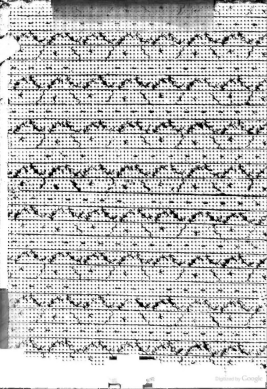

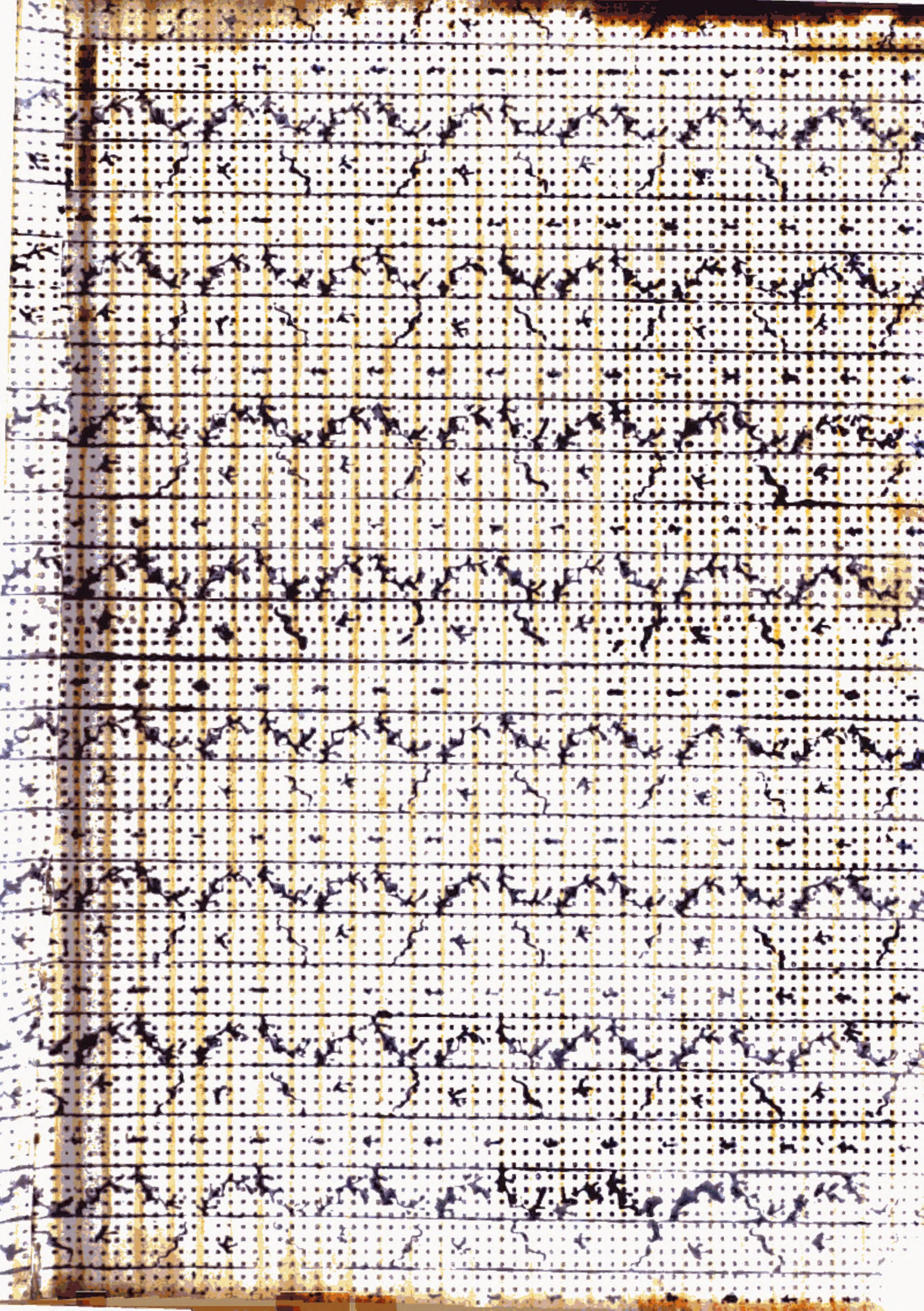

2°
Cnc. 13. (9

Digitized by Google

<36609428980012

<36609428980012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

~~Hist. lit. Encyclop. 45~~

Digitized by Google

Deutsche Encyclopädie

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch

aller Künste

und

Wissenschaften

von

einer Gesellschaft Gelehrten.

Neunter Band.

Es —— Fey.

Frankfurt am Mayn,
bey Varrentrapp Sohn und Wenner,
M DCC LXXXIV.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Bey dem gegenwärtigen Band der deutschen Encyclopädie statten wir zuforderst dem Publicum für die beständig fortdauernde gute Aufnahme des Werks unsern verbindlichsten Dank ab, und melden zugleich, daß dasselbe ununterbrochen fortgesetzt, und auf künftige Ostermesse der folgende Band erscheinen werde. Auch haben wir zugleich anzuzeigen, daß Herr D. Carl Wilhelm Christian Müller, ordentlicher Professor der Arzneykunst auf der Universität zu Giesen, der Zahl der Mitarbeiter beygetretten seye, und sowohl an dem gegenwärtigen, als auch bereits an dem vorhergehenden achten Band das von ihm übernommene Fach besorgt habe. Von neu hinzugetretnen Subscribenten folgt das Verzeichniß hierneben.

Frankfurt am Main,
den 21. August 1784.

Varrentrapp Sohn und Wenner.

Digitized by Google

Siebente Fortsetzung

der Herren Subscribenten auf dieses Werk.

Herr Daltrop, Hochfürstl. Hessen Casselischer Postmeister in Paderborn.

Herr Jäger, Hochfürstl. Hessendarmstädt. Regierungsrath in Pirmasenz.

Herr Friedr. Wilhelm Kunze, Buchbinder in Worms.

Herr A. G. Laaß, Hauptpastor an der Nicolaikirche in Lüneburg.

Herr Lindinger, Hochgräfl. Lippischer Forst-Secretair in Detmold.

Herr Losecken, Klosterschreiber zu Preez.

Sr. Hochwürden Gnaden Herrn Joseph Maria, Prälat des Benedictiner Stifts zu Ober-Altach bey Straubingen.

Herr Friedr. David Oeler, Churſächs. Cammerrath in Crimitschau.

Sr. Excellenz Herr von Ranzau, königl. Dänischer geheimer Rath und Probst des adelichen Klosters zu Preez, Ritter vom Dannebrogorden.

Herr Baron von Senkenberg, Hochfürstl. Hessendarmstädt. Regierungsrath in Giesen.

Typographische Gesellschaft in Kempten, 2 Ex.

Herr Joseph Christoph von Wallbach zu Schwannenfeld, K. K. Salzamtrath zu Hall in Tyrol.

Ihro Excellenz Freyfrau von Warsberg, geb. Gräfin von Nesselrode Ereshofen in Mainz.

Herr Würrschmidt, Churf. Mainz. Hofrath in Mainz.

Unter den Herren Subscribenten des 5ten Bandes beliebe man zu lesen statt: Herr Wolfgang von Kollmünger ꝛc. Herr Wolfgang von Kalmünzer, Oberlieutnant von dem Lattermannischen Infant. Regiment.

Digitized by Google

Deutsche Encyclopädie,

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften.

E, Buchst. E, ist der fünfte Hauptlaut unsers Alphabets, und wird in der Aussprache, wie alle Selbstlauter, in drey Arten unterschieden, in die kurze, lange und zweydeutige. Es hat, wie alle Selbstlauter, seine eigene Benennung, die sich auch in allen Sprachen gleich bleibt, und die auch jedermann weiß. Es wird kurz ausgesprochen, wenn es vor zwey Mitlautern, oder vor einem Mitlauter, der sich doppelt schreiben läßt, zu stehen kommt, als: Bett, Kette, Kessel, Messer, Netz, Pelz, Schwert, Stelle, Welle, Zelt. Lang wird es ausgesprochen, wenn es vor einem einfachen Mitlauter, oder vor einem solchen, der sich nicht doppelt schreiben läßt, zu stehen kommt, als: Beet, Meer, Meet, Meth, Meter, Reh, Schnee, Seele, Weer, Zehe. Zweydeutig wird es ausgesprochen, wenn es vor einem einfachen Mitlauter, der sich doppelt schreiben läßt, zu stehen kommt, als: Beere, Meere, Meerrettig, Meerschaum, Meerschwein, Meerwasser, Meerwunder, Meerzwiebel, Seeräuber, Seeschlange, Seestern, Seewasser, Seezwiebel, Weerhahn, Weerhammel, Weerschwein, Weerwolf, Zeeland, Zeeländer, Zeeländisch, Zeelandisch, Zeelandisch. Ferner wird es zweydeutig ausgesprochen, wenn es vor einem Mitlauter, der sich nicht doppelt schreiben läßt, zu stehen kommt, als: Bär, Bären, Bärenhäuter, Bärenhäuterey, Bärenhäuterisch, Bärenhäuterisch, Bärenhäuterisch

a scharf und als eine wahre Fünfte, dann e zum c sinkend als eine harmonische grosse Dritte gestimmet wird, die höhere Saite $\frac{1}{81}$ wird zum c zu tief und unerträglich, die tiefere Saite $\frac{1}{80}$ wird zum a zu tief und falsch seyn; beyde Saiten unter sich werden merklich verschieden seyn, und nun muß das Gehör trotz aller logarithmischen Temperatur uns helfen, einen Mittelton durch sanfte Mäßigung herauszubringen, der in beyden Fällen nicht mehr anstößig wird. Man kann hieraus doch nicht folgern, daß die grosse Dritte weder $\frac{1}{80}$ noch $\frac{1}{81}$ sey; denn wir wissen, daß die Natur uns e als $\frac{1}{80}$ giebt, und daß derjenige Tasten, der auf dem Clavier in so mannichfaltigen Harmonien dienen muß, weder $\frac{1}{80}$ noch $\frac{1}{81}$ genau seyn dörfte.

Diejenige Rechnung, die manche gegen ihre eigne Empfindung verleitet zu glauben, daß es tiefer sey als dis ist folgende Fünftenweise Fortschreitung.

C	1
G	$\frac{1}{2}$
D	$\frac{1}{4}$
A	$\frac{1}{8}$
E	$\frac{1}{16}$
H	$\frac{1}{32}$
Fis	$\frac{1}{64}$
Cis	$\frac{1}{128}$
Gis	$\frac{1}{256}$
Dis	$\frac{1}{512}$
Ais	$\frac{1}{1024}$
Eis	$\frac{1}{2048}$
His	$\frac{1}{4096}$

Hier sind die Commen überschritten und folglich die Rechnung unrichtig; denn die grosse Dritte von C muß $\frac{1}{80}$ seyn, Gis die grosse Dritte von E $\frac{1}{320}$ His die grosse Dritte von Gis $\frac{1}{1280}$. Sucht man nun die wahre grosse Fünfte vom E $\frac{1}{80}$, so haben wir H $\frac{1}{240}$: die grosse Dritte als $\frac{1}{4}$ das Dis kann nichts anders seyn als als $\frac{1}{320}$ statt daß in obiger Rechnung $\frac{1}{512}$ vorkommt, heißt es nun, wie sich 5 : 6 :: 128 : x so wird sich die kleine Dritte es finden, und c zum es

wenn wir die Achtenverhältnisse fortrücken, bis wir eine Zahl erhalten, die sich in diese Abtheilung und Tonleiter schicket, so entspringt endlich $\frac{1}{1080}$, und wir sehen, daß

es $\frac{1}{1080}$ als ein kleinerer Antheil der ganzen Saite höher sey als

dis $\frac{1}{1215}$ (und nicht $\frac{1}{1080}$) welches ein grösserer Antheil ist.

Wenn wir nun auch nach dieser Berechnung die abgesonderten Töne dis dem es, fis dem ges cis dem des, gis dem as beygesellen wollen, so bleibt doch immer die nemliche Schwierigkeit übrig, die uns an die Mäßigung im Stimmen hält. Nicht genug, daß man hiedurch eine Reinigkeit zu erhalten sucht, sondern man geräth in hundert unübersteigliche Mißlaute; weil, um anderer Beweise zu geschweigen, zuletzt ein his entspringen würde, das viel höher als c wäre; wie man im obigen Calcul sehen kann, wenn man von $\frac{1}{12}$ fortschreitend in Achtenverhältnissen eine Zahl in derselbigen Tonleiter zum $\frac{1}{4096}$ vergleichen will.

c

His

Eine Harfe mit 14 Pedalen erfunden von Hr. Cousineau königlichen Geigenmacher in Paris, ein Clavier mit gesonderten dis und es Tönen verfertiget auf Kosten eines Liebhabers Hr. la Borde in Paris, begleitet mit einer Abhandlung von Hrn. Abbe Roussier der von der chinesischen Musik angenehme Nachrichten uns mitgetheilt hat, erfuhren nach dieser Stimmung und Behandlung das nemliche Schicksal, daß weder ein grosser Clavier- noch grosser Harfenspieler in Paris diese Instrumenten berühren will. (25)

Esaianisten, eine Benennung der Eutychianer oder Monophysiten, wovon unter dem leztern Wort weiter nachzusehen. (1)

Esara, (Baukunst) Eschara, ein Vitruvianisches Kunstwort, so die viereckigte Zarge oder den Fuß der Ballistä anzeigen soll. Daviler will solches auch vor den Rost in dem Grunde eines Baues annehmen. (18)

Esaubiene, (*Apis manicata* L. Fabr. *l'abeille à cinq crochets* Geoffr.) Diese Biene ist so groß wie die gemeine oder Wachsbiene, ihr Körper braun, der Leib auf beyden Seiten orangegelb gefleckt, oder mit 6 Paar solcher Flecken besetzt. Die Vorderfüsse sind stark wimmerartig gebärtet und gelb; der After ist mit 3 unbeweglichen Stacheln oder Dornen besetzt, ausser einem andern, der an den Seiten befindlich ist. Europa ist das Vaterland. (24)

Eßbare Austern, (Conchyl.) (*Ostrea edulis* L. s. Austern.) im anderen Bande S. 553. wo ich sie ausführlich beschrieben habe. Damals aber war mir die ostindische eßbare Auster von Tranquebar noch nicht bekannt, die ich nach der Zeit erhalten habe, daher will ich von derselben hier nur einiges sagen. Sie hat die allgemeinen Kennzeichen an sich die Linne fordert, sie ist aber ungemein oval gebaut. Oben am Wirbel und unten am Rande ist sie vorzüglich schilfricht uneben und rauh, im Mittelpunkte aber ist sie verhältnißmäßig glatt, und hier ist die violetblaue mit weißgemischte Farbe am reichsten aufgetragen. Die Peripherie vom Wirbel an ist an der rechten Seite, ich rede von der gewölbten Unterschale die ich so vor mir liegend habe, daß ich ihr Inneres sehen kann, scharf, schwach, und ziemlich regelmäßig, die entgegen stehende linke Seite aber ist stark und hat verschiedene Einbeugungen. Diese siehet man noch merklicher an der obern platten Schale, welche vorzüglich dünne ist, einen unregelmäßigen Bau, und eine schmuzig bräunliche in das Gelbe übergehende, und nur mit wenig Blau vermischte Farbe hat. Die innere weisse Farbe ist matt weiß, und hat gar keinen Perlenmutterglanz, der Flecken aber, wo die Nerve des Thieres sitzt ist an beyden Schalen schwarzbraun, und ziemlich groß. (10)

Eßbares Herz, (Conchyl.) (*Cardium edule*) des Linne. (s. Herz, eßbares.) (10)

Escades, ist eine Sorte Waaren davon im zweyten Capitel der Zolltaxe in der Prevoté von Nantes geredet wird. — Sie sind von der Zahl derer, die, die daselbst eingeführte Abgabe des 40 Pfennings nicht bezahlen, sondern deren Abgabe auf 2 Sols 6 Deniers für den Ballen von 150 Pfund schwer gesetzet ist. (28)

Escadre, nennet man eine gewisse Anzahl Kriegsschiffe, die einen Theil der Flotte ausmachen und wenigstens aus vier Schiffen bestehen. Eine Flotte wird gewöhnlich in drey Escadres abgetheilt, deren eine jede wieder ihre Unterabtheilungen hat, eine jede hat einen Chef d'Escadre, der sie commandirt. (s. Chef d'Escadre auch Geschwader.) (28)

Escadron, s. Schwadron.

Escait, ist die Benennung eines französischen Feldmaases, welches hauptsächlich in der Generalität von

Bourdeaux gebräuchlich iſt, es hat aber ſolches nicht aller Orten einerley Länge.

Escalade, wird ein feyerlicher Tag in Genf genennt, nemlich der 22 December jeden Jahrs: welcher zum Angedenken, daß im Jahr 1602. die Herzogl. Savoniſche Völker die Mauern der Stadt erſtiegen, und ſich der Stadt zu bemächtigen ſuchten, aber noch mit groſſem Verluſt zurückgeſchlagen wurden, mit beſondern Dankpredigten und andern Solennitäten pflegt begangen zu werden. Die Benennung des Tages und ſeine Feyer, da dieſe freye Stadt von innen beſtiegen wurde, welche Begebenheit ſich in unſern Tagen zutrug, ſteht noch zu erwarten. (33)

Escaladiren, eine Feſtung, ſ. **Leitererſteigung.**

Escale, ſ. **Petarde.**

Escamite, iſt ein Gewebe von Baumwolle, welches aus der Levante über Smirna kommet, und wie die Demites zu Menemon verfertiget wird. Das Stück wird zu 9 Temins verkauft, und muß zu Marſeille 10 Cannes halten, welche in Smirna 30 Pics betragen; es giebt jedoch auch Stücke von 20 Pics wovon 3 Stücke für 2 von den andern gerechnet werden. (28)

Escandola, iſt auf den Galeeren die Kammer des Argouſin, welcher mit dem Profoßen bey der Armee zu Lande einerley Ehrenamt hat.

Escarlatin, iſt von dem beſten franzöſiſchen Eider, der vorzüglich zu Conſtantin in der Normandie verfertiget wird.

Escarpe, *) heißt die innere, alſo die dem Felde entgegengekehrte Böſchung des Grabens QR, ſie beſtehe aus Erde oder ſeye mit Mauer gefüttert. Hat der Wall gleichfalls eine Futtermauer, die man gewöhnlich mit der Futtermauer des Grabens an einem fortgehen läſſet, ſo rechnet man die Eſcarpe SR von Cordon oder dem Mauerbande S an, bis auf den Grund des Grabens R. In kleinen Grundriſſen, worinn man die Böſchungen nicht alle ausdrücken kann, ſtellet die Plagiſtrallinie, von welcher an man die Breite des Grabens auswärts und die Dicke des Walles einwärts abſticht, den Oberſtrich der Eſcarpe, alſo bey ausgemauerten Wällen den Cordon, vor und von ihm an wird die Breite des Grabens gerechnet, welches man bey dem zeichnen und aufbauen zumalen enger Werke, z. E. der Vaubaniſchen Baſteythürme, wohl zu beobachten, damit ſie nicht aus Mißverſtand allzuenge angeleget werden.

Eſcarpe heißt auch in der Civilbaukunſt der unterſte Theil des Säulenſchafts. (6)

Escarpine, iſt eine Art von Doppelhacken, ſo mit Drathkugeln geladen wird, um die Seegel und Tauen der Schiffe damit zu ruiniren. (6)

Escart d'Once, iſt eine Gattung Baumwolle, die von Aleppo über Marſeille kommt. Sie gehöret unter diejenige levantiſche Waaren von welchen 20 pro Cent Zoll bezahlt wird. Durch den Tarif von 1706. iſt der Centner davon auf 112 Livres geſchätzet worden. (ſ. auch **Baumwollengarn.**) (28)

Escarts oder **Eſcharz**, werden in einigen Orten der Barbarey die ſchlechteſten Leder genennet, welche die Franken von den Mauren erhandeln. — Die beſten heißen Toroux, es giebt aber noch eine Mittelgattung zwiſchen beeden. — Man giebt ſonſten dieſe Benennung auch gewiſſen Ledern, die von Alexandria kommen und bey ihrer Einfuhr in Frankreich gleich den erſten 20 pro Cent Zoll bezahlen muſſen, und wird das

*) ſ. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 1.

Stück davon gemeiniglich auf 9 Livres, 10 Sols geſchätzet. (28)

Escayolle, nennet man eine Specerey, die aus der Levante über Marſeille kommt; ſie iſt in Frankreich dem Zoll von 20 pro Cent unterworfen, und durch den Tarif von 1706. auf 5 Livres der Centner geſchätzet worden. (28)

Eſchalotte, bedeutet das meſſingene Blat oder Blechen am Mundſtück der Schnarrregiſter in Orgeln und Poſitiven, z. B. der Poſaune, Trompete, Kornet und Regal. (25)

Eſchara, Brandborke, Eiterborke, Rinde, Ruſe, Kruſte, Schorf, Grind, heißt in der Wundarzneykunſt eine auf offenen Schäden freywillig oder durch die Kunſt entſtandene Rinde oder Schorf, wie auch abgetödtetes Fleiſch. Gemeiniglich pflegt dieſe Rinde nach Auflegung eines Ezmittels, vornemlich des Höllenſteins zu entſtehen und durch Digeſtivmittel zum Abfallen gebracht zu werden. (4)

Eſchara, (Corall.) }
Eſcharen, (Corall.) } ſ. **Reteporen und Reteporiten.**
Eſchariten, (Verſtein.) }

Eſchará, ἐσχάραι hieſſen bey den Griechen eine Art von Altären, die nicht ſo hoch waren, als die der Götter, und auf welchen man den Heroen opferte, und die nur eine Stuffe hatten. Die Dichter aber, welche ſich in ihren Ausdrücken nicht ſo ſehr binden, gebrauchen dieſes Wort auch von Altären der himmliſchen Götter. So ſagt **Euripides** in den Phönizierinnen, v. 29. λοξίου ἐσχάρας. (21)

Eſcharotica, (*Mat. med.*) ſind äuſſerliche ſcharfe Mittel, welche die Haut und die darunter liegende Gefäſſe und andere Theile zerfreſſen, die dabey ausflieſſende Feuchtigkeiten aber in einen Schorf verwandeln. (12)

Eſchatocollon, ἔσχατοκόλλον. Die gewöhnlichſte Form der Bücher bey den Alten war, daß man die Schriften zuſammenrollte. Dieſe Rollen oder Rollbücher hießen bey den Römern Volumina, bey den Griechen εἱλήματα. Auch die älteſten Juden hatten dieſe Form bey ihren Büchern, und der nemlichen bedienen ſich noch heutzutage die Juden bey ihren Büchern in der Synagoge. Die Alten, da ſie auf langen Membranen oder auf vielen aneinandergeleimten Bogen Papier ſchrieben, konnten ihren Büchern nicht die heutzutage gewöhnliche Geſtalt geben, ohne die Membranen oder das Papier in viele Falten zu legen, wodurch bey öfterem Gebrauche nothwendig Brüche entſtehen mußten. Man rollte alſo die Bücher auf. Bey den aneinander geleimten Bogen Papier hieß nun der erſte Bogen πρωτόκολλον, **Protocollon**, und enthielte den Titel des Buchs, den Namen des Verfaſſers, auch wohl den Anfang des Werks ſelbſt. Der zuletzt angeleimte Bogen aber wurde **Eſchatocollon** auch Eſchatocollion von κόλλα, der Leim genennt. (21)

Eſchbaum, ſ. **Eſche.**

Eſche ein Fiſch, ſ. **Aeſche.**

Eſche, Eſchbaum, (botan.) *Fraxinus* L. Dieſes Pflanzengeſchlecht gehört in die zweyte Ordnung der zwey und zwanzigſten Claſſe, (*Polygamia dioicia*) und hat zweyerley Blumen, nemlich weibliche und zwitterartige. Letztere haben entweder gar keinen oder einen kleinen vierſpaltigen ſpitzen aufrechten Kelch. Die Krone hat entweder vier bandförmige lange ſpitze aufrechte Blätter, oder ſie fehlt auch. Die zween

aufrechte längliche viermal gefruchtete Staubbeutel sitzen auf aufrechten Trägern, welche weit kürzer als die Krone sind. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel ausser der Rinde welche den Saamen umgiebt. Die weiblichen Blumen sind den Zwittern völlig gleich, nur die Staubfäden fehlen. Es giebt nur drey bekannte Gattungen:

Americanische Esche, (*Fraxinus americana* L. Catesb. car. 1. p. 80. t. 80. *Fraxinus Carolinienſis foliis anguſtioribus utrinque acuminatis pendulis* Mill. dict. n. 4. Nordamericanische Esche mit breiter Frucht.) Carolina und Virginien sind ihr Vaterland. Der Stamm ist ziemlich hoch, schon bey jungen Bäumen bis 17 Schuh lang und in seinem Vaterlande wird er auf feuchten Plätzen wohl 3 Schuh im Durchmesser dick. Die Blätter sind grösser als bey der gemeinen hiesigen Esche, an beyden Enden zugespitzt und herabhängend oder mit der Spitze unter sich gekrümmt, hellgrün auf der untern Fläche weißlich, aus sieben glattrundigen Blättchen zusammengesetzt. Die Frucht ist weit kleiner und dünner als bey der gemeinen Esche. Der Wuchs ist schnell. Die Insecten thun aber den Bäumen viel Schaden, denn sie fressen nicht nur das Laub auf, sondern legen auch ihre Eyer unter die Rinde und machen den Stamm dadurch knotig. Das Holz ist hart, dauerhaft, aber gut zu bearbeiten und dient zu Mastbäumen, Wagner- und Schreinerarbeit.

Blühende Esche, (*Fraxinus Ornus* L. *Fraxinus paniculata* Mill. dict. n. 4. Du Roi harbk. 1. p. 284. *Fraxinus humilior ſ. altera Theophraſti minore & tenuiore folio* C. Bauh. Groß- oder vollblümige Esche.) Sie wächst in den wärmern südlichen Reichen von Europa. Der Stamm wird nur etwa 16 Schuh hoch und hat eine kleine Krone. Die Blätter bestehen aus sieben bis neun kleinen sägeförmig gezähnten lanzettförmigen, wellenförmigen, gestielten dunkelgrünen Blättchen, welche schmäler sind als an unserer gemeinen Esche. Die Blumen sind alle zwitterartig, bilden am Gipfel der Aeste grosse dicke süsse riechende Sträuser und haben einen kleinen Kelch und vier weißliche Kronblätter. Man kann diesen Baum hier zu Lande fortbringen wenn man ihn auf gemeine Eschenstämme pfropfet und an warme Plätze setzt. Er dient sehr gut zu niedrigen Alleen wegen des schönen Laubes und der angenehmen Blumenbüschel.

Für eine Abänderung dieser Gattung hält Herr von Linne und andere die Manna Esche welche Miller als eine besondere Gattung (*Fraxinus rotundifolia, foliolis ovato lanceolatis ſerratis, floribus corollatis*) beschreibt. Sie wächst sehr häufig in Calabrien. Der Stamm wird selten über 17 Schuh hoch und hat eine aschgraue, glatte Rinde. Die Blätter sind aus 7 bis 9 kleinen rundlichen hellgrünen Blättchen zusammengesetzt, welche weit kleiner tiefer gezahnt und auf beyden Seiten glatter sind als an der eben beschriebenen Sorte. Die Blumen sind purpurroth und zeigen sich an den Seiten der Aeste im Frühling ehe die Blätter ausgeschlagen sind. Merkwürdig ist dieser Baum weil es uns den süssen zuckerartigen Saft, die Manna liefert. Er fließt in den warmen Sommermonaten entweder von selbst aus der Rinde der jungen Zweige und den Blättern oder durch gemachte Einschnitte, wo man ihn, nachdem er von der Sonne ausgetrocknet ist, einsammelt. (s. Manna.)

Hohe Esche, (*Fraxinus excelſior* L. Mill. dict. n. 1. Blackw. t. 328. Du Roi harbk. 1. p. 278. Edel Esche, Geißbaum, gemeine Esche.) Sie wächst in ganz Europa wild. Der Stamm ist sehr hoch, gerad und glatt. Die Rinde ist aschfarbig bräunlich, bey höherem Alter wird sie rissig. Das Holz ist fest und schön flammig. Die Blätter sind aus 7 bis 13 länglichen zugespitzten gezahnten, auf beyden Flächen schön grünen Blättchen federförmig zusammengesetzt. Die Blüthe bestehet aus bläulichen weiblichen Blumen, worunter Zwitterblumen gemischt sind, auch giebt es Sträusser welche meistens aus Zwittern bestehen, mit einzelnen darunter gemischten Weibchen. Der weißrothliche Saame steckt in einem länglichten platten zugespitzten braunen häutigen Bälglein.

Dieser Baum hat ausser dem Nutzen den er in der Oeconomie und Baukunst leistet, auch medicinische Kräfte. Der Saft der frischen Blätter soll nach neuern Erfahrungen gegen den Biß der Vipern und anderer giftigen Schlangen dienlich seyn, wenn er mit Wein vermischt innerlich gebraucht wird. Den Absud der Blätter braucht man in Sibirien gegen die Lustseuche. Der Saame wird von den Alten als ein gutes Mittel gegen den Stein, die Wassersucht und Wechselfieber angerühmt, weil er eine harntreibende Kraft besitzt. Das Holz soll eine heilende Kraft bey Verwundungen äussern, welches von seiner etwas zusammenziehenden Eigenschaft herzuleiten ist. Der Rinde werden ebenfalls allerley Tugenden zugeschrieben, und man hat sie sogar als einen Vicarius der Chinarinde angepriesen, allein dem ohnerachtet stehet sie so wenig als das Holz in grossem Ansehen. Die meiste wahre Wirkung steckt wohl in dem frischen Safte der Blätter, welcher wirklich ein antiseptisches Mittel ist. (9)

Esche, (Forstw.) ist ein hoher nicht gar dicker gradschaftiger Baum von wenigen sich nicht weit ausbreitenden Aesten, die an einem Hauptstiele mehrere gerade gegen einander überstehende, lang gespitzte und fein gezackte Blätter haben. Der Stamm hat in der Rundung ausgebreitete Wurzeln, eine glatte weißgraue Rinde und ein weißgeflammtes Holz so lang es jung ist; allein an alten Bäumen wird es braun und bekömmt Narben wie die Eichen. Die Esche blüht in warmen Gegenden im März und April, in kalten zu Anfang des May. Der Saame wird hier im September und October, in wärmern Gegenden im November und December reif. Sie dauert 3 bis 4 Jahre. Man säet ihn im Spatjahr und Frühling bey trockenem Wetter in feuchtgemischten Boden. Säet man ihn im Herbste, so kömmt er in 1½. Jahr; säet man ihn aber im Frühjahr, so kömmt er nach einem Jahre. Verpflanzt wird die Esche vom 10ten bis ins 15te Jahr und zwar im Frühling. Man fällt sie als Baumholz im Spatherbste, als Schlagholz im Frühjahr. Da es selten allein einen Wald ausmacht; so haben wir nicht zu sagen, daß man es hochstämmig mit 80. auch 100. Jahren und als Unterholz nach Verschiedenheit der Lage mit 30 auch 40 Jahren abtreiben könne. Die Esche kann ein Alter von 200. Jahren erreichen.

Als Nutzholz hat sie wegen ihrer ausserordentlichen Zähigkeit viel Vorzug. Die Wagner brauchen sie zu Kutschenbäumen und Wagengestellen. Schreuner und Drechsler lieben sie zu allerley Arbeiten. Die Wurzel dient zum Einlegen, weil sie bunte Adern hat, die Farbe halten, und sehr dauerhaft sind. Die Sati-

ler nehmen ſie zu Sätteln, und die Küfer oder Böttcher bedienen ſich derſelben zu Reifſtangen. Man kann auch aus den Stämmen mittelmäßige Bretter zu Spindeln, Tiſchen und Bettſtellen ſchneiden laſſen. Wie viele Hausgeräthe werden noch aus Eſchenholz gemacht.

Als Brenn- und Kohlholz hat es nicht geringeren Nutzen. Wenn es recht ausgetrocknet iſt, giebt es eine lodernde Flamme und ſchnelle Hitze, auch eine anhaltende Wärme. Unter allen grün gefällten Hölzern brennt das Eſchenholz am leichteſten; in die Camine iſt es das angenehmſte, weil es einen geſunden und nicht widerwärtigen Rauch giebt.

Wer es unvermiſcht mit anderem Holze oder in prädominirender Menge unter anderem Gehölze ſtehen hat, und als Unterholz oder Buſchholz behandeln will, kann es wegen ſeines ſchnellen Wuchſes ſchon mit 10. bis 12. Jahren zu Brennholz brauchen.

Den Schäfereyen iſt ihr Laub ſehr dienlich, weil es breit und rein iſt. Man halte ſich aber vorzüglich an jenes vom zweyten Triebe, weil das vom erſten meiſtens von den Spaniſchen Fliegen verzehrt wird. Die übrigen der Eſche ſchädlichen Thiere ſuche man in ihrer Naturgeſchichte. Sie hat viele Feinde unter den Inſecten.

An einigen Orten macht man aus den Eſchen auch Kapp- oder Kopfſtämme wie aus Weiden, welches aber im Auguſt und September des Laubes wegen geſchieht. Die abgeſchnittenen Zweige werden zu Büſcheln gemacht, im Schatten getrocknet und dem Hornvieh und Schaafen zur Fütterung vorgeworfen. Wer Kopfholz macht, muß an dem Stamm zween oder drey Aeſte ſtehen laſſen, damit im Frühjahr der Saft ſich dahin ausdehnen kann, und ſolcher nicht wie bey uns die meiſten Weiden vom Ueberfluß aufplatzen. (31)

Eſchel, (Metallurgie) ſo heißt die ganze blasblaue Smalte, welche am wenigſten von Kobolt, deſto mehr aber von der farbenloſen Glasfritte enthält, und auf den Blaufarbenwerken durch wiederholtes Umrühren und Schlämmen mit Waſſer von der übrigen ſtärker gefärbten Smalte geſchieden wird: ſie wird noch zuweilen zum Waſchen der Leinwand gebraucht, die aber, wenn ſie mehrmalen damit gerieben wird, bald davon mürb wird. Man hat in den Blaufarbenwerken verſchiedene Sorten, die ſo wie in der Feinheit, alſo auch im Preiſe verſchieden ſind, und daher immer anderſt gezeichnet werden; als ordinaires Eſchel O. E. oder, beſonders wann ſie gerieben iſt, O. E. G., Mitteleſchel M. E. feine Eſchel, F. E. feinere Eſchel F. F. E. und die feinſte Eſchel F. F. F. E. (12)

Eſchelle, heiſſen die Franzoſen jede Stadt oder Hafen in der Levante, wo eine Nation oder eine Compagnie ihre Niederlage hat. Die Italiener nennen es Scala die Levante, und heißt eigentlich eine Leiter, weilen es in der Levante, nicht nur viele dergleichen Städte und Häfen hat, ſondern auch weilen immer eine auf die andere folget und gleichſam eine Leiter formiren. Man verſtehet darunter auch Stapelſtädte wo ſich die Europäiſche Conſuls aufhalten. — (28)

Eſchen, (Salzwerkswiſſenſchaft.) nennt man Schapfen oder Schaufeln womit man die Pfannen füllt. Es beſtehen ſolche in kleinen Kübelgeſchirren woran lange Stiele ſind. Sie werden mit kupfernen Reifen der Dauerhaftigkeit halber gebunden, und an Holzwerk ſo leichte als möglich iſt, gemacht. (18)

Eſchen, iſt ein Handwerksausdruck, welcher gebraucht wird, wenn ein Geſelle nach richtig überſtandenen Lehrjahren und Wanderzeit das Meiſterrecht gewinnen will. Er meldet ſich alsdann bey der Zunft und müthet oder eſchet zur Meiſterſchaft. Im Gerichtsſtyl heißt Eſchen auch bisweilen ſo viel als laden oder citiren; vermuthlich iſt die letztere Bedeutung aus heiſchen entſtanden.

Eſchencikade. (*Cicada orni.*) Die gemeine Cikade, L. Fuesl Scop. *Tettogonia Orni* Fabr. Dieſe Cikade kommt in Italien vor, und gehört unter die ſingenden oder *Cic. maniferas* L. die Vorderflügel haben nach hinten 2. Reihen brauner Punkte, in der einen 4. und in der andern, die zunächſt am Rand liegt, 7. hiermit ſtimmt Röſ. Inſ. II. loc. t 25. f. 1. 2. überein. Nur möchten dieſe angezeigte wegen den übrigen Zeichnungen, beſonders wegen den rothen Leibringen, und daß eben dieſe Röſelſche bewafnete Vorderſchenkel haben, eher zu *Cicada hæmatodes* oder dem Blutring gehören, denn die Eſchencikade ſoll unbewafnete Vorderſchenkel haben. (24)

Eſcheneule, (Phal. *noctua fraxini.*) ſ. Ordensband, blaues.

Eſchenholz verſteintes, (Verſteiner.) ſoll unter den verſteinten Hölzern zuweilen gefunden werden. Es gedenken deſſelben verſchiedene Schriftſteller, wo vielleicht immer der eine aus dem andern geſchöpft hat. Nemlich Volkmann Sileſ. ſubt p. 104. Spada Catal. lapid. Veron. p. 52. Bertrand Diction. P. II. p. 203. Walch Naturgeſch. Th. 3 S. 18. Schröter Lithol. Lex. Th. 2. S. 385. und vollſtänd. Einlei. Th. 3. S. 188. Es wird lateiniſch *Lignum fraxini.* auch *melites*, franzöſiſch aber *Bois de fraine* genennt. Was ich bey andern verſteinten Holzarten angemerkt habe, wiederhole ich hier kürzlich, daß es in den mehreſten Fällen nur Muthmaſſung iſt, wenn man dieſe oder jene Holzart im Steinreiche beſtimmt nennt. (ſ. Holz verſteintes.) (10)

Eſchenholzſalz, (*Sal fraxini*) (Pharmacie) iſt ein feuerbeſtändiges Laugenſalz, das, wie andere dergleichen Salze aus der Aſche des Eſchenholzes ausgelaugt und gereinigt wird, und ſo wenig als andere, etwas von den Kräften des Körpers, aus dem es gewonnen wird, ſondern ganz die Kräfte anderer feuerbeſten Laugenſalze hat. (12)

Eſchenrindenextract, (*Extractum corticis fraxini*,) (Pharmacie) wird mit Waſſer auf die gewöhnliche, oder nach der Garaiiſchen Art gemacht, und von vielen Aerzten an die Stelle der Fieberinde und ihres Extracts empfohlen, ob es gleich in vielen Fällen nicht ſo kräftig wirkt. (12)

Eſcheritzen, (botan.) iſt ein Beyname des Vogelbeers Sperberbaums. (*Sorbus aucuparia* L.) (9)

Eſchenrüſſelkäfer, (*Curculio fraxini.*) ſ. Rüſſelkäfer mit langem Rüſſel und gezähnten Schenkeln.

Eſchenſauger, (*Chermes fraxini*, L. Fuesl. Fabr. Scop. *Pſylla fraxini* Mall. Geoffr.) Der eigentliche Blatt- und Sproſſenſauger der Eſche, Glied. Flügel und Bruſtſchild dieſes Blattſaugers ſind ſchwarzgefleckt. Er ſaugt an der weichen Rinde der jungen Sproſſen und dem Laub der Eſche. (24)

Eſchern, ſ. Eſche.

Eſcherwurz, Eſchwurz (botan.) iſt ein Beyname des weiſſen Diptam (*Dictamnus albus* L.)

Eſchiffre, oder Echiffre, (Baukunſt) bedeutet eine Mauer, die einer Treppe zum Grund dient, und ſowohl das Holzwerk, als die Stuffen, die Säulen, die Lehnen und das Gelender unterſtützt. Zuweilen aber verſtehet man auch unter dem Worte Eſchiffre nur das Holzwerk an einer Treppe. (18)

Eſchk-Allah, bedeutet in der türkiſchen Sprache ſo viel als die unintereſſirte, oder reine Liebe Gottes. Die Mahomedaner reden in ihren Schriften ſehr nachdrücklich und erhaben von der Liebe Gottes. Dieſe muß nach mahomedaniſchen Grundſätzen bey allen Handlungen die lezte Abſicht ſeyn. Ein perſiſcher Dichter ſagt: wer die Liebe Gottes nicht in ſeinem Herzen hat, aus deſſen Handlungen entſtehet nichts als Wind; die Liebe der Welt iſt die Quelle aller Sünden; hingegen die Liebe Gottes iſt der Urſprung aller guten Handlungen. Da in der mahomedaniſchen Religion ſo mancherley Gebräuche ſind, ſo befehlen ihre Lehrer, daß man bey Beobachtung derſelben, einzig und allein, auf die Liebe Gottes zu ſehen habe, und ſolche, als eine Gott angenehme Sache verrichten müſſe. In dem Augenblick, z. E. wenn ſich jemand anfängt zu waſchen, ſo muß er ſein Gemüth zu Gott wenden, und gedenken, daß er dieſes blos Gott zu Gefallen, und zur Erfüllung ſeiner Pflichten thue. Die Mahomedaner ſetzen verſchiedene Grade in der Liebe Gottes; den erſten nennen ſie הובת Hubhath, auch מהבת Mehabhath, d. i. Liebe der Freundſchaft, den zweyten, עשק Eſchk, eigentliche Liebe; den dritten שוק Schuck, Verlangen, den vierten, אשתיק Iſchtiak, brennende Liebe, und den fünften וגד Vagd, in Entzückung übergehende Liebe. Folgende Stelle aus dem Koran iſt merkwürdig: wenn ihr eure Väter, Mütter, Kinder, Brüder, Weiber, Anverwandte, Güter, Geſchäfte, Häuſer und Wohnungen mehr liebet, als Gott, ſeinen Propheten und den Krieg wider die Unglaubigen; ſo werdet ihr euch die Rache Gottes zuziehen, der euch gänzlich verlaſſen wird. Die Ausleger des Korans ſagen, daß man durch dieſe Stelle leicht zur Verzweiflung und Furcht gebracht werden könnte; denn wo iſt, ſagen ſie, derjenige Menſch, der allen ſeinen Gütern und Vergnügungeu um Gottes willen, entſagen wollte. Und doch ſagen ſie, müſſe man es machen wie Abraham, der ſeine Güter den Armen und Fremden geſchenkt, ſeinen einzigen Sohn zum Schlachtopfer beſtimmt, und ſich ſelbſt zu einem Opfer, das verbrennt werden ſollte, gemacht hatte, damit er den Namen eines Freundes Gottes erlangen möchte. Sie führen auch verſchiedene Geſchichten an. Achmed, ein Sohn des Jahia, von Damaſcus, las einſtens ſeinen Eltern die Geſchichte von der Aufopferung Iſaacs vor; und dieſe ſagten zu ihm: guter Menſch, mache dich auf, und gehe nach Mecca, wir übergeben dich Gott. Darauf ſagte dieſer: ich habe keinen Vater und Mutter mehr, und gieng nach Mecca, und wiedmete ſich dem Dienſte Gottes in dem Tempel daſelbſt. Nach Verlauf von zwanzig Jahren bekam er ein Verlangen ſeine Eltern wieder zu ſehen, und kam nach Damaſcus, klopfte an die Thüre ſeiner Eltern, und wie er gefragt wurde, wer er ſey; ſo antwortete er, euer Sohn, Achmed. Die Mutter antwortete: wir hatten zwar ehemals einen Sohn, dieſes Namens, aber wir haben ihn Gott gegeben, nunmehr erkennen wir niemand mehr für unſern Sohn. Hieraus ſiehet man, wie leicht die herrlichſten Lehren, wenn ſich der Enthuſiasmus darunter miſcht, verdrehet werden können. In einer andern Stelle des Korans heißt es: ihr werdet niemals die wahre Frömmigkeit erlangen, wenn ihr euch nicht von allem demjenigen losmacht, was euch am liebſten iſt. Dieſes erklären die Ausleger des Korans dahin, man müſſe um Gott zu lieben, ſein Vermögen zu Allmoſen anwenden, ſeine Ehrenſtellen und Aemter nur zum Nutzen derjenigen gebrauchen, die es bedürfen; ſeine Leibeskräfte zum Dienſte Gottes anwenden; in ſeinem Herzen nichts haben, als nur die Liebe Gottes, ſein Leben für die Ehre Gottes wagen, und endlich ſeine Seele von allem demjenigen abziehen, was ſie von Gott entfernt. Sie erklären alſo die Liebe Gottes durch einen Hang, oder Zuneigung zu dem einigen und wahren Gut, wegen ſeiner allgemeinen und beſondern Schönheit. Dieſes kann auf eine vierfache Art geſchehen. Wenn man von dem Allgemeinen zum Allgemeinen, oder von dem Allgemeinen auf das Beſondere, oder von einem Beſondern zum andern, oder endlich von dem Beſondern zum Allgemeinen geht. Sie erklären ſich hierüber auf folgende Art. Die erſte Art iſt, wenn Gott ſein eigenes Weſen in dem Spiegel ſeines Weſens ſelbſt ohne Darzwiſchenkunft einer andern Subſtanz betrachtet, und ſolcher Geſtalt bringt er von aller Ewigkeit her dieſe erſte Art der Liebe hervor. Die zweyte Art der Liebe von dem Allgemeinen zu dem Beſondern beſteht darinnen, wenn Gott vermöge ſeines einigen Weſens unendliche Blicke über den Glanz ſeiner Schönheit wirft, es mag nun ſolche entweder die Vortreflichkeit ſeiner göttlichen Eigenſchaften, oder die Vollkommenheit ſeiner Werke ſeyn. Die dritte Gattung von der Liebe, welche von dem Beſondern zu dem Beſondern leitet, findet ſich bey den Menſchen, welche die Strahlen und Abbildungen der allerhöchſten Schönheit, die ſie in den vergänglichen und zerſtörlichen Gegenſtänden antreffen, zu Dingen ihrer Beſchäftigung und zum Vorwurfe ihrer Glückſeligkeit machen. Die vierte Gattung der Liebe von dem Beſondern zu dem Allgemeinen iſt diejenige, welche macht, daß die von Gott auserwählten Seelen alle Gedanken und Neigungen zu irdiſchen Dingen fahren laſſen, und ihre Beſchaffenheit und Eigenſchaft nur als Mittel betrachten, ſich zu demjenigen zu erheben, welcher ſie alle in ihrer Quelle beſitzt. Ueber dieſe vier Arten der Liebe drücken ſich die Dichter in ihrer bilderreichen Sprache lebhaft aus. Von der erſten Art der Liebe ſagt ein perſiſcher Dichter: es iſt nur ein Geliebter, deſſen Schönheit niemand erkennt, als er ſelbſt; er hat ſein Panier in ſeinem ewigen Reiche aufgeſtellt; er hat weder des Himmels, noch der Geſtirne zu ſeinem Dienſte nöthig; er ſpielt mit ſich allein das unausſprechliche Spiel der Liebe. Von der zweyten Art ſagt ein anderer: dieſe Schönheit haucht einem jeden Liebe ein; aber niemand iſt in dieſer Welt ſo glücklich, ſie ſelbſt zu genieſſen; der Spiegel, worinnen ihr ſie ſehen könnt, ſind die Creaturen; dieſes iſt der einzige Gegenſtand, den unſere Liebe faſſen kann; begnüget euch mit dieſem Bilde, denn man kann in dieſer Welt nicht mehr haben. Von der dritten Art der Liebe drückt ſich ein anderer auf folgende Art aus: eure Liebe iſt verborgen, glänzt aber unter dem Schleyer den der Herr über ſie gedeckt hat. Von der vierten Art ſagt einer: in dieſem Zuſtand befindet ſich derjenige, welcher ſagt: mein Herz iſt über die Gränzen und Einſchränkungen der Geſchöpfe hinweg; mein Herz iſt über den Umfang des Himmels hinaus; mein Herz iſt von allen Eigenſchaften der Welt losgeriſſen, es kann keine andere Eindrücke annehmen, als diejenige, welche der Glanz des göttlichen Weſens macht. Von dieſen vier Arten der Liebe ſagt ein anderer arabiſcher Schriftſteller: hieraus kann man ſchlieſſen, daß Gott im eigentlichen Verſtand ſich nur ſelbſt lieben kann, welches er durch einen myſtiſchen Ausdruck alſo erklärt: wenn Gott von den Menſchen ſagt, ich liebe ſie und

ſie lieben mich, ſo ſcheint er ein Pfand zu geben, um unſre Liebe zu kaufen, aber er verbirgt ſich ſelbſt, um die Wahrheit zu ſagen, hinter dem Vorhang; und indem er alſo verkleidet iſt, ſo iſt er zu gleicher Zeit der Verkäufer, und der Käufer, oder beſſer zu ſagen, der Verkäufer und Gekaufte. Die ganze Liebe verliert ſich in dem Beſitz deſſelben; nur durch Beſchaulichkeit und Ausübung guter Werke nähert man ſich ihm, wodurch man zur Betrachtung ſeiner Schönheit kommt.“ Hieraus ſiehet man, daß eine unreine Myſtik eines der Hauptſtücke der mahomedaniſchen Moral iſt. (ſ. Myſtiker, Liebe Gottes.) (22)

Eſchlauch, ſ. Lauch, (*Allium* L.)

Eſchrakiten, ſind eine Sekte unter den Mahomedanern; ſie heiſſen ſo viel, als Erleuchtete. Sie beſchäftigen ſich vornehmlich mit der Betrachtung Gottes. Sie ſollen einige Kenntnis von der Dreyeinigkeit haben. Sie ſtellen ſich ſolche als ein gedritte Zahl vor, die von der Ewigkeit ausgehet; ſie vergleichen ſolche mit drey Falten eines Tuchs, welche doch nur ein Tuch ausmachen. Aus dem Koran nehmen ſie nur diejenigen Stellen an, die ihrer Lehre gemäß ſind; dasjenige, was ſchwer zu verſtehen, oder ihrer Lehre zuwider iſt, verwerfen ſie. Die wahre Glückſeligkeit im Paradieſe ſetzen ſie in die Beſchauung der Vollkommenheit, Majeſtät und Hoheit Gottes; ſie ſpotten über die lächerlichen, ſinnlichen Vorſtellungen, die Mahomed davon macht. Die gelehrteſten Prediger ſind von dieſer Sekte. In ihrer Andacht ſind ſie emſig, im Eſſen mäßig, in ihrem Betragen frey und anmuthig, ſie lieben die Muſik und Dichtkunſt, ſie ſind großmüthig, und haben mit den menſchlichen Schwachheiten Geduld. In Conſtantinopel werden ſie ſehr hoch geachtet. Vornehme Mahomedaner brauchen ſie zur Unterweiſung ihrer Kinder; auch Chriſten ſchreiben ihnen einen beſondern Werth zu. Sie ziehen aus der mahomedaniſchen Religion nur ſo viel heraus, als mit dem Deismus beſtehen kann. (22)

Eſchröslein, Eſchröſel, (botan.) iſt ein Beyname des Vogelbeer **Sperberbaumes**, (*Sorbus aucuparia* L.) und des Elſebeer **Hagedorns**, (*Crataegus torminalis* L.) (9)

Eſchtag, Eſchertag, Eſchermittwoch, heißt der *dies cinerum*, der Mittwoch in der Faſten. Aſche heißt auf niederſächſiſch und in mehr andern Gegenden Eſche, wovon alſo die Benennung herrühret. In Niederſachſen iſt der **Eſchermittwoch** überall bekannt. ſ. auch **Aſchermittwoch**. (8)

Eſclavage, iſt in Engelland die Benennung eines Zolls, den die Franzoſen bezahlen müſſen, damit ſie die Erlaubniß haben, gewiſſe Sorten von Waaren wegzuführen, deren Verkauf nur, vermöge eines Privilegiums einigen Geſellſchaften engliſcher Kaufleute zuſtehet; über dieſes Recht müſſen die Franzoſen auch noch allein alle Ausfahrtszölle, welche die Engelländer entrichten, doppelt bezahlen, welches man die gewöhnliche Abgaben der Fremden (*Coutume de l'etranger*) nennt. (28)

Eſclavage, eine Frauenzimmer Halsſchnur von Granaten, Perlen, ꝛc. oder kettenförmig geflochtenem feinen Drath mit zweyen vornen über die Schnürbruſt halbeirkelförmig herabhangenden langen Enden. Man verfertiget ſie auch von Diamanten oder ſonſtigen Edelſteinen.

Eſcopete, war ein kurzes Feuerrohr, deſſen ſich die franzöſiſche Reuterey unter der Regierung **Heinrichs IV.** und **Ludwigs XIII.** bedienet, das auf 500. Schritte getroffen haben, $3\frac{1}{2}$ Fuß lang und eine Art von Carabinern geweſen ſeyn ſoll, die die Reuter am Sattelbogen geführet. Heutzutage iſt dieſes Gewehr kaum noch dem Namen nach bekannt, das Wort **Eſcopetarie** aber iſt von ihm übrig geblieben, welches ein übel zuſammentreffendes Abfeuern bedeutet. (9)

Eſcorte, (militariſch.) ſ. **Bedeckung**.

Eſcouade, heißt in franzöſiſchen Dienſten ein Drittel einer Compagnie Infanterie. Man macht dieſe Eintheilung, um die Abtheilungen zur Wache und zur wechſelſeitigen Ablöſung zu erleichtern. (6)

Eſcoutilles, iſt ein Schiffswort, und bedeutet die groſſen viereckigten Oefnungen oder Löcher an den Verdecken auf den Schiffen wo man die groſſe Laſten oder Waaren hinablaſſet oder herausziehet. Eine jede ſolche Oefnung hat noch eine kleinere Eſcoutillon genannt, wodurch die Perſonen auf dem Schiffe, entweder zum Dienſt deſſelben, oder auch wegen ihrer eigenen Bedürfniſſen, hinab und heraus ſteigen.

Die groſſen Schiffe haben gemeiniglich vier ſolche Oefnungen als:

1) Die zur Aufbewahrung des Tau- und Seilwerks, zwiſchen dem Vordermaſt und dem Vordertheile des Schiffes.

2) Die zu den Vorrathskammern zwiſchen dem hintern Maſt und dem Hintertheile des Schiffes.

3) Die groſſe zwiſchen dem groſſen und dem Vordermaſte, und

4) Die zu den Lebensmitteln ſonſt auch die Eſcoutille des Hochbootsmanns genannt, zwiſchen dem groſſen und dem hintern Maſte.

Wenn denen im Schiff ſich befindlichen Waaren durch die ſchlechte Verwahrung der Eſcoutilles einiger Schaden zuſtoſſet, ſo wird ſolcher zu denen ſchlechten Haverepen gerechnet und fället auf den Schiffer, das Schiff, und das Frachtgeld. Wenn auch ein Armateur ſich eines Schiffes bemächtiget hat, ſo muß der Capitain deſſelben die Eſcoutilles daran verſchlieſſen laſſen; und wenn das Schiff in einem Hafen angelanget iſt, müſſen ſie die Bediente der Admiralität mit ihrem Siegel verſiegeln, damit die Waaren und Effecten die ſich auf den Priſen befinden, nicht geſtohlen oder heimlich weggeſchaft werden. (28)

Eſcudo, iſt eine Portugiſiſche Goldmünze von 1600. Rees die $74\frac{1}{2}$ Aſen von 22. Karatigem Gold wiegt, mithin $68\frac{1}{2}$ Aſen an fein hält, beträgt im 20. fl. Fus 3 fl. 58 $\frac{23}{29}\frac{23}{29}$ kr. (29)

Eſcudo de Oro, oder **medio Doblon**, iſt eine Spaniſche Goldmünz von 20. Realen, wiegt $70\frac{1}{2}$. Aſen von 22. Karatigem Gold, hält mithin $64\frac{1}{2}$ Aſen fein, und iſt im 20. fl. Fus auf 3. fl. $45\frac{1}{2}$ kr. zu würdigen. (29)

Eſcudo de Plata, iſt eine Rechenmünz in Spanien die $1\frac{1}{2}$ mal ſoviel als der **Eſcudo de Vellon** gilt, und auf 1 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. im 20 fl. Fus zu würdigen iſt. (29)

Eſcudo de Vellon, iſt eine Spaniſche Silbermünz und ſo viel als ein halber Peſo duro. (ſ. **Peſo duro**.) der im 20. fl. Fus auf 1 fl. 3 kr. zu würdigen iſt, und auch dahero medio peſo duro genennt wird. (29)

Eſculus, (botan.) iſt ein Synonimum der **Pavie** (*Aeſculus* L.) der Speiseiche, und der gemeinen Caſtanie. (9)

Eſel, (Naturgeſch.) Dieſes bekannte obgleich ſehr verachtete dennoch nützliche Thier, hat mit dem Pferde ſo viel Aehnlichkeit, daß es von den Naturforſchern mit Recht zum Pferdegeſchlecht gezählt wird. Seine Unterſcheidungskennzeichen ſind folgende. Die Mäh-

nen sind kurz, die Ohren weit länger als am Pferd, der Schwanz ist kahl und nur am Ende mit einem Büschel langer Haaren bewachsen. Die gewöhnlichste Farbe ist grau welche aber öfters ins sehr helle, zuweilen ins dunkelschwarzbraune übergehet, jedoch ist der Bauch und die Spitze des Kopfes fast immer heller. Ueber den Rückgrat lauft ein dunkeler Streife welcher durch einen quer über die Schultern laufenden, eben solchen Streifen durchkreuzt wird. Die Haare sind steif, rauh und borstig, länger als am Pferd. Das Alter des Esels erstreckt sich auf 25 bis 30. Jahre. Schon im zweyten Jahre ist er zur Fortpflanzung fähig. Das Weibchen ist in der Begattung sehr hitzig und wird gewöhnlich im May und im Juni brünstig. Im zwölften Monat nach der Begattung wirft es ein, selten zwey Jungen, gegen welche die Mutter eine grosse Liebe und Anhänglichkeit bezeuget. Nach drey Jahren hat der junge Esel seinen völligen Wuchs erreicht. Die ersten Zähne fallen in eben der Zeit und Ordnung aus, wie bey den Pferden und man schätzt daher das Alter ebenfals nach dem Gebiss. Die Nahrung desselben bestehet in lauter Gewächsen und es findet sich fast nichts, worinnen nur irgend einige nährende Theile liegen, welches er verschmähen sollte. Disteln und Dornen, süsse und bittere Pflanzen, Rinden, saftlose holzige Stengel, ja sogar die Excrementen anderer Thiere frißt er mit gutem Appetit. Nur im Saufen ist er delicat, denn das Wasser muß klar und rein seyn, wenn er es trinken soll. Obgleich das Pferd weit mehr Fähigkeiten der Seele hat, so ist doch die Natur auch nicht ganz karg gegen den Esel gewesen. Er hat ein sehr geduldiges Naturell, ist sehr genügsam und läßt sich durch gehörige Behandlung und Zucht ebenfals belehren. Seine Trägheit hat auch ihren Grund nur in dem schlechten Futter, das man ihm reichet, denn wenn er gut gehalten wird, ist er weit lebhafter und schneller. Uebrigens ist er sehr geschickt eine schwere Last zu tragen und durch seine harte dicke Haut hat ihn die Natur einigermassen unempfindlich gegen die unbarmherzige Behandlung gemacht, denn er gewöhnlich von seinen Treibern ausgesetzt ist. Auch das Ungeziffer sticht ihn daher weniger an als andere Thiere. Seine Gesundheit ist überhaupt fester und dauerhafter als bey dem Pferde.

Man weiß mit Gewißheit nicht zu sagen welches das eigentliche Vaterland des Esels ist. Der Graf von Buffon glaubt daß er ursprünglich aus Arabien stamme, von da er nach Egypten, Griechenland, dann nach Italien, Frankreich, und endlich in die nordischen Europäischen Reiche gewandert sey. In America waren bey der Entdeckung desselben keine Esel, doch haben sich die dahin gebrachte sehr wohl vermehret, so daß man solche jetzt in verschiedenen Gegenden wild antrift. So viel ist gewiß, daß die warmen südlichen Länder dem Temperament des Esels angemessener sind, als die kälteren, welches auch von dem nahen Verwandten desselben dem Pferde gilt. In Arabien und Persien giebt es, nach zuverläßigem Bericht der Reisenden, zwo Arten von Esel, die Landesel welche träge und langsam sind, und eine andere Race welche sehr viel besser sind. Ihr Haar ist glätter, der Kopf hoch, der Hals aufrecht, und die Füsse schnell und leicht in ihrer Bewegung. Man bedient sich derselben zum Reuten und sie werden mit 25. Pistolen und drüber bezahlt. Man lehrt sie einen Paß gehen und dieses lernen sie sehr bald und mit solcher Schnelligkeit, daß ihnen kaum ein Pferd folgen kann. Die Egyptische Esel sind schön und von zierlichem Wuchs, in Indien und Guinea sind sie grösser und stärker als die Landpferde. In Senega und China giebt es ihrer eine grosse Menge. In einigen Inseln des Archipelagus, in den Lybischen und Numidischen Wüsteneyen gibt es wilde Esel. Diese sind grau und laufen so schnell daß man sie nur mit arabischen Pferden einholen kann. Sie sind sehr scheu bey dem Anblick eines Menschen und werden in Schlingen und Netzen von Stricken gefangen.

Aus der Vermischung des Esels und des Pferdes entstehet eine Bastartart, die unter dem Namen des **Mauleselo, Maulthieres**, bekannt ist. Es giebt zwo Arten desselben. Eine entstehet wenn ein Hengstpferd eine Eselin befruchtet, die andere wenn ein Esel eine Stute bespringet. Die letztere Art ist viel besser und zum Tragen schwerer Lasten brauchbarer als die erste. Beyde pflanzen sich nicht fort, und sind unfruchtbar, jedoch hat man gewisse aber sehr seltene Beyspiele, daß eine Mauleselin trächtig geworden ist.

Der Nutzen des Esels ist in mancher Absicht nicht geringe. Obgleich sein Temperament sehr träge und sein Gang sehr langsam ist, so wird er doch zum Tragen hier zu Lande und in mehreren Gegenden gebraucht. Man könnte zwar seine Dienste besser und geschwinder durch Pferde verrichten lassen, allein er ist weit wohlfeiler zu ernähren als ein Pferd. In den wärmern orientalischen Reichen wird er zum Reuten sehr häufig gebraucht und es ist daselbst gar nicht schimpflich sich dessen zum Reisen zu bedienen.

In den mäßig heissen Theilen Asiens, in Arabien, in der gegen Persien und China gelegenen Tartarey, in der chinesischen Provinz Xansi, und auf der Insel Java trift man noch Heerde wilder Esel an, welche von den Griechen *Onager*, oder **Waldesel** genennt werden. In Madura werden die Esel am meisten in Ehren gehalten, weil die dortige fürnehme Indianer glauben, sie seyen der Wohnplatz der abgeschiedenen Seelen von adelichen Herkommen.

Das Geschrey des Esels, welches man in Oberdeutschland das **Hanen**, in Niedersachsen **Ranken**, und französisch Brayement nennt, ist höchst widrig.

Die grössern Arten Esel werden in einigen Ländern zum Reuten und Ziehen, die kleinern oder die gemeine **Hausesel**, welche auch **Steinesel** genennt werden, blos zum Lasttragen gebraucht. Sie tragen in einem Tage 4 Meilen weit 3 bis 4 Scheffel schweres Getraide, kommen auf den schmälsten Fußwegen fort, und steigen sicher über Berge und Hügel.

Nach 6 Monaten wird das Füllen abgesetzt oder es entwöhnt sich auch selbsten. Der Bescheler muß schön, groß und stark, auch nicht unter 9 und nicht über 10 Jahr alt seyn.

So wenig man hier zu Lande von dem Pferde und dem Esel als eines eßbaren Thieres in der Küche Gebrauch macht, so wird doch in Persien das Fleisch des Esels als eine gute Speise genossen. Es muß daselbst zärtere und bessere Esel geben, als hier, denn das hiesige Eselsfleisch ist rauh saftloß und taugt schlechterdings nicht zur Speise. Desto besser aber ist die Milch der Eselin. Sie wird als ein sehr nährendes demulierendes Mittel in hectischen Umständen in der Lungensucht zur Cur getrunken. (s. **Eselsmilch**.

Die Haut des Esels ist das nützlichste für die Oeconomie, denn man macht ein sehr gutes Pergament daraus. In den Morgenländern wird auch eine Art

Le-

Leder, Zagri oder gewöhnlich Chagrin genannt, daraus verfertiget. (9)

Der Eselsmist ist für feuchten und schweren Boden und insonderheit zur künstlichen Erzeugung der Champignons, ein sehr guter Dünger.

Der Eselshengst bedient man sich zur Zeugung der Maulthiere; davon ein mehrers unter dem Artikel: Mauleſel.

Von den Bastartthieren des Esels mit einer Kuh s. Jumarre.

Vom gestreiften Esel Zebra, s. unter diesem Namen.

Die Beschaffenheit eines guten Esels, ist vorzüglich seine Grösse, ein langer Hals, wohl getragner Kopf, muntere Augen, grosse Naßlöcher, eines breite Brust, ein kurzer Schwanz, ein glänzende und weiches Haar, und dunkelgraue Farben. Er ist von Natur träge, wird er überladen so läßt er den Kopf sinken; ist er aber ermüdet, so legt er sich wohl gar nieder. Indeß ist er zum Lasttragen gar geschickt, kann auch in leichtem Lande den Pflug und die Egge ziehen, daher sein Geschlecht besonders in den Sandländern, vermehrt zu werden verdiente. (19)

Esel. (antiquar.) Man kann aus der Stelle des ersten Buchs Mose C. 39, 10. wo der Gesetzgeber den Juden verbietet, einen Esel und einen Ochsen zusammen an den Pflug zu spannen, schliessen, daß in den ältesten Zeiten zuweilen auch Esel zum pflügen gebraucht worden sind.

Ueberhaupt war dies lastbare Thier, so wie sein Bastard, der Mauleſel, in den ältern Zeiten in Orient, eben nicht verächtlich, sondern wurde daselbst, so wie noch heutzutage, nicht blos zum Lasttragen, sondern auch zum Reuten von angesehenen Personen gebraucht.

Die Römer bedienten sich des Esels, um von ihm die Cybele mit ihren Heiligthümern, wie auch die Heiligthümer des Bacchus tragen zu lassen, und beehrten ihn bey den Consualibus und bey den Sacris Vestä mit einem Cranz; opferten ihn aber dem Mars und Priap. Der Esel im lateinischen und griechischen Ausdruck, d. i. asinus und ὄνος, war auch bey dem Würfeln ein Einser und also der schlechteste Wurf. Daher kommen die beyden griechischen Sprüchwörter: ἢ τρις ἕξ, ἢ τρις ὄνος d. i. entweder dreymal sechs, oder drey Einser: und βασιλευς ἢ ὄνος, d. i. entweder König, oder Esel, gewonnen, oder verspielt. (21)

Esel, (jüd.) ein den Juden zum Essen unreines, zur Arbeit und übrigen Gebrauch sehr gewöhnliches Thier. Oft wird unter diesem Namen in der heiligen Schrift, nicht allein diese besondere Art von Thieren, sondern überhaupt alle den Juden verbotene unreine Thiere verstanden; und dieses geschieht besonders, wenn er dem Ochsen entgegen gesetzt wird, da alsdenn unter dem Ochsen alle reine, unter dem Esel aber, alle unreine Thiere verstanden werden, z. E. 2 B. Mos. 22, 4 23, 12. 1 Sam. 12, 13. Da die Erstgeburt von allen Thieren Gott geheiligt war; so mußte auch ein erstgebohrner Esel mit einem Schaf gelöset werden; wollte ihn aber der Hausvater nicht lösen, so mußte er ihm das Genick brechen. 2 B. Mos. 14, 13. Ob nun gleich der Esel den Juden zum Essen und Opfern unrein war, so war doch der übrige Gebrauch dieses Thieres nichts weniger als schimpflich, ja die Menge derselben machte einen ansehnlichen Theil des Reichthums der Juden aus, wie an den Beyspielen Abrahams, Jacobs, Hiobs, zu sehen. 1 B. Mos. 24, 35. 30, 43. Hiob 1, 3. 42, 12. Bey den Söhnen Jairs, wird es als ein Stück ihres Wohlstandes angeführt, daß jeder seinen eigenen Esel hatte, auf dem er ritte. B. der Richter 10, 4. Wir dürfen dieses keinesweges nach unsern Sitten beurtheilen, nach welchen freylich die Esel nicht unter diejenigen Thiere gehören, deren wir mit einiger Achtung erwähnen; daher auch die schimpflichen Sprüchwörter entstehen, die bey uns üblich sind, Eselskopf, Eselsfresser, Eselsbegräbnis, Eselsbrücke, u. dergl. Im Orient sind sie gar nicht verächtlich; man bedient sich derselben häufig zum Reuten, weil sie an Grösse und Munterkeit unsre Esel weit übertreffen. Es gibt aber zweyerley Esel im Orient. Die einen sind kleine und träge, und werden dort eben so wenig geachtet, als bey uns; die andre nennt man arabische Esel, und diese sind die muthigsten und schönsten Thiere von der Welt. Auf weiten Reisen sind sie bequemer, als die Pferde; sie sind nicht so theuer im Ankauf, und leichter zu unterhalten. Die Esel von der guten Art haben eine glatte Haut, tragen den Kopf hoch, sind leicht von Füssen, und heben sie im Gehen mit Munterkeit auf. Wenn man auf ihnen reutet, so sitzt man nicht gerade in der Mitte, sondern mehr hinterwärts als vorwärts. Wenn man Staat machen will, so legt man ihnen silbernes Geschirr auf. Niebuhr macht von den arabischen Eseln folgende Beschreibung: In der Provinz Yemen reiset man gemeiniglich auf Eseln, nicht weil es den Christen daselbst, wie zu Cairo verboten ist, auf Pferden zu reuten, sondern weil man hier nicht so leicht Miethpferde findet, als in der Türkey. Ob nun gleich das Reuten auf Eseln im Orient nichts schimpfliches ist; so werden doch in der Türkey die Pferde mehr zum Staat gebraucht; daher es in Egypten auch nicht einmal den christlichen Consuls erlaubt ist, auf Pferden zu reuten. (s. Ehrenbezeugungen) Doch können sie derselben leicht entbehren; denn die Esel in Egypten sind so groß, wie die kleinen Pferde, oder Maulthiere, und man kommt damit eben so leicht von der Stelle, als mit einem stolzen Pferd; sie legen in einer halben Stunde einen Weg von mehr als einer halben deutschen Meile zurück. Die Ursache dieser Verschiedenheit des Naturells der Esel findet man in der Verschiedenheit des Clima. Nach der Bemerkung der Naturforscher kennen die Esel nur ein warmes Clima für ihr Vaterland, in kältern arten sie aus. Besonders findet sie das orientalische Frauenzimmer zum Reuten sehr bequem. Dieses thaten sie schon in ältern Zeiten, z. E. Achsa, B. der Richt. 1, 14. Abigail 1 Sam. 25, 23. und auch noch heutiges Tages haben die Mahomedanerinnen den nemlichen Gebrauch.

Ob nun gleich dieses Thier in Orient schön und höchst nutzbar ist; so hatten doch die alten Egyptier einen unüberwindlichen Abscheu für dieses Thier. Es wurde von ihnen für unrein und unheilig gehalten, weil sie eine röthliche dem Tiphon ähnliche Farbe hatten; an dem Fest des Osiris mußten die Geweihten schwören, ihnen kein Futter zu reichen; man stürzte so gar diese Thiere von Anhöhen herunter. Einige der alten Feinden der Juden glaubten ihnen keinen grössern Schimpf anzuthun, als wenn sie vorgaben, sie erwiesen einem Eselskopf göttliche Ehre. Von dieser den Juden Schuld gegebenen Onolatrie, oder Eselsverehrung, müssen wir etwas umständlicher handeln. Daß einige griechische und lateinische Schriftsteller diesen unsinnigen Aberglauben den Juden beygemessen haben, zeigen ihre noch heutzutage vorhandene Schriften ganz deutlich; wie sie aber auf diese ungereimte Lästerung gekommen sind,

darüber sind die Ausleger der Alten nicht einerley Meynung. Democrit, ein Geschichtschreiber, sagt, dem Zeugniß des Suidas zu Folge, daß die Juden einen goldenen Eselskopf angebetet, und ihm zu Ehren alle drey Jahre einen fremden Gefangenen geopfert hätten. Apion, gegen welchen der Geschichtschreiber Josephus ein besonderes Buch geschrieben hat, giebt vor, die Juden hätten in ihrem Heiligthum einen goldnen Eselskopf gehabt, dem sie göttliche Ehre erwiesen hätten, und der zu der Zeit, als Antiochus den Tempel zu Jerusalem geplündert hätte, zum Vorschein gekommen wäre. Tacitus sagt, daß weil die Juden auf ihrem Zug durch die Wüsten, durch eine Heerde Esel auf einen Platz wären gebracht worden, wo sie Wasser gefunden hätten, so hätten sie das Bild eines Esels in ihrem Heiligthum aufgestellt. Folgender Vers des Juvenals ist bekannt:

Judæus licet & porcinum numen adoret,
Et Cilli summas advocet auriculas.

Wer die Geschichte der Juden kennt, kommt ganz natürlich auf die Gedanken, wodurch doch diese Geschichtschreiber veranlasset worden, dergleichen unsinniges Zeug in die Welt hinein zu schreiben. Da sie die Geschichtbücher der Juden nicht kannten, und Haß und Verachtung gegen die Nation der Juden hatten, so dürfen wir uns überhaupt nicht wundern, wenn sie so viele Unrichtigkeiten in der Geschichte der Juden haben. Man vergleiche nur die Nachrichten, die Justinus und Tacitus von den Juden geben, so wird man die deutlichsten Beweise davon finden. Doch um nun wieder auf den in dem Heiligthum der Juden gewesen seyn sollenden Eselskopf zu kommen, so widersprechen sich die angeführten Schriftsteller selbsten. Eben der Tacitus, der mit so vieler Dreustigkeit einen Eselskopf in das Heiligthum der Juden gesetzt hatte, sagt in einer andern Stelle: Pompejus templum jure victoriæ ingressus est; inde evulgatum, nulla intus Deum effigie vacuam sedem & inania arcana L. V. c. 9. Wo ist nun der goldene Eselskopf? Vielleicht haben sie etwas von den Sphingen, oder so genannten Cherubim, die ehemals über der Bundeslade stunden, gehört, und haben diese in Eselsköpfe transformirt. Vielleicht hatte einer einen spottischen Einfall, den andere in Ernst aufnahmen, und weiter fortpflanzten, wie es bey mehreren Nachrichten von fremden Religionen, die man nicht kennt, zu geschehen pflegt. Einige wollen den Ursprung dieser Fabel in jener Erzählung finden, wo gesagt wird, daß Ana, da er seines Vaters Esel in der Wüste weidete, יְמִים erfunden habe. 1 B. Mose 36, 24. worunter einige warme Bäder verstehen. Zum Andenken dieser Erfindung, sagen sie, hätten die Juden die Esel in so grossen Ehren gehalten. Andere suchen die Quelle dieser Fabel darinnen, weil den Juden befohlen war, einem erstgebohrnen Esel, wo ihn der Hausvater nicht lösen wollte, das Genick zu brechen. Endlich suchen auch einige allerhand Wortspiele auf, durch welche die Heyden auf diesen närrischen Einfall hätten gebracht werden können. Allein schon in den ältesten Zeiten konnte man keine Spur finden, wodurch die Heyden auf diese Lästerung gekommen sind. Schon Cäcilius sagt beym Minucius Felix, audio eos turpissimæ pecudis caput asini consecratum, *nescio quæ persuasione*, venerari. Und wir wissen es auch nicht, wie sie auf diese Lästerung gerathen sind.

Ueber die Geschichte der redenden Eselin Bileams müssen wir auch noch ein Wort reden. 4 B. Mos. 22, 28-30. Hierüber sind die Meynungen der Gelehrten getheilt. Einige erklären die Erzählung Moſis in ihrer buchstäblichen Bedeutung, daß die Sache wirklich so geschehen sey, wie sie Moses erzählt, daß Gott durch ein wahres Wunder in die Zunge der Eselin gewürket habe, daß dadurch vernemliche Worte entstanden wären, andere erklären solches, als ein Gesicht, welches Bileam gehabt habe; noch andere machen gar einen Traum daraus. Diejenige, dieses für wahre Geschichte erklären, berufen sich auf die Erzählungsart Moſis, und auf 2 Petr. II, 16. wo davon nicht als Allegorie, sondern als wahre Geschichte geredet werde. Indessen hat es von jeher nicht an solchen gefehlt, die allerhand Erinnerungen dagegen gemacht haben. Sie sagen bey einer solchen Erklärung sey es ganz unbegreiflich, wie Bileam so kaltblütig dabey geblieben sey, daß er nicht nur kein Zeichen der Verwunderung und des Schreckens bey diesem Wunder von sich gegeben, sondern sogar die Unterredung mit der Eselin fortgesetzt habe. Die Gönner dieser Meynung geben hierauf verschiedene Antwort. Einige sagen, Bileam müsse von den Thieren eine ganz besondere Meynung gehabt, und vielleicht die Lehre von der Seelenwanderung, und ihrem Aufenthalt in den Körpern der Thiere gekannt haben; und so wäre es ganz begreiflich, daß Bileam nicht darüber erschrocken seye, daß eine Eselin mit ihm rede. Andere sagen, Bileam könne wirklich darüber erschrocken gewesen seyn, aber dieser Umstand wäre dem Mose so geringfügig vorgekommen, daß er ihn nicht der Mühe werth geachtet habe, anzuführen. Noch andere sagen, Bileam könne in einem solchen Zorn gewesen seyn, daß er diese ausserordentliche Begebenheit nicht einmal gemerkt habe. Indessen fehlt es auch nicht an solchen, die an der gewöhnlichen Erklärung allerhand auszusetzen haben. Sie geben zu, daß es ein Wunder hätte seyn können; der Allmacht des Schöpfers würde es, sagen sie, nicht unmöglich gewesen seyn, die Zunge eines Thieres so zu bewegen, daß sie wirklich menschliche Töne und Worte ausspräche, oder in der Luft eben diese Töne hervorzubringen, daß sie aus dem Munde des Thiers zu kommen schienen; das eine sowohl als das andere sey möglich. Denn Moses sagt nirgends, daß die Eselin dasjenige verstanden habe, was sie geredet habe. Allein, bey aller Möglichkeit, die Sache als ein Wunder anzusehen, scheint sie ihnen doch eine lächerliche Seite zu haben, von der aber andere Wunder, welche Moses erzählt, ganz frey sind. Sie halten also die Erzählung Moſis von dem redenden Esel für keine wahre Geschichte, sondern glauben, daß es dem Bileam nur in einem Gesichte also vorgekommen, und daß die beyden Knechte, die er bey sich hatte, nichts davon gehört hätten. Die Gründe, die sie davon anführen, sind folgende. Einer, sagen sie, unter dem der Esel, auf welchem er reitet, anfieng zu reden, mußte wirklich eine ganz ausserordentliche Herzhaftigkeit haben, wenn er nicht vor Schrecken des Todes wäre; noch wunderbarer aber würde es seyn, wenn er sich mit dem Thiere in eine Unterredung einlassen wollte. Erklärt man es aber für ein Gesicht, so meynen sie, fielen alle diese Schwierigkeit weg. In einem Gesicht befanden sich die Propheten, in einem ähnlichen Zustand, als wenn wir einen Traum haben. In einem Traum rührt es uns nicht, wenn wir uns einbilden mit Thieren zu reden. Die folgende Erscheinung des Engels, und seine Rede erklären sie ebenfals für ein Gesicht. Die Bedienten würden nichts weiter gewahr, als daß

die Eselin stehen blieb, sich unter ihm niederlegte, und er vielleicht durch Geberden verrieth, er sehe etwas, das sie nicht sahen. Auf diese Art glauben sie, fielen alle die Einwendungen weg, die man dagegen machen könnte, und die Erzählung Mosis litte keine Gewalt. Maimonides hält diese Sache ebenfalls für ein Gesicht. Wir überlassen es dem Urtheil unsrer Leser, welche von beyden Erklärungen er annehmen will.

Von dem wunderbaren Esel Mahomeds, s. den Art. Bohak. (22)

Esel, (Insect.) nennt man *Linnes Scarabaus fimetosus griseus*, oder den grauen **Mistkäfer**; ferner surinamischer **Esel**, *Blatta grisea*, Degeer Ins. III. t. 44. fig. 9. eine länglicht ovale **Schabe**, welche eilfthalb Linien lang und 4 breit ist. Die Flügeldecken sind länger als der Leib, der Brustschild rundlich mit einem Winkel am Hinterrand. Sonst ist sie hellaschgrau und die Flügeldecken mit vielen braunen Pünctchen bestreut, auf dem Brustschild aber an den Flügeldecken stehen 2 grössere braune Puncte; die Schienbeindornen sind dunkelbraun, Fühlhörner braungelblich; längs den Seiten des Bauchs sind 2 Reihen dunkler Puncte. Weiter heisset auch das Geschlecht der **Warzenkäfer** oder *Linnes Cantharis* **Eselkäfer**. **Esellaus** aber eine **Laus** an dem Esel, (*Pediculus asini* L. Fabr.) welche einen vorgestreckten stumpfen Kopf und einen ovalen braungestreiften Leib hat. Endlich nennt man eine **Heuschrecke** (*Gryllus Onos*) **Eselsgrylle**, und den **Kellerwurm** eine **Assel** oder *Oniscus asellus* L. den **Esel** auch **Kellereesel**. (24)

Esel, der americanische grosse, (Conchyl.) *Porcellana livida, ex obscure fusco quadrifasciata, spiralis*; holländ. *de groote amerikaanse Ezel*, so nennt Martini diejenige seltene Porcellane, die er in seinem Conchylienk. Th. I. tab. 26. fig. 256. abbildet, und S. 347. die bleyfarbige abgeschliffene Porcellane mit violetten breiten Querbanden nennet. Siehe das Verzeichniß einer auserlesenen Naturaliensammlung, Berlin 1773. 8. S. 91. n. 40. Er hält dieses ungemein seltene und schöne Stück für ein abgeschliffenes Weibchen vom falschen Argus; *Cypraea exanthema* L. Allein Herr Diac. Schröter sagt in seiner Einleitung in die Conchylienkenntniß nach Linne Th. I. S. 135. n. 7. darüber und über die Porcellane selbst folgendes: „da ich sie selbst besitze, und von einem dänischen Matrosen, der sie von Guinea mitgebracht, und gewiß nicht abgeschliffen hat, erhandelt habe, so ist es entschieden, daß sie eine eigne Gattung sey. Die Beschaffenheit des Baues, des Bauches und des mit Bändern belegten Rückens, hat sie mit dem abgeschliffenen Argus gemein, auch die dünne Schale. Aber man betrachte nur ihre Bänder, und sie kann zuverläßig nicht aus dem Argus erkünstelt werden. Der bleyfarbige Rücken spielet in das bläuliche, die vier Bänder, deren das erste und das letzte am breitesten sind, sind unten mit einem, auch wohl mit 2. blauen, oben aber mit einem braunen Faden eingefaßt, der aber am ersten Bande auch blau ist, über die Bänder, deren Farbe in das braune und blaue zugleich spielt, sind ebenfalls bräunliche, aber fast unmerkliche Fädens hingelegt. Die Windungen, die an dem martinischen Exemplar stark hervorragen, sind an dem meinigen kaum sichtbar, doch kann man sie nirgends anders hin, als zur ersten Classe des Linne rechnen. Ich zweifle, daß viele Sammler diese Conchylie gesehen haben.„ (10)

Esel, der Capische, (Conchyl.) s. Zebra.

Esel, (Astron.) sind zwey Sterne vierter Grösse im Krebse, γ und δ bey Beyern, davon der letzte in der Ecliptik selbst stehet und asellus australis genennt zu werden pfleget, wie der andere borealis heißt.

Man nennt auch drey andere Sterne vierter Grösse Esel, welche in der linken Hand des Bootes stehen und von Beyern mit θ, ι, $\varkappa$, bezeichnet sind. Der erste nördliche heißt asellus primus, der zweyte grade unter demselben secundus, und der dritte auf der Seite tertius. (6)

Esel, (Technol.) Kunstwort verschiedener Professionisten. Der Papiermacher beehrt mit diesem Namen ein Säulchen mit etlichen Kerben, woran die Papierformen gelehnt werden, um das Wasser ablaufen zu machen. Der Packer nennt ein dreyeckiges Holz etwa eine Hand breit und eine halbe Elle lang einen Esel, und bedient sich seiner Dienste, um Bücher in grosse Fässer in der Runde vest zu packen. Der Schreiner heißt eine Art Bettgestelle, die in Gestalt eines Sägebocks zusammengeschoben, und mit Gurten bespannt sind, Esel. (19)

Esel, (Wasserbau) Nennt man an Orten, wo man starken Holzfloß hat, von Holzwerk abgebundene Gebäude, welchem das Floßholz, auch im Winter das Eiß von gewissen Gebäuden abhalten, vor welche sie gesetzt werden. Im ersten Falle müssen sie mit der Richtung des Strohms in welchem sie stehen einen rechten, im zweyten aber einen stumpfen Winkel machen. (18)

Eselchen, ist ein Synonimum des **Kellereesels**.

Eselchen, das blaue, (Conchyl.) das blaue Eselchen oder Kätzchen, die Schwalbe des Linne, franz. *l'Ane bleuâtre*, holländ. *blaeuwe Ezeltje of Katje*, lat. *Cypraea hirundo* L. XII. p. 1178. Spec. 350. *Cypraea testa umbilicata, supra cæruleſcente, extremitatibus maculis duabus fuſcis* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 674. fig. 20. 21. Bonanni *Recreat. & Muſ.* Kircher Cl. III. fig. 235. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 55. bey Num. 19. die 8 und 9 fig. von Borr *Muſ. Cæſ. Vind. Teſtar.* tab. 8. fig. 11. *Muſ.* Gottwaldt tab. 6. fig. 25. a. b. c. Martini Conchyl. Th. I. tab. 28. fig. 282. Diese Schale ist sehr klein fast noch kleiner, als das folgende schwarze Eselchen. Es hat einen langen und schmalen Bau, ist ziemlich hoch gewölbt, und gleichet ganz dem schwarzen Eselchen, daher es auch oben, wo man an andern Porcellanen Spuren von Windungen siehet, wie jenes einen vertieften Eindruck hat. Auf dem bläulichen Rücken siehet man zwey weißliche Querbänder, unter denen immer das eine deutlicher ist als das andre. Die seltesten haben weiter keine Zeichnung, die gemeinsten aber haben braune Puncte und Flecken. An beyden Enden siehet man zwey braune Flecken, wovon das eine das Nabelloch ausfüllt. Der Rand ist auf hellem Grunde fein punctirt, der Bauch aber weiß. Sie sind auf den maldanischen Inseln zu Hause, und gar nicht selten. (10)

Eselchen, (Conchyl.) das schwarze Eselchen oder Kätzchen; franz. *le petit Ane*, holländ. *Ezeltjes of zwarte Katjes*, *Cypraea Aſellus* L. XII. p. 1178. Spec. 350. *Cypraea teſta umbilicata alba, faſciis tribus fuſcis* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 666. fig. 10. Bonanni *Recreat & Muſ.* Kircher. Claſſ. III. fig. 276. Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 39. fig. M. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 15. fig. M. CC. DD. Argenville Conchyl. tab. 18. fig. T.

Knorr Vergn. Th. IV. tab. 25. fig. 3. Martini Conchyl. Th. I. tab. 27. fig. 280. 281. *Muſ.* Gottwaldt. tab. 6. fig. 26. a. b. c. Bytemeiſter *apparat.* tab. 12. fig. 56. 58. Adanſon *Hiſt. du Seneg.* tab. 5. fig. H. Man kennet dieſen kleinen gemeinen Porcellanen gar leicht an den drey braunen Bändern, die auf einem weiſſen Rücken liegen, und die man ſich mit den Säcken gedachte, die über den Rücken eines Eſels hingelegt werden. Wenn Linne dieſer und mehrern Porcellanen einen Nabel beylegt, ſo verſteht er darunter einen Eindruck in der obern Gegend, wo man an manchen Porcellanen Spuren von Windungen ſiehet. Der Bau dieſer Schale iſt länglich und gewölbt, die ganze Schale iſt weiß, und hat drey braune bald breitere bald ſchmälere geld eingefaßte Bänder, welche über den Rücken hinweg laufen, ſie endigen ſich ag dem Seitenſaume, doch ſchimmern ſie an der Spindellefze an vielen Beyſpielen ſchwach hindurch. Sie iſt wie ſchon geſagt, klein, am Bauche weiß, und hat ſcharfe Zähne.

Eine Abänderung hat auf milchfarbigen Grunde röthliche, mehrentheils ſchwach gefärbte Bänder. Ich kann einigen Conchyliologen nicht beypflichten, welche glauben, daß ſie durchs Abreiben von den vorhergehenden entſtünden. Ihr natürlicher Glanz den ſie haben iſt zu groß, einige meiner Beyſpiele haben feine Querlinien die über den Rücken lauffen, und wenn man ein Eſelchen abſchleift, ſo verlieren ſich die Bänder gar bald gänzlich. Alſo wahre Abänderung, die indeſſen weit ſeltener vorkommt, als das eigentliche Eſelchen, das man auf den maldiviſchen Inſeln in gröſſrer Menge findet. (10)

Eſelkuh, braſilianiſche, iſt ein Beyname des **Ante Nilpferdes**, (*Hippopotamus terreſtris* L.) (9)

Eſelreiten, iſt eine bey der Infanterie gebräuchlich geweſene heutzutage aber abgekommene Strafe vor leichte Verbrechen der Soldaten. Ein mit einem ſcharfen Rücken verſehener, vornen ein biegen eſelskopfsförmig zugeſchnitzter und mit langen Ohren ausſtaffirter Balken ſtunde auf vier 12 und mehr Fuß hohen ſtarken Füſſen ohnweit der Hauptwache. Hierauf mußte der Straffällige mit einer Leiter ſteigen, und 2, 3 und mehr Stunden, auch nach Proportion des Verbrechens den andern und dritten Tag wieder ſo viele Stunden reiten. Zur Vergröſſerung der Strafe hieng man ihm auch wohl Gewichte an die Füſſe, und die Maſchine war ſo lange, daß mehrere Soldaten hinter einander ſitzen und ihre Strafe zugleich ausſtehen konnten.

Bey der Artillerie hat man eine ähnliche Strafe, da man den oben ſcharfen Zündpfannendeckel hervor auf das Rohr des Stückes ſchiebt und den Delinquenten darauf ſetzt, dem man nach Befinden Kugeln an die Füſſe hängt. (6)

Eſelsbegräbniß, (jüdiſch) iſt ein Begräbniß ohne alle ſonſt gewöhnliche Ehrenbezeigungen, da der todte Leichnam wie der Leichnam eines unreinen Thiers hingeworfen oder auf einem unehrlichen Platz verſcharret wird. Dieſe Benennung hat eine ſolche Art des Begräbniſſes davon, weil nach dem Sprachgebrauch der heiligen Schrift, unter dem Eſel alle übrige unreine Thiere verſtanden werden; daher es im Lateiniſchen nicht nur ſepultura aſinina, ſondern auch canina genennt wird. Ein ſolches Begräbniß wird Jer. 22, 19. dem König Jojakim gedrohet. Ob nun gleich die Erfüllung dieſer Drohung in den Büchern der Könige und Chronika nicht gemeldet wird, ſo erzählt doch Joſephus, daß ſie bey ihm eingetroffen ſey. Denn der König Nebucadnezar bekam ihn gefangen, führte ihn nach Babel, wo er wenigſtens nach ſeinem Tode nicht in das Begräbniß ſeiner Väter kam, welches nach jüdiſchem Begriffe Unehre genug war. Einige ſagen, daß Jojakim noch in der Gegend von Jeruſalem geſtorben ſey; Nebucadnezar habe ihn zwar nach Babel führen wollen, ſey aber andres Sinnes worden, habe ihn zu Jeruſalem tödten laſſen, und ſeinen Körper ſchimpflich durch die Straſſen von Jeruſalem ſchleppen laſſen. Doch dieſes ſtimmt mit 2 B. der Kön. 24, 6. nicht überein. (22)

Eſelsbegräbniß, Hundsbegräbniß, (juriſt.) *Sepultura aſinina ſeu canina*, wird in peinlichen Rechten die ſchimpflichſte Art unehrlicher Begräbniſſe genennt. Sie beſteht in der Beerdigung, welche der Nachrichter unter dem Galgen oder auf dem Schindanger verrichtet. Gemeiniglich wird ſie nur Selbſtmördern (wofern dieſe ihre That nicht etwa in einem Anfalle von Wahnſinn begangen haben) und denen die im Gefängniſſe geſtorben ſind, nachdem ſie eines Verbrechens überführt ſind, worauf die Todesſtrafe ſteht, zuerkannt. (15)

Eſelsbohnen, heißt man an einigen Orten die gemeinen Futterbohnen, welche auf die Aecker geſäet werden. (ſ. **Bohne**.) (9)

Eſelsbrücke, heißt im figürlichen Verſtande eine Schwierigkeit, die nur Unwiſſende in Verlegenheit ſetzt. Es bedeutet aber auch diejenige Hülfsmittel, die der allzugeſchäftige Fleiß der Menſchen ausdenkt, um Schwierigkeiten ohne Mühe und nöthige Kenntniſſe aufzulöſen; gleichſam Brücken, deren ſich nur Eſel zu bedienen pflegen. Und ſo kommt auch ganz beſonders die dialectiſche Kunſt, zu jedem Schluſſe gleichſam mechaniſch ein Mitglied zu finden, zu dieſem Namen. (22)

Eſelsfarrn, (botan.) iſt ein Beyname des ſchwarzen Frauenhaares, (*Aſplenium Adiantum nigrum* L.) (ſ. **Streifenfarrn**) (9)

Eſelsfurz, ſ. **Zellblume**.

Eſelsgurke, ſ. **Balſamapfel**, (*Momordica Elaterium* L.) (9)

Eſelshaupt, chouquet, iſt ein Klotz, der vornemlich dienet, die über einander geſetzten Theile eines Maſtes mit einander zu verbinden. Wenn man nemlich wirklich Bäume haben kann, aus welchen man ganze Maſten aus einem Stücke machen könnte, ſo ſetzet man ſie doch lieber aus mehreren zuſammen. (ſ. **Maſtbaum**) Zu dem Ende liegt ein länglicht viereckichtes unten plattes oben zur Hälfte ausgerundetes Holz das Eſelshaupt, auf dem unteren Stücke des Maſtes, das darein eingezapfet iſt, und das obere Stück oder der Ueberſatz, die Stange oder Bramſtange, auch ſelbſt ganz oben der Flaggenſtock, wird durch den daran befindlichen Ring eingeſetzt. Am untern Ende des Ueberſatzes wird er vermittelſt des Schlüſſels, d. i. eines viereckicht geſchmiedeten Bolzen mit dem untern Theile des Baumes verknüpft, und noch überdies durch umwickeltes Tauwerk damit verbunden. An dieſen Hölzern ſind auch die Hanger des Toppenants befeſtiget, wodurch die Raen regieret werden. In der Figur *) ſiehet man ſolche Eſelshäupter bey r, s, t, f, g, gg, ff, gg, hh und rr. (6)

Eſelshaut, (Conchyl.) ſ. **Eiſenblattern**.

Eſelshuf, (botan.) iſt ein Beyname des gemeinen **Huflattich**, (*Tuſſilago Farfara* L.) (9)

*) Schiffstafel, Fig. 6.

Eſelshuf, (Conchyl.) ſ. Pferdehuf. Man nennet auch die Lazarusklappe zuweilen den Eſelshuf. (ſ. Lazarusklappen.) (10)

Eſelskrippe, heißt der nebelichte Stern, E bey Bayern, zwiſchen den beyden die man die Eſel nennet, im Krebſe. Die Griechen nennen ihn repheloides, ſyſtrophe, die Araber Meleff oder Meeleph. (6)

Eſelskürbis, ſ. Balſamapfel, (*Momordica Elaterium* L.)

Eſelskürbisſaft, *Elaterium*, (Pharmacie) ein ſtarkes, mit Heftigkeit auf den Stuhlgang treibendes Mittel, welches Hippokrates ſchon kannte, und, wie ſeine Nachfolger, häufig in ziemlich ſtarken Gewichten verordnete; heutiges Tages wird es ſelten und nur zu drey bis vier Granen auf einmal gegeben; es iſt ſchwärzlicht und bitter. Man ſchneidt Eſelskürbiſſe die man alle in Zeit von acht Tagen geſammelt hat, mit der Spitze des Meſſers, da wo der Stiel anfängt auf, daß die reife Saamen herausſpringen, die übrige Saamen und den Schleim wirft man auf ein Sieb, ſtößt ſie mit einem hölzernen Stempel in dem Mörſer, gießt während dem Stoſſen immer von der dünnen Flüſſigkeit, die aus den zerſchnittenen Früchten fließt, und etwas Regenwaſſer zu, bis die fette Feuchtigkeit die aus dem Marke des Saamens ausgedrückt wird, durch ein dünnes und neues Haarſieb durchgehen kann; dann kocht man ſie bey einem ganz ſchwachen Feuer ſo weit ein, bis ſie die Conſiſtenz eines Extracts hat. (12)

Eſelslattich, (botan.) iſt ein Beyname des gemeinen Huflattich, (*Tuſſilago Farfara* L.) (9)

Eſelsmilch. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Milch einer Eſelin der Geſundheit ſehr zuträglich iſt, ſo hat man ſolche ſchon ſeit langer Zeit als ein Heilmittel zur Cur gegen auszehrende Fieber verordnet. Sie iſt nicht ſo dick als die Kuhmilch und enthält weniger Käſemaſſe. Sie kommt der Menſchenmilch ſehr nahe und wird auch nicht leicht ſauer. Man wählet eine geſunde Eſelin welche kurz zuvor geworfen hat und nicht wieder beſprengt worden iſt, füttert ſolche aber beſſer als gewöhnlich, mit Heu und Hafer und nimmt das Eſelsfüllen von ihr weg. Alsdann melkt man jeden morgen die Milch aus und trinkt einen halben oder ganzen Schoppen davon ſo warm als ſie von der Eſelin kommt. Gewiß iſt es, daß dieſe Milch eine ſehr nährende und ſtärkende Eigenſchaft hat und folglich bey geſchwächten hectiſchen und andern Krankheiten gute Dienſte leiſtet. Indeſſen iſt die Cur mit einigen Unbequemlichkeiten verknüpft, und überdas eckelt manchem vor dergleichen Getränke. In dieſem Fall läßt ſich ein Getränk aus Gerſte, Hirſchhorn, Mandeln und Milchzucker eine Emulſion machen, welche faſt gleiche Wirkung thut und dabey appetitlicher iſt. Man kocht die Gerſte und das Hirſchhorn in Waſſer und bereitet mit Mandeln daraus eine Milch, welche alsdann mit Milchzucker verſüßt und lauwarm getrunken wird. (9)

Eſelsmilch, (botan.) ſ. Euphorbie.

Eſelsohr, (Conchyl.) das ſchmale Seeohr; franz. *Oreille d'Ane, Oreille oblongue.* Holländ. *Ezels-Oor.* Lat. *Haliotis aſinina* L. XII. p. 1256. Spec. 745. *Haliotis teſta laeviuscula oblonga, margine ſubſalcato dorſo nervis elevatis* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 610. fig. 1. Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 40. fig. E. F. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 69. fig. D. Argenville Conchyl. tab. 3. fig. E. Regenfuß Th. I. tab. 9. fig. 29. Knorr Vergn. Th. III. tab. 15. fig. 1. abgeſchliffen. Martini Conchyl. Th. I. tab. 16. fig. 150. Nach Linne hat dies Meerohr eine etwas glatte länglich gebaute Schale, einen etwas ſichelförmigen Rand und auf dem Rücken erhöhete Streiffen. Die längliche ſchmale Form unterſcheidet dieſes Meerohr von den übrigen, und macht es kenntlich genug. Es hat auf dem Rücken feine Streiffen, die aber erſt in der Gegend des Wirbels recht kenntlich werden, und das wollen eben die Worte des Linne ſagen, dorſo nervis elevatis. Auch die Länge herab laufen Streiffen, ſie ſind aber ſo fein, daß man dem ohnerachtet ſagen kann, daß dies Meerohr eine glatte Schale habe. Die Anzahl der Löcher, die dieſen wie allen Meerohren eigen ſind, ſetzt Linne auf dreyßig, und verſichert es wären ihrer 6 bis 7 offen. Allein die Zahl vermehrt und verringert ſich, nachdem das Meerohr jünger oder älter iſt, ſo wie bisweilen 5, bisweilen 6, bisweilen 7 offen ſind, die übrigen alle ſind verſtopft. Ueber und unter dieſen Löchern ſind wieder Streifen, unter denen die obern wellenförmig laufen, und das drückt Linne in dem *Muſeo Reginæ Ulricæ* in ſeiner eigenen Sprache alſo aus: quaſi anguli foraminum. Alle dieſe Löcher ſtehen erhöhet, und bilden daher einen körnichten Wirbel. Ueberhaupt ſind alle Streiffen in der Gegend des Wirbels, oder da wo ſie die wenigen Windungen an die Seite gedrückt haben, körnicht, und an gut erhaltenen Beyſpielen mit rothen Puncten beſtreut. Der untere Rand iſt vorzüglich ſchmal, etwas vertieft und ſichelförmig und hat eine weiſſe Perlmutter. Die innere Perlmutter hat die prächtigſte grüne Miſchung, ſo wie die ganze innere Fläche geſtreift iſt, ob es gleich keine erhöheten Streiffen ſind. Die äuſſere Fläche iſt grün, braun und weiß melirt. Dies Eſelsohr wird nicht leicht über drey Zoll lang gefunden, kommt aus Oſtindien, und iſt ſelten. (10)

Eſelsrücken, ſ. Dos d'ane. Wenn der Ackersmann ſeinen Acker mit dem Pflug ſo zuſammen ſchläget, daß er in der Mitten eine ſpitzzugebende Erhöhung bekommt, ſo heiſſet dieſe Ackerlage gleichfalls und dem allgemeinen Verſtande gemäß ein Eſelsrücken. (24)

Eſelswicke, (botan.) iſt ein Beyname des Eſparcett Süßklee, (*Hedyſarum onobrychis* L.) (9)

Eſelswurz, iſt ein Beyname der Eſelsmilch Euphorbie. (9)

Eslam, oder nach einer andern Ausſprache Islam, oder mit dem Artikel Al-Eslam, iſt der eigentliche Name, den die Mahommedaner ihrer Religion geben. Dieſes Wort ſtammt von dem arabiſchen Wort שלם ab, welches unter andern Bedeutungen auch dieſe hat, ſich gänzlich an Gott ergeben. Das Mittelwort in der vierten Conjugation, Muslem, משלים bedeutet alſo einen rechtglaubigen, der ſich gänzlich an Gott ergeben hat; und dieſes iſt der Name den ſich die Mahommedaner ſelbſt geben; durch eine Verſtümmelung haben die Europäer aus eben dieſem Wort Muſelmann gemacht, welches aber falſch iſt; denn in der einfachen Zahl heißt dieſes Wort Muslim, und in der mehrern Muslemin. Von eben dieſem Wort kommt nun אשלם Eslam oder Islam, der rechte Glaube her. Die Mahommedaner ſind von ihrer Religion ſo feſt überzeugt, daß ſie ſie im vorzüglichen Verſtand den rechten Glauben, Eslam, und ihre Anhänger, Rechtglaubige, Muslemin nennten. Sie behaupten, daß ihre Religion oder der Islamismus von jeher in der Welt geweſen ſey; alle diejenige, welche vor Mahomeds Zeit einen einzigen Gott geglaubt haben, ſind ihrem Vorgeben nach Anhänger des Islamismus geweſen; ja ſie ſagen, alle Menſchen

würden als Muslemin gebohren, durch ihre Eltern aber von dem rechten Weg abgelenkt, und würden entweder Juden oder Mager, oder Christen. Zur Zeit des Noah sollen nicht mehr als achtzig Rechtglaubige oder sogenannte Muselmänner in der Welt gewesen seyn, die übrigen Menschen waren lauter Abgötter. Nach dem Tode Abrahams blieben nur zwey Prediger des Eslamismus übrig, Isaac und Ismael, wovon jener Canaan, dieser aber Arabien zu seinem Wohnsitz erwählt habe. Diejenige Länder, wo die Religion Mahomeds blüht, nennen sie im Arabischen Belad-el-Eslam, auch Eslamiat, so wie man die Länder, wo die christliche Religion die herrschende ist, insgemein nur die Christenheit nennt. Von der Entstehung, Ausbreitung und Geschichte und Lehrsätze dieser Religion selbst, soll unter dem Art. **Mahommedanische Religion** geredet werden. (22)

Esmah, bedeutet im Arabischen überhaupt so viel als Name, in einer besondern Bedeutung aber den Namen Gottes; vollständig heißt es, Esmah Allahi. Die Mahomedaner haben hier den nemlichen Sprachgebrauch wie die Juden, mit dem Wort Schem, שם, welches sowohl überhaupt einen Namen, insonderheit aber den Namen Gottes bedeutet. Es behorchte einstens jemand einen Mahomedaner, welcher in seinem Gebete Gott bald Allah, Gott, bald Rachmon, gütig und barmherzig nennte, und sagte zu ihm: euer Prophet lehret euch, es sey nur ein Gott, warum rufst du denn zween Götter an? Als Mahomed dieses erfuhr, so sagte er: Gott hat viele vortrefliche Namen, rufe ihn bey diesen an, und sondere dich von denjenigen ab, welche ihm falsche Namen beylegen. Die Mahomedaner sagen nemlich, daß Gott neun und neunzig Namen habe, welche mit dem Namen Allah, hundert ausmachen. Deßwegen bestehen ihre Rosenkränze aus hundert Kügelchen, und bey jedem derselben ruffen sie einen Namen Gottes an. Diese Namen sind theils Benennungen seiner Eigenschaften, theils synonymische Ausdrücke, die sie um nur die Zahl von hundert zusammen zu bringen, zusammengerafft haben. Der wesentliche Name Gottes ist Allah; einige andere sind Rachmon, der Barmherzige, Akbar, der Starke, Elim, der Allwissende, Chalchim, der Weise, Eli, der Höchste u. s. w. Sie haben eine Tradition, daß wer diese Namen oft anruffe, der werde die Thore des Paradieses offen finden. Die falschen Namen Gottes sind diejenigen, welche ihm die alten Araber beygelegt haben; diese nehmen die Mahomedaner nicht an. Sie behaupten, daß Jesus Christus seine Wunder durch die Kraft des unaussprechlichen Namens verrichtet habe. Sie haben davon eine Tradition, welche mit dem jüdischen Mährchen von dem **Schem Hamphoraſch** viele Aehnlichkeit hat. (s. diesen Art. auch **Jehovah.**) Sie sagen nemlich dieser Name sey in einen Stein gegraben gewesen, welchen Japhet seinen Kindern gegeben habe, um Regen vom Himmel herunter zu bringen; vermöge dessen, habe Noah seinen Kasten auf dem Wasser schwimmen lassen, und denselben nach eigenem Gefallen, ohne Steuermann regieren können. Bey den Arabern ist es üblich, den Namen Allah, oft zu ihren Namen hinzuzusetzen. Motassem der achte Calife war der erste, der es that, und fand hierinnen viele Nachfolger. Das Wort Bismellahi, d. i. בשמי אלהי in dem Namen Gottes, steht an dem Anfang einer jeden Surah in dem Koran, und mit diesem Wort wird jezo meistentheils der Anfang im Gebete gemacht. Den Namen Allah, nennen die Araber gewöhnlich Esma al Adhem, den grossen Namen, und verstehen darunter den wesentlichen Namen Gottes, den die Juden den unaussprechlichen nennen. (22)

Esmine, ein Getraidmaaß, dessen man sich in Frankreich bedienet. (s. Emines.) (28)

Esoche, heißt eine Warze, die inwendig im After gewachsen ist. (4)

Esopon, ist eine griechische Benennung der **Wegwarte**, (*Cichorium.*) (9)

Esotericker, hießen den Pythagoras diejenige Schüler, welchen er seine geheimen Lehren bekannt machte. Spätern Nachrichten zufolge waren sie in mehrere Klassen getheilt. Unter den Philosophen ist, so viel man weiß, Pythagoras der erste, welcher eine solche Sonderung der Schüler einführte, welches er wahrscheinlich von den Priestergeheimnissen entlehnte. Das übrige s. **Pythagoräer.**

Nach Pythagoras hatte auch der **Stoicker** Aristoteles, und die **Eclecticker** geheime Lehrsätze, und daher einen doppelten Lehrvortrag: doch wurde solcher genaue Unterschied der Schüler und so sorgfältige Sonderung nicht gebraucht; daher auch diese Namen in den Philosophenschulen aufhörten gebräuchlich zu seyn. (17)

Esoterische Theologie, ist eben das, was acroamatische Theologie. Man nennte diejenigen, welche in der acromatischen Theologie unterrichtet wurden, und für welche sie eigentlich gehört ἐσωτερικῆς, und davon hatte die gelehrte Abhandlung der Theologie den Namen esoterisch. Diejenige für welche sie nicht eigentlich gehörte, hießen ἐξωτερικοὶ, und diese begnügten sich mit der gemeinen oder populären Kenntniß. (s. **acroamatische Lehrart.**) (20)

Esox, s. **Hecht**

Espagnol, (tabacksfabrik) s. **Spagnol.**

Espagnolette, ist eine Art ganz wollenen Droguets der sowohl gekreuzet als auch ungekreuzet gemacht wird. Man bediente sich dessen zu Kleidern, seitdeme aber die sogenannten Sommer- und Halbtücher aufgekommen, ist wenig Verkehr mehr bey denen Tuchhändlern in diesem Artikel. Er wird in denen französischen Städten Rouen, Dormatal, Chalons an der Marne, Beauvais und auch in Deutschland fabricirt. (28)

Espalme, heißt heutzutage, was bey den Alten Cera hieß, eine Schiffteerung, womit man die Schiffe wider die Seewürme verwahrt und die Doppelung erspart, die kostbar ist und die schnelle Segelung hindert. (6)

Esparcette, ist eine gewöhnliche Benennung einer Gattung **Süßklee**, (*Hedysarum Onobrychis* L.) (s. Süßklee.) (9)

Esparset, türkischer Klee, er wird wohl mit Unrecht türkischer Klee geheissen, weil er von Natur ein deutsches, einheimisches Gewächs ist, welches man auf vielen rauhen Bergen wildwachsend antrift, und anfänglich von irgend einem guten deutschen Landwirth besser gepflegt und auf gebautem Feld mit gutem Erfolg ausgesaet wurde. Er ist eine der fürtreflichsten Fütterungen sowohl grün, als zu Heu abgedorret, und daher allen und jedem Landwirth bestens zu empfehlen. Sein Lieblingsstandort ist schwerer trockener Boden, und kann daher darauf wie in der Ebene, so auch auf und an den Bergen mit Vortheil erbauet werden; auf sumpfichten oder nassen Orten versaget er ganz, auf leichten Feldern ist sein Wuchs schlecht und die Stöcke gehen früh aus.

Er wird durch ſeinen Saamen, deſſen er eine groſſe Menge trägt, welcher in ſtachlichte Schoten eingeſchloſſen iſt, fortgepflanzt.

Sein Anbau iſt dieſer: man pflügt oder hackt ein Feld rein, iſt es Neubruch ſo iſt es allemal gut, wenn darinnen vorhero ein, zwey, drey Jahre Kartoffeln oder Erdbirnen gebauet worden ſind, wodurch die Graswurzeln verkommen und der Grund tief locker gemacht wird; im erſten Frühling wird der Acker mit Haber beſäet, und dann dieſer Saame auch Handvoll weiß aufgeſtreuet, beydes wird miteinander untergeegget, den Haber kann man dieſes Jahr zweymal zur Fütterung entweder abſchneiden, wodurch dieſer Klee zum beſſern Wachſen Luft bekommt, oder ihn auch, wo er nicht zu dicke ſtünde, nicht ſo hoch aufwüchſe, oder ſich nicht legte, alſo den Klee nicht erſtickte, zeitigen laſſen und erndten, das folgende Jahr bekommt er wohl ſchon einen anſehnlichen Wuchs, ſonderlich wenn das Feld entweder für ſich ſchon gut iſt oder im Herbſt gedungen worden iſt, das dritte Jahr wächſt er Ellen hoch und noch höher auf; iſt er das erſtemal abgegraſet worden, ſo iſt der zweyte und dritte Wuchs weit nicht mehr ſo anſehnlich, und dies einzige verringert ſeinen Werth gegen den Lucerner und dreyblätterigen rothen Klee. In der gröſten Dürre aber, beym anhaltendſten trockenem Wetter hält er ſich vortreflich, denn ſeine dicke Wurzeln gehen ſehr tief in das Erdreich, und ziehen ihm hinlänglichen Saft zu. Auf trockenem ſchweren Boden hält er ſich zwanzig, dreiſſig, funfzig Jahre gut; doch wenn viele Spatfröſte im Frühling entſtehen, ſo friert er auch hin und wieder aus.

Sein Saame ſieht aus wie der Saame der ſogenannten Bettelläuſe; iſt er gezeitiget ſo werden die Schoten braun, und dann ſtrupft man ſie, ſo wie er auf dem Felde ſtehet, entweder mit der Hand ab, oder man mäht und dörrt ihn und driſcht ihn in der Scheune ab.

Wird er geſäet, ſo kann er nie zu dicke, aber wohl zu dünne geſäet werden; auf einem Morgen von zwey hundert ſechs und funfzig Quadratruthen ſind ſieben, acht oder neun Metzen oder Simri genug; überhaupt iſt er ſo dicke geſäet als man den Haber ſäet, ſo iſt es gut.

Die Bienen lieben die Blüthe dieſer Pflanze, wer aber ſie in ſeinen Baumgarten anbaut, der ſteht in Gefahr ſeine Bäume zu verlieren, weil die Wurzeln der Eſparſette ihnen alle Kraft benehmen. 13)

Eſparts, iſt eine Art Binſen die in Spanien wächſt und wovon die Marſeiller Körbe und Cabats zur Einpackung und Verſendung verſchiedener Waaren machen. Es wird von Spanien aus mit denen Kaufleuten in Marſeille ein ziemlich groſſer Handel damit getrieben. Man hat auch zum Gebrauch der kleinen Schifferſeile und Stricke daraus. (28)

Eſpe, (botan.) (*Populus* L. & Tournef.) Mit dieſem Namen wird ein Pflanzengeſchlecht belegt, welches in die ſiebente Ordnung der zwey und zwanzigſten Claſſe (*Dioecia octandria*) gehört. Die männliche Blumen ſind in länglichelocker ſchuppige cylindriſche fortdauernde Käzchen vereinigt; jede längliche platte am Rande zerriſſene Schuppe enthält ein Blümchen. Die Krone fehlt, aber es findet ſich ſtatt derer ein röhrförmiges, unterwärts gewundenes, oberwärts in eine eyrunde Mündung auslaufendes Honigbehälter. Die acht viereckige groſſe Staubbeutel ſitzen auf ſehr kurzen Trägern. Die weibliche Blumen ſind den männlichen völlig gleich, ſtatt der Staubfäden haben ſie einen eyrunden zugeſpitzten Fruchtknoten, einen kaum ſichtbaren Griffel und eine vierſpaltige Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde zweyfächrige zweyklappige Saamenkapſel, deren Klappen zurückgebogen ſind. Die vielen eyrunden Saamenkörner haben eine feine Haarkrone, welche ſie durch die Luft fliegen macht. Es giebt folgende Gattungen;

Balſam Eſpe, (*Populus balſamifera* L. *Populus Tacamahaca* Mill. dict. n. 6. du Roi harbk. 2. p. 142. Catesb. car. 1. p. 34. t. 34. Du Hamel arb. 2. p. 178. t. 38. f. 6. Trew. Ehret. t. 46. Gmel. Sib. 1. p. 152. t. 33. Tacamahacbaum.) Die nordiſchen Theile von Aſien und America ſind das Vaterland. Der Baum hat eine anſehnliche Höhe und Dicke, ein feſtes Holz und eine ſchwärzliche Rinde. Die Blätter ſind eyrund, fein ſägeförmig gezahnt, unterwärts weißlich, ſteif, ſtark, auf beyden Flächen glatt, mit Zoll langen Stielen verſehen. Die Knoſpen der Augen ſind im Frühling mit einem gelblichen zähen bittern ſehr balſamiſchen Safte angefüllt, welcher bey warmen Wetter heraustropft, von der Sonne in eine harzige Subſtanz verhärtet, und unter dem Namen Tacamahacaharz zu uns gebracht wird. Eben dieſes Harz wiewohl ſchlechter und unreiner wird auch durch die Kunſt aus den Blättern und Zweigen ausgekocht. Hier zu Lande kann dieſer Baum durch Auslaufen in feuchtem Boden an beſchützten Plätzen leicht fortgepflänzt werden.

Schwärze Eſpe, (*Populus nigra* L. Mill. dict. n. 3. Blakw. t. 248 Schwarze Pappel, Allerbaum, Pappelweide, Sarbaum, Sarbache.) Sie wächſt in den temperirten Climaten von Europa wild. Die Blätter ſind deltaförmig zugeſpitzt und ſägeförmig gezahnt. Mehreres ſ. unter Pappel.

Stern Eſpe, (*Populus heterophylla* L. *Populus balſamifera* Mill. dict. n. 5. Du Ham. arb. 2. p. 178. t. 39. f. 9.) Sie wächſt in Carolina und Virginien wild. Der Stamm wächſt ſchnell und wird ziemlich hoch. Er treibt viele Aeſte, welche anfänglich hellroth endlich grün ſind, vier oder fünf Ecken haben und queer durchgeſchnitten, einen Stern mit eben ſo vielen Spitzen in ihrem Marke darſtellen. Die Blätter ſind meiſtens herzförmig, hellgrün, fein gekerbt, auf beyden Flächen mit einer hellrothen Rippe durchzogen, einer Hand groß, oft noch gröſſer, mit zween Zoll langen Stielen verſehen, anfänglich wollig, bey zunehmendem Alter aber glatt. Die Knoſpen haben wie die Balſameſpe einen glebrichten wohlriechenden Balſamſaft. Das Holz des Stammes iſt weicher als bey den andern Eſpengattungen. Man kann dieſen Baum gut durch Auslaufer fortpflanzen, doch darf er nicht verſetzt werden und erfordert einen von Wind und Kälte beſchützten Platz.

Weiſſe Eſpe, (*populus alba* L. Mill. dict. n. 1. Blakw. t. 548. Du Ham. arb. t. 36. *Populus alba* C. Bauh. Dodon & Cobel. Weiſſe Pappel, weiſſe Pappelweide, Weißallerbaum Weißbaum, Ballbaum, Silberpappel, Heiligenholz, Götzenholz Lavele.) Sie wächſt in den gemäßigten Reichen von Europa wild. Der Stamm ſchießt ſehr geſchwinde in die Höhe und nimmt oft in einem Jahre 9 Schuhe an Länge zu. Im zwanzigſten Jahre erreicht er ſeinen völligen Wuchs. Das Holz iſt weich, leicht, weiß, im Alter bräunlich, ſchwammich, reißt nicht leicht und wirft ſich auch nicht. Die Rinde iſt aſchgrau und glatt. Die Blätter ſtehen auf Zoll langen wolligen Stielen, ſind in drey bis fünf ungleiche

lappen getheilt, sägeförmig gezähnt, ziemlich groß, auf der Oberfläche glänzend dunkelgrün, auf der Unterfläche silbergrau mit drey erhabenen Rippen besetzt und mit dichter Wolle bekleidet. Das Holz dient zu allerley leichter Drechsler und Schreinerarbeit, aber nicht viel zum Bauen.

Zitteresp, (*Populus tremula* L. Mill. n. 2. Du Roi harbk. 2. p. 149. Blackwell. tab. 248. *Papulus lybica* Dodon. Aspe, Flatteraspe, Zitterpappel, lybische Pappel, Beberäsch.) Die Wurzel dieses hier zu Lande und anderen Europäischen Reichen wachsenden Baumes breitet sich weit aus. Der Stamm wächst schnell, erreicht im 30. Jahre seine völlige Höhe und dauert nicht länger als 60. Jahr. Sein Holz ist weiß, weich und schwammig, die Rinde ist grünlich grau und springt auf. Die Blätter sind unter allen Gattungen am kleinsten, rundlich lang gespitzt, weitläuftig ausgezackt, dick pergamentartig, auf beyden Flächen glatt an lange dünne Stiele befestigt, und werden von dem gelindesten Lüftchen in eine zitternde Bewegung gesetzt, daher sie durch an einander schlagen ein beständiges Geräusche verursachen. Oberwärts sind sie hellgrün, unterwärts grau oder blaßgrün. (9)

Espe, (Forstw.) ist ein Baum, der keine sonderliche Höhe, wenig Stärke und wenig Dauer hat; der mit jedem Grunde vorlieb nimmt, wenn er nur nicht morastig oder zu trocken ist. Sie gehört unter die weichen Hölzer, vollendet ihr Wachsthum gegen das 40. Jahr und wird selten 80, 90 oder gar 100. jährig. Sie ist eine Pappelart, die jedoch zu den Waldbäumen zu rechnen ist. Ihre Wurzeln kriechen auf 30. bis 40. Schuh vom Stamme in die Rundung hinaus, und treiben lauter junge Sprößlinge, die nach 10 bis 18. Jahren 10. Fuß hohe Stämme mit starken Aesten und Zweigen geben. Sie ist also ein Gehölz, womit man sehr geschwind Waldblößen ausfüllen kann. Da hierunter oft alte Mutterwurzeln sind, aus welchen sie ausschlagen, die gern abstehen und die Kinder mittödten; so stehen auch oft ganze Gehaue ab, worüber sich Unerfahrne die Köpfe zerstossen. Ihre Frucht ist ein zarter Saame, der im Augusto auch früher reift. Einzelne Espenwälder haben wir nicht; ihr Abtrieb richtet sich also nach der prävalirenden Holzgattung.

Als Nutzholz ist es theils zu Bau- theils zu Werkholz zu gebrauchen. In ersterer Eigenschaft muß man es innerhalb der Gebäude anwenden; in der zweyteren dient es den Drechslern, auch Bildhauern in Ermangelung der Linden.

Zu Faschienen am Weege und zu dem Wasserbau ist es in Ansehung seiner Vervielfältigung und seines schnellen Wachsthums dem Anbau von Weiden vorzuziehen.

Als Brennholz verlodert es zu bald; doch thut es als Reisig unter Brau- und Waschkessel noch so ziemliche Dienste.

Als Kohlholz hat es lediglich bey Verfertigung des Schießpulvers guten Nutzen, ist aber auch etwas gefährlich weil die Espenkohlen lang Feuer halten. Man wählt sie auch nur, wenn man keine Kohlen vom Faulbaum haben kann, so hierzu die besten sind.

Von der Rinde machen die Landleute in einigen Gegenden, bey Mangel des Küchenholzes, Schleifen oder Lichtpfane.

Zweige, Laub und Knospen werden von wilden und zahmen Thieren geliebt. Bey hartem Froste und mit Schnee gedecktem Boden haut man zu dem Ende hier und da Espen zur Aesung und Erhaltung des Wildes nieder. (31)

Espenfalter, (*Papilio N. populi.*) s. Pappelnymphe.

Espenspinne, oder **Espenmotte**, heißet sowohl Linnes *Bombyx arastomosis* als dessen *Bombyx tremula*, welche beyde unter Spinner vorkommen. (24)

Esplanade, heißt eigentlich der Platz zwischen der Citadelle und den Häusern der Festung, der frey bleiben muß, damit man nicht von den Dächern und Fenstern der zu nahe stehenden Häuser die Soldaten auf dem Walle der Citadelle über die Brustwehre weg todschiessen kann. Weil sich auf diesen Platz das Glacis der Citadelle verliehrt, so ists daher geschehen, daß man aus Misverstand das Glacis einer Festung auch Esplanade nennt. Einige nennen sogar die Bohlen, woraus man die Bettungen vor die Kanonen auf den Wällen macht, mit diesem Namen, den höchstens der dazu eben gemachte Platz führen könnte. (6)

Esplandian, (Conchyl.) so wird im Argenville die seltene Spinnewebstute genennet. (s. Spinnewebstute. (10)

Esphlasis, bedeutet einen Bruch der Hirnschaale, wobey diese zugleich durch eine äussere Gewalt nach innen zu eingedruckt ist. (4)

Espoir, ist eine Art Falkonet oder kleines metallenes Stück, so auf das Verdecke eines Schiffes gepflanzet wird und dessen man sich bey den Landungen bedienet. Man hat derselben zuweilen auf den Mastkörben grosser Schiffe, als der Portugiesischen Caracken, gesehen, mit welchen letztern aber schwerlich viel ausgerichtet worden. (6)

Espritsforts, s. Starke Geister.

Esquires, heissen in Engelland eigentlich alle Personen adelichen Geschlechts, die nicht selbst das Haupt ihrer Familien sind, noch, vermöge des Herkommens, einen höhern Titel führen. Es gehören dahin alle nach dem Erstgebohrnen folgende Söhne der Grafen, alle Söhne der Viscounts und Baronen, wie auch alle Söhne der nachgebohrnen Kinder des gesammten hohen Adels, nicht weniger alle diejenigen, welche 500. Pfund jährlicher Einkünften aus Landgütern zu geniessen haben. Doch nimmt man es, zumahl in London, so genau nicht, und heißt auch andere angesehene, oder reiche Leute Esquires. Das Wort kommt mit dem französischen Ecuyer, und mit dem altdeutschen Knappen oder Edelknecht überein, und bezieht sich auf die Ritterzeiten. (33)

Eßäer, s. Eßener,

Essarta oder **Sarta**, heißt in alten Urkunden des fränkischen Zeitalters eben das, was man nachmals Rothland genannt hat; nemlich urbar gemachtes Land durch Ausrottungen der Waldungen und Gebüsche.

Essaye, ist der Name einer Wurzel, mit welcher man in Ostendien Scharlach färbt. Die Küste Coromandel liefert die beste Sorte, die so lebhaft färbt, daß man eine andere Sorte zusetzt um die glänzende Höhe zu mildern. Eine botanische Beschreibung und nähere Nachricht finden wir nirgends. (9)

Esse, (Baukunst.) s. Feueresse.

Esse, (Metallurgie) eine Art Ofen, welche der Schmideesse sehr nahe kommt, nur daß sie tiefer ist, und dann nöthig ist, wann man vor dem gedoppelten Gebläse das heftigste Feuer erregen, und die Wirkungen desselbigen schnell haben will. Sie muß so tief seyn, daß das Fußgestelle worauf zween Schmelztiegel, einer umgestürzt, und so daß er ihn bedeckt, über dem andern, unter dem Mundloch des Blasebalgs steht, daß

daß die Luft, wie sie aus dem einfachen oder gedoppelten Blasebalg kommt, nicht auf das Fußgestell, sondern auf den Tiegel getrieben wird. (12)

Essedarii, s. Essedum.

Essedra, (Baukunst.) s. Exedra.

Essedum, war eine Art von Wagen bey den Alten, besonders den Galliern, Belgiern und Britanniern mit zwey Rädern und eben so viel Pferden, auch wohl Maulesseln. Man brauchte sie im Kriege, da denn die Essedarii drauf stunden und von diesen Streitwagen herunter fochten, auch auf Reisen, auch um Lasten damit zu führen, und im Circus, da die Gladiatores darauf fochten. Diese Gladiatores Essedarii stritten auf kleinen offnen Wagen mit zwey Rädern, hatten einen Wagenführer und ihre Geschicklichkeit bestund darin, daß der Wagenführer, oder auch der Essedarius selbst die Pferde geschwind und gut lenken und den Pfeilen und Streichen seines Gegners geschickt ausweichen konnte. Unter dieser Art von Fechtern müssen sich auch Freygebohrne befunden haben, weil nach dem Sueton in Caligula C. 35. Porius, der ein Essedarius war, seinem Sclaven die Freyheit geschenkt hat. (21)

Essein, ist ein zu Soissons in Frankreich gebräuchliches Innhaltsmaaß zu den Kornfrüchten.

Der Muid Korn nach dem Maasse von Soissons bestehet aus 12. Septiers und der Septier aus 2. Esseins, zu dem Muid, nach dem Pariser Maaße, aber muß man, jedoch blos zum Korn, 38. Esseins haben. (28)

Essel, nennt man in der Druckerey den Klotz, den man unterschiebt, um das Bret ein wenig zu neigen, worauf der Stoß der auf einer Seite schon bedruckten Bogen liegt, um einen nach dem andern desto bequemer davon abzuheben und einzulegen, wenn der Wiederdruck darauf vorgenommen, d. i. derselbe auch auf der andern Seite bedruckt werden soll. (6)

Essen. (jüd.) Obgleich Gott nach 1 B. Mos. 1, 28. den Menschen das ganze Gewächs- und Thierreich zu ihrem Gebrauch angewiesen hat; so hat man doch die Frage aufgeworfen, ob es vor der Sündfluth üblich gewesen sey, das Fleisch der Thiere zu essen. Einige haben es schlechterdings geläugnet. Hierunter stehen die Rabbinen oben an. In der Gemara zu dem Tractat: Sanhedrin heißt es im 7 Cap. dem Adam ist ist das Essen des Fleisches nicht erlaubt gewesen, weil es 1 B. Mos. 1, 29. 30. heißt: ich habe euch gegeben, allerley Kraut, zu eurer Speise, und allem Thier auf auf Erden, daß sie allerley grün Kraut essen; nicht aber ich habe euch die Thiere zur Speise gegeben. Eben daselbst heißt es: Abel war zwar der Meynung, daß er die Thiere zur Arbeit brauchen, nicht aber, daß er sie essen könnte. Dieser Meynung waren auch verschiedene Kirchenväter unter den Christen zugethan, und unter den neuen hat sich sonderlich Grotius und Curcelläus Mühe gegeben, solche zu unterstützen. Doch sind die Gründe, die sie für ihre Meynung anführen, nicht von gleichem Gewicht. Erstlich sagen sie, dürfe man sich gar nicht wundern, warum in der vorhin angeführten Stelle 1 B. Mos. 1, 29. nicht von den Thieren gesagt werde, daß sie den Menschen zur Speise dienen sollten; weil Gott wahrscheinlicher Weise von jeder Art von Thieren nur ein paar geschaffen habe; und so viel Thiere Adam würde getödtet haben, so viele Arten davon würden verlohren gegangen seyn. Allein, wo stehet es denn geschrieben, daß Gott nicht mehr, als ein Paar von jeder Art erschaffen habe? Und hiernächst, wenn man auch dieses zugibt, haben sich denn die Thiere nicht mit dem Menschen vermehrt, und würde nicht, wenn keine Thiere wären geschlachtet worden, ihre Menge so groß geworden seyn, daß sie dem Menschen nachtheilig geworden wären? Zweytens sagen sie, weil Gott nach der Sündfluth 1 B. Mos. 9, 2. den Menschen den Gebrauch des Fleisches erlaubt habe, so folge daraus, daß solches vor der Sündfluth verboten gewesen. Andern aber will die Kraft dieses Beweises nicht einleuchten, sondern sie schliessen vielmehr gerade das Gegentheil daraus; weil Gott dem Noah das Fleischessen ausdrücklich erlaubt, so könne es vorher nicht verboten gewesen seyn. Diejenigen, die behaupten, daß das Fleischessen vor der Sündfluth üblich gewesen, berufen sich auf folgende Gründe. Erstlich sagen sie, finde man kein Verbot, auch keine Spur davon; denn daß die Thiere v. 29. nicht ausdrücklich genennt seyn, schränke den in dem vorhergehenden Vers unbestimmt ausgedruckten Gebrauch der Thiere nicht ein. Es ist einmal gewiß, daß der Mensch die Herrschaft über die Thiere hatte, d. i. daß er sie nach göttlicher Absicht gebrauchen konte. Nun aber kann der Mensch von manchen Thieren keinen andern Gebrauch machen, als ihr Fleisch zu essen, z. E. Fisch. Folglich schließt der Gebrauch der Thiere, das Essen ihres Fleisches allerdings mit ein. Zweytens berufen sie sich auf 1 Tim. 4, 1. 3. 4. wo es Paulus als einen Irrthum verdammt, daß man gewisse Speise verbiete. Daß hier vom Fleisch die Rede sey, siehet man aus Röm. 14, 2. 21. 1 Cor. 8, 13. Paulus setzt zum Grund, daß Gott die Speise geschaffen, und mit Dankſagung zu nehmen verordnet habe; und schließt daraus, daß Gott das Fleisch der Thiere in eben dieser Absicht erschaffen, und folglich das Essen des Fleisches den Menschen von Anfang erlaubt habe. Vors dritte, Moses macht bey der Beschreibung der Sündfluth den Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren; folglich muß dieser Unterschied schon vor der Sündfluth gewesen seyn. Reine Thiere sind aber nichts anders, als zum Essen taugliche, und unreine, zum Essen untaugliche Thiere. Davon hernach weiter geredet werden soll. Viertens, wo kamen denn die Schürze von den Feigen der Thiere her, deren 1 B. Mos. 4. gedacht wird, wenn es verboten gewesen wäre, Thiere zu schlachten?

Vor der Sündfluth war also der Gebrauch aller zum Essen dienlichee Geschöpfe, unbestimmt; auch noch einige Zeit nach der Sündfluth finden wir auch keine besondere Verordnungen darüber. Erst durch Mosen gab Gott den Israeliten besondere Speisegesetze, die wir, ehe wir von den Gebräuchen, die man beym Essen beobachtete, reden, kürzlich erklären wollen. Erstlich macht Moses einen Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren, jene erlaubte er zu essen, diese nicht. Nach 1 B. Mos. 9, 3. hatte Gott den Nachkommen des Noah erlaubt, alles, was sich bewegt, und was ein Leben hat, zu essen; nun aber schränkt er es nur auf eine gewisse Gattung von Thieren ein, die er reine Thiere nennt. 3 B. Mos. 11, 1. folg. Es fragt sich, warum werden diese Thiere, rein, genennt. Einige haben geglaubt, daß es in Beziehung auf die Opfer geschehe. Nun ist es zwar wahr, daß alle Thiere, die zum Opfer gebraucht wurden, reine Thiere seyn mußten; aber nicht alle Thiere, die für rein erklärt werden konnten auf den Alter gebracht werden. Hirsche, Rehe, Büffel, Aurochs, Elend, Fische, waren nach 5 B. Mos. 14, 5. reine Thiere, und durften doch nicht geopfert werden, sondern blos Ochsen,

Schafe und Ziegen. Reine Thiere sind also nichts anders, als zur Speise gewöhnliche Thiere. Dieser Unschied war schon vor Mosis Zeiten üblich, und was bisher Sitte war, das verwandelt Moses in ein Gesetz. Er setzt gewisse allgemeine Kennzeichen fest, nach welchen sie classificirt werden konnten. Unter den vierfüßigen Thieren rechnet er diejenigen, die gespaltene Klauen haben, und wiederkauen, unter die eßbaren Thiere. Dieses Kennzeichen ist so deutlich, daß man sich wirklich wundern muß, in einem so frühen Zeitalter eine so genaue und gute systematische Einrichtung anzutreffen. Indessen konnte doch in einigen Fällen ein Zweifel entstehen. Dieses war zwar ohne Ausnahme richtig, und konnte auch durch den Augenschein erkannt werden, daß eßbare Thiere den Fuß ganz spalten müssen, und zwar ganz durch, oben sowohl als unten; allein beym Wiederkauen konnte einiger Zweifel entstehen. Bey dem Hasen ist z. E. noch bis diese Stunde unentschieden, ob er wiederkaue, oder nicht; bey dem Cameel weiß man auch nicht gewiß, ob es den Fuß ganz spalte, sondern hinten am Fuß liegt ein zusammenhangender Ballen, auf welchem das Cameel geht. Um solchen zweifelhaften Fällen vorzubeugen, giebt der Gesetzgeber eine authentische Entscheidung, und erklärt beyde Thiere namentlich für verboten. In Ansehung der Fische rechnet Moses diejenigen unter die eßbaren, welche Schuppen und Floßfedern haben. Es werden hier keine besondere Arten angeführt, wie bey den übrigen; einige Ausleger glauben, es sey dieses deßwegen geschehen, weil Canaan keinen sonderlichen Ueberfluß an Fischen gehabt habe. Von den Vögeln giebt Moses keine allgemeine Kennzeichen an, sondern benennt nur die verbotenen mit ihren Namen. Was es aber für Vögel sind, ist heutzutage schwer, wo nicht unmöglich, zu bestimmen; und die Juden, die das mosaische Gesetz für noch jetzt verpflichtend ansehen, sind in dem unangenehmen Fall, daß sie das Gesetz, welches sie halten sollen, selbst nicht mehr verstehen. Wir wollen das Verzeichniß der den Juden zu essen verbotenen Vögel, nach Luthers Uebersetzung, hier einrücken, und die unterschiedenen Meynungen anderer in eingeschlossenen Anmerkungen beyfügen. Es ist ihnen verboten der Adler (im Hebr. Neseher, hierinnen stimmen alle Ausleger überein,) der Habicht (im Hebr. Peres, nach einigen der Beinbrecher, nach andere der schwarzbraune kleine Adler, nach andern der Sperber, ist ungewiß) der Fischaar, (nach andern der Meeradler, nach andern der Falk, im hebräischen Olniah) der Geyer (andere, der Habicht, sowohl der weisse als schwarze, ist ungewiß) der Weihe, alle Rabenarten, der Strauß, die Nachteule (andere, die Schwalbe, ist ungewiß,) der Kukuk (andere die Meuve, ist ungewiß) der Sperber, das Käuzlein, (andere die Nachtrabe,) der Schwan, (andere, der Taucher, der Meerrabe) der Uhu, (andere, die Eule,) der Storch, (im hebräischen, Tinschemeth, ist ungewiß) der Schwan, (andere, Pelican, aber nicht die Löffelgans, sondern die Kropfgans) Rohrdommel, (im Hebräischen Rachma, ist unter diesem Namen noch jetzo im Orient bekannt, eine unschädliche Art von Geyern, die nichts lebendiges berührt) der Storch, (im hebräischen Chasida, nach andern eine Art Habicht,) Reiger, (im hebräischen Anafah, nach andern der Bergfalk) der Wiedehopf, die Fledermaus. Noch eine besondere Gattung von geflügelten Thieren verbietet Moses mit folgenden Worten: alles, was sich reget unter den Vögeln, und auf vier Füssen geht. Er verstehet hierunter eine Mittelgattung von geflügelten und vierfüßigen Thieren. Doch macht er dabey eine Ausnahme von solchen, die über ihre vier Füsse, auf welchen sie gehen, oder kriechen, noch zwey Springfüsse haben, die, wenn das Thiere sitzet, oder geht, nicht blos über die vier ordentliche Füße, sondern weit über den Leib hervorragen. Mit diesen hüpfen sie, und erheben sich zuerst zum Sprung, wenn sie fliegen wollen, dergleichen Insecten sollen den Juden rein seyn. Nach Luthers Uebersetzung scheint das Gegentheil zu seyn; denn es heißt: was sich reget unter den Vögeln, und gehet auf vier Füssen, und nicht mit zweyen Beinen auf Erden hüpft. Nach der Anmerkung der Masorethen aber ist כ anstatt ר gesetzt. In dem folgenden 22. Vers macht er vier Gattungen von Heuschrecken nahmhaft, die den Juden zur Speisse dienen konnten, Arbeh, Solham, Hargol und Hagab. Die Ausleger sind nicht einig, was für Gattungen von Heuschrecken hier erlaubt werden. Daß Heuschrecken sowohl in den ältern, als neuern Zeiten im Orient zur Speise gedient haben, sieht man theils aus der Geschichte Johannes des Täufers, als auch aus den Beobachtungen der neuern Reisebeschreiber, welche miteinander darinnen übereinkommen, daß die Heuschrecken eines der gewöhnlichsten Gerichte im Morgenlande sind. Sie bestreuen sie mit Salz und braten sie; an Geschmack sollen sie unsern Krebsen nicht unähnlich seyn. So unbegreiflich uns dieses vorkommt, da die Heuschrecke, die wir kennen so wenig Fleisch hat; so gewiß ist es doch. In Arabien sahe Niebuhr einen Mann, der einen ganzen Sack voll gesammelt hatte, und wurde von ihm versichert, daß sie solche dörrten, und alsdenn zur Speise gebrauchten. Was die vier besondere Arten anbelangt, die Moses den Juden zu essen erlaubt; so sind einige der Meynung, daß sich die verschiedene Namen auf die Veränderung bezögen, die mit diesem Thiere vorgieng. Sie sagen, daß sich die Heuschrecken viermal häuteten, und erst nach der vierten Hautung Flügel bekämen; vor der ersten Hautung, wären sie ganz klein, und zum Essen untauglich, von dieser rede Moses nicht; nach der ersten Hautung heissen sie Arbeh, nach der zweyten Solham, nach der dritten, Hargol, nach der vierten Hagab. Niebuhr giebt auch Nachricht von vier Gattungen von Heuschrecken; und nennt sie Dsierad achmar, Dsierad mucken, Dsierad cheisan, Dsierad seman. Ob dieses die nemlichen sind, die Moses nennt, läßt sich nicht bestimmen. Wie sie die Alten zubereitet haben, läßt sich eben so wenig sagen. Heutiges Tages bereitet man sie auf allerhand Art. Erstlich brätet man sie auf glühenden Kohlen, oder in Oefen; zweytens kocht man sie, und isset sie mit Salz. Man mahlt sie auch zuweilen zu Mehl, oder stösset sie zu Pulver, welches man alsdenn mit Wasser vermischt, und Brod daraus backt. Diese Heuschrecken waren den Juden erlaubt zu essen. Alles übrige Gewürm Insecten, Schlangen, und dergl. verbietet Moses, und macht noch einige besondere Arten von Eidexen nahmhaft, die er ihnen besonders verbietet. Daß die Egyptier einige Arten von dergleichen Ungeziefer gegessen haben, sagt Herodot ausdrücklich. Die Arten, welche Moses nennt, möchten jetzo eben so schwer zu bestimmen seyn, als einige andere Arten von Thieren, die er nennt. Bey einigen ist man ziemlich gewiß; bey andern muß man sich mit einer schwachen Wahrscheinlichkeit begnügen. Er verbietet die Wiesel, die Maus, die Schildkrote, den Igel, das Crocodil und übrige Eidexenarten, die Schnecke, den Maulwurf, den

Chamäleon, der Salamander, und zwar so, daß wer so gar ihr Aas anrührte unrein war.

Dieses sind die Thiere, die Moses den Israeliten zu essen, theils erlaubt, theils verbietet. Nun entsteht die Frage, was Gott für Absichten gehabt habe, daß er das Fleisch einiger Thiere zu essen erlaubt, von andern aber verboten habe. Daß bey einigen Völkern manche Thiere für eßbar, bey andern für uneßbar gehalten worden, ohne daß man weiter einen Grund, als die allgemeine Volkssitte angeben kann, ist wohl ohne allen Zweifel. Wie viele Thiere kennen wir, die gar nicht giftig und ungesund sind, und die gar wohl gegessen werden könnten, die wir aber doch nicht essen, und zuweilen gar einen Abscheu vor ihrem Fleisch empfinden, weil wir es nicht gewohnt sind. In einigen Gegenden in Pohlen macht man aus dem Pferdefleisch eine Delicatesse, und wir würden es für eine Beschimpfung halten, wenn man uns auf ein solches Tractament einladen wollte. Der Nordamericaner ißt sein Bärenfleisch mit Appetit; wer von uns kann nur den Gedanken ertragen. Vor Fröschen und Schnecken hat ein grosser Theil unsrer Landsleute einen Abscheu, und doch werden sie an manchen vornehmen Tafeln gegessen. Einige von denen von Mose verbotenen Thieren mögen wohl bereits vorher nicht zur Speise gebraucht worden seyn; andere aber mögen es erst durch das positive Gesetz Mosis geworden seyn. Was hatte nun Moses hierbey für Absichten. Verschiedene Leute stehen in den Gedanken, es sey nicht möglich, Ursachen davon anzugeben; es sey genug, daß Gott befohlen habe, einen Unterschied unter den Thieren zur Speise zu machen, um überzeugt zu seyn, daß solches nicht ohne wichtige, und Gott anständige Ursachen geschehen sey. Andere aber halten dafür, daß man allerdings nach Ursachen forschen dürfe; doch sind sie in ihren Meinungen nicht einerley. Einige glauben, daß bey diesem Verbot diätetischen Absichten zum Grund liegen, weil das Fleisch dieser Thiere der Gesundheit nachtheilig gewesen, und dies besonders in denen Gegenden, wo die Israeliten wohnten, und gewisse Krankheiten, z. E. der Aussatz, und andere Hautkrankheiten; etwas gemeines war, die durch den Genuß einiger Arten von Fleisch gar sehr vermehrt werden konnten. Man rechnet besonders hieher das Schweinenfleisch. Allein, obgleich bey einigen Thieren dieses die Absicht gewesen seyn könnte; so war sie es doch nicht bey allen. Die Alten erklären das Fleisch von jungen Cameelen für sehr gesund; und doch war es den Juden verboten. Andere wollen die Absicht in moralischen Ursachen aufsuchen, und glauben, daß das Essen gewisser Thiere einen Einfluß in das moralische Temperament habe. Die Pharisäer hatten die Meynung, es hätten gewisse Arten von Fleisch die Eigenschaft, daß sie die Seele verunreinigten. So glauben auch einige, daß das Cameelfleisch die Menschen rachgierig mache, und sie führen die Araber zum Beweiß an; allein, die Portugiesen und Italiener geben den Arabern an Rachsucht nichts nach, und essen doch kein Cameelfleisch. Einige Kirchenväter, die ein besonderes Vergnügen an Allegorien finden, erklären das Verbot vom Genuß einiger Speisen blos symbolisch, so daß Moses unter diesen Sinnbildern den Israeliten nur habe zeigen wollen, was sie in Ansehung der Sitten zu vermeiden, oder zu beobachten hätten; z. E. beym Hasen die Unkeuschheit, beym Schwein, die Unmäßigkeit. Diese Meynung braucht keine Widerlegung. Der Ziegenbock ist doch wohl eben so geil, als der Hase, und doch war er den Israeliten nicht verboten. Tertullian giebt folgendes zur Absicht dieser mosaischen Verordnung an: er sagt, Gott habe dabey keine andere Absicht gehabt, als die Israeliten in der Mäßigkeit zu üben. Justinus Martyr sagt, Gott habe die Juden dadurch in einer gewissen Zucht erhalten wollen, um sie dadurch an eine beständige Unterwürfigkeit zu gewöhnen. Aber dieses kann man von allen göttlichen Gesetzen sagen. Noch andere sagen, Moses habe hierbey nichts gethan, als daß er sich nach den gemeinen Meinungen der Syrer und Egyptier gerichtet habe, als welche verschiedene Thiere als unrein angesehen hätten. Allein dieses ist so wenig die Absicht Gottes hiebey gewesen, daß wir jetzo zeigen wollen, daß gerade das Gegentheil hievon die göttliche Absicht gewesen sey. Wenn wir alles genau überlegen, so finden wir, nemlich daß Gott besonders bey dieser Verordnung darauf gesehen habe, um die Juden von allen übrigen Völkern dadurch zu unterscheiden. Es war einmal zur Grundmaxime des jüdischen Staats festgesetzt, daß sie ein Volk für sich bleiben, in Palästina beysammen wohnen, sich nicht in andere Länder zerstreuen, und nicht zu viel Umgang mit andern Völkern haben sollten, um nicht von der Abgötterey, die damals besonders unter den Nachbarn der Israeliten greulich war, angesteckt zu werden. Daß dieses Moses Absicht war, erhellet ganz deutlich aus 3 B. Mos. 20, 25. 26. Moses hatte die Israeliten gewarnt, den Cananitern in ihren Lastern nicht ähnlich zu werden: nun sagt er, ihr sollet euch von den Völkern absondern, ihr sollet deswegen das reine und unreine Vieh, reine und unreine Vögel, von einander unterscheiden, auch an vierfüßigen, fliegenden und kriechenden Thieren die ich als unrein ausgesondert habe, nicht verunreinigen; ihr sollt mir heilig seyn, denn ich Jehovah bin heilig, und habe euch von andern Völkern abgesondert. Zu einer solchen Absonderung konnte die Verschiedenheit der reinen und unreinen Speisen ein sehr wirksames Mittel seyn. Haben wir von Jugend auf einen Abscheu vor des andern Speisen, so wird dieses eine Hinderniß der Vertraulichkeit. Alle Nachbarn der Israeliten hatten Speisen, die diesen von Jugend auf verboten waren. Die Egyptier waren am meisten von ihnen abgesondert. Diese hatten von undenklichen Zeiten schon ihre eigne Nationalspeise. Was die Israeliten assen, waren bey ihnen, zwar nicht unreine, aber doch einer Gottheit geweiht, so daß man sie gar nicht schlachten durfte. Schon zu Josephs Zeiten konnten die Egyptier nicht mit andern Völkern essen; die Israeliten waren ihnen schon deswegen zuwider, weil sie Schaf- und Ziegenvieh assen, und dieses gieng so weit, daß sie sich nach dem Zeugnisse des Herodots, weder eines Messers, noch eines andern Eßgeschirrs eines Ausländers bedienten, auch ihn nicht einmal küßten. (s. egyptische Alterthümern.) Die Cananiter assen nicht nur solche den Israeliten verbotene Speisen, die wir zu essen pflegen, sondern auch andere, darunter die Hunde besonders bekannt sind. Zwischen den Arabern und Israeliten war freylich der Unterschied nicht so groß, als zwischen andern Völkern; aber daß sie sich nicht miteinander vermischen konnten, dazu diente der verschiedene Gebrauch des Cameelfleisches. Dieses ist der Araber Hauptessen, den Israeliten aber verboten. Die Araber assen die Bergmaus, Jarbo genennt, welche den Israeliten verboten war. Alles dieses diente dazu, die Juden von allen übrigen Völkern abzusondern,

und Bräuten übergeben, um einander auch äußerlich Treue und Liebe zu versichern. Ehe, Ehestand, Ehelichkeit, Ehebruch, Ehescheidung, Ehehindernisse, Ehepflichten, Ehegelübde, Ehegatten, Ehemann, Ehefrau, Ehegemahl, Ehegemahlin, Ehebett, Ehebette, Ehegenossen, Ehegenossin, Ehegenossenschaft, Ehegemeinschaft, Ehegemeinde, Ehegemeinschaft, Ehegemeinschaft, Ehegemeinschaft

Ihr ordentlicher Professor Rechtswiss. und ihres Rektorats.

Nachdem ich Ihnen, als ich meinem Amtsvorgänger, Herrn Professor Dr. Hänel, die Glückwünsche der Universität überbrachte, Ihnen meine Verehrung aussprach, Sie meiner Treue und Ergebenheit versicherte, Ihnen Dank sagte für alles, was Sie für die Universität gethan haben, und was Sie noch thun werden, da habe ich Ihnen versprochen, Ihnen Briefe zu schreiben, damit Sie wissen, was Ihre Universität treibt, damit Sie Ihre Freude haben an ihrem Gedeihen, damit Sie sich freuen, wenn Sie hören, wie sie wächst und blüht, und damit Sie sich nicht ganz fremd fühlen, wenn Sie wieder nach Kiel kommen.

Heute also, über acht Tage nachdem Sie Kiel verlassen, über Hamburg, Berlin, Dresden, Leipzig, Frankfurt a. M., Heidelberg, Basel und Zürich Ihre Reise nach Italien angetreten haben, will ich mein Versprechen einlösen. Ich will Ihnen erzählen, was Sie hier gesehen haben, was Sie gehört haben, was Sie gethan haben, und was Sie noch thun werden, damit Sie sich nicht ganz fremd fühlen, wenn Sie wieder nach Kiel kommen.

Sie haben gesehen, wie die Universität sich rüstete, um Sie würdig zu empfangen. Sie haben gesehen, wie die Studenten, die Professoren, die Beamten, die Bürgerschaft, die Stadt, die Provinz, ja das ganze Land sich rüstete, um Sie würdig zu empfangen. Sie haben gesehen, wie die Universität sich geschmückt hatte

len, und jederzeit etwas anders dazwiſchen eſſen. Aus allem dieſem iſt begreiflich, warum die Juden keine von Chriſten gekochte Speiſen eſſen dürfen. Und das mag genug ſeyn von den verbotenen Speiſen der Juden.

Nunmehr wollen wir von der Zubereitung der Speiſen, und von der Art, wie die Juden ſolche genjeſſen, nebſt den dabey vorkommenden Gebräuchen reden. Es iſt die Pflicht der Weiber, für die Zubereitung des Eſſens zu ſorgen; ſo daß, wenn der Mann nach Hauſe kommt, er nicht lang auf das Eſſen warten dürfe. Wenn die Eſſenszeit herbey kommt, ſo decken ſie den Tiſch, und legen ein ganzes Brod auf. Hat der Jude Vieh im Hauſe ſo muß daſſelbe verſorgt werden, ehe er ſich zu Tiſche ſetzt. Den Beweiß hiezu ſuchen ſie 5 B. Moſ. 11, 15. wo es heißt: ich will deinem Vieh Gras geben, und du wirſt ſatt werden. Weil hier des Viehes eher gedacht wird, als des Menſchen, ſo ſchlieſſen ſie, müſſe auch das Vieh eher verſorgt werden als der Menſch zu Tiſche geht. Was die Zeit des Mittagseſſens anbelangt, ſo ſetzt ſie der Talmud auf die fünfte Stunde des Tages; ein Gelehrter kann noch eine Stunde warten, aber nicht länger. Ehe ſich der Jude zu Tiſche ſetzt, ſo ſoll er zuvor die Natur entledigen. Dieſe Regel erzwingen die Juden aus 3 B. Moſ. 26, 10 wo es heißt: du ſollſt von dem alten eſſen, wenn aber das neue kommt; ſollſt du das alte wegthun. Herrlicher Schluß.

Ehe ſich der Jude zu Tiſche ſetzt, ſo wäſcht er vor allen Dingen die Hände. Obgleich die natürliche Reinlichkeit dieſes erfordert, ſo iſt es bey den Juden dennoch eine Religionsſache, und muß daher mit beſondern Gebräuchen verrichtet werden. Dieſes Waſchen nennt man מ׳ם ראשונים das erſte Waſſer, um es von demjenigen zu unterſcheiden, welches man in der Mitte und zu Ende der Mahlzeit verrichtet. Um die gemeinen Juden deſto mehr zu dieſer Ceremonie zu verbinden, ſagen die Rabbinen, wer es unterlaſſe, der werde arm. Sie erzählen auch allerhand luſtige Hiſtorien zu dieſer Abſicht, ein Jude, z. E. der einmal ſeine Hände nicht gewaſchen habe, ſey gleichſam zur Strafe wider ſeinen Willen gezwungen worden Schweinenfleiſch zu eſſen. Wenn ſich der Jude wäſcht, ſo nimmt er das Gefäß in die rechte Hand, und gieſſet ein wenig Waſſer auf die linke Hand hierauf nimmt er das Gefäß in die linke, und gieſſet zweymal auf die rechte Hand; alsdenn begießt er wieder mit der rechten die linke Hand zweymal. Je reichlicher er das Waſſer übergießt, deſto mehr glaubt er ſeiner Pflicht gemäß zu handeln. Ehe er die Hände waſcht, ſo ſagt er: ſiehe! ich bin bereit zu beſtättigen das Gebot vom Händewaſchen, im Namen des Einigen Hochgelobten und ſeiner heiligen Schechinah. Wenn er die Hände gewaſchen hat, ſo hebt er ſie in die Höhe, und ſagt dabey: hebet eure Hände auf heilig, und ſegnet den Herrn. Hierauf trocknet er die Hände wieder ab, und ſagt dabey den gewöhnlichen Segen: gelobet ſeyſt du Herr unſer Gott, du König der Welt, der du uns geheiliget haſt mit deinen Geboten, und uns befohlen das Händewaſchen. Wenn ſich der Jude die Hände wäſcht, ſo darf er nichts in der Hand haben; hat er einen Ring am Finger ſo muß er ihn ablegen. Wollte man Brod anrühren, ehe man ſich gewaſchen hätte, ſo würde es nach der Lehre der Rabbinen eben ſo angeſehen werden, als wenn man unrein Brod äße, oder bey einer Hure liege. Iſt ein Vornehmer bey Tiſche, ſo bietet man ihm das Waſchwaſſer zuletzt an.

Nunmehr ſetzt man ſich an Tiſch, ohne ein Wort zu reden, bis der Seegen über das Brod geſprochen iſt, als welches nach jüdiſchen Geſetzen ſtreng verboten iſt. Wer fromm iſt betet zuvor noch etliche Pſalmen, z. E. denjenigen der auf den Wochentag beſtimmt iſt, und noch den drey und zwanzigſten. Hat man ſich zu Tiſche geſetzt, ſo nimmt der Hausvater, oder der Vornehmſte am Tiſche, das Brod in die Hand, und thut an der Seite, wo es am beſten gebacken iſt, einen Schnitt hinein. Er ſchneidet es aber nicht ganz durch, ſondern legt es wieder hin, und ſpricht folgenden Segen darüber: Gelobet ſeyſt du Herr, unſer Gott, der du das Brod aus der Erde hervorgebracht haſt, מוציא, und davon nennen ſie die ganze Handlung Mauze machen. Die Anweſenden hören es an, und jeder ſpricht hierauf: Amen. Sind weniger als drey erwachſene Mannsperſonen bey Tiſch, ſo macht ein jeder den Segen vor ſich. Sind Gäſte da, ſo macht derjenige, der den Segen ſpricht, vorher das Compliment: mit Erlaubniß meine Herrn. Sind mehrere da, und iſt ein jeder vor ſich, ſo kann ein jeder für ſich den Segen ſprechen. Wenn der Hausvater den Segen ſpricht, ſo faßt er das Brod mit beyden Händen an, denn die zehen Finger ſollen ihn an die zehen cabbaliſtiſchen Sephiroth, oder Eigenſchaften Gottes erinnern, oder auch an die zehen Gebote, die vom Getreide handeln. Derjenige der den Segen ſpricht, muß allezeit der Vornehmſte am Tiſche ſeyn, daher gemeiniglich die Gelehrten dieſe Ehre haben. Iſt ein Prieſter aus dem Geſchlechte Aarons dabey, ſo gebühret dieſem die Ehre. Wenn der Segen vollendet iſt, ſo bricht der Hausvater das abgeſchnittene Stück vollends ab, ſchneidet für ſich ein Stückchen davon, dunkt es in Salz, und iſt es, ohne ein Wort dazwiſchen zu ſprechen. Spricht er ein einziges nicht hieher gehöriges Wort, ſo muß er den Segen von neuem ſprechen. Das abgeſchnittene Stück darf nicht zu klein ſeyn, damit man ihn nicht für einen Geitzhals halte, auch nicht zu groß, damit man ihn keinen Freſſer ſchelte. Hierauf ſchneidet er einem jeden von den Tiſchgenoſſen ein Stück ab, legt es ihnen aber nicht vor, ſondern jeder nimmt ſich das ſeinige. Das Brod, worüber der Segen geſprochen wird, muß ein ganzes Brod ſeyn, oder wenn zwey Stücke da ſind, muß man ſie vermöge eines Spans ſo miteinander verbinden, daß ſie beyde nur eines zu ſeyn ſcheinen. Von dieſem geſegneten Brod ſoll ein jeder Jude einen Biſſen bis zur Dankſagung übrig behalten, und ſolchen hernach eſſen, damit ihm der Geſchmack von dem geſegneten Brod übrig bleibe. Nunmehr geht er an das Eſſen, wo ſie zwar bey jeder Art von Speiſen einen beſondern Seegen ſprechen ſollten; z. E. bey Erdgewächſen, gelobet ſey Gott, der du die Frucht der Erde geſchaffen haſt; beym Fleiſch: gelobet ſey Gott, deſſen Wort alles erſchaffen hat; bey Früchten: gelobet ſey Gott, der die Frucht des Baumes geſchaffen hat, u. ſ. w. Denn die Rabbinen ſagen, daß dem Menſchen verboten, etwas ohne Seegensſpruch zu genieſſen: allein ſie können kürzer wegkommen. Ueber alles dasjenige, was eigentlich zur Mahlzeit gehört, ſprechen ſie keinen beſondern Segen, ſondern glauben, daß der Segen, der über das Brod geſprochen, ſich auf alles dieſes erſtrecke. Kommen aber Speiſen vor, die nicht eigentlich zur Mahlzeit gehören, als friſche Früchten, Confect, Eyer, Pfefferkuchen, und dergl. ſo muß ein jedes beſonders geſegnet werden.

Ueber das Verhalten bey Tiſche haben ſie zwar ſehr gute Regeln, ob ſie ſie aber jederzeit ausüben iſt eine andere Frage. Wir wollen einige der vornehmſten anführen. Sie ſollen ſich bey Tiſch ehrbar und beſchei-

den aufführen, als wenn ſie vor Gott ſtünden. Sie ſollen nicht eſſen um ſich gütlich zu thun und der Wollust nachzuhängen, ſondern ſie ſollen ihren Leib nähren, damit er im Stande ſey Gott zu dienen. Nur am Sabbath und an Feyertagen iſt ihnen vergönnet, ja gewiſſermaſſen befohlen, etwas herrlicher zu eſſen, als ſonſt. Sie lehren die Mäſſigkeit im Eſſen und Trinken. Beſonders lehren ſie, daß man ſich für dem Wein in acht nehme, denn wenn derſelbe in Uebermaaß genoſſen wird, ſo ſchwächt er die Kräfte, verderbt den Verſtand und bringt vieles Unglück über die Menſchen. Beſonders werden ſie erinnert bey ihren Mahlzeiten der Armen eingedenk zu ſeyn. Aus dieſer Urſache bleiben einige etwas länger am Tiſche ſitzen, um Gelegenheit zu haben, mehrern Armen von ihrem Ueberfluß zu Gute zu thun. Zur Sittſamkeit, deren ſie ſich bey Tiſche bedienen ſollen, gehört auch, daß ſie über dem Eſſen wenig reden ſollen; daß ihrer nicht zween zugleich in die Schüſſel fahren, ſondern einer auf den andern warten ſoll; daß man die Stücke nicht abbeiſſe noch weniger mit den Händen abreiſſe; daß man mit den Speiſen beſcheiden umgehe; daß man nichts davon auf die Erde fallen laſſe; daß man die Beine nicht neben oder hinter ſich auf die Erde werfe, damit man nicht die Engel, die in unſichtbarer Geſtalt zugegen ſind, treffe; daß man kein Meſſer auf den Rücken lege, damit ſich die Engel nicht daran beſchädigen; daß man das Mark nicht aus den Knochen auf dem Teller ausklopfe, damit die unreinen Geiſter nicht dadurch herbeygelockt werden. Zwiſchen der Mahlzeit müſſen ſie ſich noch einmal waſchen, welches מים אמצעים Majim Emzaim, das mittlere Waſſer genennt wird; doch dieſes iſt willkührlich, ausgenommen zwiſchen Fleiſch und Fiſch, wo es nothwendig geſchehen muß. Wer mehr dergleichen Tiſchregeln der Juden wiſſen will, findet ſie in dem jüdiſchen Buch Reſchith Chochma, beyſammen.

Wenn jemand während der Mahlzeit aufſtehet und gehet aus dem Hauſe, wo er gegeſſen hat in ein anderes, oder es ruft ihn jemand zur Hausthüre hinaus, ſo muß er zuvor die Dankſagung vor alles, was er genoſſen hat, verrichten; kommt er aber wieder und will noch etwas eſſen, ſo muß er aufs neue den Segen darüber ſprechen. Keiner darf bey Tiſche ſeinen Platz verlaſſen, ohne vorher die Dankſagung zu ſprechen, weil er nicht weiß ob er wieder zurück kehren wird. Hat jemand ſeine Mahlzeit vollendet und wäſcht die Hände, um ſich zur Dankſagung zuzubereiten, ſo iſt ihm nicht erlaubt noch etwas zu eſſen. Wenn der Hausherr ſagt, gebt den Becher her, damit wir die Dankſagung ſprechen, ſo darf hernach niemand mehr etwas genieſſen. Ehe ſie die Mahlzeit ganz endigen, ehe noch die Dankſagung geſprochen wird, ſo müſſen ſie in den Wochentagen den 137 Pſalm, am Sabbath und Feyertagen aber, den 126 beten. Sie decken den Tiſch nicht eher ab als bis die Dankſagung geſprochen iſt; auch ſorgen ſie, daß wenigſtens etwas Brod übrig bleibe. So erklären ſie die Stelle Hiob 20, 21. und überſetzen ſie: wer nichts übrig läßt von ſeinem Eſſen, der mag nimmer auf etwas gutes hoffen. Hieher ziehen ſie auch 1 Chron. 31, 10. wir haben gegeſſen und ſind ſatt worden, und es iſt viel übrig blieben. Wenn nun die Mahlzeit geendigt iſt, ſo müſſen ſie vor allen Dingen die Broſamen um den Tiſch herum wegkehren, auch die Meſſer entweder wegnehmen oder doch während der Dankſagung zudecken. Hierauf waſchen ſie ſich die Hände, welches מים אחרונים Majim acheronim, das letzte Waſſer genennt wird. Bey dieſem Waſchen benetzen ſie nur die Finger bis an das zweyte Glied, und kehren die Spitzen der Finger unterwärts. Sitzen ihrer mehrere an einem Tiſch, ſo wird das Waſſer dem Geringſten zuerſt gereicht, und ſo geht es ſtufenweiß fort, bis nur noch fünfe übrig ſind; alsdenn bekommt es derjenige, der die Dankſagung verrichten ſoll, und ſodann die übrigen; ſind ihrer aber überhaupt nicht über fünfe, die am Tiſche ſitzen, ſo wird es demjenigen gereicht, der die Dankſagung verrichten ſoll. Wenn man ſich nun auf dieſe Art zur Dankſagung vorbereitet hat, ſo ſoll man nicht lange zaudern, ſondern ſich vielmehr den Segen für die Sättigung, den ſie ברכת המזון Bircath hammaſon, oder in ihrer Ausſprache Bircas hamoſen, nennen, zu ſprechen, bereiten. Dieſes nennen ſie in ihrer Sprache auch, benſchen. Dieſer Segen muß wenigſtens in Geſellſchaft dreyer erwachſener Mannsperſonen geſprochen werden; deßwegen ziehen ſie auch oft ſolche Perſonen dazu, die nur einer Olive groß gegeſſen haben, derjenige aber, der den Segen ſpricht, muß ſich ſatt gegeſſen haben. Die Dankſagung ſelbſt geſchieht auf folgende Art. Derjenige, welcher ſie verrichtet, nimmt ein friſches und volleingeſchenktes Glas Wein; wo kein Wein zu haben iſt, nehmen ſie auch anderes Getränke, nur kein Waſſer. Das Glas muß vorher wohl ausgeſpült und von dem zur Dankſagung beſtimmten Wein noch nichts getrunken worden ſeyn. Iſt es aber doch geſchehen, ſo muß das Glas aus einer friſchen Kanne wieder vollgeſchenkt werden; iſt kein Wein mehr in der Kanne, ſo muß derjenige, der im Becher iſt, in die Kanne, und ſodann wieder in den Becher geſchenkt werden. Hierauf ergreift derjenige, welcher den Segen ſpricht, den Becher mit beyden Händen, und faßt ihn hierauf allein mit der rechten Hand an, hält ihn ohngefähr eine Fauſt hoch über den Tiſch, und ſagt: Den Becher des Heils hebe ich auf, und will den Namen des Jehovah anruffen. Ein jeder ſagt hierauf vor ſich: ſiehe! ich bin fertig und bereit, zu beſtättigen das Gebot von der Dankſagung nach der Mahlzeit; denn es ſtehet geſchrieben: wenn du gegeſſen haſt und ſatt biſt, ſollſt du dem Herrn deinem Gott danken, für das Gute ſo er dir gegeben hat. Darauf ſagt derjenige, der die Dankſagung ſpricht: Meine Herren, wir wollen benſchen. Die andern ſagen: es ſey der Name des Herrn gelobet von nun an bis in Ewigkeit. Hierauf ſagt er: Mit Erlaubniß der Herren wir wollen die Dankſagung ſprechen, denn wir haben gegeſſen, was Sein (d. i. Gottes) iſt. Darauf ſagen ſie miteinander: Gelobet ſey er, denn wir haben von dem Seinigen gegeſſen, und durch ſeine Güte ſind wir lebendig erhalten worden. Das Dankſagungsgebet lautet alſo: „Gelobet ſey Jehovah, unſer Gott, ein König der Welt, der die ganze Welt ſpeiſet mit ſeinem Gut, und das aus lauter Gnade und Barmherzigkeit, er iſts, der allem Fleiſche Brod giebt, denn ſeine Gnade währet in Ewigkeit. Wie er uns durch ſeine groſſe Güte niemals hat etwas mangeln laſſen, ſo wird er uns auch um ſeines groſſen Namens willen, in Ewigkeit nichts mangeln laſſen. Denn er iſt der ſtarke Gott, der da alles erhält, ſich allen gütig erweiſt, und Speiſe allen ſeinen Creaturen, die er erſchaffen hat, bereitet. Gelobet ſeyſt du Jehovah, der du alles ſpeiſeſt. Jehovah, unſer Gott, wir wollen dir danken, daß du unſere Väter ein ſehr vortreffliches Land haſt erben laſſen, und daß du uns aus Aegypten herausgeführt haſt, daß du uns

mit deiner Barmherzigkeit an unſerm Fleiſche bezeichnet haſt, daß du uns dein Geſetz gelehret und deine Gebote haſt wiſſen laſſen, daß du uns mit Leben und Geſundheit begnadigeſt, und uns täglich zu aller Stunde ſpeiſeſt und erhältſt. Ueber das alles, Jehovah unſer Gott, danken wir dir und loben dich, denn dein Name ſoll ewiglich von dem Munde aller Lebendigen gelobet werden. Gelobet ſeyſt du Jehovah, für das Land und die Sättigung. Erbarme dich Jehovah unſer Gott, über Iſrael dein Volk, und über Jeruſalem deine Stadt, und über Zion die Wohnung deiner Herrlichkeit, und über das herrliche Hauß, das nach deinem Namen genennt war. O unſer Gott und Vater, weide, ſpeiſe, ernähre und erhalte uns, mache uns bald frey, Jehovah unſer Gott, von aller unſrer Noth! O Jehovah unſer Gott, hilf, daß wir nicht nöthig haben, Geſchenke oder Darlehen vom Fleiſch und Blut zu nehmen, ſondern, daß wir allein zu deiner vollen, aufgethanen, heiligen Hand, Zutrauen haben, damit wir nie zu Schanden werden mögen.„ Dieſes iſt nun das gewöhnlichſte Dankſagungsgebet nach Tiſch. Am Sabbath ſo wohl, als an den übrigen Feyertagen, werden noch beſondere Gebete, die ſich auf dieſe Tage beziehen, eingeſchaltet, wovon an jedem Ort gehandelt werden ſoll. Dieſe Dankſagung muß ein jeder Jude, ohne Unterſchied, auch die Weibsperſonen, ja ſogar die Kinder beten. Doch iſt für die kleinen ein beſonderes kürzeres Gebet angeordnet, welches alſo lautet: „Gelobet ſey der barmherzige König dieſer Welt, der Herr dieſes Brodes; er giebt Speiſe allem Fleiſch, denn ſeine Güte währet ewiglich. Ich bin jung geweſen und alt geworden, und habe nie den Gerechten oder ſeinen Saamen, der Brod ſuchet, verlaſſen geſehen. Gelobet ſey Gott, der uns Eſſen und Trinken beſcheret hat.„ Dieſes Gebet muß ſchlechterdings an demjenigen Ort gehalten werden, wo die Mahlzeit geſchehen iſt. Wenn jemand ohne dieſe Dankſagung von dieſem Orte weggegangen, ſo muß er wieder dahin zurück gehen. Die Cabbaliſten ſagen, daß derjenige, welcher nicht an dem Ort betet, wo er gegeſſen habe, zu keinem ehrlichen Begräbniß kommen werde. Dieſes Gebet kann in allen Sprachen gethan werden, doch muß es mit lauter Stimme geſchehen, wenn auch einer nur ganz alleine wäre. Eine Geſellſchaft von vier oder fünf Perſonen, die miteinander geſpeißt haben, können ſich nicht von einander trennen, ohne vorher dieſe Dankſagung geſprochen zu haben. Iſt aber die Geſellſchaft ſechs oder neun Perſonen ſtark, ſo können ſie ſich trennen, daß je drey und drey dieſelbe verrichten. Sind ihrer zehen, ſo dürfen ſie ſich wieder nicht voneinander trennen, und ſo fort bis auf zwanzig, da ſie ſich in zwey Geſellſchaften theilen können. Iſt die Geſellſchaft ſo zahlreich, daß man befürchtet, es würden nicht alle die Dankſagung hören können, ſo iſt ihnen erlaubt, daß drey und drey zuſammen beten dürfen.

Dieſes mag von dem Eſſen der Juden überhaupt genug ſeyn. Was ſie an ihrem Sabbath und andern Feyertägen in Anſehung des Eſſens noch für beſondere Gewohnheiten haben, wird ſich ſchicklicher unter dem Artikel eines jeden Feſttages erzählen laſſen. (22)

Eſſen der morgenländiſchen und andrer Völker. Da die Morgenländer in ihren Sitten und Gebräuchen ſo weit von den unſrigen abgehen, ſo iſt es allerdings der Mühe werth, auch ihre Lebensart in Abſicht auf Eſſen und Trinken kennen zu lernen. Viele von ihren Beſondernheiten rühren vom Clima, viele von der Religion, viele von der Staatsverfaſſung, viele auch aus unerklärbaren Urſachen her. Wir machen den Anfang mit den **Türken.**

Mahomed hat in ſeinem **Coran** ſeinen Anhängern den Gebrauch des Schweinenfleiſches ſtreng verboten. Er ſagt: euch iſt verboten was umgefallen iſt, Blut, Schweinenfleiſch, Götzenopfer, Erſticktes, was von einem Schlag oder Fall geſtorben iſt, oder von andern gehörnten Thieren todt geſtoſſen iſt, oder was von wilden Thieren zerriſſen iſt, wenn ihr es nicht noch zuletzt geſchlachtet habt. Sur. 16. S. 265. Die heutigen Sitten der Mahomedaner ſind ſtrenger, als Mahomeds Vorſchrift, ſo wie man gemeiniglich die Schwachheit hat, zu den Geboten der Religion etwas hin zu ſetzen, und mehr zu thun als ſie wollen. Sie haben ganze ſchriftliche Verzeichniſſe von Thieren, die ſie für rein oder unrein halten. Ihre allgemeine Regel iſt, kein Thier zu eſſen welches Menſchen frißt, oder welches von Natur ſucht menſchliche Körper zu zerreiſſen. Z. E. Wenn ein Hund nur das Blut von einem Wildpret geſchmeckt hat, ohne von dem Fleiſch etwas gefreſſen zu haben, ſo iſt es den Türken erlaubt davon zu eſſen, hat er aber von dem Thier gefreſſen, ſo iſt es verboten. Die Mahomedaner dürfen auch kein bloſſes erſchlagenes Thier zur Speiſe brauchen. Wenn z. E. ein eßbares Thier, oder ein Vogel mit der Spitze eines Pfeils oder einer Kugel erſchoſſen worden, ſo iſt es erlaubt zu eſſen; drehet ſich aber der Pfeil nachdem er abgeſchoſſen worden, und erſchlägt das Thier, oder wird es mit einem Stock oder Stein ſo geworfen, daß es davon ſtirbt, ſo iſt es verboten. Wenn ein angeſchoſſener Vogel auf ein Hauß oder einen Felſen fällt, und noch ſo viele Kräfte hat, daß er mit Flattern davon zu kommen ſucht, aber hernach herunter fällt und ſtirbt, ſo iſt er verboten. Die Mahomedaner dürfen überhaupt kein Thier eſſen, das beym Sterben nicht Blut vergoſſen hat. Wenn alſo ein reines Thier mit einem ſcharfen Stein ſo geworfen ſeyn ſollte, daß es geblutet hat, aber wenn es gefallen iſt, nur noch ſo lange lebet, daß man ihm die Kehle abſchneiden kann, ſo iſt es erlaubt zu eſſen. Da ein wahrer Mahomedaner nichts unternehmen ſoll, ohne dabey die Worte: **BismahAllahAkbor,** im Namen des allmächtigen Gottes, zu ſagen oder wenigſtens zu denken, ſo gilt dieſes auch von der Zubereitung der Speiſe. Was für Thiere den Mahomedanern rein oder unrein ſind, kann uns Europäern ziemlich gleichgültig ſeyn. Verboten ſind ihnen der Löwe, der Tiger, und alle Thiere vom Katzengeſchlecht, alle Raubthiere, der Fuchs, der Schakol, der Iltis, Schildkröten, Schlangen, Scorpionen, einige Secten eſſen Pferdefleiſch, andere nicht. Daß Mahomed ſeinen Anhängern den Wein verboten hat, iſt bekannt. Allein, Mahomed iſt nicht der Erfinder dieſes Verbots, ſondern er fand es ſchon als eine uralte Sitte bey dem edeldenkenden Theil ſeiner Nation, daß ſie ſich des Weins enthielten. Da aber aus dem Mißbrauch des Weins allerhand Ausſchweifungen entſtehen können, ſo machte er aus dem Verbot des Weins eine Religionsſache, und gab den Wein für eine Erfindung des Teufels aus. Allein die Türken halten ſich dafür ſchadlos, indem ſie theils das Opium als ein Surrogat des Weins gebrauchen, eine Sache, die weit fürchterlichere Wirkungen nach ſich zieht, als der Wein; theils heimlich Wein trinken, wobey ſie ihn in ſtarken Zügen mehr ſaufen als trinken. Die Zubereitung ihrer Speiſen iſt von der unſrigen ſehr verſchieden. Anſtatt der Butter brauchen ſie Oel. In dem

Gebrauch und Gewohnheit, sondern die Wahrheit, Esa. 59, 14. Gerechtigkeit, Treue und Redlichkeit sind ihnen fremd geworden, sie haben sich ihre Gewissen verdorben, 1 Timoth. 4, 2. Sie sind ein Geschlecht, das sich nicht bekehren will, Jer. 8, 5

allgemeinen Verfassungen unter christlichen Einfluß stehen, ist die Ehe als eine heilige Verbindung zu betrachten, welche nicht nur durch die Gesetze, sondern auch durch die Religion bestimmt, welche von Gott selbst eingesetzt, und welche nur durch den Tod, oder durch Ehebruch aufgelöst werden kann. Diese Ansicht ist in den meisten christlichen Ländern mit der katholischen Kirche und in den protestantischen Ländern mit der Lehre Luthers übereinstimmend.

Zufolge der Römischen Gesetze wurde auf die Ehe weniger strenge Rücksicht genommen, indem sie durch den Willen der Gatten, durch Scheidung, durch Verstoßung, durch Tod oder durch Gefangenschaft eines Theiles, für die Folge getrennt werden konnte. Diese Grundsätze der Römischen Gesetze sind in den meisten Ländern, wo auch die Protestantische Religion eingeführt worden ist, verworfen worden, und nur in den Ländern, wo die katholische Religion herrschend ist, haben sie sich erhalten. Dahin gehören Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Belgien, Polen, Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Illyrien, Tirol, Lombardie und Venedig.

Die Ehe ist ein Vertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich gegenseitig das Recht einräumen, mit einander in ehelicher Verbindung zu leben, und sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Verschiedenheit des Geschlechtes ist also ein wesentliches Erforderniß der Ehe. Eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes ist nicht möglich, und kann auch nicht als Ehe betrachtet werden. Die Verschiedenheit des Geschlechtes ist aber nicht hinreichend, um eine Ehe zu begründen. Es müssen noch andere Erfordernisse hinzukommen, um eine Ehe zu begründen, und diese sind: Freiheit der Einwilligung, Fähigkeit zur Ehe, und Beobachtung der gesetzlichen Formen.

Die Einwilligung muß eine freie sein, und darf nicht durch Zwang, Furcht, Irrthum, oder Betrug bewirkt worden sein. Eine Ehe, welche durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug geschlossen worden ist, kann nicht als gültig betrachtet werden, und ist ungültig.

Die Fähigkeit zur Ehe ist nicht bei allen Personen vorhanden. Es gibt Personen, welche nicht fähig sind, eine Ehe zu schließen, und diese sind: Personen, welche noch nicht das gesetzliche Alter erreicht haben, Personen, welche bereits verheirathet sind, Personen, welche in einem zu nahen Verwandtschaftsgrade stehen, Personen, welche in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehen, und Personen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches ein Ehehinderniß begründet.

Das gesetzliche Alter, in welchem Personen fähig sind, eine Ehe zu schließen, ist verschieden. Nach dem Römischen Rechte ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete vierzehnte, und für Weiber das vollendete zwölfte Jahr. Nach dem Französischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete achtzehnte, und für Weiber das vollendete fünfzehnte Jahr. Nach dem Österreichischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete vierundzwanzigste, und für Weiber das vollendete zwanzigste Jahr. Nach dem Preußischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete zwanzigste Jahr. Nach dem Bayerischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete achtzehnte Jahr. Nach dem Sächsischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete achtzehnte Jahr. Nach dem Württembergischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete achtzehnte Jahr. Nach dem Hannoverischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Kurhessischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Großherzoglich Badischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete achtzehnte Jahr. Nach dem Nassauischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Großherzoglich Sächsischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Herzoglich Sächsischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Herzoglich Braunschweigischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Herzoglich Oldenburgischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Herzoglich Anhaltischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Schwarzburgischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Reußischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Lippischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Waldeckischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Hohenzollernschen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Liechtensteinischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Reußischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Lippischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Waldeckischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Hohenzollernschen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr. Nach dem Fürstlich Liechtensteinischen Gesetze ist das gesetzliche Alter für Männer das vollendete einundzwanzigste, und für Weiber das vollendete vierzehnte Jahr.

Digitized by Google

dern kalt. Ehemals hatten sie einen Abscheu vor dem Salz, aber jetzo essen sie solches. Die Einwohner der Kurilischen Inseln kochen die Haut von einem Seefisch so lang, bis sich alles in Gelee aufgelöset, und dieses ist ihnen eine Delicatesse. Nachdem sie von den Europäern Brandtewein bekommen haben, so sind sie grosse Liebhaber davon; ehemals aber begnügten sie sich mit Wasser. So viel von der Diät der Asiatischen Völker.

Von den **afrikanischen Völkern** kennen wir zu wenige in dem Innern ihrer Haushaltungen, als daß wir vieles davon sagen könnten. Doch wollen wir so viel davon mittheilen als wir wissen. Die bekanntesten darunter sind die **Mauren** und **Hottentoten**. Da jene der mahomedanischen Religion zugethan sind, so haben sie auch mit diesen einerley Speisegesetze. Sie essen des morgens eine warme Suppe aus Wasser und Mehl, mit ein wenig Malz und Oel. Zu Mittag essen sie Weintrauben, Feigen oder Melonen mit Brod. Ihre eigentliche Mahlzeit geniessen sie des Abends. Sie kauchen sich um einen Tisch herum, der wie ein Sieb geformt, und gebrauchen weder Tischtuch und Servietten, noch Messer, Löffel, Gabel u. dgl. sondern sie greifen mit der blossen Hand in die Schüssel und nehmen so viel heraus, als sie auf einmal in den Mund nehmen können. Ihr gewöhnliches Essen ist der sogannte Kuskus. Dieser wird auf folgende Art bereitet. Eine Mohrin nimmt ein grosses hölzernes Geschirr und thut ein wenig Waizenmehl und Wasser hinein, und rührt es so lange hin und her, bis es wie Grütze wird. Sie thut hierauf eine Hand voll Mehl und ein wenig Wasser hinzu, und bearbeitet es. Sie setzt hierauf einen irrdenen Topf mit frischem Fleisch an das Feuer, und auf denselben noch einen andern mit Löchern in dem Boden. Der vorhin zubereitete Teig wird hierauf in den obern Topf gethan und zugedeckt; hier muß er von dem aufsteigenden Dunst kochen, und es wird zuweilen etwas von der Brühe hinzugeschüttet. Wenn er genug gekocht ist so wird er in eine trüchterförmige Schüssel gethan, und das Fleisch oben darauf gelegt; zugleich thut man hart gesottene Eyer und etwas Butter dazu. Dieses ist ihr Lieblingsessen; doch essen sie auch andere Gerichte. Vor der Mahlzeit waschen sie die rechte Hand, mit der linken aber rühren sie keine Speise an, weil sie ihren Leib damit waschen. Sie sagen hierauf die zwey Worte: Bism Allah, im Namen Gottes. Wenn sie gegessen haben, so lecken sie die Finger ab, sagen: Gott sey Dank, und waschen sich abermals die Hand. Ob sie gleich öffentlich keinen Wein trinken dürfen, so thun sie es doch heimlich. Sie pflegen sich zuweilen trunken zu essen. Sie thun dieses vermittelst des Saamens und der Blätter eines gewissen Krautes, Haschischa, welches unserm Hanf gleichet. Sie kauen den Saamen und die Blätter miteinander, oder sie kochen sie auch mit Specereyen und Honig; wenn sie einen Theelöffel davon nehmen, so wird ihnen der Kopf davon toll.

Bey den **Hottentoten** werden unsre Leser wohl nicht gerne zu Gaste seyn, deßwegen wollen wir die Beschreibung von ihrer Art zu essen ganz kurz machen. Das Tafelceremoniel ist bey ihnen ganz einfach; sie essen unter freyem Himmel ohne viele Umstände. Sie essen alles was ihnen vor den Mund kommt. So roh nun aber auch die Nation ist, so haben sie dennoch einen Unterschied der Speisen; einige dürfen nur die Männer essen, andere die Weiber. Sie essen insgesammt kein Schweinefleisch, keine Fische ohne Schuppen. Die Männer essen keine Haasen und Caninchen und trinken niemals Schafmilch. Die Weiber dürfen nichts von purem Blut und keinen Maulwurf essen. Von ihren Heerden schlachten sie nichts, als bey besondern Feyerlichkeiten. Was aber vor Alter und Schwachheit eines natürlichen Todes stirbt, essen sie ohne allen Eckel. Ausser diesem Fleich essen sie Wurzeln, für deren Einsammlung die Weiber sorgen müssen. Sie essen auch die Därme von dem umgefallenen Vieh, welche sie auf Kohlen legen und braten. Was sie kochen, Fische, Därme, Fleisch, Wurzeln, kochen sie ohne Salz und Pfeffer. Ihr Trank ist Wasser und Kuhmilch. Nach **Kolbens** Beschreibung sollen sie sogar Läuse fressen. Pfui! nicht ein Wort mehr von dieser unflätigen Nation.

In denjenigen Gegenden von **Nordamerica**, den gegenwärtig noch die Wilden bewohnen, herrschet die einfachste und ungekünstelste Lebensart. Sie leben grösstentheils von der Jagd, und diese liefert ihnen den grösten Theil ihrer Lebensmittel. Ihr Fleisch und Fische legen sie auf glühende Kohlen und lassen es rösten bis es eßbar ist, oder sie stecken hölzerne Gabeln in die Erde, und legen oben darüber einige Queerhölzer und legen das Fleisch darauf und lassen es braten. Sie sind übrigens untereinander sehr gastfrey, und theilen einander gern von ihrem Vorrath mit. An denjenigen Orten, wo sie eine Art von Ackerbau haben, ist der Waiz oder das sogenannte türkische Korn eines ihrer vornehmsten Nahrungsmittel. Sie wissen zwar nichts von eigenthümlichen Aeckern, sondern was ein jeder pflanzt das ist sein Eigenthum. Wenn sie das türkische Korn zerstossen haben, so gewinnen sie eine Art von geschrotenem Mehl, welches sie in einigen Gegenden Sagamite, und andern Onontara nennen. Dieses kochen sie in Kesseln. Ehe sie von den Europäern Kessel bekamen, so bedienten sie sich gewisser aus Thonerde verfertigter Gefäße dazu. Einige herumschweifende Nationen hatten hölzerne Kessel, in diesen kochten sie ihre Speise auf folgende Weise. Sie wurfen nach und nach glühende Kieselsteine in das Wasser, wodurch dieses erwärmt wurde, daß es die hineingeworfene Speisen nach ihrer Art gahr kochte. Wenn ihr vorhingedachter Brey fertig ist, so wird er in kleine Kessel von Baumrinden gethan, und gegessen. Sie bekümmern sich um keine Zeit, sondern essen wenn sie Hunger haben. Unter diesen Brey mischen sie zuweilen etwas Fisch- und Fleischwerk, um ihm mehr Consistenz zu geben. Ja sie werfen sogar allerhand eckelhafte Sachen hinein. Sie bereiten ihr Waizkorn noch auf andere Arten; sie essen es zum Theil grün, zum Theil rösten sie es. Ausserdem essen sie auch Baumfrüchte; um diese habhaft zu werden, hauen sie den Baum bey der Wurzel um, ohne sich darum zu bekümmern, wo sie das folgende Jahr Früchte herbekommen werden. Die Sorge für die Zubereitung der Speisen wird blos den Weibern überlassen, der Mann thut nichts, als daß er sich solche wohl schmecken läßt.

Eine andere Art Speise, die sowohl in Nord- als Südamerika sehr gewöhnlich ist, ist eine Art Brod, welches sie aus einer Wurzel Manihot genennt, machen. Die Wurzel welche **Linneus Jatropha Manihot** nennt, kommt von einem Stamm, der über Manns hoch wächst. Die Wurzel ist knollicht, wie grosse Pastinaken. Man bereitet sie auf folgende Art. Erstlich schabet man die kleine harte Haut womit sie bedeckt ist, ab, und das übrige raspelt man mit einer

Feile. Ehe ihnen die Europäer Eisenwerk zuführten, bedienten sie sich hiezu rauher Steine. Die abgeriebene Masse wird in einem Sack ausgepreßt, daß aller Saft herausgeht. Sie wird alsdenn getrocknet und durch ein Sieb gereitert, wodurch man eine Art von Mehl bekommt. Dieses Mehl wird alsdenn ohne Zumischung einiger Feuchtigkeit auf eine Platte gelegt, unter welcher Feuer angemacht ist, und daraus werden Kuchen gebacken. Wenn sie auf einer Seite gebacken sind, so drehet man sie herum, und wenn sie ausgebacken sind legt man sie in die Sonne, damit sie desto härter werden und sich länger halten. Wenn man sie geniessen will, so besprengt man sie mit Wasser, daß sie weich werden. Das wunderbarste bey dieser Frucht ist, daß der Saft dieser Wurzel, wenn er frisch ist, Menschen und Vieh tödlich ist, wenn er aber verkocht ist, so verliert er sein Schädliches und kann als eine gute Brühe gebraucht werden. Von den in den Südländern anzutreffenden **Brodfruchtbäumen** ist in einem besondern Artikel gehandelt worden. Ob es ganze Nationen gebe, die sich mit Fleisch von Menschen sättigen, darüber wird gestritten. Das ist wohl nicht zu leugnen, daß einige wilde Nationen, die Gefangenen, die sie im Krieg machen, verzehren; ob es aber Nationen gebe, bey denen das Menschenfleisch eine gewöhnliche Speise ist, soll unter dem Artikel **Menschenfresser** untersucht werden. (22)

Essener. Sind eine jüdische Sekte, deren eigentlicher Ursprung, gleich allem Ursprunge menschlicher Dinge, in Finsterniß liegt. Sie selbst rühmten sich eines grauen Alters, und beriefen sich auf sehr frühe **Documente**, die sie noch schriftlich zu haben behaupteten; welche eigene Behauptungen aber gewöhnlich mehr Eigenliebe als Wahrheit zu enthalten pflegen. Dennoch haben sich dadurch verschiedene Schriftsteller zum Glauben bringen lassen, deren Zeugniß aber, da es ohne Rücksicht blos auf der Essener eigene Aussage sich stützt, nichts gelten kann. Diese nemlich leiten der Sekte Ursprung von den **Rechabiten** ab, welches die Verschiedenheit der Grundsätze nicht erlaubt. Andere berufen sich auf die **Naziräer**, welches gleichfalls wegen Verschiedenheit der Gebräuche nicht möglich ist. Noch andere behaupten sie seyen ausländische Philosophen, welche nur den Juden in manchen Stücken nachahmen; dem aber gültige Zeugnisse entgegen stehen. So viel ist zuverläßig: Zur Zeit Jonathans des Bruders von Judas Maccabäus, des Königs Hyrcan, und seiner Söhne blüheten sie nebst den übrigen Sekten. Vielleicht waren sie etwas früher als die übrigen, ohne jedoch gleich einen besondern Namen zu führen. In den bedrückten Zeiten der Juden nemlich versteckten sie sich in Wüsten und Einöden, um ihrem Gott dienen zu können. Daraus entstand Hang zum speculativen Leben, man entfernte sich nach und nach von den wahren Religionsvorschriften, und weil eben dergleichen Hang auch in **Aegypten** überhand genommen hatte, nahm man von daher manche Grundsätze dazu. Die Zeit ist nicht gewiß, einige wollen, es sey während der Verfolgung des Antiochus Epiphanes geschehen; andere setzen sie noch höher hinauf. Als nemlich die **Assyrer** und **Babylonier Palästina** verheerten, haben sich viele in den Wüsten verkrochen. Da diese sich nach dem **Mosaischen** Gesetze nicht ganz richten konnten, glaubten sie es sey genug Gott mit reinem Herzen zu verehren. Opfer und Ceremonien seyen dazu nicht nothwendig. Daraus sey endlich die Lehre erwachsen, durch Betrachtung und Kasteyung des Körpers könne man sich einen gnädigen Gott verschaffen. Mit diesen haben sich hernach andere aus **Aegypten** und sonst woher verbunden, woraus zuletzt ein neues Religionssystem, weder ganz jüdisch noch ganz heidnisch entsprungen sey. Allein erwägt man, daß die Sekte vor Einführung des **Platonismus** und **Pythagoreismus** in Aegypten nicht hat entstehen können, wegen Gemeinschaft der Lehren, so wird glaublich, sie habe vor Christi Geburt etwa 300 Jahr ihre völlige Form erhalten; folglich später als die vorige Meynung setzt. Die sich, wegen Bedruckung in die Einsamkeit begebenden Juden, bekamen von ihrer besondern Heiligkeit und eignen Gottesdienste, den Namen **Essener**.

Ihre Lebensart nebst einigen Grundsätzen wird so beschrieben: Die Wollüste und Vergnügungen meiden sie, wie Verbrechen, und üben sich vorzüglich ihre Begierden zu bezwingen, und in ihre Gewalt zu bekommen. Sie verheyrathen sich nicht, nehmen aber anderer Leute Kinder, so lange sie noch zart und leicht zu bilden sind, an Kindesstatt an, und erziehen sie in ihren Satzungen. Reichthum verachten sie, und leben in Gemeinschaft aller Güter; so daß unter allen vollkommene Gleichheit in Ansehung der Glücksgüter gefunden wird. Schlechte Kleider, vornemlich weisse, tragen sie gerne. Sie leben in vielen Städten zerstreut, die hinzukommenden Fremden, wenn sie Mitglieder sind, gebrauchen alles als ihr eigenes, und gehen mit den andern wie mit alten Bekannten um. In jeder Stadt ist ein Verwalter des Ordens, welcher vor die Ankommenden sorgt, überhaupt das Vermögen der Gesellschaft **administriret**. Sie kaufen und verkaufen untereinander nichts, sondern vertauschen alles, auch ohne Tausch kann indeß jeder, was er gebraucht, nehmen. In Ansehung der Religion sind sie besonders from; vor Sonnenaufgang sprechen sie kein profanes Wort aus, und verrichten einige angeerbte Gebete an die aufgehende Sonne, darauf geht jeder an seine Arbeit, welches bis 11 Uhr dauert. Denn baden sie sich im Kalten, ziehen reine weisse Kleider an und versammeln sich in einem besondern Hause, wo niemand hinein kommen darf, der nicht zu ihnen gehört; begeben sich in das Speisezimmer, als wäre es ein Tempel, und speisen stillschweigend. Vor dem Essen muß ein Priester die Speise durch Gebet einsegnen, ohne welches keiner etwas anrühren darf. Nach dem Essen wird wieder gebetet, dann legt man die heilige Kleidung ab, und jeder geht wieder an sein Werk. So wird auch das Abendmahl genommen; dabey hört man kein Geräusch oder Geschrey, das Gespräch wird mit gröster Gelassenheit geführt. Sie thun nichts als auf Vorschriften ihrer Vorgesetzten. Ihre blossen Worte gelten so viel als bey andern Eyde. Sie studieren auch die Natur der Kräuter, Steine und Wurzeln, um dadurch Krankheiten zu heilen.

Wer in die Sekte will aufgenommen seyn, muß ein ganzes Jahr vorher nach derselben Vorschrift leben, und sich kleiden; hat er dann hinlängliche Beweise von Enthaltsamkeit und Mäßigung gegeben, so läßt man ihn mit essen; aber man prüft ihn noch zwey Jahr, um sich von seiner Beständigkeit zu überzeugen. Findet man ihn würdig, so nimmt man ihn denn erst recht auf. Vorher aber muß er einen fürchterlichen Eid ablegen, daß er Gott recht dienen, Gerechtigkeit gegen Menschen beobachten, den Gottlosen stets

hassen, die Guten hingegen vertheidigen, den Vorgesetzten treu seyn wolle. Wird er selbst über andere gesetzt, so verspricht er seine Gewalt nicht zu mißbrauchen, über die Untergebene sich durch Kleidung oder sonst etwas nicht zu erheben, die Wahrheit stets zu lieben und die Lügner zu strafen, sich des Diebstahls und alles unanständigen Gewinnes zu enthalten. Den Mitgliedern des Ordens nichts zu verheelen, andern aber nichts zu offenbaren, sollte er auch zu Tode gequälet werden. Ueberdem schwören sie, die Lehre der Sekte, wie sie sie erhalten haben, auch wieder mitzutheilen; die Lehrer der Sekte und Namen der Engel sorgfältig in acht zu nehmen. Wer solchen Eid übertritt, wird ausgestossen und kommt elend um, weil er von andern keinen Unterhalt bekommen kann. Den Sabbath halten sie heiliger als alle andere Juden, sie kochen des Tages vorher, setzen kein Geschirr von seiner Stelle, ja wagen nicht einmal den Stuhlgang zu verrichten.

Sie werden in 4 Classen nach der Zeit der Uebung getheilt, und die jüngern sind gegen die ältern so gering geachtet, daß wann einer einen alten berührt, er sich wäscht, als wäre er verunreinigt. Schmerzen ertragen sie standhaft, so daß manche sich von den Römern foltern, und auf alle Weise gelassen, ja mit Lachen martern liessen, um nur nichts verbotenes zu essen oder Mosen nicht zu verspotten. Ihre Lehren sind folgende: die Körper sind vergänglich, die Seelen aber unsterblich. Diese, aus dem feinsten Aether bestehend, sind in den Körpern wie in Gefängnissen eingeschlossen. Von diesen Banden befreyt, geniessen sie die vollkommenste Freude, weil sie von langer Sclaverey sich befreyet fühlen. In Ansehung des Wohnsitzes abgeschiedener Seelen stimmen sie mit den Griechen überein, die rechtschaffenen nemlich wohnen jenseits des Meeres an einem Orte, wo Regen, Wind, Hitze, sie nicht drücken; die Gottlosen hingegen kommen in finstere Oerter, die unaufhörlich vom Klagegeschrey der Gestraften ertönen. Auch giebt es unter ihnen die sich mit weissagen beschäftigen, indem sie von Jugend auf in der heiligen Schrift, den Lehren der Propheten und gewissen Reinigungen unterrichtet sind.

Es giebt aber noch einen andern Essenerorden, welcher in allem übrigen mit dem vorigen übereinkommt, nur im Punkte der Ehe nicht. Sie glauben, daß die nicht heyrathen, den grösten Theil ihres Lebens verlieren, weil sie keine Nachkommen hinterlassen, und das Menschengeschlecht bald vergehen würde, wenn alle dem Heyrathen feind wären. Drey Jahre untersuchen sie, ob die Frauen zum Gebähren taugen, dann erst nehmen sie sie. Haben sie einmal empfangen, so enthalten sie sich ihrer auf beständig, weil sie glauben man müße nicht der Wollust, sondern des Kinderzeugens halber sich verheyrathen.

Weiter glaubten sie ein Fatum oder eine allgemeine Prädestination, und behaupteten dabey, Gott sey nicht Schuld am Uebel. So weit Josephus: Philo stimmt in manchen Stücken mit ihm überein, in andern weicht er ab, und setzt hinzu was jener übergieng. Hier ist das erheblichste der Abweichungen, worunter auch einiges dem Widerspruche sehr ähnliches vorkommt. Sie warten einander von freyen Stücken auf, Oberherrschaft hassen sie, als gegen das Naturrecht, weil wir alle von Natur gleich sind. Von den Theilen der Philosophie verwerfen sie die Dialectik, als zur Tugend nicht nothwendig; die Physiologie als für uns Menschen zu hoch, ausgenommen was vom Schöpfer der Welt und der Schöpfung darinn gelehrt wird, in der Sittenlehre allein üben sie sich, nach Anleitung der jüdischen Gesetze, die die Vernunft allein nicht hätte entwerfen können. Diese lernen sie auswendig, vornemlich an jedem siebenten Tage, den sie feyern, und wo einer aus einem Buche vorlesen, ein andrer das Dunkle erklären müße, weil das meiste ihnen nach Gewohnheit der alten Philosophen symbolisch vorgeschrieben ist. Sie lernen Gerechtigkeit, Heiligkeit, Unterschied wahrer Güter und Uebel, was man thun und lassen müsse, und was indifferent sey; welches alles sie nach dreyfacher Richtschnur, der Liebe Gottes, der Liebe zur Tugend, und der Menschenliebe, bestimmen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Essener mit den Pythagoreern manches gemein hatten; daß sie nemlich nichts eigenes behielten und ihr Vermögen gemeinschaftlich machten, daß sie zusammen aßen und zusammen sich unterrichteten; daß sie den Tag mit Gebet anfiengen, zu einerley Zeit sich versammelten, weisse Kleider trugen und der Reinlichkeit sich vornemlich befliessen; daß sie über ihre Sätze das strengste Stillschweigen beobachteten, und durch einen fürchterlichen Eid zur Geheimhaltung sich verpflichteten; daß sie eine lange Prüfungszeit beobachteten, und daß die jüngern den ältern auf ihr Wort glauben mußten, nebst den symbolischen und geheimnißvollen Lehrsätzen, wodurch sich das oben gesagte bestätigt, daß nemlich ausländische und griechische Philosophen sich mit jüdischen Lehren vermischt haben, welches auch die aus Aether bestehende Seele rechtfertigt. Denn daß Pythagoras, wie einige wollen, dies in Palästina gelernt habe, wird unwahrscheinlich, so bald man erwägt, daß Pythagoras Reisen bis dahin, nicht nur nicht historisch erwiesen sondern höchst glaublich von spätern Schriftstellern erdichtet sind, und daß den Essenern ein so hohes Alter nach der Geschichte nicht kann gegeben werden.

Noch ersieht man hieraus, daß die Meynung, die Essener seyen keine Juden, sondern auswärtige Philosophen welche nur von den Juden manches annahmen, nicht bestehen kann. Theils erkennen Philo und Josephus sie für Juden, theils bedienten sie sich auch der jüdischen Offenbarung. Freylich wichen sie in einigen Stücken ab, daß sie nicht zum Tempel giengen und fast einige Ceremonien nicht beobachteten; allein das zeugt blos von der damaligen Verdorbenheit des Judenthums. Die Sonne als Gestirn beteten sie wohl nicht an, sondern richteten nur, wie noch jetzt die Juden thun, ihr Gesicht gegen die aufgehende Sonne.

Die Beschreibung ihrer Lehrsätze ist zu kurz, und vom Systeme sind auch nicht einmal die ersten Grundsätze angezeigt, also läst sich über dessen Werth oder Unwerth nichts zuverläßig entscheiden, noch weniger angeben, ob und worinn sie die Ideen des gemeinen Verstandes gebessert haben. Nach allem aber scheinen sie mehr auf eine geoffenbarte als natürliche Sittenlehre gegangen zu seyn, daher im strengsten Verstande nicht zu den Philosophen gerechnet werden zu können. (17)

Essener. Von der Secte der Essener wandten sich frühzeitig einige zur christlichen Religion und gaben Gelegenheit, daß sich in einigen Gemeinden ihre Irrthümer verbreiteten. Dieses betraf insonderheit die Gemeinden zu Ephesus und Colossen. Hier aber ent-

ſieht zuerſt die Frage, wie dieſe Irrlehren in die Gemeinden volkreicher Orte kommen konnten, da ſich die Eſſener nicht in Städten ſondern in wüſten Einöden aufhielten? Wir ſollen ſuchen dieſen Einwurf zu heben: Obgleich die Eſſener nicht gern in Städten wohnten, ſo hielten ſie ſich doch nahe dabey auf. Philo ſagt, daß ſie ſich in Aegypten am meiſten um Alexandrien herum aufgehalten hätten. Sie konnten alſo durch ihre Nachbarſchaft ihre Irrlehren in den Städten eben ſo gut ausbreiten, als wenn ſie wirklich darinnen gewohnt hätten. In Alexandrien war ein Jude mit Namen Apollo. Dieſer ließ ſich durch den äuſſern Schein der Weißheit und Heiligkeit blenden, und ſchlug ſich auf die Seite der Eſſener. Er war dabey ein gelehrter Jude, der in den Schriften des A. T. wohl bewandert war, und hatte die Lehre vom Meſſias aus denſelben gelernt. Er war übrigens in ſeiner Erkenntniß von Chriſto noch ſehr unvollkommen. Dieſer Mann kam nach Epheſus und lehrte das Chriſtenthum in der Synagoge der Juden mit redlichen und warmen Herzen, ehe er noch hinlänglich darinnen unterrichtet war. Durch dieſen ſcheinen die Eſſener den erſten Zutritt zum Chriſtenthum bekommen zu haben. Es war ein Schüler Johannis; da nun die Schüler dieſes Mannes häufig faſteten, ſo iſt es alſo begreiflich, wie er ſeine bisherigen Lehren von faſten und leiblichen Uebungen beybehalten, und mit in ſein neues Religionsſyſtem einmiſchen konnte. Auſſer dieſen leſen wir auch noch von zwölf Chriſten zu Epheſus, die blos auf die Taufe Johannis getauft waren, und von der wunderbaren Ausgieſſung des heiligen Geiſtes nichts wußten. Dieſe waren vermuthlich bisher in der Wüſte Juda geweſen, wo ſich ſehr viele Eſſener aufhielten. Oder waren es vielleicht ägyptiſche Einſiedler geweſen. Dieſe Erſtlinge der chriſtlichen Gemeine zu Epheſus waren nun entweder ſelbſt Eſſener, oder wenigſtens der Lehre der Eſſener ſehr geneigt. Wenn man den Inhalt der Briefe Pauli an die Epheſer, an die Coloſſer und an den Timotheus anſieht, ſo kann man nicht leugnen, daß Paulus ſeine beſondere Rückſicht auf Eſſeniſche Irrthümer gehabt habe. Er zeigt den Vorzug Chriſti vor den Engeln, und warnet die Chriſten, die Engel anzubeten; er redet wider die Beobachtung der Sabbather, er beſtrafet die welche verbieten ehelich zu werden, die gewiſſe Anrührungen verbieten, die von Speiſen Menſchengebote geben, und ſie unterſagen; er giebt dem Timotheus Erlaubniß Wein zu trinken, er beſtraft die, welche den Leib nicht ſättigen wollen; er warnet für einer Philoſophie die dieſes alles lehren ſoll, und für Leuten die einen Schein von Weißheit und Frömmigkeit haben. Sind dieſes nicht lauter Gegenſätze der Eſſener? (22)

Eßgeſchirr. (jüd.) Da zur Erhaltung der Geſundheit auſſerordentlich viel auf die Reinlichkeit der Eßgeſchirre ankommt, ſo hat Moſes bey ſeinen Geſetzen auch dafür geſorgt. Er erklärte alle Gefäſſe, in welche ein Aas von dem 3 B. Moſ. 11, 29. 30. erwähnten Ungeziefer, Maulwürfe, Mäuſe und Eidexen fiel, für unrein, und zwar ſo weit, daß nicht mehr darinnen gekocht oder gebacken werden durfte. Dieſes nöthigte die Iſraeliten zu einer genauen Aufſicht, wodurch unglückliche Vergiftungen verhütet oder doch ſeltener gemacht werden konnten. V. 33. Obgleich unſere heutigen wenigſtens deutſche Juden, in Anſehung der Reinlichkeit eben nicht ſonderlich berühmt ſind, ſo halten ſie doch auf die geſetzmäßige Reinigung ihrer Eßgeſchirre ſehr viel, obgleich auch nicht zu leugnen iſt, daß viele ihrer Satzungen mehr Subtilität und Aberglauben als wirklichen Nutzen haben. Zu einer jeden Art von Speiſen nehmen ſie beſondere Geſchirre. Fleiſch und Fiſche, Fleiſchſpeiſen und Milchſpeiſen dürfen nicht in einerley Geſchirre zubereitet werden. Ein Jude darf kein Geſchirr das ein Chriſt gebraucht hat, brauchen; auch das neue darf er nur von einem ordentlichen Häfner oder Geſchirrhändler kaufen. Aus einer abergläubiſchen Furcht, es möchte etwas von einer den Juden verbotenen Speiſe darinnen geweſen ſeyn, machen ſie allerhand Ceremonien, ſolches zu reinigen. Kauft ein Jude ein neues Eßgeſchirr, es mag von einer Materie ſeyn von welcher es will, ſo muß er es vorher טוֹפֵל tophel machen, d. i. reinigen. Dieſes geſchieht nun auf folgende Art. Kann das Geſchirr kein Feuer leiden, ſo geht er damit zu einem fließenden Waſſer, taucht daſſelbe ganz hinein, ſo daß es überall benezt wird, und ſagt dabey folgenden Segen: Gelobet ſeyſt du Herr, unſer Gott, der du uns geheiliget haſt mit deinen Geboten, und haſt uns befohlen unterzutauchen die Gefäſſe. So oft ein Jude ein neues Geſchirr von einem Chriſten kauft, ſo muß er dieſe Ceremonie machen. Bey hölzernen Geſchirren nimmt der Jude einen glühenden Stein, gießt oben und unten Waſſer darauf und fährt alsdenn mit dieſem Stein darauf hin und her, und ſo reinigt er es. Iſt ein Geſchirr unrein geworden, ſo reinigt er es auf eben dieſe Art wie es unrein geworden iſt. Hat z. E. ein Chriſt ein Geſchirr ſo gebraucht und nach jüdiſcher Meynung verunreinigt, daß er lauter kaltes hinein gethan, ſo muß es der Jude auch mit kaltem Waſſer reinigen; hat der Chriſt das Geſchirr im Feuer gebraucht, ſo muß es der Jude auch wieder durch Feuer reinigen. Hat der Chriſt warmes Waſſer darinnen gekocht, ſo nimmt der Jud einen Topf oder Keſſel und ſezt denſelben mit Waſſer gefüllt zum Feuer wenn das Waſſer ſiedet, ſo thut der Jude das zu reinigende Geſchirr in daſſelbe, drehet es mit einer Zange darinnen herum, daß es überall naß wird, nimmt es ſodann heraus und ſpühlet es mit kaltem Waſſer ab. Will ein Jude ein Meſſer welches ein Chriſt gehabt hat, brauchen, ſo muß er es in das Feuer legen, bis es ganz durchglühet iſt. Ueberhaupt eſſen die Juden nicht mit einem Meſſer der Chriſten, ſondern jeder hat ſein eigenes. Hat ein Chriſt mit ſeinem Meſſer Brod geſchnitten und der Jude will hernach auch davon eſſen, ſo ſchneidet er erſt mit ſeinem Meſſer ein Stück herunter und wirft es weg, alsdenn ſchneidet er ein Stück für ſich. Jeder Jude hat zweyerley Meſſer zum Gebrauch, eines braucht er zum Fleiſch und das andere zu Butter, Käs und Fiſchen, denn mit einerley Meſſer darf er keine Fleiſch- und Milchſpeiſen ſchneiden. Sie ſind an der Klinge oder an dem Heft mit einem Strich gezeichnet. Verwechſeln ſie ſie miteinander, ſo müſſen ſie ſolche, ehe ſie ſie wieder brauchen, eine ganze Stunde lang in die Erde ſtecken, und darinnen abwezen, und hernach neunmal über glühende Kohlen halten, damit ſich der Geruch der Speiſen wieder heraus ziehe. Dieſes thun ſie wenn ſie das Meſſer zu kalten Speiſen gebraucht haben. Haben ſie es aber zu warmen Speiſen gebraucht, ſo nehmen ſie einen neuen Topf, der ſo hoch als das Meſſer, dieſen füllen ſie mit Waſſer, laſſen es ſieden, ſtecken das Meſſer hinein und ſchleifen es alsdann wieder ſauber ab. Wohnen ſie unter Chriſten, mit denen ſie die Küche gemein haben, ſo muß alles Küchen-

geschirr von einander abgesondert und gezeichnet seyn. Sie dürfen nicht einmal mit einem Christen aus einerley Salzfaß Salz nehmen. Den Beweiß hiervon suchen sie 4 B. M. 31, 23. Von der Reinigung ihrer Essgeschirre bey der Osterfeyer, (s. Ostern der Juden.)(22)

Essenklinge, Kohlhacken, wenn die Eisenschmiede eine eiserne Klinge, die vorne nach einen Hacken gebogen ist, und womit sie die Kohlen über dem zu glühenden Eisen in der Esse zusammenlegen, auch die grosse Kohlen zerstücken oder kleiner machen. (19)

Essentia, Essentialia, s. Wesen.

Essenz, (*Essentia*) (Pharmacie) so nennt man flüßige, dunkelgefärbte, starke Arzneymittel, die gemeiniglich durch Weingeist aus einzelnen Pflanzen und ihren Theilen, oder aus mehreren zugleich gezogen werden, und ihre wesentliche Kräfte aber mit den Kräften des Weingeistes vereinigt, der nicht wieder davon geschieden wird, in sich haben. Sie sind vornehmlich zum innerlichen Gebrauche bestimmt, und werden in kleinen Gerüchte Tropfenweise in Wasser oder dergleichen genommen. Die meiste haben von dem Harze, oder flüchtigen Oele, oder zuckerartigen Salze das sie aus der Pflanze ziehen, stärkende reizende, auflösende, verdünnernde, erhitzende und schweistreibende Kräfte. Man bereitet sie am besten, wenn man über die Pflanzen, nachdem sie mäßig und frisch getrocknet, und klein geschnitten oder zerstossen sind, in einem zuvor erwärmten Glase den Weingeist gießt, so viel daß ungefehr noch der dritte Theil des Glases leer bleibt, dann das Glas mit einer nasgemachten Blase zubindet, und in diese mit einer Nadel einige kleine Löcher sticht, es in das Sandbad stellt, in welchem es eine gelinde, und nur wenn die Pflanzentheile sehr hart sind, eine kochende Hitze haben muß, und von Zeit zu Zeit schüttelt, wenn sich der Weingeist stark genug gefärbt hat, das Glas vom Feuer nimmet, und, wann sich alles daraus zu Boden gesetzt hat: ihn durchseit. (12)

Essenz, balsamische, (*Essentia balsamica*) (Pharmacie) ein angenehmes nervenstärkendes und erquickendes Mittel, das aber wegen seiner ungemein reitzenden und erhitzenden Kräfte mit der äussersten Vorsicht zu gebrauchen ist. Man gießt auf vier Loth Pomeranzenschale und eben so viele Citronenschale auf fünf Quintchen Zimmet und eben so viele Muscatnuß, auf ein halb Loth Gewürznelke, auf dreyßig Loth Salmiack und eben so viele Pottasche zwey Quartiere gemeinen Brandewein, zieht ein Quartier und ein Viertel durch die Distellation davon ab, gießt dieses auf sechs Loth Pomeranzenschale und eben so viel Citronenschale, läßt es acht Tage lang in einer gelinden Wärme darüber stehen, dann gießt man die klare Flüßigkeit von dem dicken Bodensatze ab; drückt auch diesen aus, und gießt, was man durchgedruckt hat, zu der erstern. (12)

Essenz, bittere, (*Essentia amara*, (Pharmacie) *Tinctura amara, Essentia absinthii composita, Elixir stomachum*;) ein bitteres, stärkendes, gegen die Würmer und in Krankheiten des Magens und der Gedärme, die blos eine Erschlaffung der festen Theile zum Grunde haben, sehr heilsames Mittel, welches zu fünfzig bis siebenzig Tropfen in Wein gegeben wird. Die Vorschriften zu ihrer Zubereitung sind aber sehr verschieden: die Würtembergische Aerzte giesen auf zwey Loth Rheinfarrenkraut, drey Quintchen Hirschzungenkraut, eben so viel Cardobenedictenkraut eben so viel Tausendguldenkraut, eben so viel Enzianwurzel, und eben so viel Grindwurz, und auf ein Loth frische grüne Pomeranzenschalen, nachdem sie alles klein geschnitten haben vier und zwanzig Loth Weingeist der durch Weinsteinsalz gereinigt ist, lassen ihn eine Zeitlang darüber stehen, bis er sich stark genug gefärbt hat, dann drucken sie alles aus und seihen es durch. Die Edimburgische Aerzte giessen auf vier Loth Enzianwurzel, zwey Loth getrockneter Hispalensische Pomeranzenschale, ein Loth weissen Zimmets, und ein halb Loth Cochenille, ein Quartier dünnen Weinsgeists, lassen ihn vier Tage darüber stehen, und seihen ihn dann durch Löschpapier. Die schwedische Aerzte giesen auf vier Loth Wermuthkraut, auf ein Loth trockener grüner Pomeranzen, eben so viel Galgant, und eben so viel Cardebenedictblätter, ein Quartier Franzbrandenwein, lassen ihn drey Tage lang darüber stehen, und seihen ihn dann durch Löschpapier. (12)

Essenz, königliche, (*Essentia regia* (Pharmacie) *Tinctura regia*, hat einen sehr starken Bisamgeruch, und wurde vormals auch vornemlich in dieser Absicht zubereitet, um ihn andern Mitteln, wann nur einige Tropfen davon darunter gemischt würden, mitzutheilen. Man reibt ein halbes Quintchen Weinsteinsalz mit zween Scrupeln grauer Ambir, einen Scrupel Bisam, und einem halben Scrupel Zibeth, gießt unter dem Reiben nach und nach sechs Tropfen Zimmetöl, und vier Tropfen Rosenholzöl zu, und dann drey Loth gereinigten Weingeistes eben so viel Rosengeist, und eben so vielen Pomeranzenblumengeist zu, läßt sie einige Tage lang in einer ganz gelinden Wärme stehen, und schüttelt das Gefäß von Zeit zu Zeit; dann läßt man alles stehen, bis es klar geworden ist, und nun gießt man das Klare von dem Bodensatze ab. (12)

Essenz, stärkende, s. Goldtinktur.

Essenz von japanischer Erde, s. Cachouessenz.

Essenz von indianischem Spick, (*Essentia spicae indicae* (Pharmacie) eine sehr entbehrliche Apothekerwaare, welcher man vormals vorzügliche schweis- wind- und harntreibende Kräfte, auch besondere Kräfte in Mutterkrankheiten zugeschrieben hat. Man gießt auf die drey Loth indianischen Spicks zwölf bis vierzehn Loth gereinigten Weingeistes läßt ihn in einer gelinden Wärme so lange darüber stehen, bis er genug ausgezogen hat, drückt ihn aus, und seit ihn durch. (12)

Essenz von peruvianischem Balsam, (*Essentia balsami peruviani*) (Pharmacie) ein herrliches stärkendes reitzendes, zertheilendes und der Fäulniß mit Macht wiederstehendes äusserliches Mittel, eigentlich eine Auflösung des peruvianischen Balsams in Weingeist. Man gießt auf ein Loth sehr guten peruvianischen Balsams sechs Loth sehr gereinigten Weingeistes läßt ihn einige Tage lang an einem ganz mäßig warmen Orte darüber stehen, und seit ihn dann durch. (12)

Essenz von virginischer Schlangenwurz, (*Essentia serpentariae virginianae,*) (Pharmacie) hat von der Wurzel nach welcher sie genannt ist, auflösende und schweistreibende Kräfte. Man gießt auf fünf Loth klein geschnittener virginianischen Schlangenwurz ein halb Quartier gereinigten Weingeistes, läßt ihn eine Zeit lang darüber stehen, bis er genug ausgezogen hat, drückt ihn dann aus, und seit ihn durch. (12)

Essera, Sare, Sora, ist ein dem Friesel und der Nesselsucht sehr ähnlicher Ausschlag, der aus breiten, von einander stehenden, glatten, nicht erhabenen, glänzendrothen, brennenden und juckenden Flecken besteht, die vorzüglich im Gesicht, und an den Händen ausbrechen. Diese Krankheit pflegt sich vornehmlich im Winter und Sommer einzufinden. Das Fieber, welches damit verbunden ist, kann bald anhaltend, gallicht, nachlassend, bald von einer andern Art seyn.

Meistens finden sich Rück-Kopfschmerzen, und Erbrechen dabey ein. Es bricht sich gewöhnlich durch Schweiß, und Urin, und die Haut schuppt sich ab. Diese Krankheit kann mehrmals wiederkommen. Die Heilart richtet sich nach dem damit verbundenen Fieber. Von den Nachtblattern (*Epizyotis*) unterscheidet sich dieser Ausschlag, daß er nicht wie jene eitert. In schäbischem Deutsch heißt er **Wibelsucht**, im schweitzerschen **Säufucht**. (4)

Esserich, nennen die Juden eine Gattung von Citronen. (9)

Eßhammer, Werkzeuge der Hufschmiede, oder ein Senkhammer vermittels welchem sie gewisse Zierathen auf das geschmiedete Eisen machen. (19)

Eßlust, s. Appetit.

Eßpink oder **Eßbing**, ist nach der alten deutschen Schiffsprache ein Both, welches die grössern Schiffe mit sich führen um darinnen Leute auszusetzen, oder solche auf dem Wege zu mancherley Entzwecken zu versenden oder aber bey Strandungen und Schiffbrüchen sich damit zu retten. (28)

Eßig, (*Acetum*) (Chemie) eine flüßige Säure von einer bestimmten Art, welche die Gährung aus mancherley süssen und säuerlichten Pflanzensäften entwickelt, (s. **Eßiggährung**.) gemeiniglich nachdem sie bereits ihren Geist verlohren haben. Ein herrliches schon von Hypocrates und ältern Aerzten mit Nachdruck empfohlenes und in allen Zeitaltern mit dem glücklichsten Erfolge verordnetes Mittel, innerlich als ein kühlendes, verdünnerndes, auflösendes, schweißtreibendes, und der Fäulniß widerstehendes Mittel, allein, oder mit Wasser verdünnt, (*Bosca*, *Oxyoratum*) oder mit Honig versüßt, (*Oxymel*) oder mit Zucker, (*Oxysaccharum*) in bößartigen und Entzündungsfiebern, in den Zufällen, welche der Gebrauch der meisten Pflanzengift, oder der Biß giftiger Thiere nach sich zieht, u. a. äusserlich allein oder mit dem herrschenden Gifte wohlriechender Kräuter und Gewürze getränkt, als ein blutstillendes, ermunterndes auflösendes Mittel in Blutflüssen, Unmachten, Geschwulsten, selbst auf Kohlen oder glühenden Steine gegossen, oder kochend in seinen Drüssen als ein Mittel, Verstopfungen einzelner Theile aufzulösen, an welche sie geleitet werden, oder schädliche Luft zu verbessern. Eine Säure von einer eigenen Art, schwächer, als die mineralische, von denen allen sie aus ihren Verbindungen mit Laugensalzen, Erden und Metallen vertrieben wird, aber stärker als die übrige Pflanzensäuren. Die Mittelsalze welche sie mit Laugensalze bildet, lösen sich sehr leicht in Wasser und Weingeist auf das gemeine geblätterte Weinsteinsalz, das aus ihrer Vereinigung mit dem feuervesten Laugensalze aus dem Pflanzenreiche entsteht, und der mineralische Geist, in welchem sie mit flüchtigem Laugensalze vereinigt ist, lassen sich schwer trocken erhalten, und bilden noch schwerer Kristallen; dasjenige Mittelsalz aber, das aus ihrer Sättigung mit mineralischem Laugensalze entspringt, bildet schöne Krystallen und bleibt trocken. Sie hat zu ihrer Sättigung am feuerbeständigem Laugensalze aus dem Pflanzenreiche ungefehr gleichviel, von mineralischen Laugensalze auf ein halbes Loth über 157 von flüchtigem Laugensalze 144. Grane nöthig: Aber weder mit diesem noch mit Erde und Metallen verbindet sie sich so innig, daß sie nicht durch bloßes Feuer sollte daraus vertrieben werden können. Von reiner Kalkerde löst ein Loth ungefehr 125. Grane auf, und bildet damit Kristallen, die sich an der Luft trocken erhalten, von Bittersalzerde beynahe 124 Grane, bildet aber damit keine Krystallen, sondern eine dem Dintengummi ähnliche Masse, die an der Luft wieder zerfließt von der Alaunerde kaum etwas über einen Scrupel; sie bildet damit zwar keine Krystallen, zerfließt aber auch nicht, wenn sie einmal bis zur Trockene eingekocht wird. Auch die meiste Metalle werden einige in ihrer ganzen Vollkommenheit, andere leichte, oder nur unter der Gestalt eines Kalkes von dem Eßig angegriffen und aufgelößt, sehr leicht löst er Zink, Bley Eisen und Kupfer auf, die beyde ersten geben ihm keine, das Eisen aber eine dunkelbraune, das Kupfer und seine Kalke eine grüne Farbe; das Eisen ausgenommen, welches zum Theil bald wieder daraus niederfällt, bilden sie alle leicht damit Krystallen, die sich an der Luft trocken und vest erhalten. Ein Loth recht starken Eßigs löst beynahe 197. Gran Zink, über 186. Grane Eisen, 503 Grane Bley, und über 161. Grane Kupfer auf. Vom Zinn hingegen (ein Loth etwas über drey Grane) Wismuth (ein Loth etwas über fünfzehn Grane) dem Spiesglaskönige (ein Loth nicht viel über ein Gran) Spiesglassafran und Spiesglasglase, vom Algarothpulver, vom Arsenikkalke und Nickel löst er nur wenig auf. Vom Koboltkalke löst sich mehr als gleichviel in Eßig auf, dieser nimmt davon eine braunrothe Farbe an, und gibt nach dem Abdampfen ein Salz, das in der Wärme blau, in der Kälte aber roth und nach und nach an der Luft feucht wird. Queckſilber wird nicht anders als nachdem es entweder an Zusatz im Feuer verkalkt, oder durch ein reines Laugensalz aus einer seiner Auflösungen niedergeschlagen und ausgesüßt ist, in in Eßig aufgelößt, im erstern Fall gibt es ein glänzendes geblättertes Salz damitz von einem auf die letztere Art erhaltenen Queckſilberkalke löst der Eßig mehr als gleichviel auf, auch damit bildet er kleine Krystallen. Unter eben denselbigen Umständen löst er auch Gold und Silber, von dem letztern beynahe 102. Grane in einem Loth auf, und bildet auch mit diesem kleine nadelförmige Krystallen. Wie der Eßig aus Bier, Wein und andern süssen und säuerlichen Pflanzensäften gewonnen werden könne, davon s. **Eßigbrauerey**. Daß man auch aus Ameisensäure einen sehr guten Eßig erhalten könne, hat Bergmann gezeigt. Allein dieser im Grossen gebraute Eßig ist für die Absicht des Scheidekünstlers und Apothers selten rein und stark genug; er hat Oel, Schleim und eine überwiegende Menge Wassers in sich, von denen er gereinigt werden muß, wann er jenen Absichten entsprechen soll: von beyden ersten reinigen wir ihn zwar durch die Distillation, (s. **Eßiggeist**.) aber durchaus nicht von Wasser, selbst wenn wir die von den Edinburgischen Aerzten vorgeschlagene Vortheile dabey beobachten. Besser reinigen wir ihn von seinem überflüßigen Wasser wann wir ihn einer strengen natürlichen oder künstlichen Kälte blosstellen, da denn das Wasser gefrieret die reine starke Säure aber flieſſig bleibt, und nun, wann das Eis angelort wird, abgelassen werden kann. Oder, wann wir Metalle, z. B. Kupfer darinn auflösen, die Auflösung in trockene Krystallen anschiessen lassen, und aus diesen durch ein gewaltsames Feuer den Eßig wieder austreiben; (s. **Grünspangeist**.) oder wann wir ihn mit reinem feuervesse Laugensalze sättigen, das Mittelsalz, das daraus entsteht, durch anhaltendes Abdämpfen des Wassers ganz trocknen, und aus diesem dann durch Zugieſen von Vitriolöl die ihres Wassers beraubte Eßigsäure austreiben. Bey dem letztern Verfahren muß man sich hüten nicht zu viel Vitriolöl zuzugieſen, oder doch alsdann die Destillation

Ehelichen nicht so weit zu treiben, daß eher und mehr als in den übrigen Ständen, die Ehe unterbleibe, und daß sie nicht, wenn sie sich einmal verheirathet haben, sich scheuen, auch noch mehr Kinder zu erzeugen, als sie bequem ernähren können. Wenn aber die Ehe nicht unterbleibt, und wenn sie nicht unfruchtbar ist, so ist sie auch nicht unglücklich. Wenn sie auch unglücklich ist, so ist sie doch nicht unglücklicher als Ehelose, auch beim Zusammentreffen aller Umstände, welche das Unglück der Ehe vermehren können. Denn Ehelose haben nicht einmal die Hoffnung, daß ihr Unglück einst aufhören werde. Diese ist auch allemahl, bei dem Unglücklichsten, nicht ganz verloren, wenn sie sich verheirathet haben, wenn sie sich entschließen können, sich, wenn sie sich einmahl verheirathet, so zu betragen, daß sie nicht unglücklich werden. Diese Hoffnung ist, wenn sie sich nicht erfüllt, doch wenigstens ein Trost, und sie kann, wenn sie sich erfüllt, das Unglück der Ehe, wenn es auch noch so groß ist, vermindern, oder ganz aufheben. Ehelose haben diesen Trost nicht, und sie können ihn nicht haben, weil sie sich nicht verheirathet haben.

Ehe, Ehestand, Ehelichkeit, Ehelosigkeit, sind Wörter, welche, wie alle Wörter, die Handlungen, Zustände, Eigenschaften, und Verhältnisse bezeichnen, sich nicht mit einem Worte, sondern nur mit mehreren Worten, oder durch Umschreibung, erklären lassen. Wer also eine Erklärung dieser Wörter verlangt, der verlangt, daß man ihm die Handlungen, Zustände, Eigenschaften, und Verhältnisse, welche durch diese Wörter bezeichnet werden, nicht nur nennen, sondern auch beschreiben solle. Diese Beschreibungen sind in den Artikeln Ehe, Ehestand, Ehelichkeit, Ehelosigkeit, enthalten.

Das Verlangen, diese Wörter zu erklären, ist also nicht das Verlangen, sie zu verstehen, sondern das Verlangen, sie zu wissen. Wer sie verstehen will, der darf nur wissen, was sie bedeuten, und wie sie gebraucht werden. Wer sie wissen will, der muß sie verstehen, und noch mehr wissen, als sie bedeuten, und wie sie gebraucht werden. Er muß wissen, was sie in sich fassen, und was sie nicht in sich fassen, was sie ausschließen, und was sie nicht ausschließen, was sie voraussetzen, und was sie nicht voraussetzen, was sie bejahen, und was sie nicht bejahen, was sie verneinen, und was sie nicht verneinen, was sie gebieten, und was sie nicht gebieten, was sie verbieten, und was sie nicht verbieten, was sie erlauben, und was sie nicht erlauben, was sie gestatten, und was sie nicht gestatten, was sie billigen, und was sie nicht billigen, was sie tadeln, und was sie nicht tadeln, was sie loben, und was sie nicht loben, was sie empfehlen, und was sie nicht empfehlen, was sie anrathen, und was sie nicht anrathen, was sie abrathen, und was sie nicht abrathen, was sie verwerfen, und was sie nicht verwerfen, was sie verdammen, und was sie nicht verdammen, was sie strafen, und was sie nicht strafen, was sie belohnen, und was sie nicht belohnen, was sie verhindern, und was sie nicht verhindern, was sie befördern, und was sie nicht befördern, was sie hindern, und was sie nicht hindern, was sie begünstigen, und was sie nicht begünstigen, was sie verfolgen, und was sie nicht verfolgen, was sie unterstützen, und was sie nicht unterstützen, was sie vertheidigen, und was sie nicht vertheidigen, was sie schützen, und was sie nicht schützen, was sie rächen, und was sie nicht rächen, was sie ahnden, und was sie nicht ahnden, was sie verbieten, und was sie nicht verbieten, was sie gebieten, und was sie nicht geb

an Brot und Kleidern, und ist daher Zeit- und Lebensstrafe. Das Gesetz bestimmt, daß, wenn Jemand sich durch Betrug, Diebstahl, Raub oder Erpressung Geld oder andere Sachen verschafft, welche der Verletzte, oder in dessen Auftrag Jemand, in das Elend geschickt hat, er mit dem Tode bestraft werden soll.

Es kann indessen in gewissen Fällen auch mildernde Umstände geben, wenn z. B. Jemand in der Absicht, sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, aber nicht in der gewissen Absicht dazu, daß er sie für sich behalten will, sondern um sie einem Andern zu geben, der sie ihm abgefordert hat, oder wenn Jemand, ohne Diebstahl, Betrug, Raub und Erpressung, Jemand in das Elend schickt, aber nicht in der Absicht, sich dadurch Geld zu verschaffen, sondern aus Rache, Haß, oder dergl. Wenn es in der That auch Fälle geben kann, wo Jemand, ohne sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, so ist doch dieses Verbrechen so selten, daß es keine Strafe verdient, und daß die Gesetzgeber dieses Verbrechen nicht mit dem Tode bestrafen würden, wenn sie nicht wüßten, daß es nur sehr wenige Fälle gibt, wo Jemand, ohne sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, und daß sie deswegen nicht befürchten dürfen, daß sie durch die Todesstrafe, welche sie auf dieses Verbrechen setzen, Jemand abhalten werden, in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn Jemand, ohne sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, so ist dieses ein Beweis, daß er einen sehr hohen Grad von Bosheit besitzt, und daß er sich durch nichts abhalten läßt, Jemand in das Elend zu schicken, und daß er also auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn er also durch die Todesstrafe nicht abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft, so würde er auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden, Jemand in das Elend zu schicken, der sich nicht dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn also Jemand, ohne sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, so ist dieses ein Beweis, daß er einen sehr hohen Grad von Bosheit besitzt, und daß er sich durch nichts abhalten läßt, Jemand in das Elend zu schicken, und daß er also auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn also durch die Todesstrafe nicht abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft, so würde er auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden, Jemand in das Elend zu schicken, der sich nicht dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn also Jemand, ohne sich Geld zu verschaffen, Jemand in das Elend schickt, so ist dieses ein Beweis, daß er einen sehr hohen Grad von Bosheit besitzt, und daß er sich durch nichts abhalten läßt, Jemand in das Elend zu schicken, und daß er also auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft. Wenn also durch die Todesstrafe nicht abgehalten werden würde, Jemand in das Elend zu schicken, der sich dadurch Geld zu verschaffen hofft, so würde er auch nicht durch die Todesstrafe abgehalten werden, Jemand in das Elend zu schicken, der sich nicht dadurch Geld zu verschaffen hofft.

Elig, Eligius, (Christian Ludwig) Advocat in Hamburg, geb. 1. Jan. 1770 zu Hamburg, wo sein Vater Prediger war, studirte in Jena und Leipzig die Rechte, ward 1795 Advocat in Hamburg, wo er noch jetzt lebt, und hat sich durch mehrere Schriften über Hamburgische Rechtsverfassung bekannt gemacht, z. B. Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1797; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1798; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1799. Er hat auch die Zeitschrift Hamburg. Magazin herausgegeben, welche jetzt mit der Neuen Hamburg. Zeitschrift vereinigt ist.

Elig, Joh. Christian, Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig, geb. 1. Jan. 1770 zu Hamburg, wo sein Vater Prediger war, studirte in Jena und Leipzig die Rechte, ward 1795 Advocat in Hamburg, wo er noch jetzt lebt, und hat sich durch mehrere Schriften über Hamburgische Rechtsverfassung bekannt gemacht, z. B. Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1797; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1798; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1799. Er hat auch die Zeitschrift Hamburg. Magazin herausgegeben, welche jetzt mit der Neuen Hamburg. Zeitschrift vereinigt ist.

Elig, Joh. Christian, Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig, geb. 1. Jan. 1770 zu Hamburg, wo sein Vater Prediger war, studirte in Jena und Leipzig die Rechte, ward 1795 Advocat in Hamburg, wo er noch jetzt lebt, und hat sich durch mehrere Schriften über Hamburgische Rechtsverfassung bekannt gemacht, z. B. Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1797; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1798; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1799. Er hat auch die Zeitschrift Hamburg. Magazin herausgegeben, welche jetzt mit der Neuen Hamburg. Zeitschrift vereinigt ist.

Elig, Joh. Christian, Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig, geb. 1. Jan. 1770 zu Hamburg, wo sein Vater Prediger war, studirte in Jena und Leipzig die Rechte, ward 1795 Advocat in Hamburg, wo er noch jetzt lebt, und hat sich durch mehrere Schriften über Hamburgische Rechtsverfassung bekannt gemacht, z. B. Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1797; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1798; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1799. Er hat auch die Zeitschrift Hamburg. Magazin herausgegeben, welche jetzt mit der Neuen Hamburg. Zeitschrift vereinigt ist.

Elig, Joh. Christian, Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig, geb. 1. Jan. 1770 zu Hamburg, wo sein Vater Prediger war, studirte in Jena und Leipzig die Rechte, ward 1795 Advocat in Hamburg, wo er noch jetzt lebt, und hat sich durch mehrere Schriften über Hamburgische Rechtsverfassung bekannt gemacht, z. B. Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1797; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1798; Ueber Hamburgische Rechtsverfassung, Hamburg, Gerdes, 1799. Er hat auch die Zeitschrift Hamburg. Magazin herausgegeben, welche jetzt mit der Neuen Hamburg. Zeitschrift vereinigt ist.

Digitized by Google

ihn in die Sandkapelle, und gibt ein ganz schwaches Feuer, wann ungefehr der vierte Theil übergegangen ist, so nimmt man die Vorlage ab, und behält das was darin enthalten ist, als sehr schwachen Eßig auf; legt darauf eine neue Vorlage an, und destillirt nun so lange, als der Eßig hell und ungefärbt und ohne allen brandichten Geruch übergeht. (12)

Eßiggurken, nennt man die Gurken, welche mit Eßig eingemacht worden, wovon unter **Gurken** Anzeige geschiehet. (24)

Eßigsalz, zuweilen zeigt der Eßig, wann er bey schwachem Feuer öfters in gläsernen Gefässen abgezogen wird, in dem Rückstande Krystallen, welche den Weinsteinkrystallen sehr ähnlich sind. (12)

Eßigsiederey, der Saft aller Vegetabilien läßt sich in eine Säure verwandeln, die man Eßig zu nennen gewohnt ist; jedoch sind Wein- Bier- Obst und Holzeßig die gemeinste Arten, deren Manipulation unter jeden besondern Artikel vorkömmt.

Wir bleiben hier also beym allgemeinen stehen, und behaupten, daß wenn die Säfte des Getreides, des Weins, des Obstes, ja aller zuckerhaften Materien gehörig verdünnet, mit einem schicklichen Ferment versehen, und einer mäßigen Wärme ausgesetzt werden, sie sich insgesammt in einen mehr oder minder starken und gesunden Eßig verwandeln lassen.

Jedoch kann man nicht allein vermittels der Wärme, sondern auch durch Hülfe der Kälte, aus Wein, Eßig ziehen. Wenn man den Wein frieren, und dem gefrornen oder in Eis verwandelten wässrichten Theil ein gutes Ferment beymischt, den ungefrornen folglich geistreichen Theil des Weins aber als Wein genießt.

Fässer, worinn schon Eßig gewesen, und worinn die Hefen oder Eßig-Mutter noch ist, befördern das Sauerwerden ungemein, und wer während der Eßig- oder sauern Gährung gröblich zerstossene Gewürze beymischt, kann auf einen starken und scharfen Eßig rechnen. Es läßt sich zwar etwas ähnliches durch den Zusatz von Allaun erhalten, allein dieses ist ein verwerfliches, der Gesundheit des Menschen nachtheiliges Verfahren.

Ist die Flüßigkeit woraus man Eßig zu machen gedenket, sehr schwach oder wässrich, so läßt sich dieser Fehler während der Gährung durch vermehrte Wärme, und einen Zusatz von zart gepulvertem Weinstein, und der Frucht des gemeinen **Gerberbaums** (*Rhus folio ulmi*) verbessern.

In Ländern wo das Holz selten und theuer ist, läßt sich ein vom Weineßig nicht zu unterscheidender Eßig ohne weitere Umstände vermittels eines Theils Weineßig und drey Theile Obstmost bereiten. Das Obst wird wie gewöhnlich gemahlen, etwas Regenwasser beygemischt, auch wenn man will Trübwein und Hefen zugesetzt.

Die Gährung, auf welche beym Eßigmachen gar viel ankömmt, ist eine innerliche Bewegung, die man durch eine mäßige Wärme, durch den Zusatz eines schicklichen verhältnißmäßigen Gährungsmittels, durchs Rollen oder Rütteln der Fässer, durch Eintröpfeln etwas weniges Vitriol- und Weinsteinöhl, durchs Aufsetzen des Blasebalges u. s. f. befördern kann, sich aber hüten muß, daß die Säure nicht in die faulende Gährung übergehe.

Das sogenannte Eßigsieden kommt ganz eigentlich beym Biereßig vor, der bald von gedörrtem, bald von Luftmalz gemacht wird. Das Getreyde wird auf eben die Art als beym Bierbrauen, gemalzt, gedörrt, geschrotet, gemischt, und ohne Hopfen gesotten, die hiernächst abgekühlte Würze wird durch Hefen zur geistigen Gährung gebracht, das klare Flüßige in Fässer, welche mit scharfen Eßig ausgeschwenkt worden, gegossen, in die Wärme gestellt, mit Eßigferment versehen, endlich der klar gewordene Eßig in mit warmen Eßig ausgebrühete Fässer gefüllt. (19)

Essonia, Essonium, heißt in den fränkischen Gesetzen aus Carls des Grossen Zeitalter eben das, was wir im Gerichtsstyl **Ehehaften** nennen. (s. dies. Art. (15)

Estacade, ist eine Verpfählung im Wasser, welche aus langen, starken, oben zugespitzten, eichenen, zuweilen mit Eisen beschlagenen Pfählen bestehet, die in einer Reihe eingerammet sind, um eine Durchfahrt zu sperren, oder die Herannäherung mit Fahrzeugen zu gewissen Oertern zu verhindern. (6)

Eßwaaren, (Policeymäßig betrachtet,) begreifen alle eß- und trinkbare Waaren unter sich. Der Policeyschuldigkeit ist, dafür zu sorgen, daß weder ungesunde, noch unzeitige, noch verdorbne Eßwaaren zu Markte gebracht werden. Sie muß ferner nach Möglichkeit sich dahin bestreben, daß es niemals, hauptsächlich in den nothwendigsten Artikeln, an gesunden ess- und trinkbaren Waaren in billigen Preisen mangele. (19)

Estafetta, wird diejenige Post genennt, welche ein Particulier zu ausserordentlicher Bestellung seiner Briefschaften auf seine alleinige Kosten von dem öffentlichen Postamt verlangt, und erhält. Sie ist also von dem Courier darin unterschieden, daß die Briefe einem bey der ordentlichen Post angestellten Bedienten anvertraut werden, wo hingegen der Courier ein eigener vertrauter Mann ist, der sich nur der Postpferde, und eines Postillons zur Begleitung bedient; von der ordentlichen Post aber dadurch, daß sie an jedem Tag, und zu jeder Stunde abgeschickt werden kann, wenn die ordentliche Post ihre eigene festgesetzte Tage und Stunden zum Abgehen hält. Sie hat ihre bestimmte Taxe, welche der Postmeister, der sie giebt, nicht überschreiten soll. Noch sträflicher aber wäre es, wenn das Postamt sich für eine Estaffetta bezahlen liesse, und die Briefschaften mit der ohnehin abgehenden ordentlichen Post fortschickte: wenn auch gleich diese zur nemlichen Zeit abgehen sollte. Sie nimmt keine Antwort zurück an, sondern ihre Schuldigkeit ist gethan, wenn die Briefe an Ort der Bestimmung abgegeben sind. Der Name kommt von dem Italiänischen Worte Staffa ein Steigbiegel: und kommt also der Ausdruck, einem etwas à Stafferta zu wissen machen, mit dem deutschen Ausdruck überein: einem etwas aus dem Steegreif zu wissen machen. Die Italiener gebrauchen diese figurliche Redensart noch von mehr Verrichtungen, als parlar à Staffetta, mangiar à Staffetta, so wie auch wir zu sagen pflegen, daß einer auf der Post rede, oder esse, d. i. sehr eilfertig. Den Buchstaben E haben vermuthlich die Franzosen wegen des Wohlklangs, wie wir auch bey noch mehr fremden mit einem S anfangenden Worten finden, vorausgesetzt. (33)

Estafferte, der Müllerische Name der *Cicindela virginica* L. welche man unter **Sandläufer** beschrieben findet. (24)

Estalins, werden in Schlesien die gefarbte Steifleinwande, welche stark nach Hamburg und Spanien versandt werden, genennet. (28)

Estamena, nennt man in Frankreich eine Gattung schlechter Ettamine. (28)

Estampilla, s. Stampilla diplomatica.

Esterre, werden auf den Küsten in Amerika die Mündungen der Flüsse, oder die kleine Häfen genennet, welche denen etwas tief in das Land hinein gelegenen Städten zum Ein- und Ausladen der Waaren dienen; man gibt diesen Namen auch den sogenannten Schlupfhafen; s. diesen Artik. (28)

Esther, ist ein Beyname des Hausenstör (*Acipenser Huso* L.) (9)

Esthiomenes, *Herpes esthiomenes* oder *estiomenes*, ist der Name eines Geschwürs, das nur in der Oberfläche der Haut sitzt, aber leicht um sich frißt, und oft so schlimm und bösartig ist, daß man es für krebsartig halten kann. Inzwischen weicht es nicht selten dem äusserlichen und innerlichen Gebrauche des Sublimats und des Arseniks. Oft ist es aber auch äusserst hartnäckig. (4)

Esthius, ist der Name des eilften Monathes im ehemaligen Cyprischen und Paphischen Jahre, der sich mit dem 25ten Julius des Julianischen Jahres anfängt und mit dem 25ten August schliesset. (6)

Estime, s. Schiffrechnungsschnur.

Estopilles, sind Hirschberger Schleyer Leinwande, die stark nach Hamburg und Spanien abgehen. Es hat deren von verschiedener Gattung, nemlich, dünne und dicke, glatt gestreift und geblümte Schleyer $\frac{5}{8}$ breit und $\frac{7}{8}$ breit. Sie halten in der Länge gewöhnlich $13\frac{1}{2}$ Ellen.

Die gefarbte Estopilles sind auch von verschiedener Gattung und halten in der Länge 54. Ellen in der Breite aber $\frac{5}{8}$. (28)

Estrade, (Baukunst.) wird ein bey ansehnlichen Zimmern gebräuchlicher Nebenplatz genennt, der sich um einige Stufen erhebt, und einen Thron oder auch ein Paradebett enthält. Dieser Anlage bedient man sich in den alten Audienz, Parade, und Lehenszimmern. Es ist aber heutzutage dieser Geschmack abgelegt. (28)

Estradiots, waren vor diesem leichte Reuter, welche im Kriege hauptsächlich zum recognosciren und auskundschaften gebraucht wurden. Unter dem Titel Arzegayen, welches der Name des von ihnen geführten Gewehres war, ist ihrer schon mit mehrerem gedacht worden. (6)

Estran, (Wasserbau) wird in den französischen Nielanden ein ebnes und plattes Meerufer genennt, über welches sich die See leicht ergiesen kann. (28)

Estrangelo, wird eine gewisse Art der syrischen Buchstaben genennt, die man etwa syrische Cursivschrift nennen konnte. Das Wort kommt von dem griechischen Wort στρογγυλος, rund her. (s. Syrische Sprach.) (22)

Estrich, (Salzwerkswissenschaft) die Wärmröhren in den Salzsiedhäusern, die liegende Schornsteine und andere Wärme auch Rauchleitungen in denselben werden öfters auf Bretter und Dielenböden auf und an dem Gebälke an hölzernen Wänden und dergleichen geführt, welche in die Gefahr gesetzt würden, angezündet zu werden, wenn gedachte Röhren und Leitungen durch irgend einen Zufall auseinander getrieben und Fugen erhalten würden. Um nun aller und jeder zu besorgenden Feuersgefahr vorzubeugen und zu begegnen so versiehet man das Holzwerk da, wo sie von demselben geführt werden können mit einem Estriche. Dieser ist eine Vermischung von Leimen und Schab oder dem Abgang des Werks und Hannfs. Es wird solcher hienach übertüncht und geweißnet, um ihme ein desto reinlicheres Ansehen zu geben. (18)

Estrich, (Baukunst) ein Ueberzug eines Fußbodens. Vitruv nennt solchen Pavimentum. Die vorzügliche Eigenschaften desselben sind Bequemlichkeit die erforderliche Verrichtungen darauf vornehmen zu können und Dauerhaftigkeit. Zu dem Ende wird von einem guten Estriche erfordert; daß er horizontal liege, mit Stäube, wohl geebnet sey und dabey so glatt als möglich, kein Ungeziefer darin wachse, sich nicht leicht erweichen lasse, feuervest sey, sich nicht sege oder senke, nicht werfe oder risse. Der Estriche giebt es viele Arten und sind solche verschieden nach dem Gebrauch, nach der Materie von der sie verfertigt werden, und nach der Zierde. Dem Gebrauch nach bedient man sich derselben auf blosser Erde, auf dem Gebälk und im Wetter. Daher kommen die Erdestrich Gebälkestrich, Wetterestrich. Der Materie nach werden sie gegossen und auch von natürlichem Stein gemacht. Erstere nennt man daher gegossene und letztere Steinestriche. Der Zierde nach hat man glatte und gemalte Estriche. Alle Estricharten sollen hier besonders abgehandelt werden.

Backstein-Estrich. Ein Ziegelestrich der von Backstein gelegt wird. Man nennt solchen in Schwaben und Franken auch den Backsteinboden. Die Maurer legen denselben in verschiedenen Gestalten, um daraus mancherley Spielungen und Kunstversetzungen zu erhalten. Die gewöhnlichste ist, daß sie einander über den Fugen binden, wie ein Quadermauerwerk abgebunden wird. *) Auch macht man solche Friser weiß. **) Da die Backensteine eine rothe Farbe haben, so läßt man solche, entweder in ihrer Natur und giebt dem Mörtel in den Fugen gleiche Farbe, oder aber werden die Fugen mit Gips schön weiß ausgestrichen, und alsdenn nennt man solche holländische Estriche.

Eingefaßte Estriche. Eine Art eingelegter Estrichs, bey welchem breite Steine, mit schmalen eingefaßt sind. Der Einfassungsstein erhält hier bey jederzeit den 4ten Theil der Breite des eingefaßten. Z. B. wenn der eingefaßte 24. Zoll im Quadrat mißt, so muß der Einfassungsstein 6 Zoll messen. Man setzt auch vier Steine in eine Tafel zusammen, und versiehet solche mit einer Einfassung B ***).

Eingelegte Estriche. Die ohne bunte Farben mit verschieden figurirten Steinen eingelegte Estriche. Dergleichen sind die folgende 5. Arten. 1) Eingefaßte Estriche. 2) Felderestriche. 3) Getheilte Estriche. 4) Rautenestriche. 5) Triangelestriche. Sie werden von Sandsteinen, Marmorsteinen auch wohl gebrannten Steinen gemacht, und bleiben auf ihrer Oberfläche theils rauh, theils werden sie glatt geschliffen.

Erdestrich. Hierunter versteht man alle auf den Erdboden gesetzte Estriche. Diese müssen vom Wasser nicht erweicht werden, und nicht stauben, auch sich nicht senken, daher hat man ehe man solche legt, entweder bis auf den vesten Grund zu graben, oder aber den Boden fest zu stampfen, oder ein Fundament von Steinen vorher zu legtn. Sie werden darauf von Steinen, Leimen, Kalk, und Gips gelegt.

Javirte Estriche. Sind Ziegelestriche, die von Platten deren Gestalt 6 eckigt gelegt werden. Vier solche lassen jederzeit eine kleine quadrirte Blatten in deren Mitten. ****) Man bediente sich derselben vorzüglich bis daher zu Vorgemachen, grosser Hausöhren u. dgl.

Felderestrich. Ein eingelegter Estrich, der felder-

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. 193.
**) s. ebendas. Fig. 194.
***) s. ebendas. Fig 195.
****) s. ebendaselbst Fig. 196.

verschwindet ist, die Gattung aber wahrscheinlich noch existirt, gehört Ehck. zu den seltenen und daher sehr theuren Vögeln.

Gemeine Ehck. (Sturnus vulgaris), 21 cm. lang, 37 cm. breit, 12 cm. hoch, 100 gr. schwer, ist oben dunkelbraun, unten grünlichbraun, mit violettem Schimmer.

Schlangen-Ehck. (Ein Vogelname für Hals-Schlange), ist ein Vogel, der sich in Afrika und Asien findet, wo er Fische, Frösche, Schlangen und Insekten fängt. Ehcken machen sich aus einer Nachahmung gefällig, indem sie Gesellschaften, Hochzeiten und Leichenzüge begleiten und dann Lieder singen, die sie gehört haben, oder machen, und natürlich ist damit Lob und Tadel verbunden. Sie sollen sehr alt werden und sind daher Sinnbilder des Alters.

Ehrenpreis, ein Strauchchen von Schlangenform, welches gerne Felsen, Mauern, Dächer und Bäume überzieht.

Ehrenpreis, Blauer, Ehck. Veronica, hat auf der Krone 4 Blätter, wovon das untere das kleinste ist, und 2 Staubfäden.

Ehrenpreis, Gemeiner, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Weißer, Ehck. Veronica alba, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wilder, Ehck. Veronica agrestis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wohlriechender, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Zahnblättriger, Ehck. Veronica serpyllifolia, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis-Arten. Diese sind in einzelnen und allgemeinen Namen Gegenstand vielfacher Verwechslungen. Ehck. Veronica officinalis, Veronica alba, Veronica agrestis, Veronica officinalis, Veronica serpyllifolia, sind die gemeinen Ehrenpreis-Arten, welche in Deutschland vorkommen.

Ehrenpreis-Gattung. Diese hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Gemeiner, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Weißer, Ehck. Veronica alba, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wilder, Ehck. Veronica agrestis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wohlriechender, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Zahnblättriger, Ehck. Veronica serpyllifolia, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis-Arten. Diese sind in einzelnen und allgemeinen Namen Gegenstand vielfacher Verwechslungen. Ehck. Veronica officinalis, Veronica alba, Veronica agrestis, Veronica officinalis, Veronica serpyllifolia, sind die gemeinen Ehrenpreis-Arten, welche in Deutschland vorkommen.

Ehrenpreis-Gattung. Diese hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Gemeiner, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Weißer, Ehck. Veronica alba, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wilder, Ehck. Veronica agrestis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wohlriechender, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Zahnblättriger, Ehck. Veronica serpyllifolia, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis-Arten. Diese sind in einzelnen und allgemeinen Namen Gegenstand vielfacher Verwechslungen. Ehck. Veronica officinalis, Veronica alba, Veronica agrestis, Veronica officinalis, Veronica serpyllifolia, sind die gemeinen Ehrenpreis-Arten, welche in Deutschland vorkommen.

Ehrenpreis-Gattung. Diese hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Gemeiner, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Weißer, Ehck. Veronica alba, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wilder, Ehck. Veronica agrestis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Wohlriechender, Ehck. Veronica officinalis, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Ehrenpreis, Zahnblättriger, Ehck. Veronica serpyllifolia, hat 4 Blätter auf der Krone, 2 Staubfäden und 2 Fächer.

Digitized by Google

sie, wenn zweyerley gefärbte Steine darzu ausgesucht werden, ungemein spielen. *)

Rosen-Estrich, (Baukunst) die in Gestalt der Rosen mit buntfarbigten Steinen ausgelegte Estriche. Davon Daviler 7 Beyspiele gegeben.

Sandstein-Estrich, ein von Sandsteinplatten gelegter Steinestrich. Diese sind

1. Platten. 2. Tafeln. } daher Platten Tafel } Estriche.

Steinestrich, (Baukunst) sind rauh oder glatt. Der rauhe Estrich wird auch Pflaster-Estrich genennt. Der glatte Estrich ist eigentlich eine Belegung mit steinern Platten, und hat man dessen Marmor-Estriche, Ziegel-Estriche, Sandstein-Estriche.

Die letztere wird innerhalb der Gebäude auch ausserhalb gebraucht, wo keine Wägen gehen; Altanen werden auch mit solchen Estrichen bedeckt.

Stern-Estriche, mit bunten Steinen in die Estriche ausgelegte Sterne. Man macht hier verschiedene Veränderungen. Entweder einen grossen Hauptstern, oder untereinander geworfene kleine Sterne. Davon Dabiler ein Beyspiel gegeben.

Tafel-Estrich, ein Sandstein-Estrich der aus grossen Tafeln besteht und wenig Fugen hat. (18)

Triangel-Estrich, wird von lauter dreyeckigten Steinen, deren Seiten alle einander gleich sind, zusammen gesetzt, und zwar von einer dunkeln und hellen Farbe, damit sie spielen. **)

Verzierte Estriche, s. figurirte Estriche.

Wetter-Estrich, ein Ueberzug eines Fußbodens der Regen, Frost, Schnee auszustehen hat, dergleichen die Altanen, die Böden der Höfe hinter den Gebäuden sind. Es muß solcher von denen dem Wasser widerstehenden Materialien gemacht werden.

Ziegel-Estriche, nennt man Böden die mit Platten von gebrannten Steinen belegt sind. Sie sind jetziger Zeit sehr im Gebrauch und werden von verschiedener Gestalt und Grösse gemacht. Man hat daher Fischergrad Estriche, Flieser Estriche, Plättlens Estriche, Backenstein Estriche.

Zug-Estrich, eine Art gemalten Estrichs der nach allerley Zügen zusammen gesetzt ist, wie davon Daviler Beyspiele gegeben. — Sie sind aber ganz ausser Geschmack gekommen, weil das Aug durch die allzuviele Vorstellungen dabey mehr ermüdet als ergötzt worden. (18)

Estrich, das chinesische, (Conchyl.) das chinesische Pflaster, die Buchstabennerite; lat. *Pavimentum chinense*; franz. *le Pavé Chinois, la Nerite lettrée, ou pavée.* Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 22. fig. C. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 58. fig. 62. Chemnitz Conchyl. Th. V. tab. 187. fig. 1887 bis 1891. Eine runde genabelte Nerite mit stumpf aber merklich hervortretenden Wirbel. Sie hat eine mittlere Grösse und eine glatte Schale. Auf der ersten gröstten Windung siehet nun drey oder fünf Reihen rothbrauner Flecken, die mehrentheils rund wie Tropfen sind, manchmal, aber selten, auch aus länglichen Strichen bestehen. Eben diese Reihen Flecken, von denen eine auch wohl zwey auf die folgende Windung übergehen, haben dieser Schwimmschnecke die Namen gegeben, die sie führt. Die halbmondförmige Mundöfnung tritt an der untersten Ecke etwas hervor. Die Mündungslefze ist scharf und schneidend, und das Innere ist bey einigen violetblau, bey andern schneeweiß gefärbt. Der Nabel ist groß, weit, offen und tief, es liegt aber in demselben eine Axe oder eine Wulst, die es macht, daß man nach Linne diese Nerite für Abänderung seiner Nerita cancrena halten muß. Diese Neriten werden in Ostindien an den Stranden der Molukkischen Inseln gefunden, und sind gar nicht gemein. (10)

Estrich, das italiänische, (Conchyl.) die mosaische Flur; franz. *Pavé italien, la Mosaique, Nattes d'Italie*; holländ. *Italiaansche Vloeren.* Lister *Hist. Conchyl.* tab. 767. fig. 17. Valentin Abhandl. tab. 6. fig. 52. tab. 8. fig. 73. Gualtieri *Ind. Testar.* tab. 21. fig. H. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 55. fig. 4 bis 9. Knorr Vergnüg. Th. II. tab. 12. fig. 3. Regenfuß Th. I. tab. 8. fig. 19. Martini Conchyl. Th. II. tab. 59. fig. 653. 654. Linne beruft sich bey *Conus virgo* ausdrücklich auf die Regenfußische Abbildung, und lehret dadurch, daß er das italiänische Estrich als Abänderung der sogenannten Mennonitenluten angesehen wissen wolle. So ist es auch denn sie hat testam conicam und basin cæruleſcentem, einen conischen Bau und eine blaue Nase. Denn die Nase oder nach Linne die Basis der untere schmälere Theil der Mundöfnung ist amethystfarbig und quer gestreift, der übrige Theil der Schale aber ist spiegelglatt. Auf der ganzen schneeweissen und glänzenden Schale liegen lange ziegelrothe oder carminrothe Vierecke von verschiedener Grösse, die zuweilen unterbrochene Linien bilden, allemal aber in der strengsten Ordnung liegen. Der Wirbel ist roth gefleckt, nur ein wenig erhaben, und die Windungen sind nicht nur durch Einschnitte getrennt, sondern auch noch mit zwey Linien im Mittelpunkte, die sich aber schon an der zweyten Windung verlieren, versehen. Sie werden in den afrikanischen Meeren gefunden, und sind gar nicht selten. (10)

Estrun, eine Benedictinerabthey für adeliche Fräulein nahe bey Arras. Sie dürfen ihrer so viel annehmen, als die Einkünfte des Hauses erlauben. Es ist ihnen nicht verboten Jahrgelder anzunehmen. Wenn sie aber anstatt des Jahrgeldes eine Summe Geldes annehmen, so darf solche nicht über fünf- oder höchstens sechsmal so viel steigen als man jährlich brauchet, eine Klosterfrau zu unterhalten und zu kleiden. Sie können nichts Eigenthümliches besitzen; und damit man den geringsten Schein des Eigenthums vermeide, so müssen die Leibrenthen von der Aebtissin als ein Theil der Einkünfte des Klosters angenommen werden, um damit zu schalten wie sie es für gut befinden wird. Sie beobachten gegenwärtig die Verschliessung und können nur mit der Aebtissinn ausgehen. Sonntags, Dienstags und Donnerstags essen sie sowohl zu Mittag als Abends Fleisch; Montags aber nur zu Mittage. Ausser den Kirchenfasten fasten sie auch noch an allen heiligen Abenden vor den Marienfesten, das Advent über und allen Freytagen, von demjenigen an welcher vor Pfingsten hergehet, bis auf den vor der Fasten. Sie beschäftigen sich täglich drey Viertelsstunden in Gemeinschaft mit Arbeiten. Bey öffentlichem Gottesdienste nehmen sie noch einen schwarzen Mantel um, der mit weissen Caninchenfellen besetzt ist. (37)

Esuaren, oder wie es in den südlichen Provinzen von Indien genennt wird, Ischuren oder Issuren, ist

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. Fig. 199.
**) s. ebendas. Fig. 200.

Thron, das weltbeherrschende Haupt der Tschuwen. Der Name Thron bedeutet in der Sprache dieses Volks so viel als Gott, und Thron selbst ist nach ihrer Meinung nicht der einzige Thron, sondern es gibt deren neun, die alle unter einander gleich sind, und wovon jeder Gott heißt. Sie sollen sich alle neun Jahre einmal versammeln, um über die Angelegenheiten der Welt gemeinschaftlich zu beraten. Diese Versammlung soll im Jahr 1836 gehalten werden. Jeder Thron hat seinen besondern Wohnsitz, und Thron der Erste, der Gott des Himmels, ist sich auch der Vornehmste. Er soll auf einem Berge wohnen, der so hoch ist, daß man ihn nicht ersteigen kann, und dessen Gipfel sich in den Himmel verliert. Dieser Thron ist ein alter Mann, der einen langen weißen Bart trägt, und dessen Haupthaar ebenfalls weiß ist. Er hat zwei Söhne, die ihm in allen Stücken ähnlich sehen, und die Namen Thron der Zweite und Thron der Dritte führen. Diese beiden Söhne sind Gott des Krieges und Gott des Todes. Sie sollen sich beständig auf der Erde aufhalten, und ihr Vater hat ihnen die Gewalt gegeben, alle Menschen, die sie wollen, zu tödten. Thron der Zweite ist ein Mann von mittlerer Größe, und hat ein Gesicht, das mit Blut bemalt ist. Er trägt einen Bogen und Pfeile, und reitet auf einem Pferde, das ebenfalls mit Blut bemalt ist. Thron der Dritte ist ein Mann von großer Statur, der ein Gesicht hat, das mit Blut bemalt ist. Er trägt einen Bogen und Pfeile, und reitet auf einem Pferde, das ebenfalls mit Blut bemalt ist. Thron der Erste hat noch eine Tochter, die Göttin der Geburten, und eine Menge Enkel, die Götter der Krankheiten, der Hungersnoth, der Pest, der Feuersbrünste, der Ueberschwemmungen, der Unfruchtbarkeit, der Unglücksfälle, der Verwüstungen, der Plünderungen, der Mordthaten, der Diebstähle, der Räubereien, der Betrügereien, der Lügen, der Zwietracht, der Verläumdungen, der Verschwendung, der Trunkenheit, der Unzucht, der Ehebrüche, der Hurerei, der Sodomiterei, der Blutschande, der Zauberei, der Hexerei, der Gespenster, der Teufel, der Hölle, der Verdammniß, der Verzweiflung, der Gottlosigkeit, der Lästerungen, der Flüche, der Meineide, der Ungerechtigkeiten, der Bosheiten, der Tücken, der Grausamkeiten, der Unbarmherzigkeiten, der Unversöhnlichkeiten, der Rachgierigkeiten, der Unmäßigkeiten, der Unkeuschheiten, der Unreinigkeiten, der Unbeständigkeiten, der Unwissenheiten, der Irrthümer, der Blindheiten, der Taubheiten, der Stummheiten, der Lahmheiten, der Krüppelheiten, der Gebrechlichkeiten, der Schwachheiten, der Ohnmachten, der Schwindel, der Kopfschmerzen, der Zahnschmerzen, der Augenschmerzen, der Ohrenschmerzen, der Halsschmerzen, der Brustschmerzen, der Seitenschmerzen, der Bauchschmerzen, der Lendenschmerzen, der Nierenschmerzen, der Hämorrhoiden, der Leibschmerzen, der Verstopfungen, der Durchfälle, der Ruhren, der Gelbsuchten, der Wassersuchten, der Abzehrungen, der Auszehrungen, der Lähmungen, der Schlagflüsse, der Gichtbrüche, der Zuckungen, der Krämpfe, der Fallsuchten, der Wahnsinnigkeiten, der Tollheiten, der Raserein, der Melancholien, der Schwermuthen, der Traurigkeiten, der Betrübnisse, der Angsten, der Beängstigungen, der Seufzer, der Thränen, der Jammer, der Klagen, der Wehklagen, der Geschwüre, der Beulen, der Blattern, der Pocken, der Masern, der Flechten, der Krätze, der Räude, der Aussätzigkeiten, der Lepra, der Wassersucht, der Gelbsucht, der Schwindsucht, der Auszehrung, der Lähmung, der Gicht, der Zuckung, der Fallsucht, der Wahnsinnigkeit, der Tollheit, der Raserei, der Melancholie, der Schwermuth, der Traurigkeit, der Betrübniß, der Angst, der Beängstigung, des Seufzers, der Thräne, des Jammers, der Klage, der Wehklage, des Geschwürs, der Beule, der Blatter, der Pocke, der Masern, der Flechte, der Krätze, der Räude, der Aussätzigkeit

ne Arten hat, die sich in ordinaire, mittelfeine und extrafeine bringen lassen. Die Kette wird von Waschwolle, der Einschlag von Fettwolle genommen. Der Grund ist leinwandsartig. Man webet mit vier Schäften und 2 Fußtritten. Der Einschuß bedarf des Schlagens, daher der Weber nach jedem Schuß zwey Schläge mit der Lade thut. Ist die Kette fest, so wird sie stark gespannt und beym Weben stark getreten, mithin dadurch die Feinheit des Etamins vermehrt. Man wäscht und färbt den fertigen Zeug, da er denn bald gepreßt, bald auf den Karren zugerichtet wird. Glättet man sehr feinen Etamin auf den Kalander, so wird er Dames genennt. (19)

Etamine, sie liegen gemeiniglich einen halben französischen Stab in der Breite, und gegen 20 Stäbe in der Länge. Seit mehrern Jahren ist in diesem Artikel Waare kein grosser Abgang mehr. (28)

Etanche, (Wasserbau) heißt im Wasserbau das Wasser innerhalb eines abgedammten Raums oder Verschlags ausleeren, um die Grundmauern anfangen zu können. Bey Brückenpfeilern fällt dieses Geschäfte häufig vor, und geschiehet theils mittelst der Wasserschraube, den Pompen und dem Schöpfwerk. (18)

Etanfiches, (Steinbrechen) werden in einem Steinbruche die Adern genennt, welche gleichsam gewisse Lagen und Absätze oder Bänke ausmachen. Die Deutschen haben hier kein eigenes Wort. Es bestehet solcher in einem feinen Thone, welcher die Steine aufeinander gleichsam kleistert, sich aber doch mit der Haue vom Steine trennen läßt. Es liegt, welcher ein Finger dick oft wohl gar 2 Fuß hoch. Ist er höher als ein halber Fuß so nennen ihn die Steinbrecher eine faule Bank. (18)

Etape, heißt bey den Soldaten, was man einem Fußgänger zu seinem oder einem Reuter zu seinem und seines Pferdes Unterhalt auf Märschen innerhalb dem Lande entweder aus den herrschaftlichen Vorrathshäusern oder von ihren Wirthen in jedem Nachtquartiere gegen Quittung der Commandanten reichen lässet, und das nachmals von den Commissarien aus der Casse vor die Portions- und Rationsgelder ersetzet wird. (6)

Etapiero, nennt man die Entrepreneurs, die gegen eine gewisse Summe Geldes übernehmen, die auf dem Marsch begriffenen Völker mit Proviant und Fourage zu versehen. Sie wollen wohl beobachtet seyn, damit nicht entweder der Landsherr, oder der Soldat, oder beyde betrogen werden. (6)

Etatsminister, Rath, u. s. s. **Staatsminister, Rath.**

Etcetera, eine Partikel, wodurch man bisweilen eine Abkürzung anzeigt, und über deren Gebrauch in Staatsschriften schon öfters heftig gestritten worden.

Ein merkwürdiges Exempel hievon trift man in der schwedischen und polnischen Reichshistorie an. König Johann Casimir in Polen, von seinem Vater Sigismund her aus schwedischen Geblüte stammend, hatte mit denen an die schwedische Krone gemachten Ansprüchen auch den Titel dieses Reichs angenommen, welcher ihm von König Carl Gustav widersprochen wurde. Da man auf keiner Seite nachgeben wollte, so mußte die Partikel Etcetera dazu dienen, die beyderseitige Ansprüche und Widersprüche zu unterhalten.

Als der von König Carl Gustav in Schweden im Jahr 1654. nach Polen geschickte Gesandte sein Recreditiv erhielt, fand sich, wegen eben dieser Prätension des Königs Johann Casimirs der schwedische Titel nur so ausgedruckt: Sueciæ Regi &c. &c. &c. Der Gesandte beschwerte sich darüber bey dem Kanzler, bekam aber zur Antwort: Es wäre in den Verträgen nichts wegen der Titulatur enthalten, und der König in Polen suchte dadurch sein Recht auf Schweden zu conserviren. Der Vicecanzler aber schob die Schuld auf die Unwissenheit der Schreiber. Endlich wurden auf vieles Anhalten die &c. weggelassen, und die ganze Titulatur gegeben.

Das Jahr darauf schickte König Johann Casimir in Polen einen Gesandten nach Schweden, um das bevorstehende Kriegsfeuer abzuwenden. In dessen Creditiv waren bey dem polnischen Titel 3 &c. bey dem schwedischen aber nur 2 gesetzt, und solches deßwegen dem Gesandten mit einem Verweiß zurückgegeben. Er wollte es zwar für einen Canzleyfehler erklären, allein die Entschuldigung half nichts. Es mußte ein neues Creditiv aus Polen beygebracht werden, welches der König aus Furcht des Kriegs, mit weinenden Augen unterschrieb.

Als der hierüber entstandene Krieg endlich im Jahr 1660. sich zu Oliva mit Renunciation Johann Casimirs auf Schweden endigte, so wurde ihm doch lebenslänglich die Titulatur und Wappen davon gegen und an Auswärtige belassen, in allen an den König, oder die Krone Schweden oder auch andere in den schwedischen Provinzen lebende Personen, sollte dieser Titel ausgelassen und dafür von beyden Seiten 3 &c. gebraucht werden. (Sed observabitur —— modus abbreviandorum titulorum cum etceterationibus; ita ut post verba: Magnus Princeps Finlandiæ, tres etceterationes in titulo Serenissimi Regis Sueciæ, & vicissim post verba: Magnus Dux Lithuaniæ, tres etceterationes in titulo moderni Regis Poloniæ adjiciantur.)

Ja die Schweden waren bey dieser Gelegenheit so spitzfindig, daß sie aus dem &c. womit die Tituln der polnischen Gesandten in ihrer Vollmacht beschlossen waren, die Consequenz zogen, die Unterschrift der Vollmacht könnte vor ihrer Ernennung, wo man folglich noch nicht wußte wie viel Raum zu ihren Titeln nöthig wäre, geschehen seyn, folglich einmal excipirt worden, die Vollmacht sey nicht auf dem Reichstage unterschrieben worden. Kurz die Vollmacht wurde zurück gegeben und mußte umschrieben werden.

Auch in dem Eingang der Wahlcapitulation Kaiser Carls VII. stehen hinter der kaiserlichen Titulatur 3 &c. weil sich das churfürstliche Collegium, als Collegium in die zwischen den hohen Häusern Oesterreich und Bayern obschwebende Successions- und Titular-Irrungen nicht mengen wollte.

Hauptsächlich ist das &c. in Verträgen und Gesetzen eine sehr mißliche Sache, und sollte in jenen, so bald es beyden Theilen im Ernst darum zu thun ist, die Sache klar zu machen und künftigen Irrungen auszuweichen, nur im äussersten Nothfall, in diesen hingegen niemals gebraucht werden. Und doch finden wir zum Trost proceßgieriger Leute, selbst in angesehenen Gesetzen diese hadergebährende Partikel.

Man hat nicht weniger Ursache die Ausfertigungen der Canzelisten genau nachzusehen, damit nicht von ihnen aus Irrthum ein S. T. (salvo titulo) in ein &c. verwandelt, oder solches sonst am unrechten Ort gesetzet werde, wodurch Lächerlichkeiten oder gar Injurienhändel entstehen könnten. (33)

Etelin oder **Eterlin**, ist ein kleines Gewicht, so in den Münzen und bey den Goldschmieden gebraucht wird,

wird, es wiegt 28½ Gran und ist also leichter als ein halb Quintlein, welches 33 Gran hält; es ist der zehende Theil von einem Loth, mithin gehen 160 davon auf die Mark. (28)

Etenchis, ist ein fremder Name des Saamkrautes, (*Potamogeton* L.) (9)

Eteobutadae, Ἐτεοβουτάδαι. Zu den Familien des alten Griechenlandes, denen die priesterliche Würde erblich war, gehörten in Athen folgende heilige Geschlechter. 1. Die Eumolpiden, Εὐμολπίδαι, die vom Eumolpus ihren Namen hatten, und bey den Eleusinien der Athenienser gottesdienstliche Handlungen verrichteten. 2) Die Ceryces, κήρυκες. (s. diesen Art.) 3) Die Εὐπατρίδαι oder Patrizier, denen Theseus das Vorrecht gab, heilige und gottesdienstliche Sachen zu untersuchen. 4) Die Ἐτεοβουτάδαι, die vom ächten Geschlechte des Butes abstammten und aus denen eine Priesterin zum Dienste der Minerva πολιας oder der Stadtbeschützerin ernennt wurde. 5. Die Thavloniden, welche von einem gewissen Thavlon so hiessen, und aus deren Geschlechte die βουτυπος, oder die Person genommen wurde, welche bey dem Feste Διιπολια das Opferthier niederschlug. (21)

Eteologicum carmen, ist eben so viel als Eteostichon, s. den folg. Artikel.

Eteostichon, ist ein Vers, in welchem die römischen Zahlbuchstaben, M. D. C. L. X. V. I. besonders gezählt werden, um dadurch eine gewisse Jahrzahl anzuzeigen. (s. Chronogramma.) (22)

Eterozyga, werden von den alexandrinischen Uebersetzern der Bibel diejenigen Dinge einerley Geschlechts, aber verschiedner Art, genennt, die die Juden nicht mit einander vermischen durften. Im hebräischen werden sie Cilajim כלאים genennet; s. diesen Artikel. (22)

Ethanim, ist der Name des siebenden Monaths im alten hebräischen Jahre, der sonst auch Thisri heißt. (s. Thiori.) (6)

Ethemon, (*Pap. pleb. rur.*) s. Dickköpfe, bäuerliche.

Etheocles, (*Pap. Equ. Ach.*) Cram. *pap ex* X. t. 119. f. D. E. Fabr. *Spec. inf.* II. p. 12. n. 46. Ein Tagschmetterling der zu den griechischen Rittern gehört und in Afrika zu Haus ist. Er hat die Grösse des *Pap. Machaon*. Seine Flügel sind oben blaulich und haben ein weisses gemeinschaftliches Band, welches aber in den Vorderflügeln aus ungleichen Flecken besteht, von denen die gegen den Oberrand die kleinsten sind. Der Theil der Hinterflügel der hinter dem Band liegt, ist schwarz, der Hinterrand selbst aber grün mit 2 schwarzen Punkten im Hintereck; eben diese Hinterflügel gehen in 2 grüne Schwänze aus. Der Körper und die Flügeladern sehen rothbraun aus, unten sind alle Flügel hellbraun, die Binde scheint durch; an der Wurzel sind einige blaue krumme Linchen, an der Wurzel der Vorderflügel 3 schwarze Punkte mit blauen Ringen, und gegen das Hintereck dieser Flügel 2 schwarze Flecken. Das Hintereck der Hinterflügel ist grün; vor dem Hinterrand aber lauft ein blaues weißgesäumtes bogichtes Band her. (24)

Ethica und **Ethisis**, heißt nicht nur die Moral, sondern manche Schriftsteller bedienen sich auch dieses Worts, um die Schwindsucht oder Hectik damit auszudrucken. (4)

Ethik, s. Sittenlehre.

Ethiopischer saurer Kirbis, s. Kalabassenbaum.

Ethioproscoptae, s. Paternianer.

Ethmoideum Os, s. Siebbein unter Knochen.

Ethnarcha, heißt ein Regent oder Fürst eines Volks. Diesen Titel führten in den alten Zeiten verschiedene kleinere Herren, sonderlich im Orient, welche nicht groß genug schienen den königlichen Titel zu führen. Viele hießen indessen in ihren Ländern wirklich Könige; wurden aber von Auswärtigen, vornemlich aber von den Römern, welche nicht einem jeden König auch den königlichen Titel beylegten, nur Ethnarchen genennt. (l.b.)

Ethnarcha, von dem griechischen Wort ἔθνος und ἀρχων, heißt eigentlich der Befehlshaber einer gewissen Nation, in einer eingeschränktern Bedeutung aber wird es von den Juden gebraucht, denen von den Römern gewisse Personen als Regenten vorgesetzt worden sind. So wird Herodes der Grosse, ein Ethnarcha der Juden genennt; er wird aber auch Tetrarcha oder Vierfürst genennt. (s. diesen Art.) Nachdem die Römer eine gewisse Oberherrschaft über die Juden erlangt hatten, so liessen sie ihnen zwar die Freyheit nach ihren Rechten und Gesetzen zu leben; allein sie gaben ihnen doch aus ihrer eigenen Nation gewisse Befehlshaber, die unter der Oberherrschaft der Römer über sie regierten. Eine solche Regimentsperson wurde Ethnarcha genennt. Auf diese Art machte Julius Cäsar den Hircanus, wegen seiner besondern Ergebenheit gegen die Römer, zum Ethnarchen; auf gleiche Art wurde Herodes von dem Antonius und Archelaus von dem Augustus mit dieser Dignität bekleidet; in den folgenden Zeiten machte Claudius verschiedene Ethnarchen in Aegypten. Man hat noch verschiedene Münzen vom Herodes dem Grossen, auf welchem er ἐθναρχης, genennt wird. In dem Neuen Testament wird dieser Benennung nirgends gedacht, als 2 Cor. 11, 32. wo von einem Ethnarchen des Königs Aretas in Damascus geredet wird. Die Meynungen der Ausleger hierüber sind sehr getheilt. Syrien hatte damals keine Könige mehr, sondern war schon seit den Zeiten des Pompejus eine römische Provinz. Ein Aretas war lang vor Christi Geburt König in Syrien, dieser konnte derjenige nicht seyn von welchem hier geredet wird. Ein anderer Aretas, dessen Tochter Herodes geheyrathet und sie hernach verstossen hatte, war, weil er deswegen den Herodes mit Krieg überzogen und überwunden hatte, in die Ungnade des Kaisers Tiberius gefallen, und dieser befahl dem Vitellius, den Aretas lebendig oder todt nach Rom zu liefern. Einige halten diesen Aretas für denjenigen, von dem Paulus hier redet. Sie nehmen an, weil während dem Feldzuge des Vitellius, Tiberius gestorben, und unter Caligula Regierung die Sache auf die lange Bank geschoben worden, so habe Aretas Gelegenheit bekommen, sich der Stadt Damascus zu bemächtigen, und ihr einen Commandanten unter dem Namen eines Ethnarchen vorgesetzt; und der sey derjenige von welchem Paulus rede. Nun wendet man zwar dagegen ein, daß weder Josephus noch die römischen Schriftsteller etwas davon sagen; man entschuldigt aber auch dieses Stillschweigen damit, daß es auf Seiten des Josephus nicht zur ju-

dischen Geschichte gehört habe, und von Seiten der Römer, eine entfernte Provinzialgeschichte gewesen sey, von welchen die römischen Schriftsteller selten etwas sagten. Nun entsteht die zweyte Frage, wie denn die Juden diesen Commendanten der Stadt hätten bewegen können, so feindselig gegen den Apostel Paulus zu Werke zu gehen? Hierauf antwortet man, daß Aretas selbst von Religion ein Jude gewesen sey. Zum Beweiß führt man an, daß damals die jüdische Religion in Arabien sehr ausgebreitet gewesen, und sogar in dem glücklichen Arabien Könige von dieser Nation waren. Man führt auch eine Tradition aus dem Abulfeda an, vermöge deren zu den Zeiten Johannes des Täufers die Juden zu Damascus einen Tempel gehabt hätten, den nachher die Heiden, und nach diesen die Christen bekommen hätten. Hieraus schließt man, daß Aretas Damascus erobert, und als ein Jude den Juden diesen Tempel eingeraumet habe. Andere Ausleger sind mit dieser Erklärung nicht zufrieden, sondern lassen den Aretas seyn was er will, Jude oder Heide, machen aber doch seinen Ethnarchen zu einem Juden. Sie nehmen an, dieser Ethnarcha sey eine jüdische Regimentsperson gewesen, dergleichen Vorsteher die Juden in mehrern römischen Städten gehabt hätten, und welcher auf gleiche Weise vom Aretas bey der Einnahme der Stadt Damascus, denen Juden vorgesetzt worden. In Aegypten waren dergleichen Ethnarchen über die Juden ehe noch die Römer Besitz davon nahmen; und diese liessen sie auch in dem Besitz dieser Würde, weil sie auf diese Art glaubten, sie würden die Juden besser im Gehorsam erhalten, wenn sie von Personen aus ihrer eigenen Nation unter jener Oberherrschaft regiert würden. Die Ethnarchen waren also in dieser eingeschränkten Bedeutung jüdische Unterobrigkeiten ihrer Nation. Eine solche Person war nun derjenige von welchem Paulus redet, den seine Glaubensgenossen leichtlich bewegen konnten, gegen den Apostel Feindseligkeiten auszuüben, und die Thore zu verschliessen, damit er ihnen nicht entwischen konnte. Von den Juden zu Alexandria sagt Josephus dieses mit deutlichen Worten: Nachdem Aegypten von den Römern überwunden worden ist, so wurden denen Juden von den römischen Stadthaltern (ἐπαρχων) die dorthin geschickt wurden, ihre Rechte gelassen, wenn ihr Vorsteher (ἐθναρχης) starb, so hatten sie von dem Kaiser die Erlaubniß, sich einen andern Ethnarchen zu erwählen, denn Augustus wollte, daß ein jeder von seinem eigenen Volk regieret werden sollte, damit sie genöthigt werden möchten, ihren väterlichen Gottesdienst zu verlassen. Jüd. Alterth. B. 13, C. 6. Hieraus erhellet zugleich, daß diese Ethnarchen besonders in solchen Dingen zu befehlen hatten, die die Religion und Rechte der Juden angiengen. Der Ethnarche des Königs Aretas scheint aber auch einige Gewalt in bürgerlichen Sachen gehabt zu haben, wie es aus der oben angeführten Stelle 2 Br. 11, 32. erhellet. (22)

Ethnophrones, ist kein Name einer eignen ketzerischen Parthey sondern aller Christen, welche heidnische Gesinnungen, Sitten und Gebräuche nach ihrem Uebergang zum Christenthum beybehielten, wie oft genug geschah. (1)

Ethologie, wird in der Redekunst die Schilderung der einer jeden Person, oder jedem Charakter anständigen Sitten genennt. Es wird auch sonsten Ethopoie genennt. Unter dem Artikel Sitten, soll von der Sache selbst gehandelt werden. (22)

Ethulia, s. Stirnband.

Etier, (Salzwerkswissenschaft) nennt man bey den französischen Meersalzsiedereyen einen Graben der vom Meer aus nach dem Ufer zu den Salzgruben geführt wird, das Meerwasser dahin zu leiten. Er wird so tief geführt, daß die Fluth denselben auf 2 Fuß hoch mit Meerwasser füllen kann, und bekommt seine Abhängigkeit gegen dem Lande zu also, daß bey erfolgender Ebbe das Salzwasser nach der Salzgruben zulaufe. (18)

Etiquette, heißt bey den Handelsleuthen ein Stückchen Pappier oder Pergament, welches man an die Stücken Zeug oder Tuch anzuheften pfleget, um darauf den Inhalt des Ellenmaases und des Preises anzumerken, damit sich die Bediente bey dem Verkauf darnach richten können. Man ziehet auch das verkaufte jedesmal von dem ganzen Ellenmaase ab, um den Rest zu wissen, damit solcher zuletzt nicht zu klein, und unverkäuflich gemacht werde; auch bey den Banquiers haben die Cassirer im Gebrauch, dergleichen Etiquetten an die Geldsäcke zu binden, und so wohl den Inhalt als auch besonders bey dem Silbergeld das Gewicht davon anzumerken. Es ist dieses für das Gedächtnis eine sehr wohl ausgedachte Sache. (28)

Etiquette, im politischen Sinn, s. unter Ceremoniel.

Etresillon, (Baukunst) nennt man eine Strebe wider ein Brett, dergleichen diejenige sind, welche gegen einen Klumpen Erde gestellt sind, daß die Erde nicht nachstürze. Bey dem Ausgraben der Grundmauern hat man deren sehr nöthig, wo der Grund entweder tief gesucht oder aber in schlechtem Boden gegraben werden muß. Es ist darauf zu sehen, wenn sie ihre Dienste zur Sicherheit der Arbeiter leisten sollen, daß sie auch zum Widerlegen ein Brett erhalten, weilen sie sonst bey dem Regenwetter nachgeben und in Grund fallen. (18)

Etroussement, heißt bey den Franzosen die Zustellung oder Zueignung der Waaren an denjenigen der bey öffentlichen Versteigerungen am meisten darauf gebotten. (28)

Etralch, (botan.) ist ein Beyname des spanischen Wachholders, (*Juniperus Oxycedrus* L.) (9)

Etter, bedeutet in der schwäbischen Mundart die Umzäunung eines Dorfes und was innerhalb demselben gelegen ist. Man sagt: inner und ausser Etters; ausser Etter sind nemlich Felder, Wiesen, Holzungen u. dergl. (15)

Etui, Besteck, sind verschiedene Arten von Futteralen zu Messern, und viel andern Geräthschaften. Auch das ganze samt den Stücken so im Futteral aufbehalten werden, pflegt man Etui zu nennen. (19)

Etwas, heißt, dem ein Begriff entspricht, gleichwie man nichts nennt, davon kein Begriff denkbar ist. Man bedienet sich der Wörter: entspricht, denkbar ist, anzuzeigen, daß die Sache nicht aufhöre etwas zu seyn, wenn wir uns etwa keinen Begriff davon zu machen wissen.

Ein Begriff ist eine Sammlung gewisser Merkmale. Denke ich z. E. Linien die grade sind, die drey sind, die einen Raum einschliessen, so habe ich den Begriff des Dreneckes vor Augen. Ist die Sache möglich, so widersprechen sich diese Merkmale nicht; so lassen sie sich in eine Sammlung zusammen bringen; so respondiret der Sache ein Begriff; so ist sie etwas, wie

Name hat Dreyer, 20. Es darf natürlich, da
verschiedene Ort die Gelegenheit, aus der Ver-
schiedenheit der Orte Verschiedenheit der Namen
zu erklären, nicht vorübergehen lassen, ohne
diese Gelegenheit auch zu benutzen. Dreyer
Dreyer und so weiter. Dreyer, Dreyer, Dreyer
Dreyer, Dreyer, Dreyer,

gleich viel Wasser. Du Hamel in der Hist. der Königl. französischen Acad. im 1 Band 2 Abschnitt hat diesen Satz durch die Erfahrung bewiesen.

Werden aber in die Böden zweyer ungleich hoher Gefässe gleich grosse Oeffnungen gemacht, so wird sich die Evacuationszeit beyder gegen einander verhalten, in ratione subduplicata der Wasserhöhen oben den Löchern. Der berühmte Mariotte hat einige Versuche angestellt, aus denen man die Menge des herausfliessenden Wassers erkennen kann. Er nahm zu denselbigen ein mit Wasser angefülltes Gefäß. Da es 13. Schuh hoch stand, so machte er unter demselben ein Loch, dessen Durchmesser $\frac{1}{4}$ eines rheinischen Zolles betrug: worauf er fand, daß in einer Minute 14. Pariser Pinten herausliefen. Man kann nun berechnen wie viel Pinten in gleicher Zeit durch ein gleiches Loch heraus lauffen, wenn dieses Gefässe an den Seiten in verschiedenen Höhen durchlöchert werden sollte: wir wollen folgende Tabelle beyfügen.

Die Höhe des Wassers in Schuhen	Die Menge des herausgelaufenen Wassers nach Pinten gemessen.
1	3, 8829
5	8, 6824
10	12, 2770
13	14, 0000
15	15, 0383

Nehme man nun eine andere Höhe nach Belieben an; so kann man den Schluß so machen: wie sich 13. Schuh verhalten zu 14 Pinten, die aus einem Loche, welches im Lichten $\frac{1}{4}$ Zoll ist, innerhalb einer Minute herausfließt: so verhält sich die mittlere Proportionalzahl zwischen 13, und der nach Willkühr angenommenen Höhe zu der Menge des Wassers, welche in gleicher Zeit und durch ein gleich grosses Loch herauslaufen wird. Sollte aber das Gefässe stets gleich voll bleiben, so würde in währender Zeit zweymal so viel aus gleicher Oeffnung lauffen. Werden aber in zweyen gleich hoch und weiten Gefässen zwey Oeffnungen von verschiedener Weite gemacht, so verhält sich der beyden ihre Evacuationszeit, wie die Weite der Oeffnungen. Werden aber in ungleichen Böden zweyen cylindrischen gleich hoher Gefässe gleiche Oeffnungen gemacht, und man füllet sie mit einerley flüßiger Materie gleich hoch an; so verhalten sich die Evacuationszeiten, wie die Grundflächen der Gefässe. Picart hat die Erfahrung von diesem Satze zuerst erwiesen. Verhalten sich in diesen Gefässen, die Oeffnungen wie die Grundflächen, so müssen sie in gleicher Zeit leer werden; und wenn in zwey cylindrischen gleich hohen Gefässen in ungleichen Böden ungleiche Oeffnungen gemacht werden, und man füllt mit einerley flüßiger Materie gleiche Gefässe an, so verhalten sich die Zeiten in welcher sie leer werden, wie zusammengesetzt ihre Grundflächen, und umgekehrt ihre Oeffnungen. Ist aber ein Gefässe viermal so hoch als ein anderes so wird eine zweyfache Evacuationszeit erfordert, damit sich die Menge des Wassers aus dem höhern Gefässe, zur Menge des Wassers in dem kleinern verhalte, wie 4 zu 1. Die Menge aber der flüßigen Materien in den Gefässen, verhalten sie wie 4 zu 1. folglich verhalten sich die Zeiten, in welchen sie ausgeleert werden, wie 2 zu 1, d. i. wie die Wurzeln aus den Höhen. Und dieses kann auch durch Versuche bestättigt werden. Sind daher in zweyen cylindrischen Gefässen die Höhen, die Durchmesser und die Löcher ungleich: so müssen die Zeiten, in welchen sie leer werden, in einer dreyfachen Verhältniß seyn, nemlich sie sind wie die Böden, hernachmals wie die Wurzeln aus ihren Höhen, unendlich wie verkehrt die Löcher. Aus diesen Sätzen die wir bisher beygebracht haben, läßt sich nun die Aufgabe des berühmten Torricellius völlig auflösen. Sie bestand aber darin: ein cylindrisches oder prismatisches Gefäß, dessen Boden durchlöchert ist, sollte auf diese Art ausgeleert werden, daß sich, wenn man die ganze Zeit, in welcher es leer wird, in gleiche Theile theilt, die Menge, der in der letzten Zeit herausgelaufenen flüßigen Materie verhalte wie 1. Die Menge eben dieser Materie aber, die in der unmittelbar vorhergehenden Zeit herausfließt, soll sich wie 3. verhalten. Und das flüßige, welches in der andern Zeit vor der letzten heraus läuft, soll wie 5 seyn, oder kurz es soll sich die Menge des herausgelaufenen flüßigen wie die ungeraden Zahlen, von der Einheit angefangen, verhalten. Je mehr das Gefäß ausgeleert ist, desto kürzer muß auch die Säule des flüssigen werden, die über dem Loch steht. Es werden daher die Theilchen des Flüßigen schwächer gedruckt. Werden sie schwächer gedruckt; so müssen sie mit geringerer Geschwindigkeit heraus laufen. Das Flüßige muß demnach mit stets annehmender Geschwindigkeit laufen. Nun nehmen die schwehren Körper, die in die Höhe herauf geworfen werden, in ihrer Geschwindigkeit in ratione subduplicata ihrer Höhen ab: und das Flüßige, welches heraus fließt, läuft allezeit langsamer in ratione subduplicata der Längen ihrer Säulen. Daher fließt das Flüßige nach eben den Gesetzen heraus, nach welchen sich die schwehren Körper herauf bewegen. Nun bewegen sich die schweren Körper also herauf, daß sich ihre Räume, die sich in gleicher Zeit zurück legen, wie ungerade Zahlen verhalten; d. i. wenn man von der letzten Zeit anfängt, wie 1, 3, 5. u. s. f. Daher wird auch die Menge eines flüßigen, welches aus einem Gefässe herausfließt, sich auf diese Art verhalten, wenn man es von der letzten Zeit an rechnet. Picard hat dieses durch einen Versuch bestättiget. (18)

Evacuatoria und **Evacuatio**, hieß in der mittlern Zeit eine Quittung, so der Schuldner nach Abtrag seiner Schuld von dem Creditor erhielte, wann der Schuldschein verlohren gegangen war, und er sich etwa hernach wieder gefunden hätte. Die letzte Benennung aber bedeutete eigentlich eine Urkunde, worinn man die Versicherung von sich stellete, daß man an die streitigen Güter keinen weitern Anspruch habe.

Evacuatoria cautio, wurde ehedem eine solche Urkunde genannt, worin der Glaubiger nach erfolgter Befriedigung, statt der Zurückgabe der Schuldverschreibung, wenn diese etwa verlohren gegangen ist, bekennt, daß er an dem Schuldner nichts mehr zu fordern habe. Heutzutage nennt man dieses einen **Mortificationsschein**. (15)

Evadnes, P. *pl. urb.* s. **Dickköpfe, bürgerliche.**

Evagete, *Pap.* D. C. s. **Danarii, weißgelber breitrandierter.**

Evalthe, P. D. Fest. s. **Dardanus** und **Danarii bunte.**

Evalvation, heißt bey denen Kaufleuten die Schätzung ihres vorhandenen Waarenlagers nach dem gehörigen Werth, welches gemeiniglich in solchen Fällen geschiehet, wenn ein Waarenlager von einem andern übernommen wird, oder wenn sich die in Gesellschaft miteinander gestandene Handelsleute von einander trennen und einem oder dem andern das Waarenlager überlassen mithin natürlicher Dingen, die

ans Resten bestehende Waaren niemalen nach dem Ankaufspreise angesetzet und geschätzet werden können; sondern blos nach der Beschaffenheit der Reste selbsten, und der Zeit, daß solche das Lager hielten, angerechnet werden müssen. (28)

Evangeliarium auch **Evangelistarium**, ist dasjenige Buch, aus dem die Catholiken bey den Hochämtern die für jede Zeit bestimmten Stellen aus den Evangelien singen. Hieronymus soll der Verfasser davon seyn. Man trug vordessen grosse Achtung gegen so ein Buch, ließ es sauber schreiben, und kostbar binden. Wenn ein Diaconus daraus vorlesen wollte, so wurde er mit einiger Begleitung zum Pulte hingeführt und ihm Wachskerzen und ein Kreutz vorgetragen. Diese beide leztern Stücke sind heutzutage nicht mehr durchgängig üblich. Wenn jemand einen Eyd ablegen sollte, so mußte er seine Finger auf dies Buch legen, und durch das heilige Evangelium schwören. Bey starken Feuersbrünsten trug man es herum und betete dabey. (37)

Evangelien, ächte der vier Evangelisten. s. **Canon der heil. Schrift** 5 Band S. 63. unächte und untergeschobene, s. **Apocrypha** 1 Band. S. 604 u. f.

Evangelische, sind eben diejenigen, welche sonst Protestanten oder Augsburgische Confeßionsverwandte genennt werden, das ist, Lutheraner und Reformirte. Von ihren Religionslehrsätzen (s. die Art. **Lutheraner und Reformirte**). Von ihrer Einrichtung und denen ihnen im deutschen Reich zustehenden Rechten aber die Artikel (**Corpus Evangelicorum** und **Augsburgische Confeßionsverwandte.**) Hier ist nur noch die Rede von dem **Ausdruck** Evangelische. Diejenigen welche die Reformation, die durch Luthern und andere bewerkstelligt wurde, annahmen, benennten sich so, weil sie glaubten, die reine Lehre des Evangelii, oder des göttlichen Worts, vornemlich des neuen Testaments, welches oft das Evangelium schlechthin genennt wird, ohne Zusatz menschlicher Traditionen zu besitzen. In öffentlichen Acten findet sich dieser Name zuerst in dem von Kayser Carl V. 1521. gegen Luthern publitirten Mandat, wo es aber blos heißt, daß derselbe unter dem Namen und Schein der Evangelischen Lehre allen Evangelischen Friede, Liebe und Ordnung umkehren wolle. In dem Protestations-Instrument der Evangelischen wider den Speyerischen Reichsabschied von 1529. heißt es etlichemal: Wir samt den unsern und manniglich, der auf diesem Theil und dem Evangelio verwandt. In einem Protocoll vom 8. Jun. 1546. sagen die Evangelischen von sich selbst, daß man sie Evangelische Stände nenne. Kayser Maximilian II. gedenkt in seinem Decret auf dem Wahltag von 1575. der Evangelischen Churfürsten Intercession. Und so nennten sie sich in mehrern folgenden öffentlichen Acten ohne daß die Catholischen dieser Benennung wiedersprachen. In einem Abschied der Catholischen Stände des Schwäbischen Kreises von 1628. zu Mörsburg wird ihnen die Benennung: Evangelisch zweymal gegeben. Desgleichen geschieht auch in dem Vergleich zwischen dem Churfürsten von Cöln, als Bischoffen zu Hildesheim, und dem Hause Braunschweig und Domcapitel von Hildesheim von 1643.

Allein bey den Westphälischen Friedenstractaten 1645. und nachher noch mehrmalen wurde Catholischer Seits erinnert, daß das Attributum: Evangelisch in den Reichsabschieden nicht herkömmlich, und dafür Augsburgische Confeßionsverwandten zu setzen sey, worin dann auch nachgegeben wurde, obgleich der Ausdruck selbst in einer Catholischen Proposition vom 7. März 1647. noch vorkommt. So wurde dann in dem Westphälischen Frieden anstatt Evangelisch, Augsburgische Confeßionsverwandten durchgehends gebraucht; wie solches auch nachher in dem, was beyde Reichstheile beschlossen haben, so beobachtet worden. Doch findet findet sich der Ausdruck: liberum exercitium Religionis Evangelicæ selbst in dem Osnabrückischen Friedensschluß Art. 10. §. 16. Als hernach in einigen bey dem Reichsdirectorio übergebenen Schriften 1650. und 1695. der Ausdruck vorkam, so machte dasselbe Schwierigkeiten. A. 1650. wurde der Ausdruck geändert, A. 1698. aber stehengelassen und doch angenommen.

Wenn aber das Corpus Evangelicorum an einzelne Catholischen Stände, oder auch an den Kayser selbst, Schreiben erläßt, so kommt dieser Ausdruck wenigstens in der Unterschrift vor: der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte. Und mit dieser Unterschrift werden sie auch angenommen. Wenn eine Antwort erfolgt: so wird der Ausdruck Augsburgische Confeßionsverwandte gebraucht. Einzelne catholische Stände (z. E. Churbayern in einem Schreiben vom 19. Nov. 1777. s. neueste Religionsbegebenheiten 1778. S. 391.) bedienen sich auch wohl des Ausdrucks: Protestirende. In der Churpfälzischen Religionserklärung vom 21. Nov. 1705. heißt es: Evangelische Religionsverwandte. In dem bischöfflichen Fuldischen Revers in der Fischbergischen Sache vom 24. May 1764. kommt ebenfals der Ausdruck: Evangelisch vor. Auch findet sich derselbe in mehrern Reichshofraths-Concluſis vom 27. Apr. 1747. vom 2. May 1749. vom 8. März 1756. wie auch in einem Concluso des Reichsstädtischen Collegii vom 13. Jan. 1758. (s. J. J. Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 304. — 309.)

Den Reformirten wollten die Lutheraner anfänglich dieses Beywort nicht zugestehen, und Chursachsen äusserte solches bey aller Gelegenheit; wie dann deswegen auch in dem Receß des von Lutheranern und Reformirten beschickten Leipziger Convents v. 1632. bey welchem Receß Chursachsen die Feder geführt, allezeit beysammen steht: Evangelische und Protestirende Stände. Nachdem aber die Reformirten in dem Westphälischen Frieden gleiche Rechte mit den Lutheranern erhalten, und mit denselben unter dem gemeinschaftlichen Namen der Augsburgischen Confeßionsverwandten begriffen worden, so ist deßfalls weiter kein Streit mehr gewesen. Privatschriftsteller haben zwar den Reformirten, dieses Beywort noch zuweilen bestritten; welches aber auch nach und nach aufgehört hat, nach dem in dem Concluso oder Projectconclust Corporis Evangelicorum vom 29. Febr. 1722. folgendes eingeschlossen: „vielweniger wollen beyde Theile sich untereinander Sectirischer Namen gebrauchen, sondern sich Evangelisch: oder Augsburgische Confeßionsverwandte nennen; wenn sie aber sich untereinander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von Evangelisch, und Evangelisch-Reformirt, bedienen.“ (s. Moser an angezogenem Ort.) Viele Catholische, auch neuere Privatschriftsteller scheinen dieses nicht zu wissen; daher sie unter den Evangelischen gemeiniglich nur die Lutheraner keineswegs aber die Reformirten zu verstehen pflegen. Ihnen ist es indessen leicht zu verzeihen; wenn aber Lutheraner sich des Beyworts heutigestages allein anmassen wollen, so könnte man fordern, daß sie dieses besser wissen sollen

ten. Obgleich nach jenem Concluso die Lutheraner befügt sind, sich schlechtweg Evangelische zu nennen, so schreiben sich doch heutiges Tages viele derselben um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden: Evangelisch-Lutherische. (I)

Evangelische Brüdergemeine, s. Brüdergemeine.

Evangelische Lectionen, Evangelien. s. Epistolische Lectionen.

Evangelische Stände, s. Augsburgische Confeßionsverwandten, und Corpus Evangelicorum.

Evangelismus, heißt bey den Griechen das Fest der Verkündigung Mariä. (I)

Evangelist, wird überhaupt jeder genennt, welcher das Evangelium Jesu predigt, oder lehrt. 2 Timoth. 4, 5. Es wird aber auch in der Schrift eine besondere Art von Lehrern verstanden. Nach Ephes. 4, 11. machen sie die dritte Classe derselben aus, und werden nach den Aposteln und Propheten, und von Hirten und Lehrern gesetzt. Sie waren von den Aposteln dadurch unterschieden, daß sie an einzelne Gemeinden von den Aposteln gesandt wurden, und nicht wie diese allenthalben ausgehen und predigen mußten. Von den Propheten waren sie darin verschieden, daß sie ob sie gleich ausserordentliche Gaben hatten, doch ihre Kräfte selbst anstrengen, durch Unterricht Lesen und Nachdenken die heilsame Erkenntniß und Gaben des Vortrags erhalten mußten, wobey sie inzwischen den heil. Geist hatten, die Propheten hingegen wurden durch den heil. Geist selbst getrieben und hatten Eingebung desselben. Ihre ausserordentliche Gaben des Geistes aber, nach welchen sie im Lehren und Schreiben von allem Irrthum bewahrt wurden, und daß sie an keine einzelne Gemeinden gebunden waren, unterscheiden sie von den gemeinen Hirten und Lehrern. Das eigentlich characteristische derselben bestund darin, daß sie Mitgesellen und Mithelfer der Apostel waren, und von diesen auch an die christliche Gemeinden gesandt wurden, alles nach der Apostel Befehl und Auftrag einzurichten, und auch im Schreiben denselben an die Hand giengen. Dergleichen waren Titus, Timotheus, Silas, Philippus, Lucas, Apollo und andere. In einer blos kirchlichen Bedeutung werden aber auch die vier, welche die Lebens Geschichte Jesu geschrieben nemlich Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes Evangelisten genennt. (s. Canon der heil. Schrift 5 Band S. 63. (20)

Evangelisten, dieses Wort hatte in der ersten Kirche eine andere Bedeutung, als in den spätern Zeiten. Ursprünglich verstund man darunter diejenige Männer die zu Bekehrung der Juden und Heyden ausgesandt wurden, aber nicht an einzelne Gemeinden gebunden waren, doch aber auch keine von Christo unmittelbar berufene Apostel waren. Wenn Eph. 4, 11. die in der Kirche angestellte Personen nahmhaft gemacht werden, so werden sie sowohl den Aposteln, als auch Propheten und Lehrern entgegen gesetzt; den ersten, weil sie nicht von Christo unmittelbar berufen waren, sondern erst von den Apostel ausgeschickt wurden; den Propheten, weil diese die Gabe hatten, künftige Dinge voraus zu sagen, da die Evangelisten nur die ordentlichen Wahrheiten des Evangelii, wie wohl zuweilen aus Antrieb des heiligen Geistes, verkündigten; den Lehrern, weil diese an eine einzelne Gemeinde gebunden waren. Ein solcher Evangelist war Timotheus bey dem Apostel Paulus, und Marcus beym Petrus. Aus 1 Tim. 4, 14. sieht man deutlich, daß ihnen die ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes mitgetheilt worden sind; der Paulus sagt; versäume nicht, die Gabe (χαρισμα) die in dir ist: dieses Wort aber wird von den ausserordentlichen Gaben des heiligen Geistes gebraucht, 1 Cor. 12, 4. 9. Paulus will nemlich nicht, daß Timotheus ein blosser Aufseher bey dem Gottesdienste der Epheser seyn soll, sondern er soll auch die ihm verliehene Gnade zu ihrer Erbauung gebrauchen. Durch Auflegung der Hände bekam er diese Gaben.

In einer eingeschränktern Bedeutung wurde in der spätern Zeit diejenigen Evangelisten genennt, welche eine Lebensbeschreibung Christi, die man Evangelium nennt, geschrieben haben, es mochten nun eigentlich sogenannte Evangelisten, oder Apostel seyn. Daß es ihrer vier sind, weiß jedermann. Einige Kirchenväter haben nach ihrer Allegoriesucht ein Geheimnis in dieser Zahl zu finden geglaubt, und gemeint, es würde dadurch die Allgemeinheit des Evangelii nach den vier Winden des Himmels angezeigt, allein dieser Grund dünkt mich, ist zu weit hergeholt. Die Glaubwürdigkeit der Geschichte Jesu, erforderte, daß sie von mehrern aufgezeichnet würde. Was Matthäus für das palästinischen Judea schrieb, das gab Marcus verkürzt für die griechischen heraus. Lucas hatte durch göttliche Vorsehung von beyden nichts erfahren, oder schrieb sein Evangelium wohl gar noch vor dem Matthäus, und schrieb, was er für sich aus glaubwürdigen Nachrichten von Jesu wußte. Johannes, der die Schriften seiner Vorgänger gelesen hatte, ergänzte solche. Und nun haben wir eine vollständige Sammlung von Zeugen des Lebens Jesu, ohne daß etwas zu viel, oder zu wenig wäre. Und so kommen aus der Natur der Sache vier Evangelia heraus, ohne daß wir nöthig haben, unsre Zuflucht zu Geheimnißen zu nehmen. Von der Lebensgeschichte derjenigen Evangelisten, die zugleich Apostel sind, dem Matthäus und Johannes, ist bereits unter dem Art. Apostel des Herrn geredet worden; hier wollen wir nun von den beyden übrigen Marcus und Lucas, das wichtigste, anmerken. Marcus hieß mit seinem völligen Namen Johannes Marcus, letzterer war ein blosser Zunahme, den er nach der damaligen Art der Juden angenommen hatte, als er unter die Heyden reißte, denen die jüdischen Namen allzu ausländisch vorkamen. Seine Mutter hieß Maria, wohnte zu Jerusalem, und hatte in ihrem Hause eine Versammlung der Christen. Er war ein Vetter des Barnabas, und begleitete ihn und Paulum auf seinen Reisen unter die Heyden. Er trennte sich darauf von ihnen, doch kam er wieder zu Paulo und war zu der Zeit, als Paulus zu Rom im Gefängnis war, daselbst, daher ihn auch Paulus in seinem Brief an den Philemon seinen getreuen Mitarbeiter nennte. Auch Petrus hat ihn bey sich gehabt, und ihn, so wie Paulus den den Timotheus für seinen Sohn gehalten. Sein Evangelium schrieb er zu Rom; doch sagt auch Eusebius von ihm: man erzehlt, daß Marcus nach Egypten gereißt sey, und daselbst dasjenige Evangelium, welches er auch schriftlich verfaßt hatte geprediget, und zuerst eine Kirche zu Alexandrien gegründet habe. Chrysostomus nimmt ebenfals an, daß Marcus sein Evangelium in Egypten geschrieben habe, aber seine Meynung gründet sich auf das blosse Gerücht. Er soll in Egypten den Märtyrertod erlitten haben. Lucas, oder, wie er in einigen alten lateinischen

Evangelienbuch, Evangeliar, ist das Buch mit den Evangelien, dem auch so viele andre Namen wie das Psalterium gegeben. Die Art der Text, und auch der Bilderschmuck ist sehr verschieden. Die ältesten Evangelienbücher sind die Codices purpurei, die Prachthandschriften auf Purpurpergament mit Goldschrift. Sie sind sämtlich griechisch und stammen aus dem 5. und 6. Jahrhundert. Die Evangelienbücher der Griechen haben meist Bilder, die zu den Evangelien gehören, und Kanones, die die Übereinstimmung der Evangelisten angeben, und Synaxarien, die die Lesestücke für die Sonntage und Festtage enthalten. Die Evangelienbücher der Lateiner haben meist Bilder der Evangelisten, Kanones, Kapitelverzeichnisse, Prologe und Argumente, Perikopenverzeichnisse und Perikopen. Die Evangelienbücher der Armenier, Äthiopier, Kopten, Syrer, Slawen, Georgier, Gothen, Angelsachsen, Iren, Franken, Langobarden, Spanier, Mozarabier, Normannen, Böhmen, Polen, Ungarn, Russen, Schweden, Dänen, Norweger, Isländer, Finnen, Esthen, Lappen, Wenden, Litauer, Preußen, Lettgallen, Kuren, Semgallen, Liven, Kuronier, Deutschen, Italiener, Franzosen, Engländer, Schotten, Basken, Bretonen, Provenzalen, Rätoromanen, Walachen, Albanesen, Neugriechen, Juden, Samaritaner, Karaiten, Mandäer, Nestorianer, Jakobiten, Maroniten, Kopten, Abessinier, Kaffern, Hottentotten, Bantuneger, Sudanneger, Guineaneger, Senegambier, Mandingo, Fulbe, Wolof, Haussa, Bornu, Kanuri, Tibbu, Tuareg, Berber, Kabylen, Schilha, Beduinen, Fellachen, Kopten, Nubier, Galla, Somali, Danakil, Bedja

kündigt, sondern sie ist immer von der Zeit des Falls der Menschen an, die Hauptlehre der Religion gewesen, die Verheissung von Christo selbst, welche vor Christum den Menschen gegeben worden, heissen besonders επαγγελιαι, und man findet gemeiniglich die erste 1 Mos. 3, 15. obgleich einige neuere Theologen, den Weibessaamen von allen Nachkommen der Eva, und den Schlangensaamen von aller Schlangenbrut verstehen wollen. Andere Theologen halten aber diese Erklärung für unschidlich und unstatthaft, da sich zu der wichtigen Rede Gottes in den damaligen Umständen, wo die ersten Menschen Aufrichtung nöthig hatten, eine solche Ankündigung vom Streit zwischen Schlangen und Menschen wenig schicken würde, und ohnehin die Schlangen bey weitem keine allgemeine Plage der Menschen sind. In der Folge wurde Abraham die Verheissung gegeben, daß durch einen seiner Nachkommen alle Geschlechte der Erden gesegnet werden sollte, und diese Verheissung wurde auf Isaac, Jacob, Juda fortgepflanzt, und der patriarchalische Seegen genannt. Unter Mosen wurde der levitische Gottesdienst angeordnet, und zur Versöhnung der Sünde viele Gebräuche und Opfer befohlen, welche an sich selbst und ohne Beziehung auf den Erlöser den jüdischen Gottesdienst sehr eckelhaft und grausam würden gemacht haben, und welche in dem neuen Testament selbst von Paulus als Schatten oder Vorbilder zukünftiger Güter angegeben werden. Man nennt daher das levitische Gesetz (ob es gleich auch mehrern Nutzen und mehrere Absichten hatte) gewöhnlich das evangelische Gesetz, oder das Evangelium des alten Testaments. Ob man gleich keine ganz ausdrückliche Stellen in der Schrift zu finden glaubt, in welchen diese Bedeutung der Opfer angegeben wäre, so schließt man doch daß dieselbe dem jüdischen Volk nicht ganz unbekannt gewesen sey. Zumal da Ps. 40. dieser Bedeutung wirklich gedacht werde; da Gott so oft seinen Mißfallen an den Opfern an sich bezeugt, und gleichwohl mehrmalen ihnen die Versöhnung zuschreibt und da es ihnen niemals an Propheten gefehlt hat, welche von dem Messias ihnen Unterricht und Weisagungen gaben, und auch den Zweck der Versöhnopfer werden erklärt haben. Ueberdem kommt es auch darauf an, daß solche Vorbilder, Weisagungen und Lehren von Christo für uns in den Zeiten des neuen Testaments immer Zeugnisse der Wahrheit von Christo seyn sollten. Die Apostel versichern, daß die Väter des alten Testaments nicht anders, als durch Christum selig geworden. Inzwischen ist nun freylich diese ganze Lehre, die wir eigentlich Evangelium nennen im neuen Testament in weit grösserer Deutlichkeit der Welt bekannt gemacht worden, und sowohl von Christo selbst als vornemlich von den Aposteln in dem für uns nöthigen Lichte dargestellt.

Zu diesem Evangelium gehört die ganze Lehre von der Person Christi, von seiner Versöhnung und der dadurch uns verschafften Rechtfertigung und Seligkeit, von demjenigen, was er zu unserer Versöhnung gethan und gelitten hat, von der Ordnung des Heils, den Gnadenmitteln, und Gnadenwirkungen, und der zu erwartenden Glückseligkeit durch ihn. Auf demselben beruht also der Glaube der Menschen, und es ist das eigentliche Mittel des Glaubens und der Seligkeit. (s. Rechtfertigung.) Es haben daher die Lehrer der Religion Christi den Namen evangelischer Prediger, und das Evangelium selbst wird die Hauptsache der christlichen Religion genennt, so wie die Theologen Christum, den Kern der ganzen heiligen Schrift nennen. Zwar sagen einige neuere Theologen, die Hauptsache der christlichen Religion sey die Sittenlehre oder das Gesetz, und sehen das Evangelium nicht sowohl als Zweck sondern nur allein als subordinirtes Mittel an, den Menschen tugendhaft und gut zu machen. Ob nun gleich das leztere seine Richtigkeit hat, in dem die in Christo erschienene Gnade den Menschen züchtigt, anweiset und tüchtig macht zur Gottseligkeit, so ist doch der Lehre der ganzen Schrift gemäß, niemals die Tugend, sondern Christus und seine Versöhnung allein der Grund der Seligkeit, und für Menschen, welche bey der besten Moral doch nie eine vollkommene Tugend erreichen können, und immer sündhaft bleiben, ist das wichtigste und einzige, was sie der Seeligkeit gewiß macht, die Lehre des Evangeliums. Diese ist auch wirklich das eigne und unterscheidende der christlichen Religion von der natürlichen so wohl als andern Religionen, und wenn wir die Offenbarung als Offenbarung betrachten, so ist Christi Versöhnung der eigentliche Grund und Zweck derselben. Dadurch wird auch dem Werth der Moral nichts entzogen. (20)

Evangelium. Bey diesem Wort müssen wir die weltliche, biblische und kirchliche Bedeutung sorgfältig von einander unterschieden, aus deren Verwirrung allerhand Irrthümer entstanden sind. Wenn Paulus z. E. Röm. 11, 16. schreibt: nach meinem Evangelio; so sind einige auf die Gedanken gerathen, Paulus habe eine Lebensbeschreibung Christi, die man nach der Sprache der Kirche Evangelium nennt, geschrieben, die aber nicht mehr vorhanden sey. Hier ist offenbar die biblische und kirchliche Bedeutung mit einander verwechselt. In der weltlichen Bedeutung, d. i. wie sie in den sogenannten Profanscribenten der Griechen vorkommt, heißt Evangelium, vermöge seiner Zusammensetzung von ευ und αγγελλω, eine jede freudige und angenehme Nachricht. So sagt Themistius: δια το πληθος των ευαγγελιων, wegen der vielen angenehmen Nachrichten, feyerten wir Spiele und Festtage. In der Bibel wird dieses Wort gleichfalls in seiner allgemeinen Bedeutung von einer freudigen Nachricht, und insonderheit von der erfreulichen Bothschaft von dem wirklich angekommenen und erschienenen Messia gebraucht, und wird alsdenn den Weissagungen der Propheten von eben demselben entgegen gesetzt. So sagt Marcus 1, 1-4. der Anfang des Evangelii war Johannes, d. i. der Anfang der Verkündigung, daß der Messias wirklich erschienen sey, wurde vom Johannes damit gemacht, daß er taufte und predigte. Wenn nach Matth. 9. 5. Johannes Christum durch seine Schüler fragen ließ, wer er sey? so antwortete Christus: den Armen wird das Evangelium verkündigt, d. i. den Armen wird verkündigt, daß der Messias wirklich gekommen sey. Hiernächst heißt auch Evangelium in der Bibel die Bekanntmachung von der Gnade Gottes in Christo, oder von der durch Christum möglich gemachten Vereinigung der Menschen mit Gott, und dem darinnen enthaltenen Guten, wozu der ganze Innbegriff der göttlichen Verheissungen und derselben Erfüllung gehört. Und in dieser Bedeutung wird es dem Gesetz entgegen gesetzt. Röm. 10, 15. Endlich heißt auch Evangelium der ganze Innbegriff der Lehre Jesu und seiner Apostel, wozu auch die moralischen Vorschriften

auch Evangelienbücher genannt, welche bald blos Auszüge, bald vollständige Texte der Evangelien enthalten. Die Evangelienbücher, welche blos Auszüge enthalten, sind in zwei Hauptarten zu theilen, in solche, welche die Evangelien nach der Ordnung, wie sie in den Büchern stehen, und in solche, welche sie nach der Ordnung, wie sie in der Kirche gelesen werden, enthalten. Zu den ersteren gehören die Perikopenbücher, zu den letzteren die Evangelistarien. Das Perikopenbuch, d. i. das Buch mit den Abschnitten, enthält die Abschnitte der Evangelien, welche an den Sonntagen und Festtagen gelesen werden, jedoch ohne die Anfänge und Schlüsse, die sich im Missale finden. Das Evangelistarium enthält ebenfalls die Abschnitte der Evangelien, welche an den Sonntagen und Festtagen gelesen werden, jedoch mit den Anfängen und Schlüssen, die sich im Missale finden. Die Evangelienbücher, welche vollständige Texte der Evangelien enthalten, sind ebenfalls in zwei Hauptarten zu theilen, in solche, welche die Evangelien nach der Ordnung, wie sie in den Büchern stehen, und in solche, welche sie nach der Ordnung, wie sie in der Kirche gelesen werden, enthalten. Zu den ersteren gehören die Codices Evangeliorum, zu den letzteren die Evangelia quadruplicia. Codices Evangeliorum sind vollständige Texte der Evangelien nach der Ordnung, wie sie in den Büchern stehen, jedoch mit Weglassung der Anfänge und Schlüsse, die sich im Missale finden. Evangelia quadruplicia sind vollständige Texte der Evangelien nach der Ordnung, wie sie in der Kirche gelesen werden, jedoch mit Weglassung der Anfänge und Schlüsse, die sich im Missale finden. Die Evangelienbücher, welche blos Auszüge enthalten, sind älter als die, welche vollständige Texte enthalten. Die Perikopenbücher sind älter als die Evangelistarien. Die Codices Evangeliorum sind älter als die Evangelia quadruplicia. Die Evangelienbücher, welche vollständige Texte enthalten, sind in der Regel prachtvoll ausgestattet, und sind oft mit Miniaturen geziert. Die Evangelienbücher, welche blos Auszüge enthalten, sind in der Regel einfach ausgestattet, und sind selten mit Miniaturen geziert. Die Evangelienbücher, welche vollständige Texte enthalten, sind in der Regel sehr groß, und sind oft mit Miniaturen geziert. Die Evangelienbücher, welche blos Auszüge enthalten, sind in der Regel sehr klein

seyn, wie es dem Lucas hätte unbekannt bleiben können? Diejenigen, welche annehmen, daß Matthäus sein Evangelium ursprünglich hebräisch geschrieben habe, entscheiden den Widerspruch der Alten, in Absicht auf die Zeit wenn es geschrieben worden, auf diese Art, daß sie sagen, die Verfertigung desselben in hebräischer Sprache falle in die frühere Jahre, und die Uebersetzung in das griechische, in die spätere. Da aber diese Sache auch nicht ausgemacht ist, so können wir auch aus derselben nichts schliessen, und lassen also die Zeit unentschieden. Indessen ist es eine sehr alte Meynung, daß das Evangelium Matthäi das erste sey, das geschrieben worden ist; wenigstens mag sich darauf die Ordnung gründen, da es in den meisten alten Handschriften voran stehet. Was nun die Frage anbelangt, in welcher Sprache dieses Evangelium geschrieben worden, so sind hievon zwey Meynungen, die eine sagt in der griechischen, die andre in der hebräischen. Für die erste Meynung sind die meisten neuern, für die andere die Alten und Kirchenväter. Um aber die Frage recht zu verstehen, so merken wir hier an, daß wenn man sagt, daß das Evangelium Matthäi hebräisch geschrieben sey, man nicht diejenige Sprache darunter verstehe die wir jetzo also nennen, und in welcher die meisten Bücher des alten Testaments geschrieben sind; sondern denjenigen chaldäischen Dialect, der damals zu Jerusalem üblich war. Die Zeugen für den hebräischen Grundtext sind 1) Papias, der dem Eusebius zu Folge sagt: Matthäus hat hebräisch geschrieben, und jeder hat eine Uebersetzung von ihm gemacht so gut er gekonnt hat. 2) Irenäus, welcher eben dem Eusebius zu Folge sagt: Matthäus hat unter den Hebräern in ihrer eigenen Sprache sein Evangelium geschrieben. 3) Pantänus, von welchem Eusebius sagt, daß er bis nach Indien gekommen sey, daselbst Christen angetroffen habe, die von dem Apostel Bartholomäus bekehrt worden wären, der ihnen das Evangelium Matthäi in hebräischer Sprache zurück gelassen habe. 4) Origenes, von welchem Eusebius dieses Zeugniß anführt: aus der Ueberlieferung weiß ich von vier Evangelien, davon das erste von dem ehemaligen Zöllner und nachmaligen Apostel Matthäus geschrieben, und von ihm zum Besten der glaubig gewordenen Juden in hebräischer Sprache heraus gegeben worden. 5) Eusebius, dessen Worte also lauten: Matthäus hatte vorhin den Hebräern gepredigt, als er aber auch zu andern gehen wollte, so übergab er ihnen sein Evangelium schriftlich in ihrer von den Vätern ererbten Sprache. Hierzu kommen noch einige neuere Kirchenväter, ingleichen auch einige Unterschriften, sowohl in griechischen als syrischen Handschriften, welche sagen, daß Matthäus sein Evangelium hebräisch geschrieben habe. Hingegen wendet man ein, 1) unter allen diesen Zeugen sey kein einziger der das hebräische Evangelium Matthäi selbst gesehen habe. 2) Es sey nicht begreiflich warum man eine syrische Uebersetzung dieses Evangelii aus dem griechischen verfertigt habe, wenn es zuerst in chaldäischer Sprache geschrieben wäre. 3) Matthäus übersetzt einige hebräische Wörter, welches überflüssig gewesen wäre, wenn er hebräisch geschrieben hätte 4) Matthäus führe die Stellen des alten Testaments nicht aus dem hebräischen Grundtext sondern aus der griechischen Uebersetzung an. 5) Die Schreibart im Matthäo sey so beschaffen, daß man alles darinnen finde was ein Original verrathe, aber keine Spuren einer Uebersetzung, die sich bey keiner Sprache ohne Wunder leugnen liessen. 6) Die Kirchenväter citirten das griechische Evangelium mit der gröſten Zuversicht als ein inspirirtes Buch, ohne alle Besorgung, daß der Uebersetzer einen Fehler möchte begangen haben, welches sie nicht würden gethan haben, wenn sie geglaubt hätten Matthäus habe hebräisch geschrieben. Wir führen diese Gründe und Gegengründe blos historisch an, und überlassen dem Leser die Entscheidung.

Das zweyte Evangelium in der gewöhnlichen Ordnung ist dasjenige, welches Marcus geschrieben hat. Daß er aus göttlichen Antrieb geschrieben, daran hat die Kirche niemals gezweifelt, sondern hat uns sein Evangelium als ein göttliches Buch übergeben, ohne jemals an dessen Göttlichkeit zu zweifeln. Nach dem Zeugniß des Clemens von Alexandrien hat Marcus sein Evangelium zuerst auf Bitte einiger Christen zu Rom geschrieben; als es Petrus erfahren, so billigte er es so sehr, daß er befahl, das Evangelium künftig in den Kirchen zu lesen. Einige alte Kirchenväter sehen den Marcus mehr für einen Schreiber des Apostels Petrus als für einen unabhängigen Schriftsteller an. Wenigstens ist, wenn man alles zusammen nimmt, so viel gewiß, daß der Apostel Petrus einen ungemein grossen Antheil an dem Evangelio Marci gehabt hat. Petrus schrieb seinen Brief kurz vor seinem Tode, und in demselben verspricht er dergestalt für die Gemeinde zu sorgen (σπουδασω) daß sie etwas schriftliches haben sollten, dabey sie sich seines Evangelii erinnern konnten. Daß er nicht von dem Brief den er gegenwärtig schrieb, sondern von einer zukünftigen Schrift rede, ist daraus offenbar, daß er nicht sagt, σπουδαζω, in der gegenwärtigen Zeit, sondern σπουδασω, in der zukünftigen. Er verspricht nicht, daß er selbsten ein Buch schreiben wollte, sondern daß er es besorgen wollte, daß sie nach seinem Tode etwas schriftliches von seinem Evangelio haben sollten. Wenn man nicht annimmt, daß Petrus solches habe durch Marcum thun lassen, so ist ganz unbegreiflich wie er sein Versprechen erfüllt habe. Nun aber läßt ihm die älteste Sage der Kirche wirklich einen grossen Antheil daran nehmen. Dieses will nun nicht so viel heissen, daß Petrus dictirt und Marcus blos geschrieben habe, sondern Marcus schrieb unter der beständigen Aufsicht Petri, so daß er ihm auch Zusätze dazu lieferte. Wenn man das Evangelium Marci mit dem Evangelio Matthäi vergleicht, so sieht man, daß Marcus den Matthäus vor sich gehabt haben müsse. Er wählt unter so vielen merkwürdigen Begebenheiten Jesu, fast immer nur diejenigen welche Matthäus auch hat, und dieses geht sogar bis auf die Uebereinstimmung der Worte, welches nicht blos vom Zufall abhängen kann. Marcus ist aber nicht ein blosser Epitimator der den Matthäus nur in das Kurze zusammen zieht, sondern er setzt auch bisweilen manches hinzu was Matthäus nicht hat, besonders an solchen Stellen wo Petrus mit in die Geschichte geflochten ist. Marcus schrieb den Römern zum Besten, er läßt daher dasjenige von der Geschichte aus, was mehr einem Juden als einem Heiden nützlich seyn kann. Z. E. Das Geschlechtsregister Christi, den bethlehemitischen Kindermord, die Bergpredigt, welche gröstentheils gegen pharisäische Verdrehungen gerichtet ist. Hingegen setzt er auch wieder manches hinzu, damit die

Jesus hat Gleichnisse redet, und redete nichts ohne Gleichniß, auf daß erfüllet würde, das gesagt ist durch den Propheten, der da redet: Ich will meinen Mund auftun in Gleichnissen, und will reden was verborgen gewesen ist von Anfang der Welt. Da ließ Jesus das Volk gehen, und kam heim. Und seine Jünger traten zu ihm, und sprachen: Deute uns die Gleichnisse vom Unkraut auf dem Acker. Er antwortete und sprach zu ihnen: Der gute Same sind die Kinder des Reichs; das Unkraut sind die Kinder der Bosheit; der Feind, der es sät, ist der Teufel; die Ernte ist das Ende der Welt; die Schnitter sind die Engel. Wie nun das Unkraut zusammengelesen und mit Feuer verbrannt wird, also wird es auch am Ende der Welt gehen. Des Menschen Sohn wird seine Engel senden, und sie werden sammeln aus seinem Reich alle Ärgernisse und die da Unrecht tun, und werden sie in den Feuerofen werfen; da wird sein Heulen und Zähnklappen. Alsdann werden die Gerechten leuchten wie die Sonne in ihres Vaters Reich. Wer Ohren hat zu hören, der höre!

Das heilige Evangelium ist das evangelische Buch, das Buch der Bücher, das Buch, das alle Bücher in sich schließt, das Buch, das alle Bücher übertrifft, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel in sich schließt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel auslegt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel bestätigt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel bezeugt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel erklärt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel beweist, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel verteidigt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel rechtfertigt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel verherrlicht, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel preist, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel lobt, das Buch, das alle Bücher und Schriften der Propheten und Apostel ehr

Jahre Christi, dann in das vierzehnte Jahre nach der Bekehrung des Apostels, also ungefähr 44 Jahre nach Christi Geburt, und zwar in Antiochien, wo sie in der Gemeinde daselbst öffentlich vorgelesen wurde. Die Apostelgeschichte, welche Lukas als Fortsetzung seines Evangeliums verfasste, schrieb er in Rom, wohin ihn Paulus begleitet hatte, und zwar erst 63 Jahre nach Christi Geburt, also 30 Jahre nach Paulus Tode und Apostelzeit. Da nun Lukas, wie er selbst sagt, nur auf das Zeugniss Anderer, d. h. solcher, die mit den Augenzeugen Christi Umgang gehabt hatten, sich berufen konnte, so kann sein Evangelium nicht als eine Quelle angesehen werden, aus welcher wir die Geschichte Jesu schöpfen können, sondern nur als eine Bestätigung der Geschichte, welche wir aus den Evangelien des Matthäus und Johannes kennen gelernt haben. Es ist also nicht nöthig, auf die Lukas-Evangelien so viel Zeit zu verwenden, als auf die Evangelien des Matthäus und Johannes.

Ausserdem, dass Lukas sein Evangelium nicht vor dem Tode Paulus schrieb, und dass er Augenzeugen nur durch Andere kennen gelernt hatte, ist auch noch die Glaubwürdigkeit der ganzen Evangelien dadurch sehr geschwächt, dass sie nicht von Augenzeugen, sondern von Leuten geschrieben sind, welche Jesum nicht gesehen, sondern nur durch Andere gehört haben. Diese Andern aber, welche sie gehört haben, sind nicht einmal Augenzeugen gewesen, sondern haben Jesum auch nur durch Andere gehört, welche ihn gesehen haben. Es sind also die Evangelien nicht einmal vom Hörensagen, sondern vom Hörensagen des Hörensagens geschrieben. Die Lukas-Evangelien sind also noch weniger glaubwürdig, als die Matthäus- und Johannes-Evangelien, weil sie noch weiter von der Quelle entfernt sind, aus welcher sie geschöpft haben. Lukas hat nämlich nicht einmal Augenzeugen, wie Matthäus und Johannes, sondern nur Leute gehört, welche Augenzeugen gewesen sind. Diese Leute aber, welche Lukas gehört hat, sind nicht einmal Augenzeugen gewesen, sondern haben Jesum auch nur durch Andere gehört, welche ihn gesehen haben. Lukas ist also in der Geschichte Jesu noch weniger glaubwürdig, als Matthäus und Johannes, weil er noch weiter von der Quelle, woraus er geschöpft hat, entfernt ist, als diese. Denn, wie auch der Grad von Glaubwürdigkeit, welchen man einem Zeugen beilegt, sich vermindert, je weiter er von der Quelle, woraus er geschöpft hat, entfernt ist, so vermindert sich auch der Grad von Glaubwürdigkeit, welchen man einem Evangelium, wie dem Matthäus- oder Johannes-Evangelium, beilegt, je weiter der Verfasser desselben von Jesu entfernt ist. Lukas ist also in der Geschichte Jesu weniger glaubwürdig, als Matthäus und Johannes, weil er Jesum nicht gesehen, sondern nur durch Andere gehört hat, welche ihn gesehen haben. Matthäus und Johannes haben Jesum gesehen, und sie sind also Augenzeugen, Lukas hat Jesum nicht gesehen, sondern nur durch Andere gehört, welche ihn gesehen haben. Lukas ist also kein Augenzeuge, sondern nur ein Hörer von Augenzeugen. Er ist also in der Geschichte Jesu weniger glaubwürdig, als Matthäus und Johannes, weil er Jesum nicht gesehen, sondern nur durch Andere gehört hat

geschlechtlich zu leben; so kommen auch solche Ehen
Evangelium, Evangelien, s. Evangelisten.
Evangelisten, Evangelisten, Evangelisten,

die **Wegzehrung**, das **Heilige des Herrn**, **unser Werth**, das **Sacrament der Sacramenten**, die **Gnade des Lebens**; und bey den Alten heißt es sehr oft der **Leib und das Blut des Herrn**.

In der Sache selbst ist das Abendmahl, wie es die Theologen erklären, ein Sacrament, in welchem unter den Gestalten des Brods und Weins der Leib und das Blut Christi wahrhaft und wesentlich zur geistlichen Nahrung unsern Seelen enthalten ist. Die **Archontici**, ein Zweig der **Gnostiker**, hielten das Abendmahl nicht für ein Sacrament, wie der heil. Epiphanius und Theodoretus bezeugen. Denselben Irrthum lehreten die **Gundulfianer**, welche von Gundulpho einem Italiener also genennt werden, wie aus der Kirchenversammlung, welche zu Arras in den in den Niederlande im Jahre 1025. gehalten wurde, erhellet. Und heutzutage sind die **Socinianer**, welche dieser Irrlehre anhangen, unter welchen Wolkelius (Lib. 4. *de vera Relig.* c. 22.) ausdrücklich schreibt, das Abendmahl sey kein Sacrament, weil es uns keine Gnade mittheile. Gegen diese behaupten fast alle andere Christen, daß das heil. Abendmahl ein wahres Sacrament sey. Denn in demselben hat man 1) das **äusserliche Zeichen**, nemlich die Gestalten des Brodes und Weins, **Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22.** und **1 Corinth. 11.** 2) Die **Gnade** ist demselben angeheftet, **Joh. 6, 59.** Und Christus gab noch ein ernstliches Gebot, dieses Gnadenzeichen zu geniessen, **Joh. 6, 54.** 3) Es ist von Christo selbsten vor seinem Leiden eingesetzet worden, wie der heil. Paulus erzehlet **1 Cor. 11, 23. 24.** und **25.** Die übereinstimmenden Zeugnisse der Väter zu allen Zeiten können bey dem Gratianus, *De Consecratione*, Dist. 2. Bellarminus, Lib. 2. *De Eucharistia*, und bey andern Theologen gesehen werden.

Das **Ziel** und **End**, welches der Heyland bey der Einsetzung dieses heiligsten Sacraments gehabt hat, war, seine grosse, beständige und unaussprechliche Liebe gegen seine Glaubigen zu zeigen, **Joh. 13, 1.** Nebst diesem wollte er auch, daß wir, so oft dieses Sacrament gehandelt oder genossen würde, die Gedächtnis seines Leidens und Todes, den er wegen unsrer Versöhnung dem Vater aufgeopfert hat, in uns erneuern sollten, **1 Cor. 11, 26.** Endlich wollte er dieses heiligste Geheimniß als ein Unterpfand unsrer künftigen Seligkeit einsetzen und hinterlassen, **Joh. 6, 55.**

Der **Unterschied** zwischen dem heil. Abendmahle und andern Sacramenten ist, daß die andern nur alsdann verfertiget werden, wenn man sie ausspendet; aber dieses ist ein Sacrament, so bald die **Consecration** der äusserlichen Zeichen geschieht, wenn es schon nicht so gleich genossen wird: und es verbleibt auch ein solches, wenn es auch auf eine lange Zeit aufbehalten wird. Dieses Sacrament unterscheidet sich ferner von andern, daß bey denselben das Wesen der äusserlichen Zeichen verbleibe; nicht aber bey diesem, in welchem die Substanz des Brodes und Weins in den Leib und Blut Christi verwandelt werden.

Das **äusserliche Zeichen**, oder nach der Schulsprache, die **Materie**, aus welchem das Abendmahl verfertiget wird, ist eines Theils das **Brod**, wie aus der Einsetzung dieses Sacraments klar erhellet. Daß aber dieses Brod aus Weitzen müsse zubereitet seyn, lehret uns das Beyspiel Christi, und die beständige Tradition der Kirche. Daher als die Griechen hierüber in der Florentinischen Kirchenversammlung von dem römischen Pabste gefragt wurden, antworteten sie, Sess. ult. „Die Griechen sind nicht besorget, ob es gesäuertes oder ungesäuertes Brod sey; wenn es nur aus Waitzen bestehet.“ Daher sagte auch der Pabst Eugenius IV. *in Decreto pro Armenis.* Das dritte ist das Sacrament des Abendmahles, dessen **Materie** das Waitzenbrod ist ꝛc.“ Man findet zwar bey den kirchlichen Geschichtschreibern und Theologen öfters, daß sie sagen, es werde Triticum oder Frumentum erfordert; sie verstehen aber durch beyde Ausdrücke nichts anders als Waitzen. Aus diesem folgt schon, daß die Meynung des Theodorus Beza, Epist. 2. *ad Filium*, und des Vossius, Disput. 19. *De Sacr. coen. Dom. Symb.* Thes. 7. von den Catholiken verworfen sey, welche lehren, daß, wo man keinen Waitzen hat, das heil. Abendmal in einer jeden Gattung des Brodes könne verfertiget werden, wenn dasselbe auch aus Rüben, Kürbis, u. d. gl. m. gebacken wäre. Denn wenn schon diese Herren hierin eine Analogie mit der geistlichen Wirkung wollen gefunden haben, so ist es doch damit nicht ausgemacht; indem man Acht haben muß, was und wie Christus dasjenige eingesetzt habe, aus welchem man seine Gnade erwartet. Und wenn Vossius (1 Thes. 1.) sagt, die in der römischen Kirche gebräuchlichen Hostien könne man nicht für Brod halten, müssen wir ihn fragen, ob denn ein kleines Stücklein Brodes für kein Brod mehr könne gehalten werden? Daß etwas Brod sey, so ist es gewiß genug, daß ein aus Meel und Wasser gemachter Teig sey gebacken worden. Schon in dem siebenten Jahrhunderte befahl die XVI. Kirchenversammlung zu Toledo, daß das zu verwandlende Brod nicht zu groß seyn solle, sondern nur eine kleine Oblate, wie es die kirchliche Gewohnheit mit sich bringt. Und Mabillonius (Præfat. in III. sæc. Benedict.) beweißt, das in den ältern Zeiten gebräuchlich gewesen sey, nur kleine Brode bey dem Abendmahle zu gebrauchen.

Die abscheuliche Handlungen der **Gnostiker**, welche diese hierin beobachteten, beschreibt der heil. Epiphanius, Hæres. 26. n. 4. Nach einer widernatürlichen Schandthat haben sie den männlichen Saamen mit hohlen Händen aufgefangen, und den Unflath mit erhobenen Augen geopfert unter folgenden Worten: *ἀναφερομεν σοι τουτο το δωρον, τουτο σωμα του χριστου*, **wir opfern dir diese Gabe, den Leib Christi.** Bey dem Genuß desselben sagten sie: **dieses ist der Leib Christi, und dieses ist die Ostern.** Mit derselben Unschamhaftigkeit genossen sie von dem Blute der monatlichen Reinigung, wobey sie sprachen, **und dieses ist das Blut Christi.** Sie nahmen auch aus einem schwangern Weibe die unzeitige Frucht heraus, zerst essen, dieselbe in einem Mörsel, und um den Eckel zu benehmen vermischten sie dieselbe mit Hönig und andern Gewürzen, und kosteten dies mit dem Finger. Die von den Gnostikern herstammenden **Manichäer** gebrauchten sich ebenfalls des mit männlichem Saamen besprengten Abendmahles, wie der heil. Augustinus (Hæres. 46.) berichtet, und bezeugt es mit der Bekänntniß eines Mägdchens mit Namen Margarita, welches bey diesen schändlichen Handlungen misbraucht wurde. Von den Montanisten erzehlet abermal der heil. Augustinus (Hæres. 26.) daß sie einem jährigen Kinde durch viele Stiche das Blut aus dem Leibe gepresset, dasselbe mit Mehl vermischet, und das Brod zu ihrem Abendmahl verfertiget hätten. Vor dem heil. Augustinus haben dieses schon geschrieben Cyrillus von Jerusalem, Philastrius, und Epiphanius. daher vermeynet Laurent. Berti, diese Sache sey keinem Zweifel ausgesetzet, obwohl Theodoretus

Tadeuthe als unmittelbaren Sohn verwerfen wollen, und ihn nur für einen Stiefsohn halten, der aus der ersten Ehe seiner Mutter, und zwar noch vor seiner Geburt in ihre Heimath nach Sud und Ost gekommen sey. Diese Meinung ist aber ganz unrichtig, und wird durch die Nachrichten der Einheimischen, Abbadie's, so wie durch die Aussagen der Abyssinier, welche Salt mit sich nach Europa brachte, vollkommen widerlegt. Auch Bruce, Lobo, Ludolf, Ferret und Galland, Poncet, Tellez, Almeida, Jerome

hat also real to the world the prophet mother, the Berliner der Schriftsteller Varnhagen von Ense, der Gatte der Rahel.

Cidevisla, eine weibliche Schöpfung Spaniens, die Heldin des Nationalgedichts, das den Namen des Cid trägt. Sie ist die Tochter eines Grafen, Diego Laynez, und die Frau des Cid Ruy Diaz de Bivar, Grafen von Vivar. Ihr Vater ist ein Greis, als sie sich mit dem Cid vermählt. Sie eigentlich heißt Ximena Gomez. Ihr Name Cidevisla ist ihr von jenem Spottgeist, der das Nationalgedicht geschaffen, gegeben worden. Sie ist eine der schönsten Frauen, welche ein Dichter sich erträumt hatte. Und er sieht doch den Cid, den Helden, der Jahrzehnte lang gegen die Mauren kämpft, der Granada, Valencia, Saragossa erobert, der Jahrzehnte lang Spanien befreit, der Jahrzehnte lang Spanien regiert, der Jahrzehnte lang Spanien ist. Und er sieht den Cid, und sie liebt ihn, und sie ist sein Weib, und sie ist Cidevisla. Und sie ist es, weil sie es sein muß, weil sie es sein soll, weil sie es sein will. Cidevisla, ja, sie ist Cidevisla, sie, welche Ximena, sie, welche Diego Laynez, sie, welche Gomez heißt, sie ist Cidevisla, sie ist es, weil sie es sein muß, weil sie es sein soll, weil sie es sein will. Cidevisla ist Spanien. Cidevisla ist Spanien, wie Cid Spanien ist. Cidevisla ist Spanien, wie Spanien Cidevisla ist. Cidevisla ist Spanien, wie Spanien Cidevisla ist. Cidevisla ist Spanien, wie Spanien Cidevisla

Fest. Als sehr eigentliche Todtenfeste, welche nur Todten gelten, sind nur wenige zu betrachten. Dahin gehört das Fest, welches in den Monat Februar, der bei Griechen und Römern ein Todtenmonat war, gefeiert wurde, und an welchem Opfer für die Todten dargebracht wurden. Dahin gehören die Leichenfeste Patroklos, welcher Achilleus, und Hektor, welcher Andromache zu Ehren stiftete. Dahin gehören die Leichenspiele, welche Aeneas dem Anchises, Julius Cäsar der Julia, Augustus dem Marcellus, Trajan dem Nerva, Antoninus Pius dem Hadrian, Septimius Severus dem Pertinax, Constantius dem Constantin, Julian dem Constantius, Theodosius dem Gratian, Honorius dem Theodosius, Justinian dem Justinus, Justinus dem Justinian, Tiberius Constantinus dem Justinus, Heraklius dem Tiberius Constantinus, Leo dem Heraklius, Constantinus Copronymus dem Leo, Leo dem Constantinus Copronymus, Constantinus Porphyrogenitus dem Leo, Romanus dem Constantinus Porphyrogenitus, Nikephorus dem Romanus, Johannes Zimiskes dem Nikephorus, Basilius dem Romanus, Constantinus dem Basilius, Romanus dem Constantin

abgehen könne, erhellet 1) aus dem, daß Christus seinen Aposteln, Joh. 6. die Verheissung gethan habe, ihnen sein Fleisch als eine wahre Speise, und sein Blut als einen wahren Trank darzureichen. Daher folgt, daß die Apostel Christo, als er ihnen sagte: **Nehmet esset, dieses ist mein Leib.. trinket, dieses ist mein Blut**, vollkommen haben glauben müssen. 2) der Erlöser sagte, Joh. 16, 25. seinen Aposteln vor, daß er ihnen fernerhin keine figürlichen, sondern offenbaren Reden vortragen wolle, welches sie auch erkannten, v. 29. Es folgt also, daß er, als die Zeit seines Leidens annahete, und er das heil. Abendmahl einsetzte, sich keiner figürlichen, sondern buchstäblichen und eigentlichen Worten bedienet habe. 3) Luc. 22, 19. und Paulus 1 Corinth. 11, 14. da sie die Einsetzungsgeschichte erzehlen, führen die Worte Christi also an: **dieses ist mein Leib, welcher für euch gegeben wird.** Es folgt abermal, daß Christus eben diesen seinen Leib den Aposteln gegeben habe, welcher nachher an dem Creutze für das Heil der Welt sollte geopfert werden; da aber hat er seinen wahren Leib und sein wahres Blut zum Opfer gegeben; folglich ꝛc.

Es ist bekannt, was hier die Gegner einwenden, nemlich die Sache rede von sich selbsten. Denn es ist klar, sagen sie, daß dasjenige, was Christus in dem Abendmahle gegeben hat, nichts als Brod und Wein gewesen sey. Aber dieser ihr Beweiß verschwindet, antwortet Bossuet, wenn wir bedenken, daß derjenige redet, dessen Ansehen die Sinne übertrift, und dessen Macht die ganze Natur beherrschet. Dem Sohne Gottes war es eben so leicht durch die Worte: **dieses ist mein Leib**, zu machen, daß sich sein Leib in dem heil. Abendmahle darstellete, als leicht es ihm war durch die Worte: **Weib du bist von deiner Krankheit erlediget**, Luc. 13, 12. zu machen, daß das Weib wirklich von ihrer Krankheit befreyet wurde: oder das Leben einem Jünglinge zu erhalten, da er dessen Vater sagte: **dein Sohn lebet**, Joh. 4, 50. oder endlich durch die Worte: **deine Sünden sind dir vergeben**, Matth. 9, 2. zu machen, daß dem Gichtbrüchtigen die Sünden wirklich nachgelassen worden sind. Da wir also uns nicht bekümmern dürfen, wie er dasjenige zuwegen bringe, was er sagt; so halten wir uns blos an seine Worte. Denn derjenige, welcher alles gleich thun kann, was er immer will, wirket sicher durch die Worte dasjenige, was er sagt. Und dem Sohne Gottes war es leichter zur Bestättigung der Wahrheit seiner Rede die Gesetze der Natur zu brechen; als es uns ist, unsern Sinn und Verstand fremden Auslegungen zu unterwerfen, durch welche alle Gesetze der Rede umgekehret werden.

Den **dritten** Beweis machen die Catholiken aus der **Tradition**, welche vor Augen stellet, daß die Lehre von der wahren Gegenwart Christi in dem heiligen Abendmahle in der Kirche zu allen Zeiten, und in allen Orten sey behauptet worden. In dem **zweyten** Jahrhunderte war der heil. Mart. Ignatius, welcher (in Epist. ad Smyrn.) das Abendmahl nennet „das Fleisch unsers Heylandes Jesu Christi, welches für unsere Sünden gelitten hat.“ Der heil. M. Justinus schreibt in seiner 2. Apologie, es sey kein gemeines Brod und Trank, welche wir nehmen, „sondern wir sind gelehret worden, daß es das Fleisch und Blut jenes eingefleischten Jesu sey.“ Der heil. Irenäus sagt, Lib. 4. c. 18. „das Brod, über welches Dank gesagt worden, sey der Leib des Herrn, und der Kelch dessen Blut.“ Im **dritten** Jahrhunderte behaupteten eben diese Lehre **Tertullianus, Origenes** und **Cyprianus**. Im **vierten** Jahrhunderte die Väter der Nicäniſchen Kirchenversammlung in dem oben schon angeführten 18 Canon, **Gregorius** von Nyssa, **Cyrillus** von Jerusalem, **Ambrosius** ꝛc. Im **fünften** Jahrhunderte **Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus** ꝛc. Dieser und vieler andern Väter Zeugnisse so wohl, als ihre Auflösungen gegen die Einwendungen, welche die Gegner zu machen pflegen, können bey dem **Bellarminus, Berti, Collet**, und bey allen andern catholischen Theologen gesehen werden.

Nur einige Regeln wollen wir anführen, welche von den Theologen, um mehrere Stellen der ältern Väter, welche Schwierigkeiten in sich zu enthalten scheinen, recht zu verstehen, vorgeschrieben werden. Sie sind folgende: 1) Einige Väter nennen das heilige Abendmahl das **Sacrament des Brodes**; nicht als wenn die Substanz des Brodes in demselben verbliebe, sondern weil es unsern Seelen eine geistliche Nahrung ertheilet, oder auch weil die Gestalten des Brods verbleiben; endlich um das äusserliche Wesen zu zeigen, aus welchem das heilige Abendmahl ist verfertiget worden, und dieses zwar nach der Gewohnheit der heiligen Schrift, welche den veränderten Dingen öfters noch die vorige Benennung beylegt, 2 B. Mos. 7, 12. **Matth. 21, 31. Johann. 9, 17.** 2) Es wird auch bisweilen genennt **das Zeichen** und die **Figur des Leibs Christi**, nemlich wegen den äusserlichen Gestalten, obschon der Leib und das Blut Christi unter denselben gegenwärtig ist, oder auch weil es ein Zeichen der Gnade ist, welche durch die Kraft dieses Sacraments mitgetheilet wird. 3) Wenn die Väter der erstern Jahrhunderte nicht so klar und deutlich von dem heiligen Abendmahle geredet und geschrieben haben, so ist die Ursache hievon die Beobachtung der Geheimhaltungszucht. (s. den cathol. Artik. **Disciplina Arcani.**) 4) Wenn die Väter sagen, Christus werde **geistlicher Weise** von uns gegessen, so verstehen sie dieses nicht anderst, als daß Christus, der in dem Abendmahle gegenwärtig ist, eine geistliche und lebendigmachende Speise ist, welcher unsere Seele mit seiner Gnade speiset und nähret; auch weil es nicht allein das Fleisch des Menschen sondern auch Gottes ist; oder auch weil wir mit dem Glauben und mit der heiligmachenden Gnade Gottes ausgeziert zu diesem grossen Geheimniß gehen müssen, wenn wir dessen geistliche Wirkung erlangen wollen. 5) Einige Väter verstehen etwas anders unter dem Worte **Natur**, und etwas anders unter dem Worte **Wesen**; durch die **Natur** einer Sache wollen dieselbe nichts anders anzeigen als die äusserlichen Gestalten oder die Eigenschaften. Also sagte **Tertullianus**: „Ein anders ist die Substanz, ein anders die Natur der Substanz; eine Substanz ist das Eisen, der Stein: die Härtigkeit ist die Natur des Steins und des Eisens.“ Diese Regeln sind weitläuftiger zu sehen bey dem **Laurent. Berti**, Lib. 33. c. 9.

Der **vierte** Beweiß gründet sich in der **Präscription**, durch welche gezeigt wird, es habe gar nicht geschehen können, daß die Glaubenslehre von der wahren Gegenwart Christi in dem heiligen Abendmahle, wie sie dermal in der ganzen Kirche behauptet wird, erst nach dem Verlaufe einiger Jahrhunderte sey eingeführet worden. Daher denn folgt, daß diese Lehre in den ersten Zeiten schon gewesen, fortgeführet, und bis zu uns überkommen sey; folglich muß sie auch

bis mehr freie Luft. Dabei muß er mäßig, d. h. nicht zu reichlich, aber kräftig ernährt werden. Bei Kindern ist Luft und gute Nahrung besonders wichtig. Ungünstig sind die Einflüsse der geschlossenen Räume, der Unreinlichkeit, der Verbreitung von Staub, Schmutz und Ansteckungsstoffen, welche durch Husten, Niesen und Ausspucken der Kranken in die Luft gelangen. Deshalb ist Reinlichkeit, Lüftung, Vermeidung von Staubentwickelung und Ausspucken auf den Boden, auf welch letzteres in Form von Tröpfchen, Staub und Schorfen die Ansteckungsstoffe gelangen, sowie auch deren Unschädlichmachung besonders wichtig. Auch ist es gut, wenn der Kranke sich nicht zu viel mit Kranken, wie man sonst sagt, „abquält“, d. h. sich nicht zu lange und zu eingehend mit ihnen beschäftigt. Ferner ist es gut, wenn er sich nicht zu viel mit Dingen beschäftigt, welche ihn zu sehr ermüden, wenn er seine Arbeit möglichst gleichmäßig verteilt und, wenn es sich um schwere Arbeit handelt, sie nicht zu lange ausdehnt. Wo eine Kur gemacht wird, ist es gut, wenn der Kranke sich nicht zu sehr aufregt

bleibt; auf ß ist nur der Genitiv Sing. zu finden. Die Deklination der Substantive ist sehr einfach. Der Nominativ Plur. hat nur bei harten Stämmen ein besonderes Zeichen, das auf Konsonant an das Wort gehängt wird, bei weichen Stämmen ist er dem Genitiv Sing. gleich. Der Akkusativ Plur. ist dem Nominativ gleich, der Genitiv Plur. endet auf Konsonant, der Dativ Plur. auf m, der Instrumentalis Plur. auf mi, der Lokativ Plur. auf ch. Der Vokativ Sing. ist dem Nominativ gleich, der Vokativ Plur. dem Nominativ Plur. Die Adjektive haben eine bestimmte und eine unbestimmte Deklination. Die bestimmte Deklination ist der Pronominaldeklination gleich. Die Komparation hat eine und drei unregelmäßige Steigerungen. Adverbien werden durch Anhängung von o gebildet.

Außer den in Europa üblichen Zahlen hat die Sprache noch besondere Zahlen für 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 1000 und 1000000. Die Ordinalzahlen werden durch Anhängung von ý gebildet. Die Kardinalzahlen werden dekliniert, die Ordinalzahlen werden wie Adjektive dekliniert.

Die Konjugation hat bei den Verben drei Konjugationsformen, die sich durch die Endung des Infinitivs unterscheiden. Die Endungen sind: -ati, -ovati, -ovati. Die Konjugation ist sehr einfach. Der Konjunktiv, Optativ, Futurum exactum und Futurum II sind nicht in der Sprache.

Die Präpositionen regieren den Genitivkasus und den Akkusativ.

Konjunktionen, Interjektionen, Partikeln sind in großer Anzahl vorhanden. Die Satzstellung ist sehr frei. Die Wortstellung ist ähnlich wie im Deutschen.

Literatur: Jungmann, Slownik česko-německý, Prag 1835—39, 5 Bde.; Derselbe, Historie literatury české, Prag 1849; Hattala, Grammatik der böhmischen Sprache, Prag 1854; Nejedly, Geschichte der tschechischen Literatur, Leipzig 1887; Gebauer, Historická mluvnice jazyka českého, Prag 1894—96, 3 Bde.; Derselbe, Slovník staročeský, Prag 1903—16, 2 Bde.; Kott, Deutsch-böhmisches Wörterbuch, Prag 1872—93, 2 Bde.; Derselbe, Böhmisch-deutsches Wörterbuch, Prag 1883—93, 2 Bde.; Derselbe, Ergänzungen und Berichtigungen zu den böhmisch-deutschen und deutsch-böhmischen Wörterbüchern, Prag 1901—06, 2 Bde.; Jelinek, Lehrbuch der böhmischen Sprache, Prag 1901; Derselbe, Kurzgefaßte böhmische Grammatik, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Lesebuch, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Übungsbuch, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Wörterbuch, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Taschenwörterbuch, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Konversationsbuch, Leipzig 1904; Derselbe, Tschechisches Lehrb

Herrschaften sind keine Bauern, sondern gemeine Leute. Wenn Jemand sich nicht ehrlich ernährt, so ist er ein Bauer. Wenn Jemand sich ehrlich ernährt, so ist er kein Bauer. Wenn Jemand sich ehrlich ernährt, so ist er ein Herr

Jung eines Weinstockes, ausmittelt hatte und Sabinatus, welcher ihn ausgeschickt hatte, ihm Nachricht ertheilen sollte, ob er auch wirklich gefunden worden, und wo die Gefangene sich befinde. Sie wurden auch wirklich gefunden, und Sabinatus ließ sie sogleich vor sich kommen. Eponina, welche ihren Kummer durch eine Ohnmacht überwand, sah sich, da sie wieder zu sich kam, in den Händen ihrer Feinde, und ihr Gemahl, der sie mit Thränen umarmte, war nicht mehr unter ihnen. Sie wurden beyde nach Rom gebracht, und vor den Thron des Vespasians geführet. Sie warfen sich ihm zu Füssen, und flehten um Gnade. Sabinatus erbothe sich, sie dem Kaiser zu überliefern, wenn er ihnen das Leben schenken wolle. Eponina bath, daß man ihr Kind, welches sie bey sich hatte, am Leben lassen möchte. Vespasian ließ sie beyde aufstehen, und sagte ihnen, daß er ihnen das Leben schenke, daß sie aber nicht in Rom bleiben könnten, sondern sich in Alexandrien begeben müßten. Sie waren ihm sehr dankbar für diese Gnade, und begaben sich dahin. Sie lebten daselbst in einer Einsamkeit, die sie sich selbst auferlegten, und in der sie ihre Tage mit Thränen zubrachten. Sie hatten sich in ein Haus begeben, welches unter der Erde gebauet war, und welches nur drey Zimmer hatte. Sie lebten daselbst 9 Jahre lang, ohne daß jemand wußte, wo sie waren, und ohne daß sie jemand sahen, als ihre Kinder, und zwey Freygelassene, welche ihnen die Nothdurft zubrachten. Sie hatten sich daselbst eine Art von Gottesdienst eingerichtet, und sie hatten sich daselbst 2 Söhne geboren, welche sie Sabinus und Eponinus nannten. Sie hatten sich daselbst eine Art von Gottesdienst eingerichtet, und sie hatten sich daselbst 2 Söhne geboren, welche sie Sabinus und Eponinus nannten.

Einen solchen Zeitpunkt, und so viele Gnade, als Sabinatus und Eponina in dieser Einsamkeit genossen, hatten sie in Rom nicht gehabt. Sie hatten sich daselbst in einer Ruhe befunden, die sie nicht kannten, und die sie nicht kennen gelernet hatten, da sie in Rom waren. Sie hatten daselbst eine Zufriedenheit gef

Schlosser. 63

Schloß, das Schließen vermittelst Schlüssel, s. d. Art. Schloß. Die Schlosserkunst, Schlosserarbeit, Schlosserei, ist die Kunst, Schlösser zu machen, und die Arbeit, welche dazu gehört. Der Schlosser, Schlossermeister, Schlossergeselle, Schlosserjunge, ist derjenige, welcher Schlösser macht, und seine Gehülfen.

Das Schloß ist ein Werk, welches dazu dient, eine Thüre, Kasten, Kiste, Koffer, Pforte, Gitter, Fenster, Riegel, Thor, Schranke, Schieber, Schieber, Schieber

die in derſelben enthaltene Luftſäule genau abgeſchnitten und mit einemmale die überflüſſige Luft ausgeſchloſſen. Alle Luft welche ſolchergeſtalt durch den flachen Schieber abgeſchnitten iſt, wird ſogleich, indem man das ganze Maas unter dem Waſſer umkehrt, fortgeſchaft. So wird die Menge der in dieſem kleinen Maas eingeſchloſſenen Luft beſtändig die nemliche ſeyn, es mögen gleich nachgehends noch ſo viel Veränderungen mit der Elaſticität derſelben vorgehen.

In dieſen Eudiometer bringt man zuerſt zwey Maas von der atmoſphäriſchen Luft und ſodann eine Maas Salpeterluft. Indem ſich beyde Luftarten berühren, ſchüttelt man die groſſe Röhre ſo lang im Waſſer, bis die gänzliche Vermiſchung derſelben zu Stande gekommen iſt. Hierauf bringt man die Röhre in der mit Waſſer angefüllten Wanne in eine faſt verticale Stellung, damit ſolchergeſtalt das Waſſer Zeit gewinnt, längſt der innern Fläche der Röhre abzulaufen und die Luftſäule frey zu laſſen. Man ſchiebt ſodann den meſſingenen Maasſtab an der gläſernen Röhre ſo, daß die o als das Zeichen von dem die Unterabtheilung anfange, auf den Punkt trift, wo die Waſſer- und die Luftſäule aneinander ſtoſſen. Die Unterabtheilung auf der Skala, welche gerade mit der nächſten Abtheilung der Glasröhre über dem Waſſer gleich ſtehet, wird bemerkt und ihre Zahl aufgeſchrieben. Hierauf wird noch ein Theil Salpeterluft in die Röhre geleitet, und indem beyde Luftarten ſich berühren, die Röhre geſchüttelt. Nachdem ſie eine Weile ruhig geſtanden, bringt man wieder die o des Grademeſſers auf den Ort, wo das Waſſer mit der Luftſäule zuſammen ſtößt, und bemerkt den Grad des Maasſtabs der auf die nächſte Abtheilung der Glasröhre über dem Waſſer trift. Nach dieſem läßt man noch ein drittes Maas Salpeterluft in die Röhre übergehen, und bemerkt nach einem abermaligen Schütteln wenn alles wie zuvor noch eine Weile ſtill geſtanden, den Grad des Maasſtabes, der mit der nächſten Abtheilung der Röhre über dem Waſſer in einer Linie ſteht. So wird die ganze Arbeit geendigt, wenn nemlich die Luft welche man unterſucht, gemeine Luft iſt; denn es würde weiter keine Verminderung erfolgen, wenn man noch mehr Salpeterluft hinein leiten wollte. Beſonders muß man aber darauf ſehen, daß jeder Verſuch auf die nemliche Art angeſtellet wird, ſowohl in Anwendung der Werkzeuge als auch, daß die Zeit genau dieſelbe ſey, die man vorher angewandt hat.

Wenn jezt alles geſchehen iſt, ſo wird die Zahl der Grade welche die ganze in der Röhre zurückbleibende Luftmaſſe in ſich begreift, von der Summe aller Grade der beyderſeitigen zum Verſuch angewendeten Luftmaſſen abgezogen. Der Reſt zeigt genau wie viel Unterabtheilungen verlohren gegangen ſind. Wenn z. B. nachdem das dritte Maas Salpeterluft übergegangen iſt, die nächſte Abtheilung auf der Glasröhre mit der Zahl 8 auf der Skala gleich ſteht, und über jener Abtheilung noch an Luft drey ganze Abtheilungen, jede von 100 Graden übrig bleiben, ſo beträgt die ganze in der Röhre befindliche Luftmaſſe 308 Unterabtheilungen. Zieht man dieſe von den 5 Maaſen der beyden Luftarten ab, die man dazu gebraucht hat, ſo wird der Reſt 192 betragen, welches genau die Summe der verzehrten Luftabtheilung iſt.

Obgleich die Prüfungen der Luft durch dieſes vollkommne Fontanaſche Eudiometer ſehr zuverläſſig zu werden anfangen, ſo darf man doch nicht den Schluß machen, daß eine jede Luft, welche wie die atmoſphäriſche mit der Salpeterluft ſich vereiniget, eben ſo zum einathmen geſchickt ſey. Man nehme z. B. eine Miſchung von dephlogiſtiſirter und brennbarer Luft, unterſuche dieſes durch Hülfe der Salpeterluft im Eudiometer, ſo wird eben auch eine Verminderung vor ſich gehen, und das vermiſchte wird überhaupt die Prüfung wie die gemeine Luft aushalten, ob es gleich zum athmen der Thiere nicht geſchickt iſt. Hieraus läßt ſich wahrſcheinlich vermuthen, daß es Luftarten auf unſerer Erde giebt, die zwar im Eudiometer ſich gleich verhalten, dem ungeachtet aber auf das Athmen der Thiere einen verſchiedenen Einfluß haben. Hieher gehöret z. B. die Luft die über verſchiedenen Pflanzen geſtanden hat; beſonders merkwürdig iſt die Luft welche über Waſſerpfeffer geſtanden und im Eudiometer der beſten gemeinen Luft ähnlich zu ſeyn ſcheint, aber übrigens zum einathmen ganz und gar nicht taugt. Eben dies gilt von der Luft die über faulichten Sümpfen aufgefangen wird; dieſe wird im Eudiometer weit ſtärker verringert als manche andre weniger ſchädliche Luftarten.

Wem nicht daran gelegen die Verſuche über die Schädlichkeit der Luft mit der gröſten Genauigkeit anzuſtellen, der braucht kein eigentliches Eudiometer ſondern hat mit dem gewöhnlichen Apparat zum auffangen der entwickelten Luftarten genug. Eine Flaſche die ſich mit einem guten Kork veſt verſtopfen läßt, kann man leicht an jedem Ort mit der Luft welche daſelbſt eingeathmet wird, anfüllen; man füllt die Flaſche mit Waſſer, gießt ſie an dem Ort von welchem man Luft haben will, aus, und ſtopft ſie zu. Aus der Menge Waſſer welche das Gefäß faſſet, findet man ſeinen körperlichen Inhalt. Au dieſe Art unterſucht man den körperlichen Inhalt mehrerer Flaſchen die man brauchen will. Leitet man nachher eine beſtimmte Menge von dieſer Luft in eine mit Salpeterluft angefüllte Flaſche oder dieſe unter die atmoſphäriſche Luft, ſo wird ſich zeigen, wie viel unangegriffene Luftmaſſe zurück bleibt. Die Menge dieſer übergebliebenen Luft läßt ſich beſtimmen, wenn man ausmißt wie viel Waſſer in die Flaſche geſtiegen. (39)

Eudiſten, bilden eine Geſellſchaft von Weltprieſtern, die in Frankreich unter dem Namen Jeſus und Maria ſind errichtet worden. Sie werden zu Regierung der Seminarien und zu Miſſionen gebraucht. Man nennt ſie Eudiſten, weil Eudes ihr Stifter geweſen, deſſen Geſchichte kurz folgende iſt. — Eudes wurde zu Rie in der Normandie im Jahre 1601 gebohren. Nach einer ſtillen gottesfürchtigen Jugend und nach vollendeten Schulſtudien wurde er im Jahr 1623 in das Haus der Prieſter des Oratoriums zu Paris aufgenommen. Er hatte ſich bald ſo viele Verdienſte erworben, daß man ihm ſchnell die entledigte Würde eines Superiors auftrug. Hier war es nun, daß er ſein groſſes Talent zur geiſtlichen Beredſamkeit mit ſo vielem Nachdrucke und Segen äuſſerte, daß ſein Ruhm in den meiſten Städten Frankreichs erſcholl, und die gröſten Sünder ſtrenge Bußübungen unternahmen. Der Zulauf bey ſeiner erſten Miſſion zu Caen war auſſerordentlich. Eudes, der ſich vom Himmel ſo kräftig unterſtützt ſah, dachte nun an nichts mehr als wie er ſich die ausgeſuchteſten Prediger und Gehülfen beygeſellen könnte. Er verfiel auf die Errichtung von Seminarien, in denen dergleichen könnten gebildet werden. Er verließ alſo das Oratorium und führte das erſte Seminarium zu Caen auf, wozu er vom König offene Briefe 1643 erhielt. Eudes bekam

täg-

Schotte, mehr Schottinnen, auch die in Irland und den deutschen Klöstern lebenden Scoti, Scotae, Scotissae, d. h. Iren. Diese Klöster sind zum Unterschiede von den Klöstern der Scoti, Scotae, Scotissae, d. h. Iren. Diese Klöster sind zum Unterschiede von den Klöstern der Iren, Irländer, Hibernier, Hiberni, Hibernae, Irländerinnen, Irländerinnen, Irländerinnen

Declarationsgesuch für ungegründet befunden und erkannt wird, das Decendium gleich von Zeit ausgesprochener Urtel lauft. Eine **Eventualappellation** ist besonders diejenige, welche so geschieht, daß wenn der Richter in einem gewissen Gesuch nicht willfahren würde, man von dem abschläglichen Decret appellirt haben wollte. So lange die Bedingung nicht erfolgt, unter welcher appellirt worden, so lange nemlich das Gesuch nicht abgeschlagen worden, so hat der Appellant weder die Acten nachzusuchen, noch andere Feyerlichkeiten zu beobachten; aber von der Zeit an, da jenes Gesuch abgeschlagen wird, und also die Bedingung, unter welcher appellirt worden, in Erfüllung geht, ist auch die Appellation unbedingt, und von der Zeit an müssen die Acten nachgesucht, und die übrige Feyerlichkeiten der Appellation beobachtet werden, wenn nicht die Appellation erloschen werden solle, und der Unterrichter hat sich von der Zeit an alles Verfahrens in der Sache zu enthalten. Wird aber das Gesuch, dessen Abschlagung die Bedingung der Appellation war, verwilligt, so fällt die Appellation von sich selbst dahin, als ob sie niemals eingewandt worden wäre. (38)

Eventualbelehnung, ist im Wesentlichen von der Belehnung überhaupt nicht unterschieden, nur in so weit, daß zwar derjenige, so sie erhalten hat, an dem Lehn ein wirkliches Recht (jus in re) und Dominium erlanget, jedoch nur zur künftigen Succeßion, wenn das Lehn eröffnet ist, mithin blos in euentum, wenn alle Rechte des vorigen Besitzers erloschen sind. Sie geschiehet also mit Vorbehalt aller Rechte des vorigen Besitzers ꝛc. Dessen Einwilligung ist zwar hiezu nicht nöthig, noch weniger hat er ein Recht zu widersprechen, weil seine Rechte, so lange er lebt, ungekränkt bleiben; hat er aber seine Einwilligung dazu gegeben, so ist solches als ein *pactum adjectum* anzusehen, so gewissermaßen auch den folgenden Lehnherren bindet, und der Eventualbelehnung desto stärkere Kraft giebt.

Wenn der Eröffnungsfall bey dem Leben des Lehnherren, so die Eventualbelehnung gegeben hat, erfolget, so gelanget der Belehnte mit Recht zur Succeßion und zum Besitz des eröffneten Lehns, und der Successor des ersten Lehnherren, muß solches genehmigen, und ihn ungestört bey dem Besitz lassen, eine andere Frage aber ist es, wenn der Eröffnungsfall nach des ersten Tode geschiehet, wo alsdenn besondere Ursachen vorhanden seyn müssen, die den succedirenden Lehnherren verbinden, die Belehnung seines Vorfahren zu genehmigen und in seiner Kraft zu lassen. Hier giebt die Natur der Succeßion und die Familienverträge ꝛc. ob solche den Nachfolger verbinden, die Handlungen seines Vorfahren zu prästiren, und andere Umstände mehr, die eigentliche Auskunft, was hierinn Rechtens ist.

Auch die Erben des Eventualinvestirten behalten ein Recht aus der Eventualbelehnung ihres Erblassers, wenn sie sonst lehensfähig sind, und diese nicht blos auf den Erblasser ertheilet ist. (8)

Eventualeidesanbietung, ist, wenn eine Parthie unter Voraussetzung einer gewissen Bedingung sich erbietet, etwas eidlich zu beschwören, z. B. unter der Bedingung, wann ein gewisser von ihr behaupteter Umstand für erheblich erachtet werden, wenn der von ihr geführte Beweis nicht ganz für vollständig erachtet werden sollte, genau betrachtet ist, sie immer unnöthig und überflüßig, weil der Richter ohne alle Rücksicht auf dieselbe nur, je nachdem er den Eid für nöthig und zulaßlich findet, auf dessen Abschwörung zu sprechen oder nicht zu sprechen hat. (33)

Eventualeideszuschiebung, ist, wenn eine Parthie in einer Proceßsache dem Gegentheil unter einer gewissen Bedingung den Eid zuschiebt; so geschieht es öfters, daß eine Parthie unter der Bedingung, wenn der Gegentheil gewisse factische Umstände abläugnen würde, gleich in der Klagschrift oder Exceptionsschrift, daß eine Parthie über einen gewissen Umstand unter der Bedingung, wenn der Richter denselben für erheblich oder für nicht genugsam bewiesen erachten würde, u. s. f. ihrem Gegentheil den Eid zuschiebt; in solchen Fällen wird nach der Natur der Sache der Eid nur alsdann für zugeschoben erachtet, wenn die Bedingung, unter welcher er zugeschoben worden, wirklich existirt.

Eventuallitiscontestation, gründet sich auf die in den deutschen Reichs- und Landsgesetzen enthaltene Verordnungen von den dilatorischen Exceptionen, unerachtet diese immer von dem Beklagten vor der Litiscontestation vorgebracht werden sollen, so befehlen doch die Gesetze zugleich, in der weisen Absicht, die allzugrosse Verzögerung der Proceße zu verhindern, daß nach der Regel die Litiscontestation sogleich den dilatorischen Exceptionen in einem Vortrag angehängt werden solle. Wenn daher dem Beklagten dilatorische Exceptionen zustehen, so trägt er zwar diese zuerst vor, und fügt ihnen sogleich die angemeßene Bitte bey, z. B. den Kläger zu besserer Legitimation, zu Leistung der verlangten Caution anzuhalten. Nach diesem folgt die Litiscontestation in dem gleichen Vortrag, welche aber der Beklagte nur unter der Voraussetzung beyzufügen sich erklärt, wenn zuvor seinen dilatorischen Exceptionen rechtlich abgeholfen seyn würde, und welche daher **Eventuallitiscontestation** genannt wird; der Richter hat alsdenn zuvörderst wegen der eingewandten dilatorischen Exceptionen das Nöthige zu verfügen und zu erkennen; dieß mag aber nach der Bitte des Beklagten oder wider dieselbe geschehen, so wird sodann die Litiscontestation für unbedingt angesehen. Einige Gattungen der dilatorischen Exceptionen sind von der Regel ausgenommen, und müssen mit der Litiscontestation nicht verbunden werden, z. B. diejenige, durch welche der Gerichtsstand abgewandt wird, und welche ihrer Natur nach die Einlaßung auf die Klage hindern, z. B. der ermangelnden Citation, der unverständlichen Klagschrift u. s. w. (38)

Eventualtheilung, wird an vielen Orten diejenige Gattung der Erbschaftstheilung genannt, welche nach dem Tod des Erblassers zwar in der Absicht, damit man den Betrag des jedem Erben zustehenden Erbtheils wisse, auf dem Papier entworfen, aber vorjetzo nicht wirklich zur Vollziehung gebracht wird. Dieser Fall trägt sich z. B. zu, wenn eine Mutter mit Hinterlaßung ihres Ehmanns und der mit ihm erzeugten Kinder stirbt; alsdenn erben nach deutschen Gesetzen der Vater und die Kinder, allein die Erbtheile der letztern bleiben in der Verwaltung und Nutznießung des Vaters. Daher werden zwar die Erbtheile der Kinder berechnet, aber sie bleiben als mütterliches Vermögen der Kinder bey dem Vater so lange er lebt, und die Theilung wird daher nur **Eventualtheilung** genannt; zum Gegensatz wird diejenige Erbschaftstheilung, in welcher wirklich jedem Erben sein Erbtheil ausgeliefert wird, Realabtheilung genannt. (38)

Euer, das Pronomen, war die erste Art, einen andern in Deutschland anzureden, nachdem das brüderliche Du verächtlich zu werden angefangen hatte. Auch

Bolle ift gutes Futterkraut, welches man Luzernen- und Esparsette-Heu nennt, das auf den besten Wiesen nicht besser gefunden wird. Es verlangt einen tiefgründigen, nicht zu feuchten Boden, und wird in Reihen gesäet, damit man es behacken kann. Es wird gewöhnlich im Frühjahr gesäet, und kann auch im Herbst gesäet werden. Es wird 3 Jahre gebaut, und kann 4 bis 5 Mal gemäht werden. Es ist ein sehr gesundes Futter, und macht die Kühe reichlich milchen. Auch Schafen ist es sehr gesund, und sie werden davon sehr fett. Es muß nicht zu dicht, sondern nur dünn gesäet werden, damit die Pflanzen sich ausbreiten können. Es muß nicht zu früh gemäht werden, sondern erst, wenn es in Blüthe ist. Es muß nicht zu spät gemäht werden, weil es sonst hart wird, und nicht gut gefressen wird. Es muß nicht naß gemäht werden, weil es sonst leicht verdirbt. Es muß nicht naß eingefahren werden, weil es sonst leicht verdirbt. Es muß nicht naß eingefahren werden, weil es sonst leicht verdirbt. Es muß nicht naß eingefahren werden, weil es sonst leicht verdirbt.

Esparsette, Esparsette, Esparsette,

p. 181. t. 116. *Semstravadi ſ. Caibat ſiumbu* Rheed. mal. 4. p. 11. t. 16.) Sie wächſt wie die vorhergehende Gattung in Indien wild. Die Blätter ſind gekerbt. Die Blumen ſtehen in langen Trauben beyſammen, die Früchte ſind eyrund viereckig. (9)

Eugonius, heißt bey den alten Geometern eine Figur, die ſo viele rechte Winkel hat, als in ihr möglich ſind, z. B. ein Dreyeck, das einen; ein Viereck, das vier rechte Winkel hat. (6)

Eugrammus, auch Euthygrammus, heißt bey den alten Geometern eine Figur, die lauter grade Linien zu Seiten hat. (6)

Eugubiniſche Tafeln. Dieſes uralte Denkmal iſt bey dem alten Iguvio, oder dem heutigen Eugubio in Italien im J. 1444 ausgegraben, und beſtehet aus 7 groſſen kupfernen Tafeln mit Innſchriften von Pelasgiſcher oder Hetruriſcher Schrift. In des Th. Dempſters *Etruria regali* Tom. I. p. 91. ſind ſie befindlich. Man will aus ſelbigen die ſchon damals nach und nach aus dem griechiſchen Buchſtaben entſtandene Bildung der lateiniſchen Buchſtaben beſtärken, und nennet ſie eine Pelasgiſchlateiniſche Schrift.

Ihr Alterthum wird wahrſcheinlich zu hoch angegeben, indem man glaubt, daß die Pelasgier vor mehr als 3000 Jahren ſich in dem Theil von Italien niedergelaſſen, ſo damals Umbrien genannt iſt. Wie ſie hier durch vielerley Unglücksfälle ſehr zuſammengeſchmolzen waren, ſo ſollen ſie vor dem Trojaniſchen Kriege dieſe Tafeln haben verfertigen laſſen, wo ſie die Unglücksfälle angezeiget, und die Götter um Beyſtand angerufen haben. Aber die Verfaſſer der allgem. Welthiſtorie im *III.* Th. der Zuſätze S. 9. Anm. (C) haben gegen dieſes angebliche Alterthum 5 erhebliche Gründe vorgebracht, worinn man es ſehr wahrſcheinlich macht, daß dieſe Tafeln vor dem erſten Carthaginenſiſchen Krieg noch nicht vorhanden geweſen ſind.

Die VI. und VII. Kupf. Tafel iſt faſt ganz mit Capitalſchrift, auſſer das P. und Q. Es hat alſo das lateiniſche Alphabet ſchon damals aus 20 Buchſtaben beſtanden, nemlich A. B. C. D. E. F. G. H. I. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. X. (8)

Evictio, Eviction, Gewehrſchaft, Entwehrſchaft, Fertigung, iſt die Erhaltung einer Sache oder eines gewiſſen Rechts auf derſelben, welche nach vorgängiger richterlicher Unterſuchung durch des Richters Entſcheidung geſchieht; ohne Unterſchied, ob der Beſitzer als Beklagter ſich in dem Eigenthum der Sache oder in irgend einem dinglichen Recht auf der Sache erhalte, oder ob der Kläger wider den Beſitzer es dahin bringe, daß dieſer ihm eine Sache als eigenthümlich abtreten, oder ein dingliches Recht des Klägers auf der Sache anerkennen und zulaſſen muß; als z. B. wenn ein Dritter die Sache, die ich von jemand gekauft habe, als ſein Eigenthum von mir vindicirt, und ich ihm ſolche abzutreten, vom Richter verurtheilt werde; wenn mir jemand ein Dienſtbarkeitsrecht, z. B. den Durchwandel auf einem Gut, als ob es ihm allein eigen wäre, geſtattet, und nun der wahre Eigenthümer oder der Miteigenthümer des Guts gegen mich erhält, daß mir der Durchwandel abgeſprochen wird; wenn ich ein Gut gekauft habe, auf welchem nunmehr ein Dritter ein Nutznieſſungsrecht, ein Pfandrecht, oder einen Theil des Eigenthums zu haben behauptet; wenn mein Verkäufer das Gut von einem Minderjährigen gekauft hat, und dieſer nach vorgängiger Wiedereinſetzung in vorigen Stand das Gut, nachdem ich es gekauft habe, wider mich behauptet; wenn mir ein Gut mit gewiſſen bezeichneten Grenzen verkauft wird, und nachher mein Nachbar durch die angeſtellte Klage Finium regundorum einen Theil meines Guts als zu ſeinem Gut gehörig zurückfordert, und wider mich behauptet; wenn mir ein Gut als von aller Dienſtbarkeit und andern Beſchwerden frey verkaufet worden, und nachher ein anderer gewiſſe Dienſtbarkeitsrechte oder andere Rechte wider mich behauptet; wenn ein Menſch als Sclave verkauft worden, und nachher wider den Käufer ſeine Freyheit behauptet; wenn ein Statu liber, ohne dem Käufer etwas davon zu ſagen, als Sclave verkauft worden, und nach erfüllter Bedingung oder herbeygekommner Zeit ſeine Freyheit behauptet. Die Eviction einer Sache zieht öfters die Verbindlichkeit zur Evictionsleiſtung nach, welche für den, welchem eine Sache evincirt wird, von großer Wichtigkeit iſt. Eviction leiſten, heißt, einem dasjenige erſetzen, was er wegen erlittener Eviction verlohren hat, oder was ihm auf den Fall einer künftigen Eviction verſprochen worden iſt.

Die erſte Frage iſt alſo, wer iſt zur Evictionsleiſtung verbunden? Ein jeder iſt dazu verbunden, welcher kraft eines Vertrags oder anderswoher nach der Natur einer Handlung ſchuldig iſt, zu bewirken, daß ich die mir übergebene Sache als mein Eigenthum, und mit allen denen Rechten, welche mir verſprochen worden ſind, habe, oder welcher beſonders die Eviction zu leiſten verſprochen hat. Nach der Natur der Handlung iſt alſo zur Evictionsleiſtung verbunden der Verkäufer, wenn die verkaufte Sache, ein Theil, oder die Nutznieſſung derſelben dem Käufer evincirt wird, derjenige, welcher von dem andern ſeine Sache eingetauſcht, wenn dem andern die dagegen gegebene Sache evincirt wird, wiewohl in dieſem Fall der letztere auch das Recht hat, ſeine Sache mit der Condictio Cauſa data, Cauſa non ſecuta zurückzufordern; derjenige, der in den ungenannten Contracten do ut des, do ut facias, oder facio ut des, eine Sache als eigenthümlich übertragen hat, wenn ſie dieſem nachher evincirt worden iſt; derjenige, welcher eine nachher evincirte Sache dem andern an Bezahlungsſtatt übergeben hat; der Schwiegervater oder die Ehfrau, welche dem Tochtermann oder dem Ehmann eine nachher evincirte Sache zum Heirathgut gegeben haben; derjenige, welcher kraft einer vorhergegangenen Verbindlichkeit, z. B. aus einem Kaufcontract dem andern eine Forderung abgetreten hat, wenn dieſe nachher als ungegründet befunden, oder durch eine Exception entkräftet wird; nicht aber, wenn wegen Unvermögenheit des Schuldners die Bezahlung der Forderung nicht erhalten werden kann, der Cedent müßte dann beſonders einen vermöglichen Schuldner verſprochen haben; der Miterbe in dem Fall, wenn bey der Erbſchaftstheilung einem andern Miterben eine ſolche Sache zugeſchieden worden, welche ihm nachher ein anderer evincirt hat; nicht aber alsdenn, wenn jedem Erben ſein Erbtheil, oder gewiſſe zu ſeinem Erbtheil gehörige Sachen vom Teſtirer angewieſen worden, es müßte denn, (wie die Practiker behaupten,) der Teſtirer ſicherlich die Abſicht gehabt haben, gleiche Erbtheile zu machen; der Miteigenthümer gewiſſer einzelner Sachen in dem Fall, wenn die gemeinſchaftliche Sachen getheilt, und dabey einem Theilhaber ſolche Sachen, welche nachher ein anderer evincirt hat, zugewieſen worden ſind; der Erbe in dem Fall, wenn jemand eine gewiſſe Gattung von Sachen, z. B. ein Pferd vermacht, von dem Erben aber dem Legatarius eine ſolche Sache gegeben worden, welche ein anderer nachher evin-

cirt hat; wenn aber der Testirer eine gewisse Sache vermacht hat, welche nachher dem Legatarius evincirt wird, so ist der Erbe zur Evictionsleistung nicht, wohl aber dazu verbunden, daß er, wenn der Testirer wegen der vermachten Sache Evictionsleistung zu fordern berechtiget war, dem Legatarius seine darauf ihm zustehende Klage abtrete; wenn aber der Testirer jemanden eine einem Dritten verpfändete Sache wissentlich vermacht hat, so ist der Erbe zwar verbunden, durch Bezahlung der Schuld das Pfandrecht zu tilgen, allein dieses kann nicht Evictionsleistung genannt werden. Beym Vergleich unterscheiden die Rechtsgelehrte, wenn die durch Vergleich einem Theil überlassene Sache evincirt wird, ob der Besitzer der Sache gegen Erhaltung einer gewissen Summe Gelds eine Sache dem andern abtrete, oder ob er gegen Bezahlung einer Summe Gelds sie im Besitz behalte? Im erstern Fall muß Eviction geleistet werden, im andern aber nicht. Endlich wenn jemand dem andern ein Gut zu Lehen oder Erblehen, (in Emphyteosin) giebt, welches nachher von einem Dritten evincirt wird, so ist der Uebergebende zur Evictionsleistung verbunden. In solchen Fällen aber, wo jemand dem andern eine Sache, nicht in der Absicht, deren Eigenthum auf ihn zu übertragen, sondern z. B. als Faustpfand, oder als verpachtet übergeben hat, muß zwar der Verpfänder, der Verpächter u. s. w. den Empfänger schadlos halten, wenn dieser davon, daß ihm eine fremde Sache gegeben worden, einen Schaden hat, allein dieses kann nicht Evictionsleistung genannt werden, weil niemals denen, welche eine Sache nicht als eigen bekommen haben und besitzen, die Sache evincirt wird.

Auch bey dem Verkäufer ist die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung mancherley Einschränkungen unterworfen. Wenn jemand eine ganze Universitas, z. B. eine Erbschaft, ein Peculium verkauft hat, so ist er nur alsdenn, wenn dem Käufer die ganze Universitas, nicht aber wenn ihm einzelne Dinge aus derselben evincirt worden, zur Evictionsleistung verbunden; wenn jemand mehrere Sachen im Bausch und Bogen, oder ein ganzes Haus, ein ganzes Schiff verkauft hat, so ist er zwar zur Evictionsleistung verbunden, wenn alle verkaufte Sachen, das ganze Haus oder Schiff, nicht aber, wenn im ersten Fall einige der verkauften Sachen, oder in den andern Fällen einzelne zum Haus oder Schiff gehörige Dinge, z. B. Fenster, Ziegel, Balken von einem Dritten evincirt worden; der Verkäufer einer schwangern Sclavinn war nur alsdenn, wenn sie selbst, nicht aber, wenn das von ihr gebohrne Kind evincirt worden, zur Evictionsleistung verbunden; derjenige, welcher nur seine Hoffnung zu einer Sache, z. B. was er bey dem Auswurf des Netzes von Fischen fangen wird, sein Loos in einer Lotterie verkauft, ist zur Evictionsleistung nicht verbunden, wenn der Käufer für seine Hoffnung nichts bekommt, ausgenommen, der Verkäufer müßte niemals ein Recht auf die gehoffte Sache gehabt haben. Wenn ferner zwar eine Sache, auf welcher der andere das Eigenthum anspricht, oder ein anderes dingliches Recht z. B. Nutznießung, Pfandrecht und dergl. hat, verkauft, aber dem Käufer die Ansprüche oder die Rechte des andern zugleich angezeigt worden sind, so kann der Käufer, wenn ihm auch wirklich in der Folge die Sache evincirt wird, niemals von dem Verkäufer Evictionsleistung fordern, und nicht einmal den bezahlten Kaufschilling zurückbegehren; auch ist der Verkäufer zu derselben nicht verbunden, wenn z. B. der Käufer, da er gegen den Nachbar des gekauften Guts ein Dienstbarkeitsrecht angesprochen, solches von dem Richter abgesprochen worden ist, ausgenommen der Verkäufer müßte solches Recht dem Käufer ausdrücklich zugesichert haben. Diejenige ferner, welche in fremden Namen eine Sache verkaufen, sind niemals, sondern nur derjenige, in dessen Namen die Sache verkauft wird, zur Evictionsleistung verbunden; so ist z. B. der Pfandgläubiger, welcher die ihm verpfände Sache um sich davon bezahlt zu machen verkauft, wenn diese Sache nachher evincirt wird, niemals, er müßte sich denn ausdrücklich dazu verbunden haben, zur Evictionsleistung; alsdenn aber, wenn er wissentlich eine seinem Schuldner nicht zugehörige oder ihm nicht verpfändete Sache in dessen Namen verkauft hat, zur Schadloshaltung verbunden; so sind die Gerichtsdiener, welche um eine Urtel zu vollziehen, eine dem Schuldner verpfändete Sache in dessen Namen verkaufen, zur Evictionsleistung nicht verbunden, sondern sie kann in diesem, wie in dem vorhergehenden Fall nur an den Schuldner selbst, in dessen Namen die Sache verkauft worden, gefordert werden, so ist der Pfleger oder Vormünder, welcher eine Sache seines Pflegbefohlnen, der Bevollmächtigte, welcher eine Sache des Mandanten verkauft, niemals; sondern nur der, in dessen Namen die Sache verkauft wird, zur Evictionsleistung verbunden: wenn ferner ein Kaufcontract ganz ungültig geschlossen, wenn eine Sache um eines verbotenen Spiels willen verkauft, der Kaufschilling verspielt, und nachher die Sache evincirt worden, so kann der Verkäufer nicht auf Evictionsleistung belangt werden. Wenn der fiduciarische Erbe dem fideicommissarischen die Erbschaft, so wie er sie erhalten, abgetreten hat, und sie dem letztern evincirt wird, so ist der erstere zur Evictionsleistung nicht verbunden. Wer ferner einem andern eine Sache schenkt, ist, wenn die geschenkte Sache von einem Dritten evincirt wird, zur Evictionsleistung nicht verbunden, sondern nur zur Schadloshaltung alsdenn, wenn er wissentlich eine fremde Sache geschenkt, und der Empfänger dadurch Schaden erlitten hat; und selbst in dem Fall, wenn die Schenkung in der Absicht, empfangene Wohlthaten zu vergelten oder geleistete Dienste zu belohnen geschehen, ist die Meynung derer richtiger, welche keine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung erkennen, obwohl viele Rechtsgelehrte sie behaupten.

Die Eviction muß geleistet werden, ohne Unterschied, ob die ganze Sache, nur ein Theil derselben, oder ob ein gewisses dingliches Recht auf derselben, z. B. Pfandrecht, Nutznießung und dergleichen evincirt worden seyn, und in jedem Fall muß nicht allein der Werth dessen, was evincirt worden, wie er zu Zeit des Verkaufs war, z. B. dem Käufer der bezahlte Kaufschilling ersetzt, sondern auch der weitere durch die Eviction erlittene Schaden vergütet werden; wenn ein Theil der Sache evincirt worden, so muß der Werth dieses evincirten Theils nach seiner vorzüglichen Güte, wie sie zu Zeit des Verkaufs war, und der Schade, welchen der Käufer davon leidet, daß der evincirte Theil von dem übrigen getrennt worden, ersetzt werden; wird die Nutznießung evincirt, so muß nach dem Betrag und Güte der Früchte die Schätzung gemacht werden; wenn mehrere Sachen gekauft, und eine oder einige derselben evincirt worden, so enthält die Evictionsleistung den Werth der evincirten Sache, und die Berechnung dessen, was die nicht evincirte Sachen

Schiffs-Ordnung.

Schiff-Ordnung, und die Schiffer und Schiffs-Knechte, welche sich darüber finden lassen, und dawider handeln, sollen nach Gelegenheit ihrer Verbrechen, und wie es ihnen nach Recht und Billigkeit gebühret, gestrafet werden.

Wenn ein Schiffer oder Schiffs-Knecht sich betrinket, und sich dadurch verunreiniget, so sollen sie dafür gestrafet werden, wie es ihnen nach Recht und Billigkeit gebühret.

Es soll auch kein Schiffer oder Schiffs-Knecht sich unterstehen, jemanden, er habe dann seinen Paß, oder sonsten gute Kundschaft, mit sich zu nehmen, oder zu führen, auch keine Waaren, oder Güter, ohne Wissen und Willen des Schiffers, weder zu Wasser noch zu Lande, weder in noch außer Schiffen, weder heimlich noch öffentlich, weder bey Tage noch bey Nacht, weder in noch außer Hafen, weder in noch außer Ladung, weder in noch außer Fahrt, weder in noch außer Reise, weder in noch außer Arbeit, weder in noch außer Dienst, weder in noch außer Gefahr, weder in noch außer Noth, weder in noch außer Sturm, weder in noch außer Wetter, weder in noch außer Wind, weder in noch außer Wasser, weder in noch außer Ufer, weder in noch außer Land, weder in noch außer Stadt, weder in noch außer Thor, weder in noch außer Thür, weder in noch außer Fenster, weder in noch außer Keller, weder in noch außer Boden, weder in noch außer Kammer, weder in noch außer Küche, weder in noch außer Stube, weder in noch außer Bette, weder in noch außer Tisch, weder in noch außer Stuhl, weder in noch außer Bank, weder in noch außer Ofen, weder in noch außer Herd, weder in noch außer Topf, weder in noch außer Pfanne, weder in noch außer Schüssel, weder in noch außer Teller, weder in noch außer Löffel, weder in noch außer Messer, weder in noch außer Gabel, weder in noch außer Glas, weder in noch außer Becher, weder in noch außer Kanne, weder in noch außer Flasche, weder in noch außer Faß, weder in noch außer Tonne, weder in noch außer Kiste, weder in noch außer Kasten, weder in noch außer Sack, weder in noch außer Ballen, weder in noch außer Packen, weder in noch außer Bündel, weder in noch außer Korb, weder in noch außer Tasche, weder in noch außer Beutel, weder in noch außer Schachtel, weder in noch außer Büchse, weder in noch außer Schrank, weder in noch außer Truhe, weder in noch außer Schublade, weder in noch außer Schreibtisch, weder in noch außer Schreibzeug, weder in noch außer Papier, weder in noch außer Feder, weder in noch außer Tinte, weder in noch außer Sand, weder in noch außer Wachs, weder in noch außer Siegel, weder in noch außer Petschaft, weder in noch außer Ring, weder in noch außer Uhr, weder in noch außer Kette, weder in noch außer Schnur, weder in noch außer Band, weder in noch außer Strick, weder in noch außer Seil, weder in noch außer Tau, weder in noch außer Anker, weder in noch außer Mast, weder in noch außer Segel, weder in noch außer Ruder, weder in noch außer Steuer, weder in noch außer Compaß, weder in noch außer Karte, weder in noch außer Buch, weder in noch außer Schrift, weder in noch außer Brief, weder in noch außer Zettel, weder in noch außer Rechnung, weder in noch außer Register, weder in noch außer Verzeichniß, weder in noch außer Quittung, weder in noch außer Schein, weder in noch außer Bescheinigung, weder in noch außer Zeugniß, weder in noch außer Urkunde, weder in noch außer Vollmacht, weder in noch außer Instruction, weder in noch außer Befehl, weder in noch außer Verordnung, weder in noch außer Gesetz, weder in noch außer Recht, weder in noch außer Billigkeit, weder in noch außer Gewohnheit, weder in noch außer Brauch, weder in noch außer Herkommen, weder in noch außer Ordnung, weder in noch außer Schiffs-Ordnung, weder in noch außer Schiffer, weder in noch außer Schiffs-Knecht, weder in noch außer Schiffs-Volk, weder in noch außer Schiffs-Gesellschaft, weder in noch außer Schiffs-Leute, weder in noch außer Schiffs-Jungen, weder in noch außer Schiffs-Bursche, weder in noch außer Schiffs-Mädchen, weder in noch außer Schiffs-Kinder, weder in noch außer Schiffs-Frau, weder in noch außer Schiffs-Herr, weder in noch außer Schiffs-Rheder, weder in noch außer Schiffs-Part, weder in noch außer Schiffs-Antheil, weder in noch außer Schiffs-Gemeinschaft, weder in noch außer Schiffs-Compagnie

Weil alles, was geſchiehet, mit zureichendem Grunde geſchiehet; ſo iſt auch, ſo oft wir etwas vor wahr halten, ein zureichender Grund vorhanden, warum wir es thun. Reicht dieſer Grund nicht nur dazu zu, daß wir es thun, ſondern dazu, daß wir es mit Recht thun, ſo iſt es wirklich wahr, was wir dafür erkennen. So wollen wir die Redensart verſtehen: es iſt wirklich wahr, was wir mit zureichendem Grunde davor erkennen. Sehen wir es ein, daß der Grund zureichet, ſo ſind wir von der Wahrheit gewiß, oder die Wahrheit iſt uns im allgemeinen Verſtande evident. Solchergeſtalt iſt uns alles, was wir durch eigene Erfahrung erkennen, oder was wir auf das Zeugniß unſerer Sinne vor wahr gelten laſſen, evident, wann wir uns bewußt ſind, daß kein Betrug der Sinne und keine Erſchleichungsfehler untergelaufen. Ferner ſind uns in dieſem Verſtande alle Sätze evident, deren Prädicat man ſo in dem Subject liegen ſiehet, daß es keiner weiteren Anſtalten bedarf, es darin zu entdecken, wie es in dem Satze geſchiehet, den man, wenn man ein Beyſpiel hievon geben will, gemeiniglich anzuführen pfleget: das ganze iſt gröſſer als ſein Theil. Noch ferner ſind uns in dieſem Verſtande alle die Sätze evident, welche wir aus der erſten und andern Gattung durch richtige Schlüſſe herleiten und wiſſen, daß wir ſie aus ſolchen Gründen durch ſolche Schlüſſe herleiten. Desgleichen ſind uns die Sätze evident, die wir abermals aus dieſen wiſſentlich richtig ſchlieſſen, und die wir weiter aus dieſen ſchlieſſen u. ſ. f. Endlich ſind uns in dieſem Verſtande auch fremde Erfahrungen, oder was wir auf das Zeugniß anderer vor wahr annehmen, evident, wenn wir verſichert ſind, daß die Zeugen das, was ſie erzählen, ſelbſt recht wußten, und es nach ihrem Beſten wiſſen erzählen wollten, alſo vornemlich was uns Gott offenbaret, ſo bald wir nur wiſſen, daß es von Gott kommt und daß es ſo zu verſtehen iſt. Die ſo ausgelegte Evidenz hat keine Grade. Denn ein Grund kann nicht überzureichend ſeyn, es darf ihm aber auch nicht das mindeſte fehlen, wenn er zureichend bleiben ſoll, und wir müſſen ihn ganz ſehen, wenn wir ihn als zureichend ſehen wollen. Wo alſo dieſe Evidenz ſtatt hat, da hat ſie in gleichem Maaſſe ſtatt, in der Philoſophie nicht weniger als in der Mathematik. Daß ſie aber in der Philoſophie (nicht in allen Träumen, die dieſer oder jener vor Philoſophie hält) wirklich ſtatt habe, beſtättigen die darin vorkommende unleugbaren Erfahrungen, die unwiderſprechlichen Grundſätze und die unumſtößliche Beweiſe. Nicht weiter, als dieſe reichen, reicht unſere Philoſophie. Was wir darüber hinzuſetzen, unſre Hypotheſen u. d. g. ſind angehängte Erker, die zum eigentlichen Gebäude nicht gehören, aber noch zu zugehörigen Theilen werden können, wenn ſie die Zeit nicht abſtürzt und nach nnd nach Materialien genug zuſammengeſchafft werden, um ſie vom Fundamente aus zu unterbauen.

Wenn, ohne von unſrer Erkenntniß zu reden, an ſich ſelbſt ein Satz wahr ſeyn, oder ein Prädicat dem Subjecte zukommen ſoll; ſo muß in dem Begriffe des Subjectes, zu welchem auch die daſſelbe begleitende Umſtände mit gerechnet werden, der zureichende Grund des Prädicates ſtecken, oder das Prädicat muß durch den Begriff des Subjectes beſtimmet werden. Dieſes Originalkennzeichen der Wahrheit ſehen wir nur in denen Sätzen liegen, die uns a priori gemäß ſind, nicht in den aus der ſicherſten Erfahrung bekannten, wie man deutlich im Artikel: **a priori**, ausgeführet findet, worauf wir zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung verweiſen, noch vielweniger in denen, die wir auf das Zeugniß der allerglaubwürdigſten Zeugen vor wahr gelten laſſen. Dieſer Sichtbarkeit der Beſtimmung des Prädicates durch den Begriff des Subjectes gebührt eine beſondre Art von Gewißheit, die kaum angezeigter Maſſen nicht bey allen ſonſt übrigens gleich gewiſſen Sätzen ſtatt hat und die man füglich mit dem Namen der Originalgewißheit belegen könnte. In einem engern Significate wird unter der Evidenz dieſe Originalgewißheit oder die eingeſehene Beſtimmung des Prädicats durch den Begriff des Subjectes verſtanden, welche alſo ſo weit und nicht weiter reicht als unſre gänzlich a priori unabhängig von allen Erfahrungen und Zeugniſſen formirte Erkenntniß. Sie hat alſo in der reinen Mathematik ſtatt, nicht in der angewandten, auſſer in denjenigen Theilen, die man gewiſſer maſſen mit Unrecht hieher zählt, und aus welchen man eine Mittelgattung machen könnte, z. E. in der Perſpectiv. Desgleichen hat ſie theils wirklich in der Ontologie, der natürlichen Gottesgelahrtheit, dem natürlichen Rechte und der Moral ſtatt, theils iſt die Hoffnung, daß ſie noch darin ſtatt haben wird.

Endlich wenn man den Grund des Prädicates im Begriffe des Subjectes liegen ſiehet, ſo geſchiehet es mit Unterſchied; in einigen Fällen liegt der Grund tiefer, man muß lange und ſorgfältig nachgraben, wenn man ihn finden ſoll, oder es gehört eine lange Reihe künſtlicher Schlüſſe dazu, um das erſte aus dem letzten herauszubringen; in andern Fällen liegt der Grund auf, oder ganz nahe an der Oberfläche oder durch wenige leichte Schlüſſe läſſet ſich das Prädicat aus dem Begriffe des Subjectes herleiten, wenn man es nicht ohne alle Schlüſſe darin erblicket. In den letzten Fällen iſt ein Streit über die Wahrheiten, weil alle Menſchen oder wenigſtens alle diejenigen, die ſich mit ihrer Erkenntniß beſchäftigen, ihre Richtigkeit fühlen. In den erſten Fällen iſt natürlicher Weiſe dem groſſen Haufſen unerreichlich, was ſcharfſinnige und geübte Köpfe ganz wohl begreiffen und womit Leibnitze und Newtone ſpielen. In jenen Fällen ſind die Wahrheiten jedermann, in dieſer nur ausgeſuchten Denkern evident. In der engeſten Bedeutung des Wortes verſtehet man unter der Evidenz die kaum beſchriebene jedermann, der gemeinen Menſchenverſtand hat, erreichliche Evidenz. Dieſe hat in dem Stücke der reinen Mathematik, das ſich in Anfangsgründen vortragen läſſet und in dem leichteſten Theile aber genannter Wiſſenſchaften ſtatt. Wo aber die Grenze derſelben liegen iſt ſchwer zu ſagen, weil es dabey auf die Einſicht eines jeden ankommt, nach deren Unterſchiede angezeigter Maſſen dem einen leicht, was dem andern ſchwer iſt.

Die königliche Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin hat den gewöhnlichen Preis 1763. auf die beſte Abhandlung über der Evidenz auſſer der Mathematik geſetzt, und die gekrönte Preisſchrift nebſt einigen andern 1764. drucken laſſen.

Der berühmte Freund der Zweifel, Peter Bayle, giebt in der Anmerkung (B) zum Artikel Pyrrho der chriſtlichen Religion das Anſehn, als wenn nach ihren Lehren die evidenteſten Vernunftwahrheiten falſch wären und bauet darauf den Schluß: „Gäbe es ein Merkmal, woran man die Wahrheit zuverläßig erkennen könnte, ſo wäre es die Evidenz; allein dieſe iſt es nicht, weil uns unſre Religion ſagt, daß viele evidente Sätze falſch ſind“; daher giebt es gar kein Merk-

mal die Wahrheit mit Gewißheit zu erkennen.“ Unſre Religion befände ſich in einer traurigen Lage, wann der Unterſatz wahr wäre.

Vor ſich evident nennt man in der Vernunftlehre alle die Gründe, die ſo klar und offenbar ſind, daß ſie keines Beweiſes bedürfen. Man rechnet hierunter die Erklärungen, Grundſätze, Forderungen und Erfahrungen, von welchen ſowohl unter ihren eigenen Titeln, als im Artikel: **Demonſtration** das nöthige vorgetragen wird. (6)

Evigilans-Stultum, Narrenwecker, war den alten Mönchen die Glocke, die geläutet wurde, daß ſie zur Mette, die in der Nacht gehalten wird, erwachen möchten. Man hielt die nicht für die beſten Mönche, die für dieſes Geſchäft ſo weniger Eifer hatten, daß ſie dazu mußten geweckt werden. (37)

Evippe, *Pap.* D. C. ſ. **Danäer kleiner, mit ſchwarzer rothbandirter Spitze.**

Evite, (Waſſerbau.) Wird die Breite eines ſchiffbaren Canals oder Fluſſes genennt, welche das Bette derſelben haben muß, wenn die Schiffe auf ſolchem ſicher fahren ſollen. Sie iſt nach der Gröſſe der Schiffe welche den Fluß oder Canal zu befahren haben verſchieden. (18)

Evklia, ſ. **Ehe, antiquar.**

Evlaffe, (*Simia aigula*,) ſ. **Meerkatze.**

Evlchen, nennt man auch die Nachtſchmetterlinge welche Linne unter **Noctua** begreift, und welche wir unter **Eulen** abhandeln. (24)

Eule, (Naturgeſch.) (*Strix* L.) mit dieſem Namen wird ein Geſchlecht von Raubvögeln belegt welches ſich von andern ſehr merklich unterſcheidet. Dieſe Vögel ſehen meiſtens bey Tage wenig, oder gar nichts, ſchlafen dieſe Zeit über und fliegen des Nachts auf den Raub aus. Ihr Gehör iſt ausnehmend fein, indem ſie gegen andere Vögel ſehr groſſe weite Ohrenmuſcheln haben. Der Schnabel iſt kurz, gekrümmt, und deſſen beyde Hälften beweglich, daher ſie damit ein klapperndes ſchnarrendes Geräuſche machen und ihn ausnehmend weit aufſperren können. Die Würzel deſſelben iſt mit vorwärts liegenden Federn bedeckt. Die Füſſe haben vier Zähen drey vornen und eine hinten, die äuſſere der Vorderzähen kann ſich nach hinten drehen. Uebrigens nähren ſie ſich von allerley andern kleinen Thieren, als Mäuſe, Maulwürfe, Fledermäuſe, Kaninchen, Haſen, kleine Vögel, Fröſche und dergleichen. Man kennet folgende Gattungen.

Baumeule, (*Strix ſcops* L. Briſſ. Orn. tom. I. p. 495. t. 37. f. 1. Büffon Naturgiſch. von Martini III. p. 58. T. 65. Willugb. Orn. 63. t. 12. **Kleine Ohreule, Stockeule, Waldeule, aſchfarbiges Käuzchen,**) Sie iſt nicht gröſſer als eine Droſſel, hat an beyden Ohren Büſche, welche nur 1½ Zoll lang ſind und aus einer kleinen Feder beſtehen. Der Körper iſt grau braunroth und ſchwarz bunt. Die Schenkel und Beine ſind bis an die Klauen mit grau röthlichen braun gefleckten Federn bekleidet. Indeſſen wechſelt die Farbe des Gefieders nach Verſchiedenheit des Vaterlandes und des Alters ab. Die Jungen ſind alle grau. Sie gehören unter die Zugvögel. Im Herbſt und Frühjahr verſammeln ſie ſich in groſſen Truppen. Im Winter ſind hier zu Lande wenige oder keine zu ſehen. In Caroline giebt es eine Spielart, welche etwas gröſſer, oben braunroth, unten ſchmutzig weiß mit braun untermiſcht iſt.

Brandeule, (*Strix ſtridula* L. *Noctua major* Friſch. tab. 95. Jonſt. p. 47. t. 19. **Buſcheule,** Klein, Vogelh. p. 106. n. 111. Buffon III. p. 69. t. 67. **Braunſchwarze Nachteule, gelbe Eule, graue Eule, ziſchende oder Knarreule.**) Sie hält ſich hin und wieder in den Europäiſchen Wäldern auf, doch findet man ſie auch mit einiger Abänderung in St. Domingo und in Syrien. Der Körper iſt 12 bis 13. Zoll lang, die ausgebreiteten Flügel ſpannen 2 Schuh und 8 Zoll. Der Rucken iſt roſtfarbig. Die Federn ſind mitten ſchwärzlich. Unten iſt die Farbe weiß fuchsroth melirt, in die Länge und in die Queer mit ſchwarzen Strichen bandirt. Eben ſo ſind die Schwingfedern und der Schwanz bandirt. Ihr beſonderes durchdringendes Geſchrey verräth ſie des Nachts in den Wäldern.

Braſilianiſche Eule, (*Strix Braſilienſis, Ulula braſilienſis* Klein *Caboure* Buff.) Nach Markgraf Beſchreibung iſt ſie nicht gröſſer als ein Krammetsvogel. Der Kopf iſt rund, der Schnabel kurz, gelb und gekrümmt, die Augen groß, rund, gelb mit ſchwarzem Sterne, die Schenkel und Füſſe mit gelben Federn bedeckt. Die Flügel reichen nur bis an den Urſprung des breiten Schwanzes. Der Leib, Rücken und die Flügel ſind umbrabraun, der Kopf und Hals mit kleinen, die Flügel mit gröſſern weiſſen Flecken beſprengt, der Schwanz wellenförmig weiß bandirt, die Bruſt und der Bauch weißgrau und hellbraun gefleckt. Sie iſt vielleicht eine Spielart der kleinen Horneule (*Strix otus* L.)

Canadiſche Eule (*la Mouette ou grande Chevesche de Canada* Buff. *Strix funerea* L. **Todteneule, Canadenſiſche Tageule.**) Sie hat die Gröſſe der **Brandeule.** Der Körper iſt 13 Zoll lang, der Schnabel 10 Linien, der Schwanz 6½ Zoll. Die zuſammengelegte Flügel decken ohngefähr drey Viertheil des Schwanzes. Die Augen ſind mit einem Kreiſe zarter ſchmutzig weiſſer mit rothbraun vermiſchter Pflaumfedern beſetzt und um dieſen Kreiß ſtehen krauſe ſteife ſchwärzliche Federn. Die Füſſe ſind bis an die Klauen mit ſchmutzig weiſſen hellbraun ganz fein gefleckten Federn bekleidet; der Schnabel iſt weißlich; die Bruſt und der Bauch weiß mit ſchmalen braunen Querbanden beſetzt. Sie hält ſich in dem nördlichen Europa und America beſonders in Canada auf, und niſtet im alten Gemäuer auf Kirchhöfen.

Cayenniſche Eule, (*Chat huant de Cayenne* Buff. H. N. des oiſ. 8vo. T. II. p. 202. Martini Ueberſ. 3. S. 112. t. 74.) Sie iſt ſo groß als die **Brandeule.** Die Augen ſind gelb. Das Gefieder iſt rothbraun auf der Bruſt, am Bauche, auf dem Rücken mit ganz ſchmalen braunen Wellenlinien bezeichnet; der Schnabel fleiſchfarbig, die Klauen ſchwarz.

Caroliniſche Eule, (*Strix aſio* L. Cates b. Car. I. t. 7. Seligm. Vög. I Th. t. 14. *Petit duc de la Caroline* Buffon. **Dunkelbraunes Käuzchen** Hallen.) Sie iſt kleiner als eine Dohle und hat groſſe ſpitzige Federbüſche an den Ohren. Der Schnabel iſt klein, der Augenring dunkelgelb. Die Federn des Geſichts ſind weiß, mit etwas rothbraun durchmiſcht. Der Kopf und obere Theil des Körpers ſind gelb, oder rothbraun, die Flügel ſind eben ſo gefärbt und haben einen weiſſen Rand, die Schwingfedern ſind weiß gefleckt, fünf gröſſere Flecken ſtehen oben an jedem Flügel. Bruſt und Bauch ſind ſchmutzig weiß mit rothbraun untermiſcht, der Schwanz dunkelbraun, die Beine und Füſſe lichtbraun, die Klauen ſchwarz. Das Weibchen iſt dunkelbraun und nicht röthlich.

Domingiſche Eule, (*la Chouette ou grande Chevesche*

wird, da E. Zwischen Kl.-J. Der Ehemann ist gestorben, seine Witwe hat sich wieder verheirathet, und ihr Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist der Ehemann der Witwe gestorben, und sie hat sich wieder verheirathet. Der dritte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierten Male verheirathet. Der vierte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünften Male verheirathet. Der fünfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsten Male verheirathet. Der sechste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenten Male verheirathet. Der siebente Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achten Male verheirathet. Der achte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunten Male verheirathet. Der neunte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zehnten Male verheirathet. Der zehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum elften Male verheirathet. Der elfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zwölften Male verheirathet. Der zwölfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreizehnten Male verheirathet. Der dreizehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierzehnten Male verheirathet. Der vierzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfzehnten Male verheirathet. Der fünfzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechzehnten Male verheirathet. Der sechzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebzehnten Male verheirathet. Der siebzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtzehnten Male verheirathet. Der achtzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunzehnten Male verheirathet. Der neunzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zwanzigsten Male verheirathet. Der zwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundzwanzigsten Male verheirathet. Der einundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundzwanzigsten Male verheirathet. Der zweiundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundzwanzigsten Male verheirathet. Der dreiundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundzwanzigsten Male verheirathet. Der vierundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundzwanzigsten Male verheirathet. Der fünfundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundzwanzigsten Male verheirathet. Der sechsundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundzwanzigsten Male verheirathet. Der siebenundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundzwanzigsten Male verheirathet. Der achtundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundzwanzigsten Male verheirathet. Der neunundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreißigsten Male verheirathet. Der dreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einunddreißigsten Male verheirathet. Der einunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiunddreißigsten Male verheirathet. Der zweiunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiunddreißigsten Male verheirathet. Der dreiunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierunddreißigsten Male verheirathet. Der vierunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfunddreißigsten Male verheirathet. Der fünfunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsunddreißigsten Male verheirathet. Der sechsunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenunddreißigsten Male verheirathet. Der siebenunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtunddreißigsten Male verheirathet. Der achtunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundreißigsten Male verheirathet. Der neunundreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierzigsten Male verheirathet. Der vierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundvierzigsten Male verheirathet. Der einundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundvierzigsten Male verheirathet. Der zweiundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundvierzigsten Male verheirathet. Der dreiundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundvierzigsten Male verheirathet. Der vierundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundvierzigsten Male verheirathet. Der fünfundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundvierzigsten Male verheirathet. Der sechsundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundvierzigsten Male verheirathet. Der siebenundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundvierzigsten Male verheirathet. Der achtundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundvierzigsten Male verheirathet. Der neunundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfzigsten Male verheirathet. Der fünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundfünfzigsten Male verheirathet. Der einundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundfünfzigsten Male verheirathet. Der zweiundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundfünfzigsten Male verheirathet. Der dreiundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundfünfzigsten Male verheirathet. Der vierundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundfünfzigsten Male verheirathet. Der fünfundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundfünfzigsten Male verheirathet. Der sechsundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundfünfzigsten Male verheirathet. Der siebenundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundfünfzigsten Male verheirathet. Der achtundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundfünfzigsten Male verheirathet. Der neunundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechzigsten Male verheirathet. Der sechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundsechzigsten Male verheirathet. Der einundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundsechzigsten Male verheirathet. Der zweiundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundsechzigsten Male verheirathet. Der dreiundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundsechzigsten Male verheirathet. Der vierundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundsechzigsten Male verheirathet. Der fünfundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundsechzigsten Male verheirathet. Der sechsundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundsechzigsten Male verheirathet. Der siebenundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundsechzigsten Male verheirathet. Der achtundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundsechzigsten Male verheirathet. Der neunundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebzigsten Male verheirathet. Der siebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundsiebzigsten Male verheirathet. Der einundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundsiebzigsten Male verheirathet. Der zweiundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundsiebzigsten Male verheirathet. Der dreiundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundsiebzigsten Male verheirathet. Der vierundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundsiebzigsten Male verheirathet. Der fünfundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundsiebzigsten Male verheirathet. Der sechsundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundsiebzigsten Male verheirathet. Der siebenundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundsiebzigsten Male verheirathet. Der achtundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundsiebzigsten Male verheirathet. Der neunundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtzigsten Male verheirathet. Der achtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundachtzigsten Male verheirathet. Der einundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundachtzigsten Male verheirathet. Der zweiundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundachtzigsten Male verheirathet. Der dreiundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundachtzigsten Male verheirathet. Der vierundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundachtzigsten Male verheirathet. Der fünfundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundachtzigsten Male verheirathet. Der sechsundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundachtzigsten Male verheirathet. Der siebenundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundachtzigsten Male verheirathet. Der achtundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundachtzigsten Male verheirathet. Der neunundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunzigsten Male verheirathet. Der neunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum einundneunzigsten Male verheirathet. Der einundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum zweiundneunzigsten Male verheirathet. Der zweiundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum dreiundneunzigsten Male verheirathet. Der dreiundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum vierundneunzigsten Male verheirathet. Der vierundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum fünfundneunzigsten Male verheirathet. Der fünfundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum sechsundneunzigsten Male verheirathet. Der sechsundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum siebenundneunzigsten Male verheirathet. Der siebenundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum achtundneunzigsten Male verheirathet. Der achtundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum neunundneunzigsten Male verheirathet. Der neunundneunzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertsten Male verheirathet. Der hundertste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundersten Male verheirathet. Der hundertundeinste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiten Male verheirathet. Der hundertundzweite Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddritten Male verheirathet. Der hundertunddritte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierten Male verheirathet. Der hundertundvierte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünften Male verheirathet. Der hundertundfünfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsten Male verheirathet. Der hundertundsechste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenten Male verheirathet. Der hundertundsiebente Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachten Male verheirathet. Der hundertundachte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunten Male verheirathet. Der hundertundneunte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzehnten Male verheirathet. Der hundertundzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundelften Male verheirathet. Der hundertundelfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzwölften Male verheirathet. Der hundertundzwölfte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreizehnten Male verheirathet. Der hundertunddreizehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierzehnten Male verheirathet. Der hundertundvierzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfzehnten Male verheirathet. Der hundertundfünfzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechzehnten Male verheirathet. Der hundertundsechzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebzehnten Male verheirathet. Der hundertundsiebzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtzehnten Male verheirathet. Der hundertundachtzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunzehnten Male verheirathet. Der hundertundneunzehnte Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunundzwanzigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundzwanzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundeinunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundvierunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtunddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundachtunddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneununddreißigsten Male verheirathet. Der hundertundneununddreißigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunundvierzigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundvierzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunundfünfzigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundfünfzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunundsechzigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundsechzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundfünfundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsechsundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundsechsundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundsiebenundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundsiebenundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundneunundsiebzigsten Male verheirathet. Der hundertundneunundsiebzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundachtzigsten Male verheirathet. Der hundertundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundeinundachtzigsten Male verheirathet. Der hundertundeinundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundzweiundachtzigsten Male verheirathet. Der hundertundzweiundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertunddreiundachtzigsten Male verheirathet. Der hundertunddreiundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundvierundachtzigsten Male verheirathet. Der hundertundvierundachtzigste Ehegatte hat sich mit ihr in die Gemeinschaft eingelassen. Nun ist auch er gestorben, und seine Witwe hat sich zum hundertundfünfundachtzig

Briſſon. Uhu, Schubhuteule, groſſe Ohreule, Adlereule, Großherzog.) Dieſe Eule iſt die größte Gattung, denn der Körper iſt nicht viel kleiner als eine Gans, die ausgeſpannten Flügel ſpannen fünf Schuhe. Die Farbe iſt von oben röthlich dunkelgelb und ſchwärzlich melirt, untenher aber roſtfarbig mit feinen ſchwarzen Querbändern. Die Schenkel und Füſſe ſind bis an die Klauen dichte mit röthlich braunen Federn bewachſen, die Augen groß mit einem gelben Ringe, der Schnabel weit, ſchwarz; die Ohren mit zween Federbüſchen von 2 bis 3 Zoll lang beſetzt. Dieſer Vogel hält ſich in ganz Europa auf. Er wohnet in Einöden meiſtens auf Gebürgen, alten Eichenwäldern, in alten Schlöſſern und Ruinen. Er nährt ſich nicht nur von Vögeln ſondern packt auch gröſſere Thiere, als Haſen und Kaninchen an. Er legt nur ein Ey ſelten mehrere. Des Tages über verbirgt er ſich und ſchläft, den Abend ſo bald es dämmert kommt er hervor. Die Vögel fliegen bey Tage neugierig nach ihm zu, um die ſeltſame Figur zu betrachten, daher kann man ihn vorzüglich dazu brauchen, um die Kräben zu ſchieſſen oder zu fangen. Es giebt verſchiedene Spielarten dieſer Gattung.

1) Der Athenienſiſche Schuhu iſt etwas kleiner als der izt beſchriebene und wird beym Seeligmann abgebildet (VII. Tab 6.)

2) Der kahlfüßige Schuhu, (*Bubo pedibus nudis* Briſſ. *le grand duc déchauſſé.*) Er hat faſt ganz kahle Füſſe.

3) Der Italieniſche Schuhu, (Müllers L. II. S. 94. Taf. 28. f. 3.

4) Der virginiſche Schuhu, die gekrönte Horneule. Er unterſcheidet ſich durch die Ohrenbüſche, welche bey ihm ihren Anfang nicht an den Ohren, ſondern bey dem Schnabel nehmen, und daher hat ihn Hr. Klein für eine beſondere Gattung genommen.

Sperbereule, (*Strix vulturina*, *Capataroch*, Geyereule, Falkeneule, *Petit faucon. Chouette* Edw. av. II. T. 62. Buffon. ed. Martini III. p. 100. t. 22.) Sie iſt nicht gröſſer als ein Sperber und hat verſchiedenes mit dem Falkengeſchlechte gemein. Sie ſiehet bey Tage ſehr gut und flieget auch alsdann auf den Raub aus. Der Schnabel gleicht dem Habicht, iſt pomeranzengelb, wie die Augenringe. Der Kopf iſt oben dunkelbraun mit runden regelmäßigen weiſſen Flecken bezeichnet. Der Nacken bis zum Rücken hat dunkelbraune Federn mit weiſſen Spitzen. Die Flügel ſind braun mit grau geſprenkelt, die Bruſt der Bauch und die Schenkel ſind weiß mit ſchmalen braunen Queerlinien ziemlich regelmäßig bezeichnet. Der Aufenthalt iſt die Hudſonsbay in America.

Steineule, ſ. oben Canadiſche.

Tageule, (*Strix nictata* L. weißbunte ſchlichte Eule, Klein. groſſe weiſſe Eule, *Aluco albus diurnus* Edw. av. tab. 61. Seeligmann Vög. 3. Th. Tab. 17. Müller L. II. S. 100.) Sie wohnt in Lappland und den nordiſchen kälteren Theilen von America, und iſt ſo groß als ein Schuhu, hat aber keine Ohrenbüſchel. Die Farbe iſt weiß mit braunen von einander ſtehenden mondförmigen Flecken, zuweilen findet man ſie ganz weiß, beſonders im Winter. Der Kopf iſt nach Verhältniß anderer Gattungen klein, die Augen haben gelbe Ringe.

Uraiſche Eule, (*Strix uralenſis* Pallas.) Hr. Pallas beſchreibt ſie in ſeinen Reiſen. Sie kommt der Nachteule ziemlich nahe. Der Schnabel iſt hochgelb, die Augenringe und der innere Theil der Augenlieder ſind ſchwarz. Von der Stirn bis zur Kehle lauft ein Ring von dichten zurückgebogenen ſchwarz und weiß gefleckten Federn. Die Farbe des Leibes iſt oben mehr weiß als an der Nachteule faſt ohne Wellenlinien, unten ganz weiß, mit wenigen Strichen. Die Flügel ſind würfelförmig gezeichnet, der Schwanz iſt länger keilförmig, weich und bandirt. Die Füſſe ſind ſchmuzig weiß, ungefleckt und fedrich.

Virginiſche Eule, ſ. Schuhueule.

Zwergeule, (*Strix paſſerina* L. Klein Vogelh. S. 107. n. 6. Friſch Taf. 100. Seeligm. Vögel. 7. Th. Taf. 9. Kleine Hauseule, Todteneule, Käutzchen, kleine Stockeule.) Sie hält ſich in Deutſchland und andern Europäiſchen Reichen auf, iſt nicht gröſſer als eine Amſel und hat keine Ohrenbüſchel. Der Augenring iſt gelb. Der Schnabel an der Baſis braun, an der Spitze gelb. Der Kopf iſt oben bräunlich aſchgrau mit weiſſen Puncten, unten ganz weiß mit braunen Flecken bezeichnet. Die Flügel haben fünf Reihen weiſſer Flecken, der Schwanz iſt mit vier weiſſen Querbändern beſetzt. Der Aufenthalt dieſes Vogels iſt in der Wildniß bey verfallenen Gebäuden und in Steinbrüchen. Er ſiehet auch bey Tage ziemlich genau. Er leget fünf weiß und gelbgefleckte Eyer. (9)

Eule. Man ſollte billig mit den Eulen nicht wie mit andern Raubvögeln umgehen. Sie haſchen wohl manchen Vogel, kommen auch zuweilen in die Taubenhäuſer, allein meiſtentheils jagen ſie auf die Mäuſe. Der Landmann herberget ſie daher gern in ſeiner Scheuer, läßt ihr das oberſte Gefach in dem Giebel offen, damit ſie bequem in dieſelbe kommen, und ſie von den Mäuſen reinigen möge. Dieſe Oeffnung heißt auch daher das Eulenloch. (24)

Eulen, (Inſektol.) nennen wir in der Inſektologie eine Abtheilung der Nachtſchmetterlinge, welche Linne unter *phalaena noctua* begreift. Man giebt ihnen dieſen Namen, weilen ſie auſſer wenigen, die ſich auch am Tag oder Dämmerung ſehen laſſen, nur des Nachts nach ihrer Nahrung fliegen, und den Tag über ſtille ſitzen, zugleich groſſe Augen, und um den Kopf im Kleinen das Anſehen des Vogels haben, von dem der Inſektolog den Namen entlehnt hat. Linne zehlt zu dieſer Abtheilung diejenige, welche drath- oder borſtenförmige Fühlhörner haben, an denen aber nicht, wie bey den Spinnern (Bombyc.) Kämme oder Federn befindlich ſind. Sie legen ihre Flügel im Sitzen zuſammen oder übereinander, bedecken mit ihnen den Leib entweder horizontal oder dachförmig. Meiſtens haben ſie einen ſpiralförmigen Sauger, entweder einen glatthaarichten oder einen kammartigen Rücken. Erſtere nennt Müller Glattſauger, leztere Kammſauger. Viele haben in den Vorderflügeln, nebſt andern Zeichnungen 2 beſondere Flecken, einen runden oder ovalen, und einen nierenförmigen; dieſe nennt Linne phal. ruſtica, gemeine, auch weilen der nierenförmige Flecken einem Ohr gleichet, Ohrvögel. Da manche Weibchen der Spinner ungekämmte Fühlhörner haben, ſo iſt es überaus ſchwer, die Gattungen die zu dieſer Abtheilung gehören rein anzugeben, ſo lange man nicht jedes Paar beſitzet, noch ſchwerer aber nach den unvollſtändigen Beſchreibungen eine reine Liſte von dieſen Eulen zuliefern. Wir können daher weiter nichts thun, als ſorgfältig diejenige von dieſer Abtheilung auszuſchlieſſen, welche Kammfühlhörner haben; und da eben ſo oft weder die Beſchaffenheit des Saugrüſſels, noch des Rückens angegeben iſt: ſo werden wir nur in al-

schmutzige Substanz, einen schlechten Schuh, Stiefel, Pantoffel, Strumpf, Handschuh, Fußsack, Schuhe von Leder, Tuch, Zeug, Pappe, Filz, Leinwand, Wachstuch, Gummi, und andere Stoffe fertigt, Schuhe und Stiefel ausbessert, Schuhe und Stiefel putzt, Schuhe und Stiefel wichst, Schuhe und Stiefel schwärzt, Schuhe und Stiefel bürstet, Schuhe und Stiefel reinigt, Schuhe und Stiefel mit Schuhwichse, Schuhschwärze, Schuhbürste, Schuhputzbürste, Schuhputzlappen, Schuhputzleder, Schuhputzwolle, Schuhputzpulver, Schuhputzmittel, Schuhputzwasser, Schuhputzpomade, Schuhputzcrême, Schuhputzessenz, Schuhputzessig, Schuhputzspiritus, Schuhputzöl, Schuhputzfett, Schuhputzwachs, Schuhputzseife, Schuhputzsalz, Schuhputzsoda, Schuhputzpottasche, Schuhputzkreide, Schuhputzgips, Schuhputzmehl, Schuhputzstärke, Schuhputzzucker, Schuhputzhonig, Schuhputzmilch, Schuhputzbutter, Schuhputzschmalz, Schuhputzspeck, Schuhputzwurst, Schuhputzfleisch, Schuhputzknochen, Schuhputzblut, Schuhputzhaut, Schuhputzhaar, Schuhputzwolle, Schuhputzfell, Schuhputzleder, Schuhputzgummi, Schuhputzkautschuk, Schuhputzguttapercha, Schuhputzbalata, Schuhputzmanilla, Schuhputzjute, Schuhputzhanf, Schuhputzflachs, Schuhputzbaumwolle, Schuhputzseide, Schuhputzwolle, Schuhputzleinen, Schuhputzbaumwollenzeug, Schuhputzwollenzeug, Schuhputzseidenzeug, Schuhputzleinenzeug, Schuhputzbaumwollenstoff, Schuhputzwollenstoff, Schuhputzseidenstoff, Schuhputzleinenstoff, Schuhputzbaumwollenband, Schuhputzwollenband, Schuhputzseidenband, Schuhputzleinenband, Schuhputzbaumwollenschnur, Schuhputzwollenschnur, Schuhputzseidenschnur, Schuhputzleinenschnur, Schuhputzbaumwollenfaden, Schuhputzwollenfaden, Schuhputzseidenfaden, Schuhputzleinenfaden, Schuhputzbaumwollenzwirn, Schuhputzwollenzwirn, Schuhputzseidenzwirn, Schuhputzleinenzwirn, Schuhputzbaumwollenstrick, Schuhputzwollenstrick, Schuhputzseidenstrick, Schuhputzleinenstrick, Schuhputzbaumwollenwirkerei, Schuhputzwollenwirkerei, Schuhputzseidenwirkerei, Schuhputzleinenwirkerei, Schuhputzbaumwollenstickerei, Schuhputzwollenstickerei, Schuhputzseidenstickerei, Schuhputzleinenstickerei, Schuhputzbaumwollenhäkelei, Schuhputzwollenhäkelei, Schuhputzseidenhäkelei, Schuhputzleinenhäkelei, Schuhputzbaumwollenknüpferei, Schuhputzwollenknüpferei, Schuhputzseidenknüpferei, Schuhputzleinenknüpferei, Schuhputzbaumwollenflechterei, Schuhputzwollenflechterei, Schuhputzseidenflechterei, Schuhputzleinenflechterei, Schuhputzbaumwollenwebe-rei, Schuhputzwollenwebe-rei, Schuhputzseidenwebe-rei, Schuhputzleinenwebe-rei, Schuhputzbaumwollenspinn-erei, Schuhputzwollenspinn-erei, Schuhputzseidenspinn-erei, Schuhputzleinenspinn-erei, Schuhputzbaumwollenkrempel-ei, Schuhputzwollenkrempel-ei, Schuhputzseidenkrempel-ei, Schuhputzleinenkrempel-ei, Schuhputzbaumwollenkämm-erei, Schuhputzwollenkämm-erei, Schuhputzseidenkämm-erei, Schuhputzleinenkämm-erei, Schuhputzbaumwollenbleich-erei, Schuhputzwollenbleich-erei, Schuhputzseidenbleich-erei, Schuhputzleinenbleich-erei, Schuhputzbaumwollenfärb-erei, Schuhputzwollenfärb-erei, Schuhputzseidenfärb-erei, Schuhputzleinenfärb-erei, Schuhputzbaumwollendruck-erei, Schuhputzwollendruck-erei, Schuhputzseidendruck-erei, Schuhputzleinendruck-erei, Schuhputzbaumwollenappret-ur, Schuhputzwollenappret-ur, Schuhputzseidenappret-ur, Schuhputzleinenappret-ur, Schuhputzbaumwollenmangel-ei, Schuhputzwollenmangel-ei, Schuhputzseidenmangel-ei, Schuhputzleinenmangel-ei, Schuhputzbaumwollenplätt-erei, Schuhputzwollenplätt-erei, Schuhputzseidenplätt-erei, Schuhputzleinenplätt-erei, Schuhputzbaumwollenwasch-erei, Schuhputzwollenwasch-erei, Schuhputzseidenwasch-erei, Schuhputzleinenwasch

d. i. aus Buchenholz, im lange Stein, Buchenholz, Ekkenholz, Ekkenstein, Ekkenstein, Ekkenstein

1. Schuh, welches beides aus einer ehrbaren Schuh-Innung bestehet, und ihre Gerechtigkeiten haben.

Schuhmacher-Innung, (Handl.) Eine Innung der Schuhmacher und Cordwainer. Die Meister sind an dieselben Gesetze gebunden, welche die Innungen überhaupt angehen. Siehe auch den Artikel Innung.

Schuhmacher-Innungs-Gerechtigkeiten, (Handl.) Siehe den Artikel Innungs-Gerechtigkeiten.

Schuhmacher-Innungs-Gesetze, (Handl.) Siehe den Artikel Innungs-Gesetze.

Schuhmacher-Ordnung, die hiesigen oder fremden, (Handl.) Siehe den Artikel Ordnung, die hiesige oder fremde.

Schuhmacher-Werkstatt, (Handl.) Siehe den Artikel Werkstatt.

Schuhmacher-Zeichen, (Handl.) Siehe den Artikel Zeichen.

Schuhmacher-Zunft, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft.

Schuhmacher-Zunft-Gerechtigkeiten, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft-Gerechtigkeiten.

Schuhmacher-Zunft-Gesetze, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft-Gesetze.

Schuhmacher-Zunft-Ordnung, die hiesige oder fremde, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft-Ordnung, die hiesige oder fremde.

Schuhmacher-Zunft-Werkstatt, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft-Werkstatt.

Schuhmacher-Zunft-Zeichen, (Handl.) Siehe den Artikel Zunft-Zeichen.

Schuhmacher-Zwang, (Handl.) Siehe den Artikel Zwang.

Schuhmacher-Zwangs-Gerechtigkeiten, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Gerechtigkeiten.

Schuhmacher-Zwangs-Gesetze, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Gesetze.

Schuhmacher-Zwangs-Ordnung, die hiesige oder fremde, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Ordnung, die hiesige oder fremde.

Schuhmacher-Zwangs-Werkstatt, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Werkstatt.

Schuhmacher-Zwangs-Zeichen, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zeichen.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft-Gerechtigkeiten, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft-Gerechtigkeiten.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft-Gesetze, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft-Gesetze.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft-Ordnung, die hiesige oder fremde, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft-Ordnung, die hiesige oder fremde.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft-Werkstatt, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft-Werkstatt.

Schuhmacher-Zwangs-Zunft-Zeichen, (Handl.) Siehe den Artikel Zwangs-Zunft-

Jacobskraut, Blutkraut und andere, verwandelt sich in der Erde, und geht im April und May aus. Die Phaläne gehört zu den Kammeulen hat die Grösse der N. Chi. Kopf, Brustschild, Vorderflügel sind gelblichgrau und glänzend, aber mit verschiedenen blassen und dunkeln Flecken vermischt, daß sie schwer zu beschreiben ist. Doch kann man folgendes bemerken: nicht weit vom Hinterrand ist eine weisse zackichte Linie, davon die mittlern Zacken die grösten und einwärts mit schwarzen Spitzen versehen sind. Hierauf folgt dicht an den Ohrflecken eine andere weißliche Kappenlinie und noch eine gegen die Wurzel. Zwischen beyden liegen die Ohrflecken; der runde ist heller zart, schwarz umfaßt; der nierenförmige ist undeutlicher, nach hinten braungelb, unter diesen Flecken ist die Farbe dunkler. Zwischen der zweyten und hintersten Linie befindet sich am Innenrand nah am Hintereck ein weißlicher Flecken, der durch einen andern mit dem runden Ohrflecken zusammen hängt und ein schiefes Band vorstellt. Der Halskragen hat eine schwärzliche Linie. Die Hinterflügel fallen ins gelbgraue; auf dem Leibricken stehen schwärzliche Haarbüschel.

E. Charakter, deutsche, (*N. augur* Fabr.) Die Statur der N. Fimbria und eine Kammeule. Kopf und Brustschild sind braun, ungefleckt mit einem in die Höhe stehenden Halskragen. Die Vorderflügel braun mit verschiedenen schwarzen Charaktern, und hinten mit einem Streif der aus schwarzen Bogen besteht. Die Hinterflügel sind braun und ungefleckt; unten alle grau; die Hinterflügel mit einem braunen Mittelpunkt und Streif.

E. Citronenfarbige, der Citronenvogel, (*N. Citrago* L. Fabr.) Wien. Schmett. Degeer Ins. II. P. I. t. 7. f. 25. Die Zimmetmotte, (*N. Umbra* Hufnag. Naturf. IX. p. 115. n. 41. Gledits.) Nach Degeer soll die Raupe glatt, braun oder gräulich und mit verschiedenen schwärzlichen Flecken besetzt seyn, und an der Linde fressen. Nach Linne und Fabricius nackend, braun mit gelben Seiten. Sie muß also noch näher untersucht werden. Linne giebt der Raupe das Futter der Weide, und der Kammeule eine mittlere Grösse und Aehnlichkeit mit den Spannern. Die Flügel liegen flach auf, sind hellgelb mit 3 bis 4 purpurfarbigen Queerstreifen. Zwischen den zweyten und dritten ist ein rostfarbiger Punkt mit rothem Ring. Zwischen dem dritten und vierten ein Nierenflecken mit rothem Rand. Die Hinterflügel sind oben weißlich. Alle haben unten einen purpurfarbigen Punkt und Bogen.

E. am Conradskraut, (*N. perspicillaris*) s. Druckflügel.

E. an der Creuzwurz, das Verwunderungszeichen, (*N. exclamationis*, L. Fabr. Mull. Wien. Schmett. Fueßl. das Schlüsselloch, *Clavis*. Hufnag. Naturf. VIII. p. 109. IX. p. 119.) Diese Kammeule trägt ihre Flügel horizontal und zusammengeschlagen. Die Vorderflügel sind braungrau, manche mit etwas schmutzig gelb vermischt. Nicht ferne von der Wurzel ist eine gezackte oder geschlängelte braune Querlinie, und eine andere hinter dem Nierenfleck. Auf die erste stösset in der Mitte ein schwarzer Strich, neben welchem am Oberrand ein obsoleter bräunlicher rundlicher Fleck und hinter demselben der deutliche braunschwarze nieren- oder herzförmige Flecken liegt. Ganz nah am Hinterrand siehet man noch eine blasse Zackenquerlinie. Die Hinterflügel sind braungrau, die Franzen weiß, an einigen sehen diese Flügel weißlich aus. Der Halskragen hat ein schwarzes doppeltes Mönchen; unten ist alles braunlich. Die Mitte der Hinterflügel bis an den Innenrand weiß mit einem braunen Punkt in der Mitte. Die Füsse braun mit weissen Flecken. Die Männchen haben einigermassen Kämme an den Fühlhörnern. Diese halte ich vor Linnes N. exclamationis und mit Fabricius vor Degeers phalene gris de Souris à 4. taches noires, Ins. II. P. I. t. 6. f. 22. Sie hat viel ähnliches mit Hufnagels Nagelmotte, die wir unten unter Eule mit einem Nagel gezeichnete anzeigen werden.

E. doppelbandierte, (*Phal. mundana* L.) wir haben sie oben unter Doppelbinde als einen Attaker beschrieben, wir verändern aber ihren Platz und bringen sie hieher.

E. mit dem doppelten Dreyeck, das doppelte Dreyeck, (*N. Triangulum*, Hufnag. Naturf. IX. p. 125. 58.) Es geben 2 Kammeulen, wie auch Herr von Rottenburg im Naturf. c. l. anzeigt, welche miteinander die gröste Aehnlichkeit haben, aber doch verschiedene Gattungen sind. Die eine ist grösser und wie N. Atriplicis, die andere kleiner wie N. plecta. Die grössere hat Knoch Beytr. III. t. 4. f. 7. abgebildet, und unter N. C. nigrum L. beschrieben. (s. E. schwarzes.)

Die kleinere Art hat schwarzbraune Vorderflügel, obige 3 Querlinien nur obsoleter, auch das schwärzliche Fleckchen gegen die Spitze. Die 2 Mittenmackel sind schlechtgelb, die runde breitet sich nach dem Vorderrand in einen grossen Triangel aus, der seine Spitze unterwärts in den länglichen schwarzen Flecken stösset und aus demselben 2 andere Triangel formiret. Die Hinterflügel sind weißlich, unten bräunlich mit obsoleter Querlinie; diese leztere Art habe ich mehrmalen aus ihrer Raupe erhalten. Sie ist nackend, dunkelaschgrau, über dem After und auf dem Bauch heller. Der Kopf ist schwarz, auf beyden Seiten gelblich. Ueber dem Rücken ziehet eine abgesetzte helle Linie, davon ein jedes Stück in einem dunkeln Flecken liegt. Zu beyden Seiten des Rückens eine schwarze abgesetzte Linie, die stärker nach hinten als vornen ist. An jedem Stück dieser Linie ist auf der äussern Seite eine gelbliche Einfassung; über den Füssen eine breite helle Linie mit einem gelblichen Flecken auf jedem Absatz worinnen die Luftpunkte stehen. Zwischen den Rückenlinien siehet man noch auf jedem Absatz 2 paar schwarzer subtiler Punkte. Sie frißt Römischkohl und andere Kräuter, verwandelt sich in der Erde im May und geht im Junius aus. Knoch Beytr. III. t. 5. f. 1. N. Sigma.

E. mit dem doppelten schwarzen Flecken, (*N. bimaculosa*.) s. Doppelfleck.

E. am Dreyblatt, das Dreyblatt, (*N. trifolii* Hufn. Naturf. IX. 131. 70. Rös. Ins. I. ph. 2. t. 48.) Die Raupen dieser Kammphaläne variren sehr. Sie sind nackend, einige grün andere braun; alle haben aber einen braunen glänzenden Kopf und über den Füssen einen rosenrothen Längsstreif. Einige grüne haben über den Rücken eine dunkle Linie, und auf beyden Seiten derselben einen Punkt auf jedem Absatz; andere grüne haben an der Seite des Rückens eine abgesetzte weisse mit schwarz gerändete Linien. Die braunen haben auf jeder Seite des Rückens eine weisse Linie. Sie fressen an Spargel, Salat, Kohl und andern Kräutern, verwandeln sich im

September in der Erde und gehen im Junius aus. Die Eule hat die Grösse der N. Chi. Sie ist mit braun und grau gemischt, hat etwas ausgezackte Vorderflügel und hinter dem Rand eine weisse zackichte Linie, welche den Rand schön ausgekappt vorstellet, der nierenförmige Flecken ist an der untern Seite schwärzlicher und mit einer hellen Einfassung umschlossen. Der runde Flecken ist heller, unter ihm ist ein anders schwarzgerändetes Fleckchen, diese Flecken zusammen liegen zwischen 2 schlänglichten hellen Querlinien. Die Hinterflügel sind braungrau mit weißlichen Franzen.

E. dreyfleckichte, (*N. Triptera*) s. **Dreyfleck, europäischer.**

E. dreyhöckerichte, (*N. Triplacia*) s. **Dreyhöcker.**

E. mit 3 Ringen gezeichnete, (*N. Strigilis*) s. **Dreyring.**

E. dunkel olivenbraune, der Zahnflügel, (*N. Maura* L. Fabr. Fueßl. Wien. Schmetterl. das Gespenst, *lemur.* Naturf. VI. t. 5. f. 1.) Diese wie N. Nupta grosse Phaläne wird bey uns nicht selten an den Bächen, in schattichten Orten, unter Brücken und Gewölbern gefunden. Der Brustschild hat einen sichtbaren Kamm. Die Flügel sind insgesamt stark gezähnt. Alle Flügel sind dunkel olivenbraun schwärzlich. Von der Wurzel bis über die Hälfte des Flügels ist die Farbe etwas düsterer mit schwärzlichen Verzierungen; dieser Theil enthält auch die 2 gewöhnliche blaßeingefaßte Ohrflecken, und ausser diesen 5 bis 6 schwärzliche Flecken am Oberrand. Wo dieser Theil sich endiget, da ist er mit einer schwärzlichen Linie begränzt. Um den Hinterrand ist ein breites blasses gewässertes Band. Eben dieses Band sieht man in den Hinterflügeln, durch deren Mitte noch eine schmälere helle Binde auf beyden Seiten geht. Unten haben alle Flügel eine braungraue Farbe, weißlichen Rand und eine helle schmale Binde durch die Mitte. Im Centro der Hinterflügel ist ein braun schwärzlicher Punkt. Der Körper ist wie die Flügel gefärbt.

E. an den Eichen, (*N. quercus.* Fabr.) Der Brustschild ist glatt, die Flügel dunkelgrau mit 3 braunen Streifen ohne die gewohnliche Ohrflecken. In der Grösse gleicht sie der N. Brassicæ.

E. einsame, der Einsiedler, (*N. Eremita* Fabr.) Eine Kammeule von Mittelgrösse. Die Vorderflügel sind rostfarbig, und haben vorn einen schneeweissen der halb braun ist, und hinten einen aufwärts gekrümmten gebogenen Streif. Vor dem hintern Streif ist die Farbe satter. Der Hinterrand ist schwarz punktirt. Die Hinterflügel aschgrau; unten ist eben die Farbe, nur ist die Spitze der Vorderflügel und ein Punkt und Hinterstreif in den Hinterflügeln braun.

E. an den Erbsen, Hülsenfresser, Erbsmotte, (*N. Pisi* L. Fabr. Mull. Fuesl. Hufnag. Gleditsch Wien. Schmett. Röf. Inf. I. ph. 2. t. 52. Degeer Inf. II. P. I. überf. p. 322. n. 10.) Die Larve ist schlank, nackend, rothbraun, schwarz gepudert mit fleischfarbigem Kopf und Unterleib, auf jeder Seite mit einer gelben Linie und über den Füssen eine ähnliche. Sie ist im Junius und Julius da, frißt Erbsen, Bohnen, Ampfer, Rittersporn, verwandelt sich in der Erde, bleibt über Winter und geht im folgenden Sommer aus. Die Phaläne hat einen Rückenkamm. Kopf, Brustschild und Vorderflügel sind braunröthlich, letztere mit braunen, schwärzlichen und grauen Schattirungen, vor welchen man den gewöhnlichen Nierenflecken mit seinem Cameraden kaum siehet: alle Adern sind subtil weißpunktirt. Am Hinterrand befindet sich eine zickzack laufende weißgelbe Queerbinde, welche am Hinterwinkel breiter ist, und gleichsam einen Flecken formirt: am Vorderrand vor dieser Binde oder Linie stehen 3 kleine weisse Pünktgen. Der Leib ist oben mit Haarbürsten besetzt; die Hinterflügel sind grau, die Randfranzen etwas röthlich, und am Hintereck ein kleiner blasser dreyeckichter Flecken. Unten ist alles grau mit einem purpurfarbenen Anstrich. In der Mitte der Hinterflügel steht ein brauner Punkt mit einem Bogen.

E. an der Erlen. (*Noct. Alni.*) s. **Doppelfeld.**

E. an der Eschen. (*Noct. Fraxini.*) s. **Ordensband, blaues.**

E. an Feldulmen, der Landsmann. (*Diffinis.* L. Wien. Schmett. *Is nacarat* Geoffr. Fabr.) Von Größe der N. affinis, und vielleicht einerley mit derselben. Die Vorderflügel sind rostfarbig mit einigen obsoleten Streifen. Der äussere Rand mit 3 weissen Flecken, davon die vordersten kleiner sind: 2 schwarze beysammenstehende Punkte befinden sich am Untereck: unten sehen die Flügel blasser aus, und haben einen obsoleten rostfarbigen Bogen ohne Punkt.

E. mit feuerrothem Leib, die Frühlingseule, die Wolgaische Feuereule. (*N. pyraufta.* Pallas Reisen I. Anh. p. 20. n. 68.) Sie gehört zu Linnes complanata und rubricollis, ist aber dreymal kleiner. Die Flügel sind obsoleter schwarz. In den vordern stehen drey schwarze Punkte in einer Längsreihe gleichweit von einander. Die Hinterflügel sind obsoleter, der Körper schwarz; aber der Leib, die Wurzel ausgenommen, ist feuerroth, und hat unten schwarze Punkte. Pallas fand sie im Frühling an der Wolga.

E. an Flechtweiden, der Splitterstrich, das Netz. (*N. Typica.* L Fabr. Mull. Wien Schmett. Fueßl. Hufnag. Gleditsch. Roef. Inf. I. ph. 2. t. 56.) Die Larve ist nackend und braun, hat einen kleinen Kopf, wird nach hinten dicker, und ist vor dem Aster etwas erhöht, und weißlicher: an den Seiten über den Füßen eine helle oder weißliche Linie, und über derselben noch 2 nah beysammenliegende schmälere. Roesel fand sie an dem weissen Wollkraut: ich fand sie immer an Weiden; sie ist im Frühjahr da, verwandelt sich im May und Jun in der Erde, und geht nach 4 Wochen aus. Die Phaläne hat die Größe der N. Orbona, einen Halskamm, und ausserdem auf dem Brustbild 2 getheilte in die Höhe stehende Kämme. Der Halskamm ist mit einem doppelten schwarzen Mönd-chen eingefaßt: die Farbe ist graubraun, auf den Vorderflügeln mit dunklern Mischungen und Flecken: gegen die Wurzel ist eine helle auf beiden Seiten braun eingefaßte zackigte Queerlinie, alsdenn folgt der ovale und nierenförmige Flecken, welche in der Mitten bräunlich und weiß eingefaßt sind, hierauf eine andere Queerlinie gleich der erstern, endlich eine dritte nicht weit vom Hinterrand, welche einige schwarze Pfeilspitzen vor sich kehrt: den Rand umgeben schwarze Häckgen: alle Flügel haben Zähne. Die Hinterflügel sind aschgrau mit einer blassen obsoleten Binde in der Mitte. Unten sind alle Flügel graubraun, am Rand heller mit einer braunen gezackten Binde, und einem solchen Punkt in der Mitte der Hinterflügel.

E. fleischfarbige, Europ. (*N. mendica.*) s. **Bettlereule.**

E. am Flohkraut, der Sägerand. (*N. perfica-*

riae L. Fabr. Fueßl. die Fliederimotte. *N. ſambuci* Hufn. Naturf. IX. p. 128. 61. Wien. Schmett. Roeſ. Inſ. I. ph. 2. t. 30.) Die Larve dieſer Kammeule gleichet einigermaßen der Larve der N. Triplacia. Sie iſt nackend entweder ganz grün, oder grünbraun, der Kopf bräunlich, auf dem Rücken zwiſchen den Vorder- und Mittelfüßen ſtehen hintereinander 2 grünſchwarze Flecken, faſt wie ein Dreyeck geſtaltet, die bald gelb, bald weiß, oder röthlich eingefaßt ſind: ein gleicher Flecken findet ſich vor dem After, nur iſt er oval und formirt 2 erhabene Spitzen: die Seitenſtriche gehen auf dem Rücken zuſammen, und über den Füßen ſind weiſſe Linien. Die Raupe iſt ſchlanker als der Triplacia. Ich fand ſie immer im Auguſt und September auf der Eiternеſſel; ſie verwandelt ſich in ein Blatt eingeſponnen, und geht im folgenden May aus. Die Flügel der Eule ſind gezähnt, die vordern mit Kopf und Bruſtſchild braunſchwarz mit undeutlichen gewäſſerten Queerlinien, eine bräunliche an der Wurzel, eine noch dunklere hinter den weiſſen Flecken, und eine roſtfarbige gegen den Hinterrand, der ſelbſt mit weiſſen Atomen beſprengt iſt. Die runde Flügelnarbe iſt mit einer undeutlichen weiſſen Linie begränzt: der Nierenflecken aber weiß mit einem gelben Ringgen in der Mitte. Die Hinterflügel ſind bräunlich, der Rand weißlich, der Leib bräunlich mit Haarpinſeln auf dem Rücken: unten iſt der After roſtfarbig: alle Flügel ſehen unten glänzend bräunlich aus, und haben am Hinterrand eine blaſſe obſolete Binde, und einen ſchwarzen Punkt in der Mitte.

E. an den Föhren. (*N. Pinaſtri.* Knoch Beytr. III. t. 4. f. 1. 2. 3.) Man erkennt dieſe Kammeule, ſagt Herr von Rottenburg im Naturforſcher IX. leicht an der grauen flügelförmigen Figur im Eck am Unterrand der Vorderflügel. Die Beſchreibung iſt unter Buckel gegeben.

E. mit dem Fragzeichen. (*N. Interrogationis.*) Ich habe dieſe Eule unter Brenneſſeleule beſchrieben, und merke nur hier an, daß ich die im Naturforſcher X. t. 2. f. 5. 6. für die Linneiſche halte, weil das ſigaum (?) deutlich zu ſehen, die N. Jota aber, die ich zu beſitzen glaube, iſt ein wenig anders gezeichnet: die Larve gleicht der Gammalarve, hat auch nur 2 Paar Bauchfüße, iſt grün mit gelben Ringen in den Abſätzen, kurzen einzeln Härchen und weiſſen Linien der Länge nach: der Kopf hat 2 ſchwarze Striche. Sie friſſt Kletten, verwandelt ſich im May in ein weiſſes Geſpinnß, und geht nach 3 Wochen aus.

E. an Frühbirn, der Trabant. (*N. ſatellitia* L. Fabr. Fueßl. Wien. Schmett. Roeſ. Inſ. III. t. 50. Die Queermotte *N. tranverſa* Hufnag. Naturf. IX. p. 143. n. 102.) Die Larve dieſer Phaläne iſt ſammetſchwarz ins Braune fallend. Der Kopf glänzendbraun, am Maul brandſchwarz; hinter dem Kopf ein ſammetſchwarzes, zu beiden Seiten gelb eingefaßtes Quadrat. Seite und Bauch blaß erdfarbig: auf dem hintern ſind 2 gelbliche Längsſtriche, und zu deſſen Seiten kaum ſichtbare ſchwärzere Linien. In dem 1. 2. 4. und 2. 4. 10. Abſatz ſtehen weiſſe Flecken an den Seiten über den Füßen. Die Vorderfüße ſchwarz, die übrigen haben nur auswärts einen ſchwarzen Flecken: ſonſt iſt ſie nackend auſſer einigen einzeln kurzen Härchen. Im Jun. auf Eichen, Buchen, verwandelt ſich im Jul. in der Erde, und geht im September aus. Die Kammeule hat gezähnte Flügel: die Vorderflügel mit den Fühlhörnern, Kopf und Bruſtſchild haben eine hochrothbraune Farbe, manchmal aber iſt ſie blaſſer; durch dieſelben ziehen mehrere gewäſſerte und gekrümmte hellere [redacted] dunklere Queerlinien: das deutlichſte Unterſcheidungszeichen iſt ein weiſſer Punkt in der Mitte, an dem oben und unten nach hinten zu zwey ganz kleine Pünktgen anhängen: in einigen Exemplaren ſind dieſe Punkte gelb. Die Hinterflügel ſind bräunlich.

E. gekerbte, die Spaltmotte. (*N. Crenata* Hufnag. Naturf. IX. 134. 76.) Dieſe Kammeule hat dunkelrothbraune Vorderflügel, braune weißlich eingefaßte Ohrflecken, und eine am Hinterrand herziehende helle gezackte Queerlinie, was zwiſchen ihr und dem Rand ſelbſt liegt, iſt ſchwarzbraun: die Hinterflügel ſind graubraun mit einem hellbraunen Saum, von Größe der N. Trifolii.

E. mit gelben Fühlhörnern, das Gelbhorn, Hageicheneule. (*N. flavicornis* L. Fueßl. Fabr. Wien. Schwett.) Dieſer Kammphaläne ihre Larve nährt ſich auf Birken unten mit Fäden zuſammengezogenen Blättern: ſie iſt nackend, gelblich; der Vordertheil des Körpers aber mit ſchwärzlicher Farbe ſchattirt; der Kopf dick und gelbbraun, auf beiden Seiten des Mauls mit einem ſchwärzlichen Punkt: auf dem Hals ſtehen 2 ſchwarze Punkte, und zu beiden Seiten 2 kleinere. Auf der Rückenſeite iſt eine Reihe ſchwarzer Punkte, die oben und unten mit weiſſen Augenpunkten umgeben ſind: unter dieſer befindet ſich noch eine ſolche Reihe gegen die Füße hin: ſie iſt im May da, verwandelt ſich im Jun. Die Eule iſt aſchgrau ungezähnt, der mittlere Theil der Vorderflügel etwas dunkler: mitten durch ziehen 2 ſchwarze bogichte und geſchlängelte Linien, welche am Oberrand weiter, und am Innenrand näher zuſammenſtehen, und davon jede oft doppelt iſt. Zwiſchen dieſen 2 Linien liegt ein weißlicher Fleck, und oft iſt hier der Oberrand ſelbſt weißlich: oft iſt auch dieſer Flecken weißgrüngelb. Die Franzen ſind weiß und braungefleckt, und von der Spitze ziehet gegen den Unterwinkel noch eine obſolete braune Linie. Die Fühlhörner ſind gelb mit weiſſer Wurzel: die Seitenlappen des Bruſtſchilds ſind ziemlich dick, und gleichen, wenn ſie abſtehen, den Flügelanfängen: der Leib iſt oben braun, die Füße ſtark haarig, weiß mit röthlichem vermiſcht.

E. gelbe, Müllerische. (*N. flava* Mull.) Eine Kammeule, die ſich dadurch von andern unterſcheidet, daß ihre 4 Flügel gelb und ohne Flecken ſind. Müller verweiſet auf Schäffers Inſ. t. 101. f. 1. 2.

E. gelbe, rothgefleckte. Die Sommerſproſſe. (*N. literitia* Hufnag. Naturf. IX. 117. 43.) Sie hat die Größe und Geſtalt der Phal. Oo. Die Vorderflügel ſind blaß ſchwefelgelb mit röthlichen Flecken und Punkten: unten ſind alle 4 Flügel weiß, Kopf und Bruſtſchild ſind ſchwefelgelb, der Leib weiß.

E. mit geſpaltener Streife. (*N. rivularis* Fabr.) Der Bruſtſchild iſt von aſchfarbigen und ſchwarzen Streifen bundig. Die Flügel ſind braun, haben an der Wurzel einige gewäſſerte braune Streifen, in der Mitte ein breites graues am Oberrand geſpaltenes Band, mit gelben Rändern an den Spaltſtreifen. Der Rand ſelbſt iſt ſchwarz und aſchgraubuntig: hinter dem Band iſt noch ein gelblicher gewäſſerter Streif, unten ſehen die Flügel grau aus, und haben ein braunes Band: ſie iſt eine Kammeule. Sie hat Aehnlichkeit mit N. bicuris.

E. geſtreifte, der geſtreifte Mönch. (*N. ſocia.* Hufnag. Naturf. IX. 142. 101.) Weil dieſe Eule länglich ſchmale Vorderflügel hat, ſo gleichet ſie darinnen

ren den sogenannten Mönchen, (z. E. Verbasci, Argentea, Umbratica) indessen ist sie doch kein Mönch, weil ihr die Kappe oder der spitze große Halskragen fehlt. Sie ist so groß als N. Verbasci, hat auch ihre Farbe, ausser daß sie nicht am Rand dunkelbraun schattiert ist; dagegen siehet man in den Vorderflügeln der Länge nach viele feinebraune und schwärzliche Adern und Punktgen. Die Hinterflügel sind aschgrau mit einem schmutzig weissen Saum. Die Raupe frißt Lindenlaub, ist grün mit einigen weissen Linien und Punkten, verwandelt sich im Jun. in der Erde, und geht nach 4 Wochen aus. Ihre Puppe hat auch die vorstehende Spitze an den Flügelscheiden nicht, wie die Puppen der Mönche.

E. getiegerte, der Tieger. (*N. Domestica.* Hufnag. Naturf. IX. 136. 83.) Eine der kleinsten Eulen; ihre Vorderflügel haben eine undeutliche Vermischung von grau und braun, welches bindenweiß in einander schattiert und vertrieben ist; nach dem Licht haben sie einen grünlichen Glanz. Die Hinterflügel sind schwarz mit einem weissen Saum, und einer breiten citrongelben Queerbinde. Unten sind alle Flügel aschgrau mit einer blassen gelben Queerbinde.

E. gezifferte. (*N. tricesima.*) s. Dreyßiger.

E. mit den goldgelben Zeichnungen, Goldeule. (*N. deaurata* Goeze. Kleem. Beytr. I. t. 29. f. 1-10. Roes. Ins. III. t. 68. f. 8. Larva.) Die Raupe dieser Kammphaläne findet sich im Jun. in den Wiesen an Gras. Sie ist nackend, grün, zuletzt aber röthlichbraun oder olivenfarbig: alle ein schwarzes Quadrat auf dem Hals, das durch die Längsstreifen getheilt wird. Solcher zählt man 5, eine über den Rücken, 2 an den Rückenseiten, und 2 über den Füßen, sie sind bald hellröthlich, bald weißlich: verwandelt sich in der Erde im Jul. und geht im August aus. Das Männchen hat etwas gebärtete Fühlhörner, Kopf, Brustschild und Vorderflügel sind dunkelschwarzbraun mit einem Seidenglanz. Der Hinterrand ist mit einer wellenweißlaufenden ockergelben Linie umgeben: in der Mitte sind die Ohrflecken ockergelb eingeschlossen, vor und hinter denselben gehen 2 ockergelbe geschlängelte Linien queer durch die Flügel, der Oberrand ist ockergelb punktiert, die Hinterflügel sind hellgelblicht, grauglänzend, nach hinten dunkler mit einem gelblichtgrauen Saum. Der Leib ist bräunlichgrau. Die Fühlhörner ockergelb, von Größe der Atriplicis.

E. mit dem goldenen Jota, das lange J. (*N. Jota* L. Fabr. das griechische Jota. Fueßl.) Fabricius beschreibt die Raupe, sie habe 12 Füße, seye grün und weißgefleckt, also von der Raupe der Phalæna Interrogationis unterschieden, die weisse Linien hat. Die Eule ist eine Kammphaläne, hat Gestalt und Größe des N. Gamma, nur sind die Vorderflügel nicht so stark wie jene im Obereck ausgespitzt. Der Halskamm ist halbcirkelförmig, der Rückenkamm getheilt, und ein anderer über dem Leib trichterförmig. Die Vorderflügel sind graubraun, rostfarbig und gelb gemischt: doch haben sie mehr Gelbes am Innenrand. In der Mitte liegt ein deutliches gleichdickes güldnes Jota, von dessen Oberende ein subtiles güldnes Linchen nach der Wurzel des Innenrands ziehet. Die Hinterflügel sind braun, unten blaß mit Roststaub und einer obsoleten Linienbinde durch die Mitte aller Flügel.

E. an Goldweiden. (*N. Viminalis.* Fabr. Roes. Ins. III. t. 11.) Die Larve dieser Kammeule ist nackend, der Kopf blaßbraun, das Maul schwarz, der übrige Körper blaßgrün mit 5 weissen Linien durchzogen; alle Einschnitte sind weiß: nährt sich im May auf der Goldweide zwischen zusammengesponnenen Blättern: verwandelt sich im Jun. und geht nach 4 Wochen aus. Die Vorderflügel der Eule sind halbdunkelbraun mit orangegelben Mischungen und Strichen, was nemlich nach der Wurzel hinliegt, und halb hellgrau. In der Mitte des Flügels und also im dunklen Theil sieht ein heller gelber Punkt: die dunkle Farbe ziehet auch noch am Oberrand her bis an die Spitze, und darinnen liegen 4 weisse Punkte. Wo sich beide Farben scheiden, ist ein orangegelber zackichter Streif, und im hellern Theil ein paar schlänglichte weisse Queerlinien, Kopf und Halskragen sind ockergelb und schwarz eingefaßt, der Brustschild hellgrau; der Leib und Hinterflügel graubraun, ersterer an den Seiten ockergelb. Von Größe der N. Plecta.

E. gothische, die gothische Schrift. (*N. Gothica* L. Müll. Fueßl. Degeer Ins. II. P. I. Uebers. p. 245. n. 3. Knoch Beytr. III. t. 4. f. 4. 5. 6.) Die Farbe dieser Kammeule ist aschbraun. In der Mitte der Vorderflügel befindet sich ein schwarzer Bogen, der seine Enden gegen den Oberrand kehrt, und mit einer weissen Linie eingefaßt ist. Unter diesem Bogen gegen den Innenrand steht ein schwarzer Punkt, auch siehet man an der Wurzel noch ein Paar schwarze Punkte. Nach hinten ziehet durch die Flügel eine etwas geschlängelte blasse Queerlinie. Auf der untern Seite zeigt sich ein schwarzer Punkt in der Mitte aller Flügel. Die Wurzel der Fühlhörner ist weißlich, von Größe der vorigen.

E. graue. (*N. plebeja* L. Pöbeleule Göze.) Sie hat die Größe der N. glyphica, und ist eine Kammeule. Die Vorderflügel schwarz und aschfarbig neblicht, am Innenrand mit 2 weissen Flecken oder einem weissen rhombischen Punkt in der Mitte: an der Wurzel 2 weisse Punkte. Die Hinterflügel sind auf beiden Seiten, und die Vorderflügel unten rostfarbig mit 2 schwarzen überzwerchen Flecken. Der Hinterrand schwarz; Schienbeine schwarz mit weissen Ringen.

E. graue Hufnagelische, die Graumotte. (*N. grisea* Hufnag. Naturf. IX. 138. 91.) Die Vorderflügel sind braunlich grau, haben 3 feine schwarze unterbrochne und zackichte Linien, und nahe am Hinterrand eine gleiche rothbraune abgefaßte Linie, welche alle queer durch die Flügel ziehen. Zwischen der zweyten und dritten steht ein kleiner runder, und ein etwas größerer nierenförmiger Flecken. Der letzte ist schwarz eingefaßt, in der Mitte bräunlich und am untern Theil schwarzgrau. Die Hinterflügel sind schneeweiß, am Saum sind kleine abgesetzte braune Striche, unten ist alles weißlich. Sie ist so groß wie N. fuliginosa.

E. graubraune, der Esel. (*N. fordens* Hufnag. Naturf. IX. 126. 59.) Die Vorderflügel sind graubraun, gegen die Wurzel befinden sich 2 untereinander stehende länglich runde Makel, die durch schwarze Linien formirt werden; der untere ist kleiner: hierauf folgt ein nierenförmiger schwarz eingeschlossener, in der Mitte grauer Flecken: hinter diesem eine obsolete dunkelbraune geschlängelte Queerlinie, und endlich eine blasse dunkelbraune, die nach aussen ins helle vertrieben ist. Die Hinterflügel haben die Grundfarbe der vordern, nur blasser und einen weißlichen Saum. Sie hat die Größe der N. Triangulum.

E. grüne mit den Pfeilpunkten, die Apriteule, der Pfeilpunkt. (*N. Aprilina* L. Fabr. Roes. Ins. III. t. 39. f. 4. Fueßlin Magaz. der Entom. II. p. 24. *N. Iudifica*, das Naturspiel. Sulz. Gesch.

t. 22. f. 8. Kahneicheneule, *Kunica*, Wien. Schmett.) So sehr sich die Entomologen Mühe gegeben, diese und einige ähnliche Eulen zu berichtigen, so finden sich doch noch viele Unrichtigkeiten darinnen. Linne führte zu der seinigen Degeers Inf. I. t. 5. f. 22. 23. an: allein diese ist theils um der Verschiedenheit ihrer Zeichnung, theils um der Raupe willen ganz von der unsrigen unterschieden. Gleditsch nennt 2 Eulen *Aprilina*, eine kleinere und größere, oder den Seladon mit Verweisung auf das III. Stück des Berliner Magazins: allein die Beschreibung ihrer Raupen trennt sie gleichfalls von *Aprilina* L. und Goeze in den Entom. Beytr. mag wohl recht haben, daß nicht allein beide einerley, sondern auch die *Ludifica* L. seyn mögen; doch wage ich nicht dieses mit Gewißheit zu bestimmen. Endlich finde ich in Jungs Verzeichniß der europ. Schmetterlinge folgende Berichtigung:

1) Zur *Aprilina* L. gehören Fabricius, Roes. c. l. und *Kunica* der Wiener Entomologen.
2) Zur Wiener *Aprilina* Sepps Orion und Hufnagels Seladon.
3) Zur Degeerischen *Aprilina* der Wiener *N. Ligustri*.
4) Zur *Ludifica* L. Wien. Schmett. p. 311. n. 8. und Naturf. XIV. t. 3. f. A.

Ich kann bey verschiedenen z. B. wegen Mangel der Beschreibung von der Wiener Ligustri keine Vergleichung anstellen, ist auch der Ort nicht, zu weitläuftig zu seyn. Kenner mögen es näher beurtheilen. Inzwischen halte ich obige Citaten zu unsrer Aprilina für die richtigen. Ihre Raupe, welche ich öfters erzogen, und allzeit in den Rinden der Eichenstämme versteckt angetroffen, und mit deren Laub gefüttert, ist nackend und weißgrau: über den Rücken läuft eine unterbrochene weisse Linie, um welche zu beiden Seiten auf jedem Absatz ein kleines weisses schwärzeingefaßtes Auge steht. Sonst ist der Rücken sehr schwärzlich, und auf jedem Absatz noch mit einem hellen Viereck gezeichnet. Zur Seite ist der Rücken mit schwarz und weissen schiefen Strichen geschlängelt eingefaßt, unter denen ein Längsstrieme hinlauft, der die Farbe der Vierecke hat. Der Kopf hat vom Scheidel gegen das Maul 2 schwarze Striche und eine schwarze Binde am Hals. Sie ist im April schon erwachsen, und verwandelt sich im May in der Erde, geht im September aus. Die Raupe hat eine ziemliche Dicke, und ist 1½ Zoll lang. In der Farbe ist sie manchmal heller, manchmal dunkler. Die Phaläne ist eine Kammeule. Kopf, Brustschild und Vorderflügel haben eine grüne mit weiß gemischte Farbe: das Weisse leuchtet besonders an den schwarzen Zeichnungen hervor. Der Halskragen ist schwarz eingefaßt: der Brustschild an den Seiten und hinten schwarz gefleckt, die Franzen der Vorderflügel ein wenig gezähnt, weiß mit schwärzlichen Fleckgen, dicht an den Franzen befindet sich eine Reihe dreyeckichter oder pfeilförmiger schwärzer Fleckgen, vor welcher eine andere ähnliche liegt, nur daß ihre Pfeilflecken besonders gegen den Innenrand größer sind. Hierauf kommt eine Reihe schwarzer Mondgen, welche an dem Nierenflecken einen stärkern schwarzen Flecken formiren. Zwischen dem schwärzeingefaßten weißgrünen Nierenflecken und dem gleichfalls schwarzgeringelten runden Flecken gehet eine schwärzere Fleckenbinde durch die Mitte. Das übrige gegen die Wurzel besteht noch aus einer Queerlinie schwarzer krummer Striche, und an der Wurzel aus 3 bis 4 schwarzen Flecken. Der ganze Oberrand ist schwarz gefleckt. Die Hinterflügel schwärzlich, durch sie ziehet eine blasse Binde, die an manchen kaum sichtbar ist. Der Hinterrand ist weißlich mit schwarzen Pfeilflecken. Unten sind die Vorderflügel in der Mitte schwärzlich, die Hinterflügel schwarz bestäubt mit einer krummen schwarzen Queerlinie und einem schwarzen Punkt in der Mitte. Der Hinterrand aller Flügel ist weißlich mit obigen Pfeilpunkten und Franzenflecken. Der Leib ist oben und unten, besonders nach hinten nebst den Schenkeln schwärzlich, das übrige der Füße weiß und schwarzgefleckt.

E. grünfleckigte an der Melden, Meldensauger. (*N. Atriplicis* L. Fabr. Wien. Schmett. Hufnag. Roes. Inf. I. ph. 2. t. 31.) Die Raupe ist nackend, rostfarbig oder rothbraun, am After an jeder Seite des Rückens steht ein gelber Punkt. Ueber den Rücken zieht eine schwarze Linie mit schiefstehenden weissen Punkten zu beiden Seiten. Jung ist sie grün mit 3 Reihen weisser Augen: älter schwärzlich, und zuletzt rothbraun. Sie frißt Sauerampfer, auch Melden; verwandelt sich in der Erde, und geht im Jun. aus. Die Phaläne ist eine Kammeule. Kopf, Brustschild und gezähnte Vorderflügel haben einen violetbraunen Grund, welcher überall mit gelbgrünen Flecken besetzt ist. Einige zeichnen sich besonders aus, einer an der Wurzel, die Ohrflecken und ein unförmlicher Queerstreif am Hinterrand. In der Mitte der Flügel ist noch ein gelbweißlicher Flecken, der an den Ohrflecken anfängt und gegen das Hintereck bis an den unförmlichen Streif zieht, und allda in 2 Spitzen ausgeht. Der Leib ist grau und hat sehr hohe Rückenbürsten.

E. grünweißlichte, schwarzgezeichnete, das Naturspiel. (*N. Ludifica* L. Fueßl. Wien. Schmett. p. 311. Fabr. Mull. Naturf. XIV. t. 3. f. A.) Goeze zählt noch Sulzers *Ludifica* hieher, allein diese ist wenigstens nach der Abbildung *Aprilina* L., ferner Degeers *phalene d'Avril*: diese ist aber eine andere und vielleicht der Wiener *Aprilina*. Ich habe die Raupe der gegenwärtigen im Jun. auf Schlehen gefunden. Sie hat die Gestalt der Dispar- oder Monacha Larve. Der Kopf ist schwärzlich, oben eingekerbt, der Hals ist mit langen Haaren umsetzt, welche sich vorwärts über den Kopf strecken, und weißgelblich aussehen: die Haut des Halses ist schwarz, der Absatz hinter demselben gleichfalls mit 2 weißgelblichen haarichten Warzen auf dessen Rücken; von da ist die Haut bis an den After aschblau. Ueber den Rücken ziehet vom Kopf bis hinten hin eine pomeranzengelbe Linie, und zu beiden Seiten derselbe eine andere. Unter dieser auf jedem Absatz eine braungelbe Warze. Zunächst über den Füßen ist die Seite weiß, und zwischen diesem und der Seitenlinie siehet man pomeranzengelbe aufwärtsstehende Strichgen. Die Warzen auf dem dritten Paar Vorderfüße stehen in einem schwarzen Flecken, und auf dem Absatz hinter den Vorderfüßen befindet sich oben auf dem Rücken ein weisser Flecken. Auf dem zweyten Absatz hinter den Bauchfüßen stehen 2 hohe Warzen von schwärzlicher Farbe, und hinter denselben ein weisses Quadrat, und dicht am After ein kleines weisses Herz, das seine Spitze gegen das Quadrat kehrt. In der weissen Seite stehen unterwärts ziemlich lange weißliche Haare, der Rücken hat nur einzelne Haare und sieht fast nackend aus. Die Bauchfüße sind röthlich. Sie spinnt sich im Jun. in ein weißlichtes Gespinst wie Neustria ein, und geht im Jul. aus. Die Phaläne ist eine Kammeule. Sie hat ungezähnte Flügel. Die Vorderflügel sind weißlichgelbgrün, die

Person abzuschließen Willens war und durch den Tod, der sie daran hinderte, ihren Verlobungsschwur nicht halten konnte, daß sie nur theoretischen Buchstaben behielt gegen die Ehe, und daß sie nicht einmal ihre Verlobung mit einem andern Manne eingehen könnte, ohne sich einer neuen schweren Sünde gegen die Liebe zu dem Verstorbenen schuldig zu machen. Ihr Gewissen würde sie nicht beruhigen können, wenn sie nicht wenigstens wieder eine Zeit lang sich selbst kasteite. Aber sie kann sich nicht mehr kasteien, wie sie es früher that, weil ihr Beichtvater sie darauf verwiesen hat, ihre Kräfte zu schonen, damit sie ihrer Familie nützlich sein könne, und weil sie selbst sich nicht mehr so stark fühlt, wie sie es früher war.

II. aus der Landschaft, Gerichts-, Zugehörde- und Polizeiordnung des Fürstenthums Lüneburg. Cap. 1. Von Ehesachen. Tit. 1. Von Verlöbnissen. Cap. 2. Von Ehesachen. Tit. 1. Von Verlöbnissen. Cap. 3. Von Ehesachen. Tit. 1. Von Verlöbnissen. Cap. 4. Von Ehesachen. Tit. 1. Von Verlöbnissen. Cap. 5. Von Ehesachen. Tit. 1. Von Verlöbnissen. Cap.

des innern Rands gelb: gegen die Mitte liegen 2. gelbe Flecken untereinander, die oft mehr ins weisse fallen. Hierauf folgt ein runder gelber Punkt: nach diesem ein grosser weisser Flecken gegen den Oberrand, unter welchem ein anderer im Hinterwinkel befindlich ist: vor der Spitze liegen am Oberrand 2. bis 3. weisse Flecken untereinander, und ein Paar am Hinterrand. Die Hinterflügel sind roth: der Vorderwinkel schwarz mit 2 rothen Flecken, vom Hinterwinkel steigt ein schwarzer Flecken gegen den ersten, und vom Oberrand ein anderer gegen den letztern. Kopf und Brustschild sind schwarz, die letzte mit 2. gelblichen Längslinien: unten an der Wurzel der Flügel steht ein gelbrother Punkt. Der Leib ist oben roth mit einer schwarzen Rückenlinie.

E. an Jacobsblumen, die Jacobseule, Jacobäerin. (*N. Jacobaeae.* L. Fabr. Scop. Mull. Geoffr. Fueßl. Wien. Schmett. Röf. Inf. I. ph. 2. t. 49.) man erkennet die Raupe leicht an ihrer schönen gelben Farbe und breiten schwarzen Ringen auf jedem Absatz. Ihr Kopf ist schwarz und hat kurze wenige Stachelhärchen. Sie nährt sich auf Jacobsblumen meistens im Jun. und Jul. verwandelt sich im Aug. und geht das folgende Jahr im May oder Jun. aus. Bey der Verwandlung macht die Raupe nur weniges Gespinst an der Erde. Die Eule ist glattrückig, schwarz, die Vorderflügel sind am Vorderrand der Länge nach mit einem rothen Streifen, und an dem Innenrand mit einem andern rothen Flecken bemahlt. Die Hinterflügel sind ganz roth, und haben nur einen schwarzen Rand.

E. mit Keulfühlspitzen, die Keulspitze. (*N. clavipalpis*, Scop.) Die Vorderflügel sind hirschbraun, und dunkelbraun leicht gewölkt, mit einem schwarzen Punkt gegen die Wurzel und 4. schwarzen Punkten am Oberrand. Die Hinterflügel sind auf beyden Seiten weißlich, ungefleckt mit einem dunklern Rand. Die Fühlspitzen sind keulförmig, zusammengedrückt. Die Schienbeine oben bräunlich, und mit weissen Ringeln gefleckt.

E. an Kirschen, (*N. Cerasi.*) s. Chamäleon.

E. am Kopfkohl, Krauteule, (*N. Brassicae.* L. Scop. Fuesl. Hufnag. Mull. Wien. Schm. Röf. Inf. I. ph. 2. t. 29. Degeer Inf. II. P. I. überf. p. 320. n. 9. Fueßl. Magaz. der Ent. II. p. 29.) Die Larve dieser Rammphaläne ist bald dunkelgrün, bald braun, über dem Füssen ist eine gelbe Linie; längs dem Rücken eine schmale dunkle Linie, mit kleinen weißlichen Punkten und schwarzen Fleckchen auf beyden Seiten; sonst nackend und eine Erdraupe, die nur des Nachts zum Futtern hervorgehet. Frißt Kohl, Rüben, fast alles Gartengewächs, besonders ist sie dem Taback und dem Kopfkohl am gefährlichsten. Wann sie sich in letztern eingefressen hat, so bleibt sie darinnen, bis sie sich verwandeln will, und indem sie mit ihrem Unrath das Loch hinter sich verstopft, so verursachet sie dem Kopfkohl bey der Nässe Fäulnis, und völliges Verderben. Die Landleute kennen sie unter dem Namen **Herzwurm**, und sind sehr bemüht ihn aufzusuchen und zu tödten. Bis in Sept. ja Octobr. ist sie da, alsdenn geht sie in die Erde, und verwandelt sich zur Puppe, bleibt über Winter und geht im Jun. aus. Die Eule hat braungraue Vorflügel mit etwas schmutziggelben Schattierungen, und zart gekerbtem Hinterrand, der mit schwarzen Häckchen eingefaßt ist. Vor diesem ist eine weise Zackenlinie, davon die mittlere Spitzen die stärcksten sind. In der Mitte ist der weise Nierenflecken gelblich und schwarz eingefaßt, der ovale oder runde ist blaß mit schwarzer Einfassung, und neben diesem ein anderer, der nur durch eine schwarze Einfassung angezeigt wird: an der Wurzel sieht man 2. schwarze obsolete Queerlinien: am Oberrand hinter dem Nierenflecken 3. weisse Punkte. Die Hinterflügel sind grau, nach hinten dunkler, die Franzen weißlich, unten in der Mitte ein schwarzer Punkt. Auf dem Leib stehen auf 5. Absätzen schwarze Haarbürsten.

E. am Kopflattich, (*N. oleracea.*) s. Kopflatticheule.

E. an Korbweiden, Dreystrich. (*N. litura.*) L. Wien. Schm.) Die Eule hat die Statur der N. Gothica, ist aber kleiner. Die Vorderflügel grau mit 4. überzwerchen schwarzen, gleichweit von einander entfernten Randstrichen, der erste an der Wurzel, der 2te ist mit der schwärzlichen gewässerten Linie des entgegen gesetzten Flügels verbunden, der 3te ist gleichfalls mit einer entgegen liegenden obsoleten bräunlichen gebogenen breiten Binde verbunden. Der 4te ist an der Spitze ein schiefes Linchen, das man auch unten siehet. Fabricius in seinen Specieibus giebt auch eine N. litura an: die er vor die Linneische hält, allein man muß billig zweifeln, ob sie die nemliche seye. Er sagt von ihr: der Brustschild ist aschfarbig und braunbunt, die Flügel grau mit einem deutlichen Punkt an der Wurzel. In der Mitte einen grossen schwarzen Flecken mit einem weissen Punkt: hinten aber einige schwarze Punkte.

E. mit kurzen Hinterflügeln (*N. occulta.* s. Deckflügel)

E. mit dem lateinischen V. Die Glanzmotte. (*N. Matura* Hufnag. Naturf. IX. 140. 96.) Vorderflügel braungrau hie und da mit gelblichbraun. Queer durch ziehen starke weisse geschwungene Linien, die an den einander zugekehrten Seiten schwarz eingefaßt sind. Zwischen demselben stehen die gewöhnliche Mackel, die in der Mitte braun, am Rand weißlich und mit einer schwarzen Linie umzogen sind, unter ihnen steht an der ersten Queerlinie ein länglicher hellbrauner schwarz eingefaßter Flecken, und unter diesem am innern Rand eine kleine schwarze gebogene Linie, die fast ein V vorstellt. Am äussern Rand ist eine hellbraune gezackte Queerbinde, die mit einer weißlichen Linie eingefaßt ist. Die Hinterflügel sind blaß schwefelgelb mit breitem braunen Rand, der Saum ausgekappt und weißlich, das ganze Insekt hat einen Glanz und die Grösse der N. Atriplicis.

E mit dem lateinischen W. (*Noct. W.* Hufnag. Naturf. IX. 114. 39.) Die Larve ist bräunlich, grau, gegen den Bauch schmutzig weiß. Auf dem Rücken stehen auf jedem Absatz 2. kurze schwärzliche schräge Striche, und zwischen diesen 2. schwarze Punkte nebeneinander. Kopf ist glänzend braun; sonst nackend und nach hinten dicker: sie frißt im Jul. auf Gartensallat; verwandelt sich im. Aug. in der Erde, liegt über Winter und geht im May oder Jun. aus. Die Phaläne hat mit hell und dunkelbraun gemischte Vorderflügel; 3. weise schwarz eingefaßte Wellenlinien theilen sie in 3. gleiche Theile, die hinterste Linie formiret in der Mitte mit ihren Zacken ein W. dessen unterer Theil an den Hinterrand stößt. Zwischen der 1. und 2. Linie stehen die gewöhnliche Mackel, die in der Mitte braun, am Rand weißlich und alsdann schwarz eingefaßt sind. Die Hinterflügel sind weißgrau, nach hinten dunkler mit einem weißlichen Saum.

B. Schmiedeeisen, das schmiedbare, Gr. ἀσβεστος, Lat. ferrum, Franz. fer, Engl. iron, Ital. ferro, Span. hierro, Port. ferro, Holländ. ijzer, Dän. jern, Schwed. järn, Russ. железо, Böhm. železo, Poln. żelazo, Ungar. vas, Türk. demir, Arab. hadid, Pers. ahen, Hebr. barzel, Sanskr. ajas, Chines. tie, Japan. tetsu, Mexikan. tepuzli, Peruan. quillay, Guarani. tapiacuy, Tupi. tupaiuna, Kariben. tamoucou, Otomak. tamo, Mbaya. tamo, Abipon. tamo, Tonkawa. tamo, Lule. tamo, Tehuelhet. tamo, Mapuche. tamo, Quichua. tamo, Aymara. tamo, Cahuilla. tamo, Guaycuru. tamo, Charrua. tamo, Yaghan. tamo, Alakaluf. tamo, Ona. tamo, Tupi. tamo, Guarani. tamo, Kariben. tamo

lein wir können sie nicht von der jetzt genannten trennen, weilen sie sehr leicht mit ihr verwechselt werden kann. Sie ist etwas kleiner als N. Clavus, ihre Flügel weißlich aschgrau. Nicht weit von der Wurzel ist ein dicker auf einem weißlichen Mondstrich sitzender am Ende abgerundeter brauner schwarz eingefaßter gegen die Mitte ziehender Strich, und neben demselben nach dem Oberrand hin ein ovaler blaßbrauner schwarzgerändeter kleiner Flecken, hinter dem der grössere braune dunkelgerändete Nierenflecken steht. Am Hinterrand sind 2. Reihen spitziger schwärzlicher Flecken, die Spitze aber ist blaß. Die Hinterflügel fallen ins weißbraune: Der Brustschildkamm hat die Farbe der Vorderflügel; an manchen sieht man die Ueberbleibsel von schwärzlichen Möndgen: das Uebrige mit dem Leib fällt ins weißliche, nach hinten aber ins schmutziggelbe. Die Fühlhörner sind lang, und haben zarte Kämme. Die Füsse sind weißgefleckt.

E. neblichte, Nebelmotte, (*N. nebulosa*, Hufn. Naturf. IX. p. 143. n. 103.) Die Vorderflügel weiß mit aschgrau, fein bestäubt, besonders fallen sie gegen den Vorderrand ins graue; durch sie ziehen einige graue abgesetzte undeutliche Queerlinien. Am deutlichsten fällt eine gezackte Queerlinie am Hinterrand in die Augen, welche einige schwarze Spitzen in in der Mitte, aber die stärkste am Hinterwinkel formiert: der Hinterrand ist etwas gezähnt, und mit abgesetzten schwarzen Strichgen oder Flecken eingefaßt, die Franzen weiß mit schwarzen Pünktgen. In der Mitte am Oberrand steht ein grosser weisser länglich runder Flecken, der schwarz eingefaßt ist, und in der Mitte einen schwarzen Punkt hat, nächst demselben befindet sich der etwas grössere Nierenflecken, der in der Mitte grau mit weissem Rand und mit einer schwarzen Linie umschlossen ist, unter dem runden Flecken ist ein etwas kleinerer; er wird nur von einer schwarzen Linie formiert, ist hinten rund vorn aber dreyzackig. Die Hinterflügel sehen bräunlich grau aus, und haben einen weissen Saum. Der Körper ist stark haarig, vom Brustschild bis in die Mitte mit Haarbürsten besetzt, der Halskragen schwarz eingefaßt.

E. am Nußbaum, Pyramideneule, der Flammenflügel, die Pyramide. (*N. pyramidea*, L. Fabr. Wien. Schmett. Gleditsch. Fueßl. schweizer. Ins. und Magaz. der Entom. II. p. 33. Röf. Ins. I. ph. 2. T. II. *la brunette à ailes inferieures rougeâtres* Geoffr.) Man findet die Raupe dieser Kammeule auf Näglein, Eichen, Hassel, Nußbaum, Lonicere und andern Gesträuchen im April und May. Sie ist nackend, grün mit gelb meliert. Ueber den Rücken ziehet eine weise Linie; über den Füssen eine andere weißgelbe, zwischen beyden eine gelblichte schlänglichte Linie. Vor dem After ist der Rücken in eine Pyramide erhöht, deren Spitze röthlich ist: von dieser Spitze ziehen 3. zarte weißliche Linien gegen den After, und 2. gegen die schlänglichte Linien, Hals und Seiten sind gelb und weiß punktiert. Sie verwandelt sich im May und Jun. in ein Gespinst, geht im Jun. oder Jul. aus. Die Eule hat aschfarbige Vorderflügel mit braunschwarzer Mischung mit 3. weisgelblichen gewässerten Queerlinien, oder Streifen, davon 1. an der Wurzel, und 2. gegen den Hinterrand liegen. In der Mitte ist ein ovales weißliches Fleckchen mit einem schwarzen Kern. Die Hinterflügel sehen rothbraun aus. Alle Flügel sind gezähnt und glänzend. Der Leib ist an den Seiten schwarz und mit 3 weisen Flecken besetzt.

E. ockergelbe, (*N. ochreacea*. Scop. Ann. V. p. 114. n. 124.) Scopoli giebt diese Eule nur vor etwas weniges kleiner an, als Quadra, alle Flügel sind ockergelb, die Vorderflügel oben mit vielen schwarzen Punkten, unten nur mit Randpunkten besetzt. Die Hinterflügel haben auf beyden Seiten nur einen einzigen nicht fern vom Rand. Der Körper ist schwarz, Brustschild und After aber ockergelb. Ich besitze verschiedene von dieser Art, welche wann sie nicht die nemlichen sind, doch ihr sehr nahe kommen. Sie sind insgesamt merklich kleiner als Quadra, haben ockergelbe Flügel, schwarzen Leib, mit ockergelben Brustschild und Affter. In den Vorderflügeln stehen die schwarze Punkte in 3 Queerreihen: eine nah am Hinterrand, und die 2. übrigen in der Mitte: jede von der andern gleichweit entfernt. Gemeiniglich besteht die erste Reihe von der Wurzel an gerechnet aus 3. Die zweyte aus 4. die dritte aus 5. Punten; unten sieht man nur diese letzte Reihe. Die Hinterflügel haben manchmal keinen Punkt, manchmal einen Flecken in der Mitte am Hinterrand, manchmal noch ausser diesem einen oder zwey am Obereck. Noch eine andere hat weißlich gelbe Vorderflügel, mit etwas gelberen Ränden, und 2. schwarzen Punkten in der Mitte, davon der eine am ober- der andere am innern Rand steht, unten sind diese Flügel braunschwärzlich mit ockergelben Ränden. Die Hinterflügel sind oben braungraulich mit weisgelben Saum, unten ganz weißgelb. Der Körper ist zwar schwarz, aber ganz mit weißgelben Haaren bekleidet, Kopf Brustschild und Affter aber ockergelb. Die Fühlhörner und Füsse sind obenher gelb; hingegen bey den erstern Arten mit dem Kopf schwarz: alle gehören unter die glatten Eulen. Die erstere ist Linnes Tinea irrorella.

E. ockergelbe unpunktirte. Strohmotte. (*N. Sororcula*. Hufn. Naturf. IX. 32. 72.) Sie ist etwas grösser als Tinea padella, und hat die Gestalt der Quadra oder complana, ist ganz Strohgelb, oder ockergelb, nur der Leib ist mausefarbig, der Affter aber gelb. Die Fühlhörner, der Oberrand, und die Mitte der Vorderflügel auf der untern Seite sind dunkel gefärbt.

E. orangegefleckte. (*N. aurantiacomaculata*. Götze, Röf. Ins. I. ph. 2. t. 54.) Röfel fand die Raupe dieser Kammphaläne auf Kirschen; ich aber im May auf Ackeley, Petersilien, und Thymian. Sie ist nackend, und nebst dem Kopf blaß, oder weißgrün mit vielen weisen und schwarzen kaum sichtbaren Punkten bestreut. Ueber den Füssen ist eine breite weisse Linie, die bis in die Hinterfüsse zieht, und in deren Oberrand die kleine rostfarbige Luftpunkte stehen. Der Bauch ist grüner als der Rücken. Im laufen scheint sie gelbe Ringe zu haben, verwandelt sich im May und geht im Sept. aus. Die Flügel dieser Eule sind rund gezähnelt; die Farbe des ganzen Insects silbergrau und dunkel schattiert, sonderlich ist die Mitte der Vorderflügel etwas dunkler, gleich einem Band, das an dem Hintertheil zackigt ist: auf diesen Flügeln trift man zugleich hin und wieder orangengelbe Flecken an, sonderlich an der Wurzel, in dem mittlern Band, und gegen den Rand, auch der Brustschild hat dergleichen Flecken. Die Hinterflügel sind am Hinterrand weißlich geringelt. Sie hat die Grösse der N. Pü.

E. an der Pappel. Flachflügel, Randmotte, Pappelbaumeule. (*N. complana* L. Fabr. Geoffr. Fueßl. Gleb. Hufn. Wien. Schmett.)

Gelbl. gelbe Erde, gelbes von Gelbstein bei N. Gelbstein, Gelbstein, Gelbstein,

nige glänzende Punkte, und hin und wieder kleine Haarspitzen. Die Fühlhörner fehlten; der Gestalt nach scheint sie zu den Spinnern zu gehören, da aber Herr Müller sie zu den Eulen gezehlt, so haben wir sie hier beschreiben wollen. Herr Müller hat zu genaue Beobachtungen gemacht, als daß man glauben dürfte der Kopf seye noch als Mißgeburt von seiner Raupe übrig geblieben.

E. am Rettich, Rettichbeisser, (*N. Polymita* L. Wien. Schmett.) Diese Kammeule hat aschfarbige Vorderflügel mit 3 weissen schwarzbunten Banden und eben solchen Nieren und runden Flecken. Der Hinterrand ist mit schwarzen pfeilförmigen Punkten besetzt. Der Brustschild 3 weisse Flecken.

E. am Rheinfarren, (*N. Tanaceti* Wiener Schmett. Knochs Beytr. zur Ins. II. p. 29. t. 2. f. 1-9.) Hierher gehört auch ohne Zweifel und nicht zu N. absinthii Frisch Ins. VII. t. 12. und L'iota Geoffr. Die Larve findet man im Julius und August auf Rheinfarren, Mutterkraut, Beyfuß; ich fand sie meistens auf Wermuth und Stabwurz. Sie ist nackend und hat viele Aehnlichkeit mit der Larve der N. Verbasci. Sie hat eine blaulich weisse Farbe, über den Rücken eine citronengelbe Linie, und auf jeder Seite noch 2 andere von gleicher Farbe, zwischen denselben sind schwarze Punkte und Striche; diese Punkte findet man auch am Kopf und an den Füssen, auf jedem Punkt stehet ein kurzes Härchen. Sie verwandelt sich im September wie die Larve der N. Absinthii, und die Zungenscheide steht wie bey jener an der Puppe frey hervor. Sie liegt über Winter und geht im Jun. aus. Sie ist eine Kappenphaläne oder Mönch, denn ihr doppelter Halskragen steht wie eine Kappe in die Höhe, ist grau wie der Brustschild und Leib; die Flügel sind ein wenig gezähnt, die vordern weißgrau mit aschfarbigen Wolken, und mit der Länge nach ziehenden zerstreuten schwarzen Linchen. Die Hinterflügel weißlich. Die Füsse haarig, grau.

E. an den Rittersporn, der Purpurflügel, der Rittersporn, (*N. Delphinii* L. Fabr. Wien. Schm. Rös. Ins. I. ph. 2. t. 12.) Die Rosenmotte Hufnag. Incarnat Geoffr. Die Larve ist nackend, violetgrau, auf dem Kopf nah am Hals mit 2 schwarzen Punkten und gegen das Maul mit 3 andern, endlich am Maul mit 2. An jeder Seite des Rückens ist eine schwefelgelbe breite Linie; so wohl über als unter dieser Linie sind alle Absätze schwarz punktirt. Sie verwandelt sich im Herbst in der Erde, bleibt über Winter und geht im May aus. Die Phaläne hat die Grösse der N. Chi, ist purpurroth, blasser aber in der Mitte und am Rand, welches wie 2 Binden erscheint. Der purpurrothe Theil an der Wurzel scheidet sich durch eine weisse Einfassung von dem mittlern blassen, und in dem andern purpurrothen Theil siehet man eine weisse Querlinie. Der Saum ist weißlich, die Hinterflügel braun, Kopf und Brustschild der gekämmt ist, hellockergelb. Der Leib gelb mit einem rothen Seitenstreif.

E. röthlichbraune, der Rothglanz, (*N. Thalassina* Hufn. Naturf. IX. 119. 46 von der Grösse der N. Pisi. Die Vorderflügel röthlichbraun, welches in hellere und dunklere Flecken abwechselt. Nicht weit vom Hinterrand ist eine weisse zackichte Querlinie und ausser dieser 2 rothbraune wellenförmige feine Querlinien. In der Mitte ein länglichrunder und nierenförmiger Flecken, die in der Mitte bräunlich am Rand weißlich sind. Die Hinterflügel hellgrau, am Rand dunkler mit weißlichen Franzen. Sie glänzet.

E. an Roßkastanien, Ahorneule, Eyring, Gelbzotte, der Widder, (*N. aceris* L. Scop. Mull. Gled. Fueßl. Frisch Ins. I. Pl. 2. t. 5. Rös. Ins. IV. t. 4. f. 5. larva. Kleemann Beytr. I. t. 17. f. 1-5. Wien. Schmett.) Man findet die Raupe meistens auf Roßkastanien auch auf den zahmen und dem Ahorn. Ihr Kopf ist glänzend schwarz mit einem ockergelben Dreyeck. Die Haut gelb, über den Rücken schimmert durch die Haare auf jedem Absatz ein silberweisser schwarz eingefaßter Flecken hervor, neben diesen stehen nach dem dritten Absatz auf jeder Seite eine hohe pyramidenförmige theils gelb theils rothgefärbte Haarbürste. Der übrige Theil des Leibs ist mit langen Haaren dicht besetzt, daß man vor denselben Füsse und Kopf nicht sieht, es seye dann, daß sie den Kopf hervorstrecke. Sie lauft langsam und sitzet meistens seitwärts gekrümmt. Sie ist im Aug. und Sept. da, verwandelt sich in ein Gespinst, das sie mit ihren Haaren verwebt, liegt über Winter und geht im May oder Jun. aus. Sie ist eine Kammeule, die Vorderflügel weißgrau auch dunkler mit weißlichen Mischungen. Von gezackten Linien nimmt man 2 braunschwarze gegen die Wurzel und eine andere nach dem Hinterrand hin wahr. In der Mitte zeichnet sich die runde Narbe der Ohrflecken durch die deutliche schwarze Einfassung aus. Von der Wurzel zieht noch ein schwärzliches Längslinchen gegen die Mitte, und endlich ist der Hinterrand schwarz punktirt. Die Hinterflügel sind weißlich.

E. rostfarbige, Rosteule, (*N. rubiginosa* Scop.) Sie ist rostfarbig. In den Vorderflügeln befindet sich in der Mitte ein schwarzer Mond der seine Hörner gegen den Vorderrand kehrt. Die Hinterflügel sehen oben mehr mausfarbrostfarbig aus, unten aber rostfarbiger mit einer obsoleten braunen Binde und Mittelflecken.

E. rohbärtige, der Rothbart, (*N. Cursoria* Hufnag. Naturf. IX. 140. 97.) Die Vorderflügel sind gelblichgrau mit 3 graubraunen Querlinien, davon die 2 ersten geschlängelt, die 3 in einen Winkel gebogen ist. Jede ist mit einer feinen unterbrochenen Linie gleichsam verdoppelt. Zwischen der zweyten und dritten Linie liegen ein blasser länglichrunder und ein andrer nierenförmige Flecken der unten grau ist. Am Hinterrand stehen kappenförmige abgesetzte Striche. Die Hinterflügel sind blaß braunlichgrau mit weissem Saum. Von Grösse der N. Trifolii.

E. rothbraune mit weissem Fleck, der Weißfleck, (*N. Brunnea* Hufnag. Naturf. IX. 131. 69. Rös. Ins. III. t. 68. f. 6. larva. Kleem. Beytr. I. t. 17. f. A. B.) Die Larve ist nackend, braun, der Kopf aber gelb. Jeder Absatz hat hinten 2 Querfalten. Ist im May da, frißt Wurzeln, Graß, hält sich meistens in der Erde auf, darinnen sie sich endlich verwandelt und im folgenden Jahr im Jun. ausgeht. Die Eule ist wie N. fuliginosa, hat rothbraune mit dunkel gemischte Vorderflügel. Der runde und Nierenflecken wird in der Mitte gesehen, und letztrer wird durch eine weisse Einfassung am Hinterende noch kenntlicher. Die Hinterflügel sind hellgrau.

E. an der Rotheiche, (*N Sponsa*) s. Braut.

E. rothgesäumte, der Rothsaum, Parallelmotte, (*N. praecox* L. Fabr. Rös. Ins. I. ph. 2. t. 51. Hufn. Præceps. blaßgrüne braungerändete Eule, Wien. Schmett.) Die Larve ist nackend,

Bankiers mit den wichtigen Banken und Bankiers, mit denen sie in Verbindung steht, und mit den Börsen, an denen sie vertreten ist. Die Bank verkauft und kauft Wechsel, Schecks, Noten, Coupons, Devisen, Sorten, Edelmetalle, Münzen, Effecten, Actien, Obligationen, Pfandbriefe, Staatspapiere, Lose, Prämienscheine, Anweisungen auf Banken und Bankiers, Creditbriefe, Reisecreditbriefe, Chec

ohne schwarze Knöpfe, aber davor eine helle Linie über den Luftlöchern. Im Jul. verwandeln sie sich in eine gelbbraune fast cylindrische Puppe, welche am Kopf eine Spitze oder Schnautze hat, durch deren Hülfe der ausschliefende Schmetterling sich einen Weg aus seinem Behälter macht, den schon die Raupe präparirt, indem sie an dem Ort seines Ausgangs alles bis auf die äusserste dünne Haut durchgefressen. Die Phaläne ist Kammeule, die Vorderflügel etwas gestreckt, ungezackt, bräunlich grau; gegen den Saum laufen einige feine weisse Linien in die quer, zwischen welchen sich schwarze in Reihen stehende Punkte befinden. In der Mitte ist ein heller undeutlicher Flecken. Die Hinterflügel sind glänzend weißgrau mit einem aschgrauen Flecken oder Punkt, der auf der Unterseite deutlich zu sehen ist.

E. schmalflüglichte, (*N. lanceolata* Fabr.) Die Fühlhörner haben die Länge des Körpers, sind schwarz und an der Spitze weiß. Die Flügel lanzenförmig, spitz, aschfarbig, die vordern braun bestäubt, die hintern ungefleckt. Sie gehört unter die glatten Eulen.

E. schmuzziggelbe, der Schmuz, (*N. Morpheus* Hufnag. Naturf. IX. p. 121. n. 52.) Die Vorderflügel sind schmuzig gelbbraun mit einer dunkelgrauen gezackten ziemlich breiten Queerbinde nicht weit vom Hinterrand. In der Mitte ein dunkelgrauer Nierenflecken und grosser runder Punkt. Die Hinterflügel schmuzig weiß mit einem blaßgelblichen Saum. Sie hat die Grösse der N. Brunnea.

E. schneeweisse Schneeeule, (*N. nivea* L. Fabr. Mull.) Eine glatte Eule von der Grösse der Phal. Salicis und ganz weiß, auch an den Füssen. Nur die Fühlhörner und Zunge sind ziegelfarbig, und der äussere Rand der Vorderflügel erscheint in gewissem Betracht braun.

E. an der Schwarzbeerstaude, die Mondeule, (*N. lunulata* Mull. Rös. Ins. I. ph. 2. t. 44.) An der Heidelbeerstaude findet man die Larve dieser Kammeule; der Kopf ist glänzend braun, die Grundfarbe des Körpers schwarz; auf jedem Absatz ist ein Ring von gelbrothen Warzen, auf denen steife gelbrothe, doch nicht allzulange Haare büschelweis stehen. Die Bauchfüsse sind gleichfalls gelbroth. Einige haben noch über den Füssen eine gelbrothe Linie. Sie verwandelt sich zwischen den Blättern in ein weißgraues durchsichtiges ovales Gewebe, bleibt über Winter und geht im April oder May aus; die Phaläne hat aschgrauen Brustschild und Vorderflügel, mitten von der Wurzel zieht ein schwarzer Strich bis an eine schwarze weißlich gerändete überzwerche Linie; auf diese folgt am Oberrand ein ovaler weißlicher schwarz eingefaßter Ring, hinter welchem ein schwarzes halbes Möndchen steht, hierauf eine schwarze ungleiche zackichte überzwerche Linie; der Rand selbst ist schwarz gefleckt. Die Hinterflügel und Leib blaß ockergelb.

E. mit einem schwarzen C. (*N. C. nigrum.*) s. unter **C schwarzes, und Eule mit dem doppelten Dreyeck.**

E. mit der schwarzen Gabel, die Strichmotte, (*N. ornitopus* und die **Gabelmotte,** *N. furcifera* Hufnag. Naturf. IX. p. 124. 56. p. 134. 77.) Ich verbinde diese 2 Phalänen des Herrn Hufnagels, weilen in der Beschreibung beyder alles einerley und mit meinem Exemplar auch im geringsten übereinstimmet; nur das einzige ausgenommen, daß die meinigen nie die Grösse der N. Atriplicis, wie Hufnagels Furcifera angegeben wird, erreicht haben, sondern wie Ornitopus die Grösse der Pli oder Chi haben. Ich fand die Larve im May auf Saalweiden und Eichen. Sie ist blaßgrün, hat über den Rücken eine weißliche Punktlinie, an den Seiten eine gelbliche Linie und über dieser auf jedem Absatz 2 weißgelbe Punkte, unter ihr aber 2 bis 3. Auf jedem Punkt steht ein Härchen. Sie verwandelt sich im Jun. in der Erde und geht im August aus. Einige haben an den Seiten gegen die Füsse noch eine gelbliche Linie; der Rücken ist mehr wasserblau und die Seiten gelbgrün. Die Kammeule hat hell und dunkelgrau gemischte etwas gezähnte Vorderflügel. Der Hinterrand ist mit kleinen schwarzen Punkten umsezt. Der Nierenflecken ist in der Mitte gelblichbraun, am Rand weißlich, und besonders unten schwarz eingefaßt; der andere länglichrunde hat gleichfalls auf beyden Seiten eine schwärzliche Einfassung, unter diesen liegt eine kleine zweyzackichte schwarze Gabel, die ihre Spitzen nach der Wurzel kehrt. Endlich geht von der Wurzel aus ein in die Höhe gekrümmter schwarzer Strich der in 3 Zinken ausgeht und oben weiß eingefaßt ist. Der Vorderrand ist nach seiner ganzen Länge mit kleinen schwarzen Flecken besezt. Zackichte Queerlinien sieht man kaum zwischen dem Hinterrand und dem Nierenflecken. Die Hinterflügel sind bräunlich grau mit einem weißlichen ausgebogten Saum. Die Fühlhörner braun mit weisser Wurzel.

E. schwarzgezeichnete, graustriemichte, (*N. Comma*) s. **Häcklein.**

E. schwarze und weisse, Weißwolke, Elster, (*N. Levcomelas* L. Fabr. Fueßl. Hufnag. Naturf. XIV. t. 4. f. 10. Pachymiste Geoffr.) Es giebt 2 Phalänen die miteinander viele Aehnlichkeit haben und nach den Citaten verwechselt werden. Sie sind beyde schwarz mit schwärzern Linien gewässert, haben von der Mitte der Hinterflügel bis an die Wurzel einen fast ovalen schneeweissen Flecken in den schwarzen Hinterflügeln und an eben denselben einen weissen Hinterrand, der aber in der Mitte mit einem schwarzen Stück unterbrochen ist. Kopf, Brustschild, Leib, Fühlhörner sind schwarz; allein darinnen sind sie verschieden: die eine ist kleiner, hat gar keine Spur von Flügelzähnen, die Hinterflügel sind breiter und gegen die Spitze ist in den Vorderflügeln am Oberrand ein grosser fast dreyeckichter weisser mit schmuziggelb und etwas schwarz gemischter Flecken; dieser scheint mir von Linne allein beschrieben zu seyn. Die andere ist grösser, hat runde Flügelzähne und schmälere Hinterflügel; durch die Vorderflügel zieht nicht fern vom Hinterrand ein braungelbes oft obsoletes Band durch, diese ist im Naturf. c. l. abgebildet. Eine Kammeule.

E. am Sichelklee, das M. die Sichelkleeeule, (*N. Mi* L. Fabr. phal. graminis, der **Graßvogel,** Hufn. Naturf. VIII. p. 105. 27.) Sie hat Grösse und Gestalt der Ph. glyphicæ. Vorderflügel sind aschgrau, haben in der Mitte eine beilförmige Figur die blaß gerändet ist, oder erstlich ein braunes Band mit einem schwarzen Punkt, hierauf einen dreylappichten braunen Flecken; unten sind alle Flügel blaßgelblich, nach hinten braun gefleckt; in der Mitte mit einer linienglechen schwarzen Binde, die wie ein W oder M gestaltet ist.

E. silberfleckichte, der silberfleckichte Mönch, (*N. argentea* Hufn. Naturf. IX. 113. 29. Knochs Beytr. I. p. 45. t. 3. f. 2. **Der Silbermönch,**

Fueßl. Archiv der Entomol. I. t. 5. f. 1-7.) Die Larve findet man im Jul. und Auguſt auf dem wilden Beyfuß. Sie hat 16 Füſſe, iſt nackend bis auf einzelne zerſtreute Härchen. Ihre Farbe iſt graßgrün, der Kopf aber etwas röthlich, vornen platt mit einem weißlichen grünen Flecken. Ueber den Rücken zieht ein weißlich grüner Streif, der durch einen groſſen rothbraunen dreyeckichten Flecken unterbrochen wird; auf jedem Flecken ſtehen 2 Wärzchen mit einem Härchen. Eben dieſe Zeichnung findet man an den Seiten über den Füſſen, wo noch jeder rothbrauner Flecken mit einem weiſſen Schrägſtreif eingefaßt iſt. Sie frißt nur die Blumenknöpfe und Kapſuln. Im Sept. geht ſie in die Erde und verwandelt ſich in einem ovalen Erdgehäuſe, liegt über Winter und geht im Jun. aus. Sie hat einen zugeſpitzten Halskragen, der weiß iſt und 2 grünliche Bänder hat, die Fühlhörner ſind gelb. Die Vorderflügel apfelgrün, manchmal mit etwas blau oder gelb gemiſcht. Der Hinterrand ſilbern eingefaßt, und nicht ferne davon ein abgebrochenes Silberband. Die Spitze ſilbern, zunächſt derſelben ein ſilberner Hacken. In der Mitte ein groſſer länglicher Silberfleck mit einem kleinern am Oberrand, und an der Wurzel noch einer. Die Hinterflügel ſind weiß, gegen den Hinterrand aſchgrau, die Franzen weiß. Auch der Leib iſt weiß und an der Wurzel gelblich.

E. an der Stabwurz, der bunte Mönch, Beyfußeule, (*N. artemiſiæ* Hufnag. Naturf. IX. 114. n. 38. Wien. Schm. Röſ. Inſ. III. t. 51. f. 1-4. larva. Knoch Beytr. II. p. 47. t. 2. f. 10. Man findet die Raupe nicht ſelten im Sept. auf der Stabwurz. Sie iſt grün, hat tiefe Einſchnite, iſt nackend, über den Rücken eine weißliche Linie und zu beyden Seiten derſelben auf jedem Abſatz eine doppelte röthliche Fleiſchſpitze. Eben ſolche Fleiſchſpitzen finden ſich über den weiſſen Luftpunkten. Der Hals iſt röthlich, Kopf, Bauch und Füſſe weißlich mit grünen Linien. Verwandelt ſich wie die vorige und geht im Jun. aus. Die Phaläne iſt ein Mönch. Die Flügel ſind aſchgrau. Der Hinterrand dunkel gefleckt. In der Mitte liegen die gewöhnlichen Ohrflecken, welche weißlich eingefaßt ſind; an der Wurzel überzwerche ſchwärzliche zackichte Striche. Die Adern ſind ſchwärzlich. Die Hinterflügel blaßbraun, der Kopf und Bruſtſchild mit der hohen Kappe aſchgrau.

E. an Steineichen, (*N. Roboris* Fabr. Röſ. Inſ. I. ph. 2. t. 50.) Im May und Jun. iſt die Raupe auf Eichen anzutreffen. Sie iſt grün, glänzend, nackend, an den Seiten des Rückens eine gelbe Linie, und über den Füſſen eine andere. Zwiſchen den Freſſpitzen iſt ein gelber Streif. Sie verwandelt ſich im Jul. in der Erde und geht im folgenden April aus. Die Eule iſt glatt auf dem Rücken, aſchgrau auf den Flügeln, durch die vordern ziehen ſichtliche zackichte oder wellenförmige Queerſtreifen, welche braun geändet ſind. Zwiſchen beyden iſt die Farbe weiß mit einem braunſchwarzen Mond in der Mitte, von Gröſſe der N. Chi.

E. an der Steinflechte, (N. *alga* Fabr.) Sie hat die Geſtalt der N. lichenis und iſt eine Kammeule. Kopf und Bruſtſchild aſchbraun. Die Flügel braun mit einer breiten grünen Binde an der Wurzel und einer andern obſoletern gebogenen an der Spitze. Die Hinterflügel ſind aſchgrau, unten mit einem ſchwarzen Mittelpunkt.

E. mit dem Todtenkopf, der kleine Todtenkopf, (*N. Atropos minor* Götze. Kleem. Beytr. I. t. 22.) Die Raupe iſt nackend grün, der Hals mit einer goldgelben Einfaſſung, die Luftlöcher ſind eben ſo gelb; frißt Gartenſallat, verwandelte ſich im November in der Erde und gieng im Merz aus. Die Kammeule hat violetbraune Vorderflügel mit groſſen und kleinen dunkelolivenfärbigen und hellgelblich grauen unordentlich geſtalten Flecken, welche mehr gegen den Hinterrand erſcheinen; der Bruſtſchild hat ein weißgelbliches Zeichen wie ein Todtenkopf. Hinterflügel gelblich grau. Die Flügel ungezähnt aber ſo gefleckt, als wenn ſie gezähnt wären.

E. mit der Trauerbinde, (*N orbona* Hufn. Naturf. IX. 125. 57.) Dieſe Phaläne iſt faſt in nichts von der *N. pronuba* verſchieden, als daß die Farbe ihrer Vorderflügel beſtändiger röthlich grau iſt, daß ihr die ſchwarzen Punkte gegen die Spitze fehlen, und in den gelben Hinterflügeln auſſer der ſchwarzen Binde noch ein länglich ſchwarzes Fleckchen in der Mitte nahe am Oberrand hat. Sie iſt zugleich kleiner. Ihre Raupe gleichet gleichfalls der Raupe der Pronuba, und wird mit jener in der Erde gefunden. Man muß ſie daher nicht mit jener verwechſeln.

E. trauerfarbige, die Trauereule, (*N. triſtis* Fabr.) Eine Kammeule mit glänzenden aſchfarbigen braun wellenförmig geſtreiften und am auſſern Rand ſchwarz punktirten Flügeln. Unten ſehen ſie blaß aus mit einem ſchwarzbraunen Band.

E. verſtellte, der Heuchler, (*N. Simulans* Hufnag. Naturf. IX. 131. 68.) Sie iſt graubraun und glänzend mit vielen gezackten unterbrochenen ſchrägen Querlinien in den Vorderflügeln. In der Mitte ſteht ein blaſſgrauer runder und ein gleicher nierenförmiger Flecken, der erſte iſt ſchwarz eingefaßt, der andere undeutlich. Hinterflügel ſind dunkelgrau mit ſchmutzig weiſſem Saum.

E. vielzähnichte, Vielzahn, Birkeneule, (*N. Polyodon* L. Fabr. Wien. Schm.) Dieſe Kammeule gehöret zu den gröſſeren, hat aſchgraue neblichte Vorderflügel mit einem gebogenen Queerſtreif vor den gewöhnlichen Ohrflecken, hinter dieſen iſt noch ein und der andere gewäſſerte blaſſere Queerſtreif. Der Hinterrand hat ohngefähr 8 Zähne. Unten iſt ein brauner Punkt und obſoleter Bogen.

E. vierpunktirte, engliſche, (*N. 4 punctata* Fabr.) Eine glatte Eule mit grauen Flügeln, die mit obſoleten Streifen gewäſſert ſind. Die gewöhnliche Flügelnarben ſind klein, obſolet; am Vorderrand ſtehen 4 ſchwarze Punkte. Der Hinterrand iſt dunkler. Die Hinterflügel haben einen braunen punktirten Randſtreif.

E. mit 4 zackichten Queerlinien, der Treiber, (*N. monoglypha* Hufn. Naturf. IX. 128. 62. Röſ. Inſ. III. t. 48. f. 4. Larve. Knoch Beytr. III. t. 5. f. 5.) Die Raupen woraus ich dieſe Kammeule gezogen, fand ich im April in der Erde bey der Salben, ich fütterte ſie nachgehends mit Gras, das ich mit der Wurzel ihr gab, und fand, daß ſie mehr die Wurzeln als das Kraut zernagte. Sie ſind fahl ſchwarzbraun; haben einen ſchwarzen Kopf, und eben ſo gefärbten erſten und letzten Ring. Auf jedem Ring oder Abſatz ſiehet man zu beyden Seiten des Rückens 2 ſchiefſtehende ſchwarze erhabene Punkte; mehrere Punkte aber ſtehen auf den 2 Abſätzen hinter dem ſchwarzen Hals. Auch die Luftpunkte ſind ſchwarz und über jedem ſtehen noch 3 im Kleeblatt. In jedem

Punkt ſteht ein Härchen, und einige andere auf dem After, Kopf und Hals: ſonſt ſieht ſie ganz glänzend aus. Sie verwandelten ſich in der Erde im May, und giengen im Jun. aus. Die Phaläne iſt eine von den gröſsern Ohreulen. Die Vorderflügel ſind hell und dunkelbraun gemiſcht. Vor dem Ohrflecken nach der Wurzel hin ſind 2 undeutliche gezackte Queerlinien, und hinter jenen Flecken nach dem Hinterrand 2 deutlichere helle ſtark gezackte Queerlinien, davon die letzte in der Mitte ſtärkere Zacken mit ſchwarzen Spitzen hat. Von der Wurzel geht in der Mitte ein ſchwarzer Längsſtrich bis an den zweyten Queerſtrich, und am Unterrand ein anderer. Von der zweyten bis zur dritten Queerlinie lauft ein ſtärkerer ſchwarzer Strich unter dem Ohrflecken hin. Die Ohrflecken ſind ſchwarz gerändet. Zwiſchen der dritten und vierten Queerlinie iſt gegen die Spitze ein helles Fleckgen: und am Innenrand ein gröſserer weiſslicher Flecken: am Oberrand ſelbſten drey weiſſe Punkte. Die Hinterflügel ſind bräunlich grau, nach der Wurzel heller, der Saum iſt bräunlich weiß, und eben ein ſolcher ſchmaler Fleck lauft vom Hintereck in die braungraue Farbe nicht ferne vom Saum. Der Halskragen hat eine ſchwarze Einfaſſung, der Leib Haarbürſten, alle Flügen Zähne.

E. an der Waldheide, Sumpfheideneule, (*N. Myrtilli* L. Fabr. Wien. Schmett. Roeſ. Inſ. *IV.* t. 11. f. A. B. C. *N. Ericae* die Waldmotte. Hufn. Gleditſch. Naturf. *IX.* 114. 37.) Die Raupe dieſer kleinen Kammphaläne iſt grün, der Kopf blau, jeder Abſatz hat 5 ſtumpfe erhöhte viereckigte Spitzen, welche nach vornen weiß ſind. Frißt an der Waldheide, ſpinnt ſich im Jul. ein, und geht im Auguſt aus. Die Vorderflügel ſind wie ein bräunlichrother Sammet, eben ſo wie der Kopf und Bruſtſchild, die Franzen ſind gelb und ſchwarzbunt, vor ihnen befindet ſich eine gelbe Zackenlinie, und einige andere bis an die Wurzel. Von der Wurzel bis in die Mitte zieht ein breiter ſchwarzer Flecken am Oberrand hin, in welchem an der Mitte ein weiſſer Flecken, der faſt dreyeckig iſt, liegt. Die Hinterflügel ſind pomeranzengelb mit ſchwarzer breiter Borde. Der Leib iſt ſchwarz mit gelben Ringen.

E. am Wegewart, der Schwärzling. (*N. Nigricans* L. Fabr. Wien. Schm.) Die Kammphaläne hat ſchwärzere Vorderflügel, als irgend eine andere, und darinnen die bleichere gewöhnliche Flecken. Eben die Schwärze hat der ganze Körper. Die Hinterflügel aber fallen etwas ins Weiſsliche.

E. weißaugigte, das Weißauge. (*N. ocularis* L. Fueßl.) Die Raupe fand Fueßlin auf den Pappelbäumen: die Phaläne hat einen glatten Bruſtſchild, und iſt unzüngig, von mittler Größe, aſchfarbig: die Vorderflügel ſind durch ein Band in der Mitte in 2 Felder getheilt: dieſes Band iſt weiſſer, vorn und hinten ſchwarz begränzt, und gegen die äuſſere Seiten breiter, und allda mit einem kleinen weiſſen Auge mit ſchwarzer Pupille gezeichnet. In dem vordern Feld ſteht ein ſchwarzer Punkt, an der Spitze ein ſchwarzes Fünchen; der Hinterrand hat eine ſchwarze Linie. Die Hinterflügel und alle auf der untern Seite ſind weiß ohne Punkt.

E. an Weißbirken, der Roſtpunkt. (*N. fulvago* L. Wien. Schm.) Sie hat Aehnlichkeit mit N. Citrago. Die Vorderflügel ſind gelb mit einer und der andern Roſtbinde, nach hinten mit einer Reihe roſtfarbiger Punkte. Die Hinterflügel ſehen weiß aus.

E. am Weißdorn. (*N. oxyacantha.*) ſ. Hochſchwanzeule.

E. weiſſe, an Erlen, Wolleule, Aderpunkt. (So heißet eine glatte Eule, oder *Noct. Leporina* L. Fueßl. Gleditſch Wien. Schm. Hufnag. Degeer Inſ. *I* t. 12 f. 11. 17. II. P. 1. Ueberſ. 297. 3. *Bombyx leporina* Fabr. ſ. auch Füßl. Magaz. der Ent. *II.* t. 1. f. 1. 2. 3.) Im Herbſt findet ſich die Raupe auf Weiden, Erlen, Birken. Weil ſie ungemein lange Haare hat, welche um den Leib herumliegen: ſo nennt ſie Kühn im Naturf. *XIII.* 225. Die rare gelbe Pudelraupe: auf der Haut iſt ſie grüngelb, mit einigen braunen Strichen und verſchiedenen niedrigen ſchwarzen Haarbürſten auf dem Rücken. Uebrigens kennt man ſie leicht an den überaus langen, horizontal und herabhängenden gelben zarten Haaren, womit der ganze Körper bedeckt iſt: unten iſt ſie dunkelbraun geſtreift. Sie verwandelt ſich unter einem ſchwachen Geſpinſt im October, und geht im folgenden Jahr im April aus. Die Eule gleicht der Phal. Lubricipedae, iſt ganz weiß, nur die Flügel haben einige ſchwarze Fleckgen: der Leib iſt auch ganz weiß ohne Punkte. Die Fühlhörner ſchwarz, obenher weiß; durch die Augen bis an die Flügelwurzel zieht eine ſchwarze Linie: die Hinterflügel ſind ganz weiß.

E. mit dem weiſſen Nierenflecken, die Weißniere. (*N. nictitans* L. *Oculea* L. Faun. Suec. 1215.) Eine kleinere Kammeule mit grauneblichten und roſtfarbig tingirten Vorderflügeln: der erſte Flügelflecken iſt rund und roſtfarbig; der andere nierenförmig mit einem gelben, roſtfarbig gerändetem Mond. Am Oberrand hinter dieſem Flecken ſtehen 3 kleine weiſſe Punkte: unten haben die Flügel einen braunen Bogen und Punkt. Fabricius nennt auch eine Phaläne oculea, welche vieles mit dieſer gemein hat, indeſſen citiret er dazu den Linne nicht. Sie iſt groß wie *N. flavicornis* L. roſtfarbig und braunbunt mit einem blaſſen Nierenflecken in den Vorderflügeln: die Flügel ſind am Innenrand röthlich, am Oberrand braun. Er fand ſie in Schweden.

E. mit dem weiſſen l, Hundsribbeneule, das Comma oder weiſſe Haken. (*N. l album* L. Fueßl. Fabr. Mull. Wien. Schm. Hufnag. Gled. Naturf. *IX.* 117. 42.) Sie gleichet dem Comma, iſt aber blaſſer; ihre Farbe iſt hellgelblich grau mit etwas dunkelgrau ſchattirt: die Vorderflügel ſind der Länge nach fein gefurcht. In der Mitte des Flügels iſt ein weiſſer Längsſtrich mit einem kleinen Häkgen am Ende, der die Figur eines lateiniſchen l hat: unten ſind die Flügel aſchgrau mit braunen Atomen.

E. mit weiſſem Hinterrand, die Meiſe. (*N. pygarga* Hufnag. Naturf. *IX.* 136. 85. Vorderflügel ſind graubraun mit einigen dunklern undeutlichen Linien. Die Ohrflecken ſind in der Mitte bräunlich, am Rand weiß, und dunkelbraun eingefaßt. Von der Spitze zieht ſchräg nach dem Innenrand eine geſchwungene Queerlinie: von dieſer Linie bis an den Hinterrand ſind die Flügel ganz weiß, und haben nur am Hinterrand einige blaßbraune Fleckgen, auch am Oberrand ſtehen einige weiſſe Flecke. Die Ohrflecken ſind mit einem ſtarken ſchwarzen Strich verbunden; die Hinterflügel ſind dunkelgrau mit einem weißlichen Saum. Sie gehört unter die kleinen Arten.

E. mit weiſſem Vorderrand. (*N. rurea.*) ſ. Dickrand, engliſcher.

E. weißlichte, braungerändelte, das Faulholz. (*N. Putris* L. Fabr. Wien. Schmett. *N. ſubcor-*

Stadt-Archiv. Chronik (2. Aufl. 1). — Ulmer Intelligenz-Blatt. Ulm, 1. Jan. 1811 ff. — Ulmer Tag-Blatt. Ulm, 1. Jan. 1811 ff. — Ulmer Wochenblatt. Ulm, 1. Jan. 1811 ff. — Ulmer Zeitung

rothgelbes Band mit einem schwarzen Flecken. Die Hals- und Afterhaare sind die längsten und schwärzsten. Die frühen verwandeln sich im Jul. und gehen im August aus. Die späten liegen über Winter und gehn im May aus. Ihre Verwandlung ist über der Erde in einem ovalen Gespinst. Die Phaläne gleichet der Eule an der Schwarzbeerstaude, ist aschgrau: nicht weit von der Wurzel ist eine gezackte überzwerche weißliche schwarz eingefaßte Linie: hierauf folgt ein weißlich schwarz eingefaßter runder Flecken, hinter dem ein schwarz eingefaßtes weißliches Möndgen sich befindet: endlich eine winklicht gebogene weißliche gleichfalls schwarz eingefaßte zackichte Queerlinie. Der Rand ist schwarz gefleckt. Die Hinterflügel grau mit weissem Rand.

E. am Wollkraut, der braune Mönch. (*N. Verbasci* L. Fabr. Mull. Scop. Fueßl. Frisch Inf. *VI.* Pl. 2. t. 9. Hufnag. Wien. Schmett. Roes. Inf. *I.* ph. 2. t. 23.) Die Larve ist im May und Jun. auf dem Wollkraut. Sie ist nackend, weiß, der Kopf gelblich und schwarz punktirt: auf jedem Absatz ist ein gelber Ring, den 4 Flecken bilden, jeder Flecken ist mit 2 oder mehrern größern und kleinern schwarzen Punkten eingeschlossen; sonst ist sie noch überall schwarz punktirt. Sie verwandelt sich in der Erde in ein festes Gehäus, und geht im folgenden Jahr im Merz und April aus. Sie ist eine Kappeneule. Die Kappe ist vorn weißlich, hinten rostfarbig, die Mitte des Brustschilds schwärzlich, die Seiten schmutziggelb, die Vorderflügel sind stark gezähnt, schmutziggelb, der obere und Innenrand aber rostbraun, hin und wieder sieht man in diesen Rändern schmutziggelbe Linchen: die Hinterflügel haben auch Zähne, sind braun, am Rand weißlich. Der Leib ist obenher mit schwarzen Haarbürsten besetzt, sonst braun, und der Ster rostgelb.

E. mit dem Würfelflecken, der Vierpunkt, das Viereck, die Stahmotte, der Würfelvogel, Strobburh, die Pflaumeneule. (*N. Quadra* (*Sexus un*) L. Scop. Fabr. Mull. Geoffr. Fueßl. Wien. Schmett. Roes. Inf. *I.* ph. 2. t. 17. *Noct. Deplana*, der Flachflügel, Hangflügel (*Sexus alter*) L. Fabr. Goeze Naturf. *III.* p 20. 3.) Die Raupe habe ich sehr oft auf Eichen und Linden im Jun. gefunden. Sie ist über den Rücken weißlich oder gelblich mit braunen Linien durchflossen; über dem dritten Paar Vorderfüße, dem zweyten Paar Bauchfüße und vor den Hinterfüßen befinden sich auf dem Rücken schwärzliche Flecken: auf jedem Absatz steht zu den Seiten des Rückens eine große und kleine goldgelbe Warze, auch lauft an den Seiten des Rückens eine schwärzere Linie hin: die untere Seite ist braun mit weiß melirt, Kopf glänzend schwarz, Bauch braun mit gelbweißlichen Flecken. Die Seitenhaare sind länger grau und braun, verwandelt sich in ein weites leichtes braunes Gespinst zwischen den Baumrinden, geht im Jul. aus. Die 2 Geschlechter hat man lange vor 2 Gattungen gehalten. Sie haben beide lang gestreckte Vorderflügel, glatten Rücken, gelben Brustschild und Hinterflügel, stahlblaue Füße: allein darinnen sind sie verschieden, daß das eine Geschlecht gelbe Vorderflügel hat mit 2 stahlblauen Flecken in der Mitte, einen am Oberrand, den andern gegen den Unterrand; das andere Geschlecht aber hat graulichte Vorderflügel mit gelber Wurzel; der Hinterrand ist dunkler, im Flügel ist kein Stahlflecken, dagegen ist der Oberrand an der Wurzel und der Kopf stahlblau.

E. ziegelfarbige, die Ziegelmotte. (*N. lateritia* Hufnag. Naturf. *IX.* 127. 60.) Diese Phaläne ist rothbraun, sie hat in der Mitte einen dunkelbraunen Nierenflecken mit weißlicher Einfassung, die an der hintern Seite schneeweiß ist, und als ein weisser Fleck in die Augen fällt; der andere ovale Flecken ist auch braun mit weisser Einfassung, aber sehr undeutlich. Vor diesen Flecken ist an der Wurzel eine geschlängelte helle Queerlinie, und hinter denselben 2 andere. Ueberhaupt ist die Zeichnung sehr undeutlich, daß die Eule nur rothbraun mit einem weissen Fleck zu seyn scheint. Die Hinterflügel sind röthlich grau mit weißlichem Saum. Sie ist beynah so groß als N. pronuba.

E. zimmetfarbige. (*N. Cinnamomea* Goeze. Kleemann Beytr. I. t. 18. f. 1 - 6.) Die Larve ist grün, hat einen bläulichen Kopf, und ganz kleine Härchen, über den Rücken eine weisse Linie, über den Füßen eine gelbe; übrigens aber mit verschiedenen Strichen und Punkten gezeichnet. Sie frißt an Ulmen, verwandelt sich im Jul. in ein Blatt weißlich eingesponnen, und geht nach ohngefähr 6 Wochen aus, die Phaläne hat einen Kamm, die Größe der N. Chi, die Spitzen der Vorderflügel sind mehr abgerundet, sonst aber gezähnt: Kopf, Brustschild und Vorderflügel sind rothbraun und glänzen. In der Hälfte der Flügel nach vornen sind bald helle bald dunkle Fleckchen, und nicht weit vom Innenrand zieht mit demselben von der Wurzel bis ins Hintereck eine obsolete schwarze Linie parallel, die Hinterflügel haben eine hellere ins Gelbe fallende rothbraune Farbe: der Leib ist bräunlich und besonders an den Seiten stark haarig: unten ist die Mitte aller Flügel, wie die Hinterflügel gefärbt, der Rand aber blaser: auch die Fühlhörner mit den Füßen sind bräunlich, die Fußblätter blaß geringelt.

E. mit der zirkelförmigen Figur, Zirkelmotte. (*N. Circellaris* Hufn. Naturf. *IX.* 134. 79.) Vorderflügel sind bräunlichgelb, mit 4 undeutlichen rothbraunen Linien, davon die 1. 2. 4. gezackt, die 3. aber nach einem rechten Winkel gebogen ist. Zwischen der 2. und 3. steht ein kleiner blaßgelblicher rothbraun eingeschlossener Zirkel, und hinter der dritten Linie ein rothbraun eingefaßter Nierenflecken, dessen untere Hälfte schwarzgrau ist; die Zeichnungen sind aber undeutlich. Die Hinterflügel sind aschgrau mit einem gelblichen Saum. Er ist so groß als N. Pisi.

E. an Zuckererbsen. (*N. Gamma.*) s. Gamma.

E. zweifelhafte. (*N. Deceptoria.*) s. Betrügerin.

E. Zwerg. (*N. Nana* Hufnag. Naturf. *IX.* 132. 71.) Von Größe der N. Triplacia. Die Vorderflügel sind dunkel schwarzbraun. Die Wurzel weiß mit einigen schwarzen Punkten. Die gewöhnliche Mittenmakel sind weiß mit einer schwarzen Einfassung; unten an den runden weissen Flecken stehet ein größerer gezackter schneeweisser Flecken. Nahe am Hinterrand ist eine weisse gezackte Queerlinie, die an der Spitze in einen weissen Fleck auslauft. Der Saum ist weiß und schwarz gefleckt. Am Innenrand ist noch ein ziemlich großer weisser schwarz punktirter Flecken. Hinterflügel sehen dunkelgrau aus, nach der Wurzel heller, mit einem weißlichen Saum, und einem kleinen Fleckgen im Hintereck. Kopf und Rücken schwarzgrau und weißgefleckt.

E. am Zwetschgenbaum. (*N. paranympha.*) s. Brautjungfer.

E. zweyfarbige, Mausmotte. (*N. bicolor* Huf.

nag. Naturf. IX. 137. 86.) Die Wurzel ist blaßgrau, hierauf folgt mitten durch die Flügel eine breite dunkelgrau Queerbinde, die vorn weißlich eingefaßt ist, und hinten 2 deutliche dicht untereinander stehende schwarze Punkte hat: der übrige Theil der Flügel ist weißlich grau. Die Hinterflügel sind weißgrau mit einem weissen Saum. Sie ist so groß als N. fuliginosa.

E. zweymacklichte, der doppelte Nierenfleck. (*N. Biren.* Goeze, Kleem. Beytr. I. t. 43.) Die Raupe nährt sich auf Heidelbeern und andern Kräutern und Gesträuchen. Sie ist nackend, gelblichgrün, bläulichgrünen Kopf, über den Rücken eine hellgelblichgrüne Linie. Der erste Absatz hat oben 2 viereckichte dunkelgrüne Schildlein, auf jedem der übrigen Absätze liegen zu beiden Seiten der Rückenlinie schiefe rothe Striche, die sich nach hinten vereinigen, und auch vorwärts sich gegen einander krümmen, zwischen denselbigen einige rothe Punkte: an der Seite ist eine grüne Linie, und durch die Luftpunkte geht eine rothe: sie verwandelt sich im September in der Erde, und geht im Merz aus. Die Kammeule hat bräunlichgraue Vorderflügel, gegen den Hinterrand aber wird sie heller und weißgrau, der Saum weiß und braungrau gefleckt. In der Mitte stehen die gewöhnliche Makel, welche gräulich weiß und schwarz eingefaßt sind, in der Mitten aber etwas gelblich und von ziemlicher Größe sind: vor ihnen gehen 2 zickzackweise Linien, queer durch die Flügel und hinter ihnen 2 andere. Die Hinterflügel sind hellgelblich grau, von Größe der N. Atriplicis.

E. weisse mit einer orangefarbigen winkelförmigen Figur. Die Kammeule. (*N. Tormentariae* Goeze Naturf. XII. p. 74. t. 2. f. 9. foem. 10. mas.) Sie ist der N. leporina ähnlich, und glänzend weiß. In der Mitte der Vorderflügel ist ein orangefarbener flammichter Fleck, wie ein Winkel, der auf der Seite nach der Wurzel mit einer schwarzen wellenförmigen Linie eingefaßt ist. Vor dem Hinterrand stehen noch 3 schwarze Punkte in einer Reihe. Die Fühlhörner des Männchen sind hellbraun, des Weibchens weiß.

E. weißgelbliche, mit brauner Doppelbinde. (*N. bifasciata* Geoffr. Inf. II. 153. 87.) Der Körper ist bräunlich, die Flügel blaßgelb, beynah weiß. In den Vorderflügeln sind 2 braune überzwerche Binden, die den Flügel in 3 beynah gleiche Theile theilen.

E. schieferfarbige mit eckichtem Brustschild, die Eckbrust. (*N. angulata* Degeer Inf. II. 1. p. 318. t. 8. f. 7-9.) Von Größe der N. Atriplicis mit eckigtem Brustschild und scharfem herunterhangendem Kamm, hinten mit einer kegelförmigen Bürste, und neben einer andern Erhöhung; die Flügel sind schieferfarbig mit grauweißlich durchschossen, an der Seite des Brustschilds ein schwarzer weißgerändelter Strich. In der Mitte die gewöhnliche Ohrflecken, welche rostfarbig sind. Der Hinterrand schwärzlich gefleckt, und vor demselben noch eine braune gewässerte Queerlinie. Die Hinterflügel graubraun. Ihre Larve ist nackend, braun mit weissen Punkten, gelblich schwarz gefleckten Streifen, und einem perlgraugefleckten Kopf. Im Jun. auf Erlen, verwandelt sich im Jul. und geht im August aus.

E. mit dem goldnen C. (*Noct. C. aureum* Knoch Beytr. zur Inf. Gesch. I. p. 7. t. 1. f. 2. Purpurbraune goldmakelichte Eule, *bractea.* Wien. Schmett.) Sie hat Größe und Statur der N. Chrysitis, die Vorderflügel haben die Farbe röthlicher Pflaumen, die noch nicht völlig reif sind. An der Wurzel ein kaffeebrauner Flecken mit einem goldnen Strich, hierauf 2 zickzackigte braunschwarze Queerlinien. In der Mitte gegen den Oberrand ein dreyseitiger und ein nierenförmiger kaffeebrauner Flecken, neben dem ersten ein goldnes C, welches die convexe Seite nach dem Innenrand kehrt, an dem ein großer Goldflecken liegt. Mitten am Hinterrand liegt ein anderer großer Goldflecken, und in der Spitze 4 kleinere. Die Hinterflügel sind glänzend grau. Der Saum ziegelfarbig. Die Raupe hat wie die Raupe der N. Gamma nur 12 Füße.

E. veilblaulichte, braunfleckichte Eule. (*N. Janthina*, die Sturmhaube. *N. Domiduca* Knoch Beytr. zur Inf. Gesch. I. t. 4. f. 5. Fueßl. Archiv der Inf. III. Heft, t. 16.) Obgleich beide große Entomologen diese Eule vor des Hufnagels N. Domiduca erklären, so kann ich mich wegen der genauern Beschreibung der wahren Domiduca, die Herr von Rottemburg in dem Naturforscher IX. Stück gegeben, nicht dazu entschließen, sie davor zu halten. Rottemburg hatte gewiß keine andere als Linnes N. Limbria vor Augen, und kannte dieselbe am besten, da er sie von Herrn Hufnagel selbsten empfangen. Hätte er über dieses Knochs oder Fueßlins Domiduca gemeynt, so würde er gewiß die schwarze Farbe an der Wurzel der Hinterflügel nicht verschwiegen haben, die doch ein wesentliches Unterscheidungszeichen von andern ist. Doch die Beschreibung wird den Unterschied lehren. Unsre Janthina ist noch unter der Größe der N. Orbona. Die Vorderflügel sind von der Wurzel an bis zur Mitte olivengrün, und von dar bis an den Hinterrand veilchenblau, und durchaus mit hellen und dunklen Punkten gemischt. Mitten durch ziehet eine blauschwarze Binde, und zwischen dieser und der Wurzel eine schmälere. In der ersten ist der Nierenmakel durch 4 hellgelbe Punkte bemerkt, und zwischen den Binden ist eine andere länglichrunde gelblich eingeschlossene Makel. Den Hinterrand umziehet eine ziegelrothe Linie mit einem gleichen Fleckgen an der Spitze, und vor dieser Linie befindet sich noch eine dunkle Queerbinde. Zwischen dieser und der mittlern Binde stehen 4 pomeranzenfarbige, und an der Wurzel 2 schwefelgelbe Punkte am Oberrand. Die Hinterflügel sind pomeranzengelb, haben am Hinterrand eine breite schwarze Borde. Der Theil an der Wurzel ist gleichfalls schwarz, und lauft oft an beiden Seiten in die Randbinde, daß nur in der Mitte ein pomeranzengelber Flecken übrig bleibt. Fühlhörner, Kopf und Vordertheil des Halskragens schwefelgelb. Brustschild und Leib graubraun mit hellern Punkten bestreut. Der After schwarz: unten ist die Brust gelbweiß, der Leib aber ziegelfarbig. Es giebt verschiedene Abänderungen, wovon Fueßlins seine eine ist, welche in den Vorderflügeln mehr ins Braune fällt, und wenig oder gar nichts blaues hat. Herr Hübner in Halle hat in Fueßl. Archiv c. l. zuerst die Raupe dieser Phaläne bekannt gemacht, und abbilden lassen. Er fand sie im April auf Arum maculatum. Sie ist nackend, grau, mit dunklern Strichen marmoriret, hinter dem Kopf ein weisser Strich, und auf dem 10. und 11. Abschnitt an jeder Seite 2 schwärzliche Flecke. Verwandelte sich in ein Tönnchen eingesponnen, und gieng im Heumonat aus. Man findet sie darum selten, weil sie gewohnt ist, nach genossener Mahlzeit ihr Futter zu verlassen, und sich zu verber-

gen. Ich besitze noch 2. Eulen, welche hieher gehören. Beyde haben die Grösse der vorigen.

Die erste hat etwas gezähnelte schmale Vorderflügel. Die Wurzel ist weißgrau neblicht, alsdenn folgen einige dunkle Wellenqueerstriche, hierauf am Oberrand ein weisser schwarz eingeschlossener rundlicher Flecken mit einem braunen Kern, und nach diesem ein dunkler Nierenfleck mit weißlicher und schwarzer Einfassung, die Mitte aber ist grau. Die Farbe, worinnen beyde Mackel liegen ist etwas heller als die am Innen- und Hinterrand, denn diese ist dunkelgrau mit röthlichen Schimmer; hinter den Mackeln befinden sich noch 2. blasse mit braungeränderte abgesetzte geschlängelte Queerlinien; endlich ziehet durch den grauschwärzlichen mit Violet rötlich gemischter Theil am Hinterrand eine hellere schlänglichte Queerlinie. Der Oberrand hat weisse und schwarze Strichgen oder Punkte. Die Hinterflügel sind pomeranzen gelb und haben am Rand ein schwarzes Band, von welchem in die gelbe Franzen schwarze Flecken einlaufen. Der Halskragen ist braungelb mit subtiler schwarzer Einfassung: der Leib am After, und der Körper unten röthlich. Die Fußblätter schwarz und weiß fleckicht.

Die andere hat etwas breitere Vorderflügel, die Flügel sind etwas gezähnt, schmutzig gelb mit grau und braun meliert. So ist besonders die Farbe zwischen 2. weißlichen schlänglichen Queerlinien, zwischen denen die undeutliche Ohrflecken liegen: der Theil an der Wurzel ist braunschwarz und schlechtgelb gefleckt. Eben so ist der Theil nach dem Hinterrand, hie und da ist ein grünlicher Schimmer. Die Hinterflügel sind etwas blasser gelb als an der vorigen, und verschiesset gern; am Hinterrand ist ein schwarzes Band: unten ist in der Mitte ein brauner Flecken oder Strich, der oben durchscheint. Der Brustschildkamm ist gelblich und hat an seinen Haaren schwarze Spitzen. Beyde sind um Darmstadt gefunden worden. Endlich füge ich noch eine Kammeule aus meiner Sammlung hinzu, welche man die

Eule mit dem weißlichen Mittelmond nennen kann. Die Vorderflügel sind stark gezähnt: 4. Zähne sind besonders lang nemlich die 2 obersten und 2. mittlere, welche von weißlichen lanzenförmigen Streifen, deren Spitzen über den Rand hinausziehen, gebildet werden: sonst ist die Farbe brandbraunstreifig. In der Mitte steht ein grosser unförmlicher weißlicher Mond, der in der Mitte braun mit einem weißlichen Mondstrich sich präsentirt. Von der Wurzel zieht ein weißlicher Strahl, der sich gegen den Mond hin theilt. Die Hinterflügel sind braunschwärzlich, gegen die Wurzel heller. Der Halskragen grau mit braunen Bändern, die Seitenlappen und die Mitte des Brustschilds grau, das übrige brandbraun, der Leib aschgrau, der After unten rostbraun. In den Wäldern um Darmstadt im Junius. Ich enthalte mich mehrere innländische Eulen anzuführen, und verspare sie auf den Artikel Nachtschmetterlinge.

II. Ausländische Eulen.

E. abendländer. (*N. occidua* L.) Eine americanische glatte Eule, welche Linne unter seine Attalasse aufgenommen. Sie gehört zur 3. Grösse. Alle Flügel sind oben rostfarbig und braun neblicht, hinten stark gezähnt. Eine blasse gelbe undeutliche Binde lauft durch die Länge der Vorderflügel, und ein grosser Rostpunkt steht am Vorderrand: noch siehet man einen grossen runden Flecken mit einem Mond, und eine überzwerche weisse Binde mit einer zurückgebogenen schwarzen Linie. Unten sehen sie alle aschfarbig aus und haben schwarze obsolete Flecken. Linne verweiset auf Clerk t. 54. f. 1.

E. achatene mit haarichten Vorderfüssen. (*N. Chloreа*, Cram. p. ex IX. t. 104. f. C.) Von Statur der N. meticulosa, aber grösser, mit gezackten Flügeln, die vordern mit schwarz, roth und gelb marmoriert wie ein Achat; sonderlich zeichnen sich 3 schwarze Flecken aus, einer an der Wurzel und 2 in der Mitte, welche nur durch weisse Linien getrennt sind, der eine mittlere ist verlängert und hat einen rothen Dreyzack, auf ihn folgt eine oben getheilte schlänglichte schwarz und gelbe Queerlinie, die Hinterflügel sind braun mit gelbem Rand und 3 blassen Flecken am Innenrand. Der Körper ist schwarzbraun, weiß auf der Mitte des Brustschilds und an den Seiten des Leibs. Die Vorderfüsse sind stark haarig. Surinam ist der Wohnort.

E. achatfarbige. (*N. Achatina.* Sulz. Gesch. t. 22. f. 4. Cram. p. ex XXIII. t. 273. f. E. XXIV. f. A.) Alle 3. Abbildungen haben Aehnlichkeit miteinander, unterscheiden sich aber auch wieder. Cramer hält die seinigen vor differentia sexus: beyde haben auf allen Flügeln eine dunkelbraune Farbe, ein helles, dunkel gepudertes Band durch die Mitte der Vorderflügel, und einen blaßbraunen Hinterrand, und endlich ein helles Queerband in der Mitte der Hinterflügel. Allein die eine ist in allem dunkler, der Hinterrand und das Mittelband sind röthlich gepudert, und an der Spitze stehen 2. helle Striche. Das Band der Hinterflügel ist weiß, und das Hintereck mit einem Theil des Rands blaß mit röthlichem Puder. Die andere hat ein schneeweisses Band, wodurch ein gelber, braunpunktirter Streif zieht, und nur eine weisse Linie gegen die Spitze. Der Hinterrand ist gelbbraun ohne Puder, das Band in den Hinterflügeln ist gelblich und das Hintereck hellbraun. Die Sulzerische ist rothbraun mit einem röthlich weissen Band, der äussere Rand weißröthlich. Die Hinterflügel graubraun mit einem weißröthlichen Band und Rand. Sie ist von der Grösse der N. pyramidea, aus Ostindien.

E. achtfleckichte, Indianische. (*N. pagana* Fabr.) Sie gehört unter die rusticas L. von Mittelgrösse mit grau braunen Vorderflügeln, welche an dem Vorderrand 5. braune und 3. weisse Punkte haben. Die Hinterflügel sind weiß mit einer breiten schwarzen Randbinde.

E. algierische, der Graurand. (*N. Algira*, L.) Eine glatte Eule von mittler Grösse mit grauen Vorderflügeln: in der Mitte ist eine linienglеiche blasse Binde. Der Saum ist breit aschfarbig mit kleinen schwarzen Randpunkten, an der Spitze stehen anderthalbe schwarze Flecken, unten aschgrau mit gewässerten Streifen, die vorne bräunlich; hinten blaß sind: ein kleiner Punkt steht in der Mitte. Die Hinterflügel sind oben braun, und haben ein blasses Band.

E. aschbraune mit einem schwarzen, weißrandirten Flecken an der innern Seite, (*N. placidia*, Cram. p. ex. XXX. t. 359. f. E.) Von Gamma Grösse, aschbraun, mit dunkleren und einigen weissen Queerlinien durchzogen. Ein schwarzer Flecken mit weißlichem Rand an dem Innenrand macht ihn besonders kenntlich. Hinterflügel haben die Grundfarbe der Vorderflügel: die Wurzel aber, und 2. Queerstriche an dem innern Rand sind weißröthlich. Von Surinam.

E. aschfarbige, Surin. (*N. Timolea*, Cram. p. ex

§. 30. 31 Adler. 1. 2. 3. Adler. Adler, der, Genus. Adler, der, Genus. Adler, der, Genus

über die Strafbarkeit, Begutachtung und Behandlung der Vergiftungen. 2. Aufl. Berlin 1867. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Gift (Chem.), s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gift (Pharm.), s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gift (Thierheilk.), s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gift (Zool.), s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftbaum, s. Antiaris toxicaria, Bd. 1, S. 1.

Giftbeere, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftblase, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftbohne, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftbrief, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftbuch, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftdrüse, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftelle, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giften, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfang, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfeder, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfeuer, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfisch, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfliege, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftfrosch, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftgas, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftgeschwulst, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftgewächse, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftgrün, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftgurke, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifthaar, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifthahn, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifthaus, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftheber, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftholz, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftkäfer, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftkirsche, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftkraut, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftlattich, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftlehre, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftlerche, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftlilie, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftmehl, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftmilch, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftmischer, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftmord, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftnuß, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftpflanzen, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftpilze, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftpulver, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftrad, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftrebe, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsalat, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsalz, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftschlange, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftschwamm, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsee, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsumach, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsumpf, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftsyrup, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifttanne, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifttrank, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gifttrauben, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftwasser, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftwerk, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftwurz, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftzahn, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftzeichen, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftzeug, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Giftzwiebel, s. Gifte, S. 1127, 1. Col. Z. 17 v. u.

Gig, s. Gigue, S. 43, 1. Col. Z. 1 v. u.

Gigant, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigantea, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigantes, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigantesk, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigantisch, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigantomachie, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigas, s. Gigantes, S. 41, 2. Col. Z. 1 v. u.

Gigelberg, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigelfrosch, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigelkraut, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigelwurz, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigerl, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlhaft, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlhaftigkeit, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlhut, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlmütze, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlrock, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlton, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlwesen, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlwirthschaft, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlwitz, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigerlzeug, s. Gigerl, Bd. 1, S. 1.

Gigeria, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigeriaceae, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigeriaceen, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

Gigeriaceous, s. Gigelberg, Bd. 1, S. 1.

**Gigeriaceus

— 45 Schilder und Abzeichen, getragen bei den Fahnen, Standarten und Abteilungen der Truppenteile, Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, bb, cc, dd, ee, ff, gg, hh, ii, kk, ll, mm, nn, oo, pp, qq, rr, ss, tt, uu, vv, ww, xx, yy, zz, aaa, bbb, ccc, ddd, eee, fff, ggg, hhh, iii, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss, ttt, uuu, vvv, www, xxx, yyy, zzz, aaaa, bbbb, cccc, dddd, eeee, ffff, gggg, hhhh, iiii, kkkk, llll, mmmm, nnnn, oooo, pppp, qqqq, rrrr, ssss, tttt, uuuu, vvvv, wwww, xxxx, yyyy, zzzz, aaaaa, bbbbb, ccccc, ddddd, eeeee, fffff, ggggg, hhhhh, iiiii, kkkkk, lllll, mmmmm, nnnnn, ooooo, ppppp, qqqqq, rrrrr, sssss, ttttt, uuuuu, vvvvv, wwwww, xxxxx, yyyyy, zzzzz, aaaaaa, bbbbbb, cccccc, dddddd, eeeeee, ffffff, gggggg, hhhhhh, iiiiii, kkkkkk, llllll, mmmmmm, nnnnnn, oooooo, pppppp, qqqqqq, rrrrrr, ssssss, tttttt, uuuuuu, vvvvvv, wwwwww, xxxxxx, yyyyyy, zzzzzz, aaaaaaa, bbbbbbb, ccccccc, ddddddd, eeeeeee, fffffff, ggggggg, hhhhhhh, iiiiiii, kkkkkkk, lllllll, mmmmmmm, nnnnnnn, ooooooo, ppppppp, qqqqqqq, rrrrrrr, sssssss, ttttttt, uuuuuuu, vvvvvvv, wwwwwww, xxxxxxx, yyyyyyy, zzzzzzz, aaaaaaaa, bbbbbbbb, cccccccc, dddddddd, eeeeeeee, ffffffff, gggggggg, hhhhhhhh, iiiiiiii, kkkkkkkk, llllllll, mmmmmmmm, nnnnnnnn, oooooooo, pppppppp, qqqqqqqq, rrrrrrrr, ssssssss, tttttttt, uuuuuuuu, vvvvvvvv, wwwwwwww, xxxxxxxx, yyyyyyyy, zzzzzzzz, aaaaaaaaa, bbbbbbbbb, ccccccccc, ddddddddd, eeeeeeeee, fffffffff, ggggggggg, hhhhhhhhh, iiiiiiiii, kkkkkkkkk, lllllllll, mmmmmmmmm, nnnnnnnnn, ooooooooo, ppppppppp, qqqqqqqqq, rrrrrrrrr, sssssssss, ttttttttt, uuuuuuuuu, vvvvvvvvv, wwwwwwwww, xxxxxxxxx, yyyyyyyyy, zzzzzzzzz, aaaaaaaaaa, bbbbbbbbbb, cccccccccc, dddddddddd, eeeeeeeeee, ffffffffff, gggggggggg, hhhhhhhhhh, iiiiiiiiii, kkkkkkkkkk, llllllllll, mmmmmmmmmm, nnnnnnnnnn, oooooooooo, pppppppppp, qqqqqqqqqq, rrrrrrrrrr, ssssssssss, tttttttttt, uuuuuuuuuu, vvvvvvvvvv, wwwwwwwwww, xxxxxxxxxx, yyyyyyyyyy, zzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbb, ccccccccccc, ddddddddddd, eeeeeeeeeee, fffffffffff, ggggggggggg, hhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkk, lllllllllll, mmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnn, ooooooooooo, ppppppppppp, qqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrr, sssssssssss, ttttttttttt, uuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbb, cccccccccccc, dddddddddddd, eeeeeeeeeeee, ffffffffffff, gggggggggggg, hhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkk, llllllllllll, mmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnn, oooooooooooo, pppppppppppp, qqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrr, ssssssssssss, tttttttttttt, uuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccc, ddddddddddddd, eeeeeeeeeeeee, fffffffffffff, ggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkk, lllllllllllll, mmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooo, ppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrr, sssssssssssss, ttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccc, ddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffff, ggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooo, pppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssss, tttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbb, cc

durch den Bruſtſchild ein breiter hellbrauner, oder braungelber Streife, um den Hinterrand braungelbe Punkte, und im Hintereck ein groſſer braungelber runder Flecken. Durch die Mitte der Hinterflügel geht ein braungelbes Fleckenband und am Hinterrand ein anders in der Mitte verloſchenes, auſſer einigen andern Queerlinien und Fleckgen.

E. **braunrothe**, (*N. modeſta*, Cram. pap. ex. X. t. 115. f. C.) Eine Surin. ungezähnte braunrothe Eule von Gröſſe der Jacobæa. In den Vorderflügeln iſt ein blutrother Flecken an der Spitze. Die hinterſten ſind etwas heller und ohne Flecken. Der Körper iſt braunroth.

E. **braunrothe mit gelben Queerſtreifen.** (*N. juturna*, Cram. p. ex. XI. t. 129. f. E.) Die Flügel ſind ungezähnt, etwas ſichelförmig, der Hinterrand der Vorderflügel ausgebogen, ſonſt hellrothbraun mit breiten dunkelbraunen gelb eingefaßten Queerſtreifen. In der Mitte ſteht ein ovaler gelb eingefaßter Flecken, und darneben ein gröſſerer, der nach innen offen iſt. Die Hinterflügel ſind ganz rothbraun. Von Surinam, gröſſer als Dominula.

E. **mit braunrother Spitze** ſ. Dares.

E. **braunrothe mit weiſſem Oberrand.** (*N. pyrgo.* Cram. p. ex. XII. t. 139. f. D.) Geſtalt der N. plecta mit rothbraunen Vorderflügeln, daran der Oberrand breit weißlich iſt. Eben die Farbe hat der Vordertheil des Bruſtſchilds die Hinterflügel ſind grau bräunlich, haben in der Mitte einen gelben Flecken, und gelben Hinterrand. Von Surinam

E. **braunſchwarze mit weiſſem Obereck in den Hinterflügeln.** (*N. mezentia*, Cram. pap. ex. XXVII. t. 323. f. F.) Die Farbe iſt braunſchwarz, in den Vorderflügeln ſtehen an der Wurzel einige violette Fleckgen in einer Reihe, hierauf folgt ein ungleiches gelbbraunes ſchwarz punktiertes Band das am Oberrand blaulich und an den Seiten mit blauen Punkten umgeben iſt. Hinter dieſem Band iſt ein anders ähnliches, das aber in der Mitte unterbrochen iſt. In den Hinterflügeln iſt die Wurzel aſchblau, und das Obereck bedeckt ein groſſer weiſſer Flecken. Sie hat ungezähnte Flügel von Gröſſe der N. Atriplicis, und kommt von der Küſte von Coromandel.

E. **braun und ſchwarz marmorirte.** (*N. coriſandra*, Cram. pap. ex. XXXII. t. 384. f. A. B.) Eine Surinamerin von Geſtalt der N. Maura, aber gröſſer. Die Flügel ſind ſtark gezähnt, braun, gelb und ſchwarz marmorirt, in der Mitte die gewöhnliche Narben, welche doppelt ſchwarz eingefaßt ſind; am Oberrand ein weiſſer Flecken. Von dem Nierenfleck an bis an den Hinterrand ziehen viele zackichte helle und dunkle Querlinien durch alle Flügel, davon die hinterſten, nebſt den meiſten in den Hinterflügeln gelbe ſind. Der Leib hat, auf jedem Ring einen gelben Flecken zwiſchen 2. ſchwarzen. Unten ſind die Flügel an der Wurzel gelblich, mit den einfach rothbraun eingefaßten Ohrflecken, und einem ähnlichen in den Hinterflügeln. Hierauf ziehen viele rothbraune Queerlinien durch die Mitte, welche in den Hinterflügeln weiß iſt. Nach dieſem iſt die Grundfarbe rothbraun, welche in den Vorderflügeln ein weiſſes Band durchziehet. Das letzte mit dem Saum iſt ſchön gelb, doch deckt das rothbraune in der Mitte jeden Flügels dieſe gelbe Farbe.

E. **buntige**, (*N Androgea.* Cram. p. ex. XXVI. t. 3 10. f. D.) Von Gröſſe und Statur der N. meticuloſa, die Vorderflügel braun mit weißlichröthlicher Spitze; an der Wurzel und gegen die Mitte ſind gelb weiß und röthliche Züge durcheinander, vor dem Hinter- und Innenrand ziehet eine gelbe Linie her. Die Hinterflügel ſind weiß mit etwas blaßröthlicher Schminke. Der Oberrand aber iſt braun. Der Körper iſt ſchwarz gepudert. Von Surinam.

E. **buntige mit Orangeflecken in den Hinterflügeln**, (*N. uxoria*, XXIII. t. 276. f. A.) Sie kommt von Surinam. Alle Flügel ſind ſchwarz. In den Vorderflügeln ziehen von der Wurzel an verſchiedene zackichte Queerſtreife von dem Innenrand in die Höhe, am Vorderrand aber braungelbe Queerſtreife gegen die blaue. Hinter dieſen iſt eine ſchwefelgelbe zackichte Queerlinie und nach ſolcher ein ziegelrother gewäſſerter Bandfleck am Innenrand, an den eine blaue Linie von der Spitze her ſtöſſet. Der Rand iſt mit weiſſen Punkten umſetzt und die Franzen ſchwarz und braunroth gefleckt. In der Mitte ſteht ein weiſſer Punkt. In den Hinterflügeln zeichnet ſich nur ein dunkler Orangeflecken aus, der vom Oberrand ſchief nach dem Hinterrand zieht, aber ihn nicht erreicht. Von Gröſſe der N. Atriplicis.

E. **caffriſche**, (*N. Caffraria.* Cram. p. ex. XIII. t. 147. f. F.) Das Kap hat dieſe ungezähnte Eule. Die Mitte der Vorderflügel iſt grauröthlich, nach der Wurzel mit einem weißgelben Queerflecken und nach hinten mit einer weißlichen zackichten ſchwarz eingeſchloſſenen Linie eingefaßt; mitten am Oberrand ſteht ein weißgelber Flecken von dem eine gabelförmige ſchwarze Linie in den Innenrand zieht. Der Hinterrand iſt blaßgelb und hat eine Reihe ſchwarzer Punkte. Die Wurzel iſt blaß. Die Hinterflügel weiß mit einem geduſchten Hinter- und gelben Innenrand. Der Bruſtſchild iſt gelblich, von Gröſſe der N. Gamma.

E. **dämmerungs**, (*Phal. crepuſcularis.*) Wir haben dieſe oben als einen Attaker unter **Dämmerungsphaläne** beſchrieben, ſie gehöret aber hieher.

E. **doppelt bandierte**, (*N. Ammonia.* Cram. p. ex. XXI. t. 250. f. D.) Von Coromandel, Gröſſe des Gamma. Röthlichgrau iſt der Oberrand mit einem guten Theil der Wurzel und der breite Hinterrand aller Flügel; das übrige in den Vorderflügeln iſt ſchwarz, durch deſſen Mitte ein gelbes Queerband zieht und in den Hinterflügeln fortlauft, am Ende dieſer Schwärze iſt noch ein orangegelbes Band mit ſchwarzer Einfaſſung. Um den Rand iſt eine Reihe ſchwarzer Punkte. Das innere der Hinterflügel nach der Wurzel iſt dunkelbraun.

E. **mit dem doppelten ſilbernen O.** (*N. Oo.* Cram. p. ex. XXVI. t. 311. f. EF.) Etwas kleiner als vorige, die Flügel ſind braungelb und dunkler gefleckt und geſtreift; was ſie vorzüglich unterſcheidet ſind 2 ſilberne O in der Mitte; unter dieſen iſt bey dem Männchen ein goldgelber Flecken am Innenrand, der bey dem Weibchen etwas dunkler iſt. Die Hinterflügel ſind braun, der Rand gelb. Von Surinam.

E. **mit dem doppelten ſchwarzen Band in gelbrothen Hinterflügeln**, (*N. Grynea.* Cram. pap. ex. XVIII. t. 208. f. H.) Eine virginiſche Eule, welche der N. Paranympha gleichet, aber kleiner iſt. Die Vorderflügel ſind aſchblau mit grauen Gabelbinden in der Mitte, und einem krummen ſchwarzcarminrothen Flecken am Innenrand. Die Franzen ſind gelb. Die Hinterflügel gelbroth mit 2 krummen ſchwarzen Banden.

E. **dreyfarbige, amerikaniſche**, (*N. Tricolora.*

Ulm (Württ.), Stadt, 1. Kreis, 1810: 10,7000, 1871: 27,000, 1880: 31,000 E. Garnison: 1 Bataillon Infanterie Nr. 120, 1 Bataillon Infanterie Nr. 124, 1 Bataillon Infanterie Nr. 125, 1 Bataillon Infanterie Nr. 126, 1 Bataillon Infanterie Nr. 127, 1 Bataillon Infanterie Nr. 128, 1 Bataillon Infanterie Nr. 129, 1 Bataillon Infanterie Nr. 130, 1 Bataillon Infanterie Nr. 131, 1 Bataillon Infanterie Nr.

weiß und schwarz nach hinten eingefaßt ist, endlich eine schwarze schlänglichte Linie nicht weit vom Hinterrand. Die Hinterflügel haben gleiche Grundfarbe 2 zackichte schwarze Queerlinien durchziehen sie etwas näher gegen die Wurzel und 2 andere näher gegen den Hinterrand. Zwischen den 2 leztern befindet sich noch ein schwarzer Queerstreif, der weiß und roth eingefaßt ist. Der Brustschild gleichet dem Grund der Flügel. Der Leib den Flügelfranzen. Auf der untern Seite ist alles röthlich mit vielen schwarzen zackichten Queerbinden.

E. gekrönte, die Kroneule, (*N. coronata* Fabr.) Eine chinesische glatte Eule; die Vorderflügel sind braun und haben 3 Streife, welche aus einem dunklern Linchen und einem blassern dran liegenden bestehen. Die vordere Narbe ist klein und rund, die hintere grösser, nierenförmig mit 7 schwarzen Punkten. Die Hinterflügel sind gelb mit 2 schwarzen Binden; unten sehen alle dunkel gelblich aus. Der Leib ist gelb mit schwarzen Ringen. Die Vorderflügel sehr haarig.

E. gelbadrichte, (*N. Zatima* Cram. pap. ex. XXXII. t. 381 f. F.) Mit ungezähnten Flügeln von Grösse der N. Aprilina, die Vorderflügel schwarz mit gelblichen Adern, Hinterflügel braunröthlich mit gelblichen Adern; aller Hintersaum, Brustschild, Anfang und Ende des Leibs haben eine gelbliche Farbe. Von Surinam.

E. gelbgefleckte, (*N. Gergon.* Fabr.) Eine glatte afrikanische grosse Eule mit einem schwarzen Kopf und Brustschild, welche weiß punktirt sind. Der Leib ist braun, oben mit orangegelben unten aber mit weissen Ringen und einem goldgelben After. Die Vorderflügel sind schwarz und haben einen gelblichen länglichen Flecken am Innenrand und 5 andere in der Mitte. Die Hinterflügel roth mit einem breiten schwarzen Rand. Die Spitze der Flügel ist weißlich.

E. gelbe mit Rostwellen. (*N. flava* F. der Gelbflügel Götze.) Diese glatte ostindische Eule ist klein, ganz gelblich, in den Vorderflügeln mit vielen gewässerten Roststreifen; die Hinterflügel sind blasser und ungefleckt.

E. gelbbraune mit schwärzlich rothen Hinterflügeln, (*N. Melicerta* Cram. pap. ex. VI. t 62. f. C. D.) An der Küste von Coromandel findet man diese ungezähnte Art von Grösse der Paranympha. Die Vorderflügel sehen von der Wurzel bis in die Mitte gelb aus, und sind mit dunklen Staub bestreut, und haben in der Mitte eine schwärzliche Queerlinie. Hierauf folgt ein breites dunkelbraunes, an diesem ein schmälers röthliches Band, und endlich der braunliche Saum. Die Hinterflügel gleichen an der Wurzel den vordern; der übrige Theil aber ist schwärzlich roth, mit einem weissen Band in der Mitte, das nicht am Oberrand anfängt, und im Hintereck einen weissen Streif hat. Am Hinterrand stehen nach vornen 2 weisse Flecken. Unten haben die Vorderflügel eine schmuzziggelbe Wurzel und blaulich grauen Hinterrand, das mittlere ist schwarzbraun mit einem weissen unterbrochenen Band. Die Hinterflügel röthlich mit dunkeln Queerlinien und Puder, blaulichgrauen Hinter- und Innenrand. Cramer giebt XXVII. t. 323. f. C. D. E als Varietäten an; allein man muß billig daran zweifeln, ob sie zu Melicerta gehören; wenigstens kann f. D. E. wegen ihren sichelförmigen Vorderflügeln nicht Melicerta seyn; allein f. C. möchte noch eher dahin zu rechnen seyn, nur daß ausser den Farben der Queerstrich in den Vorderflügeln hier doppelt und mit einer weissen Linie begleitet ist, und die 2 weisse Flecken in den Hinterflügeln einen andern Stand haben, nemlich einer in der Mitte am Hinterrand, der andere im Hintereck. f. D E. haben röthliche Flügel mit dunkeln geschlängelten Queerlinien und einem blassen Eck, f. E. mit 6-7. Queerbinden in der Mitte die aus schwarzen Flecken bestehen, und 3-4 andern schwarzen Flecken an der Wurzel. Die Hinterflügel sind an beyden nach der Wurzel röthlich grau, das übrige schwarz. Beyde Farben trennt ein weisses Band, im Eck ist ein dreyeckichter röthlicher Flecken, in der Mitte des Hinterrands ein weisser und am Obereck ein röthlicher Flecken.

E. gelbe schwarzgestreifte, (*N. Tanais* Cram. p. ex. VI. t. 68. f. D. So groß als N. Cinnamomea mit ungezähnten Flügeln; die Vorderflügel sind gelb, an der Wurzel, in der Mitten und hinten schwarz gestreift. Die Hinterflügel sind braun, mit Anfängen von 2 gelben Binden im Hintereck. Von Surinam.

E. gelbbraun gewässerte, (*N. Astur* Cram. pap. ex. X. t. 120. f. B.) Auch eine Surinamische Eule, die fast der N. ludifica gleich kommt. Sie hat weisse Vorderflügel mit vielen gelbbraunen gezackten Queerlinien. Am Oberrand schwarz gestrichelt, in der Mitte ein schwarzes X. Die Hinterflügel aschfarbig, der Brustschild schwarz punktirt, der Leib gelb mit 3 Reihen schwarzer Punkte.

E. gelb und silberfleckichte, s. **Crösus.**

E. mit gelbem Kurzband in den Hinterflügeln, (*N. Phasis* Cram. pap. ex. XIV. t. 165. f B.) Von Grösse der N. Chi von Surinam ohne Zähne. Vorderflügel sind röthlichgrau und braun neblicht mit 3 zackichten schwarzen Queerlinien, zwischen der letzten und den Franzen ist der Rand gelblich. Die Hinterflügel sind braun und haben fast in der Mitte ein gelbes gebogenes Band, das an der Innenseite anfängt, und nur bis in die Mitte reichet.

E. gelbe, weißgestreifte, (*N. Venulia* Cram. pap. ex. XIV. t. 165. f. D.) Aus Bengala kommt diese kleine ungezähnte Phaläne. Sie ist ganz gelb, der Brustschild ist mit 3 weissen schwarzgefaßten Strichen gezeichnet. Von der Wurzel der Vorderflügel ziehet nach dem Hinterrand ein weisser rotheingefaßter in der Mitte breiter und zackichter Streif, in welchen ein schwarzes Ringchen liegt; der übrige Theil ist dicht schwarz punktirt und gefleckt. Die Hinterflügel haben eine breite schwarze Randbinde und einen grossen schwarzen Punkt in der Mitte.

E. gelbgestreifte und bandierte, (*N. priverna* Cram. pap. ex. XIV. t. 166. f. E. & Fabr.) Von Grösse der N. Jacobææ. Die Vorderflügel sind bräunlich, nach den Adern gelb gestreift und gegen die Spitze mit einem citrongelben Queerband, die Hinterflügel sind orangegelb mit einer schwarzen Randbinde. Der Brustschild citronengelb, der Leib aber orangefärbig. Von Surinam.

E. mit gelber Wurzel, (*N. Perithea* Cram. p. ex. XV. t. 172. f. D.) Von Grösse der N. Dominula, alle Flügel sehen bleich violet aus. Wenn sie ausgespannt sind, so zeigt sich in der Mitte oder auf jeder Seite des Körpers ein grosser gelber ovaler Hof, der einen grossen Theil beyder Flügel einnimmt. In der Mitte der Vorderflügel befindet sich noch ein gelbes Band, das aber nicht bis an den Innenrand reichet.

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerschaft, Ehrenbürgerwürde, s. Bürgerrecht.

Ehrenbürgerbrief, s. Bürgerbrief.

Ehrenbürgerbuch, s. Bürgerbuch.

Ehrenbürgerschaft, s. Bürgerrecht.

Ehrenbürgerwürde, s. Bürgerrecht.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerbrief.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerbuch.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerrecht.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerschaft.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerwürde.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerzeugniß.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerzeugniß.

Ehrenbürgerzeugniß, s. Bürgerzeugniß

Ohm (Georg Simon), geb. 16. März 1787 zu Erlangen, gest. 7. Juli 1854 zu München, Professor der Physik, seit 1849 Conservator des physikalischen Cabinets in München. Seine Hauptarbeiten sind: Die galvanische Kette mathematisch bearbeitet, Berlin 1827; Grundgesetze der Elektricität, Berlin 1827; Bestimmung des Gesetzes, nach welchem Metalle die Contactelektricität leiten, nebst Entwurf einer Theorie des Voltaschen Apparates und des Schweiggerschen Multiplicators, Berlin 1825; Vorläufige Anzeige, die Theorie der Flamme betreffend, Schweigg. Journ. 63, 1; 63, 390; Fortsetzung, 63, 392; Fortsetzung, 64, 1; Fortsetzung, 64, 211; Fortsetzung, 64, 392; Fortsetzung, 65, 1; Fortsetzung, 65, 385; Fortsetzung, 66, 1; Fortsetzung, 66, 321; Fortsetzung, 67, 1; Fortsetzung, 67, 321; Fortsetzung, 68, 1; Fortsetzung, 68, 321; Fortsetzung, 69, 1; Fortsetzung, 69, 321; Fortsetzung, 70, 1; Fortsetzung, 70, 321; Fortsetzung, 71, 1; Fortsetzung, 71, 321; Fortsetzung,

gelten Lehrbuches von Adam. Hoffe, begründet 1870, [illegible] Adam. Neue Ausgabe, 1878. Adam. Lehrbuch der Geographie für Schulen und zum Selbstunterricht. Mit 2 Karten und 1 Tafel.

Ecke.

Ecke, Die Pflanzen, welche die Ecke des Feldes bilden, werden Eckpflanzen genannt. Sie sind gewöhnlich stärker als die übrigen Pflanzen des Feldes, weil sie mehr Raum haben. Die Eckpflanzen sind gut zu benutzen, um Samen von ihnen zu gewinnen, weil sie meistens kräftiger sind als die übrigen Pflanzen.

Ecke, Johann Christian, ist einer der ältesten Pomologen, der sich um die Kenntniß der Obstsorten verdient gemacht hat. Er lebte in Sachsen, wo er auch starb, und gab 1799 sein Werk heraus.

Ecke, Johann Christian, ist einer der ältesten Pomologen, der sich um die Kenntniß der Obstsorten verdient gemacht hat. Er lebte in Sachsen, wo er auch starb, und gab 1799 sein Werk heraus.

Eckenbrecher, Johann Heinrich

ab wenn das Verbrechen, z. B. Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Sodomie, Unzucht mit Thieren, Kuppelei, Nothzucht, Verführung, Entführung, Menschenraub, Kindesunterschiebung, Kindesmord, Aussetzung, Verletzung der Fürsorgepflicht, Abtreibung der Leibesfrucht, Meineid, falsche Anschuldigung, Verleitung zum Meineid, Begünstigung, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betrug, Bankerott, Wucher, Diebstahl, Raub, Erpressung, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Tödtung, Körperverletzung, Aufruhr, Landfriedensbruch, Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung, Religionsstörung, Duell, Zweikampf, Selbstmord, Selbstverstümmelung, Verletzung der Wehrpflicht, Desertion, Insubordination, Meuterei, Verletzung der Amtspflicht, Bestechung, Amtsanmaßung, Amtsmißbrauch, Gefangenbefreiung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Münzverbrechen, Münzfälschung, Falschmünzerei, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung des Telegraphengeheimnisses, Verletzung des Bankgeheimnisses, Verletzung des Geschäftsg

Kanzleitaxe-Ordnung v. 1. Dec. 1834 §. 4. Nr. 2. Kanzleitaxe-Ordnung v. 1. Dec. 1834 §. 4. Nr. 2.

Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 1. Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 1.

Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 2. Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 2.

Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 3. Gesetz v. 7. Juli 1845 §. 3.

Gesetz v. 7. Juli 1845 §.

Eides halber Klage. Das Gericht ist befugt, auch auf die Ableistung des Eides durch die Beklagte Beweis zu erheben. Dieser Beweis ist durch Vernehmung der Zeugen A. und B. zu führen. Es ist demnach Beweisbeschluß zu erlassen.

Beweisbeschluß. Es ist demnach Beweisbeschluß zu erlassen

Eisen, Mich. v., Landschaftsmaler, geboren 1814 in Wien, † 1878 daselbst. Er besuchte die Akademie der bildenden Künste in Wien, wo er sich unter Prof. Ruben zum Historienmaler ausbildete. Später wandte er sich der Landschaftsmalerei zu und bereiste Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien und Holland. Seine Bilder sind meist Ansichten aus Tirol und Oberösterreich.

Eisen, Otto, Bildhauer, geboren am 7. Juli 1844 zu Trier, † 17. Juli 1893 zu Wien. Er besuchte die Akademie der bildenden Künste in Wien, wo er sich unter Prof. Tilgner zum Bildhauer ausbildete. Seine Werke sind meist Porträtbüsten, Grabdenkmäler und Reliefs. Er schuf u. a. das Grabdenkmal für Anastasius Grün, das Denkmal für Ferdinand Raimund, das Grabdenkmal für Ferdinand Sauter, das Grabdenkmal für Ferdinand Kürnberger, das Grabdenkmal für Ferdinand Gregorovius

ungezackte aschblaue, schwarz gestipfte, am Hinterrand bandartig rothgedüpfelte Vorderflügel. Die Hinterflügel sind schwarz mit orangegelben Saum: in der Mitte steht ein gekrümmter rother mit 2. orangegelben Flecken befleckter Queerflecken. Am Hinterwinkel ein anderer orangegelber roth eingeschlossener kleiner Flecken. Der Leib ist auch gelb mit schwarz und roth in den Ringen: unten roth, die Mitte der Vorderflügel gelb mit schwarzen Flecken. In den Hinterflügeln nach dem Hintereck stehn 2. schwarze Flecken. Brust und Füsse gelb.

E. mit silberweisen Flügelmitten. (*N. clara*, Cram. p. ex. XXVI. t. 311. f. B.) Man muß diese nicht mit einer andern Clara verwechseln, welche oben vorgekommen ist. Diese hat die Grösse der N. oleracea, ist ganz braun. In der Mitte der Vorderflügel ist ein silberner Längsflecken, der gegen die Wurzel hin zugespitzt ist. In den Hinterflügeln befindet sich in der Mitte ein weisser durchscheinender grosser Flecken. Von Surinam.

E. mit der Spirallinie. (*N. Spiralis.* Fabr.) Die Eule ist aus China; die Flügel sind vollständig, braun mit grauen und dunklern gewässerten Streifen. In der Mitte der Vorderflügel ist eine grosse schwarze zusammengerollte Spirallinie. Unten ist die Farbe röthlich, an der Wurzel steht ein brauner Punkt; und ausser diesem siehet man 3 braune Binden und braune Randmonde. Kopf und Brustschild sind aschfarbig; der Leib oben grau mit braunen Ringen, unten roth mit schwarzen Seitenpunkten.

E. Stollische, (*N. Stolliana.* Cram. pap. ex. XXVI. t. 310. f. A. B.) Diese schöne Surinamische ungezähnte Eule hat die Grösse der N. paranympha. Die Vorderflügel sind braunroth, mit einem helleren Band hinter der Mitte, und verschiednen schwarz und blauen Queerstrichen und Linien. Die Hinterflügel sind dunkelblau, mit einem dunkelgelben von dem Ober- gegen den Hinterrand ziehenden Flecken. Der Innenrand und Leib sind hellblau, unten sind die Flügel braunschwarz, in jedem ein dunkelgelber bandartiger Flecken. Der Innenrand der Hinterflügel hat einen blauen Wiederschein.

E. Tiger. (*N. tigrina*, Fabr.) Eine glatte ostindische Eule, ihre Vorderflügel sind aschfarbig, an der Wurzel dunkler, welche Farbe durch einen braunen Strich begränzt wird. In der Mitte ungefleckt; die Spitze aber braun, aschfarbig, und roth bunt mit 3. weissen deutlichen Randrippenpunkten, unten schwarz mit einer weissen Binde und aschgrauem Rand. Die Hinterflügel sind schwarz, in der Mitte ein weisses Band, und am Hinterrand 3. weisse Flecken, unten grau und braun gewässert.

E. mit unterbrochener Schwarzlinie. Der Fleischflügel. (*N. interrupta* L. Die Unterbrochene. Sulz. Gesch. t. 22. f. 3. Cram. pap. ex. XVI. t. 185. f. E.) Diese der N. complana ähnliche Eule kommt von der Küste von Coromandel. Der Körper ist oben roth, durch den Brustschild zieht ein schwarzer Längsstreif, und über den Rücken und an den Seiten des Leibs stehen 3. Reihen schwarzer Punkte. Die Vorderflügel sind blaß fleischroth, durch die Mitte zieht von der Wurzel aus gegen den Hinterrand ein schwarzer Längsstreif der aber nach hinten unterbrochen ist. Die Hinterflügel sind bräunlich.

E. verwapßte, Das Waisenkind. (*N. materna* L. *Materna* und *Hybrida* Fabr. s. Bastardeule) Auch bey dieser herrscht noch viel ungewisses. Linne rechnet sie unter die Noctuas cristatas, Fabricius unter læves. Und ihre Beschreibungen sind auch nicht einerley. Cramer giebt Zeichnungen von Linnes Materna XV. t. 174. f. B. und XXIII. t. 267. f. E.) Wann man eben nicht zu genau auf die Zeichnung und Farbe der Vorderflügel sehen darf, wie Fabricius will, so stimmen alle zusammen. Die Hinterflügel sind nemlich gelb, haben eine schwarze Borde mit weissen Zähnen, und in der Mitte einen grossen schwarzen Punkt. Sie verdienen näher untersucht zu werden. Allein Cramers Salaminca, welche Fabricius gleichfalls zu jener anführt, ist ohne Zweifel eine andere, wie ihre Beschreibung lehrt.

E. weisse. (*N. Chione.* Fabr.) Diese glatte Eule kommt aus Ostindien. Sie hat einen grossen weissen Körper, der schwarz punktiert ist mit einem goldgelben Leibrücken. Die Vorderflügel sind weiß, ungefleckt, unten schwarz mit einer weissen Linie, und einigen weissen Flecken. Die Hinterflügel sind weiß mit grünschwarzen glänzenden Linien und Flecken an der Spitze, unten wie oben.

E. weißbandierte. (*N. ulula* Fabr.) Fabricius führt aus Cramer 3 Gattungen nemlich N. Hermionia, Mygdonia und Lathonia zu dieser an. Allein der Umriß dieser 3 Arten ist unter sich so verschieden, daß sie ohnmöglich in einer können vereiniget werden. Unter allen will ich noch zu Fabricii Beschreibung Cramers Hermionia XV. t. 174. f. E. gelten lassen, wiewohl auch ihr noch vieles fehlt. Sie hat die Grösse der Sponsa, braune schwarz gewässerte Vorderflügel. In der Mitte einen grossen fast augenförmigen Flecken mit schwarzem Ring und einer gebogenen blauen Linie und brauner Pupille: gegen die Spitze ein abgekürztes weisses Band, oder vielmehr einen solchen überzwerchen Flecken, der die Ränder nicht erreicht. Die Hinterflügel sind gezähnt, braun und schwarz gewässert: unten braun mit einer unterbrochenen weissen Binde in den Vorder, und einem weissen Flecken in den Hinterflügeln. In dem Cramerischen Exemplar siehet man das gewässerte nicht, sondern nur schwarze Flecken bandweiß stehn, und in den Hinterflügeln ein blasses Band in der Mitte.

E. mit weissem Streif. (*N. narcissus*, Fabr. Cram. p. ex. VII. t. 73. f. E. F.) Eine glatte Chinesische Eule, welche grösser als N. Quadra ist, aber eben solche gestreckte Flügel hat. Die Vorderflügel sind braun; von der Wurzel an zieht mitten durch den Flügel bis in die Spitze ein weisser Streif, und nach hinten zeigen sich die Adern weiß. Die Hinterflügel sind gelb, das Obereck breit blaulich, der Rand daran schwarz. Der Brustschild hat die Farbe der Vorderflügel, und ist mit der Wurzel dieser Flügel schwarz punktiert. Der Leib ist goldgelb, und hat 3. Reihen schwarzer Punkte. Unten sind die Vorderflügel an der Wurzel und dem Innenrand gelb, der mittlere größte Theil schwarz, der hinterste blaulich, alle Adern weiß. Die Hinterflügel wie oben. Die Fühlhörner reichen kaum über den Brustschild.

E. weißfleckichte. (*N. bajularia*. Fabr. Cram. XV. t. 172. f. C.) Amboina ist der Wohnort dieser glatten ungezähnten Phaläne. Ihre Vorderflügel sind braun mit 2. weissen Flecken, davon der eine kleinere an der Wurzel, der andere grössere und ovale in der Mitte liegt. Gegen den Hinterrand ist ein weisses Queerband, das aber den Oberrand nicht berührt: die Hinterflügel sind orangegelb mit 2. schwarzen Fleckenbinden. Der Leib ist gelb.

E. weißrandierte. (*N. marginata.* Fabr.) Diese glatte americanische Eule muß nicht mit einer andern Kammeule, welche wir unter **Braunsaum** beschrieben, verwechselt werden. Ihr Körper ist von mittler Größe, grau, der Leib aber obenher schwarz. Die Vorderflügel sind grau und rostfarbig bunt mit 2. schwarzen gewässerten Streifen: unten schwarz mit 2. weissen Binden, davon die vordere abgekürzt ist. Die Hinterflügel sind gleichfarbig schwarz, und haben einen weissen Hinterrand.

E. weiß geaderte. (*N. arne*, Cram. pap. ex. II. t. 15. f. E.) Sie hat viele Aehnlichkeit mit Pellex L. Statur und Grösse der N. Hera und braune Flügel. Die Hauptader in der Mitte ist weiß und theilt sich zweymal, einmal nach dem Oberrand, und einmal am Hinterrand, von diesen laufen weisse Striche rückwärts nach dem Ober und Innenrand. Die Hinterflügel haben nur einen weissen Flecken im Obereck, und um den Hinterrand eine weisse Linie. Der Leib ist größten Theils roth. Von Surinam.

E. weißgraue (*N. amphix* Cram. XII. t. 134. f. C.) Sie hat fast die Grösse der N. umbratica und gezähnte Flügel. Die Vorderflügel sind weißgrau mit schwärzlichen Aderstrichen: der Oberrand ist schwarz gestrichelt, der Innenrand schwarz gepudert. Die Hinterflügel sind gegen die Wurzel weiß, nach hinten aber schwarz. Auf dem Brustschild siehet man ein obsoletes schwarzes Kreuz. Von Coromandel.

E. weisse mit schwärzlichen Ringen. (*N. orsa.* Cram. pap. ex. XII. t. 143. f. F.) Von Grösse der N. Pli mit ungezähnten weissen Flügeln, die Oberflügel sind mit kleinen schwärzlichen Ringen oder Nullen unordentlich besetzt. Die Hinterflügel sind ganz weiß, gegen das Hintereck ausgeschweift, und das Hintereck selbst scharf zugespizt. Der Innenrand ist braun, der Leib schwarz mit gelben Ringen. Von Surinam.

E. mit dem weissen Hacken. (*N. Jota.* Cram. pap. ex. XIV. t. 165. f. C.) Gestalt der Europäischen Jotaeule. Die Vorderflügel sind braun und dicht schwarz punktirt, mit 2. blaulich weissen Binden am Ende. In der Mitte befindet sich ein schwarzer Flecken mit einem weissen Hacken oder unförmlichen V. Die Hinterflügel sind rothbraun mit hellerm Band und Längsstreif. Aus Virginien.

E. mit dem weissen Queerbalken. (*N. Cephise.* Cram. pap. ex. XIX. t. 227. f. C.) Diese Eule hat die Statur der N. Gamma, ist aber etwas grösser. Alle Flügel sind braunschwarz; allein alle Ränder der Vorderflügel sehen breit hellbraun aus, und den mittlern dunkeln Theil theilet ein weisser Queerbalken, der von der Mitte nach dem Hintereck zieht; in den Hinterflügeln befindet sich in der Mitte ein hellbräunlicher bandartiger Flecken, und ein anderer nimmt das Hintereck mit einem Theil des Hinterrands ein. Aus Ostindien.

E. weißstreifichte, s. Tupentia.

E. mit weissen Flecken in den Hinterflügeln. (*N. Cyllaria*, Cram. pap. ex. XXI. t. 251. f. C. D.) Von Grösse der N. Paranymphs. schwarzbraun mit hellern braunen Längsstreifen und 2 schwarzen ovalen Flecken im Obereck. Die Hinterflügel schwarzbraun mit 3 weissen Flecken in der Mitte, nach der Wurzel hellbraun. Unten schmutzig gelb grau mit 2. schwarzen Banden in den Vorderflügeln, und verschiedenen Flecken und Streifen in den Hinterflügeln. Um den Rand schwarz punktirt. Von Coromandel.

E. weisse mit schwarzen Längsstreifen, s. Dominia.

E. mit weissen Randlängsstreifen. (*N. membliaria.* Cram. pap. ex. XXIII. t. 269. f. C. D.) Eine ostindische Eule mit runden ungezähnten Flügel, grösser als N. dominula. Die Flügel sind auf beyden Seiten graubraun, gegen die Hinterseiten etwas röthlich. Von der Mitte an bis in den Rand sind alle Adern weiß, wovon die Flügel schön gestreift aussehen. Der Körper ist oben dunkel orangegelb, mit 3. schwarzen Punkten auf dem Leibrücken, unten blaulichgrau, mit 5. Paar schwarzen Flecken.

E. weisse, braunbandirt und gepuderte. (*N. politia*, Cram. pap. ex. XXVI. t. 309. f. F.) Von Grösse der N. Pli, weiß und ungezähnt. Durch die Vorderflügel ziehen 3-4. schwarze zackichte Queerlinien, und einige braunliche: zwischen den 2. hintersten schwarzen ist ein braunes gepudertes Band. Die Hinterflügel haben einen braunen gepuderten Rand. Der ganze Körper ist bestäubt; von Surinam.

E. mit weisser Narbe. (*N. Stigmatizans.* Fabr.) Diese Indische glatte Eule ist klein, Kopf und Brustschild orangegelb, die Fühlhörner aber aschgrau. Die Vorderflügel, welche ein scharfes Hintereck haben, sind orangegelb mit 3. braunen gewässerten Streifen. Statt der gewöhnlichen Narben sieht man nur einen schneeweissen Punkt. Die Hinterflügel sind aschfarbig, unten alle dunkel mit einem braunen gewässerten Streif.

E. weißschreckichte. (*N. Cedica.* Cram. pap. ex. XXVI. t. 310. f. E.) Von Grösse der N. Chi, mit ungezähnten braunen Flügeln. Die Vorderflügel sind schwarz bestäubt und gefleckt, die Adern weiß; an der Wurzel ein weisser krummer Bandflecken, und vor diesem ein weisser Punkt. Gegen den Hinterrand eine weisse am Oberrand gespaltene Binde: am Rand weißgefleckt. Den Hinterrand der Hinterflügel umgiebt eine und die andere helle Linie mit schwarzen Punkten. Das Hintereck ist weiß mit einer Reihe schwarzer Punkte. Von Surinam.

E. mit dem weissen Mittelpunkt. (*N. Hylea.* Cram. p. ex. XXVI. t. 312. f. E.) Diese Surinamische ungezähnte Eule hat Grösse der N. Amoenita, ist hellbraun, die Vorderflügel haben einen violetten Wiederschein, und gelbrothe Binden, davon die mittlern in der Mitte gebrochen sind. In der Mitte steht ein weisser Punkt. Die Hinterflügel sind ungefleckt.

E. weisse mit schwarzen Flecken, und gelbem Hinterleib. (*N. Eumela.* Cram. p. ex. XXIX. t. 347. f. G.) Von Grösse und Gestalt der N. leporina, alle Flügel sind weiß und ungezähnt. Durch die Vorderflügel ziehen 3. schwarze geschlängelte Queerlinien, welche am Oberrand unterbrochen sind. Von der Spitze zieht eine krumme Reihe schwarzer Flecken gegen die letzte Linie, und über dieser Linie befindet sich ein rothes Mondfleckgen. Die Hinterflügel sind ungefleckt. Kopf und Brustschild weiß. Der Leib orangegelb mit schwarzen Ringen. Vom Kap.

E. wellenartig rothbandirte. (*N. Iphianasse.* Fabr. Cram. p. ex. XV. t. 172. f. A.) Diese Surinamische Eule ist grösser als N. Fraxini und gezähnt; die Oberseite prangt mit einem violettblauen Wiederschein, doch ist die Farbe nach der Wurzel dunkler. Alle Flügel sind mit röthlichen schwarz eingefaßten Wellenbinden durchzogen. In der Mitte der Vorderflügel liegen noch 2. röthliche ovale, schwarz geringelte kleine Flecken, und am Oberrand 4-5 kleine röthliche Fleckgen.

Wien, k. k. Ackerbau-Ministerium, Elisabethstraße 9, I. Bez.

Wien, k. k. Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Niederösterreich, Schottenring 16, I. Bez.

Wien, k. k. Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Niederösterreich, Filiale Wien

nen als ein Merkmal eines glücklichen Erfolgs angesehen worden sey, die mit hinterlistigen Nachstellungen umgiengen, oder irgend ein geheimes Vorhaben ausführen wollten. Doch wurden die Eulen nicht zu allen Zeiten für unglücklich gehalten. Als der Syracusanische König Hiero in seinem jugendlichen Privatstande seine Kriegsdienste erst angetretten hatte, so setzte sich ein Adler auf seinen Schild und eine Eule auf seine Lanze. Man machte daraus nach Justin B. 23. C. 4. die Deutung, daß er tapfer im Kriege weise in seinen Anschlägen seyn, und einst auf den Thron erhoben werden würde.

Die Eule war, wie bereits gesagt, ein Attribut der Minerva, so wie auch der Drache und der Hahn, und zwar, um damit die Wachsamkeit dieser Göttin anzuzeigen und uns zu belehren, daß die wahre Weisheit niemals schlummern dürfe. (21)

Eulenlaus, fliegende, (*Hippoloſca Strigis*) ſ. unter Laus, fliegende.

Eulenzwitter, nennt Schäffer im II. Theil seiner Abhandlungen von Insekten eine Phalæna Dispar, welche halb männlichen und halb weiblichen Geschlechts war, wovon er auch eine Abbildung beygefügt. Da mehrere unter den Phalänen als Zwitter entdeckt worden, so werden wir davon unter Zwitterphaläne reden. (24)

Eulogia. Dieses griechische Wort bedeutet auf deutsch eben so viel als Segen, und drücket das lateinische Benedictio aus. Der heilige Paulus giebt diesen Namen dem allerheiligsten Sacramente des Abendmahls, und vermuthlich aus der Ursache, weil Christus bey der Einsetzung dieses Sacraments zuvor das Brod und den Wein gesegnet hat. Bey den ältesten Schriftstellern hat dieses Wort eine zweyfache Bedeutung. Man muß dieses wohl bemerken, um die scheinbaren Widersprüche verschiedener Canonen von etlichen Kirchenräthen zu heben. Zuweilen versteht man dadurch die Ueberbleibsel des heiligen Sacramentes, welches ehemals sacra synaxis, sacra communio, Eucharistia genannt, und bey den öffentlichen Zusammenkünften der tugendhaften Christen verfertiget, nachher unter denselben ausgetheilt wurde. Was von diesem heiligsten Sacramente überbliebey schickte man zu Zeiten an abwesende fromme Christen, welche entweder krank oder zu Zeiten der Verfolgung im Kerker eingesperret, oder wegen einer andern Hinderniß zum öffentlichen Gottesdienst nicht kommen konnten.

Oefterer aber werden durch das Wort Eulogia diejenige Speisen verstanden, welche in der Kirche gesegnet und geweihet waren. Dergleichen Speisen schickten freygebige Christen einander zu, um dadurch die christliche Liebe die sie gegen einander hegten, an Tag zu legen. Der heilige Augustin nennet auch das geweihte Salz welches den Katechumenen oder jenen welche sich taufen lassen in den Mund gethan wird, Eulogia. Die römischen Päbste schickten zuweilen an die Bischöffe, die von ihnen weit entfernt waren, dergleichen geweihtes Brod, das man auch Eulogia nannte. Dieses thaten auch andere Bischöffe unter sich, um ihre Einigkeit die sie untereinander hatten, anzuzeigen. Dieser Gebrauch war auch sogar von den Layen und frommen Weibsbildern angenommen, besonders auf den hohen Festtägen z. B. Ostern, Weihnachten ꝛc. Auch in den Vorhöfen der Klöster wurde ehemals geweihtes Brod ausgetheilt.

Wir finden in einigen Kirchenräthen, Canonen durch welche die Eulogiæ verboten werden. Man versteht aber hierunter vorzüglich die Verschickung der Ueberbleibsel des heiligsten Altarssakraments. Hier konnte leicht eine Verunehrung statt haben. Es wird auch ferner verboten, von den Ketzern Eulogia (geweihtes Brod oder das heilige Abendmahl) anzunehmen. In andern Kirchenräthen werden die Eulogia theils befohlen, theils gutgeheissen. In diesem Fall verstehen sie aber unter dem gemeldeten Worte die Versendung geweihter Speisen. (14)

Eulyta, nennt man solche Nahrungsmittel, die nur eine leichte bald wieder vorübergehende Nahrung geben. (12)

Eumea, (*Pap. D. F.*) ſ. Danaer bunte mit einem weissen Punktstreif.

Eumedon, (*P. pl. rur.*) ſ. Dickköpfe, bäuerliche.

Eumelus, (*P. pl. urb.*) ſ. Dickköpfe, bürgerliche.

Eumene, (*P. N. G.*) ſ. Nymphen mit Augen.

Eumenes, (astronom.) ſ. Schütze.

Eumenides, war ein Beyname der Furien, der so viel heißt als die Gutgesinnten. Den eigentlichen Ursprung dieser Benennung ſ. in Furien.

Eumenidien, *Εὐμενίδια* auch *σεμνὸν ἑορτὴν* (Ein den Furien gewidmetes Fest, die von den Athenienſern *σεμναὶ θεαὶ*, ehrwürdige Göttinnen, und von den Sicyoniern und mehreren Griechen *εὐμενίδες*, die Wohlgesinnten, genennt wurden, weil man es für ein unglückliches Omen hielte, ihren eigentlichen Namen zu nennen. Man begieng dies Fest alle Jahre einmal mit Opfern, wobey trächtige Schafe, Kuchen, die von den vornehmſten Jünglingen gemacht worden, und Trankopfer von Meth den Göttinnen geopfert wurden. Die Verehrer derſelben waren mit Blumen bedeckt. Niemand als freygebohrne Bürger durften zu dieſer Feyerlichkeit gelaſſen werden, und unter dieſen nur ſolche, deren Tugend und unbeſcholtener Wandel bekannt war. Denn nur dieſe konnten denen Göttinnen angenehm ſeyn, deren Amt es war alle Arten der Bosheit zu rächen und zu ſtrafen.

Dieſe Rachgöttinnen hatten zu Cerynea in Achaja einen Tempel und vermuthlich alſo auch ein Feſt. Dieſer Tempel hatte nach dem Pauſanias das beſondere, daß jeder Mörder oder Ruchloſer der in denſelben gieng, vor Furcht und Schrecken unſinnig ward. Die Bildſäulen der 3 Furien darinnen waren von Holz und nicht ſehr groß. (21)

Eumolphus, iſt der Name eines bäuerlichen Dickkopfs unter den Tagſchmetterlingen, und zugleich eines Baſtard Sphinx von der Küſte von Guinea, erſter kommt unter Dickköpfe, bäuerliche vor, letzter iſt von Cramer p. ex. XVII. t. 197. f. D. abgebildet, und einer von den gröſſern Sorten und ſchwarz. In den Vorderflügeln liegt an der Wurzel ein kleiner blauer Flecken, hierauf 3 gelbe, davon der gröſte gegen den Oberrand, die 2 kleinere gegen den Unterrand liegen. Hinter dem gröſten ſteht ein blaues Fleckchen, und auf dieſes folgen 2 gelbe Flecken; alle gelbe Flecken durchſchneidet eine ſchwarze Ader; der Bruſtſchild hat einige blaue Fleckchen auf dem Rücken und einen rothen Punkt an jeder Vorderſeite. Zwiſchen den Fühlhörnern iſt ein blauer Punkt. Der Leib hat an der Wurzel einen gelben, hierauf 2 blaue, alsdann einen rothen endlich 3 blaue Ringe, doch neiget ſich die blaue Farbe insgeſammt ins Grüne; unten ſind dieſe Ringe weiß. (24)

Tarnkleidung, Tarnkleider, s. Tarnkleid.

Tarnkleid, Tarnkleidung, Tarnkleider, Tarnkleidung, Tarnkleider, Tarnkleidung, Tarnkleider

Euklid (Eukleides), aus Megara, lebte um 400 und war ein Schüler des Sokrates. Er gründete eine philosophische Schule, die nach ihm die megarische genannt wurde. Sie beschäftigte sich vorzugsweise mit dialektischen Spitzfindigkeiten, wie z. B. Eubulides, der Lehrer des Demosthenes, durch seine Trugschlüsse (Sophismen) bewies. Diodoros Kronos, Stilpon, Alexinos, Menedemos, Eubulides, Thrasymachos, Eubulides,

Quadratgleichungen mit einer unbekannten Größe. Die Quadratgleichungen mit einer unbekannten Größe werden in der Algebra in drei Formen gebracht, nämlich: $x^2 + px = q$, $x^2 - px = q$ und $x^2 - px = -q$. Hierbei ist x die unbekannte Größe, p und q sind bekannte Größen. Die Auflösung dieser Gleichungen geschieht nach folgenden Regeln:

$$x = \frac{p}{2} + \sqrt{\left(\frac{p}{2}\right)^2 + q}$$

$$x = \frac{p}{2} - \sqrt{\left(\frac{p}{2}\right)^2 + q}$$

$$x = \frac{p}{2} \pm \sqrt{\left(\frac{p}{2}\right)^2 - q}$$

Hat die vorgelegte Gleichung die Form $ax^2 + px = q$, so dividiert man sie durch a, wodurch sie die Form $x^2 + \frac{p}{a}x = \frac{q}{a}$ annimmt, und setzt in die Auflösungsformeln $\frac{p}{a}$ für p und $\frac{q}{a}$ für q. Ist die Gleichung $ax^2 - px = q$, so dividiert man durch a und setzt in die Auflösungsformeln $-\frac{p}{a}$ für p und $\frac{q}{a}$ für q. Ist die Gleichung $ax^2 - px = -q$, so dividiert man durch a und setzt in die Auflösungsformeln $-\frac{p}{a}$ für p und $-\frac{q}{a}$ für q.

Beispiele. 1) $x^2 + 6x = 16$. Hier ist $p = 6$, $q = 16$, also

$$x = \frac{6}{2} + \sqrt{\left(\frac{6}{2}\right)^2 + 16} = 3 + \sqrt{9 + 16} = 3 + \sqrt{25} = 3 + 5 = 8.$$

2) $x^2 - 6x = 16$. Hier ist $p = 6$, $q = 16$, also

$$x = \frac{6}{2} + \sqrt{\left(\frac{6}{2}\right)^2 + 16} = 3 + \sqrt{9 + 16} = 3 + \sqrt{25} = 3 + 5 = 8.$$

3) $x^2 - 6x = -16$. Hier ist $p = 6$, $q = -16$, also

$$x = \frac{6}{2} \pm \sqrt{\left(\frac{6}{2}\right)^2 - 16} = 3 \pm \sqrt{9 - 16} = 3 \pm \sqrt{-7} = 3 \pm \sqrt{7}\,i.$$

Hat die vorgelegte Gleichung die Form $ax^2 + px = q$, so dividiert man sie durch a, wodurch sie die Form $x^2 + \frac{p}{a}x = \frac{q}{a}$ annimmt, und setzt in die Auflösungsformeln $\frac{p}{a}$ für p und $\frac{q}{a}$ für q. Ist die Gleichung $ax^2 - px = q$, so dividiert man durch a und setzt in die Auflösungsformeln $-\frac{p}{a}$ für p und $\frac{q}{a}$ für q. Ist die Gleichung $ax^2 - px = -q$, so dividiert man durch a und setzt in die Auflösungsformeln $-\frac{p}{a}$ für p und $-\frac{q}{a}$ für q.

Beispiele. 1) $3x^2 + 6x = 16$. Hier ist $p = 6$, $q = 16$, $a = 3$, also

$$x = \frac{6}{2 \cdot 3} + \sqrt{\left(\frac{6}{2 \cdot 3}\right)^2 + \frac{16}{3}} = 1 + \sqrt{1 + \frac{16}{3}} = 1 + \sqrt{\frac{19}{3}} = 1 + \sqrt{6{,}333} = 1 + 2{,}517 = 3{,}517.$$

2) $3x^2 - 6x = 16$. Hier ist $p = 6$, $q = 16$, $a = 3$, also

$$x = \frac{6}{2 \cdot 3} + \sqrt{\left(\frac{6}{2 \cdot 3}\right)^2 + \frac{16}{3}} = 1 + \sqrt{1 + \frac{16}{3}} = 1 + \sqrt{\frac{19}{3}} = 1 + \sqrt{6{,}333} = 1 + 2{,}517 = 3{,}517.$$

3) $3x^2 - 6x = -16$. Hier ist $p = 6$, $q = -16$, $a = 3$, also

$$x = \frac{6}{2 \cdot 3} \pm \sqrt{\left(\frac{6}{2 \cdot 3}\right)^2 - \frac{16}{3}} = 1 \pm \sqrt{1 - \frac{16}{3}} = 1 \pm \sqrt{-\frac{13}{3}} = 1 \pm \sqrt{4{,}333}\,i = 1 \pm 2{,}082\,i.$$

Quadratgleichungen mit zwei unbekannten Größen. Quadratgleichungen mit zwei unbekannten Größen sind solche, in denen die unbekannten Größen x und y in der zweiten Potenz vorkommen. Sie werden in der Algebra in drei Formen gebracht, nämlich: $x^2 + y^2 = r^2$, $x^2 - y^2 = r^2$ und $y^2 - x^2 = r^2$. Hierbei ist r eine bekannte Größe. Die Auflösung dieser Gleichungen geschieht nach folgenden Regeln:

$$x = \pm\sqrt{r^2 - y^2}$$

$$x = \pm\sqrt{y^2 - r^2}$$

$$y = \pm\sqrt{r^2 + x^2}$$

Beispiele. 1) $x^2 + y^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$x = \pm\sqrt{25 - y^2}$$

2) $x^2 - y^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$x = \pm\sqrt{y^2 + 25}$$

3) $y^2 - x^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$y = \pm\sqrt{25 + x^2}$$

Quadratgleichungen mit zwei unbekannten Größen. Quadratgleichungen mit zwei unbekannten Größen sind solche, in denen die unbekannten Größen x und y in der zweiten Potenz vorkommen. Sie werden in der Algebra in drei Formen gebracht, nämlich: $x^2 + y^2 = r^2$, $x^2 - y^2 = r^2$ und $y^2 - x^2 = r^2$. Hierbei ist r eine bekannte Größe. Die Auflösung dieser Gleichungen geschieht nach folgenden Regeln:

$$x = \pm\sqrt{r^2 - y^2}$$

$$x = \pm\sqrt{y^2 - r^2}$$

$$y = \pm\sqrt{r^2 + x^2}$$

Beispiele. 1) $x^2 + y^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$x = \pm\sqrt{25 - y^2}$$

2) $x^2 - y^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$x = \pm\sqrt{y^2 + 25}$$

3) $y^2 - x^2 = 25$. Hier ist $r = 5$, also

$$y = \pm\sqrt{25 + x^2}$$

$$\text{und } \frac{dx}{dt} = \frac{dx}{dz}\cdot\frac{dz}{dt} = \frac{dx}{dz}\cdot\frac{dz}{dy}\cdot\frac{dy}{dt}$$

$$= \frac{dx}{dz}\cdot\frac{dz}{dy}\cdot\frac{dy}{dx}\cdot\frac{dx}{dt}$$

$$\text{oder } \frac{dx}{dz}\cdot\frac{dz}{dy}\cdot\frac{dy}{dx} = 1$$

Setzt man $\frac{dx}{dz} = \frac{1}{\frac{dz}{dx}}$ in die Gleichung $\frac{dx}{dz}\cdot\frac{dz}{dy} = \frac{dx}{dy}$, so erhält man

$$\frac{dz}{dx} = \frac{\frac{dz}{dy}}{\frac{dx}{dy}}$$

Setzt man $\frac{dz}{dy} = \frac{1}{\frac{dy}{dz}}$ in die Gleichung $\frac{dz}{dy}\cdot\frac{dy}{dx} = \frac{dz}{dx}$, so erhält man

$$\frac{dz}{dx} = \frac{1}{\frac{dy}{dz}\cdot\frac{dx}{dy}}$$

Setzt man $\frac{dy}{dx} = \frac{1}{\frac{dx}{dy}}$ in die Gleichung $\frac{dz}{dy}\cdot\frac{dy}{dx} = \frac{dz}{dx

$$\mathbf{i}\mathbf{j} = \mathbf{k}, \quad \mathbf{j}\mathbf{k} = \mathbf{i}, \quad \mathbf{k}\mathbf{i} = \mathbf{j},$$

$$\mathbf{j}\mathbf{i} = -\mathbf{k}, \quad \mathbf{k}\mathbf{j} = -\mathbf{i}, \quad \mathbf{i}\mathbf{k} = -\mathbf{j},$$

$$\mathbf{i}\mathbf{i} = \mathbf{j}\mathbf{j} = \mathbf{k}\mathbf{k} = -1.$$

Hence if $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, we have

$$\mathbf{a}\mathbf{b} = -(a_1b_1 + a_2b_2 + a_3b_3) + (a_2b_3 - a_3b_2)\mathbf{i} + (a_3b_1 - a_1b_3)\mathbf{j} + (a_1b_2 - a_2b_1)\mathbf{k}.$$

The first part of this product is the negative of the scalar product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$, and the second part is the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$.

Hamilton's Quaternions are sums of the form $w + \mathbf{a}$, where w is a scalar and $\mathbf{a}$ a vector. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, the product of $w + \mathbf{a}$ and $w' + \mathbf{b}$ is

$$ww' - (a_1b_1 + a_2b_2 + a_3b_3) + w\mathbf{b} + w'\mathbf{a} + (a_2b_3 - a_3b_2)\mathbf{i} + (a_3b_1 - a_1b_3)\mathbf{j} + (a_1b_2 - a_2b_1)\mathbf{k}.$$

The first part of this product is the negative of the scalar product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$, the second part is the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$, and the third part is the sum of the vectors $w\mathbf{b}$ and $w'\mathbf{a}$.

Two vectors $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are said to be *reciprocal* when their scalar product is unity. Thus if $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are reciprocal, $\mathbf{a}\mathbf{b} = 1$. If $\mathbf{a}$ is a vector, there is a vector $\mathbf{b}$ which is reciprocal to $\mathbf{a}$ and has the same direction as $\mathbf{a}$. This vector is called the *reciprocal* of $\mathbf{a}$. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, the reciprocal of $\mathbf{a}$ is $\frac{a_1}{a^2}\mathbf{i} + \frac{a_2}{a^2}\mathbf{j} + \frac{a_3}{a^2}\mathbf{k}$, where $a^2 = a_1^2 + a_2^2 + a_3^2$.

If $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are two vectors, there is a vector $\mathbf{c}$ which is perpendicular to both $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ and is reciprocal to the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. This vector is called the *reciprocal* of the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, the reciprocal of the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ is

$$\frac{a_2b_3 - a_3b_2}{\Delta}\mathbf{i} + \frac{a_3b_1 - a_1b_3}{\Delta}\mathbf{j} + \frac{a_1b_2 - a_2b_1}{\Delta}\mathbf{k},$$

where $\Delta = (a_2b_3 - a_3b_2)^2 + (a_3b_1 - a_1b_3)^2 + (a_1b_2 - a_2b_1)^2$.

If $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are two vectors, there is a vector $\mathbf{c}$ which is perpendicular to $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ and is reciprocal to $\mathbf{a}$ and to the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. This vector is called the *reciprocal* of $\mathbf{a}$ and the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, the reciprocal of $\mathbf{a}$ and the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ is

$$\frac{a_2b_3 - a_3b_2}{\Delta}\mathbf{i} + \frac{a_3b_1 - a_1b_3}{\Delta}\mathbf{j} + \frac{a_1b_2 - a_2b_1}{\Delta}\mathbf{k},$$

where $\Delta = a_1(a_2b_3 - a_3b_2) + a_2(a_3b_1 - a_1b_3) + a_3(a_1b_2 - a_2b_1)$.

If $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are two vectors, there is a vector $\mathbf{c}$ which is perpendicular to $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ and is reciprocal to $\mathbf{b}$ and to the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. This vector is called the *reciprocal* of $\mathbf{b}$ and the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, the reciprocal of $\mathbf{b}$ and the vector product of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ is

$$\frac{a_2b_3 - a_3b_2}{\Delta}\mathbf{i} + \frac{a_3b_1 - a_1b_3}{\Delta}\mathbf{j} + \frac{a_1b_2 - a_2b_1}{\Delta}\mathbf{k},$$

where $\Delta = b_1(a_2b_3 - a_3b_2) + b_2(a_3b_1 - a_1b_3) + b_3(a_1b_2 - a_2b_1)$.

If $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ are two vectors, there is a vector $\mathbf{c}$ which is perpendicular to $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ and is reciprocal to $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. This vector is called the *reciprocal* of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$. If $\mathbf{a} = a_1\mathbf{i} + a_2\mathbf{j} + a_3\mathbf{k}$, $\mathbf{b} = b_1\mathbf{i} + b_2\mathbf{j} + b_3\mathbf{k}$, the reciprocal of $\mathbf{a}$ and $\mathbf{b}$ is

$$\frac{a_2b_3 - a_3b_2}{\Delta}\mathbf{i} + \frac{a_3b_1 - a_1b_3}{\Delta}\mathbf{j} + \frac{a_1b_2 - a_2b_1}{\Delta}\mathbf{k},$$

where $\Delta = a_1(a_2b_3 - a_3b_2) + a_2(a_3b_1 - a_1b_3) + a

Die Bücher des Englischen Fräuleins gehören der Kirche an, und sollen nicht verkauft werden. Die Englischen Fräulein, welche sich in Deutschland niedergelassen haben, sind: Augsburg, Bamberg, Burghausen, Eichstätt, Freising, Landshut, München, Neuburg, Passau, Regensburg, Straubing, Wasserburg, Würzburg.

Englisch, Adj. Was von England kommt, oder dahin gehört. Englische Waaren, Englische Manufakturen, Englische Kaufleute, Englische Schiffe, Englische Matrosen, Englische Seeleute, Englische Flotte, Englische Kriegsschiffe, Englische Kanonen, Englische Kanonenboote, Englische Kriegsmannschaft, Englische Soldaten, Englische Truppen, Englische Regimenter, Englische Infanterie, Englische Kavallerie, Englische Artillerie, Englische Pferde, Englische Kanonenpferde, Englische Reitpferde, Englische Wagenpferde, Englische Kutschpferde, Englische Rennpferde, Englische Jagdpferde, Englische Hunde, Englische Windhunde, Englische Bulldoggen, Englische Jagdhunde, Englische Vorstehhunde, Englische Hühnerhunde, Englische Pudel, Englische Schäferhunde, Englische Bologneser, Englische Möpse, Englische Neufundländer, Englische Bernhardiner, Englische Dachshunde, Englische Rattenhunde, Englische Schoßhunde, Englische Hühner, Englische Gänse, Englische Enten, Englische Truthühner, Englische Perlhühner, Englische Tauben, Englische Kaninchen, Englische Meerschweinchen, Englische Ziegen, Englische Schafe, Englische Rinder, Englische Ochsen, Englische Kühe, Englische Kälber, Englische Schweine, Englische Ferkel, Englische Esel, Englische Maulthiere, Englische Maulesel, Englische Hirsche, Englische Rehe, Englische Damhirsche, Englische Gemsen, Englische Wildschweine, Englische Hasen, Englische Füchse, Englische Dachse, Englische Fischotter, Englische Iltisse, Englische Wiesel, Englische Marder, Englische Eichhörnchen, Englische Igel, Englische Mäuse, Englische Ratten, Englische Fische, Englische Lachse, Englische Forellen, Englische Karpfen, Englische Hechte, Englische Barben, Englische Aale, Englische Schleien, Englische Rothaugen, Englische Weißfische, Englische Krebse, Englische Austern, Englische Muscheln, Englische Schnecken, Englische Frösche, Englische Kröten, Englische Eidechsen, Englische Schlangen, Englische Vögel, Englische Adler, Englische Geier, Englische Falken, Englische Habichte, Englische Sperber, Englische Eulen, Englische Krähen, Englische Raben, Englische Elstern, Englische Dohlen, Englische Papageien, Englische Kakadus, Englische Amseln, Englische Drosseln, Englische Nachtigallen, Englische Lerchen, Englische Finken, Englische Stieglitze, Englische Zeisige, Englische Hänflinge, Englische Kanarienvögel, Englische Meisen, Englische Rothkehlchen, Englische Grasmücken, Englische Rothschwänzchen, Englische Bachstelzen, Englische Schwalben, Englische Mauerschwalben, Englische Rauchschwalben, Englische Uferschwalben, Englische Mauersegler, Englische Wachteln, Englische Rebhühner, Englische Fasanen, Englische Auerhühner, Englische Birkhühner, Englische Haselhühner, Englische Schnepfen, Englische Waldschnepfen, Englische Sumpfschnepfen, Englische Wasserschnepfen, Englische Strandläufer, Englische Regenpfeifer, Englische Kiebitze, Englische Brachvögel, Englische Wildenten, Englische Wildgänse, Englische Möven, Englische Seeschwalben, Englische Taucher, Englische Lappentaucher, Englische Steißfüße, Englische Alken, Englische Lummen, Englische Pinguine, Englische Sturmvögel, Englische Albatrosse, Englische Sturmtaucher, Englische Fregattvögel, Englische Tölpel, Englische Scharben, Englische Pelikane, Englische Reiher, Englische Störche, Englische Ibisse, Englische Löffelreiher, Englische Flamingos, Englische Kraniche, Englische Trappen, Englische Rallen, Englische Wasserhühner, Englische Teichhühner, Englische Blässhühner, Englische Sultanshühner, Englische Purpurhühner, Englische Trauerschwäne, Englische Höckerschwäne, Englische Singschwäne, Englische Zwergschwäne, Englische Gänsesäger, Englische Mittelsäger, Englische Zwergsäger, Englische Kormorane, Englische Tropikvögel

appointment I will see the Queen the moment Parliament meets.

Lord Melbourne. Indeed, Sir Robert, there will be no difficulty in that. Her Majesty will be most ready to see you.

Sir Robert Peel. Then, my lord, I will not detain you longer at present. I will only add that I shall be most anxious to have the honour of waiting upon Her Majesty as soon as possible.

Lord Melbourne. Sir Robert, I will take care that Her Majesty shall be informed of your wishes. I will write to you to-morrow.

Sir Robert Peel. Then, my lord, I will not trouble you with my presence any longer. I will wait for your lordship's communication.

Lord Melbourne. Sir Robert, I will write to you to-morrow. I will write to you to-morrow

gericht, 1. Abt. für Handelssachen, 1. Kammer, 2. Abt. für Handelssachen, 2. Kammer, 3. Abt. für Handelssachen, 3. Kammer, 4. Abt. für Handelssachen, 4. Kammer, 5. Abt. für Handelssachen, 5. Kammer, 6. Abt. für Handelssachen, 6. Kammer,

Cudenico, Cudenigo, Cudenigum, ital. Dorf mit 1000 Einw. in der Provinz Como, Kreis Sondrio, Mandamento Morbegno, 10 Kil. südwestlich von Morbegno, am linken Ufer des Adda, in einer Höhe von 250 Meter über dem Meere. Es ist Sitz einer Pfarrei und hat eine Kirche, ein Rathhaus und eine Schule. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht.

Cudenigo, Cudenigum, ital. Dorf mit 1000 Einw. in der Provinz Como, Kreis Sondrio, Mandamento Morbegno, 10 Kil. südwestlich von Morbegno, am linken Ufer des Adda, in einer Höhe von 250 Meter über dem Meere. Es ist Sitz einer Pfarrei und hat eine Kirche, ein Rathhaus und eine Schule. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht.

Cudenigum, ital. Dorf mit 1000 Einw. in der Provinz Como, Kreis Sondrio, Mandamento Morbegno, 10 Kil. südwestlich von Morbegno, am linken Ufer des Adda, in einer Höhe von 250 Meter über dem Meere. Es ist Sitz einer Pfarrei und hat eine Kirche, ein Rathhaus und eine Schule. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht.

Cudenigus

Und Gottes Geist, der Geister Geist, sie mit einander
Verbindet, daß sie Eins in Allen sind.

Ihr Menschen, Gottes Kinder, Gottes Erben,
Ihr Brüder, Schwestern, Eltern, Kinder, Gatten,
Ihr Freunde, Feinde, Nächste, Fernste, Alle,
Ihr Menschen, Menschen, Menschen, Menschen, Menschen

Gebäude, Gefängnis, Gefängnisgebäude, Gefängnisbau, Gefängnisanstalt, Gefängnisverwaltung, Gefängnisbeamte, Gefängnisbeamter, Gefängnisdirektor, Gefängnisinspektor, Gefängnisaufseher, Gefängnisaufseherin, Gefängnisarzt, Gefängnisgeistlicher, Gefängnisgeistliche, Gefängnisbibliothek, Gefängnisbibliothekar, Gefängnisbibliothekarin, Gefängnisbücherei, Gefängnisbücherin, Gefängnisbücherei, Gefängnisbücherin, Gefängnisbücherei, Gefängnisbücher

halbherzförmig, die Blumen ſtehen einzeln in den Blattwinkeln, die Stengel liegen auf der Erde.

Pillentragende Euphorbie, (*Euphorbia pilulifera* L. Burm. zeyl. 224. t. 105. f. 1. Pet. gaz. t. 80. f. 14.) Sie wächſt in Oſtindien und iſt jährig. Der Stamm ſtehet aufrecht und iſt zweytheilig, die Blätter ſind ſägezähnig, eyrund, länglich, die Blumen ſtehen in geſtielten Köpfchen in den Blattwinkeln.

Portlandiſche Euphorbie, (*Euphorbia portlandica* L. Barr. ic. 822. Rui ſyn. 3. p. 313. t. 24. f. 6.) Sie wächſt in England in der Provinz Devonſhire. Die perennirende Wurzel treibt mehrere ſtaudenartige vier Zoll lange glatte runde im Winter rothe Stengel. Die Blätter ſind wechſelweiſe geordnet, ſtiellos, gleichbreit lanzettförmig, ſteif zugeſpitzt, glatt, ausgebreitet, an der untern Fläche nach der Baſis zu roth. Die allgemeine Dolde iſt in fünf zweytheilige geſpalten. Die Hüllen ſind ziemlich herzförmig vertieft.

Portulakförmige Euphorbie, (*Euphorbia portulacoides* L.) Philadelphia iſt ihr Vaterland. Der Stengel iſt aufrecht, zweytheilig, einer Spanne oder einen Schuh lang. Die Blätter ſind eyrund, völlig glatträndig, ſtumpf, glatt, ſo groß als die Portulakblätter oder etwas gröſſer, wenig oder gar nicht ausgeſchweift. Die Blumen ſtehen auf langen Stielen einzeln in den Blattwinkeln.

Runde Euphorbie, (*Euphorbia Peplus* L. *Peplus ſ. Eſula rotunda* C. Bauh. Lobel. Dodon.) Sie wächſt in den Kohlgärten und andern gebauten Plätzen hier zu Lande und andern Reichen wild, und iſt eine Sommerpflanze. Der Stengel iſt mit vielen geſtielten umgekehrt eyrunden völlig glatträndigen Blättern beſetzt. Die Dolde iſt in drey zweytheilige Aeſte geſpalten und mit eyförmigen Hüllen verſehen. Die Blumen ſind alle Zwitter, haben mondförmige Kronblätter, und tragen glatte Saamenkapſeln.

Sammt-Euphorbie, (*Euphorbia ſegetalis* L. Pall. itin. 1. p. 154. Moriſ. hiſt. 3. p. 339. ſ. 10. t. 2. f. 3.) Sie wächſt in Mauritanien und Rußland. Die Wurzel iſt jährig, die Stengel haben auch unterhalb der Dolde Blumen. Die Blätter ſind gleichbreit lanzettförmig, nach dem Gipfel zu breiter. Die Dolde iſt in fünf zweytheilige Aeſte geſpalten und hat herzförmige ſpitze Blättchen.

Sägezähnige Euphorbie, (*Euphorbia ſerrata* L. *Tithymalus characius folio ſerrato* C. Bauh.) Man trift ſie in Languedok, Spanien, Welſchland und den Morgenländern an. Sie iſt eine Sommerpflanze und hat herzförmige ſägezähnige den Stengel umfaſſende Blätter. Die Dolde iſt in fünf dreyſpaltige Aeſte getheilt, welche wiederum zweytheilige Aeſte haben. Die Hüllen beſtehen aus zwey nierenförmigen Blättchen

Siebeneckige Euphorbie, (*Euphorbia heptagona* L. Mill. dict. n. 6. Boerh. lugd. 1. p. 258. t. 258. Bradl. ſuec. 2. p. 4. t. 13.) Sie wächſt in Ethiopien wild und dauert fort. Der Stengel iſt aufrecht und ſaftig, etwa 3 Schuh hoch, nackend mit ſieben Ecken verſehen, zuweilen nur mit ſechs oder fünfen. Die ſchwarzen pfriemenförmigen Stacheln ſtehen an den Ecken. An der Spitze der Stacheln kommen die Blumen hervor.

Sichelförmige Euphorbie, (*Euphorbia falcata* L. Jacq. auſtr. 1. 121 *Pithyuſa minor ſubrotundis & acutis foliis* Barr. ic. 751.) Sie wohnt in den ſüdlichen europäiſchen Reichen und iſt eine Sommerpflanze. Die Blätter ſind lanzettförmig etwas ſtumpf, mit einer ſteifen Spitze. Die allgemeine Dolde iſt in drey, ſelten in vier Aeſte getheilt, welche wieder zweytheilig ſind. Die beſonderen Hüllen ſind eyrund herzförmig, ſpitz, an der Seite ſichelförmig. An den Seiten des Stammes entſpringen kleine Aeſtchen mit Dolden.

Sonnenzeiger Euphorbie, (*Euphorbia helioſcopia* L. Flor. dan. t. 725. *Tithymalus helioſcopius* C. Bauh. Dodon & alior. *Eſula ſoliſequa.*) Sie wächſt in den Krautgärten hier zu Lande und andern europäiſchen Reichen wild. Die jährige Wurzel treibt einen ohngefähr Schuh langen Stengel, welcher mit wenigen keilförmigen ſägezähnigen Blättern beſetzt iſt. Die allgemeine Dolde hat fünf Aeſte und fünf Hüllenblättchen, jeder Aſt iſt dreyſpaltig und mit umgekehrten eyförmigen Blättchen beſetzt.

Spaniſche Euphorbie, *Euphorbia torracina* L. Barr. ic. 833.) Sie wächſt in Spanien und iſt jährig. Der Stamm iſt krautartig über einen halben Schuh hoch und rund. Die Blätter ſind wechſelweiſe geordnet, lanzettförmig, abgeſtumpft mit einer zurückgebogenen ſteifen Spitze, am Rand kratzend. Die Dolde iſt in vier zweytheilige Aeſte geſpalten.

Springkraut Euphorbie, (*Euphorbia Lathyris* L. Mill. dict. n. 18. Blakw. t. 123. *Lathyris* C. Bauh.) Sie wächſt in Italien und Frankreich. Die Wurzel iſt zweyjährig und treibt einen 2 Schuh langen Stengel, welcher allenthalben mit gegenüber und kreutzweiſe geordneten lanzettförmigen völlig glatträndigen blau angelaufenen Blättern beſetzt iſt. Die allgemeine Dolde hat vier oder fünf Aeſte, die beſondere ſind zweytheilig; die Kronblätter mondförmig und hohl; die Saamenkapſeln glatt. Der Saamen iſt unter dem Namen der **Springkörner** (*Sem Cataputia minoris*) in Apothecken bekannt, und äuſſert eine heftig purgirende Kraft, daher ſolcher aus dem Gebiete des Arztes verwieſen iſt und nur ſelten von Marktſchreyern und Quackſalbern gebraucht wird.

Stachlichte Euphorbie, (*Euphorbia ſpinoſa* L. Herm. lugdb. 600. t. 601. *Tithymalus maritimus ſpinoſus* C. Bauh.) Sie wohnt in Provence und auf der Inſel Candia. Die Wurzel dauert fort und treibt viele ſtaudenartige unten ſtachlichte Stengel mit dürren dünnen Aeſtchen. Die Blätter ſind lanzettförmig eyrund, zerſtreut und völlig glatträndig. Die Dolde iſt fünfſpaltig oft nur drey oder vierſpaltig, mit fünf zuweilen drey oder vier Blättchen beſetzt.

Süſſe Euphorbie, (*Euphorbia dulcis* L. Jacq. auſtr. t. 213. *Tithymalus montanus non acris* C. Bauh. *Eſula ſoliſequa* Riv. t. 117.) Sie wächſt in Deutſchland, Frankreich, Italien und der Schweitz. An dem Stengel ſitzen wenige kurze lanzettförmige ſtumpfe gemeiniglich völlig glatträndige oder nur wenig gekerbte Blätter. Die Dolde hat vier oder fünf zweyſpaltige Aeſte. Die Hüllenblättchen ſind eyrund herzförmig. Die Blätter ſind zuweilen zottig, die Kornblätter ungetheilt, die Früchte roth an den Furchen mit einigen Warzen oder Zacken beſetzt. Der Milchſaft dieſer Gattung iſt ſüß ohne alle Schärfe.

Sumph-Euphorbie, (*Euphorbia paluſtris* L. Mill. dict. n. 22. *Tithymalus paluſtris fruticoſus* C. Bauh. Moriſ. hiſt. ſect. 10. t. 2 f. 1.) Sie wächſt in Deutſchland, im ſüdlichen Theile von Schweden und Holland. Ihre Blätter ſind lanzettförmig, die Aeſte unfruchtbar, die allgemeine Dolde vielſpal-

Alle die Kalender, welche nicht in diese besondern Kategorien gehören, werden unter dem Namen Allgemeine Kalender zusammengefaßt.

Literarische Kalender, Kalender des Buchhandels, Kalender für Bibliothekare, Kalender für Buchdrucker, Kalender für Buchhändler, Kalender für Gelehrte, Kalender für Schriftsteller, Kalender für Zeitungsschreiber, Kalender für Zeitungsverleger, Kalender für Zeitungswesen, Kalender für Zeitungswissenschaft, Kalender für Zeitungswissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, Kalender für Zeitungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -w

abgefaßt werden, und die Vorſichtsregeln lehrt, welche bey ſolchen Geſchäften zu beobachten ſind, damit ſie niemals als ungiltig angefochten und auf jeden Fall hinlänglich bewieſen werden können. (ſ. Cautelarjurisprudenz. (38)

Eurialus, (*Pap. Eq. Ach.*) ſ. Ritter, griechiſche.

Eurilochus, (*Pap. Eq. Ach.*) ſ. Ritter, griechiſcher.

Eurimedia, (*Pap. Hel.*) ſ. Helikonier.

Euripi, (Baukunſt) werden von Vitruv ſchwache Waſſerſprünge genennt, welche die Alten von der Fluth und Ebbe des Euripi im Archipelago nahmen, ſo in Tag und Nacht ſechsmal vorkamen. (18)

Euripides, hieß bey den Alten ein Wurf mit den Würfeln, der 40 machte und ſeinen Namen von einem gewiſſen Euripides unter den 40 Präfectis haben ſoll, die nach den 30 Tyrannen zu Athen eingeſetzt wurden; wie wohl andere ſagen, daß dieſe 40 Präfecti dieſen Wurf dem bekannten tragiſchen Dichter Euripides zu Ehren alſo genennet, weil er ihr beſonderer Freund geweſen. (21)

Euripus. Dieſer Ausdruck bezeichnet eigentlich eine Meerenge zwiſchen Euboä, heutzutage Negropont und Böotien, welche der Hauptſtadt Egrippos gegenüber ſo ſchmal iſt, daß kaum ein Ruderſchiff dadurch kommen kann, daher ſie auch durch eine Brücke mit dem veſten Lande zuſammenhängt, mit dem das Terrain dieſer Stadt vor Zeiten durch eine Erdenge ſcheint verbunden geweſen zu ſeyn. Dieſer Euripus iſt von Alters her wegen ſeiner auſſerordentlichen Bewegungen und Fluthen berühmt geweſen. Der Jeſuit Babin hat beobachtet, daß er in den erſten acht Tagen des Monats, ingleichen vom 14 bis zum 20 Tage, einſchlieſſungsweiſe, und in den 3 letzten Tagen in ſeiner Ebbe und Fluth regelmäßig, in den andern Tagen des Monats aber unregelmäßig ſey, weil er innerhalb 24 oder 25 Stunden zuweilen 11, 12, 13 und 14 mal Ebbe und Fluth habe. Dieſe Unregelmäßigkeit, nach deren Urſachen die Alten und Neuen vergebens geforſcht haben, gab bey den Griechen zu den beyden ſprüchwörtlichen Ausdrücken, εὐριπος Τυχη und εὐριπος ἀνθρωπος Gelegenheit.

Sonſten bezeichnet bey den Alten Euripus jeden durch die Hand des Menſchen gemachten groſſen Waſſercanal, beſonders den, der zu Rom im Circus maximus auf 3 Seiten rings an den Sitzen herum gieng, und hauptſächlich darzu diente, daß die wilden Thiere nicht von ihrem Kampfplatze unter die Zuſchauer kommen konnten, und welcher Euripus vom Jul. Cäſar war angegeben worden. Er war 10 Fuß breit und eben ſo tief. Dieſer Euripus war um ſo nothwendiger, da bey den Schauſpielen des Pompejus die Elephanten durchbrechen wollten, indem man den Platz nur mit eiſernen Gegittern verwahrt hatte. Doch ließ ihn Nero in der Folge wieder ausfüllen, und die Ritterſitze dafür auf dem Platze anlegen.

Heliogabal ließ einen wiewohl vermuthlich kleinen Euripus mit Wein anfüllen und mit Schuiffen darauf fechten. Doch verſtehen einige jenen erſten Euripus darunter, der alſo nach Nero's Zeiten wieder müßte ſeyn hergeſtellt worden. Andere verſtehen auch nur eine Navimachia darunter. Scaurus ließ in einem andern auch mit Crocodillen und Seepferden kämpfen. Noch heutzutage findet man an dem Orte der groſſen Rennbahn Spuren von dem Euripus. Ob derſelbe aber beſtändig mit Waſſer angefüllet geweſen, iſt noch zweifelhaft. Doch fließt noch die ehemalige aqua Crabra in den Rinnen deſſelben und verliert ſich da, wo ehemals die Carceres geweſen, in der Erde. (21)

Euriſteus, (*Pap. E. Troj.*) ſ. Ritter, trojaniſche.

Euriſus, ſurin. (*P. pl. rur.*) ſ. Dickköpfe bäuerliche.

Eurythmia, iſt einerley Bedeutung mit dem Worte Symmetrie, und wird von den Theilen des Körpers gebraucht, die das gehörige und zuſammenhängende Ganze ausmachen. In der Pulslehre bedeutet es eine gleiche und regelmäßige Folge von Pulsſchlägen. (4)

Euroauſter, (Bauk.) Wird von Vitruv der Wind genennt, welcher aus der Gegend mitten zwiſchen Süden und Oſten bläſſet, und alſo 45. Grad von Oſten gegen Süden abweichet. Einige nennen ihn auch Notapeliotes. (18)

Euronotus, (Baukunſt.) heiſſet bey dem Vitruv Lib. I. c. 6. der Wind welcher aus der Gegend bläſſet, die 75. von Oſten gegen Süden abweichet. (18)

Europa, (*P. N. G.*) ſ. Nymphen mit Augen.

Europäer, heißt eine Gattung von Lippfiſch, (*Labrus offifagus* L.)

Europäer, (*Scarab. brunneus*) ſ. Bruſtſchild punktierter.

Europäer, heiſſen auch noch bey Statius Müller Linnes, (*Hiſter unicolor, Scorpio europæus, Mutilla europæa*, und *Nepa cinera*,) die alle unter ihren Geſchlechtsnamen vorkommen werden. (24)

Europäiſche Chinchina, wird zuweilen die bittere Enzianwurzel genennt. (9)

Europäiſche Stunden, ſ. Stunden.

Europäiſcher Thee, wird zuweilen der officinelle Ehrenpreiß (*Veronica officinalis*) genennt. (9)

Europome, (*P. D. C.*) ſ. unter Danäer weiſſe.

Eurota, (*P. N. G.*) ſ. Nymphen mit Augen.

Eurotia, (botan.) iſt ein Beyname des Mengel (*Axyris* L.) (9)

Eurus vulturnus, (Baukunſt.) ein Kunſtwort Vitruvs, worunter er einen Wind verſtehet, der aus der Gegend bläſſet, die 22. Grad 30. Minuten von Morgen gegen Mittag abweichet. (18)

Eurykleis, Eurykleitai. εὐρυκλεις, εὐρυκλειται. ſ. Engaſtrimanteis.

Euripilus, (*Pap. Eq. Ach.*) ſ. Blutfleck.

Eurypprocti, εὐρυπρωκτοι, ſ. Ehebruch.

Eurythmie, (Baukunſt.) was Vitruv und die alten Baumeiſter eigentlich durch die Eurythmie verſtanden, iſt noch nicht ſattſam ausgemacht. Einige verſtehen dadurch die geſchickte Lage aller Theile des Gebäudes, nemlich, daß dieſelbe an ihren gehörigen Ort, und in proportionirter Weite von einander geleget werden, damit das ganze Gebäude einen feſten Stand bekommen, und der Anſchauer ſich die ganze Diſpoſition deſſelben deſto leichter vorſtellen und begreiflicher machen könne. Andre nennen die Erythmie diejenige Eigenſchaft eines Gebäudes, vermög welcher deſſen Theile eine ihrer Abſchrift gemäße ſchöne Gröſſe haben.

Soll nun das Gebäude feſte ſtehen ſo muß das Centrum gravitatis genau in der Mitte ſeyn, damit die Directionslinie mitten auf die Baſin falle. Dieſes wird am leichteſten erhalten, wenn alle Theile zur rechten denen zur linken vollkommen ähnlich werden; die mittlern aber können von denen zu beyden Seiten

unter-

Schleiern, Dorf im Kreis Gumbinnen, Regbz. Gumbinnen, 4 km nordöstlich von Gumbinnen, an der Linie Eydtkuhnen-Insterburg der Preußischen Staatsbahn, hat eine evangelische Kirche, Schule, Molkerei, Ziegelei und (1905) 1000 Einwohner.

Schleiz, Hauptstadt des Fürstentums Reuß j. L., 400 m ü. M., an der Linie Weischlitz-Saalburg der Preußischen Staatsbahn, Sitz des Landratsamts, eines Amtsgerichts (Landgericht Gera), hat eine evangelische Kirche, ein Schloß, ein Gymnasium, eine Realschule, eine Bürgerschule, eine Taubstummenanstalt, ein Waisenhaus, ein Krankenhaus, ein Siechenhaus, ein Bad, eine Sparkasse, Fabrikation von Strümpfen, Wirkwaren, Tuch, Leder, Bürsten, Pinseln, Maschinen, Möbeln, Bier und (1905) 6000 Einwohner. Schleiz ist Sitz der Landesregierung und der Landesbehörden für das Fürstentum Reuß j. L. Das Amtsgericht Schleiz hat 3 Landgerichtsräte und 1 Amtsrichter.

Schleiz, Fürstentum, s. Reuß j. L.

Schleiz, Kreis im Fürstentum Reuß j. L., hat 1 Stadt, 1 Flecken, 19 Landgemeinden, 1 Gutsbezirk, 1 Forstrevier, 1 Amtsgericht (Schleiz), 1 Superintendentur, 1 Diakonat, 1 Pfarramt, 1 Rentamt, 1 Forstamt, 1 Bezirksarmenhaus, 1 Bezirksarzt, 1 Tierarzt, 1 Hebamme, 1 Apotheke, 1 Bezirksschule, 1 Bezirksarmenschule

an die Armen kommen, preissen wir selig, und um alles kurz zu sagen, wünschen wir daß alles, was in den göttlichen Schriften und durch apostolische Ueberlieferungen verordnet worden, in der Kirche geschehe. (Walchs Historie der Ketzereyen 3. Theil S. 536. u. f.) (1)

Eustylon, (Baukunst.) ein Kunstwort Vitruvii worunter er unter den fünf Säulenweiten diejenige verstehet, wo die Säulen 6½ Model von einander stehen. Man nennt sie nunmehro feinsäulig, schönsäulig. Einige drucken auch die Säulendicken aus, und alsdenn kann man sagen, daß sie 2½ Säulendicken Abstand haben.

Eine Säulenstellung von der Art, wird folgende Verhältnisse haben.

Säulenweiten.	— Säulen —	Theile der Stellung:
1.	— 2 —	4½
2.	— 3 —	8
3.	— 4 —	11½
4.	— 5 —	15
5.	— 6 —	18½ diese giebt Vitruv nur vor 18. an.
6.	— 7 —	22
7	— 8 —	25½ diese gibt Vitruv nur vor 24½ an.
8	— 9 —	29. ein dergleichen

Octastylon ist der Tempel liberi patri zu Tes in Asia.

Andere nennen das erstere opus Eustylon Vitruvii, ein alt schönsäulig Werk, das letztere aber opus Eustylon modernum, ein neu schönsäulig Werk. (18)

Eutaxias, ὁ ἐπὶ τάξιας, heißt buchstäblich der, so über die gute Ordnung gesetzt ist, und ist in der griechischen Kirche ein Geistlicher, aus dem sogenannten Chor auf der linken Seite, dessen Amt darinn besteht, vornehme Leute, wenn sie zur Kirche kommen, zu empfangen, und ihnen einen Sitz anzuweissen. (Heinecii Abbildung der griechischen Kirche, 3. Th. S. 57.) (1)

Euter, heißt bey den Thieren, besonders bey dem Rindvieh, der drüßige weiche aufgeschwollene Theil welcher sich in die Zitzen endiget. Der innere Bau dieses Theiles ist eben so beschaffen, als die Brüste bey den Weibern und dient zu dem nemlichen Entzweck, nemlich die Milch abzusondern. (9)

Euter, man richtet dasselbe, besonders das Kuheuter als eine gute Speise zu: Es wird zu dem Ende gekocht, in Scheiben zerschnitten und mit Butter gebraten, oder auch gebacken um das Gemüsse gelegt. Man kann es auch ganz braten, oder mit einer Rosienen- oder Kapern Soße zurichten. (24)

Eutergeschwulst, so wie die Entzündung und das Geschwür der Brüste eine öfters vorfallende Krankheit der Menschen ist, eben so leidet auch zuweilen das Vieh an diesem Zufall. Bey den Kühen entstehet eine harte schmerzhafte Geschwulst in dem Euter, welche mit allen Zeichen der Entzündung begleitet ist. Die Ursachen dieses Uebels sind verschieden. Aeusserliche Verletzungen durch Stossen, Fallen oder Schlagen sind mehrentheils Schuld. Aber auch eine plötzliche Erkaltung, schlechte Behandlung bey dem Melken, Unreinigkeit durch Unterlassung des Waschen des Euters können diese Krankheit zuwege bringen. Daß der Biß der Spitzmäusse oder anderer giftiger Thiere oder gar Bezauberung eine Ursache sey, wie der gemeine Mann zuweilen glaubt, braucht nicht widerlegt zu werden! Wenn die Eutergeschwulst unrecht behandelt wird, so nimmt sie wie jede Entzündung ein schlimmes Ende. Sie gehet in Vereiterung über, oder wird scirrhös und verderbt die Milchgefäße, so daß keine Milch mehr abgesondert werden kann. Die Mittel welche man anwendet, müssen eine Zertheilung zum Zweck haben. Man lasse also dem kranken Vieh eine Ader öffnen, und einige Pfunde Blut abzapfen, gebe ihm innerlich niederschlagende Arzneyen aus Salpeter mit dem achten Theil Campfer vermischt, hievon wird des Tages 3mal ein Löffelvoll in Wasser eingeschüttet. Aeusserlich wird angerühmt, ein Stück Flanell in eine warme Auflösung von Venetianischer Seife in Milch täglich 4 bis 5 mal auf die Geschwulst warm aufzuschlagen. Wenn es aber hierdurch nicht gelingt die Geschwulst zu zertheilen, sondern dieselbe in Vereiterung übergehen will, so muß man durch erweichende Aufschläge das Geschwür zur Reife bringen und alsdann öffnen.

Auch die Schafe werden zuweilen von eben dieser Krankheit angefochten und sie ist ihnen weit gefährlicher als dem Rindvieh indem man sie meistens erst wahrnimmt, wenn die Zertheilung nicht mehr thunlich ist. Auch kann man die Sorgfalt nicht so genau beobachten, als bey jenen. Sobald man durch das Hinken des kranken Schafes einen Schaden vermuthet, muß man solches genau untersuchen, und wenn man alsdenn eine Verhärtung des Euters gewahr wird, solches besonders in einen warmen Stall bringen, ihm an den am Bauche sichtbaren Adern eine Portion Blut nehmen, und durch eben solche Arzneyen dergleichen bey dem Rindvieh dienlich sind, dem Uebel suchen zu steuren. Ein Aufschlag von Eßig oder gekochten Leinsamen soll hier gute Wirkung leisten. Unter das Getränke thut man eine Handvoll Salpeter. (9)

Euterpe, eine von den neun Musen, welche ihren Namen vom Ergötzen hat, ist die Erfinderin des des Trauerspiels, welches eine Larve, die sie zur Seite hat, angezeigt. In der Rechten führt sie eine Keule. Ihr doppeltes Gesicht, das man auf einer Münze erblickt, wird sonst nirgends angetroffen. Die Herculeskeule hält sie vielleicht deswegen, weil das Trauerspiel die Helden vorstellt, unter denen Hercules der berühmteste gewesen. Nach andern bedeutet die Keule die Muse Thalia, welcher zu Folge auch das Doppelgesicht dieser Thalia zukommt. (21)

Euterpe, (*P. Hel.*) s. Weißpunkt, americanischer.

Euthydikia, εὐθυδικια, dem Beklagten zu Athen war es erlaubt, seine Rettung auf eine dreyfache Art zu versuchen, ehe es zur endlichen Entscheidung kam. Die erste hieß Paragrapha, παραγραφη, oder Paramartyria, παραμαρτυρια, worinn der Beklagte vorstellte, daß die Anklage nicht δικη εισαγωγιμος, d. i. keine solche sey, deren Untersuchung zu der Zeit vorgenommen werden könne. Z. B. wenn das Unrecht, das er dem Kläger zugefügt haben sollte, schon so lange vorher gethan war, daß er nach den Gesetzen nicht mehr dafür gestraft werden konnte; oder, wenn er schon vorher deswegen gerichtlich abgehört und entweder losgesprochen, oder verurtheilt und bestraft worden war. Dieser Vertheidigung kam der Beklagte dadurch zuvor, wenn er das Gegentheil von dem Beweiß, wessen ihn der Kläger beschuldigte: und dies, nebst der Paragraphe, hatte den gemeinschaftlichen Namen Diamartyria.

Religionsmut, der, Mut, für seine Religion einzutreten.

Religionsphilosophie, die, Philosophie der Religion, s. d.

Religionsspaltung, die, Spaltung einer Religionsgemeinschaft in zwei oder mehrere Religionsgemeinschaften.

Religionsstifter, der, Begründer einer Religion.

Religionsunterricht, der, Unterricht in der Religion.

Religionswissenschaft, die, Wissenschaft von der Religion.

Religiös, religiös, 1. die Religion betreffend, zu ihr gehörig, auf ihr beruhend; 2. gottesfürchtig, fromm. Religiöse Erziehung, Erziehung zur Religion. Religiöse Gesellschaften, Vereinigungen von Personen, die sich zu einer bestimmten Religion bekennen. Religiöse Gesinnung, Gesinnung, die auf Religion beruht. Religiöse Handlungen, Handlungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Kindererziehung, Erziehung der Kinder zur Religion. Religiöse Pflichten, Pflichten, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Schwärmerei, Schwärmerei für Religion. Religiöse Vorstellungen, Vorstellungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zeremonien, Zeremonien, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel, Zwangsmittel, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden.

Religiosität, die, religiöse Gesinnung.

Religionsmut, der, Mut, für seine Religion einzutreten.

Religionsphilosophie, die, Philosophie der Religion, s. d.

Religionsspaltung, die, Spaltung einer Religionsgemeinschaft in zwei oder mehrere Religionsgemeinschaften.

Religionsstifter, der, Begründer einer Religion.

Religionsunterricht, der, Unterricht in der Religion.

Religionswissenschaft, die, Wissenschaft von der Religion.

Religiös, religiös, 1. die Religion betreffend, zu ihr gehörig, auf ihr beruhend; 2. gottesfürchtig, fromm. Religiöse Erziehung, Erziehung zur Religion. Religiöse Gesellschaften, Vereinigungen von Personen, die sich zu einer bestimmten Religion bekennen. Religiöse Gesinnung, Gesinnung, die auf Religion beruht. Religiöse Handlungen, Handlungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Kindererziehung, Erziehung der Kinder zur Religion. Religiöse Pflichten, Pflichten, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Schwärmerei, Schwärmerei für Religion. Religiöse Vorstellungen, Vorstellungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zeremonien, Zeremonien, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel, Zwangsmittel, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden.

Religiosität, die, religiöse Gesinnung.

Religiosität, die, religiöse Gesinnung.

Religionsmut, der, Mut, für seine Religion einzutreten.

Religionsphilosophie, die, Philosophie der Religion, s. d.

Religionsspaltung, die, Spaltung einer Religionsgemeinschaft in zwei oder mehrere Religionsgemeinschaften.

Religionsstifter, der, Begründer einer Religion.

Religionsunterricht, der, Unterricht in der Religion.

Religionswissenschaft, die, Wissenschaft von der Religion.

Religiös, religiös, 1. die Religion betreffend, zu ihr gehörig, auf ihr beruhend; 2. gottesfürchtig, fromm. Religiöse Erziehung, Erziehung zur Religion. Religiöse Gesellschaften, Vereinigungen von Personen, die sich zu einer bestimmten Religion bekennen. Religiöse Gesinnung, Gesinnung, die auf Religion beruht. Religiöse Handlungen, Handlungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Kindererziehung, Erziehung der Kinder zur Religion. Religiöse Pflichten, Pflichten, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Schwärmerei, Schwärmerei für Religion. Religiöse Vorstellungen, Vorstellungen, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zeremonien, Zeremonien, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel, Zwangsmittel, die sich auf die Religion beziehen. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden. Religiöse Zwangsmittel sind unzulässig, sie dürfen nicht angewendet werden.

Religiosität, die, religiöse Gesinnung.

Lehrer, und selbst gewöhnliche Leute, welche sich über Dinge, die sie nicht verstehen, ein Urtheil anmaßen, werden mit dem Namen Pedant bezeichnet. Der Ausdruck ist nicht neu, sondern schon in der Reformationszeit, wenn auch nicht häufig, gebraucht worden. Ein Pedant ist nach Luther ein Schulmeister, der seine Kunst nicht kann, und Fischart sagt: Pedanten, Schulfüchse, Schulmeister, Schulesel, Schulbengel, Schulbuben, Schulgrillen, Schulfratzen, Schulnarren, Schulgecken, Schulbestien, Schulbarbaren, Schulbrüder, Schulbrüderlein, Schulbrüderlinge, Schulbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlein, Schulbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüderlingsbrüder, Schulbrüderlings

als Verbindung des Verbums mit der Präposition, wobei dann die Präposition ihre Bedeutung verliert, z. B. to give up aufgeben, to give in nachgeben, to give out bekannt machen, to give over aufhören, to give away verschenken, to give back zurückgeben, to give forth ausgeben, to give off ausdünsten, to give on losgehen, to give to widmen, to give upon hinausgehen, to give way nachgeben, to give ear zuhören, to give heed Acht geben, to give the lie Lügen strafen, to give thanks danken, to give the word das Losungswort geben, to give tongue anschlagen (von Hunden), to give vent to Luft machen, to give way to sich überlassen, to give way to tears in Thränen ausbrechen, to give way to anger in Zorn gerathen, to give way to despair verzweifeln, to give way to grief sich dem Kummer überlassen, to give way to laughter in Lachen ausbrechen, to give way to sorrow sich dem Kummer überlassen, to give way to temptation der Versuchung unterliegen, to give way to the current mit dem Strome treiben, to give way to the enemy vor dem Feinde weichen, to give way to the tide mit der Fluth treiben, to give way to the wind vor dem Winde treiben, to give way to the wind and tide vor Wind und Fluth treiben, to give way to the wind and tide vor Wind und Fluth treiben, to give way to the wind and tide vor Wind und Fluth

dieſes wahr, ſo wäre die Welt ewig, welches vermöge des obigen nicht zugegeben werden kann. Alſo iſt jenes wahr, und es hat eine Zeit, eine Folge in Gott ſtatt. Die Antwort iſt: Gott hat die Welt in dem einzigen untheilbaren Nun der Ewigkeit geſchaffen, worin man ſich kein früher und ſpäter, kein vorhergehendes und nachfolgendes gedenken muß, in deren erſterem er gleichſam müßig geſeſſen und im andern die Schöpfung vorgenommen. Die Folge in ihm fällt alſo weg. Mit der Schöpfung fängt die Zeit an (ſ. Zeit). Wenn ich mir die Redensart erlaube: die Welt mag erſchaffen werden, wenn ſie will; ſo wird ſie in Anſehung Gottes immer in dem einen Nun der Ewigkeit und in Anſehung ihrer in und mit dem Anfang der Zeit erſchaffen. Wäre ſie aus Gottes Hand gekommen in der Periode, oder vielmehr in der Verfaſſung, worin ſie im Anfange dieſes Jahrhunderts war, ſo zählte man jetzo, d. i. nachdem das Uhrwerk inzwiſchen ſo weit abgelaufen, daß die gegenwärtige Scene erreicht worden, von Erſchaffung der Welt 82 Jahre, 10 Monate, 12 Tage, 13 Stunden, und ſie wäre ebenwohl in dem einzigen Nun der Ewigkeit erſchaffen. Da alſo die Welt dieſem wahren Begriff der Schöpfung nach, ſo alt und ſo jung ſeyn kann, als man will; ſo fällt auch ihre Ewigkeit, alſo damit der ganze Einwurf weg.

Die übrigen Zweifel ſind theils nur andre Wendungen, die man den vorgetragenen gegeben, theils ſo unerheblich; daß ſie nicht verdienen hier erwähnet zu werden.

Will man ſich oder andern einen gleichſam ſinnlichen oder ſichtbaren Proſpect in die Ewigkeit oder vielmehr in die unſeren Seelen bevorſtehende endloſe Dauer verſchaffen, welches ſeinen gar guten und deſto gröſſeren Nutzen haben kann, je mehr der, dem zu Liebe es geſchiehet, durch ſinnliche Vorſtellungen regieret werden muß; ſo kann man leicht ſich einen Begriff von einer unüberſehlichen Zeit machen, indem man z. B. die Zahl der Sandkörner ſchätzet, die einen eben ſo großen Raum, als unſer Erdboden, einnehmen würden (ſ. Erde), und annimmt, daß alle Millionen von Jahrhunderten ein Körngen von dem Haufen wegkomme. So erſtaunlich lange die Zeit wird, die verfließen muß, bis alles fort iſt, ſo gehet ſie doch endlich aus; wenn man ſie alſo hundertmal und tauſendmal und mit einem Worte noch ſo oft nimmt, ſo gehet ſie doch immer noch endlich einmal aus, und folglich iſt ſie immer eben ſo gut Nichts gegen die unerſchöpfliche Dauer ohne Ende, als ein Jahr oder ein Monat auch Nichts gegen dieſelbe iſt. Eine ſolche Vorſtellung dienet, wie geſagt, auch dem, deſſen Begriffe nicht weit reichen, einleuchtend zu machen, daß die etwa in dieſem kurzen Leben zu tragenden Beſchwerlichkeiten oder dieſer Zeit Leiden auch blos der Dauer nach gar nicht werth ſind, mit der Herrlichkeit in Vergleich geſtellt zu werden, die an denen offenbaret werden wird, die ſich derſelben nicht unwürdig machen. (6)

Ewig, wird bey den Rechtsgelehrten nicht allezeit im buchſtäblichen Sinne genommen; ſondern muß öfters nach der Abſicht der Contrahenten, oder der unterliegenden Materie, von einem eingeſchränkten Zeitpuncte verſtanden werden. Zum Beyſpiel wenn Töchter aus einem fürſtlichen oder adelichen Hauſe auf die Stammgüter auf ewig Verzicht thun, ſo wird dieſes gewöhnlich doch nur bis auf den Abgang des Mannſtammes, zu deſſen Vortheil Verzicht geleiſtet wird, verſtanden. (15)

Ewig, Mauerewig, (botan.) iſt eine corrupte Benennung des Epheues. (9)

Ewige Blume, (botan.) wird zuweilen das Rheinblumen **Ruhrkraut** (*Gnaphalium ſtoechas* L.) genennt.

Ewiges Feuer, ſ. Feuer (antiquar.). (9)

Ewiger Jude. Die Fabel, von einem ſeit Chriſti Creutzigung bis zum jüngſten Tage in der Welt herumlaufenden und niemals ſterbenden Juden, hat ſich in vielen Reichen von Europa ausgebreitet, und verdient hier wenigſtens eine kurze Anzeige. Die Erzählung iſt aber nicht vollkommen übereinſtimmend, wie bey allen Legenden. Die eine iſt dieſe: Als Chriſtus, unſer Herr, zum Tode geführet worden, ſo wollte er, von der Laſt des Creutzes ermüdet, nahe bey dem Thore, vor dem Hauſe eines Schuhmachers mit Namen Ahasveros, ein wenig ausruhen; dieſer aber ſprang herbey, und ſtieß ihm fort; Jeſus wandte ſich um, und ſagte: ich will hier ruhen, du aber ſollſt gehen, bis ich wieder komme. Und von dieſer Zeit an, hatte er keine Ruhe mehr, ſondern mußte beſtändig herum wandern. Die andere Erzählung iſt dieſe, wie ſie Matthäus Pariſienſis, ein Mönch aus dem dreyzehnten Jahrhundert vorträgt: Da Chriſtus aus dem Richthauſe des Pilati zum Tode geführet wurde, ſo ſtieß ihm der Thürhüter, mit Namen Carthaphilus, mit der Fauſt von hinten zu, und ſagte: gehe Jeſu geſchwind, gehe was ſäumeſt du? Jeſus ſahe ihn ernſthaft an, und ſagte: ich gehe, du aber ſollſt warten, bis ich komme. Und dieſer Menſch lebet noch, gehet von einem Ort zum andern, und bringt ſeine Zeit in beſtändiger Furcht zu, bis Chriſtus zum Weltgericht erſcheinen wird. Eine dritte Erzählung ſetzt noch hinzu: dieſer herumwandernde Jude werde alle 100 Jahre tödtlich krank, werde aber doch wieder geſund, und bekomme ſeine vorige Geſtalt wieder, und daher komme es, daß er nach ſo vielen hundert Jahren nicht älter ausſehe, als ein Mann von ſiebenzig Jahren. Ich glaube nicht, daß unſre Leſer verlangen werden, daß wir die Thorheit dieſer Legenden im Ernſte widerlegen ſollen. Sie führt das Gepräge der Falſchheit an der Stirne. Kein einziger von den Alten gedenket mit einer Sylbe einer ſolchen Geſchichte; der erſte, der etwas davon ſagt, iſt ein Mönch aus dem dreyzehenten Jahrhunderte, wo man weiß, daß die Welt mit frommen Lügen bis zum Eckel angefüllt war. Indeſſen hat ſich dieſes Mährchen ſo weit ausgebreitet, daß es ſogar zum Sprüchwort geworden iſt: er läuft herum, wie der ewige Jude. Indeſſen fehlt es nicht an Perſonen, die dieſen ewigen Juden wirklich wollen geſehen haben; allein, wenn man ihr Zeugniß nach den Geſetzen der hiſtoriſchen Glaubwürdigkeit unterſucht, ſo verliert es gar viel. Jedoch wollen wir nicht leugnen, daß ſich nicht vielleicht ein und der andere Betrüger dieſes Mährchens mag bedient haben, und einfältigen Leuten aufgebürdet haben, er ſey der herumwandernde Jude, daher denn leicht die Nachrichten haben kommen können, daß der ewige Jude hier und dar geſehen worden ſey. Vielleicht iſt dieſe ganze Erzählung nichts als eine perſonificirte Vorſtellung des allgemeinen Satzes, daß das Volk der Juden bis an den jüngſten Tag dauern werde, und man hat vielleicht folgende Verſe des Prudentius, nicht von dem ganzen Volk, ſondern von einem Individuo verſtanden, und das Mährchen daraus geſchmiedet:

Exiliis vagus hic illuc fluitantibus errat
Judaeus, poſtquam patria de ſede revulſus

Supplicium pro caede luit, Christique negati
Sanguine respersus commissa piacula solvit.

Mehr wollen wir von dieser nichtswürdigen Mähre nicht sagen. (22)

Ewiges Gedächtniß, s. **Beweis, ausserordentlicher zum ewigen Gedächtniß.**

Ewiges Gefängniß, ist so viel als lebenswieriges Gefängniß; gleichwie die Römer das Gefängniß niemals als eine Strafe, sondern nur als Sicherheit gegen die Entfliehung verdächtiger Personen angesehen haben wollten, so ist es auch wahrscheinlich, daß ihnen die ewige **Gefängnißstrafe** unbekannt gewesen seye, unerachtet sie öfters auf andere Weise, z. B. durch Verurtheilung zu ewiger Arbeit in Bergwerken, Salzwerken u. dergl. einen Verbrecher auf seine ganze Lebenszeit der Freyheit beraubten; allein nach dem canonischen Recht kann ewiges **Gefängniß** als Strafe erkannt werden, und eben dieses kann auch nach dem 10. Art. der Carolinischen Halsgerichtsordnung geschehen, unerachtet in keiner Gattung von Verbrechen das ewige **Gefängniß** als gesetzliche Strafe vorgeschrieben ist. Alsdann ist wieder eine andere Streitfrage unter den Gelehrten, ob jene Strafe der Todesstrafe gleich zu schätzen seye? allein so empfindlich auch der ewige Verlust der Freyheit seyn mag, so nachdrücklich auch manche ihn für weit härter als den Verlust des Lebens angeben, so ist doch gewiß, daß ewiges Gefängniß niemals ein so wirksam abschröckendes Strafmittel als Todesstrafe ist; nicht zu gedenken, daß mancher elende Verbrecher keine grosse Plage darinn findet, bey einem sichern Unterhalt, für den er nicht sorgen darf, ewig eingeschlossen zu bleiben, daß der Eindruck, welchen diese Strafe auf andere macht, deswegen, weil das Uebel der Strafe hauptsächlich in der Dauer besteht, sehr gering ist, so unterhält sich und tröstet sich der Bösewicht gar leicht mit der Hoffnung, durch Begnadigung, Flucht oder andere Zufälle bald wieder erlöst zu werden. In neuern Zeiten ist von Gelehrten, welche auf die Abschaffung der Folter dringen, meistentheils ewiges **Gefängniß** für diejenige Bösewichter bestimmt worden, welche eines schweren Verbrechens höchst verdächtig sind, den Verdacht nicht widerlegen können, und doch nicht eingestehen. (38)

Ewiges Leben und Verdammniß, nach jüdischen und mahommedanischen Begriffen. Daß die Juden in dem alten Testament wirklich einen Begriff von einem zukünftigen höchst glückseligen Zustand gehabt haben, ist aus vielen Stellen deutlich genug zu erkennen. Allein die Beschaffenheit dieses Zustandes ist nirgends im A. T. deutlich beschrieben worden. Es haben daher die neuern Juden durch ihre Erdichtungen eine so genaue Schilderung sowohl von dem ewigen Leben, als der ewigen Verdammniß gemacht, als wenn sie solches aus der Erfahrung kennten; dabey aber so abentheuerliche Beschreibung davon gemacht, die nur in dem zerrütteten Gehirn eines Rabbinen entstehen kann. Und diese Fabeln wollen wir jetzo anführen. Erstlich also von dem ewigen Leben. Sie nennen es insgemein das Paradies, und wenden nach einer ihnen eigenen Art zu allegorisiren alles dasjenige, was von dem irrdischen Paradiese beym Mose gelesen wird, auf den Zustand in der Ewigkeit an. Erstlich reden sie von einem doppelten Paradiese, einem obern, und einem untern. Jenes setzen sie in Himmel, und dieses auf die Erde. Wer in das erstere kommen will, muß vorher in dem letztern gewesen seyn. Obgleich das untere Paradies ihrem Vorgeben nach auf der Erde seyn soll; so wissen sie doch den Ort nicht anzugeben, wo es seyn soll, ja nach dem Vorgeben des Talmuds soll es sechzigmal gröſſer seyn, als die ganze Erde. Diesen Aufenthalt der Frommen benennen sie mit verschiedenen Namen, sie nennen ihn das Bündlein der Lebendigen, den Berg des Herrn, das Haus des Herrn, die Vorhöfe des Herrn, das Land der Lebendigen u. dgl. Von dem untern Paradies machen sie folgende Beschreibung. Es hat zwo Pforten von Rubinen, über denselben stehen sechsmalhunderttausend dienstbare Engel, eines jeden Angesicht glänzt wie das Firmament. Wenn ein Gerechter in dieses Paradies kommt, so ziehen ihm die Engel seine Kleider, die er in dem Grabe angehabt hat, aus, und bekleiden ihn mit neuen, sie setzen ihm zwo Cronen auf, eine von Edelgesteinen und Perlen, und die andere von Gold, in die Hand geben sie ihm einen Myrthenstrauß, und sagen zu ihm: gehe hin, und esse dein Brod in Frieden. Sie führen ihn darauf an einen Ort, wo Wasserbäche sind, die mit Myrthen und Rosen umgeben sind. Hier bekommt ein jeder eine Decke der Ehren. Hier sitzt er unter goldenen Weinstöcken, in welchen Perlen stecken. Unter einer jeglichen Decke ist ein Tisch von Edelgesteinen, und sechzig Engel stehen bereit ihm zu dienen. So bald ein Gerechter hieher kommt, so gehen drey Veränderungen mit ihm vor. Erstlich kommt er an den Ort, wo die kleinen Kinder sind, und hier freuet er sich, wie sich kleine Kinder freuen. Hierauf wird er in einen Jüngling verwandelt, kommt an den Ort der Jünglinge, und freuet sich wie ein Jüngling. Alsdenn wird er alt, kommt an den Ort, wo sich die Alten aufhalten, und freuet sich mit ihnen. In diesem Paradiese sind sieben Wohnungen. In der ersten sind diejenigen Judengenoßne, die freywillig und ohne Zwang den jüdischen Glauben angenommen haben, hier sind die Wände von Glas, und die Balken von Cedern; in der zweyten Wohnung, welche von Silber gebauet ist, wohnen diejenigen, welche Buße gethan haben, wie Manasse, der König von Juda; in der dritten, welche von Silber und Gold gebauet ist, wohnen Abraham, Isaac und Jacob, nebst allen Israeliten, die aus Aegypten gegangen sind, wie auch alle Söhne Davids ausser dem Absolom, über welche sämtlich Moses und Aaron gesetzt sind; die vierte Wohnung ist von Olivenholz gebauet, und hier sind die vollkommen treuen Gerechten; die fünfte ist von Silber und feinem Gold, Glas und Crystall gebaut, die Betten sind mit Vorhängen von blauer Seide und Scharlach, die von der Eva gewebt sind, geziert, hier wohnet der Meßias und Elias, in der sechsten und siebenten, die bey weiten nicht so prächtig gebauet sind, wie die vorhergehenden, wohnen diejenigen, die auf dem Wege der Gebote, und wegen der Sünden der Israeliten, an Krankheiten gestorben sind. In diesen Wohnungen der Gerechten ist keine Nacht, weil Gott in demselben ein groſſes Licht geschaffen hat, welches nimmermehr verfinstert werden kann. Das Vergnügen, welches die Gerechten hier genieſſen, und das wesentliche Stück der Seligkeit, ist nach den Meinungen der Rabbinen, daß Gott denen Auserwählten beständig eine herrliche Mahlzeit geben wird. Diese Mahlzeit ist aber so besonders, daß sie allerdings eine genaue Beschreibung verdient. An dieser Mahlzeit werden alle diejenige Theil haben, die in der gegenwärtigen Welt kein Aas, oder unreine Speise gegessen haben. Daß unsre heutigen Juden diese herrliche Mahlzeit steif und fest glauben, und von Herzen Antheil daran zu neh-

men wünschen, siehet man aus ihren Gebetern, worinnen sie herzlich darum bitten. Die Beschreibung davon ist so abentheuerlich und der Hoheit Gottes unanständig, daß wir Bedenken tragen, alles so herzusetzen, wie es in den rabbinischen Schriften enthalten. Sie denken sich Gott und alles was dazu gehört, so körperlich, daß nichts abgeschmackters seyn kann. Gott wird in Begleitung vieler tausend Engel unter den Gerechten herum wandeln. Wenn sie im gröſten Wohlleben sind, wird das grosse Thor geöffnet werden und die Verdammten werden eingelassen werden, um die Herrlichkeit der Gerechten zu sehen. Hier werden sie sie auf goldenen Thronen und prächtigen Kleidern und Juwelen geschmückt sehen; jeder hat seinen besondern herrlichen von Gold und Edelsteinen blitzenden Tisch, mit den herrlichsten Speisen des Paradieses besetzt; jeder hat zu seiner Bedienung drey Engel; vom Himmel strömt ein wohlriechender Thau nebst dem köstlichsten Balsam auf sie herab; Millionen Engel stehen um sie herum und belustigen sie mit Instrumental- und Vocalmusik. Ueber den Anblick dieser Herrlichkeiten werden die Verdammten dermassen bestürzt werden, daß sie alle auf die Erde niederfallen und die Gerechtigkeit Gottes loben, mit dem Ausdruck aus dem 15 Psalm: wohl dem Volk, dem es also geht! wohl dem Volk, dessen Gott Jehovah ist. Daß die Verdammten dereinsten diese prächtige Mahlzeit wirklich ansehen werden, beweisen sie aus Jes. 65, 13. wo es heißt: siehe meine Knechte werden essen, ihr aber werdet Hunger leiden. Die Rabbinen beschreiben aber auch die Trachten, die bey dieser Mahlzeit werden aufgetragen werden. Die eine Tracht bestehet aus frischen und gesalzenen Fischen, besonders aus dem Fleisch des Leviathans; die zweyte aus Fleisch vom Behemoth, die dritte aus dem Fleisch des grossen Vogels Bar Juchne, die vierte aus grossen und fetten Gänsen. Der Trank besteht aus dem Weine der seit der Schöpfung noch in seinen Trauben ruht. Wenn abgegessen ist, so verrichtet der König David die Danksagung. So lautet nun die Beschreibung. Vernünftige Gelehrte unter den Juden achten diese Fratzen selbsten für nichts, weil sie aber doch in ihren rabbinischen Schriften stehen, so suchen sie ihnen durch die Allegorie einen erträglichern Sinn zu geben. Allein, was sie für Gedanken unter diesen Bildern suchen sollen, wissen sie selbsten nicht. Kurz, nach der Idee der Juden bestehet die ewige Seligkeit in sinnlichen Lüsten.

Von dem Ort der Seeligkeit wenden wir uns zum Ort der ewigen Verdammniß. So abentheuerlich die Meynungen der Juden von jenem sind, so abentheuerlich sind sie auch von diesem. Die Martern, die nach den Meynungen der Juden die Verdammten nach dem Tode betreffen, sind von zweyerley Art; einige vorläufig, und die andern wenn sie an den Ort ihrer Bestimmung kommen. So bald der Mensch gestorben ist, wird er dem Gerichte des Todesengels übergeben, welcher ihm keine Ruhe läst, er mag fromm oder gottlos gelebt haben, bis der Leib in die Erde gebracht ist. Wenn nun der Mensch in das Grab gebracht ist, so setzt sich der Engel des Todes auf sein Grab und weckt ihn wieder auf, und hält ein scharfes Examen mit ihm. Besteht er nicht gut, so wird er an fünf Engel des Verderbens ausgeliefert, weil er sich an den fünf Büchern Mosis versündigt hat. Der erste Engel geisselt ihn, der zweyte zählet die Schläge, der dritte speyet Feuer über ihn, der vierte bereitet ihm einen bittern und übelschmeckenden Salat, und der fünfte holt seine Eltern herbey, um zu untersuchen, ob sie etwas zu seiner Gottlosigkeit beygetragen haben. Wird er nun ganz schuldig befunden, so geht alsdann das rechte Trauerspiel an. Sie schlagen ihn mit eisernen und feurigen Ketten, und dieses dauert drey Tage lang; hierauf wird er den Würmern übergeben, die ihn dreyßig Tage lang zernagen, und alsdann kommt er in die Hölle, wo nach den vorläufigen Martern die eigentlichen Strafen anfangen. Nach der Meynung der Juden ist die Hölle neben dem Paradies, und nur durch eine schmale Wand davon unterschieden. Sie hat drey Thore, und in derselben findet man ein fünffaches Feuer, ein allverzehrendes und einschluckendes, ein nur einschluckendes und nicht verzehrendes, ein verzehrendes und nicht einschluckendes, ein weder verzehrendes noch einschluckendes, und endlich ein feuerverzehrendes Feuer. Kohlen sind in der Hölle wie die gröſten Felsen und Berge. So wie das Paradies sieben Wohnungen hat, so sind auch in der Hölle verschiedene Behälter. Der erste Schreckenplatz heißt Gor, hieher kommen diejenigen, welche mit der Bibel ihren Scherz getrieben, die Gelehrten nicht verehrt und ihren abwesenden Nächsten geflucht haben. Die zweyte Höllenwohnung heißt Schachet. Hier brennt ein grünes Feuer, welches die Verläumder, die Hochmüthigen, die Lästerer, und solche, die ihrem armen Nächsten das Brod vor dem Munde wegnehmen, plagt. Der dritte Schreckenspallast heißt Dumah, und ist finsterer als die beyden vorhergehenden. Hier empfangen hochmüthige Gelehrte, Wucherer, falsche Schrifterklärer, diejenigen die unter dem Gebete plaudern und das Amen nicht fleißig nachsprechen, ihre Strafe. Die vierte Wohnung heißt Tit hajaven, hier sind die Verächter der Armen, Schänder, Flucher und Liebloſe. Der fünfte Pallast heißt Scheol, hier finden Verräther, Epikurer und Verleugner des göttlichen Worts ihre Strafe. In dem sechsten Höllenhaus, welches Zel maveth heißt, wohnt die Lilith, welcher die Blutschänder zur Gesellschaft dienen. Der siebente Jammerpallast heißt endlich Erez tachtith; hier sind diejenigen Sünder die keine Erlösung zu hoffen haben, die nicht nur selbsten sündigen, sondern auch andere zur Sünde verführen. Die vielfachen Martern der Verdammten erzählt der Rabbi Josua, der Sohn Levis aber aus dem Tone der Erzählung kann man sehen was davon zu halten sey. Er sagt, der Prophet Elias habe ihn einstens in die Hölle geführt, und da habe er Menschen gesehen die an ihren Händen, Zungen, Augen, Füssen aufgehängt gewesen wären, Menschen, die ihr eigenes Fleisch gefressen hätten, Menschen, die mit glühenden Kohlen gepeitscht worden, Menschen, die ihren Hunger mit Sand gesättigt hätten, Menschen, die von Würmern zerfressen worden, deren Wurm nicht sterbe; Menschen, welche von den bösen Geistern in den Schnee, und aus dem Schnee in das Feuer geworfen worden; da habe er Gruben mit feurigen Löwen angefüllt gesehen, welche die Menschen die zu ihnen hineingeworfen wurden, sogleich auffraßen, diese kamen sogleich wieder aus dem feurigen Löwenkörper heraus, und wurden alsdenn erst in den Ort ihrer Verdammniß geworfen. Die Seelen der Verdammten verbrennen öfters und entstehen wieder aufs neue. Dadurch wollen sie die Gewalt der Höllenstrafen anzeigen, die kein Ende nehmen. R. Bechai sagt ausdrücklich, wenn auch die Seelen einmal von dem höllischen Feuer verzehret sind, so werden sie wieder von

neuen

einen großen Theil des Jahres in Italien zubrachte und dort ihre Studien machte. Nach ihrer Rückkehr nach Berlin trat sie mit Werken hervor, welche ihr einen Platz unter den ersten Künstlerinnen sicherten. Dahin gehören ihre Bilder: Die Kinder des Künstlers, Mutterfreuden, Die Kinder des Malers Begas, Die Kinder des Malers Wichmann, Die Kinder des Malers Meyerheim, Die Kinder des Malers Schlesinger, Die Kinder des Malers Lessing, Die Kinder des Malers Hildebrandt, Die Kinder des Malers Hasenclever, Die Kinder des Malers Bendemann, Die Kinder des Malers Hübner, Die Kinder des Malers Steffeck, Die Kinder des Malers Gussow, Die Kinder des Malers Knaus, Die Kinder des Malers Meyer, Die Kinder des Malers Hosemann, Die Kinder des Malers Hermann, Die Kinder des Malers Hoffmann, Die Kinder des Malers Hellmuth, Die Kinder des Malers Hellmuth, Die Kinder des Malers Hellmuth

und die Hilfe Gottes zu suchen, die allein helfen kann, auf daß Gott seine Gnade und Barmherzigkeit über uns walten lasse, uns unsere Sünden und Missethaten verzeihe, uns den Heiligen Geist und seine Gnade verleihe, daß wir Gott recht erkennen, ihn lieben und ihm vertrauen, und daß wir also durch seine Gnade und Barmherzigkeit, durch den Glauben an Christum, unsern Herrn, selig werden und das ewige Leben erlangen. Und wir Ehrsamen Rathe, Bürger und Gemeine der Stadt Wittenberg, wollen uns auch hierzu mit unserm Gebet und Fürbitte gegen Gott dem Allmächtigen, unserm lieben Herrn, gehorsamlich erzeigen, und wollen Gott bitten, daß er uns unsere Sünden und Missethaten verzeihe, uns seine Gnade und Barmherzigkeit verleihe, daß wir ihn recht erkennen, ihn lieben und ihm vertrauen, und daß wir also durch seine Gnade und Barmherzigkeit, durch den Glauben an Christum, unsern Herrn, selig werden und das ewige Leben erlangen. Und wollen auch Gott bitten, daß er unsern gnädigsten Herrn, Herzog Johann Friedrich, Kurfürsten, und seine Gemahlin, unsere gnädigste Frau, und ihre Kinder, unsere gnädigsten Herrschaften, mit seiner Gnade und Barmherzigkeit, mit Leibes- und Seelenheil, mit Glück und Wohlfahrt, mit Sieg und Ehren, mit Friede und Einigkeit, mit Gesundheit und Langlebigkeit, mit Gedeihen und Fruchtbarkeit, mit Liebe und Treue gegen Gott und ihre Unterthanen, und mit allen Gnaden und Gütern, die Gott ihnen geben kann, reichlich und überflüssig begnaden wolle, daß sie Gott recht erkennen, ihn lieben und ihm vertrauen, und daß sie

wünschen, Gott wird ihnen solchen geben und verschiedene Güter ertheilen, die ihre Seelen über andere erheben werden. Das Paradies heißt ein Haus des Friedens, weil die Seligkeit und der Friede Gottes und der Engel denen Glaubigen daselbst gegeben wird. So schön nun auch diese Eindrücke lauten, so giebt doch der Koran deutlich genug zu erkennen, daß wenn auch gleich einige Mahomedaner, deren Verstand allzu aufgeklärt ist, als daß sie sich so grobe Begriffe in den Kopf setzen können, die Beschreibungen ihres Propheten von der paradisischen Glückseligkeit nur für Gleichnisse halten, und willig sind, solche in einem allegorischen und uneigentlichen Sinn anzunehmen, dennoch die allgemeine Lehre diese sey, daß alles so wie es da steht, dem Buchstaben nach müsse genommen werden. Mahomed würde unter den verdorbenen Arabern wenig ausgerichtet haben, wenn er ihnen ein Paradies blos für den Verstand und den Geist versprochen hätte. Und so geneigt auch der Graf von Boulainvilliers, der Biograph des Mahomeds, ist, alles auf der gelindesten Seite vorzustellen, so kann er doch nicht leugnen, daß das Paradies der Mahomedaner nichts als sinnliches Vergnügen und Wollüste enthält.

Von dem Himmel der Mahomedaner begeben wir uns in ihre Hölle, den Ort, wo die Gottlosen die Strafe für ihre Bosheiten ausstehen müssen. Sie haben allerhand allegorische Beschreibungen davon. Es sind Flüsse und Bäume darinnen die die abscheulichsten Früchte tragen. Der vornehmste unter den leztern heißt Zacum, und seine Früchte werden Teufelsköpfe genennt. Der Engel, der die Regierung daselbst führt, wird Thabek oder der Peiniger genennt. Nach dem Koran sind sieben besondere Behälter darinnen, die für eben so viele Arten von Verbrechern bestimmt sind. Die erste Wohnung heißt Gehennem, und ist für die rechtglaubigen Mahomedaner bestimmt, die durch ihre Sünden Strafe verdient haben; die zweyte heißt Ladhia, und gehört für die Christen; die dritte Hothama, und ist der Marterort der Juden; die vierte Sair, und gehört für die Sabier; die fünfte heißt Sacar, und ist den Magiern und Gebern oder Feueranbetern angewiesen; die sechste ist Gehim, und ist die Wohnung der Heiden und Abgötter; die siebente endlich, die zugleich die tiefste ist, heißt Haoviat und gehört für die Heuchler, die sich äusserlich zu einer Religion bekennen und im Herzen keine haben. Der Imam Mansur macht eine andere Eintheilung. Er weißt den Mahomedanern keinen besondern Platz an, weil sie nicht in der Hölle blieben, sondern nur durchwanderten. Die erste Wohnung bestimmt er für diejenigen, die die Ewigkeit der Welt behaupten und weder Schöpfer noch Schöpfung glauben; die zweyte ist für diejenigen, die zwey Grundwesen der Welt behaupten, Manichäer und Anhänger des Zoroasters; die dritte für die Braminen der Indier; die vierte für die Juden; die fünfte für die Christen; die sechste für die Magier und die siebente für die Heuchler. Diese sieben Wohnungen der Hölle sollen nach einigen mahomedanischen Schriftstellern nichts anders als eine Allegorie seyn, und sollen darunter die sieben Hauptsünden verstanden werden, der Geiz, die Wollust, der Haß, der Neid, der Zorn, die Schwelgerey und der Hochmuth, und soll hiedurch nichts anders angezeigt werden, als daß man sich durch diese Sünden von Gott entferne. Andere glauben, durch diese sieben Thore würden die menschlichen Gliedmasen verstanden, die man zur Ausübung solcher Laster brauche, wodurch man sich die Strafen der Hölle zuziehe, die Augen, die Ohren, die Zunge, der Bauch, die Schamglieder, die Füsse und die Hände; sie setzen hinzu, die Seele könne diese sieben Thore der Hölle verschliessen. Das gröste Uebel das die Verdammten betreffen kann, ist die Absonderung von Gott. Sie stellen aber auch die Martern der Hölle auf eine sinnliche Art vor. Sie sagen einige stacken bis an den Nacken in schwarzen und kalten Wasser; andere müssen in finstern Kerkern wohnen, welche mit Rauch und schädlichen Thieren angefüllt waren. Bald erblicke man eine an den Füssen aufgehängte Seele, welche zu Schlägen bestimmt sey. Bald sähe man eine die wegen beständigen Hunger und Durst schmachten müsse. Die gemeinste Strafe ist das Feuer. Von den Meynungen der Mahomedaner, über die Dauer dieser Strafen ist schon oben geredet worden.

Die meisten indianischen Völker stimmen miteinander darinnen überein, daß nachdem die Seelen durch verschiedene Wanderungen gereiniget sind, sie zulezt in den Schoos Gottes zurück kehren, wo sie beständig bleiben und nicht mehr in die Welt zurück kehren. Der Ort, wo sie alsdenn ihre ewige Wohnung haben, nennen sie Wenkontam. Dieses ist der Ort, wo das allerhöchste Wesen selbsten wohnet. Unter diesen aber sind noch sieben andere Himmel, die für die Wohnungen der Untergötter bestimmt sind. Was die Beschäftigung der seligen Menschen daselbst sey, davon sagen sie nichts; doch sagen sie, daß die Menschen daselbst nicht veralteten. Sie haben auch eine Hölle, von welcher sie sagen, daß sie in den Mittelpunkt der von uns bewohnten Erde sey. Der Vorsitzer derselben, der sich mit den Strafurtheilen beschäftigt, nennen sie Jhamador Moraja. Er hat einen Schreiber unter sich. Dieser bemerkt alle gute und böse Handlungen eines Menschen während seines Lebens an, und unmittelbar nach ihrem Tode bringt er dem Vorsteher der Hölle das Verzeichniß davon, welcher alsdenn das Urtheil über einen jeden ausspricht. Hier leidet die Seele ihre Strafe, und wenn sie solche ausgestanden hat, so kehrt sie auf die Welt wieder zurück und bekommt einen neuen Körper. (s. Seelenwanderung.)

Von den Meynungen der übrigen Völker von dem zukünftigen Zustand der Menschen läst sich wenig sagen. Wenn sie auch ein künftiges Leben annehmen, so ist es nichts anders als eine Fortsetzung des sinnlichen Lebens, das sie auf dieser Welt geführt haben. (22)

Ewiges Stillschweigen, darauf wird der Richter bey der Provocation nach dem Gesetz Diffamari von dem Provocanten auf den Fall gebeten, wenn der Diffamant seine angebliche Ansprüche nicht in der rechtlichen Ordnung bey dem Richter anbringen und ausführen würde; und wenn solches erkannt wird, ist die Folge davon alleine diese, daß der Diffamant, wenn er nachher wegen der in der Diffamation enthaltenen Ansprüche eine Klage anstellen will, mit derselben nicht mehr gehört wird. (s. Diffamation.)

In der Provocation aber aus dem Gesetz si contendat, wird auf den Fall, wenn der Kläger seine Klagen nicht anstellen will, nicht darauf gebeten, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern nur, daß dem Provocanten seine Exception, welche er sonst verlieren würde, vorbehalten werde. (38)

Ewige Teuffe, nennt der Bergmann die Tieffe die durch Nachgraben nicht erschöpft werden kann. Z. E. ein

Gang erſtreckt ſich bis in die ewige Teuffe, wenn er tiefer hinunterreicht, als es möglich iſt ihn durch graben zu verfolgen. (6)

Ewischbaum, (botan.) iſt ein Beyname des Vogelbeer Sperberbaumes (*Sorbus Aucuparia* L.) (9)

Ex, mit dieſem Partickel werden verſchiedne Nennwörter, welche einen gewiſſen Stand anzeigen, um zu erkennen zu geben, daß die Perſonen, welche damit benennt werden, ſich nicht mehr in dieſem Stande befinden. Ein Exconſul iſt ein Mann der Conſul geweſen iſt und nicht mehr iſt. Auf die nemliche Art ſagt man: Exminiſter, Exprofeſſor, Exrector, Exjeſuite und ſo ferner (1)

Exact, nennt man dasjenige, was genau mit ſeinen Regeln übereinſtimmt, und alſo ohne Fehler iſt. Ein Ausdruck iſt exact, wenn er gerade dasjenige ſagt, was er ſagen ſoll. Eine Zeichnung iſt exact, wenn ſie die wahre Form, und das wahre Verhältniß eines Dinges vorſtellt. Ein Werk der Kunſt kann ſehr exact, und doch dabey ſehr unbedeutend ſeyn, d. i. es kann die Regeln der Kunſt mit der gröſten Genauigkeit beobachten, und doch ſehr ſchwache Eindrücke machen. Indeſſen aber iſt es doch eine nothwendige Eigenſchaft an einem Werk der Kunſt, weil jedermann den Mangel derſelben merkt. Zuweilen kann daraus ſchon Vergnügen entſtehen, wenn man eine genaue Beobachtung der Regeln gewahr wird, ohne auf die übrigen Vollkommenheiten zu ſehen. Dieſes beziehet ſich vornemlich auf die mechaniſchen Regeln, denen ein Werk unterworfen iſt. Ein groſſer Künſtler verläßt ſich nicht blos auf ſein Genie, ſondern ſtudirt auch die mechaniſchen Regeln ſeiner Kunſt. Klopſtock ſuchte auch in dem Bau der Verſe ſeinem Gedicht die gröſte Vollkommenheit zu geben, er verließ ſich nicht bloß auf ſein feines Gehör, ſondern er erforſchte alle Regeln der Verſification und des Wohlklangs, und dadurch wurde ſein Gedicht exact, und gefiel nicht allein dem Liebhaber, ſondern auch dem Künſtler. Hallers Gedichte werden mit Recht hochgeſchätzt; und dennoch ſind die Unrichtigkeiten im Ausdruck den Kennern anſtößig; ſie ſind ſtark, aber nicht immer exact. (22)

Exactor, wird bey Wechſelbriefen derjenige genannt, welcher ſich das Geld an dem beſtimmten Orte von dem Traſſato auszahlen läßt. Es kann ſolches der Remittens ſelbſt, oder auch eine andere Perſon ſeyn. Im lezteren Falle wird er bloß der Briefinhaber genannt; im erſteren heißt er auch Präſentans oder Cambſarius. (ſ. den Art. Wechſel.)

Exactores, dieſer Ausdruck hatte bey den Römern verſchiedene Bedeutungen. Einmal war ein Exactor ein Knecht, der ſeines Herrn Schulden eintreiben mußte. So hieß auch der Exactor, welcher auf ſeines Herrn Arbeitsleute Acht hatte, daß ſie fleißig arbeiteten. Auch bey offentlichen Abgaben fanden ſich Exactores pecuniarum fiſcalium, welche die Abgaben von den Saumſeligen eintreiben mußten und ſonſten auch Compulſores hieſſen. Endlich gab es auch einen Exactor Supplicii, der darauf ſehen mußte, daß die zuerkannten Todesſtrafen an den Delinquenten recht vollzogen wurden. (21)

Exacum, ſ. Kugelröhre.

Exaereſis, ἐξαιρεσις, die Auslaſſung eines Schaltags im vierten Jahre der Teträtteris bey den Griechen. (ſ. Cyclus.) (21)

Exaereſis, heißt in der Wundarzneykunſt diejenige Operation, wenn man allerley Dinge aus dem menſchlichen Körper heraus nimmt, die entweder in ihm gewachſen, oder von auſſen in ihn hineingekommen ſind, z. B. den Stein aus der Blaſe, Kinder aus der Gebährmutter, Polypen aus der Naſe oder einer andern Höhle, Knochenſplitter aus Wunden, oder Kugeln aus dem Schußcanal. Dieſe Operation wird als ein beſonderer Theil der Chirurgie angeſehen. (4)

Exaggeration, heißt manchmal ſo viel als Erweiterung überhaupt, (ſ. dieſ. Art.) manchmal aber und zwar häufiger, eine ſolche Erweiterung, da man eine Sache gröſſer vorſtellt, als ſie im Verhältniß mit ihren Eigenſchaften ſeyn ſollte. Dann heißt es ſo viel als Vergröſſerung, die über ihre natürliche Schranken geht. Wenn Archimedes ſagt: da mihi, ubi pedem figam, & terram movebo; ſo iſt dieſes eine exaggerierte, oder übertriebene Vorſtellung ſeiner Stärke. Wenn ich jemanden zumuthen wollte, er ſollte eine Arbeit thun, die nur mehrere zu verrichten im Stande ſind; oder wenn ich erzählte, ein Mann habe ſo viel geleiſtet, als nur mehrere mit zuſammengeſezten Kräften zu leiſten im Stande ſind; ſo iſt es in beyden Fällen Exaggeration. Eben dieſes muß man ſagen, wenn man einer Sache etwas in ſolchem Uebermaaſſe zuſchreibt, daß dadurch die ganze Art derſelben geändert wird. Man glaubt zwar, die Wirkung dadurch zu vermehren, im Grund aber wird ſie vermindert; wie man im Sprüchwort zu ſagen pflegt: wer zuviel beweißt, der beweißt gar nichts. Wenn man z. E. jemanden zu unmäßig lobt, oder tadelt; ſo erreicht man in keinem Fall ſeine Abſicht. Man braucht gröſſere Mittel, als man zu Erreichung ſeines Zwecks nöthig hat; man läßt ſich durch ſeine Phantaſie hinreiſſen, und dichtet einer Sache Eigenſchaften an, die ihre Kräfte überſchreiten. Wer eine wilde Einbildungskraft hat, pfleget alles leicht über die Maaſſe zu vergröſſern, oder zu verkleinern. Es kann aber auch die Exaggeration aus einem Mangel des feinen und richtigen Gefühls entſtehen. Es giebt Menſchen von ſo ſchwachem Gefühl, daß ihnen kein Gegenſtand in ſeinen natürlichen Schranken groß oder ſchön genug iſt. Sie übertreiben daher alles, wenn ſie andere in Empfindung ſezen wollen. Sie meynen nicht, daß ein Menſch betrübt iſt, wenn er nicht kindiſch klagt, oder weinet, oder daß er zornig iſt, wenn er nicht raſet, und alles um ſich her zerſtört. Es kann dieſes aber auch aus einem verzärtelten Gefühl entſtehen. Dergleichen Leute übertreiben alles ins Kleine; ſie ſind ſo blödſichtig, daß ſie von dem hellen Tageslicht geblendet werden. Es entſteht hier die Frage, wie ferne die Exaggeration in den ſchönen Wiſſenſchaften ſtatt finden könne. Ein Künſtler, der die Natur in ſeiner Gewalt hat, wird ſeine Zuflucht ſelten zur Exaggeration nehmen. Nur alsdenn, wenn er zu ſchwach iſt, die Natur zu erreichen, wird er ſie entweder zu vergröſſern, oder zu verkleinern ſuchen. Im Schauſpiel, und bey heftigen Reden, wo die Einbildungskraft zu lebhaft iſt, erlaubt man die Exaggerationen, nur daß ſie nicht gar zu weit über die Schranken geht. (22)

Exagium, war bey den Alten ein Gewicht von 4. Scrupeln. (4)

Exakeſterios, ἐξακεστηριος, die Athenienſer mußten, nach Solons Verordnung, in öffentlichen Angelegenheiten und Klagen bey dreyen Göttern ſchwören, nemlich bey dem ἰασιος καθαρσιος und ἐξακεστηριος, oder vielmehr beym Jupiter ὁρκιος, der dieſe drey Beynamen hatte: der lezztere Beynamen

ἐξακεστηριος heißt ſo viel, als Jupiter, der die Gefahren und Uebel abwendet. Einige nennen, ſtatt dieſer drey Beynamen, drey unterſchiedene Götter, wie Plato und Demoſthen, nemlich den Apoll, die Minerva und den Jupiter. (21)

Exalelimmenoi ex Akropoleos, ἐξαλειλιμμενοι ἐξ ἀκροπολιος. Auf der Burg oder Acropolis zu Athen war hinter dem Tempel der Minerva die öffentliche Schatzkammer, welches Gebäude ſeiner Lage wegen, ὀπισθοδομος hieß. Hier waren die Namen aller derer, die dem Staate etwas ſchuldig waren, in ein Regiſter eingetragen. Diejenigen, welche dergleichen Schulden hatten, hieſſen daher ἐγγεγραμμενοι ἐν τη ἀκροπολει; dahingegen die, welche ſolche abgetragen hatten, ἐξ ἀκροπολεως ἐξαλειλιμμενοι genennt wurden. (21)

Exalma, heißt ein geſchwindes Ausweichen der Knochen aus ihrer natürlichen Lage. Beſonders wird dieſes Wort von der Verrenkung der Wirbelbeine gebraucht. (4)

Exaltatio, (aſtrologiſch) ſ. Erhöhung.

Examaxein, ἐξαμαξειν. Die älteſten griechiſchen Schauſpieler hatten noch kein förmliches Theater. Theſpis ſtellte ſeine Spiele noch auf Wagen vor, auf denen er ſein wandelndes Theater hatte. Und da das alte Schauſpiel ſich durch ſeinen frechen Spottgeiſt beſonders auf dieſem Karrentheater auszeichnete; ſo ward daher der Ausdruck entlehnt, ἐξ ἁμαξης λεγειν oder ἐξαμαξειν, der ſo viel als ſpotten, bedeutet. (21)

Exambloſis, bedeutet eine zu frühzeitige Niederkunft, oder einen Umſchlag. (4)

Examen in Schulen, jedermann weiß, daß bey den meiſten Schulen die Gewohnheit eingeführt iſt, daß die Schüler alle halbe Jahre öffentlich vor den Vorſtehern der Schulen, Rechenſchaft ablegen, wie weit ſie in den Schulwiſſenſchaften gekommen ſind. Mit dieſen feyerlichen Schulprüfungen iſt es, wie mit meheren andern Anſtalten gegangen. Man hat ihre urſprüngliche Abſicht vergeſſen, aber auf dem dabey eingeführten Ceremoniel deſto ſteifer gehalten. Man hat demſelben nach und nach andere Abſichten angedichtet, und nach deren Maasgabe die Einrichtung ſelbſten verändert, wobey man immer das Anſehen haben wollte, die Mittel der Abſicht beſſer anzupaſſen. Es iſt nicht zu leugnen, daß bey denen Schulprüfungen nach und nach ſo viel Mißbräuche eingeriſſen ſind, daß man nothwendig auf eine Aenderung derſelben bedacht ſeyn mußte; allein die Vorſchläge, die der überhand nehmende Reformationsgeiſt gethan hat, ſind auch nicht alle von der Art, daß ſie ihrer Abſicht vollkommen entſprechen. Daß die Vorſteher einer Schule allerdings ein Recht haben, zu verlangen, daß die Schulen für die das Jahr hindurch abgehandelte Lectionen zur Verantwortung ſtehen ſollen, iſt eine ausgemachte Sache. Schulen intereßiren den Staat zu viel, als daß derſelbe dabey gleichgültig ſeyn ſollte, ob ihre Abſicht erreicht werde, oder nicht. Es entſtehet hier zu erſt die Frage, wer dieſe Prüfung vornehmen ſoll, der ordentliche Lehrer der Schüler, oder ein anderer. Es iſt an einigen Schulen Mode, daß die Vorſteher der Schulen, oder wohl gar einige untergeordnete Beyſitzer derſelben, ihre Fragen an die Schüler bringen. Man glaubt hiedurch recht gewiß zu erfahren, wie weit die Kräfte deſſelben ſich erſtrecken. Aber wir können dieſe Gewohnheit im allgemeinen nicht billigen, es müßte denn ſeyn, daß ein oder der andere Beyſitzer ſelbſt ein ordentliches Lehramt dabey begleitete; denn aber ſieht man ihn nicht anders, als einen jeden andern Lehrer an. Will man etwa ſagen, man wolle dadurch dem Verdacht ausweichen, als wenn der Lehrer mit ſeinen Schülern Fragen und Antworten verabredet hätte, und nur mit dieſem Marionettenſpiel den Augen der Zuſchauer ein Blendwerk vormachen wollte; ſo wollen wir zwar nicht läugnen, daß von ungewiſſenhaften Schullehrern dergleichen Betrügereyen zuweilen begangen worden: allein, die Hauptabſicht der Schulprüfungen wird doch nicht erreicht. Einem rechtſchaffenen Schulmann wird durch dergleichen Argwohn wirklich Beleidigung angethan, und ein ſchlechter nicht dadurch gebeſſert. Aber alles dieſes beyſeite geſetzt, ſo iſt doch ſo viel richtig, daß dem ordentlichen Lehrer die Fähigkeiten und Fertigkeiten ſeiner Schüler beſſer bekannt ſind, als jedem andern. Wie kann einer, der nicht ſelbſten Lehrer iſt, verlangen, daß man ſeine Fragen für dasjenige halten ſoll, was ſie von rechtswegen ſeyn ſollten? Wir wollen nur einige Fällen anführen, um zu zeigen, wie leicht ſich derjenige, der nicht ſelbſt Lehrer der Schüler iſt, betrügen kann, wenn er ſich beygehen läßt, die Schüler zu examinieren. Seine Lehrart und ſelbſten ſein Ausdruck, iſt den Schülern unbekannt; wie kann er Genugthuung von ihnen fordern? Es iſt möglich, daß einem Schüler die Gedanken, die er viele Tage hintereinander auf die Lectionen gewendet hat, einmal entſchlüpfen; wenn er nun gerade über einen ſolchen Punkt examiniert wird, ſo ſteht er in Gefahr, als ein fauler und nachläßiger Schüler angeſehen zu werden, und er iſt doch nichts weniger, als dieſes. Eben dieſes kann bey Krankheiten und andern rechtmäßigen Verhinderungen geſchehen. Wie kann man verlangen, daß jede Lection, die das ganze Jahr hindurch abgehandelt worden, dem Schüler gleich geläufig ſeyn ſoll. Der Lehrer kennt die Fähigkeiten eines jeden ſeiner Schüler, der Vorſteher aber nicht. Wäre es nicht unbillig, wenn der Vorſteher der Schule etwa gerade auf einen Schüler träfe, der gerade am wenigſten Kräfte, oder Willen, oder Unterſtützung hätte, etwas rechtſchaffenes zu thun, wenn dieſe verunglückte Probe dem redlichen Schulmanne ſein Verdienſt beſtimmen ſollte, wobey er mit einem male aller ſeiner Mühſeligkeiten, Arbeiten und Verdienſte des ganzen Jahres beraubt würde? Wenn freylich ein Schüler alle Fragen des Vorſtehers mit ziemlicher Lebhaftigkeit beantworten kann; ſo iſt das eine Art von Legitimation, die nicht ſtärker gewünſcht werden kann; aber es kann auch hundertmal der entgegen geſetzte Fall eintreffen, ohne daß man deswegen weder dem Lehrer, noch dem Schüler einen gegründeten Vorwurf darüber machen kann. Es ſind alſo die Unbequemlichkeiten, wenn ein anderer, als der ordentliche Lehrer, examiniret, weit gröſſer, als wenn es der letztere verrichtet. Hiebey entſtehet noch eine andere Frage, die mit der vorhergehenden genau verbunden iſt: darf ein ordentlicher Lehrer, wenn er ſeine Schüler ordentlich examinirt, ſolche darauf vorbereiten? Wir tragen kein Bedenken dieſe Frage unter einer gewiſſen Einſchränkung zu bejahen. Ein jedes Examen es geſchehe nun mit was für Feyerlichkeiten, als es immer will, iſt nichts anders, als eine Wiederholung der gelernten Lectionen. Ein jeder Lehrer, der ſeinem Amte Genüge thut, wird es gewiß das Jahr über mehr als einmal freywillig übernehmen, ein Stück einer Lection examinatoriſch zu wiederholen, theils um das Verſäumte, oder Vergeßne wie-

der einzubringen, theils auch einen gewissen Zusammenhang des Ganzen übersehen zu lassen. Kann man ihm denn nun hier den Vorwurf machen, daß er mit seinen Schülern im Voraus verabredet habe, was und wie er examiniren wolle. Setze man anstatt eines solchen Privatexamens das öffentliche, und sehe, worinnen beyde in der Hauptsache mit einander übereinstimmen. Allein man verstehe uns recht, wenn wir sagen, daß ein Schullehrer seine Schüler auf ein öffentliches Examen vorbereiten dürfe; so wollen wir gar nicht jene Betrügereyen vertheidigen, die nur leider! gar zu oft auf manchen Schulen im Schwange gehen. Ein gewisser Lehrer dictirte vor dem Examen einigen seiner besten Schüler etliche lateinische Disticha, die sie auswendig lernen mußten: bey dem Examen legte er ihnen den Innhalt dieser Verse in deutscher Prosa vor, und sie sagten die Verse her, als wenn sie sie aus dem Stegreif gemacht hätten. Ein anderer schrieb in sein Buch bey einer jeden Frage den Namen des Schülers, der die ihm vorher dictirte Antwort hersagen mußte. Noch ein anderer wählte nur jederzeit die besten seiner Schüler, und legte ihnen die vorher verabredete Frage vor. Solche Vorbereitungen taugen nichts, und sind ein stillschweigendes Bekenntniß des Lehrers, daß er sich nichts gutes bewußt ist. Soll eine Vorbereitung statt finden, so möchte sie ohngefähr auf folgende Art angestellt werden. Er erwählt aus den Büchern, die er das halbe Jahr durchgegangen hat, eine interessante Stelle, nicht etwa die leichteste, sondern eine etwas schwerere; geht dieselbe mit seinen Schülern, als wenn es eine neue Lection wäre, durch; erklärt, was zu erklären ist, und übergeht keinen einzigen seiner Schüler, doch ausser der Ordnung, und ohne sich zu bemerken, oder den Schülern anzuzeigen, in welcher Ordnung er sie auffodern werde. Doch darf man es den Schülern vorher nicht bekannt machen, daß man die auf dem Examen zu tractirende Lection noch einmal vornehmen werde, damit nicht die Treibfedern der Aufmerksamkeit und des Fleisses dadurch schlaf werden. Ich sehe nicht, was aus einer solchen Vorbereitung für Nachtheil entstehen dann. Sollte man es aber demohngeachtet für bedenklich halten, so könnte man es noch auf eine andere Art einrichten. Man könnte alle Monathe eine kurze examinirende Wiederholung aller tractirten Lectionen anstellen, und sodann bey der öffentlichen Prüfung eine davon ohne alle Verabredung nehmen: da müßte man aber auch die jungen Leute nach einer billigen Nachsicht beurtheilen. Solche öffentliche Prüfungen werden gewöhnlich mit einem gewissen Gepräng gehalten. Die glänzende Gegenwart der Schulobrigkeit hat eben nicht den Endzweck, daß sie genau erfahre, wie weit sich die Fertigkeiten eines Schülers erstrecken, denn dieses kann in einer Privatprüfung besser geschehen; sondern diese ungewöhnlichen Zuhörer erregen den jungen Leichtsinn und Schlummer zur Anstrengung aller Kräfte, um so grossen Männern nicht zu mißfallen, um unter solchen Augen alle seine Geschicklichkeit auszukramen, und sie im vortheilhaftesten Lichte zu zeigen, und um sich von dem grossen Haufen der Mitschüler durch gute Eigenschaften zu unterscheiden. Hierdurch wird eine vernünftige Ehrliebe mit allen ihren edlen Trieben in das Innerste einer jungen Seele geflößt; und sinnliche Anstalten haben immer zuverläßigere Wirkung auf das Herz der Jugend, als würkliche Vorschriften; der junge Mensch gewöhnt sich nach und nach an den Anblick grosser Männer; er lernt reden ohne zu zittern. Hier ist es aber auch Pflicht der Vorsteher; diese junge Leute bey ihrem ersten Hervortritt nicht zu ängstigen und zurück zu scheuchen, und ihnen den Weg den sie gehen sollen zu erschweren. Das öffentliche Gepränge der Schulprüfungen hat auch diese Absicht, daß Leute von mittelmäßigem Stand Gelegenheit haben möchten, sich von dem Nutzen der Schulunterweisung würdigere Begriffe zu machen, und sich zu entschliessen, auch den ihrigen diese Wohlthat angedeyhen zu lassen. Schulprüfungen haben auch ihre gute Wirkung auf Seiten des Lehrers. Man lernt daraus seine gute Lehrgabe erkennen; aus den Fragen, die er an die Schüler nach ihren Kräften und Alter thut; aus den Wendungen, die er nimmt, die Irrende auf die richtige Antwort zu leiten; aus den Anmerkungen die er hier und dar einstreut; aus seinem Bezeugen, wie er so viele Köpfe in Aufmerksamkeit erhält; kann man seine gute Seite weit besser kennen lernen, als aus einem unbestimmten Ruf. (22)

Examen Deliquentium summarium, s. peinliches Verhör.

Examen Testium, s. Zeugenverhör.

Exanthematische Krankheiten, sind solche Krankheiten, die mit einem Ausschlag versehen sind. (5)

Exarchen, nachdem das römische Reich durch Constantin den Grossen (s. Diöces.) in verschiedne Präfecturen, diese in Diöcesen, und letztere wiederum in Provinzen vertheilt worden: so wurden die Statthalter ganzer Diöcesen Exarchen betittelt. Doch war dieser Titel nur im Orient, und wo die griechische Sprache üblich war, gewöhnlich. Als nachher Kayser Justinian Africa und Italien eroberte, und beyde Länder also zum griechischen Kayserthum gerechnet wurden: so bekamen die dahin gesandten Statthalter auch den Titel: Exarchen. Vornemlich führt Italien, und besonders dasjenige, was die Langobarden nicht eingenommen hatten, sondern den griechisen Kayfern verblieben war, den Namen des Exarchats, dessen Geschichte übrigens nicht hieher gehört.

In der Kirche ahmte man jene politische Eintheilung immer mehr nach. Man hatte schon zu den Zeiten Constantins Bischöfe, auch Metropolitane, (oder wie man gemeiniglich sagt, Erzbischöffe) das ist solche Bischöffe, welche ihren Sitz in der Metropoli oder Hauptstadt der Provinz und schon einigen Vorzug vor den übrigen Bischöffen ihrer Provinz hatten, dergleichen fast in einem jeden Städtchen waren. Vor diesen Metropolitanen erhielt nun sonderlich auf Veranlassung der häufigen Kirchenversammlungen der Bischof in der Hauptstadt der ganzen Diöces, wo, wenn Bischöffe aus den in der Diöces gelegnen Provinzen zusammenkamen, die Versammlung zu seyn pflegte, nun wiederum einen Vorzug, und man nennte ihn nach dem Stadthalter der ganzen Diöces Exarchbischoff, oder auch schlechtweg Exarch. Doch wurden dergleichen Bischöffe auch Patriarchen, im Occident aber meistens Primaten genennt. Nach und nach thaten sich unter denselben die fünf Patriarchen von Rom, Constantinopel, Antiochien, Alexandrien, Jerusalem; jedoch nicht zu gleicher Zeit hervor; und so mußten die übrigen Patriarchen und Exarchen diese Titel mit der Zeit fahren lassen, und sich mit dem Titel der Metropolitanen und Erzbischöffe begnügen.

Der Exarch, wie wir ihn bisher beschrieben haben, war der vornehmste Bischoff einer ganzen aus mehrern Provinzen bestehenden Diöces. Indessen findet man, daß dieser Titel auch den Metropolitanen und Erz-

Kartoffeln, Kartoffeln, Kartoffeln,

gedient hatten, bekommen hatte, bey der Armee blieb, und sich nur in den Schlachten gebrauchen ließ, von andern Arbeiten aber, als ein Veteran, frey war. Diese Belohnungen der völlig ausgedienten Soldaten, Emerita, Prämia, Commoda Missionum, bestanden in den ältern Zeiten in Feldern, die ihnen gegeben wurden. August verwandelte dies in Geld, und ließ einem Prätorianus 5000 Drachmen, und einem andern Soldaten 3000 geben; dagegen Caligula nur die Hälfte gab. Hierzu kamen aber auch gewisse große Vorrechte. Denn sie konnten samt ihren Kindern nicht ad metalla, ad opus publicum, und ad bestias verurtheilt, nicht mit Ruthen gehauen, nicht gefoltert werden. Bey den Römern mußte aber ein Fußgänger 16 und ein Reuter 10 Jahre dienen, und diese Dienstzeit konnte schon vom 17. Jahre angehen. Bey anhaltenden Kriegen ward aber diese ordentliche Dienstzeit zuweilen noch verlängert. Spurius Ligustinus hatte nach dem Livius B. 42, C. 34, sechs Jahre über seine 16 Jahre gedient und war in seinem 50. Jahre noch so rüstig, daß er Ductor primipili in legione prima, d. i. oberster Hauptmann bey der ersten Legion, bey den alten wohlversuchten Soldaten wurde. Unter der Regierung der Kaiser mußte der Soldat 20 Jahre dienen.

Der zweyte, oder der völlige Abschied, um auf unsern Gegenstand wieder zurückzukehren, erfolgte, wenn jemand die so eben benannte Zeit gedienet, die schuldigen Feldzüge gethan, und die damit verbundene Belohnung erhalten hatte. Dies hieß missio plena, justa, honesta. Ein solcher Soldat war ein Emeritus, und wenn er entweder aus Liebe zum Feldherrn, oder aus Noth in den Krieg zog, so war er ein Evocatus. Wer auf solche Art verabschiedet wurde, bekam einen ehrenvollen Abschied, litteras testimoniales. Es gab noch mehrere Arten des Abschieds, z. B. wenn jemand wegen einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens mit Benennung desselben losgelassen wurde, und dies hieß missio causaria, necessaria; oder wenn er aus Gunst des Feldherrn von Kriegsdiensten losgelassen wurde, das denn missio per gratiam imperatoris, oder gratiosa hieß. Doch wurden solche Verabschiedete zuweilen wieder von den Censoren zurückgewiesen, und mußten zu dienen fortfahren. Endlich wurden auch bisweilen Soldaten ihres Verbrechens halben von der Armee fortgejagt, das denn missio ignominiosa, auch insbesondere exauctoratio hieß. Zuweilen wurden auch ganze Compagnien, ja Legionen entweder auf eine schimpfliche Art, oder auch wohl ohne wirklichen Schimpf von der Armee fortgeschaft, und ihnen nur die Belohnungen derer, die ihre Zeit redlich ausgedient hatten, vorenthalten, welches man ebenfalls exauctoratio, missio extraordinaria nennte. Sie mußten alsdenn ausser dem Gewehr den Gürtel, oder das Degengehänge, balteum, cingulum, und das sagum ablegen, und hießen discincti, militia exuti, cingulo privati, so wie die, welche Dienste thaten, cincti hießen. Die Worte des Feldherrn dabey waren: Quirites discedite, & arma deponite. (21)

Eraudi, der Sonntag, s. Dominica Eraudi.

Exaugurare. Die Tempel wurden bey den Römern von den Augurn hauptsächlich eingeweihet. Sollte nun ein Tempel an einem Orte erbauet werden, der schon einem andern Gott zugeeignet war, so war gewöhnlich, diese Gottheit vorher von diesem Orte wegzurufen, welche Handlung exaugurare genennt wurde. (21)

Excaecaria, s. Blindbaum.

Excelbra, Excetea. (Naturgesch.) Dieser Name wird von den Reisenden einer Schlange gegeben, welche sich im Wasser und den Sümpfen am Vorgebürge der guten Hoffnung aufhält. Der Kopf ist dunkelgrau, klein und nach hinten zusammengedrückt. Vom Genick bis an den stachlichen Schwanz lauft ein schmales weißliches Band den ganzen Rücken herunter, welches aus blaßbläulichen ringförmigen vereinigten Flecken bestehet, welche an den Seiten mit dunkelblauen Flecken besetzt sind. Die Bauchschilder sind weißlich; der Schwanz ist kurz und dünne. Beym Ritter von Linne finden wir diese Schlange nicht classificirt. (9)

Excellenz, ist ein bekannter Ehrentitel, von welchem, ausser dem, daß er in einigen Gegenden Deutschlands den regierenden Grafen gegeben wird, noch folgendes, als Regel, angemerkt werden kann, daß er ohne Ausnahme aller Kaiserlichen, Königlichen und Churfürstlichen hohen Generalspersonen, vom Generallieutenant und darüber, ingleichem geheimen Räthen und Staatsministern, und Gesandten vom ersten Range (Ambassadeurs) eigen sey. Auch die Kriegs- und Staatsbedienten von gleichem Range der altfürstlichen Häuser werden von ihres Gleichen, wie auch von Geringern damit beehrt. Von Churfürstlichen bekommen sie aber diesen Titel so wenig, als sie ihnen denselben geben. Noch weniger findet dieser Titel bey neufürstlichen, gräflichen oder städtischen Bedienten statt, ausser etwa in Ansehung derer, welchen sie zu befehlen haben. Was den Gebrauch der Excellenz innerhalb der Grenzen eines jeden Landes anbetrift, so wird solcher durch landesherrliche Verordnungen bestimmt. So lautet zum Beyspiel die Herzoglich Würtembergische vom Jahr 1764. Da man die Titulatur Excellenz nicht allzugemein werden zu lassen, sondern solche mit einer solchen Dignität zu vereinbaren gedenket, wornach ein jeder durch Meriten und treuleistende unterthänigste Dienste zu streben hat: Als wird fürohin einem ersten Minister und geheimen Rathspräsidenten, wie auch den Staats- und Cabinetsministern, Feldzeugmeister, mit diesem gleichen Rang habenden Obristcammerherrn, General der Cavallerie, und wirklichen Sitz und Stimme habenden geheimen Räthen, wie auch allen denen, die sich mit dem Herzoglich Würtembergischen großen Orden begnadigt finden, vor männiglich die Excellenz im Reden und Schreiben ertheilt werden soll. Wohingegen alle in sothaner ersten Classe stehende dieses Prädicat nur einander unter sich und sonst niemand zurückzugeben haben. In der zweyten Classe sollen nur die wirkliche geheime Räthe, (welche mit den an andern Orten sogenannten geheimen Referendarien oder Staatsräthen übereinkommen) die Generallieutenants und die 3 ersten Hofchargen, als Obermarschall, Oberstallmeister und Oberjägermeister diese Distinction zu geniessen, und daher sie sowohl unter sich einander die Excellenz zu geben, und von andern (ausser von der ersten Classe, als woher sie solche nicht wieder zurückbekommen) zu empfangen haben. Allen andern soll dieses Prädicat von niemand, als der mittlern und geringen Dienerschaft ertheilt werden.

In Italien ist Excellenza der gemeine Titel der Adelichen, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, wenn sie von Personen aus dem Bürgerstand angeredet werden. (33)

Dieser Titel hat mancherley Abwechselungen erlitten. In alten Zeiten stand er in hohen Werth. Carl der Grosse und die nachfolgenden Kaiser bis auf Hen-

rich VII. waren kaiserliche Excellenzen. In mittleren Zeiten wurde es unter den italiänischen Fürsten insonderheit üblich, sich diesen Titel geben zu lassen; nachdem aber die Cardinäle den Titel Eminenz anfiengen einzuführen, wurden sie der Excellenz auch überdrüssig, und nahmen dafür den Titel Altezza an. Seit dem fiel der Werth des Excellenzentitels nach und nach immer weiter; und im Anfange dieses Jahrhunderts hatte man schon dreyerley Excellenzen. Nämlich 1) die Schulexcellenz, welche allen Doctoren und Professoren, vornemlich den Professoren der philosophischen Facultät, welche Excellentissimi betitelt werden, anhieng; jedoch ist selbige jetzt nur noch in der lateinischen Titular gebräuchlich. 2) Die Standesexcellenz, welche den Grafen zukam, und mit dem gräflichen Titel verbunden wurde: Ew. Hochreichsgräfliche Excellenz. Allein die meisten alten reichsgräflichen Häuser nehmen diesen Titel jetzt auch nicht mehr an, und lassen sich lieber Hochgräfliche Gnaden nennen. 3) Die Kriegs und Dienstexcellenz, welche allen Kriegs- und Staatsbedienten vom ersten Range zukommt; und dieses ist heutzutage die gebräuchlichste Excellenz. Die meisten Schwierigkeiten hat der Gebrauch und Nichtgebrauch dieses Titels unter den Gesandten verursacht. Bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen nahmen die Streitigkeiten darüber ihren Anfang. Die Churfürstlichen Gesandten verlangten ihn, wegen der königlichen Vorzüge ihrer Herren; und die altfürstlichen wollten nicht zugeben, daß jene etwas vor ihnen voraus haben sollten. Beym Nimwegischen Frieden wurde dieser Streit von neuem rege. Eben dieses gab auch auf verschiedenen folgenden Congressen Stoff zu allerley Weiterungen; und die Sache ist in der That noch nicht durch allgemein festgesetzte und anerkannte Regeln entschieden. Man hilft sich bey dringenden Vorfällen vielmehr mit besondern Verträgen darüber; oder man sucht dem Anstande auf andere Weise auszuweichen. (15)

Exception. Von der allgemeinen Bedeutung dieses Worts s. **Ausnahme.** In der Grammatik verstehet man darunter, wenn eine Eigenschaft eines Worts zwar durch den Gebrauch als richtig bestimmt wird, aber nicht unter der allgemeinen Regel enthalten ist. Sprachen wurden weit eher geredet, als geschrieben, und auch eher geschrieben, als unter Regeln gebracht. Aus der Beobachtung ähnlicher Fälle entstunden die Regeln, und wenn man gewisse Fälle nicht unter die Regeln bringen konnte, so nennte man solche Exceptionen. Man bemerkte z. E. daß Wörter der ersten Declination, die sich auf a endigen, weiblichen Geschlechts sind; nun fand man solche Wörter auf a, die nach dem Gebrauch, masculina waren, diese nennte man Exceptionen von dieser Regel. Auf je weniger und allgemeinere Regeln eine Sprache gebracht wird, desto mehr Exceptionen muß es geben; und so wie Regeln genauer bestimmt werden, aber auch eben deswegen in der Menge wachsen, desto weniger Exceptionen giebt es. Eine ganz regelmäßige Sprache ohne alle Ausnahme findet man nicht auf dem Erdboden; die Sprache im Mond möchte vielleicht so beschaffen seyn. Je mehr eine Sprache Exceptionen hat, desto schwerer ist sie zu lernen. Doch lassen sich viele Exceptionen auch wieder unter die Regel bringen, wenn man solche nur genauer bestimmt. Wenn man die ersten Proben einer Grammatik in einer jeden Sprache nimmt; so wird man dasjenige, was wir hier gesagt haben, aus der Erfahrung kennen lernen. Wenn man nicht genug einzelne Fälle nimmt, von denen man die Regel abstrahirt, so kann es nicht fehlen, es müssen uns in der Folge Fälle aufstoßen, die nicht dahin passen. Ist der Erfinder einer Regel nicht Philosoph genug; so wird er zwar gleich mit einer Regel fertig seyn, aber wird sich auch genöthigt sehen, immer daran zu flicken. Es geht ihnen, wie den politischen Gesetzgebern, die aus einem einzelnen Vorfall sogleich ein Gesetz machen, welches sie in der Folge, wenn sie sehen, daß es nicht ganz brauchbar, durch allerhand Modificationen, Limitationen u. dergl. einschränken, und also eine Menge Exceptionen machen müssen. Es kann daraus nichts anders als Verwirrung entstehen. Gleiche Bewandniß hat es mit den Exceptionen in der Grammatik. Der philosophische Sprachkundige bildet so lang an der Regel, bis er sie so genau bestimmt, daß die meisten Ausnahmen wegfallen, und unter die Regel gebracht werden können. (22)

Exception, s. **Ausnahme.**

Excepton, in der Lehre von der Vollkommenheit, heißt eine der Regel zuwiderlaufende Bestimmung der Sache wegen der Collision derselben mit einer andern, die mit ihr zugleich beobachtet werden sollte. Der Artikel: **Vollkommenheit,** lehret, daß ein Ding mehrerer Vollkommenheiten zugleich fähig ist, die mit einander eine zusammengesetzte Vollkommenheit ausmachen, und deren jede ihre eigene Regeln hat, durch welcher Beobachtung sie erhalten wird. Es geschiehet zuweilen, daß eine zu der einen Vollkommenheit gehörige Regel einer andern zu einer andern Vollkommenheit gehörigen Regel widerspricht, folglich die eine nothwendig gebrochen werden muß, wenn die andre beobachtet werden soll. Z. B. Die Vollkommenheit der Sackuhr, die in der Dauerhaftigkeit derselben bestehet, erfodert, daß sie groß seye, damit alle Theile fest und standhaft genug gemacht werden können; die Vollkommenheit, die in der bequemen Nachführung bestehet, erfodert, daß sie klein seye. Eine solche Brechung der Regel der Vollkommenheit, die aus Noth geschiehet, ist die Exception, und von ihr ist die aus Unvorsichtigkeit, aus Frevel u. s. w. geschehende unterschieden, die den Fehler ausmacht. Wir versparen die Ausführung dieser wichtigen Lehre in den angeführten Artikel: **Vollkommenheit,** weil sie damit zu genau zusammenhängt, als daß eine ohne die andre deutlich abgehandelt werden könnte. (6)

Exception, (jurist.) Ausflucht, Behelf, Einwand, Einwendung, Einrede, Gegenrede, Schutzrede, Schutzwehr, Vorschützung, ist nach dem wahren Verstand des römischen Rechts nur diejenige Antwort des Beklagten auf die wider ihn angestellte Klage, mit welcher er die nach dem strengen Recht dem Kläger wirklich zustehende Klage entkräftet; als z. B. wenn wider denjenigen, welcher zu einem Versprechen gezwungen, oder durch Betrug des andern verleitet worden, auf Erfüllung dieses Versprechens geklagt wurde, so entkräftete der Beklagte die dem Kläger nach dem strengen Recht zustehende Klage durch die Exception Metus oder Doli; wenn der Glaubiger seinem Schuldner durch einen bloßen Vertrag die Schuld erlassen hatte, so konnte der Glaubiger nach dem strengen Recht immer noch auf Bezahlung der Schuld klagen, aber durch die Exception Pacti wurde er weggewiesen; wenn jemand an dem andern eine Forderung zu haben glaubte, mit dem vermeinten Schuldner aber dahin übereinkam, daß wenn dieser schwören würde, nichts schuldig zu seyn, er nichts an ihn fordern wollte, und der Schuld-

ner geſchworen hatte, oder wenn in eben dieſem Fall der vermeinte Schuldner ſchon einmal durch richterlichen Spruch von der Schuldforderung freygeſprochen worden war, ſo konnte zwar der Gläubiger ſeine Forderung nach dem ſtrengen Recht noch einklagen, aber er wurde durch die **Exception** Jurisjurandi oder Rei judicatæ zurückgewieſen; der Name der **Exception** hat ſeinen Grund in dem von den Römern bey ſolchen Fällen beobachteten gerichtlichen Verfahren. Wenn nemlich der Kläger bey dem Prätor ſeine Action vorgetragen hatte, ſo läugnete entweder der gegenwärtige Beklagte das zum Grund gelegte Factum, mit der Behauptung, daß dem Kläger die gebetene Klage nicht zuſtünde, und alsdann wurden beide vor den Judex Pedaneus gewieſen, wo ſodann die Litis Conteſtation vor ſich gieng, und Beweis geführt wurde; oder er geſtund zwar den Grund der Klage, und daß ſolche dem Kläger nach dem ſtrengen Recht zuſtünde, brachte aber einen Umſtand vor, durch welchen die Klage wieder entkräftet werden ſollte, und bat den Prätor um die **Exception**; wenn hierauf der Kläger das bey der **Exception** zum Grund gelegte Factum läugnete, ſo wurden die Parthien wegen Unterſuchung dieſes Factum ebenmäßig an den Judex Pedaneus verwieſen, und der Prätor ſchrieb letzterem eine ſolche Urtelsformel vor, in welcher die vom Beklagten vorgetragene Einwendung als eine Ausnahme, (alſo als eine **Exception** im wahren grammatiſchen Sinne) enthalten war, z. B. ſi paret, hunc fundum ex jure Quintium Caji eſſe, niſi res judicata ſit reum condemna; oder: ſi paret, Titium centum debere ex mutuo, extra quam ſi pactum fuit, ne peterentur, condemna in centum. Bey Klagen, welche ſtricti Juris waren, mußte der Beklagte die ihm zuſtehende **Exception** immer ſchon vor dem Prätor vorbringen, ſonſten wenn er dieſes unterlaſſen hatte, und ſie erſt bey dem Judex Pedaneus vortrug, war ſie verlohren, weil der Prätor in dieſen Klagen dem Judex eine ganz gemeſſene Formel des Urtels vorſchrieb, von welcher er nicht abgehen, und in welcher er alſo auf eine darinn nicht enthaltene **Exception** keinen Bedacht nehmen konnte; hingegen bey den Bonæ Fidei Klagen gab der Prätor dem Judex eine ſolche Formul, bey welcher er nach billigem Ermeſſen anders als gebeten worden war, ſprechen, und alſo auch auf eine ſolche **Exception**, welche in der Formul nicht ausgedrückt, und erſt vor dem Judex vorgetragen worden war, Rückſicht nehmen konnte; und daher entſtund der in dem römiſchen Recht ehmals wichtige Unterſchied der Klagen bonæ Fidei und ſtricti Juris, daß in jenen eine **Exception** auch nach der Litis Conteſtation noch zugelaſſen wurde, bey dieſen aber immer vor derſelben vorgebracht werden mußte.

Aus dieſem Begriff der **Exception** ergiebt ſich, daß nicht eine jede Antwort des Beklagten auf die angeſtellte Klage eine **Exception** genannt werden könne; denn wenn der Beklagte den Grund der Klage, z. B. auf die wider ihn aus einem Darlehenscontract angeſtellte Klage, daß ihm etwas dargelehnt worden ſeye, läugnet, ſo iſt dieſes keine **Exception**, ſondern eine Litisconteſtation, welche die Folge hat, daß der Kläger den Grund ſeiner Klage beweiſen muß; ſogar, wenn der Beklagte zwar den Grund der Klage, z. B. daß er ein Darlehen empfangen habe, eingeſteht, aber dagegen einen ſolchen Umſtand anführt, durch welchen ſeine Verbindlichkeit und die Klage ipſo jure aufgehoben wird, z. B. daß ſeine Schuld bezahlt, daß ſie durch Acceptilation aufgehoben worden, ſo iſt ſolches im ſtrengen Verſtand keine **Exception**; denn in ſolchen Fällen läugnet der Beklagte, daß dem Kläger eine Klage zuſtehe; und wenn dem Kläger keine Klage zuſteht, läßt ſich auch keine **Exception** gedenken; die römiſche Geſetze unterſcheiden daher ſehr genau die beide Fälle, wenn dem Kläger gar keine Klage zuſteht, und wenn ihm dieſe zwar nach dem ſtrengen Recht zuſteht, aber durch eine Exception elidirt wird; wenn z. B. in jenem Fall der Richter für den Kläger geſprochen hatte, ſo war die Urtel nichtig; wenn er in dieſem Fall für den Kläger geſprochen hatte, konnte die Urtel in Rechtskraft übergehen; in jenem Fall konnte der Richter den Kläger von Amts wegen abweiſen, in dieſem Fall anders nicht, als wenn der Beklagte ſeine **Exception** vorgetragen hatte; in jenem Fall kann der Schuldner das, was er bezahlt hat, immer als indebitum zurückfordern; in dieſem Fall nicht, weil man aus der Bezahlung vermuthet, daß er ſeiner **Exception** entſagt habe. Heutzutag aber nimmt man es mit dem Namen der **Exception** nicht mehr ſo genau.

Wenn wider jemand eine Klage eingegeben worden, ſo muß er zuvörderſt mit aller Sorgfalt unterſuchen, welche **Exceptionen** ihm zuſtehen? Die ihm zuſtehende **Exceptionen** muß er ſodann dem Richter vortragen, weil der Richter niemals verbunden, ſogar nach der Regel nicht befugt iſt, auf eine nicht vorgetragene **Exception** Rückſicht zu nehmen; nur wenn ohne dieſes der Proceß nichtig wäre, wenn es z. E. **Exceptionen** ſind, welche die Legitimation der Parthien betreffen, iſt der Richter dazu verbunden, und bey **Exceptionen**, welche aus den Acten und dem Vortrag des Klägers ſelbſt erhellen, und bey denen, welche Juris genannt werden, iſt er hiezu befugt. Die ihm zuſtehende **Exceptionen** muß der Beklagte deutlich vortragen und ausführen; daß er ſie aber mit Namen nenne, iſt nicht nothwendig; er kann auch mehrere, welche ihm zuſtehen, zugleich anſtellen, wenn ſie ſich nur nicht widerſprechen. Der Beklagte tritt durch die **Exception** in die Stelle des Klägers, und wenn ihm der Grund der **Exception** vom Kläger widerſprochen, und dadurch Lis conteſtirt wird, ſo muß ihn der Beklagte nach der Regel beweiſen, es müßte denn die **Exception** in einer Verneinung beſtehen, oder an ſich liquid ſeyn. Die übrige Rechte der **Exceptionen** werden wir bey den beſondern Gattungen derſelben anführen, und bemerken hier nur noch dieſes Allgemeine, daß die **Exception** niemals vor angeſtellter Klage vorgebracht werden könne, jedoch auch dieſe Regel bey der Provocation ex lege ſi contendat ihre Ausnahme habe. (38)

Exceptio altioris Indaginis, wird eine ſolche Exception genannt, bey welcher, ob ſie gegründet ſeye, und dem Beklagten wirklich zuſtehe, eine weitläufige Unterſuchung oder Beweisführung nöthig iſt. Bey dem ordentlichen Proceß muß ſie eben ſo wie eine liquide Exception zugelaſſen werden; hingegen bey dem ſummariſchen Proceß, z. B. in dem Executivproceß, im Wechſelproceß, im Proceß über den jüngſten Beſitz wird der Beklagte mit einer ſolchen Exception zu einem beſondern Verfahren verwieſen, und die Hauptſache entſchieden; nur muß nicht eine jede Exception, welche nicht zugleich vorgetragen und bewieſen iſt, ſogleich für **altioris Indaginis** angeſehen werden, ſondern nach den unterſchiedlichen Gattungen des ſummariſchen Proceſſes kann es immer geſchehen, daß eine Exception, welche noch Beweiſung erfordert, nicht für **altioris Indaginis** angeſehen, und alſo zugelaſſen wird,

besonders wenn der Beklagte dieselbe durch Eideszuschiebung beweiset, kann sie nicht leicht als altioris Indaginis zurückgewiesen werden. (38)

Exceptio anomala, wird in zweyfachem Verstande genommen; bald heißt sie diejenige, welche zu jeder Zeit in dem Lauf des Processes, vor oder nach der Litiscontestation vorgetragen werden kann, wie z. B. die Einwendung der ermangelnden Vollmacht; bald versteht man darunter diejenige dilatorische Exceptionen, welche unter gewissen Umständen peremtorisch werden können, wie z. B. die vom Bürgen vorgeschützte Exception der Excußion, welche im Fall, da der Hauptschuldner die ganze Schuld zu bezahlen im Stande ist, zu einer peremtorischen wird. (38)

Exceptio civilis, heißt in dem römischen Recht eine solche Exception, welche aus einem Theil des Civilrechts, als aus einer Lege, Plebiscitum, Senatusconsultum, oder Verordnung des Regenten u. s. w. ihren Ursprung hat, wie z. B. die Exception des Vellejanischen oder Macedoniaschen Rathschlusses, des nicht dargezählten abgelehnten Gelds, der Verjährung, der Excußion u. s. f. Sie ist der prätorischen Exception entgegen gesetzt, welche aus den prätorischen Edicten ihren Ursprung hat, wie z. B. die Exceptionen Pacti, Doli, Metus, Jurisjurandi, u. s. f. Uebrigens scheint diese Eintheilung der Exceptionen selbst nach dem römischen Recht von geringem Nutzen gewesen zu seyn, und noch gewisser ist, daß sie heutzutag gar keinen Nutzen habe. (38)

Exceptio dilatoria, verzögerliche, aufzügliche Schutzrede, s. Dilatoria Exceptio. (38)

Exceptio directa, ist diejenige, welche nach den Worten des Gesetzes statt findet, und wird der Utilis entgegengesetzt, welche nach dem vermuthlichen Sinn des Gesetzes in einem in demselben nicht ausgedrückten Fall gegeben wird. Auch werden die Exceptiones in Factum öfters utiles genannt. (38)

Exceptio emergens, wird von den Rechtsgelehrten diejenige genannt, durch welche vor oder nach der Litiscontestation nur der Proceß aufgehalten wird, z. B. der Prävention, des ungebührenden Richters, der mangelnden Legitimation oder Caution, der Feyertäge u. s. w. Man behauptet, daß der Richter nicht immer verbunden seye, über solche Exceptionen ausdrücklich zu sprechen, sondern sie stillschweigend dadurch abweisen könne, wenn er ohne darauf Rücksicht zu nehmen, weiters in der Sache forthandeln läßt. Besser ist es aber immer, wenn der Richter auch solche Exceptionen nicht mit Stillschweigen übergeht. (38)

Exceptio Facti, wird heut zu Tag eine solche Einwendung genannt, in welcher der Beklagte einen factischen Umstand anführt, durch welchen die angestellte Klage, welche einmal dem Kläger zugestanden hatte, ipso jure wieder aufgehoben wird, als z. B. die Exception der Bezahlung, der Compensation, Acceptilation; allein im genaueren Verstand des römischen Rechts war sie keine Exception, weil eine Exception immer eine dem Kläger wirklich noch zustehende Klage voraussetzet, und wurde auch niemals als Exception behandelt. Heut zu Tag aber wird eine solche Anführung des Beklagten Exceptio Facti genannt, und man gibt von ihr die Regeln, daß weil sie immer auf ein neues Factum sich gründet, der Richter auf solche niemals, wenn sie nicht vom Beklagten angebracht worden, Bedacht nehmen dörfe, und daß der Beklagte den Grund derselben, wenn er vom Kläger widersprochen wird, immer beweisen müsse. In dem Mandatsprocesse hat die Exceptio Facti eine andere Bedeutung, und heißt, wenn der Impetrat die vom Impetranten vorgebrachte Geschichte als ungegründet widerlegt, und entweder eine Subreption, nemlich die Unterdrückung und Verschweigung einer zu Entscheidung der Sache nöthigen Wahrheit; oder eine Obreption, nemlich die Erdichtung falscher Umstände darthut, und also zeigt, daß der Mandat unrechtmäßig erschlichen worden. (38)

Exceptio favorabilis, wird diejenige genannt, welche zum Vortheil dessen, dem sie zusteht, von den Gesetzen eingeführt ist, z. B. des Vellejanischen Rathschlusses, Doli u. s. f. Einer solchen kann der Beklagte immer entsagen. (38)

Exceptio Fori declinatoria, s. Declinatoria Fori Exceptio.

Exceptio frivola, injusta, ist diejenige Exception, welche gar nicht gegründet ist, auf welche daher von dem Richter kein Bedacht genommen wird. (38)

Exceptio generalis, wird gewöhnlich diejenige Exception genannt, welche mehrere Exceptionen unterschiedener Gattung unter sich begreift, als z. B. die Exceptio non competentis Actionis, non fundatæ Intentionis, Rei non sic sed aliter gestæ. Sie hat ihren Ursprung allein der Unwissenheit der Practiker zu danken, indem sie entweder gar keine Exception ist, sondern die Litis Contestation mit diesem Namen belegt wird, oder der Beklagte vielmehr besondere Exceptionen unschicklich benennt. Wenn auch eine solche Exceptio generalis ohne besondere Ausführung vorgetragen wird, so wird auf sie gar keine Rücksicht genommen, oder wenigstens dem Beklagten deren Beweis und nähere Ausführung auferlegt; ist sie aber genau ausgeführt, und also im Grunde Lis contestirt, oder besondere Exceptionen vorgetragen worden, so wird sich der Richter durch die unschickliche Benennung oder ordnungsmäßiger Fortführung des Processes nicht irren lassen. (38)

Exceptio illiquida, wird eine Exception genannt, welche nicht bewiesen ist, wenn sie gleich noch bewiesen werden kann. Sie ist also von der Exception altioris Indaginis immer noch darinn unterschieden, daß sie vielleicht ohne Weitläuftigkeit bewiesen werden kann, und wird daher eher als diese in summarischen Processen zugelassen. (38)

Exceptio incidens, ist der emergens entgegengesetzt, und bedeutet eine solche Exception, welche auf das Wesen der angestellten Klage selbst, oder auf dieses und den Proceß Einfluß hat, wie alle peremtorische, oder aus diesen und den dilatorischen vermischte Exceptionen. (38)

Exceptio incontinenti liquida, ist nicht nur diejenige, welche im strengsten Verstand, so wie sie vorgetragen wird, auch zugleich bewiesen ist, wenn z. B. ein Frauenzimmer, welche aus einer Bürgschaft belangt wird, die Exception des Vellejanischen Rathschlusses, wenn der, welcher aus einem verjährten Wechsel nach Wechselrecht belangt wird, die Exception der Verjährung entgegengesetzt; sondern auch jede Exception, bey welcher der Beklagte die rechtliche Vermuthung für sich hat, und die Beschwerde des Beweises dem Kläger obliegt; als z. B. die Exceptio non numeratæ Pecuniæ, wenn sie innerhalb zwey Jahren nach ausgestellter Schuldverschreibung vom Schuldner entgegengesetzt und vom Darleiher nicht das Gegentheil bewiesen wird; die Exceptio non impleti Contractus u. s. w. Man rechnet auch in der Praxis diejenige Exceptionen da-

hin, welche zwar nicht gleich mit dem Vorbringen bewiesen sind, aber doch gleich bewiesen werden können, also besonders diejenige, worüber der Beklagte sogleich dem Kläger einen Eid zuschiebt. Dergleichen Exceptiones incontinenti liquidâ werden in jedem Proceß, wenn er auch sehr summarisch ist, nach der Regel zugelassen. (38)

Exceptio in Factum, wird nach dem Römischen eine solche genannt, welche keinen besondern Namen erhalten hat, wie z. B. die Einwendung des Irrthums; und gleichwie die Actio de Dolo in Fällen, wo sie wider Personen angestellt wird, welchen man Ehrerbietung schuldig ist, Actio in Factum genannt wird, so bekommt auch die Exceptio Doli im gleichen Fall den Namen einer **Exception in Factum**. (38)

Exceptio innominata, wird diejenige genannt, welche in den Gesetzen keinen gewissen bestimmten Namen erhalten hat, wohin insbesondere die Exceptiones in Factum zu rechnen sind. (48)

Exceptio injusta, ist eben so viel, als frivola, welche nemlich in Facto oder in den Gesetzen nicht gegründet ist. (38)

Exceptio Juris, ist der Exceptio Facti entgegengesetzt, und heißt diejenige, welche sich nicht auf ein gewisses Factum, sondern auf eine rechtliche Verordnung der Gesetze gründet, z. B. des Macedonianischen, des Vellejanischen Rathschlusses. Diese Exceptionen können vom Richter, wenn sie der Beklagte mit Stillschweigen übergangen hat, vom Richter von Amtswegen in Betracht gezogen werden, und erfordern nach der Regel von Seiten des Beklagten keinen Beweis. In dem Mandatsproceß insbesondere heißt die **Exceptio Juris**, wenn der Impetrat nicht sowohl die vom Impetraten vorgetragene Geschichte zu widersprechen, als vielmehr das aus derselben hergeleitete Recht zu widerlegen, und die Gerechtigkeit seiner Handlung durch Rechtsgründe zu beweisen sich bemüht. (38)

Exceptio justa, wird der frivola oder injusta entgegengesetzt, und ist also diejenige, welche sowohl in der Wahrheit des Factum, als auch in den Gesetzen gegründet ist. (38)

Exceptio litis finitâ, ist, wenn der Beklagte seine Einwendung auf einen solchen Umstand gründet, durch welchen der ganze Streit geendigt, und also das ganze Recht des Klägers schon aufgehoben ist; man rechnet dahin die Exception des aussergerichtlichen Eides, des Vergleichs und der in Rechtskraft übergegangenen Urtel. Diese Exceptionen haben die besondere Wirkung, daß der Beklagte, welcher solche vorzubringen hat, sich auf die Klage einzulassen, gar nicht verbunden ist, und sie also ohne Litis Contestation vortragen kann. (38)

Exceptio Litis Ingressum impediens, wird diejenige peremtorische Exception genannt, welche von der Beschaffenheit ist, daß der Beklagte, welchem sie zusteht, auf die Klage sich einzulassen nicht verbunden ist. Die Regel ist, daß der Beklagte, welchem eine peremtorische Exception zusteht, dannoch immer auf die Klage sich einlassen, und der Einlassung seine peremtorische Exceptionen anhängen muß; es haben aber die Gesetze gewissen peremtorischen Exceptionen den Vorzug gegeben, daß sie sogleich ohne Litis Contestation vorgetragen werden können, und diese sind die Exceptiones Litis finitâ, und die der Verjährung; allein die Praxis hat eben diesen Vorzug allen andern peremtorischen Exceptionen zugeschrieben, durch welche eine Klage ganz aufgehoben wird, wenn sie nur auf der Stelle erwiesen sind. Bey diesen Exceptionen bittet der Beklagte nicht, wie bey den peremtorischen Exceptionen sonst gewöhnlich ist, ihn von der Klage frey zu sprechen, sondern er bittet, zu erkennen, daß Beklagter auf die erhobene Klage sich einzulassen, (den Krieg Rechtens zu bevestigen) nicht schuldig sey. (38)

Exceptio mixta, wird gemeiniglich diejenige Exception genennt, welche nach Verschiedenheit der Umstände bald dilatorisch, bald peremtorisch oder wenigstens zum Theil peremtorisch seyn kann. Von dieser Art sind die Exceptionen der Excussion, Division, der noch nicht erfüllten Bedingung und der Rechtswohlthat der Competenz. Wenn z. B. der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt wird, so wird die ihm zustehende Exception der Excussion peremtorisch, wenn der Hauptschuldner bezahlen, und auf die Bezahlung leicht belangt werden kann, und sodann wirklich bezahlt, weil der Bürge alsdenn frey wird; kann aber der Hauptschuldner nicht bezahlen oder nicht leicht belangt werden, so ist die Exception nur dilatorisch. Auch wird eine solche **Exception mixta** genennt, welche zwar auf die Erben übergeht und in soferne realis ist, aber dem Bürgen nicht zu statten kommt, und also in dieser Rücksicht personalis ist, wie z. B. die Exception der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. (38)

Exceptio negativa, wird diejenige genennt, in welcher der Beklagte einen gewissen factischen Umstand leugnet, der zu Begründung der angestellten Klage erforderlich, und doch vom Kläger in seiner Klagschrift noch nicht bewiesen ist, z. B. die Exception des nicht dargezählten Geldes wider die Klage aus einer Schuldverschreibung, die Exception des vom Kläger noch nicht erfüllten Contracts, der vom Verkäufer noch nicht geschehenen Uebergabe der verkauften Sache, der ermangelnden Vollmacht u. dgl. Eine solche Exception, weil sie nur ein Factum läugnet, hat die Wirkung, daß der Kläger den Beweiß über sich nehmen muß; sie wird daher, wenn der Kläger das geleugnete Factum nicht bewiesen hat, als incontinenti liquida angesehen, sie befreyet also, wenn sie peremtorisch ist, den Beklagten von der Einlassung auf die Klage, und muß unter diesen Voraussetzungen auch in jeden summarischen Proceß zugelassen werden. (38)

Exceptio nominata, wird diejenige Exception genennt, welche in den Gesetzen einen gewissen besondern Namen erhalten hat, z. B. der Excussion, Division, u. s. w. (38)

Exceptio non ad impleti contractus, kommt demjenigen zu welcher aus einem **Contractu bilaterali** belanget wird, falls der Kläger dasjenige was er nach diesem Contract entweder vorher oder zu gleicher Zeit prästiren sollen noch nicht erfüllet hat. Ihre Würkung bestehet darinn, daß der Kläger wenn er mit seiner Klage will gehöret seyn, zuvörderst die Erfüllung des Contracts von seiner Seite, oder daß es an ihm nicht gelegen, wenn er das zu prästirende nicht geleistet — beweisen muß. Diese Einrede ist dahero von der **Exceptione non rite ad impleti contractus** unterschieden, denn bey dieser gestehet der Beklagte, daß der Kläger den Contract erfüllet habe, behauptet aber, es seye nicht auf die Art geschehen, als der Kläger dazu verbunden gewesen, weshalb denn auch der Beklagte und nicht der Kläger diese Einrede beweisen muß. (41)

Exceptio non numeratâ pecuniâ, s. **Contractus chirographarius**.

Exceptio odiosa, wird eine solche Exception genennt, welche von den Gesetzen aus Haß gegen den Kläger eingeführt worden ist, als z. B. die Exception des Macedonianischen Rathschlusses, des unerlaubten Zinswuchers u. dgl. (38)

Exceptio, peremtoria, zerstörliche, auslöschliche, endliche Schutzrede, ist diejenige, durch welche, wenn sie gegründet ist, das Recht des Klägers nicht nur auf einige Zeit aufgeschoben, sondern ganz aufgehoben wird; daher der Beklagte welcher sie einwendet, nicht nur um Lossprechung von dieser Instanz, sondern von der ganzen Klage bittet. Sie entstehet entweder gleich mit der Handlung aus welcher geklagt wird, oder nachher; im ersten Fall entweder aus den mit der Handlung verbundenen Umständen, wie z. B. Exceptio Doli, Metus, Simulationis, Erroris, non numeratâ Pecuniâ, oder aus den besondern Eigenschaften der Contrahenten, wie z. B. die Exception des Macedonianischen und Vellejanischen Rathschlusses, und alle welche aus der Unfähigkeit einer Person zum contrahiren entspringen. Nachher entstehen z. B. die Exceptionen der Bezahlung, Compensation, Novation, des Nachlassers Jurisjurandi, Rei judicatâ, Transactionis u. s. f. Die **peremtorische Exceptionen**, und zwar alle welche dem Beklagten zustehen, sollen nach den Reichsgesetzen nach der Litiscontestation vorgetragen, aber derselben sogleich in einem Vortrag angehängt werden; von dieser Regel aber sind theils diejenige **peremtorische Exceptionen auszunehmen**, welche auch ohne Litis Contestation zugelassen, und deswegen Litis Ingressum impedientes genannt werden, (s. **Exceptio Litis Ingressum impediens**) theils diejenige, welche selbst bey Vollziehung der Urthel noch angebracht werden können, als z. B. diejenige, welche wenn sie gegründet sind, den ganzen Proceß und die Urthel nichtig machen, die Exception des Macedonianischen und Vellejanischen Rathschlusses, der dem Beklagten gebührenden Wiedereinsetzung in vorigen Stand, wann sie nicht durch die Urtel verworfen worden sind, diejenige von welchen der Beklagte, daß er sie nicht eher erfahren habe, redlich erhärten kann, welche alle, wenn sie auf der Stelle erwiesen werden, die Vollziehung der Urthel aufhalten; im widrigen Fall aber dem Beklagten nach der Execution vorbehalten werden. (38)

Exceptio perpetua, ist in den römischen Gesetzen bald eben so viel, als eine Exceptio peremptoria; bald aber und gewöhnlich wird darunter eine solche Exception verstanden, welche dem Beklagten immer zusteht und durch keinen Zeitverlauf verlohren geht; nach der Regel und im Zweifelsfall ist eine jede Exceptio **perpetua**, und währt also im grammatischen Verstande ewig fort, wenn gleich die aus der gleichen Quelle entspringende Klage in kurzer Zeit verlohren geht, so währt z. B. die Actio Doli zwey Jahre, und doch ist die Exceptio Doli **perpetua**; der Grund hievon ist ganz natürlich; in des Klägers Willkühr steht es, wenn er seine Klage anstellen will, folglich kann ihm immer zugemuthet werden, daß er sie in einer gewissen Zeit anstelle, und es ist seine Schuld, wenn er dieses in der vorgeschriebenen Zeit nicht thut; der Beklagte aber kann nicht wenn er will, seine Exception vortragen, sondern er muß damit zu warten, bis die Klage wider ihn angestellt worden; folglich kann ihm hiezu keine gewisse Zeit bey Verlust der Exception vorgeschrieben werden. (38)

Exceptio personalis, wird diejenige genennt, welche der Person des Beklagten so ausschließlich zukommt, daß sich derselben weder des Beklagten Erben oder andere Nachfolger, noch die Bürgen bedienen können; dahin gehören z. B. die Exception des privilegirten Gerichtsstandes, der Rechtswohlthat der Competenz, der an die Glaubiger geschehenen Abtrettung der Güter, des Moratorii und des Pacti de non petendo certa Persona, welche letztere jedoch, nachdem die Bürgen die Rechtswohlthat der Excussion erhalten, auch diesem zusteht. Nach der Regel und im Zweifelsfall aber stehen alle Exceptionen auch dem Erben und Bürgen zu, und es giebt auch solche, welche zwar von dem Erben aber nicht von den Bürgen gebraucht werden können. (s. **Exceptio mixta.**) (38)

Exceptio prätoria, heißt in den römischen Gesetzen diejenige Exception, welche aus den Verordnungen des Prätor ihren Ursprung hat; als z. B. die Exceptio Doli, Metus, Jurisjurandi, Pacti de non petendo, allein heutzutage wenigstens ist sie in der Wirkung von der Exceptio civilis nicht unterschieden. (38)

Exceptio realis, ist der personalis entgegen gesetzt, und heißt also eine solche Exception, welche nicht allein dem Beklagten für seine Person zusteht, sondern auch seinen Erben und Bürgen zu statten kommt. Im Zweifelsfall ist eine jede Exceptio **realis**, wenn sie nicht durch das Gesetz oder durch einen besondern Vertrag auf die Person des Beklagten eingeschränkt ist, und der Bürge kann sich derselben auch wider den Willen des Hauptschuldners bedienen. (38)

Exceptio rei non sic sed aliter gestae, ist eine Einrede welche dem Beklagten alsdenn zusteht, wenn der Kläger in seiner Klage eine zum Nachtheil des Beklagten unrichtige Geschichtserzählung angegeben, da denn letzter in seiner Exceptionsschrift diese Einrede entgegen setzet, und die wahre Geschichtserzählung mit derselben vorträgt. (41)

Exceptio specialis, heißt im Gegensatz von der Generalis diejenige, welche besonders und also angeführt ist, daß man aus derselben den Grund aus welchem der Beklagte der Klage widerspricht, sogleich einsehen kann. Nach der Ordnung soll nur diese und keine Generalis vorgebracht und zugelassen werden. (38)

Exceptio temporaria, bedeutet zuweilen eben so viel als Exceptio dilatoria, gewöhnlich aber versteht man unter derselben eine solche Exception, welche innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit vorgebracht werden muß, und dadurch, daß sie der Beklagte innerhalb dieser Zeit nicht vorbringt, verlohren geht. Im Zweifelsfall steht jede Exception dem Beklagten immer zu, so lange nicht durch ein Gesetz oder eine Convention eine Zeit zu deren Vorbringung bey Strafe oder mit der Folge des Verlustes vorgeschrieben ist; unter diese Ausnahmen gehören die Exceptionen non numeratâ Pecuniâ, non numeratâ Dotis, Moratorii, und Pacti de non petendo intra certum Tempus. (38)

Exceptio utilis, heißt diejenige welche nicht in den Worten des Gesetzes enthalten ist, aber nach dem Sinn desselben vermittelst einer ausdehnenden Erklärung gestattet wird. (38)

Exceptionalhandlung, wird überhaupt der mündliche oder schriftliche Vortrag des Beklagten genennt, in welchem er die ihm zustehende Exceptionen dem Richter vorbringt. Bey vielen Gerichten ist es besonders in summarischen Sachen vorgeschrieben, daß

ſo wie der ganze Proceß mündlich verhandelt wird, alſo auch die Exceptionen mündlich vorgetragen werden, welcher Vortrag insbeſondere Exceptionalproceß, Exceptionalſatz genennt wird. (38)

Exceptionsſchrift, iſt diejenige Schrift, in welcher eine beklagte Partie dem Richter die ihr wider die angeſtellte Klage zuſtehende Exceptionen vorträgt. Sie enthält entweder 1) allein dilatoriſche Exceptionen welches in denen Fällen geſchehen kann, wo ſolche Exceptionen ohne Litis Conteſtation vorgetragen werden dörften, wenn es z. B. Fori declinatoriſche Exceptionen ſind; oder ſie enthält 2) dilatoriſche Exceptionen mit der Eventual Litis Conteſtation, mit welcher jene nach der Regel immer verbunden werden müſſen; oder ſie enthält 3) allein peremtoriſche Exceptionen, welches alsdann rechtmäßig geſchehen kann, wenn die peremtoriſche Exceptionen von der Art ſind, daß ſie von der Einlaſſung auf die Klage befreyen, oder 4) die Litis Conteſtation mit angehängten peremtoriſchen Exceptionen, und alſo müſſen nach der Regel dieſe mit jener verbunden werden, oder endlich 5) dilatoriſche Exceptionen mit der Eventual Litis Conteſtation und peremtoriſchen Exceptionen; von dieſem unterſchiedenen Inhalt der Exceptionsſchriften hängt hauptſächlich die innere Einrichtung derſelben ab, und der Verfaſſer derſelben muß alſo vornehmlich ihren Inhalt wohl zu beurtheilen wiſſen, und vor allen Dingen genau unterſuchen, welche Exceptionen dem Beklagten zuſtehen, welche für ihn die zuträglichſte ſeyen, und ob er mit denſelben die Litis Conteſtation zu verbinden habe oder nicht? Hat aber der Beklagte keine Exceptionen ſondern er läugnet oder widerſpricht nur das in der Klage enthaltene Factum, ſo iſt ſein Vortrag eine bloſſe Litis Conteſtation, und würde ganz unrichtig Exceptionsſchrift genannt. Wir wollen zuerſt die wichtigſten allgemeine Grundſätze von Einrichtung derſelben voranſetzen, ſodann aber, was bey jedem der vorangezeigten Fälle beſonders iſt, bemerken. Daß die Schreibart und der weſentliche Inhalt, ſo wie bey allen gerichtlichen Schriften, alſo auch bey der Exceptionsſchrift dem Hauptendzweck gemäß eingerichtet ſeyn müſſe, verſteht ſich von ſelbſt; die Exceptionen müſſen deutlich, und beſonders was das bey demſelben zum Grund liegende Factum betrift, genau und umſtändlich vorgetragen werden; daß aber eine jede Exception mit ihrem eigenen Namen benennt werde, iſt nicht nothwendig, und vielmehr einer guten Schreibart meiſtentheils ganz zuwider; beſonders aber iſt es ein weſentlicher Theil der Exceptionsſchrift, daß immer, ſo wie es die Natur der Exception mit ſich bringt, eine derſelben angemeſſene Bitte an den Richter gemacht werde. Die übrige Einrichtung der Exceptionsſchrift betreffend, enthält der Eingang gemeiniglich eine Dankſagung an den Richter für Mittheilung der wider den Beklagten eingekommenen Klagſchrift, und hierauf folgt, je nachdem die Exceptionen der Litisconteſtation vorangehen, ohne dieſelbe vorgetragen werden oder mit derſelben verbunden ſind, entweder nur das der Exception zum Grund liegende Factum mit der rechtlichen Ausführung und Bitte oder ein weitläuftigers, auch auf den Inhalt der Klagſchrift gerichtetes Factum; gewöhnlich kommen auch in den Exceptionsſchriften mancherley Verwahrungs- und Vorbehaltsclauſuln vor, welche aber gröſtentheils überflüſſig und nicht vom geringſten Nutzen ſind; wir wollen um unſern Leſern nur einen Begrif davon zu geben, wie weit ehemals der Mißbrauch mit dieſen Clauſuln getrieben, wie unbeſonnen und geſchmacklos ſie ehemals gehäuft worden, den Anfang einer Exceptionsſchrift aus Eſtors Anleitung für die Advocaten und Anwälde hieher ſetzen: Gleich anfangs danket Beklagter für geneigte Mittheilung des zudringlichen klägeriſchen Libells ganz unterdienſtlich, und mit vollem Reſpect. Anlangend um deſſen Klage, will er ſich alle verzögerliche Schutzreden, als *fori non competentis*, *termini nimis anguſti*, *loci non tuti*, *legitimationis*, *libelli inepti*, *imo ſalvo honore ineptiſſimi*, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, feyerlichſt bedingen. Den Grund der Klage aber betreffend, allen von ſelbigen narrirten Punkten und Clauſeln, *prout narrantur & clauſulantur*, in beſter Form Rechtens widerſprechen, wid r deſſen unförmliche und abentheuerliche *petita*, *prout petuntur*, proteſtirt, und ſich alle dagegen zuſtehende Rechtsbehelfe, *jura*, *privilegia*, ſamt und ſonders, alle für eines und eines für alle, keines ausgenommen, ausdrücklich vorbehalten, namentlich aber nur, weil Gefahr beym Auslaſſen haftet, die zerſtöhrlichen Beheife der nicht zuſtehenden Klage, des ermangelnden Grundes, der Vergleichung, Bezahlung, u. ſ. w ausbedungen haben Solche Vorträge kommen zwar heutzutag nicht mehr vor, aber die Clauſuln unter der Proteſtation, tacendo nichts einzugeſtehen, ſub acceptatione quamvis utilium, reſervatione jurium quorumcunque. & ſub contradictione omnium contrariorum, & contrariari viſorum u. dgl. findet man noch heutzutag in den Exceptionsſchriften, und auch dieſe ſind nicht von dem geringſten Nutzen, unerachtet es öfters mit Vortheil geſchehen kann, daß ein gewiſſes beſtimmtes Angeben des Gegentheils als ein Geſtändniß angenommen, oder als Unwahrheit widerſprochen wird; daß in der Exceptionsſchrift ſo wie in der Klagſchrift die Clauſula ſalutaris von Nutzen ſeye, iſt auſſer Zweifel, (ſ. Clauſula ſalutaris) und auch in jener wird gewohnlich um die Verurtheilung des Gegners in die verurſachte Proceßkoſten gebeten; jede Exceptionsſchrift bekommt endlich auch eine Rubrik, welche auf den Inhalt paſſend iſt. Was die oben angezeigte unterſchiedene Fälle der Exceptionsſchrift beſonders betrift, ſo wird in dem erſten Fall auf den Inhalt der Klagſchrift nicht geantwortet, ſondern es werden allein die Umſtände, auf welche ſich die Exception gründet, an und ausgeführt, und eine derſelben angemeſſene Bitte angehängt, als z. B. bey der Exception des nicht gebührenden Gerichtſtandes: Daß Beklagter vor dieſem Gericht auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, in der Exception des Spolii: daß Beklagter, ehe ihm Kläger die durch Spolium entwendete Sache wieder zugeſtellt, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen und zu antworten nicht ſchuldig; in der Exception der ermangelnden Citation: daß Beklagter wegen nicht geſchehener Vorladung in dieſer Sache zu antworten nicht verbunden, u. ſ. f. und eben ſo wird auch der hierauf erfolgende Spruch des Richters niemals etwas weiteres, nie die Hauptſache entſcheiden. Die Rubrik heißt allein: Exceptionsſchrift oder Exceptio Fori incompetentis u. dgl. In dem zweyten Fall folgt auf den Eingang zuerſt die Anführung und Ausführung derjenigen Umſtände welche die dilatoriſche Exceptionen begründen, und dieſen wird eine angemeſſene Bitte ſogleich angehängt, als

z. B. daß Kläger zuvörderst wegen der Proceßkosten und Widerklage Caution zu leisten, sich *ad causam* zu legitimiren, den Eid der Calumnie abzuschwören schuldig, oder: daß Beklagter, ehe Kläger der vorgebrachten Exception rechtsgenüglich abgeholfen, auf die erhobene Klage sich einzulassen, nicht schuldig seye. Mit dieser Bitte wird sogleich auf die Eventual Litis Contestation der Uebergang damit gemacht, daß der Beklagte bezeugt, auf den Fall und unter der ausdrücklichen Verwahrung, wenn zuvor seiner vorgetragenen Exception abgeholfen seyn würde, folgendermassen Litem zu contestiren, und hierauf wird die Litis Contestation selbst in der gewöhnlichen Form mit der angemessenen Bitte vorgetragen. (s. Contestation Litis) Die Rubrik heißt in diesem Fall: Exceptionsschrift mit angehängter eventualer Litis Contestation. Im dritten Fall wird sich wieder der Beklagte auf die erhobene Klage nicht einlassen und auf die Klagschrift nicht antworten, sondern unter ausdrücklicher Verwahrung, sich auf die Klage nicht einzulassen, nur das der Exception zum Grund liegende Factum, z. B. daß diese Sache schon durch Urthel entschieden, durch Verglich beygelegt seye, anführen, und nach einer kurzen Ausführung, derselben gemäß bitten, zu erkennen: daß Beklagter auf die angestellte Klage sich einzulassen nicht schuldig, vielmehr Kläger mit derselben gänzlich abzuweisen seye; die Rubrik ist in diesem Fall: Exceptionsschrift mit angehängter Verwahrung, oder: Exceptio Litis ingressum impediens. Im vierten Fall wird der Anfang sogleich mit der Litis Contestation gemacht, und nach derselben und nach Widerlegung der Gründe des Klägers werden die peremtorische Exceptionen angehängt, und am Ende gebeten, zu erkennen: daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden; die Rubrik aber ist in diesem Fall: Litis Contestation mit angehängten Exceptionen; endlich in dem leztern Fall wird die Exceptionsschrift eingerichtet, wie in dem zweyten und vierten Fall, und kann rubricirt werden: Exceptionsschrift samt angehängter Litis Contestation, oder: Litis Contestation mit angehängten Exceptionen. In den Fällen, in welchen der excipirende Beklagte sich auf die Klage einläßt, wird öfters mit der Exceptionsschrift auch noch eine Widerklage verbunden, welche am schicklichsten nach gänzlich geendigtem Vortrag der Exceptionen und Litis Contestation abgesondert vorgetragen, und immer auch auf der Rubrik bemerkt wird. Sowohl Richter als Advocat haben auf die Verschiedenheit jener Fälle genau zu achten, dieser um nicht unschicklich zu bitten, jener um nicht unschicklich zu sprechen. So ist es ein gemeiner Fehler, daß der Advocat, welcher eine von der Einlassung auf die Klage befreyende peremtorische Einrede hat, sich weitläufig auf die Klage einläßt, und diesen Fehler durch eine widersprechende Protestation, sich bey all dem nicht einzulassen, abzuhelfen sucht; und leicht kann der Advocat durch eine mit dem Inhalt seiner Exceptionsschrift nicht übereinstimmende Bitte den Richter in Verlegenheit bringen und seiner Parthie Nachtheil zuziehen. Der Richter muß immer der vorgetragenen Exception gemäß sprechen, und würde z. B. sehr fehlen, wenn er auf eine ohne Litis Contestation vorgetragene dilatorische Exception den Beklagten in der Hauptsache frey sprechen oder verurtheilen oder nach völlig abgehandelter peremtorischer Exception den Beklagten nur von der Instanz frey sprechen wollte. Uebrigens kann der Richter auf die eingekommene Exceptionsschrift nicht sogleich über die Exceptionen erkennen, sondern er muß zuvor den Gegentheil darüber hören, welcher in seiner Antwort entweder über die Exception Litem contestirt oder replicirt, und bey dilatorischen Exceptionen sollen nach der Regel jedem Theil zwey, bey peremtorischen Exceptionen drey Sätze gestattet werden. Nur wenn die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der eingewandten Exception, z. B. des ungebührenden Richters, der schuldigen Caution ganz liquid ist, so kann zuweilen, ohne den Kläger weiters darüber zu hören, gesprochen werden. Nach der Regel muß auch der Richter über jede Exception, über welche eine besondere Bitte gemacht worden, besonders sprechen; in der Praxis aber hält man dafür, daß der Richter die sogenannte Exceptiones incidentes, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen merklichen Einfluß haben, mit Stillschweigen übergehen kann. (38)

Exceptiva propositio, s. Satz.

Exceptores, Geschwindschreiber. Wir wollen unsern Lesern von diesem Gegenstande dasjenige bekannt machen, was der fleißige und gelehrte Herr Rambach im dritten Theile der Potterischen Archaeologie davon gesammelt hat.

Um es in der Kunst des Geschwindschreibens zu einiger Vollkommenheit zu bringen, sagt Rambach, müßte man theils Abkürzungen, theils einzelne Buchstaben statt ganzer Wörter, die man σιγλας, Siglas nennte, theils willkührliche und bedeutende Zeichen, σημεια, χαραγματα, signa, notas, gebrauchen. Daher wurden die Geschwindschreiber σημειογραφοι und notarii genennt, so wie sie von ihrer Fertigkeit ταχυγραφοι, ὠκυγραφοι, ingleichen ὑπογραφεις, exceptores genennt wurden, in soferne sie das schnell nachschrieben, was andere redeten oder dictirten. Kaum ists zu glauben, mit welcher Geschwindigkeit diese Leute haben schreiben und mit der Feder dem schnellen Strome der Worte folgen können. Tiro, des Cicero's freygelassener, schrieb eine ganze Rede des Cato nach, obgleich Cato nicht langsam redete, wie dies Plutarch im Leben des letztern erzehlt. Und noch grösser muß die Fertigkeit anderer Geschwindschreiber gewesen seyn, wenn anderst Martial und Auson die Sache nicht nach der Weise der Dichter vergrössert haben. Ersterer sagt:

Currant verba licet, manus est velocior istis,
Nondum lingua, suum dextra peregit opus.

Und letzterer:

Tu sensa nostri pectoris
Vix dicta jam ceris tenes.
Sentire tam velox mihi
Vellem dedisset mens mea,
Quam præpetis dextræ fuga
Tu me loquentem prævenis.

Es ist in der That schwer zu begreifen, wie ein solcher Tachygraph einen langen und schnellen Vortrag, aller Abkürzungen ungeachtet, habe ganz aufzeichnen können, ohne etwas auszulassen. Vielleicht wurden darzu, wie es bisweilen auch in der That nach dem Isidor Origin. 1, 21. geschahe, mehr Tachygraphen gebraucht, die sich durch verabredeten Zeichen zu verstehen gaben, wo jeder zu schreiben anfangen und aufhören sollte. Man muß wenigstens eingestehen, die Sache mag übrigens beschaffen gewesen seyn, wie sie will, daß die Fertigkeit der Geschwindschreiber

ausserordentlich gewesen, und daß sie sich vieler Abkürzungen und Zeichen bedient haben, die anfänglich willkührlich waren, nach und nach aber von mehrern angenommen wurden. Von diesen Zeichen oder notis handeln viele Schriftsteller, die Fabricius Biblioth. lat. B. 11, C. 9. B. 4. C. 6. und Walch in seiner Historia critica Ling. latin. anführen. Von ihrer Auslegung ist ausser Valerii Probi Buch de notis Romanorum interpretandis und andern in Putschii Opere grammat. befindlichen Schriften, besonders Sertorii Ursati Commentarius de notis Romanorum Patav. 1672. nachzulesen.

Bey der Tachygraphie hatten die Alten mit ihren Notis nicht blos die Absicht, mit desto grösserer Eilfertigkeit etwas nachzuschreiben, oder für sich aufzusetzen, sondern auch manche Dinge, die nicht jeder lesen und wissen sollte, auf diese Art geheim halten zu können.

Die Erfindung dieser abgekürzten Art zu schreiben ist aber nicht eigentlich den Römern beyzulegen. Auch die Griechen haben sie schon gekannt und gebraucht. Diogenes Laertius sagt ausdrücklich, daß sich Xenophon derselben beym Nachschreiben der Vorträge des Socrates bedient habe. Doch folgt aus dieser Stelle nicht, was Lipsius Centur I. ad Belgas Epist. 27. daraus folgert, daß Xenophon zu allererst δια σημειων geschrieben habe. Ueberhaupt aber findet man wenig Nachricht von der Tachygraphie der Griechen. Mehr weiß man von ihrer Cryptographie, wovon unter andern der Spartaner σκυταλη ein Beweiß ist. (s. auch den Artikel Chiffern der Alten.) Die Römer brachten es in der Kunst, schnell und verborgen zu schreiben, weiter. Schon Ennius erfand, nach dem Zeugnisse des Isidors Origin. B. 1. C. 24. eilfhundert Notas. Tiro vermehrte ihre Anzahl sehr stark. Mecänas erfand noch mehr σημεια γραμματων προς το ταχος, wie Dio Cassius B. 55. sagt, und machte sie durch seinen freygelassenen Aquila bekannt. Endlich sammelte Seneca sie alle und vergrösserte ihre Anzahl, die sich schon auf 5000. belief. Viele derselben haben unstreitig zur Cryptagraphie, oder Kunst geheim zu schreiben, gehört, zumal da die Züge vieler Notarum mühsamer zu schreiben sind, als die dadurch anzudeutenden Worte selbst. Was Cicero B. 13. Brief 32. an den Atticus sagt, & quod ad te de decem legatis scripsi, parum intellexisti, credo, quia δια σημειων scripseram, das muß vermuthlich auch von der Cryptographie verstanden werden.

Der Gebrauch, den die Römer von den Notis machten, war sehr ausgebreitet. Was bey offentlichen Versammlungen und bey gerichtlichen Untersuchungen verhandelt wurde, ja so gar Gesetze, Verordnungen und Testamente; auch Schriften der alten Rechtsgelehrten, wurden bald ganz, bald zum Theil mit Abkürzungen und schwer zu erklärenden Zeichen geschrieben. Daraus mußte für die, welche das alles lesen und erklären sollten, viel Dunkelheit, Zweifel und falsche Auslegung entstehen, die so groß waren, daß endlich Kayser Justinian ausdrücklich verbott, diese Abkürzungen und dunkle Zeichen beym Abschreiben der Schriften der Rechtsgelehrten, bey Testamenten bey offentlichen Acten u. s. w. ferner zu gebrauchen. Doch wurden sie dadurch so wenig abgeschaft, daß sie vielmehr mit der Zeit sich wieder einschlichen. Bey Privataufsätzen und solchen Nachrichten, Briefen und Schriften, welche die Notarien und andere Leute für sich aufsetzten, und von denen kein offentlicher Gebrauch gemacht werden sollte, konnten sie ohnedem beybehalten werden, weil solche Aufsätze nicht in Justinians Verbotte begriffen waren. Das war aber schlimm, daß die Abschreiber mit räthselhaften und den Hieroglyphen ähnlichen Abkürzungen so gar auch die Codices, die sie abschrieben, anfülleten. So lange man sich bey dem Abschreiben der Uncialbuchstaben bediente, geschahe das zwar selten. Seit dem neunten Jahrhundert aber, und seitdem die Currentschrift üblich wurde, schrieb man unzählige Codices mit zusammengezogenen Buchstaben und Abkürzungen. Viele Calligraphen wurden nunmehr Tachygraphen, und schrieben nicht nur die Codices eilfertiger und oft mit Vernachläßigung der Schönheit der Schriftzüge ab, sondern brauchten auch alsdann viele Abkürzungen, wenn sie wirklich schön und noch mit Uncialbuchstaben schrieben. Die Ursache davon ist ohne Zweifel diese, weil die Abschreiber eher fertig werden, in kürzerer Zeit mehr verdienen, oder auch desto schneller denen folgen wollten, die ihnen die Worte des abzuschreibenden Textes dictirten. So viele Irrthümer, Mißverständnisse und verschiedene Lesearten hierdurch veranlaßt worden sind, und so viel Noth den Critikern dadurch zugewachsen ist; so möchte doch das alles noch immer hingehen, wenn nur nicht die Calligraphen so gar cryptographisch geschrieben und manche Codices, ganz, oder zum Theil, durch schwer zu entzifernde Charactern und Buchstaben unbrauchbar gemacht hätten. Worzu sollte wohl dieser Unfug dienen? Worzu die geheimen Alphabeten, deren einige mit ganz ungewöhnlichen und willkührlich angenommenen Characteren geschrieben, andere mit Beybehaltung der bekannten Züge so versetzt waren, daß man sie nicht verstehen konnte, ohne den Schlüssel darzu zu haben, oder solchen mühsam zu suchen. So setzten sie z. B. ϑ für α, ν für β, ζ für γ, ς für δ. Montfauron führt Palaogr. Gräca B. 4. C. 5. sechs verschiedene Alphabetha arcana an, unter denen besonders das, wobey die Buchstaben versetzt werden, sehr oft von Abschreibern bey den am Ende der Codicum stehenden Unterschriften gebraucht worden sind. Was für eine Zeitverschwendung war es, ganze Bücher mit so geheimen Zeichen und unter tausend Menschen kaum für einen zu schreiben? Und sie sind, so unglaubhaft es auch scheinen könnte, dennoch bey ganzen Büchern gebraucht worden. Trithemius versichert in seiner Polygraphie B. 6. die Psalmen Davids mit so dunklen Zeichen geschrieben, im Jahr 1498. gesehen zu haben. Die Hand eines Unwissenden hatte diesen Codex überschrieben: Psalterium in armenica lingua. Trithem glaubte notas Tironis darin zu finden, die auch wirklich mit der Zeit unter den Christen bekannt wurden, ja, die vom Carthaginensischen Bischoff Cyprian so gar mit Zusätzen vermehrt seyn sollen, wie Trithem ind. a. St. behauptet, aber nicht beweißt. In wie ferne diese Notä zur Tachygraphie dienten, wurden sie von den Notariis unter den Christen auch gebraucht, öffentliche Vorträge und Predigten nachzuschreiben.

Der Cardinal Bembus nennt einen eben so, wie das so eben angeführte Psalterium, geschriebenen Codex von Hygini *poetic. astron.*, der dem Pabste Julius II. aus Dacien geschickt worden war. Wer weiß, wie manche ähnliche Codices zerrissen und weg-

ge-

geworfen worden sind, weil der tausendeste sie nicht verstand, und sich keiner die Mühe geben wollte, sie zu entziffern. — — Nicht alle die Montfaucon Paläogr. græcâ B. 1. C. 8. in dem daselbst gegebenen Register als Calligraphen aufstellt, waren solche: einige darunter werden ausdrücklich Notarii genennt, und gehören also mehr zu den Tachygraphen. Die meiste darunter sind Mönche, Diaconi, Presbyteri; und viele haben nicht selbst geschrieben, sondern auf ihre Kosten Codices abschreiben lassen. Ihre Anzahl ist unbedeutend gegen das unabsehbare Heer von Abschreibern, die von jeher selten aber mit Verstand und Nachdenken, frisch von der Faust weggeschrieben haben. Diese gedankenleere Köpfe sorgten aber doch aller ihrer Blindheit und Unwissenheit sehr für die Erhaltung ihrer cörperlichen Augen. Sie bestrichen solche mit einem stärkenden Augenwasser, das ἀλατιον und, vermuthlich aus Aberglauben, δωδεκαθεον genennt, und beynahe für eine Universalmedicin gehalten wurde. Wenigstens wird es so in den Worten, die Montfaucon Paläogr. grác. aus dem Codex regius anführt, vorgestellt. (21)

Excerpiren, heißt aus einer Schrift dasjenige, was uns am wichtigsten scheint, herausziehen, und zum künftigen Gebrauch aufzeichnen. Wir sind nicht immer im Stande, dasjenige, was wir gelesen haben, in dem Gedächtnisse zu behalten, noch vielweniger uns desselben, wenn wir es nöthig haben, wieder zu erinnern. Aus diesem Grund ist das Excerpiren an sich allerdings eine nöthige Beschäftigung eines Gelehrten. Es kommt hieby nun darauf an, theils was man excerpiren soll, theils was man für eine Methode dabey beobachte. Daß nicht alles, was in einem Buche vorkommt, des Aufzeichnens werth sey, ist eine Wahrheit, die jeder Bücherleser aus der Erfahrung hinlänglich weiß. Ich setze voraus, daß derjenige, der ein Buch liest, von derjenigen Wissenschaft, wo es hin gehört, wenigstens den Hauptplan verstehe, damit er wisse, was zum Wesentlichen und Zufälligen derselben erfordert werde. Um dieses deutlicher einzusehen, muß er auch den Zweck, den sich der Verfasser vorgesetzt hat, bemerken. Solche Gedanken und Ausführungen, die man entweder nicht überall anzutreffen glaubt, oder die für uns in unsern Umständen besonders wichtig sind, zeichnet man aus. Hieraus ergiebt sich, daß die Excerpten eigentlich nur für denjenigen recht brauchbar sind, der sie gemacht hat, weil sie nach seinen Bedürfnissen und seiner Denkungsart eingerichtet sind. Was mir anmerkungswerth ist, ist es deswegen einem andern nicht. Nächst diesem muß man auch die Absicht in Erwegung ziehen, aus welcher man excerpirt. Zuweilen sieht man auf die Hauptmaterie eines Buchs, zuweilen auf Nebensachen. Es können daher ihrer zwey aus einerley Schrift Excerpten machen, die unendlich von einander verschieden sind. Der eine bemerkt z. E. bey der Lesung eines Kirchenvaters blos dasjenige, was den theologischen Lehrbegrif betrift; der andere sieht auf historische Umstände, der dritte bemerkt die Lesearten der darinnen vorkommenden biblischen Stellen, der vierte sammelt philologische Anmerkungen. Je reichhaltiger und ausgedehnter solche Excerpte sind, desto nützlicher sind sie. Oft findet man etwas wichtiges an einem Ort, wo man es gar nicht gesucht hat. Von der Art, wie man excerpiren soll, haben einige Gelehrte ganze Bücher geschrieben; wir wollen hier nur einige der vornehmsten Regeln anbringen. Betrift die excerpirte Sache eine Materie, aus einer Wissenschaft, die in ein Compendium gebracht worden, so bemerke man das Gelesene an den Ort, wo es hingehört. Zu dem Ende halte man sich an ein Hauptbuch, und trage entweder an dem Rand, oder in die durchschossene Blätter dasjenige, was man Anmerkungswerth gefunden hat, und bezeichne den Ort, wo man es gelesen hat. Geht dieses nicht an, so bringe man das Gelesene unter allgemeine Titel, verfertige darüber ein Register. Excerpirt man aus Büchern, die man überall haben kann, so allegirt man sie nur mit einer kurzer Anzeige; sind aber die Bücher selten zu haben, so sey man auch in seinen Excerpten weitläuftiger. Nur glaube man nicht, daß man durch das Excerpiren, das eigene Denken entbehren könne. Es giebt Schriftsteller, die aus ihren Excerpten ganze Bücher machen, und aus vier und zwanzig Bücher das fünf und zwanzigste zusammensetzen. Excerpte sind blosse Hülfsmittel dasjenige, was andere bereits erfunden haben, mit Nutzen zu gebrauchen. Mehr wollen wir hier im allgemeinen nicht sagen. Morhof in seinem Polyhistor handelt weitläuftig von dieser Materie. (22)

Excerpiren der Acten, heißt bey den Rechtsgelehrten zuweilen eben so viel, als das Extrahiren der Acten, zuweilen wird es dem Extrahiren entgegengesetzt, und bedeutet nur das, was sich der Referent von den nöthigen und wichtigen Umständen und Gründen in der Sache zu seinem eigenen Gebrauch kurz auszeichnet, da hingegen der Extract immer weitläuftiger ausfällt, und öfters zu den Acten gelegt, oder den Mitbeysitzern vorgelesen werden muß; auch ist bey den Excerpten der zusammenhängende Vortrag wie in dem Extract nicht nöthig. (38)

Exceß, wird eine geringe Vergehung genannt, welche zwar wider Gesetze, gute Sitten und Pflichten anstößt, aber doch zu gering ist, um sie unter die eigentliche Verbrechen zu zählen, z. B. sich betrinken, in der Nacht auf öffentlicher Strasse lärmen; besonders werden Vergehungen wider die einer gewissen Gattung von Leuten z. B. Soldaten, Studenten, Geistlichen, vorgeschriebene Disciplin Excesse genannt. Dergleichen Excesse werden entweder nach der Vorschrift der Gesetze, oder wann es an dieser fehlt, sehr gelind, zuweilen auch gar nicht bestraft, sondern nur dem Schuldigen verwiesen, und ihre Bestraffung gehört immer vor den gewöhnlichen Richter, wann er gleich die Criminalgerichtsbarkeit nicht hat. In einem andern Sinn bedeutet Exceß bey den Rechtsgelehrten die Ueberschreitung desjenigen, was in den Gesetzen in Rücksicht einer gewissen Handlung erlaubt ist, z. B. wann der Vater bey seinen Kindern, der Schulmeister bey seinen Schülern, der Mann bey seiner Frau u. s. w. die Grenzen der ihm erlaubten Züchtigung überschreitet, wann derjenige, der von einem andern gefährlicher Weise angefallen wird, die bey einer rechtmäßigen Nothwehr vorgeschriebene Mäßigung ausser Acht läßt, und z. B. da er fliehen könnte, anstatt die Flucht zu ergreifen, den Angreifer tödtet. Ein solcher Exceß wird zwar immer bestraft, aber niemals mit der gesetzlichen Strafe des begangenen Verbrechens, sondern mit einer den Umständen angemessenen ausserordentlichen geringeren Strafe. Auch in Civilsachen kann endlich ein Exceß begangen werden, wann z. B. ein Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht, wann ein Commissarius die Grenzen seines Auftrags überschreitet; im ersten Fall kann der

Excess dem Mandaten nicht nachtheilig seyn, und verbindet nur den Gewalthaber zur Schadloshaltung gegen die, mit welchen er gehandelt hat; im andern Fall ist alles dasjenige, was der Commissarius über die Grenzen seines Auftrags verhandelt hat, ungiltig. (38)

Excerpta, s. Collectanea.

Excessus, (astronomisch) s. Ueberschuß.

Excetra, ist eine andere Benennung des Gestirnes, das sonst Wasserschlange heißt. (s. auch Excedra.) (6)

Exchanche, the Royal, heißt die grosse königliche Börse in London, welche anfänglich ein reicher Kaufmann Thomas Gresham der sich besonders unter der Regierung der Königin Elisabeth um Engelland sehr verdient gemacht hatte im Jahr 1566. auf seine eigene Kosten aufbauen lassen, da sie aber im Jahre 1666. bey dem grossen Brande im Rauch aufgegangen ware, so ist sie wieder als ein öffentliches Gebäude sehr prächtig und mit schönen Statuen gezieret, aufgeführet worden. Dieses ist der Ort, wo sich die Kaufleute täglich ihrer Geschäften halber versammlen. Unter demselben ist das grosse Pfeffer Magazin, auch sind noch viele Gewölber, Keller, Packhauser, und verschiedenen Gallerien mit Krambuden besetzet, darunter. Ausser dieser berühmten Börse giebt es in London noch zwey andere, nemlich die **Exeter-Exchange**, und die **New-Exanche**. (28)

Exchequer, wird in England das Zahlamt der königlichen Schatzkammer genannt, welches unter dem Lord Großschatzmeister steht.

Exchequer Bills, werden die Billete genannt, mit welchen bisweilen die Schatzkammer auszuzahlen pflegt. Sie werden in den Croncassen statt baaren Geldes wieder angenommen, oder am Ende des Jahres gegen baares Geld eingelößt, und tragen ein Interesse.

Court-of-Exchequer, heißt derjenige Gerichtshof, vor welchen alle Rechtssachen gehören, welche des Königs Schatzkammer und Einkünften betreffen. Dieses Gericht theilt sich wieder in zwey Cammern, wovon die eine **Court of Equity** (das Gericht der Billigkeit) und die andere **Court of Commun Law** (das Gericht des gemeinen Rechts) genannt wird. Beyde Cammern haben einen gemeinschaftlichen Canzler, welchen man den Canzler von Exchequer nennt. Die Sitzungen werden im **Westmünsterhall** gehalten. Die Appellation von dem Schatzkammergericht geht gerade an das Oberhaus. (33)

Excitat, wird an etlichen Orten als zu Hamburg, der gemeine Schuldner über dessen Vermögen Concurs entstanden ist genannt. (41)

Excitatoria, werden Schreiben genannt, durch welche der Oberrichter dem Unterrichter, oder überhaupt der Obere einem Untergebenen, seinen Pflichten nachzukommen erinnert. Wann es z. B. an deme ist, daß wegen verweigerter oder verzögerter Justitz der Oberrichter dem Unterrichter die in der Sache verhandelte Acten abfordern will, so werden gemeiniglich zuvor **Excitatoria** an den Unterrichter erlassen, des Innhalts: **daß er dem Supplicanten gebührende und unpartheiische Justitz administriren, widrigenfalls aber der Abforderung der Acten sich gewärtigen solle.** Eben so werden an den Commissarius, wann er mit Eröffnung der Commißion zu lange zaudert, auf Ansuchen der Parthien von dem Committenten **Excitatoria** erlassen. Auch in dem Sächsischen Inhibitionsproceß, welcher wegen gestörten oder entrissenen Besitzes statt hat, werden vor der wirklichen Inhibition **Excitatoria** erlassen. Derjenige, an welchem die **Excitatoria** erlassen worden, wird **Excitatus** genannt. (38)

Exclamatio, s. Ausrufung.

Exclusion, (mathemat.) s. **Methodus exclusionum**.

Exclusiva, (canon.) ist eine Erklärung, daß man eine bestimmte Person zu einer Würde oder Amt nicht befördern wolle. Sie ist theils gesetzlich, wenn sie nemlich einem Ober- oder Schutzherrn vermöge der Regierungs- oder Schutzgerechtigkeit zukömmt; theils vertragsmäßig und diese gründet sich auf die ausdrückliche Verabredung oder aber auch auf das blosse Herkommen. Sie kommt in dem Bezirke des deutschen Staatsrechts bey dreyerley Fällen vor. 1) bey Pabstwahlen. 2) bey Bischofs, und gefürsteten Aebten, dann 3). bey mittelbaren Aebte und Prälatenwahlen.

Exclusiva bey Pabstwahlen) ist eine Erklärung des Kayfers, die er gemeiniglich durch seinen Cardinal der sich als Protector der deutschen Nation am römischen Hofe aufhält, der im Conclave versammelten Cardinäle eröfnen läßt, daß er diesen oder jenen bestimmten Cardinal von der bevorstehenden Pabstwahl ausgeschlossen wissen wolle, mit dem Ernst gemessenen Bedeuten, daß, wenn die Cardinäle hierauf weniger Rücksicht machen sollten, der neugewählte alsdann keineswegs von Sr. Kayf. Majestät als Advocat über die Christenheit und den Stuhl zu Rom, wie nicht weniger als Oberhaupt der deutschen Nation, für den rechtmäßigen Pabst würde anerkennet werden.

Um dieses kayserliche Recht, samt den daraus hergeleiteten verschiedenen Meynungen genauer prüfen zu können, ist es allerdings nothwendig, das wesentlichste von den Pabstwahlen in so weit gedachtes Ausschliesungsrecht daraus erörtert werden mag, aus der Geschichte voraus zu setzen.

Einige neuere Lehrer des deutschen Staatsrechts theilen die Geschichte der Pabstwahlen (in Rücksicht der dabey eingeführten Gerechtsame des römisch-deutschen Kayfers) um mehrerer Deutlichkeit willen in 3. Epochen ein. Die erste (die sie die Kayserepoche nennen) fängt um das Jahr 964. mit Kayser Otto I. an, und endiget sich gegen das Jahr 1076. Hier nimmt nun die 2te oder die Päbstliche Epoche, ihren Anfang, und gehet bis auf das Jahr 1387. Die dritte endlich (welche Neutra genennet wird,) weil sie weder zur ersten noch zur zweyten kann gezogen werden, wird biß auf unsere Zeiten gerechnet. Inzwischen, um von der Kayserepoche den ganzen Riß der Pabstwahlen (in sofern es hier nöthig ist) auch im kleinen zu haben, so muß die Geschichte des 4ten und der folgenden Jahrhunderte hier beygesetzt werden.

Bis in das 4te Jahrhundert wurden die Päbste von dem sämmtlichen römischen Clerus und dem Volk gewählet, jezt aber, da die Kayser, und mit ihnen ganze Reiche die christliche Religion annahmen, so glaubten erstere, entweder ihre Majestätsrechte, oder aber jene, die sie als weltliches Oberhaupt der christlichen Kirche behaupteten, auch bey den Pabstwahlen geltend machen zu müssen, zumalen in jenen Fällen wo entweder Spaltungen in der Kirche, oder aber sonstige Zwistigkeiten und Unruhen dabey zu befürchten waren. Ein Beyspiel hievon sehen wir bey der Wahl des Pabstes Damasus um das Jahr 367. von welcher Ammian Marcellin B. 27. C. 3. schreibt, daßgelegenheitlich der darwegen entstandenen Aufruhr bey 137

Menschen das Leben eingebüsset hätten. Der damalige Præfectus urbis sahe sich diesem zu Folge gezwungen, sich bey der Sache dieses Wahlstreites zu unterziehen, und besagten Damasus als rechtmäßigen Pabst zu unterstützen, hingegen, den ihm an die Seite gesetzten Afterpabst Ursicinus von dieser Würde auszuschliessen. Einem ähnlichen Unheil suchte nachmals um das Jahr 419. der Kayser Honorius bey der Wahl des Pabsts Bonifacius (wobey sich auch bereits Factionen angesponnen hatten) vorzubeugen. Er erklärte den von einer rebellischen Parthey aufgestellten Afterpabst Eulalius von der päbstlichen Würde ausgeschlossen, und verordnete anbey, daß, wo diese beyde Competenten noch zu ferneren Unruhen und Spaltungen in der Kirche Anlaß geben würden, keiner von beyden alsdann, sondern ein dritter gewählt werden sollte.

Dieses waren nun freylich solche Vorboten die die Kayser zuversichtlich belehrten, daß bey einer zwistigen Pabstwahl, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, auch in gewisser Gemäßheit das Wohl des Staats selbsten in Gefahr gerathen könne. Die jedesmalige Kayser sahen sich demnach einestheils genöthiget, hieby ein wachsames Auge zu halten, auch sich des Wahlgeschäfts bald mehr, bald weniger anzunehmen, nachdem es nemlich das allgemeine Beste des Staats, und der Kirche zu erheischen schiene; folglich, wenn der Fall seyn sollte, sich so gar mit einer Exclusiva sicher zu stellen.

Zwar fuhr der Klerus und das Volk noch immerhin fort die Päbste zu wählen. Der Neugewählte aber mußte nun überdas von dem Kayser gutgeheissen, und bestättiget werden. Alsdann erst folgte die Intronisation, Consecration. Man sehe hierüber J. Georg v. Eckardt Comment. de reb. franc. orient. T. II. p. 129. 190. 216. 372.

Noch mehr: als sich nach der Zeit (a. c. 476.) die Heruler von Italien Meister machten, so verordnete Odoacer ihr erster König, daß künftighin kein Pabst mehr ohne seine Einwilligung solle gewählt werden. Athalrich König der Ostrogothen ließ (weil dazumal das unzuläßige Suchen der Pabstwürde bereits zu weit gieng) deßfals ein heilsames Edict ergehen, und bestimmte zugleich, daß an seinem Hofe wegen der Ausfertigung der Bestättigungsurkunde des Pabstes nicht mehr als 3000. Solidi sollen bezahlt werden, dem Volk aber soll er nicht mehr als 500. austheilen. (s. Schmidts Gesch. der Deutschen 2. B. p. 192. Mascows Geschichte der Ostrogothen in Ansehung der Pabstwahl. Kemmerich in seiner diss. de jure Aug. imp. circa constit. Eccl. rom. cap. Wilhelm Koch, diss. de collat. dignit. ac benef. in germ u. a.m.)

Sogar Kayser Justinian I. erneuerte dieses Gesetz, und dabey hatte es auch sein Verbleiben, bis auf Constantin Pogonatus IV. der dem damaligen Pabst Agatho gedachte Geldsumme gleichwohl wieder nachließ, sich dabey aber das Confirmationsrecht ausdrücklich vorbehielt.

Carl der Grosse, der zwar als Kayser keine Pabstwahl mehr erlebte fuhr inzwischen so wie seine Nachfolger fort gleiche Rechte bey den Pabstwahlen zu behaupten und auszuüben. In dem Corp. jur. can. findet sich sogar der Canon Hadrianus 22. dist. 63. vor, Kraft welchem die völlige Besetzung des römischen Stuhles, Carl M. förmlich soll übertragen worden seyn; es scheinet uns aber der Mühe nicht zu lohnen, sich über den Werth oder Unwerth dieses Canons einzulassen, ob man sich gleichwohl noch in unsern Tagen meines Erachtens für nichts und wieder nichts zanket, genug, da Carl und mit ihm die übrigen Kayser nebst dem Beyspiel der Morgenländischen Kaysern jetzt noch die Advocatie über den Stuhl zu Rom und den Pabst überkommen hatten. Deren Wirkung sie nebst anderen darin zu bestehen glaubten, ihr Augenmerk sonderheitlich dahin richten zu müssen, daß die kirchliche Verwaltung keinem solchen Subjecte anvertrauet würde, dessen Privatleben entweder schon zum voraus anstößig und ärgerlich, oder aber dessen Religionsgrundsätze nicht die ächtesten waren, der mithin kein anderes Verdienst anweisen konnte, als daß er eine Creatur eines jeweiligen Herzogs von Tuscien seye, die in selbigen Zeit sehr mächtigen Einfluß in die Staatsgeschäften Italiens hatten. (s. *Supplem. annal. franc. a* Petro Pithœo *primo edit. in* Kollarii *Bibl. vindob.* Tom. I. col. 518. ad. a. 855.) Auch verdient die grosse Abänderung in Betrachtung gezogen zu werden, die mit dem Einfluß der Päbsten in die politische Staatshändel vorgegangen war. Die Päbste hatten sich einen mächtigen Einfluß erworben, sowohl in Rücksicht auf das morgenländische Kayserthum, als auch auf die Staatsangelegenheiten in und ausser Italien: selbst der mächtige Einfluß, den der römische Pabst bey der Entthronung des Clodovaischen Hauses, bey der Einwirkung in die Erhebung des Carolingischen zum Kayserthron sich herausnahm, mußte den scharfsehenden Kayser Carl M. und jeden seiner Nachfahrer behutsam machen, zu verhüten, damit der oberste Priester von Rom sein Ansehen gegen das kaiserliche Haus nicht bey jeder Mißlaune über die regierende Kayser mißbrauchen möchte. Sie mußten wissen, ob der vielvermögende Pabst gut oder übel über den Regenten und sein Haus gesinnt sey; und daß um so mehr, weil die wählende Clerisey und das römische Volk leicht die Absicht nehmen konnten, eine minder mächtige, oder sonst mit Verheissungen freygebige Familie auf den Thron der Kayser einzuschieben.

Zu dem sind aus eben diesen Zeiten Beyspiele der Menge vorhanden, die ganz unbezweifelt darthun, daß bey jeder Pabstwahl der kayserliche Consens zum voraus erforderlich war. Pabst Stephan I. der auf Leo den III. folgte, schickte eine Gesandschaft nach Frankreich, die von seiner Wahl bey dem Könige Rechenschaft ablegen sollte. Paschal I. entschuldigte sich durch seine Abgeordnete bey Kayser Ludwig dem Frommen, daß er die Pabstwürde ohne sein Vorwissen (wiewohl, wie er sich erklärte, ganz ungern) angenommen hätte. Als bey der Wahl des unmittelbar darauf folgenden Pabsts Eugen II. der kayserliche Consul nicht abgewartet wurde, so schickte eben dieser Kayser Ludwig seinen Sohn Lothar nach Rom, um sowohl diesem, als anderen Mißbräuchen, die bereits bey der Pabstwahl eingeschlichen waren, abzuhelfen. Bey dieser Gelegenheit kam das bekannte Capitulare Lotharii romanum zustande, vermög welchem die Wahlfreyheit zwar auf ein neues bestättiget wurde, doch mit der ausdrücklichen Bedingnis, daß der neugewählte Pabst, den bey jeder Wahl anwesenden kayserlichen Gesandten den Eyd der Treue auch schwören sollte, und so wurde es bey der Wahl des darauf folgenden Pabsts Gregors IV. gehalten, indeme dieser nicht ehender ordiniret worden, bis der kayserliche Gesandte nach Rom gekommen, und die Wahl untersucht hatte.

Ein solches Verfahren mußte natürlicher Weise dem römischen Klerus gehäßig seyn, dieser versuchte es dem-

nach mehrmalen sich, von diesen getroffenen Verabredungen loszumachen; so wagte er es z. B. gleich nach dem Ableben Gregors des IV. bey der Wahl Sergius des II. indem dieser ausschließlich des kaiserlichen Consens gewählt wurde; Lothar aber wußte dieses einseitige Verfahren nachdrücklich zu ahnden, und Sergius mußte A. 844 demselben versprechen, daß kein Pabst mehr ohne des Kaisers Einwilligung, und ohne daß die kaiserlichen Gesandten zugegen seyen, solle ordiniret werden.

Bey dieser abermaligen Verabredung verblieb es auch bis auf Carl den Dicken. Unter diesem Kaiser wagten es die Römer abermal Pabst Stephan V. eigenmächtig zu wählen. Carl ward hierüber erbittert, und schickte Luitbert den damaligen Bischof von Lucca mit noch anderen nach Rom, mit dem ernstgemessenen Befehl, besagten Pabst von der Pabstwürde auszuschließen. Allein mehr als 30 Bischöffe, Diaconen und andere Geistliche des römischen Kirchensprengels beharrten auf dieser bereits getroffenen Wahl. Inzwischen aber getraueten sie sich nicht dieses ihr Betragen bey dem Kaiser anderst zu rechtfertigen, als in einem demüthigen Schreiben förmlich abzubitten, und den bereits vorgegangenen Fehler anzuerkennen, und dieses schien sich der Kaiser für diesesmal gefallen zu lassen.

Noch ist zu merken, daß, obgleich der kaiserliche Consens zu jeder bevorstehenden Pabstwahl erfoderlich war, es dennoch großentheils auf die Confirmation ankam, ohne welche der Neugewählte noch immer zu fürchten hatte, daß seine Wahl verworfen und ein anderer an seine Stelle gewählet werde.

Nun kommen wir auf die Zeiten Otto I. und wer weiß nicht, mit welchem Nachdruck dieser in der That große Kaiser seine Rechte und Ansehen überhaupt, sonderheitlich aber bey den Pabstwahlen geltend machte? Man hat hiebey gar nicht nöthig, sich auf den so verrufenen Vertrag zu gründen, der zwischen Pabst Leo dem VIII. und eben diesem Otto soll getroffen worden seyn. Müßige Scholastiker mögen sich immer über dessen Authenticität auch noch in unsern Tagen kreuzigen! Im Grunde ist es eben viel. Wenn Otto sein Ansehen bey Pabstwahlen behauptete, so that er blos, was die vorigen Kaiser schon mehrere Jahrhundert hindurch mit dem größten Recht thaten; nicht aber Otto allein, sondern noch nach ihm Otto II. III. Heinrich II. III. IV. hinterließen ebenfalls herrliche Merkmale ihrer bey den Pabstwahlen ausgeübten kaiserlichen Rechte.

Nun kommen wir an die zweyte oder die päbstliche Epoche: diese fängt mit dem für die damalige Zeiten, und sonderheitlich für das deutsche Reich wahrhaft unglückseligen Pabst Gregor dem VII. an. Dieser, gleichwie er nach seinem feurigen und übermüthigen Genie gegen die kaiserliche Würde und die damit vergesellschafte Rechte alles wagte, also suchte er auch jene, so sie bisher bey den Pabstwahlen behauptet hatten, völlig zu untergraben. Um hiebey das kurzeste und zugleich kräftigste Mittel zu treffen, so bewies er derselben Nullität durch den Bannstral, mit welchem er in dem Lateranensischen Kirchenrath v. 1074 gegen die Kaiser losbrach, indem er doch sich selbsten noch kurz zuvor bey dem Kaiser entschuldigte, daß man bey seiner Wahl ermanglet habe, um den gewöhnlichen Consens anzuhalten.

Inzwischen nach einem langwierigen und verderblichen Kriege, den selbst Deutsche zum Vortheil der Italiäner gegen Deutsche mit ihrem Blut unterhielten, drehet sich nach und nach die Scene zum Vortheil der Päbste: dann statt, daß die Kaiser sich bis hieher den Pabstwahlen unterzogen, so fiengen nun die Päbste an ihrer Stelle an, sich in die Kaiserwahlen und andere Staatsgeschäften des deutschen Reichs durchgängig zu mischen.

Mit den Pabstwahlen gewann es nun dieses Aussehen: schon vor Gregor VII. versuchte es Nicolaus II. in dem lateranensischen Kirchenrath v. 1059 in der Art den Pabst zu wählen eine Aenderung vorzunehmen. Dadurch sollte hauptsächlich den häufigen Kirchenspaltungen (dergleichen er selbst eine durch die Wahl des Afterpabstes Benedict IX. erleben mußte) abgeholfen werden. Nach seinem Plan also sollten eigentlich die Cardinäle den Pabst wählen, ohne daß dennoch dadurch der übrige Clerus samt dem Volk ausgeschlossen seyn sollte; auch das kaiserliche Einwilligung- und Bestätigungsrecht blieb dabey ganz unangefochten. Nach der Zeit kam Alexander III., der nun ein weit mehreres wagte. Die öftere gewaltthätige Eindringungen der Afterpäbste, wodurch zu seinen Zeiten die Kirche abermal beunruhiget wurde, schienen ihn, zum wenigsten in seinen Augen, zu rechtfertigen, der Pabstwahl eine ganz andere Form zu geben. In der zweyten allgemeinen Lateranensischen Kirchenversammlung v. J. 1179 legte er eine neue Verordnung vor, Kraft welcher der niedere Clerus samt dem römischen Volk für immerhin ausgeschlossen wurde, die Cardinäle allein erhielten das Recht den Pabst zu wählen. Ueberhaupt zielte diese Verordnung dahin, das bisherige kaiserliche Einwilligungs- und Bestätigungsrecht vollends zu verdrängen, so wie es auch in der That die Folge selbst lehrte.

Die Pabstwahlen waren also von nun an der eigentliche Gegenstand der römischen Cardinäle. Man unterließ dabey, sowohl um den vorläufigen kaiserlichen Consens als auch die nachherige Confirmation anzuhalten. Die Kaiser sahen stillschweigend zu, äusserten überhaupt wenig Bestreben, ein Recht länger aufrecht zu halten, wovon ohnedem das Resultat schon eine geraume Zeit her nur selten zu ihrem Vortheil ausgefallen war; vielleicht getraueten sie sich auch nicht mehr, dieses Recht in jenen Zeiten auszuüben, wo sich der römische Hof als den eigentlichen Ausspender der Kaiser- und Königskronen ansah, wo er glaubte befugt zu seyn, die obschon ruhig abgelaufene Kaiserwahlen dennoch zu untersuchen und zu bestätigen, die zweyspaltige aber zu entscheiden, und dann sich von dem neugewählten durch eine Obedienzgesandtschaft, die Gehorsamsleistung zu fordern, gegen selbe die Exclusivam zu erklären, oder selbe sogar abzusetzen.

Gleichwohl wurde in neueren Zeiten dieses kaiserliche Ausschließungsrecht bey Pabstwahlen wieder rege gemacht, so z. B. bey der Wahl des Pabsts Innocentius XIII. d. d. 1. April 1721. ließ Kaiser Carl VI. den 6. m. e. durch seinen Cardinal und Protector von Althan dem Cardinalscollegio bedeuten, daß er den Cardinal Paolucci von der bevorstehenden Pabstwahl ausgeschlossen wissen möchte, und in der That blieb dieser Cardinal wirklich ausgeschlossen. Im J. 1724 sollen die kaiserliche Ministers den Cardinal Cinfulgos und Graf von Kaunitz denen Cardinälen Oliviere und Paolucci ebenfalls die Exclusivam gegeben haben, die sonst ausserdem zur Pabstwürde würden gelanget seyn, sonderlich letzterer. Ein meh-

reres hievon s. in J. Jac. Mosers deutsch. Staatsrecht III. Th. S. 559.

Angeführte Thatsachen führen nun auf eine nähere Untersuchung der Frage, ob, und aus welchem Rechtsgrund dem Kaiser das Ausschließungsrecht zustehe?

Die Meinungen der deutschen Staatslehrer theilen sich hierüber hauptsächlich in 2 Classen: Nachstehende Gelehrte, als Everh. Otto in seiner Dissertation *de jure Imperatoris circa electionem Pont. Rom.* P. I. dissertationum Trajecti ad Rhenum 1723. Estor *dissert. de Jure Exclusivae Papalis.* Jenae 1740. Kemmerich *dissert. de Jure Imp. circa constit. Eccl. rom. caput.* Jenae 1740. May *de Elect. Pont. Rom. Caesarumque circa eam jure.* Ludwig Böhmer u. a. m. behaupten, es seye die heutige Exclusiva eine Reliquie des alten Kaiserthums, besonders aber jener Oberherrschaft, die ehemals die Kaiser über das römische Gebiet und ihre Hauptstadt ausübten. Einige rechnen noch die Advocatie, die nachmals dazu gekommen, hieher. Aus diesem Unterstellsatz ziehen sie nun diese Folgerungen: in Betreff des ersteren Rechtes seyen die Kaiser annoch in nemlichem Besitzstande, in dem kein Vertrag vorhanden wäre, wodurch sie sich dieses so vorzüglichen Rechtes förmlich begeben hätten. Das widerrechtliche Verfahren der Päbste, die einseitige Umformung der Pabstwahlen habe den Kaisern keineswegs nachtheilig werden können, und habe diesem zufolge hier keine rechtliche Verjährung (worauf sich doch mehrere Canonisten gründen) Platz. Andere hingegen, besonders die catholischen deutschen Staatsrechtslehrer z. B. Hammer, Barthel, Zallwein, Hedderich u. a. m. führen dagegen folgende Beweise:

Ad 1) Die Kaiser hätten besagtes Ausschließungsrecht, (wenn es ihnen je aus obberührten Gründen eigen) gewesen wäre, schon seit mehreren Jahrhunderten liegen lassen, sie hätten anbey den Veränderungen, die die Kirche oder vielmehr die Päbste in Ansehung der Pabstwahlen vorgenommen haben, stillschweigend zugesehen; sie hätten die Päbste ausschließlich ihrer Rechte einseitig wählen lassen, und über das die auf diese Art gewählte als rechtmäßige Päbste anerkennet.

Ad 2) Das andere wäre eine lautere petitio principii, indem noch immer die Frage wäre, ob die Advocatie sich auch auf das Ausschließungsrecht erstrecke.

Sie geben demnach die lediglich Observanz, und das dem Kaiser, so wie jeden anderen Monarchen zuständige Vertheidigungsrecht seiner höchsten Person sowohl, als seiner sämtlichen Staaten, für den Hauptgrund des Ausschließungsrecht an; sie unterstellen hiebey den Fall, daß derjenige, der zum Pabstthum gelangen dörfte, ein solches Subject sey, der bereits die Vermuthung eines tumultuarischen Geistes gegen sich habe; der schon zum voraus gewissen Nationalhaß, gefährliche Staatsintriguen, Despotismus auf Unkosten der kaiserlichen Regierungsrechte und der in seinem Reich fortgebrachten Kirchenfreyheiten habe verspüren lassen. Wenn nun ein solcher noch über das zur Pabstwürde gelangen sollte, so dörfte es ihm ein leichtes seyn, entweder seine eigene Soldaten, die er als weltlicher Fürst auf den Beinen habe, gegen den Kaiser (so wie es schon geschehen) zu bewaffnen, oder aber mit andern Mächten in Alliance zu treten; er könnte endlich dort, wo er mit seiner weltlichen Macht hinzureichen nicht vermögend wäre, sich mit dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt brüsten, dazu einen beträchtlichen Theil seiner hierarchischen Geistlichkeit (wie ehemals bey den Creuzzügen) aufrufen, endlich sogar den gemeinen Mann durch Hebung der dem Kaiser schuldigen Huld und Treue zu unzähligen Unruhen aufwiegeln.

Wenn man die Grundsätze, welche der römische Hof in dem mittlern Zeitalter geführt, und zu einer lebhaften Anwendung gebracht hat, durchschaut, besonders jenen, daß der Pabst die Macht habe, Kaiser und Könige zu entsetzen, u. d. m. so würde man den Kaisern nicht verdenken können, wenn sie hierinn das jus cavendi nach seiner ganzen Ausdehnung gebraucht hätten.

Da nun bey solcher Sachebeschaffenheit für die weltliche Macht die bedenklichsten Folgen erwachsen könnten, so seye der Regent befugt, die sicherste Vorkehr zu treffen, hiezu die zweckmäßigste Mittel zu ergreifen, dieses seye unstreitig die Exclusiva, die bey ihm in solchen Fällen um desto weniger strittig gemacht werden könnte, weil sie als ein Majestätsrecht anzusehen, das weder zu sehr eingeschränkt, noch vielweniger ganz aus den Händen könnte gewunden werden. Ein gleiches müßte man dem Kaiser auch alsdann zugestehen, wenn Spaltungen oder Zwistigkeiten in der Kirche aus bevorstehender Pabstwahl, oder auch während dem Wahlgeschäft, zuversichtlich könnten vorgesehen werden. Immassen auch dießfalls sattsam am Tage liege, welche betrübte Folgen, z. B. langwierige und verderbliche Kriege, Factionen unter der Geistlichkeit, Schmälerungen der Kirchenfreyheiten, grosses Mißtrauen unter dem gemeinen Mann u. d. m. aus dergleichen übelausgeschlagenen Pabstwahlen leider! schon sehr oft entstanden seyen. Der Kaiser also, als Vater seines Volkes, als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche seines Reiches müsse sich alsdann zu Verhütung der zu befürchtenden Zerrüttungen in der Kirche und dem Staat, durch eine Exclusiva sicher stellen können.

Aus diesen bereits angeführten Rechtsgründen lasse sich nun auch der Grund angeben, warum sich andere catholische Mächte, z. B. Spanien, Frankreich bey angezeigten oder auch andern ähnlichen Fällen des Ausschließungsrechts bedienen. Einige Staatsrechtslehrer als Estor, Kemmerich a. a. O. sehen zwar dieses Verfahren vielmehr als heimliche Kunstgriffe, oder widerrechtliche Anmaßungen an, allein wer sahe nicht, daß diese Beschuldigungen allerdings zu hart klingen? Von Spanien ist bekannt, daß es sich dieses Recht gegen den Cardinal Baronius und nachher bey dem Ableben Pabsts Benedict des XIII. gegen den Cardinal Imperiali bedienet.

Von Frankreich sind aus älteren Zeiten, wie bereits angezeigt worden, mehrere Beyspiele bekannt. Von den neueren ist die Exclusiva des Cardinals Cabalgini merkwürdig, die deshalben gegen ihn erklärt wurde, weil er sich der Canonisation des ehemaligen Cardinals Belarmins (dessen übertriebener Eifer für den Pabst und dessen vermeintliche Rechte aus seinen Schriften bekannt seye) unterschrieben habe.

Noch merkwürdiger aber ist die Exclusiva, welche die Bourbonische Häuser bey der Wahl Clemens XIV. gegen 14 Cardinäle haben erklären lassen, nemlich gegen jene, die die bekannte Bull gegen das Haus Parma halfen zu Stande bringen. Die Cardinäle protestirten zwar damals hiegegen, aus der Ursache, weil noch niemal so viele Cardinäle auf einmal exkludiret worden seyen, auch, weil dadurch die Wahlfreyheit zu sehr eingeschränkt würde. Inzwischen war für die Cardinäle kein anderes Mittel übrig, als sich zu fügen.

Hier verdienet noch die Meinung des berühmten Etatsrath von Moser beygefügt zu werden, die in gewisser Art fast die einzige ist: in seinem deutschen Staatsrecht Tom. III. p. 561. hält er dafür, der Grund der Exclusiva seye weder in den kaiserlichen Rechten, noch auch in jenen, die er als Schutzherr über den Stuhl zu Rom hat, zu suchen, sondern er beruhe theils auf dem Herkommen, theils auf der Furcht oder Gefälligkeit derer mehreren Cardinälen, welche für den päbstlichen Stuhl schlimme Folgen daraus besorgen, wenn ein mächtiger catholischer Staat einen neuerwählten Pabst nicht für den rechtmäßigen halten sollte, wie bey dergleichen Exclusivis gedrohet wird; es müsse daher auf die Exclusiva wenigstens de praxi nothwendig reflectiret werden.

In seinem auswärtigen deutsch. Staator. p. 387. erklärt er sich noch mit mehrerer Schüchternheit: „obgleich, schreibt er, das Cardinalscollegium Achtung dafür bezeuget, wenn der Kaiser erklären läßt, daß er nicht gestatten würde, daß man ein oder anderen benamten Cardinal zum Pabst erwähle, so geschieht doch dieses, daß alsdann eine solche Person übergangen wird, mehr aus Staatsursachen, als einer Schuldigkeit.“

Diesem zufolge ist es freylich schwer zu vereinbaren, wie auf einer Seite ein kaiserliches Recht behauptet werden könne, da anderer Seits die Cardinäle nicht schuldig seyn sollen, sich daran zu kehren. . . Inzwischen wird es demjenigen, der seine freymüthige Gedanken, zumalen in unseren Tagen, äusseren darf, ein leichtes seyn, diese ganze Sache behörig zu bemessen.

Schriften, die weitläufiger von dieser ganzen Materie handlen, sind in J. Jac. Mosers auswärt. deutschen Staatsrecht p. 373. angezeigt.

Exclusiva des Kaisers bey Bischofswahlen.

Die Exclusiva bey Bischofswahlen ist, so wie bey Pabstwahlen, eine Erklärung des Kaisers, vermög welcher er diesen oder jenen benamten Candidaten von der instehenden Wahl oder Postulation ausgeschlossen seyn solle. Es geschiehet diese Erklärung gemeiniglich durch den bey derlen Wahlen anwesenden kaiserlichen Gesandten. Freylich ist dieses kaiserliche Recht seit dem Calixtinischen Vertrag v. 1122, und dem Concordaten v. 1448. sehr beschnitten worden, und wird noch sogar der wenige Ueberrest hievon dem Kaiser strittig gemacht. Inzwischen um doch ein wenig zu sehen, wie es ehemals mit diesem kaiserlichen Ausschließungsrecht ausgesehen habe, wird es nicht unangenehm seyn, einige Blicke auf die ältere Zeiten hinauf zu werfen.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wurde zwar jeder Bischof, von den an seinen Kirchensprengel angränzenden Bischöffen von dem Clerus und übrigen Volk gewählet; hieraus läßt sich aber kein richtiger Schluß gegen die in folgenden Zeiten eingeführte kaiserliche Rechte, machen. So wurden freylich anfangs die Bischöffe gewählet; die Kaiser und Könige waren auch dazumal dabey weniger interessiret. Die einzige Obliegenheit der Bischöffe und deren ganze Gewalt betraf lediglich die eigentliche Seelsorge. Die Bißthümer waren keine zeitliche Pfründen, in deren Rücksicht sie unter der kaiserlichen Gewalt hätten stehen können. Auch die christliche Kirche machte in selbigen Zeiten noch keinen Staat in dem weltlichen Staat aus; im Gegentheil die damalige heydnische Kaiser und Könige suchten sie auf alle mögliche Art daraus zu verbannen, oder ihre Verbreitung zu verhindern. Nach der Zeit änderte sich freylich die Scene zu Gunsten der christlichen Religion, man sah sie allenthalben auf Kaiser- und Königsthronen triumphiren, und so geschah es, daß auch die ersteren Diener der christlichen Religion die Bischöffe ein ganz anderes Aufsehen, eine weitschichtigere Gewalt, reiche und fette Pfründen gewannen. Daher kamen sie nun auch mit dem Regenten und dem Staat in eine neue Verbindung zu stehen; die Kaiser konnten und mußten sich nun eines Theils der Oberaufsicht über die kirchliche Verfassung (worunter nun auch die Bischofswahlen begriffen seyn mußten) thätig annehmen, und so kam es, daß sie mehrmalen die Bischöffe entweder unmittelbar ernennten, oder aber gleichwohl die Wahl anderen zu überlassen, sich dabey aber das Recht vorbehielten, den Neugewählten entweder zu bestätigen, oder aber zu verwerfen, und so war es schon zu Justinians I. Zeiten eingeführt, man sehe hierüber des gelehrten Hrn. Prof. Kepler zu Straßburg 1771 herausgegebene *Dissert. de jure legislatorio Merovaeorum & Carolingorum Galliae Regum circa sacra.* So ward es nun auch unter den Merovingischen Königen fortgeführt, als von welchen die Begebung der Bißthümer ihres Reiches allgemein abhieng. Man sehe hierüber die bereits angeführte *Dissert.* so auch Schmidts Gesch. der Deutsch. 2. B. S. 84. Dieser scharfsehende Geschichtschreiber macht hiebey noch diese Anmerkung: „der Ueberlauf bey Hof von Leuten, die Bißthümer und Beneficien suchten, war so groß, daß die Bischöffe auf dem ersten Concilium zu Orleans das unter Klodwigen gehalten worden, den Canon machten, daß kein Geistlicher ohne besondere Erlaubniß seines Bischoffes sich unterstehen solle, nach Hof zu kommen, um etwas von dem König zu begehren. Und hätte Klodwig nur einen Augenblick zweifeln sollen, daß er nicht geben könnte, was so viele Leute von ihm so inständig verlangten, zumal da ihm so viel daran gelegen war, die bischöfliche Stühle mit Leuten besetzt zu sehen, auf deren Treu und Ergebenheit er sich verlassen könnte. Was hier ein Klodwig that, das thaten schon lange vor ihm die morgenländische Kaiser, und sind dießfalls die deutlichste Merkmale vorhanden.

Ueber das konnte jetzt der König, vermög der unter Klodwig zu Stande gekommenen Bestätigung der Wahlfreyheit dem Neuerwählten, wenn er ihm nicht anständig war, leicht eine Exception in Ansehung der Tüchtigkeit und Würdigkeit machen.

Daß auch Carl der Grosse und seine Nachfolger gleiche Rechte in Betreff der Bischöffe und Aebte ausgeübet, bedarf gar keines Erprobens mehr. Man überdenke nur einen Augenblick die von Carl dem Großen in Sachsen errichtete Bißthümer, Oßnabrück, Paderborn, Münster und Minden, wobey die Hauptabsicht war, die bis dahin unbändige Sachsen besser im Zaum zu halten, hiebey war also die einzele Auswahl der Bischöffe unumgänglich nothwendig, um im Ganzen solche Männer an ihnen zu haben, die immerhin bereit seyen, ihre weltliche Macht mit der geistlichen zu vereinigen, und so mit dem Degen in der einen und dem Bannstral in der andern Faust auf die Sachsen, wenn sie nur muchsen sollten, loszustürmen. Ludwig der Fromme könnte zwar scheinen, sein Recht, Bischöffe zu ernennen, aufgegeben, und den Kirchen die Wahl derselben überlassen zu haben. Allein man würde sich sehr irren, schreibt Schmidt a. a. O. 335. S. wenn man die damaligen Zeiten nach den unter ihm zu Gunsten der Wahlfreyheit zu Stande gekommenen Verordnungen beurtheilen wollte; indem

sich weder Ludwig, noch seine Nachfolger daran gehalten haben. Man siehet es deutlich aus den, von mehreren besonderen Kirchen bey eben dem Kaiser Ludwig begehrten, sogenannten Wahlfreyheiten, welches ganz überflüßig gewesen wäre, wenn er nicht fortgefahren hätte, sich in die Wahlen zu mischen, und hätten es seine Nachfolger wohl weniger thun sollen, da sogar die Päbste selbst ihnen dieses Recht eingestanden hatten. Ueberhaupt mußten unter den Carolingischen Königen die Abgesandte des Königs (Missi dominici) mit zu dem Wahlgeschäft selbst gelassen werden, um Acht zu haben, daß alles nach der Vorschrift der canonischen Satzungen geschehe, und nach der Wahl zu erwägen, ob der Neugewählte zu bestätigen oder aber zu verwerfen seye, und was hätten sie auch dagegen einwenden können, da zu den bisherigen kaiserlichen Regierungspflichten jetzt noch das Lehnsystem hinzukam. Die Reichslehen, die grosse Güter, die aus dem Staate den bischöflichen Kirchen zugegeben wurden, mußten abermal nothwendiger Weise zwischen diesen hohen Geistlichen und denen Kaisern besondere Rechte und Pflichten stiften, und folgsam den Kaisern ganz natürlichermaßen das Recht zuwenden, keinen zu einem so mächtigen Mitglied des Staates anzunehmen, der etwa seine besondere Absichten haben konnte, dem Kaiser und dem Staate nicht gut und hold zu seyn. Die Kaiser hatten Ursach, besonders hierauf Acht zu haben, indem nach dem damaligen Lehnsysteme die Bischöffe, so wie die Aebte, in eigner Person die Feldzüge mitmachen mußten, und wovon sogar mehrere Herzoge (Heersführer) waren.

Und daher fuhren die deutschen Kaiser fort, ihre Rechte bey derley Wahlen durchgänglich auszuüben. Hierüber verdient allerdings Pfeffingers *Vitriar. illustrat.* nachgeschlagen zu werden.

Inzwischen kamen die unglückliche Zeiten Gregors VII. Diesem despotischen Geiste wollte es nun weniger gefallen, daß die Kaiser nebst Belehnung der Bisthümer auch zugleich die Beförderung zu der Bischofswürde selbst nach Willkühr lenkten. Er suchte daher dieses Verfahren (so alt und so gegründet es auch immer war) von mehr als einer Seite in den Augen der Welt verdächtig zu machen. Er beschuldigte die Kaiser der Simonie (dieses geistlichen Undings) und einer unter dem Gebrauch des Staabs und Rings versteckten Ausübung, einer unmittelbar geistlichen Gewalt. Er drohete sogar den weltlichen Regenten mit dem Kirchenbann, (der auch auf den zu Rom 1074 gehaltenen Kirchenrath erfolgte) wenn sie nicht nachlassen würden, die Bißthümer und andere Beneficien zu vergeben. Noch nicht genug, es mußte unter diesem heiligen Vorwand unzähliges Menschenblut vergossen, der Kaiser so gelähmt und entkräftet werden, bis er nicht mehr anderst konnte, als einen so nachtheiligen Vergleich (dergleichen der Calixtinische ist) einzugehen; das kaiserliche Ansehen bey den bisherigen Bischafswahlen zerfiel dadurch fast ganz völlig. Ein blosser Schatten oder ein Ding, das zwar etwas heißen, aber im Grund nichts seyn sollte, machte den betrübten Ueberrest aus. Mit dem Ausschließungsrecht war es nun völlig geschehen. Gleichwohl griffen in neueren Zeiten die Kaiser wieder zu ihrem Rechte, versuchten es mehrmal mit der Exclusiva bey Bischofswahlen vorzufahren. Dieses geschah z. B. 1688. den 14. Julius durch den kaiserlichen Gesandten Grafen von Kaunitz bey dem Erzstift Cölln in Ansehung des Cardinals von Fürstenberg, die Bewegursachen waren diese: es seye bekannt, daß der Cardinal von Fürstenberg, obgleich ein Deutscher dennoch der Crone Frankreich, als derselben Minister, gleichsam knechtisch anhange. Daß er bereits bey verschiedenen Reichsangelegenheiten gegen das Reichsinteresse schnurgrade gehandelt habe. Er habe überdas dem König von Frankreich das Eid der Treue geschworen, die cölnische Diöces zum Schauplatz des wirklichen Krieges aufgeschlagen, die Stadt Straßburg vom deutschen Reich getrennet, die Festung oder die Lüttichter Citadell der auswärtigen Macht in die Hände gespielet; über das habe er einige Grenzvestungen verdächtigen Commendanten übergeben. Er bevestigte dermalen Bonn, um dieses Erzstift über kurz oder lang desto sicher dem Feinde einzuraümen.

Bey diesen mißlichen Umständen liege der ganzen Christenheit daran, daß ein solcher Bischof gewählet werde, von dessen guten Gesinnung gegen das Reich man zu voraus versichert seyn könne, der die edle Absicht habe, des Reichs Wohlfahrt nach Möglichkeit und Pflicht zu beförderen und zu handhaben. Uebrigens seye auch von den Erz- und Domstiftern in Betracht zu ziehen, daß mit den Diöcesen Deutschlandes gewisse Temporaljurisdiction und Regalien verbunden wäre, und diesem zufolge könnten die Capiteln keine völlig unumschränkte Wahlfreyheit behaupten, sondern man müsse dabey immerhin das Absehen auf des Reichs Wohlfahrt richten; widrigenfalls stünde es dahin, was Ihro Kaiserliche Majestät wegen der Regalien und Temporalität thun würden.

Allein des Cardinals Parthie samt den Capiteln aller anderer Erz- und Hochstifter Deutschlandes verwanden sich durch die beiden Churfürsten Sachsen und Brandenburg bey dem Kaiser Leopold, daß derselbe bey erfolgender Wahl keine Exclusivam vorkehren möchte, weilen durch solche widerrechtliche ganz ungewöhnliche und unerhörte Procedur (dieses waren die eigentlichen Ausdrücke) die Freyheit der Wahl, welche das vortrefliche Kleinod der deutschen Kirchen seye, dadurch zu sehr geschmälert würde.

Auch der König von Frankreich beschwerte sich dagegen in seiner Kriegsdeclaration, und berief sich desfalls auf die Concordaten der deutschen Nation, die Reichsgesetze, den Westphälischen Frieden, vermöge welcher die Capiteln bey der freyen Wahl müßten belassen werden.

Der Kaiser ließ sich abermal dagegen vernehmen, daß alles, was er bey dieser Wahl vorgenommen habe, mit Recht, nach der Maßregel der canonischen Rechte selbsten, und nach Inhalt der kaiserlichen, auch der deutschen Kirchen Schutz, Gerechtigkeit und Pflichten mit Beybehaltung einer rechtmäßigen Wahlfreyheit geschehen seye, und in der That ist der vom kaiserlichen Hof excludirte Cardinal wirklich durchgefallen, es bleibt aber dabey dahin gestellt, ob wirklich auf die kaiserliche Exclusion Rücksicht gemacht worden seye, oder aber, ob der Cardinal deswegen nicht durchgedrungen habe, weil er nicht so viel Stimmen zusammenbrachte, als zu einem Postulando gegen einen Elegibilem erfordert werden, denn er hatte nur 13 Stimmen. Dahingegen der damalige bayerische Prinz Joseph Clemens, Bischof von Regensburg und Freysingen als Eligibilis 9 Stimmen hatte.

Noch schärfer wurde diese Frage untersuchet, als es im J. 1706 bey dem Ableben des damaligen Bischofs zu Münster zu einer neuen Wahl kame; der kaiserliche Hof begünstigte hiebey den Prinz Carl von Lothringen, und gebrauchte sich hiezu des damaligen Bischofs von Paderborn, gebohrnen Freyherrn von Metter-

nich, der unter der Hand die Stimmen der münsterischen Capitularen für gedachten Prinzen werben sollte. Es zeigte sich aber bald, daß viele von den Capitularen auf die Person des Bischoffen von Paderborn selbst verfielen. Kaum ward die Sache etwas bekannter, als der kaiserliche Gesandte Graf von Eck befehliget wurde, gegen erstgemeldten Bischoffen von Paderborn die Exclusivam zu erklären, und allenthalben bekannt zu machen, daß wofern auch Wahl zu Münster, und hernach die Confirmation von Rom aus zu Gunsten seiner Person sollten zu Stande kommen, Ihro Kais. Majestät dennoch denselben wegen der weltlichen Herrschaften nimmermehr belehnen würden. Hierauf machten der Bischof, der König in Preussen als Mitstand des Westphälischen Kreises, und die Generalstaaten bey dem Kaiser ihre Vorstellungen; allein dieser blieb auf seinem gefaßten Entschluß um so mehr unbeweglich stehen, weil, wie er sich erklärte, durch ein solches Verfahren, d. i. durch Ausschließung eines oder andern Candidaten (so wie es schon hie und da geschehen seye) der Wahlfreyheit der deutschen Erz- und Hochstifter nicht zu nahe gegangen werde, indem denselben in Ansehung der übrigen (die immerhin den größten Theil ausmachten) völlige freye Wahl gelassen werde. Ueber das brachte der Kaiser bey dem Pabst zuwegen, daß die Wahl auf 4 Wochen, und nach diesen noch auf 4 andere aufgeschoben wurde. Doch das letztemal kehrten sich die Majora des Domcapituls nicht weiter daran, sondern wählten den 30. August den obigen Bischoffen von Paderborn, der indessen ein Breve Eligibilitatis von Rom erwürkt hatte. Die andere Parthie wählte den 3. Sept. den Prinzen von Lothringen, worauf dann der Kaiser denselben abermal von Rom aus bestättigt wissen wollte. Wegen den damal in der Lombardey sich lagerenden kaiserlichen Truppen lief auch zu Rom die Sache sehr untereinander, bis sich endlich der Kaiser, durch eine wiederholte unterthänigste Vorstellung des Bischoffen von Paderborn und der Generalstaaten, auf andere Gesinnungen bringen und dem Pabst erklären ließ, daß er den Lauf der Sache nicht länger hemmen wollte. Hierauf also ward der Bischof von Paderborn erstlich zum Administrator, und bald darauf zum wirklichen Bischof von Münster ernennet, und von dem Kaiser belehnet. Man sehe hievon Fabers Staatscanzl. Tom 11. Mosers deutsch. Staatsrecht Tom. 3. S. 300. Tom. 11. S. 364. Ebendes. Kais. Regierungsrecht 1. Th. S. 290. Struvens Rechtliches Bedenken 2. Th. S. 69.

Wenn Kaiser Carl VII. die Salzburgische erzbischöfliche Wahl erlebt hätte, so wäre zu vermuthen gewesen, daß er denen Domherrn die Exclusivam gegeben hätte, von welchen man glaubte, daß sie mehr dem Haus Oestreich als dem Haus Bayern anhiengen. Allein dagegen würde sich die damalige Königin in Ungarn Maria Theresia und ein großer Theil der Reichsstände mit allem Ernst angenommen haben.

Es entstehet also hier die Frage, ob dem Kaiser heutiges Tages das Recht zustehe, einem oder andern Candidaten bey den Bischofswahlen der deutschen Erz- und Hochstifter die Exclusivam zu geben? Die mehresten Canonisten, auch catholische und protestantische Lehrer des deutschen Staatsrechts, z. B. Hammer *Diss. de jure Principis cathol. circa sacra.* in Schmid. *Thess.* tom. 3. p. 693. Barthel. *Orat. inaug. 4. & in not. ad Engel* p. 77. Zallwein *Pr. J. Eccl.* Tom. 4. p. 322. Hedderich *Elem. Jur. Can.* P. II. p. 38. Ludwig Böhmer *Inst. Jur. Eccl. germ.* §. 495. Struven rechtl. Bed. 2. Theil S. 69. sprechen dieses Recht nach der Regel genommen dem Kaiser ab, ihre Rechtsgründe sind diese: 1) ob zwar die Bischöffe Deutschlands als unmittelbare Reichsstände eine ansehnliche Gewalt, auch einen nicht geringen Einfluß in die deutsche Reichsverfassung hätten, so seyen sie doch durchgängig nicht so mächtig, daß von daher dem Kaiser und Reich einige Gefahr oder Nachtheil erwachsen könnte, die geistliche Erz- und Bischöffe, wenn sie auch gleichwohl hiezu genug gewachsen wären, würden es dennoch aus politischen Ursachen, z. B. das Aufkommen ihrer Familie dadurch nicht zu hinderen, nicht thun; 2) könne bey derley Erz- und Bischöffen auch die Vermuthung nicht statt haben, daß sie als Mitstände, als Vasallen des Kaisers und des Reichs sich je gegen beide oder auch nur einen von beiden als offenbare Feinde erklären sollten. 3) Im Fall sie sich auch dieses bekommen ließen, so hätte der Kaiser ausser der Exclusiva hinlängliche Mittel an Handen, solch brütendes Unheil zu ersticken, z. B. er könnte solchem aufrührischem Reichsstande, als einen Stöhrer des Landfriedens, auf die nachdrücklichste Weise bestrafen, demselben die seinen Erz- oder Bißthum anhängige Temporaljurisdiction und Regalien versagen, oder entziehen; endlich denselben sogar in die Reichsacht erklären. 4) Gelobe ja der Kaiser selbst in seiner Wahlcapitulation, die Capiteln der deutschen Erz- und Domstifter bey ihren hergebrachten Freyheiten und Privilegien zu belassen. 5) Seye der Kaiser eben so wenig befugt, einen Candidaten von der bevorstehenden Bischofswahl auszuschließen, so wenig er verhindern könne, daß z. B. auf diesem oder jenem weltlichen Reichsstand, diese oder jene rechtmäßige Erbfolge nicht gelange, dann das Recht, das dem weltlichen Reichsstande zur Erbfolge rufe, hätten die Capiteln durch die ihnen zuständige freye Wahl. Also nur in jenen Fällen, wo einem weltlichen Reichsstande die Erbfolge oder die Belehnung mit Recht versagt würde, könnte der Kaiser auch einen Candidaten von dem ihm zur Bischofswürde erschrittenen Rechte ausschliessen. 6) Seye auch wohl zu merken, daß dorten gar keine Exclusiva könnte eingeschlagen werden, wo allenfalls der Candidat das Unglück hätte, nur des Kaisers höchster Person zu mißfallen, oder wo man lediglich muthmaße, daß derselbe dem Kaiser und seinem Hause nicht so ergeben seyn dörfte, als ein anderer; dann derjenige, der in einem Hauskriege des Kaisers Parthie nicht nehme, sondern seinem Gegner günstiger seye, könnte desfalls noch nicht als ein Reichsfeind angesehen werden, denn wer hätte wohl zu Zeiten Carl des VII. die Capitularen des Erzstifts Salzburg als Reichsfeinde, oder als solche, die die Exclusivam verwürket hätten, ansehen dörfen, weil sie sich mehr dem Hause Oestreich gegen das Haus Baiern zugethan bezeigten? Hierauf seye sorgfältigst Acht zu geben, weil es ansonsten alle Augenblicke Empörer und Reichsfeinde gäbe, da sie doch in der That keine wären, und weil ohne diesen nöthigen Unterschied es öfters, ehe man es sich versehe, um die Wahlfreyheit der deutschen Kirchen geschehen wäre. Nur also in den Fällen habe die Exclusiva Platz, wo ein solcher Candidat zum voraus ein erklärter Reichsfeind seye, oder mit den Reichsfeinden in solcher Verbindung stehe, daß nach des Kaisers und Reichserkenntniß Deutschland in große Gefahr gesetzt würde, wenn man einen solchen Bischof zum Besitz der erz- und bischöflichen Würde gelangen ließe.

Einige Staatsrechtslehrer, worunter namentlich Herr Professor Wippermann zu zählen, behaupten zwar das Gegentheil, und stellen daher die allgemeine Regel fest, daß dem Kaiser überhaupt, und insbesondere bey jeder Bischofswahl das Ausschließungsrecht vorbehalten seye. Obberührter Herr Prof. Wippermann gab desfalls eine Dissertation unter diesem Titel heraus: *de fundamento & indole juris Exclusivae maxime ejus, quo Caesar Augustus hodieque uti potest, quando Capitula germanica in eligendo praesule sunt occupata* 1769. Allein Herr Hofr. v. Selchow liefert uns hierüber in seiner juristischen Bibliothek 3. B. S. 585. diese Recension. „Der Herr Verfasser legt S. 8 dem Kaiser das Recht bey, alle Candidaten, welche der bischöflichen Würde unfähig und unwürdig sind, von denselben auszuschließen, und den Domcapiteln die Wahl desselben zu untersagen. Den Grund dieses Vorrechts setzt der Herr Verfasser theils in der höchsten Gewalt, welche dem Kaiser über das ganze Reich zustehet, theils in der allgemeinen Schutzvogtey über die ganze deutsche Kirche, und behauptet, daß solches weder durch die älteren noch neueren Concordaten aufgehoben sey. So viel besonders das in Frage befangene kaiserliche Recht bey Bischofswahlen anbetrift, so setzt der Herr Verfasser die allgemeine Regel fest, daß, so oft es das unmittelbare Wohl des Reichs erfodere, einen Candidaten nicht zu wählen, oder die Wahl auf eine bestimmte Person gerichtet werde, welche nach den Reichsgesetzen oder Freyheit einer Kirche nicht Bischof seyn kann, der Kaiser die Befugniß habe, ihn von der bevorstehenden Wahl auszuschließen; jedoch müsse er die Ursachen angeben, ob er gleich zu deren Beweis nicht verbunden seye. Allein so wenig ich geneigt und im Stande bin, dem kaiserlichen Hofe das geringste Recht abzudisputiren, und so sehr ich auch wünschte, daß die Kaiser sich ihre vormaligen Kirchenrechte nicht hätten entziehen lassen, so wenig scheint mir der Herr Prof. seinen Hauptsatz erwiesen zu haben. Denn daß dieses dem Kaiser beygelegte Recht aus der höchsten Schutzgerechtigkeit über die deutsche Kirche herfließe, ist ohne Beweis angenommen, und eine wirkliche petitio principii. Der Hauptgrund, dessen er sich S. 36 bedienet: es liege nemlich dem Kaiser und Reich vieles daran, daß taugliche und beiden angenehme Bischöffe gewählet werden, bey denen es nicht zu befürchten wäre, daß des Reichs Wohlfahrt Gefahr leide, dürfte in der That von wenigem Gewichte seyn; nicht alles, was dem Kaiser und Reich nützlich und vortheilhaft wäre, ist desfalls gleich Rechtens. Es wäre freylich nützlich und gut für den Kaiser gewesen, wenn dieser oder jener Prinz nicht zur Regierung gekommen wäre, und dennoch darf er nicht ausgeschlossen werden, und gleichwohl ist die Wahlfreyheit der Domcapiteln eben so fest gegründet, und eben so wenig durch Herkommen und Gesetze in Ansehung des Kaisers eingeschränket, als die Erbfolge in weltlichen Landen. So lang also kein Reichsgesetz und Herkommen für den Kaiser eintritt, und so lange die Domcapitel diesem Rechte widersprechen, und der Kaiser noch keinen ruhigen actum possessorium desfalls aufweisen kann, dergleichen noch nicht vorhanden ist, so lange werden diese Lehrsätze des Herrn Prof. W. (so viele Rechtsgelehrte demselben auch immer beygepflichtet haben möchten,) den wichtigsten Zweifeln ausgesetzt seyn."

Inzwischen scheint doch ganz richtig zu seyn, daß, wenn es zum voraus sicher wäre, (dann dieses unterstellet man jedesmal bey dieser Materie) daß des Reichs Wohlfahrt unmittelbar darunter leiden sollte, wenn dieser oder jener zu Bischoffen gewählet würde, die Domcapiteln alsdenn um so mehr auf die kaiserliche Exclusivam Bedacht nehmen müßten, weil in diesem Fall ein solcher Candidat, nicht nur allein nach dem göttlichen und canonischen, sondern sogar nach dem Naturrecht der Bischofswürde weniger würdig wäre. Uebrigens, was bis hieher durchgängig von catholischen Erz- und hohen Domstiftern angeführt worden, eben das ist auch von protestantischen oder vermischten Domcapiteln zu merken, als welche, gemäß der Reichsgesetze, durchaus die nemliche Wahlfreyheit auch sonstige Privilegien genießen.

Exclusiva bey mittelbarer Aebte und Prälatenwahlen.

Es ist im deutschen Reich nichts seltenes, daß gewisse Landesherrn ihre Commissarien zu den bevorstehenden Wahlen der in mittelbarer, d. i. in vogteylicher Botmäßigkeit stehender Aebte und Prälaten schicken, so wie es z. B. die Erzherzöge von Oesterreich, die Herzogen aus Baiern u. a. m. wirklich ausüben. Unstrittig fließet dieses Recht entweder aus der landesherrlichen Gewalt oder aber der Schutzvogten über derley Abteyen und Prälaturen her. In Betreff des ersteren hat es seinen wahren Ursprung in jenen Zeiten, wo die mächtigern im Reich nach und nach angefangen haben, Landesherrn unmittelbarer Reichsstände zu werden. Hieben aber ist bekannt, daß z. B. die Fürsten ehender als die Aebte, Grafen und Reichsstädte landesherrliche Jurisdiction überkamen. Von daher läßt sich nun der Grund angeben, warum ein Landesherr vor dem anderen einen entfernteren Ursprung oder Besitzstand seiner landesherrlichen Rechten, folglich auch das Ausschließungsrecht bey derley Wahlen aufweiset. Ueberhaupt aber ist dieses Recht zum wenigsten so alt, als der Westphälische Friede, wodurch die landesherrliche Gewalt ihren völligen Glanz erhalten hat. Es würde hier zu weitläuftig seyn, den ganzen Umfang der landesherrlichen und vogteylichen Gewalt, oder das ganze Verhältniß der ersteren gegen letztere anzugeben und zu bestimmen. Wir wollen demnach nur jenes Verhältniß mit wenigem festsetzen, in welchem die in vogteylicher Gewalt stehenden Klöster, in Ansehung der Wahl ihrer jeweiligen Aebte und Prälaten stehen. Hiebey müssen wir als erwiesen zum voraus setzen: daß derley Klöster auch in Ausübung ihrer klösterlichen oder geistlichen Rechten, einigermaßen der landesherrlichen Gewalt untergeordnet sind, obgleich solche Rechte in sich betrachtet eine ganz andere Urquelle, als den Landesherrn haben; der Landesherr, da er dieses oder jenes Kloster in sein Territorium aufnimmt, oder die bereits darinn aufgenommene schützet, hat sich dabey jene Rechte vorbehalten müssen, ohne welche die Wohlfart seines kleinen Staats nicht genugsam bevestiget wäre; nun aber ist bekannt, daß das Wohl und Weh eines solchen Staats nicht geringen Theils von solchen jeweiligen Aebten und Prälaten abhange; indem ihnen fast durchgängig entweder Patrimonial- oder vogteyliche Jurisdiction zustehet, kraft welcher ihnen hie und da mehrere Ortschaften unmittelbar unterworfen sind, so, daß sie in Civilsachen der eigentliche und einzige Richter in erster Instanz sind, geringere Verbrechen und Frevel bestrafen, einen bürgerlichen Gehorsam oder Schuldenthurn haben, sich sogar in gewissermaßen Huldigung leisten lassen u. d. m.

Ueber das ſind ſolche Aebte und Prälaten in verſchiedenen Provinzen Deutſchlandes z. B. in Oeſterreich, Bayern, im Churtrieriſchen mit unter die erſten Landesſtände gezählet. Beydem zufolge liegt alſo dem Landesherrn ſehr viel daran, daß zu ſeinen ihm untergeordneten Ständen ſolche Männer zu Aebten gewählet werden, die überhaupt ſo geſinnt ſind eine vollkommene Harmonie mit ihm zu unterhalten, die wiſſen ihre Unterthanen zweckmäßig zu regieren, und ihren übrigen vogtheylichen Geſchäften gehörig vorzuſtehen.

Zu dieſen angeführten Gründen, die dem Landesherrn in Betref obberührter Wahlen zuſtehen, kommt noch hinzu, daß die meiſten Landesherrn noch überdas Kirchen- oder Kaſtenvögte von dergleichen Prälaturen ſind. Auch in dieſer Rückſicht haben ſie das Recht oder die Obliegenheit darauf zu ſehen, daß aus den ſämmtlichen Mönchen ein ſolcher gewählet werde, der nebſt der klöſterlichen Diſciplin auch die Temporalien zum Beſten der Abthey zu verwalten im Stande, mithin ihres vogtheilichen Schutzes nicht würdig ſeye.

Dieſes wäre nun in Kürze die Theorie von dem Ausſchlieſſungsrecht des Landesherrn, bey den Wahlen der in vogtheilicher Gewalt ſtehender Aebte und Prälaten. Allein in der Ausübung ſchränket ſich dieſes Recht nur auf dieſe Fälle ein, wo es dem Landesherrn entweder vermög der bis hieher dabey ausgeübten Superiorität, oder auch laut des Schutzbrieſes und andrer urſprünglichen Verträge, endlich auch in deren Ermangelung, vermög einer rechtlichen Obſervanz zuſtehet. Im Fall wo dieſes Recht aus einem oder andern von den angeführten Rechtsgründen zweifelhaft wäre, ſo ſtreitet die Vermuthung für den Landesherrn. Hingegen in Fällen wo Landesherrn das Wahlrecht, und das einigermaſſen damit vergeſellſchafte Ausſchlieſſungsrecht, gegen unmittelbare in ihrem Territorium gelegene Abtheyen behaupten wollten, müßte die gegenſeitige Rechtsregel angegeben und dem Landesherrn der Beweis auferlegt werden. Auch ſind diesfalls ſchon einige Fälle bekannt, ſo z. B. die A. 1734. bey der damaligen Abtiſſenwahl entſtandene Streitſache zwiſchen der unmittelbaren Abtey Baynt in Schwaben, und den Erzherzogen von Oeſterreich, die hernach durch einen Vergleich beygelegt wurde. Auch ſind die desfalls entſtandene Streitigkeiten zwiſchen dem König in Preuſen und der unmittelbaren Abtey Verden bekannt. In Betref der unmittelbaren Abtey Quedlinburg hatte ehemals der Churfürſt von Sachſen vermög eines Vertrags v. 1574. das Wahl- und Ausſchlieſſungsrecht, welches nachmal dem König in Preuſen cediret worden, der daher bey der 1704 vorgekommenen Poſtulation ſeine Einwilligung verweigerte. Noch iſt zu merken, daß, wenn auch proteſtantiſche Landesherrn einige Wahlrechte, und unter dieſen das Jus Excluſivæ auch bey catholiſchen Prälatenwahlen im Entſcheidungsjahre ausgeübt haben oder in deren Beſitz geweſen ſind, ſolches fernerhin ungehindert auszuüben Fug und Macht haben. Es leidet dieſes um ſo weniger Anſtand, weil die Rechtsgründe, aus welchen dem Landesherrn die Excluſiva zuſtehet, bey jedem Landesherrn, er ſey nun Catholiſch oder der A. C. zugethan, in allewege die nemlichen ſind. (1c)

Excluſiva propoſitio, ſ. Satz.

Excommunicatio, heißt eine jede Ausſchlieſſung aus einer Communion oder Geſellſchaft, vornemlich aber der kirchlichen, wovon die Art. Bann nachzuſehen ſind. (1)

Excommunicantes, Excommunicatores, wurden ehedem diejenigen Widertäufer genennt, welche in Abſicht auf den Bann ſehr ſtrenge ſind, und daher auch wohl Rigidi genennt wurden. (ſ. Bann) (Anabapt. 2 B. S. 812.) Auch nennte man in Frankreich diejenigen ſo, welche ſich den Janſeniſten oder Appellanten entgegen ſetzten, die Conſtitution Unigenitus annehmen, und mit ihren Gegnern keine Kirchengemeinſchaft unterhalten wollten. (ſ. Janſeniſten.) (1)

Excoriatio, ſ. Abgehen.

Excorticatio, ſ. Schälen.

Excrementa animalia, (*Mater medic.*) wurde vormals von mehreren Aerzten in verſchiedenen Krankheiten äuſſerlich und innerlich gebraucht, und vornemlich von Paulini in ſeiner Dreckapotheke mit Nachdruck empfohlen; ſo nahmen ſie von mehreren Thieren, heutzutage da ein helleres Licht ſolche Vorurtheile verdrungen hat, weiß man gegen die Zufälle, in denen man vormals dergleichen Mittel anprieſe, kräftigere und angenehmere Mittel. (12)

Excreſcenz, ſ. Auswachſen.

Excretiae, (Baukunſt) ein Kunſtwort Vitruvii, worunter er Abgänge, als abgeſchlagene Marmorſtücke, die bey dem Bearbeiten deſſelben abſpringen verſtanden. Barbaro hat es Cernite und Perault Eclats überſetzt. Sie ſind eben das was Vitruv und andere alte Baumeiſter unter dem Wort Aſſulae verſtanden haben. (18)

Excubiae, waren eigentlich bey den Römern die Wachen bey Tage, ſo wie Vigiliae die bey der Nacht, wiewohl der Unterſchied nicht immer ſo genau beobachtet wird, beſonders da im ſtrengſten Verſtande die Excubiae nur die drey Mann von der Wache ſind, welche ſich niedergelegt hatten, während der Zeit der vierte Schildwache ſtund. Bey dem Gezelte eines Obriſten ſtunden aber bey Tage zwo Wachen, deren jede aus vier Mann beſtund, und die eine vor, die andere aber hinter dem Gezelte ihren Platz hatte. Eben ſo viele Wachen hatte der Legat, der Quäſtor hatte aber nur drey. Bey dem Zelte des Feldherrn hielt ein ganzer Manipulus der Römer und auch der Bundesgenoſſen, welche auch bey ihren eigenen Befehlshabern (præfectis) die Wache beſorgen mußten. An jedem Thor des Lagers ſtund eine ganze Cohorte und Turme der Reuter ſamt einigen Leichtbewafneten, welche des Mittags abgelößt wurden. Dieſe Poſten an den Thoren hießen Stationes. War der Feind in der Nähe, ſo blieb es nicht bey dieſer Anzahl, und mußten auch die Leichtbewafneten und die Reuter ſogar bey Tag und bey Nacht vor dem Lager Wache halten. Dies waren die Procubitores, Cuſtodiä, Prätenturä, Stationes agrariä. So wie aber bey Tage die Wachen beſtellt wurden, alſo geſchah auch ſolches bey Nacht, und ſtund noch über das zu ſolcher Zeit eine Nachtwache von vier Mann vor jedem Manipulus. Uebrigens hielte eine Wache von vier Mann zwölf Stunden lang dergeſtalt die Wache, daß nur einer aus ihnen wirklich ſeine drey Stunden ſtund und wachte, die übrigen drey aber ſich indeſſen niederſetzen auch wohl ſchlafen konnten. Wenn die Nachtwachen angiengen, welches alsdann geſchahe, wenn die ſo ſich bey dem Prätorio eingefunden, ſich an ihren Ort begaben, d. i. in der römiſchen Sprache cum prætorium dimitteretur, ſo ward im ganzen Lager das Zeichen darzu, auf Befehl des erſten Hauptmanns der Triarier, mit der Trompete gegeben, welcher auch

jede neue Nachtwache durch das Horn anzeigen ließ. (s. das weitere im Art. Castra.) (21)

Excubitor, s. Neuntödter, Wächter, (*Lanius* L.)

Excubitores, hießen die Wachen an den Thoren grosser Herren, sonderlich aber der Kaiser, welche, wenn sie anderstwo speiseten, von den Excubitoribus dahin begleitet wurden und an der Thüre des Wirths Wache hielten, von diesem aber auch tractirt und mit einem Trankgeld beehrt wurden. Ihr Officier hieß Tribunus Excubitorum. (21)

Exculpatio, ist der Vortrag, durch welchen jemand darzuthun sich bemühet, daß er selbst, oder ein anderer in Ansehung eines gewissen Verbrechens unschuldig seye. Sie ist hauptsächlich in zweyerley Rücksicht in der Criminalrechtsgelehrsamkeit merkwürdig. Einmal macht sich derjenige selbst verdächtig, welcher, ehe jemand einen Verdacht gegen ihn geäussert hat, sich selbst exculpirt, und es entsteht aus dieser Exculpation ein Indicium wider ihn, welches jedoch von geringem Gewicht ist. Sodann ist es eine sehr bestrittene Frage unter den Rechtsgelehrten, in wie fern die Exculpation eines Sterbenden demjenigen, welcher eines Verbrechens wegen verdächtig ist, zu statten komme? Um diese Frage zu entscheiden, muß zuerst unterschieden werden, ob derjenige selbst, welcher durch das Verbrechen beschädigt worden, z. B. der Verwundete, oder ob ein anderer z. B. ein Mitverbrecher oder Zeuge jemanden exculpire? Im letztern Fall ist die Exculpation von geringer Wirkung, ausgenommen der Zeuge müßte seine Exculpation mit dem abgeschwornen Zeugeneid beschworen haben, und bey der Handlung so gegenwärtig gewesen seye, daß er mit Grund die Unschuld eines andern behaupten kann. Im erstern Fall, wenn z. B. der Verwundete angiebt, daß nicht A sondern B ihn tödtlich verwundet, daß A es nur durch Zufall, Unvorsichtigkeit oder in einer rechtmäßigen Nothwehr gethan, macht diese Exculpation eine starke Vermuthung für die Unschuld des A; jedoch nur Vermuthung, welche daher nicht nur durch Gegenvermuthungen geschwächt, sondern auch durch Geständniß und Beweiß so entkräftet werden kann, daß der Richter dennoch wider den Exculpirten die peinliche Frage oder gesetzliche Strafe erkennen kann. (38)

Excuneati, hießen diejenigen Zuschauer auf den römischen Theatern und Amphiteatern, welche nicht auf den Cuneis, d. i. auf den ordentlichen Sitzen, die von oben herunter nach der Cavea zu keilförmig giengen, sitzen konnten oder durften, und in den Gängen, viis, den Lustspielen zusahen. (21)

Excursuum circuli, s. Ausschweifungskreise.

Excusati, hießen die freygelassene Knechte, die nachdem sie wegen eines Verbrechens in eine Kirche geflüchtet waren, um daselbst die Lossprechung von ihrem Verbrechen zu erlangen, ihrem Herrn wieder übergeben wurden und ohne gestraft zu werden wieder an ihre Arbeit giengen, weil es die Herren feyerlichst versprechen mußten, dieselbe wegen des Verbrechens nicht zu strafen, nachdem sie waren davon losgesprochen worden. In den Klöstern hießen Excusati solche Leute, die ebenfalls zur Sicherheit nach verübten Freveltaten, dahin flohen, aber nicht entlassen wurden, weil sie sich als Knechte dahin verdungen hatten. (37)

Excusatio, ist nach dem Sinn des römischen Rechts die Bitte desjenigen, welchem ein öffentliches Amt aufgetragen werden solle, oder schon aufgetragen worden ist, ihn aus gewissen in den Gesetzen gegründeten Ursachen mit denselben zu verschonen. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts war ein jeder Bürger verbunden, ein ihm aufgetragenes öffentliches Amt anzunehmen, wenn er nicht gewisse in den Gesetzen bestimmte Ursachen anführen konnte, welche ihn von dieser Obliegenheit befreyten; und diese Ursachen nebst seiner Excusation mußte er bey denjenigen vorbringen, welche ihm das öffentliche Amt aufgetragen hatten; wurde aber seine Excusation verworfen, so konnte er von einem solchen Ausspruch appelliren, bliebe es hierauf bey der Verwerfung seiner Excusation, so mußte er nicht nur das ihm aufgetragene öffentliche Amt übernehmen, sondern auch allen Schaden, welcher von der bisher unterlassenen Uebernahme desselben entstanden war, ersetzen; wurde aber die Excusation angenommen, so war er sowohl von Uebernahme des Amts, als auch von aller weitern Verantwortung befreyt. Rechtmäßige Ursachen der Excusation waren z. B das weibliche Geschlecht, unter gewissen Umständen die Armuth, ferner eine beständige Krankheit, Abwesenheit zum Besten des Staats, ein Alter unter fünf und zwanzig oder über siebenzig Jahre; wenn das Amt aus Feindschaft wider ihn aufgeladen würde, eine gewisse Anzahl von Kindern, auch waren gewisse Personen von Uebernahme aller öffentlichen Aemter befreyt, z. B. die auf eine ehrbare Weise entlassene Soldaten, Athleten, diejenige, welche schon in öffentlichen Ehrenstellen waren, die lehrende Philosophen, Grammatiker, Redner, Juristen, die Aerzte, Advocaten, Soldaten, die Defensores Reipublicæ, die Comites der Präsidum, Proconsulum und Procuratorum Cäsaris, die Zollpächter, diejenige welche grössere Schiffe hielten, und besonders damit der Stadt Rom Getraide zuführten, und gewisse Gattungen von Handelsleuten und Künstlern. Noch heutzutag finden in Rücksicht auf öffentliche Aemter diese Grundsätze des römischen Rechts statt, es ist kein Zweifel, daß noch heutzutag ein jeder Bürger, da wo er Bürger ist, ein öffentliches Amt anzunehmen verbunden seye, und gezwungen werden könne, wenn er nicht aus rechtmäßigen Gründen sich entschuldigen kann, welche entweder in besondern Land- und Stadtgesetzen gegründet sind, oder aus dem römischen Recht und dessen Analogie hergeleitet werden; indessen da heutzutag die meisten öffentlichen Aemter mit Besoldungen verbunden sind, welches bey den Römern nicht war, so fallen die Excusationen nicht mehr so häufig als wahrscheinlich bey den Römern vor.

Unter die öffentlichen Aemter, welche ein jeder zu übernehmen verbunden war, gehörten besonders die Vormundschaft und Pflegschaft; wer also dieselben von sich ablehnen wollte, mußte sich mit einer in den Gesetzen gegründeten Ursache excusiren können. Die Excusation wurde entweder necessaria genannt, wenn sie auf solche Ursachen gegründet war, wegen welcher jemand, wenn er auch gewollt hätte, doch die Vormundschaft nicht annehmen konnte, oder voluntaria, wenn die Ursache der Ablehnung so beschaffen war, daß jemand zwar deren ungehindert die Vormundschaft annehmen, aber wider seinen Willen zu deren Annahme nicht gezwungen werden konnte; jener kann niemand entsagen, und wenn er sie auch vorzubringen unterläßt, so soll er doch von der Obrigkeit zur Vormundschaft nicht gelassen, oder wann er sie übernommen, wieder weggeschaft werden; dieser aber kann der Vormünder ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daß er sie nicht entgegensetzt, entsagen, und er kann, wenn

er einmal die Vormundschaft angenommen hat, durch die Excusatio voluntaria sich nicht mehr befreyen. Voluntarie sind von der Vormundschaft z. B. befreyt, welche in Rom drey, in Italien vier, oder in den Provinzen fünf Kinder haben, wobey jedoch blos auf den Wohnort gesehen, und nur die gebohrne, lebende, rechtmäßige, natürliche Kinder, nicht aber die Posthumi, nicht die verstorbene, ausgenommen wenn sie im Krieg ihr Leben verlohren, nicht die unehliche, und nicht die adoptirte Kinder gerechnet werden; ferner welche fiscalische oder privateigenthümliche Güter des Regenten verwalten, die Steuren und Zölle einziehen, oder ein dem Regenten gehöriges Gut gepachtet haben; diejenige welche zum Besten des Staats abwesend sind, welche sowohl von einer angetrettenen als auch von einer anzutrettenden Vormundschaft, so lange sie abwesend sind und von dieser noch ein Jahr nach der Rückkehr befreyet sind; welche mit Bewilligung des Regenten ihren Wohnort verändert haben; höhere Obrigkeitspersonen, alle ordentliche Lehrer der freyen Künste, Rechtsgelehrte und Aerzte; derjenige, welcher schon drey Vormundschaften oder Pflegschaften hatte, doch wurden sie mehr nach ihrer Wichtigkeit abgewogen als gezählt, und von einem Vater auch die eingerechnet, welche sein in väterlicher Gewalt stehender Sohn schon hatte; Leute von siebenzig Jahren; arme, kränkliche oder des Schreibens und Lesens unerfahrne Personen, wenn die Vormundschaft von der Wichtigkeit war, daß sie von solchen nicht versehen werden konnte; endlich der bisherige Vormünder des Pupillen, wenn ihm nach dessen Mannbarkeit auch die Pflegschaft aufgetragen werden wollte. Eine necessaria Excusatio hat statt, z. B. bey Wahnsinnigen, Tauben, Stummen, Blinden, Verschwendern, Minderjährigen, Soldaten, bey denen welche dem Pupillen etwas schuldig sind oder an ihn zu fordern haben; ausgenommen daß die Mutter und Großmutter dieses Umstands unerachtet zur Vormundschaft zugelassen werden; bey Bischöffen und Mönchen, bey demjenigen der mit dem Pupillen oder dessen Vater in Todfeindschaft gelebt hat; und bey dem Ehmann in Ansehung der Pflegschaft seiner Frau.

Die Excusation setzte immer voraus, daß die Pflegschaft oder Vormundschaft jemand rechtmäßig zugefallen oder aufgetragen war, denn wenn es an diesem fehlte, war nicht einmal die Excusation nöthig; sie mußte bey der gebührenden Obrigkeit vorgetragen werden; von deren Decret aber konnte, wenn die Excusation verworfen wurde, appellirt werden; wurde aber die Verwerfung bestättigt, so mußte der Vormund allen aus der bisher versäumten Verwaltung erfolgten Schaden ersetzen; daher die Vorsicht erforderte, daß auch der, welcher eine Excusation hatte, die Verwaltung der aufgetragenen Vormundschaft oder Pflegschaft, jedoch mit einer Protestation antrat.

Heutzutag ist noch ein jeder Burger verbunden, die ihm von seiner Obrigkeit aufgetragene Vormundschaft oder Pflegschaft anzunehmen, wenn er nicht eine rechtsgiltige Excusation vorbringen kann; es kommen zwar, weil den Vormündern und Pflegern gewöhnlich jährliche Besoldungen ausgesetzt werden, die Excusationen nicht mehr so häufig vor, wie wahrscheinlich bey den Römern, bey welchen diese Aemter unentgeldlich geführt wurden; sie können aber immer noch vorkommen, und in solchen Fällen sind auch die Grundsätze des römischen Rechts immer noch anwendbar, und werden noch die meiste in dem römischen Recht festgesetzte Ursachen der Excusation als giltig angenommen. (38)

Excussion, heißt bey den Rechtsgelehrten, wenn ein Schuldner angehalten wird, all sein Vermögen, so weit es nöthig ist, zu Bezahlung einer Schuld herzugeben. Nach der Regel soll der Schuldner um das was er schuldig zu seyn eingesteht oder verurtheilt worden ist, zu bezahlen, nach dem Ausdruck der Gesetze ad saccum & peram executirt werden, nemlich wenn es nöthig ist, sein ganzes Vermögen dazu zu verwenden angehalten werden, er müßte dann in Rücksicht seiner Person oder des Glaubigers die Rechtswohlthat der Competenz haben; (s. Competenz) zuweilen hat der Beklagte das Recht zu fordern, daß der Kläger, ehe er an ihn kommt, zuvor einen andern belange und executire, und nur erst in so fern dieser nicht bezahlen kann, an ihn fordern. Dieses wird die Rechtswohlthat der Excussion genannt, welche z. B. den Bürgen in Rücksicht des Hauptschuldners, dem Correus in Ansehung eines andern Correus, welchem das entlehnte Geld allein zugekommen, einem Vormund in Ansehung des Mitvormunds, welcher die Verwaltung geführt hat, zusteht. (s. Beneficium Excussionis.) (38)

Exdux, wird in der Geschichte der fränkischen Könige vom ersten Stamme ein Herzog genennt, welcher von seinem Amte und Lehnen entsetzt worden ist. Seit dem die Erblichkeit der Lehne eingeführt worden, bemerkt man dergleichen nicht weiter. (15)

Execrationes, Verwünschungen, insoferne sie Injurien oder Gotteslästerung enthalten, sind sie auch als solche in Ansehung der schuldigen Privatgenugthuung und Strafe zu beurtheilen. Sonsten kommen solche Execrationes öfters in letzten Willensverordnungen vor, wenn nemlich der Testirer seinen Erben und andern mit solchen befiehlt, seinem Willen genau nachzuleben und ihn auf keine Weise anzufechten; sie sind aber von keinem juridischen Nutzen, und wer gute Gründe hat, die letzte Willensverordnung oder einzelne Theile derselben anzufechten, dem stehen solche Execrationes niemals im Wege. Dem Richter ist es nicht erlaubt, wenn er einer Parthie einen Eid auferlegt, in die Eidesformul ungewöhnliche Execrationes zu setzen, und wenn eine Parthie, welche dem Gegentheil den Haupteid zuschiebt, solche ungewöhnliche Verwünschungen in die Eidesformul setzt, so wird sie der Richter durchstreichen. Eben so wenig ist es bey dem Beweisverfahren dem Producten erlaubt, in die von ihm einzugebende Fragstücke Execrationes einzurücken, z. B. ob Zeug, wenn er also sagte, nicht Gottes Fluch, die Hölle, zeitlich und ewig Verderben verdienen würde? Solche Fragstücke werden nicht allein verworfen, sondern es wird auch der Product nach Befinden der Umstände wegen derselben bestraft; und nur dieses ist ihm erlaubt, in den Fragstücken den Zeugen seines abgeschwornen Zeugeneides zu erinnern. (38)

Executio, (schöne Künste) s. Ausführung.

Execution, (jüd.) bedeutet entweder in der allgemeinen Bedeutung jede Vollziehung eines richterlichen Ausspruchs, oder gewisse Zwangsmittel einen Verurtheilten zur Leistung seiner Pflicht anzuhalten, oder insonderheit die wirkliche Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen. In aller Bedeutung war die Execution bey den Juden und überhaupt in Asien sehr kurz. Von Processen weiß Moses nichts. Man findet bey ihm noch keine künstliche Anklagen, keine fein ausge-

dachte Exceptionen, keine Dilationen und was dergleichen Dinge anbelangt; die Streitsachen sind ungekünstelt. Jeder ist sein eigener Advocat, und so giengen auch die Sachen bald zu Ende. War die Sache entschieden, so folgte die Execution sogleich auf die Sprechung des Urtheils. In den spätern Zeiten unter den Königen gieng es eben so geschwind. Man sehe 2 Sam. 1, 5-16. 4, 9-12. 12, 1-5. 14, 4-11. Nur erst ganz spät unter dem König Josaphat finden wir eine Art von Appellationsgericht, wodurch die allzugeschwinde Execution zurück gehalten wurde, 2 Chron. 19, 8-11. Dieses war aus Priestern und Häuptern der Familien zusammen gesetzt, und hatte zwey Vorsteher, einen in der Person des Hohenpriesters, und den andern der im Namen des Königs dabey saß. Doch aber scheint der König das Recht der Machtsprüche beybehalten zu haben.

Was die zweyte oben angeführte Bedeutung dieses Worts anbelangt, so war die Execution in Schuldsachen besonders kurz und summarisch. Und diese Kürze hat sich in Asien bis auf den heutigen Tag erhalten. In einem Tage war die ganze Sache entschieden. War die Schuld erwiesen, so konnte den Schuldner nichts frey machen als die Bezahlung, widrigenfalls war die Execution augenblicklich da. Hatte der Glaubiger ein Unterpfand in der Hand, so konnte er sich solches, wenn der Schuldner nicht bezahlte, ohne obrigkeitliche Hülfe zueignen. Ob nun gleich bey einem solchen Verfahren manche Ungerechtigkeiten vorgehen konnten, so schafte es doch Moses nicht ganz ab, doch aber machte er einige Verordnungen darüber. Er verbot dem Glaubiger in das Haus des Schuldners zu gehen und das Pfand heraus zu holen, sondern er mußte vor der Thüre stehen bleiben bis er es ihm heraus brachte. Er durfte den Proceß nicht mit der Execution anfangen.

Hatte der Glaubiger kein Unterpfand in Händen, so machte Moses noch besondere Verordnungen, über die sogenannten objecta executionis. Hierunter gehörten a) seine liegende Güter. So bald die Israeliten in das Land Canaan kamen, so bekam jeder Israelite seinen eigenthümlichen Erbacker. (s. diesen Art.) An diesen konnte sich der Schuldherr halten. Es konnte ihm zwar solcher nicht als ein Eigenthum zugeschrieben werden, aber er konnte sich doch durch die Erndten bis zum Jubeljahr bezahlt machen. Hier ist vermuthlich eben das zur Rechtsregel angenommen worden, was Rechtens war, wenn einer Armuth halber seinen Erbacker verkaufte, 3 B. Mos. 25, 14-16. Was die Häuser anbelangt, so konnte solche der Schuldherr ohne Umstände verkaufen, und sich von dem daraus erlöseten Gelde bezahlt machen; nur die Häuser der Leviten waren davon ausgenommen. b) Bewegliche Güter. Hieher gehörten 1) die Kleider des Schuldners. Doch war hievon das Oberkleid ausgenommen. Dieses sogenannte Oberkleid, welches im Hebräischen Simla und bey den Arabern Hyke heißt, war ein grosses viereckigtes Tuch, so man um sich schlug und des Nachts zur Bettdecke brauchte. Dieses Tuch legten sie bey Tage bey der Arbeit und im Gehen ab, des Nachts aber war es den Armen zur Decke unentbehrlich. Dieses Kleidungsstück durfte dem Schuldner nicht als ein objectum executionis weggenommen werden. Ob es gleich Moses nicht ausdrücklich nennt, so können wir doch einen analogischen Schluß machen. Nach 2 B. Mos. 22, 25. 5 B. Mos. 24, 12. durfte es der Glaubiger nicht einmal als Unterpfand über Nacht im Hause behalten, sondern mußte solches vor Einbruch der Nacht herausgeben; um so vielweniger durfte sich der Glaubiger daran halten, wenn er eine Schuldforderung ohne Pfand hatte. Alle übrige Kleider konnten dem Glaubiger zugesprochen werden. Daß auch der Schmuck hierunter gehörte, versteht sich von selbsten. 2) Sein Vieh. Hievon hat Moses zwar nichts ausdrückliches verordnet, aber aus Hiob 24, 3. scheint es allerdings üblich gewesen zu seyn, daß sich die Glaubiger an das Vieh des Schuldners gehalten haben. Daß hierinnen von demjenigen Vieh, welches der Schuldner zum Ackerbau unentbehrlich nöthig hatte, eine Ausnahme gemacht worden, scheint mir aus dem was Moses in Ansehung des Oberkleides verordnet, wahrscheinlich. 3) Sein Hausgeräthe. Nach Sprüchw. 22, 27. steht der Bürge, der nicht bezahlen kann, in Gefahr, daß ihm der Gläubiger das Bette unter dem Leibe wegnimmt. Doch auch hierinnen macht Moses eine Ausnahme, und sagte Mühlstein und Mühle könnten nicht als ein Pfand behalten, folglich auch nicht als ein objectum executionis angesehen werden, 5 B. Mos. 24, 6. Um dieses recht zu verstehen, muß man folgendes anmerken. Die Israeliten hatten keine Wind- oder Wassermühlen, sondern ein jeder mußte sein Brodkorn in seinem eigenen Hause mahlen, dazu hatte er entweder eine Handmühle oder eine etwas grössere, die von Eseln gezogen ward. Würde man einem Schuldner solche weggenommen haben, so würde dieses zwar ein geschwindes Mittel gewesen seyn, ihn zur Bezahlung zu zwingen; aber wenn er nicht zur gesetzten Zeit hätte bezahlen können, so würde er in Gefahr gekommen seyn, bey noch so vieler Frucht kein Brod zu haben, und er und die Seinigen hätten hungern müssen. Deswegen will Moses nicht, daß diese Geräthschaften unter die objecta executionis sollten gerechnet werden. Dieses Gesetz erklären einige nach der Analogie so weit, daß auch alles zum Ackerbau, wovon die Israeliten allein lebten, unentbehrliche Geräthe, Ochse, Esel, Pflug u. dgl. darunter begriffen sey. Der Glaubiger war aber deswegen noch nicht gefährdet, sondern konnte 4) den Leib des Schuldners angreifen, und ihn nebst Weib und Kindern verkaufen. Moses verordnet zwar hievon nichts ausdrückliches, sondern wir schliessen es aus 3 B. Mos. 25, 39. wo sich jemand aus Armuth zum Knecht verkaufen kann. Konnt es jemand aus Armuth thun, so konnte es auch zur Bezahlung der Schulden geschehen. Nach 2 B. der Kön. 4, 1. fordert der Glaubiger zwey Söhne seines ohne Bezahlung verstorbenen Schuldners zu Knechten, und es ist kein Mittel solche zu befreyen, man vergl. Matth. 18, 25. Es scheinet dieses zwar etwas hartes zu seyn, allein wenn man bedenkt, daß ein Leibeigener doch versorgt war, daß ihm sein nächster Verwandter loskaufen konnte, und daß Moses die Härte der Leibeigenschaft durch gewisse Gesetze gemildert habe, so wird man es nicht mehr für grausam halten. (s. Leibeigenschaft) Dieses waren die objecta executionis, an die sich ein Glaubiger halten konnte; in welcher Ordnung solches aber geschehen, davon sagt Moses nichts. Diese Mittel waren auch vollkommen hinreichend den Glaubiger zu befriedigen. Daher man auch weiter von keinen Executionsmitteln in dem mosaischen Recht etwas findet; allein in den spätern Zeiten scheint es bey den Juden üblich geworden zu seyn, den Schuldner, der nicht bezahlen wollte noch konnte, in das Gefängniß zu werfen. Matth. 18, 30. doch weiß man nicht ob Christus in der angeführten Stelle von

jüdischen, oder ausländischen Sitten redet. Diese Executionsmittel wurden bey den Juden ohne Verzug gebraucht; und sobald die Schuld liquid war, konnte sich der Glaubiger derselben bedienen.

Mit gleicher Geschwindigkeit werden noch heutzutage in allen asiatischen Staaten sowohl Schuldsachen, als andere gerichtliche Vorfälle abgethan. Bey den Türken sind die schriftliche Gerichtsausfertigungen ungemein kurz, und insofern haben sie vor dem europäischen Verfahren vieles voraus. Auf der andern Seite aber werden auch durch die Kürze viele Ungerechtigkeiten begangen, und ehe die Sache recht untersucht wird, die Entscheidung gegeben, und auf der Stelle vollzogen.

Was die dritte Bedeutung des Wortes Execution betrift, da man darunter die wirkliche Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen versteht, so wollen wir hier dasjenige anmerken, was die wirkliche Vollziehung derselben betrift, das übrige aber unter dem Art. Lebensstrafen erklären. Bey den Juden finden wir keine besondere Person, die das Amt eines Exequirers der Lebensstrafen hatte, wenigstens beschimpfte es die Person nicht, die es verwaltete. In Aegypten war es einer von den vornehmen königlichen Bedienten. Er wird Sar hattappachim genennt. Diejenigen, die aus ihm den Obersten der Köche, oder Oberhofmeister machen, übersetzen dieses Wort sehr unschicklich. Wenn man es aus dem Hebräischen buchstäblich übersetzt, so heißt es, der Oberste der Schlächter, nimmt man aber das Arabische zu Hülfe, so heißt es, der Oberste der Peiniger, oder Folterer; (Tabich, heißt insonderheit derjenige Engel, der die Verdammte peiniget.) Die Tappachim waren also ein gewisses Corps Soldaten, die besonders dazu bestimmt waren, Menschen zu foltern, und zu schlachten, d. i. zu tödten. Sie waren eben dasjenige, was bey den Römern die Spiculatores waren, die nach dem Zeugnisse vieler Alten dazu gebraucht wurden, die Lebensstrafen zu vollziehen. Mit diesem Namen wird derjenige genennt, den Herodes abschickte, dem Johannes den Kopf abzuschlagen. Marc. 6, 27. Der Chaldäische Uebersetzer drückt es durch Katolaja aus, nicht Mörder, sondern solche, welche auf Befehl tödteten. Der arabische Uebersetzer giebt es durch Sajasin, Schwerdträger. Sie waren die Trabanten des Königes, und ihr Befehlshaber war der Sar hattappachim. Wir dürfen aber die damaligen Sitten nicht mit den unsrigen verwechseln. Daß er kein Mann von geringer Dignität war, sieht man aus den andern Aemtern, die er begleitete. Er war ein vornehmer Staatsbedienter des Konigs, in dessen Hause die Staatsgefangenen verwahrt wurden. 1 B. Mos. 37, 36. Bey den Babyloniern war er nicht weniger eine vornehme Person. Nach Jer. 52, 15. ist er eine Militairperson, der eine Armee zu commandiren hat; nach Cap. 39, 13. wird er dem Oberhofmarschall, und dem Obersten der Mager vorgesetzt; er schickt einen Theil der Armee zur Strafe ins Exilium, übergiebt die im Lande gebliebene Armee dem Gouverneur, verbrennt Stadt und Tempel, und bringt die Gefangene zum Nebucadnezar. Jer. 39, 9. 41, 10. 43, 6. Dieses thut der Sar hattappachim, der General der Leibgarde des Königes war. Moses kennte gewiß eine solche Person aus Egypten her; und ob er gleich auf verschiedene Verbrechen Lebensstrafe setzte, so ernannte er doch keine ausdrückliche Person dazu. War derjenige welcher sterben sollte, ein Mörder, so verrichtete der nächste Anverwandte des Entleibten, der Goel das Amt eines Scharfrichters. Betraf es andere Verbrechen, so mußte der Zeuge den ersten Stein auf den Schuldigen werfen, und die ganze Gemeinde folgte nach. Zu den in dem mosaischen Gesetz bestimmten Strafen, Schwerdt und Steinigung brauchte derjenige der sie vollzog wenig Uebung, nur daß man unter der Strafe des Schwerdts nicht das jetzo übliche Köpfen verstehe, als wozu schon eine gewisse Addresse gehört, daher auch bey dem Sueton, der Ausdruck decollandi artifex vorkommt, sondern man brachte ihm eine tödtliche Wunde bey, so gut man konnte. Daß bisweilen eine solche Execution etwas barbarisch ausgefallen seyn mag, ist sehr wahrscheinlich. Unter Davids Regierung finden wir eine besonders bemerkte Person, die die Lebensstrafen vollzog. Es ist dieses der General der Creti. Daß dieses ein Corps, das David zu seiner Leibgarde hatte, gewesen sey, haben wir in dem Art. Creti, umständlich gezeigt. Ihr damaliger Vorsteher, war Benaja, der Sohn Jojada. Er kommt unter den Helden Davids als ein Mann von grosser Tapferkeit vor, und begleitete noch unter Salomons Regierung das Amt diejenigen vom Leben zum Tode bringen, die der König bestraft wissen wollte. Die Könige von Israel bedienten sich einer solchen Person, besonders bey Staatsverbrechern, zu der Execution solcher Personen, denen sie unmittelbar das Todesurtheil gesprochen hatten. Die Execution selbst geschahe ohne viele Umstände. Sobald das Todesurtheil gesprochen war, so bald wurde es auch vollzogen. Salomo gab dem Benaja den Befehl; gehe auf Joab loß, und tödte ihn. Joab war zum Altar geflüchtet, und hier wurde ihm der Garaus gemacht, 2 B. d. Kön. 11, 23. man vergl. Jos. 7, 16. 1 Sam. 22, 11. 2 Sam. 1, 13. 4, 9. Von den bey den Juden üblichen Lebensstrafen selbsten, soll an seinem Ort gehandelt werden.

Eben so wenig Umstände in Ansehung der Execution der Lebensstrafen, finden wir auch noch heutzutage bey den Asiatischen Völkern. Die Türken lassen die Missethäter nicht lange sitzen, und lachen über unsre Formalitäten bey Lebensstrafen. Wenn jemand gehenkt werden soll, so hängt man ihn an einen Baum, bey dem Ort, wo das Verbrechen geschehen ist, auf. Der erste der beste, welcher kommt, knüft ihn auf, und bietet sich nicht gleich jemand an, so wird einer aus dem Haufen, oder auch ein Vorbeyreisender gezwungen, dies Werk zu verrichten. Ist er zu blöde dazu, so wird er noch verspottet und übel behandelt. Im Gegentheil je kaltblütiger er dabey ist, desto mehr wird er gelobt. Man erzählt, daß einstens ein Engländer genöthiget worden, dieses Amt zu verrichten; er that es mit solcher Gleichgültigkeit, daß er, nachdem es vorbey war, fragte: ob sich sonst noch jemand seines Dienstes bedienen wollte: und darüber erhielt er den größten Beyfall. Die Chineser haben ihren besondern Scharfrichter, und ihre Lebensstrafen werden mit erstaunender Grausamkeit vollzogen. Wenn einer des Hochverraths schuldig ist, so bindet ihn der Scharfrichter an einen Pfahl, und ziehet ihm die Haut von der Stirne und dem Kopf ab, und läßt sie ihm über die Auigen hängen, damit derselbe nicht sehen möge, wie grausam man mit ihm umgehe. Darauf schneidet er ihm mit einem Messer Riemen von allen Theilen des Leibes, bis alles Fleisch abgelöset ist; darauf wird er dem Pöbel überlassen, der ihn vollends zerfleischt. Auf eine beynahe ähnliche Art wird der Ungehorsam gegen die Eltern bestraft. Man reißt dem

Alle Bau-Arbeit, sowie die Lieferung der Materialien soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Pläne, Kostenanschläge, Bedingungen und Zeichnungen liegen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht aus, woselbst auch Abschriften der Bedingungen gegen Erstattung der Kosten zu haben sind.

Die Offerten sind versiegelt, portofrei und mit der Aufschrift „Submission auf Bau-Arbeiten zum Neubau des Gymnasiums“ versehen bis zum 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst zu dieser Zeit die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen wird.

Die Offerten müssen sich auf die Ausführung des ganzen Baues beziehen, können aber auch auf einzelne Theile desselben gemacht werden.

Die Ausführung muß spätestens bis zum 1. Juli 1877 vollendet sein.

Meißen, am 1. Juli 1876.

Der Stadtrath. Dr. Schmidt, Bürgermeister. Hänsel, Rathsassessor.

Dresden. Die Lieferung von 1000 Ctr. Portland-Cement für die Bauten der Elbbrücke soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen liegen in der Expedition des Unterzeichneten zur Einsicht aus, woselbst auch Abschriften gegen Erstattung der Kosten zu haben sind.

Die Offerten sind versiegelt, portofrei und mit der Aufschrift „Submission auf Cement-Lieferung“ versehen bis zum 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst zu dieser Zeit die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen wird.

Die Offerten müssen sich auf die Lieferung des ganzen Quantums beziehen, können aber auch auf einzelne Theile desselben gemacht werden.

Die Lieferung muß spätestens bis zum 1. Juli 1877 vollendet sein.

Dresden

Cervelat, m. (-s, -e), Cervelatwurst, f. (-, -e), eine Art Schlackwurst, die aus Schweinefleisch und Speck, mit Salz, Pfeffer und Muskatnuß gewürzt, in Schweinsdärme gefüllt und geräuchert wird. Cervelatwurst, Knoblauchwurst, Mettwurst, Pfefferwurst, Salamiwurst, Schlackwurst, Schlackwurst, Schlack

langen; findt aber die Sache keinen, oder keinen billigen Käufer, so wird sie nach vorgängiger Schätzung durch unpartheyische Kunstverständige dem obsiegenden Theil an Bezahlungsstatt zugesprochen, jedoch so, daß er, wenn der Werth der Sache grösser, als die ihm zugesprochene Forderung ist, den Ueberschuß an den Schuldner herausgeben muß; wann aber auf diese Weise das Pfand, weil es keinen Käufer fand, dem Glaubiger zugesprochen worden, so hat der Schuldner das Recht, dasselbe innerhalb zwey Jahren gegen Erlegung des damals bestimmten Werths von dem Glaubiger wieder einzulösen; dieses Wiederlosungsrecht aber steht ihm nach dem gemeinen Recht gegen den Käufer des Pfands nicht zu.

Wann der obsiegende Theil kein Pfandrecht auf dem Vermögen des Schuldners hat, so geschieht die **Execution** zuerst auf die bewegliche Sachen des Schuldners; von diesem wird zuerst das baare Geld des Schuldners, womit sogleich die Bezahlung geschehen kann, sodann werden die leicht entbehrliche und unnütze bewegliche Sachen, z. B. Pretiosen, sodann aber auch nützlichere Sachen, z. B. Vieh, Kleidungsstücke, Bett, und dergl. angegriffen; gewisse bewegliche Dinge aber, welche dem Schuldner ganz unentbehrlich sind, z. B. ein Kleid, um den Leib zu bedecken, oder welche wenigstens zu seinem künftigen Fortkommen nothwendig sind, z. B. die Bücher eines Gelehrten, das Handwerkszeug eines Handwerksmanns, die Waffen der Soldaten, die Besoldungen der Soldaten und Gelehrten, werden entweder gar nicht, oder nur im höchsten Nothfall, wann nichts anders zu Befriedigung des Glaubigers dienliches mehr vorhanden ist, angegriffen. Hat der Schuldner keine bewegliche Güter, auf welche die **Execution** geschehen kann, so werden die unbewegliche, jedoch wiederum in der Ordnung angegriffen, daß immer diejenige, welche dem Schuldner leichter entbehrlich und weniger nützlich sind, zuerst gepfändet, und nicht leicht mehr, oder kostbarere Güter, als zu Befriedigung des obsiegenden Theils nöthig ist, verkauft werden. Hat der Schuldner auch keine zur **Execution** taugliche unbewegliche Güter, so wird die **Execution** auf seine Schuldforderungen und Rechte verhängt, da man ihm entweder seine Kapitalbriefe und Schuldverschreibungen hinwegnimmt, oder seine Schuldner anweißt, nicht ihm, sondern dem für welchen die **Execution** geschehen ist, zu bezahlen. Diese Ordnung der **Execution** darf ohne die freye Bewilligung des Schuldners und Glaubigers nicht abgeändert werden, und der eine Theil wie der andere hat, wann jene Ordnung überschritten worden, gerechte Ursache sich zu beschweren und zu appelliren; wann endlich gar kein, oder nicht so viel Vermögen des Schuldners vorhanden ist, als die Befriedigung des Glaubigers erfordert, so geschieht die **Execution** in das, was der Schuldner noch hat, insofern er sich nicht gegen den Glaubiger auf die Rechtswohlthat der Kompetenz berufen kann, wegen der übrigen nicht bezahlten Schuld aber kann der Schuldner nach dem gemeinen Recht ins Gefängniß geworfen werden, wann er nicht die Rechtswohlthat der Abtrettung seiner Güter ergreift. (s. **Cessio bonorum.**)

Die **Execution** hat die Absicht und Wirkung, daß der Innhalt der Urtel befolgt, und dem obsiegenden Theil dasjenige geleistet werde, was ihm durch die Urtel zugesprochen worden ist; wird eine Sache des Schuldners verkauft, so wird von dem Erlöß die dem obsiegenden Theil zugesprochene Forderung bezahlt, und also der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreyt; der Käufer aber wird, wann ihm die Sache übergeben, und von ihm der Kaufschilling bezahlt worden, Eigenthümer der gekauften Sache; wäre ihm aber eine dem Schuldner nicht eigene Sache verkauft, und nachher von dem wahren Eigenthümer evincirt worden, so hat er sich wegen der Evictionsleistung nicht an den Glaubiger, welcher mit dem bezahlten Kaufschilling befriediget worden, sondern an den Schuldner, in dessen Namen die Sache verkauft worden, zu halten; so lange aber nach geschehener Pfändung oder Einweisung des Glaubigers die Sache noch nicht wirklich verkauft oder diesem eigenthümlich zugesprochen worden, so erhält der Glaubiger ein gerichtliches Pfandrecht auf derselben, vermöge dessen er sie mit der hypothecarischen Klage von jedem Besitzer fordern kann, und im Fall entstandenen Concurses eine Stelle in der dritten Classe der Glaubiger hat; jedoch ist zu Erhaltung dieses gerichtlichen Pfandrechts weder die rechtskräftige Urtel, noch das die **Execution** erkennende Decret, sondern allein die wirkliche Pfändung oder Einweisung hinreichend, es müßte dann die Ausführung des Decrets durch die Bosheit oder Gewalt des Schuldners verhindert worden, oder aus Nachläßigkeit des Richters unterblieben seyn. Wann ferner, weil die gepfändete Sache nicht verkauft werden konnte, dem Glaubiger das Eigenthum derselben zugesprochen worden, so wird der Schuldner auch von seiner Verbindlichkeit frey, und geht das Eigenthum der Sache vom Schuldner auf den Glaubiger über, jedoch hat der Schuldner das Recht, gegen Bezahlung des Werths, für welchen die Sache dem Glaubiger zugesprochen worden, und der Meliorationen dieselbe innerhalb zwey Jahren vom Glaubiger wieder einzulösen, welcher erst nach Verfluß dieser Zeit unwiderruflicher Eigenthümer wird; war aber die dem Glaubiger zugesprochene Sache dem Schuldner nicht eigen, so wird dieser, wann dem Glaubiger die Sache von dem wahren Eigenthümer evincirt worden, von seiner Verbindlichkeit nicht frey, oder er muß dem Glaubiger die Eviction leisten.

Die **Execution** einer Urtel wird besonders durch die dagegen eingewandte Appellation aufgehalten, während welcher der Unterrichter, ohne ein strafbares Attentat zu begehen, seine Urtel niemals exequiren darf, ausgenommen, wann offenbar die Fatalien der Appellation versäumt worden wären. Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtel hindert die **Execution** nach der Regel nicht, ausgenommen wann sie mit einer Appellation verbunden wird, welches daher als eine wichtige Cautel empfolen wird; nur wann die Nichtigkeit der Urtel ganz notorisch ist, oder aus dem Mangel der Gerichtsbarkeit des Richters entspringt, oder die **Execution** dem beschwehrten Theil einen im Fall der für nichtig erklärten Urtel unersetzlichen Schaden zufügen würde, hindert nach der Praxis auch die Nichtigkeitsbeschwerde die **Execution**; die Supplication und Revision hindert ebenfalls nach der Regel die **Execution** nicht, ausgenommen wann nachdem sie zu rechter Zeit eingelegt worden, der obsiegende Theil die auf den Fall der **Execution** schuldige Caution nicht leistet, daß er, wann die Urtel abgeändert werden sollte, dem Supplicanten oder Revidenten alles wieder zurückgeben wolle; nur hindert die Supplication bey dem Reichshofrath immer, und die Revision bey dem Reichskammergericht in Religion und geistlichen Sachen die **Execution**; und eben dieses findet auch bey derjenigen Revision statt, welche an vielen deutschen Gerichten

entweder insgemein, oder im Fall der Ermanglung einer Appellationssumme an statt der Appellation eingeführt ist. Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in vorigen Stand hindert nach der Regel die Execution der Urtel, ausgenommen wann sie wahrscheinlichst nur aus Bosheit und um die Sache zu verzögern, gesucht, und von dem obsiegenden Theil eine Caution, im Fall des Verlusts der Sache alles wieder zu ersetzen geleistet wird.

Gegen die rechtmäßige Execution einer rechtskräftigen Urtel wird keine Appellation oder weitere Provocation, wohl aber wann in dem Verfahren bey derselben, oder der Ordnung gefehlt wird, eine sogenante ausergerichtliche Appellation gestattet; Exceptionen in der Hauptsache, wann sie entweder in der Urtel ausdrücklich verworfen, oder nachdem sie im Proceß hinlänglich verhandelt worden, der Beklagte solcher unerachtet verurtheilt worden ist, werden bey der Execution nicht mehr zugelassen. Wann aber solche Exceptionen, deren bisher in dem Proceß nicht gedacht worden, bey der Execution vorgebracht und auf der Stelle bewiesen werden, von welchen die Rechtsgelehrten ein groſses Verzeichniß aufstellen, so werden sie noch zugelassen, und können die Execution noch aufhalten; wann sie hingegen nicht auf der Stelle bewiesen werden, sondern eine weitläuftigere Untersuchung erfordern, so halten sie die Execution nicht auf, sondern werden, dieser ungehindert, dem Beklagten nachher besonders auszuführen vorbehalten. Besonders wird auch die Execution durch die Exception der Competenz und der Abtrettung der Güter an die Glaubiger gehindert. Oefters wird auch die Execution durch die Dazwischenkunft eines dritten (Intervention) gehindert, welcher wegen des ihm durch die Execution zugehenden Nachtheils gegen dieselbe protestirt, wann er nur sein Recht in kurzer Zeit darthut, und es keine weitläuftige Untersuchung erfordert; so geschieht es besonders häufig, daß wann gegen den Mann die Execution erkannt ist; die Frau welche ein Heyrathgut nnd anderes Beybringen zu fordern hat, sich derselben entgegen setzt. Wann jedoch derjenige, welcher die Execution verlangt hat, dem Intervenienten eine Caution prästirt, ihm auf den Fall wann seine Forderung gegründet wäre, alles erhaltene wieder herauszugeben, so wird die Execution nicht aufgehalten. (38)

Execution einer Urtel in Criminalsachen, ist die Vollziehung deſsen, was von dem Richter in einer Criminalsache gesprochen worden ist, und wird sich also jederzeit nach dem Innhalt der Urthel richten; durch die Urthel wird entweder die Hauptsache entschieden, wann nemlich der Beschuldigte losgesprochen oder zu einer Strafe verurtheilt wird; oder es wird nur ein Nebenpunkt, um dadurch die Entscheidung der Hauptsache vorzubereiten, berichtiget; im letztern Fall wird entweder etwas erkannt, welches nur das processualische Verfahren betrift, z. B. Beweis Verhör, Beendigung der Zeugen, Specialinquisition, Confrontation u. s. w. oder ein sogenanntes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, von deſsen Erfolg die gänzliche Entscheidung unmittelbar abhängt, als z. B. Folter, Territion, Reinigungseyd; im ersten Fall versteht sich von selbst, wie die Vollziehung des Spruchs geschehen solle; im andern Fall wird gewöhnlich, wann solches nicht vor Eröffnung des Spruchs geschehen, dem Beschuldigten noch eine Vertheidigung zu Abwendung desjenigen, was erkannt worden ist, gestattet; wie aber alsdenn, wann auf dem Erkenntniß beharrt wird, die Execution geschehe, (s. unter den Art. Folter, Territion, Reinigungseyd.) Durch die entscheidende Urtel wird der Angeschuldigte entweder von aller Strafe freygesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt. Im ersten Fall kann und soll die Urtel sogleich, als sie in Rechtskraft übergeht, oder weil sie, wenigstens im Inquisitionsproceß immer sogleich nach der Eröffnung rechtskräftig wird, gleich nach der Eröffnung zur Execution gebracht, nemlich der Beschuldigte muß sogleich von aller weitern Untersuchung, Strafe, und vom Gefängniß freygelassen werden; jedoch muß gemeiniglich in wichtigen Fällen derjenige, welcher gänzlich freygesprochen wird, eine sogenannte Urphede leisten, nemlich eydlich versprechen, daß er sich wegen erlittenen Gefängnisses und Untersuchung nicht rächen wolle. (s. Urphede.) Ist der Verbrecher zu einer Strafe verurtheilt, so ist dieses entweder eine Todesstrafe, oder nicht; im letztern Fall wird die Strafe, nachdem die Urthel rechtskräftig geworden ist, so bald als möglich, und zwar so, wie es die Art der Strafe erfordert, vollzogen; z. B. bey Geldstrafen wird das in bürgerlichen Sachen gewöhnliche Executionsverfahren beobachtet; bey Gefängniß- Zuchthaus- Vestungsstrafen und dergl. muß der verurtheilte Verbrecher sogleich mit der gehörigen Sicherheit gegen die Entfliehung an die Stelle, wo er seine Strafe erstehen soll, abgeführt, und dorten Anstalt gemacht werden, daß der Verbrecher auf die vorgeschriebene Art und bestimmte Zeit über seine Strafe erstehe; wird der Verbrecher des Landes verwiesen, so muß er gewöhnlich eine Urphede schwören, daß er nimmermehr, oder in der bestimmten Zeit nicht mehr in das Land, aus welchem er verwiesen worden ist, zurückkommen wolle; ist endlich eine Leibesstrafe zu vollziehen, so muß der Richter theils die dazu nöthige Personen bestellen, theils die erforderliche Werkzeuge bereit halten, und gewöhnlich die Execution offentlich, zu einer Tagszeit und an einem Ort, wo mehrere Zuschauer seyn können, vornehmen lassen. Das wichtigste aber ist die Execution der Todesstrafen, welche die gröſste Aufmerksamkeit sowohl des Gesetzgebers, als auch des Richters und anderer damit beschäftigter Personen verdient. Das Recht zu dieser Execution hat zwar gewöhnlich ein jeder Richter, welcher peinliche Gerichtsbarkeit hat, und zwar in jedem besondern Fall derjenige, vor welchem eine peinliche Rechtssache verhandelt worden ist; jedoch fehlt es in Deutschland nicht an Beyspielen, daß an einem und eben demselben Ort einem Richter die peinliche Gerichtsbarkeit, nemlich das Recht, ein Verbrechen zu untersuchen, und die Strafe zu erkennen, einem andern aber das Recht, die Strafen zu exequiren zusteht, in welchem Fall das letztere Recht in den Urkunden gemeiniglich mit dem Namen Blutbann belegt wird, und in diesen Fällen entsteht die Frage: ob der Richter, welcher die Untersuchung hat, schuldig seye, dem exequirenden Richter nebst der Urtel auch die Untersuchungsacten mitzutheilen? Gemeiniglich hält man dafür, daß jener wenigstens dem exequirenden Richter soviel mitzutheilen habe, daß dieser von der Rechtmäßigkeit der Urtel überzeugt seyn könne. Zuweilen geschieht es auch, daß ein Richter welcher die peinliche Urthel selbst zu vollziehen berechtiget wäre, wegen zufälliger Umstände z. B. weil er die dazu nöthige Personen und Werkzeuge nicht hat, einen andern benachbarten Richter um Vollziehung der Urtel bittet.

Die Execution der peinlichen Urtel muß, wann

Ich nenne solche Gesetze, welche die Form der Rechtsbildung betreffen, Gesetze über die Rechtsquellen. Sie sind Gesetze über Gesetze, Gesetze zweiter Ordnung. Sie sind Gesetze über Gesetze, insofern sie Normen für die Gesetzgebung aufstellen, Normen über Normen, insofern sie Normen für die Rechtsbildung überhaupt aufstellen. Sie sind Gesetze über Gesetze, insofern sie Normen für die Gesetzgebung aufstellen, welche sich auf die Rechtsbildung überhaupt bezieh

vermittelst einer Trompete oder Aushängung eines rothen Tuchs vom Rathhause oder durch andere Zeichen nach den unterschiedenen Gewohnheiten jeden Orts öffentlich bekannt gemacht; und wird hierauf an manchen Orten, besonders in Sachsen, mit vielen Feyerlichkeiten das hochnothpeinliche Halsgericht gehalten, wovon in der **Carolingischen Halsgerichtsordnung** im 82sten und folgenden Artickeln eine Vorschrift enthalten ist (s. **Halsgericht**); und an andern Orten sind noch andere Feyerlichkeiten, z. B. daß der Tisch, an welchem die Richter sitzen, mit schwarzen Tuch behangen wird, daß Richter und Schöppen mit Mantel und Degen und Handschuhen erscheinen müssen, vorgeschrieben; an andern Orten aber unterläßt man, wie billig, die an sich unnütze weitläuftige Feyerlichkeiten des hochnothpeinlichen Halsgerichts, und wird nur der Verbrecher vor Gericht geführt; wenn er nach seinem Geständniß verurtheilt worden, nochmals über dasselbe gefragt, und wenn er es wiederholt, ihm die Urtel durch den Gerichtsschreiber deutlich vorgelesen, welchem zuweilen, wenn der Verbrecher von vornehmen Stande ist, eine feyerliche Entsetzung aller seiner Würden und Ehrenstellen vorangeht; nach eröffneter Urtel wird gewöhnlich vom Richter der Gerichtsstab mitten entzwey gebrochen, und mit den Worten: Gott sey deiner armen Seele gnädig, dem Verbrecher vor die Füße geworfen; sodann wird der Verbrecher dem Scharfrichter zu Hand und Banden übergeben, und diesem unter der Ermahnung an seine beschworne Amtspflichten befohlen, den Innhalt der verlesenen Urtel getreulich und genau zu vollstrecken, auch ihm auf sein Verlangen sicheres Geleit versprochen; es wird hiebey der Scharfrichter öfters gefragt: Meister, hast du die Urtel verstanden? Worauf derselbe antwortet: ja, ich habs verstanden, will ihme dergestalt nachkommen. Nach diesem wird endlich der Verbrecher unter Begleitung aller bey der Execution nöthigen Personen und einiger Geistlichen, auch nach der Gewohnheit vieler Orte der Schulknaben, welche dabey geistliche Lieder absingen, auf den Richtplatz geführt, und hier werden gewöhnlich, wenn der Verbrecher einer fremden Religion zugethan ist, nicht mehr die Geistliche von seiner, sondern nur von der an dem Ort der **Execution** herrschenden Religion zugelassen. Wenn endlich alle erforderliche Personen auf dem Richtplatz beysammen sind, soll nach Vorschrift der Carolingischen Halsgerichtsordnung der Richter öffentlich ausrufen und verkünden lassen, und von Obrigkeitswegen bey Leib und Gut gebieten, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch obs ihm mißlünge, nicht Hand an ihn zu legen; welches ohne Zweifel seinen Grund in der ehmaligen Gewohnheit hat, nach welcher der Scharfrichter, welchem die **Execution** mißlungen, von dem Volk mit Koth und Steinen geworfen, jämmerlich mißhandelt, und öfters gar getödtet wurde; daher theils aus dieser Ursache, theils damit nicht zum Vortheil des Verurtheilten von seinen Anhängern ein Aufstand erregt werde, und überhaupt Ordnung zu erhalten, ein Theil der Bürgerschaft bey solchen **Executionen** gewaffnet zu erscheinen angewiesen wird. Endlich muß die Vollziehung der Strafe so wie es ihre Beschaffenheit mit sich bringt, nach der Vorschrift der Urtel genau und völlig geschehen, so daß wenn z. B. beym Henken der Strick zerreißt, und der Verbrecher lebendig zu Boden fällt, er nochmals aufgeknüpft, wenn der Scharfrichter einen statt zu enthaupten, nur verwundet und in die Achsel haut, er dennoch durch einen neuen Streich enthauptet; wenn der Verbrecher, welcher ertränkt werden solle, lebendig wieder aus dem Wasser kommt, er nochmals ertränkt werden, jedoch alles dieses sogleich auf der Stelle geschehen muß; sonsten aber soll der Scharfrichter weder grausamer noch gelinder, als ihm in der Urtel vorgeschrieben ist, und als es die Art der Strafe nach jeden Orts Gewohnheit mit sich bringt, verfahren, sondern er muß ganz genau bey dem Innhalt der Urtel verbleiben, und macht sich, wenn er dagegen handelt, einer angemessenen Strafe schuldig. Nach geschehener Vollziehung der Strafe pflegt der Scharfrichter den Richter zu fragen: Herr Richter, hab ich recht gerichtet? worauf nach der Carolingischen Halsgerichtsordnung der Richter antwortet: so du gericht hast, wie Urtel und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben; oder nach dem Herkommen vieler Orte also: du hast recht gerichtet, wie Urtel und Recht gegeben hat, wie es der arme Sünder verschuldet hat; an einigen Orten replicirt der Scharfrichter hierauf also: dafür danke ich Gott und meinem Meister, der mich diese Kunst gelehrt hat. Für seine Bemühung mit Vollziehung der Urtel bekommt der Scharfrichter nach Verschiedenheit der vollzogenen Strafe eine Belohnung, welche aller Orten durch Gewohnheit oder besondere Taxordnungen bestimmt ist. Der Leichnam des Hingerichteten wird gewöhnlich zwar begraben, aber an einem von dem öffentlichen Begräbnißplatz abgesonderten Ort, bald unter den Galgen, bald an einem für hingerichtete Verbrecher besonders bestimmten Platz, oder an den Grenzen des gemeinen Kirchhofs; jedoch geschieht die Begräbniß nicht, wenn die Natur der Strafe es nicht zuläßt, wenn z. B. nach der Urtel der Verbrecher ersäuft, oder lebendig, oder nach der Enthauptung sein Leichnam verbrannt, wenn sein Körper aufs Rad geflochten, oder sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden solle; und gemeiniglich bey allen denen, welche mit dem Strang oder Rad bestraft oder vervierthteilt worden; und in den meisten Ländern, wo Universitäten oder sonsten anatomische Anstalten sind, werden die Leichname der Verurtheilten entweder kraft allgemeiner Verordnungen, oder auf besondere Erlaubniß in die Anatomie abgeliefert. Wenn der Verbrecher nach bereits erkannter, aber vor vollzogener Todesstrafe natürlichen Todes gestorben ist, so wird, jedoch nur bey sehr grossen Verbrechen, die Strafe noch an dem Leichnam des Verbrechers, manchmal auch an dessen Bildniß vollzogen; jedoch kann, wenn der Verbrecher noch vor erkannter Strafe gestorben, die Strafe an dessen Leichnam nicht vollzogen werden, er müßte dann das Verbrechen gänzlich eingestanden haben, oder dessen völlig überwiesen worden seyn; wenn endlich der Verbrecher, nachdem er schon verurtheilt oder seines Verbrechens gänzlich überwiesen worden, oder es eingestanden hat, entflieht, so kann bey grossen Verbrechen die **Execution** an seinem Bildniß vollzogen werden; ist aber von einer Leibs- oder geringern Lebensstrafe die Rede, so wird die **Execution** so lange, bis man vielleicht den Verbrecher wieder bekommt, aufgeschoben; hingegen eine Strafe, welche auch wider Abwesende vollzogen werden kann, als z. B. Geldstrafen, oder Landsverweisung, wird auch wider ihn vollzogen. Wie aber wider den entflohenen Verbrecher, welcher noch nicht überwiesen ist, oder eingestanden hat, verfahren werde, s. unter dem Art. **Contumacia**.

Ueber die bey Vollstreckung der Todesstrafen gewöhnliche Feyerlichkeiten ist neuerlich unter den Gelehrten

viel gestritten, und von manchen deren gänzliche Abschaffung nachdrücklich angerathen worden. Allein so gewiß es ist, daß diejenige Feyerlichkeiten, welche ins Lächerliche fallen, wohin man beynahe das ganze hochnothpeinliche Halsgericht, und die damit verbundene Handlungen, z. B. das Umwerfen der Tische und Bänke nach aufgehobenem Gericht rechnen kann, aus guten Gründen abzuschaffen wären, so wie sie auch wirklich an mehreren Orten abgeschafft worden sind; so gewiß ist jedoch auch auf der andern Seite, daß wenn die Todesstrafe ohne alle Feyerlichkeit vollzogen werden sollte, durch dieselbe kein großer Eindruck auf andere gemacht, und daher der Hauptentzweck der Strafe ziemlich verfehlt werden würde; daher immer mit der Execution einige, besonders religiöse Feyerlichkeiten zu verbinden sind; man wendet zwar gegen die letztere hauptsächlich ein Beyspiel ein, wo eine Weibsperson, welche zuvor eine Kindsmörderin hinrichten sah, dadurch zum Kindermord verleitet worden zu seyn angab, weil sie auch so schön wie jene zu sterben gewünscht; allein von einem so thörichten Einfall einer Wahnsinnigen darf man wohl keine Gesetzgebung abstrahiren. (38)

Execution in Effigie, Vollziehung einer peinlichen Urtel an dem Bildniß des Verbrechers geschieht, wenn derjenige, welcher ein großes Capitalverbrechen begangen hat, entflohen ist, dadurch, daß sein Bildniß von dem Scharfrichter öffentlich auf die gleiche Weise behandelt wird, wie der Verbrecher selbst, wenn er gegenwärtig wäre, behandelt werden würde, und wenn er noch beygefangen wird, wirklich zu erwarten hat. Sie wird in der Urtel meistens alternativ durch einen Anhang also erkannt: daß die Vollziehung der Strafe entweder an dem Inquisiten selbst, so man dessen habhaft würde, oder in dessen Ermanglung derzeit an seinem Bildniß vorzunehmen sey. So viel ungereimtes eine Execution in der Rücksicht zu haben scheint, daß damit dem Verbrecher weder das Leben genommen wird, noch Schmerzen verursacht werden, und sie also mehr zu Spöttereyen Anlaß geben, als den wahren Endzweck der Strafen, nemlich das abschreckende Beyspiel für andere bewirken kann, so hat man doch dafür gehalten, daß die wirkliche Vollziehung der Strafe an dem Bildniß vermittelst der Vorstellung desjenigen, was dem Verbrecher selbst geschehen würde, und wenn man ihn bekommt, wirklich geschehen solle, immer noch einen heilsamen Eindruck auf die Zuschauer machen könne; indessen ist diese Art der Execution sehr selten, und besonders in Deutschland fast ganz unbekannt, so wie auch unsere Carolingische Halsgerichtsordnung nichts davon enthält. Die Erfordernisse derselben sind 1) daß der Verbrecher vor seiner Entweichung, wo nicht schon verurtheilt, doch wenigstens durch Beweis überführt worden seye, oder gänzlich eingestanden habe; und wenn auch die Gesetze hie oder da bey dem Hochverrath oder Duell eine Ausnahme machen, so ist jedoch diese immer nur so zu verstehen, daß auch wider den abwesenden Verbrecher das Verbrechen untersucht werden muß, jedoch die Execution in Effigie nicht anders, als wenn die Strafe nach hinlänglich erfundenem Beweise erkannt worden, geschehen kann; 2) ein schweres Capitalverbrechen; nicht einmal ein Capitalverbrechen, das nur die gewöhnliche Todesstrafe nach sich zieht, noch weniger ein Verbrechen, welches nur mit einer Leibes- oder geringeren Strafe belegt werden kann, läßt diese Execution zu; und wenn man die Sache genau untersucht, so wird sich zeigen, daß diese Execution eigentlich bey keinem andern Verbrechen, als bey dem Hochverrath und Rebellion wider die höchste Landesobrigkeit statt habe; so wurde sie z. B. wider den Graf Uhlefeldt in Dännemark im Jahr 1663, wider den Admiral Coligny in Frankreich im Jahr 1572, wider den Herzog von Rohan, wider den Herzog de la Valette im Jahr 1639, wider den Herzog d'Aumale und de la Maine im Jahr 1595 erkannt; man hat zwar auch Beyspiele, daß ehmals wegen des Verbrechens der Gotteslästerung und der Ketzerey die Execution in Effigie geschehen, wie z. B. ein gewisser Theophilus, der satirische Gedichte, welche Gotteslästerungen enthalten sollten, geschrieben hatte, zu Paris im Jahr 1623 im Bildniß verbrannt, und wegen eben dieses Verbrechens daselbst einer, Namens Bartelot, im Bildniß gehenkt; wegen Ketzerey ein Franz Joseph Borri zu Rom im Jahr 1661, und ein Arzt Peter von Uponi zu Pavia im Bildniß verbrannt wurden; allein zur Ehre unserer Zeiten hat man heutzutag von diesem Verbrechen mehr geläuterte Begriffe, als daß man dabey dieses strenge Verfahren zu erwarten hätte; vom Assassinat hat man auch ein Beyspiel, daß gegen einen de la Veue, welcher einen königlichen Gesandten Lanchenu hatte ermorden lassen, die Execution im Bildniß vollzogen wurde; in andern Verbrechen aber findet sie niemals statt. Das dritte Erforderniß endlich ist, daß der Verbrecher selbst nicht zu haben seye, daß er also entweder entflohen, und alle Mittel, ihn wieder herzubringen, vergeblich angewandt worden, oder daß er längst gestorben seye, so daß die Execution auch nicht mehr an seinem Leichnam vollzogen werden kann. Das Bildniß, an welchem die Execution vorgenommen wird, kann entweder ein gemaltes seyn, oder ein von Holz, Stein, Gyps, Wachs oder Papier oder Stroh gemachtes Bildniß, nur muß es dem Verbrecher so viel möglich ähnlich seyn.

Wenn nach vollzogener Execution in Effigie der entflohene Verbrecher wieder zurückkommt, so kann die ehmals an seinem Bildniß vollzogene Strafe nunmehr ohne weitere Untersuchung wider ihn selbst vollstreckt werden, weil immer vorausgesetzt wird, daß jene nicht anders, als nach erfundenem vollständigen Beweis erkannt worden seye; jedoch kann der Landesherr aus Gnade ihm noch eine Vertheidigung gestatten. (38)

Executionsabschied, ist ein Reichsgrundgesetz, welches einen zwischen Kaiser Ferdinand III. und den Ständen des Reichs im Jahr 1649 und 1650 zu Nürnberg geschlossenen Vergleich enthält, wie dasjenige, was im Westphälischen Frieden ausgemacht worden, zur Vollziehung zu bringen sey. Man findet denselben in der neuen Sammlung der Reichsabschiede T. III. p. 675 seq., und Joh. Gottfried von Meiern hat die *acta pacis executionis publica*, oder Nürnbergische Executionshandlungen und Geschichten gesammelt, und zu Hannover 1736 und 1737 in zween Bänden in Folio herausgegeben; welche Sammlung als eine Fortsetzung der von ihm herausgegebenen Westphälischen Friedenshandlungen zu betrachten ist. Vor diesem Executionsabschiede hatte auch der Kaiser schon ein Restitutionsedict ins Reich ergehen lassen. (s. Arctior modus exequendi.) Keines von beiden ist aber so genau befolgt worden, daß bis auf den heutigen Tag nicht noch manches zu restituiren übrig wäre; weshalb denn auch der Kaiser in der Wahlcapitulation die Beförderung derselben versprechen muß. (15)

Executionsgericht, nennt man im Lande Hadeln

die Verfügungen zu Vollstreckung eines vom ordentlichen Gericht gesprochenen Urtheils, welche der Gerichtsschuldheiß oder Gograf ohne Zuziehung der Scheffen allein vornimmt. (15)

Executionsordnung, ist ein im Jahr 1555 gemachtes Reichsgesetz, worinn zu Aufrechterhaltung des Landfriedens bestimmt ist, wie die Urtheile des Reichscammergerichts zu vollstrecken sind. Man findet dieses Gesetz in der neuen Sammlung der Reichsabschiede T III. p. 20. wo sie den §. 31 bis 103 des Reichsabschiedes von 1555 ausmacht. Die Verordnung selbst ist hernach verschiedentlich bestätigt, hat aber auch noch durch den jüngsten Reichsabschied wichtige Zusätze erhalten. Man ist auch auf dem Reichstage Willens gewesen, eine ganz neue verbesserte Executionsordnung zu entwerfen, welches aber noch nicht erfolgt ist. Uebrigens wird der Kaiser in der Wahlcapitulation verpflichtet, über die Executionsordnung zu halten. (15)

Executionsreceß, s. Executionsabschied.

Executivclausel, wird in Schuldverschreibungen eine solche Clausul genannt, mit welcher der Glaubiger die Absicht hat, wegen seiner Schuldforderung auf jeden Fall geschwindere Execution zu bekommen. Man rechnet dahin die Clausul nach Wechselrecht, durch welche sich nemlich der Schuldner dem bey Wechselschulden gewöhnlichen executivischen Verfahren unterwirft, und welche auch, wo nicht besondere Gesetze entgegen sind, diese Wirkung wirklich hervorbringt; und die Clausul mit oder ohne Recht, durch welche nemlich dem Glaubiger die Gewalt ertheilt wird, wegen seiner Schuldforderung die Güter des Schuldners eigenmächtig ohne Hülfe des Richters anzugreifen, sich in deren Besitz zu setzen, und sich davon bezahlt zu machen. Diese Clausul hat zwar nicht die Wirkung, daß der Glaubiger eigenmächtig die Güter des Schuldners angreifen, verkaufen, und sich von dem Erlös bezahlen kann; jedoch gründet sie ein summarisches executivisches Verfahren, und an den höchsten Reichsgerichten werden darauf Mandate sine Clausula erkannt. (38)

Executivproceß, ist eine besondere Gattung des summarischen Processes, welche nach dem Sächsischen und andern besondern Rechten alsdann statt findet, wenn der Kläger seine Forderung aus einer unverwerflichen Urkunde zugleich mit der Klage ganz liquid darstellen kann, nur muß die Urkunde, aus welcher geklagt wird, keinen Mangel haben, die Personen des Glaubigers und Schuldners, das Jahr und den Tag, den Ursprung der Schuld, die ohne Bedingung bestimmte Verbindlichkeit, und des Schuldners Unterschrift enthalten, unverfälscht seyn, sich nicht auf eine andere Urkunde beziehen, und die Zeit der Bezahlung muß vorhanden seyn; unter dieser Voraussetzung findet der Executivproceß statt, dessen wesentliches darinn besteht, daß der Glaubiger geradezu die Anerkennung der Urkunde verlangt, und nachdem diese geschehen, der Richter den Schuldner sogleich verurtheilt, und die Execution wider ihn erkennt. Dieser Executivproceß aus einer klaren Urkunde ist weder in dem römischen oder canonischen Recht, noch in den Reichsgesetzen, sondern allein in besonderen Landsgesetzen gegründet, unerachtet es sonsten auch nach den Reichsgesetzen Processe giebt, bey welchen einem Kläger ohne alle Weitläuftigkeit zu seinem Recht verholfen wird, wie z. B. der Arrests- Pfandungs- Wechsel- und Mandatsproceß; auch kann aus Urkunden, welche keiner Anerkennung bedörfen, oder die Clausul: Mit und ohne Recht enthalten, auf alsbaldige Bezahlung

und Execution angetragen werden, und das Executionsverfahren aus einer liquiden rechtskräftigen Urtel findet nach dem gemeinen Recht aller Orten statt; allein die Fälle, in welchen sogleich auf Execution angetragen werden kann, sind immer vom Executivproceß unterschieden, und dieser findet nirgends statt, wo er nicht durch besondere Gesetze, wie z. B. in Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Hollstein, Braunschweig, Hanau, Bremen u. s. w. eingeführt ist; an andern Orten aber wird, wenn der Glaubiger aus einer liquiden Schuldverschreibung klagt, zwar summarisch, jedoch niemals executivisch verfahren. In dem Executivproceß übergiebt der Glaubiger eine kurze Bittschrift mit beygelegter Schuldverschreibung, und bittet, den Imploraten zu Anerkennung der letztern vorzuladen; findet der Richter, daß die Schuldverschreibung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie den Executivproceß begründen kann, so kann er gleich von Amtswegen die Executivklage in eine ordentliche summarische Klage verwandeln, und sie dem Imploraten zu seiner Vernehmlassung innerhalb einer bestimmten Frist mittheilen; hat aber die der Bittschrift beygelegte Urkunde alle zu Begründung des Executivprocesses nöthige Erfordernisse, so wird der Implorat, nicht zu Beybringung seiner Einwendungen, sondern lediglich, um die im Original vorzulegende Schuldverschreibung anzuerkennen, auf einen gewissen Tag vorgeladen; erscheint der Implorat nicht an dem anberaumten Termin, so wird ihm auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung des Imploranten unter der Bedrohung, daß im Fall nochmaligen Aussenbleibens die vom Imploranten beygebrachte Schuldverschreibung für anerkannt gehalten werden solle, ein anderer Termin anberaumt; im Fall er aber auch an diesem Termin wieder nicht erscheint, auf die wiederholte Ungehorsamsbeschuldigung des Imploranten die von ihm beygebrachte Schuldverschreibung wirklich für anerkannt angenommen, wenn nur die Insinuation der Vorladung an den Imploraten hinlänglich bewiesen ist. Wenn der Implorat an dem anberaumten Termin erscheint, und geradezu und ohne Einwendung die wider ihn beygebrachte Schuldverschreibung anerkennt, so wird er sogleich zur Bezahlung verurtheilt, und ihm hiezu ein Termin unter Bedrohung der Execution anberaumt; wenn der Implorat die Schuldverschreibung zwar anerkennt, aber damit Einwendungen gegen die eingeklagte Schuld verbindet, so sind diese entweder ganz unerheblich, und alsdenn wird auf sie keine Rücksicht genommen; oder sie sind erheblich. Im letztern Fall sind sie entweder sogleich liquid, oder nicht; die liquide Einwendung ist entweder eine verneinende, welche die Last des Beweises auf den Kläger wälzt, z. B. wenn aus einem Darlehen vor Verfluß zweyer Jahre geklagt wird, die Einwendung des nicht dargezählten Gelds, und wenn aus einem zweyseitigen Contract geklagt wird, die Einwendung, daß der Kläger von seiner Seite den Contract noch nicht erfüllt habe; und in diesen Fällen muß, wenn nicht der Kläger schon in seiner Bittschrift solche Einwendungen rechtskräftig abgelehnt hat, oder wenn er nicht auf der Stelle den ihm obliegenden Beweis führen kann, der Executivproceß so lange aufhören, bis der Kläger den Beweis hinlänglich zu Stande gebracht hat; oder ist die liquide Einwendung des Imploraten eine bejahende, welche zwar der Implorat zu beweisen schuldig ist, aber auch auf der Stelle beweisen kann. Eine solche Einwendung hebt entweder die Forderung des Imploran-

ten auf, oder nicht. In beiden Fällen muß auch der Implorant, die vom Imploraten zum Beweis seiner Einwendung z. B. der Bezahlung, der Compensation, beygebrachte richtige Urkunde, z. B. eine unterschriebene Quittung anzuerkennen, durch einen Bescheid angehalten werden; und wenn Implorant sie wirklich anerkennt, so wird der Implorat von der eingeklagten Forderung im ersten Fall gänzlich, im andern Fall aber zu dem Theil, nach welchem die Forderung durch die Einwendung aufgehoben wird, freygesprochen; wenn aber der Implorant die vom Imploraten zum Beweis seiner Einwendung beygebrachte Urkunde eidlich abläugnet, oder dawider gegründete Einwendungen macht, so wird die gemachte Einwendung für illiquid geachtet. Wenn also ferner die mit der Anerkennung der Urkunde verbundene Einwendungen des Imploraten zwar erheblich, aber nicht liquid sind, sondern auf weiterer Ausführung beruhen, so hindern sie den Gang des Executivprocesses nicht, sondern der Implorat wird unter dem Vorbehalt, daß er seine Einwendungen besonders ausführen dörfe, unter Bedrohung der Execution sogleich zu Bezahlung der eingeklagten Forderung verurtheilt; jedoch kann er wegen seiner Einwendungen von dem Imploranten eine Caution, sich auf die Widerklage vor eben diesem Richter einzulassen, fordern.

Der dritte Weg welchen der Beklagte im **Executivproceß** einschlagen kann, ist, wenn er zwar erscheint aber auf die wider ihn beygebrachte Schuldverschreibung sich einzulassen verweigert, und sie also weder anerkennt noch abläugnet. In diesem Fall hängt alles davon ab, ob der Implorat eine rechtmäßige Ursache hat, die Einlassung auf die Urkunde zu verweigern oder nicht? Im ersten Fall z. B. wenn die Urkunde die Quelle der Verbindlichkeit nicht enthält, wenn sie sichtbarlich verfälscht ist, wenn sie auf eine andere Urkunde sich bezieht, welche nicht vorhanden ist, wenn niemand oder wenigstens kein solcher, dessen Hand der Implorat anzuerkennen verbunden wäre, unterschrieben ist, wenn die Schuldverschreibung nicht im Original beygebracht wird u. s. w. so kann dem Imploraten die Anerkennung der Urkunde nicht zugemuthet und muß die executivische Klage abgewiesen werden; wenn aber der Implorat ohne alle oder ohne rechtmäßige Ursache die Einlassung auf die Urkunde verweigert, so wird ihm unter der Bedrohung, daß sonsten die Urkunde für anerkannt angenommen werden sollte, die Einlassung nochmals auf einen gewissen Termin auferlegt; wenn er aber auch alsdann bey seiner Verweigerung beharrt, so wird endlich gesprochen, daß die beygebrachte Urkunde nunmehr für anerkannt zu achten, dahero Implorat die eingeklagte Summe samt ausstehenden Zinsen dem Imploranten innerhalb vierzehn Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen schuldig sey. Endlich hat der Implorant, welchem die Anerkennung der Urkunde befohlen worden, auch die Freyheit, statt der Anerkennung dieselbe eidlich abzuleugnen, und wenn er letzteres erwählt, so wird er von der angestellten Klage gänzlich freygesprochen; hingegen geht es bey dem **Executivproceß** nicht an, daß der Implorat statt der eidlichen Ableugnung sein Gewissen mit Beweiß vertrette, d. i. über die Unwahrheit der Urkunde Beweiß führe, und eben so wenig läßt es die Natur dieses Processes zu, daß der Implorant die Abschwörung der Urkunden durch eine Vergleichung der Handschriften, oder Anerkennung durch Zeugen abwende; er kann aber diese Mittel ergreifen, wenn er vom **Executivproceße** abgeht. Eben so ist es gegen die Natur dieses Processes, wenn ein Theil dem andern den Haupteid zuschickt, weil dieser immer einen Mangel an Beweiß voraussetzt, ohne welchen doch weder eine Executivklage noch eine Einwendung wider diese zugelassen wird; mehrere Landesgesetze aber lassen die Eideszuschiebung zu.

Die Widerklage wird im **Executivproceß** niemals mit der Hauptklage verhandelt, sie müßte dann eben so liquid als diese seyn. Wider die Urtel im **Executivproceß** finden die gewöhnliche Rechtsmittel der Appellation, Revision u. dgl. statt, in soferne sie nicht in den Landesgesetzen ausdrücklich ausgeschlossen sind; ist aber einmal die Urthel rechtskräftig, so wird, wenn der Implorat nicht freywillig bezahlt oder sich mit dem Imploranten vergleicht, der Execution wider ihn der freye Lauf gelassen. (38)

Executivischer Proceß, nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren, worinn bey völlig liquid befundener Forderung des Klägers, ohne einen ordentlichen Schriftwechsel unter den Parthien zu verstatten, gleich mit Verfügungen, welche auf des Klägers Befriedigung gerichtet sind, der Anfang gemacht wird. Es findet dieses vorzüglich statt, wenn auf klare Briefe und Siegel oder Wechsel geklagt wird, bey welchen nichts als die Anerkennung der Unterschrift des Beklagten erforderlich ist. Jedoch müssen solche Urkunden nicht nur den Grund der Forderung genau angeben, sondern es muß auch daraus bestimmt abzunehmen seyn: Was? Wie viel? und von welcher Gattung dasjenige sey, so gefordert wird; desgleichen daß die Schuld unbedingt und bereits fällig sey. Die Proceßverordnungen eines jeden Landes geben umständlicher die Fälle an, in welchen executivisch verfahren werden kann, und was in dem Verfahren selbst vom Richter zu beobachten sey, welches hier ohne die Absicht unseres Wörterbuchs zu verfehlen nicht umständlicher ausgeführt werden kann. (15)

Executor Testamenti, wird derjenige genannt, welcher die Obliegenheit hat, die vom Testirer in seinem letzten Willen gemachte Verordnungen zur Vollziehung zu bringen. Er wird entweder durch Gesetze angeordnet, wie z. B. schon im römischen Recht den Bischöffen aufgetragen ist, für die Vollziehung der zum Besten der Kirche gemachten letzten Willensverordnungen besorgt zu seyn, und dieser heißt **Legalis**; oder wird er von dem Testirer selbst bestellt, bald durch einen Vertrag mit dem **Executor**, in welchem Fall er **conventionalis**; bald durch eine testamentliche Verordnung, in welchem Fall er **Testamentarius** genennt wird; er kann auch durch Verabredung derer, welche dabey interessirt sind bestellt werden, und endlich kann er auch von der Obrigkeit bestellt werden, und wird alsdann **Dativus** genennt; nach der Regel geht der im letzten Willen bestellte **Executor** allen andern vor, es müßten denn alle diejenige, welche dabey ein Interesse haben, einem andern den Vorzug geben. Sonsten kann einer entweder zum **Executor** des ganzen letzten Willens oder nur einer gewissen Verordnung, es können mehrere **Executoren** zugleich und kann auch ein sogenannter **Executor honorarius**, welcher ohne selbst Hand anzulegen, nur die Aufsicht über die andere Executoren hat, bestellt werden. Die Obrigkeit selbst aber vollzieht nie die letzte Willensverordnungen, ausgenommen, wenn sie zum **Executor** bestellt, oder durch eine Klage dazu aufgefordert worden ist. Das Amt eines solchen **Executors** wird

nicht, wie die Vormundschaft für ein öffentliches Amt gehalten, und kann daher nach der Regel zu dessen Uebernahme niemand gezwungen, sondern nur mit seiner freyen Bewilligung dazu bestellt werden; jedoch verliert derjenige, welcher das ihm im Testament aufgetragene Amt eines **Executors** ausschlägt, alles, was ihm in dieser Rücksicht im Testament verschaft worden ist. Der **Executor** muß zuvörderst denen, welchen daran gelegen ist, seine Bestellung kund machen und alsdann Sorge tragen, daß ein richtiges Inventarium über die ganze Verlassenschaft des Erblassers verfertiget werde; aber bey Antritt seines Amts eine Caution zu leisten oder einen Eid zu schwören, ist er nicht verbunden und derjenige **Executor** welcher vom Testirer oder von den Interessenten bestellt, oder im Gesetz angeordnet worden, hat die obrigkeitliche Bestätigung nicht nöthig. Sein Amt aber verbindet ihn, dafür Sorge zu tragen, daß der Wille des Erblassers in allen Punkten aufs genaueste erfüllt und keine Verordnung unbefolgt gelassen werde; aber nicht das mindeste darf er wider die Verordnung des Erblassers vornehmen und nichts an derselben abändern, ausgenommen, in sofern es ihm vom Erblasser gestattet worden, oder wenn die Vollziehung einer Verordnung nach der Vorschrift des Testirers unmöglich ist. Hingegen muß er dafür Sorge tragen, daß die Erben die Erbschaft antretten und auf die vom Testirer vorgeschriebene Weise theilen, daß die Vermächtnisse, Universal- und Particularfideicommisse und andere vom Erblasser befohlene Leistungen vollzogen, daß die dem Erben, Vermächtnisnehmer und andere vorgeschriebene Bedingungen erfüllt werden, in soferne nur der Erblasser alles giltig und nichts wider die Gesetze und gute Sitten verordnet hat. Hat der **Executor** eine ungiltige Verordnung vollzogen, so muß alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden; wann er es wissentlich gethan, so kann er nicht nur keine deswegen verwandte Unkosten aufrechnen, sondern muß auch den verursachten Schaden ersetzen; hat er es aber unwissend gethan, so ist er zu letzterm nicht verbunden und fordert sogar die verwandte Kosten zurück; er kann auch, so lang nicht ein anderer im Besitz der Verlassenschaft ist, dieselbe eigenmächtig in Besitz nehmen, verwahren und verwalten, auch dasjenige, was sich nicht aufbewahren läßt, veräussern, und die vermachte Sachen und Summen den Legataren entrichten, zu welchem Ende ihm gemeiniglich, auch wenn die Erben in dem Besitz der Verlassenschaft sich befinden, die zu diesen Ausrichtungen nöthige Summe überlassen wird; die Activschulden darf er nicht einfordern und die Passivschulden nicht bezahlen, ausgenommen wenn der Testirer jener Einforderung und dieser Bezahlung in seinem Testament befohlen hat; Streitigkeiten, welche über den letzten Willen entstehen, kann der **Executor** nicht entscheiden, es müßte denn die gebührende Obrigkeit zum **Executor** erkannt oder der **Executor** zugleich zum Schiedsrichter in solchen Fällen bestellt worden seyn. Wann mehrere **Executoren**, jeder zu einer besondern Ausrichtung bestellt sind, so hat keiner eine weitere Gewalt als die ihm aufgetragene Ausrichtung mit sich bringt, wenn aber mehrere ohne Einschränkung auf bestimmte Ausrichtungen geradezu bestellt sind, so kann nach der Regel keiner ohne den andern verfahren, wenn nicht der eine durch den Tod oder andere wichtige Umstände gehindert wird, ausgenommen sie müßten ausdrücklich in solidum, nemlich so verordnet seyn, daß jeder ohne den andern verfahren kann. Die Vollziehung des letzten Willens muß endlich in der vom Testirer vorgeschriebenen Zeit geschehen; wenn nichts vorgeschrieben ist, müssen die Vermächtnisse zu milden Stiftungen innerhalb sechs Monaten vollzogen werden, bey andern hängt die Zeit von Ermessen des Richters ab, ist aber der **Executor** säumig, so kann ihm sein Amt abgenommen und er zu einer Schadloshaltung angehalten werden. Nach geendigtem Amt muß er von der geführten Verwaltung Rechnung ablegen, und dabey seine Ausgaben gehörig bescheinigen, was er übrig hat herausgeben, und die verursachte Schäden ersetzen; alle wegen Vollziehung des letzten Willens nicht unnöthig gehabte Ausgaben aber darf er aufrechnen oder wenn er sie von dem Seinigen bestritten hat, samt Zinsen zurückfordern. Eine Belohnung kann er nur alsdann fordern, wenn sie ihm vom Testirer oder der Obrigkeit ausgesetzt oder von den Interessenten bewilligt worden ist. (38)

Executoriales, heißen derjenige Anhang bey einer condemnirenden Urthel, in welchem der verurtheilten Parthie eine gewisse Frist angesetzt wird, innerhalb welcher sie bey Vermeidung einer bestimmten beträchtlichen Strafe und der wirklichen Execution anzeigen solle, daß und wie sie die Urthel befolgt habe; sie sollen nach Vorschrift des Reichsabschieds von 1654 jeder condemnirenden Urthel beygefügt werden, und haben die Wirkung, daß wenn der Verurtheilte in der anberaumten Frist nicht zeigt, daß er die Urthel befolgt habe, nach vorangegangener Paritoria sowohl wegen der Strafe als in der Hauptsache die Execution wider ihn erkannt, und in dieser Absicht ein Mandatum de exequendo wider ihn erlassen wird. An den landständischen Gerichten sind jedoch diese **Executorialien** nicht sehr gewöhnlich, an dem Reichskammergericht werden solche **Executoriales** jeder condemnirenden Urthel angehängt, und öfters noch mit Paritorien ad Sententiam und Remissorialien verbunden. Am kaiserlichen Reichshofrath werden den condemnirenden Urtheln nicht jederzeit **Executorialien** angehängt, sondern öfters nur eine Frist zur Erfüllung desjenigen was in der Urthel auferlegt worden, zuweilen auch mit der Execution gedroht, oder dieselbe auf den Fall der Nichterfüllung voraus erkannt. (38)

Exedentia, s. **Aezmittel.**

Exedrae, waren grosse geräumige Säle mit vielen Sitzen und an den Gallerien grosser Palläste, wo die öffentlichen Lehrer ihre Vorlesungen und die Gelehrten ihre Zusammenkünfte hielten. **Vitruv** sagt von ihnen B. 5, C. 11. Constituuntur in tribus porticibus *Exedras* spatiosae, habentes sedes, in quibus philosophi, rhetores reliquique, qui studiis delectantur, sedentes disputare possint. Der Kaiser **Valentinian** befahl 425 nach Christi Geburt dem damaligen **Präfecto Urbis** zu Constantinopel, daß er bey Ausbesserung und Erweiterung der öffentlichen Hörsäle, (exedrae) die niedrigen Nebenhäuser auf beyden Seiten darzu nehmen sollte, damit die Lehrer und Zuhörer einen recht geräumlichen Platz haben möchten. Diese **Exedrae** werden uns aber in dem **Codex Theodosianus** beschrieben: Exedrae Constantinopoli erant aedificia laxiora, circa porticus exstructa, in quibus artium professores cum auditorum numero coibant, docendi atque disputandi causa. In den Gymnasien der alten Griechen waren ebenfalls an den στοαις, oder Säulengängen und Gallerien viele solche **Exedren** oder Seitengebäude, die mit Sitzen versehen

sehen und zum Studieren und zu gelehrten Unterredungen eingerichtet waren und wo vermuthlich die Schüler der Weltweisen und öffentlichen Lehrer sich zu versamlen pflegten. (21)

Auch wurden die äussern Seitengebäude der Kirchen worinn das Baptisterium, Diaconicum, Decanicum zu seyn pflegten, zuweilen auch der Sitz des Bischofs mit denen Sitzen des Presbyterii und endlich auch der Ambo oder Lesepult mit diesem Namen belegt. (1)

Exedroi Ornithes, ἐξέδραι ὀρνίθες. Bey den Augurien der Griechen hießen diejenigen Vögel die sich nicht am gewöhnlichen Orte oder irgend an einer unglücklichen Stelle zeigten, διέδραι oder ἐξέδραι. Diese aus der Auguralsprache entlehnten Worte wurden aber auch bisweilen von andern Dingen gebraucht, die sich nicht an ihrem gehörigen Orte und in ihrer rechten Lage befanden. Beym Euripides sind daher ἐξέδρος χθονος **Verbannte**, oder aus ihrem Vaterlande entwichene Personen: und ἐξέδρος φρενων bedeutet bey eben diesem Dichter einen **Wahnsinnigen**. (21)

Exeget ist derjenige, der den richtigen Sinn einer Schrift überzeugend darstellen kann. Bey den Alten gehörten sie zu den Grammatikern, und beschäftigten sich besonders mit der Erklärung der Dichter. (s. **Grammatiker**.) Heutzutag versteht man denjenigen darunter, der eine Fertigkeit hat, den Sinn der heiligen Schrift richtig und überzeugend anzugeben. Wir verweisen unsere Leser auf die Art. **Auslegungskunst** und **exegetische Theologie**. (22)

Exeget, ἐξηγηταὶ. Diesen Namen führten bey den Griechen eigentlich diejenigen, welche sich mit Auslegung heilige, und zum Gottesdienst gehöriger Sachen, Cerimonien, Gesetze u. d. m. beschäftigen, und ihr Gutachten gaben, wenn sie sowol in öffentlichen als Privatangelegenheiten von dieser Art um Rath befragt wurden. Da es bey den Römern das Geschäft der **Augurn** war, nicht sowohl die wahrsagenden Vögel zu sehen, welches jedem, auch unwissenden und unerfahrnen Menschen begegnen konnte, als vielmehr zu erklären, was durch die Erscheinung, den Flug und die Stimmen der Vögel, den Grundsätzen der Auguralwissenschaft gemäß, angedeutet werden sollte; so wurden auch diese **Augures** der Römer von diesen ihren Amtsverrichtungen ἐξηγηταὶ genennt, oder wenigstens mit unter dieser Benennung begriffen, so wie Cicero de divinat, 1, 20. die Wahrsager, welche bey den Sicilianern γαλεωταὶ hießen, interpretes portentorum, und die **Augures** selbst, wiewohl in einer etwas andern Beziehung, Jovis optimi maximi interpretes nennt. Diese **Exegeten** der Griechen könnten aber noch füglicher in Ansehung ihres Amts mit den **Pontificibus** der Römer verglichen werden, und erhalten auch wirklich von einigen im Lateinischen den Namen Pontifices.

Es ist aber zu merken, daß dieser Name der **Exegeten** auch noch andern Personen ist beygelegt worden, nemlich bald denen, welche die Landesgewohnheiten und vaterländischen Gebräuche auslegten, οἱ ἐξηγουμενοι τα πατρια, wie Suidas sagt, bald den Dollmetschern, die mit den Gesandten an auswärtige und eine fremde Sprache redende Völker geschickt wurden, bald denen, die Unwissenden die Gesetze erklärten, und sie von dem Verbrechen, um dessen willen jemand angeklagt wurde, unterrichteten, wie aus dem Suidas erhellet; bald denen bey dem Orakel des Apolls verordneten Personen, welche diejenigen, die ein Verbrechen begangen hatten, reinigen mußten, und deren Anzahl sich nach dem Suidas auf drey belief; bald denen, die im Namen anderer ein gewisses Geschäfte zu besorgen übernahmen; bald solchen, die in Ansehung des Beerdigungsrechts und der Vorrechte der Verstorbenen befragt wurden und Rath ertheilten. In den meisten dieser Fällen brauchten auch die Römer das Wort interpres, Dollmetscher, welches dem griechischen ἑρμηνευς entspricht. (21)

Exegetice oder **Rhetice** heißt die Kunst aus einer gegebenen Gleichung in Zahlen oder Linien zu finden. Ein mehreres hievon lehren die Artikel: **Gleichung, Wurzel**. (6)

Exegetische Theologie. Exeget ist ein Ausleger. Unter den Heiden gaben sich einige die Mühe Bücher zu erklären, und ihren Sinn und Inhalt deutlich zu machen, z. B. vom Homer und man nannte sie Exegeten. Und so werden unter den Christen diejenigen, welche sich mit der Erklärung der heil. Schrift eigentlich abgeben, biblische Exegeten genennt. Die Theologie oder Kenntniß der Religion, welche durch Erklärung der heil. Schrift erhalten wird, heißt die exegetische Theologie. Inzwischen wird darunter zuweilen mehr, zuweilen weniger verstanden.

In der weitläuftigen Bedeutung begreift sie auch die Regeln selbst, nach welchen die Schrift erklärt werden muß: und also die eigentliche **Auslegungskunst** oder **Hermenevtik**. (s. **Auslegungskunst der heil. Schrift**.) In eingeschränkterer Bedeutung aber ist sie die Anwendung dieser Regeln selbst, um den Inhalt der heiligen Bücher darzulegen. Dieser Inhalt ist mancherley, denn ob er gleich überhaupt auf Religion gehet, so giebt es doch einige Theile, welche unmittelbar; andere, welche mittelbar dieselbe betreffen, und als ausserwesentliche Stücke angesehen werden, welche aber mit dem wesentlichen in solcher Verbindung stehen, daß sie zu deren Gewißheit, Verständlichkeit u. s. w. das ihrige beytragen müssen. Die Lehren der Religion selbst sind theils Glaubens- theils Lebenswahrheiten, theils geradezu als Theorien oder Befehle, Ermahnungen ꝛc. theils unter Geschichten, Weissagungen, Bildern, Gleichnissen ꝛc. ꝛc. vorgetragen. Es erstreckt sich also auch die exegetische Theologie über alle Theile der heiligen Schrift. In sofern sie die eigentliche Religionswahrheiten aus der heiligen Schrift vorlegt, heißt sie besonders die biblische Theologie. (s. **Biblische Theologie**.) Weil alle Gewißheit in der geoffenbarten Religion auf die heilige Schrift und deren richtigen Verstand beruht, weil wir ihre Sätze allein für untauglich erkennen, indem sie Aussprüche Gottes sind, so muß nicht allein alle Theologie exegetisch seyn, d. i. sich auf die heilige Schrift und deren richtige Erklärung gründen, sondern es bleibt auch immer die erste und nothwendige Eigenschaft eines wahren Theologen in der Erforschung des Sinns der Schrift wohl geübt zu seyn. Denn obgleich in der acroamatischen oder esoterischen Theologie ausser dem, was die Bibel selbst sagt, Vernunftgründe, Zeugnisse der ältern Kirche, critische, historische und überhaupt solche Dinge gebraucht werden, welche nicht aus der Bibel genommen sind; so werden sie doch nicht als Religionslehren selbst, sondern als bloße Hülfsmittel betrachtet, die Wahrheit, Vortreflichkeit und Richtigkeit dieser biblischen Wahrheiten

besser und gründlicher einzusehen, und die etwann aufstossenden Zweifel und dagegen gemachte Einwendungen leichter zu heben. Die exegetische Theologie erfordert aber Sprachkenntniß und die Regeln der Grammatik, nach welcher der buchstäbliche Sinn erkennt werden muß. Critik, um den Verfasser der Bücher als einen Mann von göttlicher Eingebung zu kennen, und auch bey verschiedenen Lesearten die richtige zu bestimmen; Alterthumskunde, um dieses Buch, welches von so langer Zeit und unter der damaligen Nation gegeben, und daher auch nach der Denkungs- und Sprachart derselben eingerichtet, mit Beyspielen und Gleichnissen, Redensarten und Ausdrücken, welche von der Zeit und Umständen des Volks und des Landes hergenommen sind, angefüllet worden, zu verstehen. Eben daher ist auch Kenntniß der Geschichte nöthig, welche in die Bibel eingewebt ist, Landesbeschreibung, weil Oerter und Gegenden darinn erwähnt werden, genealogischer Wissenschaften sowohl wegen der Geschlechtslinie Christi als anderer in die Geschichte der Bibel eingewebten Personen, z. B. der verschiedenen Könige, welche Herodes hießen. Chronologische Kenntnisse wegen der Zeitfolge; philosophische Kenntnisse, denn es liegen bey Erklärungen der heiligen Schrift allezeit die allgemeinen Regeln der Auslegungskunst zum Grunde. Es hat zwar die heilige Schrift allerdings Deutlichkeit, (s. heilige Schrift) und ein jeder kann das was eigentlich zum Seeligwerden und also zum Glauben an Christum und zur Gottseligkeit nöthig zu wissen ist, daraus bey achtsamen Lesen erkennen. Allein es bleiben doch auch noch immer einige dunkle Stellen übrig, in welchen eine Wahrheit nur mit berühret und gleichsam als eine Nebensache beygebracht worden, weil gerade der Zweck des Schriftstellers nicht auf diese sondern eine andere Sache gieng. Es ist auch zuweilen eine und die andere Stelle nicht genau übersetzt, und daher die Einsicht der Ursprache selbst nöthig, es machen die Umstände der Zeit, des Orts, der Personen, Gewohnheiten, Sitten, Denkungsart, nach welchen die Schriften abgefaßt sind, in einigen Stellen eine Dunkelheit die mehrere Kenntnisse erfordern. Ueberdem ist kein Buch das so oft gelesen, übersetzt, von allerley theils Ungeschickten theils Uebelgesinnten unrecht behandelt worden ist, als die Bibel. Es giebt eine so grosse Menge Schriftspötter und verkehrte Ausleger, daß man auf die Beantwortung und Auflösung dergleichen Zweifel und Irrthümer zu denken hat. Wenn daher ein gemeiner Christ ohne gelehrte Erklärung aus der Bibel den ganzen Weg zur Seeligkeit erkennen kann, so kann ein Theologe sich damit noch nicht begnügen, und für ihn bleibt die exegetische Theologie eine der wichtigsten Beschäftigungen. Je mehr der Mißbrauch der Bibel und die verkehrte Art sie zu erklären überhand nimmt, desto mehr ist es nöthig mit eigenen Augen zu sehen, und aber doch so, daß man die dazu nöthige Sprachen und Vorbereitungswissenschaften habe, und mit aufrichtiger Wahrheitsliebe die Lehren und Wahrheiten so annimmt, wie sie da liegen, sich auf die Erforschung des wahren Sinns der Bibel lege. Man sagt daher mit Recht: je besserer Exeget, desto besserer Theolog, und die Aufklärung in der Religion und daher entstandene Reformation hat ihren Grund vornehmlich in dem rechten Gebrauch der Bibel und ihrer Erklärung. (s. mehr in **Auslegungskunst der heiligen Schrift.**) (20)

Exegetische Theologie. (litterar.) Ehe man noch die Glaubenslehren in eine systematische Form gebracht hat, hat man sich mit der exegetischen Theologie beschäftigt. Die meisten sogenannten Homilien der Kirchenväter gehören hieher. Die Lehrer der christlichen Kirche in den ersten drey Jahrhunderten beeiferten sich sehr um die Erklärung der heiligen Schrift; aber sie beschäftigten sich mehr mit Allegorien und mystischen Anwendungen, als mit eigentlichen Erklärungen. Sie hatten diese Erklärungsart von den Juden angenommen, davon in der Folge geredet werden soll. Der erste, der sich mit der Erklärung der heiligen Schrift beschäftigt hat, war Theophilus von Antiochien. Hieronymus sagt, daß er von ihm eine Erklärung über die Evangelia und Sprüche Salomonis gelesen habe. Man hat noch heutzutage eine Erklärung über die Evangelia unter seinen Namen, aber nur in einer lateinischen Uebersetzung die in dem zweyten Theil der bibliothecæ maximæ Patrum befindlich ist. Einige Gelehrte aber wollen diese Bücher nicht dem Theophilus sondern einem neuern Schriftsteller zuschreiben, der sie unter dessen Namen herausgegeben habe. Irenäus, Tertullianus, Cyprianus haben zwar nicht eigentliche Erklärungen über die biblischen Bücher geschrieben, doch aber gelegenheitlich Erklärungen über die eine oder andere Stellen mit eingemischt. Näher zum Zweck dienten die sogenannten Hypotyposes des Clemens von Alexandrien, in welchen er eine kurze Erklärung der meisten Bücher des alten und neuen Testaments giebt. Diese Bücher aber sind bis auf einige wenige Fragmente, welche Eusebius aufbewahret hat, verlohren gegangen. Richard Simon sagt von diesem Kirchenlehrer, er habe in diesem Buch nichts gethan, als die Erklärung anderer, sowohl Rechtglaubiger als Ketzer, gesammelt. Auch Hypolithus, der zu Anfang des dritten Jahrhunderts gelebt hat, gehört unter die Schrifterklärer, es ist aber von seinen Schriften nichts auf uns gekommen. Die meisten Verdienste um die exegetische Theologie unter den Kirchenvätern hat Origines. Seine exegetische Schriften sind von verschiedener Art: einige sind weitläuftig und enthalten alles dasjenige, was ihm sein Genie und seine Belesenheit bey Gelegenheit eines biblischen Buchs eingab; andere sind kurz und enthalten nur Anmerkungen über dunkle Stellen; in andern bequemte er sich nach der Faßlichkeit seiner Zuhörer, und trug Erklärungen in Homilien vor. Auch die letztern sind von verschiedenen Gehalt: einige hat er vorher mit Fleiß entworfen und mit vielen Nachdenken ausgearbeitet; andere aber hielt er aus dem Stegreif, die von andern nachgeschrieben worden. Von seinen so vielen exegetischen Werken sind nur einige wenige bis auf uns gekommen; die meisten sind entweder ganz verlohren gegangen oder verstümmelt aufbehalten worden. Huetius hat seine sämtlichen exegetischen Werke unter dem Titel: Origeniana herausgegeben. Auch ist noch ein Werk unter dem Namen Philocalia vorhanden, worinnen diejenige Fragmente, welche Gregorius von Nanzianz und Basilius der Grosse gesammelt haben, enthalten sind. Was seine Art zu exegesiren anbelangt, so war er besonders dem verborgenen Sinn sehr zugethan. Er statuirte deswegen einen doppelten Sinn der Schrift, den buchstäblichen, den er den historischen nennte, und den verborgenen, den er bald den mystischen bald den moralischen nennt, nachdem er die Accomodation entweder auf verborgene Glaubenslehren oder Lebenspflichten machte. Er verwarf den historischen Sinn

nicht ganz und gar, sondern sein Hauptfehler war, daß er oft aus Allegoriensucht dasjenige mystisch erklärte, was historisch erklärt werden sollte. Es konnte also nicht anders kommen, er mußte nothwendig in sehr grobe Irrthümer verfallen; man nehme nur z. E. seine Erklärung der Schöpfungsgeschichte Mosis. Einer der vornehmsten Verdienste dieses Kirchenvaters um die exegetische Theologie ist seine Vergleichung der verschiedenen griechischen Uebersetzungen. Er schrieb nemlich alle einzelne Worte des hebräischen Grundtextes in einer Columne untereinander, und in verschiedenen Columnen an den Seiten, die griechischen Worte, wie sie die Alexandriner, Theodotion, Aquila ꝛc. übersetzt haben, damit man durch die Vergleichung derselben den Sinn desto leichter bestimmen konnte. Nach der Anzahl dieser Columnen nennte er das eine Werk Tetrapla, wo er vier Columnen hatte, ein andres Hexapla, wo ihrer sechs waren, und noch eines wo ihrer acht waren, Octopla. Was noch davon übrig ist, hat Montfaucon zum grossen Nutzen der Erklärung der heiligen Schrift herausgegeben. Um eben diese Zeit fiengen einige Kirchenväter an, die Erklärung der Evangelien dadurch zu erleichtern, daß sie solche miteinander vergleichen, und eine Art von Harmonie verfertigten. Die Gelegenheit hiezu gaben die Vorwürfe der Feinde der christlichen Religion, als wenn unauflößliche Widersprüche in den Evangelisten wären. Tatianus und der vorhin genannte Theophilus machten sich an dieses Werk, welches hernach Eusebius zur weitern Vollkommenheit brachte. Dieser letztere gab auch Erklärungen über einige andere Bücher der Bibel heraus. Die übrigen Exegeten dieser Zeit waren fast alle von dem Geschmack des Origenes angesteckt, und allegorisirten mehr, als sie erklärten. Einer der besten ist noch Chrysostomus, er legte nicht nur bey seinen Homilien gewisse biblische Texte zum Grund, sondern erklärte auch ganze Bücher. Er hatte einen lebhaften Witz, daher setzte er oft aus seinen Vermuthungen etwas zu den biblischen Erzählungen, wie die Sachen seiner Meynung hätten geschehen seyn können, und überredete sich hernach, daß sie wirklich so geschehen wären. Er ist einer von den exegetischen Wagehälsen; doch ist er nicht so sehr den Allegorien ergeben, wie Origenes und seine Anhänger. Einer der merkwürdigsten Exegeten dieses Zeitalters war auch Hieronymus, den einige deswegen einen andern Origenes nennten, weil er die exegetische Theologie mit eben solchem Eifer, wie jener getrieben hatte. Von seinen Verdiensten um die Uebersetzung der Bibel haben wir an einem andern Ort gehandelt. (s. **Bibelübersetzung.**) Hier wollen wir von seinen Verdiensten um die exegetische Theologie reden. Von seiner Erklärung des Predigerbuchs sagt er, daß er keinen seiner Vorgänger nachgebetet, sondern mit eigenen Augen gesehen habe; doch wollen einige bemerkt haben, daß er diesem Vorgeben nicht immer treu geblieben sey. So viel ist gewiß, daß er diejenigen Hülfsmittel, die zu einer guten Erklärung erfordert werden, weit mehr in seiner Gewalt gehabt hat, als irgend einer von den Kirchenvätern; er verstund hebräisch, griechisch, chaldäisch und lateinisch; er hatte die Uebersetzungen der Alten nicht blos gelesen, sondern sie auch sorgfältig geprüft; wenn er einen Zweifel hatte, so beredete er sich mit den gelehrtesten Juden seiner Zeit, die ihn aber nicht leicht betriegen konnten, weil er selbsten ihre Sprache verstund. Er hatte auch griechische und lateinische Prosascribenten gelesen, und aus ihnen dasjenige angemerkt, was zur Erklärung der heiligen Schrift dienen konnte. Er sah mehr auf den Wortverstand als auf den mystischen und allegorischen, doch konnte er sich nicht ganz von dem Fehler seiner Zeit losmachen. Auch dieses wird an ihm getadelt, daß er sich zu wenig um den Zusammenhang bekümmert hat, welches doch bey einer guten Erklärung ein Hauptstück ist. Wenn man auf den Fußtapfen des Hieronymus in den folgenden Zeiten fortgegangen wäre, so würde die exegetische Theologie sich nach und nach ihrer Vollkommenheit immer mehr genähert haben. Theodorus Mopsvestanus, der in dem fünften Jahrhundert das meiste Aufsehen machte, zeichnete sich insonderheit dadurch aus, daß er, gerade den Gegenweg von den ältern Kirchenvätern nahm, und einzig und allein, an dem buchstäblichen Verstand hängen blieb; daher er auch in den Psalmen keine Weissagungen von Christo annahm. Von seinen Schriften ist wenig zu uns gekommen. Wie wenig man sich in diesen Zeiten um die exegetische Theologie bekümmert habe, sieht man daraus, daß in ganzen Jahrhunderten kaum einer oder der andere merkwürdige Schriftsteller auftritt, der sich durch seine Geschicklichkeit in Erklärung der Schrift einen berühmten Namen gemacht hat. In dem sechsten Jahrhundert war Marcus Aurelius Cassiodorus besonders berühmt, nicht nur dadurch, daß er selbsten Erklärungen über die Bibel verfertigt hat, sondern weil er gleichsam der erste war, der die Regeln hievon gesammelt, und in eine Kunstform gebracht hat. Ich meyne sein Buch, welches er unter dem Titel: **de institutione divinarum scripturarum** geschrieben hat. In den folgenden Zeiten kam die exegetische Theologie ganz in Verfall. Die exegetischen Hülfsmittel, Sprachen und übrige philologische Wissenschaften, wurden nichts geachtet, man suchte nicht weiter zu kommen, als man war; man verfiel wieder auf magere Allegorien, man plünderte die vorhergehende Exegeten, und jeder nahm aus ihnen, wornach seinem Herzen lüstete. Zu dieser Zeit entstunden die **Glossen, Catenen** und **Postillen** (s. jedes an seinem Ort.) Die überhandnehmende scholastische Philosophie verdrang endlich alle Exegesen, und von diesen bis an das vierzehende Jahrhundert war es auch in diesem Theil der Gelehrsamkeit wüste und leer auf unsres Gottes Erdboden. Endlich zeigte sich gegen das Ende dieses Jahrhunderts ein klein Licht, da Nicolaus de Lyra seine **postillas perpetuas, seu brevia commentaria in universa biblia** schrieb. Er war der hebräischen Sprache sehr kundig, so daß er nicht nur die Bibel in dieser Sprache laß, sondern auch in den rabinischen Schriften wohl bewandert war. Daher mag auch wohl das Gerücht entstanden seyn, er sey ein gebohrner Jude, und zu dem Christenthum übergegangen. Luther lobt ihn sehr als einen guten Hebräer, doch tadelt er an ihm, daß er sich zuweilen von der Methode der Kirchenväter hinreissen lasse, und in Allegorien verfalle. Er würde noch mehr haben leisten können, wenn er nicht von der damals herrschenden Mode zu philosophiren angesteckt gewesen wäre. Doch sagt man von ihm, daß seit den Zeiten des Hieronymus kein Ausleger der Schrift so sehr auf den Wortverstand gedrungen habe, als er. Seine Fußstapfen betrat Paulus Burgensis, welcher zu seinen Erklärungen Zusätze machte. Er war kein sclavischer Nachbeter von ihm sondern entdeckte verschiedene Irrthümer in seinen

Schriften: und hiedurch gewann die Wahrheit ſehr viel.

Hierauf näherte ſich der Zeitpunkt, da nebſt andern Wiſſenſchaften auch der exegetiſchen Theologie ein beſſeres Schickſal bevorſtund. Die philoſophiſche Wiſſenſchaften wurden mit dem Anfang des funfzehnten Jahrhundertes wieder aus dem Staube hervorgezogen, die Bibliotheken wurden geöffnet, die Handſchriften gemein gemacht, die Sprachkenntniſſe wurden allgemeiner. Man laß die Griechen, und bereitete ſich dadurch einen Weg zur Kenntniß der Sprache des N. B. Man hieng nicht mehr an den bloſſen Ueberſetzungen, ſondern man laß die Bibel in der Grundſprache. Man hielt es nicht mehr für eine Sünde, die weltliche Gelehrſamkeit zur Aufklärung der Bibel zu gebrauchen. Nunmehr tratt Luther auf, und lehrte eine ganz andere Exegeſe, als bisher üblich war. Er ließ ſich das Vorurtheil des Anſehens nicht blenden, und hieng nicht blindlings an den Erklärungen der Kirchenväter. Er erklärte ganze Bücher der Schrift, und über die übrigen machte er kurze Anmerkungen, unter dem Namen der Randgloſſen; in ſeine übrige Schriften miſchte er hier und da Erklärungen einzelner Stellen. Unter ſeinen vollſtändigen Erklärungen ſind diejenigen über das erſte Buch Moſis, und über den Brief Pauli an die Galater die beſten. An ſeiner Seite war Melanchthon, der durch ſeine ausnehmende Gelehrſamkeit in der Erklärung der Schrift ſehr unterſtüzt wurde; doch ließ er ſeine Gelehrſamkeit nicht merken, er folgte dem Text Schritt vor Schritt, legte den Sinn deutlich vor Augen, ohne ſich in groſſe Weitläuftigkeiten einzulaſſen. Die folgende Exegeten begnügten ſich nicht mit kurzen Erklärungen, ſondern miſchten alles, was das ganze Gebiet der Gelehrſamkeit darbot, mit in ihre Erklärungen, daher wurden ihre exegetiſche Schriften ein Inbegriff der ganzen theologiſchen Gelehrſamkeit. Sie miſchten Dogmatick, Moral, Polemick mit in ihre exgetiſche Arbeiten. Da die Proteſtanten mit den Waffen der Schrift ſtritten, ſo mußten ihre Gegner zu gleichen Waffen greifen, und daher geſchah es, daß auch unter den übrigen Religionspartheyen die exegetiſche Theologie eine andere Geſtalt bekam. Nun wäre zu wünſchen geweſen, daß man mit mehr Unpartheylichkeit und Kaltblütigkeit zu Werke gegangen wäre. Allein beynahe hätten in dem vorigen Jahrhundert, die theologiſchen Streitigkeiten die exegetiſche Theologie geſchwächt, wenn man ſie nicht als ein Hülfsmittel zu jenen gebraucht hatte. In Anfang dieſes Jahrhunderts bekam die exegetiſche Theologie durch die herrſchende Mode zu philoſophiren einen beynahe eben ſo gefährlichen Stoß, als im achten und neunten Jahrhundert. Schon fieng man an, die philologiſchen Wiſſenſchaften hintan zu ſetzen; man erklärte die Ausdrücke der Bibel nach willkürlichen philoſophiſchen Begriffen, und trug ſolche zum groſſen Nachtheil in die Bibel. Man ließ manchmal den Apoſtel Paulus philoſophiren, wie einen Wolfianer. Man ſah aber den Nachtheil hievon bald ein, und die philoſophiſche Art zu exegeſiren verlohr nach und nach ihre Freunde. Man trieb die philologiſchen Wiſſenſchaften mit mehrerem Eifer, und wendete ſolche auf die Bibel an. Man trieb die Critick, und brauchte ihre allgemeinen Regeln zur Berichtigung des Textes der Bibel. Die Bemühungen eines Millius, Wettſteins, Bengels, Michaelis, und anderer ſind bekannt. Man hielt es nicht für Sünde, die Schriften der Griechen und Araber zur Erklärung der Bibel anzuwenden. In den exegetiſchen Schriften thut man keine Ausfälle in das ganze Gebieth der Gelehrſamkeit, und ſchleppt zuſammen, was man bekommt, ſondern man begnügt ſich mit demjenigen, was zweckmäßig iſt. Inſonderheit ſtellt man in Paraphraſen den Sinn der heiligen Bücher in gedrungener Kürze vor, und erläutert das Unbekannte durch treffende Anmerkungen. So ſteht es jezo mit der exegetiſchen Theologie, und wenn es auf dieſe Art fortgeht, ſo hat man immer mehr Hoffnung zur Vollkommenheit zu kommen, ſo viel ſich von menſchlichen Dingen Vollkommenheit hoffen läßt. Wer die vornehmſten Exegeten dieſer verſchiedenen Perioden kennen lernen will, vergleiche den Art. **Commentarius der heil. Schrift.**

Wir haben oben bey dem Anfang dieſes Artikels bemerkt, daß die Kirchenväter die allegoriſche Art die Schrift zu erklären, von den Juden gelernt haben; wir müſſen alſo hier von der exegetiſchen Theologie der Juden handeln. So bald die Juden aus der Babyloniſchen Gefangenſchaft zurück gekommen waren; ſo war die Verleſung des göttlichen Geſetzes ein Haupttheil des öffentlichen Gottesdienſtes. Sie lieſſen es aber nicht bey dem bloſſen Leſen bewenden, ſondern fügten ſogleich eine Erklärung hinzu. Nach Nehem. 8, 8. laſen die Leviten das Geſetz, מפורש mit Erklärung, und indem ſie den Sinn erklärten, ſo machten ſie, daß man es verſtund. Dieſe Erklärungen ſcheinen anfänglich blos Ueberſetzungen, oder kurze Paraphraſen in chaldäiſcher Sprache geweſen zu ſeyn, weil ſie die reine hebräiſche Sprache nicht mehr verſtunden. Es kann aber auch ſeyn, daß ſie kurze Erklärungen hinzufügten. Aber die Juden wurden dieſer Erklärungen bald müde, und wurden nach auswärtiger Gelehrſamkeit lüſtern. Sie wurden nun näher mit den Griechen bekannt, und einige von ihnen laſen ihre Schriften. Beſonders diejenigen Juden, die ſich in Egypten niedergelaſſen hatten, hatten ſtarken Umgang mit den alexandriniſchen Philoſophen. Hiedurch bekamen ſie eine Kenntniß von der Pythagoräiſchen und Platoniſchen Weltweisheit. Sie miſchten einige dieſer Meynungen in ihre Religion, und ſuchten ſie miteinander zu vereinigen. So ſuchten ſie in den einfachſten Erzählungen der Bibel pythagoräiſche Symbolen. Wenn z. E. Moſes ſagt בראשית im Anfang ſchuf Gott ꝛc. ſo erzählen ſie auf gut pythagoräiſch die ſechs Buchſtaben, machen daraus ſechs Schönheiten, zertrennen das Wort in zwey Wörter, ברא שית Gott ſchuf ſechs Schönheiten. In dem bekannten Cabbaliſtiſchen Buche, Sohar, kommen dergleichen Sächelchen mehr vor. Wenn auch gleich dieſes Buch nicht ſo alt iſt, wie es einige machen, ſo enthält es doch ſehr alte Meynungen, die ſich durch die Tradition fort gepflanzt haben. In den Schriften des Philo kommen ähnliche Allegorien vor. Wenn 1 B. Moſ. 11, 2. geſagt wird, die Erde ſey תוהו ובוהו geweſen, und eben dieſer Ausdruck auch Jer. 4, 13. vorkommt; ſo geben ſie die allegoriſche Erklärung, daß Gott ſchon bey der Erſchaffung der Welt auf die Zerſtörung des Tempels geſehen habe. Der Appetit nach ſolchen Erklärungen wurde ſo groß, daß man ſie mit vieler Mühe zuſammen ſuchte, und ſie in Büchern zuſammen trug, denen man den Titel רבות Rabboth, groſſe (nemlich Erklärungen) gab. Eine andere Sammlung von ſolchen allegoriſchen Erklärungen machen die ſogenannten מדרשים aus, von welchen aber die Juden ſelbſt nicht einerley Urtheil fällen, indem ſie von einigen ſehr hoch geachtet, von andern aber verachtet werden. In den folgenden Zeiten zogen ſie aus dieſen Erklärungen die Regeln heraus, von denen wir in dem Art. **Auslegungskunſt nach rabbiniſchen Grundſätzen** umſtändlich gehandelt haben. Nachdem die Juden durch

die Römer aus ihrem Lande vertrieben worden, so finden wir bis auf das zehente Jahrhundert nach Christi Geburt nicht viel anmerkungswürdiges; das meiste steht in dem **Talmud**, und den sogenannten **Siphroth**, und **Megilhoth**, die aus der mittlern Zeit noch übrig sind. Von dieser Zeit an theilen sich die Juden in drey Hauptparthien, Koraiten, Rabboniten und Samaritaner. Die Koraiten nehmen die Satzungen der Rabbinen nicht an, sondern halten sich blos an das geschriebene Wort Gottes. Sie werden von den übrigen Juden hart verfolgt; deswegen wir auch wenig von ihren Schriften in Europa zu sehen bekommen. Sie halten sich blos an den buchstäblichen Verstand, und es ist ihnen üblich, daß jeder die Schrift nach seinem eignen Sinn deutet. Einer ihrer vornehmsten Schriftsteller ist Alu-Alpharag, aus dem zwölften Jahrhundert, der einen Commentarium über die fünf Bücher Mosis schrieb, in welchem er besonders die Irrthümer der Rabboniter entdeckte. In Spanien machte diese Schrift viel Aufsehens, und ihre Parthie kam dadurch sehr in die Höhe; doch müssen sie bis jetzo immer in ecclesia pressa leben. Desto bekannter sind bey uns die Rabboniten, die das mündliche Gesetz dem geschriebenen nicht nur an die Seite setzen; sondern noch gar vorziehen. Im Anfang war ihre Erklärungsart mehr allegorisch, als philologisch. In den folgenden Zeiten aber betrieben sie auch die Philologie, doch so, daß sie nach ihrer grossen Ergebenheit an die ältere Rabbinen, die Allegorien derselben beybehielten. Von ihren Commentaren ist bereits unter dem Art. **Commentarius** gehandelt worden. Von den Samaritanern, die aus der Bibel weiter nichts, als die fünf Bücher Mosis annehmen, weiß man in Europa wenig oder gar nichts; daher wir auch von ihrer Art die Schrift zu erklären wenig zu sagen haben. (s. **Karaiten**, **Samaritaner**.) (22)

Exeligmos, **Exelismos**, **Exelixis**, ἐξελιγμος, ἐξελισμος, ἐξελιξις war in der Tactick der Griechen ein Contermarsch, wo die Soldaten Mann für Mann hintereinander marschirten und entweder von vornen, oder nach hinten zu, Fronte machten, oder sich von einer Flanke nach der andern zogen. Dieser Contermarsch war daher von gedoppelter Art, nemlich entweder ἐξελιγμος κατα λοχους, oder κατα ζυγα. Bey jenem marschirten die Soldaten nach den Seitenlinien; bey diesem nach den Gliedern hinter einander her. Beyde werden noch auf folgende dreyfache Art abgetheilt.

1. Ἐξελιγμος Μακεδων κατα λοχους. Die **Macedonier** erfanden diese Art zu marschiren, die so beschaffen war. Zuerst kehrten sich die Flügelmänner der Rotten rechts oder links um. Dann gieng das nächste Glied an eben der Seite bey ihnen vorbey, und stellte sich, wann es den gehörigen Abstand erreicht hatte, hinter ihre Flügelmänner, die sich alsdann auf eben diese Art umkehrten. Eben so machte es das dritte, vierte und alle folgende Glieder, bis die Anführer der Linien hinten zu stehen kamen und die Züge des Treffens schlossen. Auf die Art zog sich die Armee ins Feld vor der Fronte zurück, und die Soldaten hatten dabey eine rückwärts gekehrte Stellung. Weil nun diese **Evolution** einem Rückzuge ähnlich sahe, so schafte sie der König **Philipp** von Macedonien ab, und bediente sich der folgenden, die unter den **Lacedämoniern** üblich war.

2. Ἐξελιγμος λαχων κατα λοχους. Er war eine Erfindung der **Lacedämonier**, und dem vorhergehenden gerade entgegen gesetzt. Bey jenem marschirte die Arme vor dem **Phalanx** auf, bey diesem hinter demselben und die Soldaten hatten eine entgegenstehende Richtung. Bey jenem geschahe die Bewegung von hinten nach der Fronte zu. **Aelian** *de instruendis aciebus* C. 28. (mit **Binghams Anmerkungen**) giebt von dieser Evolution eine doppelte Beschreibung. Die erste ist folgende. Wann sich der hintere Mann der Rotte geschwenkt hatte, so schwenkte sich auch das nächste Glied und der Contermarsch nahm seinen Anfang, so daß sich ein jeglicher in gerader Linie hinter seinen Vordermann stellte. So machte es das dritte und die folgenden Glieder, bis das Glied der Hintermänner in den Rotten das erste war. Die andere Art bestund darin, wenn die Vordermänner der Rotten den Contermarsch anfiengen, und ein jeder in seiner Reihe ihnen folgte. Auf diese Art rückte die Armee näher an den Feind.

3. Ἐξελιγμος περσικος oder χρητικος κατα λοχους war unter den **Persern** und **Cretensern** üblich. Er wurde auch χορεικος genennt, weil er mit den griechischen **Chören** eine Aehnlichkeit hatte, die, gleich den in Schlachtordnung gestellten Soldaten auch in Reihen und Gliedern gestellt waren, sich gegen das Ende des Theaters bewegten, und, wenn sie nicht weiter vorwärts gehen konnten, sich zwischen den Gliedern der übrigen zurückzogen. Der ganze Chor blieb bey allen diesen Bewegungen auf demselben Terrain stehen, das er anfangs eingenommen hatte. Und hierdurch unterschied sich dieser Contermarsch von den beyden vorhergenannten, bey denen der Phalanx seinen Platz veränderte.

Ἐξελιγμος κατα ζυγα, der **Contermarsch mit Gliedern**, war das Gegentheil von dem **Contermarsch mit Rotten**. Denn nach diesem letzten geschahe der Marsch nach der Tiefe der Schlachtordnung, die sich vom vordersten Gliede bis zum hintersten erstreckte; und es giengen dabey die Soldaten entweder von der Fronte nach dem hintersten Gliede rückwärts, oder vom hintersten Gliede nach der Fronte, so daß einer in die Stelle des andern rückte. Bey dem ἐξελιγμος κατα ζυγα aber geschahe der Marsch nach der Länge und Ausdehnung des Treffens an den Flanken, indem sich der eine Flügel entweder nach der Mitte, oder ganz nach dem entgegen stehenden Flügel hinzog; dergestalt daß die Soldaten, die an der Flanke des Flügels standen, zuerst nach dem entgegen gesetzten Flügel marschirten, und so alle übrige Glieder in ihrer Ordnung ihnen folgten. Es fand auch hierbey eine **dreyfache** Weise statt.

1. Der **Macedonische** Contermarsch fieng sich an der Spitze des Flügels an, der dem Feinde, wenn er sich an einer von beyden Flanken sehen ließ, am nächsten war, und zog sich nach der Seite des andern Flügels, so daß er einer Flucht ähnlich sahe.

2. Der **Lacedämonische** Contermarsch fieng sich auf dem Flügel, der vom Feinde am weitesten entfernt war, an, so daß sich die auf demselben stehenden Truppen näher nach dem Feinde hinzogen, und stellte also einen Angriff der Feinde vor.

3. Bey dem **Cretensischen** oder **Choreischen** Contermarsch veränderte die Armee ihr Terrain, auf dem sie stand, nicht; nur daß ein Flügel in die Stelle des andern rückte. (21)

Exemplar, s. Muſter.

Exemplaris Subſtitutio, s. Subſtitutio.

Exemplificatio Documentorum, iſt eine ſolche Abſchrift von Urkunden, welche nach vorgängiger Bitte derer, welchen daran gelegen iſt, von der Obrigkeit nach vorgenommener genauer Unterſuchung der Urkunden gemacht wird; ſie iſt von der Vidimation darinn unterſchieden, daß theils dieſe auch von andern öffentlichen Perſonen, z. B. von einem Notarius geſchehen kann, theils keine vorgängige Unterſuchung der Sache erfordert. Die durch **Exemplification** verfertigte Abſchrift hat mit dem Original durchaus gleiche Beweißkraft, wann nur dabey alle Erforderniſſe, welche im canoniſchen Recht vorgeſchrieben ſind, gehörig beobachtet worden ſind; dieſe aber beſtehen darinn, 1tens daß die Obrigkeit gebeten worden ſeye; dann ungebeten kann ſie nicht exemplificiren; ſie wird aber gebeten, wann z. B. jemand befürchtet, daß ſeine Urkunde wegen Alters oder andern Umſtände Gefahr laufe, unbrauchbar oder verlohren zu werden, oder wann eine gemeinſchaftliche Urkunde in mehrere Archive niedergelegt werden ſolle; 2tens muß die Abſchrift unter dem Anſehen der Obrigkeit, oder deſſen, welchem ſie den Auftrag dazu gegeben hat, 3tens durch eine öffentliche Perſon verfertigt werden. Was für eine Obrigkeit hiezu erfordert werde, iſt eine beſtrittene Frage, welche dahin zu entſcheiden iſt, daß nach der Regel diejenige Obrigkeit die gebührende iſt, welcher der, ſo die **Exemplification** verlangt, unterworfen iſt; nur wann bey einer Proceßſache dieſelbe verlangt wird, geſchieht ſolches ſicherer bey derjenigen Obrigkeit, vor welcher der Proceß anhängig iſt. Endlich wird 4tens eine genaue Unterſuchung der Urkunde, (Cauſá Cognitio) erfordert, wobey darnach zu ſehen iſt, ob die beygebrachte Urkunde ächt, richtig, und in keinem Punkte fehlerhaft oder verdächtig ſey? Einige Rechtsgelehrte erfordern zwar hiezu auch die Vorladung aller derer, welche dabey ein Intereſſe haben, allein ſie iſt nicht nothwendig, wann nicht von der Abſchrift einer Privaturkunde die Rede, oder wann nicht die Aechtheit der Urkunde verdächtig iſt. Nebſt deme hat die Obrigkeit mit der Abſchrift nicht nur die Geſtalt und andere Umſtände des Originals, z. B. wer es beygebracht, zu beſchreiben, ſondern auch am Ende zu bezeugen, daß man nach genauer Unterſuchung der Urkunde ſie für ächt gehalten, und voranſtehende genaue Abſchrift davon genommen habe. Iſt in dieſen Erforderniſſen etwas verfehlt worden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß alsdann die exemplificirte Urkunde nicht vollſtändig beweiſen kann. (38)

Exemplum, s. Beyſpiel.

Exempten, werden an einigen Schulen eine Claſſe von den größern Schülern genennt, die von der ſtrengern Schulzucht befreyet, und zu den academiſchen Studien näher vorbereitet werden. Sie werden auch ſonſten **Selectaner** genennt. (22)

Exemption, iſt, überhaupt zu ſprechen, eine jede Ausnahme von einer allgemeinen Laſt oder Geſetz: nach dieſer Beſtimmung giebts eben ſowohl **Real-** als **Perſonal-** wie auch **Localexemptionen**. Von der erſten und letzten Art läßt ſich beſſer unter dem Artickel **Immunität** handeln. Gegenwärtig ſoll alſo nur von jener Exemption geſprochen werden, welche die Perſonen hauptſächlich, folgeweiß aber auch die den Perſonen zuſtändige Sachen und Oerter von der Gerichtsbarkeit ihrer ſonſt ordentlichen und gewöhnlichen Obrigkeiten ausnimmt und befreyet: aber auch dieſe Exemption iſt diejenige nicht, welche gemeiniglich unter dieſem Worte verſtanden wird. Eigentlich iſt, nach einem langen und verjährten Sprachgebrauch, dieſe Exemption nichts anderes, als wenn ein nach dem gemeinen Recht einem unmittelbaren Oberen untergebener Geiſtlicher von deſſen Gerichtbarkeit befreyet, und unmittelbar dem römiſchen Pabſte unterworfen wird, alſo, daß ihm ſeine ſtufenweiß über ihn geſetzte Obere gemeiniglich nichts zu befehlen haben.

Gleichwie aber die Exemption oder Befreyung von der Gerichtbarkeit der rechtmäßigen Oberen nicht immer die nemliche, und von gleicher Ausdehnung iſt, alſo wird ſie verſchiedentlich eingetheilt, und zwar, ihrem Gegenſtand nach, in die **volle** oder **vollſtändige** und **unbedingte** (*plenaria*) und in die **eingeſchränkte** oder **nicht vollſtändige**: imgleichen in jene, wo nur die Gefreyte für ſich, ihre Perſonen, Häuſer und Zugehörungen exempt ſind, welche in dem ſpäteren Zeitalter und nach dem römiſchen Canzleyſtyl *paſſiva* genennt wird; ſodann in jene Exemption, wo der Gefreyte nicht nur für ſeine Perſon frey von der unmittelbaren Obrigkeit iſt, ſondern auch eine Gerichtbarkeit über Unterthanen erhält, die von rechtswegen einem höheren Oberen unterworfen ſeyn würden, und dieſe heißt *Exemptio activa*. Ferner giebt es eine Exemption, welche nur dem Haupttheile einer Gemeinde zu gut kömmt, wie z. B. dem Prälaten mit ſeiner Geiſtlichkeit, und dieſe nennt man *Exemptio in capite*; eine andere aber, die nebſt allem dem auch noch die zum Kloſter gehörige Kirchen, Capellen und andere milde Stiftungen mit begreift, wird *Exemptio in membris* genennt. Was die Exemption verleihende Perſonen anlangt, ſo iſt dieſe wieder zweyerley. Entweder giebt ſie der Biſchof, wovon Engel ad Lib. 5. Decretal. Tit. 33. n. 25. ein Beyſpiel angiebt, und viele dergleichen in den alten Geſchichten vorkommen, oder der Pabſt. Die erſte iſt natürlicher Weiſe auf den biſchöflichen Sprengel eingepfercht. Endlich zerfällt die Exemption in Hinſicht auf die exempte Perſonen in jene, wodurch ein Biſchof mit ſeinem Biſthum befreyet und dem Pabſt unmittelbar untergeben wird. In jene, welche ein weltgeiſtliches Capitel von der Gerichtbarkeit ſeines Biſchoffen aushebt, und dem römiſchen Stuhle ohne Mittel unterwirft. In jene, wodurch ſogar ein einzelner Geiſtlicher von ſeinem Biſchof exempt wird; und endlich in jene, welche die Klöſter und Kloſtergeiſtliche vor der biſchöflichen Gerichtbarkeit deckt, und ſie unter die Augen und Hände des Pabſts unmittelbar anweiſet, der einige hundert Meilen Wegs von ihnen entfernt iſt.

Von dieſer letzten Gattung der Exemption wollen wir zuerſt reden; und zwar von ihrem Urſprung. Es iſt ein in der Geſchichte ſowohl, als in dem göttlichen und canoniſchen Recht entſchiedener nie beſtrittener Satz, daß der Biſchof in ſeinem Sprengel einer Seits die Pflicht auf ſich, anderer Seits das Recht habe, alle chriſtliche Seelen als ſeine Kinder, und, wenn man will, als ſeine Untergebene zur ewigen Glückſeligkeit zu leiten, mithin alle diejenigen Mittel anzuwenden, ohne welche der Hauptzweck nicht erreichet werden könnte: alſo daß kein glaubiger Chriſt, ſollte er auch der oberſte Regent ſeyn, ſich von der biſchöflichen Aufſicht und väterlicher Leitung loszählen kann. Die Stellen der Offenbahrung ſind **Matth. 28. Marci 16. Johann. 20. Apoſtelgeſch. 20.** Dieſes vorausgeſetzt, würden ſich die Mönche und Kloſtergeiſtliche lächerlich gemacht haben, wenn ſie bey ihrer Entſtehung

nur verlangt hätten, von dieſer biſchöflichen Seelſorge und der davon ausfließenden geiſtlichen Gerichtbarkeit frey zu ſeyn.

Die erſten Mönche waren Layen oder Weltleute, die entweder ihre im vorigen Leben begangenen Sünden abbüßen, oder aus Furcht, den Gefahren der Welt zu unterliegen, ſich in Einöden, hernach aber in Kloſtermauern eingeſchloſſen haben; alle aber hatten, ihrem lauten Vorgeben nach, die einzige Abſicht, nach der Vollkommenheit der evangeliſchen Frömmigkeit zu ſtreben; und dieſe Leute ſollten einen der erſten Grundſätzen des Evangeliums, der Führung ihres Seelenhirten ſich zu überlaſſen, vernachläſſiget, oder gar umzuſtoßen ſich erfrecht haben? Alle alte Geſchichte und Kirchenräthe, alle päbſtliche und biſchöfliche Verordnungen bezeugen das Gegentheil. Die Mönche beſtanden um die Lebzeit des heil. Auguſtinus, wie er *de opere monachorum* cap. 21. ſchreibt, gröſtentheils aus Leuten, die von der Knechtſchaft, vom Bauernſtand, oder aus den Handwerkern genommen waren, ſie mußten ſich es zur Ehre rechnen, wenn ſie im Beyſeyn eines gemeinen Prieſters nur ſich ſetzen durften, wie uns der heil. Hieronymus *ad Heliodorum de vita eremitica* belehret. Sie ſtanden, wie andere Pfarrkinder unter ihrem Pfarrer oder Prieſter, nach dem cap. 6. cauſſ. 16. ex. 1. (ſ. den Cardinal Lucca. Diſcurſu 1. *de regularibus.*) Sie mußten, wie die Weltleute, ihre Verbrechen mit öffentlichen Bußen abbüßen. Morinus *de Adminiſtr. Poenit.* Lib. 6. c. 13. noch im Jahr 377, als der Lex 6. cod. *de Epiſcop. & Cler.* gemacht ward, wurden die geringſten Geiſtliche als die Fackelträger und Thürhüter von den Perſonalbeſchwerden gefreyet, allein der Mönche mit keinem Worte gedacht. Dieſe waren alſo wie andere Layen den weltlichen Geſetzen und Obrigkeiten ſo lange unterworfen, bis ihre ungeheure Anzahl und dann auch eine ausgezeichnete Beſtrebung nach Tugend von vielen aus ihrer Geſellſchaft einige Achtung, und auf dieſe einige Vorzüge vor den gemeinen Chriſten hervorgebracht hatten. Alſo, daß in der Kirche, wo ſie eingepfarrt waren, ihnen unter den Laien ein vorzüglicher Ort eingeräumt wurde. Van Eſpen *Jur. eccleſ.* P. 3. Tit. 12. c. 1. Allein eben dieſe Auszeichnung in Kleidern, Speiſe und Trank, in Wohnungen und anderen dergleichen Verhältniſſen brachten verſchiedene Wirkungen hervor. So bald der große Hauſe dieſe beſondre Auszeichnungen anſtaunte, und eine beſondere Hochachtung, wie auf alles Wunderbare, legte; ſo fühlten ſich die Mönche, und gebrauchten ihr Anſehen bey dem Volk dahin, daß ſie ſich in allerley ſowohl Kirchen- als Staatsgeſchäften miſchten, und manche Verwirrung dabey anſtifteten. Der Kaiſer Marcian fand daher für dienlich, dieſe Leute etwas näher unter die Augen der Biſchöffen zu rücken: er war ſo höflich, daß er das, was er ſelbſt befehlen konnte, lieber von den Vätern der großen Kirchenverſammlung zu Chalcedon einzurichten überlaſſen wollte: er verlangte, die Mönche ſollten kein Kloſter bauen, ohne von dem Biſchoffe und von dem Grundherrn des Platzes, worauf ſie bauen wollten, die Erlaubniß zu haben. Sie ſollten immer unter dem Gebiete des Biſchofs ſtehen, und ſich hüten, daß ſie in keine öffentliche Angelegenheit unter keinem Vorwande ſich einmiſchten, es ſey denn, daß der Biſchof ſie dazu gebrauchen wolle. Was der Kaiſer hier actione ſexta begehrte, ward in dem Can. 4. von dem Kirchenrath beſchloſſen, am Schluß auch den Biſchöffen anbefohlen, daß ſie für die mit ihrem Willen errichtete Klöſter ſorgen ſollen: lieſt man aber den Canon mit Bedacht, ſo findet man leicht, daß die Väter eine nicht gemeine Achtung für die Mönche der damaligen Zeiten hegten. Gleich im Eingang des Canons machen ſie ihnen das Compliment, daß die wahre Mönche die ihnen gebührende Ehre genießen ſollen, und es ſeyen nur einige, die dieſer Canon treffe. Hier wiederfuhr ihnen alſo eine neue und noch nie gehabte Ehre, daß ſie dem Biſchof untergeben und empfohlen wurden; eine Ehre, die um ſo erſprießlichere Wirkungen und Folgen nach ſich ziehen müſſe, da ſie von einem allgemeinen Kirchenrath, und zwar mit Bewilligung des Kaiſers ausgefloſſen iſt.

Wenn man die Lebensbeſchreibungen der alten Einſiedler und Mönche lieſt, ausgenommen die fabelhafte Verſuchungen der Teufel; ſo glaubt man übermenſchliche Kräften bey dieſen abgetödteten Heiligen zu entdecken, wenigſtens fallen ihre Tugenden alſo ins Auge. Betrachtet man ihre Anzahl, da eine einzige Provinz oft um die öſterliche Zeit 50000 Köpfe zuſammenbrachte, ſo mußten dieſe viele im Anſehen der Heiligkeit ſtehende Männer im gewiſſen Betracht zuweilen fürchterlich werden. Dieſe zwey Betrachtungen bahnten ihnen bald den Weg in die Städte, in die Häuſer der Großen und zu einem beſondern Vermögen, ihre Klöſter kamen bald aus den Einöden in die große und kleine Städte, und die Mönche, die damals von dem Recht, ſich etwas zu erwerben, noch nicht durch ein feyerliches Gelübde ausgeſchloſſen waren, machten ſchon im Jahr 511 in der Synode zu Orleans (aurelianenſis) den 21. Canon nöthig, daß der Abt dasjenige dem Bruder mit Gewalt wegnehmen ſoll, was er ſich als ein Eigenthum beygeſchafft hatte. Die Mönche kamen bald mit ihren Klöſtern und ihrem Erwerbungsgeiſt aus den Morgenländern in die abendländiſche Staaten. Für die nordiſchen Völker, die ſich um dieſe Zeiten in das weſtliche Europa niedergelaſſen hatten, waren dieſes, ſobald ſie einmal die Oberfläche des chriſtlichen Glaubens angenommen hatten, erſtaunungswürdige Anſtalten; ſie gaben nicht nur einen Theil ihrer Plünderungen, Geld, Geldes werth, Ländereyen, Knechte und Mägde an dieſe vom Geruch der Heiligkeit angefüllte Klöſter, ſondern die Könige und Fürſten lieſſen ſich bald bereden, denen Abteyen eben ſowohl, wie den biſchöflichen Kirchen die ſogenannte Freyungen (Immunitäten) zu geſtatten. Kraft dieſer durfte kein königlicher Staatsbediente von den dem Kloſter zuſtehenden Leuten einen Zins oder ſonſt eine Abgabe fodern, nicht Atzung, Obdach, Vorſpann, auch nicht einmal die Fried- und Wehrgelder eintreiben; wie die Formeln des Marculf Lib. 1. Form. 3. weitläuftig enthalten. Da nun alle Klöſter natürlicher Weiſe unter dem Biſchof ſtanden, und da mit dem Einbruch der barbariſchen Völker, auch unter die Biſchöffe der nicht ſehr geläuterte und nach der chriſtlichen Vollkommenheit gerichtete Begriff eingeriſſen zu ſeyn ſcheint, daß die geiſtliche Vorzüge des Seelenhirten nicht blos in dem Geiſt, ſondern auch in der äuſſerlichen Hoheit und Herrſchaft beſtehen müßte, ſo haben ſie, dieſe Biſchöffe, ſich oft in den Klöſtern diejenige Gerechtſame angemaßet, die denſelben kurz oder lang vorher die Könige erlaſſen hatten. Die Biſchöffe waren einmal nach der groſſen Synode von Chalcedon die Aufſeher, Lehrmeiſter und Vorgeſetzte der Mönche. In der obengenannten Synode zu Orleans Can. 19. wird die Verordnung wiederholt, daß die Aebte unter dem Befehle der Biſchöffe ſtehen ſollen. Dieſe Ver-

fügung wird noch oft um diese Zeiten eingeschärft; es ist also nicht zu sehr zu bewundern, wenn die Bischöffe der damaligen Zeiten, besonders die, welche aus den nordischen Völkerwanderern abstammten, die Befehlhaberey auf die Gewalt ausdehnten, die vorher denen königlichen Staatsbedienten, Abgeordneten und Grafen zukam. Bey dem neuangelegten Benedictinerorden, dem wegen der stillen und andächtigen Lebensart die Reichthümer zugeworfen wurden, läßt es sich leicht vermuthen, daß die Bischöffe von Anfang mit ihrer inneren Einrichtung, was Tugend und Andacht angieng, nicht viel zu schaffen hatten. Man werfe einen Blick auf alle neuentstandene Klosterorden. In den ersten Zeiten, wo besonders die Ordensstifter noch selbst lebten, oder doch jene Vorsteher, die von dem Stifter selbst ausgesucht und empfohlen wurden, blieb alles in der schönsten Ordnung. Die Bischöffe, wenn ihnen auch die Reinigkeit der klösterlichen Sitten am Herze lag, konnten sich durch die strenge Mannszucht leicht beruhigen, die der Abt selbst betreiben mußte, um die Welt in ihrer guten Meinung von der Regelmäßigkeit der Klostersitten zu erhalten. In diesem Betragen mag der Grund liegen, warum man so wenig Fälle und Beyspiele in den ersten Zeiten der europäischen Mönchen Epocke vorfindet, daß die Bischöffe mit Verbesserung der Sitten in den Klöstern sich Mühe gemacht hätten: desto mehr Spuren aber findet man in den Geschichten und alten Urkunden, daß sich die Aebte und Klöster vor dem Eingriff der Bischöffe in ihre Klostergüter zu decken gesucht haben. Dahin zielen die Formeln bey dem Marculph im siebenten Jahrhundert, die von den Befreyungen entnommen sind, welche sich die Klöster zu Lerins und Agennes und Lisieux von den Königen und damals lebenden Bischöffen geben ließen. Nach diesem Schnitt wurden der übrigen mehrere gefertigt: die Angelegenheit der Aebte und Klöster bestand darinn, a) daß der Bischoff schuldig sey, den Mönchen die Weihen zu ertheilen, sofern er darum ersucht würde, ohne etwas dafür zu verlangen: b) eben so unentgeltlich soll er ihnen die Altäre weihen und das heilige Oel zukommen lassen; c) auch mußte er den neugemachten Abt einsegnen, ohne sich diese Mühe bezahlen zu lassen. Nach der Regel des heil. Benedictus, die damal allein im fränkischen Reich angenommen war, sollten die Mönche sich ihren Abt selbst wählen; welches aber so genau nicht gehalten wurde, theils, weil manche Stifter sich dieses Recht vorbehalten hatten, theils auch, weil die Bischöffe sich nicht an die Regel zu halten nöthig hatten. d) Er soll ihnen die Opfer, die von guten Christen gebracht werden, allein lassen; e) er soll sich über die Leute und Güter und Geräthschaften des Klosters keine Herrschaft anmaßen: so wie sie über die Güter der Pfarr- und Cathedralkirchen wirklich hatten. f) Wenn es dem Bischof belieben würde, in die Klöster zu kommen, so soll er mit keinem so großen Gefolge erscheinen und mit einer mäßigen Kost zufrieden seyn. g) Auch für diesen Besuch, gesetzt, daß sie auch von dem Kloster wären berufen worden, nichts fodern. (s. Schmidts Geschichte der Deutschen 2. Buch 9. Cap.) In der vierten Synode zu Toledo werden die Kränkungen der Bischöffe gegen die Klöster zum Theil erzählt; sie wollten aus den Klostergütern ihr Eigenthum, und aus den Mönchen ihre Dienstleute machen, auch schonten die Bischöffe die Stifter der Klöster nicht genug, indem sie solche bey ihren Lebzeiten von dem Abfatz, den jene verlangten, ausschlossen, und also die Stifter verscheuchten. Nach dem Zeugniß des neunten Kirchenraths zu Toledo im J. 655 ferner gabs Bischöffe, die die Klöster in ihren Besitzungen dergestalt zerfallen ließen, daß eben diese Synode von Toledo gezwungen war, Can. 2. denen Stiftern und Patronen solche Klöster zu ihrer Wiederherstellung zu empfehlen, um das wieder zu ersetzen, was die Bischöffe an sich gerissen hatten. Aus der Synode zu Lerida (Lerdensis) im J. 524 sieht man, daß die Bischöffe sich das Recht anmaßten, über die Klostergüter frey zu schalten und zu walten. Die übrige uncanonische Eingriffe der Bischöffe lassen sich bey Van Espen P. 3. Tit. 12. c. 2. lesen. Sie passen genau mit den Freyheiten zusammen, die in den Formeln des Marculphs angebracht sind. Es wird viel seyn, wenn man unter diesen Gebräuchen die Abgaben nicht hervorleuchten sieht, die vorher die königs- und kaiserliche Abgeordnete (missi dominici) foderten. Unter den Merovingischen Königen der Franken wars ohnehin zur Gewohnheit geworden, daß alles, was Macht und Ansehen hatte, in die Klostergüter eingriff, als wenns die Großen des Reichs gereuet hätte, die Klöster so schnell und so sehr bereichert zu haben. Dies machte die Aebte und Mönche wachsam, daß sie ihr Vermögen durch Freybriefe sicher stellen ließen.

Die Klosterzucht, die, sie mochte stehen oder fallen, kein Geld und Geldes werth eintrug, blieb immer unter der Gerichtbarkeit der Bischöffe, damit diese durch die Freybriefe nicht verworfen zu seyn scheinen konnte, so setzte Marculph gleich hinten an das so eben angeregte Formular diese bedeutende Worte: „Sollte der Abt zu schwach seyn, die gegen die Regel von den Mönchen begangene Fehltritte zu bessern, so soll der Bischof Hand einschlagen: denn das Ansehen und der Nachdruck der Kirchensatzungen soll keinen Abbruch leiden, wenn gleich den Mönchen zur Erhaltung ihrer inneren Ruh etwas gestattet wird. Marculfi *Form.* Lib. 1. Form. 1. bey Herrn Schmidt a. a. O. Aus dem Can. 5. Caus. 18. Q. 2. ist ersichtlich, wie sehr sich Gregorius der Grosse habe angelegen seyn lassen, die Klöster vor allerley Kränkungen in ihrem zeitlichen Wohlstand zu schützen. Am Schlusse dieses Canons wird den Bischöffen befohlen, daß sie den Klöstern keine Herrendienste auch keine Abgaben, die sonst die Canones den Geistlichen auflegen, aufbürden sollen. Daß nun alle diese Befreyungen mit der nachher eingeführten eigentlichen Exemption keine Gemeinschaft haben, erhellet sonnenklar aus einer dergleichen Freyung, die dem Kloster zu Farfa selbst gegen den Pabst gegeben worden ist. In dieser sagt das Kloster, daß der Pabst über die Güter und Besitzungen des Klosters (in jure monasterii) sich keine Herrschaft herausnehmen dörfe, ausser der Einweihung des Abtes, die ihm zustehe. Sie berufen sich hierbey auf die Klöster in Westfranken zu Lerins, Agennes und Lisieux, als welche auch in derley weltlichen Dingen gefreyt wären. (s. Mabillon *iter italicum* Tom. 1. Part. 2. p. 66. bey Schmidt Gesch. der Deutschen Buch 3. Cap. 12.) So erwiesen es also ist, daß diese Freyheiten nichts weniger, als die gemeine Exemptionen mit sich führen, so richtig ist es auch, daß bey alle dem den bischöflichen Gerechtsamen auch nur durch dergleichen Freyheiten ein wahrer Eingriff geschehen sey: warum sollten sie nicht eben sowohl, als die Cathedral- und Pfarrkirchen ihre Haab und Fahrt dem Bischoffe nach der canonischen Ermäßigung überlassen, und wenn die Bischöffe ihre Gewalt aus Geitz oder Neid oder Herrschsucht überschritten hatten,

ten, so gabs ganz andere und angemessene Mittel, diesen Unfug zu legen, als jene Befreyungen, die unendlich mehr Unfug und Verwirrung nach sich gezogen hatten, als die Aufsicht und selbst der Eingriff der Bischöffe in die Klostergüter. Einmal: aus dieser uneigentlichen Exemption floß jene aus, welche die Bischöffe hernach ausser Stand sezte, die Irrungen und Sittenverschlimmerungen in den Klöstern zu heben. Die Mönche müssen schon im sechsten, siebenten, achten und neunten Jahrhundert Versuche gemacht haben, die Bischöffe von der Aufsicht auf die Klostersitten auszuschließen, weil in diesen Zeiten so viele Synoden sich ausdrücklich diese Hoheitsrechte der Bischöffe vorbehalten haben. Nebst dem schon angeführten grossen Kirchenrath zu Chalcedon hat die Synode zu Barcelone (barcinonense) im J. 540 Can. 10. sich ausdrücklich auf diese Chalcedonensische Verordnung berufen. Jene zu Orleans vom Jahr 511 Can. 21. bedung sich mit dürren Worten; daß die Aebte, nach der Vorschrift ihrer demüthigen Ordensregeln, unter der Macht der Bischöffe zu stehen, und, so ferne sie wider die Regel gesündigt haben würden, von ihnen die Weisung und Verbesserung zu erwarten hätten. Jene zu Epaone vom J. 517. Can. 8. verordnet sogar, daß die Güter, welche der Abt ohne Einwilligung des Bischoffen veräussern würde, dem Bischof heimfallen sollen. Fast ein gleiches befiehlt die dritte Synode zu Orleans im J. 538. Can. 23, wie auch die Synode zu Toledo vom Jahr 694. Can. 9. Die zweyte zu Orleans im J. 533. Can. 21. stößt die Aebte aus der Christengemeinschaft, welche dem Bischoffe nicht gehorchen, so lang, bis sie zum Creutz kriechen. Die Synode zu Merida im Jahr 666. Can. 11. schreibt den Klöstern, wie den Pfarrern ausser der Cathedralkirche die unterwürfige Art vor, nach welcher die Bischöffe, wenn sie die Klöster und Pfarreyen visitiren, sollen empfangen und gehalten werden. Diese Synode bemerkt mit Fleiß, daß die Aebte und Priester gegen die Bischöffe auszuschlagen anfangen wollten. Die Synode zu Autun (augustodunensis) im J. 670. befiehlt den Aebten, daß sie die canonische Satzungen so gut, als ihre Ordensregeln halten sollten. Der Abt, der Probst, der Mönch, der sich dieser Synodalverfügung widersetzen wird, soll zum Theil 1, 2, oder 3 Jahre von der Klostergemeinde ausgeschlossen seyn; dem gemeinen Mönche wird jedoch die Wahl gelassen, ob er anstatt dieser dreyjährigen Ausschließung eine Tracht Prügel einnehmen wolle. Die Synode zu Cloveshoven im Jahr 747. Can. 19. schreibt den Klostergeistlichen ihre Kleider vor, und verbietet ihnen alles, was mit der Pracht der weltlichen Kleidung eine Aehnlichkeit haben kann. Die Synode zu Vernon (vernensis) im J. 755. will, daß, wenn die Manns- und Frauenklöster ihrer Regel nicht nachleben wollten, die Bischöffe solches dahin bringen sollten: würden die Bischöffe es nicht zwingen, soll der Metropolitan es thun; wenn auch dieser zu schwach wäre, soll es der Synode angezeigt werden; so fern auch dies nicht helfen würde, soll man die Vorsteher absetzen, oder in den Kirchenbann legen, und mit Bewilligung des Königs oder der Geistlichen andere Obere einsetzen. In der Synode zu Pavia (ticinensis) wird die Verbesserung der Klöster, auf Anrathen des Kaisers Ludwig II. geradezu an die Bischöffe verwiesen; und diese rufen darüber die Hülfe Ludwigs an. *Collect. concil. Labbei.* Tom. 8. p. 148. Die Synoden zu Mainz im J. 813. zu Rheims vom selbigen Jahre, zu Aachen vom J. 817. zu Chalons sur Saone das zweyte Concilium im J. 813, befiehlt den Bischöffen, fleißig zu untersuchen, ob die Aebte und Mönche gewissenhaft nach der Regel des heil. Benedictus lebten. Jenes zu Tours, auch vom Jahr 813, dringt durchaus darauf, daß die Aebte und Mönche, wie Mönche nach der Vorschrift Benedicts und nicht wie Weltgeistliche sich kleiden und leben sollen. In der dritten Synode zu Arles (arelatensis) im Jahr 455, ward beschlossen, daß der Bischof dem Abt zwar die Aufsicht und Betreibung der Klosterzucht überlassen soll; daß er aber selbst den Abt strafen kann, wenn dieser in diesem Stück seine Schuldigkeit versäumen sollte. Die Synode zu Frankfurt im J. 794, der alle Bischöffe des weiten Reichs Carl des Großen, nebst ihm selbst und 2 päbstlichen Legaten beywohnten, befiehlt im sechsten Canon, daß alle Aebte und Mönchen den Bischöffen gehorchen sollen: wollten sie nicht, soll die Sache an den Metropolitan gebracht, von diesem aber, wenn sie mit den kaiserlichen Richtern gegen die Mönche nichts verfangen könnten, sollte die Sache an den Kaiser selbst gebracht werden. Harzheim *Concil. german.* Tom. I. p. 325. schärfen den Aebten und Mönchen die Befolgung ihrer Regeln ein. Man hat mit Bedacht diese viele Kirchen und bischöfliche Verordnungen beygebracht, damit man sehen kann, wie auf die Ausschließung der Bischöffe von der Aufsicht auf das Zeitliche der Klöster, die Versuche der Mönche bald auf dem Fuße gefolgt sind, diese Bischöffe auch von der Aufsicht über das innere Disciplinarwesen zu verdrängen; ohne gegebene Veranlassungen haben die Synoden gewiß nicht so wiederholtermalen das bischöfliche Ansehen festzusetzen gesucht. Es ist zwar aus den alten Geschichten leicht zu ersehen, daß die Bischöffe sich nicht bald in die Klosterangelegenheiten gemischt haben, weil sie glaubten, die Klostergeistliche selbst hätten mehr Geschicklichkeit und Kenntniß dazu. In einer Synode zu Mainz im J. 847 saßen auf einer Seite die Bischöffe, auf einer andern aber die Aebte und ein Ausschuß von ausgesuchten Mönchen. Diese bearbeiteten das Geschäft der Klösterverbesserung, während dem jene die andere Kirchen- und Reichsangelegenheiten besorgten. Die brave Congregation *de S. Maur* in Frankreich hat alle diese und noch mehrere Stellen aus den Synoden zusammen getragen, um dadurch zu verhindern, daß die heutige Benedictiner keine Erlassung in Ordensregeln von dem König erschleichen möchten. (s. **Betrachtungen über die Pflichten und Nutzbarkeit des Klosterstands**, von P. Sebastian Schaaf, zu Fuld übersezt, sechster Abschnitt) Bey allen diesen bischöflichen Bemühungen konnten sie dennoch nicht verhindern, daß ihrer Gerichtbarkeit nicht, gleichsam in der Stille und mit sanfter Hand, eine Wunde gemacht worden sey. Was der Pabst Gregorius M. Can. 5 und 6. Quaest. 2. Cauſ. 18. verfügt hat, ist zwar keine förmliche Exemption zu nennen, dergleichen einige Jahrhunderte hernach entstanden sind, es war aber doch immer mehr, als ein bloßes Verbot für die Bischöffe, in das Zeitliche der Klöster nicht einzugreifen. In dem fünften Canon, der noch sogar an alle Bischöffe gerichtet ist, wird nicht nur die freye Wahl des Abts, mit Ausschlieſſung des Bischoffes, den Mönchen gesichert, sondern auch jedem Bischof verboten, keinen Mönch zu ordiniren, ohne die Einwilligung des Abtes zu haben. Auch scheint es aus dem nemlichen Canon den Bischöffen untersagt zu seyn, ein anderes Kloster anzulegen, allem Ansehen nach in der Nachbarschaft des alten; so fern nicht der Abt dazu gestimmt

habe. In dem sechsten Canon verbietet der Pabst dem Bischoffe, in den Klöstern keine feyerliche Messe zu halten, damit durch den Zulauf des Volks die Andacht der Mönche nicht gestört, und durch die Gegenwart des Frauenzimmers die Leidenschaft der Geistlichen nicht gereizt werden möchte. Auch soll sich der Bischof nicht unterstehen, in den Klosterkirchen dem Volk das Wort Gottes vorzutragen, oder irgend sich die Macht herausnehmen, etwas zu befehlen; imgleichen soll ihm untersagt seyn, eine Weihe, wäre sie auch die allermindeste, daselbst zu ertheilen, es seye denn, daß der Abt ihn dazu einlade. Der Vorwand zu dieser harten Verfügung wird von daher genommen, damit die Mönche in ihrer beständigen Unterwürfigkeit an ihren Aebten bleiben, zugleich auch durch keine Belästigung oder Neckerey vom Gottesdienst und der höchsten Andacht möchten abgezogen werden. Diese letzten Worte bestimmen doch wieder so ziemlich die Gegenstände, über welche den Bischöffen ihre rechtmäßige Obergewalt gegen die Klöster beschnitten worden ist. Die Bischöffe mußten allerley Gelegenheiten und Anlässe gesucht haben, von den übergrossen Reichthümern der Klöster sich einen Theil zuzuwenden, und, um diesen Zweck in der Stille zu erreichen, ihre geheiligte Amtsverrichtungen zum Vorwand gebraucht haben. Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt allemal unläugbar, daß durch diese Verordnungen ein ziemlich starker Schritt zu den nachherigen Befreyungen gemacht worden sey, besonders, weil die Bischöffe dazu still geschwiegen haben; entweder weil sie ihre Rechte nicht verstanden, oder dem heiligen Mann zu widerstehen nicht Herz genug hatten; oder aber auch, weil Jahrhunderte vergangen sind, bis die in der übrigen Welt zerstreute Bischöffe gewahr würden, was hier Gregor theils in einem Brief an seinen Suffragantbischoffen von Rimini, theils in einer angeblichen römischen Synode verfügt hatte; indessen stand doch einmal der päbstliche Grundsatz im Brief, in den Synodalacten, die noch sogar an alle Bischöffe überschrieben waren, wie uns der angezogene Canon 5 sagt, und konnte immer in den Folgezeiten als ein schon altes von einem heiligen Pabste abstammendes Gesetz angepriesen werden. Der Pabst Zacharias machte daher wenig Anstand, dem Kloster zu Montecassino eine Befreyung zu geben, die der bischöflichen Gerichtbarkeit nicht günstig war. Dieses Benedictinerkloster soll niemand als dem römischen Pabst unterwürfig seyn. Nach dem Innhalt des Chronic. Cassin. c. 4. & 6. Mit noch grösserem Nachdruck befreyte derselbige Zacharias das Kloster Fuld in Deutschland, wie bey Brower und Schannat zu ersehen ist. So prächtig diese Urkunde des Pabsts Zacharias wegen ihrem Alter ist, und so sehr die Fulder Schriftsteller sie erheben, so muß sie doch leiden, daß die beste und scharfsichtigste Gelehrte sie theils als falsch und untergeschoben, theils sehr zweifelhaft ansehen. (s. Joh. Georg Eckart *Animadv. hist. & crit. in Diœcesin & Hierarch. Fuld.* Phil. Ludw. Behlen *Series Facti & juris circa erect. noui Episcopatus Fuldensis*, und bey diesem noch mehrere, §. 55. Thomassinus *v. & n. Eccles. discipl.* P. 3. L. 3. c. 35. n. 7. Bey Ignatius Rodrique in *Discept. de Abbatibus ... Malmundur. & Stabulens.* s. Hrn. Ayrer *Dissert. de Pontif. rom. Potestate circa Exempt. Abbatum.* Goettingae 1754. Sect. 4. §. 4.) Allein bey allen noch so kräftigen Ausdrücken behaupten doch die rechtschaffensten Gelehrten, daß dadurch nicht eine solche Exemption erzielt worden sey, durch welche die Klostergeistlichen von der bischöflichen Gerichtbarkeit befreyet worden seyen. (s. Hr. Anton Schmitt *Instit. jur. eccles. germ.* Tom. 1. Sect. 9. cap. 1. §. 196. und Van Espen *Jur. eccles. univ.* P. 3. Tit. 12. cap. 2. Thomassin P. 1. Lib. 3. c. 29. 30.) Man muß aber diesen Gelehrten in diesem Stück behutsam lesen, besonders was er von den Exemptionen des Pabstes Adeodati im J. 670, und des Pabstes Zachariä spricht, daß die Klöster zu Tours und Fuld sogar von der geistlichen Gerichtbarkeit ihrer Bischöffe befreyet worden wären, indem die Ausdrücke, die er von einem wie vom andern beybringt, keineswegs mehr bedeuten, als die Befreyung in den Haushaltungsangelegenheiten, wie Cointius in *Annal. Eccl. Franc.* ad A. 674. §. 3399. anmerkt; Launojus *Assert. in Privil. S. Medardi* P. 3. c. 20. macht die ganze Urkunde, die Tom. 1. concil. galliae steht, als ein Unterschiebsel verdächtig. In der Exemptionsurkunde des Klosters Fulda ist kein Wort enthalten, welches die Aufsicht des Bischoffes über die Sitten der Klöster dem Bischof absprächte. Daß aber die Klöster den Schutz des päbstlichen Stuhls damals so eifrig suchten, daran war die hohe Achtung der weltlichen Herren für diesen Stuhl Ursach. Die kurz im siebenten Jahrhundert vorhergegangene bürgerliche Kriege, die Plünderungen der Klöster, die eigenmächtige Eingriffe der Großen des Reichs in die Grundstücke derselben, und die Ohnmacht der Bischöffe waren die stärksten und gedeihlichsten Beweggründe, die Klöster unter den Schutz des heiligen Apostelfürsten zu stecken, weil die Nachfahrer der gemeinen Apostel nicht stark genug schienen. Die Päbste merkten und fühlten diese ihre Macht über die Gewissen der Könige: daher setzten sie oft ausdrücklich in die Exemptionsbullen, daß kein König das Recht haben soll, über die Klostergüter etwas zu verfügen. Einen solchen Freybrief gab im J. 1050 der Pabst Leo IX. *Concil.* Tom. 9. p. 998. Bey Gibert *Corpus jur. can.* Tom. 2. Tit. 22. Sect. 33. Uebrigens muß man anmerken, daß viele Urkunden, welche vor und um die Zeiten des Pabsts Gregorius M. von Exemptionen die der Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit einschränken, als untergeschoben oder verfälscht von den besten Kunstrichtern und Sachverständigen betrachtet werden. (s. van Espen *Jur. eccl. un.* P. 3. Tit. 12. c. 4.) Zugleich kann man eben daselbst Beyspiele und Regeln finden, nach welchen selten ein Pabst eine auch nur halbvolle Exemption gegeben hat, wenn nicht die Einwilligung der Bischöffe vorgegangen war. Die Sache selbst redet, wenn man die Geschichte der damaligen Zeiten zu Hülfe nimmt, welche augenfällig zeigen, daß die von den Päbsten, von den die Klöster stiftenden oder beschenkenden Bischöffen und von den Königen gegebene Freybriefe anderst nichts als Schutz- und Schirmurkunden waren, welche die Bischöffe abhalten mußten, in die Klosterreichthümer nicht einzugreifen, wovon schon oben die nöthigen Beyspiele angeführt worden sind. Was die Klöster um diese Zeit durch die Exemption gesucht haben, läßt sich sehr gut aus der Urkunde des Klosters Epternach sehen: sie sagen selbst, die Mönche, daß der heilige Willibrodus gefürchtet hätte, dies sein Kloster möchte zu sehr durch Besuch und Zuspruch des benachbarten Erzbischoffes von Trier mitgenommen werden. Hontheim *H. dipl. trevir.* Tom. 1. p. 624.

Was die Gesinnungen des Pabstes Gregorius M. betrift, so liegt es hell am Tage, daß er nur die un-

gebührliche Plackereyen, mit denen manche Bischöffe den Klöstern zusetzen, aufgehoben wissen wollte; er sagt aber ausdrücklich Epist. 33. Lib. 7. daß die Bischöffe die Fehler der Mönche, welche gegen die gute Sitten anstossen, ohne Rücksicht bestrafen, und über ihren Seelenzustand als über seine Pflegbefohlne wachen und sorgen soll. In dem Brief 116 an den Bischof von Arles, bezeugt er ausdrücklich, wie auch in dem 15. desselbigen Lib. 7. daß es ihm nur darum zu thun war, die von den Königen und andern Klosterstiftern erbetene Ruhe und Sicherheit der zeitlichen Güter in den Klöstern zu erhalten; die gute Zucht aber immer der Gerichtbarkeit der Bischöffe zu überlassen. Ganz entschieden ist der Sinn und die Absicht dieses Pabstes in dem Brief 12, Lib. 6, an eine Aebtißin in Frankreich, wo er sagt, daß er dem Kloster die Freyheit gegeben habe, sich selbst eine Vorsteherin zu wählen; und dieser Vorsteherin oder Aebtißin soll, mit Ausschließung des Bischofs, die Obsorge über die Klostergüter zustehen; auch soll der Bischof, wenn er etwa auf die Kirchweihe das Hochamt in dem Kloster halten würde, seinen Stuhl (cathedram) sogleich wieder wegräumen lassen, das ist, er soll nicht, wie in seiner Cathedralkirche, ordentlicher Weise den Gottesdienst halten, weil dadurch die stille Ruhe und die Absonderung der Klosterfrauen von den Weltleuten gestört worden wäre. Uebrigens aber soll er sowohl auf die gute Zucht im Kloster sehen, als auch die Aebtißin nicht weniger als ihre Nonnen strafen, wenn sie etwas Strafwürdiges begehen würden. Bey Van Espen a. a. O. was Gratianus Caus. 18. Q. 2. Can. 5. von einer römischen Synode, und von der daraus an alle Bischöffe ergangenen Verfügung daher schwätzt, ist allem Ansehen nach erdichtet, und nach den Zeiten des Gratians eingerichtet. (s. den Franciscus Florenz *Commentar.* in Caus. 16. *de statu monach.* Launojus *in Assertione inquisitionis in Privilegium S. Medardi.* Part. 2. c. 10. act. 3. Van Espen a. a. O. und Berard *Commentar. in Decret. Gratiani*, in Praef. ad Tom. 1. obs. 7.) Auf gleichen Schlag und aus gleichen Ursachen wurden auch in nächstfolgenden Jahrhunderten die Exemptionen gegeben, und selbst nicht nur von den Königen, Grafen und Herren bey der Stiftung theils erbeten, theils erpreßt, sondern auch von den Bischöffen selbst zu Rom ausgebracht. Van Espen a. a. O. welcher auch noch vom Jahr 1062, eine dergleichen Exemption eines Klosters in den Niederlanden beybringt, welches dem Bischof jährlich einen gewissen Zins abgeben mußte, damit es bey Visitationen von den gewöhnlichen Abgaben verschont blieb. Man kann also sicher schließen, daß die Bischöffe immer fortgefahren seyen, von den Mönchenklöstern, die nicht exempt waren, eben so, als wie von den übrigen geistlichen Stiftungen sich eine Contribution zuzulegen; und eben dadurch den Hang, dergleichen Exemptionen gemeiner zu machen, unterhalten haben; also daß der Pabst Gregorius VII. diesen unumschränkten Ausspruch that, Epist. 69. Lib. 2. Daß die Klöster von der bischöflichen, und die Bischöffe von der erzbischöflichen Gerichtbarkeit befreyet worden sind, daran waren die Zudringlichkeiten schuld, die beide von ihren Vorstehern erdulten mußten. Aus eben dieser Ursache trift man so viele Klöster im mittleren Zeitalter an, welche den Schutz der Könige gesucht und erhalten haben, und deswegen königliche oder kaiserliche, oder vom Hof abhangende Klöster genannt wurden, und das gerade im Gegensatz derjenigen Klöster, die an den Bischof gewisse Abgaben zu entrichten haben. In der Synode zu Vernon im J. 755. Can. 20. heißt es, wenn das Kloster ein Königskloster ist, soll der Vorstand desselben dem König; ist es aber ein bischöfliches Kloster, dem Bischof die Rechnungen ablegen; dergleichen Beyspiele hat du Cange *in Gloss. med. & inf. Lat. voce, monasteria.* eine Menge. Auch viele, die Deutschland betreffen, wie die Abtey S. Maximin bey Trier. Ein besonderer Fall trug sich mit der fränkischen Königin Radegund zu, welche dem Bischof von Poitiers zumuthete, die neuerhaltene Reliquien des heiligen Creutzes in das von ihr gestiftete Frauenkloster mit besonderer Feyerlichkeit beyzusetzen. Der Bischof, ob er an den Reliquien gezweifelt, oder wegen derselben den allzugroßen Zulauf des Volks in die Zukunft befürchtet, oder sonst eine geheime Ursache gehabt habe, weiß man nicht, der Bischof weigerte sich standhaft, der Königin zu willfahren: sie machte also, daß der König dieses Kloster unmittelbar in seinen Schutz nahm. Nach dem Tode der Radegund aber mußten die Klosterfrauen den Bischof sehr bitten, daß er wieder ihr Vorsteher seyn wollte. Vermuthlich haben die königlichen Beamten, unter denen das Kloster stehen mußte, nicht so säuberlich das Kloster behandelt, als es der Bischof, der wenig eigennützig war, gethan hatte. (s. Thomassin a. a. O. cap. 29. n. 9.) Woraus man erkennen kann, daß nicht alle Klösteraufsicht dem Bischof einträglich, oder nicht alle Bischöffe habsüchtig gewesen seyen. Sollten sich aber auch Beyspiele auffinden lassen, daß die Bischöffe, wie jene in Frankreich in Betreff der Abtey zu Tours, eine allzuübertriebene Hochachtung für diese oder jene Mönche, Aebte und Klöster geäussert, und ihnen zu viel eingeräumt hätten; so giebt dies nichts weniger, als eine gemeine Regel, eben so wenig, als das ausschweifende Beyspiel der Bischöffe in Irland, die sich allesamt dem Nachfolger des heiligen Columban, als ihrem Oberhaupt, unterworfen hatten, ob er gleich nichts als Abt und Priester war. Beda bey Thomassin P. 1. L. 3. c. 14. n. 12.

Nichts desto weniger suchten sich die Bischöffe im neunten und zehnten Jahrhundert bey ihrer geistlichen Aufsicht und Gerichtbarkeit zu schützen, so gut sie konnten. In einer Synode zu Pavia im neunten Jahrhundert bey Labbe Tom 8. Concil. p. 148. schrieben die Väter, unter der Begünstigung des Kaisers Ludwig II., der die Zerrüttung der klösterlichen Sitten nicht mehr ertragen konnte, die Regel vor, daß in den Klöstern, welche schon ganz ausgeartet wären, die einzige Hülfe, sie wieder einzurichten, von dem Kaiser zu erwarten stünde; in denen aber, wo noch wenigstens der äussere Schein eines Klosters übrig sey, sollte der Bischof mit dem Abte die Verbesserung vornehmen; würde aber der Abt entweder selbst verderbt, oder doch schwierig seyn, selbst mit Hand anzulegen, so soll sich die Synode selbst der Sache unterziehen. Die Synode zu Worms im J. 868. verordnet, daß der Mönch, der seinem Bischoffe oder einem andern Geistlichen durch Rottenmachen und Zusammenschwören nachstellen würde, soll von seiner Weihe entsetzt (degradirt) werden. Bey Harzheim Tom 2. p. 319. Bestimmt und körnig ist der sechste Canon der Synode zu Coblenz, wo die deutsche Bischöffe rund aus behaupteten, daß die Mönchenklöster, sie seyen welche sie wollten, der Regierung der Bischöffe von Gottes wegen unterworfen seyn sollen. Die Mönche sollen ihren Bischöffen ohne alle Widerrede unterthänig seyn. Harzheim a. a. O.

p. 599. Vielleicht hat dieser Canon etwas beygetragen, daß die Trierische Diöces von allen exempten Mönchen freygeblieben ist, wie Hontheim *Hist. trev. dipl.* Tom. 3. p. 13. in nota versichert. Unter den Canonen des Regino findet sich der 177ste, nach welchem der Bischof mit andern ernsthaften Geistlichen die Manns- und Frauenklöster durchsuchen, ihre Gebrechen entdecken und strafen soll. Auch hätte er in Kraft der canonischen Satzungen den Zutritt des anderen Geschlechts in die Klöster zu verbieten. Bey Harzheim a. a. O. p. 539. Die Synode zu Coyacin Spanien spricht eben so, noch im Jahr 1050. Can. 11.

Bey dieser Lage der Sachen konnte es doch so genau nicht lange bleiben, daß die Mönche die schon einmal errungene Vortheile nicht weiter ausgedehnet hätten: die Bischöffe hatten in vielen oben angemerkten Stücken gegen die Klöster gebundene Hände. Man kann mit Wahrheit sagen, daß gleichwie in einigen Ländern alle Cathedralkirchen von Benedictinern besetzt waren, wie in England, also auch die meisten bischöflichen Stühle aus diesem Orden ausgefüllt gewesen seyen. Die Bekehrung der europäischen Heiden ward durch die Mönche dieses Ordens größtentheils bewirkt. (Freylich nach dem Begriff, den diese Leute von der christlichen Religion in ihren Klöstern und aus ihren Büchern damals geschöpfet hatten.) Selbst der päbstliche Stuhl ward durch eben diese Benedictiner oft, und besonders im eilften Jahrhundert, regiert; und ein einziger Gregorius VII. war im Stande, durch seine Anhänglichkeit als Mönch, und durch seinen Grundsatz, die Bischöffe und alles, was der geistlichen Monarchie entgegenstand, herab zu setzen, als Pabst, der ganzen bisher eingeführten Ordnung mit einem Druck eine andere Wendung zu geben. Man überdenke zugleich, daß 40 Päbste, 200 Cardinäle, 50 Patriarchen, 1600 Erzbischöffe, 4600 Bischöffe, 3600 Heilige zählen, deren die meisten im mittlern Zeitalter ihr Glück gemacht hatten. (s. *Histoire des Ouvrages des Sçavans* vom Jahr 1688. Juillet. p. 365.) so wirds noch leichter zu fassen, warum dieser Orden so große Freyheiten sich zuwegebringen konnte. Die im achten Jahrhundert ausgeheckte, und schon größtentheils in Ausübung gebrachte falsche Isidorische Decretalen leisteten den Päbsten des eilften Jahrhunderts die kräftigste Dienste. Man war schon daran gewöhnt, zu glauben, daß der Pabst der einzige Bischof sey, den Christus, der Kirchenstifter, mit seiner Gewalt ausgerüstet habe. Daß die übrige Bischöffe dasjenige von Kirchenmacht, was sie hatten, vom Pabst zugeschnitten bekämen; daß es in seiner Willkühr stehe, so viel und so wenig davon abzugeben, als ihm beliebte, daß er folglich von einer jeden Diöces der eigentliche Bischof, und der darauf sitzende Bischof sein Gehülfe, Stellverwalter, Caplan sey: mithin folge aus diesen Grundbegriffen ganz natürlich, daß keinem Bischoffe ein Unrecht oder Eingriff geschehe, wenn der erste und Oberhirt sich selbst die Mühe nehmen wolle, alles das, was zur bischöflichen Gerichtbarkeit gehört, selbst zu versehen, und einen Theil der Christen unmittelbar unter seine Aufsicht zu ziehen. Inzwischen waren stille und halb verborgene Schritte hierzu nöthig, bis das ganze monarchische Lehrgebäude durch die Länge der Zeit sich gesetzt, durch allerley fehlgeschlagene Angriffe die Festigkeit dessen erprobt war. Bonifacius VIII. machte schon kein Bedenken Cap. 10. *de Privileg. in 6to.* zu sagen, daß alle Kirchen ohnehin der römischen zugehörten, mithin sey es nichts neues, wenn der Pabst durch die Exemption eine oder die andere als sich selbst unmittelbar unterworfen erklärte. Die Benedictinermönche, die eben so gut durch die Länge der Zeit sich verlegen, und schlimme Sitten angenommen hatten, wie die Weltgeistliche, hätten zwar die Ehre nicht verdient, daß sie als gemeine Soldaten unmittelbar unter dem obersten Feldherrn stünden; allein einige um eben diese Zeit vorgenommene Reformationen des Ordens brachten einen neuen Geruch der Heiligkeit unter die Leute. Die Mönche von Cluny und jene von Cisteaux griffen wieder nach der ersten Strenge des Benedictinerordens, und wurden daher ganz ungemein begünstigt. Der angesehenste Abt von Cluny Petrus mit dem Beynamen Venerabilis, scheute sich nicht zu gestehen Epist. 28 Lib. 1. daß er keinen andern Bischof über sich erkenne, als jenen zu Rom, von diesem allein nehmen seine Kloster Befehle an, dieser allein könne ihnen die Kirchenstrafen auflegen. Die Abtey von Cluny hatte ohne dies den Vortheil, daß sie auf einen Grund und Boden gebaut war, der niemand zugehörte, als dem Stifter der Abtey selbst: daher kam der prächtige Ausdruck in der Exemptionsurkunde, daß diese Abtey keinem Kaiser, keinem König, keinem Erzbischof und keinem Bischof untergeben sey. Wenn man aber die fernere Aeusserungen des obengenannten Abts Peter erwäget, so findet man, wie sehr die uneigentliche Exemptionen des Pabstes Gregorius M. ihren Einfluß auf die Exemptionen vom 11. und 12. Jahrhundert gehabt haben. Petrus beruft sich auf die Briefe Gregors an den Abt Luminosus, und an den Bischof von Rimini, welche wir oben beygebracht hatten, und die weiter keine Exemption anzeigen, als jene in der zeitlichen Güterverwaltung; er wollte dadurch das Alterthum der Exemptionen erweisen. Wenn man den Willen des Stifters von Cluny betrachtet, so war in der That keine andere Absicht, als seinen Mönchen den Schutz von Rom zu erhalten. Die Worte seiner Stiftung an den Pabst, wie sie im 8. Tom der Concilien des P. Labbe p. 565 stehen, lauten dahin, daß die Apostel Peter und Paul sein Kloster in ihren Schutz nehmen, und die Päbste dessen Beschützer seyn möchten: allein das half nichts, man nahm dergleichen Ausdrücke für entscheidende Beweise, daß die Bischöffe über solche gefreyte Klöster weder in zeitlichen noch in geistlichen Dingen etwas zu sagen, zu befehlen oder einzurichten hätten.

Der einzige heil. Bernardus scheint bemerkt zu haben, daß die Exemption, die sich der Herzog von Acquitaine als Stifter ausbedungen hat, sich dadurch auszeichne, weil sie nichts weiter enthalte, als was die freygebige Andacht des Stifters ihr zugedacht hätte; die andere Exemptionen aber seyen vom Ehrgeitz ausgebrütet, der keine Unterwerfung ertragen könne. Zum Glück der Mönchen bemerkten die Bischöffe nicht recht bey den ersten um sich greiffenden Exemptionen, wo dergleichen Neuerungen hinzielten; die Probe davon giebt uns die Synode von Limoges (Lemovicensis) A. 1031. wo die gutherzige Väter sich erklärten: die Mönche wären so fromm, so vollkommen und eifrig, daß sie mehr thäten, als was ihnen in den Synoden aufgegeben werden würde, es sey also billig, daß man diese fromme Seelen von den Synodalgesetzen freyspreche, indessen glimmte die Exemption immer bergan, bis sie auf jene Höhe stieg, von der sie die Bischöffe nicht mehr herab bringen konnten. Bernard hatte gut rufen und schreiben, die Mönche befanden sich wohl dabey; und die Päbste vermehr-

ten ihre Anhänger, und eifrige Verfechter durch ganz Europa. Alles, was Mönch war, lächzte nach Exemptionen: um eben diese Zeiten, gegen das Ende des 11ten und gegen den Anfang des 12ten Jahrhunderts thaten sich die Mönche in verschiedene Congregationen zusammen, dadurch, hieß es nun, könne man die bischöffliche Aufsicht entbehren: die wie an einer Kette zusammenhangende Obere reichte bis nach Rom, und wäre im Stande, alle Fehler und Mißbräuche zu bessern und zu verhüten. Die gute Leute überdachten aber nicht, daß eben die Gleichheit der Ordensbrüderschaft denen Verbrechern hundert Schlupflöcher offen ließ, wodurch sie der Rüge entgehen konnten; und daß ein römischer Aufseher, der 50 auch 100. Meilen entfernt wohnt, so gut, als gar keiner sey. Es dauerte gar nicht lange, daß nicht die traurigste Wirkungen von diesen Exemptionen sichtbarlich ausbrachen. Der H. Bernard beschreibt sie, diese Wirkungen sehr genau, L. 3. C. 4. *de consideratione ad Eugenium Papam*: die Früchte, sagt er, welche aus den Emancipationen oder Exemptionen entspringen, bestehen darinn, daß die exempte Bischöffe unartiger, die Mönche aber lüderlicher werden. Ja, was noch mehr ist, auch ärmer: betrachte, heiliger Vater, sowohl das Vermögen dieser gefreyten Mönchen, als ihren Lebenswandel; und du wirst finden, daß jenes eben so eingeschmolzen und klein, als ihre Lebensart ausgeartet und weltlich ist. Kann es wohl anderst seyn, als daß dieses losgebundene freyausschweifende und unglücklich freye gemeine Mönchenvolk ungescheut sündige, da ihm niemand auf dem Nacken sitzt, der gleich strafet? Eben so ist auch kein Wunder, wenn diese Geistliche ohne Rückhalt ausgeplündert werden, da niemand gleich bey der Hand ist, der sie schütze; hierauf zählt er die fernere Auswüchse her, die aus den Exemptionen hervorkommen: Frechheiten, Ausgelassenheiten, Verschwendungen, Uneinigkeiten, Aergernissen und Feindschaften. Endlich erweißt er, daß er, der Pabst, unrecht handle, da er die Glieder von dem Körper trennt, die Ordnung durcheinander wirft, und die von Alters her eingeführte Grenzscheidungen verrückt; noch einige Züge von dieser Meisterhand werden zeugen, wie richtig der Standort war, von welchem der scharfsichtige Bernard die Exemptionen, und die päbstliche Begünstigungen derselben betrachtet hat. Nachdem er dem Pabst das Gemurre und Klaggeschrey der Kirchen, die Glied von Glied zerrissen und gestümmelt werden, dem Pabst vorgestellt hat, fährt er also fort, „könntest du wohl deine Würde mehr herabsetzen, als da du die ganze Hoheit im Besitz hast, mit diesem ganzen nicht zufrieden, nach den kleinsten Theilchen haschet, und solche deinem Eigenthum beyzulegen trachtest, als wenn sie nicht schon dein wären. Gleich darauf bringt er ihm die Geschichten von David, der über seine Heerden weg auf ein einziges Schaaf seines Nachbarn gierig schielte; und des Königs Achab, den ein Königreich nicht befriedigen konnte, bis er einen einzelnen Weingarten dazu geschlagen hatte: Gott: sagt der Heilige zur Schlußrede, wolle verhüten, daß dir nicht in die Ohren schalle, was Achab hören mußte: durch Todtschlag kamst du zum Besitz. Als er von den Aebten seines Ordens sprach, war er nicht weniger fruchtbar und treffend im schildern. Ich erstaune, sagt er, wenn ich geschorne und unter der demüthigen Bußkleidung einhergehende Aebte sehe, die sich schämen, unter ihren Bischöffen zu stehen, da sie es nicht verdauen können, wenn ein Wörtgen von ihren Befehlen unerfüllt bleibt: sie rauben die Kirchen aus, um sich exempt machen zu lassen; sie zahlen Geld dafür, um nicht gehorchen zu dörfen. Christus, fährt er fort, gab sein Leben hin, um den Gehorsam auszuführen. Diese Aebte darben lieber und lassen die ihrige Hunger leiden, um nur so viel aufzubringen, daß sie sich die Exemptionen erhandlen können; gleich drauf beweisset er, daß die Prälaten, so sehr sie auch Prälaten sind, doch Mönche bleiben: hieraus lassen sich manche Betrachtungen anstellen; absonderlich jene, daß der Weg zu den Exemptionen der Weg aller schlechten Absichten gewesen, und nur dem Geld offen gestanden sey; so dann auch, daß diese Art, sich exempt zu machen, ganz erwiesen und offenkundig gewesen seyn muß, weil ihn Bernard dem heil. Vater so dreist unter das Angesicht zeigt. Endlich daß der heilige Eiferer die Exemptionen meistentheils mit dem Namen Emancipation belegt; die Anspielung ist gut, weil der Mönch eben so aus der Gewalt des Bischofs tritt, wie der Sohn aus der Gewalt seines Vaters: Petrus Blesensis war das für England, was Bernard in Frankreich war: die allgemeine Schwärmerey der Mönchen nach den Exemptionen feuerte die gute Köpfe und Herzen an, vor der ganzen Kirche ihre Meynungen laut zu sagen. Dieser gelehrte und beherzte Erzdiacon schreibt, Epist. 68. im Namen des Erzbischoffen von Cantorberi also: „die Aebte blasen sich auf gegen die Erzbischöffe und Bischöffe — diese Aebte verabscheuen diejenige, die ihre Fehler bestrafen und verbessern wollen. Sie hängen sich vielmehr an eine straffreye Ausgelassenheit, und lassen anstatt die klösterliche Mannszucht zu beobachten, jeder Freyheit Zaum und Zügel schiessen: daher kömmts, daß beynahe jedes Kloster dem Rauben und Plündern Preiß gegeben ist: denn die Aebte lassen sich ausser dem Kloster wohl seyn, und gehen ihren sinnlichen Gelüsten nach. Unbesorgt für die Zukunft sind sie zufrieden und froh, wenns nur so lang hält, als sie da sind. Die Klosterbrüder aber halten sich dadurch schadloß, daß sie dem Müßiggang und dem leeren Geschwätz abwarten, da sie keinen Aufseher haben." Endlich schließt er mit diesen Worten: „die Exemptionen der Aebten von der Aufsicht der Bischöffen sind nichts anders, als das Feldgeschrey zu Meutereyen und hartnäckigen Kriegen; und wirken eben so viel, als wenn man den Kindern wider ihre Väter die Waffen in die Hände giebt: " noch schöner lassen die folgende Umschreibung der Exemptionen. Die Klöster sagt er, die solche unselige Freyheit von Rom erhalten, oder vielmehr durch betrügerisch verfälschte Bullen erdichtet haben, sind ungehorsamer, unruhiger und ärmer geworden. Aus dieser Ursache haben viele der angesehensten und ruhmvollen Klöster dergleichen Freyheiten entweder nicht gesucht, oder wenn sie welche gehabt haben, wieder fallen lassen. Nun aber kömmt eine bedeutungsvolle Stelle, er bittet den Pabst, daß, wenn der Abt von Malmesburi mit seinen Freyheitsbriefen anziehen würde, solche ehender nicht für gut angenommen werden mögen, als bis sie genau durchgesichtet worden: denn, sagt er weiter, die Betrügerey und Verfälschung hat sich bereits aller Klöster in Betreff der Exemptionsurkunden bemeistert, und sie wird siegen, wenn nicht ein scharfsehender Richter hinter die Streiche zu kommen weiß. Aus diesem lernen wir, daß die zeitgleiche Schriftsteller eben den Verdacht, oder besser den durch Erfahrung bestättigten Glauben von Verfälschung der Exemptions-

bulle gehabt haben, den die besten Critiker und Geschichtschreiber unsrer Zeiten hatten und noch haben. Daher entstand der noch immer fortdaurende diplomatische Krieg, wovon unter andern der Hr. v. Meiern im 3ten Bande der Westphälischen Friedenshandlungen im Vorbericht, noch ausführlicher aber der Herr v. Ludewig in der Vorrede zu seinen Reliquiis manuscriptorum handelt. Schön wär es, wann das, was dieser Schriftsteller a. a. O. §. 15. in der Note aus einer Erzählung anbringt, erweißlich gemacht werden könnte, daß nemlich die Mönche zu Caßino eine Fabrick von dergleichen Urkunden angelegt, und besonders den deutschen Klöstern solche so, wie sie sie gebraucht haben, geliefert hätten: man wird bey den Tägen unserer Väter, so wie bey den unsrigen wenig römische Exemptionsprozesse zu sehen bekommen, in welchen die Bischöffe nicht vor allen Dingen die Ungereimtheiten, die Zeitrechnungsfehler und dergleichen Kennzeichen der Verfälschungen aufsuchen, und sehr oft finden. Von den Betrügereyen der Mönchen in den Exemptionsurkunden, und von denen Kennzeichen, wodurch der Betrug entdeckt wird, s. im kurzen La Combe *Recueil de jurisprudence canonique* pag. 339. Baronius ad annum 1109. erzehlt die Entdeckung derley Betrugs: auch Matthæus Paris ad annum 1238. Selbst der Pabst Innocentius III. hat ein falsches Siegel an solch einer Exemptionsbulle gefunden: (s. Thomasin P. I. L. 3. C. 39. nr. 8.) Joannes Sarisberiensis, Bischof von Chartres giebt ein Gemählde von den Exemptenmönchen des 12ten Jahrhunderts, welches vorzügliche Achtung verdient: er stellt sie geradezu unter die Heuchler, die unter dem Schein der Andacht den einfältigen Leuten das Geld abschwätzen, und damit die ihnen auf der Haube sitzende Bischöffe das Handwerk nicht legen dörfen, sich Schutz- und Freybrief vom römischen Hofe anschaffen, und sodann den Bischöffen trotzen können. Der Schluß ist noch merkwürdiger, und entdeckt, daß dieser Gattung Leute in allen Jahrhunderten die nemliche sind: so fern, saat er, jemand ihnen widerspricht, machen sie ihn geschwind zum Feind der Religion, und zu einem Mann, der die Wahrheit feindselig angreift. Petrus Cantor, Doctor zu Paris stimmt diesen allgemeinen Klagen der rechtschaffnen Männern des 12ten Jahrhunderts mit bey.

Nun war also durch die Exemptionen die im 11ten und 12ten Jahrhundert ausgegeben wurden, kein Zweifel mehr, daß die päbstliche Befreyungen den Bischöffen ihre Gerichtbarkeit beschnitten, und ihre Macht so weit gelähmt hatten, daß sie den gefreyten Mönchen nichts mehr im Durchschnitt genommen, zu befehlen hatten. Da sich aber die Bischöffe, die diese Erniedrigung und zugleich den Abgang an manchen Nutzbarkeiten fühlten, noch in etwas und gleichsam hinten nach, wehren wollten, so entstand gleich ein Streit über die Ausdrücke der päbstlichen Exemtionen. Diejenige Klöster, welche noch ihre alte Urkunden die vor dem 11ten Jahrhundert gegeben waren, hatten, machten nun auch Anspruch auf die volle und unumschränkte Freyheit von der bischöflichen Gerichtbarkeit: gleichwie sich der Abt Petrus venerabilis, wie wir oben gehört haben, auf die Briefe Gregorii M. bezogen, und daraus nach seinem Begriff erwiesen hat, daß dieser Pabst eben solche Exemption gegeben habe, wie jene des Klosters zu Cluni bey seiner ersten Stiftung gewesen ist; so wollten nun alle diese Klöster von der ganzen bischöflichen Gewalt ausgehoben und befreyt seyn: die Bischöffe widersetzten sich, und behaupteten, daß man einen Unterschied zu machen hätte zwischen einer Exemption, die nur Schutz und Schirm verspricht, und zwischen einer, welche das Kloster von dem Einfluß der bischöflichen Gewalt über Sitten, Zucht und Einrichtung des Klosters und seiner Geistlichen freyspricht, und es dem päbstlichen Stuhle unmittelbar als seinem ordentlichen Seelenhirten unterwirft: es ist sehr glaublich, daß eine geraume Zeit hindurch die erste für die lezte gegolten habe. Bis der Pabst Innocentius III. im Jahr 1214. seine Decretale heraus gab, durch welche entschieden ward, daß, wenn jemand namentlich, mit allen seinen Zugehörungen in päbstlichen Schutz genommen worden sey, selbiger dadurch keineswegs von der bischöflichen Gerichtbarkeit befreyt sey. Cap. 18. X. de Privileg. schon im 12ten Jahrhundert ward die Frage bey dem Pabst Alexander III. A. 1179. reg gemacht, von diesem aber grantwortet, wenn sogar von der Kirche ein jährlicher Zinns nach Rom abgeliefert werde, solches aber zum Zeichen geschehe, daß diese Kirche den besonderen Schutz von Rom habe, so wäre dieser Schutzschein kein Grund, die Kirche als exempt von des Bischofs Gerichtsbarkeit anzusehen. Eine andere streitige Frage über den Beweiß der Exemption ward daher aufgeworfen, ob ein Kloster oder sonst eine Kirche von der bischöfflichen Gerichtbarkeit gefreyt sey, wenn sie an den römischen Hof jährlich einen oder mehrere Goldgulden als einen Zinns abzugeben gewohnt und schuldig sey, und zwar aus der ausdrücklichen Ursach, weil die zinnsbare Kirche auf eine besondere Art dem Pabst verpflichtet ist oder dem heil. Peter zugehört, (speciaiter beati Petri juris existit) dergleichen Klöster, Stifter, und andere Kirchen gab es sehr viele, allein der Pabst Alexander III. blieb doch in dem angezogenen Cap. 8. X. de Privil. bey der Billigkeit, und sprach also; wenn bey Erwähnung des abzureichenden Zinses entweder des Rechts auf Schutz und Schirm oder Protection gedacht wird; so bleibt es bey diesem Protectorium. Ist gar nichts davon gesagt, so ist noch weniger Anspruch auf Exemption zu machen. Nur allein in dem Falle soll der Zinnsgulden auf eine Exemption schlüssen machen, wenn in der Urkunde, die man selbst einsehen muß, sowohl die besondere Eigenschaft, daß sie dem heiligen Peter angehöre ersichtlich ist, als auch, wann ausdrücklich versehen ist, daß der Zinns als ein Zeichen der Befreyung oder der Freyheit angesetzt worden sey. Nach diesem Maasstab fielen sehr viele anmaßliche Exemptionen in die Brüche. Hierdurch war aber noch nicht aller Streit gehoben. Die Mönche und andere nach der Exemption hungernde Geistliche durchsuchten ihre alte Briefe, und fanden jezuweilen, daß in den päbstlichen Bullen, die von einer ganz andern Sache, als von der Exemption sprach, hin und wieder der Ausdruck befindlich war, daß diese Kirche oder jenes Kloster zum Eigenthum des römischen Stuhls gehöre. Nun sprachen sie darauf die Exemption an, ob gleich dieser Ausdruck nur so verlohren und zufälliger Weise in der Urkunde da stand. Bonifacius VIII. wieß sie aber, wie billig ab: Cap. si Papa 10. de Privileg. in 6to. Jederman weiß, wie leicht es war, als die päbstliche Breven und Bullen wie Platzregen über die Länder ausflossen, auf das blosse Angeben, oder Vorzeigen eines alten pergamentenen Briefs derley Ausdrücke in eine jede römische Urkunde zu bringen, besonders, wann die Frage nicht von der Exemption ausdrücklich war: gleich

nach den Zeiten der angehäuften Exemptionen ward auch eine neue Entzweyung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, eben wegen den Exemptionen, erschaffen. Nemlich der Unterschied zwischen dem Diœcesangesetz, (Lex Diœcesana) und der eigentlichen Jurisdiction, die dem Bischof als Bischof eigen ist. Die Behandlung dieses Gegenstandes wird hier nöthig, entweder, um einen vollständigen Begrif von der im 11ten und 12ten Jahrhundert entstandenen Exemption zu bekommen; oder doch wenigstens zu erfahren, daß diese neue von Mönchen empfangene und von den Päbsten ausgetragene Geburt einen vollständigen bestimmten Begrif von ihr selbst, beynahe unmöglich mache: als sich die Folgen deren Exemptionen mit den vielen Vorfällen immer mehr und mehr entwickelten, so sahen erst die Päbste recht ein, was sie gethan, und wie sehr sie zur Ungebühr die bischöfliche Rechte unter die muthwillige Vortheile der Mönche herab gesetzt hatten.

In dem Decreto Gratiani, welches zum grossen Behuf der Exemptionen in der Mitte des 12ten Jahrhunderts zusammen getragen wurde, Cauſ. 10. Q. I. can. 1. Cauſ. 16. Q. 1. can. 34. Cauſ. 18. Q. 2. can. 6. werden verschiedene Gegenstände genennt, in welchen die Mönche den Bischöffen nicht unterworfen sind. In dem oben ausgeführten ist schon ersichtlich, daß diese Gegenstände meistentheils solche waren, wo die Mönche und Klöster etwas an die Bischöffe abgeben sollten; indem sie, wie andere Weltgeistliche und Kirchen, in Betref solcher Abgaben, vor den Exemptionen des 11ten Jahrhunderts angesehen waren, nun wollten die Glossatoren über das gratianische Decret, die Sachen in eine Ordnung und in ein förmliches Lehrgebäude bringen; Hugutio, der die erste Glossen über das Decret gemacht haben soll, und nach ihm, der deutsche Glossator Semeca haben also diesen Unterschied ausstudieret, und gesagt, alle jene Gegenständen, in welchen die Mönche von der bischöflichen Gewalt, gefreyt sind, gehören unter das Diœcesangesetz (Lex diœcesana). Jene aber, in welchen sie dem Bischof noch untergeben sind, gehören zur bischöflichen Gerichtsbarkeit (Lex jurisdictionis). Da nun die Glossatoren die künftige Canonisten gebildet hatten, so nahm auch der Pabst Honorius III. diese so hochgelehrte Meynung an, und entschied nach derselben den Streit zwischen dem Bischof von Vannes (Venetenſis), und dem im Streit befangenen Kloster: sowohl Janus a Coſta, der diesen vom Pabst hier gebrauchten Unterschied ein neues Dichtwerk nennt, ad Cap. dilectus, wie auch Franciſcus Florens, tit. de ſtatu monach. können mehr Erläuterung darüber geben, auch Zallwein T. 4. Q. 2. c. 2. §. 8. Nun bleibts doch immer unerklärbar, wann die Frage vorkam, worinn eigentlich die Exemptionen statt finden sollten, und worinn nicht, was denn eigentlich zu einer oder der andern Gattung der bischöflichen Gewalt zu schlagen sey: z. B. ob und welche exempte Aebte bey der bischöflichen Synode zu erscheinen schuldig seyen? Also daß Benedict XIV. de Synodo Lib. 1. C. 4. n. 4. gezwungen ist zu sagen, die bischöfliche Synode sey ein Gemisch, halb aus dem Lex diœcesana und halb aus dem Lex jurisdictionis zusammengesetzt: indem die exempte Mönche zum Theil derselben unterworfen, zum Theil von derselben exempt seyen. Die Streitigkeiten zwischen den Bischöffen und den Exempten wurden unendlich, und zogen eines Theils die äusserste Verbitterungen nach sich, andern Theils verderbten sie die Mönche in den Grund. Die ersten und Hauptstreitigkeiten mögen daher entstanden seyn, daß die Mönche sich als exempt angegeben haben, wenn sie es gleich nicht waren. Trafen sie nun auf einen Bischof der fünf grade seyn ließ, so gewannen sie durch ihre Frechheit; war aber der Bischof einsichtig und hatte sich nichts vor den Mönchen zu fürchten, so verlangte er, daß man ihm die Exemptionsurkunde vorlegen mußte; allein diese konnte eben als der erste und Haupteingrif in die Exemption angesehen werden: die Sache mußte also von dem päbstlichen Richter entschieden werden, (im Vorbeygehen: die Exemptionsprozesse müssen Rom um diese Zeiten mehr, als alle europäische Bergwerke eingetragen haben.) Alexander III. wollte schon, daß keine Exemption aus dem Ruf und allgemeinen Sagen, sondern aus der Urkunde selbst bemessen werden sollte. Cap. 7. X. de Privileg. A. 1179. Ein gleiches verfügt derselbige Pabst in Cap. 8. eod. in der Vorschrift an seinen Legaten, schon im Jahr 1165. liefen die Mönche aus England zu ihm, und klagten, daß der Erzbischof von York ihre Exemptionsbulle verwerfe: der Pabst befahl also, diese Bulle entweder im Kloster, oder sonst in einem sichern Ort dem Erzbischof vorzulegen, jedoch solle besagter Erzbischof mehr nicht als 12. Geistliche bey sich haben. Eine schlechte Achtung für einen Metropolitanen! Wäre man doch der Synode zu Ansc (Anſana) A. 1025. Tom. 9. Concil. Labbei. pag. 859. nachgegangen; die brave Väter zeigten den Weg so schön, als sie den Grundsatz aufstellten, daß die Exemptionsurkunden, die Odilo der Abt von Cluni aufwieß, nicht richtig seyn konnten, weil darin die Mönche von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Bischöffen befreyt seyn sollten, die doch durch das grosse Concilium zu Chalcedon und viele andere unter die bischöfliche Macht verwiesen waren, mithin können die Urkunden nicht angenommen werden, als welche den canonischen Satzungen nicht allein nicht angemessen, sondern auch entgegen wäre. Die Streitigkeiten häuften sich mehr und mehr, die Mönche und andere nach der Exemption schnappende Geistliche erstanden, wo die entweder wahre, oder falsche Urkunden nicht hinreichten, die Verjährung von 40 Jahren, und aus diesem Grund gab Bonifacius VIII. seine Decretale im Jahr 1298. Cap. 7. de Privil. in 6to heraus. Der Eingang dieses Capitels ist lesenswerth. Die Exempte heißt es hier, mißbrauchen ihre Exemption auf eine ehrlose Weise, sie wollen weder von ihren Bischöffen eine Verbeserung oder Bestrafung annehmen, weder ihre Gerichtsbarkeit erkennen, noch derselben Anordnungen befolgen. Diese gefreyte sollen also dem Bischof ihre Freybriefe ganz (folglich in der Urkunde) vorlegen: oder, wenn sie sich auf eine 40 jährige Verjährung gründe, solche erweisen, sofern die Exemptionsurkunde, aus der sie die Exemption schöpfen wollen, nicht klar und deutlich ihren Zweck beweiset.

Eine neue Quelle zu Prozessen und Streitigkeiten gaben die Exemptionen daher, weil eine exempte Person mehrere Verhältnissen, und Aemter an sich haben konnte. Ware sie nun in Rücksicht auf eine gefreyt, so sprach sie also fort die Freyheit auf alle übrige an. Eine und dieselbige Person konnte Mönch und Seelsorger, Canonicus und Pfarrer, einfacher Priester in Rücksicht einer Stelle, und zugleich Beichtvater in Hinsicht auf eine andere seyn; so leicht die Regul zu fassen ist, daß ein, ohnehin wider das allgemeine Recht sich

auszeichnende Exemption von einer Person, von einer Eigenschaft, von einer Stelle auf die andere nicht ausgedehnet werden soll, so hatten die Päbste doch hierüber viele zwischen den Exempten und den Bischöffen entstandnen Mißhelligkeiten abzuthun. (s. die Capp. cum Capella. 16. X. de Privileg. 1. de Privileg. in 6to. Tridentinum Sess. 24. c. 11. de reform.)

Die Mönchen suchten durch das päbstliche Ansehen die ohnehin abgewürdigte Bischöffe dadurch abzuschrecken, daß sie die Exemptionsbullen wie Heiligthümer ansehen, und sich vor den in den Bullen enthaltenen Flüchen fürchten sollten. Sie zeigen so weit, daß sie auch in den spätern Zeiten gegen alle Grundbegriffe des weltlichen und geistlichen Rechts den Satz als eine Regel aufstellen wollten. „ Wenn ein Zweifel über die Ausdehnung einer Exemption entsteht, so müsse man immer die Exemption gegen das Recht des Bischofs für die Exempte ausdehnen und zu ihren Günsten erklären.„ (s. van Espen *Repagulum canonicum.* Part. 2 Cap. 2.) Allein man ließ sich zum guten Glück durch diese tolle Ansprüche nicht irre machen, und blieb bey der allgemeinen Rechtsregul, daß die Exemption eine in den Rechten gehäßige Sache sey; daß sie in zweifelhaften oder dunklen Fällen den gemeinen und in allgemeinen Kirchenversammlungen festgestellten Rechten nachstehen, und sich einziehen müsse. Eine fernere neue Gelegenheit zu Ansprüchen und Widersprüchen fande sich in den Aebten, die nebst ihrem Hauptkloster noch andere unter sich hatten, sie mochten nun Capellen, oder Klösterchen, Claussen, Probsteyen, Zellen oder sonst genennt werden. Es trug sich oft zu, daß das Hauptkloster gefreyt, die Nebenklöster oder erstgenannte Zugehörungen es nicht waren: nun war der Abt, der so viele Unterthanen hatte, um so mehr abgeneigt, einem vieleicht weit ärmeren Bischof untergeben zu seyn, und wollte alles, was sich an ihn hängte, frey und exempt machen. Nun sprach aber Innocentius III. Cap. 17. X. de Privilegiis dem Hauptkloster die Freyheit zu, denen Anhängseln aber gebot er, unter dem Bischof zu stehen, weil ein jedes derselben seine Befreyung nicht erweisen könnte. Es war sehr ärgerlich, daß die Exempte sich um die bischöfliche Kirchengesetze eben so wenig, als um derenselben kirchliche Urtheilsprüche bekümmerten. Wenn die Bischöffe jemand in den Bann thaten, nahmen ihn die exempte Tempelherrn, Cystercienser und andre ruhig auf, auch die Geistliche, die von ihrem Bischof suspendirt, oder weltliche, die mit einem Interdict behaftet waren, fanden ihren richtigen Schutz bey diesen Exempten. Ja, sie nahmen sie sogar zu ihren Mitbrüdern auf, oder gaben ihnen unter den Layen, die sich dem Kloster gewidmet hatten, (donati) ihren Platz; dieses klagt die Synode zu Riez, (Regiensis) A. 1285. bey Martene *Thes. nov. anecd.* Tom. 4. pag. 195. Das betrübteste Schicksal für die Bischöffe war dieses, daß die Exempte sich von Rom Conservatoren anweisen liessen; welche so gar die Bischöffe mit jeder Art von Kirchenstrafen belegten, wann sie Exemptionen ihrer Pflegbefohlenen nicht anerkennen, oder, nach ihrer Meynung, nicht befolgen wollten: bey Martene a. a. O. pag. 201.

In vielen Freybriefen der Päbsten werden solche Ausdrücke angebracht, welche bey der Sachen unkundigen nichts gewisser, als eine vollständige Exemption anzuzeigen scheinen: inzwischen steht dieser Meynung das Cap. veniens. 1. de Verb. sign. in 6. wie auch das C. ii Pap. 10. X. de Privileg. offenbar entgegen. In diesen Satzungen wirkt sogar dieser Ausdruck keine Exemption, daß die Mönchen zu eignen und besonderen Söhnen (proprios & speciale Ecclesiæ Romanæ filios) auf und angenommen seyen.

Eben so scheinbar fällt diese Gattung von Exemption ins Aug, wenn die Kirche oder das Kloster wirklich in einer oder anderen Sache wider die gemeine Rechte gefreyet wird, und auch, zum Zeichen dieser Freyheit einen jährlichen Zinns nach Rom abreichen muß: denn durch alles dieses zusammen, bleibt die exempte Kirche nur in Betref des genannten Pabstes exempt, in den übrigen aber ist sie dem Bischoff unterthan. Cap. 10. de Civil. in 6to. §. 2.

Wenn also ein Kloster einen Freybrief hätte, kraft wessen es von niemand, als dem Pabst oder dessen Legaten in den Bann gethan, suspendirt und interdicirt werden könnte; daraus ließ sich keine volle Exemption erweissen, gesetzt auch so gar, daß dabey bemerkt würde, daß das Kloster zu Anerkennung dieser Freyheit einen jährlichen Zinns nach Rom schicken sollte. Das Kloster würde in Betref des genannten Gegenstands frey, in den übrigen aber dem Bischof unterworfen seyn. Cap. 10. de Privileg. in 6to. (s. Gibert *Corpus jur.* Can. Tom. 2. de Ecclesia Tit. 22. Cap. 4. Sect. 5.) Dergleichen Aushülfe noch mehre (s. bey Gibert a. a. O.) Man siehet zwar deutlich, daß mancher Pabst den Unfug, der dem Bischof durch die Exemptionen geschah, nicht leicht verdauen konnte, und hier und da nachhelfen wollte, so viel die Absicht der römischen Hoheit und Gewinnsucht leiden konnte. Allein das einmal angenommene Lehrgebäude erforderte doch durchgehends, die Exempte zu unterstützen. Gregorius IX. sprach den Exempten A. 1235. in 27. Beschwerden, welche die Mönche gegen die Bischöffe anbrachten, das Urthel zu, und die Bischöffe mußten beschämt abziehen; (Cap. 17. X. de Excess. Prælat. hernach kam gar Clemens V. in der Kirchenversammlung zu Vienne, A. 1311. Wenigstens führt das Cap. *un. clement. de Excess. Praelat.* diese Aufschrift) und that 30. Beschwehrden gegen die Bischöffe zu Gunsten der exempten Klostergeistlichen ab. Diese machte die Mönche noch muthiger, daß sie sich gegen die Bischöffe mehr und mehr, wie der Stacheligel, im fremden Bette, ausdehnten. Wenn man die Decretalen der 5 Bücher Gregors IX. den Lib. 5. die Clementinen nur flüchtig durchlauft, so wird man an sehr vielen Stellen überall die Spuren der Mißhelligkeiten antreffen, welche die Exemptionen veranlasset haben. Gibert hat sie im 2ten Tom. de Ecclesia. Tit. 22. a Cap. 4to.

Nachdem es weit genug mit der Exemption derer Aebte und ihren Klöstern schon gekommen war, da kamen zum Ueberfluß noch die Bettelmönche dazu; die ersten Stifter, da sie die Begünstigung der Bischöffe unentbehrlich brauchten, dachten an keine Exemption. Der Pabst Alexander III. c. 3. X. *de Privil.* klagte laut, daß die exempten Klostergeistliche viele Ausschweifungen in ihren Exemptionen begiengen, welche nicht nur der bischöflichen Gerichtbarkeit zu nahe kämen, sondern grosse Aergerniß und Seelenverderben nach sich zögen; gleiche Klagen führte Innocentius III. mit dem Ausdruck, daß die Eingriffe der exempten Prälaten das bischöfliche Ansehen verachtet und geringschätzig machten, c. 12. X. *de Excess. Pralat.* Selbst der Pabst Paschalis II. zürnte über die Mönche von Saint Denis, daß sie nicht von ihrem eigenen Bischoffe in Paris die heilige Weihen, sondern von

andern

andern Bischöffen nähmen. Da Chesne, Tom. 4. bey Thomasin P. I. L. 3. c. 39. Allein man muß hier den Widerspruch bemerken, der selbst die Päbste gegeneinander sprechen macht; der Pabst Urbanus II. sagt gerade das Gegentheil, indem er den Mönchen von Valombrosa die Erlaubniß ertheilt, sich ordiniren zu lassen von welchem Bischoffe sie wollen, wenn er es nur mit dem römischen Pabst hält; solche Freyheit haben hernach mehrere Päbste den Bettelmönchen ohne Schwierigkeit gestattet. *Card.* Petra *ad Constit. Urbani* II, Tom. 1. Sect. 1. Die Synoden zu Senonnes A. 1269, zu Avignon A. 1281. reden scharf wider die allzuweit sich ausstreckende Exemptionen der Mönchen. Die Aebte in Frankreich hatten einen Bund unter sich errichtet, daß sie alles anwenden wollten, um ihre Exemptionen zu Rom aufrecht zu erhalten. Die Synode von Compiegne A. 1301. setzte den Kirchenbann auf diese Aebte, so ferne sie diesen Bund nicht zerreissen würden, noch 3 Synoden von Avignon im 14 Jahrhundert wiederholen eben diese Klagen, so daß man sagen kann, die Bischöffe haben die Last der Exemptionen ganz für unerträglich gefunden. Die Bettelmönche, die um eben diese Zeit des 13 Jahrhunderts entstanden sind, durften also nicht gleich die Klagen vermehren, allein sie machten es gerade wie die Cistercienser, diese wollten bey ihrem Ursprung durchaus von keiner Exemption wissen, sie erklären, daß sie keinen Freybrief, keine Befreyung suchen, ja sogar, wenn sie einen hätten, solchen wieder zurückgeben und nicht benutzen wollten. *Annal. ord. Cisterc.* Tom. 1. p. 109. Als sie aber sich hernach eingenistet und durch die zugelegte Reichthümer eben so, wie die alte Benedictiner, der Freyheit überlassen hatten, trachteten sie mehr als jene nach den Exceptionen; so giengs auch mit dem Stifter Franciscus von Assis, er wollte von keiner Exemption etwas wissen, er setzte diesen Wunsch in sein Testament ein, seine Nachfolger aber, scheint es, haben auf diese Erbschaft Verzicht gethan. Bruder Elias wie Baronius sagt, schloß sich an die gemeine Gewohnheit an, und suchte durch den päbstlichen Stuhl so viel wie möglich, sich und seinen Orden mit Exemption zu segnen. Sie, die Mendicanten waren nicht mit jener Exemption zufrieden, um welche bis hieher die Abtheyen gerungen, und selbst die Exemption zwischen die Klostermauren eingeschlossen hatten, da die Franziscaner so wie die Dominicaner und andere Mendicanten sich zum Predigen und andern zur Seelsorge abzweckende Verrichtungen gebrauchen ließen.

Kaum ließ sich diese in der Kirch bis auf das 13 Jahrhundert unbekannte Art von Geistlichen sehen, so brannte es an allen Ecken; durch die ausnehmende Vorzüge und Freybriefe der Päbste wuchsen sie ohne Mühe nicht nur den Pfarrern sondern auch den Bischöffen über die Köpfe, da sie, wie alle vor und nach ihnen entstandene Ordensleute, in den ersten Jahren manche ausgezeichnete und vorzügliche Männer aufweisen konnten, so bediente sich der ganze Orden des Ruhms dieser ihrer Glieder, um überall festen Fuß zu fassen; sie drungen auf die Kanzeln, in die Beichtstühle, in die Höfe der Fürsten und Bischöffe, ihr äusserlicher Aufzug hauchte eine gewisse Ehrfurcht bey dem grossen Haufen ein, selbst die Päbste hielten sie für Engel im Fleisch und zürnten auf die Bischöffe, die sich unterstunden, ihre Fehler in ihren Klöstern zu untersuchen; von dieser freylich erstaunenswürdigen vorgefaßten Meynung kann man sich durch einen Blick auf das Capitul, Nimis prava X. *de Exceſſibus Prælat.* überzeugen; da werden die Bischöffe ausgefilzt, daß sie sich unterstünden in den Klöstern der Dominicaner und Franziscaner Untersuchungen anzustellen und die vorgefundene Fehler zu verbessern, ferner, daß sich die mehrste Prälaten, das ist die Bischöffe und andere von ihnen dazu bestellte Geistliche, diese Klostergeistliche zu ihren Synoden zu kommen anhielten, und verlangten, daß sie die Diöcesanverordnungen halten sollen; diese nun und andere Aufforderungen, die theils in der offenbaren Gerechtigkeit, theils in der Billigkeit gegründet waren, sollten sie, die Bischöffe, auf einmal fallen lassen, so befiehlt Gregorius IX. im Jahr 1236 im angezogenen Capitul. Man darf sich also nicht wundern wenn die Bischöffe in der Synode zu Rheims A. 1287. öffentlich klagen, daß zwischen den Kirchenprälaten und den Dominikaner und Franziscaner grosse Mißheiligkeiten sich angesponnen haben, in Betref einer Bulle des Pabstes Martinus IV. wodurch die bischöfliche Macht sogar in Ausspendung der Sacramenten an die Weltleute hintenangesetzt wurde. Dies that den Bischöffen so weh, daß sie sich in ein Verein eingelassen haben, kraft welcher jeder Bischof den 20 Theil seiner Einkünften beyschiessen sollte, um mit diesem Aufwand nach Rom zu reisen, und die so gehässige Bulle aufheben zu lassen. Thomasin a. a. O.

Im Grund war es auch nicht auszuhalten, anstatt daß die Päbste alles hätten anwenden sollen, daß die Pfarrer und andre ihnen vorgesetzte Seelsorger sich mehr auf die standesmäßige Wissenschaften und Lebensart legen sollten; liessen sie solche gehen wie sie giengen und hängten sich mit aller ihrer Macht an die Bettelmönche. Kaum waren 12 Jahre, nach dem in der römischen grossen Synode errichteten Canon, **omnis utriusque sexus**, verflossen, nach welchem die Pfarrgenossene ihren ordentlichen Seelsorgern ihre Sünden beichten mußten, so gab Gregorius IX. nichts destoweniger im Jahr 1227. eine Bulle heraus, in welcher er den Bischöffen auflegt, die Prediger- oder Dominikanermönche günstig aufzunehmen und ihnen zu ihren Verrichtungen behülflich zu seyn, indem er der Pabst, ihnen die Erlaubniß ertheilt hätte, die Beichten der Christen anzuhören und ihnen Buse aufzulegen. Dies war nun ein tödtlicher Stoß auf die Gerichtbarkeit eines jeden Bischoffen in seinem Sprengel. Bis hieher blieb doch bey allen den Mönchen ertheilten Exemptionen die Verleihung der Sacramenten an die Pfarrgenossene, ein Stück der Ausnahme; also, daß wenn ein Abt oder sonstiger Mönch einen Theil der Seelsorge auszuüben hatte, er, was diesen Theil angeht, unter den Bischöffen stand, ob er gleich als Mönch oder Abt über den Bischöffen, kraft seiner Exemption hinausgesetzt, dem Pabst allein unterwürfig war; der Vortrag des Worts Gottes muß ohnehin durch das Ansehen jeden Bischoffes in seiner Kirch unterstützt und so weit gerechtfertiget werden, daß er wissen muß, wem er solches wichtige Amt anzuvertrauen oder zu verweigern habe. Es ist also sehr leicht zu erachten, daß diese nagelneue Einrichtung das Murren und Widersetzen aller rechtschaffenen Bischöffe und Seelsorger allgemein gemacht haben, so sehr sich auch der im grossen Ruf stehende Franziscaner Alexander Ales bemühete, die Rechtmäßigkeit des Rufs zu hierarchischen Amtsverrichtungen durch alle mögliche schulwissenschaftliche Gründe und Spitzfindigkeiten zu erweisen, so wurde dadurch der Lärmen nicht allein nicht

gestillt sondern noch mehr vervielfältigt; er verbitterte noch die Gemüther durch beissenden und ehrenrührigen Ausdruck, mit welchen er seinen Satz aufstellte, indem er sagte, es wäre ganz recht, daß man gegen den Willen seines Seelenhirten einem andern beichte, welcher mehr Bescheidenheit besitze; dadurch warf er dem ordentlichen Pfarrer eine Unbescheidenheit vor, da seine die grosse war. Eben in dem Vaterlande des Alexander Ales, in England, ward alles, und so ernsthaft schwurig, daß der Pabst Innocentius IV. eine Commission von 3 Bischöffen niedersetzte, welche den neuen Predigern und Beichtvätern aus den Bettelorden Vorschub leisten sollten; diese neue Unterstützung und der Zulauf der Christen zu den Beichtstühlen der Mönchen machte diese noch stolzer, unbiegsamer und gegen die Pfarrer und Bischöffe trotzender. Die gröbsten Sünder stürmten nun auf solch einen fremden dahergelaufenen Mönchen, sagten ohne Scham ihre Abscheulichkeiten, weil sie wußten, daß er wieder weggieng und vielleicht nie wieder ihnen zu Gesicht kommen würde; besonders sagt Matthäus Paris, der diesen ganzen Hergang ad Annum 1246 beschreibt, liefen die grosse und reiche Herren und Damen diesen Beichtvätern häufig zu. Das ruchloseste Leben nahm mit dieser neuerfundenen Anstalt augenscheinlich zu, sagt eben dieser Augenzeuge, man muß bey dem Namen des Matthäus Paris beyläufig erinnern, daß der von Baronius und Bellarminus mit Fleiß erregte Pyrrhonismus, ob die Werke des Paris nicht von den Protestanten verfälscht worden seyen, ein für allemal dadurch widerlegen, daß sehr viele in sehr verschiedenen Behältern aufbewahrte Exemplare dieses eines Engelmannes würdigen Werks, welche alle das nemliche sagen, die beyde Cardinäle am besten widerlegen. Die Pfarrer beriefen sich auf die Satzung der allgemeinen lateranischen Kirchenversammlung, welche ausdrücklich befiehlt, daß der, welcher einen andern als seinem Seelsorger beichten wolle, dazu von jenem die Erlaubniß einholen müsse. Die Mönche aber verliessen sich auf ihre neue und von den lebenden Päbsten gegebene Bullen, und dann auch auf das Ansehen ihrer Helden, des Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Bonaventura, die mit dem ganzen Aristoteles die arme Pfarrer und Bischöffe zudeckten.

Die schlaue Griffe bestanden darinn, daß sie dem ersten Anschein nach die Bischöffe schonten und nur auf den Pfarrern sich herumtummelten. Da aber die Pfarrer die Bischöffe immer als ihre Gerichtsherren und Hierarchen ansahen, so traf der Streich beyde, und die Bischöffe wurden zu Rom angesehen, wie die Pfarrer und Mendicanten, welche allzugleich blos allein von einem Monarchen und seiner Willkühr abhiengen. Innocentius IV. hat, wie Chardon, *Histoire des Sacrements*, Tom. 3. Ch. 8. berichtet, 15 Täge vor seinem Tode alle die den Mendicanten ertheilte Exemtionen zu Neapel widerruffen, die Befolgung des Canons utriusque sexus in der Ausübung hinderten. Er war täglich mit neuen Klagen aus Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland überlaufen. Richard Erzbischof zu Armach in Irland bezieht sich auf die Bulle Innocentii IV. und führt die nemliche Gründe aus dieser Bulle an, die oben der Matthäus Paris angebracht hat, daß nemlich die Beschämung vor seinem eigenen Seelsorger, mit dem man leben und unter dessen Augen man sterben müsse, dadurch wegfalle, wenn man einem fremden Mönchen seine Sünden eröfnen kann; bey Goldast *Monarchia* Tom. 2. p. 1392. wo man diese Rede zum Besten der Pfarrer gegen die Zudringlichkeiten der Bettelmönche ganz lesen kann, sie ist unvergleichlich. Allein Alexander IV. gab zwey Bullen im ersten und zweyten Jahr seiner Regierung heraus, in welchen er die vorausgegangenen seines Vorfahrers entkräftete; diese Bullen lassen die Bischöffe ganz aus dem Spiel und leugnen nur das Recht der Pfarrer, sich den exempten Bettelmönchen zu widersetzen. Clemens IV. trat in die Fußstapfen Alexanders, doch verbot er den Mönchen von den Sünden loszusprechen, die den Bischöffen vorbehalten sind und die um die österliche Zeit gebeichtet werden. Diese Bulle ist an seine Hochwürden den P. General der Franziscaner gerichtet. Chardon a. a. O. beruft sich auf eine Provinzialsynode von Salzburg vom Jahr 1274, (die aber wenigstens in Harzheim stehende sagt nichts davon) welche den Mönchen alle Freyheiten und Exemptionen in Betref des Beichthörens abgenommen, und, um Friede zu stiften, die Sach auf das gemeine Recht zurückgewiesen hätte. Der Pabst Martinus IV. pflasterte die Wunde im Jahr 1281, durch eine eigene Bulle, allein die Bischöffe und Pfarrer waren nicht zufrieden, daß die, welche einem Mönchen gebeichtet hätten, ihrer Schuldigkeit genug gethan haben sollten; sie sollten noch einmal ihren ordentlichen Priestern beichten, und dies war freylich zu viel. (s. die *Annales Eurardi Ratisbonenſis ad A.* 1287.) Vielleicht war ein Mißverstand mit untergelaufen; so wie Richard von Armach diese Bulle im Auszug liefert, a. a. O. p. 1495. will Martin mehr nicht, als daß die Christen welche einem Mönchen gebeichtet hätten, dennoch um die österliche Zeit ihrem Seelsorger beichten sollen. Die ganze Geistlichkeit von Frankreich, Bischöffe und Pfarrer, schickten also nach Rom, (war viel gewagt) um einmal durch eine endliche Entscheidung dem Handel ein Ende machen zu lassen; allein der Pabst Nicolaus IV. ob gleich er aus einem Franziscaner Pabst geworden ist, hatte das Herz nicht den Ausspruch zu geben, so fürchterlich waren schon die Bettelmönche in einer kurzen Zeit geworden. Selbst die italienische Bischöffe empfanden die schwere Last der exempten Bettelmönche. Als die Geistlichkeit von Ravenna einen Beytrag zum Saracenenkrieg dem Pabst einschicken sollten, beantwortete die Geistlichkeit, anstatt mit baarem Geld die päbstliche Forderung mit der Entschuldigung; die Prediger und Franziscanermönche predigten sehr ungünstig vom Zehenden, siehe das Cap. *Cupientes de Panis in Clementinis*, wo es nöthig erachtet ward die Klostergeistliche mit dem Kirchenbann abzuschrecken, damit sie in ihren Predigten oder sonstigen Gesprächen die Glaubigen vom Zehendgeben durch allerley Wendungen nicht abhalten sollten, sie, fährt er fort, nehmen die Beichten ab (wovon man ohne Zweifel damal einen Beichtpfenning einzog) und gestatteten in ihren Kirchen die Begräbniße, (die damal viel eintrugen) die ordentliche Geistliche von Ravenna seyen dadurch ausser Stand gesetzt, die Hülfsgelder beyzutreiben. Das übrige was hieher gehört wollen wir abhandeln, wenn wir von den Mitteln sprechen die diesem Unwesen entgegen gedammet worden sind. Chardon p. 23.

Da sich die exempten Bettelmönche als wahre bevollmächtigte Gesandte des höchsten Kirchenmonarchen ansahen, die ihre Vollmachten unmittelbar aus den Händen des Selbstherrschers hätten, so war ihnen die-

ſes ein ganz natürlicher Schluß, daß die dem Pabſt in gleichem Maaſe wie die Mönche untergeordnete und gleichſam mit ihnen in einem Brod ſtehende Biſchöffe dieſen gevollmächtigten Abgeordneten nichts in den Weg legen könnten; wenn ſich alſo die Biſchöffe ein und anderes Laſter zur Losſprechung vorbehielten, ſo konnte dieſer Vorbehalt die Diener der Biſchöffe, nicht aber die Staatsbediente des Pabſts hemmen; ſie ſprachen alſo von allen Laſtern durch die Bank los, und machten ſich die entlaſtete Sünder dadurch gewiß ſehr verbindlich, daß dieſe ſo leicht ihrer Meynung nach davon gekommen waren. Der ehrliche Erzbiſchof von Armach in Irrland ſagt in einer zu Avignon A. 1357. vor dem Pabſt Innocentius VI. gehaltenen Rede, daß er in ſeinem Sprengel jährlich an die 2000 Pfarrkinder habe, die wegen den mit dem Kirchenbann belegten, und alſo reſervirten Sünden von niemand als von ihm oder ſeinen Bußprieſtern (Pœnitentiarii) könnten losgeſprochen werden; nun aber kämen kaum 40, die die Losſprechung von ihm oder von jenen verlangten, und doch giengen ſie zum Tiſche des Herrn und werden immer, wenigſtens der Einbildung nach, von den Bettelmönchen abſolvirt, bey Goldaſt a. a. O. p. 1494. man leſe auch die bey Goldaſt gleich darauf folgende Rede eines Franziſcaners, damit man den Schatten bey dem Licht habe. Was der Erzbiſchof von Armach klagte, damit ſtimmt der Erzbiſchof von Mainz Dietrich mit ſeiner Provinzialſynode zu Aſchaffenburg vollkommen ein. A. 1455. die Bettelmönche hieß es, machen die Leute weiß, daß ſie nicht ſchuldig ſeyen auſſer den 4 vornehmſten Feſttägen die Pfarrmeſſe zu hören, daß keiner verbunden wäre um die öſterliche Zeit ſeinem Pfarrer zu beichten oder von ihm Erlaubniß zu begehren, dieſes bey einem andern Prieſter zu verrichten, daß der Canon omnis utriusque ſexus gänzlich aufgehoben ſey, daß die Bettelmönche mehr Gewalt hätten von den Sünden loszuſprechen als die Pfarrer, daß die Biſchöffe ſchuldig wären ſie zu der geiſtlichen Seelſorge anzunehmen, wenn ſie ſich nur darum bey ihm melden; daß kein Chriſt der bey den Bettelmönchen ſein Begräbniß gewählt habe, nöthig hätte ſeinem Pfarrer bey dem letzten Hinſcheiden etwas zum Abſchied zu zahlen. Dies nennte man ultimum vale vermuthlich wars eine Schadloshaltung für den Abgang deſſen, was dem Pfarrer die Begräbniß eingebracht hätte. Die Mainziſche Synode beruft ſich auf eine andere, die der Cardinal Nicolaus von Cuſa als päbſtlicher Legat A. 1451. zu Bamberg gehalten hatte; in dieſer Synode ſagt der Cardinal, daß der Pabſt Nicolaus V. gehört hatte, daß zu Nürnberg zwiſchen den Pfarrern und Bettelmönchen groſſe Fehden entſtanden ſeyen; da nun er, der Cardinal dergleichen äuſſerſt ärgerliche Kriege in den meiſten Orten der bambergiſchen Diöces erfahren habe, gleichwie dann beyde Theile öffentlich gegeneinander gepredigt hätten, ſo woll er hiermit befehlen ꝛc. Die Bettelmönche trotzten hauptſächlich auf die Clementina, dudum, und erregten in Deutſchland einen ſolchen Lärmen, daß die Erzbiſchöffe von Mainz und Trier, die Biſchöffe zu Würzburg, Worms und Speyer, und ſelbſt der Churfürſt von Pfalz die Anzeige davon zu Rom machten und Hülfe verlangten. Darauf erfolgte A. 1478. die Decretalis Sixti IV. *inter. extrav. Commun.* cap. 2. und zwar unter dem rechten Titul, *de Treuga & Pace.* Geſtützt auf die Exemption legten die Franziſcaner A. 1456. in der Diöces Seccau ein neues Kloſter an; der Biſchof verbot ihnen den Bau, ſie fuhren aber hartnäckig fort. Die obere dieſer Mönchen gaben ſogar in einem Schreiben an die Biſchöffe zu erkennen, daß ſie zum Kloſterbau die Einwilligung der Biſchöffe nicht brauchten, indem ſie dazu vom Pabſt privilegirt wären; gleichwie ſie dann in mehreren Orten der Salzburgiſchen Provinz dergleichen Klöſter eigenmächtig angelegt hätten. Im Biſthum Paſſau klagten die Pfarrer bitterlich wegen einer Kapelle von Holz, die von den Franziſcanern erbauet und ihnen dadurch die nächſte Gefahr zugezogen worden ſey, daß ſie den Pfarrern das wenige was ſie von den Pfarrkindern bisher bezogen hätten, vor dem Maul wegpredigen würden, Harzheim *Concil. Germaniæ.* Tom. 5. p 936. ad Annum 1456. ſogar die Abtheyen in der Regensburger Diöces nahmen ein böſes Beyſpiel an den Bettelmönchen und zogen die Pfarrkinder unter dem Vorwand ihrer Exemptionen in ihre, auſſer der Abthey erbauten Kapellen. Bey Harzheim a. a. O. p. 429. Im Salzburgiſchen gebrauchten die Bettelmönche die Griffe, daß ſie, nachdem ſie unter dem Schutz ihrer Exemptionen ſich in alle Theile der Seelſorge eingemiſcht hatten, um mehrere Kunden zu bekommen, alles wohlfeiler verrichteten und alſo ihre geiſtliche Buden immer beſchäftigten, während dem die Pfarrer nichts löſeten, ib. p. 941. Auf dieſe Vorſchritte wagten nun dieſe Mönche noch mehrere, in eben dieſer Salzburgiſchen Diöces; in Niederſteiermark ſegneten die Kloſtervorſteher die Kerzen auf Mariäreinigungstag, die Palmen auf Palmſonntag, das Fleiſch auf Oſtertag, und dies auch ſogar in den Häuſern der Pfarrgenoſſen, auf Stephanitag weihen ſie das Weihwaſſer und Salz, bauen und beleuchten in den 3 letzten Tägen vor Oſtern ein heilig Grab und halten ihren Chorgeſang daſelbſt. Sie hielten auf Sonn- und Feyertägen zu einer ihnen beliebigen Stunde die Predigten und was dergleichen mehr war, ib. p. 941. Die Klagen der Geiſtlichkeit von Niederſteiermark ſetzen hinzu, daß ſich dieſe Mönche alle Mühe gäben, die Beichtkinder an ſich zu locken, da doch die Pfarrer eben ſo viel Wiſſenſchaft und noch mehr als jene beſäßen, ib. p. 942. Sie hielten gegen das Verbot mehr als eine Glocke; ja der Prior der Auguſtinermönchen habe gedrohet, wenn dem Pfarrer die 2 Glocken ſeines Kloſters zu viel wären, wolle er noch die 3te hinzufügen. Der Clerus in Kärnthen legte auch ſeine Klagen in der Provinzialſynode zu Salzburg wider die Bettelmönche ein, beſonders, daß ſie ihren Gottesdienſt ſo lang machten, daß das Volk auf die Sonn- und Feyertäge nicht in die Pfarrkirche kommen könnte. In der groſſen Kirchenverſammlung zu Rom welche die 5te lateraniſche genennt wird, wurden die bitterſten Klagen gehäuft; Rainaldus ad Annum 1516 erzählt, daß die Biſchöffe auf das dringendſte verlangt hätten, man möge doch die Privilegien der Bettelmönche die unter dem Namen, Mare magnum, bekannt wären, abſchaffen, und nach den gemeinen Rechten beſchneiden, weil ſie den Orden und die Gerichtbarkeit der Biſchöffe gar zu ſehr verwirrten. Sie ſchickten einen Ausſchuß von Prälaten in das Conſiſtorium Secretum oder den geheimen Rath des Pabſtes, der darauf antrug, daß alle Exemptionen und Freybriefe widerrufen werden ſollten, weil die Mönche den offenbarſten und abſcheulichſten Mißbrauch davon machten. Dieſe Mißbräuche haben ſie auch ſtückweiſe erwieſen. Allein es blieb beym Alten. Inzwiſchen waren dieſe Mißbräuche ſchon gleich nach der Entſtehung der bettelmönchiſchen Exemptionen dergeſtalten ausſchweifend, daß ſich ſelbſt ein

Franziſcanermönch, der an die römiſche Grundſätze noch über das ganz ergeben war, ſich nicht enthalten konnte zu ſchreiben, nachdem die Franziſcaner den letzten Willen ihres Stifters hintangeſetzt, und ſehr viele Freybriefe vom päbſtlichen Stuhle erhalten hätten, wodurch ſie niemand als dem Pabſt unterworfen wären, ſo ſeyen ſie ſtolz und gegen alle Prälaten ausſchlagend und hartnäckig, viel gröber und unverſchämter und gröſſere Sünder geworden. Alvarus Pelagius, *de Planctu Eccleſiæ*, Lib. 2. c. 66. Aus allen dieſen Klagen, es iſt kaum der 20ſte Theil derjenigen, die man noch beybringen könnte, liegt klar am Tage, welche Wirkungen die Exemptionen von jeher hervorgebracht haben. Nun wollen wir die Mittel betrachten, die dagegen angewendet worden ſind.

Das erſte Mittel lag in einigen allgemeinen Grundſätzen des bürgerlichen und geiſtlichen Rechts, aus welchem die noch gutgeſinnte biſchöfliche Canoniſten gewiſſe Regeln abgezogen haben, nach denen die Exempte nicht ganz und völlig zügelfrey gegen die Kirchenhierarchie ausſchlagen durften. Hier folgen dieſe Regeln wie ſie van Eſpen in *repagulo juris Can.* P. 2, ausgeſucht hat.

1) Jeder Biſchof hat über alle und jede Klöſter und deren Geiſtliche die Gerichtbarkeit, ſo lang, bis nicht das Gegentheil erwieſen wird. *Concil. Chalcedon*, cap. 6.

2) So lange es noch nicht ganz entſchieden iſt, daß ein Kloſter exempt ſey, bleibt es im Zweifel unter dem Stabe des Biſchoffen. Cap. 7. *de Privil.* in 6to.

3) Die Exemptionsurkunden müſſen dem Biſchoffen, gegen welchen ſie angeführt werden, im Original vorgelegt werden; und da muß um keinen Buchſtaben die Exemption erweitert oder ausgedehnet werden. C. 7. X. *de Privileg.*

4) Die Exemptionen müſſen als eine an ſich gehäſſige, gegen die allgemeine Rechte Abbruch thuende Ausflucht ſtreng gegen den Exempten erklärt werden, alſo daß, wo nur ein gründlicher Schein gegen ihn vorkommt, dieſer ſogleich gegen denſelben angewendet werden kann und muß. C. 15. *de reg. jur.* in 6to. Dieſe Regul machten ſich die biſchöfliche Canoniſten dahin zu Nutze, daß ſie den Grundſatz aufſtellten, (und es glückte) ein Exempter, der in einem nicht exempten Ort entweder ein Verbrechen begeht oder einen Vertrag ſchließt, oder liegende Güter hat, müſſe vor dem Biſchof zu Recht ſtehen. C. 1. *de Privileg.* in 6. ſiehe auch Martene *nov. Theſ. anecd.* p. 200. Lit. C.

5) Wenn jemand exempt iſt unter einer Eigenſchaft oder Verhältniß, z. B. als Abt des Kloſters, ſo folgt noch nicht, daß er unter einer jeden andern auch exempt ſey; z. B. eines Seelſorgers über Pfarreyen.

6) Obgleich die Exemptionsurkunde ſagt, daß der angeblich exempte unter dem Schutz der römiſchen Kirche ſtehe, ſo folgt hieraus noch lange die in der Frage befangene Exemption nicht. C. 8. X. *de Privileg.* c. 18. ib.

7) Alle Exemptionen ſollen nicht anderſt gegeben werden, als wenn eine ehehafte Urſache, entweder die Noth oder der Nutzen der Kirche ſolches erheiſchen, die Sache gründet ſich auf die Wahrheit, daß alle Unterthanen ſollen gleich gehalten, alle Geſetze anderſt nicht als zum allgemeinen Beſten gegeben, alle Glieder einer Geſellſchaft zum gemeinen Beſten das ihrige beytragen ſollen; folglich kann keine Obrigkeit aus Willmuth oder aus Vorlieb einen von dem Geſetz befreyen oder diſpenſiren; ſo natürlich recht und ſo philoſophiſch richtig dieſer Satz iſt, ſo hilft er doch nichts oder ſehr wenig in der vorliegenden Exemptionsſache. Alle die Exemptionen wurden zu einer Zeit gegeben, wo man den Pabſt zu einem unumſchränkten Herrn der Kirche, ihrer Sachen und Perſonen aufgeſtellt hatte, ſo oft alſo die Frage vorgelegt worden wäre, ob in dieſem oder jenem Falle der Nutzen oder die Noth eine Exemption erfordere oder auch nur erlaubt mache, ſo hätte ja der heilige Vater allein als Monarch zu entſcheiden gehabt: und die übrige mußten ſchweigen oder durften höchſtens einen matten Beyrath zu Füſſen legen. Der Mann, der alles Recht in dem Schrein ſeines Buſens eingeſchloſſen trägt, muß es doch beſſer wiſſen, als die, die nur ſo viel davon haben, als er ihnen geben und laſſen will.

8) Die Exemption hebt die Verbindlichkeit nicht auf, daß die Exempten denen allgemeinen Kirchengeſetzen nicht gehorchen müſſen, die ohne öffentliche Stöhrung nicht können vernachläßigt oder übertretten werden. Thomas von Aquin, der doch für die Exemptionen der Ordensgeiſtlichen ſehr eingenommen war, drückt ſich in Lib. 2. *Sentent. Diſt.* 44. Q. 2. ad 3. ſehr gut aus: in Sachen welche die Kirchenzucht betreffen, muß der Mönch mehr dem Biſchoffen als dem Abte folgen, weil in dieſen auch der Abt dem Biſchoffen unterworfen iſt, ſo, wie die Geiſtliche bey allem ihrem privilegium Fori denen allgemeinen Polizeygeſetzen, den weltlichen Herren Gehorſam ſchuldig ſind; ohne dieſes Mittel könnte das cap. 24. X. *de Privileg.* keinen Menſchenſinn haben. Wenn der Biſchof kraft ſeiner Pflicht den Geiſtlichen Lebensregeln vorſchreibt, die in den Titul de vita & honeſtate Clericorum einſchlagen, ſo müſſen die Exempte auch vor dem Tridentinum demſelbigen ſich fügen; daß aber tauſendmal dieſe geſunde Regul von den Exempten durchlöchert worden ſey, bezeugen die Geſchichten von allen Jahrhunderten, beſonders von den Zeiten wo in Deutſchland Luther ſeine Reformation anfieng. Wenn z. B. die Exempten ſo klug waren und ihre Verbrechen wider das natürliche, göttliche, allgemeine und Dioceſankirchengeſetz, innerhalb der Kloſtermauern begiengen, ſo mußte der Biſchof, wenn er ſtrafen und beſſern wollte, die Sache zu Rom wie ein Kläger oder Verkläger anbringen; daher kam die Regel, daß der Biſchof den Verbrecher ſtrafen könne, wenn er auſſer ſeiner Freyſtätte das Verbrechen begangen hatte. (ſ. die Regul 4.)

9) Iſt gleich der Exempt an und vor ſich von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit frey, ſo iſt er es doch nicht wenn er ſolche Handlungen vornimmt, die vom biſchöflichen Kirchenregiment abhangen oder welches einerley iſt, zur Hierarchie gehören; dieſe Hierarchie beſteht darinnen, daß immer ein geiſtlicher Stand dem andern untergeordnet iſt, damit die Regierung der Kirche nicht einer willkührigen Verwirrung ausgeſetzt werde, wo jeder in des andern Amtsverrichtung einfallen wollte. Die Hierarchie beziehet ſich eigentlich auf die Kirchendienſte, wegen welchen die Geiſtliche in dem Staat eingeſetzt und angenommen worden ſind, wegen dem Singen und Beten im Chor, wegen einer beſondern Kleidertracht, wegen den Ordens- und Kloſter- oder auch Canonicalregeln wäre es nicht nöthig geweſen, einen einzigen Mann von der übrigen Geſellſchaft auszuheben und ihn zum Geiſtlichen zu weihen. Alſo war der Zweck von allem dem etwas ganz anders, nemlich, die Seelſorgt und das weſentliche des chriſtcatholiſchen Gottesdienſtes, das Altarsopfer, wegen dieſer ſind Päbſte,

Bischöffe, Priester, Diaconen, von Gott, die übrige Kirchendiener, als Subdiaconen und die sogenannte Minoristen von der Kirche eingesetzt worden. Alles also, was sich auf diese zwey Hauptzwecke der Kirchenhierarchie beziehet, ist in der allgemeinen Kirche dem Pabst und in einer jeden besondern dem Bischoffe, jedem mit gewissen Verhältnissen und Einschränkungen zur Aufsicht und unter seinen geistlichen Gerichtsstab untergeben; soll nun die Kirche ein ordentlich eingerichtetes in seinen Beamten, die man auch Officiers nennen mag, untergeordnetes Kriegsheer seyn, wie sich die Päbste und Concilien oft ausdrücken, so muß alles seinem unmittelbaren befehlhabenden Staabhalter untergeben seyn; so wie es lächerlich und dem Heer äusserst gefährlich seyn würde, wenn einige tausend gemeine Fußknechte oder vom reissigen Zeug keine Befehle als von dem obersten Heerführer anzunehmen hätten, und doch mit denen andern Heerschaaren in Reihe und Gliedern untermengt den Feldzügen beywohnen wollten und müßten; es war daher die gröste Billigkeit, daß die exempte Mönche die sich in die hierarchische Verrichtungen mischen wollten, auch ihrem nächsten Hierarchen den schuldigen Gehorsam leisteten; so bald sie durch die minder und höhere Weihen Glieder der Hierarchie wurden, haben sie sich selbst diesem Gesetz unterworfen. Auf die Frage des ordinirenden Bischoffen, versprichst du deinem hochwürdigen Ordinarius Ehrerbietung und Gesam zu leisten? antworteten sie, exempte und nicht exempte, ich verspreche es. Wir predigen das Sacrament der Buse und der das Nachtmahl austheilen will, muß seinen Beruf hiezu von dem eigentlichen und ersten Kirchendiener desselben erhalten, auch wenns dieser für gut findet, durch eine Prüfung sich dazu geschickt zeigen; wenn die Mönche von den Päbsten gegen diese so natürliche Befugniß hier und da eine ausnehmende Befreyung erschlichen oder ertrotzet haben, so wars von allen Seiten gegen das ächte gemeine Kirchenrecht gefehlt.

10) Was nach den schiefen Grundsätzen der Decretalen die Bischöffe nicht aus angestammter eigenen Macht thun können, wird ihnen durch das Concilium Tridentinum zu thun erlaubt, als Stellvertreter und bevollmächtigte Beamte des apostolischen Stuhls, wovon aber weiter unten gehandelt werden wird. Dieses Auskunftsmittel, daß die Bischöffe nach der Anweisung des Tridentinums, als Abgeordnete des Pabsts und Geschäftträger, über die Exempten eine Gerichtbarkeit ausüben können, ist schon von dem Pabst Clemens V. in der Clement. un. de Supplend. negl. Præl. und in der Clem. 2. de statu Monach. angewandt worden.

11) Wenn dann auch die Bischöffe durch die Exemptionen an die Exempte alles oder das mehreste verlohren haben sollen, so muß ihnen doch die Schuldigkeit einer äusserlichen Verehrung und Achtung übrig bleiben. Die Exempte müssen also eben so, wie ein aus der väterlichen Gewalt entlassener Sohn, doch bey allen Gelegenheiten, besonders wenn sie öffentlich vor dem Bischoffe erscheinen, ihre demüthige Ehrerbietung beweisen. *Cardinalis de* Luca *de regularibus* Disc. 1. n. 31. & Disc. 64. n. 15.

12) Wenn ein Exempter in eine Ketzerey fällt, kann der Bischof im Namen des Pabstes ihn unter seine Gerichtbarkeit bringen. C. 9 X. *de Hæreticis.*

Mit Hülfe der obigen 9 Regeln mußten sich die Bischöffe bis auf die Zeiten des Tridentinums durchschlagen; die Canonisten klaubten ihre Befugnisse also zusammen. a) Der Bischof kann einem Exempten befehlen wenn dieser jemand aufnimmt, auch in seinem exempten Kloster, der von einem andern Bischoffe in Bann gethan ward. b) Wenn der Abt geistliche Stellen, die entweder durch Kloster- oder Weltgeistliche besetzt werden sollen, über die gesetzmäßige Zeit offen stehen läßt, kann der Bischof sie vergeben; aber nur bey exempten aus besonderer Vollmacht und Uebertragung des Pabsts. *Clem. un. de Suppl. negl. præl.* c) Wenn die exempte einen Contract ausser den gefreyten Städten schliessen. C. 1. *de Privil.* in 6. d) Ein gleiches gilt von den Verbrechen ausser den Freystädten, wovon schon oben gesprochen ward. e) Wenn der exempte Mönch eine weltgeistliche Stelle oder auch einen Klosterpriorat, der nicht exempt ist, annimmt, ob er gleich Mönch bleibt, kommt er doch unter die bischöfliche Gewalt; ferner wenn der Abt, der exempt ist, Mönche unter sich hat die es nicht sind, steht der Abt in Sachen, die seine nicht gefreyte Mönche betreffen, unter dem Bischoffe. *C. ex parte de privileg.* f) Wenn in einem exempten Kloster alle Mönche die das Recht haben einen Abt zu wählen, versterben sollten, kann der Bischof einen Abten setzen. g) Wann der exempte Abt bey Einsetzung in geistliche Pfründen widerrechtlich zu Werk gegangen, gegen die Canones gefehlt oder eine Simonie begangen hätte, kann der Bischof darüber erkennen. h) Wenn die Exempte den Zehenden, den sie von einem nicht gefreyten Gut zu geben schuldig sind, nicht entrichten wollen, fällt die Erkenntniß darüber dem Bischoffe heim. i) Wenn ein Exempter in der Diöces des Bischoffen ein Verbrechen begeht. k) Wenn der Exempt eine neue Kirche erbauen will, muß er hiezu die Erlaubniß vom Ortsbischoffen haben. l) Ob gleich in dem Freyungsbrief enthalten wäre, daß das Kloster unter keines Geistlichen Gerichtbarkeit stehen soll, sofern nicht zugleich ausdrücklich beygesetzt wäre, daß es dem Pabst unterworfen sey, bleibt das Kloster unter dem Ortsbischoffen, weil es sonst ohne Oberhaupt wäre. *can. Abbatibus Cauſ.* 18. Q. 2. m) Wenn die Klostergeistliche das Recht erhalten haben, daß sie von niemand als dem Pabst mit Kirchenstrafen belegt werden können, wird hierunter keineswegs der Bischof verstanden, sondern dieser kann strafen, und Kloster ist nicht einmal kraft jener Ausdrücke exempt. Cap. Si. *Papa de Privil.* in 6.

Man fühlts, wie kümmerlich diese zersplitterte Bretter nach dem Schiffbruch zusammen gelesen seyen, um nur das bischöfliche Ansehen bey den Exempten mit harter Mühe ans trockne Land zu bringen; und dennoch haben sich die Ordensgeistliche Riesenmühe gegeben, das wenige, was den Bischöffen übrig blieb noch zu beschneiden, und ihre Privilegien und Exemptionen weiter auszustrecken. s. van Espen *in repagulo*, P. 2. cap. 2. §. 1-15. In den berühmten *Memoires du Clergé*, Tom. I. p. 990. werden sehr viele Fälle angegeben, in welchen die Exemptionen unwirksam sind. Der Erzbischof von Toulouse hat daselbst, p. 605. 4 Hauptregeln angegeben, welche alle diese Fälle enthalten sollen; sie treffen mit jenen des van Espen überein, die wir kurz vorher beschrieben haben. Die daraus entwickelte Folgen aber welche die Exemption insgemein einschränken, hat la Combe in seinem Recueil recht deutlich auseinander gesetzt, unter dem Worte Exemption, p. 332. für Frankreich, wo der geistliche Stand in den weltlichen zimlich genau eingefugt ist, mögen diese gelehrte Folgerungen gute Dienste leisten.

Welch ein Glück für die Bischöffe wäre es, wenn der Ausspruch des Mr. Corgne in seiner *Defense des Droits des Evêques*, Tom. I. Q. 6. p. 371. überall anwendbar wäre, daß alle Exemptionen dadurch unkräftig gemacht würden, wenn die Exempte die bischöfliche Einwilligung bey dem Anfang der Exemption nicht gehabt hätten; er beruft sich auf die Synode zu Rom A. 1002, wo eine Exemption eines Klosters wirklich Gefahr lief, als nichtig erklärt zu werden, wenn nicht durch unverwerfliche Zeugen erwiesen worden wäre, daß der Bischof von Perus wirklich mehr als eingewilligt hätte. Der Pabst Clemens VII. befreyte das Stift Maria de Scala A. 1531. und setzte dazu, sofern der Erzbischof von Mailand dazu einwilligen würde, und dies gewann dem Cardinal Carl Boromeo den Prozeß gegen das Stift. Allein wie viele dergleichen Bedingnisse und Clausuln wird man antreffen, zu den Zeiten wo die Päbste als allein Herren angesehen waren? Die Vermuthung, daß die Bischöffe durch ihr Stillsitzen die Einwilligung vorausgesetzt oder gegeben hätten, würde zu Rom immer die Oberhand erhalten; denn dieses ist noch eine harte Plage für die Bischöffe, daß die Exemptionsstreitigkeiten gerade zu Rom ausgefochten werden müssen, wo die Richter, wenn sie auch noch so unpartheyisch sind, doch immer mit einem Auge dahin schielen müssen, damit die Hoheit des eximirenden Pabstes nicht gekränkt werde. Wer alles abgeschmackte beysammen antreffen will, was nur zum Besten der übertriebenen Exemptionen gesagt werden kann, der lese den P. Bruno Chaffaing *de Tractat. de Privileg. Regularium.*

Die Exemptionen sind an und vor sich selbst eine wahre Mißgeburt im ganzen geistlichen Recht; es war also nicht anderst möglich, als daß immer beherzte und einsehende Männer sich dagegen gesetzt und auf Mittel gedacht haben, solchem einreissenden Uebel zu steuren, sogar gegen die Exemptionen durch welche die Klöster nur in ihren Haushaltungssachen gefreyet wurden, sträubten sich schon die Väter in der Synode vom Jahr 858, in welcher die Bischöffe von den Provinzen Rheims und Rouen beysammen waren, und verlangten, daß Ludwig der Deutsche diese Exemptionen einschränken und auf den Fuß zurück setzen sollte, wie sie unter der Regierung seines Vaters und Großvaters gewesen wären, und so dachten die vernünftige Leute ununterbrochen, wie wir bisher viele Beyspiele gesehen haben. Als aber die zweyte Gattung von Exemptionen, wodurch den Bischöffen gar die Aufsicht auf die Sitten der Mönchen versagt wurde, aufkam, da schrie die Religion selbst durch den heiligen Bernard, und manche von uns angeführte wackre Männer, die von Aberglauben und schiefer Andacht frey waren. Man hofte aus dem allgemeinen Kirchenrath zu Rom A. 1179. (Lateranense) daß der Pabst Alexander III. den allgemeinen Klagen gegen die Exemptionen der Tempelherrn und andern abhelfen, und sie nach dem gemeinen Kirchenrecht den Bischöffen wieder unterjochen würde; allein so sehr auch diese Synode die ganz auf den Eisen schlagende Mönche in ein und andern Punkten zurückgetrieben hat, so blieb doch das Wesen der Exemption am alten Platz. s. das cap. 3. X. *de Privileg.* Der Pabst wollte nur das abgeschaft wissen, was ohne die gröste Aergerniß des Volks und Seelengefahr nicht stehen bleiben konnte, wie er selbst sagt. Anstatt aber, daß dies Mittel geholfen hätte, mußte es die Aebte die exempt waren nur noch frecher gemacht haben, denn in der allgemeinen Synode zu Rom, A. 1216 mußte der Pabst Innocentius III. selbst gestehen, daß von allen Orten der Welt schwere Klagen der Bischöffe gegen diese Aebte eingelaufen wären, daß sogar die Würde der Bischöffe von jenen angetastet worden sey: sie betrugen sich und handelten wie Bischöffe. Der Pabst verbietet ihnen zwar solche Eingriffe, setzt aber gleich wieder dazu: es seye denn, daß sie durch den päbstlichen Stuhl die Erlaubniß hierzu erhalten würden; (s. Cap. 12. X. *de Privileg.*) und das war so gut, als die Losung, daß die Aebte sich darum durch die bekannte Wege zu Rom bewerben sollten. (s. weiter unten, wo von der Exemptione passiva gehandelt wird.) In der großen Synode zu Lyon im J. 1245 hatte der Pabst wieder sehr viel zu schaffen, daß er eines Theils die ungezäumte Ausschweifungen der Exempten zurückhielt, andern Theils aber doch diesen seinen besonders lieben Kindern nicht zu wehe thun möchte. Man lese das Cap. 1. *de Privileg. in 6to*, wo man leicht merken wird, daß sich der heilige Vater schüchtern vor den exempten Mönchen entschuldige: dadurch ward aber weder dem Uebel noch den Klagen der Bischöffe abgeholfen, weil diese merkten, daß ihre rechtmäßige Macht mit allen diesen schönen Worten nicht hergestellt werde.

Schon im Jahr 1123 sagten die männliche Bischöffe in der Synode zu Rom unter dem Pabst Calistus II. daß nun zu ihrer Zernichtung weiter nichts mehr fehle, als daß sie den Mönchen ihre bischöflichen Ordenszeichen überreichten, und sie als ihre Herrn erkennten. Solch eine einzige Sprache von Männern gesprochen, von der täglichen Erfahrung begründet, und von aller Welt als wahr angenommen, hätte, sollte man denken, jeden Pabst bewegen müssen, das offenbare Unrecht aus der Kirche zu schaffen: allein es war daran nicht zu denken. Rom sah von dieser Zeit an, als die exempte Mönche in seinem ausschließenden Schutze waren, daß der zeitliche Nutzen und die Hoheit des päbstlichen Hofes unendlich durch die Exemptionen gewännen; es war also schon damals die herrschende Meinung, die vor einigen Jahren ein gutherziger Capuciner P. Viator a Cocaleo in seinem Buch in Briefen unter der Aufschrift: *Italus ad Febronium* p. 261. geschrieben hat. Ich zweifle nicht, sagt dieser Mann in seiner Einfalt, daß das Pabstthum von seiner Höhe herabsinken werde, wenn die Befreyungen der Mönchen gänzlich aufgehoben werden, und der Mönchenstand der bischöflichen Gerichtbarkeit untergeben werden sollte: denn alsdann würde der Pabst, nachdem er von seinen so nothwendigen Gehülfen entblöst wäre, sich gezwungen sehen, sich von den Bischöffen Vorschriften machen zu lassen; sofort würde er auf dem römischen Thron nicht mehr als ein gebietender Gesetzgeber, sondern als ein lebloser Götze und als ein Hirt. — Was doch dieser schriftstellerische Capuciner für eine Philosophie im Kopf haben mußte, da er zwischen einem geschnitzten Götzenbild und zwischen einem seine Heerde führenden und regierenden Hirten keinen Unterschied machen konnte. Wären die geheime Rollen, die die exempte Mönche bey Großen und Kleinen zum Besten des römischen Hofes gespielt haben, der Welt mehr bekannt, so würden wir tausend und tausend ähnliche Geschichten haben, wie jene ist, welcher der redliche Mathäus Paris im Jahr 1246 gedenkt, bey Thomassin P. 3. L. 2. c. 57. und bey Febronius Tom. 2. *Flores sparsi* cap. 7. n. 7. Der Pabst Innocentius IV. hatte Lust, alle Erbschaften der Geistlichen, die ohne Testament verstorben wären,

an ſich zu ziehen. Gerade vorher ſtarben ſolche 3 Exdiaconen in England, die unſägliche Reichthümer hinterlaſſen hatten. Er konnte mit aller Feinigkeit keinen Rechtsgrund aufweiſen, ſeine Forderung durchzuſetzen; aber er hatte ſtatt deren exempte Mönche und noch dazu Bettelmönche, denen keine Schwierigkeit zu groß zu ſeyn pflegte; durch dieſe ſuchte er ſeinen Zweck, wiewohl zum Glück Englands und aller chriſtlichen Staaten ohne Wirkung. Wer dergleichen ſtarke Beweiſe, womit der römiſche Hof zu ſchrecken und zu überzeugen ſucht, leſen will, ſehe den Febronius a. a. O.

Ein deutſches Beyſpiel wird noch nicht zu viel ſeyn. Als die deutſche Nation im Jahr 1510 dem Kaiſer Maximilian heilſame Vorſchläge machte, um den Beeinträchtigungen, die vom römiſchen Hofe auf die Nation kamen, meldeten ſie in ihrer Schrift, *Gravamina Nationis germanicae & S. R. I. Decem*, daß es äuſſerſt nöthig ſey, zu verhüten, damit die Bettelmönche nicht gegen die neu zu errichtende kaiſerliche Verfügung auf den Canzeln predigten, als welche gern dem römiſchen Hofe alles zu Gefallen thäten, damit ſie ihre Freyheiten nicht verlieren möchten. Bey Goldaſt *Conſtit. imp.* Tom. 3. p. 119. Sie verlangten, die Stände, Maximilian ſollte die franzöſiſche pragmatiſche Sanction mit vorgegangener Ab- und Zugabe für Deutſchland aufſtellen. So fürchterlich machten die Mönche ihre Anhänglichkeit an den römiſchen Hof aus Hang an ihren Eigennutz. Pallavicinus bedient ſich, um die Exemptionen zu rechtfertigen, dieſer Gleichniß: wenn ein Monarch ſein Reich erhalten will, muß er in allen Provinzen eine ſtarke Beſatzung erhalten, die niemand als ihm treu und ergeben und unterworfen ſeyn muß. L. 12. c. 13. n. 8. ſehr richtig, wenn die Monarchie erwieſen, und dargethan wäre, daß die Biſchöffe, wie in Feindes Landen, dem Pabſt nach der Crone ſtrebten. Uebrigens geſteht er ein, daß die Exemptionen des römiſchen Hofes Staatsabſichten dienlich ſind. Nichts alſo ohne zureichenden Grund: die Exempte machen die Leibwache, und ſchreyen den Pabſt als Monarchen aus, decken dieſen Anſpruch mit all ihrer Macht: der Pabſt hingegen hält ſie als ſeine Leibwache, wirft ihnen ſeine Gnaden auf Köſten anderer Leuten zu, und ſo wärmt immer eine Hand die andere. Der Cardinal Proſper Santacroce behauptete mit Grund, daß die äuſſerliche Hoheit des päbſtlichen Hofes hauptſächlich auf dem öffentlichen Ruf der Welt, und auf der Duldung und Ertragung der Chriſten beruhe, wodurch dann das Anſehen deſſelben in den Ländern, die weit von Rom entlegen ſind, erhalten werde; dazu trugen die Kloſtergeiſtliche um den Sold der Exemptionen ſehr viel bey, indem dieſe ausſpäheten, was die Geſandten des Pabſts nicht erfahren könnten. Bey Karg *Pax religioſa* Decas. 1. c. 8. Dawider ſtreitet nicht, was eben dieſer Verfaſſer am Ende ſeines ſchönen Werks in dem Appendix geſagt hat, um nicht ſich Verdruß auf den Hals zu ziehen.

Die Exemptionen ſiegten alſo über die bisher angewendete Mittel. Die allgemeine Kirchenverſammlung zu Vienne kam heran. Im J. 1311. Die Tempelherrn, ihr Verderben und die Quellen deſſelben wurden unterſucht: man hat darinn allem Anſehen nach dasjenige entdeckt, und gegenwärtig vor den Augen geſehen, was nach der Hand der Canzler Gerſon bemerkt hat, daß den Tempelherrn ihre Sitten, und demnächſt ihr ganzer Orden durch die Exemption zu Grund gerichtet worden ſey: allein dieſe Betrachtung fand in der Synode keine ſtatt, und die Exemptionen behielten noch ſo lang die Oberhand, daß ein kluger und beherzter Benedictiner Oberhauſſer in ſeinen *Praelectiones ad jus can.* Lib. 3. Tit. 36. §. 1. ſagen konnte: Es ſey gewiß, daß die Wohlfarth der Kloſtergeiſtlichen durch die Exemptionen verdorben, und die immer auf einander folgende Ordensreformationen eingeführt worden ſeyen. Es iſt zwar um die Zeit der Synode zu Vienne viel von Aufhebung der Exemptionen geſprochen worden. Die Biſchöffe klagten bitter über dieſelbe, Rainaldus ad annum 1312. n. 24. Durandus, Biſchof zu Mende, (mimatenſis) ſchrieb auf Geheiß des Pabſts Clemens V. den ſchätzbaren Tractat, von der Art, eine allgemeine Kirchenverſammlung zu halten, Part. 1. Tit. 5. Bey Febronius Tomo 3. Tit. 6. §. 3. und in demſelben Wahrheiten, die kein Pabſt hätte verkennen ſollen, wenn nicht die noch ſtärkere Beweggründe von Eigennutz das Uebergewicht gegeben hätten. Wenn gleich, ſagt er, die Exemptionen bey ihrem Urſprung ſchuld- und ſchadenlos waren, ſo ſind ſie es doch itzt nicht mehr. Gott, fährt er fort, die Apoſtel, die heilige Väter, die allgemeine Synoden haben die Mönche, Aebte und Nonnen dem Biſchoffe eines jeden Sprengels untergegeben. Der Pabſt kann alle dieſe Leute ohnmöglich beobachten; alſo ſoll er ſie ihren Biſchöffen wieder zurückſtellen. Er zeigt hierauf den Schaden der Exempten ſelbſt, indem die Biſchöffe ſolche Leute wie Fremde anſahen, die ihnen nichts angehen; und folglich auch ihre Wohlthaten ihnen entziehen. Hierauf macht er dem Pabſt die Macht, Exemptionen zu geben, aus guten Gründen wenigſtens zweifelhaft. Geſetzt aber auch, ſpricht er weiter, er habe dieſe Macht, ſo iſt es doch nicht nütze, nicht ſchicklich, nicht anſtändig für den Pabſt, für die Kirche, für die Ordensſtände und für die Geiſtliche ſelbſt. Nachdem er dieſes bewieſen hat, ſagt er: geſetzt, die Biſchöffe haben gegen die Mönche ſich mit Zudringlichkeit verfehlt, ſo iſt doch dieſes keine Urſache, dieſe Biſchöffe mit Einziehung ihrer Gewalt über die Mönche zu ſtrafen. Die Zucht der Aebte vertritt die Stelle der Biſchöffe noch lange nicht. Dieſe Aebte ſind durchgehends träg und nachläßig in dieſem Amte. Aergerniſſe, Ausſchweifungen, Partheylichkeiten und Zänkereyen ſind die natürliche Kinder der Exemptionen: ſie werden ſchlimmer durch die Exemptionen, und trotziger. Vor den Exemptionen waren ſie demüthig; itzt ſind nicht nur die Aebte, Prioren, Guardianen und ihre übrige Vorſteher, ſondern auch die geringſte gemeine Brüder der Klöſter meſſen ſich mit den Biſchöffen, als welche ihnen nichts zu befehlen haben. Auch geben dieſe Exemptionen Urſache, die Kloſtergüter zu verpraſſen: ſie ſollen alſo eingezogen werden. Auf dieſe Art ſollte das Concilium zu Vienne eingerichtet werden: allein es erfolgte nichts, als die Abſchneidung ſolcher unverdaulichen Auswüchſe deren Exemptionen, die von rechtswegen nicht einmal eine obrigkeitliche Verfügung hätten ſollen nöthig haben. a) Sie ſollten vermög des Cap. 1. *Clementin. de Privileg.* den Laien die Sacramente der letzten Oelung, des Abendmahls und der Ehe nicht adminiſtriren ohne Erlaubniß der ordentlichen Pfarrern. b) Sollten von dem Kirchenbann, der im canoniſchen Recht auf gewiſſe Sünden gelegt ſey, nicht losſprechen. c) Sollten dergleichen Bann, wenn er in Kraft eines Urthels von den Biſchöffen verhängt war, nicht abnehmen. d) Die Biſchöffe ſollten dann noch oben drein die Erlaubniß haben, öffentlich bekannt zu machen, daß der Mönch, der dieſen Befehlen zu-

wider gehandelt hätte, in den päbſtlichen Bann gefallen ſey. e) Es ward ihnen verboten, dem Pfarrer und Seelſorger die Ehre nicht abzuſchneiden, und durch dieſe gewöhnliche Griffe die Pfarrkinder von ihrem Seelſorger abzuziehen, und in ihre Kirchen zu ködern. f) Sollen keine ungeſchickte und ausſchweifende Ablässe auskramen. g) Bey den Teſtamenten die Erblaſſer nicht von dem rechtlichen Wiedererſatz des unrecht an ſich gebrachten Guts abwendig machen, h) noch ſie abhalten, milde Vermächtniſſe in die Pfarrkirchen zu ſtiften. i) Nicht dasjenige ſich oder ihren Ordensbrüdern oder Klöſtern zuſpielen, was andern vermacht werden ſollte, oder was der Erblaſſer andern ſchuldig war, oder was er als geſtohlenes Gut in ſeinem Vermögen hatte, ohne zu wiſſen, wer der rechte Herr davon ſey. k) Niemand von reſervirten Sünden losſprechen. l) Die Geiſtliche, welche ihre Gerechtſame vor den päbſtlichen Legaten gegen die Exempten ausfechten wollen, ſollen ſie, dieſe Exempten, nicht widerrechtlich umtreiben und kränken, noch ſie vor mehrere Gerichtſtühle, die noch gar weit von ihrer Wohnung entfernt liegen, herumziehen. m) Sollten ſie aber dieſe Befehle übertreten, ſo ſollen ſie 2 Monate lang jene Kloſterbußen aushalten, die nach ihren Ordensſatzungen den gröbern Fehlern aufgelegt ſind; und ſogar ſoll der Ordensobere nicht befugt ſeyn, von dieſen Strafen ſie auſſer dem Nothfalle frey zu machen. Auch ſollen dieſe Obere, wenn ſie dem beleidigten Theile, auf deſſen Anſuchen innerhalb einer Monatsfriſt keine Genugthuung leiſten, ſollen ſie ſuſpendirt ſeyn, bis ſie dieſes Geſetz befolgen. Schließlich, damit dieſe Herren nicht böſe werden, wird ihnen erlaubt, daß die, welche die Vollmacht von Rom dazu haben, fortfahren können, ſowohl ihren Hausgenoſſen, als denen in ihren Spitälern liegenden Kranken die Sacramenten zu reichen.

Wer ſiehet nicht, daß erſtlich alle hier den Mönchen verbotene Eingriffe deutlich ſchon entweder in dem göttlichen oder vorher veſtgeſetzten canoniſchen Geſetz längſtens unterſagt waren; mithin that Clemens V. in der Synode zu Vienne, was das eigentliche Verlangen der Nationen angieng, ſchlechterdings nichts. Die exempte Nonnen ſollten doch nach dem C. 2. *Clem. de ſtatu monach.* von dem Biſchoffe, aber nur nicht anderſt, als aus Vollmacht und Auftrage des Pabſtes, viſitirt werden. Dieß erforderte die äuſſerſte Noth. (ſ. den Clemangis *Tract. de corrupto Eccleſiae ſtatu.* cap. 23.) Ob nun die exempte Mönche überhaupt auch ſo glücklich waren, ihren Exemptionen den Lauf offen zu halten, wie die Ciſtercienſer, darüber läßt ſich mit Wahrſcheinlichkeit, die beynahe das Gewiſſe erreichet, nachdenken. Dieſe Ciſtercienſer hatten gehört, daß ihre Exemptionen in Gefahr bey der Synode kommen ſollten; daher fanden ſie gut, zuvorzukommen. Sie giengen zum Pabſt, trugen ihm ihre Noth und ihre Gerechtſame mit klingenden Gründen vor, und erhielten was ſie verlangten. Dieſe Erzählung mag der Mönch Walſingham bey dem Febronius a. a. O. auf ſein Gewiſſen nehmen. Genug, die Exemptionen blieben, wie ſie waren. Aus denen den Exempten in der Synode zu Vienne verbotenen Fehlern und aus der auf den Wiederfall in dieſe Fehler geſetzten Strafe muß einem beobachtenden Leſer dieſe gedoppelte Betrachtung von ſelbſt einfallen. Einmal hätte uns kein Geſchichtſchreiber, wäre es auch Mathäus Paris oder Walſingham geweſen, ein mehr maleriſches treffendes Bild von dem Beſtreben der exempten Mönchen, hinſtellen können, als eben die aus der Synode von Vienne entnommene *Decretalis* des Pabſtes Clemens V. Zum andern wurden die Strafen von 2 Monaten von den Kloſterobern befolgt, denen oder deren Orden oder Klöſtern zu lieb alle die ſchändliche Vergehungen von den für ihren Orden eifrig beſorgten Mönchen begangen wurden; wie ſtreng muß alſo dieſe Execution geweſen ſeyn! Der Erfolg lehrte es auch ſehr bald. Im Jahr 1351 verbanden ſich die Cardinäle, Prälaten und Pfarrer, und verlangten vom Pabſt Clemens VI. durchaus, daß entweder die Bettelmönche mit der Wurzel ausgerottet, oder ihrer Exemptionen beraubt werden ſollten. Der feine Pabſt packte die Biſchöffe und Pfarrer auf ihrer ſchwachen Seite, indem er ihnen vorſtellte, daß die Mönche ihnen die Arbeit verrichteten und ein geruhiges Leben machten. Im J. 1358 trieb die engländiſche Cleriſey, unter der Anführung des Erzbiſchofs von Armach in Irrland, zu Rom mit aller Macht darauf, daß die Exemptionen aufgehoben würden. Der Erzbiſchof blieb aber bald allein im Feld ſtehen, da die Mönche tauſend Griffe wußten, die Geiſtlichkeit abzuziehen. Zu Rom bedienten ſie ſich des Gelds, und die gute Sache ward aufgewogen. Thomaſſin P. 1. L. 3. c. 39. n. 2. Richard Simon *Lettres choiſies* Tom. 1. p. 164. Baluz. *vit. pap. aven.* Tom. 1. p. 338. Dieſe Streitigkeiten, an denen damals Wicleff mit dem Erzbiſchof Theil nahm, waren die unſelige Gelegenheit, daß dieſer gelehrte helle Kopf, aber aufbrauſend und ſtürmiſch, um den Bettelmönchen und dem Pabſt, der ihn von der Lehrerſtelle durch einen Beſtätigungsſpruch gebracht hatte, recht wehe zu thun, weiter gieng, als er ſollte, und gute catholiſche Wahrheiten, die doch keine Kutten anhatten, mit Ungeſtüm angriff. (ſ. Mosheim *Inſtit. Hiſt. eccleſ. maj.* ad Saec. 14. P. 2. c. 2.)

Bey ſolchen Umſtänden würden ſich die Exemptionen ſowohl an der Zahl, als an der Ausdehnung von ſich ſelbſt vermehret haben, wenn ihnen auch weiter keine günſtige Gelegenheit zu ſtatten gekommen wäre: ſie kam aber, und kam bald, dieſe Gelegenheit, als die große Kirchentrennung nach der von Avignon nach Rom verlegten päbſtlichen Reſidenz entſtanden war: da die Mönche ſchon bey Bernards Zeiten ſich in die Exemption einkauften, und bey dem Pabſt Clemens V. wie Wallſingham berichtet, dieſe Freybriefe auch als ſeine Waare angeſehen wurden, da die Päbſte doch um dieſe Zeiten an allem einen Ueberfluß und ihre eigene Größe hatten; ſo kann man ſich leicht die Rechnung machen, wie die zwey und drey Päbſte mit den Exemptionen gehandelt haben werden, als welche Geld und gute Freunde zu ihrer Unterſtützung höchſt nöthig hatten. Man braucht keine Beyſpiele, keine Thatſachen anzuführen; aus der Arzney lernt man die Krankheit kennen. In der großen Kirchenverſammlung zu Conſtanz haben ſich alle chriſtliche Nationen vereinigt, um dem unerträglichen Mißbrauch der Exemption Einhalt zu thun. Franciſcus de Zaparellis in ſeiner Schrift: *Capita agendorum in Concilio generali*, Richardus Ullerſon *Petitiones quoad reform. Eccleſ.* und Nicolaus de Clemangis im Tractat *de ruina Eccleſiae circa tempora concilii Conſtantienſis*, alle bey von der Hardt Tom. 3. zeugen einhellig, daß man mit allem Ernſt auf die Abſchaffung der Exemptionen gedrungen habe. Cardinäle, Erzbiſchöffe, Biſchöffe, gelehrte Räthe hatten beſchloſſen, bey von der Hardt P.

10. c. 20. alle Exemptionen ohne Ausnahme, die seit der Kirchentrennung verliehen worden wären, sollen abgethan und zernichtet seyn, sofern sie ohne Einwilligung der Bischöffe gegeben worden seyen. Der Pabst Martinus V. bestätigt diesen Entwurf Sess. 43. mit einigen Ausnahmen von geringer Bedeutung. Durch diese getroffene Verfügung waren aber die vor dem Gregorius XI. verschwendete Exemptionen nicht einmal berührt, zu geschweigen zerstöret worden. Das beste, was Martinus V. dabey versprach, war, daß er sich erklärte, daß er fürohin keine Exemptionen mehr ertheilen werde, wenn nicht die Sache vorher untersucht, und der Ordinarius darüber gehört worden sey. Die Päbste ließen sich aber durch die heiligste Zusicherung ihres Vorfahrers die Hände nicht binden. Im Jahr 1438 verlangte schon wieder die gesamte französische Geistlichkeit, die zu Bourges versammlet war, daß wenigstens jene Exemptionen aufgehoben werden sollten, welche nach der Constanzer Kirchenversammlung verliehen worden sind, bey Martene *Collect. ampliss.* Tom. 8. p. 948. Selbst die Päbste mußten sich fürchten, wenn sie die Exemptionen der Mönche, besonders der Bettelnden, antasten wollten. Rainaldus im J. 1471, n. 69. giebt hierüber das unwiderlegliche Zeugniß. Der Pabst Calistus III. da er sah, daß alle Einschränkungen der Exemptionen wider die Bettelmönche und ihre spitzfindige Auswege nichts halfen, entwarf eine Bulle, wodurch die Exemptionen aus dem Grund gehoben werden sollten; als ihn aber der Tod überfiel, und sein zweyter Nachfolger diese Bulle verkünden wollte, haben die oberste Vorsteher der Mendicantenorden ein offenes Instrument aufgesetzt, durch welches sie von dem Pabst an ein allgemeines Concilium appellirten, bey Van Espen, repag. am Schluß.

In dem daraus erfolgten Kirchenrath zu Basel war es wegen diesen Exemptionen still, vermuthlich weil keine neue, nach der Costnitzer Synode aufgekommen sind. Es ist dieß um so mehr befremdend, als eine starke Veranlassung, von den Exempten zu sprechen, gegeben ward. Der Bischof von Regensburg verlangte von den Vätern zu Basel die Erlaubniß, einen freywilligen Beytrag (subsidium charitatiuum) von seiner Geistlichkeit einzutreiben, um den Aufwand zu Basel wegen seinem Aufenthalt daselbst zu bestreiten. Die Synode ertheilte ohne Anstand die Einwilligung, diesen Beytrag von Exempten und Nichtexempten zu erheben: da aber Exempte selbst auf der Synode waren, die es treffen mochte, so schrien diese dagegen, und die Synode mußte so gut als widerrufen, indem sie beschloß, das erste Decret solle unbefolget bleiben. Martene *Collect. ampliss. vet. monum.* Tom. 8. p. 219. ein Zeitraum von 1414 bis 1516, von der Kirchenversammlung zu Constanz an bis auf jene im Lateran zu Rom unter Leo X. war hinlänglich, Stoff genug zusammen zu tragen, worüber die Väter im Lateran, in Betreff der Exemptionen, auszuräumen bekamen. Die Bischöffe verbanden sich bey der 11. Session unter einander, daß sie keiner Session mehr beywohnen wollten, sofern der Pabst sich nicht erklären würde, die Bulla, mare magnum, und mit einem Worte, die Exemptionen nach dem gemeinen Recht umzuschmelzen. Dieses mare magnum enthält eine Sammlung der Bullen, die Clemens IV. Eugenius III. und Sixtus IV. zum Besten der Exemptionen gegeben hatten. Von diesem mare magnum sagt Albertus, Kranzius *Wandaliae* Lib. 7. c. 50. die Exempten würden gern, wenns möglich wäre, die ganze Kirche darinn ertränken, um die Bischöffe in etwas zu befriedigen, ließ der Pabst eine Bulle ausfertigen, in welcher die Exemptionen mit vieler Schonung beschnitten werden. Die Bulle fängt an: dum intra mentis arcana. Wie wenig Wirkung diese Bulle in der Kirche Gottes hervorgebracht habe, lernen wir aus der Kirchengeschichte zu Trient. Selbst aus der Stelle des Pabsts Leo X. leuchtet eine politische Kunst, Pflaster aufzustreichen, heraus, von der man ohne Wahrsagerey eine schlechte Wirkung voraussagen konnte: er befiehlt 1) daß die Obere, welche über die Exempte zu wachen verbunden sind, eine strenge Aufsicht halten; die Bischöffe aber über die Wächter wachen sollten. Dies war nun gewiß nichts neues angerathen, aber auch ein sehr unkräftiges Mittel, wenn man die Bischöffe zu nichts als Beobachtern der Klosterobrigkeiten macht; die neunzig Fehler übersehen, bis einer dem Bischof unter die Augen kömmt. 2) Sollten aber diese Obere ihre Säumigkeit im Verbessern fortsetzen, so soll der Bischof Hand einschlagen; aber wie? Anderst nicht, als aus übertragener Vollmacht; und alsdann soll er den ganzen Handel untersuchen und spruchfertig machen; endlich die ganze Verhandlung nach Rom schicken. Möchte doch jedem Dorfschulzen darüber die Gedult vergehen? 3) Soll der Bischof die Gnade haben, jährlich die gefreyte Nonnenklöster zu visitiren. Diese waren nach der angeführten Stelle aus dem Clemangis so in den Grund verderbt, daß kein Abt und kein Mönch von dieser undankbaren Arbeit Nutzen oder Ehre erwarten konnte; sie war also gut genug für die Bischöffe, und ihnen schon durch die Clement. 2. de statu monach. eingeräumet. 4) Giebt der Pabst zwar ein an sich kräftiges Gegenmittel gegen die Exemptionen an, daß alle nichtig seyn sollten, welche ohne eine erhebliche Ursache, und ohne die, denen daran gelegen war, gehört zu haben, gegeben worden seyen allein es war doch nur mehr zum Schein, als ein wirkliches Heilungsmittel, indem der Pabst oder seine Canzley nur das einzige Wörtgen: non obstante. in die Bulle einschieben, und durch diese Clausul alles wieder gut, und die Anhörung deren, denen daran gelegen war, entbehrlich machen konnte. (s. den Art. Clausulä, und Chokier *de jurisdict. ordinar. in Exempt.* P. 1. Q. 2. n. 4.) Wäre nur in dieser lateranischen Synode den ausschweifenden Exemptionen entgegen gegangen worden, die lärmende Reformation des Luthers würde kaum die Hälfte ihres Fortgangs gemacht haben: allein die grenzenlose Freyheit, die Verachtung der bischöflichen Verordnungen, und die Ausgelassenheit in den Sitten der Mönche kamen diesem ausgetretenen Mönch überall auf dem halben Weg entgegen: die Bischöffe waren zu schwach, diese Mönche hinter den Schanzen ihrer Exemptionen zu erreichen; sie sahen die unglücklichen Folgen, und konnten nicht kräftig helfen. Der Erzbischof von Mainz gestand dem Jesuiten Petrus Canisius, daß nach 10 Jahren kaum der Mönchenstand noch dauern könne. Niemand verlange in denselben zu treten, weil alles sichtbarlich verderbt wäre. Petrus Canisius sagte selbst in einem Gespräch mit dem Cardinal Commendonus, daß wegen der Zerrüttung der Uebergang zu der lutherischen Religion so häufig sey. (s. den Febronius Tom. 2. *Flores sparsi* cap. 7. §. 6.) Mit einem Worte: die Kirche

hatte kurz vor und in der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung noch eben die Klagen wider die Exemtionen, welche ſie vorher hatte.

Schon oben haben wir einige Klagen der Deutſchen vom Jahr 1510 angeführt. Die Beſchwerde dieſer Nation vom Jahr 1522, welche auf dem Reichstag zu Nürnberg aufgeſetzt, und dem Pabſt Adrian VI. zugefertigt wurden, lautet das gravamen 94. ſehr betrübt, welches die Nonnenklöſter angeht, denen die exempte Bettelmönche ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Gegenſtänden vorſtanden. Die 9 rechtſchaffene Männer, welche im Jahr 1536 dem Pabſt Paul III. die Fehler in der Kirche und die Mittel gegen dieſelbe entdeckten, und ihre rechtſchaffene Rathſchläge, die hernach unter dem Namen Conſilia oder Conſulta decreto um bekannt wurden, ohne Rückhalt übergeben hatten, ſagten ohne Scheue unter n. 4. Es ſey ein Mißbrauch, um deſſen Abſtellung ſie den Pabſt durch das Blut Jeſu Chriſti bäten, nemlich die Exemtionen, welche verhinderten, daß die Biſchöffe ihr Amt nicht thun, und die Verbrechen der Exempten beſſern könnten: denn dieſe liefen, ſo bald der Biſchof an ſie wollte, nach Röm, und erhielten entweder bey der Pönitentiarie oder Datarie Freybriefe gegen die biſchöfliche Strafen, und zwar, was das ſchlimmſte wäre, um das liebe Geld. Wenn derley Exemtionen irgend in einem weltlichen Staat in den Gang kommen ſollten, ſo mußte dieſer entweder gleich oder bald hernach ſeinem Verderben entgegen eilen. (ſ. Schelhorn *de Concilio de emendanda Eccleſia ad Card. Quirinum* p. 85.) Der Kaiſer Ferdinandus I. ließ daher dem Tridentiniſchen Kirchenrath die Warnung geben, daß alle Exemtionen abgeſchafft und alle Klöſter und andere Orte unter ihren Biſchof abgegeben werden ſollten. Eben daſelbſt pag. 15. aus einer Handſchrift des Cardinals Hoſius. Gleich bey dem Anfang dieſer großen Synode ſchon im Jahr 1546 drang der Biſchof Martellus in einer Rede an das Concilium ſehr heftig denen Exemtionen zu, und erinnerte die Väter, daß ſie ſich doch nicht vor dem mare magnum der Bettelmönche fürchten möchten. Gleich hernach, nemlich im J. 1548, ſagte der Kaiſer Carolus V. in ſeiner *Formula reformationis* von den Klöſtern, daß die Kirchengeſetze, die Ordensſatzungen, ja ſelbſt das Naturrecht und die allgemeine Noth eine Verbeſſerung der Mönche erfoderten. Die ihnen vorgeſetzte Viſitatoren ſollten alſo zufahren, und alle Mönche ohne Ausnahme zur Beſſerung zwingen. Wären dieſe Viſitatoren zu ſchwach, ſo ſollten ſie entweder die Biſchöffe oder die weltliche Obrigkeiten, oder die Fürſten um Hülfe anrufen: würden aber die Viſitatoren ſelbſt nachläßig ſeyn, ſollen die Biſchöffe entweder aus eigener Gewalt, oder aus übertragener Macht des Pabſtes das Werk angreifen. Man muß hier beyläufig erinnern, daß es noch Mönche, von jenen, die keine Bettelmönche waren, gegeben habe, die nicht exempt waren. Daher kamen die viele Reformationen und Viſitationen der Biſchöffe über die Abteyen und Klöſter, die Bräuburger in ſeinem Commentario über die Caroliniſche Reformationsformel p. 226 geſammlet hat, und eben darum macht der Kaiſer Carl hier den Unterſchied, mit welchem der Biſchof entweder aus eigener oder aus päbſtlicher Macht die Reformation vorzunehmen hätte. Der franzöſiſche Hof wollte auch die Exemtionen, nicht zwar gänzlich aufgehoben, ſondern nur beſchnitten und eingeſchränkt wiſſen. Die Exemtionen könnten bleiben, welche mit uralten Urkunden erweißlich wären; auch jene der Klöſter, welche ein gemeinſames Oberhaupt hätten, jedoch ſey es der Synode überlaſſen, auch hier gegen die Fehler ſchickliche Mittel vorzuſchreiben. Van Eſpen P. 3. Tit. 12. c. 6. n. 5.

Selbſt in dem Laufe der Synode kamen die Biſchöffe und Ordensvorſteher hart aneinander; dieſe letztere ſagten jenen Bitterkeiten, die zum Theil ſehr wahr, aber ſchwer zu verdauen waren. Die Biſchöffe, ſagten ſie, ſollten ſich erſt ſelbſt nach der alten Kirche reformiren. Wenn ihnen, ſo wie ſie dermal wären, die Kloſterzucht überlaſſen würde, ſo würden ſie alles durch einander werfen, indem ſie davon ſauber nichts verſtünden. Die Exemtionen wären zwar bey ihrem Urſprung eine Ausnahme von gemeinem Recht geweſen; itzt aber wären ſie durch die Länge der Zeit ſo gut als ein gemeines Recht. Sie, die Ordensvorſteher, ſteckten ſich unter der Hand hinter die Geſandte und einige Biſchöffe, welche mönchzten, und machten dadurch die andere mürbe, daß ſie aufhörten, mit Kraft gegen die Exemtionen zu ſtreiten. Sarpi *Hiſt. conc. trid.* Lib. 8. p. 851. edit. Francofurt. de A. 1621.

Endlich kam in der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung die Reihe an die Exemtionen. Die Väter fanden gut, dieſe nachſtehende Verfügungen zu treffen:

1) Die Biſchöffe können einen jeden Kloſtergeiſtlichen, wenn er auſſer dem Kloſter lebt, auch den, der von ſeinen Oberen auf eine hohe Schule geſchickt, aber auſſer ſeinem Kloſter iſt, beſtrafen, ſo bald er ein Verbrechen begeht. Trid. ſ. 6. c. 3. *de ref.* und ſ. 25. c. 4. *de regul.*

2) Einen Exempten, der auſſer ſeiner Freyſtätte ein Verbrechen begeht, ein altes Recht der Biſchöffe, ſelbſt nach der Decretale Innocentii IV. c. 1. *de Priv.* in 6to, welches aber im Tridentino beſtritten werden wollte, und daher dieſe Verordnung ſeſſ. 7. c. 14. *de ref.* erneuern machte.

3) Wenn der exempte Mönch, der zwar in einem Kloſter lebt, auſſer demſelben aber ſich eines Verbrechens ſchuldig macht, aus dem Aergerniß unter das Volk kömmt, ſoll der Biſchof ſeinem Oberen eine Friſt anſetzen, innerhalb welcher das Vergehen geſtraft werden ſoll; der Obere muß auch über die Befolgung dem Biſchof die Anzeige machen. Geſchieht es nicht, ſo ſoll der Obere von ſeinen Vorgeſetzten ſeines Amts entſetzt und der Biſchof berechtigt werden, das Verbrechen der Mönche ſelbſt zu ſtrafen. Geſetzt, der Mönch begehe ſein Verbrechen in ſeiner Kloſterkirche, mithin in einem exempten Ort, welcher nach der zweyten Regel dem Kloſteroberen die Erkenntniß einräumen würde, ſo hat doch die römiſche Congregation in dieſem Falle dem Biſchof ſie zugeſprochen, weil das Aergerniß des Volks vermuthlich der Grund zu dieſer Verfügung war. Die Obere pflegten dergleichen Verbrecher in der Stille in ein anderes Kloſter auſſer der Diöces zu ſchicken, damit der Mönch ungeſtraft entwiſchen konnte: allein ſogar der Pabſt Clemens VIII. zernichtet durch eine eigene Bulle, *Suſcepti regiminis*, dieſe Griffe, und verbot erſtens dieſen Schleichweg, zum andern muß der entſchlupfte Mönch wieder an die vorige Stelle; zum dritten, wenn er nicht zurückkömmt, fällt er dem Biſchof, in deſſen Diöces er geflüchtet war, ins Meſſer. ſ. Van Eſpen a. a. O. n 16.

4) Wenn zwiſchen einem exempten Mönch, der auſſer dem Kloſter lebt, ein Rechtshandel in bürgerlichen Sachen, z. B. wegen einem Dienſtlohn oder ſonſt arme Perſonen betreffenden Gegenſtänden obwaltet, ſoll

dieser Handel nicht vor dem vom Pabst gegebenen Richter (dies waren die Conservatoren, wovon die *gravamina nationis germanicae* zu Nürnberg im J. 1522. §. 11. handeln,) sondern vor dem Bischof entschieden werden. Diese Conservatores waren nicht viel besser, als die Klosterfreunde und Advocaten.

5) Wann die exempte Mönche ein Hospital, eine milde Stiftung, Brüderschaften, Capellen, andere der Andacht gewidmete Städte in ihren Einkünften zu besorgen oder zu verwalten haben, müssen sie über solche, wenn sie nicht auch exempt sind, dem Bischof Rechnung ablegen. Sess. 22. C. 8. & 9. Sess. 25. C. 8. *de ref.*

6) Die Exemptionen fallen ab, wenns die Seelsorge betrift über Christen, die nicht exempt sind. Sess. 21. C. 8. *de ref.* Sess. 25. C. 11. *de regul.*

7) Wenn der Bischof eine Kirchenstrafe auflegt, wie auch wenn er Feyertäge ein- oder absetzt, Fasttäge verordnet, müssen sich die Exempte genau darnach richten, und dörfen ihre Exemptionen nicht vorschützen. Sess. 25. C. 12.

Man muß hier ein für allemal erinnern, daß man die bischöfliche Gewalt, welche durch das Tridentinum ihnen wieder zurückgestellt ward, nicht nach dem magern Buchstabe der Worten bemessen müsse; Folgerungen, ungezwungene Ausdehnungen, Erklärungen, die mit dem ganzen Lehrgebäude der bischöflichen Macht passen, sind hier um so mehr erlaubt, als das geistliche Gesetzbuch für alle und jede Fälle lange nicht hinreichend ist, sondern dem Recht der Natur in sehr vielen Vorkommenheiten billig Platz lassen muß, also

8) Wenn der exempte Mönch ausser dem Kloster sich in einem groben Verbrechen betretten läßt, kann ihn der Bischof so lang in Verwahrung bringen lassen, bis er die erste rechtliche Erkenntniß über dem Fall (information) eingezogen hat; weil immer die Gefahr auf dem Verzug haftet, daß durch die Bemühung eines ganzen Klosters die Gelegenheit, diese Erkenntniß einzuziehen, vereitelt werden dörfte. (s. Joh. Friederich Karg, *Pax religiosa* Decad. 4. C. 4. wo gute practische Anmerkungen vorfindlich sind.)

9) Die Bischöffe und Erzbischöffe können in ihrem Kirchenpracht (pontificalia) den Gottesdienst verrichten; ob sie gleich nicht einem anderen dieses gestatten können, auch die Vollmacht nicht haben, in diesen exempten Kirchen, Ablässe zu ertheilen, die Sacramenten der geistlichen Weihe, und Firmung zu ertheilen. Karg Dec. 2 c 2.

10) Hingegen können auch die Exempte keinem fremden Bischof vor sich erlauben, in ihren Kirchen dergleichen bischöflichen Verrichtungen zu machen, auch ihm keinen bischöflichen Sitz Baldachinum, errichten.

11) Kömmt der Ortsbischof in ein exemptes Kloster, so muß der Abt die Segel streichen, und seine Miter und seinen Staab weglegen, so lang der Bischof in seiner Kirche ist, auch darf der Abt dem Volk keinen Segen feyerlich ertheilen.

12) Diejenige Klostergeistliche, welche nicht dem Bischof in Betref eines Verbrechens, eines Contracts, oder ihres ausser der Exemption liegenden Guts unterworfen seyn wollen, müssen erweisen, daß ihnen der Pabst auch in diesem Stück eine Ausnahme gestattet habe. Einige Klöster waren so unmäßig, daß sie in ihre Freybriefe diese Ausnahme setzen liessen. Karg a. a. O. Cap. 4.

13) Wenn eine Sache mit der anderen unzertrennet ist, kann der exempte Klostergeistliche wegen dieser Verbindung der Sache vor das bischöfliche Gericht gezogen werden. Z. B. wenn das gefreyte Kloster sich eines Sachwalters in einer vor dem Bischof gepflogenen Verhandlung bedient hat, kann der Advocat wegen seinem Lohn die Mönche vor eben diesem Bischof belangen.

14) Obgleich ein exempter Mönch auch so gar den Freybrief hat, daß er von keinem Bischof mit Kirchenstrafen belegt werden kann; so hat doch der Bischof die Vollmacht, ihn wegen einem offenkundigen Verbrechen, welches mit einer Censur gebrandmarkt ist, als einen also Censurirten zu erklären. C. 53. X. de appellat.

15) Er muß bey dem bischöflichen Gericht auf eine Wiederklage sich einlassen.

16) Wenn sich der Exempte wider die bischöfliche Gerichtsbarkeit auflehnt, selbst diese Gerichtsbarkeit an sich reisset, und eine Art von Rebellion unternimmt; in diesem Falle kommt er ganz unter der bischöflichen Gewalt, die ihn, wie einen andern strafen kann. *Congreg. Concil.* Trid. 17. Febr. 1633.

17) Die Exempte dörfen keine von Religionssachen handelnde Bücher drucken oder drucken lassen, ohne Erlaubniß des Bischofs. Trid. Sess. 4. Cap. un.

18) Der Bischof kann den Exempten befehlen, aus dem Lesen und Studiren der heiligen Schrift sich ein Geschäft zu machen, wenn die Obere dieses nicht betreiben. Sess. 5 C. 1. de Ref.

19) Wenn sie, auch nur in ihren Klosterkirchen predigen wollen, müssen sie in Person nebst der Erlaubniß von ihren Obern auch den Segen des Bischofs, und damit dessen Einwilligung suchen. In einer andern Kirche aber muß ihnen die förmliche Erlaubniß des Bischofs zu statten kommen. Sess. 5. C. 2. & Sess. 24. C. 41. de Ref.

20) Wenn ein exemptes Kloster eine mit Seelsorg belegte Pfründe auf welch immer eine Art besitzt, soll solches Beneficium jährlich visitirt werden. Sess. 25. C. 11. de Ref.

21) Kein exempter Klostergeistlicher, wenn er ein Herumstreicher ist, darf Messe lesen, es sey in der Kirche oder in den Hauscapellen. Sess. 2 *Decret. quanta Cura. de obs. & vit. in celleb. Missae.*

22) Die exemte Aebte dörfen niemand, der nicht ihr Klostergeistlicher ist, die erste Tonsur ertheilen. Sess. 23 C. 10.

23) Will ein Exempter zu den höhern Weihen gelangen, muß er vorher vom Bischof geprüfet werden. Sess. 23. C. 12.

24) In der Zwischenfrist, die immer von einer erhaltenen Weihe bis zur andern unterlauffen muß, soll niemand bey den exempten Mönchen einen Erlaß geben, als ihr Bischof. Sess. 23. C. 13.

25) Will ein exempter Priester, Weltleute oder Weltgeistliche Beicht hören, hat er hierzu ehender keine Fähigkeit, als bis er vom Bischof dazu geprüfet und gutbefunden, oder mit einer Pfarrey versehen ist. ib. Cap. 15.

26) Der exempte Klostergeistliche, der ein Paar angehende Eheleute priesterlich traut oder einsegnet, bleibt solang suspendirt, als es dem Bischof des Pfarrers, in dessen Handwerk der Mönch eingegriffen hat, gefällig seyn wird. Sess. 21. *de ref. mat.* C. 1.

27) Alle Exempte, welche nicht unter einem Generalordenscapitel stehen, wie auch alle, die darunter stehen, aber eine Pfarrey oder sonst ein weltgeistliches Be-

negium haben, müſſen auf den Dioceſanſynoden erſcheinen. Seſſ. 24. C. 2. de Ref.

28) Die Exempte dörfen keine neue Klöſter errichten ohne Erlaubniß des Biſchofs. Auch darf niemand anderſt dieſes thun. Seſſ. 25. *de regul.* C. 3.

29) In die exempte Nonnenklöſter darf niemand eingehen, auch keine Nonne auf eine kurze Zeit heraus, ohne Bewilligung des Biſchofs. Er ſoll ihnen jährlich 2 bis dreymal einen auſſerordentlichen Beichtvater anbieten, vor der feyerlichen Profeßion die Novizen genau ausfragen, obs ihr recht freyer Wille ſey, im Kloſter zu bleiben. Seſſ. 25. Cap. 5. *de regular.* Cap. 10. Cap. 17.

30) Alle exempte Klöſter ſollen ſich innerhalb Jahr und Tag nach dem Schluß des Tridentinums in eine ordentliche Ordenscongregation einverleiben, und dann von 3 zu 3 Jahren ſolche beſuchen, ſonſt fallen ſie dem Biſchof unter den Stab. Seſſ. ead. C. 8.

31) Jeden Rangſtreit unter den exempten Ordensmännern bey offentlichen Bittgängen hat der Biſchof zu entſcheiden; ohne daß davon appellirt werden kann. ib. C. 13.

32) Wenn ein Novitz ein ihm zuſtändiges Recht aufgeben, oder ſich ſonſt zu was verbinden will, ſoll es nicht einmal durch einen Eydſchwur verbindlich gemacht werden können, es ſey dann, daß der Biſchof, oder ſein Stellverweſer dabey wäre. ib. C. 16. (ſ. Karg *Pax religioſa*, Decas. 7. C. 4.)

33) Will ein Profeß innerhalb der erſten 5. Jahren nach ſeiner Profeßion dieſelbe zernichten, ſo ſoll er ſeine Abſicht vor dem Biſchof und ſeinem Ordensoberen ausführen. ib. C. 19. (ſ. Karg Dec. 7. C. 5.)

34) Alle Reliquien, ungewöhnliche Bilder, Mirackeln ſollen in keinem exempten Ort aufgeſtellt werden, ſofern ſie nicht vorher von dem Biſchof unterſucht und bewährt worden ſind. Seſſ. 25. *de reliq. & ſacris imag.* Karg Decas. 7. C. 6.

35) Alle, auch exempte Klöſter ſollen diejenigen Abgaben, die man quarta funeralium nennt, an die Cathedral oder Pfarrkirche liefern, wenn dieſe Abgabe ſchon vor 40. Jahren dahin abgereicht worden iſt. Seſſ. 25. *de ref.* C. 13. Karg. Dec. 7. C. 8.

36) Die Kloſtergeiſtlichen müſſen ſich bey demjenigen Biſchof, in deſſen Dioces ihre Wohnung iſt, ordiniren laſſen. Seſſ 23. C. 10. *de regul.*

37) Was die Jeſuiten für ein übertriebenes Privilegium von dem Pabſt Gregorius XIII. erhalten haben, daß ſie von jedem Biſchof, der ihnen beliebte, ohne alle Zwiſchenzeit (interſtitia) und ohne alles Examen ſollten ordinirt werden, iſt zum Theil von dem Pabſt Sixtus V. in ſeiner Bulla, contra mali promotos zum Theil widerrufen worden, zum Theil aber unbrauchbar geworden, weil gar ſelten ein oder der andere die letzte Profeßion und mit derſelben das Gelübd abgelegt hat, ſich von dem Pabſt jeden Augenblick überall hin, wie ein Ballen Waar, verſenden zu laſſen, und dies war doch eigentlich der vorgeſpiegelte Grund, daß ſie nicht auf ihre Weihe warten könnten, es kam überhaupt drauf an, ob die Biſchöffe die Bulle Gregors auf den Knieen annnehmen, oder als Männer zurückweiſen wollten.

38) Wenn ein Kloſter Weltgeiſtliche hat, ſo darf es ſolchen, weil ſie ſeine Unterthanen nicht ſind, keineswegs mit Entlaſſungsſchreiben oder Dimiſſorialien an einen auswärtigen Biſchof verſchicken, um dort die Weihen einzunehmen. Geſetzt auch, daß das Kloſter ſelbſt eine Art von biſchöflicher Gewalt (quaſi epiſcopalis) hätte. Seſſ. 23. Cap. 10. *de ref.*

39) Wenn der Biſchof entweder gar nicht, oder ſo in der Stille ordinirt, daß die benachbarte Klöſter es nicht erfahren können, ſo dörfen ſie ihre Geiſtliche zu einem jeden andern Biſchof, der Weihen wegen, abſchicken; wenn ſie nur in die Dimiſſorialien ſetzen, daß ihr ordentlicher Biſchof gar nicht, oder nicht offentlich ordinire.

40) Jeder Biſchof kann von einem jeden Kloſtergeiſtlichen den Titulum Ordinationis fordern, ehe er ihn ordinirt, die Bettelklöſter geben nun ſolchen Titulum auf das Land, und nennen ihn Titulum paupertatis. Wie aber wenn ſolch ein Geiſtlicher aus dem Orden geſtoſſen würde? Wer nährt ihn? Die franzöſiſche Geiſtlichkeit beſchloß A. 1625. keinen Ordensgeiſtlichen zu ordiniren, deſſen Provinz ſich nicht anheiſchig machte, ihn, im gegebenen Falle, zu erhalten. Jeder Biſchof kann daſſelbige vor ſich thun. Bey aufgehobenen Jeſuiterorden aber fällt die Möglichkeit des Falles weg.

41) Die Exempte müſſen ſich ſo gut wie andere vor einer jeden, auch minderen Weihe prüfen laſſen. Seſſ. 23. C. 4. & 11. 13. *de ref.*

42) Da die Aebte in Deutſchland gröſtentheils die Erlaubniß haben, ihren jungen Geiſtlichen die Tonſur, und 4. mindere Weihen zu ertheilen, Trid. Seſſ. 22. C. 10. *de ref.* ſo müſſen ſie doch vorher von dem Biſchof die Einſegnung (Benediction) haben; ſonſt ſind dieſe Weihen ungiltig. C. 11. X. *de aet. & qual. ord.* und *canon manus* 74. Cauſ. 1. Q. 1.

43) Doch darf kein Abt einem weltlichen dergleichen geringe Weihen ertheilen, geſetzt auch, daß dieſer von ſeinem Biſchof Dimiſſoriales vorzeigte. *Sacra tit. Congreg.* 10. May. 1658. bey Karg Dec. 3. C. 10.

44) Von der zum Beichthören den Exempten nothwendigen Approbation ward ſchon oben gehandelt; ſie müſſen aber auch nebſt dieſer die ſogenannte Jurisdiction haben, von welcher dieſes zu wiſſen iſt. Die Clementina, dudum de ſepulturis, hat hier einige Verwirrung veranlaſſet; als wenn dieſe Gerichtsbarkeit über alle, welche bey den Kloſtergeiſtlichen beichten, ſchon in eben dieſer Clementina ihnen ertheilt wäre: allein es iſt irrig nach der Synode zu Trient, Seſſ. 14. C. 7. *de ref.* muß jeder Beichtvater auch eine Jurisdiction über den Beichtenden beſitzen, ſo hat der Biſchof ſeine Gerichtsbarkeit über die ganze Dioces, der Pfarrer über ſeine Pfarrey, der Kloſterobere über ſein Kloſter, wenn nun dieſer, oder ein Kloſterbeichtvater über fremdankommende eine Gerichtsbarkeit haben will, ſo muß er ſie von dem Biſchof entlehnen. Dies erhellet augenſcheinlich daraus, daß der Biſchof ſich Sünden vorbehalten kann, von welchen kein Pfarrer, noch weniger ein Kloſtergeiſtlicher loßzuſprechen befugt iſt, obgleich beyde die allerfeyerlichſte Approbation erhalten haben. Die Biſchöffe ertheilen aber ſtillſchweigend dieſe Jurisdiction, da ſie ihre Pfarrkinder nach ihrem Belieben überall, auch auſſer der Dioces beichten und loßſprechen laſſen.

45) Es iſt auch heutzutage nicht mehr genug, daß die Kloſtergeiſtliche ſich nur dem Biſchof zeigen, um in der Dioces Beicht hören zu können. Alexander IV. gab ums Jahr 1260. den Mönchen wahrſcheinlicher Weiſe die erſte Erlaubniß, die Beichten der Büſſenden anzuhören. Urban IV. und Clemens IV. beſtättigten dieſes. Die Biſchöffe und Pfarrer ſtreubten ſich, wie wir ſchon oben erinnert haben. Oft

wurde auch ihnen diese Erlaubniß in der Ausübung schwehr gemacht. Bonifacius VIII. griff also durch, und entschied, daß die Ordensgeistliche, so fern sie nur sich bey dem Bischof darum gemeldet hätten, die Erlaubniß Beicht zu hören stracks ausüben könnten, obgleich solche ihnen von dem Bischof versagt worden wäre, weil, wie er in extrav. super Cathedram. 2. de sepulturis. zu verstehen giebt, er selbst denen vom Bischof abgewiesenen Geistlichen die Gerichtsbarkeit ertheile; dies machte aber die Irrungen noch gröſſer. Die Ordensgeistliche gewannen dabey, indem der Pabst Benedictus XI. in extrav. inter Cunctas 1. de Privil. so gar sie von der Last frey sprach, sich vor dem Bischof um die Erlaubniß zu melden. Nun waren Bischöffe und Pfarrer unter den Füssen; bis die Synode zu Vienne, in der Clement. dudum. 2. de Sepult. wieder die Nothwendigkeit, sich bey dem Bischof zu melden, hergestellt hatte. Mit diesen sich durchkreuzenden Verfügungen schleppte man sich bis auf die Zeiten des Concilium Tridentinum; welches Sess. 23. C. 15. *de ref.* alle Ordensgeistliche vom Beicht hören so lange ausschließ, bis sie nach ausgehaltener Prüfung, die förmliche Erlaubniß und Vollmacht dazu empfangen haben. Die Jurisdiction erhalten sie, wie kurz vorher gemeldet ward, stillschweigend dadurch, weil die Bischöffe und Pfarrer ihre Pfarrgenossen frey beichten lassen, wo sie wollen. Ist nun diese bischöfliche Approbation ohne vorhergehende Prüfung gegeben worden, so kann sie auch ohne Ursache zurückgenommen werden. Karg bringt 2. römische Urtheile darüber bey. Ist aber der Beichtvater nach vorhergegangener Prüfung approbirt worden, so kann man ihm ohne Ursache diese Approbation nicht wieder abnehmen, ob aber, wenn diese Approbation unbedingt auf Zeit und Umstände ertheilt ist, solcher Ordensmann einmal, auch aus dem allgemeinen Grund, seinen Fleiß zu schärfen, zu einer neuen Prüfung aufgefodert werden könne, dies scheint nicht zu bejahen zu seyn. Die Befugniß des Bischofs über seine Unterhirten zu wachen, würde darunter leiden. Weil aber doch der Pabst Pius V. das Gegentheil in 2. Bullen von den Jahren 1567. und 1571. zu behaupten scheint, so ist von den meisten Bischöffen die heilsame Einrichtung getroffen, daß die Klostergeistliche nur auf gewisse Zeiten approbirt werden, nichts desto weniger giebt doch der belobte Pabst in seiner letzten Bulle Anno 1571. selbst zu, daß ein neuer Bischof alle von seinem Vorfahrer approbirte Ordensgeistliche neuerdings examiniren könne. Mehrere Ursachen, aus welchen der Bischof die einmal gegebene Approbation zurücknehmen oder einschränken kann, (s. bey Karg a. a. O. Cap. 8. 9.)‡

46. Die Exempte können von denen dem Bischof vorbehaltenen Sünden nicht lossprechen, wovon schon oben gehandelt ward. Allein sie suchten sich das feine Mittel aus, daß sie sagten, wenn ihnen die Erlaubniß ertheilt wäre, von denen dem Pabst in der Bulle cruciatâ vorbehaltenen Sünden zu erledigen, so mußten die dem Bischof vorbehaltene Gesellschaftsweise mitgehen, wenn auch gleich keine Gefahr auf dem Verzug hafte. Allein diese Meynung wird aus den körnigsten Gründen und auch aus päbstlichen Constitutionen verworfen, bey Karg a. a. O. Dec. 5. C. 4. so richtig diese Lehre ist, so hart hielt es, bis sie den Exempten in den Kopf gieng. (s. die propositionem damnatam 12. von Alexander VIII.) Noch eine der elendesten Ausflüchten ersannen sie, und sagten, alle Vorrechte der Mönchen und Ordensgeistlichen, welche im Tridentino ihnen eingezogen worden wären, dauerten dennoch trotz dieses Widerrufes noch fort, so fern nicht ausdrücklich dabey stünde, daß in Ansehung dieses eingezogenen Vorrechts auch das Privilegium, aus dem das Vorrecht abgeleitet sey, widerrufen werde. Dies war der Grund, worauf die Klostergeistlichen ihren Satz bauten, dem Alexander VII. der Zahl nach, den 37ten verdammte. So gar noch A. 1764. behauptete der Benedictiner P. Stattmüller in seinem *Enchiridio theologico*, daß die Klostergeistliche von denen den Bischöffen reservirten Sünden lossprechen könnten: (s. die schöne Abhandlung, *bona clericorum, Causa in Proœmio* §. 3.)

47) Wenn das exempte Kloster Pfarreyen zu besetzen hat, (s. *Redemptio altarium*) so muß es von rechtswegen Weltgeistliche dazu nehmen. Cap. Congregato 1. X. *de Capell. monach.* Als aber die Mönche selbst in ihren Klosterkirchen zum Messe lesen gelassen waren, so versahen sie auch oft die mit demselben verknüpfte Pfarreyen. Sie mußten aber noch immer auf die Pfarreyen ausser dem Kloster Weltgeistliche dem Bischof vorstellen, wenn sie das Patronatsrecht darauf hatten. Cap 2. X. *de suppl. negl. praelat.* Ja sogar, wenn das Kloster selbst die Seelsorg über die Pfarrey hat, muß es doch nach dem neuern Recht, *Cap. un. de Capell. monach. in 6to.* einen Weltgeistlichen darauf setzen: (s. den Fagnanus *ad Cap. de Capellis monach.* und die Abhandlung *Bona clericorum causa.*) Daß aber ein exempter Klostergeistlicher, der durch Dispensation eine Pfarrey versehen darf, dem Bischof in allem unterwürfig ist, ist oben schon berührt worden.

48) Die, auch exempte Klostergeistliche dörfen ohne Erlaubniß des Bischofs das hochwürdige Gut nicht öffentlich aussetzen. *Congregat. Epiſc. & regul.* bey Karg a. a. O. Dec. 6. C. 3.

49) Die Klostergeistliche, welche sie immer seyn mögen, dürfen in keiner Hauscapelle Messe lesen, die nicht vom Bischof dazu bestimmt ist. Trid. Sess. 22. C. 6. *de observandis in celebr. Missae.*

50) Wenn der Ortsbischof die Messe anhört, muß der Exempte so gut wie die andere alle diejenige Ehrenbezeugungen machen, welche vorgeschrieben sind. Es fiel einigen exempten Mönchen ein, in dem Canone Missâ, wo der Diöcesanbischof ausdrücklich genennt wird, anstatt dessen den Namen ihres P. Generals zu nennen, weil dieser doch ihnen, und nicht der Bischof zu befehlen hätte. Allein dieser abgeschmackte Eifer ward von der Congregatio rituum verworfen. A. 1615. 12. Novemb.

51) Der Bischof kann verbieten, daß die Exempte in ihren Kirchen keine fremde unbekannte Priester sollen Messe lesen lassen. *Congreg. Trid. interpr.* bey Karg a. a. O. C. 6.

52) Die Exempte müssen allen feyerlichen, gewöhnlichen und bekannten Bittgängen beywohnen, und zwar ungerufen. Zu jenen aber, die ausserordentlich angesagt werden, müssen sie berufen werden; aber auch dabey erscheinen. Nur sind davon die Mönche ausgeschieden, die immer zwischen 4. Mauren (in perpetua Clausura) leben. Trid. Sess. 25. C. 13. *de regular.* und gilt hier die ohnehin so seltsam klingende Communicatio privilegiorum nichts.

53) Wollen die exempte Klostergeistliche selbst eine Prozession ausser ihrem Creutzgang über die Gassen führen, so muß hierzu ohne dies die Erlaubniß des Bischofs

eingeholt werden. *Congreg. Concil.* bey Karg a. a. O. Cap. 7.

54) Die exempte Prediger, von welchen schon oben vorkam, können angehalten werden, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen. Sie müssen vom Bischof die Erlaubniß haben, wenn sie als Prediger aufgestellt werden wollen. Die Jesuiten hatten hierin durch eine Vergünstigung des Pabsts Gregorius XIII. einen Vorsprung, daß sie nur die Bestimmung ihrer Oberen, und die Erlaubniß des Pfarrers, wo sie predigen wollten, nöthig hatten, allein die Bischöffe waren nicht schuldig solche Bulle anzunehmen. Wollen aber die exempte Ordensgeistliche in ihrer Klosterkirche predigen, so können sie dieß, wenn der Bischof, dem sie sich vorher stellen müssen, nicht ausdrücklich widerspricht. Sess. 24. C. 4. *deref.* Allein, da sie dieserwegen in Westindien Händel angefangen hatten, kam die Sache zu Rom zur Klage, und sie wurden von dem Pabst Innocentius X. den 16. Apr. 1648. angehalten, sich, was das Predigen und Beichthören betreffe, wie andere Ordensgeistliche zu betragen. (s. Karg a. a. O. Dec. 6. C. 10. s. auch die Bulle Gregorii XV. inscrutabili.)

55) Wann der Bischof, oder anstatt dessen ein anderer Prediger das Wort Gottes in der Domkirche vorträgt, müssen so lange die Prediger in den exempten Klöstern schweigen. Nur die Pfarrer, die ebenfals des Bischofs Stelle hierin vertretten, können fortfahren. *Extrav. inter Cunctos. de Privileg.*

Ueberhaupt ist es sehr merkwürdig, daß die exempte Klostergeistliche sich äusserst unruhig betragen haben, sobald nur ein Pabst ihnen einige Auswüchse von ihren Freyheiten abgeschnitten, und den Bischöffen ihr altes eigenes Recht wieder zugesprochen hat. Ueber die Bulle, inscrutabili, welche der Pabst Gregorius XV. im Jahre 1622. herausgab, und die nicht das mindeste den Bischöffen einräumte und den Ordensgeistlichen entzog, was diesen nicht durch die helleste Grundsätze entzogen und Jenen eingeräumt werden mußte, liessen alle Ordensgeneralen und Procuratoren in Rom zusammen, beschlossen endlich, den Pabst mündlich und schriftlich anzugehen, damit die Bulle, welche ihnen schimpflich wäre, wieder zurückgenommen werden mögte: wirklich machten die Cardinäle, welche die Ordensprotectoren waren, dem Pabst ihre Vorstellung, und überreichten 40. Beschwehrden der Ordensständen; allein der Pabst blieb standhaft und es ward auf die Schrift nach der Gewohnheit das Wort, nihil, geschrieben. Karg a. a. O. Aus der Nachricht des Dominicaners Hyacinthus Donatus, der vielen Versammlungen der Generalen beygewohnt hat. Inzwischen war in der Bulle des Gregorius nichts, was auffallen konnte. Die Bischöffe sollten in den exempten Frauenklöstern die Clausur herstellen oder erhalten, und zwar im Namen und Ansehen des Pabstes; die, welche sich widersetzen würden, mit Kirchenstrafen zum Gehorsam bringen. Die Exempte, welche nur ein und das andre Sacrament administrirten, sollten dem Bischof in Betref desselben untergeben seyn, folglich auch visitirt werden können. Würden diese Exempte ein Verbrechen begehen, welches die Clausur verletze, oder mit einer in der Clausur stehenden Person vorgenommen werde, wenns gleich nicht offenkundig oder mit Aergerniß verbunden wäre, oder in die gute Verwaltung der Nonnenklöster einschlug, welche auch unter den Ordensgeistlichen stunden (s. oben die Klage der *gravaminum nationis germanicæ*) so soll der Bischof, als Stellverweser des apostolischen Stuhls strafen und verfügen können. Die Beichtväter der Nonnen, Welt- oder Klostergeistliche exempt so sehr sie wollten, sollen forderſamst von dem Bischof geprüft und bestättiget werden. Auch sollen sie, die Klostergeistliche, welche die Nonnenklöstergüter zu verwalten haben, dem Bischof jährlich Rechnung ablegen; doch sollen auch die Obere dabey seyn, und für die Rechnungs Abnahm nichts bezahlt werden. Sollte es dem Bischof gutdünken, die Beichtväter und Verwalter in diesen Nonnenklöstern zu verändern, so sollen sie nur den Oberen es vorher aufgeben; befolgen die es nicht, so kanns der Bischof ins Werk setzen. Ferner soll der Bischof Fug und Macht haben, bey der Wahl einer Klostervorsteherin entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, nebst dem Vorstehenden Ordensoberen, zugegen zu seyn: doch solls nichts kosten. Der Bischof soll diese, wie noch mehrere andere Verfügungen, die aber nichts neues enthalten, mit Kirchenstrafen betreiben können; immer aus Vollmacht des römischen Pabstes. Gegen diese Satzung werden alle nur ersinnliche Auslegungen und Ausflüchte verboten. Wenigstens suchten die Klosteroberste Vorsteher dadurch das Wasser trüb zu machen, daß sie durch 13. eingegebene Fragen den Pabst und seine Räthe in Verwirrung zu setzen suchten. Allein Urban VIII. an den diese Fragen gerichtet waren, antwortete im Jahr 1628. nicht nach der Absicht der Frager, und sie mußten ruhen. Der Pabst belehrt uns auch in dieser Bulle, cum, sicut accepimus, daß noch um diese Zeit die die Klostergeistliche behaupteten, sie könnten in Gefolg der päbstlichen Privilegien jeden Beicht hören, ob sie gleich von dem Bischof weder examinirt noch approbirt worden wären, ja, daß auch andere Ordensgeistliche, denen solche Privilegia eigentlich nicht ertheilt worden, doch durch eine unumschränkte Theilnehmung solcher Privilegien theilhaftig wären; er widerrufe hiermit alle dergleichen Privilegien, sie möchten gegeben seyn, wenn sie wollten, wenns auch die Jesuiten wären. Im Flug muß man bey Durchlesung dieser und andrer ähnlichen Bullen bemerken, mit welcher ganz erstaunlichen Sorgfalt die Päbste dergleichen Bullen mit Clauseln, und Vorbauungen verwahren mußten, damit den scholastischen Theologen kein Ritz offen gelassen würde, wodurch sie dennoch die alte abgeschaften Privilegien durchziehen und in Sicherheit bringen könnten, und doch, wer sollte es glauben, wenn nicht die päbstliche Bullen Bürge wären, noch im Jahr 1648. war wieder so eine Bulle gegen die Jesuiten in Westindien nöthig, die der Pabst Innocentius X. in eben dieser Sache herausgab.

Die Ordensgeistlichen können nichts dawider einwenden, daß man diese päbstliche Bullen als vollgültig gegen sie anführe, da man so viele hundert dergleichen Bullen als unkräftig ausser der Alpen ausrufe. Der Unterschied fällt von selbst in die Sinnen: denn da das ganze Privilegium und Exemptionsgebäude lediglich allein auf die Freygebigkeit der Päbsten ruhet, so fallt dieses sogleich zusammen, als die Päbste ihre Schenkungen zurück nahmen, diese Bullen mögen diesseits der Alpen angenommen werden oder nicht. Ein gleich starker Beweiß entspringt noch über dies daher, weil die Ordensleute mit vollen Backen, die päbstliche Bullen, als allmächtige Machtsprüche ausposaunen: so müssen sie solches auch wider sich selbst ohne Widerrede gelten lassen. (s. Karg a. a. O., wo man auch die Fragen antrift, die der Jesuiten General der Congregation vorgelegt hat, um ihr zu zeigen, wie schwehr

es sey die Ordensleute zum ruhigen Schweigen zu bringen.

56) Soll ein neues Kloster aufgeführt, oder von einem Ort an einen andern versetzt, oder die Zahl derer exempten Klosterpersonen auf einen ständigen Fuß vermehret, oder das Kloster erweitert werden, so kann der Bischof vorher die Sache untersuchen, und muß seine Einwilligung, wenns Stand halten soll, dazu geben. Trid. Sess. 25. C. 3. *de regul.* mit Zuziehung der Analogie. Bey solch einer Errichtung eines Klosters ist die günstige Zeit, wo die Bischöffe dem Kloster Gesetze vorschreiben können, nach welchen sie sich ihrer Freyheiten gebrauchen sollen: und dieses gilt nach der Bulle Julii II. alias venerabilem.

57) Wenn ein Kloster so klein ist, daß nicht einmahl 6 Geistliche beysammen leben können, gesetzt, daß auch dieses auf einer alten Stiftung ruhet, oder, wenn ein Kloster neu angelegt worden ist, in dem nicht 12. Klosterleuthe leben können; die sollen alle unter dem Bischof stehen, ihrer Exemption ungeachtet. Also verordnen die Päbste Urban VIII. in der Bulle, *de celebrat. Missar.* und Innocentius X. in der Bulle *instauranda*. Gestützt auf diese letztere Verordnung haben die Bischöffe in Italien und denen daranstossenden Inseln viele dergleichen kleine Klöster aufgehoben. Was etwan übrig blieb mußte in unsern Tägen auf Geheiß der Staaten eingehen.

58) Wenn ein Kloster seine Regeln nicht beobachtet, mag der Bischof es daran erinnern; will es nicht Folge leisten und gar sich widersetzen, kann er diese Klostergeistliche austreiben und andere einsetzen. C. 7. X. *de cler. & monach.* Dieses Capitul erinnert jeden Geschichtskundigen an das Kloster Lorsch (laurishamense) sollten sich aber keine bessere Klostergeistliche finden lassen, so kann der Bischof Weltgeistliche ins Nest setzen, nach den Glossatoren ad cap. 5. X. *de relig. domib.* Karg a. a. O. Dec. 7. c. 2.

59) Die Ordensgeistliche, hauptsächlich die Cistercienser müssen von allen ihren Gütern an die Pfarrkirchen den Zehenden geben, welche sie nach dem lateranischen Kirchenrath A. 1215. an sich gebracht haben; es sey dann, daß sie sich mit diesen Pfarrkirchen oder andern milden Stiftungen auf ein gewisses verglichen hätten. (s. durchaus Karg, Dec. 7. c. 8.)

60) Die Klöster welche exempt sind haben es grossen theils hergebracht, daß sie von ihrer Haushaltung keine Rechnung vor dem Bischoffen ablegen. Jedoch kommt es darauf an, ob in den vorigen Zeiten die Bischöffe beherzt diesen Schritt gewagt und die Rechnungen abverlangt haben, wie im Wirzburgischen bey den meisten Abteyen und Klöstern, Karg a. a. O. auch in andern deutschen Erzbißthümern und Bißthümern.

61) Selbst den Gliedern eines exempten Klosters ist sehr oft daran gelegen, daß sie von ihren Obern einen Absprung machen und zu ihren Bischöffen flüchten. Da ihnen aber unter den schwersten Strafen verbotten ist, von ihren Klosterobrigkeiten einen Beruf an den Bischoffen, den sie als einen auswärtigen ansehen, zu appelliren, so ergreifen sie gemeiniglich das nemliche Mittel unter einem andern Wort, und kommen nur klagend und beschwehrend ein. (per modum simplicis Querelæ.) Die im offenen Druck vorliegende oder sonst offenkundige Händel der Mönche gegen ihre Aebte, die bey unsern Zeiten so häufig sind, bezeugen dieses zum Ueberfluß, und eine gewisse Eifersucht zwischen den bischöflichen Beamten und Räthen und zwischen den Klostergeistlichen begünstiget die klagende Ordensleute, daß sie leicht gehöret werden; dadurch erhält der Bischof die gewünschte Gelegenheit eine Visitation vorzunehmen und den innern Zustand der Klöster einzusehen. Der Klosterkerker, das oft allzuharte unvernünftige Verfahren der Obern, haben schon oft den Bischöffen in die exempte Klöster die Thüren geöffnet. Die Frauenklöster sind den bischöflichen Visitationen in allem, was die Clausur betrift (und wie leicht läßt sich etwas finden was diese betrift) unterworfen. s. oben von der Bulle Gregorii XV.

62) Was oben erinnert wurde, daß die exempte Ordensgeistliche die allein wohnen, unter dem Bischoffe stehen, leidet seine Ausnahme an den Militairorden, als deren Glieder sehr wenig beysammen, sondern auf ihren Commenthuren.

63) Die exempte Ordensgeistliche welche unrechtmäßig ihren Orden verlassen oder auf eine zeitlang ohne Erlaubniß herumschweifen, werden dem Bischoffe unterworfen, also daß er sie fest machen kann. Gesetzt aber auch, daß sie vorgäben, sie wollten zu einem ihrer höhern Obern reisen, um sich gegen den Untergeordneten zu beschweren; auch ist es nicht genug, daß sie eine mündliche Erlaubniß von ihrem Ortsobern haben, sie müssen solche schriftlich vorzeigen. *Trid. Sess.* 25. c. 4. *de regul.* Einige Schriftsteller erlauben auch dem Bischoffen dieses gegen die Ordensleute zu thun, die ohne schriftliche Erlaubniß des Bischoffen oder seines Generalvicarii auf den Termin gehen. Karg a. a. O. Dec. 8. c. 8.

64) Wenn ein Novitz vor dem Eingang in das Novitiat ein Verbrechen begangen hat und schon dieserwegen angeklagt worden ist, kann er dem strafenden Bischof nicht ausweichen. Sixtus V. *in Bulla, cum de omnibus*; Karg ib. c. 5.

65) Sofern die an sich exempte Geistliche nur ein oder das andere Sacrament auswärtigen administriren, z. B. Beicht hören, die Communion austheilen, so sind sie in Betref dieser Handlungen dem Bischoffen unterthan; sofern aber das Kloster selbst eine solche Sacramentenausspendung kraft einer ihm aufliegenden Seelsorge zu verrichten hat, liegt das ganze Kloster unter der bischöflichen Gerichtbarkeit, kann in allem was in diese Seelsorge einschlägig ist, visitirt werden. Sollte sich nun ein Kloster, welches der Bischof zu visitiren das Recht hat, widersetzen, so ist dem Bischoffen erlaubt die Thüren gewaltsam zu erbrechen, indem dies als ein rechtmäßiges Schützungsmittel gegen eine unrechtmäßige Gewalt angesehen wird. Karg. ib.

66) In Betref der Aebtenwahlen kann man schwerlich eine allgemeine Regel herausbringen; in den Diöcesen Bamberg und Wirzburg muß von dem Bischoffe in den Klöstern der Benedictiner, Cistertienser, Prämonstratenser, der regulirten Chorherrn der Wahltag bestimmt und der bischöfliche Commissarius angenommen werden. Karg ib. §. 408. Anderstwo werden keine bischöfliche Commissarii zugeschickt, obwohl die Klöster dem Bischoffen untergeben sind. Reller *Dissert. 2da de Sacra Electi Processu*, §. 3. n. 2. Wann aber das Kloster vollkommen exempt ist, so muß man ihm der Regul nach, eben so die Wahl ohne bischöfliche Commissarien überlassen, wie man auch zugeben muß, daß der gewehlte Abt nicht vom Bischoffen sondern vom Pabst bestätiget wird. s. Reller a. a. O. in Not. 2. & Dissert. prima. *de eodem argumento*, §. 4. n. 4.

67) Die Bestätigung deren exempten Aebten kommt

dem Pabſt zu; alſo, daß wenn jemal dieſe von dem Biſchoffen erfolgt iſt, die Exemption nicht erwieſen werden kann, Neller Diſſert. 2. §. 3. n. 12. wenn gleich der Orden überhaupt exempt wäre.

68) Die exempte Aebte werden eigentlich vom Pabſt eingeſegnet, (benedicuntur) oder wenn dieſer einem Biſchoffe den Auftrag dazu giebt, vom Biſchoffen. Denn die Regul iſt, daß eben derjenige die Benediction ertheilt, der die Confirmation zu geben hat. Neller a. a. O.

69) Es giebt exempte Klöſter welche Weltgeiſtliche in ihren Dienſten haben; wenn dieſe an der Exemption Theil haben wollen, müſſen ſie a) in beſtändigen Dienſten des Kloſters ſeyn. b) Unausgeſetzt Tiſch und Wohnung im Kloſter haben, und c) unter dem Gehorſam des Kloſterobern ſtehen.

70) Wenn Bruderſchaften von Leuten die keine Ordensgeiſtliche ſind, in den exempten Klöſtern errichtet werden, muß dazu die Einwilligung des Biſchoffen nach der Vorſchrift des Pabſtes Clemens VIII. A. 1604. den 24 Decemb. verlangt und ertheilet werden; mithin kann dieſer Geſellſchaft keine Exemption beywachſen, wenn der Biſchof ſelbſt ſolches nicht will.

71) In den exempten Frauenklöſtern, welche, was die Kloſterordnung anlangt, unter den Kloſterobern männlichen Geſchlechts ſtehen, hat doch der Biſchof nach dem Kirchenrath zu Trient in nachſtehenden Dingen zu befehlen. a) Er kann das Kloſter viſitiren. b) Verordnungen machen welche die Clauſur betreffen. c) Ihren Beichtvater prüfen und approbiren. d) Bey der Wahl der Abtiſſin oder ſonſtigen Vorſteherin ſeine Commiſſarien haben, welche die Stimmen ſammeln. e) Wenn junge Frauenzimmer bey den Nonnen erzogen werden ſollen, kann er darinn Verfügungen machen. f) Unterſuchen ob die Novizen, ehe ſie zur Profeſſion ſchreiten, einen wahren Beruf haben. Karg a. a. O. Dec. 10. c. 1.

72) Nach der Satzung der oben gerühmten Bulle, inſcrutabili des Pabſtes Gregorius XV. müſſen die exempte Frauenklöſter dem Biſchof über ihre Haushaltung und Einkünfte Rechnung ablegen. Karg. ib. Wie ſauer es die Exempte beſonders die mächtige Prälaten ankomme, dieſe Verordnungen zu halten, ſehen wir aus denen Fragen die der Cardinal Biſchof von Olmütz A. 1755 der Congregation, die über die Erklärung des Tridentinums geſetzt iſt, an der Zahl 16 vorgelegt hat. Sie würden alle nach dem Wunſch des Biſchoffen dahin entſchieden, daß der Biſchof alles dieſes was wir hier angeführt haben zu thun, oder von den Exempten nicht zu dulden, vollkommen befugt ſey. Der Erzbiſchof von Cölln, Clemens Auguſt ließ ſolche A. 1758. vom Pabſt Clemens XIII. nochmal beſtätigen, und gab ſie für ſeine Diöceſen zur Befolgung heraus; wir wollen aus denſelben dasjenige noch herſetzen was in den bisher aufgezeichneten Nummern nicht ſo beſtimmt geſagt worden iſt. Der Biſchof braucht die Pfarrer die exempte Kloſtergeiſtliche ſind, nicht in Perſon ſelbſt zu viſitiren, ſondern kann jemand anderſt dazu ernennen, und dieſe Pfarrer müſſen die Koſten tragen, (procurationem) wenn ſelbſt der Abt die Pfarrey verſieht, muß er vom Biſchoffen approbirt ſeyn; der Prälat kann keine Caplane (coadjutores) ſetzen ohne ausdrückliche biſchöfliche Erlaubniß und kann der Biſchof ſeine Approbation auf Zeit, Ort und Perſonen beſtimmen. Die Aebte können ohne Einwilligung des Biſchofs keine Kirchen oder Kapellen ernennen, in welchen den Pfarrkindern die Sacramenten adminiſtrirt werden. Wenn die Aebte das Patronatrecht auf Pfarreyen von Layen bekommen haben, müſſen ſie Weltgeiſtliche auf die Pfarreyen ſetzen. Die Aebte dürfen im Jahr nicht mehr als einmal in die Nonnenklöſter gehen, um ſolche zu viſitiren; wollen ſie es öfter thun, muß der Biſchof oder ſein Bevollmächtigter dabey ſeyn. Wenn der Biſchof bey Abhörung der Frauenklöſter Rechnungsfehler findet, kann er den Einnehmer anhalten den Receß zu zahlen. Auch gebieten, daß das, was die Nonnen zu ihrer Unterhaltung (in dotem) eingebracht haben, nicht ohne biſchöfliche Einwilligung veräuſſert werde. Die Beichtväter für die Nonnen müſſen vom Biſchoffe ganz beſonders beſtimmt werden. Auch iſt es nicht genug, wenn ſolch ein Beichtvater für ein Kloſter angewieſen iſt, das auch für andere kann gebraucht werden. Die Aebte können für andere Kirchen keine Glocken, Kelche und andere heilige Geſchirre weihen. Wie weit ſich übrigens die Rechte und Gerichtbarkeit der Aebte über ihre Mönche Klöſter, geiſtliche und weltliche Gegenſtände erſtrecken. ſ. in der Diſſertation des heiligen Bartel, *de jure & jurisdictione. Abbatum ſpirituali & temporali opuſc.* Tom. I.

Dieſes ſind die mit Noth aus dem Tridentinum aus dem canoniſchen Geſetzbuch und aus den päbſtlichen Satzungen zuſammen getragene, ſehr zerſplitterte Bretter nach dem Schifbruch, durch welche die biſchöfliche Gerichtbarkeit, ſo gut wie möglich, gerettet werden kann. Es ſind dergleichen Ausnahmen noch mehrere welche die Ordensgeiſtliche der biſchöflichen Gerichtbarkeit unterwerfen; ſie ſind theils in den Erklärungen der Congregation enthalten, welche über das Tridentinum, über die Kirchengebräuche und über die Zwiſtigkeiten der Biſchöffe und Ordensgeiſtliche geſetzt ſind; ihre Anzahl iſt ſehr groß. Man beliebe hier beyläufig zu bemerken, daß, weil die Streithändel den Biſchöffen und Kloſtergeiſtlichen ins Unendliche laufen, der Pabſt für nöthig befunden habe, eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten niederzuſetzen, welche dieſe Uneinigkeiten zu entſcheiden hat.

Die Freunde der Exemptionen ſind natürlicher Weiſe ſelbſt dabey intereſſirt, ſuchen durch allerley Betrachtungen den Schaden der dadurch in die Kirche kam, zu verkleinern, und ſogar einen groſſen Nutzen daraus vorzumalen. Manche dergleichen Scheingründe haben wir ſchon im Verlauf dieſes Artikels berührt; nur alſo noch einige Betrachtungen über das Vorgeben, daß der Kirche geholfen und den Mißbräuchen vorgebogen worden ſey, weil in der Kirchenverſammlung zu Trient die exempte Klöſter und Geiſtliche in allem der Zucht des Biſchoffes unterworfen ſey, was auſſer den Kloſtermauern den Wohlſtand beleidigen und die Welt ärgern kann. Es würde ja ſo viel nicht daran gelegen ſeyn, ob die Biſchöffe ſich in die innere Kloſterzucht einmiſchten oder ſolche den Ordensobrigkeiten zu beſorgen heim fielen. Allein dieſer Anſtrich hält keinen Stand. Wenn der Biſchof von Gott geſetzt iſt, das Hirten- und Seelſorgeramt verbunden mit der Kirchenregierungspflicht, ausüben ſoll, ſo muß er über alle Chriſten, beſonders über jene die an dem Kirchenregiment einen Theil, welcher es ſey, nehmen, das Recht haben, ihnen in ihren Häuſern ſo gut als auſſer denſelben Lebensregeln vorzuſchreiben, und dieſem Recht zufolge auch die Macht haben alle Mittel anzuwenden, die geeignet ſind, ſeine Vorſchriften geltend zu machen. An der innern Einrichtung der Klöſter iſt wahrhaft mehr gelegen als an dem äuſſern Wohlſtand der in die

Augen fällt, und der eben daher die Welt schon so viele tausendmal geärgert hat, weil die äussere Aussicht der Mönche nicht anderst ins Gesicht fällt, als wenn man die Buse, die Enthaltsamkeit, die Absagung der Welt in Lebensgröse vor sich hätte; in den Klöstern aber den schwachen von Leidenschaften niedergeworfenen Menschen alle Tage erfährt: kann aber der Bischof auch inwendig umleuchten, so werden der unerträgliche Müssiggang, der Neid, die Zank- und Schmäh- und Lästersucht, und selbst die gleißnersche Verstellungskunst bald gehoben, wenigstens vor dem äusserlichen Ausbruch zurückgehalten werden. Niemand ausser Gott kann ihn verbinden, diesen Theil seines Amtes an jemand andern, z. B. an die Klosterobrigkeiten zu übertragen; am wenigsten aber an den Bischof zu Rom, der als Mensch natürlicher Weise nicht im Stande ist etliche hunderttausend Kirchendiener in so weit entlegenen Ländern unmittelbar selbst zu regieren. Das Vorgeben, als wenn Tugend und Wohlstand durch die Klosterobern besser als durch die Bischöffe gehandhabt werden, ist offenbar falsch, indem die tägliche Beyspiele lehren, daß das Ansehen eines im Grund schwachen und kurz zuvor den übrigen Brüdern gleichen, oft durch Ränke und Mönchenstreiche den andern über den Kopf gewachsenen Obern, zu nervenlos ist, als daß es mit Nachdruck das Laster wegschrecken und die Tugend kräftig unterstützen könnte, nichts zu gedenken von den schreyenden Bedruckungen, welche oft dem rechtschaffensten Klosterbruder um deswillen widerfahren, weil er hellere Augen hat als seine Vorgesetzte, auch nicht jene Grausamkeiten in Erinnerung zu bringen, welche dem peinlichen Gericht der Klöster Schuld gegeben werden; s. das 10te Heft der Monatschrift Teutschlands, 18tes Jahrhundert von 1783 und sehr viele andere, die seit 20 Jahren in die Welt gekommen sind: so überdenke man nur die erstaunliche Unthätigkeit der Ordensgeistlichen in Teutschland von allen Farben; würde diese so herrschen, so langwürig haben seyn können, wenn die Ordensbrüder in ihrem innern Wesen nicht wären ungestört gelassen worden, als wenn sie die Kirche Gottes und das Beste des Staates nichts angieng. So gequält die Mönche in den exempten Klöstern sind, wenn sie unter unartigen Oberen stehen, so übel dran sind die Obere, wenn sie ungezogene Mönche unter sich haben. Bis die Streithändel zu Rom in der letzten Instanz entschieden werden, kann ein ganzes Kloster zu Grund gerichtet werden. Die Beyspiele der neuern Zeiten sprechen in Deductionen und restrictus facti & juris. Hatte es Bischöffe gegeben, giebt es ihrer noch, welche aus niedriger Habsucht oder aus andern eben so unbischöflichen Leidenschaften die Mönche zur Ungebühr gedrückt haben, so tritt hier der Rath des grossen Talon in einer Rede vom Jahr 1674 ein, daß man die Mönche so lang von der Gewalt dieses ausgearteten Vaters hätte herausnehmen und emancipiren sollen, als sein Leben oder seine Gewaltthätigkeit gedauert hat. Hernach wäre es der Ordnung nach billig gewesen, wieder unter die Botmäsigkeit des Bischoffen zu treten, bey Febronius abbreviatus, cap. 4. §. 7.

Das andere Mittel die Exemptionen zu beschönigen, soll in den Congregationen bestehen, in welche sich mehrere Klöster unter einem Oberhaupt ihres Ordens zusammen gethan haben. Man muß sich wundern, daß Zaccaria in seiner 10ten Dissertation, gegen den Febronius diese Angabe im Ernst aufstellen wollte, eben diese Congregationen die eine ganz besondere im Alterthum unerhörte Hierarchie ausmachten, durch welche die Mönche und ihre Angelegenheiten gerade nach den obersten Aebten oder in spätern Zeiten an den P. General, den Bischoffen vorbey, nach Rom oder in ein fremdes Königreich geführet wurden, eben diese Congregationen sind an dem Exemptionsgeschäft das anstößigste für die Monarchen und Bischöffe geworden. Daher haben viele Bischöffe in Teutschland, Ungarn, Böhmen und Polen zu rechter Zeit gegen die einreissende Congregationen geeifert, daß sie in ihren Diöcesen nicht wurzeln konnten; die Klöster stehen einseitig ohne Verbindung mit andern, ohne Unterwerfung an einen höhern Abt; sie sind also keiner Congregation einverleibt. So wie die Nonnenklöster, die von keinen Mendicanten abstammen. Viele dieser Klöster haben sich zwar auch in gewisse Congregationen eingebrüdert, wie jene von Hirschau (Hirschaugiensis) Hirschfeld, Melk und Buschfeld; allein alles dies geschahe mit Wissen und Willen der Bischöffe, die nach dem Begrif der damaligen Zeiten glaubten, daß die Aebte besser als sie, die Klosterzucht handhaben könnten. Daher ist die Exemption solcher Mönche in Teutschland so ausschweifend nicht als anderstwo; die durch die anklebende Fürstenthümer mächtiger Bischöffe ließen in sehr vielen Abtheyen, sogar bey den Cistercienser, die doch insgemein von dem Pabst Alexander III. eximirt wurden, die Exemption nicht weiter als blos auf die Ordensregel sich erstrecken; daher kommts, daß die Ordensvisitatoren und Generale sich nicht einmischen dörfen, sondern die Klöster gleich nach dem Tode eines Abts vor den bischöflichen Commissarien in den Diöcesen Bamberg und Wirzburg besetzt, der Wahltag angesezt, eine Stimme bey der Wahl geführt und der neue Abt eingesezt wird. Karg *Pax Religiosa*, Dec. 9. c. 6. auch Hertius, *de facilitate vulgo ord. Cistere. Libertate*, Sect. 2. § 16. in dem §. 15. ist die Ursache aus Meibomius beygebracht, warum Alexander III. so freygebig gegen diesen Orden war; sie hieltens mit ihm gegen den Kaiser Friederich I. So lange die Mönche noch in keine Congregationen verbunden waren, so lange waren auch die Exemptionen unerhört, durch welche sie sich gänzlich aus der Gerichtbarkeit der Bischöffe entzogen hatten. Die erste dieser Congregationen ward im Jahr 912, von den Mönchen von Cluni aufgebracht, und von eben diesen kann man den Ursprung der eigentlichen Exemptionen herleiten, so wenig auch die Worte ihrer Exemptionsurkunden auf eine streng verstandene Exemption schliessen, wie wir oben gesehen haben. Die Benedictiner von Monte Cassino machten es nach, und stellten ihren Abt als einen Abt vor andern Aebten auf; aber auch diese ließen die erste Spuren von der Exemption merken, die den Bischöffen ihre Rechte beeinträchtigte. (s. Thomasin, P. 1. L. 3 c. 25.) Die Sache spricht selbst: so bald ein Mönch in einer Diöces einen andern Abten in einer andern Diöces, in Sachen der Klosterzucht gehorcht und gehorchen muß, da kann dem Bischoffe des Mönchen sein Recht, über ihn zu gebieten, nicht ungekränkt bleiben; da also durch die Einrichtung der Congregationen ein Abt mehreren Klöstern und Aebten die in verschiedenen Diöcesen wohnten, zu befehlen bekam, so mußte allemal dem Bischoffen so viel von seiner bischöflichen Hoheit abgehen, als den Hauptäbten zuwuchs, und da man einmal durch diese Congregationen stillschweigend daran gewöhnt ward, von einem auswärtigen Abten Gebot und Verbot anzunehmen, so war der Schritt, von

den Bischoffen sich zu trennen, ungemein erleichtert; nicht so auffallend und kaum mehr merkbar; die Orden der Mendicanten als sie aufkamen, fanden also die Bahn schon mehr als zur Hälfte gebrochen, welche sie aus allen europäischen Ländern geradezu mit ihrem Oberhaupt nach Rom führete. Das allzustarke Anklleben an die Vortheile des römischen Hofes hat in den älteten Zeiten die Klostergeistliche auch wider die weltliche Staaten vereint. Der Beyspiele sind tausend. Sogar in den neuern, und bey unsern Tägen sah man mit Ungedult wie die Mönche das Gebot der Kaiserin Königin Maria Theresia vom 7 May 1774, die Worte im Brevir auf das Fest des Pabsts Gregorii VII. contra Henrici Imperatoris impios Conatus &c. auszustreichen, mit einer wahrhaft unverdaulichen Widersetzlichkeit verachteten; also daß es der jetzige Kaiser den 15 Junii 1782, zu wiederholen gezwungen war. (s. *Nova bibliotheca friburg.* de A. 1782. vol. 6. Fasc. 3.) Zu Rom, fanden sie einzig und allein ihre ganze Schöpfung und ihre ganze Erhaltung bey den ausschweifenden Vorrechten, Freyheiten und Exemptionen. Der durchschauende Fleury schildert den Schaden den diese zusammenhängende Congregationen auf Kopf und Herz der Bettelmönche zusammen wirkten; (s. *Discours sur l'Hist. eccles.* §. 13.) so malerisch, als wenn er sein Leben unter ihnen zugebracht hätte. Sie wollten, mußten dankbar seyn, hängten sich blind an das Lehrgebäude des römischen Hofes, suchten es durch alle Welt geltend zu machen. Man sehe nur in Fleury Kirchengeschichten das Buch 93. §. 43. und das Buch 94. §. 25. wo der Augustinermönch Augustinus Triumphus, und der Franziskanermönch Alvarus Pelagius (dem doch auch die übertriebene Exemptionen zu viel waren) den römischen Pabst nur um einen Strich niedriger setzen, als Gott den Vater. Der heilige Thomas von Aquin der Cardinal Turrecremata ein Dominicaner, Cajetanus von gleichem Orden unter dem Pabst Julius III. der 2te General der Jesuiten P. Lainez, Bellarmin, Schwarez, und nach diesen ganze Schwärme von Ordensgeistlichen suchten den Pabst mit einer schwärmerischen Hitze über alles, und in allen Gegenständen, besonders über die rechtmäßige Gewalt der Bischöffe und der allgemeinen Kirchenversammlungen hinauf zu setzen. (s. Fleury *Discours sur les Libertés de l'Eglise gallicane.*) Dem Ansehen nach wäre das grosse Schisma und die hartnäckige Streitigkeit in den Synoden zu Constanz und Basel nicht halb so dauerhaft gewesen, wenn die Pabste nicht durch die auf allen Seiten zerstreute Ordensgeistliche in ihren übertriebenen Forderungen gesteift und unterstützt worden. Wir haben schon oben aus dem Febronius bemerkt, welche Dienste diese Leute dem päbstlichen Hof thaten, und diese Dienste wurden eben durch die gerühmte Congregationen unendlich begünstigt und erleichtert. Der Klostervorsteher gebietet durch Worte und Beyspiel seinen Klosterbrüdern, dem Klosterobern der Provinzial, diesem der General, diesem der Cardinal Protector, und diesem der Pabst, so kann der Pabst mit einem Fingerzeig viele tausend Mönche, die ihm alles, was sie sind und was sie haben, verdanken müssen, in die Bewegung setzen; und wenn er nicht unklug ist, und einen Theil dieser exempten Freycorps vor den Kopf stoßt, wie Johannes XXII. die Franziscaner gegen sich dem Kaiser Ludwig dem Bayer in die Arme warf, so kann er Kirch und Staat denen Regenten auf den Leib hetzen. Dies sind die Wirkungen und Folgen deren in die Congregationen zusammen geketteten exempten Ordensgeistlichen. Gleichwie aber alle und jede nicht auf die liebe Wahrheit gebaute Politik am Ende ihren Zweck verfehlt, und durchgehends die entgegen gesetzte Wirkung hervorbringt, so hatten auch die unselige Bemühungen der exempten Mönchen es dahin gebracht, daß man auf ihre geäusserte Meynungen, Lehren und Ansprüche nur um so aufmerksamer gemacht, und der Staat desto mehr wachsam und thätig wurde, diesem allgemeinen Uebel mit einem Stoß abzuhelfen. Es mag nun verabredete Maasnehmung deren catholischen Höfen gewesen, oder aus einer andern Ursache geschehen seyn; so ward der erste Schritt, die grosse Kette zwischen Rom und den exempten Ordensgeistlichen zu sprengen, mit der Aufhebung des Jesuiterordens gemacht. Obgleich diese Geistliche nicht allein exempt waren; so hatten sie doch durch die Päbste mehrere und auffallendre Freyheiten erhalten, als die übrige Orden. Sie waren auch auf diese so unglaublich stark versessen, daß einige aus ihnen zweifelten, ob sie die Aufsicht und Verwaltung jener Weltgeistlichen Seminarien übernehmen dörfen, die unter einem Bischof stunden, und diese Zweifler müssen Jesuiten von Gewicht gewesen seyn, weil sie veranlassen konnten, daß sowohl die Regul des H. Ignatius, als die Constitutionen der Generalversammlungen durchstudirt wurden, um den Grund oder Ungrund deren Zweifeln zu finden. Endlich ward aber beschlossen, daß sie, die Jesuiten auch diesen Zweig der jugendlichen Erziehung an sich nehmen könnten und wollten, wenn nur der Bischof die Hand aus dem Spiel halten, und ihrem General die Ernennung der Oberen des Seminariums überlassen wollte. Gewiß, weiter kann man die Exemptionssucht nicht treiben, als wenn man dem Bischof die Wahl derjenigen Vorsteher streitig macht und wegcapert, welche seine erste und nothwendigste Amtsgehilfen nach seiner Hand bilden und formen sollen, und doch ward diese Verfügung in 3. Generalcongregationen der Gesellschaft ausgefeilt. Stoff genug zum Nachdenken!

Man kann diesen ganzen Hergang bey Benedict XIV. *de synodo dioecesano* Buch 5. Cap. 11. n. 9. nachlesen. Nebst diesem zeichneten sich die Gesellen Jesu auch dadurch aus, daß sie erklärte Widersacher der bischöflichen Macht waren, sowohl in Rücksicht auf die Jesuiten selbst, als in Betreff der päbstlichen Hoheit: alles auf dem Grundtrieb der Anhänglichkeit an ihren General, und durch diesen an den römischen Hof. Da sie noch über dieses die politische Grundsätze dieses Hofes, besonders jene von der monarchischen Hoheit des Pabstes über die Bischöffe, von dessen Macht und Recht die bischöfliche Aufsicht in jeder Diöces über sich zu nehmen, und die Bischöffe als seine bloße Stellverweser anzusehen, ihnen von seiner allgemeinen Gerichtbarkeit so viel und so wenig als er will, einzuräumen, auf ihren Lehrstülen durch die ganze catholische Welt ausgebreitet, vertheidigt, und die, welche das Gegentheil lehrten, mit allerley aufgebürdeten Inzuchten gehäßig zu machen bemühet waren, über dies aber noch die gelehrteste Männer in Frankreich, in den Niederlanden, Deutschland, Spanien und Italien mit dem Brandmark des Jansenismus gerade in jenem Fache der Wissenschaften bezeichneten, durch welche die recht alte, wahrhafte, nach dem Geist der ersten Kirche eingerichtete Sittenlehre und Kirchenzucht aus dem Schutt hervorgesucht und wieder in den Gang gebracht werden sollte. (s. dagegen *Novae Bibliothecae ecclesiasticae*

Friburgenſis Vol. 6. Faſcic. 2. n. 6. im J. 1781.) So ward die Jeſuitengeſellſchaft aufgehoben, wobey man von Seiten der weltlichen Staaten hauptſächlich auch als eine Urſache dieſer Aufhebung angab, weil es für ſie alle zu gefährlich wäre, einen Orden länger ſtehen zu laſſen, der durch ſeinen General ſo eng und blind an den Willen des römiſchen Hofes angekittet ſey, daß er, im Falle eines Bruchs mit Rom, den Staaten ſelbſt üble Dienſten leiſten könnte. Dieſes vorausgeſetzt, kam nun auch aus dem nemlichen Grunde die Reihe an die andere Ordensſtände, die eine gleiche Einrichtung in Betreff ihres Generals getroffen hatten. Die vorſichtige Staaten glaubten, es ſey zum Beſten eines jeden Vaterlands verträglicher, wenn ſeine Ordensleute nicht von einem auswärtigen Vorſtand, wie der General zu Rom iſt, ſondern von denen inländiſchen Biſchöffen regiert würden: mit demſelbigen Federzug, der die Anhänglichkeit der Ordensgeiſtlichen an den General abſchnitt, lag auch ihre Exemption zu Boden. Die Republick Venedig that den erſten Schritt im J. 1768 den 7. September. So wie ſie nicht mehr unter einem ausländiſchen geiſtlichen Oberen ſtehen ſollten, wurden ſie, jedes Kloſter, jeder Ordensgeiſtliche ſeinem Diöceſanbiſchof untergeben. Man kann ſowohl die Verfügungen dieſes Freyſtaats, als die Bewegungen dagegen im Febronius Tom. 2. Cap. 7. §. 8. nachſehen.

Einige Jahre vorher, nemlich 1766 traten auf Geheiß des Königs in Frankreich ſowohl von den Biſchöffen als königlichen Staatsräthen einige Abgeordnete zuſammen, um die Kloſtergeiſtliche auf einen beſſern Fuß zu ſezen. Dieſe wollten ſich dawider mit der Foderung verwahren, daß dieſes Geſchäft durch ihre eigene Obrigkeiten oder durch den Pabſt vorgenommen werden müſſe: allein ſie erhielten die an Wahrheit und Vernunft reiche Antwort, daß die Biſchöffe, die immer gegen die Exemptionen gefochten hätten, nicht ſchuldig wären, die Abſchaffung derſelben anderſtwoher zu erwarten; und daß dieſes nur ſo viel wäre, als das Geſchäft auf die lange Bahn zu ſchieben. Daß das vorgeſchlagene Mittel viel zu unkräftig ſey, dem Uebel zu ſteuren, daß man die längſte Zeit vergehen würde, bis man die gevollmächtigte Austräge darüber erhalten würde, daß man alles anwenden würde, um dieſen Mönchen nicht wehe zu thun, und daß dieſe Mönche tauſend Wege wiſſen und einſchlagen würden, um den guten Ausgang zu hintertreiben. Uebrigens ſey von einer pur geiſtlichen Macht, die keine ſinnlichen Zwangsmittel in der Hand hätte, nicht viel Nachdruck in ſolch einem Handel zu gewärtigen: es wäre alſo am rathſamſten, ſich zu der weltlichen Gewalt zu wenden, und von daher die kräftige Maasregeln geben zu laſſen. Dieſe ſey einzig und allein im Stande, die Sache mit Thätigkeit auszuführen, und vor den richtigen Erfolg zu ſtehen. ſ. den *Febronius abbreviatus* Cap. 4. §. 7.

So mußten am Ende die weltliche Staatsbeamte denken, welche wußten, daß ſie Jahrhunderte hindurch von den Geiſtlichen, die denen Exemptionen Ziel ſezen ſollten, nun mit leeren Hofnungen hingehalten, und mit ſolchen Mitteln aufgezogen worden ſind, die nichts an ſich hatten, als die Kunſtgriffe, Zeit zu gewinnen, Todesfälle abzuwarten, und durch die beſtandige Zauderungen die ſchnelle Kraft der gutgeſinnten durchſchauenden Köpfen ſchlaf zu machen. Dieſe geſunde Grundſätze beſeelten die abgelebte Kaiſerin Königin Maria Thereſia, als ſie A. 1771. den 14. Nov. bey Febronius Tom. 3. addenda ad pag. 179. in ihren Lombardiſchen Staaten die exempte Welt- und Kloſtergeiſtliche ſtracks anhielt, denen Verordnungen ihrer Biſchöffen zu folgen, oder den plözlichen Verluſt ihrer ganzen Exemption zu verlieren; und dies war nur der ſehr mäßige Vorgeſchmack von dem, was unter ihrem groſſen Sohn Joſeph II. gedacht, und ausgeführt worden iſt. Die kraftvolleſte Verordnungen wider die Exemptionen, und wider die, mit dieſen genau verknüpfte Anhänglichkeit der Ordensgeiſtliche an ihre römiſche Generale, vom Jahr 1781. warfen mit einem Schlag das ganze mehr als gothiſche Gebäude der Exemptionen nieder: welchen Sturz die Welt in einem Jahrhundert nicht würde erlebt haben, wenn durch die Hände des römiſchen Hofes oder der Ordensoberen ein Zügel und ein Riegel nach dem andern hätte abgetragen werden ſollen: der eben ſo gefällige als entſchloſſene Kaiſer mäßigte A. 1782. den 11. May ſeiner Verfügung wegen deren Zuſammenhang mit dem General dahin, daß alle hin und herlaufende Briefe offen der Staatscanzley des Kaiſers ſollten vorgelegt werden. Beweiß genug, wie bedenklich die Exemptionen auch ſo gar in Hinſicht auf den Staat ſeyen: nicht weniger gefährlich müſſe es dem Kaiſer und andern Königen und jedem Reichsſtand ſcheinen, daß der Generalabt der Ciſtercienſer in Frankreich ſize. Das trozende Schreiben dieſes Generals an die Grafen von Solms zu Gunſten des Ciſtercienſerkloſters Arnsburg beweiſet zu Genügen, wie ſehr die Deutſche, beſonders in den vorigen Zeiten, wo Deutſchland und Frankreich immer gegen einander geſpannt waren, auf ihrer Hut ſeyn mußten. (ſ. Hertius *de jactitata vulgo Libert. ord. Ciſt.* Sect. 2. §. 2.) Ebendaſelbſt lieſt man auch den ungenüßbaren Anſpruch der Abtey Ebrach; daß ſogar die Civilklagſachen an den Generalabt aus Oſt- nach Weſtfranken geſpielt werden ſollten. (ſ. *nova Bibliotheca eccleſ. Friburg.* Vol. 6. Faſc. 2. A. 1781. und Vol. 6. Faſc. 4. 1782.) Die Ordensgeiſtliche ſtellten ſolche Grundſätze auf, um ihre Exemptionen zu verewigen, daß kaum ein anderes Mittel, als das Schwerd des Alexanders, den Knoten ſpalten konnte. Man höre nur den einzigen Antonius Corduba, einen Franziſcaner ſprechen: dieſer ſagt in ſeinen *Annotationibus ad Compendium privilegiorum, verbo, Privilegium fratrum*, der Pabſt Leo X. habe ihren P. General A. 1519. den Tag vor Mariä Heimſuchung mündlich (vivæ vocis oraculo) erkläret, daß ſie alle Freyheiten, die ehemal ihr Generalcommiſſarius a Coſta erhalten hätte, ſowohl vor der Welt, als im Gewiſſen ſicher benutzen könnten, wenn ſie gleich zur Ungebühr und ohne rechtmäßige Urſache erhalten worden wären, geſezt auch, daß ſie auf eine boshafte, lügenhafte und betrügeriſche Art waren ausgebracht und gegeben worden. Bey Van Eſpen *in repagulo* Part 2. §. 2. Nun komme ein Biſchof, und miſche ſich in die Kloſterzucht aus eigener oder übertragener päbſtlicher Macht: der Kloſterbruder wird immer ſich, wenn auch der Freybrief offenbar erdichtet iſt, mit dem Schild des oberſten Kirchenmonarchen decken, und wenigſtens im Dunklen ſeiner Exemption ſich, ſo gut er kann bedienen, indem ihn die Erzählung ſeines Generals im Gewiſſen frey geſprochen hat.

Dies ſind alſo die Mittel, geiſtliche und weltliche, ſchwache und kräftige, welche gegen die unnatürliche Exemption der Klöſter angewendet worden ſind. Wir wollen nur noch das einzige in Betrachtung ziehen, welches durch die Kirchenverſammlung zu Trient den Biſchöffen in die Hand gegeben ward. In vielen Stel-

len sagt dieser Kirchenrath, daß die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit als päbstliche bevollmächtigte Stellverweser gebrauchen könnten. Dieser Ausdruck setzet die Meynung voraus, daß die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit über die Klöster von der Gnade des römischen Stuhls erhalten. Das Anerbieten des römischen Hofes war nur ein politisches Auskunftsmittel, die Bischöffe, und selbst die Königliche zu Trient anwesende Gesandschaften zum Schweigen zu bringen: denn alles war der Exemptionen müde, die deutsche Bischöffe wollten sie ganz abgeschaft wissen. Spondan. ad A. 1563. Die Spanier auch: die Franzosen wünschten eine grosse Einschränkung. Der heilige Cardinal Borromäus der zu diesen Zeiten lebte, konnte diese Exemptionen überhaupt nicht billigen. Die aus den Exemptionen folgende Untergebung der Nonnenklöster an die Mönche waren ihm so zuwider, daß er dergleichen Klöster geradezu den Mönchen wegnahm, und unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit brachte: Glossanus in der Lebensbeschreibung Borromäi, L. 2. C. 7. Der heil. Franz von Sales hatte die nemliche Gesinnung. Epist. 2. Lib. 6. bey Thomassin P. 1. Lib. 3. Cap. 38. Man muß sich über diesen Gelehrten hier, wie in manchen andern Stellen wundern, daß er sich bemühen mag, die Einfälle der heil. Theresia, Stifterin der reformirten Carmeliten, zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Diese Nonne unterwarf anfänglich ihre Carmeliten dem Bischof, wie es recht war: hernach ward sie umgekehrt, gewiß durch die Mönche selbst, und nun mußte eine heimliche ihr allein bekannte Offenbahrung ihr eingeben, daß sie ihre Mönche dem P. General untergeben sollte. Man hat bey solchen Offenbahrungen immer das Recht, sich an die letzte Worte des Pabsts Gregorius XI. zu erinnern, welche er auf seinem Sterbebette, nach dem Bericht des Kanzler Gerson bey Lambertini *de Canonisatione* Lib. 3. Cap. ult. nr. 16. gesprochen hat, daß sich doch jedermann sowohl vor Manner als Weiber hüten soll, die unter dem Schein der Religion Offenbahrungen vorschwätzen, die nichts als Eigendünkel ihres Kopfs wären. Es ist aber ganz sicher und bekannt, daß Peter von Aragonien, die beyde Nonnen Brigitta und Catharina von Siena, diesen Pabst durch vorgespiegelte Erscheinungen und Offenbahrungen bewogen haben, den päbstlichen Sitz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen. Der Pabst Gregor setze noch, um allen Zweifel vorzubeugen, hinzu, daß er durch diese Vorspiegelungen verleitet die Kirche der Gefahr der gräßlichsten Spaltung (Schisma) ausgesetzt habe. Zum Unglück war um die Zeit des Conciliums zu Trient, noch nicht die Falschheit der Isidorischen Decretalen, noch weniger die Verwebung derselben in das Decret und die Decretalen entdeckt; darum liessen sich die Bischöffe um so ehender gefallen, von der Synode die Uebertragung der Macht anzunehmen, in Kraft welcher sie, im Namen und Ansehen des Pabsts, einigen Einfluß in die Beschränkung der exempten Mönchen haben konnten. Man sah diesen Einfall als ein klug gewähltes Mittel an, sowohl denen Bischöffen, die auf die Aufhebung der Exemptionen drangen, als denen Aebtengeneralen und Klostertheologen, die alle bey der Kirchenversammlung in grosser Menge waren und von ihren Exemptionen nichts einbüssen wollten, ein Genügen zu leisten. Im Grunde haben die Bischöffe nichts dabey gewonnen; Gibert, *Corp. Jur. Can.* Tom. I *Proleg. Part. prior.* Sect. 2. prop. 3. giebt sich viele Mühe zu beweisen, daß den Bischöffen durch den Ausdruck, sie sollten als untergeordnete Stellverweser des Pabsts (tanquam delegati) verfahren, nichts an ihrer Ehre entzogen worden wäre: gut, aber auch gewiß nichts angewachsen: daher hüten sich diese Bischöffe mit Recht, wenn sie gegen die Exempte verfahren, zu sagen, daß sie hier als Stellverwalter des Pabsts ihre Macht ausüben. Gibert a. a. O. am Ende. Auch kann man eben da, wie bey Thomassin P. 1. Lib. 1. C. 60. Beyspiele lesen, daß die Bischöffe sich als solchen Delegaten brauchen lassen: allein alle jene Beyspiele die treffend und passend sind, reichen nicht über die Zeiten der erfundenen falschen Decretalen hinaus: die treffende kommen aber aus derselbigen Quelle, wie jenes des Tridentinums. Der König in Spanien soll daher sehr witzig und wahr gesagt haben, die Bischöffe wären als Bischöffe in das Tridentinum, aber als Pfarrer wieder herausgegangen. Sie sollten nun die übertragene, und gleichsam bittweiß erhaltene Vollmacht haben, ihre Amtsverrichtung an den Exempten auszuüben, die ihnen der Stifter des Christenthums eben so gut, als dem Pabst die Seinige verliehen hatte.

Diese Betrachtungen helfen dazu, daß man die Gewalt welche die Bischöffe nach Anleitung des Tridentinums ausüben anders nicht, als eine ordentliche, denselben Kraft ihres Amts zuständige Gewalt ansehen kann und muß. Durch den Uebertrag des Conciliums haben sie nichts neues bekommen, sondern nur die Spannketten abgelegt, mit welchen sie bis dorthin abgehalten waren, ihre eigene Kräften zu gebrauchen.

Hieraus entspringen nun nachfolgende Regeln.

1) Die bischöfliche Gewalt über die Exempten, welche vor dem Tridentinum ihnen nicht durch die Exemptionsverleihungen genommen war, dauert noch immerfort, und ist keinesweges durch die päbstliche Delegationen geschmälert worden. 2) Was die Bischöffe nach dem Tridentinum über die Exempte verhängen, geschiehet keineswegs aus der Macht des Pabstes, sondern aus der eigenen Macht der Bischöffen. Weil sie diese Gewalt keineswegs neuerdings von Rom oder dem Concilium erhielten, sondern nur wieder, nach aufgehobenem Hinderniß, in den alten Gang setzten. 3) Im Zweifel, ob der vorkommende Fall unter diejenige gehöre, über welche das Tridentinum den Bischöffen die päbstliche Vollmacht übertrug, muß man allzeit zu Gunsten der bischöflichen Macht wider die Exemptionsprätendenten schliessen, weil nunmehr diese bischöffiche Gewalt, die der Regul nach, alles was im Bisthum Athem schöpft, einschließt, wieder in ihren vorigen Stand eingesetzt und so zu betrachten ist, als wenn niemal eine Exemption auf der Welt gewesen wäre. 4) Wenn also ein Rechtskrieg oder sonst ein Streit zwischen einem Exempten und dem Bischof entsteht, und wenn der Exempte von dem Spruch oder Verfügen des Bischofs sich auf einen höheren Richter berufen will, lauft dieser Beruf gerade an den Metropolitan, nicht unmittelbar an den Pabst; gleichwie doch in jenem Fall zu geschehen pflegt, wo der Pabst einem geringen Geistlichen seine Gerichtsbarkeit aufträgt und delegirt, folglich die Appellation von dem delegirten Richter an den Delegirenden geht. Denn da der Bischof nun aus bischöflicher Macht handelt, so erkennt er keinen andern unmittelbaren Oberrichter, als den Metropolitan der ihm von dem gemeinen Recht angesetzt ist. (s. das Concilium von Mayland V. P. 3. c. 11.) 5) Der Bischof kann mit voller Freyheit zu Werk gehen, und hat sich an nichts,

als das gemeine Recht zu binden. Alle Regeln von den Delegationen fallen hier ab, weil es keine eigentliche delegirte oder übertragene Gewalt, sondern eine natürliche aus dem Amt des Bischofs herfliessende Handlungskraft ist. 6) Die exempte müssen den Bischof als ihren vorgesetzten Oberen bey jeder Gelegenheit ansehen, wo sie von ihm etwas begehren oder erhalten. Z. B. die heilige Weihen, ihm auch, wenn sie aus dem Bettelorden sind, bey ihrer Ordination, Ehrfurcht und Gehorsam versprechen, denn obwohl im Pontificali romano diese Verfügung steht, daß der ordinirende Bischof bey den Exempten, wenn sie nicht unter ihm sondern unter dem Pabst stehen, nicht fragen darf: gelobest du deinem Bischof Ehrerbietung und Gehorsam? Sondern, gelobest du dem Pabst und deinem Prälaten Ehrerbietung und Gehorsam? So ist doch dieses keineswegs von den Bettelorden oder sonstigen Mönchen, sondern nur von jenen zu verstehen, die durch ihre Exemption eine Art von eigener Dioces, die keinem ordentlichen Bischof unterthänig ist, zu verstehen. Van Espen repag. P. 2. §. 14. in fine. Aus diesem Grunde verlangte auch die Synode von Cöln A. 1536. mit vollem Recht, daß die Klostergeistliche, die sich um die Erlaubniß zu predigen, meldeten, vor allem versprechen mußten, dem Vicarius generalis in spiritualibus zu gehorchen, und alle in dieser Synode enthaltene Satzungen zu beobachten. id. ib. 7. Was die Bischöffe in Betref der Exempten nicht selbst in eigener Person thun wollen, können sie durch ihre ordentliche Stellverwalter oder Generalvicarien verrichten lassen. Hierüber erregen zwar die Canonisten den Zweifel, ob dies in allen oder nur in jenen Vorfällen thunlich sey, wo das Tridentinum das Wörtgen, auch, (etiam) dazugesetzt habe; das heißt, daß die Bischöffe in diesem oder jenem Falle auch aus päbstlicher übertragener Macht handlen könnten: allein wer wird solch eine Grübeley anhören? Bey so offenbarem Recht, nach der entdeckten hellen Wahrheit? Daß die Bischöffe nur aus ihrer und der Zeiten Unwissenheit durch die falsche Decretalen um ihr eigenes Recht gesprengt, und hernach wieder mit der offenbaren Billigkeit in dieselbe eingesetzt worden seyn? Das Wörtgen auch zeigt nicht, weiter nicht an, daß nur in jenen Fällen wo es angehängt ist, die Bischöffe eine eigene ordentliche Amtsgerichtsbarkeit ausüben können; sondern es mag nur so viel bedeuten, daß wenn sich die Exempte ihrer Gewohnheit nach gegen die bischöfliche Gewalt widersetzen wollten, solche ohne alle Widerrede, von dem Bischof auch im Namen des Pabsts ausgeübt werden könne und solle: dergleichen Zusätze der päbstlichen Gewalt an die eigene Macht der Bischöffen waren im Alterthum sehr gebräuchlich. Wenn die Bischöffe oder Erzbischöffe wegen ungerechten Hindernissen ihre Gewalt nicht ausbreiten konnten, legte gemeiniglich der Pabst die seinige bey. (s. Thomassin P. 1. L. 1. C. 60. wo mehrere dergleichen Beyspiele vorkommen.) Unter den Fällen, in welchen die Bischöffe auch als Delegaten ihren Wirkungskreis über die Mönche ausstrecken können, ist auch jener, Sess. 13. C. 5. *de reform.*. wenn ein Bischof über ein öffentliches Verbrechen des Exempten (Crimen publicum) schon die Untersuchung angestellt, oder nach Befinden auf das begangene Laster eine Strafe gelegt hätte, der Verbrecher aber eine römische Urkunde, in welchem er davon losgesprochen oder ihm die Strafe erlassen wäre, vorzeigte, soll der Bischof selbst die briefliche Urkunde untersuchen, ob sie ächt, oder untergeschoben wäre, und wenn er die Verfälschung gewahr würde, diese Lossprechung nicht annehmen. Man sollte hier, um diese Sache verständlich zu machen, die Gewohnheit deren unverschämtesten Verbrechern erzehlen, nach welcher sie, um klingende Münze, von den abscheulichsten Lastern Schuld und Strafen frey gemacht wurden. Allein man verschiebet diese Erläuterung auf den Artikel: Taxa pönitentiariä et apostolicä. Hier wird nun das Wörtgen selbst aus der Luft gefangen, und daraus gefolgert, daß der Bischof dieses Geschäft keinem andern übertragen könne, es ist uns aber augenfällig, daß das Tridentinum an diese Spitze nicht gedacht, sondern lediglich nur habe erklären wollen, daß der Bischof nicht erst nach Rom laufen und dort die Sache der Untersuchung überlassen müsse, obschon der römische Hof als der alleroberste Gerichtshof in anderen Fällen seine Sprüche nicht leicht durchsichten lasse; sondern da er selbst, so gut, wie er kann die Zeichen der Falschheit entdecken und im übrigen drein fahren soll. Gibert sagt deswegen, Tom. 2. Tit. 7. cap. 1. *de ecclesia* regula 16. daß man in Frankreich auf diese Ausnahme nicht achte, sondern in diesem, wie in andern Fällen durch die Generalvicarii verfahren lasse. Die über die bischöfliche Rechte eifernde Franzosen giengen hierin noch weiter, und nahmen alle die päbstliche Rescripten nicht an, in welchen ihren Bischöffen eine Gewalt vom Pabst aufgetragen würde, die die Bischöffe schon von Amts wegen hatten. Heutzutage nimmt man solche päbstliche Schreiben an, macht aber nicht den mindesten Gebrauch von der Clausel; als wenn sie nicht da wäre: Gibert a. a. O. regula 24. Die deutsche Kirche kann und soll das nemliche Betragen beobachten. 8) Gleichwie die ordentliche Amtsjurisdiction der Bischöffen bey erledigtem Stuhle auf die Domcapitul übergeht, die denn einen Generalvicarius ansetzen, oder den bischöflichen bestättigen müssen. Also greift auch diese bisher ausgeführte Beobachtung in diesem Falle Platz, und kann das Domcapitul alles das thun, was der Bischof über die Exempte, als päbstlicher Delegat, dem Namen nach, als Bischof aber, der Sache nach gethan hat, oder hätte thun können.

Wir wollen hier noch kürzlich diejenige Stücke zusammen ziehen, in welchen alle Ordensgeistliche sich einer Exemption zu erfreuen haben.

1) Sie stehen alle unmittelbar, was die Regul ihres Ordens angeht, unter ihrem Abten oder Kloster-oberen. C. 6. Caus. 18. Q. 2.

2) Was die Einsamkeit, die gesetzmäßige Nichtstöhrung derselben angeht, sollen sie in ihrer Ruhe gelassen werden. C. 16. X. *de Excess. prael.*

3) Sie können einem Beichtvater aus ihrem Kloster beichten, auch daselbst das Abendmahl empfangen. ib.

4) Auch das heilige Sacrament in ihren Klöstern aufbewahren. ibid.

5) Messe lesen, den Gottesdienst nach ihrer Regul halten, eine Glocke, und einen Kirchhof haben. ib.

6) Ihre Klosterbrüder daselbst beerdigen, und die Exequien für sie in ihrer Kirche begehen. ib.

7) Das Opfer, welches ihnen bey dem Messelesen, in ihren Kirchen geschenkt wird, wie auch die ihnen geschenkten Kirchenzierrathen, und die zum Gottesdienst ihnen verehrte Bücher (ein schätzbarer Artikel im Jahr 1235. wo Gregorius IX. diese Decretale herausgab.) können sie für sich behalten, ohne daß der Bischof davon etwas abzwingen kann.

8) Sie sind nicht schuldig bey der Diöcesansynode

zu erscheinen, auch nicht an die Synodalverordnungen gehalten. C. 7. X. *de Exceſſ. prael.* Hierin hat aber das Tridentinum andere Maasregeln getroffen. Sell. 24. C. 2. *de ref.* Sell. 25. C. 11. & 12. *de regular.* Auch müssen sie sich nach der Taxe des Bischofs richten, was die Priester für eine Messe nehmen sollen. *Congreg. Tridentini interpres.* d. d. 15. Jan. 1639.

9) Den Bischöffen (aber nicht dem Kaiser) ist auf das schärfste verboten, daß sie keinen Ordensmann hindern sollen, auf sein Provinzial- oder Generalcapitul zu gehen. *Clem. un. de Exceſſ. praelat.*

Alles was bis hieher von den Exemptionen gesagt wurde, betrift diejenige Gattung von Exemptionen, durch welche die Ordensgeistliche von der Gerichtsbarkeit der Bischöffen für ihre Personen und dann diejenige, die innerhalb ihrer Klösterbezirken in ihrem Brod und Dienst stehen; und diese Exemption wird passiva genennt, weil sich die exempte dabey leidend verhalten, und keine Wirkungskraft auf andere Menschen daher ableiten können. Diese Art Exemption war aber den Mönchen bey weitem nicht hinreichend ihren Hang nach Freyheit zu sättigen, sie griffen nachdem sie einmal solche Paßivexemption festgestellt hatten, weiter um sich, und nahmen denen Bischöffen weg, was sie erreichen konnten. Sie schufen sich selbst eine Sammlung von Menschen, die man ein Volk zu nennen pflegt, und erwarben so ihre Güter, eins nach dem anderen, auch stückweiß die Hoheit eines Bischofs, und seine Gerichtsbarkeit über das Volk und selbst über die Geistlichkeit, die diesem Volk vorstand, und dieses wird genennt **Exemptio activa**, im Gegensatz mit der **Paßiva**. Diese Gattung von Exemption hat die dermalen gebräuchliche Redensarten eingeführt, daß man einen solchen exempten, Ordinarius schlechtweg nennt, sein Sprengel, in welchem er zu befehlen hat, wird genennt Diœcesis oder Territorium nullius, seine innhabende Macht heißt jurisdictio quasi episcopalis, oder auch in clerum & populum cum Territorio separato. auch **Exemptio activa**, der Cardinal **Petra**, ad constitut. 4tam. **Caliſti III.** Sect. 3. n. 14. nennt solchen Activexempten einen Halbbischof. (semi episcopus.)

Was den Ursprung betrift, wie diese seltsame Exemption und die Macht eines Geistlichen entstanden ist, der kein Bischof, und doch mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit ausgerüstet ist: darüber findet man nicht ehender einige gründliche Spuren, als in den Zeiten wo die Exemptionen der Klöster nnd Mönchen aufgekommen sind. Die Einfälle der alten Canonisten darf man um so weniger anhören, als unmöglicher es ihnen war, ohne die Hilfsmittel der Geschichtskunde und der Critick auf den Grund zu kommen. **Prosper Fagnanus**, *ad Cap. nullus de Paroch. & alien. parochian.* denkt sich gar zu sinnreich einen dreyfachen Ursprung dieser Scheinbischöffen. Den ersten setzt er darein, daß bey Austheilung der bischöflichen Diœcesen (darunter versteht er auch die Patriarchal und Primatialsitze) mancher Strich Landes liegen geblieben wäre; natürlicherweise, so dachte dieser Curialist, wäre also dieses verlassene Feld niemand anderst, als dem alleroberſten Hirten von Rom heimgefallen. Dieser habe endlich Aebte darauf gesetzt, die dann wieder eben so natürlich unter niemand gestanden wären: er beziehet sich dabey auf sein Hauptarchiv, das Decretum Gratiani, und zwar auf das *Cap. nulla ratione* Dist. 93. welches gar nichts zu seinem Zweck erweiset, und auf das *Cap. in illis.* Dist. 80. welches offenbar untergeschoben, und mit Flaminnes und Archiſſamines gefüllt ist, endlich auf das *Cap. felix* Cauſ. 16. Q. 1. welches auch weiter nichts bedeutet, als daß in Africa grosse Strecken Landes waren, auf dem, wie auch heutzutage keine Menschen wohnten, und folglich kein Bischof nöthig oder möglich war. Der wahre Ursprung, wenn man ihm eine punktliche Zeitstufe setzen will, ist schwehr heraus zu bringen, indem diese Exemption ihr ganzes Glück eben dadurch gemacht hat, daß die Fäden, aus denen sie angelegt ward sehr fein und kaum merkbar waren. Auch zeigten sie sich nicht auf einmal, sondern man findet sie einzeln zerstreut in Jahrhunderten, hunderterley päbstlichen Breven und Bullen, im Verjährungsrecht, im Besitzstand, in der Unwissenheit und Tragheit der Bischöffen, in Kriegsläuffen, in den Zeiten der Spaltungen zwischen Staat und Kirche, in bestochenen römischen Richtern, und geschmierten päbstlichen Händen; mit einem Wort, in einem Zusammenfluß von tausenderley Lagen und Umständen, so viel ist gewiß, daß dieses Abendtheuer von Exemption zur Zeit des Pabsts **Alexander III.** (er starb A. 1181.) noch nicht kennbar und auf der Welt war. Man darf sich hierüber auf das Zeugniß des Pabsts **Benedict XIV.** verlassen, der in dergleichen, und vordersamst in dieser Exemptionssache lang, ehe er Pabst ward, gearbeitet hat. Dieser bürgt für die Angab, Tom. 1. Bullaril Conſtit. 76. n. 11. pag. 250. *edit. romana.* Selbst die Anlage dazu muß noch nicht recht vorbereitet gewesen seyn; sonst hätte er seinen Lieblingsmönchen den Cistercienſern, die ihm zu Gefallen gröstentheils aus Deutschland, woraus sie der Kaiser **Friederich I.** verwiesen hatte, nach Frankreich zogen, gewiß eben diese, wie andere übertriebene Freyheiten und Vorrechte zugeworfen. (ſ. **Hertius** *de facilitato vulgo Ciſter. Libert.* Sect. 2. §. 15.) Wie uns dünkt, machten die Mönche den Anfang damit, nachdem sie schon durch die Exemption für ihre Personen entweder vollständig, oder unvollständig gefreyt waren, daß sie den äusseren Prunk der bischöflichen, sonst denselben eigenen Kleidern und Zierathen, nachmachten, und sich von dem päbstlichen Hofe die Erlaubniß erwarben oder erhandelten, mit bischöflichen Kappen, Stab, Ring, Schuh, Kirchenkleidern zu prangen. Erst im 12ten Jahrhundert kommen diese schönen Sachen an den Aebten zum Vorschein: sie wurden aber auch gleich, als eine neue Seltenheit, von dem gesunden Menschenverstand des heiligen **Bernards** gerüget; Cap. 9. *de moribus & officio Epiſcopi.* Nachdem endlich lang genug mit dieser Kleiderzierde gespielt worden war, dachten die Herrn Aebte auf etwas ernsthafteres, sie suchten nun auch die Vollmacht, öffentlich den feyerlichen Seegen zu geben, die sie zu den Zeiten des heil. Bernards noch nicht hatten: er machte ihnen die stachelichte Frage, warum sie denn auch nicht, da sie Bischofsmützen trugen, auch die heilige Weyhen und dem Volk den Segen ertheilten? Sie bekamen sie aber mit leichter Mühe, da sie schon im 8ten Jahrhundert, nach der Aussage der 2ten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa die erste Tonsur und die 4. mindre Weihen ertheilen konnten. (ſ. **van Espen** l. c. u. P. I. Tit. 31. c. 6. n. 10. ertheilen konnten,) so dachten sie, fehlte ihnen sehr wenig an der bischöflichen Macht; besonders da die Bischöffe zu diesen Zeiten ihre Hoheit in Roß und Wagen, in die Menge der Vasallen und Bedienten, in die faule und doch prächtige Unthätigkeit setzten, worin sie aber von vielen Aebten sehr sichtbarlich überflügelt wurden.

Noch ein Umſtand kam den Mönchenäbten von übelzwerch Feld her zu nutzen. Die gedoppelte Macht des biſchöflichen Amtes, die ſich bey Ertheilung der Weihen, durch die der Kirche ihre Diener beſtellt werden, und durch aufſehende Regierungsgewalt, welche in der Kirche Zucht und Ordnung erhält, dieſe gedoppelte Gewalt, die ſonſt immer unzertrennt beyſammen war, hatte ſich vorher auch, aber am meiſten gegen das 12te Jahrhundert getheilt finden laſſen, weil eben die letztere ſich über ſolche Gegenſtände ausgebreitet hatte, die der von Gott geſetzten biſchöflichen Macht nicht weſentlich eigen waren. Die Biſchöfe ſelbſt hatten angefangen, einen guten Theil, und zwar den beſchwehrlichſten an ihre Bußprieſter, an ihre Erzdiaconen und andere Kirchendiener zu überlaſſen. Die Aebte alſo, welche auch um dieſe Zeit Prieſter waren, glaubten, daß ſie eben ſo gut, als jene die biſchöfliche Gewalt in der Kirche verwalten und ausüben könnten, und da ſie von den Biſchöffen, die gemeiniglich eiferſüchtig gegen ſie waren, die Theilgebung nicht leicht erwarten konnten, ſo wendeten ſie ſich an den Pabſt, als an die Quelle, woraus nach dem Decret des Gratians alle Macht auf die Biſchöffe ſelbſt gefloſſen iſt. Die reichſte Klöſter waren gewiß die erſte, die ſich nach der Erzählung des heiligen Bernards die Exemption für ihre Perſonen, für die Mönche und für die Klöſter erwarben und erkauften, und eben dieſe Klöſter waren es, welche die ſchönſte Gelegenheit hatten, auch die Exemption auf ihre dem Kloſter entweder mit Leibeigenſchaft oder ſonſt mit einem Band der Unterthänigkeit verhaftete Leute zu erſtrecken. Die meiſte Benedictiner Klöſter, auch die, welche von ihnen abſtammen, hatten ſich in Oeden und von den Wohnungen der Menſchen abgeſonderte Gegenden angeſiedelt. Es dauerte nicht lange, ſo brauchten ſie Knecht und Mägde, die der Feldarbeit oblagen, und die Landhaushaltung beſorgten; als Pracht und Ueppigkeit, oder auch Bequemlichkeit den Kloſterreichthümern auf dem Fuſſe folgten, ſo waren auch Handwerker von allen Arten nöthig. Die Freyheiten, welche der Bauer und Burger bey den weltlichen nicht, wohl aber bey den geiſtlichen Herren hatten, zog noch mehrere Einwohner an die Klöſter, da nun kein Biſchof, ja nicht einmal ein weltgeiſtlicher Pfarrer in dieſen abgelegenen Orten wohnhaft waren: ſo war nichts leichter, als daß alle dieſe weltliche Leute dem Gottesdienſt bey ihrem Kloſter, hernach bey den Capellen oblagen, welche vom Kloſter, wie Coloniſten abgeſchickte Pröbſte und Mönche in jenen Plätzen, wo ihre weitſchichtige Güter lagen, erbauet hatten. Es kamen gleich darauf die für die Mönchen äuſſerſt glückliche Zeiten, wo die groſſe Herren, entweder wegen den Feldzügen ins gelobte Land, oder wegen der ihnen beygebrachten Vermuthung des annahenden jüngſten Tages der Welt, oder aus ſonſt einer andächtigen Urſache ganze groſſe Lappen Lands mit ihren Schlöſſern, Flecken und Kirchdörfern an die Klöſter abtraten: in den Schlöſſern (caſtra) waren gemeiniglich Prieſter des Gottesdienſts wegen geſtiftet, in den Kirchdörfern ſaſſen oft Pfarrer, dieſe kamen alſo alle, ſo wie ſie waren, den Klöſtern in ihr Eigenthum, und den Aebten unter ihre Herrſchaft: man darf nur die im Druck bekannte Sammlungen von Kloſterurkunden und von klöſterlichen Deductionen beſonders jener durchblättern, welche die weltliche Hoheit denen Klöſtern zu erproben bemühet ſind, ſo werden die Beweiſe von dem, was bisher geſagt worden, jedem Leſer in die Hände fallen.

Der Begrif und der Unterſchied zwiſchen Exemtionen, die vom 6ten bis ins 11te Jahrhundert gegeben worden, und jener, die von dieſer Zeit an in den Gang kamen, das iſt von Exemptionen, die nur die Abgaben an die Biſchöffe, die Stöhrung der klöſterlichen Ruhe durch prächtige gottesdienſtliche Feyerlichkeiten, und die Anſprüche der Biſchöffe auf einige Nutzungen aus den Klöſtern abſchaften, und alſo eine unvollſtändige Exemption bewirkten, waren noch ganz in Dunkel und Verwirrung eingehüllet. Der Abt Peter von Clumy, wie oben erwähnt worden iſt, bezog getroſt auf die erſtere Exemptionen, die Gregorius M. verliehen hat, und wollte doch die Exemptionen der 2ten Claſſe dadurch erweiſen, wodurch Abt, Mönche und Kloſter von der biſchöflichen Aufſicht, Beſtrafung und Beſſerung ſowohl der klöſterlichen Sitten als der innern Ruhe und Einrichtung, ausgehoben und befreyt werden ſollte. Niemand ſtand ihm entgegen. Niemand zeigte ihm den Unterſchied der zwiſchen beyden Gattungen der Exemptionen ſo offenbar obwaltete. Weil ſich niemand bekümmerte, deutliche, helle und beſtimmte Begriffe von der Sache zu haben, ſondern jedermann zufrieden war, wenn nur das Wort Exemption oder Befreyung richtig auf dem Pergament ſtand. Alle dieſe ſo verſchiedene Umſtände zogen ſich auf den einzigen Punkt zuſammen, die Mönche und Klöſter immer mehr und mehr von dem Wirkungskreiß des biſchöflichen Hirtenſtabs zu entfernen und ſie ſelbſt zu vergröſſern. Wo nun die Biſchöffe weniger wachſam waren, da graſeten die Kloſterherren weiter um ſich, und wo ſie mehr Geld anwenden, oder durch treue dem römiſchen Hofe geleiſtete Dienſte gegen Kaiſer und Vaterland ſich einſchmeicheln konnten; da ſtand ihnen die Thüre zur päbſtlichen Gnade am weiteſten offen. Die Klöſter welche ganze Grafſchaften, Herrſchaften und viele Unterthanen hatten, kamen um ſo leichter zu der biſchöflichen Gerichtsbarkeit. Je mehr die Biſchöffe ſelbſt entweder nach der Schwärmerey der Zeiten, in die Kreuzzüge oder nach der Noth der Umſtände in die hauß- und bürgerliche Fehden verwickelt waren; wir werden bald hören, wie ſehr die römiſche Rechtsgrundſätze noch bis aufs Jahr 1721, dieſen Activexemptionen günſtig waren, noch weit leichter mußte alſo im mittlern Zeitalter eine ſchöne Dioces ein von dem Bißthum abgeriſſenes Gebiet (territorium ſeparatum) eine über Pfaffheit und Volk ſich erſtreckende der biſchöflichen ähnliche oder nachäffende Gerichtsbarkeit (quaſi epiſcopalis jurisdictio) zuſammen plündern oder erſchleichen laſſen; eine Verjährung von 40 Jahren — und dieſe aus Abgang der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft vielleicht nur nach der Oberfläche berechnet, und dann eine falſche Urkunde von Rom waren alles, was einerſeits den Beſitzſtand, und andererſeits den Rechtsgrund mit Waſſerfarbe angetüncht, (titulus coloratus) um ſich durch ein teutſches Beyſpiel von der Wahrheit deſſen, was wir ſo eben angeführt haben, zu überzeugen, braucht man nur zu leſen Schannati Diœceſis Fuldenſis cum Annexa ſua Hierarchia, aber auch den Errard dazu unter dem Namen Chilian Mainberg in Raphodiam Schannati, das fideliſſimum ſpecimen juriam Moguntinenſium von Seiten Fuld aufgeſtellt, aber auch des gründlich gelehrten Herrn Behlen ſeriem facti & juris, und jus metropolliticum Moguntinum gegenüber. In dem fideliſſimum Specimen leuchtet der ganze Gang von nichts bis zur quaſi biſchöflichen Gerichtsbarkeit augenſcheinlich durch. Von Numero

16 bis 27 ausschließlich, läßt sich nicht einmal eine ächte Passivexemption zusammen klauben, indem die stärkste großgedruckte Ausdrücke weiter nichts sagen wollen, als daß die Abthey Fuld unter dem besondern Schutz des Pabsts aufgenommen worden sey, welches nach der heutigen in den Decretalen selbst gegründeten allgemeinen Lehre nicht einmal eine Exemption von der bischöflichen Gerichtbarkeit ausweisset. (s. *Bullarium* Benedicti XIV. Tom. 2. Constitut. 40.) nun aber reden der Pabst Johannes XXII. von §. 27. A. 1328, die Synode zu Basel A. 1436, und die nachfolgende Päbste bestimmter von der Passiv-Exemption. Allein bis auf den Pabst Gregorius XIII. kommt in allen Urkunden keine vor, welche entscheidend von der Activexemption spräche; unsere Absicht geht bey dieser glücklich beygelegten und entschiedenen Sache nur dahin, daß man die Wege aufspüre, durch welche die Exemptionen stufenweiß von einem Schritt zum andern vermehrt, und endlich wo Geld und Kunst zu handeln (negotiari) mit der Unthätigkeit der Bischöffen zusammentrafen, (s. den Cardinal Petra ad Constit. 4. Calisti III. Tom. 5. Sect. 3. n. 14.) bis zur bischöflichen Gerichtsbarkeit angewachsen sey. Eines der gedeihlichsten Hülfsmitteln zum Vorschub der Activexemptionen dürfen wir nicht vergessen, nemlich die Freygebigkeit der teutschen Kaiser und die ganz besondere zusammengetroffene Umstände, die aus den Abtheyen so gut, wie aus den Bißthümern Reichsstände gemacht haben. (s. Runde **von dem Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte**.) Nichts war für die Bischöffe gefährlicher und für die nach der Activexemption schnaubende Klöster günstiger, als der oben berührte Grundsatz, daß zu solch einer Exemption weiter nichts nöthig sey, als der Besitzstand von 40 Jahren und dann ein scheinbarer Rechtsgrund (Titulus coloratus) der dann gemeiniglich von einer alten oder geräucherten päbstlichen Urkunde hergenommen war. Diese Urkunde durfte nur von weitem mit Haaren auf eine Activexemption gezogen werden können, so war der Scheingrund fertig und die Exemption erwiesen. Vielleicht sind alle Abtheyen und Propsteyen durch dieses Mittel zu ihrer Activexemption gekommen, die solche vor dem Jahr 1721, ausgefochten hatten. Der Cardinal Petra, der unter den Prozeßacten solcher Ansprüche alt geworden ist, erzählt anbey ganz trocken die Art, wie dergleichen Exemptionen zu Stand gekommen sind, ad Constit. 4. Calisti III. Sect. 3. n. 14. Solche Halbbischöffe sprossen aus jedem Winkel hervor, ob man sie gleichwohl vor Alters nicht gekannt hat. Die Ursache hierzu giebt er an, weil die Aebte weder Kosten noch Prozesse sparten; die Bischöffe aber, denen solche Prozesse angeworfen worden, oder doch ihre Nachfahrer wollten oder konnten den schweren Aufwand nicht bestreiten ihre Gerichtsbarkeit zu schützen, mithin sey es ein leichtes für die Aebte, daß sie den Besitz in dem sie sich einstweilen gedrungen hätten, mit der Zeit als rechtmäßig angäben. Petra sagt dieses aus Gelegenheit der Activexemption der Abthey zu Fuld, es paßt aber gewiß, wo nicht auf alle, doch die mehreste andere. Nun war noch überdies die unselige Meynung in Rom beynah herrschend, daß eine vierzigjährige Verjährung in Gesellschaft des Scheinrechtsgrundes die Activexemption hervorbrächte, und durch 8 wiederholte Urthelsprüche von der Rota so gut als vestgesetzt, also daß, wie Barthel *in Dissert. de Pallio*, cap. 8. §. 12. sagt, diese Meynung als unwidertreiblich und als eine Richtschnur für alle Fälle im Begrif war, angenommen zu werden. Allein die Bischöffe wachten doch hier auf, arbeiteten zu Rom nach ihren Kräften so lang, bis der Pabst Clemens XI. die Frage neuerdings untersuchen ließ, ob eine Verjährung von 40 Jahren mit dem Scheinrechtsgrund genug sey, einen Bischoffen einen Strich Landes in Betref der geistlichen Hirtengewalt wegzunehmen, und ihn einen Abten zuzulegen. Der nachherige Pabst Benedict XIV. war zum Glück der Mann der diese Frage zu beantworten bekam; er verwarf die alte Meynung, nennte die 40 jährige Verjährung eine erbärmliche, (miserabilis) und stimmte den Pabst dahin, daß dieser seine Meynung im Jahr 1721. als ein Gesetz für die Richterstühle in Rom aufstellte. (s. *Bullarium* Bened. XIV. Tom. 1. Constit. 76. und Tom. 2. Constitutione 33.) Es bleibt also denen, die eine solche Activexemption zu erproben suchen, nichts übrig, als entweder eine Urkunde von dem römischen Pabst, welche mit hellen deutlichen Worten dem Bischoffen, in dessen Diöces der Halbbischof sein Halbbißthum errichten will, dieses Stuck entrissen und jenem zugemessen habe; oder er muß 1) eine Verjährung von einer unvordenklichen Zeit (immemorialis) aufweisen, und zwar mit allen Erfordernissen welche zu einer Verjährung verlangt werden, die eines dritten Recht auslöschen soll; 2) hat er zu beweisen, daß er alle jede bischöfliche Handlungen in dem streitigen Strich Lands ausgeübt habe. 3) Muß der rechte Bischof in diesem Land nicht eine einzige bischöfliche Handlung, welche einen Bezug auf seine Gerichtsbarkeit hat, vollstreckt haben; denn auch nur eine einzige wirft das ganze Gebäude der neuen Quasidiöces um. *Bullar.* Benedicti XIV. a. a. O. 4) Wenn gleich der Bischof in einer alten Urkunde an das Kloster gesagt hätte, daß er sein bischöfliches Recht abtrette, gesetzt auch, daß der Pabst solche Abtrettung des Bischoffes in einer eigenen Bulle bestatiget hätte, da dies auch noch von der blossen Passivexemption verstanden werden kann, gilt keine Folgerung aus dem abgetrettenen Recht auf die Activexemptionen, weil der Bischof nur die einen oder mehreren Gegenstände seiner Gerechtsame oder Gerichtsbarkeit abgetretten haben kann, ohne gerade alle bis auf die lezte, darunter zu verstehen. ib. 5) Wenn schon in einer oder mehrern Urkunden, in Geschichtbüchern oder andern Schriften ein Kloster mit dem Zusatz, Nullius Diœcesis, beehrt wird, ist es doch noch keine Folge, daß sich dieser Ausdruck auf die Activexemption beziehen müsse, weil sie auch noch wahr bleiben kann, wenn das Kloster nur eine Passivexemption besitzt; geschiehet es gar, daß der dabey einschlagende Bischof das Kloster in einer öffentlichen Urkunde mit dem Beynamen NN. Diœcesis genennt hat, so fällt schon der Gegenbeweiß des Klosters und selbst der unverdenkliche Besitzstand weg, weil er dadurch gestört ward. ib. 6) Wenn das Kloster gleich nicht von dem Bischoffen die Erlaubniß Beicht zu hören von seinem Bischoffen eingeholt, sondern solche von dem römischen Stuhle begehrt hat, wird dieses als ein sicheres Zeichen angesehen, daß dem Abt keine dem Bischoffen gleiche Gerichtbarkeit zustehe. ib. 7) Wenn gleich dem Abt auch durch eine besondere Gnade des Pabstes die Erlaubniß zuertheilet wird, das Sacrament der Firmung auszuspenden, auch seinen Priestern die Approbation zu geben, um weltliche auser dem Kloster wohnende Leute Beicht zu hören, so geschiehet doch dieses alles der bischöflichen Gerichtbarkeit ohne Nachtheil,

und die Activexemption bleibt ein wie allemal vereitelt. ibid. Die Grundursache von allen diesen selbst in Rom gangbaren und angenommenen Regeln liegt in dem, daß man zu Rom wie in aller Welt, selbst erkennt, wie durch die Wege der Unwissenheit, der Erschleichungen, der Bestechungen, der Nachläßigkeit und Unerfahrenheit derer Bischöffe die auf immer dauernde sowohl passiv- als Activexemptionen aufgekommen seyen, die, weil man sie nach der Meynung des römischen Hofes nicht ohne Schand oder Schaden desselben ganz aufheben kann, wenigstens so sehr wie möglich beschnitten werden sollen. Der andere Grund bestehet in der allgemein als richtig erkannten, und so wohl für die weltliche als geistliche Territorialhoheit geltende Rechtsregul, daß alle Plätze die in einem bischöflichen Gebiete liegen, auch von rechtswegen als ein Theil des ganzen angesehen werden müssen, bis das Gegentheil sonnenhell erwiesen wird. Es fällt beynahe ins Lächerliche, daß die Rota romana noch A. 1700. in Causa, Nullius seu Fuldensis. Coram Molines, behauptete, es gäbe Abtheyen die von Anfang ihrer Entstehung keinem Bischoffen unterworfen gewesen seyen; hätten die alte Glossenschreiber und der practische Fagnanus diese Grille durchsetzen können, so wäre es um den so eben angeregten Grundsatz geschehen gewesen, und die Bischöffe hätten schier erweisen müssen, daß die prätendentische Abthey jemal in ihrer Dioces gelegen gewesen wäre. (s. *Card.* Petra, Tom. 2. *ad Constit.* Alexandri III. sextam. Sect. 1. n. 22. Alsdann hätte das Geschlecht der Exemptionen einen Zweig mehr bekommen, nemlich Exemptio *Nativa*. Zum Glücke aber ward diese Mißgeburt selbst von der Rota in 3 Jahren hernach, und endlich von allen Richtern verworfen.

Nun aber, wenn die Activexemption nach allen ihren Theilen ächt und ungezweifelt dargestellt ist, so gebühren denen Bischöffen doch noch nachstehende Rechte und Befugnisse über den exempten, und zwar a) solch Exempter kann keinen Kirchenbann auflegen um eine Wahrheit heraus zu bringen, weil das Tridentinum den dürren Worten nach solche Gewalt nur den Bischöffen einräumt. Sess. 25. c. 3. b) Gleichwie sie bey aller Activexemption nichts verrichten können was von der bischöflichen Weihe (ordo episcopalis) abhängt, also können sie denen ausser ihrem Kloster sich befindenden wiewohl eigenen Unterthanen weder die erste Tonsur noch die mindere Weihen (quatuor minores) ertheilen, welches doch jeder Abt seinen zur Abthey gehörigen Mönchen geben kann, sondern solche einem Activexempten untergebene müssen von dem nächst gelegenen Bischoffen diese Weihen empfangen. Trid. Sess 23. c. 10. Auch soll nur allein der Pabst diese Gewalt, selbst dergleichen Weihen zu geben, den also Exempten verleihen können, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß er dadurch die Verordnung des Tridentinums für diesen Fall aufhebe. c) Sie dürfen diesen ihren Unterthanen, ob sie gleich die vollständigste Exemption und ein eigenes Kirchengebiet, vom bischöflichen ganz abgeschieden, besitzen, nicht einmal die Erlaßbrief (dimissoriæ) ertheilen, daß sie von einem andern Bischoffen geweihet werden, sondern müssen solches Geschäft dem näher gelegenen Bischoffen lediglich überlassen. Dies bestimmen viele Aussprüche der Congregation, die das Tridentinum erklärt. Bey denen Cardinälen Petra, *ad Constit. apost.* Tom. 5. p. 116. und Lambertini *de Synodo Diœcef.* L. 2. c. 11. n. 14. Viele Aebte aber, als zu Monte-Cassino, Farva, Nonnantula, Cava, wußten sich zu helfen, und von den Päbsten durch besondere Privilegien sich diese Vollmacht zu erbitten. *De Synodo*, a. a. O. n. 16. Der Abt von Fuld war aber noch klüger und erhielt von Rom die Erlaubniß, sich einen eigenen Weihbischoffen zu unterhalten; als alles damit richtig war, zeigte er diese Neuigkeit zu Mainz bey seinem Metropolitan im Jahr 1727 an, und fand zum Erstaunen ein so geneigtes Gehör, daß man sogar den neuen Weihbischof in Mainz conferirte. Weder Mainz weder Wirzburg konnten dazu nach dem allgemeinen Recht und nach den Tridentinum angehalten werden, indem von beyden Bischöffen, deren jeder bald näher bald weiter von dem Fuldischen Gebiet entlegen ist, das ofenkündige Recht hatten, so wohl die Weihen von den Fuldischen Geistlichen als die Dimissorialen zu besorgen. (s. Habermann oder Ayrer, *Dissert. de Pontificis rom. potestate circa Exemptiones Abbatum Germaniæ*, Gœttingæ 1754. aus den Mainzischen Deductionen.) d) Sie können keine Diœcesansynode berufen oder halten, welches wohl etwas neben der Ordnung ist, indem diese Halbbischöffe alles eingeraumt bekommen, was zur bischöflichen Gerichtbarkeit gehört und die Beruffung solcher Synoden gewiß mehr zur Gerichtsbarkeit des Bischoffen, als zum Vorrecht der bischöflichen Weihe gerechnet werden muß. Indessen ist es nun so, und man läßt heutzutage aus der oben angeführten Ursache diesen Activexempten Prälaten nicht einen Schatten mehr zu, als was der trockne Buchstabe ihrer Privilegien erzwingt. Wenn je einer einen Synodum halten will, muß er nicht nur einen päbstlichen Machtbrief darüber aufweisen, sondern auch beweisen, daß man sich wirklich solcher Vollmacht schon bedient, und diese Gewalt in die Ausübung gesetzt habe. Lambertini *de Synod.* L. 2. c. 11. n. 4. e) Zur augenfälligen Probe, wie kärglich man diesen Exempten ihre Freyheiten zumißt, so dürfen sie nicht einmal bey Begebung einer Pfarrey einen Concurs ausschreiben, um durch eine genaue Prüfung den Besten aus denen Mitwerbern auszuheben, sondern dieses Recht steht dem Bischoffen, durch dessen Sprengel sie umgeben sind, zu; es seye denn, daß sie das Recht, eine Synode zu halten, erwiesen, und schon in Uebung gebracht haben. Die ganz fein gespitzte Ursache dessen ist, weil das Tridentinum, da es Sess. 24. c. 18. *de ref.* den Concurs anbefiehlt, dabey setzt, daß diese Concursprüfung von solchen Männern vorgenommen werden soll, die in der Diœcesansynode dazu bestimmt worden seyn. Wenn nun der Abt keine Synode gehalten hat, konnte er dergleichen Gelehrte nicht ernennen, und weil er das nicht gethan hat, darf er keinen Concurs ansagen. In Italien erhalten zwar von Zeit zu Zeit die Aebte dergleichen Erlaubnisse aus ihren Geistlichen eine Synode zusammen zu berufen; allein diese Gefälligkeit der Päbste erstreckt sich nur auf die Lebzeiten eines oder des andern Abt, weil mancher, der solch eine Abtey besitzt, entweder Cardinal oder sonst ein angesehener Prälat am römischen Hof ist. id. ib. f) Indem das Einweihen der Kirchen zu den bischöflichen Weihungsvorrechten gehört, so darf kein Halbbischof solche Kirchweihe vornehmen, es sey denn daß er hierzu eine ausdrückliche Vollmacht von dem Pabst erhalte. Benedict XIV. gab eine solche dem Herrn Abt von Kempten, A. 1748. und beziehet sich auf dergleichen Erlaubnisse, die dem Herrn Abt von Corvey gegeben worden wären, a. a. O. Lib. 13. cap. 15. n. 4. Es sollen aber immer triftige Ursachen bey-

gebracht werden. Der Herr Fürst Abt von Kempten brachte diese bey, damit ein ordentlicher Bischof die Beschwehrlichkeit der Reise, und der Abt die Unkosten sparen möchte; auch möchten seine Unterthanen ihn gern in dem prächtigen kirchlichen Aufzug solch eine feyerliche Handlung verrichten sehen, und damit wars gut.

Uebrigens aber werden diese activexempte Prälaten angesehen wie rechte Bischöffe; können sich sogar gewisse Sünden vorbehalten wie die Bischöffe, und müssen auch, wo es noch bey den Bischöffen herkömmlich ist, wie diese entweder selbst nach Rom wallen, um ihren Kirchenzustand daselbst zu erklären oder den Bericht darüber schriftlich einschicken. Mit einem Wort, sie können und müssen alles thun, verrichten und handeln, was ein Bischof thun soll und muß; ausgeschieden das was zur Weihe des Bischoffen gehört.

Wie angenehm aber solche Halbdiöcesen denen Bischöffen seyn müssen, aus deren Eingeweide diese Stücke abgerissen werden, läßt sich leicht ermessen, und aus der Geschichte der Streitigkeiten schließen, die darüber seit Jahrhunderten entstanden sind. Der Cardinal Petra, noch mehr aber der Cardinal de Luca, Theatri Tom. 5. *de jurisdictione, in Supplementis*, ad Disc. 2. 11. 17. 18. 96. stellt die Veranlassungen dergleichen unnatürlichen Exemptionen in Italien mit sehr kläglichen Schilderungen vor; die 2 bis 3 Bißthümer sagt er, würden kaum zu einem Sprengel einer Pfarrey jenseits der Alpen hinreichen; die Bischöffe sind also arm, könnte dazu setzen, oft die längste Lebenszeit zu Rom, und bekümmern sich wenig um ihre so schlechthaltige Bißthümer, daher wären die viele Activexemptionen in Italien entstanden; in Deutschland fallen zwar diese Ursachen weg, treten aber andere bey, vorzüglich, daß die bischöfliche Sprengel allzu weitschichtig sind, woher es leicht, besonders wenn man die oft langwierige Kriegszeiten dazu nimmt, gekommen seyn kann, daß die Abtheyen sich diese Umstände zu Nutzen gemacht und mehrere bischöfliche Gerichtsbarkeitfälle verrichtet haben; besonders merkt man, daß sie nach dem 30 jährigen Kriege den Bischöffen am meisten zu thun machten. So giengs mit Fuld gegen Wirzburg, und hätte eben so gegen die Mainzische Diöces gehen müssen, wenn sich diese so wie jene hätte widersetzen, und die vor A. 1662, angesprochene Diöces von Fuld zernichten wollen. Die Ehrenstellen, die den mächtigen Abtheyen Fuld und Kempten, jener eines Erzcaplans und dieser eines Erzmarschalls der Kaiserin zu Theil wurden, mögen die wenig beygetragen haben, einen oder den andern Bischoffen, der oder dessen Verwandschaft Hülfe brauchte, zur Nachgiebigkeit herabzustimmen.

Die fürstliche Abthey Sanct Gallen hatte sich in ihrer Einbildung auch eine Diöces zusammen gebracht, und widersetzte sich dem Bischoffen von Costanz, der das Diöcesanrecht auf das Gebiet mit dem gröstem Recht ansprach. Darinnen versah es doch die Abthey, daß sie in einem Vergleich A. 1613, dem Bischoffen das Recht zu visitiren in der vermeynten Sanct Gallischen diöces einräumte, dadurch war nun alle Activexemption geschwunden. Nur Schade, daß das Consistorium von Constanz sowohl im Jahr 1731 als 1740, da diese Sache in der Gährung war, sich die entscheidende Verfügung des Pabsts Clemens XI. vom Jahr 1721 nicht zu Nutzen gemacht, und seine ganze bischöfliche Gerichtsbarkeit auch nur durch das einzige, und zwar so vorzügliche Visitationsrecht, als vollkommen aufrecht erhalten angesehen hat. Rom hätte müssen nach diesem Grundsatz dem Bischoffen seine Gerechtsame zuerkennen. Die hierüber gewechselte Druckschriften s. bey König *Selecta juris publ. noviss.* Theil 1. cap. 3. Th. 18. c. 5. Der Abt zu St. Didier in Lothringen wendete nicht nur selbst alle Kräften an, seine Abthey aus einem Halbbißthum in ein ganzes zu verändern, sondern er war auch von dem Herzog von Lothringen, von dem Bischoffen zu Metz, der ein Sohn des Herzogs war, von dem Bischof zu Verdun, einem Prinzen aus diesem Hauß, von dem Bischof von Toul, der des Bischoffen von Verdun Lehrmeister war, nach allen Regeln der feinsten Staatsränke unterstützt; allein der Erzbischof von Trier und der König in Frankreich setzten sich zu Rom entgegen, und es blieb das Geschäft liegen. *Lettres du Cardinal* d'Ossat, Tom. 4. Ep. 279. und Amelot de la Houssaye in der Vorrede oder Lebensgeschichte dieses Cardinals, die den Briefen vorgesetzt ist, und Pittoni *Discept. eccles.* Tom. 2. Discept. 160. Aber wohl gemerkt, Pittoni schreibt hier als Sachwalter und Rechtsfreund der Abthey. Heutzutage würde es in Deutschland ohne Vergleich schwerer fallen, eine Passivexemption zu Stand zu bringen, wenn gleich Rom beyde Hände dazu bieten wollte; weil das gesammte Reich sich wegen der daraus zu befahren den Unordnung, und besonders der Kaiser in Gefolg seiner Wahlcapitulation widersetzen würde. (s. weiter unten.) Was nun immer einer Activexemption für Rechte und Freyheit zustehen möge, so läßt sich doch aus selbiger weiter nichts als die Ausschliessung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, keinesweges aber auch die Ausschliessung der Metropolitanobrigkeit schliessen; hat gleichwohl der exempte Abt ein besonderes Gebiet, ein eigenes Volk, eine eigene Klerisey, so muß er doch sich und seine Unterthanen dem Metropolitanen unterwürfig erkennen, die Appellationen dahin gelangen lassen, und alles thun und dulten was ein Suffragantbischof zu thun und zu dulten schuldig ist. (s. die *Series Facti & juris*, und das *jus metropoliticum moguntinum*) in Betref der in Anspruch genommenen Activexemption der Abthey nunmehr des Bißthums von Fuld, welches aber eben so wenig ein von dem Metropolitan exemptes Bißthum ist, wie verschiedene Schriftsteller irrig schrieben, als es eine activexempte von dem Metropolitan gefreyte Abthey war.

Um vielen Zweydeutigkeiten vorzukommen, und die sonst unvermeidliche Verwirrung bey dem Durchlesen der Canonisten zu vermeiden, wirds gut seyn zu bemerken, daß man nebst der beschriebenen Activexemption noch eine hat, die auch quasi episcopalis genennet wird. Diese besteht darinn, wenn eine geistliche Obrigkeit über ihre Unterthanen das zu thun und zu befehlen hat, was eigentlich zu thun und zu befehlen dem Bischof zukommt; obgleich diese geistliche Obrigkeit weder ein eigenes von dem bischöflichen abgetrenntes Gebiet, weder ein Volk unter sich hat welches mit dem abgesonderten Gebiet einen bischöflichen Sprengel ausmacht. Diese Art von bischöflicher Scheingerichtbarkeit (jurisdictio quasi episcopalis) steht sehr vielen Obrigkeiten in den Domcapituln sowohl als auch in andern Collegialstiftern zu, und wird sowohl durch Privilegien als durch Verjährung erworben. (s. Fagnanus, ad Cap. 12. X. *de cler. non resid.* Thomassin P. 1. L. 3. c. 41. n. 6. La Combe *Recueil. verb. Exemption.* Del Bene *in Tract. de immunitate*, P. 1. c. 15. Dub. 35. macht sogar alle Prioren und Guardianen zu Halb-

bischöffen und schreibt ihnen eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit zu. Dies ist aber nun gewiß überstiegen.

Nach der Passiv- und Activexemption der Klostergeistlichen folget nun auch jene der Weltgeistlichen, ganz in natürlicher Ordnung, weil allem Ansehen nach die weltgeistliche Versammlungen an den Klostergeistlichen das Modell ihrer Exemptionen abgesehen haben. Man findet nicht, daß die zerstreut wohnende Geistliche nach den Exemptionen gefischt haben; es gehörte Aufwand, Kenntniß des päbstlichen Hofes und glückliche Benutzung der Umstände dazu; um so mehr aber beeiferten sich die Stifter, den ihnen so nahe auf dem Nacken liegenden Bischoffen zu entwafnen, daß er ihnen in ihrer Freyheit nicht widerstehen konnte. Noch im 12ten Jahrhundert zeigt sich keine Spur einer Exemption der Weltgeistlichen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß oft das harte widerrechtliche Betragen der Bischöffe gegen ihre Stiftsgeistliche, besonders gegen die Domstifter, eine billige Veranlassung gegebe haben, sich durch eine höhere Macht in Sicherheit zu stellen; unter den Briefen des Pabsts Alexander III. hinter dem Brief 105. stehen unsäglich viel und schwere Klagen der Domherren gegen den Bischoffen zu Orleans; nicht weniger klagten jene zu Chalons gegen den ihrigen unter dem nemlichen Pabst. Thomassin. P. 1. L. 3. c. 41. Man wollte also auch eben dieselbe Mittel wider diese Klagen anwenden, der man sich gegen die beschwerte Mönche bediente, und brauchte die Exemption die weit üblere Folgen als die Bedruckung der Bischöffe, nach sich zog. Dazu kam denn noch, daß man den Capitulen sehr grosse Vorzüge gleich bey ihrer ersten Einrichtung einräumte; vermuthlich um sie desto lieber in das gemeinsame Leben treten zu machen. Diese Capitul, besonders in den Cathedralkirchen, erhielten in ihrer häußlichen Zucht so wohl, als in andern Fällen eine besondere, von dem Bischoffen ausgeschiedene Gerichtsstelle unter ihrem Dechant, und der Bischof konnte sich ehender nicht einmischen, als nachdem der Dechant saumselig oder der sündigende Stiftsgeistliche gegen die Verbesserung des Dechants hartnäckig war. Thomassin a. a. O. Noch mehr mag zur nachherigen Exemption beygetragen haben, daß es gar nicht üblich war, von dem Urthel des Dechants, wenn es auch zu hart war, an den Bischof sich zu berufen. Ein Dechant ließ einen Capitularen mit Ruthen streichen, weil er einem Leichenbegängniß ohne Chorkleider beygewohnt hatte, und niemand getraute sich eine Beschwerung daraus zu machen. Thomassin a. a. O. Die Capitul lernten den Mönchen den Weg nach Rom ab, und erhielten so viele Befreyungen, daß die Bischöffe von der Provinz Rheims im Jahr 1277 ordentlich in ein Bündniß zusammen traten, um dem Strohm von solchen Exemptionen Einhalt zu thun. Ein alter Schriftsteller, ein Cistercienser Mönch, mit Namen de Thermis bestrebt sich zwar diese und die Mönchenexemptionen zu rechtfertigen, allein er muß doch eingestehen, daß die Exemptionen der Weltgeistlichen, besonders derer Domcapituln viel unnatürlicher seyen, als jene der Mönchen, indem die Weltgeistliche und vor allen die Cathedral-Capituln mit ihrem Bischoffen nur ein ganzes ausmachen. Bey Thomassin a. a. O. den man aber doch mit Behutsamkeit lesen muß, weil er, wie es scheint, jene Capitul schon wie exempt ansieht, deren Dechante etwann durch das Gewohnheitsrecht oder selbst durch Verträge, Rachtungen, oder Uebertragung der Bischöffe über ihre unterhabende Geistliche die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz haben, (s. a. a. O. n. 6.) wo er aus dem Cap. inefragabili X. *de Offic. jud. ordin.* eine solche Exemption erzwingt. Denn alle diese Capitul sind nichts weniger als exempt, und stehen immer noch unter ihrem Bischoffe.

Eine andere Beschaffenheit hatte es mit den Capituln in Spanien: diese waren beynahe alle exempt geworden. Thomassin a. a. O. n. 8. Die spanische Bischöffe arbeiteten nach ihren Kräften an einer Verfügung, daß alle diese widernatürliche Exemptionen möchten aufgehoben werden. Allein die Capituln merkten es und schickten einen besondern Abgeordneten nach Trient, die Sache wurde also nur gemäßigt. (s. van Espen *j. e. u.* P. 3. T. 12. c. 6. n. 25.)

Aus dem Art. Domcapitul, in dieser Encyclopädie, kann man sehen wie viel Vorrechte und Freyheiten sich die Domcapitul durch die Capitulationen erworben haben, ohne daß man sie exempt nennen kann.

Gleichwie die Klostergeistliche sich die betrübte Gelegenheit der grossen Spaltung in der Kirche nach dem Eintritt des Pabsts Gregorius XI. ihrem Dünkel nach zu Nutze machten, und bald von diesem bald von jenem Pabst Exemptionsurkunden erhandelten; so machtens auch die weltgeistliche Stifter. Aus der Bulle Martini V. ist dieses vollkommen erwiesen. Diese Exemptionen der Weltgeistlichen hatten aber auch eben dasselbige Schicksal wie jene der Klostergeistlichen. (s. oben.)

Wahr ist es nichts desto weniger, daß vor und nach der Synode zu Costanz viele Capituln, besonders die Cathedrale, förmliche Exemptionen erhalten haben, wie die Mönche. Nachdem die Auswahl der Bischöffe aus den Händen der Kaiser gespielt und jenen der Domcapituln übergeben war, hatten diese die erwünschte Gelegenheit, sich mit Willen des nach dem Bißthum begierigen Prälaten, eine Exemptionsbulle von Rom zu erhalten, oder durch Verjährung solche Befreyung an sich zu bringen. In keinem Falle muß die Erforderniß, daß der gegen welchen präscribirt, oder das Gewohnheitsrecht eingeführt werden soll, es wisse und dazu stillschweige, leichter zu erhalten gewesen seyn als in diesen; 2 oder 3 sich nachfolgende Bischöffe mußten wohl schweigen, wenn sie das etwann in der Capitulation gegebene Wort halten wollten. Noch einen Grund mehr giebt Baquet in seinem *Traité de justice*, Chap. 18. Part. 8. n. 6. an. Zur Zeit, sagt er, als die Capitul noch ihre Bischöffe selbst erwehlten, nemlich vor der lateranischen Synode A. 1516. lehrte die Erfahrung, daß diejenige Domherren, die dem Bischoffe ihre Stimmen nicht gegeben hatten, nach der Hand als dieser auf den Thron kam, von ihm durch alle Gattungen gequält worden seyn. Die Capitul also suchten sich der Macht einmal für allezeit von dieser Plagerey los zu machen, und erhielten die Freyheit, unter dem Pabst unmittelbar zu stehen. Es sind wenig Capitul, fährt er fort, die nach dem bischöflichen Official etwas fragen. Bey Maillane *Dictionnaire du Droit Canon. mot Exemption.* §. 2. Man muß aber, so bald ein Capitul das Recht durch Verträge erworben hat, über seine Mitglieder bey Streitfällen die erste Instanz aufzustellen, nicht sogleich auf eine gänzliche Exemption schliessen, nach dem teutschen Canonisten Wagnereck ad Cap. *cum contingat*, Pirrhing *jus Can.* Lib. 2. Tit. 2. Sect. 3. §. 1. n. 74. Giebts in Deutschland mehrere der-

gleichen Domcapitul ja allem Anſehen nach, haben ſie alle dieſes Recht: ohne jedoch exempt zu ſeyn. Die Franzoſen ſind ſehr genau und ſtreng in Annehmung einer Exemption: wenn Streit darüber entſteht, ſo werden ihre Urkunden ſo ſcharf durchſichtet, daß die wenigſte glücklich durchkommen. Auch erfordern ſie daß die Exemptionsbullen durch den König beſtättiget ſeyn, und bey dem oberſten Gerichtshof protocollirt ſeyn müſſen. (ſ. *Libertés de l'Egliſe Gallicane* Art. 71.) Der Beſitzſtand allein kann keine Exemption zuwege bringen. Hericourt, *Loixeccleſ.* pag. 80. Selbſt die Verträge der Biſchöffen halten die Strenge der Parlamentsſprüchen nicht aus, ſo entſchieden die franzöſiſche Richter zu Gunſten des Biſchofs von Angouleme. A. 1684. (ſ. *Journal des audiences*) Die Biſchöffe, ſagen ſie, können ſich und ihren Nachfahrern ſolch ein Recht nicht vergeben. Wenn die Parlamenten herausbringen können, daß für die Exemption etwas gegeben worden iſt, fällt die ganze Exemption in ihr Nichts. Hericourt, a. a. O. p. 83. aus verſchiedenen Urtheilſprüchen, die im 3ten Band *du Journal des audiences* ſtehen, ſieht man daß die Franzoſen zwar geſchehen laſen, daß die exempte einen vom Pabſt delegirten Richter im Reich haben: allein die Parlamenter wiſſen durch hundert Wege die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit zu erſchwehren, und leiden lieber, daß die exempte ſich ein eigenes Untergericht anſtellen, von da aber muß die Berufung an den Biſchof gehen, im *Journal des aud* a. a. O. ſteht ein ſolches Urtheil, welches der Cathedralkirche zu Sens ertheilt ward.

Ein groſſer Theil der exempten Capituln hat ſeinen Urſprung von dem Mönchenſtand, aus welchem hernach die Mönche in den clericaliſchen Stand, mit Wiſſen und Willen der Biſchöffen und Päbſten übergegangen ſind, worüber der Abt Trithemius in ſeiner Chronich von Hirſchau *in Abbate Blaſio* ſo kläglich ſtauret. Da nun dieſe Klöſter ihre Exemptionen in die Stifter mitgebracht hatten, ſo wollten die Chorherrn ein Recht nicht wegwerfen, welches die Mönche erworben und mitgebracht hatten. Der Cardinal von Lothringen, der ſo viel Anſehens in der Kirchenverſammlung zu Trient gemacht hat, ſchildert das ganze Exemptionswerk bey Pallavicini *Hiſt. Concil. trid.* L. 23. C. 3. n. 6. recht treffend. Entweder ſagt er, ſollen alle Stifter exempt ſeyn, oder keines: erzählt alsdenn den Urſprung der Stiftsexemptionen her, beynahe, wie wir ſie hier angeführt haben, nur daß er noch hinzuſetzt, daß auch die Biſchöffe in Frankreich ums liebe Geld wie der Gegenpabſt Clemens VII. die Exemptionen an die Dom- und Collegialkirchen verkauft haben. Er ſagt eben das, was der groſſe Rechtsgelehrte Talon, den wir oben angeprieſen haben, geſagt hat, daß man die Exemptionen nicht anderſt als auf die Lebzeit eines tollen ungerechten Biſchofs geben ſollte. Ob das, was er vorgiebt, daß alle Stiftskirchen vorher Mönchenklöſter geweſen ſeyn, ſo ganz richtig iſt, laſſen wir andere unterſuchen. Uebrigens vergleicht der Cardinal die exempte Stifter mit nichts abſcheulicherem, als mit einem Ungeheuer (Monſtrum) und mit der Peſt.

Gewiß iſts, daß die Kirchenverſammlung zu Trient dieſe Exemptionen zum Theil eingezogen habe, in dem Cap. 4 Seſſ. 14. *de ref.* ſteht die merkwürdige Verfügung, daß der Biſchof ſeine in einem Verbrechen befangene Weltgeiſtliche ſie möchten exempt ſeyn, wie ſie wollen, vornehmen, unterſuchen und beſtrafen könne: nicht nur in, ſondern auch auſſer der Viſitation, und zwar als Stellverweſer des apoſtoliſchen Stuhles. Geſetzt auch, daß ſolche Geiſtliche durch Verträge ſich von dem Biſchof und ſeiner Strafgerichtsbarkeit losgewirkt hatten, dieſe Verträge ſollen die Nachfahrer keineswegs verbinden. (ſ. den Art. Domcapitul.) Seſſ. 6. C. 4. wird dies ausdrücklich von den Domcapituln feſtgeſetzt, ſo wie auch von andern Collegialkirchen, daß ſie vom Biſchof oder einem andern über ſie geſetzten Prälaten viſitirt werden können, ſo oft es die Noth erheiſchen wird. Jedoch wenn ein ſolch exemptes Capitul allein viſitirt werden ſoll, muß der Biſchof die Arbeit ſelbſt und in Perſon verrichten, doch kann er ſich Gehilfen dazu nehmen, ohne verbunden zu ſeyn, daß er zwey derer Domherren bey ſich habe. Lambertini *de ſynodo.* L. 13. C. 9. n. 5.

Läßt aber der Biſchof die ganze Diöces, oder einen Theil derſelben viſitiren, ſo kann er auch die exempte Stifter durch ſeinen Generalvicarius, der die Diötes viſitirt, mitnehmen laſſen. ib.

Die Biſchöffe von Spanien, die ſich in Betref der Gerichtsbarkeit über die Capituln noch zu ſehr und nur auf den Viſitationsfall in der Gewalt zu beſſeren und zu ſtrafen, eingeſchrenkt fanden, trieben es noch weiter, alſo, daß das Decret Seſſ. 25. C. 6. *de ref.* zu Stand gebracht worden iſt, durch welches die Biſchöffe ermächtigt ſind, in und auſſer der Viſitation, die Cathedral- wie die Collegialchorherrn unter ihre Zucht zu nehmen. Doch brachten es die exempte Capituln dahin, daß der Biſchof bey einem ſolchen Geſchäft immer zwey Domherren, die das Capitul jedes Jahr zu beſtimmen hat, dazu nehme, die aber zuſammen nur eine Stimme ausmachen. Man ſieht dieſem Decret an dem Geſicht an, wie ängſtlich und wie mit Verwahrungen für die Domcapituln es abgefaßt ſey. Wenn aber ſolche exempte Chorherren noch andere nicht exempte Aemter haben, darüber müſſen ſie ſich von dem Biſchof zur Rede ſtellen laſſen. Die Capituln wollten ſich gar nicht gern dieſe Satzungen gefallen laſſen, daher ward mehrmalen im Namen der franzöſiſchen Geiſtlichkeit zwar auf die Verkündung der Tridentiniſchen Decreten gedrungen, aber immer unter dem Vorbehalt, daß den Privilegien und Exemptionen derer Capituln und anderer geiſtlichen Gemeinden kein Eintrag geſchehen ſollte. *Memoires du clergé*, Tom. 6. p. 1099. Man ſuchte ſogar den Exemptionen der Domcapituln eine wohlthätige Kraft für die Religion beyzulegen. Alſo ſagt Saravia, *in Tract. de adjunctis*, Quæſt. 1. n. 41. daß die Erhaltung der catholiſchen Religion zu Cöln und zu Beauvais der Urſache zuzumeſſen ſey, weil die dortige Domcapituln exempt, und alſo mehr im Stand geweſen ſeyen, ihren Erz- und Biſchöffen, die zu den Proteſtanten übergetretten waren, Widerſtand zu leiſten.

Auſſer dieſen Fällen aber ſind ſie doch bey aller ihrer Exemption zu nachſtehenden Punkten verbunden. a) Sie können keinen neuen kirchlichen Gottesdienſt einführen, keine Ablälſe, kein Jubiläum ankündigen, keinen Wunderwerken, Reliquien eine Beſtättigung ertheilen. b) Keine Hinderniß dem Biſchof in den Weg legen, wenn er in ihren Kirchen ſeiner Andacht pflegen, oder die Weihen oder andere Sacramenten ertheilen will. c) Keine Befehle ergehen laſſen, die die öffentlichen Andachten, öffentliche Dankſagungen durch ein, "Herr Gott dich loben wir," öffentliche Gebeter für das allgemeine Anliegen betreffen. d) Sie müſſen den Biſchof bey öffentlichen Bittgängen begleiten,

auch zugeben, daß er in ihrer Kirche mit seinem bischöflichen Hofstaat einziehe, einen besonderen Thronhimmel oder sonst einen erhabenen Ort während dem Gottesdienst beziehe. e) Sie müssen seinen Gerichtszwang erkennen, wenn sie ihn in seiner Person oder in seinen Amtsdienern beleidigen. f) Sie können keinen Theil der gottesdienstlichen Handlungen eingehen lassen, unter dem Vorwand, daß die Stiftungseinkünften abhanden gekommen seyen. g) Sie können keine Freyheit ertheilen, jemand in ihre Cathedralkirche zu begraben, eben so wenig als eine da begrabene Leiche wieder erheben, und anderstwohin begraben zu lassen. Denn die Kirche wird doch immer mehr als ein Zugehör des Bischofs, dann der Domherren angesehen, sie dürfen auch ohne des Bischofs Bewilligung keine Grabsteine (Epitaphia) anlegen oder wegnehmen lassen. h) Der Bischof hat das Recht zu allen jenen Handlungen die Glocken der Domkirche läuten zu lassen, die er als Bischof zu verrichten hat. Maillane, *Dictionnaire du droit Canon. exemption*, aus den *memoires du clergé*. i) Auch sollen die Domcapituln ihrem Bischof den ersten Platz im Capitul einräumen, ob er gleich nicht als Bischof, sondern als Capitular erscheint. Gibert Tom. 2. *de ecclesia* Tit. 18. k) Die Capituln dörfen ihren Geistlichen keine Dimissorialien geben, um anderstwo ordinirt zu werden. Trid. Sess. 23. C. 10.

Wo die Dom- oder Collegialstifter eine Activexemption mit einer Anzahl Unterthanen die ein Volk vorstellen, und mit Geistlichen, die diesem Volk vorgesetzt sind, hergebracht haben; da bleibt ihnen dasselbige Recht, welches den Klöstern und Abtheyen, die solche vorzügliche Befreyung geniessen, zusteht. Da die Bischöffe oft so gütig, oder sorglos waren, daß sie ihren Capituln oder einem Kloster solche Freyung eingeräumt haben, daß daraus eine Exemptio activa konnte gedrechselt werden, da fragt sichs, ob diese bischöfliche Hingebung zu einer Activexemption hinreichend sey? Und die Antwort fällt verneinend aus, weil dies, wie die allgemeine Lehre ist, nicht vom Bischof, sondern vom Pabst allein abhängt. (s. den Card. Petra ad Constitut. 6. Alexander III. Sect. 1. n. 58. Tom. 2.) Zum andren war sonst die wichtige Frage, ob, wenn ein Stift oder Kloster die Activexemption hergebracht hatte, dadurch sogleich der Bischof mit seiner Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sey. Die Antwort war durchgehends verneinend, weil bey solcher Activexemption der Bischof noch zugleich seine Gerichtsbarkeit beybehalten, und solche mit dem Activexempten ausüben konnte, welches nach der Canonisten Redensart, Jurisdictio cumulativa hieß. Allein nach der Verordnung des Pabsts Clemens XI. vom Jahr 1721. und Benedict XIV. Constitut. 33. *Bullarii* Tom. 2. fällt hier aller Zweifel ab: denn so bald der Bischof nur eine einzige bischöfliche Gerichtbarkeitshandlung vor sich hat, hört alle Activexemption auf; und kommt dem Bischof die ganze ausschliessende Gerichtbarkeit zu. Bey allem dem können selbst die Metropolitane nicht behutsam genug seyn, sich bey den Activexemptionen das Metropolitanrecht zu erhalten. An Fuld wurden sie alle gewitziget, welches beynah aus einem Halbbischof nicht nur ein ganzer, sondern auch ein exempter Bischof geworden wäre. Daher mag es allem Anschein nach kommen, daß Mainz in seine Hof- und Staatscalender bey den Suffragantbischöffen, bey Paderborn seit 1783. und 1784. den Anhang mit Corney drucken läßt. Bleibt auch das Activexemptstift oder Kloster in seinem halbbischöflichen Stande, so muß es doch immer wissen, daß es nicht besser daran sey, als der Bischof von dessen Gerichtsbarkeit es sich los gehalftert hat, und muß wie dieser (wenn er nicht exempt ist) den Metropolitan erkennen, und die Appellationen dahin laufen lassen.

Eine besondere Art von Exemptionen der Stiftskirchen findet sich in Frankreich, England und Ungarn. In Frankreich sind die Domherren von Arles von ihrem Bischoff befreyt, hingegen nicht unmittelbar dem Pabst, sondern dem Erzbischof von Rheims untergeben gewesen. Thomassin P. 1. L. 3. C. 41. n. 15. Ja, wie eben dieser Schriftsteller bezeugt, waren alle Domcapituln in der Provinz Rheims nicht ihren Bischöffen, sondern dem Erzbischof unterworfen. Der Curialistische Canonist Fagnanus sagt zwar *ad Cap. veniens. de transact.* in 2da Parte, 1mi Decretal. n. 25. daß das ganze Angeben eine Fabel sey; indem diese Capituln (er zeichnet namentlich jenes zu Arras (Attrebatense) aus) nicht dem Erzbischof, sondern dem Pabst unterworfen wären, dann sonst, spricht er, wären sie ein Körper ohne Kopf: als wenn der Metropolitan nicht auch die Stelle eines Haupts vertretten könnte. Ja um seine römische Vorurtheile zu behaupten, verwirft er sogar die Bestättigung des Pabsts Eugenius IV. aus der Ursach, weil diese nur in der gemeinen Form (forma communi) und noch über das in jener grossen Verwirrung, wo sich der Pabst aus Gelegenheit der bekannten Kirchenspaltung nach Florenz begeben hätte, wäre ausgebracht worden. ib. n. 24. Wenigstens sehen wir aus dem Cap. *romana de Appellat. in* 6. welches aus dem Concilium lugdunense genommen ist, daß die geringere Prälaten in der Provinz Rheims nicht an ihre Bischöffe, sondern gleich an den Erzbischof ihre Klagen gebracht haben. In Ungarn hat der Erzbischof und Primas von Gran (Strigoniensis) alle Abtheyen und Probsttheyen, die von königlicher Stiftung herrühren, unmittelbar unter sich. Thomassin a. a. O. In England standen sehr viele, wo nicht alle Capitul (die damal Benedictinermönchen waren) unter dem Erzbischof von Cantorberi. ib. n. 12.

So ungereimt mit dem ganzen Kirchensysteme die Exemptionen überhaupt sind, so hat doch jene noch etwas besonders unnatürliches an sich, wodurch Bischöffe und Bisthümer von ihren Metropolitanen befreyt gerade unmittelbar unter dem Pabst zu stehen kommen. In Italien ist dieses vor den Augen des Pabstes kaum erträglich: in den abgelegenen Ländern aber ganz wider das Beste und den Zweck der Kirchenhierarchie. Wenn man noch dazu bedenkt, auf welche ungereimte und poßierliche Art der Grundsatz, daß Bisthümer aus den Anglen der Metropolitankirche gehoben, und dem Pabst untergegeben werden könnten, aufgekommen und in das Kirchenrecht geschlichen sey, so wird die ganze Sache beynahe unbegreiflich. Gratian nahm sich vor im 2ten Theil seines Decrets in der Causa 16. die Befugnisse und Vortheile der Mönchen abzuhandlen. Er kam auf die Materie von den Zehenden: er wollte auch den neu entstehenden Klöstern zu Zehenden verhelfen, und sagte, ob gleich geschrieben stünde, daß wegen den neuen Kirchen die alte ihrer Besitzungen nicht mußten beraubt werden, so folge doch nicht, daß ein Bischof nicht von solchen Besitzungen je zuweilen ein Stück von einer alten Kirche wegnehmen, und es einer neu entstan-

denen zulegen könne: hier war noch nichts von einer Exemption eines Bisthums eingeflossen, auch keine Gelegenheit, etwas anzubringen. Nun aber sehe man den Zusammenhang, Gratian will aus seiner Weltweisheit beweisen, daß der Bischof dies wohl thun könne, und sagt, gleichwie der Pabst zwey Bisthümer zusammen werfen und eins daraus machen kann, also können auch aus einem Bischofthum 2 gemacht werden, wenn der eine Bischof, der das Stück zum zweyten Bisthum abgeben muß, zufrieden ist. Noch immer nichts von der Hauptsache der Exemption; nun aber leert er seine ganze Weisheit aus, und spricht: oder auch, es kann der Pabst eine jede (folglich auch eine bischöfliche) Kirche, der Metropolitan mag sich noch so sehr dagegen streuben, durch die apostolische Macht, frey und exempt erklären. Diese seltsame Lehre giebt Gratian Causa 16 Quæst. 1. Can. 47. Von nun an verläßt der Mönch seine Zehenden, und breitet sich über die Vereinigungen einiger Bisthümer aus, im 48ten 49ten Can. die aus etheblichen Ursachen von Pabst Gregorius I. in eines zusammengezogen wurden. Alle diese Bisthümer lagen um Rom herum, und gehörten aus mehreren Rechtstiteln unter den Pabst. (s. Suburbicariâ ecclesiâ.) Denn das Wort Trevirenium, welches in den gemeinen Ausgaben stand, haben selbst die Correctores romani in trium Tabernarum, umgeändert. In den folgenden Canonen 50. und 51. wird aus der africanischen Kirchenverordnung bestätigt, daß kein Bisthum ohne des Bischoffes Einstimmung in zwey zerstückt werden soll. Nun macht er auf einmal den Sprung auf die Macht des Pabsts, und sagt, daß dieser einen Bischof von der Gerichtsbarkeit seines Metropolitan frey machen und eximiren könne. Hieraus sehen wir schon zu Genüge, daß die durch die Päbste zu verleihende Exemption der Bischöffe und Bisthümer ihren Platz im Decret des Gratians, bloß einer Gleichniß zu danken habe: wodurch der Decretensammler erweisen wollte, daß der Bischof eben so die Pfarreyen trennen könne wie der Pabst die Bisthümer. (s. den Canon 54.) Nun war aber einmal der Canon 47. und 52. in das Decret hineingeschleppt, und blieb als ein Gesetz, bis zur Auskünstelung der Decretalen, wenigstens, als Muster stehen. Weder die nachfolgende Päbste, noch die Glossenschreiber über das Decret bemerkten, was Gibert, T. 2. Tit. 22. *de eccleſia.* Cap. 4. Sect. 1. bemerkt hat, daß diese Exemption nicht auf allezeit für den bischöflichen Sitz zu Theben (Thebana) sondern nur für den Bischof um deswillen gegeben ward, weil der Erzbischof zu Justiniana ein geitziger, hitziger, unbiegsamer Mann und gegen den Bischoffen zu Theba besonders erbittert war. Man darf nur den Canon selbst lesen, um Licht in der Sache zu bekommen: zudem so war das Illyricum, in welchem diese Kirchen lagen, dem Pabst als Primaten und Patriarchen besonders unterworfen, und Gregor, oder auch sein Vorfahrer hatten weiter nichts gethan, als daß sie die Erkenntniß des Streithandels um so mehr zu sich genommen haben, als die Kaiser, an welche sich der Erzbischof gewendt hatte, sich seiner annahmen. (s. den de Marca, de Primat. §. 48. Van Espen, *ſupplem. in Corp. jur. can.* ad 2dam Partem *decreti Gratiani*, Caus. 16. Als Gratian sein Decret zusammen schrieb, waren die Exemptionen der Bisthümer bis zum Ausschweifen in dem Gang. Der h. Bernardus derselbst dem Gratian nach Manrique *Annal. Cisterc.* Tom. 2. C. 5. n. 6. den Rath solche Sammlung zu machen, gegeben hatte, klagte schon in seinen Betrachtungen an den Pabst Eugenius III. Lib. 3. C. 4. über die Stimmlung, durch welche die Bischöffe aus deren Erzbischöffen Gerichtsbarkeit gerissen, und dem Pabst unterworfen wurden. Er sagt, es seyen wenig Kirchen, die diese Wunde nicht entweder schon empfunden oder in der Nähe zu befürchten hätten. Der Vortheil für die Kirche, fährt er fort, besteht darin, daß die exempte Bischöffe stolzer und ausschlagender, die Mönche aber zügeloser werden. Da nun das Decret schon im Jahr 1151. herauskam, so richtete Gratian die Stellen der alten Urkunden die er fand, nach dem Gebrauch seiner Zeiten; und machte die Meynung noch allgemeiner, daß der Pabst, als der einzige wahre von Gott eingesetzte Bischof, von welchem jeder Erzbischof seine Macht hätte, die Bischöffe von dessen Gewalt ausheben, und sich selbst unterwerfen könnte, ohne jemand einen Eingriff in seine Gerechtsame zu thun. Dieselbige Päbste, welche glaubten, daß sie durch die Exemption der Aebten und Mönchen von der geistlichen Gewalt der Bischöffen, diesen kein Unrecht zufügten, mußten eben so leicht sich bereden, daß die Erzbischöffe bey der Einziehung ihrer Macht über die Bischöffe sich nicht beschwehren könnte; indem in einem wie im andern Falle der Pabst in die Stelle desjenigen einträtte, den er davon weggesetzt habe, daher folgte ein wahrer Schwall von Exemptionen der Bischöffen. Jene die in Italien und in denen da herumgelegenen Inseln unter die Metropolitangerichtsbarkeit des römischen Erzbischofs gehörten und die an der Zahl 70. waren, (s. den Art. Libra.) wurden von jeher von dem Pabst, als ihrem Erzbischof ordinirt, und diese Einweihung war immer das Kennzeichen, daß der eingeweihte unter den einweihenden gehöre. (s. den de Marca L. 2. C. 3. §. 12. Diese Wahrheit, die aus der grossen Synode zu Nicäa, Can. 6. bey Rufinus *Hiſt. eccleſ.* entstanden ist, mag um die Zeiten, wo die exempte Bisthümer aufkamen, nicht mehr bekannt gewesen seyn, mithin glaubte man, daß der Pabst eben das, was er in jenen suburbicalischen Bisthümer that, auch in den übrigen der Welt zu thun befugt sey. Im Jahr 1192. wurden vom Pabst Clemens I. alle Bischöffe in Schottland dem Pabst unmittelbar unterworfen, und dadurch den Erzbischöffen in England unter der Hand weggezogen. Ein zureichender Grund mehr zu jenem bekanntem Sprüchwort: anglico plumbo teguntur Eccleſiæ, nudantur Romano. Denn die Meynung, die Thomassin P. 1. L. 3. C. 41. n. 17. aufstellen will, als seyen nie Metropolitanen gewesen, die über die schottische Bischöffe zu befehlen hatten, mag einem sehr grossen Zweifel unterworfen seyn; und vielleicht aus Abgang der Urkunden entstanden seyn: gleichwie Guilielmus Malmesburi eben da bey Thomasin, eingesteht, daß man wegen Länge der Vorzeit nicht mehr wissen könne, wo die Metropolitansitze gewesen seyn. In Liſland soll auch bey Menschengedenken kein Metropolitan gewohnt haben, deßwegen befiehlt Innocentius III. daß die Bischöffe von Estland und Riga sich nicht unterfangen sollten, sich einem Erzbischof zu unterwerfen, indem sie auf diese Art unter Rom gezogen werden. *Regeſt.* L. 16. Ep. 129. 182. Schon vom Jahr 1105. bringen die Brüder de St. Marthe (Sanmarthani) in der Gallia Christiana eine Urkunde bey, in welcher alle Bischöffe von Puy exempt und dem Pabst allein untergeben sind. Doch widersprach der Erzbischof, und ward dieserwegen in der Versammlung der Geistlichkeit zu Melun gehan-

delt. Thomaſſin a. a. O. Pereira vom Recht der Metropolitanen. 8ter Satz. §. 3. Dieſe biſchöfliche Stadt gehört unter das Erzbiſchofthum von Bourges; und die Urkunde führet ſogleich im Munde, daß der Biſchof von Puy en Velay (Anicium) von dem römiſchen Pabſt conſecrirt werden ſoll. Sie iſt vom Pabſt Paſchalis II. *Gallia chriſtiana* Tom. 2. p. 686. Eugenius III. beſtätigte dieſes nemliche Vorrecht. ib. Der Biſchof ſelbſt hat das Pallium, aus Vergünſtigung des Pabſts Gregorius IX. ib. Wer noch mehrere dergleichen Exemptionen, auch ſolche, die ſich in andern Welttheilen befinden, ſehen will: leſe den Pereira a. a. O. Man bemerke auch zugleich die Redensart im mittlern Zeitalter, wodurch man eine Exemption des Biſchofs ausdrückte, ſie lautet: qui eſt Domini Papæ, das heißt: er gehört dem Pabſt zu.

Wie aber nun der Nutzen der Kirche und die für ſo nothwendig in andern Fällen von den Römern angeprieſene Hierarchie dabey beſtehe, wenn z. B. von Ceuta und aus den canariſchen Inſeln die Appellationen und andere kirchliche Anordnungen ihre Richtung aus Rom erhalten ſollen, läßt man einem jeden Catholicken, der ſeine fünf Finger zählen kann, zu beurtheilen über. Bey allen dieſen Exemptionen findet man weder eine Einwilligung, weder einen Widerſtand der Biſchöffe; wie man doch bey der Errichtung und bey der Exemption des Bißthums Bamberg in Deutſchland antrift. (ſ. *Vita* S. Henrici *Imp.* c. 10. & 11. in Ludewigs *Script. rer. bamberg.* T. I. p. 276.) Da nur dieſes Bißthum errichtet und von der Wirzburgiſchen Diöces ein Stück dazu geſchlagen werden ſollte, konnte ſelbſt der Kaiſer Henrich II. nicht durchkommen, bis er den Biſchof von Wirzburg mit einem Stück Gut zufrieden ſtellte. Selbſt der Pabſt Benedict XIII. bezog ſich darauf, als er der Paſſauiſchen Diöces einen Theil abnehmen wollte. (ſ. Moſer deutſches Staatsrecht 11. Theil. Cap. 35. §. 31.) Da Prag, welches unter den Metropole zu Mainz gehörte, exempt von Mainz und zu einem Erzbißthum gemacht werden ſollte, ſtellte ſich Mainz lang und ſtark genug entgegen. Moſer a. a. O. in Deutſchland würde alſo der Machtſpruch des Gratians an den oben angezogenen Canonen einen ſehr großen Abfall leiden. Erſtlich, weil in der lateranenſiſchen Synode unter dem Pabſt Leo X. ausdrücklich verſehen iſt, daß fürohin durchaus keine Exemption mehr gegeben werden ſoll, ohne diejenige darüber zu hören, die eine Beeinträchtigung daher verſpüren könnten. Bey Harduin *Collect. Concil.* Tom. 9. p. 1175. weil ein gleiches ſchon vorher von dem Pabſt Martin V. beſonders den Deutſchen zugeſichert würde; bey vander Hardt *Act. Concil. Conſtant.* Part. 23. act. 9. und was Benedict XIV. in ſeiner Bulla 40 vom Jahr 1747 *Bullarii* Tom. 2. p. 344. angedeutet hat, daß der Pabſt nicht in der Gewohnheit habe, Exemptionen zu verleihen, ohne die, die es angeht, darüber gehört zu haben, dies mag wohl heutzutage mehr als ein beliebiges päbſtliches Herkommen, vielmehr einen rechtlichen Zwang in ſich begreifen. Die deutſche Nation hat ſich mehrmalen über die Exemptionen beſchwert, beſonders im J. 1522. Cap. 13. und endlich ſich mit der Wahlcapitulation geholfen hat, in welcher der Kaiſer jeder deutſchen Kirche gegen die unförmliche römiſche Gnaden und überhaupt gegen alle Neuerungen, die einem Theil beſchwerlich ſeyn könnte, mit ſeiner Macht beyzuſtehen. Der Erfolg hat bewieſen, daß das geſammte deutſche Reich ſich durch ein Reichstagsſchreiben an den Pabſt gewendet, als derſelbe den Biſchof von Paſſau zum Erzbiſchof erheben, und eben dadurch von der Gerichtbarkeit des Salzburgiſchen Metropolitanen befreyen wollte. (ſ. Ayrer oder Habermann *Diſſert. de Pontif. rom. poteſt. circa Exempt.* Sect. 4 §. 25. p. 184.) wo das Schreiben der Länge nach zu leſen iſt. Als der neue Biſchof von Fuld ſogar ein exemptes Bißthum daraus machen wollte, und ſich vermuthlich auf die Einwilligung des Kaiſers Franz bezogen hatte, ließ dieſer glorwürdigſte Kaiſer dem Pabſt melden, daß er nicht daran gedacht habe, ein exemptes Bißthum zu Fuld auf die Trümmern der Mainziſchen Metropolitangerichtbarkeit aufführen zu laſſen; hätte man, fährt der redliche Monarch fort, im Anfang des Geſchäftes ſo ehrlich mit ihm verfahren wollen, wie er redlich darein gegangen ſey, ſo würden die Unruhen nicht entſtanden ſeyn. Die deutſche Kirchenhierarchie würde nicht dem Geſpötte ausgeſetzt worden ſeyn. Die Sache ſey äuſſerſt wichtig; ſie betreffe nicht nur die Rechte des Erzbiſchofs von Mainz, ſondern aller deutſchen Metropolitanen, mithin ſey ſie mit dem ganzen Staatsgebäude von Deutſchland innigſt verflochten. (ſ. beſagte Diſſertation p. 193.)

Wenn man nun gleich darauf die gebietende Sprache der Curialiſten anhört, ſo wird ſie für ein deutſches Ohr ganz unerträglich. Hier iſt der Ausſpruch des römiſchen Advocaten Franciſcus Maria Pittoni, der ſich durch dergleichen Grundſätze zu Rom einen ſchönen Theil von Verdienſten zum Bißthum geſammlet hat. *Diſceptationum eccleſ.* Diſcept. 160. n. 45. In der oben berührten Sache der Abtey Deus dedit in Lothringen rafft er alle alte Gloſſenſchreiber zuſammen, welche ſagen, der Pabſt könne aus den Stücken eines alten Bißthums ein neues errichten, ohne daß der alte Biſchof darum begrüßt werden müßte; die Urſachen giebt Pittoni ſelbſt an, weil ja alle Biſchöffe nur vom Pabſt ihre Gerichtbarkeit hätten, mithin könnte dieſer mindern und mehren, wie es ihm beliebte. Auf dieſen Vorderſatz folgt gleich der andere, daß er die Biſchöffe, wie er wollte, zu befreyen und exempt zu machen befugt ſey; warum? weil dem heiligen Stuhle zu Rom daran gelegen ſey, viele Exempte zu haben, die ihm ohne Mittel untergeben wären. Warum mehr? Weil der Pabſt jedem ſo viel Ehre und Vorzüge verleihen könne, als ihm beliebe; nun aber ſey es für einen Biſchof eine größere Ehre, ein höherer Vorzug, wenn ſein unmittelbarer Herr nichts geringer als der Pabſt ſelbſt ſey. Er füttert ſeine Sprüche mit dem Beyſpiele, daß wirklich der Pabſt im J. 1627 die Stadt Nancy mit einem exempten Bißthum ausgezieret habe, der Erzbiſchof von Trier habe ſich, ſo viel er gewollt, dagegen ſetzen mögen. (Die Bulle mag alſo wohl entworfen, vielleicht auch ſchon ausgefertigt geweſen ſeyn; allein als es zum Treffen kam, blieb die Bulle ohne Kraft, und Nancy ohne Bißthum.) Da er auch als ein Rechtsgelehrter mit Geſetzen um ſich her werfen muß, beruft er ſich getroſt auf den Canon 47. Cauſ. 16. Q. 1.

Die Folgen aus der Exemption eines Bißthums ſind dieſe: a) Zur Zeit, wo die Metropolitane noch ihre Suffraganbiſchöffe beſtätigten, waren die exempte Biſchöffe davon ausgeſchieden, und mußten vom Pabſt beſtätiget werden. C. 44. X. *de Elect.* Eben ſo müſſen ſie auch dem Pabſt den Eid der Treue ſchwören. Cap. 13. X. *de majeſt. & obed.* Noch ſchärfer gieng dieſen Exempten der Pabſt Nicolaus III. im J. 1278. in dem Cap. 16. *de Elect. in 6to* zu Leibe, da ſie in Per-

son nach Rom gehen, oder, wenn sie eine ehehafte Ursache hatten, jemand dahin abordnen mußten, und dies alles in einer angesetzten Frist, und unter der Strafe des Verlustes des Bißthums oder der Prälatur, wozu sie gewählt waren. b) Nach dem Tridentinum Sess. 24. c. 2. *de ref.* muß ein jeder exempter Bischof sich einmal einen benachbarten Erzbischof auskiesen, bey dessen Provincialsynoden er erscheinen will. Diese Auswahl kann er für sich allein treffen, wenn gleich sein Domcapitul nicht mit einstimmte, sondern entgegen wäre; hat er aber einmal den Erzbischof bestimmt, so kann weder er noch einer seiner Nachfahrern eine Aenderung machen; auch steht ihm frey, einen solchen Metropolitan auszusuchen, der keine Suffragantbischöffe hat, wie jene zu Lanciano und Rossano; diese Sache ist in einem ordentlichen Rechtshandel entschieden worden. (s. Card. Petra Tom. 1. ad Constit. Honorii II. n. 32.) Ob aber ein solch exempter Bischof auch gehalten sey, die in der Provincialsynode abgeschlossene Satzungen mit seiner Clerisey zu beobachten, scheint noch unausgemacht zu seyn. Petra behauptet es geradezu a. a. O. n. 30. so wie auch Benedict XIV. *de Synodo* L. 13. c. 8. n. 13. Hingegen sagen die dem Tridentino angehängte Declarationes ad Cap. 2. rund aus, daß der exempte Bischof solche Satzungen zu erfüllen nicht pflichtig sey. Die erste Meinung aber stimmt weit besser mit dem Ganzen zusammen: denn wofür sollte sonst der exempte Bischof in der Synode erscheinen und eine Last auflegen helfen, die er mit dem Finger nicht anrühren mag? Die immer von den Päbsten neuerfundene Einrichtungen ziehen auch immer neue Ausnahmen von der Regel des Tridentinums Sess. 24. c. 2. nach sich; als im J. 1725 verschiedene exempte Bischöffe in der römischen Provinzsynode unter Benedict XIII. zugegen waren, die sich noch keine Metropolitane, deren Synoden sie beyzuwohnen hätten, ausgesucht hatten, mußten sie unter den Kirchenstrafen sogleich einen ernennen: allein! die Päbste hatten bis hieher verschiedene exempte Bischöffe zu Erzbischöffen erhoben, und ihnen keine Suffragantdiöcesen geben können oder wollen! sollten diese Erzbischöffe sich auch nur auf eine Synode zu einem andern Erzbischof begeben! das war hart für einen Erzbischof, der ein exemptes Bißthum besaß. Also wurden alle diese Erzbischöffe frey gemacht; auch wurden die 6 Cardinäle, welche die Bißthümer um Rom inne haben, davon frey erklärt. Auch ward entschieden, daß die gefreyte Bischöffe und Halbbischöffe bey der Auswahl nicht einen weit entfernten, sondern einen in der Nähe aussuchen mußten. Nun standen die zwey exempte und in Italien angesehene Bischöffe zu Pavia und Luca im Gedränge. Diese sollten sich auch ihre Metropolitane ernennen: allein sie wandten alles dagegen an, jedoch ohne Frucht, bis endlich die Päbste Benedict XIII. und XIV. jener den von Luca, und dieser den von Pavia zu Erzbischöffen ohne Suffraganten erklärten; nun waren sie frey. (s. Benedictus XIV. *de Synodo* L. 13. c. 8. n. 13. 14.) Dadurch haben wir nun 2 Erzbischöffe ohne Suffraganten mehr, als jene alte zu Lanciano und Rosano. Welche Verwickelungen im Kirchenrecht; die aber nicht ausbleiben können, wenn man einmal den geraden und einfachen Weg der ersten Kirche verläßt und Irrgärten künstelt! Ferner sind von diesem Gesetz, bey einer Synode zu erscheinen und einen benachbarten Metropolitan zu wählen, alle Bischöffe frey, die dem Pabst in seiner römischen Provinz zwischen den Erzbißthümern Pisa und Capua gelegen, und exempt sind; nach dem Cap. fus. de officio vic. Wenn aber der Pabst selbst als Metropolitan eine Provinzsynode ansagen läßt, werden sie ohne Zweifel dabey erscheinen. Sollten auch einige unter diesen Bischöffen oder ihrer Vorfahrer einen Metropolitan erwählt und dessen Synoden besucht haben, so sollen diese fortfahren, sie ferner zu besuchen. *Congreg. Concil.* im J. 1725. Bey Lambertini *de Synodo* L. 13. c. 8. n. 13. Uebrigens was der Hr. Moser im deutschen Staatsrecht Th. 11. B. 3. Cap. 35. §. 45. erzehlt, daß weil die exempte Bischöffe keinen Metropolitan hätten, bey dessen Provinzsynode sie zu erscheinen schuldig seyen, so mußten sie zu Rom erscheinen, wenn der Pabst eine Provincialsynode hielt. Bamberg und Regensburg seyen wirklich zu der letzteren von 1725 berufen worden, auch Bamberg daselbst durch einen Bevollmächtigten erschienen. Alles dieses wissen wir nicht, woher es Moser habe. Einmal die Ursache, weil die Exempte keinen Metropolitan in Hinsicht auf die Provinzsynode erkennten, ist ohne Grund, wie wir so eben aus dem 2. Cap. des Tridentinum gesehen haben.

c) Die exempte Bischöffe können wegen ihrer Exemption keinen Vorsprung oder Rang vor den nicht exempten fodern, sondern sie bleiben in ihrem Wesen, und, wenn sie mit andern Bischöffen in einer Synode zusammenkommen, so sitzen sie nach dem Alter ihrer empfangenen Einweihungen. Also hat Gregor XIII. entschieden, bey Petra Tom. 1. ad Constit. unic. Honorii II. n. 62.

d) Die Römer fodern durchaus, daß die Erzbischöffe und Bischöffe, wenigstens in ihren Schreiben an den römischen Hof, bey ihrer Unterschrift zusetzen sollen: *Dei & Apostolicae sedis gratia:* also, daß, wie der Cardinal Petra Tom. 2. ad Const. 3. Innocentii III. n. 46. berichtet, oft die Schriften in Rom zerrissen worden sind, denen solche Unterschrift fehlte. Wenn nun die Erzbischöffe und Bischöffe überhaupt diese Huldigungsart machen müssen, so werden es die Römer ohne Zweifel von den Exempten um so mehr verlangen, als welche wirklich durch die Gnade des apostolischen Stuhls das sind, was sie sind.

Auser diesen Fällen wird der exempte Bischof in allen übrigen so angesehen, als einer, der in der Kirche keinen Oberen hat, als den Pabst.

Wie schwer es sey, zu bestimmen, welche Bischöffe nicht nur in der übrigen Welt, sondern auch in Deutschland, kann man theils aus Moser a. a. O. am besten aber aus des Herrn Domdechant von Trient Pilati *Origg. jur. pontif.* L. 1. Tit. 18. ersehen. Es irren sich viele, sagt dieser erfahrne Mann, als Vitriarius, Beckers, Sprenger, der Author der *Methode de la Geographie*, welche behaupten, daß Trident den Erzbischof von Salzburg als den seinen Metropolitan anerkenne, noch mehr aber der Pabst Alexander VII., der in der Bulle 3. Idus Nov. im J. 1665 an den Cardinalerzbischof zu Prag, Albrecht von Harrach, als dieser nach Trient zum Bischof postulirt ward, dreist sagte, daß das Bißthum Trient exempt und dem Pabst unmittelbar unterworfen sey. Indem es doch damals ganz gewiß dem Patriarchen von Aquileja, der zu Udino residirte, als seinen Metropolitan gehorcht. Pilati setzt aber schon gleich hinzu, sie, die Domherren zu Trient, wissen freylich nicht, was noch geschehen werde. Der Grund von diesen Irrthümern mag freylich darinn stecken, weil verschiedene Bißthümer auf dergleichen Exemptionen

Anſprüche machen, noch mehrere aber ſie wünſchen, und vielleicht heimlich darum werben.

Was bis hieher von den Exemptionen der Biſchöffe geſagt worden iſt, traf lauter ſolche Exemptionen, die für die Bißthümer ſelbſt, folglich auf ewige Tage gegeben worden ſind: nun aber hat man auch Beyſpiele von Exemptionen, die nur auf die Lebzeiten eines Biſchofs eingeſchränkt worden ſind. In dem langwierigen Streit zwiſchen Salzburg und Paſſau über das Metropolitanrecht ſuchte endlich der Biſchof Georg von Hohenloh zu Paſſau alſo aus dem Gewirre zu kommen, daß er ſich von dem Pabſt Johann XXIII. die Exemption von Salzburg geben ließ. Da aber nicht lang hernach der Pabſt Martinus V. alle Exemptionen zernichtete, die von der Zeit des Pabſts Gregorius XI. ausgewirkt waren, ſo fiel auch dieſe Paſſauiſche in die Reduction: allein der nemliche Biſchof Georg wußte die Sache dahin zu lenken, daß ſelbſt derſelbige Pabſt Martin V. ſolche vorher zurückgenommene Exemption dem Biſchof von Paſſau wieder gab und beſtätigte. Hier ſchlug Salzburg Feuer, und ruhete nicht ehender, als bis dieſe Exemption wieder aufgehoben worden iſt. Damit aber das Wort des Pabſtes bey Ehren gehalten und die Mühe des Biſchofs Georg nicht ganz verlohren ſeyn möchte, ward ihm die Exemption auf ſeine Lebenstage geſtattet. Hanſiz *Germania ſacra* Tom. 1. p. 792. und Zallwein Tom. 4. Q. 4. c. 1. §. 5. ſeiner *Princip. jur. can.*

So ſehr die Erzbiſchöffe wider die Exemptionen ihren Suffragantbiſchöffen zu Feld lagen, ſo wachſam waren ſie auch auf alle die Mittel, welche ihre untergebene Biſchöffe von Zeit zu Zeit anwendeten, ſich eine Exemption durch viele kleine und große Bruchſtücke zuſammen zu ſetzen. Mehrere Biſchöffe bearbeiteten ſich um die Gnade des römiſchen Hofes, wodurch ſie die Ehre erhielten, das Pallium durch eine beſondere päbſtliche Vergünſtigung zu erhalten. So gewiß nun es iſt, daß das Pallium weder einen Biſchoffen zum Erzbiſchoffen, noch auch exempt macht; ſo bleibt es doch ungezweifelt, daß man wenigſtens im mittleren Zeitalter geglaubt habe, daß eben durch das Pallium ein großer Schritt zu einem von beyden Vorrecht geſchehen könne. Ulrich von Frundsberg, Biſchof zu Trient, ſchrieb ſich Erzbiſchof noch im Jahr 1486, Pilati *Origg. Jur. pontif.* L. 1. Tit. 19. und man kann von aller Welt keinen andern Grund dazu angeben, als weil er, als Biſchof von Trient, das Pallium trug, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die kurz vorher angeführte Worte in der Bulle Alexanders VII. eben dahin ihren Bezug haben. Benedict XIV. *de Synodo* L. 13. c. 15. n. 9. verheelt nicht, daß vor Zeiten die Metropolitane äuſſerſt beunruhiget worden wären, wenn einer ihrer Suffragantbiſchöffe ſolch ein Pallium erhalten hätte. ſ. auch de Marca *de Concordia S. & I.* Lib. 7. c. 23. und Thomaſſin P. 1. L. 2. c. 56. Selbſt die Verwahrungen der Päbſte, durch welche ſie den bemäntelten Biſchöffen einſchärften, daß ſie durch dieſe Zierrathen ihren Metropolitanen nicht unter der Hand weggezogen würden, ſind lauter redende Zeugen, daß man wenigſtens geglaubt hatte, das Pallium nähere, wenigſtens der Exemption. ſ. die Schriften, die im J. 1753 zwiſchen Mainz und Fuld gewechſelt worden ſind. *Series Facti & juris* des Herrn D. Behlen und die Diſſertation *de Pallio* des Herrn D. Barthel. In der *Series Facti & juris* von §. 100. an ſtehen Beweiſe genug, daß die Erzbiſchöffe immer gegen die ihren Biſchöffen verliehene Pallia auf ihrer Hut waren; wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß die Exemption auf das Pallium oft folgte, oder das Pallium mit der Exemption verbunden war. Einen andern ſchleichenden Feind fanden auch die Metropolitanen an den päbſtlichen Nuntiaturen in Betreff der Exemption. Dieſer päbſtlichen abgeordneten Anſprüche auf die gleichlaufende Gerichtbarkeit mit der erzbiſchöflichen (jurisdictio concurrens) ſind bekannt. (ſ. Nuntius apoſtolicus.) Die Abtey Fuld nahm in dem Gefecht über ihre Exemption von der Metropolitanhoheit, eine gewaltige Zuflucht theils zu den Appellationen an die Nuntiatur, theils zu den Viſitationen, welche dieſe Nuntii in dem Fuldiſchen Gebiet vorgenommen hatten. ſ. die Deduction von Mainz, *Jus metropoliticum moguntinum* §. 49. 50. 51. 52.

Es giebt nicht allein exempte Klöſter und Bißthümer, ſondern auch Hoſpitäler, die ſich dieſes Vorrechtes zu erfreuen haben; und zwar ſind die Hoſpitäler von dem Kaiſer Juſtinian hauptſächlich theils der Verwaltung, theils der Oberaufſicht der Biſchöffe übergeben worden. L. 46. §. 1. und 3. Cod. de Epiſc. & Cler. L. 42. §. 9. eod. Unter dieſen Spitälern werden verſtanden Hoſpitalia, auch zuweilen Xenodochia für die reiſenden Fremden, Krankenhäuſer (noſocomia) Behälter für die Auſſätzige (Leproſoria) oder die ſogenannte Sieghäuſer, Armenhäuſer für die unvermögende Alte, (gerontocomia) für Schwache am Leibe, ob ſie gleich noch nicht alt ſind, (procotrophia) Waiſenhäuſer, (orphanotrophia) Findelhäuſer u. d. gl. m. Sowohl vor denen kaiſerlichen Geſetzen, als nachher hat die Kirche und der Staat dergleichen Häuſer, die für alle Gattungen der Nothleidenden erbauet waren, als geiſtliche Oerter angeſehen, und ſolche den Biſchöffen übergeben. Schon die allgemeine Kirchenverſammlung zu Chalcedon hat Can. dieſes vorausgeſetzt. *Capitul. Reg. franc.* Tom 1. L. 1. c. 29. Alſo ſchrieben die Biſchöffe aus ihrer Verſammlung zu Quierci (cariſiacum) an den König Ludwig, er möchte mit Nachdruck ſorgen, daß nach der Vorſchrift ſeines Großvaters und Vaters denen Biſchöffen, ſo wie die Klöſter, untergeben würden, damit dieſe, den Kirchengeſetzen gemäß, über ſie die verwaltende Aufſicht führen könnten. L. 2. Cap. reg. franc. Sehr viele Synoden von allen Ländern und Jahrhunderten haben dieſe öffentlichen Anſtalten den Biſchöffen dergeſtalt untergeben, daß es zu einem allgemeinen Recht geworden iſt, daß der Biſchof dieſe Häuſer und Güter und ihre Verwaltung unter ſeiner Gerichtbarkeit haben ſoll. Die fruchtreiche Synode zu Cölln im J. 1536, Part. 11. c. 1. hat alles kurz zuſammengezogen, was hierüber in weltlichen und geiſtlichen Rechten verfügt worden iſt. Da die meiſten dieſer milden Stiftungen von den Cathedral- und Collegiatſtiftern, wie auch von den Klöſtern angelegt worden, auch gemeiniglich nah an dieſe geiſtliche Wohnungen gebaut, und von den Geiſtlichen beſorgt worden ſind; ſo war es ein allgemeines Geſetz, daß dergleichen öffentliche Anſtalten für die Nothleidende dem Biſchof unterworfen ſeyn ſollten. Dieſes Geſetz drückt das Cap. 3. X. *de relig. domib.* aus. Dieſes Capitel iſt aus der römiſchen Synode vom Jahr 827 unter dem Pabſt Eugenius II. genommen, und wegen ſeinem Alter um ſo mehr verehrungswerth. Das gleich darauf folgende Cap. 4. vom Pabſt Urban IV. im J. 1264, 1184, führet uns auf eine neue Anmerkung, daß ein Unterſchied gemacht werden müſſe zwiſchen Spitälern, die durch das Anſehen des Biſchoffes errichtet worden ſind, wie nach dem Ausdruck dieſes Capitels es gewöhnlich ſey,

und zwiſchen jenen, die ohne Zuthun des Biſchofs ihr Daſeyn erhalten haben. So viel hieher gehört, ſehen wir daraus, daß durch das canoniſche Geſetzbuch der Satz allgemein feſtgeſtellt worden ſey, die Spitäler ſeyen eine Gott geheiligte, nach dem kirchlichen Sprachgebrauch geiſtliche, und dem Biſchof heimgefallene Sache. Im Grund betrachtet iſt eine Spitalanſtalt ein weſentlicher Theil der Staatsverwaltung, welche ſorgen muß, daß die unvermögende Glieder der Geſellſchaft eines Theils nicht zu Grunde gehen, andern Theils der übrigen Geſellſchaft nicht zur Laſt fallen. Die Rechtſchaffenheit der Biſchöffe und anderer Geiſtlichen, das Beſtreben derſelben, ſich zu den nützlichſten Gliedern des Staats zu machen, hat ihnen die Sorge für die Armen und Unvermögenden eben ſo, wie die Macht, Streithändel nach der chriſtlichen Liebe zu ſchlichten, in die Hände geſpielt; ſie wären gut verwahrt geweſen, wenn die Geiſtlichen ſelbſt geblieben wären, was ſie waren: allein ſie fielen ab. Man ſuchte den Schaden durch die Ordensgeiſtlichen zu erſetzen; es entſtand ein ganzer neuer Orden, der ſein Weſen und ſeinen Namen von den Hoſpitälern hernahm. Die Joanniter- oder Spitalmönche waren von Anfang geſtiftet, um die nach dem gelobten Land entweder aus Mercantilgeiſt oder aus überſpannter Andacht reiſende Chriſten aufzunehmen. Da ſie reich genug waren, wollten ſie unter keinem Biſchoffe ſtehen. Der Pabſt Paſchal II. machte ſie alſo exempt. Böhmer ad Tit. 1. *de vita & honeſt. cler.* §. 110. Mittlerweile wurden auch viele Klöſter mit dieſer Gefreyung begabt, bey welchen die Spitäler waren, denen die Mönche ſelbſt vorſtanden. Die Spitalmönche (Hoſpitalarii) auch, da ſie ſchon Kriegsleute waren, breiteten ſich unendlich durch alle bekannte Welttheile aus, und brachten überall ihre Exemptionen mit. Dies war das Unglück für die Hoſpitäler. Die vorgeſetzten Mönche fragten nicht nach den Biſchöffen, welche doch nicht nur von dem Kaiſer Juſtinian, über die Spitäler zu wachen, befehliget, ſondern auch noch durch die Oberaufſicht der Metropolitanen, und dieſe durch die anbefohlene Wache der Primaten über die Metropolitane in der Thätigkeit erhalten würden; ja, damit auch dieſe in der Ordnung bleiben, und in Ausführung der milden Stiftungen nicht ſaumſelig werden könnten, bekam jedermann aus dem Volk die Vollmacht, den Vorſteher vor Gericht zu belangen, weil er ſeine zum Beſten des geſamten Volks abzielende Schuldigkeit nicht erfüllt hat. L. 4. §. 6. & 7. Cod. *de Epiſc. & Cler.* Durch dieſe ſchöne zweckmäßige Verfügung wäre es nicht leicht möglich geweſen, daß die Sorgloſigkeit bis zur Zerſplitterung der Spitalgüter und milden Stiftungen geſtiegen wäre: allein ſobald die Biſchöffe von der Aufſicht abgedruckt, und die 100 Meilen weit entfernte Päbſte allein die Oberaufſeher waren, konnten die Verwalter, beſonders in einem geiſtlichen Kleid und unter einer andächtigen Geberdung machen, was ſie wollten; was alſo ein Laikaiſer zum Beſten der Menſchen gutgemacht hatte, hat die ehrwürdige Geiſtlichkeit wieder verdorben.

So wie durch die im eilften Jahrhundert ausgeheckte Exemptionen ſelbſt die Kloſtergüter geſchleudert wurden, ſo floſſen auch die Reichthümer der Hoſpitäler durch die Finger ihrer geiſtlichen Vorſteher. Dieſe waren zum Theil Weltgeiſtliche, die eine Pfründ auf die Hoſpitäler hatten, zum Theil Kloſtergeiſtliche männlichen und weiblichen Geſchlechts; alle, oder doch die mehreſten, ſuchten und erhielten die Exemption von der biſchöflichen Gerichtbarkeit, um ſo mehr freye Hände in dem Eigenthum der Armen zu haben. Van Eſpen *Jur. eccleſ. un.* P. 2. Tit. 37. c. 2. n. 20. ſeq. Die allgemeine Kirchenverſammlung klagte daher im J. 1311. auf das bitterſte, daß die geiſtliche Hoſpitalverwalter nicht nur keine Sorge trügen, die abhanden gekommene, geraubte und geplünderte Spitalgüter, Gefälle und Gerechtſame wieder beyzuſchaffen, die zum Behuf der Armen und Kranken geſtiftete Allmoſen aufrecht zu erhalten; ſondern daß ſie davon ſchmauſten und ſich bereicherten, während dem, daß die Armen von dem Spital ausgeſchloſſen, darben mußten. Dieſes Denkmal der geiſtlichen Unmenſchlichkeit der damaligen Zeiten iſt in dem canoniſchen Geſetzbuch Clement. 2. *de relig. domib.* aufbehalten. Man laſſe ſich durch den gelinden und ſchonenden Ausdruck, deſſen ſich dieſes Capitel bedient, daß es nur zuweilen (interdum contingit) ſo zugehe: denn auch der Pabſt Martinus V. ſucht auf eben dieſe Art den verkleinernden mildernden Ausdruck zu gebrauchen, daß von denen bisherigen Päbſten vom Gregor XI. an, einige Exemptionen widerrechtlich gegeben worden ſeyen, indem doch die ganze Welt weiß, daß die prätendentiſche Päbſte die Kirche mit Exemptionen recht überſchwemmet haben. Die Väter zu Vienne ſorgten ſo viel für dieſe verwaiſete Spitäler, daß ſie den Biſchöffen auftrugen, die Hoſpitalpfleger zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und den Zweck der milden Stiftungen zu befördern: geſetzt aber, daß dieſe Vorſtände der Spitäler exempt wären, ſo ſollen die Biſchöffe als päbſtliche Bevollmächtigte drein fahren, weil ſie als Biſchöffe gegen die Exempte nicht auftreten könnten. Hieraus und aus vielen andern Urkunden dieſer Zeiten muß man den Schluß abziehen, daß jene milde Stiftungen weit glücklicher waren, die, weil ſie bey ihrem Urſprung nicht mit biſchöflichem Anſehen unterſtützt wurden, auch nicht als heilige Gott geweihte Geſchöpfe angeſehen wurden, ſondern dem Staat unmittelbar unter den Händen und Augen geblieben ſind, deren ihre Vorſteher waren nicht exempt, konnten alſo auf der Stelle durch jede Stadtobrigkeit, oder die fürſtliche Beamte ſogleich umleuchtet, und von den Gebrechen geſäubert werden; anſtatt daß ein lüderlicher geiſtlicher Verwalter zu Rom durch alle Inſtanzen herumgezogen worden, und ihm dennoch, wenn er auch den Proceß verloren hatte, ſein ſtandesmäßiger Unterhalt als einem Geiſtlichen gelaſſen werden mußte, wodurch dann der Fleiß und die Redlichkeit im Verwalten gewiß nicht geſchärfet werden konnte. Das Tridentinum mußte Seſſ. 7. c. 15. *de ref.* die nemliche Arzney wiederholen laſſen, weil die nemliche Krankheit fortdauerte. Die exempte Spitalverwalter wurden wieder namentlich erinnert, weil durch dieſe die gröſte Zerrüttung wegen ihrer Sicherheit vor Strafen eingeführt worden iſt. In der Seßion 22. Cap. 8. wird den Biſchöffen als päbſtlichen Stellvertretern endlich auch erlaubt, die exempte Hoſpitäler zu viſitiren, um ſelbſt die Fehler und ihre Quellen aufſuchen zu können. Nach dem oben ausgeführten Grundſatz, daß durch dieſe den Biſchöffen wiedergegebene Gewalt ihnen keine neue Macht zugewachſen, ſondern nur die Hinderniß, die ihrer urſprünglichen Gewalt im Weg ſtand, weggeräumt worden ſey, ſetzt nun Fagnanus mit andern Rechtsgelehrten den Satz richtig, daß die Exemptionen derer Spitäler eben ſo wie jene der Klöſter aufgehoben, dieſe milde Stiftungen alſo der biſchöflichen Obſicht heimgefallen ſeyen.

Um allen möglichen Einwendungen, die man den Biſchöffen machen könnte, zuvorzukommen, zergliedert

das Tridentinum die Fälle noch genauer, und verordnet, daß der Bischof solche Spitäler durchsichten könne, obgleich nicht ein Geistlicher, sondern ein weltlicher Verwalter dabey angestellt sey; obgleich eine noch so alte Gewohnheit entgegenstehe, obgleich eine jede andere Satzung (statutum) solches verbiete. Um aber der Sache einen pünktlichen Gang zu verschaffen, will ferner das Tridentinum, daß von allen solchen Spitälern jährlich dem Bischof die Rechnung abgelegt werde; sollte auch in der Stiftung oder durch sonstige giltige Verfügung ausbedungen worden seyn, daß die Rechnungen vor gewissen andern Aufsehern abgelegt werden müssen, so soll doch auch ein bischöflicher Gevollmächtigter dabey sitzen. Sess. 25. c. 8. verordnet es sogar, daß die Spitalverwalter, geistliche oder weltliche, mit Kirchenstrafen zu Vollstreckung ihrer Pflichten vom Bischof anzuhalten, oder, wenns nöthig wäre, von ihrer Bedienung abzusetzen seyn: alles dieses trift die Exempte so gut, als die Nichtexempte. Das übrige von den Hospitälern s. unter dem Wort: Hospital. Nun folgen die

Hohe Schulen, die sich die Exemptionswohlthat erworben haben. Man muß sich vorderſamst in die Zeiten zurückdenken, in welchen die Academien oder Universitäten, oder studia generalia in dem mittlern Zeitalter entstanden und in die schulgerechte Ordnung gebracht worden sind. Man muß zugleich einen Blick auf die damals herrschende Meinung von dem nöthigen Einfluß der Päbste und Bischöffe auf diese hohe Schulen heften; (s. den Art. Studia generalia oder Universität) alsdenn wird man in den Stand gesetzt seyn, zu begreifen, was eigentlich unter der Exemption einer hohen Schule oder Universität verstanden werde. Nebst diesen giebt es viele Gelegenheiten, bey welchen ein bischöfliches Gericht, dem Fortgang der Wissenschaften, der Liebe zur Wahrheit und der Aufnahme der Aufklärung einen Stein nach dem andern in den Weg werfen kann, wovon wir nicht nur bey den vorigen trüben, dunklen, sondern sogar bey unseren hellern Zeiten Geschichte und Beyspiele aufweisen können, um sich über alle diese Hindernisse wegzusetzen, haben die Universitäten oder hohe Schulen sich die Exemption von der bischöflichen Gerichtbarkeit manchmal angeschafft, kraft welcher diejenige vorkommende Fälle bey den Lehrer und Lehrlingen, die sonst der Ordnung nach in des Bischofs Gerichtbarkeit einschlugen, nicht von diesem, sondern von dem eigenen Gericht der hohen Schule (judicium academicum) erkennt und abgethan, oder von dem Pabst selbst mit Uebergehung des Bischoffen geschlichtet werden.

Da die Päbste sich als die Schöpfer der hohen Schulen ansahen, so war es so schwer nicht dergleichen Freyheiten zu erlangen; ob es gleich nicht sehr löblich von den Gelehrten gewesen ist, sie zu suchen, als welche die Rechte der Bischöffe am besten kennen und vertheidigen. Solch eine Exemption erhielt die hohe Schule zu Löwen von dem Pabst Martinus V. A. 1425. den 9 Dec. bey van Espen, Tom. 5. opp. Supplem. Part. 5. p. 732. edit. Coloniens. und J. c. u. P. 3. Tit. 12. c. 4. n. 53. Diese hohe Schule erhielt auch nach dem gemeinen Gebrauch aller Exempten, das Vorrecht, sich Conservatoren zu stellen, das ist, solche vom Pabst bevollmächtigte Richter, deren erste Sorge es war, die Vorrechte und Freyheiten der Exempten zu schützen, in Betref der Universitäten aber die Glieder der hohen Schule klaglos zu stellen. (s. *Judex Conservator.*) Als auch Kaiser Carl V. alle diese Nebengerichte in den spanischen Niederlanden abgeschaft hatte, ließ er doch das Conservatorgericht der hohen Schule stehen. Van Espen a. a. O. c. 6. n. 18. Im Jahr 1727, als der 80 jährige Greiß wegen der Bulla Unigenitus und der ihm angemutheten Unterzeichnung der Alexandrinischen Formul von dem Cardinal Erzbischof zu Mecheln hart angegangen ward, suchte er eben durch die Exemption der hohen Schule und folglich seiner Person der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit auszuweichen. (s. den Tom. 5. a. a. O. von pag. 723 bis 729.) Man findet aber in diesen Schriften nicht, daß er verlangt hätte, diese seine Streitigkeiten zu Rom entscheiden zu lassen. Die Ursache dessen fällt jedermann ins Auge, der von dieser Streitigkeit, die, Gott sey Dank, täglich sich mehr verliert, einige Kenntniß hat. Jedoch erstreckt sich diese Exemption nicht auf alle Verhältnisse die ein Mitglied der Akademie annehmen kann; z. B. eines Predigers, Beichtvaters, Pfarrers u. dgl. denn in diesen Eigenschaften ist und bleibt er dem Bischoffen unterworfen. Van Espen, *J. e. u.* P. 3. T. 12. c. 5. n. 38. Hingegen vertheidigt Espen im 5 Tom. a. a. O. §. 3. stattlich die Meynung, daß das Mitglied der hohen Schule zu Löwen bey der Untersuchung, ob seine Lehre gut catholisch sey oder nicht, keinesweges vom Bischoffe sondern von der hohen Schule geurtheilt werden musse.

Endlich folgt zum Schlusse die Personalexemption, die für einzelne Menschen von dem Pabst gegeben ward; wenn man diejenige Gelehrte anhört die ohne Vorurtheil gedacht haben, so hätten alle Exemptionen nur für einzelne Menschen, wieder einzelne Bischöffe und nur auf eine eingeschränkte Zeit, so lange nemlich der unartige unmittelbare druckende Obere lebte, gegeben werden sollen. Dies war die oben angeregte treffende Meynung des klugen Talons; auf diesen Fuß wäre die Exemption nichts anders gewesen, als was heutzutage noch die Protectoria oder Verleihungen eines besondern auf besondere Obrigkeiten, Zeiten und Umstände eingeschränkte Schutzbriefe sind. Auf diesen Fuß nimmt es Pyrrhus Corradus, *in Praxi Dispensat.* L. 4. c. 5. n 57. wenn er sagt, daß man einem bischöflichen Unterthanen die Exemption geben soll, wenn der Bischof seine Gewalt mißbraucht, (das heißt, wenn derselbe Leidenschaften, rechtswidrige Verfahrungsart, Mißbrauch seiner Uebermacht, Gewaltthätigkeiten, Ränke, schwarze Gallsucht, Rache, und andere Ausflüsse eines feindseligen Gemüths zur Unterdrückung seines Untergebenen spielen läßt.) Corradus beziehet sich auf die Aussage des berühmten Rechtsgelehrten Baldus, der in dem Tractat, de Exemptionibus gesagt habe, die ausschweifende Mißbräuche der bischöflichen Gerichtbarkeit hätten mehr Schaden gestiftet als die Exemptionen selbst; daher sey es üblich, daß nicht nur die Congregatio Concilii sondern auch die römische Signatura einem mit seinem Bischoffen im Streit befangenen Geistlichen eine allgemeine Exemption wider ihn ertheile. Da diese Vorsicht nicht auf allezeit, sondern nur auf die Frist des laufenden Rechtsstreits dauert, ist die Exemption ganz billig; läßt sich aber solch ein Exempter in einem Verbrechen über der That ertappen, so kann er bey seiner Exemption von seinem Bischoffen gestraft werden, auch wird solch eine protectorische Exemption nicht gleich auf das erste Verlangen und Angeben, daß der Bischof ein ungerechter grausamer Mann sey, gegeben, sondern der Bischof muß darüber gehört werden. Lambertini, *de Synodo*, L. 13. c. 10. Allein jene Pis-

sonalexemption von welcher hier die Rede ist, war ganz anderst geartet; sie eximirte von der Gerichtbarkeit eines jeden, auch des rechtschaffensten Bischoffes; solcher Exemption bedienen sich 1) die Geistliche die auf einem Beneficium leben, dessen Kirche auf den Grund und Boden der lateranischen Kirche gebauet ist. Benedict XIV. *de Synodo.* L. 3. c. 8. n. 1. 2) Die protonotarii apostolici non participantes, welche in ihren Standesanzug einhergehen, können in bürgerlichen Klagsachen, die mehr als 25 Ducaten auswerfen, nicht von ihren Bischoffen belangt werden, und wenn die Bischöffe etwas über sie und über die obige Beneficiaten auf den lateranischen Grund und Boden befehlen wollen, müssen sie sich der Eigenschaft eines päbstlichen Bevollmächtigten bedienen. 3) Die protonotarii veri oder participantes, deren nur 12 in Rom sind, sind auch in peinlichen oder Criminalfällen von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe befreyt. 4) Die Collectores Spoliorum, die für die apostolische Cammer von Welt- und Ordensgeistlichen nach ihrem Tode in den vielen Fällen die Hinterlassenschaft einziehen. Dies sind gewisse Geistliche, welche in Italien hier und da zerstreut wohnen und den Namen Subcollectoren führen; diese sind von den Bischöffen, wo sie immer sind, exempt, aber in weiter nichts als in Sachen, welche die Betreibung dieser Erbschaften betreffen. ib. n. 6. In jeder Diöces darf aber mehr nicht als einer seyn; wenn man aber den Barbosa höret, *Jur. eccles.* L. 3. c. 17. n. 63. so kann der Pabst in aller Welt solche Collectoren hinsetzen, die also auch die Exemption genieſen würden. Allein ausser Italien würde sie niemand annehmen, und selbst in Italien wo es nicht hergebracht ist. 5) Gewisse Geistliche hatten den Titul, Acolyti, (ohne Zweifel in der päbstlichen Hofcapelle) Pfalzgrafen vom Pabst erschaffen, Capläne der königlichen Capellen, alles war exempt; und nebst diesen noch andere, die theils an dem römischen Hofe, theils ausser demselben mit verschiedenen Tituln der Exemptionen prangten. Nun konnte das Tridentinum dieser so sehr ausschweifenden Unordnung länger nicht mehr zusehen. 6) Die Oblati, das ist, jene, welche ohne feyerliche Gelübde sich in ein Kloster mit allem ihrem Vermögen begeben haben. (s. den Artikel Oblati.) Diese Klosterfucht war zu gewissen Zeiten sehr gemein, und die Bischöffe hatten mit dergleichen Leuten viel zu schaffen. (s. das Cap. per Exemptionem de Privileg. in 6to. Clementina, I. de Decimis und Cap. 3. X. de Decimis.) 7) Nebst diesen Oblaten hängten sich noch andere Leute an die Klöster, Kriegsordensgeistliche (ord. militarium) Hospitäler und Stiftsgeistliche, die unter dem Namen der Hausbedienten die Exemption ihrer Principalen mit genossen und nach Willkühr gelebt haben. Besonders haben sich dergleichen Leute gern an die Spital- und Geistliche Kriegsorden angeklebet, weil da die mehrste Freyheiten und die wenigst strenge Zucht herrschten. Heutzutage sind diese Orden unter dem Namen Johanniter, Deutscher Herrn, Maltheserorden mehr bekannt. Ein anderes aber war es mit jenen, welche ordentlicher Weise unter dem Gehorsam dieser Ordensleute lebten und die feyerliche Gelübde abgeleget hatten. Diese waren wie die Ritter, exempt. Trid. Sess. 24. c. 11.

Die Synode zu Costanz schafte schon durch die mehrmal angezogene Verordnung des Pabsts Martinus V. die Exemptionen ab, die für die einzelnen Personen von den Gegenpäbsten in der grossen Kirchentrennung ausgeflossen waren; allein es wollte nicht ganz helfen. Endlich kam das Tridentinum dazu, Sess. 24. c. 11. und bediente sich des gewöhnlichen Zwischenmittels, mit der Auskunft, daß zwar die Bischöffe als Bischöffe, diese Leute in ihrer Exemptionsruhe nicht stöhren, wohl aber als päbstliche Gevollmächtigte sie unter die Zucht nehmen sollten. 8) Eugenius IV. römischer Pabst, hat den Bischöffen eine noch besondere Klammer angelegt, indem er alle diejenige von ihrer Strafgerichtbarkeit losgegeben hat, die entweder wegen ihren eigenen oder andern Geschäften nach Rom gegangen sind, sich daselbst aufzuhalten oder im Ruckweg befinden. Es geschah gar zu oft, daß sich diese Leute gegen ihre Bischöffe, gegen ihre Stifter und Klöster auflehnten, dieselbe in die kostspieligste Rechtshändel verwickelten, und ihnen tausenderley Verdruß verursachten; wollten nun die Bischöffe diese Prozeßkrämer oder Beneficienfischer nach Hauß berufen, so waren ihnen durch die extravagante, 3. inter Communes, die Hände gebunden; ingleichen auch gegen jene ihrer Geistlichen, welche irgend einen Dienst oder den Vorwand eines Dienstes am römischen Hofe hatten. 9) Auch die Hausgenossen der Cardinälen (Familiares Cardinalium) hatten ihre Exemption. Trid. Sess. 24. c. 11. Nur waren sie den Bischöffen in Betref ihrer Pfründen unterworfen die sie in jenen Sprengeln hatten. (s. Gibert, *Corp. jur. Can.* Tom. 2. *de Ecclesia*, Tit. 22. Sect. 24. c. 4.) In Frankreich werden alle Personalexemptionen verworfen. Gibert Tom. 2. Tit. 7. *de Ecclesia*, cap. 1. regula 15. n. 7. 10) Eine billige Exemption von der Macht der Bischöffe Kirchenstrafen zu verhängen, ist den Königen, ihren Gemahlinnen und Kindern ertheilt, wie wir aus dem Cap. 5. *de Privileg.* in 6. sehen. Dieses Capitul ward schon A. 1267. von dem Pabst Clemens IV. gegeben, nicht aber die eben genannte Exemption, die Clemens schon als etwas älteres voraussetzt, wenn man die Meynungen der Zeiten überlegt, in welchen die Kirchenstrafen, der Bann und das Verbot, daß kein Gottesdienst hier oder da soll gehalten werden, die gräßlichste Wirkungen hervorbrachten, so ist wohl nichts billiger, als daß nicht einem jeden Bischoffen in seine Willkühr gestellt würde, einen grossen oder kleinen Staat durch seine oft tollkühne Hitze, sonstige Leidenschaft oder Schwachheit im Kopf, in Verwirrung zu stürzen. Aus diesem Cap. 5. lassen sich auch gedeyhliche Schlüsse auf solche Regenten machen, die nicht eben Könige sind.

Wir wollen diesen fruchtbaren und weitschweifenden Artikel schliessen, und nur noch anmerken, was von dem Widerruf des Febronius über diesen Gegenstand zu halten sey. Der Verfasser des wichtigen Promemoria an die Weltliche (es soll der kaiserl. königl. geheimde Rath Marquis von Valotta seyn) drückt sich in dem Anhang über den Widerruf des Febronius p. 231. der deutschen Uebersetzung, kurz und gut also aus: „was Febronius in seinem Widerrufe von den Exemptionen sagt, ist so wunderbar, daß es kaum von einem einzigen von Vorurtheilen befreyten Mann Beyfall erhalten kann.„ Die Verfasser der Litteratur des catholischen Deutschlands, im 2ten Stück des 4ten Bandes, n. 22. p. 271. behaupten, daß aus dem Commentar des Febronius über seinen Widerruf erhelle, daß er gerade nichts widerrufen habe als seine Sätze, die er in seinen vorhergegangenen Schriften wider die Exemptionen geäussert hatte, und der Verfasser dieses Artikels glaubt, daß Febronius mit Fleiß, die von ihm so hell erwiesene Wahrheit von dem Schaden der

Exemptionen, ſo auffallend widerſinnig zurückgenommen, und den Nutzen der Exemptionen ſo augenſcheinlich elend angeprieſen habe, damit die ganze einſichtige Welt einſehen möge, daß er nur widerrufen habe, um Ruhe zu bekommen oder einen andern Zweck zu erreichen. (10)

Exemption vom Reich, beſteht darinn, daß eine zum deutſchen Reich gehörige Provinz oder Ort ganz oder zum Theil aus der Staatsverbindung mit ſelbigen gebracht, oder deſſen unmittelbaren Gerichtbarkeit oder der Schuldigkeit zu den allgemeinen Abgaben zu ſteuern entzogen wird. Man unterſcheidet deshalben eine gänzliche und partikulaire Exemption, je nachdem dadurch alle Staatsverbindung oder nur gewiſſe Stücke derſelben aufgelöſet werden. Einige alte Publiciſten ſtatuiren, daß nicht nur in Anſehung der europäiſchen, ſondern auch der aſiatiſchen und africaniſchen Königreiche und Staaten, eine ſolche Exemtion von der Oberherrſchaft des deutſchen Reichs geſchehen ſey. Es gehört dieſes aber zu den ſüſſen Träumen, auf welche ſie durch das kaiſerliche *dominium mundi* ſind geführt worden. Indeſſen ſind doch durch die angränzenden Staaten, inſonderheit durch Frankreich manche gänzliche Exemptionen bewürkt worden. Partikulaire Exemtionen bemerkt man nicht nur häufig in Anſehung der italiäniſchen Fürſten und des Burgundiſchen Kreiſes, ſondern auch darinn, daß oft ein Stand des Reichs den andern **ausziehet**. Was hierunter verſtanden werde, lehret der Art. **Ausziehende und ausgezogene Stände**. Vorſchriften, wodurch dem Kaiſer in Anſehung ſolcher Exemptionen die Hände gebunden werden, enthält die Wahlcapitulation Art. 10. §. 1. und Art. 18. §. 1. Auch von der Gerichtbarkeit der deutſchen Reichsſtände geſchehen Exemtionen, wenn Güter und Perſonen welche derſelben unterworfen ſind, entzogen werden. (ſ. auch **Evocation**.) (15)

Exempts, ſind eine Gattung von Officiers der Mareſchauſſee in Frankreich, die die Befehle des Königes an Ort und Stelle zu bringen, diſtinguirte Perſonen in Arreſt zu nehmen, u. ſ. w. zu ihren Pflichten hat.

Desgleichen hat jede Compagnie der Gardes du Corps des Königs von Frankreich zwölf Exempts, die den Rang wirklicher Capitains der Cavallerie haben. (6)

Exequiae, (antiquar.) dies Wort bezeichnete bey den Römern den Leichenzug. Servius erklärt ſich darüber ſowohl als über andere bey den Leichenbeſtattungen der Römer üblich geweſene Ausdrücke ad Aeneid. 3, 22. folgendermaſſen: *Funus* dici ſolet mortuorum apparatus, vel funus jam ardens cadaver, quod dum portatur, *Exequias* dicimus: crematum jam, *Reliquias* conditum jam *ſepulcrum*. Exſtructio lignorum *Pyra*; ſubjectio ignis, *Rogus*: crematio cadaveris *Buſtum*: locus, *Uſtrina*; operis exſtructio, *Sepulcrum*: nomen inſcriptum, *Monumentum*. Die Formel, mit welcher der Praeco zur Begleitung der Leiche einlud, war nach dem Varro de ling. lat. B. 6. ollus quiris letho datus eſt, Q. Marcio exequias ire, cui commodum eſt, jam tempus eſt: ollus ex aedibus effertur. (21)

Exequiä, (kathol.) ſind die Gebräuche, Ceremonien und Feyerlichkeiten, mit welchen ein todter Leichnam zur Erde beſtattet wird. Ueber die Herleitung des Namens **Exequiä** findet man bey den Schriftſtellern verſchiedene Meynungen. Die wahrſcheinlichſten ſcheinen zu ſeyn, welche dieſen Namen herführen 1) von *Sequendo*, weil vor Zeiten der Leichnam vorausgetragen worden, dem die Begleitung gefolgt iſt; oder 2) von *exequendo*, weil die letzte Willensmeynung des Verſtorbenen erfüllet wurde, wie auch weil *exequi*, wie Baruffaldus bemerket, öfters für *funerare*, begraben, genommen wurde; oder auch 3) von *Obſequio*, weil die Exequien die letzten Dienſte ſind welche man den Verſtorbenen leiſtet. Die Begräbnißceremonien bey den Catholiſchen ſind beſchrieben in dem Art. **Begräbniß**. Von den dabey gewöhnlichen heil. Meſſen, ſ. die Art. **Dies Depoſitionis**; **Dies Tertius, ſeptimus und trigeſimus**. (11)

Exerciren, iſt ein in der Kriegswiſſenſchaft gebräuchliches Wort, welches ſo viel heißt, als den Soldaten durch die Uebung die Fertigkeit beybringen, die Handgriffe mit dem Gewehre und die Evolutionen regelmäßig zu machen, und ſie dadurch die Kunſt lehren den Feind geſchickt anzugreifen, und ſich gegen deſſen Angrif zu vertheidigen. Hauptſächlich hat man zur Abſicht den Soldaten zu einer mannhaften edlen ungezwungenen Stellung, zu ſchnellen aber unübereilten Bewegungen, zur Beobachtung und Abſetzung der Tempo, zur Aufmerkſamkeit aufs Commando und zur pünktlichen Uebereinſtimmung mit den Bewegungen der andern zu gewöhnen. Man hat deswegen vorgeſchriebene Commandoworte, die, ſo viel der Unterſchied der Waffen zuläſſet, dem Inhalt nach noch dieſelbe ſind, deren ſich die alten Griechen bedient, die Aelian im letzten Capitel ſeines Buchs von den Schlachtordnungen anführet und die man in Baumgärtners **Sammlung der griechiſchen Kriegesſchriftſteller** deutſch leſen kann. Sie müſen kurz und beſtimmt ſeyn und deutlich ausgeſprochen werden, damit ſchnell jeder der ſie hört, genau wiſſe, was er zu thun hat und kein Mißverſtand Unordnung veranlaſſe. Stille iſt deswegen nöthig und Aufmerkſamkeit, und der vorläufige Zuruf: **Achtung**, iſt nicht überflüſſig. Desgleichen iſt es eine vernünftige Gewohnheit, wenn von einer Art der Uebung zur andern, von dem Manual zu den Evolutionen, von den ungebrochenen zu den gebrochenen Evolutionen u. ſ. w. fortgeſchritten wird, die Mannſchaft vorher davon zu benachrichtigen, damit ſie nicht das Unerwartete irre macht. Die Abrichtung ſelbſt muß erſt mit einzelnen, alsdann mit wenigen angefangen, mit ganzen Compagnien fortgeſezt und mit völligen Bataillonen und Esquadronen oder Regimentern vollendet werden. Zur Errichtung der gänzlichen Vollkommenheit dienen die heutzutage gewöhnlichen Campements zu Friedenszeiten, in welchen man die groſſen Kriegsmanövers vornimmt, wovon dadurch Soldaten ſo wohl als Officiere practiſche Begriffe erhalten, und welche dennoch dienen erfahrne Soldaten, vortreffliche Officiers zu bilden, und Generäle, die im Stande ſind Armeen zu commandiren. In den Reglements findet man die Handgriffe und Evolutionen, die in jedem Dienſte auf dem Exercierplatze pflegen gemacht zu werden. Man ſuchet ſie von Zeit zu Zeit zu vervollkommnen und unter dem heutigen ſind die bey der königlich preuſiſchen Armee eingeführten nach dem einſtimmigen Zeugniſſe aller der Sache kundigen die vortrefflichſten, die daher wo nicht in allen doch in den meiſten andern Dienſten nachgeahmet werden. In Flemmings vollkommenem Soldat ſind die von dem Generalmarſchall Grafen von Flemming 1711. bey der Churſächſiſchen Armee ordinirte Exercitien weitläuftig beſchrieben, und in eben demſelben Buche findet man auch noch das Exercitium mit der Pike, welche im Anfang des jetzigen Jahrhun-

derts abgeschaft worden. Da jede besondere Art der Truppen ihren eigenen Dienst zu leisten und deswegen ihre besondere Verrichtungen vorzunehmen hat, der Infanterist zu Fuß marschiren und sich auf allerley Weise bewegen, mit der Muskete schiessen und mit dem Bajonet stossen; der Reuter sein Pferd gehörig zu behandeln wissen, mit der Pistole und dem Carabiner schiessen und mit dem Pallasch einhauen; der Dragoner über dieses absitzen und auch zu Fuß fechten; der Canonirer Canonen, der Bombardier Mörser, laden, richten, lösen, Batterien und Kessel aufwerfen; der Minirer Galarien graben, vertrempeln, wiederum verstopfen muß u. s. w. so siehet man leicht, daß die Uebungen der verschiedenen Gattungen von Truppen sehr verschieden seyn müssen. Manche der heutzutage gebräuchlichsten, dienen mehr zur Parade als zum ernstlichen Gebrauche, und manche berühmte Kriegsmänner, z. E. Puysegur stehen in den Gedanken, daß man besser thun würde, wenn man alle zur ersten Gattung gehörige einstellete und die letzteren desto mehr sich angelegen seyn liesse. So fern aber die ersten mitzunehmen möglich ist, ohne die letzten zu versäumen oder auch den Soldaten vor der Zeit stumpf zu machen, siehet man nicht ab warum man dieser Meynung beytretten sollte, und der kostbaren Meubeln worauf heutzutage der gröste Theil der Landeseinkünfte verwendet werden muß, mag auch etwas zum Staate und zum Vergnügen des grossen Herrn, der ihn erhält, beytragen. Eine andere Frage ist es, ob es wohl gethan seye, daß man alle bey den Alten gewöhnliche Uebungen, die den Körper abzuhärten und stärker zu machen dienten, wie auch das Schwimmen u. s. f. (s. Exercitatio) gänzlich abkommen lassen; desgleichen ob es nicht rathsam seye, den Soldaten sein Gewehr genau kennen und geringe Fehler daran selbst bessern zu lehren, ihn in Faschinen binden, Schanzkörbe flechten, Laufgräben machen, Rasen stechen, Schanzen bauen u. dergl. zu unterrichten, dem Fußgänger zu weisen, wie er ein auf ihn angesprengtes Pferd zurück jagen könne, den Reuter mit seiner linken Hand so gut als mit der rechten zu üben, und was dergleichen Sachen mehr seyn möchten. (6)

Exercierhauß, ist ein grosser viereckichter weder durch Säulen noch durch Querwände unterbrochener Saal, der dazu bestimmt ist, bey schlimmen Wetter und zur Winterszeit die Soldaten darinn zu exerciren. Die Länge und Breite geben sich aus der Zahl der Mannschaft und den vorzunehmenden Evolutionen; die Höhe aber muß zur Länge und Breite eine geschickte Verhältniß haben. Das berühmte Darmstädtische Exercierhauß hat 308 dortige Fuß zur Länge, 152 zur Breite und 35 zur Höhe im Lichten, und auf der rechten Seite zwey Lagen übereinander. (6)

Exerciermeister, ist ein See-Officier, dessen Amt es ist, die Officiers und die Mannschaft eines Kriegsschiffes im Gebrauche des kleinen Gewehres zu üben, die Gefangenen in Verwahrung zu nehmen, sie bewachen zu lassen, dafür zu sorgen, daß das Feuer und alle Lichter, ausgenommen diejenigen welche erlaubt sind, sogleich nach dem Abfeuren des Abendschusses ausgelöscht werden ꝛc. (6)

Exercierplatz, ist ein geraumiger abgeebneter Platz auf welchem man die Truppen exercciren lässet. Je näher er der Stadt, der Festung oder mit einem Worte dem Quartiere der Truppen liegt, und je mehr er Bedeckung vor den stürmischen Winden hat, je besser ist er. Ist sein Boden nicht von Natur feste, so läßt man ihn mit Kies überfahren, und grade Linien, nach welchen sich die Soldaten zu stellen haben, darauf abstechen. (6)

Exercitatio, zwey Stücke verschaften den Römischen, öfters sehr schwachen Heeren das Uebergewicht über ihre zahlreichere Feinde; ihre beständige Uebung in den Waffen, und die so strenge Mannszucht. Das erstere hieß Exercitatio, auch Armatura, und geschahe beydes in Kriegs- und Friedenszeiten, im Sommer und Winter, so daß die junge Soldaten, Tirones, sich Morgens und Nachmittags, die alten aber nur einmal im Tage übten. Die Obristen, Hauptleute und einige alte Soldaten, Veterani, waren es aber, die diese Uebung besorgen mußten, und wurden in dieser Absicht Antesignani, Campidoctores und Campiductores genennt. Das Exercitium bestand aber in folgenden Stücken. 1) Mußten sie alle Monate dreymal nicht nur mit ihren Waffen, sondern auch mit ihrem Proviant auf 17. Tage mit verschiedenem Geräthe, als Korb, Beil, Grabscheid und Säge (zur Befestigung des Lagers) mit einer Sichel und Riemen zum fouragiren, mit einer Kette, und einem Topf zum Kochen, und ausser dem mit 3. Pfälen beladen 10000. Schritt, d. i. 50000. Schuhe vom Lager aus, und eben soviel zurück mit einem gleichen und geschwinden Gang, militari gradu, fortgehen, welches Ambulatio hieß. Manchmal giengen sie auch pleno gradu, und mußten alsdenn in der nemlichen Zeit, nemlich in 5. Sommerstunden, 24000. Schritte zurücklegen. In eben der Absicht, um sich nemlich zum starken Marschiren zu gewöhnen, mußten sie 2) in unverrückter Ordnung mit ihren Waffen und Fahnen 4000. Schritte, d. i. beynahe eine deutsche Meile in aller Eile laufen, welche Uebung Decursio genennt wurde. Damit sie desto leichter über einen Graben setzen möchten, mußten sie sich im Springen üben, dies hies Saltus, und damit sie im Nothfalle einen Fluß durch Schwimmen paßiren könnten, mußten sie schwimmen lernen. Dies war die Natatio. Die Tirones mußten ferner sich am Pfahl üben, und gegen einen sechs Schuh hohen aufgerichteten Pfahl, als ob es ein Feind wäre, zuhauen und stechen. Dies Gefechte hies Palaria (lium in in der mehreren Zahl) endlich mußten sie sich auch im Werfen mit Wurfspiessen u. a. m. üben, welches Armatura bey dem Vegez heißt.

Die Reuter mußten sich mit dem blossen Degen oder der Lanze in der Hand von der rechten und linken Seite auf ein hölzernes Pferd schwingen, und wieder herabspringen: wobey sie denn unterrichtet wurden, das Pferd mit dem Zügel zu lenken und mit demselben allerley Wendungen zu machen. Diejenigen, welche in diesen ihren Waffenübungen nicht recht zunahmen, bekamen, statt Waitzen, nur Gerste zu ihrem Brod. (21)

Exercitia scholastica, man verstehet darunter diejenigen Aufsätze, die man gewöhnlich in Schulen aus dem Deutschen in das Lateinische (oder in jede andere Sprache, die man lernen will) übersetzt. Sie haben durch die Länge der Zeit ein solches Verjährungsrecht erlangt, daß man wenig Schulen antreffen wird, wo sie nicht eingeführt sind. Gleichwohl werden sie nicht von allen gebilligt. Man tadelt sie auf der einen Seite eben so sehr, als man sie auf der andern lobt. Und auf beyden Seiten geht man zu weit. Einige wollen gar keine solche Exercitia gelten lassen, und die Knaben nicht eher zum Lateinschreiben anhalten, als bis sie solches vollkommen verstehen können. Andere im Ge-

gentheil machen so gleich den Anfang in dem Unterricht in der Sprache damit. Wir wollen unsre Meynung kürzlich darüber sagen. Wenn ein Knabe so viel Unterricht in einer fremden Sprache hat, daß er einige leichte Sätze aus derselben in seine Muttersprache übersetzen kann, so verbinde man sogleich damit die Uebung, sie auch aus dieser in jene zurück zu übersetzen. Die erstere Uebung muß voran gehen, obgleich in vielen Schulen das Gegentheil üblich ist. Es ist ganz natürlich, daß man die fremde Sprache erst verstehen muß, ehe man sich untersteht, in derselben zu schreiben; und zweytens kann man auch seine Fehler leichter selbst finden. Gebt einem Kind eine Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller, die so beschaffen ist, daß kein vernünftiger Verstand herauskommt, wenn man sie von Wort zu Wort übersetzt; setzt nun ein Kind verdeutscht sie Wort für Wort, so wird es fühlen, daß kein gesunder Verstand herauskommt, es wird selbsten den Schluß machen, daß es gefehlt habe. Gebt ihm einen deutschen Spruch von eben solcher Beschaffenheit in das Lateinische zu übersetzen, so wird es nicht einsehen, ob der Sinn getroffen sey, oder nicht. Es wird sein kauderwelsches Latein, welches kein Cicero verstehen würde, für gut halten, ꝛc. weil er das Deutsche so schön Wort für Wort übersetzt hat. Die ersten Uebungen also müssen aus dem Lateinischen in das Deutsche gesetzt werden. Die nächste Arbeit darauf ist, daß die Knaben ihr deutsches, wieder zurück in das Lateinische übersetzen, und solches gegen das Original halten: da werden sie sehen, wo sie gefehlt haben, oder wo sie damit übereinstimmen. Wenn man mit dieser Arbeit stufenweis fortgeht, so wird man die sogenannten Exercitia leichtlich entbehren können. Diejenigen, die die Uebersetzungen aus dem Deutschen in das lateinische ganz verwerfen, werden ihre Schüler nimmermehr zu einer Fertigkeit in der Sprache bringen. Durch das bloße Lesen und Auswendiglernen der grammaticalischen Regeln bekommt er gewiß niemals eine Geschicklichkeit im Schreiben; ja auch nicht einmal die Fertigkeit, Latein recht zu verstehen. Im Schreiben lernt er sich prüfen, ob er die Regeln recht gefaßt habe, oder nicht. Wenn man die vorhin gemeldete Uebung, rückwärts zu übersetzen, einige Zeitlang getrieben hat, so kann man dann und wann einen freyen deutschen Aufsatz in das Lateinische übersetzen lassen. Hier fragt sich nun, ob man dem Schüler die Worte und Redensarten angeben soll. Einige sagen ja, andere nein. Diejenigen, die der ersten Meynung sind, glauben, daß wenn man es nicht thäte, man dem Schüler Gelegenheit gebe, das erste beste Wort, das er in dem Wörterbuch findet, zu haschen, unbekümmert, ob es sich in dem gegenwärtigen Fall schicke, oder nicht. Die aber der andern Meynung sind, glauben, daß man dadurch den Schüler gewöhne sich immer etwas vorkauen zu lassen, ohne selbsten nachzudenken. Ich glaube, daß es nur in ganz besondern Fällen nöthig sey, wo der deutsche Ausdruck so beschaffen ist, daß der Schüler leichtlich irre gehen kann. Wenn der Schüler seine Exercitia unter den Augen des Lehrers macht, so wird dieser Gelegenheit genug haben, seine Beurtheilungskraft in Uebung zu erhalten, und ihm einen Fingerzeig zu geben, wie er das Wort recht finden könne. Dergleichen Uebungen müssen aber nur dann und wann angestellt werden. Am besten thut man, wenn man übersetzte Stellen aus den lateinischen Schriftstellern zu dieser Uebung wählt. Hierdurch gewöhnt man sie nach und nach an den rechten Gang der Sprache, und gibt ihnen Gelegenheit, lateinisch denken zu lernen, welches durch die gewöhnlichen Schulexercitia nimmermehr erhalten wird. Vorzüglich muß man sich hier nach der grössern oder geringern Fähigkeit der Schüler richten. Exercitia müssen in den untern Classen ganz anders aussehen, als in den obern. Besondere Regeln darüber zu geben, würde zu weitläuftig seyn. Nur noch ein paar Worte von der Correctur der Exercitien. Hiezu sind die eigenen Augen und die eigene Hand des Lehrers unumgänglich nöthig, so beschwerlich es auch für ihn immer seyn mag. Man hat zwar in einigen Schulen die Gewohnheit, daß die Schüler ihre Ausarbeitungen selbst herlesen, und nach Anzeige des Lehrers die Fehler verbessern; aber diese Art hat allzuviele Unbequemlichkeit, als daß wir sie billigen könnten. Wer keine Erfahrung hat, mag nicht glauben, wie leicht Jünglinge aus Unachtsamkeit und Uebereilung fehlen. Der Schüler bleibt überdieß immer ungewiß, ob seine Arbeit richtig sey oder nicht, er wird in der Verfertigung leichtsinniger, wenn er die Hand des Lehrers vermißt. Wenn auch die Correctur, wegen allzu grosser Anzahl der Schüler zu Hause geschehen muß; so muß der Lehrer doch einem jeden Schüler hernach seine Fehler anzeigen, und Gründe angeben, warum er sie auf diese oder jene Art verbessert habe. Um die Ehrliebe rege zu machen, würde es nicht unschicklich seyn, denjenigen, der seine Arbeit am besten gemacht, oder am wenigsten Fehler hat, mit einem öffentlichen Lob, zu beehren. Das sogenannte Certiren thut in diesem Stück gute Wirkung. (22)

Exercitienmeister, nennt man auf Universitäten, Academien u. s. w. diejenige Personen, die bestellet sind, in den Leibesübungen, d. i. im Reiten, Fechten und Tanzen, Unterricht zu geben. (6)

Exercitienmeister, (jurist.) haben wegen ihrer Belohnung, wenn sie solche im Concurs ihres Schülers einklagen, nach der Regul keinen Vorzug, ausgenommen wenn sie von dem Schuldner neben der Belohnung auch die Kost oder ein Kostgeld bekommen, in welchem Fall sie die Vorrechte des Liedlohns geniessen. (38)

Exercitienoberstlieutenant, ist eine sowohl bey der Churſächsischen Cavallerie, als Infanterie eingeführte Charge. Die sie bekleiden, haben sich lediglich an den General der Armee zu halten. So bald sich der Exercitienoberstlieutenant, auf Ordre des Oberbefehlshabers der Armee zur Exercierzeit bey einem Regimente einfindet, so ist der Oberst verbunden nach seinem Verlangen das Regiment ausrücken und exerciren zu lassen. Der Major ist, was das Exerciren betrift, lediglich an ihn gewiesen, und alle Officiers haben ihm während des Exercirens Respect und Gehorsam zu beweisen. Wenn in dem Exerciren oder der Ajustirung von dem Chef der Armee etwas abgeändert oder einzuführen befohlen wird, lässet solches der Exercitien Oberstlieutenant an die Majors der Regimenter gelangen; die Obersten aber haben solches ferner den Compagnien anzubefehlen und darauf zu sehen, daß die Majors und alle Officiers mit den aus dem Reglement zu extrahirenden und vom Exercitienoberstlieutenant an die Regimenter abzugebenden kleinen Exercierbüchern versehen sind. (6)

Exercitor, wird in den römischen Gesetzen derjenige genannt, welcher ein Schif also hält, daß alle Einkünfte davon ihm zugehören, es mag solches ein ei-

genes, oder ein von ihm gemiethetes Schif seyn, dessen er sich auf dem Meer oder auf Flüssen bedient. Diese **Exercitoren** pflegten gemeiniglich andern, besonders ihren Sclaven und Freygelassenen die Besorgung des Schifs aufzutragen, und derjenige, welcher vom **Exercitor** den Auftrag zu Besorgung des Schifs, als z. B. die Reisende und ihre Waaren aufzunehmen, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, das Schif wann es nöthig war, auszubessern, nach Erforderniß zu bewafnen, und dergleichen bekommen hatte, wurde Magister Navis genannt. Wann dieser Magister Navis wegen ihm anvertrauten Schif mit jemand contrahirte, und daher etwas schuldig wurde, so konnte aus diesem Contract nach dem strengen römischen Recht nur wider den contrahirenden Magister Navis, nicht aber wider den **Exercitor** geklagt werden, selbst alsdann nicht, wann jener des leztern Sclave war. Allein der Prätor hielt es für billig, und zu Aufnahme des Handels für nüzlich, daß der **Exercitor** aus dem wegen des Schifs von seinem Magister Navis eingegangenen Contract sollte belangt werden können; daher steht demjenigen, welcher mit dem Magister Navis wegen des Schifs contrahirt hat, oder seinen Erben wider den **Exercitor** oder dessen Erben die exercitorische Klage zu, dahin, daß der **Exercitor** die von seinem Magister Navis durch einen Contract gemachte Schuld bezahle; wider mehrere **Exercitoren** wird diese Klage in Solidum gegeben, jedoch so, daß zwar der Kläger von jedem **Exercitor** von welchem er will, die ganze Schuld fordern kann, allein durch die Bezahlung des einen auch die übrigen von ihrer Verbindlichkeit frey werden. Damit aber diese Klage Statt habe, wird erfordert, 1) daß der Magister Navis durch einen Contract schuldig worden; dann wegen dessen, was er durch Verbrechen schuldig wird, ist der **Exercitor** nicht verbunden; 2) daß er über solche Dinge, zu welchen er vorgesezt, und welche ihm anvertraut werden, contrahirt habe, z. B. um das Schif auszubessern, Nothwendigkeiten für das Schif einzukaufen, Arbeiter auf das Schif zu miethen; 3) daß er nach der ihm gegebenen Vorschrift contrahirt habe; dann wann er diese überschritten hat, ist der **Exercitor** nicht verbunden; und es ist daher für denjenigen, welcher mit einem Magister Navis contrahirt, eine nothwendige Cautel, daß er sich nach der ihm vom **Exercitor** gegebenen Instruction genau erkundige; 4) daß der Kläger mit dem Magister Navis selbst contrahirt habe; denn wer mit einer andern, obwohl zum Schif gehörigen Person contrahirt, kann aus solchem Contract nicht wider den **Exercitor** klagen. Wer aber auch der Magister Navis seye, wann es auch ein Minderjähriger, ein Frauenzimmer u. s. w. wäre, so ist der **Exercitor** verbunden, und hat sich selbst zuzuschreiben, wann er sein Schif einer untüchtigen Person anvertraut hat. Sonsten kann derjenige, welcher mit dem Magister Navis contrahirt, auch diesen selbst während seines Amts aus seinem Contract belangen, und der Magister Navis kann das, was er bezahlt, wieder dem **Exercitor** aufrechnen, oder von ihm zurückfordern; allein nach geendigtem Amt kann der Magister Navis aus einem Contract, den er als solcher geschlossen hat, nicht mehr belangt werden, er müßte dann für den **Exercitor** sich verbürgt, oder betrüglich gehandelt haben. Der **Exercitor** kann zwar nach dem strengen Recht wider denjenigen, der mit seinem Magister Navis contrahirt hat, aus diesem Contract nicht klagen, es habe ihm dann dieser sein Klagrecht abgetretten, welches der **Exercitor** fordern kann; oder wann nicht der Magister Navis Sclave des **Exercitors** ist; jedoch wird nach der Praxis dem **Exercitor** auch vor der Abtrettung, besonders, wann diese nicht zu erhalten ist, die utilis Actio exercitoria wider den Contrahenten gegeben. Alle diese Grundsäze des römischen Rechts finden im Zweifel noch heutzutage Statt, wo sie nicht durch andere Gesetze abgeändert worden sind. (38)

Ex Eremes katadikasthai, ἐξ ἐρημης καταδικασθαι, hieß bey der Athenienſischen Rechtspflege, **abwesend gestraft und verurtheilt werden**, welches geschahe, wann der Beklagte sich nicht vor Gericht stellte. Ein gleichgeltender Ausdruck war ἐρημην ὀφλισκανειν. Doch wurde eine solche Sentenz wieder aufgehoben, wenn sich der Beklagte binnen zehen Tagen stellte und zugleich bewieß, daß er durch Krankheit, oder irgend ein anderes ausserordentliches und unvermeidliches Hinderniß abgehalten worden. Dies hieß **Dice me usa**. (s. Dice.)

Exergasia, ist eine rhetorische Figur, da man viele beynahe gleichviel bedeutende Redensarten zusammen sezt, um die Sache desto nachdrücklicher vorzustellen. Jede Redensart aber muß etwas anders sagen, und wenigstens durch einen Nebenbegrif die Sache erhöhen. Wenn von mehreren zusammengehäuften Redensarten keine mehr sagt als die andere, und also eine jede gerade eben das sagt, was die andere, so ist es ein Fehler, welcher **Tautologie** genennt wird. (s. diesen Art.) Wir wollen einige Exempel geben. **Cicero** sagt: te, quem præsentem intuemur, cujus mentem sensusque & os cernimus. &c. pro Marcell. C. 1. **Mosheim** sagt: ist es gut hier lang in Unfrieden zu wohnen? Ist es gut, hier Hütten zu bauen? Ist es gut hier unter den Verkehrten zu bleiben. Das Wort kommt von dem griechischen ἐξεργαζομαι her, eine Sache zu Ende bringen; weil durch gehäufte Redensarten der Sinn völliger ausgeführt wird. (22)

Exergue, bedeutet den Abschnitt unten an einer Medaille oder Münzsorte, zu einer Subscription. (29)

Exergue der alten Münzen, (s. Münzen der Alten.)

Exfoliation, s. Abblätterung der Knochen.

Exfoliativtrepan, (*fistula exfoliativa*, *Tuyau exfoliatif.*) ist ein Instrument, welches der Hauptsache nach mit dem gekrönten Trepan überein kommt, aber statt des in der Runde herum bohrenden Bohrers einen solchen hat, der nicht allein an der Seite, sondern auch mit der aufliegenden Fläche den Knochen ablöset. (4)

Exhaussement, (Baukunst) heißt, wenn man ein Zimmer über die gewöhnliche Balkenlage erhöhet, daher daselbst die Balken ausschneidet, und sie höher legt. Da, wo man gerne in den untern Geschossen Säle anlegt, geschiehet dieses, nicht selten aber ist man mit dem Ausgange mißvergnügt, weilen die obern Zimmer durch diese Erhöhung zu niedrig und oft ganz unbrauchbar werden. (18)

Exhaustion, (mathematisch) (s. Methodus exhaustionis.)

Exheredation, s. Enterbung.

Exhibere, heißt bey den Rechtsgelehrten eine cörperliche Sache gegenwärtig darstellen, oder im engern Verstand, auf Ansuchen eines andern in dessen Gegenwart eine Sache vor der Obrigkeit vorzeigen. Diese **Exhibition** einer Sache, wegen welcher jemand klagen wol-

wollten, war bey den Römern um eine Klage vorzubereiten, öfters nothwendig; besonders war sie bey der Rei Vindication, um sie vorzubereiten nothwendig, weil theils diese Klage nur wider den Besitzer angestellt werden konnte, theils die Formel derselben, wann von einer beweglichen Sache die Rede war, nemlich: Hanc ego rem ex jure Quiritium meam esse ajo, es nothwendig machte, daß die zu vindicirende Sache bey dem Prätor gegenwärtig war, daher entspringt die Klage ad **exhibendum**, welche ein präparatorisches Rechtsmittel ist, womit derjenige, welchem wegen gewisser Ansprüche auf die Sache daran gelegen ist, daß dieselbe vorgewiesen werde: von dem Besitzer diese gerichtliche Vorweisung verlangt; sie wird immer nur, um damit eine andere Klage vorzubereiten, angestellt, und es können damit leicht nur dingliche Klagen, als die Rei Vindication, Pfandschafteklage, die confessorische Klage, sondern auch persönliche Klagen, und sogar Interdicte vorbereitet werden.

Die Klage ad **exhibendum** wird demjenigen gegeben, welcher aus irgend einer rechtmäßigen Ursache, wann er gleich nicht das Eigenthum der Sache anspricht, einen Vortheil davon hat, daß die Sache vorgewiesen werde. Was eine rechtmäßige Ursache seye, um die **Exhibition** einer Sache zu verlangen, ist dem Ermessen eines klugen Richters zu beurtheilen überlassen, welcher solches summarisch untersucht, aber der Kläger muß immer dieses sein Interesse beweisen, und die vorzuweisende Sache nach allen Merkmalen deutlich bezeichnen. Ein rechtmäßiges Interesse aber hat nicht nur derjenige, welcher in Beziehung auf die vorzuweisende Sache eine dingliche, sondern auch welcher eine solche persönliche Klage hat, wobey ihm daran gelegen ist, den Besitzer einer Sache zu wissen; um dieses deutlicher zu machen, sind einige der wichtigsten Fälle, wo jemanden die Actio ad **exhibendum** zusteht, zu bemerken. Sie steht demjenigen zu, der das Recht hat, eine Sache als sein Eigenthum zu vindiciren, als sein Unterpfand zu verfolgen, oder die Nutznießung derselben zu verlangen; demjenigen, dessen Edelstein in fremdes Gold eingefaßt, dessen Rad an einen fremden Wagen gesetzt, dessen Purpur in ein fremdes Kleid eingewoben, dessen Marmor an eine fremde Statue angesetzt worden, und zwar in diesen Fällen darauf, daß ihm seine ehemalige Sache von der fremden Sache getrennt vorgewiesen werde; demjenigen, welchem die Wahl eines oder einiger von mehreren Sclaven, Pferden und dergleichen des Testirers vermacht worden, damit er unter den mehreren vorgezeigten wählen könne; demjenigen, welcher ein fremder Sclave bestohlen, oder sonsten durch ein Privatverbrechen beschädiget, wann er ihn nur dem Gesicht und der Gestalt nach, aber nicht dem Namen nach kannte, um noxaliter klagen zu können; demjenigen von dessen Baum oder Haus etwas auf einen fremden Boden gefallen ist; demjenigen, welchem wegen seiner Rechte daran gelegen ist, daß ihm Urkunden welche ein anderer besitzt, vorgewiesen werden; welcher die Freyheit dessen, der von dem andern in der Sclaverey gehalten wird, behaupten will. Dieses Interesse muß, wann es nicht bewiesen werden kann, mit dem Eid der Calumnie bestärkt werden; und je nachdem der Richter dasselbe gegründet und rechtmäßig findet oder nicht, so wird er den Beklagten zur **Exhibition** verurtheilen, oder davon frey sprechen; ein nicht rechtmäßiges Interesse aber ist, wenn jemand die Vorweisung einer Sache verlangt, von welcher er zwar Vortheil haben würde, auf welche er aber kein gegründetes Recht bescheinigen kann, z. B. wann jemand die Vorweisung einer Rechnung, eines Buchs verlangt, um daraus seine Neugierde zu befriedigen, oder etwas zu lernen. Auch mehrere Kläger können zugleich die Vorweisung einer und eben derselben Sache aus unterschiedenen Gründen verlangen, wann jeder ein unterschiedenes Interesse hat, und z. B. der eine auf das Eigenthum, der andere auf die Nutznüssung einer Sache Ansprüche hat. Auch derjenige, welcher schon einmal auf die **Exhibition** geklagt hat, und damit abgewiesen worden ist, kann wann er ein anderes neues Interesse darthun kann, noch einmal auf **Exhibition** derselben Sache klagen. Der Kläger muß bey Vorweisung der Sache ein Interesse haben zu Zeit der Litiscontestation, und zu Zeit der Urtel; wann er zu jener Zeit es hatte, aber zu Zeit der Urtel sein Interesse aufhört, so wird der Beklagte freygesprochen.

Die Klage ad **exhibendum** wird gegeben wider denjenigen, welcher sich im Besitz der vorzuweisenden Sache befindet, wann er nur die physische Macht über die Sache hat, daß er sie vorweisen kann; also auch wider jeden, welcher nur im natürlichen Besitz der Sache ist, z. B. welchem sie geliehen, vermiethet, verpfändet, bey welchem sie hinterlegt ist; auch wider den Nutznießer oder denjenigen, welcher wegen Vermächtnisse in den Besitz einer Sache eingesetzt worden; wider die Erben des Besitzers nicht anders, als wann sie auch die vorzuweisende Sache so besitzen, daß sie dieselbe vorzuweisen vermögen; der Beklagte muß zu Zeit der Litiscontestation im Besitz seyn; wann er jedoch damals nicht im Besitz war, aber doch vor Eröffnung der Urtel noch in den Besitz der Sache gekommen ist, so kann er immer, wann er nicht freywillig die Sache ausliefert, dazu verurtheilt werden, wann der Beklagte zu Zeit der Litiscontestation die Sache besessen, aber nachher ohne sein Verschulden verlohren hat, so wird er freygesprochen; hat er aber die Sache durch seine Nachläßigkeit, oder nach begangener Mora nur durch Zufall verlohren, oder er hat vorsetzlich, um den Kläger zu hintergehen, sich des Besitzes entschlagen, z. B. die Sache veräussert, verdorben, ein Thier getödtet, einen Sclaven freygelassen, so wird er immer noch, als ob er es wirklich besässe, zwar nicht zur Vorweisung der Sache, aber zu Ersetzung all desjenigen Schadens verurtheilt, welchen der Kläger davon hat, daß ihm die Sache nicht vorgewiesen werden kann, welchen zu schätzen der Kläger zu dem Eyd in Litem zugelassen wird. Ist der vorzuweisende Sclave auf der Flucht, oder in entfernte Orte gesandt, so wird der Beklagte nicht zur Vorweisung, sondern zu einer Caution, daß er ihn bey seiner Rückkunft vorweisen wolle, verurtheilt. Wann der Beklagte betrüglicher Weise seinen Besitz leugnet, und dessen überwiesen wird, so wird ihm der Besitz genommen, und der Kläger in den Besitz gesetzt. Wann der Beklagte zur **Exhibition** verurtheilt worden ist, so muß die Sache vor derjenigen Obrigkeit, bey welcher die Klage angebracht worden, auf Kosten und Gefahr des Klägers, es müßte dann der Beklagte um dem Kläger wehe zu thun, die Sache erst anderstwohin gebracht haben, (in welchem Fall der Beklagte die Kosten und Gefahr leiden muß) in denjenigen Zustand vorgewiesen werden, in welchem sie sich zu Zeit der Litiscontestation befand, mit allen nach dieser Zeit bis zur Urtel hinzugekommenen Accessionen; ist aber die Sa-

che nach dieser Zeit durch die Schuld, oder Mora oder Bosheit des Beklagten verdorben und verschlimmert worden, so muß er dem Kläger allen dadurch zugefügten Schaden ersetzen; weigert sich der verurtheilte Beklagte, die Sache zu **exhibiren**, so wird ihm zwar, wenn er mit Anerbietung einer Caution aus scheinbaren Ursachen um Aufschub bittet, dieser gestattet werden; allein wenn er geradezu die **Exhibition** verweigert, so wird er dem Kläger zu Ersetzung alles durch Verweigerung der **Exhibition** verursachten Schadens verurtheilt, und der Kläger in Schätzung desselben zum Eid in Litem zugelassen. Ob heutzutag die Klage ad **exhibendum** noch brauchbar sey, darüber sind die heutige Rechtsgelehrte nicht einig; allein wenn sie gleich nicht so häufig wie bey den Römern vorkommt, weil sie in allen Fällen, wo sie auf das Formularrecht der Römer sich gründete, hinwegfällt, so kann sie doch in andern Fällen, wenn z. B. jemanden die Wahl unter mehreren Sachen vermacht ist, immer noch vorkommen.

Ausser der Klage ad **exhibendum** hat das römische Recht auch **exhibitorische** Interdicte, nemlich solche, bey welchen auf die Vorweisung einer Person oder Sache angetragen, und vom Prätor gesprochen wird; dahin gehört z. B. das Interdict de Tabulis **exhibendis**, welches den Erben, Legatarien und andern, denen etwas im Testament zugedacht ist, und allen, welche ein Interesse bescheinigen oder beschwören können, wider denjenigen gegeben wird, der die Testamentstafeln besitzt und herauszugeben sich weigert, oder sie zu besitzen betrüglich aufgehört hat, darauf, daß er das Testament und die Codicillen herausgeben, oder im Fall der Verweigerung oder betrüglichen Entschlagung des Besitzes allen dadurch verursachten Schaden ersetze; ferner das Interdict de libero Homine **exhibendo**, welches, wenn ein freyer Mensch gewaltsamer oder betrüglicher Weise zurückgehalten wird, von einem jeden aus dem Volk wider denjenigen, welcher den freyen Menschen ohne rechtmäßige Ursache zurückhält, dahin angestellt werden kann, daß dieser freye Mensch öffentlich also **exhibirt** werde, daß man ihn sehen und fühlen kann. Endlich das Interdict de Liberis **exhibendis**, welches wider denjenigen, der jemand wider seinen Willen zurückhält, denen gegeben wird, welche über den Zurückgehaltenen die väterliche Gewalt haben, dahin daß der Zurückgehaltene öffentlich vorgewiesen werde; und nach dieser Analogie giebt man heutzutag in dem Fall, wenn eine Ehefrau wider ihren Willen zurückgehalten wird, das utile Interdictum de liberis **exhibendis**. (38)

Exhibitum, ist der allgemeine Ausdruck, unter welchem alle übergebene schriftliche Vorstellungen und Bitten nicht allein der proceßführenden Parthien an den Richter, sondern auch eines jeden andern an Fürsten, Magistrate und andere Collegien verstanden werden; es lassen sich daher von ihnen auch keine andere als die allgemeine Regeln geben, daß sie nemlich in einer guten, dem Verhältniß des Schreibenden gegen den, an welchen das **Exhibitum** gerichtet ist, gemäßen Schreibart, mit Beobachtung des schuldigen Ceremoniels und Vermeidung alles dessen, was beleidigen kann, abgefaßt, auch rein und deutlich geschrieben seyn müssen. Ist gegen diese Regeln gefehlt worden, so wird das **Exhibitum** öfters mit einem Verweis ohne weitere Resolution zurückgegeben; sonsten aber wird dem Innhalt gemäß eine Verfügung getroffen, und dem Uebergeber des **Exhibiti** bekannt gemacht. (38)

Exigible, heißt bey der Handlung eine Schuld, wo keine Gefahr ist, und welche in der Verfallzeit ohne Schaden eingetrieben oder eingebracht werden kann. Eine exigible Schuld ist also eine gute Schuld, auf die man wegen der Bezahlung Staat machen kann. (38)

Exilium, (antiq.) die **Landesverweisung**, war bey den Römern eine Art von Bestrafung an den Vorrechten, da den Mitbürgern eines solchen ins Elend Vertriebenen verboten wurde, ihm den Gebrauch des Feuers und Wassers zu erlauben. Dies hieß interdictio aquae & ignis. Er sahe sich dadurch also genöthigt, Rom und Italien zu verlassen, um nicht Hungers zu sterben. Man nennte dies auch Urbe Italiaque summoveri. Man findet kein Gesetz, darin verordnet wäre, daß dies oder jenes Verbrechen eines römischen Bürgers mit der **Landesverweisung**, Exilium, gestraft werden sollte. Da aber in einigen Gesetzen verordnet worden, daß dem Schuldigen **der Gebrauch des Wassers und Feuers in Rom** (und Italien) versagt seyn solle, so war dies eben so viel, als wäre im Gesetz das **Exilium** ausdrücklich befohlen. Diese durch das Gesetz und richterlichen Ausspruch erfolgte und bestimmte Interdictio aquae & ignis war nun das exilium legitimum oder coactum, dem entgegenstehet das voluntarium, wenn der Beklagte, entweder ehe der Urtheilsspruch erfolgte, sich von Rom wegbegab, oder, wenn das Urtheil gefällt war, weggieng, um der zuerkannten Strafe dadurch auszuweichen. Ein solcher ins Exilium vertriebener Römer ward aber dadurch seines Bürgerrechts verlustig. Die Römer hatten nemlich den Grundsatz, daß niemanden, wider seinen Willen, das Burgerrecht genommen werden könnte. Deswegen nahmen sie ihm nun dasselbe nicht geradezu, sondern sie untersagten nur seinen Mitbürgern, ihm den Gebrauch des Feuers und Wassers zu überlassen. Dies nöthigte ihn, sich in eine andere Stadt zu begeben, und dorten Burger zu werden; wodurch er denn sein römisches Burgerrecht verlohr. Eine solche Art, jemand das Bürgerrecht zu nehmen, hieß eine Fictio juris. Die anderen urten, jemand aus Italien zu schaffen, s. in **Deportatio** und **Relegatio**. (21)

Exilium, (jüd. antiq.) oder **Landesverweisung**, findet man nicht unter den Strafen, die bey den Juden üblich waren. Man möchte sich vielleicht darüber verwundern, da diese Art von Strafen bey allen alten Völkern so gewöhnlich war, auch das erste Strafexempel, das wir in der Bibel finden, die Landesverweisung des Brudermörders Cains war; allein, wenn man die Verfassung des jüdischen Staats ansieht, so wird man sich nicht mehr so sehr darüber verwundern. Ich will jezo dasjenige nicht in Anregung bringen, was man insgemein gegen die Landesverweisung einwendet: man jage den Böswicht dem Nachbar zu, der eben so wenig schuldig sey ihn zu beherbergen, und der aus einem Vergeltungsrecht uns seine Böswichter auch zujage, so daß es eine bloße Vertauschung der Verbrecher sey; solche Leute müssen alsdenn ausser ihrem Vaterlande ohne Gewerbe noch schlimmer werden, als sie waren, und folglich werde durch die Landesverweisung die Absicht nicht erreicht. Von diesen Einwendungen sage ich, will ich nicht reden; aber Moses hatte noch eine nähere Ursache, die in der innern Natur seines Staates lag, warum er keine eigentliche Landesverweisung einführte. Die Grundmaxime des israelitischen Staats war, die Israeliten vor der Abgötterey zu verwahren. Nun aber waren zur Zeit Mosis alle benachbarte Völker Heiden, und die Vielgötterey war damals ausser den Juden ein allgemeiner Glaube, er war da-

bey so ansteckend, daß selbsten die Juden in ihrem Lande nicht ganz sicher davon blieben. Wenn nun ein Israelite des Landes hätte verwiesen werden sollen, so hätte er zu keinem andern Volk, als zu Abgöttern kommen können, und die Landesverweisung würde der gerade Weg zur Abgötterey gewesen seyn: aus diesem Grunde konnte sie Moses nicht unter seinem Volke einführen. Versteht man aber unter dem Exilio eine Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, von dem man sich nicht entfernen darf; so finden wir solches nicht nur zu Mosis Zeiten, sondern auch noch hernach. Wenn derjenige, der jemanden unversehends entleibt hatte, eine Freystatt erreichte, so durfte er sich von da nicht entfernen, bis der Hohepriester starb. 4 B. Mos 35, 26. Er war also hier in einem Exilio, aber unter seinen Glaubensgenossen. Salomo verweist den Simei aus seiner Geburtsstadt in eine andere, aus der er bey Lebensstrafe nicht gehen durfte. Auch diese Verweisung konnte mit dem Geist des mosaischen Gesetzes bestehen. Einige wollen die Strafe der Ausrottung, deren so oft in dem mosaischen Gesetz Meldung geschieht, für ein Exilium halten; allein sie irren sich. (s. Ausrottung.) Diese letztere Art der Verweisung oder Verbannung von einem Ort an den andern ist heutzutage in der Türkey, besonders bey Vornehmen, sehr gemein. (22)

Exilium, (juriſt.) gehörte bey den Römern unter die Capitalstrafen, weil dadurch der verurtheilte Verbrecher sein Burgerrecht und alle desselben Vorzüge verlohr; es war daher eine härtere Strafe als die Relegation, bey welcher der Relegirte sein Burgerrecht behielt, daher Ovid in seinen Tristibus die Milde des Augusts darüber preiset, daß er bey seiner Verweisung nicht Exul, sondern Relegatus genannt worden. Dieses Exilium konnte auf dreyerley Art erkannt werden; entweder wurde der Verbrecher ohne weitere Bestimmung geradezu der Stadt oder des Lands verwiesen; oder wurde ihm der Aufenthalt an allen Orten mit Ausnahme eines gewissen Orts untersagt, oder wurde dem Verwiesenen ein gewisser Ort seines künftigen Aufenthalts, gewöhnlich eine Insel, angewiesen, wohin er gebannt war. Ein solches Exilium konnte entweder lebenslänglich oder nur auf eine gewisse Zeit erkannt werden, und wurde im ersten Fall perpetuum, im andern temporarium genannt. (38)

Eximere, hatte bey den Römern mancherley Bedeutung; z. B. eximere Carcere, hieß vom Gefängniß befreyen; eximi de Reis hieß, wenn durch Abolition die Anklage wider einen Verbrecher aufgehoben wurde; eximitur Caput de Civitate hieß es, wenn ein römischer Bürger sein Bürgerrecht verlohr; u. s. w. Besonders gehört hieher das Edict des Prätor: Ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat. Nach diesem werden diejenige, welche einen, der rechtmäßig vor den Prätor vocirt worden, mit Gewalt oder durch betrügliche List abhalten, daß er nicht erscheinen kann, damit bestraft, daß sie dem Kläger, welcher den Eximirten in Jus vociren wollte, so viel als der Gegenstand der Klage betrug, bezahlen mußten; und mehrere Eximenten mußten alle die ganze Strafe bezahlen, ohne daß der eine durch die Bezahlung des andern frey wurde. Um diese Strafe zu fordern, wurde dem, der den Eximirten in Jus vocirt hatte, eine Klage in Factum wider den Eximenten gegeben, welche aber nur innerhalb eines Jahrs, und nicht wider die Erben des Eximenten, auch den Erben anders nicht, als wenn sie ihr Interesse beweisen konnten, gegeben wurde. Heutzutag ist diese Klage unbrauchbar, jedoch aber kein Zweifel, daß derjenige, welcher einen Citirten mit Gewalt hindert, zu erscheinen, theils zu einer öffentlichen Strafe, theils zu einer Entschädigung an den Citirten und dessen Gegner verbunden sey. (38)

Exischos, ist eine Verrenkung des Schenkels. s. unter Verrenkung.

Existenz, s. Wirklichkeit.

Exiterii Luchae, ἐξιτηριοι ἐυχαι. Wenn bey den alten Griechen die Sterbenden den annähernden Tod merkten, so beteten sie zum Mercur, dessen Amt es war, die abgeschiedenen Seelen in das Reich der Schatten zu führen. Ein Beyspiel davon giebt die Leische Matrone beym Valerius Maximus B. 2, C. 6, da sie im Begriff war, sich durch einen Gifttrunk umzubringen, und den Mercur anrief, ihr eine glückliche Abfahrt zu verleihen, und sie in einen angenehmen Aufenthalt im Reiche des Pluto zu versetzen. Dergleichen an den Mercur oder einen andern Gott gerichtete Gebete hießen ἐξιτηριοι ἐυχαι, unter welchem Ausdruck aber auch alle vor Antritt einer Reise gethane Gebete verstanden werden. Der Verfasser des Etymologicums erklärt daher die ἐξιτηριους ἐυχας durch ἐφοδιους τοις προς ἑυδον ἐχουσιν, ἢ προς θανατον. Ἐξηρια θυειν wurde von den Feldherrn gebraucht, wenn sie opferten, ehe sie mit dem Heere zu Felde zogen. Die dabey verrichteten Gebete hießen ebenfalls ἐυχαι ἐξιτηριοι. Ἐξιτηριοι λογοι waren die letzten Worte, mit denen Freunde von einander Abschied nahmen. Bey dem Hesychius wird auch der Tag, an dem die obrigkeitlichen Personen ihr Amt niederlegten, ἐξιτηρια genennt, und zwar im Gegensatze der εἰσιτηριων. (21)

Exmissio, Aussetzung, Auswerfung aus dem Besitz, ist im weitläuftigern Verstand jede Handlung, wodurch jemanden der Besitz irgend einer Sache entzogen wird; im engeren Verstand aber heißt es diejenige Handlung, durch welche der Schuldner wegen erkannter Execution auf seine unbewegliche Güter aus dem Besitz derselben gesetzt, und dieselbe dem klagenden Glaubiger, welchem sie zugesprochen sind, oder einem Sequester, um sie durch Subhastation zu verkaufen übergeben werden. Dabey werden dem Beklagten, wenn er in Güte nicht weichen will, seine Sachen vor die Thüre herausgesetzt, und er selbst herausgeführt. (38)

Exocatacoeli, ἐξωκαταχοιλοι, war eine Benennung verschiedner vornehmer Geistlichen bey dem Patriarchen zu Constantinopel. Man ist nicht einig, wer zu denselben gerechnet worden. Einige zählen fünf nemlich die Geistlichen des Chors zur Rechten von der ersten Ordnung, welche sind der große Oeconomus, der große Sacellarius, der große Skeuophylax, der große Chartophylax und der Sacellarius. (ὁ τῦ σακελλίυ.) Andre zählen sechs und rechnen den Protecdicus aus der dritten Ordnung des Chors zur Rechten noch dazu; und noch andere zählen wiederum anderst. Sie sollen gleichsam das geheime Consistorium des Patriarchen ausgemacht haben, und waren anfänglich, nemlich im 6. Jahrhundert, wo sie aufgekommen seyn sollen, lauter Presbyteri; jedoch wurden nachgehends auch Diaconi dazu genommen. Eben so wenig ist man über den Grund der Benennung einig. Nach einigen führten die niedern Geistlichen den Namen κατακοιλοι, welches ursprünglich so viel geheißen haben soll, als Leute,

die in niedrigen Gegenden (einer bergichten Stadt nemlich, wie Constantinopel) gewohnt hätten; daher dann die über sie erhabnen Geistlichen ἔξωκαταχειλοι geheißen, weil sie nicht unter ihnen begriffen gewesen. Andere sagen, daß, da die Wohnung des Patriarchen in einer niedern Gegend gelegen habe, jene Geistlichen aber anderstwo gewohnt hätten, sie daher ihren Namen erhalten. Noch andere leiten die Benennung daher, daß dieselben zunächst bey dem Patriarchen auf höhern Sitzen gesessen, als die übrigen. (1)

Exoche, heißt eine Wärze, die ausser am After sichtbar ist. Sie sind von den venerischen an diesem Ort entstehenden Knoten unterschieden. Zur Heilung derselben wird eine äusserst genaue Diät und Leibesbewegung erfordert. Wenn sie sehr schmerzen, so kann man sie mit Althansalbe oder mit Leinkrautsalbe einschmieren. Die Heilung durch den Schnitt ist mißlich, weil dergleichen Afterwarzen gemeiniglich aus einer Ausdehnung der Hämorrhoidalgefäße entstehen, und derselben Verletzung leicht eine starke Verblutung nach sich zieht. (4)

Exocoetus, s. Flügelfisch.

Exocystes, s. Harnblasenbruch.

Exodium, auch **Exodus**, hat eine andere Bedeutung bey dem griechischen Theater, und eine andere bey dem römischen. Bey den Griechen war Exodium der letzte Theil des Trauerspiels, oder dasjenige, was nach den Gesängen des Chors folgte, der Ausgang oder die Entwickelung des ganzen Stücks. Er war dasjenige, was bey unsern heutigen Trauerspielen der fünfte Act oder die Entwickelung der ganzen Handlung ist. Mit dieser Erklärung ist Aubignac nicht einig. Er wendet in seinen Grundsätzen des Theaters folgendes dagegen ein: 1) die Catastrophe nimmt bisweilen ihren Anfang schon am Ende des vierten Aufzugs, und würde also durch den Gesang des Chors getheilt werden, welches gegen die Regeln des Aristoteles ist; 2) bisweilen fängt die Entwickelung erst in der Mitte des fünften Aufzugs an, und also lange nach dem Gesang des Chores; 3) endigt sich zuweilen das ganze Trauerspiel durch den Gesang des Chors. Hierauf aber kann man antworten: Wenn sich die Entwickelung schon im vierten Aufzuge oder erst in der Mitte des fünften anfängt, so ist solches gegen die Natur der Aufzüge. Es muß sich zwar die Handlung in einem jedem Aufzug der Entwickelung nähern, die ganze Auflösung aber geschieht erst im letzten. Die Aufzüge richten sich nicht nach der Größe, sondern nach der Materie. Oedipus bey dem Sophocles weiß zwar vor dem vierten Aufzug, daß er Mord und Blutschande begangen hätte: allein die eigentliche Glücksänderung, der Tod der Jocaste, die Blindheit des Oedipus, seine Verweisung ins Elend, folgen nach den Gesängen des Chors, und machen das Exodium dieses Trauerspiels aus. In Ansehung der letzten Einwendung ist es zwar wahr, daß der Chor viele Trauerspiele schließt, aber nicht als Chor, sondern als mithandelnde Person, in kurzen Betrachtungen über die vorgestellte Begebenheit. Die wahre Ursache, warum nach der völligen Entwickelung nicht mehr gesungen wurde, liegt darinnen, weil die Gesänge des Chors bestimmt waren, die Hauptstücke der Handlung zu bezeichnen, nach der Glücksänderung oder der Catastrophe aber folgt kein Hauptstück mehr, und also fiel auch der Gesang des Chors weg. s. Tragödie oder Trauerspiel.

Auf dem römischen Theater war das Exodium etwas ganz anders. Es bestund aus kleinen Gedichten, die zum Gesang und Tanz eingerichtet waren, die nach den Trauerspielen zum Vergnügen der Zuschauer abgesungen wurden. Derjenige Schauspieler, der sie absung, wurde Exodiarius genennt. Er betrat nach dem Ende des Trauerspiels das Theater, um die traurigen Eindrücke, die das ernsthafte Stück auf die Zuschauer gemacht hatte, zu vertreiben. Unter einer Maske hatten sie die Freyheit die ausgelassensten Spöttereyen vorzutragen. Die Ausgelassenheit der Bachanalien, die Frechheit der Soldaten bey einem Triumph, die Freyheit der alten griechischen Comödie war hier in ihrer völligen Stärke zu sehen, ohne daß der Schauspieler besorgen durfte, zur Rede gestellt zu werden. (22)

Exodus, also wird das zweyte der Bücher Mosis genennt, von dem Ausgang der Israliten aus Egypten, als der wichtigsten Begebenheit, die darinnen vorkommt. Die Geschichte fängt sich mit dem Tode Josephs an, und endigt sich ein Jahr nach dem Auszug der Israeliten. Wenn das erste Buch Mosis die Geschichte der Stammväter der Juden enthält; so enthält dieses die Geschichte der Nation. Es giebt beynahe der Augenschein, daß die erzehlten Begebenheiten nicht zu gleicher Zeit aufgezeichnet worden sind; einige scheinen einzeln, so wie sie geschehen sind, andere aber geraume Zeit nach ihrer Ereigniß aufgeschrieben zu seyn. Die Unruhe und Zerstreuungen, in denen sich Moses seit dem Anfange seiner Unterhandlungen mit Pharao befand, die Besorgung so unzähliger Anstalten, die der bevorstehende Aufbruch des Volks erforderte, und andere ähnliche Dinge ließen dem Mose gewiß nicht zu, in Aegypten, oder in den ersten Wochen nach dem Ausgang aus Aegypten, an die Aufzeichnung der ersten Vorfälle zu denken. Es scheint, daß Moses nicht eher Hand an das Schreiben gelegt hat, als nach dem Ende des Amalekitischen Kriegs, dessen Cap. 17. gedacht wird. Entweder war also der Befehl Gottes diesen Krieg zu beschreiben, oder die Aufzeichnung der Fundamentalgesetze, die nächste Veranlassung, daß Moses die Geschichte des Auszugs, und was davon abhieng, beschrieb. Was also von dem Ausgang bis zur Gesetzgebung auf Sinai vorgefallen war, muß erst einige Zeit nach seiner Ereigniß niedergeschrieben worden seyn. Und wenn wir die ersten 20 Capitel dieses Buchs genau durchlesen, so finden wir auch aus der Ordnung, wie die Begebenheiten erzählt sind, daß sie unmöglich zu der Zeit, da sie geschehen sind, aufgeschrieben haben seyn können. Moses beschreibt im 12. Cap. die Feyer des Passafestes, welches Gesetz damals gewiß noch nicht gegeben war. Anderwärts werden Reihen von Begebenheiten summarisch zusammengesetzt, die durch Zwischenräume der Zeit von einander getrennt, und dem Gesetzgeber schwerlich auf einmal bekannt waren. So kommt im 3. Cap. der Inbegriff von dem vor, was man erst am letzten Tag des Auszugs wissen konnte, daß Pharao nur alsdenn, wenn er auf das äusserste gebracht seyn würde, das Volk werde ziehen lassen, und daß es viele Kostbarkeiten aus den Händen der Aegyptier mitnehmen würde. Gewisse Wiederholungen, welche vorkommen, wären nicht möglich gewesen, wenn die Begebenheiten nicht einige Zeit nach ihrer Ereigniß wären aufgeschrieben worden. Es kommen aber auch solche Abschnitte vor, welche nach allen Umständen sogleich auf der Stelle schriftlich müssen abgefaßt worden seyn. Die erste Grundlage der Gesetzgebung brachte Mose schon vom Berg geschrieben herab Cap. 21 — 23. Auch der Entwurf zur Stiftshütte und ihren heiligen Geräthschaften muß sogleich niedergeschrieben worden seyn, Cap. 25, 31. wie nicht weniger auch die Ausführung 35 — 40. Manche Aufsätze mußten an Ort und Stelle ge-

macht worden seyn, und haben daher die Gestalt der Protocolle, z. B. die Listen des gezählten Volks, die Entwürfe zu bestimmten Geschäften und Einrichtungen. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß dieses Buch nicht auf einmal geschrieben, sondern nach und nach aus einzelnen Aufsätzen in der Wüste zusammengesetzt worden; doch scheint die Verfertigung nicht über das Lager bey Sinai herauszugehen. (22)

Exokioniten, eine Benennung der Eunomianer von einem gewissen ausser Constantinopel gelegenen Ort: Exokionum genennt, hergenommen, wo sie zuweilen ihre Zusammenkünfte hielten. (1)

Exomis, ἐξωμις bey den Griechen und Römern eine Art von glatt am Leibe anliegender Kleidung, die aber doch die Schultern blos ließ, über diese aber wie ein Mantel, zum Theil herab hieng. Bey den Römern war diese Exomis eine Tracht der Sclaven, anderer geringer Leute und auch der Comödianten; bey den Griechen aber der Lacedämonier und auch in einigen andern Gegenden der Weibspersonen. (21)

Exomologesis, (cathol. theolog.) ἐξομολογησις, heißt auf deutsch Bekenntniß, und kommt her von ἐξομολογεομαι, ich bekenne. Man findet bey den alten Vätern und Schriftstellern zweyerley Exomologeses oder Bekenntnisse; die eine gieng der öffentlichen Kirchenbuße voraus, denn zu dieser wurden die Glaubigen ohne das Gutachten eines Priesters nicht aufgenommen. Daher ermahnet Origenes (Hom. 2. in pſ. 37.) den Gefallenen: „Sehe dich nur fleißig um, wenn du deine Sünde beichten sollst. Prüfe zuvor den Arzt, wenn dieser wird gesehen und verstanden haben, daß es ein solches Verbrechen sey, welches in der Versammlung der Kirche müsse bekennt werden, so muß dieses mit vieler Ueberlegung und mit dem Rath eines wohlerfahrnen Arztes geschehen.„ Ein ähnliches Zeugniß giebt der heil. Basilius, Can. 34. „unsere Väter haben zwar verboten, sagt er, diejenigen Weiber nicht zu offenbaren, die einen Ehebruch begangen und aus Frömmigkeit beichten, oder auf eine andere Weise davon überwiesen sind, damit wir ihnen keine Ursache der Todesstrafe wären; doch haben sie gebothen, daß diese ohne Communion stehen sollten, bis ihre Bußzeit verflossen sey.„ Die Gefallenen haben also ihre Verbrechen in geheim bekennet und gebeichtet; hätten sie keine zur öffentlichen Buße bestimmten Sünden auf sich, so wurden sie alsobald losgesprochen; daher wurde durch die Exomologesis gemeiniglich die sacramentalische Beicht verstanden. (s. die Art. Beicht, Ohrenbeicht.) Wenn sie aber mit einem der öffentlichen Buße unterworfenem Laster behaftet waren, so wurden sie zu derselben angewiesen.

Durch die andere Exomologesis wurde eine Gattung der öffentlichen Buße angezeigt, besonders derjenigen, welche Prostrati genennet wurden, und sich vor dem Bischoffe und dem Clerus niedergeworfen und die Handauflegung von ihnen empfangen haben. Von dieser redet Tertullianus (de pœnit. c. 9.) da er sagt: Itaque Exomologesis prosternendi & humiliscandi hominis Disciplina est. Eben so schreibt der heil. Cyprianus, Epist. 9. „denn da die Sünder wegen geringen Verbrechen durch die rechtmässige Zeit Buße thun, und nach der Ordnung der Zucht zu der Exomologesie kommen, und durch die Handauflegung des Bischoffes und des Clerus das Recht der Gemeinschaft erhalten; so werden sie anizo bey den harten Zeiten und anhaltender Verfolgung der Kirche zu der Gemeinschaft aufgenommen, und das Abendmahl wird ihnen gereicht, ohne daß sie die Buße und Exomologesie gethan, und die Handauflegung von dem Bischoffe und dem Clerus empfangen haben.„ Es scheint also keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß diese Väter durch die Exomologesis eine durch die damalige Kirchenzucht bey der öffentlichen Buße eingeführte Ceremonie verstanden haben. Eben so ist zu verstehen diejenige Stelle des heil. Cyprianus, Epist. 12. wo er an die Priester und Diaconen der carthaginensischen Kirche schreibt, „daß die gefallenen Glaubigen in einer gefährlichen Krankheit bey einem Priester, oder wenn kein Priester zu haben und doch ihr Ende herannahe, auch bey einem Diacon die Exomologesie thun könnten, damit sie, nachdem ihnen die Hand zur Buße aufgelegt worden, in dem Frieden zu dem Herrn gelangen möchten.„ Diese Stelle brachte den Morinus auf den Gedanken, als wenn die Diaconen in Abwesenheit der Priester und Bischöffe auch Beicht hören, und die sacramentalische Lossprechung verleyhen könnten; allein die Gelehrten haben schon lang bemerket, daß hier die Exomologesis nichts anders sey als eine von dem Kranken gethane Bekenntniß seiner Sünden, und daß die Handauflegung des Diacons nur eine Ceremonie sey, wodurch die Gefallenen wieder in die Gemeinschaft der Kirchen sind aufgenommen worden. Und wenn sonst die Priester bey der Handauflegung den Sündern die sacramentalische Absolution ertheilen, so hat doch dieses der heil. Cyprianus von der Handauflegung der Diaconen niemal gelehrt, wie zu sehen bey dem Pamelius, Baluzius, Petavius, Albaspinäus, u. a. m. (11)

Exomphalos, bedeutet einen Nabelbruch, welchen Artikel man nachsehen kann. Andere verstehen hierunter ein auswärts gerichtetes Wachsthum des Nabels. (4)

Exophthalmia, s. Augenapfelsvorfall.

Exoproika, ἐξωπροικα. Bey den Griechen hieß alles, was die Frau ausser ihrer Mitgift zu ihrem Manne brachte, παραφερνα, ἐπιπροικον, ἐπιμιλια, und bey den spätern Griechen ἐξωπροικα. (s. Ehe.) (21)

Exorbitanzien, nennt man in Polen die Regierungsgebrechen, welche bey jeder neuen Königswahl untersucht, und ihrer künftigen Eräugnung abzuhelfen, die nöthige Maasregeln vorgeschlagen werden sollen. Sie sind also ungefähr dasjenige, was man in andern Ländern Gravamina heißt. (33)

Exorcheisthai, ἐξορχεισθαι. Bey den Griechen wurden die meisten Opfer und gottesdienstliche Handlungen von Gesang und Tanz begleitet, um den Feyerlichkeiten der Religion einen desto stärkern sinnlichen Eindruck zu verschaffen. Zu Delos wurde keine Opferhandlung vorgenommen, bey der nicht wäre gesungen und getanzt worden. Knaben die in Chöre abgetheilt waren, tanzten beym Gesang der Flöte und Cyther und sangen unter der Direction vortreflicher Vorsänger gewisse für sie gemachte Hymnen, die ὑπορχηματα genennt wurden, die Orgien und Dionysien bestanden fast blos in Tänzen, und viele andere Feyerlichkeiten, ja sogar die Mysterien waren so wesentlich mit Tänzen verbunden, daß von denen, die diese Mysterien, wohin dann auch die Orgien gehörten, ausplauderten, das Wort ἐξορχεισθαι, Geheimnisse ausplaudern, gebraucht wurde. (21)

Exorcismus. (überhaupt) Dieſes aus dem Griechiſchen hergenommene Wort bedeutet eine Beſchwörung, in welcher man jemand unter Vorhaltung ſehr wichtiger Bewegungsgründe, welche inſonderheit von der Gottheit hergenommen worden, verbindet, antreibt und nöthigt, etwas zu glauben, zu ſagen oder zu thun. Daher wird es auch von dem Eyd gebraucht, ſowohl alsdann, wenn man jemand zur Ablegung eines Eydes bewegen will, oder dergleichen ſelbſt ablegt. Vorzüglich aber wird es gebraucht wenn man gewiſſe höhere Weſen, als Geiſter, Dämonen, oder wie man ſie nennen mag, nöthigen will, daß ſie dem Menſchen entweder mit ihrer Hülfe beyſtehen oder im Gegentheil ihm keinen Schaden zufügen ſollen. Wenn jedoch auch wohl lebloſe Dinge beſchworen werden, ſo geſchiehet es in Rückſicht auf ein gewiſſes höheres Weſen, unter deſſen Gewalt und Regierung dieſelben, wie man glaubt, ſtehen möchten; wiewohl man ſich dieſes Grundſatzes nicht immer deutlich zu erinnern pflegt. Daher dann auch manche Beſchwörungen vorgenommen worden ſind, bey welchen man nicht gerade an die Einwohnung und Mitwürkung eines Geiſtes gedacht haben mag, wie etwa bey der auch im Alterthum ſchon üblichen Beſchwörung der Schlangen, wovon unter dem Art. **Schlangen**, weiter gehandelt werden muß. Aber jener Gedanke iſt doch aller Wahrſcheinlichkeit nach die erſte Veranlaſſung hievon geweſen.

Die gedachten Geiſter ſind theils gute theils böſe. Die Alten ſtunden in der Meynung, daß man durch gewiſſe Mittel ſo wohl gute als böſe Geiſter nöthigen könnte, nach dem Willen des Menſchen zu handeln, daß man durch Hülfe der guten Geiſter oder auch Götter, groſſe Dinge verrichten auch wohl die böſen und feindſeligen Geiſter abhalten und vertreiben könnte, welches ſie **Theurgie** nennten: ſo wie man auch vermittelſt der böſen Geiſter manche groſſe obgleich nur ſcheinbare und auf einen Betrug hinauslaufende Dinge unternehmen könnte; welches leztere ſie **Goetice** nennten und für eine verwerfliche Kunſt hielten, wogegen ſie die Theurgie für eine rühmliche Sache anſahen, welche die groſten und rechtſchaffenſten Leute erlernen und treiben durften. Alles dieſes begriffen ſie unter dem Wort **Magie**, das wir durch **Zauberey** zu überſezen pflegen, wovon zu ſeiner Zeit in beſondern Artikeln gehandelt werden wird.

Hieher gehört auch die gleichfalls alte Meynung, daß man die Seele oder den Geiſt eines verſtorbenen Menſchen herbeybringen und wenigſtens allerley geheime Dinge von demſelben erfahren könne. Und dieſes nennte man das Fragen oder **Beſchwören der Todten**, wovon bereits unter dem Artikel: **Beſchwören** und **Beſchwörung** gehandelt worden.

Vornemlich glaubte man, daß böſe Geiſter allerley Krankheiten in dem menſchlichen Körper erregen könnten, welchen dieſelbe auf eine gewiſſe Art einnähmen und beſäßen; daher auch dergleichen Leute **Beſeſſene** genennt werden. Man glaubte, man könnte dieſe Geiſter aus den Beſeſſenen vertreiben und eben dadurch die Krankheiten derſelben heilen. Wie man nun hierbey zu verfahren pflegt, dies wird in einigen der gleich folgenden Artikel: **Exorcismus**, erzählt, worinn auch bemerkt wird, wie andere Dinge, von denen man glaubt, daß böſe Geiſter ſie einnehmen und beſitzen könnten, beſchworen werden.

Diejenigen, welche **Geſpenſter** glauben, ſind nicht einig ob dieſelben die Seelen verſtorbener Menſchen oder andere Geiſter ſeyen. Indeſſen glauben ſie, daß es gute Geſpenſter gäbe, welche dem Menſchen eine Wohlthat erzeigten, ihn für etwas Böſes warnten und dergleichen; und dieſe hätte man nicht Urſache zu beſchwören und zu vertreiben, zumahl da ſie ſich ſelten ſehen ließen, ſich auch meiſtens nicht lange bey dem Menſchen aufhielten und ihn wenigſtens nicht plagten. Es gäbe aber auch böſe und feindſelige Geſpenſter, welche dem Menſchen auf allerley Art Schaden zufügten, ihn neckten, erſchröckten, u. dgl. Dieſe könnte und müßte man durch Beſchwörungen vertreiben, welche dann im Weſentlichen mit denjenigen einerley ſind, deren man ſich bey Beſeſſenen bedient, da die Geſpenſter, wenn man ſie auch für die Seelen der Verſtorbenen hält, doch gewiſſermaſſen für Geiſter anzuſehen ſind.

Die ganze Handlung des Beſchwörens und alle Mittel welche dabey angewendet werden, alle Reden, Gebete, Formeln, Character und Zeichen, deren man ſich etwa bedient, die Geiſter überhaupt nach ſeinem Willen zu lenken, heißen: **Exorcismus, Beſchwörung**, oder auch wohl **Geiſterbeſchwörung**. Diejenigen welche dergleichen Beſchwörungen unternehmen, heißen **Exorciſten**, wovon hernach noch ein beſonderer Artikel folgt.

Man glaubte ſehr frühe, daß es mancherley von dem Menſchen verſchiedene Geiſter gäbe; aus dieſen bildete man mit der Zeit die Untergötter, wiewohl diejenigen welche mehrere Götter glaubten, noch eine Menge von andern Geiſtern annahmen welche von den Göttern verſchieden ſeyen, und zwiſchen dieſen und der menſchlichen Seele gleichſam in der Mitte ſtünden. Man glaubte ferner, daß alle dieſe Geiſter und Untergötter dem Menſchen an Macht und Einſicht überlegen ſeyen, und auf die Dinge in der Welt wirken könnten, ſo daß einige ganze Weltkörper regierten, andere nur gewiſſe Naturbegebenheiten, als Wind, Stürme, Krankheiten und dergleichen hervorbrächten. Da ſie alſo ſo wohl nutzen als ſchaden konnten, ſo meynte man, daß man ſie auch ehren und fürchten müſte, doch glaubte man, daß dieſe Geiſter und Untergötter zulezt alle unter der Gewalt Gottes oder eines oberſten Gottes ſtünden, der ſich bald mehr bald weniger mit einmiſchte. Wie viel aber von allen dieſen Vorſtellungen gegründet ſey, iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen, ſondern ſolches gehört in den Artik. **Geiſter**.

Wollte man nun etwas Gutes von dieſen Geiſtern erlangen, oder etwas Böſes abhalten oder los ſeyn, ſo glaubte man, ſich an dieſelben mit Gebet, Opfern und andern dergleichen Dingen wodurch man ſeine Ehrfurcht gegen ſie bezeugte, wenden zu müſſen. Weil man aber der Meynung war, daß ſie unter der Herrſchaft Gottes ſtünden, ſo erſuchte man ſie um Beyſtand oder um Unterlaſſung des Uebels um Gottes Willen, der ihnen zu befehlen habe, und ſie zu dem nöthigen könnte, was man von ihnen verlangte; das iſt: man beſchwor ſie. Hierzu wurde man um ſo mehr veranlaßt, da es ſchon gewöhnlich war, daß Menſchen einander beſchworen, und verlangten, daß einer dem andern um Gottes Willen, und wegen der Furcht die jedermann vor Gott zu haben pflege, die Wahrheit ſagen, oder auch in ſeinen Ausſagen Glauben beymeſſen oder ſonſt etwas thun möchte. Man dachte, die nemlichen Bewegungsgründe, wodurch ſich Menſchen hierzu für verpflichtet halten, würden auch bey den Geiſtern Wirkung thun, welche doch einen und eben denſelben Herren mit den Menſchen über ſich hätten. Es waren alſo die erſten Beſchwörungen der Gei-

ſter, ſo viel man muthmaſſen kann, nichts anders als Gebete an die Geiſter, worinn man ſie gleichſam an Gott ihren Herrn erinnerte, und glaubte, daß ſie ſich dadurch bewegen laſſen würden, Beyſtand zu leiſten, Schaden abzuwenden oder mit dem Uebel einzuhalten.

Nach und nach wurde dieſe Theorie von den Geiſtern erweitert. Man glaubte, daß gewiſſe Stuffen und Ordnungen unter ihnen ſeyen, vermöge deren einer dem andern unterworfen ſey und von demſelben gezwungen werden könnte. Man beſchwor alſo die Geiſter, von welchen man glaubte, daß gewiſſe Wirkungen von ihnen herrührten oder hervorgebracht werden könnten, bey andern höhern und mächtigern Geiſtern die ihnen zu befehlen hätten, ohne vielleicht weiter an Gott ihren allerſeitigen Herrn zu gedenken, deſſen Erkenntniß ohnehin bey den meiſten Menſchen immer mehr verdunkelt wurde. Und ſo bildete man ſich ein, daß man einen geringern Geiſt vermittelſt eines höhern zwingen könnte; und dieſes ſowohl in Abſicht auf gute als auch auf böſe Geiſter. Daher glaubten die Juden zu den Zeiten Chriſti, daß man die Teufel aus den Beſeſſenen durch Hülfe des Beelzebubs des Oberſten der Teufel (Dämonen) austreiben könnte. Auch meynten verſchiedene, daß ein jeder böſer Geiſt einen guten über ſich habe der ihn zwingen könne, und daher beſchworen ſie den böſen Geiſt in Rückſicht und bey dem guten, der ihm zu befehlen habe, wie dieſes in dem Art. **Beſchwören**, 3 Band, S. 451. angemerkt worden, auch unter andern zum Theil aus dem Buch Tobiä erhellet, wo Raphael einer von den höchſten Geiſtern den böſen Geiſt vertreiben konnte. (Cap. 12, 14. Cap. 8, 3.)

Von der Natur der Geiſter wußte man freylich, wie auch noch heutiges Tages ſehr wenig. Aber man erſetzte das was man nicht wußte, durch Einbildungen. Man glaubte zwar nicht, daß ſie wie Menſchen Speiſe und Trank genöſſen, oder ein gewiſſes körperliches Gefühl hätten; aber man meynte doch, daß ihnen der Geruch verſchiedener Dinge, als der Opfer, des Rauchwerks und ſo ferner, angenehm ſeyn möchte; und ſo ſuchte man ſie hiermit zu ehren, zu vergnügen und zu gewinnen. Dieſes war eine ziemlich allgemeine Meynung, welche vielleicht daher entſtanden ſeyn mochte, daß man glaubte, Gott ſelbſt ſey der Geruch der ihm gebrachten Opfer angenehm, (1 Moſ. 8, 21.) welchen figürlichen Ausdruck der alten Welt man hernach eigentlich verſtund, und nun von Gott auch auf andere Geiſter anwendete. Hieraus war nun der Schluß leicht zu machen, daß wohl auch der Geruch anderer Dinge den Geiſtern, welche die Menſchen ſo wie ſie es auch mit Gott machten, immer nach ſich ſelbſt beurtheilten, zuwider ſeyn möchte, und man ſie folglich dadurch entfernen oder abhalten könnte. Von dem Geruch kam man auf das Gehör; und ſo wie den Menſchen nicht nur mancherley Reden ſondern auch oft bloße Töne bald angenehm bald verdrießlich ſind, ſo dachte man, werde es auch bey den Geiſtern ſeyn, und dieſes gab Gelegenheit, daß man gewiſſe Ausſprüche, Redensarten und Formeln zu Hülfe nahm, die Geiſter dadurch zu lenken; wobey dann nun auch noch gewiſſe Zeichen für das Geſicht, allerley ungewöhnliche und heftige Bewegungen, Schriftzeichen und Characterе hinzugefügt wurden, um die Geiſter durch alle Arten von Empfindungen, durch welche man ihnen beykommen zu können ſich ſchmeichelte, zu gewinnen oder zu verjagen. Und nun beſtanden die Beſchwörungen in allerley Handlungen, wodurch man angenehme oder unangenehme Empfindungen in den Geiſtern hervorzubringen ſuchte.

Selbſt die Philoſophen hatten nicht viel beſſere Vorſtellungen. Sie hielten entweder die Geiſter insgeſamt für materialiſch, obgleich von einer weit feinern Materie, als diejenige iſt, woraus die Körper beſtehen, und ſo konnten auch materialiſche Dinge auf ſie wirken, und wenn man ſie gleich nicht durch den Geſchmack oder das Gefühl angreifen konnte, ſo war es doch durch Dinge möglich, welche für den Geruch, das Gehör und das Geſicht ſind. Oder wenn ſie auch wie viele, die guten Geiſter für ganz geiſtig und unkörperlich erklärten, ſo hielten ſie doch die böſen Geiſter für materialiſch; und hierauf gründete ſich ihre Meynung, daß man die böſen Geiſter durch Beſchwörungen zwingen und vertreiben könnte, wie ſolches in dem Artikel **Dämonen** nach der morgenländiſchen Philoſophie, 6 Band, S. 679 — 683. angemerkt worden.

Denn um die böſen Geiſter galt es hauptſächlich, um dieſelben zu vertreiben; und wenn man dieſes durch den Gebrauch äuſſerer und ſinnlicher Mittel bewirken konnte, ſo hatte man des Beyſtandes der guten Geiſter hierzu nicht nöthig; wiewohl dieſe Philoſophen auch Vorſchläge thaten, wie man dieſelben gewinnen und in ihre Gemeinſchaft gelangen, und ſo mit eines gewiſſen Grades von Seligkeit theilhaftig werden könnte; worüber der Art. **Theurgie** nachgeſehen werden kann.

Und ſo vergaß man nach und nach die urſprüngliche Beſchaffenheit der Beſchwörungen, welche in Rückſicht auf Gott unternommen zu werden pflegten. Man glaubte, daß es genug ſey, andere höhere und gute Geiſter gegen die böſen anzurufen und dieſe dadurch zu beſchwören, oder auch daß der Gebrauch äuſſerlicher Mittel ohne dieſes ſchon zur Lenkung der böſen Geiſter hinlänglich ſey, wiewohl man auch oft beydes mit einander zu verbinden pflegte.

Den böſen Geiſtern traute man es ſchon vermöge ihrer natürlichen Bosheit zu, daß ſie den Menſchen allerley Uebel zufügten, Ungewitter erregten, Krankheiten verurſachten, u. dgl. Hierzu kam nun noch die wenige Erkenntniß welche man von der Natur der Dinge beſaß. Alles, wovon man Grund und Urſprung nicht wußte, ſchrieb man Geiſtern oder Göttern zu. Dieſe waren es welche die Quellen, die Flüſſe, die Winde, die Stürme und ſo ferner hervorbrachten. Krankheiten welche entweder ſelten waren oder die man ſo leicht nicht zu heilen vermochte, ſah man für eine Wirkung böſer Geiſter an. Man bediente ſich zwar wohl auch gewiſſer Arzneymittel gegen ſie, wenn ſie aber halfen ſo bildete man ſich ein, daß dieſelben nicht auf die gewöhnliche Art in dem Körper gewirkt hätten, ſondern daß ſie, vornemlich ihr Geruch, dem böſen Geiſt welcher den Leib des Menſchen eingenommen und die Krankheit hervorgebracht, zuwider wären, und dieſelbe eigentlich dadurch geheilt worden, daß der böſe Geiſt den Leib oder auch überhaupt die Gegend wo er ſich aufhielt und Schaden that, verlaſſen hätte. Tob. 6, 9. Cap. 8, 2. 3.

Auf dieſe Art meynte man in allem Ernſte, daß böſe Geiſter durch Beſchwörungen und allerley äuſſerliche Mittel und Gebräuche vertrieben werden könnten. Es fanden ſich nach und nach Leute welche ein ordentliches Studium hieraus machten, und inſonderheit ſchwere Krankheiten und Beſitzungen zu heilen ſuchten, und dieſe hießen **Beſchwörer** oder **Exorciſten**. Anfäng-

lich mochten sie wohl selbst glauben, daß ihre gebrauchten Mittel, nemlich die Anrufung höherer guter Geister, oder auch Gottes selbst und der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch und die Anrufung seines Namens, die bösen Geister vertrieben hätten; zumal wenn entweder durch einen Zufall eine gute Wirkung erfolgt war, oder auch die angewandten Arzneymittel vermöge ihrer Natur, die man nicht gehörig kannte, geholfen hatten. Nach und nach fanden sich aber auch Betrüger welche wohl merkten, daß dergleichen Dinge unzulänglich seyen, sie aber doch anwendeten und dadurch sich Ehre, Ansehen und Schätze zu erwerben suchten; wobey sie entweder hofften, daß ihnen ein Zufall zu statten kommen und Wirkung und Heilung doch erfolgen könnten, oder wenigstens Ausflüchte wußten wenn ihre Operationen und Beschwörungen keinen Erfolg hatten; z. E. daß der Kranke oder auch das umstehende Volk unglaubig, daß ein Unreiner und Unheiliger unter ihnen gewesen sey, weswegen die gebrauchten Ceremonien keine Kraft hätten und was dergleichen mehr war, wie unter andern der auch in andern Fällen so gewöhnliche Ausdruck: procul este profani, und die Entscheidung jenes heydnischen Zauberers, daß ein Christ zugegen sey und viele andere Beyspiele selbst aus den neuern Zeiten beweisen. Diese Betrüger waren es eigentlich, welche die mancherley oft sehr langweilige, oft kostbare, oft auch fürchterliche Ceremonien die verschiedenen Arten von Zaubersprüchen, Characteren und dergleichen erfanden, um dadurch bald eine hohe Erwartung bey dem anwesenden und erstaunten Volk zu erregen, desto mehr Ansehen zu erlangen und desto reichlicher bezahlt zu werden; bald aber wie schon gemeldet, sich immer einige Entschuldigungen offen zu behalten. Manche dieser Ceremonien mögen jedoch ursprünglich blos symbolisch gewesen seyn, und so gebrauchte man vielleicht den Ring bey der Nase des Besessenen, dessen in dem Art. **Beschwören** (S. 451.) gedacht wird, blos um die Macht anzuzeigen die man über die bösen Geister habe, welche man wie ein reissendes Thier vermittelst eines um die Nase gelegten Rings regieren und zwingen könnte.

Dieses ist im Allgemeinen der Gang welche diese Sache bereits in den ältern Zeiten und unter allen Nationen von welchen man Nachrichten hat, genommen hat. Und noch heutiges Tages geht es damit auf die nemliche Art zu; noch fast allenthalben glaubt der Pöbel bald mehr, bald weniger, daß es Leute gäbe welche böse Geister vertreiben, oder durch Hülfe der Geister allerley wunderbare Wirkungen verrichten könnten, so wie sich auch noch beynahe allenthalben Betrüger finden, welche vorgeben dergleichen Künste zu besitzen.

Wer die heilige Schrift auf die gewöhnliche Art versteht, der kann nicht zweifeln, daß es böse Geister giebt, und daß dieselben unter Gottes Zulassung manchmal besondere und den Menschen schädliche Wirkungen, insonderheit auch Krankheiten hervorgebracht haben; ob er gleich darum nicht schuldig ist noch auch geneigt seyn dürfte dasjenige zu glauben, was unter ältern und neuern heydnischen Völkern oder auch noch in den heutigen Tagen unter dem gemeinen Haufen von den Wirkungen böser Geister, von den Beschwörungen, von den Besessenen und deren wunderbaren Heilung erzählt wird; weil alle die Erzählungen das glaubwürdige Zeugniß nicht für sich haben das denen in der heiligen Schrift enthaltenen Geschichten Stück zu statten kommt, und welches göttliche Zeugniß, wie bereits in dem Art. **Besessnen** gezeigt worden, ein hinlänglicher Grund ist dieselben zu glauben. Wenigstens gab es um die Zeiten Christi und der Apostel Leute die von bösen Geistern besessen waren. Dieses beweiset, daß wenigstens damals böse Geister einige Gewalt auf dem Erdboden hatten. Zwar glaubten Heyden und Juden, daß auch bereits vorher dergleichen Besessene gewesen, und böse Geister (S. den Art. **Beschwören**) durch Beschwörungen ausgetrieben werden könnten; daher auch dergleichen Beschwörer unter ihnen sonderlich den Juden nicht ungewöhnlich waren. Apostelg. 19. 13. Man kann es aber dahin gestellt seyn lassen, ob es wirkliche Besessene oder ob es nur Kranke waren, aber man hat Grund alle diese Beschwörer für Leute halten, welche sich entweder mit ihren eignen Einbildungen betrogen oder andere vorsezlich hintergangen haben. Denn es findet sich in der Schrift alten Testaments nichts woraus man darthun könnte, daß Menschen Geister durch Beschwörungen nach ihrem Willen hätten lenken können. In dem Buch Tobiä geschiehet die Beschwörung des bösen Geistes nicht durch einen Menschen sondern durch einen der vornehmsten Engel, welches wir um catholischer Leser willen hinzusetzen, indem die Protestanten ohnehin dieses Buch nicht für göttlich ansehen. Wenn 1 Sam. 16. gemeldet wird, daß David den bösen Geist Sauls durch Musik vertrieben habe, so kann solches gar wohl von der Schwermuth des Sauls verstanden werden, welche böse Laune figürlich ein böser Geist genennt wird, zumal da er ein böser Geist von Gott heißt. Was die sogenannte Hexe von Endor betrift, so ist schon in dem Art. **Beschwören** angemerkt worden, daß alles ein Betrug gewesen sey, und was die egyptischen Zauberer anlangt, so wird bey ihrem Beschwören (2 B. Mos. 7, 11) keines bösen Geistes ausdrücklich gedacht; und obgleich einiger Verdacht auf den Teufel fallen möchte, so giebt es doch noch andere Auswege die Sache zu erklären, wie in dem Art. **Zauberey** gezeigt werden wird.

Desto klärer und stärker aber sind die Zeugnisse des neuen Testaments von der Gewalt der bösen Geister und deren Austreibung durch Christum und seine Jünger. Christus selbst bediente sich keiner Beschwörung, auch nicht einmal eines Gebets wenn er Teufel austrieb, wie er doch sonst wohl that, Joh. 11, 41. wovon die Ursache begreiflich ist. Aber seine Jünger und Apostel trieben die Teufel in dem Namen Jesu aus, wie die evangelische und apostolische Geschichte genug bezeugen; unter andern Apostg. 16, 18. Und so wurde es auch nachher in der christlichen Kirche gehalten, und noch jezo geschieht es so unter denjenigen christlichen Partheyen in welchen man glaubt, daß sich noch zuweilen wirkliche Besessene finden. Es ist also diese Beschwörung, wenn sie im Wesentlichen und mit Absonderung mancher hin und wieder dabey üblicher Gebräuche und Ausdrücke, womit nicht ein jeder zufrieden seyn möchte, betrachtet wird, von einer ganz andern Natur als die übrigen Beschwörungen der Juden und Heiden, und mancher ehemaliger und heutiger Betrüger. Sie beruht auch auf ganz andern Gründen als jene, denn hier wird Gott nach dem Beyspiel der Apostel angeruffen, daß er den bösen Geist vertreiben möge.

In der griechischen und catholischen Kirche glaubt man, daß noch heutiges Tages zuweilen Besessene gefunden würden, von welchen durch die vorgeschriebenen Beschwörungen, die in den folgenden Artikeln vorkommen, die bösen Geister ausgetrieben werden könnten. Unter den Protestanten glaubten Luther und

mehrere seiner Nachfolger, daß es auch wohl noch gegenwärtig Besessne gäbe, über welche man nach dem Beyspiel der Kirche im dritten Jahrhundert beten dürfte, wenn gleich wie schon damals (s. den Art. Besessne S. 461) nicht ein jeder Kranke, der für einen Besessnen gehalten wurde, auch geheilt würde, zu welchem Ende man auch die vom Anfang des Christenthums her übliche Formel: Fahre aus, du unsauberer Geist, beybehalten könnte. Ob aber jemals ein wirklich Besessner unter den Protestanten vorhanden gewesen, und so geheilt worden, daran zweifelt man, ob man gleich Exempel haben will, heutiges Tages sehr. Denn jetzo glauben die meisten Protestanten, wenn sie auch gleich Besessne zu den Zeiten Christi und der Apostel, wie auch noch zum Theil in dem zweyten und dritten Jahrhundert zugeben, daß, nachdem die in dem Art. Besessne S. 460 angegebene Ursachen aufgehört haben, um welcher willen Gott den bösen Geistern damals so viel zugelassen, auch nun keine wirkliche Besessne mehr gefunden würden, wie auch, daß die Wundergaben aufgehört hätten, obgleich, wenn es Gott gefiele, auch wieder in den neuern Zeiten Besessne sich finden und Wunder geschehen könnten.

Die Formel, welche man anfänglich brauchte, war, wie es aus Apostg. 16, 18. erhellet, sehr kurz. So wie man nach und nach mehr Ceremonien einführte, so erweiterte man auch dieselbe. Jede Kirche oder jeder Bischof, dem es beliebte, machte Zusätze, bis endlich in der griechischen Kirche die sogenannte Liturgie des heil. Basilius und des heil. Chrysostomus allgemein üblich wurde, aus welcher dann auch die daselbst gewöhnliche Beschwörungsformel größtentheils entlehnt ist. In der abendländischen Kirche verfertigen die Päbste Gelasius im 5. und Gregorius der Große im 6. Jahrhundert ebenfalls Liturgien, worinn auch Beschwörungsformeln vorkamen, und welche als der Grund der in der catholischen Kirche noch üblichen Formeln anzusehen sind.

Eigentlich hatte der bestellte Exorcist das Amt, die Beschwörung der Besessnen vorzunehmen, welches derselbe auch zu gelegnen Zeiten, jedoch mit Vorwissen des Bischofs oder des Chorepiscopus zu thun pflegte. Doch wurde auch in der Kirche durch den Diaconus ein Gebet über die Besessnen in Gegenwart des Volks hergesagt, welches ebenfalls als eine Beschwörung anzusehen ist, wie nicht nur aus dem Chrysostomus, sondern auch aus den sogenannten apostolischen Constitutionen erhellt; in welchen letztern die damals übliche Gebetsformel enthalten ist. Der Diaconus hieß die Catechumenen hinausgehen, und hierauf wurden die Besessnen und das Volk ermahnt zu beten, daß der barmherzige Gott durch Christum die unreine und böse Geister bedrohen und die Besessnen von der Bedrückung und Tyranney des Feindes befreyen möchte. Hierauf wurde das Gebet an Christum auf folgende Art gerichtet: „O du, der du den Starken gebunden, und alle dessen Waffen ihm geraubt, auf Schlangen und Scorpionen zu treten, und über alle Gewalt des Feindes uns die Macht gegeben; die Schlange den Menschenmörder uns gebunden übergeben hast, wie man Sperlinge den Knaben giebt; du, vor dessen Macht alles erschrickt und zittert; der du denselben (Mörder oder Feind) wie einen Blitz aus dem Himmel auf die Erde herabgestürzt hast, nicht durch einen eigentlichen Fall, sondern dadurch, daß du ihn wegen seiner freywilligen Bosheit von der Ehre zur Schande erniedrigt hast; du, dessen Anblick die Tiefe austrocknet, und dessen Schelten die Berge schmelzen macht, dessen Wahrheit in Ewigkeit währet, den die Kinder loben und die Säuglinge segnen, den die Engel preisen und anbeten; der du auf die Erde siehest, und sie beben machst, die Berge anrührst, daß sie rauchen, das Meer bedrohest, dasselbe austrocknest, und alle Ströhme wüste machst; von welchem die Wolken der Staub seiner Füße sind; der du auf dem Meer wandelst als auf trocknem Boden; o eingebohrner Gott, Sohn des großen Vaters, schelte die bösen Geister, und befreye das Werk deiner Hände von den Plagen des feindseligen Geistes: denn dein ist die Herrlichkeit, die Ehre und die Anbetung, und durch dich auch des Vaters, in dem heiligen Geist, in Ewigkeit. Amen.“

Was den **Exorcismus bey der Taufe** betrift, so war derselbe in dem zweyten Jahrhundert noch nicht üblich, wie aus dem Justin dem Märtyrer und dem Tertullian erhellt, welche beide die damaligen Gebräuche bey der Taufe beschreiben, ohne des Exorcismus zu gedenken. Aber im dritten Jahrhundert war er bereits üblich, obgleich vielleicht noch nicht bey allen Catechumenen, wie nachher. Verschiedene Väter des vierten und fünften Jahrhunderts aber reden von demselben als von einer allgemeinen gewöhnlichen Sache. Die Veranlassung war wahrscheinlich folgende. Unter denen, welche sich zum Christenthum wandten, fanden sich auch zuweilen Besessne, welche es entweder wirklich waren, oder die als Kranke nach der damaligen Sprache für Besessne angesehen wurden, (s. diesen Artickel S. 461) und ihre Zwischenräume hatten, worinn sie unterrichtet werden konnten. Diese übergab man den sogenannten Exorcisten, welche Sorge für sie tragen mußten, für und über sie beteten, allenfalls auch den Teufel austreiben sollten; welches dann auch ihre Lehrer, die Catecheten zu thun pflegten; zumal wenn sie zugleich Exorcisten waren.

Dieses erstreckte man nachher, etwa im 4. Jahrhundert, auf alle Catechumenen ohne Unterschied, wie auch auf die Kinder, welche getauft wurden. Aus welchen Gründen man diesen Gebrauch allgemein gemacht habe, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Verschiedne glauben, daß diese Handlungen bey den übrigen Täuflingen, welche keine Besessne oder Kranke waren, blos symbolisch gewesen seyen, womit man weiter nichts habe anzeigen wollen, als daß die Menschen, welche noch nicht durch die Taufe Christen geworden, in Sünden seyen, lebten, und gebohren würden, und insofern sich unter der Herrschaft des Satans befänden: so wie man auch den Exorcismus in der lutherischen Kirche zu erklären pflegt. Andere aber behaupten, man habe damals in der Meinung gestanden, alle Materie rühre entweder ursprünglich von den bösen Geistern her, oder sey denselben wenigstens so lange unterworfen, bis der Mensch auf irgend eine Art von der Herrschaft der bösen Geister, welche sie über seinen Körper ausübten, befreyt worden. Das erstere nemlich, daß die Körperwelt, und folglich auch die Leiber der Menschen von bösen Geistern herrührten, behaupteten unter andern verschiedne Gnostische Partheyen wirklich. Die übrigen Christen aber, welche eine Schöpfung auch der Materie aus Nichts annahmen, konnten dieses nicht eingestehen; daher fielen sie zum Theil auf die Meinung, daß die Körper der Gottlosen, der Heiden, wie auch der Ketzer, und mit der Zeit, daß die Körper aller Ungetauften unter der Herrschaft der bösen Geister stünden; zumal da die damaligen so berühmten Philosophen, welche man Alexandriner, Neu-

Platoniker oder Eclectiker nennt, ähnliche Sätze behaupteten, und auch nach ihrer Art Mittel vorschlugen, wie man sich von dieser Tyranney befreyen könnte. Diese Philosophie aber fand damals viel Beyfall; verschiedne berühmte christliche Lehrer waren ihr zugethan, und einige waren vor ihrer Bekehrung selbst Lehrer dieser Philosophie gewesen. Nun glaubten wenigstens einige, (denn es ist ungewiß, ob alle aus der nemlichen Ursache diese Ceremonie für gut gehalten und angenommen haben) daß man aus diesem Grund die Täuflinge insgesamt vor der Taufe beschwören, und den Teufel von ihnen austreiben müßte. Dieses geschah bey den erwachsenen Catechumenen mehrmalen zu verschiednen Zeiten, und wohl gar zwanzig Tage lang. Nachher aber, da dieser Art Catechumenen immer weniger wurden, und fast nur Kinder getauft wurden: so wurde dieses nicht mehr vorher, sondern bey der Taufe in der nemlichen Handlung, unmittelbar vor der Abrenunciation (s. diesen Art.) oder der Entsagung des Teufels vorgenommen. Die Formel war anfänglich kurz, und bestand nach einiger Meinung darinn: ich beschwöre dich, du unsauberer Geist, daß du ausfahrest aus diesem Knechte Jesu Christi, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Wenigstens mag das dabey gebräuchliche Gebet im Wesentlichen nicht von demjenigen verschieden gewesen seyn, das wir vorhin aus den apostolischen Constitutionen mitgetheilt haben, bis es nach und nach erweitert, und alles so eingerichtet wurde, wie es in den folgenden Artickeln beschrieben wird. Bey der Beschwörung bließ der Priester zu dreyenmalen dem Täufling ins Gesicht, und dieser pflegte auch wohl, wenn er erwachsen war, einigen Athem von sich auszuhauchen. Jenes geschieht auch noch heutiges Tages in der griechischen und catholischen Kirche bey der Taufe der Kinder sowohl, als der Erwachsenen. (1)

Exorcismus in der griechischen Kirche. Der daselbst vor der Taufe vorhergehende Exorcismus besteht in folgendem. Der Priester löset dem Täufling den Gürtel auf, und entkleidet ihn bis auf das Hemd, darauf stellt er ihn mit bloßem Haupt und Füßen und niederhangenden Armen (sind es Kinder, so werden sie, wie leicht zu erachten, gehalten) gegen Aufgang der Sonne und bläset ihm dreymal ins Angesicht, zeichnet ihn eben so vielmal mit dem Kreutz in dem Gesicht und auf die Brust, und legt ihm die Hand auf das Haupt, und nach einem vorgängigen Gebet folgt der erste Exorcismus: „Lasset uns den Herrn anrufen! Es schelte dich Satan der, welcher in die Welt gekommen ist, und unter Menschen gewohnt hat, auch daß er dieselben von deiner Tyranney frey mache, welcher nach einer großen Hinterniß und Erdbeben nach Eröfnung der Gräber und Erweckung der Verstorbnen an dem Holz über die feindseligen Geister triumphiret, ja welcher durch seinen Tod dem Tod die Macht genommen, und den, welcher des Todes Gewalt hatte, nemlich den Teufel, überwunden hat. Ich beschwöre dich durch Gott, welcher den Baum des Lebens gepflanzet, und denselben durch einen Cherub mit einem bloßen hauenden Schwerd verwahren lassen. Der Herr schelte dich! Ich beschwöre dich auch durch den, welcher auf den Wellen des Meeres, gleich als auf dem Trocknen einhergegangen, und den Wind bedrohet hat, vor dessen Anblick der Abgrund vertrocknet, und vor dessen Schelten die Berge versinken. Dieser herrscht nun durch uns über dich, darum erschrick, fahre aus, und weiche von dieser Creatur, und komme nicht wieder, dich in ihm zu verbergen, oder ihm bey Tag oder Nacht, am Morgen oder Mittag einigen Schaden zuzufügen, sondern weiche in den Abgrund der Höllen, bis auf den bestimmten Tag des Gerichts. Fürchte dich vor Gott, der über den Cherubim setzet, der auf die große Tiefe siehet, vor welchem die Engel, Erzengel, Thronen, Herrschaften, Gewalten, Fürstenthümer und Kräfte, die Cherubim und Seraphim zittern, vor welchem sich Himmel und Erde, das Meer und was drinnen ist, fürchtet. Fahre aus, und weiche von diesem neuerwählten und aufgenommnen Kriegsknecht Christi unsers Gottes. Denn ich beschwöre dich durch den, welcher wandelt auf den Fittigen der Winde, und der seine Engel zu Feuerflammen macht. Fahre aus und weiche von dieser Creatur, nebst allen deinen Geistern und bösen Engeln. Denn herrlich ist der Name des Vaters, Sohnes und heil. Geistes jetzt und immerdar, und in Ewigkeit Amen!“

Der andere Exorcismus, welcher unmittelbar darauf folgt, lautet also: „Lasset uns den Herrn anrufen! Der heilige, erschröckliche und herrliche Gott, der in allen seinen Werken und in seiner Kraft unbegreiflich und unerforschlich ist, welcher dir, o Satan, die ewige Höllenquaal zuvor bestimmt hat, derselbe gebietet durch uns seine unnützen Knechte dir und allen deinen Geistern, daß du von diesem, welcher jetzt mit dem Kreutz bezeichnet worden, ausfahrest im Namen Jesu Christi, des wahrhaftigen Gottes. Daher beschwöre ich dich, du böser, unreiner und stinkender, abscheulicher und verworfner Geist durch die Kraft Jesu Christi, welchem gegeben ist, alle Gewalt im Himmel und auf Erden, und der zu dem tauben und stummen Teufel gesagt hat: Fahre aus aus diesem Menschen und komme nicht wieder in denselben: Weiche und erkenne deine Schwäche, nach welcher du nicht einmal über die Schweine Macht hast. Gedenke an den, welcher dir auf dein Bitten einsmals verstattete in die Schweine zu fahren. Fürchte dich für Gott, durch dessen Befehl die Erde über das Wasser gegründet ist, der den Himmel erschaffen, der die Berge wieget mit einem Gewicht, und die Hügel mit einer Wage, der den Sand zur Grenze gesetzet, und eine sichere Bahn in den großen Wassern bereitet hat, der die Berge anrührt, daß sie rauchen, der mit Licht wie mit einem Kleid angezogen ist, der den Himmel ausbreitet, wie ein Gewand, und bedecket die Höhen mit seinen Wassern, der die Erde befestiget auf ihren Grund, daß sie in Ewigkeit nicht weichen kann, der dem Wasser des Meers rufet, und es über den ganzen Erdboden ausschüttet: Fahre aus und weiche von diesem, welcher jetzo zu der heil. Taufe zubereitet wird. Ich beschwöre dich durch das heilbringende Leiden unsers Herrn Jesu Christi, und durch seinen theuern Leib und Blut, und durch seine erschröckliche Zukunft: denn er wird kommen und nicht vorziehen, und wird dich nebst deinen Engeln richten, und dich zur Höllen verdammen, und in die äusserste Finsterniß, wo euer Wurm nicht sterben, noch euer Feuer verlöschen wird. Denn die Macht ist Christi unsers Gottes mit dem Vater und dem heil. Geist, jetzt und immerdar, und in Ewigkeit Amen!“

Hierauf folgt der dritte Exorcismus: „Lasset uns den Herrn anrufen! Herr Gott Zebaoth, du Gott Israel, der du alle Schwachheiten und Gebrechen heilest, siehe an diesen deinen Knecht, forsche und prüfe ihn, und verbreite von ihm alle List des Teufels. Schilt die unsaubern Geister, und treibe sie heraus, und reinige das Werk deiner Hände, und tritt nach deiner mäch-

tigen Stärke den Satan unter unsere Füße in kurzem. Verleihe ihm Sieg wider die Teufel und unreinen Geister, auf daß er deine Gnade empfange und geschickt sey, der himmlischen Geheimnisse theilhaftig zu werden, und dir davor ewig Dank sage, Vater, Sohn und heil. Geist, jetzt und immerdar in Ewigkeit Amen!"

Alsdann kommt folgendes Gebet: „Lasset uns den Herrn anrufen! Herr unser Herrscher, der du den Menschen nach deinem Bilde erschaffen, und ihm die Kraft verliehen, das ewige Leben zu erlangen, hernachmals aber, da er durch die Sünde gefallen, ihn nicht verschmäht, sondern durch die heilbringende Menschwerdung Christi sein Heil wiederbracht hast. Errette auch diese Creatur von der Knechtschaft des bösen Feindes, und nimm sie auf in dein himmlisches Reich. Eröfne demselben die Augen seines Gemüths, auf daß ihn der Glanz deines Evangelii erleuchte. Gieb ihm einen Engel des Lichts, welcher ihn von allen Nachstellungen des Widersachers, von bösen Begegnissen, von dem bösen Geist, der im Mittag herumschleichet, und von allen bösen Gedanken errette."

Nun bläset der Priester dem Kinde in den Mund, auf die Stirn, und auf die Brust, und spricht dreymal: „Treibe von ihm aus alle unsaubere Geister, die sich verbergen, und ihren Sitz in seinem Herzen gleich als in einem Neste behalten wollen! Darnach fährt er also fort: Den Geist des Irrthums, den Geist der Schalkheit, den Geist der Abgötterey und alles Geitzes, den Geist der Lügen und aller Unsauberkeit, welche von dem Teufel herrühret. Mache aus diesem Menschen ein vernünftiges Schäflein des heil. Schaafstalles Christi, ein Glied deiner Kirche, ein Kind und Erbe deines Reiches, auf daß er nach deinen Geboten wandle, das unverfälschte Siegel immer bewahre, sein Kleid rein behalte, und endlich die Seligkeit der Heiligen in deinem Reiche davon bringe; durch die Gnade, Erbarmung und Leutseligkeit deines eingebohrnen Sohnes, mit welchem und deinem heiligen, guten und lebendigmachenden Geist, du gebenedeyt seyst, jetzt und immerdar und in Ewigkeit Amen!"

Auch wird das Taufwasser vorher beschworen. Nach einem Gebet bläset der Priester in das Wasser, macht ein Kreutz darüber, und spricht: „Es müssen unter den Zeichen deines Creutzes alle feindselige Geister zerschmettert werden!"

Dieses wiederholt er dreymal, und fährt alsdann weiter fort: „Es müssen von uns weichen alle unsichtbare Luftgötzen und Gespenster, und der Teufel müsse sich in diesem Wasser nicht verbergen. Herr wir bitten dich, daß mit dem Täufling den bösen Geist, welcher die Seele verblendet, nicht in das Wasser steigen, sondern erkläre du, o Herr unser Gott dieses Wasser für ein Wasser der Erlösung u. s. w. (Heineccii Abbild. der griech. Kirche. III. Th. S. 303. u. 309 — 313. Glen King Gebräuche der griech. Kirche in Rußland S. 192. 199.)

Die Griechen beschwören auch andre Dinge z. B. das Ungeziefer, die Heuschrecken, Raupen und so ferner. In der Formel heißt es: Ich beschwöre euch durch die Cherubim — Seraphim — durch die heiligen Engel und alle Kräfte — durch den ehrwürdigen Leib und Blut des wahren Gottes unsers Heilandes Jesu Christi — daß ihr dem Felde, den Weinstöcken, Gärten, Bäumen und Kräutern in den Gränzen dieses Knechts Gottes N. keinen Schaden zufügt. — Wo ihr mir nicht gehorchen wollt, so will ich Gott anrufen, daß er den Engel, welcher über das Ungeziefer gesetzt ist, sende, der euch mit Bley und Eisen binden, und ganz und gar ausrotten wird u. s. f. (l. c. S. 466.)

Bey den Besessnen sind die Formeln im Wesentlichen die nemlichen, welche bey der Taufe üblich sind; daher wir niemand damit aufhalten wollen. Die Beschwörung geschieht in der Kirche, und es wird der Besessne, wenn er wüthend ist, auch angebunden. Verschiedne Priester lesen mehrere Stücke aus den Evangelisten vor, wie auch die Catholische thun, (s. diesen Art.) und hierauf liest ein anderer Priester die Beschwörungsformeln vor. (i)

Exorcismus. (cathol.) Man versteht dadurch eine Ceremonie, welcher die catholische Kirche sich gebraucht, um die Teufel von den besessenen Personen und andern Geschöpfen, welche von demselben mißbraucht werden, zu vertreiben und abzuhalten. Christus der Herr übte diese Gewalt gegen die Teufel nicht allein aus, sondern gab dieselbe Matth. 10, 1. Marc. 3, 15. und 6, 7. Luc. 9, 1. den zwölf Jüngern. Und was er an diesen Stellen den Aposteln sagte, das sagte er nachmals Marc. 16, 17. von allen, die da glauben würden, sie würden Zeichen thun, und die Teufel austreiben in seinem Namen.

Er giebt ihnen die Formel an, derer sie sich bey dieser Austreibung bedienen sollen: in meinem Namen. Er setzt auch die erforderliche Bedingniß hinzu: die glauben werden. Deswegen ermahnet auch Paulus Ephes. 6, 16. alle, sie sollen den Schild des Glaubens den feindlichen Angriffen entgegen halten; und Petrus in seiner ersten Epistel 5, 9. sie sollen dem Teufel mit der Stärke des Glaubens widerstehen. Die zwey und siebenzig Jünger kamen voll der Freude zu Jesu, und sagten ihm, daß in seinem Namen die Teufel ihnen unterthänig seyen.

Die Gewalt gegen die höllischen Plaggeister wurde auch nach den Zeiten Christi und der Apostel von den Glaubigen immer fortgeführet. Der heil. Justinus, der in dem zweyten Jahrhunderte lebte, schreibt in *Dial. cum Tryph.* p. 247. von Christo Jesu: „Wir nennen den Helfer und Erlöser, und über die Macht dessen Namen erzittern und fürchten sich die Teufel, und heut noch gehorchen sie uns; wenn sie durch den Namen Jesu Christi beschworen werden." Ein gleiches Zeugniß von dieser Zeit liefert der heil. Irenäus Lib. 2. *adv. haeref.* c. 20. und 32. Im dritten Jahrhundert forderte Tertullianus *in Apologet.* c. 23. die Heiden auf, einen von dem Teufel Besessenen in ihren öffentlichen Gerichtshöfen vorzuführen, und ein jeder Christ würde ihn nöthigen, zu bekennen, daß er nicht Gott, sondern der Teufel sey. Und wenn sich die Teufel, sagte er weiter, getrauen würden, dem Christen zu lügen, und sich nicht als Teufel zu bekennen, so sollten sie sogleich den Christen umbringen. „Es ist sehr vielen bekannt, daß wir die Teufel nicht allein verlachen, sondern auch überwinden, vertreiben und aus den Menschen hinausjagen," schreibt er Lib. *ad Scapulam* p. 69. Minucius Felix *in Octavio* beruft sich auf das Zeugniß der Heiden, daß die durch den wahren Gott beschworne Teufel aus den besessenen Leibern verjagt würden. Origenes sagt Lib. 7. *cont. Celf.* daß viele Christen die Teufel aus den Besessenen durch das Gebet und einfache Beschwörungen hinaustrieben. Der heil. Cyprianus sagt in seinem Buche, welches er gegen den Demetrianus geschrieben hat: „O wenn du es hören und sehen wolltest, da die Teufel von uns beschworen und aus den besessenen Leibern hinausgeworfen werden, wie sie mit Heulen

und Jammer den kommenden Richter bekennen, komm, und erkenne, daß wahr sey, was wir sagen.“ Aus dem vierten Jahrhunderte bezeugt Lactantius Lib. 4. *Instit.* c. 27. also: „Wer es gesehen hat, der weiß es, daß die durch Christum beschworne Teufel aus den Leibern, die sie besessen haben, davon fliehen.“ Der heil. Athanasius, nachdem er vieles von der Kraft des Namens Christi, durch welchen die Teufel ausgetrieben werden, gesagt hat, setzt er hinzu: „Komm nur, wer immer dasjenige, was wir gesagt haben, erfahren will, und gebrauche sich mitten in den Zaubereyen der Teufel des Creutzzeichens, und nenne nur den Namen Christi: sogleich wird er sehen, wie die Teufel durch denselben vertrieben werden.“ Die große africanische Kirchenversammlung zu Carthago im J. 398 giebt Can. 7. die Beschreibung von der Ordination eines Exorcisten auf folgende Weise: „Der Exorcist soll bey seiner Ordination von dem Bischoffe ein Buch empfangen, in welchem die Exorcismen enthalten sind, und der Bischof soll zu ihm sprechen: Nimm sie hin, und lerne sie auswendig, und ich gebe dir die Macht, die Hände den Besessenen, sie mögen Getaufte oder Catechumenen seyn, aufzulegen.“ Und Can. 90. befiehlt sie: „Die Exorcisten sollen täglich den Besessenen die Hände auflegen.“ Der heil. Chrysostomus aus dem fünften Jahrhunderte redet Homil. 13. in Matth. die laue Christen, die sich nur in das Zeitliche ohne Rücksicht auf die Ewigkeit vertiefen, also an: „Wenn du keinem andern glaubst, so komm zu den Teufeln, da sie gezüchtiget werden, zu denjenigen nemlich, welche alles zu unserem Untergang sagen und wirken. Denn du wirst es nicht läugnen, daß sie alles anwenden, unsere Trägheit zu vermehren, die Höllenfurcht zu benehmen, und auszuwirken, daß wir dem zukünftigen Gerichte den Glauben absprechen. Unterdessen, obwohl sie dieses verlangen, so verkündigen sie doch öfters mit Schreyen und Heulen die allda quälenden Peinen. Woher kömmt es, daß sie dieses auch gegen ihren Willen eingestehen? Aus keiner andern Ursache, als weil sie durch eine höhere Gewalt dazu gezwungen werden.“ Der heil. Augustinus giebt dem 8. Capitel seines 22. Buches Tom. VII. p 663. folgende Aufschrift: „Von den Wunderwerken, welche geschehen sind, damit die Welt an Christum glaubte, und welche nicht aufhören werden, da die Welt glaubt.“ In diesem Capitel bringt er vieles bey von der Gewalt über die Teufel, welche in der wahren Kirche Gottes sichtbarlich ist, und allzeit seyn wird, so gewiß, als aus dem göttlichen Versprechen unzweifelhaft ist, daß die Pforten der Hölle sie niemal überwältigen werden. Die heil. Päbste Gelasius, der am Ende des fünften, und Gregorius der Große, der um das Ende des sechsten Jahrhunderts auf dem Stuhle Petri saßen, haben in ihren Liturgien, die wir unter ihrem Namen haben, verschiedene Exorcismen hinterlassen, deren Anfang, wie die ältesten lateinischen Schriftsteller bezeugen, also lautet: Exorcizo te per Deum verum &c. Ich beschwöre dich durch den wahren Gott ꝛc. Es befinden sich auch in denselben mehrere Beschwörungsformeln über leblose Geschöpfe. Dergleichen sind in allen Missalen, Pontificalien und Ritualien, die bishero herausgegeben worden, anzutreffen, von welchen weiter unten die Rede seyn wird. Es wäre hier zu weitläuftig, wenn man mehrere Zeugnisse der Väter und Schriftsteller von der Gewalt, die Gott den Glaubigen über die höllischen Geister verliehen hat, beybringen wollte. Sollte doch jemand dieselbe verlangen, den verweisen wir auf das gelehrte Werk, *Vetus Liturgia Alemannica* des Herrn Martin Gerbert des heil. röm. Reichs Fürsten und Abts zu St. Blasien in dem Schwarzwald, in welchem er von S. 561 bis 792 von den Besessenen und von der Kraft der Exorcismen handelt. Nur eine Geschichte will ich aus dem zwölften Jahrhunderte aus demselben noch hier anführen. Von dem heil. Bernardus erzehlet Ernaldus in dessen Lebensbeschreibung Lib. 2. c. 2. daß ihn der Teufel in einem besessenen Weibe zu Mailand, da er das heil. Meßopfer verrichtete, mit dem Fuße getreten. Der Heilige machte mehrmal das Creutzzeichen über das Weib, und er zeigte wüthend, daß er dessen Kraft empfinde. Endlich nach dem Pater noster legte Bernardus den heiligsten Leib des Herrn auf die Paten, und diese auf das Haupt des Weibes, und sprach: „Nun, böser Geist, ist dein Richter gegenwärtig, die höchste Macht ist da. Nun widerstehe, wenn du kannst. Derjenige ist gegenwärtig, der, als er für unser Heil leiden wollte, gesagt hat: Nun soll der Fürst dieser Welt hinausgeworfen werden. Dieses ist jener Leib, der aus dem Leibe der Jungfrau genommen, und an dem Stamme des Creutzes ausgespannt worden, der in dem Grabe gelegen, von Todten auferstanden, und in dem Angesichte seiner Jünger in den Himmel aufgefahren ist. Nun befehl ich dir, boshafter Geist, in der fürchterlichen Macht dieser Majestät, daß du aus dieser seiner Dienerin ausfahrest, und dich hinführo nicht mehr unterstehest, dieselbe zu berühren.“ Mit großem Grimme und Widerwillen fuhr der Plaggeist aus, und das Weib war ganz hergestellt.

Aus dem, was bisher angeführet worden, läßt sich schließen, daß die Gläubigen sich anfänglich verschiedener Beschwörungsformeln gegen die höllischen Plaggeister bedienet haben. Sie beschworen dieselben in dem Namen des wahren Gottes, wie bey mehrern Vätern und in den Exorcismen, welche in den Liturgien Gelasii und Gregorii enthalten sind, zu sehen ist: auch in dem Namen Gottes des Abrahams, Isaacs und Jacobs, wovon der heil. Justinus *in Dial. cum Tryphon.* redet, und heutzutage findet man diese Formel noch in vielen Exorcismen. Vor allen andern Beschwörungsarten waren allzeit die gemeinste: in dem Namen Christi, in dem Namen Jesu, in dem Namen Jesu von Nazareth, in dem Namen Jesu des Gecreutzigten ꝛc. wie die angeführten Stellen zum Theile, noch mehr aber die übrigen Zeugnisse der Väter und Schriftsteller berichten. Von andern wurde das Zeichen des heil. Creutzes in diesen Umständen gebraucht; so erzehlet Gregorius von Tours von dem heil. Gregorius von Langers, daß er die bösen Geister aus den Besessenen, ohne alle Berührung, allein durch das Creutzzeichen vertrieben habe. Daher nennet auch der heil. Cyrillus von Jerusalem Catech. 13. n. 36. das Creutz: „das Zeichen der Glaubigen und Schröcken der Teufeln.“ Und n. 40. sagt er: „dieses (Creutzzeichen) treibt bis auf die heutigen Tage die Teufel in die Flucht.“ Ja der heil. Chrysostomus Hom. 21. ad popul. antiochen. will, daß die Antiochener bey jedem Ausgang sich mit dem Creutze bezeichnen, und dabey diese Worte sprechen: Ich widersage dir Satan, und wende mich zu dir Christe! Eben dergleichen lesen wir bey dem Origenes, Lactantius, Augustinus u. a. m.

Es läßt sich ferner schließen, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten alle Glaubigen ohne Unterschied eine gebietende Macht über die Besessenheitsteufel ge-

habt haben. Denn die Worte Christi Marc. 16, 17: sind uneingeschränket. Und die Väter würden niemal die Heiden aufgefordert haben, einen aus ihren Besessenen darzustellen, und von dem bösen Geiste selbsten zu vernehmen, wie er auf den Befehl eines jeden Christen bekennen werde, daß er kein Gott, sondern der Teufel seye ꝛc. wenn sie nicht die Macht über die bösen Geister in einem jeden Glaubigen erkennet hätten. Der Pabst Benedictus XIV. *de beatific. serv. Dei* Lib. 4. c. 29. schreibt der allzugroßen Menge der Besessenen zu, daß in den ersten Kirchenzeiten das Exorcisiren allen Christen gemein gewesen sey. Es ist aber eine andere Frage, ob die Glaubigen überhaupt und insgemein auf alle Zeiten eine gebieterische Gewalt über die höllischen Geister von Christo erlanget haben? Diejenigen, welche dieses behaupten, gestatten den Laien freylich nichts anders, als die Privatexorcismen für den Fall der Noth, und, wie andere hinzusetzen, wenn sie durch eine innere Einsprechung dazu angetrieben würden. Sie gestehen hingegen gern ein, daß die öffentlichen, feyerlichen und nach der von der Kirche eingeführten Weise vorzunehmenden Exorcismen den dazu geweihten Kirchendienern vorbehalten seyen. Sie gründen sich auf die Worte Christi Marc. 16, 17. welche nicht allein auf keine Personen, sondern auch auf keine Zeit eingeschränket sind. Man findet nicht die mindeste Spur in dem Alterthume, daß die Kirche den Glaubigen diese Gewalt mitgetheilet, und hernach wieder abgenommen habe. Die Ursachen, welche Gott damals bewogen, den bösen Geistern eine mehr ausgedehnte Gewalt über die menschlichen Körper zu gestatten, können auch in den nachgefolgten Zeiten eintreffen, und somit auch einen weniger eingeschränkten Gebrauch der Exorcismen nothwendig machen. Wer kann in diesen Zeiten die Zahl der Unglaubigen, der Irrglaubigen, der Hart- und Schwachglaubigen bestimmen? Die *Instructio ad christianam pietatem*, welche von der zu Mainz im Jahre 1549 gehaltenen Provincialkirchenversammlung laut des 48. Cap. für die Seelsorger in dreyzehn Diöcesen zum Druck gegeben worden, zeigt die Ursache an, warum andere Gaben, welche der ersten Kirche zur Befestigung des Glaubens nothwendig waren, mit der Zeit wieder aufgehöret haben, nimmt aber hievon aus die gebieterische Gewalt über die bösen Geister, worinn Gott keine Veränderung oder Einschränkung habe machen wollen, weil er wußte, daß solche alle Augenblicke der Kirche unentbehrlich wäre, „ nullo unquam tempore (sind die eigenen Worte) vult esse ademptam Ecclesiae, quam novit ei omnibus momentis esse necessariam." Wenn denn Christus die Gewalt über die höllischen Geister allen Glaubigen wegen der Nothwendigkeit verliehen hat, und wenn diese Gewalt noch alle Augenblicke in der Kirche nothwendig ist; so wird sie auch ein jeder haben und behalten. Es versteht sich aber, daß sich jeder in Ausübung dieser allgemeinen Gewalt, wie der Apostel 1 Corinth. 14, 40. ermahnet, nach der Vorschrift der Kirche zu richten verpflichtet sey.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Kirchenvorsteher öfters durch wichtige Ursachen bewogen worden, die exorcistische Amtsverrichtung den Priester zu übertragen, und auch diese an eine jedesmalige bischöfliche Erlaubniß zu binden. Ludovicus Habert *de Sacram. ord.* c. 5. §. 3. giebt drey Ursachen an, deren die zwo ersteren die aus einer Einbildung und Verstellung Besessenen betreffen, weil nemlich die Erfahrung mehrmal erprobet hat, daß der Abgang der erforderlichen Wissenschft, Erfahrung, Einsicht und Bescheidenheit manche Exorcisten und Priester dahin verleitet habe, eine Menge solcher Leuten zu den Kirchenexorcismen anzunehmen, die doch entweder nur der Einbildung nach besessen zu seyn, oder sich als solche angestellt zu haben, am Ende befunden worden. Die dritte Ursache giebt Habert aus 26. Canon der Kirchenversammlung zu Laodicea im Jahre 364. in welchem verordnet worden, „daß diejenigen, welche nicht vom Bischof ordinirt worden (Van Espen bemerket hier, diese Uebersetzung sey nicht ganz gerathen, und man müsse lesen: welche nicht vom Bischof dazu bestimmt worden) sich nicht unterstehen sollten, die Exorcismen weder in der Kirche noch in den Privathäusern zu gebrauchen. Den Beweggrund dieser Verordnung sieht man aus dem 36. Canon dieser Versammlung; indem verschiedene aberglaubische und zauberische Mittel von dem Götzendienste in das Christenthum eingeschlichen waren, welche damals Ligaturæ, Amuleta, Applicaturæ, Phylacteria, Petala und περιαπτα genennet, und zur Heilung der Krankheiten, und Vertreibung der Zaubereyen unter den Christen angewendet wurden. In allem dem, scheint keine andere Absicht gewesen zu seyn, als daß diejenigen, denen es von dem Bischof nicht erlaubt war, ohne Noth keine Exorcismen öffentlich und feyerlich machen sollten; für sich aber in geheim im Fall der Noth dem Teufel im Namen Jesu befehlen, daß er von uns weiche, scheint mir eben so wenig verboten zu seyn, als es verboten ist, dem uns zur Sünde versuchenden Teufel zu sagen: Weiche von mir Satan ꝛc.

Nun komme ich zu den Ceremonien, welche das römische Ritual bey dem von dem Teufel besessenen vorschreibt: es sagt also:

„Der Priester oder jeder anderer rechtmäßige Kirchendiener, wenn er die von dem Teufel geplagten exorcisiren will, soll fromm, vernünftig und eines guten Wandels seyn: der sich nicht auf seine, sondern auf die göttliche Macht verläßt, der von der Begierde zu zeitlichen Dingen entfernt, ein so gutes Werk aus Liebe standhaft und demüthig ausübet. Er soll in einem gestandenen Alter nicht allein wegen seinem Amte, sondern auch wegen seinen rechtschaffenen Sitten ehrwürdig seyn.

Damit er aber sein Amt wohl vertrette, soll er alle ihm nützliche Lehren sowohl, die Kürze halber hier ausgelassen werden, aus bewährten Schriftstellern und aus dem Gebrauch zu wissen sich befleissen, als auch dieses wenige und mehr nothwendige fleissig merken.

Erstlich soll er nicht leicht glauben, daß einer von dem Teufel besessen sey; sondern soll jene Zeichen wohl wissen, durch welche ein Besessener unterschieden wird von jenen, welche mit schwarzer Galle oder mit einer andern Krankheit behaftet sind. Die Zeichen aber eines besitzenden Teufels sind, fremde Sprachen reden oder verstehen, entfernte und geheime Sachen entdecken, Kräften über die Natur seines Alters und Standes, Zeichen, und dergleichen mehrere, und das Anzeigen ist desto grösser, je mehrere solcher Umständen zusammen kommen.

Damit er aber dieses desto besser erkenne, so frag er den Besessenen nach einem oder dem andern Exorcismus, was er in seinem Gemüthe oder an dem Leibe empfunden habe; damit er auch wisse, durch welche Worte die Teufel mehr gestöhrt werden, um selbe hernach mehr einzudrücken und zu wiederholen.

Er muß merken, durch was Kunstgriffe die Teufel den Exorcisten suchen zu hinterlisten: denn sie pflegen öfters betrügerische Antworten zu geben, und sich nicht leicht zu offenbaren, damit der Exorcist ermüdet werde, und aufhöre, oder daß der Elende nicht vom Teufel besessen zu seyn scheine. Hier fährt das Ritual fort, mehrere andere Betrügereyen des bösen Geistes vorzustellen. Alsdann sagt es weiter:

Darum soll er der Worte des Herrn eingedenk seyn, es gebe eine Art von Teufel, die nicht anders als durch das Gebet und Fasten ausgetrieben werden, Matth. 17. Die zwey Stücke soll er nach dem Beyspiele der heil. Väter, in so weit es geschehen kann, sowohl durch sich, als auch durch andere anwenden, um die Hülfe von Gott zu erhalten, und die Teufel zu vertreiben.

Der Besessene soll in der Kirche, wenn es füglich geschehen kann, oder in einem andern ehrbarem Orte, von andern entfernt, exorcisiret werden; doch kann dieses auch in einem Privathaus geschehen, wenn der Besessene krank, oder eine vornehme Person ist, oder wenn sonst eine vernünftige Ursache vorhanden wäre.

Der Besessene soll ermahnet werden, wenn er kann, für sich Gott zu bitten, zu fasten, und nach Gutbefinden des Priesters öfters zu beichten, und die heil. Communion zu empfangen, und wenn er exorcisiret wird, soll er sich versammelt halten, und zu Gott wenden, und mit starken Glauben von ihm in aller Demuth Hülfe begehren. Wird er heftiger gequälet, soll er es geduldig leiden, und nicht mistrauisch auf Gottes Hülfe werden. In seinen Händen, oder im Angesichte soll er ein Crucifix haben, und mit Reliquien der Heiligen, wenn es seyn kann, versehen seyn; doch soll verhütet werden, daß sie nicht verunehret werden. Das heiligste Altarssacrament aber soll niemal auf das Haupt des Besessenen, oder sonst an dessen Leib gehalten werden, um der Gefahr einer Unehre vorzubeugen.

Der Exorcist soll nicht zu viel reden, weder unnöthig oder fürwitzig fragen, besonders von zukünftigen und geheimen Dingen, die seine Verrichtung nicht angehen; sondern er heisse vielmehr den unreinen Geist schweigen, und nur auf dasjenige, was er gefragt wird, zu antworten: weder soll er glauben, wenn sich der Teufel für die Seele eines Heiligen ausgäbe ꝛc.

Es sind aber nothwendige Fragen zu machen über die Zahl, und Namen der besitzenden Geister, von der Zeit, da sie hineingekommen; von dessen Ursache u. d. g. Andere Possen des Teufels soll der Exorcist abhalten und verachten, und die Umstehenden, der nicht viel seyn sollen, ermahnen, keine Acht auf dergleichen zu haben; vielweniger sollen diese Fragen an den Besessenen stellen; sondern sollen vielmehr für denselben Gott demüthig und ernstlich bitten.

Die Exorcismen aber soll er machen oder lesen befehlsweis, mit Autorität, grossem Vertrauen, Demuth und Eifer. Vermerkt er, der böse Geist werde mehr gequälet, so fahre er noch herzhafter fort. Sieht er, daß der Besessene an einem Theil seines Leibes bewegt oder gestochen wird, oder daß sich ein Geschwulst zeige, allda mache er das Creutzzeichen, und besprenge es mit geweyhtem Wasser, welches er bey der Hand haben soll.

Die Worte, bei welchen er ein grösseres Zittern der Teufel beobachtet, wiederhole er öfters. Kömmt er zu den Bedrohungen, so mache er diese mehrmalen, und vermehre dieselbe allezeit: und wenn er sieht, daß seine Verrichtung gute Wirkung habe, so verbleibe er dabey zwo, drey, vier Stunden, auch noch länger, wenn er kann, bis er endlich den Sieg erhält.

Der Exorcist soll sich hüten, daß er dem Kranken oder Besessenen keine Arzneyen reicht; dies überlasse er den Aerzten.

Wenn er ein Frauensperson exorcisiret, soll er allzeit noch andere ehrbare Personen dazu nehmen, welche die Besessene halten, wenn sie vom Teufel geplagt wird. Wenn es seyn kann, so sollen es Freunde der Besessenen seyn. Der Exorcist beobachte fleißig die Ehrbarkeit, damit er durch kein Wort oder Handlung andere zum Anstoß sey.

Bey dem Exorcisiren halte er sich mehr an die Worte der heil. Schrift, als an seine und fremde. Er befehle auch dem Teufel zu gestehen, ob er durch Zauberey, Zeichen u. d. g. in den Besessenen gekommen sey: ist was mit dem Munde verschluckt worden, soll er dasselbe ausspeyen. Ist aber etwas ausser dem Körper, soll er es offenbaren, und das gefundene muß verbrennt werden. Der Besessene soll ermahnet werden, alle seine Versuchungen dem Exorcisten zu entdecken.

Wenn endlich der Besessene befreyt worden, so warne man ihn, daß er sich fleißig für Sünden hüte, damit er dem Teufel keine Gelegenheit gebe, in ihn zurück zu kehren, damit die letzten Dinge dieses Menschen nicht ärger werden, als die vorhergehenden.

Nun denn, sagt das Ritual weiter, nachdem der Priester oder andrer Exorcist gebeichtet, oder eine Reue erweckt, auch, wenn es seyn kann, das heil. Meßopfer verrichtet, und Gott um seinen Beystand angerufen, legt er einen Chorrock an und eine blaue Stole, dessen Ende um den Hals des Besessenen gelegt wird: diesen läßt er vor sich kommen, auch, wenn es nothwendig ist, binden, bezeichnet ihn, sich und die Umstehenden mit dem Creutzzeichen, und besprenget sie mit geweyhtem Wasser. Er kniet mit andern nieder, und betet die gewöhnliche Litaney vor bis an die Preces: alsdann sagt er die Antiphon: „Herr gedenke nicht an unsere, und unsrer Eltern Missethaten, und nimm keine Rache an unsern Sünden.“ Vater unser ꝛc. Hierauf wird der 53. Psalm gebeten, nach welchem einige Gebete folgen, damit sich Gott über den Besessenen erbarme, dem Exorcisten und andere ein starkes Vertrauen verleyhe, um in seinem Namen den Teufel desto starkmüthiger zu bestreiten, und zu vertreiben. Nach diesen gebiethet er dem Teufel also: „Ich befehle dir, wer du immer bist, unreiner Geist, und allen deinen Gesellen, welche diesen Diener Gottes besitzen, daß du durch die Geheimnisse der Menschwerdung, des Leidens, der Auferstehung und Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, durch die Sendung des heil. Geistes, und durch die Ankunft unsers Herrn zum Gerichte, mir sagest deinen Namen, den Tag und die Stunde deines Ausgangs, mit einem Zeichen; und daß du mir, wiewohl unwürdigen, Diener Gottes ganz und gar in allem gehorsamest, und weder dieses Geschöpf Gottes, noch die Umstehenden oder ihre Güter auf einige Weise beschädigest.“

Demnächst werden einige Evangelien über den Besessenen gelesen aus Joh. 1. Marc. 16 Luc. 10. und 11. worauf der Exorcist abermal Gott bittet um seine Hülfe, um einen beständigen Glauben, und um die Gewalt gegen den grausamen Teufel. Er bezeichnet sich und den Besessenen mit dem Creutzzeichen, legt die Stole um dessen Hals, und seine rechte Hand auf

dessen Haupt, und spricht: „Sieh das Creutz des Herrn, weichet ihr Gegner. Der Löw von der Zunft Juda, und die Wurzel Davids hat überwunden.“ Er ruft Gott noch einmal durch ein kurzes Gebet um seine Hülfe an, und macht folgenden Exorcismum: „Ich beschwöre dich unreiner Geist, mit allen deinen Anfällen, Vorstellungen, und Schaaren, daß du im Namen unsers Herrn Jesu Christi weichest von diesem Geschöpfe Gottes. Derjenige befiehlt dir, der dich vom Himmel in die Tiefe zu stürzen befohlen hat. Derjenige befiehlt dir, der dem Meere, den Winden und Stürmen befohlen hat. Höre denn und fürchte dich Satan, du Feind des Glaubens und des menschlichen Geschlechts... Was widerstehst du, da du weist, daß Christus der Herr deine Kräfte zu Grund richte? Fürchte denjenigen, der in dem Isaac ist geopfert, in dem Joseph verkauft, in dem Lamme umgebracht, und in dem Menschen gecreutziget worden, und alsdann der Besieger der Hölle gewesen ist.“ Hierauf macht er viermal das Creutzzeichen auf die Stirne des Besessenen, und spricht: „so weiche denn im Namen des Vaters †, und des Sohnes †, und des heil. Geistes †, mache Platz dem h. Geiste, durch das Zeichen † des Creutzes unsers Herrn Jesu Christi: der mit dem Vater und heil. Geiste“ ꝛc.

Nun bittet der Exorcist abermal Gott, er wolle sich über den Besessenen erbarmen, und den bösen Geist durch die Anrufung seines heiligsten Namens in die Flucht treiben, und setzet folgenden Exorcismum hinzu: „Ich beschwöre dich, du alte Schlange, durch den Richter der Lebendigen und der Todten, durch deinen Schöpfer, durch den Schöpfer der Welt, durch den, der die Gewalt hat, dich in die Hölle zu verstossen, daß du von dem Diener Gottes N., der sich in den Schooß der Kirche begiebt, mit der Furcht und Ausübung deiner Wuth sogleich weichest. Ich beschwöre dich abermal †, nicht durch meine Schwäche, sondern in der Kraft des heiligen Geistes, daß du von diesem Diener Gottes ausfahrest, den der allmächtige Gott nach seinem Ebenbilde erschaffen hat. So weiche denn, weiche nicht mir, sondern einem Diener Christi. Die Gewalt desjenigen, der dich seinem Creutze unterjochet hat, nöthiget dich. Erzittere für dessen Arme, der nach überwundenem Heulen der Hölle, die Seelen zu dem Lichte geführet hat. Dir sey zum Schrecken der Leib des Menschen †: dir sey zum Schrecken das Ebenbild Gottes †. Du sollst nicht widerstehen, noch verweilen, sondern ausfahren von diesem Menschen, weil es Christo gefallen hat, in dem Menschen zu wohnen. Und du sollst nicht verächtlich denken, da du mich als einen grossen Sünder erkennest. Gott befiehlt dir †. Die Majestät Christi befiehlt dir †. Es befiehlt dir Gott der Vater †, es befiehlt dir Gott der Sohn †, es befiehlt dir Gott der heil. Geist †. Es befiehlt dir das Geheimniß des Creutzes †. Es befiehlt dir der Glaube der heil. Apostel Petri und Pauli und übrigen Heiligen †. Es befiehlt dir das Blut der Märtyrer †. Es befiehlt dir die Enthaltsamkeit der Beichtiger †. Es befiehlt dir die Fürbitte aller Heiligen †. Es befiehlt dir die Kraft der Geheimnisse des christlichen Glaubens †. So weiche denn du Uebertretter! Weiche du Verführer, der du voller Betrug, ein Feind der Tugend, und ein Verfolger der Unschuldigen bist. Mache Platz, du Boshafter, Christo, in welchem du nichts von deinen Werken gefunden hast, der dich beraubt, dein Reich zerstöhret, dich gebunden, und deine Gefässe entführet hat, der dich in die äusserste Finsterniße verstossen hat, wo der Untergang ist, der dir und deinen Dienern ist vorbereitet worden. Aber was widersetzest du dich grausamer? Was verweilest du verwegen? Du bist schuldig vor dem allmächtigen Gott, dessen Gebote du übertretten. Du bist schuldig vor seinem Sohne unsern Herrn Jesu Christo, den du zu versuchen dich getrauet, und unterstanden hast, ihn zu creutzigen. Du bist schuldig vor dem menschlichen Geschlechte, dem du durch deine Ueberführungen das Todesgift dargereicht hast.

So beschwöre ich dich denn, boshafter Drache, im Namen des unbefleckten † Lamms, welches über die Schlangen und Basilisken gegangen ist, welches die Löwen und Drachen zertretten hat; daß du von diesem Menschen weichest †, daß du von dieser Versammlung Gottes weichest †. Erzittere und fliehe davon bey der Anrufung des Namens jenes Herrn, welchen die Hölle fürchtet, und welchem die Kräften der Himmel, die Gewaltigen und Herrschaften unterworfen sind; welchen die Cherubim und Seraphim unermüdet loben, und sagen: Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr Gott Zebaoth. Es gebietet dir das Wort †, welches Fleisch geworden ist. Es gebietet dir, der aus der Jungfrau † gebohren worden. Es gebietet dir Jesus † Nazarenus, welcher dich, als du seine Jünger verachtet, niedergeschlagen, und von dem Menschen auszufahren befohlen hat; in dessen Gegenwart, da er dich von dem Menschen vertrieben hatte, du dich nicht unterstanden hast, in die Heerde Schwein zu fahren. So weiche denn nun, durch dessen Namen † beschworen, von diesem Menschen, den er gestaltet hat. Es wird hart für dich seyn, wenn du länger widerstehen willst †. Es wird hart für dich seyn, wann du gegen den Stachel ausstossest †. Denn je länger du dein Ausfahrt verweilest, desto mehr wachsen deine Peinen; weil du nicht die Menschen verachtest, sondern jenen, der über die Lebendigen und Todten herrschet, der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten, und die Welt durch das Feuer. Amen.“ Hierauf wird abermal ein kleines Gebet verrichtet, daß Gott seinen Diener von den unreinen Geistern befreye.

Nach allem dem folgt in dem Ritual noch ein andrer Exorcismus, welcher also lautet: „Ich beschwöre dich also, unreiner Geist, mit allen deinen Gesellen, mit allen Vorstellungen und allen teuflischen Anfällen, im Namen Jesu Christi † Nazareni, welcher nach der Taufe in dem Jordan in die Wüste ist geführet worden, und dich in deinem Sitze überwunden hat, damit du denjenigen, den er aus der Erde zu seiner Ehre und Glori erschaffen, zu bestreiten aufhöreſt, und erzitterst vor einem armseligen Menschen, nicht wegen seiner Schwachheit, sondern wegen dem Ebenbilde des allmächtigen Gottes. So weiche denn Gott †, der dich und deine Bosheit in dem Pharao und seinem Kriegsheer durch seinen Diener Moses in den Abgrund versenkt hat. Weiche Gott †, der dich durch seinen treuesten Diener David von dem König Saul vertrieben hat. Weiche Gott †, der dich in dem Verräther Judas Ischarioths verdammt hat. Derjenige trift dich mit göttlichen † Schlägen, in dessen Angesichte du mit deiner Schaar zitternd und heulend gesagt hast: Was haben wir mit dir, Jesu du Sohn des höchsten Gottes zu schaffen? Du bist vor der Zeit hieher gekommen uns zu quälen. Derjenige wird dich mit ewigen Flammen strafen, wel-

cher am Ende der Welt den Gottlosen sagen wird: weichet von mir, ihr vermaledeyte, in das ewige Feuer, welches dem Teufel und seinen Engeln ist zubereitet worden. Denn deine, du Gottloser, und deiner Engel Würmer werden niemal sterben. Dir und deinen Engeln wird ein unauslöschlicher Brand zubereitet, weil du der Fürst bist des verfluchten Todschlags; der Urheber der Blutschande; der Ursprung des Gotteraubs; der Lehrmeister der bösen Handlungen; der Lehrer der Ketzer; und der Erfinder aller Unlauterkeit. So fahre denn aus † du Gottloser, fahre aus † du Lasterhafter, fahre aus mit all deinem Betrug, weil Gott den Menschen zu seinem Tempel hat haben wollen. Was verweilst du aber noch länger hier? Gebe Gott dem allmächtigen Vater die Ehre †, für dem sich alle Knie beugen. Mache dem Herrn Jesu Christo Platz †, der sein heiligstes Blut für den Menschen vergossen hat. Mache Platz dem heil. Geiste †, der dich in dem Zauberer Simon durch den heil. Apostel Petrus zu Boden geschlagen: der deinen Betrug in dem Ananias und der Saphira verdammt, der dich in dem König Herodes wegen der Gott entzogenen Ehre gezüchtiget; der dich in dem Zauberer Elymas durch seinen Apostel Paulus mit der Blindheit geschlagen, und aus der Wahrsagerin vertrieben hat. So weiche denn nun †, weiche du Verführer †. Die Einöde ist dein Sitz. Die Schlange ist deine Wohnung: demüthige dich und werfe dich nieder. Nun ist keine Zeit mehr, dies aufzuschieben. Denn siehe, der Herr und Herrscher nähert sich geschwind, das Feuer brennt vor ihm, und wird vor ihm hergehen, und seine Feinde umher anzünden. Wenn du auch den Menschen betrügen kannst, so wirst du doch Gott nicht spotten können. Derjenige treibt dich aus, dessen Auge nicht verborgen ist. Derjenige vertreibt dich, dessen Kraft alles unterworfen ist. Derjenige stoßt dich hinaus, der dir und deinen Engeln das ewige Feuer zubereitet hat; aus dessen Mund ein schneidendes Schwerdt wird ausgehen: der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten, und die Welt durch das Feuer. Amen."

Alles dieses kann wiederholt werden, wenn es nothwendig seyn wird, bis der Besessene ganz befreyet ist. Es wird auch sehr nützlich seyn, folgende Gebete andächtig über den Besessenen zu sprechen, und öfters zu wiederholen, nemlich den **Lobgesang** der seligen Jungfrau **Maria** Luc. 1. Den **Lobgesang** des Zacharias, Luc. 1. Das **Symbolum** des heiligen Athanasius. Die **Psalmen** 90. 67. 69. 53. 117. 34. 30. 21. 3. 10. 12. Nach der Befreyung folgt ein Gebet, damit Gott den Befreyten in die Zukunft gegen die Plaggeister beschütze und bewahre.

Nebst den angeführten Exorcismen, welche **Austreibungsbefehle** (Exorcismi expulsivi) sind, finden wir noch bey bewährten Schriftstellern, wohin auch das Ritual selbst den Exorcisten verweißt, eine Gattung, welche **Probbeschwörungen** (Exorcismi probativi) genennet werden. Diese müssen anfänglich angewendet werden, wenn man nur einen gegründeten Verdacht hat, daß ein Mensch mit dem bösen Geiste besessen sey. Der Exorcist befiehlt, z. B. im **Namen Jesu** dem Teufel, daß er ein gewisses und untrügliches Zeichen gebe, welches der Exorcist auf verschiedne Weise bestimmen kann. Und wenn er auch von der Gewißheit des besitzenden Geistes versichert ist; so ist doch der auch öfters wiederholte Probexorcismus, ehe man zu dem Austreibungsbefehl schreitet, das vortreflichste und gemeiniglich nothwendige Mittel. 1) Den Patiententen von dem teuflischen Ursprunge seiner Krankheit mehr und mehr zu überzeugen. 2) Vermittelst der Selbsthülfe, die er an sich anwenden muß, ihm nicht nur das zu einem wirksamen Austreibungsbefehle unentbehrliche heroische Vertrauen auf die Kraft des Namens Jesu beyzubringen; sondern auch 3) denselben in der Art, die nach der Befreyung gemeiniglich nicht ausbleibenden neuen teuflischen Anfällen von sich abzuweisen, practisch zu unterrichten. Eben dieser **Probexorcismus**, der jedesmal mit einer sichtbaren Wirkung begleitet ist, läßt den Zuschauern die unstreitige Kraft des Austreibungsexorcismus, von welcher der befreyte Mensch der alleinige Zeuge seyn kann, desto heller in die Augen leuchten. Der vernünftige und mit keinen Vorurtheilen befangene Zuschauer wird dadurch gezwungen, bey sich selbst den Schluß zu machen; daß, nachdem der Plagteufel auf die an ihn ergangenen Probbefehl dem Exorcisten eben so, wie dem Patienten einen, jedermann in die Augen gefallenen, Gehorsam geleistet hatte, er auch dem Austreibungsbefehle, wohin hauptsächlich die von Christo seiner Kirche über die Höllenmacht verliehene Gewalt abzielet, nicht habe widerstehen können. Endlich kann der **Probexorcismus** auch in der Absicht gebraucht werden, die Zuschauer damit aufzuerbauen. Eben dieses thaten die alten Apologisten, um die Heyden ihres Irrthums zu überführen, und forderten diese heraus, Besessene, denen im **Namen Jesu** jeder Christ sogleich Hülfe schaffen könnte, beyzuführen, um das Unwesen ihrer Götter, welche nur Teufel wären, und es selbst bekennen müßten, deutlich und handgreiflich bey den Exorcismen einsehen zu können.

Es sind noch verschiedene **Exorcismen** in der Kirche gebräuchlich: und zwar 1) bey der heil. Taufe: er heißt also: „So vernehme denn deine Sentenz, verfluchter Teufel, und gebe dem lebendigen und wahren Gott die Ehre, gebe Jesu Christo seinem Sohne und dem heil. Geiste die Ehre, und weiche von diesem Diener Gottes N. weil ihn Gott und unser Herr Jesus Christus gewürdiget hat, ihn zu seiner heil. Gnade, und zu der heil. Taufe zu berufen: und du, verfluchter Teufel, sollst dich niemal unterstehen, das heil. Creutzzeichen, welches wir ihm auf die Stirne machen, zu verletzen. Durch denselben Christum unsern Herrn ꝛc." Daß diese Tauferemonie sehr alt sey, erhellet aus dem, daß die alten Kirchenväter und Schriftsteller, z. B. **Optatus Milevitanus** (de Schism. Donati L. 4.) **Cyrillus** von Jerusalem, (in Præfat. ad Catech.) **Augustinus** (L. 2. de Nupt. C. 18.) davon reden als von einer allgemein bekannten Sache: und **Gennadius** (L. 1. de eccles. dogm. c. 31.) sagt, „daß die Kleinen sowohl als Erwachsenen nicht eher zu der heil. Taufe gelangen, als bis zuvor der unreine Geist durch die Exorcismen der Kirchendiener vertrieben sey." Und voraus sagte er: "Wir sollen dasjenige nicht müßig ansehen, was die heil. Kirche in der ganzen Welt gleichförmig bey denen, die getauft werden verrichtet." Der heil. **Augustinus** nahm aus dieser allgemeinen Ceremonie einen starken Beweiß gegen die Pelagianer, daß alle Menschen in der Erbsünde empfangen würden. (Man sehe auch den Art. Taufe.) 2) Der Exorcismus des Salzes, welches zu dem gemeinen geweyhten Wasser gebraucht wird, lautet also: „Ich beschwöre dich Geschöpf des Salzes, durch den lebendigen + Gott, durch den wahren + Gott,

Gott, durch den heil. † Gott ... daß du ein exorcisirtes Salz zum Heyl der Glaubigen werdest: du sollst allen, die dich kosten werden, zur Gesundheit Leibs und der Seele seyn: alle teuflische Vorstellungen und Bosheiten, alle unreine Geister sollen von dem Orte, welcher mit dir wird besprengt werden, fliehen und weichen" ꝛc. 3) Der Exorcismus des Wassers heißt: „Ich beschwöre dich Geschöpf des Wassers im Namen Gottes † des allmächtigen Vaters im Namen Jesu † Christi seines Sohnes unsern Herrn, und in der Kraft des heil. † Geistes, daß du ein exorcisirtes Wasser werdest, um alle Gewalt des Feindes zu verjagen, und daß du die Kraft habest, den Feind selbst mit seinen abtrünnigen Engeln zu vertreiben, und auszurotten ꝛc." Die übrigen Exorcismen, welche in den **Ritualen, Missalen und Pontificalien** enthalten sind, nemlich die Exorcismen des **Dreykönigwassers, des gemeinen Oels**, der zwey andern Oele, deren das eine Chrisma, das andere Oleum cathechumenorum genennet wird, der Zweige an dem Palmsonntage, u. a. m. sind schier auf gleiche Weise abgefasset, und haben keine andere Absicht, als die unreinen Geister mit allen ihren Vorstellungen und Unfällen dadurch zu verjagen und abzuhalten.

Es muß sich aber hier niemand einfallen lassen, daß die vernunftlosen Geschöpfe an sich selbst betrachtet, exorcisiret und beschworen würden. Der Sinn der Kirche geht dahin, die unreinen Geister selbst zu beschwören, daß sie, wo diese Dinge, über welche der Name Gottes angerufen, und in der sie gesegnet worden, angewendet werden, von dem Menschen und allem dem, was sie angeht, fliehen und abgehalten seyn sollen. (11)

Exorcismus, (lutherisch) das Wort heißt jemanden bey einem Schwur zu Gott etwas gebieten, und wird gebraucht von Austreibung böser Geister aus denen Menschen, und diese Handlung selbst heißt der Exorcismus oder Beschwörung. Es zeigt aber doch nicht nothwendig und allezeit wirklich und körperliche Besitzungen der bösen Geister und deren Austreibung an. Marc. 5, 7. 1 Thess. 5, 27. Matth. 26, 63. Nach dem Justinus in dialog. cum Tryph. dem Tertullianus de corona milit. und apologet. 32. Cyprianus ad Demetrium, Lactantius lib. 2. institut. c. 16. Lib. 4 c. 27. und andern war in der erstern Kirche noch die Gabe böse Geister auszutreiben, oder zu beschwören. Von den Besitzungen von bösen Geistern s. **Besessene**.

Wie die Wundergabe in der Kirche aufgehört hat, so hat auch diese Beschwörung ein Ende genommen. Zwar hat man bis zur Zeit der Reformation sowohl Wunder als Besitzungen und Austreibung der bösen Geister geglaubt, und von Luthern selbst heißt es, daß er diese letztere Meynung noch gehabt, ja einmal einen Versuch gemacht habe, einen Geist aus einem Menschen zu vertreiben, welches aber nicht gelungen wäre. Doch ist diese Geschichte nicht erwiesen. Nach seinem Tode hat man bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gewisse feyerliche Verbindungen und Verträge böser Menschen mit den Teufeln behauptet, und sich eingebildet, daß durch den Dienst dieser Geister, denen die Menschen dagegen ihre Seele zum Unterpfand verschreiben mußten, viele Dinge oder viel Böses geschehen sey. Man hatte daher eine Menge von Hexenhistorien und dergleichen angenommen, bis besonders Thomasius den Leuten die Augen mehr aufgethan hat. Noch vor einigen Jahren gab es in Sachsen über eine vorgegebene Besitzung vom bösen Geist, und dessen Austreibung einen Streit. Obgleich dergleichen Besitzungen nichts unmögliches sind, und man gleich nicht sagen kann, daß es heutzutage gar kein Wunder mehr geben könne, und also auch keine Exorcismen mehr möglich seyn sollten, so gibt es doch davon keine erwiesene Beyspiele, und daher hat man auch in der protestantischen Kirche keine Beschwörungsformuln.

Es ist aber auch die Beschwörung bey der Taufe gebraucht worden, nachdem diese vorher gedachte Gabe der Geisterbeschwörung aufhörte, und dies heißt bey einigen Exorcismus minor. Bey der Reformation wurde dieser Gebrauch auch in die lutherische Kirche aufgenommen, von den Reformirten aber als ein schädlicher Mißbrauch und Ueberrest des Aberglaubens angesehen. Die Formul in der lutherischen Kirche heißt mehrentheils: fahre aus du unsauberer Geist und gieb Raum dem heil. Geist. Doch ist hier der Unterschied, daß die lutherische Kirche ihn für einen gleichgültigen und menschlichen, doch unschuldigen Gebrauch ansieht, welchen man beybehalten oder abschaffen, oder dagegen in ein Gebet verwandlen könne: daher er auch wirklich an den mehrsten Orten und Ländern der lutherischen Kirche theils vor längst, theils vor kurzem aufgehoben worden ist. Man sieht ihn als unschuldig an, in so fern er eine bedeutende Kraft hat, und die dem Menschen angeborene Sünde anzeigt, wovon wir aber durch Christum in welchen wir durch die Taufe in Gemeinschaft tretten, befreyet werden; zumal da dieser Gebrauch sehr alt ist, und vor den Zeiten des eigentlichen Verfalls des Christenthums schon in Uebung gewesen ist.

Zwischen der lutherischen und reformirten Kirche ist ehedem über den Exorcismus bey der Taufe viel gestritten worden, und von diesen derselbe als eine nicht unschuldige oder gleichgültige, sondern vielmehr als eine unzuläßige und wirklich sündliche Sache angesehen worden, welcher Meynung auch viele Lutheraner beygetretten sind. Dieser ganze Streit war sehr unnöthig, weil wenn nur das Sacrament selbst recht erkennt und gebraucht wird, es auf diese Nebenceremonien gar nicht ankommt, zumal man durch die That selbst nemlich durch die Abschaffung derselben in dem größten Theil der lutherischen Kirche bewiesen, daß man sie für eine blos menschliche Handlung ansehe, welche von Menschen so gut abgeschaft werden könne, als sie anfänglich angenommen worden. Daher wir es nicht für nöthig achten, von dieser Streitigkeit umständlich zu handeln, noch auch zu melden, wo und wann der Exorcismus abgestellt worden. Wer dieses wissen will kann Joh. Melchior Kraft ausführliche **Historie des Exorcismus** 8. 1750. und was die nachfolgenden Zeiten betrift, die bekannten Weimarischen *Acta historico-ecclesiastica* nachschlagen. Man hat auch niemals diesen Exorcismus so angesehen, als wenn man eine leibliche Besitzung des Kindes vom Teufel behaupte, und als ob durch die Formel der böse Geist ausgetrieben werde. Die ganze Handlung wird für nichts anders als bloß symbolisch erklärt, nach welcher ein Mensch von Geburt an unter der Sünde sey, und in diesem Betracht auch unter der Herrschaft des Satans, daß Christus aber uns aus dem Stande der Sünden in den Stand der Gnaden setze, und daß die Taufe als ein Gnadenmittel dazu verordnet worden. Die Worte sind inzwischen hart und für denjeni-

gen, welcher ihrer nicht gewohnt ist, auffallend, die Sache selbst aber liegt in der Taufe selbst und braucht dieser Cerimonie nicht. (20)

Exorcismus bey der Taufe, in der reformirten Kirche ist solcher niemals üblich gewesen, noch auch für einen gleichgültigen Kirchengebrauch geachtet worden. Es hat dieselbige hingegen diesen Exorcismus als eine menschliche erst im dritten Jahrhundert aus der trüben Weltweisheit der neuern Platoniker von der Alexandrinischen Schule entlehnte Erfindung immer verworfen, die den Aberglauben des Volks von der Macht der bösen Geister über die Leiber und Seelen der Menschen näher, der deutlichen Aussprüchen der Schrift von dem Antheil der Kinder der Glaubigen an allen seligen Vorrechten der Kirche Gottes 1 Cor. 7, 14. Röm. 11, 16. Matth. 19, 14. offenbar widerspreche, und selbst bey der mildesten Auslegung nicht den geringsten erweißlichen Nutzen habe, der dem Aergernisse, welches Christen und Unchristen daran nehmen können, das Gleichgewicht halte. (32)

Exorcismus, (Ev. Brüdergem. dieser wurde zur Zeit der Reformation in der Agende der Kindertaufe beybehalten; vermuthlich als ein gar sonderbares Bekenntniß des tiefen Verderbens, das wir Menschen von Natur an uns tragen; nun gestehen zwar die Brüder von Herzen, daß wir Menschen, nach der Schrift, von Natur nach Leib und Seel verderbt sind — denn der Heyland sagt: was vom Fleisch gebohren wird, das ist Fleisch — sie können sich aber doch nicht entschliessen, den sonst gewöhnlichen Exorcismus bey der Kindertaufe zu gebrauchen. Denn wie Christus mit seinem Blute und Tode die ganze Welt versöhnet hat, so hat er auch die Kinder versöhnt. Daher ist das Naturverderben bey den Kindern an sich selbst zwar verdammlich; aber es verdammt sie darum nicht, weil Christus sein Leben für sie gegeben und sein Blut für sie vergossen hat. Dazu kommt dieses, daß ja ein Kind noch in Mutterleibe des heiligen Geistes theilhaftig werden kann, wie wir es von dem Johannes des Zacharias Sohn in der heil. Schrift lesen.

Was aber die Heiden betrift, die sind in der Finsterniß und in der Gewalt des Satans — sonst könnte der Heyland nicht sagen, sie sollten sich bekehren, von der Finsterniß zum Licht und von der Gewalt des Satans zu Gott. Daher ist es nichts unrechtes, daß man den Exorcismus bey der Taufe der Heyden braucht. Die Brüder, welche am Dienst des Evangelii unter den Heiden sind, bedienen sich auch desselben bey der Taufe eines Heyden, obgleich auf verschiedene Weise. Denn gemeiniglich wird vor der Taufe gebetet und da wird der Heyland angeflehet, den Täufling loszusprechen von der Macht der Finsterniß, und ihm wird dabey zugleich im Namen Jesu Christi die Absolution ertheilt, wie man aus David Cranz Historie von Grönland sehen kann. (1a)

Exorcisten, heissen diejenigen welche die Geister insonderheit die bösen beschwören, wie aus den Artikeln **Exorcismus** abzunehmen ist. Was diese Exorcisten in der alten Kirche gewesen, davon ist bereits in dem Artikel: **Besessene** 3. B. S. 461. gehandelt worden. Seit dem 3ten Jahrhundert gab es einen eigenen Orden von Exorcisten in der Kirche, welcher zu den geringern Orden gerechnet wurde. In der griechischen Kirche sind indessen diese Exorcisten als ein besonderer Orden betrachtet, wie mehrere geringere Orden nicht mehr üblich: (s. **Orden, Ordines**) sondern wenn ein Exorcismus vorgenommen wird, so geschieht es von den ordentlichen Priestern. (Heinecii **Abbildung der griechischen Kirche**, III. Th. S. 48.)

In der catholischen Kirche findet sich dieser Orden noch heutiges Tages. Er ist einer von den geringern Orden, (ordinibus minoribus) deren vier gezehlet werden. Der erste von unten herauf ist der Orden der Thürhüter (Ostiariorum), der zweyte der Leser, der dritte der Exorcisten, der vierte der Acolythen. Wer zu den höhern Orden, das ist, dem Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat (der Priester) gelangen will, der muß vorher die niedern Orten erhalten haben. Diese leztern werden heutiges Tages gemeiniglich auf einmal und zur nemlichen Zeit ertheilt, doch so, daß für einen jeden eine besondere Handlung geschieht, deren Beschreibung sich in dem römischen Pontificale befindet. Die Exorcisten erscheinen mit Lichtern in den Händen und gebogenen Knieen vor dem Bischof, welcher eine kleine Anrede an sie hält, worinn er ihnen ihre Bestimmung erklärt, welche darinn besteht, daß sie durch Auflegung ihrer Hände durch die Gnade des heil. Geistes und die Beschwörungsformeln die unreinen Geister von den besessenen Leibern vertreiben sollen. Hierauf übergiebt er ihnen ein Buch, worinn die Exorcismen enthalten sind, oder auch an dessen Stelle das Pontificale oder Missale, welches sie mit der rechten Hand anrühren, wobey der Bischof sagt: Nehmet hin und haltet es im Gedächtniß, und empfanget die Gewalt die Hände den Besessenen sowohl den Getauften als auch den Catechumenen aufzulegen. Hierauf sprecht der Bischof noch zwey Gebeter, worinn Gott angeruffen wird, daß er diese seine Diener zu dem Amt der Exorcisten segnen oder benedeyen wolle, damit sie durch Auflegung der Hände die Gewalt die bösen Geister zu zähmen ausüben möchten. Es haben aber diese Exorcisten noch andere niedre Orden heutiges Tages keine Verrichtungen mehr, sondern ihre Geschäfte werden durch andere Leute besorgt. (s. **Orden**) Was die Exorcisten insbesondere betrift, so wird das, was sonst ihr Amt gewesen, jezo durch Geistliche von den höhern Orden, vornemlich durch die Priester verrichtet, welchen leztern nicht nur zukommt die Exorcismen bey der Taufe vorzunehmen, sondern welche auch die Besessenen, Geister und Gespenster zu beschwören pflegen, wozu aber in den neuern Zeiten die Erlaubniß des Bischofs gesucht werden muß.

Die Protestanten und andere christliche Partheyen haben die niedern Orden überhaupt nicht, und also auch keine besondere Exorcisten. (1)

Exorcisten unter den Juden. Mit Voraussetzung dessen was oben in den Artikeln: **Dämon, Besessene, Beschwörung**, gesagt worden, merken wir nur noch folgendes an. Es waren unter den Juden eine gewisse Gattung von Menschen, die sich der Kunst rühmten durch allerhand geheime Künste die bösen Geister auszutreiben, und durch ihre Beschwörungen zu allem zu zwingen was sie verlangten. Solcher Teufelsbanner wird Apostelg. 19, 13. gedacht. Sie werden da Söhne eines Oberpriesters genennt. Einige machen sie zu Essenern, von welchen bekannt ist, daß sie sich auf allerhand geheime Künste legten; einige heilten Krankheiten und gebrauchten dazu die Kräuter, wovon sie sich eine besondere Kenntniß zuschrieben, andere gaben sich mit Geistern ab. Man braucht aber aus diesen Teufelsbannern eben keine Essener zu machen. Es war eine bey den Juden allgemein für wahr angenom-

meine Sache, daß ſie beynahe alle Krankheiten von dem Teufel herleiteten, und daß ſie ſich zur Austreibung derſelben allerhand Wurzeln und Kräuter bedienten. Es giengen unter ihnen allerhand Zauberbücher herum, darinnen dieſe Kunſt gelehret werden ſollte. Joſephus nennt ſie τροπας ἐξορκωσεων. Dergleichen Betrüger gab es zu den Zeiten Chriſti und ſeiner Apoſtel unter den Juden genug. Wenn die Juden unſerm Heiland vorwerfen, daß er die Teufel durch den oberſten der Teufel austrieb, Luc. 11, 15. ſo war ihre Meynung, daß er durch den Beyſtand deſſelben diejenigen böſen Geiſter die unter ihm ſtunden, vertreiben und ihnen in ihren Wirkungen Einhalt thun könnte. Die Exorciſten brauchten hiezu entweder den Namen Gottes oder die Namen der Engel, oder auch gewiſſe Wurzeln, die ſie mit abergläubiſchen Ceremonien zubereiteten. Wenn Chriſtus Luc. 11, 19. ſagt: durch wen treiben ſie eure Kinder aus, ſo ſind einige Gelehrte der Meynung, daß Chriſtus von ſolchen jüdiſchen Exorciſten rede; allein, andere verſtehen darunter heimliche Anhänger Jeſu unter den Juden, die zuweilen den wunderthätigen Glauben empfiengen, weil Chriſtus von einem wirklichen Austreiben nicht aber von einem Verſuch, wie Apoſtelg. 19. rede. Daß ſich dieſer Glaube, daß einige Perſonen die Kunſt Teufel auszutreiben verſtünden, unter den Juden lang erhalten habe, und auch noch heutzutage unter ihnen angetroffen werde, davon ſ. den Art. Cabbala. (22)

Exordium, ſ. Eingang.

Exoſtoſis, Knochenauswuchs, ſ. Beingeſchwulſt.

Exoſtra. Dieſen Namen führte einmal eine bey dem Theater der Alten gewöhnliche Maſchine, durch deren Herumdrehung das Parterre alles, was hinter dem Vorhang vorgieng, ſehen konnte. (ſ. die Erneſtiniſche Clavis des Cicero.) Bey dem Vegez iſt Exoſtra eine an den beweglichen Belagerungsthürmen der Alten befindliche Zug- oder Plattbrücke die man niederlaſſen konnte, wenn man den Thurm der Mauer nahe genug gebracht hatte. Für die Belagerten ſahe es mißlich aus, ſo bald ein ſolcher Wandelthurm der Mauer ſich völlig genähert hatte. Sie bemüheten ſich daher den Belagerten den Uebergang über dieſe Fallbrücke auf alle Art zu erſchweren. Nach dem Diodor aus Sicilien, B. 17. C. 43. ſuchten ſie, außer dem Regen von Pfeilen und Lanzen, denen die über dieſe Zugbrücke wollten, Netze über den Leib zu werfen und ſodann dem Thurm herunter zu ſtürzen; und Joſephus erzehlt im jüdiſch. Kr. B. 3. C. 7. daß man den Saamen von ſœnum græcum im Waſſer gekocht, dies Decoct darauf über die Brücke gegoſſen habe, wodurch ſie ſo ſchlüpfrig geworden, daß niemand ohne auszugleiten, habe hinüber gehen können. Wegen des Stammworts von Exoſtra, welches das griechiſche Zeitwort ἐξωθειν, fortſtoſſen, iſt, könnte man die in den heutigen Belagerungen bekannten Petarden Exoſtras nennen. (21)

Exoteriker. So nannte Pythagoras diejenigen ſeiner Schüler, welchen er blos allgemeine, nicht zu den beſondern Geheimniſſen der Schule gehörige, meiſtens Lehren aus der Sittenlehre des gemeinen Lebens vortrug. (ſ. Pythagoreer.) (17)

Exoncoma. Galen braucht dies Wort von einer ſtarken Hervorſtehung eines Wirbelbeins, das von einer Verrenkung entſteht. Sonſten wird es von dem ſtarken Hervorragen irgend eines Theils des Körpers gebraucht. (4)

Expanſion, ſ. Ausdehnende Kraft.

Expectorantia, ſo nennte man ſolche Mittel welche den Auswurf des Schleims aus der Bruſt befördern. Sie ſind in Krankheiten der Bruſt, die ihren Grund in einer Menge eines zähen, die Gefäſſe verſtopfenden, das Athemholen hindernden, und entweder wegen ſeiner Zähigkeit oder wegen der Schwächung der veſten Theile ſchwer abzuſondernden Schleims haben, oder deren Urſache ſonſt durch dieſen Weg am beſten ausgeführt werden kann, von vorzüglichem Nutzen. Allein da nicht alle Mittel welche dieſen Namen führen auf einerley Art und nach einerley Kräften wirken, ſo muß der Arzt nach der Natur der Krankheit und ihrer Urſache, die er heben will, die Claſſe der Mittel beſtimmen. Einige wirken blos als erweichende Mittel, indem ſie den zähen Schleim und die veſte Theile erweichen und erſchlaffen, andere indem ſie den Schleim vermittelſt einer gewiſſen Schärfe verdünnern und die veſten Theile zur Ausleerung deſſelbigen reizen und anſpornen. (12)

Expedition, heißt bey denen Kaufleuten und beſonders bey denen Banquiers die poſttägliche Verrichtung und Vollziehung der ihnen von ihren auswärtigen Freunden aufgetragenen Geſchäften und des hierüber geführten Briefwechſels. Man ſagt dahero: ich habe am heutigen Poſttage eine ſtarke Expedition gehabt, das iſt, ich habe viele Geſchäfte beſorget und diesfalls viele Briefe geſchrieben. (28)

Expedition der Proceſſe, wird bey den höchſten Reichsgerichten genennt, wenn auf Anſuchen des Klägers der Proceß erkannt iſt, und daher die erſte Ausfertigung gemacht wird, wobey dem Beklagten die Klagſchrift ſamt Beylagen mitgetheilt und er zu deren Beantwortung auf einen gewiſſen Termin vorgeladen wird. Sie geſchieht bey dem Reichskammergericht in der Reichskanzley, wird von dem Kanzleyverwalter und einem Protonotarius mit Beyſetzung Jahr und Tags unterſchrieben, mit dem gröſſern Kammergerichtsſiegel beſiegelt, und am Ende vom Completor die Collationirung bezeugt. Die Expedition muß enthalten 1) den Namen des Kaiſers oder in der Zeit eines Zwiſchenreichs den Namen der Reichsvicarien; 2) die Namen der ſtreitenden Parthien, wobey gewöhnlich dem Beklagten in der Formul: **Entbieten unſerm und des Reichs lieben Getreuen N. N. unſere Gnade und alles Guts, lieber Getreuer** die kaiſerliche Gnade zugeſichert wird, es müßte dann derſelbe ein Jude ſeyn welcher nur ſo angeredet wird: **Fügen dir Juden N. N. hiemit zu wiſſen**; 3) die Urſache der Citation des Beklagten, welche ehemals in das Schreiben ganz eingerückt wurde, z. E. **was A bey unſern kaiſerlichen Reichskammergericht wider dich angebracht, du wäreſt ihm die Summe von — ſchuldig** u. ſ. w. jetzo aber nur unter Beziehung auf die beygeſchloſſene Klage ſamt Beylagen angeführt wird; z. B. **was A bey unſerem K. K. K. G. wider dich klagend eingebracht, ſolches haſt du aus der beyliegenden Supplik des mehreren zu erſehen**; und hierauf folgt 4) die Citation ſelbſt mit Beſtimmung des Termins. Am kaiſerlichen Reichshofrath wird die Expedition der Proceſſe von Kaiſ. Maj. vom Reichsvicekanzler und einem Secretarius unterſchrieben, und die Urſache der Citation noch wörtlich eingerückt. Eben ſo wird, wenn ein gebetenes Mandat erkannt und in die gehörige Form gebracht wird, ſolches Expeditio Mandati genannt,

welche mit Ausnahme deſſen was dem Mandat eigen iſt, auch auf die obenangeführte Weiſe geſchieht. (38)

Expeditio militaris. Die römiſche Geſetze enthalten die Verordnung, daß der Soldat, welcher ſich in der **Expedition** befindet, ein privilegirtes Teſtament ohne alle Zeugen und andre Feyerlichkeiten giltig errichten kann; folglich entſtehet nothwendig die Frage: wann befindet ſich der Soldat in der **Expedition**? Die richtige Meynung, welcher die meiſten Rechtsgelehrte beytretten, iſt, daß der Soldat nicht nur in der wirklichen Schlacht oder Scharmützeln, ſondern auch alsdann ſich in der **Expedition** befinde wenn er überhaupt gegen den Feind iſt und handelt, wenn er um eine Schlacht zu liefern ausmarſchirt, den fliehenden Feind verfolgt, eine Feſtung belagert, wenn er in einer belagerten Feſtung oder ſonſten auf einem Platz iſt, wo er den Feind täglich zu erwarten hat. Hingegen iſt der Soldat in Friedenszeiten, was auch da ſeine Verrichtungen ſeyen, ferner in Kriegszeiten wenn er in den Winterquartieren liegt oder an einem Ort ſich befindet, wohin der Feind gewiß nicht kommen wird, nicht in **Expedition**, und in dieſem Fall muß er, wie ein jeder anderer Nichtſoldat ſein Teſtament mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten machen. In den deutſchen Reichsgeſetzen haben wir die beſondere Beſtimmung, daß zwar ein Soldat der ſich wirklich in Uebung des Streits, d. i. in der Schlacht befindet, ohne alle Zeugen und andere Feyerlichkeiten ein Teſtament machen kann; ein Soldat aber, der ſonſten auf andere Art ſich in **Expedition** befindet, wenigſtens zwey Zeugen nöthig hat. Eine andere Frage iſt dieſe: ob der auſſer der **Expedition** befindliche Soldat auſſer dem, daß er die gewöhnliche Feyerlichkeiten der Teſtamente beobachten muß, auch die andere Vorrechte der Soldaten, welche den Inhalt des Teſtaments, z. E. die Erbseinſetzung, Nacherbseinſetzung betreffen, verliere? Dieſe Frage iſt dahin zu entſcheiden, daß ein ſolcher Soldat auch die den Inhalt des Teſtaments betreffende Vorrechte verliere, wenn ſie ihm nicht in den Geſetzen ausdrücklich auch auſſer der **Expedition** geſtattet ſind, wie z. B. daß ein Hausſohn auch auſſer der **Expedition** über ſein im Krieg erworbenes Vermögen einen letzten Willen machen kann. (38)

Expeditio Romana, ſ. **Römerzug.**

Expeditionarii, werden diejenigen Procuratoren in **Rom** genennt, ſo der König von Frankreich authoriſiret hat mit völliger Ausſchlieſſung aller andern, alle Bullen und Acten, ſo auf der päbſtlichen Canzeley und Dataria ausgefertiget werden, zu ſuchen, anzunehmen und die Sporteln dafür zu bezahlen. Dieſe Einrichtung hat der König **Ludewig XIV.** erſtlich im Jahr 1673. gemacht, um den vielen Betrügereyen ſo vorhin die **Wechsler** die vormals dieſes Geſchäfte trieben und in allen Zeiten unter dem Namen **Caorzins, Caurſins,** (von der Stadt **Cahors**) bekannt ſind, vorzubeugen. (8)

Expellentia, ſ. **Austreibende Mittel.**

Expenſa, ſ. **Koſten.**

Expenſa Funeris, ſ. **Leichkoſten.**

Expenſa Litis, ſ. **Proceßkoſten.**

Expenſa Meliorationis, ſ. **Meliorationskoſten.**

Expenſen, iſt der allgemeine Name der Gerichtsſportuln und Proceßkoſten, welche die ſtreitenden Parthien oder welche ſonſt etwas vor Gericht ſuchen, zu bezahlen haben. Wie hoch ſie in jedem Falle ſich erſtrecken, lehren die Sportul- und Taxordnung eines jeden Ortes oder Landes, welche ohne einen ſtrafbaren Mißbrauch richterlicher Gewalt zu begehen, nicht überſchritten werden darf. (15)

Expenſilatio, hieß bey den Römern ein **Schuldbuch**, darinn der Gläubiger zu ſeiner eigenen Nachricht ſchrieb, an welchem Tage, an wen, und wie viel er Geld ausgeliehen hatte. (21)

Experiment, ſ. **Erfahrung, auch Verſuch.**

Experimentalphyſik, ſ. **Phyſik.**

Expiatio, ſ. **Ausſühnungen.**

Expilatio Hereditatis. Nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts war zum Diebſtahl erforderlich, daß eine Sache aus dem Beſitz eines andern entwendet wurde. Wenn alſo jemanden eine Erbſchaft angefallen, aber von ihm nicht angetretten, oder zwar angetretten aber von ihm noch nicht in Beſitz genommen worden war, ſo konnte an den zu dieſer Erbſchaft gehörigen Sachen durch eine Entwendung kein wahres Furtum begangen werden, weil ſie nicht aus eines andern Beſitz entwendet wurden. Weil jedoch die Erbſchaft nicht eine ſolche Sache nullius iſt, wovon ein jeder was er will, durch die Beſitzergreifung ſich zueignen kann, ſo begeht derjenige, welcher aus einer von dem Erben noch nicht in Beſitz genommenen Erbſchaft etwas entwendet, dasjenige Verbrechen, welches Crimen **expilatæ Hereditatis** genennt und unter die auſſerordentlichen Verbrechen gezählt wird; der Erbe kann auch nach ergriffenen Beſitz der Erbſchaft die aus der Erbſchaft entwendete Sachen vindiciren, der Entwender wird mit einer auſſerordentlichen Strafe belegt, und die aus einer Erbſchaft entwendete Sachen werden wie geſtohlen, nicht in der gewöhnlichen Zeit durch Verjährung erworben. Heutzutage ſieht man den welcher aus einer vom Erben noch nicht in Beſitz genommenen Erbſchaft etwas entwendet, für einen wahren Dieb an, und belegt ihn mit der Strafe des Diebſtals, weil die deutſche Geſetze von den ſubtilen Erforderniſſen des römiſchen Rechts zum Diebſtal nichts wiſſen. Jedoch halten einige Rechtsgelehrte dafür, daß wegen des 165ſten Art. der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung jener Entwendung gelinder als ein gewöhnlicher Diebſtal zu beſtrafen ſey. Allein deſſen nicht zu gedenken, daß ſich kein vernünftiger Grund denken läßt, warum der, ſo eine Erbſchaft beſtiehlt, gelinder als ein anderer Dieb zu beſtrafen ſeye, ſo handelt die angeführte Geſetzſtelle nur von dem Fall, wenn jemand von Gütern, deren nächſter Erbe er iſt, bey Lebzeiten des Erblaſſers oder vor angetrettener Erbſchaft etwas entwendet, und verordnet nicht eine gelindere Strafe, (welches auch im römiſchen Recht nicht geſchehen) ſondern nur, daß der Richter eine ſolche Entwendung nicht von Amtswegen unterſuchen ſolle. (38)

Expilatores, wurden nach dem römiſchen Recht diejenige genennt, welche um zu ſtehlen, Häuſer und andere Gebäude, Thüren oder Fenſter erbrochen, oder den auf der Straſſe vorübergehenden die Hüte, Mäntel und andere Kleidungsſtücke entwendet hatten. Weil mit ihrer Entwendung einige Gewaltthätigkeit verbunden war, ſo wurde ſie für ſchwerer als ein gewöhnlicher Diebſtal gehalten, und in die Claſſe der auſſerordentlichen Verbrechen gezählt. Dergleichen Diebe von geringem Stand wurden nach dem Ermeſſen des Richters bald lebenslänglich, bald auf eine gewiſſe Zeit zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt; die von vornehmern Stande aber ihrer Ehrenſtellen beraubt oder aus dem Vaterland verwieſen. (38)

Expletivae particulae, ſind ſolche Wörterchen in einer Sprache, die zwar an ſich betrachtet, nichts be-

deuten, aber theils zur Zierlichkeit, Wohlklang, Rotundität u. dgl. eingeschaltet werden; z. E. im griechischen δη, μεν, γαρ, im lateinischen nam, ergo, igitur, quidem, u. dgl. (22)

Expletoria Actio, s. Actio suppletoria.

Explicit, diese Formul, die das Ende eines Buchs oder Capitels anzeigt, findet man in alten Handschriften sehr häufig. Es ist schlecht Latein, und soll eigentlich, wenn es am Ende eines Buchs oder Werks stehet, *Explicitur*. d. h. *liber*. Martial sagt in diesem Verstande (Lib. 14, 1.) Versibus *explicitum* est omne duobus opus. Man findet es in den ältesten Handschriften gar gewöhnlich, wenigstens von den Zeiten des heil. Hieronymi und schon vorher. Zuweilen haben sie auch das Wort *Feliciter* gebraucht, so eben die Bedeutung hat, nemlich daß das Buch glücklich geendiget ist. Dieser letzte Ausdruck kommt auch einigemal in Urkunden vor. Vielleicht soll es das Vergnügen des Concipienten und Schreibers, so er über die glückliche Beendigung seiner Arbeit gehabt hat, anzeigen.

Die erste Formul *Explicit* ist vermuthlich entstanden bey den aufgerollten Büchern, wozu sie sich auch eigentlich besser als bey die geheftete schickte. (8)

Explicitum, ist ein philosophisches Kunstwort, welches so viel sagt als etwas völlig deutlich ausgedrucktes, z. E. *voluntas explicita* heißt ein mit klaren und bestimmten Worten zu verstehen gegebener Wille; *Contradictio explicita* bestehet in zweyen Sätzen, deren einer geradezu das leugnet, was der andere bejahet. Das Gegentheil ist *implicitum* und bedeutet was nicht deutlich ausgedrückt ist, sondern erst durch Schlüsse herausgebracht werden muß, wie z. B. *contradictio implicita* zwischen zweyen Sätzen statt hat, aus deren einen erst durch Schlüsse das Gegentheil des andern gefolgert werden kann. (s. Contradiction.) (6)

Exploratores, hießen bey den Armeen der Alten theils die Soldaten, welche sich zu Spionen brauchen liessen, und wenn sie ertappt wurden, hingerichtet, zuweilen auch aus Verachtung frey fortgelassen wurden, theils die Vortruppen und Patrouillen, die den Feind auskundschaften mußten. (21)

Exploratores Criminum, s. Synodalzeugen und Sendgerichte.

Explosion elektrische, s. Elektrische Explosion.

Exponent, ist ein Kunstwort, das in der Mathematik in mehrerley Verstand gebraucht wird.

Exponent der Dignität oder Potenz, ist die Zahl, welche anzeigt, von wie viel gleichen Factoren eine gewisse Zahl das Produkt oder die wievielte Dignität eine Zahl von einer andern seye, die ihre Wurzel genennet wird, und pflegt durch eine kleine Ziffer, die der Wurzel zur rechten oder höher in die Höhe gesetzet wird, ausgedrückt zu werden. Wenn man z. E. schreiben will 125 seye die dritte Dignität von 5, so schneidet man $5^3 = 125$, und so heißt $243 = 3^5$ so viel als, 243 seye die 5te Dignität von 3. Was hievon zu wissen nöthig ist, haben wir bereits im Art. Dignität vorgetragen, und wir wiederholen deswegen davon hier nur so viel als nöthig ist, das übrige wenige, so hier zugesetzet werden muß, zu verstehen. Von der Weise den Grad der Dignität durch die in die Höhe gerückte Ziffer als den Exponenten auszudrücken ist Carteſius der Erfinder, da man z. B. a^5 vor ihm *aaaaa* in vielerley Betracht weit unbequemer schrieb. Doch gieng er nicht weiter als auf bestimmte Exponenten, die mit Zahlen ausgedrückt werden. Leibnitz und Newton haben sich zuerst unbestimmter Exponenten bedient, die man mit Buchstaben ausdrückt, z. E. a^n, und die man sich vorher gedenken mußte, ehe man auf veränderliche Exponenten z. E. a^y verfallen konnte. Die Dignitäten der Nenner der Brüche z. B. $\frac{1}{a^3}$, $\frac{b}{a^n}$ sahe zuerst Wallis als Dignitäten mit negativen Exponenten an wie a^{-1}, ba^{-n}. Das bisher erzehlte gehöret vornemlich zur Geschichte dieser Sache; was sonst noch davon merkwürdig und am angeführten Orte bereits vorgetragen und erwiesen ist, bestehet in folgenden. Die Dignität a^0 von allen Zahlen und Grössen, also a^0, x^0, 3^0, 1000^0. ist immer gleich 1. Ein durch die Addition zusammen gesetzter Exponent, bedeutet daß die Dignitäten mit den einfachen Exponenten ineinander multipliciret sind, nemlich $a^{m+n} = a^m . a^n$ und a^{4+1} oder $a^5 = a^4 . a^1$. Ein durch die Subtraction zusammengesetzter Exponent bedeutet, daß die Dignitäten mit den einfachen Exponenten durcheinander dividiret sind und $a^{m-n} = a^m : a^n$, desgleichen $a^{5-4} = a^5 : a^4 = a^1 = a$. Durch die Multiplicationen zusammengesetzte Exponenten bedeuten, daß die Dignität des einen Exponenten zu der Dignität des andern erhoben worden, z. E. $a^{mn} = \left(a^m\right)^n = \left(a^n\right)^m$ und $a^{3.4}$ oder die dritte Dignität von a^4 oder die 4te Dignität von a^3 ist $= a^{12}$. Endlich ein durch die Division zusammengesetzter oder gebrochener Exponent bedeutet, daß aus der Dignität die den Zehler zum Exponenten hat, die Wurzel, die den Nenner zum Exponenten hat, gezogen werden solle, z. E. $a^{m:n}$ oder $a^{\frac{m}{n}} = \sqrt[n]{a^m}$ und $a^{\frac{4}{3}} = \sqrt[3]{a^4}$. Was alle diese Exponenten sagen wollen, wenn sie zugleich negativ sind, ist aus dem gesagten leicht abzunehmen, z. E. $a^{-m:n} = \frac{1}{a^{m:n}} = \frac{1}{\sqrt[n]{a^m}}$ Ein Exponent der selbst eine Dignität ist, wie in a^{b^c} oder a^{3^2} verstehet sich ohne weitere Erklärung; denn es fället in die Augen, daß $a^{3^2} = a^9$. Sollte daher auch $a^{\sqrt[m]{n}}$ z. E. $a^{\sqrt[3]{64}}$ vorkommen, so würde man leicht ermessen, daß es so viel als a^4 seye.

Exponent der Wurzel ist die Zahl die den Grad der Wurzel anzeigt, die aus einer Grösse gezogen werden soll, und bestehet in einer Ziffer, oder, wenn er

unbestimmt ist, in einem Buchstaben, den man in das Wurzelzeichen setzet. So heißt $\sqrt[3]{a^4}$ oder $\sqrt[n]{a^m}$ so viel als die Wurzel der 3ten Dignität aus a^4 oder die Wurzel der m ten Dignität aus a^n. Weil vermöge des vorhergehenden Absatzes $\sqrt[m]{a^n} = a^{n:m}$ oder der Exponent der Wurzel als der Nenner des gebrochenen Exponenten der Dignität angesehen, also der Fall des jetzigen Absatzes jedesmal und leicht in den des vorigen verwandelt werden kann, so ist es nicht nöthig, daß wir uns hieben länger aufhalten.

Exponent der Ziffer heisset die Zahl, welche anzeiget, in der wievielten Stelle von der Einheit sie stehe. Der Zehner stehet in der ersten, der Hunderter in der zweyten, der Tausender in der dritten Stelle von der Einheit, u. s. w. daher ist des Zehners Exponent 1, des Hunderters 2, des Tausenders 3, u. s. w. Betrachtet man eine solche mit Exponenten bezeichnete Reihe von Ziffern, z. E.

$$\begin{matrix} 1 & 2 & 1 & 0 \\ 6 & 4 & 9 & 7 \end{matrix}$$

so begreift man leicht, daß man durch dieses Mittel die Nullen ersparen könne. Denn wenn man

$$\begin{matrix} 1 & 1 & 0 \\ 6 & 9 & 7 \end{matrix}$$

geschrieben fände, so sähe man bald, daß die Ziffer mit dem Exponenten 2 also der Hunderter fehlt, und könnte also leicht die dastehende Ziffern aussprechen. Bey Zahlen die sehr viele Nullen zur rechten stehen haben, sparet man durch dieses Mittel wirklich einige Mühe im Schreiben; denn z. B. 49^{24} ist kürzer und bedeutet doch eben so viel als

49000000000000000000000000

oder 49 Quadrillionen. Diese Exponenten der Ziffern können angesehen werden als Exponenten der Dignität der Zehne, worein jede Ziffer multiplicirt ist. Nämlich

$$6497 = 6.10^3 + 4.10^2 + 9.10^1 + 7.10^0.$$

Die zwey letzten Posten verstehen sich aus dem, was so eben von den Exponenten der Dignität vorgetragen worden. Daher weil $10^{-1} = \frac{1}{10}$, $10^{-2} = \frac{1}{100}$, $10^{-3} = \frac{1}{1000}$ u. s. w. so sind die Decimalbrüche z. E. 0,6 oder 0,05 oder 0,002, so viel als 6.10^{-1} oder 5.10^{-2} oder 2.10^{-3} und, wenn man die Exponenten der Zehne, worein jede Ziffer multiplicirt ist, wieder in den Exponenten der Ziffer verwandelt, so bekommen die Ziffern eine aus ganzen und Decimalbrüchen bestehende Zahl, z. E. 497, 652 folgende Exponenten

$$\begin{matrix} +2 & +1 & 0 & -1 & -2 & -3 \\ 4 & 9 & 7 & 6 & 5 & 2. \end{matrix}$$

Durch diese Exponenten lassen sich die Stellen leicht bestimmen vor die Producte jeder zweyer Factoren von gegebenen Stellen. Denn die Summe der Exponenten der Factoren ist der Exponente des Productes, nemlich seiner niedrigsten Ziffer z. E. $4.\ 2 = 8$; $+2\ +1\ \ +1\ -2\ -1\ \ -1$
$3.\ 4 = 12$; $3.\ 4 = 12$. Hieraus erhellet, daß der Exponent des Quotienten die Differenz der Exponenten der gegebenen Zahlen ist. In den Rechnungen mit Decimalbrüchen haben diese Betrachtungen ihren Nutzen. (s. **Decimalbruch.**)

Exponent der Ordnung oder Stelle in allgemeinerem Verstande ist die Zahl, welche andeutet, die wievielte eine andere Zahl in einer gewissen gegebenen Reihe seye, z. E. 7 ist der Exponent von 13 in der Reihe der ungraden Zahlen, weil 13 die siebente ungrade Zahl ist. Ist die Reihe eine arithmetische Progression, deren erstes Glied $= a$, und der Unterschied der Glieder $= d$, die Zahl der Glieder oder der Exponent der Ordnung $= n$, das letzte Glied $= b$; so sind die Glieder selbst

$$\underset{1,}{a},\ \underset{2,}{a+d},\ \underset{3,}{a+2d},\ \underset{4,}{a+3d},\ \underset{5,}{a+4d}\ \ldots\ldots\ \underset{n}{a+(n-1)d}.$$

Weil also $b = a+(n-1)d$, so ist

$$b-a = nd-d$$
$$b-a+d = nd$$
$$\frac{b-a+1}{d} = n.$$

Z. B. Wenn $a=1$, $d=2$, $b=13$ wie in dem kaum angegebenen Exempel, so ist der Exponent $n = \frac{13-1}{2}+1 = 7$. Ist aber die Reihe eine geometrische Progression, deren erstes Glied $= a$ der Exponent der Verhältniß $= 2$, die Zahl der Glieder oder der Exponent der Ordnung $= n$, das letzte Glied $= b$; so sind die Glieder selbst

$$\underset{1,}{a},\ \underset{2,}{ea},\ \underset{3,}{e^2a},\ \underset{4,}{e^3a},\ \underset{5,}{e^4a},\ \ldots\ldots\ \underset{n}{e^{n-1}a}$$

Weil also $\underset{n-1}{b = e\ \ a}$, so ist

$$\frac{b}{a} = e^{n-1}$$
$$\log.\frac{b}{a} = (n-1)\log. e = n\log. e - \log. e$$
$$\log.\frac{b}{a} + \log. e = \log.\frac{eb}{a} = n\log. e$$
$$\log.\frac{eb}{a} : \log. e = n.$$

Z. B. Wenn $a=4$, $e=5$, $b=12500$, also die Progression $\underset{1.}{4},\ \underset{2.}{20},\ \underset{3.}{100},\ \underset{4.}{500},\ \underset{5.}{2500},\ \underset{6.}{12500}$,
so ist $\log. b = 4,0969100$
$\log. e = 0,6989700$
$\log. eb = 4,7958800$
$\log. a = 0,6020600$
$\log.\frac{eb}{a} = 3,1938200$
$\log. e = 0,6989700$
$\log.\frac{a}{b} = 4,1938200$ $(6 = n$

Exponent oder Name der Verhältniß, (*exponens s. denominator s. nomen rationis*) bedeutet nicht bey allen Schriftstellern einerley. Die Alten verstunden den Quotienten darunter, der herauskommt, wenn man das vorhergehende Glied einer geometrischen Verhältniß durch das folgende dividiret, also war 5 der Exponent der Verhältniß 20:4. Viele Neuere drehen es herum und verstehen den Quotienten darunter der heraus kommt, wenn man das folgende Glied

durch das vorhergehende dividiret, so daß $\frac{1}{2}$ der Exponent der Verhältniß 20:4 ist. Noch andre fragen nicht nach, welches das vorhergehende und welches das folgende Glied ist, sondern dividiren das größere, welches es seye, durch das kleinere, und nennen den Quotienten Exponent. Der Freyherr von Wolf unterscheidet die sonst als gleichgültig gebrauchten Benennungen Exponent und Name der Verhältniß, und verstehet unter Exponent, was wir zuerst, und unter Name der Verhältniß, was wir zuletzt angezeiget haben.

Wenn zwey Verhältnisse gleich oder ähnlich seyn und eine Proportion mit einander ausmachen sollen, so muß in ihnen der Exponent einerley seyn, wie in 20:4 = 100:20. (6)

Exponentialgleichung, heißet eine Gleichung, in welche eine Exponentialgröße einschlägt. Z. B. $y = x^z$. Es verstehet sich, daß y in die Dignität $z-1$ einer vor Eins angenommenen ständigen Linie multipliciret ist. Nennen wir diese b, so wird die Gleichung $yb^{z-1} = x^z$ oder $yb^z = bx^z$. Aus welchen beyden Gleichungen folgende beyde Proportionen werden, $y : x = x^{z-1} : b^{z-1}$ und $y : b = x^z : b^z$, welche die Verhältniß der Coordinaten der durch diese Gleichung erklärten Linie bestimmen. Weil der Logarithme von x^2, x^3 u. s. w. gleich $2lx$, $3lx$ (s. Logarithme): so ist $ly = zlx$. Dieses Mittels bedienet man sich, wo es anzubringen ist, die Exponentialgleichungen aufzulösen. (6)

Exponentialgröße, heißt eine Größe, deren Exponent veränderlich ist. Sie selbst kann sowohl beständig als veränderlich seyn. Z. B. a^x, x^x, y^x. Man hat dergleichen Größen von verschiedenen Graden. Ist der Exponent schlechtweg eine veränderliche Größe, wie in den gegebenen Beyspielen; so ist die **Exponentialgröße vom ersten Grade**. Ist der Exponent selbst eine Exponentialgröße vom ersten Grade, wie a^{x^y}, x^{y^z}, x^{x^y}; so ist die **Exponentialgröße vom zweyten Grade** u. s. f. Der große Leibnitz hat in den *Actis eruditorum* des Jahres 1682 im Februar bey Gelegenheit seiner Quadratur des Kreises diese Art von Größen, denen er auch den Namen Exponentialgrößen gegeben, den Geometern zuerst zur Betrachtung vorgelegt und eben daselbst im Jahrgang 1695 S. 312 u. f. die Anwendung seiner Differenzialrechnung auf dieselbe gegen Nieuwentyt vertheidigt. Johann Bernoulli, der vor sich selbst auf eben diese Betrachtungen verfallen, nennte anfänglich diese Grössen und die auf ihnen beruhenden Gleichungen und Linien **durchlaufende** Größen, Gleichungen und Linien in den *Actis erud.* 1697. p. 126 (quantitates percurrentes), weil sie gleichsam alle mögliche Dimensionen durchlaufen. Weil aber der andre Name ihnen von Leibnitz gegeben worden, so zog er denselben seiner eigenen Benennung vor.

Ausser den Exponentialgrößen, deren Exponenten reell sind, giebt es auch andre, deren Exponenten imaginair sind, z. B. $c^{z\sqrt{-1}}$, und die in der Theorie der Sinus und der Cosinus ihren Nutzen haben. (6)

Exponentiallinie, wird genennt, die durch eine Exponentialgleichung erkläret wird, z. B. $y = x^x$. In dieser krummen Linie *) soll die Semiordinate y einer Potenz der Abscisse gleich seyn, die die Abscisse selbst zum Exponenten hat. Wo also die Abscisse AB = 1, da ist auch die dazu gehörige Semiordinate BC = $1^{1:2} = 1$; hingegen zu $Ab = \frac{1}{2}$ gehört $bc = \frac{1}{2}^{\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{1}{2}}$, zu $A\beta = 2$ gehört $\beta\gamma = 2^2 = 4$. Wären die Semiordinaten bd, BD, $\beta\delta$ einer krummen Linie $AdD\delta = z$ und stelleten den Exponenten der Dignitäten der dazu gehörigen Abscissen Ab, AB, $A\beta = x$ vor, welchen Dignitäten der Abscissen die zu ihnen gehörigen Semiordinaten y, oder bc, BC, $\beta\gamma$ einer andern krummen Linie $AcC\gamma$ gleich seyn sollten; so wäre die Exponentialgleichung der letzten $y = x^z$. Diese Linien können als Mitteldinge zwischen den algebraischen und transcendentischen Linien angesehen werden, weil sie an der Natur beyder Theil nehmen; an der der ersten, weil keine andre als endliche Grössen in ihre Gleichungen einschlagen; an der letzten, weil sie nicht durch algebraische Gleichungen erkläret werden können, als worin die Exponenten bestimmt und beständig seyn müssen. (6)

Exponentialrechnung, ist die Wissenschaft mit Exponentialgrößen zu rechnen, sie zu differenziiren und ihre Differentialien zu integriren, also die Subtangenten, Subnormalen, größten und kleinsten Applicaten u. s. w. der Exponentiallinien zu bestimmen. Joh. Bernuolli hat in den *Actis eruditorum* vom Jahr 1697 p. 125 u. f. zuerst die Gründe dieser Rechnung vorgetragen und in diesem Werke findet man das dazu gehörige jedes an seinem Orte z. B. die Weise, Exponentialgrößen zu differenziiren im Artickel: **Differenziiren** (6)

Exponibilis propositio, s. Satz.

Exponiren, nennt man in Schulen, eine Stelle eines Schriftstellers stückweis in seine Muttersprache übersetzen. Wenn die Schüler einen Satz, mit dem sich der Verstand schließt, gelesen haben, so sage man ihnen ja die Uebersetzung nicht vor, sondern gewöhne sie den Verstand selbst aufzusuchen. Dieses ist so schwer nicht, wenn man sie vorher, ehe sie anfangen zu exponiren, auf den Sprachgebrauch, Bedeutung, Construction und andere dazu dienliche Sachen aufmerksam gemacht hat. Eine Uebersetzung, die dem Schüler vorher, ehe er selbst über die Stelle nachgedacht hat, von dem Lehrer sogleich dargeboten wird, nutzt nichts, der Schüler vergißt sie, und kann sich hernach bey der Wiederholung nicht helfen; oder er glaubt, die Stelle sey nicht schwer, und wird unachtsam. Man muß deswegen seine Schüler oft fragen, ob sie auch die Stelle recht verstehen, ob nicht noch ein anderer Sinn, als den sie angegeben haben, darinnen zu finden sey, ob sie auch alles denken, was dabey gedacht werden könne u. dergl. Bey der Uebersetzung muß der Lehrer darauf sehen, daß sie pünktlich und genau sey, d. i. daß sie jeden Gedanken des Originals richtig und deutlich ausdrücke, daß sie jedes Wort desselben in sich schließe, und just diejenigen enthalte, die von der nemlichen Gattung im Original stehen. Dabey muß er aber auch darauf sehen, daß die Uebersetzung derjenigen Sprache, in welche die Stelle übersetzt wird, gemäß sey. Die

*) s. Algebraische Tafel, Fig. 34.

Deutlichkeit darf niemals hintan gesetzt werden, daher muß er die wörtliche Uebersetzung, wenn sie undeutlich seyn sollte, in eine deutlichere verändern, doch so, daß der Gedanke des Originals vollkommen ausgedrückt werde. Sind also im Original allgemeine Ausdrücke, so muß er sie auch in der Uebersetzung beybehalten. Wenn in dem Original Nebengedanken eingeschaltet sind, wodurch der Hauptgedanke bestimmt, ausgedehnt, sinnlich und malerisch wird, so muß solches auch in der Uebersetzung beybehalten, und alle Schönheit, Hoheit, Nachdruck u. dergl. bezeichnet werden. Hieraus ergiebt sich, daß das Exponiren keine so leichte Sache sey, als man sich insgemein einbildet. Man wird sich aber solches erleichtern, wenn man den Schülern den Hauptzusammenhang der Gedanken vorhersagt, und dasjenige, was ihnen unbekannt ist, erklärt; wie wir schon erinnert haben. In einigen Schulen ist die Gewohnheit, daß man die griechischen Schriftsteller lateinisch exponiren läßt; es kann nichts zweckwidriger seyn als dieses; denn entweder übersetzen sie Wort vor Wort, ohne zu bedenken, ob sie auch den Gedanken gefaßt haben, oder sie zerstreuen sich zu sehr, indem sie sowohl auf den griechischen als lateinischen Genius sehen müssen: und hierüber geht der Gedanke verlohren. Auch können wir dieses nicht billigen, daß man einen Satz in seine Theile zergliedert, und einen jeden besonders übersetzt; besonders wenn man bey dem Exponiren die Construction mit nimmt: dieses muß vorhergehen, und das Exponiren im Zusammenhang fortlaufen: sonsten wird man niemals dem Original Gerechtigkeit wiederfahren lassen. s. **Uebersetzen.** (22)

Expositio, s. **Ankündigung.**

Expositio, (Baukunst) wird von **Vitruv** die Stellung eines Gebäudes nach einer gewissen Weltgegend genennt. So solle eine Bibliotheck gegen Morgen, eine Orangerie gegen Mittag, ein Keller gegen Mitternacht, ein Gradirhaus gegen den häufigsten und gewöhnlichsten Winden und dergleichen angelegt werden.

Was im logicalischen Sinne **Exposition** heiße, findet man im Artickel: **Syllogismus expositorius.** (18)

Expositio Infantum, s. **Aussetzung der Kinder.**

Expostulatio, ist, wenn man in gerichtlichen Reden über ein erlittenes Unrecht sich heftig beklaget. In der Rede des **Cicero pro Roscio Amerino** kommen viele treffende Beyspiele hievon vor. (22)

Expresser, (*Cicindela 4 maculata*) s. unter **Sandläufer.**

Exprobratio, ist, wenn man in einer Rede einem sein Unrecht mit Heftigkeit vorhält. (22)

Expromissio, Uebernahme einer fremden Schuld, ist, wenn jemand die Schuld eines andern zu bezahlen also übernimmt, daß der alte Schuldner von seiner Verbindlichkeit ganz befreyt und ein anderer an seiner Stelle Schuldner wird. So wie es einem jeden erlaubt ist, ohne des Schuldners Wissen oder Bewilligung dessen Schuld zu bezahlen, so steht es auch einem jeden frey, wenn der Glaubiger einwilliget, ohne des Schuldners Wissen dessen Schuld durch **Expromission** zu übernehmen; nur muß der **Expromittent** eine Person seyn, welche nicht nur überhaupt sich verbindlich zu machen, sondern auch eine fremde Schuld zu übernehmen fähig ist; daher kann nicht nur ein Kind, ein Wahnsinniger, ein Verschwender nicht **expromittiren**, sondern es wird auch die **Expromission** eines Frauenzimmers durch den Vellejanischen Rathschluß ungiltig. Eine jede, auch nur in der natürlichen Billigkeit gegründete Schuld, z. B. was ein Hausohn aus einem Darlehen, was ein Unmündiger aus einem ohne seinen Vormund geschlossenen Contract schuldig geworden ist, eine jede Schuld, sie mag aus Verträgen, Verbrechen, oder aus der Verordnung der Gesetze ihren Ursprung haben, kann durch **Expromission** übernommen werden; nur wenn die natürliche Verbindlichkeit zu Bezahlung einer Schuld ganz in den Gesetzen verworfen, oder eine bürgerliche Verbindlichkeit, wie z. B. aus einem gezwungenen Versprechen ganz unkräftig erklärt ist, so ist auch der **Expromittent** nicht verbunden.

Die Wirkung der **Expromission** ist gedoppelt; einmal, daß die Verbindlichkeit des alten Schuldners mit allen Nebenverbindlichkeiten, z. B. der Bürgen und Unterpfänder getilgt wird, und ihn die Wirkungen der Mora nicht weiter treffen; sodann aber, daß auch der **Expromittent** nunmehr Schuldner von dem Glaubiger des alten Schuldners in Ansehung der übernommenen Summe wird. Wenn der **Expromissor** ein solcher war, welcher nicht einmal natürlich verbunden ist, wie z. B. ein Kind, oder dessen natürliche Verbindlichkeit verworfen ist, wie z. B. ein Sclave, so fallen beide diese Wirkungen hinweg; wenn aber der **Expromissor** zwar nicht bürgerlich, jedoch natürlich verbunden ist, wie z. B. ein Unmündiger, der über die Jahre der Kindheit hinaus ist, so wird der alte Schuldner befreyt, wenn gleich der neue nicht belangt werden kann. Wenn der **Expromissor** Capital und Zinse für den alten Schuldner übernommen, so verlieren letztere die Natur der Zinse, und kann also ohne Anstand der **Expromissor** Zinse von der ganzen Summe versprechen. Die **Expromission** ist von der Delegation darinn unterschieden, daß die letztere voraussetzt, daß der alte Schuldner jemand angewiesen habe, seine Schuld zu übernehmen; daher die Delegation zwar immer mit einer **Expromission**, aber diese nicht immer mit jener verbunden ist, weil diese auch ohne Wissen des alten Schuldners geschehen kann. Von der Bürgschaft ist die **Expromission** darinn unterschieden, daß bey jener der Hauptschuldner immer verbunden bleibt, und der Bürge nur beytritt, durch **Expromission** aber der alte Schuldner ganz befreyt wird. (32)

Expulsivbinde, s. **Binde, austreibende.**

Exquiliae, bezeichnet bald einen von den sieben Hügeln des alten Roms, oder den **Mons exquilinus**, bald aber eines von den 14 Quartieren dieser Stadt, **Regio exquilina**, in dem heutigen Quartier **Rione de Monti**, der **Mons esquilinus** hatte seinen Namen entweder von den **Excubiis**, oder **Wachen**, die **Romulus** daselbst ausstellte, als er dem Könige der Sabiner, **Titus Tatius**, nicht trauete, oder vom lateinischen Zeitworte, *excolere*, **anbauen**, weil er vom **Servius Tullius** war angebauet worden, oder endlich **Esculum**, eine **Steineiche**, deren es daselbst viele gegeben. Dieser Berg begriff aber zwo Anhöhen, deren eine **Mons Cispius**, die andere **Mons Oppius** hieß, und zwar der weitläuftigste unter allen sieben Bergen des alten Roms, erstreckte sich von Morgen mit seiner Spitze in die Stadt gegen den **Palatinus**, gegen Norden aber an den **Mons Viminalis**, und hatte gegen Süden den **Mons Coelius**. Auf seiner Anhöhe hatte er eine ziemliche Fläche, die **Campus Exquilinus** hieß, erstreckte sich hin an der Mauer, daß sich an ihm die **Porta inter Aggeres**, die **Porta Esquilina**, und die **Porta Prænestina** befanden.

Die **Regio Exquilina** war das fünfte unter den vierzehn Quartieren, hatte gegen Morgen die Mauer

der

der Stadt, gegen Mittag den Coelius und das zweyte Quartier, gegen Abend noch einen Theil des Mons Eſquilinus und die dritte Region, und gegen Mitternacht den Mons Quirinalis und die ſechſte Region, mit Inbegriff des ganzen Mons Viminalis. Dies Quartier hatte 15 Vicos mit eben ſo viel Aediculis; 3050 Inſulas; 180 Domos; 23 Horrea, 170 Lacus, 75 Balnea privata; 12 Piſtrina, und hielt im Umkreiſe 15900 römiſche Schuh. Heutzutage iſt dies Quartier meiſt mit Weinbergen und Gärten angebauet. Doch ſtehen darinnen die berühmten Kirchen Maria Maggiore und die Santa Croce in Gerusalemme oder zum heiligen Creutz in Jeruſalem.

Vormals waren in dieſem Quartier merkwürdig der Tempel des Jupiter Vimineus, der Venus Erycina, der Juno Lucina, das Macellum Livianum, das Nymphaeum Alexandri, die Horti Maecenatis, die Regia Servii Tullii, das Amphitheatrum Caſtrenſe, die Thermae Olympiadis, das Lavacrum Agrippinae, u. a. m.

Eſquilina Porta, ſ. Porta.

Eſquilina Tribus, ſ. Tribus.

Eſquilina Via, ſ. Via. (21)

Erquima, (Naturgeſch.) iſt ein Beyname einer Gattung von Meerkatzen. (*Simia Diana* L.) (9)

Exrotulatio, iſt diejenige gerichtliche Handlung, bey welcher der Richter die an auswärtige Rechtsgelehrte verſchickte, und mit der Urtel wieder zurückgekommene Acten wieder eröffnet. Sie ſoll nach der Regel von dem Richter nicht privatim geſchehen, ſondern die zurückgekommene Acten ſollen mit dem Facultätsſiegel verſchloſſen liegen bleiben, und die Parthien auf einen gewiſſen Termin zu Eröffnung des Urtels vorgeladen werden, wobey ihnen zugleich die Rechnung gemacht wird, ob von den vorgeſchoſſenen Verſchickungskoſten etwas zurückgegeben, oder noch etwas nachbezahlt werden ſolle. Am Termin werden zuerſt den Parthien die verſchloſſene Acten vorgezeigt, nachdem ſie das Facultätsſiegel als unverletzt anerkannt, in ihrer Gegenwart eröffnet, und ihnen die Urtel vorgeleſen. An einigen Orten jedoch iſt dem Richter, wiewohl gegen die Ordnung erlaubt, die Acten privatim zu exrotuliren, und bey peinlichen Acten iſt es beynahe aller Orten erlaubt. (38)

Exſecratio, iſt, wenn man in einer Rede einen Wunſch oder Fluch gegen ſeinen Gegner ausſtößt. In der Catilinariſchen Rede des Cicero kommen viele Beyſpiele davon vor. (22)

Exſpectanten, engliſch *Waiters*, die Wartenden. So wurden in vorigem Jahrhundert bey den häufigen Religionszerrüttungen in England diejenigen genennt, welche vorgaben, die wahre Kirche Chriſti ſey noch nicht erſchienen, und müſſe daher noch erwartet werden. Mit ihnen hatten die Quärentes, Quäſtioniſchen, engliſch Seeckers, oder die Suchenden eine große Aehnlichkeit, indem ſie behaupteten, die Kirche ſey zwar gekommen, aber nicht bekannt, wo ſie ſey, weswegen ſie aufgeſucht werden müßte. Beide waren darinn einig, daß die ſichtbare Kirche die wahre nicht ſey, indem dieſelbe kein rechtes Miniſterium, keine rechte Sacramente noch Kirchenzucht habe, weil ſie die apoſtoliſche Lehre nicht mehr hätte. Die Suchenden werden beſchuldigt, ſie hätten geglaubt, der Apoſtel Johannes ſey nicht geſtorben, und habe ſich ſogar in England an einem Orte ſehen laſſen, worauf man ihn aber nicht mehr habe finden können. Die Wartenden aber ſollen behaupt haben, Gott werde in kurzem rechte apoſtoliſche Lehrer ſenden, worauf Rom und Babel (die verdorbne Kirche) fallen, und alsdann ein neuer Gottesdienſt angehen, eine neue Erde, und ein neues Jeruſalem aufkommen würde. (Arnolds Kirchen- und Ketzerhiſtorie 2. Th. 17. B. 9. Cap. §. 32.) (1)

Exſpectanz (*Exſpectativa feudalis*), auf deutſch: Anwartſchaft, Lehnwartſchaft, Angefälle. Wenn jemand von dem Lehnherren eine ſchriftliche Verſicherung über ein Lehn erhält, daß in dem Fall, wenn ihm ſolches eröffnet wird, er denſelben alsdenn damit belehnen wolle, ſo nennet man ſolches eine Exſpectanz oder Anwartſchaft. Derjenige, ſo die Verſicherung über den Anfall des Lehns bekommen, erhält dadurch ein eventuelles Recht zu den Lehn, ſo die Wirkung hat, daß er ſogleich, wie ſolches dem Lehnherren eröffnet iſt, die Belehnung von demſelben fordern kann. Man theilet die Anwartſchaft ein in eine ſimple, (*exſpectativa nuda ſeu ſimplex*) ſo ohne Eventualinveſtitur geſchehen iſt, und in eine qualificirte (*exſpectativa qualificata*), worinn zugleich ſchon eine Eventualinveſtitur ertheilet iſt. Aus der erſten entſtehet blos ein **eventuelles Recht zu der Sache** (*jus eventuale ad rem*) weil das Lehn nur in dem Fall der Eröffnung verſprochen iſt, aus der andern aber ſchon ein **dingliches Recht an der Sache** ſelbſt (*jus eventuale in re*), indem das Lehn ſchon conſtituirt, und durch die Eventualinveſtitur ſolenniſiret iſt auf den Fall, wenn es eröffnet wird. Sobald alſo dieſes geſchehen, ſo hat die Belehnung ihre Wirkung, und der Vaſall gelangt zum Beſitz des Lehns, indem durch die Eventualbelehnung ſchon das Dominium transferirt wird, ſobald die Eröffnung erfolget iſt. Mithin iſt allerdings ein großer Unterſchied unter die ſimple **bloße Exſpectanz**, und **die ſo mit einer Eventualbelehnung verbunden** iſt, indem jene nur ein perſonelles Recht giebt, in dem Eröffnungsfall erſt die Belehnung zu verlangen. Weil auch der Lehnherr zuweilen eine Exſpectanz ertheilet, ohne ſolche auf ein gewiſſes beſtimmtes Lehn zu determiniren, ſondern **allgemein** auf das erſte Lehn, ſo ihm eröffnet wird, ſo nennet man ſolche eine **Generalanwartſchaft**, wenn ſie aber auf ein gewiſſes Lehen beſtimmet iſt, ſo heißt ſie eine **Specialanwartſchaft**. Sie kann auch **indeterminirt** auf alle Arten von Eröffnungen, ſie mögen herrühren aus welchem Grunde ſie wollen, geſchehen, oder blos nur in dem Sterbefall, ſo iſt ſie **determinirt**.

Bey allen dieſen Fällen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Exſpectanz nicht eher ſeine Wirkung hat, als wenn das Lehn wirklich dem Lehnherrn eröfnet iſt. Wenn ſolches geſchehen, ſo fordert der Anwarter mit Recht die Erfüllung des Verſprechens von dem Lehnherren. Doch ſtehet ihm nicht frey bey einer allgemeinen Exſpectanz zu wählen, wenn mehr wie ein Lehen eröfnet iſt, ſondern er hat nur an dem, ſo zuerſt eröffnet iſt, ein Recht. Die Exſpectanz geht auch auf ſeine lehensfähige Erben, dafern ſie nicht auf ſeine Perſon oder ſonſt auf gewiſſe Erben determinirt, geſtellet iſt, in welchem Fall der **Exſpectanzbrief** decidiret. In Abſicht des Lehnherren, wenn ſelbiger vor der Apertur ſtirbt, kömmt es darauf an, ob er **Univerſalerben** hinterläßt, die alle ſeine Güter erben, wenn ſolche nicht alte Stammgüter (**ex providentia majorum**) oder Mitbelehnte, ſo nicht conſentiret, ſind, oder es ſtehet in dem Exſpectanzbriefe die Clauſul — Wenn das Lehn bey meinem Leben erlediget wird, — wenn dieſe und mehr andere Fälle nicht vorhanden, ſo ſind dieſe in einigen Fällen ſchuldig, den Anwarter mit dem eröffneten Lehen zu inveſtiren, wiewol es dabey

allemal viel darauf ankömmt, wie die Lehnsſucceſſion beſchaffen, ob die Lehnserben ſchuldig, die Handlungen ihres Erblaſſers zu erfüllen, und die Obſervanz des Lehnhofes nicht darunter ein anderes feſtgeſetzet hat. Hinterläßt der Lehnherr **Particularerben**, ſo nicht alle ſeine Güter erben, ſondern nur einzelne Stücke, woran ſie aus geſamter Hand, oder **ex providentia majorum** ꝛc. ſchon ein radicirtes Recht hatten, und alſo nicht **ex beneficio** des Erblaſſers, ſo ſind dieſe eigentlich nach der Regel nicht zur Erfüllung der Erſpectanz verbunden, es ſey dann, daß beſondere Umſtände dabey eintreten. Dieſes gilt auch ſogar, daß, wenn noch bey Lebzeiten des Erblaſſers die Eröffnung geſchehen, aber die Inveſtitur nicht, es ſey denn, daß er ſie ſchon anfangs eventualiter erhalten, weil ihn alsdenn ſein Dominium ſchützet. Aber auch in dieſen Fällen giebt es Ausnahmen, und öfters entſcheiden auch die Familienverträge ꝛc.

Bey einer **ſimplen** Erſpectanz (**exſpectativa nuda**) behält der Lehnherr noch freye Hände, und giebt zuweilen noch nachher aus bewegenden Urſachen auch an einen andern ꝛc. auf daſſelbe Lehen die Anwartſchaft. Im entſtehenden Fall melden ſich alſo mehr und es geſchiehet unter die Anwärter eine Colliſion. Dabey kömmt es hauptſächlich auf drey Fälle an; 1) iſt die Anwartſchaft mit einer Eventualbelehnung verſehen, ſo geht ſie allen andern vor; 2) unter dieſe behält die älteſte den Vorzug, wenn mehr vorhanden ſind; 3) bey den ſimplen (**nudis**) geht die ältere der jüngern vor, es ſey dann, daß der jüngere in dem wirklichen Beſitz des eröfneten Lehns ſey.

Bey den **Reichslehnen** ſind die **Erſpectanzen** ſchon von ſehr alten Zeiten (ſo exſpectivirte ſchon der röm. König Wilhelm im J. 1249. den Raugrafen Emicho mit der Grafſchaft Heinrichs von Werda, (ſ. Doc. bey dem Schöpflin *in Alſat. dipl.* Tom. I. p. 401.) in Gebrauch, ſie ſind aber auch öfters von den Kaiſern ſo gemißbrauchet worden, daß man ſchon in Kaiſer Carls V. Wahlcapitulation Einſchränkung gemacht, ſo hernach bey Ferdinand IV. erweitert, und bey Carl VI. dahin reſtringiret worden, daß auf Churfürſtenthümer die Churfürſten, auf Fürſtenthümer Grafſchaften ꝛc. die übrigen Stände mit conſentiren, dafern ſie künftig gültig ſeyn ſollten ꝛc. Auch iſt feſtgeſtellet, daß zum Nachtheil der ältern Anwartſchaften keine neue gegeben werden ſollen. Im übrigen ſind auch dieſe größtentheils nach vorigen Grundſätzen zu beurtheilen. (8)

Erſpectanz (canoniſch), iſt die Anwartſchaft auf ein noch nicht erledigtes geiſtliches Amt, Würde oder Pfründe. In Betref der geiſtlichen Aemter und Würden ſind die Anwartſchaften ſchon in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche bekannt geweſen; man ſchlage hierüber den Thomaſſin *de vet. & nov. eccl. diſcip.* P. II. lib. 2. c. 46. nach, allwo mehrere Beyſpiele ſowol aus der orient- als occidentaliſchen Kirche angeführet ſind, die deutlich erweiſen, daß hie und da Biſchöffe, die entweder aus Alter oder ſonſtiger Unvermögenheit ihren damals noch ſehr ausgedehnten Kirchenſprengeln nicht mehr gänzlich vorſtehen konnten, ſich gewiſſe Mithelfer (Coadjutores) beygeſellet haben, die die biſchöfliche und andere geiſtliche Verrichtungen ſollten vollziehen helfen. Dieſe Gehülfen wurden durchgängig noch zu dem Ende aufgeſtellet, damit die Bißthümer gleich nach Ableben des jeweiligen Biſchoffes wieder einen andern würdigen Mann haben möchten, der ſchon in ſeine Amtsverrichtungen zu nicht geringem Vortheil der ihm anvertrauten Heerden eingeſchaltet wäre. Sie hatten alſo eine Art von Anwartſchaften auf ein noch nicht erledigtes geiſtliches Amt oder Würde. Dieſe Art, ſo alt ſie iſt, ſcheinet doch den eben ſo alten canoniſchen Satzungen ſo wie den Ausſprüchen der Kirchenväter entgegen zu ſeyn; allein bey richtiger Auseinanderſetzung der Sache ergiebt ſich, daß die einen wie die andern, nicht ſowol gegen den rechten Gebrauch der Coadjutorien, der in der That viel gutes mit ſich führet, als gegen derſelben Mißbrauch, der ſich auch hiebey häufig einſtellte, zu Felde zogen. (ſ. Art. **Coadjutor.**) Hier ſoll hauptſächlich nur die Rede von jenen Anwartſchaften ſeyn, die in ſpätern Zeiten auf noch nicht erledigte, ſowol größere als kleinere geiſtliche Beneficien ertheilet wurden. Ehe wir uns aber in dieſe Materie einlaſſen, ſo müſſen wir gleichſam mit einer einzigen Linie anmerken, daß in den erſten Zeiten der errichteten geiſtlichen Pfründen die Biſchöffe die alleinige und urſprüngliche Collatoren waren. Zwar finden ſich Beyſpiele vor, daß ſchon Gregor der Große, der um das Jahr Chriſti 590. die Pabſtwürde begleitete, und nach ihm noch andere Päbſte mehr auſſer dem römiſchen Kirchenſprengel verſchiedene Beneficien vergaben, und hierdurch den biſchöflichen Rechten eine Ausnahme machten; allein es geſchahe dieſes keinesweges aus der in ſpätern Zeiten ſo übel ausgedeuteten **potestatis plenitudine**: ſondern ohnſtrittig aus der allgemeinen oberhirtlichen Sorgfalt um das geiſtliche Wohl der ihm anvertrauten Kirchen; und daher nur in ſolchen Fällen, wo es den Biſchöffen an tauglichen und würdigen Männern zu Prieſtern gebrach, oder wo ſich die Biſchöffe dergleichen Prieſter von dem Pabſt ausbaten, oder zum wenigſten nicht dagegen waren, wenn man ihnen etwelche zur Seelſorge zuſchickte. Kurz, alle dergleichen Fälle waren als ſo viele Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß die Biſchöffe die eigentliche und rechtmäßige Collatoren der in ihren Kirchenſprengeln geſtifteten geiſtlichen Pfründen ſeyen, anzuſehen. Zu dem geſchah eben berührte päbſtliche ſo zu ſagen proviſoriſche Collation meiſtentheils in Italien; in den übrigen chriſtlichen Reichen wußte man weniger davon. Nach der Zeit brachten nebſt den Biſchöffen auch noch verſchiedene andere, als ganze Capitel, einzelne Glieder aus denſelben, Abteyen, auch weltliche Herrn entweder durch Privilegien, hergebrachte Gewohnheiten, rechtliche Verjährung oder auch durch das Patronatsrecht, das Collationsrecht, mehrere geiſtlichen Beneficien an ſich. Dabey bleibe aber noch immer die obige Regel, daß die Biſchöffe die ordentliche Collatoren geiſtlicher Pfründen ſeyen. Von dem Patronatsrecht müſſen wir im Vorbeygehen anmerken, daß vermöge deſſelben allein die weltlichen Herren, zumalen die Kaiſer und Könige eine beträchtliche Anzahl geiſtlicher Pfründen zu vergeben hatten. Nun kam noch das geiſtliche Lehnſyſtem hinzu, und wer weiß nicht, was auch in dieſem Betracht die Kaiſer und Könige für große und anſehnliche Rechte gewannen. Wir wollen desfalls nur eine einzige Stelle aus dem Onuphrius Panvinius in vita Greg. VII. anführen.... Der Kaiſer, (ſchreibt er) vergab (um die Zeiten Gregors des Siebenten) nicht nur allein alle Bißthümer, Abteyen, mindere Prieſterpfründen, Canonicaten und Präbenden, Probſteyen und Decanaten, ſondern er ſtellte ſogar den römiſchen Biſchof ſelbſten auf. Vielleicht mag dieſer Geſchichtſchreiber die Sache ein wenig übertrieben haben, inzwiſchen müſſen doch die Rechte, die weltliche Fürſten hierinne hatten, im

Ganzen genommen ſehr beträchtlich geweſen ſeyn, weil ſich Gregorius VII. denſelben nachmals ſo eifrig als unbeſcheiden entgegen ſetzte. Dieſer verwegene Geiſt, der ſich dazu geſchaffen zu ſeyn ſchmeichelte, die weitſichtigſte, und eben daher nicht ſelten unmöglich ſcheinende Projekte auszuführen, eine ganze chriſtliche Welt in eine andere Form umzuſchmelzen, wagte ſich nebſt andern wichtigen Gegenſtänden auch daran, die Begebung der Erz- und Bißthümer ſamt der übrigen kleineren Präbenden der weltlichen Macht zu entreiſſen. Er verbot daher auf dem römiſchen Synod von 1074, daß alle diejenigen, die entweder ein Bißthum oder Abtey aus den Händen eines Laien annehmen würden, keineswegs für rechtmäßige Biſchöffe oder Aebte ſollen angeſehen, und noch über das ipſo facto excommunicirt ſeyn. Ein gleicher Bannſtrahl ſollte auch die weltliche Fürſten und ſonſtige Collatoren treffen, die ſich erfrechen würden, dergleichen geiſtliche Würden zu vergeben. Jedermann, der dem Lauf der Dinge und der damit verwebten menſchlichen Handlungen nachſpüret, wird eingeſtehen, daß gleichwie nichts ſo unſchuldig, ſo heilig iſt, daß nicht hie und da dem Mißbrauch ausgeſetzt wird, alſo auch bey dem Collationsrecht der weltlichen Herrn dergleichen nicht hätten vorgehen können; allein giengen ſie bey der damaligen Geiſtlichkeit weniger vor, wo die Simonie ſo zu ſagen ein Alltagsgewerbe war? Hätte alſo Gregor VII. mit der ſchlimmen Sache nicht auch zugleich die gute angegriffen, hätte er den weltlichen Herren ihr Collationsrecht, wozu ſie geeigenſchaftet ſeyn konnten, gelaſſen, und nur die eingeſchlichene Mißbräuche geahndet, ſo würde nicht ſo vieles Menſchenblut vergoſſen, kein eben ſo langwierig als verderblicher Krieg geführet worden ſeyn, wobey ſich niemand mehr als der Pabſt verhaßt machte. Inzwiſchen geſchahe es, und dem Kaiſer wurde, ſo wie den übrig weltlichen Collatoren, ihr bisheriges Recht, Bißthümer und ſonſtige geiſtliche Pfründen zu vergeben, aus den Händen gewunden. Nun wird es die Geiſtlichkeit mit zärterem Gewiſſen als die Laien verwaltet haben? Wir wollen es ſehen. In der That, wenn man von dieſer Epoche an dem Schickſal geiſtlicher Pfründen nur ſo hie und da nachſpüret, ſo ſiehet man deutlich, was Gregor VII. gewollt hat; er ſann nemlich, wie er eine allgemeine Monarchie über unſerm Erdkreis verbreiten könnte, und den Grund hiezu wollte er unter dem Deckmantel des heiligen, des gerechten Eifers für die Ehre Gottes und ſeiner Kirche ausbrüten. Wir wollen alle übrige Einleitungen, die dieſer deſpotiſche Geiſt bereits hiezu getroffen hatte, übergehen, und nur allein die Collation geiſtlicher Beneficien, der er ſich als eines der zweckmäßigſten Mitteln durch alle chriſtlichen Reiche verſichern wollte, in Anſchlag bringen, wie dieſes ſo nett auf ſein geſtecktes Ziel paßte. Gleich nach Gregor VII. fiengen die Päbſte an, die erſte Verſuche zu machen, wie nemlich es am thunlichſten ſeyn dörfte, die Collationen geiſtlicher Pfründen von allenthalben her an ſich zu bringen, um alsdann nach Willkühr damit ſchalten und walten zu können. Gleichwohl wollten ſie noch einige Zeit die canoniſche Wahlfreyheit der Cathedral- und übriger Kirchen, die freye Ausübung des den Biſchöffen und andern geiſtlichen Collatoren neuerlich in die Hände geſpielte Collationsrecht gleichſam in einem Zwiſchenſpiel figuriren laſſen. Der Knoten aber ſollte ſich nach ihrem gefaßten Syſtem auflöſen, dieſer fieng an ſich durch die Anwartſchaften zu entwickeln, die in nachſtehender Bedeutung genommen, bis auf dieſe Zeiten in der Kirche unbekannt waren. Die Päbſte hatten ſich einmal vorgenommen, ihre Speculationen auf geiſtliche Pfründen der auswärtigen chriſtlichen Reiche zu machen, um ihre Creaturen und Günſtlinge, die alle mit einander nach obigem Plan arbeiten ſollten, mit fremdem Brod zu füttern. Sie mußten alſo natürlicher Weiſe auf Mittel ſinnen, dieſes ihr Vorhaben durchſetzen zu können; den damals gebahnten Weg zu Beneficien zu gelangen, konnten ſie ohnmöglich fortwandern; ſie hatten hieben zu viele Hinderniſſe: dann, hätten ſie jedesmal den wirklichen Erledigungsfall abwarten wollen, ſo hätte es der päbſtliche Recommandirte leichtlich mit einem würdigeren, ein auswärtiger leicht mit einem einheimiſchen Competenten können zu thun bekommen; auch hätten ſich die Collatoren noch hie und da entſchuldigen können, daß die Präbende ſchon ſey vergeben geweſen, ehe ſich der vom Pabſt Recommandirte darum gemeldet habe. Nebſt dieſem hätte weder der Pabſt, noch ſeine Legaten, ob dieſe gleich allenthalben auf die Ausſpähung und geiſtlichen Pfründenraub ausgiengen, alle Erledigungsfälle, worauf es doch angeſehen war, zu rechter Zeit ergreifen können. Es war alſo noch übrig, daß man ein ſicheres Mittel ausfindig machte, um jeden Fall zweckmäßig benutzen zu können. Und ſo verfiel man (ſchon unter Innocenz III.) auf die in Jur. Can. ſogenannte Prevention, und die darunter verſteckten Anwartſchaften, und hiemit legte man gleichſam den erſten Grundſtein zu der projectirten allgemeinen Monarchie, die wir durch die ganze Materie immer vor uns haben müſſen, um die Grundabſichten leichter zu erreichen, die die Päbſte auch noch in ſpätern Zeiten hatten, auſſer ihnen ſelbſt alle geiſtliche und weltliche Macht zu ſchmälern, und wenn es möglich geweſen wäre, gänzlich zu zernichten.

Der Anfang von den Anwartſchaften war freylich, ſo wie die Entſtehung eines jeden andern Dings, ganz gering und unbedeutend. Man wollte nicht gleich das Unrecht, das man den Biſchöffen und andern geiſtlichen Collatoren anthun würde, ſo blos hervorſcheinen laſſen. Man verhielte ſich alſo päbſtlicher Seite ſo, wie jene hungerige Gäſte in der Fabel, man erſuchte die Biſchöffe ganz inſtändig, ſie möchten in Anſehung des dem heiligen Petrus und den Päbſten ſchuldigen Reſpects dieſem oder jenem die erſte geiſtliche Stelle, die erledigt werden würde, angedeihen laſſen. Sie ſetzten hinzu, der Supplikant würde hieraus zu entnehmen haben, wie kräftig des Pabſts Vorwortsſchreiben ſey; dem Pabſt aber würde dadurch Gelegenheit entſtehen, ſich bey dem jeweiligen Collator recht ſchön bedanken zu können. So lautet der Inhalt des erſten Schreibens, wodurch Pabſt Hadrian der IV. einen ſicheren Canzler in Frankreich, Hugo mit Namen, bey dem damaligen Biſchof zu Paris zu empfehlen ſuchte. Nun dieſes war ſehr höflich und der natürlichen Lage der Sache ganz angemeſſen geſchrieben. Allein dieſe Sprache, nebſt dem, daß ſie in der Länge für den Pabſt zu herablaſſend geweſen wäre, machte nur ſelten die gewünſchte Wirkung. Der ordentliche Collator hatte hieben noch zu freye Hände, er konnte ohnerachtet der päbſtlichen Bitte einem anderen eine Gnade thun, ohne daß dabey dem päbſtlichen Recommendirten eine Unbild geſchahe. Was war zu thun? Man ließe ſich päbſtlicher Seite das zweytemal ſo vernehmen, wie es vielleicht ſchon das erſtemal gemeynet war, nemlich: Ihr Biſchöffe und wer ihr nur immer ſeyd, müſſet ſo gut ſeyn, und dieſem oder jenem eine Pfründe geben, wie wir weiter unten Beyſpiele antreffen werden.

Inzwiſchen um fernerhin mit den Biſchöffen in dieſer gebieteriſchen Sprache reden zu können, fienge man an, die bereits in der Welt ausgeſprengten Iſidorianiſchen Grundſätze zu ergreiffen und geltend zu machen. Schon Alexander der III. der i. J. 1054 unmittelbar auf Hadrian den IV. folgte, hatte ſchon die erſten Ideen jenes ſeltſamen Grundſatzes, den bald hernach Innocentius II. vollends erläuterte, daß nemlich der römiſche Biſchof alle übrige Biſthümer und ſonſtige Dignitäten in der ganzen Chriſtenheit geſtiftet habe, daß alſo dieſem zufolge die geiſtliche Jurisdiction der dem Pabſt untergeordneten Biſchöffe und übriger Geiſtlichkeit nichts anders, als ein purer Ausfluß von der obern und ausſchlüßlichen Gewalt des Pabſtes ſey, daß ferner die Erz- und Biſchöffe keine eigentliche ſondern nur eine von dem Pabſt ihnen einſtweilen und nach Wohlgefallen wieder zu änderende Jurisdiction hätten; die Päbſte hätten dadurch daß ſie ihnen dieſelbe nach Wohlgefallen übertragen hätten, ſich nichts vergeben, noch ſich einſchränken wollen, ſie hätten ſichs dabey noch immer vorbehalten, mit denſelben in Ausübung dieſer geiſtlichen Jurisdiction concurriren zu können. Ebendenannter Pabſt Innocentius der III. erkläret ſich hierüber noch etwas näher; er ſiehet die Collation der geiſtlichen Beneficien als den nützlichen Theil der geiſtlichen Jurisdiction an; um alſo in der Eigenſchaft eines allgemeinen Biſchofs mit den ihm ſubordinirten Biſchöffen und geiſtlichen Collatoren concurriren zu können, raiſonnirte er folgender maſſen: der Pabſt concurriret bey Ausübung der geiſtlichen Jurisdiction überhaupt, alſo auch bey dem nützlichen Theil derſelben. Er kann alſo hierinnen den Biſchöffen zuvorkommen, oder ihnen durch Empfehlungsſchreiben Anwartſchaften und dergleichen die Hände binden. Daß dieſe Theorie auch bald zur Ausübung gebracht worden ſey, ſiehet man unter andern daher, weil die Executoren, die von den Päbſten oder dem von ihrer Seite abgeſandten Legaten ernannt waren, dergleichen bereits ausgeſtellten Anwartsſchaften bey ſich ereignendem Fall zu Vollziehung zubringen, ſich mit dergleichen unterſtellten Grundſatzen gegen die ordentliche Collatoren brüſteten, und desfals ganz nach dem Plan des Pabſts vorführen. Stephan Biſchof von Tournay, den Lucius III. und Alexander III. als Executor eines zur Anwartſchaft ertheilten Mandats wovon weiter unten mehreres zu erſehen iſt, gegen das Stift St. Annian zu Orleans beſtellet hatte, wollte ſeinen desfals angegebenen Auftrag ſogleich vollziehen, allein beſagtes Stift weigerte ſich dagegen, und wollte indem es ſich auf ein freyes Collationsrecht berief den päbſtlichen Recommandirten durchaus nicht annehmen. Stephan ſchrieb hierauf an Alexander IV.: es müſten des Pabſts Bitte, Befehle, und Anſehen keineswegs hintangeſetzt werden. Er ſolle demnach ſeine ganze Majeſtät gegen ſie ertönen laſſen, um ihnen zu zeigen, daß man jene zwingen könne, bey denen gute Worte nichts verfangen wollten; dieſer Stephan muß überhaupt bey ſolchen Executionen ſeine Sachen treflich gemacht haben, dann gleich darauf war er abermal als Executor gegen den Biſchof von Orleans von dem Pabſt aufgeſtellt; Er erklärte dieſem Biſchof im Namen ſeines Principalen; daß alle Anwartſchaften, die er, (der Biſchof) je ſollte gegeben haben, ſo lang null und nichtig bleiben ſollen, bis der päbſtliche Exſpectant ſich in dem wirklichen Beſitz ſeiner Pfründe befinde. Gegen das Capitel zu H. K. in Orleans ließ er ſich mit dieſen Ausdrücken heraus: einen ſolchen Vater (dem Pabſt) nicht folgen wollen, heiſſe ſich muthwilligerweiſe ins Verderben ſtürzen, er ſetzt hinzu, dann wo ihr euch ſaumſelig bezeugen ſolltet, ſo werdet ihr bald ſeine ganze Macht fühlen. Und in der That ſo verhielten ſich auch die Päbſte. Bey dem obigen Fall, wo Pabſt Hadrian IV. den Canzler Hugo durch Empfehlungsſchreiben an den damaligen Biſchof zu Paris angewieſen hatte, mag es nun geſchehen ſeyn, daß ſich der Biſchof das päbſtliche Geſuch nicht ſo gleich auf der Stelle wollte gefallen laſſen, oder aber daß er gar noch vor einem wirklichen Collationsfall verſchieden iſt; kurz, Pabſt Hadrian ließ ſich das zweytemal in einem ganz anderen Ton als das erſtemal vernehmen; „Wir befehlen und gebieten dir, heißt es jetzt, Kraft unſers apoſtoliſchen Briefes, dieſem Canzler Hugo die Probſtthey in der Kirche zu Paris zu geben, und ihm noch über das eine Wohnung ſobald deren eine im dortigen Bruderhof leer werden ſollte, einzuräumen.“ Nun dieſes war verſtändlich geſprochen, indeme es auf gut deutſch ſoviel heißt, als ihr müßt ſo gut ſeyn, und dem eine Pfründe geben, den ich euch zuweiſe. Dieſe Sprache war von nun an das Echo aller folgenden Päbſten und namentlich Alexanders III. der unmittelbar auf Hadrian folgte, und unter dem eigentlich die ſogenannte Mandata de providendo aufkamen. Es waren dieſe nichts anders als päbſtliche Reſcripten, die an die jeweilige Collatoren geiſtlicher Pfründen mit dem ernſtgemeſſenen Befehle und zu dem Ende erlaſſen wurden, daß ſie dieſem oder jenem benannten Subject das erſte Beneficium, das erledigt werden würde, ertheilen ſollten. Dergleichen Reſcripten kommen auch in dem canoniſchen Recht unter dem Namen Gratia ex ſpectativa exſpectantia vor. Man ſehe Böhmer Inſt. J. C. Pont. L. 3. Tit. VII. §. 12. & *Jus eccleſ. proteſt.* L. & T. eod. Der Weg zu Anwartſchaften war nun von den Päbſten angetretten, und ſehr fleiſig fortgewandert, ſogar von dem eben berührten Alexander finden ſich bey Thomaſſin Loco cit. ſchon mehrere Beyſpiele vor. So bewarb er ſich für einen ſicheren Geiſtlichen bey dem Abt zu St. Remichius in dieſen Ausdrücken. Wir erſuchen euch ganz beſonders mit dem ernſtlichen Vermahnen und Befehlen dieſem Geiſtlichen die erſte erledigte Pfründe zu geben. Thomaſſin l. c. ſucht zwar dieſen Pabſt wegen derley ſo auffallend als unerhörten Eingriffen in die Gerechtſame der Biſchöffe und andern Collatoren zu entſchuldigen. Die langwierige Spaltung, die Kaiſer Friederich I. durch Unterſtützung des Afterpabſts Paſchalis III. unterhalten haben ſollen, hätten Alexander III. genöthiget, ſeine Sicherheit in Frankreich (dem von jeher allgemeinen Zufluchtsort bedrangter Päbſte) zu ſuchen. Hiebey habe er ſich natürlicher Weiſe beſtreben müſſen, ſolche Leute die vieles bey dem König und andern Mächtigen des Reichs vermochten, auf ſeine Seite zu bringen. Um alſo dieſer gönnerthätige Dienſtleiſtung in etwas zu belohnen zu können, ſo habe er ſich bey allen nur möglichen Gelegenheiten beſtrebet, denſelben eine fette Pfründe irgendwo auszuwirken. So habe er ſich unter andern bey Ludwig IV. König in Frankreich für einen ſicheren Geiſtlichen, der ihm bey all ſeinen Verfolgungen immer ein getreuer Gefährde blieb, dahin verwendet, um ihm das Erzdiaconat von Chartres ſo wie es auch geſchehen zuwege zu bringen. Allein wenn dieſes ſeine Lage war, ſo war die Art, mit der er ſich bey Erwirkung geiſtlicher Pfründen für ſeine Günſt-

linge heraus ließ, eben ſo ungereimt als beleidigend ſie war. Zudem änderten ſich die bereits angezeigte mißliche Umſtände noch bey Lebzeiten dieſes Pabſts, und kehrten bey den nachfolgenden nicht ſo bald wieder zurücke, und gleichwohl blieb der einmal eingeführte Modus acquirendi. Nochmehr die Päbſte hatten bereits in Erfahrung gebracht, daß ohnerachtet ihrer Drohworte, ſich die Collatoren noch hie und da (wie billig) widerſetzten; ſie giengen alſo wieder einen Schritt weiter. Sie fügten den beſagten Reſcripten Zwangbriefe bey, wodurch ſie gegen jene, im Fall ſie ſich nicht nicht gleich zu Vollziehung ihres Befehls willig zeigen ſollten, mit Excommunicationen, Suſpentionen, Interdicten und ſonſtig-geiſtlicher Cenſuren loßbrachen. Sie beſtimmten hiezu gewiſſe Executoren, die ihre Befehle ſogleich auf der Stelle gegen die widerſpenſtige Collatoren befolgen ſollten. Wie dann dergleichen die Legati Pontificii durchgängig waren. Es wurden dieſe mit der unumſchränkteſten Vollmacht in alle chriſtliche Reiche nebſt andern politiſchen Abſichten, worauf wir ſchon oben gedeutet haben, auch zu dem Ende abgeſandt, damit den Päbſten keine einzige Pfründe, deren ſie ſich zum Voraus verſichern wollten, entgehen könnte. Sie waren bevollmächtigt, alle Beneficien (diejenige, die auch noch nicht erlediget wären, mit eingerechnet) zu reſerviren. Schon zu den Zeiten Innocens III, war es bereits eine hergebrachte Sache, daß die Legaten, Anwartſchaften auch wirklich erledigte Beneficien ſogar ſolche, die Juris patronatus waren, willkührlich austheilten. England legte desfals bey Innocentius IV. auf dem A. 1245. zu Lion gehaltenen Kirchenrath ſeine Beſchwerde vor. Hierauf war gleichwohl verfüget, daß nur die Legati a Latere, (vorhin thaten es alle Legati ohne Unterſchied) obbeſagte Gewalt ausüben ſollten. Allein es gieng bald darauf wieder durcheinander. Die Legaten fuhren fort, in den ihnen angewieſenen Städten in Beneficialſachen ſo, wie in tauſend andern, unzähligen Unfug zum Nachtheil der biſchöflichen und anderer geiſtlichen Rechte bis auf jene Zeiten zu verüben, wo die Nuncii apoſtolici an ihre Stelle kamen, die es auch um kein Haar beſſer machten. Um wieder auf die Executoren und auf die Art, wie ſie vorzufahren befehliget werden, zu kamen, ſo ergiengen gegen den ordentlichen Collator für das erſtemal Litteræ monitoriæ oder Vermahnungsſchreiben, auf dieſe folgten Litteræ præceptoriæ (Befehle) und endlich, wann dieſe beyde nichts verfangen wollten, Litteræ executoriæ- oder Zwangbriefe. (ſ. Thomaſſin l. c. n. 5) Nachmals aber, da die Expeditionen dergleichen Exſpectanzen, das Alltagsgeſchäft der römiſchen Canzley und der allenthalben hin verſetzten Legaten abgaben, auch ſich beynebſt die Anzahl der Supplicanten ins unendliche vermehrte, ſo war nur ein für allemal peremptoriſches Schreiben nach der Vorſchrift des römiſchen Rechtsſtyls ausgefertiget, wie denn hievon mehrere Muſter von Innocens III. Honorius III. Cap. 30. 37. 38. 40. de Reſcript. vorhanden ſind. Anno 1179. unter Alexander III. kame der zweyte allgemeine Kirchenrath von 302. Biſchöffe zu Stande, den hauptſächlich die langwierige Kirchenſpaltungen, wie aus der Geſchichte bekannt iſt, veranlaßt hatten. Die Väter ermangelten hiebey keinesweges ihr Augenmerk auch auf jene Mißbräuche zu richten, die ſich in Ertheilung der päbſtlichen Anwartſchaften auf noch nicht erledigte geiſtliche Pfründen eingeſchlichen hatten. Sie beſchloſſen daher im 8. Can. daß keine geiſtliche Aemter oder Beneficien jemanden ſollten gegeben oder verſprochen werden, ehe ſie erlediget ſeyen; damit es nicht das Anſehen gewinne, als wünſche man demjenigen den Tod, in deſſen Stelle ſchon bereits ein anderer Hofnung hatte; es ſey ſchändlich und der Strafe des göttlichen Richters ganz gemäß, wann in der Kirche Gottes die Anwartſchaften und zum Voraus ſicher geſtellte Nachfolger geſtattet würden; da es doch ſogar die Heyden unter ſich durch Geſetze verbotten hätten. Die Väter ſcheinen hier auf den Leg. ult. Cod. de Pact. Succeſ. und Leg. 4. Cod. de inutil. ſtip. zu ziehlen. Dieſer Canon iſt Cap. 2. X. de Conceſ. Præb. angeführt, und Fagnanus in Comment. ad V. Lib. decret. hat über denſelben kommentiret. So heilſam die Abſichten und der Endzweck von angeführter Verordnung waren, ſo blieben ſie dennoch lediglich pia deſideria der damals verſammelten Kirchenväter; zum wenigſten die Päbſte für ihre Perſon ſchienen ſich wenig daran zu kehren; immaſen es erwieſen iſt, daß nach dieſer Kirchenverſammlung ſowohl Alexander als deſſen Nachfolger Lucius III. Honorius III. Innocentius III. noch immer fortgefahren haben, Anwartſchaften der Menge auszutheilen. Gleichwohl wollten ſie dabey nicht dafür angeſehen ſeyn, als wären ſie geſonnen, ſo geradewegs gegen die vor kurzem gemachte Verordnung zu handlen, ſondern ſie ſannen nur einzig und allein auf Nebenwege, die man gemeiniglich gehen muß, ſo oft man ungehindert vor dem Geſetze vorbey zu gehen geſinnet iſt, ohne es gänzlich umzuſtoſſen. Sie nahmen hunderterley Sophiſtereyen, Diſtinctionen, und dergleichen ſchädliches Schulgezeug mehr zu handen, diſtinguirten und abſtrahirten alsdenn ſo lang, bis kein einziger Fall mehr auf das gemachte Geſetz paßte. Man ſehe Böhmer J. E. P. l. c. Es gieng alſo mit den Anwartſchaften auf geiſtliche Pfründen wieder den alten Weg, nur mit dem Unterſchied, daß die erſteren Päbſte noch durchgängig die gute Abſicht hatten, verdiente und gelehrte Männer, die aber dabey ihren nöthigen Unterhalt nicht fanden, zu unterſtützen: jetzt aber lief es durcheinander; der Reiche wie der Arme, der Taugenichts wie ein anderer erhielt jetzt mandata in forma pauperum oder mandata cum ſecundum apoſtolum (dieſes waren die Anfangsworte jener Reſcripte in welchen die mandata de Providendo durchgängig expediret worden). Kurz, alles ohne Unterſchied bewarb ſich um Anwartſchaften, und man ſahe in wenig Zeit eine Menge Exſpectanten ſonderlich in Deutſchland, Frankreich und England herumſtreifen, wovon einer dieſes der andere jenes Stift zu Brandſchatzen angewieſen war. Manchesmal ſtürmten zwey, drey auch mehrere zu gleicher Zeit auf die nemliche Kirche, auf das nemliche Beneficium loß ſogar die weltliche Patronatspfründen wurden hiebey nicht übergangen. Wie ſehr andurch die ordentliche Collatoren beſonders die Biſchöffe und Capiteln in ihrem bisherigen Collationsrecht beſchnitten und eingeſchränkt worden, wie viele unerlaubte Ränke und verbottene Schleichhändel dabey getrieben, endlich wie mancher Taugenichts und Tagdieb hiebey ſein Aufkommen gefunden, iſt aus der Geſchichte leyder! nur allzubekannt. Man leſe nur Raynals Geſchichte beſonders ad Annum 1311. Mancher Biſchof, der mehr als zwanzig Präbenden zu vergeben hätte, konnte manchmal in einer Zeit von 20. Jahren kaum 2. vergeben; ob ſich gleich der Fall mehr als 30mal ereignet hatte. Die päbſtliche Exſpectanten hatten ſie nemlich alle miteinander

inne, und noch überdas waren in dieſen Zeiten dieſe päbſtliche Exſpectanten durchgängig Leute von den verderbteſten Sitten. Leute bey denen nicht die mindeſte Anlage, nicht die geringſte Eigenſchaft eines Geiſtlichen überhaupt, und durchgängig noch viel ſeltner jene anzutreffen waren, die ihnen doch gemäß des Amts, wozu ſie aufgeſtellt waren, hätten unentbehrlich ſeyn ſollen, ja der gröſte Hauſe davon waren ſolche, die nicht einmal die Landesſprache derjenigen verſtunden, denen ſie doch als Seelſorger, als ſonſtige Vorgeſetzte vorſtehen ſollten. Darauf dürfte man überhaupt nicht ſcrupulöß ſeyn, ob ſie wahrhaft ordinirte Prieſter, oder nur italiäniſche Meßhändler wären. Lebten alſo auf Koſten des Biſchofs und der übrigen Geiſtlichkeit, da indeſſen die einheimiſche Geiſtlichen wie Bettler herum irren und vor Hunger darben mußten. Noch nicht genug, es fanden ſich unter obigen Exſpectanten mehrere, die mit dergleichen Anwartſchaften ein ordentliches Gewerb trieben, oder ihre eigene Finanzen dabey zu bereichern ſuchten. Mancher war nicht zufrieden, nur eine Anwartſchaft in Händen zu haben, er wollte ſelbe von aller Gattung nach der hierarchiſchen Reihe auf eine Liſte zuſammen bringen. Alle mögliche Betrügereyen wurden hiebey ausgeübt; war derjenige, der eine oder mehrere Anwartſchaften ſuchte, Dechant, Erzdiacon; oder begleitete er eine ſonſtige geiſtliche Würde, ſo abſtrahirte er hievon in ſeinem Geſuche bey dem Pabſt, und gab ſich lediglich für einen noch unverſorgten Geiſtlichen an. So geſchahe es auch nicht ſelten, daß mancher um eine Anwartſchaft anſtunde, und dabey verſchwieg, daß er ſchon einmal um eine andere angeſtanden habe, wodurch er auch bereits in den wirklichen Beſitz gekommen war. Manchmal ſuchte einer in ein Capitel zukommen, das aber ſchon ſeine beſtimmte Anzahl von Geiſtlichen hatte, was that er? Er ließ dieſen Umſtand hinweg, und begehrte gerade zu einer Präbende. Noch mehr: es hatte einer z. B. ſchon eine Anwartſchaft in Händen, ſo verhandelte er ſelbe gegen eine jährliche Penſion und ſahe ſich hernach wieder um eine andere um. Gienge es ihm hiebey zu lange zu, bis die gewöhnliche Executoriales erfolgten, ſo gabe er auf Koſten der Wahrheit vor, die vorläufige Monitorien wären ſchon ergangen. Hatte ferner ein ſolcher Exſpectant ein Beneficium Curatum, wollte aber dabey nicht reſidiren, ſo ließ er ſich diesfalls von dem Pabſt diſpenſiren. u. d. g. Solche ärgerliche Schleichhändel wurden alſo ohne Ziel und Maaß in jenen Zeiten verübet, wo jeder Pabſt ſo viele Mandata, gratias exſpectativas austheilte, als ſich Supplicanten erga præſtanda (dies verſtehet ſich ohnehin) darſtellten. Gregor IX. minderte zwar nachmals die Anzahl der Anwartſchaften, indem er verordnete, daß in Zukunft ein jeder Pabſt während ſeines Pabſtthums nur eine dergleichen an jeden Biſchof ausſtellen ſollte. Inzwiſchen gieng es doch in Praxi noch immer den alten Pfad, und eben dieſer Gregor unterließ nicht weniger als ſeine Vorfahrer mit geiſtlichen Cenſuren um ſich zu werfen im Fall ſich ein Collator ſeinen häufig ertheilten Anwartſchaften nicht gleich willfährig erzeigen wollte. Ja wir werden ſehen, daß nebſt dem, daß die Exſpectanzen wieder ohne Ziel und Maaß ertheilt wurden, die Päbſte jezt noch verſchiedene den ordentlichen Collatoren noch weit mehr zur Laſt liegende Neuerungen, als, verſchiedene Contributionen, Tributen und dergleichen eingeführt haben. Um doch ein wenig genauer zu ſehen, wie es nur in den drey benachbarten Reichen Deutſchland, Frankreich und England hiebey zugegangen, ſo dürfte es nicht unangenehm ſeyn, wenn wir an dieſer Stelle zum wenigſten nur die Hauptepochen der Anwartſchaften von ihrem Urſprung an bis auf unſere Zeiten anmerken. In England ließ Honorius III. (um ſeinem Vorgeben nach die zu ſehr überhandnehmende Habſucht und unaufhörliches Suchen geiſtlicher Stellen in etwas zu tilgen) auf dem Weſtmünſteriſchen Kirchenrath von 1226. den Engländiſchen Biſchöffen durch ſeinen Geſandten den Vorſchlag eröfnen. Man möchte ihm in jeder Cathedralkirche nur zwey Präbenden deren ihm eine der Biſchof die andere das Capitel abtretten ſollte, zu vergeben überlaſſen; Allein der ſämmtlicher Biſchöffe guter Wille war für dieſes mal nichts; auch wollte der König durchaus nicht zugeben, daß die weltliche Lehen, die die Geiſtliche von ihm inne hätten, auf ſolche Art dem Pabſt verpflichtet würden, inzwiſchen fuhren die Päbſte unter andern Gregor II. fort, dasjenige geraden Wegs zu thun, was man ihnen nicht gutwillig geſtatten wollte. Er beſchwerte ſogar die weltliche Patronatspfründen mit Anwartſchaften. Die Baronen beſagten Königreichs beſchwerten ſich demnach A. 1239. wegen dieſer unverantwortlichen Eingriffen bey dem Pabſt Gregor IX. und erwirkten gleichwohl; daß ihre als Patronen zuſtändige Collationsrecht von obiger Laſt für einige Zeit befreyt blieben; allein eben benannter Pabſt verfiel dafür mit friſch gereitzter Habſucht auf die fette Beuten der Stifter und Klöſter, und kündigte den Biſchöffen eine neue Befehdung an, indem er ihnen 300. Italiener zuwies, denen ſie die geiſtlichen Pfründen ſo wie eine nach der andern erlediget wurde, einraumen ſollten. Es war hiemit noch nicht genug, dann kaum hatten die Biſchöffe jene 300. Subjecte untergebracht, ſo wurden ſie miteinander ſuſpendiret, um ſie dadurch vollends auſſer Stand zu ſetzen, fernerhin Beneficien vergeben zu können. Daher kam es, daß die Italiener alljährlich eine Summe von 60000. Mark Silber aus England ſchleppten. Dieſes mußte dann doch einen jeden ehrlichen Patrioten ſchmerzen: inzwiſchen kam A. 1245. unter Innocens IV. die allgemeine Kirchenverſammlung zu Lion zu Stande. England ſchickte ſeine Deputirte dahin ab, um ſeine bis hieher von den Päbſten erlittene Drangſalen, welche auch in der 3ten Seßion vom 17ten Julius d. n. J. nach der Reihe auf öffentlicher Verſammlung abgeleſen wurden. In Betref der Anwartſchaften hatten ſie einzuklagen, daß ſchon eine geraume Zeit her die Päbſte, die vornehmſten Beneficien ihres Reichs mit Italienern beſetzt, worunter nicht einmal die Pfarreyen frey geblieben wären; und wogegen ſie nicht einmal die geringſte Obliegenheit der Seelſorge auf ſich genommen hätten. Ueberhaupt richteten die päbſtlichen Exſpectanten nur einzig und allein ihr Augenmerk dahin, wie ſie Geld zuſammenſcharren und ſolches mit ſich nach Italien ſchleppen könnten. Die zogen bereits von einem Jahr in das andere bey 60000. Mark Silber: eine Summe die nicht einmal die Einkünften des Königs, der doch erſter Beſchützer ſeiner Kirche, und Beherrſcher eines weitſichtigen Reichs ſeye, gleich kämen; und über das führen die päbſtliche Legaten noch täglich fort, neue Beneficien zu reſerviren. Sie belegten die Klöſter mit ganz auſſerordentlichen Geldtaxen, und excommunicirten geradezu all diejenige, die ſich nur im geringſten dawider ſetzten. Sie verſprachen ſich dennoch von einem heiligen Kirchenrath thätige und ſchleunige Hülfe. Bey

allen dieſen Klagen war es Pabſt Innocentius IV. verdientermaſſen mit gemeint; dann nebſt dem, daß er die engländiſche Geiſtlichkeit eben ſo tyranniſch als ſeine Vorfahrer behandelt hatte, zeichnete er ſich noch beſonders dadurch aus, daß er als dominus directus den Biſchöffen, die er ſowohl, als ſeine Vorfahrer vondem übermüthigen Gregor VII. an, als Vaſallen anſah, ſogar einen förmlichen Krieg ankündigte, weil ſie ſich nicht vollends alles wollten nehmen laſſen. Der Pabſt als er ſahe, daß die Biſchöffe miteinander das Unrecht ſtillſchweigend anerkennten und zu einer Reformation vorſchreiten wollten, ſuchte die Sache beſtmöglichſt auf die lange Bahn zu verſchieben, vorgebend, es ſey dieſes ein Werk das noch Zeit zur genauer Ueberlegung erfordere. Was brauchte es viel Ueberlegens, die Beſchwerden waren weltkundig, und beſtens gegründet. Kurz, die engländiſche Deputirten mußten wieder unverrichter Sache nach Hauſe ziehen. Endlich rief doch Innocentius IV. durch eine Bulle alle Reſervationen und Anwartſchaften, die er auf Erz- und Biſthümer, Abtheien und Prioraten ertheilt hatte, in einer feyerlichen Bulle zurücke, in welcher er ſich damit zu beſchönen ſuchte, daß nicht nur allein verſchiedne üble Umſtände der Zeit, ſondern auch eine unerſättliche Habſucht ſolcher Leuten, die nach nichts als Beneficien ſchnapten, dieſe ihm ſelbſt gehäßige Ertheilungen noch nicht erledigter Pfründen erpreſſet hätten. Er verglich ſich alſo mit dem König dahin, daß er hinführo für ſeine Cardinäle und ſonſtige Creaturen bey dem königlichen Thron um Beneficien anſtehen wollte; allein: ſchon ſein unmittelbarer Nachfolger Alexander IV. und auf dieſen Innocens III. giengen ohne bey dem König oder ſonſten wo anzufragen, wieder auf die Beute loß, ſonderheitlich hielt ſich erſterer an das Erzbisthum York interdicirte, ſuſpendirte und excommunicirte noch oben drein den damaligen Erzbiſchof, weil er nicht ſogleich die Ungerechtigkeit zugeben wollte, daß ſich der Pabſt, die dem Erzbisthum zur Vergebung anhängige Beneficien, vorbehalte. Es war nicht bloſſer Eigenſinn, oder ledige Behauptung ſeines Rechts, womit ſich dieſer Erzbiſchof dem Pabſt in den Weg ſtellte. Er hatte die billigſte und gerechteſten Urſachen, die er als ein wahrhaft guter Hirt ſeiner Heerde haben mußte, dann er bekam ſolche Leute zu Geiſtlichen aufgedrungen, die nebſt dem, daß ſie das Gepräg eines Taugenichts mit ſich herumtrugen, weder die Seelſorge, noch die franzöſiſche Sprache (dann dieſe war von Wilhelm Conqueſtor an, bis auf Eduard III. in England geſprochen) verſtunden. Und gleichwohl war alles dieſes nur wieder ein kleines Vorſpiel gegen das gerechnet, was ſich bald darauf die Päbſte in dieſem Reiche herausnahmen.

Sie begnügten ſich nicht mehr wie vorhin, nur einzele Beneficien an ſich zu ziehen; ſie waren der unzähligen Mandaten müde, deren ſie auf ein jedes Beneficium ein anderes aufſtellen mußten. Sie verfielen alſo auf den Gedanken, ſie durch eine einzige Bull die gröſſern wie die kleinern Beneficien in beſtimmten Fällen, die ſich ſehr oft ereignen mußten, vorzubehalten, und hiemit machten ſie den Anfang zu jenen allgemeinen Reſervationen, wodurch ſie eine ſehr geraume Zeit die chriſtlichen Reiche zuforderſt aber England, Frankreich und Deutſchland ohnangeſehen verſchiedener allgemeiner und particular Kirchenverordnungen druckten. Dann; ſchon 1311. wurde abermal ein allgemeines Concilium zu Vienne in Frankreich gehalten, auf welchem ſich der Pabſt Clemens V. ſelbſten die Beſchwerden verſchiedener Nationen in Beneficialſachen ſamt den Mittlen, wie denenſelben abzuhelfen ſey, vorlegen ließ, und gleichwohl machte es eben dieſer Clemens weit ärger, als ſeine Vorfahrer; er ſchlug vermög einer allgemeinen Reſervation die Hand auf das Erzbisthum Canterburi, vertrieb von da, den von dem Erzſtift gewählten Biſchof, und drang dafür den Biſchof von Worceſter damaligen Canzler von England. A. 320. machte es Johannes XXII. eben ſo mit dem Bisthum Wincheſter, und gab es einem ſeiner Creaturen. A. 1335. kam Benedict XII. dieſer zog durch die bekannte Bull: ad regimen faſt alles übrige von Beneficien an ſich. Eduard III. der ſchon ſeit 1327. den königlichen Thron beſtiegen hatte, konnte nach ſeiner weiſen und billigen Regierung, der ſich England unter ihm zu erfreuen hatte, nicht länger mehr zuſehen. Als König, als erſter Beſchützer ſeiner Kirche, als Vater ſeines Volks mußten ihm dieſe italieniſche Bekränkungen zu wehe thun; er hob daher in ſeinem ganzen Reich alle und jene päbſtliche Proviſionen auf; verbot der Geiſtlichkeit die bis hieher dem Pabſt geleiſtete Huldigung und Tributen. (ſ. Knipton ad A. 1357. pag. 2617.) Es gab damals getreue Patrioten, die ihr Talent zu den heilſamen Abſichten des Königs, zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes, verwanden, und unter dieſen war der berühmte Johann Wickleff, ein Mann von ſcharfer Einſicht, der zugleich den Muth hatte, den erſten Plan zu der in folgenden Zeiten zu Stand gekommenen Reformation zu unterwerfen, und der vernünftigen, und unpartheyiſchen Welt vorzulegen. Gleichwohl nahmen hiemit die päbſtliche Bekränkungen noch kein Ende. Richard II. ſahe ſich 1391. ſchon wieder genöthiget, die von ſeinem Vorfahren gegen die päbſtliche Eingriffe gemachte Verordnungen zu wiederholen, und einzuſchärfen. Er wollte nemlich haben, daß die Biſchöffe und Prälaten frey gewählet, die übrige Geiſtlichkeit aber von den dazu berechtigten Collatoren ungehindert ernennet werden ſollen. Endlich ward zu den Zeiten Henrich VIII. durch die Reformation und den alsdann zur reformirten Religion gemachten Uebergang den unaufhörlichen Drangſalen der Päbſte auf allzeit ein Ende gemacht. Ueber dieſe Materie verdient hauptſächlich nachgeleſen zu werden, Eduard Browe *appendix ad faſciculum rer. expetund. & fugiend. &c.* dann auch Matthäi Paris *monachi Albanenſis Hiſt. maj.* — Wir werfen nun einige Blicke auf die Geſchichte Frankreichs, woraus bereits oben angemerkt worden, daß die erſte Vorwortſchreiben und Mandata de providendo daſelbſt ſeyen angebracht worden; doch konnten ſich die franzöſiſche Collatoren in den damaligen Zeiten d. i. unter Hadrian IV. bis ohngefähr auf Innocens III. weniger beklagen, indem die Päbſte eben gedachte Mandata meiſtentheils einheimiſchen, und noch über das um das Wohl der franzöſiſchen Kirchen verdienten Männern hatten zufliſſen laſſen; auch geſchahe dieſes nicht ſelten auf Begehren des Königs oder ſonſt eines Mächtigen in Frankreich; allein nach der Zeit wurde auch hier ſo wie in England weniger Ruckſicht auf Verdienſte gemacht. A. 1225. hielt Honorius durch ſeinen Legaten (ſo wie 2. Jahr darnach in England auf der damaligen Kirchenverſammlung zu Bourges) darauf an, man möchte auch ihm in Frankreich aus jeder Cathedralkirche zwey Präbenden und zwey Plätze in jeder Abthei zu ſeiner Diſpoſition überlaſſen. Allein die Procuratoren, die

ſich im Namen aller Capitlen und Abtheyen Frankreichs auf dieſem Kirchenrath einfanden ſagten blatterdings Nein dazu. Inzwiſchen wußte ſich ſowohl Honorius als nach ihm Gregor IX. dagegen ſchadlos zu halten; indem ſie ohne mehr anzufragen fortfuhren, bald Anwartſchaften, bald erledigte Präbenden wechſelsweiß zu verſchenken. Innocenz IV. vergab allein in kurzer Zeit ſo viele geiſtliche Pfründen, als ſeine Vorfahrer faſt miteinander.

Dieſes machte nun den damaligen König Ludwig IX. aufmerkſam, und ſchickte deshalb ſeinen Geſandten an eben gedachten Pabſt, ließ demſelben ſein und ſeines Reichs höchſtes Befremden über obiges Verfahren bedeuten. Unter andern Beſchwerden die der Geſandte vorzubringen hatte, ließ er ſich in Anſehung der Anwartſchaften, die die Päbſte eigenmächtig auf verſchiedene Beneficien Frankreichs ertheilt hatten, in dieſen Worten heraus: „Unſere Kirchen, ſagt er, werden in Vergebung der Präbenden nicht wenig beſchwert, dann in jeder Kirch, ſogar in jenen die unmittelbar dem König zugehören, als da iſt die heil. Martins Kirche und einige andere, habt ihr mehrmalen Pfründen vergeben, ſogar ſolche die noch nicht erledigt waren, und nicht allein die Pfründen ſondern auch die noch nicht erledigt geweſene Perſonaten.„ Man ſehe des berühmten Prof. Koch zu Straßburg ſehr gelehrte *Diſſert. de Collat. dignit. &c.* p. 46. Eben dieſer Innocens wollte A. 1245. (alſo im nemlichen Jahr wo das Lyoner Concilium, wovon ſchon oben die Rede war, gehalten wurde) einem ſichern Stift in der Stadt Lyon zwey ſeiner nächſten Unverwandten als Canonicos aufdringen, das Stift aber ließ ſich verlauten, daß wenn jene ſich nur in Lyon würden erblicken laſſen, dieſe alsdann weder von dem Erzbiſchof noch den übrigen Canonicis genugſam würden geſchützt werden können, daß man ſie nicht in den Rhoneſluß ſtürzen werde. In dem eben angeführten allgemeinen Kirchenrath wo die mannichfaltige Eingriffe der Päbſte in die Rechte der gewöhnlichen Kollatoren öffentlich gerüget worden, verſprachen ſich die franzöſiſche Biſchöffe, ſo wie jene aus England die ſchleunigſte und ſicherſte Hülfe.

Die verſammelte Väter waren auch miteinander des ernſtlichſten und beſten Willens, nur der Pabſt ſuchte ſich auf eine feine Art aus der Schlinge zu ziehen, und ſo die Sache abermal auf die lange Bahne zu verſchieben. Den Franzoſen vergieng aber hiebey die Gedult, und nichts konnte ſie mehr von dem gefaßten Entſchluß abhalten, ſich untereinander ſelbſt Hülfe zu verſchaffen. Ludwig IX. machte A. 1268. für ſein Reich ein pragmatiſches Geſetze, vermög welchem die Beneficien Frankreichs miteinander nach der Vorſchrift der alten kanoniſchen Satzungen ſollten vergeben werden. Nebſt dieſem wurden auch die verſchiedenen Gelderpreſſungen, womit die Päbſte ſchon eine geraume Zeit unter mancherley Vorwand die franzöſiſche Kirch belegten, abgethan. Man ſehe *Gravamina Eccl. Gal.* in dem oben angezeigten Appendix ad faſcil &c. A. 1265. kam Bonifacius VIII. an das Pabſtthum, der wegen den vielen Streitigkeiten und Unruhen mit Philipp dem Schönen König aus Frankreich in der Geſchichte ſo ſchwarz geſchildert iſt. Dieſer andere Hildebrand hatte die Unverſchämtheit ſich in der öffentlichen Kirchenverſammlung, ja vor der ganzen Welt die Eigenſchaft des Monarchen des ganzen Erdkreiſes beyzulegen, die Kaiſer und Könige entlehnten ihre Macht von dem Pabſt, ſo wie der Mond ſein Licht von der Sonne. War es alſo zu verwundern, wenn er ſich in all ſeinen Handlungen vom Deſpotiſmus leiten ließ? Eine natürliche Folge hievon waren alle diejenige Reſervationen, die er in Anſehung der geiſtlichen Beneficien eingeführt hatte, und eben daher ſtammten auch die häufige Mandata de providendo ab, die er jenem von ſeinem unmittelbaren Vorfahrer Clemens IV. friſch aufgewärmten unſinnigen Grundſatz zu folgen: daß nemlich der Pabſt ausſchließlich eines jeden andern die unumſchränkte Gewalt habe, alle Perſonatendignitäten mit einem Wort alle geiſtliche Beneficien der ganzen Welt zu vergeben, und Anwartſchaften auf die noch nicht erledigte zu ertheilen, allenthalben ausſtellte. Gleichwohl als er am Ende alles hatte was er wollte, ſtellte er ein allgemeines Verbot gegen die Anwartſchaften auf, (ſ. Cap. 2. *de concel. præb.* in 6.) wobey er ſich am meiſten das Geſicht verſchändete. Clemens V. der auch mit dem Project einer allgemeinen Monarchie ſchwanger gieng, und hiezu alle die wurmſtichigte Waaren ſeiner Vorfahren treulich benutzte, konnte ohnmöglich bey dem Verbot ſeines Vorfahrers, das ohnehin nicht ſo böſ gemeynt war, ſtehen bleiben. Er gab alſo wieder aus angemaßter päbſtlicher Gewalt ſowohl den Kaplänen Philipp des Schönen als andern Geiſtlichen Anwartſchaften, und dieſes zwar faſt auf alle Kirchen des Reichs. Thomaſſin l. c. cap. 43. n. 12. Auf dem Concilium zu Vienne in Frankreich beſchwerte ſich im Namen der franzöſiſchen Kirche der Biſchof von Mende, (lat. Mimatta in der Provinz Gevaudan in Frankreich) ſo wie wir oben von England geſehen haben, daß durch die päbſtliche Vergebung der geiſtlichen Beneficien, ſogar derer die noch nicht erledigt ſeyen, und deren Collation doch nach dem ſtrengſten Recht den Biſchöffen zuſtünden, die in den Kirchenſprengeln eingeführte geiſtliche Zucht und aufgeſtellte gute Ordnung völlig unterbrochen und geſtöhret werde. Es hätten bereits ſo viele Ausländer Beneficien inne, von denen doch die wenigſten die franzöſiſche Sprache verſtunden, noch die Seelſorge die ihnen doch obliege auf ſich nehmen könnten. Die nachmals von Clemens V. Benedict XII. Johann XXII. eingeführte ſehr weit um ſich greifende Reſervationen und Canzleyregeln führten noch immer Mandata de provid. und Anwartſchaften mit ſich, die dazumal in Frankreich deſto häufiger ertheilet wurden, weil die Päbſte mit Clemens V. ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten. Freylich ſtunden auch mehrmalen die Könige und andere mächtige des Reichs um eine Anwartſchaft für ihre Günſtlinge bey den Päbſten an, inzwiſchen floßen doch immerhin die meiſten den Creaturen der Päbſte zu, wie dann auch Clemens VI. ſeinen Cardinälen mehrere Bißthümer durch Anwartſchaften zugewieſen hatte. Noch weit ärger aber gieng es da untereinander als bey Verſetzung des päbſtlichen Stuhls von Avignon wieder nach Rom, und der daraus entſtandenen langwierigen Kirchenſpaltung, nicht weniger die Päbſte zu Rom als die zu Avignon eine Anwartſchaft über die andere austheilten; dann dieſes war damals die einzige Lockſpeiſe, wodurch ſich die päbſtliche Partheyen mächtige Protectoren und Anhänger herbeyzuziehen ſuchten. Als es nun nicht mehr auszuhalten war, ſo verbot der franzöſiſche Clerus in der Kirchenverſammlung zu Paris von 1399. die Anwartſchaften, als welche ohngezweifelt dieſe ſo langwierig als für die Kirche nachtheilige Spaltung unter den Päbſten bis hieher gröſtentheils unterhalten hätten. — 1406 wurden unter Carl VI. die canoniſchen Verordnungen in Anſehung der Wahlfreyheit der gröſſern geiſtlichen Beneficien abermal eingeſchärft,

geſchärft, und den päbſtlichen Proviſionen hauptſächlich aber den vielen Anwartſchaften entgegen geſetzt. A. 1414. kam durch unermüdete Sorgfalt des damaligen Kaiſers Sigismund das Concilium zu Koſtnitz in der Abſicht zu Stande, um der ſchon ſo lang anhaltenden Trennung in der Kirche einmal ein Ende zu machen. Die Biſchöffe, ehe ſie zur Pabſtwahl ſchritten, (dann damals ſollte Martin V. gewählet werden) entwarfen mehrere Punkte, über welche eine Reformation vorzunehmen ſey. Unter dieſen war der vierte Punkt, daß alle Exſpectanzen ohne Ausnahme aufgehoben werden ſollen; allein wie dieſe Rubrik von jeher das Unglück hatte immer unter jene Materien zurückgeworfen zu werden, die man gemeiniglich zuletzt und da nicht einmal ehender vornimmt, bis man ſich dagegen von einer andern Seite ſchadlos gemacht hat, alſo ergieng es auch bey dieſem Kirchenrath, die Franzoſen merkten es aber, und ſuchten daher ohne länger mehr bey dem Concilium oder dem Pabſte anzuſtehen, dieſe italieniſche Finanzquelle in ihrem Reich eigenmächtig zuſtopfen. Der König, der Clerus und das Parlament unterzeichneten A. 1417. das Edict, daß es der päbſtlichen Proviſionen- Mandaten- Exſpectanzen unnachſichtlich bey der alten canoniſchen Regel fernerhin ſein Verbleiben haben ſolle, vermög welcher bey den gröſſeren Beneficien z. B. Biſthümer-Abteyen-Dignitaten die freye Wahl, bey den kleineren aber die den Collatoren zuſtändige Vergebungsrecht beobachtet werden ſolle. Indeſſen nahm A. 1431. das allgemeine Concilium zu Baſel ſeinen Anfang. In der 12 und 23 Seſſion erklärten die Väter alle Exſpectanzen, Mandaten und ſonſtige Reſervationen, (nur jene, die in den *Corp. Jur. Can.* d. i. in dem Decret. Grat. und den decretal Gregorii IX. enthalten ſeyen, allein ausgenommen) ſowohl für Frankreich als die übrigen chriſtlichen Staaten null und nichtig; wie dann auch der darüber abgefaßte Canon in der öffentlichen Seſſion abgeleſen wurde. Dieſes Baßler Dekret ergrif abermal, jedoch unter gewiſſen Einſchränkungen die franzöſiſche Nation mit beyden Händen, und bauten auf dieſelbe den Grund, der A. 1438. unter Carl VII, zu Bourges aufgerichteten und den 13 Julius 1439. bey dem Parlament einregiſtrirten pragmatiſchen Sanctionen. Der fünfte Artikel hievon lautet ſo: Alle Anwartſchaften, weil ſie dem Kirchenſtaat ſo ſehr nachtheilig befunden worden, ſollen miteinander unterdruckt ſeyn und bleiben. Es geben dieſelbe keine andere Gelegenheit als nur ſolche, wodurch der Kirche unwürdige und unfähige Leute zu Geiſtlichen aufgedrungen werden, die ſich noch überdas der Ordinariorum geiſtlichen Jurisdiction zu entziehen ſuchten. Dieſe Sanction hatte nachmals verſchiedene ſehr mißliche Schickſale auszuhalten, bis ſie endlich durch das A. 1515. zwiſchen dem König und Pabſt Leo X. aufgerichtete, zu Rom aber 1516. in dem lateranenſiſchen Kirchenrath publicirten Concordat ſeine mehreſte geſetzliche Kraft verlohr. In dieſem Concordat, welches in Beneficialſachen das neueſte Geſetz für Frankreich iſt, verſpricht der Pabſt Art. 2. daß in Betref der Beneficien die fernerhin in dem eigentlichen Frankreich Dauphine, Bourgogne erledigt werden würden, keine Exſpectanz, wie auch kein allgemeiner noch beſonderer päbſtlicher Vorbehalt gelten ſolle. Inzwiſchen blieben dem Pabſt noch verſchiedene Rechte und unter dieſen Art. 4. daß jeder ſeiner Nachfolger während des Pabſtthums einmal ein Mandat an jeden Collator, der 10 und 2 an jenen, der 50 Präbenten zu vergeben hätte, auszuſtellen befugt ſeyn ſolle, die aber in der dem Concordat beygefügten Formel expedirt werden müſſen. Inzwiſchen wie weit heutiges Tages ſolche Mandata de providendo in Frankreich noch gelten, kann aus Fleury *Inſt. Jur. Can.* L. 2. p. 15. erſehen werden. Auch übt der König hauptſächlich in zwey Fällen das Recht, den päbſtlichen ähnliche Mandata de providendo zu ertheilen, aus; erſtens wenn er zum erſtenmal den königlichen Thron beſteiget, welche Proviſion unter der Benennung Droit du joyeux avenement oder Droit de premieres — prieres bekannt iſt, und dann wenn jeder Biſchof Frankreichs dem König den Eyd der Treue ableget. Noch müſſen wir hier anmerken, daß, obgleich durch gedachtes Concordat die Art und Weiſe veſtgeſetzt wurde, wie in Zukunft die geiſtliche Beneficien Frankreichs vergeben werden ſollen, ſo wagten es dennoch die Päbſte, hie und da verſchiedene Neuerungen einzuführen; dieſes erhellet daher weil Carl IX. ſich abermal genöthiget ſahe, ſeine desfalſige Beſchwerden den zu Trient 1545. verſammelten Kirchenrath vorzulegen, und darauf zu beſtehen, daß alle Mandatenexſpectanzen abgeſchaft und völlig aus der Kirch verbannet werden ſollen, indem ſie den canoniſchen Decreten ſo ſchnurſtracks entgegen laufen.

Inzwiſchen hat ſich ſeit der Zeit die franzöſiſche Kirche in eine ſolche Verfaſſung geſetzt, daß ſich der Pabſt nicht mehr unterſtehet dergleichen etwas einzuführen. In Beneficialſachen die franzöſiſche Kirche betreffend, können nachgeſchlagen werden, *hiſtoire de la Pragmatique Sanction, Petrus de* Marca, *Conc. Sac.* X. *Imp.* lib. 6. c. 9. §. 8. 9. Fleury *hiſt. Eccl.* Tom. 25. l. 125. p. 502. *Traité des Droits & Libertés de l'Egl. Gall.* DuMont *Corp. Dipl.* T. IV. ad an. 1516. Hericourt *Loix Eccl.* Rebuff *Comment. ad Concord. Gall.* Leibniz *Mantiſſa C. J. G. D.* P. II. p. 335.

Wir ſchreiten zur Geſchichte Deutſchlands, wovon wir ebenfalls nur die Hauptepochen der päbſtlichen Anwartſchaften auf noch nicht erledigte Beneficien der deutſchen Kirchen anmerken; dieſe wurde zwar etwas ſpäter als Frankreich oder England mit jenen italieniſchen Erfindungen beunruhiget. Jedennoch ließ ſich der päbſtliche Geſandte ſchon auf dem Concilium zu Bourges vom Jahr 1225. verlauten, daß er das nemliche Project in Betreff der Anwartſchaften, ſo wie er es damals den Biſchöffen Frankreichs und Englands vorlegte, auch auf das deutſche Reich gemacht habe, und er verſpreche ſich auch desfalls durchzudringen. So viel iſt gewiß, daß ſchon zu den Zeiten Alexanders IV. die päbſtliche Anwartſchaften im deutſchen Reich in ihren ordentlichen Gang waren, zu was für einer Zeit die Exſpectanzen der deutſchen Stifter unter ſich eingeführet worden, ſoll weiter unten gezeiget werden. Der Beweiß von erſteren läßt ſich aus einer Bulle von eben erwehnten Pabſt entnehmen, worinn er ſelbſt eingeſtehet, daß es die unerſättliche Habſucht, das ungeſtümme Suchen bereits dahin gebracht habe, daß in mehreren Stiftern 20 auch mehrere Exſpectanten vorhanden ſeyen, die entweder die Päbſte oder aber ihre Legaten dazu ernennet hätten; es ſey dadurch den ordentlichen Collatoren der Weg verſperret, diejenige Präbenden, im Fall ſie wirklich erlediget würden, an taugliche und würdige Perſonen zu übertragen. Um alſo dieſe unzählbare Menge von Exſpectanten und mit ihnen viel Aergerniß zu heben, ſo ſollen für künftighin nur 4 von mehreren Exſpectanten auf jede Kirch angewieſen bleiben. In einer andern Conſtitution an das

St. Guidonſtift zu Speyer bekennt er ſelbſten von ſeinem Vorfahrer Innocentius IV. und deſſen Legaten, daß ſie zuſammen ſehr viele Anwartſchaften auf deutſche Beneficien ertheilt hätten, wogegen aber dermalen die eben berührte Verordnung gelten ſolle. Eine Sende zu Cölln von 1260. befiehlt den Stiftern des Cölniſchen Kirchenſprengels, ſich in Betref der päbſtlichen Anwartſchaften lediglich an die Vorſchrift Alexanders IV. zu halten. Sechs Jahre darauf verfüget eine andere Sende von eben daher, daß, wenn bey dem Erledigungsfall eine Präbende unter mehreren päbſtlichen Exſpectanten, oder auch ſonſtigen Competenten einiger Streit über das Vorrecht entſtehen würde, ſo ſoll während dieſen Rechtsſtreit der halbe Theil der jährlichen Gefälle der Kirche, der andere aber dem einsweilen aufgeſtellten Vicario anheim fallen. Inzwiſchen wehrten ſich mehrere deutſche Stifter ſonderlich der damalige Erzbiſchof zu Mainz auch noch gegen die Annahme dieſer 4 päbſtlichen Exſpectanten, und beharrten darauf, der Pabſt ſeye keineswegs befugt, ihnen ſolche aufzudringen. Es wären dieſes ganz widerrechtliche Neuerungen, indem alle Anwartſchaften wie bekannt durch die Canones verbotten ſeyen. Würdtwein *Subſ. Dipl.* Tom. I. p. 191. ſeq. & Tom. VII. pag. 330. n. 42. Merkwürdig iſt jenes was Gudenus *Cod. Dipl.* Tom. 2. p. 507. ſeq. aus der Union des Mainzer Clerus von 1372. mit dieſen Worten anführet: „Wegen den häufigen Gelderpreſſungen der Päbſte iſt die Geiſtlichkeit in hieſiger Gegend ſo erarmt, die Layen erkühnen ſich nicht anderſt als wenn ſie hiezu berechtigt wären, nicht nur die geringere Geiſtliche, die Prieſter, ſondern ſogar die Biſchöffe und die Prälaten zu überfallen, in Ketten und Banden zu werfen und ſo ganz auszuplündern. Man nimmt ihnen ihre Güter hinweg, verheeret und ſenget allenthalben, der heilige Stuhl, der in unſern Gegenden ſonſt ſo ehrfurchtsvolle Name wird dabey ſo herabgewürdiget, ſo verächtlich gemacht, daß ſogar hiebey der catholiſche Glaube unter den Layen ſchon gröſtentheils zu wanken beginnt, und dieſes aus der Urſach, weil ſie ſehen, daß der Clerus und ihre Kirchenprälate eben ſo von dem apoſtoliſchen Stuhl durch allerley Gelderhebungen geiſtlicher Reſervationen gedruckt werden.„ Dieſe Klagen rührten vermuthlich von den durch Clemens IV. Bonifacius VIII. Clemens V. Johann XXII. Benedict XII. eingeführten allgemeinen Reſervationen der gröſſern ſowohl als kleinern Beneficien her, wobey die Anwartſchaften immer häufig mit unterliefen. Man ſehe Cap. 34. *de Prob.* in 6. extrav. 3. de Præbend. inter Comm. extrav. 4. eod. extrav. execrab. eod. extrav. & regimen. Und wem es nicht ſchon hiebey zu ſehr vor dieſen päbſtlichen Bullen eckelt, der ſchlage ferner Engels *Colleg. un. Jur. Can.* Lib. 3. Tit. 5. §. 2 ſeq. nach. Die meiſten Canoniſten ſuchen zwar das Verfahren der Avignonenſer Päbſte und jener, die zur Zeit der groſſen Kirchenſpaltung das oberhirtliche Regiment führten, damit zu entſchuldigen, weil damals das iſt, zu den Zeiten des Kaiſers Ludwig aus Bayern die Gibelliner ganz Italien und hauptſächlich das Patrimonium des heil. Petrus beſtändig inne gehabt, und gänzlich verheeret und zerſtöret hätten. Die Päbſte zu Avignon hätten alſo von daher für ſich und ihre Hofleute nicht das mindeſte erheben können, und gleichwohl hätten dieſe miteinander müſſen unterhalten ſeyn. Es wäre alſo kein anderes Mittel vorhanden geweſen, als ſich an die geiſtlichen Beneficien der chriſtlichen Reiche mit einander zu halten und ſich dieſelben durch mancherley Vorbehalt zu verſichern; allein, waren nicht zum Voraus die Päbſte ſelbſten in dieſer babyloniſchen Gefangenſchaft (ſo nannten die Italiener die Zwiſchenzeit, die die Päbſte zu Avignon zubrachten) gröſtentheils Schuld daran. Man erwäge nur unter andern ihr unbilliges Verfahren gegen Kaiſer Ludwig aus Bayern ihren deſpotiſchen, rachſüchtigen Verfolgungsgeiſt, und halte das Betragen des Kaiſers, deſſen großmüthiges Anerbieten zur endlichen Genugthuung und Wiederherſtellung des Friedens im deutſchen Reich dagegen, und urtheile alsdann ohne Partheylichkeit. Zudem iſt es erlaubt, um mich im Ueberfluß zu erhalten, die Habſchaft eines dritten ſamt denſelben anhangenden Rechten ſo geradezu anzugreifen. Hätten die Päbſte, um ihren und ihres Gefolges ſtattlichen Unterhalt beſtreiten zu können, bey der Geiſtlichkeit der damaligen chriſtlichen Reiche keinen andern Weg als die Reſervationen, die ſie gewiß nicht mit ihrem Vorwiſſen oder vorläufiger Einwilligung aufgebracht haben, einſchlagen können? Endlich wozu reſervirte man in den Zeiten der langwierigen Kirchentrennung hauptſächlich die Beneficien? Geſchahe es um ſich den Hunger zu ſtillen oder aber um mächtige Anhänger auf ſeine Seite zu bringen? Die bereits angeſponnene Factionen je länger je mehr zu erweitern und zu unterſtützen? Wir haben desfalls die entſcheidende Antwort ſchon oben aus dem Mund des franzöſiſchen Clerus gehört. Und noch über das hörten dieſe tumultuariſche Zeiten mit dem Jahr 1417. auf. Allein hörten auch mit dieſem Jahre die päbſtliche Reſervationen, Anwartſchaften und dergleichen auf? Mit einem Wort, wäre es hierbey nicht hauptſächlich auf andere Dinge, z. B. Unterdrückung der Nationalkirchen und ihrer Rechte angeſehen geweſen, hätten ſich die Päbſte je hievon reinigen können, ſo hätten die Nationen gewiß weniger Muth gehabt, ſich in öffentlichen Kirchen- und Reichsverſammlungen ſo ſehr gegen dieſelbe herauszulaſſen. Es beſchwerte ſich das deutſche Reich in den Aviſamentis des Kaiſers Sigismund beym Goldaſt *Conſt. Imp.* p. 391. und trug ein für allemal darauf an, daß die päbſtliche Reſervationen aller und jeder, ſowohl gröſſern als kleinern Beneficien aufgehoben würden, daß der Pabſt ſich dergleichen keine mehr ohne des allgemeinen Kirchenraths Erklärung (ob es hie der Fall ſeyn dörfte) zu ertheilen anmaſſen ſollte. Bey den Wahlbeneficien ohne Ausnahme ſollen die Rechte in Corpore Juris de Elect. & Poſtul. gelten; keine Exſpectanz ſolle hiebey Platz finden. Hermann von der Haardt, *Act. Conc. Conſtan.* Tom. 1. p. 999. Dieſe Beſchwerden wurden 1418. der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Koſtnitz vorgelegt; man hatte zwar ſchon vorhin in dem Concilio zu Piſa von 1409. desfalls um eine Linderung angeſtanden; allein dieſes Begehren verſchlug ſich in Anſehung Deutſchlands dadurch, weil der damalige römiſche König Pabſt Alexander V. nicht für den rechtmäßigen Pabſt anerkennen wollte. In dieſem Kirchenrath verſprachen ſich nun die Biſchöffe Deutſchlands baldige Hülfe; allein es zeigte ſich bald, daß mit dem Pabſt Martin V. nichts anders als eine Transaction zu bewerkſtelligen möglich war, die er dann mit ihnen auf fünf Jahre eingieng. Während dieſer Zeit alſo ſollte der Pabſt mit dem ordentlichen Collator wechſelsweiß die geiſtlichen Beneficien vergeben, die Beneficia regularia und andere die den Ordinariis durch dieſen Vergleich wieder eingeraumt wurden, ſollten mit keiner päbſtlichen Anwartſchaft oder ſonſtiger Reſervation belegt werden. Die Ausführung

einer allgemeinen Reformation ſollte auf eine andere Zeit verſparet bleiben. Dieſer Zeitpunkt war nachmals das Baſler Concilium von 1431. hier gieng man im Betreff der vorzunehmenden Reformation in Diſciplinarſachen mit mehrerem Muth und Lebhaftigkeit zu Werke. Die Biſchöffe ſchilderten mit einer ſich auszeichnenden Freymuthigkeit die vielen Abentheuer von Mißbräuchen hauptſachlich jene der päbſtlichen Reſervationen, Anwartſchaften und dergleichen. Die Beſchwerden der chriſtlichen Nationen wurden gehört, und dieſen zufolge kam nebſt andern heilſamen Verordnungen auch dieſe zu Stande, daß alle päbſtliche Reſervationen, allgemeine ſowohl als beſondere ſollten von nun an aufhören, (die einzige, wenn etwa ein auswärtiger Beneficiatus an dem römiſchen Hofe abgehen ſollte, ausgenommen) die canoniſche Wahl bey den Biſthümer-Prälaturen und ſonſtigen Dignitäten ſollten wieder frey hergeſtellet und die übrigen Beneficien von den ordentlichen Kollatoren wieder vergeben werden können. In der 23 Seſſion vom 15 Merz 1436. wurden die Anwartſchaften abgethan, jedoch mit dieſem Beybehalt, daß dem Pabſt von jedem Collator, der 10 geiſtliche Pfründen zu vergeben hätte, eine, und von dem der 50 zu ſeiner Diſpoſition haben würde, zwey ſollten überlaſſen werden, auch blieb dem Pabſt noch das Jus proventionis in ſeinem Gang. Dieſe Decreten wurden nachher durch die Concordaten deutſcher Nation mit dem Stuhl zu Rom vom 1448. theils in etwas abgeändert, theils gänzlich umgeformt. In Betreff der Anwartſchaften kam der Pabſt mit erwehnter Nation dahin überein, daß diejenige Beneficien, die dermalen der deutſchen Kirch frey wären überlaſſen worden, auch fernerhin von allen Exſpectanzen oder ſonſtigen Diſpoſition unter was für Formeln dieſes geſchehen möchte, frey bleiben ſollten. Alſo hatten die päbſtliche Exſpectanzen, Mandata de providendo, Präventionen und dergleichen durch die Concordata ihren bisherigen Werth verlohren. Gleichwohl fiengen die Päbſte gleich nach den Concordaten wieder auf ein neues an, die ordentliche Collatoren in ihrem Vergebungsrecht zu ſtöhren. Wir wollen allhier nur das in Anſchlag bringen, was in Betreff der Anwartſchaften von ihnen verübt worden. In dem merkwürdigen Verzeichniß in Walchs *Monum. med. ævi*, volum. I. faſc. I. pag. 101. heißt es unter andern: „der Pabſt gab bey Antrettung des Pabſtthums jedem, der nur darum anhielt, Anwartſchaften. Arme und Reiche, alles ſuchte ſich dieſe gnädige Willfahrungen gleich in dem erſten Jahre zu Nutze zu machen. Die Geldſumme die dagegen gleich im erſten Jahr eingegangen, war nicht zu berechnen. Er gab alſo im zweyten Jahr wieder andere Exſpectanzen, die jedermann darum weit kräftiger als die erſten glaubte, weil der Pabſt jetzt in die Reſcripte dieſe Worte: motu proprio beygeſetzt hatte. Alles kaufte alſo wieder aufs neue Exſpectanzen. Das dritte Jahr erklärte er ſich über ſeine Reſcripte alſo: es ſeyen die Worte motus proprius nur aus dieſer Urſach beygeſetzt worden, damit man die Exſpectanten keiner Subreption beſchuldigen könnte. Und ſo kamen die armen Schlucker für nichts und wieder nichts um ihr Geld ꝛc. nun das heißt man ergiebige Finanzſpeculationen machen! Unterm 31 Auguſt 1457. ſchrieb der damalige Mainzer Canzler (Mayer mit Namen) an den neuernannten Cardinal Aeneas Sylvius, daß der Pabſt unter andern auch noch immer Anwartſchaften und zwar ohne Ziel und Maas ertheile. In der zu Coblenz 1479. veranſtalteten Ver-

ein- und Unterredung der Pröbſte aus der Mainz-Trier- und Cölniſchen Provinz war unter den mannichfaltigen Beſchwerden auch dieſe: daß noch hie und da Exſpectanzen oder apoſtoliſche Gratien auf Probſteyen, Dignitäten, Decanaten, Pfarreyen, Vicarien gegen einen auſſerordentlichen Erlaß von mehrern tauſend Gulden erkauft wurden; da doch nach den Concordaten die Beneficia regularia den Anwartſchaften keineswegs unterworfen ſeyen.

In der That, wenn man von den Concordaten an alle die Beſchwerden, deren die Italiäner von der deutſchen Nation öffentlich beſchuldiget würden, ſo nach der Reihe überſiehet, ſo ſollte man zweifeln, ob es auſſer allem Vergleich je härter ärger ſeyn können. Man richtete alſo auf den Reichstägen zu Worms von 1495, Lindau 1497, Freyburg in Breisgau 1498, Augsburg 1500, Nürnberg 1501 das Augenmerk dahin, dieſen Unfug gänzlich aus dem Reiche zu verbannen. Im Jahr 1503 ward von Alexander VI. und nachmals Julius II. ein allgemeines Concilium zum Vorſchlag gebracht. Das Reich, und inſonderheit Bertholt, Churfürſt zu Mainz, nahm ſogleich ſeinen Bedacht dahin, welche Punkten auf dem künftigen Concilium abgeſtellt werden müßten. Unter 10 Artickeln war der fünfte, daß die gratiae exſpectativae ohne Ziel und Maaß und nicht ſelten mehrere auf einen Collator ausgeſtellet wurden, wodurch zu nichts anders, als zu täglichen Proceſſen und Geldauslagen, die man für die Expedition des Gnadenbriefs ſowohl, als für den darüber zu führenden Proceß erlegen müßte; es ſey bereits zum Sprichwort erwachſen, „daß wer eine Anwartſchaft von Rom aus ſucht, muß 200 Goldgulden daran ſetzen, den einen Theil für die Gnadenbulle, den andern aber darüber zu verproceßiren.“ Als ſich hernach gedachtes Concilium wieder weiter hinaus verſchob, ſo rieth man dem Kaiſer an, eine der franzöſiſchen ähnlichpractiſche Sanction für Deutſchland feſtzuſetzen. Jacob Wimpfeling zu Schletſtadt wurde befehliget, eine Abſchrift von der franzöſiſchpragmatiſchen Sanction ſamt ſeinem Gutachten einzuſenden. Hierauf ward dem Kaiſer Maximilian eine Verordnung zur Genehmigung vorgelegt, worinn es unter andern heißt, daß ſich der Pabſt bey dem Beneficiengeſuch aller verſteckten Kunſtgriffe, verfälſchter Inſtrumenten, mit Geld beſtochener Zeugen, und endlich der ſo vermumten Simonie in Zukunft gänzlich enthalten ſolle. Dieſe nemliche Mißbräuche wollten 1511 die franzöſiſche und kaiſerliche Geſandten zu Rom in ihrer desfallſigen Erklärung und im Namen ihrer Principalen (ſo wie es die Päbſte ſchon längſt verſprochen hätten) abgeſchafft wiſſen; allein in dem lateranenſiſchen Concilium zu Rom unter Pabſt Julius II. und Leo X. ließ man ſich päbſtlicher Seite wieder in den albern Sprachen des medii aevi vernehmen, daß der Pabſt Herr von allen päbſtlichen Renten und Kirchen ſey; und was konnte ſich hiebey Deutſchland für Hülfe verſprechen. Gleichwohl brachte das Churconvent von 1516 und die Verſammlung der Mainz- Trier- und Cölniſchen Pröbſte von nemlichem Jahre abermal ihre Beſchwerden bey dem römiſchen Hof vor, und ließen ſie nach einiger Zeit ſogar im öffentlichen Druck erſcheinen. Endlich bey der Wahl Kaiſers Carl V. verfielen die Churfürſten auf die Gedanken: ob den Beſchwerden der deutſchen Nation nicht ehender dadurch würde abgeholfen werden, wenn man den Kaiſer in der neuaufzurichtenden Wahlcapitulation zur Remedirung und Gegenwehr gewiſſermaßen verpflichten wür-

de. Es ward alſo in dieſelbe der 16. Artickel folgenden Innhalts eingeſchaltet. „ Als über und wider die Concordata Principum auch aufgerichtete Verträge zwiſchen der Kirchen päbſtlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und deutſcher Nation mit unſäglichen Gratien, Reſcripten " und in andere Wege zu Abbruch der Stiftgeiſtlichkeit und andern gegebenen Freyheiten dazu zum Nachtheil Juris Patronatus und der Lehenherren ſtetigs und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt worden; „ als ſollen und wollen wir mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Stände Rath bey unſerm heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom unſer beſtes Vermögen anwenden und fürkommen, auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldeten Concordata Principum und aufgerichteten Verträge, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, denen feſtiglich gelebt und nachkommen werde." Dieſer Artickel wurde in den nachfolgenden kaiſerlichen Wahlcapitulationen wiederholt, und iſt in der neueſten Art. 14. zu leſen. Inzwiſchen wurden auf dem Reichstag von 1521. unter den gegen dem römiſchen Hof vorgelegten Beſchwerden noch immer die Eingriffe in das Verleihungsrecht der geiſtlichen Pfründen mit eingerückt. Pabſt Hadrian VI. geſtehet es auch namentlich von den Anwartſchaften in jenem ſchriftlichen Auftrag ein, den er ſeinem Geſandten, der auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1522, wo die ſo famöſen C. gravamina der deutſchen Nation überreicht wurden, zugegen war, nachſchickte. Auf dem Reichstag zu Worms wurden die Namens der weltlichen Reichsſtände wider den römiſchen Hof und ſämtliche Geiſtlichkeit verfaßte Beſchwerden abermal dem Kaiſer vorgelegt, und dann dem Pabſt zugeſchickt. Auch auf den Reichstägen von 1530 und 1532 wurden ſie noch immer von den Reichsſtänden, um ſchleunige Remedirung zu erwirken, nachgeholt; der Kaiſer gab ſich auch hiebey alle erdenkliche Mühe, inzwiſchen, als dies alles zuſammen nichts fruchten wollte, ſo fiengen verſchiedene Stände an, ſich in ihrem Gebiete ſelbſten Hülfe zu verſchaffen, und beſtmögliche Vorkehre zu treffen, ſo z. B. machte Churtrier eine Verordnung, die deßfalls verdienet hier angeführt zu werden, weilen ſie uns den damaligen Zuſtand, in Betreff der Anwartſchaften, im Kleinen ſchildert, ſie lautet alſo: „ Es hat uns vielfältig klageweis angelangt, wie auch ſonſt in Erfahrung kommen, daß in unſer Stadt und Erzſtift Trier, durch diejenige, ſo bey päbſtlicher Heiligkeit und anderen, reſervationes, gratias exſpectativas, commendas, nominationes & preces auf geiſtliche Gaben, Dignitäten, Canonicaten, Präbenden, Officien, Adminiſtration, Vicarien, Altären, Kirchencapellen und andern Beneficien ausbringen und erlangen, vielerley Mißbrauch, Praktiken und Betrug täglich geübt und gebraucht werden ſollen, alſo, daß zu Dikerweile auf eine Vacatur oder Beneficium zwo, drey oder mehr Annehmungen beſchehen, darzu die Beneficia auf alte conſumirte, verlegene und verjährte Bullen oder Briefen, die auch zu Zeiten gar nichts dazu dienlich ſeyn, auch bloßen Signatur erdichteter oder der abgeſtorbenen Namen ohne alle Gerechtigkeit angenommen, dadurch nicht allein diejenige, ſo dazu Gerechtigkeit haben, und Competitores zu ſeyn vermeynen, in merkliche Koſten, Nachtheil und Schaden geführt werden, ſondern auch die Kirchen und andere obgemeldte Beneficien, in dem Gottesdienſt, auch ihren Renten und Gülten abnehmen und Verhinderung leiden; zu dem, ſo kommt uns für, daß etwan viel Citationes, widerwärtiger Proceß und Executorialen durch unbekanntliche Rechte, Conſervatoren und andere decernirt und exequirt werden, dadurch viele Irrungen und Beſchwerniſſen erwachſen und folgen; welches alles wir als der Landesfürſt und Ordinarius (dem ein ſolches der Rechten vermöge, und ſonſten zuvorkommen und zu verſehen gebühret) zu Herzen gefaſſet, und ſo viel an uns iſt, zu Beſſerung zu bringen gemeynet ſeyn, mit der Meynung, päbſtlicher Heiligkeit oder kaiſerlicher Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn oder andern an ihrer Gerechtigkeit einigen Abbruch, Verhinderung oder Eintrag zu thun, ſondern obgemeldten Mißbrauch und Unrath zu begegnen, damit niemand muthwilliglich umgetrieben an ſeinen Rechten verſetzt oder zur unbilliger Beſchwerniß und Schaden geführt, auch aller Betrug und Gefährlichkeit abgewandt werde ꝛc." Dieſer Verordnung zufolge wurde alſo im Trieriſchen alles obbenannte päbſtliche Gezeuch abgeſchafft. Im Churcölniſchen wurde bald darauf ein ähnliches verfügt. Es ſetzte alſo 1536 der Pabſt ein beſonderes Collegium von Cardinalen nieder, um ein Verzeichniß der ſchon ſo lange allenthalben obwaltenden Mißbräuchen zu entwerfen. Hier heißt es unter andern: Ein Mißbrauch gehet auch bey Anwartſchaften vor, als wodurch Gelegenheit gegeben wird, den baldigen Tod eines andern zu wünſchen. So wie auch dadurch den würdigeren der Weg bey wirklichen Erledigungsfall verſchloſſen und Anlaß zu Proceſſen gegeben wird. Ihre Meinung gieng alſo dahin, alle Anwartſchaften abzuſchaffen. Nun kam endlich mit dem Jahr 1545 das von dem Reich ſchon ſo lang ſehnlichſt verlangte, aber hie und da von den Päbſten unter allerhand Vorwand verweigerte Concilium zu Trient zu Stande. In der 24. Seßion wurden alſo die Anwartſchaften, wie auch die Reſervationes mentales, unter was für einem Anſtrich ſie auch immer ertheilt werden möchten, abgeſchafft. Es waren die Reſervationes mentales nichts anders als ſolche Reſcripten, in welchen zwar die Exſpectanz auf eine noch nicht erledigte Pfründe nach dem ordentlichen Stiel ausgefertiget, nur allein der Name desjenigen, auf den ſie gerichtet war, im Sinne behalten wurde; da im Gegentheil in den ältern Reſcripten immer der Name z. B. des Titius oder Cajus ausgedrückt war. Wenn alſo jener Wunſch: daß doch der andere bald in jene Welt übergehen möchte, das Unanſtändige und Aergerliche bey den Anwartſchaften war, ſo mußte es auch bey den reſervationibus mentalibus ſeyn. Durch den Tridentiniſchen Kirchenrath alſo, das in Deutſchland von dem catholiſchen Reichstheil feyerlich angenommen worden iſt, durch verſchiedene bald darauf von mehreren deutſchen Erz- und Biſchöffen für ihren Kirchenſprengel eingeführte Verordnungen, ferner durch die ſchon 1521 getroffene kaiſ. Kammergerichtsordnung, den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, endlich durch die kaiſerliche Wahlcapitulation und Handhabung der höchſten Reichsgerichte gegen derley Vertrags- und Friedenswidrige Eingriffe des römiſchen Hofs wurden die päbſtliche Anwartſchaften gänzlich unterdrückt und getilget. Nach dem Tridentiniſchen Kirchenrath ſcheinen die Buchbinder an verſchiedenen Orten bey denen nun auſſer ihrem Werth geſetzten und nicht mehr als ein alter Allmanach geltenden päbſtliche Anwartſchaftsbriefe (die durchgängig auf gut Pergament geſchrieben waren) ihren Vortheil gefunden zu haben, indem ſie ſelbige zu recht dauerhaften Bücherdecken, wie man dann derſelben häufig in den Bibliothecken antrift, verarbeiteten. Kleinere

Schriften, die von päbſtlichen Anwartſchaften mit Anführung der desfalls vorhandenen größeren Werke handeln, ſind unter andern des berühmten Herrn Profeſſors Koch zu Straßburg *Diſſ. de Collat. dignit. ac Benef.* Barthel *diſſ. prael. ad Concord.* Schlör 8. *diſſert. ad Concord.* Wolfgang Schmitt *de eo quod circa exſpectativas ad Canonicatus & ſtatutis & Obſervantiis germaniae juſtum eſt. Concord. nat. germ. integr.* Tom. 3. & additam: *ad Conc. nat. germ. integr.* Faſcic. 4. cap. 9. §. 82. ſeq.

Obwohlen nun durch ſo viele geiſtliche und weltliche Geſetze die Anwartſchaften unterdrückt wurden, ſo haben ſich dennoch im deutſchen Reich verſchiedene Gattungen derſelben, nemlich die Domicellarherren in mehreren Dom- und Nebenſtiftern, dann die hie und da eingeführte Nominationes utiles, endlich die kaiſerliche und biſchöfliche Preciſten aufrecht erhalten. Von erſteren iſt zu merken, daß auch zu Zeiten des Chrodogangiſchen Inſtituts, in deſſen Gemäßheit die Geiſtlichen der Cathedral- und Collegiatkirchen in einem Kloſter oder Bruderhof ein gemeinſchaftliches Leben führten, an einem Tiſch ſpeiſten ꝛc. noch immer ein weſentlicher Unterſchied unter den Canonicis capitularibus und Domicellaribus (welche letztere auch unter dem Namen Jungen, junger Herren, adelicher Buben vorkommen) beybehalten wurde. Erſtere zeichneten ſich unter andern von den Domicellaren dadurch aus, daß ſie in den Cathedralkirchen zuſammen den Senat des Biſchofs, in den Nebenſtiftern aber den Senat des Probſtes oder Dechanten mit Sitz und Stimme ausmachten, dazu die erſtere Plätze in dem Chor behaupteten, und das nächſte Recht zu den Dignitäten hatten. Sie wurden noch über das als Deputirte im Namen des Capitels zu den Provincialkirchenverſammlungen abgeordnet, genoſſen verſchiedene vorzügliche Rechte und Einkünfte, und ſpeiſten mit dem Biſchof an einem ganz beſondern Tiſche; die Domicellaren hingegen wurden weder zu Capitul gelaſſen, noch hatten ſie einen beſondern Sitz im Chor angewieſen, ſondern mußten ſogar unter den Vicarien bey den übrigen Chorjungen ſtehen; ſie wohnten und ſpeiſten beyſammen in einem für ſie beſtimmten Gebäude unter der Aufſicht ihres Schulmeiſters (Scholaſtici), dem ſie überhaupt in allen ihren Handlungen untergeordnet waren. Als nun gegen die Hälfte des 10. Jahrhunderts die Capiteln die gemeinſchaftliche Lebensart verließen, und ein jeder ſeine eigene Oeconomie führte, ſo wurden auch die bisher gemeinſchaftliche Kirchengüther und Einkünfte unter dem Biſchof und Capiteln, und dann weiter unter den einzeln Capitularen vertheilt. Hiebey geſchah es, daß in einigen Stiftern den Domicellaren entweder nur ganz geringe Pfründen, oder aber eine Pfründe unter zwey getheilt blieben. In einigen Kirchen ward ihnen gar nichts beſtimmtes, und in der Art einer Pfründe angewieſen, man behielt ſie aber demohngeachtet zu größerer Verherrlichung des Gottesdienſtes und deſto genauerer Verrichtung der Chorobliegenheiten bey, gab ihnen einsweilen das Recht zur Canonie, mit dem Verſprechen, daß ſie bey dem erſten Erledigungsfalle zum wirklichen Genuß einer Präbende gelangen ſollten. Das Collationsrecht mochte nun bey dem ſämtlichen Capitel verblieben, oder aber an einzelne Capitularen (wobey der Turnus entſtanden iſt) übertragen worden ſeyn, ſo mußte immer auf die Domicellaren, die als Exſpectanten einsweilen der Kirche gedienet hatten, die nächſte Rückſicht genommen werden. Dieſe Einrichtung, ſamt der Art, mit der Zeit zu einer Präbende zu gelangen, ob ſie gleich wohl in ſich betrachtet nichts verfängliches mit ſich führten, wurden dennoch durch verſchiedene Nebenumſtände, die ſich gemeiniglich dazu geſellten, und am Ende in ärgerliche Mißbräuche ausarteten, ſo verhaßt gemacht, daß ſich die Erz- und Biſchöffe genöthiget ſahen, desfalls ein Verbot über das andere ergehen zu laſſen, um beide, wo nicht gänzlich aufzuheben, dennoch ſehr einzuſchränken. Daher rührte auch jenes allgemeine Verbot, welches Pabſt Alexander III. in dem allgemeinen lateranenſiſchen Kirchenrath von 1179 den Anwartſchaften entgegenſtellte, ſchon vorhin hatte das Concilium zu Trebur in der Grafſchaft Katzenellenbogen desfalls einige Verfügungen getroffen; auch ſchenkte der Mainzer Erzbiſchof Arnold durch ein Diplom v. J. 1160 der St. Martinskirche zu Bingen das Wahlrecht, ſich ihre Chorperſonen frey, aber nur alsdann zu wählen, wenn eine Präbende wirklich erledigt wäre. Inzwiſchen liefen noch hie und da die Anwartſchaften mit unter, und noch über das erklärte A. 1210 Pabſt Innocenz III. das obige allgemeine Verbot in Betreff derer Anwartſchaften ſo gelind, daß dabey den Capiteln mehrere Fälle für gültige Exſpectanzen frey blieben. Verſchiedene Particularkirchenräthe in Deutſchland ſahen ſich daher bald wieder genöthiget, neue Verbote aufzuſtellen. Das Concilium zu Fritzlar von 1246 verordnete, daß fernerhin niemand auf ein noch nicht erledigtes Beneficium ſoll angenommen werden, es ſeye dann, daß es ſehr nothwendig und der Kirche erſprießlich ſeye: gleichwohl ſollen auch für dieſen Fall nicht mehr als ein einziges Subject angenommen werden. Inzwiſchen verfiel man ſo, wie oben die Päbſte, auf verſchiedene Sophiſtereyen, um bey allem Verbot dieſe oder jene Anwartſchaft als gültig und erlaubt durchſchleppen zu können, mit einem Wort, das Suchen geiſtlicher Anwartſchaften ward nach und nach in Deutſchland ſo allgemein, die Anzahl der bereits ausgeſtellten ſo grenzenlos, daß Pabſt Alexander IV. die unzählige Schaar von Exſpectanten durch eine Bulle von 1254 (die anfängt: Execrabilis quorundam &c. in Lunigs *Archiv. I. ſpicil. Eccl.* III. p. 493) auf 4 zu reduciren ſich genöthiget ſah, als gleich darauf dieſe Bulle in dem Erzſtift Bremen zur Vollziehung gebracht wurde: ſo wollten ſich die ehemals auf dieſes Erzſtift angewieſene Exſpectanten durchaus nicht fügen. Es ergieng alſo im J. 1257 gegen dieſelbe vom nemlichen Pabſt Alexander ein ſcharfer Verweis. Gleichwohl ſcheinen ſie eben berührtes Erzſtift noch immerfort zu Erfüllung ſeines Verbrechens gedrungen zu haben, indem Pabſt Clemens IV. im J. 1267 allda 6 ſolcher verordnungswidrig ertheilten Anwartſchaften caſſirt hatte. In der Kirchenverſammlung zu Cölln von 1260 wurde die bereits angeführte Bulle Alexanders III. wegen den 4 Exſpectanten zur Regel angenommen. In der Provincialſende zu Mainz vom J. 1261 ward in Betreff der Exſpectanzen dasjenige auf ein neues eingeſchärft, was ſchon oben das Concilium zu Fritzlar verordnet hatte. 1279 macht Tolquin, Biſchof zu Minden, das Geſetz, daß keiner auf ein noch beſetztes Beneficium ſolle angenommen werden. Das nemliche wurde auch in den Synodalſtatuten des damaligen Mainzer Erzbiſchof, Peter mit Namen, wiederholet, und 1312 wurden den Canonicis zu St. Johann in Mainz 4 Canonicaten von eben dieſem Erzbiſchof Peter zur Strafe reſerviret, weilen ſie auf dieſelbe gegen das neuerdings wiederholte Verbot Anwartſchaften ertheilet hatten. Würdtwein *Subſ. dipl.* T. 1. p. 191. ſeq. Vielleicht

hatten ſich die Canonici hiezu durch die obengedachte Bulle vom Pabſt Alexander IV. verleiten laſſen, laut welcher einem jeden Stift geſtattet war, 4 Erſpectanten beybehalten zu dürfen: allein ſie hatten desfalls einer näheren Verordnung, nemlich des Mainzer Kirchenraths und des Erzbiſchofs nachzukommen, die auch nicht einmal dieſe 4 dulten wollten. Anderwärts wollten ſich noch immerhin diejenige Erſpectanten von ihren ehmals angewieſenen Kirchen durchaus nicht abweiſen laſſen, die durch gedachte päbſtliche Bulle über die Anzahl von 4 in die Reduction gefallen waren. Es ergieng alſo abermalen von mehrgedachten Pabſt Alexander IV. gegen dieſe oder vielmehr gegen ihre Executoren ein ernſtgemeſſener Befehl, (dieſer war ſonderheitlich an den Dechant des St. Guidons Stift zu Speyer, gerichtet) daß ſie ſich aller ferneren Excommunication, Suſpenſion und Interdicts, um die Capiteln ehender zur Folgleiſtung ihres unſtatthaften Geſuchs zu bringen, enthalten ſollten. Im Mainziſchen kam man auch in kurzen wieder von der vorigen Strenge ab. Schon der Erzbiſchof Mathias gab einem ſeiner Blutsverwandten (von Rammſtein genannt) ſchon wieder eine Anwartſchaft auf das erſte Canonicat, das in dem Mainzer Erzſtift erledigt werden ſollte. Würdtwein T. III. p. 1. ſeq. Eine gleiche Anwartſchaft ſtellte nach der Zeit der Erzbiſchof Ditterich unter dem Recht der erſten Bitte an das Stift zu Frankfurt aus. Von 1439 findet ſich auch von einem ſicheren Erzbiſchof Jacob, daß er ebenfalls (preces primarias) die im Grund nichts anderſt, als Erſpectanzen ſind, auf die nächſte Canonicate und Präbende ertheilt habe; hingegen in der Prager Sende von 1355 wird wieder auf ein neuers verboten, daß die Capiteln und Nebenſtifter keine andere Anwartſchaften, als wenn es zum augenſcheinlichen Wohl der Kirche gereiche, (welches aber jedesmal dem Biſchof zur Unterſuchung vorgelegt werden müßte) ertheilen ſollen. Dahin geht auch der Sinn der Synodalſtatuten des Nicomédius Biſchofs von Freyſingen von 1440 in der Mainzer Sende von 1451 wird unter andern Mißbräuchen auch der gerüget, daß man die göttlichen und canoniſchen Satzungen, ſogar der geſunden Vernunft zuwider, öfters Kindern von 12 Jahren ſchon Erſpectanzen auf geiſtliche Beneficien ertheile. Eine Sende zu Wirzburg von 1453 und die Synodalſtatuten des Biſchoffen von Freyſingen von 1480 verbannen ebenfalls die Anwartſchaften ohne Ausnahme. So ſcharf nun mehrere deutſche Kirchenverſammlungen auf die Erſpectanzen losgiengen, ſo konnten ſie dieſelbe dennoch nicht gänzlich ausrotten, weil ſie nemlich ſchon von lange her ſo tiefe Wurzel gefaßt hatten. Es blieb in Anſehung der Domicellaren bey dem alten Herkommen, gemäß welchem ſie weiters nichts als eine Canonie, d. h. die Rechte und die Obliegenheiten eines Canonici, ſamt dem Verſprechen auf die erſte Präbende, die erledigt werden würde, inne hatten, ſie wurden daher Canonici in herbis genannt, weilen ihnen zwar von der Zeit ihrer Annahme zur Canonie eine Präbende grünete, die ihnen aber dermalen noch keine Blüthe oder Früchte brachte; da hingegen die andere, die ſchon in dem wirklichen Genuß ihrer Präbenden waren, Canonici in floribus oder Canonici in fructibus hießen. Dergleichen Canonici in herbis giebt es durchgängig in den deutſchen Domen und Nebenſtiftern. In der Cathedralkirche zu Lüttich haben ſie ſogar Sitz und Stimme bey Capitel; übrigens aber gar keine Präbenden. In dem Domſtift zu Coſtnitz ſind auch 4 ſolcher Erſpectanten hergebracht, von denen, falls in den Capitelmonaten eine Präbende erledigt werden ſollte, je einer nach dem andern von dem Capitel hiezu befördert wird; denen aber die päbſtliche Provili annoch vorgehen. Man ſehe die Verordnung des Marcus Sitticus, ehemaligen Biſchofs zu Conſtanz vom J. 1568 in des berühmten Herrn Prof. Dürr *Diſſ. de Capitulis clauſis.* §. 15. n. 6. In den Cathedralkirchen zu Worms und Fuld giebt es ebenfalls ſolche Erſpectanten. Bey letzterer leben ſie ſogar mit den übrigen Conventualen im Kloſter beyſammen, haben aber inzwiſchen keine Utilitäten, bis ſie nach der Ordnung, in der ſie angenommen worden, zu Capitel gehen. Zu merken iſt, daß, weil dieſe Canonici nichts, als bloße Anwartſchaften auf künftige Präbenden haben, ſie zum wenigſten nach der Regel weder zur Reſidenz, noch ſonſtigen Chorverrichtungen können angehalten werden; jedannoch entſteht hier die Frage, ob, und wie dieſer Praxis, der ſowohl von allgemeinen als Provincialkirchenverſammlungen wiederholten Verbots unangeſehen, zu rechtfertigen ſeye? Hierauf antworten die ältere Canoniſten unter einer Diſtinction, es ſeye nemlich die Aufnahme derley Erſpectanten gültig, wenn dieſelbige pure und ſimpliciter, d. i. ohne ſich dabey durch einiges Verſprechen zu einer künftigen Präbende anheiſchig gemacht zu haben, von dem Capitel ſeyn ertheilt worden: da im gegenſeitigen Fall dergleichen Erſpectanzen platterdings verboten wären. Die Canoniſten Deutſchlands, zumalen die neuere, behaupten, daß wenn man dieſe Erſpectanzen einzig und allein nach der Strenge der canoniſchen Satzungen, und inſonderheit jener des Tridentiniſchen Kirchenraths beurtheilen wollte; ſo müßte man ſie ein für allemal als unerlaubt und nichtig anſehen. Allein, da diejenigen Kirchen Deutſchlands, in welchen noch dergleichen gedultet ſind, 1) die Decretalen Gregors IX. für ſich haben, als wo c. 8. und 14. *de Conceſſ. Praebendae* die allgemeine Anwartſchaften in Anſehung derjenigen gedultet werden, die anfangs zu nichts, als zur bloſſen Canonie ſind belaſſen worden, da 2) die Conſtitution Alexanders IV. zum wenigſten 4 ſolcher Erſpectanzen geſtattet, und 3) dieſe beyde Conſtitutionen keineswegs durch die obgleich lange nachher fürs Gegentheil aufgeſtellte Verordnung von Bonifacius VIII. aus der Urſache gehoben werden, weil auch zu Zeiten dieſes und der nachfolgenden Päbſte die Capitel bey ihrer alten Obſervanz ruhig wären belaſſen worden, ſo zwar, daß dieſe, von den ältern Zeiten hergebrachte Gewohnheiten heutiges Tags den Weg Rechtens völlig erſchritten hätten; ſo ergäbe ſich gleichſam von ſelbſten, daß man derley gegebene Anwartſchaften ohnmöglich als null und unerlaubt anſehen könne, zumalen, wenn ſie nicht willkührlich, ſondern nach alter Obſervanz und den Capitularſtatuten gemäß ertheilt werden, als welche durchgängig genau erforderen, daß die um eine Anwartſchaft anſtehende Subjecte ganz nach der Vorſchrift des canoniſchen Rechts geeigenſchaftet ſeyen; wie hievon ein mehreres in der bereits angezeigten *diſſ. de capitulis clauſis*, und des Herrn Profeſſor Schmitts *diſſ. de eo, quod circa exſpectativas ad Canonicatus ex ſtatutis & obſervantiis germaniae juſtum eſt.* Fuldae 1777. nachgeſehen werden kann. Mit den eben beſchriebenen Anwartſchaften haben auch ſogenannte Nominationes utiles ſehr viele Aehnlichkeit, die ebenfalls in mehrern deutſchen Stiftern eingeführt ſind, und vermöge welcher die Capitulares Turnarii entweder einer nach dem andern,

oder aber jedes zu nemlichen Zeit und Stunde ſich ein Subject zu dem Erfolg ernennen kann, daß ihm mit der Zeit ein Canonicat oder Präbende, jedemnach eine erledigte und die Reihe an ihm ſeyn ſollte, zu Theil werde. Hiebey iſt zu merken, daß wer einmal im Turno ernennet hat, ſich alsdann ſeines Rechts bedienet habe, obgleich ſeine Nomination nicht ſollte zur Wirklichkeit kommen. Wenn nemlich der nominatus entweder den geiſtlichen Stand nicht antreten wollte oder aber, wenn noch ehender, als ihn die Reihe zum Eintritt in die Canonicate getroffen hätte, mit Tode abgegangen wäre, welches ſich bey dem kaiſerlich- und biſchöflichen Recht der erſten Bitte ganz anderſt verhält, wodurch im Grunde ebenfalls nichts anderſt als Anwartſchaften auf noch nicht erledigte geiſtliche Beneficien ertheilt werden. Der Kaiſer übt dieſes Recht gleich nach ſeiner rechtmäßig geſchehenen Wahl nach der Regel in allen jenen Kirchen Deutſchlands aus, die zum wenigſten 4 Präbenden zu vergeben haben; die Biſchöffe bedienen ſich deſſelben gleichermaßen bey Antretung ihres Biſthums in allen Stiftern ihres Kirchenſprengels. Die kaiſerlichen Patente werden den Preciſten, ſo wie ehmals, und faſt nach dem Styl der alten päbſtlichen Anwartſchaften ausgefertiget, ſo werden auch unter andern ſichere Executoren ernennet, die durchgängig eine höhere geiſtliche Würde begleiten, und die im Fall, daß ſichs ein jeweilig ordentlicher Collator ſollte beykommen laſſen, ſich der kaiſerlichen Bitte zu widerſetzen, geradezu den Preciſten zur Präbende befördern ſollen. Die Concordaten machen in der Geſchichte dieſes kaiſerlichen Rechts, eine von den Hauptepochen aus: denn, als man von Seiten der deutſchen Nation mit dem Pabſt wegen Vergebung der Beneficien Deutſchlands übereingekommen war, ſo geſchah es vermuthlich mehr aus Argliſtigkeit als aus Verſehen, daß dieſes kaiſerlichen Rechts mit keiner Silbe gedacht wurde; woraus denn nach der Zeit viel Streitigkeiten und Unruhen entſtanden ſind: denn es weigerten ſich die Capitel Deutſchlands, die ihnen nachher zugewieſene kaiſerliche Preciſten anzunehmen, indem ſie ſich desfalls einzig und allein auf ihr Concordat hielten; auch maßten ſich die Päbſte dieſes kaiſerliche Recht an, und glaubten in Anſehung deſſen noch wie vormals Anwartſchaften ausſtellen zu dörfen. Als nach der Zeit im Tridentiniſchen Kirchenrath alle Anwartſchaften ohne Ausnahme aufgehoben wurden, ſo glaubten ſich mehrere Collatoren berechtiget zu ſeyn, auch die kaiſerliche Preciſten platterdings abzuweiſen; unter dieſen war ein ſicherer Erzbiſchof zu Cambray, welcher des, ihm von Kaiſer Ferdinand angewieſenen Preciſten unangeſehen, die um die nemliche Zeit in der Liebfrauenkirche zu Cambray erledigt geweſene Cuſtodie an einen andern vergeben hatte; man ſtund desfalls zu Rom bey dem Collegio Cardinalium conc. Trid. interpretum um eine Erklärung an, und dieſe wurde dahin gegeben, daß das kaiſerliche Recht der erſten Bitte bey dem allgemeinen Verbot ausgenommen ſeye, dieſe Erklärung ward nachmals von Pabſt Paul IV. noch mit dem Zuſatz beſtätiget, daß dieſes ſchon die Willensmeynung der Tridentiniſchen Kirchenväter geweſen ſeye. Ein mehreres hievon iſt nebſt andern in Linkers *diſſ. de vindiciis primariarum precum*, und Bannıza *diſſ. de jure caeſareo primariarum precum* in Schmids *Theſ.* zu erſehen, wie auch in Senkenberg *de Jure prim. prec.* Dieſes wären nun ſo die bekannten Arten, durch Anwartſchaften zu geiſtlichen Pfründen zu gelangen. Freylich giebt es, zumalen in der heutigen Beneficialpraxi, und ingeheim noch unzählige andere. Bey den Wahlbeneficien gehet man gemeiniglich den Weg, auf welchem ſichs durch manchmal mehrere tauſend dahin bringen läßt, daß man zum voraus der meiſten Stimmen gleichſam als einer untrüglichen Anwartſchaft verſichert iſt. Bey den kleineren Pfründen werden noch über das manchmal die lächerlichſten Cabalen in Bewegung geſetzt, bis ſich der Collator unter Cavaliersparole oder ſeinem Ehrenwort engagirt, das alsdann eben ſo gut iſt als eine päbſtliche Anwartſchaftsbulle aus dem mittlern Zeitalter. Ueberhaupt kömmt es hiebey hauptſächlich darauf an, was man ſich für einen Begriff von den geiſtlichen Beneficien macht, wodurch alsdenn auch viel ungereimtes und ärgerliches wegfällt. Das votum mortis (das Steckenpferd, das man ſo viele Jahrhunderte durch geritten hatte) iſt bey heutiger Philoſophie ohnehin ſchon ausgeziſcht. Uebrige canoniſche Satzungen: ut beneficia eccleſiaſtica dignioribus conferantur ſind ebenfalls bey unſerer heutigen allgemein gutgeſitteten Welt mehr beleidigend, als anwendbar. (1c)

Exſpectanzbrief, nennet man im Lehnrechte diejenige ſchriftliche Verſicherung, worinn der Lehnherr jemanden entweder auf ein beſtimmtes Lehn, ſobald ihm ſolches eröffnet wird, die Anwartſchaft zum künftigen Beſitz unter vorhergehender Belehnung verſpricht, oder ſolches unbeſtimmt, auf das erſte Lehn, ſo ihm offen kommen würde, feſtſetzet. Iſt dieſer Exſpectanzbrief zugleich mit einem Eventuallehnbriefe begleitet, ſo effectuirt er bey ſich ereignenden Oeffnungsfall den wirklichen Beſitz des eröffneten Lehns, indem der Anwarter durch die Eventualbelehnung ſchon ein Dominium daran erlanget hat, dafern es aber ein ſimpler bloßer Exſpectanzbrief, ſo giebt er nur ein eventuelles Recht zu den verſprochnen Lehn, welches alsdenn erſt, wenn der Eröffnungsfall geſchiehet, ſeine Wirkung hat, daß der Anwarter daraus die Belehnung von dem Lehnherrn mit Recht fordern kann. Mehr ſ. Exſpectanz. (8)

Exſpectativa (canoniſch). Nach dem Concilio Lateranenſi III. wurde ohne Unterſchied verboten, jemanden eine Exſpectanz auf ein Beneficium zu ertheilen, und befindet ſich dieſes allgemeine Verbot in dem c. 2. X. *de conceſſione praebendae*. Indeß führte der Pabſt Innocentius III. in dem c. 14. eodem. den Unterſchied unter Exſpectativen, welche ausdrücklich auf den Fall eines erledigten Beneficii geſtellet worden, und unter Exſpectanzen ſo nicht ausdrücklich auf den Erledigungsfall, ſondern vielmehr auf die Bedingung, falls der Prälat, welcher ſolches verſpricht, daſſelbe werde ertheilen können, gegeben worden, ein, und verordnete, daß letzte gültig ſeyn ſollten. Weil aber auch dieſe letzte Exſpectanz doch immer implicite die Bedingung, falls das Beneficium erledigt werden ſollte, enthält; ſo wurden von dem Pabſt Bonifacius VIII. alle und jede Verſprechungen eines zu erledigenden Beneficii ohne Unterſchied, folglich auch die letzte Gattung von Verſprechen, verboten. c. 2. *de conceſſione praebendae in 6to.* Es bleiben jedoch diejenigen Exſpectanzen, welche in einer an ſich erlaubten Proviſione Beneficii enthalten ſind, nach dem c. 8. X. *de conceſſione praebendae* und c. 19. X. *de praebendis* hiervon ausgenommen. Dahero es erlaubt iſt, ſupernumerarios Canonicos aufzunehmen, welche ſo lang, als noch kein Beneficium erledigt iſt, das Amt verrichten; dagegen aber auch in das erledigte Beneficium einrücken. (41)

Exſpectivarii, Anwärter, heißen diejenige im Lehnrecht, ſo eine Exſpectanz oder Anwartſchaft

auf ein zu eröffnendes Lehn von dem Lehnherrn erhalten haben. Ihre Beſchaffenheit und Rechte ꝛc. (ſ. den Art. Exſpectanz.) (8)

Exſtirpation des Auges, ſ. Augen ausſchneiden.

Exſtirpiren, ausrotten, wegſchneiden, ſagt man in der Wundarzneykunſt von der Abſonderung eines ganzen Glieds, oder Theils, als wenn z. B. der Arm aus dem obern Gelenke genommen, eine krebshafte Bruſt abgeſchnitten, oder ein Auge ausgeſchnitten wird. Auch mediciniſche Schriftſteller bedienen ſich zuweilen dieſes Worts, wenn ſie von der Ausrottung einer Krankheit als der Liebesſeuche, oder der Kindsblattern u. dergl. reden. (4)

Exſubſtantiatores, ſ. Transubſtantiatores.

Exta, (ſ. Eingeweide der Opferthieren.) Wir bemerken hier nur noch einige Wörter der Kunſtſprache dieſes römiſchen Aberglaubens. Exta muta, ſtumme Eingeweide, waren, aus denen man kein Zeichen, weder gute noch böſe hernehmen konnte: exta arguta, vielbedeutende, waren die, welche gewiſſe und untrügliche Merkmale künftiger Begebenheiten an ſich trugen: adjutoria, helfende, wenn ſie durch ihre Erinnerung jemand halfen, irgend einer Gefahr zu entgehen: regalia, königliche, zeigten vornehmen Perſonen groſſe Ehre, geringen aber viel Glück, Reichthümer, unvermuthete Erbſchaften u. d. m. an.

Zu den Eingeweiden gehörten insbeſondre die Zunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Lunge, die beyden Nieren, und, nach einigen auch das Gehirn. Das aufmerkſame Erforſchen der Eingeweide druckte das Zeitwort Fiſſiculare aus. Die Exta wurden auch porrecta, von porricere hinreichen, genennt, wofür man nachmals porrigere geſagt. Inter exta & porrecta war die Zeit, da die Eingeweide aus den Opferthieren geſchnitten und an den gehörigen Ort zum Beſchauen gebracht wurden. War das Opferthier geſchlachtet, ſo wurde es auf einen gewiſſen Tiſch, anclabris gelegt. Nachdem ihm hier das Fell war abgezogen worden, wurde das Eingeweide entweder in Töpfen gekocht, oder am Spieß gebraten, und ein Theil davon ward mit Wein, Mehl und Weihrauch beſtreuet und für die Götter auf dem Altar verbrannt. Dies hieß exta Diis dare, reddere, porricere, adolere. Bey den Opfern des Neptuns wurde das, ſo ihm gewidmet war, ins Meer geworfen. Die Opfer, welche man den untern Göttern brachte, wurden ganz verbrannt. Einen Theil von den, den oberirdiſchen Göttern dargebrachten Opfereingeweide bekamen die Prieſter, und den dritten Theil behielte der, welcher das Opfer gebracht hatte, der denn davon und vom übrigen Fleiſche eine Opfermahlzeit mit ſeinen guten Freunden anſtellte. Es ſcheint aber, daß nicht blos ein Theil der Eingeweide, ſondern auch von allen Gliedern des Opferthiers ein Stückchen, mit Wein, Meel und Weyrauch beſprengt, und beſtreuet, den Göttern zu Ehren auf dem Altar verbrannt worden ſey: die Prieſter und Opferknechte, oder Opferſchlächter, popæ, victimarii, cultrarii, agones, bekamen ebenfals einen Theil vom Fleiſche des Opferthiers, wovon die letzteren, wenn ſie ihr Antheil nicht ſelbſt ganz verzehren konnten, etwas an andere verkauften; weswegen denn das Wort Popina, eine Garküche von Popa, ſeinen Urſprung erhalten.

War die Eingeweidebeſchauung, extiſpicina, nebſt dem Opfer vorbey, ſo wuſchen ſich die, welche mit dem Opfer umgegangen waren, die Hände, es geſchahe wieder ein Trankopfer und ein Gebet, und die Anweſenden giengen auf die Worte des Prieſters extemplo, oder ilicet, nach Hauſe. (21)

Extar, ein bey den Verrichtungen der Haruſpicum zu Rom gewöhnliche Ausdruck, wodurch man das Gefäſſe bezeichnete, in welchem die Glückweiſagenden Eingeweide der Opferthiere wohl gewaſchen und ausgewäſſert wurden. Dieſer Topf hieß auch olla extar und durfte zu keiner andern Abſicht gebraucht werden. (21)

Extemporiren, heißt in Beziehung auf die Redekunſt, eine Rede halten; die man vorher nicht ſchriftlich entworfen hat. Es giebt Fälle, wo ein ganzes Volk durch wenig Worte, die nichts als ein plötzlicher Einfall ſind, geſchwinder zu einem Entſchluß gebracht werden kann, als durch die gründlichſte ausführliche Reden. Man erzählt einen hieher gehörigen Fall von den Byzantinern. Als Philipp der König von Macedonien anfieng, den Griechen furchtbar zu werden; ſo ſchickten die Byzantiner einen Geſandten nach Athen, der das Volk bereden ſollte, ſich mit ihnen gegen die Macedonier in ein Bündniß einzulaſſen. Der Geſandte, welcher ein kleiner unanſehnlicher Mann war, hatte ſich mit vielem Nachdenken auf eine lange umſtändliche Rede vorbereitet. Kaum hatte er angefangen zu reden, als unter dieſem leichtſinnigen Volk plötzlich ein lautes Gelächter über die Figur des kleinen Geſandten entſtund. Der Geſandte merkte dieſes, und mit einer groſſen Gegenwart des Geiſtes, lies er den Vorſatz eine förmliche Rede zu halten fahren, und ſagte blos folgendes: ihr Männer von Athen, ihr ſehet, was für eine elende Figur ich mache, und ich habe eine Frau, die nicht anſehnlicher iſt als ich. Aber, wenn wir beyde nur zanken, ſo iſt die groſſe Stadt Byzanz noch zu klein für uns. Nun bedenket einmal, was für Handel und Verwüſtung ein ſo unruhiger und herrſchſüchtiger Mann, als Philipp iſt, unter den Griechen machen würde, wenn man ihn nicht einſchränkte. Dieſer ſpaßhafte Einfall that die gewünſchte Wirkung. Solche Reden welche plötzliche Wirkung des Genies ſind, nennt man nun nicht extemporirte Reden; ſondern man verſteht darunter förmliche Reden, die man vorher zwar der Hauptſache nach überdacht hat, aber den Ausdruck ſo einrichtet, wie er einem jedesmal ohne Vorbereitung einfällt. Unter den gerichtlichen Reden der Alten wurden viele gehalten, auf die ſich die Redner nicht ordentlich vorbereiten, noch vielweniger ausarbeiten, und auswendig lernen konnten. Sie überdachten die Hauptſache, brachten die Materialien in Ordnung, und überlieſſen den Ausdruck der Kraft ihres Genies. Bey denen Reden, die ſie zur Vertheidigung angeklagter Perſonen hielten, kam noch der Umſtand hinzu, daß ſie vorher nicht allemal genau wiſſen konnten, was ihre Gegner für Gründe, in welcher Form, ſie ſolche vorbringen würden. Da war es nöthig, daß ſie die Fertigkeit haben mußten aus dem Stegreif zu reden. Erſt, wenn die Rede gehalten war, brachten ſie ſolche aus dem Gedächtniß zu Papier. Auf dieſe Art haben viele Reden des Cicero ihr Daſeyn erlangt. Bey der Rede für den Milo trug ſich folgender beſondrer Umſtand zu. Die Rede des Cicero hatte nicht die gehofte Wirkung, ſondern Milo mußte ins Exilium. Cicero ſchickte ihm die Rede, nachdem er ſie aufgeſchrieben hatte, zu, und Milo antwortete ihm: wenn er die Rede ſo gehalten hätte, wie er ſie ihm hier geſchrieben überſchickte, ſo würde er noch in Rom ſeyn. Jedermann ſieht von ſelbſten ein, daß extemporirte Reden viele Uebung, und eine groſſe Fertigkeit voraus ſetzen. Wenn angehende Canzelredner in unſern Tagen,

gen, ehe ſie den Ausdruck vollkommen in ihrer Gewalt haben, ſich gleich auf das Extemporiren legen, und ſich wohl gar einbilden, es würde ihnen, wie den Apoſteln zu der Stunde gegeben werden, was und wie ſie reden ſollten; ſo geſchieht es gemeiniglich aus Faulheit, daß ſie ſich die Mühe des Nachdenkens, Aufſchreibens und Memorirens erſparen wollen; man hört es ihnen aber auch nur gar zu oft an, aus welcher Quelle ihr Extemporiren fließt. So machten es die Alten nicht, ſondern ſie bereiteten ſich durch alle Mittel der Redekunſt vor; und dadurch kamen ſie erſt in Stand, wenn es nöthig war, ohne mühſame Vorbereitung zu reden. Von einem ſolchen cultivirten redneriſchen Genie ſagt Quinctilian: malo extemporalem temeritatem, quam male cohærentem cogitationem, ſi quis ingenium in numerato habet. Es kann zwar zuweilen geſchehen, daß eine extemporirte Rede glücklicher ausfällt, als eine die mit vieler Mühe ausgearbeitet iſt; wenn durch die gegenwärtigen Umſtände die Leidenſchaften des Redners erregt, oder er ſolche zu ſeiner Abſicht gut gebraucht; aber es ſetzt dieſes ſchon eine ſtarke Uebung voraus, daß uns das Genie jederzeit den paſſendſten Ausdruck an die Hand giebt. Ein einzeler Fall macht noch keine Regel. (22)

Extemporiren, (muſical.) aus dem Stegreif ſpielen iſt eigentlich das Geſchäft eines Mannes, der ſo groſſer Declamateur als Autor, ſo groſſer Schauſpieler als Dichter, d. i. ſo groß im Denken als im Vortragen iſt.

Der berühmte Stamiz in Mannheim hatte es durch ſeine Fertigkeit in der Harmonienkenntniß und dabey auſſerordentlicher Uebung im Violinſpielen ſo weit gebracht, daß er ſtundenweis auf der Geige phantaſirte, und im anderen Zimmer jedermann glauben mußte, als ſpielen zwey zuſammen. Dies war nun eine ſehr ſeltene Gabe, und das gewöhnliche Inſtrument zum phantaſiren und extemporiren iſt das Clavier.

Man muß phantaſiren mit extemporiren nicht vermiſchen: eine Phantaſie ſetzt mehr Feinheit voraus, aber extemporiren verbindet nebſt Phantaſie noch einen anderen Begrif, nemlich daß dem poetae extemporaneo wie die Lateiner ſich auszudrücken pflegten auch ein gewiſſes Thema ſey gegeben worden. Nur in Italien hat man Dichter, die über jeder Angabe augenblicklich Oden, Epopäen abſingen, vielleicht iſt ihre wohlklingende Sprache hieran Schuld.

In der Muſik aber giebt es ſehr viele deutſche Organiſten, die jeden gegebenen Satz in einer weitläufigen Fuge ausführen: hievon wiſſen die Italiener und Franzoſen nichts. (25)

Extenſion, ſ. **Ausdehnung.**

Extenſion eines Begriffes, iſt die Menge der Gegenſtände, die unter demſelben enthalten ſind. Daher ſchreibt man einem Begriffe eine gröſſere Extenſion als dem andern zu, wenn er mehrere Dinge unter ſich faſſet, als der andere. Z. E. Unter dem Begriffe des Dreyeckes überhaupt ſtehen ſowohl die gleichſeitigen als die gleichſchenklichten und ungleichſeitigen; ſowohl die recht- als die ſtumpf- und die ſpitzwinklichten. Daher hat der Begrif des Dreyeckes überhaupt eine viel gröſſere Extenſion, als der des gleichſeitigen, des rechtwinklichten u. ſ. f. Man ſiehet leicht, daß, wenn man einen Begrif mit einem neuen Merkmale vermehret, d. i. die Comprehenſion deſſelben vergröſſert (ſ. **Comprehenſion**) z. E. zu den Merkmalen des Dreyeckes, welches ein in drey graden Linie eingeſchloſſener Raum iſt, die Gleichheit der Linien zuſetzet, man die Sache in zwey Arten theilet, davon eins das neue Merkmal hat, die andere es nicht hat; folglich der mit dem neuen Merkmale vermehrte und enger eingeſchränkte Begriff, nicht mehr auf alle die Dinge paſſet, worauf er vorher paſſete, alſo die Extenſion deſſelben abnimmt. Im Gegentheil wenn man die Comprehenſion vermindert, ſo vergröſſert man die Extenſion, weil, wie eine Beſtimmung weggeſtrichen wird, zwey einander entgegen geſetzte Arten zuſammen genommen, alſo mehrere Dinge unter einen allgemeineren Begrif gebracht werden. (6)

Extenſive, wird dem intenſive entgegengeſetzt; jenes beziehet ſich auf mehreres, das auſſer einander, dieſes auf mehreres, das in einander iſt. Z. E. eine Strafe iſt extenſive gröſſer, wenn ſie länger anhält; intenſive, wenn ſie empfindlicher iſt. Der auf ein Jahr ins Gefängnis geworfen wird, leidet eine extenſive gröſſere Strafe als ein andrer, deſſen Arreſt nur ein Vierteljahr währet. Hingegen wer in Ketten bey Waſſer und Brod ſitzen muß, leidet eine intenſive gröſſere Strafe als ein andrer, der ungebunden im Zimmer herumgehen und eſſen und trinken darf, was er will. (6)

Externum ens, heißt in der Metaphyſick ein von dem, wovon die Rede iſt, unterſchiedenes Ding. So ſagt man z. B. Leiden iſt eine Veränderung einer Sache, davon der Grund in einem ente externo liegt. (6)

Exterritorialität, iſt ein Wort, womit das allgemeine Völker- und Naturrecht von einem neuen berühmten Lehrer deſſelben bereichert worden, und worunter derſelbe die beſondere Eigenſchaft eines Menſchen verſteht, der, ungeachtet ſeines Aufenthalts in einem Lande, jedennoch den Geſetzen dieſes Landes nicht unterworfen iſt. Dieſe Eigenſchaft haben reiſende Regenten, oder diejenige Perſonen, welche einen Regenten oder fremden Staat vorſtellen, d. i. die Geſandten denen ein anderer Regent oder Staat den Aufenthalt bey ſich, oder die Durchreiſe durch ſein Gebiet, verſtattet. Eine Folge derſelben iſt, daß ſolche Perſonen ihre eigene bürgerliche Geſchäften nach ihren eigenen bürgerlichen Geſetzen einzurichten, zu beurtheilen und zu vollziehen befugt ſind. Die Contracte, und Teſtamenten derſelben, und ihres Gefolges unter ſich, ſind alſo nach ihren eigenen, und nicht nach den Geſetzen ihres temporellen Aufenthalts, zu entſcheiden. Geſchäfte mit Fremden, oder den Eingebohrnen des Landes hingegen ſind nach den Geſetzen des Landes, wo ſie geſchloſſen werden, zu beurtheilen. Eben ſo wenig ſtehen ſolche Perſonen unter den Criminalgeſetzen des fremden Regenten oder Staats, bey und in welchem ſie ſich befinden. Wird das Verbrechen an einem Gegenſtand begangen, welcher unter die Obrigkeit der exterritorialen Perſonen gehört, ſo kann der Geſandte offenbar nicht von dem andern Staate deßwegen beſtraft werden. Iſt aber der Gegenſtand, woran das Verbrechen begangen wurde, ein Glied, Unterthan oder Eigenthum des Staats, worinn ſich der exterritoriale Verbrecher befindet, ſo hat dieſer Staat eben das Recht, das er haben würde, wenn das ganze Volk, das den Geſandten geſchickt hat, ſolches verübt hätte, d. i. er kann von dem Principal des Geſandten dafür Genugthuung fodern, und ſich ſolche, im Verweigerungsfalle, ſelbſt nehmen. Daß jedoch dieſe Eigenſchaft des reiſenden Regenten oder Geſandten, dem Staat, wo ſich einer oder der andere befindet, nicht im Weg ſtehe, alle erforderliche Gewalt anzuwenden, um das Böſe, das eine ſolche exterritoriale Perſon ausüben möchte, vorher zu verhindern, fließt aus dem Recht der Selbſterhaltung und Ver-

theidigung. Ob dieſe Exterritorialität ſich auch auf die Wohnung reiſender Regenten, und ihrer Geſandten im fremden Gebiet erſtrecke? iſt eine andere Frage des Völkerrechts. Nach Principien dürfte ſie zu verneinen ſeyn: weil dem Staat die Territorialrechte über dieſe Wohnungen vorhin zuſtehen, und ihm alſo durch den Fremden, welcher ſie bezieht, wider ſeinen Willen nicht genommen werden können. Allein die Gewohnheit oder das Herkommen iſt hierin weiter gegangen, und es werden auch die Quartiere ſolcher Perſonen angeſehen, als ob ſie auſſer den Grenzen des Staats gelegen wären: woraus denn natürlicherweiſe das Jus Aſyli in ſo weit fließt, daß es ſo wenig erlaubt iſt, eine Perſon, die ſich in ein ſolches Haus geflüchtet hat, mit Gewalt heraus zu holen, als es erlaubt ſeyn würde, ſie in einem fremden Lande zu verfolgen. Es würde aber auch auf der andern Seite gegen das Völkerrecht laufen, wenn man dem Staat einen Verbrecher auf ordnungsmäßiges Anſuchen nicht eben ſowohl aus einem ſolchen Hauſe ausliefern wollte, als unter gleichen Umſtänden die Auslieferung geſchehen würde, wenn er über die wirkliche Grenzen geflohen wäre. (33)

Extiſpices, ſ. Eingeweide der Opferthiere, Exta, Haruſpices und Aruſpices.

Extorres, hieſſen zur Zeit der heydniſchen Verfolgungen diejenige, ſo ihr ganzes Vermögen im Stiche lieſſen und in die entlegenſten Wüſten flohen, um der Gelegenheit auszuweichen, Chriſtum zu verläugnen. (ſ. den 19. und 20. Brief des heil. Cyprians.) (37)

Extra, welches ſo viel als auſſerhalb andeutet wird von denen Lehrern des canoniſchen Rechts gebraucht, wenn ſie Stellen aus denen Decretalen Pabſts Gregorii des neunten anführen wollen; denn da man lange Zeit weiter nichts hatte als das Decretum, ſo allegirte man die Decretales auf dieſe Art um anzudeuten, daß die allegirte Stelle auſſerhalb dem Decreto, und alſo in der Sammlung der Decretalien zu ſuchen ſeyn. Es wird auch dieſes Wort extra durch X. angedeutet. (ſ. Decretales und Corpus Juris canonici.) (41)

Extract, heißt bey den Handelsleuten der Auszug der lauffenden Rechnungen entweder aus dem Hauptbuch ſelbſten, oder aus dem Conto-Courantbuch. Man pfleget einander von Zeit zu Zeit dergleichen Auszügen zu überſenden, um zu erfahren, ob man in allen Poſten mit einander einig gehe.

Beſonders geſchieht es am Ende des Jahres, wo die Rechnungen auf den Büchern abgeſchloſſen und die Reſte, nach berechneter Proviſion, auf neue Rechnung fürgetragen werden.

Einem einen Contocourant überſenden, heißt alſo ſo viel als ihme einen Auszug ſeiner Rechnung, über die mit ihme bis dahin gemachte Geſchäften zu überſenden. Es iſt eine bey der Handlung höchſt nöthige Ordnung, einander öftere Auszüge zugehen zu laſſen, um allen etwannigen Verwirrungen vorzubeugen, welche durch einen allzulangen Aufſchub der einzuſendenden Rechnungen beſonders bey vielen miteinander machenden Geſchäften, ſich öfters ereignen, und alsdann zu Verdrüßlichkeiten von Belange Anlaß geben können. (28)

Extract, (*Extractum*) (Pharmacie) ſ. Auszug.

Extractbuch, iſt eigentlich nichts anders als das Contocourantbuch, wohin die auswärtige Rechnungen gebracht und aufgeſtellt werden, um nicht allemal, wenn man eine ſolche Rechnung nachſehen will das groſſe Hauptbuch nöthig zu haben, welches ſehr beſchwerlich ſeyn würde. (28)

Extractio radicis cubicæ, quadratæ, ſ. Cubicwurzel ausziehen, Quadratwurzel ausziehen.

Extractus Actorum, iſt eine aus den Acten zuſammengetragene Erzehlung desjenigen, was in einer ſtrittigen Rechtsſache verhandelt worden und ergangen iſt; er wird gemeiniglich in der Abſicht gemacht, damit derjenige von den Gerichtsbeyſitzern, welchem in einer Proceßſache die Relation aufgetragen iſt, ſeine Mitbeyſitzer in den Stand ſetze, über die Lage der Sache und ſein erfolgendes Gutachten zu urtheilen, ohne daß ſie die Acten ſelbſt zu leſen nöthig haben. Bald werden ſie nur zum Privatgebrauch des Referenten gemacht, wenn er ſeiner Relation nur eine bloſſe Geſchichtserzehlung vorauszuſetzen hat, in welchem Fall auch ſogenannte Excerpten ſtatt des Extracts hinreichend ſind, bald aber müſſen ſie den Gerichtsbeyſitzern vorgelegt und vorgeleſen, oder den Acten beygelegt werden; ſo wie bey dem kaiſerlichen Reichskammergericht zu jeden Endurtheilen oder wichtigen Beyurtheilen oder Sonnabendsſachen nothwendig ein ſchriftlicher Actenauszug, welcher Protocoll genennt wird, gemacht und langſam vorgeleſen werden, auch ſolcher Extract immer von den Referenten ſelbſt, und niemals durch andere ausgearbeitet werden ſolle.

Weil die Extracte gemeiniglich, um ſie zu Relationen zu gebrauchen, verfertiget werden, ſo muß der Extrahent vor allen Dingen, ehe er zu arbeiten anfängt, die Acten flüchtig durchſehen, um zu unterſuchen, worüber zu erkennen ſeye und ſeinen Extract darnach einzurichten; und hierauf wird alles das, nicht mehr und nicht weniger aus den Acten ausgezogen, was zu wiſſen nöthig iſt, um von der Sache Beſchaffenheit nach ihrer gegenwärtigen Lage zu urtheilen und das Gutachten des Referenten darnach beurtheilen zu können, und dabey muß ſich immer der Extrahent in die Stelle eines Beyſitzers, der die Acten nicht geleſen hat, denken und überlegen, ob einem ſolchen durch das, was aus den Acten ausgezogen worden, ein hinlänglicher völlig deutlicher Begrif von dem was zu Entſcheidung der Sache zu wiſſen nöthig iſt, beygebracht werde.

Der Extract hat vornemlich zweyerley Gegenſtände, 1) die Art wie der Rechtsſtreit geführt worden, welches die Geſchichte und den Lauf des Proceſſes ausmacht; 2) die Gründe welche in den Vorträgen der Parthien und andern Schriften vorkommen, welches beydes in einem blos erzehlenden unparthepiſchen Stil vorgetragen wird. Bey Erzehlung des Proceſſes muß der Extrahent weder zu weitläuftig noch zu kurz ſeyn, alſo werden unbedeutende Beſcheide und andere proceſſualiſche Handlungen, welche bekannt ſind, und einmal wie das andremal lauten, nur ſehr kurz berührt; ja wenn bey weiterem Lauf des Proceſſes nichts auſſerordentliches vorgekommen iſt, ſo kann man in dem Extract ein ganzes Verfahren zuſammen nehmen, z. B. nach mitgetheilter Klage wurde in der gewöhnlichen Ordnung bis zur Duplik verfahren, und endlich die Sache für beſchloſſen angenommen; ferner müſſen auch ſolche proceſſualiſche Verfügungen, welche zwar im gewöhnlichen Gange des Proceſſes nicht vorkommen, worauf es aber in gegenwärtiger Lage des Proceſſes gar nicht ankommt, entweder ganz weggelaſſen oder nur ſehr kurz berührt werden, wenn z. B. einem Theil eine beſſere Legitimation oder die Leiſtung einer Caution auferlegt, und nachher berichtiget worden; alles überhaupt, was rechtskräftig abgethan oder verglichen worden, muß nicht umſtändlich ſondern nur kurz berührt werden,

hingegen diejenigen Verträge oder proceſſualiſche Verfügungen, welche Einfluß in die Hauptſachen haben, z. B. Beweißerkenntniſſe müſſen wenn es bey gegenwärtiger Lage der Sache noch darauf ankommt, von Wort zu Wort in den Extract eingerückt werden. Bey dem Vortrag der Gründe hat ſich der Extrahent wieder in Acht zu nehmen, daß er weder zu kurz ſeye, damit er nicht dadurch undeutlich und unvollſtändig werde, noch ohne Noth zu weitläuftig, wiewohl ein Fehler gegen das leztere weniger als ein Fehler gegen das erſtere ſchädliche Folgen haben kann. Um aber dieſe beyde Fehler zu vermeiden, iſt obenangeführte Regel ſehr wichtig, daß man vor Antritt der Arbeit genau unterſuche worüber zu erkennen ſeye, welches beſonders bey Acten die unordentlich geführt ſind, nicht immer leicht zu errathen iſt, wenn einer nicht ſchon zuvor vom Lauf der Sache unterrichtet iſt. Ein ſonſt geübter Referent kann ſich hier manche Vortheile, um unnöthiges Leſen von Acten zu erſparen, machen, allein einem Anfänger iſt es immer zu rathen, daß er die ihm anvertraute Acten ganz durchleſe; und ſelbſt ein Geübterer muß, wenn es beſonders um eine Hauptrelation zu thun iſt, vorſichtig ſeyn, daß er immer eher zu viel als zu wenig leſe. Um aber ausfindig zu machen worüber jezo zu erkennen, und worauf alſo der Extract einzurichten ſeye, ſind vornemlich dieſe Regeln zu beobachten. Zuerſt ſehe man ob beyde Parthien ihre Sätze beygebracht und in der Sache beſchloſſen haben, oder ob die Sache für beſchloſſen angenommen worden, und alsdann hat die Sache wenige Schwierigkeit; iſt aber der Proceß unordentlich geführt worden, und aus dem Schluſſe der Acten nicht zu errathen worüber erkannt werden müſſe, ſo iſt am ſicherſten die Hauptbeſcheide und Urtheile aufzuſuchen, nach deren Durchleſung ſich leicht finden läßt wie die Sache jezo ſtehe und worüber zu erkennen ſeye; wenn ferner in einer Proceßſache einige Punkte entſchieden, andere unentſchieden gelaſſen worden, ſo muß der Referent, wenn das Verfahren in Anſehung der unentſchiedenen Punkte bis zum Schluſſe fortgeführt worden, auf alle dieſe ſein Augenmerk richten, es müßte dann ein Punkt allein, weil die andere von deſſen Entſcheidung abhängen, vorläufig entſchieden werden, in welchem Fall öfters auf dieſen Punkt alleine Rückſicht zu nehmen iſt; wenn endlich durch alle dieſe Mittel und vollſtändige Leſung der Acten der zu entſcheidende Punkt nicht ausfindig gemacht, wenn nicht errathen werden kann wer Kläger oder Beklagter ſeye, was der eine oder andere Theil verlange, ſo muß der Lauf der Sache erzehlt, es müſſen deſſen Mängel in Anſehung der weſentlichen Stücke des Proceſſes angezeigt, und alſo in der Relation wie die Sache in Ordnung zu bringen ſey, angezeigt werden.

Hat man endlich den Punkt gefunden, auf deſſen Erörterung es in gegenwärtiger Lage ankommt, ſo iſt aus den Acten dasjenige zu extrahiren was nöthig iſt, um ein geſchicktes Urtheil über dieſen Punkt zu fällen, alles das aber wegzulaſſen, was zu Entſcheidung des gegenwärtigen Punkts nichts beyträgt; z. B. wenn nur über einige Punkte der Urtel appellirt, die andere aber rechtskräftig, wenn über einige ſich verglichen worden, ſo wird von dieſen nichts extrahirt; wenn nur über die Formalien einer Appellation geſtritten worden oder ſie offenbar unſtatthaft iſt, ſo werden die Materialien der Sache im Extract nicht berührt. Von dem Vorbringen der Partien werden übrigens nur die Gründe nicht die Schlüſſe die daraus gefolgert worden, nicht die beſondere Einkleidung der Gedanken wie ſie in den Schriften ſteht, in den Auszug gebracht. Von den von den Parthien vorgebrachten Thatumſtänden werden nur die erhebliche angeführt, diejenige aber, welche weder in die Entſcheidung der Sache einen Einfluß haben, noch zur Deutlichkeit und beſſern Einſicht in dem Zuſammenhang der Sache etwas beytragen, übergangen; jedoch iſt es in zweifelhaften Fällen immer beſſer, einen unerheblich ſcheinenden Umſtand nicht zu übergehen, weil, was dem Referenten unerheblich ſcheint, von andern Beyſitzern als erheblich angeſehen werden kann. Die hauptſächlichſte Schriften, z. B. die Klage und deren Beantwortung müſſen genau, andere kürzer vorgetragen, die eigene Worte aber alsdann beybehalten werden, wenn es auf den Ausdruck der Worte bey einer Entſcheidung ankommt, wie z. B. bey den Worten eines ſchriftlichen Aufſatzes über einen Contract, einer lezten Willensverordnung, einer Zeugenausſagung, einer Bitte, Schimpfrede oder eines Geſtändniſſes; nur wann z. B. die Bitte zu unordentlich und weitläuftig iſt, kann ſie ins Kürzere gezogen und in Ordnung gebracht werden. Die von den Parthien vorgebrachte Rechtsgründe dörfen im Extract nicht ganz übergangen, aber auch nicht weitläuftig angeführt werden; bekannte und unbeſtrittene Rechtsſätze werden nur mit möglichſter Kürze berührt, ſtreitige und zweifelhafte Rechte aber müſſen mit beyderſeitigen Gründen vorgetragen werden; Rechtsgründe, die auf gegenwärtigen Fall offenbar nicht paſſen werden übergangen, rechtliche Gutachten aber niemals extrahirt; Wiederholungen, ſie mögen Thatumſtände oder Rechtsſätze betreffen, müſſen im Extract immer vermieden, alſo Umſtände, welche bey einer vorigen Schrift ſchon angezeigt worden, bey der folgenden nicht wieder angeführt werden. Bey dem Extract wird immer gelegenheitlich auch dasjenige bemerkt, was wider die Ordnung des Proceſſes und ſonſten verſehen worden und eine Ahndung verdient, z. B. wenn der Advocat anzüglich geſchrieben oder wenn etwas zu ſpät angebracht worden, wenn nicht ein ſolches Verſehen ſchon vorher verbeſſert worden. Die in den Acten vorkommende Gründe, es mögen Thatumſtände oder Rechtsſätze ſeyn, müſſen in eine gute natürliche Ordnung gebracht, mit Zahlen bemerkt, und die Gegenſätze immer in der gleichen Ordnung vorgetragen werden. Was endlich diejenige Sachen betrift, auf welche die Parthien ihr Vorbringen gründen, ſo ſind dieſe entweder ſo beſchaffen, daß den Mitbeyſitzern des Gerichts alles durch Umſchreibung deutlich gemacht werden kann, oder es muß, um ſich einen deutlichen Begrif von der Sache zu machen, dieſelbe in Augenſchein genommen werden; im leztern Fall iſt die Umſchreibung vergeblich und im Extract wegzulaſſen, ſondern der Referent muß durch Vorlegung des Riſſes, Stammbaums und dergl. die wahre Beſchaffenheit der Sache deutlich darſtellen, im erſten Fall aber müſſen Zeugenausſagen und Urkunden extrahirt werden. Die den Schriften beygelegte Urkunden, wenn ſie unerheblich ſind, werden nicht extrahirt, ſondern nur ſo viel davon geſagt, daß daraus deren Unerheblichkeit erhellet; iſt aber eine ſolche Urkunde erheblich, ſo muß davon Jahr und Tag, der Ausſteller, beſonders alles, was auf deren Beweißkraft Einfluß hat, angeführt, und die zur Sache gehörige Stellen extrahirt, oder wenn die Stellen ſehr lang ſind, muß die Urkunde dem Extract beygelegt oder mündlich vorgeleſen werden. In dem Extract über den Zeugenbeweiß müſſen zuvörderſt die Umſtände welche die Beweißfriſt und die Förmlichkeiten betreffen,

z. B. der Bescheid in welchem Beweiß erkannt worden, die Antrettung des Beweises, Aufführung, Begnadigung der Zeugen u. dergl. jedoch nur kurz angeführt werden, ausgenommen, es müßte bey einem oder dem andern Vorgang ein Fehler gemacht worden seyn, in welchem Fall alles, was von diesem Punkt in den Acten vorgekommen und verhandelt worden ist, extrahirt werden muß. Wenn sich bey der vorläufigen Durchlesung der Acten zeigt, daß die Aussagen der Zeugen ganz unerheblich seyen, so werden diejenige Umstände, welche die Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen betreffen, mit Stillschweigen übergangen; da hingegen, wenn die Aussagen der Zeugen nur einigermassen erheblich sind, dergleichen Umstände genau ausgeführt werden müssen; sind allen Zeugen einerley Einreden entgegen gesetzt, so nimmt man sie alle zusammen, sonst muß von jedem Zeugen, welchem besondere Einreden entgegen gesetzt worden, ein besonderer Extract und Gutachten gemacht, und alles was dabey erheblich ist, angemerkt werden. Was den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen betrift, so muß vor allen Dingen der Beweißsatz aufs genaueste bestimmt, und wenn deren mehrere sind, müssen sie genau auseinander gesetzt werden; sind die Artikel mit dem Beweißsatze einstimmig, und von den Zeugen durchaus bejahet worden, so wird nur der Inhalt der Artikel mit der Bemerkung, daß sie von allen Zeugen bejahet worden angeführt, im umgekehrten Fall aber wird kürzlich bemerkt, daß die Aussagen nichts für den Beweißführer enthalten, oder demselben gerade entgegen seyen; ist aber der Beweiß verwickelter, so wird das Zeugenverhör nach den unterschiedenen Theilen des Beweißsatzes, und nachdem die Aussagen für oder wider den Beweißführer ausgefallen, mit Bemerkung der Zahl jedes Zeugen, Artikels und Fragstücks extrahirt und um den Beweiß gehörig abwägen zu können, die Aussagen für und wider den Beweißführer auf zwey unterschiedene Spalten eines gebrochenen Papiers geschrieben. Auf die gleiche Weise wird mit dem Extract auch bey dem Gegenbeweiß verfahren. Aus den Disputirsätzen aber wird allein das, was von Erheblichkeit ist, extrahirt. Die Förmlichkeiten des Urkundenbeweises werden eben so, wie die des Zeugenbeweises kurz extrahirt; von den Urkunden selbst wird nicht allein der Inhalt, sondern es werden auch die sich äussernde Mängel jeder Urkunde angeführt, auch zuweilen die Urkunde selbst bey der Relation vorgelegt, stehen mehreren Urkunden unterschiedene Einwendungen entgegen, so wird zu jeder Urkunde ein besonderes Blatt genommen, und auf jedes das, was wider eine Urkunde eingewandt und hierauf wieder geantwortet worden, bemerkt; ist aber nichts wider die Urkunde angeführt worden, so wird solches nur ganz kurz angezeigt. Aus dem Inhalt der Urkunden wird allein dasjenige angemerkt, was den Beweißsatz betrift, und wenn der Urkundenbeweiß weitläuftig und verwickelt ist, so wird der Inhalt, je nachdem er für oder wider den Beweißführer ist, auf zwey abgesonderten Spalten extrahirt. Bey dem Beweise durch Eydeszuschiebung muß ausser den Förmlichkeiten der Eyd, welcher geschworen worden oder geschworen werden soll, und was sonsten z. B. über die Formul verhandelt worden, extrahirt werden. Bey dem Beweiß durch Augenschein wird das, wodurch er veranlaßt worden, die Förmlichkeiten, das bey Einnehmung des Augenscheins abgehaltene Protocoll, und die Verhandlungen der Parthien darüber extrahirt, meistentheils aber der dabey verfertigte Riß selbst vorgelegt. Bey dem Beweise durch Kunstverständige und Schätzer wird auf die gleiche Weise, wie bey dem Zeugenbeweiß extrahirt. Wenn aus Acten zwoter Instanz referirt werden solle, so werden die Acten erster Instanzen nur kurz extrahirt, die beschwerende Urtel aber in den Punkten wogegen Beschwerde geführt worden, wörtlich angeführt; alsdann muß genau darauf gemerkt werden, ob in den Fatalien oder Formalien der Appellation, Revision und dergl. sich Bedenklichkeiten ergeben oder nicht; im leztern Fall wird nur ganz kurz so viel extrahirt, daß man daraus die richtige Beobachtung der Formalien und Fatalien ersehen kann; im andern Falle aber müssen die vorgegangene Fehler und was darüber gehandelt worden, genau angezeigt und extrahirt, und kann hingegen, wenn wirklich ein Fehler vorgegangen und das Rechtsmittel als erloschen oder nicht erwachsen anzunehmen ist, der Extract über die Materialien erspart werden. Sind aber die Formalien richtig, so müssen alsdann insbesondere die wider die Urthel vorgebrachte Beschwerden samt allem was darüber verhandelt worden, und den in der zwoten Instanz geführten Beweiß extrahirt werden; bey den Beschwerden aber ist nicht nothwendig, daß sich der Extrahent genau an die Zahl und Ordnung der vom Appellanten vorgebrachten Beschwerden binde, sondern er kann, wenn dieselbe unnöthig gedehnt oder mehrere unter eine Zahl gebracht worden, sie nach der Verschiedenheit der Umstände bald ins kürzere ziehen, bald in mehrere abtheilen, und bey jeder Beschwerde wird auf unterschiedenen Spalten des Papiers bemerkt, was für oder wider den Provocanten ist. Hat ein Appellat der Appellation adhärirt, so müssen auch die Beschwerden des Appellaten besonders auf die gleiche Weise extrahirt werden.

Wenn überhaupt in einer Proceßsache über mehrere Punkte, welche die Hauptsache betreffen und weitläuftig verhandelt worden sind, zu sprechen ist, so ist es eine wichtige Regel für den Extrahenten, durch welche die Relation sehr erleichtert wird, daß er alles was in den Acten von jedem besondern Punkte vorkommt, besonders extrahire, so müssen z. B. die verzögerliche Einreden, mehrere miteinander gehäufte Klagen, die Widerklage, die zerstöhrliche Einreden, wichtige Incidentpunkten, Interventionen u. dgl. im Extract von der Hauptklage abgesondert werden; diese Absonderung geschieht am leichtesten wenn man bey der ersten Durchlesung der Acten untersucht, ob die Vielheit und Weitläuftigkeit der zu entscheidenden unterschiedenen Punkte eine solche Absonderung nöthig mache, und worinn diese Punkte bestehen? und alsdann so wie zu dem Extract über das rechtliche Verfahren, also auch zu den über jeden besondern Punkt einen eigenen Bogen nimmt. In Proceßsachen aber welche kurz sind oder wenige unterschiedene Punkte haben, ist diese Absonderung nicht nöthig. Sonsten ist in Ansehung des Aeusserlichen bey den Extracten keine gewisse Form, sondern nur dieses hauptsächlich zu beobachten, daß in denselben immer die Actennumern und die Seitenzahl dessen, was ausgezogen worden ist, anzuführen sind.

Besondere Gattungen des Processes ziehen endlich auch besondere Regeln zu den Extracten nach sich. Wir wollen hievon nur das wichtigste, was bey Concursacten und Criminalacten zu beobachten ist, anführen. Von ersteren muß der Referent aus den Generalacten extrahiren, 1) die Veranlassung des Concur-

ſes, 2) die Erlaſſung der Vorladungen an die Glaubiger, 3) die Beſtellung und Verpflichtung des Güterpflegers und Contradictors, 4) die Unterſagung der Veräuſſerung an den Schuldner und andere zur Sicherheit des Vermögens gemachte Verfügungen, 5) alles was durch Inventirung, eydliche Angabe und andere Unterſuchungen zu Berichtigung des Vermögenszuſtandes vorgenommen worden; 6) was wegen Verſteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vorgegangen iſt, und 7) wie hoch ſich das Activvermögen und die Schulden belaufen; iſt bey allen dieſen Punkten kein Fehler vorgefallen, ſo werden ſie nur ganz kurz bemerkt, im widrigen Fall aber muß alles was dieſen Fehler betrift, genau bemerkt werden. Bey Specialacten aber, welche enthalten, was über die Forderung jedes einzelnen Glaubigers verhandelt worden, wird über jeden Glaubiger ein eigener **Extract** auf einem beſondern Bogen gemacht, und bemerkt, was von ſeiner Legitimation, vom Beweiß ſeiner Forderung und von deren Vorzug in den Acten zu finden, und verhandelt worden iſt, wobey immer die Nummern der Actenſtücke genau anzuführen ſind.

In Criminalſachen wo beſonders bey dem Inquiſitionsproceß alle Vorgänge blos nach der Ordnung der Zeit zum Protocoll genommen werden, kann der Actenauszug nicht gerade ſo, wie die Acten vorliegen, ſondern es muß abgeſondert vorgetragen werden, 1) alles was die Gewißheit des begangenen Verbrechens (Corpus Delicti) betrift, 2) die perſönliche Eigenſchaften des Verbrechers, 3) der wider ihn vorhandene Beweiß Geſtändniſſe und Anzeigen, und 4) die Widerlegung derſelben ſamt den für ſeine Unſchuld ſtreitenden Gründen, wobey wiederum die für oder wider den Inquiſiten ſtreitende Gründe auf einem Blatt in abgeſonderten Spalten **extrahirt** werden können; beſonders müſſen die Auszüge aus dem Inquiſitionsprotocoll und den Zeugenverhören aufs genaueſte gemacht, und wo es auf den Ausdruck bey einem Geſtändniß oder bey einer Zeugenausſage ankommt, muß dieſelbe wörtlich angeführt werden. (38)

Extraditio Actorum, die Herausgabe der Acten welche von dem Richter geſchieht; ſie wird in mancherley Fällen verlangt, beſonders wenn gegen die Urthel des Unterrichters ein Rechtsmittel ergriffen wird, durch welches eine Sache an den höhern Richter kommt, in welchem Fall der Unterrichter durch Compulſorialien des Oberrichters zu Herausgabe der Acten angehalten wird; jedoch werden ſie nach der Regel nur in Abſchrift und allein demjenigen, der das Armenrecht erhalten hat, im Original ausgeliefert. Auch geſchieht es zuweilen, daß eine Parthie bittet die gerichtlich verhandelte Acten ihren Advocaten zur Einſicht zuzuſtellen, in welchem Fall jedoch die Vorſicht zu gebrauchen iſt, daß über ſämtliche ausgelieferte Acten ein Verzeichniß gemacht, und deſſen Unterſchrift von dem Empfänger der Acten verlangt wird. (38)

Extrados, (Baukunſt) wird in der Baukunſt die äuſſere Krümme eines Gewölbes oder auch Gewölbeſteins genennt. Ehedeſſen hat man ſolche nach gleichen Bogenlinien gehauen, welche der innere Bogen hatte. Nunmehr aber macht man ſolche gerade und nach der Lage der Seitenquader, die mit einander verbunden werden. (18)

Extradoſſirt, (Baukunſt) heißt, wenn die Steine eines Gewölbes oberwärts nicht rauh und unordentlich gelaſſen, ſondern ſchön und dergeſtalten verglichen ſind, wie es die Rundung des Gewölbes erfordert. (18)

Extrafoliaceus, (botan.) heißt ein Blumenſtiel oder Blattſtütze, welche unter einem Blatte ſitzt. (9)

Extrajudicial, wird entweder alles dasjenige genannt, was auſſer Gericht oder was vor dem nicht gebührenden Richter geſchieht; ſo iſt z. B. Confeſſio extrajudicialis ein Geſtändniß, welches jemand auſſer Gericht oder vor einem ungebührenden Richter macht; oder heißt es dasjenige, was nicht in einer Proceßſache, oder nicht im Gang des Proceſſes geſchieht, z. B. iſt der **Extrajudicialeid** derjenige, welchen jemand nach der freywilligen auſſergerichtlichen Uebereinkunft mit einem andern dahin ſchwört, daß er dieſem nichts ſchuldig ſeye, oder an ihn etwas zu fordern habe; ſo iſt **Extrajudicialcaution** diejenige, welche nicht in einer Proceßſache, z. B. von einem Nutznießer geleiſtet wird. Praxis extrajudicialis wird im allgemeinen Verſtand derjenige Theil der juriſtiſchen Praxis genannt, welcher ſich nicht mit dem Proceß beſchäftigt, ſondern andere rechtliche Gegenſtände behandelt; dieſe auſſergerichtliche Geſchäfte des Juriſten ſind wieder von zweyerley Gattung, weil entweder der Richter gar nichts damit zu thun hat, wie z. B. bey Contracten, Teſtamenten, Quittungen u. dergl. oder derſelbe zwar damit beſchäftigt iſt, aber nicht als Richter, ſondern als Obrigkeit, nicht um zu entſcheiden, ſondern um ein Geſchäft giltig zu machen; wenn z. B. bey der Obrigkeit ein Kaufcontract, eine Schenkung inſinuirt, ein Teſtament übergeben, zu Veräuſſerung der Güter eines Pupillen die Einwilligung durch ein Decret ertheilt, ein Atteſtat gegeben wird u. dergl. Jenes heißt ſonſten jurisprudentia cautelaris oder hevrematica, dieſes aber im engern Verſtand jurisprudentia *extrajudicialis*. Am kaiſerl. Reichscammergericht werden **Extrajudicialſachen** genannt alle Sachen, welche auſſer der Audienz verhandelt werden, hauptſächlich ſolche, welche erſt anhängig gemacht werden, ſie mögen zu Citations- Mandats- oder Appellationsproceſſen gehören; alle neue Klagen, welche am Cammergericht noch nicht anhängig gemacht worden ſind, werden auſſergerichtlich in der Canzley dem Notarien der Woche übergeben, welcher die Rubriken in das ſogenannte **Extrajudicialprotocoll** einträgt, das Präſentatum darauf ſetzt, und ſie Morgens gegen neun Uhr dem Herrn Cammerrichter in die Senatsſtube bringt; dieſer theilet ſie unter den Beyſitzern in den auſſergerichtlichen Senaten aus, und wen er einmal auf dieſe Art zum auſſergerichtlichen Referenten ernannt hat, dem wird die Sache ſo lange gelaſſen, bis das Geſuch nach geſchehener völligen Ableſung der auſſergerichtlichen Supplication und erſtatteter Relation erkannt oder abgeſchlagen iſt. Wenn der ſogenannte auſſergerichtliche Proceß und Senat aufhört, ſo tritt nach der Regel der gerichtliche Proceß ein, und alsdann kann der bisherige auſſergerichtliche Referent nicht mehr referiren, ſondern es muß ein anderer Beyſitzer der Ordnung nach zum gerichtlichen Referenten beſtellt werden; wenn aber die Parthien nicht erſcheinen, kann der auſſergerichtliche Referent den Ungehorſamsproceß bis zum Endurtel einrichten. (38)

Extramundanum ens, nennet man in der Metaphyſik ein Ding, das kein Glied der großen Kette iſt, die die Welt heißet. In dieſem Verſtande ſagt man, ein Wunder müſſe durch ein ens extramundanum verrichtet werden. Gott iſt das einzige Weſen, dem man dieſen Namen geben kann, weil alle von ihm unterſchiedene wirkliche Dinge endlich, und Theile der Welt ſind. (6)

Extraneus Heres, ſ. **Erbe extraneus.**

Extraordinaria Actio, Perſecutio. Dieſe Gattung der Klagen gründet ſich auf das beſondere Verfahren der Römer in ſtrittigen Rechtsſachen. Der gewöhnliche Gang des Proceſſes war immer dieſer, daß der Kläger, welcher mittelſt der in Jus vocation den Beklagten mit ſich vor den Prätor brachte, vor dieſem ſeine Klage, hierauf der Beklagte ſeine Exception, der Kläger ſeine Replik u. ſ. w. vortrug; und daß alsdann wenn der Beklagte das Factum, welches der Kläger in ſeiner Klage oder Replik behauptet hatte, oder der Kläger das Factum, welches der Beklagte in ſeiner Exception zum Grund gelegt hatte, läugnete, der Prätor die Parthien an einen Judex pedaneus verwieſe, welcher das Factum unterſuchen, und endlich nach der ihm vom Prätor vorgeſchriebenen Formel in der Sache ſprechen mußte. Es gab jedoch mancherley von dieſem gewöhnlichen Rechtsgang ausgenommene Fälle, in welchen der Prätor keinen Judex pedaneus anſtellte, ſondern ſelbſt die ganze Sache unterſuchte und entſchied. Dahin gehörten insbeſondere alle Interdicte, alle prätoriſche Reſtitutionen in integrum, alle Streitigkeiten über Fideicommiſſe und über Salarien und Honoraxien, und dieſe Fälle, in welchen der Prätor keinen Judex gab, hießen **extraordinariä Actiones, Perſecutiones** oder **Cognitiones.** Weil aber nach dem neuern römiſchen Recht das Amt des Magiſtrats und des Judex immer in einer Perſon vereinigt waren, ſo hörte damit der Begriff von den extraordinären Klagen ganz auf. (38)

Extraordinaria Cognitio, ſ. **Extraordinaria Actio**, war ein jeder Fall, wo gegen die gewöhnliche Ordnung der römiſche Prätor ohne einen Judex zu geben, ſelbſt in einer Sache erkannte, und die Urthel ſprach. (38)

Extraordinaria Jurisdictio, begreift in dem römiſchen Recht diejenige Gewalt, welche einer Obrigkeit nicht als ſolcher, nicht als ein Theil der Jurisdiction, ſondern wegen eines beſondern Auftrags eines Geſetzes zuſtund; ſo war z. B. die Beſtellung der Vormünder, das merum Imperium, das Recht, kraft deſſen bey einer Obrigkeit eine Adoption, Emancipation, Manumiſſion u. ſ. w. geſchehen konnte, **extraordinariä Jurisdictionis**, und die Gewalt, ſolche beſondere Rechte auszuüben, konnte nicht wie die Jurisdictio ordinaria einem andern durch Mandat übertragen werden. Heutzutage iſt **extraordinaria Jurisdictio** ſo viel als delegirte Gerichtsbarkeit. ſ. **Delegatio.** (38)

Extraordinaria Poena, iſt, wenn in einem Fall, wo das Geſetz auf ein gewiſſes Verbrechen eine gewiſſe Strafe beſtimmt hat, wegen beſonderer damit verbundener Umſtände von dieſer beſtimmten Strafe abgegangen, und dafür eine gelindere oder ſchärfere Strafe erkannt wird; wenn z. B. wider den Todſchläger, deſſen geſetzliche Strafe das Schwerdt iſt, deswegen weil ſein Vorſatz oder das Corpus Delicti nicht hinreichend bewieſen werden kann, nur eine Zuchthaus- oder Geldſtrafe erkannt wird; ſie iſt von der **Poena arbitraria** zu unterſcheiden, welche heißt, wenn vom Geſetzgeber die Beſtimmung der Strafe ſelbſt nach Verſchiedenheit der Umſtände dem Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt. (38)

Extraordinarii. Die Truppen, welche die **Bundsgenoſſen**, **ſocii**, den Römern, auf ihr Verlangen, zu Hülfe ſchicken mußten, beſtunden eben ſo, wie die Legionen, aus Fußvolk und Reutern. Erſteres war dem Fußvolk der Römer gewöhnlich gleich; die Reuter aber noch einmal ſo ſtark. Aus dieſer Reuterey wählte ſich der Feldherr ohngefähr den dritten Theil, z. B. 200, wenn ihrer 600 waren, welche **Auſſerordentliche, extraordinarii**, ἐπίλεκτοι, hießen und dem Feldherrn insbeſondre zu Dienſte ſeyn mußten. Ja aus dieſen 200 Mann nahm er wieder eine Turme von 40 Mann, **ablectos**, welche ihm zur Garde dienten. Die übrigen 400 wurden, wie die römiſche Reuterey, in zehen **Turmas** abgetheilt. (21)

Extraordinarii Profeſſores, ſ. **Profeſſoren.**

Extraordinarium Delictum. Die Römer theilten die Verbrechen ein in Privatverbrechen, wohin z. B. der Diebſtahl, Raub, Injurien und widerrechtliche Beſchädigung gehörten, und in öffentliche Verbrechen, welche in einem beſondern Civilgeſetz mit einer beſtimmten öffentlichen Strafe belegt waren, als z. B. Ehbruch, Todſchlag, Falſum u. dergl. Wegen jener konnte der Beleidigte mit einer Pönalklage auf eine ihm zu bezahlende Strafe, wegen dieſer ein jeder aus dem Volk auf eine öffentliche Strafe, womit der Verbrecher belegt werden ſollte, klagen. Allein in der Folge, beſonders unter den neuern Kaiſern, fand man, daß auſſer denen Verbrechen, welche als Privatverbrechen aufgeſtellt, oder in beſondern Civilgeſetzen mit einer öffentlichen Strafe belegt waren, es noch mehrere, dem Wohl und der Sicherheit des Staats ſchädliche und gefährliche Handlungen gab, welche beſtraft werden mußten. Solche Verbrechen alſo, welche bisher weder in der Reihe der öffentlichen noch der Privatverbrechen geſtanden waren, und doch mit einer öffentlichen Strafe belegt wurden, hießen **Delicta extraordinaria**, und machten eine dritte eigene Claſſe der Verbrechen aus. Sie hatten mit den öffentlichen dieſes gemein, daß wegen derſelben ein jeder aus dem Volk auf eine dem Verbrecher aufzuerlegende öffentliche Strafe vor derjenigen Obrigkeit, welcher die Gewalt öffentliche Strafen zu erkennen, durch beſondere Geſetze aufgetragen war, den Verbrecher anklagen konnte, die Geſetze ſagen aber ausdrücklich, daß ſie nicht öffentliche Verbrechen ſeyen, weil ſie nicht in beſondern Civilgeſetzen als ſolche aufgeſtellt waren; ſie ziehen auch nach der Regel die Ehrloſigkeit nicht nach ſich, wo ſie nicht beſonders verordnet iſt. Unter dieſe auſſerordentliche Verbrechen werden gezählt der Abigeat, die Concuſſion, der Stellionat, das Abtreiben der Frucht, die Verunreinigung öffentlicher Waſſer, die Durchſtechung der Nildämme, der Scopeliſmus, Dardanariat, Directariat, Beutelſchneiderey, die Ueberredung eines Knaben oder Mädgens zu einem Stuprum, die Zuſammentretung in eine Geſellſchaft zu einem unerlaubten Endzweck, die Verletzung der Begräbniſſe, Leichname und Grabmäler durch Zerſtören oder Plündern, die Prävarication, Beherbergung der Diebe und anderer Verbrecher, die Grenzverrückung, Entwendung aus einer Erbſchaft u. ſ. w. Auch die Privatverbrechen konnten, wenn ſtatt der Privatſtrafe eine öffentliche erkannt wurde, wie dieſes beym Diebſtahl, Raub und Injurien häufig geſchahe, **delicta extraordinaria** werden. Uebrigens hat dieſe römiſche Lehre von dieſer Gattung Verbrechen heutzutag wenigen Nutzen ausgenommen, daß viele Rechtsgelehrte noch dieſen Unterſchied behaupten, daß **Delicta extraordinaria** nach der Regel keine Ehrloſigkeit nach ſich ziehen. (38)

Extraordinarium Peculium, wird von den Rechtsgelehrten dasjenige Peculium adventitium der

Hausſöhne genannt, wovon gegen die Regel der Väter weder die Nutznieſſung noch Verwaltung, ſondern der Sohn das volle Eigenthum mit der völligen Freyheit darüber alles zu verfügen hat, ausgenommen, daß der Sohn darüber nichts durch letzten Willen verfügen kann. Man rechnet dahin z. Beyſpiel dasjenige Vermögen, bey welchem der Vater ſeinem Recht der Nutznießung und Verwaltung freywillig entſagt hat; was der Sohn von ſeinen verſtorbenen Geſchwiſtern in Gemeinſchaft mit dem Vater geerbt hat; was dem Sohn mit der Bedingung geſchenkt oder durch letzten Willen verſchafft worden iſt, daß der Vater weder Nutznieſſung noch Verwaltung darüber haben ſolle. (38)

Extraordinarius Proceſſus, irregularis, heißt derjenige Proceß, wobey es dem Richter erlaubt iſt, mit Beyſeitſetzung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und des gewöhnlichen Gangs des Proceſſes nach Recht und Billigkeit zu verfahren, wie dieſes z. B. in Diſciplinſachen der Soldaten und Studenten, in Policeyſachen, Begräbnißſachen u. dgl. öfters erlaubter Weiſe geſchieht; nur muß dabey Recht und Billigkeit nie bey Seite geſetzt, und niemand ungehört verurtheilt werden, damit nicht ein ſogenanntes tumultuariſches Verfahren daraus entſtehe. (38)

Extrasoole, (Salzwerkswiſſenſchaft) wird zu Halle in Sachſen diejenige Soole oder Salzwaſſer genannt, welche man vor dem wegfließende Soole nannte. Es iſt nemlich ehedem der deutſche Brunnen bey Kaltlägen, wenn wegen ſchlechter Abfuhre und groſſem Vorrath des Salzes keine Soole daraus gezogen und verſotten worden, durch ein darzu gemachtes Zapfenloch übergelaufen, und mit Koſten von denen Spulziehern in den Saalſtrohm gearbeitet werden müſſen. Wie nun das Erzſtift Magdeburg an das Haus Churbrandenburg fiel, und Churfürſt Friedrich Wilhelm die Huldigung zu Halle einnahm, beſahe er das Salzwerk und Brunnen, dabey ihm dann dieſes Ueberlaufen und Wegfließen der deutſchen Soole referiret wurde, welches der Churfürſt für unbillig und ſündlich hielt, da deſſen Märkiſche Lande großen Mangel an Salz hatten, und mehrentheils von Lüneburg aus mit großen Koſten damit verſehen werden mußten; und überdies die Soole als eine Regale ihm als Landesherr zuſtünde. Es gab alſo derſelbe der Pfännenſchaft die Verſicherung, daß ſie an ihrem freyen Gebrauch der Soole und Salzdebit nicht gehindert werden ſollte, nahm die wegfließende Soole an ſich, ließ ſolche in denen churfürſtlichen Kothen verſieden, das daraus geſottene Salz nach Acken führen, daſelbſt zu Schiffe laden, und in die Mark verſchiffen. Es kam darauf das Project in Vorſchlag, den Saalſtrohm ſchiffbar zu machen; worauf er erſt zwiſchen denen Mühlen, Dämmenſchiffe gebauet, und das Salz damit von einem zum andern geführet wurde. Weil aber dieſes viele Koſten und Verhinderung machte; ſo wurde ſolches durch Erbauung der Schleuſſen, womit im Jahr 1694 der Anfang gemacht ward, erleichtert, ſo daß jetzo das in Tonnen gepackte Salz mit einerley Schiffen von Halle ab bis zum Saalhorn verſchiffet, daſelbſt aber in die Elbſchiffe geladen, und weiter nach denen Factoreyen in die Mark, Pommern, Schleſien und Preuſſen verführet wird. Zu dieſem Behuf ſind vor dem Clausthore an der Schieferbrücke 4 Salzmagazins erbauet worden, in welche das in denen Landesfürſtlichen Kothen in der Stadt geſottene Salz auf Wagen gefahren, aufgeſchüttet, und wenn es daſelbſt wenigſtens 6 Wochen gelegen, alsdann in Tonnen gepackt und abgeſchifft worden. Weil aber das Fuhrlohn, die Steinkohlen zum Sieden in die Kothe, den Schutt hergegen wieder weg, und das Salz in die Magazins zu fahren, viel gekoſtet, die königliche Kothe im Thal auch theils wandelbar geweſen, und viele hätten neu gebauet werden müſſen, auch bey verringerten Pfännerſchaftsdebit und vermehrter Extrasoole ſolche zu verſieden nicht hinreichend geweſen: ſo iſt reſolviret worden, auf den Platz am Saalſtrohme neben denen Magazins zwey lange Gebäude zum Salzſieden ganz neu zu erbauen, in den jetziger Zeit die Extrasoole verſotten wird. Ein jedes dieſer Gebäude iſt in 12 Kothe abgetheilet, in deren jeden 18 Pfannen ſtehen, und iſt allemal auf zwey Pfannen ein Meiſter und eine Zuſtöhrerin beſtellet, die das Sieden verrichten, über welche insgeſamt zur Aufſicht und Direction ein Obermeiſter und Siedefactor beſtellet iſt. Die dazu nöthige Soole wird aus denen Salzbrunnen in das ehemalige Koth zum Wolfe und Hammer in gewiſſe darzu geahmete Waſſer gelaſſen, darinnen gemeſſen, und ſodann in doppelten Röhrenſtecken, welche zweymal über den Saalſtrohm gehen, auf die Niederlage in die Soolwäſſer zum Vorrath geleitet, aus welchen ſie durch eine kleine Büſchelkunſt aufgehoben, und in die Kothe über die Pfannen geleitet wird. (18)

Extravagantes. Hierdurch werden von denen Canoniſten gewiſſe Sammlungen päbſtlicher Decretalien angedeutet. Man nennte nemlich eine päbſtliche Verordnung, welche in eine gewiſſe Sammlung nicht gebracht, u. auſſerhalb des zuſammengetragenen canoniſchen Rechts befindlich geweſen, extravagantem conſtitutionem decretalem. weil ſie gleichſam auſſer den Sammlungen des canoniſchen Rechts umherirrten. Ob nun gleich dieſe päbſtliche Verordnungen in der Folge geſammlet und dem zuſammengetragenen canoniſchen Recht beygefügt worden, ſo hat man doch den Namen, den ſie vor ihrer Sammlung hatten, beybehalten. Es befinden ſich aber zwey Sammlungen von dergleichen vormaligen Extravaganten in dem Corpore juris canoniti. Die erſte führt den Namen: Extravagantes Joannis XXII. weil ſie 20 Verordnungen, die vom bemeldetem Pabſt herrühren, enthält. Es iſt dieſe Sammlung von einem Privatmann, aller Wahrſcheinlichkeit nach ums Jahr 1340 verfertigt worden, und theilt ſich ſolche in Titel und dieſe in gewiſſe Capitel ein.

Die zweyte heißet: Extravagantes communes, weil ſie von verſchiednen Päbſten Verordnungen enthält, und zwar von Pabſt Bonifacii VIII. Zeiten bis auf Sixtum IV., alſo ohngefähr von dem Jahr 1297 bis auf das Jahr 1483. Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Sammlung ums Jahr 1484 gemacht worden. Es iſt dieſe Sammlung in 5 Bücher, dieſe ſind in Titel, und dieſe wiederum in Capitel eingetheilt. (41)

Extravaſation, wird das Austreten des Bluts aus den Adern genennt. (5)

Extremenas, heißt man eine Gattung ſpaniſcher Wolle, welche bey den Kaufleuten in Bayonne einen Theil ihrer Handlung ausmachet. (28)

Extremi termini. Zwey Sätze, aus welchen ein dritter geſchloſſen wird, haben einen gemeinſchaftlichen und zwey verſchiedene terminos, welche letztere im dritten Satze zuſammenſetzen eben dasjenige ausmacht, was man ſchlieſſen nennt. Z. B. in den beyden Sätzen: Alle Thier ſind ſterblich, die Menſchen ſind Thiere, ſind die beiden verſchiedenen termini Menſchen und ſterblich, welche im dritten Satze, den man aus jenem ſchließet: alſo ſind die Menſchen ſterblich, zuſammengeſetzet worden. Die in beiden erſten Sätzen verſchie-

dene termini, die man im dritten geschlossenen verbindet, heißen extremi, und der in den ersten Sätzen gemeinschaftliche medius terminus. (22)

Exverrae, s. Everriator.

Exukontianer, eine Benennung der groben Arianer, s. Arianer 1. B. S. 756.

Exulceratio, Verschwärung, Schwärung, ist von Suppuratio unterschieden, und bedeutet eigentlich einer Schwärung, die nur auf der Oberfläche der Haut geschieht, und mit Eiterung verbunden ist, die aber nicht so tief als ein Abscess geht. (4)

Exupera, ist ein Beyname des Eisenkrautes. (*Verbena* L.) (9)

Exuperatorius, wurde, auf einiger Schmeichler Angeben, unter dem Kaiser Commodus der Monat November, oder, nach andern, der December genennt, welches aber nicht lange dauerte. Im Griechischen hieß dieser Exuperatorius ὑπερφαίρων. Das Wort Exuperatorius ist aber so viel, als triumphans. Lampridius sagt in Commodo: Menses in honorem Commodi pro Augusto, Commodum, pro Septembri, Herculem, pro Novembri, Exuperatorium adulatores vocabant. (21)

Exuriä. Mit diesem Namen wird in einigen alten Statuten und Urkunden der gesammte Nachlaß eines Fremden bezeichnet, welcher in einer Stadt gestorben ist, und den Bürgern und Advocato Civitatis zufällt, wenn binnen Jahr und Tag sich kein Intestaterbe desselben einfindet. Einige niedersächsische Städte haben in alten Zeiten hierüber besondere Privilegia erhalten. (15)

Exusia, ἔξουσια, bedeutet bey allen griechischen Profanscribenten so viel als Macht und Gewalt; wenn aber 1 Cor. 11, 10. gesagt wird, die Frau soll eine ἐξουσίαν, Macht auf dem Haupt haben, so ist zwar die gemeine Meinung aller alter und neuer Schriftausleger, daß hierdurch ein Schleier, oder eine Decke verstanden werde; allein, wie sie beide Bedeutungen mit einander vereinigen, oder aus einander herleiten, darüber sind sie nicht einig. Die gemeinste Meinung ist, daß hier die bezeichnete Sache für das Zeichen gesetzt werde. Die verheyratheten Frauenzimmer bey den Morgenländern trugen zum Zeichen ihrer Unterwerfung unter dem Mann einen Schleier; auch noch heutzutage tragen bey den Persern die Frauen ein besonderes Kleid, zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit. Bey den Hebräern heißt der Schleier רדיד von dem Stammwort רדד, welches unterwerfen bedeutet. Auf diese Art erklären sie die Macht für ein Zeichen der Macht, die der Mann über sie hat; so wie Crone das Zeichen der Macht ist, die jemand über andere hat. So erklären es die Kirchenväter und viele neuere Ausleger. Andere aber sind mit dieser Erklärung nicht zufrieden, sondern suchen eine mehr künstliche. Sie führen aus den lateinischen Schriftstellern der mittlern Zeit an, daß man damals einen weiblichen Schmuck gehabt habe, den man Imperia genennt habe; auch eine Decke des Hauptes, welche dominicale geheißen habe: und so könne die Exusia ein solches dominicale gewesen seyn. Allein, wer wird das neue Testament aus den lateinischen Schriftstellern der mittlern Zeit erklären? Andere geben noch einen andern Grund dieser Erklärung an. Sie sagen: der Mann soll zum Zeichen seiner αυτεξουσιας, seiner Ununterwürfigkeit, das Haupt frey, das ist unbedeckt haben, wie die Hebräer dieses Wort gebrauchen; da sie nun ein unbedecktes Haupt ein freyes nennen, so folgt, daß ein Haupt, welches nicht frey ist, unter einer Macht, d. i. unter einer Decke seyn müsse. Andere wollen hier eine andere Leseart einführen, und anstatt ἔξουσια, ἐξύβια gelesen haben, welches das lateinische Wort Exuvia seyn soll. Allein im Lateinischen heißt es nicht Exuvia, sondern Exuviae. Keiner von den Alten kennt diese Leseart. Einer von den neuesten Schriftstellern meynt, Exusia sey ein gewöhnlicher Name eines gewissen zu Corinth üblichen Kopfschmucks der Frauenzimmer gewesen, welchen man zwar anderwärts nicht gekennt hätte, der aber den Corinthern, an welche Paulus schrieb, ganz wohl bekannt gewesen. Unter allen diesen angeführten Meynungen scheint uns die erste die wahrscheinlichste zu seyn. (22)

Exuthenismus, von dem griechischen ἐξουθενεῖν, für nichts achten, ist eine solche Art von Widerlegung in der Redekunst, da man die von seinem Gegner vorgebrachte Gründe als Kleinigkeiten, auf die es zu antworten nicht der Mühe werth wäre, zurückgiebt, und entweder gar nicht, oder auf eine spöttische Art, darauf antwortet. Z. B. Cicero pro Caecina: Ejeci ego te armatis hominibus, non dejeci, ut tantum facinus non in aequitate juris, sed in una litterä latuisse, videatur. (22)

Ey. (antiq.) In des Orpheus Theogonie behauptet das Ey eine sehr angesehene Stelle, indem dieser alte Dichter der erste gewesen, der den Griechen die Lehre vom ursprünglichen Eye, aus dem alle andere Wesen entsprungen sind, vorgetragen hat. Diese sehr alte Meynung vom Ursprunge aller Wesen hatte er ohne Zweifel von den Egyptiern gelernt, welche so, wie verschiedene andere Völker, die Welt durch dies Sinnbild vorstellten. Die Phönizier gaben ihrem Zophasenim die Gestalt eines Eyes und bedienten sich in ihren Orgien dieser Vorstellung. Eben dies Symbol ward bey den Chaldäern, den Persern, den Indianern und den Chinesern selbst gebraucht. Das Ey des Orpheus entspringt aber in dessen Theogonie aus der Liebe des Aethers und Chaos, und der Demiurg oder Weltschöpfer gab es der Nacht, als dem dritten Grundwesen, auszubrüten. Als es ausgebrütet und in zween Theile getheilet worden, stieg das Leichtere in die Höhe, das Dickere aber blieb sitzen. Da aber diese Theile so verschiedener Natur gewesen, so verband sie der Demiurg durch göttliche Kraft miteinander. Jablonsky leitet diese ganze Erdichtung vom Eye aus dem מְרַחֶפֶת in des Mosis Schöpfungsgeschichte. Es ist bekannt, daß dies Wort, durch welches das Schweben des Geistes Gottes auf den Wassern ausgedrückt wird, seinem ganzen Nachdrucke nach, das Ausbrüten der Vögel andeutet. Ob nun gleich diese Sage vom Welteye älter zu seyn scheint, als Mosis Schriften, so kann sie doch aus der patriarchalischen Sage hergeflossen seyn, von welcher zu vermuthen ist, daß sie die Schöpfungsgeschichte eben so vorstellt, als Moses.

Bey den Druiden war das Anguinum oder Schlangeney in großem Ansehen. s. Druiden.

Die griechische Fabel läßt die Leda von der Umarmung des ihr in Schwanengestalt erschienenen Jupiters nach neun Monaten zwey Eyer gebähren, aus deren einem Pollux und Helena, aus dem andern aber Castor und Clytemnestra hervorkamen. s. Leda. (21)

Ey (jüdisch). In Absicht auf die Eyer haben die Juden

den einige besondere Gesetze. Sie dürfen keine Eyer, als nur von solchen Vögeln, essen, die ihnen rein sind. Sie rühmen sich hiebey eine Geschicklichkeit zu haben, solche genau zu kennen. Wenn die äussern Theile von einem Ey, oben und unten, beide entweder spitzig oder breit sind, so ist es ein Zeichen, daß es von einem unreinen Vogel ist; ist aber das eine Ende breit und das andere spitzig, so ist es von einem reinen. Sie dürfen kein Ey essen, in welchem inwendig ein Blutäderchen ist; daher schlagen sie solche, ehe sie sie brauchen, in eine Schüssel, und untersuchen sie. Hartgesottene Eyer pflegen sie der Länge nach, von dem spitzigen Theil gegen das breite, aufzuschneiden, damit sie desto leichter entdecken können, ob eine Blutader darinnen sey. Sie dürfen kein Ey essen, in welchem das Junge nur im geringsten kenntlich ist. Auch dürfen sie kein Ey essen, welches aus einem todten Huhn genommen ist.

In Orient rechnet man die Eyer unter die leckerhaftesten Speisen. Daher man auch solchen Personen, denen man mit der größten Achtung zu begegnen pflegt, Eyer vorsetzt, wenn man sie recht herrlich bewirthen will. Auch pflegt man öfters angesehenen Personen ein Geschenk damit zu machen. Dem englischen Consul wurden einstens zur Bezeigung der größten Hochachtung funfzig Eyer geschenkt. (22)

Ey (Physiolog.). Es ist in dem Artickel **Erzeugung** bemerkt worden, daß das Ey nach der Befruchtung durch die Muttertrompeten in die Mutter gebracht werde, und daselbst mit der in ihm eingeschlossenen Frucht zu weiterer Vollkommenheit komme. Wir werden in dem Artickel **Frucht** und deren Bildung weitläuftiger von den Veränderungen, welche das Ey mit der Frucht erleidet zu reden Gelegenheit haben. Hier sey es genug, nur die Theile, aus welchen es bestehet, zu beschreiben.

Das Ey ist an einem Ende stumpf, am andern spitz, und bestehet aus verschiedenen Häuten. Die äusserste Haut desselben wird die **zottigte**, **flockigte**, oder weil sie Hunter zuerst erfunden hat, die **Hunterische** genennt. Sie bestehet aus vielen Zellen und aus einer unendlichen Menge sehr feiner Gefäße ist dabey ziemlich stark, hat eine dunkelweisse Farbe, wird gegen den Mutterkuchen stärker, und befestiget sowohl diesen (s. **Mutterkuchen**), als auch den übrigen Theil des Eyes an die Höhle der Gebährmutter, durch größere und kleinere Gefäße. Diese Art der Verbindung wollen wir, wie schon vorher erinnert worden, in dem Artickel **Frucht** näher angeben. Nicht allein überzieht sie aber die äussere Fläche des Eyes und des Mutterkuchens, sondern sie begiebt sich auch in die Substanz des Mutterkuchens selbst hinein.

Die zweyte Haut, die nach innen zu liegt, wird mit dem Namen des Lederhäutchens oder Aderhaut **Chorion** belegt. Sie ist fest und stark, besteht aus zwey Blättern, macht den größten Theil von dem Ey aus, und überzieht die innere hohle Fläche des Mutterkuchens.

Auf diese folgt die dritte Haut, nemlich das Schaafhäutchen (**Amnion**). Bey Thieren z. B. Kühen, Vögeln findet man Blutgefäße in derselben, bey dem menschlichen Ey sind sie wahrscheinlich nicht da, obgleich von Haller einmal einen Ast von der Nabelpulsader in dieselbe hat gehen sehen.

Sie überzieht auch die innere Seite des Mutterkuchens, hängt mit der rohrigen Haut, so wie diese mit der zottigten, durch ein feines zelligtes Gewebe zusammen, verliert sich in den Nabelstrang, und schließt den bey der Frucht merkwürdigen Saft ein, welcher das **Geburtswasser** oder **Schaafwasser**. (s. diesen Artick.) genennet wird. Den Nutzen, welchen diese Häute theils bey dem Aufenthalt der Frucht in der Mutter, theils bey der Geburt äussern, werden wir unter den Artickeln **Frucht** und **Geburt** erwähnen. (5)

Ey, (Naturgesch.) das Ey der Säugthiere wird in dem Artikel **Frucht** beschrieben werden. Hier wollen wir die Eyer der übrigen Thierclassen betrachten, in welchen die Frucht erst alsdann entwickelt wird, wenn sie von der Mutter völlig getrennt, oder gelegt sind. Dahin gehören zuerst die Vögel. Das Ey derselben ist anfänglich vermittelst eines kleinen Stieles welcher die Nabelschnur vorstellt an den **Eyerstock** befestigt. Nachdem es befruchtet worden, gehet es loß und senkt sich in die Gebährmutter. Hier wächst es zu einer gewissen Grösse und sobald es diese erreicht hat, wird es völlig von dem weiblichen Vogel getrennt, oder gelegt. Wenn man die Gestalt und den inneren Bau desselben betrachtet, so findet sich folgendes. Die Figur ist meistens länglich rund an einem Theile etwas zugespitzt. Die äusserste Umkleidung oder **Schale** (*Putamen*) ist hart dünne, brüchig von verschiedener Farbe. Sie bekommt aber ihre Consistenz erst den Tag zuvor ehe das Ey gelegt wird. Inwendig ist diese Schale mit einem dünnen Pergamenthäutchen umkleidet, welches feste daran hängt. Hierauf folgt ein sehr feines leicht zerreißbares Häutchen welches das **Eyweiß** (*Albumen*) unmittelbar einschließt. Ein anderes Häutchen von eben der Beschaffenheit liegt von innen um das Eyweiß. Endlich folgt das vierte Häutchen, welches den **Dotter** (*Vitellum*) einschließt. Das Eyweiß ist von zweyerley Consistenz, von aussen dünner und flüßiger, von innen wo es den Dotter umgiebt dicker und zäher, die Farbe ist durchsichtig gelblich und wird beym Brüten etwas dunkler. Der Dotter selbst ist ein kugelförmiger gelber undurchsichtiger flüßiger Körper. Oben und unten ist ein Schwebeband oder der Hagel (*Chalaza*) zu bemerken, davon eines nach der Spitze des Eyes, das andere nach dem stumpfen Ende des Eyes gekehrt ist; beyde sind länglich feste zähe weisse hautartige Körper, welche etwas seitwärts an den Dotter befestigt sind und das Schwanken desselben verhüten. An dem Dotter befindet sich ein kleiner weisser flacher runder Körper, welcher die **Narbe** (*Cicatricula*) genennt wird. Mitten in dieser Narbe bemerkt man ein kleines eyrundes aschfarbenes Säckchen, welches den Keim des jungen Vogels enthält.

Wenn sich das Ey vom Stiele, vermittelst dieses es am Eyerstocke anhängt, getrennt hat, so senkt es sich nach und nach durch den schraubenförmig laufenden Canal der die Gebährmutter vorstellt herab in den untern Theil. Hier bekommt es die Hagelbänder, die Häutchen und die Schale. Wenn die Eyer nicht befruchtet worden so heissen sie **Windeyer** (*Ova hypenemica, subventanea*). Viele Vögelarten legen dergleichen mit fruchtbaren begleitet. So bald der weibliche Vogel ein oder mehrere Eyer gelegt hat, so werden solche nunmehr durch die äussern hinzugekommene Wärme bebrütet. Hievon s. **Brüten**.

Die Eyer der andern Thierclassen weichen zwar in verschiedenen Stücken von den itzt beschriebenen Vogeleyer ab, allein in den Hauptstücken kommen sie doch überein. Die Eyer der Amphibien haben keine harte brüchige, sondern eine pergamentartige Schale. Bey den Eydechsen sind sie fast kegelförmig, bey den Schlan-

gen länglich an beyden Enden gleichförmig abgerundet, bey den Fröschen kugelrund. Letztere haben gar keine Schale, sondern das Eyweiß schwimmt frey dem Wasser wohin die Eyer in grosser Anzahl gelegt worden. Die Fischeyer sind ebenfalls kugelrund und schalenloß.

Alle oben beschriebene Theile des Eyes haben ihren weissen Endzweck und Nutzen in der Zeugung des jungen Thieres. Die Schale schützt durch ihre Härte den Keim der Frucht für äusserlicher Verletzung. Das Eyweiß giebt dem jungen seine erste Nahrung, indem es von den Nabelgefässen eingesogen wird. Die Hagelbänder erhalten den Dotter in der Richtung daß der zu brütende Keim stets nach oben gekehrt ist, das Ey mag gewendet werden wie man will. Dann der schwerere Theil senkt sich immer herab, so daß sich der Dotter gleichsam um seine Achse an diesen zween Bändern drehet. Wenn das junge Vögelchen das Eyweiß aufgezehrt hat, so giebt ihm der Dotter die letzte Nahrung, nach dessen Consumtion es Kräften genug hat, die Schale zu zerbrechen und nun als ein vollkommener Vogel in die Welt zu tretten. (9)

Ey, (medicin.) die diätetische und wirklich heilende Kräfte des Eyes werden durch die Bestandtheile desselben erklärt, welche wir daher zuerst näher betrachten müssen. Die Schale bestehet aus einer in Säuren völlig auflößbaren Erde, welche mit einer thierischen Gallerde verbunden ist, die sich durch den brennstigen Geruch im Feuer zu erkennen gibt. (s. Eyerschale.) Das Eyweiß läßt sich weder in Säuren, noch in Weingeist auflösen. Dieser coagulirt es vielmehr. Nur das Wasser lösset es auf, und wenn man Weingeist in die Auflösung giesst, so schlägt es sich wieder in Gestalt einer geronnenen Milch nieder. Es hat die völlige Eigenschaft einer thierischen Gallerde. Bey einer Wärme von 160. Fahrenheit gerinnet es und verliert seine Durchsichtigkeit. Bey der Zerlegung in grösserer Hitze giebt es eben die Bestandtheile einer Gallerde. Der Dotter enthält eine thierische Gallerde wie das Eyweiß, aber eine grössere Quantität Erde und vieles thierisches Oehl. Es gerinnet in der Wärme erfordert aber doch einen grössern Grad, als das Eyweiß. Mit dem Wasser vermischt es sich zwar, wird aber nicht vollkommen aufgelößt, sondern macht eine Art von Emulsion. Eben so verbindet es sich auch mit vegetabilischen und thierischen Oehlen und giebt daher ein Verbindungsmittel öhliger und wässeriger Flüßigkeiten ab.

Obgleich nicht die Eyer aller Vögelarten von völlig einerley Beschaffenheit sind, so haben sie doch in den Haupteigenschaften mit Hünereyern welche man meistens in Gebrauch ziehet so grosse Aehnlichkeit, daß man nur die Wirkung dieser letzteren in Erwägung zu ziehen braucht. Da das Eyweiß die Bestandtheile einer thierischen Gallerde besitzt, so giebt die Vernunft und Erfahrung zu erkennen, daß es der Gesundheit nicht schädlich seyn könne. Wenn es mit Wasser aufgelößt worden, so vermischt es sich leicht mit den Säften des Magens, wird leicht verdauet und giebt eine gute Nahrung. Wird es hingegen zuerst durch kochendes Wasser verhärtet, so ist es nicht gut zu verdauen und erweckt bey schwachem Magen häufige Blähungen. Der Eydotter enthält noch mehrere nährende Theile und da er sich auch alsdann noch mit Wasser einigermassen auflösen, oder wenigstens verbinden läßt, wenn er hart gesotten ist, so ist es leicht begreiflich, daß er der Gesundheit noch zuträglicher sey als das Eyweiß. Da er überdas die Eigenschaft besitzt die fetten und wässerigen Theile zu vereinigen, so ist er der Verdauung sehr zuträglich und macht eben durch diese Eigenschaft einen häufigen Chylus.

Die Heilkräfte der Eyer sind in vielen Krankheiten merklich gewesen. In allen Krankheiten welche mit Erschöpfung der Kräfte und Mangel der nährenden Gallerde verbunden sind, so auch bey denjenigen welche eine scharfe reitzende Materie zum Grunde haben, sind die Eyer durch ihre erweichende schlüpfrigmachende nährende Kraft von sehr guter Wirkung. Dahin gehören mehrere Fieberarten als Nervenfieber, hectisches Fieber, die Entkräftung der wiedergenesenden. Eine specifische Kraft der rohen Eyer hat Hr. White entdeckt, welche sie gegen die Gelbsucht äussern. Man trinkt morgens zwey rohe in einem Glase Wasser zerrührte Eyer und nachher den Tag über alle vier Stunden eines auf eben diese Weise. Hierdurch ist schon mehrmalen eine hartnäckige Gelbsucht in wenigen Tagen geheilt worden. In der Ruhr, Colick und dem Stuhlzwang sind Clystier mit rohen Eydottern sehr dienlich denn die lindernde, schmerz- und krampfstillende Wirkung derselben leistet oft augenscheinliche Hülfe.

Aeusserlich werden ebenfals die Eyer in vielen Zufällen gebraucht. Hartgesottenes Eyweiß giebt mit weissem Vitriol und Rosenwasser das berühmte Pfühlische Augenwasser Eydotter giebt mit Kalchwasser und Leinöhl eine vortrefliche Brandsalbe. Kurz die lindernde und schmerzstillende Kräfte der Eyer sind auch bey äusserem Reitz und Entzündung von dem besten Nutzen.

Eine besondere Eigenschaft hat das Häutchen welches die Schale inwendig umkleidet. Es wirkt beynahe als ein spanisches Fliegenpflaster, denn wenn man es auf einen Theil des Leibes legt, so folget nach einigen Stunden, Schmerz, Röthe und Entzündung. Daß durch dieses Mittel oft eine Derivation der Säfte und also eine heilsame Revulsion bewirkt werde, lehret die Erfahrung. Man hat es bey Fiebern nützlich befunden. (9)

Ey, (*Buprestis minuta*) s. unter Stinkkäfer.

Ey, (Conchyl.) so wird die grosse weisse Blasenschnecke (*Bulla ovum* L.) nicht nur wegen ihrer Farbe, sondern auch wegen des eyförmigen Baues genennt. (s. Hühnerey.) (10)

Ey, das hellbraun geflammte mit zwey weissen Queerbanden und einzelnen Rostflecken. (Conchyl.) (Martini Conchyl. Th. 1. tab. 22. fig. 209. 210. Mus. Gottwaldian. tab. 8. fig. 53.) ein zum Geschlecht das Linne *Bulla* nennt, oder Blasenschnecken gehörige seltne Gattung. Es hat den Bau der bekannten Kibitzeyer, auch einen solchen runden bauchichen Bau. Es hat aber auf fahlem Grunde längst dem Rücken herab regelmäßige mattbraune Wellen, womit es dichte bemahlt ist; hin und wieder sonderlich an beyden Enden siehet man rostfarbige Flecken oder Punkte einzeln, und zwey weisse Bänder haben sich queer über den Rücken hingelegt. Inwendig siehet es durchgängig hellbraun aus. Es gehöret unter die grossen Seltenheiten eines Cabinets. (10)

Ey, (Botanik) man kann die Saamenkörner der Pflanzen füglich die Eyer nennen, denn bey genauer Betrachtung findet sich so viele Aehnlichkeit zwischen diesen Körpern, daß man mit dem grossen Linne behaupten kann, alles was lebet wird aus einem Ey erzeugt. Wir werden hiervon im Art. Saamen weitläuftiger handeln.

Eyd, (überhaupt, und nach der Moral betrachtet) der Eyd ist eine Versicherung, daß man so rede, wie man denkt, oder die Wahrheit sage; so daß man Gott als Zeugen derselben und als Richter anruft, uns zu strafen, wenn wir die Unwahrheit sagten. Nicht ei-

ne jede Betheurung ist ein Eyd: Denn man kann auch etwas bey seinem ehrlichen Namen, bey seinem guten Gewissen, und so ferner versichern. Man nennt dergleichen Versicherungen auch wohl Schwüre; sie sind aber keine eigentliche Eydschwüre, da, und insofern sie sich nicht auf Gott beziehen. Von ihnen siehe weiter den Art. Schwören.

Es ist dem Menschen sehr natürlich, dasjenige was er gewiß weiß, oder in allem Ernst zu halten gedenkt, mit einer Betheurung zu bestättigen, wenn er sieht, daß andere daran zweifeln. Da aber mancherley unlautere Absichten, den Menschen verleiten können, nicht nur Unwahrheiten zu sagen, sondern auch mit Betheurungen zu bestättigen: so haben diejenigen, welchen daran gelegen war, daß man ihnen in gewissen wichtigen Fällen Glauben beymessen möchte, ihre Zuflucht zu solchen Betheurungen genommen, welche man Eyde nennt, und dergleichen auch unverlangt hinzugefügt. Man hat solche Betheurungen auch von andern verlangt, um nicht durch falsche Vorspiegelungen hintergangen zu werden. Denn man stand in der gegründeten Meynung, daß ein Mensch, wenn er die Unwahrheit redete, nicht leicht so frevelhaft seyn würde, Gott der alles weiß, nicht bloß zum Zeugen anzurufen, sondern auch ihn zu ersuchen und förmlich aufzufordern, daß er ihn für die Unwahrheit und den Betrug bestrafen möchte. Und so sind Eyde entstanden, und unter allen Völkern gewöhnlich worden. Denn allenthalben hat man, einige wenige einzelne Personen ausgenommen, geglaubt, daß die Gottheit auch die verborgensten Gedanken der Menschen wisse, und, vorsätzliche Unwahrheiten, bey welchen man sie zugleich anrufe, und gleichsam mit ins Spiel ziehe, bestrafen würde. Auch diejenigen, welche den wahren Gott verkannten, und an seiner Stelle mehrere Götter ehrten, haben doch eben diese Begriffe von ihren Göttern gehabt, und daher von dem Eyd Gebrauch gemacht.

Der Eyd wird um anderer Menschen willen, welche von der Wahrheit einer Aussage versichert werden sollen, abgelegt. Man muß also keinen Eyd von demjenigen annehmen, oder verlangen, der eine solche Versicherung entweder gar nicht oder doch nicht so geben kann, daß man sich darauf verlassen könnte. Denn solches ist offenbar wider den Zweck des Eydes, der in der Entdeckung und Versicherung der Wahrheit besteht, und also ganz vergeblich.

Wer einen Eyd für unerlaubt hält, dem kann man nicht zumuthen, daß er dergleichen ablegen, und somit wider sein Gewissen handeln soll. Wer keinen Gott glaubt, oder wenn er ihn glaubt, die göttliche Vorsehung und die Bestrafung des Bösen leugnet, dessen eydliche Versicherung ist, wenn er ja dergleichen von sich giebt, nicht zuverläßig, weil er sich für Gott nicht fürchtet. Eben so verhält es sich mit demjenigen, welcher bey gewissen Dingen oder Wesen schwört, deren Wirklichkeit er nicht glaubt, oder von welchen er wenigstens nicht überzeugt ist, daß sie seine Gedanken und Handlungen wissen und bestrafen können. Es ist unrecht einen solchen Eyd von jemanden zu verlangen, und ihn nöthigen zu wollen, wider sein Gewissen zu handeln; es ist auch vergeblich, weil sich auf seine Versicherung, wofern er sich noch dazu verstünde, nicht zu verlassen ist, da er solche Wesen nicht fürchtet. Die ersten Christen liessen sich nicht zwingen, bey den Göttern der Heyden zu schwören; und wer kein Christ ist, kann auch nicht bey der heil. Dreyeinigkeit schwören; und wenn er es doch thäte, so wäre er ein Betrüger.

Wer eine Sache nicht weiß, oder nicht wissen kann, von dem muß man nicht fordern, daß er sie für wahr oder falsch erkläre. Alles, was man etwa von ihm verlangen kann, ist, daß er eydlich bestättigte, er wisse nichts, oder nur so und soviel, oder er glaube dieses oder jenes. Wer wegen einer sehr heftigen Gemüthsbewegung seines Verstandes nicht mächtig ist, der weiß nicht, oder nicht recht, was er spricht und thut; und daher ist auch seine Aussage und sein Eyd unsicher. Eben dieses gilt von demjenigen, welcher den rechten Gebrauch des Verstandes, wie Kinder, noch nicht erhalten, oder nachmals durch einen Zufall wieder verlohren hat. Versteht jemand die Wichtigkeit des Eydes nicht: so sieht er denselben leicht für eine unbedeutende Kleinigkeit an, und schwört also auch leicht falsch. Wird jemand mit Gewalt durch harte Bedrohungen oder wirkliche Uebel die man ihm zufügt, zu einem Eyd gezwungen: so ist hierauf auch wenig zu bauen. Denn wenn der Mensch in grosser Noth und Gefahr ist, so sagt und verspricht er manches, um nur aus diesem Zustande herauszukommen, was er nicht thun würde, wenn man ihm die gehörige Freyheit gelassen hätte. Ist es also wahrscheinlich vorauszusehen, daß jemand falsch schwören werde: so muß man ihn, da seine Aussage zu nichts dient, und dem Zweck des Eydes ganz entgegen ist, nicht dazu anhalten oder zulassen.

Da der Eyd zur Versicherung der Wahrheit für andere Menschen abgelegt wird, so muß derjenige, welcher dergleichen fordert, sich deutlich und bestimmt erklären, damit man wisse, was er eigentlich verlangt, und man nicht Sachen versichere oder verspreche, die man nicht gehörig weiß, oder nicht in des Versprechenden Gewalt stehen. Eben so müssen auch wir, wenn wir uns zu einem Eyde erbieten, oder auf Verlangen dazu verstehen, uns deutlich ohne alle Zweydeutigkeiten und Zurückhaltung ausdrücken. Denn der Eyd soll ein Mittel seyn, Andere zu versichern, daß wir so reden, wie wir denken. Wie können sie sich aber dessen versichern, wenn unsere Rede dunkel, unbestimmt und mancherley Auslegung fähig ist? Wir müssen daher die Ausdrücke in dem nemlichen Sinn nehmen, in welchem sie der, welchem der Eyd abgelegt wird, nimmt, oder natürlicherweise nach dem Sprachgebrauch und Zusammenhang nehmen muß. Wenn wir etwas im Sinn behalten (reservationes mentales) und dagegen Ausdrücke gebrauchen, woraus dieses nicht, sondern vielmehr das Gegentheil abzunehmen ist, so reden wir in der That nicht, wie wir denken. Wir beschwören das nicht, was der andere verlangt und zu erwarten Grund hatte; wir hintergehen ihn vorsätzlich, denn er kann nicht wissen was wir denken, und im Sinn haben, sondern nimmt die Ausdrücke, deren wir uns bedienen, in ihrer natürlichen Bedeutung. Wir sind also Schuld daran, daß er sich an uns irrt und wirklich die Wahrheit nicht von uns erfährt, die er doch zu erwarten ein Recht hatte, welches wir ihm selbst gegeben haben, da wir uns zu einem Eyd verstunden, den wir hätten unterlassen oder abschlagen können. Wir werden über eine gewisse That befragt, und legen einen Eyd ab, worinn wir versichern, sie nicht begangen zu haben. Und doch haben wir sie begangen; wir denken aber im stillen Sinn: heute nicht, ohne uns dieses merken zu lassen. Von diesem Zurückhalt kann der andere nichts muthmassen, indem wir uns ohne alle hinzugefügte Einschränkung und Bedingung erklären.

Er traut alſo unſern Worten, und wird betrogen; welches zu verurſachen wir kein Recht haben.

Eben ſo iſt es Betrug, wenn jemand einen Eyd ſchwört, und entweder alle Eyde, oder wenigſtens die Art von Eyden, die er ablegt, für unverbindlich hält, wenn er z. E. keinen Gott und keine Vorſehung glaubt, und dennoch ſchwört; wenn er bey gewiſſen Weſen ſchwört, von welchen der andere glaubt, daß der bey ihnen abgelegte Eyd ein wirklicher und verbindlicher Eyd ſey; wenn er gewiſſe Redensarten braucht, welche der andere, wie ihm ſelbſt wohl bekannt iſt, für eydliche Ausdrücke hält, und dergleichen, ohne ſich es merken zu laſſen, daß er von allen dieſen Dingen ganz andere Vorſtellungen und Grundſätze habe.

Es ſteht an ſich ſelbſt betrachtet bey uns, Eyde zu ſchwören, ſo oft wir wollen, wofern wir nur dabey die Wahrheit reden. Denn in dieſem Fall können wir uns getroſt und mit gutem Gewiſſen auf das Zeugniß Gottes berufen, und haben auch wegen einer Unwahrheit, als welche wir nicht ſagen, keine Strafen Gottes zu befürchten. Indeſſen iſt es doch aus anderen Gründen nicht rathſam, ſolches zu oft und ohne wichtige Urſachen zu thun. Denn erſtlich zeigt es eine ſchlechte Ehrfurcht gegen das allerhöchſte Weſen an, bey jeder Kleinigkeit, woran oft ſo wenig gelegen iſt, deſſen Zeugniß und Gerechtigkeit aufzufordern. Hernach vermindert es unſere Glaubwürdigkeit bey andern Leuten, wenn wir Sachen, die ſie uns ohne alle weitere Betheurungen geglaubt hätten, mit Eydſchwüren verſichern. Denn ſie ſchlieſſen daraus man müſſe es ſelbſt, und andere Leute müſſen es auch wohl wiſſen, daß man die Unwahrheit ſchon mehrmals geſagt habe, weswegen man ſich genöthiget ſähe, Betheurung und Eyd zu Hülfe zu nehmen. Endlich geben wir auch dadurch ein böſes Beyſpiel, indem andere es nur gar zu leicht für eine Sache von geringer Erheblichkeit anſehen, ſich auf Gottes Zeugniß und Gerechtigkeit zu berufen: woraus dann der Gedanke entſteht, daß Gott dergleichen Berufungen auf ſich ſelbſt wenig achte, noch beſtrafe. Hierdurch werden falſche Eyde veranlaßt; ſo daß der Eyd endlich kein Mittel mehr bleibt, ſich von der Wahrheit zu verſichern, welches er doch vermöge der Natur der Sache ſeyn ſollte.

Man nennt es einen **Bekräftigungseyd**, wenn man blos verſichert, daß etwas geſchehen oder nicht geſchehe, ſo oder anderſt beſchaffen ſey; einen **Verſprechungseyd** aber, wenn man ein Verſprechen mit einem Eyde begleitet, und verſichert, daß man es gewiß halten wolle.

In welchen Fällen es nöthig, oder wenigſtens zuläßig ſey, einen Eyd mit ſeinen Ausſagen zu verknüpfen. Dieſes muß in dem **bloß natürlichen** Zuſtande dem Ermeſſen eines jeden anheim geſtellt werden. In dieſem Zuſtand hat niemand ein äuſſerliches Recht, einen Eyd von einem andern zu verlangen. Er kann ihn darum erſuchen; wenn es dieſer aber abſchlägt: ſo hat er kein Recht, ihm um deswillen Uebel zuzufügen, und ihn auf dieſe Art zu nöthigen.

Er hat kein Recht ihm einen Bekräftigungseyd abzuzwingen. Denn es hat niemand in dem blos natürlichen Zuſtand ein Zwangrecht, von dem andern zu verlangen, daß er ihm die Wahrheit ſagen müßte. (ſ. **Wahrheit**). Daher kann er auch nicht berechtigt ſeyn zu fordern, daß er ihm die Wahrheit mit einem Eyd beſtärken ſoll. Hat er zu dem erſten kein Recht; wie vielweniger zu dem andern: ſteht es bey uns, ob wir ihm die Wahrheit ſagen wollen, oder nicht, ſo muß es auch bey uns ſtehen, wie wir dieſe Ausſage weiter einrichten, und ob wir ſie mit einem Eyd beſtättigen wollen. Das Recht gegen jemand Zwang zu gebrauchen gründet ſich auf Beleidigungen, die er uns entweder angethan hat, oder anzuthun Anſtalten macht, wo wir alsdann Schadloshaltung oder Sicherheit fordern können. Zu keinem von beyden iſt nöthig, daß uns jemand einen Bekräftigungseyd ſchwören müßte, wenn er nicht ſelbſt will. Wir erhalten Nachricht, daß jemand, uns beſchädigen wolle. Es ſteht bey uns, ob wir es glauben, und Anſtalten machen wollen, dieſes abzuhalten. Eben ſo verhält es ſich, wenn uns jemand auf oder ohne unſer Begehren ſagt, wer uns einen gewiſſen Schaden zugefügt habe. Wir wiſſen nun den Thäter, und es hängt von uns ab, ob wir es glauben wollen. Wollen wir nicht, ſo giebt uns dieſes kein Recht gegen ihn. Denn iſt ſeine Ausſage wahr, ſo iſt ſie uns hinlänglich. Iſt ſie falſch, ſo tritt unſer Recht allenfalls Schadloshaltung von ihm zu fordern erſt alsdann ein, wenn wir die Unrichtigkeit ſeiner Ausſage erfahren, und darthun können, daß er die Sache beſſer gewußt, und uns zu unſerm Schaden hintergangen habe. Und hierzu bedarf es keines Eydes, den er fornenweg ablegen müßte.

Eben dieſes gilt von dem Verſprechungseyd. Wir wollen einen Vertrag mit jemanden eingehen, dieſer aber verlangt einen Eyd von uns, daß wir ihn gewiß zu halten gedächten. Wir können ihn ablegen, wenn wir wollen; wir können ihn auch abſchlagen. Traut uns der andere nicht: ſo ſteht es bey ihm, den Vertrag nicht einzugehen. Geht er ihn aber dennoch ein: ſo ſteht er ja von ſelbſt von dem Eyd ab, und er erhält nicht eher ein Zwangsrecht gegen uns, als bis wir den Vertrag nicht halten, welches ihm auch zukommt, wenn gleich kein Eyd hinzugekommen iſt. Selbſt alsdann, wenn wir vorher ſchon eine Verbindlichkeit gegen ihn hatten, kann er zu mehrerer Sicherheit keinen Eyd von uns verlangen, wofern wir uns nicht gutwillig dazu verſtehen. Wir ſind jemanden eine Summe Geldes ſchuldig die wir jetzo nicht bezahlen können. Der Glaubiger will noch auf einen gewiſſen Zeitpunkt Geduld haben, wenn wir ihm die Bezahlung auf denſelben eydlich zuſichern wollten. Wir tragen aber Bedenken, ſolches zu thun, weil wir eine hohe Meynung von dem Eyd haben, und fürchten, es möchten unvermuthete Hinderniſſe darzwiſchen kommen, weswegen wir nicht Wort halten könnten, und ſchlagen alſo den verlangten Eyd ab. Der Glaubiger kann uns hierzu nicht zwingen. Da er aber das Recht hat, ſein Geld ſelbſt, oder wenigſtens Sicherheit deswegen zu fordern, wir aber das von ihm vorgeſchlagene Mittel verwerfen: ſo kann er jenes ſogleich von uns verlangen, welches wir uns dann auch unſerer Seits gefallen laſſen müſſen, da wir ihn auf die verlangte Art nicht befriedigen wollten.

In der **bürgerlichen** Geſellſchaft kann uns niemand zum Eyd anhalten, als die Obrigkeit. Dieſe hat die Pflicht und das Recht alles vorzukehren, was zum Wohl des Staats erforderlich iſt. Dazu aber gehört auch die Entdeckung der Wahrheit in gar vielen Fällen, ohne welches weder Streitigkeiten entſchieden, noch Verbrechen verhütet oder beſtraft, und alſo auch die allgemeine Sicherheit, als der Hauptzweck der bürgerlichen Geſellſchaft nicht erreicht werden kann. Hierzu aber iſt oft kein anderes, oft kein zuverläßigeres Mittel übrig, als eine eydliche Ausſage. Die Obrigkeit muß alſo auch das Recht haben, zu dieſem Mittel zu greifen, wenn ſie es für nöthig erachtet. Schlagen wir

den Eyd ab, so hindern wir sie in der Ausübung eines Rechts, dessen sie nicht wohl entbehren kann. Wir fügen also dem Staat Schaden zu, wozu wir um so weniger berechtigt seyn können, als zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen ein immerwährender Vertrag bestehet, daß ein jeder Theil die Wohlfahrt des Staats befördern, und keineswegs hindern soll.

Der Obrigkeit kommt es zu, zu urtheilen, in welchen Fällen zur Erreichung dieses grossen Zwecks ein Eyd erforderlich sey. Sie kann also einen jeden, welcher sonst den Eyd für verbindlich und erlaubt hält, dazu anhalten, und es kann sich niemand davon losmachen, daß er sich entschuldigt, die Sache sey nicht wichtig genug: denn hierüber hat nicht er, sondern die Obrigkeit zu ertheilen. Es steht freylich bey ihr, ob sie sich mit seinen anderwärtigen Versicherungen auf sein Gewissen, seine Pflichten, seine Ehre und dergleichen begnügen will. Findet sie aber solches nicht rathsam: so kann sie im Verweigerungsfall Zwang gebrauchen, und solche Mittel einschlagen, welche zu dem Endzweck, die Wahrheit zu entdecken, tauglich, und den übrigen Umständen angemessen sind.

Da diejenigen, welchen keinen Gott oder keine göttliche Strafen glauben, keinen Eyd ablegen können: so sind sie der Obrigkeit in der Ausübung ihrer Rechte hinderlich, und insofern auch dem Staat schädlich. Es ist daher keiner Obrigkeit zu verdenken, wenn sie dergleichen Leute nicht dulden will. (s. Duldung.) Schlagen sie den Eyd ab, so entgeht der Obrigkeit das vornehmste Mittel durch sie, wenn der Fall vorkommt die Wahrheit zu entdecken. Legen sie ihn ab: so ist es um so schlimmer, da auf ihren Eyd nichts zu rechnen ist. Beydes bringt dem Staat um so mehr Nachtheil, je mehr dergleichen Meynungen ausgebreitet werden, und Anhänger finden.

Man kann zwar auf eine jede falsche Aussage eine Strafe setzen. Da aber diese nicht eher auferlegt werden kann, als bis man jemanden einer wissentlichen Unwahrheit überwiesen hat: so schröcken dergleichen Strafen nicht genug ab. Das nemliche ist auch von der Schande zu behaupten, welche etwa auf eine falsche Aussage erfolgen möchte. Wer keinen Gott und keine göttliche göttliche Strafe glaubt, dem mangelt es an dem wichtigsten Bewegungsgrund die Wahrheit zu sagen. Alle übrige Gründe, die er haben kann, verlieren eben dadurch, daß es nicht immer möglich ist, ihn der Falschheit zu überführen, sehr viel von ihrer Kraft. Wogegen die Vorstellung, daß ein gerechter und allwissender Gott sey, dem man nichts verbergen, und dessen Strafe man nicht entgehen könne, nothwendig weit mehr wirken muß.

Wenn daher diejenigen, welche einen allwissenden Gott und göttliche Strafen glauben, den Eyd für unerlaubt und sündlich halten, aber dabey leiden, daß man sie vor ihrer Aussage an jenes erinnert, so haben sie im wesentlichen eben den Bewegungsgrund, die Wahrheit zu sagen, welchen diejenigen haben, die den Eyd für erlaubt halten. Es ist sich also weit sicherer auf sie zu verlassen, als auf die vorhergehenden; und sie können daher auch eher in dem Staat geduldet werden. Denn die Gewißheit der Aussage beruht nicht eigentlich auf der Formel, in welcher man Gott zum Zeugen und Richter anruft: sondern auf der Vorstellung, daß Gott alles wisse und das Böse bestrafe. Denn es kann auch jemand diese Formel gebrauchen, welcher jenes nicht glaubt, sich für Gott nicht fürchtet, und daher auch einen falschen Eyd schwört.

Der Obrigkeit kommt es zu auf einen falschen Eyd, oder sogenannten Meyneyd, in welchem man die Unwahrheit wissentlich redet, und eydlich versichert, vorläufig Strafen zu setzen. Diese haben den Nutzen, daß manche von einem falschen Eyd abgeschröckt werden, dessen sie hernach überführt werden könnten. Denn wenn gleich die allermeisten Menschen einen allwissenden Gott und göttliche Strafen glauben, so giebt es unter ihnen doch auch immer einige, welche nicht nach diesen Grundsätzen handeln, und entweder aus Leichtsinn, oder unlautern, vornemlich eigennützigen Absichten, die man nicht wissen kann, an sonst man sie nicht zu dem Eyde lassen würde, falsch schwören möchten. Und diese werden durch dergleichen Strafen allenfalls noch zurückgehalten, so wie sie auch bey andern die Bewegungsgründe, die Wahrheit zu sagen, verstärken können. Sie sind, wofern sie sonst nur verhältnißmäßig sind, auch gerecht, indem sie das Wohl des Staats erfordert. Sie treffen auch nur denjenigen, welcher eines falschen Eydes überführt worden, und also seine Pflichten gegen Obrigkeit und Staat vorsezlich übertretten hat.

Denn so lange dieses nicht geschehen ist, muß man glauben, daß derjenige welcher einen Eyd geschworen hat, die Wahrheit, das ist, so geredet habe wie er gedacht und sich die Sache vorgestellt hat. Man würde ihn sonst gröblich beleidigen, und ihn für einen Menschen erklären welcher keine Furcht für Gott hegte, andere Menschen vorzüglich hintergangen und die Pflichten gegen die Obrigkeit verletzt hätte. Hierdurch würde man ihm alle fernere Glaubwürdigkeit und überhaupt alle seine Ehre rauben; wozu niemand ohne sehr triftige Gründe, Ursachen und Beweise berechtiget seyn kann.

Weil die Obrigkeit das Recht hat zu urtheilen, in welchen Fällen ein Eyd erforderlich sey, so kommt es auch ihr zu, zu entscheiden, ob jemand, und wer allenfalls unter mehrern Personen zu einem Eyd anzuhalten oder zuzulassen sey. Dieses beruht auf der mehrern oder mindern Wahrscheinlichkeit die man hat, daß jemand richtig oder falsch schwören werde. Zu dem Ende muß man die Grundsätze kennen, welche jemand von dem Eyd und dessen Verbindlichkeit hat. Versteht er die Wichtigkeit des Eydes nicht, glaubt er keinen Gott und göttliche Strafen, hält er es für erlaubt sich gewisser Zurückhaltungen in dem stillen Sinn zu bedienen, und damit der Verbindlichkeit des Eydes auszuweichen, so ist leicht vorauszusehen, daß auf seinen Eyd sich nicht zu verlassen sey. Man muß aber auch die bisherige Aufführung eines Menschen kennen, denn es giebt Leute, welche in sich selbst betrachtet ganz richtige Grundsätze haben, dieselben aber nicht weiter befolgen. Wer also als ein leichtsinniger oder gar als ein lasterhafter Mensch bekannt ist, von dem ist nicht zu erwarten, daß er die Wahrheit sagen werde, wofern er irgend Bewegungsgründe zu dem Gegentheil hat; wogegen man einem Menschen dessen Betragen bisher untadelhaft gewesen, weit eher trauen kann. Auch ist dabey auf den Vortheil oder Schaden, Haß, Gunst und überhaupt auf das Interesse zu sehen, das jemand bey Ablegung eines Eydes haben mag. Wenn jemand bey der Wahrheit viel zu verlieren, bey der Unwahrheit aber viel zu gewinnen hat, so ist ihm nicht so sicher zu trauen als demjenigen, welcher bey seiner Aussage gar keine oder doch kein beträchtliches Interesse hat. Man hat dieses auch fast allenthalben eingesehen, und daher manche zum Theil willkührliche Gesetze gegeben,

um dem falschen Eyd und dem Mißbrauch des Eydes vorzubeugen.

Wenn wir nun zu einem Eyd entweder uns selbst erbieten oder auf Verlangen anderer dazu verstehen, so müssen wir auch wirklich die Wahrheit sagen und nicht falsch schwören. Hierzu haben wir sowohl eine innere als äussere Verbindlichkeit.

Wir sind innerlich für uns selbst, und im Gewissen betrachtet verbunden, wenn wir etwas eydlich versichern oder versprechen, die Wahrheit zu sagen, nichts als wahr zu bestättigen was wir nicht selbst dafür ansehen, nichts zu versprechen was wir nicht zu halten gedenken. Wer das Gegentheil thut, begehet eine grosse Sünde gegen Gott. Er macht sich vorsetzlich eine falsche Vorstellung von Gott, da er die Sache so leicht besser wissen kann; oder vielmehr, er weiß sie besser, unterdrückt aber die Stimme der Vernunft und des Gewissens; denn er muß sich überreden Gott wisse seine Handlungen und insbesondere die Gedanken seines Herzens nicht, oder er sey gleichgultig gegen das Gute und Böse, welches letztere er nicht bestrafen wolle oder könne. Er muß sich einbilden, Gott, welcher die Wahrheit selbst ist, könne auch wohl Unwahrheiten durch sein Zeugniß bestättigen, indem er denjenigen welcher falsch schwöre nicht bestrafe; und er werde bey seiner wissentlichen Unwahrheit und seinem vorsetzlichen Betrug gemeinschaftliche Sache mit ihm machen. Er fürchtet und ehret Gott nicht, denn sonst würde er aus seiner Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit Bewegungsgründe hernehmen, die Wahrheit zu sagen und sich des Betrugs zu enthalten, mit welchem andere Menschen um so leichter hintergangen werden, je mehr sie auf den Eyd halten und in der Meynung stehen, daß ein Mensch welcher nur noch einiges Gewissen, nur noch einige Ehrerbietigkeit und Furcht für der Gottheit habe, nicht falsch schwören werde.

Wer sonst etwas Böses thut macht sich zwar auch irrige Vorstellungen, jedoch meistens nur von der Sache selbst welche er thun will, und nicht für böse hält. Wenn er sich indessen auch dabey irrige Vorstellungen von Gott und seinen Eigenschaften macht, und sich auch einbildet, Gott pflege es mit den Handlungen der Menschen nicht so genau zu nehmen. Wenn er auch die Furcht vor Gott aus den Augen setzt, so ist doch ein grosser Unterschied zwischen ihm und einem Menschen, welcher einen falschen Eyd schwört. Denn dieser hat alle Bewegungsgründe das Böse zu meiden, daran jener aus Leichtsinn, übler Gewohnheit oder auch in dem Taumel der Leidenschaften nicht denkt, sehr klar und deutlich vor Augen. Indem er den Eyd ablegt wird er sehr lebhaft daran erinnert; und da er dem ungeachtet dagegen handelt, so entsteht eben daraus der höhere Grad seiner Verschuldung. Es ist ein Frevel den er mit der Gottheit selbst treibt, die er gleichsam mit ins Spiel ziehen will und der er spottet. Und dieses sollte Gott nicht nach dem Grade der vorsetzlichen Verschuldung und Bosheit bestrafen? Freylich thut er es nach seiner weisen Vorsehung und väterlichen Liebe nicht immer gleich auf der Stelle, wie auch bey andern Verbrechen die Strafe nicht jederzeit sogleich zu erfolgen pflegt. Aber er wird es zu seiner Zeit thun, woran niemand zweifeln kann, welcher überzeugt ist, daß Gott einen unendlichen Abscheu an dem Bösen hat, daß er dasselbe nach dem Grade der Schuld beurtheilt und bestraft, ob er gleich weise Ursachen haben kann die Strafe eine zeitlang aufzuschieben, und daß endlich nach dem Tode noch ein anderes Leben übrig ist, worinn das, was in dem gegenwärtigen ungestraft geblieben ist, nachgeholt werden wird.

Diejenigen, welche dieses alles nicht glauben, sündigen zwar nicht gegen Gott wenn sie einen falschen Eyd schwören. Allein sie sündigen auf eine andere Art, und überhaupt, daß sie diese Wahrheiten welche die Vernunft so laut predigt, nicht anerkennen wollen und sich dagegen verhärten. Sie sündigen aber auch durch einen falschen Eyd gegen ihre Mitmenschen, indem sie dieselben gerade durch das, was sie für ein Sicherheitsmittel der Wahrheit ansehen, hintergehen.

Denn der Eyd führt auch eine äussere Verbindlichkeit mit sich, wenn wir auf Verlangen eines andern oder auch von freyen Stücken schwören, und der andere unsern Eyd annimmt. Denn indem wir schwören, geben wir demjenigen welchem wir den Eyd ablegen, eine grössere Erwartung, daß wir die Wahrheit sagen, weil alle Menschen in der Meynung stehen, daß nicht leicht jemand so frevelhaft seyn werde, Gott als Zeugen der Wahrheit anzuruffen, wenn er wissentlich und vorsetzlich die Unwahrheit redet, noch Gott dabey zur Strafe über die Unwahrheit, die er doch wirklich sagt, ordentlich aufzufordern. Indem wir schwören geben wir dem andern das Recht, daß er sich sicher auf unsere Aussage verlassen soll, und benehmen ihm allen Zweifel den er sonst noch gehabt haben möchte. Wir beleidigen ihn daher um so mehr wenn wir ihn doch hintergehen, nachdem wir ihn durch eine so bündige Betheurung für welche jedermann den Eyd ansieht, und welche hinzuzufügen keine Nothwendigkeit vorhanden war, eingeschläfert und sicher gemacht hatten.

Bey einem jeden Eyd liegt, wenn er eine äusserliche Verbindlichkeit bey sich hat, ein Vertrag mit einem andern zum Grund, welcher, wie ein jeder anderer erlaubter und rechtmäßiger Vertrag gehalten werden muß. Eben wegen dieses Vertrags sind wir äusserlich verbunden dem andern die Wahrheit zu sagen, und diesen Vertrag schliessen wir durch die Leistung des Eydes. Denn wenn gleichdes Ausdrucks eines Vertrags oder anderer ähnlicher nicht dabey gedacht wird, so ist, wie es in mehrern Fällen statt findet, doch die Sache selbst vorhanden. Indem wir uns zum Eyd erbieten oder auf Verlangen dazu verstehen, machen wir uns in der That selbst anheischig einem andern wegen unserer Aussage eine grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit zu geben; denn sonst wäre der Eyd ganz unnöthig. Der andere sieht auch, wie überhaupt alle Menschen, den Eyd für ein solches Sicherheitsmittel an, und verlangt ihn entweder ausdrücklich oder willigt doch darein, und nimmt ihn von uns an; und so entsteht ein ordentlicher Vertrag. Dadurch verbindet sich der Schwörende selbst, und ist er schuldig dem andern auch wirklich die Wahrheit zu sagen, oder wenn ein Versprechen erfolgt ist, es auch zu halten; gesetzt auch, daß er vorher hierzu keine weitere Verbindlichkeit gehabt hätte. Denn man ist eben nicht schuldig einem jeden auf sein Befragen die Wahrheit zu gestehen, aber so bald man sich hierzu entschließt und nun einen Eyd darüber ablegt, so giebt man ihm durch den letztern das Recht zu fordern, daß nun unsere Aussage, die wir ja wohl hätten unterlassen können, auch wirklich wahr seyn solle. Auf eben die Art geht ein blosses Versprechen, das man sonst nur innerlich zu halten verbunden war, in einen Vertrag über, und man wird nun wegen des Eydes

es zu halten auch äuſſerlich verbunden. Hintergehen wir nun einen ſolchen Menſchen mit einer falſchen Ausſage und Nachricht, ſo beleidigen wir ihn. Halten wir ihm das gegebene Verſprechen worauf er wegen des Eydes ſichere Rechnung macht, nun nicht, ſo iſt es das nemliche. Er kann in beyden Fällen wenn ihm dadurch Schaden zuwächſt, und wir denſelben nicht erſetzen wollen, Zwang gegen uns gebrauchen. Und daß er dieſes Recht hat, daran ſind wir durch den mit ihm eingegangenen Vertrag, von welchem der abgelegte und angenommene Eyd einen klaren Beweiß abgiebt, daß er geſchloſſen worden, ſelbſt Schuld.

Ein Vertrag bindet nicht eher als bis der andere unſer Verſprechen wörtlich oder auch durch die That ſelbſt angenommen hat. Wo alſo dieſes nicht geſchehen iſt, da hat auch der Eyd keine äuſſere Verbindlichkeit, obgleich eine innere Verbindlichkeit da ſeyn kann. Es ſchwört jemand geſprächsweiſe einen Eyd von freyen Stücken, der andere aber nimmt weiter keinen Antheil daran, als daß er ihn gehört hat; er ſchweigt ganz ſtille dazu und giebt nicht die mindeſten Winke, daß ihm etwas an der Sache liege, ſondern läßt alles auf ſich beruhen, oder ſie geht ihn auch vielleicht vermöge der Natur der Sache ſelbſt gar nichts an. Z. B. wenn jemand einen Eydſchwur thut, zeitlebens keinen Wein mehr zu trinken, woran dem andern nichts gelegen ſeyn mag. Hier iſt kein Vertrag mit dem Eyd verbunden; er hat, weil er nicht angenommen worden, keine äuſſere Verbindlichkeit; der, welcher ihn blos gehört hat, kann ſich hernach für ſeine Perſon über den Schwörenden nicht weiter beſchweren, ob dieſer gleich wenn er etwas falſches verſichert hat, gegen ſeine innere Verbindlichkeit gehandelt hat, und jener allenfalls hernach ein Zeugniß von demjenigen was er gehört hat, ausſtellen kann. Eben ſo iſt es wenn jemand für einen Abweſenden etwas eydlich verſpricht, als welches ihn nicht eher äuſſerlich verbindet, bis es von demſelben angenommen wird. Dieſes muß er gehörig abwarten, und inzwiſchen iſt er nur innerlich verpflichtet, das verſprochene zu halten. Wenn es aber der andere gar nicht annimmt, ſo iſt er ganz und gar nicht verpflichtet das abgelegte Verſprechen dennoch zu erfüllen.

In der **bürgerlichen Geſellſchaft** beſtehet zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen ein immerwährender Vertrag, vermöge welches die letztern auch ſchuldig ſind, der Obrigkeit, wenn ſie ihr etwas zu ſagen haben, oder dieſe ſolches von ihnen verlangt, die Wahrheit zu ſagen. Die Unterthanen ſind dieſes der Obrigkeit wegen ihres Amtes ſchuldig, welches ſie ſonſt nicht gehörig verwalten kann. Verlangt nun die Obrigkeit einen Eyd oder nimmt ſie dergleichen von uns an, ſo ſind wir verbunden ihr die Wahrheit zu ſagen. Dieſe Verbindlichkeit findet auch alsdann ſchon ſtatt, wenn nicht einmal ein Eyd hinzukommt, und zwar wegen des gedachten Rechts der Obrigkeit und des beſtändig fortdauernden allgemeinen Vertrags, das Wohl des Staats ſelbſt ſo viel möglich zu befördern, und der Obrigkeit hierzu behülflich, keineswegs aber hinderlich zu ſeyn. Kommt nun ein Eyd hinzu, ſo wird noch ein neuer und beſonderer Vertrag errichtet, worinn der Schwörende auch der Obrigkeit eine gröſſere Erwartung giebt. Denn auch ſie betrachtet den Eyd als ein Sicherheitsmittel, und nimmt daſſelbe von demjenigen an der ihn leiſtet. Hintergeht er ſie nun mit der Unwahrheit, ſo übertritt er ſeine gegen die Obrigkeit habenden Pflichten auf eine gedoppelte Art; durch die Unwahrheit ſchon an ſich ſelbſt, und hernach auch noch und mehr durch den Eyd. Es ſtand auch hier immer bey dem Schwörenden ob er den Eyd ablehnen und abwarten wollte, was die Obrigkeit mit ihm vornehmen und welche Strafe ſie ihm drohen würde. Da er aber doch zu dem Eyd greift, ſo muß er denſelben auch ſo ablegen, wie es ſeine übrigen Pflichten mit ſich bringen. Schwört daher jemand falſch, ſo hat die Obrigkeit, ſo bald ſie deſſen vergewiſſert iſt, das Recht Zwang gegen ihn zu gebrauchen, ihn zur Erſetzung des verurſachten Schades anzuhalten, und ihn ſowohl für die Uebertrettung ſeiner Pflicht als auch zum Beyſpiel für andere zu beſtrafen.

Wenn es gleich in einigen Fällen erlaubt ſeyn mag die Unwahrheit zu reden, als welches in den Artikeln: **Wahrheit, Unwahrheit** und **Lügen** unterſucht werden muß, ſo iſt es doch nicht erlaubt die Unwahrheit mit einem Eyde zu beſtärken. Denn hierdurch bekommt die Sache eine andere Geſtalt, und es iſt immer eine groſſe Sünde Gott zum Zeugen der Wahrheit anzurufen, und doch zu gleicher Zeit die Unwahrheit zu reden. Würde auch gleich dadurch andern Menſchen kein Schaden zugefügt, ſo wird doch die ſehr wichtige Pflicht der Ehrerbietigkeit und Furcht gegen Gott übertretten. Es iſt hierzu auch keine Nothwendigkeit vorhanden. Wenn uns die Obrigkeit befragt, ſo will ſie die Wahrheit von uns wiſſen; ſie hat alſo ſchon geurtheilt, daß die Wahrheit nützlich und die Unwahrheit, als welche ſie nicht von uns verlangt ſchädlich ſey. Dieſes Urtheil müſſen wir ihr überlaſſen, uns aber kommt es nicht zu, ihr darinn vorzugreifen, daß die Unwahrheit unſchädlich und nützlicher als die Wahrheit ſey. Wir bleiben alſo bey der Wahrheit und beſtärken dieſelben auf ihr Verlangen mit einem Eyd, ohne darum zu ſorgen, welchem einzelnen Menſchen dieſelbe nachtheilig, und ob ſie zum Wohl des Staats erforderlich ſey, als worüber wir nicht zu urtheilen haben, oft auch nicht einmal urtheilen können. Niemand anders aber hat ein Recht einen Eyd von uns zu verlangen, wir können alſo denſelben abſchlagen, ohne daß wir genöthiget wären die Gottheit bey der Ausſage einer Unwahrheit, falls dieſelbe nicht wohl zu vermeiden wäre, mit ins Spiel zu ziehen, und einen Vertrag wodurch wir uns ſelbſt binden, einzugehen.

Wie aber wenn uns jemand der uns in ſeiner Gewalt hat, unter der Bedrohung des Todes oder Vorhaltung eines tödtlichen Gewehrs einen Eyd abdringen wollte? Alsdann ſind wir zur Rettung unſers eignen Lebens verbunden, etwas zu thun, wenn gleich der andere kein Recht hatte uns ſo zu behandeln. Können wir mit gutem Gewiſſen die Wahrheit ſagen, ſo thun wir es, und wenn auf dem Eyd beſtanden wird, ſo leiſten wir ihn. Denn wir können ihn ohne eine Pflicht gegen Gott zu übertretten, wirklich ablegen, weil wir die Wahrheit reden. Es iſt unſere Schuld nicht, daß wir in einer Sache ſchwören müſſen, worinn wir, ob ſie gleich wahr iſt, nicht geſchworen haben würden, wenn wir uns ſelbſt überlaſſen geweſen wären. Sollte die Wahrheit andern ſchädlich ſeyn, ſo ſind wir wiederum auſſer Schuld, und wäre ſie uns ſelbſt ſchädlich ſo müſſen wir uns dieſes gefallen laſſen, da wir es nicht ändern können. Es iſt beſſer einen jeden anderwärtigen Schaden zu leiden, als das Leben einzubüſſen.

Aber dürfen wir eine Unwahrheit ſagen und dieſe als Wahrheit beſchwören, um unſer Leben zu retten? Wir ſagen Räubern, die uns in ihrer Gewalt haben,

auf oder ohne ihr Befragen, daß von der Obrigkeit ausgeschickte Personen auf dem Wege seyen sie aufzufangen, weil wir dieses als ein Mittel ansehen von ihnen loszukommen und unser Leben zu retten, ob wir gleich gar wohl wissen, daß solches nicht an dem ist. Gesezt nun die Räuber forderten über diese Aussage einen Eyd. Was sollen wir thun? Oder sie verlangten, daß wir eydlich versprechen sollen ihnen eine gewisse Summe Geldes an einen bestimmten Ort hinzusenden, wogegen sie uns das Leben schenken wollten. Wir sind nicht gesonnen ihnen das Geld zu schicken, oder wissen wohl gar, daß solches nicht einmal in unserm Vermögen steht, sollen wir ihnen aber dasselbe demungeachtet versprechen, und wenn sie sich mit dem bloßen Versprechen nicht begnügen wollten, dasselbe mit einem Eyd bestärken? Es ist zwar ungewiß ob die Räuber uns doch das Leben nehmen werden, wenn wir den Eyd abschlagen; und diese unsere Standhaftigkeit kann sie vielleicht gar bewegen uns loszulassen. Allein das leztere ist auch ungewiß; dergleichen Leute sind zu allem fähig, und es ist daher wahrscheinlicher, daß wir uns retten werden, wenn wir ihrer Forderung mit dem Eyd ein Genüge thun. Die Liebe zum Leben ist stark und dringend; man ist in einem solchen Zustand keiner rechten Ueberlegung fähig, wozu auch keine Zeit ist. Und da wir ohne unsere Schuld in einen solchen Zustand gerathen sind, so sind wir auch zu entschuldigen, wenn wir den Eyd ablegen. Denn wir schwören nicht aus Mangel der Ehrerbietigkeit und Furcht für Gott falsch, sondern weil wir uns in der Angst und Noth nicht anderst zu helfen wußten. Das Herz nahm in der That keinen Antheil an dem was der Mund zu sagen gezwungen war; und da die ungerechten Leute die uns in diesen höchstverdrießlichen Zustand sezten, auch nicht wissen konnten ob wir nicht wirklich die Wahrheit sagten, so gaben wir ihnen hierinn auch kein weiteres böses Beyspiel, daß man sich für Gott nicht zu fürchten habe; denn wenn sie uns nicht zugetrauet hätten, daß wir Furcht für Gott hätten und die Wahrheit sagen würden, so würden sie ohnehin keinen Eyd verlangt haben.

Ohne diesen äussersten Nothfall kann ein falscher Eyd nicht entschuldigt werden. Es findet aber kein Nothfall statt, wenn unser Leben nicht offenbar in Gefahr ist; wenn es also blos Ehre und Güter betrift, wenn noch andere Auswege übrig sind, und z. E. der Eyd ganz abgelehnt werden kann, sollte dieses auch sonst mit einigem Schaden verknüpft seyn. Eben so wenig ist es ein Nothfall, wenn die Gewalt, wodurch wir zu einem Eyd genöthigt werden, eine rechtmäßige Gewalt ist, wie solches bey der Obrigkeit statt hat. Gesezt also es befände sich jemand wegen eines begangenen Verbrechens worauf die Todesstrafe steht, in gefänglicher Haft; er könnte aber loskommen wenn er die That leugnete. Aber die Obrigkeit verlangt einen Eyd, daß er sie nicht ausgeübt habe. Kann er diesen Eyd mit gutem Gewissen und ohne Verlezung der Ehrerbietung und Furcht gegen Gott und der Pflichten gegen die Obrigkeit ablegen? Nein! denn ein solcher Eyd hat die Entschuldigung nicht für sich, die in dem vorhergehenden Fall statt hat. Daselbst waren es Leute die kein Recht hatten den Eyd zu fordern; hier aber hat die Obrigkeit ein Recht, welche niemanden ohne wichtige Ursachen und vorherige wahrscheinliche Anzeigen einen solchen Eyd zuzumuthen pflegt. Wer ein Verbrechen wirklich begangen hat ist selbst Schuld daran, daß er sich in einem solchen Zustand befindet; er muß sich also auch die Folgen seiner That welche so leicht voraus zu sehen waren, gefallen lassen. Die Gewalt welche die Obrigkeit gebraucht, ist auch nicht von der Art wie die Gewalt eines Räubers. Man läßt dem Beschuldigten Zeit zur Ueberlegung, und er kann sich also seiner Pflichten sowohl gegen Gott als den Staat gehörig erinnern, ohne wie in dem vorhergehenden Fall sich in der Geschwindigkeit entschliessen zu müssen. Eben so verhält es sich wenn jemand einen seiner liebsten Freunde durch einen falschen Eyd aus den Händen der Obrigkeit und von dem Tode erretten könnte. Er kann hierzu noch weniger befugt seyn, da der natürliche Trieb in diesem Fall nicht leicht so stark und dringend ist, als wenn es das eigne Leben betrift. Es ist auch ohnedem noch zu befürchten, die Wahrheit werde dennoch und auf eine andere Art, vielleicht gar durch den Verbrecher selbst herauskommen; weswegen dann dieses Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht einmal tauglich ist; andrer nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken.

Inzwischen ist es doch immer mißlich, in dergleichen Fällen einen Eyd zu verlangen. Betrift es fremde Personen, oder allenfalls nur Ehre und Güter: so kann man wohl noch von einem Menschen, der einen allwissenden und gerechten Gott glaubt, erwarten, daß er nicht falsch schwören werde. Aber der Eyd ist schon bedenklich, wenn der gänzliche Verlust alles Vermögens oder aller Ehre eine Folge der Wahrheit seyn würde. Betrift es sogar das eigne Leben des Schwörenden, oder das Leben einer Person, die er in einem hohen Grade liebt: so ist noch mehr zu besorgen, daß er sich von der Begierde, sein und der Seinigen Leben zu erhalten dahinreissen lassen möchte. Wofür aber soll man eine Handlung unternehmen, von der man wahrscheinlich voraussehen kann, daß sie ohne Nutzen seyn wird, und wobey man noch Gelegenheit geben kann, daß ein anderer eine große Sünde begehen möchte?

Was nun den **Versprechungseyd** noch insbesondre anlangt: so muß man das, was man versprochen hat, auch halten. Man ist verbunden, ein giltiges Versprechen auch alsdann zu halten, wenn kein Eyd damit verknüpft ist: wie viel mehr, wenn man einen Eyd hinzufügt, Gott zum Zeugen und Richter angerufen, und dem, welchem man das Versprechen gethan hat, um so mehr Erwartung gegeben hat? Indessen giebt es doch auch Fälle, wo Versprechungen und sogar förmliche Verträge nicht verbindlich sind, oder die Verbindlichkeit wieder aufhört. In dergleichen Fällen ist auch der Eyd unverbindlich. Dieser ändert die Natur eines Versprechens nicht, sondern ist ein bloßer Zusaz, der um mehrerer Gewißheit willen hinzugefügt worden, kann oder darf also ein Versprechen nicht mehr gehalten werden: so fällt auch der Eyd weg. So wenig der Eyd eine unmögliche Sache möglich machen kann: so wenig macht er auch das, was in sich selbst sündlich oder widerrechtlich ist, rechtmäßig.

Ist ein Versprechen schon an sich selbst unrechtmäßig, so ist es ungültig; es darf nicht gehalten werden, wenn es auch mit einem Eyde bestärkt worden wäre. Es war schon gefehlt, daß wir es eingiengen und beschworen; aber der Fehler würde noch größer seyn, wenn wir es nun halten wollten, nachdem wir die Unrechtmäßigkeit eingesehen haben. Der Eyd kann uns nicht binden; Gott kann keinen Gefallen daran haben, daß wir etwas unrechtes thun; er wird uns nicht strafen, daß wir das Unrecht unterlassen, und nun da wir es einsehen, nicht wider unser Gewissen handeln wollen.

wollen. Wir können uns vielleicht noch entschuldigen, daß wir uns so weit eingelassen haben: wir hatten es nicht besser gewußt, wir haben uns übereilt, oder von andern überlisten lassen. Allein so bald wir die Sache besser einsehen, ist es Pflicht, das Versprechen nicht zu halten. Es hat jemand in der Hitze des Zorns geschworen, seinen Gegner zu ermorden. Dieser Schwur kann ihm keine Verbindlichkeit auflegen, die That zu vollführen, da sie in sich selbst schon ungerecht ist. Mehrere Personen vereinigen sich, wie A. 1771 einige Conföderirten in Pohlen, ihre rechtmäßige Obrigkeit zu ermorden, und machen sich dazu durch einen Eyd verbindlich, den sie einander ablegen. Wollte man annehmen, daß sie wegen dieses Eydes, der schon in sich selbst höchst sündlich war, verbunden seyen, ihr Vorhaben auszuführen: so wäre dieses eben so viel als zu behaupten, daß man, weil man bereits eine große Sünde begangen hat, eine noch größere begehen müßte, um jene zu rechtfertigen und gleichsam wieder gut zu machen.

Ist eine Sache, die man versprochen hat, unmöglich: so ist das Versprechen ungültig, und es wird durch den hinzugefügten Eyd auch nicht gültig gemacht, da derselbe unmögliche Dinge nicht möglich machen kann. Sieht man die Unmöglichkeit voraus, so muß man nichts versprechen, und noch weniger solches durch einen Eyd bestärken; wofern man nicht allenfalls durch eine unwiderstehliche Gewalt und Lebensgefahr dazu genöthigt wird, wie oben angeführt worden. Allein sehr oft hält man die Sache anfänglich für möglich, und erst nachher sieht man es besser ein; oder die Sache wird durch nachher hinzugekommne Ursachen unmöglich. Wir versprechen jemanden eine Summe Geldes auf eine gewisse Zeit zu bezahlen; aber ehe noch die Zeit kommt, büßen wir unser ganzes Vermögen ein: wie können wir dann nun noch bezahlen? Wir haben bey dem Antritt eines Amts einen Eyd abgelegt, alle Pflichten desselben auf das genaueste zu erfüllen. Aber wir werden mit Verlauf der Zeit gewahr, daß wir die nöthigen Kräfte und Geschicklichkeiten nicht dazu haben, und also die Sache physisch unmöglich ist: oder daß wir die erhaltnen Vorschriften nicht mit gutem Gewissen beobachten können, und folglich die Sache uns moralisch unmöglich geworden ist. Können und sollen wir demungeachtet unser Versprechen erfüllen? Nein! Aber wir sind verpflichtet, demjenigen, der uns das Amt übertragen hat, die Anzeige davon zu thun, damit er in seiner Erwartung von uns nicht getäuscht werde. Will er uns einen Theil unserer Pflichten entlassen: so kommt dieses auf ihn an, und es entsteht alsdann zwischen ihm und uns ein neuer Vertrag. Will er nicht, so bleibt uns nichts weiter übrig, als das Amt niederzulegen; und wir können nicht verlangen, dasselbe zu behalten, und die davon abhängenden Vortheile zu genießen, wenn wir die Bedingungen, unter welchen uns solche zugesagt worden, nicht erfüllen. Dieses erfordert die Natur eines jeden Vertrags, wenn er auch durch keinen Eyd bestärkt worden. Der Eyd hindert hier nichts weiter, und legt demjenigen, dem wir ihn geschworen haben, keine Pflicht auf, sondern seine Pflichten beruhen blos auf dem Vertrag.

Ein Versprechen, das uns durch Betrug und Hinterlist abgelockt worden, ist kein wahres und giltiges Versprechen. Wir haben etwas auf die Aussage eines andern für wahr angenommen, das sich nicht so verhält. Unter dieser Bedingung haben wir Versprechen und Eyd abgelegt, und also uns zu weiter nichts anheischig gemacht, als was diese Bedingung mit sich bringt. Da nun dieselbe wegfällt: so sind wir auch beydes zu halten nicht verbunden.

Das nemliche gilt, wenn wir aus eigner Bewegung ein Versprechen abgelegt haben, das aber auf einem Irrthum beruht, womit wir uns selbst getäuscht haben, den wir hernach besser einsehen. Myrtill hat einem seiner Freunde etwas freywillig versprochen, weil er glaubte, daß ihm ein großes Glück zufallen werde, oder bereits zugefallen sey. Es findet sich aber nachher, daß dieses ungegründet ist; und so verliert auch das Versprechen und der allenfalls damit verknüpfte Eyd seine Verbindlichkeit, da er beydes nicht uneingeschränkt, sondern bedingterweise abgelegt hatte. Insofern man nun bey einem solchen Irrthum selbst Schuld hat, hat man denselben auch zu verantworten, und allenfalls Schadloshaltung zu geben; welches man aber auch schon alsdann verpflichtet ist, wenn ein Vertrag mit keinem Eyd verknüpft war. Z. B. es versteht der Schwörende eine Rede ganz anderst, als sie natürlicherweise verstanden werden muß, und von jedermann verstanden wird. Ist es also ein verschuldeter Irrthum, und sind Vertrag und Eyd noch zu halten möglich: so müssen sie auch gehalten werden.

Ein Versprechen und Eyd, wozu wir gezwungen worden, sind wir nicht zu halten schuldig, wenn die Gewalt, die uns dazu nöthigte, unrechtmäßig war. Wenn aber die Obrigkeit uns anhält, zu versprechen, daß wir eine gewisse Summe Geldes, die wir zu bezahlen für schuldig erkannt worden, auf eine gewisse Zeit abtragen wollten, und dieses allenfalls zu mehrerer Sicherheit zu beschwören: so sind wir Versprechen und Eyd zu halten schuldig; wir können uns nicht mit der uns angethanen Gewalt entschuldigen: denn diese war rechtmäßig. Wenn zwey Völker des Krieges müde einen Frieden geschlossen haben: so müssen sie ihn halten, der Friede sey beschworen worden oder nicht. Kein Volk kann ihn unter dem Vorwand brechen, daß es dazu gezwungen worden. Denn wenn man dem Sieger in dem äussern Gerichte das Recht nicht lassen wollte: so wäre kein Ausweg möglich, die Sache gütlich zu endigen: es würde nie kein Friede geschlossen, sondern alle Kriege würden bis zur gänzlichen Zernichtung des einen Volks fortgesetzt werden, weil man sich auf keinen Frieden verlassen könnte; anderer Gründe nicht zu gedenken, z. B. daß das überwundene Volk um einem größern Uebel zu entgehen, freywillig den Frieden, und einen allenfallsigen geringen Verlust erwählt und vorgezogen hatte; weswegen es auch innerlich verbunden ist, den Frieden zu halten. Denn wollte es diesen Vertrag nicht eingehen: so stand es bey ihm, sich weiter zu wehren, und die Sache auf das Aeusserste zu treiben oder ankommen zu lassen. Es ist hier freylich Gewalt, aber eine rechtmäßige Gewalt, die nicht so unwiderstehlich ist, als die Gewalt der Räuber, in deren Händen sich ein Mensch befindet, welcher nur zwischen Versprechen und Tod wählen und sich weiter nicht mehr wehren kann. Wenn ein Sieger während des Kriegs ein Land erobert, und die Einwohner nöthigt, ihm einen Huldigungseid abzulegen: so müssen dieselben solches nicht nur thun, sondern auch den Eyd halten, so lange sie in der Gewalt desselben sind. Denn diese Gewalt muß für rechtmäßig gehalten werden, weil kein ander Mittel übrig ist, aus der Sache herauszukommen, und größern Schaden abzuwenden. Das Recht desjenigen, welcher das Land vorher besef-

sen hat, hört so lange auf, bis er es wieder erobert, oder es ihm in dem darauf folgenden Frieden wieder herausgegeben wird. Wenn aber jemand z. B. ein Räuber, oder wer es sonst seyn mag, mit einem tödtlichen Gewehr uns ein Versprechen und Eyd abnöthigt: so verhält es sich ganz anderst. Dergleichen Leute haben hierzu kein Recht. Wer in der bürgerlichen Gesellschaft etwas von uns haben will, das wir ihm nicht gutwillig geben wollen, der muß die Hülfe der Obrigkeit suchen, aber nicht selbst Gewalt brauchen. Auch findet alsdann keine hinlängliche Freyheit statt; es ist ein Nothfall, wo wir den Verlust unsers Lebens befürchten müssen, und also, um dasselbe zu retten, ein Versprechen von uns geben, das wir sonst nicht abgelegt, und noch weniger mit einem Eyd bestärkt haben würden.

In allen diesen Fällen, wo ein Versprechen ungiltig ist, sind wir auch nicht schuldig, den damit verknüpften Eyd zu halten; es wäre dann, daß bereits eine anderwärtige Verbindlichkeit vorhanden gewesen, oder wir den Eyd, weil wir ihn ohne Uebertretung anderer Pflichten halten könnten, von selbst halten wollten.

Alceſt wird mit Gewalt und unter Bedrohung des Todes genöthigt, eydlich zu versichern, daß er ein gewisses Frauenzimmer heurathen wolle. Er hatte ihr dieses schon vorher, obgleich ohne Eyd versprochen; sie hatte sein Versprechen angenommen, und so war ein ordentlicher Vertrag entstanden. Hier ist Alceſt verbunden, die Heurath einzugehen, nicht wegen des Eydes, der ihm widerrechtlich abgezwungen worden, sondern wegen des vorherg'henden Versprechens. Gesetzt aber, Alceſt habe vorher nichts versprochen: so ist er nicht schuldig, das ihm nun abgedrungne Versprechen zu halten, obgleich ein Eyd damit verknüpft worden. Denn man hat ihn mit Gewalt genöthigt, und in einen Zustand versetzt, wo er die erforderliche Ueberlegung nicht hatte, sondern in der Angst alles eingieng, was man von ihm verlangte, um nur der angedrohten Gefahr zu entgehen. Daher ist er selbst im Gewissen betrachtet nicht verpflichtet, den Eyd zu halten: denn daß er auch äusserlich nicht dazu verbunden sey, ist für sich klar; er lebt in einer bürgerlichen Gesellschaft, wo ausser der Obrigkeit niemand, wenn es nicht ein Nothfall ist, und die Vertheidigung des Lebens solches erfordert, befugt seyn kann, Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Lebte er aber auch im blos natürlichen Zustand: so hat doch ein anderer nicht Fug und Macht, ihm etwas, wozu er vorher keine Verbindlichkeit hatte, mit Gewalt abzuzwingen, noch auch insbesondre ihm einen Eyd abzunöthigen.

Wollte er indessen sein nun gegebnes Wort und den abgelegten Eyd halten: so steht es lediglich bey ihm; es ist ihm erlaubt, ob er es gleich nicht schuldig ist. Findet er bey weiterer Ueberlegung, daß ihm die Heurath nicht schädlich, ihm die aufgezwungne Person nicht zuwider ist, und so ferner: so kann er sie nehmen und behalten. Eben so verhält es sich, wenn ein Eyd nachher anderst ausgelegt wird, als man ihn zu verstehen hinlängliche Gründe hatte. Will man ihn dennoch halten, so steht es überhaupt betrachtet bey uns. Und so können wir auch einen Eyd halten, wozu wir durch Betrug oder eignen Irrthum verleitet worden, wenn wir solches nachher für gut finden, ob wir es gleich nicht schuldig sind.

Wäre aber ein solches mit einem Eyd verknüpftes Versprechen andern Leuten oder gar dem Staate schädlich; oder könnte der, welcher den Eid geschworen hat, solchen ohne Uebertretung anderwärtiger Pflichten gegen sich selbst nicht erfüllen: so ist er sogar im Gewissen verbunden, das durch Irrthum entstandene, durch Betrug ihm abgelockte, oder durch eine unrechtmäßige Gewalt ihm abgedrungne Versprechen mit samt dem Eyd nicht zu halten; und wenn er dazu der Hülfe des Staats bedarf, so wird ihm dieselbe nicht entstehen. Philidor hat Räubern eydlich versprochen, eine gewisse Summe Geldes an einen bestimmten Ort zu bezahlen. Er braucht das Geld höchstnöthig zu seinem eignen oder zum Unterhalt seiner Familie; er würde sündigen, wenn er es doch ablieferte. Selbst dem Staat würde er Nachtheil dadurch zufügen, und die Räuber durch sein Geld mittelbarerweise unterstützen, und sie veranlassen, dieses dem Staat so nachtheilige Handwerk fortzutreiben. Er ist daher schuldig, sein Wort nicht zu halten, sondern vielmehr die Sache, jedoch in der Stille, damit er sich, wenn die Räuber nicht eingeholt würden, nicht neuen Gefahren aussetze, anzuzeigen; auch selbst alsdann, wenn er eydlich angelobt hatte, sie und ihren Aufenthalt nicht zu verrathen. Denn dem Staat ist daran gelegen, daß dergleichen Leute entdeckt, und ausser Stand gesetzt werden, weitern Schaden anzurichten, als an welchem er durch sein Stillschweigen mit Schuld haben würde. Sie werden ihn auch nicht bey der Obrigkeit belangen, und zur Erfüllung seines Versprechens anhalten; und wenn sichs auch jemand einfallen ließe, wie es geschehen könnte, wenn er z. B. ein schriftliches Versprechen in Form eines Wechsels, der hernach in andere Hände gekommen seyn könnte, ausgestellt hätte: so würde er auch dagegen, wenn er es zur rechten Zeit anmeldet, bey der Obrigkeit Schutz finden.

Ist ein Eyd über eine Sache abgelegt worden, welche unmöglich oder widerrechtlich ist, oder wozu wir durch Irrthum, Betrug oder ungerechte Gewalt verleitet worden: so bedürfen wir keiner Entlassung von dem Eyd. Er hebt sich von selbst auf, weil in der That keine Verbindlichkeit da war. Man bedarf hierzu der Obrigkeit nicht; es wäre dann, daß man aus andern Ursachen die Sache derselben anzeigte, wie vorhin gemeldet worden. Wollte aber jemand darauf bestehen, daß wir den Eyd doch halten sollten: so können wir die Sache der Obrigkeit selbst vorbringen, oder abwarten, bis sie vor derselben klagend angebracht wird. Alsdann spricht sie uns von der von dem Gegentheil behaupteten Verbindlichkeit los, womit der Eyd von selbst wegfällt, wenn auch dessen nicht weiter gedacht würde. Wir bedürfen keiner weitern Lossprechung davon: nicht wegen des äussern Gerichts, indem die Erklärung der Obrigkeit, daß uns keine Verbindlichkeit, unser Versprechen zu halten, worüber etwa Streit entstanden war, auch für den Eyd zugleich mit hinlänglich ist; noch auch des Gewissens wegen, weil wirklich keine Verbindlichkeit vorhanden war. Sollten wir über das letztere ungewiß seyn; so steht es bey uns, den Rath unserer Freunde oder anderer angesehenen Leute einzuholen; nach welchem wir uns dann, wenn wir die Richtigkeit ihrer gegebnen Antwort einsehen, uns auch richten müssen; nicht um ihres Ansehens, sondern um ihrer Gründe willen, da das Gewissen keiner Herrschaft unterworfen ist. Haben wir aber ein eydliches Versprechen freywillig abgelegt: so müssen wir demjenigen, dem wir es gethan haben, da dasselbe durch den Eyd in einen Vertrag übergegangen ist, es melden, daß, und aus welchen Gründen wir das Versprechen nicht halten können, damit er nicht durch weitere Er-

wartung getäuſcht werde. Entläßt er uns der aus dem Verſprechen herrührenden Verbindlichkeiten: ſo iſt uns auch der Eyd eben dadurch erlaſſen, und wir brauchen weiter keiner ausdrücklichen Erlaſſung des Eydes, am wenigſten von einem andern: ſo wenig als ein Mann, dem ein Amt abgenommen, oder der gebetene Abſchied verwilligt wird, oder ein Unterthan, der auf Befehl oder mit Einwilligung der Obrigkeit das Land verläßt, einer beſondern Entlaſſung von dem ehedem abgelegten Amts- oder Huldigungseyd benöthigt iſt. Will derjenige, welchem wir das Verſprechen gegeben haben, uns nicht loslaſſen: ſo müſſen wir die Sache entweder an die Obrigkeit bringen, welche, wenn ſie gerecht iſt, unſern hinlänglichen Gründen auch ſogar alsdann nachgeben wird, wenn ſie es ſelbſt iſt, mit der wir den Vertrag eingegangen haben: oder wenn wir, wie es der Fall bey ganzen Völkern iſt, im blos natürlichen Zuſtand mit ihm leben, uns auf eine andere Art zu helfen ſuchen.

Zuweilen werden jedoch Beamten des Staats ihrer Amtspflichten und ihres Eydes von ihrer Obrigkeit in Beziehung auf ein gewiſſes Geſchäfte, das ſonſt nicht beſorgt werden könnte, förmlich entlaſſen, nach deſſen Endigung ſie aber in ihre vorige Pflichten ohne weitere Umſtände zurücktreten. Wenn ein Land in Friedenszeiten durch Vergleich an einen andern Regenten übergeben wird: ſo pflegt man die Unterthanen ihres bisher beſtandnen Eydes auch zu entlaſſen, und an den neuen Herrn zu verweiſen, dem ſie dann nun huldigen und ſchwören müſſen. In dergleichen Fällen iſt eine förmliche Entlaſſung erforderlich, weil man ſonſt die Sache nicht mit Gewißheit wiſſen könnte.

In Sachen, zu welchen wir bereits vor dem Eyd verbunden waren, verurſacht derſelbe eine größere Verbindlichkeit: denn es kommen noch zwey wichtige Bewegungsgründe hinzu, die Furcht für Gott, und der Vertrag, den wir durch die Ablegung des Eydes mit demjenigen eingehen, der ihn annimmt, wovon der erſte Bewegungsgrund eine innere, der andere aber eine äuſſere Verbindlichkeit bewirkt. In Sachen, wozu wir noch nicht verbunden waren, welche blos erlaubt ſind, und welche wir alſo ohne Verletzung unſerer anderwärtigen Pflichten thun oder laſſen können, entſteht durch den Eyd eine neue ſowohl innere als äuſſere Verbindlichkeit, die vorher noch nicht da war, und die wir uns jetzo freywillig ſelbſt auflegen. Bey einem bloßen ohne Eyd abgelegten Verſprechen haben wir nur eine innere Verbindlichkeit; nach und durch den Eyd aber entſteht auch eine äuſſere Verbindlichkeit, indem das Verſprechen dadurch in einen Vertrag übergeht. Die letztere rührt von dem Eyd, die erſtere aber von dem bloßen Verſprechen her; bey welchem jedoch der Eyd und der aus der Furcht Gottes herrührende Bewegungsgrund die bereits vorhandne innere Verbindlichkeit ebenfalls anſehnlich verſtärkt.

Es wird ein Meineyd genennt, wenn man in einem Eyd wiſſentlich die Unwahrheit ſagt, etwas verſichert, von welchem man das Gegentheil weiß, oder etwas verſpricht, das man ſchon damals, als man es verſprach, nicht zu halten willens war. Ein Bekräftigungseyd iſt daher kein Meineyd, wenn man etwas verſichert, wovon man erſt nachher erfährt, daß es ungegründet iſt. Man kann dabey gefehlt haben, daß man die Mittel, deren man habhaft werden konnte, nicht angewendet hatte, um ſich eine richtige Vorſtellung zu machen; man hätte es vielleicht beſſer wiſſen können und ſollen. Indeſſen iſt es doch kein Meineyd, wenn man nur nichts vorgebracht hat, als was man ſelbſt dachte und glaubte. Eben ſo wenig iſt ein Verſprechungseyd ein Meineyd, wenn man denſelben nicht gerade hält. Denn es kann ja wohl ſeyn, daß man ihn nicht halten kann, oder daß man nachher einſieht, das Verſprechen ſey nicht rechtmäßig, und könne nicht anderſt als mit Verletzung anderwärtiger höherer Pflichten gehalten werden. Nur muß man es alsdann demjenigen melden, den das Verſprechen angeht. Wenn man aber etwas nicht hält, das man halten kann, und zu halten ſchuldig iſt: ſo iſt es, im Fall es mit einem Eyd verſprochen worden, ein Meineyd.

Der Meineyd iſt eine große Sünde ſowohl gegen Gott, als auch diejenigen, welchen man den Eyd abgelegt hat. Auch fügt man ſich noch den Schaden zu, daß man allen Glauben und alle Ehre in den Augen anderer Menſchen einbüßt, wenn es herauskommt, daß man falſch geſchworen hat; der Strafen nicht zu gedenken, welche in der bürgerlichen Geſellſchaft noch weiter auf den Meineyd zu folgen pflegen.

Hieraus folgt, daß wenn Eyde abgelegt werden ſollen, man die Leute vorher an die Wichtigkeit des Eydes, an die Wahrheiten, auf welchen die Verbindlichkeit deſſelben beruht, und an die mancherley Strafen, welche auf einem falſchen Eyd zu folgen pflegen, nachdrücklich erinnern müſſe. Denn wer hiervon nicht unterrichtet oder überzeugt iſt, oder aus Leichtſinn ſich nicht daran erinnert, der wird leicht einen falſchen Eyd ſchwören.

Man muß daher niemanden mit dem Eyd übereilen, ſondern ihm Zeit laſſen, ſich zu erkundigen, zu belehren, zu beſinnen; ihm die gehörigen Gründe wider den Meineyd vorhalten, ihm nicht unvermuthet und auf einer Stelle, wo es nicht wohl mehr thunlich iſt, zurückzutreten, einen Verſprechungseyd abfordern, ihn nicht in einen ſolchen Affect ſetzen, wodurch er zur gehörigen Ueberlegung unfähig wird und dergleichen.

Wer einen Eyd ablegen ſoll, muß ſich ſeinerſeits ebenfalls gehörig nach dem erkundigen, was er eigentlich beſtätigen oder verſprechen ſoll. Er muß keinen Eyd eingehen, den er vorher nicht gehörig eingeſehen und geprüft hat. Iſt die Eydesformel dunkel und zweydeutig, ſo muß er ſich dieſelbe erklären laſſen, ſich auch wohl ſelbſt über das erklären, was und wieviel er zu beſchwören gedenke. Sind Sachen darinn, von denen er vorausſieht, daß er ſie nicht werde halten können; ſo muß er ſich nicht einlaſſen, oder eine Abänderung verlangen, oder mit einer hinzugeſetzten, jedoch deutlich erklärten Bedingung, damit ſie der andere wiſſen könne, ſchwören; und was ähnliche Regeln der Vorſicht mehr ſeyn mögen.

Da auch die meiſten Menſchen durch ſinnliche Vorſtellungen ſich lenken laſſen: ſo iſt es nicht undienlich, einige wohlgewählte Ceremonien mit der Eydesleiſtung zu verknüpfen. Aber dieſe müſſen weder in ſich ſelbſt aberglaubiſch und ſündlich, noch auch ſo fürchterlich ſeyn, daß dem Schwörenden dadurch Beſinnen und Ueberlegung benommen wird. Auch muß man ihm nicht mit göttlichen Strafen drohen, welche dem Meineyd gleich auf dem Fuße folgen würden. Denn hiervor fürchtet ſich der Schwörende gemeiniglich am wenigſten, da ihn die Erfahrung lehrt, daß Gott nicht ein jedes Verbrechen ſogleich und unmittelbar beſtrafe. Man will zwar Beyſpiele von göttlichen Strafen haben, welche den Meineydigen auf der Stelle getroffen hätten. Allein dieſe ſind ſo ſelten und ſo ungewiß, daß derjenige, welcher die Abſicht hat, falſch zu ſchwören,

sich gerade dadurch am wenigsten schröcken lassen wird; nicht zu gedenken, daß hieraus leicht die Einbildung entsteht, Gott strafe ein solches Verbrechen gar nicht, weil er es, wie doch gedrohet worden, nicht sogleich straft.

Endlich muß man die Eyde nicht zu sehr vervielfältigen, sie nicht ohne dringende Ursachen, nicht bey unerheblichen Dingen abfordern, welche man lieber, wenn kein anderer Ausweg übrig ist, unentschieden lassen sollte, als daß man die hohe Würde des Eyds herabsetzt, und dadurch dieses wichtige Mittel zur Entdeckung und Versicherung der Wahrheit unkräftig macht. Denn auch die heiligsten und fürchterlichsten Dinge verlieren viel von ihrer Gestalt und ihrem Werth, wenn man sie zu oft sieht und allzuviel daran gewöhnt wird.

Hat indessen jemand einen falschen Eyd geschworen: so ist er, wenn er die Sünde desselben einzusehen anfängt, nicht schuldig solches anzuzeigen; wofern er andern entweder gar keinen Schaden dadurch verursacht hat, oder keine Möglichkeit vorhanden ist, den Schaden wieder gut zu machen. Denn was kann in einem solchen Fall der Obrigkeit und andern Leuten damit gedient seyn, daß er sich selbst als einen Verbrecher darstellt, und für die Zukunft Ehre und Glauben einbüßt? Glaubt er aber im Gewissen hierzu verbunden zu seyn: so mag er es thun: denn wider Gewissen soll man nicht handeln, auch alsdann nicht, wenn es irrig ist: denn dieses weiß man zu einer solchen Zeit nicht. Hat er einen Schaden durch den falschen Eyd verursacht, den er wieder ersetzen kann: so ist er allerdings dazu verbunden. Kann er solches thun, ohne den begangnen Meineyd zu entdecken; so ist es ganz unnöthig, denselben zu offenbaren, und sich dadurch anderwärts Nachtheil zuzufügen. Ist aber solches auf keine andere Art möglich, als daß er sich blosgiebt: so muß er seinen Fehler lieber gestehen, als den verursachten Schaden fortdauern zu lassen; sollte er sich auch Ungemächlichkeiten darüber zuziehen. Rechtschaffne Leute werden denjenigen, welcher seine Fehler, wenn es erforderlich ist, gesteht, ihrer fernern Achtung nicht unwürdig halten. Diese Regeln sind leicht auf den Fall anzuwenden, wenn wir erfahren, daß ein anderer einen Meineyd begangen hat, und wir solches erweisen können. Es hängt von den vorhingedachten Umständen ab, ob man schweigen oder solches gehörigen Orts anzeigen soll. Wächst uns dadurch Schaden zu: so sind wir nicht schuldig zu schweigen, wenn wir nicht selbst wollen. Betrift aber der Schaden andre Leute, und es ist weiter kein Ausweg da, ihn zu verhüten: so ist es nicht einmal erlaubt zu schweigen. (I)

Eyd, Eydschwur, (juridisch) ist eine unter der Anrufung Gottes als Zeugen und Rächers geschehene Versicherung von der Wahrheit einer gewissen Behauptung, oder von der künftigen Erfüllung eines gewissen Versprechens. Der Ursprung der Eyde hat ohne Zweifel seinen ersten Grund in besondern Begriffen von der Religion, da man alles, was gegen die gewöhnliche Ordnung der Natur vorgieng, und eine Verwunderung, Furcht oder Schrecken erregte, einer besondern Einwirkung der Gottheit zuschrieb; daher fieng man wichtige Geschäfte und öffentliche Aemter nicht anders, als mit Auspiciren, Opfern, und andern religiosen Feyerlichkeiten an, wobey Personen und Aemter dem Schutz der Gottheit empfohlen, und diese zum Beystand angerufen wurde, welches ohne Zweifel der erste Ursprung der Amtseyde ist, daher nahm man auch bey Streitsachen, um solche zu entscheiden, seine Zuflucht zu dem Eyd, in der sichern Ueberzeugung, daß wenn je es jemand wagen würde, falsch zu schwören, die Gottheit durch ein sichtbares Zeichen den Meineydigen bestrafen würde; allein da man bey dem häufigen Gebrauch der Eyde bald erfuhr, daß auf den Meineyd nicht sogleich sichtbare Strafen erfolgten, so mußte hieraus nothwendig ein großer Mißbrauch der Eyde erfolgen. In die Stelle jener unrichtigen Religionsbegriffe trat besonders nach eingeführter christlicher Religion, nachdem man eine Unsterblichkeit der Seele, und eine Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode glaubte, der Begriff von dem Eyde, daß derjenige, welcher fälschlich Gott als Zeugen und Rächer seiner Versicherung und Versprechung anrufe, dadurch der ewigen Seligkeit verlustigt, und seine Seele nach dem Tode dafür bestraft werde; und die Gesetzgeber glaubten daher nicht ohne Grund, daß der Eyd ein solches Mittel wäre, durch welches man in zweifelhaften Fällen die Wahrheit mit ziemlicher Sicherheit erfahren, und durch welches ein jeder nachdrücklicher zu Erfüllung eines Versprechens verbunden werden könnte; unerachtet gewiß ist, daß ein vernünftiger und rechtschaffener Mann auch ohne Eyd die Wahrheit zu sagen und sein Versprechen zu erfüllen verbunden seye.

Der erste Begriff des Eydes also, daß der Schwörende im Fall eines Meineyds göttliche Strafen befürchtet, bringt es schon von selbst mit sich, daß jeder, der einen Eyd zu schwören hat, denselben nach den Grundsätzen seiner Religion schwören müsse, wenn gleich derjenige, welchem geschworen wird, einer andern Religion zugethan wäre; so wie ein Christ sich nicht verbunden halten würde, wenn er bey dem Jupiter, Mahomed u. dergl. schwüre, so wird überhaupt der Entzweck des Eyds niemals erreicht werden, wenn man jemand einen Eyd nach den Grundsätzen einer Religion, welcher er nicht zugethan ist, schwören läßt. Bey denjenigen, welche einen einzigen wahren Gott glauben und bekennen, muß daher der Eyd immer auf diesen hauptsächlich gerichtet seyn; daher sind Betheurungen bey andern Gegenständen und Geschöpfen, Versicherungen unter Berufung auf seine Ehre u. dergl. nicht als Eyde anzusehen; hingegen wirkliche erwiesene Gottesverläugner, bey welchen die Furcht vor einer göttlichen Strafe keinen Eindruck machen kann, können zu einem solchen Eyd niemals zugelassen werden; und der gleiche Grund schließt auch denjenigen, der beweislich schon einmal wissentlich falsch geschworen hat, gänzlich von der Eydesleistung aus. Wiedertäufer, Memnonisten und andere, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion lieber alles leiden und verlieren, als einen Eyd schwören, dörfen auch hiezu nicht angehalten werden, sondern wenn der Fall vorkommt, wo sie einen Eyd zu schwören hätten, wird nach der gemeinen Meynung ihrer vor der Obrigkeit gemachten ernstlichen, wiewohl unbeeydigten Versicherung so viel Glauben, als sonsten einer beeydigten zugeschrieben, so lange man in der Provinz, wo der Fall sich ereignet, kein Beyspiel hat, daß ein Mensch dieser Religion eine Unwahrheit behauptet, oder seinem Versprechen entgegengehandelt hat; nach dieser Meynung ist auch in dem Visitationsschluß, die Verbesserung des kais. reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend, vom 13. Oct. 1768. der Vorschlag gemacht worden, daß wenn bey dem Cammergericht wirkliche Memnonisten Recht nehmen oder suchen, deren Angelobung bey Mannenwahrheit als ein Eyd anzunehmen, auch bey sich ergebendem Falle als ein Mein-

eyd zu bestrafen, und ihnen solches vor der geschehenen Angelobung jedeswal zu bedeuten seye.

Es folgt ferner aus dem Begriff und der Heiligkeit des Eydes, bey welchem Gott als Zeuge und Rächer aufgerufen wird, daß man mit Zulassung desselben äusserst vorsichtig und sparsam seyn müsse; daher kann der Eyd nicht zugelassen werden, um die Wahrheit einer Sache, von welcher der Schwörende nichts wissen kann, zu behaupten, oder um ein Versprechen, dessen Erfüllung unmöglich ist, dadurch zu bestärken; daher muß auch der Eyd, durch welchen eine Wahrheit behauptet, oder ein Versprechen bestärkt wird, in geringfügigen Sachen niemals, und in solchen nicht leicht zugelassen werden, wo zu befürchten ist, daß die Heftigkeit einer Leidenschaft den Schwörenden leicht zu einem Meineyd verleiten könnte, sondern jeder Eyd muß nur alsdenn zugelassen werden, wann man sich von demselben in einem zeitlichen Grad von Wahrscheinlichkeit gute Wirkung versprechen kann, und kein anderes vorzüglicheres Mittel, dessen Endzweck zu erreichen übrig ist. Aus eben diesem Grund können Personen, welche die gehörige Einsichten nicht haben, um die Wichtigkeit und den Innhalt eines Eyds zu verstehen, zum Eydschwur nicht zugelassen werden, und ihr Eyd ist ohne rechtliche Wirkung: so können z. B. wahnsinnige, tolle, betrunkene, und unmündige keinen Eyd schwören; ausgenommen daß derjenige, welcher freywillig dem Eyd eines Unmündigen etwas überläßt, sich die Wirkung dieses Eyds gefallen lassen muß; Mündige aber, ob sie gleich noch minderjährig sind, können nach dem gemeinen Recht einen jeden Eyd giltig und mit Wirkung schwören; nur erfordern bey den gerichtlichen Eyden der Minderjährigen viele besondere Gesetze ein gewisses reiferes Alter, z. B. das sechszehende: oder achtzehende Jahr. Aus eben diesem Grund ist auch der Eydschwur ohne Wirkung, zu welchem jemand mit Gewalt gezwungen, oder aus Irrthum, oder durch Betrug eines andern verleitet worden ist; bey Personen, welche ihren Willen nicht deutlich genug erklären können, als bey Tauben, Stummen, oder solchen, welche beydes zugleich sind, eben so bey Personen, welche zwar nicht wahnsinnig, deren Verstandskräfte aber sehr eingeschränkt sind, wird ihre Zulassung zum Eyd in jedem einzelnen Falle davon abhangen, ob und in wie fern sich einer solchen Person mit Sicherheit ein Eyd anvertrauen lasse. Der Eyd kann nach der Regel sowohl schriftlich als mündlich, und auch durch einen Bevollmächtigten geleistet werden, wann nicht die Gesetze bey dieser oder jener Gattung des Eydes etwas anders verordnen; er muß aber nach der hergebrachten Form, und mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten abgelegt werden. Was die Eydesformel betrift, so mußte bey den Römern nur in Sachen, welche den Staat betrafen, die Eydesformel nach den allgemeinen Religionsgrundsätzen eingerichtet werden, in Privatsachen aber hieng es von der Willkühr der Parthien ab, bey welchen Sacris geschworen werden sollte, und wurde z. B. per omnes Deos, Deasve, per aquas stygias, per Deos penates Laresque, per Genios, caput, salutem, per cineres defunctorum und dergleichen geschworen, und dabey gewisse geheiligte Dinge z. B. ein Altar berührt, oder die Hände gen Himmel gehoben; nachdem Rom seine Freyheit verlohren hatte, kam unter den Kaisern die Gewohnheit auf, daß die Magistraten und andere offentliche Beamte in verba & acta principis schwören mußten, und daß auch andere als die Amtseyde meistentheils per genium & salutem principis geschworen wurden, und die Verletzung eines solchen Eyds wurde als ein Verbrechen beleidigter Majestät angesehen; die folgende christliche Kaiser unterschieden genauer die Eydschwüre per genium, und die per salutem oder caput principis, und verboten jene als den Grundsätzen der christlichen Religion zuwiderlaufend, da sie hingegen letztere, um dem Herkommen etwas nachzugeben, noch zuliessen. Ueberhaupt brachte die von den folgenden Kaisern angenommene christliche Religion zwar nicht so viel als sie sollte, jedoch einige glückliche Veränderungen in der Lehre vom Eyd hervor; es war nun nicht mehr erlaubt, durch jede sacra privata, oder bey Creaturen zu schwören, und K. Justinian schrieb eine eigne, obwohl noch ziemlich unlautere Formel vor; sie war diese: Juro per Deum omnipotentem, & filium ejus unigenitum, Dominum nostrum Jesum Christum, & spiritum sanctum, & per sanctam gloriosam Dei genitricem, & semper virginem Mariam, & per quatuor Evangelia, quae in manibus meis teneo, & per sanctos Archangelos Michaelem & Gabrielem &c. es wurden auch mancherley Verordnungen, sowohl zu Verhütung, als auch zur Bestrafung des Meyneyds gemacht; hingegen kam nun auch der wunderbare Begriff hervor, daß man den Evangelienbüchern und andern für heilig gehaltenen Dingen eine geheime physische Kraft zuschrieb, die Wahrheit hervorzubringen, und auch zeitliches Unglück über den zu bringen, welcher falsch schwören würde; und weil man glaubte, durch diese Eyde ein ziemlich untrügliches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, und zu Erfüllung eines Versprechens zu nöthigen, erfunden zu haben, so erfolgte eben daher, besonders unter K. Justinian eine übermäßige Vervielfältigung der Eyde. Mit dem Eyd wurde jezt auch die Feyerlichkeit verbunden, daß der Schwörende die Evangelienbücher oder andere heilige Dinge berühren mußte, welches ohne Zweifel von den bey den Juden mit dem Eydschwur verbundenen Ceremonien herzuleiten ist; jedoch waren bey den Römern von der Berührung der Evangelienbücher die höhere Geistliche, und wie viele glauben, die Frauenzimmer frey. Diese Gewohnheit, mit Berührung der Evangelienbücher zu schwören, kam auch bald nach Deutschland; jedoch weit häufiger geschah es unter den Deutschen, daß man bey den Reliquien und Gräbern der Heiligen schwur, woher auch die Formel: zu Gott und den Heiligen, ihren Ursprung hat; Frauenzimmer aber mußten nicht heilige Dinge berühren, sondern durften nur die Hand auf die linke Brust legen, welchen Vorzug sich auch die Geistlichkeit anmaßte. Die gewöhnliche Formuln und Feyerlichkeiten der Eyde aber litten in Deutschland durch die Reformation eine ziemliche Veränderung, da die Protestanten sich durchaus weigerten an dem Reichscammergericht bey den Heiligen zu schwören, und nach vielen hierüber geführten Streitigkeiten, endlich durch den Passauer Vertrag von 1552. und den Reichsabschied von 1555. die für Catholische und Protestanten gemeinschaftliche Formel: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium aufgestellt wurde, welcher Formul auch beyde Religionsverwandte sich bis auf den heutigen Tag bedienen, nur daß die Protestanten an vielen Orten, ohne des Evangelium zu gedenken, nur sagen: so wahr mir Gott helfe, oder, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Was aber die übrige Feyerlichkeiten des Eydes betrift, so ist unter Catholischen und Protestanten noch hie

und da, z. B. bey Belehnung der Reichsvaſallen am Reichshofrath die Berührung der Evangelienbücher gewöhnlich; meiſtentheils aber beſtehen die Feyerlichkeiten, beſonders bey den Proteſtanten allein darin, daß währender Ausſprechung der Eydesformul die Mannsperſonen die drey vordere Finger der rechten Hand in die Höhe halten, und die beyde andere einſchlagen, die Frauenzimmer aber, und an vielen Orten auch die Geiſtliche, eben jene drey Finger auf die linke Bruſt legen; die Eydesformul wird gemeiniglich vom Richter oder dem, bey welchem geſchworen wird, von Wort zu Wort vor, und vom Schwörenden nachgeſprochen, und dabey müſſen alle, welche gegenwärtig ſind, aufſtehen; nach Beſchaffenheit der Perſon des Schwörenden geht auch öfters eine ernſtliche Warnung vor dem Meyneyd voran, zu welcher zuweilen auch Geiſtliche zugezogen werden.

Andere Betheurungen und Verſicherungen einer gewiſſen Behauptung oder eines Verſprechens ſind nicht für Eyd zu halten, als z. B. die Verſicherungen: **bey meiner Seele, bey meiner Ehre, ſo wahr ich ein ehrlicher Mann bin, bey fürſtlichen, adelichen Worten**, und haben nach der Regel die Wirkung eines wahren Eydes nicht, in ſo fern nicht beſondere Geſetze und Gewohnheiten ſie ihnen zuſchreiben. Bey auſſergerichtlichen Verſprechungen und Verſicherungen haben zwar die Formeln: **beym Wort der ewigen Wahrheit, auf meinen Eyd, an Eydes Statt**, und dergl. die Kraft eines wirklichen Eydes, allein wann ein offentlicher oder gerichtlicher Eyd zu ſchwören iſt, wird nach der Regel immer ein körperlicher feyerlicher Eyd in der gewöhnlichen Formul erfordert; nur wann in geringfügigen Sachen ein gerichtlicher Eyd nicht Statt finden kann, wird an deſſen Stelle gewöhnlich das ſogenannte Angeloben an Eydes Statt erkannt.

Die Wirkung des Eydes im allgemeinen iſt, daß dasjenige, was jemand eydlich verſichert hat, für wahr angenommen wird, ſo lange nicht das Gegentheil bewieſen werden kann, und das eydliche Verſprechen gehalten werden muß; und daß derjenige, welcher wiſſentlich eine Unwahrheit mit einem Eyd behauptet, oder einem eydlichen Verſprechen entgegen handelt, wegen ſeines begangenen Meyneyds beſtraft wird. (38)

Eyd, (nach dem Naturrecht) hier iſt die Frage zu erörtern, ob der Eyd, (der promiſſoriſche nemlich) nach dem natürlichen Recht eine neue Verbindlichkeit wirke. Dieſe zerfällt in zwo andere: die erſte, wirkt der Eyd eine neue formelle Verbindlichkeit, d. i. wird die Verbindlichkeit durch ihn verſtärkt? Die zweyte, wirkt er eine neue materielle Obligation, ſo daß ein Vertrag, welcher ohne Eyd ungiltig geweſen wäre, durch den Eyd giltig wird? Die erſte dieſer Fragen iſt ohne Zweifel zu bejahen. Das Jurament verſtärkt die Verbindlichkeit, ſowohl nach dem innern als nach dem äuſſerlichen Recht. Nach dem innern; dann wer eine ſchon vorhandene Verbindlichkeit beſchwöhrt, denkt an Gott und an göttliche Strafen. Es entſtehen alſo in ihm neue Beweggründe ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen. Ohne Eyd würde er nur menſchliche Strafen vor Augen gehabt haben. Nun fängt aber die Stärke der Verbindlichkeit von der Menge der Motiven ab; alſo iſt unleugbar, daß ſie durch den Eyd verſtärkt werde. Aber auch nach dem äuſſerlichen Recht muß man dieſes behaupten. Denn wer eine beſchworne Verbindlichkeit übertritt, beleidigt den andern mehr, als wer eine nicht beſchworne verletzt. Der andere hat den Eyd als als ein Sicherheitsmittel, als eine Caution gebraucht. Verletze ich alſo die Verbindlichkeit, ſo vereitle ich ihm zugleich ein gerechtes Sicherheitsmittel. Wer eine ſimple Verbindlichkeit nicht erfüllt, gleicht einem Diebe, welcher mir meine freyliegende Sache ſtiehlt. Wer hingegen beſchworne Obligationen übertritt, iſt als ein Dieb zu betrachten, welcher mein Haus erbricht.

Wie ſteht es aber mit der materiellen Verbindlichkeit? Kann der Eyd einen an ſich ungiltigen Vertrag in einen giltigen umwandlen? Nach dem äuſſerlichen Recht bringt der Eyd dergleichen Verbindlichkeit nicht hervor. Iſt der Vertrag an ſich ungiltig, ſo wird er nach dem äuſſerlichen Recht nicht giltiger. Wann mich z. E. jemand durch Furcht oder Betrug zu einem Eyde bringt, ſo erhält er dadurch eben ſo wenig ein Zwangsrecht gegen mich, als aus einem bloſſen Vertrage, der durch Betrug oder Zwang bewirkt wurde. Nach dem innerlichen Recht iſt die Sache ſchwehrer zu entſcheiden. Man unterſcheide folgende Fälle: 1) der Verſprechende konnte, phyſiſch und moraliſch betrachtet, verſprechen, und der Promiſſar acceptiren; 2) der Promiſſor hatte das phyſiſche oder moraliſche Vermögen nicht zu verſprechen; 3) der Promiſſar war nicht im Stande zu acceptiren. Im erſten Fall kommt es darauf an, ob der Promiſſar wirklich acceptirt habe oder nicht. Hat er es wirklich gethan, ſo wirkt der Eyd keine neue materielle Obligation; dann der Vertrag war ſchon an ſich giltig. Fehlt es hingegen an der Acceptation, ſo entſteht allerdings aus dem Eyde eine neue materielle innere Verbindlichkeit. Man denke ſich den Fall, daß ich vor Zeugen erkläre, ich wolle dem abweſenden A. eine gewiſſe Summe Geld ſchenken. Ohne Eyd verbindet mich dieſe Erklärung zu nichts. Geſetzt aber ich hätte vor Zeugen einen Eyd abgelegt, daß ich dem A. das Geſchenk machen wolle. Jetzt bin ich im Gewiſſen verbunden, es zu geben. Es würde offenbar einen Mangel an Ehrerbietung gegen das höchſte Weſen, und irreligiöſen Leichtſinn verrathen, wann ich es nicht thun wollte.

Der zweyte Fall war: der Promiſſor konnte nicht giltig verſprechen; verſpricht aber dennoch, und beſchwört das Verſprechen. Auch hier ſind wieder folgende Fälle zu unterſcheiden: a) wann der Promiſſor wegen eines phyſiſchen Hinderniſſes, weil er z. E. noch ein ganz unverſtändiges Kind, weil er blödſinnig war nicht giltig verſprechen konnte: ſo hilft der Eyd nichts, dann ein ſolcher kann noch weniger einen wahren und und verbindlichen Eyd ſchwören. b) Wann ein moraliſches Hinderniß vorhanden iſt. aa) Das verſprochene Object iſt etwas gänzlich verbotenes; ich verſpreche z. E. eydlich den A. zu tödten; daß ein ſolcher Eyd keine Verbindlichkeit wirke, iſt offenbar. bb) Ich beſchwöhre einen Vertrag, welcher durch poſitive Geſetze nur mir zum Vortheil für ungiltig erklärt, aber darum nicht gänzlich verboten iſt. Man denke ſich den Fall, wann durch ein bürgerliches Geſetz ein Kauf liegender Güter ſolange für ungiltig erklärt iſt, als ihm die gerichtliche Beſtätigung fehlt; daß ein ſolcher Kauf zwiſchen mir und einem andern auſſergerichtlich geſchloſſen und beſchwohren wird. Dieſer Eyd iſt obligatoriſch, wann ich eben darum dem Vertrag beſchwohr, weil ich wußte, daß er auſſerdem nicht gelten würde. Er iſt hingegen nicht verbindlich, wann ich nicht wußte, daß mein Vertrag an ſich ungiltig ſey. Dann jetzt gründet ſich mein Eyd auf einen Irrthum; ich habe unter einer ſtillſchweigenden Bedingung geſchworen welche nicht exiſtiret.

Der dritte Fall endlich war: der Promiſſarius konn-

ta das Versprechen nicht giltig acceptiren. a) Liegt der Grund in jenem päpstlichen Impediment: so wirkt der Eyd eine neue innerliche Verbindlichkeit. Was ich z. E. einem ganz unvernünftigen Kinde, einem blödsinnigen eydlich versproche, das bin ich im Gewissen schuldig zu halten. Ein bloßer Vertrag, mit diesen Personen geschlossen, wäre nicht giltig, wäre nicht einmal ein wahrer Vertrag. b) Der Promissarius hat kein moralisches Vermögen zu acceptiren; er hat mich durch Betrug oder Zwang zu dem Eyd gebracht. Daß ein Jurament, welches durch Betrug veranlaßt wurde, im Gewissen nicht binde, geben alle vernünftige Moralisten zu. Wenn der Eyd ist unter einer Voraussetzung geschworen, welche falsch ist. Aber über den erzwungenen Eyd ist ein grosser Streit. Sehr viele Lehrer der Moral halten ihn für verbindlich; wann nur die Furcht nicht so heftig war, daß sie den Schwörenden aller Ueberlegung beraubte. Es gericht doch, sagen sie, zur Ehre Gottes, wann man ihn hält. Daß es zuweilen diese Wirkung haben möge, daß zuweilen andere, wann sie sehen, daß ich einen erzwungenen Eyd aus Gottesfurcht halte, dadurch zu guten und religiösen Entschlüssen veranlaßt werden, ist nicht zu leugnen. Aber bin ich verbunden, mein Wohl, meine Freyheit, mein Vermögen, das Wohl meiner Familie, darum aufzuopfern, damit andere zu einem frommen Gedanken Veranlassung bekommen? Wir halten es dahier mit den Sittenlehrern, welche einem erzwungenen Eyd keine innere Verbindlichkeit zuschreiben. Indessen mag es wohl Fälle geben, wo der Vortheil, den ich aus der Brechung des erzwungenen Eydes erhalte, sehr gering ist, und die gute Wirkungen, welche diesen Beobachtung bey andern hervorbringt, wichtiger sind, wo ich also in dieser Collision meinen Eyd zu halten allerdings Gewissens halber verbunden bin. (3)

Eyd, nach deutschen Rechten. Vom Gebrauch des Eydes findet sich bey den Deutschen vor Einführung der christlichen Religion keine zuverlässige Spur. Es scheint vielmehr, daß die Zusage oder Versicherung eines ehrlichen Mannes bey ihnen so heilig gewesen sey, als der Eyd; und als ein Entscheidungsmittel bey zweifelhaften Rechtsfällen brauchten sie ihn auch nicht, weil sie alsdann ihre Zuflucht zum Loß oder zum Zweykampf zu nehmen gewohnt waren. Seit der Stiftung der christlichen Kirche in Deutschland, modificirten unsere Vorfahren den Gebrauch des Eydes auf ihre eigene Weise, wie aus folgenden Bemerkungen abzunehmen ist. Es war nicht erlaubt in der Fastenzeit, desgleichen acht Tage vor und nach dem Weynachts- und Pfingstfeste einen Eyd vor Gericht abzulegen; vermuthlich aus keiner anderen Ursache, als aus Ehrfurcht für diese heilige Zeit selbst und um keine Gelegenheit übrig zu lassen, welche die zur recht feyerlichen Begehung derselben nöthige Gemüthsruhe stören könnte. Das Alter derer, die zum Eyde gelassen werden können, findet man bald auf zwölf, bald auf vierzehen, bald auf achtzehen Jahre, bestimmt; oder es wird in allgemeinen Ausdrücken erfordert, daß der Schwörende müsse zu seinen Jahren gekommen seyn; das heißt nach der heutigen fast allgemeinen Auslegung, es muß bereits zum heiligen Abendmahle gelassen seyn; weil man um diese Zeit die zu Ablegung des Eydes erforderlichen Religionsbegriffe bey ihm voraussetzen kann. Die Ceremonien bey Abschwören des Eydes waren nach dem Stande der Person verschieden. Geistliche pflegten zwar in Gegenwart des Evangelii oder der Reliquien zu schwören; gewöhnlich berührten sie das Buch aber nicht, sondern legten die Finger auf die linke Brust. Die Ursach hiervon war, daß man bey ihnen annahm, sie hätten das Evangelium in ihren Herzen; weshalb sich auch wohl Geistliche beleidigt fanden, wenn man ihnen zumuthete, beym Schwören die Finger aufs Evangelienbuch zu legen. Die Layen männlichen Geschlechts hingegen mußten die Hand auf das Evangelium oder die Reliquien der Heiligen legen. Die Weiber sind hierin den Geistlichen gleich gesetzt; aber aus einem andern Grunde. Es war nämlich eine aus der jüdischen Kirche in diechristliche übergegangene Gewohnheit, daß die Frauenzimmer gewisse Gebote, Lehrsätze und Denksprüche aus der heiligen Schrift auf Zetteln schrieben, um den Hals und über die linke Brust herabhangend trugen; und diese berührten sie eigentlich beym Schwören, mit ihren Fingern, statt des Evangelii. Es war ferner nicht ungewöhnlich, einem Geistlichen aus Achtung für seinen Stand den Eyd ganz zu erlassen, und auf sein blosses feyerlich gegebenes Wort ihm zu glauben; oder man mußte zufrieden seyn, daß er seinen Eyd nicht im Gericht, sondern in einer Kirche ablegte. Von der altdeutschen Gewohnheit den Eyd mit gesammter Hand abzulegen, ist schon unter dem Art. Consacramentales das nöthige gesagt worden. Die Eydesformel war bis auf die Zeiten der Reformation überall diese: **ich schwöre bey Gott und den Heiligen**: oder, **so wahr mir Gott und diese Reliquien, welche ich berühre, helfen sollen**. Die Augospurgische Confessionsverwandten fanden aber diese Formel nach ihren Religionsbegriffen anstößig, worüber viele Irrungen unter beyden Theilen entstanden; insonderheit wenn evangelische Parthien vor catholischen Gerichten schwören sollten. Um diesen Beschwerden abzuhelfen verglich man sich im Religionsfrieden über diese Formel: **so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium**. Diese Eydesformel ist in protestantischen Gerichten überall eingeführt, und in catholischen darf wenigstens einem Protestanten keine andere als diese vorgeschrieben werden. Man sehe den Reichsabschied von 1555. §. 107. Daß die Reliquien aus den Gerichten der Augospurgischen Confessionsverwandten verbannet sind, versteht sich von selbst. Es ist aber auch jetzt nicht einmal mehr gewöhnlich die Finger auf das Evangelienbuch zu legen, sondern es wird gemeiniglich mit Aufhebung der rechten Hand geschworen; und zwar bleiben der Daumen und die beyden vorderen Finger aufgehoben, die beyden letzten Fingern aber werden niedergeschlagen. Jene drey sollen dem Schwörenden ein Sinnbild des allgegenwärtigen dreyeinigen Gottes; diese aber der Unterwürfigkeit seines Leibes und seiner Seele seyn. Bey Haupteyden wird in deutschen Gerichten oft ein Geistlicher zugezogen, der den Schwörenden vor der Sünde des Meyneydes warnet; oder er wird zu seinem Seelsorger ins Haus geschickt, um sich den Eyd erklären zu lassen, worüber ihm dieser alsdann ein Zeugniß gibt. Wenn Reinigungseyde in peinlichen Fällen abgelegt werden sollen, sind noch mancherley Ceremonien hin und wieder eingeführt, welche aber sehr von einander abweichen. Von Judeneyden s. den Artikel Judenrecht und Eyd der Juden. (15)

Eyd, Eydschwur. (catholisch theologisch.) eine gottesdienstliche Handlung, durch welche das Zeugniß Gottes angerufen wird, um etwas zu bekräftigen. Wenn Gott angerufen wird als ein Zeuge die Wahrheit zu

Digitized by Google

beweisen, so wird dies, juramentum adsertorium, ein behauptender Eyd genennt. Will man aber dadurch einen versichern, daß man sein gegebenes Versprechen zu seiner Zeit erfüllen wolle, heißt es, juramentum promissorium, ein versprechender Eyd. Was die Weise zu schwören betrift, so kann man Gott in sich selbsten anrufen, oder auch in seinen Geschöpfen; z. B. wenn einer durch sein heiliges Evangelium, durch das Creutz des Erlösers, durch die Reliquien der Heiligen, oder durch andere dergleichen Sachen schwöret. Denn diese geben aus sich dem Eyde keine Kraft, welche nur wegen Gott, dessen Majestät aus dergleichen Sachen hervorscheinet, herkommen kann, wie der römische Catechismus lehret. Wenn Gott mit gewisser Feyerlichkeit, z. B. mit Berührung des Evangeliums, mit Aufhebung der Finger, oder auch vor Zeugen ꝛc. angerufen wird, ist es ein feyerlicher, und ohne dergleichen Umständen nur ein einfacher Eyd. Wird nebst dem Zeugniß auch noch die Rache Gottes angerufen, z. B. Gott solle mich strafen, ich will sterben, nicht in den Himmel kommen, der Teufel solle mich ꝛc.; so pflegt man dies juramentum execratorium, ein verschwörender Eyd, zu nennen. Nach dem Unterschied der Umständen hat der Eyd noch unterschiedliche Benennungen, als der bezeugende, wenn er wegen einer fremden Handlung: und der entscheidende, wenn er von seiner eignen Handlung abgelegt wird. Wird der Eyd von dem Richter aufgelegt, so ersetzt er entweder den Abgang hinlänglicher Proben, und wird juramentum suppletorium; oder er löschet die dem Angeklagten aufgebürdete Muthmassungen aus, und wird juramentum purgatorium genennet.

Den Gebrauch des Eydes haben für unerlaubt gehalten. 1) Die Apostolici, zu den Zeiten des h. Bernardus, welcher in seiner 69. Homilie *in Cantic.* davon meldet. 2) Die Catharer, welche entweder Anhänger der Albigenser, oder selbsten Albigenser gewesen sind, wie Guido bezeuget, welchem Bzovius beystimmet, da er schreibt, die Albigenser wären im Jahre 1240. in der Kirchenversammlung zu Tarragona verdammet worden, weil sie behaupteten es sey in keinem Falle erlaubt, einen Eyd zu schwören. 3) Wiclef verirrte sich ebenfalls in diesem Stücke; deßwegen wurde der 43. Lehrsatz, es sey nemlich nicht erlaubt, die menschliche Verträge mit einem Eydschwur zu bekräftigen, von der Kirchenversammlung zu Costnitz verdammet. 4) Die Wiedertäufer lehrten, ein Christ dörfe keinen Eyd schwören. 5) Erasmus scheint diesem Irrthum etwas näher beygetretten zu seyn, da er über Matth. 5. behaupten will, der Eydschwur sey in weltlichen Handlungen nicht erlaubt. Lächerlich ist, was der Minister Samuel Marsius den Franciscanern aufdichtet, als wenn sie selbsten behaupteten, daß sie durch das Gelübde zur Vollkommenheit, zu dem sie sich verbunden hätten, von dem Eydschwur abstehen müßten. Von dieser Träumerey weiß der ganze Franciscanerorden nichts.

Gegen die angeführte Irrlehrer behaupten die Theologen, daß der Eyd, wenn er mit den gebührenden Bedingnissen begleitet ist, eine erlaubte und gottesdienstliche Handlung sey. Dieses beweisen sie auf folgende Weise: 1) Nach dem Zeugniß des königlichen Propheten Psalm 109. und des heil. Paulus, Hebr. 6, 17. hat Gott der Herr selbst einen Eyd geschworen. Er selbst hat die Weise vorgeschrieben, sowohl durch den Moses, Deuteron. 6, 13. du sollst Gott deinen Herrn fürchten, und ihm allein dienen, und durch seinen Namen schwören: als durch den Propheten Jeremias 4, 2. du sollst schwören, so wahr der Herr lebt, in der Wahrheit, und in dem Gerichte, und in der Gerechtigkeit. Wer darf zweifeln, daß die Handlung, die Gott selbst ausgeübet, und dessen Weise, wie sie verrichtet werden solle, er vorgeschrieben hat, erlaubt und ihm gefällig sey? Daher heißt es Psalm 62. Alle werden gelobt werden, die durch ihn schwören. 2) Die Heilige in dem natürlichen, mosaischen und evangelischen Gesetze trugen kein Bedenken, in besonderen Umständen einen Eyd zu schwören, wie zu sehen von dem Abraham, Isaac, und Jacob. Genes. 21 26. und 32. von dem Moses Deuteron. 3. und 4. von dem David, Psalm 131. 2. Bey den Propheten war die gemeine Eydesformel, vivit Dominus, so wahr der Herr lebt. Der heil. Paulus sagt, Röm. 1. Gott ist mein Zeuge: und auf gleiche Art redet er 2 Corinth. 1. Ja der heil. Hieronymus ist der Meynung, die Eydesformel, welcher sich Gott im alten Testament gebrauchte, sey gewesen: vivo ego, so wahr ich lebe, und die des Heylandes im neuen Testament: Amen, Amen: Wahrlich, wahrlich. 3) Die ganze catholische Kirche lehret durch den allgemein angenommenen Gebrauch des Eydes, daß er erlaubt sey. Dies erhellet aus den Titeln des canonischen Rechts, *De Jurejur. & testib. De Haereticis.* aus den Kirchenversammlungen zu Ephesus und Costnitz, aus der Bulle Martini V. aus dem Formular Alexanders VII. (s. im Art. Dogmatica Facta, ꝛc. ꝛc.) Die Zeugnisse der heil. Väter beyzubringen, wäre hier überflüßig. 4) Der Ursprung endlich und das Ziel und Ende des Eydes zeigt, daß er erlaubt sey. „Denn der Eyd, sagt der heil Thomas von Aquin 22. q. 89. a. 2. ist aus seinem Ursprunge von dem Glauben, durch welchen die Menschen glauben, Gott sey die unfehlbare Wahrheit, und habe die Erkänntniß aller Dingen. Aus seinem Ziel und Ende aber ist er eingesetzet, die Menschen zu rechtfertigen, und die Zwistigkeiten zu endigen."

Die Gegner, um ihren Irrthum zu vertheidigen, berufen sich auf die Worte des Heylandes Matth. 5. wo er gebietet, gar nicht zu schwören, weder durch den Himmel, weder durch die Erde, noch durch Jerusalem, noch durch sein eigenes Haupt. Er will auch daß die Rede der Christen seyn solle: Ja, ja, Nein, nein. Und was über dies geschieht, sagt er, komme vom Bösen. Eben dies lehret der heil. Jacobus 5. 12. Hieraus schliessen sie, 1) daß es nicht erlaubt sey, durch die Geschöpfe zu schwören: 2) daß die Christen gar keinen Eydschwur thun, und nur antworten sollen mit Ja, ja: Nein, nein. Das aber, was darüber geschehe, sey unerlaubt.

Auf diese Einwendung wird von den Theologen insgemein geantwortet, daß Christus der Herr damal den Schriftgelehrten und Pharisäern zween Fehler habe verweisen wollen. Der erste war, daß sie glaubten, der durch die Geschöpfe gethane Eydschwur verbinde nicht, und die Uebertrettung desselben sey kein Meyneyd. Hievon nahmen sie doch ihrem Geitze gemäß aus den Eyd, der durch das Gold des Tempels, oder durch die geopferte, und zum Nutzen der Priester gereichende Geschenke geschworen wurde. Deswegen sagte Christus, Matth. 23. Wehe euch, ihr blinde Führer, die ihr saget: Der Eydschwur durch den Tempel bedeutet nichts; wer aber durch

das

das Gold des Tempels schwöret, der verbindet sich ꝛc. er wollte nemlich hier und Matth. 5. zeigen, daß der Eydschwur durch die Geschöpfe eben so verbinde, als wenn sie Gott selbsten zum Zeugen anriefen; indem aus den besonders vornehmeren Geschöpfen die Wahrheit und Majestät Gottes hervorleuchte. Der heil. Hieronymus (*in Matth.* C. 6.) vermeynet, die Juden hätten durch dergleichen Eydschwüre den Geschöpfen göttliche Ehre erwiesen: und diese Abgötterey verdiente freylich von dem Heylande verwiesen zu werden. Uebrigens muß noch ein Unterschied gemacht werden unter den Geschöpfen; denn durch die böse Geister ist es niemal erlaubt zu schwören; weil durch dieselbe die ohnfehlbare Wahrheit Gottes keineswegs kann vorgestellt werden. Daher hielten die ersten Christen für ein grosses Laster, wenn einer durch die Genios der Kaiser schwören sollte; indem sie durch diese Genios nichts anders verstanden haben, als die Teufel, welche von den Heyden als kleine Götter verehret wurden. Daher hat der heil. Polycarpus, als ihm befohlen wurde, durch den Genium des Kayſers zu schwören, standhaft geantwortet: Ich bin ein Christ, wie Eusebius Lib. 4. *Hist. Eccles.* C. 15. erzehlet. Aber per salutem, durch das Heyl der Kayſer zu schwören trugen die Glaubige kein Bedenken, wie Tertullian bezeugt, wenn dies die Noth erforderte. Daher hat die Kirchenversammlung zu Epheſus in der 6. Action den zu der Kirche zurückkehrenden Quartodecimanern aufgetragen, zu schwören, „durch die heilige und unzertheilte Dreyeinigkeit, durch die Frömmigkeit und Siege der Kayſer Theodosius und Valentinianus.“ Und der heil. Pabst Gregorius der Grosse ließ (Lib. 10. ep. 31.) die schismatische Bischöfe, die sich mit der Kirche wieder vereinigen wollten, schwören, „durch den allmächtigen Gott, durch die heilige Evangelien, und durch das Heil und den Genium der herrschenden Regenten.“ Damal aber verstunden die Christen durch die Genios nicht mehr die böſe Geister, wie in den heidnischen Zeiten, sondern die gute und von Gott selbst bestimmte Schutzgeister. Die vierte Kirchenversammlung zu Carthago verordnete im 61. Canon, daß der Clericus sollte bestraft werden, der durch die Geschöpfe schwöret, und wenn er darin verharre, soll er excommuniciret werden. Dies aber geschah nicht, als wenn man einen solchen Eyd für bös hielte; sondern damit sie von dem täglichen und unnützen Schwören abgehalten würden. So verwieß auch Optatus Milevitanus Lib. 2. den donatiſtischen Bischöffen, daß sie durch sich und durch ihre Personen schwören lieſſen; weil die Heyden dadurch Anlaß nehmen könnten, zu urtheilen, als wenn die Donatiſten ihre Bischöffe für Götter hielten.

Der andere Fehler der Phariſäer war, daß sie glaubten und lehrten, der Eydschwur sey niemal sündhaft, ausgenommen wenn man falsch schwörte. Daher trugen sie kein Bedenken öfters, leichtsinnig und ohne Ursache zu schwören. Wer sieht aber nicht, daß dieses dem Gebote Gottes, du sollst den Namen Gottes nicht vergeblich nennen, schnurstracks zuwider laufe? Nebst diesem entsteht noch aus dem leichtsinnigen und öfteren Schwören eine Gewohnheit, aus der Gewohnheit die Gefahr des Meyneyds und grosser Beleidigungen Gottes. Also verstunde die Worte des Heylandes nebst andere Väter der heilige Augustinus, der *Lib. de Mendacio* C. 15. also sagt: „der Apoſtel selbst hat in seinem Sendschreiben geschworen, und hat also gezeigt, wie man die Lehre des Heilandes verstehen müsse, da er sagt: Ich sage euch ihr sollet gar nicht schwören, damit sie nemlich dadurch nicht in eine Leichtigkeit, von dieser in eine Gewohnheit, und von der Gewohnheit in die Gefahr fielen falsch zu schwören ꝛc.„ Der göttliche Lehrmeister sagte ferner, was man über Ja, ja, Nein, nein, redet, kommt vom Bösen, und zeigte, daß der Eyd in sich nicht bös sey, sondern nur vom Bösen herkomme, nemlich von der Schwachheit so wohl dessen, der schwört, als desjenigen dem man schwöret; denn wenn dieser ein genugsames Vertrauen auf jenen, und jener genugsame Treue, diesem die Wahrheit zu offenbaren, hätte, so wäre nicht nothwendig zu schwören. An der Richtigkeit dieser Auslegung bleibt kein Zweifel übrig, wenn man sie mit den oben angeführten Beweisen, daß der Eyd erlaubt sey, vergleichet. Wenn einer oder der andere heilige Vater sich mit gröſserem Eifer gegen die Eydschwüre herausgelassen, so geschah es nur die böſe Gewohnheit und Leichtsinnigkeit, die gewiß lasterhaft sind, bey den Glaubigen auszurotten.

Die Bedingnisse welche zu einem erlaubten Eyde erfordert werden, sind folgende: Die erste und auf Seite desjenigen, der schwöret, ist, daß er den Gebrauch der Vernunft habe, und die Wichtigkeit des Eydes so wohl als die Boßheit des Meineydes erkenne. Nach dem natürlichen Recht ist dieses auch genug. Nichts desto weniger erfordern die positiven Gesetze noch über das, 1) daß derjenige allein zum Eyde solle aufgenommen werden, der fähig ist einen Zeugen abzugeben. Davon aber sind ausgeschlossen von dem canonischen Rechte diejenige, welche eines grossen Verbrechens schuldig zu seyn überwiesen sind oder noch überwiesen werden können, c. 10. 13. 54 & 56. Extra. *De Fest.* Die Excommunicirte welche gemeidet werden müssen, Excommunicati vitandi, c. 13. Extra. *De Hæret.* 2) Daß der Schwörende noch einmal einen falschen Eydschwur gethan habe, c. 14. XXII. q. 5. 3) Daß er das mannbare Alter, nemlich das vierzehnte Jahr erreichet habe, c. 15. XXII. q. 5 Die Theologen fragen noch ob man die Unmannbare die zum Eyde nicht können gezwungen werden, doch dazu annehmen könne wenn sie sich freywillig anbieten. Die Antwort hierüber hängt von der Gewohnheit der Landschaften und von der Einsicht des Richters ab. Valentia vermeynet, daß der Eydschwur auch den Clericis verboten sey, Caus. II. q. 5. c 4. Es wird aber an der angeführten Stelle nur gesagt, daß die Priester aus einer geringen Ursache nicht schwören sollten. Hieraus folgt also, daß sie aus wichtigen Ursachen schwören dürfen. Es ist zwar wahr, daß die Kaiser, besonders Heinrich II. verordnet haben, weder die Bischöffe noch die Priester und andere Clericos, auch nicht die Mönche und Klosterfrauen zu einem Eydschwure anzuhalten, sondern dies solle man derselben Advocaten überlassen. Der Pabst Honorius II. mäßigte dieses also, daß sich kein Bischof ohne Vorwissen des römischen Pabstes, und kein Clericus ohne Vorwissen seines Bischoffen unterstehen solle zu schwören, c. 1. *De juramento Calumnia.* Wie sehr dieses dermal verbinde, muß die in jeder Landschaft herrschende Gewohnheit entscheiden. Die zweyte Bedingniß geht auf jenen durch welchen man schwöret. Diese erfordert, daß man nicht anders als durch den wahren Gott schwöre. Denn durch falsche Gottheiten schwören ist eine Abgötterey, indem man denselben die unfehlbare Wahrheit, die doch allein dem wahren Gott zukommt,

durch den Eydschwur zueignen würde. Die Theologen insgemein halten für erlaubt, daß man in wichtigen Sachen einen Eyd von jenem begehre, von dem man vorsieht, daß er durch falsche Götter schwören werde. Denn in der Noth einen Eyd begehren ist nicht sündhaft, daß aber der andere nicht durch den wahren Gott, sondern durch falsche Götter schwöre, ist nicht des Begehrenden Bosheit sondern des Schwörenden. Die dritte Bedingniß betrift die Sache des Eydschwurs und dessen Weise, welche der Prophet Jeremias 4, 2. beschreibet: **Du wirst schwören in der Wahrheit und in dem Gerichte, und in der Gerechtigkeit.** Die **Wahrheit** erfordert, daß der Schwörende gewiß und vernünftig, nicht aber aus geringen Anzeigen oder Muthmassungen glaube, daß dasjenige was er beschwören will, wahr sey. Deswegen begeht jener keinen Meineyd, der das, was er mit gebührender Ueberlegung für sicher und wahr hält, beschwöret, wenn es auch in der Sache selbst falsch wäre. Im Gegentheil würde derjenige falsch schwören, der eine Sache, die in sich wahr ist, für falsch hielte und sie doch für wahr beschwörete. Einen gleichen Meineyd begeht derjenige der durch einen Eyd etwas verspricht, und doch die Meynung nicht hat das Versprochene zu erfüllen. Hierher gehöret auch die *Restrictio mentalis*, (s. dies. Art.) oder die Redensart durch welche einer etwas beschwöret, und doch seine Gedanken auf etwas anders oder auf einen andern geheimen Umstand richtet. Ein solcher **Meineyd** ist allezeit eine **Todsünde**, wenn die Unachtsamkeit nicht davon entschuldigt, weil dadurch die unfehlbare Wahrheit Gottes angerufen wird etwas falsches zu bezeugen, welches eine erschröckliche Unbild ist die Gott angethan wird. Nebst diesem wird auch die **Treue**, welche das Band der menschlichen Gesellschaft ist, gänzlich zu Grund gerichtet. Deswegen wurden die zween Lehrsätze von dem Pabste Innocentius XI. mit gröstem Rechte verdammet, welche also lauten: **Wenn man Ursache hat so kann man erlaubter Weise schwören, ohne Meynung zu schwören. Gott zum Zeugen einer geringen Lüge anrufen, ist keine so grosse Unehrerbietigkeit, daß er deswegen einen Menschen verdammen wolle oder könne.** Das **Gerichte** erfordert, daß man nicht vermessentlich und ohne Noth sondern mit christlicher Vernunft und aus wichtiger Ursache schwört. Sonst würde sich einer, wenn er auch bey der Wahrheit verbliebe, gegen das Gebot, **den Namen des Herrn nicht vergeb'ich anzuführen**, versündigen. Jedoch wird dieses wenn es geschähe, von den Theologen nur für eine läßliche Sünde gehalten, es wäre denn daß noch eine Verachtung, grosse Aergerniß, oder Gefahr falsch zu schwören hinzu käme. Die **Gerechtigkeit** endlich erfordert, daß die Sache über welche man schwöret erlaubt und ehrbar sey. Daher macht sich derjenige einer doppelten Sünde theilhaftig der etwas böses mit einem Eydschwur verspricht, nemlich wegen dem Versprechen einer sündhaften Sache und wegen dem Mißbrauche des Ansehens Gottes, durch dessen Zeugniß er das Böse verspricht. Ja wer das versprochene Böse erfüllet begeht abermal eine Sünde, weil er das natürliche oder göttliche Gesetz übertritt, welches verbietet das Böse zu thun. In diesem versündigte sich sehr Herodes, Matth. 14. weil er der Herodias mit einem Eyde versprochen was sie von ihm begehren würde, und da er das begehrte Haupt des heil. Johannes ihr überreichen ließ.

Die Theologen behaupten ferner, daß keinem Privatmenschen erlaubt sey, von jenem einen Eyd zu begehren, von dem man vorsieht, daß er falsch schwören werde. Dieses ist die klare Lehre des heil. Augustinus Serm. 11. *de Sanctis* nebst anderer heiligen Väter. Denn hiedurch gäbe man einem solchen Gelegenheit zu einer schweren Beleidigung Gottes und zu dessen ewiger Verdammniß. Unterdessen vermeynet doch der heil. Thomas von Aquin, daß dies von dem Richter geschehen könne, indem dieser die Ordnung der Rechte zu beobachten schuldig sey. Jedoch muß der Richter denselben vorher ernstlich ermahnen, nicht falsch zu schwören, dessen Zeugen, welche ebenfalls zum **Meineyde** bereitet sind, so viel möglich hinwegschaffen, wie auch den Gegenpart ersuchen, den Eydschwur nachzulassen. Dem Richter aber ist es niemal erlaubt den Eyd von beyden Gegenpartheyen zu verlangen, welches, wie die dritte Valentinische Kirchenversammlung sagt, gottlos wäre, indem gewiß einer von beyden einen **Meineyd** begieng.

Uebrigens wünschen alle rechtschaffen Denkende, daß doch die gar zu vielfältigen und öfters unnöthigen Eydschwüre mehr eingeschränket würden, wie auch daß die allenthalben gebräuchliche **Eydesformeln** von den überflüssigen Dingen, deren Gebrauch man öfters nicht haben wird und auch zuweilen nicht haben kann, und die auch von den Schwörenden selbst nicht einmal verstanden werden, gereiniget würden. Es ist ja genug, wenn man nur dasjenige was die Noth erfordert in den Eydschwüren beybehaltet.

Die **Verbindung** des Eydes, so groß diese auch ist, höret in verschiedenen Fällen auf. 1) Wenn die Erfüllung desselben durch das Gesetz der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit unmöglich oder unerlaubt gemacht wird. 2) Wenn derjenige zu dessen Besten der Eyd abgeleget worden, denselben wieder nachläßt. 3) Wer die rechtmäßige Gewalt hat über die Sache, Person oder Handlung des Schwörenden, kann dessen Eyd der gegen seine Rechte lauft, zernichten, wenn hinreichende Ursachen vorhanden sind. 4) Der römische Pabst und jeder Bischof in seinem Bißthume können, nachdem es die Umstände erfordern, den Eyd gänzlich nachlassen oder denselben in eine andere geringere Sache verwechseln, wenn es nemlich keinem zum Nachtheil gereichet. Hier ist besonders zu merken, daß denjenigen Beichtvätern, denen das Privilegium, die Gelübde zu verwechseln mitgetheilt ist, deswegen der Gewalt die Eydschwüre umzutauschen, nicht zukomme, welches Navarrus von dem Gebrauche der römischen Curie bezeuget. (11)

Eyd. (theol. protest.) Was ein Eyd sey und wie vielfältig derselbe eingetheilt werden könne, ist in den andern hievon handelnden Artikeln bereits berühret. Aus denselben erhellet deutlich, daß er zu den feyerlichsten gottesdienstlichen Handlungen gehöre, und ein eigentliches und wahres Religionsbekenntniß sey, in welchem man seinen Glauben an Gott und zwar, wenn ein Christ schwöret, an den dreyeinigen Gott, an seine Eigenschaften, Allmacht, Allwissenheit, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Heiligkeit, Allgegenwart, seine Vorsehung und Regierung, die Erlösung der Welt durch Christum, Unsterblichkeit der Seele, künftiges Gericht und ewige Belohnung oder Bestrafung aller seiner Handlungen bekommt. Die Religion des Schwörenden bestimmt denn auch sowohl die Formel des Eydes als die Cerimonien, welche mit dieser Handlung verknüpft zu werden pflegen. Ein Jude welcher an Jesum nicht glaubt kann auch nicht schwören wie ein

Christ, ein Protestant nicht wie ein Catholick, ein Heyde nicht wie ein Christ oder Jude u. s. w. Eben so wenig können die Cerimonien gleich seyn. Diese sind zwar an sich gleichgültig, inzwischen kommt es doch dabey darauf an, ob sie dem Zweck derselben entsprechen. Sie sollen auf eine sinnliche Art gewisse Wahrheiten der Religion ausdrucken, und eben dadurch, daß sie sinnliche Zeichen sind, bey Menschen welche durch das Sinnliche stärker gerührt werden, einen tiefern Eindruck, eine grössere Ehrfurcht vor Gott, ein heiliges Schröcken vor seiner Gerechtigkeit, eine mehrere Vorsichtigkeit in seinen Aussagen und Versprechen hervorbringen. Wenn daher solche Bilder und Cerimonien erwählt werden, welche der Schwörende für Aberglauben erklärt oder gar für Irrthum, so wird gerade das Gegentheil dadurch bewirkt werden. So wenig ein Jude bey einem Crucifix gerührt werden kann, so wenig wird ein anderer durch Abbildung von leiblicher Holung des Teufels in einen Schauder gesetzt werden. Allein schwarz behangener Tisch, ein Todtenkopf u. dgl. nach jedes Schwörenden Begriffen und Denkungsart werden hier mehr thun. Ueberhaupt ist es immer sehr räthlich, daß man alles zu Hülfe nimmt wodurch nur ein mehrerer Eindruck befördert und leichtsinniges und falsches Schwören vermieden werden kann. Die dieser gottesdienstlichen und religiösen Handlung angemessene Mine und Abdruck der eignen Ehrfurcht vor Gott bey dem Richter, beym Schwören u. s. w. werden schon vieles Gewicht haben.

Allein doch gehört dieses Religionsbekänntniß oder gottesdienstliche Handlung nicht zu dem beständigen Gottesdienst, wie Gebet, Abendmahl, öffentlicher Gottesdienst, sondern nur zu den ausserordentlichen, welcher nur durch besondere Umstände in einzelnen sehr wichtigen Fällen nöthig und zuläßig wird. Es kommt hier darauf an ob eine Sache ins Licht gebracht werden müsse, an deren Wahrheit und Bekanntmachung der Welt oder menschlichen Gesellschaft so sehr gelegen ist, daß sonst die bürgerliche Ruhe, das allgemeine Wohl und die Sicherheit der Menschen nicht erhalten werden könnte, daß die Rechte eines Gliedes der Gesellschaft sonst nothwendig gekränkt werden würden, und ob man eben deswegen ein von jemand gethanes Versprechen durch solche feyerliche und wichtige Religionshandlung sicher stellen müsse. In jedem andern Falle begeht sowohl derjenige welcher schwört, als auch derjenige welcher den Eyd befiehlt und verlangt eine grosse Versündigung gegen Gott. In einem Eyde giebt man alles dem Gerichte Gottes anheim und nimmt es gleichsam aus der Hand des Richters oder von dem menschlichen Gerichte weg. Der Richter beschließt damit sein richterliches Geschäfte. So lange also nur noch immer möglich ist eine Wahrheit ohne Eydschwur auszumachen, oder ein Versprechen ohne dasselbe sicher zu stellen, und so lange die Sache selbst nicht von der angeführten Wichtigkeit ist, so ist und bleibt Schwören ein grosser Mißbrauch des Namens Gottes. Durch öfters und zwar bey geringfügigen Sachen schwören, wird die Vorstellung von der Wichtigkeit des Eydes nach und nach geschwächt, und nicht nur leichtsinniges Schwören eingeführt, sondern auch mit dem Namen Gottes ein Mißbrauch getrieben, den Gott bey Vorbehaltung, daß er dieses selbst strafen werde, so nachdrücklich verboten hat, und man übertritt Christi Gesetz, der uns vor dem Schwören nemlich ohne wichtige Ursache, gewarnt, und dem Menschen befohlen sich der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu befleissigen. Es ist daher öfters von verständigen Männern der Wunsch geäussert worden, daß man sparsamer mit den Eyden bey den Gerichten umgehen, und die Richter nicht so verschwenderisch denselben auflegen möchten.

Da der Eyd ein Religionsbekenntniß ist, so versteht sich ohnehin, daß man noch weniger denselben von jemand ablegen lassen dürfe, der offenbar keine Furcht Gottes hat. Junge Leute welche gewöhnlich leichtsinnig sind, Leute die offenbar in groben Sünden leben läßt man billig nicht leicht schwören. Daher es auch an manchen Orten ein Grund ist, einen Eyd zu versagen, unfähig zu erklären, einen Eyd abzulegen, wenn jemand gar nicht oder viele Jahre hindurch nicht zur Kirche und zum heil. Abendmahl geht. Man hat auch eben deswegen die löbliche und gute Gewohnheit, daß man den zu beeydigenden erstlich durch einen Geistlichen und besonders seinen Seelsorger vorher wohl zubereiten, ihm die Wichtigkeit des Eydes und die grosse Gefahr bey dem Meineyde vorstellen läßt, welches denn der Richter selbst wiederholt, und ihm dabey erklärt wie viel in dem gegenwärtigen Fall auf den Eyd ankomme, und was eigentlich die Sache sey, worüber geschworen werden muß.

Der Zweck eines Eydes lehrt es schon von selbst, daß nur die Obrigkeit das Recht haben könne einen Eyd abzufordern, und also alle Eyde, welche von Personen die gleich sind in Gesellschaft sich einander aufgelegt werden, zu den verbotenen Eyden und Mißbrauchen des Namens Gottes gehören, und am meisten alsdenn, wenn man etwas beschwören soll, ehe man noch weiß was die Sache sey, zu welcher man sich eydlich verbindet.

Inzwischen ist doch der Eyd selbst nichts sündliches, sondern so wohl nach dem Recht der Natur als der heiligen Schrift zulässig und nothwendig, daß keiner und also auch kein Christ sich hierinn dem Willen der Obrigkeit widersetzen kann. Es sollte freylich ein jeder Mensch und am allermeisten ein Christ in allen seinen Reden so aufrichtig seyn, daß alle seine Aussagen und Versicherungen eben so zuverläßig als der Eydschwur selbst seyn. Es lehrt uns auch die Vernunft und das Christenthum, daß Lügen und Falschheit, Verletzung der Verträge und Zusagen in Gottes Augen eben sowohl strafbar seyen als der Meineyd, inzwischen ist es doch bekannt, daß die Welt mehr aus bösen als guten Menschen besteht, und auch der gröste Theil der Christen ihrer Pflichten wenig eingedenk ist, und daher kommt es, daß man seine Zuflucht zu diesem Mittel des Schwörens nehmen muß. Man glaubt noch immer, daß ein Mensch, wenn er auch leichtsinnig ist, doch noch so viel Gefühl von Gott und so viel Liebe zu sich selber haben werde, daß er nicht bedächtlich und vorsetzlich Gottes Strafgerechtigkeit und seine Gerichte über und wider sich auffordern, und sich so gänzlich aller Gnade Gottes, aller Hülfe in seinen Nöthen, und aller Seligkeit und Barmherzigkeit in Christo entsagen werde, oder daß er so frech seyn werde, die Hand gleichsam nach dem Himmel auszustrecken und Gott aufzufordern, sich ins Mittel für Recht und Unschuld zu legen, wenn man selbst beydes verletzen würde. Jemehr man freylich von jemandes Rechtschaffenheit und aufrichtigen Christenthum überzeugt ist, desto weniger hat man bey ihm auf einen Eyd zu dringen, weil man aber doch niemals ins Herz sehen kann, so kann man bey sehr wichtigen Sachen auch den besten Menschen von der Pflicht des Eydes nicht losprechen.

In der heiligen Schrift ist nichts was gegen die Rechtmäßigkeit der Eyde streitet, eben so wenig als in

dem Eyde selbst etwas enthalten ist, was nicht mit dem Christenthum bestehen könne. Sollte eine feyerliche Anruffung Gottes, ein Bekenntniß seines Daseyns, seiner Eigenschaften, seiner Vorsehung, des künftigen Gerichts, Unsterblichkeit der Seelen ꝛc. nicht dem Christenthum gemäß seyn? Kann das Christenthum es mißbilligen und verwerfen, wenn man unter Anruffung Gottes und bey der Religion, als der allerwichtigsten Sache, die Handhabung der Gerechtigkeit, das Ansehen, zum Schutz und Sicherheit des gemeinen Wohls und überhaupt die Ruhe und das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördert? Die Schrift aber hat so wohl im alten als neuen Testament die Eyde für erlaubt und rechtmäßig erklärt. Gott selbst wird darinn öfters als ein Schwörender, so wahr als ich lebe u. s. w. angeführt, und Christus, da er von den Hohepriestern beschworen wird, zu bekennen, ob er Christus sey, bekräftigt solches bey der Beschwörung, welches eben das ist, als wenn er selbst geschworen hätte. Gott führte selbst in der Regierung des jüdischen Volks die Schwüre bey seinem Namen ein, und erklärte sie für ein Stück des Gottesdienstes, 2 Mos. 22, 10. 11. 3 Mos. 5, 1. 5 Mos. 6, 13. 10, 20. Jos. 65, 16. Abraham verpflichtete den Elieser bey einem Eyde. Ein Prophet ließ sich, wie Christus von dem Hohenpriester, 1 Könige 22, 16. 17, 24. beschwören, und Paulus sagt Ebr. 6, 16. der Eyd sey ein Ende alles Haders. Er schwört auch selbst Röm. 9, 1. 2 Cor. 1, 23. Phil. 1, 8. 1 Thes. 2, 5. 10.

Von den Anabaptisten, Quäckern, Waldensern, sind zwar verschiedene Einwendungen dagegen gemacht worden, und sie glauben, daß obgleich zur Zeit des alten Testaments sie erlaubt und verstattet gewesen seyen, so habe doch Christus solche wegen der vielen Mißbräuche verboten. Wie viel Ungerechtigkeiten, Gottlosigkeiten und Schandthaten, werden durch die Eyde privilegirt? Wie oft der Name Gottes auf die ärgerlisste und boshafteste Art gemißbraucht? Ein Christ solle nach dem Befehl Christi, ja, ja, und nein, nein seyn, dies sey auch vor der Obrigkeit schon genug, und vor Gott sey die Unwahrheit von dem Richter eben so Sünde als ein Meineyd. Das Verbot Christi sey Matth. 5, 34—37. ganz deutlich und nachdrücklich, daß man allerdings nicht schwören sondern mit Ja und Nein es genug seyn lassen solle. Eben das habe Jacobus 5, 12. wiederholt.

Es ist freylich wahr, daß jeder Christ der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit gegen jedermann und besonders der Obrigkeit sich befleißigen müsse, und die Verletzung dieser Pflicht allerdings große Sünde sey, allein wir haben auch schon im vorigen davon geredet, wie man sich darauf wenig verlassen könne, und leider das Christenthum auf den Fuß nicht stehe, daß man nicht zu Eydschwüren zuweilen in wichtigen Sachen seine Zuflucht nehmen müsse.

Es ist leider auch wahr, daß mit den Eyden viele Mißbräuche geschehen, sowohl von dem Richter selbst, als den Schwörenden, und jetzt in unsern Zeiten wohl noch vielmehr, wo die Religiosität gar sehr abnimmt: die ärgsten Böswichter brauchen den Eyd, die größten Schandthaten durchzusetzen oder zu bedecken. Allein wo ist eine Sache so heilig, welche nicht dem Mißbrauch unterworfen wäre? Soll man alles aufgeben und wegschaffen, was gemißbraucht wird? Es kommt doch hier immer darauf an, daß man größere Uebel durch geringere, wenn kein ander Mittel übrig ist, zu heben suche; und der Mißbrauch, welcher doch nur zufällig ist, und aus der Natur eines Eydes nicht fließt, hebt den rechten Gebrauch desselben nicht auf.

Daß aber Christus jenes Gesetz des alten Testaments von den Eyden ganz aufgehoben habe, beruhet nur auf dem Mißverstand der Stelle bey dem Matthäus und Jacobus. In der Stelle geht, wenn man den Zusammenhang ansieht, die Absicht Christi dahin, die Verdrehungen und falschen Erklärungen des Gesetzes von den Pharisäern und Schriftgelehrten zu ahnden. Er nimmt daselbst einige Gesetze vor, und kommt dann auch auf die Eyde, mit welchen die Juden zu der Zeit sehr viele Mißbräuche trieben. Er führt deswegen ausdrücklich die bey den Juden gewöhnliche Arten zu schwören an: z. B. bey dem Himmel, bey der Erde, bey Jerusalem, bey seinem Haupte. Dabey hatten sie die betrügerischen Ausflüchte, daß weil sie nicht bey dem Namen Gottes selbst geschworen, ein solcher Eyd auch von keiner so großen Verbindlichkeit sey. Christus hätte hier nicht nöthig gehabt, diese Eydesformuln anzuführen, wenn er überhaupt alle Eyde durchaus hätte verbieten wollen. Man sieht daher gar zu deutlich, daß die Absicht des Erlösers dahin geht: den Juden und überhaupt den Menschen zu sagen: daß man alles sein Versprechen erfüllen müsse, und wenn man gleich nicht unmittelbar bey Gott geschworen, doch gleichwohl dieser Eyd bey dem Himmel, Erde u. s. w. eben so verbündig sey, als der Schwur bey dem Namen Gottes denn es müsse ein Mensch, und besonders ein wahrer Verehrer Gottes immer die Wahrheit sagen und sein Versprechen halten, daher also Ja, Ja und Nein, Nein bey ihm seyn müsse. 2) Daß ein Mensch im gemeinen Leben überhaupt nicht schwören solle, sondern so aufrichtig handeln, daß man bey jedem auf sein Wort Glauben finde. Die von der Obrigkeit in wichtigen Fällen abgeforderte Eyde verbietet er also nicht. Eben so wenig ist das die Meynung des Jacobus, welcher das Gesetz Christi wiederholt, und von nichts andern, als von dem leichtsinnigen Schwören im gemeinen Leben redet. Ueberdem würde, wenn man diese vernünftige und dem Zusammenhang gemäße Erklärung nicht annähme, sich die Schrift, besonders das neue Testament nach den vorher angeführten Gründen selbst widersprechen.

Weil von verschiedenen zu einem Eyde erfoderlichen Stücken unter dem Artickel: **Eyde, moralisch betrachtet,** schon gehandelt ist, so wollen wir darauf verweisen, und nur eins und andere hier noch anführen. Man muß allein bey dem wahren Gott schwören, denn der ist allein allwissend, allmächtig, allgegenwärtig u. s. w. und nur ihm kommt das zu, was von einem Rächer und Richter der Menschen erfordert wird, und aller anderer Eyd würde eine Abgötterey seyn; allein wenn sich der Fall ereignete, daß ein Heide, welcher mehrere und falsche Götter anbetet, schwören müßte, so würde er seinen Eyd doch nicht anders, als bey seinen Göttern, die er einmal für wahre Götter hält, ablegen können, und kein anderer Eyd würde ihn binden. Zwar darf man so leicht solche Leute nicht schwören lassen, inzwischen wenn es nöthig ist, so thut er es nach seiner Art, ohne daß man deshalb an seiner Abgötterey Theil nähme: denn es ist der Eyd nicht für den Richter ein Glaubensbekenntniß, sondern eine Bekräftigungsformel.

Es giebt auch gewisse Eydschwüre, welche zwar nicht unmittelbar den Namen Gottes ausdrücken, aber doch als Schwüre bey Gott angesehen werden müssen. Z. B.

wenn Joseph bey dem Leben des Pharao schwört. Man nennt dies eine metonymische Eydesformel, und es würde eben so viel seyn, als so wahr es ist, daß Gott dem Pharao das Leben gegeben und erhält u. s. w.

Weil der Eyd keine neue Verbindlichkeit einführt, so kann man auch durch einen Eyd niemand zu etwas verbinden, wozu er nicht vorher schon eine Verbindlichkeit hat, oder sich freywillig verpflichtet hat. Niemand kann mich daher durch einen Schwur nöthigen, ihm etwas zu entdecken, was ich nicht vorher schon zu entdecken verbunden bin, oder etwas zu thun, was ich nicht schon vorher zu thun die Pflicht, oder wozu ich mich nicht selbst anheischig gemacht habe. Es kommt daher durch einen Eyd nur ein neues und stärkers Motiv hinzu, die Wahrheit zu sagen, oder mein Versprechen zu erfüllen, und ist für den, dem ich schwöre, ein stärkerer Versicherungsgrund, daß ich aufrichtig mit ihm handle. Aus dem Grunde sind die Zwangseyde immer eine sündliche Forderung, und in Ansehung dessen, welcher sie ablegen muß, haben sie geringere Moralität, und verlieren ihre Kraft ganz, wenn sie entweder physisch oder moralisch unmöglich zu erfüllen sind, und andere wichtigere Pflichten dadurch aufgehoben werden würden. Es läßt sich nicht so leicht eine allgemeine Regel in Ansehung dieser Zwangseyde geben: denn nicht schlechterdings sind alle Zwangseyde unverbindlich, wodurch die Sicherheit der Eyde überhaupt sehr nothleiden würde, indem man allerley Vorwände erfinden würde, etwas zu einem Zwangseyde zu machen, und wo dabey andere wichtige Uebel eintreten würden, indem der, welcher solchen Eyd erhielte, auf den er sich, weil ein Zwangseid nicht verbindlich sey, nicht verlassen könnte, sich damit nicht begnügen, sondern auf härtere Mittel denken würde. Es müssen daher die besondern Fälle nach den Grundsätzen der Moral genau geprüft und darnach bestimmt werden, ob dieser oder jener Eyd verbindlich sey oder nicht. Auf gewisse Weise gehören zu diesen Eyden, welche viel von ihrer Moralität verlieren, diejenige, wo eine allzuschwere und die Kräfte des Menschen beynah übersteigende Forderungen durch dieselben aufgelegt werden, z. B. wenn jemand sein Vermögen genau beschwören solle; wenn ihm in seinem Amte so viel specielle Dinge verlegt werden, die bey der menschlichen Schwachheit unmöglich, jederzeit auf das genaueste beobachtet werden können.

Wir müssen hier noch zugleich berühren, was von dem Schwören in die Seele des andern zu halten sey? Wenn jemand entweder abwesend oder krank ist, oder sonst besondere Umstände eintreten, so übergiebt er seinem Anwald, daß er für ihn und in seinem Namen den Eyd ablegen solle, und stellt die Versicherung von sich, daß alle Gefahr des Meineyds und alle Verantwortung auf ihn zurückfallen solle. Dieses nennt man in die Seele des andern schwören. Inzwischen ist eine solche Art des Schwörens immer sehr bedenklich. Der Sachwalter, welchem der Eyd eines andern übertragen ist, kann ohne Bedenken schwören, und die Person, die es überträgt, verringert gar leicht die Moralität des Meineyds, wenn sie nicht selber in Person schwört. Ueberdem giebt es andere Mittel, daß man Abwesende durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dieselben aufhalten, schwören, und Kranken auf ihrem Krankenbette den Eyd ablegen lassen kann, oder diesen Eyd durch eigenhändige Schrift kann abfassen lassen. s. Meineyd und von dem Religionseyd in einem besondern Artickel.

Eyd. (Evangelische Brüderunität). So sehr die Brüder das im gemeinen Leben mit Schwüren eingerissene Bejahen und Verneinen, nach Matth. 5, 33. und Jacobi 5. als eine schwere Versündigung verabscheuen; so glauben sie doch nach dem 16. Artickel der Augsburgischen Confeßion, daß aufgelegte oder von der Landesobrigkeit und den Landesgesetzen erforderte Eyde, von den Brüdern, wie von andern Christen, ohne Sünde geleistet werden können. Es ist auch das Gegentheil von der Brüderunität niemalen vorgegeben worden. Die Erfahrung hat solches zu aller Zeit bewährt, und es haben diejenigen Mitglieder der Brüderunität, deren persönliche Lage und Verhältnisse die rechtmäßige Eidesleistung erforderten, solche von jeher zu prästiren keinen Anstand genommen. Es kommt solches auch noch täglich vor. Ausser dem Fall der gesetzmäßigen Nothwendigkeit wird sich aber ein Bruder mit dem Eyd, schwören um so weniger jemalen befassen, je weniger der Mißbrauch der ohne Noth zu veranlassenden und zu leistenden Eydschwüre gebilliget werden kann.

Es ist aber nicht zu läugnen, daß in der Unität immer Brüder gewesen, welche einen Eyd zu thun Gewissenshalber sich nie erlauben mögen. Diese hat man um so mehr bey ihrer Erkenntniß gelassen, als sie von selbst die Gelegenheiten vermieden, wobey ihre Gesinnung Aufsehen oder gar Anstoß hätte verursachen können.

Es ist aber auch in Ansehung solcher Brüder zu merken: daß deren Anstand sich mehr auf die in manchen Landen gebräuchliche Art des Eydschwörens und die Verschwörung Leib und Lebens, auch Seel und Seligkeit verknüpfte Eydesformeln, als auf gerichtliche und von hohen Landesobrigkeiten erforderte Eydesleistung, so ferne sich dabey auf Gottes Allwissenheit und Zeugniß berufen wird, gegründet habe.

Durch diesen erheblichen und der eydlichen Versicherung in ihrer Absicht und Wirkung, nichts benehmenden Umstand, ist es geschehen, daß in verschiedenen Reichen und Landen die Brüder autoritate publica von denen sonst gewöhnlichen Eydesformuln dispensirt und statt derselben von ihnen die feyerliche Versicherung: Ich N. N. versichere in der Gegenwart Gottes, daß das, was ich sage, Wahrheit sey — angenommen wird.

Dabey ist aber auch festgesetzt: daß wenn ein Bruder, diese feyerliche Versicherung fälschlich gethan zu haben, überführt wird, derselbe unter die gesetzmäßige Strafe des Meineydes verfällt.

Ausserdem finden sich in verschiedenen Landen, wo die Brüder etablirt und nach ihrem Character bekannt sind, die Landesobrigkeiten und deren Landescollegia bewogen, in Fällen besondrer Verbindlichkeit gegen die hohe Landesherrschaften und dero Interesse, von denen Brüdern, anstatt der sonst gewöhnlichen Eydesformeln, deren Handgelöbniß an Eydesstatt anzunehmen.

Eyd, bey den Anabaptisten. Sie halten den Eydschwur für unerlaubt, und ob sie gleich eingestehen, daß derselbe in dem alten Testament verstattet gewesen: so meynen sie doch, daß solches blos zugelassen worden, weil die Leute schon an die Eyde gewöhnt gewesen, welches aber im neuen Testament durch Christum, als den König und Gesetzgeber desselben untersagt worden, weil die Kirche des neuen Bundes viel vollkommner sey, als die Kirche des alten, und aus lauter Kindern Gottes bestehen sollte, welche die Wahrheit ohnehin redeten, wobey sie sich auf die Stellen Matth. 5, 33. u. f. und

Jac. 5, 12. berufen. Man hielt dieſe Lehre anfänglich für ſehr gefährlich, da dieſe Leute auch keine gerichtliche noch Huldigungseyde ablegten; und es war eine Urſache mit, warum man ſie nicht dulten wollte. Nachdem man ihnen aber in den Niederlanden, in England, und an vielen andern Orten auch in Deutſchland Duldung verſtattet, und erfahren hat, daß ſie erſtlich der Meynung ſind: daß derjenige, welcher ja ſage, wo er nein ſagen ſollte, oder ſein Wort nicht halte, eben ſo eine große Sünde begehe, als der, welcher einen falſchen Eyd ſchwört, oder denſelben bricht; und zum andern, daß ſie, wenn man ſie fragt, ob ſie Gott ſtrafen würde, wenn ſie die Unwahrheit ſagten, ſolches bejahen; ſo hat man ſich darüber beruhigt. Man begnügt ſich alſo mit ihrem bloſſen Zeugniß ohne Eyd, nachdem man ſie zuvor auf dieſe Art befragt, und ihnen die bürgerliche Strafe, welche auf den Meineyd geſetzt iſt, vorgeſtellt, und ihnen zu erkennen gegeben hat, daß ſie, wenn ihre Verſicherungen falſch gefunden würden, damit belegt werden ſollten. Man ſehe, was in dem Art. Eyd, juriſtiſch, von wegen der Anabaptiſten (Wiedertäufer, Mennoniſten, oder Mennoniten) beygebracht worden.

In den vereinigten Niederlanden finden ſich Anabaptiſten, welche auf die Seite der Remonſtranten hängen, und einen Unterſchied zwiſchen den Eydſchwüren machen, wodurch man eine geſchehene Sache bekräftigt, und denen, wodurch man ſich auf das Zukünftige verbindet. Von jenen behaupten ſie, daß dieſelben nichts unbilliges enthielten, dieſe aber verwerfen ſie gänzlich. (Rues gegenwärtiger Zuſtand der Mennoniten. S. 25 und 103.) Doch legen ſie jene Eyde nicht ab, da ſie von allen Eyden befreyt ſind.

Eben ſo wenig werden dieſe Leute in England, wo ſie ſich Baptiſts nennen, dazu angehalten, ob ſie ſich gleich in ihrem zu London 1677 herausgekommenen Glaubensbekenntniß Cap. 23. folgendergeſtalt über den Eyd ausdrücken: „In Sachen von großer Wichtigkeit iſt ein Eydſchwur zugelaſſen, auf daß dadurch die Wahrheit beſtätigt, und aller Streit gehoben werde. Alſo wenn ein rechtmäßiger Eyd durch eine rechtmäßige Obrigkeit jemanden auferlegt wird, muß derſelbe gehalten werden.“ (1)

Eyd bey den Quackern. Sie verwerfen den Eyd aus den nemlichen Gründen, weswegen ihn die Anabaptiſten für unerlaubt halten, welche man in des Robert Barclay Apologie 4. 1684. S. 409. u. f. weitläuftig ausgeführt finden kann. Doch brauchen ſie folgende Betheurung, womit man auch in den Gerichten zufrieden iſt: „Ich bezeuge in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß es ein Zeugniß der Wahrheit iſt, was ich ſage.“ Dieſe Formel aber wollen ſie nicht als einen Eyd angeſehen wiſſen: ſondern halten es nur dann für einen Eyd, wenn die Formel: So wahr mir Gott helfe und dergleichen hinzugefügt wird, als welche ſie nebſt allen übrigen Ceremonien, die etwa ſonſt bey der Ablegung des Eydes üblich ſeyn möchten, gänzlich verwerfen. Es ſcheint alſo, daß nach dieſer Vorſtellungsart, welche aus des Alberti Nachrichten von den Quackern S. 86 genommen iſt, der Streit mit den Quackern, ob ein Eydſchwur erlaubt ſey, zuletzt auf einen Wortſtreit hinauslaufe. Denn jene Formel iſt, ob ſie gleich heutiges Tages allenthalben üblich iſt, doch nicht eigentlich als weſentlich anzuſehen. (1)

Eyd der Morgenländer. Die Morgenländer ſind ehemals bey Eyden weit feyerlicher zu Werke gegangen. Wir haben unter dem Art. Eyd der Juden ſchon angemerket, daß die feyerlichſten Eydſchwüre bey den Opfern geleiſtet wurden. Die heidniſchen Völker des Orients pflegten bey den Opfern Wein mit Blut vermiſcht zu trinken, wenn ſie ſich mit Eydſchwüren verpflichteten. Hatten ſie kein Blut, ſo thaten ſie rothen Wein in eine Schaale, der ein Sinnbild des Bluts ſeyn ſollte. Sie tranken ſolchen entweder, oder ſchütteten ihn auf die Erde. Von den Morgenländern kam dieſe Gewohnheit auch auf die andern Gegenden des Erdbodens. Die alten Römer hatten bey ihren Eyden einen beſondern Trunk, der aus Wein und Blut vermiſcht war, den ſie vinum aſſiratum nennten. Hannibal ſchwur auf die nemliche Art, wie Silius ſagt:

Parte alia ſupplex infernis Hannibal oris
Arcanum ſtygia libat cum vate cruorem.

Unter den Perſern finden wir das Blut trinken noch zur Zeit Sapors des zweyten, als einen beſondern Religionsgebrauch, wodurch ſich die Heiden von den Chriſten unterſchieden. Auch bey den alten Arabern war dieſes Mode, ehe es durch den Muhammed abgeſchafft wurde. Einen ähnlichen Gebrauch finden wir noch heutzutage bey den Tunkineſern. Daſelbſt iſt es gewöhnlich, daß die Statthalter der Provinzen ihren Eyd der Treue auf folgende Art erneuern. Es wird einem Vogel der Hals abgeſchnitten, und das Blut in ein mit Arrack gefülltes Becken gethan. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo trinkt einer nach dem andern, und legt dabey ſeinen Eyd der Treue ab. Es wird dieſes unter ihnen für eine der verbindlichſten Ceremonien gehalten, dahee ſie auch ſolche bey andern Angelegenheiten brauchen. Ja ſelbſt das weibliche Geſchlecht unterwirft ſich dieſem Gebrauch, wenn ſie ihren Männern ihre eheliche Treue beweiſen wollen. In Siam ſpricht der Talapoine einige Flüche über das Waſſer aus, und dieſes wird demjenigen zu trinken gegeben, welcher ſchwören ſoll Bey den Türken hat Muhamed die Eydſchwüre ziemlich herunter geſetzt. Er ſelbſt macht in dem Coran ein ordentliches Spielwerk daraus. Er hat Eydſchwüre, die nichts mehr als poetiſche Formeln ſind, z. B. bey den Steine ſtreuenden Winden, bey den Berge zerbrechenden Winden, bey den voranlaufenden Pferden u. ſ. w. Daher er auch ein leichtes Mittel wußte, ſich von einem Eyd zu befreyen, wenn es einem nicht anſtändig war, ſolchen länger zu halten. Ein Reicher durfte nur zehen Arme ſpeiſen, oder einen Gefangenen löſen, ſo war er ſeines Eydes ledig. Ein Armer durfte nur drey Tage faſten, ſo konnte er ebenfalls los davon werden. Ferner behauptete er, ein unbeſonnener oder ſimulirter Eyd habe keine Kraft. Die neuern Türken ſind darinnen gewiſſenhafter, als ihre Stifter, und lehren, daß man den Eyd ſehr in Ehren halten müſſe. Die gewöhnlichen Formeln ihres Eydes ſind: bey der Wahrheit des großen Gottes, bey den Seelen der Voreltern, bey dem Propheten Muhamed; und dieſe Eydſchwüre halten ſie ſtreng. (22)

Eyd der Juden. Wenn wir von den Meynungen, Satzungen und Gebräuchen der Juden in Abſicht auf den Eyd ordentlich handeln wollen, ſo müſſen wir dasjenige, was in den Büchern des A. T. davon vorkommt, von demjenigen, was die Rabbinen hinzugefügt haben, wohl unterſcheiden. Was alſo erſtlich den Namen anbelangt, den der Eyd im Hebräiſchen führt, ſo heißt er שְׁבוּעָה ſchebuah, von dem Stammwort שֶׁבַע, welches die Zahl ſieben bedeutet. Man hat allerhand Muthmaßungen, woher bey den Hebräern der

Eyd diesen Namen bekommen hat. Einige leiten ihn daher, weil man in den alten Zeiten bey sieben Opferthieren von Ziegen- und Schaafvieh den Eyd geschworen habe. So viel ist gewiß, daß die feyerlichsten Eyde bey Opfern geschworen wurden, so daß der schwörende durch die zerlegten Opferstücke hindurch gehen mußte, mit der ausgesprochenen oder darunter verstandenen Verwünschung, Gott solle dem Meineydigen eben das thun, was an dem Opfer geschehen sey. Hievon finden wir in der ältesten Geschichte Abrahams eine Spur. Gott hatte dem Abraham versprochen, daß seine Nachkommen ganz Palästina besitzen sollten. Abraham, der von dieser Zusage die völlige Gewißheit haben wollte, fragte Gott, woran er merken sollte, daß er das Land erwerben werde? Gott befiehlt ihm gewisse zum Opfern gewöhnliche Thiere herzubringen. Diese konnten nun zwar für sich kein Beweis seyn, daß die Nachkommen Abrahams dereinsten Palästina beherrschen würden; allein Abraham verstand aus den Sitten seines Volks die Meynung Gottes. Er zerschnitt die Opferthiere, und legte sie einander gegen über auf den Boden; Gott gieng durch diese Opferstücke in Gestalt eines mit dickem Rauch umhüllten Feuers hindurch, wiederholte seine Verheißung, und machte mit Abraham einen Bund. 1 B. Mos. 15, 7-18. Etwas ähnliches finden wir 1 B. Mos. 21, 28-31. Abimelech und Abraham wollten einen Bund mit einander machen. Abraham giebt dazu Schaafe und Ochsen her, damit bey ihnen der Bund beschworen werden könnte. Er stellet aber noch sieben Lämmer besonders, und da ihn Abimelech fragte, was diese sollten? so antwortete er: du sollst sie von mir annehmen zum Beweis, daß ich diesen streitigen Brunnen gegraben habe. Wie konnten sie aber in dieser Sache anders ein Beweis seyn, als in so fern Abraham bey ihnen schwor, und Abimelech sie schlachtete, zerlegte und Abrahams Eyd annahm. Der Brunnen bekam auch den Namen Beersaba, den man eben so gut vom Schwören, als von den sieben Lämmern herleiten kann, wiewohl beides auf eines hinauskommt. Wenn wir die Sitten der spätern Araber ansehen, so verbreiten sie auch auf diesen Punkt der Alterthümer einiges Licht. Herodotus erzählt von ihnen, wenn sie ein Bündniß machen wollten, so ließen sich beide Theile von einer Mittelsperson mit einem scharfen Stein inwendig die Hand verwunden, diese Mittelsperson nehme darauf aus beider Kleid ein wenig Wolle, tunke sie in das Blut, und beschmiere damit sieben Steine, wobey die Götter angerufen wurden. In der Geschichte Jacobs finden wir etwas ähnliches damit 1 B. Mos. 31, 44 — 55. Es ist also ziemlich wahrscheinlich, daß bey den feyerlichsten Eyden der alten Hebräer sieben Opferthiere geschlachtet worden, daß dieses zu den Zeiten Abrahams gemeine Sitte gewesen sey, und daß also schwören, נשבע so viel geheißen habe, als sich besiebenen lassen. Nun aber entsteht noch eine andere Frage, warum man gerade sieben, und nicht mehr oder weniger Opferthiere dazu gebraucht habe? Einige glauben, daß Abraham zuerst diese Gewohnheit aufgebracht, und auf die sieben Tage gesehen habe, die ein neugebohrner Nachkomme desselben ohne die Beschneidung zubringe, gleichsam als hätte er sagen wollen, wenn ich einen Meineyd begehe, so will ich ausser dem Bund der Beschneidung seyn, und keinen Theil an den Verheissungen Gottes haben. Allein, man siehet von selbsten, wie gezwungen diese Erklärung ist. Andere glauben also, die Zahl sieben sey schon zu den Zeiten Abrahams als eine heilige Zahl angesehen worden, vielleicht von dem siebenten Tag, an welchem Gott geruhet hatte. So viel ist gewiß, daß Gott bey seinen Anordnungen, die er durch Mosen gegeben hatte, sich häufig dieser Zahl bedient; es waren sieben Tage der ungesäuerten Brode, sieben Tage dauerte das Lauberhüttenfest, in dem siebenten Jahr mußten alle Knechte frey werden, siebenmal mußte an dem grossen Versöhnungstag das Blut gegen den Vorhang gesprengt werden, u. s. w. daß es also nicht unwahrscheinlich ist, daß man bey den feyerlichen Eyden aus eben der Ursache auf die Zahl sieben Rücksicht genommen habe. So viel von dem hebräischen Namen der Eydschwüre. Nun zur Sache selbst.

Die Eydschwüre waren in den ältesten Zeiten nichts anders, als eine feyerliche Anrufung Gottes zur Bestätigung der Wahrheit und zur Bestrafung der Unwahrheit. Wir finden daher, daß eben die Gebräuche, die bey dem Gebet überhaupt üblich waren, auch bey Eydschwüren gebraucht wurden. Da der König von Sodom dem Abraham einen Theil der Beute anbot, die von den fünf feindlichen Königen waren eingebracht worden, so sagte Abraham, ich hebe meine Hand auf zu dem Herrn, dem starken allerhöchsten Gott, d. i. ich schwöre dir, daß ich von allen dem, was dein ist, nicht einen Schuhriemen verlange. Der chaldäische Uebersetzer umschreibt diese Worte also: ich hebe meine Hand im Gebet auf. Daß das Aufheben der Hände bey dem Gebet geschehen sey, ist eine allgemeine bekannte Sache, so daß die Hände zum Herrn aufheben, eben so viel heißt, als zu dem Herrn beten. Eben dieses aber zeigt aus der schon angeführten Ursache so viel an, als einen Eydschwur thun, weil dieser in einer feyerlichen Anrufung Gottes besteht. Gott redet selbsten also von sich, wenn er schwört: ich hebe meine Hand auf und sage, ich, der ich ewig lebe 5 B. Mos. 32, 4. so sagt der Herr: an dem Tage, da ich meine Hand aufgehoben, und dem Hause Israel geschworen habe. Ezech. 20, 5. Diese Gewohnheit kam auch hernach auf andere Völker, daß sie bey Ablegung der Eyde die Hände emporhuben. So einfach waren im Anfang, da die Menschen in der Unschuld lebten, die Ceremonien bey den Eydschwüren. Da aber in der Folge der Zeit die Menschen anfiengen, von der ersten Hochachtung gegen die Eydschwüre abzuweichen, so wurden einige Gebräuche hinzugefügt, die die Menschen an die Wichtigkeit derselben erinnern sollten. So wurde es unter den Juden üblich, daß sie ihre Eydschwüre vor dem Altar, vor der Stiftshütte, wo Gott seine Gegenwart auf eine besondere Art zeigte, ablegten. Auf eine solche Art legte Salomo bey der Einweihung des Tempels seinen feyerlichen Eyd ab; und bey den Juden wurden alle gerichtliche Eyde vor der Stiftshütte oder bey Opfern abgelegt. Auch finden wir B. der Richt. 20, 1. daß solches in den öffentlichen Bethäusern geschah. Bey den Patriarchen finden wir noch einen besondern Gebrauch bey den Eydschwüren, den wir wegen seiner Sonderbarkeit nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Da Abraham seinen Knecht Elieser ausschickte, seinem Sohn eine Frau zu holen, so mußte ihm dieser vorher schwören, daß er ihm keine von den Canaanitischen Frauenzimmern bringen wollte, und da sagte er: lege deine Hand unter meine Hüfte; der Knecht that es, und schwur auf diese Art. 1 B. Mos. 24, 2. 9. Auf gleiche Art schwur Joseph seinem Vater Jacob, daß er ihn nach seinem Tode in sein Erbbegräbniß nach Canaan bringen wollte. 1 B.

Mos. 47, 29. In den folgenden Zeiten finden wir weiter keine Spur von dieser Ceremonie. Die Ausleger haben sich allerhand Mühe gegeben, diese Gewohnheit zu erklären. Einige glauben, Elieser habe das Zeugungsglied des Abrahams berühren müssen, um dadurch seinen Glauben an den Meßias, der aus den Nachkommen Abrahams herkommen sollte, an den Tag zu legen, und bey demselben zu schwören. Andere behaupten, dieser Eyd habe seine Absicht auf die Beschneidung gehabt, und sagen, diejenigen, die auf diese Art schwuren, hätten allen Vortheilen dieses Bundes entsagt, wenn sie einen falschen Eyd thäten. Noch andere sagen, diese Art zu schwören sey ein Zeichen der Unterthänigkeit gewesen: es sollte nemlich so viel gewesen seyn, als wenn derjenige welcher schwur, gesagt hätte: ich unterwerfe mich dir. Noch andere haben diese besondere Meynung, weil man vor Zeiten das Schwerdt an der Hüfte getragen habe, so heißt es so viel: ich will mich mit diesem Schwerdt durchbohren lassen, wenn ich mein Wort nicht halte. Allein, einige glauben auch, daß in dieser Art zu schwören gar nichts geheimnisvolles sey; sondern daß es gemeine Sitte des Landes gewesen sey. Bey einigen asiatischen Völkern war die Gewohnheit, sich einander das Blut in die Finger zu zwingen, diese alsdenn zu ritzen, und das Blut entweder zu lecken, oder sieben Steine damit zu beschmieren, und dieses war ihr feyerlichster Eyd, den sie so zu reden bey ihrem eigenen Blute schwuren. Dieser Erklärung kommt diejenige mehr bey, welche der berühmte Hermann von der Hardt ausgedacht hat. Er sagt: ירך welches gemeiniglich durch Hüfte übersetzt wurde, bedeute auch denjenigen Theil der Hand, den man carpus nennt. Die Schwörenden hätten ihre Hand also nicht unter die Hüfte des andern gelegt, sondern es werde nichts anders dadurch verstanden, als sie hätten ihm die Hand darauf gegeben en dextra fidesque. Er beruft sich auf eine Stelle aus dem Hiob Cap. 17, 3. wer ist derjenige, der meine Hand anfasse, d. i. derjenige, der mir es mit einem Eyd versichere? Nun können unsre Leser aus allen diesen eine wählen, die ihnen die wahrscheinlichste ist.

Als Moses die Religions- und Staatsverfassung der Israeliten durch Gesetze anordnete; so richtete er auch seinen Augenmerk auf die Eydschwüre, weil diese das festeste Band aller menschlichen Gesellschaften, und in vielen Fällen das einzige Mittel sind, zweifelhafte Rechtsfälle zu entscheiden; daher sie auch Paulus das Ende alles Haders nennt. Hebr 6, 16. d. i. der letzte Beweiß der Wahrheit, womit man sich im Gerichte beruhigen muß. Er macht deswegen folgende Verordnungen darüber. Erstlich befiehlt er, bey niemand anders, als bey dem wahren Gott, Jehovah, zu schwören. Die Verordnung steht 5 B. Mos. 6, 13. Du sollst den Herrn deinen Gott fürchten, und ihm dienen, und bey seinem Namen schwören, vergl. mit Cap. 10. 20. Hier wird der Dienst Gottes, und das Schwören bey Gott in eine Classe gesetzt; was von einem gilt, das gilt auch von dem andern. War es also den Israeliten nicht erlaubt, andren Göttern zu dienen, so war es ihnen auch nicht erlaubt, bey andern Göttern zu schwören. Wer also bey einem fremden Gott schwure, der wurde eben so angesehen, als wenn er den wahren Gott verläugnete. Es brachte also das Wesen eines Eydes mit sich, daß ihn der Israelite bey niemand anders, als bey demjenigen Gott schwören durfte, den er für den einigen wahren Gott hielt. Wer einen falschen Gott anbetete, machte sich der Abgötterey schuldig, und verdiente die Todesstrafe. Was that nun derjenige, der bey einem fremden Gott schwur anders, als daß er einen fremden Gott anbetete. Ein Eydschwur ist eine feyerliche gottesdienstliche Handlung. Daher nehmen auch die Rabbinen die vorhin angeführten Worte Mosis in dem Verstand: wenn du wirst schwören müssen, so sollst du nur bey dem Namen des Herrn schwören. Christus bestättigt selbst diese Erklärung, wenn er die Worte, du sollst Gott deinem Herrn dienen, also bestimmt: du sollst ihm allein dienen. Matth. 4, 12. Es konnte sich zutragen, daß die Israeliten schwören mußten, wenn sie entweder mit ihren heidnischen Nachbarn Bündnisse schlossen oder wenn sie vor Gericht die Wahrheit bezeugen sollten. Es mochte nun solches geschehen, bey was vor Gelegenheit es wollte, so verbietet ihnen Moses bey keinem andern, als dem wahren Gott zu schwören. Daher heissen auch die Worte: bey dem Namen des Herrn schwören, oftmals so viel, als sich zur wahren Religion bekennen, und die Anbeter des wahren Gottes werden häufig so beschrieben, daß sie bey dem Namen des Herrn schwören Jes. 19, 8. Jer. 4, 1. Jes. 45, 1. Es hatte der Eyd also bey den Juden kein bürgerliches, sondern allerdings ein religiöses Ansehen. Gott übernahm selbst die Guarantie der Eydschwüre, und drohete durch seine Regierung schon in dieser Welt Strafen auszuüben. Kein Israelit der seine Religion glaubte, konnte daran zweifeln, daß Gott Rächer des Meineyds seyn würde. In den folgenden Zeiten wurde es unter den Juden üblich, auch bey andern Dingen als Gott zu schwören. Als sie Könige bekamen, so wurden die Eyde bey dem Leben des Königs sehr gewöhnlich, und es wurde für ein Majestätsverbrechen gehalten, wenn jemand bey demselben falsch schwur. Man schwur auch wohl bey heiligen Städten, in welchen Gott seine Wohnung gehabt hatte, bey dem Tempel, Altar, und dergl.; aber es geschah dieses nicht in dem Verstand, als wenn man diese Dinge anrufte, sondern es war eine Figur der Rede, da man diese Städte oder Tempel, für Gott, der darinnen wohnte, nannte. Hieraus entstunden nun in der folgenden Zeit allerhand Chicanen. Wenn sie bey dem Altar schwuren, so halfen sie sich damit, daß sie nicht bey dem schwuren, dessen der Altar war, sondern bey dem, was auf dem Altar war. Die vorhin angeführte Eyde konnten eine gute und fromme Bedeutung haben. Schwur einer z. E. bey dem Leben des Königes, so konnte es so viel heissen: wenn ich falsch schwöre, so soll Gott den König strafen; da ihnen nun nichts so theuer seyn konnte, als das Leben des Königs, und sie glaubten, Gott könne sie nicht härter strafen, als wenn er es dem Könige unglücklich gehen ließ; so war es eine Art der härtesten Verwünschungen. Wie es unter den Juden üblich wurde, daß sie sich ein Bedenken daraus machten, den Namen Gottes auszusprechen, so bedienten sie sich allerhand figürlicher Ausdrücke, und es kamen eine Menge Eydschwüre zum Vorschein, die blos poetisch waren. Diesen schrieben sie nun bey weitem keine so grosse Verbindlichkeit zu, als dem, bey dem Namen Gottes; daher machten sich die Juden durch ihr Schwören bey allen Nationen, mit denen sie umgiengen, verhaßt. Es gieng auch wirklich eine so feine Moral unter ihnen im Schwang, und sie machten zwischen dem, was Eyd, und nicht Eyd war, einen so subtilen Unterschied, daß der Ungelehrte nichts davon zu errathen im Stand war, und ein Jude den andern, den er auf das heiligste

ligſte ſchwören zu hören glaubte, auf das ſchändlichſte betrügen konnte. Wenn jemand bey dem Tempel ſchwur, und der andere glaubte, er ſchwöre bey dem Herrn des Tempels, ſo war er betrogen; dann der Schwörende glaubte, daß Opfer gar nichts geſchworen ſey, weil die Steine des Tempels nicht geheiligt waren. Ferner ſagten die raffinirte Phariſäer, wenn jemand bey dem Altar ſchwöre, ſo ſey es kein Eyd, aber der Schwur bey dem Opfer verbinde, aus eben dem Grund, weil das Opfer geheiligt ſey, die Steine des Altars aber gemeine Steine waren. Sie ſchloſſen alſo, wenn man nur nicht den Namen Gottes ausſpreche, ſo habe der Eyd keine Kraft, ſey alſo kein Eyd, und der Schwörende habe keine Strafe des Meyneyds zu befürchten. Chriſtus belehret ſie eines beſſern Matth. 23, 16-22. Er ſetzt dabey den Satz zum Grund: wenn ich zu ſchwören ſcheine, und die Redensarten eines Schwörenden gebrauche, ſo müſſen meine Worte in dem Sinn genommen werden, den ſie in einem Eyde zu haben pflegen. Wenn ich alſo bey dem Himmel ſchwöre, ſo verſteht mich ein jeder ſo, als betrachtete ich den Himmel in ſeinem Verhältniß gegen Gott, als die Wohnung Gottes, als den Thron Gottes, und glaubt, ich unterlaſſe nur aus Ehrfurcht den Namen Gottes auszuſprechen; ich habe alſo wirklich bey Gott geſchworen. Gleiche Erklärung hat der Schwur bey dem Tempel; nicht dem irrdiſchen Gebäude, oder den Materialien, aus denen der Tempel beſteht, ſondern den Gott der in dem Tempel wohnt. So auch bey dem Altar, wo man nicht die bloſſen Steine, ſondern inſofern ſie Altar ſind, und darauf geopfert wird, verſteht, und alſo bey dem was darauf iſt ſchwört, ein Eyd der gerade der allerverbindlichſte und feyerlichſte war. Weil nun dergleichen Eyde ſo gar oft zur Chicane gemißbraucht wurden; ſo verbietet ſie Chriſtus ganz und gar, Matth. 5, 33-37. Er verbietet das Schwören nicht überhaupt, als wenn mit den Worten: ihr ſollt allerdings nicht ſchwören, der Sinn der Rede zu Ende wäre, (wie es einige unrecht erklärt haben) ſondern ſie ſollten nicht bey dem Himmel, der Erde, Jeruſalem ꝛc. ſchwören; denn obgleich dieſe Schwüre eine wirklich verbindende Kraft hätten; ſo ſolle man ſich derſelben, da ſie zur Chicane ſo ſehr gebraucht würden, ganz enthalten, ſondern wenn man ſchwören wollte, ſo ſolle man ſolches mit Nennung des Namens Gottes thun, wie es Moſes ausdrücklich befehle.

Die andere Verordnung die Moſes in Beziehung auf die Eydſchwüre giebt, iſt: du ſollſt bey dem Namen Gottes nicht falſch ſchwören. Er verbietet alſo den eigentlichen Meyneyd. Die Worte: du ſollſt den Namen des Herrn deines Gottes nicht unnützlich führen, können in einer doppelten Bedeutung genommen werden; einmal, du ſollſt nicht Unwahrheiten durch den Schwur beſtättigen; hierunächſt, du ſollſt nicht bey nichtswürdigen und eitelen Dingen ſchwören. Die erſte Erklärung giebt Moſes ſelbſt, da er 3 B. Moſ. 19, 12. das Wort שׁקר welches offenbar Unwahrheit, Lügen, bedeutet, braucht. Die andere Erklärung nehmen die ſiebenzig Dolmetſcher an, und überſetzen das ebräiſche Wort לשׁוא durch εἰς ματαιον. Dieſe Erklärung iſt auch Philo gewogen. Es iſt der Mühe werth, ſeine eigne Worte hieher zu ſetzen, weil ſie zugleich verſchiedenes von dem, was wir vorhin geſagt haben, erläutern: „das bloſſe Wort des Lügenhaften ſey ein Eyd: eben ſo feſt, unverbrüchlich, und wahrhaftig! Sollte aber die Nothwendigkeit ſchlechterdings einen Eyd erfordern, ſo ſchwöre man bey Vater und Mutter, wenn ſie noch am Leben ſind, bey ihrer Geſundheit und hohem Alter, und wenn ſie todt ſind, bey ihrem Andenken. Auch die muß man loben, die, wenn ſie zu einem Eyde gezwungen ſind, anſtehen, zaudren, innenhalten, und dadurch nicht blos den Zuſchauern, ſondern auch denen die ſie zum Eyd nöthigen, Furcht einprägen, wenn ſie nemlich das Bey — Bey — ausgeſprochen haben, nennen ſie weiter keinen Namen, und brechen ſo ab, daß auch ohne weitere Ausſprechung des Namens deutlich genug iſt, bey wem ſie ſchworen. Man ſetzt auch allenfalls anſtatt des erſten und höchſten Grundweſens, andere verehrungswürdige Namen hinzu, nennen Erde, Himmel, Sterne, denn dieſe ſind alter als das menſchliche Daſeyn, und werden ohne zu altern nach dem Willen ihres Werkmeiſters Ewigkeiten hindurch beſtehen.“ Obgleich die Abſicht des Philo ganz gut ſeyn mag, der um allen Mißbrauch des Namens Gottes zu verhüten, ihn nicht einmal bey Eydſchwüren will gebraucht haben, ſo iſt doch ſeine Erklärung den Worten Moſis nicht vollkommen angemeſſen. Den Namen Gottes bey nichtswürdigen und eitlen Dingen zu gebrauchen, iſt allemal Sünde; aber hier iſt nicht davon die Rede, ſondern von dem eigentlichen Meyneyd. Und dieſer zeigt ſich durch die hinzugefügte Drohung: der Herr wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbraucht. Gott behält ſich hier die Strafe des Meyneyds ſelbſten bevor, da er bey andern Verbrechen ſolche der Obrigkeit überläßt, z. E. bey der Abgötterey, Gotteslaſterung, hiedurch wird die Sünde des Meyneyds von allen andern Sünden ſehr unterſchieden. Hatte jemand falſch geſchworen, und bekennte es, ſo war keine bürgerliche Infamie darauf geſetzt; ſondern er konnte durch ein Schuldopfer loskommen; ein deutlicher Beweiß, daß der Eyd bey den Juden zur Religion, und nicht zum Staat gerechnet wurde; aber auch ein Beweiß, daß Gott den jüdiſchen Staat ſelbſt geſtiftet hatte, indem er den Meyneydigen auch alsdenn zu ſtrafen, drohet, wenn ſein Verbrechen auch vor dem weltlichen Richter verborgen bleibt. Und dieſes war auch zu jenen Zeiten, wo Gottesfurcht und Religion in den Herzen der Menſchen lebhaft waren, hinreichend Meyneyde zu verhüten; denn wo die Eyde aus dem Grund heilig gehalten werden, weil man ſie Gott, der ſtrafen kann, und auch die verborgenſten Uebertretungen deſſelben kennt, geſchworen hat, da braucht es keine bürgerliche Strafen. Wo dieſe letztere eintreten müſſen, da haben die Eyde ſchon viel von ihrer Kraft verlohren. Indeſſen hat Gott nirgends erklärt, ob er den Meyneyd in dieſer Welt, oder in jener ſtrafen wollte; ungeſtraft aber ſollte der Meyneydige ſchlechterdings nicht bleiben. Bey einem einzigen Fall hat Moſes zum Voraus beſtimmt, was für eine Art der Strafe einem Meyneydigen begegnen ſollte. Und dieſes war, wenn der Mann ſeiner Frau wegen der ehelichen Treue einen Eyd deferirte, und ſie ſolchen falſch ſchwur; ſo ſollte ihr der Leib ſchwellen und ihre Hüfte ſchwinden. 4 B. Moſ. 6. (ſ. Bitteres Eiuchwaſſer, Eiferopfer.) Niemand, als ein von Gott unmittelbar geſandter Geſetzgeber kann eine ſolche Guarantie übernehmen. So lang die Juden Furcht vor Gott hatten, wurden die Eyde heilig gehalten; aber da Unglaube, Abgötterey und andere Laſter einbrachen, ſo machten ſie ſich auch kein Bedenken Meyneyde über Meyneyde zu begehen. Die Propheten klagen häufig darüber, und kündigten ihnen

deutlich an, daß das viele Unglück das sie betraf, Strafen ihrer falschen Eyde wären; wodurch endlich das ganze Land in das gröste Elend gerieth.

Unter den Verordnungen, welche Moses wegen der Eyde macht, sind auch noch diejenigen anzumerken, in welchen Fällen solche außerlegt werden konnten. Wenn einer des Diebstahls beschuldigt wurde, so konnte er sich vermittelst eines Eydes davon loschwören; gab er sich nachher aus Trieb des Gewissens selbst an, und nahm seinen Eyd zurück; so erstattete er nicht das Doppelte, welches sonst die gewöhnliche Strafe des Diebstahls war, sondern nur die entwandte Summe, und ein Fünftheil darüber. Wenn jemanden etwas zur Verwahrung gegeben worden war, und er leugnete es ab, so konnte ihm ein Eyd deferirt werden. Hatte einer etwas verlohren, und hatte auf jemanden Verdacht, daß er es gefunden habe, so konnte der letztere auf einen Eyd getrieben werden. Von dem Reinigungseyd einer des Ehebruchs beschuldigten Frau ist schon geredet worden. Wenn einer vor Gericht ein Zeugnis ablegen sollte; so mußte er vorher schwören, und es wurden vor Gericht gar keine Zeugen angenommen, als welche vor ihrer Aussage geschworen hatten; wußten sie etwas von der Sache, und zeigten es nicht an, so war ihr Stillschweigen Meyneyd. Wenn manche denken möchte Moses gehe zu verschwenderisch mit den Eyden um, und vervielfältige sie zu sehr, der muß die Umstände bedenken, in welchen damals das israelitische Volk war. Es war von der Macht Gottes, und seiner besondern Regierung über sie vollkommen überzeugt; es glaubte fest, daß Gott einen jeden Meyneyd nicht nur strafen könne, sondern auch wolle; es konnte damals die Rechtsausflüchte nicht, die erst in spätern Jahren ausgedacht worden sind; folglich wurden die Eyde heilig gehalten, und es war nicht zu besorgen, daß sich jemand leicht eines Meyneyds werde schuldig machen. Sollte es aber ja geschehen seyn, so konnte er solchen durch freywillige Bekenntniß und ein Schuldopfer wieder gut machen, ohne daß er besorgen durfte, dadurch beschimpft zu werden.

Die Ceremonien, unter welchen der Eyd abgelegt wurde, waren in den ältern Zeiten sehr einfach. Außer dem, was wir oben schon gesagt haben, merken wir noch folgendes an. Ordentlich sprach der Schwörende im Gericht nicht selbsten den Eyd aus, sondern er hörte die Eydesformel nur an, und was er darauf antwortete, war Eyd, ja selbst sein Stillschweigen, wenn er über eine Sache als Zeuge gefragt wurde, war Eyd. Allenfalls sagte er: Amen! Amen! oder כֵּן רָפְרֹת wie du gesagt hast. Bey dem feyerlichen Reinigungseyd einer des Ehebruchs beschuldigten Frau sagte der Priester den Eyd und die Flüche vor, die Frau aber sagte sie nicht nach, sondern sprach blos Amen! Daher auch im Hebräischen נשבע er hat geschworen, eigentlich so viel heißt, er ist beschworen worden; er hat sich beschwören lassen. Nur diese Art hat Christus vor Gericht einen förmlichen Eyd geschworen, da er auf die Frage des Hohenpriesters: ich beschwöre dich bey dem lebendigen Gott, ob du seyst Christus? antwortete er sey Christus. Aus einer unrichtigen Vorstellung haben viele geglaubt, daß das Wort, Amen, an sich schon eine eydliche Betheurung sey; allein sie irren sich. Amen allein genommen, heißt weiter nichts, als, es sey also, firmum ratum sit; und wird nur alsdenn eine eydliche Betheurung, wenn es zu einer Eydesformel, oder Beschwörung hinzu gesetzt wird. Die feyerlichsten Eyde geschahen bey den Opfern, wovon schon oben geredet worden ist.

So viel wissen wir von dem Eyde der Hebräer aus der heiligen Schrift. Nun wollen wir auch dasjenige anführen, was die neuern Juden aus den Schriften der Rabbinen davon sagen. Es betrift solches theils die Meynungen die sie davon hegen, als auch die Gebräuche unter welchen sie abgelegt worden; hiezu wollen wir noch einige Cautelen hinzufügen, die besonders von den christlichen Obrigkeiten, die einem Juden einen Eyd abnehmen, beobachtet werden müssen. Wir werden uns dabey aller Kurzrichtigkeit und Unparteylichkeit befleißigen, und unsre Behauptungen nicht auf die Aussagen jüdischer Proselyten gründen, sondern aus ihren eignen Schriften beweisen.

Erstlich theilen die Juden die Eyde in zwey Classen, in freywillige und gerichtliche. Freywillige Eyde sind die man sür sich selbst schwöret, ohne von einem andern dazu verbunden zu werden, wo man seine Absicht dahin richtet, einen andern von demjenigen was man ihm vorsagt, so zu überzeugen, daß er an unsern Worten im geringsten nicht zweifeln soll. Gerichtliche Eyde sind diejenigen, die einem von der Obrigkeit auferlegt werden, um die Wahrheit zu reden. Jede von diesen Classen hat wieder zwey Untergattungen unter sich; unter der ersten stehen die leichtsinnigen und offenbar falschen Schwüre, unter der andern die Depositions- und Zeugeneyde. Von einem jeden wollen wir besonders handeln. Die ersten nennen die שבועת שוא Schebuoth Bittul. Dieses sind diejenigen Eydschwüre, wenn sich jemand aus Unbesonnenheit verschwöret etwas zu thun oder nicht zu thun. Sie finden diese Eydschwüre 3 B. Mos. 5, 4. wo Moses sagt: wenn jemand ohne Bedacht einen Schwur über die Lippen fahren läßt, daß er dieses oder jenes (gutes oder böses) thun wollte, so wie jemand manchmal unüberlegt schwöret, er erfährt es aber nachher, und fühlt sich auf die eine oder andere Art schuldig, so soll er seine Schuld bekennen und dem Herrn ein Schuldopfer bringen. Gott verordnet also hier, daß ein solcher unbedachter Schwur, dem Eyde überhaupt zur Ehre heilig seyn, und derjenige, der auf diese Art etwas zu thun geschworen hatte, wenn es sonst rechtmäßig war, solches zu halten schuldig seyn sollte; hatte aber der so geschworen hatte in der Zukunft nicht an seinen Eyd gedacht, und solchen zu erfüllen unterlassen, so mußte er, wenn er sich dessen wieder erinnerte, über seine Eydvergessenheit ein Schuldopfer bringen. Dieses Gesetz war sehr heilsam, denn auf der einen Seite hielt es den Eyd in Ehren, auf der andern Seite benahme es den Menschen das leichtsinnige Schwören ab. Denn wenn der leichtsinnige entweder seinen Schwur halten oder ein Schuldopfer bringen muß, so wird er sich gewiß hüten in den Tag hinein zu schwören. Dieser Eyd begreift nach den Satzungen der Rabbinen vier Gattungen unter sich, wovon zwey auf das Vergangene und zwey auf das Zukünftige, und dieses so wohl bejahender als verneinender Weise; z. E. es schwöret jemand er habe gegessen oder er habe nicht gegessen, er wollte essen oder er wollte nicht essen. Geschah ein solcher leichtsinniger Schwur aus Versehen, so fand auf diesen Nichthaltung die Geisselung, geschah es aus Irrthum und Vergessenheit, so mußte er ein Schuldopfer bringen. Die andere Art der Eydschwüre nennen die Juden שבועת שוא Schebuoth Schav, d. i. ein falscher oder unnöthiger Schwur. Auch dieser Eyd hat wieder

vier Gattungen unter sich, 1) wenn man auf eine Sache schwöret, von der jedermann gewiß weiß, daß sie sich anders verhalte, z. E. ein Mann sey ein Weib, 2) wenn man eine Sache beschwöret an welcher kein Mensch zweifelt, z. E. daß der Himmel über uns und die Erde unter uns sey, 3) wenn man sich durch einen Eyd vermisset eines der göttlichen Gebote nicht zu halten. Z. E. man wolle keine Zizis anlegen, 4) wenn man etwas zu thun beschwöret welches nicht in seiner Macht stehet, z. E. sieben Täge und Nächte hintereinander nichts zu essen und zu trinken. In dem talmudischen Tractat: Schebuoth, werden allerhand spitzfindige Fragen über diese einzelne Fälle gethan. Von diesen Eydschwüren erklären die Juden die Worte des zweyten Gebots. Die dritte Gattung der Eydschwüre sind diejenige, die wegen der Ableugnung eines Depositi geschworen werden, und שְׁבוּעוֹת כְּפִירִין Schebuoth Pikkadon genennt werden; hierunter werden auch diejenigen Eydschwüre gerechnet, die wegen Schuldsachen geschworen werden. (s. **Depositum**) Die vierte Gattung begreift endlich die Zeugeneyde, שְׁבוּעוֹת הָעֵדוּת Schebuoth haeduth. Diese beyden letztern Eyde werden auch gerichtliche Eyde genennt.

Wir wollen nun einige jüdische Rechtsregeln anführen, nach welchen die Eyde von der letztern Art jemanden auferlegt werden können. Ein jeder Jude ist schuldig nach seinen eigenen Rechten, Zeugniß abzulegen, und dieses auf Verlangen der Obrigkeit mit einem Eyde zu bekräftigen. Wenn bey einem Eyde die jüdische Religion sollte gekränkt werden, so wird dieser Eyd nach ihren Grundsätzen vernichtet. Wenn ein Richter von einem Beklagten für verdächtig gehalten wird, so kann er ihm keinen Eyd auflegen. Kein Richter darf einem Zeugen einen Eyd in solchen Fällen erlassen, wo Leib und Seele und das gemeine Wesen in Gefahr stehet, sondern er kann solche, wenn sie sich weigern, durch Strafmittel dazu nöthigen. Wenn in Schuldsachen der Beklagte die Hälfte der Forderung eingesteht und die andere Hälfte leugnet, so muß er dem Beklagten den Eyd zuerkennen. Wenn der Beklagte alles leugnet und hat nur einen Zeugen gegen sich, so muß der Beklagte schwören. Wenn nun ein Jude einen Eyd schwören soll, und er glaubt nach seinen Rechten nicht schuldig zu seyn solchen zu schwören, so hält er solchen für einen gezwungenen Eyd und nicht verbindlich. Diesem nun vorzubeugen, so muß der Richter entweder wissen oder sich von einem rechtskundigen Rabbinen unterrichten lassen, in welchen Fällen einen Juden seine eigene Gesetze zum Eyde verpflichten. Sie haben auch noch besondere Rechtsregeln in Absicht auf die Personen die zu einem Eyde gelassen werden können. In Ansehung des Geschlechts ist kein Unterschied, und können so wohl Manns- als Weibspersonen einen Eyd schwören. Mannspersonen müssen wenigstens dreyzehn Jahre und einen Tag alt seyn, wenn sie nach dem jüdischen Rechte einen Eyd schwören können. Alte Personen aber die durch ein hohes Alter ihre Gemüthskräfte verlohren haben, dürfen mit keinem Eyde belästiget werden. Ein Jude der einen rechtmäßigen Eyd schwören soll, muß nicht nur in einem moralischen sondern auch physicalischen gesunden Gemüthszustand seyn. Daher auch offenbar lasterhafte Personen nicht zum Eyd gelassen werden. Was die körperliche Gebrechen anbelangt, die jemand von der Ablegung eines Eydes abhalten, so ist solches überhaupt der Mangel der Sinnen; folglich kann ein Stummer und Tauber nicht zum Eyd gelassen werden, ein Blinder aber kann nur in solchen Sachen beeydigt werden, die der Verstand ohne das Gesicht zu beurtheilen im Stande ist. Sind beyde Partheyen in einem solchen Zustand, daß sie nicht zum Eyde fähig sind, so muß der Richter suchen, die Sache durch einen Vergleich zu endigen.

Was den Eyd selbsten anbelangt, so halten ihn die Juden für sehr heilig und den Meineyd für eine erschröckliche Sünde. Wir wollen einige Lehrsätze ihrer Rabbinen anführen. 1) Bechai sagt: „wer einen Eyd übertritt, der thut eben so viel als wenn er den gebenedeyten Gott verleugnete und demselben absagte; denn der Zweck eines Eydes bestehet darinnen, daß gleichwie Gott wahrhaft ist, also soll auch des Menschen Wort wahrhaft seyn.„ Eben derselbe sagt: wer einem der kein Jude ist, schwört, und den Eyd übertritt, derselbige entheiligt den Namen Gottes; wir lernen solches aus dem Beyspiel des Königs Zedekia, welcher den dem Nebucadnezar geschwornen Eyd übertreten hat, und deswegen gestraft worden ist. R. Abuhaf sagt: wer falsch schwöret, der scheinet als wenn er die Wahrheit Gottes verleugnete; und wenn der Mensch bey dem Haupte eines Königs, der Fleisch und Blut ist, schwöret, und sein Wort nicht hält, so ist er des Todes schuldig; wie vielmehr muß der Mensch seinen Mund und Zunge hüten, daß er nicht falsch schwöre, bey dem Namen des Königs aller Könige. Sehr merkwürdig ist die Warnung vor dem Meineyd, welche R. Moses der Sohn Maimons entworfen hat: „wisse, daß zu der Zeit als der Heilige Hochgelobte auf dem Berge Sinai die Worte gesprochen: du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht unnützlich führen, die ganze Welt gezittert und gebebt habe; von allen Sünden heißt es, Gott wird sie nach seiner unendlichen Barmherzigkeit vergeben, aber von dem Meineyde heißt es: er wird es nicht ungestraft lassen; alle andere Uebertrettungen betreffen die Verbrechen allein, aber die Strafe des Meineyds trift nicht allein den Sünder, sondern sein ganzes Geschlecht, Hos. 4, 2. Bey aller Uebertrettung der Gesetze verzieht Gott nach seiner Langmuth mit dem Strafgericht, bisweilen bis in das dritte und vierte Glied, den Meineyd aber straft er auf frischer That, Zach. 5, 4. der falsche Eyd zerstöret auch solche Dinge die weder Feuer noch Wasser zerstören können.„ Wenn ein Jude in seiner Religion wohl unterrichtet und derselben treu ist, dabey einen unbescholtenen Wandel führt, so wird er sich nicht leicht unterstehen einen falschen Eyd zu schwören. Allein bey alle dem treffen wir nicht geringe Schwierigkeiten an, die uns in Absicht auf die Eyde der Juden äusserst vorsichtig machen müssen. Ich will jetzo nicht davon reden, daß die meisten Juden von Jugend auf einen schlechten moralischen Unterricht haben; ich will nicht anführen, daß Betrug, Boßheit und Leichtsinn bey vielen dermassen herrschen, daß sie ohne Bedenken einen falschen Eyd schwören, wie denn selbsten ihre eigenen Rabbinen darüber klagen, und die lange Dauer ihres elendrn Zustandes unter andern von den vielen falschen Schwüren, die unter ihnen im Schwange gehen, herleiten; sondern ich will nur von einigen gefährlichen Grundsätzen reden, die ihre Rabbinen aufgestellt, wodurch mancher verleitet werden kann einen Eyd durch allerhand Chicanen zu vernichten, so daß er dasjenige was er geschworen hat, für keinen Eyd hält. Eben der Maimonides, der eine so vortreffliche Warnung für den Meineyd geschrieben hat, sagt, daß

zur Gültigkeit eines Schwurs gehöre, daß er in den Herzen beschlossen und mit dem Munde ausgesprochen werde. Wenn aber jemanden bey dem Schwören ein anderes Wort entfährt als er im Herzen hatte, z. E. er vermißt sich, nicht wieder in dieses oder jenes Hauß zu gehen, und nennt unversehens ein anderes, so ist der Schwur unkräftig und er kann in beyde Häuser gehen, denn er hat nicht mit dem Munde gesprochen, was er mit dem Herzen dachte. Ob nun gleich vielleicht Maimonides nur von den unbesonnenen Schwüren, nicht aber von den gerichtlichen Eyden mag geredet haben, so ist es doch ein solcher Grundsatz, nach welchem ein boshafter Jude seine reservationem mentalem leicht durch den Ausspruch dieses Rabbinen beschönigen, solche für erlaubt und seinen Eyd für nichtig halten kann. Eben dieser führt noch ein anderes Exempel an, welches von den vorherigen nicht unterschieden ist. Wenn einer in Gegenwart anderer Leute schwüre, er wolle heute nicht essen, und zu Mittag setzte er sich doch an Tisch, so kann er sich damit entschuldigen, daß er den Gedanken gehabt habe, er wolle nicht ausgehen. Ingleichen wenn einer etwas beschworen hat und solches sogleich widerruft, es geschehe nun auf eigenen Antrieb oder auf Ermahnung anderer, so ist der Eyd ungültig. Nach den Meynungen eben dieses Rabbinen kann man einen hyperbolischen und auf Irrthum gegründeten Eyd mit gutem Gewissen schwören. Nach diesem Grundsatz wird der Eyd ein blosses Compliment. Es kann sich also ein Jude für den Meineyd sehr fürchten, er glaubt aber unter den angeführten Umständen auf das Ansehen dieses Rabbinen, daß ein solcher Eyd, bey dem er etwas anders denkt als sagt, kein Eyd sey, und er auch folglich keinen Meineyd begehe. Daß im übrigen dergleichen reservationes mentales unter den Juden häufig im Schwange gehen, zeigt sich unter andern auch daraus, daß sie einander selbsten nicht trauen. Bey ihren meisten Contracten renunciiren sie auf dergleichen heimliche Ausflüchte, die sie מוראי nennen. Bey ihren feyerlichen Eyden sagen sie zu den Schwörenden: wir lassen dich על דעתנו ולא לדעתך auf unsere Gedanken, nemlich nach dem rechten Endzweck unsers Urtheils und nicht nach deinen Gedanken, nemlich falschen Ausflüchten mit dem Herzen, Gedanken ꝛc. schwören. Dieses halten sie um so viel nöthiger, da durch die vorhin angeführten schlüpfrigen Grundsätze einiger Rabbinen ein Jude leichtlich zu einer solchen boshaften Verdrehung des Eydes verführt werden kann. Wir werden unten noch von mehrern Ausflüchten reden, die sie gegen die Gültigkeit eines Eydes aus den dabey vorkommenden Ceremonien machen; gegenwärtig reden wir noch von den wesentlichen Stücken eines Eydes.

Eine der vornehmsten Schwierigkeiten die man bey den Judeneyden macht, ist, daß sie sich von denselben könnten lossprechen lassen. Ist dieser Vorwurf gegründet, so ist keinem Juden auf seinen Eyd zu trauen. Da nun diese Sache einen so grossen Einfluß in die Glaubwürdigkeit eines Judeneydes hat, so müssen wir etwas umständlich davon handeln. Daß sich die Juden von gewissen Eydschwüren losmachen können, ist keinem Zweifel unterworfen; ob dieses aber bey gerichtlichen Eyden statt finde, ist eine andere Frage. Der grosse Lehrer der Juden, Moses Maimonides sagt: wenn jemand einen Eyd geschworen hätte, ohne vorher alle Fälle die ihm deswegen begegneten, übersehen zu haben, woraus ihm denn allerhand Uebel erwüchse, das er erst aber nach der Zeit erführe; nun gereuete es ihm aber, so kann er zu einem Gelehrten oder in dessen Ermangelung zu drey Ungelehrten gehen, und sie um die Lossprechung seines gethanen Eydes bitten. Und diese haben auch die Freyheit, ihn davon zu entbinden. Die Entbindung selbst geschiehet also. Der Schwörende spricht: ich habe diesen und jenen Eyd gethan den ich jetzt bereue; denn wenn ich damals gewußt hätte was ich jetzo weiß, so hätte ich nicht geschworen. Der Rabbi fragt ihn hierauf: hast du es längst bereuet? wenn er nun die Frage bejahet, so sagt jener: es sey dir erlaubt gegen deinen Eyd zu handeln, oder, du sollst entbunden seyn, oder es soll dir verziehen seyn. Dabey ist es einerley, ob man den Eyd für sich geschworen hat, oder ob solches in Gegenwart vieler Zeugen geschehen ist. So erklärt Maimonides die Art sich von einem Eyde loszumachen. Dieses geben nun die Juden zu, behaupten aber, daß solches nicht von Eyden überhaupt, noch vielweniger von den gerichtlichen zu verstehen sey, sondern blos von solchen, die die Person des Schwörenden allein angiengen, Gelübde, Verbannungen ꝛc. wodurch sich jemand anheischig gemacht habe dieses oder jenes zu thun. Sie geben davon folgenden Beweiß. Erstlich sagen sie, daß den Juden nichts so sehr am Herzen liege, als die Erfüllung ihrer Gelübde und der deswegen gethane Eyd. Wer ein Gelübde thäte und solches nicht erfüllte, der thät eben so viel, als wenn er einem Götzen auf den Altar opferte. Da aber die Gewohnheit so sehr überhand genommen hätte Gelübde zu thun, so wären darunter viele gewesen, die, wenn sie hätten erfüllt werden sollen, den Gelobenden zum offenbaren Nachtheil würden gereicht haben; daher hätten ihre Weisen die Verordnungen gemacht, die gethanen Gelübde, wenn sie einem gereueten, auf die oben beschriebene Art aufzuheben. Und von solchen Eyden sey beym Maimonides die Rede. Zu einem besondern Beweiß führen sie auch noch eine Stelle aus ihrem Gesetzbuch, Joret Dea an, wo von eben dieser Lossprechung also gesagt wird: wenn jemand ein Gelübde gethan hat und es reuet ihn, so soll er zu einem erfahrnen und geübten Weisen gehen, und der soll ihn von seinem Gelübde lossprechen. Es wird hiebey zum Grund gesetzt, daß die eigene Reue nicht eher gültig sey als bis sie ein Gelehrter, oder drey Halbgelehrte nach angestellter Untersuchung für gültig erkannt haben, und daß die Gelehrten sein Gelübde nicht vernichten können, wenn dadurch jemand, es sey wer es wolle beleidiget werden könnte. Ebenfalls setzt man der Glaubwürdigkeit der jüdischen Eyde, diejenige Absolutionsformel entgegen, die an dem grossen Versöhnungstag, nach dem Gebet, Col nidre genannt, gesprochen wird. Von dem Gebet selbsten und der Ceremonie unter welcher es gethan wird, haben wir unter dem Art. Col Nidre geredet; jetzo wollen wir nur untersuchen ob die Juden darinnen wirklich von allen Eydschwüren befreyt zu werden glauben. Daß es ihnen von vielen Schuld gegeben wird, ist ausgemacht; ich will auch zugeben, daß es von vielen nichtswürdigen Juden dazu gebraucht werde, daß sie sich dadurch von eydlichen Verbindungen die ihnen etwa nicht vortheilhaft sind, loszumachen glauben; aber die Absicht des Gebets ist es gewiß nicht. Denn erstlich würden sie sich dadurch einander selbst das Schwerdt in die Hände geben und kein Jude dem andern trauen können, wenn sie am Versöhnungstag von allen falschen Eyden los zu werden glaubten. Zweytens, wenn man

die Worte genau anſieht, ſo erhellet deutlich, daß es nur von ſolchen Eyden gelte, womit ſich einer ſelbſten verſchworen hat, keineswegs aber von ſolchen mit welchen er von andern beſchworen worden iſt, welches doch das Weſentliche eines jüdiſchen Eydes iſt; denn es heißt, alle Gelübde, Verbindungen, Verbannungen und Verſchwörungen, דאשתכעבא womit wir uns ſelbſt für unſre Perſon, verſchworen und verbannet haben. Daß drittens dieſe Losſprechung blos von denen Eyden zu verſtehen ſey, welche die Juden den Chriſten geſchworen haben, davon hat man keinen einzigen Beweiß angeführt. Endlich macht auch dieſes einen wichtigen Punkt in Abſicht auf die Zuverläßigkeit eines jüdiſchen Eydes aus, daß ſie gezwungene Eyde in Gedanken vernichten zu können glauben.

Was aber dieſes für Eyde ſeyn die ſie gezwungene nennen, darüber ſind ſie nicht einig. Einige dehnen dieſes ſo weit aus, daß ſie alle Eyde, die chriſtliche Obrigkeiten von Juden verlangen unter die gezwungene Eyde rechnen, indem ſie ſich aus Nationalſtolz und Vorurtheil für alleinige Herrn der Welt halten. Andere ſchränken ſolches näher ein, und behaupten, wenn der Schwur einem Juden gegen einen Chriſten zum Nachtheil gereiche, ſo könne der Eyd vernichtet werden. Endlich ziehen es einige auch nur auf ſolche Fälle, wenn ihnen ein Eyd auferlegt würde der ihnen nach ihren Rechten nicht auferlegt werden könnte. Wenn nun der Jude glaubt ein Eyd ſey gezwungen, ſo darf er nur im Herzen etwas anders denken, dann hat der Eyd nichts zu bedeuten. Ehe alſo ein chriſtlicher Richter einem Juden einen Eyd abnimmt, ſo muß er ſich vorher genau unterrichten, was der Jude hierüber für Geſinnungen habe.

Wir kommen nunmehr auf die Gebräuche, die bey Ablegung eines jüdiſchen Eydes beobachtet werden. Was erſtlich den Ort anbelangt, wo ein Jude einen rechtmäßigen Eyd ſchwören kann, ſo haben einige dafür gehalten, es könne dieſes ſonſten nirgends als in der Synagoge geſchehen, und zwar aus dem Grund, weil die Juden die Häuſer der Chriſten für unrein hielten. Allein dieſer Grund iſt unrichtig. Freylich ein Ort, der nach jüdiſchen Begriffen unrein wäre, würde ſich nicht ſchicken, daß ein Jude einen Eyd daſelbſt ſchwören ſollte, weil er an demſelben den Namen Gottes nicht ausſprechen darf. Wenn man alſo ehemals die Juden bey einem Eyd auf eine Sauhaut treten ließ, ſo war dieſes der gerade Weg, daß der Jud ſeinen Eyd für nichtig anſehen konnte. An einem jeden Ort, wo der Jude ſein Gebet verrichten darf, da darf er auch ſchwören. Freylich bey ſehr feyerlichen Eyden iſt es weniger zu beſorgen, daß der Jude den Namen Gottes mißbrauchen werde, wenn er den Eyd in der Synagoge ablegt; aber von abſoluter Nothwendigkeit iſt es nicht; blos in dem Fall wäre es anzurathen, wenn man bey einem leichtſinnigen Juden etwa merkte, daß er aus Vorurtheil glaubte, ein Eyd auſſerhalb der Synagoge wäre nicht ſo heilig. Wenn einem Juden ein Eyd abgenommen werden ſoll, ſo geſchiehet es entweder von ihren Rabbinen und Vorſtehern, oder es geſchieht von chriſtlicher Obrigkeit. Im letzten Fall geſchiehet es wieder entweder in den Gerichtsſtuben der Chriſten oder in der Synagoge. Einige haben davor gehalten, da der Eyd bey den Juden eine gottesdienſtliche Handlung ſey, ſo könne er nirgends anders als in Gegenwart wenigſtens zehen erwachſener Juden, als ſo viel eine geſetzmäßige Verſammlung ausmachen, abgelegt werden. Aber auch dieſes iſt nicht von einer abſoluten Nothwendigkeit, wenn man keine ſolche Zahl zuſammen bringen kann. Der Jude muß zwar freylich die ihm vorgeſchriebene Gebete in der Synagoge verrichten, aber wenn er nicht in eine Synagoge kommen kann, ſo darf er auch ſeinen Privatgottesdienſt halten. Gleiche Bewandniß hat es auch mit einem Eyde. Wenn der Rabbi einem Juden einen Eyd auflegt, ſo kann ſolches auch in einem Privathauſe geſchehen. Daß hievon die Häuſer der Chriſten nicht ausgenommen ſind, ſchließe ich daraus, weil der Jude in dem Hauſe eines Chriſten und in der Geſellſchaft der Chriſten ſein Gebet verrichten kann. Will ein Jude daraus, daß er in einem chriſtlichen Hauſe einen Eyd ſchwört, eine Chicane gegen die Gültigkeit deſſelben machen, ſo iſt es eine Chicane wozu ihn ſeine Religion im geringſten nicht berechtigt. Will er ſich demohngeachtet eine Bedenklichkeit darüber machen, oder hält ſein Gegner ihn aus dieſem Grund für verdächtig, ſo muß man ihn entweder durch einen gelehrten Juden eines beſſern belehren laſſen, oder um alle Gelegenheit zu einem Meineyd abzuſchneiden, nachgeben, und ihn in der Synagoge ſchwören laſſen. Geſchieht es in einem chriſtlichen Hauſe, ſo iſt es nicht undienlich, daß nicht nur der Gegner des Juden ſondern auſſerdem noch zwey volljährige Juden als ausdrücklich erforderte Zeugen des Eydes dazu genommen werden. Was die Tage anbelangt, an welchen ein Jude ſchwören kann, ſo ſind alle Tage gleichviel; am Sabath wird es ihnen ohnedies nicht zugemuthet. Bey denjenigen Eyden welche in der Synagoge geſchworen werden, iſt der Montag und der Donnerſtag am bequemſten dazu, theils, weil an dieſem Tage die Geſetzrolle ohnedies aus dem heiligen Schrank genommen wird, theils weil nicht ſo leicht ein Unterſchleif kann begangen und eine Geſetzrolle die poſul, d. i. zum gottesdienſtlichen Gebrauch untauglich iſt, untergeſchoben werden kann. Nur muß dieſes dabey beobachtet werden, daß der Eyd des morgens nicht ſpäter als um neun Uhr abgelegt werden darf. Was die Kleidung anbelangt die ein Jude bey Ablegung eines Eydes anhaben ſoll, ſo braucht er keine andere als ſeine gewöhnlichen. Hat der Jud beym Gottesdienſt einen Mantel an, ſo kann er ihn auch bey einem Eyde anlegen. Allein, da ein Jude auch ohne Mantel ſeinen öffentlichen Gottesdienſt verrichten darf, ſo kann er auch ohne Mantel ſchwören. Geſchieht der Eyd auſſerhalb der Synagoge, ſo wird ihm keine chriſtliche Obrigkeit zumuthen, daß er einen Mantel von einem Chriſten lehnen und anlegen ſoll, weil den Juden ſchlechterdings verboten iſt, Kleider eines Chriſten zu tragen, und man würde ihm dadurch nur Gelegenheit geben, zu glauben, der Eyd ſey ungiltig. Daß der Jude ſeine ſogenannten Arbe canphoth, oder das Tuch mit vier Zipfeln, welches die Juden unter dem Oberkleide zu tragen pflegen, anhaben muß, verſteht ſich von ſelbſt, weil er ohne daſſelbe nicht vier Ellen weit gehen darf. Folgende Stücke aber muß er nothwendig bey einem Eyde anhaben, erſtlich ſeinen Tallis oder Gebetsdecke über den Kopf, und zweytens ſeine Tphillin oder Gebetriemen. (ſ. beydes an ſeinem Ort, auch Denkzettel) Bey feyerlichen Eyden pflegen ſie auch ihre Schuhe auszuziehen, und das Todtenhemd, welches ſie an dem Verſöhnungstag zu tragen pflegen, anzulegen. Wenn er ſeinen Tallis und Kopf- und Handtphillin anlegt, ſo muß er den gewöhnlichen Segen dabey ſprechen. Dieſes muß aber in hebräiſcher Sprache mit lauter Stimme geſchehen. So bald er das Haupt mit

der Decke bedeckt hat, so muß er den Arm entblösen und ein Stück von dem Gesetzriemen um denselben befestigen, und während als er dieses thut, den gewöhnlichen Segen auf gleiche Art, wie bey dem vorhergehenden Stück darüber sprechen. Das zweyte Stück des Gesetzriemens legt er auf das blosse Haupt, und bedeckt es mit dem Hute so, daß der Kopf mit dem Gebetsriemen über der Stirn unbedeckt bleibt. Auch hierüber muß er den gewöhnlichen Segen auf gleiche Art sprechen. Hierauf haben diejenigen, die einem Juden einen Eyd abnehmen, sorgfältig zu sehen; denn wenn hierinnen ein Fehler vorgeht, so halten sie den Eyd nicht für richtig.

Die Ablegung eines Eydes in der Synagoge selbst geschiehet auf folgende Art. Wenn der Eyd geschworen werden soll, so ruft der Kirchendiener, oder Schamasch aus: schelicha gedola beschaas haschvua, d. i. es herrsche eine große Stille unter euch zur Zeit des Eydes. Hierauf wird der Rabbiner, oder dessen Beysitzer, oder in Ermangelung dessen einige Aeltesten der Gemeinde, nebst dem Juden, welcher schwören soll, auf den Catheder, der in der Mitte der Synagoge steht und Almemor genennt wird, gerufen. Hier wird das Urtheil, wodurch dem Juden der Eyd zuerkannt wird, nochmals deutlich vorgelesen. An einigen Orten werden Lichter von schwarzem Wachse auf den grossen Pult des Catheders gesetzt, und das Horn geblasen, worauf an ihrem Neujahr geblasen wird. Hierauf muß der schwörende Jude seine Hände waschen, und die oben beschriebene Kleidung anlegen. Hierauf wird die Gesetzrolle aus dem heiligen Schrank geholet und auf den Pult des Catheders gelegt. Alsdenn gehen folgende vorläufige Beschwörungen vorher, ehe der eigentliche Eyd geschworen wird. 1) Jude N. N. ich beschwöre euch bey dem **Adonai Elohe Iisrael** (dem Herrn dem Gott Israel), daß ihr mir wahrhaftig saget, mit welchem Namen ihr in und ausser der Schule genennt werdet? Dieses ist deswegen nöthig, weil die Juden oft in schweren Krankheiten sich andre Namen beyzulegen pflegen, als sie vorher geführt haben. Wenn nun der Schwörende seinen diesmaligen wahren Namen völligt gesagt hat; so fährt derjenige, der ihm den Eyd abnimmt, fort; 2) Jude N. N. ich beschwöre euch bey dem Herrn dem Gott Israel, daß ihr mir wahrhaftig saget, ob eure Tphillin und Tallis mit seinen Zizis coscher und ächt sey, und ob ihr solche euren Gesetzen gemäß recht angelegt habt? Antwort: Amen! d. i. ja. Von einigen wird diese Beschwörung für überflüßig gehalten, weil ein Jude über diese Dinge, wenn sie nicht coscher sind, keinen Segen sprechen darf. Wenn nun der Jude bey Anlegung derselben die gehörten Segen laut gesprochen hat, so weiß derjenige, der ihm den Eyd abnimmt, ohne dies schon gewiß, daß sie coscher sind; nun sagen sie, sey den Juden nach ihren Gesetzen über eine notorische und jedermann allgemein bekannte Sache zu schwören, nicht erlaubt, folglich müsse man diese Beschwörung unterlassen. 3) Jude N. N. ich beschwöre dich bey dem Herrn dem Gott Israel, daß ihr mir aufrichtig saget, ob dieses gegenwärtige Buch sey die coschere Thorah, oder Gesetzbuch, welches ihr Juden unter einander zur heiligen Lesung der Sabbathslectionen braucht, und worauf ihr Juden unter einander Eyde thut? Amen! An einigen Orten wird der Aufseher der Synagoge auf diese Art beschworen. Da dieser Punkt einer der wichtigsten ist, indem ein Jude einen Eyd auf einer Thora, die nicht coscher ist, nicht für richtig halten kann; so haben einige noch augenscheinlichere Beweise, als die eydliche Versicherung des Schwörenden, oder des Aufsehers der Synagoge, verlangt, und haben darüber folgenden Vorschlag gethan. Man sollte am Montage oder Donnerstage des Morgens in die Schule gehen, und warten bis kurz vor dem Ende des Gottesdienstes die Gesetzrolle auf den Catheder gelegt, und das erste Capitel der Sedra, oder desjenigen Abschnitts, welchen sie auf den bevorstehenden Sabbath zu lesen pflegen, von drey Personen, die dazu aufgefordert werden, völlig abgelesen und abgesungen worden ist. Auf diese Thora solle man alsdenn den Juden schwören lassen, weil man da gewiß seyn könnte, daß solches eine coschere sey, weil die Juden aus einer andern beym öffentlichen Gottesdienst nicht lesen, noch den Segen darüber sprechen dörfen. Diese Thora muß in ihrem völligen Ornat bekleidet, mit dem silbernen Blech und Zeiger behänget, und aus der Mitte des Schrankes genommen seyn. Dieser muß auch während der ganzen Ceremonie an beiden Thüren offen stehen. Ist dieses geschehen, so sagt derjenige, welcher den Eyd abnimmt, 4) Jude N. N. ich beschwöre euch bey dem Herrn dem Gott Israel, daß ihr mir wahrhaftig saget, daß diejenigen, die euch in ihrem Urtheil den Eyd zuerkannt, und solchen jetzo von euch abnehmen, in euren Herzen für eure wahre Obrigkeit haltet, die Macht und Gewalt habe, einen Eyd von euch zu nehmen? Antw. Amen! 5) Jude N. N. ich beschwöre euch weiter bey dem Herrn, dem Gott Israels, daß ihr mir wahrhaftig saget, ob ihr diesen Eyd, den ihr jetzo auf den Namen des heiligen Gottes ablegen wollt, für einen rechtmäßigen Eyd achtet, den ihr nicht aus Zwang, weil es die Obrigkeit fordert, sondern freywillig, mit wohlbedachtem Muth ableget? Antw. Amen! 6) Jude N. N. ich beschwöre euch bey dem Herrn dem Gott Israel, daß ihr mir wahrhaftig saget, ob ihr diesen dem lebendigen Gott Israels jetzo zu thuenden Eyd gegen einen Christen für eben so giltig achtet, als wenn ihr solchen gegen euern Glaubensgenossen und vor einem völligen jüdischen Gerichte ablegen solltet? Antwort: Amen. Hierauf wendet sich derjenige, der den Eyd abnimmt, an den gegenwärtigen Juden und spricht: 7) ich beschwöre auch euch, die ihr als Zeugen hier bey uns stehet, und auch euch alle, die ihr hier versammelt seyd, bey dem Herrn, dem Gott Israel, daß ihr allzumal wahrhaftig versprechet, daß ihr wider gegenwärtigen Juden N. N. wenn er falsch schwören sollte, zeugen, ihn als einen Meineydigen verwerfen, und unter allen Flüchen und Verbannungen aus eurer Schule verbannen, wider ihn öffentlich und ausser der Synagoge zeugen, und als einen Meineydigen verwerfen wollt. Die ganze Gemeinde spricht hierauf: Amen! Amen!

Nach diesen vorläufigen Beschwörungen wendet man sich nochmals an den Juden, welcher schwören soll, und hält ihm die nachdrücklichste Verwarnung vor dem Meineyd vor, damit er das ganze Gewicht dieser Sache fühle. Man bedient sich hiezu besonders der oben aus den Rabbinen **Maimon, Bechai, Abuhaf** angeführten Vorstellungen von der Wichtigkeit des Eydes und der erschröcklichen Sünde des Meineyds. Und damit sich der Jude, der vielleicht kein rabbinisch versteht, nicht mit der Unwissenheit entschüldigen könne, so wird ihm solche auch deutsch vorgelesen. Hierauf wird der schwörende Jude noch einmal gefragt, ob er noch darauf beharre zu schwören. Bejaht es nun der Jude, so wird zur Ablegung des Eydes selbsten ge-

ſchritten. Der Jude tritt nun näher zur Geſetzrolle, und nachdem er ſie ehrerbietig gefüßt, ſo wickelt er um die drey Finger der rechten Hand einen Zipfel ſeines Talleth (denn mit bloſſer Hand darf er ſie nicht berühren) legt ſolche auf die offene Thorah, und zwar auf den 7. Vers des 20. Cap. des 2. Buchs Moſis; die drey Mittelfinger der linken Hand legt er auf das ſchwarze Käſtlein des Denkzedels, ſo auf der Mitte der Stirn hervorragt. Und nun ſpricht er die Eydesformel nach. Daß er die Hand auf die Thorah legt, geſchieht nicht in der Abſicht, daß er bey derſelben ſchwören ſoll; denn er ſchwöret bey niemand anders, als bey Gott; ſondern ihm durch deren Gegenwart und Berührung zu erſchröcken, daß er die Wahrheit ſage. Zu eben dieſer Abſicht zielt auch dieſes ab, daß zuweilen eine Todtenbahre herbeygebracht wird, dem Schwörenden ein Schächtmeſſer in die Hand gegeben wird und dergl. Das hauptſächlichſte, was ihm vorgehalten werden muß, iſt, daß er nicht nach ſeinem Sinn und Gedanken, ſondern nach dem Sinn und Gedanken der Obrigkeit ſchwöre.

Was die Eydesformel ſelbſt anbelangt, ſo muß hauptſächlich darauf geſehen werden, daß nichts in derſelben vorkomme, was die Juden nach ihren Religionsbegriffen ärgern könnte. Sie kann nach Befinden der Umſtände länger oder kürzer ſeyn. Die Hauptworte, worauf es ankommt, ſind dieſe: ich ſchwöre bey dem Jehovah, dem Gott Iſraels, bey dem, der barmherzig und gnädig iſt ꝛc. oder ich ſey verflucht vor dem Jehovah. Es ſtehet auch dem Richter frey, die Formel zu gebrauchen: wir beſchwören dich bey dem Namen Jehovah, oder wir verfluchen dich bey dem Jehovah. Wir wollen nun einige längere Eydesformeln herſetzen. Die erſte iſt von F. W. C. Taufenbug entworfen, und lautet alſo: Beſchem uleſchem haſichud hakkodeſch baruch huuleſchintho. d. i. im Namen des einigen Gottes, der da heilig iſt, welcher ſey gelobet, in ſeiner herrlichen Gegenwart. Ich N. N. insgemein N. genannt, und mit was für einem Namen und Zunamen ich kann und mag genennt werden, ein Sohn des N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, dem Gott Abrahams, Iſaacs und Jacobs, dem Gott, welcher genennt wird Adonai Elohim Zabaoth, El ſchadai, Ejeh aſcher ejeh, bey dem groſſen göttlichen Namen, dem Schem ſchel havaijah, dem weſentlichen Namen Gottes, (Jod, he, vav, he,) der Himmel und Erden und alles, was darinnen iſt, erſchaffen hat, und bezeuge bey allen Maleachim (Engeln) al pi reſchus des Din ſchel maala, veal pi reſchus des din ſchel mattah (d. i. mit Erlaubniß des Gerichts von oben, und mit Erlaubniß des Gerichts von unten) daß — — (Hier wird die Sache eingerückt, über welche der Jud ſchwören ſoll.)

mekabbel olai bethoras cherem, ubecherem Jehoſchua ben Nun, ubecherem baggodel im hazziruph haſchechina. d. i. (ich nehme es auf mich in des Geſetzes Bann, und in dem Bann Joſua, des Sohns Nun, und in dem groſſen Bann mit der Gegenwart Gottes.)

Ich rufe zum Zeugen an den allmächtigen Gott, und will die drey Bann auf mich nehmen, nemlich Niddui, Cherem und Schammatha, daß ich wahrhaftig ſchwöre, ohne Falſchheit und ohne böſe Gedanken, die ich denken könnte, nach meiner Lehre, daß ich mich könnte losſprechen laſſen von dieſem Eyde.

Bes din ſchel mattah im hazziruph haſchechina, attem thijhu li leedus ſche ani kabbel olai din haſchamajim, d. i. ihr Gerichte von unten, mit der Gegenwart Gottes, ihr ſollt ſeyn meine Zeugen, daß ich auf mich nehme das Gericht vom Himmel, wo ich falſch ſchwöre, oder falſche Gedanken in meinem Herzen habe, nach meiner Lehre, ſo will ich von Gott keine capporo (Vergebung) haben, und keine mechilo vecapporo bejom kippur, beolam haſſeh aboalam habbo, (d. i. Vergebung noch Auſſöhnung am Tage der Verſöhnung weder in dieſer noch jener Welt.) Und ſoll mir keine tſchubah (Buſe) helfen, ſondern Gott ſoll auf mich ſchicken alle kelolos (Flüche) von Bileam, und wünſche mir an, daß Gott, welcher leben und Tod, Segen und Flüche, Gutes und Boſes in ſeinen Händen hat, auf mich bringe, alle Flüche, ſo im 5. Buch Moſis ſtehen; es kommen auf mich alle zehen Maccos von Mizraim, (Plagen Aegyptens) ich verſinke gleich für den Herrn auf der Stelle, wie Korah, Dathan und Abiram verſunken ſind; es komme auf mich der Ausſatz, wie auf Mirjam und Naeman, daß er mein Lebetage an mir nicht gehellet werde, wenn ich falſch ſchwöre. Es ſollen alle ruchos roos verſchedlim (böſe Geiſter und Teufel) in mich kommen, wenn ich für den Herrn ein verlogen Wort rede, oder gedret habe. Es ſoll mein Haus und Guter, Weib und Kinder geſtraft werden mit Schwefel und Pech, wie Gomorrha und Sodom geſtraft worden; meine zu hofſende chelek beolam habbo, (Theil in der künftigen Welt) ſoll verlohren gehen; ich ſoll ewig in der Hölle ſeyn und brennen, und nicht bey Techijas hamesimm, (Auferſtehung der Todten) aufſtehen. Ich ſoll in allen cheremos (Flüchen) der Welt ſeyn. Und wenn nicht alles, was ich geredet habe, Wahrheit iſt, ſo ſoll alles Böſe auf mich kommen, das ich geſagt habe. Dieſes alles beſtheure ich mit dem Namen Gottes ohne Meiras umeduo, (Wiederrufung meiner Ausſage) und alle Ausflüchte, die erdacht werden können. Als mir Adonai Elohe Iſroel, (der Herr der Gott Iſrael) helfe, der Himmel und Erden, und alles, was drinnen iſt, gemacht hat. Amen! Amen!

Man hat noch eine andere Eydesformel, die beſonders für einen Handelsjuden eingerichtet iſt, welche alſo lautet: „im Namen des einigen, heiligen und hochgelobten Gottes, vor welchem ich allhier ſtehe, ſchwöre ich N. N. oder was ich ſonſten für einen Namen oder Zunamen haben und gebrauchen kann und mag, ein Sohn des N. N. eine Schebuah gemurat. (leiblichen Eyd) zu dem Adonai, dem einigen wahren Gott, der Himmel und Erden auch mich erſchaffen hat, und auf das, was in dieſem Sepher thorah, (Geſetzrolle) geſchrieben iſt, ſo al deoſi veal peruſchi, o al peruſch bar Iſroel achar, alla al daas ve al peruſch hammaſchbiim oſi (nicht nach meinem Sinn und Erklärung, auch nicht nach der Auslegung eines andern Juden, ſondern nach dem Sinn und der Auslegung derer, die mich ſchwören laſſen) — hier wird dasjenige eingerückt, worüber geſchworen wird. — So wahr mir helffe Adonai Elohim, Elohe Iſrael. Der herr Gott, der Gott Iſraels. Auch ſchwöre ich bey dem Adonai, dem Gott Abraham, Iſaac und Jacob, daß ich von dem jetzo geleiſteten Eyd mich durch niemand er ſey, wer er wolle, losſprechen laſſen, auch nicht Theil daran nehmen, noch dazu helfen wolle, daß andere von eben ſolchen Eyden losgeſprochen werden. Als mir helfe Adonai Elohe Iſrael. Amen!“

Man hat noch ein anderes Formular, welches Pfefferkorn in ſeinem dem Kaiſer Maximilian überrichten Buch wider die Juden 1510 entworfen hat,

Digitized by Google

Zuerſt wird darinnen den Juden befohlen, den Tag, an welchem der Eyd geſchehen ſoll, zu faſten. Man legt dem Juden die Geſetzrolle vor. Man bringt ein Stück Ochſenfleiſch herbey, ein Stück geſottenen Fiſches, ein irrden Gefäß mit Wein, eines mit Honig, eines mit Milch, eines mit Oel. Darauf muß ſich der Jude mit entblöſeten Haupt für alle dieſe Dinge hinſtellen, damit er den Geruch recht davon empfinde. Hierauf wird dem Juden anbefohlen, ſeine rechte Hand auf das Geſetzbuch zu legen, und ſodann folgende Formel nachzuſprechen: ich ſchwöre bey dem Adonai Elohe Iiſroel, ich ſchwöre bey dem großen Namen hammeph araſch, ich ſchwöre bey dem Namen Jod, he, vav, he, daß ich aufrichtig bekenne und ſage, und nichts verhelen will von dem, was man mich fragt; und wenn ich etwas, es ſey groß oder klein, falſch anzeigen, läugnen, betrüglich handeln werde, ſo ſollen auf mich kommen alle Plagen und Flüche, welche im Geſetz Moſis, ſonderlich im 5. Buch Moſis angezeigt ſind. Ich ſoll nimmermehr in das heilige Land, unſern Vätern verheißen kommen; ich ſoll nimmermehr theilhaftig werden des Klangs des Widderhorns, welches das Horn des Meßias heißet; ich ſoll nicht eſſen mit Freuden von dem ſchor habbor (dem groſſen Ochſen) noch von dem großen Fiſch Leviathan, noch trinken von dem Wein Coppariſſim, noch von dem Maſok kidvaſch, (ſüſſen Honig) noch von der Chalalh, (köſtlichen Milch) noch von dem Schemen tobh (herrlichen Oel) ꝛc. Ich ſoll nicht ſehen denjenigen Tag, an welchem der Meßias kommen wird.“ Ob wir nun zwar glauben, daß bey einem zur Sinnlichkeit ſo ſehr geneigten Volk der Eydſchwur auch durch äuſſerliche Gebräuche eine gewiſſe Feyerlichkeit erhalten müſſe; ſo dürfen dieſe doch nicht ſo beſchaffen ſeyn, daß der Jude darüber geärgert werde, ſondern daß er ſie nach ſeinem Geſetz mit guten Wiſſen beobachten kann. Sieht man nicht hierauf, und läßt z. B. den Juden mit bloßen Haupt ſchwören; ſo hält er den Eyd für nichtig, und ſchwört falſch. Deswegen man auch heutzutage verſchiedene von den ältern Gebräuchen abgeſchafft hat, z. B. den ſchwörenden Juden auf eine Säuhaut treten zu laſſen, weil eben dadurch der Jude ſich berechtigt glaubt, einen Eyd zu vernichten.

Wir wollen hier noch ein kurzes Formular von einem bündigen jüdiſchen Eyd entwerfen. „Ich N. Sohn N. insgemein N. genannt, mit welchem Namen ich mich dieſen Augenblick zur Thorah wollte aufferdern laſſen, ſchwöre ein שבועה גמורה (einen leiblichen Eyd) bey dem הכל אלוהי ישראל אדוני הק״בה הבורא (dem Herrn, dem Gott Iſrael, dem Schöpfer der Welt, dem heiligen und hochgelobten Gott) בכל לבבי ובכל נפשי (von ganzen Herzen und aus ganzer Seele) לא על דעתי או על פרושי אלא על דעת בית דין ועל דעת המשבעים אותי (nicht nach meinem Sinn und Erklärung, ſondern nach dem Sinn des Gerichts, und derer, die mich ſchwören laſſen,) daß — — — — Ich rufe den אדוני (Herrn) zum Zeugen an, daß alles, was ich geſagt habe, ſo wahr ſey, als wahr iſt, was Gott in den עשרה דברים (zehen Geboten) zu unſern Vätern vom Berg Sinai geredet hat, und was in dieſem ספר תורה (Geſetzbuch) welches ich in dem Arm habe, geſchrieben ſteht, und ich nehme es auf mich, בחרם חומר (mit einem ſchweren Bann). Wenn ich aber falſch rede, oder durch מסירת מורעי בית (verborgene Ausflüchte) das gegenwärtige דין (Gericht) zu betrügen gedenke, oder glaube durch Col Nidre am יום כיפור (Verſöhnungstag) von dieſem שבועה (Eyd) frey zu werden, oder ſolchen zu wiederrufen; ſo ſoll אדוני (Gott) alle קללות (Flüche) welche in dem ספר תורה (Geſetzbuch) enthalten ſind, auf mich kommen laſſen, ich will keinen Theil an den Meſchiach, und der עולם הבא (der künftigen Welt) haben, Gott ſoll mein נשמה וגוף (Seele und Leib) in der Hölle mit Furcht und Schrecken plagen, ich ſoll bey andern Juden nicht ehrlich begraben werden, alle שרים ומלאכם רעים (Teufel und böſe Engel) ſollen mich ängſtigen. Alles dieſes iſt wahr, ſo wahr mir אדוני ששמן רחום (Gott der barmherzige) helfen ſoll. Amen.“

Nun wollen wir auch noch eines und das andere anführen, was der Eyd einer Jüdin beſonders hat. Es kommen hier bey weitem nicht ſo viele Ceremonien vor, als bey einer Mannsperſon; denn da ſie weder Tallis noch Tphillin haben, ſo fallen von ſelbſten diejenige Punkte, die in Anſehung dieſer Stücke beobachtet werden müſſen, weg. Sie bleibt in ihrer ordentlichen Kleidung, iſt auch an keine gewiſſe Zeit des Tages gebunden, ſondern der Eyd kann ihr zu aller Zeit abgenommen werden; auch wird bey einem ſolchen Eyd keine Thorah gebraucht. Nur muß darauf geſehen werden, daß es nicht zu einer ſolchen Zeit geſchehe, wenn ſie ihre monatliche Reinigung hat, auch wollen ſie einige zur Zeit der Schwangerſchaft damit verſchont wiſſen. Ein Mann hat zwar das Recht die Gelübde ſeiner Frau an dem ſelbigen Tag, an welchem ſie ſie gethan hat, zu zerſtören; allein dieſes Recht bezieht ſich nicht auf gerichtliche Eyde. Wenn eine Frau ſchwört, ſo kann zwar der Mann mit ihr gehen, er darf aber vor Gericht nicht mit ſprechen; ja die Richter können ihn nach Befinden einen Abtritt nehmen heißen. Die Frau eines Gelehrten kann von einem Eyde verſchonet werden, ſondern es gehen ein Paar Gerichtsperſonen und ein Schreiber zu ihr ins Haus. Es kommt alſo bey dem Eyde einer Jüdin alles auf die Eydesformel an. Da nun die jüdiſchen Weiber größtentheils in einer groſſen Unwiſſenheit erzogen werden, ſo muß einer ſchwörenden Frau zuvorderſt der Eyd von einem Rabbinen hinlänglich erklärt werden. Man ſtellt ihr vor, daß es die Umſtände erfordern, ſie über gewiſſe Dinge eydlich zu vernehmen; man erklärt ihr den Eyd, und ſagt ihr, daß wer falſch ſchwöre, Gott und ſeinen heiligen Namen verläugne. Die Rabbinen ſchärfen den Judenweibern beſonders ein, daß ſie ſich vor einem falſchen Eyde hüten ſoll, weil durch das erſte Weib der Fluch in die Welt gekommen; wenn alſo eine Frau falſch ſchwöre, ſo erneure ſie den Bund mit dem Satan aufs neue. Darauf wird ſie beſchworen, daß ſie wirklich glaube, daß ſie gegen einen, der nicht von ihrer Religion iſt, keinen falſchen Eyd ſchwören dörfe; daß ſie nicht nach ihrem Sinn und Gedanken, ſondern nach dem Sinn und Gedanken der Richter ſchwöre; daß ſie die Worte des Eydes, die ſie mit dem Munde ausgeſprochen, im Herzen und in Gedanken nicht verändern und verdrehen dürfe; daß ſie glaube, daß ihr bey einem falſchen Eyde, weder der Verſöhnungstag, noch das Gebot Col Nidre zu ſtatten kommen könne. Wenn ſie nun auf alles dieſes mit ja geantwortet, ſo wird ihr die Warnung für den Meineyd vorgeleſen, und alsdenn der Eyd nach der gewöhnlichen Formel geſchworen. Es haben einige eine beſondere Eydesformel für die Jüdinnen entworfen, die wir hier ebenfalls beyfügen. „Ich N. N. ſchwöre zu dem lebendigen Gott, dem Gott aller Götter, dem Gott Abrahams, Iſaacs und Jacobs, dem Gott und Schöpfer

pfer aller Dinge, und der auch mich erſchaffen hat, einen leiblichen Eyd, nicht nach meinem Sinn und Gedanken, oder ſonſtigen Ausflüchten und Verdrehungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſondern nach dem Sinn derjenigen, die mich ſchwören laſſen, und nach der Zoderung des Gerichts, daß ich auf alles, worüber ich werde befragt werden, die reine unverfälſchte Wahrheit, ohne die allergeringſten betrüglichen Gedanken, die nicht mit dem Endzweck eines wahren Eydes übereinkommen, keinem zu Liebe und keinem zu Leide ſagen werde. Ich ſchwöre auch zu dem lebendigen Gott, der ein Gott der Wahrheit iſt, und alles Falſche und Böſe haſſet, daß ich mich auf nichts, es mag Namen haben, wie es will, verlaſſe, das mir die Freyheit zum falſchen Eyd gebe, und ich rufe auch diesen allmächtigen Gott an, auf deſſen Vorſehung ich von Mutterleibe an geworfen bin, und dem ich diene und anbete, daß er durch ſeinen allerheiligſten Namen, den ich aus Ehrfurcht zu gewiſſen Zeiten nicht nennen darf, diesen meinen Eyd, den ich in ſeiner Furcht ſchwöre, ſelbſt bekräftige. Und alſo helfe mir Gott, der meinen Vätern das Geſetz gegeben hat. Wenn ich aber nicht nach der reinen Wahrheit ſchwöre, ſondern Gott vorſetzlich hintergehe, die gegenwärtige Ohrigkeit betrüge, oder ſonſt Menſchen dadurch beleidige, ſo will ich ein Fluch Gottes und ein Fluch der Menſchen ſeyn. Gott ſoll über mich ſeine Rache wie einen Strom ausgieſſen, und mich zum Muſter ſeiner Strafgerichte brauchen, andere Menſchen für falſche Eyde zu warnen. Wenn ich ferner Gott, der mein Schöpfer und der Herr der Heerſchaaren iſt, durch einen falſchen Eyd betrüge, ſo ſoll der Segen der Sarah, Rebecca, Rahel und Leah, den mir meine Eltern von meiner Geburt an gewünſchet und gegeben haben, in den entſetzlichſten Fluch verwandelt werden, welchen Gott durch die Prieſter dem Weibe, die wegen der Untreue gegen ihren Mann das bittere Waſſer hat trinken müſſen, geſetzt hat. Mein ganzer Körper ſoll daher mit der Gelbſucht geſchlagen werden, mein Angeſicht ſollen alle Menſchen mit Abſcheu anſehen, meine Augen ſollen bey lebendigen Leibe ausrinnen, meine Zunge und Gaume verfaulen, meine Brüſte ſollen mit unheilbaren Wunden geſchlagen werden, und mein Leib ſoll ſchwellen. Endlich ſoll mich der ſchrecklichſte Tod zur Verdammniß hinreiſſen. Amen! Alle Anweſende ſagen hierauf: Amen! Amen!

Ob nun gleich alle dieſe Verfluchungen den jüdiſchen Eyden äuſſerſt ſchrecklich ſind; ſo werden ſie dennoch die Wirkung nicht haben, einen Juden feſt zu binden, wenn er gegen die Verbindlichkeit ſelbſt einige Vorurtheile hat. Es müſſen alſo zuvörderſt dieſenige Einwendungen, die ſich der Jude gegen die Verbindlichkeit eines Eydes machen kann, und die wir größtentheils ſchon oben bemerkt haben, aus dem Wege geräumt werden. Auſſerdem müſſen auch noch einige andere Cautelen dabey bemerkt werden. Bey der Ablegung des Eydes nehme man einen Gelehrten dazu, der nicht nur der rabbiniſchen Schriften und Gebräuche, ſondern auch der jüdiſchen deutſchen Sprache und Ausſprache, nicht weniger der Grundſätze der jüdiſchen Religion hinlänglich kundig iſt, damit er Achtung gebe, daß alle Worte des Eydes richtig ausgeſprochen werden, und keine Zweydeutigkeiten vorfallen, auch der Eyd wirklich ſo geleiſtet werde, wie wir es oben beſchrieben haben. Unter währenden Beſchwörungen gebe man genau auf das Geſicht des Schwörenden Achtung, ob man nicht an ſeinen Minen einige Veränderung gewahr werde, woraus man ſchlieſſen könnte, daß er falſch ſchwöre. Merkt man etwas verdächtiges, ſo halte man innen, und rede den Juden noch einmal zu, Gott die Ehre zu geben, und die Wahrheit zu bekennen. Läſt man einen Juden ſchwören, und man kann keine roſchere Thorah haben, ſo brauche man nicht jede gedruckte hebräiſche Bibel dazu, ſondern eine ſolche von einem Juden gedruckte, aus der ſie ihre Sabbathsſection halten dürfen. Ferner ſehe man darauf, ob der Eyd nach den jüdiſchen Geſetzen in dem gegenwärtigen Fall deferirt werden kann; denn auſſer dem verfällt der Jud leicht auf den Gedanken, daß es ein gezwungener Eyd ſey, den er in Gedanken vernichten könnte. Betrift der Eyd Leib und Leben eines Juden, ſo iſt doppelte Vorſicht nöthig, weil ſie hier eine Menge Schlupfwinkel haben. Iſt der ſchwörende Jude ein ehrlicher Mann, ſo wird er ohnedies keinen falſchen Eyd ſchwören, iſt er ein Schelm und Böswicht, ſo helfen alle angewandte Bemühungen nicht. Daher ſagen die jüdiſchen Lehrer ſelbſten, daß man den übrigen Lebenswandel eines Juden, welcher ſchwören ſollte, vorher genau prüfen müſſe. Doch dieſes betrift die Juden nicht allein, es gilt von allen Religionsverwandten. (22)

Eyd, (antiq.) **Eydſchwüre der Alten,** die Beſtättigung einer Ausſage oder eines Verſprechens durch einen Eyd iſt eine der älteſten und feyerlichſten Religionshandlungen, weil ſie eine Art von Reinigung für denjenigen war, der den Eyd leiſtete, indem er ſich dadurch entweder von dem Verbrechen reinigte, das man ihm Schuld gab oder die Vermuthung einer Treuloſigkeit von ſich ablehnte.

Der Gott der Eydſchwüre, Ὅρκος, wird vom Heſiodus ein Sohn der **Eris** oder der **Zwietracht** genennt. Denn im goldnen Alter, da die Menſchen die Geſetze der Wahrheit und Gerechtigkeit genau beobachteten, gab es keine Veranlaſſung zu Eydſchwüren, und ſie fanden, wie die Fabel ſagt, damals noch nicht ſtatt. So bald aber die Menſchen nach erfolgter ſtärkerer Vermehrung einander näher und untereinander in eine genauere Geſellſchaft tratten, und ſich alſo das ſo verſchiedene Intereſſe derſelben ſehr oft durchkreuzte, verlies Aſträa, wie der Dichter ſagt, die Erde; Wahrheit und Gerechtigkeit entfernten ſich mehr und mehr von dem Menſchengeſchlechte, und man ſahe ſich genöthigt auf ein Mittel zu denken, wodurch man ſich gegen die Liſt und Betrügerey anderer Menſchen in Sicherheit ſetzen konnte. So entſtanden die Eydſchwüre. Clemens von Alexandrien ſagt zwar, daß Chiron zuerſt die Eyde eingeführt habe: viel wahrſcheinlicher iſt es aber, daß ſie ſchon in weit ältern Zeiten bey allen Völkern, die jemals ein Gefühl der Gottheit gehabt haben, üblich geweſen ſind. Und vielleicht hat auch der Verfaſſer der Titanomachie, den Clemens anführt, weiter nichts ſagen wollen, als daß Chiron die noch rohen und ohne Gott und Tugend lebenden Griechen zu einem menſchlichen Leben gebracht und in ihnen ein Gefühl der Gottesfurcht erweckt habe.

So wahrſcheinlich es iſt, daß die Eydſchwüre anfänglich nur in wichtigen Fällen gebraucht worden: ſo wurden ſie doch mit der Zeit auch bey Kleinigkeiten und im gemeinen Umgange üblich. Das gab zu einer Eintheilung der Schwüre Anlaß, indem der eine genennt wurde ὁ μεγας, der groſſe, deſſen man ſich nur in feyerlichen und wichtigen Angelegenheiten bediente; der andere aber ὁ μικρος, der kleine, der

bey unerheblichen Sachen und oft nur als ein Wort gebraucht wurde, wodurch man einen Satz ausfüllen oder demſelben mehr Nachdruck geben wollte. Andere wollen, daß der ὁρκος μεγας der geweſen ſey, wo man die Götter, und μικρος, wo man Geſchöpfe zu zeugen aufgerufen. Doch widerlegen dies viele Beyſpiele, und unter andern folgendes, das von den Arcadiern entlehnt iſt. Bey dieſen war der heiligſte und unverletzlichſte Schwur, welcher beym Waſſer des Styx, das bey Nonacris, einer Stadt, wie Herodot ſagt, oder nach der Meinung anderer, einem Berge in Arcadien floß, geſchworen wurde. Aus dieſer Urſache geſchahe es, daß Cleomenes aus Sparta, um die Arcadier zur Erfüllung ihrer Zuſage zu verpflichten, verlangte, daß die Häupter ihrer Nation bey Nonacris zuſammen kommen ſollten, damit ſie da bey dieſem Waſſer ſchwören möchten, ob ſie gleich ſchon vorher, wie Herodot verſichert, einen Eyd geſchworen hatten. Der groſſe Schwur der Götter, den Jupiter ſelbſt verordnet hatte, geſchahe bey dem Styx; weswegen auch einige den griechiſchen Namen des Eydes ὁρκος vom Orcus herleiten wollen. Jupiter verordnete aber dieſen Eyd den übrigen Göttern zur Ehre der Styx, entweder weil ſie mit ihren Söhnen eher als alle Götter ihm im Kriege mit den Giganten zu Hülfe geeilt war, oder weil ihre Tochter Victoria ihm beyſtund, wie Heſiodus ſagt, oder weil er, während des Kampfs, mit ihrem Waſſer ſeinen Durſt geſtillt hatte. Welcher Gott bey dieſem Waſſer falſch ſchwur, der durfte nicht mehr vom Nectar trinken und wurde ſeiner Gottheit auf hundert Jahr beraubt, welche Zeit einige auf 9. Jahr einſchränken, Servius aber auf 9000. Jahr ausdehnt.

So häufig die Alten bey Kleinigkeiten ſchwuren, wie aus den Comödien und Dialogen derſelben erhellet, ſo waren doch auf der andern Seite viele ſehr gewiſſenhaft und enthielten ſich des Schwörens. Plato ſagt man ſolle ſich des Eyds ganz enthalten, und Menander giebt die Lehre: Ὁρκον φευγε, καν δικαιος ὀμνυης, d. i. **meide den Eyd, geſetzt auch, du könnteſt mit Recht ſchwören.** Doch ſcheinen dieſe Schriftſteller und andere, die ähnliche Sätze behauptet haben, nicht alle Eydſchwüre ohne Unterſchied verworfen zu haben, ſondern nur die, welche ohne Noth und aus Leichtſinn bey nichtswürdigen Dingen geſchworen wurden. Denn man findet kein Beyſpiel, daß ein Heyde in wichtigen Fällen nicht habe ſchwören wollen: vielmehr weiß man, daß ihre Weiſen oft die rechtmäßigen Urſachen des Eydes angeführt haben. So ſagt Iſocrates man ſolle ſchwören, ſich entweder von der Beſchuldigung eines ſchweren Verbrechens zu befreien, oder ſeine Freunde aus einer groſſen Gefahr zu erretten, niemals aber um des Geldes willen. Elinias, der Pythagoräer, wollte daher, da er durch einen Eyd von einer Geldſtrafe von drey Talenten hätte befreiet werden können, lieber dies Geld einbüſſen, als ſchwören. Pythagoras in ſeinem goldenen Gedichte ſagt: **ehre die Götter, und bege Ehrerbietung vor dem Eyde.** Aus welchem Spruche die Alten folgende Pflichten in Anſehung des Eydes zogen. 1) Schwöre ſelten: 2) nur in wichtigen Dingen: 3) auch nur dann, wenn du die Sache ganz gewiß weißt; denn auch das iſt ſchon ein Meyneyd, wenn man eine Sache beſchwört, ohne ſolche gewiß zu wiſſen: 4) man ſchwöre nur in rechten und löblichen Dingen; ein ungerechter Eyd verbindet nicht: 5) man miſche keine Liſt und keinen heimlichen Vorbehalt in den Eyd. Die Ausflüchte der Uebereilung, des Zwangs, des Schadens wurden alle für ungültig gehalten, und man war gehalten, ſeinen Eyd zu erfüllen, wie ihn derjenige genommen hatte, dem er war geleiſtet worden. Sehr geſunde Gedanken vom Eyde findet man auch beym Cicero, B. 3. C. 24. der Pflichten.

Unter allen Göttern wurde vorzüglich Jupiter für den Beſchützer und Rächer der Eyde gehalten. **Vorzüglich:** denn es ſcheinen alle Götter einen Antheil daran gehabt zu haben, weil man bey ihnen insgeſammt ſchwur. Wenn daher jemand einen Meineyd begieng, ſo ſagte man überhaupt von ihm, daß er die Götter beleidigt habe. Gleichwohl ſtand man in der Meynung, daß die Eydſchwüre hauptſächlich den Jupiter angiengen. Einige wollten in dieſer Abſicht das jus jurandum durch Jovis jurandum erklären; und Euripides ſagt in Medea, v. 169. **Jupiter, den die Sterblichen für den Beſchützer der Eyde halten.**

Die Athenienſer mußten, nach Solons Verordnung, in öffentlichen Angelegenheiten und Klagen vornemlich bey dreyen Göttern ſchwören, nemlich bey dem Ικεσιος, Καθαρσιος, und Εξακεσηριος, oder vielmehr beym Jupiter ὁρκιος, der dieſe drey Namen führte. Doch nennen einige drey Götter. Plato nennt den Apoll, die Minerva und den Jupiter. Demoſthenes nennt eben dieſe Götter in folgendem Schwur: Νη τον Δια; τον Απολλω, και την Αθηναν; ſo wie er an einem andern Orte den Jupiter, Neptun und die Ceres nennt. Im gemeinen Umgange pflegten die Athenienſer bey irgend einem ihrer Götter zu ſchwören, bald bey allen Göttern zugleich, bald bey den zwölf höchſten Göttern; z. B. μα τους δωδεκα θεους. Die Spartaner ſchwuren gemeiniglich μα τω Διω, d. i. bey dem Caſtor und Pollux; die Weibsperſonen hingegen bey der Juno, Diana und Venus, oder νη τω Θεω, d. i. bey der Ceres und Proſerpina. Phavorin meldet, daß dieſe Schwüre dem weiblichen Geſchlechte eigen geweſen, und nur aus Nachahmung zuweilen von Mannsperſonen gebraucht worden. Doch ſcheinen die Weibsperſonen auch zuweilen bey andern Göttern und Göttinnen geſchworen zu haben.

Die Mannsperſonen ſchwuren überhaupt bey dem Gotte, unter deſſen Aufſicht das Geſchäfte, welches ſie betrieben, oder der Ort, wo ſie ſich befanden, ſtund. Auf dem Markte ſchwur man beym Ερμης ἀγοραιος, die Ackerleute bey der Ceres, die Liebhaber der Pferde beym Neptun. Die Athenienſer waren unter allen Griechen die einzigen, welche bey der Iſis ſchwuren, ſo wie die Thebaner gemeiniglich bey dem Oſiris.

Bisweilen ſchwur man entweder aus Uebereilung, oder aus Vertrauen auf ſeine gerechte Sache, oder aus andern Gründen unbeſtimmt bey irgend einem Gotte, ſo daß man es der Parthey, die den Eyd verlangte, überließ, nach ihrem Gutbefinden einen Gott zu wählen, der zum Zeugen angerufen werden ſollte, und dann ſagte man; ὀμνυμι μεν τινα των Θεων. Plato bedient ſich dieſer Formel in ſeinem Phädrus. Manche hielten es für unrecht, den Namen des Gottes bey einer unbedeutenden Sache zu nennen und verſchwiegen ihn aus Ehrfurcht und Gewiſſenhaftigkeit, ſo daß ſie wie Phavorin bemerkt, nur ſagten: μα τον. In Prozeſſen, die Geldſachen betraffen, bey irgend einem

Gotte zu schwören, war nach dem Isocrates, den Stobäus in der 25ten Rede anführt, unerlaubt. Die Pythagoräer schwuren bey der geviertten Zahl την τετραρτυν, weil sie meinten, daß die Vollkommenheit der Seele in dieser Zahl bestehe, in dem sie Begriffe, Wissenschaft, Meynung und Empfindung habe. Socrates lehrte seine Schüler, daß Rhadamantus, der gerechteste Mann, der je gelebt hätte, den Menschen ausdrücklich verbotten habe, bey den Göttern zu schwören und daß er erlaubt habe, an dessen Stadt bey einem Hunde, bey einer Gans, bey einem Widder und dergleichen Thieren zu schwören. Dieser Vorschrift gemäß pflegte Socrates, wenn er etwas betheuren wollte, zu sagen, νη τον κυνα, χηνα, oder πλαταναν. Zeno, der Vater der Stoiker, schwur gemeiniglich νη την καππαριν, bey dem Baume, der Capern trägt.

Ferner schwur man bey der Erde, auf der man stund, bisweilen bey den Flüssen, Quellen, bey den Elementen, bey der Sonne, Mond und Sternen, welche Betheurungen für sehr heilig gehalten wurden. Oft schwur man bey irgend einer Sache, deren man sich zu seinem Geschäfte bediente; z. B. ein Fischer bey seinem Netz, ein Soldat bey seinem Spiesse. Dies letztere hielt man für einen grossen Eyd, wenn anders Justin recht hat, wenn er sagt, daß die Alten dieser Art Waffen göttliche Ehre erwiesen und daß zum Andenken und Beweise dieser Sache, die Statuen der Götter in der Folge mit Lanzen versehen gewesen. Eustathius sagt sogar, daß Cäneus einen Spieß aufgerichtet, und verordnet habe, ihn als einen Gott zu verehren. In den ersten Zeiten der Merovingischen Könige liefert die Geschichte der Franken Beweise einer ziemlich ähnlichen Ehrerbietung gegen die Lanzen. Die Könige und Fürsten schwuren bey ihrem Zepter, wie beym Homer zu ersehen; und diese Eyde wurden für heilig gehalten, weil das Zepter ein Zeichen des königlichen und richterlichen Amts ist.

Auch bey Menschen, ja bey Verstorbenen schwuren die Alten. In Ansehung der Lebenden schwur man aber bald bey ihrer Gesundheit und ihrem Wohlstande σωτηρια, bald bey ihrem Unglück und Widerwärtigkeiten, αλγεα, bald bey ihrem Namen, bald bey ihren Gliedern, z. B. Augen, Händen, sonderlich bey dem Haupte, welches als ein heiliger Schwur angesehen wurde. So sagt Helena bey dem Euripides, zum Menelaus: **ich schwöre bey deinem Haupte einen heiligen Eyd.**

Auch schwur man bey denen, die man am liebsten hatte, als bey Eltern und Kindern, oder bey denen, die man vorzüglich hoch schätzte. So schwuren die Pythagoräer bey ihrem Lehrer, dem Pythagoras, nicht unter dem Namen eines Gottes, oder Heroen, sondern weil er ein Mann war, der des ehrfurchtvollesten Andenkens werth war, und dessen Verdienste ihn beynahe bis zur Gottheit erhoben hatten.

Die Cärimonien bey den Eyden waren anfangs sehr einfach und man hub nur, wie solches noch heutzutag geschiehet, die Hand in die Höhe. Die Grossen machten dabey mehr Umstände; die Könige huben ihr Zepter in die Höhe; die Befehlshaber ihre Lanze, oder ihre Schilde, und die Soldaten ihr Schwerdt, dessen Spitze einige von ihnen, nach Marcellins Zeugnisse, sich an die Kehle setzten. Nachgehends wurde gefordert, daß die Eyde in den Tempeln abgelegt wurden und daß man dabey die Altäre berührte. Es geschahe so gar, daß man, wenn man von den Tempeln zu weit entfernt war, und irgend ein Umstand einen Eyd erforderte, in aller Eil einen Altar erbauete, oder man führte auch tragbare Altäre mit sich, die man auf der Stelle aufrichtete. Oft tauchten auch diejenigen, welche schwuren, ihre Hände ins Blut der geschlachteten Opferthiere. Statt des Altars, den der Schwörende berührte, bediente man sich, wie Pfeifer Antiq. arác. B. 2. C. 27. bemerkt, auch zuweilen eines Steins. Pfeifer hat diese Bemerkung theils dem Suidas zu verdanken der sie aus dem Aristoteles und Philochorus entlehnt hat, theils bestättigt er sie mit den Worten aus des Demosthenes Rede wider den Conon: „sie führten einen jeden von uns, die gegenwärtig waren, zum Stein hin und liessen uns schwören.“ Wahr ist es, daß die Athenienser προς τον λιθον d. i. bey dem Stein, geschworen haben. Aber Pfeifer scheint nicht gewußt zu haben, was dies für ein Stein gewesen. Der Scholiaste des Aristophanes hat solches bey folgenden Worten in den Achaenensern Act. 2. S. 6. bemerkt: „Murmelnd standen wir, vom Alter gedrückt, vor dem Stein.“ Er sagt nemlich, daß γυθος hier das βημα oder Tribunal im Pnyx oder auf dem offentlichen Platz bedeute, wo sich das Volk von Athen zu versammlen pflegte. An einem Orte, wo der Dichter dies Tribunal πετραν nennt, führt er den Grund dieser Benennung an, weil er sich auf einem Felsen befand. Hieraus läßt sich erklären, was λιθομοσαι bedeute, nemlich im Pnyx einen Eyd schwören. Bey Privatverträgen pflegten Griechen und Römer, wenn sie schwuren, ihre Hand in die Hand dessen, dem sie schwuren, zu legen.

Ueberhaupt gab man sich bey allen Verträgen und Vergleichen einander die rechte Hand und versprach sich auf diese Art Treue und Glauben. Man that dies entweder, wie einige meinen, aus Hochachtung für die Zahl zehen, weil zwo Hände 10. Finger haben; oder weil die Vereinigung der Hände für ein Zeichen der Freundschaft und Eintracht gehalten wurde, so daß man sich bey alten freundschaftlichen Zusammenkünften die Hände gab, um dadurch die Verbindung der Herzen anzuzeigen. Man bediente sich der Rechten mehr, als der Linken, weil sie als das Werkzeug, womit Regenten ihren Untergebenen Befehl ertheilen, höher geachtet wurde. Daher sagt Crinagoras in einem Sinngedichte, daß keine Macht Rom verletzen werde, so lange die Rechte Cäsars mit Zuversicht herrschen werde.

Bey allen feyerlichen Bündnissen und Verträgen pflegte dem Gotte, bey dem man schwur ein Opfer dargebracht zu werden, welches meistens aus einem Eber, Widder oder Ziege bestand, bisweilen auch aus diesen dreyen Thieren zugleich, bisweilen aus Stieren oder Lämmern. Oft wurden auch die Testikeln des geschlachteten Ebers u. s. w. ausgeschnitten, auf welchen man stehend den Eyd ablegte. Der auf diese Art behandelte Eber oder Widder hieß τομιας.

Allen Eydschwüren wurde eine feyerliche Verwünschung beygefügt, da man sich selbst ein Unglück anwünschte im Falle der Eyd falsch wäre. Man that es mehrentheils aus einer der folgenden Ursachen. Entweder um die andere Person desto mehr zum Beyfall zu bewegen. So sagt Demosthenes in der Rede wider den Conon: „wenn ich recht rede so müsse mir viel gutes widerfahren; schwöre ich aber falsch, so soll mich alles

Unglück treffen.„ Man that es ferner um sich eine desto stärkere Verpflichtung aufzulegen, daß man sich seinen Vorsatz nie gereuen lassen und dem nie entgegen handeln wolle, worzu man sich einmal entschlossen hatte. So schwuren die Phocenser, die nachher die Stadt Massilia im Narbonnensischen Gallien erbauten, und bestättigten es mit schrecklichen Verwünschungen, daß sie nie wieder zurück kehren wollten. Daher kam das Sprüchwort: φωκεων ἀρα, welches auf die gedeutet ward, die sich durch einen schweren Eyd zu etwas verpflichtet hatten.

Das Fleisch, das bey andern Opfern gegessen wurde, durfte bey denen Opfern die zur Bestättigung eines Eydes dargebracht wurden, nicht gegessen werden, sondern wurde, wie Eustathius meldet, in die Erde vergraben, wenn die schwörende Person einheimisch war. War aber der Schwörende ein Ausländer, so warf man entweder das Opferfleisch ins Meer oder man entfernte es auf eine andere ähnliche Weise. Eräugnete sich bey dem Opfer ein übles Vorzeichen, so ward der Eyd entweder aufgeschoben oder gar aufgehoben. Plutarch giebt davon ein Beyspiel. Als nemlich Pyrrhus, Lysimachus und Cassander Friede gemacht und zusammen gekommen waren, um ihn mit einem feyerlichen Eyde und Opfer zu bestättigen, so wurde eine Ziege, ein Widder und Stier herzugeführt und der Widder fiel plötzlich todt zur Erde. Einige lachten darüber, aber der Priester Theodotus wollte, daß Pyrrhus nicht schwören sollte und sagte, der Himmel habe durch dies Omen den Tod eines dieser dreyen Könige andeuten wollen. Pyrrhus weigerte sich auch in der That diesen Frieden zu bestättigen.

Alexander ab Alexandro hat noch eine andere Art, wie man bisweilen zu schwören pflegte, angemerkt. Man faßte nemlich die Kleider zusammen, hielt die Spitze eines Schwerdts gegen die Gurgel und rief dabey den Himmel, die Erde, die Sonne und die Furien zu Zeugen dessen an, was man zu thun willens war. Man opferte einen jungen Eber den man in die See warf, und dann wurde der Eyd abgelegt.

Die Molosser hatten eine besondere Art zu schwören. Sie zerschnitten nemlich einen Ochsen in kleine Stücke und schwuren alsdann. Eine jede in kleine Stücke zerlegte Sache hieß deswegen sprüchwörtlich βους ὁ Μολοττων, wie Suidas und Zenodot bezeugen. Erasmus in den Sprüchwörtern irrt also, wenn er statt bos Molottorum schreibt bos Homolottorum. Vermuthlich hat er in eben den genannnten Schriftstellern nicht βους ὁ Μολοττων, sondern βους Ὁμολοττων gelesen.

Plutarch thut noch einer andern Art zu schwören Erwähnung. Als nemlich die Griechen das ganze Heer des Xerxes überwunden und fast ganz ausgerottet hatten, so fasseten sie, vom Siege aufgeblähet, den Entschluß, in Persien gemeinschaftlich einzudringen. Um diesen Entschluß desto mehr zu bekräftigen, ließ Aristides sie alle schwören, dieser Verbindung getreu zu verbleiben. Er selbst schwur einen Eyd im Namen der Athenienser, und nachdem er Flüche gegen den ausgesprochen hatte, welcher seinen Eyd brechen würde, so nahm er Stücke von glühendem Eisen und warf sie ins Meer, anzuzeigen, daß der Eyd so lange gültig seyn sollte, so lange das Eisen im Abgrunde des Meers ohne zu schwimmen liegen bleiben würde. Auch Callimachus gedenkt dieses Gebrauchs, wenn er, so wie ihn der Scholiaste des Sophocles anführt, von den Phocensern sagt: „so lange das gröste glühende Eisen der Phocenser im Meere bleiben wird.„

Noch eine andere Art zu schwören führt Plutarch im Leben des Dions an. Er redet vom Eyde, den Dions Gemahlin und Schwester vom Athenienser Calippus forderten, weil sie ihn im Verdacht hatten, daß er um die Verschwörung wider Dions Leben wisse. Diese Art zu schwören bestund darinnen. Der Schwörende gieng in den Tempel der Ceres und Proserpina, oder nach andern, in den Tempel der gesetzgebenden Ceres. Nach verschiedenen Cerimonien ward ihm das Purpurgewand der Göttinn angezogen und eine brennende Fackel in die Hand gegeben, und so schwur er bey allen Göttern in der Welt einen Eyd. Diesen Eyd hielten die Syracusaner für den allerfeyerlichsten.

Unter den Sicilianern war eine eigne Art der eydlichen Prüfung in der Stadt Palice üblich. Es befand sich daselbst eine Quelle namens Acadinus, zu welcher die giengen, welche etwas mit einem Schwure bestättigen wollten. Sie schrieben den Eyd auf eine Tafel und warfen solche ins Wasser. Wenn sie schwamm so ward der Angeklagte für unschuldig erklärt, sank sie aber unter, so ward er unverzüglich als ein Meineydiger in die Flammen geworfen. So erzehlen Aristoteles und Stephanus von Byzanz diese Sache. Man pflegte sich aber auch noch durch andere Arten von angeschuldigten Verbrechen zu befreyen. Der Beschuldigte betheuerte es nicht nur eydlich, daß er unschuldig sey, sondern kroch auch auf den Händen durchs Feuer, oder hielt ein glühendes Eisen in den Händen welches μυθος hieß und diejenigen nicht verletzte, welche unschuldig waren. So sagt jemand beym Sophocles zum Creon, daß die ganze Wache bereit sey eydlich zu erhärten, daß sie weder selbst den Polynices begraben hätten, noch auch wüßten von wem es geschehen sey. „Wir waren bereit, läßt sie der Dichter sagen, glühendes Eisen in die Hände zu nehmen, durchs Feuer zu kriechen und es bey den Göttern heilig zu beschwören, daß wir es weder gethan haben noch auch darum wissen, wer es hat thun wollen oder wirklich gethan hat.„ Dies waren also die berüchtigten Ordalien des mittlern Zeitalters, die also ihren Ursprung schon im grauen Alterthume finden, und durch den Aberglauben, die falsche Begriffe von der wunderthätigen Vorsehung und Gerechtigkeit Gottes, und die Unwissenheit die Verbrechen an den Tag zu bringen in den barbarischen Jahrhunderten im christlichen Europa bey den Gerichtshöfen über Leben, Tod und Eigenthum geherrscht, ja sogar über theoretische Rechtsfragen entschieden haben. Ohne Zweifel bekamen diese Ordalien bey den Deutschen ihren Namen von Ordel, d. i. Urtheil, weil man sich einbildete, daß Gott selbst unmittelbar dabey das Urtheil fälle und auf eine wunderthätige Art die Unschuld mancher Angeklagten rette. Potter im ersten Bande seiner Archäologie giebt eine andere Etymologie. Man nennte, sagt er, diese unter den Angelsachsen gebräuchlich gewesenen Reinigungen fire ordeal, d. i. Reinigungsfeuer, denn ordeal bedeutete in der sächsischen Sprache eine Reinigung.

Achilles Tacitus gedenkt im 8ten Buche der Liebeshändel des Clitophons noch einer andern besondern Art von Ordalien. Nemlich wenn eine Weibsperson der Unkeuschheit beschuldigt ward, so mußte sie sich von diesem ihr angeschuldigten Verbrechen durch einen Eyd reinigen, der auf eine Tafel geschrieben und

ihr an Hals gehängt wurde. Dann gieng sie bis an die Mitte der Schenkel ins Wasser. War sie unschuldig, so blieb alles unverändert. War sie schuldig, so schwoll das Wasser mit Ungestüm auf, stieg ihr bis an den Hals empor und bedeckte die Tafel, damit nicht ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen, als ein falscher Eyd, dem Anblick der Sonne ausgesetzt seyn möchte.

Bey den Römern schwuren die Männer vorzüglich bey ihrem Genius, so wie die Weibspersonen bey der Juno. Junonem iratam habeam, sagt die unzüchtige Quartilla beym Petron, si meminerim, me unquam virginem fuisse. Niemals schwur eine Frau bey dem Herkules, so wenig als ein Mann bey dem Castor; jene darum nicht, weil sie glaubten Hercules hasse sie, weil ihm ehemals von einer Frau, die er darum bat, ein Trunk Wasser versagt worden; diese aber, weil sie den Castor nur für einen besondern Schutzpatron der Weiber hielten. Dies lehrt uns Macrobius. Varro behauptet bey dem Gellius, daß die Frauen nur geschworen, ita me Castor, ita me Pollux (adjuvet) und sich auch nur des Eydes Aedepol bedient hätten, es sey aber mit der Zeit gebräuchlich geworden, daß die Männer auch Aedepol geschworen hätten. Um den Zorn der durch die in den spätern Zeiten Mode gewordenen Meineyden nicht zu sehr zu reitzen, schwuren die Römer bey dem **Donner des Jupiters**, bey dem **Schwerdte des Mars**, bey des Herkules Keule, bey des **Neptuns Dreyzack**. Man schwur auch bey seinem eigenen Haupte, bey seinen Augen, bey der Asche und den Gebeinen der Eltern. Als L. Cinna dem Sylla schwur, daß er ihm ganz ergeben seyn wolle, mußte er es auf dem Capitole in dem heiligsten Tempel thun und dabey einen Stein in der Hand halten. Nach dem Untergange der römischen Freyheit erfand man aus Schmeicheley gegen die Kaiser neue Arten der Eyde und schwure bey dem Genius, dem Glücke, dem Leben des Kaisers. Aber bey dem Genius des Cäsars, Augusts, Tibers und Caligula durfte man, wie Dio Cassius meldet, nach dem Tode derselben nicht mehr schwören, weil sie durch die Apotheose in die Zahl der Götter waren aufgenommen worden. Sonst hatten die Römer noch viele im gemeinen Leben sehr gebräuchliche Schwüre. Hieher gehören z. B. ne vivam, ita vivam, ne tum salvus, ita me dii ament, dii me perdant, me Hercule u. s. w. Auch fügte man allerley Verwünschungen hinzu: als Jupiter me perdat, dispeream, dii deaeque me perdant. Doch dergleichen Ausdrücke der Mode und des pöbelhaften Leichtsinns sind, wie in allen Sprachen, also auch in der lateinischen, unzehlig. Bey den Römern waren auch gewisse sehr feyerliche Eyde nach **vorgeschriebenen Worten** üblich, welches hieß conceptis verbis jurare. und bey den Dichtern dictata jurare. Darzu war aber nicht hinreichend, daß das Eydesformular vorgeschrieben war und man dasselbe vor sich nahm und hersagte, sondern es mußte von jemand Wort für Wort vorgesagt und nachgesprochen werden. Besonders waren die Obrigkeiten bey Antrettung ihres Amts darzu verpflichtet; doch geschahe es auch in andern wichtigen Fällen.

Oeffentliche Eyde waren bey den Griechen und Römern rechtmäßig und gebräuchlich, wenn Bündnisse und Verträge geschlossen wurden, wenn obrigkeitliche Personen ihr Amt antraten, welches bey den Römern vor dem Tribunal und wenigstens innerhalb den ersten fünf Tagen der Amtsführung geschehen mußte, wenn zuweilen der ganze römische Staat schwören mußte, wenn die Fecialen, die von der Armee zurück kommenden Feldherrn, die ganze Armee, die Bürger bey der Schatzung und jeder Soldat den **Soldateneyd**, sacramentum militare, ohne welchen abgelegt zu haben, jeder, der einen Feind tödtete, für einen **Todtschläger** gehalten wurde, schwören mußten. Ferner mußten in Athen die Bürger, wenn sie ihren Namen in das Bürgerregister wollten eintragen lassen, die Kämpfer und Richter in den olympischen Spielen, die Priesterinnen des Bacchus um ihre Keuschheit zu erhärten, diejenigen die in den Priesterorden zu Rom traten oder sonst eine Stelle bekamen, die vom Priesterthum abhieng, die Vestalinnen, die Auguren, alle diese mußten sich durch einen **öffentlichen** Eyd verbindlich machen. Den **Privateyd** legte man vor Gericht ab. Richter und Beysitzer mußten schwören Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, den Kläger, den Beklagten, die Zeugen, die Beystände, Vormünder, Patronen, Erben, zuweilen auch Eheleute, besonders der Bräutigam, daß er seine Frau nicht verstossen wolle, alle diese konnten zu einem **Privateyd** aufgefordert werden. Doch war der letztere Fall von dem wir Beyspiele bey dem Sueton an Tiberius und dem Justin B. 24. C. 2. finden, so gewöhnlich nicht und geschahe eigentlich mehr aus eigner Bewegung.

Wie groß die gewissenhafte Ehrfurcht der ältern Griechen gegen die Eydschwüre gewesen, erhellet schon daraus, daß das Wort ἔνορκος, welches einen Menschen der seinen Eyd hält, bezeichnet, gemeiniglich von einem **frommen** und rechtschaffenen Menschen verstanden wird, und so viel als ἔυσεβης, d. i. **gottesfürchtig**, bedeutet. Wollte man hingegen einen **ruchlosen** und verderbten Menschen anzeigen, so nennte man ihn ἐπίορκος, einen **Meineydigen**; und diese Benennung wurde für die schimpflichste und entehrendste gehalten. Wenn daher Aristophanes vom Donner und Blitz des Jupiters redet, von dem man glaubte, daß er vorzüglich die Böswichter träfe, so fragt er in den Wolken, Act. 1. S. 4. „wenn Jupiter auf die Meineydige blitzt, warum hat er nicht den Simon und Cleonymus mit seinem Feuer verbrannt? Sie haben sich ja des Meineyds so sehr schuldig gemacht. Dagegen schleuderte er den Blitz auf seinen Tempel, auf die Burg der Athenienser, Sunium, und auf die hohen Eichen. Womit beleidigen ihn dann diese? Eine Eiche ist doch gewiß nicht meineydig.„

Die, welche mit Gleichgültigkeit einen Eyd ablegten und eine Gewohnheit daraus machten, wurden zu Athen mit dem Namen ἀρρήτοι gebrandmarkt, und zwar von ἄρρητος, einem Platz zu Athen, wo die Eyde abgenommen zu werden pflegten, ehe man zu einem öffentlichen Amte gelassen wurde.

In Griechenland wurden die Meineydigen an einigen Orten mit dem Tode gestraft, an andern Orten litten sie die Strafe des Verbrechens, das sie einem Unschuldigen aufgebürdet hatten; an andern wurde ihnen nur eine Geldstrafe auferlegt. Wenn sie auch zuweilen der Strafe der Menschen entgiengen, so glaubte man doch, daß die göttliche Rache sie ergreifen würde. Herodot führt hiervon ein merkwürdiges Beyspiel an. Der Spartaner Glaucus stand bey allen Griechen wegen seiner Rechtschaffenheit in der gröſten Achtung. Ein gewisser Milesier der in seinem Vaterlande seines Vermögens wegen besorgt war, wurde durch den edlen Character dieses Mannes bewogen, ihm eine

groſſe Summe Gelds anzuvertrauen. Nach einiger Zeit kamen die Söhne dieſes Mileſiers nach Sparta, zeigten dem Glaucus eine Handſchrift vor und verlangten von ihm das Geld. Glaucus ſtellte ſich, als wenn er von der ganzen Sache nichts wüßte; doch verſprach er ſich zu beſinnen und alles zu bezahlen, ſo bald er finden würde, daß er ihnen das Geld ſchuldig wäre. Hierzu nahm er ſich eine Bedenkzeit von 4 Monaten, und reißte unverzüglich nach Delphe um den Apoll zu befragen, ob es erlaubt ſey, ſich durch einen falſchen Eyd des in Händen habenden Geldes zu verſichern? Voller Unwillen über die Unverſchämtheit des Mannes, antwortete Apoll: „Glaucus, Sohn des Epicydides, zwar wird es dir ein kurzer Gewinnſt ſeyn, wenn du durch den Eyd obſiegſt und das Vermögen an dich bringeſt. Schwöre, denn der Tod wartet auch auf den, der gewiſſenhaft ſchwört. Aber der Eyd hat ein Kind ohne Namen, ohne Hände und ohne Füße. Plötzlich kommt es und ruhet nicht eher, bis es das ganze Geſchlecht und das ganze Haus zu Grunde gerichtet hat.„ Dieſe Weiſſagung gieng am Glaucus in ihre Erfüllung, ob er gleich nachher das Geld zurück gab. Denn ſeine Familie erloſch gänzlich nach wenigen Generationen, und ward dadurch wie Herodot ſagt, ein denkwürdiges Beyſpiel der göttlichen Rache.

Alle Götter beſtraften zwar nach der Griechen Meynung den Meineyd gemeinſchaftlich, doch glaubte man daß Jupiter mit dem Zunamen Ὁρκιος, ſich die Beſtrafung dieſes Laſters vorzüglich angelegen ſeyn laſſe. Und Pauſanias erzehlt, daß in dem βουλευτηριῳ, oder Verſammlungshauſe zu Olympia, eine Bildſäule des Jupiters mit einem Donnerkeile in jeder Hand und mit einer eiſernen Platte zu ſeinen Füſſen geſtanden habe, auf welcher gewiſſe elegiſche Verſe in der Abſicht geſchrieben waren, um die Menſchen abzuſchrecken, dieſen Gott nicht zum Zeugen irgend einer Unwahrheit anzuruffen. Ueberdas glaubte man, daß die Meineydigen von den Furien ergriffen und gequält würden, und man bildete ſich ein, daß dieſe Rachgöttinnen am fünften Tage jedes Monats alles durchſuchten und umhergiengen, die Meineydigen zu ſtrafen. Deswegen ſagt Heſiod ἐργα κ. ἡμερ. „Man ſagt, daß die Furien am fünften Tage umhergehen, um den Eyd zu rächen, den die Zwietracht zum Verderben der Meineydigen gebohren hat.„ An einigen Orten glaubte man, daß ſogar lebloſe Geſchöpfe das Verbrechen des Meineyds rächen, wovon wir oben ſchon durch die Gewohnheit der ſchwörenden Perſon ihren Eyd geſchrieben an den Hals zu hängen, ein Exempel angeführt haben. So hielt man auch in ganz Arcadien dafür, daß niemand bey dem Waſſer des Styx falſch ſchwören könne, ohne eine harte und denkwürdige Strafe zu leiden. Und von der dem Paläemon geheiligten unterirrdiſchen Grotte zu Corinth wird erzehlt, daß jeder Meineydige, ſo bald er in dieſelbe getretten, ein merkwürdiges und ſchröckliches Beyſpiel der göttlichen Gerechtigkeit geworden ſey. In Sicilien in der Stadt Palice gab es einen Tempel, wo ſich gewiſſe Quellen oder Seen (denn ſo werden ſie bisweilen genennt) mit Namen Delli befanden, aus welchen beſtändig flammende Feuerklumpen mit ſiedendem und ſtinkendem Waſſer vermiſcht, hervorbrachen, und zu welcher das Volk aus allen Gegenden eilte, wenn Streitigkeiten zu entſcheiden waren. Schwur jemand bey dieſen Quellen einen falſchen Eyd, ſo ward er unverzüglich blind, oder lahm, oder ſtarb auf der Stelle, oder wurde von der Quelle verſchlungen, wie dieſe Legende die ſchon oben angeführten Schriftſteller erzehlen.

Ohngeachtet dieſes allgemeinen Volksglaubens von der ſchon hier in dieſem Leben zu befürchtenden Beſtrafung des Meineyds, ohnerachtet der damit bey den Menſchen verbundenen Schande wurde dennoch dies Laſter unter den Griechen ſo allgemein, daß ſie dem Vorwurfe der Meineydigkeit und Treuloſigkeit nicht haben entgehen können. Dieſer Vorwurf gieng ſo weit, daß graeca fides zum Sprüchwort ward, und von treuloſen, leichtſinnigen und unzuverläßigen Perſonen gebraucht wurde. Bey dem Plautus heißt daher graeca fide mercari ſo viel, als etwas für baar Geld kaufen, weil man ſich ohne dieſe Vorſicht mit den Griechen in keinen Verkauf ſicher einlaſſen konnte. Wiewol man dieſer Stelle des Plautus auch einen den Griechen nicht unrühmlichen Sinn geben und ſagen könnte, Plautus wolle darinnen ſagen, die Griechen handelten nicht ſo betrüglich, als man in Italien zu thun gewohnt wäre, ſondern bezahlten alles mit baarem Gelde. Indeſſen iſt graeca fides allerdings von den Römern zur Beſchimpfung der Griechen gebraucht worden, ſo wie von ihnen andere den Griechen unrühmliche Ausdrücke herrühren, z. B. graecari, Graecorum more bibere, d. i. Schweigen, unmäßig trinken. So wenig aber alle Griechen Säufer waren, ſo wenig waren ſie alle treulos und meineydig. Gleichwohl war der Character der Griechen ſo unbeſtändig, daß ſie ſich eben dadurch den Vorwurf der Treuloſigkeit zugezogen haben. Cicero ſagt in der Rede für den Flaccus von ihnen: teſtimoniorum religionem & fidem illa natio nunquam coluit; und ihr eigner Landsmann Euripides ſagt in der Iphigenia: „Griechenland kennt keine Treue und Glauben;„ den nemlichen Character behaupten, nach Guys litterariſcher Reiſe, noch die heutigen Griechen, und ſind noch jezt der Unwahrheit völlig ergeben. Noch jezt ſchwören ſie bey jeder Gelegenheit und bey den gleichgültigſten Dingen. Noch jezt betheuren ſie etwas bey ihrem Haupte, bey dem Haupte eines andern, bey dem Leben ihrer Kinder, bey ihren Augen. Ueberhaupt findet man den Character der alten Griechen bey den heutigen ziemlich unverändert wieder. Polybius, ſelbſt ein Grieche, ſagt von dieſem betrügeriſchen Character: „wenn man den Griechen nur ein Talent leihet und ihnen zehen Empfänger und eben ſo viel Siegel und noch einmal ſo viel Zeugen vorhält, ſo kann man ſie dennoch kaum bewegen, ihr Wort zu halten.„

Die Theſſalier waren vorzüglich dieſes Laſters wegen berüchtiget. Daher wird, nach Zenodots Erklärung, unter Θεσσαλων νομισμα nichts anders, als Liſt und Betrug verſtanden; und das Sprüchwort Θετταλων σοφισμα ſcheint vom verrätheriſchen und zweyzüngigen Verhalten der Theſſalier gegen ihre Bundsgenoſſen entſprungen zu ſeyn.

Die Locrenſer ſtanden ihrer Treuloſigkeit wegen in einem eben ſo ſchlechten Rufe. Die ſprüchwörtlichen Redensarten, λοκροι τας συνθηκας und λοκρων συνθημα werden daher gemeiniglich von betrügeriſchen Menſchen und Kunſtgriffen nach dem Zenodot gebraucht. Die Lacedämonier waren wegen ihrer Tapferkeit, Enthaltſamkeit und andern Tugenden eben ſo berühmt, als wegen ihrer Gleichgültigkeit gegen

die Eydschwüre verhaßt. Sie heißen daher bey dem Lycophron ἄμυλοι, welches Wort der Scholiaste durch ψευσαι και δολιοι, Lügner und Betrüger, erklärt. Eben so denkt Euripides in der Andromacha von ihnen. Aristophanes sagt von ihnen in den Acaenaeen, daß sie weder Altäre, noch Versprechungen, noch Eydschwüre achten. Ihr großer General Lysander bestätigt diesen Character durch sein eignes Zeugniß, wenn er sagt: „Knaben muß man durch Würfel, öffentliche Feinde aber durch Eydschwüre hintergehen.“ Selbst der sonst tugendhafte Agesilaus hielt die Verpflichtung durch einen Eyd bey öffentlichen Angelegenheiten für sehr gering. Ueberhaupt hielten die Spartaner es für erlaubt, das Beste ihres Staats durch die ungerechtesten Mittel zu befördern. Denn nach Plutarchs Versicherung war das Wohl ihres Vaterlandes der Grund und die Quelle aller ihrer Handlungen, und alle ihre Begriffe von Recht und Unrecht wurden einzig und allein dadurch bestimmt.

Die Athenienser schienen mehr Neigung zur Redlichkeit gehabt zu haben. Das bestätigt unter andern die vom Plutarch erzehlte Geschichte vom Themistocles. Dieser sagte dem Volke, daß er einen gewissen Anschlag habe, dessen Ausführung dem Staate sehr vortheilhaft seyn würde, daß er ihn aber vor der Hand der ganzen Versammlung nicht entdecken könnte. Das Volk befahl ihm also, solchen dem Aristides zu offenbaren. Aristides hörte den Anschlag, kam und sagte dem Volke, daß es zwar ein sehr wohlthätiges Mittel sey, aber auch das ungerechteste von der Welt. Sogleich befahl das Volk dem Themistocles, von seinem Vorhaben abzustehen. Diogenian sagt daher, daß ἀττικος μαρτυς einen aufrichtigen und unbestochenen Zeugen, und ἀττικη πιστις eine zuverläßige unbefleckte Treue bedeute. Doch wollen einige diese Ausdrücke auf die Göttin der Treue deuten, welche zu Athen einen Tempel hatte, dessen Plautus in der Aululari a gedenkt. Vellejus Paterculus versichert aber, daß diese attica fides von der unerschütterlichen Treue der Athenienser gegen die Römer herrühre. Deswegen heißt auch fides attica bey dem Flaccus certa, beym Horaz impolluta und bey dem Silius pura. Doch muß man gestehen, daß diese Attische Treue zuweilen durch die schmeichelhafte Hoffnung, das Wohl ihres Staats befördern zu können, gewankt habe. Plutarch giebt uns davon ein merkwürdiges Beyspiel in der Person des Aristides, der unter allen Athenienſern den größten Ruf der Gerechtigkeitsliebe und Rechtschaffenheit gehabt hatte. Als dieser nach der völligen Niederlage des Xerxes mit den übrigen den oben bemeldeten gemeinschaftlichen und durch einen Eyd bestätigten Entschluß gefaßt hatte, Persien anzugreifen, dies in der Folge aber nicht für dienlich erachtet wurde; so gab er den Athenienſern den Rath, die Schuld des Meineyds auf ihn zu werfen und das zu thun, was ihnen am rathsamsten scheinen würde. Ueberhaupt sagt Theophrast, daß Aristides in seinen eignen Angelegenheiten und in denen mit seinen Mitbürgern die strengste Gerechtigkeit beobachtet, in öffentlichen Geschäften aber blos auf das Wohl und die Beschaffenheit des Staats Rücksicht genommen habe. So sagte er z. B. einstens zu jemand, der unschlüßig war, ob er, auf Zureden der Samier, aber dem Vertrage entgegen, einen gewissen Schatz von Delos nach Athen bringen sollte: Es sey zwar ungerecht, aber doch für den Staat sehr vortheilhaft.

Wir wollen nun auch das Betragen der Römer in Ansehung der Eyde beschreiben. So wie in den ältern Zeiten der Republik die Ehrfurcht dieses Volks gegen die Religion ihres Staates ausserordentlich war, so gewissenhaft bewiesen sie sich auch gegen die eydliche Verpflichtungen. Und nichts trug mehr zur Erhaltung der Treue und Redlichkeit unter den Römern bey, als eben diese Ehrfurcht, die sie allzeit vor dem Eyd hatten. Polyb, wenn er uns den Character dieser ältern Römer schildert und solchen mit dem der Griechen vergleichet, sagt: „Bey den Griechen kann man noch so viele Vorsicht in Ansehung derer brauchen, welche die öffentlichen Cassen verwalten. Wenn man ihnen ein Talent übergiebt und darüber eine Schrift mit zehen Notarien stellen läßt und sie mit zehen Siegeln bekräftiget, und zwanzig Zeugen darzu nimmt; so werden sie, ohngeachtet aller dieser Vorsicht, dennoch Mittel finden zu betrügen. Bey den Römern hingegen ist die bloſe Verbindlichkeit des Eydes hinlänglich zur Versichrung der Treue derer, die entweder in obrigkeitlichen Aemtern, oder bey andern Aufträgen die größten Summen in die Hände bekommen; und es ist etwas sehr seltnes bey ihnen, jemand zu finden, der des Unterschleifs mit öffentlichen Geldern überführt wäre; dahingegen bey andern Völkern nichts gemeiners ist, als dieses.“ Diese Gewissenhaftigkeit der Römer zeigte sich eben so sehr in ihren Verträgen mit Privatpersonen. Hannibal kannte diese Grundsätze der Römer in Ansehung des Eyde sehr wohl. Er verlangte daher von einigen Kriegsgefangnen, die er wegen Auswechslung der Gefangenen nach Rom abschicken wollte, weiter nichts, als das eydliche Versprechen, wieder zurückzukommen. Diese gewissenhafte Genauigkeit in Beobachtung der Eyde nennt der Kaiser Maximin das große Geheimniß der römischen Staatskunst. In der That bewirkte diese religiöse Beobachtung der Eyde bey dem römischen Soldaten jene große Folgsamkeit, mit der er sich der strengsten Kriegszucht und den Befehlen seines Anführers unterwarf. Die guten Sitten herrschten bey den römischen Heeren eben sowohl, als in der gesittesten Familie, wenigstens dann, wenn sie Feldherrn hatten, welche auf die Kriegszucht sahen. Als der Kaiser Marc Aurel bey dem Heere in Syrien diese Kriegszucht wieder herstellen wollte, sagte er, die Sitten wären der Grund davon, und beruft sich dabey auf den Vers des Ennius:

Moribus antiquis stat res Romana virisque.

Der Meineyd ward aber vom römischen Soldaten für etwas so abscheuliches gehalten, daß er lieber alles duldete, als sich desselben schuldig machte. Der Eyd hatte bey diesem Volke so viele Gewalt, daß sie oftmals, um den Eyd zu halten, etwas thaten, was sie für den Ruhm des Vaterlandes nicht würden gethan haben. Aus einem Zuge, den Livius erzehlt, kann man urtheilen, wie weit es in diesem Punkte die römische Gewissenhaftigkeit getrieben. Alles ließ sich in Rom zu einer Empörung an: das Heer war schon entschlossen, seinen Feldherrn zu verlassen, und wurde nur noch durch die Heiligkeit des Eyds, den es den Consuln geleistet hatte, zurückgehalten. Um einen Meineyd zu vermeiden, giengen sie damit um, den Consuln das Leben zu nehmen, und wurden hiervon blos dadurch abgebracht, daß man sie versicherte, sie könnten sich durch ein Verbrechen keineswegs von ihrem Eyde los-

machen. Ein anderes römisches Heer hatte, aus Mißvergnügen über seinen Feldherrn, einen gewissen Sieg aus den Händen gelassen, der Consul Fabius wollte sie nicht eher zum Treffen führen, das sie nun verlangten, bis sie ihn mit einem Eyde versicherten, nicht anderst, denn nur als Sieger aus dem Treffen zu gehen. „Der römische Soldat, sagte er, kann wohl dem Consul sein Wort brechen, den Göttern aber wird er es nicht brechen.“ Als der Consul Quinctius befahl, daß alle, welche dem Valerius den Eyd geleistet hatten, an dessen Stelle er gekommen war, sich zu seinen Fahnen stellen sollten, so richteten die Tribunen nichts damit aus, daß sie sagten, dieser Eyd verbinde das Volk nun nicht mehr, weil der, dem es ihn geleistet hätte, todt wäre und Quinctius damals nur eine Privatperson gewesen wäre. Das Volk war gewissenhafter und, ohne sich an diese Unterscheidung zu kehren, begab es sich unter die Fahnen des Quinctius.

Diese Gewissenhaftigkeit der Römer in Ansehung des Eydes war aber keineswegs die Folge der Furcht vor bürgerlichen Strafen, indem der Meineyd bey diesem Volke eigentlich nicht bestraft, sondern nur, wenn er stadtkundig war, von den Censoren gerügt, oder von dem reuevollen Meineydigen durch Opfer und durch Vermittlung der Pontifen versühnt wurde. Diese Heiligkeit der Eydschwüre war vielmehr eine Folge der römischen Religionsbegriffe, und der Römer glaubte, die Obrigkeit könne den Meineyd nicht genug nach Verdienst bestrafen: dies könnten und würden die Götter allein thun. Den Grund zu diesen Religionsbegriffen der Römer hatte Numa gelegt, und darauf die Unverbrüchlichkeit der Eyde so stark gebauet, daß die in der Folge durch den seltsamsten Aberglauben verunstaltete Religion des Numa noch immerfort die unerschütterliche Grundlage dieser römischen Gewissenhaftigkeit blieb. Die Furcht für den Göttern, die sie allzeit vor Augen hatten, erlauben ihnen nicht, ihre Pflicht zu verletzen. Juvenal schildert uns in der 8. Satyre die Römer so, wie sie in ihren ältern Zeiten waren. „Sey, sagt er, ein tapferer Soldat, ein gerechter Richter, ein treuer Vormund, fordert man dich in einer kitzlichen und zweifelhaften Sache zum Zeugen auf, sage ohne Bedenken die Wahrheit. Ja, sage sie, wenn auch Phalaris unter Bedrohung, dich in seinen glühenden Ofen werfen zu lassen, einen Meineyd von dir fordern sollte. Präge dir das fest ein: **Das Leben der Ehre vorzuziehen, sey das größte Verbrechen.** Nie verläugne es durch solche Mittel, die verdienen, daß man dir das Leben nehme.“ Doch kam diese Moral des Juvenals in diesen Zeiten zu späte. Religion und Sitten waren in den äussersten Verfall gerathen, die Ehrfurcht gegen die Eyde ward lächerlich geworden, und die aus einigen Schulen der griechischen Weltweisen nach Rom übergegangene Freygeisterey hatte, unterstützt durch die aus Orient gekommene Ueppigkeit, auch sogar die so gesunden und der wahren Weltweisheit angemessenen Begriffe der Religion des Numa, und mit ihnen alle Achtung für Eyde und Rechtschaffenheit in dem größten Theile dieses Volks vernichtet. s. **Römer, ihre Religion.** (21)

Eyd (diplomat.). Man hat schon in den ältesten Zeiten in den Schenkungsbriefen und andern schriftlichen Acten Eydschwüre angebracht. In der bekannten Schenkung an die Kirche zu Ravenna im sechsten Jahrhunderte schwöret die Wohlthäterin bey Gott dem Allmächtigen, bey den 4 Evangelien, die sie in der Hand gehalten, und bey der Wohlfahrt der römischen Kaiser, daß sie so wenig wie ihre Erben gegen diese Schenkung nie handeln wollten. Aus den Formeln des Markulfs sehen wir, daß schon damals über die Reliquien der Heiligen geschworen ist. Man schwur auch über den Betaltar der Könige, worinn unter andern Reliquien auch der Mantel des heil. Martini verwahret ward, welchen man auch in Kriegen und auf Reisen dem Könige nachführete. Auch die Vasallen der Fränkischen Könige legten den Eyd der Treue über Reliquien ab.

Der Beklagte konnte sich nicht allemal durch seinen eignen Eyd allein reinigen, sondern es mußten sehr oft noch 6 andere seine Unschuld durch einen Eyd darthun. Die gewöhnliche Eydesformel war — Sic me Deus adjuvet, & istae sanctae Reliquiae, so wahr mich Gott helfe und diese heilige Reliquien. Man findet noch hin und wieder auf den Rathhäusern (wie zu Lüneburg und Lübeck) dergleichen kleine mit Glas versehene Kästchen, worinn Reliquien liegen, so durch das Glas sichtbar sind, worauf der Schwörende die Finger legen mußte.

Sonst aber ist die Gewohnheit, mit gen Himmel aufgehabnen Händen zu schwören, schon seit dem Ende des eilften Jahrhunderts üblich geworden. (8)

Eyd, Amtseyd, ist derjenige Eyd, welchen Beamte bey Antritt ihres Amts über die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu schwören haben. Er ist schon von den ältesten Zeiten her bekannt, und hat seinen Ursprung ohne Zweifel daher, daß schon bey den ältesten Deutschen und Römern, so wie bey jeder wichtigen Uebernehmung, also auch bey Uebertragung eines öffentlichen Amts Auspicien, Opfer und andere Feyerlichkeiten vorangiengen, um sich den Beystand der Gottheit zu erbitten, und sich dem besondern Schutz derselben zu übergeben. So mußten bey den Römern die Consuln und andere Magistrate, so mußten die Judices, die Soldaten, und besonders der Heerführer, und in der Folge alle kaiserliche Beamte, die Defensoren der Municipalstädte, selbst alle Pfleger und Vormünder bey Antritt ihres Amts einen Amtseyd schwören. So mußten schon bey den ältesten Deutschen die Fideles, welche unter dem Namen der Comitum Solitaurilliorum, Clientium, Devotorum, Ambactorum, Militum, Satellitum, Antrustiorum, Recommendatorum und Vassorum vorkommen, ihren Fürsten und Aeltesten schwören, und in neueren Zeiten haben selbst unsere Reichsgesetze, z. B. bey den Richtern und Beysitzern der höchsten Reichsgerichte manche dergleichen Eyde eingeführt. Ueberhaupt aber sind in Deutschland und allen dessen einzelnen Provinzien die Amtseyde so gewöhnlich, daß auch bey den unbedeutendsten Aemtern ein solcher erfordert wird, wobey gemeiniglich dem Beamten ein sogenannter Staat oder Verzeichniß seiner Amtspflichten vorgelesen, und von ihm, daß er demselben getreulich nachkommen wolle, in der gewöhnlichen Formel geschworen wird.

Dieser Amtseyd hat die rechtliche Wirkung, daß dem Beamten in Sachen, welche sein Amt betreffen, völliger Glaube beygemessen wird, ohne daß er bey jedem einzelnen Vorfall besonders beeydigt werden muß; und daß er, wenn er wider seine beschworene Amtspflichten handelt, als ein Meineydiger gestraft werden kann. (38)

Eyd, Appellationseyd, ist derjenige Eyd, mit welchem ein Appellant versichert, daß er nicht ausschlimmen Absichten um den Proceß zu verzögern, oder den

Gegen-

Gegentheil zu vexiren, sondern weil er glaube, eine gerechte Sache zu haben, und durch die Urtel des Unterrichters beschwert zu seyn, appellirt habe; er ist also wirklich ein Eyd der Calumnie, welcher in der Appellationsinstanz vom Appellanten geschworen wird. Er ist weder im römischen noch im canonischen Recht gegründet, sondern hauptsächlich durch deutsche Reichsgesetze in Deutschland eingeführt worden, nach welchen derselbe von einem jeden, der an die höchste Reichsgerichte appellirt, und zwar nach der Regel vor denselben geschworen werden muß, wenn nicht ein Untergericht durch Privilegien oder Observanz das Recht erhalten hat, daß der Eyd vor dem Richter, welcher die beschwerende Urtel gesprochen hat, geschworen werden muß. In vielen reichsständischen Ländern ist dieser Appellationseyd eingeführt, in mehreren aber nicht üblich. (38)

Eyd, assertorium, heißt derjenige Eyd, durch welchen der Schwörende die Wahrheit einer gewissen Behauptung bestärkt, und ist dem Promissorium entgegengesetzt, mit welchem ein künftig zu erfüllendes Versprechen bestärkt wird. Weil jeder Mensch die Vermuthung für sich hat, daß er nicht leichtsinnig einen falschen Eyd schwören, und seine Seele der Gefahr einer ewigen Verdammniß aussetzen werde, so wird unter gewissen Voraussetzungen, wenn nemlich der Eyd entweder rechtmäßig vom Richter, oder von demjenigen, der ein Interesse dabey hat, gefordert worden, dasjenige für wahr angenommen, was jemand durch einen Eyd für wahr angegeben hat. Der assertorische Eyd muß jedoch nicht zugelassen werden 1) in ganz geringfügigen Sachen, wo vielmehr an dessen Stelle ein Angeloben an Eydes statt erkannt wird; 2) nicht in Sachen, von welchen der Schwörende keine Wissenschaft haben kann; 3) nicht in Sachen, wo zu vermuthen ist, daß eine entgegengesetzte starke Neigung den Schwörenden leicht zu einem Meineyd verleiten kann; endlich 4) auch nicht in Sachen, wo die Wahrheit einer gewissen Behauptung auf andere Weise entdeckt werden kann. (38)

Eyd der Aufschwörung der Parlamentsglieder in England bey Eröffnung eines neuen Parlaments, ist dreyerley, oder bey den Gliedern des Unterhauses gar viererley Innhalts. Der erste ist der Huldigungseyd, (Oath of allegiance) welcher unter König Jacob I. aufkam, gegen das Pabstthum gerichtet ist, und seit 1610 durch einen Parlamentsschluß allen geistlichen, bürgerlichen und Kriegsbedienten abgefodert wird. Er ist eine Erweiterung des zweyten Eydes, den König Henrich VIII. 1534. eingeführt hat, und nach welchem man den König als das Haupt der englischen Kirche erkennt. Dieser heißt der Eyd of supremacy. Der dritte ist der Eyd der Abschwörung, (of abjuration) und begreift zwey Stücke. In dem ersten, welches unter Carl II. 1673 aufgekommen, und der Test genennt wird, wird die Lehre von der Brodverwandlung oder Transsubstantiation abgeschworen: in dem andern aber, der bey der sogenannten Revolution unter König Wilhelm III. 1689 verordnet worden, wird der Prätendent für unfähig erklärt, in Großbritannien zu succediren.

Wenn diese drey Eyde abgelegt sind, muß sich im Unterhause noch ein jedes Mitglied qualificiren, und darüber einen Eyd ablegen. Diese Qualification besteht darinn, daß es beschwört, wie es nach den Gesetzen erwählt worden sey, und das dazu gehörige Vermögen an Landrenten, welche wenigstens jährlich 300 Pfund Sterling seyn soll, besitze. Im Oberhause fällt dieser Eyd weg, indem jedes Mitglied vermöge seiner Geburth oder Creation des Königs dazu genugsam legitimirt ist. (33)

Eyd, avisatum, wird öfters derjenige genannt, vor dessen Abschwörung eine ernstliche Verwarnung vor dem Meineyd vorangeht, und heißt zuweilen auch ein gelehrter Eyd. Wenn einigermassen aus der Person des Schwörenden zu vermuthen ist, daß sie die Wichtigkeit eines Eydes nicht genug kennen, oder in der vorliegenden Sache nicht hinlänglich überlegen möchte, so wird gewöhnlich vor der Abschwörung eine solche Verwarnung vorangeschickt, und nach Befinden der Umstände werden auch Geistliche hiezu gebraucht. (38)

Eyd der Bischöffe. Schon vor alten Zeiten war es gewöhnlich, daß die Bischöffe, welche in dem römischen Gebiete ihre Bißthümer hatten, sich zu Rom mußten weihen lassen. Sie waren dabey auch verpflichtet, dem römischen Stuhle den Eyd der Treue abzulegen. Die Päbste wagten es, nachhero auch jenen, die Ausländer waren, und sich zu Rom ordiniren ließen, einen Eyd der Treue abzufodern. Wir finden hievon schon Beyspiele in dem achten Jahrhundert von dem heil. Bonifaz, dem Apostel der Deutschen, dessen Eyd, wie es Hr. Hofrath M. J. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 1. Th. 2. B. 12. Cap. anführt, so gelautet hat:

In nomine Domini Dei & salvatoris nostri Jesu Christi. Imperante Domino Leone a Deo coronato magno Imperatore, Anno VI post consulatum ejus, sed & Constantino Magno Imperatore ejus filio Anno III. Indict. VI.

Promitto ego Bonifacius *Dei gratia Episcopus* tibi beato Petro Apostolorum Principi, Vicarioque tuo beato Gregorio Papae & successoribus ejus per Patrem & Filium & spiritum sanctum Trinitatem inseparabilem & sacratissimum corpus tuum me omnem fidem & puritatem sanctae fidei catholicae exhibere & in unitate ejusdem fidei Deo operante persistere, in qua omnis Christianorum salus sine dubio esse comprobatur, nullo modo me contra unitatem communis & universalis Ecclesiae suadente quoplam consentire; sed, ut dixi, fidem & puritatem meam, atque *concursum tibi & utilitatibus Ecclesiae tuae*, cui a Domino potestas ligandi solvendique data & praedicto Vicario tuo, atque successoribus ejus per omnia exhibere. Sed & si cognovero Antistites contra instituta antiqua sanctorum Patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctionem: sed magis si valuero prohibere, prohibebo, sin minus fideliter statim Domino meo Apostolico renuntiabo.

Anstatt dieser Stelle mußte ein Bischof aus einer suburbicarischen Provinz, die dem Kaiser unterwürfig war, folgendes unterschreiben: Promitto pariter, quod, liquid contra Rempublicam vel piissimum Principem nostrum a quolibet agi cognovero, minime consentire: sed in quantum virtus suffragaverit, obviare, & vicario tuo Domino meo Apostolico modis, quibus potuero, nuntiare, & id agere vel facere, quatenus fidem meam in omnibus sinceriſſimam exhibeam.

Bey einem Bischoffe, der unter Longobardischer Herrschaft stand, soll die Eydesformel wieder etwas anders gelautet haben. Der Schluß war auf folgende Art: Quodsi, quod absit, contra hujus promissionis meae seriem aliquid facere quolibet modo seu ingenio, vel occasione tentavero, reus inveniar in aeterno judicio:

ultionem Ananiae & Sapphirae incurram, qui vobis etiam de rebus propriis fraudem facere vel falsum dicere praesumserunt.

Bonifaz war nicht zufrieden, selbst zu Rom einen besondern Eyd der Treue in die Hände des Pabstes abgelegt zu haben, sondern er hielt auch die auf einem Synod versammelte Bischöffe an, einen Eyd schriftlich aufzusetzen und nach Rom zu schicken, in welchem einigermassen noch mehr enthalten war, als selbst in dem, den Bonifaz beschworen hatte, alle Jahre nemlich ein Concilium zu halten, und die Pallia für die Erzbischöffe von Rom zu begehren, wie dieses aus den Briefen des heil. Bonifaz, welche Serrarius herausgegeben hat, zu ersehen ist.

Bonifaz hatte hiedurch die deutschen Kirchen, in welchen er ein grosses Ansehen erworben hatte, sehr enge mit dem römischen Stuhle verbunden. Die folgenden Päbste bedienten sich auch dessen gar wohl, und haben zu diesem Eyde der Treue, nachdem es die Umstände erfoderten, noch immer mehr und mehr hinzugesetzt.

Zu unsern Zeiten müssen die Bischöffe unmittelbar für ihrer Conseeration nachfolgende Puncte beschwören: 1) daß sie treu und gehorsam seyn wollen dem heil. Apostel Petrus, der heil. römischen Kirche und ihrem Herrn, dem römischen Pabste N. und seinen Nachfolgern, die es rechtmäßigerweise sind. 2) Daß sie weder einem Rathe beywohnen noch beypflichten, und noch weniger in der That etwas unternehmen wollen, daß je ein römischer Pabst sein Leben verliere, oder gestümmelt oder in eine ungerechte Gefangenschaft gebracht werde. Daß sie auch nicht zugeben wollen, daß gewaltthätige Hände an den römischen Pabst gelegt, oder ihm einige Unbilden unter je einem Vorwande zugefüget werden. 3) Wenn der römische Stuhl ihnen etwas entweder mündlich oder schriftlich, oder durch seine Abgesandten anvertrauen würde, daß sie niemanden dieses zum Schaden desselben wissentlich eröffnen wollen. 4) Daß sie nach ihren Kräften dem Pabste und seinen Nachfolgern wollen behülflich seyn, daß sie das römische Pabstthum und ihren Kirchenstaat erhalten können; daß sie auch solchen wollen gegen alle Menschen schützen helfen, so viel es ihr bischöfliches Amt würde zulassen. 5) Daß sie einen Gesandten des apostolischen Stuhls im Gehen und Zurückgehen ehrbar behandeln, und in seinen Nöthen ihm beyspringen wollen. 6 Daß sie besorgt seyn wollen, damit die Rechten, Ehre, Freyheiten und das Ansehen der heiligen römischen Kirche, ihres Herrn des römischen Pabstes und seiner Nachfolger erhalten, geschützet, vermehret und befördert werden. 7) Daß sie weder durch Rath oder That, noch durch Unterhandlungen jenen beypflichten werden, welche gegen ihren Herrn, den römischen Pabst, oder gegen die römische Kirche oder gegen die dazu gehörigen Personen etwas widriges gegen ihre Ehre, Rechte und Macht unternehmen würden. 8) Wenn sie dergleichen etwas bemerkten, daß sie es nach ihren Kräften verhindern wollten, und sobald es seyn könnte, entweder dem Pabste selbst anzeigen, oder durch jemand anderst bedeuten lassen. 9) Daß sie die Regeln der heil. Väter, die Decreten, Anordnungen, die Reservationen der Beneficien, die römischen Provisionen und apostolische Befehle beobachten und sich beeifern wollen, daß sie auch von andern beobachtet werden. 10) Daß sie, wenn sie zu einem Kirchenrathe berufen werden, erscheinen wollen, wenn sie nicht durch eine in den Rechten gegründete Hinderniß davon zurückgehalten würden. 11) Die deutschen, französischen, spanischen, niederländischen, böheimischen, hungarischen, pohlnischen, englischen, schott- und irrländischen Bischöffe müssen auch schwören, daß sie alle vier Jahre, die italiänischen aber und jene, so an Italien grenzen, daß sie alle drey Jahre persönlich zum römischen Stuhle kommen, und ihrem Herrn, dem römischen Pabste und seinen Nachfolgern von ihrem Hirtenamte und allem dem, was den Zustand ihrer Kirche, die Disciplin der Clerisey und des Volkes, und das Seelenheil ihrer Untergebenen betrift, Rechenschaft geben wollen. Ferner, daß sie die deswegen ergehende päbstliche Befehle demüthig annehmen und fleißig befolgen wollen. 12) Daß sie, wenn sie hieran gehindert würden, diese Rechenschaft durch einen Gesandten aus ihrem Capitel oder sonst durch einen vornehmen Geistlichen überschicken wollen, welcher auch hinlänglichen Unterricht von allem obenerwähnten und gehörige Vollmacht haben sollte, dieses alles der Congregation der Cardinäle vorzulegen, daß sie auch gegründete Ursachen und Entschuldigungen, warum sie nicht selbst persönlich erschienen sind, beybringen sollten. 13) Endlich müssen sie beschwören, daß sie die Besitzungen, so zu ihrem bischöflichen Tische gehören, nicht verkaufen, veräussern, verpfänden, verschenken, von neuem zur Lehen geben, oder vererben wollen, ohne den römischen Stuhl um Rath zu fragen, wenn auch das Capitel ihrer Kirche seine Einwilligung dazu giebt, widrigenfalls sie in die Strafen, welche in einer deswegen herausgekommenen Constitution enthalten sind, sogleich auf der That verfallen wollen.

Die Formel dieses Eydes steht im römischen Pontifical. Wenn nun solche von dem erwählten Bischoffe abgelesen ist, wo er knien muß: so legt er beide Hände auf das aufgeschlagene Evangelienbuch und sagt: sic me Deus adjuvet. & hæc sancta Dei Evangelia. Der Conseerator antwortet: Deo gratias. Dieser Eyd soll von dem dermal glorreichst regierenden Kaiser Joseph in den österreichischen Erblanden abgeändert worden seyn. 14)

Eyd, Calumniä, wird von den streitenden Parthien in einer Proceßsache dahin abgeschworen, daß sie glauben, eine gerechte Sache zu haben und in derselben redlich und aufrichtig verfahren wollen; er theilt sich ab in den allgemeinen und besondern **Eyd der Calumniä**, deren letzterer auch **Eyd der Bosheit** heißt; (s. **Eyd Malitiä.**) Der vollständige Innhalt des allgemeinen **Eydes der Calumnie** geht dahin, daß man glaube, eine gerechte Sache zu haben, den Streit ehrlich angefangen habe, und ehrlich fortführen werde; daß man, wo man gefragt würde, die Wahrheit nicht hinterhalten wolle; daß man nichts gegeben habe und nichts geben werde, um in dieser Sache jemand zu bestechen, ausgenommen, was den Advocaten für ihren Beystand bezahlt wird; daß man sich keiner falschen Beweismittel bedienen, keinen überflüßigen Beweis führen oder vom Gegentheil fordern, und überhaupt den Proceß nicht unnöthig verzögern wolle.

Dieser Eyd muß nicht allein vom Kläger und Beklagten, sondern auch von den Advocaten dahin, daß sie glauben, daß die Sache ihres Clienten gerecht seye, und daß sie dieselbe, wenn sie ein anders finden sollten, verlassen würden; er muß selbst von den Pflegern und Vormündern, ja nach dem canonischen Recht auch von den Bevollmächtigten geschworen werden; in allen Rechtssachen, auch Lehens-Ehesachen, geistlichen Sachen, ja selbst in Criminalsachen vom Kläger, nicht vom Angeklagten, im ordentlichen und summarischen

Proceß, in der ersten und in weitern Instanzien; er wird nach dem römischen Recht an der Gerichtsstelle selbst, und nur von vornehmen und kranken Personen zu Haus, zu Anfang des Processes, entweder bey oder gleich nach der Litiscontestation geschworen, und nach dem canonischen Recht bis zum Beschluß in der Sache zugelassen, und kann daher, wann er im Anfang unterlassen worden, immer noch nachgeholt werden. Nach dem römischen Recht muß ihn der Richter fordern, wann ihn auch die Parthien nicht von einander verlangt haben, und es ist nicht einmal den Parthien erlaubt, denselben ausdrücklich oder stillschweigend einander nachzulassen; allein nach dem canonischen Recht kann er wenigstens stillschweigend dadurch, daß er nicht gefordert wird, von den Parthien einander nachgelassen werden; und heutzutag ist gar kein Zweifel, daß er ohne der Giltigkeit des Processes Abbruch zu thun, unterlassen werden kann, und der Richter niemals ungebeten ihn verlangt, wann nicht besondere Umstände ihn dazu bewegen; jedoch können die Parthien ihn jederzeit von einander verlangen, und in diesem Fall muß der Richter darauf erkennen; jedoch steht es ihm auch frey, nach seinem Ermessen eine Parthie von dem an sie geforderten **Eyd der Calumnie** loszusprechen. Die Advocaten pflegt man gar nicht mehr zu diesem Eyd anzuhalten, weil sie schon bey Antritt der Advocatur gemeiniglich den ganzen Inhalt desselben beschwören; auch sind diejenige, welche im Namen ihres Amts Proceß führen, und an den höchsten Reichsgerichten die Reichsstände und ihre wirkliche Räthe von diesem Eyd durchaus befreyt. Nach dem Römischen Recht kann er an diejenige, welchen man Ehrerbietung schuldig ist, z. B. an Eltern und Patronen nicht gefordert werden, welches auch noch heutzutage statt hat. Nach dem Römischen Recht muß er in Person abgeschworen werden, allein heutzutag werden auch Anwälde mit einer Specialvollmacht zugelassen. Eine Parthie, welche die Abschwörung dieses Eydes durchaus verweigert, wird mit dem Verlust ihrer Sache; der Advocat aber mit Geld, oder auf andere Weise bestraft; derjenige aber, welcher den **Eyd der Calumnie** wirklich geschworen, kann dennoch als ungerechter Streiter in die Proceßkosten verurtheilt werden. (38)

Eyd, corporale, ein **leiblicher, cörperlicher Eyd**, heißt derjenige, welcher mündlich vor dem Richter oder einer andern öffentlichen Person geleistet wird. Nach der Regel muß ein jeder öffentlicher oder gerichtlicher **Eyd ein leiblicher Eyd** seyn, und kann z. B. nicht schriftlich abgelegt werden. (38)

Eyd, Credulitatis, ist derjenige assertorische Eyd, durch welchen jemand nicht für gewiß behauptet, daß etwas sich also verhalte, sondern nur, daß er glaube, daß sich etwas so verhalte; im römischen Recht ist dieser **Eyd** unbekannt, ausgenommen daß der Eyd der Calumnie zum Theil eine Gattung desselben ist, hingegen im canonischen Recht und in den deutschen Reichs- und Landgesetzen wird dessen öfters Erwähnung gethan, und in der Praxis kommt er sehr häufig vor.

Nach der Regel soll zum assertorischen **Eyd** niemand zugelassen werden, als wer dasjenige gewiß weiß, was er durch seinen **Eyd** behaupten will; daher niemand die Wahrheit der Handlung eines Dritten beschwören kann, wer nicht selbst sie gesehen oder gehört hat. Es können jedoch Fälle vorkommen, in welchen derjenige, welcher schwören sollte, keine vollkommene Gewißheit, jedoch eine wahrscheinliche Wissenschaft von der Sache hat, und in welchen er also, weil kein anderer sicherer Beweiß zu haben ist, zum **Eyd der Credulität**, welcher auch Conscientiä, Opinionis, und Assensionis genannt wird, zugelassen werden muß; wann besonders eine Parthie freywillig der andern den **Eyd** zuschiebt, hat es keinen Anstand, daß er über das blosse Glauben abgeschworen werden kann; aber auch z. B. der Reinigungseyd, wann er über fremde Handlungen geschworen werden muß, und der Ergänzungseyd, wann nur wenig zum vollständigen Beweise fehlt, welches auf andere Weise nicht ergänzt werden kann, wird öfters über den blossen Glauben zugelassen; hauptsächlich kommt dieser **Eyd der Credulität** vor, wann Erben über die Handlung ihres Erblassers, ein Cessionarius über die Handlung des Cedenten, ein Bürge über die Handlung des Hauptschuldners schwören solle; um aber dazu gelassen zu werden, ist nicht hinreichend, daß jemand nichts von der Sache wissen, sondern er muß doch wahrscheinlich wissen, daß die Sache sich, eher so, wie er schwören wird, als auf den entgegengesetzten Fall verhalte; wer gar nichts von der Sache weißt, wird nicht einmal zum **Eyd der Credulität** zugelassen; und wer etwas gewiß wissen kann, wann z. B. von des Schwörenden eigener Handlung die Rede ist, muß durchaus über die Gewißheit derselben, und kann nicht nur über seinen Glauben schwören.

Der **Eyd der Credulität** hat mit dem **Eyd** über die Wahrheit und Gewißheit einer Sache ganz gleiche Wirkung, ausgenommen, daß derjenige, welcher geschworen hat, daß er etwas gewisses glaube, oder nicht glaube, wann gleich nachher das Gegentheil bewiesen wird, als ein Meineydiger nicht bestraft wird, so lange nicht bewiesen werden kann, daß er wider sein eigenes Gewissen und Ueberzeugung geschworen habe. (38)

Eyd, Dandorum, ist derjenige **Eyd**, womit eine Parthie, welche in einer Proceßsache Satzstücke übergibt, behauptet, daß die in den Positionen enthaltene Sätze wirklich wahr seyen, oder daß sie sie für wahr halte. Der Ponent muß aller Orten, wo die Positionen noch üblich sind, diesen **Eyd** abschwören, zu welchem Ende nach deren Uebergabe ein Termin anberaumt wird, und wann er sich dessen weigert, wird er seines Rechts, Antwort auf die Positionen zu verlangen verlustigt. Uebrigens wann gleich der Ponent die Wahrheit seiner Satzstücke eydlich bestätigt, so werden sie doch deswegen nicht für wahr und bewiesen; aber dasjenige, was der Ponent zu seinem Nachtheil angegeben, für eingestanden angenommen. (38)

Eyd, delatum, heißt derjenige **Eyd**, welcher entweder vom Richter auferlegt, oder von einer Parthie ihrem Gegentheil zugeschoben worden ist, und wird im ersten Fall necessarium, im andern voluntarium genannt. Nur ein solcher deferirter **Eyd** hat die Wirkung, daß dasjenige, was jemand eydlich behauptet hat, für wahr angenommen wird. Wann hingegen jemand ohne vorgängige Delation des Richters oder des Gegentheils mit den grössesten Betheurungen schwören würde, daß ihm ein Recht auf des andern Sache, oder eine Forderung gegen ihn zustehe, so würde ein solcher **Eydschwur** ganz ohne Wirkung seyn. (38)

Eyd, Diffessionis, wird derjenige **Eyd** genannt, mit welchem jemand behauptet, daß er eine von seinem Gegentheil wider ihn beygebrachte Urkunde weder geschrieben, noch unterschrieben habe. Derjenige, wider welchen in einer Proceßsache eine Urkunde als von ihm geschrieben oder unterschrieben vorgebracht wird, ist schuldig, sie entweder als solche zu erkennen, oder eydlich seine Schrift oder Unterschrift abzuläugnen; eine

unbeeydigte Diffeßion einer Urkunde iſt ganz ohne Wirkung; die eydliche aber bewirkt dieſes, daß die Urkunde alle Beweißkraft verliert. Demjenigen jedoch, welcher die Urkunde beygebracht hat, ſtehen noch gewiſſe Rechtsmittel zu, den Diffeßionseyd abzuwenden. (ſ. Diffeßion, Comparatio Literarum, Recognitio per Teſtes.) (38)

Eyd, Editionis, Edendorum, iſt derjenige Eyd, mit welchem eine Parthie, von welcher der Gegentheil die Herausgabe einer Urkunde fordert, erhärtet, daß ſie dieſe Urkunde weder beſitze, noch boshafter Weiſe hinweggeſchaft habe. Dieſer Eyd kann entweder von der Parthie, welche die Herausgabe der Urkunde verlangt, dem Gegentheil zugeſchoben werden, und in dieſem Fall iſt gar kein Beweiß nöthig, daß der letztere die Urkunde beſitze; oder kann er von dem Richter ungebeten erkannt und auferlegt werden, jedoch nur alsdann, wann wider eine Parthie ein gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß ſie die Urkunde beſitze, oder boshafter Weiſe weggeſchaft habe; z. B. wann ſie Erbe des vorigen Beſitzers iſt, bey dieſem oder jenem Anlaß ſich auf die Urkunde berufen, oder nach Zeugenausſagen ſie vorgezeiget hat. Wer aber ohne alle Beſcheinigung den Editionseyd von ſeinem Gegentheil fordert, von demſelben kann dieſer wiederum die Abſchwörung des Eyds der Bosheit fordern. Wann der Richter gewiß weiß, daß der, an welchen die Herausgabe der Urkunde verlangt wird, ſie beſitze, oder weggeſchaft habe, ſo läßt er ihn nicht zum Editionseyd zu, ſondern verurtheilt ihn ſchlechtweg zu Herausgabe der Urkunde, und wann er dieſe durchaus verweigert, wird in Contumaciam wider ihn verfahren. Sonſten aber, wann der Richter jemanden auch ſchlechtweg zu Herausgabe einer Urkunde verurtheilt, ſteht es immer frey, ſtatt derſelben, wann er die Urkunde nicht beſitzt, den Editionseyd abzuſchwören. (ſ. Editio Documentorum.) (38)

Eyd, extrajudicial, auſſergerichtlicher Eyd, iſt im weitläuftigeren Verſtand ein jeder Eyd, welcher nicht gerichtliche oder Proceßſachen betrift, und begreift in dieſem Sinn z. B. auch alle Amtseyde, und andere offentliche Eyde unter ſich; im engern Verſtand aber und beſonders nach dem römiſchen Recht wird darunter derjenige Eyd verſtanden, welchen jemand mit Bewilligung und nach dem auſſergerichtlichen Auftrag des Gegentheils in einer ſtrittigen Sache dahin ſchwört, daß er ein gewiſſes Recht auf die von andern beſeſſene Sache, oder eine gewiſſe Forderung an ihn habe, oder dem andern keine Rechte und Forderungen wider ihn zuſtehen. Nach dem ſtrengen Civilrecht hat dieſer Eyd keine Wirkung, weil niemand klagen kann, als wer beweiſen kan, daß ihm gewiſſe Rechte oder Forderungen zuſtehen, durch Abſchwörung eines Eydes aber dieſes nicht bewieſen wird; hingegen ſchreibt der Prätor einem ſolchen Eyd die volle Wirkung zu, daß wann ich geſchworen habe, daß ich auf die von einem andern beſeſſene Sache gewiſſe Rechte, oder an ihn eine gewiſſe Forderung habe, ich das, was ich geſchworen habe, daß ich es zu fordern habe, mit der Action in Factum ex Jurejurando fordern kann; oder daß, wann ich geſchworen habe, daß dem andern keine Rechte auf meine Sache, oder keine Forderung wider mich zuſtehe, ich auf jeden Fall, wo er wider mich jene Rechte wider mich verfolgen, oder jene Forderung wieder an mich machen will, ihn mit der Exception in Factum ex Jurejurando abweiſen kann. In allen Fällen aber wird erfordert, daß der Eyd mit Bewilligung und nach dem Auftrag des Gegentheils geleiſtet worden ſeye; dann wann ohne dieſes jemand ſchwört, daß er an den andern etwas zu fordern habe, oder dem andern nichts ſchuldig ſeye, ſo hat dieſer Eyd auch nach dem prätoriſchen Recht lediglich keine Wirkung; auch muß dieſer Eyd von einem ſolchen aufgetragen worden ſeyn, welcher die freye Gewalt, über ſein Vermögen etwas zu verfügen hat; dann wann jemand z. B. nach dem ihm von einem Pupillen ohne ſeinen Vormund, oder von einem Verſchwender gemachten Auftrag ſchwört, ſo hat er aus dieſem Eyd weder Klage noch Exception, endlich muß der Eyd nicht nur deferirt, ſondern auch vom Gegentheil wirklich angenommen und geſchworen worden ſeyn; jedoch wann mir mein Gegentheil zu der Zeit, da ich bereit ware, den mir zugeſchobenen Eyd wirklich abzuſchwören, denſelben nachgelaſſen hat, ſo hat der nachgelaſſene Eyd gleiche Wirkung mit dem abgeſchworenen.

Die Verbindlichkeit dieſes Extrajudicialeydes gründet ſich auf den mit der Delation und Abſchwörung deſſelben verbundenen Vertrag zwiſchen zweyen Parthien, Kraft deſſen der Deferent ſich verbindlich macht, entweder dasjenige zu leiſten, was der Gegentheil ſchwört, daß er an den Deferenten zu fordern habe, oder derjenigen Forderung ſich zu begeben, welche er an den Schwörenden gemacht hat; daher gibt dieſer Eyd nur wider den Deferenten oder deſſen Erben, niemals aber wider einen dritten ein Recht, und eben daher findet die Action und Exception in Factum ex Jurejurando nur wider den Deferenten oder deſſen Erben, niemals wider einen dritten ſtatt.

Derjenige welcher geſchworen hat, daß ihm wider den Deferenten ein Recht oder eine Forderung zuſtehe, hat die Wahl, ob er dieſe mit der ihm urſprünglich zuſtehenden Klage, oder mit der Action in Factum ex Jurejurando verfolgen will, weil durch dieſen Eyd niemals das erſtere Klagrecht aufgehoben wird; allein im erſten Fall muß er den Grund der ihm urſprünglich zuſtehenden Klage, eben als ob nicht geſchworen worden wäre, im andern Fall aber nur dieſes, daß er nach dem Auftrag ſeines Gegentheils ſein Recht oder ſeine Forderung eydlich erhärtet habe, beweiſen, und nach angeſtellter Klage in Factum iſt gar nicht mehr die Frage davon, ob der Beklagte urſprünglich etwas ſchuldig geweſen ſeye, oder nicht, ob der Kläger urſprünglich ein Recht gehabt habe, oder nicht, ſondern nur, ob der Kläger nach der Delation des Gegentheils geſchworen habe; dann die Delation und Abſchwörung des Eyds wird wie ein Verglich angeſehen, wodurch der Streit über die urſprüngliche Forderung beygelegt und gänzlich abgethan wird.

Die Klage in Factum ex Jurejurando wird alſo demjenigen gegeben, welcher nach dem Auftrag des Gegentheils geſchworen hat, daß er an dieſen etwas zu fordern, oder auf eine von ihm beſeſſene Sache ein Recht, z. B. des Eigenthums habe, oder deſſen Erben wider denjenigen, welcher dem Kläger dieſen Eyd zugeſchoben hat, oder deſſen Erben, dahin, daß der Beklagte dem Kläger dasjenige leiſte oder abtrette, was dieſer geſchworen hat, daß er zu fordern habe, oder daß ihm zugehöre; ſie wird perſönlich, auch wann der Kläger über ein ihm zuſtehendes dingliches Recht, z. B. wann er nach dem Auftrag des Beſitzers, daß die Sache ihm eigenthümlich zugehöre, geſchworen hat, und wird alſo auch in dieſem Fall wider einen dritten Beſitzer nicht gegeben.

Die Exception in Factum ex Jurejurando wird dem-

jenigen gegeben, welcher nach dem Auftrag des Klägers geſchworen hat, daß er dieſem nichts ſchuldig ſeye, oder dieſem kein Recht auf die von ihm beſeſſene Sache zuſtehe, oder deſſen Erben; wann der Vater geſchworen hat, daß der in ſeiner Gewalt befindliche Sohn nichts ſchuldig ſeye, ſo ſteht die Exception dem Vater und Sohn zu; wann ein Correalſchuldner geſchworen hat, daß er nichts ſchuldig ſeye, ſo ſind auch ſeine Mitſchuldner; wann der Hauptſchuldner geſchworen hat, daß er nichts ſchuldig ſeye, ſo ſind auch die Bürgen und Pfandbeſitzer von ihrer Verbindlichkeit frey; ſie ſteht ſelbſt denjenigen dritten Beſitzer zu, welcher ſein Recht auf die Sache von dem Schwörenden herleitet; wider denjenigen, welcher dem Schwörenden den Eyd zugeſchoben hat, nicht aber wider einen dritten Beſitzer. Wann der Beſitzer nach der Delation eines andern geſchworen hat, daß die Sache nicht dem gehöre, der ſie fordert, ſo iſt der Schwörende, ſo lange er beſitzt, immer mit dieſer Exception wider den Forderer geſchützt, allein nach verlohrnem Beſitz hat er keine Klage wider denſelben; wann er aber geſchworen hat, daß die Sache ſein gehöre, ſo kann er auch nach verlohrnem Beſitz mit der Action in Factum die Sache ſamt Früchten und Zugehör von dem Deferenten wieder zurückfordern. Dieſe Exception aus dem Extrajudicialeyd iſt peremptoriſch, hat ganz gleiche Wirkung mit der Exception einer rechtskräftigen Urtel, und kann alſo vor der Litiscontestation mit der Wirkung, daß der Beklagte ſich auf die Klage einzulaſſen nicht verbunden iſt, entgegengeſetzt werden; durch den vom Schuldner abgeſchwornen Extrajudicialeyd wird nicht nur die Hauptſchuld, ſondern es werden auch alle Nebenverbindlichkeiten, z. B. der Bürgen und Unterpfänder aufgehoben, und wann der Schuldner, nachdem er geſchworen hat, daß er nichts ſchuldig ſeye, aus Irrthum bezahlt, ſo kann er das bezahlte mit der Condiction indebiti wieder zurückfordern.

Wer den Extrajudicialeyd einem andern deferirt hat, kann ihn nach der Meynung der Rechtsgelehrten, wann er gleich von andern ſchon angenommen, wann er nur nicht ſchon wirklich geleiſtet worden, noch widerrufen, aber nach der Abſchwörung wird er damit nicht mehr gehört. (38)

Eyd, falſcher, ſ. Meyneyd.

Eyd, feyerlicher, ſ. ſolenner.

Eyd der Geiſtlichen, die Geiſtlichen bey den Catholicken, beſonders aber die Landdechante und Pfarrer müſſen, ehe ſie ihr Amt antretten, einen Eyd der Treue ablegen. Dieſer Eyd möchte aber wohl in verſchiedenen Diöceſen auch verſchieden ſeyn, doch werden die verſchiedenen Arten deſſelben in den weſentlichen Punkten übereinkommen. Wir wollen hier einen davon in deutſcher Sprache herſetzen.

Ich N. N. Landdechant in der Gegend N. verſpreche und ſchwöre, daß ich dem Hochwürdigſten Fürſten und Biſchof N. N. zu N. N. ꝛc. meinem gnädigſten Ordinarius, und ſeinen Nachfolgern, die rechtmäßig werden erwählt werden, wie auch ſeinem geiſtlichen Rathe und Conſiſtorium in allem, was mein Amt betrift, werde getreu und gehorſam ſeyn, die Pfarreyen, welche zu meiner Landdechaney gehören, beſuchen, die auferlegten Fragſtücke beantworten laſſen, ſelbe ſchriftlich aufzeichnen, und nachher dem geiſtlichen Rathe hievon Nachricht geben. Ich will mich auch befleiſſen, daß die Synodalſtatuten genau und fleißig gehalten, die Sacramenten nach der beſtimmten Vorſchrift ausgeſpendet, der gewöhnliche Gottesdienſt nach dem Gebrauche der catholiſchen Kirche gehalten, die catholiſche Religion fortgepflanzt, und alles was die geiſtliche Frömmigkeit vermehren kann, ohne allen Vorenthalt vollbracht werde.

Alſo helfe mir Gott und ſein göttliches heiliges Evangelium:

Im Anfang war das Wort, und das Wort war bey Gott, und Gott war das Wort.

Nebſt dieſem müſſen ſie die Glaubensbekenntniß nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Kirchenraths und zwar, wie ſie in dem ſiebenten Buche der Decretalen L. 1. tit. 1. C. 4. enthalten iſt, ablegen und ebenfals beſchwören. (14)

Eyd der proteſtantiſchen Geiſtlichen, ſ. Religionseyd.

Eyd, gelehrter, bedeutet in den deutſchen Geſetzen, wie z. B. in der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung Art. 107. denjenigen Eyd, welcher nach vorgängiger Belehrung und Verwarnung vor dem Meineyd geſchworen worden iſt. Wann dieſe bey Perſonen welche eine Belehrung nöthig gehabt hätten, unterlaſſen worden iſt, ſo wird die Strafe des Meineyds gemildert. (38)

Eyd, geſtabter, iſt derjenige, welcher durch Berühren des Gerichtsſtabs, wie ſolches an vielen Orten gewöhnlich iſt, geleiſtet wird. (38)

Eyd, in Litem Affectionis, iſt derjenige vom Richter auferlegte Eyd, mit welchem der Kläger das, was ihm der Beklagte abzutretten oder zu leiſten hat, aber wegen ſeines eigenen Verſchuldens nicht leiſten kann, nach demjenigen Werth ſchätzt, welchen er der Sache nach ſeiner beſonderen Neigung beylegt; er wird immer vom Richter auferlegt, und nicht vom Gegentheil zugeſchoben, allein der Kläger kann demſelben, weil er als eine Rechtswohlthat für ihn eingeführt iſt, entſagen, und die Schätzung deſſen, was ihm der Beklagte zu leiſten hat, dem Richter überlaſſen, daher dieſer Eyd nicht unter die nothwendige Eyde gerechnet werden kann; wann er aber ohne Auftrag des Richters geſchworen wird, iſt er ohne Wirkung. Er enthält einen Beweis des Werths derjenigen Sache, welche der Kläger zu fordern hat, und iſt theils zur Strafe des Beklagten, theils weil der Beweiß des Werths nach der Affection des Klägers nicht auf andere Weiſe geführt werden kann, in den römiſchen Geſetzen eingeführt worden.

Um den Kläger zu dieſem Eyd zulaſſen zu können, wird erfordert, 1) daß eine arbitrariſche oder bonæ Fidei Klage angeſtellt worden ſeye; in den Klagen ſtricti Juris, als z. B. ex Stipulatu, in der Klage aus einem Teſtament, wird dieſer Eyd nicht zugelaſſen, da er hingegen in allen Klagen bonæ Fidei, z. B. aus dem Commodatcontract, aus der Tutel, in denen Klagen, welche aus Verbrechen entſpringen, z. B. in der Condictio furtiva, in dem Interdictum quod vi aut clam, und in allen dinglichen Klagen, z. B. in der Rei Vindication und Klage ad exhibendum Statt findt; 2) daß der Beklagte durch einen wirklichen Dolus oder den höchſten Grad der Culpa verhindert ſeye, die ſchuldige Sache ſelbſt zu geben oder abzutretten, oder aus bloſſem Ungehorſam ſie nicht herausgebe; daher wann der Beklagte nur durch eine Culpam levem, leviſſimam, oder durch Zufall gehindert iſt, die Sache ſelbſt dem Kläger auszuliefern, wann gleich die Klage wider ihn ſtatt hat, ſo wird doch der Kläger nicht zum Affectionseyd in Litem wegen des ſchuldigen Werths zugelaſſen, ſondern von dem Richter die Sache nach ihrem wahren Werth geſchätzt. Es iſt 3) nothwendig

daß von einer Sache die Rede seye, zu welcher vernünftigerweise der Kläger eine besondere Zuneigung und Affection haben kann, weil sie z. B. von Voreltern ererbt ist, oder wegen ihrer Seltenheit, eines Naturspiels, des Angedenkens an eine gewisse merkwürdige Person oder Begebenheit; ist also im Gegentheil von solchen Sachen, auf welche keine besondere Zuneigung fallen kann, als z. B. von baarem Geld, oder andern fungibilen Sachen die Rede, wann z. B. mit der Klage aus dem Depositum hinterlegtes baares Geld gefordert wird, so wird jenem Eyd niemals statt gegeben; und eben daher kann derselbe niemals bey einer Actio contraria, wann sie gleich bonâ Fidei ist, zugelassen werden, weil mit derselben immer nur auf Schadloshaltung geklagt, niemals eine gewisse Sache gefordert wird.

Dieser Eyd wird immer dem Kläger auferlegt, nemlich demjenigen, welchem die Klage, obschon nicht die Sache selbst, worüber gestritten wird, eigentlich zugehört; es konnte sogar nach dem römischen Recht der Bevollmächtigte, wann er gleich durch die Litiscontestation Eigenthümer des Rechtsstreits wurde, nicht zu diesem Eyd zugelassen werden, weil er nicht Eigenthümer der Klage, sondern nur der Instanz, oder des Rechtsstreits war, da hingegen heutzutage der Bevollmächtigte, wann er nur eine Specialvollmacht hat, diesen Eyd auf die Seele seines Gewaltgebers schwören kann; die Pfleger und Vormünder werden zwar nicht zu diesem Eyd gezwungen, aber freywillig zugelassen, wann sie über die wahrscheinliche Affection ihrer Pflegbefohlenen oder Pupillen dahin schwören, daß sie, wann sie an deren Stelle wären, die Sache um diesen oder jenen gewissen Preis schätzen würden; nur die Mutter welche Vormünderin ist, wird zu diesem Eyd nicht zugelassen; Minderjährige können ihn schwören, auch die Erben werden zugelassen, nur müssen sie die Sache nicht nach des Erblassers, sondern nach ihrer eigenen Affection schätzen; niemals aber wird er, wann ihn der Kläger angenommen hat, vor der wirklichen Abschwörung aber gestorben ist, für wirklich abgeschworen gehalten. Der **Affectionseyd in Litem** findet statt wider denjenigen Beklagten, welcher durch seinen Dolus oder Culpa lata gehindert ist, daß er die schuldige Sache selbst ausliefern kann, oder aus blossem Ungehorsam sie nicht ausliefert; nicht wider die Erben, ausgenommen es müßte mit dem schuldigen Erblasser selbst schon Lis contestirt worden, oder der Dolus, Culpa lata oder Contumacia der Erben die Ursache der nicht erfolgten Auslieferung seyn; auch nicht wider denjenigen, der nur durch einen geringeren Grad von Culpa oder Zufall an Auslieferung der schuldigen Sache selbst verhindert wird.

Durch diesen Eyd schlägt der Kläger die Sache welche er zu fordern hat; nicht nach ihrem wahren und allgemeinen Werth, sondern nach demjenigen besondern Werth, welchen die Sache nach ihren besondern Verhältnissen für ihn hatte; und zwar welchen sie zu der Zeit hatte, da sie nach dem Spruch des Richters ausgeliefert werden sollte; der Kläger kann also durch diesen Eyd mehr als den wahren Werth, und mehr als zweymal so viel als den Affectionspreis der Sache und damit verbundenes Interesse angeben, und der Beklagte wird in die vom Kläger beschworne Summe verurtheilt; nur wann der Kläger offenbar über alles billige Verhältnis allzuweit geht, so ist der Richter befugt, vor wirklicher Abschwörung des Eyds die vom Kläger angegebene Summe zu mäßigen, daß alsdenn der Kläger nur diese gemäßigte Summe beschwören darf, wann aber einmal der Kläger den Affectionspreis beschworen hat, so wird darüber kein Streiten mehr zugelassen, auch nicht leicht der Kläger für meineydig gehalten; der Beklagte aber, welcher den beschwornen Affectionspreis der Sache bezahlt hat, erwirbt dadurch auf der auszuliefern gewesenen Sache dasjenige Recht, welches der Kläger hatte; also wann dieser Eigenthümer war, das Eigenthum. Daß übrigens dieser Eyd auch noch heutzutag vorkommen könne, leidet gar keinen gegründeten Zweifel. (38)

Eyd, in Litem Veritatis, ist derjenige Eyd, durch welchen der Kläger eine Sache, welche er zu fordern hat, und welche der Beklagte ausliefern solle, nach ihrem wahren Werth schätzt. Er findet in Fällen statt, wo der Kläger zum Affectionseyd in Litem nicht zugelassen werden kann, wann z. B. der Beklagte nur durch einen geringen Grad von Culpa gehindert ist, die Sache selbst auszuliefern, oder in den Klagen stricti Juris; und wann der Richter auf andere Weise den wahren Werth der Sache nicht mehr erforschen kann; dann wann z. B. durch Zeugen oder Kunstverständige der wahre Werth der Sache bestimmt werden kann, so wird der Kläger zu diesem Eyd nicht zugelassen; auch wird erfordert, daß der Kläger eine genaue Kenntnis von der Sache habe, und also deren wahren Werth sicher anzugeben wisse. Auch dieser Eyd wird nur vom Richter auferlegt, und wann ihn der Kläger ohne dieses schwört, so hat der Eyd keine rechtliche Wirkung; jedoch kann auch der Richter diesen Eyd, nachdem er ihn auferlegt hat, vor der wirklichen Abschwörung wieder aus wichtigen Ursachen zurücknehmen; wann z. B. der Beklagte den wahren Werth auf andere Art zu beweisen, sich erbietet. Wann aber der Eyd einmal abgeschworen worden, so wird der Beklagte in Bezahlung der beschwornen Summe verurtheilt, jedoch noch eher als bey dem Affectionseyd in Litem damit gehört, wann er beweisen will, daß der Kläger die Sache über den wahren Werth geschätzt habe. Dieser Eyd ist auch heutzutag noch im Gebrauch. (38)

Eyd, judicial, gerichtlicher Eyd, bedeutet im weitläuftigern Verstand einen jeden Eyd, welcher vor Gericht in einer Proceßsache geleistet wird, und begreift in diesem Sinn z. B. auch den Ergänzungs- und Reinigungseyd unter sich; im engern Sinn aber versteht man darunter allein denjenigen Eyd, welchen eine Parthie in einer Proceßsache ihrem Gegentheil in der Absicht, einen gewissen Satz zu beweisen, zuschiebt, damit wann letzterer den zugeschobenen Eyd nicht schwören kann, alsdann ihre Behauptung für erwiesen angenommen werde.

Diesen Eyd kann allein derjenige dem andern zuschieben, welcher die freye Gewalt hat, über den Gegenstand des Streits etwas zu verfügen; als der Eigenthümer der Klage, der Cessionarius, der Erbe desjenigen, welcher die Klage erworben hat; ein Bevollmächtigter nicht anders, als wann ihm das ganze Vermögen des Gewaltgebers zur Verwaltung anvertraut, oder wann ihm eine besondere Vollmacht zur Eydeszuschiebung gegeben worden ist; ein Pfleger oder Vormünder ist nur alsdann dazu berechtiget, wann es ihm an andern Beweißmitteln fehlt; der Bevollmächtigte einer Gemeinde oder eines Collegium nur alsdann, wann er hiezu besondere Vollmacht hat; ein Sclave konnte es in Sachen seines Predium, wann ihm dessen Verwaltung überlassen war; hingegen können Rasende und Blödsinnige niemals, Pupillen nicht ohne

Autorität ihres Vormünders, Minderjährige und Verschwender nicht ohne Bewilligung ihres Pflegers und überhaupt niemand in der Sache eines Dritten einen Eyd zuschieben, und die Abschwörung des Eydes welcher von einer unfähigen Person zugeschoben worden, ist gänzlich ohne Wirkung; obschon übrigens jemand von der Beschaffenheit ist, daß ihm der Eyd nicht sicher zurückgeschoben werden kann, so ist er doch fähig, einen Eyd zuzuschieben, daher z. B. eine ehrlose Person oder derjenige der des Meineyds verdächtig ist, dessen ungeachtet dem Gegentheil einen Eyd zuschieben kann.

Der Eyd kann einem jeden Gegentheil im Proceß zugeschoben werden, von welchem Stand, Alter und Geschlecht er sey, wenn er nur die Wichtigkeit des Eydes einzusehen im Stande ist, und von dem zu beschwörenden Gegenstand einige Wissenschaft hat; selbst einer schlechten und ehrlosen Person, weil ein jeder sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch die einer solchen Person geschehene Eydeszuschiebung in Schaden kommt; nur wenn er offenbar einen Meineyd schwören würde kann ihn der Richter abhalten; wenn auf der Seite des Gegentheils mehrere Streitgenossen sind, so kann der Eyd entweder allen oder einigen von ihnen, welche die beste Kenntniß von der Sache haben, zugeschoben werden; einem Bevollmächtigten, welcher zu Führung des ganzen Processes bestellt ist, kann zwar der Eyd zugeschoben werden, allein ohne besondere Vollmacht dazu kann er ihn weder acceptiren noch wirklich schwören, und wenn er ihn angenommen hat, ist er nicht verbunden ihn auf seine sondern nur auf seines Principalen Seele zu schwören; einem Vormünder oder Pfleger als solchen kann ein Eyd zugeschoben werden, so daß er diesen Eyd, wenn er seine eigene Handlungen und Verwaltung betrift, zu schwören durchaus verbunden ist; wenn aber der Eyd fremde Handlungen betrift, oder Vormünder oder Pfleger zwar wenn es mit seinem guten Willen geschieht, zu Abschwörung des Eyds zugelassen, jedoch niemals wider seinen Willen gezwungen wird; einem Sclaven oder einem Haussohn kann in Sachen, welche sein Peredium betreffen, nach dem römischen Recht ein Eyd zugeschoben und von ihm geschworen werden; einem Pupillen, wenn er nur nicht mehr Kind ist, kann nach dem römischen Recht ein Eyd zugeschoben, und der zugeschobene Eyd mit seiner Einwilligung von ihm geschworen werden; allein heutzutage pflegt man doch den Pupillen nicht zuzulassen, sondern es wird entweder, wenn die Sache Verzug hat, die Abschwörung des Eydes bis auf ein reiferes Alter des Pupillen aufgehoben, oder der ihm deferirte Eyd von dem Vormünder geleistet, welcher jedoch, wenn nicht der Eyd seine eigene Handlungen betrift, niemals dazu gezwungen wird. Einem fürstlichen Beamten, Verwalter, Factor und dergleichen Personen kann in Sachen welche ihre eigene Amtsführung betreffen, ein Eyd immer zugeschoben werden; ja wenn er auch dem Fürsten, dem Fiscus, der Stadt u. s. w. selbst zugeschoben wird, so muß er immer von einem solchen Beamten geleistet werden; er kann auch einer Stadtgemeinde und andern Collegien zugeschoben werden, allein, damit die Eyde nicht unnöthig vervielfältigt werden, wird der Eyd in diesem Fall nicht von allen Mitgliedern der Gemeinde oder des Collegiums geschworen, sondern nur von einigen, welche die beste Wissenschaft und Einsichten von der Sache haben und nach der Regel von der Gemeinde selbst hiezu erwählt und mit einer Vollmacht versehen werden; einem wirklich Meineydigen kann nach dem römischen Recht ein Eyd nicht nur zugeschoben, sondern auch von ihm angenommen und geschworen werden; heutzutag aber wird derselbe auch zu Abschwörung des zugeschobenen Eydes billig nicht zugelassen.

Der Judicialeyd kann in allen und jeden Rechtssachen worüber ein Vergleich oder ein Vertrag erlaubt ist, zugeschoben werden; also in allen Vorbereitungs- und Principalklagen, in dinglichen und persönlichen bonâ Fidei und stricti Juris, possessorischen und petitorischen in der erstern oder zweytern Instanzien; selbst wann über den Civilstand einer Person, z. B. ob sie in eines andern Gewalt seye, oder wann darüber, ob eine Frau schwanger seye und also in den Besitz einer Erbschaft eingesetzt werden könne, gestritten wird; auch in Privatverbrechen konnte sowohl wenn die Rei persecutorische, als wenn die Pönalklage angestellt war, der Judicialeyd zugeschoben werden; sie findet in der Regel auch bey executivischen Processen statt; hingegen fand die Eydeszuschiebung nicht statt, 1) in Anklagen wegen öffentlicher Verbrechen, 2) über Rechte eines Dritten, welche durch die Eydeszuschiebung eines andern nicht gekränkt werden konnten; 3) nicht über fremde Handlungen, ausgenommen, daß z. B. Pfleger und Vormünder und Bevollmächtigte, und Erben wegen den Handlungen ihres Erblassers freywillig zum Eyd zugelassen, oder niemals zu dessen Abschwörung gezwungen wurden; und 4) nicht über die Einwendung des nicht dargezählten Geldes, wenn die derselben in den Gesetzen vorgeschriebene Zeit verflossen war. Auch heut zutage wird der Eydeszuschiebung nicht statt gegeben; 1) über fremde Handlungen, und den Erben kann solche nur über eigene Handlungen, über die ihnen bekannte Handlungen des Erblassers, oder darüber, daß sie von einer gewissen Handlung des Erblassers nichts wissen, geschehen; 2) nicht über Umstände, deren Berichtigung zu Entscheidung einer Sache nichts beyträgt; also nicht über unerhebliche factische Umstände, nicht über das was Rechtens, Gewohnheit oder Observanz ist; jedoch kann, um eine sogenannte unfürdenkliche Verjährung zu beweisen, ein Eyd zugeschoben werden; 3) nicht über Umstände welche der Deferent schon vollständig, oder wovon der welchem der Eyd zugeschoben wird, das Gegentheil schon vollständig bewiesen hat; heutzutage wird jedoch einem Schuldner wegen der Einwendung des nicht dargezählten Geldes, in soferne sie von den Practikern die nicht privilegirte genennt wird, auch nach Verfluß der gesetzlichen Zeit erlaubt, dem Gläubiger den Eyd zuzuschieben. 4) In sehr geringfügigen Sachen; 5) in Criminalsachen; wenn jedoch die wegen eines Verbrechens, z. B. des Stuprum, geringer Verwundungen und anderer Beschädigungen, schuldige Privatgenugthuung grösser und beträchtlicher ist als die Strafe, so kann der Kläger wegen jener den Eyd mit der Wirkung zuschieben, daß der Beklagte welcher den Eyd verweigert, nicht allein zur Privatgenugthuung verurtheilt, sondern auch in Rücksicht auf die Strafe als ein solcher der einbekennt hat, angenommen wird; ist aber von grössern Verbrechen die Rede, welche eine Leibesstrafe oder wenigstens eine rechtliche Ehrlosigkeit nach sich ziehen, so kann zwar wegen der Privatgenugthuung ein Eyd zugeschoben, und der Beklagte wegen dessen Verweigerung zur Privatgenugthuung verurtheilt, aber nicht zugleich als ob er eingestanden hätte, mit der öffentlichen Strafe belegt werden; jedoch ist der Richter berechtigt die Abschwörung des zugeschobnen und vom Beklagten schon angenommenen Eydes we-

gen groſſen Verdachts eines Meineyds in dieſem Fall zu verbieten; bey wichtigern Verbrechen aber, auf welche Todesſtrafen oder nahe an dieſelbe gränzende Leibesſtrafen folgen, kann weder wegen der Privatgenugthuung noch wegen der Strafe ein Eyd zugeſchoben werden. Endlich wird 6) auch in Eheſachen die Eydeszuſchiebung nach dem Canoniſchen Recht niemals wider die Ehe oder Verlöbniſſe geſtattet; unter den Proteſtanten aber hat ſie für und wider die Verlöbniſſe auch für die Ehe, nur aber nicht wider die Ehe ſtatt.

Der zugeſchobene Judicialeyd war zwar nach dem römiſchen Recht als ein Vergleich oder Vertrag unter den Parthien anzuſehen, allein heutzutage gehört er unter die Beweismittel, weil eine Parthie im Fall da ihr alle übrige Beweismittel fehlen, endlich den Weg einſchlagen kann, daß ſie über einen Umſtand deſſen Beweis ihr obliegt, dem Gegentheil einen Eyd zuſchieben kann; daher wird der Eyd von demjenigen zugeſchoben, welchem die Beſchwerde des Beweiſes obliegt, und er kann ihn zuſchieben wenn er auch ſonſten ſeine Behauptung nicht im geringſten beſcheinigen kann; nur wann er ſelbſt ſeine Behauptung, oder der, welchem er den Eyd zuſchiebt, das Gegentheil vollſtändig bewieſen hat, kann er den Eyd nicht zuſchieben, und wenn der Gegentheil den ihm zugeſchobenen Eyd angenommen hat, iſt er jedoch denſelben nicht eher zu ſchwören ſchuldig, als bis der Deferent zuvor durch den Eyd der Bosheit erhärtet hat, daß er nicht aus ſchlimmen Abſichten ſondern weil er glaube gerechte Urſachen zu haben, den Eyd zugeſchoben habe. Dieſe Eydeszuſchiebung, weil ſie ein Beweismittel iſt, geſchiehet in der Regel erſt nach der Litiscontestation, dannoch kann der Kläger gleich in der Klagſchrift dem Beklagten über den Grund der Klage oder über gewiſſe Punkte, auf den Fall wenn er ſie leugnen würde, den Eyd zuſchieben. Ob die Eydeszuſchiebung auch innerhalb des Beweistermins geſchehen müſſe, iſt eine beſtrittene Frage unter den Rechtsgelehrten; einige behaupten es, weil ſie ein Beweismittel iſt, weil ſie aber ein ſubſidiariſches Beweismittel iſt, welches erſt alsdann wenn alle andere fehlſchlagen, ergriffen wird, ſo geht die gemeinere Meynung dahin, daß ſie auch nach der Beweisfriſt bis zum Beſchluß in der Sache, und ſelbſt alsdann, wenn mit dem in der Beweisfriſt geführten Zeugenbeweis nichts ausgerichtet worden, noch ſtatt habe.

Ueber die von der einen Parthey geſchehene Eydeszuſchiebung muß vor allen Dingen die andere Parthey gehört, und ihr zu ihrer Erklärung eine Friſt anberaumt werden; verſäumt die leztere dieſe Friſt, ſo wird ihr eine nochmalige Friſt zu ihrer Erklärung unter der Bedrohung, daß ſonſten der Eyd für verweigert gehalten werden ſolle, anberaumt, und wenn auch dieſe Friſt vorſezlich verſäumt wird, ſo wird es dafür angenommen, als ob der Eyd verweigert und alſo vom Deferenten dasjenige, worüber er den Eyd zugeſchoben, vollſtändig bewieſen worden wäre. Wenn aber derjenige welchem der Eyd zugeſchoben worden, ſich erklärt, ſo kann er dieſes auf mancherley unterſchidene Weiſe thun, da er entweder 1) wider die Zuläßlichkeit der Eydeszuſchiebung Einwendungen gemacht, oder 2) den zugeſchobnen Eyd annimmt, oder 3) dem Deferenten denſelben zurückſchiebt, oder 4) ſtatt der Abſchwörung des Eydes Beweis führt, oder 5) den Eyd verweigert. Im erſten Fall betreffen die Einwendungen entweder die Eydeszuſchiebung überhaupt, z. B. daß die Beſchaffenheit der Sache dieſelbe nicht zulaſſe, daß der Eyd über unerhebliche Thatſachen oder Rechtsfragen, über fremde Handlungen, daß er von einem welcher dazu nicht fähig iſt, daß er über einen Punkt deſſen Gegentheil ſchon vollſtändig erwieſen iſt, zugeſchoben, daß eben dieſer Eyd ſchon einmal zugeſchoben und wieder zurückgenommen worden ſeye; alsdann müſſen die Einwendungen, wenn ſie zweifelhaft ſind, dem Gegentheil zu ſeiner Vernehmlaſſung mitgetheilt und weiters darüber verfahren; wann aber der Grund oder Ungrund der Einwendungen offenbar iſt, kann ſogleich von dem Richter die Eydeszuſchiebung verworfen, oder dem Excipienten mit Verwerfung ſeiner Einwendungen eine beſſere Erklärung auf die Eydeszuſchiebung auferlegt werden. Oder es werden nur wider die vom Deferenten in der Eydeszuſchiebung vorgeſchriebene Formul Einwendungen gemacht, als z. B. daß die Ausdrücke verfänglich, unerhebliche Dinge eingemiſcht ſeyen und dergl. wobey zugleich um Verbeſſerung der vom Deferenten angegebenen Eydesformul gebeten wird; ſind dieſe Einwendungen offenbar gegründet, ſo kann der Richter ſogleich ohne weiteres Verfahren die Eydesformul verbeſſern, und zugleich einen Termin zu deſſen Abſchwörung anberaumen; ſind ſie offenbar ungegründet, ſo wird mit Verwerfung derſelben dem Excipienten ein nochmaliger Termin zu ſeiner Erklärung unter der Strafe, daß ſonſten der Eyd für verweigert gehalten werden ſolle, anberaumt; ſind aber die Einwendungen zweifelhaft, ſo wird darüber weiters unter den Parthien verfahren.

Wenn derjenige, welchem der Eyd zugeſchoben worden, denſelben annimmt, und alſo daß er ſolchen abzuſchwören bereit ſeye, erklärt, ſo wird von dem Richter ein neuer Termin anberaumt, auf welchem beyde Parthien und zwar der Deferent wenn es an ihn verlangt worden iſt, zu Abſchwörung des Eydes der Boßheit, der Gegentheil aber zu Abſchwörung des Haupteydes vorgeladen werden; wenn an dieſem Termin der eine oder andere Theil nicht erſcheint, ſo wird ihm unter Anbedrohung der Contumacialſtrafe und Verurtheilung in die dem Gegner verurſachte Koſten ein nochmaliger Termin anberaumt. Bleibt der Deferent an dieſem zweyten Termin wiederum aus, oder er weigert ſich, den ihm vom Richter auferlegten Eyd der Boßheit zu ſchwören, ſo wird es zur Strafe ſeines Ungehorſams dafür angenommen, als ob er ſeinem Gegner den zugeſchobenen Haupteyd nachgelaſſen, und dieſer ihn wirklich geſchworen hätte, als ob demnach das Gegentheil deſſen, was durch die Eydeszuſchiebung bewieſen werden ſollte, bewieſen worden wäre; bleibt aber derjenige Theil aus, welchem der Judicialeyd zugeſchoben worden, oder er erſcheint zwar, verweigert aber die Abſchwörung des bereits angenommenen Eydes, ſo wird es dafür angenommen als ob er alles das, worüber er ſchwören ſollte, eingeſtanden hätte; erſcheinen aber beyde Theile zur Beſchwörung bereit, ſo muß zuerſt der Deferent den Eyd der Boßheit und nach ihm der Gegentheil den Judicialeyd, und zwar in der Form wie er zugeſchoben und vom Richter gebilligt worden, abſchwören; es müßte dann der Deferent ihn an dieſem Termin noch nachlaſſen, in welchem Fall der nachgelaſſene Eyd gleiche Wirkung hat, als ob er wirklich geſchworen worden wäre; in der Regel muß dieſer Judicialeyd vor Gericht und in eigener Perſon geſchworen werden; jedoch haben vornehme und kranke Perſonen das beſondere Vorrecht, daß ſie zu Haus vor einer gerichtlichen Deputation ſchwören dörfen, und mit Bewilligung des Deferenten auch nach der Obſervanz mancher Gerichte kann der Judicialeyd auch durch einen mit Special-

voll-

vollmacht verſehenen Gewalthaber geſchworen werden. Die Wirkung der Abſchwörung des Judicialeydes iſt nicht wie bey dem Extrajudicialeyd, daß daraus eine Klage oder Exception entſteht, ſondern dieſe, daß derjenige Punkt worüber geſchworen worden, wider den Diferenten für vollſtändig erwieſen gehalten wird, daß alſo, wenn über den entſcheidenden Hauptpunkten geſchworen worden, ſogleich die Endurthel folgt, welche je nachdem der Kläger oder der Beklagte geſchworen hat, dieſen entweder verurtheilt oder losſpricht. Ehe der zugeſchobne Eyd von dem, welchem er zugeſchoben wurde, angenommen worden, oder vor Exiſtenz der Bedingung, unter welcher er angenommen worden, ſteht es dem Deferenten frey, auch ohne beſondere Urſache die Eydeszuſchiebung wieder zurück zu nehmen, und wenn die Beweisfriſt noch nicht verfloſſen iſt, andere Beweismittel zu ergreifen; wenn hingegen einmal der zugeſchobene Eyd angenommen worden, ſo haben beyde Theile ein vollkommenes Recht; der Deferent dieſes, daß ſein Gegner nicht mehr ſtatt der Abſchwörung den Eyd zurück ſchieben oder Beweis führen kann; der Acceptant aber, daß der Deferent den zugeſchobenen Eyd nicht wieder zurücknehmen kann, jedoch iſt dem Deferenten die Zurücknahme der Eydeszuſchiebung vor der Abſchwörung aus wichtigen Urſachen, erlaubt als 1) wenn er vor Abſchwörung des Eydes neue Beweiſe auffindet, wenn ſie auch nicht ungezweifelt gewiß ſondern nur ſcheinbar ſind, und ohne daß der Deferent nöthig hat darüber zu ſchwören, daß er dieſe Beweiſe erſt neuerlich gefunden; 2) wenn wichtige Gründe vorhanden ſind, zu vermuthen, daß der welchem der Eyd zugeſchoben worden, einen Meineyd ſchwören werde; 3) wenn eben derſelbe nach der Eydeszuſchiebung ehrlos wird, oder 4) zwiſchen ihm und dem Deferenten groſſe Feindſchaft entſteht, ſogar wenn die Beweisfriſt noch nicht verfloſſen iſt, wird die Zurücknahme des ſchon angenommenen Eydes und Ergreifung eines andern Beweismittels ohne wichtige Urſache erlaubt. Wenn derjenige, von welchem der ihm zugeſchobene Eyd angenommen worden, vor der wirklichen Abſchwörung ſtirbt, ſo wird der Eyd für abgeſchworen gehalten, wenn entweder derjenige, welchem der Beweis nicht obgelegen, dem, welcher zu beweiſen verbunden war, den Eyd zugeſchoben oder wenn ſonſten der Deferent durch mancherley Einſtreuungen die Abſchwörung des Eydes verzögert hat; auſſer dieſen Fällen aber niemals, und der Deferent iſt auch niemals ſchuldig, den dem Erblaſſer zugeſchobnen und von ihm angenommenen Eyd von den Erben abſchwören zu laſſen, und dieſe werden niemals als wenn der Deferent nach dem Tod ihres Erblaſſers ihnen freywillig den Eyd wieder zuſchiebt, zugelaſſen. Wenn endlich der zugeſchobne und angenommene Eyd wirklich abgeſchworen worden, ſo iſt die Wirkung davon dieſe, daß derjenige Punkt worüber geſchworen worden, wider den Deferenten vollſtändig bewieſen iſt, und alſo, wenn dieſes der Hauptpunkt war, wider den Deferenten geſprochen wird. Derjenige welchem der Eyd zugeſchoben worden, kann aber auch anſtatt den Eyd anzunehmen, ihn dem Deferenten zurückſchieben, (referiren) nemlich ſich dahin erklären, daß er ſich wolle gefallen laſſen, wenn der Deferent über das Gegentheil deſſen ſchwöre, worüber er hätte ſchwören ſollen; wenn auch gleich der Richter in ſeinem Beſcheid ſchlechtweg die Abſchwörung des zugeſchobenen Eydes befohlen hätte, der Deferent aber muß nothwendig den ihm zurückgeſchobenen Eyd annehmen, und eben ſo wie von dem zugeſchobenen Eyd angeführt worden, abſchwören, und kann ihn weder nochmals zurückſchieben noch durch Beweisführung vermeiden; vielmehr wenn er ſich weigert, den ihm zurückgeſchobenen Eyd abzuſchwören, ſo wird er dafür angenommen als ob er das Gegentheil deſſen worüber er ſchwören ſollte, eingeſtanden hätte, und wird alſo in dieſem Punkt wider ihn geſprochen, und ihm ſogar die Rechtswohlthat der Appellation dagegen nicht geſtattet; wenn er aber den ihm zurückgeſchobenen Eyd abſchwört, ſo hat er dadurch den Satz worüber er geſchworen, vollſtändig bewieſen; auch kann noch derjenige welcher einmal den Eyd zurückgeſchoben ſolches nicht wieder zurücknehmen und den Eyd ſelbſt ſchwören, oder ſtatt deſſen Beweis führen, ausgenommen er müßte vor der wirklichen Abſchwörung neue Beweiſe gefunden haben. Wer nicht fähig iſt einen Eyd zuzuſchieben, der iſt auch unfähig einen Eyd zurückzuſchieben; daher können z. B. Pupillen niemals, Bevollmächtigte nicht ohne beſondere hierzu erhaltene Vollmacht einen Eyd zurückſchieben; ein Erbe kann den ſeinem Erblaſſer zugeſchobenen Eyd zurückſchieben, wenn nur der Erblaſſer ihn noch nicht ausgeſchlagen, angenommen, oder ſtatt deſſen Beweis zu führen ſich erklärt hat; übrigens aber iſt im Fall der Zurückſchiebung des Eydes der Referent ſo wenig als der Deferent den Eyd der Bosheit zu ſchwören verbunden. Einem jeden welchem ein Eyd zugeſchoben werden kann, kann er auch zurückgeſchoben werden, nicht aber einem jeden welcher den Eyd zugeſchoben hat; denn wenn mir der Eyd über eine ſolche eigene oder fremde Handlung zugeſchoben worden, wovon ich hinlängliche, der Deferent aber keine Wiſſenſchaft hat, oder wenn jemand mit einer ehrlosmachenden Klage belangt und ihm darüber der Eyd zugeſchoben, wenn von demjenigen, welcher eine Ehe behauptet, ein Eyd zugeſchoben worden, ſo kann er nicht zurückgeſchoben werden; dem Erben des Deferenten kann er nur alsdann zurückgeſchoben werden, wenn er hinlängliche Wiſſenſchaft von demjenigen hat, worüber er ſchwören ſolle; wenn aber gleich wegen der Perſon des Deferenten der Eyd nicht zurückgeſchoben werden kann, ſo kann deswegen die Eydeszuſchiebung nicht für unzuläßlich erklärt werden. In allen Rechtsſachen wo die Eydeszuſchiebung ſtatt hat, kann der Eyd auch zurückgeſchoben werden, wenn nur der Deferent auch die erforderliche Wiſſenſchaft von der Sache hat; die Zurückſchiebung geſchieht über die gleiche Punkte wie die Zuſchiebung, und es werden nur die bejahende Sätze in verneinende, und umgekehrt verwandelt.

Ein anderer Weg, welchen der dem der Eyd zugeſchoben worden, einſchlagen kann, iſt dieſer, daß er anſtatt den Eyd anzunehmen und abzuſchwören, über diejenige Punkte worüber ihm der Eyd zugeſchoben worden, Beweis führt, welches Vertrettung des Gewiſſens mit Beweis oder Probatio pro exoneranda Conſcientia genennt wird. In dieſem Fall muß der welchem der Eyd zugeſchoben worden, dasjenige, was er hätte beſchwören ſollen, auf die gewöhnliche Art durch Zeugen, Augenſchein oder Urkunden, nur nicht durch Eydeszuſchiebung beweiſen, und in der anberaumten Beweisfriſt durch Uebergebung der Artikel den Beweis antretten, wobey alsdann wie bey jedem andern Beweis verfahren wird, der Deferent aber verbunden iſt, auf Verlangen des Beweisführers zuvor den Eyd der Bosheit abzuſchwören. Wenn der Beweisführer durch dieſen Beweis dasjenige beweißt was er hätte beſchwören ſollen, ſo iſt er von der Eydesleiſtung frey und es wird für ihn geſprochen, wenn er nichts bewieſen hat, ſo muß er nebſt Ey-

setzung der durch den Beweis verursachten Kosten noch den zugeschobenen Eyd schwören; ist aber der Beweis gar wider ihn ausgefallen, so wird, ohne daß er mehr zur Eydesleistung zugelassen wird, wider ihn gesprochen; vor vollführtem Beweis aber kann der Beweisführer auch wieder davon abgehen und den zugeschobenen Eyd annehmen. Endlich ist noch zu bemerken, daß wenn jemand der **Judicialeyd** über unterschiedene Puncte zugeschoben worden, er über den einen den Eyd annehmen, über andere den Eyd zurückschieben, und über andere sein Gewissen mit Beweis vertreten kann.

Wenn endlich der zugeschobene Eyd, ohne dafür einen von den beiden andern Wegen zu ergreifen, verweigert wird, so wird alles davon abhängen, ob der, welchem er zugeschoben worden, gegründete Ursachen der Verweigerung anführen könne, oder nicht? Im ersten Fall, wenn er nemlich die Unstatthaftigkeit der Eydeszuschiebung darthun kann, wird diese abgewiesen; im andern Fall aber es angenommen, als ob er das Gegentheil dessen, worüber er hätte schwören sollen, eingestanden hätte. (38)

Eyd auf Lehrvorschriften, Glaubensbekenntnisse, symbolische Bücher. s. alle diese Artickel; wie auch **Religionseyd.** (1)

Eyd Malitiâ, Calumniâ speciale, Eyd der Bosheit, wird gewöhnlich derjenige Eyd genannt, wodurch jemand in einer Rechtssache versichert, daß er etwas gewisses, nicht aus Bosheit, sondern in der Absicht, seine Sache damit gut zu führen, vorgetragen oder gebeten habe; der Name ist zwar aus dem canonischen Recht, aber der Ursprung im römischen Recht, wo dieser Eyd schon vor dem allgemeinen Eyd der Calumnie bekannt war; er wurde nach letzteren z. B. vom Richter auferlegt demjenigen, welcher einem andern den Haupteyd zugeschoben hatte, welcher von einem Argentarius die Herausgabe seiner Rechnungen verlangte, wenn jemand ein neues Werk ankündigte, oder die Caution Damni infecti verlangte; heutzutag kann dieser Eyd vom Richter einem jeden auferlegt werden, welcher eine solche Handlung unternimmt, bey welcher ein Verdacht, daß er die Vexation des Gegners oder Verzögerung des Processes zur Absicht habe, entstehen kann; z. B. wenn ein Beweisführer Zeugen ernannt, welche sehr weit entfernt sind. Wenn eine Parthie sich weigert, den ihr vom Richter auferlegten Eyd der **Bosheit** zu schwören, so wird sie mit derjenigen Bitte, wegen welcher sie schwören sollte, abgewiesen, und eben dieses wird statt finden, wenn sie den zu Abschwörung dieses Eyds peremtorisch angesetzten Termin versäumt. Es kann geschehen, daß eine Parthie in einer Proceßsache diesen Eyd öfters abschwören muß, dahingegen der allgemeine Eyd der Calumnie von jeder Parthie nur einmal geschworen wird. (38)

Eyd, Manifestations, ist derjenige Eyd, mit welchem jemand entweder den wahren Betrag eines Vermögens anzugeben, oder alles zu demselben gehörige anzuzeigen, nichts aber beyseit zu schaffen oder zu verheelen versichert; so können z. B. die Glaubiger von dem Schuldner, welcher ihnen sein Vermögen abtritt, die Glaubiger, Legatarien und Fideicommissarien von dem Erben, welcher nach ihrer Meinung einen zu geringen Belauf der Erbschaft im Inventarium angegeben; die Erben von ihren Miterben oder andern Hausgenossen des Erblassers, auf welche ein Verdacht fallen kann, daß sie etwas aus der Erbschaft unterschlagen haben u. s. f. Diesen **Manifestationseyd**, wenn sie auch lediglich keinen Verdacht beweisen können, fordern, und in diesem Fall ist derselbe ein Judicialeyd; allein wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß jemand etwas, so zu einem gewissen Vermögen gehört, unterschlagen oder sonsten verheelt habe, so kann diesen Eyd der Richter auch ungebeten von Amtswegen fordern. (38)

Eyd, Minorationis, Minutionis, Minderungseyd, ist der Eyd, womit derjenige, welcher den andern mit Gewalt aus dem Besitz seiner Sache vertrieben, oder sie dem andern mit Gewalt abgenommen hat, den von dem Kläger angegebenen Betrag seines Schadens und Werth der verlohrnen Sachen vermindert; er hat seinen Ursprung und Sitz nicht in dem gemeinen, sondern nur in dem sächsischen Recht, nach welchem demjenigen, welcher um zugefügter Schäden willen klaget, frey stehet, seinen Schaden selbst anzuschlagen, jedoch so, daß der Beklagte diese Schätzung entweder mit seinem Eyd vermindern, oder wie sie vom Kläger angegeben sind, erstatten muß. Der Beklagte kann diesen Eyd nicht zurückschieben, und wenn er ihn geschworen hat, wird dennoch der Kläger zum Beweis des Gegentheils immer zugelassen, nur muß er vollständige Beweise wider den **Minderungseyd** vorbringen, und unvollständige kann er nicht mit dem Ergänzungseyd vollständig machen; auch wird dem Beklagten immer der Gegenbeweis gestattet. Uebrigens wird die vom Kläger angegebene Summe immer zuerst von dem Richter gemäßigt, und wenn der Beklagte den Minutionseyd ausschlägt, ist er allein die vom Richter gemäßigte Summe zu bezahlen schuldig. (38)

Eyd, minus solenne, heißt derjenige, welcher zwar ohne die gewöhnliche Feyerlichkeiten, jedoch mit den wesentlichen Erfordernissen des Eyds, nemlich unter der Anrufung Gottes geleistet wird, wie wenn z. B. einem von mehreren Contrahenten unterschiedenen Aufsatz über gewisse getroffene Verbindlichkeiten die Clausul: **So wahr uns Gott helfe**, eingerückt wird. Weil er, ungehindert der Ermanglung aller Feyerlichkeiten dennoch ein wahrer Eyd ist, so hat er auch dessen Wirkung und Folgen. (38)

Eyd, necessarium, bedeutet denjenigen Eyd, welchen die Parthien, weil er vom Richter auferlegt wird, nothwendig schwören und zulassen müssen, und begreift also vornemlich den Ergänzungs- und Reinigungseyd unter sich. (38)

Eyd, Paupertatis, wird derjenige genannt, womit jemand seine Armuth erhärtet; weil die Armen in dem Processe mancherley Vorzüge haben, z. B. daß sie an den höchsten Reichsgerichten keine Taxe für die Ausfertigungen bezahlen, daß in ihren Rechtssachen eben daselbst nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Appellationssumme erforderlich ist, daß ihnen, wenn sie appelliren, die Acten vom Unterrichter im Original ausgeliefert werden müssen, so werden sie, damit nicht diese Vorrechte von andern mißbraucht werden, dazu angehalten, daß sie ihre Armuth gehörig beweisen oder beschwören. Dieser Eyd aber kann auch durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Gewalthaber geleistet werden. (38)

Eyd der Ordensgeistlichen. Die Ordensgeistliche schwören vor dem Altare ihre Gelübde, nemlich die Keuschheit, Armuth und den Gehorsam, den sie ihren Obern, die ihnen rechtmäßig werden vorgesetzt werden, zu leisten versprechen. Wenn sie zu einer Pfarrey von dem Bischoffe berufen werden, müssen sie den gewöhnlichen Pfarreyd ebenfalls ablegen. (14)

Eyd der Pfarrer. Die catholischen Pfarrer müssen

in den deutschen Bißthümern einen Eyd der Treue und des Gehorsames ablegen und schwören, daß sie der Stiftung und den Rechten der ihnen anvertrauten Kirche genau nachkommen, die Einkünfte der Pfarrey ordentlich aufzeichnen, nach ihren Kräften erhalten und nicht vermindern wollen, daß sie gröbere Laster, die in ihrem Kirchspiele begangen werden, an ihren Bischof, oder dessen Consistorium berichten, das Meßopfer für ihre Pfarrkinder auf alle Sonn- und Feyertäge verrichten, ihnen das Wort Gottes vortragen, die heil. Sacramenten öfters ausspenden, und alles das verrichten wollen, was einem rechtschaffenen Seelenhirten zukömmt. (14)

Eyd, Perhorrescentiä, wird derjenige Eyd genannt, mit welchem eine Parthie versichert, daß sie nicht glaube, noch sich versehe, daß ihr sonsten gebührender Richter ihr wider ihren Gegner Gerrechtigkeit wiederfahren lassen werde. Er hat seinen Ursprung im canonischen Recht, und es wird sowohl der Kläger als der Beklagte zu dessen Abschwörung zugelassen, wenn nur jeder eine scheinbare Ursache, warum er sich seinem gebührenden Richter anzuvertrauen, Bedenken trage, anführen kann, wenn er gleich keine Beweise beybringt. Meistentheils bitten die Parthien um Zulassung zu demselben in der Form einer dilatorischen Exception, daher die Bitte in der Regel vor der Litiscontestation gemacht werden muß, jedoch alsdann auch nachher zugelassen wird, wenn der Grund des Verdachts erst nachher entsteht. Wider ein ganzes Gerichtscollegium wird zwar nicht leicht, jedoch unter gewissen Umständen dieser Eyd zugelassen. (38)

Eyd, privatum, heißt von dem Gegenstand ein Eyd, welcher in einer Privatsache geschworen wird, und ist dem publicum entgegengesetzt, welcher in einer den Staat betreffenden Sache geschworen wird; unter die letztere gehörten z. B. bey den Römern die Eyde der Könige, Consulen, und anderer Magistrate, der Judicum, der Ankläger in öffentlichen Verbrechen, und der in Staatssachen aufgeführten Zeugen, die Eyde des Volks bey Schliessung der Bündnisse, und Errichtung der Gesetze; der Bürger wegen des Census, und die mancherley Eyde der Soldaten; und diese öffentliche Eyde wurden immer nach Art eines Auspicii, Auguriі u. dergl. geleistet, gleichsam als ob die, welchen ein öffentliches Amt anvertraut ware, unmittelbar von den Göttern hiezu ausersehen und eingeweiht würden, sie mußten daher ganz nach den Grundsätzen der öffentlichen herrschenden Religion eingerichtet werden; hingegen mit Privateyden verband man blos den Begriff, daß Gott unmittelbar den Meineyd bestrafen würde; die Formul derselben konnte daher nach der Willkühr der Parthien nach jeden Religionsgrundsätzen eingerichtet, und war sehr unterschieden, es konnte bey jeden Göttern und Göttinnen, per Genios, Deos Penates, Laresque, per caput, salutem u. s. w. geschworen werden. Heutzutag hört iener besondere Begriff von dem öffentlichen Eyd auf, und auch dieser hat keine andere Absicht, als den Schwörenden desto fester zu Haltung seines Versprechens zu verbinden; nur wird auch noch heutzutag die Formel des Privateyds eher, als die des öffentlichen Eyds von der Bestimmung der Parthien abhangen. Bey den Deutschen wurden die öffentlichen Eyde, welche ehmals nur bey Schliessung der Bündnisse, Erwählung der Fürsten, und bey Verpflichtung der mancherley Gattungen von Fidelibus vorkamen, erst nach eingeführtem römischen und canonischen Recht häufiger; wir wollen die wichtigste derselben anführen. Dahin gehören 1) die Eyde des Kaisers, womit er die Capitulation beschwört, womit er am Tag und Ort der Krönung auf die ihm wegen der Regierung vorgelegte Fragen antwortet, und derjenige, welchen er nach der Krönung leistet; 2) der Eyd, welchen der Kaiser als Canonicus der Kirche zu Aachen leistet; 3) der Eyd der Sicherheit, welchen der Magistrat derjenigen Stadt, in welcher die Kaiserwahl geschieht, zu leisten hat; 4) der Eyd, welchen die geistliche und weltliche Reichsvasallen bey der Belehnung zu leisten haben; 5) das Homagium der Reichsstädte, welches von derjenigen Reichsstadt, in welcher die Krönung geschieht, in Gegenwart des Kaisers, von andern vor einem kaiserlichen Commissarius oder durch einen Bevollmächtigten am Reichshofrath geschworen wird; 6) Diejenige Eyde, womit geistliche und weltliche Fürsten die Capitulationen, Landescompactate, und Reversalien beschwören; 7) der Eyd des Richters und der Präsidenten und Beysitzer an den höchsten Reichsgerichten; 8) der Eyd, welchen Director und Räthe der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Cantone zu schwören haben; 9) die Huldigung, welche von allen Bürgern und Unterthanen ihrem Landesherrn geleistet wird; 10) der Eyd, welchen alle Richter und Beamte, selbst Pfleger und Vormünder bey Antritt ihres Amts leisten müssen; 11) der Eyd, welchen an vielen Orten neue Bürger der Stadtobrigkeit wegen der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit leisten; 12) der Eyd, welchen eine academische Obrigkeit von ihren Bürgern zu fordern berechtigt ist; 13) die Erbpflicht oder der Eyd, welchen der, dem die Patrimonialgerichtsbarkeit zusteht, von seinen Unterthanen fordert; 14) der Centeyd, oder der Eyd, welchen die Centunterthanen dem Centherrn zu schwören haben; 15) der Schoßlosungseyd, womit die Unterthanen versprechen, die Steuren richtig abzutragen; 16) die Eyde der Soldaten u. s. f. (38)

Eyd, promissorium, heißt derjenige Eyd, durch welchen die Festhaltung eines gemachten Versprechens zugesichert wird, und begreift auch den eydlichen Verzicht unter sich, weil man dadurch verspricht, gewisse Forderungen und Ansprüche nicht mehr zu machen. Da übrigens ein jedes rechtmäßiges von dem andern angenommenes Versprechen schon an sich verbindlich ist, so hat der hinzukommende Eyd eigentlich keine rechtliche Wirkung, eine Verbindlichkeit hervorzubringen, oder zu verstärken, sondern dient nur dazu, daß der Versprecher in seinem Gewissen sich desto sicherer für verbunden erachte, sein Versprechen zu halten. So hielten es auch die Römer dafür, daß der promissorische Eyd niemals eine Verbindlichkeit bewirke, und ein Versprechen, welches an sich ungiltig war, durch den Eyd nicht giltig werden könnte; daher war auch die vom Testirer einem Legatario gemachte Bedingung, wenn er etwas eydlich versprechen würde, ungiltig; und selbst unter den christlichen Kaisern behielt man diese Grundsätze vom promissorischen Eyde bey; und eigentlich kamen diese Eyde bey den Römern in Privatsachen nur bey den eydlichen Cautionen vor, aber auch bey diesen wurde der Eyd nicht gebraucht, um eine Verbindlichkeit hervorzubringen, sondern allein den Versprecher in seinem Gewissen fester zu verbinden; so mußte z. B. ein Ehgatte, welcher vom verstorbenen Ehgatten unter der Bedingung, wenn er nicht wieder heyrathen würde, zum Erben eingesetzt war, die Mucianische Caution eydlich leisten; so wurde auch die Caution: Judicio sisti öfters eydlich geleistet, die vornehmere Personen erhielten vom Justinian das Vor-

recht, daß sie statt der Realcaution nur eine eydliche leisten durften; und die Arme, welche keine Bürgen oder Unterpfänder anschaffen konnten, wurden zu eben derselben zugelassen. Nach dem canonischen Recht aber soll ein jeder Eyd durchaus gehalten werden, wenn nur das geschehene Versprechen ohne Gefahr des Verlusts der ewigen Seligkeit erfüllt werden kann; also wird zwar ein eydliches Versprechen, dessen Erfüllung eine Sünde enthält, z. B. jemand zu tödten, selbst nach dem canonischen Recht nicht verbindlich seyn; hingegen haben die Rechtsgelehrten eine große Menge von Versprechungen aufgestellt, welche ob sie gleich nach dem römischen Recht ungiltig und unverbindlich sind, dennoch durch den hinzukommenden Eyd kräftig und verbindlich werden, als z. B. nichtige Verträge der Minderjährigen, die von Frauenzimmern geschehene Uebernehmungen fremder Schulden, und Verzichte auf die Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathschlusses zum Besten des Ehmanns; Verzichte der Hauskinder auf den Macedonianischen Rathschluß; Vergleiche über künftigen Unterhalt; Schenkungen über fünfhundert Solidos ohne gerichtliche Insinuation; den commissorischen Vertrag bey Pfandcontract; heimliche Eheverlöbnisse ohne Bewilligung der Eltern u. s. f.; so schloß man z. B. ferner aus jenem Grundsatz des canonischen Rechts, daß der einer Schuldverschreibung beygefügte Eyd die Einwendung des nicht dargezählten Gelds aufhebe; daß der einem Testament beygesetzte Eyd dessen Widerruf hindere, daß ein allgemeiner eydlicher Verzicht auf alle Rechtswohlthaten auch das Rechtsmittel der l. 2. C. *de rescind. vend.* und andere Rechtswohlthaten, welchen man sonst besonders entsagen muß, ausschliesse; daß eine eydlich geschehene Verpachtung alle Gewalt benehme, den Pächter zu vertreiben; daß gegen einen eydlichen Verspruch zu bezahlen, die Einwendung einer Compensation nicht statt habe u. s. f. Allein so wie alle diese Folgerungen größtentheils aus einer unrichtigen Erklärung des canonischen Rechts entstanden sind, und die Rechtsgelehrte selbst in diesen und andern Fällen niemals ganz einig gewesen sind, ob der Eyd das Versprechen giltig mache, oder welche Wirkung er habe; so wie es überhaupt höchst ungereimt ist, wenn Versprechungen, welche der Gesetzgeber aus guten Gründen für ungiltig erklärt, von jedem Contrahenten durch einen Eyd giltig und verbindlich gemacht werden können, und vielmehr in solchen Fällen der Eyd für ungiltig zu erklären wäre, so gehen auch die neuere Rechtsgelehrte mit gutem Grund von jener unrichtigen Anwendung des canonischen Rechts gänzlich ab, und lassen ausser den beiden Fällen des von einem Minderjährigen eingegangenen Contracts, und der von einer Frau geschehenen Uebernahme der Schuld ihres Manns in keinem andern Fall geschehen, daß ein an sich ungiltiges Versprechen durch den hinzukommenden Eyd giltig werde; und billig sollten alle promissorische Eyde in Privatsachen verboten, und ihnen alle Kraft einer Verbindlichkeit genommen werden, und derjenige sollte billig gestraft werden, welcher sich ein von den Gesetzen für ungiltig erklärtes Versprechen durch einen Eyd versichern läßt. Nur unter gewissen Umständen kann es rathsam und erlaubt seyn, sich des promissorischen Eydes zu bedienen, um den Versprecher durch sein Gewissen desto sicherer zu verbinden, wenn vielleicht wegen besonderer Gründe, z. B. unterschiedener Gerichtsbarkeiten zu befürchten ist, daß der Versprecher nicht ohne viele Beschwerlichkeiten zu Erfüllung eines sonst giltigen Versprechens angehalten werden könnte. Daher sind z. B. die eydliche Cautionen sowohl in gerichtlichen als aussergerichtlichen Sachen immer noch beyzubehalten, aber doch nicht ohne Noth und Vorsicht zuzulassen. (38)

Eyd publicum, s. **Eyd privatum.**

Eyd, purgatorium, Reinigungseyd, ist derjenige Eyd, welchen der Richter jemand auferlegt, damit er sich von einem wider ihn vorhandenen Verdacht reinige; er ist in dem römischen Recht unbekannt, und hat seinen Ursprung hauptsächlich den Bemühungen der Geistlichkeit in Deutschland zu danken; die Deutsche bedienten sich ehmals, um die Wahrheit in zweifelhaften Fällen zu erfahren, der sogenannten Gottesurtheile, Ordalien, nemlich der Duelle, der Wasser- und Feuerproben, von welchen sie glaubten, daß dabey Gott unmittelbar für den Unschuldigen wider den Schuldigen entscheide, und unter dergleichen Gestalt führten die Geistliche mit grossem Eifer auch den Reinigungseyd mit dem Namen der Purgationis canonicæ ein, daß nemlich in jeder zweifelhaften Sache der, welcher läugnete, mittelst Berührung des Altars, der Evangelien, der Reliquien oder anderer für heilig gehaltener Sachen schwören mußte, wobey entweder der Schwörende durch eine geheime physische Kraft zu Bekennung der Wahrheit genöthigt, oder der Meineydige durch eine an seinem Körper oder an seinem Gemüth erfolgende Plage sogleich verrathen werden würde, womit also ebenfalls wie mit den bisher gewöhnlichen Ordalien eine unmittelbare Einwirkung Gottes verbunden wäre. Durch die Bemühungen der Geistlichkeit kam es bald dahin, daß der Reinigungseyd als ein gewöhnliches Mittel, zweifelhafte Fälle zu entscheiden, an allen Gerichten angenommen wurde, und wenn auch die bisher gewöhnliche Beweismittel, z. B. Duell gebraucht wurden, dannoch der Reinigungseyd hinzukommen mußte. Dieser Reinigungseyd wurde anfänglich einem jeden Beklagten, der sonsten von unbescholtenen Sitten war, auferlegt, der Kläger mochte etwas oder nichts bewiesen haben; nur wenn der Kläger zu seinem Beweis eine gerichtliche Urkunde vorweisen konnte, oder sich auf eine gerichtliche Handlung berief, welche vom Richter oder einigen Schöppen bezeugt wurde, oder wenn die Wahrheit durch Augenschein erlernt werden konnte, wenn besonders in Criminalsachen sichtbare Spuren des Verbrechens übrig, und der Verbrecher über der That ergriffen worden war, wurde der Beklagte zu diesem Eyd nicht zugelassen, und in wichtigen Criminalfällen, wo es an dem Beweis fehlte, wurde immer noch der Duell zugelassen; lange Zeit war es auch eingeführt, daß nebst dem Beklagten noch andere sogenannte Consacramentales, deren Anzahl nach Verschiedenheit der Sachen und Gegenden von zwey bis sechs und vierzig, und manchmal noch weiter gieng, und zwar die nächste Agnaten, oder in deren Ermanglung auch Fremde zugleich schwören mußten, daß sie glauben, daß der Beklagte die Wahrheit schwöre.

Unerachtet aber der Reinigungseyd aus irrigen Grundsätzen, welche wir heutzutag gänzlich verwerfen, eingeführt worden, so wurde er jedoch durch mehrere Gesetze der mittleren Zeit, selbst durch manche Reichs- und Landgesetze gebilliget, und von den Rechtslehrern unter dem Namen einer geistlichen Tortur in bürgerlichen und peinlichen Sachen angenommen. Jedoch bewirkte in der Folge die mehrere Kenntniß des vernünftigern römischen Rechts, daß man den Reinigungseyd nicht mehr so unmäßig verschwendete, sondern ihn

mehr als ein subsidiarisches Mittel gebrauchte. Er findet also heutzutage in bürgerlichen Sachen statt, wenn der, welchem der Beweis obliegt, zwar etwas, aber nicht so viel, als zu einem halben Beweis gehört, bewiesen hat; oder wenn er zwar halb bewiesen hat, aber wegen Verdacht eines Meineyds nicht zum Ergänzungseyd zugelassen werden kann, wie z. B. aus diesem Grund ein Jude, welcher nicht mehr als halb bewiesen hat, zum Ergänzungseyd wider einen Christen nicht zugelassen wird, sondern vielmehr diesen zum Reinigungseid zulassen muß; und endlich, wenn der, welcher halb erwiesen, nur über seinen Glauben, dessen Gegner aber über die Wahrheit des strittigen Satzes schwören kann. In Criminalsachen aber wird nach der gewöhnlichen Meinung der Rechtsgelehrten der Reinigungseyd zugelassen, wenn bey hinlänglichen Anzeigen wegen Geringfügigkeit des Verbrechens die Folter nicht erkannt werden kann; wenn bey schwereren Verbrechen, welche sonsten die Folter zulassen, die erforderliche Stärke der Anzeigen und des Beweises noch abgeht; wenn in einem Fall, wo sonsten alle Erfordernisse der Folter zusammentreffen, der Beschuldigte wegen Kränklichkeit oder vornehmen Standes nicht gefoltert werden kann; zuweilen wird auch der Reinigungseyd vor der Specialinquisition zugelassen, wenn man voraussieht, daß es niemals weiter kommen kann, und doch die Specialinquisition dem Beschuldigten an seiner Ehre und weiterm Fortkommen sehr schädlich seyn würde; doch so, daß dem Beschuldigten zu Abwendung dieses Eydes der Beweis offen gelassen wird. Uebrigens pflegt man besonders bey dem in Criminalsachen abzuschwörenden Reinigungseyd mehrere Feyerlichkeiten als sonsten bey Eyden zu beobachten, und eine geschärftere Warnung vor dem Meineyd durch Geistliche vorangehen zu lassen. Wenn derjenige, welchem vom Richter der Reinigungseyd auferlegt worden, solchen wirklich abschwört, so wird immer sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen für ihn gesprochen, folglich der Beklagte, welcher ihn gemeiniglich zu schwören hat, freygesprochen; die Proceßkosten aber werden in solchen Fällen nach der Regel compensirt; nur muß sie der Beschuldigte auch, wenn er geschworen hat, allein bezahlen, wenn er durch seine eigene Handlung zum Verdacht wider ihn Anlaß gegeben hat, oder durch den Eyd sich zwar vom Dolus gereinigt hat, aber noch wegen einer Unvorsichtigkeit strafbar bleibt. Der Beklagte hingegen, welcher den ihm auferlegten Reinigungseyd verweigert, oder den ihm zur Abschwörung angesetzten peremtorischen Termin vorsetzlich versäumt, wird dafür geachtet, als ob er den Punct, worüber er schwören sollte, eingestanden hätte, und also geradezu verurtheilt; nur in Criminalsachen, wo das Geständniß eine Todesstrafe nach sich ziehen würde, hat die Verweigerung des Reinigungseydes diese Wirkung nicht, sondern sie wird als eine neue Anzeige angesehen, welche die Folter begründet, wobey jedoch die äusserste Vorsicht zu gebrauchen ist. Wenn aber auch der Beklagte wirklich den Reinigungseyd geschworen hat, so kann jedoch, selbst in Criminalsachen wegen neuerlich entdeckter Beweise und Anzeigen der Proceß von neuem wider den Beklagten oder Beschuldigten angestellt werden. Uebrigens wird von neueren Rechtsgelehrten in wichtigen Criminalfällen äusserst selten dieser Eyd erkannt, weil immer mit Grund ein Meineyd zu befürchten ist. (38)

Eyd relatum, ein zurückgeschobener Eyd, ist derjenige, welchen eine Parthie, der ein Eyd vom Gegner zugeschoben worden ist, diesem wieder zurückschiebt, damit ihn der Deferent schwöre. s. Judicialeyd. (38)

Eyd der Religion wegen, s. Religionseyd.

Eyd, Respondendorum, ist derjenige Eyd, mit welchem eine Parthie, von welcher die Gegenparthie Antwort auf eingegebene Positionen verlangt hat, die Wahrheit ihrer Antworten bestärkt. So wie der Ponent zu dem Eyd Dandorum verbunden ist, um damit die Wahrheit seiner Positionen zu behaupten, so muß der Ponat die Wahrheit seiner Antworten mit jenem Eyd bestärken; und doch wird dasjenige, was er auf diese Weise eydlich bestärkt hat, nicht für bewiesen, wohl aber alles, was er zu seinem Nachtheil angegeben, für eingestanden angenommen. Verweigert der Ponat diesen Eyd, so wird es angesehen, als ob er die Antwort selbst verweigert, und also die in den Positionen enthaltene Sätze eingestanden hätte. (38)

Eyd restitutorium, ist derjenige Eyd, welchen eine Parthie, die wider eine rechtskräftige Urtel das Rechtsmittel der Wiederherstellung in vorigen Stand sucht, dahin schwört, daß die neue Umstände, auf welche sie ihr Gesuch gründet, ihr zuvor entweder unbekannt gewesen, oder von ihr für unerheblich gehalten worden. Nach der Praxis der höchsten Reichsgerichte muß in einer solchen Rechtssache der Anwald, der dieses Rechtsmittel ergreifenden Parthie gleich in der ersten Bittschrift sich zu Abschwörung des Restitutionseydes in seine eigene, seines Gewaltgebers, und des Advocaten Seele anbieten, und zugleich die zu solcher Abschwörung erhaltene besondere Vollmachten beylegen, und wird, wenn er es unterläßt, bestraft. Oefters hat es bey der Anerbietung allein sein Bewenden, und der Eyd wird nicht wirklich geschworen, besonders, wenn das Restitutionsgesuch wegen Unerheblichkeit der vorgebrachten neuen Umstände verworfen wird; allein auch in solchen Fällen können die Parthien, Anwälde und Advocaten wegen verwegener Weise anerbotener Abschwörung des Eydes gestraft werden, und es fehlt nicht an Beyspielen, daß ganze Regierungscollegien deswegen gestraft worden sind; nur wenn man Nachricht hat, daß der sich zum Eyd anerbietende Anwald selbst von dem Mangel neuer Umstände überzeugt sey, pflegt man noch die wirkliche Abschwörung des Eydes zu fordern. Eine Formul dieses Eyds, und der dazu zu ertheilenden Vollmachten ist zu finden in Hrn. von Cramers *Obs. jur. univ.* Tom. I. obs. 436. §. 18. (3)

Eyd, Revisionis, ist der Eyd, welcher am kaiserlichen Reichskammergericht im Fall einer gegen dessen Ausspruch ergriffenen Revision dahin geschworen werden muß, daß man nicht aus Calumnie oder andern bösen Absichten, sondern in der Ueberzeugung von seiner gerechten Sache dieses Rechtsmittel ergriffen habe; anfänglich war er ein blosser Eyd der Calumnie, welcher nur auf Begehren des Gegentheils vom Revidenten geschworen werden mußte, allein nach der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation muß nicht allein der Revident, sondern auch ihr Advocat, auch ohne Verlangen des Gegentheils diesen Eyd schwören, so daß wenn solches innerhalb vier Monaten nicht geschieht, die Revision für erloschen erklärt wird. Ein jeder Revident ist zu diesem Eyd verbunden, wes Standes, Geschlechts oder Religion er seye, selbst Reichsfürsten und ihre wirkliche Räthe, unerachtet sie vom Appellationseyde frey sind. Ein Anwald darf dieses Eyd nicht in seine, sondern nur in seines Gewaltgebers und des Advocaten Seele schwören, hingegen können beide auch durch einen mit einer besondern Vollmacht versehenen

Anwald diesen Eyd schwören. Innerhalb des Termins von vier Monaten von Zeit gesprochener Urtel muß der Eyd zwar anerboten, aber nicht wirklich abgeschworen werden, wozu vielmehr vermittelst eines Decrets dem Revidenten ein eigner Termin anberaumt wird; er wird geschworen in der Audienz im Audienzsaal in Beyseyn des gegnerischen Anwalds; die Formul desselben ist im Concept der Cammergerichtsordnung 1. Th. 87. Tit. §. 3. vorgeschrieben. Wer sich weigert, den Revisionseyd zu schwören, oder den dazu vorgeschriebenen Termin versäumt, verliert das Rechtsmittel der Revision, wer ihn aber wirklich abschwört, hat zwar die Vermuthung vor sich, daß er redlicher Weise das Rechtsmittel der Revision ergriffen habe; er wird aber dadurch, wenn seine Sache ungerecht erfunden wird, weder vom Verlust der Succumbenzgelder, noch von der Verurtheilung in die Kosten befreyt; jedoch wird er deswegen niemals als meineydig bestraft, weil er nur über seine Credulität geschworen hat. Auch an den reichsständischen Gerichten, an welchen das Rechtsmittel der Revision eingeführt ist, muß öfters der Revisionseyd geschworen werden. (38)

Eyd, scriptum, geschriebener Eyd, ist derjenige Eyd, welcher von dem, der ihn zu schwören hat, nicht mündlich ausgesprochen, sondern durch Schreiben oder Unterschreiben abgelegt wird. Nach der Regel wird der geschriebene Eyd niemals als in aussergerichtlichen Sachen, wo die Art der Abschwörung lediglich von dem Willen der Parthien abhängt, zugelassen; jedoch hat auch diese Regel ihre Ausnahmen, wenn z. B. derjenige, welcher schwören solle, stumm, oder stumm und taub zugleich ist, und doch sonsten die zu Abschwörung des Eydes erforderliche Kenntnisse hat, und schreiben kann. (38)

Eyd, solenne, zierlicher, feyerlicher, ordentlicher Eyd, wird derjenige genannt, welcher mit den im Gesetz vorgeschriebenen oder sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten, die sowohl in der Fassung der Worte, als in den mit der Abschwörung verbundenen Nebenumständen bestehen, geschworen wird. Nach der Regel müssen alle öffentliche und gerichtliche Eyde mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschworen werden. (38)

Eyd, suppletorium, Ergänzungseyd, Erfüllungseyd, wird derjenige Eyd genannt, womit eine Parthey, welche das, was ihr zu beweisen obgelegen war, nicht vollständig, jedoch halb oder mehr als halb bewiesen, den Abgang ihres Beweises ergänzt. Dieser Eyd hat seinen Ursprung im römischen Recht, wo er schon zu den Zeiten des Kaiser Hadrians bekannt gewesen zu seyn scheinet, hauptsächlich aber erst unter den christlichen Kaisern, vornemlich unter Justinian häufig gebraucht wurde. Da es öfters geschehen muß, daß derjenige, welchem der Beweis obliegt, seine Behauptung zwar zum Theil, aber nicht vollständig beweisen kann, und es unbillig seyn würde, in diesem Fall wider ihn, als ob er nichts bewiesen hätte, zu sprechen, und sonsten kein vernünftiger Grund dem Gebrauch dieses Eydes entgegensteht, so wird er auch heutzutag öfters erkannt; nur muß er immer mit der gehörigen Vorsicht erkannt, und immer zuvor vom Richter die Beschaffenheit des Beweises untersucht werden, wobey der Richter immer sicherer geht, wenn er untersucht, wie viel zu einem vollständigen Beweis abgehe.

Es kann dieser Eyd schon wegen factischer Vermuthungen, welche der beweisführende Theil für sich hat, erkannt werden, und so sind die Rechtsgelehrte zu verstehen, welche behaupten, daß der Ergänzungseyd zuweilen ohne allen Beweis erkannt werden könne; wenn z. B. der Beklagte eine Schuldforderung eingestanden, und nur die Summe derselben geläugnet, übrigens kein Beweis vorhanden, und der Kläger sonsten ein glaubwürdiger Mann ist, so wird dieser zum Ergänzungseyd zugelassen; eben so wann z. B. der Beklagte eingestanden hat, daß ein silbernet Becher bey ihm hinterlegt worden, aber den vom Kläger angegebenen Werth desselben läugnet; noch mehr, wenn der Beklagte anfänglich die ganze Schuld geläugnet, dieser nachher durch vollständigen Beweis überführt worden, und am Ende nur die vom Kläger angegebene Summe der Schuld widersprochen wird; es findet ferner dieser Eyd statt wegen Unzulänglichkeit der Zeugen, wenn z. B. der Beweis auf einem einzigen Zeugen, welchem keine Einwendung entgegensteht, oder auf mehreren Zeugen, welche aber nicht untadelhaft, oder nicht rechtmäßig abgehört worden sind, beruhet; ferner wegen gewisser Mängel der des Beweises halber beygebrachten Urkunden; wenn z. B. eine öffentliche Urkunde nicht mit den gehörigen Erfordernissen errichtet worden, wenn die Aechtheit einer vom Beklagten abgeläugneten Urkunde durch Vergleichung der Handschriften, oder Anerkennung von Zeugen bewiesen wird; wenn ein Kaufmann seine durch die Kaufmannschaft entstandene Schuld nicht anders, als mit seinem Kaufmannsbuch beweisen kann. In peinlichen Sachen wird der Ergänzungseyd von Seiten des Anklägers niemals, nach vieler Rechtsgelehrten Meinung aber von Seiten des Beschuldigten zugelassen, um den Beweis einer vorgeschützten Einrede, z. B. der Nothwehr damit zu ergänzen, wiewohl hier alle Behutsamkeit zu gebrauchen ist.

Weil dieser Eyd vom Richter auferlegt wird, so kann er nicht zurückgeschoben; und weil er wegen Ermanglung des Beweises erkannt wird, so kann er nie durch Beweisführung von dem, der ihn schwören solle, abgewandt werden, er müßte dann darthun können, daß er neue Beweise gefunden habe; jedoch wird nach erkanntem Ergänzungseyd der Gegner, wenn er durch den Ablauf der Beweisfrist sein Recht zum Gegenbeweis noch nicht verlohren hat, zu einem sogenannten Beweis pro vitando perjurio zugelassen, und der Richter kann alsdann nach Befinden der Umstände den Eyd wieder zurücknehmen. Wenn der Kläger den Ergänzungseyd geschworen hat, so wird es angenommen, als ob er vollständig bewiesen hätte, und also der Beklagte verurtheilt; wenn der Beklagte ihn, um den Beweis seiner Einwendungen zu ergänzen, geschworen hat, so wird er freygesprochen; in beiden Fällen aber werden gewöhnlich die Proceßkosten compensirt. Wenn jedoch nach abgeschworenem Ergänzungseyd der Gegner neue Urkunden, oder auch neue ganz unverdächtige Zeugen beybringt, durch welche er das Gegentheil dessen, was durch den Ergänzungseyd behauptet worden, vollständig beweisen kann, so steht ihm nach den Gesetzen und der allgemeinen Praxis wider die auf den Ergänzungseyd gesprochene Urtel das Rechtsmittel der Wiederherstellung in vorigen Stand zu, weigert sich aber eine Parthie, den ihr vom Richter auferlegten Ergänzungseyd zu schwören, oder versäumt sie vorsetzlich den ihr hiezu anberaumten peremtorischen Termin, so wird eben so, als ob sie gar nichts bewiesen hätte, wider sie gesprochen. (38)

Eyd Supplicationis, ist derjenige Eyd, welchen eine Parthie, so das Rechtsmittel der Supplication er-

greift, bey dem kaiſerlichen Reichshofrath, und an einigen Reichsſtändiſchen Gerichten dahin abſchwören muß, daß ſie dieſes Rechtsmittel nicht in böſen Abſichten, ſondern weil ſie glaube, eine gerechte Sache zu haben, ergriffen habe; alſo nichts anders, als ein Eyd der Calumnie in der Supplicationsinſtanz. (38)

Eyd Taxatorium, betrift die Proceßkoſten, und kommt hauptſächlich an den höchſten Reichsgerichten vor. Wann nemlich eine Parthie, der andern alle verurſachte Proceßkoſten zu erſetzen verurtheilt worden iſt, ſo übergibt die obſiegende Parthie ein Verzeichniß dieſer zu erſetzenden Koſten; dieſe Koſten werden ſodann vom Gericht gemäßigt, und wird hierauf erkannt: würde Impetrant, daß ehe mehr als weniger, (als die gemäßigte Summe) auf dieſen Proceß verwandt worden, eydlich erhärten, wozu hiemit Termin auf den — angeſetzt wird, ſo iſt Impetrat ihm dieſe Summe zu erſtatten ſchuldig; zu Abſchwörung des taxatoriſchen Eydes wird alſo ein beſonderer Termin anberaumt, und beyde Theile dazu vorgeladen; und wann er wirklich abgeſchworen worden, ergeht ein nochmaliges Decret auf die Bezahlung, wegen welcher der Impetrant um ein Reſcript de exequendo bitten kann. (38)

Eyd Teſtimoniale, Zeugeneyd, iſt derjenige Eyd, welchen ein in einer ſtrittigen Sache des Beweiſes halber aufgeführter Zeuge, um damit die Wahrheit ſeiner Auſſagen zu bekräftigen, ablegt; urſprünglich mußten nur diejenige Zeugen, welche bey Anklagen wegen öffentlicher Verbrechen aufgeführt wurden, ihre Auſſagen eydlich bekräftigen, allein K. Conſtantin und ſeine Nachfolger führten die Nothwendigkeit des Zeugeneyds auch in bürgerlichen Sachen ein. Nach dieſen Grundſätzen muß noch heutzutag, ſowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen ein jeder Zeuge, und eben ſo auch ein jeder kunſtverſtändiger, welcher über Sachen ſeiner Kunſt ein Urtheil gibt, nothwendig beeydigt werden, ſo daß ohne Beeydigung ſeiner Auſſage kein Glauben beygemeſſen wird. Nur fürſtlichen Perſonen wird nach den Reichsgeſetzen Glauben beygemeſſen, wann ſie etwas bey fürſtlichen Würden verſichern; auch nach den beſondern Geſetzen einiger Orte den Perſonen vom mindern Adel, wann ſie bey adelichen Worten, auf Cavaliersparole etwas verſichern; in einigen Städten ſind auch die Rathsherrn von dem Zeugeneyd befreyt; nach der allgemeinen Gewohnheit wird auch allen denen der Zeugeneyd nicht zugemuthet, welche etwas von Sachen ihres Amts anzugeben haben, und auf ihr Amt beeydigt worden ſind; ſo ſind z. B. geſchworne Aerzte und Wundärzte, welche in Sachen ihres Amts, als von einer regalbeſichtigung, ein Zeugniß und Urtheil zu geben haben, nicht mehr verbunden, den Zeugeneyd zu ſchwören. Auſſer dieſen Fällen kann ein jeder, welcher in einer ſtrittigen Sache zum Zeugen aufgeſtellt wird, wann er auch ein Geiſtlicher oder ſonſten ein Mann von vornehmen Stande iſt, zu Abſchwörung des Zeugeneyds gezwungen werden, es müßten ihn dann beyde Parthien nachgelaſſen haben, oder die Streitſache ſelbſt ſehr geringfügig ſeyn, in welch letzterem Fall gemeiniglich an ſtatt des Eydes nur Handtreu oder Angelobden an Eydes ſtatt gefordert wird. Die Beeydigung der Zeugen geſchieht immer vor der Abhörung, und ein Zeugniß, das unbeſchworen ertheilt, und erſt nachher vom Zeugen beſchworen worden, kann ſchon etwas von ſeiner Glaubwürdigkeit verlieren; zu dieſem Ende werden ſowohl die Zeugen, als auch beyde Parthien, der Beweißführer nemlich, um ſeine Zeugen aufzuführen, der Gegner um zu hören und zu ſehen, wie ſie ſchwören, vorgeladen; es erſcheinen nun aber die Parthien oder nicht, ſo wird alsdann nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meyneyd den Zeugen der Eyd abgenommen; nach dieſem aber in Abweſenheit der Parthien ein Zeuge nach dem andern gehört. (38)

Eyd, Veritatis, iſt dem Eyd Credulitatis entgegengeſetzt, und bedeutet alſo denjenigen Eyd, womit jemand die Wahrheit einer Thathandlung, weil er ſie ſelbſt gethan, geſehen, oder gehört, als gewiß behauptet. (38)

Eyd Voluntarium, wird dem neceſſarium entgegengeſetzt, und iſt alſo derjenige gerichtliche Eyd, welchen eine Parthie der andern freywillig zuſchiebt, oder der Judicialeyd. (38)

Eyd, zenonianiſcher, wird derjenige genannt, womit jemand, der gewaltthätiger Weiſe vom Beſitz ſeiner Sache vertrieben, oder in demſelben geſtört worden iſt, und nun auf Wiedererſtattung aller ihm abgenommenen Sachen und Erſetzung alles ihm zugefügten Schadens klagt, theils die Anzahl und Beſchaffenheit der ihm abgenommenen Sachen, theils den Werth derſelben und des ihm ſonſten zugefügten Schadens beſchwört. Wann der Kläger nur die ihm zugefügte Gewaltthätigkeit beweiſen kann, und hingegen der ihm zugefügte Schade nicht anders bewieſen werden kann, ſo wird er zu dieſem Eyd zugelaſſen, jedoch darf er den Schaden nicht ſo hoch beſchwören als er will; ſondern er gibt zuerſt den Werth des Schadens an, und erſt, wann nach Befinden der Umſtände der Richter dieſe Schätzung gebilligt oder gemäßiget hat, wird der Kläger zum Eyd über die vom Richter gebilligte Summe zugelaſſen, und der Kläger darf den Werth der ihm abgenommenen Sachen nicht nach ſeiner beſondern Zuneigung, ſondern er muß ihn nach der Wahrheit ſchätzen. (38)

Eyd, zierlicher, ſ. ſolenner.

Eydergans, ſ. Ente. (*Anas molliſſima* L.)

Eydes Acceptatio, iſt die Erklärung deſſen, welchem ein Eyd zugeſchoben worden, daß er dieſen Eyd annehme, und abzuſchwören bereit ſeyn. (ſ. Eyd judiciale.) (38)

Eydes Delation, Zuſchiebung, iſt das Verlangen einer Parthie, daß die andere Parthie eine gewiſſe widerſprochene Behauptung eydlich erhärten ſolle; geſchieht ſolches vor Gericht in dem Lauf des Proceſſes, ſo entſteht daraus der Judicialeyd; geſchieht es auſſer Gericht, ſo heißt der Eyd ein Extrajudicialeyd. Von beyden ſ. unter dieſen Artikeln. (38)

Eydesformel, bedeutet manchmal nur diejenige Ausdrücke des Schwörenden, welche das Weſen des Eydes ausmachen, ohne auf das, worüber geſchworen wird, Rückſicht zunehmen, z. B. die Worte: **So wahr mir Gott helfe**, in welchem Sinn ſchon unter dem Artikel: Eyd von der Eydesformel gehandelt worden iſt. Sonſten aber und gewöhnlicher verſteht man unter der Eydesformel den ganzen Inhalt des Eydes, nemlich auch alle Worte, welche das Verſprechen oder die Behauptung enthalten, welche durch den Eyd beſtättiget wird; ſo iſt den öffentlichen und Amtseyden eine eigene Formel in den Reichsgeſetzen und andern Verordnungen immer eine gewiſſe Formel vorgeſchrieben, welche jedoch nach den beſſern Einſichten und Geſchmack unſerer Zeiten größtentheils einer ziemlichen Verbeſſerung fähig wären. Bey Privateyden, welche der Richter auferlegt, hängt die Abfaſſung der Eydesformel hauptſächlich von dem Ermeſſen

des Richters ab, und soll schon in dem Gerichtsbuch, welches auf den Eyd erkennt, genau ausgedrückt werden, und der Richter hat sich hiebey wohl in Acht zu nehmen, daß er die Eydesformel so einrichte, daß der Schwörende nicht genöthigt wird, über einen Umstand, der unerheblich ist, und doch vielleicht die Eydesleistung erschweren kann, zu schwören; sonsten ist der Schwörende berechtigt, um Verbesserung der Eydesformel zu bitten, und wann er damit nicht gehört wird, zu appelliren. Bey Eyden aber, welche eine Parthie von der andern, gerichtlich oder ausergerichtlich von der andern fordert, kann nach der Regel immer derjenige, welcher den Eyd fordert, auch die Eydesformel vorschreiben; jedoch ist derjenige, welchem ein Eyd gerichtlich zugeschoben wird, immer berechtigt, wann ihm über Puncte, welche unerheblich oder sonsten unzulässlich sind, der Eyd zugeschoben wird, dawider seine Einwendungen zu machen, worüber alsdann nach einem weitern kurzen Verfahren der Richter die Entscheidung giebt, und die Eydesformel bestimmt. (s. auch Eyd nach deutschen Rechten.) (38)

Zur Eydes Hand legen, heißt im Lübeckischen Gerichtsstyl so viel, als über einen strittigen Punkt den Eyd deferiren. Der Ausdruck ist davon hergenommen daß der Eyd mit aufgehobener Hand abgelegt wird. (15)

Eydesleistung, ist die Handlung, mit welcher der Eyd abgeschworen wird. Hier, wo und von wem dieses geschehen müsse, haben wir schon unter dem Artikel Eyd angeführt. (38)

Eydesmündigkeit, s. Eyd nach deutschen Rechten.

Eydesoblatio, heißt, wann sich jemand, welchem der Eyd weder vom Richter auferlegt, noch vom Gegentheil zugeschoben worden, zu dessen Abschwörung erbietet. Viele halten dafür, daß eine Parthie durch voreiliges Anerbieten zu Abschwörung eines Eydes sich verdächtig mache, und daher ist es der Klugheit gemäß, hiebey in den Ausdrücken alle Vorsicht zu gebrauchen, und nur soweit sich zu erklären, daß man diese oder jene Behauptung mit bestem Gewissen jederzeit eydlich bekräftigen könnte. (38)

Eydes-Recusatio, die Verweigerung einen geforderten Eyd abzuschwören. Nach der Verschiedenheit der Fälle hat sie unterschiedene Wirkungen, welche wir bey jeder besondern Gattung des Eydes angeführt haben. Nur die Recusation eines ausergerichtlich zugeschobenen Eydes ist von ganz keiner Wirkung, weil es lediglich von meiner Willkühr abhängt, ob ich mich auf eine solche Eydeszuschiebung einlassen will, oder nicht. (18)

Eydes Relatio, Zurückschiebung, ist die Erklärung dessen, welchem ein Eyd zugeschoben worden, kraft welcher er verlangt, daß derjenige, welcher ihm den Eyd zugeschoben, ihn selbst schwören solle. Was davon zu bemerken ist, s. unter dem Artikel: Judicialeyd. (38)

Eydes Relaxation oder Erlassung, geschieht von gerichtswegen in solchen Fällen, da jemand der einen Eyd abgelegt hat, dadurch in seinem Recht sehr verkürzt zu seyn glaubt. Die Kraft des Eydes wird dadurch gleichsam suspendirt, und dem Ansuchenden erlaubt dem ohngeachtet sein Recht vor Gericht zu suchen und darzuthun, daß der von ihm abgelegte Eyd unverbindlich sey. Manche Processe fangen deshalb mit einer Bitte um Relaxation des Eydes ad effectum agendi an, oder werden doch wiederum damit erneuert; insonderheit nach vorhergehenden peinlichen Verfahren, welches sich mit Ablegung der Urphede geendigt hatte. (s. diesen Art.) (15)

Man findet schon in den ältesten und heydnischen Zeiten Spuren, daß die Priester sich bey den Eyden immer einer grossen Gewalt angemaßt, und daß sie Opfer und mancherley andere Feyerlichkeiten erfunden haben, wodurch derjenige, welcher leichtsinnig geschworen hatte, von der Verbindlichkeit sein eydliches Versprechen zu erfüllen, frey gemacht wurde; desto leichter war es auch der christlichen Geistlichkeit, sich einer grossen Gewalt bey den Eyden, und besonders der Gewalt, Eyde zu relaxiren anzumassen, und diese Gewalt sehr zu mißbrauchen, sie behaupteten, daß aus dem Eyd zweyerley Verbindlichkeiten entstünden, eine gegen die Menschen, oder die äusserliche, und eine andere gegen Gott, welche beyde unzertrennlich miteinander verbunden wären; die letztere aber zu behaupten oder nachzulassen, könnte niemand ausser ihnen, als den Statthaltern Gottes zustehen; und unter diesem Vorwand mußte sich die Geistlichkeit anfänglich nur sparsam, aber nach und nach mit dem gröbsten Mißbrauch und zum gröbsten Nachtheil des Staats einer unumschränkten Gewalt an, nicht nur Eyde zu relaxiren, sondern auch die Strafe des Meineyds zu erlassen, und über alle Fälle von Eyden, ob sie erlaubt oder unerlaubt, giltig oder ungiltig wären, zu erkennen; in den finstern Zeiten des Aberglaubens wurde dieser Mißbrauch so weit getrieben, daß sich die Geistlichkeit herausnahm, Unterthanen von dem Unterthanenеyd gegen ihre rechtmäßige Regenten frey zu sprechen, so daß man für nöthig fand, in damaligen Zeiten bey jedem beschwornen Vertrag sich mit der Clausul: daß dagegen keine Dispensation, Absolution oder Relaxation gesucht und zugelassen werden sollte, zu verwahren. Nach der Wahrheit betrachtet ist die Eydesrelaxation ein Unding, und der Eyd in jedem Fall entweder an sich ungiltig, wo es also keiner Relaxation bedarf, oder giltig, wo also keine Relaxation statt findet. Nach vernünftigern Grundsätzen ist sie nichts anders, als die Erklärung, daß eine durch eydliches Versprechen sich zugezogene Verbindlichkeit ungiltig sey, oder eine Urtel, durch welche mit Beybehaltung der Hauptverbindlichkeit nur der hinzugekommene Eyd in der Rücksicht für ungiltig erklärt wird, daß eine Handlung wider denselben nicht als ein Meineyd angesehen wird. So sehr aber auch obige Grundsätze des canonischen Rechts den Grundsätzen der Protestanten entgegen sind, so wurde jedoch jener irrige Begriff von der Eydesrelaxation nicht aufgehoben, sondern es war allein die Frage, wer nach aufgehobenem Ansehen des Pabsts und der Bischöffe die Gewalt zu derselben hätte? Einige eigneten sie den Regenten, als solchen, andere eben denselben unter dem Vorwand zu, daß ihm die höchste Kirchengewalt von dem Volk übertragen wäre, andere aber behaupteten weit richtiger, daß diese Gewalt immer der ordentlichen Obrigkeit oder Richter zustünde, weil der Eyd als accessorium von der Hauptverbindlichkeit nicht getrennt werden kann; allein die Benennung: Eydesrelaxation hat alsdann immer etwas unschickliches, da der Richter immer nur entweder das Versprechen oder den Eyd für ungiltig erklärt. Indessen kamen sowohl Protestanten als auch die meiste Catholischen darin überein, und die Reichsgesetze selbst haben es also entschieden, daß die sogenannte Eydesrelaxation nur von dem gebührenden Richter, und also in Sachen, welche dahin gehören, von beyden höchsten Reichsgerichten geschehen können,

wobey also entweder die Hauptverbindlichkeit oder der hinzutrettende Eyd für ungiltig erklärt wird; auf die gebetene Relaxation aber sogleich nach Verschiedenheit der Umstände Citationen, Mandate oder Schreiben um Bericht erkannt werden. (38)

Eydesremißio, heißt, wann die Abschwörung des Eydes von demjenigen, welcher ihn zugeschoben hat, oder von dem Gegner dessen, welchem er vom Richter auferlegt worden ist, nachgelassen wird. In allen Fällen, es seye nun von Judicial oder Extrajudicialeyd, Ergänzungseyd, Reinigungseyd oder andern die Rede, ist die Regel, daß der Eyd, dessen wirkliche Abschwörung der Gegentheil nachgelassen hat, für wirklich abgeschworen gehalten wird, und daher alle Folgen hat, als ob er wirklich abgeschworen worden wäre; wann z. B. der Gegentheil mir den zugeschobenen Judicialeyd, den Ergänzungseyd nachläßt, so wird für mich gesprochen; wann beyde Parthien einem Zeugen den Eyd nachlassen, so beweißt er so viel, als ob er den Eyd wirklich geschworen hätte. Nur in Rucksicht auf die Strafe des Meineyds kann der nachgelassene Eyd nicht die Wirkung des abgeschwornen haben, und jene kann wegen eines nicht wirklich geschwornen Eydes niemals statt haben. (38)

Eydesrevocatio, Zurücknehmung des Eydes, ist, wann derjenige, welcher seinem Gegentheil einen Eyd zugeschoben hat, sich in der Folge dawider erklärt, daß er den Eyd nicht zugeschoben haben wolle; oder wann der Richter den einer Parthie auferlegten Eyd wieder zurück nimmt, und sie zu dessen Abschwörung nicht zuläßt. Der zugeschobene Eyd kann, so lange der Gegentheil ihn noch nicht angenommen oder zurückgeschoben, ohne Anstand; nachher aber nicht ohne wichtige Ursachen zurückgenommen werden; (s. hievon unter dem Artikel: **Judicialeyd.**) Auch der Richter kann ohne wichtige Ursache, z. B. wann neuer Beweis gefunden worden ist, den einer Parthie auferlegten Eyd nicht zurücknehmen. (38)

An Eydesstatt, diese Formel hat die Kraft eines wirklichen Eydes sowohl nach der Moral als den Rechtsgrundsätzen. Man setzt derselben den **körperlichen Eyd**, das ist den mit Hand und Mund abgelegten Eyd entgegen. Letzteres wird bey Erbhuldigungen, gerichtlichen Zeugnissen, und den im Proceß zu schwörenden Eyden gewöhnlich erfordert. In andern Fällen hingegen ist eine mündliche Zusage oder ein Handschlag, oder Namens Unterschrift an Eydesstatt hinlänglich. (15)

Eydexe, (Naturgesch.) s. **Eidechs.**

Eydexe, wird ein neues Gestirn genannt, welches **Hevelius** in seinem *Firmamento sobiesciano* zuerst eingeführt und zwischen den Schwan, den Cepheus, die Cassiopea, Andromeda und den Pegasus gesetzt. (6)

Eydexenschwänze, (Seesterne) so nennt Herr **Schulze** in seiner Betrachtung der versteinerten Seesterne S. 52. diejenigen versteinten Seesterne, die **Link** *de stellis marinis* S. 47. *stella lacertosa* nennt und Tab. 2. fig. 4. abbildet. **Link** sagt ausdrücklich, daß er eben darum diesen Namen für diese Gattung ausgesetzt habe, weil die Strahlen dieses Seesterns den Schwänzen der Eydechsen ähnlich wären. Der Körper ist rund, auf der Seite des Rückens mit grössern und kleinen runden wenig erhöhten Flecken überstreut; in der Gegend eines jeden Strahls ist ein grösseres herzförmiges Fleck. Der Rücken ist ausserdem platt und ohne alle Stacheln oder sonstige Erhabenheit, der Rand ist einigermassen in fünf Lobos eingetheilt, sonst aber auch rund. Der Mund ist klein, und besteht aus fünf mit feinen Fühlern besetzten spitzig zulauffenden Dreyen. Die Strahlen schliessen ganz an die Mundöfnung an. Zwischen jedem Strahl lieget gleichsam ein Schild, das bis an den äussern Rand reicht. Dieser Körper hat einen Durchschnitt ohngefähr von ¾ Zoll die Strahlen sind lang, schmal und pfriemenförmig, auf der Seite des Rückens haben sie einen etwas abgeschürften Rücken, unten aber sind sie platt. Sie bestehen aus engen Glieder welchen oben, unten, und an beyden Seiten betrachtet vier Schuppenreyhen bilden. Eigentlich sind die Schuppenreyhen mit ganz kleinen Härchen und Stacheln besetzt, die sich aber beym Trocknen des Thiers entweder an die Seite legen, oder wohl gar verlohren gehen, aus diesem Grund sind sie in der **Link**ischen Abbildung nicht ausgedruckt. Man siehet aus dieser Beschreibung die ich nach einem Original meiner Sammlung gemacht habe, daß es die *Asterias ophiura* des **Linne** Syst. Nat. XII. p. 1006. Spec. 11. *Asterias radiata radiis quinque simplicibus, stella orbiculata quinque lobo* sey, zumal, wenn man damit seine Beschreibung in dem *Muf. Reg. Ulr.* p. 717. vergleicht. Das übrige über diese Gattung, und besonders was in Rucksicht auf das Steinreich von dieser Seestern-gattung zu merken ist; (s. **Schlangenschwänz**) (10)

Eydgeschworner, so werden in einigen Gegenden auf den Dörfern die Vorgesetzten der Gemeinde genannt, welche in andern Ländern **Heymburger, Bauermeister, Gogräfen, Greben, Dorfschulzen**, u. s. w. heissen. (15)

Eydschilling, wird im alten deutschen Gerichtsstyl das Geld genannt, welches dem Richter für die Abnehmung des Eydes von einer Parthie bezahlt wird. (15)

Eydschoß, Eydgeschoß, wird in manchen deutschen Städten die Vermögensteuer genennt, welche jeder Einwohner durch eydliche Angabe der Grösse seines Vermögens selbst bestimmt. Dergleichen Steuern sind vorzüglich im fünfzehenden Jahrhunderte aufgekommen, und haben vermöge ihrer drückenden Last hin und wieder grosse Beschwerden veranlaßt. (15)

Eydschwur, s. **Eyd.**

Eydschwur, ist auch eine Figur der Rede, deren sich sowohl Dichter als Redner bedienen, um eine Sache zu betheuern. Zuweilen geräth der Redner in einen solchen Affect, daß er einen ordentlichen Eyd schwört. **Demosthenes** sagt: so wahr Gott im Himmel lebt, ich will es frey heraus sagen: **Cicero** sagt: ego vobis per illam dextram, qua majores vestri salutem patriæ defenderunt, per illum sanguinem, quem pro republica perfuderunt, per illos denique sanctissimos cineres, quos pie veneramur, & memoriam rerum gestarum, quam nulla unquam obliterabit oblivio, juro &c. Da der Redner überhaupt eine sehr ernsthafte Person vorstellt, so muß er seinem Character auch hier treu bleiben, und diese Figur nur bey solchen Dingen brauchen, die einer feyerlichen Betheurung würdig sind, auch bey solchen Dingen schwören, die der Ernsthaftigkeit seines Gegenstandes gemäß sind. Die Dichter haben hierinn schon mehrere Freyheit, und schwören oft bey Dingen, die keine Verbindlichkeit machen. Nur muß man die poetischen und allegorischen Schwüre so einrichten, daß sie den wirklichen Eyd nicht verächtlich machen, sonst könnte mancher den Eyd selbsten für nichts an-

ders als eine Figur der Rede halten, wodurch alle Verbindlichkeit desselben aufhören würde. (22)

Eydweigerer, s. **Nonjurors.**

Eyd zum Inseß, wird in den Rechtsbüchern des mittlern Zeitalters derjenige Eyd genennt, wodurch jemand der eine Sache Jahr und Tag besessen hat, sein Eigenthum an derselben erhärtet. (15)

Eyer. (Oekonom.) In einem Haushalten hat man diese von Gänsen, indianischen Hünern, Enten und gemeinen Hünern. Die von dem leztern Federvieh erhaltene Eyer haben bey der Hausmutter den Vorzug; weil die Hüner aber wegen der Kälte des Winters nicht durchs ganze Jahr Eyer legen wollen, so hat der Bauer gemeiniglich seinen Hünerstall so erbaut, daß er Wärme vom Viehstall aus erhält, oder er hat seine Hüner in der Winterszeit in seiner Stube unter der Bank, die er durch ein Gegitter daselbst einschliesset, um sie desto früher zum Eyerlegen zu vermögen.

Die Hausmutter, damit es ihr in der Küche an den nöthigen Eyern niemalen gebreche, pflegt die Eyer, welche die Hüner vom Monat Julius bis in den September legen, zum Gebrauch auf den Winter aufzubewahren und dabey verfährt sie also: Sie legt sie in der Zeit in dem Keller oder in ihrer Kammer, wo sie auch Winters durch bleiben, in einen Korb oder in ein hölzernes Gefäß so schichtweis, daß keines das andere berühret, in Heu, geschnittten Stroh, Sägspäne, Spreu oder Asche, und bedecket sie also.

Wenn die Hausmutter ihre Eyer nach beschriebener Art über Winters aufbewahret, so stellt sie dieselbige alle auf die Spitze, sie legt sie nicht auf den Bauch und sezt sie niemalen auf den breiten Theil, sie weis davon selbst öfters nicht die Ursache, ob sie gleich vollkommen recht thut; man will die gegründete Ursache dieses klugen Verfahrens hier angeben: Das Inwendige des Eyes, das Weisse und der Dotter sind mit einem starken weissen Häutchen auswendig umgeben, hinten am breiten Theil der Spitze gleich über, ist zwischen der Schale und diesem Häutchen ein ganz leerer Raum, stellt man nun das Ey auf diesen breiten Theil, springt durch den Druck der Schwere des Weissen und des Dotters endlich in der Länge der Zeit dieses weisse Häutchen entzwey, und wenn denn also der Inhalt des Eyes aus seiner natürlichen Lage gebracht wird und Luft bekommt, so wird es, wie es so bey allen andern Dingen geschieht, bald faul; daraus ist nun ersichtlich, daß solch Häutchen nicht springen kann, wenn das Ey beständig auf der Spitze stehen wird, dabey folglich die Hausmutter ohne ihr Wissen sehr physikalisch gehandelt haben wird.

Will man ein Ey probiren ob es noch gut sey, so legt man es ins Wasser, schwimmt es, so tauget es nichts mehr, sinket es unter, so ist es gut; hält man ein gutes Ey vor das Licht, so sieht es helle und der Dotter scheinet gelb, und wenn man es schüttelt, so schlottert es nicht.

Von der Beschaffenheit der Eyer zum brüten, der Zahl derselben zum unterlegen, und der Zeit in welcher sie ausgebrütet werden, s. die Art. **Ausbrüten, Brüten, Bruteyer.** (13)

In der Kochkunst wird von den Eyern ein mannichfaltiger Gebrauch gemacht; man nimmt sie an Suppen, Gemüßen, Brühen, Brey u. s. w. und bey Backwerk sind sie ein unentbehrlicher Artikel. Gebraucht man sie allein zu einer Speise, oder machen sie an einem Gericht den vornehmsten Theil aus, so bekommt dasselbe von ihnen seinen Hauptnamen, daher die Namen **gebackene Eyer**, wenn sie in eine Pfanne mit zerlassener Butter geschlagen und mit Salz bestreuet gebacken werden. So zugerichtet isset man sie mit verschiedenen Gemüßen, insonderheit mit dem Spinat. **Gesottene Eyer**, wenn sie entweder im Wasser hart gesotten worden, oder so daß sie weich bleiben; erstere giebt man bey dem Sallat, leztere, welche auch **Schlürfeyer** heissen, weilen man das so gesottene und geöfnete Ey, nachdem es ein wenig gesalzet worden, austrinket, werden oft zum Nachtisch gegeben; **gefüllte Eyer**, wenn man hartgesottene und geschälte Eyer voneinander schneidet, den Dotter herausnimmt, klein hacket, und dieses Gehäcksel mit in Milch geweichtem und wieder ausgedruckten Semmel, kleinen Rosinen, Muscatenblüthe und ein wenig Sahne und Butter mit einigen dazu geschlagenen Eyern über dem Feuer rührt, und damit das Eyweiß statt des Dotters füllet, und in einer Schüssel mit Zusetzung etwas zerlassener Butter in einem Backofen oben braun werden lässet. Ueber dieselbe macht man hierauf eine Soße von Eyerdotter, Sahne, Butter wohl gequirlt, mit aufgestreuten kleinen Rosinen und Zimmet. **Gerührte Eyer**, indem man eine beliebige Anzahl Eyer untereinander klopfet, und mit Butter, Salz und Petersilien über gelinder Wärme zurichtet. Wir übergehen die übrige Eyergerichte welche eben so mannichfaltig sind als die Speisen, zu welchen sie als ein Zusatz gebraucht werden. Wie die Eyer zur Nahrung der Menschen gebraucht werden, so gebraucht man sie auch bey verschiedenen jungen Thieren, nemlich den hartgesottenen Dotter bey den Canarienvögeln und jungen Hünern, und bey den Saugkälbern von Eyern und Gerstenmehl bereitete Kugeln, wodurch leztere schnell wachsen und fett werden. (24)

Eyer, werden im Gerichtsstyl alle die Märkzeichen genennt, welche einem **Mark-** und **Grenzstein** untergelegt werden, um ihn von andern gemeinen Feldsteinen zu unterscheiden. Dergleichen Sachen bestehen in allerley ihre Gestalt nicht leicht verändernden Dingen, als kleine Steine, Scherben von zerbrochenen irrdenen und gläsernen Gefässen u. s. w. welche bey Setzung des Grenzsteins darunter gelegt werden. In Entstehung eines Zweifels über die wahre Beschaffenheit des Grenzsteins wird derselbe ausgehoben, um zu sehen ob der Stein **Eyer** hat. Man nennt diese Eyer auch an einigen Orten **Junge, Beleg, Loßzeugen** u. s. w. Der Grund solcher Benennungen ist von selbst leicht zu ermessen. (15)

Eyer der Bienen, Nüsse oder Maden, s. unter **Biene.**

Eyer der Insecten kommen unter **Insecten** vor.

Eyer, (Salzwerkswissenschaft) werden von den Salzsiedern zum Färben und Abklärung der Sohle und Salzwassers gebraucht. Von diesen bedient man sich des Weissen, welches man mit Sohle vermischt und in solcher Vermischung in die Salzpfanne in welcher die Sohle erwärmt wird, giesst, und nennt es Eyerweiß. Nicht nur die Meer- oder Boysalzsieder in Nord- und Süd-Schields, Blyth und andere Nordhumberländischen und Durchamischen Orten, sondern auch die Sohlensieder in Deutschland bedienen sich gern des Eyerweissen zur Färbung des Salzwassers um ein desto gereinigters Salz zu erhalten. Um dieses recht in dem Salzwasser durchaus zu vertheilen, so mischet man das Weisse von 3 Eyern in einem Eymer mit Sohle, in welchem man beyde wohl mit einem Besen oder Ruthe untereinander schläget, und sprenget hier-

auf diesen Eymer mit von der vermischten Sohle gefüllt, nach und nach in der Salzpfanne so viel möglich gleich aus. So wie das Salzwasser heisser wird, sondert das Eyerweiß einen schwarzen leichten Schaum ab, welcher sich auf die Oberfläche des Wassers sezet, und es über und über bedecket. So bald die Pfanne zu kochen anfängt, ist der Schaum alle in die Höhe gestiegen, und es ist nunmehr Zeit ihn wegzunehmen, welches man das Schaumen nennt. Es wird auch das Ey als eine Garwaage der Sohle gebraucht, die Salzsieder tauchen nemlich ein Ey in die Sohle, schwimmt es ohne unterzusinken, so heißt es die Sohle ist gar, sinkt es aber so ist solche noch mit zu viel Wasser angefüllt. Dieses Mittel gebrauchten auch ehedessen zu Halle in Tyrol die Salzsieder bey ihren aufgelößten Steinsalz, das sie Sur nennen. Es ist aber diese Garwaage sehr unzureichend, denn ein altes Ey ist leichter als ein neues. Ich habe folgende Untersuchung damit angestellt. Ein Ey hielte in Gewicht $11\frac{1}{2}$ Quint, im Wasser hat es $\frac{3}{4}$ Quint im Gewicht, demnach war das Verhältniß der festen Theile zum Wasser wie $\frac{3}{4} : 11\frac{1}{2} = \frac{3}{4} : \frac{23}{2} = \frac{6}{4} : 46 = 4 : 69$.

Das ist es wird solches in einer Sohle welche $\frac{4}{69}$ im Gleichgewicht stehen. Da nun aber eine hinlängliche gesättigte Sohle beynahe $\frac{1}{36}$ enthalten muß, so siehet man hieraus wie unvollkommen diese Garwaage ist. Das Weisse vom Ey oder Eyerweiß war ehedessen allhier die Sohlenwaage des Salzbrunnwassers, als man noch aus dem Brunnen gesotten. Ist solches nicht untergesunken, so hieß es, es ist gut zu sieden. (18)

Eyer, rothe. Man pflegt am grünen Donnerstage an manchen Orten mit rothen Eyern Geschenke zu machen. Diese Gewohnheit mag ihren Ursprung aus dem Heidenthume haben, wo man jährlich um die Zeit da bey uns Ostern ist, Eyerspiele und Eyerfeste hatte, in denen man dem Castor und Pollux zu Ehren, die aus einem Ey entsprungen seyn sollten, das Jupiter ausgebrütet, in einem Eyerrunden Kreise (in circo ovali) nach Eyern um die Wette lief. s. auch Ostereyer. (37)

Eyer, versteinte. (Versteiner.) Man spricht, sonderlich in den Schriften der Alten viel von versteinten Eyern, sonderlich der Fische. Wir wollen es aber bey dem Wort Roggenstein untersuchen ob die Sache Grund habe? Eben so redet man von versteinten Eyern, die von dem sogenannten Federvieh vorzüglich von Vögeln herrühren sollen; und dies soll bey dem Wort Oolithen untersucht werden. (10)

Eyerblume, (botan.) ist ein Beyname des Pfaffenröhrchen Löwenzahnes, (*Leontodon Taraxacum* L.) (9)

Eyerbrüter, (*Ichneumon ovulorum*) s. unter Schlupfwespe.

Eyereremapfel, (botan.) ist ein Beyname des Netzförmigen Flaschenbaumes, (*Annona reticulata* L.) (9)

Eyerdotter, wird Linnes *Chrysomela Vitellina* genennt, dessen Beschreibung unter Ovalblattkäfer gegeben wird. (24)

Eyerdotter, (Conchyl.) ist in der Conchyliologie ein Name, der verschiedenen Neriten, mit mehr oder weniger Grunde beygelegt wird, davon wir jezo ein kurzes Verzeichniß mittheilen wollen:

1) Die Eyerdotter, die gelbe Eyerdotter, franz. *le jaune d'oeuf, la Natice orangée*; holländ. *geele Eyerdoyer*. Lister *Hist. Conch.* tab. 565. fig. 12. Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 22. fig. A. Gualtieri *Ind. Testar.* tab. 67. fig. C. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 38. fig. 30. Knorr *Delic.* tab. B. II. fig. 9. Knorr Vergn. Th. I. tab. 7. fig. 2. Th. II. tab. 8. fig. 5. Chemnitz Conch. Th. V. tab. 186. fig. 1866. 1867. *Nerita vitellus* L. XII. p. 1252. Spec. 717. *Nerita testa umbilicata, subglobosa, umbilico perforato æquali.* L. Verdienet irgend eine Nerite den Namen einer Eyerdotter, so ist es gewiß die gegenwärtige wegen ihrer runden Bauart und pomeranzengelben Farbe. Sie hat fünf Windungen und ist spiegelglatt, inwendig aber weiß wie das schönste Elfenbein; die innere Lippe hat oberwärts einen Wulst, der sich an den weiten offenen Nabel anlegt, ihn aber nicht bedeckt. Die Mundöfnung ist halbmondförmig, und die Mündungslefze ist scharf und schneidend. Die gelbe Schale hat mehrentheils eine auch wohl zwey Reihen weißlichter Flecken, die gröſſer oder kleiner, so oder anders gebauet sind, und regelmäßig wie Bänder über die Schale laufen. Sie kommt aus Ostindien, hat eine feine Gröſſe und ist in ihrer ganzen Schönheit gar keine gemeine Schnecke.

2) Die bandirte Eyerdotter, so nennt Müller die in Knorr Vergn. Th. II. tab. 10. fig. 5. abgebildete Nerite, die zu *Nerita canrena* L. gehört, und die mit dieser Gattung an ihrem Orte zugleich beschrieben werden soll.

3) Die blaßfarbige Eyerdotter, so heißt die im Knorr Th. II. tab. 11. fig. 1. abgebildete Nerite, die zu *Nerita glaucina* L. gehört. (s. Testickeln.)

4) Die gedruckte Eyerdotter, franz. *jaune de veuf applati.* Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 22. fig. B. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 41. fig. 9. 10. Knorr Vergnüg. Th. IV. tab. 7. fig. 4. 5. Chemnitz Conch. Th. V. tab. 189. fig. 1924. 1925. *Nerita albumen* L. XII. p. 1252. Spec. 718. *Nerita testa umbilicata convexa, umbilico subcordato: lobo explanato* L. Diese Nerite ist eine der gröſten und breitesten unter dem ganzen Geschlechte der Neriten, ob sie gleich nicht in allen Kabineten in ihrer ganzen Gröſſe erscheint. Sie kann fast 2 Zoll breit werden, und ist doch nur 4 bis 5 Linien hoch. Der Wirbel ist platt und nach der Seite zu gebogen, oder vielmehr an die Seite angedruckt. Die äussere Farbe ist leberfarbig oder gelblichbraun. Wenn sie im Knorr die blasse Eyerdotter heißt, so hatte man wahrscheinlich ein ausgebleichtes Exemplar vor sich. Ich habe daher diese Namen nicht besonders anführen wollen. Nahe an den obern Windungen siehet man ein weißliches Band. Einige haben ein zweytes auf der Mitte der ersten Windung. Die Unterseite ist weiß, platt gedruckt, und gleichwohl mit mancherley Erhabenheiten und Vertiefungen bezeichnet. Bey dem tiefen Nabel siehet man eine starke Krümme. Die Spindellippe hat in der Mitte einen starken, breiten, glatt gedruckten Wulst. Die Mundöfnung ist halb mondförmig und hat einen scharfen Rand. Inwendig ist sie braunlich oder weiß. Sie wird beym Vorgebürge der guten Hofnung und am Strande der incobarischen Eylände gefunden, und ist selten.

5) Die gelbe Eyerdotter, (s. oben Num. 1.)

6) Die geribbte Eyerdotter mit schwarz und weissen Flecken. (s. Krammetsvogel.)

7) Die geschobene Eyerdotter, so nennet der Herr von Born die vorher Num. 4. beschriebene gedruckte Eyerdotter. Eben so wird im Knorr die citronengelbe Venusbrust genennt. (s. Venusbrust, die citronengelbe.)

8) Die kleine gelbe oder Honiggelbe Eyerdotter. (ſ. Blappenſchnecke, die honiggelbe.)

9) Die liegende Eyerdotter, (ſ. Num. 4.) die gedrückte.

10) Die marmorirte Eyerdotter. So wird im erſten Texte zum Knorr die ſogenannte Blisnerite des Martini genennet. Chemnitz nennet ſie die flammichte Nerite und im franzöſiſchen heißt ſie: *Natice a Zigzag.* Sie wird von folgenden Schriftſtellern abgebildet. Lister *Hiſt. Conchyl.* tab. 567. fig. 17. Gualtieri *Ind. teſt.* tab. 67. fig. M. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 38. fig. 32. Knorr Dergn. Th. I. tab. 10. fig. 4. Adanſon *Hiſt. du Seneg.* tab. 13. fig. 4. Gochet. Chemnitz Conchyl. Th. V. tab. 187. fig. 1881. bis 1884. Sie gehöret unter die genabelten Neriten die einen runden Bau und einen etwas hervorragenden Wirbel haben. Ihr Nabel iſt weit und tief, hat aber keine Axe wie *Nerita canrena* L. Die Spindellippe hat oben einen breitgedrückten Wulſt, unten aber einen ziemlich breiten Rand. Die Mundöffnung iſt halb mondförmig und die Mündungslippe iſt ſchneidend ſcharf. Innwendig iſt ſie weiß, von außen aber hat ſie auf weißen oder gelblichen Grunde viele rothbraune Zickzacklinien, und davon hat ſie ihren Namen. Sie erreicht eine anſehnliche Größe, kommt aus Oſtindien, und iſt gar nicht gemein. Müller macht ſie in dem Finnäiſchen Naturſyſtem und in der neuen Ausgabe ſeines Textes zum Knorr fälſchlich zum *Turbo neritoides* des Linne, das ſie in ſeiner Rückſicht ſeyn kann, weil ſie 1) viel zu groß iſt, 2) einen weiten offnen Nabel, und 3) keine runde ſondern eine halbmondförmige Mundöffnung hat.

11) Die orangenfarbige Eyerdotter. (ſ. vorher N. 1.)

12) Die platte Eyerdotter. (ſ. vorher Num. 4.) die gedrückte Eyerdotter.

Die verſteinten Neriten ſind überhaupt keine gemeinen Erſcheinungen, und wenn die Sache auf beſtimmte Gattungen zurückgeführt werden ſoll, ſo zeigen ſich im Steinreiche tauſend Schwierigkeiten. Vielen Neriten fehlt die Schale, andere haben eine ſolche Lage, daß man ihre Spindelſeite nicht beobachten kann, oder ſie haben mancherley Verletzungen erlitten. Ob wir alſo verſteinte Eyerdotter haben? das läßt ſich doch wohl in den mehreſten Fällen ſo genau nicht beſtimmen. Indeſſen wird in dem *Muſeo Chaiſiano* S. 93. der geelen Eyerdooren van Turin en Verona, (der geelen Eyerdottern von Turin und Verona) von dem Hrn. Legationsrath Meuſchen ausdrücklich gedacht. (10)

Eyerfleck, (*Tinea ſiſſella*) ſ. Motten.

Eyerfreſſer, wird eine Gattung von Nattern (*Coluber ovivorus* L.) genennt. (9)

Eyergerſte, heißt eine Eyerſuppe, worinn der Eyerdotter ſo klein gerieben iſt, daß er wie Gerſte ausſiehet. (24)

Eyerigel, (Steigel) ein Steigel. *Klein Natural. diſpoſit. Echinoderm.* tab. 4 fig. C. D. und eine Abänderung fig. E. F. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 107. fig. C. E. Breyn *Echin.* tab. 1 fig. 6. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 10. fig. 6. 16. 18. tab. 11. fig. 11. Knorr *Delicia nat. ſel.* tab D. L fig. 8. *Echinus lucunter* L. Xll. p. 1103. ſp. 10 *Echinus hemiſpharico ovalis; ambulacris denis flexuoſis, areis muricatis, anguſtioribus longitudinalibus* L. Sehr richtig bemerket der Herr Prof. Leske in ſeiner Ausgabe des Klein S. 109. daß Linne hier gerade nicht die richtigſten Abbildungen angeführt habe, und daß ſeine Beſchreibung dunkel und zweydeutig ſey. Wir wollen uns alſo lieber an Originale halten. Beym Klein §. 18. ſtehet dieſer Eyerigel unter Cidaris variolata, und er giebt davon dieſen Begriff: Cidaris variolata ellyptica bau pulvinata; und er macht ſich durch ſeine Warzen und ellyptiſche Figur überhaupt kenntlich. Seine Figur iſt eyförmig etwas verſchoben oder an den Seiten gedrückt, doch fallen einige Abänderungen mehr in das Runde. Die Schale iſt ziemlich gewölbt oben aber flach. Seine Warzen beſtimmen zehn Doppelreihen und da ſtehet allemal zwiſchen einer Doppelreihe gröſſerer Warzen, eine Doppelreihe kleinerer, die regelmäßig die lange herablaufen. Der Umfang dieſer Warzen iſt völlig rund und mit kleinen Wärzchen eingefaßt. Auſſerdem aber findet man noch eine groſſe Menge gröſſerer und kleinerer Warzen, welche gleichſam die Felder ausfüllen. Die Höcherchen, welche die kleinen Doppelreihen umgeben und gleichſam einfaſſen, ſtehen zweyfach nebeneinander, machen lauter halbmondförmige Figuren und laufen daher geſchlängelt vom Wirbel bis zur Grundfläche. Alle Warzen ſind in der Gegend der Mundöffnung am kleinſten. Mund- und Afterdurchbohrung ſtehen einander gegenüber. Die Mundöffnung iſt groß, rund und weit. Sie iſt innwendig mit einem breiten ſchrägliegenden Kranze eingefaßt, der da wo von auſſen die kleinern Doppelreihen liegen, ſehr breite am Rande ausgezackte oben etwas ausgeſchnittene Hervorragungen hat, die unten eine keulen- oder flaſchenförmige Oefnung haben, und zur Befeſtigung des Thiers dienen. Die Afterdurchbohrung iſt nicht ganz rund, und ihre ausgeſchweifte Einfaſſung iſt auf fünf Seiten mit eben ſo viel runden Löchern durchbohret. Mein gröſtes Exemplar iſt über zwey Zoll lang 1 Zoll hoch und 1¼ Zoll breit.

Im Steinreiche iſt dieſer Steigel eine groſſe Seltenheit. Herr Prof. Leske beruft ſich auf Morton *Hiſt. of. North.* p. 231. tab. 10. fig 2. verſchweigt es aber nicht anzuzeigen, daß dieſe Verſteinerung auch eine Abänderung vom Echinus fanatilis des Linne ſey, und zu derjenigen Abänderung gehören könnte die Klein tab. 5. fig. a. b. c. abbildet. (10)

Eyerkäfer, heißt der *Scarabaus ovatus* und *Curculio ovatus*, erſter kommt unter Käfer, der letztere unter Kurzrüſſelkäfer vor. (24)

Eyerkeiche, werden diejenige zarte Stiele oder Fäden genennt, durch welchen die kleine durchſichtige Bläschen, oder die Eyer in den Eyerſtöcken, (ſ. weibliche Geburtstheile) mit den in denſelben befindlichen Gefäſſen zuſammen hängen. (5)

Eyerkirſche, nennt man eine weiſſe ovale Kirſche. (24)

Eyerkuchen, Eyerfladen, heißt ein aus Eyern mit Milch, Mehl und ein wenig Salz abgerührter und in einer Pfanne mit Butter gebackener Kuchen; gewöhnlich wird er auch Pfannkuchen genennt. (24)

Eyerkugel, iſt eine Gattung von Kugelthierchen *Volvox Beroe* L. (9)

Eyerlingsbaum, ſ. Elſebeerbaum.

Eyer Nabothiſche, ſind diejenige Kügelchen oder Waſſerbläschen, welche ſich in dem Mutterhalſe, beſonders ſchwangerer Perſonen manchmal verſammeln, und von Naboth fälſchlich für Eyer gehalten worden ſind. (5)

Eyeröl, (*oleum ovorum*) (Pharmacie) ein erweichendes, die Schärfe milderndes, und aus dieſen Gründen öfters ſchmerzſtillendes Oel das einen ſchwachen

Geruch und eine gelbbräunliche Farbe hat, und in geſprungene Lippe und Wärzchen, bey dem Verbrennen, in der Goldader, in Pockengrübchen und andern Fehlern der Haut vormals häufig äuſſerlich gebraucht und aufgeſchmiert worden iſt. Man kocht friſche Eyer hart, nimmt dann den Dotter heraus, zerreibt ihn, und bratet ihn in einer Pfanne, bis er röthlicht wird, und fette Tropfen ausſchwitzt, dann bringt man ihn noch ganz heiß in einen Sack von ſehr ſtarkem Tuch, und preßt aus, was ſich auspreſſen läßt; das führt dann den Namen Eyeröhl. (12)

Eyerpflanze, (botan.) iſt ein Beyname des Tollapfel Nachtſchatten. (*Solanum Melongena* L.) (9)

Eyerpflanze. Sie wird in den Gärten gezogen, ihren Saamen ſäet man im Merz auf ein Miſtbeet. Sobald ſie zum Verſetzen groß genug; ſo wird dieſes Geſchäfte vorgenommen. Sollen die Früchte groß werden, muß man ihnen ein gutes mürbes Erdreich geben, und ſie im Gießen nicht verſäumen. Man hat von dieſer Pflanze verſchiedene Sorten, mit länglichrunder Frucht, welche bald weiß, bald gelb oder röthlich ausſehen; mit ſpitzigrunden purpurrothen oder weiſſen Früchten; mit gekrümmter gelblicher und endlich mit ſtachlichter Frucht. Bey uns pflanzet man ſie zur Curioſität, in andern Weltgegenden hingegen wird ſie auch zu einer Speiſe zugerichtet. (24)

Eyerſchalen, präparirte, (*Teſtae ovorum praeparatae*) Pharmacie haben mit andern auch weit koſtbarern Kalkerden aus dem Thierreiche die Kraft gemein, Säure, die in den Magen und den Gedärmen iſt, zu verſchlingen und unſchädlich zu machen: man reibt ſie nemlich mit Waſſer auf dem Reibſteine ſo lange und ſo fein, daß ſie nicht mehr zwiſchen den Zähnen knirſchen, macht ſie glatt, läßt ſie trocken werden, und zerreibt ſie wieder zu einem feinen Staube. (12)

Eyerſchnecken, (Conchyl.) ſ. Zeug, das blaugeſtreifte.

Eyerſchwamm, ſ. Blätterſchwamm, Pfifferling. (*Agaricus Chantarellus* L.)

Eyerſoole, (Salzwerkswiſſenſchaft) wird zu Halle in Sachſen diejenige Soole genennt, welche ſtatt der bey den Alten gewöhnliche Oſtereyer gereicht wird.

Es werden nemlich jährlich in den nächſten Sieden vor Oſtern denen ſechs Amtsknechten, namentlich dem Thalvoigte, dem Haushälter, dem Stegeſchäuſter, dem Spulzieher, dem Kohſenſchütter, und dem Zimmermann, auf ihr jedesmaliges Bitten zwey und ſiebenzig Zöber Soole aus dem deutſchen Brunnen gegeben, die ſie dem Salzgrafen und Oberbornmeiſter über gedachten Brunnen vor andern um Bezahlung zu überlaſſen ſchuldig ſind. (18)

Eyerſtaude, (botan.) iſt ein Beyname des Tollapfel Nachtſchatten. (*Solanum Melongena* L.) (9)

Eyerſtöcke, ſ. Geburtstheile, weibliche.

Eyerſtöcke. (Naturgeſch.) Bey den Vögeln liegen die Eyerſtöcke bey der Leber oben am Rückgrade, wo die groſſe Pulsader herabläuft. Es ſind zween traubenförmige Körper, welche nicht weit von einander entfernt ſind. Sie beſtehen aus einer Menge kleiner oft mit bloſſen Augen nicht ſichtbarer runder Bläschen, welche alle an kleinen Stielen oder faſerigen Röhrchen hangen. Anfänglich enthalten dieſe kleinen Eyerchen nur eine wäſſerige weiſſe Flüßigkeit, nachher wird dieſe gelblich, und verwandelt ſich bey mehrerem Wachsthum des Eyes ganz in den Dotter, von welchen zuletzt das Eyweiß abgeſondert wird. Wenn das Ey vom Eyerſtocke getrennt iſt, ſteiget es durch den Eyergang herab, und wird nun erſt kurze Zeit zuvor, ehe es gelegt wird, mit der harten Schale bekleidet. (9)

Eyerſtock, (botan.) wird wegen der Aehnlichkeit mit dem thieriſchen Eyerſtock der Fruchtknoten bey den Blumen genennt. (9)

Eyerſtock der Conchylien, (Conchyl.) ſ. Fortpflanzung der Conchylien.

Eyerweihe. Die Prieſter der katholiſchen Kirche haben im Brauche, auf Oſtern Eyer zu weihen. Sie ſprechen verſchiedene Gebete, machen ein Creuz darüber, und beſprizen ſie mit Weihewaſſer. (37)

Eyerwickler, (*Aranea cucurbitina*) ſ. Spinne.

Eyerwirbel, iſt eine Gattung Gallerte. (*Vorticella ovifera* L.) (9)

Eyfiſch (Naturgeſch.) oder Eggfiſch. Alſo benennt man in England einen ſeltenen Fiſch, welcher einen eyförmigen Körper hat. Die Farbe iſt dunkelbraun, an den Seiten etwas blaſſer. Er hat weder Floſſen noch andere Werkzeuge zur Bewegung. Die ganze Oberfläche des Leibes iſt mit einem nachquellenden Schleime überzogen. Man hat bey ihm keine andere Eingeweide, als Gedärme und viele mit Waſſer und gelblichem Safte angefüllte Gefäße gefunden. (9)

Eyförmige Backtröge, (Conchyl.) ſ. Korbmuſcheln.

Eyförmige Porcellanen, (Conchyl.) ſ. Porcellanen.

Eyförmige Tellmuſcheln, (Conchyl.) ſ. Tellmuſcheln.

Eyförmiges Loch des Herzens, ſ. Herz.
— — — — des Ohres, ſ. Ohr.

Eykopfweh, ſ. unter Kopfweh.

Eyland, ſ. Inſel.

Eyland. (Hydrotechnie) An den Flüſſen wird alſo eine Vereinigung von Sandbänken genennt, welche die Ufer erweitern, und den Strohm verengern. Der Oeconom ſiehet es als gewonnenes Land, der Hydrotechniker aber als ſchädliches Land an. Erſterer ſucht es daher anzubauen, und das gewonnene zu erhalten; letzterer aber wäſcht es hinweg, und denkt auf Mittel, ſolches zu vertreiben. Beydes lehrt die Hydrotechnie, und kann unter den Artickeln Ufer und Inſul mehr nachgeleſen werden. (18)

Eylandstuten. (Conchyl.) So nennet man überhaupt alle ſogenannte Landchartentuten. (ſ. Landchartentuten.) Inſonderheit werden die glattgewundenen Landchartentuten mit dem Namen der Eylandstuten belegt. Von dieſen wollen wir die vorläufige Nachricht wiederholen, die der ſeel. D. Martini in ſeiner allgemeinen Geſchichte der Natur, oder in dem Naturlexikon Th. 1. S. 202. von ihnen ertheilet, und das um ſo viel lieber, da wir bey dieſer Gelegenheit unſern Leſern die angenehme Nachricht ſagen können, daß dieſes ſchätzbare Werk, davon Martini nur den erſten Buchſtaben ausgearbeitet hat, von einer Geſellſchaft von Gelehrten fortgeſetzt wird. Martini ſagt: Ihr der Eylandstuten ziemlich koniſcher hochgewundener Körper iſt mit orangenfarbigen oder braunen und weiſſen Wolken ſo gemiſcht, wie auf den Landcharten die Eylande oder Inſeln u. ſ. w. vorgeſtellt werden. Der Boden iſt nicht ſo breit als an den ächten Kegeln, auch am Rande ſtumpfer abgeglättet. Ueber den ganzen Leib wird man feine körnige Ringe, in gleicher Ordnung und Stärke gewahr, die beide Arten von Landſchaftstuten mit einander gemein haben. Blos die knotige oder glatte Pyramide der Windungen macht hier das Weſentliche ihres Unterſchiedes aus.

Die schönste Art gestreifter Achatnuten oder glattgewundener Eylandstuten ist von den meisten Conchyliologen bisher unberührt geblieben. Mit ihrer hohen Spitze, die mitten aus dem Boden in die Höhe steigt, nähert sie sich den Spitzkegeln, in Ansehung ihrer Zeichnungen aber gleicht sie vollkommen den Landchartennuten. Sie führt den Namen des Admirals der Eylandstuten. Ihr Grund ist weiß, mit hellröthlich braunen Eylanden sauber bemalet, über den ganzen Leib aber mit den allerfeinsten, weiß und braungefleckten, admiralartigen Stippelbanden oder Schnüren umwunden. Auch die glatte spitzige Pyramide ist hellbraun gefleckt. Von der Seltenheit dieses Stücks liegt schon ein hinlänglicher Beweis in dem Stillschweigen, das von selbigen in allen Conchyliologen herrscht. Sie fällt in Curacao. Martini hat diesen Admiral in seinem Conchylienk. Th. 1. tab. 62. fig. 683. und in dem Naturlex. Th. 1. tab. 13. fig. 5. abgebildet. In der Königischen Auction ist er mit 16 Gulden bezahlt worden. (10)

Eyling, (Maschinenbau) wird bey Schneid- und Sägemühlen ein Gerüste genennt, über welches die Sägeblöcke angezogen werden. Der Bau derselben ist nach der Bestimmung der Schneidmühle und ihrer Lage verschieden. Die allgemeine Einrichtung beruhet in folgendem:

Er ist der Gestalt nach eine an die Schneidmühle gebaute schiefliegende Fläche oder nach und nach wachsende Erhöhung, welche darzu dient, die Sägeblöcke desto leichter in die Schneidmühle und in solcher auf den Sägewagen zu bringen. Er muß der Bequemlichkeit halber jederzeit nach der Länge des Sägewagens gebaut werden, und gleich an solchem anfangen. Die Höhe soll sich zur Grundfläche nicht unter 1:3 und nicht über 1:4 verhalten, weil man im erstern Fall zu viel Kraft anzuwenden hätte, den Sägeblock auf solcher nach dem Sägewagen zu schaffen, im andern Fall aber einen allzukostbaren Eyling zu bauen und zu erhalten hätte. Man bauet sie von Holz und von Stein. Von Holz werden sie gemeiniglich also gebaut *). Man setzet von Distanzen zu Distanzen Pfäle a b und c etwa 8 bis 9 Fuß von einander, und verbindet sie oben mit horizontalliegenden Pfetten d, über diese legt man zu 4 Fuß immer einen vom andern einen runden Baum e, den man theils durch Kappung, theils durch Bug mit den Pfählen und Pfetten verbindet. Diese belegt man mit drey Zoll dicken Dielen, so ist der Eyling fertig. Wird er von Stein gebaut, so wird er nach der Schräge des Eylings und dessen Steigen an beiden Enden eine Maurr gebaut, zwischen beiden aber mit Kummer ausgefüllt und die Oberfläche gepflastert. Bey Werken, wo man mehr als eine Säge gehen hat, wird der Eyling auch besonders darnach gebaut. (18)

*) s. Tafel Maschinenbau. Fig. 45.

Eymer, s. Eimer und die besondere Arten, z. B. Schwengel- Ketten- u. s. w. Eimer unter ihren eignen Namen. (6)

Eyrer, heißen die holländische Heringsschiffe. (6)

Eyring, (*Phal. noct. aceris*) s. unter Eulen.

Eyrundes Blatt, s. Blatt.

Eyrundes Loch des Herzens und des Ohres. (Anatom.) s. Herz und Ohr.

Eyrundung, ist die ohngefähre Gestalt des Durchschnittes eines Eyes nach seiner großen Axe, die in verschiedene Kreisbogen eingeschlossen ist. Wenn man nemlich *) über AB den halben Kreis ACB beschreibet, in dem Mittelpuncte D den Perpendickel CE aufrichtet, darauf die Länge des Halbmessers DF abstich, durch F aus A und B die Linie AG und BH, und dann ferner aus A mit AB den Bogen BG, aus B den Bogen AH, endlich aus F mit FG oder FH den Bogen GEH ziehet, so entstehet eine oben breitere unten schmalere Rundung, die mit dem Durchschnitte eines Eyes Aehnlichkeit hat. Man hätte den Punct F näher oder weiter von D ablegen und durch ihn aus mehr oder weniger als A und B von D entfernten doch aber in AB liegenden Mittelpuncte die Linien AG, BA und die dadurch begrenzten Bogen AH, BG ziehen und dadurch die Figur mehr und weniger länglicht machen können. (6)

*) Geometrische Tafel. Fig. 38.

Eyrythalia, ist ein Synonimum der Feld-Gentiane. (*Gentiana campestris* L.) (9)

Eyternessel. (botan.) s. Nessel. (*Vrtica vrens* L.)

Ezan, ist der Name eines türkischen Gesangs, in welchem das gewöhnliche Glaubensbekenntniß der Mahomedaner: es ist nur ein Gott, und Mahomed ist sein Prophet, täglich fünfmal von den hohen Thürmen wiederholet wird, um das Volk zum Gebet zu rufen. s. Gebete, Moschee. (22)

Ezea. Der Name einer ausländischen Phaläne, welche unter Eule mit gelbem Obereck in den Hinterflügeln beschrieben worden. (24)

Ez Hachajim, עץ החיים oder das Holz des Lebens, werden diejenigen Walzen genennt, auf welche die Gesetzrolle der Juden gewickelt ist. s. diesen Artick. (22)

F.

F, (grammat. und crit.) ist der sechste Buchstabe unsres Alphabets. Unter den orientalischen Alphabeten, kommt es blos in der arabischen Sprache vor, wo er Fe genennt wird. Die hebräische Sprache kennt ihn nicht, sondern braucht, um diesen blasenden Ton anzuzeigen, das ה mit einem Kaphe, z. B. פראנקפורת Frankfurth. Die griechische Sprache hat ihn auch nicht, sondern braucht das φ an dessen statt. Von dem sogenannten Digemma, welches in der Figur mit dem lateinischen F übereinkommt, ist in einem besondern Artickel gehandelt worden; eben daselbst ist gezeigt worden, daß das lateinische F daraus entstanden ist. Die Aussprache dieses Buchstabens scheint im Anfang gelinder gewesen zu seyn, als in den spätern Zeiten, welches wir daraus schließen, daß viele Wörter, die mit diesem Buchstaben anfangen, ehemals mit einem H geschrieben worden sind. Varro sagt: Hircus, quod Sabini Fircus, quod illic fedus, in Latio rure hedus est. Varro de LL. IV, 10. Es vertrat also das F bey den Lateinern die Stelle des spiritus asperi der Griechen. Daher kommt es auch, daß wenn die Lateiner ein Wort aus dem Griechischen, welches mit einem ῥ anfieng, in ihre Sprache übertrugen, sie zuweilen ein F vorsetzten, z. B. aus ῥηγω, machten sie frango, aus ῥιγος, frigus. Wenn die Spanier lateinische Worte in ihre Sprache aufnehmen, so verwandeln sie das F wieder in H. Z. B. aus fabulare machen sie hablar, aus facere, hazer, aus filius, Hijo,

u. ſ. w. Ueberhaupt merken wir an, daß die drey Buchſtaben, F, V, Ph, nur durch eine kleine Organiſation von einander unterſchieden ſind. In der deutſchen Sprache iſt dieſer Buchſtabe gleichfalls der ſechſte des Alphabets, ſeine Ausſprache iſt mit einem Wind begleitet, und er wird daher unter die blaſenden Buchſtaben gerechnet. In der Mitte eines Worts wird er gemeiniglich gelinder ausgeſprochen, als zu Anfang, z. B. Hafer wird ausgeſprochen, als wenn es Hawer geſchrieben wäre. Nach einem langen Vocal und nach einem Mitlauter wird er nicht verdoppelt, aber wohl nach einem kurzen, wenn auch dieſer aus einem langen entſtanden ſeyn ſollte; z. B. Graf, ſcharf, ſoff, pfiff u. dergl. In der niederdeutſchen Mundart, wo man weniger blaſende, hauchende und ziſchende Buchſtaben findet, iſt auch dieſer Buchſtabe ſeltener anzutreffen, als in der oberdeutſchen; wenigſtens brauchen die Niederdeutſchen ein einfaches f, wo wir ein ff haben, und anſtatt des einfachen f brauchen ſie häufig ein p, z. B. open, für offen, Piper für Pfeifer. Daß die Buchſtaben, b, f, v, w, und p, als ſolche, die mit einerley Sprachwerkzeugen ausgeſprochen werden, häufig verwechſelt werden, iſt bekannt; auch findet dieſes bey der Ableitung der Wörter ſtatt, z. B. voll, füllen; vor, fordern; feſt, veſt; geben, Gift; graben, Gruft. Zu Anfange der Wörter gehört dieſer Buchſtabe nicht allemal zum Stamm, und vor dem r und t faſt niemals. Man muß daher dieſen und die mit ihm verwandten Buchſtaben vorher wegwerfen, wenn man dem Stamme eines ſolchen Worts nachſpüren will, der in den Mundarten und verwandter Sprachen noch oft ohne dieſen Blaſelaut angetroffen wird; z. B. fragen, kommt von dem altdeutſchen rahha, eine Erzählung, her, von flach, iſt das Stammwort im Holländigen lag, breit, noch übrig. In dieſen Wörtern ſcheint das f ein bloßer willkührlicher Laut ohne Bedeutung, eine zufällige Eigenſchaft der Sprachwerkzeuge zu ſeyn, ob es gleich auch Fälle giebt, wo es wahrſcheinlich iſt, daß die Partickel be mit der Zeit in ein bloßes f übergegangen iſt.

In den Denkmälern der Alten hat dieſer Buchſtabe folgende Bedeutung.

F. — — — —	Faciendum. Factum. Familia. Famula. Faſtus-dies. Februarius. Fecit. Feliciter. Felix. Femina. Fides. Fieri. Filia. Filius. Finis. Flamen. Forum. Frater. Frons. Fuit. Fulvo.
F. A. — — —	Filiae Amatiſſimae. Filio Amatiſſimo.
FA. — — —	Familia. Femina. Filia.
FAB. — — —	Faber. Fabia. Fablus. Fabrum.
F. AB. HEREDIB. TEST. FIE. JUS. — —	Factum ab Heredibus Teſtamentum fieri Juſſit.
FABR. — —	Fabrum. Fabrorum.
FABROR. NAVAL. UTRICLAR. — —	Fabrorum Navalium Utriclariorum.
FABR. TIG. — —	Faber Tigurius.
FAC. — — —	Faciendum. Factum.
FAC. B. — —	Factum Bene.
FAC. C. — —	Faciundum Curavit.
FAC. F. — —	Factum Feliciter.
FACIUND. PROCURAV.	Faciundum Procuravit.
FACT. — —	Factio. Factum. actus.
FACT. VENET. —	Factionis Venetae.
FACT. RUSSAT. —	Factionis Ruſſatae.
FA. CU. L. L. M. —	Faciundum Curavit Libentiſſimo Merito.
FAL. — —	Falerian.
FAM. — —	Familia. Familiaris.
FAMA. — —	Familia.
F. AN. X. F. C. —	Filiae Anorum Decem Faciundum Curavit, vel, Filio.
FAV. / FAVS. — —	Fauſtus.
FB. — — —	Fabia.
F. B. M. — —	Fecit Bene Merenti. Filiae BeneMerenti, vel, Filio.
F. C. — —	Facere Curavit. Faciundum Curavit, Fecit Cinerarium. Fecit Conditorium. Felix Conſtans. Fidei Comiſſum. Fieri Curavit.
F. CASS. — —	Fecit Caſſio.
F. C. E. T. E. J. —	Faciundum Curavit Et Titulum. Fieri Juſſit.
F. C. F. — —	Fecit Cariſſimae Feminae, vel, Filiae. Filio Cariſſimo Fecit, vel, Fratri.
F. C. H. — — —	Fieri Curavit Heres.
F. C. I. Q. P. —	Faciundum Curavit Idemque Probavit.
F. C. L. — — —	Fecit Contra Legem.
F. C. M. — — —	Faciundum Curavit Monumentum, vel Mœrens. Fecit Conjux Marito.
F. C. R. — — —	Fieri Curavit Requietorium.
F. C. SUO. B. — —	Fecit Conjugi Suo Bono.
F. D. — —	Factum dedicavit. Filia Dedit. Filius Dedit. Flamen Dialis.
F. D. / F. D. C. / F. D. C. M. —	Fidejuſſor. Fundus. Fidei Comiſſum.
F. DD. — —	Factum Dedicaverunt. Fieri Decreverunt.
F. D. D. BARC. — —	Factum Decreto Decurionum Barcinonenſium.
F. D. S. — —	Fecit De Suo.
F. D. M. — —	Factum Dis Manibus. Filiae Dedit Monumentum, ſeu, Filio, vel, Fratri.
F. D. Q. M. — —	Flamen Dialis Quirinalis Martialis.
F. E. — —	Fecit Erigi. Filius Ejus.
F. E. — —	Fecerunt.
FEA. — —	Femina.
FEB. — —	Februarius.
FEC. — —	Faciundum Ei Curavit. Filio Erigi Curavit, ſeu, Filiae, aut, Fratri
FEC. — —	Fecialis. Fecit. Fecerunt.
FECER. — —	Fecerunt.
FECER. DD. — —	Fecerunt Dederunt, vel, Dedicaverunt.
FECERUM. — —	Fecerunt.

FEC. IN. P. — — Fecit In Pace.
FEC. IN. D. DEP. — — Fecit In Pace Depoſita.
FECR. — — Fecerunt.
F. E. D. — — Factum Eſſe Dicitur.
F. ED. — — Factum Edicto.
F. E. H. — — Filius Et Heres.
FEL. AUG. — — Felicitas Auguſti.
FELIC. — — Feliciter.
FELIC. — — Felicitas Auguſti.
FEL. JUL. OLYS. — — Felix. Julia Olyſſipo.
FEL. P. R. — — Felicitas Populi Romani.
FEM. — — Femina.
F. EQOR. PROB. — — Feriæ Equorum Probandorum.
FER. — — Fecerunt. Feralia. Feriæ.
FER. — — Fecerunt.
FERAL. — — Feralia.
FERAL. F. — — Ferales Feriæ.
FER. L. C. — — Feriarum Latinarum Cauſſa.
FER. NEP. — — Feriæ Neptuni.
F. E. S. — — Fecit E Suo, Fecit Et Sibi.
F. ET. S. — — Fecit Et Sacravit. Fecit Et Sibi.
F. F. — — Fabricaverunt. Fieri Fecit. Filia Fecit, vel, Filius. Filius Familias. Filii duo. Flando Ferundo.
F. F. } — — Fabricaverunt. Fecerunt.
F. F. } Fratres Fundaverunt.
F. FA. }
F. FAM. } — — Filius Familias.
F. FAM. }
FFB. — — Fabricaverunt.
F. F. C. — — Filio Faciundum Curavit.
FF. C. — — Ferme Centum.
F. F. D. C. — — Flaviorum Duorum Conliberta.
FFD. — — Fundaverunt.
F. FE. — — Fortunæ Felici.
F. FT. — — Fabricare Fecerunt.
F. FL. } — — Fratris Filius.
F. FL. }
FF. P. — — Filii Poſuere. Fratres Poſuere. Fratribus Poſuit.
FF. PP. FF. — — Fortiſſimi Piiſſimi Feliciſſimi.
F. FQ. — — Filiis Filiabus Quæ.
F. FS. — — Filius Familias.
F. H. — — Fecerunt Hoc. Fecit Heres. Femina Honeſta.
F. H. F. — — Fieri Heres Fecit. Fieri Heredes. Fecerunt.
F. H. IU. — — Fieri Heres. Juſſit.
F. I. — — Fieri Inſtituit. Fieri Juſſit.
F. I. — — Filia. Filius.
F. I. — — Fide.
FIA. — — Filia.
F. J. A. P. — — Felix Julia Auguſta Pia.
FID. — — Fide. Fides. Fidelis.
FID. D. — — Fide Dignus.
FID. EXERCIT. — — Fides Exercituum.
FID. M. — — Fides Militum.
F. J. D. P. S. — — Fieri Juſſit De Pecunia Sua.
FID. S. } — — Fidelis Servus.
FID. SER. }

FIDUC. HER. — — Fiduciarius Heres.
FIG. — — Figulina, Figulus. Figura.
FIL. — — Filia. Filius.
FIL. DULCISS. — Filiæ Dulciſſimæ. Filio Dulciſſimo.
FIL. ER. — — Filii Eorum.
FILIBUS. — — Pro Filiis.
F. J. L. IN. F. — — Fieri Juſſit Locum in Fronte.
FIL. KAR. F. — — Filio Cariſſimo Fecit.
FIL. MATR. PIISS. — Filius Matris Piiſſimæ, vel, Filia.
FIL. MER. — — Filia Merens. Filiæ Merenti. Filius Merens. Filio Merenti.
FIL. PIISS. POS. — Filio Piiſſimo Poſuit.
FIL. SU. — — Filius Suus. Filia Sua.
FIN. POMER. TERMIN. Fines Pomerii Terminaverunt.
F. J. S. — — Fieri Juſſit Sibi.
F. Item Q. D. D. — — Fecit Item Que Dedicavit.
FIX. ANN. XXXIX. MEN. I. D. VI. HOR. SCIT. NEM. — — Vixit Annos Triginta novem. Menſem Unum Diem Sex Horas Scit Nemo.
F. L. — — Fecit Locum. Fecit Libens.
FL. — — Filia. Filius. Flavia.
FLA. — — Filia.
FLACC. — — Flaccus.
FLAM. — — Flamen. Flaminica.
FLAM. COL. IMMUN. PROV. BAETIC. — Flamen Coloniarum Immunium Provinciæ Bæticæ.
FLAMINIC. COL. TARRAC. — — Flaminica Coloniæ Tarraconenſis.
FLAM. DERT. — — Flamen Dertonæ.
FLAM. DIAL. — — Flamen Dialis.
FLAM. ET II. VIRAL. COL. APUL. — — Flamen Et Duum Viralis Coloniae Apuli.
FLAM. FERON. — — Flamen Feroniae.
FLAM. HARD. — — Flamen Hadrianalis.
FLAM. MAR. — — Flamen Martialis.
FLAM. MUT. — — Flaminica Mutinae.
FLAM. PERP. — — Flaminica Perpetua.
FLAM. PERP. DOM. AUG. — — Flaminica Perpetua Domus Auguſtæ.
FLAM. P. H. C. P. H. C. — Flamini Provinciæ Hiſpaniæ Citerioris Provincia Hiſpaniae Citerior.
FLAM. PROV. NARB. — Flamen Provinciæ Narbonenſis.
FLATUAR. — — Flatuarius.
FLAV. — — Flavia. Flavialis.
FL. AUG. — — Flavius Auguſtus.
FL. AU. MAX. — — Flavia Aurelia Maxima.
F. L. B. — — Fecit Liberto Bono.
FL. CL. — — Flavius. Claudius.
FL. D. — — Flamen Dialis.
FL. DIVI. T. — — Flamen Divi Tibi.
F. L. F. — — Fieri Libens Fecit, vel, Lugens.
FL. FEL. — — Flaviæ Felicis.
FL. F. FL. N. — — Flavii Filius Flavii Nepos.
FL. FM. — — Filius Familias.
F. L. J. N. T. A. L. CO. M. ORD. PR. — — Felix Liber Injunctus Notariis Tribunis a Latere Continens Mandata Ordinis Primi.

FL. JUL. — — Flavia Julia.
F. L. LIB. LIBERTAB. Q. SUIS. OMNIB. — — Fecit Libens Libertis Libertabus Que ſuis Omnibus.
F. L. L. P. S. — — Fecit Libentiſſimæ Pecunia Sua. Fecit Libertis, Libertabus Que Suis.
F. L. M. — — Fecit Libens Merito.
FLM. — — Familia Flamen.
FL. MAX. — — Flavia Maximiana.
FLMC. — — Flaminica.
FLO. } FLOR. } — — Floralia.
FL. P. — — Flamen Perpetuus.
FL. QL. — — Flamen Quirinalis,
FLS. — — Flavius.
FL. VAL. — — Flavius Valerius.
F. L. V. A. L. CO. S. T. R. L. JUSS. D. — — Felix Liber Vindicandus A Laterculo Continens Sacros Titulos Rerum Largitionum Juſſione Divina.
FL. L. V. A. L. E. MAG. MEM. JUSS. D. — Felix Liber Venit A Laterculo Edendus Magiſtro Memoriæ Juſſione Divina.
F. L. V. A. LL. P. N. EUS. JUSS. DD. — — Felix Liber Venit A Laterculo Primicerii Notariorum Ejus Juſſu Dominorum.
F. L. V. A. L. MAG. EP. JUSS. DD. — — Felix Liber Vindicandus. ALaterculo MagiſtriEpiſtolarum Juſſu Dominorum.
F. L. V. A. L. P. N. E. N. JUSS. AUG. — — Felix Liber Veniens A Laterculo Principis Noſtri Ejus Numinis Juſſu Auguſtali.
F. M. — — Fecit Monumentum, vel Memoriam Fieri Mandavit. Filius Matri, vel, Filia. Flamen Martialis.
F. MART. CAR. MONET. Feriæ Martis Carnæ Moneta.
F. MAXSU. — — Fabius Maxumus.
F. M. D. D. D. — — Fecit Monumentum Datum Decreto Decurionum.
F. M. J. — — Fieri Monumentum Juſſit.
F. M. S. — — Fecit Monumentum Sibi.
F. N. — — Fecit Nobis. Fides Noſtra.
F. N. C. — — Fieri Nobis Curavit.
F. O. T. — — Filiæ Optimæ. Filio Optimo, ſeu, Fratri.
F. O. — — — — Forum.
FOED. — — — Fœderati.
FONI. — — — — Fontinalia.
FOR. — — — — Forum. Fortuna. Fortunata.
FOR. B. — — — Forum Boarium.
FOR. COR. — — — Foro Cornelii, vel, Forum.
FORD. — — — — Fordicidia.
FOR. FEL. — — — Fortunæ Felici.
FOR. FL. — — — Forum Flaminii.
FOR. I. — — — Forum Julii.
FORIN. ROM. AR. DD. T. — Forinæ Romæ Aras Dedicavit.
FOR. L. — — — Forum Livium.
FOROTRUENI. — Forotruentinorum.
FORONOVANOR. — Foronovanorum.
FOR. RER. — — — Fortunæ Reduci.
FOR. RE. EX. S. C. — Fortunæ Reduci Ex Senatus Conſulto.
FOR. T. — — — Forum Tranſitorium.
FORT. FEL. — — Fortunæ Felici.
FORT. P. R. — — Fortitudo Populi Romani.
FOR. PRIM. — — Fortunæ Primigeniæ.
FORT. RED. CÆS. AUG. Fortunæ Reduci Cæſaris Auguſti.
FOS. — — — — Foſſor.
F. P. — — — — Faſtus Primo. Fecit Publice. Filius Patri. Forma Publica.
F. P. C. — — — Filius Ponendum Curavit.
F. P. D. — — Filius Patri Dedit.
FP. D. D. L. M. — — Fecit Publice Decreto Decurionum Locum Monumenti.
F. P. H. C. — — Filius Patri Hoc Curavit.
F. P. J. — — Filius Poni Juſſit.
F. P. P. — — Filius. Patri Poſuit.
F. Q. — — Flamen Quirinalis.
F. R. — — Fecit Requietorium Finibus Regundis.
FR. — — — Fortis. Frater. Fronte. Frumentarius.
FR. — — — Forum. Frater.
FR. A. — — Frater Amantiſſime. Frater Ave.
FRA. — — Frater.
FRA. C. — — Fraude Creditoris.
FRA. ET. FIL. TIT. POS. Frater Et Filius Titulum Poſuit.
FRAT. CARISS. F. — Fratri Cariſſimo Fecit.
FRATIB. PIENT. — Fratribus Pientiſſimis.
FR. D. — — Frumenti Diundi.
FRD. — — Fraude.
FR. F. — — Fratris. Filius.
FR. J. — — Forum Julium.
FR. L. — — Forum Livii. Frumentarius Legionis.
FR. LEG. — — Frumentarius Legionis.
FRMS. — — Fortiſſimus.
FRONT. — — Fronto.
F. R. P. C. — — Filius Requietorium Ponendum Curavit.
FR. POM. — — Forum Pompilii.
FRS. — — Fortis.
FR. S. — — Forum Sempronii.
FRV. } FRVG. } — — Frugalis Frugi.
FRUGIF. — — Frugiferæ.
FRUM. — — Frumentarius.
F. S. — — Fecit Sibi. Fecit Suis. Forum Semproni.
FS. — — Fratres.
F. S. E. — — Fieri Sibi Elegit.
FS. E. — — Factus Eſt.
F. S. ET. L. M. — — Fecit Sibi Et Libertis Monumentum.
F. S. ET. S. — — Fecit Sibi Et Suis.

F. S. S.	—	Fecit Sibi Suis.
F. T.	—	Fecit Fitulum, vel, Tumulum.
F. T. C.	—	Fieri Teſtamento Curavit.
F. V.	—	Fecit Vivens.
FV.	—	Filius Fuerit.
F. V. C.	—	Fieri Vivens Curavit.
F. V. F.	—	Fieri Vivens Fecit.
FVL.	—	Fulvius.
FVLMIN. FVLG.	—	Fulminatori Fulguratori.
FVR.	—	Furius.
F. VRR.	—	Furinalia.
F. V. S.	—	Fecit Voto Suſcepto.
F. V. S. L. M.	—	Fecit Voto Soluto Libens Merito.
FVTORO.	—	Futurum.

F, F. (der Buchſtab F diplomat.) Die **Lateiner** haben dieſen Buchſtab eher gebraucht, wie die **Aeolier**, obwohl einige den letztern die Erfindung zuſchreiben. Die alten lat. Innſchriften von den Zeiten des Kaiſers Claudius haben von dieſem Buchſtab dieſe Figur Ⅎ wie ein umgekehrt F. Nachher bis ins V. Jahrhundert hat er öfters die Figur Ⱶ nach ſpäter F auch wohl F und F. Das kleine f im IX. und X. Jahrhunderte iſt geſchlungen mit Krümmen ſ ſ ꝛc. Ueberhaupt iſt davon zu merken, daß die F ſowohl in der kleinern als Curſivſchrift, die verſchiedene kleine vereinigte Züge hat, gröſtentheils ein Kennzeichen einer Schrift vom XII. Jahrhundert und ſpäter iſt.

In den **Tyroniſchen Zeichen** hat dieſer Buchſtab ſo häufige Veränderungen, daß es nicht möglich iſt, ſie hier abzuzeichnen. **Carpentier** hat auf der 1. Taf. über etliche 40. unterſchiedene Figuren, ſo zuſammen nichts ähnliches mit unſer F haben. Die gewöhnlichſte und deutlichſte iſt ⁊ und ⁊.

In **Merovingiſchen** Urkunden des VII. und VIII. Jahrhunderts iſt ſie ziemlich deutlich f f f f

In **Fränkiſchen** ſehr wenig Unterſchied, gemeiniglich ſo f f. In der **Sächſiſchen** Periode iſt ſie ſchon etwas geſchwänzt, ſo hernach bis ins XII. Jahrhundert durch zunimmt f f. Nachher f f ꝛc. Nach und nach fällt das geſchwänzte weg, und der Buchſtab wird deutlicher. Die groſſe F iſt öfters ſo F auch in kleineren Nebenzügen öfters verändert.

In **Merovingiſchen** Handſchriften des VII. und VIII. Jahrhunderts hat der Buchſtab gröſtentheils in **Capitalſchrift** die Figur F auch wohl F. In **Fränkiſchen** iſt ſie ſchon etwas deutlicher, wie überhaupt alle **Capitalſchrift** iſt. In der **Uncialſchrift** zeigt ſie ſich ſchon etwas undeutlicher, öfters ſo F und in der **Minußkel** noch undeutlicher. Es iſt aber nicht möglich alle die Veränderungen hier abzuzeichnen. Die Handſchriften des X. XI. und XII. Jahrhunderts zeigen zwar verſchiedene veränderte Züge bey dieſem Buchſtaben, wie bey allen, allein die Grundlinien bleiben doch ſo, daß er leicht zu leſen iſt, mithin hält man für unnöthig davon Abzeichnungen mitzutheilen. Im übrigen beziehet man ſich auf die Generalanmerkungen, die bey allen Buchſtaben, ſowohl in Handſchriften als Urkunden gelten, ſo bey den vorhergehenden Buchſtaben gemacht ſind. (8)

F, (medicin.) dieſer Buchſtabe bedeutet auf Recepten ſo viel als fiat und f. l. a. oder f. ſ. a. heißt fiat lege artis oder fiat ſecundum artem. (9)

F, (logiſch) iſt einer der vier Anfangsbuchſtaben, womit alle die Namen damit die verſchiedenen Arten der Schlüſſe benennt werden, ſich anfangen, und bedeutet daß ein jeder Schluß der andern Figuren, deſſen Namen mit f anfängt, z. E. Feſtino, Feſapo, auf denjenigen Schluß der erſten Figur, deſſen Name auch mit f anfängt, nemlich auf Ferio reducirt werde. (ſ. Reduction.) (6)

F, (Kaufm.) dieſer ſechſte Buchſtabe des Alphabets wird bey den Banquiers, Kaufleuten und Buchhalters verſchieden gebraucht. Erſtlich zur Verweiſung der Blätter oder Seiten auf den Handlungsbüchern mit F. oder Fol. Zweytens die Gulden oder Florens damit anzuzeigen, nemlich Fl. oder fl. oder f. Drittens bedeutet das F auch ſo viel als ſarto bey der Wechſelhandlung, daß nemlich zu dem angezeigten Cours gewechſelt werden und viertens bedeutet bey den Waaren das einfache F fein, und das doppelte FF ganz fein. (28)

F, (muſik.) Buchſtab und Name eines Tones in der Muſik. Nachdem man die Leiter nicht mehr vom weichen A ſondern vom harten C anfängt, ſo iſt F der vierte Ton. (ſ. **Tonleiter**.) Er ſcheint von den jetzigen Clavieren ſehr ausgezeichnet zu ſeyn, da ſie wegen der immerwährenden Unerſättlichkeit der Clavierſpieler, die mehr das Zufällige als das Weſentliche kennen, mit dem Tone F anfangen und hiemit ſchlieſſen; alſo ſechsmal den Ton F angeben.

Der Character dieſes Tones iſt weder aufbrauſende Freude noch düſtres Klagen, er kann ſtille Wolluſt zeichnen, da ſein gedämpftes b dasjenige mäßiget, was er durch ſein ſchreyendes a als groſſe Dritte zu weiches hat. Dieſes a das zum d als wahre Fünfte auf der Geige geſtimmt iſt, ſchwebet über. (ſ. **Stimmung**.)

Die Franzoſen nennen jeden Schlüſſel von einem Tone her, den Diſtant- Alt- Tenorſchlüſſel von C, den gewöhnlichen und franzöſiſchen Violinſchlüſſel vom g, und den gewöhnlichen und hohen Baßſchlüſſel von F. Alſo Cler de Fa. (ſ. **Schlüſſel**.)

F heißt bey ihnen fa. (ſ. **Fa**.) Bey den Italienern F fa ut. (ſ. **Tonleiter**.) Die Waldhorne, deren c wie f klinget, nennet man F Waldhorne, ſie ſind die erſten die etwas vom Trompetentone annehmen, denn die E Horne heulen noch wirklich waldhornmäßig. Die F Horne ſind ſtark und durchdringend, nicht ſo raſch wie die hohen B Horne, ſchneidend wie A Horne, jung wie G Horne.

Wenn man aus dem F ſpielt, ſo wird das h durch das vorgezeichnete b um einen halben Ton erniedriget und auf b herunter geſetzt, weil ſonſten der achte Ton das f keine wahre Fünfte mehr zum vierten Tone ausmachte, das iſt aber Fdur oder das harte F, denn das weiche hat 3 ben mehr. Im Choral aber, was die Franzoſen plein chant nennen und wo man die griechiſche Tonarten beyzubehalten glaubt, hat dieſer Ton kein b ſondern h. (ſ. **Choral, griechiſche Tonarten**.) Gegen dieſe Leiter aber handeln und ſingen die Choraliſten ſehr oft, und ſetzen ſehr oft fa ſtatt mi, weil das Gehör durch den **Tritonus** ſonſt beleidiget würde. (ſ. **Tritonus**.)

Man muß auch zugeben, daß viele Antiphonen durch bloße Tradition und sehr willkührlich in Absicht auf die Leiter gesungen werden, was man Modus Chori nennt, zum Beyspiele darf nur das Salve Regina dienen, welches in den katholischen Stiftern und Klöstern sehr üblich ist, und worinn ganze Stellen vorkommen, die mancher Organist aus dem weichen A accompagnirt und die Sänger h und gis einschalten läßt, da hingegen andere b und g beybehalten und die Modulation ins F leiten.

Fa fictum wird von all den Clavibus gesagt welche durch Transposition an des ordentlichen fa Stelle kommen, (eine verwelkende Blume des alten Choralsystems) im figurirten Gesang aber heißt es nichts anderst, als daß die Verhältniß vom halben Tone die zwischen h und c lag, welches man mi und f nennet jezo zwischen a und b zu stehen komme, mi fa und nun soll das neue fa das uneigentliche unächte und erdichtete seyn.

Der Buchstab f ist eine musikalische Abbreviatur und bedeutet *forte* stark, zwey ff aber oder FF bedeuten *fortissimo*, am allerstärksten, auf die nemliche Art als durch p *piano*, leis, durch pp *pianissimo*, am allerschwächsten angedeutet wird. (25)

Faase-Brete, (Schreiner) sind bey den Schreinern dreyeckigte Stücke Holz davon sie geschobene Gitter an Kirchenstühlen, Fruchtböden, Sandwürfen, Dörren und dergleichen machen. Das Holz muß ohne Aeste und besonders gut gedörrt seyn. Im ersten Falle würde es gerne brechen, und im zweyten leichte schwinden. Die scharfen Kanten des Dreyecks werden etwas abgestossen und ausser der gewöhnlichen Einschneidung werden die Theile noch verleimt, damit sich keines von dem andern verschieben kann. (18)

Faba, s. Bohne und Wicke.

Faba aegyptiaca, ist ein Beyname des egyptischen Aron. (s. diesen Art.) (9)

Faba crassa, ist ein Beyname der gemeinen Fetthenne (*Sedum Thelephium* L.) (9)

Faba dulcis, (botan.) ist ein Beyname der gefügelten Cassie. (9)

Faba ficulnea, ist ein Beyname der gelben Lupine (*Lupinus luteus* L.) (9)

Faba hortensis, ist ein Beyname der Buffbohnen (*Vicia faba* L.) (9)

Faba indica, ist ein Beyname der gemeinen Krähenaugen (*Strychnos nux vomica* L.) (9)

Faba inversa, ist ein Beyname der gemeinen Fetthenne (*Sedum Teleph.* L.) (9)

Faba malaccana, ist eine Benennung des Saamens der filzigen Avicennie. (9)

Faba marina, wird zuweilen die steigende Sinnpflanze (*Mimosa scandens*) genennt. (s. auch Meerbohne.) (9)

Faba Pecuris oder **Pechurim**, s. Pechurimbohne.

Faba purgatrix, heißt bisweilen der Saame des gemeinen Wunderbaums (*Ricinus communis.*) (9)

Faba suilla, ist ein Beyname des Bilsenkrautes (*Hyoscyamus niger* L.) (9)

Fabae. Bohnen. Es ist bekannt, daß diese Art von Hülsenfrüchten nach den Grundsätzen der Pythagoreischen Weltweisheit nicht durfte gegessen werden, unbekannt aber ist die eigentliche Ursache, welche den Philosophen zu diesem Verbot veranlaßt hat. Nach einigen sollte das ganze Verbot nur symbolisch seyn und die Schüler dieser philosophischen Secte erinnern, kein öffentliches Amt im Staat zu bekleiden, weil bey einigen griechischen Staaten die Wahlen der Magistratspersonen durch weisse und schwarze Bohnen geschahe. Nach andern hatte dies Gesetz eine physische Ursache, indem Pythagoras dafür gehalten, daß die Bohnen die Sinne schwächten, unruhigen Schlaf und Blähungen, nebst der daher entstehenden Geilheit verursachten. Auch soll Pythagoras, so wie schon Orpheus behauptet haben, daß die Seelen der Verstorbenen in den Bohnen wohnten und es also einerley sey, ob man Bohnen oder der Eltern Köpfe esse. Meiners, der diese Lehre des Pythagoras noch stark bezweifelt, sagt S. 433. der Geschichte der Wissenschaften in Griechenland: „Will man aber dennoch die Sage, daß Pythagoras selbst (und nicht erst seine spätern Schüler) das Bohnenessen verboten habe, nicht aufgeben; so darf man ihn dieser Vorschrift halber nicht als einen Abergläubigen verdammen. Er untersagte sie alsdann entweder, weil er sie für blähend oder gar unfruchtbarmachend hielt, wie nach ihm Theophrast oder weil die egyptischen Priester (in deren Geheimnissen er war eingeweihet worden) sie verabscheueten, oder weil sie in mehreren Mysterien verboten waren, oder endlich weil er die Untersagung derselben als eine symbolische Ermunterung zur Keuschheit und wahren Freyheitsliebe ansah.„

Nach dem Varro, Festus und Ovid hielten die Römer die Bohnen für eine Speise der Lemurum oder Poltergeister, denen man, um sie zu besänftigen und aus dem Hause zu bannen, solche zu gewissen Zeiten und mit gewissen Cerimonien vorzuwerfen pflegen. (s. Lemuria.) Dieser so eben angeführten Ursache wegen, oder vielleicht weil man die Bohnen für unfruchtbarmachend hielte, durfte zu Rom der Flamen Dialis solche nicht essen.

Von dem Abscheue der alten Egyptier gegen die Bohnen sagt der scharfsinnige Verfasser der philosophischen Untersuchungen über die Egyptier: „Es ist zum Erstaunen, daß man nach so vielen Meynungen welche mit einem so grossen Schein von Gelehrsamkeit und von so berühmten Gelehrten über den wahren Beweggrund des Abscheues, den die Egyptier, besonders die Priester vor den Bohnen hatten, vorgebracht worden sind, doch noch wenig zuverläßiges weiß. Allein man darf nur über eine gewisse Begebenheit, welche man vom Pythagoras, diesem knechtischen Nachahmer der orientalischen Philosophen, erzehlt, gehörig nachdenken, so wird man überzeugt werden, daß die starke Ausdünstung welche die gemeine Bohne, faba vulgaris, zur Zeit ihrer Blüte von sich giebt, dasjenige ist, was den Egyptern als schädlich vorgekommen. Eben aus diesem Grunde baueten sie dieselbe in keiner einzigen Gegend ihres Landes. Ohngeachtet sie von der Tafel des Menschen verwiesen war, so hätte sie doch gar wohl das Vieh fressen können. Es ist lächerlich wenn man behaupten will, daß sie dieselbe gar nicht haben sehen können; da man eigentlich sagen sollte, daß sie den Geruch davon nicht haben ausstehen können, als welcher zur Blützeit dieser Hülsenfrucht über alle Massen stark ist, welche man heutzutage in Egypten säet, ohne sich um die Wirkungen zu bekümmern welche davon entstehen können, und nach der gemeinen Meynung, die sogar in Europa unter den gemeinen Landleuten die nie von der Verschiedenheit des Clima haben reden gehört, im Schwange gehet, auf Hervorbringung einer Art von Trunkenheit abzielen. Theophrast, dem man den Vorwurf machen muß, daß er die Geschichte der egyptischen Pflanzen auf eine ganz

unbegreifliche Art verwirret hat, erzehlt unter andern, daß in diesem Lande alle Pflanzen, die Myrthen ausgenommen, ohne Geruch seyen. Die Behauptung ist aber falsch, indem die Nexa der Araber, oder die Violen zu Cairo und die bleichen Rosen zu Jaffume die starkriechendsten Gewächse von der Welt sind, und alles Rosenwasser das man in den Serails im Orient und in einem grossen Theile von Italien verbraucht, aus Egypten kommt; wie denn auch Maillet von der länge dem Nil von den mit dieser Art von Bohnen besäeten Feldern aufsteigenden Ausdünstungen, deren Blüte tausendmal stärker als in Europa riecht, als von einer ganz ausserordentlichen Sache spricht. Eben diese Felder sind es, welche Pythagoras, seitdem er sich hatte beschneiden lassen, niemals durchreist war. Weil die alten Geschichtschreiber sich so schlechte und mangelhafte Kenntnisse von Egypten und Indostan gemacht hatten, so kommt es daher, daß sie von der Lebensart der Pythagoräer so verschiedentlich sprechen, und man siehet aus demjenigen, was Aulus Gellius und Athenäus davon melden, daß sie selbst nicht gewußt haben was man davon denken sollte. Um übrigens in Ansehung der Gattung von Hülsenfrucht, wovon hier die Rede seyn kann, sich keine Zweifel zu machen, so ist zu bemerken, daß dieselbe aus einer gewissen Stelle beym Varro sich mit Gewißheit bestimmen läßt, wo derselbe versichert, daß der Opferpriester bey den Römern keine Bohnen hätte essen können, weil ihre Blumen mit teufelischen Buchstaben bezeichnet wären. Nun sind diese teufelischen Buchstaben nichts anders als die beyden schwarzen Flecke so sich auf den Flügeln befinden, welche das dem Kiel oder untern Theile eines Boots aleichende hohle Blättchen, carina, an der Blume der Saubohne umgeben, deren Character siedurch weit so genau bestimmt wird als wenn ein Botanicus denselben beschrieben hätte. Und es folgt allemal daraus, daß der erste Grund des Abscheues den die Priester vor diesem Gewächse hatten, in der Blume lag, dessen Frucht welche unter allen mehlartigen den melancholischen Temperamenten am meisten zuwider ist, sie übrigens recht wohl kannten. Es hat aber nie eine Nation auf der Welt gegeben, welche zur Traurigkeit mehr geneigt gewesen als die Egyptier.„ So weit Herr von Pauw.

Wir bemerken noch einige bey den Lateinern gebräuchlich gewesene Ausdrücke. Erstlich Faba graeca ward bey ihnen nach dem Plinius B. 24. C. 2. der Lotusbaum genennt. Faba fresa waren die Bohnen die man ohne Schalen aß, so wie concha die mit den Schalen. Faba refriva hiessen endlich diejenigen, welche man einer guten Vorbedeutung wegen, aufpicii causfa, aus Aberglauben vom Felde mit nach Hause nahm, wo denn refriva so viel ist als reserva, vom Zeitworte refero. Die Faba egyptia scheint, so sehr es auch Herr von Pauw unwahrscheinlich findet, die Faba gräca oder Lotus, oder mehr bestimmt die Colocasia gewesen zu seyn. (s. Ciborium.) Von dem mancherley Gebrauch der Bohnen und dem mannichfaltigen Aberglauben der Alten bey dieser Hülsenfrucht handelt Plinius B. 18. C. 12. weitläuftig. (21)

Faba benedictá, geweihete Bohnen. Fast in allen geistlichen Orden ist es eingeführt, daß man aufs wenigste ein Jahr lang zur Probe stehen müsse, ehe man zur feyerlichen Ablegung der Gelübde gelanget, welche Prüfung man den Novizjat nennet. Ja es ist diese jährliche Prüfung nicht nur in der Regel des heil. Benedicts sondern auch durch den tridentinischen Kirchenrath vorgeschrieben. Nach vollendetem Probejahre haben die Novizen den ihren Ordensobern anzuhalten, damit sie zu der feyerlichen Ablegung der Ordensgelübde, (welche *Professio religiosa* genennt wird) möchten angenommen werden. Solche Aufnahme aber geschieht mehrentheils nicht von denen Oberen allein sondern auch andere Mitglieder dieses Ordens haben nach Gebrauch des Klosters ihre Stimmen zu geben, ob derjenige geistliche Novij fortzuschicken oder in dem Orden verbleiben soll. Da nun mehrmalen (wenn diese Stimmen zur Aufnahme oder Entlassung eines Novizen öffentlich gegeben wurden) Haß und Feindschaft entstunden; so hat man allerhand Mittel erfunden, diese Stimmen wegen Annehmung und Fortschickung der Novizen in Geheim geben zu können. In einigen Klöstern und Orden kam der Gebrauch auf, daß bey der Aufnahme eines Novizen zu der feyerlichen Ordensprofession, jenen welche Stimmen dazu geben mußten, zwo Bohnen, nemlich eine schwarze und eine weisse gegeben wurden. Wenn nun einer seine Stimme zur Aufnahme eines Novizen billigen konnte, so warf er eine eingewickelte weisse Bohne in das dazu bestimmte Gefäß. Wollte er aber seine Stimme nicht zur Aufnahme des Novizen angeben, so bedeutete er sich der schwarzen Bohnen. Fande man nachher mehrere weisse Bohnen in dem Gefäße, so wurde der Novizj zur feyerlichen Ablegung der Ordensgelübde angenommen. Wo im Gegentheil ihm diese Aufnahme abgeschlagen wurde, wenn die Zahl der schwarzen die weissen Bohnen überzählten.

Vor und bey der Austheilung werden von einem Priester einige Gebete verrichtet, wodurch der Geist Gottes angerufen wird, daß er den Verstand derjenigen erleuchten, welche Stimmen zu geben haben und ihren Willen lenken möchte, damit sie ohne alle eitle Absicht sondern nur zur Ehre Gottes, zum Flor und Aufnahme des heil. Ordens einen guten Gebrauch aus diesen zwoen Bohnen machen möchten. Von diesem Gebrauch nun sollen diese Bohnen den Namen *Fabae benedictae* oder gesegnete, geweihte Bohnen erhalten haben. Dieser Gebrauch soll aber nun an den meisten Orten wieder aufgehört haben, und dermalen nur in wenigen Klöstern noch fortdauren. Auch bey Wahlen zu geringern Würden sollen diese Bohnen noch gebräuchlich seyn. (14)

Fabae St. Ignatii, s. Ignatiusbohne.

Fabago, s. Doppelblatt (Bohnencapper.)

Fabaria, heißt bey vielen Botanisten die gemeine Saubohne (*Sedum Telephium* L.) (9)

Fabarius, wurde nach dem vet. Glost. derjenige Sänger genennt, der sich jener Speisen bediente, die zur Erhaltung einer sanften Stimme etwas beytragen. Nach Isidors Zeugnisse hatten schon die Heiden solche Sänger fabarios. (37)

Fabel, (antiq.) Fabeln, Mυθοι. Das Studium der Mythologie oder heidnischen Fabellehre, ist von jeher als ein wichtiger Theil der classischen Gelehrsamkeit betrachtet worden. Die Wissenschaft der Mythi und Sagen — denn das ist ursprünglich das, was wir Fabeln nennen — gehet von der ältesten Geschichte und Philosophie aus und wird ein wichtiges Hülfsmittel für die Erklärungskunst alter Ueberbleibsel der Beredsamkeit und so dieser Ausdrücke, Bilder und Darstellungsarten, die aus ihr in die Dichtersprache geflossen sind; besonders wird sie auch ein Erklärungs-

Digitized by Google

mittel durch Gegenstellung in den heiligen Büchern. Der grosse Grundsatz in der Interpretation, alles in dem Sinn zu lesen, wie es der Schriftsteller schrieb, in seine Gedanken und in die Hülle seiner Gedanken, Denk- und Vorstellungsart, sie seye wahr oder irrig, sich ganz zu versetzen, selbst die Nebenbilder und Nebenbegriffe so viel möglich vereint zu fassen, alles dies führt nothwendig darauf, daß man sich bemühet, das was in mythisches Gewand gehüllt ist, nicht blos in neue moderne Begriffe zu übertragen und aufzulösen, sondern auch zu wissen was das eigentlich für ein Bild gewesen, das die Seele des alten Dichters und Weisen erfüllete, ihn begeisterte und die Saiten seiner Seele so stark rührte. Nicht blos zum rechten Verständnisse der Alten ist diese Kenntnis der alten Fabel unentbehrlich, sondern sie dient auch dem Gottesgelehrten und Weltweisen die Wege kennen zu lernen, auf denen der menschliche Verstand sich zu dem thörichtsten Aberglauben und die lächerlichste Vielgötterey erniedriget. Sie leitet die zeichnenden Künste und die kostbaren Denkmale der alten Kunst zu beurtheilen und richtig nachzuahmen. Für den Dichter wird sie eine reiche Quelle so wie sie auch dem Theater in mancher Absicht ihre Hülfe darbietet.

Gegenwärtiger Artikel soll von der heidnischen Fabel im Allgemeinen handeln, die vorzüglichsten Schriftsteller unter den Alten und Neuern die sich damit beschäftiget haben, die vorzüglichsten Lehrgebäude um die alte Fabel zu erklären, und die eigentlichen Quellen daraus diese heiligen Sagen entstanden sind, beschreiben, wobey wir dem in diesem Studio classischen Schriftsteller, Banier folgen werden.

Die Fabeln die man bey den Alten findet, lassen sich füglich in sechs Gattungen abtheilen, in **historische, philosophische, allegorische, moralische, vermischte** und blos **zum Vergnügen erfundene.** Die **ersten** sind alte Geschichten, in welche verschiedene Erdichtungen eingeflochten sind. Hieher gehören die Fabeln vom Hercules, vom Jason u.dgl. m. Statt daß man hätte sagen sollen, Jason habe dem Phryxus die Schätze wieder abgefordert die er mit sich nach Colchis genommen, hat man die Fabel vom goldenen Vließe erfunden.

Die **philosophischen** Fabeln sind diejenigen, welche die Alten als geschickte Gleichnisse erfunden haben, die Geheimnisse ihrer Philosophie darin einzukleiden. So gab man z. B. vor, der Ocean sey der Vater der Flüsse, der Mond habe die Luft geheyrathet und mit ihr den Thau gezeugt.

Die **allegorischen** waren ebenfalls Gleichnisse, unter die man irgend einen mystischen Sinn versteckte. So ist die Fabel des Plato vom **Porus** und der **Penia**, d. i. dem **Reichthum** und der **Armuth** von denen das Vergnügen erzeugt ward.

Moralische Fabeln sind diejenigen, die man erfand um einige Lehren anzubringen, die zur Besserung der Sitten geschickt sind. Z. B. die Fabel, daß Jupiter den Tag über die Sterne auf die Erde schicke, um auf die Handlungen der Menschen acht zu geben. Desgleichen Aesops Fabeln und überhaupt alle **Apologen.**

Es giebt auch **vermischte** Fabeln, worinnen **Allegorien** und **Moral** vermischt sind, und nichts historisches enthalten ist. Hierher gehört die Fabel von der Ate beym Homer, welche nach diesem Dichter Jupiters Tochter war, und durch ihren Namen schon ihren Character und ihre Neigung anzeigt. Sie dachte blos drauf, wie sie Schaden anrichten konnte. Da sie den Göttern und den Menschen verhaßt war, faßte sie Jupiter bey den Haaren, stürzte sie aus der Höhe des Olymps herab, und schwur, daß sie nie denselben wieder betreten sollte. Man siehet leicht, daß der Dichter unter dieser Fabel die Neigung, die wir zum Bösen haben, oder das Böse selbst hat unter dieser Allegorie vorstellen wollen. Denn nachdem er das Bild dieser ungerathenen Tochter entworfen, die, nach seinem Berichte, den ganzen Erdboden mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit durchstrichen, und so viel Uebels thut, als sie nur immer mehr kann; so setzt er hinzu, daß ihre Schwestern, die eben so, wie sie, des Jupiters Töchter sind, und von ihm Λιται, d. i. die Gebete, genannt worden, ihr allzeit auf dem Fuße folgen, um nach ihrem Vermögen das Böse, das sie anrichtet, wieder gut zu machen; daß sie aber, weil sie hinken, viel langsamer gehen, als ihre Schwester. Das heißt nun: Das Uebel ist allzeit geschwinder, als die Wiedererstattung und Reue.

Die blos **zum Vergnügen erfundenen Fabeln** sind diejenigen, die keinen andern Zweck haben, als Belustigung und Unterhaltung; wie die Fabel von der Psyche, wiewohl auch diese Fulgenz in seiner Mythol. B. 3. C. 6. und einige neuere allegorisch erklären. Hierher gehören auch die **Milesischen** oder **Sibaritischen** Fabeln.

Die **historischen** Fabeln lassen sich von den andern leicht unterscheiden, weil sie von schon anderst woher bekannten Personen reden. Die, so zum Vergnügen erfunden sind, verrathen sich gleichfalls bald durch die lächerlichten Märchen, die sie von unbekannten Personen erzehlen: Die Bedeutung der moralischen und allegorischen Fabeln fällt von selbst in die Augen. Was die philosophischen anlangt, so sind dieselben mit Personendichtungen angefüllt, welche die Natur beleben: die Luft und die Erde sind darin unter die Namen Jupiter und Juno eingehüllt.

Ueberhaupt läßt sich so viel sagen, daß man in den alten Dichtern sehr wenig Fabeln antrift, die nicht einige historische Züge in sich fasseten: nur die, so nachher gekommen sind, haben blos erdichtete Umstände hinzugefügt. Wenn z. B. Homer sagt, daß Aeolus dem Ulyß die Winde in einem Schlauche verschlossen mitgegeben, seine Gefährten aber dieselben daraus hätten entwischen lassen, so ist das ein eingekleideter historischer Umstand, der uns zu erkennen giebt, daß dieser König dem Ulyß den Wind vorhergesagt, der in einigen Tagen wehen würde, und daß dieser letztere blos deswegen Schiffbruch erlitten, weil er dem Rathe des erstern nicht gefolgt wäre. Wenn aber Virgil hinzusetzt, daß eben dieser Aeolus, auf Bitten der Juno, ein schreckliches Ungewitter erregt habe, welches die Flotte des Aeneas an die africanischen Küsten geworfen; so ist das eine bloße Fabel, die sich darauf gründet, daß Aeolus für einen Gott der Winde angesehen worden. Selbst die sogenannten philosophischen Fabeln waren im Anfange historisch, und nur erst hinten nach hat man den Begriff natürlicher Dinge damit verbunden. Daher schreiben sich jene vermischten Fabeln, die zugleich eine historische Begebenheit und einen physischen Satz enthalten: wie die Fabel von der Myrrha, die in den Baum, von dem der Myrrhensaft herabfließt, und der Leucothoe, die in den Baum verwandelt worden, die den Weihrauch trägt, und die Verwandlung der Clytie in eine Sonnenwende.

Unter den Alten haben sich mit der Beschreibung und Erklärung der Fabel besonders beschäftigt: 1) Diodor aus Sicilien hauptsächlich in den fünf ersten Büchern seiner historischen Bibliothek. 2) Apollodor, ein Athenienser, der zu den Zeiten des Ptolemäus Physcon, und also in der 160sten und folgenden Olympiaden blühete, dessen Bibliothek der gelehrte Heyne nebst einem in 3 Bänden bestehenden Commentar erst kürzlich herausgegeben, und in letzterem besonders auf das Studium der Mythologie Rücksicht genommen hat. 3) Hygin, ein Freygelassener des Augusts und Oberaufseher von dessen Bibliothek, der wegen seiner Kenntniß in den Alterthümern den Zunamen des Polyhistors erhalten, hat ein Buch von den Fabeln hinterlassen. Diese drey Schriftsteller haben, nach Baniers Urtheil, so wie Ovid Ant. Liberalis und einige andere nichts gethan, als daß sie die Fabeln gesammlet, ohne daß sie denselbigen einigen vernünftigen Sinn beyzulegen gesucht hätten. Doch läßt uns vom Apollodor der gelehrte Heyne anderst urtheilen. 4) Palaephatus hat ein Werk περὶ ἀπίστων ἱστοριῶν, d. i. **von unglaublichen Geschichten**, hinterlassen, worinnen er viele Fabeln durch die Geschichte hat erklären wollen. 5) Conon in seinen fünfzig **Erzählungen**, welches Auszüge sind, die uns Photius in seiner **Bibliothek** im 186sten Cap. hinterlassen hat, und sind, nach dem Photius, dem Achelaus Philopator zugeschrieben. Hierher gehören 6) Heraclides und ein ungenannter Schriftsteller, von denen zwo Abhandlungen von **unglaublichen Dingen** auf uns gekommen sind, und welche die von ihnen erzehlten Fabeln aus der Historie, wiewohl ohne ihre Gewährsmänner anzuführen, gezogen haben. 7) Des Eratosthenes Catasterismen, oder **Versetzungen in die Gestirne**, enthalten die Geschichte der Constellationen und einiger Sterne: und wenn man am poetischen und astronomischen Himmel wohl bewandert seyn will, so muß man dieses Werk lesen. 8) Hierher gehören auch Placiades Fulgentius, eines lateinischen Mythologen, *Mythologiarum ad Catum Presbyterum* Libri III. 9) Das Werk des Lactantius Placidus ist ein abgekürzter Inhalt von Ovids **Verwandlungen** und die Schrift des 10) Albericus zeigt die Art, die Götter in Sinnbilder vorzustellen. 11) Was man vom Ptolemäus Hephästion hat, bestehet blos in Summarien von sieben Büchern, die er über die Mythologie verfertigt hatte; und nach dem, was uns noch davon übrig ist, zu urtheilen, hat man Ursache, den Verlust dieses Werks zu bedauern. 12) Das Werk des Parthenius von Nicäa hat den Vortheil, daß er die Fabeln, die er erzehlt, aus den alten Schriftstellern nimmt. 13) Die Verwandlungen des Antoninus Liberalis sind von geringerem Werth, als die des Ovids: indessen führt er doch einige an, deren Ovid nicht erwähnt, und erzehlt auch einige anderst.

Unter den neuern Mythologen behauptet den ersten Platz Natalis Comes, ein Venetianischer Schriftsteller, der gegen das Ende des 16. Jahrhunderts geschrieben, und der für den allegorischen und moralischen Sinn der Fabel zu sehr eingenommen gewesen. Ihm fehlte es auch an den Entdeckungen, welche seitdem Bochart, Vossius und andere in diesem Fache gemacht haben. Was die Mythologie des Cartari, eines Italiäners von Rheggio zu Ende des 16. Jahrhunderts enthält, und welche du Verdier fortgesetzt, ist weder lehrreich noch reiflich überdacht. Das Geschlechtsregister der Götter, das wir vom Boccaz, eines Zeitgenossen des Petrarchs, haben, hat das Besondre an sich, daß der Verfasser Bücher gekannt und angeführt hat, die heutzutag nicht mehr vorhanden sind. Das Werk des Lylio Gyraldi, eines im Anfang des 16. Jahrhunderts bekannt gewesenen Gelehrten von Ferrara ist sehr gut. Das Beste aber ist das Verzeichniß der Zunamen der Götter, von denen er redet, welches mit vieler Sorgfalt verfertigt ist, ohnerachtet er oft diese Namen zu erklären unterlassen hat. Die Auslegung des Vigenere über die Gemälde des Philostratus gehört auch hieher. Von des Abts Pluche und einem ganz neuen Werke eines Franzosen werden wir in der Folge reden, und bemerken hier nur noch, daß des Anton Baniers Erläuterung der Götterlehre und Fabeln aus der Geschichte heutzutage in diesem Fache das Hauptbuch ist, seine rechte Vollkommenheit aber erst unter den Händen seiner deutschen Uebersezer, Schlegel und Schröckh erhalten habe, und dem wir, wie schon oben erinnert worden, hier hauptsächlich folgen werden.

Die Gelehrten haben von jeher mancherley Lehrgebäude ausgedacht, um die Fabeln der heidnischen Religion zu erklären, von welchen wir unsern Lesern die vorzüglichsten vorlegen wollen.

Eins der ersten und ältesten ist das Lehrgebäude der **Platoniker**. Da diese durch die Einwürfe der Vertheidiger der christlichen Religion sich gedrängt sahen, die die Ungereimtheiten des Heidenthums aus der Ungereimtheit der Fabeln, darauf sich jenes gründete, darthaten: so behaupteten sie, daß diese Fabeln nichts, als Allegorien wären, unter denen große Geheimnisse verborgen lägen, und besonders das Geheimniß von den verschiedenen Wirkungen der untergeordneten Ursachen, die durch eben denselben Geist belebt worden, der sie entwickelt, und aus dem Chaos, in dem sie verwirrt unter einander lagen, hervorgezogen habe. Sie behaupteten, daß diese grosse Menge von Göttern, deren Dienst man dem Heidenthume vorwürfe, nichts, denn Geister einer niedrigen Gattung wären, als die erste bewegende Ursache, die ihnen das Amt anvertrauet habe, die Welt zu regieren. Sie behaupteten endlich, daß diejenigen Dinge, die entweder ungereimt, oder schmutzig zu seyn schienen, blos das Geheimniß von der Zeugung der Pflanzen und der Thiere in sich enthielte.

Die Kirchenväter warfen aber diesen Philosophen vor, daß diese Fabeln die wahrhafte Geschichte ihrer Götter wären, deren Ungereimtheiten und Verbrechen man, wiewohl zu spät, durch sinnreiche Allegorien zu verdecken suche. Auch warfen sie ihnen, besonders den Stoikern vor, daß sie, da sie in ihrem Herzen über die Volksreligion lachten, sich zur Atheisterey wendeten und von keiner andern Gottheit wissen wollten, als von einem allgemeinen **Weltgeiste**, der eben so, wie die Materie, die er beseele, ausgedehnt wäre, und den Virgil in den bekannten zween Versen beschreibt:

Spiritus intus alit, totamque infusa per artus
Mens agitat molem, & magno se corpore miscet.

Innerlich nähret ein Geist, ein Verstand, durch die Glieder gegossen,
Regt die unlenkbare Last, und mengt sich unter den Körper.

Dies war in der That die Lieblingsmeinung der Stoiker, des Strato, des Protagoras, des Plinius; und ist seitdem durch den Spinoza erneuert worden.

Ob nun gleich dies Platonische System überhaupt betrachtet falsch ist, weil die Fabeln kein Werk der Ueberlegung sind, das mit Fleiß ausgesonnen und verbunden worden wäre, um ein zusammenhangendes System zu bilden: so erklärt es doch auf eine sehr sinnreiche Art die Allegorien, welche diese Fabeln dann und wann in sich fassen; und Plato selbst hatte einige nach diesen Grundsätzen erklärt.

Einige Gelehrte aus dem vorigen Jahrhundert haben einen andern Weg gewählt, um zur Einsicht in den rechten Verstand der Fabeln zu gelangen. Der berühmte Jesuit Kircher hat in Erklärung der hieroglyphischen Figuren, oder der heiligen Sprache der Egyptier, die Auflösung derselben zu finden gesucht. Dies Vorgeben ist überhaupt falsch und sehr unsicher, weil wir von dieser geheimnißvollen Sprache allzuwenig Kenntniß haben, und weil nicht alle diese Fabeln egyptischen Ursprungs sind. Da indessen dies Land unter diejenigen gehört, die zuerst sind bevölkert worden; und da diese Fabeln eben so alt zu seyn scheinen, als die erste Trennung des Menschengeschlechts in Colonien, indem die Mährchen eben so frühe ihren Anfang nahm: so ist zur Einsicht derselben nichts zuträglicher, und nichts dient mehr den Mythologen in den Stand zu setzen, dieselben zu erklären, als die Kenntniß der Religion und der gottesdienstlichen Gebräuche dieses Volks: und zu dieser Absicht kann des Pater Kirchers Oedipus ägyptiacus dienen, der 1652 zu Rom ans Licht trat.

Der berühmte Bochart hat diese Erklärung der meisten Fabeln in den zweydeutigen Ausdrücken der alten Phönizischen Sprache zu finden geglaubt. Allein dies Lehrgebäude läßt sich nicht vertheidigen, so bald man ihm eine allzugroße Ausdehnung giebt. Nicht alle Fabeln sind von den Phönizirern erfunden worden, und wir können nicht gewiß seyn, ob wir ihre Sprache auch hinlänglich verstehen, um in Auslegung der von diesem Volke wirklich erfundenen Fabeln glücklich zu seyn hoffen zu können. So viel ist indessen gewiß, daß die Phönizier die ersten gewesen, welche die Handlung getrieben und sich in der Schiffahrt versucht haben. Ausserdem läßt sich nicht zweifeln, daß man sonst in allen Inseln des mittländischen Meers, an den Küsten von Kleinasien, in Griechenland und selbst im Innersten von Spanien Merkmale ihres Aufenthalts und Spuren ihrer Religion gefunden habe.

Das Lehrgebäude derer, die alle Fabeln aus übelverstandenen Stellen der heiligen Schrift und aus verderbten mündlich fortgepflanzten Sagen herleiten, ist, im Ganzen genommen, falsch. Es finden sich in den Fabeln eine Menge von Dingen, die nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Begebenheiten haben, die man in der Bibel findet. Die Bücher der heil. Schrift wurden ausserdem von einem Volke bewahrt, das auf seine Religion sehr eifersüchtig und vor Alexanders Eroberungen keinesweges geneigt, seine Schriften andern mitzutheilen, und zudem verachtet und wenig bekannt war. Gleichwohl kann man sich, wenn man des Thomasii, eines Paters aus der Congregation des Oratoriums, seine Methode d'etudier & d'enseigner chrétiennement & solidement les Poëtes, des Huets Demonstratio evangelica, des Boganus, eines Engländers, Homerus ἑβραίζων, des Clasenius Theologia gentilis, des Lavaur Geschichte der Fabel in Vergleichung mit der heil. Geschichte, und des ältern Fourmont Betrachtungen über die alten Völker liest, leicht überzeugen, daß es einem glücken könne, in den alten Erdichtungen einige Ueberbleibsel der erdichten Sagen der Hebräer zu entdecken. Doch sind hierinnen alle so eben angeführte Schriftsteller zu weit gegangen. Es ist gefährlich, sich durch den ersten Schimmer einer Aehnlichkeit blenden zu lassen. Hätte Huet es dabey bewenden lassen, einige Aehnlichkeiten zwischen Moses und dem Mercur zu finden, so wäre er wegen seiner Vergleichung zwischen ihnen nicht zu tadeln gewesen. Daß er aber diese Entdeckung so weit getrieben, um sich einzubilden, der jüdische Gesetzgeber sey das Muster fast von allen heidnischen Göttern, so wie seine Schwester Mirjam, oder seine Frau Zipora das Muster aller Göttinnen gewesen: so ist dies eine von den Ausschweifungen, zu denen zuweilen eine allzugroße Gelehrsamkeit oder vielmehr Belesenheit verleitet.

Daß Abrahams und des Moses Reisen den Heiden bekannt gewesen, ist sehr wahrscheinlich: daß aber diese Reisen und die Wunderwerke des Moses der Gegenstand der alten Dichter bey Jasons Geschichte und der Unternehmung der Argonauten gewesen; das ist ein Vorgeben, das alle Bemühungen eines neuern Schriftstellers, nemlich des Lavaur in der obengenannten Schrift nicht haben glaublich machen können. In eben diesen Fehler verfällt auch der Pater Lafiteau in seiner Schilderung der Sitten der Wilden in America, welche man im ersten Bande der allgemeinen Geschichte der Völker von America antrift.

Das Lehrgebäude derer, welche die Fabeln auf die alte, aber von den Dichtern, als den ersten Geschichtschreibern, vorgestellte Geschichte ziehen, ist dasjenige, welches heutzutage den meisten Beyfall zu finden scheint, dem auch Banier gefolgt ist. Dennoch würde es gleichfalls seine Unbequemlichkeiten haben, wenn man überhaupt alles auf die Geschichte deuten wollte. Denn es ist ausgemacht, daß es Fabeln giebt, die nichts sind, als bloße Allegorien, die entweder auf eine gewisse Tugend, oder auf ein gewisses Laster, oder endlich auf Wirkungen der Natur zielen; und noch andere, in welchen die Anlage historisch ist, ob man gleich sich der Allegorie bedient hat, um uns solche zu erzehlen. Solches ist bey der Fabel von den Kindern der Niobe geschehen, die in der Pest umkamen, welche die Stadt Theben heimsuchte, und von denen man poetisch sagte, daß sie vom Apoll und der Diane seyen getödtet worden, weil man plötzliche Todesfälle und solche, die von der Pest kamen, dem Apoll in Ansehung der Mannspersonen, und der Diane bey den Weibspersonen beymaß, wie solches viele Stellen des Homers beweisen: und dies zwar deswegen, weil man glaubte, daß die eine Wirkung von den Einflüssen der Sonne und des Monds wären, welche durch die Pfeile dieser Gottheiten angedeutet wurden.

Die Fabeln müssen als schöne Einkleidungen angesehen werden, welche die Wahrheiten der alten Geschichte vor unsern Augen verbergen; und so sehr sie auch durch die große Menge von Zierrathen verstellt worden; so ist doch nicht unmöglich, die historischen Begebenheiten zu entdecken, die in ihnen enthalten sind. Es ist nicht zu läugnen, daß es bey den Fabeln Umstände gebe, die von der Dichter eignen Erfindung sind; doch scheint die Anlage darzu wahr gewesen zu seyn. Lactanz sagt deswegen de falsa relig. l. II. Non res ipsas gestas finxerunt Poetae — sed gestis addiderunt quendam colorem rebus. Wenn man nicht alles, was sie von Göttern und Helden gesagt, nach dem Buch-

Digitized by Google

staben nehmen muß, so würde man auf der andern Seite Unrecht thun, wenn man es ganz verwerfen wollte, und das um so vielmehr, da sie oft von Personen reden, deren Thaten uns die Geschichtschreiber berichten. Dies veranlaßte den Pausanias zu sagen: „zu allen Zeiten sind viele Begebenheiten, die zwar ehedem sich zugetragen, nun aber nicht mehr geschehen, für den großen Haufen vor denen unglaublich gemacht worden, die auf den Grund der Wahrheit Fabeln bauen.“ Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Dichter manchmal alles, sogar die Personen selbst, von denen sie reden, erfunden haben. Doch diese erdichtete Personen lassen sich leicht erkennen: und gewiß urtheilen vernünftige Leute vom Neptun und Saturn nicht eben so, als vom Glück oder dem Schicksale. Es ist gar wohl möglich, den allen diesen poetischen Personen die wirklichen von den blos metaphorischen, oder allegorischen zu unterscheiden. Augustin, Lactanz, Arnobius, haben dies schon gethan, und dem Christenthum dadurch einen Dienst zu thun geglaubt, daß sie der Welt gezeigt, die alten heidnischen Gottheiten seyen nichts als Menschen gewesen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die größten Männer des Alterthums allzeit eine sehr hohe Meynung von den Poeten gehabt, und dieselben als die ersten Geschichtschreiber angesehen haben. Kann man wohl im Ernste glauben, daß Alexander den Homer so hoch geschätzt haben würde, wenn er ihn blos für einen Märchenerzähler angesehen hätte? Würde er alsdann wohl das Schicksal des Achills beneidet haben, daß er einen solchen Lobredner gehabt? Er wußte wohl, daß der Poet bey seinen Erdichtungen deren er sich bediente, den historischen Grundriß mit Farben auszumalen, den Character seines Helden völlig beobachten habe. Pausanias, Herodot, Strabo und Polyb sind eben dieser Meynung. Man weiß, wie Dionys von Halicarnaß, dieser so ernsthafte Schriftsteller, die wunderbare Begebenheiten des Aeneas und andrer Trojaner erklärt. So ist auch nicht unbekannt, daß Titus Livius die Fabeln, welche die Alterthümer Roms betreffen, z. B. die Geburt des Romulus, seine Erziehung u. s. w. menschlich zu machen gewußt hat. So giebet er die Reisen des Antenors und Aeneas, die Kriege, welche der letztere geführt, zur Geschichte. So erklärt Cicero die Fabeln vom Atlas, Cepheus und Prometheus historisch, und sagt uns, daß dasjenige, was zu den Erzählungen Anlaß gegeben, daß der eine den Himmel auf seinen Schultern trage, der andere an den Caucasus angeschmidet wäre, ihr unermüdeter Fleiß gewesen, den sie auf die Betrachtung himmlischer Gegenstände verwendet hätten. Kurz, die berühmtesten Scribenten des Alterthums haben in den Fabeln die Ueberbleibsel von den erblichen Sagen der ersten Zeiten entdeckt.

Sollten aber nicht diese Fabeln die Weltweisheit und Religion der Alten enthalten? Es ist nicht zu leugnen, daß man einige Allegorien in Fabeln eingeflochten hat, die sich auf jene Gegenstände beziehen. Allein der vornehmste Gegenstand der Poeten bey den Fabeln war darein die Geschichte ihrer Helden zu verfassen; und man entfernt sich von ihrem Endzweck, wenn man sie für bloße Allegorien hält. Sollten sie wohl durch ihr Vorgeben, daß Bacchus in des Jupiters Hüfte gelegt worden, uns weiter nichts haben lehren wollen, als daß der Wein der des Bacchus Sinnbild ist, eine so gemäßigte Wärme, wie die Wärme von diesem Theil des Leibes ist, haben müsse, um zur Reife zu gelangen? Daß der Kampf der Götter im Homer weiter nichts bedeutet, als den Kampf unserer Leidenschaften, oder die Vereinigung der Planeten in einem einzigen Punkte des Thierkreises, wie einige Scholiasten geträumet haben? Daß Vulcan aus keiner andern Ursache lahm ist, als weil das Feuer ohne Holz verlöscht, wie Heraclides diese lächerliche Erklärung in seinen Homerischen Allegorien in ganzem Ernste behauptet? Kann man wohl glauben, daß die Dichter, wenn sie erzehlen, Jupiter habe, als Pluto die Proserpina geraubt, verordnet, daß sie sechs Monate in der Hölle, und eben so lange bey ihrer Mutter sich aufhalten sollte, damit nichts weiter lehren wollen, als daß das Korn sechs Monate lange in der Erde liegt, und eben so lange über der Erde bleibe, wie Porphyr beym Eusebius behauptet? Daß sie blos darum den Jupiter mit der Juno vermählt haben, weil Jupiter die Luft und Juno die Erde ist, und ersterer, wenn er den Regen auf die Erde herabschickt, dieselbe gleichsam schwängert? Daß das schlechte Betragen dieser beyden Ehegatten und die Anfälle der Eifersucht bey der Juno uns blos belehren, daß die in Bewegung gebrachte Luft Ungewitter erregt, die so viele Verwüstungen anrichten, wie Plutarch träumt? Wollte man bey Erklärung der Fabeln bloß zu Allegorien seine Zuflucht nehmen, so würde man wahrnehmen, daß die ersten Einwohner Griechenlandes alle ihre Weisheit darinnen gesetzt, sehr gemeine und alltägliche Dinge auf eine sehr dunkle Art zu sagen. Wer weiß wohl das nicht, daß der Regen die Erde fruchtbar macht? Die Alten giengen bey ihren Fabeln aufrichtiger zu Werk. Da sie noch keine sonderliche Begriffe von lastern und Tugenden hatten, so erzehlten sie, als sie ihre ersten Könige unter die Götter versetzten, die Handlungen derselben, gute und böse, eben so, wie vorher: und nachdem sie uns den Jupiter vorgestellt, wie er die Titanen mit seinem Donner zu Boden stürzt, so verwandeln sie ihn auch in einen Satyr, in einen Bock, um einfältige Schaferinnen zu betrügen. Allein wird man sagen, finden wir nicht Dinge bey den Dichtern, die sich gar nicht anderst als allegorisch erklären lassen? Nehmen sie nicht öfters den Jupiter für die Luft, die Ceres fürs Getraide und den Bacchus für den Wein? Wenn man den Vers des Ravius liest: Coquus dedit Neptunum, Venerem, Cererem; will das nicht so viel sagen, der Koch habe Fische, Kräuter und Brod herbeygeschafft, wie es wenigstens Lipsius Antiq. Lect. 3, 1. erklärt? Machen sie nicht, wenn sie sagen, daß der Ocean der Vater der Flüsse sey, daß die Sirenen Töchter des Achelous seyen, offenbare Anspielungen auf die Naturlehre? Dies alles kann zugegeben werden. Denn obgemeldet ist es nicht die alte Beschaffenheit der Fabeln. Bacchus wird darinnen als ein Eroberer angesehen; Jupiter für einen König von Creta, der gleichfalls durch seine Eroberungen berühmt worden; Ceres für eine Königin von Sicilien, die ihr Volk den Ackerbau gelehrt: und so verhält sichs auch mit den übrigen. Nur nachgehends erst hat man mit diesen Fabeln den Begrif der Elemente und der ganzen Natur verbunden. Ein Umstand, der bloß beweist, daß sich viele Allegorien mit eingemischt haben. Und dies macht eben ihre Erklärung schwer, indem die Poeten so geschwind von der Geschichte zur Natur übergehen. Diese Allegorien muß man daher als Metaphern und figürliche Ausdrücke

drücke betrachten, die hinzugethan worden, und die Charactern der Personen, von denen man reden will, auszudrucken. Die Unkunft des Cecrops in Griechenland z. B. die Reise, die er daselbst gab, die Mühe, die er anwandte, die Sitten der Einwohner von Attica zu verbessern, sind historische Begebenheiten, die sich ganz natürlich erzehlen liessen: und vielleicht mischten diejenigen, welche sie zuerst aufzeichneten, keine Erdichtung darunter. Gleichwohl gab man nachher vor, daß Cecrops aus zween Naturen zusammengesetzt gewesen, daß der oberste Theil seines Leibs Mensch, und der untere eine Schlange gewesen. Eine Allegorie, die uns belehrt, daß dieser Fürst über zweyerley Nationen zu gebiethen gehabt, über die Egyptier, die als wahre cultivirte Menschen zu betrachten gewesen; und über die Griechen, welche noch, gleich den Schlangen, in Höhlen und Wäldern gewohnt hätten. So haben fast alle Fabeln zween Theile, einen historischen und einen metaphorischen. Atlas z. E. war ein König der zu gleicher Zeit ein Sternseher war, der sich der Sphäre bedient, um die Bewegung der Sterne zu erforschen. Das ist die Geschichte. Dies druckt man also aus, daß der Himmel auf seinen Schultern gelegen habe. Proteus war ein weiser und vorsichtiger, beredter und verschmitzter Fürst; dies war sein Character. Diesen zeigte man unter einem sehr geschickten Bilde, daß man sagte, daß er alle Gestalten habe annehmen können. Dädalus erfand statt der Ruder, deren man sich vorher bediente, den Gebrauch der Segel, und rettete sich glücklich aus den Händen des Minos. Das ist die Begebenheit. Uns dieselbe zu berichten, sagt man auf eine figürliche Art, er habe sich Flügel gemacht, mit denen er von seinen Feinde entflohen sey, remigium alarum; ein lebhafter Ausdruck, der die Leichtigkeit der Schiffe mit Segeln geschickt ausdrückt. So flochten also die Dichter belustigende Erdichtungen in die Geschichten. Dies war allezeit die Denkungsart der Menschen, besonders der Morgenländer, von denen wir die meisten Fabeln überkommen haben. Dieser Geschmack herscht noch unter ihnen; und aus ihren mit starken Gleichnissen angefüllten Büchern siehet man, daß sie noch heutzutag das sind, was die Griechen in den allerfabelhaftesten Zeiten waren.

Aber wenn eines Theils die Dichter sich für verbunden hielten, zur Belustigung der Leser Fabeln zu erfinden; so wußten sie doch gar zu wohl, daß man sich nicht gerne mit blossen Hirngespinsten abspeisen läßt. Sie mußten daher einen Grund zu diesen Erdichtungen suchen. Da ihnen nun die Geschichte ausserordentliche und wunderbare Begebenheiten darbott, welche mit einigen kleinen Zierathen verbrämt, eben die Anmuth hatten, als die Fabel selbst; warum sollten sie solche nicht lieber selbst zum Grund legen, als ein blosses Märchen suchen?

Die scharfsinnige Anmerkung des Strabo über die Reisen des Ulysses, in die Homer so viele Fabeln gemischt hat, bestättigt das Gesagte. „Wenn man, sagt dieser Schriftsteller, die alte Geschichte vor sich nimmt, so muß man auf den Fuß dasjenige prüfen, was die erzehlen, die, wie Homer, behaupten, Ulyß sey auf die Italienischen und Sicilianischen Meere gerathen, und was die erzehlen, welche solches verneinen. Denn diese beyden Meynungen haben alle beyde ihr Gutes und ihr Schlimmes, und auf beyden Seiten kann man Recht haben, und sich doch betrügen. Man hat Recht, wenn man glaubt, daß Homer in der Ueberzeugung, Ulyß sey an alle diese Oerter gekommen, diese sehr wahre Sache bey seiner Fabel zum Grunde gelegt; daß er sie aber als ein Poet abgehandelt hat, indem er Erdichtung hineingemischt. Denn man findet in diesen Meeren nicht nur an Italien, sondern auch gar an den äusersten Enden Spaniens Spuren von seiner Reise, und andern mehr. Man betrügt sich aber, wenn man den ganzen übrigen Theil seiner Dichtung als seinen Ocean, seine Hölle, seine Sonnenstiere, seine von Göttinnen geschehene Beherbergungen, seine Verwandlungen, die schreckliche Gestalt der Scylla, der Cyclopen und dergleichen für wahre Geschichte halten wollte, da er, als einer der wunderbare Dinge schrieb, dieselben offenbar erdichtet hat. Wer alle diese Dinge als lauter historische Wahrheiten vertheidigen wollte, der würde eben so wenig verdienen, widerlegt zu werden, als derjenige, welcher verschern wollte, daß Ulyß wirklich auf die Art in Ithaka angelangt sey, als solches Homer beschreibt." Um also richtige Muthmaßungen von dieser Sache zu haben, muß man sich von den beyden äusersten Meynungen entfernen; die Anlagen der Fabel muß man für etwas wahres und historisches ansehen, und dagegen glauben, daß ihre Zierathen erdichtet worden. Man muß sich den Grundsaz stark einprägen, daß die Fabeln nicht völlige Erdichtungen sind, daß es Geschichten aus entfernten Zeiten sind, die entweder durch die Unwissenheit der Völker, oder durch die Kunstgriffe der Priester, oder durch die Denkungsart der Dichter, die allezeit das Schimmernde dem Gründlichen vorgezogen haben, verstellt worden sind. Aber wie soll man alles dies auseinander wickeln? Man wird das für Wahrheit halten, was doch eitel Erdichtung ist; und den einzigen Umstand, der die Wahrheit in sich faßte, wird man vielleicht für Fabel ausgeben. Hat man einige Regeln, diese Dinge genau und richtig zu unterscheiden? Ohne Zweifel. Zuvorderst muß man von einer Fabel alles entfernen, was darinnen Uebernatürliches vorkommt, das ganze prächtige Gefolge von Erdichtungen, die sogleich in die Augen fallen. Aus allen den Treffen z. B. von denen Homer redet, nehme man zuvorderst die Götter hinweg, die er hinein mengt; dasjenige schreibe man der Klugheit und dem guten Verhalten der Oberhäupter zu, was er der Minerva benmißt; der Tapferkeit des Hectors, was er auf des Mars Rechnung schreibt; man sage, daß mehr der Zufall, als die Dailas des Alcinous Tochter Nauskaen dem Ulyß begegnen ließ, und daß die geheimnißvolle Wolke, mit der ihn die Göttin umhüllete, die Finsternis der Nacht anzeige, unter deren Schuz der König von Ithaka in die Stadt der Phäaker kam, ohne erkannt zu werden. Man glaube nicht, daß Mercur den Priamus in Achills Zelt geführt, wie Homer erzehlt; sondern man sage, daß der König, als er zu Nachtzeit sich aufgemacht, den Leichnam seines Sohns aus der Griechen Händen zu befreyen, bey seiner Ankunft sich erklärt habe, daß er gekommen, das Gemüth des Siegers mit Geschenken zu erweichen. Sieht man, daß eine Göttin einen Helden aus dem Streit entrückt hat; so bilde man sich ein, daß dies eine Hülle sey, unter die seine Flucht versteckt worden. Wenn die Poeten von Riesen reden, deren Haupt den Himmel berührte, so kann man sicher denken, daß sie mehr ihre Frevelthaten, als die unmäßige Größe ihrer Leiber in Ungeheuer verwandelt hat. Wenn gesagt wird, daß Hercules, mit seinen beyden Händen die Gebürge Calpe und Abyla von einander gesondert; und daß sogleich

der Ozean das feste Land, wo jetzt das mittländische Meer ist, überschwemmt habe; so ist zu glauben, daß in den ältesten Zeiten irgend eines Hercules, (denn es giebt deren mehrere) das Weltmeer sich vielleicht durch ein Erdbeben einen Weg gemacht und zwischen Europa und Africa eingedrungen sey. So wird man sich der Wahrheit nähern und den Hauptschlüssel zu den Fabeln finden.

Allein wird man etwa sagen, wenn man auf den Fuß natürlicher Dinge die Fabeln bringt, ist sodann alles übrige auch wahr? Keineswegs. Ehe man davon sein Urtheil fällt, muß man, wo man kann die alten Geschichtschreiber zu Rathe ziehen, und, wo ihre Hülfe gebricht, zu Münzen, zu Aufschriften und andern alten Denkmalen seine Zuflucht nehmen; und wo alles dies fehlt, muß man sich an die Abstammung der Wörter halten, und in den alten Sprachen die meisten von diesen Erdichtungen suchen. Man muß sorgfältig prüfen, was etwa darzu Anlaß gegeben haben könne. Oefters hat den Dichter ein zweydeutiges Wort aus einer Sprache, die er nicht verstanden, zur Erzehlung einer Fabel verleitet, indem er seinem Geschmack zufolge, die Bedeutung, die vom Wunderbaren etwas an sich hat, derjenigen vorgezogen, die nichts anders, als was natürlich war, darstellte. Es ist wahr, man vetringert die Schönheit dieser Erdichtungen durch ihre Auslegung um ein Grosses. So bald sie vom Schmuck entblößt sind, der sie umgiebt, so haben sie eben die Wirkung, die ein perspectivisches Gemälde bey einer Verzierung eines Schauplatzes hat: man muß sie nicht zu nahe sehen. Es ist unangenehm zu hören, daß die Drachen, welche Feuer aus dem Rachen spieen, die Ochsen mit ehernen Hörnern, die das goldne Vlies bewahrt, nichts, als ein Nachschlüssel gewesen, den Medea dem Jason gab, ihrem Vater die Schätze zu entwenden, zu denen eine starke Mauer mit doppelten Thoren den Zugang verwehrte. Da wir gewohnt sind, uns die Vorstellung von einem grossen Helden zu machen, wenn wir vom Hercules reden hören, so nimmt es uns Wunder, wenn wir so viele schöne Handlungen unter einigen Kaufleuten vertheilt sehen, die in verschiedenen Ländern Handlung trieben, in die sie einige Colonien führten. Es befremdet uns, daß wir im Ganymed, den Jupiter entführte, und in dem Hyacinth, den Apoll tödtete, nichts, als zween junge Prinzen erblicken, deren einer von einem lydischen König entführt, der andere durch einen ungefehren Zufall getödtet worden: in den Flügeln des Daedalus und des Icarus ein Schiff mit Seegeln: in allen den Veränderungen des Achelous häufige Ueberschwemmungen; und in dem Kampfe des Hercules mit dem Gotte dieses Flusses einen aufgeworfenen Damm, um demselben das fernere Austretten zu verwehren. So enthält die ganze Fabel vom Minotaurus, samt der Pasiphae nichts weiter, als ein Liebesverständnis dieser Königin von Creta mit einem Feldherrn Namens, Taurus; und die Künste des Daedalus sind die Kunstgriffe eines Vertrauten in diesem Liebeshandel. Scylla und Charybdis, welche die Vorbeyseeglenden verschlungen, waren nichts, als zween Felsen in der Meerenge von Sicilien, welche die Schiffahrt gefährlich machten. Das schreckliche Ungeheuer, welches die Trojanischen Felder verheerte, waren weiter nichts, als Ueberschwemmungen des Meers, und die schöne Hesione, welche diesem Ungeheuer vorgeworfen wurde, war die Belohnung dessen, der diesen Ueberschwemmungen Einhalt that. Jupiter verwandelte sich keineswegs in einen Goldregen, sondern um zur Danae in den Thurm zu kommen, wurden die Wächter bestochen. Bellerophon den die Chimära bestritt, schlug ein Lycisches Kriegsvolk, das diesen Berg bewohnte. Hercules der die Lernäische Hydra bekämpfte, trucknete die gleichnamigte Moräste aus Jupiter, der die Riesen besiegte, dämpfte den Aufruhr einiger Vornehmen. Die goldenen Aepfel der Hesperiden waren Pomeranzen, die von starken Hunden bewacht wurden. Dieser Methode bedient sich also der Mythолog, um die Fabeln auf Begebenheiten der Geschichten zurück zu führen, und sie seinen Lesern, entblößt vom poetischen Schmucke, in ihrer natürlichen Gestalt darzustellen.

Der berühmte Abt Pluche hat in seinem astronomischen mythologischen Roman, den er uns im 4ten Bande seines Schauplatzes der Natur, ausführlicher aber in seiner Historie des Himmels geliefert, ein System, die Fabeln des Heydenthums zu erklären, aufgestellt, das sich auf mißverstandne physische und astronomische, zu den Geschäften des Lebens und dem Ackerbaue erforderlichen Kenntnissen, und auf den durch die Länge der Zeit verlohren gegangenen und verfälschten wahren Sinn der Hieroglyphen gründet; die berühmtesten Männer, sagt dieser Schriftsteller, welche von der Schöpfung des Himmels, der Erde und ihren Verhältnissen gegen einander geredet haben, sind die heidnischen Scribenten, die Weltweisen aus allen Zeiten und die heil. Schrift. Was uns die Egyptier, Phönizier, Griechen und Römer gesagt, ist durch fabelhafte Erzehlungen und widersinnige Verwandlungen verdunkelt. Ob sie gleich die witzigsten und gesittesten aller Völker waren, haben sie doch sich so wunderliche Begriffe von der Regierung des Himmels und dessen Einflusse auf die Erhaltung des menschlichen Geschlechts gemacht, daß sich ihre Schlüsse von selbst widerlegen. Doch ist es möglich mitten in dieser Finsterniß ein Licht anzuzünden. Ich finde, fährt er fort, unter allen diesen Fabeln etwas gewisses, dessen Aufklärung uns den Ursprung der Fabeln anzeigt. Es ist der Schlüssel darzu. Dies Gewisse ist die Bedeutung der Namen und Sinnbilder; mit welchen im entferntesten Alterthume die Sonne, der Mond und die Sterne nach ihren mancherley Stellungen bezeichnet worden. Die Gebräuche der Alten und die Natur helfen uns den Sinn derselben entdecken, dessen Kenntniß uns alsobald zeigt wie gewaltig die Einrichtungen der ersten Menschen gemißbraucht worden und den Ursprung der Abgötterey in ein helles Licht setzt.

„Es ist eine gemeine Sage, fährt Pluche fort, die Astronomie habe die Namen der Männer, Weiber und Thiere und andere irdischen Dinge aus dem Heydenthum entlehnt, welche sie den Zeichen des Thierkreises und den übrigen Sternen beygelegt. Die Gelehrten suchten einen Theil der Zeiten, Oerter und Personen und Umstände, worauf sich diese Namen beziehen, im Alterthume, und glaubten, ihn da zu finden. Sie sammelten mancherley ähnliche Züge zwischen den Verwandlungen der Poeten und den Vorfällen der geistlichen und weltlichen Geschichte. Fast alle glaubten, daß sie uns auf den wahren Ursprung der Abgötterey zurückgeführt, wenn sie uns in der Geschichte verschiedene Personen ausgefunden, welche man aus Schmeicheley vergöttert, und aus Erkenntlichkeit nach dem Tode unter die Sterne versetzt. Diese Bemühung der Gelehrten ist sehr nützlich, und ihre Anmerkungen oft gar gründlich, weil es gewiß ist, daß sich in die Fa-

beln und in die Benennungen der himmlischen Körper nach und nach viele Namen der Personen und Begebenheiten eingeflochten. Dennoch bleibt uns noch zu untersuchen: welches der erste Schritt gewesen, die unsere Väter zur Abgötterey verführt, und durch welche Stuffen die menschliche Vernunft so verkehrt geworden, daß sie bald verstorbenen Menschen, eine Wohnung in der Sonne, in dem Monde und in den Sternen angewiesen, bald wohl gar solche unförmliche aus mancherley Theilen gebildete Figuren angebetet."

„Der erste Anfang dieses Uebels und die wahre Quelle der Abgötterey findet sich im Mißbrauche der astronomischen und der alten figürlichen Bildersprache; welchen eine blinde Begierde und unbändige Liebe zu den Gütern der Erde eingeführt."

„Die Abgötterey ist es wohl nicht, welche der Sternkunde die Namen geliefert; sondern die Astronomie ist es, oder die aus dem Anblick des Himmels entstandene Kenntniß der menschlichen Bedürfnisse, welche die Namen der Zeichen und Gestalten erfunden, woraus Lust und Furcht so viel achtens- oder fürchtenswürdige Kräfte gemacht. Mit einem Worte, der poetische Himmel oder der erste Grund der ganzen heidnischen Fabellehre ist ursprünglich eine ganz unschuldige Schrift, die man zu grob und nach dem in die Augen fallenden Sinne verstanden, da man ihr für den Verstand eine ganz andere Bedeutung beygelegt hatte."

Die Historie dieser Verwirruug hat also nothwendig zween ganz verschiedene Gegenstände: nemlich die Einführung der Namen und der Figuren, die man in der Folge als Götter verehrt; und hernach den Irrthum, durch den man bewogen worden, ihnen göttliche Ehre und Anbetung beyzulegen. Der eine von diesen zween Theilen der Geschichte des Götzendienstes enthält bloß die ersten Einrichtungen und die unschuldige Polizey, welche die Noth in den Gesellschaften nach der Sündfluth eingeführt: der andere beschämt zwar wohl die menschliche Vernunft; allein es ist für uns von äusserster Wichtigkeit, einmal, weil er viele gemeine Irrthümer widerlegt, und dann, weil er sehr klar beweißt, daß der menschliche Verstand nothwendig irren müsse, wenn ihn die Begierden beherrschen ꝛc."

Eine andere Hypothese, die Fabeln des Heydenthums aufzuklären, hat ganz neuerlich Herr Clavier du Pleßis, ein Mann der sich die meiste Zeit seines Lebens mit der hermetischen Philosophie beschäftigt hat, unter dem Titul bekannt gemacht: Archives Mitho-Hermetiques, ouvrage periodique. Seine Absicht ist, in diesem Werke die alten Fabeln und Allegorien durch die hermetische Philosophie, welche seiner Meinung nach, unter jenen verborgen liegt, zu erklären und durch vollständige Beweise die Wahrheit, oder Falschheit dieser Philosophie darzuthun. Diese hermetische Philosophie hat die Universalmedicin, und also die Lebensverlängerung bis zur Stuffe des patriarchalischen Alters nebst der Verwandlung der unedlen Metalle in edlere zur Absicht. Die Grundsätze und Vorschriften, diesen grossen Endzweck zu erreichen, sind, nach der Meinung dieses französischen Gelehrten, unter dem Schleyer der Fabeln und Mysterien der Alten lange verborgen gelegen, und unter dieser Hülle bis auf uns gekommen; wo sie denn jetzt, wie er sagt, von einer Menge geheimer Gesellschaften bearbeitet und von ihrer Hülle befreyet würden. Ungeachtet sich aber die Mitglieder dieser Gesellschaften die Sinnbilder der Alten zugeeignet hätten, so sey man doch versichert, daß nur sehr wenige ihren wahren Ursprung muthmaßten, oder gar ihren wahren Sinn einsähen. Dieser Traum des Franzosen, der durch die Menge von Heften, in denen er diese mystischen Grillen jährlich auszukramen gedrohet hat, wird bey dem Hang unsers Zeitalters zu dergleichen Thorheiten für den Verleger und Schriftsteller sehr vortheilhaft werden, ohngeachtet wir schon vor fast 100 Jahren ein ähnliches Werk von Jacob Tollius haben unter dem Titel: *Fortuita in quibus prater critica nonnulla tota fabularis historia graca, phanicia, agyptiaca ad Chemiam pertinere asseritur.* Amstelod. 1687. 8.

Doch wir kehren auf die Erklärung der Fabeln aus der ältesten Geschichte zurück, untersuchen die Art und Weise wie diese Begebenheiten der Vorwelt nach und nach in das fabelhafte Gewand haben verhüllt werden können, und zeigen die mancherley Quellen der fabelhaften Ausschmückung der heidnischen Legenden an.

Die erste Quelle ist wohl die Eitelkeit gewesen. Da die nackte Wahrheit dem Menschen selten anmuthig genug scheint, so sucht er solche mit erborgtem Putze auszuschmücken. Solchergestalt haben die welche die Thaten ihrer Helden zuerst erzehlt, tausenderley Erdichtungen darzu gesetzt, um sie zu vergrössern. Oefters verstanden sie sich aber sehr schlecht auf die Kunst grosse Thaten in ihrem rechten Lichte glänzen zu lassen, und setzten sehr verkleinerliche Umstände dazu, welche den Thaten einen grossen Theil des Verdienstes rauben und die Helden sehr herabwürdigen. Wenn Perseus z. B. die Medusa tödtet, so überfällt er sie im Schlafe; wenn er die Andromeda befreyt so hat er die Flügel des Mercurs. Wenn Bellerophon die Chimaera besiegt, so sitzt er auf dem geflügelten Pferde Pegasus. Achill ist mit Waffen bedeckt, die ihm Vulcan verfertigt, und dabey unverletzlich. Jason tödtete den Drachen nicht eher als bis ihm Medea einen Trank gegeben hat, mit dem er dies Ungeheuer einschläfern konnte; und Theseus ist des Fadens der Ariadne benöthigt, wenn er aus dem Labyrinth kommen will.

Die zwote Quelle ist der **Mangel der Buchstabenschrift.** Vor der Erfindung derselben gab es für grosse Begebenheiten und herrliche Thaten keine andern Denkmäler als das Gedächtniß der Menschen, oder höchstens einige dunkle Hieroglyphen, deren Sinn allezeit zweydeutig war, Feste, aufgeführte Steinhaufen, errichtete Säulen, verfertigte Volkslieder, alles dies war falschen Deutungen ausgesetzt. Um also grosse Thaten zu verewigen, erzehlten sie die Väter ihren Kindern und mischten in ihre Erzehlungen verschiedene Zusätze, die geschickt waren ihre Kinder wieder an die Gegenstände zu erinnern. Man beobachtete diese Methode selbst bey Fremden. Kinder und Fremde bereicherten die Gegenstände wieder mit neuen Zusätzen, und so entstanden die **Volkssagen.** Da man nun anfieng diese Erzehlungen entweder in Jahrbüchern aufzuzeichnen oder als Stoff von Gedichten zu bearbeiten; so verwandelten sich diese unter der mündlichen Fortpflanzung viele Jahrhunderte hindurch entstellten und verwirrten Volkssagen in Fabeln und wurden durch die Schrift verewigt. Diese Seuche ergriff auch die Geschichtschreiber, die doch der strengsten Wahrheit huldigen solten, und diese mengten oft die allerabgeschmacktesten Fabeln in ihre Aufsätze, ohne sich die Mühe zu geben solche zu erklären. Sie wurden vielleicht durch folgende dritte Quelle der Fabeln getäuscht.

Man war nemlich vor Alters gewohnt die Helden

nach ihrem Tode und an ihren Festtägen, so wie heutzutage die Heiligen in künstlichen Lobreden zu erheben, wo sich junge Redner es erlaubten, mehr Dichter als Redner abzugeben. Sie stellten also ihre Helden nicht so vor wie sie wirklich gewesen, sondern erhoben sie zu den Göttern. Solche Lobreden, besonders wenn sie, wie es damals üblich war, in gebundener Rede abgefaßt waren, verbreiteten den Volkskalender, auf welche denn die ersterwähnenden leichtgläubigen Geschichtschreiber Rücksicht nahmen, und solche auf Treu und Glauben in ihre Geschichte brachten. Diodor sagt, daß man in Egypten das Lob der verstorbenen Könige in Versen besungen habe. Ohne Zweifel benahrten die Priester diese Leichengedichte und bedienten sich derselben bey Verfertigung der Geschichte ihrer Könige. Die Griechen, als grosse Nachahmer der Egyptier, bedienten sich eben dieser Methode, nicht nur in Ansehung ihrer Könige sondern auch die Stifter ihrer Colonien und die Erfinder ihrer Künste.

Die vierte Quelle waren die übertriebenen und falschen Berichte der Reisenden und Kaufleute. Diese Art von Leuten ist öfters unwissend und verlogen. Solchergestalt konnten sie andere betrügen nachdem sie selbst oft waren betrogen worden. Besonders betrog die geheimnißvolle Theologie der Egyptier und ihre zweydeutige Sprache diejenigen oft, welche Reisen dahin unternahmen. Auf diese Berichte der Kaufleute und Reisenden geschahe es ohne Zweifel, daß die Dichter die elysischen Gefilde in den reizenden Gegenden des Baetischen Spaniens oder in den canarischen Insein anlegten. Daher haben wir die Fabeln bekommen die in gewisse Länder Ungeheuer und Völker setzen die in steter Finsternis tappen; wieder andere die unter der Erde wohnen; noch andere die nur ein Auge haben oder die den Riesen gleich sind; die Fabel, daß die Sonne und die Sterne alle Nächte ins Weltmeer zur Ruhe giengen; und so viele andere Erdichtungen die sich auf Berichte gründeten, welche durch allerley Zusätze erweitert worden waren.

Die fünfte Quelle der fabelhaften Zusätze finden wir bey den Dichtern, Mahlern und dem Schauplatze. Horaz sagt von den beyden ersteren:

Pictoribus atque Poetis

Quidlibet audendi semper fuit aequa potestas.

Sie suchten öfters mehr zu gefallen als zu unterrichten, und zogen daher die witzige Unwahrheit der schmucklosen Wahrheit vor. Sollte ein über den Verlust seiner Gemahlin oder Kinder trostloser Fürst geschmeichelt werden, so versetzte sie der Dichter, wie Lactanz sagt, unter die Gestirne. Die, so die schönen Künste und Wissenschaften getrieben hatten, wurden entweder für Kinder oder für Lieblinge des Apollo ausgegeben. Hyacinth ward aus diesem Grunde für dieses Gottes Günstling ausgegeben; und weil er von einem Schlage des Discus den der Wind auf ihn zugetrieben hatte, getödtet ward, so dichtete man daß der Boreas aus Eifersucht über diese Freundschaft diesen Zufall verursacht habe. Der Erfolg rechtfertigte die glückliche Vermessenheit der Dichter. Man las ihre Werke mit Vergnügen, und nichts gefiel in denselben so sehr als diese Erdichtung. Daher machten sie es zu einer Regel der Dichtkunst, nichts mehr natürlich auszudrücken. Die Schäferinnen wurden Nymphen oder Najaden, die Schiffe wurden bald ein geflügeltes Pferd, wie in der Geschichte des Bellerophon, bald aber Drachen wie bey der Medea, die Schäfer wurden Satyren und Faunen; die Reuter Centauren; die Liebhaber der Musik, Apolle; die Aerzte Aesculape; Frauenspersonen mit schönen Stimmen, Musen; schöne Frauenspersonen Venere; liederliche Buhlerinnen, Sirenen oder Harpyen; solche die die Jagd liebten, Dianen; Pomeranzen wurden goldne Aepfel; Pfeile und Wurfspieße aber Blitze und Donner. Sie giengen noch weiter, da sie sahen, daß ihre Schilderungen und Charactere von Dingen und Personen völlig in ihrer Gewalt standen, so liessen sie es sich, um zu zeigen, daß ihre Kunst in der Erdichtung bestehe, recht angelegen seyn, der Wahrheit zu widersprechen, und aus Begierde, daß sie sich den Geschichtschreibern zu sehr nähern möchten, veränderten sie die Charactere der Personen von denen sie redeten, gänzlich. Homer hat aus einer ungetreuen und unzüchtigen Frauensperson die keusche und tugendhafte Penelope, Virgil aus einem Verräther seines Vaterlands einen Helden voll Frömmigkeit, und aus einem herumirrenden Strassenräuber, der die Schlacht gegen den Mezenz verlohr und darinnen umkam, einen Eroberer und Haibgott gemacht. Eben dieser Poet hat kein Bedenken getragen, in der Dido eine sehr tugendhafte Fürstin zu verunehren, ihr den Character der Keuschheit und des Heldenmuths, den sie besaß, zu nehmen, und dagegen den Character einer schändlichen leidenschaft und einer bis zur Verzweiflung gehenden Zaghheit zu geben. Alle Dichter haben sich vereinigt aus dem Tantalus einen Gotzhaß zu machen und ihn in den Tartarus zu versetzen, da er doch dem Pindar zufolge, ein sehr gottesfürchtiger Fürst und rechtschaffener Mann gewesen.

Doch nicht blos die Begierde zu verschönern und zu gefallen, sondern auch die Mittelmäßigkeit des Stofs hat die Dichter oft genöthigt zum Fabelhaften ihre Zuflucht zu nehmen. Ihre Gedichte würden ohne das Uebernatürliche oft sehr unbedeutend gewesen seyn. Es giebt unzehlig mehr Soldaten und Kaufleute, die mehr Gefahren ausgestanden und mehr Muth bewiesen haben als Aeneas, Ulyß und Achill. Was würde denn nun wohl aus der Aeneide, der Odysee und Iliade geworden seyn, wenn nicht der Dichter zu der öftern Darzwischenkunft der Götter seine Zuflucht genommen, und die ziemlich unbedeutende Gegenstände durch die Vermischung reizender Erdichtungen aufgestutzt hätte? Diese drey Gedichte sind die schönsten von allen die uns noch aus dem Alterthume übrig sind; sie gründen sich auf ziemlich gemeine Geschichten, und Helden von sehr eingeschränkten Verdiensten sind ihr Gegenstand. Ihre Verfasser haben sich also genöthigt gesehen, sie durch eine Menge von Fabeln zu unterstützen. Um z. B. zu sagen, Ulyß sey incognito beym Alcinous angekommen, läßt ihn Homer von der Minerva führen, die ihn mit einer Wolke bedeckt. Virgil, der getreue Nachahmer des Griechen, läßt den Aeneas auf eben diese Weise unter der Führung der Venus bey der Dido anlangen. Wenn die Liebkichkeiten des Landes der Lotophagen die Gefährten des Ulysses allzulange zurückhalten, so sagt der Dichter, daß die Früchte dieser Insel machen, daß die so sie essen, ihres Vaterlandes vergessen. Wenn sie sich am Hofe der Circe verweilen und sich daselbst einer üderlichen Lebensart überlassen, so wird vorgegeben, daß diese vermeintliche Zauberin sie in Schweine verwandelt habe. Man wird nicht schlechthin sagen, daß Ulyß zur See viel Stürme ausgestanden; der Zorn Neptuns, der auf diese Weise seinen Sohn den Polyphem rächen wollen, muß ins Mittel treten.

Digitized by Google

So verſchönern die Dichter ihre Materien und erfüllen ſie mit lebhaften und ſinnreichen Figuren. Sie werden nicht ſchlechtweg ſagen, daß die Kriegsvölker der beyden Aloiden, dieſer trotzigen Rieſen, die den Jupiter bekriegten, durch neue zu ihnen geſtoſſene Verſtärkungen immer mächtiger geworden. Sie ſagen, daß dieſe Rieſen jeden Tag eine Elle gewachſen, ſtatt zu erzehlen, daß nach der blutigen Schlacht die an dem Ufer des Xanthus geliefert worden, der Fluß mit ſo vielen todten Körpern angefüllt geworden, daß ſein Strom ausgetretten und das ganze Feld unter Waſſer geſetzt, bis man die Leichname wieder herausgezogen und auf Scheiterhaufen verbrennt hatte; ſtatt dieſer ſo einfachen Erzehlung dichtet Homer, daß dieſer Fluß, da er ſich ganz innerhalb ſeiner Ufer eingeſchränkt geſehen, gegen den Achill darüber ſich beklagt habe, und da ihm dieſer Held keine Genugthuung verſchaft, ausgetretten ſey und ihn mit erſtaunlicher Geſchwindigkeit verfolgt habe, daß er ihn in ſeinem Waſſer erſäuft haben würde, wenn nicht Jupiter den Neptun und die Minerva abgeſchickt hätte, und dieſe ihm eine baldige Genugthuung verſprochen hätten. Wenn man ein ſchönes Werk ſahe, z. B. die Mauren von Troja, die Thürme von Argos u. a. m. ſo waren die Götter jederzeit die Werkmeiſter. Statt zu erzehlen, daß Nauplius, als er erfahren, daß ſich die griechiſche Flotte nähere, Feuer anzünden laſſen, um ſie an die Felſen heranzulocken, von denen ſeine Inſel umgeben war, und dadurch ihren Untergang zu befördern, läßt der Dichter die Minerva darzwiſchen kommen, die auf dieſe Weiſe ſich an dem Ajax für den Schimpf rächt, den er in ihrem Tempel der Caſſandra zugefügt hatte. Will der Dichter uns belehren, daß ein Held, um ſein Schickſal zu erfahren, nach dem Gebrauche der damaligen Zeit einen Geiſt beſchworen habe, ſo läßt er ihn in die Hölle hinabſteigen und erſinnt alsdann tauſend Fabeln. Endlich bemerkt man bey den Dichtern eine vorſetzliche Umkehrung der Rechte der Wahrheit; in die Stelle der Einfalt welche die Wahrheit verlangt, laſſen ſie, nach dem ihnen vom Petron C. 118. beygelegten Character, Ungeſtümm und Wuth treten, ſo daß ſie alles als Menſchen ſagen, die von einer prophetiſchen Raſerey ergriffen, und von der Wuth des Gottes, der ſie beſeelt, dahingeriſſen werden.

Auch Maler und Bildhauer, da ſie nach Anleitung der Dichter arbeiteten, haben viele Fabeln in Schwung gebracht. Ihnen hat man vielleicht wenigſtens zum Theil das Daſeyn der Centauren, Sirenen, Harpyen, Nymphen, Satiren und Faunen zu verdanken, die ſie nach den Schilderungen der Dichter oder den Berichten der Reiſenden und anderer Perſonen vorgeſtellt haben. Oft haben ſie ſogar die Fabeln erſt in Aufnahme gebracht, indem ſie dieſelben mit Kunſt vorſtellten. Dies iſt ſo gegründet, daß die Heiden die Exiſtenz verſchiedener ihrer Götter einigen ſchönen Bildſäulen oder wohl ausgearbeiteten Gemälden beygemeſſen hatten.

Auch die Schaubühne war behülflich viele Fabeln einzuführen und bekannter zu machen. Denn auch auf dem Schauplatze herrſcht die Erdichtung. Die Einbildungskraft und die Sinne werden weit lebhafter gerühret, wenn ein Dichter eine Verwickelung auf Koſten der Wahrheit klüglich und nur nach und nach zu Ende zu führen weis, als wenn er die Begebenheit ſo vorſtellt, wie ſolche ſich wirklich zugetragen. Paſiphae würde, wenn man ſie auf der Schaubühne Griechenlands, wo ſie um des Minos wegen tödtlich gehaßt war, in einen Kriegshelden namens Taurus verliebt, vorgeſtellt hätte, keinen ſolchen Eindruck gemacht haben; als da man ſie vorſtellte wie ſie in einen Ochſen verliebt wäre, welchen Neptun aus dem Meere hatte ſteigen laſſen.

Die **Vielfältigkeit oder Einförmigkeit der Namen** iſt die ſechſte Quelle der Fabel. Oft traf es ſich, daß eine und eben dieſelbe Perſon verſchiedene Namen gehabt, welches im Morgenlande etwas ſehr gewöhnliches war. Man glaubte alſo in den folgenden Zeiten, wenn man übelzuſammenhängende Geſchichten oder Begebenheiten, die ſich nicht beyſammen vertrugen, geleſen, daß von verſchiedenen Perſonen die Rede wäre. Daher kommt die Vervielfältigung der Helden. Die Handlungen und Reiſen eines Einzigen hat man unter viele vertheilt. Mercur hieß z. B. in Egypten Thaut, bey den alten Galliern Teutat, bey den Griechen Hermes. Pluto hieß bey den Celten Dis, bey den Griechen Hades, bey den Lateinern Summanus, bey den Sabinern Soranus. Manchmal kannte man den Helden oder den Gott in dem einen Lande nur unter einem Namen, und hatte von dem was er im Auslande gethan, keine Kenntnis. Wenn man alſo andere Begebenheiten las, als die, von denen man hatte reden hören, wenn man andere Namen und andere Eigenſchaften antraf, ſo zweifelte man nicht, daß nicht von verſchiedenen Perſonen die Rede ſey. Daher kommt die groſſe Menge von Jupitern, von Mercuren u. ſ. w. Manchmal hat man aber gerade das Gegentheil gethan. Wenn es zutraf, daß zwo Perſonen einerley Namen hatten, ſo hat man einer einzigen zugeſchrieben was unter viele vertheilt werden ſollte, und in die Geſchichte der Bekannteſten die Begebenheiten aller übrigen mit hinein gezogen. So iſt die Geſchichte des thebaniſchen Hercules beſchaffen, in welche man die Handlungen und Reiſen des phöniziſchen Hercules und verſchiedener anderer Helden eben dieſes Namens gemengt hat. Von eben dieſer Art iſt die Hiſtorie des Jupiters, eines Sohns des Saturnus, in welche man die Begebenheiten verſchiedener Könige von Creta, die eben dieſen Namen geführt, eingeflochten hat. Denn dieſer Name war den alten Königen dieſer Inſel eben ſo gemein, wie der Name Pharao oder Ptolemäus den egyptiſchen Königen, und der Name Cäſar den römiſchen Kaiſern.

Die **Unwiſſenheit in der Philoſophie und beſonders in der Naturlehre** hat auch zu Fabeln Anlaß gegeben. Die den Menſchen ſo natürliche Neugierde hat ſie allezeit angetrieben den Urſachen der Begebenheiten nachzuſpüren, die ſie in Erſtaunen ſetzen. In den Zeiten der Unwiſſenheit nahm man ſeine Zuflucht zu ſehr ſinnlichen und groben Erklärungen. Man belebte alles, die Flüſſe, die Brunnen, die Bäume, die Geſtirne, und half ſich alſo bey ſolchen Unterſuchungen ganz kurz, indem man Wirkungen, deren Urſachen man nicht wußte, beſeelten Weſen zuſchrieb. Hierauf gab man Dingen, die man nur erſt zum Stande der Menſchheit erhoben hatte, die Gottheit. Die Sonne ward unter dem Namen des Apolls, der Mond unter dem Namen der Diana angebetet. Die Furcht vor ihren Einflüſſen, und der Antheil den man ihnen an allen Veränderungen auf der Erde gab, waren ohne Zweifel die Urſachen dieſer Vergötterung und des Dienſtes den man anrichtete, ſie zu beſänftigen, wenn man ſie für erzürnt hielt. Die Prieſter die man in dieſer Abſicht anſtellte, erfanden Geſchichten und verbreiteten Erſcheinungen ihrer vermeintlichen Gottheiten. Sie ſagten z. B. Diana hätte ſich in den En-

dymion verliebt, und die Urſache ihrer Verfinſterungen müſſe aus den nächtlichen Beſuchen hergeleitet werden, welche ſie bey ihrem Liebhaber auf den Gebürgen von Carien abſtattete. Man brachte ferner aus, die Hexen in Theſſalien, wo die giftigen Kräuter um des Schaums willen, den der aus der Hölle gezogene Cerberus daſelbſt, einer andern Fabel zufolge, hätte fallen laſſen, gemeiner, als anderſtwo, wären, durch ihre Zaubereyen den Mond auf die Erde zu ziehen pflegten. Der eigentliche Urſprung dieſer Fabel kommt von einer gewiſſen Agnice, einer Theſſalierin, welche, da ſie die Urſache der Mondsfinſterniſſe und die Zeit ihrer Ereigniß erforſcht hatte, bekannt machte, daß ſie durch ihre Zaubereyen den Mond auf die Erde ziehen wollte, und deswegen die Theſſaliſchen Weiber ermahnte, mit ihr zugleich einen großen Lärmen zu machen, damit ſie den Mond dadurch bewegen möchten, an ſeine Stelle zurückzukehren. Sah man in der Folge, daß der Mond ſich verfinſtern wolle, ſo machte man mit Keſſeln und andern Inſtrumenten einen großen Lärmen, damit der Mond die Beſchwörungen der Zauberinnen nicht hören möchte.

Eben ſo, da man die Urſache der Winde nicht kannte, ſo glaubte man, daß es hitzige, wilde Gottheiten wären, die auf dem Lande und dem Meere Verwüſtungen anrichteten, und um ihre Wuth zu zähmen, ſetzte man ihnen eine höhere Gottheit vor. Jeder Fluß und jede Quelle erhielt ebenfalls eine Schutzgottheit. Man mag nun den Flüſſen die Namen der erſten Könige gegeben haben, welche in dem Lande, das dieſe Flüſſe durchſtrömten, regiert hatten; oder dieſe Könige mögen ihre Namen von den Flüſſen entlehnt haben: genung, man vermengte ſie in der Folge mit einander, und der Fluß gab Gelegenheit, daß zugleich der Fürſt vergöttert ward. Redete man von der Iris, oder dem Regenbogen; ſo machte man daraus eine Gottheit. Man gab ſie wegen ihrer Schönheit für eine Tochter des Thaumas, einer poetiſchen Perſon aus, die ſo viel als Wunderbar anzeigt. Und weil vielleicht eine mündliche Sage von der Sündfluth ſie belehrt hatte, daß Gott den Regenbogen als ein Zeichen der Verſöhnung am Himmel habe erſcheinen laſſen; ſo ſahe man hernach die Iris als eine Geſandtin der Götter, beſonders der Juno, an, weil ſie die Beſchaffenheit der Luft ankündigt, die durch dieſe Göttin angedeutet wurde. Selbſt der Name Iris kommt, nach dem Plato, von ἐιρειν, verkündigen, und nach dem Voſſius vom hebräiſchen יר, Hir, ein Engel, ein Bothe her.

So entſtanden verſchiedene phyſiſche Gottheiten und ſo viel aſtronomiſche Fabeln. Da nun die Dichter über dieſe erbärmliche Philoſophie kamen, und dieſe ſinnlichen Begriffe mit allen den Zierrathen ausſchmückten, die ihre an Erdichtungen ſo fruchtbaren Muſen ihnen an die Hand gaben: ſo fand man einen ſolchen Gefallen daran, die Natur nicht anderſt, als unter dieſen anmuthigen Bildern zu betrachten; daß man binnen einer ziemlich langen Zeit nicht dran dachte, die Entdeckungen weiter zu treiben. Das ſchlimmſte dabey war, daß die Religion ſelbſt an der Erhaltung dieſes Lehrgebäudes gelegen war. Mit jeder Erfindung einer neuen Gottheit vermehrte ſie ihre Cerimonien und man hielt diejenigen, die heller zu ſehen anfiengen, für Gottloſe. So kam Anaxagoras in die Gefahr, zum Tode verurtheilt zu werden, weil er die Sonne für einen von keiner Gottheit belebten Körper ausgegeben, und Cleanth, der die Bewegung der Erde lehrte, kam in die nemliche Gefahr, weil er die Ruhe der Göttin Veſta, d. i. Erde, geſtöhrt hätte. Aus allem dem bisher geſagten iſt zu ſchließen, daß ein Theil der Philoſophie der Alten in ihren Fabeln enthalten ſey. Nur muß man bemerken, daß es eine ſehr plumpe und ſinnliche Philoſophie und ein Lehrgebäude geweſen, das ſich auf die Art gegründet, wie die Sinne die Dinge vorgeſtellt, kurz, wie ſich etwa heutzutag ein dummer Bauer Begriffe von der Natur machen möchte.

In der Errichtung der Pflanzſtädte und der Erfindung der Künſte finden wir eine reiche Quelle der Fabeln. Da die Erde erſt nach und nach bevölkert worden, ſo lebten die Menſchengeſchlechter, die ſich von dem erſten Vaterlande der Menſchheit weit entfernten, anfangs, beſonders in den nördlichen Gegenden in dürftigen Umſtänden, geriethen in eine tiefe Unwiſſenheit und Plumbheit des Geiſtes, waren ohne Künſte, ohne Sitten, ohne Geſetze, deckten ſich mit Blättern, lebten von den wildwachſenden Früchten und der Eichelkoſt, wohnten in Felſen und Höhlen; und eine ihrer Hauptſorgen war, wie ſie ſich der wilden Thiere erwehren könnten. Sie hatten faſt keine andern Bequemlichkeiten, als die ſie ſich durch den beſtändigen Krieg mit den Thieren verſchafften. So ſchildert uns wenigſtens Diodor u. a. m. die erſten Bewohner Griechenlands. Wenn die Fremden, Egyptier und Phönizier, dieſe geſitteten, und in Betrachtung der damaligen Zeiten gelehrten Leute dahin kamen, ſo ſuchten ſie die wilde Gemüthsart dieſer Barbaren zu zähmen. Sie theilten ihnen ihre Gewohnheiten, ihre Art, ſich zu kleiden und ſich zu ernähren mit: ſie lehrten ſie, ſtatt der Kräuter, ſüße Eicheln und Kaſtanien und andere Früchte eſſen. Sie unterrichteten ſie ferner in dem Getraidebau. Auf hier und da im Lande zerſtreuete Häuſer folgten Dörfer, darauf Städte; das Recht der Ehe ward feſtgeſetzt, und die Nothwendigkeit, ſeine Felder zu kennen, ſetzte die Grenzen derſelben feſt. Dieſe Verbeſſerung der Sitten ward für eine ſo große Wohlthat angeſehen, daß die Dankbarkeit der Nachkommen ſolche Stifter der Colonien für Götter anſahen und verehrten. Daher entſtanden die Fabeln von einem Lykaon, einem Pharoneus, einem Cecrops u. ſ. m. Dies gab Anlaß zu der Fabel, daß Promotheus die Menſchen gebildet, weil er einem barbariſchen Volke Sitten und Geſetze gegeben. Davon kommt die Erzehlung, daß Orpheus durch die Reitze der Muſik Thiere und Eichbäume von den Bergen zu ſich gelockt habe. Da man ſich ein Lehrgebäude der Religion gemacht hatte, das nach den Neigungen und den Trieben des Herzens völlig eingerichtet war; ſo machte man ſich kein Gewiſſen, daran zu ändern, wie man für gut fand. Es koſtete nichts, neue Ceremonien einzuführen; und die Urſachen, die man davon gab, waren alle fabelhaft. Von den Prieſtern erdichtete Geſchichten veranlaßten, daß ein unfruchtbarer Götzendienſt ſich in einen andern verwandelte, der mehr eintrug. Sobald man eine neue Gottheit entdeckte, ſo wetteiferte man, wer ihm die meiſten Altäre errichten und zugleich die meiſten Wunder von ihm ausbreiten würde. Und da ein Gott, der ein Landsmann war, dem Orte ſeiner Geburt viel Anſehen verſchaffte, ſo ward um die Ehre der Geburt von vielen geſtritten. Man ſchob Nachrichten unter, die mit Fabeln angefüllt waren: Betrüger unterſtützten die vorgegebene Erſcheinungen, welche die Prieſter erfunden hatten, und die Dichter ihren Werken einverleibten. Daher rührt das ungeheure und mit Fabeln ſo ſehr angefüllte Lehrgebäude der

heidnischen Theologie, und den nemlichen Gang nahmen die Fabeln und Legenden der Heiligen in den finstern Zeiten des Pabstthums.

Die Begierde, Götter zu Ahnen zu haben, ward ebenfalls eine Quelle der Fabeln. Um ein Held zu seyn, mußte man vom Jupiter oder einer andern Gottheit abstammen. Und da es ohne Zweifel damals eben so leicht war, als heutzutag, gefällige Genealogisten zu finden; so kostete es nicht viel Mühe, besonders von Dichtern einen Stammbaum verfertigen zu lassen, der sich bey einer Gottheit endigte. Und so sehen fast alle alte Genealogien aus.

Die übelverstandene heilige Schrift hat ebenfalls zu vielen Fabeln Gelegenheit gegeben. Wir haben schon oben von den Gelehrten geredet, die aus dieser einzigen Quelle alle Fabeln des Heidenthums haben herleiten wollen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Phönizier und Egypter viele erbliche, nach und nach sehr verunstaltete Sagen von den Juden, ihrem Aufenthalte in Egypten und in Arabien, und von ihren Eroberungen in Palästina gehabt, und in die Länder, wo sie Pflanzstädte angelegt, mit sich gebracht haben. So waren also Moses und Josua nicht allein in Egypten und Phönizien, sondern auch in andern Ländern bekannt geworden: und es ist glaublich, daß die Eroberungen des Josuá in Palästina selbst die Ursache gewesen, daß sich ganze Gesellschaften von Pflanzern, aus Furcht vor diesem Eroberer eingeschifft und anderstwo, z. B. auf den Küsten von Africa, in Jonien, im Griechenlande und auf dem griechischen Archipelagus sichere Wohnplätze gesucht haben. Ausserdem ist gewiß, daß Inachus, Cecrops, Danaus, Cadmus und mehrere aus Egypten und Phönizien ausgegangen, und ihre Colonien nach Griechenland und in die benachbarten Inseln geführt haben. Es läßt sich dabey vermuthen, daß durch diese ebenfalls die größten Thaten der jüdischen Heerführer den Landeseinwohnern bekannt geworden, und daß die Griechen, als große Liebhaber des Uebertriebenen, nicht werden ermangelt haben, die Geschichte ihrer Helden nachgehends damit auszuschmücken. Besonders merkt man den Historien des Hercules und des Bacchus viel Aehnlichkeiten mit diesen berufenen Israeliten an. Man ist aber zu weit darinnen gegangen. Huet ist so sehr dieser seiner Lieblingshypothese gefolgt, daß er alle Helden der Fabel mit den Helden der Bibel vermengt, und daß er in dem einzigen Moses das Urbild zum Apoll, Priapus, Aesculap, Prometheus, Tiresias, Typhon, Perseus, Orpheus, Janus, Adonis u. a. m.; und in des Mosis Frau, der Zipora, und seiner Schwester Mirjam, fast alle Göttinnen, als die Astarte, Venus, Cybele, Ceres, Diana, die Musen, die Parzen u. a. m. findet. Ein anderer Gelehrter aber behauptet, daß Homer in seinen Gedichten die Geschichte der Helden der Schrift nur mit untergeschobenen Namen beschrieben habe. Noch weiter hat diese Hypothese der berühmte Lavour in seiner schon oben angeführten Schrift getrieben, der sich, um seiner Meinung ein desto stärkeres Gewicht zu geben, desfalls auch auf die Väter und Kirchenschriftsteller beruft, die solche schon vor ihm behauptet hätten. Am weitesten ist aber in dem Grade der Wahrscheinlichkeit der gelehrte Fourmont, ein ehemaliges Mitglied der Academie der schönen Wissenschaften in Paris, gekommen, welcher durch seine ausserordentliche Stärke in den gelehrten Sprachen sich im Stande sah, die Begriffe, die uns der Phönizier Sanchuniathon von den ersten Menschen entworfen hat, so genau auf die Patriarchen zu passen, daß man fast überzeugt wird. Er findet in ihren Namen, welche sie in der Bibel haben, und in ihrem Character und in ihren Handlungen so viel ähnliches mit dem, was Moses davon geschrieben, daß es oft schwer hält, sich durch seine Gründe nicht überzeugen zu lassen. Er findet im Noah den Saturn, im Sem den Pluto, im Ham den Jupiter Hammon, im Japhet den Neptun u. s. w. Dies heißt aber zu weit gegangen, wenn man glauben wollte, daß der Mißbrauch, den die Dichter mit dem alten Testamente getrieben, zu einer so grossen Anzahl von Fabeln sollte Gelegenheit gegeben haben. Denn ausser dem, daß die Juden ein sehr unbedeutendes, und auf seine heiligen Bücher sehr eifersüchtiges Volk gewesen, so würde man die ganze alte Geschichte und die allerglaubwürdigsten Denkmale des Alterthums für Lügen erklären müssen, wenn sie von den Helden Griechenlandes, von ihren Namen, ihren Verwandten und dem Orte ihrer Geburt Nachricht geben, um einigen Aehnlichkeiten zufolge zu glauben, daß sie nur Nachbilder von Mose sind. Können sich denn an andern Orten nicht auch ähnliche Begebenheiten zugetragen haben? Kann Agamemnon seine Tochter Iphigenia aus Besorgniß, die oberste Feldherrnstelle zu verlieren, nicht auch geopfert haben, ohne daß man nöthig hätte, diese Begebenheit mit dem Opfer des Jephta zu vermengen: so groß auch sonst die Aehnlichkeit in der Zeit und in den Namen der beiden Prinzessinnen ist? Ausserdem, wenn die Aehnlichkeiten zwischen den Helden der Bibel und denen der Fabel so groß sind, warum gehen denn in ihrer Erklärung die berühmtesten Schriftsteller so weit von einander ab? Warum ist z. B. Mercur nach dem Bochart mit dem Canaan, und nach dem Huet mit dem Moses einerley? Warum sagt der eine, daß Hercules der Simson, der andere, daß er Josua gewesen? Der eine, daß Noah, der andere, daß Abraham der Saturn gewesen? Dieser Unterschied der Meinungen ist kein geringer Beweis gegen diese zu weit ausgedehnte Hypothese. Es giebt überhaupt nichts so willkührliches, als die Ableitungen dieser Namen, die man oft nach seinen Einfällen lesen, und allzeit darnach erklären kann. Es ist wohl möglich, daß Orpheus und einige andere zu der Zeit Reisen nach Egypten gethan haben, da die Israeliten darin wohnten. Allein sie machten sich ohne Zweifel mehr mit den Sitten und Religion der Egyptier, als mit den Begriffen dieses verächtlichen Hirtenvolks bekannt, das ohnehin während seinem Aufenthalte in Egypten der Abgötterey scheint ergeben gewesen zu seyn. Und sind denn die Wahrheiten, welche Orpheus mit aus Egypten soll gebracht haben, nemlich die Lehre von der Einheit Gottes, von der Vorsehung, von der Unsterblichkeit, nicht Wahrheiten der gesunden, sich selbst überlassenen, aber angebaueten Vernunft, welche von den egyptischen Priestern den in ihren Geheimnissen Eingeweiheten mitgetheilt wurden? Mußte man solche von elenden Hirten erst herholen?

Es ist endlich noch zu bemerken, daß die Fabeln wenig Jahrhunderte nach der Noachischen Fluth entstanden sind, also zu einer Zeit, wo die erblichen Sagen selbst von Dingen, die sich vor dem Noah zugetragen, noch ziemlich neu waren: und daß es also gar wahrscheinlich ist, daß die, welche solche annahmen, nicht ermangelten, einige Züge derselben sich eigen zu machen. Auf diese Weise sind das Chaos, das goldne Weltalter, und so viele andere Fabeln Nachschilde-

rungen von dem, was Moſes von der Schöpfung, vom Stande der Unſchuld, und von der Gemeinſchaft der Güter bey den erſten Menſchen gemeldet hat. Was aber die unſägliche Menge von Aehnlichkeiten anlangt, die der Pater Thomaſſin und nach ihm der Verfaſſer des hebraiſirenden Homers auf jeder Seite zwiſchen den Büchern Moſis und den Schriften des Homers finden; ſo ſcheint blos ihre Vorliebe für ihr Syſtem ſie ſo erfinderiſch gemacht zu haben.

Es mag alſo, wenn man unbefangen urtheilt, nur eine kleine Zahl von Fabeln ſeyn, die aus dem Mißbrauche ſich herſchreiben, welchen die heidniſchen Dichter von der Bibel und der Tradition gemacht haben. Man kann nicht läugnen, daß Sanchuniathon auf die Geſchichte der erſten Menſchen ſein Abſehen gerichtet habe. Kann aber wohl dieſer Schriftſteller, der kurz nach dem Trojaniſchen Krieg gelebt, und der in Griechenland nicht anderſt, als in der Ueberſetzung des Philo von Byblos bekannt geweſen, die zu Hadrians Zeiten verfertigt worden, kann dieſer Schriftſteller wohl der Lehrer des Homers und Heſiods geweſen ſeyn, dieſer beiden Dichter, in denen man den Grund der ganzen griechiſchen Fabellehre findet? Auch das iſt wahr, daß die Griechen die Kenntniß ihrer Götter von den Egyptiern und Phöniziern erhalten haben, und durch die aus dieſen beiden Ländern ausgeſandten Colonien. Allein zu den Zeiten eines Inachus, Cecrops, Cadmus, Danaus u. a. m. mußte die Geſchichte der älteſten Vorwelt ſchon ſehr verdunkelt ſeyn, da ſich damals ſchon die Abgötterey über den Orient verbreitet hatte, und die Buchſtabenſchrift noch nicht lange war erfunden worden.

Die **Unwiſſenheit in der alten Geſchichte und Zeitrechnung** ſind ebenfalls ſehr fruchtbare Quellen, die der Einführung der Fabeln günſtig geweſen. Da man, beſonders in Griechenland, ſehr ſpat anfieng, ſich der Buchſtaben zu bedienen, ſo verſtrichen verſchiedene Jahrhunderte, binnen welcher das Andenken merkwürdiger Begebenheiten blos durch die fortgepflanzte Sage, oder höchſtens durch einige Denkmäler, die mit der Zeit ſehr zweydeutig wurden, fortgepflanzt ward.

Selbſt da man ſich der Schrift zu bedienen anfieng, verfertigte man keine zuſammenhangende Geſchichten. Man machte Lobreden, Geſänge und einige mit Fabeln vermiſchte Geſchlechtsregiſter, die meiſtens von den Prieſtern aufgeſetzt wurden. Solchergeſtalt traf man überall nichts als Verwirrung an. Gieng man ein wenig auf den Grund dieſer alten Geſchichten zurück, ſo befand man ſich, wenn man verſchiedene Generationen zurückgegangen war, in dem Labyrinthe der Göttergeſchichte, wo man beſtändig den Jupiter, den Saturn, die Erde, den Himmel antraf. Die Griechen vornemlich wußten weiter nichts von ihrem Urſprung. Darauf lief ihre ganze überlieferte Geſchichte hinaus, ſelbſt bey den Vernünftigſten. Die übrigen gaben vor, daß ihre Vorfahren, wie die Pilzen, aus der Erde gewachſen, oder von Ameiſen aus der Inſel Aegina hergekommen, oder aus den Drachenzähnen des Cadmus entſproſſen wären. Da ſie indeſſen gern, wie die meiſten alten Völker, für alt wollten angeſehen ſeyn; ſo erſannen ſie ſich eine fabelhafte Geſchichte von eingebildeten Königen, von Göttern und Helden, die nie geweſen waren: und wenn ſie von den erſten Zeiten reden wollten, von denen ſie durch die Colonien, die ſich in ihrem Lande niedergelaſſen hatten, einige Kenntniß erhalten: ſo thaten ſie weiter nichts, als daß ſie Fabeln an die Stelle der Wahrheit ſetzten. War von der Schöpfung der Welt die Rede, ſo erſannen ſie die Fabel vom Chaos: war von Erfindung des Ackerbaues die Rede, ſo waren Ceres und Triptolemus die Erfinder deſſelben. War von den entfernteſten Zeiten die Rede, ſo waren ſie, wie ihnen dies ſchon Ariſtoteles vorrückt, wahrhafte Kinder. Sie beſaſſen ſogar die Thorheit zu glauben, durch ihre Colonien wäre eigentlich die Welt bevölkert worden, und entlehnten daher die Namen der Länder, die ſie kannten, von ihren Helden. So bekam **Europa** den ſeinigen von des Cadmus Schweſter Europa: **Aſien** von der Mutter des Prometheus; **Lybien** von der Tochter des Epaphus; **Perſien** vom Perſeus. Sie wußten nicht, daß die erſten Namen der Oerter, die man anbauete, den Eigenſchaften des Landes, oder den Sitten und Gebräuchen derer gemäß waren, die daſelbſt anlangten. So erhielt **Europa** ſeinen Namen von der weiſſen Farbe ſeiner Einwohner; die **Celten** wurden ihrer blonden Haare wegen ſo genennt; die **Cureiner**, weil ſie der Zauberkunſt ergeben waren; die **Laeſtrygoner**, ihres wilden und unbändigen Characters wegen; die **Creter** ihrer Geſchicklichkeit wegen in der Bogenſchützenkunſt. Mannichmal gab auch die groſſe Menge von einer Gattung Thieren, die man in einem Lande fand, zu dem Namen Anlaß. So bekam **Spanien** den ſeinigen von den Kaninchen, mit denen es angefüllt war; die Inſel **Rhodus** von den Schlangen; die Stadt **Lyon** von den Raben; die Inſel **Ikarien** von den Fiſchen, wie dies Bochart in ſeinem **Chanaan** B. 1. C. 8. erweiſet.

Die **geringſten Zweydeutigkeiten** gaben Anlaß zu einer Fabel. Plutarch ſagt im Leben Lycurgs, auf Treue und Glauben eines Alten, Apollo habe einigen Cretern einen Delphin zum Wegweiſer gegeben, und hierauf wären dieſelben nach Phocis übergegangen und hätten die Stadt Cyrrha erbauet. Man ſiehet wohl, daß ſie durch ein Schiff dahin geführt worden, welches der **Delphin** geheißen. Bey den griechiſchen Schriftſtellern muß man alſo nicht den Urſprung der alten Völker oder andern Denkmäler des Alterthums aufſuchen. Sie haben nichts gethan, als daß ſie es den Egyptiern und andern morgenländiſchen Völkern nachgeſchrieben, die ſelbſt ihre alte Hiſtorie mit Fabeln angefüllt hatten.

Will man wiſſen, zu welcher Zeit die Fabeln entſprungen ſind; ſo muß man **dreyerley** Zeiten von einander unterſcheiden; die **unbekannten**, die **fabelhaften**, die **hiſtoriſchen**. Die erſten, die gleichſam die Kindheit und Wiege der Welt ſind, faſſen dasjenige in ſich, was ſich vom Chaos, oder vielmehr von der Schöpfung an bis auf die Ueberſchwemmung des Ogyges zugetragen, die ſich ums Jahr 1800 vor Chriſti Geburt begab. Die **fabelhaften** enthalten diejenigen, welche ſeit dieſer Ueberſchwemmung bis auf die erſte Olympiade, oder den Anfang der hiſtoriſchen Zeiten verfloſſen ſind. Es verdient bemerkt zu werden, daß dieſe berühmte Eintheilung des Varro nur die **griechiſche** Geſchichte betrift. Denn nicht nur die Iſraeliten, ſondern auch die Egyptier und Phönizier hatten durch die fortgepflanzten Sagen und durch ihre, obgleich oft mit Fabeln vermiſchten Jahrbücher, eine Kenntniß von den entfernteſten Zeiten. Doch hier iſt nur von den Griechen die Rede, welche eine ſehr verwirrte Kenntniß von den erſten Jahrhunderten der Welt gehabt. Den Urſprung dieſer erſtaunlichen Menge von Fabeln bey den griechiſchen Dichtern muß man alſo in

den zweyten Zeitraum sezen. Indessen muß man zugeben, daß nicht alle Jahrhunderte der fabelhaften Zeiten an Fabeln und Helden gleich fruchtbar gewesen. Diejenige Zeit, aus der wir die meisten erhalten haben, ist ohne Zweifel die Zeit von der Eroberung der Stadt Troja. Diese Stadt ward zweymal eingenommen: das erstemal vom Hercules, und etwa 35 Jahr hernach, oder im 1282sten Jahre vor Christi Geburt, von den Griechen unter dem Agamemnon. Zur Zeit der ersten Eroberung siehet man den Telamon, Hercules, Theseus, Jason, Orpheus, Castor, Pollux und alle übrigen Helden des güldnen Vliesses in der Geschichte auftreten. Bey der andern Einnahme erscheinen die Söhne und Enkel der ersten, als Agamemnon, Achill, Menelaus, Diomed, Ajax, Hector, Paris, Aeneas u. a. m. In der Zeit, die zwischen diesen beiden Epochen verfloß, trugen sich die beiden Thebanischen Kriege zu, wobey Adrast, Oedipus, Eteocles, Polynices, Capaneus und so viele andere Helden die beständigen Gegenstände der poetischen Fabeln sind. Von diesen berühmten Namen erschollen immerfort die griechischen Theater.

Endlich bekam die griechische Geschichte, die bisher so fabelhaft gewesen, durch die Erneuerung der Olympiaden eine ganz neue Gestalt, und man fieng an die Begebenheiten in den Zeitraum zu stellen, in den jede gehörte. Man ist über die Zeit nicht einig, wenn die olympischen Spiele eingeführt worden sind. Ihr erster Ursprung liegt in der tiefsten Dunkelheit begraben. Sie wurden wiederum vom Iphitus, König in Elis, im 777sten Jahr vor der christlichen Zeitrechnung erneuert: und Griechenland nahm diese Epoche an; man rechnete nach Olympiaden, und seit dieser Zeit ist die griechische Historie nicht mehr so sehr mit Fabeln angefüllt. s. **Epochen der Griechen.**

Die Unwissenheit in den Sprachen, besonders der Phönizischen, ist gleichfalls die Quelle vieler Fabeln gewesen. Verschiedene aus Phönizien ausgegangene Colonien haben Griechenland bevölkert. Ohne Zweifel vermischte sich ihre Sprache mit der des Landes, wo sie sich niederließen. Cadmus brachte das Phönizische Alphabet nach Griechenland, wo damals schon das Pelasgische üblich war. Aus beider Vermischung entstand eine neue Sprache. Da sich in der Phönizischen Sprache manche zweydeutige Worte befanden, so ermangelten die nachmaligen Griechen, wenn sie ihre alte mit phönizischen Redensarten angefüllte Geschichte lasen, nicht, diese vieldeutigen Worte ihrem Geschmack an Fabeln gemäß auszulegen. Und ohne Zweifel haben ihnen die Stifter der Colonien selbst viele Unwahrheiten aufgeheftet. Wir wollen dies mit einigen aus Bocharts Canaan B. 2. C. 11. entlehnten Beyspielen erläutern. Das Wort **Alpha** oder **Ilpha** bezeichnet in der phönizischen Sprache sowohl einen **Ochsen**, als auch ein **Schiff**. Die Griechen, statt zu sagen, Europa sey auf einem Schiffe nach Creta gebracht worden, breiteten aus, daß sie Jupiter in Gestalt eines Ochsens entführt habe. In eben dieser Sprache nannten sich die Phönizier Heväer, oder Archivier; und da das Wort **Chiva** eine **Schlange** bedeutet, so gaben die Griechen vor, da sie dies Wort in den Jahrbüchern des Cadmus fanden, daß dieser Fürst in eine Schlange sey verwandelt worden. Eben so haben sie auch das Wort Sir, das einen Gesang bedeutet, gemißbraucht, um daraus die Sirenen zu schaffen. Der Gott der Winde Aeolus hat seinen Ursprung dem Worte Aol oder Chol zu danken, das einen **Sturm** bedeutet. Die Fabel, daß das Schiff der **Argonauten** geredet, und daß Minerva zu dem Steuerruder eine Eiche aus dem **Dodonischen Wald**, welche Götterspruche ertheilten, genommen habe, leitet ihren Ursprung ebenfalls aus einer Zweydeutigkeit der phönizischen Sprache her, wo **reden** und **ein Schiff lenken** durch einerley Wort ausgedrückt wird. Eben so gründet sichs auch, wenn die Poeten sagen, daß die durch die Drohungen der Riesen erschreckten Götter sich in Egypten in die Gestalt gewisser Thiere maskirt hätten, einzig und allein auf Anspielungen auf phönizische und hebräische Wörter, die zu diesen Fabeln Anlaß gegeben haben. Anubis ward z. B. deswegen in einen **Hund** verwandelt, weil **nobeah bellen** bedeutet; Apis in einen **Ochsen**, weil **Abir** einen **Ochsen** bezeichnet; Venus in einen **Fisch**, und Juno in eine **Kuh**, weil Astaroth, der Juno Name, so viel heißt, als **Heerden**; und **Dag**, der Name der **Venus** oder Astarte, einen **Fisch** bedeutet. Auch aus den zweydeutigen griechischen Wörtern sind viele Fabeln entsprungen. Von Krios, das der Name des Hofmeisters von den Kindern des Athamas war, und einen **Widder** bezeichnete, haben sie die Fabel vom **Widder** und dem goldenen Felle gemacht. Desgleichen haben sie den Lycaon in einen **Wolf** verwandelt, weil sein Name dies Thier bezeichnet. Sie haben gesagt, daß Cyrus von einer **Hündin** gesäugt worden, weil die Frau des Kühhirten des Astyages im griechischen Cyno, und in der medischen Sprache Spaco hieß; Namen, die eine **Hündin** bedeuten. Sie haben vorgegeben, daß **Venus** aus dem Schaume des Meers entstanden, weil Aphrodite **Schaum** bedeutet; daß der Tempel zu **Delph** von Wachs- und Bienenflügeln erbauet worden, die Apoll aus den Hyperboreischen Ländern habe kommen lassen, weil Pteras, dessen Namen eine **Feder** bedeutet, der Baumeister gewesen.

Diese Ableitung vieler Fabeln der Griechen wird um so mehr Wahrscheinlichkeit erhalten, wenn wir durch unstreitige Beyspiele beweisen, daß die meisten Fabeln der Griechen mit der Religion der Colonisten aus Phönizien und Egypten zugleich nach Griechenland übergegangen sind.

Die Künste und guten Sitten herrschten schon lange in Egypten, da die abendländischen Völker noch in einem rohen und viehischen Zustande lebten. Von den morgenländischen Colonisten lernten sie Städte bauen, in Gesellschaft leben, sich menschlich nähren und kleiden. Von ihnen überkamen sie die Cerimonien der Religion, den Götzendienst und die Opfer. Dies bezeugt das ausdrückliche Zeugniß der ältesten Schriftsteller. Die Fabeln waren mit der Religion genau verbunden: sie waren der Grund derselben. Die Fabel hatte die große Menge von Göttern eingeführt, die man an die Stelle des wahren und einigen Gottes gesetzt hatte. Da die Griechen solchergestalt die Religion der Egyptier lernten, so lernten sie auch ihre Fabeln. So ist es z. B. gewiß, daß der Dienst des Bacchus nach dem Dienste des Osiris ist eingerichtet gewesen, wie dies Diodor B. 1. C. 22, 23. sagt. Die schmutzigen Vorstellungen des griechischen Hermes und Priapus waren mit den Vorstellungen des Phallus bey den Egyptiern einerley: Herodot mag auch immerhin sagen, daß sie diese ehrlosen Geheimnisse von den Pelasgern gelernt hätten. Die Fabel der Decreto oder Atergatis ist mit der Fabel des Dagon einerley. Die Fabel von der Venus und dem Adonis kommt

aus Syrien. Und wenn man vorgab, daß diese Göttin aus dem Meere hervorgekommen, so rührte es daher, daß ihr Dienst von den Syrischen Küsten nach Cypern, und von da nach Griechenland gekommen. Die Jo ist mit der Isis einerley.

Die **Unwissenheit der Alten in der Erdbeschreibung** ist auch eine fruchtbare Mutter vieler Fabeln gewesen. Die Schiffahrt lag damals noch in der Wiege, und die Reisen zur See waren sehr gefährlich. Die Reisenden setzten ihre Träume und blossen Vermuthungen an die Stelle wahrer Berichte und wurden Mährchenerzehler. Man sprach z. B. vom Ocean nicht anders, als von einem mit Finsterniß bedeckten Orte, wo die Sonne jeden Abend in dem Pallaste der Thetys zu Bette gienge. Die Felsen zwischen Sicilien und Italien wurden in fürchterliche Ungeheuer verwandelt, welche die Schiffe verschlingen. Die Cimmerier lebten in einer ewigen Finsterniß; die Arimasper hatten nur ein Auge; die Hyperboreer lebten tausend Jahre, ohne Kummer, ohne Krankheit und ohne die mindeste Unbequemlichkeit des Lebens. Hier gab es ein mit Federn bewachsenes Volk, dort eine Nation ohne Köpfe, Acephali: dort Leute mit Hundsköpfen, Cynocephali; andere, deren Ohren bis auf den Boden hiengen; endlich noch andere, die nur einen Fuß hatten, der so breit war, daß sie sich dessen zum Sonnenschirme bedienten; überall traf man entsetzliche Ungeheuer an, die man bezwingen, überall Abentheure, die man bestehen mußte. Was für lächerliche Fabeln und kindische Erzehlunge findet man nicht in dem untergeschobenen Orpheus, in dem Rhodischen Apollonius von der Wiederkunft der Argonauten.

Wir beschliessen diesen etwas weitläuftigen Artikel mit der Bemerkung, daß die menschliche Vernunft in ihrer Kindheit, und bey dem Pöbel auch der polizirtesten und aufgeklärtesten Nationen, in ihrem ihr so natürlichen Forschen nach der Gottheit und dem ihr gebührenden Dienste, und in der neugierigen Untersuchung der Ursachen von den Erscheinungen in der Natur ihre Schwäche und Unmündigkeit durch ihren ausserordentlichen Hang zu Fabeln und Erdichtungen von jeher gezeigt hat und noch zeigt. Diese ausserordentliche Reinigung zeigt sich nicht blos bey den Völkern des Orients, deren Blut und Einbildungskraft durch die Hitze ihres Climats erhitzt und bis zum Uebernatürlichen gespannt wird. Auch der kalte Norden fand sein Vergnügen an Götterfabeln und an einer fabelhaften Natur- und Seelenlehre. Das heilige Buch der Scandinavier, die Edda, die Vorstellungen der Nordamericanischen Wilden von der Gottheit und der Natur liefern eine Menge von Beweisen. Hier sind zwey aus der Edda. Der höchste Begriff, den sich die rohe und kindische Vernunft von der Gottheit bildet, ist, daß sie solche mehreren Wesen ertheilet, und sich diese Götter als Menschen vorstellt, die mit ausserordentlicher Macht, Kenntniß und Kräften begabt sind. Nun fragt es sich, wie sie so sehr vom Menschen unterschieden seyn können, daß sie unsterblich sind? Die Edda erklärt dies durch folgende Fabel: „Die Götter verhinderten die Wirkungen des Alters und der Abnahme, indem sie beständig gewisse Aepfel assen, die der Sorgfalt der Iduna anvertrauet waren. Locke der Momus der Scandinavier, entführte listiger Weise die Iduna und verbarg sie in einem Gehölze unter der Verwahrung eines Riesen. Die Götter, welche nun alt und grau wurden, entdeckten den Urheber des Diebstahls, und nöthigten ihn durch schröckliche Drohungen, seine äusserste List anzuwenden, um die Iduna und Aepfel wieder zu verschaffen, das ihm auch gelang.“ Den Ursprung der Dichtkunst erklärt die Edda folgendermassen: „die Götter bildeten den Cuaser, der die Erde durchwanderte, und die Menschen Weisheit lehrte. Er ward verrätherischer Weise von zween Zwergen erschlagen, die Honig mit seinem Blute vermischten, und daraus einen Trank machten, der diejenigen, welche davon tranken, in Dichter verwandelte. Diese Zwerge, welche in die Strafe eines gewissen Riesen verfielen, wurden von ihm auf einen gewissen Felsen gestellt, der von der See ganz umgeben war. Sie gaben also diesen poetischen Saft zum Lösegeld, den der Riese seiner Tochter Gunloda überlieferte. Der köstliche Trank ward von den Göttern begierig gesucht; aber wie sollten sie seiner habhaft werden? Odin, in Gestalt eines Wurms, brach endlich durch eine Ritze in die Höhle, wo der Trank verborgen war; nahm sogleich seine natürliche Gestalt wieder an, und als er die Einwilligung der Gunloda erhalten, drey Züge zu thun, sog er das Ganze aus und verwandelte sich in einen Adler und flog nach Asgard. Der Riese welcher ein Zauberer war, flog dem Odin geschwind nach, und kam mit ihm nahe an den Thoren von Asgard zusammen. Die Götter kamen aus ihren Pallästen heraus, um ihrem Herrn beyzustehen, und überreichten ihm alle ihre Krüge, die er sogleich mit dem köstlichen Getränke anfüllete. Allein in der Eile goß Odin nur einen Theil seines Getränks durch seinen Schnabel, und das übrige ließ er durch einen weniger reinen Ausgang von hinten laufen. Der erstere wird von den Göttern den guten Poeten gegeben, um ihnen eine göttliche Begeisterung einzuflössen. Der letztere, der in grösserer Menge vorhanden ist, wird allen denen, die darum ansuchen, sehr freygebig mitgetheilt: und auf diese Weise wird die Welt mit einer unzehlbaren Menge schlechter Verse geplagt.“ Man sollte fast nicht denken, daß die dümmste Wilde ein so kindisches Mährchen für eine gegründete Ursache annehmen sollten. Allein die Natur kommt dem Betruge zu Hülfe: wo die Dinge auf eine lebhafte Art erzehlt werden, und jeder Umstand vor unsern Augen gleichsam vorzugehen scheint, da nimmt die noch nicht durch Erfahrung und Grundsätze witzig gewordene Vernunft die Sache für erwiesen und wahr an. Wie sollte ein Dichter der jenen erstern so reinen Saft eingeschlürft hat, nicht von der Gottheit begeistert seyn, und derjenige wohl nicht schlechte Verse machen müssen, der die Auswürfe genossen, welche aus des Gottes Odins Hintern gegangen? Die Legenden der durch den Aberglauben der mittleren Zeiten kindisch gewordenen Europäer liefern eine Menge ähnlicher Beyspiele: Der berühmte Regenspurgische Bischof Albert der Grosse blühete im 13ten Jahrhunderte, und besaß wahre Gelehrsamkeit. Während seiner ganzen Erziehung war er besonders ungelehrig, und in den letzten Jahren seines hohen Alters ward er ganz kindisch. Dieser sonderbare Umstand ward durch die Legende aufgeklärt: die ihm erschienene heilige Jungfrau habe ihn gefragt, ob er in der Theologie oder Philosophie vorzüglich stark werden wollte, worauf sie ihm als er die letztere wählte, versprach, daß er ein unvergleichlicher Philosoph werden sollte; dabey aber hinzusetzte, daß er, zur Strafe, weil er die Theologie nicht vorgezogen hätte, im Alter wieder einfältig werden sollte. (21)

Fabel, (schöne Wissensch.) Da dieses Wort mancherley Bedeutungen hat; so müssen solche, um allen Mißver-

ſtand zu vermeiden, ſorgfältig von einander unterſchieden werden. Erſtlich verſteht man darunter ein jedes allgemeines Geſpräch und deſſen Gegenſtand. In einer engern Bedeutung verſteht man darunter eine erdichtete Erzehlung, ein Märchen, mit einem etwas verächtlichen Nebenbegriff. In einer engeren Bedeutung, verſteht man darunter eine Begebenheit oder Handlung mit welcher ein Dichter eine ſittliche Abſicht verbindet, die den Stoff eines dramatiſchen und epiſchen Gedichts ausmacht. Viertens und in der engſten Bedeutung verſteht man darunter die Erzählung einer allegoriſchen Handlung, die man Thieren und geringen Weſen beylegt, um einen moraliſchen Satz darinnen einzukleiden. Die beyden erſten dieſer Bedeutungen ſetzen wir beyſeite, und bleiben bey der dritten und vierten ſtehen.

Die Fabel in Beziehung auf die dramatiſche und epiſche Dichtkunſt, iſt eine aus der Geſchichte genommene Begebenheit. Die heroiſchen Zeiten eines jeden Volks, wo Wahrheit und Erdichtung untereinander gemiſcht ſind, geben eine reiche Erndte dergleichen Fabeln, und geben dadurch dem Dichter die Freyheit, ſolche nach ſeiner Abſicht zu bearbeiten.

Jede Nation hatte ihre Fabeln. Die Griechen begnügten ſich nicht mit den Reliquien ihres eignen Alterthums, ſondern ſammelten auch aus Phönicien und Egypten, ja aus allen Morgenländern, dergleichen Nachrichten, und miſchten ſie unter die ihrigen. Aus dieſen machten die Dichter ihre Volkslieder, und auf dieſe Weiſe wurden ſie allgemein. Man formierte endlich aus dieſen einzelnen Bruchſtücken ein ganzes Gebäude, und dieſes war der Cyclus der griechiſchen Fabeln. Die Begebenheit von Troja war für die Griechen allzuwichtig, als daß ſie nicht alles, was ihnen die Tradition aus dem Alterthum überliefert hatte, hinein tragen ſollten. Dieſes wurde für die ſpätere Dichter eine ergiebige Quelle, aus welcher ſie die Grundlagen zu ihren epiſchen und dramatiſchen Gedichten hernahmen. Man wird deswegen die Dichter nicht verſtehen, wenn man nicht von dieſen Fabeln eine hinreichende Kenntniß hat. Auch die bildenden Künſte haben ihre Sujets groſſentheils daraus hergenommen. Es iſt alſo allerdings der Mühe werth, daß man die Pflichten des Künſtlers in Abſicht auf den Gebrauch der Fabeln genauer beſtimmt.

Ein Stück aus dem fabelhaften Cyclus der Alten, oder auch zuweilen eine wahre Begebenheit, die der Dichter zum Stoff ſeines epiſchen oder dramatiſchen Gedichts macht, wird die Fabel deſſelben genennt. Die Abreiſe des Aeneas von Troja, und ſeine Ankunft in Italien, iſt die Fabel der Aeneis; die veranſtaltete Opferung der Iphigenia, da die Griechen nach Troja wollten, mit den dabey vorgefallenen Umſtänden, iſt die Fabel des Trauerſpiels: Iphigenia in Tauris. Ariſtoteles nennt ſie σοφασιν πραγματων, die Beſchaffenheit der Unternehmungen und Vorfälle. Sie enthält die Grundzüge, in welche der Dichter die Characteren, Reden und Entſchlieſſungen der handelnden Perſonen verwebt. Die Erzählung der Sache ſelbſten iſt bey weitem nicht die Abſicht des Dichters, ſondern ſie dient ihm nur gleichſam zum Leitfaden, nach welchem er zeigt, wie weit unter dieſen Umſtänden die menſchliche Kräften ſteigen können. Aus dem ganzen Vorrath von Fabeln und Begebenheiten, wählt er diejenige heraus, bey welcher er dasjenige, was ſeine Abſicht erfordert, am bequemſten anbringen kann. Sie iſt nicht um ihrer ſelbſt willen da, ſondern der Dichter hat ſie gewählt, um gewiſſe Charactere und Aeuſſerungen menſchlicher Geſinnungen in ein helles Licht zu ſetzen. Sie iſt bey weitem nicht das weſentliche, auch nicht einmal der wichtigere Theil eines Gedichts; ſie iſt nur da, um dem Dichter Gelegenheit zu geben, dasjenige, was er ſeinen Leſern zu ſagen hat, auf eine vortheilhafte Weiſe anſchauend vorzuſtellen. Wer kann glauben, daß Virgil bey ſeiner Aeneis keine andere Abſicht gehabt habe, als ſeinen Römern vorzuerzehlen, was Aeneas und etliche flüchtige Trojaner ausgeſtanden haben, bis ſie feſten Fuß in Italien ſetzten? Oder, daß Sophocles bey ſeinem Oedipus nichts anders im Sinn gehabt, als den Griechen die Schickſale dieſes unglücklichen Königes bekannt zu machen? Sie wuſten dieſes ſchon ohnedies, und hatten nicht erſt eine Belehrung davon nöthig. Beyde Dichter wollten ihren Landsleuten ganz etwas anders ſagen, und dazu wählten ſie dieſe Fabeln, oder Begebenheiten. Sie ſahen alſo die Begebenheit aus einem ihnen eigenen Geſichtspunkt an; daher können zwey Dichter einerley Fabel zum Grund legen, und in der Ausführung ganz verſchieden ſeyn, weil ſie ein jeder aus einem beſondern Geſichtspunkt anſieht. Wenn demnach ein Dichter glücklich ſeyn will, ſo nimmt er eine bereits bekannte Begebenheit zur Fabel ſeines Gedichts. Wollte er eine blos erdichtete Begebenheit zum Grund legen, ſo würden die Handlungen der dabey intereſſirten Perſonen zu unbeſtimmt ſeyn, und unſre Aufmerkſamkeit zu wenig reitzen. Wollte er eine zwar geſchehene, aber ganz auſſer unſerm Geſichtskreis liegende, in einem unbeſtimmten Ort und Zeitalter ſich zugetragene Begebenheit zur Fabel des Gedichtes machen, ſo würde uns ſolches ebenfals zu wenig intereſſiren. Daher giebt Horaz den tragiſchen Dichtern den Rath, aus den Begebenheiten der Ilias, als bereits bekannten Begebenheiten, die Fabeln zu ihren Gedichten herzunehmen.

Difficile eſt proprie communia dicere. tuque
Rectius Iliacum carmen deducis in actum
Quam ſi proferres ignota indictaque primus.

Eine ſolche Fabel läſt der Dichter niemals, wie ſie iſt, und die Begebenheiten ſind bey weitem nicht in der Ordnung geſchehen, wie ſie der Dichter braucht. Er ordnet ſie ſo, wie ſie nach ſeiner Abſicht am lebhafteſten rühren. Sind gewiſſe Theile darinnen, die ſeiner Abſicht im Wege ſtehen, ſo läßt er ſolche weg; oder er ſetzet gewiſſe Umſtände hinzu, die über ſeine Abſicht ein helleres Licht verbreiten; er verkürzt, oder verlängert. Die Dauer der Handlungen zeichnet einige Gegenſtände genauer, als ſie nach der Tradition ſind, was er erzählt, das ſtellt er unſern Augen ſo dar, als wenn es uns gegenwärtig wäre. Durch alle dieſe Umſtände unterſcheidet ſie ſich von der Geſchichte; dadurch wird ſie ausführlicher und lehrreicher, als die bloſſe Erzählung. Die Erfindung der Fabel kann auf eine zweyfache Art geſchehen. Die erſte iſt dieſe: der Dichter fällt zufälligerweiſe auf eine gewiſſe Begebenheit, und nun urtheilet er, wozu er ſie gebrauchen könnte, er ſiehet ſie als ein Mittel an, wodurch er eine gewiſſe Abſicht erreichen konnte; dieſe Abſicht iſt gleichſam die Seele, wodurch er dieſen Cörper der Geſchichte belebt. Auf dieſe Art ſcheint die Aeneis entſtanden zu ſeyn. Virgil konnte zufälligerweiſe auf die Niederlaſſung des Aeneas in Italien und auf die Folgen, die daraus entſtanden ſind, gefallen ſeyn. Nun urtheilt er, daß dieſe Begebenheit ein ſehr bequemes Mittel ſeyn könnte, dem Stolz der Römer zu ſchmeicheln, indem er dadurch

den göttlichen Ursprung des römischen Volks, die nahe Verwandschaft der Julier mit den Göttern, und die von den Schicksalen bestimmte Herrschaft derselben über Italien, in ein helles Licht setzen konnte. Aus diesem Gesichtspunkt sieht er sie an, und nun vergißt man so zu reden die Trojaner, und sieht überall die Hand der Gottheit, wie sie die ersten Stifter des römischen Volks leitet. Die andere Art, wie der Dichter eine Fabel erfinden kann, ist diese: der Dichter hat sich vorher schon vorgenommen, eine gewisse Absicht auszuführen; und nun sucht er, in dem ganzen Gebiete der wahren und erdichteten Begebenheiten, eine auf, welche geschickt ist, daß dasjenige, was er zu sagen sich vorgenommen hat, damit verbunden, und darin eingeflochten werden kann. Diese Begebenheit, oder Fabel bildete er nun so, wie sie sich zu seiner Absicht schickt. Auf diesen Weg mag vielleicht Homer zur Fabel seiner beyden Gedichte gekommen seyn. Er war etwa Willens, die Character der berühmtesten Vorfahren der damaligen Griechen, von welchen so vieles geredet wurde, zu schildern, und sie seinen Landsleuten zur Nachahmung vorzustellen. Er glaubte, daß die Geschichte des Trojanischen Kriegs, welcher den Griechen so wichtig war, am bequemsten hiezu wäre: und nun suchte er sich in dem ganzen Umfang desselben einen gewissen Punkt aus, in welchem sich alles dasjenige, was er sagen wollte, am besten zusammen drängen, und in einem vortheilhaften Lichte vorstellen ließ. Und so gehen auch unsere neuere Dichter auf beyde Arten zu Werk. Milton sahe zufälligerweise in Italien eine dramatische Vorstellung von dem Sündenfall, und dieses erzeugte in ihm den Gedanken, diese Begebenheit zum Grund seines bekannten Heldengedichtes zu legen. Voltaire wollte die schröcklichen Wirkungen des Fanatismus und des blinden Religionseifers anschauend darstellen: und hiezu schien ihm die unglückliche Regierung Heinrich IV. ein bequemes Mittel zu seyn.

Der Endzweck ist bey weitem das wichtigste Stück bey einer Fabel. Dieser muß gewiß und bestimmt seyn. Man bilde sich aber nicht ein, daß dieser Endzweck gerade ein allgemeiner moralischer Satz seyn müsse; so wie einige geglaubt haben, die Absicht Homers bey seiner Ilias wäre gewesen, seinen Landsleuten die schädlichen Folgen der Zwietracht zu schildern: aber so viel ist doch gewiß, daß der Endzweck, er mag seyn welcher er will, genau bestimmt seyn müsse, um denjenigen Eindruck hervorzubringen, welchen der Dichter hervorbringen will. Dieser entsteht aus dem Gesichtspunkt, aus welchem man eine Begebenheit oder Fabel ansieht. Wir wollen dieses an einem Beyspiel zeigen. Clytemnestra Agamemnons Gemahlin, brachte denselben nach seiner Zurückkunft von Troja ums Leben, wurde hierauf von ihrem eigenen Sohn, Orest, wieder umgebracht. Diese Begebenheit machen die drey noch vorhandenen tragischen Dichter der Griechen, zur Fabel eines Trauerspiels, aber jeder braucht sie zu einer besondern Absicht; Aeschylus richtet seine Gedanken vorzüglich auf die Strafe, die über lang oder kurz, auf grosse Verbrechen folgt. Die Fabel ist wirklich dieser Vorstellung gemäß, und Aeschylus hat sie glücklich ausgeführt. Die angeführte Absicht leuchtet aus der ganzen Einkleidung hervor. Sophocles sieht die Sache aus einem andern Gesichtspunkt an. Ihn rührte hauptsächlich der gottlose Character der Clytemnestra, und der feurige mit Hoheit verbundene Character der Electra. Auf die Bezeichnung dieser Charactern zielet alles ab. Euripides sieht die Sache noch auf einer andern Seite an; ihn rührt vornemlich das Niederträchtige und Lasterhafte in dem Character der Clytemnestra. Jeder dieser Dichter hat solche Umstände angeführt, die zu seiner Absicht gehörten. Aeschylus läßt die Clytemnestra einen schrecklichen Traum haben, den Aegysth von den schröcklichsten Gewissensbissen gemartert werden, und den Orest in Raserey fallen. Sophocles, um den schönen Character der Electra zu entwickeln, führt die Chrysanthemis ein. Euripides läßt die Electra an einen armen Landmann verheyrathet werden, dessen vortreflicher Character den Aegysth und die Clytemnestra in dem verächtlichsten Lichte zeigt. Und so viel von der Einrichtung und Bestimmung einer Begebenheit, die den Stoff zu dramatischen und epischen Gedichten dargiebt. Dies war die dritte Bedeutung des Worts, Fabel, die wir oben angezeigt haben. Nun zur vierten und letzten.

Unter der Fabel verstehen wir auch die Erzählung einer geschehenen Sache, insofern sie ein sittliches Bild ist. Daß die Bilder in den schönen Wissenschaften ein wichtiges Stück ausmachen, ist oben unter diesem Art. weitläuftig gezeigt worden. Setzt man sie an die Stelle der abgebildeten Sache, so daß diese gar nicht genennt wird; so bekommt sie den Namen der Allegorie, der Fabel, der Parabel. Beide letztere sind einerley. Man pflegt sie auch sonsten die äsopische Fabel zu nennen, um sie dadurch von einer jeden Erdichtung, die einen bestimmten Zweck hat, zu unterscheiden. Dasjenige, was durch eine Fabel abgebildet werden soll, ist allemal eine sittliche Vorstellung, d. i. entweder ein eigentlicher moralischer Satz, oder auch nur ein Begrif von einem moralischen Wesen, von einem Character, von einer Handlung, oder Sinnesart, die nah oder fern an das moralische gränzet. Es gibt noch mehrere Arten von Bildern, die eben diese Absicht haben, und doch keine Fabeln sind, z. E. das Beyspiel, die Allegorien. Daher müssen wir noch einen nähern Bestimmungsgrund hinzusetzen: und dieses ist die Erzählung einer Sache, die als wirklich geschehen vorgestellt wird. Es braucht bey einer Fabel nicht nothwendig ein allgemeiner Satz, oder Lehre, zum Grund zu liegen, sondern es kann solche blos die genaue Bestimmnng eines Begrifs, oder die Bestimmung einer Handlung ausdrücken. Die bekannte Parabel, welche der Prophet Nathan dem Könige David, von dem armen Mann, der nur ein einziges Lamm hatte, welches ihm ein reicher entzog, vorlegte, sollte blos dazu dienen, diesem Könige einen einleuchtenden Begriff von der schändlichen Handlung, die er gegen den Urias begangen hatte, zu geben. Diese Fabeln können auf eine zwyfache Art entstehen; entweder aus wirklichen Vorfällen oder aus Erdichtungen. Aesop machte seine meisten Fabeln bey wirklichen Begebenheiten, wie man aus seinem Leben deutlich sehen kann. Seine Nachfolger haben sich nicht immer an das Wirkliche gehalten, sondern dergleichen Vorfälle meistens erdichtet, oder wohl ganz und gar keinen Vorfall vor Augen gehabt, sondern blos an allgemeine Wahrheiten gedacht. Sie begnügten sich eine allgemeine Wahrheit durch die erdichtete Geschichte ihrer Fabel zu erläutern. Daraus entsteht die Eintheilung in einfache und zusammengesetzte Fabeln. Einfach ist die Fabel, wenn ich aus der erdichteten Begebenheit derselben, blos eine allgemeine Wahrheit folgere. Z. E. man machte der Löwin den Vorwurf, daß sie nur ein Junges zur Welt brächte. Ja sprach sie nur eines, aber einen Löwen. Die Wahr-

heit, die durch dieſe Begebenheit abgeſchildert wird, iſt daß das Gute nicht in der Menge ſondern in der innern Thatkraft beſtehe. Dieſe Fabel iſt einfach. Zuſammengeſetzt iſt die Fabel, wenn die Wahrheit, die ſie uns anſchauend zu erkennen giebt, auf einen wirklich geſchehenen oder doch als wirklich geſchehenen angenommenen Fall noch weiter angewendet wird. Z. E. man mache zu der vorhin angeführten Fabel von der Löwin folgende Anwendung: ich mache, ſprach ein höhniſcher Reimer zu dem Dichter, in einem Jahre ſieben Trauerſpiele; aber du? in ſieben Jahren eins. Ganz recht, ſagte der Dichter, nur eines, aber eine Athalie. Und alsdenn wird die Fabel zuſammengeſetzt; ſie beſteht aus zwey Fabeln, aus zwey ähnlichen Fällen, wo man in beyden den angeführten allgemeinen Satz beſtättigt findet. Bey den Fabeln dieſer Art wird die Aehnlichkeit der erdichteten Geſchichte mit dem gegenwärtigen wirklichen Vorfall faßlich gemacht, ſo daß aus beyden, ſowohl der erdichteten Geſchichte als auch aus dem wirklichen Vorfall, ſich einerley Wahrheit ergiebt. Die bekannte Fabel des Phädrus von dem kreiſſenden Berge iſt eine einfache, wovon er ſelbſt die Deutung giebt:

hoc ſcriptum eſt tibi.
Qui magna cum minaris, extricas nihil.

Hier ſieht ein jeder Prahler, der um Nichtswürdigkeiten groſſe Anſtalten macht, weit ausholt, um einen kleinen Sprung zu thun, jeder vielverſprechende Thor aus einem jeden Stand, ſein Bild. Hagedorn wendet es auf einen ſchlechten Poeten an, und macht daraus eine zuſammengeſetzte Fabel:

Ihr Götter rettet, Menſchen flieht!
Ein ſchwangrer Berg beginnt zu kreiſſen,
Und wird jezt, eh man ſichs verſieht,
Mit Sand und Schollen um ſich ſchmeiſſen ꝛc. —
Sufferus ſchwitzt und lermt und ſchäumt;
Nichts kann den hohen Eifer zähmen,
Er ſtampft, er knirſcht, warum? er reimt,
Und will jezt den Homer beſchämen? — —
Allein, gebt Acht, was kommt heraus?
Hier ein Sonnet, dort eine Maus.

Die Abſicht der Fabel iſt alſo, wichtige Begriffe und Vorſtellungen der anſchauenden Erkenntnis mit groſſer Kraft vorzubilden. Sie iſt ein Werk des Genies, das wegen der Aehnlichkeit zwiſchen ſinnlichen Gegenſtänden und abgezogenen Vorſtellungen, Vergnügen erweckt, und dieſen Vorſtellungen eine ſolche Kraft giebt, daß ſie dem Geiſt nicht blos zum Anſchauen vorgehalten, ſondern auch tief eingepräget worden. Allgemeine Begriffe und Grundſätze können bey den Menſchen nicht eher practiſch werden, als bis ſie dieſelbe und ihre Evidenz fühlen, und ihnen die Wahrheit als eine unmittelbare Wirkung ſinnlicher Eindrücke, dem Gemüthe gegenwärtig iſt. Dieſes Gefühl der Wahrheit erweckt die Fabel ungemein leicht. Die Aehnlichkeit zwiſchen dem Bild und Gegenbild reizt die Aufmerkſamkeit, und begleitet den Eindruck mit Vergnügen. Sie iſt nicht blos eine Erfindung, Kindern die Wahrheit einzuprägen, ſondern eine auch dem ſtärkſten männlichen Geiſt angemeſſene Nahrung. Sie beſchäftigt ſich nicht blos mit gemeinen Wahrheiten ſondern auch mit ſolchen, die nur durch vorzügliche Stärke des Verſtandes entdeckt werden. Sie gehört demnach mit Recht unter die ſchönen Künſte, wodurch der Zweck derſelben unmittelbar und kräftig erreicht wird. Sie dient, nicht ſowohl bekannte und leichte, ſondern auch neue und ſchwere practiſche Wahrheiten dem Verſtande vorzuſtellen, und dem Herzen einzuprägen. Die vortreflichſten Lehrer der alten Welt bedienten ſich derſelben, als eines wirkſamen Mittels Tugend und Weisheit unter den Menſchen auszubreiten, und ſelbſten Jeſus Chriſtus trug die wichtigſten Wahrheiten des Reiches Gottes unter dem Gewand der Fabel, oder wenn man lieber will, der Parabel vor. Vor allen andern bildlichen Vorſtellungen hat die Fabel dieſes voraus, daß ſie durch das ſeltſame Neue, oft Wunderbare, die Aufmerkſamkeit und Neugierde beſonders reizt. Durch den fremden und auſſer unſern Angelegenheiten liegenden Geſichtspunct, aus welchem wir die Handlung ſehen, wird dem Gemüthe der Beyfall abgezwungen. Wir ſehen handelnde Weſen von einer Art, daß wir weder für ſie noch gegen ſie eingenommen ſind; wir empfinden blos Neugierde, zu ſehen wie ſie handeln, und fällen von dem, was wir ſehen, ein der Wahrheit gemäßes Urtheil, ehe wir noch die Beziehung der Sache auf uns gewahr werden. Wir ſehen ein Bild gegen welches wir vollkommen unpartheyiſch ſind, wir fällen darüber ein Urtheil und merken erſt hernach, daß wir ſelbſten der Gegenſtand unſers Urtheils ſind. Die Fabel gehört alſo zu den lehrenden Gedichten, und nimmt unter ihnen einen deſto höhern Rang ein, je wichtiger die Wahrheit iſt, die ſie dem Gemüthe einpräget. Wenn ſie unter einem Volke ſehr bekannt werden, ſo können ſie, wie die Sprüchwörter von moraliſchem und politiſchem Inhalt das Nachdenken über ſittliche Gegenſtände ſehr erleichtern. Die bloſſe Erinnerung an eine Fabel kann zuweilen die Stelle einer langen Rede vertreten.

Was die Art der Erfindung der Fabel anbelangt, die zugleich die Erklärung derſelben an die Hand giebt, ſo kann man ſie kürzlich auf dieſe Art beſtimmen: wenn wir einen allgemeinen moraliſchen Satz auf einen beſondern Fall zurückführen, dieſem beſondern Fall die Wirklichkeit ertheilen und eine Geſchichte daraus dichten, in welcher man den moraliſchen Satz anſchauend erkennt, ſo heißt die Erdichtung eine Fabel. So deutlich dieſes iſt, ſo ſind die Kunſtrichter dennoch in der Erklärung einer Fabel nicht alle einig. Wir wollen die Meynungen einiger derſelben anführen. De la Mothe erklärte die Fabel durch eine unter die Allegorie einer Handlung verſteckte Lehre. Daß Allegorie von einem weitern Umfang ſey als die Fabel, weiß ein jeder. Als der junge Tarquinius, der ſich bey den Gabiern feſtgeſetzt hatte, ſeinen Vater fragen ließ was er nun weiter thun ſollte, und dieſer den höchſten Mohnſtengeln die Häupter abſchlug, ſo war dieſes eine allegoriſche Handlung und der Sohn verſtund die darunter verſteckte Lehre nur gar zu wohl, indem er den vornehmſten Gabiern die Köpfe abſchlagen ließ; allein, wer wird dieſes eine Fabel nennen. Bloße allegoriſche Handlung iſt noch keine Fabel, allein die Erzehlung einer ſolchen Handlung kann eine ſeyn. Bey zuſammengeſetzten Fabeln kann zuweilen eine Allegorie ſeyn, aber ſie iſt es nicht immer, auch nicht nothwendig. Ein anderer franzöſiſcher Kunſtrichter erklärt die Fabel alſo: ſie iſt ein kleines Gedicht, das irgend eine unter einem allegoriſchen Bilde verſteckte Regel enthält. Dieſe Erklärung kommt in der Hauptſache mit der vorhergehenden überein, iſt aber noch unbeſtimmter. Wenn Gedicht ſo viel heißen ſoll als Erdichtung, ſo haben wir nichts dagegen zu erinnern; ſoll aber zugleich auch Rückſicht auf die poetiſche Sprache genommen werden, ſo iſt die Fabel kein Gedicht, welches unten, wenn wir von dem Ausdruck der Fabel reden werden, weiter ge-

zeigt werden soll. Der Endzweck der Fabel wird hier eine Regel genennt. Dieses ist theils zu weit, theils zu eng. Alle Künste haben Regeln, aber der Endzweck der Fabel ist blos in der Moral zu suchen. Nicht alle moralische Lehrsätze die in der Fabel vorgetragen werden, sind eigentliche Vorschriften; ein grosser Theil sind Erfahrungssätze, die uns nicht sowohl von dem was geschehen soll, als vielmehr von dem was geschieht, unterrichtet. Der Inhalt der Fabel soll eine allegorische Handlung seyn; dies ist noch nicht genug. Dasjenige was die Fabel erzählt, muß zwar eine Folge von Veränderungen seyn, aber diese müssen alle zusammen einen einzigen anschauenden Begrif erwecken. Liegt mehr als ein moralischer Lehrsatz darinnen, so fehlt der Handlung ihre Einheit. Es muß jedermann die Moral die darinnen liegt, erkennen. Das ist gewiß eine elende Fabel, wenn sie niemand anders als ihr Erfinder erklären kann.

Hieraus lassen sich nun die Eigenschaften einer guten Fabel vollkommen erklären. Erstlich muß diejenige Vorstellung welche durch die Fabel ausgedruckt werden soll, und die man insgemein die Moral der Fabel zu nennen pflegt, völlig bestimmt, klar, und denen für welche die Fabel erfunden wird, wichtig seyn; es muß in die Handlung der Menschen einen sichtbaren und unleugbaren Einfluß haben. Es giebt Fabeln die blos die Absicht haben zu belustigen, die uns gewisse Charactere, welche lächerlich sind, in einem comischen Lichte zeigen; es giebt Fabeln die blos auf das Wohlanständige in der Lebensart zielen; einige sind nur in gewissen Beziehungen wichtig, andere sind mehr allgemein wichtig, einige zielen auf die äussere Wohlfahrt des Menschen, andere auf die innere. Alles dieses sind Endzwecke worauf die Fabel zielet, und aus demselben muß auch die Vollkommenheit der Erfindung beurtheilt werden. Zweytens muß zwischen dem Bild und dem Gegenbild eine vollkommene Aehnlichkeit angetroffen werden; die Handlung welche erzählt wird muß die darinnen liegende Moral auf das vollkommenste und bestimmteste zu erkennen geben. Vollkommen ist die Fabel wenn jedermann dasjenige sogleich darinnen findet, was der Erfinder hat sagen wollen. Aber nicht alle Fabeln sind in der Maaße vollkommen. Bisweilen ist auch bey der gröſten Aehnlichkeit dennoch nöthig, daß die Moral durch einen Wink angezeigt werde, weil es sonst nicht wohl möglich ist, sie bestimmt genug zu denken, zumal wenn das Gegenbild nur ein besonderer Fall ist, auf welchen erst durch einen zweyten Schritt das Allgemeine herausgezogen werden muß. Drittens, das Bild der Fabel muß von gemeinen und völlig bekannten Sachen hergenommen werden, weil es alsdann mit desto grösserer Klarheit in die Augen fällt, und auch desto leichter im Gedächtniß bleibt. Aus dieser Ursache hat der gröste Theil der Fabeln Thiere, auch wohl noch geringere Geschöpfe zu handelnden Personen. Einige haben dieses sogar zu einer wesentlichen Eigenschaft der Fabel gemacht, daß die Thiere darinnen zu moralischen Wesen erhoben werden. Ein deutscher Kunstrichter redet also hievon: Weil Aesopus die Fabel zum Unterricht des gemeinen bürgerlichen Lebens anwendete, so waren seine Lehren meistens ganz bekannte Sätze und Lebensregeln, und also mußte er auch zu den allegorischen Vorstellungen derselben ganz gewohnte Handlungen und Beyspiele aus dem gemeinen Leben der Menschen entlehnen. Da nun aber die täglichen Geschäfte und Handlungen der Menschen nichts ungemeines oder merkwürdig reitzendes an sich haben, so mußte man nothwendig auf ein neues Mittel bedacht seyn, auch der allegorischen Erzehlung eine anziehende und reitzende Kraft zu geben, um ihr also dadurch einen sichern Eingang in das menschliche Herz zu verschaffen. Nachdem man nun wahrgenommen, daß allein das Seltene, Neue und Wunderbare, eine solche erweckende und angenehme reitzende Kraft hat, so war man bedacht, durch die Neuheit und Seltsamkeit der Vorstellungen, die Erzehlung wunderbar zu machen. Man nahm also seine Zuflucht zu Wesen höherer Art, die man wirklich zu seyn glaubte, als Götter und Genien oder zu solchen, die man durch die Freyheit der Dichter zu Wesen erschuf, als Tugenden, Kräfte, Glück, Gelegenheit u. dgl. und führte sie in die Erzehlung ein; vornemlich aber nahm man sich die Freyheit, Thiere, Pflanzen, leblose Geschöpfe zu der höhern Art der vernünftigen Wesen zu erheben, indem man ihnen menschliche Vernunft und Rede mittheilte, damit sie fähig wären uns ihren Zustand und ihre Begegnisse in einer uns vernehmlichen Sprache zu erklären, und durch ihr Beyspiel unsere Lehrer abzugeben. Andere Kunstrichter geben eine andere Ursache davon an. Sie setzen sie in die allgemein bekannte Bestandtheile der Charactere. Weil man nemlich selten solche Menschen findet, deren Character so allgemein bekannt ist, daß man sie nur nennen dürfte, um bey einem jeden den Begriff von der ihm zukommenden Denkungsart zu erwecken, so hat man sich lieber in die kleine Sphäre derjenigen Wesen eingeschränkt, von denen man es zuverläßig weiß, daß auch bey den Unwissendesten ihrer Benennung diese und keiner andern Idee entspricht. So bald man Wolf und Lamm hört, so entstehen gewisse Bilder in uns, die jedermann dafür erkennt. Diese allgemein erkannte und unveränderlichen Charactere der Thiere machen sie für den gemeinen Menschenverstand sehr geschickt, Bilder zu moralischen Wahrheiten abzugeben. Endlich viertens wollen wir zwar nicht verlangen, daß alle, auch die kleinsten Umstände in der Erzählung bedeutend seyn sollen; aber so viel ist doch gewiß, je mehr sie es sind, desto vollkommener ist die Fabel, und desto leichter ist ihre Moral zu fassen.

Was den Vortrag der Fabel anbelangt, so muß er von der äussersten Präcision seyn. Hiebey ist nichts so wichtig als Einfalt, Kürze und Naivität. In diesem Tone sind Aesops Fabeln geschrieben; er hält sich niemals bey Beschreibungen auf, er kommt sogleich zur Sache, und kennt kein Mittel zwischen dem Nothwendigen und Unnützen. Diese Kürze und Genauigkeit fanden die Alten der Fabel so sehr angemessen, daß sie eine allgemeine Regel daraus machten. In eben diesem Tone schreibt Phädrus, ausser wo ihn das Sylbenmaaß und der poetische Stil wider seinen Willen davon abzog. Unter den neuern entfernte sich la Fontaine von dieser Regel, und verfiel in einen etwas schwatzhaften Ton, den man aber doch mit Vergnügen liest. Da die Fabeln von so sehr verschiedenem Inhalte sind, so kann auch der Ton der Sprache nicht in allen gleich seyn. Zuweilen erfordert er einen ganz ernsthaften oder ganz lustigen, zuweilen einen alltäglichen und häuslichen, zuweilen einen hohen und feyerlichen Ton. Manche Fabel wird dadurch gut wenn sie in einem kalten Ton erzählt wird, mancher stehet der lustige und etwas schnackische Ton besser an, andern sogar der erhabene und enthusiastische. In allen Fällen aber muß man suchen die höchste Klarheit und

Einfalt zu erreichen. Will man Fabeln in Versen schreiben, so muß man eine solche Versart erwählen, wobey man in Ansehung des Sylbenmaaßes die gröste Freyheit hat. Es scheint zwar eine Kleinigkeit zu seyn, eine kleine Handlung gut zu erzählen, aber es wird gewiß dazu der gröste Verstand und der sicherste Geschmack erfordert, und es heißt auch hier parvum opus, at non tenuis gloria. Viele sind durch die Leichtigkeit der Gellertischen Erzählungsart verführt worden, und haben geglaubt die Arbeit wäre auch leicht; aber der Erfolg hat sie von dem Gegentheil überzeugt.

Nun noch etwas von der Eintheilung der Fabel. Wir haben oben schon von einer Eintheilung derselben geredet, nemlich in einfache und zusammengesetzte; deswegen wollen wir hier nicht davon reden, sondern nur besonders von denjenigen, welche bey den Alten vorkommen. Aphthonius ist der älteste Scribent der ihrer erwähnt. Er macht drey Gattungen von Fabeln, in vernünftige, in welchen der Mensch die handelnde Person ist; in sittliche, in welcher unvernünftige Wesen aufgeführt werden; und gemischte, in welchen beyderley Wesen vorkommen. Daß diese Eintheilung nicht adäquat sey, erhellet daraus, weil darinnen weder derjenigen Fabeln gedacht wird, in welchen Götter, noch derjenigen, in welchen allegorische Personen vorkommen. Diese aphthonianische Eintheilung hat Wolf in seiner practischen Philosophie verbessern wollen. Er meynt diese Eintheilung klinge ein wenig zu sonderbar; denn man könnte sagen eine jede Fabel sey sittlich und vernünftig; sittlich, in sofern sie eine sittliche Wahrheit enthielte; vernünftig, in sofern eine jede sittliche Wahrheit der Vernunft gemäß sey. Er will eine bessere Eintheilung geben, und sagt: wenn wir Begebenheiten erdichten, so legen wir entweder den Subjecten solche Prädicate bey, als ihnen zukommen oder solche die ihnen nicht zukommen. In dem ersten Fall heissen es vernünftige Fabeln, in dem andern sittliche. Wider die logicalische Richtigkeit dieser Eintheilung ist nichts einzuwenden; aber die Ausdrücke sind zu unbestimmt. Was heißt das, die Prädicate kommen den Subjecten nicht zu? Man könnte daraus schliessen, daß ein Dichter nicht schuldig sey auf die Naturen der Geschöpfe zu sehen, die er in seinen Fabeln einführt, welches gegen alle Regeln ist. Der Dichter darf den Wolf niemals sanftmüthig und das Schaf verwegen handeln lassen. Lessing hat die Worte des Aphthonius beybehalten, ihnen aber eine andere Erklärung gegeben. Er schließt so: der einzelne Fall der Fabel ist entweder schlechterdings möglich, oder er ist es nur unter gewissen Voraussetzungen. Diejenigen Fabeln, deren einzelner Fall schlechterdings möglich ist, nennt er vernünftige, diejenige hingegen, die es nur unter gewissen Voraussetzungen sind, sittliche. Die sittlichen Fabeln theilt er wieder auf folgende Art ein: diese Voraussetzungen betreffen entweder die Subjecte der Fabeln oder die Prädicate dieser Subjecte, der Fall der Fabel ist entweder möglich, vorausgesetzt, daß diese oder jene Wesen existiren, oder er ist es vorausgesetzt, daß diese und jene wirklich existirende Wesen, (nicht andern Eigenschaften als ihnen zukommen; sondern) die ihnen wirklich zukommende Eigenschaften, in einem höhern Grad, in einem weitern Umfang besitzen. Diejenige Fabeln, worinnen die Subjecte vorausgesetzt werden, nennt er mythische, diejenigen aber, worinnen erhöhtere Eigenschaften wirklicher Subjecte angenommen werden, hyperphysische Fabeln. Durch Exempel wird man diese Eintheilung leicht erklären können. Wir wollen nur noch eine einzige Anmerkung besonders über die sogenannten hyperphysischen Fabeln beyfügen, und damit diesen Artikel beschliessen. Es entstehet nemlich die Frage, wie weit der Fabeldichter die Natur der Thiere und anderer niedrigen Geschöpfe erhöhen, und wie nah er sie der menschlichen Natur bringen dürfe? Der Dichter hat hierinnen vollkommene Freyheit, er kann sie so nahe bringen als er will; doch muß er dabey die Einschränkung beobachten, daß aus allen was er sie thun und handeln läßt, der Character hervorscheine, um dessentwillen er sie zu handelnden Personen in die Fabel aufgenommen hat. Thun sie nichts was ein ander Individuum von einem andern, oder gar ohne Character eben so gut reden, denken und thun könnte; so wird uns ihr Betragen im geringsten nicht befremden, wenn es auch noch so viel Vernunft und Scharfsinn voraussetzte. Hat ihnen der Dichter einmal Freyheit und Sprache zugestanden, so muß er ihnen auch alle Modificationen des Willens und der Erkenntnis lassen, die aus ihren Eigenschaften folgen können. Finden wir ihren Character durch die ganze Fabel, so erfolgt die Illusion, daß es wirkliche Thiere sind, ob wir sie gleich noch so feine Anmerkungen und noch so scharfsinnige Schlüsse machen hören.

Von der Geschichte der Fabel siehe den Art. Fabeldichter. (22)

Fabeldichter. Hierunter verstehen wir diejenigen Dichter, welche Fabeln in der lezten Bedeutung oder sogenannte äsopische Fabeln verfertigt haben. (s. Fabel.) Die Fabeln sind ohnstrittig eine der ältesten Früchte des rednerischen Genies. In den ältesten Zeiten war die Sprache der Menschen noch überaus rauh, kurz und zweydeutig, so daß die Menschen beständig in Gefahr liefen, bey einem jeden neuen Begriff oder bey einer jeden ungewöhnlichen Bedeutung sich gegen einander unverständlich auszudrücken. Diesen Mangel der Sprache ersetzten sie durch bedeutende Zeichen, und so war ihr Umgang und ihre Unterredung aus Worten und Handlungen zusammengesetzt. Dasjenige, was aus der Nothwendigkeit seinen Ursprung hatte, behielten die Menschen hernach als Zierrath bey. Besonders geschahe dieses bey den morgenländischen Völkern, deren natürliche Lebhaftigkeit sich zu einer Art der Unterredung neigte, die mit materiellen Bildern untermischt war. Selbst in der heiligen Schrift haben wir Beyspiele solcher allegorischen Handlungen. Ein falscher Prophet stieß mit eisernen Hörnern, um die Niederlage der Syrer anzudeuten. Jeremias versteckt auf Gottes Befehl einen leinenen Gürtel in eine Felsenhöhle am Euphrat, er zerbricht einen irrdenen Krug, er hängt ein Joch an seinen Hals ꝛc. Durch diese Handlungen unterrichteten die Propheten das Volk von dem Willen Gottes, und unterredeten sich mit ihnen durch Zeichen. Auch bey andern Völkern finden wir diese Art durch Zeichen zu reden. Von dem Orackel zu Delphi sagt Heraclitus: der König, dessen Orackel zu Delphi ist, redet nicht und schweiget nicht, sondern offenbaret sich durch Zeichen. Dergleichen Handlungen waren Bilder der Gedanken. Da man die Sprache mehr ausbesserte, so wurde diese rauhe Art durch Handlungen zu reden, verfeinert; man brachte dergleichen Handlungen in eine Erzählung, und hieraus entstund der Apologus oder die Fabel. Daß Feuer aus einem Dornbusch fuhr und edlere Bäume verbrennte, könnte ein Bild der Vorstellung seyn, daß wenn nichtswürdige Menschen sich in Macht und Ansehen eindringen, sie den edeldenkenden Personen zum

Unglück gereichen. Dieſes brachte Jotham in eine Erzählung, daß die Bäume ſich einen König wählen wollten u. ſ. w. Man leſe dieſe Parabel, welche die erſte iſt, die in der Bibel vorkommt, ſelbſten. B. d. Richt. 9, 7 — 15. Zu jenen Zeiten war die Sprache noch zu arm, und der Verſtand der Menſchen zu unaufgeklärt, als daß man blos mit abſtracten Vorſtellungen hätte fortkommen können. Man kleidete alſo dasjenige, was man ſagen wollte, in eine Erzählung ein, und ſetzte ſolche Umſtände hinzu, die dasjenige, was man ſagen wollte, abbildeten. Und dieſes iſt der wahre Urſprung der Fabel, die man alſo nicht bey einem beſondern Volk oder in einem beſondern Weltalter zu ſuchen hat, ſondern man findet ſie bey einem jeden Volk, welches ſich aus dem Stand der Wildheit herauszuarbeiten anfängt.

Der älteſte und berühmteſte Fabeldichter unter den Alten iſt Aeſopus; von ſeinem Namen hat dieſe Art der Gedichte den Namen äſopiſche Fabeln bekommen. Daß er der eigentliche Erfinder derſelben ſey, iſt ein ungegründetes Vorgeben. Von ſeinem Leben und Schickſalen hat man ſo wenig zuverläßige Nachrichten, daß einige gar auf die Gedanken gerathen ſind, es habe gar niemals ein ſolcher Menſch gelebt. Doch iſt es wahrſcheinlich, daß er eine wirkliche Perſon geweſen ſey, daß er in Phrygien gebohren, eine Zeitlang in der Knechtſchaft gelebt, hernach frey geworden, und ſich am Hofe des Cröſus in Sardis aufgehalten habe. Die Fabeln, die unter ſeinem Namen vorhanden ſind, ſind gewiß nicht von ihm geſchrieben worden. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß er ſeine Fabeln nicht ſelbſt aufgeſchrieben, ſondern ſie nur bey gewiſſen Gelegenheiten als witzige Einfälle erzählt habe. Und wenn er auch einige Fabeln aufgeſchrieben hat, ſo ſind ſie gewiß nicht auf unſre Zeiten gekommen. Die Fabeln, die man noch von ihm hat, ſind der Erfindung nach von ihm, aber ſein Ausdruck iſt verlohren gegangen. Von den Griechen wurden ſie geſammelt, und aufgeſchrieben. Man hat noch 361 Fabeln unter ſeinem Namen, die von jeher eine reiche Quelle der Erfindungen geweſen ſind. Socrates ſchätzte ſie ſo hoch, daß er ſie in Verſe eingekleidet hat. Planudes aus der mittlern Zeit hat ſein Leben beſchrieben, und viele Fabeln von ihm angeführt, welche, wenn ſie gleich nicht von aller Interpolation frey ſind, dennoch ſeinem Character gemäß ſind. Auch noch einige andere Schriftſteller des Alterthums haben Fabeln von ihm aufgezeichnet. Von ſeiner Manier iſt bereits in dem Artickel: Fabel, gehandelt worden. Heuſinger hat ſie critiſch herausgegeben. Sie ſind auch in die meiſten europäiſchen Sprachen überſetzt worden, und viele neue Fabeldichter haben den Inhalt mancher ihrer Fabeln daraus entlehnt. Einige Gelehrte glauben, daß er des arabiſchen Fabeldichters, Lokmanns, Arbeiten benutzt habe; andere aber halten beede Perſonen für eine. Nach dem Aeſop haben wir unter den Griechen noch einige andere Fabeldichter. Aphthonius im zweyten Jahrhundert nach Chriſti Geburt ſchrieb auch 95 Fabeln im äſopiſchen Geſchmack. Auch unter dem Namen des Gabrias, oder Babrias, ſind noch 43 Fabeln vorhanden, die aber wahrſcheinlicher einem Diaconus, Ignatius im neunten Jahrhunderte, der den wahren Gabrias excerpirt zu haben ſcheint, beygelegt werden. Sie ſind oft als eine Zugabe mit den äſopiſchen Fabeln herausgegeben worden.

Unter den Römern nahm ſich Phädrus vor, die Erfindungen des Aeſops in Verſen auszubilden. Er war ein Freygelaſſener des Auguſts, und überlebte noch den Fall des Sejans unter dem Tiberius. Ob er gleich viele Erfindungen von dem Aeſop entlehnte, ſo machte er doch auch viele glückliche neue, und iſt der Vater der Fabel in Verſen. Das fünfte Buch enthält die meiſten Erfindungen deſſelben, wo er ſagt, daß er Aeſops Namen nur auctoritatis gratia vorgeſetzt habe. In ſeinen Prologen und Epilogen verräth er viel Eigenliebe. Natur, nette Kürze und reitzende Eleganz ſind characteriſtiſche Züge von ihm. Beywörter, maleriſche Ausdrücke, dialogiſche Schönheiten, naive Wendungen ſind Vorzüge, die die Fabel von ihm erhalten hat. Einige neuere Kunſtrichter wollen behaupten, die Fabeln des Phädrus, die wir haben, wären von einigen neuern verfertigt, und ihm untergeſchoben worden. Die Gründe, worauf ſie ihre Meinung bauen, ſind, die wenige Anführung der Alten, die ſpäte Entdeckung, und die Latinität dieſes Dichters. Gegen dieſe Einwürfe vertheidigen ihn andere, räumen zwar viele Flecken ein, die die Zeiten des Tibers verriethen, in der Hauptſache aber doch nicht ſo ſtark wären, daß man die Fabeln ſo weit herunter ſetzen müßte. Auſſer dem Phädrus hat man noch einige andere römiſche Fabuliſten. Flavius Avienus, der wahrſcheinlich unter den Antoninen lebte, hat nach ſeinem eigenen Geſtändniß 42 aus einer ſchlechten Proſa in elegiſche Verſe gebracht. Er ſteht dem Phädrus weit nach, ſieht mehr auf die Harmonie des Verſes, als auf weſentliche Schönheiten, jagt Beywörtern und Antitheſen nach, und wird oft weitſchweifig. Auch einer, mit Namen Romulus, gab Fabeln heraus, die noch ehe, als Phädrus, gedruckt worden ſind. Es ſind ihrer achtzig, worinnen theils Fabeln des Phädrus in Proſa aufgelöſt vorkommen, theils einige eigene befindlich ſind, die durch die ſchlechte Latinität, Wiederholungen und Wortſpiele, das Zeitalter verrathen, in welchem ſie geſchrieben ſind. Man findet ſie meiſtens in den Handſchriften des zwölften Jahrhunderts.

Die Deutſchen waren Liebhaber der Fabeln, ehe ſie noch die Regeln der Kunſt kennten. Auch hier vertraten ſie in den mittlern Zeiten die Stelle des Witzes und der Moral. Man hat eine Sammlung von Fabeln, von den Zeiten des Kaiſers Friedrich des Zweyten. Damals war die Poeſie nicht allein an den Höfen ſehr gelitten, ſondern auch ſelbſt eine Beſchäftigung der Fürſten und großer Herrn, und dadurch gelangte ſie zu einer Anmuth und Stärke, die ſie ſich in den folgenden Jahrhunderten nicht bis auf Opitzens Zeiten rühmen können. Der Verfaſſer dieſer Fabeln, welche der Prof. Scherz in Straßburg zuerſt herausgegeben, und die hernach unter dem beſondern Titel: **Fabeln aus dem Zeitalter der Minnenſinger**, herausgekommen ſind, ſcheint vermuthlich der erſte unter den Deutſchen geweſen zu ſeyn, der mitten in der Finſterniß die Spuren der Natur und des Schönen gefunden hat. Wer ſich nicht durch ſeine ſchwäbiſche Mundart irre machen läßt; wer billig genug iſt, mehr auf die Art, wie er erzehlt hat, als auf die Worte zu ſehen, dem wird dieſer Fabeldichter beſſer gefallen, als verſchiedene, die ſich vierhundert Jahre hernach in eben dieſes Feld gewagt haben. Einige nennen ihn Riedenberg. Gegen das vierzehnte Jahrhundert zeigt ſich ein anderer Fabeldichter, Hugo von Trimberg, ein Schulmann zu Babenberg. Dieſer Trymberg hat ein moraliſches Buch in Verſen geſchrieben, welches er den **Renner** nennt, und von welchem er ſagt:

In Schwaben, in Doringen und Franken
Da sollen deutsche Leute mir danken,
Das ich sie fremder Lere in han
In deutscher Zunge lund gethan
Die manch Jar vor und dann noch heute
In deutscher Sprach warn lere.

In diesem Kenner kommen auch Mähren, d. i. Fabeln vor, in welchen er meistentheils die verderbten Sitten seiner Zeit rügt. Es sind darinnen theils äsopische, theils andere Fabeln, auch einige von seiner eigenen Erfindung. Die deutsche Sprache hat Trimberg nicht so in seiner Gewalt gehabt, als der vorhergenannte Riedenberg, wovon die Ursache wohl diese seyn mag, daß er, als ein Schulmann nach der damaligen Mode, sich mehr auf das lateinische, als auf das Deutsche gelegt hat. Er schreibt mit einer besondern Freymüthigkeit, greift die Laster seiner Zeiten mit Heftigkeit an, fürchtet sich weder vor dem geistlichen noch obrigkeitlichen Stand, und sagt jedermann die Wahrheit unerschrocken. Er hat gesunde und gute Lehrsprüche, aber hohe Gedanken und lebhafte Wendungen findet man nicht bey ihm. In dem sechszehenten Jahrhundert machte sich Burcard Waldis um die Fabel verdient, und brachte 400 Fabeln in Verse. Er verdiente bey weitem nicht so vieles Lob, als die beiden vorhergenannten Dichter. Nach den Zeiten der Kaiser aus dem schwäbischen Hause bekam die Poesie in Deutschland ein sehr schlechtes Ansehen. Allein, so schlecht sie auch immer war, so verdient doch Waldis vor vielen andern einen Vorzug. Seine weitläuftige und oft müßige Art zu erzehlen, weiß er oft durch muntere Einfälle und lebhafte Beschreibungen wieder gut zu machen. Um eben diese Zeit erschienen noch andere Fabeldichter, als Alexanders Reinicke Fuchs, Rollenhagens Froschmäußler, der Mücken- und Ameisenkrieg, die losen Füchse dieser Welt, und andere; aber sie gehören mehr unter die scherzhaften Heldengedichte, als unter die Fabeln; deswegen wollen wir auch nichts davon sagen. In dem siebenzehenten Jahrhundert sollte die Fabel eine neue Gestalt bekommen, da Harsdörfer, ein Rathsherr zu Nürnberg, Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, der Erfinder der prosaischen Fabel seyn wollte. In gedachter Gesellschaft hatte er den Namen, der Spielende, und in diesem Character zeigt er sich auch in seinen Fabeln. Nach dieser Zeit schwang die Muse der Fabel eine Zeitlang stille, bis sie Hagedorn wieder erweckte; der Art, wie er es gethan hat, ist es zuzuschreiben, daß diese Gedichte so viel Glück bey uns gemacht haben. Hagedorn war voll ernster Moral und treffender Satire; und darum hören wir ihm gerne zu. Bey seinen Fabeln liegen zwar meistentheils fremde Erfindungen zum Grund, er weiß aber so viele neue Nebenumstände einzuflechten, daß sie ihm eigenthümlich werden. Gellert hat in dieser Art wirklich Epoque gemacht, und verdienet unter den deutschen Fabeldichtern billig den ersten Rang. Nunmehr machten sich mehrere schöne Geister an diese Dichtungsart. Giseke ahmte Gellerten nach. Michaelis unterscheidet sich durch Kürze der Erzählung, durch einen comischen Ton, und durch satirische und familiäre Züge. Willamov, Schlegel, Ebert traten in Gellerts Fußstapfen. Lichtwehr zeichnet sich besonders durch seine drollichte Art zu erzählen aus. Mannichfaltigkeit der Erfindungen, förnigte Moral, und emphatischer Ausdruck empfehlen seine Fabeln. Gleim nähert sich in seinen Fabeln der Einfalt der Minnesinger. Lessing schrieb Fabeln in Prosa, nach seiner eigenen Theorie. Die Vortrefflichkeit des prosaischen Ausdrucks, der Scharfsinn in der Erfindung, und der Witz im Vortrag, macht seine Fabeln beliebt. Dieses sind unter vornehmsten Fabeldichter, wozu man noch Käsner, Claudius, Meißner, Schmidt, Meinecke, und noch einige aber nicht alle, deren Fabeln in die Musenalmanache eingerückt sind, rechnen kann.

Die Franzosen haben eine Art alter Fabeln, die man insgemein Fabliaux nennt. Sie stammen größtentheils aus dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert her. Es sind kleine Gedichte, die eine erdichtete Handlung auf eine naive und angenehme Art erzehlen. Sie sind zum Theil sehr leichtfertig. Der Graf Caylus hat einige dieser Gedichte in dem 20. Theil der Denkschriften der Academie der schönen Wissenschaften abdrucken lassen. Unter den neuen Fabeldichtern hat sich bey den Franzosen besonders La Fontaine berühmt gemacht. Er studirte das Genie seiner Nation, und wurde gewahr, daß Fabeln in dem Geschmack des Phädrus keinen guten Eindruck machen würden. Für eine comische Nation mußte er comische, und für eine geschwätzige, geschwätzige Fabeln machen. Er kannte die Alten zu gut, als daß er nicht hätte wissen sollen, was ihre Muster und die Natur zu einer guten Fabel erforderten. Er wußte, daß die Kürze die Seele der Fabel sey; er gestand, daß ihr vornehmster Schmuck sey, ganz und gar keinen Schmuck zu haben. Er gestand, daß man die ausserordentliche Kürze und genaue Präcision, durch die sich Phädrus empfehlen, in seinen Fabeln nicht finden würde; es wären dieses Eigenschaften, worzu ihn zum Theil seine Sprache verhindert hätte. Alle die lustigsten sagt er, durch die ich meine Fabeln aufgestutzt habe, soll weiter nichts, als eine Schadloshaltung für wesentliche Schönheiten seyn. Dieses Bekenntniß macht ihm mehr Ehre, als seine Fabeln selbst. Um seine Abweichung von dem Muster des Phädrus, und zugleich die lustige Art seiner Erzehlung zu vertheidigen, beruft er sich auf einen Ausspruch des Quintilians, welcher sagt, man könne die Erzählungen nicht lustig genug machen. Genug, La Fontaine bekam allgemeinen Beyfall von der Nation, und dieses machte, daß man nach und nach die äsopische Fabel von einer ganz andern Seite betrachtete, als die Alten. Bey den Alten gehörte die Fabel in das Gebiete der Philosophie; bey La Fontaine wurde sie zu einem angenehmen Spielwerk; er bejauberte, und bekam eine ganze Menge Nachahmer, die den Namen eines Dichters nicht wohlfeiler erhalten zu können glaubten, als durch solche in lustigen Versen ausgedehnte und durchwässerte Fabeln; die Lehrer der Dichtkunst griffen zu, die Lehrer der Redekunst ließen den Eingriff geschehen; diese hörten auf, die Fabel als ein sicheres Mittel zur lebendigen Ueberzeugung anzuwenden, und jene fiengen dafür an, sie als ein Kinderspiel zu betrachten. So sieht bey den Franzosen die Fabel aus. La Fontaine bekam Nachahmer genug; aber wenige erreichten ihn. La Motte ist zwar lebhaft in seinen Erzählungen, bedient sich aber meistens fremder Erfindungen, er strotzt am unrechten Ort mit vieler Gelehrsamkeit. Nach ihm kommt Houdart de la Motte, es war nicht sowohl ein großes poetisches Genie, als ein guter, aufgeklärter Kopf, der sich an mancherley wagte, und überall erträglich war. In der Fabel ist er von mittelmäßig. Seine Erfindungen, auf die er so stolz war, arteten meistentheils in das Sonderbare aus; in der Erzehlung ist er affectirt, und

durch überhäufte Raisonnements kalt. Seine Eingänge enthalten oft langweilige Betrachtungen. Er hat 99 Fabeln in fünf Bücher vertheilt. Richer, ein Parlamentsadvocat, machte sich auch an die Fabel, er näherte sich mehr dem La Fontaine, als dem de la Motte, ob er gleich nicht das comische Genie des ersten hat, in den Digressionen ist er zu gezwungen. Dorat, einer der neuesten französischen Dichter, tritt auch unter den Fabeldichtern auf. Witz, Laune und schön gesagte Sentenzen, aber keine Lafontainische Natur in der Darstellung findet man bey ihm. Desbillons, ein Exjesuit, ist der Verfasser von 520 Fabeln, in lateinischen Versen, eine rare Erscheinung, worinnen er der Zierlichkeit des Phädrus sehr nahe gekommen ist.

Unter den Engländern zeigt sich Joh. Gay als malerischer Dichter in Beschreibungen und Beywörtern, als erzehlender in der Weitläuftigkeit, als reiches Genie in dem Ueberfluß der Gedanken, als Kenner der Sitten in der männlichen Moral und den satirischen Zügen, als feuriger Dichter in der Stärke des Ausdrucks. Er bedient sich meistens fremder Erfindungen, und die Moralen sind, wie es sein Zweck verlangt, da er für den jungen Herzog von Cumberland schrieb, meistens aus der Politik. Das zweyte Buch seiner Fabeln, welches nach seinem Tode herauskam, ist langweiliger, als das erste. Ihm ahmte Edward Moore nach, und schrieb 76 Fabeln für das schöne Geschlecht. Den La Fontaine wählte sich zum Muster Carl Denis. Seine Fabeln sind meistens freye Nachahmungen des Franzosen. Man sieht hieraus, daß sich diese Art der Gedichte bey allen Nationen empfehlen. (22)

Faber, ist der Linneische Trivialnahme einer Gattung von Spiegelfisch (*Zeus*) und einer Gattung Hornkäfer. (*Cerambyx.*) (9)

Faber ocularius, ist eine Benennung, die man auf alten Grabsteinen findet, woraus einige Brillenmacher machen und daraus schließen wollen, daß die Brillen von weit höherem Alter seyen, als man ihnen gemeiniglich zuschreibt. Allein die Fabri ocularii, dergleichen es bey den Griechen und Römern gab, verfertigten nicht Brillen, sondern Augen aus Glas, Crystall, Gold, Silber und Edelsteinen, die man den ausgehauenen Bildern, besonders der Götter einsetzte. Plinius erwähnt eines Löwen aus Marmor, dessen Augen von Schmaragd waren. Die Augen der Minerva in Vulcans Tempel zu Athen waren vermuthlich aus Beril, denn sie sollen nach Pausanias Erzehlung einen meergrünen Glanz gehabt haben. (6)

Fabia Lex, s. **Lex Fabia de Plagiariis.**

Fabion, ist ein Beyname des grossen **Schöllkrauts.** (*Chelidonium majus.*) (9)

Fabius, der Name eines **griechischen Ritters** unter den Tagschmetterlingen, dessen Beschreibung unter **Ritter, griechische**, gegeben wird. (24)

Fabri, hießen bey den Römern alle Handwerker, die in einem Feldlager, bey Belagerungen und auf einer Flotte zur Verfertigung nöthiger Werkzeuge, Gebäude und Geschirre gebraucht wurden, und also von mancherley Art waren. Sie stunden alle unter der Aufsicht eines **Prefecti Fabrorum**, welches Amt in der Folge bey den Colonien auch, wiewohl in einem etwas abgeänderten Begriff, bekannt und eingeführt wurde, doch aber allzeit seinen kriegerischen Ursprung beybehielt und viele Jahre nach einander von einerley Person verwaltet wurde. Und hierin gieng es vom Bauherrnamte und von den Vorstehern der Zünfte einer Provinz oder Stadt ab, die nur obrigkeitliche Personen von einem Jahre waren. Dies erhellet aus vielen Aufschriften, in denen man dies Amt findet, wie es bald mit dem Tribun einer Legion verbunden und zuweilen von diesen zwey letztern municipalischen obrigkeitlichen Aemtern unterschieden ist. Dies siehet man aus einem Denkmale zu Narbonne, auf dem man liest:

L. AVFIDIO. L. F. AEM.
VINICIANO. EPACATINO.
PRAEF. FABR. TRIB. MIL.
AED. B S. QVINQVE. BIS. FVNDIS.

und in einer andern, die man zu Nola findet, und die vom Gruter S. 2092. angeführt wird.

CAESIO
CVRATORI OPER. PVBLI.
AEDILI Questori II. VIRO.
PRAEFECTO. FABRVM. (21)

Fabrica, Fabricâ, heissen im Lateinischen überhaupt alle grosse Werkstädten; unter den römischen Kaisern aber ward dies Wort nur von denen Gewehrfabricken des Staats gebraucht, in welchen die unterschiedenen Arten von Waffen und Kriegsgeräthschaften verfertigt wurden, und die sonsten z. B. vom Cäsar Bell. Civ. L. 34. **Officinâ Armorum** und bey den Griechen ὁπλοποιεῖα hiessen. Im Orientalischen Reiche befanden sich deren funfzehen; und im Occidentalischen neunzehen, von welchen letztern sechs in Italien acht in Gallien, und fünf in Illyrien waren. Man machte aber nicht in jeder Gewehrfabricke alle Sorten von Waffen, sondern man verfertigte z. E. in denen zu **Antiochia, Cäsarea** in Cappadozien und **Nicomedia** nur Harnische; in der zu **Irenopolis** nur Spiesse; in der zu **Edessa, Damascus, Hadrianopel, Marrianopel** nur Schilde u. s. w. Im Abendländischen Reiche wurden zu **Ticinum** Bogen; zu **Autun** und **Mantua** Panzer; zu **Concordia** Pfeile; zu **Cremona, Lorch, Sirmium Suesson** und **Verona** Schilde; zu **Amiens, Lucca** und **Rheims** Degen verfertigt.

Die in diesen Gewehrfabricken arbeitenden Personen hiessen **Fabri**, gewöhnlicher, **Fabricenses**, welche ihre Arbeiten, die blos dem Staate zugehörten, an niemand verkaufen durften, sondern solche in die Arsenäle, **publica armamentaria**, abliefern mußten. Sie machten eine besondere Zunft aus, wurden vom Staat gut besoldet, waren von Einquartierung und allen Arten von Auflagen frey und standen bloß unter der Gerichtspflege des **Magistri Officiorum**. Hatten sie sich aber einmal diesem Geschäfte gewidmet, so mußten sowohl sie, als ihre Kinder dabey bleiben, mußten sich am Arm ein Mahl, **Stigma**, so wie die jungen Soldaten, **Tyrones**, einätzen lassen, um sie daran, im Falle ihrer Entweichung, wieder zu erkennen, auch mußte die ganze Zunft für die Person eines jeden aus ihrem Mittel stehen, die aber auch hinwiederum einen jeden aus ihrem Mittel, der ohne rechtmäßige Erben starb, erbte. Ihre Aufnahme in die Zunft geschahe nach L. 4. C. de Fabricensibus mit vieler Vorsicht. (21)

Fabrica Ecclesiä, heißt soviel als der Kirchenbau. Nachdem die römische Kaiser, und auch andere regierende Herrschaften sich zur christlichen Religion bekehret hatten, so wurden auch öffentliche Gotteshäuser erbauet, wo man den christlichen Gottesdienst verrichtete. Manche christliche Kaiser und andere eifrige christliche Herrschaften, wie auch reiche Christen vom gemeinen Stande vermachten ansehnliche Geschenke an

dieſe Gotteshäuſer, theils zur Erhaltung jener, welche dieſem chriſtlichen Gottesdienſte vorſtunden, theils um die Kirchen ſelbſt im Bauweſen und Ausbeſſerung zu unterhalten. Die chriſtlichen Gemeinden überreichten hierzu der alten Gewohnheit nach einen Beytrag, wodurch dann die Kirchengüter ſehr anwuchſen, und von dieſen auch die armen und elende Perſonen erhalten wurden. In dem fünften Jahrhundert wurden von den Kirchengütern vier Abtheilungen gemacht. Einen Theil erhielte der Biſchof, der andere wurde der Cleriſey zugedacht, den dritten bekamen die Armen, der vierte wurde *pro Fabrica Eccleſiæ*, das iſt, für die Kirchengebäude aufbewahret, wie dieſes Can. 23. Cauſ. XII. Quæſt. 2. zu erſehen.

Einige wollen wegen dieſem Canon dem Pabſt Gelaſius dieſe Eintheilung der Kirchengüter zuſchreiben: andere aber behaupten, daß dieſes ſchon vorhero geſchehen. Da ſich aber die chriſtliche Religion immer mehr verbreitete, und alſo auch mehrere Kirchen nöthig waren, ſo wurden jene, welche eine Kirche erbauen wollten, öfters durch die Kirchenregeln angewieſen, zugleich eine Stiftung zu machen, wodurch die Kirche in Zukunft im Bauweſen erhalten würde; welche Stiftung den Namen *Dos Eccleſiæ* erhalten. (ſ. oben *Dos Eccleſiæ.*)

Als die Simonie in den mittlern Zeiten ſehr aufgekommen, und man nichts deſtoweniger allerley Auswege ſuchte, um ſolche zu verbergen, gaben viele, welche um geiſtliche Pfründen anſuchten, anſehnliche Summen zum Bauweſen jener Kirche, (ad Fabricam Eccleſiæ) in welcher ſie Beneficien haben wollten. Allein dieſes iſt von dem Pabſte Alexander II. durch einen Brief an die Cleriſey von Lukka verboten worden; wie in dem Decret des Gratians Cauſ. I. Quæſt. III. Can. 9. zu erſehen: jedoch ſoll es in einigen Stiftern (wie Böhmer über dieſen Canon anmerket;) eingeführt ſeyn, daß die neuangehende Canonici eine vom Capitel beſtimmte Geldſumme (ad Fabricam Eccleſiæ) zum Kirchenbau zahlen müſſen.

Dermalen giebt es gar manche Pfarr- und Filialkirchen, welche gar geringe Stiftungen haben, und ſich von jenem, welches für das Bauweſen ausgeworfen, nicht erhalten können: In dieſen Umſtänden dann die Pfarrkinder oder jene, welche dem Gottesdienſte in ſolchen Kirchen beywohnen, angehalten werden, um zu denen nöthigen Ausbeſſerungen dieſer Kirchen einen Beytrag zu leiſten.

Auch jene, welche Patronen über Kirchen ſind, oder in ſelben das Recht haben, einen Geiſtlichen zum Vorſteher dieſer Kirche dem Biſchof vorzuſchlagen (welches *Jus Patronatus* heißet) ſind verbunden, denen Kirchen in den nöthigen Ausbeſſerungen beyzuſpringen, weswegen ihnen auch die Einſicht in die Kirchenrechnung geſtattet iſt. So ſind endlich auch jene, welche den Zehenden in dergleichen Pfarreyen haben, wo alte baufällige Kirchen vorgefunden werden, verpflichtet, zur Wiederherſtellung oder neuen Aufbauung ſolcher Kirchen nach Verhältniß des Zehenden Beytrag zu leiſten. (14)

Fabricant, Fabrickenherr, Fabrickenmeiſter, ſind gleichbedeutende Namen, des Unternehmers von ein und der andern Art von Fabricken. Geld, Fleiß, gute Einſichten, vollkommne Kenntniß der zu bearbeitenden Gegenſtände, ſind die Haupteigenſchaften eines Fabricanten, oder einer Art Menſchen, die unter Vorausſetzung obiger Eigenſchaften und billiger Unterſtützung, den Flor eines Landes ungemein befördern, aber auch ſehr nachtheilig werden können, wenn man ſo unvorſichtig iſt, ſie mit Monopolien zu waffnen. (ſ. Fabricken.) (19)

Fabricanten, (juriſtiſch.) ſo wichtig dieſer Artikel iſt, wenn er nach Grundſätzen der Finanzwiſſenſchaft und der Staatsverwaltung überhaupt betrachtet wird, ſo unbeträchtlich iſt dasjenige, was aus dem Felde der Jurisprudenz darüber hier zu ſagen iſt. Man kann alles auf zwey Anmerkungen zurückführen. Erſtlich Manufacturen und Fabricken werden gewöhnlich nicht anders, als entweder auf Landesherrliche Koſten, oder von Privatperſonen vermöge eines Privilegii der Geſetzgebenden Macht angelegt. Im erſten Falle treibt der Landesherr durch ſeine dazu angeſtellte kunſtverſtändige Diener ein Privatgeſchäft; und die dabey vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten müſſen daher gleichfals nach gemeinen Privatrechten beſtimmt werden. Was für Vorrechte und Freyheiten aber die Perſonen genieſſen ſollen, deren er ſich bey Betreibung der Fabricken bedient, das kömmt auf willkührliche Anordnung an, und allgemeine beſchriebene Geſetze, oder bekannte Gewohnheiten laſſen ſolches unbeſtimmt. Im anderen Falle liegt wieder der Grund von allen beſonderen Rechten und Verbindlichkeiten des Fabricanten und ſeiner Arbeiter in einem Privilegio, welches auch deshalb als die erſte Quelle aller Entſcheidungsgründe bey entſtehenden rechtlichen Streitigkeiten betrachtet werden muß. Wo dieſes Privilegium nichts beſtimmt, da kommt alles auf die gemeine Rechte an.

Die zweyte juriſtiſche Anmerkung, welche wir hier zu machen haben, iſt dieſe: Fabricanten ſtehen in keiner Zunft oder Innungsverbindung, wie Handwerker. Mithin leiden die Grundſätze der Handwerksrechte auch auf ihre Verhältniſſe keine Anwendung. Sie ſind zum Beyſpiel in Haltung der Geſellen auf keine Zahl beſchränkt; die Zahl der Lehrjahre wird zwiſchen den Fabricanten und Lehrling vertragsweiſe abgeredet, ſo wie auch das Lehrgeld und andere dazu gehörige Puncte. Auch giebts bey Fabricken keine Losſprechung, keine Wanderſchaft und kein Meiſterſtück; kurz! nichts von allem dem, was Zunftweſen nach zieht. (15)

Fabricenſes, ſ. Fabricae.

Fabricia, iſt ein Beyname einer Gattung Lavendel.

Fabriciuswanze, (*Cimex Fabricii*, L. Fabr.) Eine Schildwanze von Cajenna: ſie iſt groß, oben dunkelfarbig und mit Blutpunkten beſprengt, unten ganz ſchwarzblau und glänzend, der Bruſtſchild hat 10. Blutpunkte; drey längliche davon ſtehen am Vorderrand, und an den Seitenecken ein kleiner Punkt: das Schild bedeckt den Körper und hat 14. Blutpunkte in die Queer ſtehen, nemlich 5 in der erſten Reihe, 4. in der mittlern, 3. darhinter und 2. zuletzt. Das andere Geſchlecht ſagt Fabricius iſt oben röthlich, unten dunkelblaulich. (24)

Fabricken, Manufacturen und Handwerker, ſind diejenigen Nahrungsgeſchäfte der Menſchen wodurch vermittels zu dem Ende erwohrbene Geſchicklichkeit, die rohen Materialien oder bereits zum Theil verfertigten Waaren zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Menſchengeſchlechts zubereitet, und in vollkommenen brauchbaren Stand geſetzt werden. Ehedem waren dieſe ſo mannigfaltige Geſchäfte bloß unter dem Namen der Handwerker bekannt, auch die Anſtalt der Innungen und Zünften dabey eingeführt, den Titel von Manufacturen und Fabriken hat man erſt in neueren Zeiten angenommen, dergleichen Anſtalten von dem Joche der Zünfte und Innungen befreyet, ſie mit beſondern Vorrechten verſehen, und beabſichtet, dasjenige im groſ-

sen und mit mehrerer Vollkommenheit und Ersparniß zu bewirken, was die Handwerke im kleinen thun; ausserdem pflegt man insbesondere jene Anstalten Fabriken zu nennen die Feuer und Hammer zu ihren Arbeiten brauchen; Manufacturen aber diejenige zu heissen, welche mit verschiednen Arten von Handarbeiten ohne Feuer und Hammer zu Stande gebracht werden. (19)

Fabricken, (Cameralisch erwogen.) der Erdenbau ist bekanntlich die fruchtbarste Quelle roher Materialien. Ueber diesen Gegenstand läßt sich viel nützliches und nöthiges sagen, so aber größtentheils in das Fach der Landwirthschaft und der Manufacturen gehöret, auch daselbst nicht vergessen werden soll, hier aber sehen wir hauptsächlich die eigentliche Quellen der Materialien für die Fabricken, welches denn der unterirdische Erdenbau, oder das Bergwerks-Schmelz- und Hüttenwesen ist, wiewohl auch daraus denen Manufacturen mancherley Nebenmaterialien geliefert werden.

Da der unterirdische Erdenbau ausser den vollkommenen, die unedlen Metalle als die Hauptmaterialien so vieler Fabricken und Feuerarbeiter hergiebt; da er uns ferner mit Halbmetalle, mineralische Salze, Farben, Steinkohlen, und andere unterirdische Producte, welche theils als Haupt, theils als Nebenmaterialien und Zubereitungen angewendet werden, nichtweniger einen fruchtbaren Weg der Handlung abgeben, beschenkt; so wird man nicht zweifeln, daß die Bergwerke die ganz besondre Aufmerksamkeit der Regierung erfordern, ja daß eine Nation welche diese Geschenke der Natur vernachläßiget, arm zu seyn verdiene.

Für ganz Europa ist der Productenhandel die vortheilhafteste, und Deutschland besitzt vorzüglich einen Schatz von unterirdischen Producten, die sich zum auswärtigen Handel qualificiren, ja es sollte nach der heutigen Lage der Sachen sein größtes Vertrauen in Ansehung der auszuführenden Landesproducte, und damit zu gründenden vortheilhaften Commercien, auf die Bergwerksproducte, und daraus zu verfertigende Waaren setzen, weil der größte Theil von Deutschlands Nachbaren derselben weder zu ihren Manufacturen und Fabricken, noch zu den Bedürfnissen ihrer Colonien in andern Welttheilen entbehren kann; und weil Deutschland ferner nur schwache Hofnung hat, durch die Manufacturen, worinn England, Frankreich, Italien einen so grossen Vorsprung haben blühende Commercien zu bilden.

Bey so bewandten Umständen, und da Deutschland fast mit allen Arten von Mineralien und Fossilien versehen ist, wovon zur Zeit nicht der zwanzigste Theil aufgesucht und bearbeitet wird. Da ferner die Gewinnung unterirdischer Producte, den oberirdischen Erdenbau auf keine Weise einschränkt, folglich auch keiner Art von Erwerbungsmitteln schadet; da weiter das Berg-Schmelz- und Hüttenwesen viel Menschenhände beschäftiget, das Geld in Umlauf bringt, auch fremde Geldsummen ins Land ziehet; so wird es auch ohne Zweifel eine angelegentliche Pflicht der Regierungen seyn, sowohl einheimische, als fremde, zu dergleichen Anstalten einzuladen, jedermann theoretischen und practischen Unterricht in diesen Fächern zu verschaffen, denen Unternehmern alle mögliche Erleichterungen, und Unterstützungen zu verwilligen, den Finanzgeist, der immer erndten niemals säen will, im Zaum zu halten, auch für hinlängliche Brennmittel und deren vortheilhafteste Anwendung bestmöglichst zu sorgen.

Wenn ein Kenner Deutschlands Bergwerke bereiset und dessen Fabrickenanstalten gesehen hat, so wird er ohne Zweifel Hindernisse vermuthen, welche der Aufnahme dieser Nahrungszweige im Wege stehen, und es ist nicht zu leugnen, daß sich über diesen so interessanten und zu unsrer Schande vernachläßigten Gegenstand, ungemein viel sagen läßt, so aber andern Art. als dem **Bergwerks- Hütten- Forst- Steinkohlen, Torfwesen** vorbehalten ist.

Uebrigens müssen wir dem Herrn Jacobsson unsern Beyfall versagen, wenn er in seiner Technologie unterm Artikel **Fabrick** die Leser überreden will, daß wenn der Staat zu Anlegung einer neuen Fabrick Vorschuß geben müsse, der oft verlohren gienge, es besser sey dergleichen Fabrick gleich für Rechnung des Staats anzulegen; weil es 1) guten Grundsätzen entgegen, grosse Vorschüsse in baarem Geld zu thun, und es ferner 2) ganz verwerflich ist, wenn der Landesherr oder seine Cammer bürgerliche Gewerbe treibt, und sich in irgend eine Manufactur oder Fabrick einläßt.

Wenn der Hr. Verfasser die Vorschüsse, und den Beytritt der Cammern für eine verderbliche Modekrankheit angesprochen hätten, so würde man ihm mit Vergnügen Beyfall zuwinken, so aber bleibt uns nur der Irrthum unsers Lehrers mit zwey Worten zu zeigen übrig. Man findet freylich Fabricken und Manufacturen welche einen Fond erfordern, den nicht allemal diejenigen besitzen, welche geschickt sind, dergleichen Werk zu unternehmen; sollte es aber gleichwohl nicht rathsamer seyn, diese geschickte Leute mit vermögendern zu assotiiren, ihnen allenfals die nöthigen Fabrickengebäude, die Werkzeuge u. s. w. auf Kosten des Landes erbauen, und anschaffen zu lassen, als sich mit baaren Geldvorschüssen die gemißbraucht werden können, und so oft gemißbraucht sind, zu bemengen? Sollte man nicht nach Colberts Beyspiel Prämien, Geschenken, Vorzügen, Zollfreyheiten und was sonst aufmuntern und die Sache reitzend machen könnte, hinzufügen dürfen?

Ich lasse es bey diesem Fingerzeig bewenden und gehe zu der verderblichen Gewohnheit über, bürgerliche Gewerbe für Rechnung des Regenten zu betreiben. Nicht alles was den herrschaftlichen Cassen zum Vortheil gereicht, ist zugleich eine Sache auf welche die Wohlfahrt der Nationen beruhet, gleichwohl sollten billig alle Anordnungen den Vortheil und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, oder die unstrittige Wohlfahrt des ganzen Staatskörpers zum Endzweck haben. Was kann aber ungeschickter, und unüberlegter seyn, als wenn die Regierung gewisse Gewerbe ausschliessend an sich ziehet, oder daran nur unmittelbaren Antheil nimmt, und daraus Finanzeinkünfte macht? Der Regierung eigentliche Pflicht ist es Nahrung, und Gewerbe möglichst zur befördern, und kräftigst zu beschützen, keinesweges aber selbst Handel und Gewerbe es sey unter welchem Vorwand es wolle zu treiben.

Da sehr einsehende Regenten und grosse Cameralisten meiner Meynung vollkommen beytretten, so begnügt man sich ungeübte Augen gewarnt zu haben. (19)

Fabricken und Manufacturen, aus den Standorten des Staatsmanns betrachtet.

Fabricken und Manufacturen sind heutiges Tages das Bataillenpferd der mehresten Projectmacher, Cameralisten, Financiers u. s. w. Verstehen diese Leute aber auch Fabricken zu gründen, und zum gemeinschaftlichen Besten blühend zu machen? Wenn ich sehe, daß man in gewissen Staaten Gold- und Silber-Fabricken anlegt, und Hembden aus fremden Flachs trägt; wenn ich sehe, daß Manufacturen welche viel Platz erfordern, und keinen grossen Verdienst für den Arbeits-

mann abwerfen, in den Hauvt- und Residenzstädten, wo Hauszins, Holz, und Lebensmittel theuer sind, angeleget werden, wo hingegen in einer mäßigen Entfernung, der Landmann seine Producte nicht ins Geld zu setzen vermag; wenn ich sehe daß man die neue Anlagen dieser Art mit Monopolien waffnet, und dadurch das Land in Contribution setzt; wenn ich endlich sehe, daß der Regent und seine Cammer selbst Fabricken anlegen, selbst bürgerliche Gewerbe treiben; so gerathe ich in die Versuchung zu glauben, daß viele ja sehr viele Fabrick und Manufacturanstalten des werthen deutschen Vaterlandes ohne Kopf gemacht seyen, und dem Endzweck theils gar nicht, theils sehr unvollkommen entsprechen möchten.

Wahr ist es, daß einem Lande, so durch den Umgang mit andern Völkern die Bequemlichkeiten des Lebens, und die Tyranney der Mode kennen gelernt hat, alle Arten von Manufacturen und Fabricken nützlich werden können; allein meines Bedenkens verlangte doch die gesunde Vernunft sich mit Gründung jener Fabricken und Manufacturen zuerst zu beschäftigen, die am unentbehrlichsten, für welche das mehreste Geld ausser Lands gehet, und zu welchen man das Material im Lande erzeuget, oder doch bey angewandten Fleiß, mit Vortheil erzeugen kann. Ich überlasse dem geneigten Leser, sich die Staaten zu denken, wo obige Regeln der Maßstab zu neuen Anlagen sind.

Möchte ich richtig geurtheilt haben, so würde ich auch zu vermuthen mich erkühnen, daß unter den Fabricken, die Eisen- und Stahlfabricken, die Metall- und Farbefabricken, die Nadelfabricken, die Salzfabricken mancherley Art, die Glaßfabricken, und von Manufacturen, die Leinen- Wollen- Leder- Hut- Papier- und Seidenmanufacturen die ersten und wichtigsten seyn müssen, weil sie mit Leichtigkeit, und ohne Anwendung wichtiger Geldsummen fast allenthalben in Flor zu bringen sind; weil sie gutes Geschick haben, die Landesproducte zu nutzen, zu vermehren, zu veredlern; weil sie eine grosse Volksmenge beschäftigen und ernähren; weil sie endlich in die Classe der zur Bequemlichkeit unentbehrlichen Bedürfnisse gehören, folglich die Eigenschaften haben, das Geld im Lande zu erhalten, auch mit der Zeit fremd Geld hineinzuziehen. Es ist zwar bekannt, daß gewisse Stubengelehrten hierunter anders denken, und es für gleichgiltig, ja oft für nützlicher halten, die rohe Producte an Ausländer zu verkaufen, und dagegen Waaren einzutauschen, auch die Erhaltung des Geldes im Lande lächerlich zu machen bemühet sind, allein ich fürchte nicht daß diese Sonderlinge Glück machen, oder der gesunden Vernunft und Erfahrung zum Troze die Natur der Dinge ändern werden.

Um aber die vorgeschlagene Fabricken und Manufacturen in rechtem Flor zu bringen, und die in selbigen verfertigte Waaren auch den Ausländern angenehm zu machen; sollte man meines Erachtens, auf die Vermehr- und Verbesserung der vorhandenen, auch Erzeugung der noch fehlenden Materien, den ernstlichsten Betracht nehmen. Ferner denen Fabricken und Manufacturen solche Gegenden einräumen, wo sie ihre fürnehmste Bedürfnisse, desgleichen Brennmittel, und Hauszins in billigen Preisen erhalten könnten; sodann geschickte Fabricanten und Manufacturisten durch vortheilhafte Bedingungen anlocken, sie mit den besten Werkzeugen und vortheilhaftesten Maschinen unentgeltlich versorgen, sie von allen Zwang der Zünfte und Innungen befreyen, sie von allen Abgaben auf eine bestimmte Zeit befreyen, ihnen vor den Anfang, wenn es nöthig, die fabricirte Waaren gegen baare Bezahlung abnehmen, allenfalls sie durch verhältnißmäßige Prämien, durch freye Baumaterialien aufmuntern, die Ausfuhr der zu dergleichen Unternehmungen erforderlichen Materien entweder durch hohe Imposten erschweren, oder ganz verbieten, dahingegen auf die Ausfuhr der Landeswaaren proportionirliche Prämien setzen, übrigens denen Fabricanten und Manufacturisten den einzelnen Verkauf oder Ausschnitt untersagen, zweckmäßige Reglements über die Beschaffenheit der Waaren publiciren, diesen Anordnungen durch strenge Beschauanstalten ununterbrochene Befolgung verschaffen, endlich auch die Manufactur- und Fabrickherren verbindlich machen, nach dem Umfang ihres Gewerbes beständig zwey auch mehrere Landeskinder in der Lehre zu haben, und diese junge Leute wenn sie ausgelernt, zu Untersuchung ihrer Geschicklichkeit der Behörde zu präsentiren, damit man nach Beschaffenheit der Umstände, diesen jungen Leuten mit den nöthigen Unterstützungen an handen gehen, aus selbigen geschickte Meister machen, folglich die angefangene Gewerbe unsterblich, und zum Vortheil des Nahrungsstandes simmer vollkommener machen könne. (19)

Fabrickengold, der Goldschläger verfertiget es aus reinem und feinem Golde, und macht nur aus der Schwere von einem Ducaten vier grosse Blätter, wovon jedes vier Zoll ins Gevierte beträgt. Man braucht es in Gold- und Silberfabricken zum Vergolden der Silberstangen und zum Golddratziehen. (19)

Fabriles Operâ, heissen in den Römischen Gesezen Dienste, welche jemand durch eine besondere Kunst oder Handwerk leistet; sie wurden den Officialdiensten entgegen gesezt. Ein Freygelassener war seinem Patron und dessen Kindern, jedoch nicht fremden Erben, Officialdienste zu leisten schuldig, aber die Fabrildienste anders nicht, als wann er sie nach der Freylassung dem Patron eydlich versprochen hatte; also war er z. B. verbunden, seinem Patron aufzuwarten, bey feyerlichen Gelegenheiten ihn zu begleiten und dergleichen, aber wann er z. B. mahlen konnte, oder sonsten ein Handwerk verstund, so war er nicht schuldig, seinem Patron unentgeltlich zu arbeiten. So halten ferner die Rechtsgelehrten dafür, daß nach dem gemeinen Recht und an denen Orten, in welchen keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten ist, eine Ehfrau zwar Officialdienste, und solche, welche die Führung der Haushaltung und Erziehung der Kinder erfordert, dem Mann schuldig sey, folglich alles, was sie durch diese erwirbt oder erspart, dem Mann zugehöre, da hingegen sie zu Fabrildiensten nicht verbunden ist, und also alles, was sie mit solchen erwirbt, sich eigen macht. (38)

Fabula, dieser Ausdruck, der vom lateinischen Zeitworte, fari, reden, abgeleitet ist, bezeichnete nach seiner ursprünglichen Bedeutung bey den Römern ein unterhaltendes Gespräche. Da sich nun auch viel Erdichtetes in diese Gespräche und Erzählung einzumischen pflegte, so entstand daher die zwote Bedeutung, daß **Fabula** ein **Märchen** genennt ward. Weil endlich die dramatischen Stücke nichts anderst, als Erdichtungen sind, so brauchten die Römer den Ausdruck **Fabula** von der Comödie. **Phädrus** nennt seine Fabeln und Erzehlungen **Fabellas**. Was Fabula togata, palliata, u. s. w. gewesen, lehret der Artikel **Comödien der Griechen und Römer**. (21)

Fabulina und **Fabulinus**, der Aberglaube der Römer erfand Gottheiten für alle Handlungen des mensch-

lichen Lebens von der Kindheit an bis ins Alter. Dahin gehören auch die beyden Gottheiten Fabulinus und Fabulina, deren erstere den Knaben, letztere den Mädchen im Reden und in der Erlernung der Sprache beystehen sollten, und in dieser Absicht zur Unterstützung der geschwätzigen Ammen und mährchenreichen Wärterinnen angerufen wurden. Diesen Gottheiten mußten die Kinder, so bald sie zu reden begannen ein Opfer bringen. (21)

Façade, (Baukunst.) die dem Auge des Schauers sich darstellende Vorstellung, wann er ein Gebäude ansiehet, erhält diese Benennung, die man auch die Ansicht des Gebäudes nennen könnte. Bisher aber war in unserm deutschen Sprachgebrauch kein anderes Wort üblich, daher dann solches beynahe allgemein angenommen ist. Die Facaden der Gebäude, sind Zeugen des öffentlichen Geschmacks, die niemalen der Politik gleichgiltig seyn sollten, nicht sowohl, weil von ihrer Beschaffenheit ein Theil der Achtung oder des Tadels für eine Nation abhängt, als vielmehr, weil auch diese Gegenstände eine sittliche Gewalt über die Gemüther der Bürger haben. Wie einnehmend und mit welcher Empfehlung des Staats und seiner Bewohner fällt nicht eine mit schönen Facaden bereicherte Gassen und Stadt in die Augen! Ja, bey dem täglichen Anschauen helfen sie die Empfindungen und Begriffe des Reinlichen, Harmonischen, Anständigen, Schönen und Angenehmen, verbreiten. Ein jeder der in Potsdamm, und Berlin gewesen ist, prüfe sich hier selbst auf die Begriffe und Empfindungen die er bey dem Anblick so vieler Reihen von herrlichen Facaden der Gebäude sich gemacht und erhalten hat. Man gehe in weniger gut gebaute grosse Städte, wo man eine mit Zierrathen und unendlichen Kleinigkeiten überhäufte Grösse und Pracht siehet, wobey alle gute Verhältnisse fehlen, und Form sowohl als Verziehrung nicht selten in das Abendtheuerliche übergehen. Wird nicht da das Auge von dem labyrintischen Haufen schlechtzusammenhangender Gebäude, von der Menge der Theile zerstreut, und von der Unordnung in der sie erscheinen beleidigt? Man sieht hier ganze Massen in einer verdrüslichen Verwirrung. Ausdehnung, Plumpheit und Unordnung ist oft der Character der größten Gebäude. An die Rohigkeit welche man hier und da verbannt, traten dort Pracht und Ueppigkeit an ihre Stelle. Man suchte das neue und mannichfaltige in seltsamen Figuren, und das was an der Richtigkeit und Schönheit der Formen abgieng, ersetzte man mit leeren Zierrathen. Aus den Dächern machte man Sammelplätze von Bildern und Gärten, die mit der Bestimmung des Gebäudes gar keine Verbindung hatten; man schröckte durch seufzende Caryatiden, die ein trauriges Bild der in ältern Zeiten mißhandelnden Menschheit darstellten. Die Bestimmung und den Character der Gebäude siehet man meistentheils aus den Augen gesetzt. Man siehet Orangeriegebäude mit schattigten Säulen und Bogenstellungen. Eremitagen von ausserordentlicher Grösse, mit künstlich und hohen Treppenwerken, Statuen, Bildwerke und verschwendeten Marmor und Gold werden bewundert. Alles ist die Folge, von den noch unbestimmten und entwickelten Begriffen der meisten Baumeister. Ueberall ahmt man nach, setzt nach eigenem Gutdünken zusammen, ohne daß man gründliche Erkänntniß von dem wohlgestalteten, schicklichen, natürlichen, reinen und erhabnen hat. So viel auch über einzelne Gegenstände davon geschrieben worden, so wenig hat man eine allgemeine Theorie die der Baumeister zur Anlage seiner Facaden nutzen könnte, wir wollen daher unsere Gedanken und Betrachtung über die Mannigfaltigkeit als in einem ganz einfachen Entwurf vor Liebhaber hieher setzen, um da es hier der Raum nicht erlaubt, eine vor den Kenner ganz befriedigende Arbeit zu liefern.

Die Gesetze, nach welchen sich die Facaden austheilen und verzieren lassen, kann man in allgemeinen Sätzen vortragen, und sind solche:

1) Eine gute Verhältniß der sich ganz vorstellenden Facadenfläche, sowohl verglichen nach der Länge und Höhe, als auch sämtliche Theile untereinander selbst.

2) Eine verhältnißmäßige Höhe der Facade des Gebäudes nach dem Platze selbst. Hier kann ein Gebäude von einem Geschoß besser stehen, als dort ein anderes von dreyen. Die Höhe der Gebäude bestimmt den Pracht nicht allein. Es kann ein Gebäude, das blos aus einem Erdengeschoß bestehet, dennoch ein sehr prächtiges Ansehen haben. Die Lage und Grösse des Platzes haben oft ein grosses Gebäude unansehnlich und ein geringes erhaben gemacht. Was nützet ein grosses Gebäude in einem Winkel, wo es nicht ganz übersehen werden kann, wie das Schloß zu Dresden. Auf grosse Plätze gehören grosse Gebäude, damit die Facade nach dem Winkel, unter welchem sie ins Auge fället, eingerichtet werden kann. Verschiedene haben vorgeschlagen, hier die Höhe so groß zu machen, daß sie auf der Mitten des Platzes unter einem Winkel von 45 Graden gesehen werden kann. Ein dergleichen hohes Gebäude giebt ein majestätisches Ansehen, indem es dem Anschauenden eine grosse Masse darstellt, welche solchen in Verwunderung setzet.

3) Die Symetrie oder gleiche Abstand aller Theile von der Mittellinie. Dieses erfordert die Regelmäßigkeit und Ordnung sowohl, als die Stärke.

4) Der senkrechte Stand und Lage aller Theile, damit nichts gefährlich aussehe, und dem Anschauenden vorkomme, als wenn es einfallen wollte.

5) Das Schickliche ist auch wohl zu bedenken, und das Ungereimte zu vermeiden. Daher denn auch das, was nicht in der That kann gemacht werden, auch in den Facaden der Gebäude fehlen muß. Die schöne Natur ist also hier Gesetz. In dieser soll sich ein Baukünstler einen Reichthum von Ideen besitzen, die er nur durch genaue und anhaltende Beobachtung der Natur erhalten kann. So nöthig ihm die Lagen, Gegenstände und Caraktere sind, so unentbehrlich sind die verschiedenen Wirkungen derselben auf die menschliche Seele. Es erfordert ein scharfes und feines Auge, einen Geist, der ein wohlgeordnetes ganzes Licht zu fassen fähig ist. Das Gemeine, das Unbedeutende wählt er aus, und sucht die schönsten, anmuthigsten, pikantesten Theile aus.

6) Die edle Einfalt und keine grosse Mannichfaltigkeit und Zerstückung. Kein Ueberfluß von Zierrathen, welche die Haupttheile bedecken. Keine Nebendinge, selbst keine so reiche Verzierung eines Theils, die das Auge vom Ganzen abziehen könnte. Keine Menge von Winkeln oder hervorragenden Spitzen, Verkröpfungen und dergleichen, die allen Eindruck der Grösse und Pracht aufheben, und die Wirkung des Ganzen auf eine fühlbare Art vernichten. So giebt eine völlige Gleichheit der Theile, wovon sich keiner auszeichnet, ebenfalls ein mageres Ansehen; daher müssen sich die Haupttheile mit einer vorzüglichen Schönheit heben, und das Auge an sich locken, ohne es aber von den an-

dern Theilen, die mit zum Ganzen wirken, völlig abzuziehen.

7) Die wohlangebrachte Abwechslung und modificirte Mannichfaltigkeit. Sie ist eine Schwester der Ausdehnung und Freyheit. Eine unläugbare ursprüngliche Bestimmung der Seele. Einerley Gegenstände, die immer unverändert vor den Augen liegen, eine Stellung, eine Monotonie, eine Einfärbigkeit sind ermüdend. Das Offene solle mit dem Verschlossenen, das Helle mit dem Dunklen, das Reitzende mit dem Melancholischen, das Sanfte mit dem Erhabnen, das Wilde und Romantische mit dem Zierlichen abwechseln. Die Face eines Gebäudes, das lang ist, soll durch Vorsprünge und ein Dach von ungleicher Höhe oder Gestalt gebrochen werden. So wie wie man auch dem Dach durch Attiquen, Altanen, Kuppeln und dergleichen eine Abwechslung giebt.

8) Neuheit und das Unerwartete giebt zu Zeiten mehr Vergnügen, als Schönheit und Grösse. Ein Gegenstand, der ganz neu ist, rührt uns mehr, als ein anderer, bey dem wir blos in den Theilen und Veränderungen Neuheit antreffen. Mit dem Neuen ist zwar das Unerwartete nicht einerley, aber doch nahe verwandt. Die Wirkung des ersten ist Verwunderung, des lezten aber Ueberraschung. Es muß aber das Unerwartete, wann es überraschen soll, die Eigenschaften darzu haben. Dieses Unerwartete muß dem Geschmacke wieder eine Stärke geben, weil das öftere Wiedersehen einerley Gegenstände, und die längere Bekanntschaft mit ihnen allmählich den Geschmack an denselben schwächt.

9) Die Verzierung muß in keinem leeren Schimmer bestehen, der nur das Auge blendet, auch nichts Ueppiges und Ausschweifendes haben. Sie müssen eine allgemeine Schicklichkeit zu den Gebäuden besitzen, und aus der Natur der Anordnungen zu entspringen scheinen. Die Wirkung eines jeden wesentlichen Theils, dem sie zugefügt wird, soll sie erheben und angenehmer für das Auge machen. Daher soll sie mit Ueberlegung und Sparsamkeit angebracht werden, um nicht dem Eindruck der wesentlichen Theile Eintrag zu thun, auch weder die Gestalt verdecken, noch der stillen Pracht der Hauptstücke schaden. Nach dem Stande und Reichthum des Bewohners sollen sie Beziehung haben.

10) Das Colorit erfrischt und sättigt, indem es Mannichfaltigkeit und Lebhaftigkeit verschafft. Das Einfärbigte und Matte ermüdet, so wie das Lebhafte und Mannigfaltige erfrischt. Das Colorit muß den Absichten gemäß seyn. Das Muntere und Heitere wird die Hauptfarbe. Sanfte Gradationen von Verminderung und Erhöhung von Schatten und Licht können gar vieles gewinnen. Die helle Farben geben Lebhaftigkeit und Heiterkeit. Werden diese gehörig gemischt und im Licht und Schatten angewandt, so erhält man eine Harmonie. Nach der Stellung und Ort giebt man den Gegenständen Erleuchtung, wodurch sich ihre Schönheit besser erhebt.

11) Die Anmuthigkeit einer Facade oder ihre Lieblichkeit ist mit der Schönheit so nahe verwandt, daß es schwer ist, sie auser der Wirkung allemal richtig zu treffen. Die Wirkung der Annehmlichkeit giebt ein lebhaftes, starkes auch wohl begeisterndes Vergnügen, die Wirkung der Schönheit aber gewährt eine sanftere Bewegung der Seele, eine stille Zuneigung des Gemüths zu dem Gegenstande, ein gelassenes und verweilendes Wohlgefallen über seine Betrachtung. Da das Anmuthige von dem Großen, Erhabnen, Prächtigen und Schönen unterschieden ist, so sind seine Eindrücke zwar schwächer, aber doch sanft und erheiternd. Mithin ists auch nicht jedem empfindlich, sondern nur denen, die von einer ruhigen Denkungsart und besondern Feinheit des Gefühls sind. Es liegt daher bey dem Anmuthigen einer Facade, die sich blos einschmeicheln kann, eine gewisse Mäßigung in Licht und Farbe; so wie Reinlichkeit und Ordnung an der Facade und um solche hierzu gute Wirkung verursacht.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung der Gesetze aller Facaden sind auch diese der Theile derselben in Ordnung durchzugehen. Die Theile derselben sind die, welche man bey dem ersten Anblicke eines jeden Gebäudes sogleich wahrnimmt. Diese sind: die **Grundmauern**, die **Geschosemauren** und das **Dach**

Die **Grundmauer**, so weit sie nemlich sichtbar oder über der Erde hervorragt, und daher Soele genennt wird, muß 1) stärker scheinen, als die darüberstehende Mauren und Wände. Daher wenig durchlöchert seyn, und auch bauerische Arbeit haben, wenn die Mauer darüber bauerisch ist. 2) Solle sie um 2 bis 3 Zoll gegen den Mauern über derselben vorspringen, oder anlaufen, um zu zeigen, daß sie die nöthige Stärke hat. 3) Weil das Starke weniger geziert seyn soll, als das Schwache, so ist auch nöthig, daß sie so einförmig als möglich ist.

Ihre Verzierung stellt theils eine glatte, theils mit bauerischer Arbeit und ausgesetzten Steinen aufgeführte Mauer vor, die bald senkelrecht bald schräge anlaufend gesetzt wird. Man bedient sich auch der Säulenpostumente, so wie der Untersätze vom Säulenfuß, um dadurch die Grundmauer vorzustellen. (s. **Grundmauer.**) Als Beylagen der Grundmauern bekommt der Baumeister in solche Kelleröffnungen und vor dieselbe Vorlegtreppen und Rampen anzuordnen, davon unter diesen Artickeln mehr nachgelesen werden kann.

Die **Geschosemauren** oder **Wände** sollen 1) unten stärker als oben aussehen; 2) senkelrecht gestellt seyn; 3) nicht durch äussere Zierden unterbrochen und zerschnitten werden; 4) die untern nicht niedriger als die obern stehen; 5) nicht in einer Fläche allzulang fortlaufen, sondern durch Vor- oder Zurücksetzungen das Licht brechen.

Die Theile derselben sind die Oefnungen der Fenster, Thüren und Nichen, Schäfte, Gesimse und Brustung. (s. diese Artickel.)

Das Dach kann einem Gebäude Zierde und Mißstand geben, und weilen es nun einmal ein nothwendiger Theil ist, so muß man ihn so gut, als möglich ist, bearbeiten, damit er dem guten Ansehen des Gebäudes keinen Eintrag thue. Dem Auge wird sich unter gleichen Umständen ein niedriges Dach besser als ein hohes vorstellen. Die beste Dachhöhe wurde oben unter dem Artickel **Dach** bestimmt. Die verschiedene Dacharten und Dachbedeckungen vermindern und vergrößern die Lieblichkeit eines Dachs je nach der Wahl des Gegenstands. (s. **Dacharten.**) Die schönsten Dächer sind die Cuppeln, die runden Gebäuden zukommen. Sie geben schon in der Ferne einen prächtigen Anblick. Orientalische und blinde Altanendächer reitzen, wenn sie schicklich angebracht sind. Wo man der Umstände halber genöthigt wird, erhöhte Dächer zu gebrauchen, verziert man oft die Dachflächen und Dachgiebel, um sie dem Auge erträglicher zu machen. Die Dachfläche fast man im Forst, an den Gräthen und Giebel ein, vermehrt ihr Ansehen durch Gesimse, zierliche Dachläden, wohlangebrachte Schornsteine, Lanternen, Erker, Dachat-

tiquen. Die Giebel verziert man durch Frontons, Fahnen und dergleichen mehr.

Die Facaden der Gebäude geben nach dem Anschauen, Lage, Gebrauch, Besitzer Anlaß zu verschiedenen Benennungen. Man kann ein Gebäude von vornen, von hinten, von der Seite, vom Garten und Hof betrachten, daher erhält man die **vordere, hintere, Seiten-, Garten-** und **Hoffacade.**

Nach der Lage werden sie nicht nur an Straßen, Ufer der Flüsse und an die Seehäven gesetzt, sondern auch auf Berge, in Thäler, in Städte und aufs Land, daher **Land- Wasser- Bergfacaden.**

Nach dem Besitzer und Bewohner des Gebäudes die Facade anzuordnen, erfordert die Wohlgereimtheit und der Wohlstand. Hierinn muß jedes Gebäude etwas caracteristisches haben. Das Haus des Gelehrten, des Künstlers muß vor dem Hause des Handwerkers, des Kaufmanns, Wirths und dergleichen schon von aussen unterschiedene Eindrücke machen.

Dem Gebrauche nach bedient man sich derselben bey Gebäuden, die blos zur Pracht und Zierde bestimmt sind, und die zur Zierde und Nutzen zugleich dienen, die öffentliche Ehre machen, und die nur den Endzweck des Privatmanns erreichen sollen. Der Größe nach sind die Facaden eben sowohl als dem Gebrauche nach einer Verschiedenheit in der Auszierung unterworfen. Man hat hier dreyerley Arten. Solche, wo ihre dem Auge sich darstellende Fläche ein Quadrat bildet, das ist, so lang als breit ist, oder die höher als breit, oder auch breiter als hoch. Mehr Unterschied ist nicht möglich. Ersterer Aufriß, der so breit als hoch ist, kann zu allen Pavillons, Portalen, Stadtthoren, Triumphbogen, Risaliten und dergleichen gebraucht werden; mehr Breite als Höhe kann man zweytens grossen Gebäuden und Gallerien geben. Es wird aber die grosse Länge theils durch Risaliten, theils durch Flügelgebäude gebrochen. Bleiben die Facaden ohne besondere Verzierung derselben, so nennt man sie nackende Facaden. Werden sie aber verziert, so sind sie nach den Bauzierden, mit denen sie ausgeschmückt werden, verschieden, und werden mit bauerischer Arbeit, Felder- oder Tafelwerk, Lesinen, Saulen, Bogenstellungen versehen, daher auch bauerische, Felder- Lesinen, Saulen- Bogenfacaden genennt. Ausser diesen hat man noch gewisse Facaden, die sich in ihrem Schmuck nach dem Nationellen der Bauart richten, und römisch, italiänisch, deutsch, französisch, holländisch und chinesisch genennt werden, davon unter den Artickeln von ihren Bauarten gehandelt werden wird. s. **Gebäude.**

Bauerische Facade. Die Ansicht eines Gebäudes, das in solchen mit **bauerischer Arbeit** (s. **dies. Art.**) ausgezierl ist, und als ein mit Quadern aufgeführtes Werk sich darstellt, deren Fugen sich merklich vertiefen, erhält die Benennung einer **bauerischen Facade.** Die wesentlichen Gesetze sind:

Kein oberer Theil eines Gebäudes solle bäuerische Arbeit haben, wenn der untere keine erhält, weil sonst das obere gegen die Natur stärker aussehen würde, als das untere. Die untern Theile eines Gebäudes, die Grundmauer kann bäuerisch werden, wenn auch der obere Theil solches nicht wird, weil es den Gesetzen der Festigkeit nicht widerspricht.

Da, wo die bäuerische Arbeit aufhört, ist ein gut Gesimms nöthig, weil solches die mit Platten gedeckte Arbeit vorstellt.

Die Höhe der Schichten von solcher Arbeit wird von der Stärke bestimmt, welche solche am Gebäude dem Auge ausdrücken solle. Starke Arbeit erfordert höhere Schichten als schwache.

Prachtgebäude sollen nicht bäuerisch verziert werden, und ist es gegen die Bestimmung, wenn man Ehrenpforten und Altäre mit solcher Arbeit verziert siehet.

Leßinen, Säulen und Thore werden oft von bauerischer Arbeit gemacht, wenn sie an Gebäude kommen, die stark aussehen sollen, wie z. B. die Zeughäuser sind.

Bogenstellungen von bäuerischer Arbeit zieren die Facaden, wenn solche im untern Geschose angebracht sind. Auch die Ecken der Gebäude werden mit bäuerischer Arbeit und bäuerischen Lessinen eingefaßt, so wie man auch solche bald durch die Fensterstöcke, bald bis in solche gehen läßt.

Im Colorit macht man die bäuerische Facaden einfarbicht, auch bunt; im letzten Falle werden die Fugen und Vertiefungen bald helle, bald dunkel. Der Holländer macht sie gern weiß.

Bergfacade. Gebäude auf den Bergen sollen in ihren Facaden etwas eigenes haben, die man zur Unterscheidung anderer Bergfacaden nennt. In jenen barbarischen Jahrhunderten des Raubs und der Fehde, bauete man die Schlösser auf Berge und Felsen, nicht sowohl der Aussicht als Befestigung wegen. Heutzutag baut man blos der Aussicht zu gefallen und anderer öconomischer Ursachen wegen dahin. Aus dieser Ursache fällt nun mehr bey den Bergfacaden alles das hinweg, was ehedessen des Feindes halber anzulegen nöthig war. Dergleichen sind runde Thürme, kleine Fenster, starke Thore und so mehr. So wie die Anhöhe mehr Freyheit, Heiterkeit und Anmuth hat, so ist das Offene und Lustige nunmehr eine Haupteigenschaft der Bergfacaden. Sie begrenzen die Aussichten, und eröffnen neue; gewähren der Seele ein angenehmes Gefühl von Erhebung, theilen Gebäuden auf ihrer Spitze mehr Würde und Majestät mit. Ihre Schönheit beruhet am meisten in der Gestalt. Alles Eckige, Scharfabgeschnittene, Ausgehöhlte, Zugespitzte beleidigt das Auge. Rundungen, allmählige Abfälle, Mannichfaltigkeit, geben der Anhöhe gemessene Gestalten. Eine nackte Facade gefällt schon, wenn sie nur die Empfehlung von der Gestalt hat; allein die Bekleidung theilt ihr einen Reitz zu. Die einzelnen Theile sollen so einfach als möglich dabey seyn, und große Parthien haben. Gesimswerk und kleine Glieder macht hier wenig Wirkung. Grosse Fenster sehen herrlich, besonders mit etwas gebogenem Sturz. Leere Fensterschäfte, das Abgeschnittene der Altanen, sparsam angebrachte Risaliten gehören mit zur Bestimmung.

Bogenfacade. In der Gestalt der Schwibbögen erbaute Gebäude werden **Bogenfacade** genennt. Man bedient sich ihrer zu Gebäuden an öffentlichen Plätzen, wie die Stechbahn zu Berlin, der Marktplatz zu Ludwigsburg; zu Kaufmannshäusern, dergleichen es ganze Gassen giebt, als die Gewerkslauben in Straßburg, der Mühlendamm zu Berlin; zu Gängen in den Hofgebäuden und Gartengebäuden, Kirchgängen und dergleichen mehr. Man setzt Bogenstellung auf Bogenstellung, und auch solche einzelne Bogen können auf Mauern, und Mauern auf Bogen, aber niemalen Bogenstellungen auf Saulenstellungen, wohl aber letztere auf erstern stehen. Diesen Satz bestimmt die Lehre von der Festigkeit und Stärke. Die Bogens der Bogenfacaden sind nackende Bogen, Pfeilerbogen und Saulenbogens oder Bogenstellungen. Die nackende Bogen werden da angebracht, wo sie sich fernen sollen, und nicht weit vor einer Wand stehen, die verziert ist.

So machet man bey Denkmälern in denen der Bogen eine Malerey vorstellt den Bogen gerne einfach, so wie bey Bergfacaden deren Fenster gebogen sind. Ein gutes Beyspiel von dergleichen Bogen siehet man zu Rom an den Gebäuden der Herrn Falconerier. Die Pfeilerbogen werden da angebracht wo Stärke erforderlich ist, Mauern und Wände darauf stehen. Man verziert sie theils bäuerisch, theils mit Tafelwerk und theils mit Ornamenten, (s. Pfeilerbogen.) Säulenbogen werden nach der Lehre von Bogenstellungen ausgetheilt. (s. Bogenstellungen.) Sie sind zu Zeiten mit der flachen Wand fortlaufend oder blind, wie zu Rom am Pallaste des Cardinals Bonelli, zu Zeiten aber vorspringend, wo alsdann der hintere Grund theils nackend theils verziert wird, welches durch angebrachte Fenster und Thüren, Verkleidungen, auch bäurische Arbeit geschiehet. Ein Meisterstück von einer guten Bogenfacade mit Säulenbogen siehet man zu Rom, in dem Gebäude der Herrn Barbarini A. 1630. im Quirinal erbaut. Auf der Dorischen ruhet die Jonische und auf dieser die römische Bogenstellung. Es übertreffen aber keine Säulenbogen diejenige, welche runde gekuppelte Säulen haben, so die Bogen tragen, dergleichen der ältere Longi am Gebäude der Bourghese zu Rom erbauet hat. Auch der Ritter und Architect Boromäus wußte solche mit einer sehr vortheilhaften Abänderung an dem Gebäude der Herrn Falconieri zu nutzen, wo er die Säulenstellung gröfser als die Bogenstellung machte.

Felderfacade. Eine mit Tafelwerk oder abgetheilten Feldern versehene Ansicht des Gebäudes. Sie müssen nicht zu häufig und an Orten angebracht seyn wo sie unschicklich stehen, genauen senkelrecht und horizontalen Stand halten, auch sich auf allen Seiten schliessen. Sie werden auf die Wand gemalt und vertieft, auch erhöht gesetzt. Man bringt sie einfach und verdoppelt an, verdoppelt wenn zwey Tafeln in einander stehen, wie bey dem Schlosse zu Vernevil. Läßt sie auch zwischen den Fenstern in den Fensterschäften bald so hoch als die Fenster, bald so hoch als das Geschoß, bald durch alle Geschoße laufen, wie am Dreßdner Zeughaus. In der Fensterbrüstung und über den Fenstern verziert man den vielen leeren Raum gleichfalls mit Feldern, und setzt der Abwechslung halber gerne über die Fenster runde Felder.

Gartenfacade. Wenn hinter einem Gebäude ein Garten liegt, so nennt man des erstern Seite welche vom letztern aus sichtbar ist, die Gartenfacade. Man liebt in allen Städten einen freyen Austritt hinter den Wohnhäusern, um den Genuß der frischen Luft und eines bequemen Spaziergangs zu haben. Daher die Gärten hinter den Gebäuden und die Lauben an letztern, welche so beliebt sind und den Besitzer bey Regenwetter die Gartenfreude geniessen lassen, woraus er zugleich sein kleines Eigenthum desto freyer übersehen kann.

Nicht Pracht und Grosheit, sondern Anmuth und Lieblichkeit, Freyheit und das Offene ist hier zu suchen. Die Aussicht solle frey erhalten, und nicht durch Hintergebäude, Flügel, Gartenmauern u. dgl. versperrt, und die Aussicht melancholisch gemacht werden. Die Absicht einen ungestöhrten Genuß des Angenehmen zu haben, verlangt solche Gegenstände, die einen erfreulichen Anblick geben, und alle zu entfernen, welche einen ekelhaften Eindruck zu erregen fähig sind. Das Gebäude wird gegen dem Garten höher gesetzt, damit man durch Stufen vom Gebäude in den Garten gehen kann. Dieses befördert nicht nur die Aussicht sondern auch die Reinlichkeit, weil sonst bey regnerischen Tagen alles Gewässer dem Gebäude zukaufen würde. Die Altanen welche vor dem Gebäude auf Terrassen und vor Fenstern auch auf Dächern angebracht werden, sind zum Vergnügen und Unterhaltung im angenehmen Sommer. Die Lauben sind die Spaziergänge, wenn schlechte Witterung den Garten ungenießbar macht, und die Zimmer im Grundgeschoos welche bis auf den Boden gehende Fenster haben, sind gleichsam der Wintergarten.

Hoffacade. Die Ansicht eines mit einem Hof eingeschlossenen Gebäudes. Sie solle weder durch eine vordere Hofmauer noch vornen überstehende niedrige Hofgebäude versteckt und einem Kloster ähnlich gemacht werden. Eben so wenig sollen die Flügelgebäude der Hoffacade die An- und Aussicht benehmen. Die Flügelgebäude sollen weniger Höhe als die Hoffacade geben, und so hat auch die letztere einen höhern Stand und reichere Verzierung nöthig. Hat das Hauptgebäude in der Mitte grosse Parthien, z. B. Dome, grosse Treppen, Säulen, Balcon, Bronton u. dgl. so schaft es gute Wirkung.

Landfacaden. Diejenige Seite eines Gebäudes so am Wasser stehet, welche man am Lande siehet. Das was alle andere Facaden haben, hat es mit ihnen gemein.

Lesinenfacaden. Lesinirte Facaden werden mit einer Art Wandpfeiler die man Lesinen nennt, geschmückt. Der Baumeister will damit aus Sparsamkeit der kostbaren Säulen sein Gebäude schmücken, und erwartet ähnliche Wirkung als von den Säulen vors Auge. Wie oft diese Erwartung schon getäuschet hat, haben neuere Baumeister in ihren Schriften gezeigt, wenn sie auch noch so gut proportionirt werden. Ihre Gestalt und Veränderungen zeigt der Artikel Lesine, bey ihrer Anwendung an Facaden aber setzt man sie an die Ecken und Thüren. Schäfte allein, auch an alle Schäfte. Kurz überall da hin, wo man eine Säule zu stellen sich berechtigt hält.

Säulenfacade. Wird durch den Ausdruck Säule schon verständlich. Sie geben dem Gebäude ein majestätisches Ansehen, das durch keine andere erhalten werden kann, und theilen rund herum frische Luft und Schatten mit. Sie verschaffen einen vor Regen und Sonnenstrahl beschützten Spaziergang, auch angenehme Sitze in den Stunden der Ruhe. Sie verstatten aber sich offene Gallerien als Plätze der erweiternden Aussicht. Inzwischen sind sie nur bey rechtwinklichten Bauplätzen zu nutzen. Weder die Platte am Säulenfuß noch die Platte im Capitäl kann mit Anstand zu spitzig und stumpfen Winkeln gebraucht werden, weil sie ein Quadrat ausmachen. Bey auswärts stehenden oder einwärts laufenden Winkeln kommt das Gebälke nie genau auf das Capitäl zu sitzen, und wird keinen rechten Winkel mit der Platte des Capitäls geben, oder man ist gezwungen das Capitäl und den Fuß unregelmäßig zu machen, um sich nach den schiefen Winkeln zu richten. Es ist also unmöglich bey einem schiefwinklichten Bauplatze die Säulen in den rechten Winkel zu setzen. Viele Baumeister suchen sich bey solchen unschicklichen Winkeln dadurch zuhelfen, daß sie an der Stelle der Säule einen unregelmäßigen Pfeiler anbringen, und dessen Winkel entweder stumpf oder scharf machen, nachdem es die Anlage erfordert; es macht aber solcher Pfeiler der durch den stumpfen und scharfen Winkel verdorben, mit dem Fuß und Capitäl der nebenstehen-

den Säule einen unangenehmen und gar zu stark in die Augen fallenden Contrast. Andere Baumeister verbinden bey einem einwärts laufenden Winkel zwey Pfeiler, und lassen den Fuß und das Capitäl zusammen stossen, so daß sie wie ein breiter eingebogener Pfeiler aussehen. Durch die übermäßige Breite benimmt man dem Pfeiler alles Verhältniß.

Die Facaden in Absicht der Säulenstellungen betrachtet, so können 1) alle Facaden welche länger als hoch, nur eine Säulenstellung erhalten, aber 2) diejenige, welche so hoch als lang, können höchstens zwey erhalten, und 3) alle Facaden welche höher als lang, können zwey auch mehrere bekommen.

Säulen, einzeln nur an den Ecken und rechts und links an den Hausthüren anzubringen, siehet als wenn man wollte und nicht könnte. An den Risaliten eine ganze Reihe Säulen gibt einen herrlichen Anblick. Am ganzen Gebäude in jedem Schafte gibt es ein grosses Ansehen und kann nur Gebäuden von hohem Werth gegeben werden. Mehreres kann unter dem Artikel **Säulenstellung** nachgelesen werden.

Wasserfacade. Die Ansicht eines am Wasser stehenden Gebäudes hat alles mit denen gewöhnlichen Facaden gemein. (18)

Facadenriß. s. Aufriß.

Facciata, ist ein italienisches Wort, und heißt die Seite eines Blattes auf denen Handlungsbüchern; es wird zuweilen auch durch Fac. abgekürzet. (28)

Face, s. Gesichtslinie.

Facettenschneider, ein Künstler der zu dem Glasschleifer gehört, und der auf Spiegeln, Kronleuchtern u. dgl. rautenförmige Flächen, so man Facetten nennt, einschneidet. Er verrichtet dies auf einer Maschine die den Namen Schleifmühle führt, den Maschinen der Edelsteinschneider gleicht, und in grossen Glashütten oft durchs Wasser bewegt wird. Der Facettenschneider beschmiert die eiserne, kupferne, auch wohl sandsteinerne Scheibe der Maschine mit feinem Schmirgel so durch Wasser verdünnet worden, und läßt sie herum laufen. Hierauf hält er diejenige Stelle des Geschirrs welches er abschleifen will, an die Scheibe, und schleifet so die verlangte Facette aus. Muß diese polirt werden, so beschmiert er eine hölzerne Scheibe mit feinem Bimsstein mit Wasser vermischt, oder was die nemlichen Dienste thut, Tripel oder Zinnasche mit Wasser angefeuchtet, dreht sie herum, und hält die Stelle so polirt werden soll, so lange dran, bis sie den erforderlichen Glanz hat. Alle unpolirte Stellen bleiben matt, so wie sie das Schleifen hervorgebracht hat. (19)

Fach. (Baukunst) Der leere Raum zwischen zwey Hölzern, sie mögen liegen, stehen oder hangen, wird also benennt. So nennt man in Gebäuden den leeren Raum zwischen zwey Balken ein Gebälke, ein Balkenfach. — Im Dachstuhl zwischen zwey Sparren ein Sparrenfach, und an den Wänden zwischen zwey Riegeln und Säulen ein Riegelfach. So bald aber ein dergleichen Fach mit irgend einer Materie ausgefüllt und ausgemacht ist, nennt man es ein Feld und kein Fach mehr. Daher denn das Balkenfeld, Sparrenfeld und Riegelfeld. (18)

Fach, Fache oder **Fächer,** heissen die verschiedene Abtheilungen in den Schränken, wo die Kaufleute ihre Waaren aufheben, um die solche nach ihren Gattungen aufheben zu können; sie werden nach der Breite, Länge und Beschaffenheit eines jeden Artikels eingerichtet, und mit Thüren oder Umhängen versehen, damit besonders die kostbare Artikel reinlich und sicher erhalten werden können. (28)

Fach, (Salzwerkswissenschaft) wird bey einigen Salzwerkern bey denen man das Holz zum Salzsieden auf den benachbarten Flüssen flösset, ein Floß von acht aneinander verbundenen Bäumen genennt. Dreyßig dergleichen Fach machen ein Stück Holz aus. Bey der Saline zu Schwäbisch Hall, zu welcher auf dem Kocherfluß das Holz aus dem Limburgischen geflößt wird, bedient man sich bey der Holzflöß dieser Fache, das nicht in ganzen Flößen sondern baumweiß gestoßte Holz nachzutreiben, und da wieder los und frey zu machen, wo es vom Strom nach den Ufern getrieben wird und sich anhängt, indem die Flösser darauf stehen und damit auf dem Flusse herumschiffen. (18)

Fach- und Wehrbaum, desgleichen **Sicher-** und **Seegepfähle** heissen bey dem Mühlenbau diejenigen gesetzlich angeordneten Grenzzeichen, innerhalb welchen keine neue Mühlen zum Nachtheil der schon erbaueten angelegt werden dürfen. (15)

Fachbaum. (Wasserbau) Bey dem Wasserbau an Maschinen nennt man also eine grosse eichene Schwelle A *) in dem Graben welcher das Wasser zur Maschine liefert, quer vor dem Radgerinne über gelegt, daß darüber das Wasser in das Radgerinne fließt, und das Rad in Bewegung setzt. Er hat seine Benennung daher, weil man in alten Zeiten ein Fach Holz, das ist, etliche nach der Länge miteinander verbundene Bäume vor die Räder quer durch den Fluß setzte, um damit das Wasser vor den Rädern in die Höhe zu schwellen. Spundbaum wird er genennt, weil er bey guten Wassergebäuden nunmehr mit denen darunter liegenden durch Spunden wasserhaltend gemacht wird. Mahlbaum nennt man ihn blos bey den Mahlmühlen, und Wehrbaum da, wo solcher zugleich die obere Wehrschwelle mit macht. Weil in jeder Radstube vor den Wasserrinnen die Schützen sind, welche in einem besonders dazu gebauten Gestelle gehen, so man das Griswerk nennt, (s. diesen Art. so stehet auch in den meisten Radstuben dieses Gestelle auf dem Fachbaum, und macht solcher gerne die Schwelle vom Griswerk aus. Vor dem Fachbaum liegt der Heerd, welcher in einer abhängig gegen dem Wasser in Boden gehenden schiefliegenden Fläche besteht, und von Holz auf Steinen gebaut wird. (s. Heerd.)

Jede Maschine hat entweder in oder ausser der Radstube ein Gerinne ohne Rad, welches man den Freylauf nennt und die Bestimmung hat, das überflüssige Wasser dardurch hinweg zu leiten, damit dasselbe ohne die Räder zu berühren, abziehen kann. Ist dieses Gerinne mit der Radstube verbunden, so liegt auch der Fachbaum vor demselben hinweg, und wie man bis daher gewohnt war in gleicher Höhe fort. Man findet aber jetzo eine Verbesserung, wenn man solchen so weit als das Freylaufgerinne um ein, zwey oder drey Fuß niedriger legt, und erhält dadurch von seinem Wasserbau grosse Vortheile. Braucht man das Wasser so ist der Freylauf ohnehin zu, braucht man es nicht so kann man das überflüssige Wasser durch solchen abzapfen, ohne daß man nöthig hat es zum Schaden des Wasserbaues hoch zu stimmen und spannen, wodurch solcher gerne unterwaschen wird. Bey Ueberschwemmungen und ganz grossen Gewässern kann man einen ungleich grössern Theil Wasser durch solche ableiten, und sich wieder Vortheil verschaffen, und im Winter erspart man damit das Aufelsen im Mühlgraben vor dem Re-

*) s. Tafel Maschinenbau. Fig. 52.

chen. Denn wenn man einen solchen Freylauf alsdenn öffnet, lauft das Wasser unter dem Eis weg, das Eis wird hohl und bricht zusammen. Stellt man wieder zu, so schwimmt im Mühlgraben alles Eis in Stückern herum, und können alsdenn bey der zweyten Eröfnung die Eisbrocken durch den Freylauf geflößt werden. Bey dem Eisenwerk zu Schadou an der Spree, und bey der hohenlohischen Saline zu Weisbach siehet man solches ausgeführt. Da, wo der Freylauf kein Eigenthum des Besitzers der Maschine sondern des Floßherrns ist, sind die Müller oder Maschinenbesitzer gegen den Freylauf eifersüchtig, und sehen gerne wenn der Fachbaum des Freylaufs höher als der vor ihrem Räderwerk liegt, denn sie glauben, daß sie des eröfneten Geschützes in deren Freylauf ohnerachtet mahlen können, weil sodenn der Wasserschuß in ihrem Gerinne stärker ist. Ungern sind sie damit zufrieden, wenn ihr und dieser Fachbaum einerley Höhe haben. Sie widersetzen sich, wenn man letztern niedriger vorrichten will, weil ihnen alsdann bey Eröfnung des Freylaufs das Wasser zur Maschine abgehet.

Der Fachbaum solle jedesmalen genau wagrecht liegen, damit das Wasser über dessen ganze Länge gleich hoch und gleich schnell abfliessen möge.

Die Lage in seiner Höhe ist nicht willkührlich, sondern sie geschiehet nach einer Vorschrift, weil von seiner Höhe die Ueberschwemmung der oberhalbs demselben gelegenen Güter sowohl, als die Stemmung des Hinterwassers der zunächst oberwärts gelegenen Maschine unter die Wasserräder abhängt. Oft grosse Districte sind durch eine hohe Lage der Fachbäume überschwemmt und verderbt worden, und geschiehet solches um so empfindlicher, je weniger Gefälle der Fluß hat. Eben so leidet auch der Besitzer der Maschinen grossen Schaden wenn der Fachbaum zu niedrig gelegt wird, weil ihm dadurch an dem Gefälle auf seine Räder genommen wird. Um also dem Fachbaum seine beste, nützlichste und unschädlichste Höhe in seiner Lage zu geben, und dabey zu sorgen, daß derselbe in der Folge weder erhöhet noch erniedriget werden könne, hat man schon seit einigen Jahrhunderten ein Mittel ausgefunden, das bisher als zureichend ist angesehen worden. Es ist ein Pfahl den man in einiger Entfernung vom Fachbaum oberhalb setzet, welcher der Sicherpfahl, Mahlpfahl, Eichpfahl genennet wird. (s. diesen Art.) Solcher bestimmt die Höhe des Fachbaums, so minirt und begränzt ist. Bey allem in der Folge entstehenden Zwist gilt er als Schiedsrichter. Die Höhe des Fachbaums und Höhe des Sicherpfahls muß jederzeit einander wagerecht seyn, und wird blos ein Zoll zugegeben, um welchen der neue Fachbaum höher als der Sicherpfahl gelegt werden darf, den man den Erbzoll nennt. (s. Erbzoll.) Er wird in Gegenwart der Deputirten und Commissarien der Ortsobrigkeit, und der oberhalbgelegenen Maschinenbesitzer gelegt und befestigt. Dieses muß mit vieler Vorsicht geschehen, so daß er sich weder niedriger senken noch erhöhen lasse; daher denn der Fachbaum weder mit Holz unterlegt noch so unterstützt seyn solle, daß er in der Folge durch Keile könnte in die Höhe getrieben werden. Eben so ist auch das Erhöhen der Fachbäume durch aufgenagelte Bretter bey hoher Strafe verbotten. (18)

Fachbogen, Werkzeug des Hutmachers, welches in einer hölzernen acht Schuh langen Stange bestehet, an deren einem Ende sich die Nase befindet, so ein acht Zoll vorragendes Brett ist, am andern Ende ist das Hauptbrett durchbrochen und 15 Zoll lang. Ueber die Nase gehet ein Streiffen von Leder bis gegen das grössere Brett, wo er von zwey Seiten gehalten wird, die man wie eine Säge spannen kann. Eine Darmsaite lauft über die Mitte des Leders von einem Ende des Fachbogens zum andern fort, über den Nasenein schnitt und durch eine Spalte bis zu den Hacken, wo sie gradweise gespannt wird. Die Saite wird durch ein Schlagholz bewerget, über welches man die Saite schlinget und damit schnellt. Die Mitte des Fachbogens hänget an einem Stricke über den Werktisch, der mit geflochtenen Horden von zarten Weidenruten bedeckt ist.

Dieser Werktisch ist nur an der vordersten Seite wo sich der Arbeiter hinstellt, frey, die übrigen sind eingeschlossen, deren eine ein Fenster hat durch welches zureichendes Licht fällt. Der Facher setzt sich zu beyden Seiten Horden, die sich oben ein wenig gegen einander neigen, und deren Weiden parallel geflochten sind, er steckt sodann die Hand in einen ledernen Griff und zwingt die Saite durch das Schlageholz, unter verschiedenen Winkeln auf das Mengsel zu schlagen.

Die Saite ist viererley Bewegungen fähig. Man kann sie durch das Schlageholz ins Schwingen bringen; man kann sie der Oberfläche des Werktisches parallel erhöhen und erniedrigen; man kann ihr eine willkührliche Neigung gegen diese Oberfläche geben; man kann sie horizontal um den Punct drehen an welchen sie angehängt ist. Diese mit Geschicklichkeit geführte Bewegungen sind es, durch welche man den Zeug in die Verfassung setzet, geschlagen und gefacht zu werden. (19)

Fachbrett, (Salzwerkswissenschaft). Ein auf allen Seiten gehobeltes eichenes Brett, welches zu Ausfegung des Salzes in die Salzkörbe und auf die Salzwände gebraucht wird. Dessen Grösse ist 12 bis 18 Zoll lang und 8 bis 12 Zoll breit. Es hat keinen Stiel sondern einen halbrunden Ausschnitt bey dem es mit der Hand gehalten wird. (18)

Fachbrücke, (Wasserbau) s. Floßbrücke.

Fache, (Wasserbau) Werden bey hölzernen Wehren die Räume zwischen dem Holzwerk genennt, die mit Steinen ausgesetzt werden. Die Fache sollen mit Steinen 1 Zoll höher ausgesetzt werden als das Holzwerk ist. Die Oberfläche der ausgesetzten Fache muß so glatt und eben als möglich seyn, weil die Dauer dadurch befördert wird. Denn das auf der Wehr herabstürzende Wasser bricht sich in den vielen Ungleichheiten und gibt Gelegenheit zu Ausreissung und Auseinandertreibung der Holzverbindung. An der Spundwand gegen den Fachbaum sind sie wohl mit Letten auszustossen, damit das Wasser nicht unter den Steinen durchfressen möge. Auch bey Wasser- und Grundröstten nennt man die leeren Räume zwischen der Verzimmerung Fache. Sie werden bald ausgemauert bald mit Letten ausgeschlagen, je nachdem die Bestimmung derselben es erfordert. (18)

Fächen, Geschäfte des Hutmachers. Um den zu den Hüten bestimmten Zeug zu einem Fache zu schlagen, thut ihn der Arbeiter mitten auf den Werktisch, bringt die Saite des Fachbogens hinein, und setzt sie mit dem Schlageholze in starke Bewegung, welches er so lange wiederholt, bis sich die Krempelstriche ganz verloren haben, alle Theile auf eine gleichmäßige Art von einander getrennt sind, und bey dem geringsten Hauchen davon fliegen. Dieser zerstreute Zeug, wird, ohne ihn mit der Hand zu berühren, wieder zusammen gehäuft, und wenn ihn denn der Arbeiter genugsam geschlagen oder geläutert hat, so fachet er ihn auch, welches da

rinn bestehet, mit dem Bogen dergestalt zu verfahren, daß die kleinsten Theile des Zeuges, welche die Saite nach und nach faßt, aufgeschoben, und von der linken zur rechten Hand des Arbeiters gebracht werden. Durch dieses Verfahren verwandelt sich eine kleine Menge Materie in einen grossen Haufen, von solcher gleichförmigen Leichtigkeit, daß man vermuthen sollte einen Haufen der feinsten Flaumfedern vor sich zu sehen. Bisweilen facht man zweymal. Man macht endlich aus dem Haufen ein Dreyeck, dessen Grösse verschieden ist. Sie richten sich nach der Grösse des Huts den man zu machen wünscht, noch mehr aber nach der Natur des Zeuges den man unter Händen hat, allermassen einige Materien im Walken mehr eingehen als andere. Indeß ist mehrentheils die Höhe gedachten Dreyecks zu feinen Hüten 24 Zoll, und der Durchschnitt der Grundbreite 40 Zoll. Jedoch ist es etwas seltener, daß der Haufen durch das blosse Schlagen der Saite, zu seiner bestimmten Gestalt gelangt, da denn das mangelnde durch den Schieber ersetzt wird, als wovon der Artikel Schieber handelt. (19)

Facher, ein Hutmachergesell, der sich mit dem fachen und filzen der Hüte beschäftigt, und vom Zurichter des Zeuges sowohl als vom Steifer und Hutstaffirer wesentlich unterschieden ist. (19)

Facheria, bedeutet in alten Urkunden eben so viel als Pacht, und wird sowohl vom verpachteten Gut selbst als auch von dem Rechte des Inhabers gebraucht. Der Besitzer eines solchen Guts heißt auch Facherius, d. i. ein Pachter. (15)

Fachgerten, (Baukunst) werden gespaltene Stäbe genennt, womit die mit Holz ausgeschlagene Fächer der Wände oder Riegelfelder ausgeflochten werden. Sie sind 1 Zoll bis ½ Zoll stark. Das Holz, womit die Fächer ausgeschlagen werden, nennt man Stackholz oder Packholz. Die Fachgerten werden zu dem Ende gebraucht, damit der mit Stroh vermischte Leimen, womit der übrige Raum ausgefüllt wird, desto vester sich verbinde und hängen bleiben kann. Die Fachgerten werden um das Stack- oder Fachholz geflochten, und schlangenweise durchgeschoben, wordurch sich dasselbe veste spannt, und nicht eher als mit Gewalt zu trennen ist. (18)

Fachholz, Fachstacken, (Baukunst) nennet man hölzerne Stäbe womit die Fächer in den hölzernen Riegelwänden ausgeschlagen werden. Man durchflichtet sie mit Fachgerten. Sie werden aus dem eichenen Brennholz gespalten, und oben und unten etwas scharf zugehauen, damit man solche in die Spunde des Riegelholzes desto besser einspannen kann, weilen auf sie der Halt der ganzen Wand ankommt, indem solche den Fachgerten die Festigkeit geben müssen. (18)

Fachholz, s. Fachstacken.

Fachstücke, (Wasserbau) werden bey den Radstuben Schwellen genennt, welche unter dem Fachbaum durch schräge abhangend gegen dem Wasser zu gehen, und einen Theil des Heerds der vor den Radstuben liegt, mit ausmachen. Sie werden von Eichenholz abgezimmert und nach der Abhängigkeit des Heerds also gelegt, daß jedes derselben vier Fuß weit von dem andern liege. Unten im Wasser werden sie in eine Schwelle eingezäpft, die man die Heerdschwelle nennt, und oben liegen sie auf einer Schwelle, in die sie versetzt werden. Der Fachbaum wird oberwärts auf sie gelegt, und gibt ihre Decke. Nach der Länge erhalten sie alle 5 bis 6 Fuß ein Loch von 5 Zoll lang und 4 Zoll weit, wordurch man Pfähle schlägt die man Nadeln nennt, um sie auf den Boden damit zu heften. (18)

Facialis oder **Faciale**, bedeutet zwar bey den lateinischen Schriftstellern ein Schweißtuch, einige Kirchenschriftsteller verstehen aber besonders das Schweißtuch unsers Heilandes dadurch. Nach den Versen apud Herman. l. 3. de mir. S. Mariæ.

Spongia, crux Domini, cum sindone, cum facili
Me sacrat, atque tui, genitrix & virgo, capilli. (37)

Facies hippocratica, nennen die Aerzte das Angesicht eines Kranken, welches eine todtenbleiche gelbe oder andere üble Farbe hat, wo die Augen tief im Kopfe liegen, die Wangen eingefallen, die Nase zugespitzt oder die Nasenlöcher in die Höhe gezogen sind; kurz ein Gesicht dergleichen man bey Sterbenden meistens findet, und welches Hippocrates genau beschrieben hat. (9)

Facies recta et adversa. Bey den römischen Münzen heißt ersteres die Kopfseite, das andere die Gegen- oder Rückseite. (s. Münzen der Alten.) (21)

Facit, ist in der gemeinen Art zu reden die Benennung dessen was man durch eine jede arithmetische Operation herausbringt, so daß die Summe, der Rest, das Product, der Quotient, die vierte Proportionalzahl u. s. w. die man durch die Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Regel de Tri u. s. w. findet, ohne Unterschied Facit genennt werden. (6)

Facitergium, wurde zwar überhaupt jedes Tuch, Hände und Gesicht damit abzutrocknen, genennt; wie Theodulf lib. 1. carm. sagt:

Quo facies humore levi, palmasque solemus
tergere. —

In des H. Isidors Regel wird es unter das Hausgeräth der Mönchen, von einigen auch unter die geweihten Priesterkleider und Altartücher gezälet. (37)

Fackel, deren giebt es verschiedne Arten; 1) sogenannte Zimmer- oder venetianische Fackeln, welche aus vier cylinderförmigen Kerzen von gleicher Länge und Dicke bestehen, sie sind an einander gefüget, und machen solchergestalt eine viereckige Fackel mit vier Döchten aus. Um diese vier Kerzen miteinander zu vereinigen bedarf man eines eisernen Instruments, der Löter genannt, welches an einem Ende zugespitzt, am andern aber platt ist, und in der Mitte ein rundes Eisen statt der Handhabe hat. Man läßt gedachten Löter heiß werden, nimmt ihn aus dem Feuer, wischt ihn mit einem nassen Lappen ab, leget zwey Kerzen neben einander, und fährt zwischen denselben mit dem Löter der ganzen Länge nach sachte hindurch. Sind nun durch dieses Mittel jedesmal zwey und zwey Kerzen an einander gefüget worden, so leget man sie wiederum zusammen, dergestalt, daß oben und unten die beiden noch nicht ineinander gefügte Seiten zusammenkommen, fährt demnächst mit dem Löter auf beide Seiten in der Länge dieser Kerzen durchweg. Am Ende wird der Fackel die Gestalt eines Eyes gegeben.

2) Fackeln mit einem Dochte von groben Zwirn gemacht. Man taucht die Döchte in heißes mit Terpentin vermischtes Wachs, ziehet sie durch das Zieheeisen, hängt sie an den Reifen der Balkenwage (Romaine), und gießt so lange fließendes Wachs darauf, bis sie die Hälfte der erforderlichen Dicke erlangt haben, sodann rollet und vereiniget man sie wie Zimmerkerzen. Wenn diese Döchte viere und viere zusammengefüget, eine Fackel ausmachen, so wird die Fackel an

den Reifen gehängen, und mit weiß Wachs begossen, bis sie ihr Gewicht hat, endlich legt man sie auf die Tafel, um mit einem viereckigmachenden Instrument die Aushöhlungen zu machen.

3) Kutschen- oder Handfackeln erhalten mehrentheils Dochte von flächsenen und hanfenen Werg, damit sie wohlfeil seyen und in Wind und Wetter nicht verlöschen sollen, pflegt man sie aus einer Zusammensetzung von Harz, Terpentin, Pech und Wachs zu verfertigen. Die vier Finger dicke Dochte werden in die geschmolzene Composition wohl eingetaucht, sodann an die Reise der Balkenwage gehangen. Einige Wachszieher begießen sie sodann noch mit der Composition, worin sie getränket worden. Endlich werden sie auf eine naßgemachte Tafel gerollt, auch vier und vier durch den Löter zusammen verbunden.

4) Brüßler Fackeln haben nur einen einzigen Docht, welches ein Strick ist. Dieser Strick wird in heisses Harz getunkt, durch das Zieheisen gezogen, und mit Papier beleimt, damit sie ein weisses Ansehen erhalten.

5) Pechfackeln verlangen einen fichtenen Stock, etwa 6 Schuh lang, um welchen man 6 Dochte von Strick macht, welche in eben der Composition als die Fackeln getränkt werden, obgleich das Fichtenharz auch dazu hinlänglich ist. Die solchergestalt zugerichteten Dochte werden mit Wachs bestrichen, oder in ihrer ganzen Länge damit überdeckt, zuletzt reibt man sie mit ein Stück Wachs ab, um das vorher aufgelegte Wachs damit gleich und eben zu machen. (19)

Fackel. (*Faces.*) Bey Griechen und Römern war der Gebrauch der Fackeln bey mancherley Gelegenheiten üblich. So ward der Braut, wenn sie zu ihrem Manne ins Haus geführt ward, mit fünf Fackeln, welche Zahl sich nicht theilen läßt, geleuchtet. Diese Brautfackeln waren entweder von Weißdorn, spina alba, oder von Fichten. (s. Braut und Bräutigam.) Auch bey Leichenbegängnissen waren Fackeln gebräuchlich. Vornehme Personen liessen sich, wenn sie von ihren bis spät in die Nacht daurenden Schmausereyen weggiengen, mit Fackeln nach Hause leuchten. Der Admiral bediente sich der Fackeln bey Nacht zu Signalen und man steckte solche bey Griechen und Römern auf das Admiralsschif, damit sich die andern Schiffe in ihrem Laufe darnach richten konnten. Bey den Schlachten der alten Griechen zu Lande bediente man sich brennender Fackeln zum Signale des anzufangenden Treffens. Die hiezu gebrauchten Leute hiessen πυροφοροι, Pyrophori, waren Priester des Mars wurden für unverletzlich gehalten, und konnten sich, wenn sie die Fackeln hingeworfen hatten, sicher wieder vom Feinde zurückziehen. Von Schlachten, in welchen mit der größten Wuth gefochten und kein Pardon gegeben ward, pflegte man deswegen zu sagen: οὐδὲ ὁ πυροφορος ἐσωθη, d. i. **selbst der Fackelträger ist nicht entkommen.** In den griechischen und lateinischen Dichtern findet man häufige Anspielungen auf diesen Gebrauch. Lycophron sagt z. B. von den Phöniziern, die durch die Entführung der Jo zwischen Europa und Asien Krieg veranlaßten: ἐχθρας πυρσον ηραν ηπειροις Ἑλλαις, d. i. sie schwungen die Fackel der Feindschaft zwischen zween Welttheilen.„

In einer ähnlichen Beziehung sagt Statius: Prima manu rutilam de vertice Larissæo ostendit *Bellona* facem.

Und Claudian sagt: de Rapt. Proserp.

Tisiphone quatiens insesto lumine pinum
Armatos ad castra vocat pallentia manes.

Von dem Fackelträger bey den Eleusinischen Geheimnissen, s. diesen Artikel. An dem Feste das dem Bacchus λαμπτης zu Pelene in Achaja gefeyert wurde, der von λαμπειν leuchten, seinen Namen hatte, und welches Fest zu Nachtzeit begangen ward, gieng man mit brennenden Fackeln in der Hand zum Tempel des Bacchus. An dem Lampenfeste das die Griechen der Minerva, dem Vulcan und Prometheus zu Ehren begangen wurde, weil erstere ihnen den Oehlbaum geschenkt, der andere die ersten Lampen verfertiget, und der dritte, um von beydem Gebrauch zu machen, das Feuer vom Olymp gestohlen hatte, feyerte man auch Spiele die darinn bestanden, daß die Leute mit Fackeln in den Händen um die Wette liefen. Bey denen der Ceres von den Römern bestimmten Festen verbrannte man eine unzehlige Menge Fackeln, zum Andenken, daß diese Göttin ihre vom Pluto geraubte Tochter Proserpina so lange gesucht, und dieselbe durch diesen Raub Königin der Hölle geworden. (21)

Fackeln. (kirchlich) Die christliche Kirche weigerte sich nicht solche Ceremonien und Gebräuche zu dulten, woran die Heiden nicht weniger als die Juden bey dem Uebergang zur christlichen Religion, und noch nach demselben so hartnäckig hiengen, und die ohnehin in einer sichern Bedeutung genommen, mit den christlichen Religionsgrundsätzen bestehen konnten. Sie gewann hiebey den wesentlichen Vortheil, daß eine beträchtliche Anzahl von Irrglaubigen weniger Anstand nahm, sich zur christlichen Religion zu bekennen, weil sie sahe, daß man nicht so geradezu ihre vorige Gebräuche miteinander verabscheue und verdamme. Von dieser Klugheitsregel glaubte die Kirch unter andern auch bey dem beyzubehaltenden Gebrauch der Fackeln und Lampen Anwendung machen zu müssen, ja ihre in den ersten Zeiten betrübte Verfassung machte denselben ohnehin und aus der Ursach unentbehrlich, weil sie wegen anhaltender harter Verfolgung den Gottesdienst nicht anderst als hie und da in einer abgelegenen finstern Kruft, in einer unterirrdischen Höhle, und durchgänglich nur zur Nachtszeit pflegen konnte; wobey sie sich denn den Spottnamen der Nachteulen, solche Leute die das Tageslicht scheueten, bey den Heiden zugezogen hatten. Dieser Umstand veranlaßte also schon zu Zeiten der Apostel den Gebrauch der Fackeln und Lampen in den Bethäusern, zumalen bey dem Gedächtniß und dem Genuß des Abendmahls. Apostelgesch. 22. Die gebräuchlichsten von jenen waren die Wachsfackeln, als welche schon bey den Griechen und Römern einen Artikel der täglichen Consumtion ausmachten, als wie dann auch wegen vervielfältigten Gegenständen, wobey sie das Wachs zu verarbeiten wußten, die Bienenzucht eine der erheblichsten war. Nebst den Wachsfackeln waren in den christlichen Versammlungen auch die Oehllampen von verschiedener Art und Form eingeführt. Hiezu scheint hauptsächlich das Oehl, das nebst andern Producten in den ersten Zeiten geopfert wurde, verbraucht worden zu seyn, und daher heißt es in den sogenannten *Canonibus apostolicis*, can. 71. ein Clericus oder Laye, der aus der Kirche Wachs oder Oehl entwendet, soll von der Gemeinde ausgeschlossen werden. Eine Stelle aus dem Epiphanius, da der A. C. 370. verschied, beweiset, daß schon zu selbiger Zeit eine Lampe vor dem Ort, wo das consecrirte Brod aufbehalten ward, bey Tag und Nacht geleuchtet habe;

von daher scheint der Gebrauch des sogenannten ewigen Lichts abzustammen, das nach der Vorschrift der Canonischen Gesetze in den catholischen Gotteshäusern vor dem Venerabile brennet, oder demselben wenn es den Kranken überbracht wird, vorangetragen werden soll. Die Wachsfackeln wurden hauptsächlich bey der Messe, und Ausspendung der Sacramenten angezündet. Hieronymus schreibt in einem Brief gegen den Vigilantius einen Priester aus Frankreich, daß allenthalben in der Orientalischen Kirche, so oft das Evangelium auch zu Tagszeit abgelesen wird Fackeln angezündet würden. Zu diesem Amt wurden nachmals die Acoluthi, oder Ceroferarii bestimmt. Isid. hisp. L. 7. orig. Cap. 12.

Es werden daher nach der Rubrick in den feyerlichen Messen brennende Fackeln nach der Präfation bis nach der Aufhebung des Kelches gehalten; alsdann werden sie wieder ausgelöscht, ausgenommen wenn die Communion dem Volke dargereicht würde, wo sie beybehalten werden, bis auch dieses vollendet ist. Die Ursache dieses Gebrauchs ist, damit in den feyerlichen Messen die Wandlung und Aufhebung des heil. Altarssacraments mit grösserem Pracht vollbracht werde, als in den Privatmessen; und damit die Glaubige zur grössern Andacht und Ehrerbietung aufgemuntert werden. Unterdessen macht doch die Rubrick hier eine Ausnahme in den Messen, welche an den Fasttagen und für die Abgestorbenen gelesen werden, in welchen die brennenden Fackeln bis zur Communion des Priesters beybehalten werden, wenn auch die Communion dem Volk nicht ausgetheilt wird. Die Ursache dieser Ausnahm wird von dem Gavantus in Nebenumständen gesucht; Cavalieri giebt diese, damit nemlich die Glaubige an den Fasttagen, welche besonders zur Busse gewidmet sind, dadurch bewegt würden, eifriger um Vergebung ihrer Sünden zu beten, und damit sie in den Seelenmessen, durch ihr andächtiges Gebet den leidenden Seelen ernstlicher zu Hülfe kämen.

Gegen das IVte Jahrhundert kamen die Tauffackeln (Cerei Baptismatis) auf. Die Täuflinge, die Neubekehrte oder Neugebohrne, (Neophyti, quasimodo geniti) die sich nach der damaligen Kirchenordnung nach der Hauptkirche ihres Kirchsprengels verfügt hatten, um alldorten in der Nacht auf das Oster- oder Pfingstfest von dem Bischof (der damals noch allein die Tauf ertheilte) getauft zu werden, musten in dem Vorhof oder Anbau der Cathedralkirchen, wo der Taufstein stand, in einem ganz weissen Anzug erscheinen. Hier als sie die Tauf unter den gewöhnlichen Ceremonien überkommen hatten, wurde ihnen von dem Bischof in die rechte Hand eine brennende Fackel gegeben, und so nach einer dieser Feyerlichkeit angemessenen kleinen Rede, mit der eine symbolische Auslegung dieser überreichten Fackeln verbunden war, entlassen. Inzwischen mußten sie in eben erwähnten Aufzug 8. Tag nach einander, wie in einer Procession nach der Hauptkirche ziehen, und alldorten dem catechetischen Unterricht über die vornehmsten Glaubenswahrheiten, auch sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen beywohnen. Am 8ten Tag legten sie das weisse Kleid samt der Fackel ab, daher kömmt der weisse Sonntag. (dominica in albis cereis oder Vestibus depositis.) Wären die Täuflinge unmündige Kinder, so mußten sie dennoch von ihren Taufpathen (Sponsores, patrini die schon zu Tertulians Zeiten statt jenen geloben mußten) täglich dahin getragen werden um die ganze Ceremonie mitzumachen. Eine Menge Kirchenväter, Kirchengeschichtschreiber und Liturgisten melden von diesen Tauffackeln, wir wollen nur einige hier anführen, und zwar aus der orientalischen Kirche. Athanas. *in epist. ad Orthodox.* Cyrillus Alex. *in Pentateuch.* Joan. Antioch. *hom. de resur. Chr.* 37. Niceph. *hist. eccles.* Cap. 37. Aus der occidentalischen Ambros. *de myst. paschae.* Cap. 5. August. *Serm. de rempt. dom. 2. post. pascha.* Gregor Turon. l. 5. hist. Cap. 11. Es dürfte dieser Gebrauch zu Gunsten der Heyden die zu Constantin M. Zeiten so häufig als jemals zur christlichen Religion übergiengen eingeführt worden seyn, als welche an denselben bey den Geburtstägen und den jährlichen Reinigungen (lat. Februalia, purgamina lustrationes, Lavacrum Mithræ, Isidis, &c.) gewöhnt waren. Auch scheinen die Juden diesem Ceremoniel nicht abgeneigt gewesen zu seyn, indem dasselbe schon längstens von ihren Rabbinen bey der Beschneidung eingeführt war. Inzwischen ermangelten die Väter keineswegs, den Neubekehrten bey Gelegenheit mehr als eine mystische Auslegung über die Tauffackeln mitzutheilen, deren jede ihren Nutzen haben konnte. Dieser sehr alte Gebrauch wird noch heutiges Tags bey den Catholicken in Ertheilung der Taufe beobachtet, und die desfalls schon von Gregor M. vorgeschriebene Formeln bey Ueberreichung des weissen Kleids und der brennenden Fackel beybehalten.

Eine andere Art von Fackeln, die ebenfals in den ältern griechisch und lateinischen Liturgien vorkömmt, ist die Osterfackel (Cereus paschalis) die wahrscheinlich aus der jüdischen Synagog, als welche die Hauptfeyerlichkeiten der Ostern zur Nachtzeit hielten, entlehnt ward. Einige, die die ältern Liturgien der römischen Kirche gesammelt haben, z. B. Mabillon finden den Ursprung dieser Fackel in den Zeiten des Prudentius, der um das Jahr 390. ein Carmen geschrieben haben soll mit dieser Aufschrift: ad incensum Cerei Paschalis. Syrmond hingegen beweißt durch mehrere der ältesten Manuscripten daß die Aufschrift von besagtem Carmen ursprünglich diese gewesen seye: ad incensum Lucernæ. Er ist also der Meynung, daß hier entweder von den alltäglichen Vesperfackeln, oder von dem Feuer, das am Ostersamstag pflegte angezündet zu werden, die Rede seye. Andere z. B. Baron. *in Annal.* ad A. Ch. 418. Binius, Labbaeus *in not. ad Anast.* T. 3. *edit. Rom.* Pagius *in Brev. Rom. Pontif. in vita Zosimi*, behaupten, der Gebrauch der Osterfackel seye zum wenigsten schon lange vor Pabst Zosimus Zeiten (der A. C. 419. auf dem Stuhl Petri saß) eingeführt gewesen, da also Anastasius Bibliothecar Carl des Grossen von eben gemeldten Pabst Zosimus schreibe, daß er die Osterfackel in den Kirchen anzuzünden verordnet habe, so seye solches nur von den Pfarrkirchen zu verstehen, indem diese Ceremonie schon lange vorhin in den Hauptkirchen wäre beobachtet worden. Endlich Alminus Lehrmeister Carl des Grossen, Amalarius Fortunatus, Rabanus Maurus, Durandus u. a. m. geben Pabst Zosimus als den ersten Urheber der sowohl in den Cathedral- als Pfarrkirchen eingeführten Osterfackeln an. So viel ist gewiß, daß Constantin M. zur Verherrlichung des Osterfests nebst andern auch eine Osterfackel in den Kirchen anzünden ließ. Diese wurde nachmals mit vieler Feyerlichkeit geweyhet, wie dann hievon unter andern das Concil. Toletanum IV. Cap. 8. auch Walfridus Strabo, Raban Maurus, Alminus, u. a. m. weitläuftig handlen.

Mabillon gibt den Kirchenlehrer Augustinus als den Verfaſſer des Lobgeſangs: Exultet jam angelica turba cælorum &c. der noch heutiges Tages dabey abgeſungen wird, an. Unter andern ward auch das Monogram ☧ (Chriſtus) in dieſelbe eingegraben. An deſſen Stelle hernach die 5. Grane von Weyhrauch ſcheinen zugekommen zu ſeyn. War nun die ganze Ceremonie vorbey, ſo wurde ſie 8. Tage lang vor dem feyerlichen Zug der Neugebohrnen (Neophytorum wovon ſchon oben die Rede war;) hergetragen. Hernach aber an der linken Seite des Altars, wo das Evangelium abgeleſen wurde aufgeſteckt, und bis zur Auffarth Chriſti täglich während der Meſſe angezündet. In dieſer Zwiſchenzeit ward an dieſelbe eine Tafel (Tabula oder Titulus paſchalis genannt) geheftet, worauf die bewegliche Feſte, der Römer Zinszahl, die Epacten oder Mondszirkel, der Sonnenzirkel, der Sonntagsbuchſtabe, die Jahre nach Erwählung des jeweiligen Pabſtes, auch des jedesmal regierenden Kaiſers oder Königs ꝛc. aufgezeichnet waren; dergleichen eine bey Martene Lib. III. *de antiq. Eccleſ. ritibus* Cap. 15. zu leſen iſt. In den entfernteren Zeiten wurde die Conſecration der Oſterfackel ſamt den übrigen Ceremonien, die vor dem Oſterfeſt pflegten herzugehen, in der Nacht auf eben berühtes Feſt, gehalten. Gegen das 11te Jahrhundert aber wurden ſie ſämtlich auf dem Oſterſamſtag zurückverlegt, inzwiſchen iſt den damals, und noch heutiges Tags gebräuchlichen Gebetern und Geſängen das Wort: Nacht beybehalten worden. Man ſehe das *Miſſale Rom. de ſabbatho ſanctо.* Nicht viel jünger iſt der Gebrauch der Fackeln bey den Proceßionen, wovon ſchon bereits eine Art angezeigt worden. Unter andern zeichnete er ſich bey dem feyerlichen Bittgang auf das Feſt Mariä Reinigung aus, das auch daher unter der Benennung Mariä Lichtmeß bekannt iſt. Die Veranlaſſung hievon ſoll dieſe ſeyn: noch gegen das 5te Jahrhundert waren zu Rom die Lupercalia eine Art von Reinigungsfeſt, die bey den Römern eingeführt waren, und zu Ehren des Pan des Gotts der Schäfer und Hirten gefeyert wurden. Während dieſer Zeit machten die Prieſter des Pans mehr als einen ſchändlichen Auftritt: ſie lieſen faſt ganz entblößt durch die Straſſen, indem ſie nichts als ein Stück von dem kurz zuvor geopferten Ziegenfell um ſich herum gewunden hatten. Sie übten nebſt anderen Ausſchweifungen auch dieſe aus, daß ſie die Frauensperſonen, die ihnen begegneten, mit aus Bockshäuten verfertigten Peitſchen, über die Schultern ſchlugen, um ſie hiedurch ihrem Vorgeben nach fruchtbar zu machen. Um nun die Römer von dieſem ärgerlichen Weſen allmählig ab, und zu etwas das zwar gleichen Namen mit jenem hatte, übrigens aber mit der Ehrbarkeit, und der chriſtlichen Eingezogenheit weit beſſer übereinſtimmte, zu überführen, ſo verordnete Pabſt Gelaſius um das Jahr Ch. 496. daß ſtatt dieſes heidniſchen Reinigungsfeſts, fernerhin die Gedächtniß der Reinigung Mariä im Tempel (Luc. 22.) feyerlich ſollte begangen werden. Thomaſſin, Lib. 2. *de proceſſ.* Sergius, der um das J. C. 688. zur Pabſtwürde gelangte, ſoll erſt hinzugefügt haben, daß der römiſche Clerus und das Volk unter Tragung brennender Fackeln alljährlich eine Proceßion von der St. Adrians-Kirche in die St. Mariä Majoris führen ſollte. Dieſer Gebrauch breitete ſich bald in ganz Occident aus, da er hingegen in die Kirchen Orients ſchon gegen die Hälfte des fünften Jahrhunderts eingeführet war. Baron. *in not. ad Martyrol. Rom.* Beda *lib. de rat. temp.* Rab. Maur. *de Inſtit. Cler.* Lib. II. Cap. 23. Bernard Serm. 2. *de purif. B. M.* Nachmals wurden dieſe Fackeln auf Lichtmeß beſonders benedicirt, wie dann hievon die Art und Weiſe in dem Miſſali Romano vorgeſchrieben iſt.

Bey ſonſtigen feyerlichen Proceßionen, dergleichen ſchon zu Conſtantin des Groſſen und Heraclius Zeiten angeſtellt wurden, trug ebenfalls alles Volk brennende Fackeln in den Händen. An hohen Feſttägen wurde den Kaiſern und ihren Gemahlinnen eine gröſſere Fackel von den Lampadariis in die Kirche vorgetragen, und alda an ihre Seite geſtellt. Dufresne *Gloſſ. med. græcit.* f. 787. Raban Erzbiſchof zu Maynz beſchreibt in ſeinem Tractat *de Cler. inſtit.* Cap. 33. wie zu ſeiner Zeit im Maynziſch- und Fuldiſchen ähnliche Bittgänge und Wallfahrten angeſtellt wurden. Bey den in ſpätern Zeiten verordneten Fronleichnamsproceßionen wurde, ſo wie bey allen übrigen, wo das Venerabile mitgetragen wird, der Gebrauch der Wachsfackeln eingeführt. Van Eſp. U. J. Eccl. V. P. II. Tit. V. *de celeb. miſſ.* §. 25. Carolus Borromäus Erzbiſchof zu Mayland verordnete für ſeinen Kirchenſprengel daß bey der Fronleichnamsproceßion nur 6. ſolcher Fackeln von den Geiſtlichen neben dem Venerabile hergetragen werden ſollen. Auch durften nach dieſer Verordnung auf den Altären nicht weniger als 6, aber auch nicht mehr als 10. ſolcher Fackeln brennen. Hiedurch ſollten die viele, die wahre Andacht ſtöhrende Tändeleyen, die unnütze Verſchwendungen, die man noch heutigestags und ſonderheitlich bey den Mönchen wahrnimmt abgeſchnitten werden.

Eine andere Art von Fackeln ſind die ſogenante Votivfackeln, die manchmal in ungeheurer Gröſſe zu Ehren dieſes oder jenen Heiligen, z. B. Sebaſtianus, der Mutter Gottes u. a. m. an dieſen oder jenen Wallfarthsort, verlobt, und in ſolennet Proceßion dahin getragen werden. Die Heiden hatten ſchon dergleichen im Brauch, indem ſie, um deſto ehender erhöhrt zu werden, jenem Gott zu dem ſie ihre Zuflucht nahmen Fackeln widmeten, oder an deren Knie mit Wachs überzogene Tafeln hefteten, worauf ſie ihr Anliegen, und in dieſer Rückſicht gethanes Gelübde verzeichnet war. Varro Lib. 4. *de ling. lat.* Juvenal. Sat. 10. Von den Heyden ſcheint dieſe Ceremonie zu den Chriſten übergangen zu ſeyn, indem dieſe hievon ſchon in den erſteren Zeiten bey den Begräbniſſen der Märtyrer Anwendung machten, als ſie nemlich zur Nachtszeit bey denſelben wachten und beteten, und mittlerweile die Grabſtädte mit kleineren Fackeln beleuchteten. Dieſer anfangs fromme und unſchuldige Gebrauch artete aber gar bald in Aberglauben, Geiſterbeſchwörungen, u. d. aus, ſo daß ſich das Concilium Elliberitanum vom J. C. 305. gemüßiget ſah, dergleichen Fackeln zu verbieten, damit, wie es ſich ausdrückt, die ſeligen Geiſter der Märtyrer nicht länger mehr dadurch beunruhiget würden. Allein hiedurch ward das Uebel nicht gehoben, indem zu Zeiten des Kirchenvaters Hieronymus Vigilantius ein Prieſter aus Frankreich gegen den nemlichen Aberglauben von neuem zu Felde zog. Hieronymus ſuchte zwar in einer Apologie die Chriſten zu rechtfertigen, führte aber hiebey den Beweis mehr mit Schmähworten gegen den Vigilantius, als mit überwiegenden Gegengründen. Nach der Zeit fieng man an, zu Ehren dieſes oder jenen Heiligen Fackeln zu weihen. Gregor Turon. Lib. II. *de miracul. S. Martini* Cap. 2. ſchreibt einem ſicheren dieſe Worte: mit Vertrauen auf die kräftige Fürbitte

des heil. Martins schicke ich die hier durch den Knaben ein Kerzgen (cereolum).

Fackeln bey Geburtstägen waren wie ehemals bey den Heyden, also auch nachgehends bey den Christen, sonderlich den grossen und mächtigen eingeführt. Aber auch hiebey schlich sich Aberglauben ein; Chrysostomus Hom. 12. in 1 ad Cor. 4. verweiset den Christen die Thorheit, daß sie aus mehreren Fackeln, die sie bey der Geburt des Kindes zu gleicher Zeit anzünden, jener den Namen des Neugebohrnen beylegen, die am längsten lodere, und die sie daher als ein untrügliches Zeichen, daß derselbe lang leben werde, ansehen.

Fackeln bey Hochzeiten waren ehedem auch bey den Christen Mode; und die Griechen sind hiebey noch bis auf unsere Zeiten verblieben. Von den ältern Kirchenvätern verdient Chrysostomus l. c. und Ambrosius *lib. de viduis.* nachgeschlagen zu werden.

Fackeln bey Begräbnissen machten schon in den entferntesten Zeiten der christlichen Kirche einen Haupttheil der Trauerscene aus, wir können sie nicht anderst als einen Ueberrest aus dem Juden und Heydenthum ansehen, gleichwohl melden von diesem frommen Gebrauch mit innigst gerührter Seele mehrere Väter sowohl aus der griechisch- als lateinischen Kirche. Man sehe unter andern Gregor. Nazian. orat. 4. *in Julian.* & orat. 10. *in laud. Cæsarii.* Gregor. Nyss. *epist. ap. Olympiam monach.* C. 24. Hieron. *de Epitaph.* S. Paulæ. Gregor. Turon. *hist. franc.* L. 8. C. 10. Unter andern sagt Chrysostomus (*epist. ad hebr.*) daß durch die Lichter angezeigt werde, daß die Verstorbenen nach überwundener Welt als Helden begleitet werden, und nun Söhne des Lichts seyn; und da ihre Seelen mit der Unsterblichkeit begabt sind, erwarten ihre Körper die Auferstehung, und jenes Licht, welches wir ihnen wünschen durch die Worte: Et lux perpetua luceat eis, und das ewige Licht leuchte ihnen. Das römische Rituale ermahnet die Pfarrer hierüber (de exequiis. §. 7.) mit folgenden Worten: „Weil es ein sehr alter kirchlicher Gebrauch ist, daß man brennende Kerzen bey den Exequien und Leichenbegängnissen trage, so sollen sie achthaben, daß dieser Gebrauch nicht unterlassen werde."

Fackeln bey Ablegung eines solennen, oder körperlichen Eyds stammen ebenfalls von den Heyden ab; die z. B. in dem Tempel der Ceres oder der Proserpina das Purpurgewand der Göttin um sich herum schlugen, und so eine brennende Fackel in der Hand haltend, den Eyd ablegten.

Fackeln bey öffentlichen Kirchenstrafen oder Kirchenbussen sind ein Werkzeug womit die sogenannte heilige Inquisition die zum Scheiterhaufen verdammte Menschheit brandmarket. In jenen Gegenden, wo dieselbe noch herrschet, werden diejenige, die sich eines vermeintlich geistlichen Lasters z. B. des Ehebruchs schuldig gemacht haben, in einem Bußsack und einer brennenden Fackel in der Hand vor die Kirchen, allem Volk zum Spectackel dargestellet.

Fackeln bey feyerlicher Publication eines Excommunicationsurtel; es hält derjenige der solches öffentlich abliest, eine brennende Fackel in der Hand, die er nachgehends dem Excommunicirten zerbrochen vor die Füsse wirft.

In der Morgenländischen Kirche sind die brennenden Fackeln Ehrenzeichen der Patriarchen, und werden vor denselben hergetragen. Balsamon (in Melete) berichtet, daß den Erzbischöffen in Bulgarien und Cypern das Privilegium sey gegeben worden, Fackeln vor sich hertragen zu lassen, wenn sie ihre Bisthümer durchreisen.

In den erstern Zeiten der christlichen Religion liessen sich einige Neubekehrten beygehen, brennende Fackeln zu den Brunnen zu setzen, und dadurch die Heyden nachzuahmen, welche auf diese Wrise den Brunnen, die sie für Gottheiten hielten, eine göttliche Verehrung erweisen wollten. Man pflegte dergleichen Christen Faculorum accensores zu nennen, und diese ihre Handlungen sind in verschiedenen Kirchenversammlungen verdammt und verbotten worden.

Fackeln braucht man auch in Belagerungen. Sie müssen aber so beschaffen seyn, daß sie weder Wind noch Regen auslöscht. Die Weise, wie sie zu der Absicht verfertiget werden, ist folgende. Alte ziemlich starke Tau-Enden siedet man in Salpeterlauge und reibet sie, wann sie wieder trocken geworden, mit einem Teige von fein zerstossenem Schwefel, zerriebenem groben Pulver und Brandtwein wohl ein. Alsdenn überziehet man die solchergestalt präparirten Seile mit 3. Theilen Wachs, 3. Theilen Pech, 1 Theil Schwefel, ½ Theil Campher und ½ Theil Terpentin wohl untereinander gemischt. Zuletzt bindet man ihrer fünfe zusamen und füllt den Zwischenraum mit einem Gemische von 1 Theil ungelöschten Kalk und 3 Theilen Schwefel aus. (6)

Fackeln in der Sonnen, die Jesuiten Christoph Schreiner in seiner *Rosa ursina* und Athanasius Kircher in *Mundo subterraneo* beschreiben die Sonne und bilden sie ab als einen Körper, der theils aus festen mit vielen Feuerspeyenden Bergen besetztem Lande, theils aus einem Meere von Feuer bestehet, welches man aufwallen und zumalen am Rande ringsherum, lodern siehet. Hin und wieder steigt ein dichter Rauch auf, und an theils Orten ist sie weit heller als anderswo. Jener Rauch soll die Flecken abgeben, wovon ein eigener Artikel handelt, und diese vorzüglich hellen Theile sollen die Fackeln seyn. In dem Artikel Sonne findet man, was hieran wahr ist. Was die Fackeln besonders anbetrift, so sind wenige Beobachter, die dergleichen gesehen zu haben vorgeben. Hugenius z. E. in seinem *Cosmotheoro* sagt, daß, so vielmal er die Sonne betrachtet, er nie Theile, die die andere an Helligkeit übertroffen, wohl aber innerhalb der neblichten Materie, die die Flecken zu umgeben pfleget auch öfters allein gefunden wird, hellere und der klaren Sonne gleich helle Plätzgen gesehen habe. Hevelius hingegen hat den 20ten Julius 1634. eine solche Fackel gesehen, die den dritten Theil des Durchmessers der Sonne gedeckt, und behauptet im Anhange zu seiner *Solenographie*, daß sich die Sonnenflecken vielfältig in Fackeln, selten aber diese in jene verwandeln. Desgleichen erwähnet Cassini in seinen *Elemens d'Astronomie* lichterer Tüpfelchen, als die übrige Sonne, die er gesehen. Short hat nach *Philos. transs.* n. 490. auch an dem Tage, da 1748. die ringförmige Sonnenfinsterniß observiret worden, die Sonne wie mit Licht und einem matten Schatten überstreut gesehen, und Herr Hofrath Kästner erzehlt im VII. B. des Hamburg. Magazins daß er Stellen auf der Sonne bemerkt, wo ihm das Licht weisser aber weniger lebhaft als das übrige vorgekommen. (6)

Fackelbaum, s. Schlingbaum.

Fackelbeer, ist ein Beyname des gemeinen Schlingbaumes, (*Viburnum opulus* L.) (9)

Fackeldistel, s. Pereskie.

Fackel-

Fackelfliege, iſt auch eine gewöhnliche Benennung der *Fulgora* L. oder der **Laternträger**. (24)

Fackeljagd, iſt eine zur Herbſt- oder Winterszeit auf Haſen angeſtellte Jagd, wobey dieſelbe durch brennende Strohfackeln aus dem Felde zu Holz und in ein vor ſelbigem ausgeſpantes Netz getrieben werden; (ſ. unter Haſe.) (13)

Fackelkraut, ſ. **Filzkraut**.

Fackeltanz, iſt ein feyerlicher und feſtlicher Tanz, welcher in den ehemaligen Ritterzeiten bey vornehmen Vermählungen hauptſächlich üblich ware. Heutzutage wird dieſe uralte ritterliche Gewohnheit noch manchmal an fürſtlichen Höfen hervorgeſucht, und die neuvermählten mit dem Fackeltanz zu Bette geführet. Die vornehmſte Hofbedienten begleiten darbey die Tanzenden mit brennenden Fackeln, woher dann dieſer Tanz auch eigentlich ſeine Benennung hat.

Fackelträger, heiſſen zweyerley Arten der *Fulgora* L. nemlich *Lucernaria* und *phoſphorea*, welche beyde unter dem Geſchlechtsnamen **Laternträger** vorkommen. (24)

Fackelträger, (*Porte flambeaux*) beſtehen in bequemen Stielen, um die Enden der Handfackeln verbrennen zu können. Es ſind Stücker Holz die eben ſolche ausgeholten Streiffen als die Fackel haben, und mit Oehl Farben angeſtrichen werden. Beſagtes Stück Holz hat eine blecherne Decke mit eben ſolchen ausgehohlten Streiffen, in welche das Stück Fackel eingeſetzt wird, welches zu kurz geworden, um es mit der Hand zu tragen. (19)

Fackelträger, (kirchlich) ſo benennen einige die Acoluthen in der Kirche, deren Amt auch mit war, die Lichter in der Kirche zu tragen, und anzünden. (ſ. Acoluthi.) In der griechiſchen Kirche finden ſich zwar keine eigentlichen Acoluthen; doch hat man hin und wieder Fackelträger, Lampadarii, Cerophori, (κηροφόροι) genannt. Der Lampadarius gehört zu den Geiſtlichen des linken Chors, wird aber zu dieſem Amt, wenigſtens nicht an allen Orten, weiter nicht ordinirt. (Heinecii **Abbildung der Griech. Kirche. III. Th.** S. 48. und 58.) (1)

Façon, wird bey der Handlung Vergleichungweiſe gebraucht, wenn man von einer Waare ſagt, ſie ſeye nach engliſcher Facon gemacht, nemlich nach der Art wie ſolche in Engelland verfertiget wird. (28)

Faconirt, heiſſen bey der Handlung aller Sorten Zeuge und Leinwande die mit geblümten oder andern Zierrathen gewoben und verfertiget werden. (28)

Faconirte leinene Zeuge, zu dieſen Arbeiten des Leinwebers rechnet man Kleiderleinwand oder Hin- und Herarbeit, Zwillig, und, wenn man den Kieper als Facon betrachten will, Drillig. (19)

Faconirte und zugleich gezogene Zeuge, der Weber verfertiget dieſe Zeuge nicht allein durch den Zampel- oder Kegelzug, ſondern auch durch die Fußarbeit, um ihnen die Figuren zu geben. Nach dieſer doppelten Abſicht muß der Weber handeln. Er muß nemlich zugleich Grund- und Canal- oder Steinbandſchäfte und überdem auch den Harniſch in Bewegung ſetzen. Der Zug geſchieht, wie gewöhnlich durch einen Jungen, die Fußtritte der Schäfte aber bewegt der Weber mit beyden Füſſen. Er tritt nemlich einen der beyden hier vorhandenen Grundtritte mit dem rechten Fuß, und die ſämtlichen Grundfäden ſondern ſich hierdurch an allen Grundſtellen in Ober- und Unterfach. Mit dem linken Fuß tritt er einen Bandentritt, und die Hälfte

aller Kettenfäden geht in die Höhe, die andre Farbe aber geht herunter. Der Junge verrichtet zugleich den Zug. Der Weber ſchließt ſeinen Einſchlagfaden ein, der Junge läßt den Kegel- oder Zampellatz loß, der Weber aber tritt mit dem rechten Fuß abermals den andern Grundtritt. Mit dem linken Fuß bleibt er auf dem Bandtritt ſtehen, ſchlägt mit der Lade an, und ſchießt wieder ſeinen Einſchlagfaden ein. Der linke Fuß bleibt auf dem erſten Bandentritt ſo lange ſtehen, bis der Stein ſich gebildet hat, und alsdenn erſt wechſelt der Weber mit dem Fuße. Die vorher erniedrigte Farbe geht nun in die Höhe, und kommt oben, bildet wie die erſte einen Stein, und durch den Zug entſtehen die Blumen, welche durch den Einſchlag mit verbunden werden. (19)

Faconirte Gaze, zur Verfertigung dieſer Art Gaze, welche entweder gleichfarbige oder andere Figuren bekommt, hat der Gazeweber auſſer den gewöhnlichen 4 Gazekämmen und ihren beyden Fußtritten, noch die zum Muſter erforderlichen Kämme mit ihren Fußtritten nöthig. Wenn nun eine Figur gebildet werden ſoll, ſo tritt er nach dem letzten Gazetritt einen Fußtritt, wodurch ſich blos da, wo Figur entſtehen ſoll, Kettenfäden heben. Der verlangte Einſchußfaden wird eingeſchoſſen, und bloß an den Stellen der Figur verbunden; an den übrigen Stellen bleibt er ungebunden, auf dem Grunde liegen. Um beydes dadurch hervorzubringen, wechſelt man allemal erſt mit den Gazetritten und dann mit den Figurtritten ab. Auf der Schneidebank wird die Gaze über zwey Walzen geſpannt, und alsdann mit einer ſehr guten Scheere das Ueberflüſſige der freyliegenden Fäden genau und dichte bey den Blumen, und auch ſelbſt in den Blumen, wo ſie zum bilden nichts beytragen, weggeſchnitten. Wenn nicht leinenes Garn, ſondern Seide, oder gar Gold- oder Silberlahn eingeſchoſſen wird, ſo broſchirt man es wolfeiler. Uebrigens wird dieſe Gaze, wie alle übrigen Zeuge appretirt. (19)

Faconirte wollene Zeuge, insbeſondre gehört hierzu der Fußdroguet oder pickenirter Kalmang, der faconirte Serſche de Rome, Struck und Priſcile. (19)

Faconirte Zeuge, die deutſchen Weber verſtehen unter dieſem Namen alle ſolche Zeuge, worinne ſchon einige gekünſtelte Figuren, aber nur mit viel Schäften und Fußtritten, hineingewürkt werden, und verfertigen ſie von Leinen, Wolle, Camelgarn und Seide auch von Seide mit Baumwolle vermiſcht. Die Figuren, ſo aus Careaux, Sternen, Augen, Banden u. d. m. beſtehn, ſind eben nicht ſehr zeichneriſch, aber immer klein, mit geradlinigten, ſelten mit etwas gebogenen Umriſſen. Die Kette oder der Aufzug zu ſolchem Zeuge muß, vermöge des Muſters, zu dieſem Ende auf verſchiedne Art in die vielen Schäfte einpaßirt oder eingereihtet werden, je nachdem es das Muſter vorſchreibt, ſo daß die Kettenfäden in den Augen der Schäfte bald hintereinander nach der Ordnung derſelben eingereihtet werden, bald aber nach verſchiedenen Richtungen hin und her, oder nach einem Zickzack u. dergl. m. Denn dieſe verſchiedne Einreihung der Kettenfäden bringt hernach, vereinigt mit der mannigfaltigen Verbindung der Schäfte mit den Fußtritten, und das nachherige wechſelsweiſe Tretten der letztern, die Figuren hervor. (19)

Faconirter Atlas, er wird nach Art des Brillant- und Spiegeltafts faconirt. (19)

Faconirter Filet, entſteht wie faconirte Gaze, oder wie der Flor und wollenen und ſeidenen Zeuge dieſer Art. (19)

Faconirter oder geblumter Samt, er erfordert eine groſſe Patrone, wird in die Einſesmaſchine eingeleſen, und durch den Sempelzug gearbeitet. Garnitzen, Kammſchäfte u. ſ. w. ſind den andern Ziehſtühlen gleich. Die Pole laufft erſt durch einen Deſtner von kurzen meſſingnen Zähnen. hinter dem Studle iſt ein zweiter Deſtner mit langen meſſingnen Zähnen nebſt einem in zwey Stockwerken übereinander liegenden Regiſter von Rollen. Weil die Sempelſchnüre ſchwer zu ziehen ſind, ſo iſt zu den Sempeln ein Zugwerk angebracht. Es beſteht aus einer Art von Tiſch mit einer Ausböhlung, worinnen ſich ein Karren bewegt. Mitten durch den Karren laufft ein beweglicher Stock mit einem Arme. Will der Handlanger die Sempel ziehen, ſo klemmt er ſie zwiſchen die Arme ein, faßt den Handgriff, und zieht die Sempel gegen ſich herab, und der Karren nähert ſich in Rollen den Sempeln. (19)

Facta dogmatica, ſ. den Art. **Dogmatica Facta.**

Facti Ignorantia, ſ. **Unwiſſenheit.**

Fáction, Factionaire, jener bedeutet den Dienſt des gemeinen Soldaten, vornemlich das Schildwache ſtehen. Dieſes bedeutet daher einen gemeinen Soldaten. Doch werden auch die Officiers mit dieſem Namen genennt, die ordentliche Dienſte nach ihrer Tour im Felde und in Garniſon thun müſſen. Daher iſt der älteſte Capitain eines Regiments **premier Factionaire**, weil die Staabsofficiere von dergleichen Dienſten befreyet ſind. (6)

Factionen, nennt man in der Statiſtick, wenn ſich der Staat, oder die bedeutendſten Glieder deſſelben, in unterſchiedliche Partheien theilen, welche unter ſich widriger Meynung ſind, und daher auf einen andern entgegengeſetzten Zweck arbeiten. Sie werden vorzüglich in Freyſtaaten, oder auch in ſolchen monarchiſchen Regierungen gefunden, wo noch das Volk oder gewiſſe das Volk vorſtellende Stände einen Antheil an der Regierung haben. In abſolut monarchiſchen Staaten, wo der Wille eines einzigen entſcheidet, würden Factionen ein Staatsverbrechen werden. Wenn die Factionen von einer Dauer waren, oder ihre Wirkungen von Folgen ſind, ſo haben ſie in der Geſchichte gewiſſe Namen bekommen, welche mit einem Wort die Geſinnungen des einen oder des andern Theils dem Geſchichtskundigen anzuzeigen dienen. Ein Beyſpiel ſind die **Whigs** und **Torys** in England, welche, nebſt den merkwürdigſten in andern Ländern, wir unter beſondern Artikeln erklären werden. So ſehr man ſich in denjenigen Gegenden, wo man aus oben bemerkter Urſache nichts von Factionen weiß, über den Eifer ſolcher verſchiedenen Partheyen wundert, und oft ärgert: ſo nöthig ſind ſie in gemiſchten Regierungsformen, um die Revolutionen zu verhindern, indem ſie dergleichen zu drohen ſcheinen; um dasjenige zu befeſtigen, auf deſſen Umſturz es dem Aeuſſerlichen nach angeſehen iſt. Man kann ſie mit den Sturmwinden vergleichen, welche zu eben der Zeit das Verderben des ſtillſtehenden Gewäſſers abwenden, indem ſie deſſen Grund aufrühren, und auch wohl Schlamm und Unrath an das Ufer werfen. Es gehört daher unter die Meiſterſtücke der Regierungskunſt, ſie in gewiſſen Staaten zu unterhalten, oder, wenn ſie einſchlafen wollen, zu gehöriger Zeit wieder aufzuwecken. (33)

Factiones Aurigarum, ſ. **Circenſiſche Spiele.**

Factio Teſtamenti, ſ. **Teſtamentifactio.**

Facti Promiſſor, heißt derjenige, welcher dem andern eine gewiſſe Thathandlung verſpricht. Daja, daß ein ſolches Verſprechen giltig ſeye, iſt erforderlich; 1) daß die verſprochene Handlung erlaubt ſeye, daß wann einer dem andern verſpricht, ihm ſeine Frau abzuerkennen, den Titius zu tödten, zu beſchimpfen, u. dergl. ſo entſteht aus dieſem Verſprechen unter den Pariſenten keine Verbindlichkeit; 2) daß die verſprochenene Handlung zu erfüllen möglich ſeye; wer dem andern eine unmögliche Handlung verſprochen hat, z. B. zu machen, daß er tauſend Jahre alt werde, iſt nicht verbunden, und die Geſetze nehmen an, daß die Pariſenten in ſolchen Fällen nur geſcherzt haben; 3) daß die Thathandlung demjenigen, welchem ſie verſprochen worden, einigen Vortheil, oder deren Unterlaſſung einigen Nachtheil bringe; ſonſten, wann ich z. B. jemand verſprechen hätte, täglich eine Maas Waſſer zu trinken, kann der, welchem ichs verſprochen habe, auf Erfüllung des Verſprechens nicht wider mich klagen; 4) daß der Verſprecher ſeine eigene Handlung verſprochen habe; dann wann ich z. B. der Caja verſpreche, daß Titius ſie heyrathen werde, ſo bin ich, noch der Titius verbunden; ich nicht, weil ich eine fremde Handlung verſprochen habe, deren leiſtung nicht von mir abhängt; und Titius nicht, weil er nichts verſprochen hat. Selbſt, wenn ich jemand verſpreche, dafür zu ſorgen, daß ein Dritter etwas thue, ſo muß ich zwar mich bemühen, den Dritten zu dieſer Handlung zu bringen; allein wann meine angewandte Mühe vergeblich war, bin ich doch zu nichts weiterem verbunden; es iſt daher eine ſehr gute Cautel, wann ich mir von jemand eine fremde Handlung verſprechen laſſe, daß ich mit auf den Fall, wann die verſprochene Handlung nicht erfolgt, eine gewiſſe Geldſtrafe verſprechen laſſe. Ob derjenige, welcher eine gewiſſe Handlung giltig verſprechen hat, gerade zu belangt und angehalten werden könne, die verſprochene Handlung zu leiſten, oder ob er ſich von dieſer Verbindlichkeit durch Bezahlung des Intereſſe befreyen könne? iſt eine unter den Rechtsgelehrten ſehr beſtrittene Frage; ſo viel ſich aber auch gegen die letztere Meynung ſagen läßt, ſcheint ſie doch in der Praxis mehr angenommen zu ſeyn, als die erſte; jedoch ſind manche Ausnahmen von der Regel allgemein anerkannt. (38)

Facti Quäſtio, heißt, wann bey einem ſtrittigen Rechtsfall ein Umſtand in der Geſchichte noch zweifelhaft und alſo nach vorliegenden oder künftigen Beweiſen zu unterſuchen iſt; wann z. B. zweifelhaft iſt, was der Sinn des Teſtators geweſen ſeye, oder wenn jemand auf Bezahlung einer Schuld belangt wird, und behauptet, ſie bezahlt zu haben, der Kläger aber widerſpricht es, ſo iſt es **Quäſtio Facti**, ob die Schuld ſchon bezahlt worden, wegen welcher nach der Regel auf Beweiß erkannt werden muß; ihr iſt die Quäſtio Juris entgegen geſetzt, wann die Parthien über das Factum einig ſind, und nur die Anwendung des Rechts zweifeln unterworfen iſt. (38)

Facti Species, heißt die Erzehlung der Geſchichte eines ſtrittigen Rechtsfalls. Vorzüglich wird alsdann eine ſolche Erzehlung **Species Facti** genannt, wann eine Parthie, welche ein Informatoriumgutachten von einem Rechtsgelehrten, oder von einem Collegium von Rechtsgelehrten verlangt, in dieſer Abſicht in einem eigenen Aufſatz den ganzen Verlauf und gegenwärtige Lage der Sache erzehlt; in dieſem Fall ſind die Erforderniſſe der **Species Facti**, daß ſie der Wahrheit vollkommen gemäß ſeye, und alle möglichſte Weitläuftigkeit habe, daher es auch ſehr nüzlich iſt, wann derſelben alle Urkunden, welche den erzehlten Fall be-

Digitized by Google

treffen, beygelegt werden; und ohne Beobachtung dieser Erfordernisse ist der um Rath gefragte Rechtsgelehrte nicht im Stand, einen sicheren und brauchbaren Rath zu geben. Gemeiniglich werden der Species Facti einige Fragen beygesetzt, über welche man sich die rechtliche Belehrung erbittet, als z. B. ob man unter vorliegenden Umständen zu klagen berechtiget, was für Wege dabey einzuschlagen seyen u. dergl. Auch die in Relationen vorkommende Erzehlung des strittigen Falls pflegt Species Facti genannt zu werden; sie muß die Erzehlung der Thathandlungen, welche zu dem Proceß Anlaß gegeben haben, mit allen Umständen, die Geschichte des daraus entstandenen Processes samt den wichtigsten von den Parthien angeführten Gründen, und die gegenwärtige Lage der Sache enthalten. (38)

Facti Via, heißt, wenn jemand dasjenige, was er bey dem Richter oder in einem vorgeschriebenen rechtlichen Gang suchen sollte, eigenmächtig und mit Gewalt sich zueignet oder anmaßt. Nach der Regel ist Via Facti immer unerlaubt, und schon die Römische Gesetze haben ausser den Verordnungen des Julischen Gesetzes de vi privata mehrere Strafen dawider verhängt; wenn jemand seine eigenthümliche Sache einem andern Besitzer mit Gewalt hinwegnimmt, verliert er sein Eigenthumsrecht; wenn jemand eine Sache, welche er irrig für sein Eigenthum hält, mit Gewalt dem Besitzer hinwegnimmt, muß er diese Sache und den Werth derselben zugleich an den Besitzer zurückgeben; wann ein Glaubiger dem Schuldner mit Gewalt die Bezahlung seiner Schuld abzwingt, verliert er seine ganze Forderung; und diese Gesetze finden, was auch einige Rechtslehrer dagegen einwenden mögen, auch noch heutzutag statt. Unsere Reichsgesetze haben auch in manchen Fällen besondere Strafen auf den Viam Facti verordnet, und es pflegen wegen desselben an den höchsten Reichsgerichten häufig Mandate sine Clausula de non Via Facti, sed Juris procedendo gesucht und erkannt zu werden, wann nur die Erfordernisse eines solchen Mandats vorhanden sind. Auch Richter und Obrigkeiten können sich durch den Viam Facti verfehlen, wann sie jemanden ohne ihn zu hören, ohne ihm den Weg Rechtens zu gestatten, das Seinige entziehen, wann sie mit der Execution den Proceß anfangen, oder wie man es zu nennen pflegt, de Facto procediren, in welchem Fall durch eine Beschwerung bey dem Oberrichter oder Regenten am sichersten Hülfe erhalten werden kann. (38)

Factitium, heißt bey den Chymisten jede durch die Kunst gemachte Arzney oder Substanz. (9)

Factor, heißt bey der Handlung soviel als Comißionairs und ist eine solche Person, die von einem andern aufgestellt ist, seine Geschäfte in den Gegenden wo sie sich aufhält in seinem Namen zu besorgen, sie bestehen hernach in Ein- und Verkauf von Waaren oder Wechseln und von Zeit zu Zeit hierüber Rechnung zu ertheilen.

Die Englische, Holländische, und andere grosse privilegirte Handlungs-Compagnien haben dergleichen fast an den meisten Orten, wohin sie handeln, aufgestellt; es werden aber hiezu sehr geschickte Leute erfordert, die nicht nur in fremden Sprachen wohl geübet sind, sondern auch von den übrigen Handlungswissenschaften eine hinlängliche Kenntniß haben, besonders aber von unbescholtenen Lebenswandel und bewährter Treue seyn, weil ihnen sehr vieles anvertrauet werden muß. Sie geniessen entweder eine festgesetzte jährliche Besoldung oder gewisse pro Cent von denen Geschäften, die sie zu besorgen haben.

In der juridischen Sprache heißt er Institor, daher dessen Rechte bey diesem Wort abgehandelt werden sollen.

Factores, heissen Zahlen durch deren Multiplication in einander eine gewisse Zahl entspringt. Z. B. 5 und 7 sind die Factoren von 35, desgleichen 5, 7 und 9 sind die Factoren von 315. Welchen unter zweyen man den Multiplicandus und welchen den Multiplicator nennen will, ist gleichgültig, denn 7 mal 5 ist soviel als 5 mal 7. Inzwischen pflegt man gemeiniglich den grössern Factor zum Multiplicandus und den kleineren zum Multiplicator zu machen. Einem mit Buchstaben ausgedruckten einfachen Producte siehet man seine Factoren augenblicklich an, z. E. die Factoren a^3b^2c sind a, a, a, b, b, c; in einem zusammengesetzten aber findet man sie nicht eben so leicht z. B. an $a^2 - b^2 - c^2 + 2bc$ siehet man nicht sogleich beym ersten Anblick, daß es aus der Multiplication $a+b-c$ in $a-b+c$ entstehet. Alle Factoren einer gegebenen Zahl zu finden, lehret der Artikel: Divisor. (6)

Factorey, heißt der Ort oder das Gebäude wo der Factor wohnet und seßhaft ist, und darin für seine Principalen Handlung treibet; es ist aber dieser Ausdruck Factorey, nur in den Ostindischen und andern Asiatischen Handelsplätzen gebräuchlich, wo die Europäer ihre Factors unterhalten, und wohin sie ihre Schiffe der Handlung wegen schicken. Die Engelländer besonders nennen alle in Ostindien befindliche Comptoirs sowohl ihre eigene als die, welche andern Europäischen Nationen zugehören, Factoreyen.

Die Holländer hingegen geben ihnen gemeiniglich den Namen von Logen. (28)

Factoreyconto, ist die laufende Rechnung in Debet und Credit, die der Factor über seines Principals Geschäfte aufstellt, und wovon er diesem von Zeit zu Zeit einen Auszug mittheilet. (28)

Factoreyhandlung, ist soviel als Commißionshandlung, wo man nemlich andern Handelsleuten und Personen mit Ein- und Verkauf der Waaren gegen gewisse Belohnungen dienet. Sie ist besonders an grossen Stappelorten sehr einträglich und mit keiner Gefahr verknüpfet, weilen die Commitenten zu Einkaufung der Waaren die nöthige Gelder zuvor anschaffen müssen; Man braucht daher mehrere Geschicklichkeit, als Capitalien dazu. (28)

Factum oder **Product**, heisset in der Arithmethick, was durch die Multiplication zweyer oder mehrerer Zahlen oder Grössen in einander erwächset. Z. B. das Factum von 5, 7 und 9 ist 315. (6)

Factum, eine Handlung, Thathandlung, kann ein Gegenstand der Verträge und der letzten Willen seyn; in wie fern ein Factum giltig versprochen werden könne, haben wir bey Facti Promissor angeführt; es kann aber auch ein Factum vermacht werden, z. B. daß dem Titius ein Haus gebaut oder ausgebessert, daß seine Schulden bezahlt werden, nur muß es immer eine erlaubte, mögliche und eine solche Handlung seyn, welche um Geld angeschlagen werden kann. In den Proceßschriften wird öfters auch die Geschichte des strittigen Falls, welche die Advocaten der Klagschrift, oder der Antwort auf dieselbe vorangehen lassen, Factum genannt. Das juridische Sprüchwort: *Factum infectum fieri nequit*, eine geschehene Handlung kann nicht ungeschehen werden, will dieses sagen, daß wenn sich dem andern eine gutes werthe Handlung zu seinem

Vortheil geleiſtet habe, ich ſolche nicht wieder zurückfordern kann; wenn ich z. B. in einem ungenannten Contract dem Titius eine Handlung zu leiſten, und er mir eine Sache dagegen zu geben verſprochen, ich aber meine Handlung geleiſtet habe, ſo kann ich nicht vom Vertrag wieder abgehen, und mit der Condictio Cauſa data, Cauſa non ſecuta, meine Handlung wieder zurückfordern, ſondern ich muß gegen den andern auf Erfüllung ſeines Verſprechens mit der Klage præſcriptis verbis klagen; wenn ich, ohne es ſchuldig zu ſeyn, aus Irrthum einem andern gewiſſe Dienſte oder Facta geleiſtet habe, ſo kann ich mit der Condictio Indebiti nicht die Facta, jedoch unter gewiſſen Umſtänden den Werth derſelben zurückfordern. (38)

Factum Actio in, ſ. Actio.

Factum Exceptio in Factum, heißt nach dem römiſchen Recht eine aus einer Handlung entſpringende Einwendung, welche keinen eigenen Namen hat; beſonders wenn die Exceptio Doli gegründet, aber der Kläger einer Perſon war, welcher der Beklagte Ehrerbietung ſchuldig war, wie z. B. Eltern und Patronen, ſo durfte er nicht die Exceptio Doli, aber eine Exception in Factum entgegen ſetzen, mit welcher er eben ſo gut als mit jener ſeinen Endzweck erreichte. (33)

Factum legatum, ſ. Legatum Facti.

Factum nullo jure juſtificabile, wird an den höchſten Reichsgerichten eine Handlung genennt, deren Ungerechtigkeit ſo offenbar iſt, daß ſich keine Umſtände denken laſſen, unter welchen dieſelbe gerechtfertiget werden könnte; wo ein ſolches vorhanden iſt, da kann bey den höchſten Reichsgerichten immer ein Mandatum ſine Clauſula geſucht und erhalten werden. In der Kammergerichtsordnung wird dieſer Fall alſo ausgedrückt: Es wäre denn, daß die Sache und Handlung an ihr ſelbſt von Rechts oder Gewohnheit wegen geboten, und wo dieſelbige begangen, auch ohne einige weitere Erkenntnis für ſtrafwürdig oder unrechtmäßig zu halten. (34)

Factum, Proceß ſuper facto, wird an einigen Orten z. B. im Würtembergiſchen eine beſondere Gattung des Criminalproceſſes genennt. Wenn entweder das Verbrechen an ſich nicht wichtig oder noch ein ſehr geringer Verdacht wider den Beſchuldigten, oder zimliche Anzeichen ſeiner Unſchuld vorhanden ſind, ſo wird ſtatt des förmlichen peinlichen Anklageproceſſes nur der Proceß ſuper facto erkannt, bey welchem der Ehre des Angeklagten mehr als bey jenem geſchont wird; es wird z. B. die ſogenannte Maleſizglocke nicht geläutet, der Angeklagte wird nicht peinlich Beklagter, ſondern nur ſuper Facto Beklagter genennt, u. ſ. f. (33)

Factura, heißt eine jede Rechnung oder Verzeichnis über ſolche Waaren welche ein Factor oder Kaufmann für ſeines Comittenten Rechnung eingekauft, und nach ſeiner Vorſchrift an ihn verſandt hat; ſie enthält das Maas, das Gewicht und Beſchaffenheit der Waaren nach den Nummern und Stücken, nebſt den Preißen und denen berechneten Unkoſten und Proviſionen, und muß mit der gröſten Genauigkeit ausgefertiget werden, damit bey dem Empfang der Waaren, alles der Factura gemäß fürgefunden wird. (28)

Facturabuch. In dieſem werden die Facturen aufgemacht und aus demſelben auf ein fliegendes Blatt zu Verſendung an den Comittenten in das reine geſchrieben; es gehöret unter die Hülfsbücher und werden bey manchen Handlungen zwey dergleichen Bücher geführt, das eine für die verſendende Facturen und das andere um die empfangende Facturen darein abzucopiren. (28)

Facturier, bedeutet, beſonders in einigen franzöſiſchen Leinewandmanufacturen eben ſo viel als einen ſonſt ſogenannten Fabricanten oder Weber. (28)

Facultäten, ſ. Univerſitäten.

Facultatis merá Res, ſ. Res merá Facultatis.

Faden, iſt ein Maaß, eine Klafter, Lachter, hat auch damit einerley Länge von 6 Fuß, die aber an verſchiedenen Orten verſchieden iſt. Denn eigentlich hat man dreyerley Fäden; der Buiſenfaden iſt der erſte und der kleinſte, nur von 5 Fuß; der Koopwardersfaden iſt der zweyte mittlere von 5½ Fuß, und der auf Kriegsſchiffen übliche der gröſte von 6 Fuß. Weiten und Höhen auf und über der Erde pfleget man, wo man ſich nicht der Ruthen bedienet, mit Klaftern, Weiten und Tiefen unter der Erde mit Lachtern, und Tiefen des Meeres und der Ströme mit Faden auszuſprechen. Die Schweden meſſen durchaus mit Famner, von welchem man den Artikel Famn nachſehen kann. (6)

Faden, (Salzwerkswiſſenſchaft) iſt ein Holzmaaß der franzöſiſchen Salzſieder, welches 8 Schuh lang und 4 Schuh hoch. Jedes Scheid muß 42 Zoll lang ſeyn, und trägt an körperlichem Inhalt der Faden 112 Cubicfuß aus. Man rechnet auf den Faden 130 bis 140 Stuck Scheider, mithin käme auf jedes mit ſammt dem Zwiſchenraum bey dem Legen $\frac{11}{13}$ bis $\frac{11}{14}$ Cubicfuß. (18)

Faden, werden zuweilen in der Botanik die Träger der Staubbeutel genennt. (ſ. Träger.) (9)

Faden, Kunſtwort des Wollenwebers, deſſen man ſich bedient, wenn ein Arbeiter ſeine Kette ſchlaff aufzieht, ſie auf die nemliche Art verarbeitet, überdem viel Faden laufen läßt ohne ſie zu erſetzen folglich ein Tuch macht, welches das Ellenmaaß nicht hat; denn da dieſe Kette in der Arbeit nicht ausgedehnt worden iſt, ſo macht der Faden ein Knie und die aufgeſprungenen Fäden machen einen leeren Platz, der dieſerwegen mit Einſchlag ausgefüllt wird, daher das Tuch in der Walke an der Länge verliert. (19)

Faden, Malter, Klafter, Stecken ſind Kunſtwörter die ein gewiſſes beſtimmtes Maaß andeuten, deſſen man ſich zum Meſſen des Kohl- und Brennholzes bedient. Dieſe Maaße ſind in den verſchiedenen Provinzen auch von verſchiedner Gröſſe, jedoch pflegen ſie darinn übereinzukommen, daß man die Kloben, Scheiter oder Stücken Holz, zwiſchen zwey Pfälen wagerecht eines auf das andere legt. (19)

Faden, rother, im hebräiſchen חוּטהַשָּׁנִי war ein rother Strich um den Brandopferaltar der Juden herum, um die Grenzen zu bezeichnen, wo das Blut der Opferthiere, entweder oben oder unten an dem Altar geſprengt wurde. Aus der hebräiſchen Benennung ſollte man glauben, daß es ein wollener oder leinener Faden oder Schnur geweſen, welcher herumgezogen worden; allein das Wort חוּט zeigt nicht allemal einen eigentlich ſogenannten Faden an, ſondern es bedeutet häufig wegen der Aehnlichkeit nur einen Strich oder Linie. Durch dieſen Strich wurde die halbe Höhe des Altars bemerkt. Ueber die Höhe des Altars ſind die Beſchreibungen nicht einig, welches aber vermuthlich daher kommen mag, daß einige das Fußgeſtell mit gerechnet haben, welches andere weggelaſſen haben. Die Grundlage des Altars war eine Elle hoch und zwey und dreyßig Ellen breit; auf dieſer ſtund eine Säule fünf Ellen hoch, und auf allen Seiten eine

Elle schmaler als das Postument. An dieser Säule gieng eine Elle von oben herab, gerade über der fünften Elle ein rother Strich rings um die Säule herum. Auf dieser stund noch eine andere Säule drey Ellen hoch und um eine Ellen schmaler, um welche die Priester herum giengen um das Blut an die Hörner des Altars zu sprengen. Dieser hervortragende Platz wurde סובב oder der Umgang genennt. Wenn das Blut von einem geschlachteten Opferthier aufgefangen war, so wurden von dem Blut bey einem Sündopfer der vierfüssigen Thiere, und sonst bey keinem andern, die Hörner des Altars besprengt, von den andern aber wurde es unten an dem Altar gegossen. Um die Grenze zwischen dem obern und untern Altar zu bezeichnen, war an dem tragbaren Altar, dessen sie sich in der Wüste bedienten, ein Netzwerk angebracht; bey dem Tempel aber wurde solche durch einen rothen Strich bemerkt. Bey den Brandopfern von Vögeln kam das Blut über den rothen Strich, bey den übrigen Brandopfern aber ingleichen von den Sündopfern der Vögel, unter den Strich. Unter diesem Strich waren zwey Röhren die wegen der Aehnlichkeit Nasenlöcher genennt wurden, wodurch das Blut, das nach der Besprengung übrig blieb, weggeschüttet wurde und sodann in dem Bach Kidron abfloß. Diese Beschreibung macht der talmudische Tractat, Middoth, davon. Einige ziehen aber die Richtigkeit dieser ganzen Beschreibung deswegen im Zweifel, weil in der heiligen Schrift von einem solchen rothen Faden oder Strich nirgends Meldung geschehe. Darauf antwortet man aber, daß solcher Strich bey dem mosaischen Altar nicht nothwendig gewesen, da durch das cherne Netzwerk die Grenzen genug bezeichnet gewesen; an die Stelle dieses Netzwerks kam bey dem zweyten Altar der rothe Strich, deswegen auch hier von keinem chernen Netzwerk geredet worden. Die Juden würden sich nicht unterstanden haben, von ihrem gröſten Heiligthume etwas zu erzählen, von dessen Richtigkeit sie nicht aus ältern Nachrichten gewiß überzeugt gewesen wären. Die Rabbinen machen über diese Besprengung des Bluts über oder unter dem Strich allerhand mystische Erklärungen. Sie sagen: Schuldopfer hatten die Absicht, daß die Seelen der Menschen gereinigt und mit dem Heiligthume vereinigt würden, deswegen geschehe die Besprengung ober dem Strich; von muthwilligen und vorsetzlichen Verbrechen aber mußten die Menschen erst unten in der Hölle gereiniget werden, deswegen geschehe die Besprengung unter dem Strich.

Bey den magischen Opfern der Heiden war es üblich, daß sie einen wollenen oder leinenen Faden um den Altar herzogen. So sagt eine Zauberin beym Virgil, Ecloga VIII. 64.

Effer aquam, & molli cinge hæc altaria vitta.

Und beym Propertius heißt L. IV. El. 6.

Terque focum circa laneus orbis eat.

Doch davon soll unter dem Art. Magie oder Zauberey mehr gesagt werden. (22)

Fadenblattwespen. Mit diesem Namen machen wir eine Abtheilung der Blattwespen bekannt, welche fadengleiche mit 7 bis 8 Glieder versehene Fühlhörner haben, (*Tenthredines antennis filiformibus 7—8 articulis excepta basi* L.) Diese Familie ist die zahlreichste, aber auch eine solche, wobey man sehr vorsichtig seyn muß, daß man nicht aus einer Gattung mehrere macht; denn sie variiren in ihren Farben sehr, besonders was den Sexus betrift. Die Afterraupen, woraus sie entstehen, haben bald 20 bald 22 Füsse. Die Gattungen welche hieher gehören, sind folgende:

F. Bl. **bandierte.** (*Tenthredo fasciata Scop.*) Sie ist schwarz, 4 Linien lang; die Fühlhörner an der Wurzel gelb, desgleichen die Fühlspitzen, der Mund, und 2 Puncte unter dem Schildchen, nicht weniger ein halbcylindrisches Band auf dem ersten Absatz des Leibes, das unten nicht herumgeht, und die Hälfte dieses Absatzes einnimmt, und ein anderes Band, welches den fünften Absatz oben und unten ganz bedecket. Auch die Füsse sind gelb, ausgenommen die hintersten Knie welche schwarz sind.

F. Bl. **blutschildige.** (*T. hæmatodes* Schr.) Diese ist 3½ Linie lang, ganz schwarz; der Brustschild auf beyden Seiten vor den Flügeln roth; die Rippe der Flügel und ein Punct sind schwarz.

F. Bl. **braunbauchichte.** (*T. livida* L.) Hieher mag auch Schranks T. ferruginea, vielleicht auch seine annularis, Fabricii T. albicornis, und Scopolis T. solitaria gehören. (s. Braunbauch.)

F. Bl. **braunnetzflüglichte, Netzflügel.** (*T. nassata* L. F.) Sie ist orangegelb, die Augen und Wirbelpuncte schwarz, die Fühlhörner rostfarbig, das Schildchen weiß; die Flügel braungegittert, und haben eine blasse Farbe.

F. Bl. **braunrothe, mit schwarzen Brustflecken und Leibwurzeln.** (*Mouche a Scie a larve noire*, Degeer Inf. II. t. 38. f. 2—4.) Die Afterraupe hat 20 Füsse, ist schwarz, die Füsse aber weißgraulich. Sie frißt an den Rändern der Sahlweidenblätter; sie spinnen sich in ein ovales dünnes braunes Gespinnst in einem Blatt auf der Erde ein. Die Blattwespe hat beynahe die Grösse der Stubenfliegen, ist ganz braunroth, Augen und Fühlhörner schwarz. Am Brustbild oben und unten ein grosser schwarzer Fleck, und oben auf dem Vordertheil des Rückens schwarze Querstreifen. Die Füsse dunkelgelb, die Fußblätter braun, an der Flügelrippe ein länglicher, dunkelgelber und grüngelblicher Fleck. Die Fühlhörner halb so lang als das Insect; hat nach der Beschreibung Aehnlichkeit mit T. Solicis, Capreæ, Rosæ.

F. Bl. **der Braunwurz, Braunwurzschlupfer.** (*T. Scrophulariæ* L. Schrank *Fabr. Mull.* Fueßl. *la mouche a Scie de la Scrofulaire* Geoffr.) Die 22 füßige Larve ist weiß mit einem schwarzen Kopf; der ganze Rücken mit schwarzen Puncten. Sie frißt auf der Braunwurz und verwandelt sich in der Erde. Im Junius kommt die Blattwespe zum Vorschein; der Kopf ist schwarz, das Maul oben gelb; unter jedem Auge ein gelbes Linchen. Die Fühlhörner rothgelb, keulförmig. Der Brustschild schwarz mit einem gelben Linchen zu beyden Seiten vor den Flügeln; an der Seite der Wurzel zu beyden Seiten ein gelber Punct, und unter der Flügeleinlenkung ein gelber Fleck. Die Spitze des Brustschilds hat einen doppelten gelben Fleck, einer hinter dem andern, und an der Wurzel der hintersten Schenkel ein gelber Flecken. Die Absätze des schwarzen Leibs 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, endigen sich mit gelben Linien, nicht aber 2, 3. Unten sind alle Absätze gelb gerändet. Alle Schenkel sind schwarz, die Schienbeine aber roth. Die Flügel haben eine rothgelbe Rippe und Punct. Sie hat Gestalt und Grösse einer Wespe. Das Männchen hat unten an den Hinterschenkeln eine gelbe Linie, das Weibchen einen kurzen Stachel.

F. Bl. **breitfüßige, Nordschlupfer.** (*T. Septentrionalis* L. F. Mull. Gleditsch *Mouche a Scie*

a larges pattes Degeer Inſ. II. II. t. 37. f. 24—28. Die nördliche Blattwespe, Schrank. Die Afterraupe hat 20 Füſſe wohnt auf den Birken geſellig, iſt meergrün, der erſte und letzte Ring aber gelb. Kopf ſchwarz und der After gleichfalls ſchwarz; über und unter den Luftlöchern rundliche erhobene ſchwarze Flecken oder Puncte. Sie gehen in die Erde und verwandeln ſich in ovale ſchwarze, einfache Geſpinnſte. Sie gehen gemeiniglich im May aus. Kopf und Bruſtſchild ſind ſchwarz, desgleichen die Fühlhörner, die faſt ſo lang als der Körper ſind. Der Leib iſt braunroth, an der Wurzel ſchwarz, oft auch am After ſchwarz. Die Füſſe braunroth. Die hinterſten Schienbeine an der Wurzel weiß, an der Spitze breit und ſchwarz, auch die Fußblätter ſind breit und ſchwarz.

§. 81 buntfleckichte. (*T. Poecilechroa* Schrank *T. flava Scop. T. flavicornis* Fabr.) Fühlhörner, Maul, Flügelrippe, die 4 bis 5 erſten Fußringe und die Füſſe ſind orangegelb. Kopf, Bruſtſchild auf der untern Seite und das Ende des Leibs ſind ſchwarz. Oben iſt der Bruſtſchild roth mit etwas ſchwarz eingefaßt. An der Wurzel der hinterſchenkel ſteht ein weißlicher Punct. Das Ende der Flügel iſt dunkler. Sie hat viel ähnliches mit *T. Abietis* L.

§. 82. dicke. (*T crassa Scop.* Schr.) Sie iſt 6 Linien lang, hat einen dicken Körper und iſt ſchwarz. Die Spitze der Fühlhörner, die Fühlſpitzen, 2 Puncte unter dem Schildchen, die Flügelrippe, Schienbeine und Zußblätter ſind roth. Vor der Wurzel aller Schenkel ſteht ein weißgrünlicher Flecken. Die Flügel ſehen an der Spitze dunkler aus.

§. 83. dickſchenkichte. (*T. dealbata* Schr.) Sie miſſet 3¼ Linie, iſt ſchwarz. Die Ringe des Leibs ſind insgeſammt an den Seiten breit weißgerändet; die Füſſe ſehen roſtfarbig, die Schenkel an der Wurzel ſchwarz aus. Die hintern Schenkel ſind dick, weiß an der Wurzel ſchwarz, unterh dar der leib einige weiſſe Ringe. Vor der Einlenkung der Flügel ſteht ein weiſſer Flecken.

§. 84. doppelt bandirte. (*la mouche a Scie à deux bandes jaunes* Geoffr.) Der Kopf iſt ſchwarz das Maul und die Wurzel der Fühlhörner gelb, desgleichen ein Strich vor der Einlenkung der Flügel. Der Leib ſchwarz, der fünfte Ring aber und der Rand des erſten gelb. Die Füſſe ſind gelb, die Knie aber ſchwarz; unten iſt der Bauch gelb. Die Flügelrippe ſchwarz. Auf den Schirmblumen.

§. 85 doppelt gegürtelte Ringelſchlupfer. (*T. bicincta* L. *cincta* Fabr. Zuſſl.) Sie iſt ſchwarz. Der After, Maul und Schienbeine orangegelb. Der Leib hat auch jeden Ring in der Mitte, er nimmt 2 ganze Abſätze ein, iſt aber in dem hinterſten Abſatz unterbrochen. Ob Sulzers bicincta Geſch. t. 26. f. 8. die nemliche ſey, bedarf noch einer Unterſuchung.

§. 86. dunkle. (*T opaca* Fabr.) Sie hat die Statur der *T. blanda*, iſt ganz ſchwarz, und hat nur einen rothen dreyeckichten Flecken auf beyden Seiten an der Spitze des Bruſtſchilds. In Schweden.

§. 87. durchſichtige, (*T. pellucida* Mull.) iſt ſchwarz, die Spitze der Fühlhörner weiß, Leib und Füße roſtfarbig. ſ. Schäffers Inſ. t. 115. f. 4.

§. 88. am Ellern. (*T. alnetis* Schr.) 5 Linien lang gelbe Füſſe und Bruſtſchild rothgelb. Der Leib oben ſchwarz an den Seiten gelb, und die Spitze des zweyten Abſatzes ganz gelb. Viel ähnliches mit viridis und Kapae.

§. 89. an Ellern mit ganz ſchwarzem Leib Erlennager. (*T. alni* L. F. Mull. Zuſſl.) Sie kommt der T. ovata ſehr nah, iſt ſchwarz, Kopf und Bruſtſchild oben roth, die Vorderfüſſe ziegelfarbig. Die Larve auf Erlen.

§. 90. engliſche (*T blanda* Fabr.) Eine von den groſſen, ſchwarz, unter den Fühlhörnern liegt ein bloſſer Flecken. Der 2. 3. 4. und der 5te Abſatz vornen ſind roth. Die Hinterſchenkel haben an der Wurzel einen länglichen weiſſen Flecken.

§. 91 des Feldes, Feldfreudige. (*T. campeſtris* L.) Von Mittelgröſſe und ſchwarz. Die Fühlhörner orangegelb, ein Roſtpunct vor den Augen. Das Schildchen orangegelb. Der Leib gleichfalls gelb und an der Spitze und Wurzel ſchwarz. Die Schenkel ſchwarz, Schienbeine und Fußblätter orangegelb, in den Flügeln ein Roſtfleck.

§. 92. an den Lichten (*T. Solitaria* Schr.) Dieſe hält Schrank vor Scopolis Solitaria und Linnes abietis. Erſterer gehöret aber eher zu T. livida. Mit letzterer ſtimmt ſie näher überein; wir finden ſie auch hier. Wodurch ſie ſich von T. abietis beſonders unterſcheidet, beſteht darinnen, daß die Mitte des Leibs den rothen Ring hat; auſſer dieſem iſt der Rand weiß, die Seiten des Bruſtſchilds haben an der Einlenkung ein weiſſes Strichgen, und an der Wurzel der Hinterſchenkel ſteht ein weiſſer Punct.

§. 93. ganz ſchwarze, mohr. (*T. nigra* L. F. Zuſſl. Schr.) Von Mittelgröſſe und ganz ſchwarz. Schrank fügt hinzu, daß die Flügelrippe und der Randpunct auch ſchwarz ſeyen. Degeer Inſ. II. II. t. 39. f. 1—11. beſchreibt auch eine kleine ſchwarze Blattwespe, die aber gelbe Füſſe hat, und verweiſt auf Linnei *Faun. Suec.* edit. 1. n. 943. Dieſe iſt vielleicht Fabricii Morio.

§. 94. gebundene. (*T. ligata* Mull.) Schwarz, der Leib roth, vorn und hinten ſchwarz. Sie variirt a) mit ganz ſchwarzen Schienbeinen und Fußblättern, b) aber mit roſtfarbigen an den Vorderfüſſen. Von dieſer Art, welche einen rothen Ring um den Leib haben, gibt es mehrere, und ſcheint alſo dieſe zu einer oder der andern Art zu gehören.

§. 95. gelbadrichte (*T. vulvivenia* Schr.) Dieſe Blattwespe hat 4 Linien länge, iſt ſchwarz, die Spitzen der Abſätze des Leibs haben eine breite Milchfarbe. Die Oberleſze, der dicke Rand der Vorderflügel und ein Punct an dieſem Ort ſind Saffrangelb. Schrank hält Fabricii T. coſtalis vor dieſe.

§. 96. gelbe, ſchwarzbruſtige. (*T. notata* Mull.) Orangegelb, Kopf und der Bruſtſchild oben und unten mit einem ſchwarzen Flecken. Viel ähnliches mit Linnes T. Roſae.

§. 97. mit gelbem Leib und Füſſen. (*La mouche à Scie à ventre & pattes fauves & corcelet panaché* Geofr.) Die Länge beträgt 5½ linie. Das Männchen hat gelbe, das weibchen ſchwarze Fühlhörner, und einen ſchwarzen Kopf mit gelben Maul. Beyde haben einen ſchwarzen Bruſtſchild mit einigen gelben Puncten am Ende, doch hat das Männchen mehrere. Ihr Leib iſt roſtfarbig, die erſtern Ringe ſind aber bey dem Weibchen ſchwarz. Die Füſſe haben die Farbe des Leibs, unten iſt der Bruſtſchild des Männchens gelb, des Weibchens ſchwarz. Die Flügelrippe und Punct ſind ſchwarz.

§. 98 geringelte. (*T. cingulata Scop.*) Faſt doppelt ſchmäler als T. temula Scop. ſchwarz, 3¼ linien lang. Das Maul ſchwarz, die Fühlſpitzen aber gelb; 2 gelbe Puncte unter dem Schildchen. An der Leibwurzel befindet ſich ein dreyeckichter gelber Flecken, und der fünfte Ring iſt gleichfalls gelb. Die hinter-

Digitized by Google

schenkel sind auf der obern Seite gelb. Die Schienbeine roth.

F. bl. geringelte mit weissen Fühlhörnerspitzen. (*T. annularis* Schr. *La mouche à Scie à antennes blanches au bout* Geoffr.) Glänzend schwarz mit einem walzenförmigen Leib. Die Fühlhörner an der Spitze weiß, die Schenkel rostfarbig. Sie ist 6 Linien lang, an der Wurzel der Hinterschenkel ist ein weisser Fleck, und ein anderer an der Wurzel des Leibes. Schrank ist geneigt, in dem neuen Magazin der Entomol. III. p. 285. des Fabricii T. albicornis vor diese zu halten. Vielleicht ist sie T. livida L.

F. bl. gezeichnete. (T. *Signata* Scop.) 4 Linien lang, schwarz mit 2 gelben Puncten unter dem Schildchen, ein weisser Flecken an der Wurzel der Hinterschenkel. Die Vorder- und Hinterschenkel mit den Fußblättern der letztern gelblich. Die Flügelrippe ist braun.

F. bl. grüne, der Grünrücken. (*T. viridis* L. F. Mull. Schr. Fueßl. *la lettre hebraique verte* Geoffr. *T. mesomela* Scop. Sulz. Kennz. t. 18. f. 112.) Von Mittelgrösse, gelbgrün. Die Fühlhörner nehmen gegen die Spitze mehr ab, sind oben schwarz, unten und an der Wurzel etwas grüngelb. Die Augen schwärzlich; zwischen den Augen liegt ein grosser schwarzer Flecken, und in demselben 2 gelbe Puncte nebeneinander. Der Brustschild ist oben schwarz, an den Seiten gelbgrün und in der Mitte mit einigen gelben Strichen. Das Schildchen gelb oder erstlich ein runder grosser gelber Punct, unter diesem ein dreyeckichter und zu jeder Seite desselben ein kleiner gelber Punct, oft auch noch 1 oder 2 kleine Puncte hinter dem Dreyeck. Der Rücken des Leibs wird mit einem schwarzen Streif bedeckt; der ganze Körper unten und an den Seiten grüngelb. So sehen auch die Füße aus über welche auf der Oberseite eine schwarze schmale Längslinie ziehet. Die Fußblätter sind schwarz geringelt. Man hat Exemplare welche auf dem Leibrücken keinen schwarzen Streif haben.

F. bl. halbgürtlichte. (T. *Semicincta* Schr.) Obenher ganz schwarz, unten ganz weißgelb, das Maul gelb. Der ganze dritte Absatz, der vierte aber nur an der Seite und der After gelblich. Die Füsse sind gelb, die Schenkel haben obenher eine schwarze Linie und die hintersten Schienbeine eine schwarze Farbe. Sie ist 4¾ Linien lang.

F. bl. an Kirschen, Kirschblattwickler. (T. *Cerasi* L. F. Mull. Scop. *La Mouche à Scie noire à pattes jaunes* Geoffr. *Mouche à Scie de la larve limace* Degeer Inf. II. II. p. 269. n. 23. t. 38. f. 16—25.) Die Blattwicklerin, Fueßl. T. flavipes oder die gelbfüßige Blattwespe Schr. Die Afterraupen dieser Art, welche auf Kirschen, Weißdorn, Birnbäumen vorkommen, sehen kleinen schwarzen nackenden Schnecken ähnlich; obenher sind sie dunkelgrün, der Kopf schwarz, sonst mit einer klebrichten Materie überzogen, welche einen übeln Geruch hat, ihnen aber nothwendig ist sich vor der Sonne zu schützen und an den Blättern festzuhalten. Sie haben 20 Füsse. Im Oct. verwandeln sie sich in der Erde und gehen im folgenden Jahr als Blattwespen hervor. Diese sind schwarz; alle Füsse aber haben eine bleiche oder gelbe Farbe. Linne fügt noch ein gelbes Schildchen hinzu welches andere nicht angeben. Es ist also noch näher zu untersuchen, ob alle angeführte Autoren einerley Insect beschreiben.

F. bl. kohlschwarze. (T. *carbonaria* Scop.) Die Länge ist 3 Linien, ganz schwarz, glänzend. Jeder Leibring ist oben auf jeder Seite mit einem eingedruckten Punct bezeichnet. Die Flügel sind braun, durchsichtig, mit einem schwarzen Randpunct. Die Fühlhörner sind 1½ Linie lang, der Stachel rostfarbig, gerad. Im April auf dem Helleborus.

F. bl. oben braunschwärzlich, unten graugelblich. (*Mouche à Scie à larve dos verd.* Degeer Inf. II. II. t. 38. f. 8—10.) Die Afterraupe hat 20 Füsse frißt im August in der Mitte die Birkenblätter. Sie ist hell und durchsichtig grün, der Kopf blaß ockergelb mit 2 schwarzen Augen. Die Ringe fein weiß gerimpelt. Sie gehen in die Erde zur Verwandlung, und gehen im folgenden Jahr als Blattwespen hervor. Brustschild und Leib sind obenher braunschwarz, unten und an den Seiten graublaßgelblich, so sehen auch Fühlhörner und Kopf aus, auf dem Kopf selbst steht ein brauner Fleck. Am dicken Rand der Flügel ein kleiner gelber Flecken.

F. bl. oben schwarze unten grünliche Tannen. (*Mouche à Scie du Sapin.* Degeer Inf. II. II. t. 38. f. 5—7.) Auch die Afterraupe welche im May auf Tannen frisset, hat 20 Füsse. Sie ist dunkelgrün und sehr runzlicht. Sie geht im Jun. in die Erde und im folgenden Jahr als Blattwespe hervor. Sie ist klein hat aber lange Fühlhörner. Sie ist obenher schwarz, unten grünlich. Die Fühlhörner schwarz, die Füße grünlich mit schwarz gemischt, und an jeder Seite des Brustschilds, nahe am Kopf ein grünlicher Fleck. Die Flügel haben einen schwarzen Anstrich. Die Männchen sind graugrünlicher als die Weibchen. Die Larve thut an den Tannen grossen Schaden.

F. bl. an den Rosen. (*T. temula* Scop.) Ihre Flügellänge beträgt 5½ Linie, ist schwarz; das Maul, 2 Puncte unter dem Schildchen, der dritte Leibring und einen Seitenflecken auf dem vierten Ring nebst den Schienbeinen sind gelb; auch haben die Vorder- und Mittelschenkel obenher eine gelbliche Farbe. Der Leib aber ist unten nirgends gelb. Die Vorderflügel haben eine schwarze Randlinie. Die Rippe ist vornher rostfarbig.

F. bl. an den Rosen, der Rosenriecher, Rosenblattwespe, die Sägefliege. (*T. rosæ* L. F. Mull. Fueßl. Schr. *la Mouche à Scie du Rosier* Geoffr. Rös. Inf. II. vesp. t. 2. Degeer Inf. II. II. t. 39. f. 21—27.) Es ist billig zu zweifeln, ob alle hier angeführte Autoren einerley Insect beschreiben, es müßen dann Veränderungen seyn. Nach Linne, Degeer und Schrank haben diese Blattwespen einen schwarzen Kopf und Fühlhörner, sonst aber einen orangegelben Körper, der auf der Mitte des Brustschilds, wie unten auf der Brust zwischen den 2 paar Vorderfüssen schwarz ist; schwarze Ringe an den Fußblättern und eine schwarze Flügelrippe hat. Geoffroi verschweiget den schwarzen Flecken unten auf der Brust; inzwischen giebt doch die Beschreibung der Fühlhörner zu erkennen, daß er die Degeerische Blattwespe vor sich gehabt; überhaupt muß hier sowohl in Ansehung der Fühlhörner, nach welchen die Degeerische Art von diesen müste abgesondert werden, als der Brustflecken näher bestimmt worden, ob die Verschiedenheiten so viel besondere Arten ausmachen, ob Geoffrois t. 2. 3. 4. 20. und Schranks T. Salicis, Rosæ, Capreæ, zusammen gehören oder nicht. Ich selbst besitze zwar verschiedene Specimina, die zwar Unterscheidungszeichen haben aber doch einander zu ähnlich sind, als daß ich es wagen

dörfte etwas bestimmtes zu sagen, zumalen ich den Ort nicht mehr angeben kann, wo ich sie gefunden. Die eine Art ist völlig die Degeerische, die andere die vierte Geoffroische, die dritte, die dritte Geoffroische, nur daß sie grösser und unten zwischen den Vorderfüßen einen schwarzen Fleck hat.

F. bl. roſtfarbige. (*T. ferruginea* Mull.) Sie ist fuchsroth, die Spitze der Fühlhörner weiß. Kopf, der gelbgefleckte Brustschild, und die Hinterschenkel schwarz. Müller verweiſet auf Schäfers Inſ. t. 191. f. 2. 3.

F. bl. rothbauchigte. (*T. fulviventis* Schr. Scop. *T. germanica* Fabr.) Kopf, Fühlhörner, Brust und Füsse sind schwarz und fallen ins Stahlblaue. Der Brustschild und Leib sind roth. Scopoli giebt dieſer Art bald einen rothen, bald schwarzen, bald schwarz und rothen Brustschild, und den Schienbeinen eine rothe Farbe.

F. bl. rothfüßigte. (*T. fulvipes* Scop.) Schwarz, die Fühlhörner aber unten rothgelb. Eine Linie um die Augen, die Wurzel der Kiefern, die Fühlspitzen und die Decke des Mauls sind blaßgelb; an jeder Seite des Brustschilds vor den Flügeln ein gelbes Linchen, 2 gelbe Puncte unter dem Schildchen. Der Leib hat an den Seiten eine gelbe Linie, der 3, 4, 5, und die Hälfte des 6ten Rings sind rothgelb und etwas durchsichtig. Die Schenkel und Schienbeine haben eben dieſe Farbe, die Fußblätter aber eine schwärzliche. Zwischen den vordern und mittlern Schenkeln steht auf jeder Seite ein gelber Punct. Der Flügelrandpunct ist schwarz.

F. bl. rothfüßige mit 2 Leibringen, der Rothfuß. (*T. rufipes* L. Fueßl.) Von Mittelgröſe, schwarz; die Lefze gelb und zugespitzt, der Leib mit 2 Ringen, der erstere ist rothgelb, der hinterste orangegelb. Die Füsse rothgelb mit schwarzen Fußblättern. Die hintersten Schienbeine sind an der Wurzel schwarz.

F. bl. rothgelenkichte. (*T. Erythrogona* Schr. *T. nigrata* Mull. *T. Gonogra* Fabr. *la Mouche à Scie à genoux fauves* Geoffr.) Diese Art ist 4 Linien lang, schwarz mit einem aschgrauen Schimmer. Die Schenkel sind von der Mitte bis an das Knie und die Schienbeine von da bis in die Mitte roth.

F. bl. mit rothem Hinterleib. (*La Mouche à Scie porte cœur* Geoffr.) Fühlhörner, Kopf, Brustschild, die 3 ersten Leibringe und die Hinterfüsse sind schwarz. Die Oberlippe gelb. Der Brustschild hat an der Spitze einige weisse Puncte, erst einen grossen und darunter 4 kleinere in einem Kreuz. Der übrige Theil des Leibs ist rothgelb, und die 4 vordersten Füsse sind auch rothgelb mit ein wenig schwarz gemischt. Die Flügelrippe mit dem Punct sind braun. Auch diese Gattung variirt sehr; es giebt einige welche einen völlig rothgelben Leib, Füsse und Fühlhörner haben, andere welche zwar schwarze Fühlhörner, aber 6 rothgelbe Füsse haben.

F. bl. an den Rüben, Rübenschlupfer. (*T. rapæ* L. Schr.) Der Körper dieſer Art ist klein und schwarz. Der Flügelrand bis an den Punct schwarz. Der Kopf und Brustschild schwarz und mit weiß gescheckt. Die Leibringe sind an den Rändern subtil gelb. Der Leib unten gröſtentheils weiß. Die Füsse sind weiß von aussen aber schwarz. Die Fühlhörner schwarz.

F. bl. russige. (*T. fuliginosa* Schr.) 3 Linien lang, ganz schwarz, die Füsse braun, die Flügel russig, die Rippe mit dem Punct schwarz. Schrank hält sie vor T. Morio Fabr. Spec. 41. vielleicht ist sie auch Morio Fabr. Spec. 50.

F. bl. schwarzblaue mit 2 gelben Leibflecken. (*La mouche à Scie noire, marquée de jaune sur le premier & dernier anneau du ventre* Geoffr.) Die Fühlhörner schwarz, der übrige Körper schwarzblau. Der erste und letzte Leibring haben oben in der Mitte einen gelben Fleck. Die Füsse und die Oberflügel sind gelb mit ein wenig rothgelb.

F. bl. schwarze, Köhler. (*T. atra* L. F. Mull. Fueßl. Scop. Gagatschwarze Blattwespe, Schr. *la mouche à Scie noire à pattes fauves* Geoffr. Sulz. Gesch. t. 26. f. 7.) Von Mittelgröſe, ganz schwarz, lange Fühlhörner, die Lefze gelb, auf jeder Seite des Brustschilds ein gelbes Strichgen vor der Einlenkung der Flügel. Die Wurzel dieſer Flügel selbst wie die Flügel rothbraun, die Fußblätter schwarz. Ob Schranks *T. otra* diese sey, ist noch zu untersuchen, weil er das Schildchen gelb mit noch mehrern gelben Zeichnungen angiebt.

F. bl. mit dem schwarzen Rücken, der Schwarzrücken. (*T. mesomela* L. Mull. Fueßl.) Die Fühlhörner sind schwarz, die Augen gleichfalls; die Spitze des Schildchens weißgelb, worinn ein gelber Flecken und zu dessen Seiten 2 kleine blasse Puncte stehen. Die Schenkel und Schienbeine blaß, nach hinten schwarz. Der Leib ist unten gelb, auf der obern Seite schwarz mit blassen Linienbogen, oder jeder Ring ist mit einem grossen halbzirkelförmigen Flecken, der am Hintern und Seitenrand blaß eingefaßt ist, bedeckt. Die Flügelrippe und der längliche Punct sind schwarz.

F. bl. schwarze mit gelben Flügeln. (*La mouche à Scie noire à ailes jaunes* Geoffr.) Der Körper schwarzblau, die Schienbeine und Fußblätter und Vorderflügel safrangelb, der Flügelpunct braun.

F. bl. schwarze mit 3 Leibbinden. (*La mouche à Scie à trois bandes jaunes* Geoffr.) Sie ist schwarz, die Lefze, ein Strichgen vor den Flügeln an den Seiten des Brustschilds. Der erste, fünfte, sechste und letzte Leibring und die Füsse sind gelb. Die Knie und Fußblätter der Hinterfüsse sind schwarz. Die Flügel braun.

F. bl. schwarz gebundene. (*La mouche à Scie à deux bandes noires sur le ventre* Geoffr.) Schwarz. Die Fühlhörner an der Wurzel gelb, ingleichen die Lefze, ein Flecken vor den Flügeln an der Seite des Brustschilds, ein Punct an der Spitze desſelben, und die Ringränder des Leibs, den zweyten, dritten und fünften ausgenommen, welche ganz schwarz sind, und 2 schwarze Bänder formiren. Die Füsse sind gelb, die Fußblätter schwarz, auch die Flügelrippe hat eine rothgelbe Farbe.

F. bl. schwarze, mit gelben Leibränden. (*La mouche à Scie à ventre rayé* Geoffr.) Kopf, Fühlhörner, daran die Wurzel etwas gelb ist, Brustschild, zu dessen Seiten vor der Einlenkung der Flügel ein gelbes Strichgen, und an der Spitze 2 gelbe Puncte stehen, und Leib, daran alle Ringränder gelb sind, haben eine schwarze Farbe. Die Füße sind auch rothgelb. Die Wurzel schwarz, Flügelrippe mit dem Punct schwarz.

F. bl. schwarze mit rothen Füßen und rothgelbem Leibband. (*La mouche à Scie noire à pattes rouges & bande du ventre fauve* Geoffr.) Sie ist schwarz, die Lefze gelb, von den Flügeln an den Seiten des Brustschilds ein gelbes Strichgen, auf den 3 letzten Leibringen stehen einige gelbe Flecken. Der

dritte und vierte Ring aber sind ganz rothgelb. Die Füsse roth mit gelber Wurzel. Die hintersten Fußblätter schwarz.

F. bl. **schwarze mit gelben Füßen und rothem Leibring.** (*La Mouche à Scie noire à pattes jaunes & milieu du ventre fauve* Geoffr) Auch schwarz. Die Wurzel, die Fühlhörner, die Lefze, die Füße, ein Strichgen vor der Einlenkung der Flügel sind gelb. Auf dem ersten und den zwey letzten Leibringen sind gelbe Flecken. Der 3, 4, und 5te Ring aber sind rothgelb.

F. bl. **schwarzblaue, ungefleckte.** (*La Mouche à Scie noire bleuâtre* Geoffr.) Ganz schwarzblau. Die Flügel schwarz, 3 Linien lang.

F. bl. **schwarze mit dem grossen braunrothen Fleck auf dem Brustschild, der Rundrücken.** (T. *ovata* L. F. Mull. *Mouche à Scie cotoneuse.* Degeer Ins. II. II. t. 35. f. 1—10. Die eyförmige Blattwespe Schr.) Die Afterraupe hat 22 Füße, wohnt auf der untern Seite der Erlenblätter, die sie mitten durchschneidet, ist seladongrün, oben ganz dicht mit einer weissen zarten Wolle bedekt, die sich abpinseln läßt, auf dem Kopf ein grosser runder schwarzer Fleck und schwarze Augen. Bey der letzten Häutung hat sie kein wollichtes Wesen mehr, geht aber bald darauf in die Erde, sich einzuspinnen. Dieses geschiehet im August; im September kommt die Blattwespe hervor, die spätern liegen über Winter. Sie ist 4 Linien lang, der Körper kurz und dick, schwarz, nur der Brustschild hat oben einen grossen braunrothen und die Schenkel bey der Einlenkung einen weißlichen Fleck. Die Flügelrippen und Punct sind schwarz.

F. bl. **schwarze mit weißgerändelten Ringen und braunrothen Schenkeln.** (*Mouche à Scie poudrée* Degeer Ins. II. I. t. 34. f. 20—23.) Diese 4 Linien lange Blattwespe ist schwarz, alle Ringe des Leibs sind weiß gerändelt, und an jeder Seite scheidet ein weisser Streif den Rücken von dem Bauch. Die Schenkel sind braunroth, die Schienbeine und Fußblätter hellbraun, die Fühlhörner kurz und schwarz. Die Flügelrippe mit dem Punct gelblich. Die Larve hat 22 Füsse, wohnt auf den Erlen, ist seladongrün und weißgepudert. Nach der letzten Häutung siehet man kein Puder mehr, sie ist alsdann aschgrau, der Kopf hellbraun mit einem grossen schwärzlichen Fleck; sie gehet in die Erde zu ihrer Verwandlung, und liegt über Winter.

F. bl. **schwarze, braunroth gegürtelte.** (*Mouche à Scie à ceinture rousse* Degeer Ins. II. II. t. 35. f. 14—18.) T. *pavida* Fabr.?) Die Larve hat 22 Füße, frißt an Rosen. Ihr Kopf ist ockergelb, die Augen schwarz, der Rücken dunkelgrün, der Bauch weißgraulich, übrigens mit vielen weißen Körnern in Querlinien besetzt. Im Sept. gehet sie in die Erde, und die Blattwespe kommt im Junius hervor. Sie hat die Gestalt einer Schlupfwespe, und ihr Leib ist auch etwas länger als die Flügel. Kopf, Fühlhörner und der Hinterleib schwarz. Die 2 Mittelringe und die Hälfte des dritten sind gelbbraunroth. Die Schenkel schwarz, an beyden Enden weiß; die Schienbeine und Fußblätter braunroth, die Flügel etwas bräunlich; der Rand der obern braun mit einem ovalen gleichfarbigen Fleck.

F. bl. **schwarze mit gelben braungefleckten Leib.** (*Mouche à Scie à larve à mamelons* Degeer Ins. II. II. t. 37. f. 1—11.) Die Larven haben 20 Füße, leben gesellschaftlich auf den Saalweiden. Sie sind hellgrün und grüngelb, über den Rücken ziehen 3 schwarze aus Flecken zusammengesetzte Streifen; an den Seiten sind sie schwarz punctirt, der Kopf glänzend schwarz, die Vorderfüße grün und schwarz gefleckt, die übrigen grüngelblich. Bey ihrer Berührung stoßen sie unten zwischen den 5 ersten paar Bauchfüßen, 5 orangegelbe Warzen hervor, welche einen übeln Geruch von sich geben, wodurch sie ohne Zweifel ihre Feinde verscheuchen. Auf dem Schwanz ist ein grosser glänzender schwarzer Flecken und am Ende 2 schwarze Spitzen. Sie gehen im August in die Erde und liegen über Winter. Die Blattwespen haben einen schwarzen Kopf und gelbe Lippe. Der Brustschild ist schwarz mit einem gelben Streif an den Seiten. Der Leib ockergelb, oben mit einer Reihe brauner Flecken die dicht aneinander liegen. Die Füsse dunkelgelb, die hintersten schwarz. Die Fühlhörner braun.

F. bl. w. **schwarz und gelbe, der Birken.** (*Mouche à Scie jaune & noire du bouleau.* Degeer Ins. II. II. t. 37. f. 23. larva.) Diese Blattwespe sieht völlig der T. salicis ähnlich, nur ist sie kleiner. Allein ihre Larven weichen ab. Ihr Körper ist seladongrün, unter den Luftlöchern orangegelblich, sonst glatt ohne Puncte und Flecken, und alle Füße sind hellgrün; sie ist gesellig auf den Birken im Aug. und Sept. verwandelt sich in einem einfachen Gespinnst, da die T. salicis ein doppeltes macht. Ein abermaliger Beweiß wie schwer es ist, die Arten zu bestimmen, wenn man nicht ihre völlige Geschichte weiß.

F. bl. **schwarze, mit grüngelblichen Füßen und Bauch.** (*Mouche à Scie des galles ronde du Saule* Degeer Ins. II. II. t. 38. f. 26—31.) Die Larve hat 20 Füße, wohnt in Gallen der Sahlweiden, ist weiß oder schieferfarbig mit grauem Kopf, der 2 schwarze Flecken hat. Die Blattwespe ist klein, schwarz, unter den Fühlhörnern gelblich. Der Bauch gelblich.

F. bl **späte.** (T. *Serotina* Mull.) Schwarz, mit rostfarbigen Füßen. Die Schienbeine sind an der Wurzel, die Fühlhörner in der Mitte, und 2 Puncte am Schildchen gelb. Manchmal sind die Schienbeine in der Mitte weiß.

F. bl. **an den Stachelbeeren.** (T. *Ribesii* Scop.) Die Larve frißt an Johannis- und Stachelbeeren, ist blaßgrün mit kleinen haarichten schwarzen Warzen besetzt. Der Kopf ist schwarz. Sie spinnt sich an einem Aestchen ein und geht nach 14 Tagen aus. Das Insect ist schwarz 2½ Linie lang, der Leib ist hinten breit etwas eckicht, die Füsse und der Leib unten gelblich, die Fühlhörner von der Länge des Leibs und gemeiniglich unten gelblich.

F. bl. **Stechwespenartige.** (T. *Vespiformis* Schr.) Sie ist 7½ Linie lang, schwarz, hat gelbe Fühlhörner, Maul, Schildchen, und 1 Strichgen vor der Einlenkung der Flügel an den Seiten des Brustschilds; die Füße sind gelb, aber die Schenkel am hintersten Theil und die letzten ganz schwarz. An der Wurzel der hintersten Schenkel steht ein gelber Fleck. Alle Leibringe sind gelb gerändet.

F. bl. **an den Tannen, Tannennager.** (T. *abietis* L. Fabr. Mull. Fueßl. Frisch Ins. II. t. 1. f. 21—24.) Wenn wir dem Schrank folgen sollen, so gehören zu dieser Art des Scopoli T. solitaria, und seine eigene Solitaria mit ihren Abänderungen, desgleichen Geoffrois Tenthredines 16, 26, 28, 29, 24, 27. allein Linnes T. abietis hat vorn lauter röthliche Ringe, und die hintersten nur schwarz. Die Füsse sind röthlich und die Flügel schwärzlich.

F. bl. unreine. (*T. impura* Scop.) Der Körper iſt einen halben Zoll lang, die 3 letzten Glieder der Fühlhörner röthlich. Die hinterſten Schenkel länger und dicker, ſonſt ganz ſchwarz, die Flügelrippe, Schienbeine und Fußblätter röthlich. Die Spitze der Flügel braun.

F. bl. an Vogelkirſchen, Vogelkirſchnager. (*T. padi* L. Mull.) Die Larve frißt die Blätter der Vogelkirſchen von unten wie ein Sieb aus. Die Blattweſpe hat einen ſchwarzen Kopf, Fühlhörner, Bruſtſchild und Leib. Die Schenkel und Schienbeine ſind weiß, die Fußblätter aber, vornehmlich die hinterſten ſind ſchwarz.

F. bl. der Weiden, Weidenfreſſer. (*T. Salicis* L. F. Mull. Gleditſch *Mouche à Scie jaune & noire du Saule* Degeer Inſ. II. II. t. 37. f. 12—21.) Die Larve hat 20 Füſſe, iſt geſellig, ſeladongrün mit groſſen gelben Flecken und ſchwarzen Puncten an der Seite, und einem ſchwarzen Kopf; man findet ſie im Jul. und Aug. auf den glattblätterigen Sahlweiden. Sie verwandelt ſich in der Erde. Das Inſect iſt orangegelb. In der Mitte des Bruſtſchilds befindet ſich ein groſſer ſchwarzer Flecken, und unten und zwiſchen dem erſten und zweyten paar Füßen 1 oder 2 ſchwarze Flecken. Kopf und Fühlhörner ſind ſchwarz, letztre nach auſſen etwas dünner und mit kleinen Härchen beſetzt. Die Flügel haben einen leichten braunen Anſtrich mit einem ſchwarzen Randpunct. Die Männchen ſind kleiner, obenher ſchwarz und nur auf dem Leib mit einigen gelben Querſtreifen gezeichnet. Da Schranks Bandweidenblattweſpe den ſchwarzen Flecken unten zwiſchen den Füßen nicht hat, die Fühlhörner derſelben auch gegen die Spitze zunehmen, da ſie dünner ſeyn ſollten, ſo ſcheint ſie nicht zu dieſer ſondern vielleicht zu einer andern zu gehören.

F. b. weißgeſtreifte. (*T. levicomela* Mull.) Eine ſchwarze Art, die Seiten des Leibs ſind weiß und unten weiß geſtreift.

F. bl. weißgürtlichte. (*T. albicincta* Schr. *la Mouche à Scie noire à pattes argentée* Geoffr.) Die meinige ſtimmt vollkommen mit Geoffrois Beſchreibung überein. Sie iſt glänzend ſchwarz, die Lippe blaß. Auf jeder Seite des Bruſtſchilds vor der Flügel Einlenkung ein weiſſes Fleckchen. Das Schildchen und der Rand des erſten Leibrings ſind weiß. An der Wurzel der Hinterſchenkel ſteht ein weiſſer Punct. Die Füße ſelbſt ſind mit weiß unterbrochen. Die Spitze des Leibs endiget ſich mit einem weiſſen Fleckchen. Ich halte Schranks T. Ribis und Scop. T. montana faſt vor dieſe. Auch hat Geoffr. Species 18. viele Aehnlichkeit.

F. bl. mit dem weiſſen Maul, Weißmaul. (*T. Carbonaria* L. F. Fueßl.) Sie iſt ſchwarz, das Maul weiß, die Vorderfüße ziegelfarbig.

F. bl. mit einem weiſſen Ring, Weißring. (*T. cincta* L. Mull.) Sie iſt kleiner als T. bicincta, ganz ſchwarz, der Leib hat einen weiſſen Ring. Die Wurzel der Schenkel weiß, die Schienbeine roth und an der Wurzel weiß. Auf Roſen.

F bl. weißpunctirte, Weißpunct. (*T. punctum album* L. F. Schr. *la mouche à Scie noire à ventre bordé de taches jaunes* Geoffr. *T. erythropus* Schr. Beytr. p. 86. n. 47.) Von Mittelgröſſe, ſchwarz, vor der Einlenkung der Flügel auf jeder Seite des Bruſtſchilds ein gelber Fleck. Die 2 paar Vorderfüße haben ſchwarze Schenkel und gelbe Schienbeine und Fußblätter; das letzte paar, das viel länger iſt, iſt an der Wurzel mit einem weiſſen Fleck auf der Seite, die Schenkel ſind roth, die Schienbeine und Fußblätter ſchwarz.

F. bl. mit weiſſen Seiten, (*T. lateralis*) Dieſe iſt ſchwarz, die Mitte des Rückens roth, die Seiten weiß.

F. bl. Wieneriſche, (*T. Viennenſis* Schrank.) 4½ Linie lang, ſchwarz: die Fühlhörner an der Wurzel rothgelb. Die Füſſe gelb mit ſchwarzen Schenkeln, der Leib hat 5. ſchmale gelbe Bänder, davon eine nah an der Wurzel, hierauf nach einem groſſen Zwiſchenraum 2 nahbeyſammenliegende, und endlich 2 andere an der Spitze: an der Einlenkung der Flügel ſtehet an den Seiten des Bruſtſchilds ein gelber Punkt, und anſtatt des Schildgens 2 gelbe beyſammenliegende Punkte. Die Flügelrippe iſt rußig.

F. bl. zweypunktierte. (*T bipunctata* Mull.) Die Hauptfarbe iſt ſchwarz, die Spitze, der Mund, und 2 Punkte an der Wurzel des Leibs ſind weiß. Einige haben roſtfarbige Schenkel und Schienbeine.

F. bl. zwölfpunktirte. Dutzentpunkt (*T. 12. punctata* L. Fabr. Mull.) Ganz ſchwarz. Ein Flecken vor den Flügeln auf jeder Seite des Bruſtſchilds, das Schildgen, ein Flecken an 3 Ringen, auf jeder Seite derſelben; die Spitze des letzten Rings, und ein Flecken an dem zweyten Paar Füße ſind weiß. Die Schienbeine haben einen gelben Ring, die Leffzen ſind gelb.

F. bl. blaulichte. (*T. coeruleſcens.* Fabr.) Die Fühlhörner ſind kurz und ſchwarz. Kopf und Bruſtſchild dunkelviolet, ungefleckt und glänzend. Der Leib gelb, der After violet. Die Vorderflügel haben einen groſſen braunen Randflecken, welcher beynah eine Binde bildet. Die Rippe aber von der Wurzel bis an dieſen Flecken iſt gelblich; die Füſſe ſchwarz, die Schienbeine und Wurzel der Hinterſchenkel roſtfarbig. Sie iſt mit der *T. roſae* verwandt. In Engelland. (24)

Fadenbrüche, dieſe ereignen ſich beym Tuchmacher, wie beym Seidenwürker wenn im Weben ein oder mehrere Fäden der Kette zerreiſſen und nicht wieder vereinigt werden. Es entſtehen daraus leere Stellen, die man Fadenbrüche nennt, und die ſich beym Walken des Tuchs durch eine gewiſſe Schwärze, bey Seidenzeugen gleich vor dem Blatt äuſſern, wenn der Weber ſorgfältig iſt, die Fehler zu ergänzen. (19)

Faden Dreyeck, (*Triangulum filare*) iſt ein Inſtrument die Culmination eines Sternes oder die Zeit, da er im Mittagscreiſe fährt, zu beobachten. Man ſchraubet nemlich an der Oberſchwelle eines etwas hohen Fenſters oder einem andern dergleichen waagrechten Balken eine Rolle ſo ein, daß ein daran herunter hängendes Bleygewicht mit ſeiner feinen Spitze gerade auf eine daſelbſt gezogene Mittagslinie deute, ſpannet den Ueberreſt des Fadens von der Rolle an bis an einem von jenem 3 Fuß oder weiter entfernten Punkt in der Mittagslinie, ſtecket ihn in ein daſelbſt durchgebohrtes Loch und bindet ihn an einen Wirbel, den man umdrehen und damit den Faden anziehen und nachlaſſen kann. Solchergeſtalt machen die Mittagslinie und die beyden nach der Rolle in die Höhe laufenden Fäden ein in der Fläche des Mittagscreiſes ſtehendes Dreyecke, das man das Fadendreyeck nennt. Hält man das Auge ſo an den einen Faden, daß er den andern deckt, ſo ſtehet ein Stern, den dieſe Fäden durchſchneiden, im Mittagscreiſe. Damit der entferntere Faden bey Nacht ſichtbar ſeye, muß er durch

eine Laterne erleuchtet werden. Die Culmination der Sonne zu beobachten hält man ein Papier hinter beyde Fäden und erwartet den Augenblick, da beyde Schatten auf einander fallen. Dieſes Werkzeug dienet zum Behelf, wenn man mit keinem Mittagsfernrohr, Azimuthal- oder Mauerquadrant verſehen iſt. (6)

Fadeneiſen, dies Werkzeug des Strumpfwürkers beſteht aus zwey ſchmalen eiſernen Stäben, mit einigen Löchern, und dient den Faden, womit gewirkt wird, von der Spule nach der Nadelbahre zu leiten. Zu dieſem Ende wird er durch eins der Löcher durchgezogen, und geradlaufend ausgeſpannt, damit er ſich nicht verirre. (19)

Fadenelectrometer, ſ. Electrometer.

Fadeneule, heiſſet auch *Phryganea filoſa*, welche wir unter Waſſerphalänen kennen lernen. (24)

Fadenfliege, heiſſet eine Art Linneiſcher Fliegen, welche Geoffroi wegen ihrer fadenförmigen Fühlhörner von den übrigen, die anders geſtaltete Fühlhörner haben, abgeſondert, und ihnen den Namen *Scatopſe*, und Schäfer Fadenfliege gegeben, (ſ. Schäfers *elem. entom.* tab. 110.) Wir verſtehen aber auch unter Fadenfliegen nicht nur dieſe angezeigte, ſondern alle Arten, welche Linne in ſeiner erſten Abtheilung der Fliegen unter *Muſcae filatae, antennis ſimplicibus absque filo laterali*, abgehandelt. Alle Fliegen, welche daher keine geſiederte und keine mit Seitenborſten verſehene Fühlhörner haben, gehören hieher, folglich nicht nur Geoffrois *Scatopſe* ſondern auch ſeine *Stratiomys* und *Nemotelus*, ingleichen des Fabricius *Bibio*, *Stratiomys* und *Rhagium*, *Scopolis*, *Ceria* und *Anthrax* auſſer verſchiedenen die er unter *Muſca* begreift. Mullers und Degeers *Stratiomys* und *Nemotelus* oder Stilet und Waffenfliegen. Ob ſie gleich unter ſich und beſonders in Anſehung der Freßwerkzeuge, und der Structur der Fühlhörner unterſchieden ſind: ſo haben doch dieſe einfache Fühlhörner ohne Seitenhaare. Die nähere Abtheilung und Beſchreibung ihrer beſondern Characterе ſ. unter Fliegen. Wir zählen folgende Gattungen hieher.

Fadenfliege, äquinoctial, (*Nemotelus aequinoctialis* Degeer Inſ. VI. t. 29. f. 14. *Muſca aequinoctialis* L. Syſt. Nat. n. 101.) Eine americaniſche in Surinam wohnende Fliege von Gröſſe eines mittlern Langfuß. Sie iſt glatt, ſchwarz, länglicht ſchmal, mit keulförmigen Fühlhörnern, die auf der Spitze ein Haar tragen. Der Kopf iſt braungelb, die Augen roth, die Flügel braun, und die Füſſe ſehr lang und violet.

F. fl. artige, (*Muſca formoſa*. Schrank, *Scop. Muſca polita* L.) Die Fühlhörner ſind fadenförmig und haben auf der Spitze ein Haar. Der Bruſtſchild iſt grün; der Leib aber blau, die Augen ſchwarz und die Fußlinie roth. Scopoli ſetzt noch zu, die Seiten des Leibs ſcharf. Die Wageſtangen weiß: der Rüſſel an der Spitze weiß: wann ſie auf den Blumen ſitzt, ſo hat ſie offne Flügel, ſonſt oben geſchloſſen.

F. fl. aſchfarbige mit Roſtfüſſen. Die Kronenfliege, (*Muſca Diadema* L. Schr. *Rhagio diadema* Fabr.) Auch dieſe trägt auf der Spitze der Fühlhörner ein Haar, iſt ſo groß als eine Ameiſe, aſchfarbig, oder wie Schrank ſagt, ſchwarz und gelbhärig, woran ſie ſchwarzaſchfarbig ausſieht, die Füſſe ſind verlängert, und faſt roſtfarbig, die Flügel ungefleckt.

F. fl. bandierte, (*Nemotelus faſciatus* Degeer Inſ. VI. Ueberſ. p. 76. n. 8. t. X. f. 1. Friſch Inſ. I. t. 9.) Sie iſt grau von Gröſſe einer Stubenfliege, der Leib ſchwarz länglicht kegelförmig mit grauen Binden; der Kopf hat unten weiſſe Haare. Das Weibgen hat einen biegſamen Leib, daß es ihn verlängern und drehen kann.

F. fl. bleichfüßige, (*Stratiomys pallipes* Fabr.) Eine Nordamericaniſche Waffenfliege von mittel Gröſſe, der Kopf iſt ſchwarz mit einer gelblichen Stirnlinie, der Bruſtſchild braun, der Rand des Schildgens roſtfarbig mit 2 weiſſen Zähnen. Der Leib flach gedruckt, oben ſchwarz mit bleichen Ringränden an der Seite, unten bleich, auch die Füſſe ſind bleich.

F. fl. braungelbe, (*Nemot. fulvus* Degeer Inſ. VI. p. 82. n. 1. t. 29. f. 3.) Nicht gröſſer als eine Schnacke, die Fühlhörner endigen ſich mit einem Haar, der Leib iſt braungelb, die Füſſe gelblich, die Flügel ungefleckt. Sie iſt ausländiſch.

F. fl. Chamäleon, (*N. Chamaeon.*) Sie iſt unter Chamäleon beſchrieben: man ſehe nach Fueßl. Degeer. Inſ. VI. p. 64. Schr. Geoffr. Inſ. II. p. 479. t. 17. f. 4.

F. fl. doppellinichte, (*Bibio bilineata* Fabr.) Sie iſt ſchwarz, die Fühlhörner ſtehen zuſammen, und ſind fadenförmig: der Bruſtſchild härichte, ſchwarz mit 2 weiſſen Rückenlinien. Der Leib etwas koniſch, verlängert ganz ſchwarz. Die Flügel weiß, am Rand ſchwarz. Die Füſſe ſchwarz, nur die Schienbeine ſind an der Wurzel roſtfarbig. Aus Neuſeeland.

F. fl. doppeltweiß gefleckte, (*Bib. Lar.* Fabr.) Eine groſſe Fliege aus Bengal. Der Bruſtſchild iſt braun, und hat ein Roſtſchildgen; der Leib ſchwärzlich mit 2. weiſen Punkten auf jeder Seite, davon der eine an der Wurzel, der andere in der Mitte ſteht. Der After iſt weiß. Die Flügel ſind groß, ſchwarz mit einigen obſoleten weiſſen Punkten; ein groſſer weiſſer Flecken ſteht beſonders an dem dünnern Rand; und die Spitze iſt auch weiß.

F. fl. mit 3. ſchwarzen Bruſtſchildſtrichen. Der Dreyſtrich, (*Muſca trilineata* L. *Stratiomys trilineata*. Mull. Geoffr. Inſ. II. p. 482. n. 7.) Die Fühlhörner ſind fadenförmig und haben eine Keule. Der Körper grün von Gröſſe einer Stubenfliege, die Fühlhörner ziegelfarbig, die Augen braun mit einer ziegelfarbigen Binde. Der Bruſtſchild hat 3 ſchwarze Linien, welche an der Spitze zuſammenhängen. Der Leib iſt oval, hat 4. ſchwarze auswärts ſchmälere Binden. Die Füſſe ſind blaß. Ein Schwediſches Inſekt.

F. fl. mit 3. weiſſen Streifen auf dem Bauch. (*Strat. Strigata* Fabr.) Dieſe Waffenfliege iſt der *M. microleon* nah verwandt und in Italien zu Hauß. Die Fühlhörner ſind an der Wurzel zuſammengewachſen und ſchwarz. Kopf und Bruſtſchild mit aſchfarbigen Milchhaaren. Die 2. Schildgenszähne gelb. Der Leib ſchwarz, oben kaum ſichtbar gefleckt, unten aber mit 3. weiſſen Streifen.

F. fl. durchſichtige, die Glaßfliege. (*Muſca illucens* L. *Bibio illucens* Fabr. *Nemotele à anneau transparent* Degeer Inſ. VI. t. 29. f. 8.) Sie hat gekörnelte Fühlhörner, die ſich mit einer Spitze endigen. Sie hat die Gröſſe einer mittelmäßigen Weſpe, die Fühlhörner lang, keulförmig und ſchwarz: der Körper ſchwarz. Das 2te Glied des Leibes iſt an den Seiten durchſcheinend und gelb, die Flügel braunblau. Aus America. Fabricius füget noch hinzu, daß die hinterſten Schenkel unten ſägezähnicht ſeyen.

F. fl. erzleibichte, (*Bibio aenea* Fabr.) Die Fühl-

hörner ſind fadenförmig, ſchwarz, auswärts dicker, an der Spitze zugeſpitzt, weiß. Die Lefze iſt dunkel gelblich. Der Bruſtſchild wollicht, dunkel. Der Leib erzfarbig mit feiner Roſtwolle bekleidet: die Füſſe bleich mit ſchwarzen Schenkeln.

F. fl. gegürtete, (*Nemot. cinctus.* Degeer Inſ. VI. p. 75. n. 6.) Die Fühlhörner ſind cylindriſch ohne Haar. Der Leib iſt länglicht kegelförmig ſchwarz, hat 3. roſtfarbige Ringe und eben ſolche Schenkel. Sie ſiehet einer Raubfliege ähnlich, hat aber den Fliegenrüſſel, und iſt 7. Linien lang. Degeer hat ſie abgebildet tab. IX. f. 19.

F. fl. gelbe mit geſtreiftem Bruſtſchild. Der Wurmlöwe. (*Muſca vermileo* L. *Rhag. vermileo* Fabr. *Nemot. vermileo* Degeer Inſ. VI. t. 10. f. 1. — 10) Man muß die Larve dieſes Inſects nicht mit der des Ameiſenlöwen verwechſeln, ob ſie gleich einerley Wohnort im Sand, einerley Gewohnheit ſich einen umgekehrten Trichter im Sand zu machen haben, und beyde ſich von den Säften der in ihre Grube fallender Ameiſen, und Fliegen nähren. Sie iſt ½ Zoll lang, gegliedert, ohne Füſſe, graulich, cylindriſch, vorn dünner. Der Kopf kegelförmig, zugeſpitzt mit einer hornartigen geſpaltenen Spitze, womit ſie in ihren Raub einſticht, und ihn ausſauget. Im Ruheſtand kann ſie den Kopf einziehen. Sie verwandelt ſich ohne Hülſe im Sand nach 14. Tagen kommt die Fliege hervor. Sie iſt gelb, hat Fadenfühlhörner mit einem Haar am Ende. Der Bruſtſchild hat 4 ſchwarze Streifen, und der Leib 5 Reihen ſchwarzer Flecken, die Flügel aber ſind ungefleckt. Sie ſiehet einem Langfuß ähnlich, iſt 4½ Linie lang, fliegt leicht und ſchnell. In der Ruhe trägt ſie die Flügel übereinander horizontal. Man muß den Degeer und Reaumur leſen, um dieſes Inſekt genauer kennen zu lernen.

F. fl. gelbringlichte, (*Nemot. annulatus* Degeer. Inſ. VI. p. 69. n. 2.) Sie iſt grau, der Leib mit gelbziegelfarbigen Ringen, die Füſſe gelb, und die Flügel ungefleckt. Sie gleicht völlig der *Muſc. ſcolopacea* hat aber andere Farben. Die Larve lebt im faulen Holz.

F. fl. mit gelbem Flügelfleck, (*Nemot. maculatus* Degeer Inſ. VI. p. 69. n. 3.) Der vorigen ähnlich, aber um die Hälfte kleiner und ſchwarzgraulich. Der Leib hat gelb-ziegelfarbige Ringe, die Füſſe ſind gelb, und ſchwarz gefleckt. Die Flügel haben einen gelben Fleck und eine braune Spitze.

F. fl. gelbfüſſichte, (*Nemot. flavipes.* Degeer. Inſ. VI. p. 76. n. 7. tab 9. f. 22.) Dieſe Art iſt ziemlich groß und lang. Die Fühlhörner cylindriſch ohne Haar, der Leib länglicht koniſch, hinten ſpitzig, und etwas unterwärts gekrümmt, ſchwarz, glänzend. Die Füſſe rothgelb. Die Flügel gefleckt an der Wurzel gelb.

F. fl. gelbfüſſichte mit roſtfarbigem Bruſtſchild. (*Rhagio flavipes* Fabr.) Sie iſt kleiner als *Rhagio tipuliformis.* Der Kopf iſt kuglicht, ſchwarz. Der Bruſtſchild glatt, roſtfarbig, ungefleckt. Der Leib cylindriſch, eingekrümmt ſchwarz, auf beyden Seiten mit 3. gelben Flecken, und einem hinten auf dem Rücken. Die Füſſe ſind gelb, und haben ſchwarze Fußblätter: die Flügel ohne Flecken.

F. fl. gelbknieichte, (*Nemot. flavo geniculatus.*) Degeer Inſ. VI. p. 81. 17.) Sie kommt der *M. cupraria* nahe, iſt aber etwas kleiner, hat einen ſtark haarichten Kopf, einen länglichten flachen goldgrünen Leib, ſchwarze Füſſe mit gelben Knieen, die Flügel aber ſind gelbbraun.

F. fl. gelblichte. (*Bibio lucifer* Fabr.) Sie iſt rauhhaaricht, gelblicht, hat braune Flügel, die an der Wurzel roſtfarbig ſind. Sie kommt aus America, und iſt übrigens mit *Bib. ſylvanus* nah verwandt.

F. fl. gemeine, Pöbelfliege, (*Muſca plebeja* L. Fueſl. *Bibio plebeja* Fabr. *Stratiomys pleb.* Mull. Von Mittelgröſſe ſchwarz und aſchgrau rauhhaarig. Die Augen braun: die Flügel und Schienbeine etwas ziegelfarbig, der Leib kegelförmig mit bloſſen Ringränden, die Fühlhörner fadenförmig, zugeſpitzt. Sie variiert mit einem gelblichen Bruſtſchild und roſtfarbigem Leib.

F. fl. gerändete, (*Strat. marginata* Fabr. Geoff. Inſ. II. 481. 5.) Das Schildgen iſt unbewaffnet. Der Kopf ſchwarz, mit fadenförmigen an der Wurzel zuſammengewachſenen Fühlhörnern. Der Bruſtſchild Kupferſchwarz, ungefleckt. Der Leib flach gedruckt, ſchwarz, mit weiſſem Rand, auch einigen dergleichen Rückenflecken. Die Schenkel ſchwarz, die Schienbeine und die Flügel weiß. In Engelland.

F. fl. geſchwärzte, Schwärzer. (*Muſca denigrata* L.) Die Fühlhörner fadenförmig zugeſpitzt, der Körper rauhhärig ſchwarz, der Bruſtſchild hat eine weiſſe Linie zu beyden Seiten, und die Flügel ſind ſchwarz bunt.

F. fl. geſchwärzte ungefleckte. (*Rhagio atratus* F.) Sie iſt faſt doppelt gröſſer als *Muſca diadema*, in allem ſchwarz, nur die Flügel ſind glaßartig und haben am Rand einen groſſen ſchwarzen Flecken. In Italien.

F. fl. getiegerte, (*Strat. tigrina* Fabr.) Von Gröſſe der *M. microleon*, ſchwarz, die 2 Schildgenszähne und die Wagebalken ſind gelb. Der Leib unten roth, aller Orten mit ſchwarzen Rand. Die Flügel weiß mit brauner Rippe. In Dänemark.

F. fl. goldne, (*Nemot. auratus*, Degeer Inſ. VI. p. 81. n. 18.) Sie iſt klein. Der Kopf glatt, der Leib oval, kurz, glänzend goldgrün: die Schenkel ſchwarz, die Schienbeine ziegelfarbig, und die Flügel durchſichtig.

F. fl. griechiſche, (*Strat. graca* Mull. cit. Pont. D. A. t. 30.) Sie iſt grün, die Fühlhörner keulförmig; der Bruſtſchild hat 3. ſchwarze Linien, und auf dem Leibrücken ſiehet man ein ſchwarzes griechiſches Θ. Müller fragt bey dieſer Gattung, ob ſie zu ſeiner *Stratiomys* gehöre?

F. fl. grüne, (*Strat. viridula* Fabr.) Dreymal kleiner als *M. hydroleon*, ganz grün, der Leib aber blaſſer oder gelblich mit einer ſehr zarten Rückenlinie und einem groſſen Flecken an der Spitze, welche ſchwarz ſind. Die Flügel ſind durchſichtig und haben eine gelbliche Rippe. Das Schildgen 2 Zähne.

F. fl. güldenwollichte, (*Nemot. aureus.*) Sie iſt rothgelbwollicht, der Leib aber ſchwarz mit guldnen wollichten Binden.

F. fl. Hottentott, (*Muſca Hottentotta* L. Fueſl. *Bibio Hottent.* Fabr. *Stratiomys Hott.* Mull. *Nemotelus Hottent.* Degeer Inſ. VI. t. XI. f. 7.) Die Fühlhörner ſind fadenförmig zugeſpitzt, der Körper iſt ſchwarz, breit mit grüngelben Haaren bekleidet, die Ringe ſind gleichbreit, der letzte ganz kurz, daher der Leib hinten ſtumpf zu ſeyn ſcheint: die Flügel haben eine braune Rippe.

F. fl. mit Keulfüſſen, der Keulfuß. (*Muſca clavipes* L. Fueſl. Schr. *Stratiomys clavipes* Fabr.) Die Gröſſe einer Ameiſe mit fadenförmigen zugeſpitz-

Schreiben, schreiben, schreiben, schrieben, schrieben, schrie

Schneider.

Hans Jakob Schneider, der Aeltere, Bürger, 1654, Hans Jakob Schneider, der Jüngere, Bürger, 1654, Hans Jakob Schneider, Bürger, 1654, Hans Jakob Schneider, Bürger, 1654, Hans Jakob Schneider

Maura, iſt rauhhaarig, ſchwarz; der Leib iſt etwas weißbandirt, der After aber glänzend ſilbern. Die Flügel ſind ſchwarz an der Wurzel, und weißpunktirt, an der Spitze weiß mit 2 ſchwarzen Punkten.

F. fl. mit einem ſilbernen Wurzelflügelflecken. (*Bibio troglodyta* Fabr.) Sie iſt ganz braun, haarig. Die Flügel ſind durchſichtig, und haben an der Wurzel einen groſſen Silberflecken. In Indien.

F. fl. ſpatelförmige, (*Muſca ſpatula* Scop.) Sie iſt ſchwarz 7 Linien lang. Die Fühlhörner ſchwarz und kaum kürzer als der Bruſtſchild. Der Kopf zwiſchen den Augen gelb. Das Schildgen gelblich mit 2 Dornen. Der Leib iſt 3. Linien breit und 3½ Linie lang, flach mit ſcharfen Seiten, die Flügel liegen in der Mitte übereinander, daß die Seiten des Leibs frey ſind. Die Wageſtangen ſind gelb. Die Schenkel braun, die Schienbeine roſtfarbig.

F. fl. ſtarkriechende, die Ziegenfliege, (*Muſca olens* Fueßl. Sulzer Geſch. t. 28. f. 6.) Groß, gelblich roth, der Kopf braun, das Männchen iſt ſchmäler, brauner, die Flügel liegen flach auf einander, wie bey der vorigen, ſie riechet ſehr ſtark nach Schabziegerkraut, *Trifol. melilot. coerul.* L. und behält dieſen Geruch viele Jahre.

F. fl. unbewaffnete, (*Stratiomys mutica* Fabr.) Das Schildgen iſt unbewafnet und ſchwarz. Der Kopf iſt auch ſchwarz mit einem weiſſen Stirnpunkt. Der Bruſtſchild ſchwarz, die Wageſtangen weiß. Der Leib ſchneeweiß, die Spitze ſchwarz, der After ſelbſt aber weiß. Die Füſſe blaß.

F. fl. mit ungeſtreiftem Bruſtſchild, *Muſca tringaria* L. Fueſl. *Muſca vermileo* Schr. *Nemotelus tringarius* Mull. *Rhagio tring.* Fabr.) Die Fühlhörner ſind fadenförmig mit einem Haar auf der Spitze. Der Bruſtſchild aſchgrau. Das Schildgen gelblich. Der Leib länglich, gelb, mit 3 Reihen ſchwarzer Punkte. Die 2 letzten Abſätze ſind ganz ſchwarz, die Füſſe ziegelfarbig. Die Flügel blaß, ungefleckt.

F. fl. des Waldes, (*Nemotelus ſylveſtris*, Mull.) Etwas haarig, gelblich, die Flügel haben eine ſchwarze abgebrochene Binde.

F. fl. des Waſſers, Waſſerfliege, (*Muſca hydroleon* L. Fueſl. Schrank. *Stratiomys hydrol.* Fabr. Mull. Degeer Inſ. VI. t. 9. f. 4.) Linne beſchreibt ſie, daß ſie kleiner als Chamäleon ſeye, einen ſchwarzen Kopf, Bruſtſchild und zweydornichtes Schildgen habe, die Dornen oder Zähne ſeyen blaß. Die Wageſtangen grün. Der Leib grün: mit 3 ſchwarzen Flecken auf dem Rücken, welche zuſammengewachſen ſind. Die Füſſe ziegelfarbig. (ſ. auch Geoffr. Inſ. II. p. 481. n. 4.) Degeers Abbildung iſt gröſſer: ſtatt der Rückenflecken iſt ein breites zackichtes Längsband auf dem Rücken. Vielleicht eine andere Art.

F. fl. weißfleckichte. *Nemot. triginus* Degeer Inſ. VI. p. 82. n. 4. t. 29. f. 11. *Bibio nigrita* Fabr.) Sie iſt ſo groß als eine Pferdebreme. Der Körper breit, haaricht, rothbraunſchwarz, weißgefleckt. Die Flügel ſind durchaus ſchwarz gefleckt: aus Penſylvanien, nach Fabricius auch in America und Italien.

F. fl. weißflüglichte, (*Scatopſe dubouis* Geoffr. Inſ. II. t. 18. f. 5.) Die Augen ſind ſchwarz, und die Fühlhörner braun und lang. Bruſtſchild, Leib und Füſſe gelb. Die Flügel lang und weiß.

F. fl. weißfüßige, Weißfuß. (*Muſca leucopa* L.) Eine Americanerin von Gröſſe der Veſpa domeſtica, ſchwarz; die Fühlhörner fadenförmig, etwas keulenartig unbewafnet, und doppelt länger als der Kopf. Der Bruſtſchild ſchwarz. Der Leib lang, ſchwarz, die Ränder der Abſätze gegen die Seiten nach der Wendung gegen das Licht weißſchimmernd; die Füße ſchwarz, die Fußblätter fadenförmig, weiß. Der erſte Abſatz des Leibs unten roth.

F. fl. mit weißgeſtreiftem Leib. (*Bibio ſylvanus* Fabr.) Braun, der Leib hat einige obſolete weiſſe Streifen, die Flügel ſind weiß, an der Wurzel braun mit einem weiſſen kleinen Punct. Die Füße ſchwarz. In Neuholland.

F. fl. weißgraue, das alte Weib. (*Muſc. anilis* L. *Bibio anilis* Fabr.) Faſt ſo groß als eine Stubenfliege: allein der Leib iſt lang, coniſch, und ganz weißgrau; der Bruſtſchild aſchfarbig, haaricht, und die Schienbeine blaß. Die Wageſtangen weiß. Die Fühlhörner fadenförmig abgeſtutzt, ſtumpf, an der Wurzel mit Haaren beſetzt, aber ohne weitere Borſte. Die Augen ſind braun, und die Flügel braunadericht.

F. fl. weißleiſtige, ſchwarzbandierte. (*Nemotele à bande* Geoffr. *Inſ. II.* t. 18. f. 4.) Sie iſt groß und die Augen braunſchwarz, ſonſt ſchwarz: der zweyte Leibring ganz weiß, der dritte und vierte weiß mit ein wenig ſchwarz an dem untern Rand, die übrige und die Seiten weiß: die Wageſtangen ſind auch weiß, unten ganz ſchwarz.

F. fl. eißrandichte. (*Bibio marginata* Fabr.) Die Statur in Größe der Plebeja, ganz ſchwarz, mit einem coniſchen Leib; nur die Ränder der Leibringe ſind weiß. Die Flügel haben vornemlich an dem dickern Rand ſchwarze Flecken. In Italien.

F. fl. mit weißlichten Ringränden. (*Bibio ſabaus* Fabr.) Gröſſe und Statur der Hottentotfliege, haarig, ſchwarz, die Wageſtangen endigen ſich an der Spitze mit einem gelben Punct. Die Leibringe ſind an den Rändern ein wenig weiß. Die Flügel ſind weiß, am äuſſern Rand über die Mitte ſchwarz: die Füſſe ſchwarz. In Italien.

F. fl. mit weiſſen Seitenſtrichen, der Weißſtrich. (*M. microleon* L. *Schr? Strat. microl.* F. Mull. Degeer Inſ. *VI.* t. 9. f. 1.) Sie iſt kleiner als vorige, hat eben ſolche Fühlhörner; der Körper iſt ſchwarz; das Schildgen hat 2 Zähne oder Dornen, welche roſtfarbig ſind. Die Abſätze des Leibs haben an den Seiten eine überzwerche gelbe oder weiſſe ſchmale Linie: Flügel ſind länger als der Leib, und auswendig braungelb bordirt.

F. fl. mit den weiſſen Wurzel- und Seitenflecken. (*Bibio ſatyrus* Fabr.) Gröſſer als die Hottentotfliege mit braunem Kopf und ſchwarzen fadenförmigen Fühlhörnern: der Bruſtſchild braun, vorn von roſtfarbigen Haaren rauh; der Leib ſchwarz; der erſte Abſatz iſt an der Wurzel wollicht, weiß. Der 2. und 3. ungefleckt; der 4. 5. 6. an den Seiten weiß. Die Flügel weiß, am Oberrand roſtfarbig. Die Füße ſchwarz. In Neuholland.

F. fl. mit 2 gelben Bruſtſchildſtrichen, der Zweyſtrich. (*Muſca Hypoleon* L. Fueßl. *Stratiomys hypoleon* Fabr *Muſca rara* Scop. Geoffr. 6.) Die Fühlhörner ſind blaß, endigen ſich in eine Borſte. Der Bruſtſchild ſchwärzlich, mit einem gelben Rand und Schildgen, und 2 gelben Strichen: der Leib gelb mit 2 abgekürzten Binden, die krumm und faſt zuſammen verbunden ſind: die Füße ſind gelb.

F. fl. mit 2 ſchwarzen Flügelflecken. (*Rhagio maculatus* Fabr.) Der Kopf iſt kuglicht, ſchwarz mit fadenförmigen Fühlhörnern, die an der Wurzel gelb ſind. Der Bruſtſchild braun und obſolet gelbli-

nirt; der Leib schwarz mit gelben Ringränden. Die Flügel braunglasartig mit 2 schwarzen Flecken, davon der eine in der Mitte, der andere gegen die Spitze steht, die Füße blaß mit schwarzen Fußblättern. (24)

Fadenförmig, werden die Stengel, Stiele, Staubbeutel und Träger einer Pflanze genennt, wenn sie überall von gleicher Dicke sind. Ein Blatt heißt also, wenn es sehr lang und eben so breit als dick ist. (9)

Fadengras. (botan.) (*Manisuris* Linn.) Dieses Gewächs macht nach dem Linneischen System ein besonderes Geschlecht aus, welches in die erste Ordnung der drey und zwanzigsten Classe (Polygamia monoecia) und zwar zur Familie der Gräser gehört. Es hat Zwitter und männliche Blume in einer Aehre. Die Zwitterblümchen haben einen Kelch, welcher einblümig ist, und aus zween Klappen bestehet, die äussere ist pergamentartig, platt, rundlich, an den Seiten und an der Spitze gefärbt, die innere kleiner, eyrund, vertieft, an den Schaft angedrückt. Die Krone besteht aus einem zweyklappigen pergamentartigen im Kelche steckenden kleinen Bälglein. Die drey Staubfäden sind noch nicht gewiß zu bestimmen. Der Stempel hat einen eyrunden Fruchtknoten, einen gespaltenen Griffel und einfache Narben. Der Saamen steckt im unveränderten Kelche. Die männlichen Blumen haben statt des Kelches ein zweyklappiges Bälglein, welches walzenrundlich ist, dessen Klappen gestreift an dem breiten Vordertheile spreuig und parallel sind. Die Staubfäden sitzen auf drey Trägern. Die Zwitterblumen sitzen am Rücken der Aehre und sind an den Schaft angedrückt, die männlichen Blumen stehen weiter vor, und befinden sich am Bauche der Aehre. Man kennt nur eine Gattung dieses Geschlechts, (*Manisuris myurus* Linn.) welche in Ostindien wächst. Sie hat viele schuhlange aufsteigende oder zerstreute glatte gegliederte am Gipfel ästige Halmen, und glatte etwas dicke Grasblätter. (9)

Fadenhalter. Beym Seidenhaspel die Spitzen einer eisernen, vorn an dem Gestelle des Seidenhaspels befindlichen Gabel, welche zu Ringen umgebogen sind, damit die Fäden der Cocons durchgezogen und, ohne sich zu verwirren, nach dem Haspel geleitet werden. (19)

Fadenhorn, (*Hispa mutica*) heißet ein Insekt von dem Geschlecht der Stachelkäfer, welches bey ihrer Bekanntmachung beschrieben werden soll. (24)

Fadenkäfer, (*Luperus*) nennt Schäfer ein Insektengeschlecht, deren Gattungen unter die Blattkäfer aufgenommen worden: ihre Flügeldecken sind langschaalig, die Fußblätter haben 4 Glieder; die Fühlhörner sind fadengleich und lang, der Brustschild platt und gesäumt; s. Schäffers *Elem. entom.* tab. 80. Auch heißet Chrysomela luperus Fadenkäfer und der länglichte Schabkäfer oder Dermestes elongatus Fadenkäferchen. (24)

Fadenkraut, s. Filzkraut.

Fadenkrebs, (*Cancer filiformis* L.) ein Schwanzkrebs mit einem kurzen Schild und ungefingerten Händen: er ist Daumens lang, fadenförmig, zart und mit 10 Füßen versehen, 2 davon an dem Kopf, 2 in der Mitte mit größeren Scheeren, die inwendig ein kurzes Zähnchen haben, und 6 an dem Schwanz; er ist in Malacca zu Haus. (24)

Fadenkreutz, s. Creutzfäden.

Fadenleiter. Beym Seidenbau sind es zwey eiserne auf dem Laufstock der Seidenhaspel stehende Stifte. Sie haben umgebogene Ringel, wodurch, wie beym

Fadenhalter schon geschehen, die Fäden gezogen, und, vermittelst des Laufstocks, auf den Haspel geleitet werden. (19)

Fadenscheinig, Kunstwort des Wollenmanufakturiers. Es bezeichnet ein Tuch, das auf seiner zubereiteten Oberfläche rauh, aber nicht vollhärig ist, oder wenn die Fäden nicht überall vom Rauhen bedeckt sind. Es entsteht von allzustarken Strecken des Tuchs in den Rahmen, von allzukurzem Abscheeren der Haare; von mangelhaftem Weben auf dem Stuhle; auch wenn das Tuch beym Rauhen durch das Kratzen nicht mit genugsamer Wolle versehen worden. (19)

Fadenschneide, Werkzeug des türkischen Tapetenmachers, sie ist am Ende mit einem Hacken oder Griffel versehen. Sie dienet, den Faden des Flieteneinschusses anzuhalten und ein Auge zumachen, womit so lange fortgefahren wird, bis die Fadenschneide voller Augen ist, alsdenn man sie bey dem gebogenen Griffe so anfaßt, daß die Schneide die Wollenaugen zerschneidet, die das Instrument umwickeln, wodurch denn das Sammetartige entstehet. Da aber die Fadenschneide jene über der Kette heraustretende Augen und Schlingen niemals rein genug zerschneidet, so müssen selbige mit einer besondern Scheere von krummgebognem Griffe ebener geschoren werden. (19)

Fadensilber, in Gold- und Silbermanufakturen, ist entweder feiner gezogener Drath- oder auch Spinnmühlen geplättet um Seide gesponnen. (19)

Fadenstein, (*Inolithus* Gerh. *Petra alcalina calcarea particulis fibrosis* Gerh. *Spathum calcarium fibris capillaribus* a Born.) ist ein kalkartiger aus lauter Fäden zusammengesetzter Stein. Es ist nicht der Strahlgyps, der auch bey Schriftstellern Inolithus heißt, denn es ist ein wahrer kalkartiger Stein, den der Herr von Born mit Recht den Namen eines Kalkspaths gegeben hat. Das beweiset seine gänzliche Auflösbarkeit in sauern Geistern, und das fernere Verhalten nach einer gänzlichen Auflösung. Denn wenn diese in Scheidewasser geschehen ist, so schlägt die Vitriolsäure daraus einen Selenit nieder; im Feuer brennt er leicht zu Kalk, und er gehört daher nicht unter die Gyps- sondern unter die Kalksteine. (Gerhard Beyträge zur Geschichte der Chymie und des Mineralr. Th. 1. S. 200. f.) hat daher den Fadenstein vom Strahlgyps getrennt, und ihm in seinen richtigern Mineralsystem einen eignen Platz angewiesen. Wir wollen das Wesentlichste seiner Nachrichten wiederholen. Da dieser Stein aus lauter Faden bestehet, so ist der Name des Fadensteins sehr gut gewählt. In Flötzen, Gängen und Bergen wird er nicht gefunden, sondern er liegt nur nesterweise in Marmorflötzen, Kalkspathgängen, Gypssteinbrüchen, und hier mehrentheils in Ritzen und Spalten, die damit ausgefüllt sind. Er muß also durch eine vorhergegangene Auflösung der Kalkerde entstanden seyn, ob man es gleich noch nicht erklären kann, warum sich diese Kalkerde in lauter Fädens gebildet hat. Wahrscheinlich ist es eine Art von Crystallisation, und wenn sie es, wie es wahrscheinlich ist, gewiß wäre, so haben wir doch dadurch die Frage noch nicht beantwortet. Herr Gerhard nimmt drey Gattungen des Fadensteins an.

1) **Fadenstein mit gleichlaufenden Fäden.** Er gleicht dem Amianth und Asbest, nur seine Fädens sind spröder, trockner und magerer anzufühlen. Auch seine kalkartige Natur unterscheidet ihn. Seine Farbe ist grau, weißgelb, ganz weiß, zuweilen ist er ganz durch-

Jahrmarkt, Gewerb- und Industrie- und Handelsmesse.

stein der Fiber der Trennung; auf weißem hat diese Farbe keine Wirkung. Die Fiber ist unlöslich in Wasser, Alkohol, Äther und den fetten Ölen, sie wird aber durch Kochen mit Wasser, Alkohol, Äther und Öl gereinigt, wobei sie gelblichweiß wird. Beim Kochen mit Salpetersäure wird sie gelb, mit Salpetersäure und Ammoniak rot, mit Jod und Schwefelsäure wird sie blau, mit Chlorzinkjod violett, mit Anilinsulfat gelb, mit Anilinchlorid rot, mit Anilinnitrat orangegelb, mit Anilinoxalat blau, mit Phenol und Salzsäure violett, mit Naphthylamin und Salzsäure rot, mit Naphthylaminsulfat violett, mit Naphthylaminoxalat blau, mit Naphthylaminnitrat rot, mit Naphthylaminchlorid violett. Die Fiber wird durch Kochen mit Kalilauge nicht verändert, durch Kochen mit Natronlauge wird sie gelb, durch Kochen mit Ammoniak wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Barytwasser wird sie gelb, durch Kochen mit Kalkwasser wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorkalk wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorwasser wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorbarium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorcalcium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorzink wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorammonium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorkalium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlornatrium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorlithium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorstrontium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorbarium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorcalcium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorzink wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorammonium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorkalium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlornatrium wird sie nicht verändert, durch Kochen mit Chlorlithium wird sie gelb, durch Kochen mit Chlorstrontium wird sie nicht verändert.

Fichtenwollen, s. Fichte.

Fichtenzapfenöl, ein ätherisches Öl, das durch Destillation der Fichtenzapfen mit Wasser gewonnen wird. Es ist farblos oder gelblich, riecht und schmeckt stark balsamisch, ist leichter als Wasser und löst sich in Alkohol, Äther, Chloroform, Schwefelkohlenstoff, Benzol, Petroleum, Terpentinöl, Cajeputöl, Rosmarinöl, Lavendelöl, Nelkenöl, Zimtöl, Anisöl, Fenchelöl, Kümmelöl, Pfefferminzöl, Bergamottöl, Citronenöl, Orangenöl, Bittermandelöl, Rautenöl, Wermutöl, Thymianöl, Majoranöl, Salbeiöl, Lorbeeröl, Muskat

zwiſchen den Schalen in die Höhe geht. Bey einem Thier bleibt ein ſtarker Faden. (31)

Fähigkeiten, ſind Vermögen der menſchlichen Seele, wodurch ſie gewiſſe Veränderungen annehmen oder hervorbringen kann. Sie werden auch ſonſten Naturgaben genennt, weil ſie in der Natur des Menſchen gegründet ſind. Da niemand etwas hervorbringen kann als wozu er Fähigkeiten hat, da ſolche ſelbſten unendlich vieler Veränderungen fähig ſind; da es ein wichtiges Stück der Erziehung iſt, denen Fähigkeiten und Neigungen ihre gehörige Richtungen zu geben, ſo iſt es allerdings der Mühe werth, ſowohl ihre Natur als auch ihre Anwendung genau zu kennen. Die Erfahrung überzeugt uns, daß ein Menſch, er mag auch ſonſten beſchaffen ſeyn wie er will, einen ſtandhaften Trieb habe, ſich mit ſolchen Dingen zu beſchäftigen, die ihm Materie zum Denken geben können. Inſofern er dieſen Trieb befriedigen kann, ſo ſchreibt man ihm eine Fähigkeit zum Denken zu. Dieſes iſt die Grundkraft der menſchlichen Seele und auch ihre Nahrung. Um uns hievon zu überzeugen, ſo dürfen wir den Menſchen in allen ſeinen Veränderungen beobachten. Wenn ſich der Philoſoph mit ſeinen Speculationen, der Staatsmann mit ſeinen Entwürfen, der Ehrgeizige mit ſeinen hohen Ausſichten, der Wollüſtige mit angenehmen Bildern, und der Schwärmer mit Schlöſſern in der Luft, beſchäftiget; wenn der Stuzer lieblich thut, und der Bauer mit ſeinem Nachbarn plaudert; was thun alle dieſe anders, als daß ſie ihre Fähigkeit zum Denken in Wirklichkeit ſezen? Der Menſch haſcht überall nach Empfindungen, weil er einen raſtloſen Trieb darnach fühlt, den er zu befriedigen ſucht. Wir haben alſo hier einen wirkſamen Grundtrieb gefunden, in denen ſich alle beſondere Fähigkeiten, gleichſam als in ihrem Urſprung und in einem Mittelpunkt vereinigen. Und wir Menſchen, die von einem gemeinſchaftlichen Vater entſpringen, nach ihrem Stand von einander verſchieden ſind, und nachdem ſie das Schickſal da oder dort hinwirft, und in verſchiedene Umſtände ſezt, auch zu verſchiedenen Verrichtungen mehr oder weniger geſchickt ſind, ſo hat es die nemliche Beſchaffenheit mit dem Vermögen unſrer Seele. Das thätige Principium oder die Kraft, die in uns iſt, iſt zwar in beſtändigem Beſtreben Ideen hervorzubringen, aber es iſt ihr nicht gleichgültig, was ſie für Ideen hervorbringt; ſie hat immer für das eine oder das andere ihrer Kinder eine gewiſſe Vorliebe. Und daher ſchreibt man der Seele mehrere Fähigkeit zu, weilen ſie Gedanken von verſchiedener Art hervorzubringen nicht nur im Stande iſt, ſondern auch eine beſondere Neigung dazu hat. Die Seele begnügt ſich nicht damit Ideen hervorzubringen, ſondern ſie nährt ſie auch, überdenkt ſie, vergleicht ſie, und bringt dadurch neue Ideen hervor. Sie hängt ſie aneinander und macht Schlüſſe daraus. Wieder eine neue Art von Fähigkeiten unſerer Seele. Es iſt dieſes kein erworbenes Talent, ſondern eine Gabe der Natur, eine nothwendige Folge der urſprünglichen Kraft der Seele. Wir bemerken ferner, daß einige Ideen mit einer gewiſſen Leichtigkeit entſtehen, bey andern aber muß ſich die Seele einen gewiſſen Zwang anthun. Bey jenen arbeitet die Seele mit Vergnügen, bey dieſen mit Mißvergnügen. Der Grundtrieb bleibt immer einerley, aber die Gelegenheiten, wodurch ſich die Seele dasjenige was ſie denkt, zu nuze machen kann, ſind verſchieden. Und dieſes iſt auch eine Urſache, warum die Seele mit einigen Gegenſtänden bekannter wird als mit andern; und dieſe Bekanntſchaft wirkt immer eine gröſſere Leichtigkeit, ſich mit der Erkenntnis derſelben zu beſchäftigen. Wir ſchreiben alſo der Seele eine Fähigkeit zu, wenn ſie im Stande iſt, eine Menge Ideen, die in einem einzigen Gegenſtand zuſammen verbunden ſind, leicht zu entwickeln. Hieraus entſtehen zwo Eigenſchaften, die wir bey einer jeden Fähigkeit entdecken; die Fertigkeit zu überlegen, und die Lebhaftigkeit der Gedanken. Vermöge der erſten hält man dasjenige, was man einmal in die Gedanken gefaßt hat, feſt, um alles dasjenige was dazu gehört, zu entwickeln. Hierdurch kommt eine gewiſſe Wirkſamkeit in die Seele. Menſchen, die ihre Fähigkeiten zu Fertigkeiten erhoben haben, ſind deswegen gegen alle Arten von Vergnügen und Verdruß weit empfindlicher, und kennen mehrere Arten davon, als Dummköpfe, die gegen unzehlige Dinge unempfindlich ſind. Die andere Eigenſchaft der Fähigkeiten iſt die Lebhaftigkeit. Sie iſt eben dasjenige, was die Geſchwindigkeit in der Bewegung des Körpers iſt. Dieſe Lebhaftigkeit entſteht aus der Gröſſe des Beſtrebens, die Menge der Ideen die ſich von ſelbſt darbieten, zu entwickeln. Nun wiſſen wir aus der Erfahrung, daß unſere Seele von allen Veränderungen, die in der Welt vorgehen, nur diejenigen empfindet, welche gewiſſe Eindrücke in die Sinne machen. Nach der Stärke dieſer Eindrücke beſtimmt ſich auch die Lebhaftigkeit unſerer Fähigkeiten.

Man kann auch die Fähigkeiten mit den Gegenſtänden, in ſofern ſie zu derſelben Erkenntnis beſonders aufgelegt ſind, in Verhältnis ſetzen. Wollen wir dieſes Verhältnis gehörig beſtimmen, ſo müſſen wir auſſer den innern Fähigkeiten der Seele, auch die Vollkommenheit und das Weſen der Sache, wozu man einem Menſchen Fähigkeit zuſchreibt, genau kennen. Wir ſagen z. B. daß jemand Fähigkeit zur Malerey hat: was heißt dieſes? und wie muß dieſes beſtimmt werden? Wir wiſſen, daß die Malerey den Endzweck hat, alle Gegenſtände in ſichtbare Stellung zu bringen, und daß ihre Vollkommenheit darinnen beſtehet, von allen Dingen, ſo viel es nur immer möglich iſt, richtige Begriffe durch die Augen zu erwecken, oder den Gegenſtand womit ſie ſich beſchäftigt, der Seele vermittelſt der Augen genau und wahr vorzuſtellen. Wem wird es alſo einfallen, demjenigen eine Fähigkeit zur Malerey zuzuſchreiben, der blöde und fehlerhafte Augen hätte, oder ſeine Seele nie mit den ſichtbaren Seiten der Gegenſtände beſchäftigt hätte? Dieſes gilt auch im umgewandten Fall. Derjenige, deſſen Seele vorzüglich mit ſolchen Ideen erfüllt iſt, die ſie vermittelſt der Augen erlangt hat, der die Gegenſtände der Erkenntnis nur immer auf der Seite ſich vorgeſtellt hat, wie ſie in die Augen fallen, wird eine Fähigkeit zur Malerey haben. Aus der unrichtigen Beſtimmung dieſes Verhältniſſes entſtehen die meiſten Mißgeburten in der Bildung der Seele, weil man eine ſolche Beſchäftigung erwählt, welcher die Fähigkeiten nicht genau angemeſſen waren. Ein ſolcher Menſch kann groſſe Fähigkeiten haben, aber es gehören andere Gegenſtände dazu, an denen ſich ſolche zeigen können. Einen abſoluten Dummkopf der zu gar nichts zu gebrauchen wäre, gibt es nicht; jedermann hat Fähigkeiten, die wenigſtens zu etwas angewendet werden können.

Wir haben oben geſagt, daß obgleich der Grundtrieb zu denken nur einer iſt, ſich derſelbe doch auf verſchiedene Art äuſſern könne; deswegen ſchreiben wir auch dem Menſchen mehrere Fähigkeiten zu. Dieſe ſind auf eine wunderbare Art miteinander vermiſcht, ſo daß bey

einem jedem Menſchen eine derſelben entweder von Natur oder durch die Künſte und Erziehung einen gröſſern Umfang und Stärke hat, als die andern. Dieſes Verhältnis der verſchiedenen Fähigkeiten kann auf unendliche Art beſtimmt werden. Eine von dieſen Fähigkeiten raget unter den übrigen allen hervor, und derſelben dienen gleichſam die übrigen; denn weil ſich die Wirkſamkeit der Seele in dieſer am leichteſten und am meiſten geſchäftig erweißt, wenigſtens erweiſen kann, oder auch, weil ihre Wirkſamkeit ſchon hauptſächlich darauf gerichtet iſt, ſo lenkt ſich auch der Gebrauch der übrigen Fähigkeiten beſonders dahin. Dieſe unter den übrigen hervorſtehende Fähigkeit nennt man insgemein die herrſchende, und von ihr bekommt die ganze Diſpoſition des Menſchen den Namen; hieraus läßt ſich nun beſtimmen, was ein ſinnreicher, ſcharfſinniger, witziger, judicieuſer Kopf iſt, nemlich derjenige, bey welchen eine dieſer Fähigkeiten beſonders hervorſtechend iſt; nicht als wenn er an den übrigen einen gänzlichen Mangel hätte, ſondern weil dieſe gröſſer und ſtärker iſt als die übrigen. So bald die Seele von einem Gegenſtand Eindruck erhält, der in den Wirkungskreis ihrer herrſchenden Fähigkeit fällt, ſo wird nicht nur dieſe geſchäftig, ſondern ſie ziehet auch alle übrige Kräfte der Seele mit in ihr Intereſſe, welche in ihrer Art mehr oder weniger zur Beſchäftigung mit dieſem Gegenſtande beytragen. Hieraus läßt ſich nun auch beſtimmen, zu welcher Art von Geſchäften dieſer oder jene Menſch, mit dieſer oder jener hervorſtehenden Fähigkeit am meiſten aufgelegt iſt. So wird ein Menſch deſſen herrſchende Fähigkeit die Einbildungskraft iſt, beſonders zu ſolchen Künſten und Wiſſenſchaften aufgelegt ſeyn, zu deren Erlernung der Gebrauch dieſer Fähigkeit vornemlich erfordert wird. Auf dieſe Weiſe hat der Witz, der Scharfſinn, die Beurtheilungskraft ihr beſonders Feld zu bauen. Fällt nun der Menſch auf ſolche Gegenſtände, die ſeine herrſchende Fähigkeit in Bewegung ſetzen können, ſo ſagt man von ihm er ſey in ſein rechtes Fach gekommen, und er wird dasjenige leiſten, was man von ihm erwartet; verfehlt er aber dieſen Gegenſtand, ſo wird er entweder ganz unbrauchbar, oder es geht in ſeiner Seele eine ſolche Zerrüttung vor, die allen ſeinen Fähigkeiten einen unnatürlichen Zwang anthut, und die Wirkſamkeit derſelben ſtört.

Nun entſteht ganz natürlich die Frage, wie man es anzufangen habe, um zu wiſſen was ein Menſch für Fähigkeiten habe, und in welchem Verhältnis ſie mit einander ſtehen? Eine Unterſuchung die überaus ſchwer und mühſam iſt; aber auch eine Unterſuchung, die von der gröſten Wichtigkeit und Nothwendigkeit iſt. Will man ſagen man dürfe nur auf die Art Achtung geben, wie ein Menſch handelt, ſo iſt dieſes zwar etwas, aber es erſchöpft die Sache bey weitem noch nicht ganz. Wir erkennen die Vollkommenheiten eines Geiſtes erſt alsdenn, wenn er ſich bereits an wichtigen Gegenſtänden geübt hat; aber alsdann iſt es gemeiniglich ſchon zu ſpät, die Wahl iſt bereits geſchehen, und nur der glückliche oder unglückliche Erfolg läßt uns auf die Anlage der Seele ſchlieſſen, die dieſen Gegenſtänden angemeſſen war oder nicht. Es gehört viele Kenntnis und ein feiner Beobachtungsgeiſt dazu, wenn man in kleinen Wirkungen eben die Kraft erkennen will, die groſſe hervorbringen könnte, wenn ſie Gelegenheit dazu hätte. Wir wollen aufrichtig geſtehen, daß bey den meiſten Menſchen der Zufall oft mehr thut als die Wahl, und die Natur macht es oft am Ende eben ſo gut, als wir es mit aller unſer Klugheit würden gemacht haben. Die göttliche Vorſehung macht dasjenige wieder gut, was wir durch unſre Thorheit verdorben haben. Wir wollen eine kleine Skizze entwerfen, wie man es allenfalls anzufangen habe, wenn man aus Beobachtungen ſchlieſſen will, was ein Menſch für Fähigkeiten habe, und in welchem Verhältniſſe ſie miteinander ſtehen.

Wir haben aber bemerkt, daß unter allen Fähigkeiten der Seele die Empfindung die erſte iſt, die ſich zu äuſſern pflegt. Sie iſt der Grund aller übrigen, und von ihr muß auch der Anfang der Beobachtungen gemacht werden. Durch die Empfindung bekommt die Seele die Eindrücke, das Gedächtniß erhält ſie, die Einbildungskraft hält ſie zuſammen, der Witz vergleicht ſie, der Scharfſinn unterſcheidet ſie, der Verſtand ſammelt die weſentlichen Aehnlichkeiten, die Vernunft ſetzt ſie in deutlichen Ideen zuſammen, und baut Syſteme. Welche von dieſen Fähigkeiten ihre Wirkungen am leichteſten und geſchwindeſten hervorbringt, dieſe iſt die herſchende, und nach Maasgabe dieſer Wirkungen ſtehen auch die übrigen damit in Verhältniß. Wir wollen hier den Menſchen in ſeiner Kindheit beobachten, weil er da noch ganz unbefangen iſt, und uns den Gang ſeiner Ideen am leichteſten ſehen läßt. Wir reden alſo zuerſt von der Fähigkeit der Empfindung, und dabey bemerke man folgende Beobachtungsregeln. Man gebe erſtlich darauf Achtung, ob ein Kind die Sachen, die es einmal empfunden hat, auch geſchwind und leicht wieder erkennen kann. Um eine Sache wieder zu erkennen, muß der erſte Eindruck ſtark genug geweſen ſeyn, um ihn mit dem gegenwärtigen zu vergleichen. Je geſchwinder dieſe Vergleichung geſchieht, deſto merklicher müſſen die Spuren ſeyn, die die Sache in der Seele zurückgelaſſen hat. Die Aufmerkſamkeit eines Kindes iſt noch nicht zwiſchen Empfindungen und allgemeinen Ideen getheilt, und die Stärke wie ſie empfinden, iſt gleichſam das Maas ihrer ganzen Kraft. Aber bey erwachſenen Perſonen kann man aus der Stärke und Schwäche der Empfindung nicht allemal ſicher auf die Stärke und Schwäche der Fähigkeiten überhaupt ſchlieſſen. Mancher empfindet eine Sache nur ganz ſchwach, und hat dennoch eine groſſe und ſtarke Seele; warum? Bey ihnen hängt die Leichtigkeit, die alten Gegenſtänden wieder zu erkennen, nicht von dem Nachdruck, mit welchem man ſie das erſtemal empfunden hat, ſondern von dem Grade der Aufmerkſamkeit ab, mit welchem man ſie jezo erkennet; für die Empfindung bleibt oft nur ſo viel von der Kraft der Seele übrig, als ſie nicht zum denken nöthig hat. Zweytens gebe man Achtung, ob ein Kind einen groſſen Grad der Aufmerkſamkeit auf den jedesmaligen Gegenſtand ſeiner Empfindung hat, und ſich durch die übrigen Sachen, die nicht eigentlich zu ſeiner Betrachtung gehören, zerſtreuen läßt. Wir wollen hier zwey Kinder ſchildern, und unſern Leſern das Urtheil überlaſſen, bey welchem von beyden ſie die ſtärkſten Fähigkeiten vermuthen. Das eine wird von dem Anblick keiner einzigen Sache ſo gerührt, daß es ſich eine Zeitlang dabey verweilet; es ſiehet alles an, ohne irgend etwas zu bemerken, ſein Sinn irret von einem Gegenſtand zum andern herum, ohne bey einem einzigen ſtille zu ſtehen, es verhält ſich gegen alle nur leidend, es nimmt die Eindrücke an, wie ſie ihm von ungefähr in die Sinne fallen. Das andere beſchäftiget ſich nur mit einem Gegenſtande auf einmal; ſeine Augen und Ohren haben immer etwas beſtimmtes, worauf ſie ſich richten, es unterſcheidet augenblicklich das Bekannte von dem Unbekannten, gehet bey dem einen unachtſam vorbey, und ſieht das andere ſo lange mit unverwandten Augen an,

bis es ganz damit bekannt ist. Es wird nicht schwer fallen, zu urtheilen, daß die Fähigkeiten des zweyten stärker sind, als des ersten. Drittens gebe man Achtung mit welcher Lebhaftigkeit und Geschäftigkeit des Geistes die Empfindungen begleitet sind. Je lebhafter die Bilder sind, die die Seele empfängt, desto stärker ist das Vergnügen, sich damit zu beschäftigen. In vielen Fällen kann man von dem letzten einen Schluß auf das erste machen. Ich sage mit Fleiß, in vielen, aber nicht in allen, weil diese Munterkeit oft einer gewissen Beharrlichkeit entgegen ist, wodurch man sich bey jedem Eindruck so viel Zeit nimmt, welche hinreichend ist, sich ganz in die Sache vest zu setzen. Wenn in irgend einem Stück der Beurtheilung der Fähigkeiten Behutsamkeit nöthig ist, so ist es hier. Ein schneller Uebergang von einer Sache zur andern, zeigt zwar eine wirksame Seele an; aber er löscht zugleich einen Eindruck durch den andern aus, und zerstört die Wirkung, indem er ihn zu oft abändert. Ein langsamer Fortgang im Gegentheil von einem Gegenstand zum andern, wird oft für Dummheit angesehen, und kann doch ein Merkmal eines künftigen grossen Verstandes seyn, weil die Materialien langsam und mit Bedächtlichkeit gesammelt werden. Die Kunst bestehet also darinnen zu prüfen, ob die Langsamkeit der Ideen aus Trägheit und Verdrossenheit, oder aus einer gewissen Art von dunkler Betrachtung herrührt. Endlich viertens gebe man auch auf die Begierden Achtung, die aus den Empfindungen entstehen. Sind diese rauschend und heftig, aber vorübergehend, so sind die Eindrücke schnell, aber flüchtig. Sind sie ruhig, aber dauerhaft, so ist die Empfindung langsam, aber tief. Ist zwischen den Begierden und Gegenständen ein gewisses Verhältniß, so ist auch Ordnung und Richtigkeit in den Begriffen; der Gegenfall zeigt Zerrüttung und Undeutlichkeit in den Begriffen an. Ein Mangel aller Leidenschaften aber ist ein Kennzeichen der Dummheit. (s. Empfindung.)

Die Seele nimmt nicht nur die Eindrücke der Dinge an, sondern behält sie auch; und dieses auf eine zweyfache Art, entweder in eben der Form und Ordnung, wie sie empfunden hat, durch das Gedächtniß; oder sie trennt sie, und setzt ihre Theile wieder zusammen, durch die Einbildungskraft. (s. diese beyde Art.) Es scheint nichts leichter zu seyn, als zu erkennen, ob jemand ein gutes Gedächtniß habe oder nicht, und dennoch erfordert es viele Behutsamkeit. Man glaubt nur Achtung geben zu dörfen, wie viel man behalten könne. Und dennoch ist die Untersuchung so leicht nicht, wie man sich insgemein einbildet. Es giebt ein gewisses Gedächtniß; welches die Sachen eben so behält, wie man sie empfunden hat, ohne dabey eine andere Bemühung anzuwenden. Es giebt aber auch ein Gedächtniß, wenn die Seele ihre vormaligen Vorstellungen, durch ihre Verbindung und Folgen aufzuwecken weiß. Es giebt Menschen, die, wenn sie etwas erzählen sollen, was sie gesehen oder gehört haben, überall Lücken machen, die sich aber dennoch ganzer Reihen von Vernunftschlüssen durch ihre Verbindung ohne Mühe erinnern. Dies letztere giebt uns ein nicht undeutliches Kenntniß, daß ein solcher Mensch zwar ein schwaches leidendes oder thierisches Gedächtniß, aber desto mehr Fähigkeit zum vernünftigen Erinnern habe. Wenn man nicht irregehen will, so muß man beyde Stücke wohl von einander unterscheiden. Gemeiniglich beurtheilt man Kinder nur nach dem ersten, und bestimmt ihre Fähigkeiten darnach, nachdem sie etwas geschwind auswendig gelernt haben. Man schreibt ihnen einen fähigen Kopf zu, und in der Folge der Zeit, wenn nur das vernünftige Gedächtniß seine Funktionen verrichten soll, ist man genöthiget, sein Urtheil wieder zurück zu nehmen.

Die Einbildungskraft hat dieses besonders, daß sich bey ihr vorzüglich die Bestimmung der Seele und die Art von Gegenständen zeigt, für die sie gemacht ist. Die Empfindungen, die die stärksten waren, lassen auch die stärksten Eindrücke zurück, und durch die Verbindungen werden sie am leichtesten wieder hervorgebracht. Durch diesen Weg zeigt die Natur von selbst die Absicht mit ihrem Geschöpfe. Der künftige Bildhauer macht schon in seiner Kindheit Figuren aus Thon, und der künftige Tonkünstler trillert schon als Kind angenehme Melodien. Auf diese ersten Ausbrüche der Fähigkeiten muß der Beobachter ein sorgfältiges Auge richten. Man darf nur darauf Achtung geben, in welcher Art von Dingen Kinder die gröste Erfindsamkeit und die beste Anwendung haben. Man kennt gemeiniglich nur eine Art von Einbildungskraft, nemlich diejenige, da man sinnliche Bilder vereinigt, um neue Bilder hervorzubringen, da man aus einzelnen Erscheinungen in der Natur und beym Menschen eine neue Welt zusammen setzt. Diese zeigt ihre Merkmale schon in der zarten Jugend. Wir wollen einige Spuren bemerken, aus denen man schliessen kann, daß diese Fähigkeit bey einem Kinde in einer guten Lage angetroffen wird. Die erste ist: wenn es wohlgemachte Erdichtungen mit Vergnügen und einer Art von Theilnehmung anhört, wenn es den Entwurf derselben schnell faßt, und sie von abgeschmackten und unnatürlichen Mährchen unterscheidet; wenn es die Aehnlichkeit mit der Natur leicht gewahr wird, und den Reitz derselben empfindet. Die zweyte ist: wenn man zuweilen bey Kindern eine plötzliche Freude, Furcht, oder andere Leidenschaft gewahr wird, die sich aus ihren gegenwärtigen Empfindungen nicht erklären läßt. Hieraus kann man auf eine geheime Geschäftigkeit der Einbildungskraft schliessen, die ihre Wirkungen äussert, ohne daß wir die Ursache davon wissen. Drittens, wenn man zuweilen eine Art von Zerstreuung und Entfernung des Geistes von den Gegenständen, die um sie sind, bey ihnen bemerkt. Die Natur hält zwischen unsern hellen und dunkeln Vorstellungen ein beständiges Gleichgewicht. So bald die einen fallen, so erheben sich die andern. Die Eindrücke, die die äussern Gegenstände auf uns machen, werden in eben dem Grade schwächer, in welchem andere Vorstellungen, die schon in der Seele sind, stark werden. Die Einbildungskraft kann daher ihre Vorstellungen zuweilen so lebhaft machen, daß man die Empfindungen eine Zeitlang ganz vergißt. Viertens wenn man bemerkt, daß sich Kinder oft eine Zeitlang mit sich selbsten beschäftigen, so ist dieses ein Beweiß ihrer innern Thatkraft. Wenn sie nach vollendeten Geschäften sogleich nach Zerstreuungen lechzen, so ist es ein Beweiß, daß sie nicht viel Ideen im Vorrath haben, weil sie immer Zuschuß von aussen her verlangen. Aus diesen Spuren kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schliessen, daß die Fähigkeit, von welcher wir reden, bey ihnen leicht in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Soll dieses nun aber wirklich geschehen, so müssen auch noch von aussenher gewisse Umstände dazu kommen. Erstlich müssen die sinnlichen Werkzeuge eine gewisse Vollkommenheit haben, ohne welche die Fähigkeiten der Seele niemals wirksam werden können. Es können mehrere Personen gleiche Stärke z. E. der Einbildungs-

kraft haben, weil sie aber die Bilder derselben nicht durch einerley Sinn, z. E. der eine durch das Gehör, der andere durch das Gesicht, bekommen haben, so wird dadurch ihre Fähigkeit selbst bestimmt werden. Der eine Sinn kann scharf, der andere stumpf, der eine geübter als der andere seyn; wird also nicht nothwendig eine grosse Verschiedenheit in den Wirkungen der Einbildungskraft selbsten seyn? Einerley Fähigkeiten können auf mehrere Gegenstände angewendet werden, und wir finden auch wirklich Personen, die zugleich gute Mahler und gute Tonkünstler sind. Personen, wenn sie sich auch gleich nicht mit andern Gegenständen, als mit einem beschäftigen, gleichwohl auch für die andern ein feines Gefühl haben. Aber es trift nicht allemal zu. Eine jede Fähigkeit der Seele erfordert zu ihrer Anwendung auch gewisse cörperliche Talente. Ueberhaupt bemerkt man, daß ein lebhaftes, munteres und feuriges Auge immer für ein Zeichen eines fähigen Geistes gehalten worden ist, weil es die Quelle der vornehmsten und meisten Empfindungen ist. Die Munterkeit und das äussere Betragen, Beweglichkeit und Thätigkeit des Cörpers ist ein anderes dieser Merkmale. So wie der Schlaf die Beraubung aller Empfindungen ist, so ist die Schläfrigkeit die Schwächung derselben. Eine Seele, die immer mit gewissen Gegenständen beschäftiget ist, setzet auch ihren Körper in Bewegung, und verhindert die Erschlaffung der Nerven, aus welcher die Trägheit entsteht. Insonderheit erfordert die Bearbeitung verschiedener Künste gewisse Geschicklichkeiten der cörperlichen Gliedmassen, eine Festigkeit oder Biegsamkeit oder Gelenksamkeit gewisser Theile des Cörpers, ohne welche die Ausführung des Werks schlecht von statten geht. Der Maler muß eine feste, richtige und zugleich sehr gelenksame Hand haben; der Tonkünstler muß nicht allein seine Finger, und jedes Glied derselben, sondern auch jede Kraft der einzelnen Muskeln, seine Brust, seinen Mund, die verschiedenen Muskeln seiner Kehle in seiner Gewalt haben, und ihre Richtungen zu brauchen wissen. Hat sie die Natur nicht damit begünstigt, oder hat sie es in einem Theil derselben fehlen lassen, so können sie bey allen Fähigkeiten der Seele in der Ausübung nichts sonderliches leisten, und oft wenigen Beyfall erlangen, als diejenige denen die Natur in cörperlichen Gaben geneigter gewesen, ob sie gleich in Ansehung der Fähigkeiten der Seele mit jenen nicht zu vergleichen sind. Auch bey den redenden Künsten kann man die cörperlichen Vollkommenheiten nicht entbehren. Der Redner und der Dichter müssen Harmonie, Wohlklang und Rhythmus in ihrer Gewalt haben; werden sie aber dieses können, wenn sie nicht ein feines Ohr und leichtes Gefühl haben? Bildet die Fähigkeit der Seele Gedanken und Ausdruck, so setzet das gute Talent den schon geschaffenen Gedanken und angemessenen Ausdruck in solche Verbindung, daß Wohlklang, Sylbenmaß und Numerus, und dasjenige, was man das Mechanische der Rede nennt, entsteht, und dem Ohre schmeichelt. Der Redner und Dichter müssen eben sowohl ein musicalisches Gehör haben, als der Tonkünstler. Wir finden deswegen grosse Köpfe, die vortrefliche Fähigkeiten zur Dichtkunst haben, und entweder gar keine Verse machen können, oder wenn sie sie machen, um der Gedanken willen zwar schätzbar sind, was aber den Bau ihrer Verse anbelangt, hart und mühsam zu lesen sind, weil ihnen das Melodische, Harmonische und Wohlklingende, welches nur ein feines Ohr zu beurtheilen im Stande ist, fehlt; sie machen Verse für die Seele, nicht aber für das Ohr. Diejenige, welche bey grossen Fähigkeiten der Seele, einen Mangel an mechanischen Geschicklichkeiten haben, werden zwar niemals in der Ausübung geschickte Meister werden, aber sie können doch zu den Werken des Genies gute Anlagen machen, und den besten Plan dazu entwerfen; sie sind Freyer der Kunst, können guten Rath ertheilen, einen entworfenen Plan richtig beurtheilen, auch zur Ausführung Anweisung geben; aber selbst können sie nicht Hand anlegen. Diejenigen im Gegentheil die cörperliche Geschicklichkeiten, ohne Fähigkeiten der Seele haben, sind Werkzeuge ohne eine verständige Hand, die sie zu brauchen im Stande ist. Von dieser Sorte sind alle flüchtige Versmacher, die ohne Fähigkeiten zur Dichtkunst zu haben, sich blos mit dem mechanischen Theil derselben begnügt haben, und glauben, derjenige müsse ein grosser Poet seyn, der auf einem Fuß zweyhundert Verse in aller Geschwindigkeit hersagen kann.

Sollen die Fähigkeiten mit Nutzen angewendet werden, so muß derjenige, der solches thun will, auch zweytens eine Lust und herrschende Neigung dazu haben. Wir haben schon angemerkt, daß die Fähigkeiten zwar zu mehr als einer Art von Gegenständen angewendet werden können, daß man aber dennoch zu dem einen mehr Neigung haben kann, als zu dem andern. Erziehung, Umgang, viele Zufälligkeiten des menschlichen Lebens, können unsre Kenntnisse so mannigfaltig bestimmen, daß die Wirksamkeit unserer Fähigkeiten dadurch entweder eingeschränkt, oder erweitert wird. Man sollte zwar glauben, daß die herrschende Fähigkeit zu einer Sache, auch eine herrschende Neigung dazu erzeugen würde; wenn uns nicht die Erfahrung oft das Gegentheil zeigte. Unsre Vergnügen hängen nemlich nicht allein von unsern Fähigkeiten ab, sondern tausend oft unmerkliche Dinge haben einen Einfluß darin. Die Erfahrung überzeugt uns, daß Künstler von einerley Art nicht in allen Theilen ihrer Kunst gleich groß sind. Unter den geschicktesten Malern haben einige ihr Vergnügen an Landschaften andere nur im Ausdruck der Köpfe, noch andere in nackenden Figuren, wagen sie sich an andere Gegenstände, so verunglücken sie ihnen. Ein Tonkünstler liebt rauschende dithyrambische Lieder, der andere vergnügt sich an sanften Melodien; einer schmelzt unser Herz in zärtliche Empfindungen, der andere zeigt sich gern in scherzenden Liedern. Der Dichter, der seine Muse gegen seine Neigung zwingen will, verunglückt bey der besten dichterischen Anlage. Woher kommt diese Verschiedenheit, wenn wir annehmen, daß die Fähigkeiten in allen gleich sey? Wir können keine andere Ursache anführen, als die Verschiedenheit der Gemüthsart, die Mischung der mannigfaltigen Leidenschaften, mit einem Wort die Verschiedenheit ihres Characters. Dieses ist der Inbegriff aller Empfindungen, Leidenschaften und Trieben, von der herrschenden bis zur schwächsten. Oft entsteht die Lust zu einem Gegenstand, wozu man Fähigkeiten hat, blos durch die Nachahmung. Würde man es wohl wunderbar finden, wenn der Sohn eines grossen Malers, dem es an Einbildungskraft und fein gebauten Augen nicht fehlte, nicht allein Fähigkeit, sondern auch Lust zur Malerey hätte? Er hatte von Jugend auf seinen Vater zum Vorgänger, und der Trieb der Nachahmung wurde der bestimmende Grund seiner Neigung. Auch durch die blosse Uebung und Beschäftigung mit einer Sache, wozu wir Fähigkeit haben, erzeugt oft eine Neigung dazu, die wir im Anfang nicht hatten. Nicht weniger werden

nach Rhodiſcher in Anwendung gebr.; auch als Maß, = 1 Rhodiſchen Fuß. Rhodiſche Ware, Waare, Waaren, ſ. Rhodiſche Seewurfgüter. Rhodiſche Seewurfgüter, Waare, Waaren, Rhodiſche Ware, Waare, Waaren, Rhodiſche Güter, Waaren, Waare,

bei der Pflanzung nur auf eine Seite der Straße, bei breiten auf beide, dann immer auf jeder Seite zwei Reihen, und zwar in der Regel in Entfernungen von 3 Meter, so daß die Bäume in den Reihen selbst, sowie diese von einander, in Dreiecksstellung zu stehen kommen. Die Bäume sollen nicht zu jung, aber auch nicht zu alt sein, und sind in der Regel 3 bis 4 Jahre nach dem Verpflanzen, ausgebildet und von einer Höhe von 3 bis 4 Meter, zu verwenden.

Die Pflanzung selbst geschieht in der Weise, daß zuerst die Pflanzlöcher ausgehoben werden, und zwar in einer Größe, daß die Wurzeln der Bäume darin Platz haben, ohne sie zu biegen oder zu beschädigen. Diese Löcher werden mit guter Erde ausgefüllt, und dann die Bäume eingesetzt, wobei sie so tief zu stehen kommen, als sie vorher in der Baumschule gestanden haben. Nachdem sie gut eingerichtet sind, werden sie mit Erde zugefüllt, und diese mit dem Fuße angetreten. Hierauf ist ein Pflock einzuschlagen, und der Baum mit einem Strohwisch anzubinden. Zuletzt ist noch ein Graben um jeden Baum zu machen, damit das Wasser gut einziehen kann.

Die Pflege der Bäume besteht in der Regel darin, daß sie alljährlich einmal, und zwar im Frühjahre, behackt werden, damit das Unkraut nicht überhand nehme, und daß sie, wenn sie Dürre leiden, gegossen werden müssen. Ferner ist darauf zu sehen, daß sie nicht beschädigt werden, und daß sie, wenn sie Äste verlieren, ausgebessert werden. Endlich ist auch noch darauf zu achten, daß sie nicht zu dicht werden, was dann geschieht, wenn sie sich gegenseitig berühren. Sie müssen dann ausgelichtet werden, und zwar in der Weise, daß jeder Baum, wenn er ausgewachsen ist, noch 1 Meter Raum um sich hat.

Die Kosten der Pflanzung sind sehr verschieden, je nachdem die Bäume theuer oder wohlfeil sind, und je nachdem sie selbst gezogen oder gekauft werden müssen. Ferner ist auch die Entfernung, in welcher sie gepflanzt werden, von Einfluß. Im Durchschnitte kann man annehmen, daß die Pflanzung eines Baumes, wenn er selbst gezogen wird, 1 Gulden kostet, und daß die Pflege desselben jährlich 10 Kreuzer beträgt. Wenn aber die Bäume gekauft werden müssen, so kann man die Kosten der Pflanzung auf 2 Gulden, und die Pflege auf 15 Kreuzer jährlich anschlagen.

Der Nutzen, welchen die Bäume gewähren, ist ebenfalls sehr verschieden, je nachdem sie Früchte tragen, oder nicht, und je nachdem sie Holz geben, oder nicht. Im Durchschnitte kann man annehmen, daß ein Baum, wenn er ausgewachsen ist, 1 Gulden jährlich einbringt, und daß er nach 30 Jahren, wenn er gefällt wird, 10 Gulden Holzwerth hat. Wenn man nun die Kosten der Pflanzung und Pflege, sowie den Nutzen, welchen der Baum gewährt, in Rechnung bringt, so ergibt sich, daß ein Baum, wenn er selbst gezogen wird, nach 30 Jahren 30 Gulden 10 Kreuzer, und wenn er gekauft werden muß, 30 Gulden 15 Kreuzer werth ist. Wenn man nun annimmt, daß auf einer Straße von 1 Meile Länge 1000 Bäume gepflanzt werden können, so ergibt sich, daß eine Straße von 1 Meile Länge, wenn sie mit selbst gezogenen Bäumen bepflanzt wird, nach 30 Jahren 30.000 Gulden 10.000 Kreuzer, und wenn sie mit gekauften Bäumen bepflanzt wird, 30.000 Gulden 15.000 Kreuzer werth ist.

Die Kosten der Pflanzung und Pflege, sowie der Nutzen, welchen die Bäume gewähren, sind aber nicht in Rechnung gebracht, und wenn man diese in Rechnung bringt, so ergibt sich, daß eine Straße von 1 Meile Länge, wenn sie mit selbst gezogenen Bäumen bepflanzt wird, nach 30 Jahren 20.000 Gulden 10.000 Kreuzer, und wenn sie mit gekauften Bäumen bepflanzt wird, 20

bey Wind und im Gang der Fähre $= x + \frac{2x}{3} = \frac{5x}{3}$. und die Höhe, welche der Vorsichtigkeit halber erforderlich ist $\frac{5x}{3} : 3 = \frac{5x}{9}$. Die ganze Höhe wird also seyn $= x + \frac{2x}{3} + \frac{5x}{9} = \frac{20x}{9}$.

Nun verhalten sich bey den schwimmenden Körpern, die Tiefen ihrer Einsenkung ins Wasser, wie ihre Schweren, daher kann man das ganze Gewicht substituiren und setzen 916 Centner $= \frac{20x}{9}$ und man wird vor x den Werth erhalten von $\frac{916 \times 9}{20} = \frac{8244}{20} =$ 412¼ Centner. Man wird daher einer solchen Fähre nur 412¼ Centner bey ihrer Fartb durch einen Fluß aufladen können, da sie im Stitterwasser ruhig 916 Centner getragen hätte. (18)

Fähren, (Cameralistisch) sind Arten schwimmender Brücken, deren man sich in Ermanglung andrer Bequemlichkeiten auf Ströhmen und Flüssen zu Beförderung der Gewerbe und zum Nutzen der Reisenden bedienet. Man kann sie auch besonders an den Landesgränzen als gute Pässe brauchen, um sowohl die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in mancherley bedenklichen Vorfällen wirksame Gegenanstalten zu machen. Es kann auch keinem Regenten, der das Recht die Landstraßen zu bestimmen hat, gewährt werden, in gewissen Gegenden einen Hauptübergang über diesen oder jenen Fluß zu verordnen und selbigen mit einer Brücke zu versehen, auf denen Nebenstraßen aber Fähren zu veranstalten, und aus beiden sowohl Nutzen vor das commercirende Publikum, als vermehrte Einkünfte zu ziehen, im Fall die Vermehrung der Einkünfte als ein blosser Nebenzweck, die Bequemlichkeit des Publikums, die Aufnahme Handels und Wandels hingegen als der erste und Hauptzweck betrachtet, und dieser Hauptzweck bey Bestimmung der Brücken- und Fährgelder niemals aus dem Gesichte verloren wird. (19)

Fährgeld, s. Fährrecht.

Fährgerechtigkeit, s. Fährrecht.

Fähriger Wald, pflegt beym Forstwesen ein junger Schlag oder Hain genennt zu werden, worin die obersten Sprossen des jungen Holzes dem Vieh und Wilde zum Abfressen schon zu hoch stehen. (31)

Fährling, bedeutet in Westphalen diejenigen Stückgen Aecker, welche der Zehendpflichtige vor sich zehendfrey besitzt. Die Absicht dabey ist, den Zehendpflichtigen dadurch in Ansehung seines nöthigen Auskommens desto mehr zu sichern, damit er durch den Zehenden bey andern Abgaben nicht allzusehr gedrückt werde. Die Abstammung des Worts ist ungewiß; vielleicht kommt dasselbe daher, daß der Bauer durch einen solchen Acker gegen die Gefahr Mangel zu leiden geschützt wird. (15)

Fährordnung, s. Fährrecht.

Fährrecht, (*Jus trajectus*) besteht in der Befugniß auf einer dazu besonders eingerichteten Maschine, welche man eine Fähre nennt, Personen und Sachen für einen gewissen Lohn über einen Fluß zu setzen. Die Beschaffenheit und verschiedenen Gattungen der Fähren muß in andern Artickeln aufgesucht werden, worin diese Sache nach Grundsätzen der Baukunst behandelt wird. Hier ist nur die Rede von den dabey zu bemerkenden Rechtsgrundsätzen. Das Recht, dergleichen Fähren anzulegen kommt demjenigen zu, welcher Herr des Flusses ist, oder wem solches von ihm verstattet wird. In grossen Flüssen also, (denn in kleinen braucht man keine) haben gewöhnlich nur die Landesherren dazu ein Recht, und diejenigen welchen sie solches erlauben. Diese Erlaubnis wird durch Belehnung, Verträge mit dem Herrn des Flusses oder durch Privilegia ertheilt. Auf eine ohne diese Gründe von einer Privatperson angelegte Fähre kann die Confiscation erfolgen. Die Art und Weise wie bey Ausübung des Fährrechts verfahren werden soll, wird durch ein besonderes landesherrliches Gesetz bestimmt, welches man die **Fährordnung** nennt. Das Geld was für das Uebersetzen bezahlt werden muß, heißt das **Fährgeld**, der **Fährzoll** auch **Fährschatz**. Die Summe desselben wird durch die Fährordnung bestimmt. Wenn eine solche Fähre auf landesherrliche Kosten oder aus landesherrlicher Vergünstigung von Privatpersonen angelegt ist, so kann es zwar deshalb, der Regel nach, noch niemanden verwehrt werden sich und seine Güter auf andere beliebige Art über den Fluß zu schaffen, oder die Fähren überhaupt vorbey zu gehen und einen andern Weg zu nehmen; jedoch darf sich niemand das Recht anmassen, zum Nachtheil der angelegten Fähren und der davon zu hoffenden Einkünfte andere für Geld auf einen Kahn oder sonst überzusetzen; wiewohl bisweilen die in der Nähe wohnenden Müller sich anzumassen pflegen. Das Fährrecht selbst kann übrigens wie alle andere aus Privilegien herkommende Gerechtsame verlohren gehen. Bey entstehenden Erbfällen gehören landesherrliche Fähren, wie die Brücken, dem Nachfolger im Fürstenthum, und dem Lehnsfolger, wenn sie aus Belehnung ihren Ursprung haben; jedoch haben im letzten Falle die Allodialerben bis auf den dreißigsten Tag nach des Vasallen Tode annoch das Fährgeld einzunehmen. (15)

Fährschatz, s. Fährrecht.

Fährseile, (Wasserbau) nennt man die starken Seile welche man bey den Fähren gebraucht, da wo solche von dem Strohm selbst übertreiben lassen will. Ein Fährseil von 35 Klaftern und 1 Zoll im Durchschnitt wiegt gemeiniglich 100 Pfund. Sie werden gut vertheert oder wohl gar im Oehl gesotten, damit sie dem Wasser und Vermoderung kräftiger widerstehen.

Die starken zolldicken Seile, wodurch man die Pontons zu Schiffbrücken beysammen erhält, werden auch Fährseile genennt. Ein Stück von 35 Klaftern pflegt einen Centner zu wiegen.

Fährte, (Jägerey) ist die Spur, so das Wildpret beym Wechseln in die Erde tritt, und woran der Jäger Geschlecht, Güte und Stärke erkennt. **Wiederfährte** wird jene genennt, die ein Stück Wild im Zurückgehen macht. (31)

Fährte, wird im Bergbaue zuweilen eine Leiter genennt. (s. Fahrt.)

Fährzoll, s. Fährrecht.

Fäl, nennen nach Jablonsky die Portugiesen eine Chinesische runde kupferne Münz die 33 ggl. circa sächsisch Geld macht, wären beynahe 2 fl. 4 kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Fäl, Gläs und Fäl, bedeuten in altdeutschen Rechten die mancherley Abgaben, zu welchen Leibeigene verpflichtet sind. Glaes insonderheit dasjenige was als Erbrecht des Herrn betrachtet wird. Daher Glaes Fällbar so viel als leibeigen ist. (15)

Fälbele oder Felbe, ist eine Gattung unvollkommenen Sammets, gleichwohl aber auch kein Plüsch. Der

Aufzug dabey ist Seide, der Einschlag aber leinen Garn. Es war vor mehrern Jahren ein gesuchter und angenehmer Artikel, dessen man sich zum Unterfutter und zum Ausschlage der Winterkleider bediente, um damit das Futter und den Vorstoß vom Rauch- oder Pelzwerke nachzuahmen. Seitdem aber Manchester von allen möglichen Gattungen aufgekommen ist, hat der Gebrauch von jenem sehr abgenommen. (28)

Fälber, (botan.) ist ein Beyname der weissen Weide (*Salix alba* L.) (9)

Fälgen, nennt man wenn die Erde zum erstenmal mit dem Pflug umgearbeitet wird. Hier kann es kommen, daß dieses Fälgen zum Nachtheil dessen dem die Triftgerechtigkeit auf einem Grundstück zustehet zu frühe geschiehet, weshalb um dieses zu vermeiden, öfters durch Gesetze oder Verträge die Zeit des Fälgens bestimmt wird. An manchen Orten wird diese erste Bearbeitung des Ackers auch brachen genennt. (s. dies. Artikel.) (39)

Fälle, (Bergw.) sind Nieren oder Klüfte, welche oft bey einem Gang Erz bringen, oder eine Veränderung im streichen des Ganges verursachen. (39)

Fälle, verrücken mit ihrem unartigen Gehülfen den Gang, sagt der Bergmann, wenn unedle Klüfte verursachen, daß der Gang aus seiner Stunde weichet, oder sich in Trümmern zerschlägt. (39)

Fällen, eine Verrichtung des Markscheiders, in der Grube einen Punct anzugeben, der mit einem über Tage angegebenen Punct übereinkommt, und senkrecht darunter stehet. (39)

Fällen des Scheidewassers. Das Scheidewasser hat so wie es im Handel vorkommt, und wenn es aus dem gewöhnlichen noch unreinen Salpeter geschieden wird, manche unreine Theile und zumal solche, die seine Wirkungen ändern, bey sich. Hierher gehören vorzüglich Vitriol und Kochsalzsäure, jene kommt darunter, weil gewöhnlich bey der Destillation zu viel Vitriol zugesetzt und mit dem Feuer zu lange angehalten wird; diese kommt von dem im unreinen Salpeter noch befindlichen Kochsalz, und ist bey manchen Arbeiten zumal bey Auflösungen von reinem und güldischem Silber am hinderlichsten, weil dadurch eine Art Königswasser entsteht. Von der Vitriolsäure kann man es durch hineingeschütteltes feuerfestes Laugensalz und eine wiederholte Destillation bey gelindem Feuer reinigen. Von der Salzsäure wird es durch eine hineingetröpfelte reine Silberauflösung, (die geschieht am gewöhnlichsten) auch durch eine Auflösung von Queckfilber oder Bley in Scheidewasser gereiniget. So bald eine von diesen Auflösungen in das unreine Scheidewasser kommt, so verbindet sich die darinn befindliche Kochsalzsäure wegen der nähern Verwandschaft mit dem in der Auflösung befindlichen Metall, und dieses fällt alsdenn als Hornsilber, Horn, Bley- oder Hornqueckfilber nieder. Man wiederholt das Hineintröpfeln so lang bis ein Tropfen nichts mehr trübe macht. (39)

Fällen, (*praecipitare*) (Chemie) sagt man wenn zween Körper, die auf das innigste miteinander gereiniget und in einander aufgelößt sind, durch einen dritten wieder von einander geschieden werden. In den meisten Fällen fällt der aufgelößte Körper bald mit einem Theil des füllenden oder des Auflösungsmittels bald ganz mit dem erstern, bald vor eines von beyden ganz rein nieder; oft wird er in sichtbarer Gestalt nach der Oberfläche der Flüssigkeit, oft in Gestalt eines Dunstes ausgetrieben. Die ganze Erscheinung, die dem ersten Ansehen nach eine verneinende Anziehungskraft zu verrathen scheint, beruht auf einer nähern Verwandschaft in welcher der dritte Körper oder das fällende Mittel, entweder mit dem Auflösungsmittel oder mit dem aufgelößten Körper steht, als die Verwandschaft zwischen diesen beyden ist. So schlägt das Wasser wegen seiner nahen Verwandschaft mit dem Weingeiste, Harze, Kampfer, und wohlriechenden Oehle aus ihrer Auflösung in dieser Flüssigkeit, so das Queckfilber und andere Metalle aus ihrer Auflösung in starker Vitriolsäure, den Wißmuth, aus dem Scheidewasser, den Spießglaskönig und das Zinn aus dem Salzgeiste und dem Königswasser, die Kieselerde aus der Flußspatsäure und der Flußspatluft. So scheidet der brennbare Grundstoff, im Feuer mit solchen Körpern behandelt, Vitriolsäure, Phosphorsäure und Salpetersäure aus ihren Verbindungen mit andern Körpern. So die Vitriol- und Phosphorsäure, weisser Arsenik und seine Säure alle andere Säuren aus ihren Verbindungen mit Laugensalzen, Erden und Metallen; die erstere treibt sie gemeiniglich in Gestalt eines Dunstes aus, und bildet, wenigstens nach einiger Ausdünstung, mit den nun ihrer ersten Säure beraubten Laugensalzen, Erden, Kobolt, Kupfereikel, Zink, Eisen- und Kupferkristallen. So die Salpetersäure alle übrige Säuren, Vitriol- und Phosphorsäure ausgenommen, selbst die flüchtige Vitriolsäure, und unter gewissen Umständen sogar die reine Vitriolsäure aus; so die Salzsäure alle andere nur die Vitriol-, Phosphor- und Salpetersäure nicht, doch unter gewissen Umständen auch die letztere; so hombergisches Salz, (so wie Alaun- und Kieselerde) wenn es damit in ein recht starkes Feuer gebracht wird, Salpeter- und Salzsäure aus ihrer Verbindung mit Laugensalzen; so alle gröbere Säuren aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche die veste Luft aus ihrer Verbindung mit Laugensalzen und Erden. So fällen Säuren überhaupt Erden und Metalle aus ihren Auflösungen in Laugensalzen, Laugensalze, Kalkerde und Bittersalzerde, sie mögen ihre erste Luft noch haben, oder diese mag aus ihnen ausgetrieben seyn, die weisse Metalle aus den meisten Auflösungen in Säuren, die Alaunerde und Wißmuth, Spießglaskönig, Arsenik, (nur nicht aus der Salzsäure) Queckfilber, Silber, Gold und Platina, doch werden Zink, Eisen und Kupfer, durch Laugensalze niemals ganz, das Eisen aus der Citronensäure und dem Weinstein, dem Sauerkleesafte, dem Weinsteinsalze und dem sauern Theil des Harnsalzes, Kupfer, Wißmuth und Spießglaskönig aus dem Bernsteinsalze, Bley, Zinn, Kupfer und Alaunerde aus dem sauern Theile des Harnsalzes gar nicht, so wie auch Platina durch mineralisches Laugensalz vermischt, und Bittersalzerde, vornemlich durch flüchtiges Laugensalz nur zum Theil gefällt; überhaupt werden die Metalle durch Laugensalze niemalen in metallischer Gestalt niedergeschlagen; die Laugensalze fallen auf die Erde aus ihren Auflösungen in Säuren, die feuerfeste treiben die flüchtige aus ihrer Verbindung mit Säuren; eben dieses thun auch Kalkerde und Bittersalzerde, sie mögen roh oder gebrannt seyn. So fällen sich auch die Metalle untereinander selbst, und dann meistens in metallischer Gestalt; so der Zink das Eisen (aus der Salpetersäure, Essig, Bernsteinsalz nicht in metallische Gestalt) das Bley (vornemlich aus Essig, Sauerkleesalz, Bernsteinsalz, auch wenn er damit geschmolzen wird, aus Vitriolsäure) das Zinn (aus Essig nicht in metallischer Gestalt und aus Bernsteinsalz gar nicht) das Kupfer, den Wißmuth (seltner in vollkommen metallischer Gestalt) den Spieß-

glaskönig und Arseniksönig, (und der Salzsäure) das Queckſilber, Silber, Gold und Platina (doch beyde leztere nicht in metalliſcher Geſtalt) ſo das Eiſen, Bley (doch nicht aus Salpeterſäure, Königswaſſer, Eſſig, und nur wenn es damit geſchmolzen wird, aus Vitriolſäure) Zinn (nur als Kalk) Kupfer (immer in metalliſcher Geſtalt) Wißmuth, Spießglaskönig und Arſenikkönig (aus der Salzſäure in metalliſcher Geſtalt) Queckſilber, Silber und Gold (immer in metalliſcher Geſtalt) ſo das Bley Zinn (aus einer recht geſättigten Auflöſung in Salzſäure in vollkommen metalliſcher Geſtalt) Kupfer (immer in metalliſcher Geſtalt) Wißmuth (aus Phosphorſäure und Bernſteinſalz als einen ſchwarzen Staub) Arſenikkönig (aus Salzſäure metalliſch) Queckſilber (aus Salzſäure, Eſſig, Citronenſäure, Sauerkleeſalz und auch in metalliſcher Geſtalt) Silber (metalliſch aus Eſſig und andern Pflanzenſäuren, auch aus Phosphorſäure, und wenn es damit geſchmolzen wird, aus der Verbindung mit Salzſäure.) So das Zinn, Kupfer (immer metalliſch) Wißmuth, Spießglaskönig, Arſenikkönig und Queckſilber (aus Salzſäure metalliſch) Silber (wenn ſeine Verbindung mit Salzſäure damit geſchmolzen wird) Gold und Platina (groſſentheils als einen purpurrothen Kalk), ſo das Kupfer, Wißmuth (nur ſehr langſam als einen weiſſen Kalk aus Salzſäure, überhaupt nicht leicht metalliſch) Spießglaskönig (gleichfalls aus weiſſen Kalk) Queckſilber, Silber und Gold, (immer in metalliſcher Geſtalt) ſo der Wißmuth, Spießglaskönig, (aus Salzſäure metalliſch) Queckſilber (aus der Salzſäure zum Theil als Kalk). So Arſenik und Spießglaskönig, Silber in einem gewaltſamern Feuer aus ſeiner Verbindung mit Salzſäure; ſo das Queckſilber, Silber, (als Dianenbaum) und Gold (als einen purpurblauen Kalk), eben ſo fallen Kalkerde und Bitterſalzerde alle, Alaunerde mehrere Metalle, als Spießglaskönig, Wißmuth, Arſenik, Queckſilber, Silber, Gold und Platina aus ihren Auflöſungen in Säuren unter der Geſtalt metalliſcher Kalke; ſo die zuſammenziehende Erde des Pflanzenreichs das Eiſen unreinlich mit ſchwarzer ſo die Blutlunge eben dieſes Metall mit blauer, ſo die gemeine und die arſenikaliſche Schwefelleber das Bley und einige andere Metalle mit ſchwarzer, ſo die flüchtige Schwefelleber das Queckſilber mit rother und ein mit flüchtigem Laugenſalze gemachte Tinctur aus dem Berlinerblau mit blauer Farbe. So die wohlriechende Oehle, die Naphthen und ſelbſt der Weingeiſt, das Gold aus dem Königswaſſer theils mit purpurrother Farbe, theils in ſeinem ganzen metalliſchen Glasſatze. So ſcheidet das Eiſen im Feuer den Schwefel von allen andern Metallen, Kupfer und Zinn vom Bley, Silber, Spießglaskönig, Wißmuth und Queckſilber, Bley vom Silber, Spießglaskönig, Wißmuth und Queckſilber, Silber vom Spießglaskönig, Wißmuth und Queckſilber, Spießglaskönig von Wißmuth und Queckſilber, und Wißmuth vom Queckſilber. So ſcheidet auch das Eiſen im Feuer den Arſenik gröſtentheils vom Kupfer. (12)

Fällen, (Forſtw.) heißt in der Forſtſprache das Abhauen des ſtehenden Holzes. Die Art und Weiſe wie die jährlichen Holzfällungen vorzunehmen ſind, ſuche man unter dem Worte **Gehau**, und die Zeit der Fällungen in den Rubriken jeder Holzgattung. (31)

Fällen, (Jägerey) ſagt man auch beym Wilde ſo auf der Jagd erlegt wird; z. B. der Jäger hat zween Hirſche gefällt. (31)

Fällgeld, heißt theils überhaupt ſo viel als Gefälle zu deren Entrichtung Bauern verpflichtet ſind; theils wird insbeſondere das Geld welches für das **Beſthaupt** bezahlt wird, alſo genennt. (15)

Fällig oder **Vellig** wird im Gerichtsſtil derjenige genennt der in eine Strafe gefallen, für ſachfällig erklärt oder zu den Unkoſten verdammt iſt. Bisweilen bedeutet es auch ſo viel als **treulos** oder **abfällig**. (15)

Fällkeſſel, (Metallurgie) ſind flache, dicke und allenthalben gleich dick von gutem Kupfer geſchmiedete Keſſel, in welche das bey verſchiedenen Gelegenheiten mit Silber geſchwängerte Scheidewaſſer, nachdem man noch fünf bis ſechsmal ſo viel gemeines Waſſer in dem Keſſel hat, um das Silber wieder daraus zu fällen, gegoſſen wird. Man ſetzt den Keſſel auf einen Dreyfuß oder auf ein darzu eingerichtetes Mauerwerk, und bringt das Waſſer durch darunter gelegtes Feuer zum Kochen; bald ſetzt ſich das Silber an das Kupfer und zeigt ſich unter der Geſtalt von Flocken, welche anfangs beynahe alle oben ſchwimmen; fallen dieſe nieder, wird das Waſſer ganz blaugrün und klar, und machen es, wenn man eine Probe davon herausnimmt und einige Salzkörner hinein wirft, dieſe nicht mehr weißlicht und ziehen ſie keine ſolche Strahlen darinn, ſo kann man gewiß ſeyn, daß nun alles Silber gefällt iſt das in dieſem Scheidewaſſer ſteckt, nun nimmt man ihn alſo vom Feuer, und wenn er ein wenig geſtanden hat und alles klar geworden iſt, ſo gießt man zuerſt das Waſſer ab und nimmt dann das Silber heraus; hat man noch mehr dergleichen Scheidewaſſer bey der Hand, ſo kann man dieſe Arbeit wohl zum viertenmal auf eben dieſe Art in dem gleichen Keſſel wiederholen; verſucht man es aber zum fünftenmal, ſo kann man das Silber, nachdem man das darüber ſtehende Waſſer abgegoſſen hat, darinn laſſen, dasjenige, was man die vier erſtemal bekommen hat, darzu hinein werfen, und nun alles miteinander mit Waſſer ausſüſſen. Hat man ihn ſchon oft gebraucht, ſo muß man, da es die Natur der Sache nicht anderſt erwarten läßt, acht geben, ob er nicht rinnt oder hin und wieder dünne Stellen hat, und auf dieſen Fall, den man auch noch daran etwas vorausſehen kann, wenn auswendig an dem Keſſel keine Tropfen ſtehen, bey dieſer Arbeit einen andern Keſſel bey der Hand haben den man ſogleich vorſetzen kann. Dieſer Fällkeſſel kann von verſchiedener Gröſſe ſeyn, am beſten iſt wohl einer der etwa 70—80 Maas Waſſer hält, oben dritthalbe Schuh weit, in der Mitte einen Schuh tief und ungefähr 55 Pfund ſchwer iſt. (12)

Fällnaph, (*latinus edulcoratorius*) (Chemie) ſo nennt man im engern Verſtande eine kupferne oder gläſerne Schale, welche dazu gebraucht wird um das Silber, nachdem es durch Kupfer gefällt iſt, auszuſüſſen. Sie hat gemeiniglich einen Handgriff und drey Füſſe, auch einen deutlichen Ausguß; ſie kann im Durchſchnitte ſechs Zoll und darüber, in der Tiefe aber ungefähr vier Zolle haben. Man kann aber auch andere Gefäſſe zu eben dieſer Abſicht gebrauchen, und wo man vieles Silber durch Kupfer fällt, bedient man ſich groſſer Keſſel, welche hundert bis zweyhundert Pfunde halten können. (12)

Fällſilber, (Metallurgie) ſo heißt dasjenige Silber welches aus dem damit bey verſchiedenen docimaſtiſchen und metallurgiſchen Arbeiten angeſchwängerten Scheidewaſſer durch Kupfer niedergeſchlagen wird; es wird in dieſer Abſicht drey bis viermal immer wieder mit friſchem Waſſer, um alle Schärfe zu verlieren in einem Keſſel gekocht, und jedesmal, wenn ſich das Silber, nachdem der Keſſel vom Feuer genommen worden

iſt, geſetzt hat, das Waſſer abgegoſſen bis auf einen Theil, der nicht, ohne zugleich Silber mit hinwegzugieſen, abgegoſſen werden kann; dieſen läßt man alſo mit dem Silber im Keſſel ſtehen, iſt etwas von dem Waſſer abgelaufen, ſo nimmt man das oben liegende Silber hinweg und drückt es in Ballen, das übrige wirft man auf Löſchpapier das man in einen Trichter von Federſpulen und dieſen in einen irrdenen Trichter ſteckt, läßt das Waſſer in einen darunter geſtellten Steintopf laufen, nimmt das Silber nach und nach, ſo wie es deſſen zu viel wird, mit einem Löffel heraus, druckt es in Ballen und trocknet es an der Sonne oder in einem warmen Zimmer, oder ſchmelzt es, doch mit keinem zu ſchnellen Feuer in einen ipſern Tiegel im Windofen, gießt es, ſo wie es fließt in einen erwärmten und mit Talg inwendig beſtrichenen eiſernen Giesbuckel oder eiſerne Pfanne aus, und wirft, ſo wie es ausgegoſſen iſt, reinen durch ein Sieb geſchlagenen Kohlenſtaub darüber, ſo erhält man ein Silber von welchem die Mark 15 Loth und 6 Gran, bis 15 Loth und 12 Gr. fein iſt; will man es noch feiner haben, ſo gießt man es, ſtatt in den Giesbuckel oder die Pfanne, in groſſe Inngüſſe aus, und trägt die Barren oder auch die Silberballen wenn ſie recht getrocknet ſind, auf den Laſt, wenn der eine niedergeſchmolzen iſt, den zweyten, und ſo ferner, bis nichts mehr auf den Laſt gehen will, erſt dann, und wann das Silber zu treiben beginnt, trägt man das Bley nach und treibt es ab. (12)

Fällung, (*Pracipitatio*) Chemie ſo nennt man diejenige Arbeit, durch welche aufgelößte Körper wieder von ihrem Auflöſungsmittel geſchieden werden. Alles, was der gegenſeitigen Anziehung, vermittelſt welcher die Auflöſung geſchieht, entgegen arbeitet, was den Zuſammenhang des aufgelößten Körpers mit dem Auflöſungsmittel ſchwächt, z. B. bey Auflöſungen der Erden und Metalle, in Salze, die Verdünnerung mit vielem Waſſer, das befördert auch die Fällung. (ſ. übrigens Fällen) (12)

Fällwaſſer, (Metallurgie) ſo heißt diejenige Flüſſigkeit, welche über dem durch Kupfer aus Scheidewaſſer gefällten Silber ſteht, ſie iſt alſo nichts anders als eine Auflöſung des Kupfers in ſchwachem Scheidewaſſer, und kann entweder auf grüne Farbe, welche durch Kalkerde oder Bitterſalzerde daraus niedergeſchlagen wird, oder noch beſſer auf eine Art Cementkupfer genützt werden; in dieſer Abſicht füllt man es ſo wie man es vom Silber abgießt, noch ganz heiß in Fäſſer, in welche man zuvor altes Eiſen gelegt hat, und läßt es ſo lange darinn, bis reine Eiſenfeile die man hineinwirft, nicht mehr roth oder kupfericht davon wird, dann gießt man es ab, zum Abſpülen friſches Waſſer auf, und wäſcht und ſchabt das Kupfer von dem Eiſen ab. (12)

Fälſcher, ſ. Falſum

Fäm, Fämding, Fämaericht, Feimgericht auch Vehmgericht, bedeutet bey den deutſchen Gerichten des mittlern Zeitalters die peinliche Gerichtbarkeit. Die Benennung kommt von infamiren, weil diejenigen, welche in Verdacht begangener Verbrechen fallen, und deshalb der Unterſuchung ſolcher Gerichte ausgeſetzt ſind, an ihrer Ehre leiden. Die vorzüglichſte Gattung dieſer Gerichte ſind die ſogenannten **Weſtphäliſchen Gerichte.** (ſ. dieſen Art.) (15)

Fämer, hieß in den **Weſtphäliſchen Gerichten** oder den Fämdinge derjenige, welcher die Strafe vollzieht und aufhängt; auch überhaupt ein Beyſitzer dieſer Gerichte. (15)

Fämgenoſſen oder Famnoten waren die Unterbediente der Fämgerichte, welche die vor das Fämgericht zu fordernde Verbrecher auskundſchafteten, und dem Gericht Anzeige thaten. (15)

Fämgrafen oder Faymgrafen, ſind die Beyſitzer der **Fämgerichte**, ſie heißen auch ſonſt Freygrafen. (ſ. dieſen Art.) (15)

Fämrüge, Famruige, Fämruigige Sache, iſt das Verbrechen, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung vor die Fämgerichte gehört. Dergleichen ſind Ketzerey, Kirchenraub, Mord, Brand, Ehebruch ꝛc. (15)

Fämſchöpfen, ſind die Beyſitzer des **Fämgerichts**, ſie heiſſen gewöhnlich **Freyſchöpfen** (ſ. dieſen Art.) (15)

Fämſtatt oder Faymſtett, heißt der Ort wo der Galgen oder Rabenſtein ſteht, oder überhaupt der Ort, wo die Miſſethäter pflegen hingerichtet zu werden. Der Name iſt von den **Fämgerichten** hergenommen. **Mit einer Faymſtätte beliehen ſeyn**, heißt in alten Urkunden eben ſo viel als die obere oder Criminalgerichtbarkeit haben. (15)

Fämſtock, Fämſäule, heißt ein Pfahl, der als ein Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit in einer Gegend aufgerichtet iſt. (15)

Fänge, (Jägerey) werden bey einigen wilden Thieren z. B. bey Säuen und den Jagdhunden die hervorragenden ſcharfen Zähne, bey den Raubvögeln aber die Klauen genennt. Bey den Zähnen ſagt man beſſer Fangzähne als Fänge. (31)

Färbekunſt. (antiquar.) Da der gröſte Theil der Materialien zu gewirkten Zeugen natürlicher Weiſe von einer bleichen, dunkeln und dem menſchlichen Auge nicht angenehmen Farbe iſt, ſo würden die Kleidungen eine verdrüßliche Einförmigkeit gehabt haben, wenn die Kunſt nicht Mittel gefunden hätte ihr abzuhelfen und Veränderung in Schattirungen hervorzubringen. Die erſten Früchte, die erſte Pflanze, welche man zerdrückte, die Wirkung des Regens auf gewiſſe Erden und Mineralien mußten Begriffe von der **Färbekunſt** und von verſchiedenen zur **Färberey** dienlichen Materien geben. In allen Gegenden hat der Menſch eiſenhaltige Erden, Boluserden nach allen Schattirungen, vegetabiliſche Materien und Salze u. ſ. f. unter ſeiner Hand. Die Schwürigkeit war, die Kunſt zu finden ſie zu gebrauchen. Wie viele Verſuche mögen nicht ſeyn gemacht worden, ehe man dahin gelangte die Farben gehörig auf Stoffe zu bringen, und ihnen die Feſtigkeit und das Anſehen zu geben, darinn das Hauptwerk der Kunſt des Färbers beſteht?

Man gelangt zum Färben der Stoffe vermittelſt des Kalchs, der Salze, des Waſſers, der Lauge, der Gährung, des Beitzens u. ſ. w. Man theilt die Färberey in zwo Arten ein: in die heiße und in die kalte. Die heiße Färberey iſt diejenige, wo man die Materie zum Färben entweder mit dem Stoffe, oder, ehe ſie noch eingelegt werden, ſieden läßt. Durch kalte Färberey verſtehet man diejenige, da die Farben im Kalten aufgelößt werden, oder auch diejenige, da man wartet bis das Färbewaſſer erſt kalt geworden iſt, ehe man das Zeug darinn anfeuchtet. Man kann nicht entſcheiden welche von beyden Zubereitungen zuerſt im Gebrauch geweſen, und noch weniger wie dabey verfahren worden. Wir müſſen uns damit begnügen, daß wir wiſſen die Färbekunſt ſey vom gröſten Alterthume. Man kannte ſie ſchon von den Jahrhunderten an gleich nach der Sündfluth. Die Chineſer erzehlen, daß ſie dieſe Erfindung dem Hoang-ti, einem ihrer erſten Beherrſcher, zu danken hätten. Er erfand eine Art von

Diadem oder königlichen Hut, Miene genennt. Er ließ ſich einen blauen und gelben Rock machen, um dadurch die Farbe des Himmels und der Erde nachzuahmen. Nachdem er den Vogel Hoei geſehen und die Verſchiedenheit ſeiner Farben, wie die Blumen betrachtet hatte, ſo ließ er Kleidungen von verſchiedenen Farben färben, um dadurch einen Unterſchied zwiſchen den Groſſen und Geringen, den Reichen und Armen zu machen. Im erſten Buch Moſe wird geſagt, daß einem von den Kindern der Thamar ein Scharlachfaden um den Arm ſey gebunden worden. Hiob, der um die nemliche Zeit ſcheint gelebt zu haben, ſpricht C. 28, 16. von den lebhaften Farben, welche man an den Stoffen bemerkte die aus Indien gebracht wurden.

Der angenehmſte Gebrauch der Färbekunſt iſt, daß man damit den Stoffen vielerley Farben geben kann. Es giebt zwo Manieren, dieſe angenehme Verſchiedenheit, darinn ihr gröſter Werth beſtehet, bey ihnen hervorzubringen; man kommt darzu, entweder indem man vermittelſt einer Nähnadel auf einem einfärbigen Grunde Fäden von verſchiedenen Farben anbringt, oder indem man verſchiedene Farben in den Zettel der Stoffe nimmt, indem man ſie anlegt. Das Alterthum gab die Ehre der erſten Erfindung den Phrygiern, einem ſehr alten Volke; die andere legte man den Babylonern bey. Der Wachsthum, den dieſe Kunſt zu Zeiten Moſis gehabt, ſetzt einen ſehr alten Urſprung und lange vorhergegangene Entdeckungen voraus. Moſes redet von Zeugen im Himmelblau, Purpür und doppeltem Scharlach gefärbt, er redet auch von Schaffellen die orangegelb und violblau gefärbt waren. Dieſe verſchiedene Färbereyen erforderten ausgeſuchte Zubereitungen. Wir wollen zuerſt von dem Purpur, dieſer ſo koſtbaren und bey den Alten ſo berühmten Farbe, reden.

Es iſt der bloſſe Zufall, dem man, nach dem Vorgeben des ganzen Alterthums, die Entdeckung dieſer ſchönen Farbe ſchuldig iſt. Ein Schäferhund hatte aus Hunger am Strande des Meers eine Muſchel zerbiſſen, und das Blut ſo heraus gieng hatte ihm das Maul mit einer Farbe gefärbt, welche diejenigen ſo ſie ſahen, in Bewunderung ſetzte. Man ſuchte Mittel, ſie auf die Zeuge zu ſetzen, und man war mit dem Verſuch glücklich. Es äuſſert ſich bey den Schriftſtellern bey den Umſtänden dieſer Begebenheit einige Verſchiedenheit. Einige ſetzen dieſe Erfindung unter die Regierung Phönix des Zweyten, Königs zu Tyrus, d. i. ein wenig höher als 1500 Jahre vor Chriſti Geburt. Andere in die Zeit, da Minos der Erſte in Creta regierte, 1439 Jahr vor Chriſti Geburt. Allein der gröſte Theil legt einmüthig die Ehre, die Stoffe mit Purpur zu färben, dem Hercules von Tyrus bey. Er überreichte ſeine erſten Verſuche dem Könige in Phönicien. Dieſer Fürſt war ſo ſtark von der Schönheit dieſer Farbe eingenommen, daß er ihren Gebrauch allen ſeinen Unterthanen verbot und ſie den Königen und den vermuthlichen Cronerben vorbehielt.

Einige Schriftſteller bringen bey der Erfindung des Purpurs die Liebe mit ins Spiel, und ſagen, Hercules wäre von den Reitzungen einer Nymphe, mit Namen Tyros, entbrannt geweſen. Sein Hund fand eines Tages am Borde des Meers eine Muſchel, zerbiß ſie und färbte ſich das Maul purpurroth. Die Nymphe bemerkte dies, wurde ſogleich von der Schönheit dieſer Farbe eingenommen und erklärte ihrem Liebhaber, daß ſie ihn nicht ferner ſehen wollte, wenn er ihr nicht ein Kleid von dieſer Farbe verſchaffen würde. Hercules ſuchte ihr Verlangen zu befriedigen und war ſo glücklich, der Nymphe einen ſolchen Rock zu färben.

Man merkt aus dieſen verſchiedenen Traditionen vom Urſprung der Purpurfärberey, daß alle dieſe Erzehlungen mit fabelhaften Zuſätzen begleitet ſind. Sie dienen aber doch, die Epoche der Erfindung feſtzuſetzen. Paläphatus und Cedrenus, die uns dieſe Erfindung des Purpurs melden, irren aber, wenn ſie bey dieſer Gelegenheit behaupten, daß vor der Erfindung des Purpurs die Färbekunſt unbekannt geweſen. Das Gegentheil erhellet aus 1 Moſ. 38, 27. Man ſiehet, daß Moſes ſowohl bey der Kleidung des Hohenprieſters als bey den Zierrathen der Stiftshütte ſehr groſſen Gebrauch von purpurfarbenen Zeugen gemacht habe. Zwar behauptet Huet, daß das hebräiſche Wort Argamon, welches alle Ausleger durch Purpur überſetzen, dieſe Farbe nicht bedeute, und glaubt, daß dies Wort von arag, weben, und manah, zubereiten, herkomme. Hienach würde Argamon eher etwas Gewirktes bedeuten. Allein dieſe Meynung vermag nicht die allgemeine Ueberſetzung umzuſtoſſen, weil das Wort Argamon in der heiligen Schrift eben ſo gebraucht wird als bey den Profanſcribenten das Wort Purpura, die Kleidung der Könige anzuzeigen.

Das Zeugnis des Homers dient ebenfalls dazu, das Alterthum dieſer Erfindung zu beſtärken. Dieſer groſſe Dichter und genaue Beobachter des Gebräuchlichen, giebt den Helden die in den oben beſtimmten Zeiten der Entdeckung des Purpurs gelebt haben, ebenfalls purpurne Kleider.

Viel leichter iſt es die Epoche zu beſtimmen, wo man angefangen hat den Purpur zu kennen, als eine deutliche und richtige Vorſtellung vom Verfahren der Alten zu machen, den Stoffen dieſe ſo ſchöne Farbe zu geben. Folgendes macht das Gewiſſeſte aus, was man von dieſer Sache weiß.

Die Purpurfärberey geſchahe mit vielen Sorten von Meermuſcheln, weswegen die Römer auch die purpurfarbene Kleider veſtes conchyliatas genennt haben. Die beſten fand man bey der Inſel worauf Neu-Tyrus gebauet war. Man fiſchte ſie auch in andern Gegenden des mittelländiſchen Meers. Die Küſten von Africa waren wegen des Getuliſchen Purpurs berühmt. Die Küſten von Europa lieferten den Purpur von Laconien, den man in hohem Werth hielte. Alles dies melden Plinius und Pauſanias. Erſterer bringt alle Arten von Schalenfiſchen, die zum Purpurfärben dienten, in zwo Claſſen, in Buccinum oder Seebörner, und in die von der Farbe, welche ſie gaben, ſogenannten Purpurmuſcheln. Dieſe letztern wurden beſonders geſucht. Nach dem Berichte der Alten fand ſich im Maul dieſes Fiſches eine weiſſe Ader, die eine ſtarkrothe Feuchtigkeit enthielte. Dies war das Hauptwerk bey der Purpurfärberey. Alles übrige von der Muſchel war unnütze. Der wichtigſte Umſtand dabey war, daß man dieſe Fiſche lebendig fieng, denn mit dem Augenblicke ihres Todes verlohren ſie dieſen koſtbaren Saft. Man ſammelte ſie ſorgfältig. Nachdem man ſie drey Tage in Salz gethan hatte, vermiſchte man ſie mit einem gewiſſen Maas Waſſer. Man ließ alles zuſammen zehen Tage bey einem gelinden und mäßigen Feuer in bleyernen Keſſeln kochen. Man tauchte alsdann die Wolle, nachdem ſie vorher wohl gewaſchen, gereiniget und gehörig zubereitet war, in ſelbige ein, ließ ſie anfänglich fünf Stunden lange darinnen liegen, nahm ſie alsdann heraus, kartätſchte ſie

und legte ſie aufs neue in den Keſſel, bis die ganze Farbe eingeſogen und verzehrt war. Man mußte übrigens verſchiedene Arten von Muſcheln untereinander nehmen, um die Purpurfarbe zu machen. Man fügte verſchiedene Dinge hinzu, als Salpeter, Urin von Menſchen, Salz und der Fucus, eine Seepflanze, von der die beſte Sorte häufig auf den Felſen der Inſel Creta geſammelt wird.

Die Tyrier waren nach dem Berichte des ganzen Alterthums die geſchickteſten in der Purpurfärberey. Ihr Verfahren war etwas von dem ſo eben beſchriebenen verſchieden. Sie nahmen zu ihrer Farbe nur Purpurmuſcheln die in der hohen See gefangen waren. Sie machten ein Bad von dem Saft, den ſie aus dieſen Fiſchen nahmen. Sie legten ihre Wolle eine zeitlang da hinein, thaten ſie ſodann wieder heraus, legten ſie in einen andern Keſſel, in dem nichts als Buccina oder Seehörner waren. Dies iſt alles, was uns die Alten von den Handgriffen der Tyrier berichten. Es iſt auch im Hohenlied die Rede von einem königlichen Purpur, den die Färber in Rinnen eingeweicht, nachdem ſie ihn in kleine Bündel gebunden hatten. Man ſiehet in dieſen kurzen Worten einige Zubereitungen, deren Beſchaffenheit uns unbekannt iſt. Folgendes iſt weiter nichts als eine Muthmaſſung darüber. Die beſte Weiſe, die Wolle zu waſchen, iſt, daß man ſie, wenn ſie gefärbt worden, in flieſſendes Waſſer legt. Vielleicht hatte der heilige Schriftſteller dieſen Kunſtgriff vor Augen, wenn er ſagt, daß man den königlichen Purpur in Rinnen lege und einweiche. Was den Zuſatz betrift, daß dies geſchahe, nachdem man ihn in kleine Büſchel gebunden habe, ſo könnte man aus dieſem Umſtande ſchlieſſen, daß man, anſtatt die Zeuge aus weiſſer Wolle zu arbeiten und ſodann das ganze Stück in die Farbe zu thun, wie es heutzutage gemacht wird, damals eine andere Manier gehabt habe. Man fieng damit an, daß man die Wolle in kleinen Gebunden färbte und nachmals die Purpurzeuge daraus webte.

Es iſt bekannt, daß die Stoffe, welche man am höchſten ſchätzte, zweymal in die Farbe gethan wurden. Dieſe Zubereitung war ſehr alt. Die Zeuge von Purpur, wovon Moſes bey dem Gottesdienſte Gebrauch machte, waren zweymal gefärbt. Auf dieſe Art brachte man die koſtbare Farbe zu Stande, welche mit dem Golde ſelbſt um den Preiß ſtritt. Man darf ſich nicht darüber verwundern. Die Ader der Muſchel woraus man den Purpur nahm, gab nur ſehr wenig Saft. Man mußte ihn überdas vor dem Tode des Fiſches ſammeln, ohne die übrigen Zubereitungen zu rechnen, welche viel Zeit und Vorſicht erforderten. Auch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die Alten ein geheimes Kunſtmittel gehabt, das Blut der Purpurfiſche, ſo wie ſie es von ihnen zogen, in einer gewiſſen Flüſſigkeit aufgelöſt zu erhalten. Bey der Kunſt den Purpur zu färben kommt auch die Gefahr die Muſcheln aus dem Grunde des Meers zu fiſchen, in ſtarke Betrachtung. Neuere Schriftſteller, z. B. Fabius Columna und ſein Ausleger Daniel Major handeln von dieſer Purpurfärberey ausführlicher und haben aus den alten Schriftſtellern alles dahin einſchlagende geſammelt und erläutert.

Man findet im Ariſtoteles und Plinius einige Nachrichten von der Zubereitung des Purpurs. Sie ſind aber nicht umſtändlich genug. Da beyde Schriftſteller in den Zeiten lebten, wo dieſe Kunſt ganz gemein war, ſo reichte das, was ſie davon ſagten, damals hin, den Begriff davon zu erneuern; es iſt aber gar zu wenig uns heutzutage ein Licht zu geben, da man ſeit vielen Jahrhunderten aufgehört hat von dieſer Färberey Gebrauch zu machen. Man hat auch, ohngeachtet aller Schriften, die von dieſer Arbeit erſchienen ſind, lange Zeit gezweifelt, ob wir vollkommen von der Art Muſcheln unterrichtet wären, daraus die Alten den Purpur gezogen. Man hat ſogar dieſe Kunſt für verlohren gehalten. Es iſt aber gewiß, daß man ſie wieder gefunden hat.

Man hat ſowohl auf den Küſten von England, als von Poitou und der Provence Muſcheln entdeckt, die alle Kennzeichen haben, womit die Alten die Fiſche bezeichneten, die den Purpur gaben. Man ſiehet viele in den Conchylienſammlungen. Wenn man ſich derſelben nicht mehr bedient, ſo kommt es daher, daß man Mittel gefunden hat eine viel ſchönere und weniger koſtbare Farbe mit der Cochenille zu machen. Auch hat man einen neuen Purpur entdeckt, der nach aller Wahrſcheinlichkeit den Alten unbekannt war, ob er ſchon von der nemlichen Art als der ihrige iſt, und von welchem in den Memoiren der Academie der Wiſſenſch. zu Paris d. J. 1711. gehandelt wird.

Wenn übrigens das Geheimniß des Purpurs auch verlohren wäre, ſo hätte man eben nicht ſonderliche Urſache dieſen Verluſt zu bedauren. Denn es erhellet aus den Zeugniſſen der Alten, die durch neuere Erfindungen beſtärkt werden, daß die Stoffe die mit dieſer Farbe gefärbt waren, einen ſtarken und unangenehmen Geruch hatten. Auſſerdem mußte dieſe Farbe, wenn man nach den Beſchreibungen der Alten darüber urtheilen will, dem Auge nicht ſehr angenehm ſeyn. Unſer heutiger Scharlach übertrift ihn ſehr.

Man unterſchied viele Arten des Purpurs. Eine Purpurfarbe war äuſſerſt ſtark, von einem Roth, das aufs Violet fiel: die andere war nicht ſo ſtark und näherte ſich unſerm Scharlach. Dieſe wurde wenig geachtet. Endlich diejenige, die man am höchſten hielte, war von ſtarkem Rothe, in der Farbe, wie Ochſenblut. Auf dieſe Farbe ſpielen Homer und Virgil an, wann ſie dem Blut das Beywort purpurfarb geben. Dieſe dunkle Farbe war es vornemlich, was man an dieſen Arten von Stoffen ſuchte. Hierinnen übertraffen die Tyriſchen alle andere. Dergleichen Farbe würde wenigſtens heutzutag auf unſere Augen keine angenehme Wirkung machen.

Es gab noch eine vierte Art Purpur, die von derjenigen unterſchieden war, wovon wir geredet haben. Ihre Farbe war weiß. Dieſe Art von Farberey iſt aber erſt in viel ſpätern Zeiten z. E. des Alexanders bekannt geworden, und man findet davon Nachricht in der franzöſiſchen Ueberſetzung des Vitruvs vom Perrault B. 7. C. 13. S. 249. not. 3.

Die Alten hielten die Purpurfarbe in ſo hohem Werthe, daß ſie beſonders zum Dienſte der Gottheit beſtimmt war. Dies lehrt uns ſchon der Gottesdienſt der Juden in der Stiftshütte. Die Babylonier gaben ihren Götzen Kleidungen von Purpur. Jerem. 10, 9. Eben ſo wurde es bey den mehreſten übrigen Völkern des Alterthums gehalten, die Heiden ſtunden ſogar in der Ueberzeugung, daß die Purpurfarbe eine beſondre Kraft habe, den Zorn der Götter zu beſänftigen. Dis advocatur placandis, ſagt Plinius B. 9. C. 60. Der Purpur war auch das Unterſcheidungszeichen der gröſten Würden. Dieſe Gewohnheit war von den älteſten Zeiten her eingeführt. Wir haben

ſchon oben dies von den Phöniziſchen Königen gehört. Unter den Geſchenken, welche die Iſraeliten dem Gideon machten, wird auch der Purpurkleider Meldung gethan, die man unter dem Raube von den Königen in Midian gefunden hatte. Homer giebt genug zu verſtehen, daß es nur den Fürſten zukam, dieſe Farbe zu tragen. Ein neuer gewiſſer Naturkundiger, nemlich de Juſſieu behauptet bey Gelegenheit des Americaniſchen Purpurs, der zu Panama gemacht wird, wo man den Purpur aus einer Muſchel ziehet, die die Purpurmuſchel von Panama heißt, daß, weil dieſer Purpur nur auf Cotton haftet, und auf andern Zeugen die aus dem Pflanzenreich verfertiget werden, daß die Purpurſtoffe der Alten nichts anders als Cotton hätten ſeyn können, indem die Cochenille nur allein die aus Materien des Thierreichs gewebten Zeuge färben könnte. Allein dieſer Behauptung widerſpricht einmüthig das ganze Alterthum aller Schriftſteller, wenn ſie von Purpur reden, ſagen, daß es die Wolle geweſen, welche damit gefärbt worden. Selbſt die Tradition von der Art der Entdeckung des Purpurs beſtättigt dies. Die americaniſchen Purpurmuſcheln müſſen alſo von anderer Beſchaffenheit ſeyn, als jene bey den Alten; und vielleicht giebt man auch der Farbe nicht die bey den Alten gewöhnlich geweſene Zubereitung.

Die bisherige Unterſuchung leitet uns auch ganz natürlich auf die Mittel, deren ſich die Alten bedienten, ihre Färbereyen feſt und dauerhaft zu machen. Nach dem Plinius haben ſie viel Salz zu dieſer Arbeit genommen, wie dies auch wirklich geſchehen muß. Allein alle Arten Salz, ausgenommen Weinſtein und vitrioliſcher Weinſtein löſen ſich im Waſſer auf, oder calciniren ſich in der Sonne. Man ſiehet auch, daß die Alten bey vielen Gelegenheiten ihre Färbereyen aus dem Blut der Thiere machten. Nun weiß man, daß alle Färbereyen vom Blut der Thiere abſchießen, ſich verändern und mit der Zeit ſchwarz werden, wenn man nicht Mineralſäuren damit vermiſcht. Blos vermittelſt der Chymie kann man ſich ſo wohl die Art der Salze die oben genennt worden, als die Mineralſäuren verſchaffen, die bey der Färberey ſo nothwendig ſind. Die chymiſchen Zubereitungen waren aber den Alten unbekannt. Man könnte alſo faſt glauben, daß ſie nichts als ſchlechte Färbereyen gehabt haben könnten.

Inzwiſchen ſiehet man nicht, daß ſich die Alten über das Abſchießen ihrer Farben beſchwert hätten. Sie müſſen alſo die chymiſche Operationen durch beſondere Handgriffe erſetzt haben. Sie müſſen gewiſſe Zubereitungen, gewiſſe Beitzen gehabt haben. Plutarch erzehlt in Alexanders Leben, daß dieſer Eroberer im Schatze der Könige in Perſien eine unbeſchreibliche Menge Purpurſtoffe angetroffen habe, die in 190 Jahren, da ſie da gelegen, ihren völligen Glanz und Lebhaftigkeit behalten, weil ſie, wie er ſagt, mit Honig zubereitet waren.

Man findet bey dem Herodot, daß gewiſſe Völker am Caſpiſchen Meere auf ihre Stoffe Zeichnungen ſo wohl von Blumen als Thieren gedruckt, davon die Farbe nie verſchoß und ſo lange hielte als die Wolle ſelbſt, woraus die Stoffe gemacht wurden. Sie bedienten ſich zu dieſer Arbeit der Blätter von gewiſſen Bäumen, die ſie zerſtieſſen und mit Waſſer anmachten. Wir wiſſen, daß die Wilden in Chili aus gewiſſen Pflanzen Farben machen, welche mehrmalen die Seife aushalten können, ohne abzuſchießen. Auch beſchreibt Plinius eine Weiſe wie die Egyptier gemalte Leinwand verfertigten, die Aufmerkſamkeit verdient. (B. 35. C. 42.) Man machte nemlich den Anfang damit, daß man die weiſſe Leinwand mit gewiſſen Spezereyen überzog und legte ſie nachher in einen Keſſel mit ſiedender Farbe. Nachdem man ſie eine zeitlang darinnen gelaſſen hatte, ſo nahm man ſie buntfärbig wieder heraus. Plinius bemerkt, daß nur eine Sorte flüſſige Materie in dem Keſſel war. Die verſchiedenen Farben konnten alſo nicht anderſt als durch die verſchiedene Beitze, womit die Leinwand überzogen war, hervorgebracht werden. Dieſe Farben waren ſo feſt, daß es nicht möglich war, eine Aenderung an ihnen hervorzubringen, man mochte ſie waſchen wie man wollte. Plinius fügt hinzu, daß dieſe Sorten Stoffe dadurch nur dauerhafter und beſſer in der Farbe wurden.

Man kann aus allem dieſem ſchließen, daß die Alten offenbar Zubereitungen hatten wodurch ſie die Hülfsmittel erſetzten, die wir heutzutage aus der Chymie ziehen, um dadurch die Farben unſerer Stoffe haltbar zu machen. Daß uns übrigens ihre Arbeiten allen Umſtänden nach gegenwärtig unbekannt ſind, kommt davon, daß neue Entdeckungen, die ungleich ſicherer und bequemer ſind, gemacht haben, daß die alten Kunſtgriffe ſich allgemach verlohren haben.

Von der rothen, vom Purpur unterſchiedenen Farbe, dem Scharlach, Coccus, der Alten. (ſ. Coccus.)

Mit der Färbekunſt hat die Kunſt, beſchmutzte Zeuge zu reinigen und zu waſchen, eine ſtarke Verwandſchaft. Das bloſſe Waſſer reicht dabey nicht zu. Man muß ihm vermittelſt gewiſſer Pulver von einigen Aſchen eine reinigende Kraft geben, den Schmutz aus den Zeugen wegzuſchaffen. Die Alten wußten nichts von der Seife, an deren Stelle ſie verſchiedene Mittel ſetzten. Hiob redet C. 9, 30. vom Waſchen ſeines Kleides in einer Grube mit dem Kraute Borith oder eigentlich Bor, das aber nach den beſten Auslegern, mit dem Borith beym Jeremias 2, 22. und Malachias 3, 2. einerley iſt. Dieſe Stelle des Hiobs zeigt, daß man damals die Zeuge, um ſie zu reinigen, in eine Grube voll Waſſer zu werfen gewohnt geweſen, das mit einigen Aſchen geſchwängert geweſen; eine Methode, die in den erſten Zeiten allgemein ſcheint üblich geweſen zu ſeyn.

In Anſehung des Krautes Bor iſt zu glauben, daß Hiob nichts anders dadurch habe bezeichnen wollen, als das Salzkraut, die Sode, welche Pflanze in Syrien, Judäa, Egypten und Arabien ſehr gemein iſt. Man verbrennt ſie und läßt über die Aſche Waſſer laufen, welches ein ſtarkes Laugenſalz auszieht, das im Stande iſt die Flecken wegzunehmen und das Fett aus Wolle und Leinwand auszuziehen.

Die Griechen und Römer erſetzten die Seife durch verſchiedene Sorten von Erden und Pflanzen, wie Plinius B. 35, 57 und B. 27, 88. meldet. Die Wilden in America machen mit gewiſſen Früchten eine Art Seifenwaſſer, das ihnen dient, die Betten von Baumwolle und andern Zeuge zu waſchen. In Island machen die Weiber die Lauge von Aſche und Urin. In Perſien bedient man ſich der Bolus- und Mergelerden. In vielen Ländern findet man eine Menge von Erden, die, wenn ſie im Waſſer aufgelößt ſind, die Eigenſchaft haben, die Zeuge und Leinwand rein und weiß zu machen. Alle dieſe verſchiedenen Mittel können im Alterthume bekannt geweſen ſeyn. Die Nothwendigkeiten im gemeinen Leben ſind faſt bey allen Menſchen einer-

ley, und die Natur giebt fast in allen Gegenden dagegen Mittel an die Hand. Nur die Kunst, sie anzuwenden, unterscheidet die gesitteten Nationen von den barbarischen und wilden Völkern. (21)

Färbekunst. (cameralistisch betrachtet) Jedermann weiß, daß wir der Färbekunst die lebhaften und glänzenden Farben, womit unsere Kleidungen und Hausgeräth prangen, zu danken haben; jedermann weiß von welcher Wichtigkeit belobte Kunst vor die Commercien ist, und wie man durch neue das Auge vergnügende Farben mittelmäßigen Waaren eine gute Aufnahme verschaft. Sollten diese Kenntnisse nicht einsehenden und patriotisch gesinnten Cameralisten zum Sporn dienen, alle Zweige der Färbekunst zum möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen?

Ich läugne nicht, daß belobte Kunst bereits zimlich hoch gestiegen, und die Franzosen die ersten Gelehrten gewesen welche ihre Augen auf diesen Gegenstand gerichtet, und den andern Nationen viel Licht gegeben haben; allein nichts destoweniger herrschen in der Färbekunst noch eine grosse Anzahl fehlerhafter Verfahrungsarten, deren Abänderung man nicht anders als mit Beyhülfe erleuchteter Naturkundiger, geschickter Scheidekünstler, und einsichtsvoller Kunstverständigen hoffen kann.

Es liesse sich ungemein viel über diesen Gegenstand sagen, wenn der Plan unsers Werks umständliche Zergliederungen verstattete; ich werde daher nur Deutschland vor Augen haben, die beträchtlichsten Mängel unserer Färbereyanstalten bemerken, nicht weniger die ersten Linien zu den nothwendigsten Verbesserungsmitteln bezeichnen.

Es scheint mir fehlerhaft, daß unsere Färber ihr Metier blos mechanisch und handwerksmäßig erlernen, folglich in Ermanglung richtiger Theorie sich in verwickelten Fällen weder zu helfen, noch neue, oft nützliche Versuche, mit versicherten Schritten zu machen verstehen. Ich tadle ferner, daß man die Untersuchung der gefärbten Sachen vernachlässiget, folglich den Färbern freye Hand läßt, das Publicum mit fehlerhaften Farben zu bedienen. Ich tadle, daß die Grenzen zwischen dem Schön- und Schlechtfärber gar unbestimmt sind, und man sich nicht Mühe giebt, die Verrichtungen der Färbereyen zu studieren und alle Farben der fa schen oder Schlechtfärberey beständig zu machen. Ich tadle endlich, daß, so wenig Menschen bemühet sind, die Kräfte inländischer Vegetabilien mit möglichster Genauigkeit und in mancherley Versetzungen zu untersuchen, um das für Farbematerialien ausser Landes gehende viele Geld, darinnen möglichst zu erhalten, zumalen der Eigensinn der Natur schwerlich so weit gehet, die mehresten und besten Farbenmittel nach Asien und Amerika verwiesen zu haben.

Will man diesen gerechten Vorwürfen entgehen, so wird es ohne Zweifel das natürlichste Mittel seyn, gegeschickten Naturkündigern und Scheidekünstlern den Auftrag zu thun, a) die Kräfte und Wirkungen der Farbematerialien in verschiedenen Versetzungen und mit allen möglichen Menstruis zu prüfen; b) die inländischen Vegetabilien, Salze und Geiste gleicher Untersuchung zu unterwerfen, c) Versuche anzustellen, ob und welche der ausländischen Farbematerien mit Nutzen und in gehöriger Güte zu erzeugen wären, d) das Resultat ihrer Untersuchungen und Versuche denen geschicktesten Färbemeistern bekannt zu machen, ihren etwanigen Zweifel möglichst zu heben, und die besten Künstler in allen Gattungen der Färberey zu vermögen, einander ihre besondern Kunstgriffe treulich mitzutheilen, e) alle Arten angehender Färber, so bald sie aus der Lehre kommen in die Lehre zu nehmen, und den Theil der Chymie und Naturkunde, welcher sich auf die Färbekunst beziehet, theoretisch und practisch mit ihnen durchzugehen; endlich f) auf genaue Beschauanstalten zu sehen und zuweilen gefärbte Sachen den Proben zu unterwerfen, um die Färber in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten. Ich gestehe, daß mein Vorschlag Mühe und ein wenig Geld kosten, beydes aber sich reichlich verinteressiren werde. (19)

Färbhaus, (Baukunst) wird ein Gebäude genennt, in welchem die Färber Tücher, Zeuge und andere Sachen färben. Es wird solches am besten an demjenigen Wasser so zur Färberey dienet, angelegt. Sonst aber bestehet solches 1) aus einem geraumen und so viel möglich feuervesten zimlich hohen und unten gepflasterten Behältnisse, welches meistentheils 2 Nebenbehältnisse, das eine vor die Kupe und Färbefässer, das andere vor das Farbezeug, wenn solches nicht auf dem Boden oder in Gewölbern aufgehoben zu werden nöthig hat, ingleichen allerhand Werkzeuge und Geräthe aufzuheben. Allein in dem ersten und Hauptbehältnis befindet sich, wo möglich in der Mitte der Farbeofen, der unten mit einer Höhlung versehen, in welcher verschiedene Ofenlöcher in die Rundung herum angebrachten Oefen, über welche die verschiedene Farbekessel, theils kupferne theils auch, sonderlich bey den Seidenfärbern zinnerne eingemauert werden. Aus den in der Höhlung aber befindlichen Ofen oder ihren Rauchlöchern gehet der Rauch in die über solche Höhlung angebrachte runde Feuereſſenhaube hinaus. So sind sie meistentheils eingerichtet; allein in Leutmanns Vulcano famulante findet man unterschiedliche menagirliche Oefen, die auch bey den Färbereyen angebracht werden können. 2) Wird insonderheit bey dem Schwarz- und Schönfärben ein hohes Behältnis zur grossen Mandel, welche meistentheils vermittelst eines Pferdes getrieben wird, wie auch zu allerhand Pressen erfordert. 3) Gehöret auch dazu oben in der Höhe eine solche Einrichtung des Daches mit Kafflöchern, damit nicht nur die Luft den Boden durchstreichen und das gefärbte trocknen möge, sondern auch die sogenannten Recken oder langen Stangen und Hölzer angebracht und hinausgestecket werden können, worauf das Gefärbte in freyer Luft und Sonne trocknen kann. 4) Wird ein guter Holzstall oder geraumiger Hof mit Schuppen zur Verwahrung des trocknen Holzes zu einem Farbhause erfodert. 5) Gehört dazu auch ein besonders Zimmer und ordentliche Stube, worinn man allerhand kleine Arbeit zur Appretur verrichten, die zu färben gebrachte Sachen, wie auch die gefärbten verwahren und die Leute accomodiren kann. 6) Müssen in ein solches Farbhaus allerhand andere Geräthe an Stangen, Krücken, Gabeln, kleinen Schöpfässern, Rinnen oder Röhren, Besen, Gestellen und Spriegel in die Kessel, Farbewinden, Canvelinstöcken, Tischen oder Brettern u. s. f. gebracht werden. Und endlich gehöret auch 7) noch zur Aufrichtung eines Farbehauses ein besonderes Recht und Erlaubnis der Obrigkeit oder ein Privilegium. (18)

Färbeholz, s. Campeschenholz und Fernambuc.

Färben der Hüte. Nachdem die Farbe bereitet und man mit einem alten Besen die Materialien oder die Hefen der Farbe, so auf den Kesselboden sitzen in Ordnung gebracht, setzt man die Hüte mit der Hand ein, stellt einen neben dem andern auf den Kopf, stellt die zwey-

zweyte Schicht mit den Köpfen aufwärts, die dritte wie die erste niederwärts, bis 150 Hüte im Kessel sind. Endlich werden die Hüte mit Brettern bedeckt, mit Gewichten beschwert und anderthalb Stunden in der Brühe gelassen, welches in der Kunstsprache eine Hitze geben heißt.

Nunmehro nimmt man die Bretter ab, gießt einige Eimer kalt Wasser in den Kessel, ziehet die oben schwimmenden Hüte an sich, setzt sie auf die Felgen und von da aufs Gesimse, allwo sie bleiben bis der ganze Vorrath aus dem Kessel ist; dieses heißt auslüften, weil die Luft die Farbe befestiget, daher jede Hälfte Hüte achtmal in die Farben und eben so oft in die Luft kommt.

Zu den andern 150 Hüten wird die Farbe blos mit 3 Pfund Grünspan und 4 Pfund Vitriol angefrischt. Nach dem Färben wäscht man die Hüte einigemal in kalt Wasser, bürstet sie mit einer groben Haarbürste, setzt sie schichtweise auf Bretter, bringt sie zum reinstreichen in einen Kessel der so breit als lang und mit reinem Wasser angefüllt ist. Man nimmt die Hüte wieder heraus, breitet sie auf der Tafel aus, drückt die Rände nieder, ziehet die Runzeln mit der Hand aus, streicht das Wasser aus, krazt das niedergedrückte Haar auf, bringt die Hüte in die Trockenstube, zündet Kohlenfeuer an, läßt sie trocknen, legt sie auf die Tafeln in Haufen, reibt sie mit einer rauhen Bürste, giebt ihnen durch kalt Wasser den Glanz, trocknet sie, macht sie von den Formen loß.

Uebrigens ist zu merken, daß wenn ganze Castorhüte zu färben sind, man wohl ⅓tel mehr an Materialien bedarf. Auch ist nicht zu leugnen, daß man sich in den mancherley Färbereyen auch verschiedener Manipulationen bedient, obgleich obige Art zuverläßig zu den besten gehöret. (19)

Färbeofen des Raquettenmachers, beträgt 3—4 Schuh ins Gevierte, 5—6 Schuh Höhe, auch im 5ten Schuh von der Erde ein Loch, welches man mit einer Klappe zumacht; auf der Erde ist ein kleiner Schwibbogen, den man auch verschließt. Man mauert in dem Inwendigen des Ofens etwa vier Schuh von der Erde verschiedene kleine eiserne Stangen ein, die der Mauer parallel sind; man bindet die Raquetten an denselben so an, daß der Griff herunter hängt ohne daß sie einander berühren. Nun schließt man die Klappe oben zu und schiebt durch die unterste Oefnung sorgfältig gesiebte Sägspäne hinein, weil ein Stückchen Holz so sich unter den Spänen befinden könnte, Rauch verursachen und der Operation nachtheilig seyn würde. Man zündet die Sägespäne an, macht die unterste Klappe zu, und ist besorgt den Abgang der Sägespäne durch andere zu ersetzen. Erst nach zween Tagen und eben so viel Nächten, auch bey nasser Witterung noch später nimmt man die Raquetten aus dem Ofen, schlägt die Nägel des Griffes tief hinein und läßt sie ruhen bis man den Etançon mit Sennen überziehen und sie überstricken will. Der Rauch der Sägespäne giebt dem Holze die verlangte braune Farbe. (19)

Färber. (juristisch) Ueber keine Gattung von Handwerkern giebt es vielleicht so häufige Rechtshändel als über diese. Die Veranlassungen dazu geben die mannichfaltigen Verhältnisse, worinn diese Handwerksgenossen zu so vielen andern Handwerkern stehen. Nach einer natürlichen Freyheit ist jeder zu färben und färben zu lassen, auch das gefärbte selbst ganz und stückweise zu verkaufen befugt. Diese natürliche Befugnis behauptet jeder Unterthan so lange, bis sie durch rechtmäßig errichtete Innungsartikel oder andere Policeyverfügungen eingeschränkt ist. Hierüber hat aber nach der besondern deutschen Verfassung jedes Land, ja oft jede Stadt besondere Anordnungen, auf welche bey entstandenen Streitigkeiten Rücksicht genommen werden muß, denn allgemein übliche Gewohnheiten gibts darüber eben so wenig als allgemeine deutsche Färberordnungen. Die besondern Rechte deutscher Provinzen und Städte in Ansehung der Färberey aufzusuchen, und hier aufzuzählen würde ganz wider die Absicht dieser Encyclopädie seyn. Doch wird es nicht undienlich seyn, einige oft vorkommende Rechtsfragen sammt den gangbarsten Entscheidungen derselben hier beyzubringen, ohne sie gleichwohl für allgemein auszugeben. Wo Färberzünfte sind da ist gemeiniglich verboten seine Tücher, Strümpfe u. s. w. auswärtig färben zu lassen; desgleichen dürfen Tuchmacher, Strumpfweber u. dgl. Handwerker ihre Arbeiten nicht selbst färben. Den Hutmachern ist insonderheit aller Eingriff in die Färberey der Trauerkleidungen, so wie den Färbern hinwiederum das Färben der Hüte untersagt. Der Handel mit Farben ist fast überall ein ausschließliches Recht der Kaufleute, und die Färber dürfen sich denselben nicht anmassen. So dürfen auch die Färber weder leinene noch Wollentücher selbst verfertigen oder darauf Arbeiter halten. An manchen Orten ist gleichwohl den Tuchmachern, Zeugmachern, Strumpfwirkern nachgelassen, ihre eigene Arbeit selbst zu färben. Auch das Tuchscheeren ist gemeiniglich den Färbern untersagt. Endlich pflegen auch zwischen den Schwarz- und Schönfärbern gewisse Grenzen bestimmt zu seyn. Zu Folge derselben färben jene die halbwollene, ganz und halbleinene Zeuge, und dürfen auch blau drucken; diese aber färben die ganz wollenen und ganz und halbseidenen Zeuge, dürfen aber nicht drucken. (15)

Färberbaum, s. Sumach.

Färberbaum, zeylanischer, s. Zickzack (*Connarus* L.)

Färberbeeren, heissen die Beeren des purgierenden Wegdornes (*Rhamnus catharticus* L.) (9)

Färberblume, s. Ginster (*Genista tinctoria* L.)

Färberdistel, s. Scharte (*Serratula tinctoria* L.)

Färberey, oder Färberwerkstatt muß geräumig, wohl bedeckt und erleuchtet, auch so nahe als möglich an fliessendem Wasser veranstaltet werden. Der Boden soll gut gepflastert und etwas abhängig seyn, damit das Wasser und die abgenutzte Farbebrühen bequem ablaufen können. In einer Vertiefung der Erde werden so viel Oefen gemauert als man Kessel zum Versuchen, zum Absieden, zur Blaukupe und zu den übrigen Farbekesseln nöthig zu haben glaubt. Alle diese Oefen formiren einen halben Zirkel um den gemeinschaftlichen Schornstein, und müssen solche Einrichtung erhalten, daß man vermittelst einer kleinen Treppe zu der Vertiefung der Ofenlöcher gelangen könne. Sämmtliche Kessel grenzen aneinander, werden in einerley Höhe eingemauert, und die Ofenmauer welche sie umgiebt ist von Ziegeln und Lehm errichtet. Die Kessel müssen wenigstens drey Schuh von der Decke der Färberey entfernt seyn, um den zu färbenden Zeug in den Kesseln bequem bewegen zu können.

Der Schornstein verlangt über die Kessel Löcher, in welche man Stangen stecken und das gefärbte Garn abtropfen lassen kann, wo hingegen das Färben gewebter Stücke einen liegenden Haspel, aus einer hölzernen Welle und Drehekurbel bestehend, erfordert. Die Mitte und beyde Enden der Welle tragen drey höl-

zerne Scheiben durch welche vier Stäbe gehen. Die äusserſten Enden liegen auf eiſernen Gabeln. Ein Ende des gefärbten Zeuges wird über den Haſpel geworfen und der Haſpel links zurück gedrehet, damit der Zeug in dem Keſſel hinab und heraus gewunden werden könne.

Ueber die Keſſel ſind Rinnen angebracht, in welche man vermittelſt der Pumpen, Waſſer für die Keſſel herein leiten könne. Das verbrauchte Waſſer wird durch Schöpfeimer in den am Fußboden anzulegenden Canal fortgeſchaft.

An einem ſchicklichen von den Keſſeln etwas entfernten Ort, ſetzt man zwey oder mehrere Kupen für das blaue, ſo man Waidkupen nennt; ſie haben 10—12 Schuh im Durchmeſſer und 6 Schuh Höhe, beſtehen aus ſtarken hölzernen Faßdauben mit eiſernen Reifen wohl verwahrt. Der Boden dieſer Kupe iſt von Kalch in Oeſtrich geſchlagen.

Eine andere Art von Blaukupen iſt die Indigkupe. Sie beſtehet aus einem groſſen kupfernen Keſſel mit umgebogenem Rande, mit welchem ſie von der Mauer des Ofens ſchwebend getragen wird.

Noch bedarf man eines Scharlachkeſſels vom engliſchen Zinn; er roſtet nicht, verurſacht keine Flecken, und das Zinn ſelbſt erhöhet die Farbe des Scharlachs.

Ueber die Keſſel hat der Färber zu Regierung des Feuers, Regiſter oder Oefnungen von verſchiedener Gröſſe, durch welche der Rauch abgeführt wird. Der Schornſtein muß dieſe Oefnungen bedecken und bis an den Rand des Keſſels herüber reichen, damit aller Rauch hineingehe.

Die gemeinſten Werkzeuge in des Färbers Werkſtatt ſind die **Laute**, eine lange hölzerne **Krücke** zum Aufrühren der Blaukupe. Die **Trage**, eine zum tragen des gefärbten Zeuges beſtimmte Leiter. Der **Hengſt**, ein Haſpel durch welchen ein gebogener Hacken wie eine Kurbel hindurch geht, und zum auswinden der überflüßigen Brühe aus dem Zeuge dienet. Die **Trift**, ein eiſerner rundgebogener Reifen, mit Stricken netzförmig beflochten, man ſenkt ſie in die Kupe hinab, damit der Zeug nicht den Mark der Farbe berühre. Der **Tuchhacken**, ein vorne breites und herabgebogenes Eiſen mit kurzem Stiele und hölzernen Griffe um das Tuch in der Kupe nach der Breite zu ziehen. Der **Stal** oder **Wächter**, eine kleine hölzerne Scheibe mit einer am Ende geſpaltenen Welle, in deren Spalte man ein wenig Garn oder Tuch klemmt und in die Farbenbrühe hängt, um deren Güte und ob ſie an der Luft das verlangte Blau herfürbringen, zu prüfen. (19)

Färbereyen. Die Kunſt der Färberey beſtehet in Ausziehung der farbichten Theile aus den verſchiedenen Körpern ſo dergleichen enthalten, und ſie dergeſtalt auf die Zeuge zu bringen, daß ſie die möglichſte Dauerhaftigkeit erhalten.

Um von dieſen wichtigen Gegenſtand einen wahren Begriff zu geben, iſt es nöthig einige Wahrheiten welche ſich auf die Auflöſung und auf die Grundtheile der Pflanzen beziehen, veſt zu ſetzen.

Wenn man Pflanzen in Waſſer kocht, ſo ſcheiden ſich die mit der Pflanze verbundene Beſtandtheile von derſelben. Das Waſſer beladet ſich mit allen Beſtandtheilen die es aufzulöſen vermag, und läßt die andern unberührt.

Die Theile welche das Waſſer auszieht, ſind die ſchleimichten, die gummichten, die ſalzigen, und eine öhlichte Materie mit Salz vermiſcht. Die Theile welche das Waſſer nicht auflöſet, ſind die öhlichten, harzigen, und nicht ſehr ſalzig erdigten.

Hierbey iſt zu bemerken nöthig, daß belobte Scheidung die durch Waſſer geſchiehet, niemals ganz genau und vollkommen iſt, daher es ſich denn ereignet, daß die harzigen und erdigten Theile welche bey denen ausgezogenen Materien überflüßig ſind, ſich in der Folge davon ſcheiden. Daher kommt es auch, daß der gröſte Theil der Säfte und des abgekochten, wenn ſie gleich filtrirt ſind, mit der Zeit trübe werden, und auf dem Boden viel harzige und erdige Materien ſetzen.

Nach Feſtſetzung dieſer vorläufigen Begriffe wollen wir bemühet ſeyn, von dem was in den verſchiedenen Arten der Färbereyen vorkommt, eine kurze und allgemeine Vorſtellung zu geben.

Unter den Farbenſpecies giebt es verſchiedene, deren zum färben fähiger Theil in einer harzigen oder erdigten Materie ſich befinden, von der Natur derer, welche ſich zum Theil im Waſſer, mit Hülfe der aus derſelben Ingredienz ausgezogenen Materien auflöſen, aber welche in der Folge ſich ſelbſt voneinander ſcheiden. Das abgekochte dieſer Ingredienzien iſt alſo das ausgezogene harzige, und wenn man darinn Zeuge legt oder kocht, ſo trägt ſich der färbende harzige Theil von ſelbſt auf die Zeuge, färbt ſie und bleibt durch die bloße Berührung daran hängen, ohne daß es in der Folge durch Waſſer davon kann abgebracht werden; woraus dann folget, daß um mit dieſer Art Species zu färben, man weder von Seiten der färbenden Materie noch von Seiten des zu färbenden Zeuges eine Vorbereitung nöthig habe.

Die hauptſächlichſten Speries dieſer Art ſind die grünen Nußſchalen, die Wurzel des Wallnußbaums, der Sumach, das Sandelholz, die Rinde von der Erle; allein alle dieſe Materien geben nur eine einzige Schattirung, welche das Falbe iſt, und von den Wollenfärbern Wurzelfarbe genannt, von den Seidenfärbern aber gar nicht gebraucht wird.

Indeſſen giebt es andere Ingredienzien, deren farbichten Theile dergeſtalt harzig ſind, daß das Waſſer ſelbſt mit Hülfe ihrer ausgezogenen Materien unzulänglich iſt, ſie aufzulöſen. Hieher gehören vorzüglich der Indigo, Orſeille und der wilde Saffran. Man muß folglich die harzigen Theile zuvor auflöſen, welches mit ſalzigen Materien beſonders durch alkaliſche Salze bewirkt wird.

Dieſe Art der Ingredienzien enthält wirklich zweyerley Arten der Farben, wovon nur eine Art ſich im Waſſer auflöſen läßt. Die wilde Saffranblüthe oder der Safflor kann zum Beyſpiel dienen. Das Waſſer löſet dieſe Blüthe auf und nimmt von ihr eine ſchöne gelbe Farbe an, allein es iſt nicht hinlänglich das ſehr ſchöne Roth, welches der Safflor enthält, auszuziehen, weil dieſe Farbe ganz harziger Natur iſt, und man daher genöthiget wird, ſie durch ein alkaliſches Salz aufzulöſen. Es giebt noch andre harzig ſcheinende Speries die weder dem Waſſer noch dem Weingeiſt weichen, z. B. der färbende Theil des Indigo.

Noch muß man bemerken, daß unter denen im Waſſer unauflößlichen Materien, einige ſich im Weingeiſt auflöſen laſſen, welches von der Natur des öhlichten herrührt, ſo dieſen Subſtanzen zum Grunde dient.

Von allen andern Ingredienzien die zur Färberey dienen, iſt die farbige Materie von der Natur ſich auszuziehen und im Waſſer auflöſen zu laſſen.

Der Waid, Scharten, Geniſte und alle Kräuter welche gelb geben, das indianiſche, das braſilianiſche

Holz, das vom Fuſtelbaum, das Gelbholz, ja alle Farbehölzer, die Färberröthe Cochenille, Scharlachkörner und mehr andere Ingredienzien ſind von dieſer Art, ſie bedürfen weder einer beſondern Zubereitung noch Auflöſung. Das Waſſer in welchem man ſie weichen oder kochen läßt, zieht alle farbige Materie aus; wollte man aber dieſe Farben auf unzubereitete Zeuge tragen, ſo würde das bloße Waſſer hinlänglich ſeyn die Zeuge zu entfärben. Aus dieſem Grunde hat man auf Mittel denken müſſen, denen zu färbenden Zeugen eine beitzende Kraft mitzutheilen. Man hat ſie in verſchiedenen Salzen gefunden, unter welchen dem Alaun der erſte Platz gebürt; man muß aber gleichwohl einräumen, daß nicht alle mit ein und eben der Beitze ausgezogene Farben ſich mit gleicher Dauerhaftigkeit anſetzen.

Der Waid, die Cochenille, die Färberröthe, die Scharlachkörner, ziehen ſich dergeſtalt durch die Kraft der Beitze ein, daß ſie ohne merklich zu verſchießen, ſo dauerhaft als die Zeuge ſelbſt ſind. Die andern ſetzen ſich nur unvollkommen an, ſie verſchießen, verändern ſich und vergehen zum Theil ganz und gar, daher hat man den Unterſchied unter den guten und falſchen Farben oder unter der ſogenannten Schön- und Schlechtfärberey.

Auch muß man nicht vergeſſen, daß die Materien ſo die Farben empfangen ſollen, zuweilen beträchtliche Schwierigkeiten machen, zumalen die Seide, die Wolle, die Baumwolle, der Zwirn oder das Flächſengeſpinſt, jede ihre beſondere Eigenſchaft haben, und nicht zu Annehmung aller Farben gleich geſchickt ſind.

Ueberhaupt muß man bekennen, daß die Wolle und alle thieriſche Materien ſich am leichteſten färben und auf welchen die Farben am dauerhafteſten ſind. Der Wolle folget die Seide, welche das beſondere hat, daß man weder Scharlachkörner noch Färberröthe anwenden kann. Die Baumwolle, der Zwirn, ja alle Materien aus dem Pflanzenreiche ſind am allerſchwerſten zu färben.

Ganz beſonders kann dieſer Vorwurf bey dem Scharlach von der Cochenille gerechtfertiget werden, denn wenn man in eben das abgeſottene von Cochenille, das mit aufgelöſtem Zinn zum Scharlachfärben zubereitet iſt, zugleich Wolle, Seide und Baumwolle thut, und dieſe Materien hinlänglich kochen läßt, ſo wird die Wolle beym herausnehmen ein ſchönes und feuriges roth angenommen haben, wo hingegen die Seide nur eine ganz blaſſe Farbe ohne Glanz erlanget, und die Baumwolle nicht einmal ihr Weiß ganz verliert.

Hieraus iſt abzunehmen, daß die Kunſtverſtändigen welche dieſe verſchiedne Materien färben, ſehr ſelten eine Kenntniß von allen Verfahren der Färberey haben. Gemeiniglich ſind die Wollenfärber unerfahren oder haben doch eine ſehr ungewiſſe Kenntnis von den Kunſtgriffen der Färber in Seiden, Zwirn und Baumwolle, und eben ſo verhält es ſich mit lezteren in Anſehung der erſteren, obgleich die Vollkommenheit der Färbereyen ſchwerlich anders als durch die Vereinigung aller dieſer Wiſſenſchaften, und der Vergleichung des verſchiedenen Verfahrens erhalten werden kann. (19)

Färberflechte, ſ. Flechte (*Lichen tartareus* L.)

Färberkraut, wird zuweilen die Färberröthe genennt. (ſ. Röthe.) Auch iſt es ein Beyname einer Ochſenzungengattung, (*Anchuſa tinctoria* L.) (9)

Färbermeiſter, iſt der privilegirte Beſitzer einer Werkſtatt, die entweder zur Wollen- oder zur Seiden- oder zur Baumwolle- oder zur Leinenfärberey gewidmet und eingerichtet iſt; ſo wie auch in manchen Orten in ein und eben der Werkſtatt alle Arten von Färberey getrieben werden. Die Handgriffe bey dem Färben theilen ſich bey der Wollenfärberey in drey, bey der Seiden- und Leinenfärberey aber in zwey Arten. Indeß werden ſie durch den Namen, Färber, alle überhaupt bezeichnet. Das hauptſächlichſte dieſer Kunſt lieget darinn, daß man die Beſtandtheile der Farbematerien genau kenne, die wohlfeilſte Farben zu wählen verſtehe, und ſie doch dergeſtalt zuzubereiten und anzubringen wiſſe, daß ſie wenigſtens auf eine zeitlang Beſtand halten.

Noch müſſen dieſe Künſtler, wenigſtens der größte Theil derſelben durch eigene Erfahrungen, durch glückliche Veranlaſſungen, durch den Zufall, durch angeſtellte Verſuche, folglich ganz empyriſch lernen, und es ſich zum Glück rechnen wenn ſie in groſſen Manufacturen, die eigne Färbereyen unterhalten, angeſtellt werden, daſelbſt neue Zuſammenſezungen und bequemere Handgriffe ſehen.

Bey ſo geſtalten Sachen kann es nicht fehlen, daß man in der Färbekunſt ſo lange weit zurück bleiben wird, bis man angehende Färber mit den Grundſätzen der Scheidekunſt bekannt machen, und dieſes ganze Gewerbe theoretiſch und practiſch lehren und lernen wird. (19)

Färbermilbe, (*acarus tinctorius*) ſ. Milbe.

Färbermoos, (*Lichen tartareus*) ſ. Flechte.

Färberpfriemen, ſ. Ginſter (*Geniſta tinctoria* L.)

Färberröthe, (*Rubia tinctorum* L.) ſ. Röthe.

— — kleine, (*Crucianella*) ſ. Färberwurz.

— — wilde, (*Aſperula tinctoria* L.) ſ. Waldmeiſter.

Färberwurz, (botaniſch) (*Crucianella* L.) Kreuzkraut. Mit dieſen Namen wird ein Pflanzengeſchlecht aus der erſten Ordnung, der vierten Linneiſchen Claſſe (*Tetrandria monogynia*) belegt. Der Kelch ſizt unter dem Boden und beſtehet aus zwey lanzettförmigen, zugeſpizten etwas gekielten ſteifen dicht an einander gelehnten Blättchen. Die Krone beſtehet aus einem trichterförmigen Stücke. Ihre Röhre iſt cylindriſch, gleich dick, länger als der Kelch; die Mündung in vier zugeſpizte umgebogene geſchwänzte Abſchnitte getheilt. Die vier einfache Staubbeutel ſitzen auf eben ſo vielen Trägern in der obern Oefnung der Kronröhre. Der Stempel beſtehet aus einem zuſammengedrückten zwiſchen dem Kelche und der Krone befindlichen Fruchtknoten, einem geſpaltenen gleichdicken Griffel, von der Länge der Kronröhre, und zwo ſtumpfen länglichen Narben. Auf die Blüthe folgen zwo zuſammengewachſene mit einzelnen länglichen Saamenkörnern. Man zählt folgende Gattungen:

Breitblättrige Färberwurz, (*Crucianella latifolia* L. Mull. Dict. n. 2. *Rubia latifolia ſpicata* C. B.) Sie wächſt in Creta und Montpellier wild. Die Wurzel iſt faſerig und treibt viele dünne viereckige etwas rauhe knotige meiſtens auf der Erde liegende Stengel. Die Blätter ſind lanzettförmig, kurz, aſchfarbig, rauh und ſtehen zu vier, auch zu ſechſen um die Aeſte herum. Die Blumen ſitzen in einer langen viereckigen Aehre am Gipfel der Aeſte und ſind weißlich.

Egyptiſche Färberwurz, (*Crucianella egyptiaca* L.) Die Stengel ſind nur 3 Zoll lang, ausgebreitet, an der Wurzel niedergeſtreckt. Die Blätter ſtehen zu vier, ſind an den Seiten zurück gebogen, auf der

obern Fläche und am Rande kratzend, die unterſten aber eyrund, die andern lanzettförmig und die oberſten bandförmig. Die Blumen ſtehen am Gipfel in einer lockern Aehre, haben lanzettförmige Ohren und gelblichweiſſe in fünf Abſchnitte getheilte Kronen.

Kriechende Färberwurz, (*Crucianella monpeliaca* L. *Rubia ſpicata repens* C. B.) Sie wächſt in Montpellier und Paläſtina wild. Die Stengel ſind etwas dick und auf die Erde geſtreckt, die Zweige aufrecht, wechſelsweiſe geordnet und zimlich einfach; die untern Blätter eyrund, ſteif, ſpitz und vierfach; die oberen fünf oder ſechsfach, gleich breit und ſpitz. Die Blumenſtiele nackend, die Blumen am Gipfel in eine Aehre vereiniget.

Schmalblättrige Färberwurz, (*Crucianella anguſtifolia* L. *Rubia anguſt. ſpicata* C. B.) Sie wächſt ebenfalls in Montpellier. Ihre Blätter ſtehen meiſt zu ſechſen um die Knoten der Aeſte und ſind bandförmig, die Blumen in Aehren vereinigt.

Spaniſche Färberwurz, (*Crucianella patula* L.) Sie hat umherſchweifende Stengel. Die Blätter ſtehen zu ſechſen um die Aeſte. Die Blumen ſind zerſtreut.

Strandfärberwurz, (*Crucianella maritima* L. Mill. dict. n. 3.) *Rubia maritima* C. B. & alior.) Sie wächſt in Creta und Montpellier wild. Die Stengel liegen auf der Erde ſind holzig und perenniren. Die Blätter ſtehen zu vieren, ſind lanzettförmig, ſteif und ſpitzig; die Ohren eyrund, die Kronen fünfhaltig mit grauen und ſchwarzen Staubbeuteln verſehen. Die Blumen haben eine gelbliche traurige Farbe, ſind am Tage geſchloſſen bey Nacht geöffnet, und alsdann ſehr wohlriechend. (9)

Färſe, gebraucht man in einigen Gegenden von einem Rind, das noch nicht gekalbet hat. (24)

Fäßchen, (Conchyl.) ſ. Bienenkörbchen.

Fäule, faul Gebürge, nennt man in den Bergwerken ein mürbes zerſchüttetes Geſteine, oder auch eine weiche thonichte Erde. (39)

Fäulnis, Fäulung, Fäule, iſt eine innerliche gährende Bewegung, welche in der innern Miſchung aller thieriſchen und Pflanzenproducte vor ſich gehet, wodurch ihre nächſte Beſtandtheile gänzlich verändert und zerſtreut werden. Wenn man auf alle bey der Fäulnis vorkommende Erſcheinungen aufmerkſam acht giebt, ſo fällt gleich in die Augen, daß bey jeder Gährung alle dieſelbe Umſtände, Hülfsmittel und Hinderniſſe vorkommen, und daher wird niemand mehr behaupten, daß ſie von der Gährung weſentlich verſchieden ſey. Es giebt viele Körper welche die beyden erſten Grade der Gährung, die weinichte nemlich und die ſaure ganz übergehen und gleich zu faulen anfangen; hierher gehören die mehreſte völlig thieriſche Subſtanzen, und eben auch kann man die Subſtanzen welche die erſtern Grade ſchon ausgeſtanden haben, hierher rechnen.

Beym Faulen giebt es verſchiedene Grade, und darauf gründet ſich der Unterſchied unter vollkommener und unvollkommener Fäulnis. Zu letzterer kann man vorzüglich den Schimmel rechnen; es iſt dies eine Art von trockner Fäulnis, wobey viele Körper einen beſondern Geruch und Geſchmack, die ſich beyde nicht beſchreiben laſſen, bekommen, dabey mit einem meiſt grünlichen wie Staub ausſehenden Körper, welcher aus pur organiſirten Schwämmen beſtehet, überzogen werden. Hieher gehört ferner die beſondere Art von Verderbnis der Körper, welche man das ranzig werden nennt. Subſtanzen die vorher ſüß und angenehm waren, vorzüglich Butter, Fett und Oelarten, bekommen eine beſondere Schärfe die ein Kratzen im Hals hervorbringt. Eine dritte Art iſt die trockne anfangende Fäulniß, die im gemeinen Leben der Wurmſtich (caries) heißt; verſchiedene Körper werden mürbe und verwandeln ſich manchmal ganz in Staub. Gewöhnlich fangt dieſe Fäulnis von innen an, man bemerkt ſie vorzüglich an verſchiedenen Früchten, als Datteln, Feigen ꝛc. derſelben Fäulnis ſind die Knochen auch ſogar bey lebenden Thieren unterworfen, und in dieſem Fall heißt ſie Beinfraß. In einigen Fällen iſt dieſer ohne Geruch, mehrentheils aber und beſonders an den ſehr poröſen Enden der Knochen mit dem gräßlichſten Geſtank verbunden. Es gehört noch hieher die unvollkommene Fäulnis (mucago) vieler ſaftiger Körper, z. B. der Kirſchen, Pflaumen, wobey ſie ihre Conſiſtenz verlieren, ſchleimigt werden und einen beſondern Geruch bekommen. Auch das Verderben der abgezogenen Waſſer kann man hieher rechnen; dieſe Waſſer werden ſchleimig, bekommen einen unangenehmen Geruch und Geſchmack. Die fünfte Art iſt der ſogenannte Kahn oder das Schaalwerden, (vappeſcentia) welches bey gegoſſenen Getränken zumal bey Wein und Bier ſtatt findet. Der Geſchmack wird unangenehm, matt und es ſetzt ſich auf der Oberfläche eine Haut. Dieſe Verderbung ſcheint blos in einem Verluſt der eigentlich ſogenannten fixen Luft, (Luftſäure) zu beſtehen; man kann die Getränke daher zimlich durch Zuſatz von dieſer Luft verbeſſern.

Wenn Körper faulen ſollen, ſo müſſen ſie gehörig feucht ſeyn und keinem gewiſſen merklichen Grade der Wärme ausgeſetzt werden; am geſchwindeſten geht daher die Fäulnis in einem ſaftigen Körper und in warmer und feuchter Luft von ſtatten. Zu groſſe Wärme verhindert die Fäulnis ganz, weil dadurch die nöthige Feuchtigkeit weggeſchaft wird, eben ſo groſſe Kälte, beſonders trockne und kalte Luft. Beydes kann man an dem zur Fäulnis ſo ſehr geneigten Körper, am Fleiſch nemlich, täglich wahrnehmen.

Sobald Körper zu faulen anfangen, ſo ſchwellen ſie etwas auf, bekommen eine gröſſere Oberfläche und werden folglich ſpecifiſch leichter. Daher ſteigen manche in dem Waſſer in die Höhe die vorher untergetaucht waren, z. B. dienen menſchliche und andere thieriſche Leichen. Die Urſache hievon liegt in der ſich durch die Fäulnis entwickelnden Luft: dieſe geht bey der anfangenden Fäulnis nur langſam fort, in der Folge aber immer in gröſſerer Menge ſo, daß ſie auf der Oberfläche des faulenden Körpers in Blaſen ſichtbar wird. Dieſe Luft entwickelt ſich bey der Fäulnis lange nicht ſo geſchwind wie bey den andern Arten von Gährung, überhaupt ſind alle Erſcheinungen nur langſamer und nicht mit ſolchem Geräuſch verbunden. Doch findet ſich eben auch das tumultuariſche wenn ein Körper geſchwind in Fäulnis übergeht, wie man beſonders an einem par force gejagten Hirſchen ſehen kann. Fängt man dieſe Luft in beſondern Gefäßen auf, ſo zeigt ſich bey der Unterſuchung, daß ſie phlogiſtiſcher Art iſt. (ſ. Luft und faule Luft.) Die Luft hingegen, worinn Körper gefault ſind, mit welcher ſich alſo die eben genannte Luftart vermiſcht hat, wird mephitiſch, löſcht Lichter aus und taugt eben ſo wenig wie die erſte zum Athemholen. (ſ. Luft und mephytiſche Luft.)

Mit der Ausdehnung der faulenden Körper iſt zugleich eine gewiſſe Wärme verbunden. Dieſe kommt von der innern Bewegung der kleinſten Theile und von dem ſich zugleich losmachenden brennbaren Weſen. Die

Hitze fängt meiſtens im Mittelpunct der faulenden Körper an und verbreitet ſich nach auſſen. Sie wird bey einem jeden nur einigermaſſen heftigen Grad der Fäulnis bemerkt; ſie zeigt ſich daher bey thieriſchen Körpern die an faulen Krankheiten geſtorben ſind, gar bald nach dem Tode; dies geht ſo weit, daß bey heftigen faulen Epidemien (zumal auch bey der Peſt) die todten menſchlichen Körper nie kalt und ſteif werden. Die Hitze wird manchmal, beſonders bey Körpern die viel brennbares enthalten, ſo ſtark, daß eine wirkliche Flamme entſteht. Man ſieht dies manchmal auf Heuböden, wo feuchtes Heu feſt zuſammen geſtopft iſt. Auch hat man Exempel, daß Miſthaufen zu brennen angefangen. Starke Wärme bemerkt man hier jederzeit, wie man, wenn zumal im Frühjahr ein tiefes Miſtloch geöfnet wird, ſehr deutlich wahrnimmt. Merkwürdig iſt es immer, daß dieſe Hitze im Pflanzenreich am ſtärkſten iſt. Bey manchen Körpern bemerkt man zwar keine eigentliche Hitze, demungeachtet zeigen die Erſcheinungen, daß die brennbaren darinn befindlichen Theile ſich entwickeln. Hieher gehört das phosphoresciren des faulenden Holzes, der faulen Fiſche, des faulenden Gehirns u. ſ. w. Aus derſelben Urſache erzeugen ſich wohl die Irrwiſche, die man immer an feuchten, faulichten Orten, auf Schindangern, Kirchhöfen u. ſ. w. ſiehet.

Auſſer dieſem bemerkt man gleich von Anfang der Fäulnis Veränderungen in der Farbe, Geruch und Geſchmack. Thieriſche Subſtanzen welche zu verfaulen anfangen, geben vorzüglich bald einen unangenehmen ſtinkenden und durchdringenden Geruch von ſich, und immer mehr, (zwar nicht bey allen Körpern) je heftiger die Fäulnis iſt. Die Farbe fängt an blaulicht grünlicht zu werden, ſogar fällt ſie manchmal ins ſchwarze. Der Geſchmack wird eckelhaft und widrig; doch finden hier einige Ausnahmen ſtatt, oder wenigſtens kann man nicht allgemein davon urtheilen, da die Erfahrung lehrt, daß manche Speiſen aus dem Thierreich erſt alsdann mit Vergnügen gegeſſen werden wenn ſie einen faulichten Geruch und Geſchmack bekommen haben; z. B. dienen die Käſe und das Wildpret. Die an dieſem haut gout gröſtentheils gewöhnte Europäer dürfen es alſo auch manchen uncultivirten Nationen nicht verdenken, wenn ſie Vergnügen an faulenden Pferde- Schaaf- und andern Fleiſch finden. Dieſer unangenehme Geſtank der faulenden Körper rührt von einem fein gewordenen und entwickelten Oehle her. Bey flüßigen Materien zumal bey durchſichtigen, wie Urin und Fleiſchbrühe, bemerkt man außer dem noch, daß ſie beym Faulen trübe werden. Der ſtinkende Geruch verwandelt ſich nach und nach in einen weniger unangenehmen, der aber mehr durchdringendes bekommt, lebhafter und ordentlich ſtechend wird. Die Urſache hiervon liegt in dem flüchtigen Laugenſalz welches ſich jetzt in groſſer Menge zu entwickeln anfängt, und dieſes iſt immer ein Zeichen, daß die Fäulnis ihren höchſten Grad erreicht hat. Der ſtechende Geruch iſt manchmal ſo heftig, daß er Nieſen, Thränen der Augen und Huſten erregt. Dieſes wird man gar oft an den heimlichen Gemächern gewahr, wenn in der Atmoſphäre eine Witterungsveränderung vorgeht, vorzüglich wenn es zu frieren anfängt oder auch wenn die Abtritte gereiniget werden. Feſte Körper verlieren endlich allen ihren Zuſammenhang und verwandeln ſich in eine Art von äuſſerſt widerwärtiger Brühe. So bald nun die durch die Fäulnis entwickelte und flüchtig gewordene Theile völlig verflogen ſind, ſo bleibt ein gröſtentheils erdiger Körper zurück, der vorzüglich zur Erzeugung des Salpeters wichtig iſt. Hieraus läßt ſich faſt ſchlieſſen, daß die Erzeugung der Salpeterſäure das Product einer bis auf die letzte Stufe gekommenen Fäulnis ſey.

Bringt man die in völlige Fäulnis übergegangene Materien in Deſtillirgefäſſe, ſo bekommt man zuerſt das flüchtige Laugenſalz theils in trockner Geſtalt an den Wänden der Vorlage, theils auch mit dem zugleich übergehenden Waſſer vermiſcht, denn geht ein zimlich flüßiges und feines Oehl von ſehr ſtinkendem und durchdringenden Geruch über, hierauf folgt ein dickeres mit mehr erdigen Theilen verſetztes und mehr empyreumatiſch riechendes, und in der Retorte bleibt ein ſchwerer in Aſche zu verwandelnder kohlenartiger Rückſtand. In dieſer Kohle findet ſich bey vielen Körpern nichts beſonders, in manchen aber und namentlich in dem Ueberbleibſel von verfaulten Pflanzen ein feuerbeſtändiges Laugenſalz, und in andern, wohin wir vorzüglich verſchiedene verfaulte thieriſche Subſtanzen rechnen, der berüchtigte Hauptbeſtandtheil des Phosphors der unter dem Namen der Säure des natürlichen ſchmelzbaren Urinſalzes bekannt iſt. Der Verfaſſer dieſes Artikels muß hiebey die Bemerkung machen, daß er die ſich bey der Fäulnis entwickelnde Beſtandtheile näher kennen zu lernen, ein junges Schweinchen in einem groſſen Kolben völlig verfaulen laſſen, wobey übrigens alle angeführte und bekannte Erſcheinungen vorkamen. Das nach der Deſtillation zurückbleibende kohlenartige Weſen unterſuchte er genauer, und bekam durch Auslaugen und Zuſatz eines reinen Salmiakgeiſtes, ein wahres natürlich ſchmelzbares Urinſalz. Da noch ein Theil dieſer kohlenartigen Maſſe übrig war, ſo wollte er zugleich wiſſen ob ſich durch bloßes Feuer nicht etwa ein Phosphor übertreiben ließe, dieſes wollte ihm aber nicht gelingen, ob er gleich eine kleine Retorte dem heftigſten Feuer ausſetzte, er bemerkte nur, daß in der mit Waſſer angefüllten Vorlage, im Dunkeln leuchtende Strahlen die aus der Retorte übergiengen, zu ſehen waren.

Wenn man eine gewiſſe Menge organiſcher Körper in einem Gefäße faulen läßt, ſo ſiehet man gar deutlich, daß alle Theile in eine gewiſſe Bewegung gerathen und ſich immer untereinander berühren. Daraus läßt ſich ſchließen, daß die wahre Urſache der Fäulnis wohl in den anziehenden und zerlegenden Kräften der verſchiedenen und in manchem Verhältnis gemiſchten Beſtandtheile zu ſuchen ſey. Die Hülfsmittel hierzu ſind die in der Natur ſo kräftig wirkende Körper, Wärme und Feuchtigkeit, ohne welche alle zuſammengeſetzte Subſtanzen völlig in ihrer alten Berührung und Zuſammenhang bleiben müſſen. Dieſe Hülfsmittel machen den Körper warm und flüßig, dadurch entwickeln ſich ſeine flüchtige weſentliche Beſtandtheile, nemlich Luft und Feuer, und dieſe nehmen einen Theil von den andern weniger flüchtigen Beſtandtheilen mit ſich fort. Dies ſieht man an einem gläſernen Kolben worinn faulende Subſtanzen ſind, deutlich, denn an den Wänden des Glaſes ſetzt ſich eine ſchwarze Materie feſt an, die aus brennbaren und erdigen Theilen beſteht. Dieſe davon gehende Subſtanzen ſind immer von eben der Art wie die im Gefäß zurückbleibende, ſie verbreiten in der ganzen Atmoſphäre ein anſteckendes Weſen, das die lebende thieriſche Körper zur Fäulnis geneigt macht, und die gefährlichſte faule Krankheiten zuwege bringt. Dieſe Art Körper faulen zu laſſen iſt daher die allergefährlichſte, und daher läßt ſich erklären warum nach Ueberſchwemmungen, Belagerungen, Bataillen

die übelste faulichte Epidemien beobachtet werden. Hat man von dergleichen faulichten Materien eine grosse Menge beysammen liegen, so findet man außerdem, daß die ausfließende dünne stinkende Masse eine außerordentliche Schärfe und fressende Eigenschaft bekommt, so daß wenn man etwas davon an die Hand bekommt, die Haut entzündet wird und die Oberhaut in Blasen abgeht. Als den stärksten Beweis könnten wir ein berüchtigtes Pariser Begräbnis in der Nachbarschaft der Straße de la Lingerie anführen; von der Menge der hineingebrachten Todten drang die scharfe Jauche durch die Mauern der Gewölber vieler Häuser und die größte Gefahr war nothwendig damit verbunden.

Wird ein faulender Körper von der Erde umgeben, so muß die daraus fließende Jauche sich sogleich mit ihr verbinden; man bemerkt daher, wenn ein Grab geöfnet wird, einen bey weitem nicht so heftigen und ansteckenden Geruch als in dem oben beschriebenen Fall. Die flüchtigen Theile verbinden sich auch mit der Erde und dringen allenfalls nur langsam durch; daraus erhellet die Wichtigkeit, thierische Körper tief und nicht zu viele auf einen Fleck zu begraben.

Aus allem bis jezt gesagten siehet man deutlich, daß die Natur während der Fäulnis nicht aufhört alles zu verdünnen, zu verfeinern und zu verflüchtigen, und daß sie mit einem Wort allen Substanzen ihre ganze natürliche Beschaffenheit raubt. Alles was von dem organischen Bau der Körper übrig bleibt, wird zerstört, die Gefäße, die Nerven, die Fasern, das Zellgewebe, das Fett, (doch dies später als die übrigen Theile, und die harte Fettarten am wenigsten wahrscheinlich wegen der darinn befindlichen Säure) die Luftröhre, die Muskeln, die Drüsen, die Absonderungswerkzeuge und selbst das Gewebe der festesten Theile zerlegt, verändert, aufgelöst; und alle diese Veränderungen erfolgen bey allen organisirten Körpern, so bald die zum Leben nöthige Bewegung aufhört. So bald die Producte des Thier- und Pflanzenreichs ihr bestimmtes Ziel erreicht haben, so zerstört die Natur ihr Werk vollends, sie verwandelt alle Materialien wieder in ihre Elemente; sie verarbeitet sie aufs neue und läßt sie in andere organisirte Körper übergehen, welche mit der Zeit eben dieselbe Veränderung wieder ausstehen müssen. Auf diese Art erneuert die Natur durch eine nie unterbrochene Arbeit alle Substanzen, und erhält das Ganze durch einen ewigen Cirkel. Wie aber die Natur diese durch die Fäulnis losgerissene Elemente ferner verändert, ehe sie wieder zur Zusammensezung neuerer Wesen kommen, wird wohl noch lange Zeit unausgemacht bleiben, weil alle die bearbeitete Substanzen unaufhörlich verfliegen und sich unsern Sinnen ganz entziehen. Wir sehen weiter nichts, als daß verfaulte Pflanzen und Thiere zur Fruchtbarkeit des Bodens beytragen, und daß hieraus Pflanzen, woraus die Thiere ihre Nahrung bekommen, entspringen. Wenigstens erhellet hieraus genugsam, daß das ganze Werk der Fäulnis unendlich weit ausgebreitet ist, und daß ihre äußerste Grenze ganz außer unserm Gesichtspunct liegt. Da die thierische Substanzen der Fäulnis so viel näher zu seyn schienen, so ist es immer mehr wahrscheinlich, daß die Ernährung und überhaupt die Veränderung aller Substanzen in dem thierischen Körper vermittelst einer Art von Gährung oder langsamer Fäulnis vor sich geht; wie dieses aber zugeht wird man nicht eher erfahren, bis man die Fäulnis selbst als den wahren Schlüssel zu den wesentlichsten und verborgensten Geheimnissen in der thierischen Oeconomie, näher kennen gelernt hat.

Immer ist es merkwürdig, daß die Natur sogar aus schon faulenden Substanzen einen guten Nahrungssaft gar oft bereitet. Es folgt also hieraus, daß der Genuß fauler Speisen nicht absolut schädlich ist; ein Uebermaas aber, und wenn die schon obengenannte dem Körper von außen beygebracht zur Fäulnis vorbereitende Sachen zukommen, sind sie allerdings im Stand faulichte Krankheiten von aller Art hervorzubringen. Doch finden wir, daß unzählige Thiere von aller Art, sowohl Vögel als Fische, Insecten, Würmer, Amphibien und vierfüßige Thiere blos von todten Thieren die schon in Verwesung gegangen sind, leben. Manche der vollkommensten Thiere leben sogar von faulen Fischen und andern thierischen Producten die unter allen den unangenehmsten Geruch und die widrigste Eigenschaft haben. Noch mehr ist es zu bewundern, daß selbst Menschen und solche die es nicht von Jugend auf gewohnt sind, ihr Leben mit solchen höchst widrigen Nahrungsmitteln fortbringen können. (s. Historie aller Reisebeschreibungen, 14 B. S. 587.) Eine Gesellschaft von Leuten in America war gezwungen, faules Rindfleisch, das schon lange an der Luft gelegen hatte, ohne alles Gewürz und sogar ohne Salz zu sich zu nehmen. Anfangs zeigte sich zwar ein Eckel, in der Folge wurden sie es aber so gewohnt, daß jeder einige Pfunde des Tages zu sich nahm, und davon fett wurde.

Besonders grossen Nutzen hat die Fäulnis beym Düngen der Erde, sowohl bey dem natürlichen, nemlich in den Wäldern wo die faulen Blätter der Bäume alles verrichten, als auch bey der künstlichen Düngung durch Mist ꝛc. (s. Dung.) Verfaulte Thiere schicken sich vorzüglich für Bäume die nicht recht gedeihen wollen u. s. w. Wir müssen hiebey noch anmerken, daß man auf den gehörigen Grad der Fäulnis dabey Acht zu geben hat. Faulende Körper die in grosser Menge beysammen liegen und die einen grossen Grad von Schärfe erlangt haben, taugen nichts; diese müssen vorher an einen Ort gelegt werden, wo ihre scharfen Theile ausdünsten können, doch darf dies nicht zu lange fortgesezt werden, weil Körper, welche die Verwesung ganz überstanden haben, eben auch keinen grossen Nutzen haben.

Ausser den Körpern des Thier- und Pflanzenreichs giebt es noch andere, die eben auch in Fäulnis übergehen, und hierher gehört vorzüglich das Wasser wenn es lange steht. Daher fault alles Wasser auf langen Seereisen; es wird trübe, fängt an zu stinken und bekommt einen widrigen Geruch. Diese Veränderungen gehen desto geschwinder vor sich, je unreiner das Wasser ist; ob ganz reines Wasser diese Veränderung nicht erleidet, getrauen wir uns nicht mit Gewißheit zu bestimmen, wenigstens sehen wir bey dem atmosphärischen Wasser, welches wie besonders das Schneewasser alle Erdwasser an Reinigkeit übertrift, daß es auch mit der Zeit faulicht wird.

Daß einige Körper des Mineralreichs auch faulen können, wird von manchen Chymisten behauptet; sie führen z. B. die Schwefelleber an, welche man lang in der Wärme stehen läßt. Eine Art von Gährung geht zwar hierinn vor, ob diese aber mit der faulichten Gährung verglichen werden kann, wollen wir eben auch nicht mit Gewißheit bestimmen.

Von den materiellen Zusätzen wodurch der Fäulnis zuvorgekommen, und die anfangende abgehalten wird.

(s. den Art. Fäulnißdämpfende Mittel.) Wir wollen hier nur verschiedenes bemerken. Der vor kurzem verstorbene berühmte Engländer Pringle hat diese Materie zuerst in näheres Licht gesetzt. (s. *Some experiments on substances resisting putrefaction by I. Pringle* in den *Philosoph. Transact.* n. 495. art. 15. und n. 496. art. 2. & 5. Ferner verdienet die Abhandlung des Englischen Macbride von den gegeneinander gehaltenen Kräften und Art zu wirken, der verschiedenen Gattungen der Fäulung widerstehender Sachen in seinen Versuchen S. 125. angeführt zu werden; so auch die Versuche der Herren Krell und Buchholz über diesen Gegenstand. Unter diesen fäulnißwidrigen Substanzen sind die mehresten keiner Fäulniß fähig, und manche faulen wenigstens nur langsam, z. B. der Eßig. Die vorzüglichste Körper, welche noch genannt werden müssen, sind: Zucker, daß dieser die Fäulniß abhält, beweisen die in Zucker eingemachte Sachen. Man behauptet sogar, daß seitdem so viel Zucker in Europa gebraucht wurde, weniger ansteckende faulichte Krankheiten herrschten. Honig: diesen brauchten daher manche Leichen zu balsamiren. Mittelsalze: am mehresten der Salpeter, doch ist dieser nur zu den äusserlichen Mitteln zu zählen, denn in faulen Krankheiten wird er wegen seiner stark auflösenden Kräfte eher übel ärger machen: dies gilt auch von den Laugensalzen. Die austrocknende Erden: doch dies auch nur mit einiger Einschränkung, denn innerlich gebraucht, vermehren sie die Fäulniß. Lebendiger Kalch: deswegen giebt man jetzt die Regel, Häute von Thieren, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, mit lebendigem Kalk zu bedecken. Wesentliche und brenzlichte Oele: alle Arten von Gewürzen und balsamischen Substanzen: dies sieht man besonders an den Egyptischen Mumien. Die Harze, bittere und zusammenziehende Sachen: letztere sind daher in faulichten Fiebern so wichtig. Der Rauch: daher wird Fleisch, Fische u. dgl. die sich lange halten sollen, geräuchert. Zuletzt wollen wir auch noch der eigentlichen sogenannten fixen Luft oder Luftsäure Erwähnung thun, welche sowohl innerlich als äusserlich fäulnißdämpfende Wirkungen zeigt, und daher von manchen Aerzten vorzüglich empfohlen wird. (39)

Fäulniß der Bäume. Die Rinde geht an manchen Bäumen fleckenweiß ab, der Stamm fängt an zu modern und diesen Schaden heißt man die Fäulniß. Sie kommt gemeiniglich von abgehauenen Aesten, deren Wunde nicht sogleich, nicht lange genug mit Baumsalbe verstrichen wird, her; es setzt sich kein Callus an, und überzieht auch den Ort keiner mehr, dann sinkt das Wasser vom Regen und Schnee nach und nach ein, und das Innere faulet; sie hat aber auch öfters was anderes zum Grunde. Der Baum wird von etwas gestoßen, an der Rinde verletzt, die Erde ist zu fette, zu corrosiv und was dergleichen noch mehr ist. Also das Präservativ ist: alle frische Wunden sogleich und lange genug, bis sich wieder ein Callus oder eine Kruste angesetzt und übergelegt hat, aus Leimen, mit Rindskoth und Haaren gemischt, zu verstreichen und zu verbinden; ist aber der Schade schon da, so schneide man das Faule bis aufs Leben des Baums weg, verstreiche ihn, grabe den Boden um, dünge ihn recht wohl mit Schlamm oder Gassenerde öfters, so wird er frech wachsen, sich am Stamme ausdehnen, und die Wunde wird so nach und nach wieder überwachsen. Das geht an einem Apfelbaum leichte, am Birnbaum nicht so leichte an. (13)

Fäulniß der Zähne, s. Zahnfäule.

Fäulnißdämpfende Mittel, (*Antiseptica*) (Mater. med.) nennt man solche Mittel, welche der Fäulniß, vornemlich bey lebendigem Körper, zuvorkommen, oder wenn sie bereits entstanden ist, ihr Grenzen setzen. Dahin gehören nun alle Salze, diejenige reiner und stärker sie sind, desto mächtiger der Fäulniß widerstehen, vorzüglich aber gebraucht man in dieser Absicht mineralische und Pflanzensäuren, und unter den Mittelsalzen Salpeter und Salmiak in bösartigen Krankheiten, wo die Säfte, die zur Beyhülfe der Verdauung bestimmt sind, oder das Blut und die Säfte überhaupt eine Anlage zu einer der Fäulniß nahekommenden Auflösung; in ebendemselbigen Entzweck bedient man sich der Senegawurzel, der Volveleyblumen, der Eschenrinde, der Roßkastanienrinde, der Cascarille, verschiedene Weidenrinden, und ihrer Absude und Auszug, mit besonders gutem Erfolg aber des Bisams, und, sowohl innerlich als äusserlich des Kampfers und der peruvianischen Fieberrinde unter mancherley Gestalten; äusserlich kann man auch Weingeist, wohlriechende Oele, Harze und natürliche Balsame, überhaupt alle Körper, welche jede Art von Gährung aufhalten, und den Zutritt der äussern Luft verhindern, darzu gebrauchen. (12)

Fäulung. (Oeconom.) Ohne Fäulung, oder daß die Körper gefault und dadurch aufgelöst sind, können sie in keinen andern übergehen, oder Nahrungen werden. Der Landwirth hat vornemlich hierauf zu achten und dahin zu sehen, daß sein Dung wohl faule und sich auflöse, oder zu der Zeit, wann er Nahrungen geben soll, schon wohl aufgelöst sene; oder daß er, wenn er was unverfaultes auf seine Güther hinbringt, nicht zu einer Zeit von ihnen Anschlag erwarte, dazu er jetzt noch keinen Grund hat; überlegt dies der Landmann, so wird er sein Verfahren mit seiner Dungung darnach abmessen und einrichten; er richtet es darnach ein und misset es oft darnach empirisch genug ab, ohne daß er weiß, daß er so und warum er so thun sollte: so bringt er lieber zerfaulten als unzerfaulten Mist auf seine Felder, so läßt er die Schlammerde ein Jahr vorher liegen, ehe er sie aufführet, so weiß er, daß frische Mistwässerung ohne vergohren zu seyn, mehr schadet als nutzet, so wirft er den aufgeführten Mist auf seinem Acker etlichemal vor der Saatzeit herum, so verhütet er, daß das Vieh auf seiner Miststätte nicht oft und viel herumtrete, ihn nicht feste zu treten, um nicht seine Fäulniß zu hindern; so zieht er ihn auf Haufen, und läßt ihn vor der Ausfuhr eine Zeitlang liegen und faulen u. dgl. In allem thut er ganz wohl. (13)

Fäulung, in den Farbematerialien, denen sie nicht selten in den Werkstätten der Färber blosgestellt sind, wird am besten durch grünen oder Eisenvitriol und Gallapfel verhindert, weil diese Materien die Eigenschaft haben, auf eine lange Zeit jene Materien für Fäulniß zu bewahren, die selbiger am meisten unterworfen sind, nur schade, daß man sich dieser Bequemlichkeit nicht bey allen Farben bedienen darf. (19)

Fäulungsort der Lumpen, wird in den Papiermanufacturen erfodert, um die Lumpen zu sortiren und faulen zu lassen. An einigen Orten gehet man sehr vorsichtig zu Werke, und macht viel Sorten von Lumpen, an andern, besonders in den kleinen Manufacturen, werden weniger Vorsichten gebraucht. Indessen

kommt man allenthalben darin überein, daß die Lumpen in große hölzerne oder ſteinerne Gefäße gethan, mit Waſſer begoſſen werden und faulen müſſen. Die Dauer der Faulung iſt unbeſtimmt, und hängt 1) von der Verſchiedenheit der Lumpen ab, weil fein Leinen langſamer fault als grobes, altes und abgenutztes ſchwerer, als neues, 2) von der Größe der Haufen, indem große Haufen ſich geſchwinder erhitzen als kleine; 3) von der Witterung. Währendem Faulen rührt man die Lumpen um, und läßt ſie nicht zu ſtark faulen, als welches der vollkommnen Weiſſe des Papiers nachtheilig iſt. (19)

Fäuſtel, (Steinbrecher) eine Art von Hämmern mit 2 breiten Bahnen. Er iſt nach deſſen Gebrauch von verſchiedener Größe: erhält auch deſſen zufolge verſchiedene Namen. Hand- Scheide- Ort- Keil- Zimmel- Pfahl- Segfäuſtel. (18)

Fäuſtelbahn, ſind die 2 breite Enden des Fäuſtels, womit geſchlagen wird. (18)

Fäuſteleiſen. Der eigentliche eiſerne Hammer oder Schlegel. (18)

Fäuſtelheim. Der hölzerne Stiel, welcher in das Fäuſteleiſen geſteckt wird. (18)

Fäuſtling. So heißt der Karpfenſetzling, wenn er ſo groß iſt, daß er, wenn man ihn in die Hand nimmt, auf beiden Seiten der Hand herfür und drüber hinausſiehet oder herfürraget. (13)

Fagara, ſ. Stahlbaum.

Fagonie. (botan.) (*Fagonia* L.) Mit dieſem Namen belegt man ein Pflanzengeſchlecht aus der erſten Ordnung der zehnten Linneiſchen Claſſe. (Decandria monogynia) Der Kelch beſtehet aus fünf lanzetförmigen aufrechten kleinen abfallenden Blättchen. Die Krone hat fünf herzförmige ausgebreitete Blätter mit langen zarten im Kelche ſteckenden Nägeln. Die zehn rundliche Staubbeutel ſitzen auf pfriemförmigen aufrechten Trägern. Der Stempel beſtehet aus einem fünfeckigen Fruchtknoten, einem pfriemförmigen Griffel mit einer einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche zugeſpitzte fünffächrige fünftheilige Kapſel, welche zehn Klappen und zuſammengedrückte Fächerchen hat. Sie enthält rundliche einzelne Saamenkörner.

Arabiſche Fagonie. (*Fagonia arabica* L. Mill. dict. n. 3.) Sie hat ſehr lange Stacheln und erhabene bandförmige Blättchen.

Cretiſche Fagonie. (*Fagon. cretica* L. Mill. dict. n. 1. *Trifolium ſpinoſus creticum* C. B.) Sie wächſt auf der Inſel Creta und dauert nur ein Jahr. Der Stamm iſt niedrig fünfeckig zweytheilig, die Blätter ſind dreyfach lanzetförmig etwas fleiſchig, gegen einander über geſetzt, mit ſtachlichen zurückgebogenen Anſätzen verſehen, die Blumen ſtehen einzeln auf kurzen Stielen und ſind blau.

Indianiſche Fagonie. (*Fagonia indica* L. Burm. ind. 102. t. 34. f. 1. †.) Sie wächſt in Perſien wild. Die Blätter ſtehen gegen einander über auf kurzen Stielen und ſind eyrundlänglich, glatt und völlig unverletzt.

Spaniſche Fagonie. (*Fag. hiſpanica* L. Mill. dict. n. 2.) Sie hat gar keine Stacheln und dauert zwey Jahre. (9)

Fagopyrum, ſ. Buchwaizen

Fagot. In Orgeln ein Schnarrwerk, deſſen Körper gleich weit und eng, und vier bis fünf Fuß lang iſt. Seine Weite beträgt nur einer Hand breit, und iſt theils von Metall, theils von Holz. — Das Blasinſtrument dieſes Namens wird auch Baßpfeife genennt, und beſteht aus zwey neben einander liegenden hölzernen Röhren, wovon die kurze Röhre die S Röhre heißt, weil die daran gefügte hohle meßingene Röhre, die das Mundſtück trägt, die Geſtalt dieſes lateiniſchen Buchſtabens hat. (19)

Fagot de Sappe, ſind Bündel 2 Fuß langer und ohngefähr gleich dicker Stäbe, die man einen Fuß dick mit Weiden in ihrer Mitte zuſammenbindet. Man braucht ſie bey Belagerungen und ſetzt ſie, wie die Sandſäcke, in die Fugen der Schanzkörbe, zu verhindern, daß keine Kugeln dazwiſchen durchfahren.

Fagot gaudronné, ſind in Pech getauchte Reißbündel, die man anzündet und in Graben oder andre Orte um die Feſtung hinlegt, um die Gegend zu erleuchten, und zu ſehen, was der Feind vornimmt. (6)

Fagotriticum, iſt ein Beyname des **Buchwaizen**. (*Polygonum Fagopyrum.*) (9)

Fagus, ſ. Buche.

Fagus ſepiaria, ſ. Hagebuche.

Fagutal, war nach einigen eine Capelle oder Sacellum des Jupiters, wo eine dieſem Gotte geheiligte Buche, im Lateiniſchen Fagus, geſtanden; nach andern ſtand dieſe Capelle in, oder bey einem Buchwäldchen, von dem denn auch der ganze Theil des Mons Eſquilinus, der ſonſt auch Mons Oppius hieß, Mons fagutalis ſoll ſeyn genennt worden. (21)

Fahbegulden, heißt in alten deutſchen Geſetzen das Geld, was für die Gefangennehmung und Bewachung eines Miſſethäters bezahlt werden muß. (15)

Fahlerz, (Metallurgie) ein dunkel ſchwarzgraues Erz, das im Bruch uneben iſt, und zwar etwas aber wenig Glanz hat, wenn es gerieben wird, oft einen rothen Strich gibt, halbhart, ſpröd und ſtrengflüßig iſt, und wenn es zerſchlagen wird, in unbeſtimmt eckige Stücke zerſpringt. Es bricht am häufigſten in Kalkarten, aber auch in Quarz, Eiſenerzen und natürlichen Kupferkalken bey Dilil, Ade und Montortor auf der Inſel Timor, im Lande der Tſchuden, bey Eſchavek und Ruſſenika in Lappland, bey Sunnerſkog in Schweden, bey Erskin in Schottland, bey Guadalcanal in Spanien, auch bey Aſtorſcoria in den Pyrenäen, bey Markirch im Elſaß, bey Dallagna in Piemont, bey Alk in Sicilien, bey Seravezza und in andern Gegenden des Großherzogthums Florenz, bey Schiltach, Bulach, Dornſtetten und Freudenſtadt in Würtemberg, bey Fiſchlach am Rhein, bey Mehlbach im Naſſauiſchen, am Stahlberge, bey Moſchellandsberg, Rohfelden und Berſchweiler im Zweybrückiſchen, in der langen Hecke im Trieriſchen, im Grund Breidenbach im Darmſtädtiſchen, bey Frankenberg in Heſſen, in Churſachſen im Saalfeldiſchen, bey Freyberg, Annaberg, Tſchoppau, Johanngeorgenſtadt und Camsdorf in Churſachſen, bey Catharinenberg in Böhmen, im Erzſtift Salzburg, bey Groſengogel, Thierberg, Kogelsberg, Röhrbüchel und Schwatz in Tirol, im Roſen- und Gilithal, auch bey S. Hermagoras und Roſſegg in Kärnthen, bey Schladming in Steyermark, in der Andraſiana, bey Göllnitz, Schmölnitz, Schemnitz, Neuſol und Czinobanya in Ungarn, bey Salatnam und Kapnick in Siebenbürgen, bey Dognaska und Saska im Bannat, in Pera und der ganzen Gegend von Conſtantinopel iſt es ſo gemein, daß man keinen Keller graben kann, ohne darauf zu ſtoßen; meiſtens hat es nichts beſtimmtes in ſeiner äuſſern Geſtalt; doch findet man es bey Kapnik in dreyſeitigen, bey Dognaska in zehenſeitigen, bey Großengogel und Neuſol in großen glän-

glänzenden vieleckigen Crystallen, bey Obnitznitz in Böhmen in einfachen bald mehr bald minder vollkommenen dreyseitigen Pyramiden, die zuweilen auf einer kurzen sechsseitigen Säule aufsitzen; bey Frankenberg hat es oft eine entfernte Aehnlichkeit mit Schwämmen, Kornähren oder Insectenflügeln; im letztern Falle heißt es auch fliegensittiges Silbererz; oder ist es in ganz dünnen Blättchen in kohlenschwarzen (dann heißt es Kohlengraupen) oder holzähnliche (Holzgraupen) oder andern blaßgefärbten (Stangengraupen) Schiefer eingesprengt: es hält immer Schwefel, Arsenik, Eisen, welche insgesamt das daraus gewonnene Garkupfer spröde machen, vom letztern zuweilen vier und zwanzig Pfunde im Centner, Kupfer 26 Loth, 15— 20— 24— 30— 50 Pfunde im Centner, und bald mehr, (zwo bis drey Mark im Centner) bald weniger, nur einige Lothe Silber im Centner; im erstern Falle heißt es Silberfahlerz, Grauerz, auch wohl, wenn es dunkler gefärbt ist, Schwarzerz, und wird unter die Silbererze, im letztern hingegen unter die Kupfererze gezählt, und heißt Fahlkupfererz, Kupferfahlerz, grau Kupfererz, wann es heller ist, in Ungarn auch wohl Weißerz, und wenn es sehr stark in die schwarze Farbe spielt, Schwarzerz, schwarz Kupfererz, schwarz Kupferglas; bey Kapnik, Salatnam, und Facebai in Siebenbürgen, auch bey Neusol findet man Gold, in der Andrasiana in Oberungarn Zinnober, bey Saalfeld Kobolt, bey Potosi in America, bey Schemnitz in Ungarn, bey Großvoigtsberg, Großschirma, Braunsdorf und Freyberg in Sachsen, und im Kirchspiele Ominskog auf Dal in Schweden Spießglas darinn, das letztere heißt auch Dahlisches Fahlerz. (12)

Fahlleder oder schmal Leder, wird in der Werkstatt des Lohgerbers aus jungen Ochsen- und Kühhäuten zu Oberleder in Schuhen und Stiefeln zubereitet. Sie werden fast eben so wie das Sohlen- oder Pfundleder gahr gemacht, ausser daß sie in viel kürzerer Zeit gahr werden, auch schwächere Gahrmachungsmittel annehmen.

Sobald das Gahrmachen erfolget ist, unterscheidet sich die völlige Zubereitung des Fahlleders vom Sohlenleder darin, daß es auf Stangen getrocknet, und mit einer Mischung von Trahn und Unschlitt eingeschmiert und geschmeidiger gemacht, sodann getrocknet, in eine Kappe gebracht, und auf dem Fußboden mit den Füßen gewalkt wird. Dieser Arbeit folget das Falzen, um das Leder weicher und dünner zu machen, endlich werden dieser Lederart durchs Krispeln Narben gegeben, zuweilen auch das Leder mit Kreide bestrichen, um ihm ein vortheilhafteres Ansehen zu geben. Endlich wird das solchergestalt behandelte Leder geschlichtet, noch einmal auf der Tafel mit einer ganz feinen Krispel gekrispelt, und dadurch die Narben noch krauser gemacht. Nunmehr ist das Fahlleder Kaufmannswaare, und wird dessen Färben dem Schuhmacher überlassen. (19)

Fahlnatter. s. Natter. (*Coluber exoletus* L.)

Fahlstein, ist eine Art eines fahlen, schwärzlichgrauen Schiefers, welcher zu Dachschiefern gebraucht wird: er findet sich vorzüglich unter den Goßlarschen Schiefern, und wird zum Unterschied von dem blauen Schiefer oder Blaustein so genannt. (39)

Fahne, s. Bannier.

Fahne, ist ein von weitem in die Augen fallendes Zeichen eines Truppes Kriegsvölker, wovon ein davon abgekommener die Stelle desselben erkennen kann und bey welchem auszuhalten ein jeder bey seiner Annahme geloben muß. Die jetzt unter den europäischen Völkern üblichen Fahnen sind an einer Stange in Gestalt eines Speeres befestigte Stücke Taffets oder andern seidenen Zeuges, das aus verschiedenen Farben zusammengesetzt, oder worauf das Wappen des Herrn oder Staates oder sonst ein Sinnbild gemalet oder gestücket ist. Die der Reuterey sind viel kleiner und dagegen kostbarer, als die der Fußgänger, und heißen Standarten, wovon unter ihrem eigenen Namen gesprochen wird. Nach Unterschied der Dienste hat entweder jede Compagnie ihre eigene Fahne, oder es sind auch nur deren drey bey einem ganzen Bataillon. Gemeiniglich pfleget die vornehmste Fahne weiß, sonst aber gemalt oder gestickt zu seyn, wie die übrigen des Regiments, die ihre andern vorgeschriebnen Farben haben. Im Felde werden sie aufgewickelt und mit Wachstuch überzogen vor der Fronte des Lagers aufgestellt; im Quartiere hingegen hat sie der Chef des Regiments bey sich in Verwahrung und sie werden durch detaschirte Mannschaft bey ihm abgeholet, wenn sie gebraucht werden, auch durch dieselbe wieder überliefert. Sie werden von dem dazu gehörigen Corps als ein Heiligthum angesehen, welches zu vertheidigen jeder, zumalen der es führt, sein Blut zu vergiessen bereit seyn muß. Dieses Ansehn ihnen zu erhalten, läßet man, wenn neue abgegeben werden, welches deswegen auch mit Solennitäten geschiehet, die Soldaten von neuem zu denselben schwören.

Unter einer Fahne, oder, wie man sich gewöhnlicher ausdrückte, einem Fähnleinknechte verstunde man ehedem eine Compagnie Soldaten. Diese Redensart aber ist aus der Mode gekommen. (6)

Fahne. (antiq.) Alles beweißt, daß man sehr frühe gewisse, gleichsam redende Zeichen im Kriege, bey Heerzügen, in Schlachten und Lägern gebraucht habe, um die verschiedenen Abtheilungen der Kriegsvölker zu unterscheiden, sie im Handgemenge zu leiten und ihnen die Mittel zu erleichtern, sich zu erkennen und wieder zu vereinigen. Man weis zwar nicht das eigentliche Jahrhundert anzugeben, in dem diese Kriegssignale aufgekommen sind. Daß sie aber aus dem höchsten Alterthume herstammen, beweißt der Zug der Israeliten in der Wüste, wo dies Volk in verschiedenen Haufen zog: ein jeder, wie es heißet, unter den Zeichen und Fahnen seines Stamms und seiner Compagnie: und es ist sehr wahrscheinlich, daß Moses diesen Gebrauch der Fahnen von den Aegyptiern entlehnt habe. Daß diese Sache aber kein grosses Nachsinnen erfodere, beweißt ihr Gebrauch selbst bey den Wilden. Um so vielmehr ist es zu verwundern, daß zu den Zeiten des trojanischen Kriegs die Fahnen weder den Griechen, noch den Trojanern sind bekannt gewesen. Homer redet niemals davon, und er würde gewiß nicht geschwiegen haben, wenn ihr Gebrauch bey diesen beiden Völkern damals wäre eingeführt gewesen. Zwar scheint diese und ähnliche Anstalten der Kriegskunst Plinius B. 7. C. 56., dem Palamedes beyzulegen: Ordinem exercitus, signi dationem, tesseras, vigilias Palamedes invenit Trojano bello. Allein diese Behauptung des Plinius, welcher in diesem Kapitel weiter nichts thut, als verschiedene wahre, oder falsche Ueberlieferungen zusammen zu tragen, kann dem Stillschweigen des Homers nicht die Waage halten. Die Perser bedienten sich der Fahnen, in denen das Bild der Sonne war, die sie als das Symbol der Gottheit verehrten: auch trugen sie in ihren Fahnen das Bild des Adlers, wie Xenophon Cyrop. B. 7.

meldet, in welchem leztern ihnen die Römer nachfolgten.

Der Griechen σημεια waren zum Theil das, was wir jezo Fahnen heißen. Wenn sie in die Höhe gehoben wurden, so wars ein Zeichen des Angriffs, und gegen die Erde gekehrt, ein Zeichen des Rückzugs. Es gab verschiedene Arten derselben. Manche waren mit Bildnissen von Thieren geschmückt, oder mit andern Dingen versehen, die sich auf die Staaten, denen sie zugehörten, bezogen. So hatten z. B. die Athenienser in ihren Fahnen eine Eule, weil dieser Vogel der Minerva, der Schutzgöttin Athens, heilig war. Die Thebaner führten eine Sphinx, zum Andenken des vom Oedipus besiegten Ungeheuers. Das σημειον war oft ein an der Spitze eines Speers bevestigtes purpurfarbenes Tuch. So war die Fahne Conons, nach dem Berichte des Polyäns, und die Fahne des Cleomenes, nach dem Plutarch, beschaffen. Aber auch anderer Farben bediente man sich zu den Fahnen. Polyb sagt unter andern in der Stelle, wo er von der Schlacht zwischen dem Cleomenes und Antigonus redet, daß den Illyriern, als sie Befehl bekamen, die Schlacht anzufangen, vermittelst einer weissen Fahne ein Zeichen gegeben worden, die an einem, dem Olymp am nächsten gelegenen Posten aufgesteckt wurde; daß aber das den Megalopolitanern und der Reuterey gegebene Zeichen in einem purpurfarbenen Tuche bestanden habe, das da, wo Antigonus sich postirt hatte, in die Höhe gehoben worden. Von den übrigen Signalen und der weitern Bedeutung des Worts σημειον s. Semion.

Bey den Römern hießen die Fahnen im allgemeinen Signa, d. i. Zeichen, wie bey den Griechen σημεια. Diese ihre Feldzeichen, oder Signa waren entweder stumme, muta; oder schallende, vocalia. Von den leztern s. Feldzeichen der Alten. Unter den stummen Feldzeichen, die nur für das Gesicht bestimmt waren, ist das älteste der Manipulus, oder ein Büschel Heu oder Stroh, der auf eine lange Stange gesteckt und bey den ältesten Römern statt einer Fahne gebraucht wurde. Daher denn auch die Abtheilung von 100 bis 200 Soldaten, deren jede ein solches Zeichen hatte, Manipulus genennt worden. Statt dieses Büschels Heu nahmen die Römer in der Folge eine lange Stange, die oben mit einem Queerholze, in Gestalt eines Creuzes versehen war, das mehrmals über sich die Gestalt einer Hand, und unterwärts verschiedene kleine Cirkel oder runde kleine Schildchen gehabt, die das Bild von Kriegsgottheiten und nachmals auch der Kaiser vorgestellt haben. Die leztern mit des Kaisers Bildnisse hießen imaginaria, imaginifera. In der Mitte stund die Zahl der Cohorte und der Centurie, indem in den spätern Zeiten jede Centurie ihre Fahne gehabt.

Der Adler war das Feldzeichen einer ganzen Legion, und anfänglich aus Silber, nachmals aber aus Gold dergestalt verfertiget, daß seine Flügel ausgespannt waren, und er in der einen Klaue einen Blizstrahl führte, mit der andern aber auf einer Stange stund. Vor dem Cajus Marius war der Adler nur eine gemeine Fahne, und hatte vor andern Thiergestalten, die man auch bey den Fahnen brauchte, nichts voraus. Plinius nennt uns B. 10. C. 4., die zu den Fahnen der Römer in den mittlern Zeiten des freyen Staats gebrauchten Thiere in folgender Ordnung: Erat & antea aquila cum quatuor aliis: Lupi, Minotauri, Equo, Aprique singulos ordines anteibant. Paucis ante annis sola aquila in aciem portari coepta est. Die Ursache, daß auch ein Schwein unter den Signis gewesen, führt Festus an: quia, confecto bello, inter quos populos pax fiebat, ea, cæsa porca, fœdere firmari solebat. Appian de bell. civil. sagt, daß zu seiner Zeit auch Elephanten auf Fahnen seyen gebraucht worden. Da diese vom Plinius gemeldten Thierbilder blos Fahnen für die Infanterie gewesen, und es fünferley Arten von Fußvolk gegeben; so scheint die Fahne der Hastater ein Wolf; die der Prinziper ein Ochs; die der Triarier ein Adler; der Rorarier ein Pferd; und der Accenser ein wildes Schwein gewesen zu seyn. Oben gedachter Marius aber machte den Adler in seinem zweyten Consulate zur Hauptfahne der Legion. Wenn die Soldaten ins Lager kamen, so wurde er, wie andere Fahnen, in ein Gehäuße oder Futteral gethan, und mit der unten spizigen Stange in die Erde gesteckt. Brach man zu einem gefährlichen Marsch, oder zur Schlacht auf, so gab man genau acht, ob die Stange sich leicht, oder schwer aus der Erde ziehen lies, und hielte ersteres für eine gute, lezteres aber für eine böse Vorbedeutung. Die Adler waren durch gewisse Merkmale von einander unterschieden. Die Flügel des Adlers waren jederzeit in die Höhe, und nicht in die Breite ausgestreckt. Man siehet diese Adler auf Münzen bald aufrecht stehend, bald sizend mit dem Wetterstrahle in der einen Klaue. Unter den spätern Kaisern war der Adler mit einem Lorbeercranz umgeben. Die Grösse des Adlers muß zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen seyn. Denn nach dem Florus B. 4. C. 12. konnte ihn der Fähndrich zwischen seinem Rock und Gürtel verbergen. In den spätern Zeiten erst scheint der Adler eine beträchtliche Grösse erhalten zu haben, die aber den Aquilifer, weil der Adler nicht massiv, sondern von getriebener Arbeit und hohl war, nicht verhinderte, solchen zu tragen. Das Futteral des Adlers hies Sacellum, und war ein kleines viereckigtes, aus leichtem Holz verfertigtes Kästchen, das Dio Cassius νεως μικρος nennt.

Die Drachen, Dracones, hatten die Figur eines rothen Drachens, waren von rothem Tuche oder Leinwand, wurden gleichfalls auf einer Stange bevestigt und dienten im Kriege statt der Fahnen. Sie sahen von ferne, besonders wenn der Wind sie aufblähete, sehr fürchterlich aus, zumal, da sich bey jeder Cohorte ein solcher Drache fand, und also ihre Anzahl groß war. Dies Feldzeichen des Drachens war aber vor des Trajans Zeiten nicht üblich. Der Träger dieser Fahne hies Draconarius, und trug eine goldne Kette um den Hals.

Diese Dracones waren Scythischen Ursprungs, wie uns Arrian berichtet. Claudian schildert sie uns als Dichter im 3ten Cons. des Honorius: und Sidonius Carm. 5, v. 407. sagt:

jam textilis anguis
Discurrit per utramque aciem, cui guttur adjectis
Turgescit Zephyris; patulo mentitur hiatu
Irata pictura famem pannoque furorem
Aura facit, quoties crassatur vertile tergum
Flatibus, & nimium jam non capit alvus inane.

Die Flammulä, oder Vexilla kamen unsern Fahnen oder Standarten am nächsten, und gehörten der Reuterey. Sie bestunden aus einem viereckigten purpurfarbenem Tuche, das oben an einer Stange bevestigt

war. Damit ſolches ausgebreitet blieb, ſo war oben ein Querholz, und unten hatte die Fahne Franſen. Das Querholz hatte an beiden Seiten oder Enden Bänder, die oben in Eins zuſammen giengen, und an der Stange beveſtigt waren. Blies der Wind hinein, ſo konnte ſich das Purpurtuch hin und her bewegen und war in allem unſern Fahnen ähnlich, auſſer nur, daß die unſrigen jetzt auf eine andere Weiſe an der Fahnenſtange aufgehängt ſind. Cedren und Vegez beſchreiben uns dieſe Vexilla. Jede Turma hatte ihr eignes Vexillum. Das Tuch des Vexillum war zuweilen mit dem Namen des Feldherrn, oder mit den Bildniſſen der Götter und allerhand Thiergeſtalten verſehen, die hineingeſtickt waren.

Das Labarum war eine Art von Fahnen, die oben ein Querholz hatte, an dem ein koſtbar geſticktes rothes Tuch, oder Seidenzeug ſtraff ausgeſpannt war. Sie war die einzige Fahne ihrer Art im ganzen Heer, ward vor dem Feldherrn vorgetragen, ſtand in dem größten Anſehen und bey den Soldaten in einer religiöſen Verehrung. Conſtantin der Groſſe lies in der Folge, ſtatt der vorher darinnen geſtickt geweſen Figuren und Bildniſſe, das Creuz hineinſticken und machte ſie zur Hauptfahne oder Hauptpanier der ganzen Armee. Der Name Labarum kommt vom Griechiſchen λαφυρον, ſpolium, Beute, her, weil Fahnen dieſer Art anfänglich vom Feinde erbeutet wurden; worauf die Römer dergleichen Fahnen nachgemacht und gebraucht haben. Bey dem Sozomenus heißt dies Labarum auch Laborum, λαβωρον, ſo daß die zweytletzte Sylbe, wider den ſonſtigen Gebrauch, lang wäre. Von den Fahnen, die Cantabra hieſſen ſ. Cantabrum. Alle dieſe bisher angeführten Feldzeichen wurden zu Rom im Schatzhauſe aufbewahrt und der Armee bey ihrem Aufbruche von den Schatz- oder Rentmeiſtern abgeliefert. Die Adler und alle übrige Kriegszeichen, darauf die Bilder der Götter oder der Kaiſer ſich befunden, wurden ſo heilig, als die Götter ſelbſt, gehalten. Bey ihnen legte man feyerliche Eyde ab, die unverbrüchlich gehalten werden mußten. (ſ. Livius 26, 48. Tacitus Annal. 2, 17. Vegetius 2, 6.) Man erwies ihnen göttliche Ehre Dionys von Halicarnaß B. 6. B. 11. B. 10. und ſie waren Aſyle für jeden, dem man Gewalt anthun und das Leben rauben wollte, Tacitus Annal. 1, 39. An Feſttagen und bey andern Feyerlichkeiten beſtrich man die Adler und die übrigen Kriegszeichen mit Salben und beſteckte ſie mit Lorbeern. Dies geſchah ſowohl im Lager, als bey den Truppen, die in Beſatzung lagen. Vornemlich geſchahe es in den ſpätern Zeiten, bey feſtlichen Tagen, bey Vermählungen der Kaiſer, bey der Geburt ihrer Prinzen u. ſ. w.

Es ward mit dem Tode beſtraft, im Treffen die Fahne, beſonders den Adler im Stiche zu laſſen: und die Feldherrn und Tribunen der Legionen bedienten ſich zuweilen dieſer unbegränzten Ehrfurcht ihrer Heere gegen die Fahnen, um ihre Soldaten durch die unter die Feinde hingeworfenen Feldzeichen anzutreiben und deſto hitziger zu machen, in die Feinde einzudringen und den Sieg zu erhalten. (21)

Fahne. (jüd.) Nachdem die Iſraeliten aus Aegypten ausgezogen waren, und ſich nunmehr in ein ordentliches Lager formiren wollten; ſo theilte ſie Moſes in vier Heere, davon jedes aus drey Stämmen beſtund, und ſeinen eigenen angewieſenen Platz im Lager, und ſeine eigene Fahne oder Panier hatte. In der Mitte des Lagers ſtund die Hütte des Stifts; auf der Morgenſeite lagerte ſich der Stamm Juda, Iſaſchar und Sebulon; gegen Mittag Ruben, Simeon, Gad; gegen Abend, Ephraim, Manaſſe, Benjamin; gegen Mitternacht, Dan, Aſſer, Naphthali. Das erſte wurde das Lager Juda, das zweyte das Lager Ruben, das dritte das Lager Ephraim, und das vierte das Lager Dan genennt. Jede von dieſen vier Caravanen hatte ihr eignes Panier oder Fahne; und jeder Stamm wieder ſein beſonderes Zeichen. Was die Hauptfahne einer jeden dieſer vier Caravanen anbelangt; ſo nennt ſie Moſes דגל, Degel. Nun aber fragt ſich, worinnen dieſes Panier beſtanden habe; ob es eine Fahne, gleich den unſrigen, oder, ob es ein anderes Zeichen geweſen. Dieſen Mangel der moſaiſchen Erzählung erſetzen die Rabbinen; aber aus was für Quellen ſie geſchöpft haben, können wir nicht ſagen. Sie ſagen, dieſe Fahnen wären, ſo wie die unſrigen geſtaltet geweſen, und auf einer jeden der vier Hauptfahnen ſey ein beſonderes Sinnbild geſtickt geweſen; die Fahne des Lagers Juda, habe einen Löwen geführt, mit dem Spruch der im 68. Pſalm zu finden ſey: daß Gott aufſtehe, und ſeine Feinde zerſtreue; das Sinnbild ſey aus den letzten Worten Jacobs, 1 B. Moſ. 49, 1. hergenommen; über dieſes ſey dieſes Sinnbild mit drey Farben ausgemalt geweſen. Auf der Fahne des Lagers Ruben, war, nach der Meynung der Rabbinen, das Bild eines Mannes, dem einige noch das Bild einer Alraunwurzel, Dudaim, beyfügen, in Abſicht derjenigen Dudaim, die Ruben, als ein Knabe auf dem Felde gefunden hatte. Das Wappen des Lagers Ephraim, war ein Ochſe, oder Kalb, und ſcheint aus den Worten Moſis, 5 B. 33, 14. genommen zu ſeyn: ſeine Herrlichkeit iſt gleich einem erſtgebohrnen Ochſen. Dem Lager Dan ſchreiben ſie einen Adler zu, welches weder mit den Segen Jacobs, der ihn mit einer Schlange auf dem Wege vergleicht, noch mit den Segen Moſis, der ihn mit einem jungen Löwen vergleicht, übereinſtimmt; um aber doch einige Uebereinſtimmung herauszubringen, ſagen ſie, der Adler ſey mit einer in den Klauen habenden Schlange gemalt geweſen. Auſſer dieſen vier Hauptfahnen hatte jeder Stamm noch ſeine beſondere, die gleichfalls mit einem beſondern Bild und Spruch verſehen geweſen ſeyn ſoll, die ſich insgeſammt auf den letzten Segen Jacobs bezogen haben ſollen, z. E. Naphthali führte einen Baum, oder Hündin, Iſaſchar einen unter ſeiner Bürde liegenden Eſel, Benjamin, einen Wolf, u. ſ. w. Gegen dieſe Meynungen der Rabbinen wenden andere ein, daß es nicht wahrſcheinlich ſey, daß die Iſraeliten Bilder in ihren Fahnen gehabt haben ſollten, da ſie kurz vorher wegen ihres Bilderdienſtes mit dem goldenen Kalbe, beſtraft worden. Sie ſind alſo auf die Gedanken gerathen, daß die Fahnen nur der Farbe nach von einander unterſchieden geweſen, und dieſe Farben beſtimmen ſie nach den Farben der Edelgeſteine, die auf dem Bruſtſchild des Hohenprieſters befindlich geweſen; doch ſind ſie weder in der Beſtimmung der Edelgeſteine, noch der Farben mit einander übereinſtimmig. Noch andere ſind der Meynung, daß jede von den vier Hauptfahnen, drey Buchſtaben gehabt, die aus den Namen der drey Erzväter, Abraham, Iſaac und Jacob hergenommen geweſen: Juda hatte die drey erſten Buchſtaben von jeden, אר, Ruben, die drey folgenden, בצע, Ephraim die dritten, רחק und Dan die vierten מקב. Doch alles dieſes erzehlen wir blos da-

nen zu Gefallen, die ein Vergnügen an jüdischen Grillen haben.

Einer der neuesten Schriftsteller macht aus diesen Panieren, oder Fahnen, Feuerzeichen oder Heerleuchten, und glaubt, es wären Leuchter gewesen, die an den Spitzen langer Stangen getragen worden, damit sich der ganze Zug bey Nachtzeit darnach richten können. Er macht aus den Heerleuchten, deren sich heutiges Tages die Caravanen in Orient, bey ihren nächtlichen Reisen, zu bedienen pflegen, die Anwendung auf die Paniere der Juden. Er beschreibt diese auf folgende Art: "sie haben eine Aehnlichkeit mit eisernen Oefen, man leget darein ein kurzes trockenes Holz, und zündet es an; jede Compagnie hat eine eigene Stange dieser Art; jede Stange hat zehen, zwölf, mehrere oder weniger Leuchten an ihren Spitzen; sie werden vorne an der Spitze des Zugs hergetragen, und auf dem Platz, wo sich die Caravane lagern soll, noch ehe dieselbe hinkommt, in einer Entfernung von einander aufgerichtet. Auch bey Tage werden sie getragen, jedoch ohne Feuer; sie sind von verschiedener Figur, so daß jede Compagnie die ihrige erkennen kann. Für solche Heerleuchten hält Harmar die genannten Fahnen der Israeliten. Obgleich diese Meynung artig und witzig ist; so läßt sich doch noch manches dagegen erinnern. Moses bedient sich zweyer Ausdrücke, wenn er die Art des Lagers beschreibt; erstlich sagt er, ein jeder sollte sich lagern, ברגלו, und sodann auch לאותות לבית אבותם. Er unterscheidet hier ganz deutlich, das Feldzeichen der ganzen Caravane, דֶּגֶל, Degel, von dem Zeichen der Geschlechter אותות לביתאבות. Was die Bedeutung des ersten Worts anbelangt, so entscheiden die alten Uebersetzer hievon nichts. Die Griechen übersetzen es durch σημεια, welches die Lateiner durch signa geben; sie verstehen darunter nicht so wohl Fahnen, sondern andere Feldzeichen; aber gewiß keine Feuerzeichen. Wenn wir auch die Umstände ansehen, wie sie sind, so können unter den דגלים nicht wohl Feuerzeichen verstanden werden. Einer jeden Caravane wird vom Mose nur ein Degel zu geschrieben. Ist es wohl wahrscheinlich, daß eine Caravane von wenigstens 150000 Mann nur eine einzige Heerleuchte, soll gehabt haben? Die Vergleichung, welche Harmar zwischen der türkischen Caravane und dem Zug der Israeliten macht, paßt nicht. Dort hat jede Compagnie ihr Feuerzeichen, und hier soll die ganze Caravane nur eines gehabt haben. Die türkische Caravane hat ausser den Feuerzeichen einer jeden Compagnie, nur eine allgemeine Fahne; und diese ist dasjenige, was Moses Degel nennt. Ganz anders aber verhält sich die Sache mit den אותות welche Moses den einzelnen Geschlechtern zuschreibt. Dieses können Feuerzeichen, oder Heerleuchten gewesen seyn, die sich jedes Geschlecht nicht nur zur Nachtreise, sondern auch zur Erhaltung guter Ordnung bedienen konnte. Wir übersetzen also die obige Stelle 4 B. Mose 2, 2. also: Jeder Israelite lagere sich unter seiner gehörigen Fahne des Heers wozu er gehört, und bey der Heerleuchte seines Geschlechts. Das Degel der Israeliten scheint also eine ordentliche und gewöhnliche Fahne gewesen zu seyn, davon aber eine jede von der andern unterschieden war, es mag nun der Unterschied in Bildern, oder Farben bestanden haben. Denn daß man glaubt, es wären den Juden die Bilder schlechterdings verboten gewesen; darinnen irret man sich. Sie hatten ja Bilder in der Stiftshütte auf den Teppichen. Anbeten durften sie sie nicht, aber zur Zierrath waren sie ihnen erlaubet. Wenn Josephus sagt, die Juden hätten einen Abscheu gegen die mit Bildern gezierte Fahnen der Römer gehabt; so geschah es aus der Ursache, weil letztere ihren Adlern und Bildnissen der Götter auf ihren Fahnen göttliche Ehre erwiesen haben. Deswegen billigen wir doch die Grillen der Rabbinen über diese Bilder, die wir oben angeführt haben, nicht. So wie nun die Lateiner, vexillum für das ganze Corps setzen, welches eine Fahne führt; so heißt auch Degel hier, die Caravane, die zu einer Fahne gehört; daher übersetzen es auch die siebenzig Dollmetscher durch ταξις, und ταγμα. Moses will, jeder Israelite sollte bey seiner Caravane bleiben.

Uebrigens hatten die Fahnen bey den Juden in den folgenden Zeiten noch einen andern Gebrauch, als Ordnung im Heer zu erhalten. Sie dienten auch zu Wacht- oder Wartezeichen. Wenn dem ganzen Lande eine Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden sollte, so steckte man an erhabenen Orten eine Fahne auf. Jer. 50, 2. heißt es: verkündigt unter den Völkern, und lasset erschallen, steckt eine Fahne auf, verbergets nicht, und sprecht: Babel ist erobert. Auf gleiche Art muß die Stelle 52, 7. 8. erklärt werden; wo es heißt: wie lieblich sind die Füße derer, welche auf den Bergen Friede verkündigen: über welche Stelle ein neuer Schriftausleger folgende Anmerkung macht: man übersetzt gewöhnlich, wie schön sind die Füße ꝛc. Allein wenn man statt רגלי Ragel, דגלי Dagel liest, so kommt der Sinn heraus: wie angenehm sind die Fahnen der Herolde, welche auf den Bergen Friede verkündigen. Ein anderer Gebrauch der Fahnen war, um Zerstreuete, oder Entfernte zu versammlen: So heißt es, Jer. 9, 12. er wird eine Fahne aufstecken, für die Völker, und die Zerstreute aus Juda zusammenziehen. Besonders versammelte man dadurch Armeen. Jer. 13, 2. Diese Gewohnheit dauert auch noch heutzutage im Morgenlande fort. Wenn man einige Schiffe sich der Küste nähren sieht, so steckt man eine Fahne auf, bey deren Anblick sich die ganze Nachbarschaft versammelt. Bey Alexandrien ist eine Anhöhe, auf welcher beständig Wacht gehalten wird; sie haben daselbst zweyerley Fahnen, längliche, um Galeeren dadurch anzuzeigen, und viereckigte für andere Schiffe; so viel sie Segel entdecken, so viele Fahnen stecken sie auf. Statt der Fahnen bedienten sie sich zuweilen langer Stangen, auf welche sie ein Heroldszeichen steckten. (22)

Fahne. (Kirchl.) Es ist bey den Catholiken eine alte Gewohnheit, bey den Processionen und Wallfahrten nebst dem Creuze auch Fahnen vorzutragen. Tourlot (*Thes. Doctr. Christ.* P. II. Lect. 14.) und noch andere Schriftsteller vermeynen, daß der Gebrauch der Fahnen von den Zeiten Constantins des grossen herkäme, welcher das in der Luft erschienene Zeichen des Creuzes auf seine Kriegsfahne machen ließ, und in diesem den Sieg über seinen Mitwerber den Maxentius davon trug. (s. den Artickel: Creuzerscheinung.) Das römische Ritual, da es von den Processionen handelt, verordnet: "Es solle ein Creuz vorgetragen werden, und wo es der Gebrauch wäre, auch eine Fahne, die mit heiligen Bildern geziert wäre." Daraus scheint zu folgen, daß nicht allzeit und allenthalben gebräuchlich gewesen sey, bey den Processionen Fahnen mitzutragen. Die Kirchenversammlung zu Avignon befahl im Jahr 1594. "daß die Fahnen der Geistlichkeit in der Procession nicht von einem Laien

sollte vorgetragen werden, wenn ein Geistlicher vorhanden wäre, der dieses Amt verrichten könnte."

Die Fahnen bedeuten, wie Tourlot sagt, 1) den Sieg der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, welcher mit grosser Beute in den Himmel eingegangen ist; 2) die in der Luft schwebende Fahne soll den in den Himmel auffahrenden Heyland selbsten vorstellen; 3) durch die Menge der Glaubigen, welche den Fahnen folgen, soll die grosse Schaar der Heiligen, welche Christum bey seiner Himmelfahrt begleitet haben, angezeigt werden: 4) endlich sollen durch die Creutzfahnen, das Gebet und die Litaneyen der Heiligen die bösen Geister vertrieben werden.

In den ältern Zeiten der christlichen Religion wurden die Kirchen Tituli genennet, wie Baronius (ad ann. 111. und 112.) berichtet, weil vor derer Aufbauung an demselben Ort eine Creutzfahne als ein Zeichen und Titel aufgesteckt wurde. Daher als der Kaiser Theodosius befohlen hatte, die Götzentempel dem Dienste der christlichen Religion zu widmen, sagte er, daß in denselben das Zeichen der ehrwürdigen christlichen Religion sollte aufgerichtet werden. Heutzutage wird, wie der Ordo romanus vorschreibt, den Tag vorher, ehe der erste Stein zu einer neuen Kirche gelegt, und gesegnet wird, an dem Orte, wo der hohe Altar hinzustehen kömmt, ein hölzernes Creutz aufgerichtet.

Sonst nahm man auch die mit einem Creutze bezeichneten Kirchenfahnen mit in den Krieg, besonders zu den Zeiten der Creutzzügen. Im Jahr 1234. überreichte der heil. Petrus von Verona in dem Namen des Pabstes Gregorius IX. der Familie de Rubeis eine Creutzfahne, welcher die Glaubigen gegen die damaligen Ketzer in dem Kriege gefolgt, und dieselbe überwunden haben. Zum Andenken dieses Sieges wird diese Fahne noch zu Florenz aufbewahret, und an dem Festtage des heil. Petrus gezeigt.

Die Päbste und Bischöffe pflegten öfters Fahnen zu weihen, und diese den katholischen Regenten zuzuschicken, wenn dieselbe einen Feldzug wider die Ungläubigen vornahmen. Diese Fahne war mit einem Creutze ausgezieret, und wurde Vexillum Petri, oder auch Vexillum Sanctæ Crucis & Ecclesiæ Romanæ genennet. Nach der Vorschrift des römischen Pontificals geschieht die Einsegnung der Fahne auf folgende Weise: Einer aus den geistlichen Diener hält die Fahne, und der Bischof spricht stehend: **Unsre Hülfe sey in dem Namen des Herrn. Der Herr sey mit euch. Allmächtiger ewiger Gott, der du den Segen aller Dinge, und die Stärke der Siegenden bist, sieh unser demüthiges Gebeth gnädig an, und heilige diese Fahne, welche zum Kriegsgebrauche vorbereitet ist, mit himmlischen Segen; damit sie gegen die feindlichen und widerspenstigen Heyden mächtig, mit deinem Schutze umgeben, den Feinden des christlichen Volkes fürchterlich, denen, die auf dich vertrauen, zur Befestigung und gewisser Zuversicht des Sieges sey. Denn du bist der Gott, der die Kriege zerstöret, und denjenigen Hülfe leistet, welche auf deinen himmlischen Schutz hoffen, durch deinen einigen Sohn** ꝛc. Hernach wird die Fahne mit dem Weihwasser besprengt: derjenige, welcher die Fahne empfangen soll, kniet vor dem Bischofe, welcher sitzend zu ihm spricht: **Nimm hin die mit himmlischen Segen geheiligte Fahne, und sie solle den Feinden des christlichen Volkes fürchterlich seyn: der Herr gebe dir die Gnade, daß du unverletzt und sicher zu seinem Namen und Ehre mit derselben die feindlichen Schaaren mächtig durchdringest.** Der Bischof giebt ihm dann den Kuß des Friedens unter den Worten: **der Friede sey mit dir.** Der Knieende nimmt die Fahne an, küßt den Bischofe die Hand, steht auf, und gehet davon. (11)

Fahne (diplom.) auf Siegeln, und derselben Bedeutung. Die Benedictiner in dem diplomat. Lehrgebäude V. Th. S. 362. und andere mehr geben an, daß die Fahne in der Hand der Fürsten ein Sinnbild der unumschränkten Landesherrschaft sey, und führen die Siegel des Kaiser Carls des Dicken, Conrads I. Heinrichs I. Otton III. ꝛc. zum Beweis an. Bey diesen angeführten könnte wohl die Erklärung und der Beweis gelten. Allein man findet ja schon im XII. Jahrhunderte Fahnen auf den Siegeln der Fürsten und Grafen, welchen man schwerlich eine ganz unumschränkte Landesherrschaft zuschreiben kann. Z. B. will ich nur die ältesten Siegel der Grafen von Aschersleben anführen, so bey dem Beckmann und Knauth in Kupfer gestochen sind, und andere mehr. Ein Zeichen einer Fürstlichen Macht, Herrschaft ꝛc. mag es immer seyn, so wie der bloße Degen, den sie gemeiniglich auf den *Sigillis equestribus* in der rechten Hand führen, allein für ein Zeichen einer unumschränkten Landesherrschaft kann man dieses Sinnbild nicht allemal halten.

Im XII. Jahrhundert war es überall sehr gewöhnlich, daß die Fürsten ꝛc. eine schmale Fahne auf ihren Siegeln gebrauchten. Die ersten Markgrafen von Brandenburg, Albrecht der Bär und sein Sohn Otto I. halten auf ihren Fußsiegeln beide schon eine schmale Fahne in der rechten Hand. Die Markgrafen von Oesterreich auf der I. Kupfertafel bey dem Herrgott (im *I. Tomo Monument. Austriac.*) führen schon im XI. und Anfangs des XII. Jahrhunderts in der rechten Hand schmale Fahnen, und es wäre unnütz davon mehr nachzuweisen.

Allein, zu welcher Zeit auch Wapen in diesen kleinen Fahnen gebraucht sind, ist noch nicht so bestimmt angegeben. Wahrscheinlich ist dieser Gebrauch erstlich zu Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrhunderts aufgekommen, wenigstens wird man es auf ächten Siegeln kaum vor der Zeit finden. Auf der II. Siegeltafel des vorangeführten Herrgotts a. a. O. *N. VI.* ist das Siegel Herzogs Friedrichs von Oesterreich an einer Urkunde vom Jahr 1196. abgestochen, so deutlich einen kleinen Adler auf der schmalen Fahne zeiget; alle vorhergehende ältere haben zwar auch Fahnen aber ohne Wapen. Von den Herzogen von Lothringen hat Calmet (in seiner *Histoire de Lorraine* Tab. II. N. 10.) einen Siegel des Herzogs Friederichs vom Jahr 1208., worauf in der Fahne gleichfalls das Lothringische Wapen, auf den vorhergehenden 8 ältern Siegeln ist die Fahne davon leer. Von der angegebenen Zeit an, findet man diesen Gebrauch häufiger, obwohl sonst der bloße Degen in der rechten Hand noch weit gewöhnlicher gewesen ist. (8)

Fahne, (botanisch) *Vexillum* wird das oberste und mehrentheils größte Kronblatt bey den schmetterlingsförmigen Blumen genennt. Es ist meistentheils flach und in der Mitte mit einer Falte bezeichnet. (9)

Fahne, (Conchyl.) so wird ein Conus nach Linne genennt (Martini Conchyl. tab. 57. fig. 629.) die wir unter dem Namen Ordensband beschreiben wollen. Von Orangenfahne s. Prinzenfahne. (10)

Fahne, (Bergw.) ein Ehrenzeichen, welches der Lan-

Federn des Kopfes, sowie der Schwanzfedern u. Schwingen, und am Gefieder des Körpers zum Theil auch Federn, welche sich durch ihre Größe auszeichnen, wie die Federn des Schwanzes und seiner Deckfedern, an den Flügeln die Schwingen und Deckfedern, und am Körper die Federn des Bauches, der Brust und des Rückens.

Feder, Hauptbegriff, bei den Arbeiten der Handwerker, welche sich auf Federn beziehen, wie bei den Federschmückern, Federschneidern, Federwischern, Federreinigern, Federbettenmachern u. s. w.

Die Federn werden mit zum Theil sehr großen Kosten gerupft, und die Art, wie dieß geschieht, ist sehr verschieden. Bei den Gänsen rupft man sie entweder lebend, oder nach dem Tode. Lebend rupft man sie, wenn sie gemästet werden sollen, und zwar in der Regel 3 Mal im Jahre, nämlich im Juni, Juli und August. Die Federn werden dann nicht gebrochen, sondern nur ausgezogen, und zwar mit der Hand, ohne Messer. Nach dem Tode rupft man sie, wenn sie geschlachtet werden, oder wenn sie gestorben sind. Man rupft sie dann, wenn sie gebraten werden sollen, ehe sie in die Bratröhre kommen, oder wenn sie gesotten werden sollen, ehe sie in den Topf kommen. Man rupft sie dann ohne großen Umstand, indem man sie mit einem Messer abschneidet. Die Federn, welche man auf diese Weise erhält, sind nicht so gut, als die lebend gerupften, weil sie nicht so lange sind, und weil sie nicht so viel Flaum haben. Die Federn, welche man von todten Gänsen nimmt, werden nicht gebraucht, sondern nur verkauft. Die Federn, welche man von todten Gänsen nimmt, werden nicht gebraucht, sondern nur verkauft. Die Federn, welche man von todten Gänsen nimmt, werden nicht gebraucht, sondern nur verkauft. Die Federn, welche man von todten Gänsen nimmt, werden nicht gebraucht, sondern nur verkauft.

Federbett, Federbettchen, Federbettlein, Federbettstatt, Federbettstätte, Federbettstelle, Federbettzeug, Federbettziehe, Federbettzieche, Federbettzieche, Federbettzieche

vorwärts, bleibt aber immer noch auf Händen und Füßen. Sodann sagt der Major dem Regiment: Gegenwärtiger Soldat seye dieses oder jenes Verbrechens wegen verurtheilt worden, gehangen zu werden, und habe also seinen ehrlichen Namen verlohren; er seye aber wichtiger Ursachen wegen pardonnirt worden, und seye hier gegenwärtig, um seinen ehrlichen Namen wieder zu erlangen; wenn daher jemand vom Regiment etwas wider ihn einzuwenden habe, solle ers anzeigen; wenn sie aber zufrieden seyen, sollen sie ja sagen; geschiehet dieses, so sagt der Major dem Soldaten: es soll dir deine Bitte gewährt werden. Hierauf läßt der Major das Gewehr präsentiren, und befiehlt dem Fähndrich, den Soldaten ehrlich zu machen; der Fähndrich naht sich ihm mit der Fahne, gibt ihm drey Stöße auf das Hintertheil des Kopfs, und sagt bey dem ersten: im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit; beym zweyten, im Namen des Kriegsherrn; und beym dritten, im Namen des Commandeurs vom Regiment wird dir dein ehrlicher Name wieder gegeben; an andern Orten geschiehet es zuerst im Namen des Kriegsherrn, zweytens im Namen der hohen Generalität und drittens im Namen des löblichen Regiments. Der Supplicant steht alsdann auf, neiget sich gegen die Fahne und das Regiment, und wirft seinen Hut über den Kreis hinaus, wogegen der Adjutant des Regiments ihm einen andern wieder aufsetzt; endlich verbietet der Major dem Regiment, dem ehrlich gemachten etwas vorzuwerfen, das Gewehr wird geschultert, der Kreis geöfnet, und das Commando marschiert nach Hause. Nicht nur ein Soldat, welcher wegen Verbrechen dem Henker unter Händen gewesen, wird auf diese Art ehrlich gemacht, sondern auch, welcher sich als einen Steckenknecht gebrauchen lassen oder von ungefehr oder aus Uebereilung einen Hund oder eine Katze erschlagen hat. Wer aber letztes aus Muthwillen gethan, wird als infam vom Regiment gejagt; wenn er es aber, um von der Militz loszukommen, gethan hat, wird er als ein Freymann oder Steckenknecht beybehalten, und wenn er es gleich verlangt, nicht wieder ehrlich gemacht; auch diejenige, welche Abdeckerey oder sonst eine unehrbare Handthierung treiben, werden nicht ehrlich gemacht; sonsten aber nicht nur die wirkliche Soldaten, sondern auch die Volontairs und die Steckenknechte, welche entweder Soldaten werden oder eine Handthierung erlernen wollen. (33)

Fahnenstock, ist ein mitten vor der Front der Hauptwache in die Erde geschlagener dicker Stock, oben mit einem Lehn, darein die Fahne gestecket wird und wehet. (6)

Fahnenwache, bestehet gemeiniglich aus einem Fähndrich mit zwey Unterofficieren, 30 Mann und einem Tambur, welche 150 bis 200 Schritte vom Regiment vor der ersten Linie eines Lagers postirt werden. Von der Fahnenwache wird niemand beurlaubt, weil sie vor allen Generals von der Armee ins Gewehr tretten müssen und oft Arrestanten zu bewachen haben. Wenn die Fahnenwache einen Trupp bewafneter Mannschaft kommen sieht, tritt sie ebenfalls ins Gewehr und bleibt so lange stehen, bis sie selbigen von ihr entfernt siehet. Die innere Sicherheit des Lagers beruhet hauptsächlich auf den Fahnen- und Brandwachen, welche auf beständiger Huth seyn müssen und von allem das vorfällt, dem Capitain von der Inspection Bericht abstatten. (6)

Fahnlehn, ist in jetzigem Verstande ein **Fürstenlehn**, mit welchem der Kaiser selbst den Vasallen investirt, und hat daher den Namen, weil die Belehnung derselben vormals vermittelst einer **Fahne** auf eine sehr solenne Art geschehen ist, mithin ist diese Benennung nicht sowohl von dem Gebrauch dieses symbolischen Zeichens, als vielmehr von der solennen Art der Investitur, wie solche in curia solenni principum unter freyem Himmel verrichtet ward, hergenommen. Man giebt dieses symbolische Zeichen als ein Kennzeichen der übertragenen Hoheit und Gewalt an, und hat es wahrscheinlich daher gewählet, weil der Fürst ꝛc. viele Aftervasallen zum Dienst seines Lehnherrn anführen und stellen mußte, die sich nach Kriegsmanier zur Fahne halten mußten. Der Churfürst **Moritz** von Sachsen ist wohl der letzte, so im Jahr 1566 von dem Kaiser **Carl** dem V. auf eine solche solenne Art unter freyem Himmel beliehen ist.

Ob die Reichsgrafschaften und Herrschaften auch unter die **Fahnlehne** gehören, darüber ist weitläuftig gestritten, und der ganze Streit scheint von geringen Nutzen zu seyn. Der Canzler **Ludewig** und **Gundling**, die sich aus Neid sonst gemeiniglich zuwider waren, sind hierinn einig und bejahen es. **Pistorius** und der Verfasser des **Beweises, daß die Reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften ohnzweifelhafte Fahnen- und Thronlehen seyen**, (*in Select. jur. publ. P. VIII.*) wollten solches gleichfalls mit vielen Gründen beweisen. Man führt z. B. an, daß man 1) aus vielen Beyspielen darthun könnte, daß vormals viele Grafen vermittelst einer Fahne investiret worden, mithin dieses symbolische Zeichen allgemein gewesen sey; 2) wenn die **Fahne** ein Zeichen der Gewalt und Herrschaft sey, so würde man selbige auch bey den Graf- und Herrschaften finden, und also könne daher auch kein Unterschied entstehen. Allein die Gründe so der Gegentheil anführt, möchten wohl diese überwiegen. Erstlich ist zwar nicht zu leugnen, daß die angeführte Beyspiele von etlichen Grafen so vermittelst einer Fahne vormals investiret worden, in facto richtig sind, allein man hat kein Beyspiel angeführt, daß solches auf eine solenne Art bey **Verrichtung der Erzämter geschehen**, wie es bey den fürstlichen Lehnen hergebracht war, welches auch noch daher zu beweisen, daß nach dem XXIX. Artik. §. 2. der güldenen Bulle, die **Fürsten** den Reichs Erbbeamten eine gewisse Lehnstaxe zu bezahlen angewiesen sind, die **Grafen** aber nicht, zum Zeichen, daß bey ihren Investituren diese ihr Amt nicht verrichtet haben. Der zweyte Grund ist an sich richtig, allein da hier wohl auf die Wichtigkeit des Lehnstücks vieles ankommt, und je wichtiger das Object auch vormals der Actus mit mehrerer Feyerlichkeit verbunden war, so läßt sich wohl hieraus kein Hauptbeweis führen. Und wenn auch, wie vorgedacht, einige Beyspiele angeführt worden, so ist doch bey keinem einzigen derselben bewiesen worden, daß dergleichen Investitur auf eine solche solenne Art unter freyen Himmel in solenni curia principium geschehen ist. Dieses war also ein Vorrecht so allein den Fürsten vorbehalten, nemlich daß die Geistlichen mit einem **Scepter**, und die Weltlichen vermittelst **Fahnen** auf eine sehr solenne Art in Beyseyn der Erzbeamten und Fürsten auf Reichstägen investiret wurden, wo also eigentlich von der Art der Investitur selbst die Distinction unter **Scepter** und **Fahnlehne** hergenommen ist.

Im Grunde würde es auch dem Reichsgräflichen Collegio wenig helfen, wenn ihre Graf- und Herrschaften als wirkliche **Fahn-** und **Trohnlehne** angesehen

und gehalten würden. Der Zustand ihrer Grafschaften würde dadurch nicht gebessert, vielmehr würden sie den Schaden haben, daß bey ihren Investituren eine weit höhere **Lehnstaxe** bezahlet werden müßte, als jetzo, da solche vor dem Reichshofrath geschiehet.

Nach der jetzigen Praxis geschiehet also die Investitur der **Fahn- und Thronlehne** vor dem Kaiser selbst auf dem Thron sitzend, und an beyden Seiten stehen die Erb- und Hofbeamte, so noch ein Ueberrest der vormaligen solennen Art zu investiren ist. Da hergegen die jetzige Belehnung der Reichsgrafen bey dem **Reichshofrath** geschiehet, und mit wenigern Gepränge, aber auch mit geringern Kosten verrichtet wird.

Wenn wegen der **Fahnenlehne** Streitigkeiten und Proceße entstehen, so ist man gleichfalls noch sehr streitig, ob solche blos vor dem **Reichshofrath** oder auch zum Theil vor das **Reichskammergericht** gehören. Bey den wichtigen Fürstenlehnen, zumal wenn es auf den Fall ankommt, daß sie einem Theil **gänzlich und endlich** (*in totum & definitive*) abgesprochen werden sollen, ist die Sache in der **Cammergerichtsordnung** II. Th. Tit. VII. entschieden, daß solche blos allein vor dem Kaiser und Reichshofrath gehören. Wenn es aber nur auf einen Theil des Fahnenlehns, auf ein Allodialstück desselben ankommt, oder wenn nur über den Besitz allein nicht über das Eigenthum oder nur über ein oder des andern Regale und Pertinenz desselben der Streit ist, ob alsdenn dem Reichskammergericht die Cognition gebühre, ist noch nicht völlig entschieden, sondern wird pro und contra behauptet, worüber das Churfürstl. Collegium den Kaiser 1742. ersuchet, eine decisive Interpretation in dieser dunkeln Sache durch einen Reichsschluß zu veranlassen. Eben so streitig ist die Frage, ob nach Absterben des Kaisers, die Reichsvicarien in wichtigen Lehenssachen die richterliche Erkenntnis haben. Einige sind dafür, andere dagegen, und weil denselben doch so wohl in der **güldenen Bulle** als in der neuesten **Wahlcapitulation**, Art. 3. §. 16. alle übrige richterliche Gewalt anvertrauet ist, so sollte man fast auch hierauf schließen. (8)

Fahr, (Wasserbau) nennt man in einigen Ländern die Floßgassen, wodurch das Brennholz geflößt wird. (s. Floßgassen.) (18)

Fahrbahn, (Wasserbau) s. **Fahrwasser**.

Fahrbogen, (Bergw.) ein Bericht von der Verrichtung des Berggeschwornen, worinnen aufgezeichnet, wo er jeden Tag gefahren oder andere Anstalt getroffen, welcher Fahrbogen zu bestimmten Zeiten (in Churſachsen alle 14 Tage) eingeleget werden muß. (39)

Fahrbogen, (Salzwerkswissenschaft) ein Bericht des Kunststeigers oder Brunnenwärters bey dem Salzbrunnen, worinnen er seine tägliche Befahrung und Erfund anzeigt, und auf 8 Tage lang verzeichnet. Bey verschiedenen Salzwerken ist demselben die Stunde vorgeschrieben in welcher er befahren soll, damit man ihme nachsehen kann, ob er seine Schuldigkeit beobachtet. (18)

Fahrbrücke, (Wasserbau) s. **Fähre**.

Fahrbuch, heißt ein Buch auf der Zeche, worinnen angemerkt wird, in welcher Woche der Bergmeister, Geschworne oder Schichtmeister auf dem Gebäude gefahren. (39)

Fahrbüchse, wird bey der Münz, nach Kaiser **Ferdinand** Probierordnung diejenige Büchse mit einem Sparbüchsendeckel oder Schlitzloch von Blech genennt, in welche von jedem Werk ausgeprägter Gelder ein Stück und von kleinen Sorten etliche Stück von dem Waradin, so wie er sie aus der Massa genommen, versiegelt, wie stark das Werk gewesen, und wenn es ausgeliefert worden, überschrieben eingeschoben wird, um diese Gelder auf Crais-Probationstägen vorlegen zu können, die sodann nach denen Schmelz- und Tiegelregistern nachgesehen, und nach Korn und Schrot ob sie gesetzmäßig ausgemünzt sind, untersucht werden sollen. Diese Büchsen haben den Namen Fahrbüchsen ohne Zweifel von dem Auffahren derer Craisgesandten bey Münzprobationstägen, wo sie eröfnet werden; andere wollen Gefahrbüchsen daraus machen, weil sie auf Gefahr und Verantwortung derer Münzbedienten eingeführet und errichtet worden; nach obgedachter Probierordnung sollen sie dreyfach verschlossen seyn, und des resp. Münzstandes nachgesetzte Münzcommission — der Münzstand bey dem der Probationstag gehalten wird, und noch ein anderer Münzstand jeder einen besondern Schlüssel dazu haben. (29)

Fahrdamm, (Baukunst) s. **Chausseedamm**.

Fahre, heißt in einigen Gegenden Deutschlands eine Furche, welche vermittelst des Pflugs gemacht wird, besonders die offenstehende Furche, wodurch die Aecker voneinander abgesondert werden; das Pflügen selbst aber heißet die **Fahrt**, daher die Benennungen **Brachfahrt**, **Saatfahrt**, wenn ein Brachacker gepflüget oder ein anderer zur Saat bestimmter zum letztenmal mit dem Pflug bearbeitet wird. (24)

Fahrrecht oder **Varech**, hieß ehedem das Recht des Fiscus die gestrandeten Waaren sich zuzueignen, wofern sie nicht binnen der gesetzten Zeit gegen ein gewisses **Bergegeld** von dem Eigenthümer derselben ausgelöset wurden. (15)

Fahren. Das Steigen in den Salzbrunnen oder in die Gruben des Bergwerks nennt man Fahren, welches theils auf Treppen theils auf Leitern geschiehet, die man Fahrten nennt. Sowohl Treppen als Fahrten erhalten ihre Ruheplätze, auf denen man sich vom Fahren erholen kann. In Schächten worinn man keine Fahrten macht, befähret man die Schächte auf dem Seil, und zwar in Kübeln, in Tonnen, in Sätteln und auf Knöbeln, wobey man sich mit einem Fahrriemen an das Seil schnallt. (18)

Fahrende Frauen oder **Fräulein**, heißen im alten Gerichtsstyl umherziehende liederliche Weibspersonen. (15)

Fahrende Habe oder **Fahrniß**, ist eine in deutschen Rechten übliche Benennung der beweglichen Güter, wohin alles das gehört, was ohne Veränderung seiner Substanz von einem Orte zum andern gebracht werden kann. Man setzte derselben **liegende Gründe** oder **Grundstücke** entgegen. Der rechtliche Unterschied zwischen beyden wird mehr durch das fremde römische Recht, als durch die deutschen Gesetze bestimmt. Doch verdient als etwas sehr besonders hier angemerkt zu werden, daß nach dem sogenannten **Grundsbrauche** oder den Rechten des Grundes Breidenbach im Hessendarmstädtischen auch Bäume und hölzerne Häuser für beweglich Gut gehalten werden, nach dem Grundsatze: **Alles was die Fackel verzehrt ist Fahrniß**. Noch kann man als eigenthümlich deutsches Recht hier anführen, daß nach sächsischem Gebrauch der Ehmann in Ansehung aller fahrenden Habe, der Frauen nächster Erbe ist, welches ihm nach römischen Recht und dessen allgemeinen Gebrauch in Deutschland, außerhalb Sachsen nicht zukommt. (15)

Fahrende Leute, **Farende Manne**, hießen ehedem 1) alle die, welche zu Felde zogen, um im Krie-

ge zu dienen; 2) werden umherziehende Seiltänzer, Musikanten und andere Lustigmacher darunter verstanden. Daher auch

Fahrender Leute König nichts anders, als der Pfifferkönig ist. s. Pfeiffergericht. (15)

Fahrenkraut, s. Farrnkräuter.

Fahrgebühren oder **Fahrgeld**, eine gewisse Summe Geld, welche dem Bergmeister und Geschwornen, vor die Befahrung eines Gebäudes alle Quartale abgestattet wird. (39)

Fahrgeld, Ueberfahrtgeld, (*Droit de passage.*) (s. Fahrzoll.) Auch ist es ein bey den Johanniter- oder Maltheserrittern noch gewöhnliches Wort, dessen Ursprung und Bedeutung von dem Gelde herkömmt, das ehemals den Hauptleuten der Galeeren oder andern Ordensschiffen von denjenigen mußte bezahlet werden, die sich derselben bedienten, nach dem gelobten Lande und von dannen nach der Insel Rhodis zufahren, um da zu Rittern aufgenommen zu werden. Vormals, da man die Absicht des Maltheserordens noch ehnder zu erreichen, sich Hoffnung machte, konnte niemand, ausser des Großmeisters Edelknaben, unter dem sechszehnten Jahre seines Alters in den Orden aufgenommen werden. Man ließe aber nach und nach von dem zur Aufnahme bestimmten Alter so viel nach, daß man bald acht, bald sechs Jahre dazu soderte; jetzt aber wird auf kein Alter mehr gesehen, und können Kinder, so bald sie gebohren sind, schon aufgenommen werden; doch muß innerhalb einer Jahresfrist das Fahrgeld bezahlet werden. Der Großmeister kann zwar aus erheblichen Ursachen statt eines, zwey Jahre, aber keine längere Zeit, dieses Geld zu bezahlen, gestatten. Nach den letzten zu Maltha gemachten Satzungen müssen die neuaufgenommenen Ritter dreyhundert und dreyßig Pistolen, nebst noch einigen kleinen Gebühren, Fahrgeld bezahlen. (37)

Fahrgenosse, heißt an einigen Orten der Feldnachbar, dessen Acker von dem Acker eines andern nur durch eine Fahre oder Furche getrennt ist. (1b)

Fahrkappe, (Bergw.) eine Haube von Leinwand mit zwey auf der Seite herunterhängenden Flügeln, welche so lang sind, daß man sie unter dem Kinn zusammenknüpfen kann. Ueber solche Kappe wird der Schachthuth gesetzt, wenn man in die Grube fährt. Es tragen diese die Beamten, Schichtmeister und Steiger, auch andere Personen, wenn sie anfahren, gemeine Bergleute aber nicht. (39)

Fahrkurtelsteine, (Versteiner.) werden die Nautiliten darum genennet, weil das Thier, wenn es auf der See schwimmet, mit seiner Schale einem kleinen Fahrzeuge oder Boote gleicht. s. Nautiliten. (10)

Fahrläßigkeit, s. Culpa.

Fahrleben, s. Fahrzins.

Fahrmaus, (Naturgesch.) ist ein Beyname der Maulwurfsgrylle. (*Gryllus gryllotalpa.*) (9)

Fahrniß, s. Fahrende Habe.

Fahrrecht, s. Strandrecht, auch Fährrecht.

Fahrriemen, ein lederner Riemen, den man bey Befahrung tiefer Schächte auf Sätteln und Knöbeln um den Leib schnallt, um mit weniger Gefahr die Befahrung vornehmen zu können. (18)

Fahrschacht, s. Schacht.

Fahrschiff, ist eine Gattung großer und leichter Fahrzeuge, welcher man sich an vielen Orten auf den Flüssen und Canälen bedienet, und manchmal auch von Pferden gezogen werden, sonsten aber, wie die ordentlichen Posten zu Lande, zu gewissen bestimmten Tagen und Stunden abgehen, und auf welchen für gewisse festgesetzte Preise sowohl Personen, als ihr bey sich habendes Reisegeräthe, wie auch Pakete und Kaufmannsgüter fortgeschaft werden. An einigen Orten nennet man sie auch Marktschiffe, und in Holland besonders Trekschuyten. (28)

Fahrseil, ein Seil, an welchem die Fähre oder der Pram gehänget, und über den Fluß, wenn solcher nicht gar breit, obgleich schnell ist, übergezogen wird. Dergleichen Seil hängt entweder im Wasser, und die Bootsknechte ziehen es nach und nach in die Höhe; oder es ist jenseits des Flusses um eine Winde geleitet, wodurch man die Fähre ziehet. (19)

Fahrsessel, Fahrstuhl, (Baukunst) wird ein Stuhl genennt, mit dem man aus einem Stockwerk ins andere, oder auch in Kirchen und andern hohen Zimmern in die Höhe fahren kann. Man bedient sich derselben bey Ausbesserungen in der Höhe, abstäuben und Ausweissen der Kirchen, Ausküttung der Fugen von alten Kirchenthürmen und andern Arbeiten in der Höhe mehr. Von den Dachdeckern wird Fahrstuhl ein leichtes Gerüste genennt, auf welchem er sich mittelst eines Knotenseils leichte in die Höhe ziehen kann. Es bestehet solcher aus einem Bret, in welchem ein halbrunder Ausschnitt und vier starke lederne Riemen, davon zwey nach Belieben angeschnallt werden können. Diese Riemen laufen in dem Ringe eines Hacken zusammen, den man an das Knotenseil hacket. Auf diesem Bret sitzet der Dachdecker, und stellt seine Beine in den Steigbügel, welche an das Knotenseil festgemacht sind. (18)

Weigel hat auch blos zur Bequemlichkeit vor Leute, die nicht gut die Treppen steigen können, Fahrsessel erfunden, die in einem etwa drey Fuß weiten Einschnitte in der Wand auf und abgehen, und auf welchen man sich selbst durch Gegengewichte, so schnell man will, und dennoch sanfte aus einem Stockwerke ins andre heben und eben so auch wieder herunter lassen kann. In der Neustadt bey Dresden wurde 1717 ein solcher in dem Churfürstlichen Palaste angelegt. **Leupold** im V. Theile des *Theatri machinarum* S. 149. 157. giebt weitere Nachricht davon, wo sich diejenigen Raths erholen können, denen daran gelegen ist. (6)

Fahrsteiger, heißt in dem Mansfeldischen ein Steiget, der die Aufsicht über den Grubenbau führt, weil er vorzüglich die Zechen befahren muß, zum Unterschied von dem Poch- Wäsch- und andern Steigern. (39)

Fahrstoß, (Salzwerkswissenschaft) wird in Schächten, die aus Fahr- und Treibschächten bestehen, der kurze Stoß an dem Fahrschacht genennt, worin man auf- und absteigt. Die Schachthölzer des Fahrstoßes werden wie andere Schachthölzer behandelt und eingezogen. Das Auswechseln allein, wenn sie alt und mürbe werden, ist wegen Versetzung der Fahrt mehrerer Beschwerlichkeiten unterworfen. (18)

Fahrt, ist der Weg eines Schiffes vom Orte seiner Abfahrt bis zum Orte seiner Bestimmung. Unter dem Titel: **Orthodromie**, als dem Kunstnamen wird mehr davon gesprochen. Der Schiffer heißt sie Kurs und zwar rechter Kurs, wenn der Weg nach einem der 32 Winde genommen wird. Alle Völker blieben, wenn sie anfiengen, sich mit der Schiffahrt abzugeben, an den Ufern, damit sie wußten, wo sie waren. Als sie anfiengen sich weiter in die See zu wagen, richteten sie sich nach den Gestirnen, wie z. B. **Plinius** von den Phöniciern erzehlt, und wie es noch heutzutage die Völker auf den Inseln der Südsee machen, die da Rei-

sen von vielen Tägen glücklich zurücklegen. Wie die Schiffer der Nationen, die es darin am weitesten gebracht, zu Werk gehen, findet man im Artickel **Steuermann**.

Fahrt, Fahrten, sind in Bergwerken die Leitern, worauf man in Schächten die Grube hinab und heraussteiget. Sie haben gemeiniglich, wo es seiger oder senkrecht ist, eine gewisse Länge, und die Bergleute rechnen die Teufe oder Tiefe darnach. Die Fahrten werden aus gewissen Stangen, welche die Fahrtschenkel heißen, gemacht und darzwischen die Sprossen eingezapft und befestiget. Sie werden in ganze und halbe eingetheilt, deren jene 12 und diese 6 Ellen lang sind, und wovon jene 24, diese aber 12 Sprossen haben. Die Fahrtschenkel werden mit Eisen, die man Fahrtheßpen nennt, an die Jocher im liegenden befestiget. Jede der Fahrtsprossen ist 12 Zoll von einander und an sich 3 Zoll breit, daß darzwischen 10 Zoll Raum bleibt. Wo unten im Schachte noch kein Gezimmer ist, da werden sie mit Fahrthacken an einander gehänget In seigern Schächten soll billig in einer jeden Fahrt ein Abtritt oder Bühne, und die Abwechslung derer Fahrten vom liegenden ins hangende eine um die andere seyn, jedoch, daß sie nicht überhangen dörfen, oder es soll bey einer jeden, wo es sich leiden will, eine Ruhebühne seyn. Wo es etwas flach und enge ist, bleiben die Fahrten wohl in gerader Teufe oder Länge nieder, wo es aber etwas geraum ist, kann die Abwechslung der Fahrten eine um die andere gegen den Schacht und gegen den Stoß mit Abtritten seyn; in Treibeschächten, die gemeiniglich weit sind, wird bey jeder Fahrt ein Abtritt verfertiget, und jede Fahrt oben gegen dem liegenden festgemacht, damit sie unten gegen dem hangenden aufzustehen kommt; daß also in seichtern eben sowohl flach zu fahren ist. Eine solche richtige Befahrung bringet denen Bergleuten eine bessere Luft, ob es gleich mit Schweiß geschiehet, als an solchen Orten, wo man allezeit mit großer Lebensgefahr ein- und ausfahren muß. Anstatt der Fahrten hat man bey den Salzbrunnen über Bevieux eine Treppe von 450 Staffeln, die ganz aus dem Felsen gehauen ist. Sie durchbohrt, mit einem langen Stollen zusammen gerechnet, den ganzen Berg, so daß man unten hinein, und oben unweit der alten Quelle herauskommen kann.

Bey Bergwerken, wo man krumme Hölzerarbeit hat, nennt man Fahrten leere Räume von Strecken, wodurch man fördert. (18)

Fahrthacken, (Bergw.) sind in den Schächten der Bergwerke da, wo man keine Verzimmerung hat, sondern der Schacht ins ganze Gips oder Salzgebürg getrieben wird, gebräuchliche eiserne Hacken, die wie ein lateinisch S gestaltet, womit man die untern Leitern an die obern zu hängen pflegt. Weil von dem Salz das Eisen schnell rostet, so werden solche also glühend mit Pech gestrichen. (18)

Fahrthaspen, Fahrtheßpen, ein Eisen, das wie ein lateinisch b gestaltet ist, um die Schachtleitern oder Fahrten damit an die Schachtwände befestigen zu können. Der gebogene Theil kommt um den Fahrtschenkel, der lange Theil aber wird in das Schachtholz getrieben. Jeder Schenkel solle alle 10 Fuß Höhe eine dergleichen erhalten, weil sie den Fahrten ihre Festigkeit geben. (18)

Fahrtklammern, Handhaben, sind eiserne Klammern, welche da, wo man in Schacht steigt, an die hölzerne Schachtwendung geschlagen werden, damit man sich mit den Händen halten kann. (18)

Fahrtlösung, Redemtio Hoſtenditiarum, hieß ehedem das Geld, welches der zu Ritterdiensten verpflichtete Vasall zu bezahlen schuldig war, wenn er die Dienste nicht wirklich leistete. (15)

Fahrtroß, heißt in den Bergwerken ein kurzer krückenförmiger Stab, welchen man den, die einen Stollen einfahren, in die Hand giebt. (39)

Fahrtschenkel. Die beyde Leiterbäume an der Fahrt, worin die Sprossen, welche man Fahrtsprossen nennt, stehen. Erstere werden durch die Fahrthaspen an die Schachtwand festgemacht, und 3 Zoll dick, 4 bis 5 Zoll breit. Die Sprossen werden 3 Zoll breit und 1 Zoll dick, und werden 13 Zoll von einander gemacht. (18)

Fahrtsprossen, heißen die Queerhölzer oder Schwingen der Fahrt, darauf man tritt und sich anhält, wenn man auf und nieder fähret. (39)

Fahrwasser, heißet die Spur, die Furche, die das fahrende Schiff im Meerwasser hinter sich lässet. In diesem Verstande sagt man, ein Schiff lege sich in des andern Fahrwasser, wenn es dieselbe Fahrt mit ihm nimmt und kurz hinter ihm ist. Fahrwasser bedeutet auch in denjenigen Gegenden der See, wo es gefährliche Stellen, Bänke, Klippen u. dgl. giebt, den Canal oder Weg, darin man bleiben muß, wenn man glücklich fortkommen will. (6)

Fahrweg, Fahrwegsgerechtigkeit, Servitus Viâ, ist das Recht, über das einem andern zugehörige liegende Guth mit einem beladenen Wagen zu fahren, davon s. den Art. **Durchfahrtsgerechtigkeit**. (38)

Fahrzeuge. (Wasserbau) Der Wasserbaumeister verstehet hierunter alle schwimmende Brücken, auf denen man durch den Fluß schwimmt. Da, wo die Wasser sehr tief, ausserordentlich breit, oder auch wegen dem mächtigen Eißgang nicht wohl dauerhafte Brücken angelegt werden können, bedient man sich derselben. Man zählt darunter die Fähren, schwimmende oder fliegende Brücken und Pontons der Kriegsvölker. Davon unter diesen Artickeln mehr nachgelesen werden kann. (18)

Im allgemeinen Verstande begreift man alle Gebäude darunter, mit welchen man auf dem Wasser fortkommt, vom Linienschiff an bis auf den Nachen und das Floos. Bey allen Nationen und in allen Gewässern findet man andre; viele ehedem gebräuchliche sind abgekommen, und neue werden noch immer erfunden, und manche ehedem gebräuchliche Namen, z. B. Machune, Bergatni, Nasaden u dgl. werden nicht mehr gehört. Daher ist es nicht wohl möglich, eine nur einigermaßen genugthuende Eintheilung zu machen. (6)

Fahrzeuge der alten und neuen Morgenländer. Das älteste Fahrzeug, dessen in der Geschichte Meldung geschieht, ist der sogenannte Kasten Noä, wovon unter dem Art. **Arche Noä** gehandelt worden. Wir wollen hier nur von derjenigen Benennung reden, deren sich **Moſes** bedient, um dieses Fahrzeug anzuzeigen. Er nennt es תבה Thebah. Es ist dieses ein ägyptisches Wort, und bedeutet diejenigen Fahrzeuge, deren sich die Aegopter bedienten, auf dem Nilstrom auf- und abzufahren. Da **Moſes** kein anderes Fahrzeug, als diese Art, kennte, so brauchte er dieses Wort um dasjenige große Fahrzeug, welches Gott zu bauen befohlen hatte, damit zu benennen. Die deutsche Benennung, Kaste, oder Arche, ist gewiß unschicklich. Eben dieses Worts bedient sich **Moſes**, wenn er dasjenige Werkzeug beschreibt, wodurch er durch

göttliche Vorsehung im Wasser erhalten wurde. An einen eigentlichen Kasten darf man hier auch nicht denken, als welcher durch die leichteste Bewegung hätte umgeworfen, und die Absicht der Eltern Mosis vereitelt werden können. Sie machten vielmehr ein kleines Schiff, wie die Aegypter zu haben pflegen, von Binsenblättern, oder vielmehr von dem Holz der Papierstaude, aus welchem die ägyptischen Schiffe pflegten gemacht zu werden, überzogen es mit Asphalt und Pech, legten ihr Kind hinein, und setzten es an einen Ort, wo viel Sari, ein ägyptisches Nilgewächs, war. Sie versahen es obenher mit einer Decke, um es für den Anfall der Raubthiere sicher zu stellen; daß es Luftlöcher gehabt haben müsse, versteht sich von selbsten. Die Beschreibung dieser egyptischen Fahrzeuge ist unter dem Art. **Egyptische Alterthümer Th. VII. S. 907.** zu finden. Da die Israeliten eine Nation waren, die blos vom Ackerbau, nicht aber von der Handlung leben sollte, so finden wir auch weiter keine Meldung von Schiffen und andern Fahrzeugen, bis auf die Zeiten Salomons, indessen wollen wir nicht leugnen, daß sie vielleicht kleine Fahrzeuge zur Fischerey auf denen im Lande befindlichen Seen mögen gehabt haben. Salomo war der erste, der eine Flotte bauete, um damit weitere Reisen zu thun. Er bauete sie aber nicht nach eigener Erfindung, sondern nach dem Modell der phönicischen Schiffe. Die Phönicier trieben wegen der vortheilhaften Lage ihres Landes schon lange einen auswärtigen Handel, und bedienten sich dazu der Schiffarth. Sie hatten zweyerley Arten von Fahrzeugen, runde und lange. Letztere brauchten sie zum Transport, die erstern aber zur Bedeckung. Die runden Fahrzeuge stunden entweder auf beiden Flügeln, oder formirten den Vor- und Nachzug. Von der Structur dieser Fahrzeuge haben uns die Alten keine Nachricht gegeben. Ueberhaupt sind die Nachrichten von diesem Stück der morgenländischen Alterthümer zu mangelhaft, als daß wir viel davon zu sagen hätten; wir wenden uns daher sogleich auf die neuern Morgenländer.

Von den Chinesen sollte man mit Recht in diesem Stück etwas besseres vermuthen, als von den übrigen Nationen, theils weil sie gewisse zur Schiffahrt nöthige Kenntnisse haben, die den übrigen asiatischen Nationen fehlen, theils weil sie sich rühmen, schon vor langer Zeit weite Seereisen gethan zu haben. Und doch sind sie gegen die europäische Art sehr unerfahren darinnen. Diejenigen Fahrzeuge, deren sie sich auf dem Meere, welches ihr Reich umgiebt, bedienen, haben einen flachen Boden mit zween Masten, und sind nicht über achtzig bis neunzig Schuh lang. Der Vordertheil hat keinen Schnabel, sondern er erhebt sich nur etwas in der Gestalt zweyer Flügel oder Hörner. Das Hintertheil ist in der Mitte offen, daß das Ruder hineingesteckt, und gegen das Anschlagen der Wellen gedeckt werden kann. Dieses Ruder, das ohngefähr fünf bis sechs Fuß breit ist, kann vermittelst eines am Hintertheil befestigten Taues in die Höhe gezogen und herabgelassen werden. Ihre Segel bestehen aus Matten, die von Bambus verfertigt, und gleich einem Taschenbuch in Blätter abgetheilt sind, die wie ein Schirm auf- und zugehen, und an eine Stange von Bambus befestigt sind. Oben auf dem Gipfel siehet man ein Stück Holz, das anstatt einer Segelstange dient; unten aber ein Bret, das einen Fuß breit, und vier bis fünf Zoll dick ist, wodurch das Segel fest gehalten wird, wenn sie es auf- oder niederziehen. Obgleich diese Segel wegen ihrer Steifigkeit mehr Wind einnehmen können, als die europäischen, so verlieren sie doch diesen Vortheil wieder in anderer Absicht. Ihre Anker bestehen aus einer Art von harten und schweren Holz, welches sie Eisenholz nennen. Ihre Schiffe sind nicht mit Theer oder Pech gepicht, sondern mit einer Art Gummi bestrichen, das fest und tüchtig ist, das Schiff trocken zu erhalten. Ausser diesen haben sie noch eine Art kleiner Barken, die dazu bestimmt sind, den Tribut und Provision aus allen Provinzen in die Stadt Pecking zu bringen; auch noch eine besondere Art von Fahrzeugen, die die Mandarins in ihre Gouvernemente bringen. Letztere sind groß, inwendig stark vergüldet, und auswendig mit feinem Schnitzwerk geziert. Nächst diesen haben sie besondere Fahrzeuge, die den Prinzen vom Geblüt, den Großen des Reichs, dem Adel, den Gelehrten, und Kaufleuten gehören. Diese sind mehr, oder weniger schön gebauet, nachdem es der Rang des Eigenthümers verstattet. Alle Schiffe und Canäle wimmeln von dergleichen Fahrzeugen. Die Fahrzeuge der Großen stellen ordentliche Schlösser auf dem Wasser vor. Diese Fahrzeuge haben verschiedene Zimmer; die Fenster und Thüren sind wie Gitter gestaltet, und werden in der schönsten Ordnung gehalten. Sie haben eine besondere Art Fahrzeuge, auf welchen ganze **schwimmende Dörfer** angelegt sind. s. **Dorf, histor.**

Die Fahrzeuge der Japanesen wollen jetzo nicht viel sagen, nachdem es ihre Regenten für gut befunden haben, ihnen den Handel mit auswärtigen Nationen zu untersagen. So lang sie ehemals große Flotten auf der See hatten, so waren ihre Schiffe groß und stark, aus Cedernholz gebauet, und nach chinesischer Art eingerichtet. Heutzutage aber sind sie so eingerichtet, daß sie keine weite Reisen damit thun können, und nur brauchbar sind, nach China, Korea und Jedso zu fahren. Die größten ihrer Schiffe, deren sie sich jetzo bedienen, sind achtzig bis neunzig Fuß lang, und zwanzig bis fünf und zwanzig breit; sie sind sowohl zum Segeln, als Rudern eingerichtet. Der Grundbalke, oder Kiel stehet aus dem Wasser bogenweis und ziemlich hoch empor; der Bauch des Schiffes aber, der unter dem Wasser steht, ist nicht gewölbt, sondern läuft in grader Linie. Der Rücken des Schiffs ist platt und breit, und hat in der Mitte eine Oefnung, die beynahe bis auf den Grund geht, und wodurch man von hinten in den Raum, in das Innere, sehen kann; hier ist auch das Steuerruder angebracht. Nachdem der Kaiser den Fremden den Zutritt in seine Staaten zu erschweren gesucht hat, so hat er ausdrücklich verordnet, daß alle Schiffe nicht mit geschlossenen Rücken, sondern mit einer solchen Oefnung gemacht werden sollen, damit es kein Eingebohrner wagen dürfte, in die offene See und aus dem Lande zu fahren. Das Verdeck ist nach dem Vordertheil des Schiffes zu etwas erhaben, in der Breite aber platt und gerade; es bestehet nur aus hingelegten Bretern, die nicht feste in einander gefügt sind. Wenn das Schiff schwer beladen ist, stehet es wenig über Wasser. Das Oberverdeck ist Manns hoch erhaben; das Cabin ist zu beiden Seiten des Schiffes ohngefähr um zwey Fuß herausgerückt, und hat rund umher Flügelfenster, die nach Belieben geöffnet oder geschlossen werden können. Es ist durch bewegliche Wände in mehrere Kammern getheilet, die eingesetzt oder weggenommen werden können, nachdem es die Bequemlichkeit der Reisenden erfordert; die vörderste hält man für die beste. Um das Oberverdeck geht ein Geländer her-

um. So bald es regnet, wird über den Maſtbaum, nachdem derſelbe nach der Länge des Schiffs in ſeinen beſtimmten Ruheort niedergelaſſen worden, das Segel entweder ausgeſpannt, worunter alsdenn die Matroſen und das gemeine Schiffsvolk ihren Aufenthalt und Schlafſtätte nehmen, oder die Segelſtange nach der Länge des Schiffs ſtatt eines Dachgiebels feſtgemacht, und wie eine Bauernhütte mit Strohmatten belegt. Ein ſolches Schiff hat nur einen Maſt und ein großes Segel von hanfenen Tuch. Die Anker ſind von Eiſen und die Taue von geflochtenen Reisſtroh, und doch ſtärker, als man glauben ſollte. Bey großen Schiffen werden gemeiniglich 30 bis 40 Ruderknechte gebraucht; die Ruderbänke ſind gegen das Hintertheil des Schiffs angelegt, und ihre Ruder ſind hängend, und haben in der Mitte ein bewegliches Gelenke. Mit dieſen Rudern ſtoßen ſie ſenkrecht in das Waſſer, und ziehen ſie wieder heraus, welches weit vortheilhafter iſt, als nach unſrer Art, da die Ruder auf der Oberfläche des Waſſers ſchwimmen. Die Balken und Breter ſind ſowohl am Ende, als auch in den Fugen mit Hacken und kupfernen Bänden befeſtigt, und der Schiffsſchnabel iſt mit herunter hängenden langen und ſchwarzen Schnüren geziert. Wenn vornehme Leute auf dergleichen Schiffen reiſen, ſo werden nicht nur ihre Cabine mit ihren Wappen und andern Ehrenzeichen ausgeſchlagen, ſondern es wird auch ihr Maasſtab, das Zeichen ihrer Autorität, auf den hintern Theil des Schiffs auf die eine Seite des Ruders geſtellt, auf der andern Seite aber die Windfahne. Sobald bey kleinen Schiffen die Anker ausgeworfen ſind, ſo wird das Ruder aufgewunden und an das Ufer gebracht. Die meiſten Schiffe der Japaneſen ſind von Tannen- oder Cedernholz gebaut. Die ſchönſten Fahrzeuge ſind die Schiffe der Adlichen. Dieſe ſind ſehr künſtlich gearbeitet, und nicht nur mit Schnitzwerk und Vergüldungen geziert, ſondern auch durch verſchiedene Decken und Stockwerke verſchönert. Die unterſte Decke iſt flach und niedrig; auf dieſer ſteht die zweyte, die höher und freyer iſt, offene Fenſter hat, und in verſchiedene Zimmer getheilt iſt. Auf dieſer ſtehen einige niedrige Thürmchen, welche Gallerien und andere Zierrathen haben, und mehr und weniger hoch ſind, nachdem es die Witterung erlaubt, oder jemand eine freye Ausſicht haben will.

Die Fahrzeuge der Indianer ſind meiſtentheils nach Art der Galeeren gebaut. Eines der vorzüglichſten Fahrzeuge iſt dasjenige, welches ſie auf den Marieninſeln haben, und Proa oder das fliegende Schiff zu nennen pflegen. Seine Structur iſt zu merkwürdig, als daß wir ſolches mit Stillſchweigen übergehen können; und dieſes um ſo viel mehr, da es in einem Lande gebauet wird, wo vor der Ankunft der Europäer nicht einmal ein eiſernes Werkzeug bekannt war. Dieſe Fahrzeuge ſind von unterſchiedlicher Länge; die größte Länge iſt 40 Schuh, und ihre Breite nicht über zwey Schuh. Der hohle Theil dieſer Schiffe iſt aus zwey an den äuſſerſten Enden verbundenen Stücken zuſammengeſetzt, und durch Baumrinden zuſammengefügt, wohl zugeſtopft, und durch ein Harz, das in den meiſten Marieninſeln gefunden wird, hinlänglich verwahrt. Unten am Boden des Schiffs mögen die Breter etwa zwey Zoll dick ſeyn, durch die Verarbeitung aber werden ſie dünner. Die Tiefe beträgt höchſtens vier Schuh. In der Mitte ſteht der Maſtbaum, der ohngefähr 24 Schuh hoch iſt, woran ein dreyeckigtes Segeltuch durch Hülfe des Maſtes und der Segelſtange, die ohngefähr 27 Schuh in der Weite haben, befeſtigt iſt. Da bey andern Schiffen der Schnabel und Hintertheil von verſchiedener Bauart ſind, ſo iſt im Gegentheil bey dieſen Fahrzeugen beides einander völlig gleich, ſo daß ein jedes Ende des Schiffes den Vorder- und Hintertheil vorſtellen kann, ſo wie es die Umſtände erfordern, das Schiff ſo oder ſo zu wenden. Bey andern Schiffen ſind ſonſt beide Seiten einander gleich, dieſe Fahrzeuge aber unterſcheiden ſich auch dadurch von andern, daß zwar der Theil, der gegen den Wind gekehrt wird, vorn rund geſtaltet iſt, die andere aber, die vom Wind ſicher bleibt, ganz flach iſt. Um nun ein ſo großes Segel ohne Gefahr umzukippen, fortbringen zu können, iſt bey dieſen Fahrzeugen, an der Seite, die gegen den Wind ſteht, ein Gerüſte, ſo gemeiniglich aus drey ſtarken Balken beſteht, angebracht, welches auf einem Holze ruhet, das wie ein Kahn ausgeholet iſt. Dieſes Gerüſte iſt ohngefähr zwölf Schuh lang, das Holz aber, worin es ruhet, beynahe dreyzehen. Zur Sicherheit ſind auch zwey über einander liegende Queerbalken und zwey ſtarke Bänder auf beiden Seiten angebracht. Auf eben dieſer Seite des Schiffs iſt auch ein dünnes Bret, worauf zuweilen ein Indianer ſitzt. Ein ſolches Schiff führet gemeiniglich ſechs bis ſieben Indianer, wovon zwey forne, zwey aber hinten ſitzen, von welchen letzten immer einer um den andern das Ruder führt. Die übrigen werden gebraucht, das Waſſer auszugießen, welches etwa in das Schiff gekommen iſt, oder die Segel aufzuſpannen und niederzulaſſen. Der Maſtbaum, die Segelſtange und das äuſſere Gerüſt ſind von indianiſchen Rohr, die Segel aber, wie Matten, recht ſauber gemacht. Wollen ſie das Schiff wenden, ſo ſtoßen ſie es nur ein wenig ab, um das Hintertheil gegen den Wind zu wenden; hierauf laſſen ſie die Seile etwas nach, erhöhen die Segelſtange, und heben ſie dadurch aus der Höhlung, worinnen ſie geruhet hat, und drehen ſie auf die Seite, wo es nicht gegen den Wind ſtehet, herum, bis ſie an dem andern Ende des Schiffs wieder in die Höhlung fällt. Nun kommt derjenige Theil, welcher forne geweſen iſt, hinten hin, und der hintere forne hin. Dieſe Fahrzeuge ſind nach der Gegend, wo ſie gebraucht werden, vortrefflich eingerichtet; denn weil die Marieninſeln in einer Linie von Süden gegen Norden liegen, und der Wind zu allen Zeiten im Jahr ſeine gewöhnliche Richtung behält; ſo können dieſe Fahrzeuge mit großer Geſchwindigkeit von einer Inſel zur andern ſegeln. Weil ſie ferner nicht ſonderlich breit, und an der Seite, die dem Winde nicht zugekehrt iſt, flach ſind, ſo haben ſie vor den breiten Schiffen vieles voraus. Wenn ſie auch von den Wellen umgeworfen werden, ſo können ſie ſie geſchwind wieder umdrehen.

Bey dieſer Gelegenheit wollen wir auch diejenigen Fahrzeuge beſchreiben, die bey den Entdeckungsreiſen der Engländer in die Südſee den Europäern bekannt worden ſind. Die erſten mögen die Kähne und Boote der Einwohner von der Inſel Otaheite ſeyn. Sie ſind von verſchiedener Gattung. Einige werden aus einem einzigen Baum gemacht, den ſie aushöhlen, und in dieſem können zween bis ſechs Mann ſitzen. Dieſe Art wird vornemlich zum Fiſchen gebraucht. Andere ſind von Brettern gebaut, welche die Einwohner überaus geſchickt zuſammen zu fügen wiſſen. Sie ſind von verſchiedener Größe, ſo daß von zehen bis vierzig Mann in einem jeden Platz haben. Sie pflegen auch zween derſelben an einander zu beveſtigen, und zwiſchen ihnen einen Maſt aufzuſtellen. Mit dieſen Booten gehen ſie ſo weit in die See, daß ſie das Land völlig aus dem

Geſichte verlieren. Eine dritte Gattung ihrer Fahrzeuge ſcheint vorzüglich zum Staat und zum Vergnügen beſtimmt zu ſeyn; dieſe ſind ſehr groß, und an Geſtalt einer venetianiſchen Gondel ähnlich. Mitten in demſelben iſt ein verdecktes Behältniß, und wenn ſie darinnen fahren, ſo ſitzen die Leute zum Theil unter dieſem Verdeck, zum Theil aber auf demſelben. Die Bretter, woraus dieſe Fahrzeuge zuſammengeſetzt ſind, werden aus Bäumen verfertigt, die der Länge und den Adern des Holzes nach in ſo viele Bohlen geſpalten werden, als es ſich thun laſſen will. Dieſe Breter ſind gemeiniglich einen Zoll dick; wenn ſie ſie mit einander verbinden wollen, ſo bohren ſie vermittelſt eines ſpitzigen Knochens, Löcher darein, durch dieſe Löcher ziehen ſie eine Art von geflochtenen Stricken mit ſolcher Gewalt an, daß die Breter feſt zuſammen halten. Die Fugen werden mit getrockneten Binſen calfatert, und die ganze äuſſere Seite des Fahrzeugs mit einer Art von Harz überzogen. Zu Erbauung ihrer großen Fahrzeuge nehmen ſie das Holz des Apfelbaums, weil dieſer ſehr hoch und gerade wächſt, die kleinen aber aus dem ausgehöhlten Stamm des Brodfruchtbaums. Die eine Art von dieſen Fahrzeugen nennen ſie Jvahah, die andere Pahie. Jene brauchen ſie zu kurzen Streifereyen in die See, dieſe aber zu langen Reiſen. Von jenen ſind die Seiten gradſtehend, und der Boden flach; von dieſen aber ſind ſie gebogen, und der Boden iſt ſpitzig. Die Jvahah ſind alle nach einerley Geſtalt gebauet, aber von verſchiedener Größe, und werden zu verſchiedenen Abſichten gebraucht. Sie haben ihrer von 10 bis 70 Schuh lang; aber die Breite iſt nicht verhältnißmäßig. Diejenigen, welche zehen Fuß lang ſind, haben nur einen Fuß in der Breite, und diejenigen, welche 70 Fuß in der Länge haben, ſind kaum 2 Fuß breit. Nach den verſchiedenen Abſichten, wozu ſie gebraucht werden, ſind ſie auch verſchieden gebaut. Diejenigen, die zum Fechten gebraucht werden, ſind länger als die andern, und das Vorder- und Hintertheil ſind gegen einander gebogen, ſo daß ſie über die mittlere Gegend des Kahns in einem halben Zirkel emporragen, inſonderheit iſt das Hintertheil bisweilen 16 bis 18 Fuß hoch, wenn gleich die Höhe des Fahrzeugs ſelbſt nicht über 3 Fuß hoch iſt. Dieſe Fahrzeuge gehen niemals einzeln in der See, ſondern es werden ihrer allemal zween an den Seitenwänden, ohngefähr drey Fuß weit aus einander, durch ſtarke hölzerne Stangen zuſammen verbunden, die queer über dieſelbe gelegt, und auf den Rand der Wände befeſtiget ſind. Auf dieſe wird im Vordertheil ein flaches Dach oder Gerüſt gebaut, das ohngefähr 12 Fuß lang und etwas breiter als das Fahrzeug iſt, und auf Pfoſten ruht, die ohngefähr 6 Fuß hoch ſind. Auf dieſe Art iſt das Kriegsſchiff fertig. Auf dem Gerüſte ſtehen die Krieger mit Spießen und Schleudern bewaffnet, unter dem Gerüſte ſitzen die Ruderknechte, welche die Verwundeten von oben herab nehmen, und den Abgang mit friſcher Mannſchaft erſetzen. Eine andere Art dieſer Fahrzeuge wird zum Fiſchen gebraucht, und iſt mit Segeln verſehen. Es werden zuweilen mehrere mit einander verbunden, und zuweilen iſt auch zu mehrerer Bequemlichkeit ein Häusgen darauf gebauet. Die andere Art von Fahrzeugen, die ſie Pahie nennen, iſt gleichfalls von verſchiedener Größe, von 30 bis 60 Fuß lang, aber gleichfalls nur ſehr ſchmal, in der größten Breite haben ſie 3 Fuß, dieſe nimmt hernach ab bis auf 1½. Jedoch nimmt die Breite nicht allmählig ab, ſondern die Seiten ſind ein wenig unter dem obern Rande gerade und parallel, alsdenn erweitert es ſich auf einmal und zieht ſich wieder unten in eine Spitze zuſammen, ſo daß es dem Chartenzeichen, welches man Pique nennt, ähnlich ſieht. Dieſe werden beſonders zu langen Seereiſen gebraucht; ſie halten ſich oftmals 14 bis 20 Tage in der See, und würden ſich noch länger halten können, wenn ſie mehrere Lebensmittel mitnehmen könnten. Ihre Art von Segeln iſt folgende. Sie befeſtigen einen Kloz von Holz an das Ende zwoer Stangen, die quer über das Fahrzeug liegen, und ſechs bis zehen Fuß über die Seitenwände hinausgeht. In dieſes ſtecken ſie die Stange mit dem Segel, die den Maſt vorſtellt. Ueber das Fahrzeug iſt ein Gerüſt eingefugt, und trägt das Segel von Matten, welches ohngefähr ein Drittel länger, als der Maſt iſt, obenher iſt es ſpitzig, und unten viereckigt, an den Seiten eingebogen. Es hängt in einer hölzernen Rahme, die es auf allen Seiten einfaßt. Oben auf dem Maſt ſind Zierrathen von Federn, welche vorne ſchräg herabhängen. Ihre Ruder, deren ſie ſich bedienen, haben einen langen Stiel, und am untern Ende ein flaches Blatt, welche der Ofenſchaufel eines Beckers nicht unähnlich ſieht. Mit dieſen Rudern fahren ſie ſehr ſchnell. Die Fugen ihrer Fahrzeuge ſind ſo ſchlecht verwahrt, daß ein Mann beſtändig mit Ausſchöpfen des Waſſers zu thun hat. Wenn ſie nicht zur See gehen, ſo werden dieſe Fahrzeuge in einem Schopfen aufbewahrt. Dieſer beſteht aus Stangen, die aufrecht in den Boden geſteckt, mit den oberſten Enden gegen einander gebogen, und in dieſer Stellung mit den ſtärkſten Schnüren dergeſtalt zuſammengebogen werden, daß ſie die Figur eines Bogens ausmachen, der oben bedeckt, auf den Seiten aber offen iſt.

Die Fahrzeuge der Einwohner von Neuſeeland haben für die Europäer beſonders viel anziehendes gehabt, und ſie haben ihre Geſchicklichkeit in der Erbauung derſelben ſehr bewundert. Ihre Fahrzeuge ſind lang und ſchmal, und haben viele Aehnlichkeit mit denen Booten, die man in Neuengland zum Wallfiſchfang gebraucht. Diejenigen, die zum Krieg erbauet ſind, ſind ziemlich groß, und können bis hundert Bewaffnete führen. Der Boden iſt ſpitzig mit geraden Seiten, folglich wie ein Keil geſtaltet, und aus drey Stücken der Länge nach zuſammengeſetzt, die bis auf 2 Zoll dick ausgehöhlet, und durch ein ſtarkes Flechtwerk mit einander verbunden ſind. Jede Seite beſtehet aus einem ganzen Bret; die Seitenwände ſind ſehr geſchickt auf den Boden gefügt, und an demſelben beveſtigt. Vom obern Rand einer Seite bis zur andern läuft eine beträchtliche Anzahl von Querhölzern, die zur Verſtärkung des Baues dienen. Die Spiegel am Vorder- und Hintertheil ſind 14 Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 1½ Zoll dick; ſie beſtehen aus Bretern, die mit erhabener Arbeit geziert ſind. Die größern Fahrzeuge, die zum Krieg beſtimmt ſind, ſind mit durchbrochener Arbeit prächtig geziert, und mit herabhängenden Franzen von ſchwarzen Federn geſchmückt. Auch ſind die Seitenwände mit Schnitzwerk und weiſſen Federbüſchen geziert. Ihre Ruder ſind klein, leicht und artig. Das breite Ende oder die Schaufel iſt oval, oder vielmehr einem großen Baumblatt ähnlich, unten ſpitzig, und in der Mitte am breiteſten, und verliert ſich allmählig in den Schafft. Ihre Segel beſtehen aus Netzwerk oder Matten, welche zwiſchen zwo Stangen aufgeſpannt ſind, davon die eine an dem obern Rand des Kahns, eine zur rechten, und die andere zur linken Hand, aufrecht beveſtigt iſt. So unbeholfen nun auch dieſes Ge-

gelwerk iſt, ſo ſegeln ſie doch bey gutem Wind ſehr ſchnell damit, doch können ſie nicht anders, als vor dem Winde hinſegeln.

In Südwallis fanden die Europäer Fahrzeuge, wie ſie vielleicht in der erſten Welt bey dem Anfang der Schiffahrt geweſen waren. Sie beſtehen blos aus einem Stück Baumrinde, das ohngefähr 12 Fuß lang, an den Enden zuſammen gebunden, und in der Mitte durch kleine Stecken aus einander getrieben wird, die es in einer gehörigen Weite von einander halten. In ſeichtem Waſſer ſtoßen ſie dieſe Kähne mit Stangen fort, und wo es tiefer iſt, brauchen ſie flache Ruder. An einigen Orten höhlen ſie den Stamm eines Baums durchs Feuer aus, und bedienen ſich deſſen ſtatt eines Fahrzeugs. Sie ſind ſehr ſchmal, damit ſie nicht durch die Wellen umgeworfen werden.

Wir kommen nunmehr in die cultivirten Gegenden von Aſien wieder zurück. Die Hauptſchiffe der Türken ſind größtentheils nach europäiſcher Form gebaut, nur von einer ungeheuern Größe. Sie ſehen wie Caſteele aus, und ragen zumal hinten gegen drey mittelmäßige Stockwerk aus dem Waſſer hervor. Die ſchwere und große Bauart verurſacht natürlich eine große Schwierigkeit und Langſamkeit. Nach der ungeheuern Größe ſind auch bey weitem nicht genug Canonenlöcher gebohrt. Alles, was dem Schiffe Leben und Bewegung geben muß, iſt unförmig. Sie haben zwar ſehr große Canonen, allein die Höhe der Lage verhindert das Treffen und die Richtung derſelben. Dieſe Schiffe nennen ſie Caravellen. Sie haben auch Galeeren von mancherley Art. Die Mängel aber, die bey den Kriegsſchiffen im Ganzen ſind, finden ſich auch hier. Die Kammern in den Schiffen ſind ſehr enge. Was das unbequemſte auf türkiſchen Schiffen iſt, daß man ſich mit allen Nothwendigkeiten verſehen muß, ſogar mit Holz und Waſſer. Dieſe kleinern Fahrzeuge haben nur ein Verdeck, und zween Maſten. Dieſe können aber gewöhnlich nicht mehr als ein Segel halten. Es ſind weder an den Maſtſeilen noch ſonſten Leitern, auſſer nur eine ſehr kleine, die an dem großen Maſt angemacht iſt, und von oben gerade herunter geht. Die Maſten haben auch keinen Maſtkorb, daher auch die Matroſen nicht auf die Maſten ſteigen können, um die Segel entweder einzuziehen oder fahren zu laſſen. Wenn ſie den Wind fangen wollen, ſo ziehen ſie nur die Stange, woran das Segel beveſtiget iſt, in die Höhe. Die Segel an dem vordern Maſt bindet man ſo oft an die Stangen, als man es für nöthig hält, und wenn das Segel beveſtigt iſt, ſo zieht man die Stange vermittelſt einer Rolle, die oben an den Maſt angemacht iſt, in die Höhe. Auf dieſen Schiffen haben ſie weder Pumpen, um das Waſſer aus den Schiffen zu ſchaffen, noch Haſpeln, um die Anker aufzuwinden. Anſtatt des erſten bedient man ſich bloßer Eimer, und das andere verrichtet man auf folgende Art. Am Vordertheil des Schiffs ſind zwey kleine Rollen, um welche der Ankertau herumläuft; zwanzig bis dreyßig Mann ergreifen dieſes Seil, und ziehen mit aller Gewalt ſo lange daran, bis der Anker gehoben iſt. Auf dem Canal bey Conſtantinopel haben ſie auch eine kleine Art von Luſtfahrzeugen, die man Kaiken nennt. Dieſe ſind lang und ſchmal, man kommt damit ſehr geſchwind fort, denn die Ruderer, die man Kaikſchies nennt, ſind nicht ungeſchickt, aber man kann leicht damit umgeworfen werden. Aus der Menge der Ruderer, und aus den Verzierungen der Kaiken kann man ſehen, wer in denſelben fährt. Alles hat ſeine Ordnung. Der Großherr allein fährt in einer Kaike mit einer grünen Decke, mit zwölf Paar Ruderern; der Großvezier auf eben einer ſolchen, aber mit einer rothen Decke; der Boſtanchi Baſſa auf eben einem ſolchen, aber ohne Decke. Die Groſſen des Hofs und die Geſandten fahren mit ſechs Paar Ruderern; von den übrigen Perſonen darf aber niemand über vier Paar haben, auch iſt niemanden erlaubt eine Decke darüber zu haben, ja in der Gegend des Serails darf man nicht einmal einen Sonnenſchirm über ſich halten, weil man ſolches für den Großherrn für verkleinerlich hält. Auch bedienen ſie ſich der Chebeken, Fregatten und Galioten, nach europäiſcher Art gebaut. ſ. Schiffe, Schiffarth. (22)

Fahrzins oder eigentlicher **Gefahrerbenzins**, iſt derjenige Zins, welchen Bauern in einigen Gegenden auf eine beſtimmte Zeit, ohne den geringſten Aufſchub, entrichten müſſen, wenn ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollen, das Erbenzinsgut ohne weitere rechtliche Unterſuchung und Entſcheidung (ipſo facto) zu verlieren. Dergleichen Fahrzins empfängt zum Beyſpiel das Kloſter zum heiligen Kreutz bey Braunſchweig von ſeinen zinnspflichtigen Bauern, welche am Abend vor Michaelis mit ihrer Zinslieferung ſich einfinden müſſen. ſ. auch Rutſcherzins. (15)

Fahrzoll, iſt die Abgabe an Geld, welche an gewiſſen engen Durchfahrten zu Waſſer und zu Lande von Schiffen, Wagen, Pferden, Gütern und Waaren, auch theils Orten von den reiſenden Perſonen ſelbſten und ihrer Bagage entrichtet werden muß; wie denn an ſolchen Oertern, aus dieſer Abſicht beſondere Einnahmen und Zollhäuſer angelegt ſind um ſolche Abgaben durch dazu beſtellte und verpflichtete Perſonen einziehen zu laſſen. ſ. Zoll und beſonders in Anſehung der wichtigen Einnahme von dieſer Art in Dänemark den Artikel Sund. (28)

Faide, Streit Feindſchaft; insbeſondere wird dadurch diejenige Art zu ſtreiten, welche Fehde genennt wird, verſtanden. ſ. Befehdung, Fehde. (41)

Failine oder **Feline**, iſt eine Art franzöſiſcher Barſchen, die an vielen Orten in der Qualität Bourgogne verfertiget wird; ſie ſind gemeiniglich eine halbe franzöſiſche Elle breit. (28)

Faille, ſ. Faltentuch.

Faiſch, ſ. Schweis.

Faiſch, Faiſchhund, ſ. Schweishund.

Faiſchſchnur, ſ. Schweisſchnur.

Faitage. (Baukunſt) Bey alten Kirchthürmen, die ſich wie eine auf dem Gemäuer ſtehende Pyramide in die Höhe geben, und oben in einem Punkt zuſammenſpitzen, nennt man alſo die obere Spitze deſſelben. Den Thurm Gipfel könnte man ſolche auch benennen. Die alten Baumeiſter ſuchten darin ein beſonders Kunſtſtück, je gröſſer ſie dieſe Spitze machen konnten, und findet man in Deutſchland Kirchenthürme, welche Dächer haben, die bey 18 Fuß Breite 36 bis 42 Fuß hoch ſind. (18)

Fait des Marchands. ſ. Droit de Boete.

Fakia, heißt bey den Mauren einer der Theologie ſtudiert hat. Man ſieht ihn wie bey uns einen Doctor an. Man betrachtet ſie als ſolche, die eine Art von Heiligkeit beſitzen, und man ſieht ſie gemeiniglich leſen, oder beten. Sie haben eine Art von Roſenkränzen, die man Sabüh nennt, in der Hand. Dieſe beſtehen aus neun und neunzig Perlen, die in einer Reihe, und noch aus zehen andern, die für ſich hängen. So oft ſie eine von den Eigenſchaften Gottes nennen, z. E. Gott iſt groß, Gott iſt barmherzig, und dergleichen

so schieben sie eine Perle fort, und wenn sie die neun und neunzig Perlen durchgelaufen sind, so schieben sie eine von den zehen Perlen, und so fahren sie täglich bis auf tausend fort. Sie haben noch eine andere Art von Fakia, die aus solchen Menschen besteht, so ohne Wissenschaften, vermittelst eines aufrichtigen und vor Menschen heiligen Lebens diesen Titel erlangt haben, oder auch solche sind, die von dergleichen abstammen. Diese haben gemeiniglich einen grossen Anhang im Lande, und der König beweißt ihnen selbst aus politischen Absichten eine besondere Hochachtung. Noch einige machen sich selbsten zu solchen Heiligen, durch erschrecklich schwärmerische Grimassen, eine besondere und übertriebene Lebensart, eine seltsame Kleidertracht, oder eine schändliche Nackenheit. Sie finden nicht allein Anhänger, sondern auch Anbeter unter dem gemeinen Volk, dem sie weiß machen, daß sie prophezeyen können. Doch haben nicht alle Mauren diesen Glauben, sondern sie lachen über sie; indem ihre Betrügerey nur gar zu oft an den Tag kommt. Wenn sie z. E. durch ihre heimlichen Anhänger etwas zu wissen bekommen, das noch nicht öffentlich bekannt ist, so weissagen sie von demjenigen, was schon geschehen ist, als etwas Zukünftigen, und erlangen dadurch einen grossen Anhang. Das gemeine Volk ist verblendet, daß sie ihre abscheulichsten Laster für Wirkungen einer besondern Heiligkeit halten. Ein solcher Fakia, der im Grunde nichts anders als ein Schelm war, tastete einstens ein junges Frauenzimmer mitten auf der Strasse an; das gemeine Volk leistete ihm nicht nur Beystand seinen Willen zu erlangen, sondern bedeckte auch beide mit Kleidern, und beschützte sie gegen die Gewaltthätigkeit der Redlichen. Andere von diesen Betrügern geben vor, daß sie nicht nur selbsten allerhand giftige Thiere anfassen und mit ihnen umgehen, sondern daß sie auch andern diese Gaben mittheilen könnten. Sie gehen deswegen mit ganzen Körben voll schrecklicher Schlangen umher, die sie durch ihre Worte in allerhand wunderliche Bewegungen setzen können. Sie schlucken Steine hinunter, ohne daß es ihnen etwas schadet. Sie packen die Leute auf der Strasse an, und beissen ihnen ein Stück von dem Ohr, von der Nase, von dem Arm ab, und machen ihnen weiß, daß ihnen solches nichts schadete. Da sie einen grossen Anhang haben, so getrauet sich niemand zu rächen. (22)

Fakir, sind eine Art Bettelmönche in Indien. In dem buchstäblichen Sinn, bedeutet dieses Wort so viel, als arme Leute, sie mögen es nun entweder aus Noth, oder durch freywillige Wahl seyn. Die freywillige Armuth wird von den Mahommedanern mit grossen Lobsprüchen belegt. Ein arabischer Schriftsteller sagt: unter allen Eigenschaften des Menschen wird die Armuth am meisten von Gott geliebt; und Mahomed soll einer mündlichen Ueberlieferung zu Folge gesagt haben: machet, daß ihr arm werdet vor Gott, denn nur allein die Armen haben den ersten Platz in dem Hause Gottes. Was insonderheit diejenige Armuth anbelangt, die man aus Religion freywillig erwählt, so schreiben ihr die Mahommedaner einen besondern Grad von Vollkommenheit zu. Sie unterhalten sich auch mit artigen Histörchen in dieser Absicht. Da das Morgenland das Vaterland der Schwärmerey ist, so darf man sich gar nicht wundern, daß diese Idee so starken Eingang daselbst gefunden hat. Die Menge der Fakire ist daher in Indien überaus groß. Es giebt verschiedene Gattungen derselben. Einige bringen ihr Leben in beständiger Einsamkeit und Betrachtung zu, und halten sich auf den Spitzen der Berge auf, von dannen sie sich niemals wegbegeben. Sie rufen unaufhörlich: allmächtiger Gott, siehe doch auf mich, ich liebe nicht die Welt, sondern dich, und thue alles dieses um deinetwillen. In dieser Einsamkeit lassen sie sich Haare und Nägel wachsen, und sie würden lieber umkommen, als sich aus ihren Einöden herausbegeben. Sie leben blos von der Gutthätigkeit anderer, von denen sie Nahrung und Kleider bekommen: und diese müssen so schlecht und elend seyn, als sie nur seyn können; sonsten nehmen sie solche gar nicht an. Ueber dieses legen sie sich bestimmte Fasten auf, und bleiben so lange ohne Speise, daß ihre natürliche Stärke von Mangel der Nahrung fast gänzlich verschwindet. Diese haben mit den Derwischen der Türken viele Aehnlichkeit. Die andere Gattung sind strenger, haben aber auch mehr Boßheit im Herzen. Diese tragen weiter nichts an ihrem Leibe, als was zur Bedeckung ihrer Blöße dient, und machen ein Handwerk daraus, ihren Lebensunterhalt zu erbetteln. Sie halten sich gemeiniglich in den Vorstädten auf. Sie machen den Tag über kleine Feuer an, und schlafen des Nachts in der warmen Asche, womit sie sich auch den Leib beschmieren. Sie nehmen oft berauschende Sachen zu sich, wodurch sie ihres Verstandes beraubt werden, damit sie für desto grösser heilig möchten gehalten werden. Hiedurch ziehen sie das gemeine Volk an sich, welches ihre närrische Reden für Prophezeyungen hält. Einige legen sich aus Andacht eiserne Bande an ihre Beine, die so schwer sind, daß sie sich kaum mit denselben fortbewegen können; und dann gehen sie auf dem heissen Sand barfuß viele Meilen weit, und wahlfahrten nach den Gräbern ihrer Heiligen. Noch eine andere Gattung werden Schokis genennt; dieses sind gleichfalls Landstreicher und Faulenzer, die durch ihren falschen Eifer das gemeine Volk hintergehen. Sie haben keine eigene Wohnungen, und überlassen sich aller Art von Unreinlichkeit. Einige gehen ganz nackend; andere haben zwar Kleider, die aber aus so viel Stücken und Farben bestehen, daß es sich schwerlich sagen läßt, woraus sie gemacht sind. Man zählt dergleichen Fakire in Indien über hundert tausend. Sie versammeln sich zuweilen in Haufen von zehn bis zwölf tausend, welche einen Vorsteher über sich haben, der aber in eben so lumpichter Kleidung einher zieht, als seine Gesellschaft. Unter dem Vorwand der Wallfahrten zu gewissen Tempeln setzen sie ganze Länder in Contribution. Der Vorsteher eines solchen Trupps, schleppt eine grosse und über sechs Schuh lange Kette hinter sich her. Mit dieser rasselt er so lange, als er seine Gebete hersagt, welches mit lauter Stimme und einer erzwungenen Ernsthaftigkeit geschieht, die ihm die Hochachtung des Volks zuwegen bringt. Wenn er betet, so bereitet ihm das gemeine Volk, auf der Stelle, wo er steht, eine Mahlzeit. Hier läßt er seine Schüler Teppiche hinbreiten, und ertheilt, nachdem er sich darauf niedergesetzt hat, dem Volk Audienz. Auf der andern Seite gehen seine Gesellschafter umher, und machen in dem Lande öffentlich bekannt, daß ihm Gott seine wichtigsten Geheimnisse offenbare, und ihm ein Vermögen ertheile, Personen in Widerwärtigkeiten durch seinen Trost zu unterstützen. Das gemeine Volk, welches alle diese Betrügereyen für wahr hält, zieht seine Schuhe aus, und wirft sich auf die Erde nieder, seine Füße zu küssen. Sodann reicht ihm der Fakir, um seine Demuth an den Tag zu legen, seine Hand zum Küssen dar, er läßt sie neben sich niedersetzen, und hört einen

jeden besonders an. Ihrem Vorgeben nach haben sie einen Geist der Weissagung, und können in ondetheit unfruchtbaren Weibern ein Mittel lehren, wie sie Kinder bekommen, und von denen geliebt werden können, zu welchen sie Lust haben. Wenn sie reisen, so haben sie ihre Fahnen, Lanzen und andere Waffen, die sie neben ihrem Meister in die Erde stecken. Wenn sie sich versammeln sollen, so geben sie durch das Blasen eines Horns, oder das Rühren einer Trommel das Zeichen dazu. Wenn ein solches Heer der Fakire seinen Marsch gegen einen Tempel nimmt, so fliehen die Leute in den Provinzen, durch welche der Zug gehet, ungeachtet ihres heiligen Charakters, gar oft vor ihnen. Allein die Weiber sind desto herzhafter; diese bleiben nicht allein in ihren Wohnungen, sondern verlangen oft das Gebet dieser heiligen Personen, welches in den Fällen der Unfruchtbarkeit ein wirksames Mittel seyn soll. Wenn ein Fakir mit der Frau des Hauses in einer heiligen Beschäftigung ist, so legt er entweder seinen Pantoffel, oder Stab an die Thüre, und sobald der Mann diese Zeichen erblickt, so hütet er sich sehr, sie in ihrer Andacht zu stören. Sollte er aber so unglücklich seyn, und auf diese Zeichen nicht achten; so ist eine derbe Prügelsuppe die unvermeidliche Folge seiner Zudringlichkeit. Anquetil du Perron auf seiner Reise durch Indien war ein Augenzeuge von einem solchen heiligen Heere, welches auf seinem Creutzzug nach Jagrenat begriffen war. Sie schickten ihre Vortruppen voraus, welche bereits Contribution eintrieben, und die Rajahs musten durch ansehnliche Geschenke ihre Raubereyen abkaufen. Sie bestund aus 6000 Mann, und die Avantgarde machte 400 Mann aus. Sie hatte sich in einer grossen Ebene in zwey Linien formirt. Voran marschirten drey grosse, wohlgemachte Männer, die in der rechten Hand eine Lanze, und in der linken einen Schild hatten; die übrigen hatten Säbel, Bogen, auch Feuergewehr. Sie fragten den Franzosen, da er ihnen begegnete, wo er herkäme, und wo er hin wollte. Er zeigte ihnen seinen Paß von dem Rajah, für dem sie Respect hatten, und so liessen sie ihn seinen Weg gehen. Anquetil traute aber dem Landfrieden nicht, sondern bat sich auch einen Paß von ihnen aus, damit er desto sicherer reisen möchte, wenn er etwa wieder auf einen Trupp solcher Landstreicher fallen sollte: und sie gaben ihm auch einen. Wo er hinkam, da fand er die traurigen Spuren, die diese Pilgrimme hinterlassen hatten. Es war alles so ausgeplündert, daß er kaum die nöthigen Nahrungsmittel finden konnte. Diese Fakiren haben ein beständiges Oberhaupt, welcher in der Gegend von Surate seinen Aufenthalt hat; von da schickte er seine Heere durch ganz Indien, doch hüten sie sich, nicht in die Gegenden zu kommen, wo starke Garnisonen liegen; das übrige Land ist ihren Räubereyen ausgesetzt. Unter dieser Maske schleppen sie eine grosse Menge roher Edelgesteine aus dem Gebiet des grossen Moguls, die sie in ihren Haaren verbergen, und hernach an die Europäer verkaufen. Ob nun gleich diese Fakir durch ihr zahlreiches Heer dem Volk eine tiefe Ehrfurcht einprägen, so legen sie sich doch selbst noch freywillige Büßungen von ausserordentlicher Art auf. Sie halten bisweilen einen Arm in einer beständigen Richtung so lang in die Höhe bis er ganz steif wird, und in dieser Stellung bleiben sie ihr ganzes Leben hindurch. Einige drücken ihre Fäuste fest zusammen, und behalten sie so, bis ihre Nägel in ihre flache Hände wachsen, und auf der obern Hand wieder herauskommen. Andere drehen ihre Gesichter über eine Schulter, und behalten sie in dieser Stellung bis ihr Kopf mit dem Gesicht rückwärts stehen bleiben. Viele drehen ihre Augen auf die Spitze ihrer Nasen, bis sie das Vermögen in eine andere Richtung zu sehen, gänzlich verlohren haben. Andere machen noch andere widernatürliche Stellungen. Einige legen sich niemals nieder, sondern stehen ihr ganzes Leben hindurch, wobey sie sich entweder an einen Stab lehnen, oder an ein unter ihren Achseln durchgezogenes Seil halten. Andere zerfleischen ihre Leiber mit Peitschen und Messern. Das gemeine Volk ist von ihrer Tugend und Heiligkeit so eingenommen, daß sie ihnen die unnatürlichsten Ehrenbezeugungen erweisen, und ob sie sich gleich mit verbrennten Kuhmist beschmieren, so küssen sie sie doch sogar an denjenigen Theilen des Leibes, die man nie ohne Schamröthe nennt. Man sollte billig an diesen Erzehlungen zweifeln, wenn sie nicht durch so viele Reisende bestätigt würden. Einige sind deswegen auf die Gedanken gerathen, und haben geglaubt, sie müßten gewisse geheime Kunstgriffe haben, wodurch sie ihre Sinnen einschläfern, und zu so ausserordentlichen Bewegungen abhärten können. Allein, wir brauchen unsre Zuflucht nicht zu geheimen Kunstgriffen zu nehmen; wir wissen aus Beyspielen, wozu Schwärmerey, besonders wenn sie sich mit Bosheit vereinigt, die Menschen bringen kann. (22)

Falacer. Ein bey den Römern angebeter, den Mythologen aber sonst unbekannter Gott, dem Varro de Ling. lat. B. 4. C. 15. den Beynamen des Vaters giebt und meldet, daß er zu Rom einen Priester gehabt, welcher der Flamen des Falacers geheissen. (21)

Falarica, Phalarica. So hies bey den Römern eine Art grosser und fürchterlicher Wurfspiese, die größtentheils von Eisen verfertiget waren, einen Schaft von tannenem Holz hatten, und besonders bey Belagerungen gebraucht wurden, wo man sie von der Höhe herab schleuderte und damit grossen Schaden anrichtete. Das Eisen war eine Elle lang und an dem Schafte war eine bleierne Kugel, um die Kraft des Pfeils dadurch zu verstärken. Auch befanden sich am Schafte Zacken, die mit Werg umwunden waren, das Werg selbst aber mit Pech und Oel begossen ward. Dies zündete man an und warf sodann diese ganze Maschine von den Streitthürmen, die man Falas nennte, wovon der Wurfspies selbst den Namen erhielt, auf den Feind herab. Livius macht bey der Belagerung von Sagunt eine Beschreibung der Phalarica, die etwas dunkel ist, weil der Ausdruck præterquam an statt scilicet stehet. Auch gedenkt er des bleyernen Knopfs nicht, und sagt, daß das Eisen drey Fuß lang gewesen. Virgil sagt Aeneid. 9, 705., daß kein Schild diesen Wurfspies habe abhalten können. Man sehe bey dieser Stelle den Servius.

Man muß auch weit grössere und schwerere Wurfspiese dieser Art gehabt haben, weil man sie mit Catapulten weggeschossen hat, nachdem man sie mit Werg umwunden, mit Schwefel, Harz und Pech bestreuet, mit Oel begossen und angezündet hatte. Vegez B. 4, 18; Lucan 6, 196. und Silius 1, 349. reden davon. (21)

Falbala, Falbula, wird die Besetzung unten an einem Frauenzimmerrock genennt. Sie wird von dem nemlichen Zeug des Rocks genommen, in Falten gelegt und damit die Kante desselben rund herum besetzt. Bey einem ganzen Frauenzimmerkleid bekommt auch manchmal der Rock nur von vorne eine Falbala, weilen man sie hinten wegen des langen Kleides nicht zu

sehen

ſehen bekommen würde. Ob dieſe Art von Kleidungsfriſur ſchmal oder breit, in enge oder breite Falten gelegt ſeyn müße, läßt ſich nicht feſt beſtimmen, da ſie zum Putz gehöret und alſo von der Mode abhängt.

Falbe Farbe, Fahlfarbe, Wurzelfarbe auch **Wolle.** Dieſe vierte von den Hauptfarben, woraus durch Vermiſchung mit andern viele Schattirungen entſtehen, werden aus den äußerſten Schalen von Welſchnüſſen, aus der Nußbaumwurzel, Erlenrinde, Sandelholz, Sumach, auch aus Ruß bereitet. Die Farbe von Nußſchalen iſt jedoch die beſte; ſie iſt feſt, ihre Schattirungen werden ſchön; die Wolle wird davon weicher und leichter. Will man damit färben, ſo ſchüttet man in den Keſſel voll laulichten Waſſers ſo viel Nußſchalen, als man nach Verhältnis der verlangten Schattirungen und der Menge des zu färbenden Zeuges, gut findet. Nachdem es eine Viertelſtunde gekocht, legt man die vorher mit laulichtem Waſſer genetzte Wolle oder Zeuge hinein, und wendet ſie, bis ſie die Farbe erhalten haben, wohl herum. Iſt es geſponnene Wolle, ſo muß man ihr die Schattirungen mit der größten Schärfe ertheilen, und alſo anfangs wenig Nußſchalen hinein thun, und damit immer fortfahren, bis die Farbe brauner wird; bey den Zeugen verhält es ſich umgekehrt. Nach den Nußſchalen iſt die Wurzel von Nußbäumen am beſten. (19)

Falblatt, (Conchyl.) ſ. **Granatapfel.**

Falcaria, (botan.) ſ. **Merk** (*Sium* L.)

Falcata, (botan.) ſ. **Sichelkraut** (*Medicago* L.)

Falcataria, (botan.) ſ. **Drüſenblume.**

Falces, hießen eigentlich **Sicheln,** ſodann auch krumm gebogene, ſichelartige Meſſer, die bey den Römern, nach ihrem unterſchiedenen Gebrauche, auch verſchiedene Namen hatten. Hierher gehören erſtlich **Falces arboratiae,** mit welchen man die Bäume beſchnitt, **Baummeſſer, Baumkneife;** ſodann **lumariae, Heckenmeſſer,** mit denen man die Dornen wegräumte; beſonders **ruſtariae,** mit denen die Brombeerſtauden weggeſchaft wurden; **ſirpiculae,** dergleichen man in den Weinbergen brauchte; **ſtramentariae,** womit man die Stoppeln aus dem Feld räumte; **vinitoriae, Winzermeſſer,** die bey Beſchneidung des Weinſtocks gebraucht wurden.

Auch bey den Belagerungen und Seeſchlachten hatte man Maſchinen, die **Falces** hießen. Dergleichen waren die **falces murales,** eine Art von Mauerbrechern oder Balken, die vornen krumme, ſpitzige Hacken hatten, um in die Fugen der Mauern zu bringen und ſolche niederzureißen, und Wälle und Bruſtwehren damit zu zernichten, welche aber der Feind durch Seile aufzufangen und ihre Wirkung zu vereiteln ſuchte. Hierher gehören auch die **falces navales,** oder krumme, ſichelartige ſtarke Eiſen an langen Stangen, um die Schiffſeile damit zu zerſchneiden. (21)

Falchom, iſt ein ruſſiſches Maas, welches 7 engliſche Fuß und ungefehr den zehnten Theil eines Zolles beträgt; dieſes macht in dem franzöſiſchen Maas 6 Fuß 7 Zoll und einige Linien, weil nach dem königlichen franzöſiſchen Maaſe, der engliſche Fuß um 12 Zoll und $4\frac{1}{8}$ Linien in ſich hält. (28)

Falcidiſcher Viertel, gründet ſich auf dem römiſchen Geſetz, welches **Lex Falcidia** hieß, wovon bey dieſem Artikel. Eine ſeiner wichtigſten Verordnungen war unter andern dieſe, daß kein Teſtirer weiters als drey Viertel ſeiner Erbſchaft auf Vermächtniſſe verwenden, und wenn er weiter vermacht hätte, alsdann der Erbe oder die Erben ſo viel von den Vermächtniſſen abzuziehen berechtigt ſeyn ſollten, als erforderlich war, um ihnen den Viertel der Erbſchaft übrig zu behalten, und dieſer Viertel, weil er ſich auf das Falcidiſche Geſetz gründete, wurde der **falcidiſche Viertel** genennt, und iſt noch heutzutage in Deutſchland im Gebrauch. Der Grund jener geſetzlichen Verordnung beſtund darinn: man wußte aus der Erfahrung, daß der eingeſetzte Erbe, wenn er mit zu vielen Vermächtniſſen beſchwert war, öfters die Erbſchaft ausſchlug und alſo das ganze Teſtament als deſtitutum dahin fiel; man wollte alſo dem eingeſetzten Erben einen gewiſſen Vortheil zuſichern, um die Hinfälligkeit des Teſtaments zu verhüten. Nach dem Sinn des Geſetzes kann zwar allein der eingeſetzte Teſtamentserbe den **falcidiſchen Viertel** von den Vermächtniſſen abziehen, allein nachdem in der Folge auch der Inteſtaterbe in Codicillen mit Vermächtniſſen beſchwert werden konnte, ſo war auch dieſem der gleiche Abzug erlaubt; und auch der Erbe des Erben, auf welchen die Erbſchaft transmittirt wird, hat das gleiche Recht. Der Univerſalfideicommißerbe darf nach der Regel den **falcidiſchen Viertel** nicht abziehen, weil der fiduciariſche Erbe ſchon vor der Abtrettung an ihn die Erbſchaft angetretten hat, folglich nicht mehr zu befürchten iſt, daß das Teſtament durch nicht Antrettung der Erbſchaft deſtituirt werde, alſo der ganze Grund des falcidiſchen Geſetzes hinwegfällt; dennoch aber, wenn der fiduciariſche Erbe gezwungen worden iſt, die Erbſchaft anzutretten oder aus Gefälligkeit gegen den Fideicommißerben den Trebellianiſchen Viertel nicht abgezogen hat, ſo iſt auch dieſem der Abzug des falcidiſchen **Viertels** erlaubt. Wenn mehrere Eben eingeſetzt ſind, ſo hat ein jeder insbeſondre das Recht, den **falcidiſchen Viertel** abzuziehen; wenn z. B. A und B zu Erben eingeſetzt ſind, und der A mit keinem, B aber mit ſo vielen Vermächtniſſen beſchwert iſt, daß er nicht den Viertel ſeines Erbtheils übrig behält, ſo darf B allein den **falcidiſchen Viertel** abziehen; ſind aber die Vermächtniſſe allen Erben gleich auferlegt, ſo iſt es hinreichend, wenn alle zuſammen einen Viertel der Erbſchaft übrig behalten, um den Abzug des **falcidiſchen Viertels** auszuſchließen. Diejenige, welchen ein Vermächtnis oder beſonders Fideicommiß auf einer ausgedrückten Summe oder Sache verſchaft iſt, dörfen, wenn ſie mit weitern Vermächtniſſen beſchwert ſind, den **falcidiſchen Viertel** nicht abziehen, weil der Grund deſſelben hinwegfällt, indem, wenn ſie auch das ihnen zugedachte Vermächtnis oder Fideicommiß ausſchlagen, deswegen das Teſtament nicht deſtituirt wird, wenn einmal der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft angetretten hat; der in einer gewiſſen Sache oder Summe eingeſetzte Erbe darf alſo den falcidiſchen Viertel abziehen, wenn er keine Miterben im Ganzen hat, weil er alsdann als wahrer Erbe angeſehen wird; wenn er aber Miterben im Ganzen hat, darf er ihn nicht abziehen, weil er alsdann nur als Legatarius angeſehen wird. Die wichtigſte Frage aber iſt, wie der **falcidiſche Viertel** zu berechnen ſeye, wobey es vornemlich darauf ankommt, nach welchem Zuſtand die Erbſchaft berechnet werde; dann ehe vom Abzug des **falcidiſchen Viertels** die Frage ſeyn kann, muß zuvor der Betrag der Erbſchaft ſowohl als der Vermächtniſſe feſtgeſetzt ſeyn, welches vornemlich vermittelſt des Inventariums geſchieht, wobey ſowohl die vermachte als auch die übrige erbſchaftliche Sachen nicht nach einem Affectionspreiß, ſondern nach ihrem wahren Werth anzuſchlagen

ſind. Die Erbſchaft wird hiebey berechnet in dem Zuſtand, wie ſie bey dem Abſterben des Teſtirers war, denn von dieſer Zeit fängt die Erbſchaft an zu exiſtiren, von welcher der Viertel abgezogen werden ſolle, und auf eine nachfolgende Abnahme oder Zuwachs der Erbſchaft wird nicht geſehen; wenn z. B. der Teſtirer bey ſeinem Abſterben 1000 ihr Vermögen hatte und 750 vermacht hat, ſo darf der Erbe, weil er nach jener Berechnung ſeinen Viertel mit 250 übrig behält, den falcidiſchen Viertel nicht abziehen, wenn gleich nach des Teſtirers Tod durch Unglücksfälle die Erbſchaft ſo vermindert wird, daß ſie nach demſelben nur 750 beträgt, und wenn deswegen der Erbe die Erbſchaft nicht antretten will, ſo wird den Legatarien im Geſetz ſelbſt angerathen, daß ſie ſich mit dem Erben auf den Nachlaß eines gewiſſen Theils vergleichen; wenn hingegen die Erbſchaft bey des Teſtirers Abſterben 1000 war, und 1000 vermacht worden ſind, ſo darf der Erbe von den Vermächtniſſen 250 abziehen, wenn gleich nach des Teſtirers Tod die Erbſchaft durch glückliche Zufälle auf 2000 angewachſen wäre. In die Erbſchaft ſelbſt wird alles eingerechnet, was bey dem Abſterben des Teſtirers in ſeinem Vermögen war; alle ſeine Schuldforderungen, wenn er ſie auch an den Erben ſelbſt zu machen hatte, alle dem Teſtirer bey ſeinem Tod eigenthümliche Sachen, wenn ſie gleich ein anderer beſitzt, oder wenn ſie gleich nach ſeinem Tod durch Zufall oder die Schuld des Erben verlohren gegangen, alle dem Teſtirer zuſtehende Rechte und Gerechtigkeiten wenn ſie nur zu einem Werth angeſchlagen werden können, und auf die Erben übergehen; denn wenn ſie nicht auf die Erben übergehen, wie z. B. Nutznieſſung, ſo gehören ſie nicht zur Erbſchaft; alles was zwar erſt nach dem Tod des Teſtirers in die Erbſchaft gekommen aber aus einem Recht, das der Erblaſſer ſchon hatte, als z. B. die bey ſeinem Abſterben ſchon reif geweſene Früchte, die nach ſeinem Tod bezahlte Schulden. Hingegen werden in die Erbſchaft nicht eingerechnet Schuldforderungen des Teſtirers, welche zwar gegründet aber ſo beſchaffen ſind, daß ſie wegen dem Unvermögen des Schuldners niemals bezogen werden, oder durch eine gegründete Exception elidirt werden können; nicht der Werth derjenigen Sclaven, welche von dem Teſtirer in ſeinem letzten Willen freygelaſſen worden, oder bey ſeinem Abſterben ohne Hofnung der Wiedergeneſung krank geweſen ſind; nicht Forderungen und Sachen, welche auf den Erben nicht übergehen, oder welche zwar der Erbe, aber nicht durch die Wohlthat des Teſtirers, ſondern aus andern Gründen, z. B. als Familienfideicommiß nach den Verordnungen ſeiner ältern Vorfahren bekannt. Von der Erbſchaft aber müſſen, ehe der Viertel berechnet wird, abgezogen werden alle Schulden des Erblaſſers, in ſofern ſie gegründet ſind, und nicht mit einer wirkſamen Exception abgewieſen werden können; ſogar auch, was der Erblaſſer ſeinen Erben ſelbſt ſchuldig war, und alle auf das Leichbegängnis des Erblaſſers, auf ein nöthiges Monument, auf die Inventur und Uebernahme der Erbſchaft aufgegangene Koſten. Wenn endlich nach dieſen Vorſchriften der Zuſtand der Erbſchaft berichtiget iſt, ſo muß der Erbe von dem Betrag derſelben den vierten Theil übrig behalten, und was er nicht übrig behält, darf er den Legatarien abziehen; wenn alſo z. B. die Erbſchaft nach Abzug aller Schulden und Koſten 400 beträgt, und 400 vermacht ſind, ſo darf der Erbe 100, alſo jedem Vermächtnis den vierten Theil abziehen; ſind 350 vermacht, ſo darf er 50, alſo jedem Vermächtnis den achten Theil abziehen; ſind 500 vermacht, ſo darf er zuerſt einen Fünftel, ſodann einen Viertel, alſo 200 überhaupt abziehen, und z. B. dem, welchem 40 vermacht ſind, nur 24 geben. In denjenigen Viertel, welchen der Erbe übrig behalten muß, wird ihm nur das eingerechnet was er als Erbe von dem Teſtirer bekommt; nicht alſo was er als Glaubiger des Erblaſſers zu fordern hat, nicht Lehen und Fideicommißgüter, welche ihm nach den Verordnungen ſeiner Vorfahren, nicht des Teſtirers, zufallen; nicht einmal dasjenige, was der Erbe vom Teſtirer ſelbſt unter dem Titel eines Vermächtniſſes, Fideicommiſſes oder einer Schenkung erhält; ausgenommen wenn der Teſtirer ausdrücklich in der Abſicht dem Erben etwas vermacht oder geſchenkt hat, damit er den falcidiſchen Viertel nicht abziehe; auch wird dem Erben nicht eingerechnet, was er durch eine Mortis cauſa Capio bekommen, wenn z. B. der Teſtirer verordnet hat: dem A vermache ich mein Haus, wenn er meinem Erben 100 bezahlen wird; alles aber was er als Erbe bekommen hat, wenn es gleich nachher durch ſeine Schuld verlohren gegangen iſt, wird ihm in ſeinen Viertel eingerechnet. Wenn mehrere Erben eingeſetzt und mit Vermächtniſſen ungleich beſchwert ſind, der eine Erbe aber die Erbſchaft nicht antritt, folglich ſein vacanter Erbtheil dem Miterben kraft des Juris accreſcendi zufällt, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob der mit Vermächtniſſen über drey Viertel beſchwerte Erbtheil dem nicht beſchwerten oder ob dieſer jenem zufalle? Im erſten Fall iſt der übrige Miterbe berechtigt, wegen des ihm zufallenden beſchwerten Erbtheils von den darauf gelegten Vermächtniſſen den falcidiſchen Viertel abzuziehen, ſo wie es der nicht antrettende Miterbe ſelbſt berechtiget geweſen wäre, weil dieſem ſein Erbtheil angefallen iſt; da hingegen, wenn der übrige Erbe den Erbtheil ſeines Miterben deswegen bekommt, weil dieſer vor dem Teſtirer geſtorben iſt, jener den falcidiſchen Viertel nicht abziehen darf, weil dem abgehenden Miterben nicht, ſondern ihm allein die Erbſchaft angefallen iſt; eben ſo, wenn die Miterben ſich untereinander ſubſtituirt worden ſind, und alſo wegen der Subſtitution derjenige, welcher mit Vermächtniſſen nicht beſchwert iſt, einen vacirenden beſchwerten Erbtheil bekommt, ſo darf er wegen des ihm zuwachſenden Erbtheils von den darauf liegenden Vermächtniſſen den falcidiſchen Viertel nicht abziehen. Im zweyten Fall, wenn nemlich der nicht beſchwerte Erbtheil dem beſchwerten Erben zufällt, darf dieſer den falcidiſchen Viertel nicht abziehen, weil er jenen Erbtheil als Erbe bekommt, folglich derſelbe in den falcidiſchen Viertel eingerechnet werden muß.

Dieſer falcidiſche Viertel wird zwar urſprünglich nur den Vermächtniſſen, aber nachdem die ſingulare Fideicommiſſe den Vermächtniſſen gleich geſtellt worden ſind, auch ſolchen Fideicommiſſen, und nach neuern Verordnungen der römiſchen Kaiſer auch den Schenkungen von Todes wegen abgezogen; nicht aber den Schenkungen unter Lebenden, ausgenommen alsdann, wenn die Schenkung, wie z. B. unter Eheleuten erſt durch den Tod des Schenkers beſtättigt wird; nicht bey Univerſalfideicommiſſen, von welchen der trebellianiſche Viertel abgezogen wird; allen Vermächtniſſen aber, welche nicht ausdrücklich in den Geſetzen ausgenommen ſind, ſoll der falcidiſche Viertel abgezogen werden, und nach ausdrücklichen Geſetzen ſelbſt denen, welche den Regenten, welche zu Errichtung eines öffentlichen Baues oder einer Statue, welche einem Miterben ver-

ſchaft ſind, den Vermächtniſſen einer fremden Sache, einer Schuldforderung, ſie ſeye dem Schuldner ſelbſt oder einem Dritten vermacht, nicht weniger, wenn der Teſtirer jemand eine geldeswerthe Gerechtſame vermacht; auch wenn er dem Erben auferlegt hat, ein Gut ſo 100 werth iſt, dem Cajus für 60 zu überlaſſen, darf der Erbe von den übrigen 40 den **falcidiſchen Viertel** abziehen. Hingegen ſind dieſem Abzug nicht unterworfen Vermächtniſſe, durch welche der Legatar nichts weiter bekommt, als er ſchon ohne das Vermächtnis zu fordern gehabt hätte, wenn z. B. der Teſtirer ſeinem Glaubiger ſeine Schuldforderung, ſeiner Ehefrau ihr Heirathgut vermacht; jedoch ſo fern in dieſen Fällen der Legatar in Rückſicht der Summe, der Zeit oder ſonſten mehr bekommt als er hätte fordern können, ſo kann von dieſem mehreren der **falcidiſche Viertel** abgezogen werden. Ferner findet dieſer Abzug nicht ſtatt bey dem Vermächtnis der Freyheit an einen Sclaven, deſſen Werth vielmehr gar nicht zur Erbſchaft gerechnet wird. Nach der Praxis, welche ſich jedoch aus den Geſetzen nicht ganz vertheidigen läßt, kann der **falcidiſche Viertel** auch den Vermächtniſſen, welche der Kirche, zum Unterhalt der Armen, zu Auslöſung der Gefangenen, zum Studiren, zu Ausſtattung eines armen Mädchens, überhaupt zu milden Sachen verſchaft worden, der **falcidiſche Viertel** nicht abgezogen werden, und der Schaden iſt allein des Erben, welcher das, was er bey dieſen Vermächtniſſen zurücklaſſen muß, nicht andern Vermächtniſſen abziehen kann. Auch die Berechnung der Vermächtniſſe, wenn ſie nicht in einer Summe Gelds oder ſonſten in einer theilbaren Sache beſtehen, und die Art wie der Viertel abgezogen werden ſolle, macht öfters Schwierigkeiten; wenn eine untheilbare Sache, z. B. ein Pferd, ein Dienſtbarkeitsrecht vermacht worden, ſo muß ſie nach ihrem wahren Werth unpartheyiſch angeſchlagen, und vom Legatar ſo viel als der Erbe nach Verhältnis dieſes Werths zu fordern berechtigt iſt, an baarem Geld bezahlt werden; wenn der Teſtirer jemand eine jährliche Abgabe vermacht hat, ſo muß dieſelbe zu einem Capital geſchlagen und nach dieſem der Abzug berechnet, beſonders wenn einer Republik jährliche Abgaben vermacht worden, ſollen ſie zu vier Procent berechnet werden; wenn jemand der lebenslängliche Unterhalt vermacht worden, ſo muß zuerſt, wie viel dieſer Unterhalt in einem Jahr betrage, beſtimmt, nach gewiſſen in den römiſchen Geſetzen beſtimmten Wahrſcheinlichkeiten eine gewiſſe Anzahl der Lebensjahre des Legatars angenommen, ſodann wie in dem vorigen Fall das Vermächtnis zu Capital geſchlagen, und nach dieſem der **falcidiſche Viertel** berechnet werden.

Um den Abzug des **falcidiſchen Viertels** zu erhalten, hat der Erbe nach den unterſchiedenen Umſtänden mancherley Rechtsmittel. Wenn er das Vermächtnis noch beſitzt kann er den Viertel ſelbſt abziehen, oder die vermachte untheilbare Sache ſo lange zurückbehalten, bis er wegen deſſelben befriediget iſt. Iſt aber der Erbe nicht mehr im Beſitz ſondern der Legatar, ſo hat dieſer entweder eigenmächtig die vermachte Sache in Beſitz genommen oder nicht; im erſten Fall kann der Erbe, wenn der Legatar Gewalt gebraucht hat mit dem Interdictum unde vi, ſonſten aber auch mit dem Interdictum quod legatorum den Beſitz der Sache um ſeinen Viertel abzuziehen, zurückfordern. Wenn der Teſtirer ſelbſt dem Legatar die Sache übergeben, ſo kann der Erbe, wenn es eine Quantität war, mit einer Actio in Factum; wenn es eine gewiſſe Species war, mit der Rei Vindication die vermachte Sache zurückfordern, weil ihm im letzten Fall, in ſo weit er den falcidiſchen Viertel abzuziehen berechtigt iſt, das Eigenthum der vermachten Sache zuſteht; hat aber endlich der Erbe ſelbſt dem Legatar die ganze vermachte Sache oder Summe ohne Abzug übergeben, ſo iſt dieſes entweder aus einem rechtlichen Irrthum geſchehen, weil nemlich der Erbe nicht wußte, daß ihm das Recht, den falcidiſchen Viertel abzuziehen zuſtund, oder aus einem factiſchen Irrthum, weil er nicht wußte wie hoch ſich die Erbſchaft oder die Legate beliefen; im letztern Fall kann er das was er wegen des falcidiſchen Viertels abzuziehen berechtiget geweſen wäre, im erſtern Fall aber nichts zurückfordern. Wenn wegen eines noch ungewiſſen Umſtands, z. E. wegen bedingter Vermächtniſſe, bedingter oder zweifelhafter Schulden, noch nicht gemachten Anſchlags u. ſ. w. der Erbe im Zweifel iſt, ob er, wenn er die Vermächtniſſe ganz bezahlt, ſeinen falcidiſchen Viertel übrig behalte? ſo iſt er nach einem beſondern prätoriſchen Edict berechtigt, von denjenigen Legatarien welchen er ihre Vermächtniſſe ausbezahlt, eine Caution dahin zu fordern, daß ſie dem Erben, wenn ſich ergeben ſollte, daß er ſeinen Viertel nicht übrig behalte, ſo viel als eines jeden Antheil beträgt, zurückgeben wollen, ſelbſt wenn er das ganze Vermächtnis wirklich ſchon entrichtet hat, kann er mit der Condictio indebiti die Caution noch fordern; doch muß er beſcheinigen, daß es noch zweifelhaft ſeye, ob er ſeinen Viertel übrig behalte und darüber ein richterliches Erkenntnis ergehen; die Caution muß nach der Regel durch Bürgen geleiſtet werden; doch wird ein armer Legatar, welcher keine Bürgen auftreiben kann, auch zur eydlichen Caution zugelaſſen, und von Seiten des Fiſcus, wie auch desjenigen welchem nur ein geringer Unterhalt vermacht iſt, iſt gar keine Caution nöthig; ſo wie auch die Teſtamentsexecutoren welchen es aufgegeben iſt, gewiſſe jährliche Vermächtniſſe zu empfangen und auszutheilen, von der Caution frey ſind. Der Abzug des falcidiſchen Viertels findet nicht ſtatt, wenn ihn der Teſtirer ausdrücklich verboten, oder in dieſer Abſicht dem Erben etwas beſonders vermacht oder geſchenkt, oder wenn er die Veräuſſerung einer vermachten unbeweglichen Sache verboten; wenn der Teſtirer ein Soldat iſt, wenn der Erbe kein Inventarium gemacht oder dabey betrügeriſcher Weiſe etwas von den erbſchaftlichen Sachen unterſchlagen, wenn er ſich ein vom Teſtirer verordnetes Fideicommiß unkräftig zu machen bemüht, und endlich, wenn der Erbe ſeinem Vortheil ausdrücklich oder ſtillſchweigend, z. B. durch wiſſentliche Entrichtung der ganzen Vermächtniſſe entſagt hat. (38)

Falcinellus, iſt ein Beyname des **Baumläufers** (*Certhia* L.) weil dieſes Vogelgeſchlecht einen gebogenen etwas ſichelförmigen Schnabel hat, beſonders einige Gattungen deſſelben. (9)

Falconarius, war unter den fränkiſchen Hofbedienten derjenige, welcher die Aufſicht über die Raubvögeljagd, inſonderheit über die Reiherbeitzen hatte. Man findet dergleichen Bediente zwar ſchon am Hofe der römiſchen Kaiſer in der Mitte des vierten Jahrhunderts. Bey den Franken aber und andern Völkern deutſchen Urſprungs waren ſie ungleich gewöhnlicher, und in gröſſern Anſehen. Zum Beweiſe hievon dient, was du Freſne aus der *Hiſtoria MS.* Roberti *de la Mark* von dem *Magno Franciæ Falconario* (grand Fauconier de France) anführt, nemlich, daß er funfzig Edelleute und funfzig Unterfalconier unter ſich ha-

be, im ganzen Königreiche jagen dürfe, alle Vogelfänger im Reiche ihm ein gewiſſes Geld geben, und ohne ſeine Einwilligung keinen Vogel verkaufen durften. Hieraus läßt ſich auf den hohen Adel eines ſolchen Oberfalkenmeiſters ſchließen. Die geringern Falkenier in den Provinzen wurden aus dem Stande der Freygebohrnen genommen, und waren Miniſterialen. (15)

Faldiſtorium, Faldeſtolium, Faldeſtolus, Faudeſtola, bedeuten einen Seſſel den man zuſammen legen kann; nach einiger Meynung ſind die obige Wörter von dem deutſchen falden, zuſammenlegen, oder von dem ſpaniſchen falda ein in Falten gelegtes Weiberkleid, oder von dem altlateiniſchen faldao ein Armſeſſel, herzuleiten. Nach anderer Meynung bedeutet Faldiſtorium oder Fanditorium von fari, perorare reden, den Ort wo man zu dem Volke Reden gehalten. Heutiges Tages ſind obige Wörter nur in der Kirchenſprache gewöhnlich, und bedeuten den Stuhl oder Seſſel, auf dem der Biſchof während dem Gottesdienſte ſitzet oder auch ſich auflehnend ſein Gebet verrichtet. Daß aber dieſer Stuhl die Würde, Macht, und die dem Biſchoffe gebührende Ehrerbietigkeit oder gar die Unabhängigkeit der Kirche vorſtelle, iſt eine übertriebene andächtige Auslegung des Caſalius de ritibus chriſt. (37)

Falkaune, Quartierſchlangen, iſt ein deutſches Stück von Schlangenart, das 5 bis 6 Pfund Eiſen ſchießet und 27 bis 34 Caliber lang iſt. Es wiegt 25 Centner. (6)

Falke. (*Falco* L.) Der gemeinſchaftliche Name Falke kommt einem ganzen Geſchlechte von Raubvögeln zu, und begreift nicht allein die eigentlichen Falkenarten ſondern auch die Adler, Habichte und Sperber. Die Kennzeichen ſind nach Herrn von Linne folgende. Der Schnabel iſt hackenförmig gebogen, an der Wurzel mit einer gelben Wachshaut überzogen, der Kopf ganz dichte mit Federn bewachſen, die Zunge geſpalten. Alle Gattungen ſind Raubvögel die ſich vom Würgen anderer Thiere nähren und nichts als Fleiſch freſſen. Wir wollen ſolche hier kürzlich beſchreiben.

Balbuſartfalke, iſt oben im Artikel Adler beſchrieben worden.

Barbarfalke, (*Falco barbarus* L.) er wohnt in der Barbarey und hält das Mittel zwiſchen Adler und dem Falken. Der Schnabel iſt ſchwarz, die Naſenlöcher und das Naſenwachs gelb, der Augenring gelb, der Augapfel bunt, der Kopf, der Rücken, die Schultern und Flügel blaulich und gefleckt. Die Bruſt, der Bauch und die Füße gelblichweiß, am Bauche und den Füßen befinden ſich ſchwarze, auf den Flügeln aber einige weiſſe Flecken. Der Schwanz iſt mit ſieben ſchwarzen Ringen umgeben.

Baumfalke, (*Falco ſubbuteo* L. *Subbuteo* Aldrov. Friſch T. 86. *Dendrofalco* Gesn. Lerchenfalk.) Man kann ihn zur Wachtel- und Rebhunbeitze abrichten und er hält auch ohne Kappe ſehr gut auf der Fauſt. Er iſt faſt ſo groß als der Bergfalke, oben braun, unten weiß mit braunen Flecken melirt. Die Schwanzfedern ſind graubraun. Die Seitenfedern nach innen mit röthlichen Querſtreifen beſetzt. Er hält ſich in Europa nahe bey Gehölzen auf und richtet unter den Lerchen und Wachteln oft groſſe Verwüſtungen an.

Bengaliſcher kleiner Falke, (*Falco cæruleſcens* L. Müller Linn. N. S. I. p. 69. t. 2. f. 2.) Kleiner Adler, bengaliſcher kleiner Habicht.) Er iſt der kleinſte unter den Falken, hat dicke kurze Füße, einen ſtarken aſchfarbenen etwas fleiſchfarbigen Schnabel deſſen Oberkiefer an den Seiten eckig iſt. Die Augen ſind mit einer gelben Haut umgeben, dieſe wiederum mit einem weiſſen Ringe von Federn. Die Füße ſind unter den Knien etwas fedrig. In Bengala richtet man dieſen Vogel zur Jagd ab.

Beinbrecherfalke, (*Falco oſſifragus* L.) ſ. unter Adler.

Bienenfreſſerfalke, (*Falco apivorus* L. Friſch Vog. I. t. 88. Büffon Vög. 8. II. p. 7. t. 22. Willugb. *orn.* p. 39. t. 3. Klein Vogelh. p. 96. Weſpenfalk, Weſpen- oder Bienenfreſſer, Lauerfalk, Honigbushart, Froſchgeyer, Mäuſehabicht.) Er iſt ſo groß als eine Hünerweihe, ohngefehr 2 Pfund ſchwer, von der Spitze des Schnabels bis an das Ende des Schwanzes 22 Zoll lang, die ausgebreiteten Flügel ſpannen 4 Schuh 2 Zoll. Der Schnabel iſt etwas länger als bey dem Weyhen, mit gelbem zuweilen ſchwarzen dickem Naſenwachſe verſehen. Die Farbe des Gefieders wechſelt ab. Die Schenkel und Füße ſind gelb. Dieſer Vogel nährt ſich zwar auch vom Raube kleiner Thiere, doch frißt er auch Inſecten, als Raupen, Maden, Weſpen ꝛc. beſonders füttert er ſeine Jungen damit. Er hält ſich mehrentheils in freyen Ebenen auf den Bäumen auf, und ſteiget nicht hoch in die Luft, ſondern bleibt nahe an dem Erdboden. Von dem Hünergeyer unterſcheidet er ſich durch den Schwanz, welcher nicht gabelförmig iſt.

Blaſenfalke. (*Falco ſufflator* L.) Er hält ſich in Surinam auf, und hat die Gewohnheit ſeinen Kopf zuweilen ſo ſehr aufzublaſen, daß er ſo dick als der Körper zu ſeyn ſcheinet. Die Naſenlöcher ſind durch einen fleiſchigen Fortſatz getrennt.

Blauer Falke, (*Falco cyaneus* L.) wohnt in Europa und Africa. Das Naſenwachs iſt weiß, die Füße ſind röthlich gelb, der Leib blaulich grau. Ueber die Augen lauft ein weiſſer Bogen, der ſich in einen um die Kehle ziehenden Ring endiget.

Bleyfalke, (*Falco pygargus* L.) Edw. Av. t. 291. Pennant Thierg. t. 9. 10. p. 65. Hallen p. 217. Klein Vogelh. p. 100. Ringelfalke, Halbweyhe, Ringſchwanz.) Er wohnt in Deutſchland, beſonders in Oeſterreich. Das Naſenwachs und die Füße ſind gelb, der Körper aſchgrau bleyfarbig. Der Bauch blaß mit länglichen rothen Flecken bezeichnet. Um die Augen ziehet ſich ein weiſſer Ring, der Schwanz iſt weiß. Das Weibchen iſt wie bey den meiſten Raubvögeln kleiner als das Männchen und hat um den Hals einen Kranz von in die Höhe gerichteten Federn.

Bushartfalke, (*Falco buteo* L. Waldgeyer Klein Vogelh. p. 96. Pennant britt. Thierg. 2 El. t. 5. Buffon Naturg. der Vög. 2 Th. p. 4. t. 22. 8. Mäuſefalke, Weyhe, Rüttelweyhe, Sumpfweyhe.) Er iſt in Deutſchland und andern Reichen ſehr gemein, doch verſchieden in der Farbe des Gefieders. Die Länge des ganzen Körpers beträgt 20 bis 21 Zoll, die ausgeſpannten Flügel erſtrecken ſich auf 4½ Fuß. Das Naſenwachs iſt gelb, die Klauen ſchwarz, der Regenbogen der Augen weißlich, die Füße gelb. Dieſer Vogel hält ſich meiſtens in Wäldern auf und iſt eines trägen Temperaments. Er ſtößt nie auf andere Vögel im Fluge, ſondern ſitzt ganze Stunden lang auf einem Baume und ſchießt von da nur gelegenheitlich auf das vorbeylaufende kleine Wildprett, als Haſen, Kaninchen, Rebhüner und Wachteln. Bey Mangel nimmt er auch wohl mit Schlangen, Fröſchen u. dgl. vorlieb.

Carolinischer Taubenfalke. (*Falco columbarius* L. Seeligmann Vög. I. B. t. 6. Buffon hist. II. p. 58. t. 35. Martini 8vo. Buntschwänzel, Taubensperber, Taubenhabicht.) Er hält sich in Carolina auf und wiegt nur 12 Loth. Die Spitze des Schnabels ist schwarz, die Basis weißlich, der Augenring, das Nasenwachs, die Beine und Füße gelb, der ganze Obertheil des Leibes, die Flügel und der Schwanz braun, die innere Seite der Schwingfedern gefleckt. Ueber den Schwanz laufen vier weisse Querbinden. Die Federn der Schenkel ragen einen halben Zoll über die Füße herab und sind röthlich weiß und braun gefleckt.

Edelfalke, (*Falco gentilis* L. *Accipiter fuscus.* Frisch. t. 74. Klein Vogelh. p. 89. Hallen p. 195. Büffon Naturg. d. V. Martini II. p. 76.) Von dieser Gattung giebt es nach Linne viele Spielarten, welche aber Herr v. Büffon nur bis auf zwey vermindert hat, nemlich den gemeinen und den Wanderfalken. Diese wollen wir also zuerst anführen und dann noch kürzlich die andern Arten betrachten. Der gemeine Falke ist 18 Zoll lang und hoch, der Schnabel 1 Zoll, der Schwanz 5 Zoll. Die ausgespannten Flügel messen 3½ Schuh. Seine Farbe ist braun am Halse röthlich gefleckt, an der Kehle befindet sich ein weisser Fleck. Der Augenring und das Nasenwachs ist gelb, der Schnabel bläulich mit einer schwarzen Spitze, die Füsse grünlich gelb, die Klauen schwarz. Uebrigens wechselt die Farbe des Gefieders so sehr nach Verschiedenheit des Alters und des Climates ab, daß man es nicht genau beschreiben kann. Man findet den gemeinen Falken sowohl in Deutschland als in andern nördlichern und südlichern Reichen. Der Wanderfalke oder Pilgrim ist stärker von Schultern, und schwärzer von Farbe, hat grössere tiefer im Kopfe liegende Augen, einen stärkeren Schnabel, längere Beine und besser gespaltene Füsse. Er hält sich auf den barbarischen Küsten und den Inseln des mittelländischen Meeres auf, und streichet von da nach andern Reichen, nach Frankreich, Deutschland und noch weiter nach Norden. Er heißt auch sonst der Reigerfalke. Ausser diesen beyden Spielarten führt Herr v. Linne noch folgende an: 1) Den weissen Falken, welcher wie andere Vögel in den kalten Nordländern eine schneeweisse Farbe erlanget. 2) Den gefleckten Falken. (Müller, Linn. 2. p. 74. c.) 3) Den Isländischen, welcher von dem gemeinen nicht viel unterschieden ist. 4) Den brittischen Falken. (Büffon Naturg. d. V. 8. 2. p. 71. Klein p. 92. Sackerfalke, Stockerfalke.) Er ist nach Büffon eine besondere Gattung und keinesweges eine Spielart des Edelfalken. Er ist sehr wild und stößt sogar auf junges Hochwildprett, dem er die Augen aushackt und sodann grimmige Anfälle darauf thut. Sein Vaterland ist nicht bekannt, er ist wie der Wanderfalke ein Streichvogel. 5) Der Bergfalke, (*Falco lapidarius* Willugb. Aldrov. Jonst. Steinfalke.) Ist nach Hr. von Büffon Ausspruch auch eine andere Gattung. Er hält sich zwischen Felsen auf und ist nicht so groß als der Wanderfalke. Die Farbe ist oben aschgrau oder bläulich, unten röthlich und braun gefleckt.

Der Falke ist von Natur ein wilder, scheuer, alle menschliche Gesellschaft fliehender Raubvogel, welcher alles Vortheils ohngeachtet den man davon haben würde nicht dazu gebracht werden kann, sich in seiner Sclaverey zu begatten und zu vermehren. Er hält sich nur an den steilsten Klippen der höchsten Berge auf und nistet in unzugängliche Klüfte. Das Weibchen, welches um ein Drittheil grösser ist als das Männchen, leget in den ersten Wintermonaten vier Eyer und brütet solche bald aus. Im May sind die Jungen schon völlig ausgewachsen. An natürlichen Fähigkeiten und Gaben hat der Falke vor andern Raubvögeln nicht gar viel zum voraus. Sein Gesicht ist sehr scharf, sein Flug erstaunlich schnell und da der Körper im Verhältniß seiner Grösse sehr leicht ist, überdas die Flügel sehr groß sind, so steigt der Falke unglaublich hoch in die Luft und wird fast ohne Ermüdung lange Zeit von der Luft schwebend erhalten. Er ist von Natur sehr muthig und stößt gerade auf den Raub herab, da andere Raubvögel meistens seitwärts herabschiessen. Seine liebste Nahrung bestehet in allerley Geflügel, und er packt sogar andere Raubvögel an. Klein Wildprett, junge Haasen, Caninchen, und andere kleine Thiere werden ebenfalls von ihm erwürgt und verzehrt. Er läßt sich mit vieler Mühe bändigen und an menschliche Gesellschaft gewöhnen, denn man kann eigentlich nicht sagen daß er zahm werde, wie anderes Hausgeflügel. Durch das gewaltsame lange Wachen, wird ihm das Gedächtniß und die Erinnerung seines vorigen Zustandes benommen und er leidet gleichsam eine Verrückung des Verstandes. In diesem Zustande bleibt ihm doch die angebohrne Neigung sich sehr hoch in die Luft zu schwingen. Aber übrigens hat sein Verstand alsdann so sehr abgenommen, daß er sich von dem vorgeworfenen Federspiele, (einem kleinen Stück Holz, an welches zween Vogelschwinge angenagelt sind,) berücken läßt und es für einen Vogel ansiehet, das er in seiner natürlichen Freyheit gewiß nicht verkennen würde. Indessen ist diese Art von Wahnwitz, welche dem Falconier so viel Vortheil gewähret, doch nicht beständig. Die Natur heilt solche von selbst, wenn der Vogel ein Jahr älter geworden und in die Mauserung gegangen ist. Alsdann hat auch seine Sclaverey meistens ein Ende. Er erinnert sich nun wieder seines vorigen Zustandes, die Natur zeigt ihm wieder die edlen Wohlthaten der Freyheit, er erwacht gleichsam aus seiner Betäubung und man kann ihn nicht mehr, trotz aller Mühe, zu seinen geleisteten Sclavendiensten brauchen.

Fischadler Falke, (*Falco Haliaetus* L.) s. Adler, Balbusard.

Gemeiner Adlerfalke, (*Falco fulvus* Linn.) s. Ebendaselbst.

Geyerfalke, (*Falco Gyrfalco* L. Aldrov. hist. av. T. I. p 212. Hallen p. 196. Klein. Vogelh. p. 91. Büffon Naturg. d. V. 8vo. II. p. 60. Müller Linn. Nat. S. II. p. 87.) Er heißt auch Raubfalke, *Rapax*, *Gerfalcon*, Mittelfalke. Man braucht ihn wie den Edelfalken zum Baitzen des Wildprets und er wird noch höher geschätzt als jener. Seine Höhe beträgt 1 Schuh 7 Zoll, die Länge 2 Schuh. Er ist sehr muthig und stark. Man findet ihn nur in den kälteren Nordländern von Europa und Asia, hauptsächlich wohnt er in Island, Rußland, Norwegen und der Tartarey. Der Schnabel ist bräunlich schwarz, die oberen Theile sind braun, die unteren aber weiß und braungefleckt, der Schwanz grau mit braunen Querstreifen. Ueberhaupt ist die Farbe des Gefieders nicht beständig. Es giebt eine ganz weisse Spielart, mit einigen schwarzen Flecken.

Goldadler Falke, (*Falco Chrysaetos* L.) s. Adler.

Haasenfalke, (*Falco Melanactes* L. *Leporarius*, Haasen-dler, schwarzer Adler, Aldrov. Ornith. I. p. 197. tab. 199. 200. Briss. Av. T. I. p. 125. 2.

9. Albin. Av. 2. p. 2. t. 2.) Er wohnt in Europa und ist 2 Schuh 10 Zoll lang, der Schnabel mißt 2 Zoll 5 Linien, der Schwanz 12 Zoll, die Füße 4 Zoll. Der Körper ist etwas dünner als bey dem gemeinen Adler. Der obere Theil des Kopfs und des Halses ist mit kurzen schwärzlichen, der ganze Körper mit bräunlich schwarzen Federn bekleidet. Einige Schwing- und Ruderfedern sind bis zur Hälfte von der Wurzel an weiß, das Nasenwachs ist roth, der Schnabel blau, die Füße bis an die Finger mit schmutzig weissen Federn besetzt, die Finger gelb, die Klauen schwarz. Herr v. Büffon behauptet, daß diese Gattung nichts als eine Spielart des gemeinen Adlers (*Falco fulvus* L.) sey, welches wir an seinen Ort gestellt seyn lassen.

Halbweihe, s. Bleyfalke.

Haubenadlerfalke. (*Falco coronatus* L. Edw. Gleanures P. I. p. 31. tab. 224. Seelig m. Vögel VII. tab. 1. Büffon Naturh. d. V. I. p. 175. 8vo.) Er hat am Kopfe hinten eine Art Haube oder Kamm von Federn, welche er aufrichten und niederlegen kann. Seine Farbe ist braun, das Nasenwachs rostfarbig. Die Augen sind mit einem röthlichen pomeranzenfarbenen Ringe umgeben. Die Brust ist röthlich, die Seiten mit schwarzen Streifen bezeichnet. Die Schenkel und Füße sind weiß mit vielen schwarzen Bändern umgeben. Die Zähen sind pomeranzengelb, die Klauen schwarz. Herr v. Büffon behauptet, daß diese Gattung eine Spielart des Harpyen Geyers, (*Vultur Harpya* L.) sey. Das Vaterland ist Guinea.

Hudsonischer Falke, (*Falco hudsonius* L.) Er wohnt in Canada und den Ländern der Hudsonsbay, und ist auf dem Rücken braun. Die Augenlieder sind weiß, die Flügel mit einem bläulichen Spiegel bezeichnet, die Füße und das Nasenwachs gelb.

Hünerweyhe Falke, (*Falco aruginosus* L. *Circus*, *Milvus aruginosus*, *Accipiter circus palustris*, die rostige Hühnerweyhe, Klein p. 97. Der Wasserfalke Pennant brit. Thierg. p. 64. tab. 8. Der braune Rohrgeyer. Büffon l. c. p. 22. tab. XXVIII.) Er hält sich in Europa an sumpfigen Plätzen auf und stößt eben so leicht auf Wasserthiere und Fische als auf Landthiere. Seine Länge beträgt 20 Zoll, die Breite der ausgespannten Flügel 4 Schuh. Der Schnabel ist schwarz, das Nasenwachs bald gelb bald grünlich: der Kopf ist von oben gelbroth oder weißgelb und schwarz gestreift; der Körper oben und unten rostig, in der Mitte der Flügel und am Steiße weißgelb. Die Flügel decken den Schwanz völlig.

Hünerdiebfalke, s. Schmierleinfalke.

Hobenzfalke, (*Falco vespertinus* L.) Er findet sich in Ingermannland, und ist nicht grösser als eine Taube. Der Leib ist von oben bläulichbraun, von unten bläulichweiß, der Kopf ganz braun, der Schnabel gelb, an der Spitze braun. Der Schwanz besteht aus zwölf ganz braunen Ruderfedern. Die Schwingfedern der Flügel sind weißlichblau, die sieben ersten mit blauen Spitzen versehen. Das Nasenwachs und die Augenlieder sind gelb.

Langschwanzfalke, (*Falco furcatus* L. Die Sperberschwalbe, der Schwalbenfalke, der Schlangenbabicht, der carolinische Geyer. Büffon l. c. p. 26. tab. 28. Seelig m. Vögel I. tab. VIII. Hallen p. 212. n. 147. Cateſb. hiſt. nat. car. T. I. p. 4. Pl. IV.) Sein Vaterland ist America besonders Carolina. Er wiegt 10 Unzen. Sein Schnabel ist schwarz, und hat an den Seiten des Oberkiefers keinen Haken. Die Augen haben einen rothen Ring. Der Kopf, der Hals, die Brust und der Bauch sind weiß: der obere Theil der Flügel und der Rücken sind dunkelpurpurfarbig, nach unten zu bräunlich ins grüne spielend. Die Flügel sind sehr lang und messen in der völligen Ausspannung 4 Schuh. Der Schwanz ist gabelförmig gespalten und sehr lang. Die Nahrung dieses Vogels besteht in Insecten und kleinen Amphibien.

Lerchengeyerfalke, (*Iean le Blanc* Buffon *hiſt. des oiſ.* p. 103. t. p. 104. *Chevalier blanch queue*, der weisse Hans, St. Martin der grosse, der weißschwänzige Ritter, Martini allgem. Gesch. der Natur. I. 2. p. 318.) Er ist in Frankreich zu Hause und zween Schuh lang. Die Flügel spannen fünf Schuh. Der Kopf, der obere Theil des Halses, der Rücken und Bürzel sind aschfarbig braun, der untere Theil des Halses, die Brust, der Bauch und die Weichen ganz weiß, mit langen braunen Flecken bezeichnet. Quer über den Schwanz laufen dunkelbraune Banden. Das Nasenwachs ist schmutzig blau, der Augenring gelb. Das Weibchen ist viel gröſer und dicker als das Männchen und fast überall grau, nur auf dem Bürzel schmutzig weiß.

Mannsfenifalke, (*Falco antillarum* Briſſ. av. I. p. 104. *Raj. ſyn.* p. 90. v. Büffon l. c. p. 185.) Du Tertre beschreibt ihn als einen kleinen Adler, welcher sich auf den Antillen aufhält. Er ist einer der mächtigsten Raubvögel, kleiner als der Adler, aber grösser als der Falke. Die Klauen sind auch wenigstens doppelt so lang und stark. Er stößt demohngeachtet nur auf kleinere Vögel, auf Seeschlangen und kleine Arten von Eidechsen. Sein Fleisch soll eine schmackhafte Speise seyn.

Mausadlerfalke, (*Falco lanarius* Linn.) Der Schwimmer, der französische Würger, der grosse Schlachter. Hallen p. 199. n. 136. Klein Vogelb. p. 93. Aldrov. av. t. I. p. 488. Albin. T. II. p. 4. P. VII. Büffon l. c. p. 67. tab. XXXVII.) Er wohnt in Frankreich und seltener in andern europäischen Reichen. Der Rücken und die Flügel sind braun und rostfarbig, die untere Theile des Leibes, die Brust und der Bauch weiß mit schwarzen Flecken, welche aber der Länge nach herablaufen. Ueber den Augen befindet sich ein weisser Streife. Die Füsse sind sehr kurz und blau. Der Schnabel ebenfalls blaulich, das Nasenwachs gelb. Er nistet auf die höchsten Bäume und Felsen und ist von sanfterem, gelehrigem Betragen. Daher wird er von den Falconirern gerne zur Beize abgerichtet.

Pondicherischer Falke, (*Falco Aquila pondiceriana* Briſſ. av. p. 450. Pl 35. Büffon l. c. p. 170. tab. XI.*) Diese Gattung hält sich in Pondicheri, dem Reiche Visapur und Mogolien auf und stellt einen der schönsten Geyerfalken vor. Er ist 1 Schuh 7 Zoll lang. Die ausgespannten Flügel messen 3 Schuh 8 Zoll. Das Nasenwachs ist blaulich, der Schnabel aschgrau, an der Spitze gelblich. Die Füße sind gelb, die Klauen schwarz. Der Kopf, Hals und Brust sind mit ganz weissen langen Federn bekleidet, welche am Kiel schwarz sind. Der Rücken glänzt wie schwarzer Achat. Die übrigen Theile des Körpers sind hellcastanienbraun, unterwärts heller als oben. In Malabarien erzeugt man diesem Vogel göttliche Ehre und er ist wohl der schönste unter allen Falkenadlern.

Ringelfalke, s. Bleyfalke.

Rußischer Falke, (*Falco Aquila leucorypha* Pallas.) Er wurde von Herr Pallas in den südlichen Gegenden des Jaikflusses angetroffen, und ist kaum grösser als der Fischadler. Der Schnabel ist an der

Wurzel gerade, das Naſenwachs bläulichaſchgrau und glatt, der Leib braun etwas gewölkt, unten blaſſer, der Kopf braungrün mit einem weiſſen dreyeckigen Flecken auf dem Wirbel, die Kehle ganz weiß, an den Seiten des Kopfs etwas ſchwärzlicher. Die Flügel verloſchen ſchwarz. Der Schwanz beſtehet aus langen ſteifen Federn und iſt gleich abgeſchnitten. Die Füße ſind weißlich, die Klauen ſchwarz, die Schienbeine bis auf ein Drittheil fedrig. Die ausgeſpannten Flügel meſſen faſt ſechs Schuh. Das Gewicht des ganzen Vogels beträgt ohngefehr ſechs Pfund.

Schmierleinfalke, (*Falco ſparverius* L. *Smerillus*, *Falco Aeſalo* Aldrov. *Lejus accipiter* Bell. *Accipiter minor* Sreligm. Vög. tab. 10. Büffon l. c. p. 159. tab. XLV. Der Hünerdieb, Myrle, der Schmerl, der Kalotchenfalke, Schmyrlin.) America iſt ſein Vaterland. Er iſt nicht gröſſer als eine Droſſel. Die Federn ſind auf dem Rücken roth und ſchwarz gefleckt, am Bauche weiß wie Hermelinflecken. Der Kopf iſt blaulich mit röthlichem Wirbel. Die Flügel ſind am Männchen blaulich, aſchgrau mit ſchwarzen Spitzen, bey dem Weibchen röthlich und ſchwarz bandiert, auch hat dieſes ſieben ſchwärzliche Flecken auf dem Kopfe. Es giebt einige Abänderungen dieſer Gattung. Das Schmirlein der Falconirer, welches Herr v. Büffon beſchreibt ſcheint eine ganz beſondere Gattung zu ſeyn. Es hält ſich in Europa auf, iſt aber doch ſehr ſelten. Man bedient ſich deſſelben zur Vogelbaize auf Wachteln, Lerchen und Rebhüner. Es gleichet dem Edelfalken gar ſehr iſt aber nur ſo groß als eine Droſſel. Es fliegt niedrig aber ſehr ſchnell und leicht. Die Farbe des Gefieders gleicht völlig einem jungen Edelfalken.

Sperberfalke, (*Falco Niſus* L. *Accipiter fringillarius* Geſſ. *Niſus ſagittatus* Friſch tab. XCI. Der Lerchenfalke, Finkenſperber, der kleine Stoßfalke, Schwimmer, Büffon l. c. V. p. 35. Müller Linn. Naturſ. II. p. 89. tab. XXVII. f. 3.) Er hält ſich in mehreren europäiſchen Reichen auf, niſtet auf hohe Bäume, das Weibchen legt 4 bis 5 Eyer, welche rothgelb, an beyden Enden gefleckt ſind. Man richtet ihn zum Lerchenfang ab und er läßt ſich leicht zähmen. Er iſt nicht gröſſer als eine Elſter. Der Schnabel iſt bläulich, das Naſenwachs grün, die Füſſe gelb, der Leib von unten grau, mit Wellenlinien beſetzt. Die Deckfedern der Flügel ſind von oben braun, von unten weiß mit einer braunen Binde, die Kehle braungeſtreift, der Schwanz ſchwärzlich bandirt. Das Weibchen hat eine andere Farbe. Sein Scheitel, Hals, Rücken und Flügel ſind ſchwarzbraun; vorne am Kopfe und an den Flügeln befindet ſich ein weiſſer Flecken.

Spötterfalke, (*Falco cachinnans* L.) Er hält ſich in America auf. Den Namen hat er von ſeinem Geſchrey, welches er bey Erblickung eines Menſchen macht und das mit dem Lachen ziemliche Aehnlichkeit hat. Der Körper iſt oben über den Rücken auf den Flügeln und dem Steiſſe braun. Die Kehle, Bruſt, der Hals und Bauch ſind weiß, der Wirbel weiß mit einem ſchwarzen Ringe. Der Schwanz iſt gelb und ſchwarz bandirt.

Surinamiſcher Falke, (*Falco ſupercilioſus* L.) Seine Augenlieder ſind ſehr groß, hervorragend und gelb. Der Leib weiß und braun wellenlinig, die Flügel roſtfärbig und ſchwarz bandirt. Unten ſind alle Theile ſchwarz und weiß. Der Schwanz iſt ſchwarz mit zwo breiten Binden und aſchgrauer Spitze. Das Naſenwachs und die Füße ſind gelb, der Schnabel und die Klauen ſchwarz, die unteren Deckfedern der Flügel weiß mit feinen ſchwarzen Linien durchzogen.

Taubenhabichtfalke, (*Falco palumbarius* L. *Accipiter palumbarius* Geſſn. & Aldr. *Milvus ſive Aſtur*, *Aſterias*, *Accipiter ſtellatus ſeu guttatus* Friſch Vögel Tab. 72. 73. 81. 82. Müller Linn. N. S. II. p. 88. Klein Vogelh. p. 95. Hallen p. 216. n. 153.) Der Schnabel iſt ſchmutzigblau, das Naſenwachs bleyfarbig. Die Schenkel ſind kahl, die Finger dunkelgelb, die Klauen ſchwarz, das Gefieder wechſelt nach Verſchiedenheit des Alters ab und iſt von oben braun von unten weiß mit ſchwarzen Wellen. Die Schwanzfedern haben graue Querbinden und weiſſe Spitzen. Die Augenlieder ſind weiß. Er iſt ein gewöhnlicher Raubvogel, der ſich in Deutſchland und andern Reichen vielfältig aufhält und die Gröſſe eines Capaunen hat.

Taubenſperberfalke, (*Falco columbarius* L.) ſ. Caroliniſcher Taubenfalke.

Thurmfalke. (*Falco Tinnunculus* L. *Tinnunculus verus* Friſch. tab. 84. 88. *Canibellus*, der Steinſchmeger, Klein. Vogelh. p. 94. *Cercerelle* Buff. der Kirchenfalke, der Sperlingshabicht, Graukopf, Wandwehe, Windwahl.) Er hält ſich in mehreren europäiſchen Reichen auf, und ziehet von den ſüdlichen nach den nordiſchen. Man ſiehet ihn oft Morgends und Abends um alte Thürme und Schlöſſer fliegen. Das Männchen hat einen grauen Kopf und Schwanz, die oberen Theile des Rückens und der Flügel ſind rothbraun mit einigen ſchwarzen Flecken. Das Weibchen hat einen rothen Kopf, der Rücken, die Flügel und der Schwanz ſind braunroth. Ueber den letzteren lauft eine ſchwarze Querbinde dichte an der Spitze, welche weiß iſt. Dieſe Gattung läßt ſich leicht zahm machen, und niſtet in öden Wäldern auf hohe Bäume. Sie leget meiſtens vier an den Enden röthliche Eyer.

Weihenfalke. (*Falco Milvus* L. Büffon p. 267. tab. XXI. 8vo. Ueberſ. Hallen p. 211. n. 146. der Hühnerdieb, der Scherrſchwänzel. Klein. p. 96. n. XIII. der Stoſſer.) Er iſt ſo groß als ein Hahn und wieget nicht über 2½ Pfund. Man findet ihn in Europa ſowohl, als in Aſia und Afrika als einen Zugvogel. Seine Kennzeichen beſtehn in dem gabelförmigen Schwanze, in dem die mittlere Federn weit kürzer ſind als die Seitenfedern. Die oberen Theile des Leibes ſind dunkelbraun, die unteren weißlich. Die Federn der Schenkel hängen bis über die Zähen. Der königliche Geyer oder Wiche, welchen Herr von Büffon beſchreibt, iſt eine Spielart davon, die auch in Frankreich niſtet. Dieſer bedient man ſich zum Vergnügen der Baize. Man läßt nemlich einige Falken auf einen Königsweihen ſtoßen, mit denen er ſich dann in einen Kampf einläßt, aber allezeit zu kurz kommt. ſ. Müllers Linn. N. S. II. p. 72. Tab. III. f. 2.

Weißkopf Falke. (*Falco Leucocephalus* L. Büffon. Naturgeſch. I. p. 125. tab. VIII. * Hallen, p. 177. n. 115 f. 8.) Europa und America iſt ſein Vaterland. Er hat viele Aehnlichkeit mit den Adlern, daher man ihn auch den weißköpfigen Adler nennt. Der Körper iſt braun, der Kopf und der Schwanz aber weiß, die Füße ſind bis zur Hälfte mit Pflaumfedern beſetzt. Das Naſenwachs iſt gelb, ſo wie der Schnabel.

Weißkragen Falke. (*Falco ruſticolus* L.) Er wohnet in den nordiſchen Reichen von Europa und

heißt auch der Bauernadler. Das Naſenwachs, die Augenlieder und die Füße ſind gelb. Der Leib mit weiſſen und grauen Wellenlinien bezeichnet. Um den Hals läuft ein weiſſer Kragen. Ob der kleine Stein- oder Endtenadler, welchen Herr von Buffon (Naturgeſch. I. p. 115. Tab IV.) beſchreibt, eben dieſe Gattung ſey, iſt nicht mit Gewißheit zu ſagen. Herr Houttouin rechnet auch den Pondicheriſchen Falken, den wir oben beſchrieben haben, zu dieſer Gattung, der ſich aber doch genugſam davon unterſcheidet.

Zwergfalke. (*Falco minutus* L.) Dieſe Gattung iſt nicht größer als eine Taube und dem Sperberfalken in allem gleich. Der Schnabel iſt ſchwarz, das Naſenwachs braun, die Füße gelb, die untere Theile des Leibes weiß, die Schwanzfedern braun mit ſchwarzen Querbinden. Vielleicht iſt dieſe Gattung eine Spielart des Sperbers, welches wir nicht entſcheiden wollen. Es findet ſich zuweilen in hieſigen Gegenden eine andere Art von kleinen Raubvögeln, welche man mit dieſem ſchicklichen Namen belegen konnte, und welche ſich von den bisher angeführten unterſcheidet. Dieſen wollen wir hier noch kürzlich beſchreiben. Er hat die Größe einer Taube. Der Kopf iſt auf dem Wirbel ſchwarzgrau, und an den Seiten ganz ſchwarz, unter den Augen ziehet ſich auf beiden Seiten ein ſchwarzer Strich in Form eines Zwickelbartes über die Backen. Die Kehle iſt bis an den Hals ganz weiß, die Bruſt ſchwarz und weißgefleckt. Die oberen Theile, der Halsrücken, die Flügel und Schwanz ſind grau, und werden vom Kopfe an bis auf den Schwanz allmählig immer hellgrauer. Der Bauch und die Schenkel haben eine abſtechende rothbraune oder Fuchsfarbe. Die Füße ſind gelb, der Schnabel dunkelbraun. Die Flügel ſind weit länger als der Schwanz.

Zuletzt müſſen wir noch des ſibiriſchen Zwergfalken (*Falco regulus* Pall.) oder des kleinen Königs gedenken, welchen Herr Pallas in Sibirien angetroffen hat. Dieſer wiegt kaum ein halbes Pfund und kommt in der Geſtalt mit dem Thurmfalken überein. Der Schnabel iſt zweyzähnig, der Wirbel bräunlichgrau mit ſchwärzlichen Streifen, der Nacken mit braunen Wellenlinien bezeichnet, der Rücken bleyfarbig, weißgrau, braungeſtreift, nach dem Schwanze zu allmählig heller. Die Kehle iſt weiß, die übrigen unteren Theile weißlich mit roſtbraunen Flecken beſetzt. Die Flügel ſind unten bunt mit weiſſem Rande, das Naſenwachs grünlich, die Füße hochgelb, der Augenring braun. (9)

Falke. (Jägerey) Die verſchiedenen Arten der Falken ſuche man in dem vorhergehenden Artickel. Er iſt ein zur Vogelbaize abgerichteter Raubvogel. Mit dem Großfalken baizt man Kraniche, Reiger, wilde Gänſe, Rehe und Haſen; mit dem Gerfalken desgleichen. Von letzteren laſſen ſich auch einige auf die Rebhühner gut abrichten. Der Alphanet, urſprünglich aus der Barbaren, iſt zur Haaſen- und Hühnerbaize vorzüglich gut abzurichten. Der Baum- oder Lerchenfalke, auch Stoßfalke läßt ſich mit etwas mehr Mühe ebenfalls gut abrichten; jedoch ganz beſonders zum Lerchenfang. Man trägt ihn zu Ende des Auguſtes, wenn ſich die Lerchen mauſen, auf der Hand, läßt ihn, wenn die Lerchen aufſtiegen, in der Luft ein wenig flattern. Kaum wird es von den Lerchen gehört; ſo fallen ſie ſogleich auf die Erde, laſſen ſich faſt mit Händen greifen, und um ſo leichter mit Tiraſſen oder Haarſchlingen fangen.

Der Falke hat bey der Jagd fünf verſchiedene Benennungen:

1) Niais, (einfältig) wenn er im May entweder aus dem Neſte gehoben, oder beym erſten Ausfluge gefangen wird.

2) Gentil, (munter) wenn er im July oder Auguſt gefangen wird, und ſchon Begierde und Geſchwindigkeit hat.

3) Paſſagier, (Landſtreicher) heißt er vom September bis in den December, weil er im Herbſte ſeinen Zug hält.

4) Antanaire, ein jähriger noch nicht vermauſter Falke.

5) Hagard, ein ſchon vermauſter Falke. Wenn er alsdann erſt gefangen wird; ſo bleibt er eigenſinnig und iſt ſchwer zu zähmen. Man pflegt eigentlich einen zumerſtenmal abgemauſten Falken mit dem Titel Madriter Herr zu beehren.

Die Geſchicklichkeit, dieſe Falken und andere Raubvögel zur Jagd abzurichten, heißt die Falkenierkunſt oder Falknerey. Unter der lezten Benennung wird aber auch das ganze zur Falkenjagd gehörige Perſonale verſtanden, ebenfalls das Falkenierhaus, worinn dieſe Perſonen mit den abgerichteten Falken wohnen. Man ſagt auch Falkenhof.

Die Abrichtung der Falken geſchiehet folgendergeſtalt. Man fängt damit an, daß man den ausgenommenen Jungen immer mit friſchem Fleiſch von Tauben und Waldvögeln mäßig füttert. Nach 9 Mohaten läßt man ſie erſt auf Stangen und Aeſte von Bäumen, und dann auf die Hand ſitzen. Durch langwieriges Wachen und Hungern werden ſie zahm gemacht, und zum Haubentragen gewöhnt. Man nimmt ſie alsdann ins Feld, zeigt ihnen allerley Thiere, und ſo werden ſie nach denſelben aus Hunger begierig, und auf Luder und Weidwerk gewöhnt.

Den Falken zum Zurückkommen abzurichten, ſetzen einige ihn anfänglich in einen hölzernen Reif, den man in einer Schnur frey aufhängt, daß er ſich leicht bewege. Beginnt der Vogel zu ſchlafen; ſo ſtößt man dieſen Reif ſogleich an. Aus Furcht zu fallen hält er ſich veſt, und wird gehindert einzuſchlafen. Man hält den Reif drey Tage und drey Nächte in dieſer Bewegung; und die Jager löſen einander in dieſer Beſchäftigung ab, damit der Vogel gar nicht zum Schlafen komme. Andere pflegen aber, um denſelben weniger abzumatten, ihn auf eine Stange zu ſetzen, oder von einer Hand zur andern zu nehmen, und mit einer Feder, ſo oft er zum Schlafen Anſchein giebt, am Schnabel hin und her zu fahren, und ihn davon abzuhalten. Durch dieſes gewaltſame Wachen verliert er Verſtand und Andenken ſeiner vorherigen Freyheit und alten Lebensart. Alles wird in ihm dunkel, und er läßt mit ſich machen, was man will. Der Inſtinkt, ſich hoch in die Luft zu ſchwingen, iſt das einzige, was ſich von ſeinen alten Gewohnheiten nicht verliert. Man beveſtiget ihn daher an Riemen, die in der Falkierſprache Jets oder Feſſel genennt werden.

Sie werden aus einer gahrgemachten guten Hirſchhaut an einem Ende meiſtens einen Finger breit, aber am andern etwas ſchmäler und eine Spanne lang geſchnitten. Alsdann nimmt man einen Riemen, ſchlägt denſelben am breiten Ende zweymal um, ſticht mit einem Sattlerpfriemen durch das doppelt umgeſchlagene ein Loch, und zieht das ſchmale Ende durch das Loch ganz durch; jedoch mit der Vorſicht, daß das Umgeſchlagene nur ſo dicht ſey, daß hierdurch des Vogels Fang über dem Gelenke der Finger (Klauen) kaum Platz habe. Hierauf ſticht man zwiſchen das Umgeſchla-

ſchlagene hinein, und ziehet es etwas auf, um die Finger durchzuziehen. Dann wird abermal an dem dünnen Theile des Fanges das Schmale vom Riemen veſt herangezogen. So wird der Falke an beiden Fängen gefeſſelt; die Feſſel ſelbſt werden die Kurz- oder Wurfſeſſel genennt. Hierzu verfertiget man ein Wirbel, welche zween Ringe wie ein dicker Drath ſind, ſo, daß kaum ein kleiner Finger durchgeſteckt werden kann. Dieſe zween Ringe ſind wieder mit einem Wirbel aneinander gemacht, daß ſie ſich leicht herumdrehen; da denn an einem Ring die Kurzfeſſel eingeſchleift werden, an den andern aber die Langfeſſel kommen, die gleichfalls von guter Hirſchhaut eines kleinen Fingers breit und zwo Spannen lang geſchnitten ſind. Gedachte Riemen, woran die Wurfriemen beveſtigt werden, nennen die Falkenierer das Geſchüh, Gefäß oder Geſchütz, und einen einzelnen derſelben Falkenſchuh.

Damit man den Vogel, wenn er ſich verſtiegt, oder vom Kampfe ermüdet in einen Baum fällt, hören, finden und losmachen könne; ſo beveſtigt man an deſſen Geſchuh zwo helklingende Schellen.

Die **Wurfriemen** dienen dazu, daß man den Falken damit an der Hand halte. Wenn man ihn aber ledig und ſteigen laſſen will; ſo wird der Wurfriemen von dem Geſchüh abgezogen.

Die **Falkenkappe** oder Falkenhaube. Um den Vogel nicht immer auf der Hand tragen zu müſſen, wird ihm eine Kappe oder Haube von Leder über den Kopf gezogen, und dann wird er verkappt und gefeſſelt in einer Kammer auf die Erde geſetzt, oder zu dem Ende ihm eine Stange auf den Boden gelegt. Weil ihm die Kappe die Augen bedeckt; ſo glaubt er auf der Hand zu ſitzen und iſt ruhig. Dieſe Haube wird von einem Sattler auf folgende Art verfertigt: Man ſchneidet aus Holz die Form eines Falkenkopfs, und läßt derſelben an der Stelle der Augen etwas erhabene Hügel, damit die Kappe da mehr Raum bekomme, nicht auf die Augen drücke und dieſelben verletze. Die Haube wird aus drey Theilen von Leder geſchnitten, der obere Theil faſt grade, nur in der Mitte etwas breiter. Die Seitentheile werden unten grade und oben rund wie ein halber Mond zugeſchnitten. Die lezten belegt man auch zur Zierde mit Sammet, oder feinen Tuchläppchen; worauf ſie alsdann über der Form mit einer feinen Stoßnaht zuſammengenäht werden. Den oberen Theil ſchneidet man vorne aus, daß des Vogels Schnabel durchgehe. Hinten im Obertheile wird ein Schlitz geſchnitten, worinn zween Riemen gegen einander durchgezogen werden, an deren Ende man Knöpfe macht, um die Kappe damit auf- und zuziehen zu können. Unten herum wird die Haube eingefaßt. Dieſe Kappe ſetzt man dem Falken über den Kopf, ſticht den Schnabel durch, und zieht ſie hinten zu.

Man verfährt ferner mit ihm alſo: Man ſetzt ihn nemlich erſt einen Tag gradezu in einer Kammer auf den Boden oder eine dahin gelegte Stange. Den andern Tag zieht man einen ſtarken ledernen Handſchuh an die linke Hand, (worauf die Falken getragen werden) nähert ſich dem Vogel, ſchleift vorher den einen Langfeſſel an die Stulpe des Handſchuhes, faßt ihn hierauf an der Kurzfeſſel und hebt ihn auf die Fauſt, legt die Finger in die Hand, wie es gebräuchlich iſt. So trägt man ihn einige Stunden herum, zieht alsdann die Haube bey dem Riemen auf, und nimmt ihm dieſelbe ſubtil ab. Dann wird er wild umherſehen und gerne fliegen wollen. Man ruft ihm bey deſſen Bemerken zu: o ho! Männchen! und pfeift ihm auch zu. Macht er ſich dennoch zum Fluge fertig, oder fleugt mehrmal von der Fauſt, ſo faßt man ihn kürzer und wendet ihn an der Hand ſo, daß er nach und nach aufſitzen lerne. Iſt er halsſtarrig; ſo verkappt man ihn wieder, ſchlägt ihn ſanft mit einer Feder und ſtreichelt ihn damit, um ihn zu beſänftigen, ſetzt ihn alsdann auf eine frey in der Kammer angemachte Stange, die ſo weit von der Wand herausgeht, daß er bey allemfallſigen Herunterfallen die Schwingfedern nicht zerſtoße.

Den dritten Tag macht man einen weitern Verſuch auf der Fauſt und ſieht, ob er **kröpfen** (freſſen) will, hält ihm unten an ſeine Fänge etwas von abgezogenen Tauben in der Fauſt, ſpricht ihm zu: Rupf an, Männchen! ſtreicht ihn ſacht mit einer langen Feder die feinigen glatt und gleich. Kröpft er dennoch nicht; ſo ſetzt man ihn, nachdem man ihn vorher etliche Stunden getragen, wieder verkappt auf die Stange.

Oft ſind die Falken ſo hartnäckig, daß man die Verſuche zum Kröpfen mehrere Tage hintereinander wiederholen muß. Dawider dient, daß man ſie den Tag überflüßig trage und ihm noch etwas beſonders hinzuwerfe. Nur bey der Hartnäckigkeit kann man (um den Vogel nicht allzuſchwach werden zu laſſen) etwas in der Kammer auf den Boden werfen, ihn aber vorher bey dem Fraß anfeſſeln. Denen auf der Hand zu freſſen gewohnten Vögeln giebt man täglich einmal Tauben- oder nicht allzufettes Rindfleiſch, auch vom Herzen des Viehes. Wer ſparſam ſeyn will, ſchießt Krähen und giebt ihnen davon die Bruſt und das Derbe zu freſſen.

Ein zum Kröpfen auf der Fauſt gewöhnter Falk wird nunmehr zum Abtragen und Steigen abgerichtet. Man ſetzt ihn, wenn man ihn von der Stange auf die Fauſt genommen und abgekappt, auch vorher einige Stunden getragen hat, in der Kammer auf eine Stuhllehne, behält den Langfeſſel an den Handſchuh gebunden, nimmt die Aeßung in die Fauſt und auf den Handſchuh, ruft ihm zu, und hält ihm den Fraß juſt ſo, daß er mit Mühe zur Aetzung auf die Fauſt ſpringen muß. Folgt der Vogel; ſo tritt man den andern Tag nach vorherigem Herumtragen, wenn er freſſen ſoll, ſchon ſo weit von ihm, daß er ſchon fliegen muß. Hat man dieſes etliche Tage nach einander glücklich wiederholt; ſo zieht man ihm gemächlich den Fraß weg, ſetzt ihn wieder hin, und läßt ihn jederzeit etwas nehmen, was etlichemal nach einander gethan wird. Am Ende giebt man ihm auch ſatt. Hierauf nimmt man ihn den folgenden Tag (wenn man ihn zu Hauſe erſt ein Paar Stunden herumgetragen hat) mit ſich ins Freye, macht die Langfeſſel vom Handſchuh ab, bindet einen langen Bindfaden daran, ſetzt ihn von der Fauſt ab, tritt 40 bis 50 Gänge weit von ihm, ruft ihm zu: ho! Männchen! pfeift, und hält die Fauſt mit einer todten Taube vor ſich in die Höhe: ſo kömmt er gezogen und ſetzt ſich auf die Fauſt. Man nimmt ihm aber unvermerkt die Taube weg, ſetzt ihn wieder ab, läßt ihn noch ein- oder zweymal kommen, und giebt ihm nach und nach ſatt. Man wiederholt dieſe Uebung abermal einige Tage, und ſtellt ſich immer etwas weiter weg. Sollte er aber einmal auf das Rufen, Pfeifen und Fauſtzeigen nicht kommen wollen, und mückiſch werden; ſo nähert man ſich mit dem Fraße nach und nach, daß er nicht gar rappelköpfiſch werde.

Man muß immer über Wind treten, wenn der Falke im Freyen auf die Fauſt kommen ſoll, weil derſelbe gegen Wind zieht. Sollte er nicht willig kommen; ſo

ſtraft man ihn damit, daß man ihm wenig zu freſſen giebt, wodurch er zugleich begieriger nach dem Fraße wird. Man giebt ihm auch etwas Gewölle mit ein, welches in Federn beſteht, ſo mit Fleiſch umwickelt iſt. Man nimmt auch Werg von Flachs, macht hieraus kleine Kugeln, umwickelt ſie mit Fleiſch, die man Cures oder Falkenpillen nennt. Er wirft ſie des Morgens wieder aus, und wird hierauf hungrig und begierig.

Bey Abtragung des Vogels läßt man allemal Hunde bey ſich herumlaufen, um die Falken an die Hunde, und dieſe an die Falken zu gewöhnen.

Die Falken auf den Haſenfang abzurichten, ſtopft man ein ganzes Haſenfell mit Heu aus, bindet hieran eine lange Schnur und läßt hiermit jemand ſo geſchwind als möglich im Felde laufen. Dieſes läßt man den abzurichtenden Vogel einigemal ſehen, und äzet ihn auf dieſem Felle einige Tage mit einem ihm angenehmen Fraße. Hat er die Haut kennen gelernt; ſo bindet man ſie an eine lange Schnur, ſezt einen Reitenden auf ein ſchnelles Pferd, der das Fell mit ſich zieht, und bisweilen ſtille hält, ſo daß dem Vogel ſelbiges im Halten und Laufe gezeigt wird. Man äzet ihn hierauf mit einem Kaninchen, daß er meyne, er freſſe von dem Haaſen.

Man kann auch ein großes Kaninchen nehmen, demſelben zween Hühnerſchenkel an den Hals binden und dieſes den Falken ſehen laſſen, wobey man Vogel und Kaninchen an eine Schnur bindet, daß ſie ſich einander ſehen und der Falke nicht ſo ſehr davor erſchrecke. Man läßt ſie alsdann zuſammen, und äzt den Vogel mit denen von des Kaninchens Hals abgenommenen Schenkeln, bis er ſolches etlichemal verſucht hat und hierauf hizig wird, alsdann wird er losgelaſſen, um das Kaninchen zu fällen. Man giebt ihm endlich hiervon einen Lauf und etwas von dem Eingeweide.

Auf größeres Weidwerk, als Trappen, Reiher u. dgl. den Falken abzurichten, muß man ihn mit lebendigen dieſen ähnlichen Vögeln, als indianiſchen Hahnen, Löffelgänſen und jüngeren Reihern äzen. Man kann ſie am Leben erhalten, wenn man um ihren Hals geſchmeidiges Leder nebt, dem Vogel, ſo wie er ſie ergreift, die Kappe aufſezt, und ſtatt des Wildprets eine Haushenne giebt.

Die Perſer richten die Falken auch auf Gemſe und Gazellen ab (ſ. Gemſejagd; und eben ſo auf das Rothwildpret, welches in *Voyage de Chardin* umſtändlich zu leſen, hier zu Land aber nicht üblich iſt.

Was ferner von den Falken bey Reiher- Rebhühnerbeizen und dem Lerchenfange zu ſagen iſt, ſ. in dortigen Rubriken. So viel iſt noch zu erinnern, daß der gemeine deutſche Falke am leichteſten abzurichten ſey.

Wir haben oben geſagt, daß man den Falken, wenn ſie auf die Fauſt kommen ſollen, eins pfeife. Eben ſo kann man ſie auch an Trommel und Waldhorn gewöhnen.

Vorloß oder das **Federſpiel**, welches man gebraucht, den Vogel zurückzulocken, beſteht aus zween mit Riemen veſtzuſammengebundenen großen Vogelflügeln, woran ein Windſtrick und am Ende ein Häckchen von Horn angemacht iſt. Wenn ſie in der Entfernung dieſes Federſpiel ſehen, ſo ſtellen ſich entweder ein lebendiges Huhn oder einen andern Raub vor und kommen zurück.

Die Mauſezeit der Falken iſt meiſtens zu Ende des Merzes. Man pflegt ihnen vorher Schaaffleiſch in Baumöl genezt einzugeben, ſo in friſchem Waſſer ein wenig abgeſchlagen worden; allein ſo oft man ihnen friſches giebt, muß das alte Geäß weggenommen werden. Man ſperrt ſie währender Mauſe in eine Kammer; und ehe man ſie wieder herausnimmt, werden ſie mit einer gelinden Purganz gereinigt. Nach der erſten Mauſe wird der Vogel **vermauſt**, nach mehrmaligen Vermauſen aber **madirt** genennt.

Krankheiten und Zufälle, welchen die Falken ausgeſezt ſind, beſtehen 1) in Augenmängeln und Gebrechen; 2) in Krebs an dem Schnabel; 3) den Finnen; 4) dem Pips; 5) dem Schnupfen; 6) der Raute; 7) der Epilepſie; 8) in kurzem Athem; 9) dem Podagra; 10) der Schwindſucht; 11) dem Gries. Die Curen dieſer Gebrechen und jene der gebrochenen Flügeln, der Wunden und Brüche der Hände ꝛc. ſuche man in der **neuen luſtigen und vollſtändigen Jagdluſt** auf, die zu Leipzig 1762 in 8. herausgekommen iſt.

Weidmänniſche Redensarten. Der Falke zieht in die Höhe. Er ſenkt ſich nieder. Er ſieht auf den Raub. Er reißt den Raub mit den Hinterklauen. Er greift an, liegt unter, verliert das Feld. — Die Neſter der Falken heißen Geſtäude. Wenn ſie gefangen werden, werden ſie mit Reuſchhauben gehaubet; wenn man ſie aber anfängt zu tragen, werden ſie erſt recht gehaubet. Sie ſizen nicht auf der Hand oder Stange, ſondern **ſtehen**. Sie werden nicht abgerichtet, ſondern **berichtet**. Man lockt und äzt ſie auf das Luder. Man giebt das Luder aus. Sie werfen alle Morgen ihr Gewölle, d. h. ſie ſpeyen entweder die vom Raube miteingeſchlückten Federn oder Falkenpillen wieder aus; ſonſt ſind ſie weder zum Schlagen, noch zum Fangen tüchtig. Ihr Fliegen nennt man **ſteigen**. Sie **ſchlagen** die Reiher u. dgl. von oben herab und ſteigen alsdann wieder. Wenn ſie ſich verirren, heißt es, ſie fallen in ein anderes Land. Man ſpricht: man hat den Falken **geworfen**, ſtatt man habe ihn losgelaſſen. Der Falk **blockt** oder hat geblockt, wird geſagt, wenn er ſich, nachdem er ſich ein Rebhuhn aufgetrieben, nach ſeinem Vortheil auf einen Baum oder Buſch ſezt. Den Falken mit Schwingung des Luders oder Federſpiels zu ſich locken, heißt **ludern**. Rufen heißt, wenn man ihn mit dem Zieher und der Stimme allein auf die Hand bringt, wie bey den Habichten zu geſchehen pflegt.

In Deutſchland giebt man auch den Theilen des Leibes andere Benennungen. Die Füße heißen **Hände**, die Zehen **Finger**, und die Flügel **Schwingen**. Der Falke hat zweyerley Federn. Jene, die dem Vogel auf der Haut liegen, heißen Flaumfedern; die Flügelfedern zuſammen die Wammen. Die erſte äuſſerſte kurze wird Schwingfeder, die zweyte die lange Penn, die dritte die vorlange Penn, und die übrigen insgemein Pennen genennt. Eben ſo nennt man auch die 12 Schwanzfedern, nur die mittelſte als die 13. heißt die Decke, weil ſie über die von beiden Seiten hergehenden liegt, und ſie decket, wo ſie zuſammenſtoßen.

Die Zeit des Falkenfangs iſt in Deutſchland von Bartholomä bis Martini, zuweilen bis Weihnachten. Sie werden wie andere Raubvögel mit aufgerichteten Garnen, Wänden, Rinnen, Schleifen, Leimruthen ꝛc. und mit Habichtsfängen gefangen. Zum Berichten (Abrichten) werden ſie, wie oben erinnert wurde, entweder im May aus dem Neſte gehoben, oder nach dem erſten Ausfluge gefangen. ſ. *Niais* in dem Artickel **Falke** u. ſ. w. (31)

Falke. (*Gryllus falconarius*) ſ. unter **Heuſchrecken.**

Falke, ein französisches Stück, s. **Faucon**, **Fauconneau**.

Die Alten hatten **gestärkte**, **geschwächte**, **große**, **große extraordinaire**, **kleine extraordinaire** und noch mehr Gattungen solcher Stücke, deren Namen man heutzutage nicht mehr nennen höret. (6)

Falkenblattlaus, **Falkenlaus**. (*Aphis salicis* Sulz. Gesch. t. II. f. 6.) Diese Blattlaus ist von der Linneischen Weidenlaus unterschieden, grau und bräunlich, über den Leib haarig; der Saugstachel ist länger als die Fühlhörner; die geflügelten sind ganz grau mit haarichten Füßen. Sie ist eine der größern Arten ohne Honigröhrgen, und kommt an der Weide vor. (24)

Falkonet, ist ein Stück, das eine zwey- bis dreypfündige eiserne Kugel schießet und 35 bis 36 Caliber lang ist. Das halbe Falkonet ist 38 Caliber lang und schießet einpfündige Kugeln. (6)

Fall, ist die auf die waagrechte Fläche senkrechte Bewegung, die ein Körper vermöge seiner Schwere macht. Obwohl schon Epicurus und Lucretius gemuthmaßet, daß die Körper im leeren Raume mit gleicher Geschwindigkeit fallen würden; so behielte doch die Meinung der Peripatetiker, daß sich die Geschwindigkeiten des Falles verhalten, wie die Schweren der Körper, so lange die Oberhand, bis der große Galiläus Galiläi kam und sie durch unwidersprechliche Erfahrungen widerlegte. Denn Kugeln von Gold, Bley u. dgl. bekamen keinen Vorsprung von 4 Zoll, wenn er sie zugleich mit einer wachsernen, so viel leichteren, eine Höhe von hundert Ellen in der Luft herunter fallen ließ. Newton machte nachgehends den Versuch im luftleeren Raume selbst und fand, daß ein Stück Gold und eine Pflaumfeder, die er darinn zugleich fallen ließ, den Boden auch zugleich erreicheten. Maschinen zu diesem Versuche beschreiben s'Gravesande, Musschenbroeck, Wolf u. a. Wer Anstand findet, der bedenke, daß, wenn ein Körper zehnmal so viel wieget als ein andrer, er zehnmal so viel Masse hat, und folglich, wenn sein Anstoß zehnmal so stark seyn soll, seine Geschwindigkeit nicht größer als des andern seine seyn darf, indem die Größe der Gewalt durch das Product aus der Masse in die Geschwindigkeit geschätzet wird, also, wenn sie der Masse proportional seyn soll, einerley Geschwindigkeit voraussetzen muß. Zehn bleyerne Flintenkugeln, die auf einmal von gleicher Höhe auf einen Körper herunterfallen, wirken mit zehnmal so großer Kraft in denselben als eine, und bewegen sich doch offenbar nicht geschwinder als eine einzele. Man sehe auch **anziehende Kraft**.

Dechales, Ricciolus u. a. haben durch die Erfahrung, und Hugenius durch die Rechnung aus der Bewegung des Pandels bestimmt, wie groß die Geschwindigkeit der fallenden Körper ist. Man hat nemlich gefunden, weil die Kraft der Schwere nicht überall auf dem Erdboden einerley ist, daß die Geschwindigkeit unter den Polen 15,674, unter dem Aequator 15,597, also nach einem mittleren Maase 15,635 rheinländische Fuß in einer Secunde seyn.

Die vom Galiläus zuerst angestellten und nachher von mehreren wiederholten Versuche lehren, daß der Fall schwerer Körper in einem nicht widerstehenden Mittel oder im leeren Raume eine gleichförmig beschleunigte Bewegung seye (s. **Bewegung, gleichförmig zunehmende**), d. i. eine solche, die in jedem Augenblicke einen gleichen Zuwachs der Geschwindigkeit erhält. Wenn daher die Abscissen AD, AB *) die Zeiten vorstellen; so stellen die in eben der Verhältniß stehenden Semiordinaten des Dreyeckes DE, BC die Geschwindigkeiten und die Dreyecke ADE, ABC die durchloffenen Räume vor. Die vom Anfange an durchfallene Räume verhalten sich also wie die Quadrate sowohl der Zeiten, als der Geschwindigkeiten; die Zeiten und die Geschwindigkeiten folglich wie die Quadratwurzeln der Räume. Ferner die in einzelnen Zeiten hinter einander durchfallenen Räume wachsen nach den ungraden Zahlen, so daß, wenn der in der ersten Zeit zurückgelegte Raum 1 ist, der in der zweyten, dritten, vierten Zeit zurückgelegte 3, 5, 7 ist. Endlich wenn der Körper die ganze Zeit über mit gleicher Geschwindigkeit und zwar mit derjenigen, die er am Ende erhalten, gefallen wäre, so hätte er grade noch einmal so viel Raum zurückgeleget, als er mit der beschleunigten Bewegung durchfallen. Folgendes Täfelein zeiget das Verhalten des Falles durch etliche Secunden.

Secund.	Raum in jeder	Raum vom Anfang
1	(1) 15,635	(1) 15,635
2	(3) 46,905	(4) 62,540
3	(5) 78,175	(9) 140,715
4	(7) 109,445	(16) 250,160
5	(9) 140,715	(25) 390,875
6	(11) 171,985	(36) 562,860

Alles bisher gesagte ist aus dem angeführten Artickel klar, und daraus lassen sich ferner die den Fall der Körper betreffenden Aufgaben leicht begreifen. Z. B. Wenn man den Raum weiß, der in einer gewissen Zeit durchfallen worden, so kann man leicht den Raum berechnen, der in einer andern gegebenen Zeit durchfallen werden muß, oder die Zeit, worin ein andrer gegebener Raum durchfallen wird. Denn wenn die Zeiten T und t, die Räume R und r sind, so ist vermöge des obigen $T^2 : t^2 = R : r$, folglich $r = \frac{Rt^2}{T^2}$ und $t = \frac{T\sqrt{r}}{\sqrt{R}}$. Z. B. Wenn der Körper 562860 rheinländische Fuß in 6 Secunden durchfällt, in wie viel Zeit durchfällt er 250,160? Antwort: $t = \frac{6\sqrt{250,160}}{\sqrt{562,860}} = \frac{6.500}{750} = 4$. Desgleichen wenn der Körper in 6 Secunden 562860 Fuß tief herunterfället, wie tief fället er in 4 Secunden? Antwort: $r = \frac{562,860.4^2}{6^2} = \frac{562,860.16}{36} = 250,160$. Hätte man gesucht, wie tief er in einer Secunde gefallen; so hätte man daraus die Tiefen vor alle nachfolgenden Secunden bestimmen und ein ganzes Täfelein, wie das hieher gesetzte, verfertigen können. Wie man aus der Zeit, in welcher man den Schall des aufstossenden Steines höret, nachdem man ihn aus der Hand fallen lassen, die Tiefe der Grube berechnen könne, findet man im Artickel: **Tiefe**.

Bis hieher haben wir den Fall der schweren Körper im leeren Raum erwogen. Befinden sie sich in einem ihrer Bewegung widerstehenden Mittel, so ist folgendes dabey zu bemerken. Körper von leichterer Art gehen in flüßigen Wesen schwerer oder gar nicht unter, sondern tauchen sich darein so tief ein, bis ein Stücke des flüssigen Wesens von der Größe des eingetauchten Theiles so viel wiegt als der ganze Körper. Z. B. ein Körper,

*) Mechanische Tafel Fig. 2.

der halb, oder zwey Drittel, oder drey Viertel so viel wiegt als das Wasser, taucht sich um die Hälfte oder um zwey Drittel, oder um drey Viertel seiner Größe darein ein. Ein Körper von schwererer Art hingegen gehet zu Boden; weil er aber so viel von seinem Gewichte verlieret, als ein gleich großes Stücke des fliessigen Wassers wieget; so gehet er nur mit dem Reste seines Gewichtes unter. Daher sinkt ein Körper von schwererer Art, als bey welchem dieser Rest größer ist, in einerley fließigem Wesen schneller, als ein Körper leichterer Art, und eben derselbe Körper sinkt in einem leichteren fließigen Wesen schneller als in einem schwereren. In den Unterschied der Geschwindigkeit hat ausser diesem noch mehreres anderes Einfluß. Der leichtere Körper z. B. ein Pfund Zinn, der grösser ist als der von schwererer Art, z. B. ein Pfund Gold, jaget, wenn er sinket, mehr Wassertheilchen aus dem Wege, als der schwerere, und der schwerere, der schneller fällt, treibt sie geschwinder, also abermals mehrere in eben der Zeit aus dem Wege. Das erste vermehrt, das andre vermindert den angeführten Unterschied der Geschwindigkeit. Der Körper reibet sich in dem fließigen Wesen, wodurch er fällt; je kleiner er nun ist, je größer ist seine Fläche gegen seinen Inhalt, und je größer also die Friction gegen den Rest seines Gewichts. Desgleichen je schneller er fällt, desto stärker ist die Reibung. Durch beides wird die Geschwindigkeit vermindert. Ferner die fließigen Wesen haben eine gewisse Zähigkeit, die da verursachet, daß zur Trennung ihrer Theile eine größere oder kleinere Kraft erfordert wird. Die Figur des Körpers ist mehr oder weniger aufgelegt, das flüßige Wesen zu zerschneiden u. s. f. Das Gewicht und die Zähigkeit der Luft sind sehr geringe und daher in gegenwärtiger Betrachtung vor nichts anzusehen. Das übrige aber bleibet alle. Daher fallen die Körper auch in der Luft langsamer, als im leeren Raume, und fallen in ihr nicht mit gleicher Geschwindigkeit. Unterdessen, weil die Geschwindigkeit in den ersten Secunden nicht sehr groß ist, so ist der Widerstand der weichenden Lufttheilchen und die Reibung nicht sehr beträchtlich, daher fallen sehr schwere Körper von geringen Höhen von ohngefähr 100,150 Fuß, worin Galiläus seine Versuche gemacht, fast eben so schnell in der Luft, als im Leeren, und der Unterschied der Geschwindigkeit nicht sehr viel mehr und weniger schwerer, ist in solchen Höhen auch kaum merklich. Soll dieser Unterschied sehr merklich seyn, so muß man die Versuche in beträchtlichen Höhen mit Körpern anstellen, die bey einerley Größe sehr verschiedene Schwere, und bey einerley Schwere sehr verschiedene Größe oder auch zugleich sehr verschiedene Größe und Schwere haben. Daher hat Hauksbee zu seinen in der Paulkirche zu London angestellten Versuchen gläserne mit Quecksilber gefüllte und andre aus Gork bereitete Kugeln genommen und befunden, daß, z. B. wenn jene $\frac{5}{10}$ eines Zolles, diese $2\frac{3}{10}$ zum Durchmesser, jene 840 Grane diese 120 zum Gewinnst hatte, jene 220 Fuß hoch in 4, diese in 8 Secunden herunter fiele. Daher ist ferner begreiflich, warum, obwohl, als Desaguliers im luftleeren Raume eine Guinee, ein Stückgen Papier und eine Pflaumfeder 15 Fuß hoch zugleich herunter fallen ließe, alle drey Körper den Boden zugleich erreichten, dennoch, wenn die Luft nicht so rein als möglich ausgepumpet war, zwar die Guinee und das Papiergen zugleich, aber die Pflaumfeder ein wenig später auf dem Boden ankamen.

Endlich so lange der Widerstand des Mittels geringer ist als die Kraft, die den Körper beständig herunter treibt, so lange beschleuniget er in demselben seinen Fall eben sowohl als im leeren Raume. Wird aber endlich der Widerstand, der mit der Geschwindigkeit des fallenden Körpers zunimmt, dieser Kraft gleich, so höret die Beschleunigung auf und der Körper sinkt mit gleichförmiger Geschwindigkeit von dem einmal erreichten Grade vollends zu Grund. Ja wenn die Dichtigkeit des Mittels und damit sein Widerstand zunimmt, wie der Körper tiefer fällt, so vermindert sich seine Geschwindigkeit von dem Augenblicke an, da sie aufhöret sich zu vermehren, und hat also in demselben ihr größtes Maas.

Aus dem Artickel: **anziehende Kraft**, ist bekannt, daß, wenn man wissen will, wie geschwind ein Körper in einer gegebenen Weite von der Erde z. E. in der Weite des Mondes, die 60 Halbmesser der Erde beträgt, falle, man sprechen müsse: wie das Quadrat der gegebnen Entfernung, diesesmal 3600, zu dem Quadrat des Halbmessers der Erde oder 1, als in welcher Weite man vermöge des obigen die Geschwindigkeit aus der Erfahrung weis, die nach französischem Maaße 15,0515 oder, wenn man die 7 Linien zusetzt, die durch die umdrehende Bewegung entzogen werden, 15,104 Fuß in der Secunde beträgt; so verhalten sich diese 15,104 zu dem Raume, den ein Körper in der vorgeschriebenen Weite innerhalb einer Secunde durchfället, und welcher also nun $\frac{15{,}104}{3600} = 0{,}0042$ ausmachte. Weiteren Zusammenhang dieser Gedanken mit mehreren findet man im Artikel: **Mond**.

Wenn ein Loch durch den Mittelpunkt der Erde gebohret wäre, innerhalb welchem ein schwerer Körper fallen könnte, so würde, wie Newton *Princ. phil.* L. I. Sop. 73. erweiset, der Fall so viel langsamer seyn, als die Stelle, woraus man sich den Körper fallend vorstellet, tiefer unter der Oberfläche der Erde lieget, weil die Kraft, wodurch er angezogen wird, seiner Entfernung vom Mittelpunkte proportional ist. Die Schwere wirkt also auf der Oberfläche der Erde am stärksten und ihre Wirkung nimmt ab, wenn man sich von der Oberfläche sowohl hinauswärts als hereinwärts entfernet, und ist sichtbarlicher Weise im Mittelpunkte der Erde gar nichts.

Wie schnell die Körper auf der Oberfläche der Sonne und der Planeten fallen, wird der Artickel: **Planete**, lehren.

Ob ein Körper in einer gegebenen Stellung vor dem Falle sicher seye oder nicht, und auf welche Seite er alsdenn fallen müsse, zu beurtheilen, ist erstlich nöthig, daß man dessen Schwerpunkt bestimme, welchen durch Erfahrung und durch Rechnung auszumachen der davon handelnde Artickel lehret. Aus dem Schwerpunkte ziehet man alsdenn einen Perpendikel auf die Horizontalfläche, der die Direction oder Richtung ist, nach welcher sich der Körper vermöge seiner Schwere zu bewegen bemühet. Trift dieser ein innerhalb der Grundfläche, worauf der Körper stehet; so ist er vor dem Falle sicher; weil er blos nach der einen Richtung sich zu bewegen strebet, wornach er dermalen sich nicht bewegen kann. Trift er ausserhalb der Grundfläche ein, so ist seiner Bewegung nichts entgegen, und er stürzet also auf die Seite, auf welcher der Perpendikel aus dem Schwerpunkte liegt. Je schmaler die Grundfläche und je höher der Schwerpunkt über dieselbe erhoben ist, desto leichter; je breiter dagegen die Grundfläche und je niedriger über derselben der Schwerpunkt liegt, desto schwerer ist es, durch einen Druck von der Seite her

dieſen ſo weit zu verſchieben, daß das Loth von ihm über jene wegfällt, alſo den Körper umzuwerfen. Deswegen iſt die Kugel, das Rad, die Walze ſo leicht fortzurollen. Deswegen macht man die Säulen unten dicker als oben u. ſ. f.

Im Falle kehrt der Körper den Theil gegen die Erde, welchem der Schwerpunkt am nächſten liegt. Darum macht man den Theil, womit man will, daß der Körper auffalle; am ſchwerſten, z. E. der Bombe giebt man eine gröſſere Stärke des Eiſens der Brandröhre gegen über. Es läſſet ſich auch hieraus begreifen, warum die Katzen und dergleichen Thiere, wenn ſie von einer Höhe, die zureicht, daß ſie ſich währender Zeit des Falles drehen können, herunterfallen, immer auf die Pfoten zu ſtehen kommen und dadurch ihr Leben erretten. Indem ſie nemlich ihren Rücken, der ſich anfänglich unten befindet, krümmen, zwingen ſie die Eingeweide in die Höhe, zugleich ſtrecken ſie Kopf und Füße gen Himmel, durch beydes bringen ſie den Mittelpunkt der Schwere nach oben, was alſo oben war, muß ſich unten hin kehren und ſie kommen alſo auf die Füſſe zu ſtehen.

Man hat Maſchinen, die Kraft zu meſſen, womit fallende Körper aufſtoſſen. In Leupolds *theatro machinarum generali* S. 176. findet man die Beſchreibung der Graveſandiſchen und einer von ihm ſelbſt erfundenen.

Vom Fall der Körper auf abhangenden Flächen ſehe man den Artickel: **Schiefliegende Fläche** nach.

Was man in dieſem Artickel wiſſen möchte, wird der Artickel: **Schwere**, enthalten. (6)

Fall der wahren Horizontallinie unter die ſcheinbare. ſ. **Horizontallinie.**

Fall des Bodens oder **Waſſers**, ſ. **Gefälle.**

Fall, (Bergw.) ein Nierenerz, der mächtiger iſt als der Gang an den gewöhnlichen Orten, und der reicher als das, vor und nach demſelben auf dem Gang brechende Erz. (39)

Fall, Rechtsfall, heißt bey den Rechtsgelehrten eine jede Begebenheit, welche eine rechtliche Entſcheidung zuläßt. Mehreres davon ſ. unter dem Artickel: **Caſus.** (38)

Fall oder **Vall**, iſt in deutſchen Rechten bisweilen die Abgabe, welche der Herr bey dem Todesfalle eines Leibeigenen aus deſſen nachgelaſſenen Verlaſſenſchaft zu fordern hat. (ſ. **Baulehungsrecht.**) Von **Anfall, Hauptfall, Heimfall, Lehnsfall, Rückfall, Windfall** handeln beſondere Artickel. Von den **vier Fällen** ſ. den Art. **Auf die vier Fälle.** (15)

Fall der erſten Eltern. (katho'.) Nebſt den Engeln war der Menſch das vornehmſte Geſchöpf Gottes. Er wurde von ihm nach ſeinem **Ebenbilde** (ſ. dieſen Artickel) erſchaffen. Der Seele nach wurde er mit der heiligmachenden Gnade ausgezieret, wodurch er gerecht, heilig und ein Freund Gottes geworden iſt. Daher giebt die allgemeine Tridentiniſche Kirchenverſammlung (Seſſ. 5. can. 1.) den Ausſpruch: "Wer nicht bekennet, daß Adam der erſte Menſch, als er das Gebot Gottes in dem Paradieſe übertreten hat, alſobald die Heiligkeit und Gerechtigkeit, welche ihm mitgetheilet war, verlohren habe, der ſoll verflucht ſeyn." Ob aber Adam in dieſer Gnade ſey erſchaffen worden, oder ob ſie ihm nach ſeiner Schöpfung ſey eingegoſſen worden, iſt eine Frage, welche, wie Pallavicinus bezeugt, dieſe Kirchenverſammlung nicht hat entſcheiden wollen. Doch wird das erſtere, welches auch die heil. Auguſtinus und Thomas behaupten, von den Theologen gemeiniglich für wahrſcheinlicher gehalten. Eben dieſe beyden Lehrer leiten noch andere Gaben aus dieſer übernatürlichen Gnade her, nemlich, daß der Leib der Seele, und die untern Kräfte der Vernunft wären unterworfen geweſen. Dieſes war noch nicht genug, ſondern der Menſch ſollte auch ſeinem Leibe nach unſterblich ſeyn; denn es iſt gewiß, daß der Tod durch die Sünde in die Welt iſt eingeführet worden, **Röm. 5, 12. B. der Weisheit 2, 23.** Deswegen ſind die Pelagianer, welche behaupteten, Adam ſey geſtorben, er möchte geſündiget haben oder nicht, von dem heil. Auguſtinus gründlich widerlegt, und von mehreren Kirchenverſammlungen verdammet worden, beſonders von jener zu Carthago im Jahre 418. can. 1. welches nachher von den römiſchen Päbſten Innocentius und Cäleſtinus, wie auch von der zweyten Kirchenverſammlung zu Orange und endlich von der allgemeinen zu Trient (Seſſ. 5. can. 1. & 2.) beſtätiget worden. Doch iſt dieſes nicht ſo zu verſtehen, als wenn der Menſch aus ſich ſelbſt ſo unſterblich geweſen wäre, als z. B. die Engel ſind, ſondern daß er durch die Gnade Gottes allzeit friſch und geſund würde erhalten worden ſeyn, wie es der heil. Auguſtinus (Lib. 6. de Gen. ad Lit. c. 21. &. 25.) erkläret. Eben dieſer Kirchenlehrer beſchreibt (Lib. 14. de Civit. c. 26.) die Glückſeligkeit, die Adam in dem Stande der Unſchuld genoſſen hatte, ſehr ſchön auf folgende Weiſe: "Der Menſch lebte alſo in dem Paradieſe, wie er wollte, ſo lange er das wollte, was Gott befohlen hatte. Er lebte in dem Genuſſe Gottes, aus welchem Gute er gut war. Er lebte ohne Bedürfniß, und es ſtunde bey ihm, allzeit ſo zu leben: er hatte Speiſen, damit er nicht hungere; Trank, damit er nicht dürſte; den Baum des Lebens, damit ihn das Alter nicht auflöſe. Es war nichts Verwesliches, welches ſeinen Sinnen in oder auſſer dem Körper einen Ueberlaſt verurſachet hätte. Er hatte weder in ſich eine Krankheit, noch auſſer ſich einen Streich zu befürchten. Er genoß die beſte Geſundheit an ſeinem Leibe, und in ſeiner Seele eine völlige Zufriedenheit. Gleichwie in dem Paradieſe keine Hitze oder Kälte war, ſo wurde auch der gute Wille des Bewohners deſſelben durch keine Begierlichkeit oder Furcht beleidiget. Allda war nichts trauriges, nichts eitelluſtiges; eine beſtändige Freude aber hatten ſie in Gott, den ſie mit reinem Herzen, mit gutem Gewiſſen und ungeheucheltem Glauben liebten u. ſ. w."

So glückſelig auch dieſer Stand unſrer erſten Eltern geweſen iſt, ſo hielten ſie ſich doch nicht lang in demſelben. Der gütigſte Gott legte ihnen keine ſchwere Gebote auf, ſondern nur ein leichtes, um ihren Gehorſam zu prüfen. Er befahl ihnen von dem Baume der Wiſſenſchaft des Guten und des Böſen nicht zu eſſen; widrigenfalls müßten ſie des Todes ſterben. Demungeachtet laſſen ſich die Unglückſeligen verführen, koſten die verbotene Frucht, und ſtürzen hiemit ſich und ihre ganze Nachkommenſchaft in das Verderben.

Moſes beſchreibt kürzlich die Urſache dieſes betrübten Falles, der Teufel nemlich redete aus einer Schlange, die er als ein Werkzeug gebrauchte, zu der Eva, und verſprach ihr die Wiſſenſchaft des Guten und des Böſen u. ſ. w. Doch vermeynet der heil. Auguſtinus Lib. 14. de Civ. c. 13. Adam und Eva hätten ſchon vorher in geheim angefangen, böſe zu ſeyn, ehe ſie in den öffentlichen Ungehorſam gefallen wären; und er hält die Hoffart für ihre Anfangsſünde; denn dieſe wird (*Eccl.* 10, 15.) der Anfang aller Sünde

genennet. Dieſes ſcheint auch gegründet zu ſeyn; weil ſie ſich über den Stand ihrer Natur zu erheben, und Gott gleich zu werden verlangten, indem ſie die Wiſſenſchaft des Guten und des Böſen beſitzen wollten. Und nachher hat ſich ihre Hoffart noch böſer und verdammlicher gezeigt, ſagt der heil. Auguſtinus, da ſie wegen ihrer offenbaren Sünde keine Verzeihung begehrten, ſondern ſuchten nur die Schuld von ſich abzulehnen: Adam beſchuldigte das Weib, die Eva aber die Schlange. Und dieſes iſt die groſſe Sünde, welche der heil. Auguſtinus (Lib. 1. *Oper. imperf.* c. 105.) ineffabiliter grande peccatum nennet. Dieſer Ausdruck wird keinem zu hart vorkommen, wenn er betrachtet in was für einem glückſeligem Stande die erſten Eltern erſchaffen worden: wie leicht ſie die Verſuchung hätten überwinden können, wie gelind das ihnen aufgelegte Gebot war: und wie fürchterlich die Strafe war, welche ſie davon hätte abſchrecken ſollen. Mehr hievon iſt zu leſen bey dem heil. Auguſtinus Lib. 14. *de Civ. Dei* &c.

Dieſe Geſchichte der erſten Sünde wird von den Ungläubigen unſrer Zeiten als ein Gedicht gehalten: 1) weil das Geſpräch der Eva mit der Schlange unter die äſopiſchen Fabeln zu gehören ſcheinet: 2) weil unbegreiflich ſey, daß Eva den Betrug des Teufels nicht ſollte gemerket haben: 3) weil die über die Schlange verhängte Strafe, daß ſie auf dem Bauche kriechе, ſollte lächerlich ſeyn; indem dieſes der Schlange allzeit eigen und natürlich geweſen: ja ſie wäre auch ungerecht, indem die Schlange nicht geſündiget hätte: 4) weil es unſchicklich ſey, daß die Schlange liſtiger als alle andere Thiere genennet würde, wie auch, daß die Wiſſenſchaft des Guten und Böſen an die Frucht eines Baumes gleichſam gebunden geweſen.

Allein dieſe angeführten Gründe ſind viel zu ſchwach, als daß ſie uns bewegen ſollten die Wahrheit der Geſchichte des Moſes in Zweifel zu ziehen. Denn 1) es redete nicht die natürliche Schlange, ſondern aus ihr als ſeinem Werkzeuge der Teufel. Dieſer, nicht ſie, fraget, antwortet, macht Vernunftſchlüſſe, und bringt Zweifel vor, welches wohl nimmermehr einer natürlichen Schlange bey aller ihrer thieriſchen Liſtigkeit zugeſchrieben werden kann. Daß aber der Teufel aus ſeinem Werkzeuge der Schlange mit der Eva habe reden können, wird wohl niemand leugnen, als nur diejenigen, welche das Daſeyn der Geiſter verneinen; gegen dieſe aber ſtreiten die Zeugniſſe nicht allein der heil. Schrift, ſondern auch aller Völker: (ſ. die Art. **Dämonen, Engel** ꝛc.) Wer alſo bedenket, daß es Geiſter gebe, daß ſie vermögend ſeyen, in die Körper zu wirken, und daß wir unzählbare Beyſpiele in der Geſchichte haben, welche bezeugen, daß die Teufel aus den Thieren und Götzen geredet haben, dem wird gar nicht ſchwer fallen, zu begreifen, daß der Satan aus der natürlichen Schlange, die er beſeſſen hatte, mit der Eva das Geſpräch geführet habe. Daß aber 2) die Eva den Betrug des Teufels hierin nicht gemerket habe, iſt zwar zu verwundern, und ſo leicht nicht zu erklären; doch kann man deswegen dieſes nicht als ohnmöglich verwerfen; beſonders, wenn man betrachtet, daß ihr Verſtand ſchon vorher durch die Hoffart einigermaſſen verdunkelt war. 3) Ueber wen eigentlich Gott die Strafe, 1 B. Moſes 3, 14. verhänget habe, iſt eine Frage, welche von den Schriftauslegern auf zweyerley Art beantwortet wird: und jede aus beyden leiſtet der Einwendung hinreichende Genugthuung. Einige verſtehen dieſes von der natürlichen Schlange, doch nicht ſo, als wenn ihr das Bauchkriechen als eine neue Beſchwernis wäre aufgelegt worden; ſondern vielmehr, wie es Theodoretus (Interrog. 34. in Gen.) erkläret, damit ſich die Menſchen bey Anſehung deſſen an die Sünde der erſten Eltern erinnern ſollten, und daher ſcheint auch die Schlange dem Menſchen gehäßig und fürchterlich geworden zu ſeyn. Deſſen haben wir ein ähnliches Beyſpiel in dem Regenbogen, welcher zwar allzeit ein natürliches Luftzeichen geweſen; doch nach der Sündfluth ein Zeichen des zwiſchen Gott und den Menſchen gemachten Bundes geworden iſt. Man kann auch in dieſer Meynung die Strafe eben ſo wenig, ja noch weniger ungerecht nennen, als jene, 3 B. Moſ. 20, 15. durch welche über den Menſchen und das Vieh die Todesſtrafe geſetzt war. Dergleichen können und pflegen auch zu geſchehen, um einen gröſſern Abſcheu vor dem Laſter zu erwecken. Nicht wenige Väter und Schriftſteller ſind einer andern Meynung, und behaupten der ganze Fluch und die Strafe falle nur über den Satan. Denn der 14. und 15. Vers haben einen einzigen Gegenſtand; und zwar eben den, von welchem ſchon im erſten und folgenden Verſen geſagt wird, daß er geredet, gefragt, geantwortet, Vernunftſchlüſſe gemacht, und ſo die Eva verführet habe. Wer war aber dieſer? Niemand anders, als der Teufel aus der Schlange: dieſen in der Schlange verkappten Verräther klagt auch die Eva bey Gott an; und folglich geht auch die Strafe auf eben dieſen Verführer, und nicht auf das bloſe Werkzeug der Verführung; denn nur den Verführer redete Gott an: weil du dieſes gethan haſt, weil du die Eva verführet haſt ꝛc. Die Ausdrücke, **auf dem Bauche kriechen, und Staub eſſen** ſind uneigentliche, doch bey den Hebräern gebräuchliche Redensarten, die von jenen geſagt werden, welche als völlig Ueberwundene ganz ihren Siegern unterworfen ſind. Der natürliche Verſtand des ganzen Fluches iſt folgender: Du, Satan, haſt die Eva verführet, die auch den Adam zu gleicher Sünde gebracht hat. Du haſt alſo deine Abſichten, die Menſchen in das Unglück zu ſtürzen, erreichet. Allein deine Freude ſoll von kurzer Dauer ſeyn. Du ſollſt in den allerniedrigſten und unglückſeligſten Zuſtand, ſogar unter die Thiere herabgeſetzt werden. Du ſollſt durch deine gänzliche Erniedrigung und Unterwerfung erkennen, daß du nicht geſieget habeſt, ſondern daß du überwunden ſeyeſt u. ſ. w. 4) **Die Liſtigkeit der Schlange vor allen andern Thieren** kann abermal auf zweyerley Weiſe verſtanden werden: erſtens weil ſie aus ihrer Natur ſelbſt ſehr liſtig iſt, wovon Samuel Bochartus (*in Hierozoico* P. 1. L. 1. c. 4.) viele Zeugniſſe der Schriftſteller anführet; deswegen auch Chriſtus (**Matth. 10, 16.**) ſeine Jünger ermahnet, ſie ſollen klug ſeyn, wie die Schlangen. Zum andern kann dieſe beſondere Liſtigkeit der Schlange dem ſie beſitzenden, und aus ihr redenden Teufel zugeeignet werden. Beyde Meynungen erkläret der heil. Auguſtinus, L. 2. *de Gen.* c. 2. Endlich die Benennung des **Baumes der Wiſſenſchaft des Guten und des Böſen** nehmen die heil. Auguſtinus, Chryſoſtomus u. a. m. daher, weil an dieſem der Gehorſam oder Ungehorſam des Adams ſollte geprüft werden. Doch vermeynen auch andere, daß der Baum eine beſondere Kraft gehabt, den Verſtand mit einer vollkommeneren Erkenntniß des Guten und Böſen zu erleuchten.

Die leiblichen Strafen der erſten Eltern, welche auf ihren Ungehorſam gefolgt ſind, erzehlet die heil. Schrift 1 B. Moſ. 3, 16. und folg. Noch ſchwerere

aber mußte die Seele empfinden; denn dieſe wurde der urſprünglichen Gerechtigkeit, in der ſie erſchaffen worden, beraubt. Es wurden ihr alle Gaben, welche ihr mit dieſer Gerechtigkeit zugekommen ſind, entzogen. Hierauf erfolgte der innerliche Aufruhr des Fleiſches gegen den Geiſt, alſo daß gleichwie der Menſch durch ſeinen Ungehorſam ſich gegen Gott aufrühriſch gezeigt hat, ſo ungehorſam verhielte ſich der untere Theil des Menſchen gegen den Obern. Es ſchlugen ſich noch hinzu die Unwiſſenheit, die Finſterniſſe in dem Verſtande und die Schwachheit in andern Seelenkräften, alſo daß, wie die tridentiniſche Kirchenverſammlung (Seſſ. 5. can. 1.) ſagt: „der ganze Adam durch jene Sünde des Ungehorſams an Leib und Seele verſchlimmert worden ſey.„ (11)

Fall der erſten Eltern. (proteſt.) Der Menſch war von Gott in einem Stande der Glückſeligkeit und der Unſchuld erſchaffen, wovon wir unter Ebenbild Gottes gehandelt haben. Dieſer urſprüngliche Zuſtand iſt verlohren gegangen, und zwar aus eigenem Verſchulden des Menſchen. Der Menſch wird nunmehro in Sünden gebohren, (ſ. Erbſünde) und die Handlung, wodurch Adam jene vorzügliche und urſprüngliche Beſchaffenheit für ſich und ſeine Nachkommen verlohr, heißt der Fall Adams oder der Sündenfall. Da dieſe Handlung Geſchichte iſt, die nicht aus Vernunftgründen ſondern allein aus Zeugniſſen erkannt werden kann, ſo muß man ſich dabey allein an die heilige Schrift halten; und da dieſe eine unleugbare Erkenntnisquelle iſt, ſo kommt es lediglich darauf an, was ſie ſelbſt uns davon lehre, und wir müſſen hier das, was eigne Meynung der Theologen iſt, ſich die Sache beſſer und leichter vorzuſtellen, von dem unterſcheiden was die Bibel poſitiv davon ſagt, oder doch aus dem was ſie ſagt, nach den Regeln einer vernünftigen Erklärungskunſt ſicher geſchloſſen werden kann.

Die Lehre von dem Sündenfall oder die Geſchichte der erſten Sünde iſt in der Religion nichts weniger als unerheblich. Ob gleich ein Menſch an ſeiner Seligkeit keinen Schaden leiden würde, wenn er auch von dieſer erſten Handlung, woraus das moraliſche Uebel auf alle Menſchen gekommen iſt, nicht belehrt wäre, indem er ohne dieſe Kenntnis, doch ſich des Verſöhners und der Vergebung der Sünden in Chriſto tröſten und ſich der wahren Frömmigkeit befleißigen könnte: ſo hat doch gleichwohl die Einſicht in den Urſprung des Uebels einen ſehr wichtigen Einfluß in den richtigen Verſtand vieler bibliſchen Stellen und anderer damit zuſammenhängenden Lehren, von den böſen Geiſtern, der Erbſünde, der Verſöhnung der Menſchen, der wahren Demuth u. ſ. w. Ohnehin wird doch jedermann, wenn er das Uebel ſeiner Natur erkennt, begierig ſeyn zu wiſſen, woher daſſelbe rühre, und es iſt ihm immer ſehr wichtig einzuſehen, daß nicht Gott die Urſache des Böſen ſey.

Wir nehmen den Unterricht von dieſer Sache, theils aus den hiſtoriſchen Nachrichten des Moſis, theils aus andern Stellen der Bibel her, wodurch jene moſaiſchen Erzählungen mehr erläutert, und das dogmatiſche in dieſer Sache feſtgeſetzt wird. Moſes iſt in ſeiner Nachricht kurz, und ſchränkt ſich vornemlich auf das ein, was in die Sinne fiel. Die Neugierde des Menſchen, welcher gerne alle Umſtände erforſchen möchte, iſt vom Moſes nicht befriedigt. Genug, daß er uns ſo viel von dieſer Sache ſagt, als für uns zu wiſſen nöthig iſt. Doch kann aus dieſer kurzen Erzählung eines und das andere von ſelbſt gefolgert werden. Die Erzählung von ihm haben wir 1 Moſ. 2, 16, 17. und im ganzen dritten Capitel. Im neuen Teſtament zielen die Stellen von der Verſöhnung der Welt durch einen Menſchen im Gegenſatz der Sünde, welche nebſt der Strafe durch einen Menſchen auf alle gekommen; von der Schlange, mit welchem Namen der Satan beleget wird u. ſ. w. auf dieſe Begebenheit.

Der Hauptinhalt dieſer Geſchichte iſt: Gott habe dem Menſchen zwar die Herrſchaft und den Gebrauch aller Geſchöpfe der Erden überlaſſen, nur die Frucht des Baums des Erkenntniſſes Guten und Böſen habe er ihm unterſagt, und zwar mit der angefügten Drohung, daß er, wenn er davon eſſen werde, des Todes ſterben oder von dem Augenblick an die Unſterblichkeit verlieren und dem Tode unterworfen ſeyn werde; der Menſch aber habe dieſes Verbots ohngeachtet, ſich endlich durch eine Schlange (denn dieſe wird von Moſes allein genannt) verleiten laſſen, von dieſer Frucht zu eſſen. Zuerſt ſey Eva verführt worden und die Schlange habe allerley Bewegungsgründe gebraucht, ihr zweifelhaft gemacht, ob Gott ein ſolches Verbot gegeben oder ſie ſolches auch wohl recht verſtanden habe; die ſchädliche Folge und Wirkung dieſer Frucht ihr ausgeredet, Hofnung zu einer gröſſern und herrlichern Beſchaffenheit gemacht, und daß ihre Augen würden aufgethan und ſie Gott gleich ſeyn würde; Eva habe nun durch dies liebliche Anſehen der Frucht ſich blenden laſſen und wirklich von derſelben gegeſſen. Darauf ſey auch Adam von der Schlange und der Eva verführt worden; gleich nach der That hatten ſie aber erkannt, daß ſie unrecht gethan hatten; ſie ſahen, daß ſie nackend waren, ſchämten und verſteckten ſich unter die Bäume, bis Gott in dem Garten erſchien, ihnen ihre Sünde vorhielte und die Strafe dictirte.

Hiebey fragt es ſich nun erſtlich ob dieſe Erzählung als eine Allegorie anzuſehen, oder wörtlich und eigentlich verſtanden werden müße. Sowohl unter den Alten als Neuern ſind viele der erſten Meynung, doch gehen ſie in der Auflöſung dieſer ſinnbildlichen und allegoriſchen Erzählung wie ſie ſolche nennen, ſehr von einander ab. Unter den Juden war Philo in ſeinem Werke de opificio mundi der Meynung, daß der Baum des Erkenntniſſes ein Symbol der Klugheit ſey, Gutes und Böſes zu unterſcheiden, und Moſes habe durch ein Sinnbild den Verfall der menſchlichen Seele beſchrieben. Die Schlange ſey nichts anders als die Lüſternheit wodurch die Eva angegriffen ſey, und eben ſo denkt Maimonides. Unter den Kirchenvätern wählte Origenes und Ambroſius gleichfalls die allegoriſche Erklärung, doch behielt Origenes die hiſtoriſche Wahrheit bey, welche andere verlaſſen haben. Auch Burnet nahm in ſeiner Archæologia, eine Allegorie an. Er ſagt, Moſes habe hier nach der Imagination geſchrieben, ſonſt müßte man annehmen, daß die Thiere vor dem Falle Vernunft und Sprache gehabt, oder die Schlange außerordentlich geredet habe, wodurch der Fall Eva unvermeidlich geworden wäre. Johann Clericus ſagt: Moſes habe blos erzehlen wollen, die Sünde komme von unſern erſten Eltern her, man könne aber nicht ſagen wie ſein vorgetragenes Räthſel aufzulöſen ſey. Con. Midleton nennt ſie einen moraliſchen Namen, in welchen kein vernünftiger Menſch eine wahre und eigentliche Beſchreibung des Falles finden könne. Hadr. Baverland erklärt ſie dadurch, daß den erſten Menſchen die fleiſchliche Vermiſchung noch unterſagt geweſen. Andere glauben Moſes habe hier ein hieroglyphiſches Ge-

mälde vor sich gehabt, und nach demselben die Sache vorgestellt, denn es sey bey den Morgenländern die verblümte sinnbildliche und hieroglyphische Schreibart üblich, da Moses in der Weißheit der Egypter unterrichtet worden, so habe er solche wahrscheinlich auch hier erwählt, und so sind die Arten diese Geschichte zu erklären, unsäglich unterschieden. Die gemeine und herrschende Meynung ist aber, daß man diese Geschichte buchstäblich nehmen und verstehen müße. Denn obgleich bey den Morgenländern und besonders den Egyptern dergleichen versteckte und verblümte Vorstellung gewöhnlich war, so dürfe man doch nicht davon auf Mosen schließen. Jene egyptische Priester hatten ihre besondere Absichten, nicht von jedermann verstanden zu werden, wenn sie etwas in dunkle Vorstellungen und Bilder versteckten; so war es aber bey Mosen nicht. Dieser wollte dem Volk eine treue und wahrhafte Geschichte von dem Ursprung der Welt und des Menschengeschlechts geben, die jedermann verstehen sollte, und die für die Menschen durchaus sehr interessant war. Man müsse nicht eher eine Geschichte allegorisch erklären, bis der buchstäbliche Verstand der gesunden Vernunft widerspreche, welches hier nicht sey, wenn man nicht schon gegen gewisse Wahrheiten, z. E. die Existenz der Engel u. s. w. eingenommen sey; da Moses vorher und nachher lauter wahre Geschichten erzähle, so seye es wider alle Vermuthungsgründe, dazwischen eine Allegorie anzunehmen, und wollte man dies hier behaupten, so müßte denn auch der Garten eine Allegorie seyn, eben so die Flüsse, die Steine, und kurz ein allegorisches Paradies angenommen werden, welches gleichwohl geographisch nach seiner Lage beschrieben worden sey; überhaupt verliere dadurch die Glaubwürdigkeit aller Geschichte, wenn man sogleich bey einigen Schwierigkeiten, die man zu finden glaubt, zu allerley allegorischen Erklärungen seine Zuflucht nehmen wollte. Gegen diese allegorische Deutung streite vornehmlich die Anführung der Geschichte und die Anspielung auf dieselbe im neuen Testament, welche offenbar voraussetze, daß die Verfasser desselben alles buchstäblich verstanden haben. Z. E. wenn Paulus sagt: Adam sey nicht verführt, sondern das Weib sey verführt worden, und habe die Uebertrettung eingeführt. 2 Cor. 11, 3. Ich fürchte, daß nicht, wie die Schlange Eva mit ihrer Schalkheit verführt, also auch euer Sinn verrückt werde von der Einfältigkeit in Christo, und Christus redet Joh 8, 44. von dem Teufel, als einen Mörder von Anfang der nicht bestanden sey in der Wahrheit. Bey den Morgenländern ist auch die allegorische Erzählung nicht durchaus üblich, und die alten Juden, wie Sherlok gezeigt, haben diese Geschichte gleichfalls nach dem Buchstaben verstanden; finden sich aber hier auch einige Schwierigkeiten, so ist die Frage, ob diese so groß sind, daß man deswegen zu einer Allegorie seine Zuflucht nehmen müße; zumal da man bey der Allegorie noch weit mehrere Schwierigkeiten findet, die zu einer solchen Verschiedenheit der Erklärungen Anlaß geben. Z. E. so ist es offenbar ungereimt, wenn einige den Leib des Menschen zum Paradiese machen, worinn doch der Mensch gelebt, das Blut oder die Lüsternheit zur Schlange, und doch hat der Mensch und die Schlange ihre besondern Strafen erhalten. Noch ungereimter ist es, wenn man das Verbot von der Frucht zu essen, von dem Verbot des ehelichen Beyschlafs erklären will. Gott hatte doch gleich nach der Bildung der ersten Eltern schon gesagt, daß sie sich mehren und die Erde füllen sollten, und warum nimmt man nun diesen einzigen Umstand von der verbotenen Frucht aus der Erzählung heraus, sie zu allegorisiren, und nicht denn auch das übrige, die Schürze, welche Adam und Eva machten, die Geburtsschmerzen des Weibes u. s. w.? Wie ließe sich das erklären, daß Eva zuerst von der Frucht gegessen und nachher ihrem Manne auch davon gegeben habe? und daß Adam erst nach dem Sündenfall sein Weib erkannt habe, wenn der Sündenfall selbst schon darinn bestanden hätte? Ueberdem sind die Orientaler nicht gewohnt die fleischlichen Vermischungen allegorisch vorzustellen.

Wenn man diese Erzehlung buchstäblich versteht, so vermeidet man die grössern Schwierigkeiten, und es lassen sich die etwan noch aufstoßenden Dunkelheiten leichter heben. Man muß nur nicht vergessen, daß der Zweck Mosis nicht war, uns alle Umstände dieser Begebenheiten ausführlich vorzutragen, sondern nur die Hauptsache, wie nemlich der Mensch in die Sünde gerathen und verführt worden sey, und daß er daher kurz und blos nach den Sinnen erzählt, wobey also noch manches weiter vorgegangen seyn kann und muß.

Die Ursache der Sünde oder den Urheber nennt Moses Schlange, (Hanachasch). Weil aber in der Schrift der Teufel mehrmalen die Schlange genennt wird, so ist die Frage, ob hier wirklich eine natürliche Schlange oder allein der böse Geist, oder beydes sowohl natürliche Schlange als böser Geist verstanden werden müße. Jede Meynung findet ihre Anhänger. Daß hier wirklich eine natürliche Schlange zugegen gewesen, zeigt der Wortverstand sowohl in der Mosaischen Erzählung (und Moses schreibt hier nicht als Dichter sondern als Geschichtschreiber) als in den Worten Pauli 1 Cor. 11, 3. wovon man ohne dringende Noth nicht abgehen kann. Moses sagt ausdrücklich, sie sey listiger oder einschmeichelnder als alle Thiere auf dem Felde gewesen. Von einem Geiste läßt sich dieses im Ernst nicht sagen, denn kein vernünftiger Mensch zweifelt, daß ein Geist einen Vorzug an Verstand und Witz vor den Thieren habe. In der Strafe wird dieser Schlange gedacht, und diese Strafe selbst ist so beschaffen, daß sie die natürliche Schlange und ihre Beschaffenheit angeht. Eva sagt daher auch in ihrer Entschuldigung die Schlange habe sie verführt. Wie aber diese Schlange beschaffen und von welcher Art sie gewesen sey, ist freylich nicht auszumachen. Es gibt viele Arten und auch eine Art glänzender und geflügelter Schlangen, die in Arabien und Egypten angetroffen werden sollen. Einige haben auch gemeint, daß dieses Individuum oder doch Art von Schlangen das Vermögen gehabt, sich mit dem Vordertheil des Leibes aufzurichten. Vielleicht wären auch die guten Engel den ersten Menschen im Stande der Unschuld in einer solchen schönen Schlangengestalt erschienen, und diese Gestalt hätte der böse Geist gemißbraucht. Darauf gienge etwan die Redensart der Bibel, daß sich der Teufel in einen Engel des Lichts verstelle. Hieraus lasse sich nun auch begreiflich machen, wie die Eva habe hintergangen und verführt werden können.

Es bleiben aber manche blos bey der natürlichen Schlange stehen, und glauben es seye hier weiter nichts als eine natürliche Schlange gewesen, wie z. E. einige Juden behauptet haben. Sie stellen sich die Sache so vor: Eva sey vor diesem Baum des Erkenntnisses vorbey gegangen und habe auf demselben eine Schlange wahrgenommen, welche von dieser Frucht gegessen habe. Da sie des Verbots Gottes eingedenk gewesen, so habe sie voller Begierde gewartet, was der Genuß

dieſer Frucht bey der Schlange für Wirkung haben werde. Da ſie nun ſahe, daß nichts widriges darauf erfolgt ſey, ſo ſey ſie von ſich ſelbſt auf die Gedanken kommen, ob ſie wohl das Verbot recht gefaßt, ob wohl dieſe Frucht ſo ſchädlich ſeyn ſollte u. ſ. w. Dies alles ſey alſo in ihrer Seele vorgegangen, ohne daß ein böſer Geiſt oder die Schlange geredet habe. Die Worte: die Schlange ſey liſtiger geweſen als alle Thiere auf dem Felde, erklären ſie: ſie habe gewußt was gut ſchmeckt. Allein dies ſchickt ſich zu einer ernſthaften Erzehlung nicht, und dergleichen Einfälle paſſen auch nicht wohl in die heilige Geſchichte.

Andere nehmen auch einen beſondern Geiſt, ein denkendes Weſen, und zwar einen böſen Geiſt an. Zwar nennt ihn Moſes hier nicht ausdrücklich, denn er führt nur das an was in die Sinne fiel, und was die Eva wirklich vor Augen hatte; aber doch ſchreibt er der Schlange ſolche Prädicate zu, die offenbar ein verſtändiges Weſen vorausſetzen. Geſpräche, Abſichten und vernünftige oder liſtige Vorſtellungen, und die Strafe welche nachher auf die Schlange gelegt wird, bezeugen, daß hier zugleich ein verſtändiges Weſen angenommen werden müße. Von dieſer Strafe gleich ein mehrers. Im neuen Teſtament wird dies noch mehr beſtättigt. In demſelben wird der Teufel oft Schlange oder Drache genennt, und man kann davon keinen andern Grund als in der moſaiſchen Geſchichte finden. Chriſtus ſagt ausdrücklich, der Teufel ſey ein Vater der Lügen und ein Mörder von Anfang, das iſt der Urheber von allem Böſen, oder allem was der Wahrheit und Rechtſchaffenheit entgegen geſetzt ſey, und der Sünde, welche den Tod in die Welt brachte; eben dadurch ſagt er, daß dieſer böſe Geiſt der erſte Verführer der Menſchen geweſen ſey. Eben daher iſt auch die Verſuchung Chriſti ein Gegenbild ſeiner erſten Verſuchung der Menſchen vom Satan. Von den Gottloſen heißt es deswegen, ſie ſeyen vom Teufel, und Chriſtus ſagt, er ſey der Feind der das Unkraut ausſäet; und wenn Paulus, 2 Cor. 11, 3. ſpricht, daß Eva von der Schlange verführt worden, ſo erklärt er ſolche Verführung v. 14. von dem Satan. Nimmt man alſo das neue Teſtament hinzu, ſo wird dadurch außer allen Zweifel geſetzt, daß nicht blos eine natürliche Schlange, ſondern auch wirklich ein böſer Geiſt bey dem Fall der erſten Menſchen geſchäftig geweſen.

Dieſes haben nun freylich die mehrſten gefühlt, doch ſind nun einige auf den Gedanken gekommen, hier nichts weiter als den böſen Geiſt anzunehmen, und die Schlange ganz wegzulaugnen. Es habe nach ihrer Meynung Moſes ein hieroglyphiſches Gemälde vor ſich gehabt, in welchem freylich der Satan auf eine ſinnliche Art habe müſſen vorgeſtellt werden, wozu denn das Bild einer Schlange erwählt geweſen ſey. Daher ſage Moſes wenn er den böſen Geiſt nennen wollen, Sammachaſch. Es ſey ja auch die natürliche Schlange keiner eigentlichen Strafe fähig. Indeſſen ſind dieſer Meynung die in dem vorhergehenden angeführten Gründe für eine wirkliche Schlange entgegen.

Doch ſind auch hier noch verſchiedene Meynungen, wenn gleich ſowohl eine natürliche Schlange als ein böſer Geiſt angenommen wird. Manche nehmen an, es habe der Satan die Geſtalt einer Schlange angenommen, andere aber er habe eine Schlange beſeſſen, und durch ſie geredet. Moſes entſcheidet hier nicht. Es ſcheint die leztere Meynung die Schwierigkeit zu haben, daß die Schlange keine zum Sprechen ſchickliche Organe habe. Es haben daher einige ſich die Sache ſo vorgeſtellt. Eva ſey vor dem Baume des Erkenntniſſes vorüber gegangen, und habe wahrgenommen, daß eine natürliche Schlange ſich auf denſelben gemacht und von der Frucht gegeſſen habe. Dies habe ſie aufmerkſam gemacht, und ſie habe der Sache einige Zeit mit Verwunderung zugeſehen, indem die Schlange mit dem gröſten Appetit gegeſſen ohne einige ſchädliche Wirkungen zu fühlen. Daraus ließe ſich denn auch begreifen, wie ſie glauben können, daß ihr die Frucht nicht ſchädlich ſondern nützlich ſeyn werde. Dieſes habe der böſe Geiſt, welcher in der Nähe geweſen, wahrgenommen, und ſich der Gelegenheit bedient, Töne zu formiren und ein Geſpräch anzufangen, welches denn die Eva für Reden der Schlange gehalten. Vielleicht hätte ſie auch wohl in der Einbildung geſtanden, daß es außer den Menſchen andere ſichtbare Geſchöpfe gegeben, welche das Vermögen zu reden hätten, und geglaubt, daß ſie an dieſer Schlange dergleichen Geſchöpf antreffe. Dies ſind Hypotheſen die dazu dienen, ſich die Vorſtellung von dieſer Sache zu erleichtern, und die man jedermann laſſen kann, ſo lange man ſie nur nicht als ausgemachte Wahrheit ausgiebt und ſie denen Buchſtaben der Schrift nicht widerſprechen. So viel kann man immer glauben, daß noch verſchiedene andere Umſtände und Geſpräche vorgefallen ſeyen.

Die Ueberredungsgründe des böſen Geiſtes waren zuerſt, daß er die Eva zweifelhaft machte, ob ſie auch das Gebot Gottes recht verſtanden habe, indem doch aus dem Beyſpiel der Schlange das Gegentheil erhelle, denn daß der Teufel Gott als neidiſch und ungerecht vorgeſtellt habe, hat keine Wahrſcheinlichkeit. Ein ſo grober Anfall auf Gott würde das Gemüth der Eva vielmehr zum Unwillen gebracht haben. Die Worte: Gott weiß, können ſo erklärt werden, daß ſie eine Betheurung ausdrucken: ich rufe Gott zum Zeugen an, und in der Anrede liegt eine Verwunderung: Sollet ihr Menſchen, die ihr zu Herrn über die Erde geſetzt ſeyd, nicht eben die Rechte haben, welche die Thiere auf dem Felde haben, und nicht auch von dieſer Frucht eſſen dürfen? Dürft ihr im Ernſte glauben, daß Gott euch ſolche unterſagt habe? Zum andern ſtellte er der Eva die gröſſere Glückſeligkeit vor, die ſie dadurch erhalten würde. Ihre Augen würden aufgethan werden, d. i. ſie würden ein gröſſeres und höheres Maas der Erkenntnis erlangen. Es ſtimmt dies mit der Benennung des Baums überein, und kann auch auf die Schlange zielen, die durch den Genuß in einen vortreflichen Zuſtand gekommen. Im folgenden heißt es auch wirklich, daß ihre Augen aufgethan worden, denn ſie bekennen nun, aber nicht zu ihrem Vortheil, andere Erfahrungen, die ſie noch nicht gehabt hatten. Die Eva wurde verführt, und ſie verführte nun ſelbſt auch den Adam. Es iſt hier Moſes wieder ſehr kurz. Vermuthlich iſt der Angrif auf ihn ſowohl von dem böſen Geiſt als der Eva geſchehen, und es werden auch hier von Seiten Adams Schwierigkeiten und Einwendungen hervorgebracht worden ſeyn, indem Adam nachher zu ſeiner Entſchuldigung anführt: das Weib hat mich verführt. Indeſſen machte die Verführung doch keine Nothwendigkeit zur Sünde aus, und es blieb in dem Menſchen immer eine eigne Verſchuldung. Es war bey der Eva und dem Adam ein Trieb zur höhern Glückſeligkeit, dieſer war nun zwar an ſich rechtmäßig und von dem Schöpfer ſelbſt in ihre Natur gelegt, nur wurde dieſe Glückſeligkeit auf einem falſchem Wege geſucht, und von dem böſen Gei-

sie zur Beförderung ihres Falls genutzt. Die Unschuld der ersten Menschen bestand noch in keiner zur Fertigkeit gekommenen Tugend, sondern sie sollte durch Uebung zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden, und daher war die stete Bewachung der Sinnlichkeit nöthig, damit sie in dem gehörigen Verhältniß gegen die Oberkräfte erhalten würde, und hier verließen die ersten Menschen diese Aufsicht auf die Sinne. Es heißt, daß die Eva durch das liebliche Ansehen der Frucht verleitet geworden, und durch diese Sinnlichkeit endlich hingerissen, von der Frucht gegessen habe. Ob bereits vorher in der Eva gewisse sinnliche unordentliche Bewegungen vorgegangen, oder ob sie in ihrer vollen Unschuld zum Baum getreten, und hier zuerst die unordentlichen Regungen in sich gespürt, davon sagt die Schrift nichts. Einige haben das erstere angenommen, um daraus die durch diese Handlung erfolgte Unordnung in dem Menschen begreiflicher zu machen, andere aber haben die erste sündliche Vergnügen allein bey diesem Vorfall bey dem Baum behauptet, weil die Schrift immer nur hievon allein rede.

Gleich nach der Sünde giengen nun den ersten Menschen die Augen auf. Sie erkannten, daß sie nackend waren, und machten sich Schürzen oder Bedeckungen von Feigenblättern. Ihre Scham vor Gott trieb sie dabey an, sich zu verstecken. Man begreift leicht, daß sie vor dem Fall eben so gut gewußt haben, daß sie nackend waren, als jetzt, und daß diese Redensart von geöfneten Augen mit dem Schamen, welches hinzugesetzt wird, verbunden werden müsse. Sie fühlten nemlich jetzt unordentliche Regungen und den Verlust ihrer vorhin gehabten Unschuld, daher Moses zu dem Aaron, welcher dem Volk das goldne Kalb gemacht hatte, auf eben die Art sagt: er habe das Volk nackend gemacht. Die Zusammenfügung der Feigenblätter, womit sie sich bedeckten, erklärt noch deutlicher, daß die ersten Menschen sinnliche, ungewöhnliche Lüste empfunden haben. Diese Blätter sind auch nicht einzelne Blätter, sondern das Wort תְּאֵנָה bedeutet auch Zweige, und das Zusammenfügen ist auch weiter nichts, als daß sie solche zusammengeflochten oder gebunden haben. Da sie nun die Stimme Gottes hörten, verbargen sie sich aus Furcht des bösen Gewissens. Vermuthlich waren die Menschen der gottlichen Offenbarungen gewohnt, und Gott hat ohne Zweifel durch besondere Zeichen, eines sanften Rauschens der Bäume, hier aber etwan durch einen Donner seine Gegenwart merken lassen. Die Stimme Gottes machte sie auf ihren gegenwärtigen und verschuldeten traurigen Zustand aufmerksam, und wie ihnen die Sünde vorgehalten wurde, schob Adam die Schuld auf die Eva, und diese auf die Schlange.

Nun erfolgte die Strafe. Zuerst erhielte sie der Verführer. Die Strafe für denselben heißt: **weil du solches gethan hast, seyst du verflucht vor allem Vieh und vor allen Thieren auf dem Felde. Auf deinem Bauch sollst du gehen und Erde essen dein Lebenlang, und ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen ihren und deinen Saamen, und derselbe soll dir den Kopf zertreten und du wirst ihn in die Ferse stechen.** Ueber diese Strafe ist die Erklärung sehr verschieden. Einige haben hier alles auf den Satan, andere alles auf eine natürliche Schlange gezogen, und noch andere theilen die Strafe, daß sie theils auf den bösen Geist, theils auf die Schlange gehe. Diejenigen, welche gar keine natürliche Schlange annehmen, erklären die Worte, **daß sie verflucht seyn, auf dem Bauch kriechen, und Staub essen sollte,** für uneigentliche Redensarten, welche nur den verworfenen Zustand des bösen Geistes anzeigen sollten: auf die natürliche Schlange konnte man diese Strafe nicht ziehen, denn ein unvernünftiges Geschöpf sey doch eben so wenig einer Strafe als einer freyen Handlung fähig, und wenn diese Thiere vorher eine andere Beschaffenheit gehabt, andere Lebensmittel gebraucht, und etwan Füße gehabt, so sey es mit der Gerechtigkeit Gottes nicht zu vereinbaren, daß er wegen dieses Individuums, ein ganzes Geschlecht der Thiere hätte strafen wollen. Gehöre aber alles dieß zur natürlichen Einrichtung der Schlangen, so könnte es nicht als Strafe angesehen werden, eben so wenig, als wenn man den Fisch damit strafen wollte, daß er schwimmen sollte: überdem gäbe es Schlangen, welche auch Milch und Fleisch u. dergl. äßen. Wir haben im vorhergehenden bereits die Gründe angeführt, warum man hier eine wirkliche natürliche Schlange annehmen müsse. Was aber die bey der Strafe angeführten Bedenklichkeiten betrift, so muß man überlegen, daß diese Bestrafung gar wohl Strafe genannt werden könnte, wenn man nur solche relativ in Absicht des Menschen betrachtet. An sich ist ein Thier keiner Strafe fähig, aber es kann doch mit demselben etwas geschehen, woraus die Strafbarkeit und Schändlichkeit einer Sache erkannt wird. So war es bey den Opferthieren, welche wegen der Sünden der Menschen getödtet wurden, bey einem stößigen Ochsen u. d. m. Und wenn es gleich zu der natürlichen Beschaffenheit der Schlangen gehört, daß sie auf dem Bauch kriechen, und Staub schlucken, so wäre ja möglich, daß diese Schlange von einer besondern Art gewesen, welche vorher geflügelt war, oder sich aufrecht richten konnte, jetzt aber dieses Vermögen verlor.

Einige und zwar nicht nur Tindal, Collins und der Wertheimische Bibelübersetzer, sondern auch neuere protestantische Lehrer aber wollen die ganze Rede Gottes an den Verführer von der natürlichen Schlange allein erklären, und ziehen also auch die Worte: **ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, und deinen Saamen und ihren Saamen, und derselbe soll dir den Kopf zertreten und du wirst ihn in die Ferse stechen,** allein auf die natürliche Schlange. Nach ihrer Meinung wolle Gott hier weiter nichts sagen, als daß es eine beständige Antipathie zwischen der Schlange und den Menschen geben werde, daß die Schlangen denen Menschen mit ihrem Gifte gefährlich werden, und die Menschen dagegen denen Schlangen den Kopf zerschmeißen würden. Sie gründen diese Erklärung darauf, daß man sonst zur Allegorie seine Zuflucht nehmen müsse, indem hier blos einer Schlange nicht eines bösen Geistes gedacht werde, und daß die ersten Menschen wohl unter Weibessaamen nicht Christum verstanden haben können, wovon sie dazumal noch keine Kenntniß gehabt haben. Ohnehin könne man dem Teufel keinen Saamen zuschreiben, und die Gottlosen könnten nicht so genannt werden, weil Christus mit denenselben keinen Krieg führe; der Weibessaame aber sey natürlich die Nachkommenschaft des Weibes, und nicht eben ein einzelnes Individuum. Es würde auch hier nicht ein Sieg des Weibessaamens angeführt, sondern ein steter Krieg, und der Fersenstich würde, wenn er auf Christum gehen sollte, einen Triumph des Satans anzeigen. Ohnmöglich hätten die Menschen also hier eine Weissagung und Verheissung von Christo verstehen können. Wollte man ganz die Erklärung dieser Stelle von der na-

türlichen Schlange auch einwenden, daß ja ohnehin die Schlangen schon ihrer Natur nach dem Menschen schädlich wären, so sagen sie, daß ja nicht alle Arten von Schlangen giftig seyen, und daß auch diese Art der Schlange, welche bey dem Fall der ersten Eltern im Spiel gewesen, vielleicht eben so unschädlich vorher für den Menschen gewesen sey, jetzt aber durch den Genuß der Frucht die giftige Beschaffenheit erlangt habe. Viele Theologen und zwar besonders zu unsern Zeiten haben diese Erklärung für die beste gehalten. Allein sowol die ältern als viele neuere Theologen und zwar diejenigen, welche hier einen bösen Geist annehmen, verstehen sie von einer Weissagung von Christo und einer Strafe des bösen Geistes. Die Gründe, daß hier ein böser Geist geschäftig gewesen sey, haben wir im vorhergehenden angeführt: und ist dieß richtig, so hat man auch Ursache zu glauben, daß er in der Strafe nicht übergangen sey. Daß Moses denselben hier nicht ausdrücklich nenne, muß aus der Absicht, die er hatte, erklärt werden, nemlich er führt blos an, was in die Sinne fiel und was die ersten Menschen vor Augen hatten. Nach dieser Theologen Meinung findet sich also hier eine Weissagung von Christo, und diese nennen sie Protevangelium, oder das erste Evangelium. Daß der Satan mehrmalen Schlange, der große Drache u. s. w. genannt werde, ist aus der Bibel bekannt, und die alten Juden und auch Maimonides haben diese Worte von dem Meßias und dem Satan verstanden. Daß von einem Schlangensaamen geredet wird, erklärt sich dadurch, wenn man bedenkt, daß dasjenige, was von jemand herrührt, auch sein Saame genannt werden könne. Dieß könnten nun zwar die bösen Engel und auch Gottlose seyn, wie daher Christus zu den Juden sagte: ihr seyd vom Vater dem Teufel: aber mit mehrerm Grunde nimmt man doch hier an, daß darunter die Sünde selbst verstanden werde, welche dem Satan als Urheber zugeschrieben und als seine Ausbrut angesehen wird. Unter dem Weibessaamen können hier nicht wohl alle Nachkommen der Eva gemeynt seyn, denn die Menschen werden doch in der Bibel immer ein Saame der Väter und nicht der Mütter genannt. Es muß also hier unter Weibessaame eine besondere Person verstanden werden, und diese kann wohl niemand anders seyn als der Meßias, welcher keinen leiblichen Vater, aber wohl eine leibliche Mutter hatte, und daher eher Weibes- als Mannssaame genannt werden konnte. Dieser wird auch sonst ein Saame in der Schrift genannt, in welchem alle Geschlechter der Erden gesegnet werden sollten. Das Zertreten des Kopfs ist der sinnlichen Art von der Schlange zu reden gemäß, die ihren Gift, vermittelst des Stechens oder Beisens mittheilt, und zeigt die völlige Brechung und Aufhebung aller ihrer Schädlichkeit an, oder daß alles das Uebel, welches der böse Geist durch seine Verführung in die Welt gebracht, aufgehoben werden sollte. Es heißt hier auch nicht, daß dem Schlangensaamen, sondern der Schlange der Kopf zertreten werden würde. Der Fersenstich der Schlange ist wieder sinnlich und ein Ausdruck, wie er sich zu dem Bilde der Schlange schicket, nemlich es ist hier die Vorstellung, wie gleichwohl der Weibessaame verletzt, und gleichsam eine Ferse desselben verwundet werden würde. Hier findet nun freylich eine allegorische Erklärung statt, allein in Weissagungen, die ohnehin poetisch eingekleidet sind, ist dieß nicht ungewöhnlich, und dazu kommt, daß hier die Regel eintritt, daß der buchstäbliche Verstand keinen wahren und schicklichen Sinn gebe. Denn es ist nicht einmal wahr, daß alle Schlangen giftig und schädlich sind, und der größte Theil der Menschen hat von Schlangen nichts zu besorgen. Die schädlichen Schlangen sind immer auf dem kleinsten Theil der Erde. Es würde auch bey diesem wichtigen und großen Vorfall eine sehr unbedeutende und leere Sache seyn, wenn Gott hier weiter nichts sagen wollte, als die Schlangen und die Menschen würden in einem steten Streite leben, und jene würden diese verwunden, und diese jene tödten. Bey einem so erhabenen und wichtigen Vorgang und einer solchen ernstvollen Rede Gottes erwartet man etwas großes und wichtiges. Die damalige Beschaffenheit der Menschen aber giebt zu erkennen, daß Gott, da er sie gleichwohl erhalten wollen, ihnen einigen Trost habe zufließen lassen wollen: denn eben dieß war ja das Mittel, ihrer verfallenen Tugend wieder aufzuhelfen, und ihnen einen wahren Ernst für das Gute zu geben. Wollte man sagen, daß man gar nicht sehen könne, wie die ersten Menschen hier den mystischen Verstand haben finden können, so muß man bedenken, daß so wie Moses in der ganzen Erzählung kurz ist, er es auch hier sey, und daß die Menschen mehr haben wissen können, als noch in diesen Worten buchstäblich oder zunächst enthalten ist, daher auch viele Theologen, welche diese Stelle nicht von Christo verstehen, doch behaupten, daß die ersten Menschen gleichwol Erkenntniß von Christo gehabt. Paulus sagt daher Tit. 1, 2. daß Gott vor den Zeiten der Welt die Verheißung des ewigen Lebens gegeben habe. Man muß dabey bedenken, daß diese Lehre von Christo nicht gleich in ihr volles Licht gesetzt worden, sondern Gott darin stufenweise zu Werke gegangen, aber doch gleich das Nothwendige und die Hauptsache der ersten Menschen vorgestellt habe. Es war genug, daß die ersten Menschen wußten, daß das Uebel der Sünde durch einen Mittler, welchen Gott von einer weiblichen Person werde gebohren werden lassen, oder welcher Mensch seyn werde, aufheben, und ihnen wieder gnädig seyn werde.

Die Strafe kam darauf an den Menschen, und zwar zuerst an die Eva, von welcher gesagt wurde, daß sie nun mit Schmerzen Kinder gebähren, und ihr Wille dem Mann unterworfen seyn sollte. Diese Strafe war allgemein für das weibliche Geschlecht, und obgleich in Ansehung der Geburtsschmerzen ein großer Unterschied ist, und manche Weiber, besonders in manchen Ländern, weniger davon wissen, so bleibt doch die allgemeine Regel, daß die Geburt nie ohne Schmerzen ist. Zwar möchte es der natürlichen Beschaffenheit des Menschen schon ohnehin gemäß zu seyn scheinen, daß die Niederkunft nicht ohne Schmerzen selbst im Stande der Unschuld habe seyn können, allein bey der Stärke und Festigkeit des Leibes und der Unsterblichkeit desselben würde es damit allerdings in dem Stande der Unschuld eine andere Bewandniß gehabt haben. Auch könnte man denken, daß auch in demselben schon Adam oder der Mann das Haupt der Familie in der ehelichen Gesellschaft gewesen seyn würde, allein es ist ein Unterschied unter einem Haupte in einer vollkommen tugendhaften und gleichgesinnten Gesellschaft und unter einem Herrn in der Familie, wobey für die Frau mehrere Verleugnung und Unterwerfung ihres Willens statt finden mußte. Zu dem Manne aber sagte Gott: daß er nun mit Beschwerlichkeit den Unterhalt seines Hauses suchen werde. Daher wurde die Erde verflucht, daß sie Dornen und Disteln tragen, und der Mensch sich mit Kummer darauf nähren sollte sein Lebenlang.

Die Erde konnte freylich keinen eigentlichen Fluch oder Strafe empfinden, so wenig als Gott gegen dieselbe einen besondern Haß beweisen wollte, aber der Mensch sollte nun unter mehrerer Beschwerlichkeit seinen Unterhalt auf derselben suchen und finden.

Bey diesen Strafen sieht man, daß zwischen denselben und der Drohung ein Unterschied angetroffen wird. Diese eben angeführte Strafen waren eben nicht buchstäblich gedrohet: allein sie lagen zum Theil in der Drohung selbst. Denn die Schmerzen der Eva, darauf folgende Verweisung aus dem Paradiese und Beraubung des Baums des Lebens, waren mit dem Gesetz der Sterblichkeit genau verbunden, und die andern Strafen, z. B. die Herrschaft der Sinnlichkeit, die mühseligen Arbeiten, die Oberherrschaft des Mannes, waren nun nach dem Fall und bey der Veränderung der Umstände als ein nothwendiges Mittel anzusehen, der allzugroßen Sinnlichkeit und der Sünde selbst Einhalt zu thun.

Uebrigens giengen die wirklich gedroheten Strafen allerdings in ihre Erfüllung. Der Leib verlohr seine Unsterblichkeit. Vorher war nur eine entfernte Möglichkeit zu sterben, jetzt entstund eine Nothwendigkeit, und mit dem Fall wurde gleichsam der Saame des Todes in den Menschen gelegt. Der Vigor des Menschen, aller seiner Kräfte und Sinne nahm ab, womit denn auch der Verlust der vorigen vortreflichen sinnlichen Empfindungen verknüpft war.

Ueberdem gab es hier gewisse Folgen der Sünde, und zwar zuerst solche, welche mit jeder Sünde verknüpft sind, nemlich der Verlust des göttlichen Wohlgefallens und seiner Zufriedenheit mit dem Menschen, und dagegen das Bewustseyn des göttlichen Mißfallens und seiner Ungnaden, woraus bey dem Menschen selbst Gemütsunruhe, Vorwürfe des Gewissens, Furcht u. s. w. entstand; zum andern war mit dieser Sünde besonders verknüpft, daß der Mensch jene erste ursprüngliche Beschaffenheit, welche wir unter dem Worte Ebenbild beschrieben haben, verlohr. Es entstund nemlich bey ihm von nun an eine Unordnung in seinen Seelenkräften, und das richtige Verhältniß derselben gegen einander wurde aufgehoben, oder die Natur des Menschen verdorben. Die Vernunft oder der Verstand hatte nicht mehr das Vermögen, die Begierden völlig und beständig zu beherrschen, und der Wahrheit ruhig nachzugehen, und daher entstunden Irrthümer, welche seiner Glückseligkeit gefährlich waren. Die Begierden wurden durch den Impulst der Sinne bestimmt, und hinderten die Freyheit des Verstandes über die Handlung nachzudenken: und alle Kräfte des Geistes, Einbildungskraft, Gedächtniß u. s. w. wurden geschwächt und zerrüttet. Man würde hier freylich viel zu weit gehen, wenn man glauben wollte, daß die ersten Menschen nun wirklich mit einmal ihre vorige Erkenntniß verlohren hätten, oder ganz untauglich geworden wären, Wahrheit zu erkennen und von Irrthum zu unterscheiden. Die Veränderung bestund vielmehr darinn, daß sich jetzt die Blendwerke der Sinne, heftige Begierden und Affecten in die Seele einmischten, und das rechte Nachdenken sowohl als auch die rechte Anwendung der Erkenntniß hinderten. Dieses Uebel war nun auch so unheilbar, daß der Mensch selbst demselben nicht abhelfen konnte, und es entstund daraus eine Unmöglichkeit für den Menschen, das göttliche Gesetz zu erfüllen. Dieses Verderben des Menschen war nun nicht von Gott beschlossene Strafe: denn Gott kann nicht sündliche Neigungen oder die Fortsetzung der Sünde wollen, sondern das war Folge der sündlichen Handlung. Dieses Uebel breitete sich nun auch auf die Nachkommen der ersten Eltern oder auf alle Menschen aus, und heißt Erbsünde. s. Erbsünde.

Moses erzehlt darauf, daß Gott dem Adam und der Eva Röcke von Fellen gemacht und für ihre Bekleidung gesorgt. Es ist überhaupt höchst wahrscheinlich, daß die Menschen bey ihrer weitern Vermehrung und Ausbreitung auch Kleider würden gebraucht haben. Sowohl die verschiedene Himmelsstriche, als Produkte der Natur, welche zu nichts als Kleidungsstücken gebraucht werden können, geben das zu verstehen. Jetzt, da sie die angenehme Gegend des Paradieses verlassen mußten, und wegen der Unordnung und Heftigkeit ihrer sinnlichen Begierden nicht mehr unbedeckt gehen konnten, sorgte Gott selbst für ihre Bekleidung, und hier muß man die Worte: Gott habe den Menschen Röcke von Fellen gemacht, auf eine Gott anständige Art verstehen; nemlich Gott gab ihnen dazu die Anweisung. Denn so wie Gott dem Menschen Brod und Kleidung u. s. w. alle Tage giebt, nicht dadurch, daß er es unmittelbar, sondern durch gehörige Mittel, Einrichtung der Natur und Kunst der Menschen giebt, so ist es auch hier. Weil die Menschen in der ersten Zeit noch kein Fleisch aßen, so glaubt man nicht unwahrscheinlich, daß das Fleisch der Thiere zu Opfern gebraucht worden. Diese Meinung erhält dadurch noch ein größeres Gewicht, wenn man die vorher bemerkten Worte von dem Weibessaamen als das erste Evangelium von Christo betrachtet.

Die Menschen mußten nun auch das Paradies räumen, damit sie nicht, wie es heißt, von dem Baum des Lebens äßen, und ewiglich leben möchten: woraus noch mehr erhellet, daß die Frucht dieses Baums zur Stärkung und Erhaltung der Lebenskräfte des Menschen bestimmt war, und obgleich die Menschen im Stande der Unschuld unsterblich waren, doch diese Unsterblichkeit auch durch Mittel erhalten werden sollte. Jetzt aber sollten sie sterblich seyn, und selbst der Tod gehörte bey der grossen Sinnlichkeit und Sündlichkeit der Menschen zu einem nothwendigen Besserungsmittel und Verhinderung gröberer und abscheulicher Uebel in der Welt. Mit dem Verlust des Paradieses waren auch andere Uebel verknüpft, denn die Menschen entbehrten dadurch zugleich vieler vorzüglichen und köstlichen Nahrungsmittel und sinnlicher Vergnügungen. Es heißt, Gott habe einen Cherubim hingesetzt, der mit einem hauenden Schwerd den Zugang zu dem Baum des Lebens verwehrt habe, welches eben so wenig buchstäblich zu verstehen ist, sondern gar wohl anzeigen kann, daß Gott durch Feuer dieses Paradies verzehrt habe.

Wenn der Sündenfall geschehen, und wie lange die Menschen in dem ersten glücklichen Zustande gelebt, hat uns Moses nicht erzehlt, daher kommen so mancherley Muthmassungen. Einige haben geglaubt, es müsse sich diese Begebenheit nicht so bald nach der Schöpfung des Menschen zugetragen haben. Denn in der ersten Reinigkeit desselben würde der Verführer bey ihnen nichts ausgerichtet haben. Er habe also gewartet, bis sich erst nach und nach eine Nachläßigkeit bey ihm eingeschlichen habe, wodurch der Fall präparirt geworden.

Andere haben dagegen gleich den ersten Tag der Schöpfung schon für den Tag des Falls angenommen, aus dem Grunde, weil sonst der Mensch schon zu sehr im Guten und gegen die Sünde würde befestigt gewesen seyn, welches aber mit dem Schluß des sechsten Tagewerks streitet. Bengel hatte die Vermuthung,

daß der Sündenfall am achten Tage nach der Schöpfung des Menschen sich zugetragen habe. Ausserdem, daß man glaubt, es könne wohl nach der Absicht Gottes, daß sich die Menschen vermehren sollten, die fleischliche Vermischung der ersten Eltern nicht sehr weit hinausgesetzt werden, es müsse aber doch der Fall vor derselben geschehen seyn: führt man an, daß die Beschneidung, welche doch auf die Corruption durch den Sündenfall und daher rührenden Erbsünde ziele, auf den achten Tag gesetzt worden, und daß auch der Versöhnungstag der Juden den zehnten des Monats Tisri habe gefeyert werden müssen. Da nun nach der besten Berechnung der Mensch den dritten Tisri erschaffen worden, so sey der Versöhnungstag sehr wahrscheinlich ein Erinnerungstag der allgemeinen durch den Sündenfall ausgebreiteten Sünde, und dieser zehnte Tag sey nach dieser Rechnung also der achte Tag nach der Schöpfung. Denn man finde in der ganzen Geschichte keine andere Begebenheit, auf welche sich dieser Versöhnungstag beziehen könne, wie doch sonst alle andere Feste der Juden eine deutliche Beziehung auf eine gewisse Geschichte hätten.

Die ganze Geschichte hat ausnehmend viele Widersprüche und Einwendungen erdulden müssen, und man hat Fragen über Fragen aufgeworfen. Es kann freylich die Gewißheit einer Sache oder Geschichte nicht davon abhangen, daß man auch alle Nebenumstände zugleich davon kennet, und alle etwan noch aufstoßende Schwierigkeiten völlig auflöset, sonst würden die wichtigsten und sichersten Begebenheiten ungewiß werden, inzwischen wollen wir die vornehmsten Anstöße und Bedenklichkeiten anführen.

Man fragt: warum Gott Menschen erschaffen habe, von welchen er vorhergesehen, daß sie sündigen würden? Allein bey dieser verwegenen Frage bedenkt man nicht, daß Gott nicht anders als eingeschränkte Wesen erschaffen konnte, und daß alle erschaffene Geister eine Möglichkeit zu irren und zu fehlen haben; daß alle freye Geschöpfe durch eigne Wahl des Guten und eigne Verwerfung des Bösen und Ueberwindung der Reitze zum Bösen gut und der höhern Glückseligkeit und Belohnung fähig werden, und daß die Zulassung des Bösen, zumal da man gar nicht erweisen kann, daß eine Welt ohne alles Uebel möglich sey, zu mehrern Vollkommenheit des Ganzen gereiche, und Gott herrlichere Absichten dadurch ausführe.

Warum Gott nicht die Menschen gleich im Stande der Bestätigung erschaffen habe? Dieß wäre etwas unmögliches: denn die Bestätigung im Guten ist nicht eine unmittelbare Handlung Gottes, sondern eine durch Uebung erlangte Fertigkeit im Guten, die denn auch Gott mit höhern Maaß der Tugend und Geisteskräfte belohnt.

Wie Gott einem bösen Geiste solche Wirkungen auf der Erde und diese Verführung des Menschen verstatten könne? Diese Frage löset sich durch die Antworten auf, welche man überhaupt über die Zulassung des Bösen giebt.

Warum Gott dieses und kein anderes Gesetz der Prüfung, oder überhaupt ein Prüfungsgesetz gegeben, und wie doch diese Handlung der ersten Eltern zu einen so grossen Verbrechen gemacht werden könne? Man kann dieses Prüfungsgesetz mehr ein Uebungsgesetz nennen, und es war zur Befestigung in der Tugend gut und nöthig, daß der Mensch etwas hatte, wodurch er seine Sinnlichkeit besiegen, und unter der Herrschaft der Vernunft erhalten konnte. Ob es dieses oder ein anders war, wird wohl gleichgültig seyn, und man würde eben so leicht bey jedem andern Gesetz eben diese Frage aufwerfen können. Die Grösse der Sünde aber muß nicht nach dem Object der Frucht beurtheilt werden, denn dieses war gring, sondern nach dem Ungehorsam des Menschen, der mißtrauisch, stolz und undankbar handelte; ja je geringer die Sache war, je leichter sie vermieden werden konnte, je weniger bey dem großen Ueberfluß der herrlichen Nahrungsmittel die Menschen ihre Hand nach derselben ausstrecken durften, desto größer wird das Vergehen.

Wie konnten die ersten Menschen bey so viel Geistesvollkommenheiten, welche man ihnen gleichwohl gleich nach der Schöpfung und unter dem gewöhnlichen Worte **Ebenbild** zuschreibt, so leicht verführt werden? Allein man muß die Vollkommenheiten des ersten Menschen nicht grösser machen, als die Schrift solche an die Hand giebt. Sie bestunden in dem Zustand, in welchem der Mensch vor allen Irrthum, welcher der Religion und seiner Glückseligkeit zuwider war, bewahrt werden, und die ganze Absicht seiner Schöpfung völlig erhalten konnte; und dieser Zustand sollte erst zur Fertigkeit kommen. (s. **Ebenbild Gottes.**) Eben so wenig muß man die Versuchung allzugering machen. Sie war immer sehr stark, und das Werk eines bösen Geistes, obgleich der Mensch solche allerdings hätte überwinden können. Man muß dabey bedenken, daß noch verschiedenes von Nebenumständen hinzugekommen seyn kann, welches *Moses* in seiner Erzehlung übergangen hat.

Wie kann aber aus einer einzigen Handlung eine solche Fertigkeit und herrschende Neigung zur Sünde entstehen, da man doch weiß, daß aus einer einzigen Trunkenheit des Menschen noch kein herrschender Hang zum Trunk entsteht u. dgl.? Dieß scheint wider die Psychologie zu streiten. Hier ist nun freylich eine Schwierigkeit, die aber, wenn wir sie nicht völlig auflösen könnten, doch die Sache selbst, und die wirklich erfolgte Unordnung in den Seelenkräften nicht aufhebt. Man sucht aber dieselbe durch folgende Hypotheſen zu heben, die wenigstens möglich sind. Einige sagen, es seyen schon in dem Menschen vorher manche unregelmäßige Begierden entstanden, die aber doch immer besiegt worden seyn. Doch habe der Mensch diesen Begierden nach und nach immer mehr eingeräumt, bis er endlich unter denselben untergelegen, und sie durch die That ausgebrochen seyn. Auf diese Art sey also die Corruption des Menschen nicht sowohl aus einer einfachen, als vielmehr zur Fertigkeit erwachsenen Sünde herzuleiten. Von Gott verordnete Strafe kann es nicht seyn: denn Gott kann niemals wollen, daß ein Mensch wegen einer Sünde nun auch herrschende Neigung zur Sünde erhalte. Andere leiten dieses moralische Verderben des Menschen von der Beschaffenheit der Frucht her, welche die Eigenschaft gehabt, in dem Körper Veränderungen hervorzubringen, welche auf die Sinne, Empfindungskraft und sinnliche Vorstellungen einen grossen Einfluß hatten, wodurch denn die Gewalt der Sinnlichkeit vermehrt und die Seelenkräfte geschwächt werden: denn die Erfahrung beweise, was Opium und andere dergleichen natürliche Dinge vermittelst der Wirkungen in dem Körper für Veränderungen in der Seele nach sich ziehen. (s. **Erbsünde.**) Hier aber entsteht die neue Frage: warum Gott einen so schädlichen Baum in den Garten gesetzt, und überhaupt erschaffen habe? Allein diese Bedenklichkeit ist so groß nicht, wenn man erwägt, daß eine Sache im-

mer gut und zu manchem Nutzen dienlich seyn könne, die aber doch eben nicht zum Essen geschaffen ist, und als Speise schädlich seyn kann. Es kann eine Sache in einen Betracht gut seyn, die in anderer Rücksicht schädlich ist.

Die wichtigste Schwierigkeit ist, wie denn dieses moralische Uebel auf die Nachkommen fortgepflanzt werden könne, und wie sich damit die Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes vereinigen lasse? Wir weisen hier auf den Artickel: **Erbsünde**, wo bereits von dieser Sache gehandelt worden ist, und merken hier nur noch an, daß da Gott doch wohl vorhergesehen, daß die Sünde in die Welt kommen werde, es immer seiner Weisheit und Güte mehr gemäß war, den Sündenfall und die daraus herrührende Corruption aller Menschen zuzugeben, als daß ein jeder durch eigne Schuld gesündigt hätte: weil durch dieses angeerbte moralische Uebel nun die Menschen eher der göttlichen Gnade und seines Mitleidens fähig sind. Es sind ja aber auch die Menschen nicht in dem blos natürlichen Zustande: sondern leben in der Gnadenhaushaltung, in welcher alles was durch Adam über sie gekommen, in Christo unschädlich geworden, und sie selbst noch zu weit grösserer Glückseligkeit gelangen können, als sie ohne die Erbsünde hätten erhalten können. Durch diese Oekonomie der Gnade können wir nicht allein schon hier von der Herrschaft der Sünde frey werden, sondern es wird uns auch der Tod auf allerley Weise heilsam, er fördert die wahre Tugend, und beruhigt in den Widerwärtigkeiten. (20)

Fall der ersten Eltern. (griech. Kirche) Ausser dem was bereits in dem Art **Erbsünde** vorgekommen ist, ist noch folgendes aus Platons rechtglaubiger Lehre aus dem Rußischen übersetzt 1770. S. 73. u. f hinzuzusetzen. Ein jeder sieht leicht, daß der erste Mensch, als ein vernünftiges und mit einem freyen Willen begabtes Geschöpf, um seiner Glückseligkeit nicht verlustig zu gehen, alle Kräfte anzuwenden schuldig gewesen, den Trieben der Sinne die Oberhand über die Vernunft nicht zu lassen. — Zu dem Ende hatte der gütige Schöpfer dem Menschen jene heilsame Warnungen gegeben, welche wir 1 Mos. 2 aufgezeichnet finden. Er hatte demselben einen Ort angewiesen, wo der vollkommenste Ueberfluß und die schönste Pracht herrschte — Das Paradies. — Dieses konnte jedoch wider die göttliche Absicht eine Gelegenheit seyn, den Menschen zu verleiten, diese sichtbare und irrdische Schönheit derjenigen vorzuziehen, welche die annoch unverdorbne Vernunft in der Tugend und in Gott fand. Diese schädliche Folge zu verhindern gab Gott, nach seiner besondern Vorsorge für den Menschen, demselben die Warnung, und sagte deutlich zu ihm: sein göttlicher Wille wäre, er sollte den sinnlichen Dingen keineswegs zum Nachtheil der Vernunft nachhängen, sondern jederzeit das vorziehen, was ihm zum geistlichen Genusse Gottes beförderlich seyn könnte. Dieser dem Menschen kund gethane Wille Gottes war dasjenige Gesetz oder Gebot, welches derselbe seiner Glückseligkeit wegen nicht hätte übertreten sollen. Es findet sich 1 Mos. 2, 17. — Damit dasselbe bey den ersten Eltern mehrern Eindruck machen möchte, so warnte sie Gott, daß, sobald sie dasselbe übertreten würden, sie ihre erlangte Glückseligkeit verlieren, in den traurigsten Zustand gerathen, Sclaven von ihren Leidenschaften seyn, und ein Gegenstand aller Anfechtungen seyn würden. Der Leib würde nach ausgestandenen vielen Beschwerden und Krankheiten endlich von der Seele getrennt werden, und verwesen, die Seele aber auf ewig von Gott verstossen seyn. 1 Mos. 2, 17. — Aber diese Warnungen haben bey ihm die gewünschte Würkung nicht gehabt. Die fleischlichen Triebe und das den Sinnen schmeichelnde Vergnügen haben über die Vernunft gesiegt, und der Mensch hat die irrdische Schönheit und das irrdische Vergnügen dem Vergnügen in Gott vorgezogen. Und dies war eben der Ursprung des Verderbens des ganzen menschlichen Geschlechts. 1 Mos. 3. — Das Paradies — hatte alles das, was die Sinne reizen konnte. Am meisten aber verführte den Menschen die Schönheit und Annehmlichkeit des Baumes, dessen Genuß sowohl durch das göttliche Gebot verboten, als auch nach der Vernunft nicht erlaubt war: weil durch selbigen Genuß, wie oben gesagt ist, das sinnliche Vergnügen dem geistlichen, das ist, der seligen Erfüllung des göttlichen Gebots vorgezogen ward. Eva, als die schwächste hat sich zuerst verführen lassen, und dieses heillose Unternehmen zuerst gewagt, nachdem der Versucher, den die heil. Schrift unter dem Namen der listigen **Schlange** bekannt macht, 1 Mos. 3, 1. ihr verschlagner Weise die Auslegung gemacht hatte, daß nicht allein daraus die allergeringsten schädlichen Folgen entstehen könnten, sondern daß sie vielmehr in einen weit vollkommnern Zustand gesetzt werden würden. 1 Mos. 3, 5. Dieses Uebertreten des Weibes war für den Adam ein schädliches Beyspiel, der, ohnerachtet seiner vorzüglichern Gaben gleichfalls den Verführungen der Sinne nachgab. Es ist oben gesagt worden: daß die menschliche Glückseligkeit auf keine andere Weise unverletzt erhalten werden könne, als wenn die Vernunft zu allen Zeiten bey den Menschen die Oberhand behielte; durch diesen Fall aber ist der oberste Regierer der menschlichen Handlungen gleichsam vom Throne gestossen worden, und an seiner Stelle haben die fleischlichen Triebe sich der Herrschaft angemaßt, und die Vernunft unter den Gehorsam gebracht. Die Folgen einer so abscheulichen Uebertretung konnten nicht anderst als tödtlich seyn. — Der Mensch ist aus dem glücklichen in einen elenden Zustand gefallen. Die Kräfte des Verstandes wurden geschwächt, und das Licht desselben verfinstert; die Heiligkeit des Willens ward befleckt, die Ruhe der Seele gestöret; es wurde gleichsam den Leidenschaften, die sich beständig der Vernunft widersetzten, die Thüre geöffnet, und der Mensch ward selbst ein Schauplatz dieses innerlichen Krieges. Diese Leidenschaften brachten den Menschen zu vielen Lastern: diese aber verursachten verschiedne Schwachheiten und Krankheiten, denen der Mensch unterworfen ward. Krankheiten schwächten den Körper, so wie Unglücksfälle und Bekümmernisse denselben niederschlagen; und hieraus entstand der **leibliche Tod**, den Gott wegen des Uebertretens gedrohet hatte. Mit diesem leiblichen Tode war der allerschröcklichste **geistliche Tod** verbunden, als welcher darin besteht, daß der Mensch von Gott verstossen ist. Denn dasjenige Band, wodurch der Mensch mit Gott verbunden war, nemlich das reine Licht des Verstandes und die unbefleckte Heiligkeit des Willens, ward durch diese Uebertretung getrennt. Diesen Zustand nennt die heil. Schrift an verschiednen Stellen den Zustand des Falles, der Sünde, des Fleisches, des Unglückes, der Finsterniß, der Unwissenheit, der Knechtschaft, und des Todes. Wegen dieses Sündenfalles ward auch die **Erde** von Gott verflucht, 1 Mos. 3, 17. das ist: sie ward gleichfalls dem Unglück unterworfen. Dieses Unglück aber besteht darin: daß die Erde schon von der Zeit an, wegen der Trägheit und Ver-

drossenheit der Menschen, sich nicht mehr mit derjenigen Pracht ausschmücken kann, die sie bey der Schöpfung erhalten hatte, und daß die Menschen aus Unbesonnenheit, oder aus Bosheit, alle an sich gute Sachen zum Bösen gebrauchen. (I)

Fall der ersten Eltern. (Armin. oder Remonstrant.) Die Sünde ist durch der ersten Voreltern eigne und freywillige Schuld in die Welt gekommen, und zwar durch Uebertretung des Gebotes, welches ihnen Gott im Paradies gegeben, daß sie von dem Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen nicht essen sollten, dabey sie mehr zu den betrüglichen Reden des **Teufels** ihre Ohren neigeten, als dasjenige in Acht nahmen, was sie wohl wußten, daß es ihnen von Gott deutlich verboten sey, und zu unterlassen verbunden waren, auch sehr wohl unterlassen konnten. Wegen solcher Uebertretung sind sie ihres vorhergehenden glückseligen Standes beraubt und entsetzt, aus dem Lustgarten, welcher ein Vorbild des Himmels war, getrieben, und von dem Baum des Lebens entfernt worden, wie auch in das **Elend** und den **ewigen Tod** gefallen. Weil **Adam** der Stamm und die Wurzel des menschlichen Geschlechts war, so haben seine Nachkommen dieses von ihm geerbt, daß sie alle, Jesum Christum den Sohn Gottes ausgenommen, von der nöthigen Gerechtigkeit, selig zu werden, entblößet, und dem ewigen Tod, ausser dem sie noch allerley Elend leiden müssen, unterworfen gebohren werden. Auf diese erste Sünde unserer Voreltern sind weiter eines jeden Menschen eigne thätliche Sünden gefolgt, mit sothaner Verderbniß alles Fleisches durch Gewohnheit zu sündigen, so daß gesagt wird, die ganze Welt liege im Argen, darauf auch der Zorn Gottes vom Himmel über die Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit der Menschen jetzt und zu anderer Zeit verschiedentlich offenbahrt worden; so daß alle Menschen Sünder sind, und zu der Herrlichkeit Gottes zu kommen verhindert werden; sintemal sie alle, ausser dem allergnädigsten Werk der Erlösung und Wiedergeburt durch Jesum Christum in dem ewigen Tod und Verdammniß liegen (**Köchers Abriß aller Religionen** 1756. S. 315. wo dieses aus dem Remonstrantischen Catechismus genommen worden.) Was diese Parthey ungeachtet dieses Bekenntnisses von der **Erbsünde** halte, das siehe in dem eigends hiervon handelnden Artickel. (I)

Fall der ersten Eltern. (Taufgesinnte oder Anabaptisten) Der Mensch, welcher gut geschaffen war, und in der Unschuld stunde, hatte das Vermögen, das vorkommende Böse, welches ihm der **Geist der Bosheit** vortrug, freywillig zu hören, anzunehmen, oder zu verwerfen. Nachdem er gefallen, und in der Bosheit stunde, hatte er auch das Vermögen, das vorkommende Gute, welches der Herr ihm selbst vortrug zu hören, anzunehmen, oder zu verwerfen. (**Köchers Abriß aller Religionen.** 1756. S. 242.) Man vergleiche hiermit die in dem Art. **Erbsünde**, von dieser Parthey angeführte Stelle.

Fall der ersten Eltern. (Sotinian.) Die Sotinianer glauben zwar, daß unsere erste Eltern durch Uebertretung des göttlichen Gebots gesündigt, nicht aber, daß der Mensch um deswillen gestorben, noch auch daß die Sünde auf seine Nachkommen fortgepflanzt worden. Der Mensch sey von Gott mit einem freyen Willen erschaffen worden; es sey aber keine Ursache da gewesen, warum Gott ihm denselben nach dem Fall hätte nehmen sollen; welches auch wider die Gerechtigkeit Gottes sey, auch werde dieser Sache unter den Strafen, welche Gott über **Adams** Sünde bestimmt habe nicht gedacht. Gemeiniglich sey in dem Menschen von Natur sehr wenig Kraft, das zu thun, was Gott von ihm haben will. Aber der Wille das zu thun sey in Allen von Natur. Jedoch sey diese Kraft nicht so gering, daß der Mensch, wenn Gottes Hülfe darzu komme, und der Mensch sich selbst Gewalt anthun wolle, dem Willen Gottes nicht sollte gehorsam seyn können. Gott versage auch seine Hülfe niemanden von denen, welchen er seinen Willen offenbahrt habe. (**Köchers Abriß aller Religionen** 1756. S. 299.) s. auch **Erbsünde.**

Fall der ersten Eltern. (Quacker.) Alle sind einig, sagt **Barclay** in seiner Apologie, daß **Adam** durch den Fall sehr viel verlohren habe, nicht allein in Ansehung des äusserlichen Menschen, sondern wegen der wahren Gemeinschaft, so er mit Gott hatte. Dieser Verlust war ihm angedeutet in dem Befehl **1 Mos. 2, 17.** Dieser Tod konnte kein äusserlicher Tod seyn, oder die Auflösung des äusserlichen Menschen: denn er starb erst etliche hundert Jahr nachher; so daß er nothwendig auf sein geistliches Leben und seine Gemeinschaft mit Gott zielet. Das, was diesem Fall gefolget, über das, was die Früchte der Erden angehet, ist ausgedrückt. **1 Mos. 3, 24.** Es mögen nun gleich diese Worte dem Buchstaben nach einen Sinn haben, wie sie wollen: so können wir doch diesem Paradiese gar sicherlich eine verborgne Bedeutung zueignen, und es in Wahrheit für eine geistliche Gemeinschaft halten, welche die Heiligen durch Christum erlangen; diesem allein lassen die Cherubim den Weg frey, wie auch einem jeden, welcher durch denjenigen, der sich selbst die Thür nennt, eingehet. Ob wir schon nicht das geringste der Schuld **Adams** denen Menschen beymessen, bis daß sie sich dessen durch **die wirkliche That des Ungehorsams sich theilhaftig machen**: so können wir jedoch auch nicht dafür halten, daß die Menschen, welche natürlicher Weise von **Adam abstammen**, in ihrer Natur etwas **Gutes** haben können, so derselben zukäme; als welches er **selbst**, von welchem sie ihre Natur hernehmen, **nicht** hatte, um ihnen solches mitzutheilen. Da wir nun feststellen mögen, daß **Adam** in seiner Natur weder einen Willen, noch Licht behalten, welche fähig gewesen, ihm die Erkenntniß in geistlichen Dingen zu geben: so ist solches vielweniger in seinen Nachkömmlingen. Denn was für wirkliches Gutes ein Mensch thut, das kommt nicht von seiner Natur, weil er ein Mensch oder ein Kind **Adams** ist: sondern von dem Saamen Gottes in ihm (dem innerlichen Licht, s. **diesen Artickel**) dadurch eine neue Heimsuchung des Lebens geschieht, um ihn aus seinem natürlichen Zustand zu erlösen; also, daß es, ob es schon in ihm ist, es doch nicht **aus ihm** ist. s. weiter **Erbsünde.** (I)

Fall der ersten Eltern. (jüd.) Die Meynungen der Juden über die Erklärungsart der mosaischen Erzählung von dieser Begebenheit, sind getheilt. Einige bleiben bey dem buchstäblichen Verstand stehen, und wo die Erzehlung zu kurz ist, da erweitern sie sie durch eingeschaltete Erdichtungen; andere erklären sie allegorisch, oder symbolisch. Was erstlich die Zeit anbelangt, wenn der Fall geschehen ist, so setzen sie solche auf eben den Tag, an welchem **Adam** erschaffen worden. In den rabbinischen Anmerkungen über dem talmudischen Tractat: **Sanhedrin** heißt es davon also: der Tag hat zwölf Stunden, in der ersten wurde der Staub, aus welchem Gott den **Adam** schuf, zusammengebracht;

in der zweyten wurde er zu einem unförmlichen Klumpen gemacht, in der dritten wurden seine Glieder ausgestreckt, in der vierten wurde die Seele in ihn geworfen, in der fünften trat er auf seine Füße, in der sechsten nennte er die Namen der Dinge, in der siebenten wurde ihm die Eva zugesellt, in der achten giengen sie mit einander in das Bett, und kamen vier wieder heraus; in der neunten wurde ihm befohlen nicht von dem Baum zu essen, in der zehenden sündigte er, in der eilften wurde Gericht über ihn gehalten, in der zwölften wurde er aus dem Paradiese verstossen. Genau ausgerechnet. Diese Erklärung steht in mehreren rabbinischen Büchern z. E. in des R. Bechai Auslegung über die fünf Bücher Mosis, in der Parascha Bereschith. in dem Ialcut Rubbeni und dergl. daher sie von den Juden insgemein angenommen wird. Den Fall selbsten schreiben sie insgesammt der Verführung eines bösen Geistes zu; sie sagen, derselbe sey über die Eva eifersüchtig geworden, habe zuerst die monatliche Unreinigkeit in sie gebracht, und sie darauf verführt, von der verbotenen Frucht zu essen. Der Verführer selbst ist nach ihren Erklärungen, der böse Geist, Samael. genennt, welcher diesen Namen eben davon bekommen hat, daß er die Menschen סמד d. i. verblendet hat. Er wird auch sonsten von ihnen, Satan, genennt, weil er den Menschen von dem guten Weg auf den bösen verführt hat; Iezerhara, die böse Natur, weil durch ihn die Natur des Menschen verdorben worden ist; Engel des Todes; die alte Schlange; der unreine Geist, Aschmedai. Asassel, und dergl. (s. Engel, jüdisch; Sammael) Dieser Sammael war eifersüchtig darüber, daß Gott dem Menschen so viele Ehre erzeigt, und ihn in das Paradies gesetzt hatte. Er machte also einen Bund mit den vornehmsten Herrn der Oberwelt gegen Gott, kam auf die Erde und suchte einen Gesellen, der ihm gleich wäre. Hier fand er die Schlange, welche die Gestalt eines Cameels hatte, setzte sich auf sie, und ritt in das Paradies zur Eva. Er fragte sie: ist dem also, daß Gott gesagt hat, ihr sollt von allerley Bäumen im Garten essen. Hierüber machen die Rabbiner folgende Anmerkung: Sammael habe mehr gefragt, und etwas hinzugesetzt, damit die Eva irre würde; seine Absicht sey ihm gelungen, und Eva habe zwey Stücke über das göttliche Verbot hinzugesetzt; sie habe gesagt von der Frucht des Baums, da doch Gott nur gesagt habe, von dem Baum; auch ihr sollt sie nicht anrühren, davon doch Gott nichts gesagt habe. Hierauf gieng Sammael hin, und rührte den Baum an; da schrie der Baum, und sagte: der Fuß des Hoffärtigen komme nicht zu mir, und die Hand des Gottlosen bewege mich nicht. Er gieng darauf zur Eva, und sagte: ich habe den Baum angerührt, und bin nicht davon gestorben; rühre du ihn auch an, und du wirst nicht sterben. Das Weib lies sich überreden, näherte sich dem Baum, und rührte ihn an. Da sahe sie den Engel des Todes gegen sich kommen, und sprach: nun werde ich sterben, und Gott wird ein anderes Weib erschaffen, und dem Adam geben; siehe! ich will machen, daß er mit mir esse; sterben wir, so sterben wir beide, bleiben wir aber leben, so leben wir beide. Da nahm sie von der Frucht, und beide assen davon; dem Adam aber wurden die Zähne stumpf. Einige Rabbinen setzen noch hinzu, Sammael habe die Eva mit Gewalt an den Baum gestossen, und da sie gesehen, daß sie von der Berührung desselben nicht gestorben sey, so habe sie sich entschlossen, davon auch zu essen. Eva begnügte sich nicht damit, sondern gab auch allen Vögeln davon zu essen; sie assen alle davon, ausser der Vogel Chol, den sie für den Phönix erklären, daher komme es, sagen sie, daß dieser Vogel nicht sterbe. Hierauf wurde Adam aus dem Paradiese verjagt, und in die unterste Erde verstossen. Um dieses recht zu verstehen, muß man wissen, daß die Juden sieben Erden übereinander annehmen, davon die unterste ארץ תחתונה Erez tachtona. die darauf folgende, Adamah. אדמה, die dritte Arka. ארקא, die vierte Ge, גיא, die fünfte Neschiah, נשיה, die sechste Ziah, ציה, und die siebente Tebel, תבל genennt werde. Die unterste ist voller Finsterniß, und hat gar keine Früchte. Als Adam hier ankam, überfiel ihm Furcht und Schrecken, und sahe nichts als das feurige Schwerdt, so daß er sich nirgends verbergen konnte. Hier mußte er den ganzen Sabbath über sitzen, denn er wurde den Abend vor dem Sabbath aus dem Paradiese vertrieben. Hier that er Buße, und wurde in eine bessere Erde, nemlich in die zweyte Adamah, versetzt. Da er in seiner Buße beharrete, so kam er auf die dritte Erde, und von da that er einen Sprung, auf die obere Erde, Tebel, und kam auf dem Ort, wo hernach der Tempel zu Jerusalem gebauet wurde, heraus. Diese Buswanderung soll hundert und dreyßig Jahre gedauert haben. So beschreiben die Rabbinen den Sündenfall buchstäblich

Einige Rabbinen setzen noch dieses hinzu; da in der mosaischen Erzählung nur das Ende der Unterredung des Teufels mit der Eva vorgestellt sey; so sey es wahrscheinlich, daß sich der Verführer für einen Gesandten des Himmels ausgegeben habe, der ihr sein Vergnügen über das Glück zu erkennen geben wollte, zu welchem Gott sie nebst ihrem Manne erhoben habe; es wäre aber dieses ein so grosses Glück, daß er nicht glauben könnte, daß ihnen eine Frucht des Gartens wäre verboten worden. Er stellte sich, als ob er dasjenige von ihr selbst vernehmen wollte, was er schon sonst davon gehört hätte. Die Eva, welche allzuleichtgläubig gewesen wäre, habe sich hierauf ohne Bedenklichkeit mit ihm in eine Unterredung eingelassen, und darauf sey nun der klägliche Ausgang erfolgt. Der berühmte Aben Esra nimmt die Meynung an, die Thiere hätten damals alle mit einander die Gabe zu reden gehabt; und deswegen habe sich die Eva ohne Bedenken mit der Schlange in eine Unterredung eingelassen, ohne zu besorgen, daß eine List darunter verborgen sey; er nimmt ferner an, daß die Schlange damals nicht auf der Erde gekrochen sey, sondern sie sey aufgerichtet gegangen; aus dieser Absicht werde sie ein listiges, d. i. einschmeichelndes Thier genennt, die etwas liebenswürdiges an sich gehabt habe. Doch dieses sind Voraussetzungen, wozu man keinen Grund hat.

Andere Rabbinen sind der Meynung, daß die mosaische Erzehlung nicht nach dem buchstäblichen Verstand genommen, sondern in einer allegorischen und symbolischen Bedeutung erklärt werden müßte. Doch erklären sie solche nicht auf einerley Art. Abarbanel hält dafür, die Schlange hätte nicht wirklich mit der Eva geredet; sondern alles, was die von dem Teufel angetriebene Schlange gethan hätte, hätte darinnen bestanden, daß sie vor den Augen der Eva an den Baum des Erkenntnisses hinaufgefahren wäre, und in ihrer Gegenwart verschiedenemal von der Frucht desselben gegessen hätte; hieraus habe sie geschlossen, weil dieses Thier nicht davon gestorben wäre, so könnte sie gleichfals davon essen, und dadurch vielleicht diejenige Einsicht erlangen,

die ihr Gott nicht geben wollte; er rechnet, als einen Beweis seiner Erklärung die Worte aus der mosaischen Erzehlung hieher: das Weib sahe, daß gut davon zu essen wäre. Die Gedanken, die bey der Eva darüber entstanden wären, stelle Moses nach orientalischer Art zu erzehlen, als ein Gespräch vor. Andere, wie Maimonides, gehen noch weiter, und wollen weder von einem Baum, noch Frucht, noch Schlange etwas wissen, sondern sehen die ganze Erzehlung als eine Hieroglyphe von dem Ursprung des Bösen an; die Frucht des Baums soll diejenigen Eindrücke anzeigen, die äussere Gegenstände auf unsre Sinnen machen, wodurch die Lüsternheit entstehe; die Schlange soll ein Bild der Verführung seyn; die Unterredung der Schlange mit der Eva, der Kampf, den der Mensch, wenn er zum Laster gereizt wird, empfindet, zugleich aber auch eine Abbildung des moralischen Lehrsatzes, daß Gott die Sünde, als den gröſten Feind des menschlichen Geschlechts, zu einem ewigen Gegenstand unsres Hasses und Verachtung mache. So verschieden aber auch die jüdischen Lehren in der Erklärung dieser Geschichte sind, so sind sie doch darinnen einig, daß der Saame des Verderbens dadurch in die Menschen gekommen sey; denn sie schreiben der Uebertrettung Adams die ganze Verderbnis der menschlichen Natur, die sie Iezer hara nennen zu. (s. **Baum des Erkenntnisses, Erbsünde.** (22)

Fall, (gramm.) s. **Casus.**

Fallaciä, heissen in der Vernunftlehre Schlüsse, die einen verborgenen Fehler in sich haben, so daß derjenige, der in dergleichen Untersuchungen nicht geübt ist, ihn nicht findet und daher, wenn die Conclusion falsch ist, entweder sie vor wahr hält, oder, wenn er die Falschheit fühlet, doch nicht begreift, woher sie kommt. Die Alten haben sich viel damit abgegeben und die Kunst damit umzugehen gleichsam vor den Gipfel der menschlichen Wissenschaft angesehen. In neuern Zeiten höret man den Namen nicht mehr nennen, und thut dadurch der Sache zu wenig, wie man ihr ehedem zu viel thate. Denn die vornehmsten Fallacien zu kennen hat in der That seinen ganz guten Nutzen, nicht weil man sie im Disputiren manchmal anbringen und dadurch sehen kann, ob derjenige, der die Vertheidigung der Wahrheit übernommen, sich zu helfen wisse; mehr weil, wenn dergleichen von andern gegen uns gebraucht werden, wir sie desto leichter auf die Seite räumen, je bekannter wir mit ihnen sind; vornemlich aber weil wir in eigenem Nachdenken, wenn wir Sätze beweisen wollen, manchmal uns selbst unwissend Fallacien vormachen und glauben einen vortreflichen Beweis erfunden zu haben, der doch genau betrachtet gar nichts heisset, und den wir auch vor nichts erkennen würden, wenn uns die darin begriffene Fallacie merklich wäre.

Man hat die **Fallacias** eingetheilt in *fallacias formæ & materiæ*. Jene bestunden in Schlüssen, die wider die Regeln verstiessen oder, in welchen der Hintersatz aus denen Vordersätzen nicht folgte, ohnerachtet nichts die Folge hinderndes in die Augen fiele. Z. E. alle Sonnen leuchten. Nur die Fixsterne sind Sonnen. Also nur die Fixsterne leuchten. Der Hintersatz ist falsch, denn die Planeten leuchten auch und viele andere Dinge. Beide Vordersätze sind wahr, und wer es nicht verstehet, findet nichts, weswegen keine Folge statt hätte. Die Fallacia formä wird also aufgelöset, wenn man die Regel anzeiget, wider welche der Schluß anstösset. In unserm Exempel ist der Untersatz in der ersten Figur verneinend, weil er exclusiv ist: Nur die Fixsterne sind Sonnen. Daß es hierin wirklich liege, siehet man deutlich daran, daß, wenn man das Nur im Unter- und Hintersatze weglässet, alles richtig ist.

Die **Fallaciä materiä** sind diejenigen, bey welchen der versteckte Fehler nicht in der unrichtigen Art zu schliessen, sondern in den Sätzen selbst lieget, und man theilet sie in *fallacias in dictione* und *in rebus*. Die ersten haben statt, wenn der Fehler im Ausdruck, die letzten wenn er in den Gedanken selbst verborgen ist.

Die vornehmste unter den *fallaciis in dictione* und überhaupt unter allen ist die *fallacia æquivocationis*, welche darin bestehet, daß einer der drey *terminorum*, die in jedem Schlusse gefunden werden müssen, in zweyerley Verstand vorkommt, worüber der Schluß vier *terminos* bekommt. Z. E. das Entgegengesetzte des Nothwendigen ist unmöglich. Das Zufällige ist das Entgegengesetzte des Nothwendigen. Also ist das Zufällige unmöglich. Hier hat das Mittelglied, das Entgegengesetzte des Nothwendigen, zweyerley Verstand. Einmal bedeutet es die der Art der nothwendigen entgegensetzte Art der Dinge; das andremal bedeutet es das, was etwas nothwendiges aufhebt. Im ersten Verstande ist der Obersatz des Schlusses falsch und gar nicht dasjenige, was die Erklärung des Nothwendigen, worauf gezielet wird, aussagt. Im andern Verstande ist der Untersatz falsch; das Zufällige hebt nichts Nothwendiges auf. So gehet es allezeit, so oft das Mittelglied in zweyerley Verstand vorkommt. Immer nemlich ist im einen Verstande der Ober- im andern der Untersatz falsch. Ist in dem wider uns gemachten Einwurfe das Oberglied (*maior terminus*) zweydeutig; so wird das Prädicat der Conclusion, folglich auch das Prädicat unseres Satzes, den man widerlegen will, auf zweyerley Weise verstanden, einmal nemlich wie wir es verstanden haben wollen, und denn muß, wenn anders unser Satz wahr ist, der Satz in dem uns entgegengesetzten Schlusse, worin dieses Glied vorkommt, d. i. der Obersatz falsch seyn; das andremal wie wir es nicht verstanden haben wollen, alsdenn gehet der Schluß nicht wider uns und wir geben ihn dem Gegenpart gänzlich zu, ohne etwas dabey zu verlieren. Wenn wir das obige Beyspiel ein wenig ändern und folgenden Schluß daraus machen: Was nicht unmöglich ist, ist dem Nothwendigen nicht entgegengesetzt. Das Zufällige ist nicht unmöglich Also ist das Zufällige dem Nothwendigen nicht entgegengesetzt, so wird das Oberglied in zweyerley oben angezeigtem Verstande genommen. Im ersten nimmt es derjenige, dem der Einwurf gemacht wird, nicht im andern. Er leugnet also im ersten Verstande den Obersatz und giebt im andern den ganzen Schluß zu, weil er nun nicht wider ihn gehet. Eben so verhält sichs, wenn das Unterglied zweydeutig ist; nemlich im einen Verstande ist der Untersatz falsch, im andern wird abermals der ganze Schluß zugegeben. Man nennet diese Art der Beantwortung des Einwurfes **distinguiren, distinguendo respondiren.** Um sich verständlich und so, wie andre in diesem Falle auch gesprochen haben würden, auszudrücken, muß man sich die eingeführten Formeln und Redensarten bekannt machen aus solchen Büchern, dergleichen wir einige am Ende des Artikels? **Distinction,** genennt haben.

Fallacia amphiboliæ und **homonymiæ** sind zwey Arten der kaum erklärten *fallaciæ æquivocationis*, die nicht verdienen unterschieden zu werden. Denn die letzte soll in der Zweydeutigkeit eines einzigen Wortes, und die erste in der Zweydeutigkeit einer ganzen Redens-

art beſtehen. Ob aber z. B. das Mittelglied eines Schluſſes ein einzeles oder ein aus mehreren zuſammengeſetztes Wort iſt, macht hier keinen Unterſchied, der in die Beantwortung einen Einfluß hätte.

Fallacia accentus, diphthongi, diſtinctionis grammaticæ, ſind kindiſche Spielwerke, die unter die *fallacias æquivocationis* gehören. Das zweydeutige Wort bedeutet dieſes oder jenes in der erſten, nachdem der Accent auf dieſe oder jene Sylbe geſetzt wird, z. E. lepŏres Haaſen, und lepōres Zierlichkeiten; in der andern nachdem es mit einem Vocal oder mit einem Diphthongus geſchrieben wird, z. E. *equus* ein Pferd, und *æquus* billig; in der dritten nachdem das Unterſcheidungszeichen hinter dieſes oder jenes Wort geſetzt wird, wie in dem bekannten: *ſi omnes conſentiunt, ego non diſſentio*

Fallacia tropi und figuræ dictionis verſteht ſich hieraus von ſelbſt, wenn man nur weis, was ein *tropus* und eine *figura dictionis* iſt.

Fallacia compoſitionis, diviſionis ſind ernſthaftere Arten der *fallaciæ æquivocationis*, wovon unter dem Titel: Senſus compoſitus und diviſus wird geſprochen werden.

Von den fallaciis in rebus oder extra dictionem zehlen die Ariſtoteliker folgende ſieben Arten.

Fallacia accidentis heiſſet, wenn man einer Sache wegen einer Beſchaffenheit, die man zufälliger Weiſe bey ihr antrift, ein Prädicat zulegt, das ihr zukommen würde, wenn ſie jene Beſchaffenheit nothwendig an ſich hätte. Z. E. was zur Gottesverleugnung veranlaſſet, iſt verwerflich. Die Philoſophie veranlaſſet zur Gottesverleugnung, eine, wie das Beyſpiel des Spinoza u. ſ. w. lehret. Alſo iſt die Philoſophie verwerflich. Die Auflöſung geſchiehet, wie die der Aequivocation, unter welche dieſe *fallacia* auch wirklich gebracht werden könnte. Z. E. hier unterſcheidet man, was an und für ſich ſelbſt und was nur zufälliger Weiſe zum Atheiſmus führet, und leugnet im erſten Verſtande den Unter- im andern Verſtande aber den Oberſatz.

Fallacia dicti ſecundum quid und ſimpliciter werden vom Gegenpart begangen, wenn er aus einem von uns behaupteten Satze wieder ſchlieſſet, und im erſten Falle, was wir unter einer ausdrücklich dazu geſetzten Einſchränkung geſagt, ohne dieſelbe als von uns zugegeben annimmt; im andern aber die von uns nicht ausdrücklich geſetzte, aber doch gedachte, Einſchränkung aus der Acht läſſet. Z. E. wenn man in der Elementargeometrie von Triangeln ohne Einſchränkung ſpricht, verſtehet man doch nur die gradelinichten, und läſſet das Beywort weg, weil es tauſendmal wiederholt zum Eckel werden würde. Wer nun einen ſolchen geometriſchen Satz, z. E. zwey Seiten in einem Triangel ſind immer gröſſer als die dritte, ganz allgemein alſo auch von krummlinichten verſtehen wollte, der würde die *fallaciam dicti ſimpliciter* begehen. Wer hingegen einen Satz, darin man ausdrücklich von gradelinichten Dreyecken redet, vor allgemein von allen Dreyecken ſprechend aufnimmt, der begeht die *fallaciam dicti ſecundum quid*.

Fallacia ignorationis elenchi heiſſet diejenige, vermöge welcher man den Satz, dem man widerſpricht, anders ausleget als derjenige mit welchem man diſputiret. In dieſem Fall iſt, nachdem wir das Subject oder das Prädicat des Satzes in einem ungebührenden Verſtande nehmen, unſeres Schluſſes Unter- oder Oberglied zu diſtinguiren, wie ſchon bey der *fallacia æquivocationis* erinnert worden.

Fallacia petitionis principii beſtehet darinn, daß eine Concluſion aus einem Grunde hergeleitet wird, den niemand zugeben kann, als wer dieſe Concluſion vor wahr hält. Z. E. wer den Satz, daß die Empfindungen von auſſen in die Seele kommen, aus dem phyſicaliſchen Einfluſſe des Leibes in die Seele beweiſet, begehet dieſen Fehler. Denn niemand wird ihm dieſen Einfluß zugeben, als wer mit ihm in dem Satze den er daraus beweiſen will, ſchon einig iſt.

Dieſe vier *fallaciæ extra dictionem* werden communes genennt, weil ſie in allen Arten zu ſchlieſſen können begangen werden. Die folgende dreye heiſſen dagegen propriæ, weil jede an ihre eigene Art zu ſchlieſſen gebunden iſt. Nemlich

Fallacia conſequentis, wird in einem enthymematiſchen Schluſſe begangen, indem man aus dem einen geſagten Vorderſatze herleitet, was nicht daraus folget, und man nicht vor folgend erkennen würde, wenn man ſich des ausgelaſſenen falſchen andern Vorderſatzes bewußt wäre. Z. B. der Geizhals denkt: dieſe Handlung trägt mir etwas ein, alſo muß ich ſie thun, auch in den Fällen, da die Handlung unerlaubt iſt, und da er den Oberſatz: was Geld einträgt, muß man thun, falſch finden würde, wenn er über ihn nachdächte.

Fallacia disjunctionis incompletæ wird in Disjunctionsſchlüſſen begangen, wenn, wie der Name mit ſich bringt, nicht alle Arten oder Theile des Geſchlechts oder des Ganzen angeführet werden. Z. E. der feſte Körper iſt entweder von leichterer oder von ſchwererer Art als der flüſſige, worein man ihn eintaucht. Im erſten Fall muß er darinn in die Höhe ſteigen, in andern unterſinken, folglich bleibt er nie da ſtehen wo man ihn hin hält. Hier iſt der dritte Fall ausgelaſſen, daß der feſte Körper mit dem flüſſigen von gleich ſchwerer Art iſt, und dieſe Auslaſſung hat die falſche Concluſion nach ſich gezogen.

Fallacia non cauſæ ut cauſæ wird begangen, wenn man einen Satz dadurch widerlegen will, daß man eine falſche Folge aus ihm ziehet, und der mit jenem verbundene andere Vorderſatz, der hätte müſſen wahr ſeyn, falſch iſt. Z. B. wenn man den Satz, daß die Körper aus immateriellen Urſtoffen beſtehen, durch eine daraus gezogene falſche Folge widerlegen wollte, und machte folgenden Schluß: Was aus immateriellen Dingen beſtehet, beſtehet aus Geiſtern. Die Körper ſollen aus immateriellen Dingen beſtehen. Alſo müßten ſie aus lauter Geiſtern zuſammen geſetzt ſeyn, ſo läge der Grund der abſurden Concluſion nicht in dem Unterſatze, den man umſtoſſen wollte, ſondern in dem dazu genommenen falſchen Oberſatze.

Fallacia πολυζητήσεως gehörte eigentlich nicht hieher, unterdeſſen da man ſie gemeiniglich auch mit zu nennen pflegt, dürfen wir ſie nicht unerkläret laſſen. Sie beſtehet darinn, daß eine Frage vorgeleget wird, die mehrere Fragen in ſich begreift, ohne daß es der andere merkt, ſo daß, wenn er ſie mit ja oder nein beantwortet, er immer zugleich etwas mit bejahet oder verneinet, das ihm nachtheilig iſt. Z. E. wenn ich jemand frage: haſt du aufgehört zu lügen, und er antwortet mit ja, ſo geſtehet er, daß er ohnedem gelogen. Antwortet er mit nein, ſo geſtehet er, daß er noch wirklich lüget.

Wenn man alle mögliche Arten der Fallacien mit

eigenen Namen belegen wollte, so müßte man deren noch sehr viele erfinden. Unter denen angeführten aber sind schon manche, die nicht ihrer Würdigkeit halber sondern blos aus der Ursache hier kürzlich berührt worden, damit nicht derjenige, der Nachricht davon verlangt, verdrüßlich werde, wenn er keine findet; wir wollen daher die Zeit nicht damit verderben noch mehrere auszudenken.

Fallacien, die man mit Fleiß andern vorsagt, um sie zu berücken und ihnen die Wahrheit abzudisputiren, werden Sophismen genennt. (6)

Fallbar, ist in alten deutschen Rechten die Eigenschaft eines Menschen, der als Leibeigener auf den Todesfall zum jure mortuario oder Baulebungsrecht verpflichtet ist. (s. diesen Art.) (15)

Fallbaum, bey den Vogelstellern, ein Baum neben einem Vogelheerde, worauf die Vögel fallen oder sich setzen. (31)

Fallbäume, Fallpfähle, orgues, sind grade und glatt zugehauene vierkantige mit spitzigen Eisen unten beschlagene schwere Pfähle, deren jeder einzeln mit einer Kette an einer grossen Walze aufgehangen ist und die insgesammt zwischen zweyen Balken, die sie in ihrer Ordnung und Entfernung erhielten, durch Umdrehung der Walze aufgezogen und herunter gelassen werden können. Man kann durch sie bey einer Ueberfallung die Thore einer Festung oder Stadt schleunig verschliessen, und zwar besser als durch die Fallgatter, an deren Stellen sie getretten sind. Denn da die Bäume in den lezten durch Querhölzer mit einander verbunden sind, so kann ein in der Rinne der Mauer, worinn der Gatter herunter rutschet, eingestellter Pfahl ein unter das Thor geschobener Karren u. dgl. die ganze Maschine in der Höhe halten. Von den einzelnen Fallbäumen hingegen fällt ein jeder herunter, der nicht besonders aufgehalten ist. Man ist heutzutage durch andere Anstalten sicher genug vor den Ueberfallungen durch die Thore der Festungen, daher siehet man jezo wenige Fallgatter und Fallbäume mehr. (6)

Fallblock, (Baukunst) heißt bey den Zimmer- und andern Bauleuthen ein hölzerner eichener Block, der in der Mitte einer Ramme geht, und den einzuschlagenden Pfahl durch einen Stoß trift. Damit er nicht zerbricht wird er unten mit 2 starken eisernen Ringen oben aber mit einem gebunden. Man wählt hierzu gesundes und zartes Holz. So oft er unten uneben und sich Splitter gestossen hat, wird er etwas abgeschnitten und eben gepuzt, weil er sonst theils die Pfähle schräge eintreibt, theils auch sie gerne splittert. (18)

Fallblock, Kunstwort des Papiermachers, bestehet in einem Theil der Presse deren unterstes Ende sich in einem Loche eines Stück Holzes befindet, welches man den Fallblock der Presse nennt. Der Zapfen welcher in den Fallblock hineingehet, hat einen schmal zugehenden Theil, in welchem ein Nagel gesteckt wird, der durch den Fallblock gehet, und verhindert, daß die Schraube im umdrehen sich nicht erheben kann, ohne den Fallblock mitzunehmen. (19)

Fallbrücken, (Baukunst) werden Brücken genennt, davon ein Theil beweglich ist, daß man sie niederlassen und durch das Niederfallen zur Passage gebrauchen kann. Einige braucht man besonders in Kriegszeiten in Schiffen, und wenn man sich dem Ufer nähert läßet man sie nieder, damit die darauf befindliche Mannschaft absteigen und an das Land kommen kann. Von einer andern Art waren die, deren sich die Königin Elisabeth zu Londen bediente, mittelst welcher sie, die Delinquenten welche darauf tretten mußten, in das Wasser werfen ließ. (s. auch Aufzugbrücke.) (18)

Falle, heißt in der Seesprache das Ende des Ankertaues, auch nennt man die Tauen so womit Waaren aufgezogen oder wie man spricht, aufgehisset und niedergelassen werden. (6)

Falle, (Jägerey) ist eine zum Fang der Raubthiere verfertigte Maschine, wovon es viele Gattungen giebt, die an ihren Orten vorkommen. (31)

Falle, Kunstwort des Schlossers. Es bezeichnet an einem deutschen Schlosse den Hacken, der in den Schließhacken am Deckel einfällt, und hierdurch Kasten und Deckel miteinander vereinigt. Die besten Schlösser dieser Art haben zur grössern Sicherheit zwey solcher Fallen. (19)

Fallen, wird sowohl von Waaren als Wechselpreißen gesagt, wenn solche nemlich niedriger als gewöhnlich gehen, welches meistens daher rührt, daß zu Zeiten mehr oder weniger davon auf dem Platz ist, denn giebt es viel Waaren und wenig Käufer, so müssen die Preiße davon natürlicher Weise fallen, und so gehet es auch bey den Wechselbriefen, denn wenn viele Briefe auf einem Platz vorhanden sind aber keine Käufer oder Abnehmer dazu, so fällt der Preiß oder der Wechselcours. (28)

Fallen der Schichten. (Salz- u. Bergwissenschaft) Wenn die Erd- Gestein- und Salzlagen nicht wagrecht liegen, sondern abhängig, so daß sie auf der einen Seite über die wagrechte Linie hinaufsteigen, auf der andern aber hinabliegen, nennt man dieses Fallen. Verändern sie das Fallen, so sagt man die Erde, Gestein oder Salzlagen stürzen sich. (18)

Fallen eines Ganges u. dgl. ist der Winkel den die Fläche seines Saalbandes mit der Horizontalfläche macht. Wenn man die Grösse dieses Winkels misset, so sagt man in der Markscheidekunst, daß man das Fallen abnehme. Der Winkel, den die genannten Flächen miteinander machen, ist derjenige, den die in einem Puncte der Scheidungslinie auf beyden Flächen gezogenen Perpendicularlinien miteinander machen. Hält man an die im hangenden oder liegenden gezogene Perpendicularlinie das Abweichungsinstrument, (s. Abweichungsinstrument) oder spannt man weil sich dieses Werkzeuges der Markscheider nicht bedient, mit ihr parallel eine Schnur, und hängt an dieselbe den Graddogen, so zeiget das daran befindliche Bleygewicht das Maas des Fallens. In Ansehung des Fallens werden die Gänge in stehende, tonlegige flache und schwebende eingetheilt. Wenn ein Gang sein Fallen verändert, so sagt man: der Gang stürzt sich. (6)

Fallenbund der Feuerkugeln, s. Bund.

Fallender Planet, s. Planet.

Fallende Sucht. Diese fürchterliche Krankheit äussert sich durch die heftigste Convulsionen im Körper, wobey die Kranken zugleich alles Bewußtseyns beraubt werden.

Die Anfälle sind in ihrer Heftigkeit und Dauer sehr verschieden, die Symptomen nicht immer einerley, und hangen von den Krämpfen ab, die diesen oder jenen Theil des Körpers angreifen. Das hauptsächlichste Kennzeichen ist der vorhererwehnte Mangel des Bewußtseyns, welcher beständig mit dieser Krankheit verknüpft ist. Ausserdem giebt sie sich aber auch durch folgende Merkmale zu erkennen. Die mit dieser Krankheit behaftete Personen werden entweder mit Gewalt

zu Boden geschmissen oder fallen sachte nieder, aus welchem Zufall dieses Uebel den Namen der fallenden Sucht erhalten hat; die Gliedmaßen auf der rechten oder linken Seite des Körpers, öfters auch auf beyden Seiten werden auf die heftigste Art erschüttert; die Finger oder die Daumen (obgleich nicht immer) werden zusammengezogen; ein zäher Schaum tritt zum Munde heraus; die Kranken knirschen mit den Zähnen, holen mit vieler Beschwerlichkeit Athem, die Augen drehen sich im Kopf herum; der Urin, Koth, der Saame geht ihner wider Willen ab, und nachdem diese Zufälle mehr oder weniger mit grösserer oder geringerer Heftigkeit, kurz oder lang manchmal dreyßig bis vierzig Secunden, manchmal zwey Minuten oder zuweilen mehrere Stunden lang gedauert haben, so endigen sie sich gemeiniglich in dem Augenblick wenn die Heftigkeit des Uebels aufs höchste gekommen, und der Patient ersticken zu wollen scheint. Das Athemholen wird sodann langsamer und leichter; die Geschwindigkeit des Pulses nimmt ab, die Convulsionen werden schwächer oder hören ganz auf; die Kranken bekommen ihre vorige Gesichtsbildung wieder, sehen aber bestürzt aus, die Gliedmaßen sind ihnen wie zerschlagen, und sie fühlen eine Mattigkeit und allgemeine Schwäche bey sich. Bisweilen stellt sich das Bewußtseyn sogleich wieder bey ihnen ein, manchmal währt es noch einige Stunden ehe sie wieder völlig zu sich selbst kommen. Zuweilen fallen sie auch, so bald der Anfall aufhöret in einen tiefen Schlaf, überhaupt aber bleibt bey ihnen nicht die geringste Vorstellung von dem was vorgegangen ist, zurück. Einige kommen bald nach dem Anfall wieder zu Kräften, andere aber bleiben nach demselben einige Tage lang matt und kraftlos. Die meisten behalten eine Niedergeschlagenheit und außerordentliche Empfindlichkeit zurück.

Selten sind die Anfälle periodisch; bey manchen kommen dieselbe des Nachts. Oft stellen sie sich auch gegen den Vollmond ein.

Viele sind vor dem Anfall verschiedenen krampfhaften Zufällen unterworfen, als Schwindel, Funkeln in den Augen, Schlucken, starkem Drücken in der Herzgrube, Kopfschmerzen, schwerer Sprache. Andere empfinden einen heßlichen Geruch oder Geschmack und dergl.

Dieses Uebel währet öfters sehr lange und begleitet die Kranke bis an den Tod, ohne mit Lebensgefahr verknüpft zu seyn. Diejenige aber welche in der ersten Kindheit davon überfallen werden, sterben meistens an derselben. Die Krankheit geht auch manchmal in andere Krankheiten, z. E. Tollheit, Lähmung der Glieder, Sprachlosigkeit, Schielen, Blindheit, Taubheit, Schlagfluß u. dgl. über.

Zu der Entstehung dieser Krankheit wird eine gewisse Disposition in dem Nervensystem erfordert, die durch den Zutritt der Gelegenheitsursachen gereizt und rege gemacht dieses Uebel hervorbringt. Es erhellet dieses hieraus, weil die fallende Sucht öfters eine Erbkrankheit ist. Weil sie bey manchen durch die geringste Ursachen, die bey andern nichts wirken, z. E. durch Kitzeln der Füße hervorgebracht wird; weil ferner jüngere Subjecte wegen ihrer grössern Empfindlichkeit in den Nerven eher zu dieser Krankheit geneigt sind, als Erwachsene. So bemerkt man bey Kindern beym Durchbruch der Zähne, bey Leibschmerzen u. dgl. dieses Uebel gar öfters, welches aus solchen geringen Ursachen bey ältern Personen nie zum Vorschein kommt. Wenn daher in spätern Jahren die allzugroße Empfindlichkeit abnimmt, so nimmt auch dieses vorher durch den Gebrauch aller Mittel unbezwingbare Uebel ab.

Doch ist nicht zu leugnen, daß auch ohne eine solche Disposition bey schweren Verletzungen des Gehirns, starkem Blutverlust, reitzenden Giften in dem Magen, heftigen Reitz der ersten Wege von Würmern, heftigem Schrecken, diese Krankheit auch bey den Körpern, welche sonst nicht die mindeste Anlage dazu gehabt haben, entstanden ist.

Außerdem sind noch zu den Gelegenheitsursachen dieses Uebels scharfe gallichte Unreinigkeit in den ersten Wegen, zurückgeschlagene Ausschlagsmaterien, besonders Krätze, arthritische Materie, plötzlich geheilte Geschwüre, wodurch die vorher aus denselben ausgeflossene scharfe Materie, sich nach den innern Theilen des Körpers, besonders auf die Nerven geworfen, mechanische oder physische reitzende Ursachen des Gehirns, als Abscesse desselben, faul gewordene Hirnhaut, verhärtete oder knorplicht gewordene Blutbehälter, Niederdrückungen der Hirnschale, Splitter u. dgl. zu rechnen.

Nach der Menge von Ursachen welche die fallende Sucht erzeugen können, scheint sie hauptsächlich an drey Orten ihren Sitz zu haben, nemlich entweder in dem Gehirn oder in den ersten Wegen, oder in andern Seitentheilen, von welchen sie sich durch das Nervensystem nach und nach fortschleicht. Hat die Krankheit in dem Gehirn oder dem Rückenmark ihren Sitz, so erkennt man die Ursache aus den heftigen Kopfschmerzen, Stupidität, unruhigen Träumen, Blässe des Gesichts und dem schnellen Anfall des Uebels, ohne Vorhergang dieses oder jenen merklichen Symptoms.

Nimmt aber das Uebel von einer in den ersten Wegen sich befindenden Ursache den Ursprung, so äußert es sich durch Schmerzen in denselben, und wenn der Anfall bevorstehet, durch Eckel, Magenkrampf, Ohnmachten, oder auch Erbrechen eines gallichten Schleims. Liegt aber die Quelle der Krankheit in andern Theilen, so bemerkt man öfters, daß der Paroxismus an dem einen oder andern Fuß, Hand, Arm, bey Schwangern an der Mutter oder sonst von dem Unterleib seinen Anfang nimmt, sich immer weiter nach dem Kopf erstreckt, und alsdann erst die Convulsionen entstehen, wenn das Gehirn selbst angegriffen worden ist.

Die Cur dieser schröcklichen Krankheit beruht im andern auf die Wegschaffung der Ursachen. Nach der Verschiedenheit derselben muß auch die Heilung verschieden seyn.

Ist die Neigung angeerbt, so ist sie schwer auszurotten. Ist sie vor dem 14ten Jahre entstanden, so ist Hofnung da, daß sie mit den Jahren aufhören wird. Nach dem 25ten Jahre ist sie gleichfalls schwer zu heilen, sie müßte denn eine Wirkung anderer heilbaren Krankheiten seyn. Sie ist auch hartnäckiger wenn sie nach und nach entstanden, als wenn sie plötzlich ohne alle Disposition entstanden ist.

Manchmal wird diese Krankheit, besonders wenn sie aus Verstopfungen der Eingeweide entsprungen, durch ein viertägiges Fieber oder die rothe Ruhr gehoben. So lange der Anfall währt hat man vorzüglich dafür zu sorgen, daß sich die Kranken durch Schlagen und Fallen keinen Schaden thun. Das so gewöhnliche Aufbrechen der Daumen hilft nichts, und mattet die Patienten nur mehr ab. Starke Riechsachen sind auch zu verwerfen. Sind die Kranke hysterische Personen, so kann man denselben stinkende Dinge, als Teufelsdreck, gebrannte Federn u. dgl. vor die

Nase halten. Ist der Anfall sehr heftig und dauert er lange, so gebraucht man eine krampfstillende Clystier. Nach dem Anfall muß man erstens bemüht seyn die Ausdünstung zu unterhalten und gelinde zu befördern.

Hierauf sucht man die Ursachen wo möglich aus dem Wege zu räumen.

Sind gallichte Unreinigkeiten die Ursachen, so muß man dieselbe durch Brech- und Purgiermittel wegschaffen; gegen die Würme muß man die wurmtreibende Mittel anwenden. (s. unter Würmer.)

Ist sie von arthritischer Materie entsprungen, so muß man diese auf ihre eigene Art, wie in dem Artikel Gicht wird erwehnt werden, zu heilen suchen.

Ist zurückgetriebene Krätze daran schuld, so muß diese wieder hervorgebracht werden. (s. unter Krätze.)

Sind unzeitige oder von selbst geheilte Geschwüre die Ursache dieser Krankheit, so muß man künstliche Geschwüre erregen denn schon oft ist dieses Uebel durch ein selbst entstandenes Geschwür geheilet worden.

Uebrigens sind zur Stärkung des Nervensystems, zur Vertilgung des epileptischen Characters und der Anlage zu dieser Krankheit und überhaupt als specifische Mittel nach den neuesten und besten Erfahrungen, das Opium, der Kupfersalmiak, der Campfer, die Pomeranzenblätter, des Dippels thierisches Oehl und besonders der Baldrian sehr zu empfehlen. (5)

Fallende Sucht, (Pferdsarzneykunst) äußert sich bey den Pferden mit den nemlichen Kennzeichen wie bey den Menschen. Das Thier wird schwindlicht, wankt hin und her, verdreht die Augen, fällt zu Boden, schlägt mit dem Kopf und Füßen gegen den Boden und bekommt einen Schaum vor dem Maul. Endlich bleibt es einige Minuten wie todt liegen, und nachher erholt es sich wieder und springt frisch auf, wie wenn ihm nichts gefehlt hätte. Weit seltener ist aber diese Krankheit bey den Pferden als bey Menschen. Würmer im Magen sind meistens die Ursache dieser Krankheit. Der Gebrauch von Wurmarzneyen ist daher auch allein im Stande das Uebel aus dem Grund zu heben. Folgende Lattwerge ist sehr dienlich dagegen. Nimm

Rheinfahrenkraut,
Wilde Valeriana, von jedem 8 Loth.
Pomeranzenschalen,
Mineralischer Mohr, von jedem 3 Loth,

mache es mit Honig zu einer Lattwerge, und gieb dem Pferd 3 Wochen lang täglich dreymal eines Hünereyes groß davon.

Man gebe dem Pferd die Curzeit über nie die Hälfte seines gewöhnlichen Futters, und reinige das Futter vom Staub. Man hüte auch das Pferd für starker Erhitzung oder kaltem Saufen. (36)

Fallen lassen, hat das Handwerk einen Gesellen, wenn er Meister werden wollen und das Meisterwerk nicht tauglich gemacht. Er muß alsdann ein anders machen oder wird abgewiesen. (6)

Fallen lassen der Klage heißt, wenn der Kläger seine angestellte Klage aufgiebt. Jedem Kläger stehet es zwar nach der Regel frey, seine Klage wiederum aufzugeben oder fallen zu lassen, allein er ist alsdann verbunden, seinem Gegentheil die durch die aufgegebene Klage verursachte Unkosten wieder zu ersetzen, und darf die aufgegebene Klage nicht wieder von neuem anstellen; der Beklagte thut daher wohl wenn er die hierüber von dem Kläger gemachte Erklärung sogleich annimmt, ein genaues Verzeichnis der ihm durch die Klage verursachten Kosten übergibt, und den Kläger in dieselbe zu verurtheilen bittet. Das alleinige Stillschweigen des Klägers aber ist noch kein Fallenlassen der Klage, sondern wenn der Beklagte vor der Fortsetzung der Klage sicher seyn will, so muß er den Kläger, welcher die Klage hangen läßt, entweder mit den gewöhnlichen provocatorischen Rechtsmitteln auffordern, oder eine Contumacialklage wider ihn anstellen. Es kann auch das Fallenlassen der Klage dem Beklagten in Rücksicht seiner angestellten Widerklage niemals nachtheilig seyn, sondern er kann diese immer noch bey dem Richter, vor welchem sie anhängig gemacht worden ist, fortsetzen. (38)

Fallgatter, (*Herse, Sarrasine*) ist ein Gatter, das aus starken unten mit eisernen Spitzen versehenen hölzernen vierkantig zugehauenen Balken bestehet, die durch Queerbalken mit einander verbunden, und mit Eisenblech beschlagen sind. Zuweilen hat man es auch aus massiven eisernen Stangen verfertiget. Es wurde in dem Durchgange eines Stadtthores vermittelst zweyer oder dreyer Ketten an eine horizontale Welle aufgehangen, und konnte, wenn die Welle durch Hülfe eines an einem ihrer Enden befindlichen Rades gedrehet wurde, in die Höhe gehoben und herunter gelassen werden. Die alten Römer hatten schon dergleichen Fallgatter, und die Absicht derselben war, den Feind bey einem Ueberfalle durch deren schleunige Herunterlassung aufzuhalten. Als Amiens 1597 überumpelt wurde, ließ man einen hochbeladenen Karn unter dem Thore stehen, der den Fallgatter auffieng und auf beiden Seiten Raum gab, durch welchen die Feinde eindrangen. Seit dieser Erfahrung hat man die an einander hangende Fallgatter vor schädlich, und die einzelne Fallbäume vor nützlicher erkannt. (6)

Fallgeid, heißt an einigen Orten das Lehengeld, weil es entrichtet wird, wenn ein Leben zu Falle kömmt, das ist, dem Lehensherrn anheim fallen, d. i. eröfnet werden sollte. (1b)

Fallgranaden, waren ehedem eiserne Granaden, durch die ein Brandrohr durch und durch gieng. Das Rohr, das hin und wieder Zündlöchelchen hatte, war inwendig mit Brandtweinteig ausgeschmieret und eine Lunte durchgesteckt, der an einer Leine von erforderlicher Länge angeknüpfet war. Wenn man die Granaden mit angezündeten Lunten von Wolle unter die Stürmenden wurf, so hielte man die Leine am andern Ende mit der linken Hand, und erhielte sie dadurch an dem Orte, wo man sie hangen oder liegen haben wollte. Man hat heutzutage alle dergleichen Künsteleyen abgeschaft. Wenn man aber solche Granaden wieder machen wollte, so würde es besser seyn, sie in allem zu lassen, wie die Granaden insgemein zu seyn pflegen; nur ohngefähr 90 Grade vom Zündloche ein Oehr anzugießen, an welchem man die Leine anbinden könnte. (6)

Fallgüther, Fall- und Schupflehen, (*bona vitalitia*) sind Namen von Bauerngütern, welche in Schwaben, Baiern und Oesterreich vorkommen. Die besondere Beschaffenheit derselben besteht darin, daß sie dem Bauer oder sogenannten Fallehenmann nur auf Lebenslang, oder auf eine kürzere Zeit, gegen einen jährlichen Zieler und unter dem Versprechen der Besserung, eingegeben werden. Nach Endigung der bestimmten Zeit fallen sie an den Herren des Guths zurück, und es kommt lediglich auf ihn an, ob er den bisherigen Besitzer oder dessen Erben wieder damit belehnen will. Man nennt diese Güther auch Leibhöfe, Leibgedingsgüther, Gnadenguth, gnadengüti-

ges Hofguth, Leiblehen, leibfällige Beſtandgüther, Schuppaß. Im Würtembergiſchen ſind die Inhaber ſolcher Güther zu unbeſtimmten Dienſten verpflichtet. Im anderen Betracht ſind ſie den übrigen Bauerngüthern gleich. (15)

Fallhäutchen. So werden die Klappen in dem Herzen von einigen genennt. ſ. unter Herz. (5)

Fallhaftig, iſt in alten deutſchen Rechten eben ſo viel als zahlbar oder exigibel; daher fallhaftige Zinſen ſolche Gefälle ſind, welche man einfordern oder einklagen kann, weil der Zahlungstag erſchienen iſt. (15)

Fallhammer. (Bergwerksmaſchinen) Bey der Waſſerſäulenmaſchine wird alſo ein Hammer genennt, der durch ſeinen Fall den Creutzzahn gegen dem Abflußrohr eröffnet, daß das Waſſer aus dem Stiefel geleitet wird. ſ. Waſſerſäulenmaſchine. (18)

Fallhaus, ein Gebäude eines Abdeckers, um die Häute zu verwahren. (1b)

Falliren, Fallit, ſ. Banquerout, Concurs.

Fallkäfer, (*Cryptocephalus*) heißen auch die Blattkäfer, welche einen cylindriſchen Körper haben. (24)

Fallklappe, (Jägerey) heißt eine unter gewiſſen Umſtänden niederfallende Klappe. ſ. Wolfsgrube. (31)

Fallkraut, ſ. Wohlverley.

Falloch. Auf Aeckern und Wieſen findet man vielfältig hin und her Sumpfplatten oder Gegenden, die immerhin voll Waſſer ſtecken; auf ſolchen verſagt das Getraide, und das Gras wächſt da von der ſchlechteſten Art, ſie ſind alſo unnützliche Flecken.

Der Landwirth will ſie in gutes Land umſchaffen, und führt die Feuchtigkeiten durch Gräben in die Tiefen ab; es giebt aber auch öfters ſo ebenes Land, wo kein Abhang ſich vorfindet, wo man die Gräben gar zu weit führen müßte, oder durch eines andern Güther nicht durchziehen darf; was da zu thun, wie ſich zu rathen und zu helfen? — Hierzu dienet das Falloch! Solche feuchte Platten entſtehen eines Theils, wo der Boden vielen und recht zähen Letten unter ſich hat, der das Regenwaſſer nicht durchläßt, daher gräbt man ein geräumig Loch; auch hin und her, je nachdem es nöthig iſt, mehrere ein, man gräbt durch den Letten durch, unter ihme in verſchiedenen Tiefen kommt allezeit ein kieſigter Boden, hat man dieſen erreicht, ſo wird das Loch etwa im Gevierte oder rund in beliebigem Lichte mit einer trockenen Steinmauer bis oben zwey Schuhe ausgemauert, mit einer tüchtigen Steinplatte belegt, und mit Erde bedeckt, in dieſem Loche ſammlen ſich die Feuchtigkeiten rund um zuſammen und ſickern leichte durch den kieſigten Grund nach und nach beſtändig hin ab, der Letten trocknet aus, die Gegend wird trocken, bäuig und fruchtbar. (13)

Fallleben, Falllebensmann, ſ. Fallgüter.

Fallmeiſter, heißt an einigen Orten der Abdecker. (1b)

Fallnetz, (Jägerey) heißt ein zum Fangen eines Wildes aufgeſtelltes Netz, ſo bey der geringſten Berührung niederfällt. (31)

Fallopia, iſt ein Beyname des ſteigenden Knöterich. (*Polygonum ſcandens* L.) (9)

Fallopii Aquäductus, (*Fallopii aquaeductus*) iſt unter dem Artickel Gehör. (5)

Fallopiſche Tromperen, ſ. unter Geburtstheile, weibliche.

Fallpfähle, ſ. Fallbäume.

Fallpulver, (*Pulvis contra caſum*) (Pharmacie) ein Mittel, das die Aerzte vormals in Quetſchungen, oder wann Leute von einer hohen Höhe heruntergefallen waren, mit voller Zuverſicht eines geſegneten Erfolgs innerlich verordneten; unſere heutige Aerzte aber aus guten Gründen aus der Acht laſſen. Man reibt nemlich zwey Loth Siegelerde, eben ſo viel Drachenblut, eben ſo viele Mumie, und ein halb Loth Rhabarbar zuſammen, und kurz vor dem Gebrauche ein Loth Wallrath darunter. Von dieſem Gemenge gab man ein halbes Quintchen bis auf zween Skrupel auf einmal. (12)

Fallrecht, iſt eine ſehr unbequeme Benennung eines Rechts in der deutſchen Erbfolge, welches gewöhnlicher, eigentlicher und beſtimmter mit dem Namen Revolutionis oder Recadentiä jus belegt wird. ſ. dieſe Art. (15)

Fallreep, Falltaun, ſind zwey mit vielen Knoten der Länge nach beſetzte Tauen, welche zu beiden Seiten der auſſerhalb des Schiffes angebundenen Treppe herabhangen, um ſich beym Auf- und Abſteigen daran zu halten. (6)

Fallröhren, (Salzwerksw.) ſind ſenkrecht oder ſchiefgeſtellte Röhren, worinnen man das Waſſer zu einer gewiſſen Tiefe fallen läßt, damit es an einem entfernten Ort wieder in die Höhe zu ſteigen im Stande iſt. In den Salzbrunnen, wo die Soole nach den Gradierhäuſern geleitet wird, und das Terrain dahin nicht genugſamen Fall hat, muß durch Fallröhren im Kunſtthurme dieſes bewirkt werden, damit die Soole von ſelbſten ins Gradierhaus fallen kann. Desgleichen müſſen in den Gradierhäuſern Fallröhren, um die Soole von einem Gradierhauſe in das andere zu bringen, angebracht werden. Die Fallröhren müſſen ſo ſtark als möglich genommen werden, weil ſie, beſonders die unterſten Stücke von dem gewaltſamen obern Druck leicht auseinander ſpringen — um dieſem zu begegnen, leget man auch an beiden jedes Stücks eiſerne Ringe, die zu Zeiten doppelt, aber etwas von einander gelegt werden. Ueber die Weite ihrer Bohrung iſt noch keine richtige Beſtimmung; einige machen ſie gleichweit, andere oben weiter als unten, oder unten weiter als oben. Indem jene dem Waſſer durch den untern engen Raum eine Spannung machen wollen, welches andere aber mit Gründen verwerfen. Das obere Theil der Fallröhre wird in den Sammelkaſten eingelaſſen, das unterſte Ende aber in die horizontallaufende Röhrenleitung geſteckt. In den Gradierhäuſern iſt von denen Saugwerken eine Rinne gelegt, die ihr Waſſer in die Abfallröhren fallen laſſen. Die Abfallröhren werden an dem leztern Gradierfall des Gradierhauſes angelegt, damit ſolche, die das Haus hierdurch gradierte Soole, von hier auf ein anderes, das entweder ober- oder unterhalb dieſem liegt, gebracht werden kann. An denen Durchfahrten der Gradiergebäude ſind auf der einen Seite Fallröhren, die die Soole durch eine unter der Durchfahrt durchgehende Röhre durch, und auf der entgegengeſetzten Seite die Soole durch eine Steigröhre wieder in den Gradirkaſten liefern. Die Soole wird zu Schwäbiſch Hall durch Fallröhren von dem Gradirkaſten des einen Hauſes nicht in den Gradirkaſten des andern geleitet, weil man hier Strohm auf gradiret. Die eiſernen Fallröhren ſind nicht viel gebräuchlich, theils weil ſie zu theuer, andern Theils aber von der Soole ſtark roſten und zerfreſſen werden. Wenn in einem Sammelkaſten Steig- und Fallröhrenöffnungen zugleich ſind, ſo erkennet man erſtere vor der leztern daraus, daß bey erſterer oben auf der Mündung Waſſerblaſen in die Höhe ſteigen, welche ſich bey der leztern in ſolche ziehen. (18)

Falltau, ſ. Fallreep.

Fallthüre, (Baukunſt) wird eine Thüre genennt, welche durch ein daran gehängtes Gewicht entweder auf- oder zugezogen wird, oder vielmehr die horizontal liegt und geöffnet auch verſchloſſen werden kann. Sie werden gebraucht zu Kellerthüren, Bodenthüren, Thüren in Gewölber u. dergl. Sie können geöffnet werden 1) an der langen, 2) an der ſchmalen Seite; auch wird das Aufziehen erleichtert 1) mit Gegengewicht, 2) mit einer Winde. (18)

Falltrank, iſt ein Arzeneymittel, welches man bey Beſchädigungen durch einen Fall anrühmt. Es beſtehet in einem Trank, welcher aus friſchen Alpenkräutern bereitet wird, nemlich aus Sinngrün, (*Vinca minor* L.) Sanikel, (*Sanicula europaea* L.) Ehrenpreis, Güldengünſel, (*Ajuga reptans & pyramidalis* L.) Sinau, (*Alchemilla off.* L.) Johanniskraut, (*Hypericum off.*) Hirſchzunge, (*Aſplenium ſcolopendrium*) gemeinem Beyfuß, Lungenkraute, (*Pulmonaria off.* L.) Betonien (*Betonica officinalis* L.) u. a. m. Dieſe Kräuter werden in der Schweitz geſammelt, getrocknet, klein geſchnitten und in verſiegelten Päckchen 4 Loth ſchwer verkauft. Man kann ſich dieſer Species als Thee bedienen, welcher wirklich auch in verſchiedenen Krankheiten gute Wirkung leiſtet; er zertheilt das ausgetretene Blut, löſet auf, und treibt auf den Harn. (9)

Fallтuch, (Jägerey) Rolltuch, wird beym Jagdzeug das Tuch am Auslauf genennt, welches auf- und niedergelaſſen wird, wenn man das Wild aus der Schnappe oder Kammer vor den Schirm treibt. (31)

Fallwildprett, wird todt, lahm, oder mit ſonſt einem beträchtlichen Fehler gefunden. (31)

Fallwind, (Waſſerbau) wird bey den ſandigten Meerufern der Wind genennt, welcher über Dämme, Haage und andere Gegenſtände hinweggeht, ſich in die Niedre ſenkt und den Sand fortführt. Hat er eine Oeffnung erhalten, wodurch er ſtreichen kann, ſo wirkt er nun mit vermehrter Gewalt; rührt den Sand auf und führt ihn fort. Dieſes zu verhüten, iſt kein anderes Mittel, als zu machen, daß derſelbe begrüne, bewachſe oder beangert, dabey auch von dem einfallenden Winde beſchirmet werde. Zu erſterem bedienet man ſich des wilden Hafers, Helms und der Sandwicheln, indem man den Hafer, welcher ſich demnächſt ſelbſt weiter fortſäet, bey feuchten Zeiten ausſtreuet, den Helm pflanzet, und die Sandwicheln einleget, ſo in der Folge, wenn ſie auch mit Sande bedecket werden, immer wieder aufſchieſſen. Die beiden lezten Mittel dienen jedoch faſt nicht ſowohl den Sand zu beangern, als nur theils zu beſchirmen, theils mit aufzufangen, und die Wirkung wird auch vermindert, wenn ſie im Winter nicht belaubet ſind. Den beſten Gebrauch vom Helm und Sandwicheln macht man alſo, indem man dichte Reihen davon auf überdem desfalls aufgeworfenen Sandrücken pflanzet, um daran, wie hiernächſt gezeiget werden wird, den fliegenden Sand zu fangen. Hingegen der wilde Hafer dienet eigentlich, um den Sand zu beangern, oder mit einer dardurch bewurzelten und begrünten Oberfläche zu bedecken. Wollte man zum Schirme fürs andere noch mehr thun, und gröſſer Strauchwerk und gar Bäume pflanzen, womit Schutz erlanget werden könnte, daß der Wind nicht ſo heftig und bis am Grunde überſtriche, ſondern das zugleich Geſäete und übrige Gepflanzete deſto mehr Ruhe und Feſtigkeit dazwiſchen erlangte, ſo würden dazu Flitternſchen oder Flittermaien, welche aber nicht mit Pappeln zu verwechſeln ſind, dienen können, welche in der rauheſten Luft und dem trockneſten Sande wohl ankommen wollen, und ſich demnächſt theils durch den Saamen, theils durch häufig aus der Wurzel hervorſproſſende Schößlinge, womit ſie am beſten zu verpflanzen ſind, immer dicker ausbreiten; dabey würde anfangs zu beobachten ſeyn, daß man der Pflanzung eine genugſame Breite gebe, damit nicht der durchſtreichende Wind durch den Fall um die einzelnen Stämme den Sand aufrühren möge. Ueberhaupt auch müßten gegen die überſtreichenden Winde ganze ununterbrochene Reihen fortgepflanzet werden, damit nicht an den Enden die Fallwinde deſto heftiger werden und eingreifen könnten. Wenn ſolchergeſtalt vornemlich in die Länge und auch für die zwiſchen durchfallenden Winde in die Queere, der Sand mit Bäumen geſetzt wäre; ſo müßte derſelbe auf den Zwiſchenfeldern deſto leichter beangert werden können, daher ſowohl der Beangerung als des Schirms wegen im gänzlichen Stillſtande bleiben. Vor allen darf denn aber auch gar kein Vieh in die Dünen kommen, um das Geſäete und Gepflanzte nicht wieder zu zernichten, den Grund zu zertreten, oder wohl gar aufzukratzen. Denn gleichwie es eine langwierige und groſſe Mühe koſtet, denſelben allenthalben feſte und bedecket zu erhalten; ſo kann dagegen eine wieder gemachte kleine Oeffnung, worin der Wind fällt, einen ſich weit herum und ſchnell erſtreckenden Schaden verurſachen, wenigſtens das Angepflanzete leicht abgeriſſen, mithin viele und lange angewandte Arbeit in kurzen wieder verdorben werden; wo nun aber ſich dennoch Stellen ereignen, daß der Sand anfänget wegzufliegen, oder ſchon tief weggeflogen iſt, wodurch ſofort der Fallwind in die Oeffnung zwiſchen den beyderſeitigen Höhen noch vermehrt wird, und wenn die Dünen nur ſchmal mehr ſind, zulezt gar ein Durchbruch von hohen Fluthen nachgezogen werden könnte; da muß man ſofort davor ſorgen, daß ſolche Schloppen wieder mit der andern dünnen Höhe gleich und möglichſt eben ausgefüllet werden. Hiezu dienen vorgeſetzte Schirme von Reithſchüttungen oder Sandſtövern, welche aus 8 bis 10 Fuß weit von einander eingeſchlagenen ſechsfüßigen Pfählen beſtehen, worüber Strohſeile geſpannet, und dazwiſchen eine Wand von ein Paar Fuß hoch über dem Sande, und einen Fuß in demſelben ſtehenden Reithhalmen geſtecket wird. Oder man braucht zu einer gröſſern Höhe Flaacken oder geflochtene Zäune mit Stroh oder Heide oben beleget, oder auch nur zu naſſen Zeiten aufgeworfene Dämme und Rücken im Sande ſelbſt, mit Helm und Wicheln gepflanzet, wovor der Sand wieder anflieget, und dahinter derſelbe vor dem Winde geſchützet wird. Dergleichen ſetzet man, oder wirft es queer gegen die böſen Winde auf, ſowohl da, wo dieſe in den Sand zu wühlen anfangen, als woſelbſt der fliegende Sand ſich wieder ſetzen ſoll. Am Anfang und Ende einer Schlope müſſen einige Reihen ſolcher Abſchnitte oder Vorbauungen, theils auf theils unter der Höhe gemachet werden, und auch in der Schlope ſind dergleichen durchzuziehen, welche leztern denn ferner, wie ſich der Sand darüber wirft, dagegen angehöhet werden müſſen. Alles, was ſolchergeſtalt angeleget wird, hat nur zur Abſicht, den Sand in einer genugſamen Breite und Höhe wieder damit zu fangen. Es dienet aber, erſtlich, nicht ſowohl zur Abſchirmung oder Ruheſtand dahinter zu machen, als vor ſich an beiden Seiten zu ſtauen. Denn zu jenem kann nur eine ſehr hohe Wand dienen, welche auf eine lange Strecke hinter ſich von einer zur andern Ruheſtand wirket. Hingegen hinter einer niedri-

gen Vorbauung fällt der Wind, wenn sie zu hoch gemacht wird, nur desto stärker wieder ein, deswegen darf man Sandstöver und Zäune nicht über 2, 3 bis 4 Fuß hoch machen. Zweytens lässet sich solchergestalt auch keine Abdämmung in einer Schlope anlegen, welche für sich allein den Durchbruch des Wassers abhalten könnte. Denn wenn von noch so guter Erde ein Deich in dem Sande aufgeführet würde; so müßte doch das Wasser, woferne nicht vorher auch breit genug Sand wieder davor angeflogen wäre, leicht unten, oder bey den Anschlüssen durchbrechen, und das Uebel ärger machen. Wo also bey verschwindenden Anfluge endlich ein Deich anzulegen ist, da muß solches auf einem festern Grunde und mit genugsam versicherten Anschlüssen geschehen. Wenn nun aber von den angelegten Sandstövern, Zäunen und Dämmen der Sand sich nach gerade aufhöhet; so muß derselbe bey nassen Zeiten auch mit Anpflanzen und Besäen wieder zu beangern gesuchet werden. (18)

Fallzins ist der Name von Erbenzins, welcher an gewissen bestimmten Tagen fällig oder zahlbar ist, bey Strafe des Verlusts der Güther, wovon er bezahlt wird. s. auch Fahrzins. (15)

Falona, ist ein Beyname des Rammgrases. (*Cynosurus* L.) (9)

Falsâ Monetâ Crimen, s. Münzverbrechen.

Falsarius, wird derjenige genannt, welcher das Verbrechen, welches Falsum genannt wird, begangen hat, s. Falsum. (38)

Es können also auch nach den canonischen Rechten die Falsarii oder Verfälscher in verschiedene Gattungen abgetheilet werden, und zwar 1) erhalten diesen Namen die Alchimisten, welche durch die Kunst, Gold machen zu können, viele betrügen, und öfters sich und andere an den Bettelstab bringen; zuweilen auch durch ihre angegebene Kunst falsches anstatt dem wahren Gold liefern, solches zu vermünzen darreichen, und also dem gemeinen Besten einen beträchtlichen Schaden zufügen. (*Extrav Com.* Tit. VI. *de Crimine Falsi.*) 2) Welche vom geschlagenen Golde abschaben oder andere Materie mit demselben vermischen, noch mehr aber jene, welche falsches Geld münzen und regierender Herrschaften Wappen, Insignien oder Namen darauf schlagen. 3) Welche gerichtliche Briefe oder Instrumenten (die um fernere Processe zu heben waren verfertiget worden) unterdrücken oder dem Gegner übergeben, oder wahrhaften Instrumenten etwas ausradiren und anderst hinein schreiben, oder sonst je eine Abänderung zum Schaden eines oder mehrern darinnen vornehmen. 4) Welche vor Gericht ein falsches Zeugniß geben, einen falschen Eyd schwören, ein wahrhaftes Zeugniß allda unterdrücken; grosser Herren versiegelte Briefe eröffnen, oder zum Schaden eines andern verderben; oder 5) welche eines unächten und andern Gemäßes sich bedienen, so öffentlich eingeführet und gutgeheißen ist; wie auch die eine betrügerische Waage haben. 6) Endlich werden auch jene als Falsarii angesehen, welche wissentlich einem anderen ein Buch unterschieben, oder sich auf dergleichen falsche oder untergeschobene Werke zu berufen, ferner, welche auch einem wahren und ächten Auktor falsche Stellen hinzusetzen, (welches man interpoliren heißet) und das Buch dadurch selbst an sich verdächtig machen. Man muß gestehen, daß dieses vor der Erfindung der Buchdruckerey gar öfters mag geschehen seyn, theils aus Unwissenheit, und zuweilen auch aus Nachläßigkeit jener, welche die alte Bücher abgeschrieben und an uns überliefert haben. Theils kann es auch seyn, daß einige Kirchenschriftsteller aus einem übertriebenen Eifer und aus einem frommen Betrug (wie sie meynten) älteren Kirchenväter Werke untergeschoben, und zu ihren wahren Werken Stellen zugesetzet haben, um die Unglaubigen und entstandene Ketzereyen desto nachdrücklicher widerlegen zu können. Allein es war dieses doch allzeit ein Betrug, welcher nicht erlaubt ist, und die Wahrheit bedarf keiner falschen und betrügerischen Mittel, um sich unterscheiden und schützen zu können; es bleibt zweifelhaft, ob dergleichen Schriftsteller nicht mehr geschadet als genutzt haben, indem sie verursacht, daß auch nach dem wahre Werke in Zweifel sind gezogen worden.

Es werden daher auch mehrere römische Päbste von schärferen und protestantischen Kritikern als solche Falsarii angegeben, dieweilen sie sich gar manchmal auf falsche und untergeschobene Werke berufen, und auch die Annahme derselben betrieben haben.

Besonders wird Nicolaus I. dieses Betruges beschuldiget, weilen er die Pseudo-Isidorianische Decretalbriefe nicht nur so leicht angenommen, sondern auch andere angehalten, daß sie diese erdichtete Werke als ächt erkennen möchten. Allein wenn man in Ueberlegung ziehet, daß diese Werke nicht selbst von dem Pabste sind erdichtet worden, welches auch mehrere protestantische Schriftsteller eingestehen) sondern ehe sie sind bekannt worden, schon anderswo wegen der Unwissenheit jener Zeiten als wahrhafte Schriften angenommen waren; so kann man diesen Pabst sowohl, als auch andere aufs wenigste von einem wissentlichen Betrug entschuldigen. (14)

Falsarius, (diplomat.) s. Betrüger.

Falsarius Literarum Apostolicarum Man achtete ehmals die päbstliche oder sogenannte apostolische Schreiben gar hoch, besonders, wenn sie wegen Streithändel erhalten wurden. Die Päbste hatten sich in den mittleren Zeiten der Kirche sehr viele Sachen vorbehalten, um selbe allein zu entscheiden, oder auch in Kirchengeboten einigen Nachlaß oder Dispensation zu ertheilen. Auch sogar in weltlichen Streithändeln wandte man sich nach Rom, und die römische Curialisten waren immer mehr darauf bedacht, die Gerichtsbarkeit der Päbste zu erweitern, als selbe einzuschränken. Da nun die päbstliche Schreiben oder Rescripten nicht allzeit nach Wohlgefallen ausfielen, so gab es gar manche, welche solche Schriften zu verfälschen und abzuändern trachteten. Ja, es mochten wohl zu Rom selbst, und etwa auch unter den Curialisten solche Leute gewesen seyn, welche ohne von dem Pabste Gewalt zu haben, und ohne Vorwissen desselben) päbstliche Rescripte ertheilet, wie es aus dem 4. Capitel *de Crimine Falsi* abzunehmen ist, weswegen auch mehrere Päbste so scharfe Canones oder Gesetze gegen die Verfälscher der päbstlichen Schreiben, es seyen nun Bullen, Brevien, Dispensationen oder Rescripten, herausgegeben haben. In dem 5. und 6. Capitel *de Crimine Falsi* haben sie auch die Weise und Art angegeben, wie man die Verfälschung der päbstlichen Schriften entdecken könne.

Gegen alle solche Verfälscher (Falsarios) der päbstlichen Schriften, wie sie nur immer Namen haben mögen, wie auch gegen ihre Helfer, welche zu dergleichen Verfälschung etwas beygetragen, wird der Bannfluch ausgesprochen; dessen sie sich durch die That selbst theilhaftig machen. Die wirkliche weltliche Verfälscher (Falsarii) der päbstlichen Schriften sollen von dem weltlichen Richter nach Vorschrift der peinlichen Gesetze

gestrafet

geſtrafet werden. Wenn aber ein Geiſtlicher ſich ſollte vergehen, eine ſolche Verfälſchung der päbſtlichen Schriften vorzunehmen, ſo trift ihn nicht nur der Bannſtral, ſondern er wird auch aller Pfründen und Kirchenbenefizien beraubet, aller geiſtlichen Würde entſetzet oder degradiret, und ſodann dem weltlichen Richter übergeben, um vom ſelben dem Leibe nach mit gehöriger Strafe gezüchtiget zu werden. (14)

Falſch, heißt das Entgegengeſetzte des Wahren, und wird daher in demſelben Artickel zugleich mit abgehandelt. (6)

Falſch, (ſchöne Wiſſenſch.) iſt dem Wahren entgegengeſetzt; beides ſehen wir aber hier nur in Beziehung auf die ſchönen Wiſſenſchaften an. Da nun die Wahrheit überhaupt in der Uebereinſtimmung des Mannichfaltigen, und die Falſchheit in dem Widerſpruch deſſelben beſteht; ſo iſt alſo äſthetiſche Falſchheit, wenn wir den Widerſpruch in einer Sache ſinnlich denken, oder wenn wir uns etwas als wirklich vorhanden vorſtellen, ob es gleich unſern Empfindungen, die wir gewiß und ungezweifelt haben, widerſpricht. Wir nehmen alſo eine Sache nur in ſo fern für äſthetiſch wahr, oder falſch, in ſo fern wir ſolches ſinnlich denken, es mag nun der Verſtand oder die Vernunft ſolches auf dieſe Art erkennen, oder nicht. Wenn ein Dichter, der nicht weit vom Meere wohnt, die Morgenröthe aus dem Meere hervorſteigen läßt, oder die untergehende Sonne beſchreibt, daß ſie ſich in das Meer tauche, ſo hat er keine falſche Vorſtellung. Wenn Horaz den Mond unter den Fixſternen als groß beſchreibt, inter ſtellas luna minores. ſo wird ihn kein Kunſtrichter darüber tadeln, ob es gleich phyſiſch und mathematiſch falſch iſt. Sobald man aber einen Widerſpruch durch die untern Seelenkräfte gewahr wird; ſo iſt der Gedanke falſch. Ein ſpaniſcher Dichter ſagt von einer jungen Perſon: ſie habe wenige Jahre des Lebens, aber viele Jahrhunderte der Schönheit; ſo iſt der Gedanke falſch. Eine Perſon kann zwar jung an Jahren und alt am Verſtande ſeyn; aber eine Schönheit, die ſchon ganze Jahrhunderte geblühet hat, iſt gewiß dem Auge nicht mehr angenehm. Die Dinge, deren Wirklichkeit wir fühlen, ſind entweder angenehme oder unangenehme Eindrücke, Zuneigungen oder Abneigungen; oder es ſind Urtheile, die aus den Begriffen entſtehen. Falſche Begriffe ſind diejenigen, da wir uns die Beſchaffenheit einer Sache auf eine ſolche Art vorſtellen, die unſern übrigen Begriffen widerſpricht. Wenn ein Maler etwas zeichnet, das entweder in der Form, oder Gröſſe, oder Verhältniſſe von unſern übrigen Begriffen abweicht; ſo ſagen wir, er habe falſch gezeichnet, z. B. wenn er

Delphinum ſilvis adpingit, fluctibus aprum.

Man ſchreibt einem Redner oder Dichter einen falſchen Witz zu, wenn ſeine Anſpielungen, Vergleichungen und Bilder keine wirkliche Aehnlichkeit mit der Sache haben, die er uns damit bezeichnen will; man ſchreibt ihm falſche Begriffe zu, wenn er uns Dinge als geſchehen erzehlt, die unſern klaren Begriffen widerſprechen. Er urtheilt falſch, wenn er uns von Begriffen einen andern Erfolg angiebt, als ſie in unſrer Vorſtellung wirklich haben. Da die Wahrheit die gröſte Eigenſchaft aller ſchönen Producte des Geiſtes iſt; ſo iſt die Falſchheit die gröſte Häßlichkeit derſelben. Es kann jemand einen Gedanken noch ſo ſchön vortragen; kann man ihm zeigen, daß alle ſeine Bilder ſich nicht zuſammen reimen, und nicht ſinnlich zuſammengedacht werden können, ſo iſt ſeine Vorſtellung ein ſchimmerndes Nichts. So iſt die Vorſtellung, über welche Horaz lacht:

Humano capiti cervicem pictos equinam
Iungere ſi velit, variaſque inducere plumas &c.

völlig falſch. Hieher gehört auch die Verwandlung der Schiffe des Aeneas in Seenymphen, worüber Virgil ſchon ſo oft von Kunſtrichtern getadelt worden iſt. Der Widerſpruch, den wir fühlen beleidigt uns allzu ſehr, und macht, daß wir unſre Vorſtellungskraft ganz von einem ſolchen Gegenſtande abziehen. Ein Hauptkunſtgrif eines ſchönen Geiſtes iſt, daß er uns beſtändig in der Täuſchung erhalte, d. i. daß er uns einen erdichteten Gegenſtand ſo vorſtelle, daß wir ihn für wirklich halten, und mit unſern wirklichen Empfindungen keinen Widerſpruch gewahr werden. Sobald wir aber etwas Widerſprechendes gewahr werden, es mag nun entweder in dem Gegenſtand, oder ſeinen Empfindungen ſeyn, ſo verſchwindet die Täuſchung, und das Werk der Kunſt erreicht ſeine Abſicht nicht. Liegt nun dieſes Widerſprechende in dem Weſentlichen des Werks, ſo wird ſolches ganz und gar ſchlecht und unbrauchbar; liegt es in den Nebenſachen, ſo bekommt es Flecken, die ſeinen Werth und den Eindruck den es machen ſollte, vermindern. Wenn bey einem dramatiſchen Stück die ganze Handlung und deren Entwickelung widerſprechend iſt, wenn die Perſonen nicht nach dem Leben und der Natur gezeichnet ſind, ſo mögen wir es weder leſen noch ſehen; iſt aber die Einheit des Orts und der Zeit nicht beobachtet, ſo ſind dieſes zwar Fehler, aber wir ſetzen uns doch darüber hinaus, weil wir durch die Wahrheit des Ganzen ſchadlos dafür gehalten werden. Die Falſchheit kann entweder vom Mangel des Genies, oder der Aufmerkſamkeit herkommen. Wer ſeinen klaren Vorſtellungen keine hinlängliche Ausdehnung zu geben weiß, wer zu nachläßig iſt, in beſondern Fällen das Einzige, worauf ſich alles beziehen muß, zu faſſen, lauft allemal Gefahr in ſeine Vorſtellungen etwas zu miſchen. Daß groſſe Kenntniß und Erfahrung dazu erfordert werde, verſteht ſich von ſich ſelbſten. (22)

Falſch in der Muſik, iſt zweyerley, 1) was den Tonſetzer, 2 was denjenigen angeht, der ſpielt und vorträgt. Es iſt wiederum zweyerley, wenn wir das äſthetiſche der Muſik und das acuſtiſche von einander ſondern.

Das falſche äſthetiſche wird meiſtens nur vom Tonſetzer begangen; wiewohl auch der Sänger und Spieler hierin fehlen kann.

Jemand der Theater kennt, und dabey die nothwendige Einſicht in die Muſik hat, wird alle Tage ſo viel und ſo unendliche Gattungen vom Falſchen entdecken, daß er mitten in dem Vergnügen, das einfältige gute Leute öfters empfinden, wie auf Dörnern zu ſtehen glaube.

Wie ſelten haben die Tonſetzer Philoſophie genug, ihren Gegenſtand ſo zu bearbeiten, wie er es verdient und fodert. Hören wir nicht luſtige Arien, wenn die Wörter ſind Vado à la morte, hat man nicht ein Salve Regina vom deMajo als ein Meiſterſtück ausgeſchrieen, worin nicht eine einzige Note Analogie mit den Worten hat, und das jagdmäßige Ritornel ſchon kein vernünftiger Mann erdulten kann. Iſt nicht der Ausdruck in Pergoleſens Stabat pertranſivit gladius grundfalſch? Wie oft glauben nicht unerfahrne Tonſetzer im Pſalmen implebit ruinas (daß nemlich Gott durch uns Menſchen die entledigte Plätze der abgefallenen Engeln

ausfüllen wolle) hier eine allgemeine Zerstörung, Verderben und Ruin ausdrücken zu müssen.

Ein französischer Tonsetzer wollte vor kurzer Zeit die Worte eines klagenden Vaters, daß er seine Tochter ja zum Guten erzogen hätte, j'ai elevé ma fille, recht bündig und fühlbar machen, und druckte nicht das moralische, sondern physische elevé aus, als wenn er sagte: ich habe sie recht hoch in die Höhe gehoben. Kömmt nicht noch alle Tage so viel ungereimtes, und widersprechendes Zeug bey den Opern und Arien von den ersten Meistern, besonders der Italiäner vor, daß man wünschen sollte, es stünden entweder andere oder gar keine Worte unter den Noten. Und doch will sich niemand dahinter machen, daß diese Falschheiten durch gründliche Journals der Welt in einem demonstrativischen Anali bekannt würden. Man sitzt in einer schlaffen Unthätigkeit, eine blinde Wollust hindert die Kunstrichter nachzudenken, und so gehen die Mißbräuche fort, man singt ohne zu wissen, was: die Sänger bringen Zierlichkeiten an wo sie wollen, wo sie nicht hingehören, wo sie manchmal grade das Gegentheil ausdrücken. Die Spieler kennen manchmal das Sujet nicht von der Oper, und sollen doch die Kunstsprache des Harmonisten auf ihren Instrumenten deklamiren. Man sollte deswegen billig, bey jeder Probe einer neuen Oper dem versammelten Orchester das Gedicht ablesen, um sie zu belehren, welchen Vortrag sie wählen, welche unschreibbare Nuanzen, geleitet durch den wahren Verstand der Sache, sie anbringen sollen, und was dann das ungeheure Chor von Tänzer und Sänger, Instrumentisten und Machinisten, Compositeur und Maler, Poeten und Dekorateur, Comparsen und Lichterputzer vorstellen soll. So viel vom ästhetischen Falschen.

Nun vom acustischen Falschen, nemlich vom Falschen was die Musik als Musik ohne Rücksicht auf leidenschaftlichen Ausdruck und verhältnißmäßige Lage der Sachen angehet.

Man nennt in der zweckwidrigen Kunstsprache der Musik einige Intervalle falsch, nicht als ob sie fehlerhaft wären, sondern blos deswegen, weil der Name, den sie bekommen, auch die andere reinere bedeutet. So sagen viele, besonders die Franzosen fausse quinte die falsche Fünfte, statt kleiner, welche Benennung viel einfacher und weit richtiger wäre.

Die grosse Fünfte c g ist aus drey ganzen Tönen und einen halben zusammen gesetzt, nemlich

c d,	d e,	e f,	f g.
grosser ganzer Ton,	kleiner ganzer Ton,	grosser halber Ton,	grosser ganzer Ton.

Die kleine Fünfte h f ist aus zwey ganzen und zwey halben zusammengesetzt, nemlich

h c,	c d,	d e,	e f.
halber Ton,	grosser ganzer Ton,	kleiner ganzer Ton,	halber Ton.

Die Verhältniß der kleinen Fünfte ist $\frac{1}{2}\frac{1}{7} : \frac{1}{2}\frac{1}{4}$, und ihrer h f Umkehrung

der grossen Vierte $\frac{1}{7}\frac{1}{2} \; \frac{1}{2}\frac{1}{7}$
f h

Die grosse Vierte wird auch Tritonus genannt.

Es giebt Leute, die behaupten, daß die Fünfte vom H als zweyten Tone vom weichen A wohlklingender sey, als jene die dem H als siebenten Tone vom harten C zukömmt. Sie wollen sie im Namen sondern, und die vom siebenten soll falsche, die vom zweyten soll kleine heissen. Dann weisen sie auch ihnen verschiedene Verhältnisse an, nemlich von 45 : 64 der falschen,

von 5 : 7 der kleinen, und der

Unterschied soll $\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ seyn. Allein, ohne uns in Kleinigkeiten der Kunstwörter der mathematischen Präcision einzulassen, nach welcher 64 der tiefere und 45 der höhere Ton ist, so soll genug seyn, hier zu bestimmen, daß nach gemachter genauer Rechnung übers Kreuz $\frac{4}{7} \times \frac{4}{4}\frac{5}{4}$ die Resultate 5 mal 64 die Zahlen 320 geben, die

7 mal 45 315

nicht um $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ von einander unterschieden sind, sondern deren Unterschied sich wie $\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ zum $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ verhält, weil in

320 5 mal 64 enthalten ist.

315 5 mal 63

Die Namen der falschen Intervallen kommen glücklicher Weise ab, und man nennt sie schon jetzo eigentlicher und verminderte oder übermäßige.

Falsch in dem Vortrage heißt, wenn man einen Ton singt oder spielt, der entweder 1) an sich selbst falsch, oder 2) falsch zu der Harmonie, oder 3) wenn er auch nicht mißklingend oder übelklingend ist, doch gegen dem Ausdruck gegen der Analogie anderer Gesänge fehlt. Deutlicher: 1) Der Ton kann auf der Violine rein gegriffen seyn, aber die Saite die vermuthlich aus ungleichen Därmen bestehet, giebt ihn unvernemlich an. Dann sagt man: die Saite ist falsch. Wenn aber der Geiger keine Sicherheit auf seinem Griffbret hat, und daneben greift, so sagt man er habe falsch gegriffen. So giebt es auch Leute die falsche Stimmen haben, oder gute Sänger können ein wenig zu hoch oder zu tief den Ton angeben, welches falsch gesungen ist.

2) Wenn man g anstatt f singt oder spielt, das heißt nicht falsch greifen, nicht falsch singen, sondern im spielen oder singen fehlen. Diese Fehler verrathen eine Unachtsamkeit, nicht aber wie vorige einen Mangel des Gehörs.

3) Wenn man zur C Harmonie statt g das e singt oder spielt, das ist kein falscher Ton, sondern Fehler, aber kein Fehler gegen die Harmonie, sondern gegen die Melodie.

Manche Leute haben eine gute Stimme und schlecht Gehör, manche ein gutes Gehör, aber falsche Stimme, diese können nun ein Instrument rein stimmen und spielen, ob sie schon falsch singen, aber jene sind zur Musik untauglich. Wenn die Orgelpfeifen nicht ihre gehörige Maas und Stimmung, zu wenig oder zu viel Wind haben: so intoniren sie falsch. So müssen die Blasinstrumentisten ihren bestimmten Ansatz (L'Embouchure) haben, den Wind genau zu mäßigen suchen, auf die gähe Abänderung der Kälte und Wärme fleißig acht geben, denn die Wärme treibt die Blasinstrumenten hinauf, und von der Kälte gehen sie hinunter, grade das Gegentheil der Saiteninstrumenten. Deswegen war im Winter am Mannheimer Hofe ein an der Hofkapelle und Chor anstossendes Zimmer geheitzet, um da die Windinstrumente besonders die Flöten wärmen zu können. (25)

Falsche Beinladen, fr. *faux fanons*. (Chirurg.) werden aus vielfach zusammengelegten Servietten gemacht, die an ihren Enden platt aufgerollt werden. Man braucht sie an solchen Orten, wo man einen Theil nur von einer Seite komprimiren, oder den Druck der Binden auf grosse Blutgefässe und Sehnen mäßigen will. Insbesondere schicken sie sich für den Bruch der Knieescheibe. (4)

Falsche Bürger, s. Pfalbürger.

Falſche Falten, Kunſtwort des Tuchmanufacturiers. Dieſer Fehler dem nicht mehr abzuhelfen ſteht, entſpringt, wenn beym Drehen des Tuchs in der Walke, die Falten deſſelben nicht gerade zu liegen kommen. In dieſem Falle kann das Haar mit der Korde weder aufgekratzt, noch hernach abgeſchoren werden, und dieſe Stellen bleiben unbereitet und zeigen den Faden. Deswegen zerſchneidet der Scherer oft das Tuch an ſolchen Orten, weil es wegen dieſen Falten nicht wohl ausgebreitet werden kann. (19)

Falſcher; bedeutet in alten Niederſächſiſchen Rechtsbüchern einen falſchen Münzer; bisweilen auch jeden Betrüger überhaupt. (15)

Falſcher Argus oder **Baſtart Argus**. (Conchyl.) ſ. **Argus**. Ueberhaupt können unſre Leſer bey dieſer Gelegenheit den Artickel **Baſtart** nachſchlagen, und den Fingerzeig auf mehrere Conchylien die man mit dem Beynamen der falſchen, oder Baſtarte belegt, finden. (10)

Falſcher Aſbeſt, (Mineral.) ſ. **Federweis**.

Falſcher Eyd, ſ. **Eyd, Meineyd**.

Falſcher Meſſias, ſ. **Meſſias**.

Falſche Schwangerſchaft, ſ. **Schwangerſchaft, falſche**.

Falſche Vorſchläge des Seidenwürkers. Dieſe zerrißne, und aus Nachläßigkeit des Webers nicht wieder zuſammengeknüpfte Fäden des Einſchlags giebt dem Zeuge, wenn dadurch die vorderſten Enden vorſtehen, ein übles Anſehen, und müſſen deswegen bey der Appretur mit dem Rappeiſen weggeſchaft werden. (19)

Falſche Urkunden. Man wird nicht leicht ein Archiv von Erheblichkeit finden, worin nicht eine oder mehr falſche **Urkunden** befindlich ſind. Eine groſſe Anzahl derſelben ſind ſchon von den Diplomatiſten entdecket und bekannt gemacht, eine weit gröſſere Anzahl aber liegt noch verborgen, zumal man jetzo behutſamer iſt ſie zu zeigen oder gar bey Proceſſen und öffentlichen Streitigkeiten zu gebrauchen, wie im vorigen Jahrhunderte geſchehen iſt. Vorzüglich findet man ſie in den uralten Stiftern und Klöſtern am ſtärkſten, ohnerachtet es auch noch im vorigen Jahrhunderte an dergleichen Betrügern nicht gefehlet hat, die dergleichen Waare geſchmiedet haben. Von den älteſten Zeiten findet man ſie aber doch am häufigſten. ſ. **Betrüger**.

Die Kunſt **wahre und ächte Urkunden** von den **falſchen** und **untergeſchobenen** zu unterſcheiden, gehöret vorzüglich in die diplomatiſche Critic, und verlanget allerdings einen groſſen Kenner, der alle die Wiſſenſchaft ſo dazu gehöret, gründlich hat, und darin durch lange Uebung viele Erfahrung erworben, ſo daß er mit Zuverſicht darüber ſicher urtheilen kann, ſonſten wird manche ächte Urkunde für falſch gehalten, und umgekehrt aus öfters geringen Fehlern eine falſche für ächt. Die gröſte Behutſamkeit iſt alſo hauptſächlich nöthig.

Man hat zwar in der diplomatiſchen Wiſſenſchaft zu dieſen Behuf viele Regeln und Data, allein ſie ſind nicht alle gleich richtig, und auf jede Fälle anzuwenden. Die Urſachen hier anzugeben iſt zu weitläuftig, und gegen die Abſicht dieſes Werks, genug, daß dieſes jedem Kunſtverſtändigen bekannt iſt. Auch der gröſte Kenner kann ſich hierin irren, es ſey denn, daß die Merkmale und Kennzeichen ſo ſtark ſind, daß ſie auch einem geringern Kenner in die Augen fallen. Wie viel iſt nicht über das berüchtigte **Kindouſche Diplom** geſchrieben? Wenn der **Falſarius** ſelbſt ein Kenner iſt, eine ächte Urkunde oder mehr des **Zeitpunkts** vor ſich liegen hat, alles genau die Züge der Buchſtaben, Schreibart und Stil, Formeln ꝛc. nachahmet, im Context, gegen die Geſchichte und Umſtände ꝛc. nicht ſündiget, Unterſchrift, Datum ꝛc. genau dem Zeitpunkt anpaſſet u. d. m. ſo koſtet es ſchon Kunſt, das **Falſche** zu entdecken.

Indeſſen ſo giebt es doch Regeln und Data die ſicher und unbeſtritten ſind, Kennzeichen und Merkmale die offenbahr nicht geleugnet werden können, ohngeachtet wir uns auf das Speciale nicht einlaſſen können, und es auch nicht für dieſes Werk gehöret. Dieſe beſtehen in **äuſſerlichen** und **innerlichen** oder die ſo das Weſentliche des Inhalts, der Schreibart, der Formeln ꝛc. der Urkunde betreffen. Unter die **Aeuſſerliche** gehören das **Pergament**, ob es dünn, ſtark, weiß, gelblich, groß, klein ꝛc. (weil in den älteſten Zeiten darin in vielen Stücken ein Unterſcheid iſt von den ſpätern) Die **Tinte** (wiewohl hier viel darauf ankömmt, ob das Archiv und Gewölbe feucht oder lüftig iſt,) die **Züge der Buchſtaben**, überhaupt dasjenige ſo gleich bey dem erſten Unblick in die Augen fällt, das **Siegel** an ſich, und ob es durch einen Einſchnitt mit auswärts hervorſtehenden Wachs an der Urkunde beveſtiget, oder ob es angehangen ꝛc. die Farbe deſſelben ꝛc. die Aufſchrift in dorſo, u. d. m.

Die **innerliche** begreiffen weit mehr und die Hauptſachen, nur einige davon zu nennen, die **Invocation, Titulatur, Eingangs** und alle andere **Formeln** mehr, die **Schreibart**, der **Inhalt** ſelbſt, die **Schlußformeln**, vorzüglich mit die **Subſcription der Erzkanzler und Kanzler**, die **Monogrammen**, das **Datum** und überhaupt die Art zu datiren, und dergleichen Umſtände viel mehr. Wobey beſonders zu merken als eine Hauptregel, daß wenn gleich in einem und dem andern Stück gefehlet iſt, ſolches nicht allemal als ein **Kennzeichen der Falſchheit** anzuſehen iſt, wenn nicht mehr Data den Verdacht vergröſſern. Ueberdem wenn der Concipient etwa gegen die **Hiſtorie, Indiction, Regierungsjahre** ꝛc. geſündiget hat, ſo iſt der Verdacht nur ſehr gering, weil derſelbe öfters nur darin nicht erfahren war. Fehler der Nachläßigkeit ſind leicht von vorſetzlichem Betrug zu unterſcheiden. Ueberhaupt aber iſt die gröſte Behutſamkeit nöthig. ſ. **Betrüger, Diplomatik**. (8)

Falſchheit, iſt die laſterhafte Geſinnung des Menſchen, nach welcher er es nicht allein anders meynt, als er ſpricht und handelt, ſondern auch böſe und ſchädliche Abſichten hat. Es zeigt ſich alſo die Falſchheit ſowohl in den Reden als Handlungen des Menſchen, und es giebt eine Falſchheit gegen Gott, welche auch die Heucheley genennt wird, und denn auch gegen den Nebenmenſchen, welche allezeit nach dem Grad der vorgegebenen Liebe und Wohlmeynung, und den böſen Abſichten, die man hat, und nach dem Maas der mehrern Gründe und Antriebe zur Aufrichtigkeit in einzelnen Fällen ihre verſchiedene gröſſere Moralität hat. Sowohl die Vernunft als Schrift, ſchildert ſie als den ſchändlichſten Charakter des Menſchen, welcher alle Pflichten der Menſchenliebe, Gefälligkeit, Freundſchaft, geſellſchaftlichen Lebens und alle Ruhe und Glück unter den Menſchen untergräbt. Weil aber die Falſchheit gerade der Aufrichtigkeit entgegen ſteht, ſo weiſen wir auf den Artickel: **Aufrichtigkeit**, ſ. auch **Heucheley**. (20)

Falſet, iſt eine unnatürliche Stimme; die man mit Gewalt über die Bruſttöne in die Höhe treiben will.

Wir haben nur eine Art das Organ der Kehle zu benutzen, nemlich wenn wir die Töne von der Bruſt ſingen. Hätten wir im Reiche der vier Singſtimmen keinen gröſſern Umfang als die Griechen hatten, nemlich von ihren προσλαμβανόμενος Corda aſſumpta unſerm jetzigen auf der Orgel fünffüßigen A bis ins e der leeren Violinſaite: begnügten wir uns von jeder der vier Singſtimmen nur 8 Töne zu fodern, nemlich

vom Baß A bis a,
vom Tenor e bis e,
vom Alt a bis a,
vom Diſcant e bis e:

ſo könnte jeder Sänger ſich mit ſeiner Bruſtſtimme hören laſſen. Allein, man hat die Gränzen überſchritten, und daher kömmt es, daß man die höhern Töne vom Kopf durch eine gewiſſe Anſtrengung nehmen muß. Nebſt dieſen zweyerley Arten der Bruſt- und Kopfſtimme entſtehen nicht ſelten die Hals- und Naſentönen, die einer unrechten Schule unausbleibliche Folgen ſind. Die Falſetſtimme, wie jene der Schulmeiſter die Alt und Diſcant fiſtuliren, überſteigt die Kopfſtimme noch merklich, und ſie kann ſelten rein ſeyn, wenn ſie auch ſtimmt, ſie wird kröpfig, als wenn man eine Gänsgurgel aufbläßt und zuſammendrückte. Dergleichen Ungereimtheiten höret man alle Tage auf dem franzöſiſchen Theater von ihren Choriſten, die als Männer bis ins b hinaufkrähen und jedes geſunde Ohr beleidigen. Der Sohn des Mannheimer Vorſingers in der Jüdiſchen Synagoge hat bey männlichen Alter mit einer auſſerordentlichen Leichtigkeit die ſchwerſte und höchſte Diſcantarien trotz den Frauenzimmern im Concert der Mannheimer Tonſchule geſungen, von welcher Gattung man wenige Beyſpiele einer Falſetſtimme aufweiſen kann. Auch in England hat man weder Knaben noch Mädchens die Alt ſingen, und ſie nennen dieſe Stimme, was bey den Italiänern Contralto heißt Contratenor, die von erwachſenen Männern durch eine Falſetſtimme erzwungen wird. Es iſt lächerlich in den Oratorien vom Händel in London einen alten Mann bisweilen von 60 Jahren die Contraltarien krähen zu hören und zu ſehen.

Um dieſen Mißſtand einigermaſſen zu heben, ſo hat der Kapellmeiſter Vogler zu ſeinem *Oratorio The Humanity* das er in London im prächtigen Concert des Weſtmünſter Hoſpitals aufführte, einen beſonderen zweyten Diſkant geſetzt, der von den Chorknaben geſungen wurde, und bey den Fugen die hohen unvernemlichen Falſetſtimmen der Männer unterſtützte.

Ueberhaupt, wenn ein Mann Falſet ſingt: ſo macht es eben die Wirkung, wie eine Orgelpfeife die aus Mangel von Solidität oder Verhältniß in die Octav überſchlägt, was die Franzoſen Octavier nennen.

Da es, wie oben geſagt, unmöglich iſt, daß die Bruſttöne einem Sänger, jetziger Zeit, zureichen: ſo muß auf die Vereinigung der Töne der Zögling unter Anführung eines verſuchten Meiſters alle ſeine Mühe verwenden: hievon findet man in der Mannheimer Monatſchrift ein Beyſpiel einer umgebildten ſchon einmal verlohrnen Singſtimme mit allem dabey angewandten gründlichen Verfahren ausführlich beſchrieben. (Z)

Falſi crimen, (juriſt.) ſ. Falſum.

Falſi Crimen. (can.) Hierdurch wird eine jede Verfälſchung oder Abänderung der Wahrheit verſtanden, welche mit Betrug zum Schaden des Nächſten geſchiehet, und aus bösartigen Herzen herrühret. Auf wie vielerley Art aber die Verfälſchung geſchehen könne, iſt ſchon geſagt worden. (ſ. Art. Falſarius) Wir wollen alſo hier nur kürzlich anführen, unter was für Strafen die Verfälſchung in geiſtlichen Rechten verboten iſt. Jene, welche ein falſches Zeugniß gegeben haben, werden von der geiſtlichen Kirchengemeinde ſo lange ausgeſchloſſen, bis ſie durch hinlängliche Buſe ihre Sünden ausgelöſchet, den Schaden aber auch, welchen ſie durch ihr falſches Zeugniß verurſachet, wieder erſetzet haben. Ferner werden ſolche auch zu weiterm Zeugniß nicht mehr angenommen, und verlieren deswegen ihren guten Nämen. Man ſehe hierüber Can. 20. *Itaque cenſuimus* Cauſa XXIV. Q. 3. Eben ſo, Can. 1. *Si quis convictus* Cauſa XXII. Q. 5. Sollte aber ein Geiſtlicher nemlich ein Biſchof, Prieſter oder Diakon in ſolches abſcheuliche Laſter verfallen, ſo ſoll er ſeines Amtes und aller ſeiner geiſtlicher Würde entſetzet, ſodann auch Lebenslang in ein Kloſter verſperret, und mit denen Laien nach gethaner Buſe zum heil. Abendmahl angenommen werden. Man ſchlage nach das Kapitel (*Si quis Epiſcopus*) Diſt. 50. Es ſind auch ferner jene, welche ein falſches Eyd ſchwören, ehrenlos zu erklären, und erhalten hierdurch einen Schandnamen, wie aus dem Kapitel *Infames* Cauſa VI. Q. 1. zu erſehen, ſie ſind auch zu keiner Würde anzunehmen, Cap. *Infamibus de Reg juris in VI.* ſie können auch zu keinem Zeugniß geben, ja zu keiner gerichtlichen Handlung angenommen werden. *Can. parvuli* Can. XXII. Q. 5. Es ſoll auch denen eydbrüchigen Geiſtlichen ihre Pfründe entzogen werden. Cap. *Querelam de jure jurando.*

Auch jene Geiſtlichen, welche nur die Stelle eines andern vertreten, ſich aber nachdem für denjenigen ausgeben, für den ſie beſtellet ſind, werden als Verfälſcher (*Falſarii*) in denen geiſtlichen Rechten angeſehen, und können zur Ausübung ihres geiſtlichen Ordens nicht mehr gelaſſen werden. Cap. *illud etiam de Exceſſibus Prælatorum.*

Noch ſtrafbarer aber ſind jene, welche in öffentlichen Schriften eine Verfälſchung unternehmen, beſonders welche das eines regierenden Landesherrn aufgedruckte Sigill abändern. Wenn ein ſolches Laſter ein Geiſtlicher begehet, ſo wird er ſeiner geiſtlichen Weihen entſetzet, oder degradirt; dem weltlichem Richter übergeben, und des Landes verwieſen. Welche ſich aber falſcher Briefe wiſſentlich bedienen, oder vorgeben, als hätten ſie ſolche von dem römiſchen Stuhle erhalten, wenn dieſes ſich Geiſtliche unterfangen, ſo werden ſie ihrer geiſtlichen Würde und Pfründe beraubt. Sind es aber weltliche Chriſten, ſo werden ſie ſo lange in den Kirchenbann gethan, bis ſie hinlängliche Genugthuung geleiſtet, und den Schaden erſetzet haben. Cap. *ad Falſariorum* §. fin *de Crimine Falſi.* Wie jene, welche in und wegen den päbſtlichen Bullen eine Verfälſchung vornehmen, geſtraft werden, iſt ſchon geſagt worden. (ſ. *Falſarius Lit Apoſt.*) Welche die Münzen verfälſchen, fallen in die Bannſtrafe oder Excommunication, und niemand kann ſie auſſer am Rande des Todes von ſolcher Bannſtrafe losſprechen als nur der römiſche Pabſt. Jene, welche durch verfälſchtes Maas, Gewicht oder Ellen bey dem Kauf- und Verkaufen betrügen, wird eine dreyſigtägige Buſe mit Waſſer und Brod auferleget. Cap. 2. *de Empt & Venditione.*

Die Alchimiſten oder Goldmacher, werden auch un-

ter die Verfälscher gerechnet, zweifelsohne deswegen, weil sie kein ächtes Gold hervorbringen und mehrentheils ganzen Gemeinden grossen Schaden zufügen. Auch jene, welche solchen Leuten zu ihrem Betrug Hülfe leisten, und etwan solches verfälschte Gold unter die Leute ausgeben, werden in den geistlichen Rechten angewiesen eben so viel ächtes Gold unter die Arme auszutheilen, als sie falsches unter die Leute gebracht haben. Sie werden auch von diesen Rechten als ehrlos und infam erklärt. Geistliche Alchimisten sollen ihrer geistlichen Pfründen oder Beneficien beraubt werden, und solche wieder zu erhalten untauglich seyn. Jene Weltliche aber, welche die obenangesetzte Geldstrafe nicht entrichten können, sollen mit Kerker und andern Leibesstrafen gezüchtiget werden. Cap. un. in Extrav. de Crimine Falsi. Dermalen sind aber diese Strafen meistens außer Gewohnheit, und werden die Verfälschungen nach den Umständen scharf oder leicht gestraft; wenn nemlich eine Unwissenheit oder sonst erhebliche Ursachen, den Verfälscher zu entschuldigen vorkommen. (14)

Falso bordone, im allgemeinen nennt man in Italien was unter plein chant die Franzosen, und die Deutsche durchgehends unter Choral verstehen; doch führt die Benennung falso bordone in Italien etwas verächtliches bey sich. Eigentlich aber ist falso bordone im französischen Faux-bourdon die Mittelgattung zwischen Choral und Figural. Diese Mittelgattung hat mehrere Stimmen und zeichnet sich dadurch vom gemeinen Choral aus, sie hat aber keine verschiedene Gattung von Noten, und unterscheidet sich hierdurch vom Figural. Man hört in Italien das Magnificat öfters auf diese Art singen, und dann wird diese Art, wo die Noten bey jeder Stimme gleich und die Harmonienfolge syllabisch ist, einen accompagnirten Choral, mit dem Unterschied, daß man keine schlechte, keine alte Melodie aus griechischen Tonarten wählt, sondern einen simplen aber schönen und etwas modernen Gesang. In Frankreich singt man sehr viel Choral in den Kirchen, aber ihr Choral ist nicht angenehm, denn es sind lauter tiefe Baßstimmen; singen ihre Chorkinder (les enfants des Chœurs) mit, so ist kein Zusammenhang; denn die Männer singen im Umfange A a, und die Kinder im Umfange a a; haben sie gar ihre junge

Geistlichen für die Discantstimmen, so ist gar ein grausames Zettergeschrey, denn diese können nicht hinauf, bleiben dann auch nie im Takt, die rauhe Serpent (ein schlangenförmiges Baßhorn) kann sie nicht im Ton halten, folglich wird es in Absicht auf Harmonie und Takt ein wellenmäßiges Geklingel und Geplärr, das jedes gesunde Ohr beleidigen muß.

Die wahre Art Choral zu singen, sie mit Orgel zu begleiten, und die einzigen hiezu tüchtigen Orgeln findet man nur in Deutschland. (25)

Falsum, Crimen falsi, ist nach dem natürlichen Recht jede boshafte Betrügerey oder Hintergehung eines andern, welche durch Verbergung der Wahrheit oder Angeben einer Unwahrheit begangen wird; allein nach dem römischen Recht wurde ein solches Verbrechen erst alsdann Falsum genennt, wenn die begangene Betrügerey in dem Cornelischen Gesetz de Falsis, (s. daher Cornelisches Gesetz.) oder den darauf erfolgten Senatusconsulten oder kaiserlichen Verordnungen enthalten war; andere Betrügereyen aber wurden mit dem allgemeinen Namen Stellionat belegt, welcher ein ausserordentliches Verbrechen war, da hingegen das Falsum als in einem öffentlichen Gesetz bemerkt unter die öffentliche Verbrechen gerechnet wurde. Alle diejenige Betrügereyen also, welche wir bereits bey dem Cornelischen Gesetz de Falsis angeführt haben, sind Gattungen des Falsum, ein Stellionat aber wird begangen, wenn z. B. jemand betrüglicher Weise eine einem andern verpfändete Sache verkauft, vertauscht, oder an Bezahlungsstatt giebt, eine fremde Sache oder statt Gold eine Masse Erz verpfändet, welcher fälschlich angiebt, daß die in der Schuldverschreibung eingesetzte Unterpfänder sein Eigenthum seyn u. s. f. In der Wirkung waren nach dem römischen Recht Falsum und Stellionat sehr unterschieden; letzterer wurde als ein geringeres Verbrechen angesehen, und immer gelinde, niemals mit dem Tod bestraft, und machte auch den Verurtheilten nicht ehrlos, da hingegen das Falsum als ein schweres Verbrechen angesehen, mit harten Strafen belegt wurde, und als ein öffentliches Verbrechen immer die Ehrlosigkeit nach sich zog. Unerachtet aber in keinem neuern, weder römischen noch deutschen Gesetz jener wichtige Unterschied zwischen dem Falsum und Stellionat aufgehoben worden, so sind jedoch die meisten Rechtsgelehrte der Meynung, daß heutzutag auf denselben nicht mehr geachtet, sondern alle vorsetzliche und schädliche Betrügereyen unter dem Namen des Falsum begriffen werden; und da sowohl die Strafe des Falsum als des Stellionat dem Ermessen des Richters überlassen ist, so ist der Unterschied ohnehin, ausgenommen in Rücksicht auf die Ehrlosigkeit, nicht mehr wichtig; und so viel ist gewiß, daß man heutzutage noch viele weitere Fälle, welche weder in dem Cornelischen noch in den nachgefolgten Gesetzen als Falsa bemerkt sind, zu denselben rechnet. Wir wollen also die wichtigsten Fälle von Betrügereyen, welche hieher gehören, anführen.

Ein Falsum begehen also diejenige, welche betrüglicher Weise falsche Siegel, Briefe, Instrumente, Urbar- Rent- oder Zinsbücher oder Register machen, welche böslicher und gefährlicher Weise Maas, Waag, Gewicht, Specerey oder Kaufmannschaft fälschen, und die für gerecht gebrauchen oder ausgeben; und dieses sind die einzige Fälle, welche in der Karolinischen Halsgerichtsordnung bemerkt sind; es gehören aber ferner hieher diejenige, welche betrüglicher Weise ein Testament oder andern letzten Willen unterschlagen, entwenden, verbergen, vertilgen, durchstreichen oder zu Lebzeiten des Testirers ohne seine Bewilligung eröfnen; welche jemanden ein falsches Testament unterlegen, solches schreiben, besiegeln, oder auf irgend eine Art machen helfen, oder wissentlich das falsche Testament für sich anführen; welche in eines andern Testament ohne dessen ausdrückliche Bewilligung sich selbst oder den ihrigen mit eigener Hand ein Vermächtnis oder Fideicommiß zuschreiben; welche im Namen des Landesherrn falsche Rescripte und Decrete, im Namen der Obrigkeit falsche Briefe und Attestate machen, wissentlich sie gebrauchen oder die ächte durch Veränderung des Datum, oder anderer wesentlicher Umstände verfälschen; welche falsche Schuldverschreibungen, Wechselbriefe und andere Urkunden mit Nachahmung der Handschrift eines andern machen, dazu helfen, oder wissentlich sich auf dieselbe berufen, oder in ächten Urkunden dieser Art um zu betrügen, die Summe, das Datum oder andere wesentliche Umstände verändern; beeydigte Schreiber und Beamte welche falsche Protocolle verfertigen oder die ächte verfälschen, falsche Extracte und Abschriften von öffentlichen Büchern und Urkunden ertheilen, ihre Rechnungen verfälschen;

Beamte und Richter welche falsche Berichte an ihre Vorgesetzte machen, sich bestechen lassen, welche eine von andern Rechtsgelehrten eingeholte Urtel unterschlagen oder eigenmächtig bey Seite schaffen, oder eine Urtel gegen die mehrere Stimmen abfassen; ferner, welche wissentlich, besonders bey gerichtlichen Vorträgen sich auf falsche Gesetze oder falsche Schriftsteller berufen, welche um zu betrügen, falsche Diplomen machen oder ächte verfälschen; Bettler, welche falsche Urkunden und Zeugnisse eines vorgeblich erlittenen Unglücks mit sich führen, sich für getaufte Juden, algierische Sclaven, Prinzen vom Berge Libanon ausgeben, oder vorgeben, daß sie abgebrannt seyen, oder zu Erbauung einer Kirche collectiren, u. s. f. oder sich verstellen als ob sie blind, lahm, taub, stumm, oder epileptisch wären; ferner diejenige, welche den Richter oder einen Zeugen bestechen, welche ein falsches Zeugnis ablegen; welche in einer Bittschrift Unwahrheiten vorbringen, welche um einen ungerechten Proceß gegen jemand zu erregen, Geld empfangen oder gegeben haben; welche fälschlich und um zu betrügen einen andern Namen oder einen gewissen Stand, z. B. eines von Adel, eines Doctors u. dgl. von sich ausgeben, falsche Wappen zu eines andern Nachtheil führen oder eines andern Siegel mißbrauchen; welche eßbare oder trinkbare Dinge, so sie verkaufen, z. B. Mehl, Salz, Wein, Bier mit unrichtigen Zusätzen verfälschen, nachgemachte fremde Weine als ächte verkaufen; falsche Spieler, welche in den Bädern und Herbergen herumziehen und sich falscher Karten oder Würfel bedienen, oder durch gemeinschaftliches Verabreden unter sich einen Dritten um sein Geld bringen; welche nachdem sie die bey einem Lotto gezogenen Nummern in Erfahrung gebracht, mittelst irgend eines solchen Betrugs solche Numern noch einsetzen, oder auch Entrepreneurs eines Lotto, welche die gezogenen ihnen nachtheilige Numern unterschlagen oder bey der Ziehung selbst betrügen; muthwillige Banqueroutiers welche durch ihr eigenes Verschulden in grosse Schuldenlast gerathen, und durch unerlaubte Kunstgriffe andere zum Borgen verleiten; falsche Goldmacher, welche das Geheimnis Gold zu machen, zu besitzen vorgeben, um unter diesem Vorwand andere um das Ihrige zu bringen, eben so Schatzgräber und andere, welche durch aberglaubische Vorspiegelungen die Leute betrügen; die falsche Münzer und Münzverfälscher u. s. w. Einige Gattungen solcher Betrügereyen aber sind in römischen und deutschen Gesetzen als eigene Verbrechen aufgestellt und mit besondern Strafen belegt worden, als z. B. die Münzverbrechen, der Meineyd, die Grenzverrückung, die Prävarication, ja es gibt noch ausser dem Stellionat andere Betrügereyen, welche besonders bey den Contracten begangen und nicht als Falsa angesehen und bestraft werden, sondern nur eine Klage aus dem Contract auf Entschädigung gründen, oder eine besondere Strafe, z. B. der gedoppelten Verurtheilung wegen boshaften Leugnens nach sich ziehen. Zu dem Falsum ist erforderlich, 1) daß man entweder die Wahrheit, wo man sie zu entdecken verbunden war, verheelt, oder eine Unwahrheit vorgegeben habe, daher z. B. ein Zeuge der sich bestechen läßt, die Wahrheit zu sagen, ein Richter der sich bestechen läßt um für eine gerechte Sache zu sprechen, und eben so in beyden Fällen der Bestechende, zwar eine unerlaubte Handlung aber kein Falsum begeht, und in diesem ersten Erforderniß besteht das Materiale oder Corpus Delicti. 2) Daß solches vorsetzlich und in der Absicht zu betrügen geschehen seye; daher können alle diejenige welche eines Betrugs nicht fähig sind, z. B. Kinder und Wahnsinnige kein Falsum begehen, und selbst eine Nachläßigkeit ist dazu nicht hinreichend, und wenn z. B. ein Richter aus Unwissenheit eine falsche Urtel spricht, so wird solches nur Quasi Falsum genannt; daher begehen alle diejenige, welche ohne die Absicht zu betrügen, eine Unwahrheit ausgegeben haben, kein Falsum, als z. E. diejenige welche incognito reisen, und daher einen unrichtigen Stand und Namen von sich ausgeben, ein Bramarbas, welcher aus leerer Eitelkeit sich grosser Thaten rühmt, um von andern bewundert und gefürchtet zu werden, derjenige, der sich auf ein falsches Testament oder andere Urkunde, unwissend daß sie falsch ist, beruft; welcher verfälschte Waaren welche er unwissend gekauft hat, unwissend wieder verkauft, welcher sich von einem unsichern Mann der bey ihm Geld entlehnen will, durch eine höfliche Unwahrheit, z. B. daß er selbst nicht damit versehen seye, befreyet; selbst wenn die vorgegebene Unwahrheit in gewisser Art zur Beschimpfung des andern gereicht, wie z. B. bey dem, was man im gemeinen Leben in Aprilen schicken einen Bären aufbinden nennt, so wird kein Falsum sondern eine Injurie begangen; auch wenn durch die von jemand ohne böse Absicht vorgegebene Unwahrheit ein anderer, welcher sie für wahr angenommen hat, in einen Schaden gekommen ist, so kann jener als ein Falsarius nicht bestraft werden.

Das Falsum wird nach dem Cornelischen Gesetz de Falsis an freyen Menschen mit der Deportation und Confiscation alles Vermögens, an Sclaven aber mit dem Tode bestraft; in der Folge aber wurden gewisse Gattungen des Falsum mit besondern Strafen belegt. Wer z. B. das Testament eines Lebenden ohne dessen Bewilligung eröffnet, wer eine bey ihm hinterlegte Urkunde einem andern gegeben oder dem Gegner verrathen hatte, wurde wenn er vornehmern Standes war, mit der Deportation, wenn er geringern Standes war, mit der Verurtheilung zum Metall; der Bevollmächtigte in einer Proceßsache, wenn er dem Gegentheil eine Urkunde verrathen hatte, wurde, wenn er geringern Standes war, mit der Verurtheilung zum Metall, wenn er vornehmern Standes war, mit lebenslänglicher Relegation und Confiscation der Hälfte seines Vermögens bestraft; welche Maas und Gewicht verfälscht und damit betrogen, wurde mit Ersetzung des zweyfachen Werths und Relegation auf eine Insel; der Advocat welcher bey dem Präses eine falsche Urkunde angeführt hatte, wurde mit zehnjähriger Relegation bestraft; besonders wurden am Leben gestraft welche in einer Capitalsache, um jemand ins Unglück zu bringen, ein falsches Zeugnis abgelegt haben, und die Tabellarien der Städte, durch welcher Betrügerey jemand die Steuerfreyheit behauptet hat, welche sogar mit der Strafe des Lebendigverbrennens bedroht werden. Nach der Karolinischen Halsgerichtsordnung sollen diejenige welche falsch Siegel, Brief, Instrument u. s. w. machen, nachdem die Fälschung viel oder wenig boshaftig und schädlich geschiehet, nach Rath der Verständigen oder sonst peinlich gestraft; diejenige, welche böslicher und gefährlicher Weise Maas, Waag, Gewicht, Specerey oder andre Kaufmannschaft fälschen, und sie für gerecht gebrauchen oder ausgeben, zu peinlicher Straf angenommen, ihnen das Land verboten, oder sie an ihrem Leib als mit Ruthenaushauen oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, ja wenn solches Falsum oft gröblich und boshaftig ge-

ſchehen, zum Tode geſtraft werden; dieſe Karoliniſche Verordnung haben die Rechtsgelehrte ſo verſtanden, daß nicht nur in den ausgedrückten ſondern überhaupt in allen Fällen das **Falſum** nach dem Ermeſſen des Richters zu beſtrafen ſey, und unter gewiſſen Umſtänden auch mit dem Tod beſtraft werden könne; die Umſtände auf welche bey Beſtimmung dieſer Strafe vornehmlich geſehen werden muß, und welche die Strafe erhöhen oder vermindern, ſind z. B. ob der verurſachte Schade beträchtlich oder gering, wieder erſetzet worden ſeye oder nicht? Ob eine Verfälſchung an öffentlichen Siegeln und Urkunden oder nur an privaten vorgenommen worden, ob der Thäter durch ſeine Betrügerey wider ſeine beſondere, vornemlich beſchworne Pflichten gehandelt habe, ob ein auſſerordentlich hoher oder nur ein geringer Grad von Bosheit gebraucht, ob das Falſum öfters wiederholt worden ſeye oder nicht? Ob jemanden ein Schade an ſeinem Leben und Geſundheit oder nur an ſeinem Vermögen zugefügt worden ſeye. Viele Rechtsgelehrte halten zwar dafür, daß wenn mehrere ſolche beſchwerende Umſtände, z. B. auſſerordentliche Bosheit, groſſer Schaden und öftere Wiederholung zuſammen treffen, alsdann die Todesſtrafe erkannt werden könne, allein nach der neueren Praxis hat man an den meiſten Orten gelindere Grundſätze angenommen, und das **Falſum** wird in keinem andern Fall mit dem Tode beſtraft, als wenn mit demſelben eine wirkliche Tödtung verbunden iſt, als wenn z. B. jemand durch falſches Zeugnis die Verurtheilung eines Unſchuldigen zum Tode verurſacht, oder eßbare oder trinkbare Materien mit einem giftigen Zuſatz, z. B. den Wein mit Silberglätte vorſetzlich verfälſcht hat. Die Rechtsgelehrte haben zwar ehmals in dieſem Verbrechen in Rückſicht auf die Verfahrungsart manche ſonderbare Grundſätze aufgeſtellt, als z. B. daß in demſelben die Anklage niemals durch Verjährung erlöſche, daß auch adeliche, daß ſiebenzigjährige Perſonen gefoltert werden können, daß der ſo einen Falſarius vom Gefängniß befreyt, am Leben geſtraft werden könne, daß ein Mitverbrecher den andern anklagen und wider ihn zeugen könne, daß der Ankläger eine Belohnung bekomme, daß ein bloſſer Verdacht für Wahrheit gehalten werde, u. dgl. allein dieſe unvernünftige Sätze widerlegen ſich von ſelbſt, und in der Praxis wird auf dieſelbe keine Rückſicht genommen.

Das **Falſum** zieht endlich auch eine Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung nach ſich, nemlich der Falſarius iſt demjenigen, welchem er durch ſeine Betrügerey Schaden zugefügt hat, zu Erſetzung dieſes Schadens verbunden, und von mehrern Mitverbrechern kann ein jeder einzelner auf Bezahlung des ganzen Schadenserſatzes belangt werden, jedoch ſo, daß wenn einer ihn geleiſtet hat, auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit frey ſind. Oefters entſteht die Frage, ob eine durch ein Falſum bewirkte rechtliche Handlung giltig ſeye oder nicht, z. B. ob eine Ehe, wozu ein Mädchen durch Vorſpieglung groſſer Reichthümer oder eines hohen Standes verleitet worden, giltig ſeye? wobey immer die Entſcheidung davon abhängt, ob die Betrügerey in den weſentlichen, oder nur in den Nebenumſtänden einer ſolchen Handlung begangen worden. Endlich entſteht auch die Frage, ob derjenige, welcher durch ein **Falſum** Geld oder andere Dinge von dem andern bekommen hat, Eigenthümer derſelben werde? welche alsdann zu bejahen iſt, wenn der Betrogene, obwohldurch den Betrug verleitet, dem Falſarius etwas in der Abſicht, das Eigenthum auf ihn zu übertragen, übergeben hat. (38)

Falten eines Kleides, Kunſtwort des Frauenzimmers- und Mannsſchneiders. Es ſind jene der Mode ſehr unterworfene Theile eines Kleides, die zuſammengelegt und auch aufgeſchwollen ſind. Am Mannskleide ſind ſie hinten an den Schöſſen aber am Frauenzimmerkleide ſind ſie ſo unſtät und mancherley, daß ſie ſich unmöglich beſtimmen laſſen. (9)

Falten, wie ſie im Weben entſtehen. Wenn man in der Breite eines aus der Walke gekommenen Tuches Falten bemerket, ſo werden kleine Falten auf die Rechnung eines zu ſtark gedreheten und groben Faden geſetzt; die groſſen Falten aber, welche das Tuch in der Stärke und in der Breite ungleich machen, rühren von dem Weber her, welcher den Faden, wenn er ihn für zu fein und weich hält, in faules Waſſer taucht, und ihn mit den Händen darinn walkt, damit er auflaufe und dicker werde, wenn er ihn denn mit den Händen geſchlagen hat, ſo läßt er ihn trocken werden. Durch dieſe Operation kann der Faden ein Viertel von ſeiner Länge eingehen, dieſer bereits gewalkte Einſchlag aber kann in der gewöhnlichen Walke nicht mehr gehörig eingehen, welches denn Falten verurſacht. (19)

Faltenblume, (botan.) (*Evolvulus* L.) Mit dieſem Namen wird ein Pflanzengeſchlecht aus der vierten Ordnung der fünften Claſſe, (*Pentandria pentagynia*) belegt. Der Kelch beſtehet aus fünf ſpitzen lanzettförmigen fortdaurenden Blättchen. Die Krone iſt einblättrig, radförmig, fünfſpaltig. Die fünf längliche Staubfäden ſitzen auf fünf haardünnen ausgebreiteten Trägern, welche faſt ſo lang ſind als die Krone. Der Stempel beſtehet aus einem ziemlich kugelförmigen Fruchtknoten, vier haardünnen auseinander laufenden Griffeln mit einfachen Narben. Auf die Blüthe folgt eine ziemlich kugelförmige vierfächrige vierklappige Saamenkapſel. Von dieſem Geſchlechte, welches mit der Weide (*Convolvulus* L.) gar viele Aehnlichkeit hat, giebt es folgende Gattungen:

Dreyzähnige Faltenblume, (*Evolvulus tridentatus* L. Burm. *ind.* t. 16. f. 3. Pluk. *mant.* 117. t. 167. f. 5. *Sendera Clandi* Rheed. mal.) Die Blätter ſind gleichbreit keilförmig, dreyſpitzig, an der breiten Baſis gezahnt. Die Blumen ſtehen einzeln auf Stielen. Es giebt eine Spielart deren Blätter an der Spitze mondförmig ſind. Das Vaterland iſt Oſtindien.

Gangetiſche Faltenblume, (*Evolvulus gangeticus* L.) Die Stengel liegen auf der Erde, ſind äſtig und zwey Schuh lang, die Blätter herzförmig, oft über zween Zoll lang, ſtumpf mit einer ſteifen Spitze verſehen, geſtielt und wenn ſie noch jung ſind zottig ſo wie auch dieſe Blumen. Dieſe ſitzen auf kurzen haarförmigen Stielchen. Oſtindien iſt das Vaterland.

Hünerdarm Faltenblume, (*Evolvulus alſinoides* L. *Anagallis hirſuta minor* Burm. zeyl. 11. t. 6. f. 1. & t. 9. f. 1. *Viſhnuclandi* Rheed. mal. 11. p. 131. t. 64.) Sie wächſt ebenfalls in Oſtindien. Die Blätter ſind umgekehrt herzförmig, ſtumpf, haarig, geſtielt, wechſelsweiſe geordnet; der Stengel iſt umherſchweifend, die Blumenſtiele dreyblümig.

Leinblätterige Faltenblume, (*Evolvulus linifolius* L. *Convolvulus herbaceus erectus foliis linearibus* Brown. Jam. 152. t. 10. f. 2.) Sie wächſt in Jamaica wild und hat lanzettförmige zottige ſtielloſe Blätter, einen aufrechten Stengel und drey Blumen auf einem langen Stiel.

Pfenning Faltenblume, (*Evolvulus nummularius* L. *Convolvulus minor repens nummulariæ fo-*

lio flore caeruleo Sloan. jam. 58. hiſt. 1. p. 157. t. 96. f. 2.) Sie wächſt auf den Wieſen in Jamaica und Barbados. Der Stengel kriecht, die Blätter ſind rundlich, die Blumen kommen auf ſehr kurzen Stielen aus den Blattwinkeln und ſind blau. (9)

Faltenbund, (Conchyl.) **Knotenbund**, franz. *Perruche verde*, holländ. *geknobbelde Tulband*. *Trochus tuber* Lin. XII. p. 1230. Gen. 326. Spec. 596. *Trochus teſta imperforata depreſſiuſcula, anfractibus ſubcarinatis margine ſuperiore inferioreque noduloſis.* L. Archenville Conchyl. tab. 8. fig. I. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 74. fig. 12. Knorr Vergnüg. Th. I. tab. 3. fig. 2. Regenfuß Th. I. tab. 12. fig. 76. Linne Naturſyſt. des Thierr. Th. II. tab. 39. fig. i. Chemnitz Conchyl. Th. V. tab. 164. fig. 1561. tab. 165. fig. 1572. bis 1576.) Nach Linne hat der **Faltenbund** keinen Nabel, einen gedrückten Bau, Windungen, die unten einigermaßen ſcharf ſind, und die oben und unten Knoten haben. Auſſerdem ſagt Linne noch, daß die Mundöfnung abgerundet, und die Schärfe der Windungen an den Seiten am ſichtbarſten ſey. Allehieher gehörige Beyſpiele haben eine ſchwere dicke Schaale, gewölbte und etwas rauhe Windungen, deren jede horizontale Ribben hat, die aber den untern Theil der Windungen nie einnehmen. Unten, wo die Windung eine ſcharfe Erhöhung oder Leiſte hat, liegen ſo viele Knoten, als oben Ribben waren, und ſo iſt es auch oben, obgleich die untern Knoten gerade nicht an jedem Beyſpiele ſichtbar und deutlich ſind. Die Mundöffnung nennet Linne abgerundet, ſie iſt aber wirklich rund, und in dieſem Betrachte ſollte dieſe Conchylie eine Turbo nach Linne ſeyn; indeſſen hat ſie der Ritter unter die Kräuſel geſetzt. Die Farbe iſt verſchieden, aber immer iſt die grüne die herrſchende; die Mundöfnung hat ein überaus ſchönes Perlmutter. Ihr Durchmeſſer iſt höchſtens zwey Zoll, und man findet ſie in dem **mittländiſchen Meere**, und bey den **weſtindiſchen Zuckerinſeln**. Schröter beſchreibt in ſeiner **Einleitung in die Conchylienkenntniß** Th. I. S. 669. f. noch eine Abänderung, deren untere Hälfte jeder Windung mit gekerbten Queerribben umgeben iſt. Auch die Baſis hat ſolche Queerribben, die halbmondförmig ſind, und davon drey in die Mundöffnung hineinlaufen. Eine groſſe tiefgekerbte Ribbe liegt an der Spindelſäule. Die Conchylie iſt braun und grün marmorirt, und zwey der untern Ribben ſind roth und weißgefleckt. Sie iſt aus **Weſtindien**. (10)

Faltencammer, bedeutet in der Kunſtſprache des Zuckerſieders ein aus Brettern beſtehendes Behältniß von verſchiednen Stockwerken, woſelbſt man die Zuckerhüthe auf mit Tuch bedeckte Tiſche ſetzt, und einen nach dem andern durch die Arbeiter unterſuchen läßt, diejenigen, ſo ohne Tadel gefunden werden, heißen weiß und werden ohne Zeichen in Papier eingewickelt. Andre, ſo einen kleinen Bruch, einen rothen Fleck und dergleichen kleine Mängel haben, werden dadurch kenntbar gemacht, daß man eine Spitze des um den Obertheil des Huths gewickelten Papiers umſchlägt. Sehr mangelhafte oder ſtark beſchädigte Hüthe werden nicht einpapiert, ſondern als Ausſchuß verkauft. (19)

Faltenhaube, nennt man eine Haube, daran die Backen oder die Striche in Falten gelegt ſind. (24)

Faltenklappe. (Conchyl.) (Franz. *Huitre á groſſes côtes longitudinales* Dav. Holländ. *Gelaurierde Klap. Spondylus plicatus* Linn. XII. p. 1136. Sp. 153. *Spondylus teſta inaurita, mutica, plicata* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 210. fig. 44. tab. 1059. fig. 1. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 99. fig. E. tab. 104. fig. F. Adanſon *Hiſt. du Seneg.* tab. 14. fig. 2. Garin. Schröter für die Litteratur tab. 1. fig. 7. Chemnitz Conchyl. Th. VII. tab. 47. fig. 479. bis 482.) Nach Linne hat die Faltenklappe keine Ohren, und eine mit Falten beſetzte Schaale. Schröter am angeführten Orte S. 264. und Chemnitz am angeführten Orte S. 90 f. haben dieſe Klappmuſchel ausführlich beſchrieben. Da die Beſchreibung des leztern kürzer iſt, obgleich beide die Conchylie ſelbſt ſehr genau beſchrieben haben, ſo wollen wir uns hier derſelben Auszugsweiſe bedienen. Schloß und Gelenke dieſer Muſchel thun es unwiderſprechlich dar, daß dieſe Muſchel nicht zu den Auſtern, dahin ſie z. B. Davila und Gronov ſetzen, ſondern zu den **Klappmuſcheln** oder den Spondylis gehöre. Ihre Form und Bildung pfleget zwar nach der Verſchiedenheit ihrer gehabten Lage und Wohnſtelle ſehr verſchieden, aber doch gemeiniglich dreyeckig zu ſeyn. Die **Faltenklappen** haben dieſes mit den Spondylis gemein, daß ſie ſich gerne auf Steine, Felſen, Corallen und dergleichen feſtſetzen. Beides die Ober- und Unterſchaale ſitzen voller länglicher Falten. Einige dieſer Falten ſind gröſſer, andre kleiner, einige tiefer, andre flächer, einige einfach andre doppelt, oder ſie theilen ſich nahe beym äuſſern Rande gleichſam in zwey Aeſte. Linne redet in dem *Muſeo Reginae Ulricae* von 10 Falten, aber die Zahl derſelben iſt verſchieden, indem einige mehrere andre weniger Falten haben. Dieſe Falten ſind bey einigen glatt und eben, bey andern aber auf ihren Rücken wie mit Hohlziegeln und Schuppen beſetzt. Die Grundfarbe iſt weiß, zuweilen etwas gelblich, und wird bald von gelblichen, bald von bräunlichen und violetten Linien und Adern bezeichnet. Der Umriß hat lauter faltige ſägeförmige Einſchnitte, die aber genau in einander greifen. An den innern weiſſen Wänden bemerkt man die Eindrücke und Spuren der äuſſern Falten, und in jeder Schaale, wie bey allen Spondylis, nur einen einzigen ſtarken, runden ein wenig erhabenen Muskelflecken. Die Unterſchaale iſt wegen ihres verlängerten Wirbels etwas gröſſer als die Oberſchaale. Das Schloß iſt von dem Schloſſe andrer Klappmuſcheln gar nicht verſchieden. Die Schaale iſt an manchen Beyſpielen ſtärker, an manchen ſchwächer, ſo wie überhaupt die Gröſſe dieſer Muſchel, die indeſſen nie eine anſehnliche Gröſſe erlangt, verſchieden iſt. Man findet ſie in **Oſt-** und **Weſtindien**, inſonderheit am Ufer des **rothen Meeres**, im **mittländiſchen Meere** und zu **St. Croix**. Man kann ſie gar nicht unter die gemeinen Conchylien rechnen. Daß der Herr von Born *Muſ. Caeſ. Vind. Teſt.* p. 78. dieſen Spondylus, ſo wie ſehr viele andre Conchylien nicht kannte, und einen wahren *Spondylus gaederopus* L. für den *Spondylus plicatus* ausgegeben habe, hat Schröter am angeführten Orte ausführlich gezeigt. Es lehrt es auch ſeine Beſchreibung und ſein Citat aus Linne. (10)

Faltenmagen, ſ. Magen.

Faltennerite, (Conchyl.) die **Milchnerite**. (Franz. *La Nerite à dents de cheval*, holländ. *geplooyde Neriet*, *Nerita plicata* Linn. XII. p. 1255. Gen. 329. Spec. 1255. *Nerita teſta ſulcata, labiis dentatis, exteriore utrinque dentatis acutis conicis* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 595. fig. 3. Bonanni *Recreat.* Claſſ. III. fig. 386. Bonanni *Muſ. Kircher.* Claſſ. III. fig. 371. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 66. fig. V. Klein *Method.* tab. 5. fig. 100. Seba *Theſaur.*

faur. Tom. III. tab. 59. fig. 18. von Born *Muſ. Caeſ. Vind. Teſtac.* tab. 17. fig. 17. 18. Schröter innerer Bau der Conchylien tab. 1. fig. 5. aufgeſchnitten.) Nach Linne hat die Faltennerite eine gefurchte folglich auch geribbte Schaale, beyde Lefzen ſind gezahnt, und die Mündungslefze iſt ganz mit ſpitzigen Zähnen beſetzt. Der Bau der Conchylie iſt abgerundet, faſt rund, der Wirbel ſtehet im Mittelpuncte und raget nur ein wenig hervor. Wenn wir die obern zwey Windungen ausnehmen, ſo laufen über alle Windungen Queerribben, deren auf der erſten Windung ohngefehr 20 ſind, doch können ihrer auch weniger ſeyn. Dieſe Ribben ſind glatt, nach dem Wirbel zu aber ſind ſie ſtärker als nach unten zu, und eben dieſe Ribben und ihre dazwiſchen liegenden Furchen machen es, daß der Mündungsrand einigermaſſen gezähnelt erſcheinet. Der innre Theil der Mündungslefze hat fünf oder ſechs ſcharfe Zähne, davon der erſte und der letzte vorzüglich ſtark ſind. Die Spindellefze iſt gewölbt, und hat auſſer einigen Runzeln und Knoten drey erhabene ſtarke und lange Zähne, welche in die Mündung hineinlaufen, und über und unter dieſen Zähnen liegen ſchwächere. Die Mundöffnung iſt vorzüglich enge, obgleich ihr äuſſerer Umriß halbmondförmig iſt. Die Schaale iſt ſtark, milchweiß gefärbt, der Wirbel iſt gemeiniglich gelb, und einige haben auch einzelne Flecken. Dieſe Nerite gehöret unter diejenigen, welche keine Spindelſäule haben, ſondern eine bloße Kammer, hinter welcher das übrige der Nerite inwendig ganz hohl iſt. Man findet dieſe Nerite zu Tranquebar eben nicht ſelten, ob ſie gleich in deutſchen Cabineten eben nicht gemein iſt. Sie hat nur eine mittlere Gröſſe etwa wie eine welſche Nuß.

In der zweyten Mantiſſe S. 551. hat Linne eine Nerite, die er *Neritam lactariam* genennet. Man mag dieſe Nerite betrachten wie man will, ſo iſt ſie von der beſchriebenen Faltennerite oder der Nerita plicata durch gar nichts unterſchieden, und Linne muß es ohne Zweifel vergeſſen haben, daß er dieſe Nerite ſchon in ſeinem Syſtem, obgleich unter einem andern Namen angeführt hatte. Ein Umſtand, den ſchon Chemnitz vor uns angemerkt hat. (10)

Faltenpatelle. (Conchyl.) Das Meduſenhaupt. (*Patella plicata* von Born. *Tete de Meduſe* Dav. Knorr Vergnüg. Th. III. tab. 30 fig. 1. von Born *Muſ. Caeſ. Vind. Teſt.* tab. 18. fig. 1) Eine Patelle von anſehnlicher Gröſſe und ſtarker Schaale, die einen ovalen Bau hat, über die Schaale laufen vom Wirbel herab viele ungleiche Ribben, deren Anzahl von Born auf 30 ſetzt, deren aber auch weniger ſeyn können und oft weniger ſind, ſie laufen nie in gerader Richtung, ſondern wellenförmig, und haben auch nicht durchgängig eine Stärke, ſo wie ſie zuweilen mehr, zuweilen weniger gekrümmt, nie aber ganz gerade ſind. Daraus entſtehet zugleich ein ausgezackter ungleicher Rand. Ganz glatt ſind dieſe Ribben auch nicht, ſie müßten denn ſtark abgerieben ſeyn, ſie erſcheinen aber bald mehr bald weniger gerunzelt. Wenn die Schaale noch ganz friſch iſt, ſo erſcheinet ſie durch braune Flammen wie marmorirt, inwendig iſt die Schaale weiß. Sie gehöret unter die ſeltenſten Patellen, und wird nach Davila an den magellaniſchen Ufern gefunden. (10)

Faltenſchabkäfer, (*Dermeſtes plicatus.*) ſ. unter Schabkäfer.

Faltenſchnecke. (Conchyl.) Die rumphiſche; ſo nennet die Onomatologie Th. III. S. 76. Die Cochleam laciniatam des Rumphs, und giebt davon folgende Beſchreibung: der rumphiſche Faltenſchneck iſt von dem berühmten Lang unter das genabelte Meerſchneckengeſchlecht mit runden Gemünd eingerückt, und iſt geſtreift, genabelt, gefaltet und mit einer runden Mündung verſehen. Wer würde wohl unter dieſer höchſtelenden Beſchreibung den Delphin (*Turbo delphinus* L.) ſuchen, und es einem Schriftſteller, der im Jahr 1766 ſchrieb, verzeihen können, das Wort laciniata durchgefaltet zu überſetzen. ſ. Delphin.

Man hat noch einer Schnecke den Namen der netzförmigen Faltenſchnecke gegeben. Es iſt die Voluta cancellata, wir wollen ſie unter dem Namen des Linne, der gegitterten Volute beſchreiben. (10)

Faltenſchwamm. (botan.) (*Helvella* L. *Elvela* Gleditſch M. F. tab. 11. f. a.) Mit dieſem Namen wird ein Schwammgeſchlecht belegt, welches nach Linne auf der Ober- und Unterfläche glatt iſt. Herr Gleditſch beſchreibt es als einen Schwamm von verſchiedener Figur, auf deſſen ganzer Oberfläche, den Strunk ausgenommen, (wenn einer vorhanden iſt) unzählich viele Fructificationstheile ſitzen. Der Saame dieſer Theile iſt ein zartes Mehl, welches entweder bey reifen Schwämmen abfällt oder durch die elaſtiſche Zuſammenziehung der Faſern zerſtreut wird. Der Herr von Linne führt nur zwo Gattungen an; Gleditſch aber hat deren zwölfe ohne die Spielarten beſchrieben, welche wir hier der Reihe nach für ſich anführen wollen.

Morgelartiger Faltenſchwamm, deſſen herunterwärts gezogene und krauſsfaltige zerſchnittene Haut ein Hütchen vorſtellet, auf einem hohlen geſtreiften und riſſigen Stiele. (Gled. meth. fung. 36. Mich. N. pl. gen. 204. t. 86. f. 7. Hall. helv. p. 23. Falſche Morgel.) Er wächſt in der Mark Brandenburg und Unterlauſitz wild, und iſt eßbar. Doch iſt er im Herbſte trocken und ſaftlos, nicht wohlſchmeckend. Es giebt fünf Spielarten davon.

Faltenſchwamm mit einer Art von weitherablaufenden gewundenen und franzenförmigen Huth. (Gled. l. c. p. 39. *Fungus porojus communis, inteſtinorum gyros referens* Menzel. pug. rar. tab. 6. gemeine Morgel, Maurachen.) Er wächſt in verſchiedenen deutſchen Provinzen im Frühling und Herbſte. ſ. Morgel.

Hautiger, krauſer rund und hohlgefaltener Baumſchwamm. (Gled. l. c. p. 40. *Agaricum auriculae forma* Mich. nov. pl. gen. 126. t. 66. f. 1. *Tremella juniperina* L.) (ſ. Gallerte.) Er heißt auch ſonſt Judasſchwamm, Ohrenſchwamm, Judasöhrchen, Hollunderſchwamm.

Trichterförmiger Baumſchwamm, mit einem ungleichfaltig und tief eingeſchnittenen Rande. (Gled. p. 40. Buxb. enum. pl. 130. icon.) Er wächſt in mehreren deutſchen Provinzen. Die Farbe dieſes ſehr ſonderbaren hautigen Schwammes iſt auswendig meiſtens weißgrau, inwendig rußbraun.

Grauer trichterförmiger hohler Faltenſchwamm. (Gled. p. 41. Mich. gen. tab. 82. fig. 7.) Es giebt drey Spielarten davon, nemlich eine gelbbraune glatte, eine aſchgraue inwendig ganz braune, mit einem dicken ausgebogenen Rande, und 3) eine niedrige ohne Stiel. Sie wachſen in Deutſchland.

Harter brauner Faltenſchwamm, auf einem ganz kurzen Fuße, deſſen rundgewölbter Körper äuſſerlich mit vielen erhabenen durch einander laufenden äſtigen Rippen umſchloſſen wird. (Gled. l. c. p. 42. Vaill. par. n. 4. tab. 13. f. 4. Mich. gen. 203. n. 3.

Hall. helv. 19.) Er wächst in mehreren deutschen Provinzen auf mosigen Plätzen in Wäldern und auf Wiesen. Er hat zwo Spielarten, welche an den Stämmen und Wurzeln der Birken wachsen, 1) eine lederartige plattrunde, mit einem kurzen Fuße, welche äusserlich mit vielen erhabenen und durcheinander laufenden Rippen umschlossen wird, 2) eine dreyeckige lederhafte, mit einem kurzen weissen Fuße, der sich in viele ästige durch einanderlaufende Rippen ausbreitet.

Kleiner harter trichterförmiger brauner Faltenschwamm, auf einem sehr kurzen Fusse, dessen weisser Kern mit ganz kleinen Löcherchen durchstochen ist. (Gled. l. c. p. 44. *Muscus minimus lignosus disco punctato* Bocc. mus. p. 2. 149. t. 107.) Er wächst in der Mark Brandenburg und anderwärts häufig auf Aeckern, Wiesen und ungebauten sandigen Plätzen. Wenn man ihn trocknet, so siehet er fast aus wie eine Sandbüchse.

Kleiner runder platter schildförmiger Baumschwamm, sonder Stiel. (Gled. p. 45. *Peziza minima lutea verna* Dill. cat. giss. 195.) Er wächst in den meisten deutschen Provinzen. So lange er noch häutig und zart ist, hat er eine pomeranzengelbe Farbe, und seine Oberfläche ist bald glatt bald haarig. Es giebt drey Spielarten: 1) eine pomeranzengelbe sehr kleine, 2) eine ebenfalls sehr kleine scharlachrothe mit einem glatten oder auch haarigen Rande, und 3) eine kleine plattrunde schneeweisse.

Halbkugelförmiger weisser hohler schildförmiger Faltenschwamm mit einer langen Wurzel. (Gled. p. 46. *Fungoides scutillatum, album, foris hirsutum* Mich. gen. 206. n 9.) Es giebt viele Spielarten dieser Gattung: 1) eine inwendig weisse und glatte, auswendig dunkelbraune und haarige. (Gled. ibid. a. Mich. gen. 206. t 86. f. 4.) 2) Eine ganz kleine inwendig weisse auswendig schwarzrothe. 3) Eine tief ausgehöhlte inwendig dunkelgelbe auswendig weisse mit einem dicken Fuße. (Mich. gen. 205. t. 86. f. 6.) 4) Eine inwendig scharlachrothe auswendig weisse, mit einem hohlen weissen Stiele. (Gled p. 47. Mich. gen. 205. t. 86 f. 5.) 5) Eine kleine halbkugelrunde kleine, ohne Stiel, inwendig glatte und scharlachrothe auswendig ganz haarige. (Mich. gen. 206. t. 86. f. 17.) 6) Eine runde scharlachrothe, ohne Stiel, mit einem haarigen Rande. (Gled. p. 48. f. Dill. cat. giss. 195.) 7) Eine runde inwendig scharlachrothe ganz glatte, ohne Stiel. (Gled. 49. g. Dill. cat. giss. 194.) 8) Eine dicke runde dunkelbraune, auswendig ganz haarige, ohne Stiel. (Gled. p. 50. h.) 9) Eine ganz kleine runde weisse von aussen ganz rauhe, mit einem zarten Stielchen. (Gled. 50. i. Mich. gen. 205. t. 86. f. 15.)

Schuppenförmiger, krausfaltiger, fleischer Faltenschwamm ohne Stiel. (Gled. p 51. X. *Noſtoch luteum, miſenteris forma* Vaill. paris. t. 14. f. 4.) Er kommt im Frühlinge an faulem Holze und Baumstämmen in den Wäldern von mehreren deutschen Provinzen zum Vorschein, und siehet aus wie der Schmalz von Thieren. Es giebt eine Spielart, welche oberwärts bunt und zottig, unterwärts glatt und blau ist. (Gled. p. 51. a. Mich. gen. 124. t. 66. f. 44.)

Faltenschwamm von allerley Farben, welcher sich wie eine glatte Haut über die Baumrinden ziehet. (Gled. p. 52. Mich. gen. 124. n. 10. 11. 12. t. 66. f. 6

Häutiger stielloser blättriger Faltenschwamm, mit zarten verschiedentlich und tief eingeschnittenen Lappen. (Gled. ibd. XII. Mich. gen. 125. n. 15.) Er wächst an niedrigen Früchten schattichten Plätzen auf verfaultem Laub und Holz. Es giebt drey Spielarten. 1) Eine weisse oder gelbe ungestalte, deren Körper in viele ungleiche ästige Fasern ausgebreitet ist; 2) eine netzförmige und zaserige, mit platten breiten kammförmig zertheilten Spitzen; 3) eine zaserige und netzförmige schwarzbraune mit platten harten Zasern. (Gled. p. 53. c. Mich. gen. 125. t. 66 f. 3.) (9)

Faltentuch, ist ein aus Baumwolle verfertigtes, zartes, weisses klares und auf eine besondere Art zusammengeschlagenes Tuch oder Gewebe, das aus lauter nahe an einander hangenden kleinen Fältchen bestehet, und von dem Frauenzimmer zu allerhand Putz und weissem Geräthe gebraucht wird. (28)

Faltenwalze, das geribbte **Thürmchen.** (Franz. *Minaret a cotes de vive arrete*, Holländ. *geknobbelte zwartstreppige Band Pen. Voluta plicata* Linn. XII. p. 1193. Gen. 322. Spec. 423. *Voluta teſta emarginata fuſiformi angulata, angulis anticis ſub ſpinoſis, columella quadriplicata labro laevi* Linn. Lister *Hiſt. Conchyl.* tab 820. fig. 37. Bonanni *Recreat. & Muſ. Kircher.* Claſſ. III. fig. 64. 65. Rumph Amboin. Raritätenkam. tab. 29. fig. 5. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 54. fig. D. E. F. Argenville Conchyl. tab. 9. fig. Q. Klein *Method.* tab. 5. fig. 87. Knorr Vergnüg. Th. I. tab. 15. fig. 5. 6. Th. III. tab 27. fig. 4. Th. VI. tab. 12. fig 5. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 49. fig. 23. 24. Martini Conchyl Th. IV. tab 148. fig 1362. bis 1365.) Nach Linne hat die Faltenwalze eine an der Nase ausgeschnittene Schaale, einen spindelförmigen Bau, eine geribbte Oberfläche, deren Ribben oben etwas dornicht sind, vier Falten an der Spindelsaule, und eine glatte Mündungslefze. Sie gehöret unter die sogenannten Thürmchen. Die Ribben laufen durch alle Windungen hindurch, sind nach der Basis, oder wie man es auch sonst zu nennen pflegt, nach der Nase zu etwas schräg gebogen, oben aber einigermaßen knotig, das sind nach Linne die anguli antici ſubſpinoſi. Ueber die ganze Schaale laufen feine Queerstreifen, die indeß an manchen Beyspielen feiner als an andern sind, an allen aber hat die Nase starke Queerstreifen oder vielmehr Runzeln. Der Bau der Schaale, die an einigen stark, an andern schwach ist, ist lang und schmal, die Windungen setzen stark ab, und laufen spitzig zu. Die Mündung ist lang aber oval, die Mündungslefze scharf und glatt, die Spindellefze aber hat vier Falten oder Zähne, die man an aufgeschliffenen Beyspielen an allen Windungen siehet. Der Grund ist an allen weiß, und Bänder und Faden, die bald roth, bald violet, bald aschgrau, bald doch am seltensten grün sind, laufen über die erste Windung, von denen sich blos ein Faden über die zweyte und folgenden Windungen ausbreitet. Die Endspitze und die Nase sind bald roth, bald blau, bald grün, und inwendig sind einige blau mit weissen Bändern, andre weiß mit andersfarbigen Bändern. Die Schnecke wird höchstens 2½ Zoll lang, kommt aus Ostindien, wo sie unter andern an den moluckischen Inseln und nicobarischen Eylanden gefunden wird, und ist gar nicht selten, aber schön. (10)

Falter, gebrauchen die Entomologen öfters statt Schmetterlinge; die am Tag fliegen, nennen sie Tagfalter, die Sphingen oder die in der Dämmerung fliegen, Dämmerungs- oder Abendfalter, die

des Nachts, Nachtfalter. Eben so geben sie durch beygefügte Namen die Abtheilungen der Schmetterlinge an. Z. E. die Helikonier, welche durchsichtige Flügel haben, heisen durchsichtige Falter: die *Danai candidi*, weisse Falter, die *plebeii urbicolæ*, dickköpfichte Falter u. s. w. (24)

Faltmuscheln, (Conchyl.) (*Concha striata*, Gesn. Aldr. *Concha pectiniformes, æquilatera subrotundæ* Lang.) sind diejenigen gleichseitigen mit Ribben oder Falten versehenen Muscheln, die keine Ohren haben. So erklärt sich Lesser in der Testaceotheol. §. 71. p. m. 359. Es sind hieher zu zählen, sagt er, die gleichseitigen stralförmigen und fast runde Muscheln, welche Gesner, Faltmuscheln nennet. Diese sind zweyschalichte Muscheln, deren Schalen fast rund sind. Die oberste und unterste Schale kommen überein, und sind auf einer Seite fast so breit als auf der andern. Das Schloß stehet hinten in der Mitte, und die Muschel ist nach dem Schlosse zu höher und runder, als am Rande, wo sie immer niedriger zusammenlauft. Die Strahlen daran sind mehrentheils breit. Sie sind von andern Strahlmuscheln darinnen unterschieden, daß sie keine Ohren haben, wie jene. Die Gattungen die Lesser hieher rechnet gehören unter verschiedene Linnäische Geschlechte, vielleicht die wenigsten unter *Ostrea*. Er rechnet sogar unter z. p. 363. die Corallmuschel der Maler, oder die Klappmuschel der Maler hieher, die nach Linne ein *Spondylus* ist, und sichtbare Ohren hat; diese würde er zuverläßig nicht hieher gerechnet haben, wenn er sie gekannt, und von ihr eine Duplette gesehen hätte. s. Klappmuschel der Maler. (10)

Falttisch, Faltstuhl; in Zeugmanufacturen eine lange Tafel mit der Länge nach geführten Fugen, und mit einigen runden Stäben übereinander. Die breiten Zeuge, so zusammengelegt, oder auch in Falten oder Schichte gebracht werden sollen, werden zwischen die Fuge des Tisches gezogen, über und unter die runden Stäbe geführt; und dann gehörig in Falten gelegt. (19)

Falx, war bey den alten Römern und Griechen eine Art Schlachtordnung sowohl zu Land als zu Wasser. Die Armee oder die Schiffe wurde in Gestalt eines halben Mondes, der gegen den Feind ausgebogen war, gestellet. Es war auch ein Kriegswerkzeug, das die Gestalt einer Sichel hatte und an einen langen Pfahl gebunden war; man schnitte damit die Seiler an den Sturmböcken und das Tauwerk der feindlichen Schiffe entzwey. s. auch Falces. (6)

Falx, so wird der sichelförmige Fortsatz im Gehirn genennt. s. Gehirn. (5)

Falzamboß des Kupferschmids. Dieser kleine mit einer Stange versehene Ambos ist von verschiedner Grösse, und dient, die Bleche auf demselben in einander zu falzen. Seine Angel wird in ein Loch am Ende der Stange eingesetzt, und mit einem Keil bevestigt. (19)

Falzbank des Schreiners und Zimmermanns. Auf dieser Bank werden die Bretter mit der Schraubenzwinge bevestigt, um darinne mit dem Falzhobel einen Falz zu stossen. (19)

Falzbein, ist ein in Gestalt einer zweyschneidigen vorne abgerundeten Klinge zubereitetes und wohl geglättetes Stück Bein oder Elfenbein, oder hartes Holz, dessen man sich bedienet, Papier zusammen zu legen und den Bug scharf auszustreichen. (6)

Falzblume, (botan.) (*Micropus* L. *Gnaphaloides* Tournef.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der vierten Ordnung der neunzehnten Classe (Syngenesia polygamia necessaria) belegt. Der gemeinschaftliche untere Kelch bestehet aus fünf zarten kleinen verschrumpften Blättchen, der innere Kelch hingegen ist sehr groß und bestehet aus fünf lockeren unterschiedenen helmförmigen, platten am Rande der Länge nach an einander gelehnten Blättchen. Die gemeinschaftliche Krone bestehet aus zehn in der Scheibe befindlichen Zwittern und fünf im Umfange stehenden weiblichen Blümchen. Jene haben eine trichterförmige aufrechte fünfzähnige Krone, diese aber gar keine. Der walzenförmige hohle Staubfaden sitzt auf fünf ganz kurzen Trägern; der Stempel bestehet aus einem scheinbaren Fruchtknoten und einem fadenförmigen Griffel, woran die Narbe kaum zu erkennen ist. Die weiblichen Blümchen hingegen haben einen Stempel, woran ein umgekehrt eyrunder, platter Fruchtknoten in jeder Kelchschuppe, zu sehen ist. An dessen inneren Seite entspringt ein borstenartiger Griffel, der sich nach den Zwitterblümchen hinbieget, und so lang als der Kelch ist. Die Narbe ist gespalten, zart, und zugespitzt. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der innere gemeinschaftliche vergrösserte und verhärtete Kelch vertritt die Stelle. Die einzelne Saamenkörner der weiblichen Blümchen sind umgekehrt eyförmig, in ein besonderes inneres Kelchblättchen eingeschlossen und haben keine Haarkrone. Der Boden ist mit sehr kleinen Spreuspitzen besetzt. Man hat zwo bekannte Gattungen dieses Geschlechts.

Aufrechte Falzblume, (*Micropus erectus* L. *Gnaphalium minus, repens* C. Bauh. *Filago s. Impia capitulis compressis* Vaill. parif. 52. *Leontopodium verius dioscoridis* Barr. ic. 296.) Der Stengel ist aufrecht, die Kelche schnabelförmig, die Blätter lanzettförmig, wie die ganze Pflanze filzig oder wollig; die Blumen stiellos, gedrängt in den Blattwinkeln. Sie wächst im Morgenlande, in Frankreich und Spanien auf Hügeln.

Liegende Falzblume, (*Micropus supinus* Linn. Mill. dict. n. 1. *Gnaphalium supinum echinato semine* Pluk. alm. 171. t. 187. f. 6.) Die Stengel liegen auf der Erde, die Blätter stehen zu zwey beysammen, der Saamen ist stachlich. Portugal, Italien und die Morgenländer sind die Heimath. (9)

Falzbock des Lohgerbers, ein vorn auf zwey Füssen stehender und hinten nach der Erde zu geneigter Bock, dessen obere Baum oder der eigentliche Bock platt ist. Auf diesem Bock werden die Leder gefalzt. (19)

Falze. (Bauk.) Eine Eintiefung an einem Holz, Bohlen, Dielen oder Brets, die nach der ganzen Länge gleich breit vertieft ist. Eine dergleichen Eintiefung machen nennt der Schreiner Fälzen. Auch der Zimmermann bedient sich derselben bey Wänden und Böden die Wasser halten sollen.

Ist der Falz doppelt, daß er nemlich zu beiden Seiten eine Erhöhung hat, so nennt man es eine Nute, Spunte, auch Spuhr. (18)

Falze, nennen die Buchbinder einen schmalen Striefen Papier, woran sie Landcharten und dergleichen Kupfer, die nicht ordentlich geheftet werden dürfen, ankleben, um sie dadurch zusammen zu bevestigen. (6)

Falze. (Kunstwort des Klempners, Kupfer- und Zeugschmides) Um zwey Bleche ohne Nägel und Zusammenlöthung mit einander zu vereinigen, werden sie gefalzt. Solches geschieht, wenn die Bleche in entgegengesetzten Richtungen umgelegt, in einandergehackt, und hierauf mit dem Hammer zusammengetrieben werden. Zu mehrerer Dauerhaftigkeit werden sie hernach

noch mit kleinen Nägeln vernietet, auch wohl gar zusammengelöthet. (19)

Falzeisen und **Falzbock**, Werkzeug des Rothgerbers. Wenn dieser Handwerksmann das gahrgemachte Leder mit Füßen getreten hat, um den Kern geschmeidig zu machen, so wird es auf dem Falzbock gefalzt; das dazu erforderliche Falzeisen hat eine gerade breite Klinge, deren Schneide sich überleget, um mit dieser aufgeworfnen Schneide, das fleischichte Wesen abzuschaben. (19)

Falzen, (Jägerey) Pfalzen oder auch Balzen, sagt man von grossem Federwildprett, wie man vom Rothwildprett die Brunst spricht. Bald wird der Brunstlaut, bald die Begattung oder das Treten des Hahnes auf die Henne, bald die Zeit der Begattung darunter verstanden. Dieses Falzen dauert 4 Wochen, fängt nach Eintritt des Frühlings früh oder spät im Merz an und endiget sich im April. (31)

Falzen, ist eine Verrichtung der Buchbinder und bestehet darin, daß sie die Bogen so zusammen legen, wie es das Format erfodert, und wie die Columen wohl neben einander passen. Sie streichen die zusammengelegten Bogen mit dem Falzbeine, damit der Bug scharf werde und pressen sie einige Stunden lang zwischen zweyen Preßbrettern, ehe sie solche zum Heften schlagen. (6)

Falzhaken, ein- und zweyschneidige, des Drechslers, ein vorn gekrümtes Dreheisen, womit derselbe Sachen von innen ausdreht. (19)

Falzhammer des Grobschmids. Dieser grosse Hammer hat auf der einen Seite eine lange etwas geschärfte schmale Finne, welche der Schmid, wenn er Falze, das heißt, eine Rinne einhauen will, auf das glühende Eisen setzt, und mit einem andern Hammer auf den Kopf schlägt. (19)

Falzhobel. Dieser Hobel des Zimmermanns, des Schreiners u. a. m. dient dazu, die Falzen an Thüren und Fenstern damit auszustossen. Das Gehäuse besteht aus zwey langen Theilen, die man durch drey hölzerne Schrauben enger und weiter machen kann, nachdem die Falze breit oder schmal ist. (19)

Falzleisten. (Schreiner) Eine gehobelte Latte, welche in den Fals eines Bohlen, Bretts oder andern Holzes geschoben wird. Sie wird nach dem Durchschnitt schwalbenschwanzmäsig gemacht, damit sie nicht so leicht aus dem Falz mehr bey einer Schwindung fallen kann. Man bedient sich solcher nicht nur mehrere Bretter, Dielen oder Bauhölzer in die Quere mit einander zu verbinden, sondern auch die Fugen derselben wasserhaltend zu machen. (18)

Falzmesser, s. Falzeisen.

Falzpfähle, (Wasserbau) s. Pfähle.

Falzzange. Beym Klempner ist es eine Zange von verschiedner Grösse, und mit breiten Kneipen, womit die Bleche umgebogen werden. Beym Schuhmacher ist es eine grosse schwere Zange, mit dicken, flachen Kneipen, welche Zähne oder Kerben haben, auf daß sie, wenn man damit das Oberleder über den Leisten zieht, ganz vest anhalte. (19)

Fama. Unter den personifizierten und zum Range der Gottheiten erhobenen bösen Neigungen und Lastern behauptet die Göttin des Gerüchts, Fama, die Sage ebenfalls ihre Stelle. Hesiod, der uns von ihr eine Beschreibung giebt, sagt uns nichts von ihrem Geschlechtsregister. Indessen ist es doch zuverläßig, daß sie nicht nur bey den Römern, sondern auch schon bey den Griechen, für eine Göttin gehalten worden, und ihren ordentlichen Gottesdienst gehabt, besonders zu Athen, wie uns Pausanias meldet, auch einen Tempel, wie Plutarch im Leben des Camillus sagt. Man würde sich eine unnütze Mühe geben, wenn man Bildsäulen und Abschilderungen dieser Göttin aufsuchen wollte, welche mehr Leben und Aehnlichkeit hätten, als das von ihr entworfene schöne Gemälde des Virgils Aeneid. B. 4. 173. u. f. Ovid hat gleichfalls von dieser Göttin ein sehr schönes Gemälde Metamorph. B. 12, 39. u. f. Was sich aus allem diesen folgern läßt, bestehet darinnen, daß die Fama, wie alle Riesen, eine Tochter der Erde gewesen, und daß diese, aus Rache gegen die Götter, besonders gegen den Jupiter, weil er ihre Kinder niedergedonnert, dies Ungeheuer aus ihrem Schooße hervorgebracht, damit es die Laster der Götter verbreiten und die ganze Welt davon unterrichten mögte. Denn das Gerüchte verschont weder Götter, noch Menschen. (21)

Fama, s. Gerücht.

Famä Restitutio, s. Ehrlichmachung.

Familia. (antiq.) Dieser Ausdruck hatte bey den Römern verschiedene Bedeutungen. Anfangs wurden, wie Festus sagt, die freygebohrnen Kinder eines Römers dessen Familie genennt; in der Folge verstand man unter Familie das Hausgesinde, das Seneca auch Pädagogium nennt, und man begrif Weib und Kinder unter dem Worte Domus. Cicero sagt: familiam intelligimus, quæ constat ex servis pluribus, quum unus homo familia non sit. Man rechnete aber ordentlicher Weise 15 Personen auf eine Sclavenfamilie. Hielt man es für nöthig, von den Leibeigenen eines Römers die Wahrheit durch die Folter zu erpressen, so ward ihm untersagt, denselben die Freyheit zu schenken. Dies hies: juberi familiam in potestate habere. Weil nun die Sclaven bey den Römern nicht als Personen, sondern als Gegenstände des Eigenthums betrachtet wurden, so erweitert sich nach und nach der Ausdruck Familia so weit, daß man darunter auch bisweilen das ganze Vermögen, die ganze Verlassenschaft eines Römers verstand. Ferner wurde die Gesellschaft von Fechtern, welche in einer Fechtschule, ludo gladiatorio, unter einem Fechtmeister, lanista, stand, Familia, meistens mit dem Beysatze gladiatoria genennt. Wegen einer entfernten Aehnlichkeit ward denn nun auch der Ausdruck Familiä von den Secten in der Weltweisheit und Rechtsgelahrtheit gebraucht: daher sagt Cicero vom Terbatius: familiam ducit in jure civili.

In Rücksicht auf die zuerst angeführte Bedeutung des Worts Familia, da es die Kinder eines Römers bezeichnete, kam es, daß Familiä Zweige von einem Geschlechte, Genus, Gens, bezeichneten, die einen gemeinschaftlichen Stammvater hatten. Daher begreift eine Gens mehrere und öfters sehr zahlreiche Familias unter sich. So hatte z. B. die Gens Cäcilia zu Zweigen die Familias der Balearicorum, Calvorum, Caprariorum, Celerum, Creticorum, Dalmaticorum, Dentricum, Macedonicorum, Metellorum, Nepotum, Numidicorum, Piorum, Scipionum, Silanorum, Vittatorum, diese Familiä waren aber, so wie die Gentes, theils patriciä, theils plebejä, wie auch theils nobiles, theils novä, so wie sie das Jus Imaginum entweder schon lange besessen, oder solches erst kürzlich erlangt hatten. Oefters begab sich eine Familia patricia in eine plebejam, so wie wiederum eine plebeja in eine

patriciam kommen konnte, welches hauptſächlich durch die Adoption geſchah. Aus dieſer Urſache kommen aber auch die vielen Verwirrungen in die römiſchen Geſchichte, da Perſonen von einerley Namen doch nicht zu einerley Familien, ſondern ein Theil davon zu den Patriziern, ein anderer zu den Plebejern gehörte. So ward z. B. M. Brutus, ein Plebejer, von dem Q. Cäpio, einem Patrizier, adoptirt, und kam daher mit ſeinen Nachkommen zu den Patriziern, da hingegen die andern Bruti Plebejer blieben. Als hingegen P. Scipio, ein Patrizier, vom Q. Metellus, einem Plebejer, adoptirt wurde, wurden auch ſeine Nachkommen Plebejer, da im Gegentheile die Nachkommen der andern Scipionen Patrizier blieben. Eben ſo verhielt es ſich auch mit den Freygelaſſenen, die ihrer Herrn Namen bekamen, aber Plebejer blieben, ohngeachtet ihre Herrn Patrizier waren.

Zuweilen wird aber auch bey den römiſchen Schriftſtellern das Wort Familia in einem ausgedehntern Verſtande, ſtatt Gens, ſo wie letzteres in einem engern, ſtatt Familia gebraucht. (21)

Familia, (juriſt.) hieß im weitläuftigern Verſtand bey den Römern die Geſellſchaft mehrerer Perſonen, welche einem Paterfamilias unterworfen waren; alſo auſſer ihm ſelbſt gehörten dazu ſeine Ehefrau, Kinder und Sclaven, ſo lang ſie alle unter ſeiner Gewalt waren. In einem andern Sinn machten mehrere Agnaten, welche einen gemeinſchaftlichen Stammvater hatten, durch Perſonen männlichen Geſchlechts verwandt, und durch keine Emancipation oder andere Handlungen aus der Familie gekommen waren, eine Familie mit einander aus, auf welcher allein das älteſte Erbfolgrecht ab inteſtato ſich gründete, ſo daß niemand, welcher nicht zur Familie gehörte, z. B. kein emancipirtes Kind, kein Cognate im engern Sinn, keine Mutter, ſondern allein die in väterlicher Gewalt ſtehende Kinder und die Agnaten ab inteſtato erbten. Eine ſolche Familie hatte immer ihren eigenen Namen, mehrere Familien aber machten eine Gens aus, welche wieder ihren eigenen Namen führte; z. B. in der Corneliſchen Gente waren die Familien Cornelius Lentulus, Cornelius Sulla, Cornelius Scipio u. ſ. f. Endlich in einem andern Sinn verſtehen die Römer unter dem Wort Familia die ganze Anzahl von Sclaven, welche einer hatte; und in dieſem Sinn theilten ſie dieſelbe ein in die Familiam urbanam und ruſticam; zu jener gehörten die Sclaven, welchen ihre Arbeiten in der Stadt angewieſen waren; zu dieſen aber diejenige, durch welche der Eigenthümer ſeine Landgüter beſorgen, alſo hauptſächlich das Feld bauen ließ. Eben daher fließt auch der in den älteſten Zeiten gewöhnliche Sinn des Worts Familia, nach welchem es ſo viel als Erbſchaft bedeutet, wie z. B. in den Worten Familiá erciſcundá Judicium, Familiá Emtor, weil ehmals die meiſte Reichthümer der Römer in ihren Sclaven beſtunden. (38)

Familiá Curatoris Aquarum, oder **Conſularis Aquarum**. Zur Unterhaltung der koſtbaren Waſſerleitungen des alten Roms, war eine beſondere obrigkeitliche Perſon beſtellt, die nicht nur die ſo eben angezeigte Abſicht durch die unter ſich habenden Werkverſtändigen und Arbeiter beſorgen, ſondern auch darauf ſehen mußte, daß das in die Stadt geleitete Waſſer zweck- und ordnungsmäßig vertheilt wurde. Dieſe obrigkeitliche Perſon anfangs Curator Aquarum, erhielte aber in der Folge den ehrenvolleren Titul eines Conſularis Aquarum, ohne Zweifel weil er durch einen Rathſchluß, deſſen Frontin gedenkt, das Recht erhielte, auſſer der Stadt zween Lictoren und drey Stadtdiener in ſeinem Gefolge zu haben. Dieſer Curator Aquarum, von dem der Comes Formarum, der nur für die Canäle und Röhren ſorgen mußte, unterſchieden war, hatte nun auſſer dem Baumeiſter, Schreiber, Gerichtsbote, Buchhalter und Ausrufer, noch zween Truppen von Arbeitsleuten unter ſich, welche alles verſtehen mußten, was zu dieſer Art von Waſſerleitungen gehörte. Beide Truppen wurden Familiá Curatoris Aquarum genennt; die eine war publica und vom Agrippa angeordnet; die andere hies familia Cæſaris, und hatte den Kaiſer Claudius zum Stifter. Erſtere beſtand aus 240, die andere aus 460 Perſonen. Jede dieſer beiden Zünfte war wieder in kleinere Truppen getheilt, die ihren Namen von der Art ihrer Arbeit erhielten. ſ. Caſtellum. (21)

Familiá Emtor, war bey dem alten römiſchen Teſtament per Aes et Libram derjenige, an welchen verſtellter Weiſe die Erbſchaft verkauft wurde, welches urſprünglich immer der eingeſetzte Erbe ſelbſt war. ſ. Teſtamentum per Aes et Libram. (38)

Familiá erciſcundá Actio. ſ. Actio, Erbſchaftstheilung.

Familiá Status, war bey den Römern der dritte Status civilis, welchen nur derjenige hatte, der weder einer herriſchen noch väterlichen Gewalt unterworfen, dabey ein freyer und römiſcher Bürger war. Nach demſelben werden in den römiſchen Geſetzen die Menſchen eingetheilt, in ſui Juris und alieni Juris; jenes iſt derjenige, welcher keiner herriſchen und keiner väterlichen Gewalt unterworfen iſt, und Paterfamilias genannt wird, wenn er gleich noch unmündig iſt; alieni Juris ſind die Sclaven und Sclavinnen, und die der väterlichen Gewalt unterworfene Söhne, Töchter, Enkel, Enkelinnen u. ſ. f. welche Filiifamilias, und Filiäfamilias genennt werden. Wer alſo aus einem Menſchen ſui Juris zu einem Menſchen alieni Juris wurde, der verlohr ſeinen Status Familiä, und dieſes wurde Capitis Deminutio minima genennt, welche z. B. durch die Arrogation vorgieng. (38)

Familiaris, iſt in den römiſchen Geſetzen manchmal die Benennung der Sclaven, öfters aber werden darunter diejenige verſtanden, welche in unſerm Hauſe immer um uns gegenwärtig ſind. Familiares Res heiſſen Sachen, die zum Privateigenthum einer gewiſſen Perſon gehören; Familiaria Sepulcra ſolche Begräbniſſe, welche jemand für ſich und ſeine Familie errichtet, in welche jedoch nach den römiſchen Geſetzen auch auswärtige Erben das Recht haben, ſich begraben zu laſſen. Familiaria Veſtimenta heiſſen die Kleidungsſtücke, welche für die Sclaven beſtimmt ſind. (38)

Familiaris, ein Bedienter, der ſogenannten Inquiſition, um die Leute in Arreſt zu nehmen, oder auch aufzuſuchen und auszuſpioniren. (1)

Familiaritatis Jure, geſchieht dasjenige, was der Eigenthümer in ſeiner Sache einen andern aus bloſer Freundſchaft vornehmen läßt, wenn ich z. B. jemand aus Freundſchaft erlaube, daß er, um einen nähern Weg auf ſein Gut zu haben, über mein Gut geht; in der Lehre von Dienſtbarkeitsrechten iſt dieſer Umſtand wichtig; denn eine Dienſtbarkeit, welche jemand Familiaritatis Jure viele Jahre ausübt, beſitzt er niemals rechtmäßig, und kann ſie alſo auch in zwanzig und mehreren Jahren niemals durch Verjährung erwerben. Indeſſen erfordert die Vorſicht, daß der Eigenthümer, welcher einem andern Jure Familiaritatis

die Ausübung eines Dienstbarkeitsrechts gestattet, sich durch einen ausgestellten Revers oder auf andere Weise sicher stelle, daß durch seine Gefälligkeit nicht eine wirkliche Dienstbarkeit entstehe. (33)

Familie, kleine, nennen die Artilleristen scherzweise die mehreren Granaden, welche zugleich mit einer Bombe aus den Rebhünermörsern geworfen werden. Mehreres davon suche man im Artikel: **Mörser**. (6)

Familie der krummen Linien, ist eine Menge derselben von verschiedenen Geschlechtern, die alle unter einer Gleichung von unbestimmtem Grade enthalten sind. Man rechnet also alle krumme Linien zu einer Familie, deren Gleichungen in allem übereinkommen, nur in den Exponenten der Dignitäten unterschieden sind. Z. E. die Apolloninnische Parabel $ax = y^2$ und die andern, deren Gleichungen sind, $a^2x = y^3$, $a^3x = y^4$ u. s. w. wie auch $ax^2 = y^3$, $ax^3 = y^4$, u. s. w. Desgleichen $a^2x^2 = y^4$ u. s. f. stehen alle unter der Gleichung von unbestimmtem Grade $a^n x^n = y^{m+n}$, und werden daher insgesammt zu einer Familie gerechnet. Man muß nicht solche allgemeine Gleichungen, die ganze Familien erklären, mit den transcendentischen verwirren. Denn jene sind zwar in Ansehung der ganzen Familie von unbestimmtem, aber in Ansehung jeder zu dieser Familie gehörigen krummen Linien von bestimmten Grade; diese aber sind als Gleichungen einer und derselben Linien von veränderlichen und deswegen unbestimmten Graden. (s. **Linie, krumme.**)

Man kann alle krumme Linien zu einer allgemeinen Familie bringen, die unendlich viele besondre Familien unter sich begreift, deren jede abermals unendlich viele Geschlechter in sich fasset. Nemlich alle Glieder der Gleichung einer krummen Linie können nur bestehen aus Producten von Dignitäten der Abscissen in blos ständigen Grössen, von Dignitäten der Semiordinaten in blos ständigen Grössen, von Dignitäten der Abscissen in Dignitäten der Semiordinaten, und von ständigen Grössen in einander; und man kann alle Gleichungen auf o reduciren, wenn man alle Glieder auf eine Seite bringt; daher stellt folgende allgemeine Gleichung die grosse Familie aller krummen Linien vor:

$$\left.\begin{array}{l} ay^m + bxy^{m-1} + nxy^{m-2} - \ldots + f \\ + fy^{m-1} + Kxy^{m-2} \\ + qy^{m-2} \end{array}\right\} = o$$

Man braucht immer das Zeichen +, weil, wenn ein Coefficiant als negativ angesehen wird, das + sich in — verwandelt. Z. E. wenn q negativ ist, so wird $+qy^{m-2}$ zu $-qy^{m-2}$.

Das Zusammenbringen mehrerer krummen Linien unter eine Familie hat den Nutzen, daß man dadurch in Stand gesetzet wird, bald zu übersehen, was mehrere miteinander gemein haben, denn was aus der Gleichung der ganzen Familie fließt, muß allen dazu gehörigen Geschlechtern zukommen. (6)

Familie der Liebe, s. **Familisten**.

Familien der Juden. Es waren dieses Unterabtheilungen der jüdischen Stämme nach gewissen Geschlechtsfolgen. Die Nachkommen Abrahams hielten alle miteinander Stamm- und Familienweis zusammen, und obgleich alle diese Stämme und Familien nur ein grosses gemeines Wesen ausmachten, so war doch wieder ein jeder Stamm ein besonderes gemeines Wesen, welches sein gemeinschaftliches Interesse hatte. So wurden nach 1 B. Mos. 25, 16. die Nachkommen Ismaels von 12 Fürsten regiert; und diese Gewohnheit haben auch noch heutzutage die Beduinen, die von ihnen abstammen, beybehalten, so daß einer unter dem Namen eines Emirs, Fürst über Leute ist, die alle in einer gewissen Entfernung seine Vettern sind. Auf gleiche Art war es auch bey den Edomitern, die gleichfalls Familienweis zusammen hielten, von denen die Häupter oder Vorsteher Alluim, אלופים oder Familienfürsten hießen. So war es auch bey den Nachkommen Jacobs oder Israels gehalten. Daß sie nach der Zahl der zwölf Söhne dieses Patriarchen, in zwölf Stämme eingetheilet worden, ist jedermann bekannt. Jeder dieser Stämme wurde wieder nach den Söhnen der Stammväter in Linien oder Familien eingetheilt, diese heißen im hebräischen Mischpachoth משפחות. Von diesen wurde jede wieder nach den Söhnen in Aeste oder Unterabtheilungen getheilt, welche Batte Aboth בתי אבות Häuser der Väter genennt wurden. Wir wollen dieses mit einigen Beyspielen erläutern. Juda formirte einen Stamm, seine Söhne Sela, Perez Serach, waren die Stifter von Linien, welche von ihnen Selamiten, Pereziten und Serachiten genennt werden. Die Linie Perez theilte sich nach den beyden Söhnen Hezra und Homul, wieder in zwey Aeste oder Häuser, Hamuliten und Hezroniten. 4 B. Mos. 26, 20. 21. Da bey der Eroberung von Ai sich jemand an den Bann vergriffen hatte, und man den Thäter nicht wußte, so sollte es durch das Loos herausgebracht werden. Dieses Loos sollte nach folgender Ordnung geworfen werden: Erstlich über den Stamm, hernach über die Linie des Stammes, sodann über den Ast der Linie oder Haus, und zuletzt über die einzelnen Hauswirthe. Nach dieser Ordnung wurde getroffen, 1) der Stamm Juda, 2) in demselben die Familie der Serachiter, 3) in derselben das Haus oder Ast dieser Familie, Sabdi, 4) in demselben der Hauswirth, Achan. B. Jos. 7, 14. 17. 18. Ein solches Verzeichnis der Stämme, Familien und Häuser, wie sie zu Davids Zeiten waren, finden wir 1 Chron. 4—8. und von einzelnen Familien noch an andern Orten. Jeder dieser Stämme, Familien und Häuser hatte seinen Vorsteher, die mit dem allgemeinen Namen Häupter genennt werden. Wenn mit dem ganzen Volk etwas sollte gehandelt werden, so mußten diese zusammen kommen, die in gewissen Verstand eine Art eines Parlements ausmachten. Die Würde dieser Stamm- und Familienhäupter erbte zwar ordentlich nach dem Recht der Erstgeburt fort, war aber der Erstgebohrne untüchtig dazu, so wählte man einen von den nachgebohrnen Söhnen. Diese Häupter waren auch zugleich die Officiers, welche das Volk, wenn es zu einem Krieg kam, commandirten; zu Haus aber verwalteten sie das obrigkeitliche Amt über die einzelnen Hausväter, die zu einem Haus oder Familie gehörten. Auf diese Art war bey der democratischen Einrichtung der Juden, dennoch eine genaue Subordination. Damit aber weder in den Stämmen noch in den einzelnen Familien und Häusern keine Verwirrung sich einschleichen möchte, woraus allerhand Unordnungen entstehen könnten; so hatte schon Moses gewisse Personen verordnet, die im Hebräischen שוטרים Schoterim genennt werden, deren hauptsächlichstes Geschäfte dahin gieng, die genealogischen Tabellen des ganzen Volkes zu verfertigen, in welche Geburten, Verheyrathungen und Todesfälle

getreulich eingetragen wurden. Nach dieſen Familienliſten wurde alles eingerichtet. Durch dieſe Einrichtung hatte jede Familie ihr eigenes Intereſſe, und war doch auch zugleich mit den übrigen zu einem gemeinſchaftlichen Intereſſe verbunden. Wenn in der heiligen Schrift der Aelteſten ſo oft Meldung geſchieht, ſo ſind hierunter gemeiniglich dieſe Häupter der Familien und Häuſer zu verſtehen. Aus 1 Sam. 20, 29. ſollte man faſt ſchließen, daß jede Familie außer den allgemeinen Feſten, auch jährlich eine Art von Familienfeſten müſſen gehabt haben; denn Jonathan giebt zu einer Entſchuldigung, daß David nicht bey der königlichen Tafel gegenwärtig war, an, daß er zu einem Familienopfer kommen müſſen. Ob es nun gleich nicht an dem war, ſo muß es doch gewöhnlich geweſen ſeyn, ſonſt würde Jonathan nicht dergleichen haben vorgeben können. Daß die Juden auch in dem babyloniſchen Exilio dieſe Familienverzeichniſſe beybehalten und fortgeſetzt haben, iſt daraus offenbar, weil in den Büchern die nach demſelben geſchrieben ſind, einige Beyſpiele davon vorkommen. Daß aber ſolches heutzutage nicht mehr ſeyn könne, darüber darf man ſich gar nicht verwundern, wenn man die vielen Verfolgungen und Auswanderungen, denen die Juden unterworfen geweſen ſind, bedenket. Daß ſich einige Juden heutzutage aus dem Stamm Levi und Aaron herſchreiben, gründet ſich mehr auf jüdiſche Tradition als erweißliche hiſtoriſche Richtigkeit. Daß aber die Familienregiſter der Juden, ſchon zu den Zeiten unſers Erlöſers nicht mehr vorhanden geweſen wären, wie einige aus dem Grunde glauben, weil man in dem neuen Teſtament keine Spur finde, daß damals die Juden nach ihren Stämmen eingetheilt geweſen, ſo antworten wir hierauf folgendes: daß eine groſſe Anzahl von denen weggeſchleppten Juden nicht wieder in das Land gekommen, iſt ausgemacht, und von dieſen iſt auch nicht die Rede; daß aber diejenigen, die aus dem Stamm Juda und Benjamin wieder zurückgekommen ſind, ihre Familienregiſter beybehalten haben, iſt aus Nehem. 11, 3. u. f. erſichtlich, und es iſt kein Zweifel, daß ſie auch ſolche in Zukunft fortgeſetzt haben. Wäre dieſes nicht, ſo würden bey der auf Befehl der Römer vorgenommenen Aufzeichnung der Juden, Joſeph und Maria nicht nach Bethlehem gekommen ſeyn. Ob ſie auch gleich keine Beſitzungen mehr an den Orten hatten, wo ſie ihre Vorfahren hatten, ſo giengen ſie doch an dieſelbe hin, zu einen ſichern Beweis, daß ſie gewiß müſſen geweſen ſeyn, daß ſie aus dieſer oder jener Familie waren, ſonſten würden ſie die Beſchwerlichkeiten der Reiſe nicht ohne Noth unternommen haben. (22)

Familien, policeymäßig. Zur Familie eines Hausvaters gehören Weiber, Kinder, Anverwandte, die zuſammen in unzertrennter Haushaltung leben, das Geſinde aber wird nur in gewiſſen beſonderm Verſtande dazu gerechnet. Von Anbeginn der Welt iſt dem Hausvater gewiſſe häusliche Gewalt zugeſtanden, und durch die Verfaſſung der Republicken nicht aufgehoben worden.

Die Gewalt des Hausvaters über ſeine Kinder gründet ſich auf die Zeugung, auf den Schutz, Erziehung und Ernährung, welche die Eltern den Kindern angedeyhen laſſen. Die Ehe iſt zwar eine Geſellſchaft, allein es iſt keine nothwendige Eigenſchaft einer Geſellſchaft, daß derſelben Glieder gleiche Gewalt und Anſehen haben. Da es nun der Natur der Sache gemäß iſt, daß der Schwächere von dem Stärkern, der Beſchützte von dem Beſchützer, der Ernährte von dem Ernährer abhängt, ſo folget auch, daß das Weib der häuslichen Gewalt ihres Ehemannes unterworfen ſeyn muß, obgleich die Gränzen der häuslichen Regierung allerdings auf Liebe und auf das wahre Beſte der zu regierenden Perſonen gegründet ſeyn ſollen. Denn da keine Regierung ohne Zwangsmittel beſtehen kann, indem derjenige, der ſein eigenes mit der Familie verknüpfte Beſte nicht erkennt noch ſich demſelben gemäß betragen will, aus Liebe zu ſeinem und der Seinigen Beſten, mit Nachdruck dazu angehalten werden muß; ſo folget auch, daß die häusliche Gewalt, der Zwangsmittel und einer mäßigen Züchtigung nicht entbehren noch die Policey ihr ſolche entziehen, wohl aber den Hausvater zur Verantwortung ziehen und ihn vor alle Ausſchweifungen ſeines Hauſes haften laſſen kann, in ſofern ſeine Hausgenoſſen geſetzwidrig gehandelt und der Wohlfahrt des gemeinen Weſens nachtheilig geweſen ſind. (19)

Familienbegräbnis, ſ. Erbbegräbnis.

Familienbrüder, hießen diejenigen aus dem Franciſcanerorden, welche, nachdem ſich in dieſem Orden im vierzehnten Jahrhunderte verſchiedene Klöſter zu einer ſtrengeren Beobachtung ihrer Regel verbunden, eine neue und durch beſondere Statuten von den andern verſchiedene Lebensart annahmen, als ob ſie eine beſondere Familie ausmachten. (37)

Familienfeſte bey den Römern, ſ. Detestatio Sacrorum.

Familienfideicommiß, ſ. Fideicommiß.

Familienfluch und Familienſegen. Man findet, daß ſich eine Familie von der andern erhält und dabey im Glück und guten Wohlſtande bleibe, andere aber bald aufhört oder herunter kommt, und allerley Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle über ſie ſich zuſammenhäufen. Das erſte nennt man einen Familienſegen und das andere den Familienfluch, der von Gott von welchem die Schickſale einzelner Menſchen oder ganzer Häuſer herrühren, nach ſeiner weiſen Regierung ſo verfügt werde. Theils rührt das von der moraliſchen Beſchaffenheit der Menſchen ſelbſt her, theils hängt es von vielerley beſondern Umſtänden ab, die in die göttliche Vorſehung gehören. Wenn Eltern moraliſch gut ſind und ihre Kinder eben ſo erziehen, wenn ſie enthaltſam, mäßig, beſcheiden, arbeitſam, ſparſam, wohlthätig u. ſ. w. ſind, ihre Kinder nach dieſen Grundſätzen bilden, ihnen ſtarke Eindrücke von Religion, wahrer Menſchenliebe und Rechtſchaffenheit verſchaffen, und zu guten nützlichen Bürgern des Staats zu bilden ſuchen; ſo legen ſie auch bey ihnen den Grund zu ihrem dauerhaften und feſten Glücke in der Welt, und wenn dieſe nun nach eben den Grundſätzen einſt in der Erziehung ihrer eignen Kinder handeln, ſo wird die Rechtſchaffenheit und der damit verbundene Wohlſtand gleichſam in der Familie erblich. Umgekehrt wird von böſen, laſterhaften, unthätigen u. ſ. w. auch eine eben ſo verdorbene und unglückliche Nachkommenſchaft entſtehen. Oft aber ſind ſolche beſondere Verbindungen von Nebenumſtänden, die eine ganz beſondere Vorſehung Gottes anzeigen. Bey ſehr ſorgfältigen und guten Erziehungen glücket nicht alles, die Talente und Geſchicklichkeiten mangeln, die Situationen ſind hinderlich, körperliche Umſtände treten in den Weg und überhaupt ſehr vieles was gar nicht auf eigne und freye Wahl eines Menſchen ankommt, machen, daß alles übel geht, wenn dagegen bey andern eines dem andern gleichſam ohngefehr die Hand bietet, daß alles auf das

Copyright © 2000 Elsevier Science Ltd. All rights reserved.

Vol. 1, No. 1, 2000

Printed in Great Britain

0 1999 Elsevier Science Ltd. All rights reserved.

0022-1694/99/$ - see front matter

PII: S0022-1694(99)00071-5

Journal of Hydrology 223 (1999) 196–213

www.elsevier.com/locate/jhydrol

Received 15 December 1998; accepted 15 June 1999

Corresponding author. Tel.: +1-303-497-6112; fax: +1-303-497-6401.

E-mail address: jhoward@usgs.gov (J.K. Howard)

Deutschland giebt es unstrittig solche besondere Familienrechte. Nicht nur bey der Erbfolge ab intestato und Vormundschaft haben noch heutzutag die Mitglieder der Familie, besonders was die Vormundschaft betrift, unter dem hohen Adel vorzügliche Rechte, sondern dieselbe äussern sich auch besonders bey der Erbfolge in Familienfideicommisse, bey Familienbegräbnissen, bey den Familienverträgen, bey der Erblosung, welche Retractus Gentilitius genannt wird, und bey den Familienausträgen. (38)

Familienstück, ein Gemälde, worauf eine ganze Familie vorgestellt wird. (1b)

Familienverträge, (*Pacta vel statuta familiarum*) Hausverträge, sind Verträge, welche alle Glieder einer adlichen Familie unter einander, wegen der Erbfolge und anderer Dinge, welche auf den Familienglanz Beziehung haben, errichten. Practische Rechtsgelehrten pflegen dieselben sehr uneigentlich **vertragsweise errichtete Familienfideicommisse** zu nennen. Dergleichen Verträge sind die erste und beste Quelle aller Entscheidungen bey Streitigkeiten in alten adelichen Häusern. Ob sie mit oder ohne Einwilligung des Landesherrn errichtet werden können, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meinung. In so fern dergleichen Verträge nichts enthalten, als was von undenklichen Zeiten in alten Familien gebräuchlich ist, sollte es wohl eigentlich keiner landesherrlichen Erlaubniß bedürfen, dergleichen ausdrücklich zu verabreden. Wenn sie aber Dinge enthalten, die dem landesherrlichen Rechte nahe treten, oder gar eingreifen, so ist eine solche Einwilligung allerdings nöthig. Auf alle Fälle aber ists nützlich zu Aufrechterhaltung solcher Verträge, daß bey Errichtung derselben um landesherrliche Bestätigung nachgesucht werde; welches nach sächsischen Rechten sogar zur Gültigkeit derselben nothwendig ist. (15)

Familisten, Familie oder Haus der Liebe. Der Stifter dieser Parthey war Henrich Niclas oder Nicolai, ein Widertäufer aus Westphalen, welcher die wiedertäuferische Grundsätze (s. Anabaptisten) auszubreiten bemüht war, und als man dergleichen in Deutschland nicht dulden wollte, um 1556 nach den Niederlanden, und von dar nach England gieng, und vorgab: Er sey durch eine göttliche Offenbarung befehligt worden, die Menschen in der Religion zu unterrichten; diese aber bestehe in der Empfindung der göttlichen Liebe; alles übrige aber, was man gemeiniglich zur Religion und dem Gottesdienst rechne, sey von keiner Wichtigkeit; wie dann auch nichts darauf ankomme, was sich jemand von Gott und göttlichen Dingen für eine Vorstellung mache, wenn er nur fromm lebe, und von dem Feuer der Liebe entzündet sey. Daher nennten sich auch seine Anhänger die Familie der Liebe. Er hat vieles in holländischer und deutscher Sprache geschrieben, welches hernach ins Englische übersetzt worden. Auch gab diese Parthey 1575 ein Glaubensbekenntniß heraus; doch wollte man sie anfänglich, wie so viele andere Partheyen, selbst in England nicht dulden; auch erschienen verschiedne Widerlegungen ihres Lehrbegriffs. Unter König Jacob I. und K. Carll. wurden diese Leute zahlreicher; doch hörten sie unter Cromwelle größtentheils auf, und verlohren sich unter andern damals neuentstandnen Secten, wiewohl noch 1656 die Schriften des Nicolai von neuem abgedruckt wurden. (Baumgartens Geschichte der Religionspartheyen 1766. S. 1065. wo mehr Nachrichten von ihnen und ihrer Gegner Schriften vorkommen. Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte gr. 4. Frankf. 1729. S. 746.) Nach einigen sollen sich sogar mehrere Abtheilungen unter ihnen gefunden haben, als die Castilianischen, die Griedletonianischen, die Berg- und Thalfamilisten, die Familisten der kleinen zerstreuten Heerde u. s. w. Auch werden sie noch mancher anderer Irrthümer beschuldigt, wovon wenigstens diejenigen glaublich sind, welche sie mit andern Wiedertäufern (s. Anabaptisten) gemein hatten. (1)

Famis, nennet man zu Smirna eine Art von Zeugen, die mit Gold vermenget sind, und aus Europa dahin gebracht werden. Man bezahlet auf dem Zollhause dieser Stadt die Einfuhrzölle mit 5 Aspern für den Pik. (28)

Famn, ist ein schwedisches Maas, das man deutsch durch Faden giebt. Es verhält sich zur französischen Toise wie 0,914 zu 1. (6)

Famocantraton, (Naturgesch.) ist eine Art von Eydechsen, welche sich auf Madagascar aufhält, und auf den Bäumen wohnt. Sie ist allenthalben mit kleinen Stacheln besetzt und nährt sich wie andere Eidechsen von Mücken und Spinnen. Kommt ein Mensch ihr zu nahe, so springt sie ihm schnell auf die Brust, und hängt sich so feste an die Haut, daß man sie anders nicht als mit einem Scheermesser losbringen kann. Methodisch läßt es sich nicht bestimmen, wohin man dieses Thier rechnen soll. Vielleicht ist es die Krötensalamander Eidechse, (*Lacerta orbicularis* L.) welche oben beschrieben worden. (9)

Famosa Actio, s. Ehrenklage.

Famosus Libellus, s. Libellus famosus.

Famosum Interdictum, pflegt man ein solches Interdict zu nennen, bey welchem der Beklagte, wenn er als überwiesen verurtheilt wird, ehrlos wird; allein von keinem Interdict läßt sich mit Grund behaupten, daß es die rechtliche Ehrlosigkeit nach sich ziehe, nur das einzige Interdictum unde Vi scheint der Ehre einigermaßen nachtheilig zu seyn, und wird daher wider Personen, welchen man Ehrerbietung schuldig ist, nicht gegeben. (38)

Famosum Judicium, heißt ein Proceß, dessen Ausgang, wenn er wider den Beklagten ausfällt, dessen Ehrlosigkeit nach sich zieht; wie z. B. jede peinliche Klage wegen öffentlicher Verbrechen. (38)

Famuli, heißen unsere Dienstboten oder Gesinde, und ganz unrichtig ist es, wenn man sie Servos und Ancillas nennt. s. von denselben unter dem Art. Gesinde.

Auf hohen Schulen heißen auch wohl Studenten so, welche einem Professor in seiner Bibliothek und andern Geschäften an die Hand gehen. (1b)

Famuli. Diesen Namen führen in Urkunden des mittleren Zeitalters diejenigen jungen Edelleute, welche sich bey einem angesehenen Ritter als Knapen, Schild- und Waffenträger in Dienste gegeben hatten, worin sie auch blieben, bis sie selbst die Ritterwürde erlangten. (15)

Famulitia Merces, s. Liedlohn.

Fanal, s. Leuchtthurm.

Fanallaterne, s. Schiffslaterne.

Fanams oder **Fanoins**, sind zu Madras in Asien auf der Küste von Coromandel Rechnungsmünzen, deren 36 auf 1 Pagode und 10 auf 1 Rupie gerechnet werden, die also $5\frac{13}{14}$ fr. nach Pagoden berechnet im 20 fl. Fuß zu würdigen sind. (29)

Fanatici. Diesen Namen gaben die Alten denjenigen, welche ihre Zeit in den Tempeln, Fanis, zubrachten, oft in eine Art von Entzückung verfielen, gleichsam von der Gottheit, welche sie verehrten, be-

geistert wurden, und wilde seltsame Gebärden, wie die Verehrer des Bacchus, machten. Dergleichen Fanatiker fand man stark im Tempel der Bellona. Daher Juvenal Sat. 4. V. 123 sagt:

ut Fanaticus oestro
Percussus, Bellona, tuo.

Prudentius schildert diese erhitzten Schwärmer der Bellona, wie sie ihre Arme mit Messern zerfleischen:

Votivus & cum membra detruncat dolor
Cultrum in lacertis operit Fanaticus.

Das Schütteln des Kopfs war bey ihnen was Gewöhnliches. Lampridius beschuldigt den Kaiser Heliogabalus, daß er alle Scham und Bescheidenheit abgelegt und seine Thorheit so weit getrieben habe, daß er den Kopf wie die zerfetzten Fanatiker geschüttelt.

Der Name Fanaticus war jedoch nicht immer ein schimpflicher Ausdruck, weil er zuweilen auf die Gräber gesetzt wurde. Gruter liefert folgende Aufschrift:

L. CORNELIO. JANVARIO. FANATICO. AB. ISIS. SERAPIS.
AD. AEDEM. BELLONAE. RVFILIAE. rel. (21)

Fanaticker, Fanaticismus. Man leitet das Wort von fanum (Götzentempel) her. Die Götzenpriester gaben vor, daß sie Erscheinungen von den Göttern hätten, und durch diese in ihren Reden und Handlungen getrieben würden. Hievon, sagt man, seyn diejenigen Christen, welche von der festen und eigentlichen Regel und Norm des Glaubens und der Religion abwichen, und innerliche Triebe und Gefühle oder auch Begeisterungen zum Bestimmungsgrunde des Glaubens oder der Handlungen vorgaben, Fanaticker genannt worden. Zuweilen hat man auf eine unbillige Art jedermann, welcher sich auf Erfahrungen und innere Empfindungen berufen hat, ja wohl jeden Rechtschaffenen und wahrhaftig Frommen, Fanaticker genannt. Denn da das Christenthum in der Fertigkeit guter Gesinnungen und Handlungen besteht, und diese sowohl, als auch ein besonderer und wichtiger Theil der christlichen Religion auf Beruhigung des Menschen, Freude und Zufriedenheit des Gemüths in der Gnade Gottes und in einer wahren lebendigen Hofnung besteht, ein Mensch aber sich doch des Unterschieds seines vorhergehenden verdorbenen und nun verbesserten Zustandes und besserer Gesinnungen, desgleichen seiner Ruhe und Friedens bewußt seyn kann, ja nothwendig bewußt seyn muß, und als vernünftiger Mensch und als Christ immer darauf bedacht seyn muß, es zu werden; so ist eine solche Empfindung, oder wenn man es so nennen will, Gefühl nicht zu tadeln, sondern der Character eines gebesserten und wahren Christen. Dieses Gefühl aber wird alsdenn Fanaticismus, wenn es nicht nach den im göttlichen Worte vorgeschriebenen und angezeigten Kennzeichen des Christenthums eingerichtet ist, sondern vielmehr selbst als Bestimmungsgrund angesehen werden soll.

Mehrentheils nimmt man das Wort in einem solchen weitläuftigen Verstande, daß man alles, was man auch Enthusiasmus, Schwärmerey, Begeisterung nennt, darunter begreift, s. Enthusiasmus, Begeisterung, Schwärmerey; doch machen einige darunter noch einen Unterschied. Ein Fanaticker ist nach ihrer Meinung ein Mensch, welcher keine festen Grundsätze in der Religion hat, dessen Religionsmeinungen in keinem vernünftigen Zusammenhang stehen, sondern einander entgegenlaufen, und die weder mit der heiligen Schrift noch mit der gesunden Vernunft bestehen können. Ein Irrthum kann also noch niemand zum Fanatikus machen, wenn nur die Irrthümer in einem gewissen Zusammenhang stehen. Ein Fanatikus ist also immer ein verworrener Kopf, und es kann aus dem theologischen Fanaticismus auch einen philosophischen geben. Doch wird von den mehrsten noch zu dem Character eines Fanatikers gerechnet, daß er sein inneres Gefühl und seine Empfindungen zum Bestimmungsgrund seiner Handlungen und auch seiner Religionswahrheiten macht.

Der Enthusiast unterscheidet sich aber dadurch, daß er sich einbildet, daß er unmittelbar von Gott belehrt werde, und daß derselbe in seinem Verstande sowohl gewisse Vorstellungen als auch in seinem Willen gewisse Triebe unmittelbar wirke. (s. davon Begeisterung, Enthusiasmus.) Ein Schwärmer aber wird alsdann ein Fanaticker, wenn er sich auf seine Meinungen was zu gute thut, sich andern vorzieht, und seine Meinungen andern mittheilt, sie ausbreitet und sich Anhang zu machen sucht.

Nach dieser Vorstellungsart ist also Fanatiker ein allgemeiner Begriff, von welchem der Enthusiast und der Schwärmer nur besondere Arten sind. Bey solchen Leuten ist eigentlich eine verdorbene Einbildungskraft, und diese nebst Unwissenheit und Aberglaube ist die Quelle ihrer Verwirrungen. Es hat niemals in der Kirche an solchen Leuten gefehlt, und es ist wenig mit ihnen auszurichten, weil sie kein festes Principium der Erkenntniß und keinen bestimmten Lehrbegriff haben. s. eben von denselben in ihren verschiedenen Arten unter den angeführten Artickeln. (20)

Fancey, ist in alten Urkunden zuweilen so viel als Advocatie. s. dies. Art. (15)

Fandango, ein spanischer Tanz. Man hat ihn auf dem italiänischen Theater in London oft gebraucht, um Leute in die Bühne zu locken. Eine gewisse grazieuse Majestät durch das spanische Costum noch verschönert, gibt ihm mehr Ansehen, als er sonsten hätte. (25)

Fanega, ist ein Getraidemaaß, dessen man sich an vielen Orten in Spanien bedienet; in Cadix und Sevilla machen 50 Fanegas eine Last in Amsterdam, und 55½ Fanegas in circa eine Last in Hamburg; 4 Cahizes machen eine Last, und 1 Cahiz hat 12 Fanegas, und 1 Fanega 12 Celeminas oder Almudes. (28)

Fanfare, ist ein Ruf von Blasinstrumenten, eigentlich von Horn und Trompeten. Man hat die Jagdstücke, die ihre eigene Bedeutung haben, und wodurch auf ihren Hifthornen die Jäger einander rufen, und zu verstehen geben, was gethan oder noch zu thun sey. Es ist ganz besonders, daß man so viele verschiedene Vorfälle, wie hinausreiten, sich im Wald versammeln, den Hirsch verfolgen, erlegen ꝛc. so deutlich in die Weite verkündigen könne. Das sind nun Fanfares de Chasse.

Die Postillions und besonders im Oesterreichischen haben ihre besondere Rufe und besondere Horne, die man Posthorne nennt, und die nahbey mit den C Trompeten übereinkommen.

Die Trompeter haben auch ihre besondere Rufe. Ein Trompeter hat bekanntlich viel Rechte im Kriegslager, und diese muß ein Feldtrompeter wohl kennen. An einigen Orten in Deutschland kann keiner ordentlicher Hoftrompeter werden, es sey dann, daß er Feldzüge gemacht, oder seine gewisse Zeit bey einem Feldtrompeter gelernt habe, und nicht selten trift es sich, daß

ein sehr geschickter Trompeter bey einem erbärmlichen Feldtrompeter, dem er in der Musik, im Tone, im Vortrage ꝛc. selbst nützliche Lectionen geben könnte, aufgedungen werden, und seine Lehrzeit aushalten muß, während welcher er von seinem sogenannten Lehrprinz nichts als Feldstöße und Feldrufe, vereint mit ihrer mistischen Bedeutung, ganz geheimnißvoll mitgetheilt bekömmt.

Es giebt auch Fanfares von Trompeten und Pauken, die man in Deutschland Aufzüge nennt, weil sie eigentlich zu Aufzügen oder grossen Feyerlichkeiten gebraucht werden, wie z. B. vor und nach der Mannheimer Oper, wenn der Churfürst kömmt und fortgeht.

Diese Fanfares sind vierstimmig gesetzt, erstens zwey Trompeten, die die Melodie blasen, sehr hoch gehen, und die man Clarini nennt, dann eine Mitteltrompete, die man Tochett nennt, und die im Altschlüssel vorkömmt, eigentlich nur 4 Töne giebt, als c e g c, — — = zuletzt eine Baßtrompete, die im Baßschlüssel mit der Paucke, aber um 8 Töne höher bläst und Principal heißt.

Diese Fanfares haben etwas kriegerisches und sehr munteres.

Unter allen Kriegsvölkern in Europa, (sagt Rousseau) sind die Deutschen, bey den man die besten Blasinstrumenten antrift. Ihre Märsche und Fanfaren machen eine ungemeine Wirkung. Es ist merkwürdig, (fährt er fort) daß im ganzen Königreiche der Gallier nicht ein einziger Trompeter sey, der rein blase, und die vorzüglichste unter allen kriegerischen Nationen in Europa hat die verstimmten Kriegsinstrumente, was nicht ohne übeln Folgen ist.

Während den letzten Kriegen konnten die Bauern in Böhmen, Oesterreich und Baiern, lauter gebohrne Musikanten, unmöglich begreifen, daß regulirte Truppen so falsche und unausstehliche Instrumenten hätten, und sahen die ältesten und krieggewohntesten Regimenter für Haufen von neuausgehobenen Recruten an, sie fiengen an sie zu verachten, und man kann nicht wissen, wie viel braven Leuten die falschen Töne ihr Leben gekostet haben.

Soviel aber ist ausser Zweifel, daß bey Kriegszurüstungen nichts verabsäumt werden soll, was auf die Sinne wirkt, und hatten nicht die ältesten Völker ihre Instrumenten und Kriegsrufe (Fanfares de la Guerre) und fiengen sie nicht nebst dem noch alle ihre Streite mit einem entsetzlichen Geschreye an, wovon Thäler und Berge, Wiesen und Wälder wiederhallten? (25)

Fang (Jägerey). Man sagt ein **Saufang**, **Vogelfang**, **Entenfang**, s. jedes an seinem Orte. (31)

Fangbuhne, (Wasserbau) s. Schöpfbuhne.

Fangdamm, (Wasserbau) ein Damm, womit man bey Gebäuden, welche man im Wasser aufzuführen hat, so lange das Wasser abweiset, bis das Gebäude über das Wasser herausgebaut worden. Man nennt ihn auch Nothdamm, weilen er aus Noth, das Wasser abzuweisen, gemacht wird. Die Bauart desselben ist verschieden, nachdem das Wasser hoch oder seichte, stehend oder fließend, und nach der Absicht des Gebrauchs bey den Wassergebäuden selbsten. Dessen Bauart betreffend ist er eine Schutzwehr gegen das Wasser, daher er in einigen Ländern auch eine Brust genennt wird. Es muß also derselbe so hoch angelegt werden, daß das Wasser nicht überfließe, so stark, daß er nicht vom Strohme umgeworfen werde, und so wasserhaltend, daß man darhinten die bestimmte Arbeiten ohne Beschwerlichkeit des Wassers vornehmen kann. Dieses sind die drey Hauptgesetze, wornach die Anlage eines Fangedamms bestimmt werden muß. Die Höhe betreffend, so ist es nicht genug, daß er über das gewöhnliche Wasser hervorrage, sondern es ist nothwendig, daß er solche Höhe noch nur einige Fuß übersteige. Selten bleibt das Wasser eines Flusses lange bey gleicher Höhe, bald schwellt es sich an, bald sinkt es nieder, je nachdem Regen und Gewitter die Zuflüsse der Ströhme vermehren. Ist bey einem solchen Vorfall der Damm alsdenn zu nieder, so fließt das Wasser über, ruinirt Damm und die angefangene Arbeit, wie man dergleichen Beyspiele genug aufweisen kann. Die Festigkeit des Fangedamms wird nach der Gewalt des auf ihn druckenden Wassers und dessen Höhe bestimmt. Durch hydrostatische und hydrodynamische Sätze und Erfahrungen kann der Widerstand, welchen er zu ertragen hat, bestimmt werden. Die weiters gemachte Beobachtungen und Erfahrungen erfordern zur Festigkeit

1) Daß der Damm nicht zu nahe am Baue aufgeführt werde, weilen sonsten, wenn der Grund darhinter nachgiebt, der Damm seine Stärke verliert, und das Wasser darunter eindringt. Zu weit darf man indessen auch nicht mit solcher von der Arbeit gehen, weil man sonst nur desto mehr Wasser innerhalb dem Damme auszuschöpfen hat. Oefters hängt auch die Linie des Damms von andern Bestimmungen ab, wo man sich nach den sich verengerten oder erweiternden Ufern, oder nach den Kolken, welche in Boden gerissen sind, richten muß.

2) Daß er sich an dem Ufer wohl anschließe, und keinen stumpfen Winkel mit solchem mache. Im ersten Falle würde das Wasser zwischen dem Damme und Ufer durchfließen, im letztern aber sich fangen, und das Unterwaschen desselben befördern. Ist das Ufer mit Holz, Stein oder Buschwerk verwahrt, so wird man schwer einen wasserhaltenden Anschluß zuwegebringen können, wenn man nicht, so weit der Damm gehet, solche hinwegschafft, damit der Damm am Grunde anschließe.

3) Die Dammpfähle müssen so feste gestoßen werden, daß sie nicht vom Wasserstoß los werden. Mehreres kann unter dem Artickel Dammpfähle nachgelesen werden.

4) Der Damm selbst solle nicht aus einander weichen, nicht ausgleiten. Dieses sucht man zu verhindern, wenn man die Pfähle gegen den Damm etwas schräge liegend einrammt, die Pfähle durch Anker und Holme mit einander oben in die Queere über den Damm verbindet.

5) Damit derselbe auch nicht von einer Fluth und großen Wasseraufschwellung, welche sich über denselben ergießet, ausgewaschen werden möge, deckt man den Damm oben mit Steinen, Wasen, Stroh, Reisern, je nachdem diese Materialien zu haben sind.

Eine gründliche Bestimmung der Dammdicken in den vorkommenden Fällen mangelt noch bis jetzt. Entweder sind die Autores, so davon geschrieben, blos speculative Philosophen, die in Tag hinein rechnen, die Gewalt auf den Damm wohl zu bestimmen wissen, den Widerstand desselben aber zu berechnen ohnvermögend sind, weil ihnen die verschiedene Structuren der Dämme und das Wesentliche ihrer Bauart unbekannt ist, oder sind empirische Baumeister, denen die nöthige Theorie mangelt. Herr Belidor und Herr Hunrich hätten die Kräfte gehabt, hier Licht zu verschaffen, warum es aber nicht geschehen, ist unbekannt. Ersterer

hat sich blos begnügt, in seiner Architectura hydraulica eine empirische Regel zu geben, die alle folgende Schriftsteller nachgebetet. Sie ist diese: Man macht die Umdämmungen gemeiniglich so dick, als das zurückzuhaltende Wasser tief ist, woferne diese Tiefe nicht über 9 Fuß beträgt; hernach addiret man zu dieser Dicke von 9 Fuß, auf jegliche drey Fuß mehrere Tiefe, ein Fuß, z. B. wenn das Wasser 12, 15, 18, 21 bis 24 Fuß tief wäre, so gäbe man den Umdämmungen eine Dicke von 10, 11, 12, 13 Fuß, und macht sie übrigens so hoch, daß sie wider das gewöhnliche Anwachsen des Flusses gesichert sind. Das Wasserhalten des Fangedamms ist eine Eigenschaft seiner Bestimmung, und daher dessen Bewerkstelligung dem Baumeister wesentlich nothwendig. Ist der Damm wasserhaltend, so ist mehr denn halbe Arbeit gemacht, weil alsdenn das Wasserschöpfen leichter gehet, wodurch man Zeit und Kosten spart. Man stellt daher wasserhaltende Tafeln vor und hinter den Damm, treibt sie gegen das Unterwaschen wohl in das Flußbette, sucht sich noch mit auf den Grund gebrachten Stroh, Heu, Erdsoden, Letten, Faschinen und dergleichen zu helfen, wie bey der Structur mehr gesagt werden wird.

Die Bauart eines Fangedamms ist einfach, doppelt und armirt. Ein einfacher Fangedamm bestehet aus einer Reihe Pfähle, die drey bis vier Fuß weit von einander geschlagen werden, und wovon man zu Abhaltung des Wassers Tafeln von Halbdielen oder $1\frac{1}{2}$ Zoll dicken Brettern setzet. Er wird auf dreyerley Art gemacht.

1) Indem man Spundpfähle A einschlägt, und in deren Nuten die Tafeln B nach der Höhe einstreift *).

2) Wenn man die Spundpfähle C 4 Fuß weit von einander rammt, und die Tafeln D nach der Länge in die Nuten treibt **).

3) Schlägt man eine Reihe Dammpfähle E alle vier Fuß weit von einander, so daß dieselbe genau senkrecht stehen, und stellt davor von $1\frac{1}{2}$ Zoll dicken Brettern gemachte Tafeln F, deren jede 12 Fuß lang auf der Seite gegen dem Wasser. Das Wasser wird solche an die Pfähle drücken, und raumt man darauf die Unebenheiten des Bodens, auf dem sie stehen, mit der Haue hinweg, und schlägt mit dem Schlägel oben auf die Tafel, daß sie sich im Boden gut anschließe ***).

4) Stellt man schräge Böcke G ins Wasser, und davor die Tafeln H, oben legt man einen Richtbaum I über sämtliche, und macht alle Böcke an ihn fest ****). Die Böcke werden mit Steinen beschwert, weil man sie sonst nicht im Wasser auf den Boden bringt.

Bey allen diesen einfachen Fangedämmen wird vor die Tafeln sich fest zusammenlegender Boden geworfen, als Letten, Leimen, gute Erde, Erd- oder Grassoden und dergleichen; kann man solchen nicht haben, so wirft man unten Faschinen, die mit Steinen beschwert worden, und bringt denjenigen Schutt, welchen man hat, darauf, welcher sich schräge gegen die Tafel legen wird. Die Tafeln selbsten werden von gefälzten Brettern gemacht, in den Fugen wohl vertheert, und durch breite Leisten über die Bretter verbunden. Ist der Damm fertig, und man schöpft das Wasser darhinter aus, so verstopfet man die Oerter, in welchen das Wasser eindringt, durch Moos, Letten, Lumpen, Erdsoden, Stroh, Heu u. dergl. mehr. Nimmt man wahr, daß der Damm doch nicht halten will und alles Verstopfen nichts hilft, so macht man oft erst einen doppelten Damm dahinter.

Der doppelte Damm wird aus zwey Reihen Tafeln gemacht, und hat man dessen sechserley Arten.

Die erste besteht aus einer doppelten Reihe Pfähle K die nach der dritten einfachen Art geschlossen sind. *) Die Tafeln werden hier innerhalb gesetzt, weilen sie sich durch die Ausfüllung L an die Pfähle vest anlegen. Hat man einen höhern Damm zu machen, so wählet man die zweyte Art, welche von der erstern nur darinnen abweicht, daß die Pfähle gegen dem Damm zu beiden Seiten einwärts stehen **), damit die Ausfüllung den höhern Damm nicht so leicht auseinander drucken möge.

Die dritte Art ist gleichfalls eine Verstärkung der ersten Art, und wird bey solcher hinter bey den Reihen Pfählen zu Verminderung des Auseinanderweichens vom Damm ein Rahm oder Streichholz gezogen ***).

Die vierte hat ausser diesem Streichholz noch hölzerne Anker, welche den Damm zusammen halten müssen ****).

Die vierte aber hat statt solcher Strebpfähle, welche gegen den Damm zu beiden Seiten schieben *****).

Die fünfte Art ist eine Verdopplung von der dritten Art des einfachen Damms ******). Es wird eine Reihe Pfähle M eingerammt, und gegen dem ausgefüllten N mit Tafeln besetzt, sodann auch noch das schräge Holz des Bocks inwendig mit Tafeln versehen, alsdenn aber zwischen beiden Tafeln ausgefüllt.

Die sechste Art bestehet aus einem abgebundenen Gestelle *******) dessen innere Seiten mit Tafeln beschossen, und ausgefüllt werden. — Damit nun aber der äussere Ständer O nicht auseinander weiche, so wird ein Kappholz P angebracht.

Die Ausfüllung dieser Dammarten wird bewerkstelligt, indem man je nach des Landes Art auf den Grund, Faschinen, Grundwellen, Stroh, Heu, Letten, und Wasen legt. In der einen Gegend ist dieses und in der andern jenes am besten zu haben. Diese müssen das Unterwaschen des Dammes abhalten, und werden darauf oben mit Laimen, Bauerde, Kiß, Sand, und ganz darauf mit Steinen nachgefüllt, eingestampft und beschwert. Diese erzehlte Bauarten von Fangedämmen werden bey verschiedenen Gelegenheiten gebraucht, und nach dem Endzweck, welchen man damit zu erreichen hat, gewählt. In stehendem Wasser erwählt man einfache, im fliessenden Wasser aber die doppelte Fangedämme. Ist das Wasser seicht, so kann ein Damm von der ersten, zweyten und dritten Art genug Widerstand leisten; ist es aber tief, so erwählt man die vierte, fünfte und sechste Art. Der Absicht nach bedient man sich der Fangedämme zu Versperrung eines Flusses, wo man ein Weer oder anderes Gebäude durch den Fluß zu führen hat, und nennt solchen Damm alsdenn einen Wasserdamm, auch um im Wasser einen Brückenpfeiler oder anderes Gebäude mitten im Wasser aufzuführen, und belegt ihn mit dem Namen Wasserstuben; endlich noch macht man Ufermauren, welche bey der Arbeit mit einem Damm eingefaßt werden müssen, und heißt sie

*) s. Tafel Hydrotechnie Fig. 27.
**) s. ebendas. Fig. 28.
***) s. ebendas. Fig. 29.
****) s. ebendas. Fig. 30.

*) s. Tafel Hydrotechnie. Fig. 31.
**) s. ebendas. Fig 32.
***) s. ebendas. Fig. 33.
****) s. ebendas. Fig. 34.
*****) s. ebendas. Fig. 35.
******) s. ebendas. Fig. 36.
*******) s. ebendas. Fig. 37.

eine Umwallung; davon unter den Artickeln: Waſſerdamm, Waſſerſtube, und Umwallung mehr nachgeleſen werden kann. (18)

Fangen. (Jägerey) Es fangen die Hunde, wenn ſie ein Wild mit den Zähnen erhaſchen; die Raubvögel, wenn ſie mit Klauen oder Fängen eingreifen; die Jäger, wenn ſie einen Hirſch, oder eine Sau mit der Schweinsfeder, dem Hirſchfänger oder Meſſer abfangen. (31)

Fangen. (Baukunſt) Wenn an einem Gebäude etwas weicht, ſinkt oder brechen will, muß man es der Sicherheit halber mit Stützen verwahren, welches man das Fangen nennt. Auch nennen die Zimmerleute alſo, wenn ein untenſtehender Mann einen höhern herabfallenden, aufhält, daß er nicht weiter fällt. Das Waſſer wird gefangen, wenn man es in ſeinem Laufe aufhält. (18)

Fangeiſen, ein ſtarker knorriger Spieß mit einem Knebel, wilde Schweine, Wölfe, und Bären damit zu fangen. ſ. Schweinsfeder. (31)

Fangfüſſe, heiſſen überhaupt die Vorderfüſſe derjenigen Inſekten, welche mit denſelben ihren Raub fangen. Z. E. die Geſpenſtkäfer, (*Mantis*) und andere. (24)

Fanggeld, erhalten die Jäger für gefangenes Raubzeug. (31)

Fangheuſchrecke, (*Mantis*) nennt man die Geſpenſtkäfer wegen ihrer Vorderärme, mit welchen ſie andere Inſekten zu ihrer Nahrung zu fangen pflegen.

Fangheuſchreckfliege, (*Raphidia Mantiſpa*) ſ. unter Geſpenſtkäfer. (24)

Fangmeſſer, (Jägerey) iſt ein ſolches Meſſer, welches die Jäger gemeiniglich in der Hirſchfängerſcheide mit ſich tragen, um in erforderlichem Falle den Genickfang damit zu geben. Man bedient ſich auch hierzu eines Pfriemens. (31)

Fangſchleuſe. (Waſſerb.) ſ. Schleuſe.

Fang und Schließgeld, iſt bey dem Criminalproceß dasjenige Geld, welches den Gerichtsbedienten für den erſten Angriff und Abführung ins Gefängniß bezahlt werden muß, und gehört zu den im engern Verſtand ſogenannten Criminalkoſten. (38)

Fangſchürze. (Bergwerksmaſchine) Eine kurze eiſerne Kette, woran man bey Schachtgeſtängen die Kunſtſtangen hängt, damit wenn eine bricht ſolche nicht in Schacht fallen, ſondern durch ſie aufgefangen werden möge. Sie wird etwas länger als der halbe Hub gemacht, damit die Stange ohne Hinderniß auf- und abgehen kann. (18)

Fangſtrick, heißt eine Leine, woran die Fanghunde geführt werden, beſſer ſind die Riemen; auch jene Stricke, womit wilde Thiere gefangen werden. (31)

Fangvogel, ſ. Habicht.

Fangzähne, ſ. Zahn.

Fannaſchiba. Unter dieſer Benennung führen die Reiſebeſchreiber einen Baum an, der in Japan wächſt. Die Blätter ſind dunkelgrün, und bilden eine Art von Krone, die Blumen ſtehen gedrängt beyſammen in Sträuſern und haben einen ſo angenehmen und ſtarken Geruch, daß man ſie auf eine halbe Meile weit riechet. Das Frauenzimmer trocknet dieſe Blumen und bedient ſich derſelben zum Parfumiren ſeiner Wohnung und Hausgeräthe. Man pflanzt dergleichen Bäume auch an Tempel und Pagoden, und wenn ſie abgängig ſind, verbrennt man ſie auf den Gräbern der Verſtorbenen. (9)

Fano, ein klein Gewicht, deſſen man ſich zu Goa, und einigen andern Oſtindiſchen Orten bedienet den Rubin zu wägen; es hält 2 Venetianiſche Karate. (28)

Fanoes, iſt eine kleine Goldmünze zu Calicut einem Königreich und Stadt in Aſien auf der Küſte von Malabar, worauf man daſelbſt 16 Biſes, in Canaor aber, und allen Ländern nach Norden nur 15 Biſes rechnet, die circa 13¼ kr. im 20 fl. Fuß werth iſt, und deren man daſelbſt 9 bis 10 Stück vor ein ſpaniſch Stück von Achten geben ſoll. Die neuen Fanoes gelten daſelbſt 1½ bis 2 pro Cent mehr als die alten; auf ein ſpaniſch Stück von Achten müſſen dem Gewicht nach 72 Stück gehen. Nach Jablonski iſt Fano oder Fanoe eine Silbermünze auf der Malabariſchen Küſte Tranquebar von 80 Ras 2 gr. 3 pf. werth, thäte 8$\frac{7}{12}$ kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Fanoins, ſ. Faneme.

Fanon, (kirchlich) iſt ein alt ſächſiſches Wort, wie Voſſius bemerket, und bedeutet etwas, ſo ausgeſpannet oder ausgebreitet iſt. Hiemit kömmt überein, was Gerbert in ſeinem *Gloſſario Theodiſco* davon anführet, nemlich Fano ſey eben dies, was von den Lateinern Vexillum, und anitzo insgemein Fahne genennet wird. Bey den kirchlichen Schriftſtellern hat das Wort Fanon verſchiedene Bedeutungen. Sie nennen alſo den Manipel, welcher erſt in den ſpätern Zeiten unter die prieſterliche Kleidung iſt gezählet worden; denn in den alten Ritualien geſchieht keine Meldung davon. Vor Alters wurde ſtatt deſſen ein leinen Tüchlein an den linken Arm gebunden, welches von dem Alcuinus Mappula, ein Handtüchlein, und von dem Amalarius Sudarium, ein Schweißtuch genennet wird, mit welchem der Prieſter die Augen und Naſe pflegte abzuwiſchen. Rabanus Maurus (Lib. 1. *De Inſtit. Cleric.* Cap. 18.) ſchreibt: "das vierte Kleidungsſtück des Prieſters iſt das Handtüchlein, welches man insgemein Fanon nennet." Aus dem Rangſtreite zwiſchen der Cleriſey von Rom und Ravenna kann man abnehmen, daß das Fanon ſchon zu den Zeiten des Pabſtes Gregorius des groſſen ein Ehrenzeichen geweſen ſey. Die römiſche Cleriſey gebrauchte ſich deſſen allein; und weil Johannes der Erzbiſchof von Ravenna dieſes auch für ſeine Cleriſey verlangte, antwortete ihm der Pabſt, daß er dies gegen den Willen ſeiner Cleriſey nur ſeinen erſten Diaconen, die in ſeinem Dienſte wären, hiemit zulaſſen wolle: ſonſt aber verbiethe er dies zu allen Zeiten, und allen andern Perſonen. Der Gebrauch des Fanons als ein Handtüchlein mag gewähret haben bis zu dem zehnten Jahrhunderte; denn in dem neunten lebten die angeführten Alcuinus und Amalarius. Bey dem Ratoldus aber, welcher um das Jahr 980. Abt zu Corvey geweſen, wird in der alten Meſſe der Manipel ſchon ausdrücklich geleſen, wie bey dem Menardus zu ſehen iſt.

Vor Zeiten war der Manipel länger und ſchmäler als anitzo, welches man an den alten Gemälden abnehmen kann, und ſcheint kaum über zween Zolle breit geweſen zu ſeyn. Lanfrancus Cantuarienſis (Ep. 13.) ſagt, daß auch in den Mönchsklöſtern die Laienbrüder, wenn ſie die Albe anziehen, einen Manipel zu tragen pflegen. Hieraus folgt, daß der Manipel damals noch kein eigenes Kleidungsſtück der Subdiaconen geweſen ſey. Doch wurde dieſer Gebrauch bald eingeſtellet, indem die Kirchenverſammlung zu Poitiers im Jahre 1100. unter dem Pabſte Paſchalis II. in dem 5. Canon verordnet, "daß ſich hinführo kein Mönch, wenn er kein Subdiaconus iſt, des Mani-

pels bedienen solle." Das Ceremoniale der Bischöfe untersagt den Diaconen, den Manipel anzunehmen, bevor sie den Bischof angezogen haben, damit derselbe, wie am wahrscheinlichsten zu seyn scheint, ihnen in ihrem Dienste nicht hinderlich sey. Deswegen wird er auch bey den Umgängen, und so oft man ohne Planeten geht, beyseite gelassen, weil man sich damals gemächlicher eines gewöhnlichen Schweißtuches bedient. Die Priester legen den Manipel vor der Messe nach der Albe und Gürtel an; dem Bischofe aber wird er bey der Messe nach dem öffentlichen Bekenntnisse erst dargereichet.

Es ist ferner eine dem römischen Pabste eigene Kleidungszierde, wenn er eine feyerliche Messe hält, welche Fanon genennet wird. Es ist nemlich ein sehr feiner seidener Schleyer von verschiedenen Farben, welchen er, nachdem er mit der Albe und Gürtel angethan ist, über das Haupt legt, und hernach zurück auf die Schulter, und vor der Brust zusammenwickelt. Vor Zeiten wurde es Orale genennet. Der Ordo Romanus giebt dem Schleyer, unter welchem der Subdiacon die Paten zu halten pflegt, auch den Namen Fanon. Endlich heißt in eben diesem Ordine Romano das weisse Tüchlein, in welchem das Volk die Opfer brachte, Fanon: Populus dat oblationes suas, id est, panem & vinum, & offerunt cum Fanonibus candidis &c. (11)

Fanon, ist eine kleine ostindische Münze, theils von Gold, theils von feinem Silber, deren Gehalt aber in den verschiedenen Gegenden Indiens verschieden ist. Auf der Küste Coromandel ist sein Diameter 4¼ Linie; seine Dicke, eine Linie, und sein Gewicht 37½ Gran; sein Gepräge auf der einen Seite, ein Stern, auf der andern, zwey Theile eines Cirkels, die einander durchschneiden. Zu Pondichery ist der Diameter, fünf Linien, die Dicke ¾ Linien, das Gewicht 29 Gran. Auf der Malabarischen Küste ist der Diameter des goldenen Fanon 3 Linien, die Dicke ½ Linien, daß Gewicht, 6½ Gran; der Diameter der silbernen 3½ Linien, die Dicke ½ Linien, das Gewicht 6½ Gran. Zu Cochin ist der Diameter desselben 3¼ Linie, die Dicke, 5 Linien, das Gewicht 6½ Gran. Zu Calicut ist der Diameter des goldenen Fanon 3 Linien, die Dicke ½ Linien, das Gewicht 6½ Gran. Hieraus läßt sich der Werth nach unserm Geld leicht bestimmen. Es giebt ganze, halbe, und doppelte Fanons. (22)

Fanons, sind zu Pondichery, einer Stadt auf der Coromandel Küste in Asien, eine Silbermünzsorte, die Frankreich daselbst mit Verwilligung des Mongolischen Kaisers ausprägen lässet. Ein Fanon ist 3 ß. 6 pf. Hamburger Courant werth. (29)

Fansa, eine Sorte von dünnem seidenen Zeuge, s. Corea. (28)

Fanscha. Unter dieser Benennung führen die Reisebeschreiber einen Baum an, der auf Madagascar wächst. Seine Blätter gleichen dem Farrenkraut, das Holz ist hart und mit schwarzen flammigen Adern durchzogen, wenn man hineinschneidet, so giebt es einen röthlichen Saft von sich. Eine botanische Beschreibung findet man nirgends. (9)

Fantasie, Fantast. s. Phantasie, Phantast.

Fantassin, ist ein Name, womit man zuweilen die Soldaten von der Infanterie benennet. (6)

Fanti, heissen in Venedig diejenige Gerichtsbediente, deren man bey einem jeden Magistrat zur Vorladung der Partheyen, Ablesung der ausgefertigten Edikten und andern dergleichen Geschäften gebrauchet. Ein jeder Magistrat hat seine eigene Fanti, und unter diesen sind die von den Inquisitoren die fürchterlichste, denn, wenn sie in ein Haus kommen, so zittert alles darin für Furcht und Schrecken, so daß der Fante selbsten, wenn es blos eine verlangende Auskunft oder Zeugenschaft betrift, bey Ueberreichung der Vorladung sich dahin äussert, daß man nicht hierüber erschrecken sollte; sie haben eine Art von rothen wollenen Kappen, woran vornen ein Zechin geheftet ist; diese setzen sie allemal auf, wenn sie ein Amtsgeschäfte zu verrichten haben. Auch die Wechselnotarien bedienen sich solcher Fanti, um die Antworten und Ursachen wegen der Wechselprotesten von den protestirenden Kaufleuten einzuholen. (28)

Fanum. So hies bey den Römern nach einigen, eigentlich nur der Platz eines Tempels, und Templum das Gebäude, so darauf stund. Alle irgend einer Gottheit geweihete Plätze hiessen daher Fana, wenn auch gleich nie ein Tempel darauf errichtet worden. Ohnezweifel kommt das Wort Fanum vom lateinischen fari, reden her, weil der Platz zu einem Tempel durch die Rede des Weihenden bestimmt und also heilig wurde. Der Verfasser des Artickels Fanum in der französischen Encyclopädie erklärt Fanum, durch einen den Kaisern nach ihrer Vergötterung geweiheten Tempel, oder ein in dieser Absicht ihnen errichtetes Monument, und leitet, wiewohl ziemlich unwahrscheinlich, das Wort selbst vom griechischen ναον (sollte heissen ναος) her, machet daraus durch Versetzung der beiden ersten Buchstaben ανον und vermittelst des Aeolischen Digamma Φανον, und beweiset die Richtigkeit dieser Ableitung durch das Diminutiv Fanulum für Fanulum, welches Wort allerdings beym Festus vorkommt.

Bey Anlegung einer Stadt wurden diese zu Tempeln bestimmten Plätze sogleich mit ausgezeichnet, welches fana sistere hies. Auch waren Personen verordnet, welche die Aufsicht über dergleichen Fana hatten. Eine solche Person hies Magister Fani. Oefters bezeichnete aber Fanum den Tempel selbst. So war Fanum Carmentä ein Tempel im achten Quartiere des alten Roms, am Fuße des Mons Capitolinus, gegen die Tiber zu, wo ehemals die Carmenta, Evanders Mutter, gewohnt haben soll. Diese Capelle sollen die römischen Frauen erbauet haben, da sie wieder die Erlaubnis erhielten, in Kutschen zu fahren, wie dies Plutarch in Quäst. Rom. 56. berichtet. Heutzutage sollen an diesem Orte die Ruinen einer kleinen Kirche der heil. Catharina zu sehen seyn.

Fanum Febris stand auf dem Mons Palatinus. Diesen Tempel erhielt das Fieber, damit es den Römern nicht schaden mögte. Cicero *de Nat. deorum* spottet über diesen römischen Aberglauben.

Fanum Herculis war vor der Porta Capena, oder wie sie jetzt heißt di S. Sebastiano.

Fanum Rediculi stand auch vor der Porta Capena auf einem Hügel disseits der jetzigen Kirche di S. Sebastiano, und war dem Rediculo gewidmet, weil dieser vermeintliche Gott gemacht, daß Hannibal von da wieder zurückgegangen und von Rom abgezogen.

Fanum Vaticani Dei befand sich auf dem Monte Vaticano.

Fanum Veneris Murciä stund am Fuße des Aventinus, der deswegen auch Mons Murcius genennt wurde. (21)

Fanus, nach der französischen Encyclopädie, eine Gottheit der Alten, welche die Reisenden beschützte. Da sie zugleich daselbst für die Vorsteherin des Jahrs ange-

geben wird, so ist sie nichts anders, als der Römer ihr Janus. (21)

Fany. Mit diesen Namen wird in Madagascar eine Gattung von Fledermäusen belegt, welche so groß als ein Capaun ist, und eine spitze Schnauze hat. Sie wird erstaunlich fett und nährt sich von Obst. (9)

Faqui, eine Benennung, die man an einigen Orten dem Kaffee von der besten Eigenschaft zueignet. (28)

Far, war bey den Lateinern der allgemeine Name von jedem Getraide, daraus man Mehl macht. Daher werden die unterschiedene Getraidearten durch die mit Far verbundenen Beywörter z. B. **triticeum**, **hordeaceum**, **adoreum** bezeichnet. Columella theilt das zur Speise des Menschen dienliche Getraide in zwo Gattungen, in triticum und semen adoreum, letztere wieder in vier Arten ein, nemlich Far Clusinum, nach der Stadt **Clusium** in dem alten Hetrurien genannt, candoris nitidi; in Far rutilum Venuculum, von der Stadt **Venusia** an den Samnitischen Grenzen so genannt; in Far alterum candidum, sed majoris ponderis; und in semen trimestre oder Far halicastrum, unser Winterkorn, von welchem letztern Plinius B. 18, C. 8. sagt: "der Roggen ist unter allem Korn das härteste, und wider die Winter das dauerhafteste. Es erleidet die kältesten Gegenden. — — Dies war den ältesten Einwohnern von Latium die erste Speise. Es ist aber bekannt, daß die ältesten Römer lange Zeit vom Brey, und nicht vom Brod gelebt haben." Zu den Zeiten des Numa waren noch die Opfer unblutig und bestanden aus Getraide; woher denn der Gebrauch in der Folge blieb, auch bey den Opferthieren die **Mola salsam** beyzubehalten. Auch bey einer Art von Eheverbindung bedienten sich die Römer des **Far**, daher **Confarreatio** und **Diffarreatio**. s. diese Artikel. (21)

Far, Far candidum, gallicum, sind Beynamen der Bartgerste, (*Hordeum zeocriton* L.)

Far antiquissimum, Far primum, wird der **Dünkel, Waizen**, (*Triticum spelta* L.) genennt. Einige Botanisten geben auch den Namen Far dem **Einkornwaizen**, (*Triticum monococcum* L.) (9)

Faras, ist eine Benennung, welche von einigen der **Sarige** oder **Beutelratze**, (*Didelphis marsupialis* L.) gegeben wird. (9)

Faraffe, ist ein Thier auf Madagascar, welches vermuthlich eine **Hyäne** ist. s. diesen Artickel. (9)

Fararelle, ein Gewicht, dessen man sich an einigen Orten des vesten Landes in Ostindien bedienet. Es ist zwey Pfund, nach dem Marktgewicht zu 14 Unzen das Pfund gerechnet zu Lissabon gleich, und macht ungefehr $1\frac{3}{4}$ Pfund zu Paris. (28)

Farbe, *Color*, (Chemie) zeigt immer die Gegenwart wo nicht des brennbaren Grundstoffs, doch des Feuerwesens in den Körpern an, auf welchen sie sich abdruckt. So wie das Licht durch das Prisma in sieben Farben zerlegt wird, so geben sie auch die Körper in derselbigen Ordnung, wie nachdem ihr brennbares Wesen stufenweise verdünnt wird; so trift der violette Strahl natürlicher Weise auf die Körper, deren brennbares Wesen am dichtesten ist, die andere auf solche, bey welchen dieses brennbare Wesen schwächer wird, und der rothe besonders auf solche bey denen es am meisten verdünnet ist: der violette Strahl ist am stärksten mit der färbenden Materie getränkt, und in ihm ist sie am dichtesten; die andere haben weniger daran, und haben sie nicht so dicht, und der rothe hat unter allen am wenigsten davon, und in ihm ist sie am meisten verdünnt; daher ist der violette Strahl dunkler, hat weniger Masse und weniger Geschwindigkeit, und findet mehe Schwierigkeit, durchsichtige Körper zu durchdringen; der rothe hingegen, der mehr einfach ist, findet weniger Hindernisse, bricht sich unter einem kleineren Winkel, und ist leuchtender. Körper also, deren brennbarer Grundstoff dichter ist, ziehen die Lichtstralen in sich, deren färbende Materie dichter, und andere, deren entzündliches Wesen mehr verdünnt ist, solche, deren färbende Materie dünner ist. Es ist also zwischen dem Lichte und dem brennbaren oder Feuerwesen der Körper eine nahe Verwandtschaft und eine grosse Aehnlichkeit der Körper, dessen brennbares Wesen sehr verdünnt ist, sammlet gleichsam als Mittelpunkt alle rothe Strahlen von allen Seiten zusammen, und von ihm prallen alle zurück; verstärkt man die Dichtigkeit des brennbaren Grundstoffs in diesem Körper, so zieht er nicht mehr den rothen, sondern einen andern Strahl an, dessen färbende Materie dichter ist. Gefärbte Körper entfärben sich oft an der Luft, nicht durch sie, sondern durch den Lichtstrahl, der mit dem brennbaren Grundstoff dieser Körper die nächste Verwandtschaft hat, mit Ausschluß aller übrigen, unaufhörlich davon zurückprallt, aber zu gleicher Zeit ihn durchdringt, etwas davon in sich auflöst, und mit sich fortreißt. Körper, die gar keinen brennbaren Grundstoff haben, sind weiß, weil sie keinen gefärbten Stral anziehen, sondern das Licht in seiner vollen Stärke zurückwerfen; weisse Körper können zwar auch brennbaren Grundstoff haben, aber meist mit andern, vornemlich mit ungleichartigen Bestandtheilen gebunden. Alle Körper, welche einen Ueberfluß an brennbarem Wesen haben, sind schwarz. (12)

Farbe, (phys.) ist die Eigenschaft der Körper, vermöge welcher sie die Lichtstrahlen so zurückwerfen, daß dadurch eine besondere Empfindung in unsern Augen verursachet wird. Die Farben sind also nichts wesentliches, sondern eine bloße Erscheinung auf der Oberfläche der Körper, und der wesentliche Grund beruht in den verschiedenen Farben der Lichtstrahlen. Die Alten glaubten dieses nicht, ob sie gleich sowohl die Wirkungen der gemeinen Strahlenbrechung, als auch die Farben, welche bisweilen dabey entstehen, gar oft wahrnahmen: sie muthmaßten nur, verschiedene Farben seyen Modificationen des Lichts durch die Brechung und Zurückwerfung, welche es von den Körpern leidet. Seneca wußte (und wahrscheinlich schon manche vor ihm) daß das Sonnenlicht, wenn es durch ein eckigtes Glas fällt, alle Farben des Regenbogens spielt: er untersuchte die Ursache dieser Erscheinung nicht weiter, und sagte nur, es seyen dies keine wahre, sondern falsche Farben, dergleichen man an dem Halse einer Taube sähe, die sich mit der Stellung des Halses verändern: eben so nehme auch ein jeder Spiegel, der doch für sich farbenlos sey, die Farbe eines jeden Körpers an.

Bey den mehresten Griechen finden sich sehr unverständliche Erklärungen über die Farben, doch hatten einige schon solche Begriffe davon die zu den größten Entdeckungen hätten Gelegenheit geben können. Die Pythagoräer nannten Farbe die Oberfläche der Körper; Plato, eine Flamme von den Körpern, deren Theile mit dem Gesichte symmetrisch sind; Empedokles, was mit den Ausflüssen des Gesichts übereinstimmt. Nirgends finden sich bessere Gedanken davon, als bey Epikur und Aristoteles. Plutarch in der Schrift gegen den Colotes führt einen Gedanken des Epikurs an, der ganz Newtonianisch klingt.

Er ſagt: die Farben ſeyen nichts weſentliches und nichts eigenthümliches der Körper, ſondern ſie entſtehen aus gewiſſen Lagen ihrer Theilchen gegen das Auge. Zur Erläuterung dieſes Satzes führt Lucretius Carus die Farben an den Schwänzen der Pfauen und den Hälſen der Tauben an. Ariſtoteles ſcheint von den Farben zu denken was Euler davon geſagt hat: er führt an, das Licht ſey etwas durchſichtiges, aber nicht für ſich, ſondern durch die Farbe eines andern Körpers. Farbe nennt er das, was das Durchſichtige in Bewegung ſetzt: die Farbe ſagt er, beweget etwas, das durchſichtig iſt, wie die Luft, und dieſes, als etwas Zuſammenhängendes, beweget den fühlenden Sinn. Das Auge kann nicht von der Farbe unmittelbar gerührt werden: es muß ein Mittel da ſeyn: wäre ein leerer Raum dazwiſchen, ſo würde das Auge gar nichts ſehen. So verhält es ſich auch mit den andern Sinnen: beym Schall iſt das Mittel die Luft. Das Licht iſt kein Feuer, auch kein Ausfluß eines Körpers u. ſ. w. Bey den Römern findet ſich weiter nichts, als was wir ſchon oben vom Seneca angeführt haben: merkwürdig iſt es, daß dieſer die Farbe, welche ein priſmatiſches Glas giebt, zur Erläuterung der Farben des Regenbogens braucht.

Carteſius, der überhaupt wegen des vielen Sonderbaren in der Mathematik und Phyſik merkwürdig iſt, verlies die alte Erklärungen der Farben ganz und brachte eine neue ſehr ſonderbare Theorie auf, die aber freylich nicht ſehr lange Stich hielte. Um dieſe zu verſtehen müſſen wir zuerſt ſeine Erklärung des Lichts anführen: er ſagt, das Licht ſey weder eine Subſtanz, noch eine bloſe Eigenſchaft der Körper, ſondern die Bewegung eines feinen flüßigen Weſens, die durch den Druck eines leuchtenden Körpers entſtehe. Weil er nun vorausſetzt, daß kein leerer Raum exiſtire, ſo folgte daraus nothwendig, daß das Licht in einem Augenblick fortgepflanzt wird, und zur Erläuterung dieſes Satzes vergleicht er dieſe Fortpflanzung mit der Bewegung, welche einem Stabe der ganzen Länge nach mitgetheilt wird, ſobald man das eine Ende deſſelben fortſtößt. Nach dieſer Theorie konnte Carteſius unmöglich auf eine leichte Art die Entſtehung der Farbe erklären. Hierzu mußte er dem Lichte zweyerley Bewegungen geben, eine geradelinichte und eine drehende. Wenn die leztere ſtärker als jene iſt, ſo ſoll die rothe Farbe entſtehen; wenn die erſtere aber ſtärker iſt, die blaue; und wenn beide Bewegungen gleich ſind, die gelbe. Aus dieſen dreyen hatte man ſchon längſt alle übrige Farben uſammengeſetzt. Ueber die Entſtehung der ſchwarzen und weiſſen Farbe findet man bey ihm die erſte vernünftige Erklärung: jene ſoll die auffallenden Strahlen auslöſchen oder erſticken, dieſe hingegen ſie zurückwerfen: er beweiſt dies damit, weil ſchwarze Körper in der Sonne weit eher heiß werden als weiſſe.

Kepler erklärt ſich ebenfalls über die ſchwarze und weiſſe Farbe, er glaubt aber, der Grund warum dunkle Körper eher heiß werden als helle, liege nicht in der Verſchiedenheit der Farbe, ſondern in der gröſſern Brennbarkeit und Trockenheit der ſchwarzen Subſtanzen.

Boyle gab ſich ebenfalls viel mit der Natur der Farben ab: es finden ſich in ſeinen Schriften vorzüglich Beobachtungen über die verſchiedene Veränderung der Farben bey einem und eben demſelben Körper: z. B. bey dem Stahl wenn er einem verſchiedenen Grad des Feuers ausgeſetzt wird; bey den Pflanzen die nach ihrem verſchiedenen Alter eine Farbe nach der andern annehmen; am Bley, welches in einem Gefäß geſchmolzen auf der Oberfläche in gar kurzer Zeit ſehr verſchiedene Farben zeigt. Die Carteſianiſche Theorie über den Unterſchied zwiſchen weiß und ſchwarz ſetzte Boyle völlig auſſer Zweifel: er hielt ein weiſſes Blatt Papier gegen einen Sonnenſtrahl der in ein verfinſtertes Zimmer fiel, und beobachtete ein weit ſtärkeres Zurückwerfen als bey jedem andern gefärbten Papier: den Verſuch, daß weiſſes Papier durch ein Brennglas nur ſehr ſchwer Feuer fangt, machte er wohl zuerſt: vorzüglich benuzte er auch die Erfahrung, daß Schnee in ein ganz dunkles Zimmer gebracht nicht mehr ſichtbar iſt. Dieſe Beobachtung war deswegen wichtig, weil manche Gelehrte der damaligen Zeit gewiß glaubten, der Schnee habe ein eigenthümliches Licht. Auch lies er ſich einen groſſen Brennſpiegel von ſchwarzem Marmor machen und dieſer that lange nicht die Wirkung wie ein weit kleinerer Spiegel von einer ſtärker zurückwerfenden Materie. Wichtig ſind ſeine Beobachtungen über den Unterſchied der Farben im Sonnen- und Mondenlicht: gelbes Papier ſchien im Mondſchein weit bläſſer als bey Tage: rothes Papier veränderte ſich wenig, nur warf es das Licht ſtärker zurück als die übrigen Farben: dunkelgrünes für ſich allein betrachtet, ſchien dunkelblau, aber gegen ein dunkelblaues gehalten, ſchien es grünlicht, und gegen gelbes ſchien es noch blauer wie zuvor: blaues fiel in dunkelpurpur: purpurnes ſchien ſehr wenig verändert: rothes gegen gelbes gehalten, machte dieſes faſt wie braunes Pakpapier ausſehen. Er bemerkte auch den Unterſchied zwiſchen durchgehendem und zurückgeworfenen Licht, den man zwar ſchon vorher aus den Verſuchen mit einem Aufguß des nephritiſchen Holzes kannte. Die Entſtehung verſchiedener Farben an dünnen Häuten beobachtete Boyle zuerſt richtig: er ſchüttelte reinen Weingeiſt oder auch weſentliche Oele ſo lange bis es Blaſen gab, und dieſe ſpielten mit ſehr verſchiedenen Farben. Daſſelbe ſah er an dünne geblaſenen gläſernen Kugeln und an den Seifenblaſen, welche leztere Newton nachher ſo vorzüglich benuzte.

Ohnerachtet aller vorhergegangnen Erfahrungen über die Entſtehung der Farben machte der ſonſt berühmte Engländer Hooke ſich eine wunderliche Vorſtellung davon: er wollte nur zwey Hauptfarben, nemlich blau und roth, gelten laſſen, alle andere ſah er als Vermiſchungen aus dieſen an. Dies zu beweiſen füllte er ein priſmatiſches gläſernes Gefäs mit einer blauen Kupferauflöſung, und ein anderes mit einem ſtarken Aloeaufguß. Weil nun an den Ecken der Gefäſſe die Farben ſchwächer und in der Mitte dunkler waren, ſo glaubte er alle mögliche Abänderungen von Farben dadurch hervorzubringen, wenn er zwey Seiten zuſammen und die Ecken nach entgegengeſetzten Seiten ſtellete, und an verſchiedenen Stellen durchſähe. Dies geſchah aber nicht, ſondern er konnte durch beide an einander geſtellte Priſmata nichts ſehen. Demungeachtet blieb er dabey und behauptete, blau ſey der Eindruck einer ſchiefen und verworrenen Erſchütterung des Lichts auf die Netzhaut, deren ſchwächerer Theil vorangeht, der ſtärkere nachfolget; roth ſey der Eindruck einer ſolchen Erſchütterung, davon der ſtärkere vorangehet, und der ſchwächere folget. Nun ſagt er: die Vorſtellung einer Farbe wird durch die Empfindung einer ſchiefen oder ungleichen Erſchütterung des Lichts erregt, die nur zweyerley ſeyn kann, weil ſie nur zwey Seiten hat. Es ſind aber unendliche ſtufenmäſige Abwechslungen dabey möglich. Jede der beiden Arten fangt mit weiß an, und endiget

ſich, eine mit dem dunkelſten Scharlach oder Gelb, die andere mit dem dunkelſten Blau. Einige wichtige Beobachtungen ſind doch auch von ihm; die verſchiedene ſchöne Farben an dünnen Blättchen ruſſiſchen Glaſes hat er zuerſt beſchrieben; die Farben der Seiffenblaſen unterſuchte er genau und umſtändlich; unter andern machte er auch einige Verſuche, die eben bekannt gemachte Newtonſche Farbentheorie zu widerlegen.

Wir kommen nun zu dem für die Farbenlehre ſo wichtigen Zeitpunct, wo die beſondere Erſcheinung, die zwar ſchon lange bekannt geweſen, daß Licht im Glaſe oder Waſſer gebrochen, gefärbt erſcheint, mehr auseinander geſetzt und mit Aufmerkſamkeit unterſucht worden iſt. Grimaldi, der in der ganzen Lehre vom Licht ſo viele wichtige Verſuche gemacht, und dem man die wichtige Entdeckung der Beugung des Lichts zu danken hat, ließ im finſtern Zimmer einen Sonnenſtrahl durch ein mit Waſſer gefülltes Glas, auch hernach durch ein dreyſeitiges Prisma gehen, und beobachtete an dem durchgehenden Strahl die Regenbogenfarben. Hierdurch bewies er, daß in einigen Fällen blos durch Brechung ohne Zurückwerfung Farben entſtehen.

Mit denſelben Verſuchen war der groſſe Iſaac Newton im Jahr 1666 vorzüglich beſchäftigt; die Erſcheinungen waren ihm ſo außerordentlich wundervoll und ſonderbar, daß er ſich erſt mehrere Jahre nachher getraute die erſte Nachricht davon bekannt zu machen. Er ließ ſich ein dreyeckigtes gläſernes Prisma verfertigen, fieng damit die in ein verfinſtertes Zimmer durch ein kleines rundes Loch einfallende Sonnenſtrahlen A B *) auf, und fand, daß die Strahlen nach dem Brechen nicht mehr gleichlaufend waren, ſondern immer weiter auseinander giengen, F G, H I. Dieſe gebrochene Strahlen ließ er weiter auf eine Wand fallen, worauf ſie ein länglicht viereckigtes Bild machten, das oben und unten mit krummen Linien begränzt war, und aus folgenden übereinander liegenden und zwiſchen ſich zuſammenfließenden Farben beſtunde, von unten nach oben gerechnet: roth, orange, gelb, grün, hellblau, dunkelblau, violet. Die Sonnenſtrahlen A B, welche alle untereinander parallel auf das Prisma auffallen, ſollten nach den Geſetzen der Refraction auch alle parallel nach dem Brechen bleiben. Da nun dieſes nicht geſchieht, ſo muß man nothwendig ſchließen, daß ein Theil dieſer Strahlen ſtärker als der andere in dem Prisma gebrochen werde, und zwar der, welcher das rothe Bild an der Wand hervorbringt, oder die rothen Strahlen am ſchwächſten, die violetten am ſtärkſten. Hält man zwiſchen F H und G I ein Brennglas das die auf die Wand fallende Strahlen wieder in einen Punct vereiniget, ſo werden alle die farbichten Strahlen in dem Vereinigungspunct wieder in ein weiſſes Licht verwandelt, das wie das gewöhnliche Sonnenlicht ausſieht. Fängt man aber einen der farbichten Strahlen allein wieder mit einem zweyten Prisma auf, wie vorher das ganze Bündel von Sonnenſtrahlen, ſo behält dieſer Strahl nach dem Brechen ſeine Farbe die er vorher hatte, und wird völlig ſo gebrochen wie es nach den gewöhnlichen Refractionsgeſetzen geſchehen ſollte, nur der rothe weniger als die übrigen, die andern nach der genannten Ordnung mehr, und der violette am meiſten. Wenn man das verfinſterte Zimmer bey allen dieſen Verſuchen mit Rauch erfüllt, ſo wird alles noch auffallender für das Aug, denn die Farben zeigen ſich an dem Rauch ſelbſt; in einem rothen Strahl ſehen die Rauchtheilchen roth, in einem blauen hingegen blau, in einem grünen grün aus. Eben dieſes geſchiehet auch mit den Stäubchen die in der Luft herum fliegen. Man kann ſogar durch jedes andere reine Licht, das von andern leuchtenden Körpern kommt, die ſieben Farben auf die vorbeſchriebene Art erhalten; ſogar das Licht, wodurch wir dunkle Körper ſehen, bringt durch das Prisma eben die ſiebnerley farbichten Strahlen hervor.

*) ſ. Tafel der Phyſik. Fig. 43.

Aus dieſen Verſuchen folgerte Newton, das Sonnenlicht ſowohl, als auch jedes andere Licht ſey ein aus ſiebnerley einfachen und gleichartigen Farbenſtrahlen gemiſchtes und zuſammengeſetztes ungleichartiges Licht. Jede Art der einfachen und gleichartigen farbichten Strahlen habe einen eignen Grad der Brechbarkeit, und das Verhältnis für jeden farbichten Strahl zwiſchen Glas und Luft, ſey:

für den rothen Strahl	77 — 77½ : 50
für den orangegelben	77½
für den hellgelben	77¾
für den grünen	77¾
für den hellblauen	77¾
für den dunkelblauen	77¾
für den violetten	77¾ — 78 : 50

Newton fande das Brechungsverhältnis der am meiſten und am wenigſten brechbaren Strahlen, bey dem Uebergang aus Glas in Luft, wie 50 zu 78 und 50 zu 77. Durch Berechnung erhielt er die vorhin genannte Zahlen, für die Brechungsſinus der verſchiedenen Strahlen aus Glas in Luft, da 50 den gemeinſchaftlichen Einfallsſinus darſtellet. Demnach iſt der Einfallsſinus der rothen Strahlen gegen den Brechungsſinus nicht größer, als 50 gegen 77, und nicht kleiner als 50 gegen 77½, ſo daß die Brechungsverhältniſſe aller Arten von Strahlen, welche die Empfindung einer rothen Farbe erregen, zwiſchen den Gränzen 50:77 und 50:77½ liegen. So auch mit allen übrigen Farben. Dieſer verſchiedene Grad der Brechbarkeit iſt nun der Grund, warum die einfachen Farbenſtrahlen durch das Prisma voneinander abgeſchieden und ein gewöhnlicher Lichtſtrahl in ſieben vierfache Lichtſtrahlen gleichſam geſpalten wird. Die Urſache der verſchiedenen Brechbarkeit der einfachen Lichtſtrahlen ſucht Newton in der verſchiedenen Gröſſe der Kügelchen, woraus eine jede Art beſteht; die Theilchen der violetten Strahlen hält er für die kleinſten, die Theilchen der rothen Strahlen aber für die gröſten.

Das durch das Prisma hervorgebrachte farbichte Bild beſtehet aus ſo viel Kreiſen als Farben darinn ſind, wovon der erſte roth, der letzte violet iſt, und die in einander in den farbichten Streifen zuſammenfließen. Jeder dieſer Kreiſe iſt das Bild der Sonne, das von ſolchem Lichte, deſſen Brechbarkeit verſchieden iſt, auch nicht an einen Ort fallen kann. Weil aber dieſe Kreiſe oder Bilder der Sonne ſo groß ſind, daß ſie nur deswegen in einander zuſammen fließen, ſo kann man ſie dadurch kleiner machen, daß man ein erhabenes Glas zwiſchen das Prisma und das Loch im Fenſterladen hält; dann ſtellt ſich jedes einfache Licht in Geſtalt kleiner runden Scheiben einzeln vor, in einer Reihe übereinander. Hieraus folgt auch, daß ſich hinter einem erhobenen Glaſe von einem Gegenſtande nicht ein Bild ſammeln kann, ſondern ſo viel Bilder als einfache Arten von Licht in dem zuſammengeſetzten enthalten ſind. Und zwar muß das Bild vom rothen Strahl am weiteſten hinter das Glas fallen, da dieſer Strahl am wenigſten gebrochen wird; das violette Bild aber muß am nächſten nach dem Glaſe zuliegen, da der vio-

lette Strahl am stärksten gebrochen wird. (s. Abweichung der Lichtstrahlen.) Das Bild einer Sache hinter einem erhabenen Glase muß eben daher eine gewisse Undeutlichkeit bekommen. (s. Fernrohr.)

Die sieben genannte Farben nennt Newton einfache oder gleichartige, zum Unterschied der ungleichartigen oder zusammengesetzten Farben, welche aus der Vermischung jener entstehen. Sie werden auch Grund- oder Hauptfarben genennt. Es ist aber noch nicht ganz ausgemacht, ob alle die sieben Farben des Prisma einfach sind, oder ob, wie Castel, le Blond, Tobias Mayer und Lomonosow behaupteten, nur roth, gelb und blau reine Farben, und das orangegelbe, grüne, hellgelbe und violette selbst im Prisma gemischt seyen, weil man diese nemlich durch die Vermischung der andern hervorbringen kann. Mayer machte, dieses näher zu beweisen und das Verhältnis der Mischung zu bestimmen, sein Farbendreyeck, welches eigentlich ein Versuch war, wie weit man vermittelst des Zinnobers, des Königsgelb und des Bergblau in der Farbenmischung reichen konnte; nähere Nachrichten hievon s. in Sulzers allgemeinen Theorie der schönen Künste, und im ersten Band der Sammlung der Mayerschen Werke, 1775. Er war nun zwar nicht im Stande alles damit auszurichten, deswegen untersuchte Lambert die Sache weiter, (s. Farbendreyeck und Pyramide.) Merkwürdig bleibt es immer, daß die einfachen und die ihnen ähnliche zusammengesetzte Farben immer darinn verschieden sind, daß jene durch das Prisma betrachtet, unverändert bleiben, diese aber dadurch in ihre einfache Farben getheilt werden. Newton beobachtete dieses schon und er beweißt immer, daß Mayers Behauptung nicht völlig gewiß ist. Manche Naturkündiger, besonders aber die Mahler und Färber wissen selbst nicht, wie sie die Anzahl der Hauptfarben bestimmen sollen. Einige, sonderlich die Färber, geben roth, blau, gelb und schwarz an; andere, besonders die Mahler, setzen die Anzahl der Farben auf fünfe, indem sie zu den ebengenannten noch weiß hinzusetzen: noch andere rechnen braun mit unter die Hauptfarben, und nehmen also sechs an; und zuletzt giebt es einige Naturforscher, welche weiß, gelb, grün, blau, purpurfarbe, roth und schwarz für die Hauptfarben annehmen.

Nachdem Newton bewiesen hatte, daß jeder Lichtstrahl aus sieben verschiedentlich gefärbten, nach einem gewissen Verhältnisse miteinander vermischten Strahlen bestehe, und daß die einfachen Strahlen, worinn ein Lichtstrahl aufgelöset ist, miteinander vermischt wieder ein weisses Licht hervorbringen, so versuchte er auch eben dieses mit verschiedenen Farbematerialien zu bewerkstelligen. Er setzte die verschiedenen Farben in demselben Verhältnis zu einander, wie er sie in dem Sonnenlichte angetroffen hatte, und bekam aus allen diesen gefärbten Pulvern ein gemischtes von einer graulichten Farbe. Er untersuchte diese Farbe genauer und fand, daß sie nur ein dunkles Weiß, oder Weiß mit Schatten vermengt war. Denn wie er die Mischung in ein starkes Licht stellete, so ward sie so glänzend weiß, wie ein Stück feines weisses Papier. Man kann sich davon einigermaßen zu überzeugen, folgende Farben zu gleichen Theilen miteinander vermischen; zu roth nehme man Zinnober, zu orangegelb Spießglasschwefel, zu gelb neapolitanisch gelb, zu grün Grünspan, zu hellblau Bergblau, zu dunkelblau Berlinerblau, und zu violet mit Blauholz, gefärbte Alaunerde (oder Wienerlack.) Diese Vermischung giebt ein graues Pulver, das sich in starkem Licht doch nicht völlig so wie Newtons Vermischung verhält.

Alle die angeführte Versuche beweisen offenbar, daß die Farben nicht wesentlich in den Körpern befindlich sind. Wenn also ein Körper eine gewisse Farbe hat, so kommt es daher, weil er nur einen farbichten Strahl zurückwirft und die übrigen einsaugt; wirft er alle Arten von Licht zurück so siehet er weiß aus, schwarz hingegen wenn er alle Strahlen einsaugt; Schwarz ist also eigentlich keine Farbe sondern eine Abwesenheit aller Farben und alles Lichts. Daß dieses Einsaugen und Zurückwerfen richtig ist, beweisen viele Erfahrungen; z. B. die, daß ein schwarzer Körper in der Sonne weit heißer anzufühlen ist, als ein hellgefärbter oder weisser; von dieser Erfahrung kann, wer daran zweifelt, sich am besten überzeugen, wenn er an einem heißen Sommertag einige Zeit in einem weissen und dann in einem schwarzen Kleide in der Sonne herumgeht. Daher ist recht weisses Papier mit einem Brennglase nicht so leicht zu entzünden, als wenn der Brennpunct auf eine schwarze oder auf eine beschriebene Stelle gebracht wird. Wasser und jeder andere flüssige Körper wird daher weit eher in einer schwarzen Kanne warm, als in einer weissen. Die Hitze des Feuers dringt daher leichter durch schwarze als durch weisse Strümpfe. Walkmüller und Färber bemerken aus dieser Ursache, daß schwarze Tücher, wenn sie mit weissen von gleicher Dicke und gleich naß sind, eher trocknen als die weissen. Das Einsaugen und Zurückprallen der Sonnenstrahlen näher zu untersuchen, nahm der D. Franklin eine Menge kleiner viereckigter Stücke von verschiedenen Farben, und legte sie an einem sehr heitern Morgen auf den Schnee, so daß die Sonne ihre Strahlen darauf fallen lassen konnte. In wenig Stunden war das schwarze Stück, welches von der Sonne am meisten erwärmt worden, so tief in den Schnee gesunken, daß die Sonnenstrahlen es nicht mehr treffen konnten; das dunkelbraune beynahe eben so tief, das hellere nicht völlig so tief als das dunklere, und die übrigen Farben desto weniger je heller sie waren; die weisse aber war auf der Oberfläche liegen geblieben, ohne im geringsten niederzusinken. Aus allem diesen lassen sich verschiedene Regeln in Ansehung der Wahl der Farben für Sommer- und Winterkleider auch Hüte leicht festsetzen. Daraus läßt sich ferner erklären, warum Weiß in der Sonne am mehrsten blendet, warum es in Gegenden wo viele Kreideberge sind, sehr heiß ist; warum Weintrauben an dunkeln Mauern oder an Wänden die mit Schieferstein beschlagen sind, früher reif werden u. dgl.

Wie es zugeht, daß ein Körper nur diesen oder jenen Lichtstrahl zurückwirft oder eine gewisse bestimmte Farbe zeigt, ist noch nicht völlig erklärt. Wenn man auf die verschiedene Erscheinungen bey den Farben acht giebt, so findet man, daß die Ursachen verschieden sind. Jeder dunkle Körper muß eine gewisse Farbe zeigen, wenn blos eine Art von Licht auf ihn fällt: nun fällt aber gemeiniglich ein weisses Licht oder Licht von allen Farben auf ihn; also muß eine Ursach seiner Farbe in der Beschaffenheit seiner Oberfläche und in seiner verschiedenen Textur liegen. Daß dieses richtig ist beweisen unzählige Fälle; in der Färberey ist es gar sehr bekannt, daß man mit eben denselben Farbematerialien und Zubereitungen, womit man wollene Zeuge färbet, keineswegs seidene und leinene Zeuge, und nicht einmal bey allen Farben baumwollene Zeuge färben kann. Wenn man in einerley Kessel, worinn

man wollene Zeuge färbet, zugleich seidne oder leinene Zeuge mit hinein thut, so nehmen letztere die Farbe keineswegs an. Scheinen sie auch etwas von der Farbe angenommen zu haben, so darf man sie nur in warmem und manchmal gar nur in kaltem Wasser abspühlen, um wahrzunehmen, daß alle Farbe sogleich wieder abgeht, und daß sich nur etwas von der Farbe auf ihrer Oberfläche leicht angehängt hat. Daß die Ursach mit in der verschiedenen Textur der Körper liegt, sieht man vorzüglich auch daran, daß viele Farbematerialien, besonders alle Kräuter, Hölzer und Rinden, womit gelb und blau gefärbt wird, nichts von der Farbe an sich haben, die sie an den Zeugen hervorbringen; der Waid färbt z. B. blau, und nie zeigt er etwas von dieser Farbe. Einen starken Beweis giebt uns die Verfertigung des Zinnobers, der aus der Vermischung vom gelben Schwefel und dem weissen Queckſilber entsteht; diese beyde Körper miteinander vermischt, machen zuerst den schwarzen mineralischen Mohr, aus welchem endlich der rothe Zinnober entsteht; die rothe Farbe dieses Körpers verändert sich immer noch, wie er zu Pulver gerieben wird. Besonders sieht man diese Farbenveränderung auch beym Kobolt, der in seinen Erzen bald roth, schwarz, weiß, grünlicht, grün, grau, silberfarben, bald braun aussieht, und mit Glas oder Borax geschmolzen beständig eine blaue Farbe bekommt. Die aus dem Kobolt verfertigte sympathetische Dinte kann auch sehr zur Erläuterung dienen; im Glase siehet diese Dinte, so lange sie kalt ist, röthlich, und so bald sie warm gemacht wird, grün aus; schreibt man damit auf Papier, so siehet man nichts, wie aber das Papier erwärmt wird, so erscheint die Schrift mit grüner Farbe, die sich mit dem Erkalten wieder verliert. Stahl nimmt im Feuer eine verschiedene Farbe an, je nachdem er mehr oder weniger lang darinn gelassen wird und nachdem das Feuer verschieden heftig ist. Besonders merkwürdig sind auch die Erfahrungen, wo durch bloße kalte Vermischungen mancher Körper, Farben von ganz verschiedener Art hervorgebracht werden. Bekannt ist es, daß der blaue Violensaft oder ein Aufguß von blauen Kornblumen, durch die schwächste Säure eine rothe, und durch jedes Laugensalz eine grüne Farbe bekommt. Gießt man unter die schon roth gefärbte Tinctur ein Laugensalz, so bemerkt man anfangs keine grosse Farbenveränderung, fährt man aber fort noch etwas davon hinein zu gießen, so verwandelt sich sogar die schon hervorgebrachte rothe Farbe in die grüne. Diese Farbenveränderung kann ins Unendliche fortgesetzt werden, wenn man immer mit den Säuren oder Laugensalzen umwechselt. Die Auflösung des Kupfers in einer ganz ungefärbten Säure wird grün oder blaugrün; tröpfelt man etwas Salmiackgeist hinein, so wird die Auflösung undurchsichtig und bekommt eine hellblaue Farbe, gießt man mehr Salmiackgeist zu, so wird alles wieder durchsichtig und bekommt die schönste blaue Farbe, die sich kaum beschreiben läßt. Jede hineingeschüttete Säure macht wieder eine andere Veränderung. Wenn man auf Berlinerblau ein flüssiges Laugensalz gießt und die Vermischung etwas stehen läßt, so bekommt ersteres eine graue und der Aufguß eine gelbe Farbe; eine Säure bringt die vorige Farbe wieder hervor. Wasser auf Granatblüthe gegossen bekommt eine gelbe Farbe, welche durch feuerbeständiges Laugensalz in eine grüne verwandelt wird. Vitriolöhl macht hier die schönste Granatfarbe. Ein wässerichter Aufguß von Galläpfel hat eine gelbliche Farbe, wird die hellgrüne Auflösung des Eisenvitriols oder des Eisens in verdünnter Vitriolsäure darunter gegossen, so entsteht die gewöhnliche schwarze Dinte. Scheidewasser bringt in dieser sogleich wieder alle Farbe weg. Die schwarze Farbe wird eben auch hervorgebracht, wenn ein Stück weisser Vitriol in einen zusammenziehenden Aufguß des Gewächsreiches, z. B. in starken Thee oder Galläpfelaufguß gethan wird. Wasser auf Cochenille gegossen wird Carmoisinfarbe, Scheidewasser in geringer Menge verwandelt diese in Scharlachfarbe, zu viel Scheidewasser macht den Aufguß gelb, und noch mehr weiß. Wir könnten noch mehrere Beweise von dergleichen Farbenveränderungen durch Veränderung der Mischung und Oberfläche anführen, aber vielleicht haben wir uns manchem unserer Leser schon zu lange hierbey aufgehalten. Doch können wir nicht umhin, noch als einen Beweis, daß die Ursache, warum ein Körper eine gewisse Farbe zeigt, in der Beschaffenheit seiner Oberfläche liegen muß, die bekannte Erfahrung anzuführen, daß einige Blinde die Farben durch das Gefühl unterscheiden können. Merkwürdig ist der Fall bey einem blinden Tonkünstler, den Boyle anführt.

Eine andere Ursache, daß ein Körper diesen oder jenen Lichtstrahl zurückwirft, ist sicher in der verschiedenen Dichtigkeit und Dicke der Theile des Körpers zu suchen. Beweise hievon giebt das russische Glas, welches in dünnen Blättchen ganz durchsichtig ist. Hier und da erscheinen auf diesem Körper farbichte Ringe, deren Ordnung eben dieselbe ist wie bey den prismatischen Farben; legt man mehrere Blättchen aufeinander so kommt immer eine verschiedene Farbe zum Vorschein, die endlich ganz feuerfarbig und in dickern Stücken braun wird. Auch die Seifenblasen beweisen dieses; an diesen bemerkt man, daß verschiedene und immer schönere Farben daran zum Vorschein kommen, wenn die Blasen gröſſer und ihre Häute folglich dünner werden. So scheint in einem kegelförmigen Gefäße eine rothe Flüssigkeit, die man zwischen das Licht und das Auge hält, unten zunächst dem Boden wo sie dünner ist, blaßgelb; etwas höher wo sie dicker ist, orangefarbig; wo sie noch dicker ist, roth, und wo sie am dickſten ist, sehr dunkelroth. Ganz helles und reines Wasser scheint immer verschieden gefärbt, je nachdem seine Dicke verschieden ist. Der Engländer Halley ließ sich an einem schönen sonnichten Tage sehr tief ins Meer in einer Taucherglocke hinunter, und fand dabey den obern Theil seiner Hand, worauf die Sonne durchs Wasser schien, rosenfarbicht, und das Wasser unter sich wie auch den untern Theil seiner Hand grün gefärbt. Als Beweis hievon führte Newton auch die verschiedene Farben der Wolken an. Die Dünſte in der Luft, sagt er, benehmen ihr, wenn sie aufsteigen ihre Durchsichtigkeit nicht, wenn sie aber um Regentropfen zu bilden sich aneinander hängen und Kügelchen von allerhand Gröſſe machen, so werfen sie einige Strahlen zurück und andere lassen sie durch, und daraus entstehen Wolken von allerhand Farben, nach Beschaffenheit der Gröſſe der Kügelchen. Es lasse sich in einer so durchsichtigen Materie, wie Wasser ist, nichts angeben, das diese Farbe wahrscheinlicher verursachen könnte, als blos die Verschiedenheit der Gröſſe der flüssigen und kegelförmigen Theilchen desselben. Diese Meynung nahmen viele Naturforscher an, in der Folge hat aber Melville sehr viele wichtige Einwendungen dagegen gemacht; dieser erklärt die Farben der Wolken besonders Morgends und Abends daher, daß die blauen Strahlen unterwegs längſt einer grossen

Strecke Luft aufgefangen wurden, da hingegen die rothen und orangefärbigen die einzigen wären, welche bis zu den Wolken durchdringen könnten.

Daß die Dicke verschiedener Körper an den verschiedenen Farben Theil hat, ist nun wohl ausgemacht. Ob man aber aus den Farben der natürlichen Körper ihre Dicke bestimmen könne, ist wohl nicht ganz wahrscheinlich. Doch giebt Newton eine Tafel an, durch deren Hülfe man dieses einigermaßen errathen kann. In dieser Tafel sind die Dicken der Luft, des Wassers, und des Glases, in welchen die Farben jeder Reihe am hellsten und reinsten erscheinen, in Millionentheilchen eines Zolles angegeben.

Dicke der farbichten Blättchen und Theilchen von

		Luft	Wasser	Glas
Farben der ersten Ordnung.	sehr schwarz —	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{10}{11}$
	schwarz —	1	1	$\frac{20}{21}$
	schwärzlich —	2	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{2}{3}$
	blau —	$2\frac{2}{7}$	$1\frac{5}{7}$	$1\frac{15}{23}$
	weiß —	$5\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{9}$	$3\frac{7}{8}$
	gelb — —	$7\frac{1}{7}$	$5\frac{1}{3}$	$4\frac{7}{11}$
	orange —	8	6	$5\frac{5}{7}$
	roth — —	9	$6\frac{3}{4}$	$5\frac{4}{7}$
der zwoten Ordnung.	violet —	$11\frac{1}{6}$	$8\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{7}$
	indigo —	$12\frac{1}{6}$	$9\frac{1}{3}$	$8\frac{3}{11}$
	blau — —	14	$10\frac{1}{2}$	9
	grün —	$15\frac{1}{3}$	$11\frac{1}{7}$	$9\frac{5}{7}$
	gelb — —	$16\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{7}$	$10\frac{2}{7}$
	orange —	$17\frac{2}{7}$	13	$11\frac{1}{7}$
	hellroth —	$18\frac{1}{7}$	$13\frac{3}{4}$	$11\frac{4}{7}$
	scharlach —	$19\frac{2}{7}$	$14\frac{7}{4}$	$12\frac{2}{7}$
der dritten Ordnung.	purpur — —	21	$15\frac{3}{4}$	$13\frac{11}{16}$
	indigo — —	$22\frac{1}{10}$	$16\frac{4}{7}$	$14\frac{1}{3}$
	blau — —	$23\frac{1}{7}$	$17\frac{1}{10}$	$15\frac{1}{10}$
	grün — —	$25\frac{1}{7}$	$18\frac{9}{10}$	$16\frac{1}{4}$
	gelb — —	$27\frac{1}{7}$	$20\frac{1}{7}$	$17\frac{1}{2}$
	roth — —	29	$21\frac{1}{4}$	$18\frac{4}{7}$
	bläulicht roth	32	24	$20\frac{2}{3}$
der vierten Ordnung.	bläulicht grün	24	$25\frac{1}{3}$	22
	grün — —	$25\frac{2}{7}$	$26\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{4}$
	gelblicht grün	36	27	$23\frac{2}{9}$
	roth — —	$40\frac{1}{3}$	$30\frac{1}{3}$	26
der fünften Ordnung.	grünlicht blau	46	$34\frac{1}{2}$	$29\frac{2}{3}$
	roth — —	$52\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{6}$	34
der sechsten Ordnung.	grünlicht blau	$58\frac{1}{4}$	44	38
	roth — —	65	$48\frac{1}{4}$	42
der siebent. Ordnung.	grünlicht blau	71	$53\frac{1}{4}$	$45\frac{4}{7}$
	röthlich weiß —	77	$57\frac{1}{4}$	$49\frac{2}{7}$

Newton sagt, mit Hülfe dieser Tafel lasse sich auch, wenn man zwey oder mehr dünne Blättchen auf einander lege, so daß sie zusammen ein einziges Blättchen, so dick wie alle zusammen ausmachen, die daraus entspringende Farbe angeben. Z. E. D. Hooke hat in seiner Micrographia angeführt, daß ein blaßgelbes Scheibchen russischen Glases auf ein blaues gelegt, eine völlige Purpurfarbe hervorbrachte. Nun ist das Gelbe der ersten Reihe ein blasses, und die Dicke des Scheibchens an welcher es entsteht, ist nach der Tafel $4\frac{1}{7}$, dazu addire man 9, die Dicke für die blaue Farbe der zwoten Reihe, so hat man $13\frac{1}{7}$, sehr nahe an die für das Purpur der dritten Reihe in der Tafel angegebene Dicke.

Gemischte ungleichartige zusammengesetzte oder Nebenfarben hat ein Körper, wenn er zwo oder mehrere Strahlen zurückwirft, und die andern einsaugt. So entsteht die Orangefarbe aus gelb und roth, grün aus blau und gelb; seladon aus blau und grün; blau und roth giebt purpur; noch mehr blau violet; roth und etwas gelb scharlach; grün und gelb Olivenfarbe; schwarz und weiß grau; weiß und gelb gelblich; gelb und roth goldgelb; blau und schwarz, braun; roth und schwarz, bräunlich; weiß und roth, rosenfarb; weiß und blau, Aschenfarbe. Auf eben die Art bringen die Färber bey allen Arten von wollenen, leinenen und seidenen Zeugen die gemischte Farben hervor. Wir wollen nur einige davon anführen: die Vermischung des Roth und Gelb. Aus dem Kermesscharlach und Gelb erhält man Auror und Ringelblumenfarbe (soucy); und von dem ordentlichen oder Gobelinsscharlache und dem Gelben, die Farben, welche man Couleurs de langouste. und des fleurs de grenade, nennt. Von Carmesin und Gelb erhält man sehr wenig Schattierungen, weil jene Farbe sehr theuer ist, und die Färberröthe und der Kermes beynahe dieselbe Schattierungen geben. Von Gelb und Halbkermesscharlach erhält man eben dergleichen, wie von Gelb und Halbcarmesin. Mit diesen verschiedenen Mischungen macht man Soucy, Orange, Goldgelb ꝛc. Die Vermischung des Roth und Falb bringt Zimmetfarbe, Tobackfarbe, Kastanienfarbe, Muscus, Bärenhaar und andere hervor. Die Vermischung des Roth und Schwarz macht alle braunrothe Farben und das sogenannte Weingrau. Aus der Vermischung des Gelb und Falb entspringen die Schattierungen von Blättergelb und Bärhaaren. Die Vermischung des Gelb und Schwarz taugt nur zu einem Grau, das ins Gelbe fallen soll. Durch die Vermischung des Falb und Schwarz erhält man Kaffee, Maron, trockne Pflaume, Musk, Espine, und andre fast unzählige und sehr gebräuchliche Schattierungen. Die Vermischung des Blau und Grau giebt Mohrengrau. Die Vermischung des Blau und Falb liefert grünlich Grau oder Olivenfarbe. Die Vermischung des Blau und Gelb giebt zwar nur eine einzige Farbe, nemlich Grün; aber diese hat unzählige Schattierungen. Die Vermischung des Blau und Roth: wenn man einen blauen Zeug mit Alaun und Weinstein ansiedet, alsdenn ihn mit Kermes färbt, so entstehen nach dem verschiednen Verhältniß, couleur de Roi, couleur de Prince, la Perſée, le Violet, le Pourpre. Weil aber der Kermes theuer ist, so bedient man sich dessen selten zu diesen Farben, da Cochenille und Färberröthe sie entweder leichter oder schöner geben. Aus der Vermischung des Blauen und Carmesinroth entstehen Columbin, Purpur, Amaranth, la Perſee und Violet. Auch werden manchmal, gemischte Farben hervorzubringen, drey und drey Farben zusammen genommen; so entstehen aus Blau, Roth und Gelb, röthliche Olivenfarben, ein grünliches Grau, und einige ähnliche Schattierungen, welche zu gesponnener Wolle für Tapezereyen gebraucht werden. Aus Blau, Roth und Falb entspringen die Olivenfarben, von den dunkelsten bis zu den hellesten; und wenn man nur eine schwache Schattierung von Roth machet, das Schiefergrau, Lavendelgrau. Aus Blau, Roth und Schwarz entsteht ein Grau von mancherley Schattierungen als: Salbeygrau, Holztaubengrau, Schiefergrau, Bleyfarbegrau, Königs- und Prinzenfarbe, bräuner als gewöhnlich. Aus Blau, Gelb und Falb erhält man Gelb, Gänsekothig und Oliven von allerley Art. Aus Blau, Falb und Schwarz

bekommt man eine braune Olivenfarbe und ein grünlich Grau. Aus Roth, Braun und Falb erhält man orangirte Farben, Goldfarbe, Ringelblumenfarbe, Blättergelb, Fleiſchfarbe alter Leute, braune Zimmetfarbe und Tobacksfarbe von allerley Art. Roth, Gelb und Schwarz geben faſt eben die Schattierungen und Dunkelblau Blättergelb. Gelb, Falb und Schwarz geben Rindshaarfarbe, braune Haſelnußfarbe ꝛc. Vor dieſem glaubte man ziemlich allgemein, die verſchiedene einfache und zuſammengeſetzte Farben ſeyen Miſchungen von Licht und Schatten in verſchiedenen Proportionen; man berechnete ſogar dieſe Proportionen für die mancherley Farben. Daß aber dieſe Meinung nicht richtig iſt, ſieht man leicht ein, wenn man bedenkt, daß Schatten eigentlich nichts iſt.

Obgleich die nun angeführte Newtonſche Farbentheorie alles zu erklären hinreichte und daher faſt ganz allgemein angenommen war, ſo entſtunden doch noch andere Hypotheſen, die wir nicht übergehen können. De la Hire will alle Verſchiedenheit der Farben aus der Verſchiedenheit der Stärke, womit das Licht den Sehenerven trift, erklären. Was dieſen Eindruck ſchwäche, verändere auch die Farbe. So ſcheine das rothe Blut blau wegen der darüber liegenden Haut. Die Luft, welche von den Sonnenſtrahlen ein weiſſes Licht erhalte, ſcheine wegen des ſchwarzen Grundes, dem jenſeits liegenden unerleuchteten Raume, blau. Daß dieſe Theorie nicht vielen Beyfall erhalten, iſt leicht einzuſehen. Die Eulerſche Theorie ſtimmt in manchem mit der Newtonſchen überein, doch iſt leicht zu muthmaßen, daß er, bey ſeiner ganz verſchiedenen Meinung von der Fortpflanzung des Lichts (ſ. Licht) auch die Hervorbringung der Farben des Priſma anders erklären müſſe. Er gedenkt ſich einen Lichtſtrahl als eine Reihe von Schlägen auf den Aether, die aber nicht mit gleichen Geſchwindigkeiten auf einander folgen. Hierin beſteht nach ihm das Zuſammengeſetzte in einem Lichtſtrahl; die Theilchen des Aethers ſelbſt ſind unter ſich gleichartig. Wenn nun ein ſolcher zuſammengeſetzter Lichtſtrahl ſchief gegen einen brechenden durchſichtigen Körper fällt, ſo werden die Schläge, welche ſchneller auf einander folgen, weniger gebrochen, als die, welche weiter von einander liegen, und ſo entſtehen alſo durch das Brechen aus einem Strahle mehrere: dann würde folglich das rothe Licht die größte Geſchwindigkeit der Schläge, das violette die geringſte haben. Nachher hat Euler es für wahrſcheinlicher gehalten, daß das rothe Licht die geringſte, das violette aber die größte Geſchwindigkeit habe. So wären alſo die Farben für das Auge das, was die Töne für das Ohr ſind; die violette Farbe wäre gleichſam der tiefere Ton, die rothe die höhere (oder umgekehrt); das Weiſſe wäre das für das Auge, was ein unordentliches Geräuſch und ein Gemiſch von allen Tönen für das Ohr iſt. Aehnliche Gedanken hatte ſchon Carteſius: er ſtellte ſich, wie wir oben erinnert haben, das Licht als eine Bewegung eines flüßigen Weſens vor, auf welche Art es viele Aehnlichkeit mit dem Schalle hat, und vergleicht die Wirkung der dem Auge ſo angenehmen grünen Farbe mit der Octave in der Muſik. Auch Newton fande eine Uebereinſtimmung der Farben mit den Tönen. Der P. Caſtel behauptete, die Harmonie der Farben habe mit der Harmonie der Töne einerley Verhältniſſe. In dieſer Abſicht erfand er eine Farbenmuſik, (Farbenclavier, Augenorgel) wobey das Auge durch eben eine ſolche Mannichfaltigkeit von Farben ergötzt werden ſollte, wie das Ohr bey einer Muſik durch die Mannichfaltigkeit der Töne. (ſ. *Lettre du P. Caſtel ſur un Clavecin oculaire*, in den *Memoir. de Trev.* Aout 1739. Deſſelben *Lettre* à Mr. Rondet, *ſur la reponſe au ſujet du Clavecin des couleurs*, im *Mercure de France* Juin 1755.) Auch hat Krüger ein Farbenclaveymbel von anderer Art erſonnen: Beſchreibung und Abbildung davon ſ. *in Miſcellan. Berolinenſ.* Contin. VI. ſ. Tom. VII. *de novo muſices, quo oculi delectantur genere.* Die ganze Erfindung hat aber ihr Glück nicht machen wollen. Die Meinungen anderer, z. B. des D. Hartley über die Analogie der Töne und der Farben müſſen wir, um nicht zu weitläuftig zu werden, übergehen. Wir ſetzen nur noch das Urtheil des de Mairan hierher. Die Aehnlichkeit des Lichtes und des Schalles und ihrer Modificationen kömmt am Ende blos auf gewiſſe äuſſerliche phyſikaliſche oder mathematiſche Verhältniſſe hinaus, die eine höchſt entfernte Beziehung auf ihre in die Sinne fallende Eigenſchaften haben. In der That haben auch die Malerey und die Muſik von jeher ganz verſchiedene Mittel angewandt uns zu vergnügen: jene die gegenſeitigen Ruheſtellen und die unveränderte Lage ihrer Farben, dieſe die beſtändige langſamer oder geſchwinder fortſchreitende Folge ihrer Töne und Accorde.

Man kann leicht denken, daß Euler auch die Art, wie die Körper Farben zeigen, anders erklären müſſe. Nach ihm hängt die Farbe eines leuchtenden Körpers davon ab, ob ſeine Theilchen dem Aether Schläge von einerley beſtimmten, oder von verſchiedenen Geſchwindigkeiten eindrücken. Nach dieſer Theorie ließe ſich alſo ein Grund angeben, warum die Flamme eines Lichtes unten blau, oben roth iſt. Nach ihm ſieht nun ein Körper roth oder gelb u. ſ. w. aus, wenn die meiſten Theile auf der Oberfläche deſſelben die Spannung, daß ſie dem Aether nur diejenige Geſchwindigkeit eindrücken, welche in unſerm Auge die Empfindung der rothen oder einer andern Farbe hervorbringt. Weiß iſt der Körper, der dem Aether Schläge mit allerley proportionirlich vermiſchten Geſchwindigkeiten mittheilt; ſchwarz, wenn er dem Aether gar keine Schläge eindrückt.

Bey dem Zurückprellen der einfachen farbichten Strahlen oder nach Euler bey der verſchiedenen Geſchwindigkeit der Schwingungen des Aethers kommt es oft viel auf die verſchiedene Art und Reinigkeit des leuchtenden Körpers an. Jede Art von künſtlichem Feuer verändert die Farben mehr oder weniger, daher kann man dabey grün und blau faſt nie unterſcheiden. Wachslichter machen mit die geringſte Veränderung, der Weingeiſt die ſtärkſte, zumal wenn er mit Kochſalz vermiſcht wird. Am beſten geht der Verſuch mit Hanf oder Flachs, den man mit Weingeiſt befeuchtet und Kochſalz darunter miſcht. Roth erſcheint hierbey braun, grün wird ſchwarz, gelb wird weiß, die Fleiſchfarbe wird nicht zu beſchreiben häßlich, daher ſehen alle Menſchen, die ſich bey dieſem Licht aufhalten, ganz wie Todte aus.

Daß viele Körper mit der Zeit ihre Farben verändern, iſt bekannt genug: merkwürdig iſt es aber, daß nicht alle Farben blaſſer werden oder verſchießen, ſondern daß einige unter Umſtänden erhöhet werden. Du Hamel fand, daß der Saft eines gewiſſen Schalfiſches in der Provence eine ſchöne Purpurfarbe bekam, wenn er in das Sonnenlicht gehalten wurde, und daß die Farbe immer lebhafter wurde, je ſtärker das Licht war. In dieſen Saft getauchte Stücke Zeuge wurden in der Sonne roth, wenn ſie gleich in

einem Glaſe eingeſchloſſen waren; hingegen wurden ſie nicht roth, wenn ſie mit dem dünnſten metallenen Bleche bedeckt waren. Ward die Feuchtigkeit in gläſerne Gefäße, die mit geöltem Papier bedeckt waren, gethan, ſo wurde ſie gefärbet, beſonders, wenn das Papier ſelbſt violet war; ſie blieb ohne Farbe, wenn man das Papier trocken ließ. Eben ſo nimmt Hornſilber in die Sonnenſtrahlen gelegt, eine violette Farbe an, da eine andere Quantität, die mit einem dunkeln Körper bedeckt iſt, weiß bleibt. Der Verfaſſer dieſes Artickels beobachtete daſſelbe an gleichen Quantitäten Hornſilber, die er in ein gläſernes Gefäß und in eine blecherne Büchſe that: das in der Büchſe blieb nach langer Zeit weiß, da hingegen das im Glas befindliche in gar kurzer Zeit ins Violette ſpielte, ob es gleich nie in die Sonne ſelbſt zu ſtehen kam. J. H. Schulze goß Scheidewaſſer, worin etwas weniges Silber aufgelöſt war, auf etwas Kreide, und ſtellte die Auflöſung ans Fenſter in Sonnenſchein; gar bald verwandelte ſich die Farbe der Oberfläche in eine ins Violet ſpielende dunkelrothe, der im Schatten liegende Theil nahm aber dieſe Farbe nicht an. Er brachte hierauf die Maſſe mit noch mehr Scheidewaſſer in ein Glas, ſetzte dieſes in die Sonne und fand, daß es auf der nach der Sonne gekehrten Seite gleichfalls eine dunkelrothe ins Violet fallende Farbe annahm. Durch dieſen Verſuch bewies Schulze zugleich, daß die Farbenveränderung nicht von der Hitze, ſondern von dem Licht ſelbſt entſtünde. Ueberhaupt findet man dieſes auch beym Verblaſſen oder Abſchießen der Farben: legt man daher eine Anzahl Bänder, beſonders roſenfarbene, rothe, blaue, dunkelgrüne u. dgl. (nur keine gelbe und hellgrüne) in die Sonne, ſo findet man, daß dieſe bald verſchießen und ihren Glanz verlieren: bringt man ſie hingegen in verfinſterten Zimmern in noch ſo ſtarke Hitze, ſo bemerkt man die Veränderung nicht. Auch die Luft trägt zu der Farbenveränderung nichts bey, denn in einem luftleeren Gefäß geht alles auf dieſelbe Art von ſtatten. Merkwürdig iſt es, daß künſtliches Licht keine ſolche Veränderung hervorbringt. Zur Hervorbringung der grünen Farbe der Gewächſe iſt Licht ganz nothwendig. Wenn man daher eine Zwiebel auf ein Gefäß mit Waſſer ſetzt, dieſes in einem dunkeln Schranke verſchließt, durch Hülfe eines Lampenfeuers jene Blätter ſchießen läßt, und dieſelbe ſogleich mit einer papiernen Tute umſchließt, um allen Zutritt der Luft zu verhüten; ſo werden die Blätter bis auf die äuſſerſte Spitze ganz weiß. Setzet man ſie hierauf ans Licht, ſo werden ſie grün.

Zuletzt müſſen wir noch von den Körpern reden, die von verſchiedenen Seiten betrachtet, verſchiedene Farben zeigen: hierher gehören die verſchiedene Arten von Opal, einige Arten Taffent, Waſſer mit Griesholz (lignum nephriticum gefärbt, ein Aufguß der Aſchenrinde mit Waſſer, das rußiſche Glas, der Schielerſpat oder Labradorſtein, ſelbſt das Meerwaſſer und die Luft. Die verſchiedene Farben aller dieſer Körper ſ. in den eignen Artickeln. Der Grund hiervon iſt in der Bildung und Lage der kleinſten Theile zu ſuchen, und darin, daß das Licht, wenn man die Körper von einer Seite betrachtet, gebrochen, und von andern Seiten zurückgeworfen wird. Unter den genannten Körpern iſt wohl das nephritiſche Holz der merkwürdigſte: Kircher war der erſte, der dieſe merkwürdige Eigenſchaften geſehen hat. Schüttet man einen Aufguß davon in eine Glaskugel oder ein anderes helles Gefäß, und hält dieſes gerade zwiſchen das Licht und das Auge, ſo wird der Aufguß faſt goldfarbicht ausſehen, ausgenommen, wenn er zu ſtark iſt, da er dunkel oder röthlich ausſieht und mit Waſſer verdünnt werden muß. Hält man aber das Auge zwiſchen das Licht und die Tinctur, ſo iſt ſie von ſchöner dunkelblauer Farbe, ſo wie auch die Tropfen, wenn etwa einige am Glaſe hängen. Noch größere Verſchiedenheit der Farben bemerkt man hieran, wenn man eine mit dieſer Tinctur gefüllte langhälſigte Kugelflaſche in einem verfinſterten Zimmer, dahinein durch eine Oeffnung ein Sonnenſtrahl fällt, bald nahe an die Sonnenſtrahlen, bald halb hinein und bald heraus hält, auch die Lage der Kugel verändert, und ſie von verſchiedenen Stellen des Zimmers betrachtet. Auſſer den vorhin angeführten Farben ſieht man noch die rothe und grüne. Auch die merkwürdige Farbenveränderung des Chamäleon dürfen wir nicht übergehen (ſ. Chamäleon und Eidechſe). Kircher behauptet, es nehme alle Farben der Körper an, die ihm in der Nähe wären, ſogar weiß und grün. Ganz richtig iſt dieſes nun wohl nicht, doch iſt es wahrſcheinlich, daß die Farbe der Gegenſtände ſich in der glänzendglatten Haut des Thieres etwas ſpiegelt. Die eigentliche Farbenveränderung kommt vorzüglich, wenn im Thier Leidenſchaften erregt werden, und in dieſem Fall verwandelt es ſich aus dem Bleyfarbenen in das Blaßgelbe, Hochgelbe und Dunkelgelbe, auch ins Aſchgraue und Weißliche; zuweilen wird es auch bunt. (39)

Farben (antiquar.). Die berühmteſten Maler des alten Griechenlandes, als Apelles, Echion, Melanthius, Nicomachus u. a. m. bedienten ſich bey ihren unſterblichen Werken nur vier Farben, nemlich der weiſſen mit Meliniſcher Erde, der ockergelben mit der Attiſchen, der rothen mit der Sinopiſchen Erde aus Pontus, und der ſchwarzen Farbe des Atraments. Verſchiedene Kenner der Malerey haben dieſe Nachricht des Cicero ad Brut. 18. und des Plinius B. 35, C. 7. keineswegs angefochten, ſondern dafür gehalten, daß dieſe vier Farben zu den Gemälden völlig hinreichend wären. Andere aber, beſonders de Piles *Cours de peint.* S. 352 behaupten die Unzulänglichkeit dieſer vier Farben, und letzterer inſonderheit hält dafür, daß dieſe vier Farben nur zur Zubereitung des Gemäldes gedient hätten, und daß, wenn man vom Maler Giorgion behauptet habe, er bediene ſich auch nur der vier Hauptfarben, es ſehr wahrſcheinlich wäre, daß man weder das Weiſſe, das die Stelle des Lichts vertritt, noch das Schwarze, welches daſſelbe raubt, mit darunter begriffen habe. Der Widerſpruch dieſer beiden Meinungen zeigt, daß es nicht leicht, aber doch auch nicht unmöglich ſey, nur mit vier Farben zu malen, und daß Cicero und Plinius nicht zu verdammen ſind. Auſſerdem, wenn man auch beweiſe, daß heutzutag vier von unſern Farben unzureichend wären, ſo würde dies nicht beweiſen, daß dieſe alten Schriftſteller Unrecht hätten, da die Eigenſchaft der Materialien, die man vor Alters brauchte, nicht gerade die nemliche ſeyn konnte, als die von unſern heutigen Materialien.

Die Römer bedienten ſich zu den Zeiten des Cicero und Plinius einer weit größern Anzahl von Farben. Ohngeachtet ſie in Anſehung der Kunſt weit hinter den Griechen ſtanden, ſo beſaßen ſie doch den Vorzug der Mannichfaltigkeit in der Farbengebung. Wir wollen unſern Leſern das Merkwürdigſte von den Farben der Malerey zu Rom aus dem Plinius mittheilen, der in einigen Stellen des 35. und 33. Buchs

seiner schätzbaren Naturgeschichte die Natur und Eigenschaften jeder Farbe, welche die Maler seiner Zeit brauchten, und die verschiedenen Länder, woher sie nach Rom kamen, sehr genau beschreibt. Diese seine Beschreibung begleitet er mit Seltenheiten aus der Physik, mit Anmerkungen für die Geographie, und sogar mit Mitteln für die Medicin. Aus allem, was Plinius von den Malerfarben seiner Zeit uns aufbehalten hat, sehen wir, daß die Alten, wie wir, Asche und Erde zu ihrer Malerey brauchten. Viele davon kennen wir und machen Gebrauch davon. Plinius redet nicht von ihnen, um Rechenschaft von ihrer Mischung und Dauer zu geben. Uebrigens wäre die Untersuchung der verschiedenen Materien ihrer Farben der Bemühung und des Fleißes eines in der Chymie und der Naturgeschichte erfahrnen Mannes gar wohl würdig, der uns durch seine Versuche die Ursachen ihrer Dauer, ihrer Veränderung und der Ausübungen lehren könnte, die nöthig waren, um den Unbequemlichkeiten ihres Gebrauchs auszuweichen. Seine Arbeit würde ihn wahrscheinlicher Weise in Stand setzen, viele Farben der Alten, von denen man keinen Gebrauch mehr macht, wieder zu finden, und er würde im Laufe seiner Versuche Entdeckungen machen, die der Malerey sehr vortheilhaft seyn könnten.

Bey aller Mühe, die Plinius angewendet hat, die Nachwelt von der Beschaffenheit der Malerfarben seiner Zeit zu unterrichten, muß man doch gestehen, daß sein Unterricht in diesem Stück sehr unvollkommen, wenigstens sehr undeutlich durch die Entfernung der Zeit geworden, die seine heutigen Leser von ihm getrennt hält. Ausserdem sind die Quellen sehr dunkel angezeigt, die Wege der damaligen Handlung erstaunend unbekannt, die von diesen Wegen hergenommene Benennungen und die Beschreibungen jeder Materie sehr schielend verfertiget.

Doch wir wollen unsern Schriftsteller selbst reden lassen.

„Die Farben, sagt Plinius B. 35. C. 6. sind entweder dunkle, austeri, oder hohe, floridi (vielleicht besser: harte und blühende oder lebhafte). Beides sind sie entweder von Natur oder durch die Vermischung. Die hohen sind, welche der Herr, d. i. der für sich malen läßt, dem Maler anschaft; als Bergzinnober, Berggrün, Indicum, Purpurissum. Die übrigen sind dunkle. Einige wachsen, andere werden gemacht. So wachsen: Röthelstein, Bergroth, parätonische Erde, Berggelb, Malerkreide und Operment. Die übrigen werden gemacht, und zuerst die, welche wir bey den Metallen genannt haben. (Dies thut Plinius im 34. Buche.) Ausserdem von den geringen: Oker, gebranntes Bleyweiß, Rauschgelb, Mennig, Syrischbraun, Atrament. Der Röthelstein ist zuerst im Reiche Pontus aufgefunden worden, daher er den Namen von der Stadt Sinope hat. Er wächst auch in Egypten, den Balearischen Inseln und Africa: der beste aber findet sich in Lemnos und Cappadocien, wo er aus Höhlen ausgegraben wird. Der an Felsen angesessene ist der beste. Die Klöße haben ihre Farbe und sind von aussen fleckigt. Und dieses haben sich die Alten zum Glanze bedient. Dieser Röthel hat drey Arten: eine rothe, eine weniger rothe, und eine mittlere zwischen beiden. Man bedient sich desselben zum Pinsel, oder wo man Holz anstreichen will. Der beste, welcher aus Africa kommt, gilt acht Aß (6 Kreuzer). Man nennt ihn kleine Wike, cicerculum; welche röther, als die andern ist, ist zu Tresoren dienlicher. Eben den Preiß hat der Röthel, den man den gedrungeneren nennt, und der am meisten braun ist. Man braucht ihn zum Fußgestelle der Tresore. In der Arzeney ist er gut zu Pflastern und Umschlägen; dient wider die Geschwüre in der Nässe, als des Munds und des Afters. Eingespritzt stillt er den Durchlauf, und zu einem Denar schwer getrunken, den Blutfluß der Weiber. Eben derselbe gebrannt trocknet die rauhen Stellen der Augen aus, sonderlich mit Wein. Einige haben darunter ein Bergroth vom zweyten Range verstanden wissen wollen. Den Vorzug gaben sie der Lemnischen Erde, die nächste Stelle dem Mennig. Jene ist bey den Alten so, wie die Insel, wo sie wächst, sehr gepriesen. Man verkaufte sie nicht anderst, als mit einem aufgedruckten Zeichen: daher ward sie die Siegelerde, sphragis, genennt. Mit dieser vermengen und verfälschen sie den Zinnober. In der Arzeney wird sie für eine vortrefliche Sache gehalten. Denn umstrichen lindert sie die Geschwüre der Augen und derselben Schmerzen. Sie verhindert, daß die Gerstenkörner, aegilopae, nicht um sich fressen. Denen, die Blut speyen, wird sie mit Eßig zu trinken gegeben. Sie wird auch für die Gebrechen der Milz und der Nieren und die Reinigung der Weiber getrunken. Desgleichen wider den Gift und den Biß der Erd- und Seeschlangen: daher sie auch im Gegengifte gar gewöhnlich ist. Unter den übrigen Arten des Röthels ist der Egyptische und Africanische für die Schmiede die bequemste, weil sie am leichtesten einziehet, sorbeatur. Eine zur Malerey bequeme wächst auch in Eisengruben. Aus dieser macht man den Oker, wenn der Röthel in neuen, mit Leimen verschmierten Töpfen ausgebrannt wird. Je stärker sie in den Oefen ausgebrannt wird, desto besser ist sie. Aller Röthel aber trocknet: deswegen schickt er sich zu Pflastern, auch auf die Rose. Ein halbes Pfund Pontischer Röthel mit zehen Pfund Ockergelb und zwey Pfund Berggelb vermischt und unter einander zwölf Tage lang gerieben, daraus wird der Kreidegrund, Leucophoron, oder der Kütt des Goldes, wenn dies auf Holz aufgetragen wird. Die Paratonische Erde hat den Namen von ihrem Orte in Egypten. Man sagt, es sey ein Meerschaum, welcher mit dem Leimen zur Festigkeit gediehen sey. Daher findet man auch kleine Muscheln in derselben. Man macht sie auch auf der Insel Creta und in Cyrene. Zu Rom verfälscht man sie mit abgekochter und dickgemachter Cimolischer Kreide. Der Preiß der besten aufs Pfund ist 16 Denar (3 Gulden 12 kr.). Unter den weissen Farben ist sie die fetteste und hält am Getünche, ihrer Glätte wegen, am festesten. Das Berggelb, melium, ist auch weiß und das beste auf der Insel Melos. Es wächst auch auf Samos. Wegen der allzugroßen Fettigkeit aber brauchen es die Maler nicht. Die, welche nach den Adern suchen, finden dieselben zwischen den Felsen liegen. In der Arzeney hats den nemlichen Nutzen, wie die Cretische Kreide: überdem trocknet es die berührte Zunge. Es ziehet die Haare aus und macht die Haut weich. Sein Preiß ist ein Sesterz (3 Kreutzer) aufs Pfund. Es hat das Weisse noch eine dritte Farbe bey dem Bleyweisse, dessen Beschaffenheit wir bey dem Bleyerz gemeldet haben. Es findet sich auch ein natürliches Bleyweiß auf des Theodotus Landguthe bey Smirna, deren sich die Alten zur Malerey der Schiffe bedient haben. Nun aber wird alles Bleyweiß aus Bley und Eßig gemacht. Gebrannt ist solches durch einen Zufall in der Feuersbrunst des Piräeischen Havens gefunden, da in den Höhlen Bleyweiß gebrannt war. Dies hat zuerst der Maler

Nicias gebraucht. Für das beſte wird jetzt das Aſiatiſche gehalten, das auch das purpurfarbene genennt wird. Sein Preiß iſt fürs Pfund 5 Kupferſtücke (1 fl. 30 kr.). Man macht auch zu Rom, wenn man marmorartigen Oker mit Eßig löſcht. Ohne Gebranntes kann man keinen Schatten machen. Die Cretiſche Kreide hat den Namen von ihrem Lande. Dieſer haben ſich Nicomachus und Parhaſius bedient. Sie kühlt und erweicht. Sie füllt die Wunden aus, wenn man ſie brennt, iſt beſonders zum Austrocknen dienlich und für Kopfſchmerzen, und zu erfahren, ob kein faul Fleiſch mehr in der Wunde ſey. Juba ſagt, der Mennig (Sandaracha) und Oker wachſen auf einer Inſel des rothen Meers, Typazus. Sie werden aber von daher zu uns gebracht. Wie der Mennig gemacht werde, haben wir gelehrt. Es wird auch ein verfälſchter aus Bleyweiß im Ofen gebrannt. Die Farbe muß feuerartig ſeyn. Der Preiß aufs Pfund iſt 5 Aß (3 Kreuzer 3 Pfennig). Wenn dieſer mit gleichviel darzu gethanem Röthel geröſtet wird, ſo wird Zinnobermennig, Sandyx. Der Preiß aufs Pfund iſt halb ſo viel, als aufs Rauſchgelb. (Sandaracha.) Es wiegen auch keine Farben ſchwerer. Unter die gemachten Farben gehört auch die Syriſche, die von Synopiſchen und Mennig vermiſcht gemacht wird. Auch das Atrament gehört unter die gekünſtelten, ob es gleich eine Erde eben des Urſprungs iſt. Denn entweder rinnet es nach Art einer Guhr hervor, oder die Erde von Schwefelfarbe ſelbſt wird darzu für gut gehalten. Es haben ſich Maler gefunden, welche angefeuchtete Kohlen aus den Gräbern hervorgegraben haben. Doch alles dies ſind unzeitige Neuerungen. Denn man macht dergleichen auch auf verſchiedene Weiſe aus dem Ofenruße, den man von Harz und Pech ausbrennt: deswegen man auch Hütten, die dieſen Rauch nicht auslaſſen, erbauet hat. Der belobteſte wird auf dieſe Art von Kienholze gemacht. Man verfälſcht ihn mit dem Ruße aus Kalköfen und Badſtuben, deſſen man ſich zum Bücherſchreiben bedient. Einige brennen auch die Weinhefen aus, und verſichern, das Atrament werde ſchön, wenn die Hefen von gutem Wein ſind. Dieſe Art der Schwärze vertritt die Stelle des Indigs, Indici. Die berühmteſten Maler zu Athen, Polygnotus und Mycon haben dergleichen aus Kelterhülſen gemacht und es Traubenſchwärze, trygonon, genennt. Apelles hat ſichs ausgedacht, dergleichen aus gebranntem Elfenbein zu machen, und hats Elephantentuſche, elephantinum, genannt. Das ſogenannte Indigo wird auch aus Indien gebracht. Die Erfindung davon hab ich aber noch nicht erfragen können. Bey den Färbern macht man ſie auch aus der ſchwarzen Floke, die ſich an kupferne Keſſel anſetzt: auch aus Kienholz, wenn man es verbrennt und die Kohlen in einem Mörſer zerreibt. Die Blackfiſche haben hierin eine wunderbare Natur. Doch von denſelben wird keine Schwärze gemacht. Alle Schwärze aber wird durch die Sonne, die Schreibtinte durch Gummi, die zum Tünchen durch angerührten Leim vervollkommet. Was aber mit Eßig flüßig gemacht wird, wird mit Mühe ausgewaſchen. Unter den hellen Farben, die, wie wir geſagt haben, von den Herren gegeben werden, hat ſeines hohen Preiſes wegen der Carmin, purpuriſſum, der aus Silberkreide gemacht wird, den Vorzug. Er wird mit dem Purpurtuche zugleich gefärbt, und ziehet dieſe Farbe eher, als die Wolle, in ſich. Der erſte iſt der vorzüglichſte, der in dem ſiedenden Keſſel, da die Farben noch rohe waren, geſättigt iſt: der nächſte nach dieſem, wenn man, nach Herausnehmung des erſtern, in eben den Sod Kreide gethan hat. Und ſo oft dieſes geſchehen iſt, wird nach der Zahl der Wiederholung die Güte verringert, weil die Färbematerialien wäſſerigter werden. Daher der Puteolaniſche mehr, als der Tyriſche, oder Gätuliſche oder Lakoniſche gelobt wird, woher doch das koſtbarſte Purpurgewand kommt. Die Urſache iſt, weil es meiſtens mit Scharlachbeer, hyſginum, gefärbt wird, und Färberröthe, rubia, in ſich trinken muß. Sein Preiß iſt von einem Denar bis auf dreyßig aufs Pfund (12 Kreuzer bis 6 Gulden). Die Maler gründen mit Mennig, übertragen die Purpurfarbe mit Eyweiß, und geben ihm den Glanz des Zinnobers. Wenn ſie lieber Purpur haben wollen, machen ſie den Grund blau und den Firniß darüber mit Eyweiß. Hierzu iſt das Indigo am beſten. Es kommt aus Indien: es ſetzt ſich dort ein Schlamm an den Schaum des Rohrs, und iſt, wenn es gerieben wird, ſchwarz: aber aufgelöſt giebt es eine wunderbare Vermiſchung von Purpur und Blau. Eine andere Art davon findet ſich in den Purpurfärbereyen und ſchwimmt oben auf den Keſſeln und iſt der Schaum vom Purpur. Die ſie verfälſchen, thun zum ächten Indigo Taubenmiſt oder Sekuſiniſche Kreide. Man probirt es auf Kohlen. Das ächte giebt eine prächtige purpurfarbene Flamme, und wenn es raucht, riecht es nach dem Meere. Daher glauben einige, es werde von den Klippen geſammlet. Der Preiß des Indigo iſt 20 Denarien (4 Gulden) aufs Pfund. In der Arzeney dient das Indigo wider den Froſt und die Froſtbeulen, und trocknet die Geſchwüre. Armenien ſchickt das nach ſeinem Namen benennte. Es iſt dies auch ein Stein, der nach Art eines Berggrüns gefärbt iſt. Das beſte iſt das recht ſatt Grüne, ſo etwas vom Blauen an ſich hat. Man pflegte das Pfund davon auf 30 Nummos, d. i. Seſtertien (1 Gulden 30 Kreuzer) zu ſchätzen. Man hat in Spanien einen Sand gefunden, der ſich eben ſo bearbeiten läßt. Daher iſt der Preis bis auf 6 Denarien (1 Gulden 12 kr.) gefallen. Es iſt vom Blauen durch eine mäßige Weiſſe unterſchieden, die dieſe Farbe zärter macht. Es hat allein in der Arzeney den Nutzen, die Haare zu nähren, beſonders an den Augenbraunen. Es giebt noch zwo neue Farben unter den ſchlechteſten: ein Grün, welches das Appianiſche genennt wird, und das ein falſches mattgelbes Berggrün vorſtellt. Man macht es auch aus grüner Kreide, und ſchätzt das Pfund 1 Seſterz. (3 Kreutzer.) Was man das Anulare nennt, iſt weiß, womit die weibliche Bilder erhellet werden. Man macht es auch aus Kreide und vermiſcht damit die Glasſteine aus des Pöbels Ringen, daher es auch das Ringweiß, Anulare, genennt wird.

Unter allen Farben wollen ſich die Purpurfarbe, das Indigoblau, die Meliniſche Erde, das Operment, das Appianiſche Grün und das Bleyweiß nicht auf Kreidegrund anſetzen oder auf etwas feuchtem auftragen laſſen. Das Wachs, welches eingebrannt wird, (ſ. Encauſtik) wird mit eben dieſen Farben gefärbt, will aber nicht auf die Mauern ſtehen, iſt hingegen bey der Kriegsflotte ſehr gemein: doch auch ſchon bey Kauffartheyſchiffen.

Mit Ocher zu malen (B. 33. C. 13.) haben zuerſt, beſonders mit dem Attiſchen, Polygnotus und Mycon angefangen. Seiner hat man ſich in der Folge zum Lichte bedient: zum Schatten aber des Sepriſchen und Lydiſchen. Die Lydiſche kam von Sarden; man hört aber jetzt ſeinen Namen nicht mehr. Der Laſur iſt ein Sand, von dem man vor Alters drey Sorten hatte,

hatte, den Aegyptiſchen, als den beliebteſten; den Scythiſchen, der ſich leicht auflöſen läßt, und, wenn man ihn reibt, ſich zu vier Farben verändert, zu einer weiſſen, oder ſchwärzern, einer dicken und einer zärtern. Dieſem ziehet man den Cypriſchen noch vor. Hierzu iſt der Puteolaniſche und Spaniſche gekommen. Er wird aber durchgehends gefärbt, in ſeinem Kraute geſotten und ziehet deſſen Saft an ſich. Die übrige Verfertigung iſt einerley mit der vom Berggrün. Aus dem Laſur wird der ſogenannte Auſtrich, lomentum; man macht dies durch Schwemmen und Reiben, und iſt dies weißlichter, als der Laſur. Der Preis davon iſt aufs Pfund 23 Seſterzien (1 Gulden 6 kr.) vom Laſur 18 (54 kr.). Man bedient ſich ſeiner mit Kreide: Kalch leidet er nicht. Neulich iſt die von ihrem Erfinder Neſtorianiſche Farbe darzu gekommen. Man macht ſie aus dem leichteſten Theile des Aegyptiſchen. Das Pfund gilt 11 Seſterzien (33 kr.). Eben ſo bedient man ſich des Puteolaniſchen, ohne zu den Fenſtern. Man nennt es Dekentünche, cœlon. Vor kurzem hat man ein Indiſches zu brauchen angefangen, deſſen Preis 17 Seſterzien aufs Pfund iſt. Man bedient ſich deſſen bey Gemälden zu Vertiefungen, d. i. den Schatten vom Licht abzuſondern. Es iſt auch die nützlichſte Art des Anſtrichs: einige nennen es das Geriebene, welches auf Aiſen geſchätzt iſt. Auf den Kohlen macht man mit dem aufrichtigen Laſur die Probe, daß er brenne. Der Betrug beſtehet darin, daß man trockne Violen in Waſſer ſiedet, den Saft davon durch ein leinenes Tuch auf Eretriſche Kreide ausdrückt. — Der Ocher läßt ſich ſehr ſchwer reiben. — Der Zinnober ſtehet unter den Malerfarben jetzt in groſſer Achtung, (B. 33. C. 7.) und genoß vordem bey den Römern nicht allein die höchſte, ſondern ſogar eine gottesdienſtliche Achtung. Sie hatten die Gewohnheit an Feſttagen das Geſicht des erhabenſten Jupiters ſelbſt und die Leiber der Triumphirenden damit zu übermalen. Vermöge dieſer gottesdienſtlichen Achtung wird noch jetzt zu den Salben bey den Malzeiten eines Triumphs Zinnober gethan, auch von den Aedilen der Jupiter zu ſchminken verpachtet. Ich wundre mich darüber: wiewohl bekannt iſt, daß die Mohren noch heutzutage den Zinnober begierig ſuchen, und die Vornehmſten ſich damit ganz färben, auch dort dies die Farbe der Götzenbilder iſt. Theophraſt ſchreibt, "daß Callias, ein Athenienſer, den Zinnober im Jahr der Stadt Rom 249. erfunden habe. Anfangs habe er gehofft, es könnte aus dem rothen Sande in den Goldbergwerken Gold ausgeſchmolzen werden. Dies ſey deſſen Urſprung. Der beſte Zinnober ſey oberhalb Epheſus in den cilbianiſchen Feldern. Der Sandſtaub habe eine Scharlachfarbe: dieſer werde gerieben geſchwemmt, das Staubmehl, und was ſich zu Boden ſetzt, aufs neue gewaſchen. Der Unterſchied der Kunſt beſtünde darin, daß einige den Zinnober nach dem erſten Waſchen machen: bey andern ſey er etwas bleicher: der aber aus der zweyten Wäſche, der beſte. Ich wundre mich nicht, daß man dieſe Farbe ſo hoch geſchätzt hat. Denn nach dem Homer war ſchon in den Trojaniſchen Zeiten die rothe Farbe in Ehren, der deswegen die Schiffe anpreißt, da er ſonſt in Anſehung der Gemälde und des Anſtreichens ſehr weniges hat. Die Griechen nennen den Zinnober Milton, auch einige Cinnabari. Daher iſt der Irrthum durch den Indianiſchen Namen Zinnober eingeſchlichen. Denn ſo nennt man in Indien den Geifer des Drachen, der ihm durch die Laſt des auf ihn fallenden ſtrebenden Elephanten ausgedruckt wird, ſo daß beider Thiere Blut vermiſcht wird. Jener Zinnober aber iſt zu Gegengift und Arzneymittel gar dienlich. Aber die Aerzte bedienen ſich ſtatt des Zinnobers des Mennigs, den ſie auch Zinnober nennen, der aber gar ſchädlich iſt. Mit Zinnober malten die Alten die noch jetzt ſogenannten Gemälden von Eierfarbe. Sie haben auch mit Epheſiſchem Zinnober gemalt. Dies thut man aber jetzt nicht mehr, weil die Verfertigung ſehr mühſam iſt. Auſſerdem wird beides für gar zu ſcharf geachtet. Sie ſind deswegen zum Röthelſtein und Bergroth gegangen. Der Zinnober wird mit Bocksblut oder mit zerriebenen Arlesbeeren verfälſcht. Der Preis des aufrichtigen iſt das Pfund 50 Seſterzien (2 Gulden 30 kr.). Juba ſchreibt, der Zinnober wachſe auch in Carmanien: Hermogenes, er wachſe in Aethiopien. Zu uns kommt aber aus beiden Orten keiner, ſondern aller aus Spanien. Der berühmteſte kommt aus der Siſaponenſiſchen Gegend im Bätiſchen Spanien, wo das Zinnoberbergwerk dem römiſchen Volk eigenthümlich zugehört, und mit groſſer Sorgfalt darauf geſehen wird. Es wird nicht erlaubt, den Zinnober daſelbſt auszuſchmelzen und fertig zu machen, ſondern er wird nach Rom gebracht, und vorher die Ader verſiegelt; jährlich etwa 1000 Pfund. In Rom aber wieder geſchwemmt, und hat daſelbſt einen geſetzmäßigen Preis, daß das Pfund daſelbſt nicht mehr, als 70 Seſterzien (3 Gulden 30 kr.) gelten ſoll. Allein er wird auf vielfältige Art verfälſcht: daher die Pachter ihren Vortheil ziehen. Denn es iſt noch eine andere Art von Zinnober faſt in allen Silberbergwerken, und in Bleybergwerken, welcher aus einem mit deſſen Adern durchſetzten Steine ausgebrannt wird, (der eigentliche Mennig, minium, iſt ohne Zweifel hier vom Plinius gemeint) nicht aus dem, der das Queckſilber giebt, dies Geſtein iſt arm an Bley, wird an ſeiner Farbe erkannt, wird nicht eher, als im Ofen, roth, und wenn es gebrannt iſt, zu Pulver zerſtoſſen. Und dies iſt der ſchlechtere Zinnober, der ſehr wenigen bekannt und viel geringer iſt, als jener aus Sande. Mit dieſem nun wird der Zinnober in den Werkſtätten der Pächter verfälſcht, desgleichen mit der Syriſchen Röthelerde. — Es iſt auch eine Art zur Dieberey der Maler bequem. Sie ſpülen nemlich ganze Pinſel davon aus, der ſich im Waſſer zu Boden ſetzt, und alſo dem diebiſchen Maler bleibt. Der aufrichtige Zinnober muß den Glanz der Scharlachbeeren haben. Der helle Schein der ſchlechten Art leidet aber von der Näſſe; ob er gleich ſelbſt eine Art von metalliſchem Roſte iſt. Bey den Siſaponenſern wird der Zinnober aus ſeinen Adern wie Gold ausgeſchmolzen. Auf glühendem Golde wird der verfälſchte ſchwarz, der aufrichtige behält ſeine Farbe. Ich finde, daß er auch mit Kalch verfälſcht werde. Es iſt ihm zuwider, von der Sonne und dem Monde beſchienen zu werden. Das Mittel dagegen iſt, daß man auf die getrocknete Wand Puniſches Wachs in Oel aufgelößt ſiedend heis mit Penſeln aufſtreiche, hernach, bis daß es ſchwitzt, mit glühenden zu Kohlen gebrannten Galläpfeln darüber fährt und brennt, hernach noch mit Kerzen veſt anbrennt, ſodann mit reinen leinenen Tüchern abreibt, ſo wie auch der Marmor glänzend gemacht wird. Die, welche den Zinnober in den Werkſtätten reiben, verbinden das Geſicht mit weiten Blaſen, damit ſie bey dem Odemholen nicht den verderblichen Staub an ſich ziehen und doch dadurch ſehen können. Der Zinnober wird auch beym Bücherſchreiben gebraucht, und macht die Buchſtaben entweder im Golde, oder im Marmor, auf den Grabmälern noch leſerlicher.

Das **Berggrün** ist eine Feuchtigkeit, welche durch die Goldadern fließt, da denn der Schlamm bey winterlicher Kälte bis zur Härte eines Bimssteins verdickt wird. (B. 33, C. 5.) Man weis auch, daß dies Berggrün noch besser in Kupferbergwerken, und nächst diesen in Silberbergwerken angetroffen wird. Man findet es auch bey Bleyerzen, das aber geringer ist, als in den Goldbergwerken. In allen diesen Gruben wird es aber auch durch die Kunst, doch viel schlechter, als jenes natürliche, gemacht. Man läßt den ganzen Winter über Wasser in die Adern bis in den Monat Junius, das man hernach in diesem Monate und den Julius hindurch austrocknen läßt: welches zeigt, daß das Berggrün nichts anders, als eine vermoderte Ader sey. Das gediegene ist gar sehr an Härte unterschieden und man nennt es das **Bleichgelbe**. Und doch wird es durch das Kraut, das man **Streichkraut**, Cateam, nennt, gefärbt. Es nimmt eben so wie Flachs und Wolle die Farbe an. Man pocht es in einem Troge, und sichtet es hernach in einem dünnen Siebe, zermalmt es sodann und sichtet es noch feiner. Alles was nicht durchgehet, wird noch einmal gepocht und gemahlen. Der Mehlstaub wird immer in Tiegel gethan und mit Essig gebeizt, daß er alle Härte verliere, sodann noch einmal gestossen, in Muscheln gethan und darin getrocknet. Hernach wird es mit Schieferalaun und dem vorgenannten Kraute gefärbt, und also eher angemahlt, als es selbst mahlt. Es kommt viel auf die Leichtigkeit an, mit der es den Saft in sich ziehet und sich behandeln läßt. Ziehet es die Farbe nicht an sich, so wird Oker und Turbist darzu gethan, welche beide Dinge es nöthigen, die Farbe anzunehmen. Die Maler machen zwo Arten davon: eine blaßgelbe, die sie in Bohnenmehl verwahren, und eine fliessende, wenn die Kügelchen vom Schweisse aufgelößt sind. Diese beiden Arten macht man in Cypern. Das beste kommt aus Armenien, das zweyte aus Macedonien, das meiste aus Spanien. Seine größte Vortreflichkeit ist, daß es die Farbe einer recht frischen Saat recht vollkommen vorstellt. Man hat es schon in den Schauspielen des Kaisers Nero gesehen, wo der Sand des Circus mit Berggrün bestreuet war, und der Kaiser ein Kleid von dieser Farbe trug. Man theilt es in drey Arten: eine rauhe, davon das Pfund 7 Denarien (1 Gulden 24 kr.) gilt: eine mittlere zu 5 Denarien (1 Gulden): und eine angeriebene zu 13 Denarien. Der sandigten geben die Maler einen Grund von Atrament und Parätonischer Erde, ehe sie solche auftragen. Diese Dinge binden sie und geben ihr eine angenehme Farbe. Weil die Parätonische Erde von Natur sehr fett und wegen ihrer Glätte ungemein zähe ist, so besprengt man sie mit Atrament, damit diese weisse Erde das Berggrün nicht blaß mache". So weit Plinius von den Farben.

Vom Gebrauch der Farben der alten Maler bey Göttern und Menschen merken wir noch folgendes an. Jupiter, in dem Gemälde, wo er den Ganymed küssen will, ist mit einem weissen Mantel bedeckt: Marcian Capella giebt ihm ein rothes Gewand. Von der Gewohnheit der Römer in dieser Absicht ist schon oben vom Plinius Nachricht gegeben worden. Wenn Apoll einen Mantel trug, so war derselbe entweder blau, oder violet, und Bacchus, der ein Purpurgewand haben könnte, erscheint dennoch weiß gekleidet. Cybele wird vom Marcian Capella in grün gekleidet, als die Göttin der Erde und Mutter der Geschöpfe. Juno in Absicht auf die Luft, welche sie bedeutet, könnte himmelblau gekleidet seyn: Capella giebt ihr aber einen weissen Schleyer. Ceres sollte ein gelbes Gewand haben, weil dies die Farbe der reifen Saat ist, auf welche auch ihr Beywort Ξανθη, die Gelbe, beym Homer zielt. Pallas hat auf einer mit Farben ausgeführten alten Zeichnung in der Vaticanischen Bibliothek, ihren Mantel nicht von himmelblauer Farbe, wie er in andern ihren Figuren zu seyn pflegt, sondern es ist derselbe feuerroth, vielleicht in Absicht ihrer kriegerischen Gesinnungen. Dies war auch die Kleidung der Spartaner im Kriege. Venus hat auf einem Herculanischen Gemälde ein fliegendes Gewand von goldgelber Farbe, die in dunkelgrün spielt, vielleicht mit Beziehung auf ihr Beywort: die Goldene. Eine Najade hat auf gedachter Zeichnung ein feines Unterkleid von Stahlfarbe, wie Virgil die Tiber kleidet:

— cum tennis glauco velabat amictu Carbasus.

Ihr Gewand aber ist grün, wie es die Flüsse bey andern Dichtern haben, und die eine Farbe sowohl, als die andere kommt symbolisch dem Wasser zu. In Ansehung der Farbe der Gewänder für Helden und Könige, so warf nach dem Homer, Nestor ein rothes Gewand um sich. Das Gewand und die ganze Bekleidung dreyer gefangenen Könige in der Villa Medicis, und zween anderer in der nemlichen Villa, scheint im Porphyr, woraus dieselben gearbeitet sind, ein Purpurgewand anzudeuten, und auf die königliche Würde der Gefangenen zu zielen. (s. Purpur in Färbekunst) Achill hatte in einem alten Gemälde ein meergrünes Kleid, in Anspielung auf die Thetis, deren Sohn er war. Sextus Pompejus nahm nach dem über den Auguſt zur See erhaltenen Siege ein Kleid von ähnlicher Farbe, weil er sich, wie Dio sagt, einbildete, ein Sohn, oder Liebling des Neptuns zu seyn; und Auguſt beschenkte den Agrippa nach der Seeschlacht mit dem Pompejus mit einer meergrünen Fahne, wie Sueton meldet Die Priester waren bey allen Völkern weiß gekleidet. In der Trauer giengen in den alten Zeiten sowohl bey den Griechen, als bey den Römern die Weiber schwarz gekleidet, wie dies bereits zu Homers Zeiten war, wo Thetis, um des Patroclus Tod zu betrauren, das schwärzeste Tuch nahm. Unter den römischen Kaisern aber änderte sich dieser Gebrauch, und die Weiber trauerten in Weiß Wenn dies also Plutarch allgemein und ohne Bestimmung der Zeit anmerkt, so ist diese Sitte von seiner Zeit zu verstehen. Von der Trauer in weisser Kleidung meldet Herodian bey Gelegenheit des Leichenbegängnisses des Septimius Severus, daß auch die Matronen bey dem weissen wächsernen Bilde, das seinen Körper vorstellte, in weisser Kleidung gesessen und ihn betrauert, zur Linken aber der ganze römische Rath in schwarzer Kleidung. Die Männer bey den Römern giengen beständig in schwarzer Trauer, wie wir unter andern vom Trajan wissen, welcher über seine verstorbene Gemalin Plotina neun Tage lang schwarze Trauer anlegte. (21)

Farben (heraldisch) auch Tincturen, oder, weil ein Schild für Metall angenommen wird, Email, Schmelzwerk, genannt, kommen auch in der Wappenlehre zu betrachten, weil sowohl die Schilde selbst, als die darauf befindliche Figuren, bemalt zu werden pflegten, um sich von andern, welche einen ähnlichen Schild führten, zu unterscheiden. Die zwey vornehmsten derselben sind Gold und Silber. Sie werden zwar bisweilen mit gelber oder weisser Farbe angezeigt, auch in

den Kaiſerlichen Diplomen, wo die Wappen beſchrieben werden, beide Benennungen zuſammengeſetzt, als golden oder gelb, ſilbern oder weiß. Eigentlich aber ſoll es immer Gold oder Silber ſeyn, weil es in der Natur kindiſch wäre, das gelbe oder weiſſe Metall, woraus der Schild oder ſeine Verzierung beſtehen ſollte, anſtatt ſie blank herfürleuchten zu laſſen, mit dieſen Farben zu überſchmieren: ſo gut als wenn man eine metallene Canone oder Statue mit gelber Oelfarbe anſtreichen wollte. Die übrige bey Wappen gewöhnliche **Hauptfarben** ſind die **rothe, blaue, ſchwarze** und **grüne. Roth**, nennen die franzöſiſche Heraldiker, de gueules, vermuthlich von dem aufgeſperrten Rachen der Raubthiere. **Blau** heiſſen ſie, azur; weil die himmelblaue Farbe gemeiniglich gebraucht wurde, wiewohl es auf das Hellere oder Dunklere einer Farbe bey den Wappen eigentlich nicht ankommt. **Schwarz** heißt bey ihnen, ſable, entweder von ſchwarzem Sande, oder von ſale, garſtig. Daß dieſe von einigen für unrühmlich gehalten wird, iſt falſch; wohl aber mag ſie ſich vielleicht auf eine traurige Begebenheit bezogen haben. **Grün** wird von den Franzoſen ſinople genannt, und ſoll das Wort von der pontiſchen Stadt Sinope hergenommen ſeyn. Dieſe bey den Türken ſo hoch, ja heilig, geachtete Farbe hat bey den chriſtlichen Nationen den unterſten Rang, und kommt hauptſächlich nur bey unterſchiedlichen vornehmen engliſchen Familienwappen, als die Farbe des Feldes, zum Vorſchein. Warum ſie bey andern europäiſchen Nationen geringer geſchätzt wird, mag entweder daher kommen, weil ſie ſolche nicht für männlich genug gehalten haben, oder weil man ſie ſelten auf den älteſten Schilden findet, folglich man aus ihrer Erſcheinung entweder auf einen neuen Adel, oder auf einen ausländiſchen Urſprung ſchloß. Man gebraucht ſie daher auch heutzutage bey neuen Wappen ſo ſparſam, als möglich. Auſſer dieſen Hauptfarben können alle andere **Halb- und Nebenfarben** gebraucht werden, wenn eine in dem Wappen vorkommende Figur mit ihrer natürlichen Farbe geſchildert werden ſoll, z. E. eine Orange, oder Pomeranz, orangenfarb; ein Menſchenkopf oder nackter Arm leibfarb; ein grauer Wolf aſchfarb; ein Kameel braun, u. ſ. w. Wenn man dergleichen Farben zu beſchreiben hat, ſo begnügt man ſich mit dem Worte, **natürliche Farbe**, und überläßt dem Maler, ſolche zu finden. Nur der **Purpurfarbe** haben einige Wappenlehrer die Ehre angethan, ſie zu einer Hauptfarbe zu erheben, und für ſie, ſo wie auch für die **Eiſenfarbe**, eine eigene Schraffirung zu erfinden.

Auch das **Pelzwerk** rechnen die Heraldiker zu den Farben, d. i. weil man einige Schilde antraf, welche ganz mit Pelz überzogen waren, ſo gab man ſolchen einen Namen, nach welchem ſich der Wappenmaler, Zeichner oder Bildhauer in der Abbildung derſelben zu richten hat. Sie theilten nemlich dieſen Pelzüberzug in ſchlecht **Pelzwerk, Hermelin** und **Feh-** oder **klein Grau. Das gemeine Pelzwerk**, fr. fourrure, doublure, hängt beynahe von der Willkühr des Künſtlers ab, wenn man nur ſieht, was es ſeyn ſoll; **Hermelin** wird ordentlicherweiſe durch weiſſen Grund mit zierlichen ſchwarzen Schwänzgen vorgeſtellt; wenn es aber **Gegenhermelin** heißt, ſo iſt der Grund ſchwarz und die Schwänzgen ſind weiß. **Das Feh- oder Kleingrau**, franz. vairs, oder latein. pelles variæ, iſt ein aus lauter Fellen kleiner Thiergen zuſammengeſetzter Pelz, welche einen blaulichten Rücken, und einen weiſſen Bauch hatten. Sie wurden geneſtæ, franz. genettes genannt, und ſollen eine Art morgenländiſcher Marder, Iltiſe, oder Wieſelgen ſeyn. Es beſteht alſo abwechſelnd aus dieſen beiden Farben, und die franzöſiſche Heraldiker fabeln davon, daß alle dieſe obengenannten Pelzſchilde ihren Urſprung von einer groſſen Niederlage der Sarazenen hätten, nach welcher der Ueberwinder, **Carl Martel**, die erbeuteten ſchöne Pelze der Erſchlagenen unter ſeine tapferſten Ritter ausgetheilt habe. Sie kommen daher hauptſächlich auf engliſchen und franzöſiſchen Wappen vor. Die Wappenlehrer unſerer Nation halten dasjenige, was die Franzoſen Fehwammen nennen, für aufeinandergeſtellte Sturm- oder Bückelhauben, wie ſie die gemeinen Fußgänger zu tragen pflegten, und nennen ſie **Eiſenhütlein.** (ſ. dieſen Artickel) In der That iſt dieſes auch ſehr wahrſcheinlich, wie inſonderheit aus dem Wappen der Schützen von Holzhauſen zu erſehen iſt, wo die Figur dieſer Hüte, und der daran herabhängenden Buckeln, wodurch ſie unter dem Kinn des Manns geſchloſſen wurden, am deutlichſten zu erkennen ſind. Nimmt man nun, anſtatt daß in den genannten Wappen die Hütgen ſchwarz ſind, und das Feld Gold iſt, die ins blaulichte fallende Eiſenfarbe dieſer Sturmhaube an, ſo ſcheint der weiſſe oder Silbergrund des Schilds aus dem Zwiſchenraum der Buckeln herfür, und die ganze Sturmhaube bildet zuſammen vollkommen ein ſogenanntes blaues aufrechtes und darunter ein ſilbernes geſtürztes Eiſenhütlein, oder das von den Franzoſen ſogenannte Fehwerk. Wir überlaſſen es alſo der freyen Wahl eines jeden, ob er Pelz, oder Eiſenhüte führen will.

Ueber ſämmtliche dieſe Farben, inſofern ſie auf alten Wappen wirklich gefunden werden, zu raiſonniren, gehört unter das unnütze Geſchwätz, von welchem jeder vernünftige Mann nicht nur einſt, ſondern ſchon jetzt, Rechenſchaft geben muß. Wer kann wiſſen, ob der alte Ritter dem Maler die Farben angab, womit er ſeinen Schild bemalt haben wollte, oder ob er die Wahl dem Maler überließ: und was dieſer oder jener für einen Beweggrund hatte, dieſe oder jene Farbe zu wählen. Wahrſcheinlich aber iſt es, daß der groſſe Einfluß der Damen auch auf die Schilder der alten Helden ſich erſtreckte, und daß ihr Geſchmack und ihre Liebhaberey dabey zu Rath gezogen worden: ſo wie ſolches noch jetzt bey den Livreen der neuen Helden öfters zu geſchehen pflegt, ungeachtet ſich die Livree eigentlich nach den Farben des Wappens (wenn der Herr ein wahres Wappen hat) richten ſollte. Wegen der neu zu ertheilenden Wappen hingegen nehmen die Heraldiker in Anſehung der Farben zur Regel an: **man ſoll nicht Metall auf Metall, oder Farbe auf Farbe, ſondern Metall auf Farbe, oder Farbe auf Metall ſetzen.** Ein ſchwarzer Adler im goldenen Feld iſt alſo regelmäßiger, als ein ſilberner oder weiſſer Adler: und ein blauer Hecht im ſilbernen Feld regelmäßiger, als wenn man ihn in ein roth Feld ſetzt. Allein es hat dieſe Regel ihren Grund blos in den Regeln der Schönheit, und man iſt daher nicht berechtigt, ein altes oder neues Wappen deswegen für falſch zu erklären, weil ſie nicht darin befolgt gefunden würde.

Schließlich gehört auch noch hieher die Art und Weiſe, die heraldiſche Farben in Kupferſtichen oder Zeichnungen, auf Siegeln oder Münzen, ohne wirkliche Farben, anzuzeigen. Dieſes nennt man die **Schraffirung**, wovon ſeiner Zeit ein eigener Artickel handeln wird. (33)

Copyright © 1894 Royal Society of Chemistry

gebe, ſondern Empfindungen des Gemüths ausdrücken ſoll. Dieſe Stoiker wollen die muſikaliſchen Gemälde mit den falſchen Gebehrden unwiſſender Redner vergleichen, wodurch ſie uns alles vormalen, die das Hohe und Tiefe, das Weite und Nahe, das Grade und Krumme, durch die Bewegung der Arme vorzeichnen. Sie nennen das kindiſche Künſteleyen, und befürchten, daß hiedurch die Aufmerkſamkeit von der Hauptſache abgezogen und auf Nebenſache gelenkt wird, und ſie vergleichen die muſikaliſchen Gemälde mit bloſen Wortſpielen in der Rede. Aber die nemlichen Leute geben zu, daß viele Tanzmelodien charakteriſtiſche Schilderungen enthalten, daß hierin beſonders Couperin in Frankreich, welche Familie ſchon 200 Jahre im muſikaliſchen Fache der Organiſten ſich erhält, und C. P. E. Bach glücklich geweſen, und (was obiger Ausſage grad widerſpricht) daß der Donner, der Sturm, die Lieblichkeit einer ſtillen ländlichen Scene ꝛc. in der Muſik vorkommen mögen, wenn anderſt dieſe Gemälde ſich auf den Stoff des muſikaliſchen Stücks des Gedichts, der Vorſtellung beziehen, welches ſich von ſelbſten verſteht.

Und im nemlichen Buche, das den unſterblichen Sulzer nur auſſer den muſikaliſchen Artickeln zum Verfaſſer hat, werden die Gemälde der redenden Künſte ihr Vorgrund ihr Perſpektiv, ihre eigene Farben auf eine meiſterhafte Art abgehandelt, und mit Beyſpielen von den erſten Geiſtern erläutert.

Wenn nun die Muſik als eine Geſangdichtkunſt angeſehen werden muß, ſo wird es niemand in Abrede ſtellen, daß ſie, wie ſchon an einem anderen Orte erinnert worden, 1) die Empfindungen ausdrücken, 2) Gemälde zeichnen könne. Und nicht einmal Empfindungen können allezeit ohne Farben ausgedruckt werden, eben wie in der Malerey der Pinſel; denn man kann freylich die gegen Berg ſtehende und theils verrauſte Haare eines Verzweifelten mit Bleyſtift zeichnen, wenn aber die blaſſe Farbe des ausgemergelten Körpers hie und dort eine gewaltſame Röthe an einzelen Theilen, die in ängſtlicher äuſſerſter Leidenſchaft ſich befinden, wenn, ſage ich, dieſes Colorit beytrit, dann iſt es dem Maler deſto leichter, ſeinen Endzweck zu erreichen. Und alles dieſes läßt ſich auf die Muſik anwenden. Man kann mit Noten alle metriſche, die beruhigenden und ängſtigenden Gemüthslagen und Bewegungen, alle ſanfte und aufbrauſende Handlungen deutlich zeichnen: ſoll aber hiezu jeder Ton die nemliche Wirkung thun? — iſt nicht ein himmelweiter Unterſchied zwiſchen einer harten und weichen Tonart, zwiſchen einem gedämpften Ton und einem anderen, wo alle leere Saiten anwendlich bleiben, zwiſchen einer wohl geſtimmten Tonart, und einer anderen, die durch Mäſigung durch eine über ſich ſchwebende Fünfte, und ober ſich ſchwebende Dritte von ihrer Reinigkeit viel verlohren hat? — Alſo der nemliche Unterſchied immer auch auf verſchiedenen Inſtrumenten, wie Geige und Clavier ſind? Und ſiehe hierauf gründet ſich folgender Verſuch, die Analogie der Tour mit den Farben zu beſtimmen, ein Verſuch, den der Mannheimer Tonlehrer der königlichen franzöſiſchen Akademie der Wiſſenſchaften vorgelegt, und der nicht nur von der Akademie, ſondern auch von den groſſen Compoſiteuren, die den Entwurf mitgetheilt bekamen, wie Piccini ꝛc. mit groſſem Beyfall iſt gekrönet worden.

Vorerinnerung.

Nicht nur allein die Sympathie der Töne unter ſich, die von den nächſten Verhältniſſen entſpringt, und nach Maasgabe gröſſerer oder minderer Verwandtſchaft mit den leeren Saiten ſtärker oder ſchwächer wirkt, ſondern auch die Fortſchreitung durch Fünften vorwärts, die immer an Energie gewinnt, die Fortſchreitung durch Fünften zurückwärts, die allmählig abnimmt, dann der Unterſchied der zweyerley Tonarten, der harten und weichen, und ihrer untergeordneten der Leiter ſowohl eigenen als fremden Harmonien ꝛc. beſtimmen die Urſache eines bisher ohne Vernunftſchlüſſe in Hauptſchilderungen allen Tonſetzern verſchiedener Nationen gemeinen Gefühls, die ſie geleitet hat, in Abſicht der Wahl der Töne miteinander übereinzukommen.

Verzeichniß der maleriſchen Wirkungen der Tonverhältniſſe.

Harte Tonarten.

F kann eine Meerſtille malen.

B giebt eine Idee von einer einſamen Wildniß.

Es ſchildert die Nacht, und Träume.

As iſt noch ſchwärzer und fähig die Hölle, Styx und Handlungen der Furien zu zeichnen.

G flößt eine Wonne ein, wie jene des Frühlings, und ſchickt ſich zu Schäferſcenen.

D malt die aufbrauſenſte Freude, und das ſtärkſte Geräuſch z. B. von Waffen.

(d auf der Geige hat eine leere Saite, ſeine Fünfte a ebenfalls, und die Fünfte e der Fünfte a, ferners der Ton von dem d die Fünfte iſt, g hat auch eine leere Saite, dieſe Saiten alſo die immer vorkommen, die alle einen langen Schwung haben und ihren anderen gedämpften aber analogen Tönen durch Sympathie auch nicht wenige Kraft geben, verurſachen eine dieſem raſchen Tone eigene Stärke.)

A iſt heller, weitſcheinender, und durchblitzender noch als D, aber nicht ſo ſtark.

E iſt zum hellbrennenden Feuer noch geſchickter als a.

C iſt die blaſſeſte Farbe, die zwiſchen dem Hellen und Dunkeln grad den Mittelpunkt ausmacht. Sein Charakter iſt Reinigkeit, und zeichnet, auſſer der Nacht, das Waſſer ſehr glücklich.

Die Fortſchreitung der weichen und der Traurigkeit immer eigenen Tonarten, verhält ſich in Anſehung des Helldunkeln in voriger Ordnung.

In Paris haben die Phyſiker ein Farbenclavier erfinden wollen, dieſes beſtund darin, daß man den Tangenten von den Flügeln oder Fortipian'os hinten wo ihre Hämmer oder Kiele aufſpringen, gewiſſe mit den Tönen allenfalls correſpondirende gefärbte Tücher aufſteigen lies: allein gleichwie die Palette des Malers noch kein Gemälde vorſtellet, ſo äuſſerte ſich nach dem erſten ſchwärmeriſchen Augenblick der Begeiſterung ſchon die Unzulänglichkeit, und man gab dieſes unnütze Project auf. Nicht den Ton f. ſondern die Harmonie F a c, denn die untergeordneten Harmonien dieſer harten Tonart ſondern ſich himmelweit in der Wirkung z. B. von der weichen Tonart E g h und jenen dazu gehörigen Harmonien u. ſ. w. (25)

Farben, poetiſche. Man verſteht darunter diejenigen Vorſtellungen, wodurch ein jeder Gedanke einer ganzen Ausführung denjenigen Grad und Art der Lebhaftigkeit bekommt, die ihm gebührt. Daß die Lebhaftigkeit verſchiedener Abänderungen fähig ſey, weiß ein jeder; und daß dieſes durch die Zuſammenſetzung ſinnlicher Bilder geſchehe, iſt auch eine bekannte Sache. Lebhaft nemlich nennen wir einen Gedanken, wenn wir

viele Merkmale von demselben zugleich denken. Virgil ist unter den Alten ein Meister in dieser Kunst, und unter den neuern verdient der sonst so tief denkende Haller einen besondern Vorzug. Man lese folgende bilderreiche Beschreibung des Herbstes:

Bald wenn der trübe Herbst die falben Blätter pflücket
Und sich die kühle Luft in graue Nebel hüllt,
So wird der Erde Schoos mit neuer Zier geschmücket
An Pracht und Blumen arm, mit Nutzen angefüllt.
Des Frühlings Augenlust weicht grösserem Vergnügen,
Denn Früchte funkeln da, wo vor die Blüte stund,
Der Aepfel reiches Gold durchstriemt mit Purpurzügen,
Beugt den gestützten Ast und nähert sich dem Mund.
Der Birnen süß Geschlecht, die honigreiche Pflaume
Reizt ihres Meisters Hand, und wartet an dem Baume.

Alle dergleichen Vorstellungen, die einen Gegenstand in einem hohen Grade lebhaft machen, nennt man poetische Farben. Nicht alle Gegenstände aber dürfen in gleichem Grade lebhaft seyn, so wenig ein Gemälde Vergnügen erwecken würde, wenn es aus lauter hellen Farben bestünde. Die zweckmäsige Anordnung solcher bildlichen Vorstellungen, insofern sie den Hauptgegenstand lebhaft machen, heißt im verblümten Verstand das Colorit eines Dichters, d. ist die kluge Austheilung heller und dunkler Farben. Dieses sind diejenigen Bilder, Tropen und Figuren, wodurch die Einbildungskraft heftiger gerührt wird, als durch den natürlichen Ausdruck. Alle unsere Ideen lassen sich dem ersten Ursprung nach in zwo Classen eintheilen; sie stellen uns entweder vor, wie die Dinge ausser uns beschaffen sind, oder sie unterrichten uns von dem, was in uns vorgeht. Der Eindruck, den die Dinge auf uns machen, geht der Betrachtung über uns vor; die Namen der sinnlichen Gegenstände sind also diejenigen Ausdrücke gewesen, die uns die Nothdurft zuerst gelehrt hat, und die Sprache, die für die Einbildungskraft gemalt hat, ist zuerst erfunden worden. Nachdem sich der menschliche Verstand mehr geübt hatte, nachdem er seine Leidenschaften, ihre Verhältnisse und Mannichfaltigkeit, besser kennen gelernt, nachdem er seine Begriffe durch die Zergliederung mehr entwickelte, und einfacher machte; so mußte er auch Worte haben, die dieses alles anzeigten; man sahe sich also genöthigt, die sinnlichen Gegenstände zu Hülfe zu nehmen, und sie auf abstrakte Begriffe anzuwenden; dadurch entstund die metaphorische Sprache. Man erfand zwar auch abstrakte Ausdrücke, allein man merkte ihre Schwäche bald, und den schwankenden und leichten Eindruck, den sie auf den Menschen machten; man zog die bildermäsigen Ausdrücke vor, und Redner und Dichter bedienten sich derselben, ihren Gedanken eine grössere Lebhaftigkeit zu geben. Man merkte, daß die abstrakten, schwankenden und verworrenen Ideen nichts hatten, was die Einbildungskraft rühren konnte; wollte man ihr etwas zeigen, so mußte man malen. Man merkte, daß die Einbildungskraft einen Einfluß in die ganze Seele hatte, daß sie dieselbe beherrschte, ja, daß sie ihre Herrschaft sogar über die Vernunft ausübte; man glaubte, niemals dasjenige recht zu denken, was man sich nicht durch die Einbildungskraft vorstellen konnte, und eine jede Sprache, die nicht malte, war dem gemeinen Verstand unverständlich, da im Gegentheil oft das Bild die Stelle eines Beweises vertritt. Wird man sich nun wundern, daß Menschen, denen daran gelegen war, daß sie einander bewegten, ihre Vorstellungen in ein materielles Gewand einwickelten? Wird man sich wundern, daß Rede- und Dichtkunst die Illusion der Bilder zu Hülfe nahmen, und daß sie ihre Gedanken durch Farben dem Auge sichtbar darstellten? Es ist hier kein Unterschied unter allen Himmelsstrichen. Der orientalische Dichter bedient sich der Farben eben so gut, als der Barde der nordischen Völker, und Ossian ist eben so bilderreich als Homer. Es ist hiebey noch nicht genug, wenn man den natürlichen Verstand eines Worts in einen andern Verstand überträgt, sondern man muß einem Wort denjenigen Verstand unterlegen, der mit den Farben seines ersten Gegenstandes die neue Idee malt, welche man mit ihm verbindet. Daher machen einzelne metaphorische Ausdrücke allein noch keine poetische Farben, z. B. der Fuß eines Berges ist zwar ein metaphorischer Ausdruck, aber noch keine poetische Farbe. Es müssen mehrere dergleichen Ausdrücke zusammengesetzt werden, die einem Gegenstand die gehörige Lebhaftigkeit geben; alsdenn erhält man das Colorit des Stils.

Gleichwie aber bey einem Gemälde die Farben der Zeichnung erst das Leben geben, so muß auch bey den redenden Künsten beides beysammen seyn. Ein starkes Colorit, ohne Stärke der Zeichnung, ohne natürliche Schilderung solcher Gegenstände, die über die Einbildungskraft hineindringen, ist ein Beweis, daß man noch an Kleinigkeiten hängt. Ein geschmackvoller Dichter sezt die hellesten Farben auf solche Gegenstände, die zwar des Zusammenhanges halben unumgänglich nothwendig gewesen, aber einen geringen Eindruck ohne diese Erhöhung würden gemacht haben. Ueberhaupt muß der Eindruck, der blos von den Farben abhängt, höhern und wichtigern Eindrücken untergeordnet werden. Wenn die Sache in ihrer natürlichen Stärke Eindruck auf die Seele macht, wozu soll die Kunst? Ein mit Einfalt vorgetragener, wichtiger, das Herz oder den Verstand interessirender Gedanke, thut gröfere Wirkung als alle Bilder der Phantasie. Gewisse Bilder der Einbildungskraft thun aber nicht bey allen Völkern gleiche Wirkung, nachdem die Nebenbegriffe, die damit verbunden sind, verschieden sind. So würde z. B. die rührende Beschreibung der Nacht, in Youngs Nachtgedanken: „Die Göttin der Nacht streckt jezt von ihren schwarzen Throne in strahlenloser Majestät ihren bleyernen Scepter über eine schlummernde Welt," bey einem Römer keine gute Wirkung gethan haben, weil das Wort plumbeus, einen niedrigen Nebenbegriff hat. Oft geschieht es, daß einerley Gegenstand auf mehrere Sinnen zugleich einen doppelten Eindruck macht, und man hat auch Ausdrücke, solches zu bezeichnen; z. B. ein kühler Schatten oder frigus opacum, in Absicht auf Gesicht und Gefühl, ein durch schwarzes Schrecken verdunkelter Wald u. dergl. Werden dergleichen Ideen zusammengesetzt, so muß man, der Ordnung, wie sie entstehen, folgen, und ihr Verhältniß beobachten. Ein simples Bild versteht man sogleich, sobald man es gewahr wird; will man es stärker ausmalen, so wird es dunkel oder matt; z. B. der Ausdruck: der König wird von dem Lobe berauscht, ist klar, einfach, und doch bildlich schön, man wird

ſogleich gewahr, daß man das Lob unter dem Bilde eines berauſchenden Getränks oder Geruchs vorſtellt. Setzt man aber hinzu: er wird von dem Lobe berauſcht, welches ihm die Schmeichler einſchenken oder einhauchen, ſo wird er wäſſerigt und dunkel. Setzt man den Ausdruck alſo: ein König wird von dem Dunſte des Lobes berauſcht, den ihm die Schmeichler einhauchen; denn iſt das Bild wieder in ſeiner Ordnung.

Le nectar, que l'on ſert au maitre du tonerre
Et dont nous enivrons tous les dieux de la terre,
C'eſt la louange.

Wenn man die Sprachen genau zergliedert, ſo findet man, daß ſie faſt alle nur eine Sammlung der bildlichen Ausdrücke ſind, die als poetiſche Farben gebraucht werden können, die aber der Gebrauch dahin erhaben hat, daß man nicht immer an das materielle Bild denkt, z. B. die Seele erhebt ſich, die Begriffe erweitern ſich, das Genie ſtrahlt, Gottes Athem beſeelt die Natur. Unter ſolchen bildlichen Ausdrücken giebt es einige, die man dem Pöbel überlaſſen muß, andere, die nur für die heroiſche Sprache gehören, wieder andere, die alle Schreibarten mit einander gemein haben. Um dieſe Schattierungen, wenn ich ſo ſo ſagen ſoll, zu unterſcheiden, iſt Geſchmack nöthig. Diejenigen bildlichen Ausdrücke, die einer Sache ſo ganz angemeſſen ſind, daß man ſie weder weglaſſen, noch andere mit ihnen vertauſchen kann, könnte man in gewiſſer Bedeutung, poetiſche Localfarben nennen. Sie müſſen nicht nur ihren Gegenſtand genau bezeichnen, ſondern auch mit der Hauptſache genau verbunden ſeyn. Daher muß eine immer durch die andere beſtimmt werden. Alle dieſe Zierrathen müſſen nun ſo angebracht werden, daß ſie das Anſehen haben, als wenn ſie ſich dem Schriftſteller von ſelbſten dargeſtellt hätten. Alles Geſuchte und Gezwungene iſt unangenehm. Doch glaube man nicht, daß bey einem Menſchen alle Arten von Bildern ſich ſeiner Seele ſogleich vorſtellen; es hängt dieſes von der Verſchiedenheit der Empfindungen ab. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß zwo liebende Perſonen, die niemals Palmen geſehen haben, von dieſem Baum ein Bild ihrer Verbindung herleiten können; bey orientaliſchen Dichtern aber kommt dieſes Bild häufig vor. Der Einwohner in einem feuchten Clima vergleicht den Blick ſeiner Geliebten mit einem heitern Himmel, der Einwohner in einem heißen, mit dem Tau. Man gebe Achtung, wie verſchieden die Ideen ſind, welche das Bild eines ausgetretenen Fluſſes darbietet, bey einem an den Ufern des Nils, und eines andern Fluſſes wohnenden. So verhält es ſich mit allen den Bildern, die von einem Orte hergenommen ſind, und die man mit Behutſamkeit von einem andern Ort gebraucht. Auch Sitten, Vorurtheile, Gebräuche, Umſtände, Nationaldenkungsart und dergleichen beſtimmen die Verſchiedenheit der poetiſchen Farben, die ſie von ſolchen Gegenſtänden hernehmen, die ſie am meiſten intereßiren. Ein verliebter Schäfer vergleicht ſich mit dem Hirſch, den er verwundet hat:

Und trägt den Pfeil, der ihn verwundet,
Mit ſich in das Gebüſche fort.

Ein Schäfer, der in eben der Situation iſt, vergleicht ſich mit Blumen, die den Südwinden ausgeſetzt ſind:

Floribus auſtrum perditus immiſi.

Die guten Dichter haben allemal ihre Farben von dem Ort und der Zeit hergenommen, entweder aus überlegten Vorſatz, oder durch die Empfindung und den Geſchmack geleitet; ihre Einbildungskraft war von dem Subject ganz erfüllt, und ihr Verſtand von dem Leſen derjenigen Schriftſteller ganz begeiſtert, die ihnen den Ton angegeben haben.

Die meiſte Schwierigkeit betrifft die Regeln in Anſehung der Oeconomie, und des rechten Gebrauchs in der Vertheilung der Farben. Die bildliche Sprache iſt zwar urſprünglich aus Noth entſtanden, und hat ſich nachher in Pracht verwandelt; allein, es giebt doch Fälle, wo man ſolche brauchen, wo man ſie mehr oder weniger brauchen, wo man ſich derſelben enthalten muß. Iſt der Gegenſtand ſo beſchaffen, daß ihn die Einbildungskraft leicht erkennt, und zwar ohne Verwirrung erkennt, ſo darf man nur ſeinen natürlichen Ausdruck brauchen, wenn man rühren will. Stellt er ſich im Gegentheil der Einbildungskraft, ſchwach, undeutlich oder ſchwer vor; ſo hat man Farben nöthig, die ihn mit Stärke und Glanz vorſtellen. Die Unruhe und Sorge eines Tyrannen kann man ſich zwar ohne Mühe vorſtellen, aber wie viel maleriſcher wird das Bild, wenn Hagedorn ſagt:

Beym wählenden Genuß gehäufter Leckerbiſſen
Vergällt dir Speiß und Trank, dein Henker, dein Gewiſſen.
Er eilt, unſtäter Fürſt, dir in dein Schlafgemach,
Dir in dein güldnes Haus, dir auf dem Schauplatz nach,
Und daß kein Augenblick dein armes Herz erfriſche,
So wird er gar dein Gaſt, und ſetzt ſich mit zu Tiſche.

So viel nun dergleichen poetiſche Farben beytragen, einen Gegenſtand zu erhöhen, lebhaft zu machen, zu verſchönern; ſo können ſie doch auch, wenn ſie nicht recht gebraucht werden, eine ganz entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen, ſie können das Pathetiſche froſtig machen, und der Vorſtellung die edle Einfalt entziehen, wodurch ſie auch ohne Schmuck gefallen würde. Ovid iſt oft zu verſchwenderiſch mit ſeinen Farben; wenn er in das Vergleichen kommt, ſo kann er nicht aufhören. Bey einem Gedanken, der keine Verſchönerung verdient, werden die beſten Farben verſchwendet. Ein alltäglicher Gedanke mit prächtigen Farben geſchmückt iſt unerträglich. Lohenſtein fällt beſtändig in dieſen Fehler; alle ſeine Gedanken ſind metaphoriſch, und indem er ſeine Sachen gar zu ſchön machen will, ſo verdirbt er ſie. Er macht es wie die reichen Narren, die ſich über und über mit Edelgeſteinen behängen. Eine ſolche Ueppigkeit hat eine Armuth wichtigerer Vorſtellungen zum Grund; das Herz bleibt dabey kalt, und die Einbildungskraft wird dabey überladen. Es iſt ein eben ſo großer Fehler zu verſchwenderiſch an Farben zu ſeyn, als wenn man mager und trocken ſchreibt. Ein gereinigter Geſchmack muß die beſte Entſcheidung zwiſchen dem, was zu viel, und was zu wenig iſt, geben. (22)

Farbe (Salzwerksw.) Unter dieſer Benennung verſtehen die Salzſieder verſchiedene Glutinoſa, durch deren Miſchung unter das Salzwaſſer ſie daſſelbe von den Unreinigkeiten läutern. Man bedient ſich zu ſolchen Eyerweiß, Bier, Butter, Hefen, Brandtewein, Molken, Kraftmehl, Alaun, Harz, Talk, Ochſenblut. Davon dieſe Artickel nachgeleſen werden können. Die Wirkung davon ſolle ſeyn, daß wenn man ſolche in kochendes Salzwaſſer wirft, ſolches die Unreinigkeit in einem ſtarken Schaum von ſich giebt. Zu Halle im Magdeburgiſchen ſollen vermög Erneſti Thalordnung die Pfänner bey Strafe von einem Stücke Sal. die Farbe verdeckt in die Kothe tragen, auch nicht auf die

Stiegen gießen, damit den Leuten davon nicht eisunge (übel) werde.

Der Nutzen, den man von dieser Beymischung unter die Sohle erwartet, ist verschieden, und nicht überall bey den Salinen einander gleich. Man sucht hier dadurch die Sohle von den bey sich führenden Unreinigkeiten zu befreyen; dort das Salz besser zu Körnen oder geschwindern Anschießen zu bringen, an noch andern Orten ein festes hartes und großes Korn zu erhalten, das nicht so leichte die Feuchtigkeit der Luft an sich ziehet. Je nachdem man einen dieser Entzwecke erreichen will, so mischt man die Farbe bald zu dieser bald zu jener Zeit, und erwählt hierzu bald dieses bald jenes Materiale. Daher kommts, daß man bey einigen Siedereyen die Farbe gleich mit der Sohle vermischt, wenn man solche in die Pfanne springen läßt, bey andern erst, wenn sie aufkocht, bey noch andern, wenn sie bereits gahr gekocht ist. (18)

Farbe (Gartenkunst). Die Farbe giebt Mannichfaltigkeit, reizt das Auge, und ist gleichsam eine überall verständige Sprache, welche die leblosen Gegenstände der Natur, zu dem Auge reden. Durch sie erhalten die Gegenstände eine grosse Gewalt über die Empfindung. Man betrachte eine reiche Blumenflur, was für eine wunderbare Mannichfaltigkeit und Herrlichkeit der Farben! Kaum ist es zu begreifen, wie der Britte diese Schönheiten weniger schätzt als der Holländer. Wenn gleich ein Garten oder Park ohne Blumen schön seyn kann, und ein Platz mit den herrlichsten Blumen erfüllt noch kein Garten ist; so bietet doch die Natur allein schon durch die Farben der Blumen, wenn wir auch nicht auf ihre balsamischen Ausduftungen achten wollen, so viel Ergötzung an, daß man, ohne ungerecht zu seyn, sie im Garten nicht ganz vernachläßigen kann.

Ausser der kurzen Pracht der Farben im Blumenreich und beym Aufgange und Untergange der Sonne hat die Natur für eine zwar weniger herrliche, allein dauerhaftere Schönheit der Farben in der allgemeinen Bekleidung der Landschaft gesorgt. Das Grüne, wohlthätig stärkend und erquickend für das Auge ist die Hauptfarbe der schönen Landschaft. Aber welche unendliche Abwechselung dieser Farbe durch Erhöhung, Verminderung und Verschmelzung schon in einer einzigen Gegend, und zwar nicht blos durch die Wirkung der allmählig entweichenden und duftigen Ferne, sondern durch die Wirkung des gegenwärtigen Lichts in den nahen und nächsten Gegenständen, in niedrigen Kräutern, in höhern Pflanzen, in Gebüschen und Bäumen! und hier überläßt die Natur nicht allein dem Gartenkünstler, durch eben die Mannichfaltigkeit und Abwechselung des Grüns zu reitzen, wodurch sie in der Landschaft reizt; sie verstattet ihm sogar, durch eine sorgfältigere Mischung der Farben sie in dem nachläßigen Entwurf ihrer großen und freyen Werke zu übertreffen, und durch eine neue Verbindung ein neues Ganze hervorzubringen, das gleichsam ein Gemälde von höherer Vollkommenheit darstellt.

Zur besondern Schönheit der Farben gehört Helle und Lebhaftigkeit; das gemäßigte wie sanftes Blau, Rosenroth, Violet, helles Grün; Abwechselung mit unmerklichen Abänderungen und sanft fortschreitenden Verbindungen.

Wenn das Feuer der Farben dem Gartenkünstler nur in der Pflanzung einiger Blumenarten erreichbar scheint, so kann er dagegen weit mehr durch Reinigkeit und Helle der Farben einnehmen. Das Feuer der Farben erzeugt Freude; die Reinigkeit und Helle wirkt Heiterkeit. Das Gemäßigte in den Farben giebt Erquickung und liebliche Empfindung der Ruhe, wie das Violet oder milde Fröhlichkeit, wie das lichtere Blau und Rosenroth; Abwechselung gewährt durch das fortschreitende Vergnügen Unterhaltung, und beschützt den Genuß vor Ermüdung.

Aus diesen Bemerkungen, die den nachdenkenden Gartenkünstler bey seinen Arbeiten leiten müssen, entspringen einige allgemeine Hauptgesetze, die er in Absicht auf die Farbengebung zu beobachten hat.

1) Er vermeide Einfärbigkeit, und wisse, daß er gerade der Anweisung der Natur entgegenhandelt, wenn er nur einerley Grün wählt.

2) Er denke nie, daß es gleichgiltig sey, die Farben seiner Pflanzen, Stauden und Bäume durch einander zu werfen, wie es der Zufall fügt, sondern daß Ueberlegung und Wahl erfordert wird, wenn er mittelst der Farben eine glückliche Wirkung auf das Auge hervorbringen will.

3) Er sorge vornemlich für Helle und Lebhaftigkeit der Farbe, um Heiterkeit zu erwecken. Diese Gattung der Farbe muß daher nicht allein vorzüglich die nächststehenden Gegenstände beleben, sondern auch die herrschende, die Hauptfarbe seines ländlichen Gemäldes seyn.

4) Er unterscheide diejenigen Parthieen seines Platzes, die entweder nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit, oder nach der Bestimmung und nach dem Character, den man ihnen durch Bearbeitung, durch Hinstellung der Gebäude u. s. w. geben will, eine andere Farbe erfordern. Der abseitige Weg ins Gebüsch mag sich mit weniger muntern Grün beschatten. — Dunkles und ernsthaftes Laub verlangt die Grotte und die Einsiedeley zu ihrer Umhüllung.

5) Er studiere die Sympathie der Farben, und suche unter verwandten Gattungen eine solche Mischung und Verbindung hervorzubringen, daß eine vollständige Harmonie daraus entstehe. Er merke nicht blos, welche Wirkung die Verbindung der Farben in der Nähe und in dem gegenwärtigen Zeitpunct thut, sondern auch, welche sie in einer gewissen Entfernung, in dem Fortlauf der Jahreszeiten, und selbst nach einigen Jahren haben werde.

6) Er gebe, so viel als möglich, seinen Gegenständen, den natürlichen sowohl als den künstlichen, einen solchen Ort, eine solche Stellung, daß sie entweder durch die geradezugehende Erleuchtung, oder durch die gebrochene Einfälle des Sonnenlichts, wie es Lage und Absicht zulassen und erfordern, sie in einer grössern Schönheit erheben. — Eine Regel von Wichtigkeit, wogegen aber fast täglich gesündigt wird. Er stelle die vom Thau befeuchtete Blumenflur dem Morgenlichte entgegen, und lasse das Bad im Gebüsche von den sanften Blicken der entweichenden Sonne vergülden.

Das Sonnenlicht bietet eine Menge von unerkannten Schönheiten für die Gartengegenstände an. Man begnügt sich zu wissen, daß man ihm wehren kann, um Schutz vor den heissen Strahlen zu erhalten; man denkt mit einer gemeinen instinctmäßigen Sorge, die auch der Bewohner des Waldes besitzt, auf Bequemlichkeit. Allein man vergißt, wie man das gemäßigte Licht zur Verschönerung der Gegenstände herbeylocken und vertheilen kann; eine Kunst, die der Gartenkünstler dem Landschaftmaler nicht allein überlassen sollte. (18)

Farben, abschiessende, s. **Farben, unbeständige.**

Farben, abwechselnde, (*spielende, schielende, coul. changeantes*) sind diejenige, welche sich nach der

Lage

Lage und Beſchaffenheit der Gegenſtände und nach dem verſchiedenen Auffallen des Lichts und der Sonnenſtrahlen zu verändern ſcheinen. Beſonders ſind einige Taffete deswegen merkwürdig. Mehr ſ. im Art. Farben. (phyſ.) (39)

Farben, äuſſerſte. (*Colores extremi.*) Mit dieſem Namen belegt man die ſchwarze und weiſſe Farben, zum Unterſchied der übrigen oder ſogenannten **Mittelfarben.** (**Zwiſchenfarben**, *Colores intermedii.*) (39)

Farben des Baumwollen- und Leinenfärbers. Dieſe Färber bedienen ſich faſt eben der Farben, die der Wollenfärber braucht, jedoch bedürfen ſie andere Vorbereitungen und Verſetzungen der Farben; auch hat der Cattunfärber nicht ſo ſtarke Beitzen nöthig, als derjenige, ſo leinen und baumwollen Garn färben ſoll, dem er zuvor durch langes Kochen und Beitzen die der Farbe widerſtehende Fettigkeit nehmen muß, als wovon unter jedem beſondern Artickel, z. B. des **Türkiſchen Garns**, das Nöthige zu erſehen ſeyn wird. (19)

Farben, beſtändige, (**dauerhafte, ächte, feſte**) ſind ſolche, welche die Luft und Sonne vertragen und alſo bey noch ſo langem Gebrauch der Zeuge nicht abſchießen, auch von ſcharfen Flüßigkeiten nicht leicht flecken und nicht abfärben. Insgemein nimmt man für gute Farben ſolche an, die ſich an der Sonne und Luft in 12 Tagen nicht verändern, oder doch nicht heller werden. Da dieſe Probe aber zu lange währet, ſo hat man andere **Farbenproben** erſonnen. ſ. dieſen Artickel. (39)

Farbe, blaue, ſ. Smalte.

Farben der Conchylien. (Conchyl.) ſ. **Conchylien** im VI. Bande S. 199.

Farben, dauerhafte, ſ. **Farben, beſtändige.**

Farben, dunkle, ſ. **Farben, hohe.**

Farben, echte, ſ. **Farben, beſtändige.**

Farben, eigenthümliche, Localfarbe, heißt die Farbe, welche in Rückſicht auf den Ort, den ſie einnimmt, nach den Geſetzen der Abweichung und durch Beyhülfe einer andern Farbe einen beſondern Gegenſtand vorſtellt, der von dem andern verſchieden iſt, z. B. die rothe Farbe eines Kleids, in ſo fern ſie durch den Ort, wo der Körper ſteht, in ihrer Art eingeſchränkt iſt. (39)

Farben, einfache, ſ. **Farben** (phyſ.).

Farben des Emaille oder Schmelzglasmalers, ſind insgeſamt aus mineraliſchem Kalche und Glasmaterie zuſammengeſetzt. Die Schmelzgläſer kommen von Venedig in Geſtalt runder Kuchen. (19)

Farben, falſche, ſ. **Farben, unbeſtändige.**

Farben, feſte, ſ. **Farben, beſtändige.**

Farben, friſche, ſind diejenige, die ihre erſte Lebhaftigkeit noch haben, da im Gegentheil die Farben, welche ihr Anſehen verloren haben, **verſchoſſene Farben** genannt werden. (39)

Farben, gebrochene, ſ. **Farben, halbe.**

Farbengemiſche, ſ. **Farben.** (phyſ.)

Farben der Glasmaler, zum Schwarzen, eiſerner und kupferner Hammerſchlag und Schmelzglas; zum Braunen, Schmelzglas, Braunſtein, Eßig; zum Rothen, Rothſtein, Schmelzglas, Kupferhammerſchlag; zum Blauen, Bergblau oder Smalte mit Schmelzglas; zum Grünen, grüne Corallen, Meßingpulver, Mennig; zum Gelben, Silberbleche in Scheidewaſſer aufgelöſet und mit Kupfer niedergeſchlagen. (19)

Farben, gleichartige, ſ. **Farben** (phyſ.).

Farben, halbe, (**Halbfarben**, ital. **Mezzetinte**) heißen in der Malerey die Mittelfarben, welche aus dem Uebergang zweyer Farben in einander entſtehen. Sonſt nennt man ſie auch **gebrochne Farben.** (39)

Farben, helle, ſ. **Farben, hohe.**

Farben, hohe, helle, ſind allgemein bekannte Benennungen, die ſo wie die entgegengeſetzte **dunkle Farben** keiner Erklärung bedürfen. Die Eintheilung gründet ſich, wie bekannt genug iſt, auf die verſchiedene Lebhaftigkeit der Farbe. (39)

Farben der Kartenmacher. Sie bedienen ſich fünferley Farben, als ſchwarz, roth, gelb, blau, grün.

Das beſte Schwarz iſt, wenn Ruß in Leim zerlaſſen mit einander gährt, und zur Beförderung der Gährung, welche die Schwärze flieſſender macht, ein wenig Ochſengalle zugeſetzt wird.

Gelb wird aus Körnern von Avignon, zart zerſtoßner Alaun und Waſſer gemacht.

Roth beſtehet aus Scharlachbeere oder Zinnober in ein wenig Waſſer zerlaſſen und etwas Leim zugefüget.

Blau wird aus Indigo verfertiget, den man mit ein wenig Leim in Waſſer zerläßt, und ſo in verſchiedenen Verhältniſſen die übrigen Farben. (19)

Farben der Kohlen, ſelbige zeigen allemal eine mehr oder weniger ſchwarze Farbe; allein dieſes Schwarz iſt zuweilen matt und ſchwach; und ſo iſt gemeiniglich die Farbe der ſogenannten Löſch- oder Beckerkohlen, desgleichen der zu ſtark gebrannten Meilerkohlen. Auch jene Kohlen die aus weichen und harzigen Hölzern gebrannt werden, liefern Kohlen von einem bleichen ins gelbliche fallenden Schwarz. Wohingegen Kohlen, die das Anſehen eines ins violette und gleichſam ins kupferichte fallenden Schwarz haben, uns unterrichten, daß ſie ihr Daſeyn einem geſunden und harten Holze zu danken haben, auch gehörig gebrannt ſind. (19)

Farben des Kupferdruckers, ſind beym ſchwarzen die Frankfurter Schwärze, die, wenn es verlangt wird, mit Indig oder Berlinerblau vermiſcht ſich in eine blaulichte Tuſche verwandelt. Zinnober und Menninge liefern ganz rothe Kupferſtiche, ſo wie der engliſche Kugellack, dunkelrothe und das Berlinerblau blaue giebt. (19)

Farben des Kürſchners, oder Rauhfellarbeiters, ſind die blaue, die ſogenannte ſchwarze Zobelfarbe, ordinair ſchwarz, Caſtanien- und rothbraun. Blau färbt er mit gekochtem Indig in Kalch aufgelößt. Zur Zobelfarbe braucht er Silberglätte, Salmiack, Holzaſche, lebendigen Kalch, Menſchenurin, Galläpfel, grünen Vitriol, römiſchen Allaun, Kupferaſche, Grünſpan, Sumach, Spießglas. Zur ſchwarzen Farbe, Holzaſche, ungelöſchter Kalch, Vitriol; zur braunen Farbe Galläpfel, grünen Vitriol, Salmiack, Kupferaſche, Sumach, Grünſpan, Allaun, Orlean, Rothbraun. (19)

Farben des Lakiers, ſind mancherley Firniſſe, ſodann zu Unterlagen Schieferweiß, zum Blauen Ultramarin, Berlinerblau, Smalte. Zum Rothen, natürlicher oder künſtlicher Zinnober, Schieferweiß, florentiner Lack, Carmin; zum Braunen, geglüete Umbra, Lackfirniß; zum Grünen, Grünſpan, Schieferweiß, gelber Ocker, Berlinerblau, Auripigment. Zum Citronengelben Auripigment, und Lackfirniß; zum Hochgelben, Gummigutta in Weinſtein zerlaſſen, mit Lackfirniß vermiſcht; zur Pomeranzenfarbe, Rauſchgelb mit Brandtewein gerieben; zum Schwarzen, gebranntes Elfenbein mit Brandtewein gerieben, mit Lackfirniſſen aufgetragen; zum Grauen, Kienruß mit Brandtewein aufgelößt, und mit Schieferweiß vermiſcht. Schildkrötenfarbe verlangt florentiner Lack, ſchwarze Farbe und Zinnober. (19)

Farben des Leders, die natürliche Farbe des lohegaren Leders ist die braune, so wie die weisse des Alaunleders. Beyde Farben entstehen durch das Gerben selbst ohne Auftrag, wiewohl man auch ein braungelbes Leder herfürbringen kann. Schwarz ist die gewöhnlichste gekünstelte Farbe des Leders, wozu es aber nicht wie Herr Jacobson sagt, genug ist Eisenschwärze mit einem Pinsel auf das Leder zu tragen, sondern die zur schwarzen Farbe bestimmten Leder müssen mit einer Brühe aus gekochten Erlenrinden, einigemal überstrichen und getrocknet, sodann mit einer Solution von grünem Vitriol gegründet werden. Zuletzt wird Braunholz in Wasser gekocht, das Leder damit angestrichen, getrocknet, und mit einem in Leinöhl getauchten wollenen Lappen abgerieben, wobey zu merken, daß Baumöhl das Leder spröde mache und alles schwarz zu färbende Leder keinen Allaun erhalten haben müsse.

Es mangelt nicht an mehrern Arten zum Schwarzfärben der Hirsch- Gemsen- Bocks- und Kalbsfelle u. s. w. Die Materien zu alle dergleichen Farben sind gleichwohl Galläpfel, Eichen- und Erlenrinden, grüne Schalen von grossen Nüssen, Lindenkohle, Eisenfeile. Das weisse Garleder welches die Sattler brauchen und schwarz zugerichtet haben wollen, muß, ehe es mit Fischtrahn getränket wird, mit einer Solution von Galläpfeln, Vitriol, Braunholz, Grünspan und Essig behandelt werden. Roth wird mit der Fernambukholzlauge, oder besser mit den Lappen des Scharlachtuchs gefärbt. Gelb des samischen Leders entsteht durch das Walken mit Trahn. (19)

Farben der Maler, weiß, gelb, blau, roth, schwarz, sind die fünf ursprüngliche Farben in der Malerey.

Alle Farben entspringen aus Säften, Erden, Steinen, Glaßflüssen; alle müssen vor dem Gebrauche auf einem glatten, harten, viereckigten Marmorsteine oder Porphyr, und im Kleinen auf dicken Glasscheiben mittelst des Laufers von der nemlichen Materie, zu einem unfühlbaren Teige mit Wasser gerieben werden, Auripigment, Indig und Rauschgeld werden vorher in einem eisernen Mörser klein gestampft. Die geriebene Farben aber werden auf einem Glase getrocknet, vor Staub und Luft verwahret.

Die Haarpinsel der Maler bestehen aus den Haaren der Iltisschwänze oder der Fischotter. Die Pinselstiele sind lange Griffel von hartem Holze. Die Spitzpinsel dienen zu feiner Arbeit, die Borstpinsel werden durch den Gebrauch spitz und dienen zur Anlage grosser Sachen. Die Linienpinsel sind flach an der Spitze geschnitten, werden der Breite nach auf Holz gekittet, bestehen aus Schweinsborsten, dienen zu groben Linien. Zur Oehlfarbe sind die Pinsel kurz und haarreich, zu den Wasserfarben spitzer und länger; die Verwaschpinsel noch länger.

Schieferweiß, eine Art von Bleyweiß, dienet zu weissen Gewandten und Farbenerhöhungen. Zu Oehlgemälden wird es wie alle helle Farben, mit Nußöhl klein gerieben. Ocker, eine gemeine gelbe Erde, muß weder sandig noch hart seyn. Englischroth fällt ins Lichtziegelroth, einiges auch ins Violette. Erdgrün, eine mattgrüne steinige Erde. Umbraerde soll von lebhaftem Braun seyn. Cölnische Erde, schwärzlichroth oder braunschwarz. Beinschwarz wird aus gebranntem Elfenbein oder Ochsenbein gemacht. Kohlenschwärze aus Weinrebenholz in offenem Feuer gebrannt, bestehen. Neaplergelb, eine italiänische Bergart, voller scharfen Salze die das Auslaugen verlangen. Zinober, beynahe von der Farbe des Blutsteins, für die Oehlpalette reibt man den Zinober mit Leinöhl. Unter den verschiedenen Lacken ist der Florentiner der feinste. Die Saftfarben werden mit einer Lauge von Kalch und Allaun aus allerhand Blumen, z. E. gelb, aus Jonquillen und Pfriemenkraut; Roth aus Mohn und Peonien; Blau, aus Lilien und der Kornblume gezogen. Schüttgelb wird aus jungen Birkenblättern und dem Färberkraute gekocht. Berlinerblau, aus Erde, Allaun, grünen Vitriol, durch alkalisches Salz und Schwefel niedergeschlagen bestehend.

Außer obigen in der Oehlmalerey gebräuchlichen Farben, werden noch in den andern Arten von Malerey gebraucht, Bleygelb, Gummigutta, Lackmuß, Kugellack, Smalte, Saftgrün, Grünspan, Bergblau, Karmin, Mennige, Auripigment, Rauschgeld, Bolar, Indig, Nußbraun, Ultramarin, Kienruß, Frankfurter Schwärze.

Alle Saftfarben gehören für das Illuminiren und Wassermalen, sind durchsichtig, werden vom Oehle zerstöhret. Oehl verträgt sich mit den Erdfarben, die im Emaillefeuer verschwinden.

Von dem hellsten Lichte einer Farbe bis zu ihrer nächst angränzenden Farbe, giebt es viele Grade. Jedes Land bereitet oder gräbt sich andere Farben. Luft, Wasser, Salze, Handgriffe, Werkzeuge, verursachen, daß die bereitete Farben, bey verschiedener Witterung, und in verschiedenen Ländern verschieden gerathen. (19)

Farben, mineralische, heißen die färbende Körper welche aus dem Mineralreich erhalten, und zur Malerey oder andern Arbeiten gebraucht werden. Hieher gehören die Erdfarben, welche gewöhnlich durch einen metallischen Kalch oder erdharzige Theile gefärbt sind. Hieher gehören der Röthel, die schwarze und weisse Kreide, die grüne Erde, die dunkler und heller gefärbte Cölnische Erde, der Umber, der durch Brennen dunkel und besser zu behandeln wird und andere eisenhaltige und erdharzige Erden. Das Reißbley (molybdæna) und der Lasurstein, der das Ultramarin liefert, können auch hieher gerechnet werden. Die metallische Kalche machen eine besondere Unterart aus; hieher rechnen wir das Colcothar oder braunroth, den heller und dunkler gefärbten gelben Ocker, das Bley- und Schieferweiß, das Cremserweiß, Bleygelb, und die Mennige, das Bergblau, Berggrün, den Grünspan, der saffranfärbige Spießglaskalch, das Braunschweigische grün und den natürlichen blauen Eisenkalch der zwar wegen seiner Seltenheit hier zu Lande wenig gebraucht wird. Es gehören noch hieher der Zinnober und daraus erhaltene Vermillon, das Operment, der gelbe und rothe Arsenik und von Fardegläsern die Smalte und das Neapolitanische Gelb. (39)

Farben des Miniaturmalers, sind Karmin, Ultramarin, Feinlack, Menning, Zinnober, braunroth, gelber Ocker, Auripigment, Rauschgeld, Neaplergelb, Gummigutta, Schieferweiß, Indig, Umbra, Kienruß, grüne Saftfarben, Bergblau, Berggrün, Tusche, Elfenbeinschwarz, Muschelgold, Muschelsilber. Unter grüne, graue, gelbe und schwarze Farbe, wird ein wenig in Brandtewein geweichte Hechtsgalle gemischt, um diesen Farben mehr Lebhaftigkeit zu verschaffen. (19)

Farben, Mißfarben, s. **Farben, unbeständige.**

Farben des Pastellmalers, bestehen aus Erdfarben, die man theils rein, theils mit Tobackspfeifenerde, Bleyweiß, Gummi und ein wenig Kalch vermischt, zu einem Teige reibet, in gewisse Formen bringt, trocknet, in Baumwolle verwahrt. Eine Pastellschachtel enthält solche Griffel von Berlinerblau, Lack, Zinno-

ber, Umbra, braunroth, gelb, braun, ſchwarz, grün, und von jeglichem wiederum mancherley Vermiſchungen. (19)

Farben des Porcellanmalers. Zur blauen Farbe, Smalte und Kobolt; zum Rothen, Goldkalch mit Zinn niedergeſchlagen; zum gemeinen Roth, Kupfer; zum Gelben, ausgelaugter Silberkalch; zum Goldgelben, geröſteter Braunſtein mit Weinſtein vermiſcht; zum Grünen, den Venetianiſchen Saffran. Miſchungen liefern die verſchiedne Schattirungen der Hauptfarben. Alle Farben werden mit Glas verſetzt, durcheinander geſchmolzen, und fein pulveriſirt. Das unächte Porcellan wird mit den nemlichen Farben gemalt. (19)

Farben des Saffianbereiters, ſind ſchwarz, roth, gelb, grün, blau. Die Farbematerialien beſtehen in der Hundskothbeitze, in Sumachblätter, in ſauer Bier, alt Eiſen, Citronen- oder Knoblauchsſaft, beym ſchwarzen Saffian. In Alaun, in Cochenille, oder an deſſen ſtatt in Kermes, in Seſamöhl, in Galläpfel, beym Rothen Saffian; in Galläpfel, in gelb Beeren (grains d'Avignon) zum Gelben Saffian; in Indig zum Blauen, in Grünſpan und Weinſtein zum grünen Saffian. (19)

Farben, ſchielende, ſ. **Farben, abwechſelnde.**

Farben des Seidenfärbers, dieſer Künſtler hat allein fünf Hauptſchattirungen im Weiſſen, nemlich indianiſche, chineſiſche, milchweiß, blaulicht weiß, ſilberweiß. Im Gelben, ſchwefelgelb, ſtrohgelb, goldgelb, Jonquillen, Orange, Mordore, Iſabellenfarbe; im Grünen, ſo von Gelb und Blau zuſammengeſetzt iſt, giebt es eine erſtaunende Menge von Schattirungen; das Meergrün allein hat vom Grasgrünen bis zum Piſtaziengrün einige 30 Benennungen. Es folget das ächte und unächte Kramoiſin; das ächte Ponceau, Incarnat, Kirſchfarbe, Fleiſchfarbe, Roſenroth; das unächte Ponceau; das ächte und unächte Purpur; das ächte und unächte Violett; das Caſtanien-, Zimmet- und Weinhefenfärben; alle Arten von Grau; endlich die ſchwarze Farbe. Die hauptſächlichſte Farbematerialien und Beitzmittel des Seidenfärbers ſind Allaun, Weinſtein, Vitriol, Galläpfel, arabiſch Gummi, Oehl, Seife, Eßig, Kampeſcheholz, Sumach, Eiſenfeil, Orſelge, Grünſpan, Gelbholz, Braſilienholz, Cochenille, Roucu, Zinnſolution, Citronenſaft, Potaſche, Safflor, Fernambuck, Strichkraut, Scharte, Schwefel, die Blauküpe. (19)

Farben ſpielende, ſ. **Farben, abwechſelnde.**

Farben der vergoldeten und verſilberten Leder. Die Farben der Ledermahler werden mit Oehl gerieben, auch vorher, um ſie flüſſiger zu machen, in Oehl oder Terpentineſſenz eingeweicht.

Um das Trockenwerden der Oehlfarben zu beſchleunigen, pflegt man ſie in abtrocknende Mittel, als Umbererde und Menninge zu kochen.

Da der Ledermaler eben ſo gut als ein Gemäldemaler allerhand Farben haben muß, ſo wäre es überflüſſig ſie alle zu nennen. Wir wollen daher nur einige bemerken.

Zu der grünen Farbe wird Grünſpan mit geſottenem Oehl gerieben. Zur Silberfarbe macht man die Farbe mit weiſſen Firniß an. Zur rothen Farbe nimmt man Lack. Beym Malen des vergoldeten Leders wird Kreide mit Scharlachabſchnitzeln gefärbet, und mit geſottenem Oehle gerieben, angewendet.

Finden ſich Fehler auf denen verſilberten ledernen Tapeten, ſo wird der Fehler ausgebeſſert, wenn man auf die fehlerhaften Stellen Muſchelſilber, (de l'argent en coquille) mit einem Pinſel aufträgt. Entſtehen dergleichen Fehler auf einer Tapete von vergoldetem Leder ſo wird zwar ebenfalls Muſchelſilber aufgetragen, allein man bringt nach dem Trockenwerden einen Auftrag von Goldfirniß, mit ein wenig Gummigutta und Terpentineſſenz vermiſcht, darauf. (19)

Farben, verſchießende, ſ. **Farben, unbeſtändige.**

Farben, verſchoſſene, ſ. **Farben, friſche.**

Farben, unbeſtändige. (Mißfarben, falſche, verſchießende, abſchießende Farben) ſind diejenige, welche in kurzer Zeit an der Sonne und an der Luft ihre Farbe verlieren, und von allen Feuchtigkeiten fleckig werden. Dieſe unbeſtändige Farben entſtehen auf mancherley Art: Wenn z. B. ächte Farben mit ätzenden Mitteln in zu groſſer Menge verſetzt ſind, oder wenn der Färber die Grundfarbe nicht recht legt, wenn die Tücher nicht weiß gewaſchen ſind, wenn der Färber die rechte Beitze nicht macht, wenn die Tücher nicht durch und durch gefärbt ſind, wenn, wie beſonders bey der Seidenwaare geſchieht, zu viel färbende Materie eingemiſcht wird, damit die Seide ſchwerer werde und der Färber nun davon entwenden kann, und wenn die Farben von unächten und wohlfeilen Farbematerialien gemacht ſind. (39)

Farben, ungleichartige, ſ. **Farben,** (phyſ.)

Farben des Wollenfärbers, die Waidküpe, die Waukupe, die Indigküpe, die kalte Indigküpe mit Urin, die warme Indigküpe mit Urin, die kalte Indigküpe ohne Urin, (ſämmtliche Küpen werden unter gehörigen Rubricken erklärt) Cochenille, Kermes, Scharlachcompoſition, Orſeille, Gummilack, Wallwurzel, Pohlniſcher Kokue, Färberröthe, Wiede, Schart, Pfriemenkraut, Gelbholz, griechiſch Heu, Kurkume, Nußſchalen, Nußbaumwurzel, Erlenrinde, Sandelholz, Sumach, Galläpfel, Blauholz, Vitriol, Allaun, Weinſtein, Weinſteinſchaum, Potaſche, ſind die Hauptmaterialien des ſogenannten Schönfärbers oder ſolcher Farben, die Luft, Regen und Sonne aushalten. Wir wollen alſo noch zwey Worte von den Farbenmiſchungen ſagen. Aus der Vermiſchung des Cochenillſcharlachs und der Waid- oder Indigküpe erfolget ein ſchmutziges Violettblau; dieſes mit Cramoiſin gefärbt, giebt violett und purpur; Färberröthe und Cochenille geben halb Cramoiſin, nach vielerley Schattirungen. Blau mit Gelb, liefern Seladon-, Meer-, Gras-, Papageyengrün und mehrere Arten. Mit Königsblau gefärbter ſodann gewalkter Zeug mit Allaun und Weinſtein abgeſotten, giebt gutes Braungrün, wenn man den Zeug in eine Brühe grobgepulverter Wurzel des ſpitzblättrigen Mangolts ſiedet. Weißblauer Zeug erhält durch Wiede eine Seladonfarbe. Cochenillenſcharlach wird mit Gelbholz zur Orangefarbe gebracht. Die Brühe von Galläpfeln und grünem Vitriol liefert auf rothgefärbten Zeug den braunen Scharlach. Um Zimmetfarbe, Tabacks-, Caſtanienbraun, und was dem ähnlich zu bekommen, wird der in Allaun und Weinſtein abgeſottene Zeug zuerſt in Färberröthe, dann in die Brühe von Nußſchalen gebracht. Schwache Cochenillenröthe erhält in einer zum Schwarzen gerichteten Brühe eine weißgraue Farbe. Allaun und Weinſtein zum abſieden, Wiede zum Gelben, und Nußſchalen zum Braunen, bringen die Farben welker Blätter. Blau, roth, gelb, geben Grüngrau, desgleichen röthliche und Olivenfarbe. Blau, roth, braun, geben Lavendelgrau und Olivenfarbe. Blau, roth, ſchwarz, liefern Bleyfarben und mancherley Grau. Zu melirten Tüchern

wird die Wolle von verſchiednen Farben zuſammengemengt, mit Oehl gekämmt, und dann zu Garn geſponnen.

Des Schlechtfärbers Farben ſind wohlfeiler aber auch vergänglicher. Die Materialien beſtehen hauptſächlich aus Kurkuma, Orſeille, Roucu, Kampeſchenholz, Braſilienholz, Juſtel und den Körnern von Avignon. (19)

Farben, zufällige, eine Benennung die der Graf Buffon aufgebracht hat; (ſ. *Diſſertation ſur les couleurs accidentelles par M. de* Buffon in den *Mem. de l'acad. roy. des ſc.* 1743. p. 147. überſetzt im erſten Bande des Hamburg. Mag. 425 S.) Er verſteht darunter Farben, die das Aug bisweilen ſiehet, welche nicht von ſichtbaren Gegenſtänden kommen, auch rechnet er die Erfahrung hieher, daß oft einige Zeit darüber hingeht, ehe das Bild im Auge und folglich auch die Empfindung davon wieder verliſcht, wenn der Gegenſtand ſelbſt nicht mehr aufs Auge wirkt. Dies bemerkt man am erſten, wenn man die Sonne oder auch einen hellgelben Körper ſcharf betrachtet, ſieht man hierauf einen weiſſen Gegenſtand an, während daß der von der Sonne im Auge gemachte Eindruck noch fortdauert, ſo ſcheint er bräunlicht zu werden und mehr oder weniger ins Rothe zu fallen. Aepinus ſtellte auch manche genaue Beobachtungen hierüber an, und ſagt, die Nerven kämen, nachdem die weiſſen Strahlen darauf zu wirken aufgehört haben, in eben den Zuſtand, in welchen die Strahlen, welche die Empfindung der gelben, grünen, blauen Farbe erregen, ſie verſetzen würden. Hieher gehören auch die beſondre Erſcheinungen bey manchen Augenkrankheiten, z. B. die Flecken die man vor den Augen zu ſehen glaubt, fremde Farben worinn uns gewiſſe Körper erſcheinen, gefärbte Schatten, die Funken die man ſieht wenn man die Augen reibt oder drückt u. dgl. (39)

Farben, zuſammengeſetzte, ſ. **Farben.** (phyſ.)

Farbenbeete. (Gartenkunſt) Die in den Gärten ſtatt der Blumen mit allerley farbichten Erden und kleinen Steinen auch Sand ausgelegte Parterre. Es ſind dieſes geringe Gartenverzierungen, die nicht nach jedermanns Geſchmack ſind. (18)

Farbebeere, (*Coccus Ilicis*) ſ. **Kermesbeere.**

Farbenclavicymbel, ſ. **Augenclavicymbel.**

Farbenclavier, ſ. **Farben.** (phyſ.)

Farbencobolt, ſ. **Kobold.**

Farbendreyeck, iſt eine Erfindung des verſtorbenen Göttingiſchen Aſtronomen Mayer, welche ſich darauf beziehet, wie man die ſo vielfach verſchiedene Farben benennen, und das Verhältniß ihrer Miſchung aus roth, gelb und blau beſtimmen möge. Die erſte Idee hatte er ſchon vorher, (ſ. deſſen mathematiſchen Atlas) wo er aber auſſer den genannten 3 Farben noch weiß und ſchwarz annahme. Er brachte aus roth, gelb und blau 91 Farben heraus, gab jeder dieſer Hauptfarben 12 Theile und machte von je zweyen oder allen dreyen eine Miſchung aus 12 ſolchen Theilen: dieſe vertheilte er über einem in 91 Fächer eingetheiltem Dreyecke. Dazu brachte er noch zweymal 364 Farben, nach dem Abſtande der Farben von weiß und ſchwarz. Zu den Hauptfarben nahm er Zinnober, Königsgelb und helles Bergblau. Beſonders erregte dies die Aufmerkſamkeit des Herrn Lambert, welcher in einer ſehr wichtigen Schrift, (Beſchreibung einer mit Calauiſchem Wachſe ausgemalten Farbenpyramide, Berlin 1772. 4.) die Sache weiter unterſuchte und zum gröſſern Grad von Vollkommenheit brachte. Er wählte zu den Hauptfarben Carmin, Berlinerblau und Gummigutta. Der königliche Preußiſche Hofmaler Herr Calau unterſtützte Herrn Lambert, indem er ſeine Idee wirklich ausführte und dazu die von ihm erfundene eleodoriſche Malerey, oder die Kunſt mit einer beſondern Art von Wachs zu malen, brauchte. Dieſes Wachs unterſcheidet ſich von dem Bienenwachs dadurch, daß es von öhlichten Theilen ganz frey iſt: daher löſt es ſich in Waſſer und zugleich in Weingeiſt auf. Calau behauptet, daß er damit das puniſche Wachs wieder vorgefunden, welches die alten griechiſchen Maler, die von Oehlfarben nichts wußtrn, auf vielerley Arten und nur in einigen Fällen, z. E. bey Tafelwerken, mit Oehl vermiſcht, gebraucht haben, und welches ihnen zum Malen weit beſſer als Oehl diente. Mehreres von dieſem Wachſe können wir hier nicht anführen, und müſſen unſere Leſer auf die Lambertiſche Schrift ſelbſt verweiſen. Lambert fand durch Verſuche, daß ½ Gran hochrothen Carmins in der Miſchung ſo weit reichte als 10 halbe Gran Gummigutte, d. i. daß beyde eine Farbe gaben, die vom Rothen und Gelb gleich abſtand; desgleichen, daß um ein weder ins Gelbe noch ins Blaue ziehendes Grün hervorzubringen, zwey Gran helleres Berlinerblau und 7 ſchwache Gran Gummigutte erfordert wurden; endlich daß 1 Gran Carmin und 3 ſtarke Gran Berlinerblau dem eigentlichen Mittel zwiſchen Roth und Blau Genüge thaten. Hieraus leitete er folgende Grade der Schwäche dieſer Farben her,

des hochrothen Carmins	1
des hellern Berlinerblau	3
der Gummigutte	10

das heißt, wenn man die Miſchung einer hieraus zuſammengeſetzten Farbe nach Theilen das Roth, Blau und Gelb angeben will, ſo muß man 10 Gewichttheile des Gummigutte, 3 Theile des Berlinerblau und einen Theil des Carmins als einen Theil oder als eine Portion der Farben anſehen. Die Stärke, (d. i. die Dichtigkeit der Farbetheilchen an der Oberfläche) verhält ſich verkehrt wie dieſe Zahlen. Hierauf verfuhr Herr Lambert eben ſo mit dunklerm Carmin, dunklerm Berlinerblau und Gummigutte und fand nun die Grade der Schwäche

des dunklern Carmins	2
des dunklern Berlinerblau	3
des Gummigutte	12.

Die verſchiedene Farben vertheilet Herr Lambert in eine Pyramide oder dreyeckigtes Käſtchen mit Fächern. In dem unterſten Fache ſind 45 Quadrate, jede mit einer beſondern Farbe, nemlich auf den Ecken, roth, gelb, blau, und die dazwiſchen fallenden Farben nach ihren Schattirungen neben einander. Jede Farbe hat acht Theile oder Portionen, aus denen drey Hauptfarben. In dem nächſten darüber liegenden Dreyecke ſind 28 Quadrate, deren Farben wieder die drey Hauptfarben, aber heller, mit 25 Mittelfarben ſind. Dieſe haben nur 6 Theile von den Hauptfarben des untern Faches und dagegen jede 2 Theile weiß beygemiſcht. In dem dritten ſind 15 Farben, die drey noch heller gemachte Hauptfarben und 12 Mittelfarben, jede zu 4 Theilen der Hauptfarben des unterſten Faches mit 4 Theilen weiß; und ſo geht es ferner fort, nur mit langſamern Schritten der Zunahme der Bläſſe, bis zum oberſten Fache, welches ein einziges weiſſes Quadrat enthält.

Auſſer dieſen beyden angeführten Hauptmännern haben Lionardo da Vinci, Caſtel, le Blond, D.

Schäfer und Ignatz Schiffermüller ſich mit derſelben Materie abgegeben. (39)

Farbeneiſen, nennen die Buchdrucker eine Art Spateln, womit ſie die Farbe auf dem Steine auseinander ſtreichen, ehe ſie den Ballen darauf ſetzen, womit ſie dieſelbe auf die Lettern in den Columnen bringen. (6)

Farbefabricken. Unter den Farbefabricken gebührt der Smalte oder blauen Farbe, die aus Kobolt und Kieſel entſtehet, der erſte Platz. Dieſe Farbe iſt eine Erfindung neuerer Zeiten. Nachdem man die Eigenſchaft des Kobolts kennen gelernt, und entdeckt hatte, daß er eine metalliſche Erde beſitze, welche die Glasmaterien im Schmelzen blau färbet, hat man damit nach den Grundſätzen der Glasmacherkunſt verfahren, und das durch den Kobolt gefärbte Glas vermittelſt des Malers und Schlemmers in ein zartes Pulver verwandelt, auch ſelbigem den Namen Smalte gegeben. Von der Gewinnung und Verſchiedenheit des Kobolts nicht weniger von Zubereitung, Verſchiedenheit und Anwendung der Smalte ſind die Artickel: **Kobolt** und **Smalte**, nachzuſehen.

Das Bleyweiß, deſſen Verbrauch von groſſem Umfange iſt, gehört nichtweniger zu den Farbefabricken. Es beſtehet aus einem von der Eßigſäure durchdrungenen, in einem weiſſen Kalch zernagten Bley. Es pflegt aber in den wenigſten Fabricken rein gelaſſen, ſondern mit zart zerriebener Kreide vermiſcht zu werden. Denjenigen Theil den die Fabricken unverfälſcht laſſen, nennen ſie nicht Bley ſondern Schieferweiß. Die Verfahrungsart iſt unter dem Artickel **Fabrick des Bleyweiſes** nachzuſehen.

Der Grünſpan gehört ebenfalls in die Zahl beträchtlicher Farbefabricken, wovon zwar wenig in Deutſchland, deſto mehr aber in Frankreich fabricirt wird. Der gute Grünſpan wird vermittelſt einer vegetabiliſchen Säure und Kupferſpäne gemacht, wovon das Nöthige unter gehöriger Rubrick zu erſehen.

Den vierten Platz unter den Farbefabricken mag der Zinnober einnehmen, wovon man zwey Arten nemlich den Bergzinnober und den gekünſtelten Zinnober hat. Erſterer oder der gewachſene Zinnober iſt ſelten, theuer, unzureichend, auch in mancherley Fällen in Anſehung der möglichen Beymiſchung ſchädlicher Beſtandtheile nicht anwendbar. Der künſtliche Zinnober wird aus Schwefel und Queckſilber bereitet, wovon gehörigen Orts das mehrere vorkommt.

Endlich verdient die Menninge unter den Farbefabricken ein Plätzchen einzunehmen. Sie beſtehet aus einem Bleykalch, der vermittelſt des Rußes vom Flammenfeuer zu einer hohen gelblichen Röthe calcinirt worden. Man hat zweyerley Arten dieſes Bleyproducts wovon eigentlich dasjenige, ſo durch fortgeſetztes Feuern eine hohe gelblichrothe Farbe erhalten hat, **Mennige**, das andere aber ſo dem Feuer weniger ausgeſetzt geweſen, **Bleygelb** genennt wird. Die Verfahrungsart wird gehörigen Orts zu finden ſeyn. (19)

Farbefabricken, aus dem Standort des Cameraliſten betrachtet. Alle Staaten können Manufacturen errichten, allein die Farbe- und Metallfabricken ſind bloß das Eigenthum jener Länder, welche mit fruchtbaren Gebürgen geſegnet ſind. In dieſe Claſſe gehört ganz vorzüglich unſer deutſches Vaterland. Es hat in ſeinem Schooß alle erſinnliche Materialien und Producte, vermittelſt welchen es eine Menge mancherley Fabricken unterhalten, in einen blühenden Zuſtand verſetzen, und ſich andere Staaten zinnsbar machen kann. Bedauernswürdig iſt es demnach, daß verſchiedne deutſche Staaten ihr wahres Intereſſe hierin ſo ſehr verkennen, und vernachläßigen.

Bekanntlich haben die Produkte der Blaufarbenwerke, ſowohl in als auſſer Europa Cours. Der Kobolt iſt ferner ein Mineral, das in den mehreſten Gebürgen zu Hauſe iſt, und ſich unter mannichfaltigen Geſtalten und Farben zeiget. Die Verfahrungsart Smalte oder blaue Stärke zu machen, iſt nicht weniger bekannt, folglich auch nicht abzuſehen, warum Deutſchland ſeine Blaufarbenwerke nicht weiter ausdehnen, und dafür fremd Geld beziehen will? zumalen die Materialien zu belobten Fabriken blos das Arbeitslohn koſten, die Bearbeitung eine groſſe Menge Menſchen in Bewegung und Verdienſt ſetzt, zugleich die umlaufende Geldſummen vermehrt.

Etwas ähnliches läßt ſich von den Zinnoberfabriken behaupten, wenn ſchon ihre Beträchtlichkeit den Blaufarbenwerken bey weitem nicht gleich kömmt. Schwefel und Queckſilber ſind die Beſtandtheile des gekünſtelten Zinnobers, und zugleich Produkte Deutſchlandes. Was kann uns alſo abhalten nach dem Beyſpiele von Holland Zinnoberfabriken anzulegen, und mit gröſſerem Vortheil als jene zu nutzen, da wir das Material beſitzen, auch der Brand, der Lohn, der Hauszins in Deutſchland ungleich wohlfeiler als in Holland iſt? Selbſt in Anſehung der Geſundheit der Menſchen, laſſen ſich bewegliche Gründe angeben, um den zur inneren Conſumtion nöthigen Zinnober im Lande ſelbſt verfertigen, und dafür ſorgen zu laſſen, daß er ohne allen verdächtigen Zuſatz, folglich blos aus Schwefel und Queckſilber bereitet werde, weil er nicht ſelten zu Zubereitungen in den Apotheken, und oft innerlich zu nehmen verordnet wird.

Mennige, dieſes Produkt des Bleyes, welches ſowohl aus Bleykalch, als aus Glötte bereitet wird, folglich ein Material iſt, ſo Deutſchland in verſchiedenen Provinzen gewinnet, und davon bey wohlgewählten Anſtalten weit mehr produciren könnte, wird zur Zeit bey uns wenig gemacht, wir verkaufen lieber unſer Bley den Holländern, und ſind zufrieden, wenn uns ſelbige die aus deutſchem Bley verfertigte Mennige in hohen Preiſen zurückſchicken, welches den Geſetzen der Haushaltungskunſt wenig gemäß zu ſeyn ſcheinet.

Mit den Bleyweißfabriken, deſſen Beſtandtheile Weineßig und Bley ſind, ſiehet es in Deutſchland nicht beſſer aus. Indeß iſt der Gebrauch des Bleyweiß ſehr beträchtlich, die Materialien ſind bey uns einheimiſch, gleichwohl hat Deutſchland wenig Bleyweißfabriken, ſondern findet es bequemer einen guten Theil dieſer Bedürfniſſe aus England und Holland kommen zu laſſen.

Mit den Grünſpanfabriken verhält es ſich etwas anders. Der franzöſiſche Grünſpan behauptet noch einen entſchiedenen Vorzug, vor den in Deutſchland nachgekünſtelten. Ich ſehe aber nicht ab, warum man in unſern Gegenden nicht eben ſo guten und wohlfeilen Grünſpan ſollte machen können, wenn geſchickte Scheidekünſtler von den Regierungen gehörig unterſtützt, auf dieſen Gegenſtand einige Aufmerkſamkeit anwenden, und nach angeſtellten Verſuchen, den Fabrikanten den beſten Weg zeigen wollten. (19)

Farbenfaß, nennen die Buchdrucker das Gefäße, worin ſie die vorräthige Farbe aufbewahren. Es muß mit einem Deckel wohl verſchloſſen ſeyn, damit keine Unreinigkeit in die Farbe kommt. (6)

Farbenkeſſel des Färbers. Dieſe runden, und nach einem halben Zirkel eingemauerten Keſſel dienen

nicht allein, die Farbenbrühen darinne zu kochen, sondern es wird auch zum Theil darinne gekocht. Sie sind von Zinn, Bley, Messing oder Kupfer, doch sind die beyden erstern Gattungen am besten; denn in letztern kann insbesondre kein Scharlach gefärbet werden. Ihr Rand, welcher oben auf dem Gemäuer ruht, hat eine einwärtsgekehrte Richtung, damit die Farbenbrühe von selbigem in den Kessel ablaufen kann. Das Weitere hiervon siehe unter **Färbereywerkstatt**. (19)

Farbe und Farbekessel des Huthmachers. Bekanntermassen werden die mehresten Hüthe schwarz gefärbt. Man veranstaltet das Färben in einen grossen kupfernen eingemauerten Kessel. Die Gestalt dieses Kessels hängt von dem Gutbefinden des Huthmachers ab. Auf dem Obertheil der Mauer liegen Felgen von Rüsternholze, gegen den Kessel geneigt, um die Farbe ablaufen zu lassen.

Will man z. B. 300 halbe Kastorhüthe in zweymal färben, so wird der Kessel mit Flußwasser gefüllt, ferner 120 Pf. kleingehacktes Kampescheholz, 8 Pf. Kirschen oder Pflaumgummi, 16 Pf. gestoßne Galläpfel in das Wasser gethan, diese Ingredienzien etwa drittehalb Stunden gekocht, und umgerührt, sodann das Feuer vermindert; sieben Pfund Grünspan, 12 Pfund grünen oder Eisenvitriol zugesetzt, und alles wohl durcheinander gerührt. Diese Farbe wird des Nachts zubereitet, damit sie zu der Stunde fertig und heiß ist, wenn man des Morgens mit dem Färben selbst anfangen will. (19)

Farbenkessel des Katundruckers. Es ist ein gewöhnlicher kupferner Kessel in einem viereckigen Heerd von guten Mauersteinen eingemauert. Der Kattun wird nach dem Drucken in diesem Kessel in Krapp gefärbt, und hierdurch erhalten die Blumen von Druckfarben erst ihre gehörigen Farben, nach allen ihren Schatten. (19)

Farbematerialien, Farbewaaren, Farbezeug, Färberfarben, Färbermaterialien, werden besonders alle die Körper, deren sich die Färber zu Seiden-, Woll-, Leinen-, Baumwolle-, Haar-, Feder-, Leder- und Knochenfärben bedienen, genannt. Sie kommen größtentheils aus dem Gewächsreich; einige Insekten ausgenommen. Man giebt acht ob die färbenden Theile harzig oder gummicht sind und wählt hiernach die nöthigen Auflösungsmittel. Als Hauptfarben werden die rothe, blaue und gelbe angesehen, aus denen die übrigen zusammengesetzt werden können. Roth liefert zum schönsten und dauerhaftesten die Cochenille, und zwar vermöge des Alauns Kermesin, das seine Benennung von dem ehedem häufiger zum venetianischen Scharlach gebrauchten Kermes hat, wie durch zugesetzte Zinnauflösung den feuerfarbenen Scharlach. Ihr werden die polnischen oder deutschen Scharlachkörner an die Seite gesetzt, auch wird aus dem Gummilak ein schönes Roth gezogen. Wohlfeiler, obgleich minder schön und dauerhaft, liefert diese Farbe das Fernambuckholz, beständiger die Färberröthe oder Krapp, der auch zur Färbung des bekannten türkischen Garns angewandt wird, sonst unter andern Versetzungen mehrentheils braune Farben giebt und bey andern Versetzungen genutzt wird, und an dessen Stelle auch Wurzeln anderer Pflanzen (z. B. von Galium boreale, Lithospermum arvense, Anchusa tinctoria. Lacosonia inermis Linn.) angewandt werden. Eine feine nur nicht beständige rothe Farbe giebt der Safflor. Noch sind die Kräuter- und Erdorseille und andere Aftermoose, die Dosten, und das Johanniskraut zu bemerken. Blau liefern der Waid und Indigo in der heissen und kalten, mit Kalch und Vitriol, Harn u. s. w. angesetzten Küpe, die nach den Regeln der Gährung zu beurtheilen ist, und wo der Waid den Indigo dauerhaft macht, dieser jenem mehr Farbe giebt. Der Indigo wird auch durch rauchendes Vitriolöl zur Indigotinktur aufgelößt, mit Nutzen zum sächsischen Blau u. s. w. angewandt. Noch kennt man wenige Gewächse die anstatt der genannten zum Blaufärben dienen könnten. Der Lakmuß und die Heidelbeeren geben eine unbeständige Farbe; vom blauen Kuhweizen ist auch nicht viel zu erwarten. Die Isländer sollen hierzu ehedem eine Storchschnabelart (geranium sylvaticum) gebraucht haben. Gelb liefern sehr viele Gewächse, wiewohl von ungleicher Schattierung und mehrentheils unbeständig. Gebräuchlich sind der Wau oder Wiede, (reseda luteola,) die Scharte, (serratula tinctoria.) das Pfriemkraut, (genista tinctoria,) die Avignonkörner, (vom rhamnus infectorius,) das Gelbholz, (morus tinctoria.) die Curcume. Weniger werden gebraucht, die Lorbeerweide, (salix pentandra.) Goldruthe, (solidago canadensis,) die Rhapontik, (rheum raponticum.) die gelbe Färbechamille, (anthemis tinctoria,) die Chamille der Apotheker, das flachästige Kolbenmoos, (lycopodium complanatum,) die Blätter eines Distels, (carduus heterophyllus,) das Wollkraut, Fönugref, der Isländische Lichen, die Birkenblätter, die Rinde von der Wurzel des Berberisstrauchs, der Wasserpfeffer, (polygonum hydropipes.) und das Flöhkraut, (polygonum perlicaria.) Die einfache Farbematerien, welche gemischte Farben geben sind der Orlean oder Roucou, die Wasserkletten, (bidens tripartita,) und der Fustel, (rhus cotinus,) welche alle eine brandgelbe Farbe geben. Galläpfel, Erlenrinde, der Schmak und andere zusammenziehende Gewächsausziehungen, das Sandelholz, die Nußschale und Wurzeln der Nuß u. a. geben braun. Wie alle diese Materialien behandelt werden, s. im Artickel: **Färbekunst**. (39)

Farbenmühle der Maler und in Wachsleinwandmanufakturen. Diese Handmühle, worin die groben Farben gemahlen werden, besteht aus einem willkührlich grossen viereckigen ausgehölten Klotz worin ein passender Mühl- oder Bodenstein eingelegt wird, und noch so viel Raum bleibt, einen Läufer, das ist, einen kleinern äusserst glatten Stein, mit welchem man die Farben gewöhnlich reibt, darauf zu legen. In der Mitte des Läufers ist ein paar Zoll weites Loch um die Farben, und das Wasser so zur Befeuchtung derselben durch einen eingesetzten Trichter hengegossen wird, hinein zu schaffen. Um nun den Stein in Bewegung zu setzen, wird ein Stock in ein am Rande des Läufers eingehauenes Loch gesteckt, und mit dem andern Ende oben durch ein an der Wand bevestigtes Brett geführt, und so der Stein im Kreise herum bewegt. Vom Mühlenstein läuft eine parallele Rinne heraus, durch welche man die ausfliessende gemahlne Farbe sammelt. (19)

Farbenmusik, s. **Farben**. (phys.)

Farbenniere, s. **blaue Eisenerde**.

Farbenpyramide, s. **Farbendreyeck**.

Farbenproben sind die Mittel, deren man sich bedient die Festigkeit der Farben in den verschiedenen Arten von Zeugen zu erfahren. Man hat deren verschiedene und zwar meistens für gefärbte Wollenwaaren, wo sie auch am nöthigsten sind. Hieher gehören.

Die **Weinsteinprobe**, welche vorzüglich für falbe Farben dient: man kocht ein Quentchen von der zu untersuchenden Waare fünf Minuten lang in einem Pfund

Wasser, worinnen ein Loth Weinstein aufgelöst worden. Das unächte Falbe aus Sandelholz, ingleichen aus Ruß verbleicht; ächtes aber aus Nußschalen, Nußbaumwurzel, Schmal u. s. w. hält.

Die Alaunprobe: in einem Pfund kaltem Wasser löset man ein Loth römischen Alaun auf; man läßt es aufwallen setzt ein Quentchen von der Waare hinein, läßt sie fünf Minuten sieden und spült sie in kaltem Wasser rein ab. Diese Probe ist für Karmesin, Scharlach, Grisdelin, Violett und Blau: sie macht ächtes Karmesin und Scharlach bläulicht, unächtes Fleischfarben oder weis. Unächtes Violett auf ächtes Blau verlieret die Röthe, und auf unächtes Blau gefärbt, alle Farbe; ächtes Grisdelin verliert weniger als unächtes. Purpur, Schiefergrau und Blau verlieren wenn sie ächt sind nichts, wenn sie unächt sind fast alles.

Die Seiffenprobe, da man ein Quentchen Waare fünf Minuten in einem Pfund Wasser kocht, worinnen ein halb Loth Seife aufgelöset ist. Sie dient zur Probe für Gelb, Grün, Grapproth, Zimmt- und Tobakbraun. Unächtes Gelb von Avignonkörnern, Curcume, gelbem Brasilienholze, Safran oder Orlean vergeht beynahe ganz: aber ächtes von Scharte, Färberpfrieme, Waid, Fönugrek und Gelb- oder Citronenholze bleibt. Unächtes Grün verliert entweder alles, oder es wird blau. Aechtes Grapproth wird durchs Kochen schöner; unächtes wo viel Brasilienholz dabey ist, wird im Maaße der Menge des leztern schlecht. Aechtes Zimmet- und Tobaksbraun wird nicht, aber unächtes durch gelbes Brasilienholz, Orlean u. s. w. gefärbt, stark verändert.

Die zusammengesezte Probe durch Weinstein und Alaun. Sie wird aus zwey Loth römischen Alaun, eben so viel rothem Weinstein und einem Pfunds Wasser bereitet, und ein Quentchen Waare wird darinnen fünfzehn Minuten lang gekocht. Aechtes Schwarz, welches zuerst gehörig aus der Blaukupe gefärbet worden wird schwarzblau, unächtes Grau.

Ausser diesen allgemein angenommenen Farbenproben, können auch die Säuren hierher gerechnet werden: ächtes Blau wird von diesen nicht geändert, unächtes aber wird röthlich; ächtes Schwarz macht sie blau, unächtes hingegen roth. Eine mit doppelt so schwer Wasser verdünnte Vitriolsäure macht ächtes Grau dunkler, unächtes aber roth.

Die beste Probe ist immer die, daß man die gefärbte Waare einige Wochen lang der freyen Luft, dem Regen und dem Sonnenschein aussetzt, und Achtung giebt, ob sie sich ganz und gar nicht oder mehr oder weniger verändern. (39)

Farbenpulver, nennt man Schießpulver, zu welchem man statt der Kohlen, die ihm seine gewöhnliche schwarze Farbe geben, etwas anders, das dieselbe Dienste thut und andre Farbe hat, gebrauchet. Simienowitz und Buchner geben allerley Vorschriften. Will man eine allgemeine haben, so kann sie darin bestehen. Man siedet faul Holz in Wasser mit wildem Saffran, Grünspan, Brasilienholz, Indig u. s. f. nachdem man gelbes, grünes, rothes, blaues u. s. w. Pulver machen will, oder läßet das faule Holz, wie es ist, wenn es weines Pulver geben soll. Trocknet es wohl, pulverisiret es und mischt etwa 1½ Pfund unter 1 Pfund Schwefel und 6 Pfund Salpeter. Dem gewöhnlichen kommt es allemal an Güte nicht bey und dient nur zur Curiosität, oder wenn man es nicht will vor Pulver angesehen haben. (6)

Farbenreiben. Zu dieser Beschäftigung bedienet sich der Maler einer Platte von Marmor, oder noch besser von Kiesel, (fr. ecaille de mer) weil dieser härter ist und sich besser poliren läßt, und reibt die darauf geschütteten, und erforderlichen Falls vorher im Mörser klein gestossenen Farben mit dem Läufer erst trocken, und dann mit Wasser zu einem dicken Brey, bis dieser ganz fein ist, und man ihn also flüßiger machen darf. (19)

Farbenwaaren, s. Farbematerialien.

Farbezeug, s. Farbematerialien.

Farberde, grüne. s. grüne Eisenerde.

Farce, heißt in seiner uneigentlichen Bedeutung eine Art von einem verstümmelten Lustspiel, in welchem der burleske und grobcomische Ton herrschend ist. Die Hauptabsicht davon ist Lachen zu erregen, deswegen erlauben sich die Dichter alle Freyheiten, wodurch sie diese Absicht erreichen können. Sie ist mehr für den gemeinen Mann, als für den gereinigten Geschmack, weil jener an dem Possenhaften ein besonderes Vergnügen findet. Schilderungen von Characteren, und Anlegung interessanter Situationen wird man in dem Possenspiel vergeblich suchen. Verschiedene Comödien des Moliere sind nichts anders, als Farcen. Ob auf einem gereinigten Theater solche Possenspiele, in welchen Zweydeutigkeiten und grobe Scherze vorkommen, geduldet werden können, darüber sind die Kunstrichter nicht alle einerley Meynung. Diejenige, die sie in ihren Schutz nehmen, sagen: da sie zum Zeitvertreib dienen sollten, aber nicht alle Personen geschickt wären, aus dem feinen Comischen ein Vergnügen zu finden, so müßte man die Sache nicht so genau nehmen. Allein Zeitvertreib auf Unkosten der guten Sitten und des Wohlstandes zu haben, läßt sich mit der Moral nicht zusammen reimen; man müßte denn sagen, daß alles, was beide Stücke beleidigte, aus den Farcen wegbleiben sollte. Und so wären Farcen eine Gattung des niedrigen Comischen, die nach keinem festgesetzten Plan angelegt wären. (22)

Farcell, ist ein arabisches Gewicht in Betelfaguy soll circa 19 Pf. in Hamburg rendiren; 10 Farcellen in Betelfaguy machen 7 Farcellen in Mocca. (28)

Farciminalis tunica. s. Wurstbäuchen.

Farctura, (Baukunst) wird bey den Alten das innere ausgefüllte Mauerwerk genennt, welches aus kleinen Steinen und Kalk bestehet, und sich zwischen den äussern Quadern oder grossen Steinen befindet, welche die Stirnen der Mauer ausmachen. Vitruv nennt diese Art von Mauerwerk Emplecton. Die Werkleute nennen es Füllgemäuer, und das äussere Häuptiggemäuer. (18)

Fardagen. (Salzwerksw.) Da wo man das Salz in großen Magazinen aufzuschütten sich genöthigt siehet, legt man auf den Boden Holz- und Reißigbündel, welche man Fardagen nennt. Sie haben die Bestimmung nicht nur die Feuchtigkeit des Grundes von dem Salz dadurch hinwegzubringen, sondern auch durch eine unter das Salz hierdurch gebrachte trockne Luft das Zerfliessen des Salzes abzuhalten. (18)

Fardel, heißt ein Pack, und wird in Holland eigentlich von dem Zimmet gebraucht oder in Fardellen, das ist in Packen verkauft wird. s. Zimmet. (28)

Fardel, ist auch in Ulm ein übliches Tuchmaaß, welches 45 Barchet Tuch oder 1080 Ellen begreift, weil ein Barchet 24 Ellen hält. (28)

Farding, Farrecht, auch **Vording**, ist nichts anders, als was sonst Fämgericht genannt wird. (15)

[illegible]

denen Theile verſparen wir bis zu jedem Geſchlechte in den beſonderen Artickeln. (9)

Farnkraut, (Forſtw.) auch **Fahrenkraut**. Deſſen Beſchreibung ſ. man in der Botanik. In den Forſten iſt es ſchädlich, weil ſeine groſſe und dicke Blätter unter ſich nichts aufwachſen laſſen. Es iſt ſehr ſchwer auszurotten, weil ſeine Wurzeln zu tief gehen. Wenn man es jedoch einige Jahre nacheinander bey ſtarker Gährung des Saftes hauen ließ; ſo möchte ſichs verblüten und ausbleiben, auch zu einem guten Dünger werden. In kalten Gebürgen wächſt es weder hoch noch häufig; aber in den Vorbergen, die ſteinig, ſchattig und feucht ſind, auch auf Heiden um ſo ſtärker. In gutbeſtandenen Gehauen wird man keines finden. (31)

Farnkraut, (Landwirthſch.) wo dieſes Gewächs, ſonderlich das Größere auf den Aeckern befindlich iſt, da ſchadet es wegen ſeiner tiefen Wurzeln, und wegen der allzuſtarken Ausbreitung ſeines Laubwerks den Früchten ungemein. Ein aufmerkſamer Landwirth ſuchet es daher auf alle Weiſe zu vertilgen: nicht beſſer geſchiehet es aber, als durch öfteres Abſchneiden, beſonders im Frühling, um Johannis und Michaelis. Es verlieret dadurch viel Saft, und ſeine Wurzeln werden geſchwächt. Wenn man nun noch den Acker gut düngt, ſo wird man nach und nach dieſes ſchädlichen Krauts los werden. Arme Leute tragen auch das Kraut zum Streuen nach Haus. Im Frühjahr freſſen auch die Schaafe die jungen Sprößlinge. (24)

Farnkraut, verſteintes. (Verſteiner.) Unter den verſteinten Kräutern, ſonderlich unter denen inländiſchen bey **Manebach** in **Schleſien**, und dergleichen iſt es beynahe das gemeinſte, was man in Abdrücken auf thonigten Schiefern findet. ſ. **Kräuter, verſteinte.** (10)

Farnkrautmännchen, iſt eine gewöhnliche Benennung einer Gattung **Punctfarn.** (*Polypodium filix mas* L.) (9)

Farnkrautweibchen, iſt eine gemeine Benennung einer Gattung **Punctfarn.** (*Polypodium Filix femina* L.) (9)

Farnkrautwanze. (*Cimex filicis* L.) Sie gehöret unter die **Lederwanzen** oder **häutige platte Wanzen.** Ihr Körper iſt oval platt, kaum größer als ein Floh: der Kopf braunblaulich, die Augen ſchwarz: der Bruſtſchild ſchwarz, die Flügeldecken braun mit einem gelblichen Rand mit einer häutigen braunblauen Spitze. Der Leib ſchwarz, die Füße braunblaulich. Man findet ſie auf dem Farnkraut. (24)

Farnovianer, eine ehemalige Secte unter den Socinianern. ſ. **Socinianer.** (1)

Farnſaamen, iſt ein botaniſcher Name, der dem Erdrauche zuweilen gegeben wird. (9)

Farpfennig, iſt eben ſo viel als **Fahrzins.** ſ. dieſ. Artick. (15)

Farra, iſt ein Beyname des **Blaufellchen.** (9)

Farrago Plinii, iſt ein botaniſcher Beyname des **Saatrocken.** (*Secale cereale* L.) (9)

Farre, Farrochſe. ſ. **Faſelvieh.**

Farrecht, iſt eine zu Lübeck übliche Benennung eines peinlichen Gerichts, welches über vorſetzlichen Todtſchlag oder andere grobe Verbrechen gehägt wird. (15)

Farrecht, iſt nur eine unrichtige Schreibart für **Fahrecht.** ſ. dieſ. Art. (15)

Fars, iſt der alte urſprüngliche Namen von dem eigentlich ſogenannten Perſien. Eben dieſes Wort bedeutet aber auch ein Pferd; nun wäre zu unterſuchen, welche von beiden Bedeutungen von den andern hergekommen ſey, ob die Pferde von der Provinz, oder dieſe von jenen die Benennung erhalten haben. Die Vermuthung, daß die Provinz von den Pferden den Namen bekommen habe, iſt nicht ganz unwahrſcheinlich; zumal wenn man bedenkt, daß Perſer, im Arabiſchen **Faris**, einen Reuter anzeigt, weil alle Vornehme daſelbſt zu reiten pflegten. Diejenigen, die der andern Muthmaßung zugethan ſind, führen dieſes zum Grund an, da das Pferd im Arabiſchen nicht einheimiſch iſt, ſo mögen es die Araber wohl von der Provinz, aus welcher ſie ſolches bekommen haben, benennt haben. ſ. **Pferd.** (22)

Farße, (*Farce*) heißet in dem Küchenweſen entweder eine von Fleiſch mit zugeſetzten Eyern, Semmel und Gewürz gehackte Speiſe, oder ein Füllſel, welches man in allerley Flügelwerk und Fiſche oder auch in Wecke, Kopfkraut u. dergl. füllet. (24)

Fartag oder **Vortag**, iſt der Tag, an welchem der **Fahrzins** bezahlt werden muß. ſ. dieſ. Art. (15)

Farthing, (engliſch) gehen 4 auf 1 Pence Sterling, iſt die kleinſte engliſche Scheidemünze von Kupfer, die $\frac{1}{12\frac{1}{2}}$ fr. im 20 fl. Fuß beträgt. (29)

Fartis, iſt eine botaniſche Benennung des **Kappengraſes.** (*Zizania* L.) (9)

Fartores. Von der einen Bedeutung dieſes Worts bey den Römern. (ſ. **Candidati.**) Sonſt bezeichnete **Fartor** auch einen Menſchen, der das Feder- und andere Vieh ſtopfen und fettmachen mußte. (21)

Sie waren dasjenige, was heutzutage die Engraiſſeurs ſind. Von ihnen ſagt **Columella**: *pinguem facere gallinam, non ruſtici; ſed fartoris eſt officium.* L. VIII. c. 7. §. 1. Bey dem **Gruter** kommt auf einer Aufſchrift vor: Fartor avium. Andere erklären die fartores durch Würſtmacher. (22)

Faruc, iſt ein Ehrenname, welchen **Mahomed** dem **Omar** beylegte. Eigentlich bedeutet es einen, der etwas abſondert. **Herbelot** erzehlt die Begebenheit, bey welcher ihm dieſer Name beygelegt worden, auf folgende Art. Ein Mahommedaner hatte mit einem Juden einen Rechtshandel, der bey dem **Mahomed** anhängig war. Der Prophet that einen Ausſpruch, in welchem dem Mahommedaner unrecht gegeben wurde. Dieſer glaubte beleidigt zu ſeyn, und berufte ſich auf das Urtheil des **Omars**. Dieſer ließ ſich die Sache von beiden Theilen vortragen, und befahl, der Mahommedaner ſollte ſo lange vor dem Thore warten, bis er wieder herauskäme. Er erſchien mit einem Säbel in der Hand, und hieb ſeinem Glaubensgenoſſen den Kopf ab, und ſagte dabey: das iſt die Strafe desjenigen, der mit dem Ausſpruch des Richters nicht zufrieden iſt. **Mahommed** billigte die That, und gab ihm darüber den Namen Faruc, welcher ſo viel bedeuten ſollte, daß **Omar** eben ſo geſchickt ſey, das Wahre von dem Falſchen, das Gerechte von dem Ungerechten zu unterſcheiden, als er geſchickt geweſen wäre, den Kopf des halsſtarrigen Muſelmanns von ſeinem Körper abzuſondern. Ein ſolcher Entſcheidungsgrund möchte wohl nicht jedermann behagen. (22)

Farwette, bedeutet in alten Urkunden die Strafe eines Verbrechens, inſonderheit wenn es mit Gelde gebüßt wird. (15)

Farzer, (*Carabus crepitans*) ſ. **Bombardierer.**

Faſan. (Naturgeſch.) Unter dieſer Benennung verſtehet Herr von **Linne** ein Vögelgeſchlecht, welches zur Claſſe der Hühnerartigen gehört, und ſich durch die kahle glatte Haut an den Backen unterſcheidet. Da dieſes Kennzeichen ziemlich allgemein iſt, ſo kann man

nicht nur die gemeinen Fasanen und die Haushühner, sondern noch mehrere Gattungen unter dieses Geschlecht bringen. Wir werden aber hier nur die Fasanen, in einem besonderen Artickel Huhn die Haushühner beschreiben.

Argus Fasan. (*Phasianus argus* L. Pfaufasan.) Er hält sich in der chinesischen Tatarey auf, und ist so groß als ein Truthahn. Die Farbe ist gelb mit schwarzen Flecken und Puncten, das Angesicht roth, am Hinterkopf ein blauer Federbusch; um die Augen herum und an der Wurzel des Schnabels ist er schwarz, am Hinterkopfe, der Kehle und dem Halse roth, am Nacken blau. Der Schwanz hat an den zwo mittelsten Ruderfedern, welche drey Schuh lang sind, grosse Augen oder Pfauenspiegel.

Bunter Fasan. *Phasianus pictus* L.) Er wohnt in China, und ist nicht so groß als ein gemeiner Fasan, hat aber einen eben so langen Schwanz. Der Hahn hat auf dem Wirbel einen beweglichen pomeranzenfarbenen Federbusch. Die Farbe des Leibes ist oben goldgelb, unten hochroth, an dem Obertheile des Halses grünlich. Die äusseren Schwanzfedern sind braun und schwarz melirt. Das Huhn ist von oben und am Schwanze röthlich, unten gelbbraun. Beide haben gelbe Augenringe, gelbe Schnäbel und gelbe Füsse.

Caracarafasan (*Phasianus caracara* Buffon.) Dieser schöne Vogel hält sich auf den Antillen auf, und ist so groß als ein Capaun, hat längere Beine als ein Pfau, einen längeren Hals als ein Huhn. Der Kopf und Schnabel gleichen dem Raben. Der Hals und die Brust sind glänzend blau wie bey dem Pfauen, der Rücken graubraun, die Flügel und der Schwanz schwarz. Man kann diesen Vogel zahm machen, und er spielt alsdann den Herrn des andern Federviehes, indem er die Hühner mit dem Schnabel erbärmlich zerhauet, auch wohl gar tödtet. Sogar wagt er sich an die Hunde, nach welchen er ebenfalls beisset. Das Fleisch ist eben so zart und wohlschmeckend, als an dem gemeinen Fasanen.

Chacamelfasan. (*Phasianus Chacamel* Buffon.) Er wohnt ebenfalls auf den Antillen, ist braun auf dem Rücken, weißbräunlich auf dem Bauche. Der Schnabel und die Füsse sind bläulich. Er hält sich gewöhnlich auf den Gebürgen auf. Seine Stimme gleicht der Stimme eines Huhnes, aber er schweigt fast nie stille, und macht allein einen solchen Lerm, als ein ganzer Hof voll Hühner.

Chinesischer Fasan. (*Phasianus superbus* L.) Der Name zeigt sein Vaterland an. Er ist einer der prächtigsten Vögel. Der Körper ist roth, die Füße sind gelb und haben keine Sporne. Der Schnabel ist ebenfalls roth, an der Stirne sitzt eine röthliche runde Drüse, und zwo eben dergleichen, welche schmal, spitz und roth sind, hängen am Kinne. Der Wirbel ist grün mit einem blauen gefaltenen Federbusche geziert. Der Hals ist unten grün, auf beiden Seiten mit einer Art von bunten Kragen versehen. Die Schultern sind grün und weißgefleckt, die Flügel roth, ihre vordersten Schwungfedern blau. Der Schwanz ist lang und keilförmig, die Ruderfedern blau und rothbunt, die Deckfedern abhängig und buntmelirt.

Gehörnter Fasan. (*Phasianus cornutus* Linn.) Er wohnt in Bengala, und ist roth mit weissen Flecken.

Goldfasan. (*Phasianus colchicus* L.) Dieser ist die gewöhnlichste hier zu Lande in den Fasanerien vorkommende Gattung. Seine Beschreibung und Erziehung kommt in dem folgenden besonderen Artickel vor. Die Abart dieser Gattung, welche glänzend weisse Federn mit schwarzen Sprenkeln, eine schwarze Haube und gesprenkelte Brust hat, heißt der Silberfasan.

Hoazinfasan. (*Phasianus Hoazin* Buffon. der gehaubte Fasan von Cayenne.) Er ist so groß als ein Truthuhn, der Schnabel gekrümmt, die Brust gelblichweiß, die Flügel und der Schwanz mit weissen Strahlen oder Flecken gezeichnet, welche einen Zoll weit von einander stehen, der Rücken, der Obertheil des Halses, die Seiten des Kopfes sind braunfalb. Auf dem Kopfe stehet ein Strauß, dessen Federn auf einer Seite weißlich, auf der andern schwarz sind. Der Aufenthalt dieses Vogels ist in großen Wäldern, an den Bächen, wo er die Schlangen aufsucht, wovon er sich hauptsächlich nähret. Seine Stimme ist sehr stark, er schreyet sehr laut, und macht den Ton, als ob er seinen Namen mit dumpfer fürchterlicher Stimme ausriefe. Daher wird er von den Indianern als ein Unglück prognosticirender Vogel angesehen. Man trift ihn in Mexico an, und man vermuthet, daß er zu den Zugvögeln gehöre.

Marailfasan. (*Phasianus Marail* Buff. *Guan.* 1. *Quan* Edw. der brasilianische braune Fasan. Klein. *Sacupema brasiliensis* Marcgr. *Yacou*) Er ist größer als ein Huhn, und schlanker als ein Truthahn. Die Länge vom Schnabel bis ans Ende des Schwanzes beträgt 1½ Fuß. Auf dem Kopfe befinden sich viele sehr lange gerade Federn, welche nach Belieben in Form einer Haube in die Höhe gesträubt werden können. Die Seiten des Kopfs sind mit einer rothen drüsigen Haut bekleidet. Die Kehle ist ebenfalls mit einer rothen Haut bekleidet, auf welcher keine Federn, sondern nur wenige schwarze Haare stehen, der ganze Hals ist braun und hat einen grünen und kupferfarbenen Widerschein, weiter hinunter so wie auch auf der Brust stehen weisse Tüpfel. Die Deckfedern der Flügel haben eine ganz schmale weisse Einfassung, die Schwingfedern eine rothbräunliche Farbe. Sie reichen nicht über den Anfang des Schwanzes. Die Füße sind hochroth und haben keine Sporne. Das Weibchen oder die Henne hat eine nicht so schöne und kürzere auch schmälere Federhaube. Sie ist grösser von Leib, hat einen längeren Schnabel und nicht so hochrothe Haut an der Kehle. Dieser Vogel ist leicht zahm zu machen, und fasset eine große Neigung zu den Menschen. Im Stande der Freyheit hat er ein ruhiges stilles Temperament, hält sich in Einöden auf, und nährt sich von wildwachsenden Früchten.

Weisser Fasan. (*Phasianus Nycthemerus* L.) Er hält sich in China auf. Der Körper ist oben weiß, unten dunkelviolet, beynahe schwarz. Der weisse Theil ist mit vielen dunkeln Strichen besetzt. Das Weibchen ist oben röthlichbraun, unten weiß. Die Backen und Füsse sind bey beiden kahl und roth, der Schnabel und die Augenringe gelb. Die Federhaube des Männchens ist schwarz, des Weibchens braun.

Motmotfasan. (*Phasianus motmot* L. ungesporn-ter Fasan, Katraca.) Er ist oben braun, unten röthlich. Der Hals und die Brust sind glänzendblau. Der Schwanz ist keilförmig, und seine äussere Ruderfedern roth. Die Füsse haben keine Sporne. Südamerica ist sein Vaterland, und er wird daher auch der americanische Fasan genennt. (9)

Fasan, oder Phasan, (Jägeren) ursprünglich ein asiatischer Vogel von dem Flusse Phasis im Königreiche Colchis, oder dermaligen Mingrelien. Er kömmt auch aus Afrika. Bey uns in Europa hat er die Größe

eines Kapauns und eine dem Pfau ähnliche Gestalt, gehört zum Federwildprett und der niedern Jagd. Er hat einen über einen Zoll langen in beiden Kinnladen etwas gekrümmten und hornfarbigen Schnabel. Den Hahn zieren am Kopfe goldgrüne, dunkelblaue und glänzende Violetfarben, die so, wie sich der Hals dreht, in der Farbe abwechseln. Bauch und Seiten sind mit kastanienbraunen und purpurartigen funkelnden Federn bedeckt, an deren Ende man ein sammetartigspielendes Schwarz und lebhaftes Violet bemerkt. An den Kopfseiten sind keine Federn, dagegen haben sie kleine fleischähnliche Warzen, die ins Hellroth fallen. Der Schwanz hat öfters eine Länge von 2 Schuhen, achtzehn aus einer graulichen Olivenfarbe, aus Schwarz und einem purpurartigen Kastanienbraun, mit etwas braunroth gemischte Federn. Füsse und Klauen sind graubraun und glatt. Ihr Lauf ist schneller als jener der Haushühner.

Die Henne ist kleiner und weniger schön als der Hahn. Hat eine Wachtelfarbe, ist an Kopf und Hals bräunlich, und hat eine graulich und röthliche Brust, braune Flügel und gleichfalls einen langen Schwanz. Der kahle Ring um die Augen ist enger, als bey den Hahnen, auch mit kleinen fleischigen hellrothen Warzen bedeckt.

Als Seltenheiten giebt es auch weisse, wovon die Hennen ganz weiß sind, die Hahnen aber etwas Gespiegeltes um den Hals haben.

Der Aufenthalt der Fasanen ist auf Wiesen, Brüchen, Auen und Feldsträuchern von Weiden, in altem Grase, worinn sie sich verbergen können, und wo sie Waizenfelder, Anger, Kohlgärten und Weinberge, auch wo sie Wachholdersträucher, Brommbeeren, Mispeln, Ameisenhaufen, Kröten, Schnecken und Würmer zur Nahrung haben können. Es ist merkwürdig, daß sie die jungen Kröten mit Begierde aufsuchen, und junge Eidechsen und Frösche nicht berühren.

Ihre Feinde sind alles Raubzeug, so vertilgt werden muß. (s. Raubzeug.) Den Eyern und Jungen stellen die Aelstern und Krähen am stärksten nach. Zu ihrer Sicherheit setzen sie sich des Nachts gern auf die Bäume.

Ihre Falzzeit fängt in dem Merz an, und dauert beynahe zween Monate. Die Henne macht sich von Baumblättern ein Nest auf die Erde, worinn sie bey einer Jahrsbrut in 24 bis 30 Tagen zehn, fünfzehn bis 20 Eyer ausbringt. Man besetzt die Nester aber besser mit Truthühnern, weil sie mehr Wärme als die Fasanenhennen, auch mehr als die Haushühner haben, und nicht scharren.

Fasanerie. Das Auferziehen der Jungen ist eine eigene Kunst, die keinem Jäger geräth, der sie nicht besonders gelernt hat. Sie geschieht in wilden und zahmen Fasanengehägen oder Fasanerien.

Wilde Fasanerie ist ein Gehege, worinn denen der Natur überlassenen Fasanen zur strengen Winterszeit mit Futter wohl ausgeholfen wird. Wer dergleichen anlegen will, setzt im Frühjahr nach zerschmolzenem Schnee am Morgen die Fasanen aus, und bey jedem Stande zu sieben bis neun Hühnern einen Hahn. Man macht sie naß, beschneidet ihnen aber die Flügel nicht, welches sie sonst verhindern würde, dem Raubzeuge zu entkommen, und kirrt mit Waizen und Gerste. Man giebt ihnen auch den Tag vorher nicht viel zu fressen, damit sie die Schütten um so begieriger aufsuchen. Wenn sie hingesetzt worden, deckt man sie mit verdunkelten Sieben, oder mit Leinwand gedeckten Kasten, woran eine Schnur befestiget wird, mit welcher man die Decke wieder abzieht, und zwar von weitem, damit sie niemand um sich merken und kirre werden. Man kann auch Bastartfasanen von einem Fasanenhahn und sechs bis sieben Haushühnern, oder von einem Haushahn und sechs bis sieben Fasanenhennen ziehen.

Zahme Fasanerie ist ein entweder mit einer Mauer mit Wellerwänden durch ein Ziegeldach geschützt, mit Palisaden oder mit Brettern umgebener Fasanengarten, worüber ein besonderer Fasanenwärter, Fasanenjäger oder Fasanenmeister gesetzt ist, der die Zucht und Erhaltung, und kurz alles zu besorgen hat, was in diese eigene Kunst einschlägt.

Die Holzarten, so für Fasanerien die zuträglichsten sind, sind allerley Laub- und Buschhölzer, besonders die beerentragende Staudenhölzer. Die Dickungen sind den Fasanen zum Verbergen sehr nöthig, so wie ihnen hohe gipfeldürre und andere Bäume, worauf sich gerne Raubvögel aufhalten, sehr gefährlich sind. Weil sich die Fasanen gern auf windspieliges Stangenholz setzen; so thut man am besten, wenn das Holz als Buschholz behandelt wird, und man darinn auch immer einige dichte Remisen läßt. Sind allenfalls junge Nadelholzörter in der Fasanerie; so ist einigen, wenn sie vier Schuh in der Höhe erreicht, das Herz abzuschneiden, damit sie kürzer bleiben und gleichfalls ein Dickigt machen.

Wiesen und Aecker sind in die Fasanerien erforderlich. Die Wiesen wegen allerhand Würmern, Fliegen, Ameiseneyern und Grasgesämig ꝛc.; die Aecker für ihr völliges Geäse. Es brüten sogar einige in dem über Winter bestellten Waizen und Rübsaamengetraide; fallen überhaupt mit den Jungen in diese Felder zu ihrem völligen Futter, auch nach der Erndte auf die Stoppeln, um das ausgefallene Getraide aufzusuchen. Die Aecker müssen in gewisse Arten eingetheilt seyn. Ein Theil soll über Winter mit Winterwaizen, Winterrübsaamen und Rocken, der andere mit Sommerwaizen, Gerste, Heidekorn und Hirsen, und der dritte mit Möhren oder gelben Rüben, Kraut, vorzüglich Braunkohl, Sommerrübsaamen und Hanf bestellt seyn. Der vierte Theil bleibt für künftigen Winter in der Brache.

Wasser ist eben auch unentbehrlich, vorzüglich sind Bäche und Quellen. Die Fasanen lieben reines Wasser und Sand; auch halten sie sich zur Winterszeit gern an warmen Quellen auf, wo es schilfig und rohrigt ist, und wo sie sich oft ohne besondere Fütterung ernähren.

Wenn der Fasanengarten an Bergen angelegt werden muß; so ist die Nordseite zu meiden, und dagegen jene gegen Osten und Süden, als eine wärmere Lage zu wählen. An Abhängen, die Wassergüssen von Bergen ausgesetzt sind, bringt man junge Fasanen selten auf, weil sie entweder in den Fluthen selbst, oder in dem zurückbleibenden Schlamm ihren Tod finden.

Fasanenjagd. 1) Unternimmt man sie Abends, wenn sie sich aufbäumen, und der Hahn sich laut hören läßt, der munter und keck aufsitzt, den Hals grad in die Höhe und den Schwanz grad ausstreckt, wo im Gegentheile die Henne nur schwachen Laut giebt, den Hals mehr einzieht und den Schwanz senkt. 2) Macht man auch Treibjagen auf die Fasanen. 3) Man fängt sie in Schlingen und Netzen. 4) Beizt man sie mit Habichten.

Fasanenrauch. Es giebt deren verschiedene Arten, und sie haben zur Absicht, den Fasanen ihren Stand um so angenehmer zu machen, und die zerstreueten wieder herbeyzulocken. Ein Recept zu einem dergleichen

chen Rauche ist folgendes: Man nimmt zween Bund Haberstroh, zwey Scheffel Hanfspreu, sechs Loth Campher, 1½ Pfund Anis, ein wenig Weihrauch, eine Handvoll Tausendguldenkraut, und gleichviel Wiederthon, etwas faules Lindenholz, vier Roßäpfel und ein halb Maas gedörrtes Malz.

Mit dem Räuchern verfährt man aber also: Man macht einige Schritte von der Fasanenschütte oder Kirrung ein Loch in die Erde, das 3 Fuß weit und breit, und 1½ Fuß tief ist. In dasselbe wird eine Lage Haberstroh, auf diese faules Weidenholz, Ameisenhaufen und Hanfspreu, von jedem noch eine Lage oder Schicht, ferner 2 Loth Campfer, 3 Loth Weihrauch, Mastix, 5 Loth Zucker, Wachsrosen aus den Bienenstöcken, Schalen von Fasaneneyern, eine Handvoll Melisse, eben so viel Eisenkraut und Feldkümmel, 1 Quinte Ambra, alles schicht- oder lagenweise, bis das Loch voll ist, hineingethan, dann mit Hanfspreu und Ameisenhaufen gedeckt, gegen Abend, wenn sie sich aufbäumen, oder Morgens, ehe sie sich abbäumen, angezündet. Nie darf er aber in eine helle Flamme gerathen. Dagegen deckt man mit nassem Schilfe und dämpft ihn. Der Rauch muß aber auch so angelegt werden, daß ihn der Wind gegen die Schütten treibt, wo forder-samst fleißig gekirrt werden muß, daß die Fasanen hinlängliches Futter finden.

Ein anderes und leichteres, aber auch nicht so wirksames Recept ist dieses: Man zünde bey dem Fasanengarten zusammengebundene Hanfbüschel an, worinn noch viele Körner sind, und richte es so, daß Rauch und Geruch den Fasanen mit dem Winde zugewehet werden.

Fasanenzucht. Zur Fasanenzucht werden forder-samst ein Fasanenhaus, einige Zwinger, Wachstübchen in die Zwinger, ein Bruthaus, und ein besonderes Hühnerhaus erfordert, wenn sie nicht anderst unterzubringen sind.

Das Fasanenhaus bekömmt allenfalls 60 Fuß in die Länge, 30 in die Breite, und 9 zur Höhe, wird mit einer dicken Mauer oder Wellerwand umgeben, worauf ein niederes Ziegeldach gesetzt wird. Queer durch die Länge des Hauses kömmt ein Unterschied, und in der Mitte der langen Wand eine Hausthüre mit zween Flügeln, und drey Ellen breit, wovon die Flügel hineinzu aufschlagen. Auswendig macht man zween Gitterthürflügel von halber Höhe, die man von aussen zuschließt. Alsdann kömmt ein Vorhaus von 12 Fuß breit und 8 Fuß lang. Wer mehr Kosten anwenden will, setzt rechter Hand neben des Hauses Eingang einen Camin zum Einheitzen, doch so, daß er nicht grad auf die Hausthür stoße. Inwendig setzt man einen Kachelofen, grad in die Scheidewand, um beide Theile zu heitzen; doch muß das Einheitzen mäßig geschehen, wenn sie nicht crepiren sollen. Rechts an das Camin kömmt eine Thüre zu der einen Stube, und links der Hausthüre eine Thür zur anderen Stube. Die Thüren müssen auswendig ins Vorhaus hinausschlagen. In jede Stube kömmt auf jede Seite ein Fenster von Glas, also 6 Fenster ans ganze Haus, die mit Dratgittern und Läden versehen werden, so auf- und zuzumachen sind. Unter das Dach kömmt ein mit Brettern belegter Speicher, die Fütterung aufzuschütten. Der Fußboden wird zur Hälfte mit Mauersteinen belegt, und die andere Hälfte, worauf die Körner geschüttet werden, mit Lehm und Sand bedeckt. Vor die Seite, wo die Hausthüre ist, wird in der Länge des Hauses ein Zwinger von 60 Fuß lang und breit mit einer Brettwand eingeschlossen. In diesen Zwinger werden unten durch die Hausmauer zwey 15 Zoll hohe und 12 Zoll breite Löcher gelassen, wodurch man die Fasanen nach Gefallen aus und einlassen kann. In den Stuben werden Gerüste von reinen Stängelchen von unten bis oben aus schräg übereinander angebracht, daß sich die Fasanen, ohne sich einander zu hindern, darauf setzen können. Neben dem Zwinger wird angelegt das

Bruthaus, 40 Fuß lang, 16 Fuß breit und 7 Fuß hoch, und in der Mitte der Länge nach eine Scheidewand durchgeführt. An beyden Enden des Hauses kommen 2 Thüren zum Eingange. Auf jeder Längeseite des Hauses kommen drey Gitter und Glasfenster mit Läden. An den Wänden wird ein von der Erde 4 Fuß erhöhetes Gerüste von Brettern, zu Brutfächen eingetheilt, aufgeführt, worauf ein bretterner Boden durchs ganze Haus gelegt wird, der aber nicht breiter als 2 Fuß 2 Zoll seyn darf. Hierauf kommen Fächer von Brettern, die 18 Zoll in der Breite und die Länge des Bodens haben, aus welchen sie nur in den drey Tagsfütterungen herausgenommen, und wohin sie auch nach den Fütterungen sogleich wieder eingesetzt werden. Das Brett wird so grade aufgesetzt, daß es 20 Zoll in die Höhe steht, damit die Bruthennen einander nicht sehen können. Quer vor die vordere Seite wird der Länge nach abermal ein Brett von 1 Fuß Höhe, und oben an der Wand über jedem Fache ein kleines Brettchen angemacht, worauf die Nummern von 1 an gezeichnet, und diese Nummern auch den Bruthennen auf den Schwanz gebunden werden, um zu sehen in welches Fach eine jede gehöre. Vor jedes Ende des Bruthauses kommen Zwinger von einer Bretterwand zu 36 Fuß lang und 30 Fuß breit, was aber eigentlich keine Nothwendigkeit ist.

Ein **Wachstübchen** von 12 Fuß lang und 12 Fuß breit wird an die Seite des Zwingers gebaut.

Das **Hünerhaus** zur Verwahrung der Truthennen wird in einiger Entfernung vom Bruthause, 24 Fuß lang 12 Fuß breit, und 7 Fuß hoch aufgebauet und in 4 Theile unterschieden.

Der Zwinger oder Theilungen können 4, 5, bis 6, auch jeder 100 Fuß lang 8 Fuß breit gemacht und mit einer Wand von 9 Fuß in der Höhe umgeben werden. An jedem Zwinger wird ein 10 Fuß langes und 8 Fuß breites Häuschen angebracht, wohin die Fasanen des Abends eingetrieben und des Morgens wieder in den Zwinger herausgelassen werden können. Es soll in diesen Zwingern auch etwas Gras und Acker und wo möglich auch etwas Buschwerk seyn. Wenigstens müssen ihnen einstweilen kleine Hüttchen von Tannenreis hinein gemacht werden. Wenn durch die Zwinger kein fliessendes Bächlein lauft so soll wenigstens Wasser mit Rinnen durchgeführt werden.

Die Wohnung des Fasanenmeisters, wird nach Belieben prächtig oder gering gebaut.

Zucht und Futterung der jungen Fasanen. Wenn die Jungen aus den Eyern kriechen, muß man nur zu verhindern suchen, daß die Bruthennen sie nicht vertretten, welches bey welschen weniger als bey Haushühnern zu befürchten ist. Auch muß der Bruthenne viel Futter gegeben werden, damit sie desto lieber sitzen bleibt. Man läßt sie anderthalb oder zween Tage über den Jungen, hebt alsdann leztere heraus, setzt sie am dritten oder vierten Tage in ein Sieb, durch welches man einen Rauch von Eisenkraut, Fenchel, den Schalen von den ausgebrüteten Fasaneneyern, Erbsenstroh,

und Wachskugeln gehen läßt. Hierauf kommen sie in das Fasanenhaus, worinn, wenn es die Witterung erfordert, mäßig eingeheizt wird. Bey Sonnenschein setzt man sie in Kästen heraus, thut sie gegen Abend wieder ein und giebt ihnen ganz klein gehacktes Futter von hartgesottenen Eyern, aber lediglich das Weisse; Brennnesseln, Schaafgarben, harten Semmeln in Milch geweicht und etwas Petersilchen.

Wenn die Jungen 14 Tage durchlebt haben, so giebt man ihnen einen Brey von Hirsen und Milch auch Heidekorngrütze, noch etwas Eyer, und wo sie zu haben sind, Ameiseneyer, auch zuweilen Käsematten von süsser Milch.

In ihr Saufen wirft man ihnen Eisenkraut, Feldkümmel und Gundermann, (welches sie denn wider verschiedene üble Zufälle verfahrt) zuweilen auch etwas Angelike und Rhabarber. Auch kann ihnen Eberwurz, Schwarzwurz und Liebstöckel hineingelegt werden. Es ist jedoch zu rathen, daß man ihre Mägen nicht ganz zur Apothecke mache, und die Natur durch unaufhörliche Stöhrungen in ihrer Wirkung hindere.

Nach einem Alter von 6 bis 7 Wochen giebt man ihnen Weitzengraupen und Hirsen.

In den Zwingern zieht man allerley Gartengewächse, Sallat, Kohl u. dgl. legt auch groben frischen Sand hinein. Um die Alten vom Futter abzuhalten, setzen einige auf reine Plätze von Weiden rund gezäunte Körbchen, oben hinauf etwas spitzig und unten weiter ohne Boden mit einem kleinen Einschlupfloche. Besser aber mag es seyn, wenn man die Alten sammt den Jungen in Kasten aussetzt, die lediglich zum Ausschlupfen der Jungen enge gegitterte Thürchen haben, vor welchen in der Wiese ein Viereck abgegraßt und in dasselbe ein Brett zum Futteraufschütten vest gelegt wird. Das Brett darf den abgegraßten Platz nicht ausfüllen, oder der Platz muß grösser seyn als das Futterbrett, damit um dasselbe die Jungen herumgehen, einander ausweichen und sich sonnen können; und so behalten auch die Alten die Jungen vor Augen und sind weniger unruhig. Das Futter muß immer rein und von dem nemlichen Tage seyn, weil über Nacht gelegenes und unreines sehr schädlich ist. Bey Regen muß man sie gleich wieder in die Kästen bringen.

Mit der letztbeschriebenen Fütterung wird so lange fortgefahren, bis die Jungen die Körner heben können. Alsdann werden sie mit Waitzen, grossen Gerstengraupen, Hanfkörnern oder Heidekorn, in andern Gegenden Buchwaitzen genennt, gefüttert. Man füttert sie auch mit klein geschnittenen oder gestampften gelben Rüben (Möhren), auch mit Kratz oder Preuselbeeren.

Im Sommer wird die Fütterung nur halb gegeben, weil Wiesen und Felder den andern Theil reichlich ersetzen. Da pflegt man die Alten an einem in dem Boden bevestigten Stock anzubinden, den Platz so sie an der Schnur bekreisen können, mit Futter zu beschütten und für die freylaufenden Jungen noch außer diesem Zirkel Futter auszustreuen, so daß ihnen solches die Alten nicht wegfressen können. Wenn man Regen befürchtet, so treibt man sie wo möglich, am besten ins Haus. Bey der Fütterung so gestreut wird, ist noch zu erinnern, daß alles Getraide alt seyn muß, weil neues, so erst aus schwitzenden Scheunen kommt, schädlich ist.

Aus allen diesen Vorschriften wird einem neuen Fasanenmeister von Seiten des Oberjägermeisteramtes eine zugleich auf die Localumstände passende Instruction zusammengesetzt, worauf er nach dem Gebrauch des Landes bey demselben oder der fürstlichen Kammer verpflichtet wird.

Unfälle der Fasanen sind der Pipps der Bruthennen, Läuse bey den Jungen, die Darre, der Durchfall. — Den Pipps curirt man also: Man reibt ihnen den Schnabel mit Knoblauch, der mit weichem Harze gestossen wird, und nimmt ihnen den Pipps mit einer Stecknadel oder einem scharfen spitzen Federmesser wie andern Hühnern. Wenn man ihnen öfters frisches Wasser giebt, so wird dieser Krankheit am besten vorgebogen. — Läuse setzen sich bey den Jungen anfangs unter den Flügeln und an dem Kopfe vest, was man an den dicken Köpfen und dem straubigen Einhergehen merken kann. Man muß sie sogleich mit frischem Baumöhle, und wenn dieses nicht hilft, mit Queckſilber, so man vorher in Schmeer getödtet hat, ein oder mehrmal schmieren.

Da die Jungen oft die Läuse von den Alten erben, so muß man auch die Bruthennen läusefrey halten. — Die Darre curirt man, indem der Schnabel ein wenig abgeschabt, ihnen frische Quark eingegeben, eine Schwungfeder aus den Flügeln durch die Nase gezogen und darinnen gelassen wird bis sie von selbst wieder ausfällt. Wenn sich über dem Schwanze ein weisses Blätterchen zeigt, so muß es geöfnet und ausgedrückt werden. — Für den Durchfall sind oben schon die Mittel angegeben. Wenn die Fasanen kränklich einhergehen, ohne daß man die Ursache einsieht, so nehme man feingestossene mit Butter vermischte Senfkörner, mache Kugeln daraus und gebe sie ihnen ein. Wie oft helfen sich aber nicht die Fasanen selbst durch das Aufnehmen oder Fressen grober Sandsteinchen.

Gewöhnlich leben die Fasanen wie andere Hühner 6 bis 7 Jahre. Leichtglaubige wollen behaupten, daß ihr Alter an der Zahl ihrer Querbande des Schwanzes zu erkennen sey. (31)

Fasanenauge, werden von den Gärtnern einige Spielarten von Nelken und Adonis genennt. (9)

Fasanenflügel, (Conchyl.) das muschelförmige Flügelduplett, Mart. Der bunte Fasanenflügel, Mart. und Chemn. Beschäftigungen der Gesellsch. Naturf. Freunde in Berl. Th. III. tab. 7. fig. 23. 24. Chemnitz Conchyl. Th. VII. tab. 58. fig. 575. (*Arca mytuloides spuria cardine laterali plicato-ferrato superficie violacea undis cinereis virgata Arca Phasiani alam repræsentans. Arche en forme de moule representant l'Aile de Phasan.*) Da ich diese seltene Muschel blos aus den angeführten beyden Zeichnungen des Martini und Chemnitz kenne, so kann ich nichts thun als die Beschreibung des letztern wiederholen. Man sucht vergeblich in Schriftstellern Nachrichten von dieser Muschel, die erst seit wenig Jahren von der gelehrten Gesellschaft, welche aus Dännemark nach Arabien reisete, am Ufer des rothen Meeres gefunden worden. Nicht einmal Forskiål gedenket ihrer in seiner Descript. Animal. Sie gleichet einem herabhängenden Flügel, und wurde daher vom Martini der Fasanenflügel genennet. Man würde sie bey ihrem spitzigen Wirbel und unterwärts ausgebreiteten Schale für eine Miesmuschel (Mytilus) ansehen, wenn nicht ihr starkgekerbter Seitenrand sie davon trennte. An dem Seitenrande liegen 10 tiefe halbcirkelrunde Einkerbungen, die an Grösse einander völlig gleich, und so weiß wie Kreide sind, wie auch einen perlenmutterartigen Grund haben, der etwas über den Schalenrand nach der innern Seite hinüber tritt. Diese wunder-

baren Einkerbungen sind von den Zähnen und Kerben andrer Muscheln z. B. der **Archen** sehr weit unterschieden, besonders auch darinne, daß sie nicht wie andere Zähne eingreifen, sondern übereinander liegen. (Sie machen also eigentlich kein Schloß aus, und wenn das ist, gehören sie nicht unter die Archen. Linne hat eine ähnliche Ostrea ephippium unter die Austern gesetzt. Wir würden ihnen ein eigenes Geschlecht anweisen.) Beyde Schalen dieser Muschel sind einander gleich. Sie hängen aber nicht blos durch diese Kerben (eigentlich durch sie gar nicht) zusammen, sondern auch wie manche Mytili und Ostreæ durch ein knorplichtes Band, welches beym spitzigen Wirbel vest sitzt. Die Schalen sind sehr dünne, durchsichtig, zerbrechlich, und beym äußern Rand scharf und schneidend. Sie haben beyde innerlich und äusserlich eine braungelbliche, dem feinen Tischerleim gleichende Farbenmischung, welche durch einige feine heller gefärbte, geschlängelte, vom Wirbel wie Strahlen auslaufende Linien bezeichnet wird. An den innern Wänden siehet man nahe beym Schlosse eine zarte perlenmutterartige Lamelle. Die Länge dieser seltenen Muschel beträgt zwey Zoll, und die Breite einen Zoll zwey Linien.

Auch das Steinreich macht auf diese seltene Muschel Ansprüche, doch sind die Versteinerungen dieser Art vielleicht noch seltener als die Originale. Dieser Versteinerungen gedenket der Herr Prof. Hermann in den Schriften der gesellsch. Naturf. Freunde in Berlin, Th. I. S. 271. und theilet tab. 9. fig. 9. davon eine Zeichnung mit. Er nennet sie Ostrea mytiloides, testa subæquivalvi, ovata ventricosa recta; cardine multisulcato. Ihre Form ist indessen spitziger gestreckter und länger. Der Seitenrand hat nur 4 bis 6 Einkerbungen, und bey diesem gekerbten Rande, wenn die Zeichnung richtig ist, einen breiten Saum. Man kann also, wenn wir Versteinerung und Original zusammen nehmen, verschiedene Arten des Fasanenflügels annehmen. (10)

Fasanenhaus, s. Fasan. (Jägerey)

Fasanenkraut, ist ein Beyname der Frühlings-Erve, (*Orobus vernus* L.) 9)

— — schwarzes, heißt die schwarze Erve, (*Orob. niger.*)

Fasanenmeister, ist derjenige der die besondere Aufsicht über eine Fasanerie, über die Wartung und Pflege der Fasanen hat. (s. Fasan.) (Jägerey)

Fasanenschweif, (Corall.) eine Coralline. Die Federcoralline, Linne XII. p. 1309. *Sertularia Myriophyllum seu Sertularia denticulis secundis acutis, ovariis secundis cylindricis imbricatis furculis semi-pinnatis incurvatis.* Pallas *Elench.* p. 158 n. 96. *Sertularia myriophyllum, Sertularia simplex pennata, rhachi interrupta, pinnis secundis incurvis, calyculis campanulatis stipulatisque.* Pallas, holländ. p. 191. *Phaisantenstaarts Corallyn.* Ellis Naturgesch. der Corall. deutsch S. 17. tab. VII. fig. a A. Der Fasanenschweif. *Corallina pennata & falcata, pennas cauda Phasiani referens, caule gibboso.* Müller Linneisches Natursyst. Th. VI. S. 839. Die Federcoralline, franz. *Queue de Faisan*; engl. *Pheaseant's tail Coralline.* Von dieser Coralline sagt uns Ellis folgendes. Es wächset diese gar seltene Coralline in einer Tiefe von 10 bis 12 Zoll. Ihre Wurzel oder ihr erster Anfang bestehet aus einem unregelmäßig eingerichteten Büschel von ungemein zarten Röhren, welche, wenn man sie mit bloßem Auge betrachtet, ein Stück Schwamm zu seyn scheinen. Es erheben sich mehrere von diesen Röhrchen gemeinschaftlich, und stellen durch ihre genaue Vereinigung miteinander einen Stengel dar, welcher unter dem Vergrösserungsglase mit sehr schönen Aushöhlungen und Auszackungen geziert, erscheint. Der hintere Theil dieses Stengels ist mit verschiedenen kleinen regelmäßigen, und in einer Bogenstellung geordneten Sprossen besetzt, welche in beynahe gleichen Entfernungen von einander abstehen, platt und ein wenig hohl in der Mitte sind. Der Hauptstengel ist hin und her mit kleinen Zweigen versehen. Seine Aeste sind gefiedert, und die Federn oder die kleinen Zertheilungen der Zweige sind nach einerley Seite zugerichtet. Wenn sie trocken werden so krümmen sie sich, und nehmen eine Sichelgestalt an. Die Zäckchen, welche Bechern mit flachen Rändern gleichen, stecken in Höhlungen vest, und stehen insgesammt auf einer Seite übereinander, und ihre Oefnungen oder Mündungen sind nach oben zu gerichtet. Bläschen hat Ellis an dieser artigen Coralline nicht entdeckt. Indessen hält Linne die kurz vorher genannten Kelche für Eyernester. Ellis erhielt diese Coralline von Fischern die den Markt zu Duplin besuchen, welche dieselbe aus dem sehr tiefen Wasser längst der Küste dieser Stadt herauf gebracht hatten. Pallas nennet noch das mittelländische Meer, und da Linne dieser Coralline auch in seiner Fauna suev. 2243. gedenket, so muß sie auch in den schwedischen Gewässern zu Hause seyn. (10)

Fasanenzucht, s. Fasan. (Jägerey)

Fasanerie, s. Fasan. (Jägerey)

Fasces. Die höchsten Obrigkeiten zu Rom, die Censoren ausgenommen, hatten jede ihre gewisse Anzahl von Lictoren oder Gerichtsdienern, deren jeder einen Bündel (als welches das Wort Fascis andeutet) glatter Stäbe von Birken- oder Ulmenholz, die mit einem Riemen zusammengebunden waren und in deren Mitte ein Beil stack, vor der Magistratsperson hertrug. Dieser Gebrauch der Fascium war aus Etrurien und zwar besonders nach dem Silius, B. 8, 484. aus der Stadt Vetulonia nach Rom gekommen. Plutarch in seinen Quäst. Rom. erklärt uns die Bedeutung dieser Fascium, da er sagt: sie seyen entweder ein Zeichen, daß der Zorn der obrigkeitlichen Personen nicht übereilt seyn solle, oder daß man zu verbessernde Laster mit Maas und mit Ruthen unheilbare aber mit Schärfe und dem Beile bestrafen müsse. Begegneten die Lictores einer geringern Magistratsperson einer grössern, so trugen erstere ihre Fasces niedriger, fasces submittebant. Anfangs stack jedesmal das Beil in jedem Fasce. Allein nach der Anordnung des Valerius Poplicola wurden nachmals Fasces in der Stadt Rom ohne Beil getragen, auch mußten die Fasces selbst bey allgemeinen Volksversammlungen niedergelassen werden, wodurch angezeigt ward, daß die Majestät bey dem Volke eigentlich anzutreffen und der römische Staat eine Democratie sey. Wenn ein Burgermeister einen Sieg als Feldherr erhalten hatte, so wurden seine Fasces mit Lorbeerzweigen umwunden, dergleichen endlich auch die Kaiser beständig vor sich hertragen und die Stäbe vergolden ließen. Bey den Leichen wurden die Fasces umgekehrt getragen.

Winkelmann macht in seinen Anmerkungen über die Geschichte der Kunst des Alterthums noch folgende hieher gehörige Bemerkung. Es können, sagt er, S. 78. die römischen Fasces auch als Waffen betrachtet werden, und ist zu bemerken, daß das Beil an den-

ſelben mit einem Ueberzuge bekleidet geweſen ſeyn müſſe, ſo wie es die Feldbeile ſind, welche die Preußiſchen Grenadiers tragen, deren Stiel, ſo wie das Eiſen, mit einem Futter von Leder überzogen iſt. Bey jenen Beilen ſiehet man dies an verſchiedenen von ſolchen Faſces im Campidoglio, in den Pallaſten Roſpiglioſi und Maſſini. Mit der Zeit wurde das Eiſen dieſer Beile von Silber gemacht und man wird alſo deſto mehr auf einen Ueberzug gedacht haben. Daß dasjenige, was mir ein Ueberzug der Beile ſcheint, dies in der That ſeyn könne, macht zugleich der Ueberzug anderer Waffen wahrſcheinlicher. Denn die Alten trugen ſowohl Schilder, als Helme bedeckt und mit Leder überzogen, und entblößten dieſelben nur, wenn ſie zur Schlacht giengen, oder bey Muſterung eines Heers. Sie trugen den Helm in ſeinem Futteral an dem Gürtel, ſo wie man die Helme hängen ſiehet auf der Trajaniſchen Säule, und hierin kamen die alten Krieger ebenfalls mit unſern Grenadiers überein, die ihre Mütze, weil ſie ſchwer iſt, auf ihren Zügen angehängt tragen, und mit dem Huthe gehen". (21)

Faſchinen, (Waſſerbau) ſind von Reiſigholz gemachte Gebünde, welche in der Mitte und an beiden Enden mit Bandweiden zuſammengebunden werden. Sie werden nach deren verſchiedenen Gebrauche 4 bis 10 Fuß lang gemacht, und von Erlen, Sellern, Weiden und anderem Dämme, als Geſträuchwerk wachſenden Holze gehauen.

Weidenreiſer halten ſowohl in der Luft, als auch im Waſſer am längſten aus, und da man an den Ufern dieſe Reiſer aller Orten in Menge anpflanzen und zuziehen kann; ſo verdienen die Weidenfaſchinen den Vorzug für allen übrigen.

Die Weide kommt im ſandigen Boden ſo gut fort, als im fetten, wächſt auf das ergiebigſte an Waſſern, kann auch ſehr leicht angepflanzet werden, indem man nur Ruthen an das Ufer hinzuſtecken hat; dieſe Pflanzung beveſtigt überdem das Ufer: alſo würde es wohl eine groſſe Nachläßigkeit verrathen, wenn Strohmbewohner nicht darauf denken ſollten, an Weidenreiß allemal Vorrath zu haben, und gleichwohl fehlet es noch immer an dergleichen Faſchinen hin und wieder, daher denn auch die Wälder gar ſehr durch den Waſſerbau mitgenommen werden. Genug, wenn die Wälder Pfähle und Bohlen zum Waſſerbaue hergeben, die Faſchinen ſollten die Ufer, Werder und Inſeln anbieten. Man ſagt: Alles Holz, das im Waſſer wächſet, erhält ſich auch im Waſſer. Dieſes kann wahr ſeyn; allein es iſt auch wahr, daß nicht alles Holz, ſo im Waſſer ſeine Nahrung findet, ſich in der Luft erhalte. Unſere Buchen und Bleßwerke ſollen auch die Luft vertragen können, daher ſchicken ſich Elſen und manche andere Reiſſer nicht ſo gut, als Weidenholz, wenn es nach ſeinem erſten Ausſchlage drey Jahre auf den Pflanzungen geſtanden. Alsdenn iſt es ſchnittfähig.

Dieſes Geſträuche darf nicht zu fein, noch auch zu ſtark ſeyn, um nicht zu vergänglich zu werden, und doch dichte zu füllen. Weil die Blätter unter Waſſer auch nicht bald vergehen, und bis ſich die Erde, Kies, Sand und Schlick einſauget, am beſten mit füllen; ſo wird ſolches insgemein erſt gehauen, wann das Laub ausgeſchlagen iſt; doch würde zu der oberſten oft an die Luft kommenden Lage im Herbſt oder Winter gefüllter und eichener Buſch am beſten ſeyn, wenn es nicht zu umſtändlich wäre, ihn darzu auszuſetzen. Verdorrter oder abgeſtochener Buſch muß aber überall nicht mit eingebunden werden.

Die Faſchinen, welche 5 Fuß lang gemacht werden, läßt man eine Elle Band oder zwey Fuß im Umkreiſe dick, und werden mit zwey Wehden oder gedreheten zähen Zweigen von Waſſerweiden, ein Fuß von jedem Ende ab, veſte zuſammen gebunden. Solcher Bunde werden im Oldenburgiſchen 150. nebſt einigen Mittelpfählen auf ein Fuder gerechnet. Wenn denn der Weg bis ans Waſſer nicht über eine Meile weges, durch die Bank gerechnet, iſt, und die Fracht für eine Fuhr auf 1 Reichs Thaler, oder 72 Grote in Golde angeſchlagen wird; ſo koſtet das 100 Bund Buſch 36 Grote zu fahren, weil man ein Viertel der Fracht für mit aufzuladende Mittelpfähle abrechnen kann. Zu hauen und zu binden muß man mit den Wehden furs 100 Bund 12 Grote rechnen. Ein Kahn, der 2500. bis 2800 Bund laden kann, will auf 5 bis 6 Meilen weit 8 bis 9 Rthlr. Fracht verdienen. Folglich kommt das 100 Bund an Schiffsfracht ungefehr 24 Grote oder 4 Rthlr. dazu ſind denn noch die Koſten für den Empfang, die Beförderung, ſammt Buch zu halten, und des Lieferers billigem Gewinſt für übrige Beſorgnis und Veranſtaltungen, Vorſchuß, Verluſt, und dergleichen bey zu ſchlagen, daß alſo das 100 Bund Buſch bey der Schlenge zu liefern, unter erwähnten Umſtänden, leicht $1\frac{1}{2}$ Rthlr. in Golde zu ſtehen kommt.

Je ſtärker die Bünde ausfallen, deſto mehr Raum wird durch eine Faſchine gefüllt, und man gewinnt an Baukoſten. Denn ob man gleich das Schock theurer zu bezahlen hat; ſo braucht man doch weniger Schocke, und da man auch eher fertig wird, ſo erſpahrt man Tagelohn. Nur müſſen dieſe Bünde auch alſo beſchaffen ſeyn, daß ein Mann wenigſtens zween bequem tragen, und ohne auſſerordentliche Anſtrengung ſeiner Kräfte, wenden, werfen und legen kann. Dahero macht man im Brandenburgiſchen die Faſchinen 6 Fuß lang, und einen Fuß dick — und rechnet man, daß ſie bis ſolche beſchwert wird, 3 Cubicfus Raum fülle; zu einem Raum von 180 Cubicfus hat man alſo 1 Schock nöthig. Das Schock zu hauen, und zweymal zu binden, zahlet man 9 Groſchen; kaufet man aber dieſelbe mit ſammt dem Holze, ſo zahlt man vom Stück 6 Pfennige. Damit nun die Bunde ihre gehörige Dicke bekommen, und man nicht bey Ausrechnung der Zuthat am Ende ſich hintergangen finde; ſo pflegt man einen eiſernen Ring bey der Hand zu haben, der in der Mitte ein Gewinde und an beiden Enden zwo Handhaben beſitzet, womit die aufgeſtellten Probebunde genau umſpannet, und nach ihrer gehörigen Stärke beurtheilet werden. (18)

In der Kriegsbaukunſt braucht man die Faſchinen auch vielfältig und zwar von allerley Gröſſe von 4 Fuß an bis 18. Sie werden alle Fuß weit oder wenigſtens alle $1\frac{1}{2}$ Fuß weit mit Weiden zuſammen gebunden, und heiſſen, wenn ſie 12 Fuß und länger ſind, **Würſte**. Inſofern iſt alles Holz dazu gleichgültig, als man ſelten die Wahl hat. Hat man ſie aber, ſo ziehet man das Birkene allem und nach dieſem das Nadelholz dem übrigen vor. Wenn ſie gebunden worden, legt man die Reißer auf den Bindebock (ſ. **Bindebock**) 14 bis 15 Zolle dick, wenn die Faſchinen einen Fuß dick werden ſollen, und ſo fort nach Proportion; würget ſie an den Orten, wo die Bande hinkommen ſollen, mit der Würge zuſammen, (ſ. **Würge**) und bindet ſie ſogleich. Die Knöpfe, die feſt zugezogen werden müſſen, kommen alle auf eine Seite, die nachgehends bey dem Gebrauche unten hin oder nach innen des Werkes gekehret wird. Weil man die Reißer nicht ſo lange ha-

ben kann, daß ſie vom Anfange langer Faſchinen bis ans Ende reichten, ſo muß man, wo eins aufhöret, ein andres anlegen und davor ſorgen, daß dieſe Abſätze wohl vertheilet werden, indem eine hierin begangene Nachläßigkeit die Faſchinen ſehr gebrechlich macht. Damit ſie endlich die vorgeſchriebene Dicke erhalten, welches nöthig iſt, um zum voraus einen Ueberſchlag machen zu können, wie viele derſelben nöthig ſind, werden ſie mit einer Lehre unterſucht.

Der Länge und proportionirten Dicke nach bekommen die Faſchinen verſchiedene Namen. Die 18 ſchuhigen 10 bis 12 Zolle dicken heiſſen ganze **Würſte**. Die 8 bis 12 Fuß langen und 10 bis 12 Zolle dicken heiſſen halbe oder **Batteriewürſte**. Die 4 bis 6 Fuß langen 8 bis 9 Zolle dicken **Tracierfaſchinen**. Die **Deckfaſchinen** werden gebraucht, Magazine damit zu bedecken, und aus den gröbſten Stangen und Bängeln zuſammen gebunden. In die 6 Fuß langen und 1 bis 2 Fuß dicken **Waſſerfaſchinen** werden Steine eingebunden, damit ſie im Waſſer und Moraſt untergehen. Die kürzern 3 Fuß langen heiſſen **Fagots de Sappe** und ſind unter dieſem Namen beſchrieben worden. **Gepichte Faſchinen**, werden in Pech eingetaucht, angezündet und in die attaquirte Poſten geworfen, um zu ſehen, was darin vorgehet, auch um die feindlichen Logements damit in Brand zu ſetzen.

Eine Bank kann innerhalb einer Stunde 3 recht gut verfertigte, im Nothfall aber auch wohl 12 Würſte, die 12 Fuß lang ſind und am meiſten gebraucht werden, liefern und dazu gehören 5 Mann, von welchen 3 würgen und binden und 2 die Reißer holen und ausſuchen. Auſſer dieſen ſind noch andre nöthig, die die Winden, womit man bindet, heben und drehen.

Mit Faſchinen bekleidet man die Feldverſchanzung, (ſ. **Faſchinenbekleidung**) wie auch die Dämme. Desgleichen braucht man ſie bey dem Angriffe zur Füllung der Graben, in den Sappen u. ſ. w. (6)

Faſchinenbank, (Waſſerb.) ſ. **Faſchinenbock oder Bindebock**.

Faſchinenbande. (Waſſerbau) Die Weiden, Wehden, Gerten, womit das Reiswerk der Faſchinen gebunden wird, nennt man Faſchinenbande. Sie müſſen 6 Fuß lang geſchnitten ſeyn, und damit man ſie drehen kann, ſo werden ſolche vor dem Gebrauche im Waſſer verwahret. In einem Bunde müſſen 60 Stück ſeyn, und ein ſolches Bund koſtet mit Fracht in allem 6 Grote. (18)

Faſchinenbau, (Waſſerbau) **Faſchinade**, **Borzenbau**, auch **Strauchwerk** genannt, begreift einen von Sträuchern aufgeführten Waſſerbau. Bedient man ſich der einzelnen Reiſer, ſo nennt man den Bau einen **Schlangenbau**; gebraucht man aber die zuſammengebundene, ſo nennt man es einen **Wurſt**. auch **Faſchinenbau** in eigentlichem Verſtande, weil man an einigen Orten gewohnt, diejenigen Faſchinen, welche über 6 Fuß Länge haben, Würſte zu nennen. Der Nutzen des Faſchinenbaues iſt allgemein erprobt, und angenommen worden. Man bedient ſich derſelben zu Beveſtigung der Ufer, und Anlage der Packwerke und Einbaue. Das Allgemeine des Faſchinenbaues beſtehet darinnen:

1) In der Lage der Sturzenden. Einige und zwar die mehreſten, legen die Sturzenden auswärts, damit das Packwerk theils ein gutes Anſehen gewinne, theils in der Mitte eine Vertiefung entſtehe, welche dem Sande ein bequemes Lager erlaubet. Andere wollen die Spitzen herausgeleget wiſſen, und führen folgende Gründe an:

Erſtlich, es ſey bekannt, daß die Sturzenden von der Sonne nnd Luft ausgetrocknet und brüchig gemacht werden, folglich könne ein ſolches Werk von Eisgängen ſehr leicht zertrümmert werden. Zweytens, ſo ſchlügen die Spitzen über dem Waſſer wieder aus, und werde eine ſolche Bühne im kurzen auch auf den Seiten begrünen. Drittens, dieſe geſchlanken Reiſer hemmten den Stoß der Schollen nach und nach dergeſtalt, daß die Eisfahrt wenig gegen das Packwerk ausrichten dürfte. Noch andere erwählen den Mittelweg, und legen Faſchinen verkehrt nebeneinander. Denn auf dieſe Art meynen ſie eben das zu erhalten, was jene ſuchen, und im übrigen bekämen die Faſchinen eine dichtere Lage, auch bekomme das Packwerk gegen die Seiten zu keinen Abhang. Man hat nun die Wahl; ich glaube aber, daß die Gründe der letztern alle übrigen überwiegen, und bey bloſen Uferbeveſtigungen halte ich ſogar es für nothwendig, die Faſchinenſpitzen gegen das Waſſer zu richten, theils die Eisſchollen unbeſchädigt abzuhalten, theils den neuen Ausſchlag zu befördern, theils eine baldige Verſchlickung durch die, mit dem Strohme ſpielenden, und ihn abmattenden Reiſer zu veranlaſſen.

2) In der Verbindung der Faſchinen. Dieſe geſchiehet ſchichtenweiſe durch Würſte, in welche die Faſchinenpfähle eingeſchlagen werden. Ueber eine Schichte der zur Queer liegenden Faſchinen werden Würſte nach der Länge gelegt, und durch die Pfähle die Würſte auf die Faſchinenſchichten gleichſam aufgenagelt, und die Faſchinen ſelbſt untereinander unzertrennlich beveſtigt. Denn wenn der Pfahl zwiſchen die Bunde der Würſte eingeſetzt worden, ſo ſchläget man ihn durch Handſchlägel bis an den Kopf durch Wurſt und Faſchinen hindurch. Eigentlich heftet man jede Faſchine durch zwey Pfähle, damit ſie ſich nicht verſchieben kann; weilen aber ein ſolcher Pfahl vier Faſchinen über einander durchbohrt; ſo iſt es immer genug, wenn bey den Anſchlägen halb ſo viel Pfähle, als Faſchinen angeſetzt werden.

3) In der proportionirten Breite. Dieſe iſt in vielem Betrachte weſentlich nothwendig. Sie beſchützt den Bau vor dem Unterwaſchen, und Ueberweichen. Denn die Faſchinenpfähle dienen nur zur Beveſtigung der Faſchinen an einander, und Niederhalten derſelben am Grunde. In dieſer Abſicht iſt nöthig, daß man die Breite vorne im Grunde, ſo weit ſie, nach der Vertiefung entweder für ſich allein, oder über dem Senkwerke, blos zu liegen kommt, mit der vordern Höhe, oder mit der durchgängigen Tiefe wenigſtens gleich mache. Denn alsdenn iſt das Werk nicht allein dem Drucke des Waſſers und Eiſes genugſam zu widerſtehen vermögend, ſondern wenn es auch an einer Seite mehr, als an der andern ſinken, und ſich deswegen werfen wollte: ſo kann es doch nicht ſo leicht fallen; und wenn es ſich gleich ganz neu kantete, ſo könnte es doch nicht ſo tief, oder weit aus der Linie verſinken, daß ſich nicht in derſelben die Höhe wieder herſtellen lieſſe. Weil die Tiefe nach hinten abnimmt, ſo wird auch die Breite daſelbſt eingezogen, allein nicht in völligem Verhältniſſe. Denn erſtlich muß man nicht allein bis auf ein Drittel der Länge, wegen des hintern Widerſtrohmes und des vordern gepreßten Strohmes, die völlige Tiefe anſchlagen, ſondern ſich auch darauf gefaßt machen, daß durch einen Widerſtrohm ins Ufer und Ueberfall an beiden Seiten die Tiefe ſich noch weiter zurückziehen könne.

Dieſes Allgemeine des Faſchinenbaues wird zu mannichfal-

nigfaltigen Arbeiten angewendet; es läßt ſich indeſſen in zwo Hauptgattungen von Werken einſchränken. Einige werden vom Ufer an frey in den Strohm hineingeführt, und ſtehen vom Ufer ab, dieſe nennt man Packwerke. Andere ſind nur wie eine Schale zu betrachten, unter welchen man das Ufer gegen die Angriffe des Waſſers zu beſchützen ſucht, welche man Deckwerke nennt. ſ. Deckwerke und Packwerke. (18)

Faſchinenbekleidung, (Kriegsbauk.) wird öfters an den Verſchanzungen im Felde an der inneren Seite der Bruſtwehren und den Banketen angebracht, zuweilen auch, wenn die Erde gar ſchlechten Halt hat, an der äuſſeren Seite der Bruſtwehren, den Böſchungen des Grabens und den Backen der Schießſcharten. Man bedienet ſich hiezu theils der Veſtigkeit theils der geſchwinden Berechnung halber der 12 Fuß langen und 1 Fuß dicken Würſte. Man legt die unterſten Faſchinen, womit man die innere Seite der Bruſtwehren überziehet, nicht auf das neuaufgeworfene und daher lockere Banket, worin kein Pfahl veſt haftet, ſondern fängt damit vom Boden ſelbſt an, in welchem man zur ſicherern Lage ein 3 bis 4 Zolle tiefes Gräbgen nach der Schnur ausgräbt. Alle 3 Fuß ſchlägt man durch die darein gelegten Würſte jedesmal in der Mitte zwiſchen zweyen Bänden, damit dieſe nicht aufſpringen, 3 Fuß lange und 1½ Zoll dicke Pflöcke ſenkrecht in die Erde. Auf die unterſte Reihe legt man, nachdem man ihr gleich hoch Erde aufgeſchüttet und veſtgeſtampfet, die zweyte ein wenig weiter gegen innen der Bruſtwehre, damit eine Böſchung entſtehe, und ſo daß ſowohl Band auf Band treffe, damit ein durch die Mitte zwiſchen zweyen Bänden der oberen geſchlagener Pflock auch durch die Mitte zwiſchen zweyen Bänden der untere gehe, als daß niemals der Anfang einer oberen auf den Anfang einer untern, ſondern auf ihren zweyten oder dritten Band falle, damit die Verbindung deſto ſtärker werde. Wenn man die zweyte Reihe aufnagelt, ſchlägt man abermals alle 3 Fuß aber wechſelsweiſe einen Pflock ſenkrecht durch die untere Wurſt und den andern ſchief, etwa unter einem Winkel von 45 Graden in die aufgeſchüttete Erde, um die Bekleidung ſowohl mit ſich ſelbſt als mit der Erde wohl zu verbinden. Hierauf ſchüttet man wiederum Erde auf und ſtampft ſie zuſammen der Faſchinenlage gleich und fähret ſo fort, bis man die verlangte Höhe erreichet. Daß die äuſſere Böſchung der Bruſtwehre und die Böſchungen des Grabens und der Scharten auf eben die Weiſe überzogen werden, verſtehet ſich von ſelbſt. Die Höhe des Bankets erfodert zwey Lagen von Würſten, die gleichfalls auf dieſelbe Weiſe beveſtiget werden. Wenn die Eſcarpe des Grabens nicht faſchiniret wird, ſo muß die Breme, worauf die unterſte Reihe Würſte zu liegen kommt, merklich breiter ſeyn als dieſelbe, damit die Erde von den darein getriebenen Pflöcken nicht aufgeſprengt und abgeſtürzt werde.

Die Bekleidung neu aufgeworfener Werke wird viel veſter, wenn ſie verankert wird, welches folgender Geſtalt geſchiehet. Man behet lange Erlen- Pappeln- Birken- oder Weidenruthen über dem Feuer, tritt, wenn ſie zähe und biegſam geworden, auf die Spitze und drehet das dicke Ende ſo, wie die Bauern ihre Wieden bereiten, womit ſie Reißbündel u. dgl. zu binden pflegen. Am dünnen Ende windet man eine kleine Schlinge und am dicken eine gröſſere die einen zweyzolligen Pfahl aufnimmt. Die ſolchergeſtalt verfertigten Anker hält man bis zu ihrem Gebrauche feucht oder vergräbt ſie in die Erde. An einer jeden zwölfſchuhigen Wurſt bringt man nun drey Anker, eins an jedem äuſſerſten und eins am mittelſten Bande an, indem man das dünne Ende deſſelben um ſie herumſchlägt, das dicke Ende durch die kleine Schlinge ſteckt und veſt anziehet. Hierauf nagelt man die Wurſt auf die ſchon beſchriebene Weiſe auf, ſpannet, wenn dieſes geſchehen, die Anker vermittelſt eines durch die gröſſere Schlinge am dicken Ende geſteckten 2 Fuß langen Pflockes wohl über die bis zur Höhe dieſer Wurſt aufgeſetzte Erde ſcharf aus und treibt die Pflöcke in die Erde ſo tief, daß die Schlinge noch genugſam daran haftet. Die unterſten beiden Reihen können die Anker entbehren, weil ſie von ihren in die veſte Erde reichenden Pfählen genug gehalten werden. Die Faſchinen aufzuſetzen braucht man ſo viel Mann, als die Linien Ruthen lang iſt, und zur Verankerung den dritten oder vierten Theil der Anzahl jener.

Aus dem geſagten iſt leicht abzunehmen, wie man die Anzahl der Faſchinen, der Pflöcke und der Anker berechnet, die man zu einem Werke nöthig hat. Wenn nemlich eine jede eine Ruthe oder 12 Fuß lang iſt, als womit man die Bekleidungen gewöhnlich zu machen pfleget, ſo liegen ihrer ſo viele in einer waagrechten Reihe, als die Linie Ruthen lang iſt, und wenn jede einen Fuß dick iſt, ſo liegen ſo viele Reihen übereinander, als das Werk Füße hoch iſt, welcher ſenkrecht gemeſſenen Höhe aber theils wegen dem 3 bis 4 Zoll tiefen Gräbgen, worein die unterſte Faſchinen gelegt werden, theils wegen der Böſchung, wodurch die zudeckende Fläche breiter wird, ein Fuß zugeſetzt werden muß. Multiplicirt man alſo die in Ruthen ausgedrückte Länge einer Linie in die in Schuhen ausgedrückte um einen Schuh vergröſſerte ſenkrechte Höhe, ſo bekommt man die zu ihrer Bekleidung erforderliche Zahl der Würſte. Zum Banket braucht man zweymal ſo viel Würſte, als es Ruthen lang iſt und auf eine Schießſcharte rechnet man 6 Stücke. Die Pflöcke werden 3 Fuß weit von einander eingeſchlagen, alſo gehen ihrer 4 auf jede Wurſt, folglich multiplicirt man die gefundene Anzahl der Faſchinen mit 4, wenn man die Anzahl der Pflöcke wiſſen will. Weil die unterſten beiden Reihen nicht verankert werden, ſo findet man die Anzahl der zuverankernden Würſte, wenn man die in Ruthen gegebene Länge des neuzumachenden Aufwurfs, als woran, wie leicht zu ermeſſen, ſich allein Anker anbringen laſſen, in die in Füſſen ausgedrückte und um einen Fuß verminderte ſenkrechte Höhe, und weil eine Wurſt drey Anker haben ſoll, ſo multipliciret man die gefundene Zahl der Würſte mit 3 um die Zahl der Anker zu erhalten. Z. B. einer Linie äuſſere und innere Länge ſeye 8 Ruthen, die innere Höhe 6, die äuſſere 4 Fuß, die Tiefe des Grabens 10 Fuß, und es ſollen zwey Scharten darin ſeyn. Alſo

		Faſchinen		Flöcke		Anker
Innere Bekleidung	8. 7	= 56	—	56. 4 = 224	—	8. 5. 3 = 120
Aeuſſere Bekleidung	8. 5	= 40	—	40. 4 = 160	—	8. 3. 3 = 72
Graben innen	8. 11	= 88	—	88. 4 = 352		
Graben auſſen	——	88	—	—— 352		
Banket — —	8. 2	= 16	—	16. 4 = 64		
Scharten —	6. 2	= 12	—	12. 4 = 48	—	12. 3 = 36
Summa —	——	300	—	—— 1300	—	— —— 228

Weil immer ein und andre Stücke zu Grund gehen, ſo giebt man auf jedes Hundert Würſte 5 Stücke zu und ſo auch bey den Pflöcken und Ankern. Miſſet man die Länge der Linien mit Schritten, wie gewöhnlich, ſo verwandelt man dieſe in Ruthen durch die Diviſion mit 5. (6)

Faſchinenbock, Faſchinenbank, (Waſſerbau) ein Geſtelle, um darauf die Faſchinen bequemer binden zu können. Es beſtehet gewöhnlich in einem ins Kreuz verbundenen Geſtelle *), welches ſich die Faſchinenmacher ſelbſt fertigen. ſ. auch **Bindebock.** (18)

Faſchinenhaken. (Waſſerbau) Ein Werkzeug mit drey eiſernen und einem nicht zu kurzen Schafte verſehenen Haken, womit man die alten Faſchinenbäue einreiſſet **). Die Belagerten in einer Veſtung bedienen ſich derſelben gleichfalls, wenn ſie Ausfälle thun, und reiſſen damit das Faſchinenwerk und die Schanzkörbe der feindlichen Sappen und Logements ein. (18)

Faſchinenmeſſer. (Waſſerbau) Ein 3 bis 4 Zoll breites und einen Fuß langes eiſernes Meſſer, womit man die Faſchinen abhaut und zurichtet ***). Es wird an deſſen äuſſern Ende theils gekrümmt, theils gerade ausgehend gemacht. (18)

Faſchinenpfahl oder Pflock. (Waſſerbau) Die Faſchinen auf den Boden zu heften, gebraucht man Pfähle, welche mit dieſer Benennung belegt werden. Wenn der Pfahl zwiſchen die Bände der Würſte eingeſetzt worden, ſo ſchläget man den durch Handſchlägel bis an den Kopf durch Wurſt und Faſchinen hindurch. Man nennt dieſe Pfähle auch Handpfähle, und an einigen Orten Spickpfähle. Man wählt ſie von Eichen- auch Weidenholz, und macht ſie 6 bis 9 Fuß lang, auch am Kopfe 2½ Zoll dick.

Die doppelten Faſchinenpfähle ſind 16 bis 18 Fuß lang, und halten am dicken Ende 3½ Zoll im Durchmeſſer.

Wenn man am oberen Ende der Pflöcke Haken oder ſogenannte Naſen macht, damit ſie die Faſchinen deſto beſſer halten, ſo muß man ſie vorſichtig eintreiben, damit man die Naſen nicht abſchlägt. (18)

Faſcia, heißen bey den Römern mehr als eine Art von Binden: So waren **Faſciá crinales** die Binden, womit das Frauenzimmer ſein Haar band und waren alſo Kopfbänder: **Crurales** waren lange wollene oder leinerne Binden, deren ſich die Römer ſtatt unſerer Strümpfe bedienten, und damit ihre Füße umwunden: doch thaten dies meiſtens nur zärtliche und kranke Perſonen; **mammillares,** womit das Frauenzimmer die Brüſte unterſtützte; (ſ. Batbyzonos.) **medicinales,** deren man ſich beym Verbande der Wunden und Schäden bediente; **pedales,** womit man ſich den untern Theil des Fußes umwand; **puerilles** waren die bald weiſſen, bald purpurfarbenen Windeln der Kinder in der Wiege; **Faſciá in Veſtibus** waren endlich die Borten an den Kleidern der Frauenzimmer und Kinder. (21)

Faſcia. (Bauk.) **Vitruv** verſteht hierunter bey den Säulenordnungen ein plattes Glied in dem Hauptgeſimſe. Die Werkleute nennen es eine Platte, und **Goldmann** einen Artiſen. Man bediente ſich ihrer auch zu Bekleidung und Einfaſſung der Thüren, und verband ſolche mit einer Galuta, welche die Bergleute eine Kehle nennen. (18)

*) ſ. Tafel Waſſerbau, Fig. 38.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 39.
***) ſ. ebendaſ. Fig. 40.

Faſcia Lata, iſt eine weiſſe ſehnigte Binde, welche über die Muſkeln des Schenkels, und des Schienbeins heruntergeht, dieſelbe in ihren Grenzen bey ihrer Bewegung erhält, und einen eigenen Muſkel zur Spannung erhalten hat. ſ. weiter unter **Muſkeln.** (5)

Faſcia lata, wird auch zuweilen der Bandwurm genannt. ſ. dieſen Art. (9)

Faſcia tortilis. ſ. **Tourniquet.**

Faſciá Capillaris jus. ſ. **Zuvenbandsgerechtigkeit.**

Faſciatus, heißt ein breiter platter Stengel, welcher zuweilen durch zuſammenwachſen mehrerer Stengel bey Pflanzen entſtehet. (9)

Faſciculatus flos, heißt eine Blume, welche viele in Büſcheln vereinigte Blümchen enthält. (9)

Faſciculus, ein Blumenbüſchel, (botan.) iſt eine Art von Blumenſtand, da die Blumen aufrecht der Länge nach parallel beyſammen ſtehen. (9)

Faſcinus, war bey den Römern ein **Deus averruncus,** d. i. eine Gottheit, die man nur um Abwendung irgend eines Schadens anflehete. Der **Deus Faſcinus** ward bey ihnen beſonders angebet, daß er Kinder, Vieh und Früchte vor Zauberey bewahren, und überhaupt den Menſchen im Glück vor Unglück und Schaden behüten mögte. Schon die Griechen hatten dieſen lächerlichen Aberglauben, daß ein Menſch ſich durch eignes Lob ſchaden, beſonders aber andere Menſchen durch die Augen und die neidiſchen Blicke derſelben bezaubern könne. Der Name des Gottes **Faſcinus** ſtammt ſelbſt aus ihrer Sprache her, indem dieſe Art von Bezauberung *βασκανια* hies und nach der Meynung der Grammatiker *παρα το φασσι χαινειν*, d. i. **mit den Augen tödten,** hergeleitet wird. **Heliodor Aethiop. B. 3.** erklärt dieſe vermeintliche Zauberey dadurch, daß, ſeiner Meynung nach, böſe Geiſter aus einem neidiſchen, oder ſonſt übelgeſinnten Gemüthe durch die Augen ausfahren, und die Luft umher vergiften, die ſich alsdann durch den Mund, Augen und Naſenlöcher andern mittheilt Beſonders aber glaubte man, daß ſolche Zauberblicke ihre ſchädliche Wirkung bey jungen und ſchwächlichen Perſonen äuſſern. In dem Gaſtmale des **Plutarchs** heißt es deswegen: "Wir kennen Menſchen, die durch ihren Anblick den Kindern groſſen Schaden zufügen und diejenigen beſonders angreifen und verſchlimmern, die ſchwächlich und zu Flüſſen geneigt ſind. Weniger leiden die von ihnen, die einen ſtarken und veſten Körper haben". Es wird noch hinzugefügt, daß die um den Pontus wohnenden **Thebier** nicht den Kindern allein, ſondern auch den Erwachſenen ſchädlich geweſen. ſ. das Weitere in **Bezauberung.**

Wir bemerken hier noch, daß der Gott **Faſcinus,** oder **Peiap,** den man den kleinen Kindern gegen die Faſcination, Faſcinum oder das **Beſchreyen** unter gewiſſen Cerimonien an den Hals hieng, auch zuweilen die Geſtalt einer Hand hat, davon der Daumen zwiſchen dem Zeige- und Mittelfinger hervorſtehet, welches man im Deutſchen die **Feige** nennt, und wovon der Ausdruck, **einem die Feige weiſen,** herkommt, die ohne Zweifel aus dieſem alten Aberglauben abſtammt und ſo viel ſagen will: "du kannſt mir, da ich deine Zaubermacht durch dies Amulet entwafne nicht ſchaden: ich verlache und verachte deine Künſte. **Thomas Bartolini** *de puerperio vet.* und **Pignorius** liefern uns Abbildungen von dieſer Art des **Gottes Faſcinus.** Nach dem **Delrio, Frommann**

u. a. m. herrschte in Spanien dieser Aberglauben, wo man solche Feigen von Agath, Silber, Helfenbein u. s. w. den Kindern gegen das Beschreyen an den Hals gehängt, und verdächtige Personen angehalten, diese Feige anzurühren, bevor sie mit den Kindern liebkoßten. Der Verfaſſer dieſes Artickels beſitzt ſelbſt in ſeiner kleinen Sammlung von Alterthümern ein ſolches aus rothen Corallen verfertigtes und in Gold eingefaßtes Händchen, das ziemlich alt zu ſeyn ſcheint. In Spanien wird dieſe ſo geformte Hand nach dem Ramirez de Prado C. 31. *Pentateuch.* Higa genennt: und es ſcheint, daß dies Wort vom Griechiſchen ἴυγξ, das im Accuſativ ἴυγα hat, entſprungen ſey. Dies Wort ſoll aber einen gewiſſen noch nicht genug beſtimmten Vogel, nach einigen den Wendehals, bezeichnen, welcher der Liebling der Venus geweſen: andere verſtehen darunter ein muſicaliſches Inſtrument. Man brauchte den ἴυγξ um Liebe zu erwecken. Es ward nemlich die Zunge dieſes Vogels für eins der ſtärkſten Ingredienzien eines Liebestranks angeſehen. (21)

Fasciola, eine Binde, die Wunden damit zu verbinden. In der Mönchsgeſchichte hat dieſes Wort, das in den alten Satzungen öfters vorkömmt, eine andere Bedeutung. Bernard verbietet in den Kluniazenſern Verordnungen, es ſolle kein Mönch über eine Meile Wegs ohne Binden (fasciolis) reiten. Lamtrank ſagt in ſeinen Satzungen für die Benediktiner, der Kloſterſchaffner müſſe ſorgen, daß die Mönche, welche reiſen, Mützen, Binden und Sporen bekämen. Eginhard ſagt im Leben Carls des Groſſen, er habe ſeine Knie mit Binden, und ſeine Füße mit Schuhen verwahret. Nach Häften, Acher u. a. ſollen die Fasciolæ Strümpfe: nach andern aber Knie- oder Hoſenbänder Jarretieres geweſen ſeyn. (37)

Fasciola. (Naturgeſch.) Mit dieſem Namen belegt Hr. v. Linne ein Geſchlecht von Würmern, welche einen platten breiten Körper und zwo Oeffnungen eine am Ende, die andere am Bauche haben. Es ſind vier Gattungen davon bekannt der Leberwurm, (*Fasciola hepatica* L.) der Fiſchwurm, (*Fasciola inteſtinalis* L.) der Bartwurm, (*Fasciola barbata* L.) und der Alpenwurm, (*Fasciola alpina* L. *Tænia hæruca* Pallas.) Von den beiden erſtern wird in beſondern Artickeln gehandelt werden. Hier wollen wir nur die zween letzteren kürzlich anführen. Der Bartwurm hält ſich im Leibe der ſpaniſchen und norwegiſchen Blackfiſche auf. Sein Körper iſt ſo groß als ein Kurkenkern, weiß, länglich und platt. Er iſt gleichſam in zween Theile getheilt, der vorderſte iſt lang und ſchmal, der hinterſte eyrund. Das Maul iſt mit etlichen warzigen Faſern beſetzt, welche ſeine Saugrüſſel vorſtellen. Man findet auch in den Leibern der Hechte, Perſche und Forellen dergleichen Würmer, welche einen Zoll lang, ſchwach gerunzelt und mit einer doppelten Reihe dunkler Querſtriche verſehen ſind. Der Alpenwurm (*Fasciola alpina* L.) findet ſich in dem Waſſer zwiſchen den Lappländiſchen und Italiäniſchen Alpen. Er iſt braun und vorneher abgeſtumpft. Es giebt welche, die ſchwärzlich ſind und einen vorneher zwey Linien breiten Bauch haben. Dieſer Wurm richtet viel Unheil an, wenn er unvorſichtiger Weiſe dem Menſchen durch einen Trunk in den Leib kommt. Es entſtehet davon die Colik, Schluchſen, Zuckungen, Wahnwitz und Entzündung. Das beſte Mittel gegen dieſe Folgen iſt See- oder Küchenſalz, welches in Waſſer aufgelößt und getrunken die Geſundheit wieder herſtellet. (9)

Fasebrett, (Bauk.) ſ. Faſen.

Fasel, (*Dolichos* L.) Unter dieſer Benennung beſchreiben die Botaniſten eine Pflanze aus der vierten Ordnung der ſiebenzehnten Linneiſchen Claſſe (Diadelphia decandria.) Der Kelch beſtehet aus einem ſehr kurzen, gleichen vierzähnigem Stücke, deſſen oberſter Zahn ausgeſchweift iſt. Die Krone iſt ſchmetterlingsförmig, ihre Fahne rundlich, groß, ausgeſchweift, ganz zurückgebogen; die beiden Flügel eyrund, ſtumpf, ſo lang als die Fahne; der Kiel mondförmig, plattgedrückt, unterwärts dichte an einander gelehnt, ſo lang als die Flügel, am Gipfel aufſteigend. Unten an der Fahne ſind zwo knorpelartige längliche parallele Drüſen angewachſen, welche die Flügel niederdrücken. Die zehn einfache Staubbeutel ſitzen auf verbrüderten Trägern, deren neue verwachſen ſind, der zehnte ſtehet einzeln und iſt an der Baſis gekrümmt. Der Stempel hat einen gleichbreiten platten Fruchtknoten, der Griffel ſteigt in die Höhe, die Narbe iſt bärtig und erſtreckt ſich von der Mitte des Griffels bis an ſeine Spitze, welche ſtumpf und knorpelich iſt. Auf die Blüthe folgt eine ſpitze groſſe längliche zweyklappige und zweyfächrichte Schote, mit vielen eyrunden oft platten Saamenkörnern. Dieſes Geſchlecht iſt dem Bohnengeſchlechte ſehr ähnlich; nur der ſchneckenförmig gewundene Kiel unterſcheidet die Bohne davon. Es hat folgende Gattungen:

Aehrige Fasel. (*Dolichos ariſtatus* L.) Sie ſtammt aus America. Der Stengel iſt rund und windet ſich; die Blättchen glatt, eyrundlänglich, zugeſpitzt; die Blumen ſtehen zu zwey auf Stielen in den Blattwinkeln. Die Schoten ſind gezäckt und haben eine gerade gleichdicke Zoll lange Grane.

Anderthalbſchuhlange Fasel. (*Dolichos ſeſquipedalis* L. Iacq. hort. t 67.) America iſt ihr Vaterland. Sie gleicht der Bohne und hat einen ſich windenden Stengel. Die Kronfahne iſt oben blaß unterwärts röthlich, die Schoten ſind über anderthalb Schuh lang, rundlich, am Gipfel mit einem bucklichen, ſtumpfen Nagel verſehen.

Bollige Fasel. (*Dolichos bulboſus* L. *Phaſeolus nervicenſis* Pluk. alm. 292. t. 52. f. 4. *Caracta bulboſa* Rumph amb. 5. p. 373. t. 132.) Sie wächſt in Oſt- und Weſtindien. Der Stengel windet ſich. Die Blätter ſind vieleckig gezahnt, die Wurzel bollig.

Brennende Fasel. (*Dolichos urens* L. Iacq. amer. 202. t. 182. f. 84. Mill. dict. n. 4. *Zeophthalmum* Brown. iam. 295. *Macuna* Marcgr. *Kalu valli* Rheed. mal. 10. p. 63. *Phaſeolus americanus, braſilianus fruteſcens.*) Sie wächſt in Südamerica wild. Der Stengel windet ſich. Die Schoten ſtehen in Traubenbüſcheln beyſammen, ſind lang, querüber gefurcht und lanzettförmig, die Blätter unterwärts filzig glänzend, in viele ſtechende Lappen getheilt, die Saamenkörner plattrund mit einer ſchwarzen Narbe umgeben.

Cap Fasel. (*Dolichos capenſis* L. *Phaſeolus africanus luteus* Hermann afr. 17.) Sie wächſt auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung wild. Der Stengel windet ſich. Die Blumen ſtehen meiſtens zu zwey auf Stielen und ſind gelb, die Blätter glatt, die Schoten kurz, platt und eyrund.

Catjang Fasel. (*Dolichos Catjang* L. *Phaſeolus minor* Rumph amb. 5. p. 383. t. 139. *Peru* Rheed. mal. 3. p. 75. t. 41.) Sie wächſt in Oſtindien. Der Stengel ſtehet aufrecht, die Schoten ſind gedoppelt, gleich breit und ziemlich aufrecht.

Chineſiſche Faſel. (*Dolichos ſinenſis* L. Rumph. amb. 5. p. 375. t. 134.) Der Stengel windet ſich. Die Blumenſtiele tragen viele Blumen. Die Schoten ſind walzenrund, hängen herab und ſind knotig. Der Saamen wird in China ihrem Vaterlande wie die Bohnen geſpeißt.

Dreylappige Faſel. (*Dolichos trilobus* L. Burm. ind. 160. t. 50. f. 1. *Phaſeolus maderaſpatanus* Pluk. alm. 292. t. 214. f. 3.) Oſtindien iſt ihr Vaterland. Der Stengel windet ſich, die Blätter ſind glatt, dreylappig, die an den Seiten ſtehende auswärts höckrich.

Aegyptiſche Faſel. (*Dolichos Lablab* L. Mill. dict. n. 1. *Phaſeolus ægyptius nigro ſemine* C. Bauh. *Phaſ. niger Lablab* Alp. ægypt. 74. t. 75.) Der Stengel windet ſich, iſt äſtig, rundlich und unterwärts rauh. Die Blumen ſtehen in halben Wirtheln beyſammen und ſind purpurröthlich. Die eyrund ſäbelförmige Schoten tragen eyrunde platte ſchwarze Saamenkörner mit einem weiſſen Flecken an der Narbe, der ſich nach dem einen Ende ziehet.

Fadenförmige Faſel. (*Dolichos filiformis* Linn. Brown. Jam. 294.) Der Stengel windet ſich. Die Blättchen ſind gleichbreit ſtumpf mit ſteifen Spitzen verſehen, glatt, unten haarig, die Schoten platt. Jamaica iſt ihr Vaterland.

Hackenförmige Faſel. (*Dolichos uncinatus* L. Mill. dict. n. 2. *Phaſeolus hirſutus* Plum. ſpec. 8. ic. 221.) Sie wächſt in Amerika wild. Der Stengel windet ſich und iſt rauh. Die Schoten ſind walzenförmig rauh, am Ende mit einem hackenförmigen Zähnchen verſehen.

Höchſte Faſel. (*Dolichos altiſſimus* Linn. Jacq. amer. 203. t. 182. f. 82. Rheed. mal. 8. t. 36.) Sie wächſt in den Wäldern der Inſel Martinique. Der Stengel windet ſich an den höchſten Bäumen hinauf. Die Schoten ſitzen in Traubenbüſcheln und ſind haarig, die Blätter auf beiden Flächen glatt, der Saamen mit einer Narbe umgeben, die Blumen violett.

Holzige Faſel. (*Dolichos lignoſus* L. *Phaſeolus indicus perennis*, Eichn. carol. 36. *Cacara ſ. Phaſeolus perennis* Rumph. amb. 5. p. 378. t. 136.) Oſtindien iſt das Vaterland. Der Stengel windet ſich und perennirt. Die Blumen ſtehen auf Stielen in Köpfchen vereinigt und ſind purpurröthlich, die Schoten gleichbreit und in die Höhe gereckt.

Juckende Faſel. (*Dolichos pruriens* L. Jacq. amer. 201. t. 122. Mill. dict. n. 3. Pluk. phyt. 214. f. 1. *Strizocobium ſpicis multis &c.* Brown. jam. 290. *Cacara pruriens* Rumph. *Nai corona* Rheed. mal.) Sie wächſt an den Ufern der Flüſſe in Oſtindien. Der Stengel windet ſich. Die Blumenſtiele ſtehen zu dreyen beyſammen, die Schoten in Traubenbüſcheln, ihre Klappen ſind ziemlich kielförmig und mit kleinen Haaren beſetzt, welche leicht abzuwiſchen ſind und auf der Haut ein unerträgliches Jucken und Beiſſen erregen. Dieſer Plage los zu werden, muß man ſich mit Oel beſchmieren. Das Waſchen mit Waſſer vermehrt den Schmerz.

Käferförmige Faſel. (*Dolichos ſcarabacoides* L. Pluk. alm. 290. t. 52. f. 3.) Sie wächſt in Oſtindien und hat einen ſich windenden Stengel. Die Blätter ſind eyrund filzig, die Blumen einzeln, die Saamenkörner mit zwey Hörnern verſehen.

Kleinſte Faſel. (*Dolichos minimus* L. Jacq. obſ. 1. p. 34. t. 22. *Phaſeolus exiguus glaber trifolii foliis* Burm. zeyl. 188. t. 84. f. 2. Sloan. hiſt. 1. p. 182. t. 115. f. 1.) Jamaica iſt ihr Vaterland. Die Blätter ſind rautenförmig, die Blumen gelb, die Schoten platt vierſaamig und in Traubenbüſcheln vereiniget.

Kriechende Faſel. (*Dolichos repens* L. Brown. Jam. 293.) Sie wächſt am Strande in Jamaica wild. Der Stengel kriecht auf der Erde. Die Blätter ſind haarig eyrund, die Blumen büſchelförmig und zwillingsartig, die Schoten gleichbreit und rund.

Nagelförmige Faſel. (*Dolichos unguiculatus* L. Jacq. hort. t. 23. *Cacara nigra* Rumph. amb. 5. p. 381. t. 138.) Sie wächſt auf der Inſel Barbados. Ihre Schoten ſind kopfförmig beynahe walzenrund, mit gekrümmt und hohler Spitze.

Purpurfarbige Faſel. (*Dolichos purpureus* L.) Sie wächſt in beiden Indien. Der Stengel iſt purpurfarbig und windet ſich. Die Blättchen ziemlich herzförmig glatt, unterwärts mit purpurrothen Adern netzförmig durchflochten, ihre Stiele etwas haarig, die Krone purpurroth, und ihre Flügel waagerecht ausgebreitet, der Kiel an der Spitze violett, die Schote plattgedrückt.

Regelmäßige Faſel. (*Dolichos regularis* L.) Sie wächſt in Virginien. Die Blätter ſind eyrund ſtumpf, die Blumenſtiele haben viele Blümchen, die Kronblätter gleiche Figur und Größe.

Schwerdförmige Faſel. (*Dolichos enſiformis* L. Sloan. hiſt. 1. p. 177. t. 114. f. 1. 2. 4. *Lobus machacroides* Rumph. amb. 5. p. 376. t. 135. f. 1. *Bara mareka* Rheed. mal. 8. t. 44.) Jamaica iſt das Vaterland. Ihr Stengel ſtehet ziemlich aufrecht. Die Blumen ſind himmelblau, die Schoten groß ſäbelförmig auf dem Rücken mit erhabenen Runzeln beſetzt, die Saamenkörner ſtecken in beſonderen Hülſen und ſind eßbar.

Sojabohnen Faſel. (*Dolichos Soja* L. Kaempf. amoen. 837. t. 838.) Sie wächſt in Oſtindien Die ganze Pflanze iſt rauh, der Stengel aufrecht, ſchlank und vier bis fünf Schuh hoch. Die Blumen ſtehen in aufrechten Traubenbüſcheln in den Blattwinkeln, und haben weißblauliche kleine Kronblätter. Die Schoten hängen unterwärts, ſind mit ſteifen Borſten beſetzt, und enthalten zwey eyrunde Saamenkörner mit ſchwarzen Keimpuncten. In China, Japan und mehreren indianiſchen Ländern wird aus dieſen Saamenbohnen eine Art von Suppe oder Tunke bereitet, welche wir im Art. Soja beſchreiben werden.

Vieljährige Faſel. (*Dolichos polyſtachios* L.) Virginien iſt ihr Vaterland. Der Stengel windet ſich und perennirt. Die Aehren ſind ſehr lang und haben zweyfache Blumenſtielchen. Die Schoten ſind platt und zugeſpitzt.

Vierlappige Faſel. (*Dolichos tetragonolobus* L. *Lobus quadrangularis* Rumph. amb. 5. p. 374. t. 133.) Sie wächſt in Oſtindien. Der Stengel windet ſich. Die Schoten haben vier häutige Ecken.

Zweyblümige Faſel. (*Dolichos biflorus* L. Pluk. alm. 291. t. 213. f. 4.) Sie wächſt gleichfalls in Oſtindien. Der Stengel iſt glatt und perennirt, die Blumenſtiele tragen zwey Blümchen. Die Schoten ſind aufrecht. (9)

Faſelnbaum, iſt ein Beyname einiger Gattungen der Bohrblume. (*Glyzine comoſa* und *frutescens* L.)

Faſelvieh. So heißet das Zuchtvieh männlichen Geſchlechts: der Stammochs oder Farre, der Eber u. dgl. Dies muß geſund, von guter Geſtalt und Farbe, auch von guter Anlage zum fett werden und zur Annahme guten Fleiſches ſeyn, weil die Jungen ſich nach den Aeltern arten. Es ſoll allezeit in guter

Fütterung ſtehen, doch nicht fett ſeyn, um durch jenes die Arbeit ertragen zu können, und durch dieſes dazu nicht faul und untüchtig zu werden. (13)

Faſen, (Metallurgie) heißt das, was bey den Röſten der Zinnerze zuſammenflieſt; in dieſem Fall müſſen ſie wieder gewaſchen werden, damit die Faſen durch das Waſſer in das Queergerinne geſchwemmt und dann gewaſchen werden. (12)

Faſen. (Baukunſt) Der Zimmermann verſtehet hierunter das Abnehmen der ſcharfen Kanten und Ecken des Bauholzes, der Schwarte von den dicken Bohlen oder Brettern. Nennt auch ein Brett, welches deſſen ungleiche und ſcharfe Kante verloren hat, ein Faſebrett. Auch wird von ihme bey Verbindung der Bauhölzer faſſen genennt, wenn ein Holz über das andere greift, und durch einen gemachten Einſchnitt mit demſelben verbunden iſt. (18)

Faſeole, ſ. Bohne.

Faſer. (botan.) (*Fibra, Fibrilla.*) Dieſe Benennung hat in der Botanik eine doppelte Bedeutung. Man nennt nemlich die dünneſten fadenförmige Aeſte an den Wurzeln der Pflanzen Faſern, und auch die einfachen kleinſten feſten Theile, welche zwar eine Länge, aber keine beträchtliche Breite und Dicke haben, und woraus alle Pflanzen zuſammengeſetzt ſind. In der letzten Bedeutung kommen die Pflanzenfaſern mit den thieriſchen Faſern überein. Die ganz einfache laſſen ſich durch Vergröſſerungsgläſer eben ſo wenig als bey den Thieren erkennen. Uebrigens haben die Pflanzenfaſern eben ſowohl als jene eine Biegſamkeit und Schnellkraft, auch zuweilen Reizbarkeit oder wenigſtens eine der Reizbarkeit ſehr ähnliche Kraft. Die Faſern der Wurzeln nach der erſten Bedeutung des Worts werden unter dem Art. Wurzel vorkommen. (9)

Faſergewächſe, (botan.) (*Algae*) auch Aftermooſe genannt. Mit dieſem Namen wird eine Abtheilung von cryptogamiſchen Pflanzen belegt, welche nach Linne das Geſchlecht Jungermannie, (Jungermannia) Targionia, Marchantie, Blaſie, Riccie, Flechte, (Lichen) Hörnerſchorf, (Anthocerus) Tang, (Fucus) Watt, (Ulva) Waſſerfaden, (Conferva) Staubmoos, (Byſſus) und Gallerte (Tremella) enthält. Dieſe haben nicht einerley Geſtalt, ſondern weichen in ihrer Structur ſehr von einander ab, wir werden ſie daher jede beſonders unter den eben genannten Namen beſchreiben. Ueberhaupt aber machen ſie eine mittlere Gattung von Pflanzen zwiſchen den Mooſen und Schwämmen aus. (9)

Faſern, heißen die kleinſten Theile der feſten Theile, welche den Fäden nicht unähnlich, und aus welchen alle dichte Theile des Körpers zuſammengeſetzt ſind. Es beſtehen daher die Knochen, Bänder, Gefäße, Muskeln, Nerven, Eingeweide und Drüſen aus ſolchen Faſern.

Man theilt die Faſern in einfache oder Elementarfaſern und in zuſammengeſetzte ein, welche aus den erſteren gebildet worden. Die einfache Faſern kann man auch mit Hülfe der beſten Microſcopien wegen ihrer Feinheit nicht ſehen, ſo ſehr ſich auch Muys und Löwenhöck deswegen Mühe gegeben haben.

Die Faſern beſtehen aus erdigten kalkartigen Theilen, welche vermittelſt des Thierleims einer gallertartigen Subſtanz zuſammenhängen. Die Feſtigkeit dieſer Faſern iſt aber im natürlichen Zuſtand nicht in allen Theilen, in allen Altern, und beiden Geſchlechtern einerley. Die Knochenfaſern ſind ſtärker, als die Muskelfaſern, dieſe ſtärker, als die Nervenfaſern u. ſ. w. Kinder haben ſchwächere Faſern als Erwachſene, im Alter nimmt der Zuſammenhang der Faſern in den weichen Theilen ſehr zu und werden ſteif. Frauenzimmer haben natürlich ſchwächere Faſern als Mannsperſonen. Menſchen, die ſtarke Leibesbewegungen haben, beſitzen auch ſtärkere Faſern, als andere, welche eine ſitzende ruhige Lebensart führen. Dieſe Faſern können aber auch auf eine widernatürliche Art zu ſchwach werden, wie man bey allen Krankheiten bemerkt, die Schwäche der feſten Theile zur Urſache haben, und umgekehrt kann der Zuſammenhang der feſten Theile zu ſtark werden, oder eine Steifheit in denſelben entſtehen. Der Arzt bey der Beurtheilung und Heilart der Schwäche und Steifigkeit der feſten Theile gehet nicht auf die einzele Faſern zurück, ſondern ſiehet auf die gröbere ganze Theile, welche aus den einzelen kleinen Faſern zuſammengeſetzt ſind, z. E. die Eingeweide, Muskeln u. dgl. Es iſt aber leicht zu begreifen, daß Schwäche und Steifigkeit der gröſſern Theile nicht gehoben werden kann, wenn nicht auch die benannte Fehler in den einzelen Faſern aus dem Wege geräumt werden. Aus was für Urſache nun überhaupt die Schwäche und Steifigkeit der feſten Theile entſtehe, und was für eine Heilmethode gegen dieſelbe angewendet werden müſſe, wollen wir in den Artickeln Schwäche und Steifigkeit der feſten Theile anführen. (5)

Faſernqualle, ſ. Qualle. (*Meduſa ciliata.*)

Faſolus, iſt ein Synonimum der Bohne.

Faß, hat in der deutſchen Sprache verſchiedene Bedeutungen. In der allgemeinſten Bedeutung bedeutet es ein jedes Gefäß, worinnen man etwas aufbewahret. In der beſondern auch gewöhnlichern Bedeutung iſt es ein hölzernes in der Mitte bauchigtes Gefäß, das aus Dauben vermittelſt der Reife zuſammengeſetzt wird; der Diameter in der Mitte iſt alſo gröſſer als der Diameter an den beiden Enden. Wie der Inhalt dieſes Cylinders gefunden wird, ſoll unter dem Art. Viſiren gelehrt werden. Man hat im Deutſchen einige Sprüchwörter davon, z. E. dem Faß den Boden ausſtoſſen, d. i. eine Sache gänzlich verderben; er hat noch etwas bey mir im Faſſe, d. i. er hat etwas begangen, das ich zu ſeiner Zeit an ihm ahnden will. Verſchiedene Gattungen von Fäſſern ſind Stückfaß, Ohm, Orhoft, Pfeife, Tonne, die theils der Gröſſe, theils dem Gebrauch nach von einander verſchieden ſind. Drittens heißt auch Faß ein gewiſſes beſtimmtes Maaß trockener oder flüßiger Dinge. Unter die merkwürdigen großen Fäſſer in Deutſchland gehört das Heidelberger. Es iſt im Jahr 1664 erbauet worden, und iſt 24 Fuß hoch und 31 lang. Die eiſerne Reife wiegen 110 Centner. Oben iſt es ganz eben und mit einem Geländer umgeben, daß eine ganze Geſellſchaft darauf herumgehen kann. Auf dieſem Faß iſt folgende Aufſchrift:

Gott ſegne dieſe Pfalz am Rhein,
Von Jahr zu Jahr mit gutem Wein.

Faß, heißt man auch in einigen Orten die Bienenkörbe, ſonderlich die, ſo von gleicher Weite und wie ein Faß geſtaltet ſind. (13)

Faß, (Salzwerksw.) iſt ein Maas, wornach bey einigen Salzwerken die Sohle gemeſſen und beſtimmt wird. Ein Faß hält 8 Eimer oder 192 Maas. Zwey und ein halb Faß machen ein Fuder aus. Jede Maas hält $155\frac{1}{4}$ Cubikzoll, alſo der Eimer 3738 Cubikzoll oder $2\frac{1}{7}$ Cubikfuß, das Faß aber $17\frac{1}{14}$ Cubikfuß. (18)

Faß, eine Conchylie, (Conchyl.) (*Buccinum dolium* L.) (ſ. Belhorn im dritten Bande S. 315. Num. 3.) wo einige Zeichnungen angeführt ſind, beſonders aber

Weinfaß, wo die ausführliche Beschreibung gegeben werden soll. (10)

Faßbrücken, (Baukunst) Tonnenbrücken, werden die über Fässer und Tonnen geschlagene Brücken über Flüsse genennt. Bey deren Schlagung über einen Fluß nimmt man Bier oder andere Fässer, welche wohl verwahret werden, daß kein Wasser eindringen kann, sodann wird von Holz ein Gerüste mit Fachen gemacht, daß die Fässer gewiß darinne liegen, und mit Seilen befestigt werden können. Es pflegen auch dann und wann an die äussersten beiden Bäume Axen gemacht zu werden, an welche man vier Wagenräder stecken kann, um solche Maschine ohne Schaden der Fässer vom Land ins Wasser zu bringen, und wird sie nachgehends an ein langes Seil, das oben im Strohm an Pfählen oder mit Ankern bevestiget ist, angehangen. Sie sind bey den Römern besonders üblich gewesen, da man in der Noth sogleich Fässer oder Tonnen auf Schiffe geworfen, dieselben ein wenig befestiget, mit Brettern oder Reißholz beleget, und über solche die Mannschaft, oder was sonst nöthig geschienen, über Flüsse und Ströhme transportiret. Nur noch in dem im Jahr 1730 ohnweit Mühlberg gehaltenen berühmten Campement ist eine auf viel hundert großen neugemachten Fässern ruhende und aus sieben Abtheilungen bestehende Brücke, von dem Schiffs- und Pontonscapitain, Julio Papete, neu inventiret und nicht ohne Nutzen gebrauchet worden. (18)

Faßdauben, s. Dauben.

Fassen, sagt man auch von den Früchten, wenn man sie zum Wegtragen aus der Tenne oder vom Speicher in Säcke füllet; wenn man einen Bienenschwarm in ein Faß bringt, so sagt man auch, man habe die Bienen oder den Schwarm gefaßt. s. Bienenfassen. (24)

Fasser, Bienenfasser, ist ein kleiner Bienenkorb, in den man zuerst den irgendwo hängenden Bienenschwarm bringet, und ihn daraus in den Korb, worinn er künftig wohnen soll, einschüttelt. (13)

Faßholz, (Forstw.) ein zu Dauben und Böden ꝛc. schickliches Holz, s. Nutzholz, Werkholz. (31)

Faßlich, wird dasjenige genennt, was sich leicht fassen, das ist, verstehen läßt. Wer seinen Vortrag faßlich machen will, der muß zuvor selbst deutliche Vorstellungen haben, von einem jeden Begriff, Satz, Schluß und dergleichen, welche in der Rede vorkommen sollen. Versteht er hierauf die Sprache gehörig: so kann es ihm auch überhaupt betrachtet nicht an Ausdrücken fehlen, um das, was er selbst deutlich gedacht hat, auch andern so vorzutragen, daß die nemlichen Vorstellungen in ihnen entstehen. Weil aber nicht alle Leute gleich starke Fähigkeiten besitzen, auch manche Materien gewisse Vorkenntnisse erfordern: so muß er zum andern seine Zuhörer genau kennen, um seinen Vortrag auch ihren Fähigkeiten und Kenntnissen gemäß einzurichten. (1)

Faßmaschine. (Salzwerksw.) Den Letten zu Verdammung der Salzbronnen Schächte rein zu erhalten, bedient man sich einer Art von Mühlen, welche man eine Faßmaschine nennt. Es ist diese ein unbeweglich Faß, deren Durchmesser 2½ und die Höhe 4 Schuh beträgt. In der Mitte desselben ist eine eiserne Welle senkrecht gestellet, die in verschiedenen Höhen hölzerne Aerme hat, welche Speichen vorstellen, die sich allerseits in verschiedenen Entfernungen, nach dem Umkreis des Fasses zu, endigen. Jeder dieser Aerme ist mit sechs Messern bewaffnet, deren dreye unterwärts und drey aufwärts gehen. Sie sind alle in einer parallellen Richtung mit der Welle. Die äussersten an den Speichen lassen nicht mehr als eine Linie Raum, zwischen der innern Wand des Fasses und dem Messer. Diese Welle wird durch einen Hebel umgetrieben, der ohngefähr zwölf Fuß lang ist, und an dessen äusserstes Ende ein Pferd gespannet wird. Und hierdurch werden alle Messer in Bewegung gesetzet, welche die Erde, so vorher schon mit Wasser weich genug gemacht ist, ehe man sie in die Mühle thut, so, wie man sie zur Ziegelscheune bringt, in verschiedenen Richtungen durchschneiden. Auf diese Art hängen sich alle Fasern, Kräuter und Wurzeln, so sich in dieser Erde befinden, an die Messer, welche man von Zeit zu Zeit reine macht. Unten am Boden des Fasses hat man eine Oeffnung gelassen, wodurch die Erde durch ihr eigenes Gewichte herausgeht. Wenn man urtheilet, daß sie noch noch nicht genug durcharbeitet sey, so unterwirfet man sie diesem Verfahren aufs neue. (18)

Faßschraube, s. Dillschraube.

Fassung des Gemüths. Dieser Ausdruck kann in einer doppelten Bedeutung genommen werden: einmal zeigt es denjenigen Gemüthszustand an, wenn sich jemand seiner selbst deutlich bewust ist, und seine Gedanken und Worte in seiner Gewalt hat: hernach zeigt es auch denjenigen Zustand an, welcher gewissen Vorstellungen und Handlungen angemessen ist. In der ersten Bedeutung ist es so viel als Gegenwart des Geistes, und wird sowohl der Zerstreuung, als den Leidenschaften entgegengesetzt. Hievon soll unter dem Art. **Gegenwart des Geistes** mehr geredet werden; man vergleiche auch damit die Art. **Aufmerksamkeit** und **Zerstreuung**. Hier reden wir von der zweyten Bedeutung: Daß die jedesmalige Lage unsers Gemüths, und der Ton, nach welchem wir gestimmt sind, einen unleugbaren Einfluß in unsre Urtheile, in unser Thun und Lassen habe, ist wohl eine ausgemachte Sache, von der wir durch unsere Erfahrung leicht überzeugt werden können. Es hat hierinnen mit unsrer Seele eine ähnliche Beschaffenheit, wie mit unserm Körper: nachdem dieser in einer gewissen Disposition oder Lage ist, nachdem sind auch seine Empfindungen verschieden. Wenn wir hungrig sind, so urtheilen wir von dem Geschmack der Speisen anders, als wenn wir satt sind: und es hat dieses zu dem bekannten Sprüchwort Gelegenheit gegeben: wenn die Maus satt ist, so schmeckt das Mehl bitter. Wir treffen dieses nicht allein bey den gemeinen Seelen an, die sich durch den bloßen Eindruck der Sinnen regieren lassen, sondern auch Menschen von geläuterter Vernunft, urtheilen und handeln nach ihrer jedesmaligen Gemüthsverfassung. Sind wir in einer lustigen Laune, so urtheilen wir anders, als wenn wir melancholisch sind.

Wenn wir auf uns selbsten Achtung geben, so werden wir finden, daß uns die Arbeit zu manchen Zeiten leicht und glücklich von statten geht, zu einer andern Zeit aber ausserordentlich schwer wird. Wir werden häufig finden, daß die Ursache davon in der Beschaffenheit unsers Gemüths liegt. Haben wir ein aufgeheitertes Gemüth, sind wir durch keine Sorgen gedrückt, so handeln und denken wir mit Leichtigkeit und Vergnügen, und man sieht das Gepräge unsres Gemüthes an allen unsern Arbeiten. Unsre Aufmerksamkeit kann alsdenn leicht von allen andern Gegenständen abgezogen, und auf den gegenwärtigen gerichtet werden. Eben diesen Einfluß der Gemüthsfassung bemerken wir auch bey denen, auf welche unsre Arbeiten Eindruck machen sollen. Nachdem ein Mensch in einer gewissen Laune ist, nachdem hat alles, was man ihm sagt, mehr

oder weniger Kraft. Der Künſtler ſucht deswegen diejenigen, auf welche ſeine Arbeit Eindruck machen ſoll, ſchon vorher in eine ſolche Gemüthsfaſſung zu ſetzen, die dem Entzweck ſeiner Arbeit angemeſſen iſt. Der Redner thut es durch den Eingang, der Tonkünſtler durch das Präludiren, der Dichter durch die Ankündigung. Auch äuſſere Umſtände können vieles dazu beytragen. Der Spaziergang in einem dunkeln Hayn ſetzt unſer Gemüth in eine melancholiſche Stille, die Ausſicht auf ein beblümtes Feld macht uns heiter, und der Anblick des geſtirnten Himmels erhebt unſer Gemüth zu erhabenen Gedanken. Der Künſtler muß alſo nicht allein ſeine eigne Gemüthsfaſſung wiſſen, ſondern auch ſeine Leſer, Zuhörer und Zuſchauer auf dieſer Seite kennen. (22)

Faſſung, (muſic.) iſt jeder beſondere Zuſtand des Gemüthes, der den Vorſtellungen einen beſondern Ton giebt.

Dieſen bringt man in der Muſik durch Präludiren und Vorſpielen, dann durch Ouverturen und beſtimmte und characteriſtiſche Eingänge zuwege.

Wenn ein deutſcher Organiſt, der bündig zu ſpielen weiß, auf einer prächtigen Orgel zu präludiren anfängt, wenn er anhaltende Bindungen aneinander kettet, mit unerwarteten Harmonien überraſchet, die Pedale wohl anwendet, ſo haben wir eine Vorbereitung, die mehr wirken muß, als der Eingang der geiſtlichen Rede ſelbſt, und wenn der groſſe Auguſtin den erſten Schritt ſeiner Bekehrung dem Eindrucke zuſchreibt, den das feyerliche Ambroſianiſche Kirchengeſang in Mailand auf ihn gewirkt hat: ſo wird niemand an der Unentbehrlichkeit und Gewißheit dieſer beſtimmten Faſſung zweifeln, die uns ein ſolches Orgelpräludium zuwegebringt: gleichwie eine beſtimmte Ouverture uns zu heroiſchen, tragiſchen, comiſchen, naiven Vorfällen achtſam und analoger Empfindungen aufnehmlich macht.

Nur ein deutſcher Organiſt auf einer deutſchen Orgel kann durch ſein Präludium uns in die gehörige Faſſung ſetzen; denn die italiäniſche Organiſten ſpielen nicht bündig genug, die italiäniſche Orgeln haben keine groſſe Dritte in ihren Mixturen, keine Regiſter, die die Harmonie ausfüllen, wie Cornet, Gamba ꝛc. ſie ziſchen, klingen leer, und da die italiäniſche Organiſten die Trompetenregiſter zum ganzen Werke nicht ziehen, von dem ſechzehnfüßigen Poſaunenbaß keinen Gebrauch zu machen wiſſen, ſo iſt es ein elendes Geklingel, das uns kalt läßt, und uns nie in die wahre Faſſung ſetzen kann.

In den franzöſiſchen Orgeln ſpielen ſie nie alle Regiſter zuſammen, tändeln, wo nicht ein Opernlied, doch etwas Kindiſches zum Zeitvertreibe, ſchnurren ein Paar Märſche daher, und da die Pedale weder von der Mixtur, noch Cimbal nicht einmal von der Octave angehängt ſind, ſo rumpeln ſie unverſtändlich fort, wie eine Muſik ohne Violonzelle und Bratſchen, mit Violine und Contrabäſſe. — Welche Faſſung?

Die engliſche Orgeln haben gar keine Pedale — und das ſey genug, zu beweiſen, wie nur das Präludium eines deutſchen Organiſten auf einer deutſchen Orgel uns die gehörige Faſſung, in die das Gemüth des andächtigen Chriſten in der Kirche verſetzt ſeyn ſoll, zuwegebringen könne. (25)

Faſten. (medicin.) Durch die tägliche Abſonderungen des thieriſchen Körpers und das beſtändige Reiben gehen beſtändig eine Menge ſowohl flüßiger als feſter Theile verlohren, welche durch den Genuß der Speiſen und des Getränkes wieder erſetzt werden müſſen. Die Natur hat die Einrichtung ſehr weißlich alſo getroffen, daß ſie nicht nur eine unwiderſtehliche Begierde nach Nahrung einflößt, ſondern auch die übelſten unerträglichſten Beſchwerden mit der Unterlaſſung oder dem Mangel derſelben verband. Wie lange ein geſunder Menſch den gänzlichen Mangel der Speiſen und des Getränkes aushalten könne, iſt noch nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Man ſetzt zwar gewöhnlich die Zeit auf 7 bis 8 Tage, allein es finden ſich viele Beyſpiele, daß es Menſchen gegeben habe, welche über 20 Tage gefaſtet, jedoch aber Waſſer getrunken haben, ohne zu ſterben. Durch ein zu langes Faſten entſtehen auſſer der Entkräftung, auch Ohnmachten, Zittern der Glieder, Zuſammenziehung der Gedärme und des Unterleibes, Wahnſinn, und endlich der Tod. Da indeſſen in Anſehung des Temperamentes, der Stärke, der Abſonderungen und Ausleerungen, der feſteren oder ſchwächeren Conſtitution des Körpers ein groſſer Unterſchied obwaltet, ſo iſt es begreiflich, daß auch die Zeit ſehr verſchieden ſeyn müſſe, welche ein gewaltſames Faſten dauren kann, ohne zu tödten. Dieſes fällt am deutlichſten bey den Thieren ins Auge. Diejenigen, welche von hitzigerm Temperament ſind, können nicht ſo lange hungern als andere. Die Natur ſcheint indeſſen auch hier noch Rückſicht auf die Oeconomie genommen zu haben: denn man findet, daß ſolche Thiere, welche ihre Nahrung nicht immer erlangen können, auch länger ohne Beſchwerden faſten können. Dahin gehören z. B. die Raubthiere und Raubvögel. Auch der Körper der Amphibien, welche meiſtens warten müſſen, bis ihnen ihre Nahrung in den Mund flieget, indem ſie meiſtens von Inſecten leben, iſt zu langen Faſten ſichtbarlich eingerichtet. Sie dünſten wegen des kalten Blutes und der zähen dicken Haut gar wenig aus, und noch weniger, wenn ſie ſich im Waſſer aufhalten, daher gehen wenig ihrer Theile verlohren. Man kann Fröſche, Eydechſen und Schlangen einige Monate ohne alle Nahrung faſten laſſen, ohne daß ſie davon ſterben. Die weiſe Einrichtung der Natur erhellet endlich auch daraus, daß das Faſten dem thieriſchen Körper unſchädlich iſt, und ſehr lange dauren kann, wenn er durch eine Krankheit zerrüttet iſt, wo die Speiſe doch nicht verdauet werden und alſo mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Daß Fieberkranken mehrere Wochen lang ohne Speiſe ausdauren können, iſt bekannt, aber ſeltener ſind die Beyſpiele, jedoch ſicher, daß Menſchen über ein ganzes Jahr lang ohne Nahrung gelebt haben. Es mag ſeyn, daß zuweilen Betrug mit unter gelaufen iſt, wie wir an dem Beyſpiele der Monica Mutſchlerin geſehen haben: allein alle von Aerzten und glaubhaften Zeugen beſtätigte ſorgfältig beſchriebene Krankengeſchichten der Art laſſen ſich doch nicht läugnen. Man findet dergleichen viele geſammelt in den **Wundern der Natur**; Ueberſetzung I. S. 222. u. folg. (9)

Faſten bey Griechen und Römern. Dieſen Religionsgebrauch trift man faſt bey allen heidniſchen Völkern an, und es ſcheint, daß die menſchliche Natur ſelbſt, wiewohl ohne alle Rückſicht auf Verdienſtlichkeit, darzu die erſte Anleitung gegeben habe. Perſonen, die von einer wirklichen Betrübniß niedergeſchlagen ſind, darf man das Faſten nicht erſt anbefehlen: ſie ſind ſchon von ſelbſt darzu geneigt. Die verſtellte Betrübniß, die doch gerne für das will angeſehen ſeyn, was ſie nicht iſt, ahmt die wahre nach. Ernſthafte und wichtige Geſchäfte fodern auch eine ernſthafte Vorbereitung. Daher mußten ſich die Egyptier, wenn ſie der Iſis opfern wollten, durch Faſten darzu vorbereiten. Daher kamen die Faſten der Prieſter dieſes

Volks, die Faſten bey den Einweihungen zu den heidniſchen Myſterien: daher der Gebrauch, daß unter den drey Vorbereitungstagen zu den Athenienſiſchen Theſmophorien, Einer, welcher νηστεια hieß, ausdrücklich darzu ausgeſetzt war, daß daran die Weiber, auf der Erde ſitzend, faſteten, wie Plutarch de Iſid. & Oſirid. meldet. Selbſt bey den Wilden in America wird bey allen Einweihungen zu Religionsgeheimniſſen und Geiſtererſcheinungen ein langes und ſtrenges Faſten ohne Zweifel deswegen erfordert, damit das dadurch geſchwächte Hirn deſto leichter durch eingebildete Schrecken und Phantomen getäuſcht werden könnte. Der gelehrte Morin ſiehet darin eine Schwierigkeit, wie die Heiden auf dieſes religiöſe Faſten hätten verfallen können, das doch mit ihrer Götterlehre ſo wenig, ſeiner Meinung nach, übereinſtimmte. Allein alle leibliche Uebungen vertragen ſich mit einer Religion ſehr wohl, welche dem Verderben des Herzens alle nur erſinnliche Freyheit läßt, und alſo auch das Faſten, da es an ſich die böſen Neigungen des Herzens nicht angreift, vielmehr ihnen in der falſchen Religion dadurch zu Hülfe kommt, daß ſich nun der Menſch dadurch glaubt ein Vorrecht erkauft zu haben, frey und ungeſtraft alle ſeine Lüſten zu befriedigen. Das Faſten iſt für mäßige Perſonen nie eine Pflicht der Religion; weil jede ſtrenge Behandlung des Körpers aus Religionsurſachen dem Gott der Güte nicht gefallen kann. Für Unmäßige iſt es eben ſo wenig eine Pflicht, weil ſie durch dies beobachtete Faſten zu neuer Unmäſſigkeit gereizt werden. Das Faſten wird alſo nur von der Verordnung des Arztes und den Grundſetzen einer vernünftigen Diät, oder auch wohl von politiſchen Urſachen können vorgeſchrieben werden. Merkwürdig waren bey den Alten die Neſteen, die zu Tarent zum Andenken einer beſondern Wohlthat gefeyert wurden, die ihnen die Rhegier erwieſen hatten, und zu deren Gedächtnißfeyer ein Faſten das geſchickteſte Feſt war. Als nemlich die Stadt Tarent von den Römern belagert, und durch den Mangel an Lebensmitteln aufs äuſſerſte gebracht wurde; ſo faſteten die Einwohner von Rhegium allzeit am zehnten Tage, und ſandten den Tarentinern das, was ſie ſich ſelbſt abgebrochen hatten, wodurch denn dieſe Stadt erhalten wurde.

Bey den Römern ſcheint das Faſten bey den gottesdienſtlichen Uebungen nicht ſehr gebräuchlich geweſen zu ſeyn. Livius erzehlt, daß im Jahr der St. 562. die Zehenmänner ein Faſten zu Ehren der Ceres angeordnet haben, und daß dies Faſten alle fünf Jahre hat wiederholt werden ſollen. Dies iſt das einzige Beyſpiel von einem zu Rom aus Andacht gehaltenen Faſten; und wenn man ja einige andere Faſten anführt, die z. E. Auguſt, Veſpaſian u. a. m. beobachtet haben, ſo hatte an dieſen die Religion keinen Antheil, ſondern ſie geſchahen blos der Geſundheit wegen. Was das Faſten zur Ehre der Ceres anbetrift, ſo entlehnten die Römer ſolches von dem oben ſchon angeführten Religionsgebrauche der Athenienſer. (21)

Faſten der Juden, d. i. eine freywillige Enthaltung des Eſſens und Trinkens, war bey verſchiedenen alten Völkern ein Theil des äuſſerlichen Gottesdienſtes, zum Theil auch ein Erweckungsmittel trauriger Empfindungen. Das hebräiſche Wort, womit das Faſten bezeichnet wird, תענית bedeutet eigentlich eine Demüthigung des Leibes, da man ſich durch Entziehung deſſen, was dem Leibe und den Sinnen angenehm iſt, wehe thut. Ob das Faſten unter den Iſraeliten vor den Zeiten Moſes üblich geweſen ſey, können wir nicht ſagen, wenigſtens finden wir keine Spur davon. Es kann ſeyn, daß ſie ihre Betrübniß auf dieſe Art zu erkennen gegeben haben; allein wir wiſſen nichts gewiſſes davon. Das erſte Faſten, deſſen in der heiligen Schrift Meldung geſchieht, zugleich auch das einzige, welches Moſes verordnet, iſt dasjenige an dem groſſen Verſöhnungstag. Daß Moſes dem Faſten überhaupt nicht günſtig geweſen ſey, iſt ſchon daraus abzunehmen, weil er nicht mehr als einen einzigen Tag im Jahre dazu beſtimmt. Die Aerzte haben ſchon lange angemerkt, daß öfteres Faſten, beſonders wenn es periodiſch gehalten wird, der Geſundheit nachtheilig ſey, und ein frühes Zuſammenziehen der Saftgefäße verurſache. Das einzige Faſten, deſſen Moſes gedenkt, geſchah alſo am groſſen Verſöhnungstag. Moſes ſagt nur überhaupt: ihr ſollt euern Leib demüthigen, und verſteht darunter nicht allein die Enthaltung von Eſſen und Trinken, ſondern auch von allen was den Sinnen angenehm iſt. Die Juden rechnen hierunter folgende Stücke: Eſſen, Trinken, Baden, Salben, Anziehung der Schuhe, und eheliche Beywohnung. Da dieſer Tag der Sabbath der Sabbathe oder der gröſte Sabbath genennet wurde, ſo entſtund daraus die Spötterey der Heiden, daß ſie dieſen Tag mit den wöchentlichen Sabbathen der Juden verwechſelten, und von ihnen ſagten, ſie faſteten alle Wochen einmal. In der folgenden Zeit aber wurden mehrmalen bey beſondern Gelegenheiten auſſerordentliche Faſten angeſtellt, wodurch ſie ſich vor Gott demüthigten, theils um ſich eines ihnen zugeſtoſſenen Uebels zu erinnern, theils auch um Gott dadurch zur Abwendung einer angekündigten Strafe zu bewegen. Bey der Niederlage, welche der Stamm Benjamin erlitten hatte, kam das ganze Volk zum Hauſe Gottes, weinte und faſtete, bis auf den Abend, B. der Richt. 20, 26. Da die Iſraeliten einſtens unter der Gewalt der Philiſter ſeufzten, ſo verſammelte Samuel das Volk nach Mizza, wo ſie einen Faſttag hielten, 1 Sam. 7, 6. Bey einem bevorſtehenden Einfall der Moabiter und Ammoniter ließ Joſaphat ein allgemeines Faſten im ganzen Lande ausrufen, 2 Chron. 20, 3. Zur Zeit des Propheten Zacharia waren ſchon vier Faſttage jährlich bey den Juden eingeführt, Zach. 8, 19. im vierten Monathe weil in dieſem Monathe die Chaldäer und Babylonier in die Stadt Jeruſalem eingedrungen waren, und ſie erobert hatten, Jer. 52, 6. im fünften, weil ſie den Tempel verbrannt hatten, 12, 13; im ſiebenten, weil Gedalia erſchlagen war, 2 B. der Kön. 25, 25. und endlich im zehnten, weil die Chaldäer Jeruſalem in dieſem Monathe angefangen haben, zu belagern. Zuweilen geſchahe es, daß viele Tage hintereinander ein Faſten gehalten wurde, wie z. E. die Einwohner von Jabes bey dem Tode Sauls ſieben Tage faſteten, welches aber nicht ſo zu verſtehen iſt, daß ſie gar nichts von Speiſe und Trank zu ſich genommen hätten, ſondern nur etwas weniges, nicht ſo viel als an den übrigen Tagen. In den folgenden Zeiten wurden die Faſten weit häufiger, beſonders nachdem ſie in dem ſelbſt erwählten Gottesdienſt eine beſondere Ehre ſuchten. Die Phariſäer faſteten alle Wochen zwey Tage, Luc. 18, 12. nemlich am Montage und Donnerſtage, weil Moſes an einem Donnerſtage auf dem Berge geſtiegen, an einem Montage aber wieder herabgekommen ſeyn ſoll. Bey dieſen Faſten ſahen ſie ſehr ſauer aus, damit es andere Leute merken ſollten; ſie faſteten aber nur des Tages und hielten ſich des Nachts für ihre Enthaltſamkeit insge-

heim

heim ſchadlos. Auſſerdem ſtellten die Juden auch noch wegen beſonderer Fälle eine Menge Faſttäge an. Da die Uneinigkeit zwiſchen der Schule Hillels und Schamai ſo groß wurden, daß ſie ſogar in den Mord und Todſchlag ausarteten, ſo ſtellten die Juden einen jährlichen Faſttag an, um dieſe Uneinigkeiten zu beweinen. Da die Bibel in die griechiſche Sprache überſetzt wurde, ſo waren die Juden in Paläſtina ſo betrübt darüber, daß ſie einen jährlichen Faſttag darüber anſtellten. Wenn der ſiebenzehnte Tag des Monaths Marchesvan, welcher in die Mitte unſers Octobers fällt, da war, und der Frühregen hatte ſich noch nicht eingeſtellt, ſo hielten Privatperſonen einen Faſttag auf drey Tage, nemlich des Montags, Donnerſtags und wieder des Montags. War Monath Cislev da, und der Regen hatte ſich noch nicht eingeſtellt, ſo wurde von dem groſſen Rath ein ſolcher Faſttag durch das ganze Land ausgeſchrieben. Blieb der Regen noch zurück, ſo wurde noch einer auf dieſe Art angeſetzt; erfolgte er auch da noch nicht, ſo wurde einer auf ſieben Tage angeſetzt. Oft faſteten ſie um geringer Kleinigkeiten willen, z. E. gute Träume zu haben und ſie auszulegen. Sie erzählen von dem R. Joſe, daß er achtzig Tage gefaſtet habe, um den R. Chijah Rubbah zu ſehen; von dem R. Jonathan erzählen ſie, daß er allemal an den Abend des Lauberhüttenfeſtes gefaſtet habe. Um ihre Kinder bey Zeiten zu der Strenge des Faſtens zu gewöhnen, ſo machten ſie ſchon in der Kindheit Anſtalten dazu. Ein jüdiſcher Knabe unter dreyzehn Jahren, und ein jüdiſches Mädchen unter zwölf Jahren, iſt zwar nicht zum Faſten verpflichtet, damit es ihnen aber hernach nicht zu fremde vorkommen möchte, ſo fangen ſie früher an. Einen Sohn von neun oder zehn Jahren ließen ſie ſtundenweis faſten, und ſo immer länger, bis er einen ganzen Tag faſten lernte. Hatte er in ſeinem zwölften Jahre dieſe Fertigkeit erlangt, ſo führten ſie ihn zu den alten Männern, daß ſie über ihn beteten.

Die heutigen Juden ſind hierinnen noch eben ſo umſtändlich als ihre Väter, und es haben inſonderheit die ſogenannten Frommen unter ihnen viele Faſttäge, weil ſie mit vielem Faſten Gott einen Dienſt zu thun glauben. Sie haben erſtlich fünf groſſe Faſttäge, eben die, welche ſchon in dem alten Teſtamente üblich waren, nemlich 1) am groſſen Verſöhnungstag, 2) die Faſten am zehnten Tag des Monaths Tebet, wegen der durch den Nebucadnezar geſchehenen Einäſcherung der Stadt Jeruſalem, 3) der ſiebzehnte des Monaths Tamuth, wegen Eroberung der Stadt Jeruſalem, auch wegen der Zerbrechung der zwey Geſetztafeln, da Moſes vom Berge herabgieng, 4) das Faſten am neunten Tag des Monaths Abh, wovon hernach beſonders gehandelt werden ſoll. 5) Am dritten Tag im Monath Tisri, welches bey den Zacharias das Faſten des ſiebenten Monaths genennt wird. Auſſer dieſen fünf groſſen Faſttägen haben ſie auch noch einige andere, als 1) den letzten Tag im Monath Elul, als den Tag für dem bürgerlichen neuen Jahre; und dieſen halten ſie um die Vergebung der Sünden im vorigen Jahre dadurch zu erhalten. 2) Den Tag vor dem Feſt Purim, weil auf dieſen Tag das Volk der Juden durch den Haman ausgerottet werden ſollte. 3) Den ſiebzehnten im Monath Tamuth, wegen Einnehmung der Stadt Jeruſalem, 4) noch viele andere beſondere Faſttäge, ja es vergeht nicht leicht ein Monath in welchem nicht fromme Juden einen oder zwey Faſttäge haben, z. E. den erſten des Monaths Niſan, wegen des Todes der Kinder Aarons; den zehnten, wegen des Todes der Mirjam, Moſis Schweſter, den ſechs und zwanzigſten wegen des Todes Joſua. Den zehnten des Monaths Jjar, weil an dieſem Tage der Hoheprieſter Eli geſtorben und die Bundeslade weggenommen worden ſeyn ſoll; den acht und zwanzigſten eben deſſelben, wegen des Todes des Propheten Samuels. Den zwanzigſten des Monaths Sivan, wegen eines Aufruhrs in Pohlen; den 25ſten, weil an demſelben einige der vornehmſten Talmudiſten geſtorben ſeyn ſollen; den 27ſten, weil an dieſem Tage der R. Chananja, ſammt der Geſetzrolle, in welche er eingewickelt worden, verbrennt wurde. Im Monath Abh, den 1ten, wegen des Todes des Hohenprieſters Aarons; den 18ten, wegen Auslöſchung des heiligen Lichts in den Tagen Ahas. Im Monath Elul, den 17ten, wegen des Todes der zwölf Kundſchafter des gelobten Landes. In dem Monath Tisri, den 5ten, weil an demſelben 20 Männer in Iſrael, nebſt zehen der vornehmſten Talmudiſten gefangen worden. Im Monath Marchesvan, den 7ten, weil an demſelben dem Zedekia die Augen ausgeſtochen worden. Im Monath Cislev, den 28ten, weil an demſelben Jojakim das Buch, welches Baruch geſchrieben, verbrennen laſſen. Im Monath Schevath, den 5ten, weil da die Aelteſten, die mit Joſua regiert haben, geſtorben ſind; im Monath Adar, den 7ten, wegen des Todes Moſis; den 9ten, weil die beyden Schulen, Hellels und Schammai an dieſem Tage abgetheilt worden ſeyn ſollen.

Bey einigen von dieſen Faſttägen fallen beſondere Ceremonien vor, die wir hier auch anführen müſſen. An demjenigen Faſttage welcher vor ihrem Neujahr, den letzten Tag des Monaths Elul einfällt, ſtehen ſie früh auf und eſſen etwas weniges, doch nicht zu viel, damit ſie nicht zum Gebeth untüchtig werden; ſie thun dieſes, damit ſie ſich nicht den Chriſten gleich ſtellen, welche an ihren ſolennen Bußtagen faſteten. Alsdenn enthalten ſie ſich den ganzen Tag über aller Speiſe und Trank, bis die Sterne am Himmel ſtehen. Fällt an dieſem Tage eine Beſchneidung, ſo dürfen diejenigen, die zum Beſchneidungsmahl gehören, eſſen. Auch iſt ihnen erlaubt an dieſem Tage in das Bad zu gehen, welches ſie an andern Faſttagen nicht thun dürfen. Diejenigen, welche beſonders fromm und heilig ſeyn wollen, faſten ganz und gar; denn ſie ſagen, Gott, der mit den Iſraeliten Rechnung halten wolle, fordere von einem jeden Genugthuung ſeiner Sünden, wenn ſie nun den ganzen Tag vorher faſteten, ſo erlaſſe ihnen Gott ſchon vorher den dritten Theil ihrer Sünden. An dem Tage vor dem Verſöhnungstag eſſen ſie tapfer, damit ſie den folgenden Tag deſto beſſer faſten können. An dem Verſöhnungstage ſelbſten muß jedermann faſten. Kinder, wenn ſie neun Jahr und einen Tag alt ſind, faſten nur den halben Tag, ſind ſie eilf Jahre alt, ſo müſſen ſie den ganzen Tag faſten. Wenn eine Schwangere Luſt zum Eſſen bekommt, daß ſie darüber ohnmächtig würde, ſo ſagt man zu ihr: heut iſt der Verſöhnungstag; iſt ſie aber damit nicht zufrieden, ſo giebt man ihr etwas weniges zu eſſen. Einer Kindbetterinn wird das Eſſen bis zum dritten Tage nach der Niederkunft erlaubt; bis den ſiebenten giebt man ihr, wenn ſie es verlangt; nach dem ſiebenten Tag muß ſie faſten, wie andere. Einem Kranken geben ſie nur auf Befehl des Arztes zu eſſen. Den Faſttag vor dem ſogenannten Hamansfeſt, nennen ſie das Faſten Eſther. Einige faſten ſogar drey Tage vor dieſem Feſte, weil ſie ſagen, die Eſther habe in dreyen

Tagen nichts gegeſſen. Schwangere, Kranke und Säuglinge dürfen zwar an dieſem Tage eſſen, müſſen aber nach ihrer Geneſung einen andern Tag dafür faſten. Iſt an dieſem Tage eine Beſchneidung, ſo dürfen ſie auch eſſen, müſſen aber den künftigen Freytag dafür faſten.

Eines der merkwürdigſten Faſten der heutigen Juden iſt dasjenige, welches ſie über die Zerſtöhrung der Stadt Jeruſalem halten. Es ſind dazu zwey Tage beſtimmt, der eine iſt der ſiebenzehnte im Monath Tamuth, und der andere der neunte im Monath Abb. Was den erſten anbelangt, ſo iſt dieſes ein Faſttag für die ganze Gemeinde. Er zeichnet ſich nach der Meynung der Juden beſonders dadurch aus, daß an demſelben die wirkliche Eroberung Jeruſalems durch die Babyloner erfolgt ſeyn, und das tägliche Opfer aufgehört haben ſoll; bey der zweyten Zerſtöhrung ſoll an dieſem Tage das Geſetz verbrannt und ein Götzenbild in dem Tempel aufgeſtellt worden ſeyn. Von dieſem Tage an bis zum neunten des folgenden Monaths iſt die Trauerzeit der Juden. Sie nennen dieſe Zeit בין המצרים ben hamozrim, oder die Zeit zwiſchen der Beängſtigung. In dieſer Zeit darf kein Lehrmeiſter ſeine Schüler ſchlagen; niemand darf in der Mittagsſtunde allein ausgehen; keiner darf einen Rechtshandel mit einem andern Religionsverwandten anfangen; es darf keine Hochzeit gehalten werden, es darf ſich keiner den Bart abnehmen laſſen. Die meiſten Juden enthalten ſich dieſe ganze Zeit über des Fleiſches und des Weins. Den achten Tag im Monath Abb, müſſen ſie ſchon des Nachmittags aufhören in der Schrift zu leſen; doch dürfen ſie an dieſem Tage eine Mahlzeit thun, ſie muß aber mager und traurig ſeyn. Es wird ein ſchwarzes Tiſchtuch auf die Erde gebreitet, um welches ſich der Hausherr mit ſeinen Leuten ſetzt. Die frömmern Juden ſitzen bey einem Heerd und beſtreuen ihre Köpfe mit Aſche, genießen aber dabey nichts als Brod, Salz und Waſſer. Fällt dieſer Tag auf einen Montag oder Donnerſtag, an welchem viele Juden ohnedies zu faſten pflegen, ſo müſſen ſie demohngeachtet dieſe Mahlzeit thun; fällt er auf einen Sabbath, ſo können ſie eſſen ſo viel ſie wollen. An dem Faſttage ſelbſten darf ſich keiner weder in kaltem noch warmen Waſſer waſchen, ſondern benetzt nur die Spitzen der Finger, um ſich die Augen auszuwaſchen. Die frommen Juden thun aber auch dieſes nicht einmal, weil ſie glauben, daß ihnen dadurch eine Erquickung entſtünde. Wenn ſie in die Schule gehen, ſo laſſen ſie ihre Schuhe zu Hauſe und gehen in bloßen Socken. Sie bedecken ſich an dieſem Tage weder mit dem Gebetmantel, ziehen auch keine Gebetriemen an. In der Schule ſetzet ſich ſowohl die Gemeinde als auch der Vorſinger auf die Erde, und der leztere ſingt in einem kläglichen Tone ein und zwanzig Klaglieder, welche von den Drangſalen handeln, die ihre Väter während der Belagerung haben ausſtehen müſſen. Hört der Vorſinger auf, ſo ſtimmt einer von den vornehmſten der Gemeinde, gleichfalls ein ſolches Klaglied an, und dieſes thun auch die andern, die im Stande dazu ſind. Sie bleiben gemeiniglich bis zu Mittag in der Schule und leſen während der Zeit in dem Buch Hiob und im Jeremia. Wenn an dieſem Tage eine Beſchneidung iſt, ſo darf niemand von dem Wein, über welchem bey dieſer Gelegenheit ein beſonderer Seegen geſprochen wird, etwas genießen. Sie dürfen an dieſem Tage kein Gewerbe treiben noch im Geſetze ſtudiren, noch ſpazieren gehen, ſondern ſie haben die Gewohnheit nach Endigung des Gottesdienſtes zu den Todtengräbern zu gehen. Den ganzen Tag über müſſen ſie das ſtrengſte Faſten beobachten; es iſt niemanden erlaubt nur an etwas zu riechen, noch Toback zu rauchen, noch den Mund auszuſpülen. Dieſes Faſten aber hat ſein Ende ſo bald man die Sterne am Himmel erblickt. Nun dürfen ſie zwar eſſen, aber die Mahlzeit hat doch ihre gewiſſe Einſchränkung; es ſoll nemlich weder Fleiſch noch Wein genoſſen werden. Die meiſten enthalten ſich von beyden auch noch am folgenden Tag. Wer dieſes Faſten am ſtrengſten beobachtet, erhält bey ihnen das gröſte Lob. So ſtreng halten ſie dieſen Faſttag.

Auch bey Todesfällen haben ſie eine gewiſſe Art von Faſten, welche darinnen beſteht, daß derjenige, welchem die Trauer zu nächſt angeht, kein Fleiſch eſſen, keinen Wein trinken, und ſich nicht ordentlich zu Tiſche ſezen darf. Er darf auch nicht in dem Zimmer eſſen wo der Todte liegt, oder er muß einen Unterſchied machen, daß er den Todten nicht zu ſehen bekommt. (22)

Faſten der Morgenländer. Das Faſten iſt bey den Mahommedanern ein wichtiges Stück des äuſſerlichen Gottesdienſtes. Es iſt daſſelbe zweyerley, ein freywilliges oder ein verbindliches. Jenes geſchiehet entweder zur Ausſöhnung gewiſſer Verbrechen oder aus einem Gelübde. Von jenem ſagt Mahommed im Koran: wollt ihr einen Eyd ausſöhnen, ſo müßt ihr zehen arme Leute ſpeiſen oder einen Gefangenen aus der Sclaverey erlöſen; wer dieſes nicht kann, der ſoll drey Tage faſten, und damit habt ihr die Sünde getilget. Was das Faſten aus einem Gelübde anbelangt, ſo iſt es alsdann erſt gültig, wenn das Gelübde in der Nacht gethan worden. Das verbindliche Faſten aber, wozu alle Mahommedaner verbunden ſind, fällt in den Monath Ramadan, welcher deswegen auch der Faſtenmonath genennt wird. Es nimmt ſeinen Anfang mit dem Neumond. So bald ſich der neue Mond ſehen läßt, ſo geht das Faſten an. Wer ihn zuerſt erblickt, iſt ſchuldig ſolches dem Imam zu ſagen, und dieſer iſt auch verbunden ſeinem Zeugniſſe Glauben beyzumeſſen; dieſes gilt aber nur wenn ſich der Mond hinter den Wolken verbirgt, außerdem aber kommt es nicht auf das Zeugnis eines einzigen Menſchen, ſondern des ganzen Haufens an. Dieſes Faſten gehet alsdann mit dem Aufgang der Morgenröthe am folgenden Tage an. Es beſtehet ſolches in einer gänzlichen Enthaltung von aller Speiſe und Trank. Genießt einer etwas in Gedanken, ohne daß er es weiß, ſo wird deswegen das Faſten noch nicht gebrochen. Wer eine Speiſe in den Mund nimmt um ſie zu verſuchen, ſchluckt ſie aber nicht hinunter, der bricht die Faſten nicht. Braucht einer aber Arzney und es kommt ihm etwas davon in den Bauch, ſo hat er die Faſten gebrochen. Sollte zu beſorgen ſeyn, die Krankheit möchte durch das Faſten überhand nehmen, ſo darf er das Faſten zwar brechen, aber er muß die geſezte Strafe dafür geben, d. i. er muß einen Armen ſpeißen. Die Zeit des Faſtens iſt von Aufgang der Sonne, bis zu ihrem Untergang. Während dieſer Zeit darf kein Mahommedaner das geringſte in den Mund nehmen oder auf eine andere Art in den Leib bringen. Sie glauben, wenn jemand einen guten Geruch macht, ſich ein Clyſtier ſetzt, ſich badet, oder nur ſeinen Speichel vorſezlich hinunter ſchluckt, ſo habe er das Faſten gebrochen. Einige ſind ſo vorſichtig, daß ſie auch nicht einmal ihren Mund zum Reden aufthun, um nicht allzuviele Luft einzuziehen. Man glaubt auch, daß das Faſten gebrochen werde wenn ein Mann ſeine Frau küſſet oder berühret, oder wenn ſich jemand

gefliſſentlich bricht. So beſchwerlich nun dieſes Faſten iſt, ſo können ſich doch die Mahommedaner leichtlich helfen. Bey Tage dürfen ſie zwar nichts genießen, allein ſo bald die Sterne am Himmel ſtehen, bis ſie wieder verſchwinden, ſo iſt es erlaubt zu eſſen und zu trinken; da kann ſich jedermann ſeines Schadens erholen. Es wird alſo die Nacht in Tag und der Tag in Nacht verkehrt. Des Nachts ſchmauſſen ſie, und die Thürme ſind mit Lampen erleuchtet; bey Tage aber ſchlafen ſie. Für die Handarbeiter iſt dieſes Faſten, beſonders wenn es in die heiſſe Jahrszeit fällt, ſehr beſchwerlich. Kranke und Reiſende ſind von dem Faſten ausgenommen, doch müſſen ſie zu einer andern Zeit dafür faſten. Zur Urſache warum Mahommed den Monath Ramadan zu einem Faſtenmonath gemacht, giebt er an, weil in demſelben der Koran vom Himmel geſandt worden. Mahommed ſoll geſagt haben, daß ein eintägiges Faſten in dieſem heiligen Monath beſſer ſey, als ein dreyſigtägiges in einem andern; und daß ein viertägiges zu dieſer Zeit verdienſtlicher ſey als jedes andere Faſten. Da die Mahommedaner ein Mondenjahr haben, ſo ruckt dieſes Faſten durch alle Jahreszeiten hindurch, bis es nach neunzehn Jahren wieder in die alte Zeit kommt. Nach dem Faſtenmonath geht das Bairamfeſt an. (ſ. dieſen Art.)

Da es in Indien ſo viele Art von Büßenden giebt, ſo iſt auch kein Zweifel, daß es viele daſelbſt giebt, die ſich durch Faſten caſteyen. Die Talapoinen haben eine gewiſſe Faſtenzeit, in welcher ſie vom Mittage an nichts eſſen, ob ſie wohl Betel kauen dürfen. Sie faſten oft vierzig, ja hundert Tage auf dieſe Art, in welcher Zeit ſie nichts zu ſich nehmen als ein wenig von einem Getränke, das mit ein wenig bitterm gepülverten Holz verſetzt iſt. So gewöhnlich nun das Faſten in Indien iſt, ſo ſind die Parſen vielleicht das einzige Volk, bey dem man es nicht antrift. Es iſt bey ihnen weder verdienſtlich noch erlaubt. Ein Parſe glaubt den Ormus beſonders dadurch zu ehren, wenn er wohl ißt und trinkt; er glaubt dadurch nicht allein ſeinen Körper munter zu erhalten, ſondern auch ſeine Seele gegen die böſen Geiſter zu beſchützen, weil ein Menſch, welcher wenig Bedürfniſſe fühlt, das Wort Gottes mit mehrerer Aufmerkſamkeit leſe, und mehr Herzhaftigkeit zu guten Werken habe, als einer der den Hunger fühle. So verſchieden ſind die Menſchen in ihren Urtheilen. (22)

Faſten, (cathol.) iſt eine Uebung der Tugend der Mäſſigkeit, durch welche man ſich von etlichen Sachen enthält, die ſonſten auch zugelaſſen ſind. Ueberhaupt iſt das Faſten eine Art von Enthaltung, und kann auf ſo vielerley Weiſe genommen werden, als Gattungen der Sachen ſind, von denen man ſich aus Antrieb der Tugend enthalten kann. Daher nennet man eine geiſtliche Faſten, *jejunium ſpirituale*, wenn man ſich von Sünden enthaltet. Die ſittliche Faſten, *jejunium morale*, iſt, welche den Gebrauch der Nahrung alſo mäßiget, wie es die Leibesbeſchaffenheit erfordert. Die natürliche Faſten, *jejunium naturale*, beſteht in dem, daß vor Mitternacht gar nichts, weder als Nahrung noch als Arzney, noch aus einer andern Abſicht genoſſen werde. Die kirchliche Faſten, *jejunium Eccleſiaſticum*, iſt diejenige, welche gewiſſe Speiſen unterſagt, und andere, doch nur in beſtimmter Maas zuläßt, nach der Weiſe, wie die Kirche vorſchreibt; und dies mit der Meynung, daß man ſeine Sünden dadurch abbüſſe und ſeinen Leib abtödte, damit er nicht hinderlich ſey, daß die Seele ſich zu Gott erhebe.

Den Gebrauch zu faſten trift man in allen Zeiten des Alterthums und bey allen Völkern an. Tertullianus (Lib. *de Anima*, cap. 48.) berichtet, daß die Heyden niemals eine Wahrſagung von ihren Götzen begehret haben ohne vorhergehendes Faſten. Und der heil. Hieronymus ſucht den Jovinianus, welcher ein abgeſagter Feind der Faſten war, zu beſchämen durch die bey den Heyden gebräuchliche Faſten. Die erſten Chriſten faſteten ſo oft, daß ihr ganzes Leben nichts anders, als eine beſtändige Fortſetzung der Abtödtung und Faſten zu ſeyn ſchiene. Doch hielt man damals keine Faſten vor verbindlich, als nur diejenige, welche vor dem Oſterfeſte gehalten, und von den Griechen τεσσαρακοστη, von den Lateinern *Quadrageſima*, und bey uns die vierzigtägige Faſten genennet wird. Die übrigen Faſten ſind nach und nach eingeführet worden, nemlich die Quatember- Vigil- und Stationfaſten, deren letzte von den Glaubigen gemeiniglich an dem Mittwoche und Freytage gehalten wurde, und an dieſen Tagen verſammelten ſie ſich in den beſtimmten Kirchen, wo ſie dem feyerlichen Gebete und dem heil. Meßopfer beywohnten.

Was den Urſprung der vierzigtägigen oder Quadrageſimalfaſten betrift, ſo iſt gewiß, daß dieſelbe durch kein ausdrückliches Gebot Chriſti ſey eingeſetzet worden. Doch ſagte der Heyland (Matth. 9. vor, daß nach ſeinem Tode ſeine Jünger faſten würden; welches auch geſchehen, wie die Apoſtelgeſchichte 13. und 14. bezeugen. Und wenn ſchon allda die Rede nicht iſt von der vierzigtägigen Faſten; ſo behaupten doch die Catholiſchen insgeſammt, daß dieſelbe von der Tradition der Apoſtel herkomme. Zu den Zeiten des heil. Hieronymus wußte man nicht anders; indem er (in epiſt. *ad Marcellam*) ſagt: "Wir halten nach der Tradition der Apoſtel einmal im Jahre, nach der uns bequemen Zeit, eine Quadrageſimalfaſten". Lang vorher ſchrieb der heil. Mart. Ignatius in epiſt. *ad Philippenſ.* oder wer immer der Verfaſſer dieſes uralten Briefs iſt, "daß die Glaubigen vierzig Tage hindurch, *per quadrageſimam*, faſten ſollen zur Nachahmung des Herrn". Der heil. Chryſoſtomus, der um das Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhundertes lebte, redet von dieſer Faſten als von einem alten Gebrauche, und giebt zugleich die allgemeine Abſicht derſelben, da er (Homil. 52.) alſo ſagt: "Warum faſten wir dieſe vierzig Tage? Viele kamen ehemals zu dem heil. Abendmahle, beſonders zu der Zeit, da Chriſtus daſſelbe ſeinen Jüngern zuerſt gab, ohne Andacht und mit Unbedachtſamkeit. Deswegen haben unſere Voreltern, welche das aus ſolchem leichtſinnigen Hinzugehen entſtehende Uebel erwogen, vierzig Tage zum Faſten, Bethen, Anhörung der Predigten und heiligen Zuſammenkünften angeordnet, damit jedermann in ſolchen Tagen ſich ſorgfältig durch Gebet, Allmoſen, Faſten, Wachen, Weinen, Bekenntniß der Sünden und andere dergleichen Uebungen reinigen, und nach dem Maaße ſeiner Fähigkeit, mit einem reinen Gewiſſen zu dem heiligen Tiſche kommen möge". Der heil. Leo, welcher um die Mitte des fünften Jahrhundertes auf den apoſtoliſchen Stuhl erhoben worden, ſchreibt (Serm. 4. *de Quadrageſ.*) davon alſo: "Es iſt durch die groſſe Heilſamkeit der göttlichen Einſetzung Vorſehung gethan worden, daß die Seelen, um die Reinigkeit wieder zu erſetzen, durch eine vierzigtägige Uebung getheilet würden, in welcher ſie die vorherige Sünden durch gute Werke erſetzten,

und durch reines Faſten verkochten". Und (Serm. 6.) ermahnet er zur vierzigtägigen Faſten, "damit die apoſtoliſche Einführung durch die vierzigtägige Faſten erfüllet würde". Schon vor dieſen beiden Kirchenvätern liefert der heil. Ambroſius aus dem vierten Jahrhunderte das Zeugniß von der vierzigtägigen Faſten aus verſchiedenen Abſichten: "Elias, ſagt er Serm. 27. hat durch die vierzig Tage hindurch fortgeführte Faſten verdient, eine lange und ſehr groſſe Dürre der ganzen Welt mit dem Thaue des Regens zu löſchen, und die brennende Erde durch häufigen Regen des Himmels zu übergieſſen; ſo laßt auch uns durch ein vierzigtägiges Faſten den Catechumenen den geiſtlichen Regen der Taufe verdienen; auch unſere ſchon lang dürre Erde ſolle der himmliſche Regen begieſſen, und die lange Dürre der Heyden ſolle die heilſame Taufe bethauen".

In dem fünften Jahrhunderte wurde die Quadrageſimalfaſten wenigſtens ſechs Wochen hindurch beobachtet, wie Caſſianus (Collat. 21. cap. 24.) bezeugt, welcher den Abt Germanus anführet, da er den Thomas alſo fragt: "Was iſt die Urſache, daß die Quadrageſima ſechs Wochen hindurch gehalten wird, obwohl in einigen Provinzen der gröſſere Religionseifer auch die ſiebende Woche hinzugeſetzt zu haben ſcheint?" Die Orte aber, wo man durch ſieben Wochen zu faſten pflegte, beſchreibt Sozomenus, Lib. 7. cap. 19. nemlich "zu Conſtantinopel, und in allen herümliegenden Provinzen bis nach Phönizien." Dieſer Unterſchied kam daher, weil man in dieſen Provinzen nicht allein an den Sonntagen, ſondern auch an den Samſtagen, nur einen ausgenommen, nicht pflegte zu faſten. Die Weiſe, alſo zu faſten, wurde beobachtet bis zu den Zeiten des Pabſtes Gregorius des Groſſen wie zu ſehen in deſſen 16 Homilie über die Evangelien, allwo er auch die Urſache giebt, warum man eigentlich nur ſechs und dreyſig Tage faſte: "Von dieſem Tage an, ſagt er, bis auf das Oſterfeſt ſind ſechs Wochen, welche 42 Tage ausmachen: wenn man ſechs Sonntage von dem Faſten ausnimmt, ſo bleiben noch 36 Tage. Weil nun das Jahr 365 Tage enthält, wir aber durch 36 Tage Buße thun, ſo geben wir Gott gleichſam den Zehenden unſers Jahrs ꝛc."

Obwohl dieſes keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheint, ſo ſind doch einige, die behaupten wollen, daß in dem Anfange der chriſtlichen Kirche die Zeit der Faſten ſehr unbeſtimmt und verſchieden geweſe ſey; indem man an einigen Orten nur einen Tag vor Oſtern, in andern 40 Stunden, und noch in andern drey Wochen hindurch zu faſten gepflogen habe. Dieſe Meynung wollen ſie beweiſen aus dem heil. Irenäus, welcher bey dem Euſebius, (Lib. 5. cap. 24. *Hiſt.*) alſo ſagt: "Einige vermeynen, man ſolle nur an einem Tage faſten: andere an zween Tagen, andere an mehrern: einige machen ihre Tage aus 40 Stunden zuſammen ꝛc." Sie führen auch den Socrates an, welcher (Lib. 5. *Hiſt.* cap. 22.) ſchreibt: "Diejenigen, welche zu Rom ſind, faſten drey Wochen vor Oſtern, ausgenommen an den Samſtagen und Sonntagen.... unterdeſſen wird doch dieſe Zeit von ihnen Quadrageſima genennet." Allein Bellarminus und Thomaſſinus bemerken, daß der heil. Irenäus in der angeführten Stelle nicht von der Quadrageſimalfaſten rede, ſondern nur von jenen Tagen, an welchen man ſtrenger als ſonſten zu faſten, und ſich entweder aller Speiſe zu enthalten, oder nur Waſſer und Brod zu genieſſen pflegte. Der heil. Epiphanius giebt (*in Expoſ. fid.* n. 29.) davon die klare Auslegung: „Die ſieben Tage, ſagt er, vor Oſtern, oder der Charwoche pflegt die Kirche in der Faſten zu verharren: an den Sonntagen auch die Quadrageſimam hindurch faſtet ſie gar nicht. Die ſechs Tage vor Oſtern pflegt das Volk, Xerophagiis, mit trockenen Speiſen zuzubringen, das iſt, nur Waſſer und Brod um die Abendzeit zu genieſſen. Ja es ſind einige, welche zween, drey oder vier Tage hindurch die Faſten fortführen; andere bringen die ganze Woche bis zu dem Hahnenſchrey des folgenden Sonntages ohne Speiſe zu". Socrates aber verdient in der angezogenen Erzehlung keinen Glauben: 1) weil er mit der Irrlehre der Novatianer und Arianer angeſteckt war, und wollte, man ſolle die Feſt- und Faſttage eines jeden Willkühr überlaſſen. 2) Weil er ſchreibt, zu Rom habe man an den Samſtagen nicht gefaſtet, welches ganz falſch iſt, wie aus dem heiligen Auguſtinus, in Epiſt. 36. *ad Caſulan.* und aus andern Schriftſtellern zu ſehen iſt. 3) Weil Caſſianus und der heil. Pabſt Leo, welche zu gleicher Zeit mit dem Socrates gelebt haben, ausdrücklich ſchreiben, daß man ſechs Wochen oder 40 Tage zu faſten gepflogen habe.

Wenn man die Sonntage in der Quadrageſima ausnimmt, ſo ſind nur 36 Tage, wie ſchon vorher geſagt worden, geblieben, an welchen man damals ſtreng faſtete. Um aber das Beyſpiel Chriſti, welcher 40 Tage gefaſtet, genauer nachzuahmen, wurden vor dem Sonntage Quadrageſimä noch vier Tage, der Aſchermittwoche und die drey folgenden Tage zu der Faſten hinzugeſetzet. Zu welcher Zeit aber dieſes geſchehen, kommen die Schriftſteller nicht überein. Bellarminus vermeynet, dieſer Gebrauch ſey ſchon in dem fünften Jahrhunderte in der römiſchen Kirche eingeführet worden, und gründet ſich in jenen Worten des Pabſtes Leo des Groſſen, Serm. 4. *de Quadrag.* "Laſſet uns an dem Montage, Mittwoche und Freytage faſten, am Samſtage aber die Vigil bey dem heil. Petrus begehen". Allein dieſe Meynung wird von andern verworfen, beſonders weil die angeführten Worte in den beſten und älteſten Manuſcripten nicht zu finden ſind, welches ein Zeichen iſt, daß dieſelbe in den ſpätern Zeiten ſeyen hinzugeſetzet worden. Einige behaupten, die gemeldten vier Tage ſeyen von dem Pabſte Gregorius dem Groſſen, andere aber, vom Gregorius II., welche von Anfang des achten Jahrhundertes das päbſtliche Amt verwaltete, der Faſten beygezählet worden. Aber alle dieſe ſind von dem Gratianus überführet worden, welcher in Can. 16. *de Conſecrat.* Diſt. 5. dem Pabſte Gregorius ein Decret zuſchreibt, in welchem es alſo lautet: "Damit die heil. Zahl der 40 Tage erfüllet werde, welche unſer Heyland durch ſein heiliges Faſten geweihet hat, ſo werden vier Tage von der vorhergehenden Woche genommen, nemlich der Mittwoche, welcher *Caput jejunii* genennet wird, und die folgenden Donnerſtag, Freytag und Samſtag". Denn dieſe Worte ſind weder in der angeführten Homilie des Pabſtes Gregorius des Groſſen, aus welcher dieſer Canon abgefaſſet iſt, weder in den Acten des Pabſtes Gregorius II. zu finden. In dem neunten Jahrhunderte ſchreibt Amalarius, Lib. 1. *de Eccleſ. Offic.* cap. 7. "An dem Mittwoche zwiſchen dem Sonntage Quinquageſimä und Quadrageſimä fangen wir die Faſten an, welche bis auf Oſtern fortgeführet wird". Unterdeſſen berichtet Ratramnus ein Mönch von Corvey (Lib. 4. cap. 4.) in der Mitte dieſes Jahrhundertes, daß die Römiſchen an dem Sonntage Quadra-

geſimâ, nicht aber an dem Aſchermittwoche, zu faſten anfiengen, wie Mabillonius, Lupus u. a. m. bemerken. Aus dieſem ſcheint wahr zu ſeyn, was Natalis Alexander und Thomaſſinus vermuthen, daß einige Chriſten aus Andacht die vier Tage der Faſten hinzugeſetzet, welches nach und nach in der lateiniſchen Kirche eingeführet worden, und endlich die Kraft eines Geſetzes erhalten habe. Und daher kam es, daß die Kirchenverſammlungen zu Benevento im Jahr 1091. und zu Clermont im Jahr 1095. verordnet haben, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, von dem Aſchermittwoche an bis auf Oſtern Fleiſch zu eſſen. Die mayländiſche Kirche aber hat dieſe vier Tage niemals zu der Faſten angenommen, weil ſie ſich allzeit ſtreng an den Satzungen des heil. Ambroſius gehalten hat.

Die Geiſtlichen mußten vor Zeiten etwas länger faſten, als andere Glaubigen. Denn die ſchon angeführte Kirchenverſammlung von Clermont verbiethet denſelben das Fleiſcheſſen von dem Sonntage Quinquageſimâ bis auf Oſtern. Eben dies verordnete die Kirchenverſammlung von Salzburg im Jahr 1281. bey den Ordensgeiſtlichen. Und die Synodalſtatuten von Lüttich im Jahr 1287. gebiethen allen Prieſtern unter der Suſpenſion und Excommunication, daß ſie ſich am Mondtage und Dienſtage vor dem Aſchermittwoche des Fleiſcheſſens enthalten ſollten. Daher kommt es, daß der Sonntag Quinquageſimâ bey den Alten, wie Mabillonius bemerket, Carnis privium Sacerdotum genennet wird. (ſ. auch den Art. **Carnis privium vetus et novum**) Dermalen wird zwiſchen den Geiſtlichen und andern in dem Anfange der Faſten, wenigſtens in Deutſchland, kein Unterſchied beobachtet.

Nebſt der vierzigtägigen Faſten iſt auch die **Quatemberfaſten** von der Kirche gebothen. Sie beſteht aus dreyen Tagen, nemlich aus dem Mittwoche, Freytage und Samſtage, an welchen man viermal das Jahr hindurch, als nach dem dritten Sonntage in dem Advent, nach dem erſten Sonntage in der Faſten, nach dem Pfingſtſonntage, und nach dem Creuzerhöhungsfeſt, zu faſten ſchuldig iſt. Die Quatemberfaſten iſt ſehr alt in der chriſtlichen Kirche; denn der heil. Pabſt Leo, welcher im Jahr 461. geſtorben iſt, thut in ſeinen Sermonen ausdrückliche Meldung von der Frühlings-Sommer-Herbſt- und Winterfaſten an den gemeldten Tagen, und ſchreibt, daß dieſe Eintheilung aus der Lehre des heiligen Geiſtes ſey eingeführet worden; ja er behauptet, daß die Pfingſtfaſten, wie auch die Faſten des ſiebenten und zehnten Monats aus der apoſtoliſchen Tradition entſtanden ſeyen. Unterdeſſen ſcheint es doch, die Quatemberfaſten ſey zu den Zeiten Carls des Groſſen in Deutſchland und Frankreich noch nicht geſetzmäßig eingeführet geweſen; oder war ſie wenigſtens wieder vernachläßiget; denn die Kirchenverſammlung, welche Carl zu Maynz im Jahr 813. zu halten befohlen hat, ſcheint dieſelbe aufs neue einzuführen durch folgende Worte: "Wir verordnen, daß die Faſten an den vier Jahrszeiten von allen beobachtet werde, nemlich in der erſten Woche des Merzes; an dem Mittwoche, Freytage und Samſtage ſollen alle mit der Litaney bey der Feyerlichkeit der Meſſe zuſammenkommen. Eben ſo ſoll in der zweyten Woche des Junius an dem Mittwoche, Freytage und Samſtage bis zu der neunten Stunde gefaſtet werden, und alle ſollen ſich des Fleiſches enthalten. Gleichermaſſen ſoll die dritte Woche in dem September, und in dem December die Woche, welche ganz vor dem Vorabend der Geburt des Herrn hergehet, gehalten werden, wie es in der römiſchen Kirche hergeführet iſt". So alt nun der Gebrauch, in den angeführten vier Monaten die Quatemberfaſten zu halten, in der Kirche geweſen iſt; ſo war doch die Beſtimmung der Wochen verſchieden in verſchiedenen Kirchen, wie Sirmondus bemerket. Deswegen war es faſt nothwendig, dieſe Quatemberwochen dem Volke öffentlich zu verkündigen. Dies geſchah unter der Meſſe nach dem *Pax Domini ſit ſemper vobiſcum* unter folgender Formel, wie das ſchon vor tauſend Jahren geſchriebene Sacramentarium der römiſchen Kirche verordnet: "Liebſte Brüder, die abermal eintretende Andacht dieſes Monats ermahnet uns zur jährlichen Reinigkeit der Faſten: deswegen laſſet uns an dem Mittwoche und Freytage gewöhnlichermaſſen zuſammenkommen, und Gott die geiſtliche Faſten aufopfern. An dem Samſtage aber laſſet uns bey dem heil. Petrus, auf deſſen Fürbitte wir Hülfe zu erlangen glauben, die heilige Vigil mit chriſtlicher Frömmigkeit begehen, damit wir durch dieſes heilſame Vornehmen die Makeln der Sünden, die wir durch die Gebrechlichkeit des Leibes an uns gezogen haben, durch Faſten und Allmoſen wieder abwaſchen: durch die Hülfe unſers Herrn Jeſu Chriſti, der mit dem Vater und heiligen Geiſte lebt und regiert in Ewigkeit". Endlich hat der Pabſt Gregorius VII. um das Ende des eilften Jahrhundertes befohlen, daß die Quatemberfaſten des Merzes nach dem erſten Sonntage Quadrageſimâ, und jene des Junius in der Pfingſtoctav ſollte gehalten werden. Und von dieſer Zeit an wurde die jetzige Weiſe der Quatemberfaſten in andern Kirchen nach und nach eingeführet, und nun allgemein beobachtet.

Die Quatemberfaſten iſt eingeſetzet worden, 1) damit eine jede Zeit des Jahrs Gott dem Herrn durch einige Bußübungen geheiliget würde: 2) um Gott zu bitten, daß er die Früchte der Erden erhalte, und daß man ihm für die ſchon geſammelten danke: 3) damit die Kirche durch die Gnade des Herrn würdige Prieſter und Diaconen erhalte; denn obſchon in den erſten Zeiten die heiligen Weihen nur in dem December ſind verliehen worden; ſo wurde doch hernach verordnet, dieſelbe, weil bey der Vermehrung der Gläubigen auch mehrere Kirchendiener nothwendig waren, an dieſen vier Jahrszeiten mitzutheilen. Daher iſt auch der löbliche Gebrauch in einigen Biſthümern, daß an dem Sonntage, welcher der Quatemberfaſten vorhergeht, ein öffentliches und allgemeines Gebet in den Kirchen verrichtet wird, damit Gott bey der bevorſtehenden Weihe würdige Kirchendiener verleihen möge. Die Weihen aber wurden ſchon von dem fünften Jahrhunderte an dem Quatembersamſtage mitgetheilet, wie aus dem neunten Briefe des Pabſtes Gelaſius erhellet.

Die **Mittwochen-** und **Freytagofaſten** war vor alten Zeiten in der Kirche gebräuchlich; denn Origenes (Homil. 10. *in Levit.*) ſagt: "Wir haben den vierten und ſechſten Tag der Woche, an welchen wir feyerlich faſten". Davon ſcheint auch zu reden der 69. Canon deren, welche insgemein die **apoſtoliſche Canones** genennet werden. Es iſt aber nicht wahrſcheinlich, daß dieſe Faſttage geboten geweſen ſeyen; wenigſtens war dies nicht allgemein; weil ſonſt das Gebot der Quatemberfaſten an dieſen Tagen vergeblich geweſen wäre. Heutzutage iſt hievon nichts mehr übrig, als daß man ſich an den Freytagen des Fleiſcheſſens enthalte.

Wegen der **Samſtagsfaſten** war vor Zeiten in der Kirche eine verſchiedene und vielen Veränderungen unterworfene Diſciplin. Die Morgenländer faſteten im

Jahr nur den einzigen Samſtag vor Oſtern; die übrigen brachten ſie faſt eben ſo feyerlich zu als die Sonntage, wie der heil. Athanaſius, Socrates, Caſſianus u. a. m. bezeugen. Ja man hielt damals dafür, es wäre den Chriſten gar nicht erlaubt, wenn ſie auch wollten, auf die Samſtage zu faſten: weil Marcion, wie die Gelehrten vermeynen, gelehrt hat, man ſolle am Samſtage faſten aus Haß gegen den Gott der Juden, den Erſchaffer dieſer ſichtbaren Welt, den er für böſe hielte. Die römiſche Kirche hat dieſen Gebrauch der Morgenländer niemals verworfen: ja Benedictus XIV. läßt in ſeiner Conſtitution, *Etſi Paſtoralis*, den in Italien wohnhaften Griechen zu, an den Samſtagen Fleiſch zu eſſen. Albaſpinäus (*Obſervat.* L. 1. cap. 13.) vermeynt, es wäre vor Alters auch in der römiſchen Kirche der Gebrauch geweſen, an den Samſttagen Fleiſch zu eſſen. Unterdeſſen finden wir die Samſttagsfaſten ſchon in dem vierten Jahrhunderte bey dem heil. Hieronymus, Epiſt. 78. und bey dem heil. Auguſtinus, Epiſt. 82. Davon überzeugt uns der Pabſt Innocentius I., welcher im Anfange des fünften Jahrhundertes an den Biſchof Decretius Eugubinus (cap. 4. n. 7) alſo ſchreibt: "Es zeigt die klare Vernunft, daß wir an dem Samſtage faſten ſollen: denn, wenn wir einen jeden Sonntag, wegen der Auferſtehung des Herrn... feyern, ſo ſollen wir auch keinen Samſtag vorbeygehen laſſen. Wir verneinen alſo nicht, daß man an dem Freytage faſten ſolle, ſondern wir behaupten, daß dies auch an dem Samſtage ſolle beobachtet werden". Der Pabſt Nicolaus I. ſchreibt (Epiſt. 70) an den Hincmarus, daß der heil. Pabſt Silveſter die Samſtagsfaſten geſetzlich eingeführet habe. Natalis Alexander vermeynt mit noch andern, es wäre in dem Briefe Nicolai ein Irrthum eingeſchlichen, und man müſſe anſtatt Silveſter leſen Innocentius. Andere Gelehrten aber bemerken, daß Innocentius I. an der angeführten Stelle die Samſtagsfaſten gar nicht eingeſetzet habe, ſondern daß er vielmehr davon rede, als von einer ſchon gewöhnlichen Sache. Und Socrates, der in der Mitte des fünften Jahrhundertes geſchrieben, ſagt, Lib. 5. cap. 22. daß die Römer aus einer alten Gewohnheit an den Samſtagen faſteten. Dieſen Gebrauch der römiſchen Kirche haben auch andere abendländiſche Kirchen nachgeahmet, doch nicht alle. Daher hat der heil. Ambroſius, als er von dem heil. Auguſtinus gefragt wurde, wie ſich ſeine Mutter Monica, die ſich damals in Mayland aufhielt, zu verhalten habe, geantwortet. "Wenn ich hier bin, ſo faſte ich nicht an dem Samſtage: wenn ich zu Rom bin, ſo faſte ich. Zu welcher Kirche ihr kommen werdet, derſelben Gebrauch beobachtet." Wegen dieſer Verſchiedenheit hat Nicolaus I. den Bulgaren, als ſie ſich zum Glauben bekehrten, nur die Freytags- nicht aber die Samſtagsfaſten aufgelegt. Und weil niemand gern ein Joch trägt, von welchem ſich ſo viele entziehen, ſo kam es endlich ſo weit, daß die Samſtagsfaſten in ganz Occident alſo nachgelaſſen, daß ſich Gregorius VII. in der römiſchen Kirchenverſammlung im J. 1078. nicht getraute, die alte Diſciplin ganz herzuſtellen, ſondern er ermahnte nur die Glaubigen, ſich des Fleiſcheſſens zu enthalten. Der Pabſt Innocentius III. aber, als er von dem Biſchofe von Braga von jenen, welche aus Schwachheit an dem Samſtage Fleiſch aſſen, gefragt wurde, antwortete, er ſolle beſorgen, daß die Gewohnheit ſeiner Gegend beobachtet würde. Daher iſt nun die gemeine Lehre, daß man erlaubter Weiſe Fleiſch eſſe, wo dieſes nicht durch eine rechtmäßige Gewohnheit unterſagt iſt. Ja Benedictus XIV. diſpenſirte auf Anſuchen Philippi V. Königs in Spanien mit deſſen Unterthanen in Caſtilien, Leon und Indien, um alle Scrupeln zu heben, und die Gelegenheit zu frechen Uebertretungen zu benehmen, daß ſie an den Samſtagen alles Fleiſch eſſen dorften, da ſie vorher nur die Eingeweide und äuſſere Theile, als Füße, Flügel u. dgl. zu genießen, die Gewohnheit hatten.

Von der Adventfaſten meldet ſchon Perpetuus, Biſchof zu Tours, wie auch die Kirchenverſammlungen zu Tours und Maſcon im ſechſten Jahrhunderte. Anfangs faſteten nur die Mönche, hernach auch die Laien aus Andacht, um ſich zu dem Feſte der Geburt Chriſti vorzubereiten. Man hatte zwar niemal hierüber ein allgemeines Kirchengebot; doch wurde dieſe Faſten von den Mönchen und andern Ordensgeiſtlichen allzeit beybehalten, wiewohl mit einem Unterſchiede: denn einige fangen dieſelbe an von dem erſten Sonntage in dem Advent; andere von dem Feſte der heil. Catharina; und noch andere, beſonders welche unter der Regel des heil. Franciſcus Seraphicus leben, von dem Feſte Allerheiligen.

Die Stationes und die damit verknüpfte Faſten waren in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche ſehr berühmt. Die Stationes aber waren, wie der Cardinal Cozza berichtet, nichts anders, als gottesdienſtliche Handlungen, bey welchen die Glaubigen bey den Gräbern der Martyrer zuſammenkamen, und die Zeit von dem Aufgange der Sonne mit Beten, Leſen der heiligen Schrift und Faſten bis zu der neunten Stunde zubrachten. Der heil. Pabſt Gregorius der Groſſe hat die zerfallene Diſciplin der Stationen wieder erneuert; doch gab er ihr eine andere Geſtalt, indem hernach die Stationes an Sonntagen des Advents und der Faſten gehalten wurden; das Faſten aber iſt gänzlich aufgehoben worden.

Den Stationes waren ähnlich die Vigilien, welche nur in dem von einander unterſchieden waren, daß jene bey dem Tage, dieſe aber die Nacht hindurch gehalten wurden. Die Glaubigen pflegten in der Nacht vor einem groſſen Feſttage bey den Gräbern der Martyrer zuſammen zu kommen, und ſich zu dem folgenden Feſte vorzubereiten mit Wachen, Beten und Faſten. Die Vigilien haben ihren Urſprung aus dem Beyſpiele Chriſti, welcher die Nacht in dem Gebete zubrachte. Luc. 6. Die Apoſtel folgten hierin ihrem göttlichen Lehrmeiſter nach, Apoſtelgeſch. 16. Dieſe Diſciplin wurde lang in der Kirche erhalten; denn aus der Kirchenverſammlung zu Oxford im J. 1222 erhellet, daß ſie damals noch in England gebräuchlich geweſen ſey. Ja es geſchieht noch Meldung davon in der Kirchenverſammlung zu Aquileja, welche im Jahr 1696 unter dem Pabſte Clemens VIII. gehalten wurde. Den Mannsperſonen war es nur erlaubt, bey den Gräbern der Martyrer an dieſen Vigilien zuſammen zu kommene Schon in dem vierten Jahrhunderte wurde den Frauensperſonen verboten, die Vigilien bey den Männern zu halten; nur in Privathäuſern uud unter ſich war dieſes ihnen erlaubt. Dieſe nächtlichen Zuſammenkünfte wurden endlich wegen eingeſchlichenen Mißbräuchen ganz von der Kirche aufgehoben; und anſtatt derſelben bleibt nur das Gebot zu faſten an den vorhergehenden Tagen der Feſten der Geburt des Herrn, der Pfingſten, der Himmelfahrt Mariä, der Geburt des heil. Johannis des Täufers, Allerheiligen, der

Apoſtel (ausgenommen des heil. Philippus und Jacobus wegen der öſterlichen Zeit, und des heil. Evangeliſten Johannes wegen der Geburt des Herrn) und des heil. Laurentius.

Unter andern Faſttagen war bey den erſten Chriſten merkwürdig derjenige, welcher am erſten Jenner beobachtet wurde. Dieſer Tag war bey den Heiden ſehr feyerlich, ſie hielten groſſe Mahlzeiten, ſchlachteten viele Opfer, und widmeten denſelben dem Janus, Aeſculapius und Jupiter. Die Kirchenväter wollten ihre Glaubigen von allem Schatten des Heidenthums abwenden, und beſtimmten dieſen Tag zu einem Faſttage, welcher von den Vätern, beſonders von dem heil. Ambroſius, ſehr empfohlen wurde.

Es giebt auch noch andere Gattungen der Faſten in der catholiſchen Kirche, als 1) die gewöhnliche Faſten, *jejunium conſuetudinarium*, welche nicht aller Orten, ſondern nur in gewiſſen Kirchen nach alter hergebrachten Gewohnheit beobachtet wird. 2) Die gelobte Faſten, *jejunium votivum*, die einer wegen ſeines gethanen Gelübdes halten muß. 3) Die Bußfaſten, *jejunium poenitentiale*, die einem in der Beichte zur Buße aufgelegt wird. 4) Die willkührliche Faſten, *jejunium voluntarium*, da jemand aus freyem Willen faſtet, um zu geiſtlichen Verrichtungen deſto geſchickter zu werden. 5) Die Faſten an den Bettagen, *jejunium rogationum*, (ſ. den Art. Bettage.) 6) Die Bannfaſten, *jejunium bannitum*, welche in dem Mainziſchen Erzbiſthume den Montag, Mittwoche und Freytag nach dem 19. Sonntage nach Pfingſten angemerket wird, und deren Urſprung, wie Halthauſen (in Calend. medii aevi) berichtet, von der Mainziſchen Kirchenverſammlung im J. 1022, welche zu Seligenſtadt gehalten worden, herkommen ſoll; den Namen Bannfaſten ſoll ſie haben, weil ſie anfänglich unter einer Strafe geboten war ꝛc.

Das kirchliche Faſtengebot erfordert: 1) daß man ſich der Fleiſchſpeiſen enthalte; 2) daß man ſich mit einer Erſättigung begnüge; 3) daß man bey dieſer die vorgeſchriebene Zeit erwarte. Die Beobachtung des erſten Stückes iſt ſehr alt in der Kirche, welche den Genuß des Fleiſches an den Faſttagen niemal zugelaſſen hat, wie die griechiſchen Väter ſowohl als die lateiniſchen bezeugen. Der heil. Baſilius (Homil. 1. *de jejunio*) ſagt: „Du iſſeſt kein Fleiſch, du enthalteſt dich von dem Wein, du warteſt bis zu der Abendzeit, ehe du die Speiſen zu dir nimmſt.“ Theophilus von Alexandria (in Epiſt. 3.) ſchreibt: „An den Quadrageſimalfaſttagen ergötzen wir uns keinesweges mit Fleiſchſpeiſen.“ Und der heil. Auguſtinus (Lib. 3. c. 5. *cont. Fauſtum*) ſagt: „Die Chriſten, um ihren Leib abzutödten, enthalten ſich des Fleiſches, entweder vor allzeit, wie es wenige thun, oder zu gewiſſen Zeiten, wie in der Quadrageſima ſchier alle, ausgenommen diejenigen, welche wegen dem Alter, Krankheit, oder einer andern Nothwendigkeit entſchuldiget ſind.“ Launojus zeigt hier, wie in vielen andern Stücken ſeinen Eigenſinn, und ſucht, durch eine ganze Abhandlung zu behaupten, daß die Enthaltung von dem Fleiſcheſſen an den Faſttagen nicht zu allen Zeiten in allen Kirchen ſeye gebräuchlich geweſen; er wurde aber von dem Pariſiſchen Doctor Nicolai nachdrücklichſt widerlegt.

Das zweyte Stück der Faſten, daß man ſich mit einer Erſättigung begnüge, iſt ſchon von den Juden auf das genaueſte beobachtet worden, wie die heil. Schrift vielmal bezeugt, z. B. Judith 20 und 2 B. der Könige 1. wo geſagt wird, daß die Iſraeliten und David mit den ſeinigen bis zur Abendzeit gefaſtet haben. Von den Apoſteln wurde dieſe Weiſe zu faſten nicht abgeändert; denn der heil. Ambroſius ermahnet (Serm. 8. *in Pſal.* 118.) denjenigen, der an den beſtimmten Faſttagen durch den Hunger zu dem Mittageſſen gereizet wird, dieſes zu verſchieben, weil das Ende des Tags nicht weit mehr entfernet iſt.

Was das dritte Stück der Faſten betrift, ſo pflegte man von dem Anfange der Kirche bis in das zwölfte Jahrhundert in der Quadrageſimalfaſten die Erſättigung nicht eher, als bis zur Abendzeit zu nehmen. Dieſes erhellet aus den Worten des heil. Bernardus, Serm. 5. *de Quadrag.*: „Bis daher, ſagt er, haben wir allein bis zu der neunten Stunde, (d. i. bis drey Uhr Nachmittags) gefaſtet; nun faſten mit uns bis an den Abend alle Könige, die Cleriſey, das Volk, die Reichen und Armen.“ An den andern Faſttagen des Jahrs pflegten die Glaubigen nur bis zur neunten Stunde zu faſten; deswegen nennete Tertullian die Faſten derſelben ſpottweiſe eine halbe Faſten, und lobte ſeine Montaniſten, weil ſie alle ihre Faſttage bis an den Abend beobachteten. In dem dreyzehnten Jahrhunderte war ſchon eingeführet, daß man um drey Uhr Nachmittags geſpeiſet hat, wie Alexander Alenſ. und der heil. Thomas bezeugen. Carl der Groſſe mag an dieſer Abänderung vielen Antheil gehabt haben, indem er, damit ſeine Hausofficiers nicht gar zu ſpat zu Tiſche kämen, die Veſper vor drey Uhr Nachmittags hat halten laſſen, und alsdann ſich zur Tafel begeben. In den folgenden Zeiten wurde die Stunde zu ſpeiſen nach und nach auf die gewöhnliche Mittagszeit zurückgeſetzt; die Veſper aber, damit doch die Satzungen der Kirche beybehalten würden, iſt bisher Vormittags gehalten worden. Die Weſenheit der Faſten beſtehet alſo in dem, daß man ſich des Tags nur einmal erſättige; daher kann aus wichtigen Urſachen diſpenſiret werden, daß man Fleiſchſpeiſen genieße; ſo kann man auch aus Urſache vor der Mittagszeit ſeine Erſättigung nehmen. Von dem, was man Abends an den Faſttagen erlaubter Weiſe genießen darf, ſ. den Art. Collation.

Bey den Griechen und Morgenländern iſt die Faſtendiſciplin ſehr verſchieden; indem nicht alle dieſelbe Faſten halten, weder dieſelbe Weiſe beobachten. Die Mengrelier halten das Jahr hindurch vier Faſtenzeiten. Die erſte vor Oſtern fängt an dem Sonntage Quinquageſimä an; die zweyte nach Pfingſten; die dritte von dem erſten Auguſt bis auf das Feſt der Himmelfahrt Mariä; die vierte in dem Advent, und währet 40 Tage. Sie enthalten ſich von Fleiſchſpeiſen; ſie eſſen nicht vor Sonnenuntergang; in der Charwoche trinken ſie keinen Wein; und an den dreyen letzten Tagen enthalten ſie ſich von allen Speiſen.

Die Syriſchen Jacobiten haben nebſt dem Mittwoche und Freytage fünf Faſtenzeiten, nemlich die Quadrageſimalfaſten, die Faſten der Apoſtel, der Himmelfahrt Mariä, die Geburt des Herrn und die niniviti ſche Faſten. Die erſte beſtehet aus 48 Tagen; die Apoſtelfaſten fängt den Montag nach Pfingſten an, und dauert bis den 29. Junius. Die Faſten der Himmelfahrt Mariä währt von dem 1. bis zu dem 15. Auguſt. Die Adventfaſten wird von einigen von dem 15. November, von etlichen von dem 1. December, und von andern von dem 10. December angefangen. Die niniviti ſche Faſten wird in der dritten Woche vor der Quadrageſimalfaſten von dem Montage bis den

Donnerstag früh, und von andern bis den Samſtag früh gehalten.

Die Syriſchen Neſtorianer haben nebſt dieſen angeführten Faſten noch zwo beſondere, nämlich 1) die Faſten des Elias, oder des Creutzes, welche von dem erſten Sonntage Eliä bis den Freytag nach dem siebenten Sonntage Eliä fortgeführet wird; und 2) die **Faſten der Jungfrauen**, welche nach dem Feſte der Erſcheinung des Herrn drey Tage hindurch beobachtet wird.

Die Gelegenheit zur Einſetzung der **niniviti**ſchen **Faſten** war die in ganz Orient wüthende Peſt, wie Amrus, ein neſtorianiſcher Schriftſteller, berichtet. Der Patriarch Ezechiel befahl in allen Gegenden drey Tage zu faſten, und Gott zu bitten, daß er ſich ihrer erbarme, und ihr Gebet aufnehme, gleichwie er das Gebet der Niniviten aufgenommen hat. Und weil ſie dem Beyſpiele der Niniviten gefolgt haben, und eben ſo wie dieſelbe erhöret worden, nenneten ſie dieſe Faſten die niniviti**ſche Faſten.**

Von der **Faſten der Jungfrauen** berichtet Aſſemanus (*in Biblioth. orient.* Tom. 2. p. 428.) aus den morgenländiſchen Schriftſtellern, der Urſprung derſelben komme von einem groſſen Brand her, welcher am Feſte der Erſcheinung des Herrn in der Kirche zu Hirta, wo das Volk verſammelt war, entſtanden iſt: und weil niemand beſchädiget wurde, machten ſie dieſen Tag etliche Jahre hindurch zu einem öffentlichen Bettage, bis er endlich vernachläßiget wurde. Als aber hernach eine anſteckende Krankheit allda eingeriſſen, erneuerte man den Bettag, bis er nach und nach abermal unterlaſſen wurde. Unterdeſſen befahl der arabiſche, oder wie andere wollen, der perſiſche König, ihm aus Hirta 40 Jungfrauen zu überbringen. Deswegen verſammelten ſich die Einwohner, beteten und faſteten drey Tage, und das Uebel wurde abgewendet. Dieſe drey Tage aber wurden in den folgenden Zeiten fleißiger beobachtet, und die **Faſten der Jungfrauen** genennet.

Die **Cophten** und **Aethiopier** kommen mit den **ſyriſchen Jacobiten** in der Faſtendiſciplin überein. Die **Armenier** aber ſind unter ſich in dieſem zerſchieden; denn diejenigen, welche zu Conſtantinopel wohnen, Catholiſche ſowohl, als Uncatholiſche fangen die Quadrageſimalfaſten den Mondtag nach Quinquageſima an. In dem aber unterſcheiden ſie ſich, daß die Uncatholiſchen vor der Geburt des Herrn, welche ſie den 8. Jenner feyern, ſieben Tage faſten; und an der Vigil dieſes Feſtes eſſen ſie nicht bis zur Abendzeit. Die Catholiſchen aber faſten nur an der Vigil dieſes Feſtes, welches ſie an einem andern Tage feyern. Beide faſten wieder mit einander ſieben Tage vor dem Feſte der Erſcheinung des Herrn. Das Feſt der Himmelfahrt Mariä begehen ſie allzeit auf einem Sonntage, vor welchem ſie von dem nächſten Mondtage an bis zu dem Samſtage faſten. Eben ſo faſten ſie vor dem Feſte der Verklärung Chriſti und Erhöhung des heil. Creutzes. Von dem Mondtage nach Pfingſten bis zu dem Freytage halten ſie die **Eliasfaſten**, wie auch die Faſten der heiligen Gregorius Illuminator, Jacobus des Biſchoffes, Sergius des Martyrers und Gregorius Taumaturgus.

Daß das Faſtengebot nicht aberglaubiſch, wie einige den Catholiſchen vorwerfen, ſondern gut und billig ſey, wird bewieſen: 1) weil ſchon in dem alten Geſetze verſchiedene Faſttage geboten waren; 2) weil Chriſtus ſelbſt 40 Tage gefaſtet, und die Faſten genehmiget hat, Matth. 6, 15. und 17. Der heil. Paulus empfiehlt ſie, 2 Corinth. 6, 5. 3) Die Jünger des Herrn faſteten, Apoſtelg. 13. und 14. und die Glaubigen ihnen nach, ſo daß der heil. Auguſtinus kein Bedenken trägt, zu ſagen, in Epiſt. 36. *ad Caſulan.*: „Da ich die Sache bey mir betrachte, ſo ſehe ich, daß die Faſten in den evangeliſchen und apoſtoliſchen Schriften, wie auch in dem ganzen neuen Teſtament geboten ſey; an welchen Tagen aber man nicht gehalten ſey zu faſten, finde ich nicht, daß dieſes durch ein Gebot des Herrn oder der Apoſtel angeordnet wäre. 4) Die Kirche hat die Gewalt, Geſetze zu geben. (ſ. die Art. **Glaubensrichter, Kirche** ꝛc.) 5) Das Faſten iſt ſehr bequem, die rebelliſchen Leidenſchaften in dem Zaume zu halten, das Gemüth zu Gott zu erheben, deſſen Strafruthe abzuwenden, und Gutthaten zu erlangen. Es folgt alſo, daß ſich die Catholiſchen einer ſchweren Sünde ſchuldig machen, wenn ſie dieſes Kirchengeboth ohne hinlängliche Urſache nicht beobachten.

Von dem Faſtengebote ſind ausgenommen 1) diejenigen, welche ſchwere Arbeit zu verrichten haben, z. B. die Schmiede, Schreiner u. dgl.; nicht aber die Schneider und andere, welche keine beſchwerlichen Verrichtungen haben. 2) Diejenigen, welche das 21. Jahr noch nicht erfüllet haben; weil ſie wegen ihrem Wachsthum mehrere Nahrung vonnöthen haben. Die Alten aber ſind davon nicht befreyet, ausgenommen, wenn ihre Kräften ſo ſchwach wären, daß ſie mit dem Faſten nicht mehr beſtehen könnten. 3) Die Schwachen, Kranken, wie auch, die auf dem Wege der Geneſung ſind, die ſchwangern und ſäugenden Frauensperſonen. 4) Die Armen, welche ſelten ein ordentliches Mittagseſſen zuſammenbringen. Und dieſe können auch Fleiſch eſſen, wenn ſie ſonſt länger mit groſſem Nachtheile vom Brode allein leben müßten. 5) Diejenigen, welche von ihren Obern rechtmäßig ſind diſpenſiret worden. (ſ. den Art. **Diſpenſation.**) Es iſt aber zu merken, daß diejenigen, welche von der Faſten entſchuldiget oder diſpenſiret ſind, deswegen nicht von der Enthaltung der Fleiſchſpeiſen befreyet ſind, und welche Erlaubniß haben, Fleiſch zu eſſen, ſind ſchuldig, im übrigen das Faſtengebot zu erfüllen, wenn ſie aus keiner genugſamen Urſache davon ausgenommen wären. (11)

Faſten (diplomat.) Die **Faſtenzeit** war in den älteſten Zeiten auf 6 Wochen feſtgeſetzet, von **Quadrageſima** bis auf den **Oſtertag**, ſo 36 Faſttage betrug, wenn man die Sonntage abrechnet. Mit dem Sonntage, der deswegen *Carnis priuium vetus* hieß, nahm ſie eigentlich ihren Anfang. Weil ſie aber 40 Tage dauern ſollte, ſo nahm man noch 4 Tage vor dem Sonntage **Quadrageſima** dazu, ſo jedoch nicht alle Kirchen angenommen haben, doch die mehreſten ſeit dem IX. Jahrhunderte.

Die **Benedictiner im n. diplomat. Lehrgebäude** IX. Th. S. 180. zeigen eine franzöſiſche Urkunde vom Jahr 1302 an, ſo in Die Dominica *Carnis priuii noui* datiret iſt. Woraus man alſo ſiehet, daß ein Unterſchied zwiſchen *Carnis priuium vetus & nouum* auch bey den Datis der Diplomen gemacht iſt. Man rechnete das Wort *Carnis priuium* auf die ganze Woche, und weil der Sonntag der erſte Tag in derſelben iſt, ſo nannte man es Carnis priuium *nouum*, ſo aber eigentlich mit dem Sonntag Quinquageſima oder Eſto mihi anfängt, wiewohl der Unterſchied an ſich noch etwas dunkel, und von einigen verſchieden berechnet iſt. (8)

Faſten (in der griechiſchen Kirche). Die morgenländiſchen

ſchen Chriſten faſten wöchentlich zweymal, auf den Mittwoch, weil an dieſem Tage gleichſam der Anfang des Leidens Chriſti war, indem Judas Anſtalten machte, ihn ſeinen Feinden zu verrathen, und auf den Freytag, als den wirklichen Leidens- und Todestag des Erlöſers. In Anſehung der freytägigen Faſten ſtimmen ſie mit den Abendländern überein. Was aber die mittwöchige Faſten betrift; ſo ſcheint es, daß dieſelbe urſprünglich auch in den Abendländern üblich geweſen, da viele Kirchenväter und unter dieſen auch lateiniſche, zum Theil ſchon aus dem zweyten Jahrhundert, hiervon als von einer bekannten und gewöhnlichen Sache reden. Als aber nach und nach der Samstag unter den Abendländern eingeführt wurde: ſo hörte natürlicherweiſe die Faſten auf den Mittwoch auf.

Man faſtete auf die gedachten Tage ſo, daß man ſich der Speiſe bis um 3 Uhr des Nachmittags gänzlich enthielt; nachher aber aß man ein- oder auch zweymal, jedoch begnügte man ſich blos mit ſchlechten und getrockneten Speiſen, und enthielt ſich des Fleiſches und andrer nahrhafter Sachen. Und ſo wird es noch gehalten. Schon in den ältern Zeiten waren einige, die dieſe Faſten aus einer apoſtoliſchen Tradition herleiteten; die meiſten aber hielten dafür, daß es nur ein kirchliches Gebot ſey, welches man um guter Ordnung willen beobachten müßte. Die Montaniſten aber gaben dieſe Faſten ſchlechthin für nöthig aus, und behaupteten, daß dieſelben, wie andere, bis zum Abend dauern müßten; weswegen die ſogenannten Catholiſchen vielen Streit mit ihnen hatten.

Doch wurden dieſe beiden Tage ehedem in der ganzen Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten nicht als Faſttage beobachtet (Bingham *Origg.* Vol. 9. p. 258.). Nachher ſind die Mittwoche und Freytage zwiſchen Weihnachten und dem Feſt der Erſcheinung in der Woche nach Oſtern, in der Woche nach Pfingſten, in der Woche Quinquageſimä, und in der dritten Woche nach dem Feſt der Erſcheinung von den Faſttagen ausgenommen worden. (Heineccii Abbildung der griechiſchen Kirche 3. Th. S. 390.) Die ſogenannten orthodoxen Griechen faſten nicht in der dritten Woche nach der Erſcheinung Chriſti, um ſich von den Armenianern zu unterſcheiden, welche alsdann ein Faſten haben, das ſie Arzeburſt (αρζιβυρζτ) nennen, wovon in einem eignen Artickel gehandelt worden.

Betreffend den Samſtag; ſo faſten die morgenländiſchen Chriſten nur einmal im ganzen Jahr auf dieſen Tag, nemlich auf den Charſamſtag, wegen des Todes Chriſti. Da urſprünglich unter den Chriſten viele Juden waren, ſo pflegten dieſelben, vornemlich im Orient, den Samſtag oder Sabbath beynahe eben ſo feyerlich zu begehen, als den Sonntag; und weil die Juden an dem Sabbath nie faſteten, ſo thaten es auch die Chriſten nicht. Hierzu kam noch, daß der Ketzer Marcion in der erſten Hälfte des zweyten Jahrhunderts nach Art mehrerer Gnoſticker den Gott der Juden von dem wahren Gott unterſchied, jenem die Schöpfung der Welt und die Einſetzung des Sabbaths zuſchrieb, und um ſeinen Haß gegen denſelben und die jüdiſchen Gebräuche zu bezeugen, unter ſeiner Parthey einen Faſttag auf den Samſtag verordnete. Die Catholiſchen Chriſten wollten ſich nun im Gegentheil von den Marcioniten unterſcheiden, und daher verboten ſie das Faſten auf den Samſtag ausdrücklich, wie unter andern aus den ſogenannten apoſtoliſchen Canonen erhellet, wovon der 64. (66.) alſo lautet: Wenn ein Geiſtlicher auf den Sonntag oder Sabbath, einen einzigen ausgenommen, faſtet, ſo ſoll er abgeſetzt, iſt er aber ein Laye, ſo ſoll er von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden.

Wenn man den Kirchenvätern, und unter dieſen auch dem lateiniſchen Tertullian Glauben beyzumeſſen hat: ſo hat man auch in der abendländiſchen Kirche in den erſten Jahrhunderten nicht auf den Samstag gefaſtet. (Bingham l. c. p. 60.). Dagegen aber iſt gewiß, daß man ſchon zu Anfang des vierten Jahrhunderts in einigen abendländiſchen Gegenden, wie aus dem Illiberitaniſchen (zu Elvira in Spanien im Jahr 305 gehaltnen) Concilio erhellt, auf den Samſtag gefaſtet habe. Eben das that man zu Auguſtins Zeiten in Rom. Es iſt ſchwer, den eigentlichen Zeitpunct und die Urſachen dieſer Abweichung von der morgenländiſchen Kirche anzugeben. Was die letztere betrift: ſo iſt wahrſcheinlich, daß man hierinn, wie in andern Stücken, nicht gleich allenthalben einerley Gebräuche beobachtet; wenigſtens meldet Auguſtin von Africa, (l. c. p. 61.) daß man in einigen Kirchen auf den Samstag zu Mittage gegeſſen, in andern aber in dem nemlichen Diſtrict gefaſtet habe. Und ſo mag es wohl an mehr Orten des Occidents geweſen ſeyn. Vermuthlich haben diejenigen, welche faſteten, es deswegen gethan, weil an dieſem Tage Chriſtus in dem Grabe gelegen, und alſo derſelbe eben ſowohl als der Tag ſeines Leidens ein beſonderes Andenken verdiente. Wenigſtens hat man dieſes nachher in der römiſchen Kirche als die Urſache angegeben; wiewohl ſich auch einige auf das Beyſpiel Petri berufen, welcher an dieſem Tage gefaſtet und gegen den bekannten Simon den Zauberer gebätet haben ſoll; welche Meynung man jedoch ſchon zu Auguſtins Zeiten in Rom zu verwerfen pflegte. So wie nun die römiſche Kirche zu einem großen Anſehen in den Abendländern gelangte, ſo haben die übrigen Kirchen dieſes ihr Beyſpiel, wie ſo viele andere, nachgeahmt.

Indeſſen verurſachte dieſer Unterſchied manche Streitigkeiten zwiſchen der abendländiſchen und morgenländiſchen Kirche. Wenn gleich die erſtere, wie in dem catholiſchen Artickel angemerkt worden, die letztere darum nicht verdammte: ſo waren doch die Morgenländer ſtrenger geſinnt; und es iſt dieſer Unterſchied eine, obgleich nur eine Nebenurſache von der nachmals zwiſchen beiden Kirchen erfolgten Trennung geweſen; zumal da das allgemeine ſogenannte Trullaniſche Concilium im Jahr 692 das Faſten der römiſchen Kirche auf den Samſtag, weil es gegen die kirchliche Tradition ſey, getadelt, und die Aufrechthaltung des obgedachten apoſtoliſchen Canons anbefohlen hatte, (l. c. p. 59.) woran man ſich aber zu Rom nicht kehrte.

Zu den jährlichen Faſten gehören vorzüglich die ſogenannten Quadrageſimal- oder vierzigtägige Faſten vor Oſtern, welche auch die Morgenländer beobachten. In dem neuen Teſtament ſind keine Faſten geboten, und noch weniger gewiſſe Täge verordnet; obgleich die Apoſtel und die erſten chriſtlichen Gemeinen zuweilen faſteten. Es war daher der chriſtlichen Freyheit überlaſſen, ob und bey welchen Gelegenheiten und zu welchen Zeiten man faſten wollte, Apoſt. 13, 3. Cap. 14, 23. Doch ſcheint man ſehr frühzeitig die beiden Täge vor Oſtern, an welchen Chriſtus gelitten hat, und im Grabe gelegen war, gefaſtet zu haben, da es ſehr natürlich war, daß die Chriſten, welche ſich der Auferſtehung ihres Erlöſers mit vielen Freuden an dem Oſterfeſt, dem älteſten unter allen chriſtlichen Fe-

ſten, zu erinnern pflegten, eben ſowohl des unmittelbar vorhergegangnen Leidens und Todes eingedenk ſeyn mußten, welches nicht ohne traurige Empfindungen geſchehen konnte. Um nun ſeine Betrübniß zu beweiſen, faſtete man, wie die Juden ohnehin in dergleichen Fällen zu thun pflegten. Wie lange dieſes Faſten zum Andenken des Leidens und Todes Chriſti gedauert habe, läßt ſich aus Mangel der Nachrichten nicht gewiß beſtimmen. Es iſt möglich, daß man die beiden Täge vor Oſtern, einen jeden einzeln, ohne Speiſe zugebracht, und zu Abend ein wenig gegeſſen; aber auch möglich, daß man beide Täge in einem fortgefaſtet habe, als welches auch, wie aus Apoſtg. 10, 30. wahrſcheinlich iſt, nicht ungewöhnlich war. In dem lezten Fall kamen ohngefähr 40 Stunden heraus, welche man auf folgende Art zählen kann. Man faſtete entweder von dem Morgen des Freytags, bis zur Mitternacht des Samſtags; oder, welches wahrſcheinlicher iſt, vom Mittag des Freytags an, wo Chriſtus gecreuzigt wurde, bis gegen Morgen der Nacht vom Samſtag zum Sonntag, als um welche Zeit Chriſtus auferſtanden war; wozu man unter andern auch dadurch veranlaßt worden ſeyn mag, daß Chriſtus ſeinen Jüngern vorausgeſagt hatte, ſie würden alsdann faſten, wenn der Bräutigam von ihnen genommen ſeyn würde, welches dann von dieſen beiden Tagen geſagt werden konnte. Ob nun gleich in dieſem Ausſpruch des Erlöſers eigentlich zu reden, keine beſtimmte Zeit angegeben war, indem er auch nach ſeiner Himmelfahrt abermals von ihnen genommen war: ſo war doch dieſes der Grund, welchen man zu den Zeiten Tertullians von dem zweytägigen Faſten vor Oſtern anzugeben pflegte. Denn dieſer ſagt mehrmalen (Bingham l. c. p. 179.), daß die Catholiſchen zu ſeiner Zeit geglaubt hätten, es wären nur die zwey Tage, in welchen der Bräutigam weggenommen war, in dem Evangelio als Faſttage beſtimmt, die übrigen Faſten aber der chriſtlichen Freyheit überlaſſen.

Inzwiſchen mögen doch manche, um ihre Andacht zu beweiſen, zum Andenken des Leidens Chriſti, auch wohl mehrere Tage gefaſtet haben. Euſebius hat uns eine Stelle aus dem Irenäus aufbehalten, (l. c. p. 180.) worinn derſelbe an den römiſchen Biſchof Victor folgendes ſchreibt: „Es iſt nicht blos Streit über den Tag, an welchem das Paſcha (nicht ſowohl Oſtern, als die Mahlzeit des Oſterlamms, welches die Chriſten damals noch zu eſſen pflegten, wovon in den Artickeln: **Oſterlamm**, **Oſterfeyer** oder **Paſcha**, das mehrere vorkommen muß) gehalten werden ſoll, ſondern auch über die Beſchaffenheit der Faſten: denn einige glauben, ſie müßten nur einen, andere ſie müßten zwey, und noch andere ſie müßten mehrere Tage faſten.“ Ob nun gleich Irenäus hier nicht ausdrücklich die Faſten vor Oſtern nennt: ſo iſt doch ſehr wahrſcheinlich, daß er dieſelben meyne: denn erſtlich verbindet er dieſe Faſten unmittelbar mit der Frage von dem Paſcha; und eben hierüber war Streit, ob man durch das Paſcha, oder den Genuß des Oſterlamms, die Faſten unterbrechen dürfte, als welches man in der orientaliſchen Kirche that. Zum andern muß Irenäus von einem Faſten reden, das damals allgemein angenommen war: denn es war kein Streit, ob man, ſondern blos, wann man faſten ſollte, und ob man die Faſten vor Oſtern unterbrechen dürfte. Nun aber iſt kein weiteres Faſten aus dieſen Zeiten bekannt, welches feſtgeſezt, beſtimmt und allgemein angenommen geweſen. Denn alle übrigen beſtimmten Faſten ſind, wie aus dem catholiſchen Artickel erhellt, ſpätern Urſprungs; wenigſtens läßt ſich kein Beweis führen, daß dergleichen damals ſchon üblich waren. Iſt dem nun alſo: ſo iſt aus der gedachten Stelle zu ſchlieſſen, daß die Zeit der Faſten vor Oſtern zu den Zeiten des Irenäus im 2. Jahrhundert noch nicht feſtgeſezt war, ſondern daß einige einen, andere zwey, noch andere aber mehrere Tage dazu anwendeten.

Auf die mitgetheilten Worte des Irenäus folgen unmittelbar folgende: „Einige meſſen ihren Tag auch ſo, daß ſie vierzig Stunden des Tages und der Nacht zuſammenrechnen.“ Hieraus haben viele beweiſen wollen, daß die Faſten vor Oſtern damals nur 40 Stunden gedauert hätten. Allein alsdann hätte Irenäus nicht von mehrern als zwey Tagen reden können. Hernach finden ſich auch Handſchriften, wo die Worte ſo abgetheilt ſind, daß folgender Sinn herauskommt: „Einige glauben, man müſſe einen, andere man müſſe zwey, noch andere man müſſe noch mehrere Tage faſten; einige aber vierzig, (nemlich nicht Stunden, ſondern Tage): ſie zählen aber den (einen jeden) Tag ſo, daß ſie die Stunden eines Tages und einer Nacht zuſammenrechnen.“ (oder Tag und Nacht, wie noch heutiges Tages in vielen Fällen gewöhnlich iſt, für einen Tag anſehen.) Und ſo hat auch Rufinus in ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung des Euſebius die Worte des Irenäus abgetheilt und verſtanden. Alsdann läßt ſich aus denſelben kein Beweis für die 40ſtündige Faſten führen; wohl aber, daß man damals ſchon 40 Tage gefaſtet habe, jedoch nicht allenthalben: denn Irenäus ſagt ausdrücklich, daß einige nur einen, andre zwey Tage, andre aber mehrere, gefaſtet hätten.

Es iſt daher wahrſcheinlich, daß es an verſchiednen Orten auch verſchieden gehalten worden, und daß man von Zeit zu Zeit mehrere Tage hinzugethan habe, anfänglich nur die Charwoche, in welcher in der Folge allenthalben das Faſten ſtrenger beobachtet wurde, nach und nach aber mehrere Wochen, bis endlich ungefähr 40 Tage herausgekommen ſind. Denn noch in dem fünften Jahrhundert war das 40tägige Faſten weder allenthalben üblich; noch zählte man da, wo es üblich wahr, dieſe Tage auf einerley Art; noch ſtimmte man in Anſehung der Speiſen überein, welche man zu Abend genießen ſollte. Der Geſchichtſchreiber Socrates erzehlt, (l. c. p. 183.) daß das Faſten vor Oſtern nicht allenthalben auf einerley Art beobachtet würde: zu Rom, ſagt er, würde die drey unmittelbar vor Oſtern hergehenden Wochen über, jedoch mit Ausnahme des Sabbaths (Samſtags) und des Sonntags gefaſtet. In Illyrien und Achaja (Griechenland) und zu Alexandrien faſte man 6 Wochen, und dieſes nenne man Quadrageſima. Andere fiengen 7 Wochen vor Oſtern an zu faſten, doch ſo, daß ſie im Ganzen genommen nur 3 Wochen faſteten, indem ſie viele Tage dazwiſchen wegliessen. Dieſes nennten ſie auch Quadrageſima, wobey er ſich wundert, warum man dieſen Namen, ungeachtet des Unterſchieds der Tage beybehalte. Er meldet, daß der eine dieſen, der andere einen andern Grund der Benennung angebe, führt aber keinen an, ob dieſes gleich vielleicht einiges Licht gegeben haben würde. Socrates begeht hier in Anſehung Roms einen gedoppelten Fehler: denn es iſt aus andern bewährten Schriftſtellern zu erweiſen, daß man damals ſchon in Rom die Faſten zu 40 Tagen gerechnet, und auch den Samſtag mit gefaſtet habe. Einige meynen, Socrates rede von den Gemeinen der Novatianer, welchen er ſehr geneigt war, und dergleи

chen es damals noch in Rom gab; nur dieſe erkenne er für rechtglaubig, und dieſe hätten auch nur 3 Wochen gefaſtet, ſo wie es damals in Rom üblich geweſen, als die Novatianiſche Spaltung entſtanden wäre. Dem ſey wie ihm wolle, ſo bleibt ſeine Nachricht, daß man die Faſten vor Oſtern nicht allenthalben gleich lange gehalten habe, doch gegründet; zumal da dieſes auch von andern Schriftſtellern beſtättigt wird. Sozomenus ſagt: „Die Quadrageſima, welche vor dem Oſterfeſt vorhergeht, und an welchen das Volk zu faſten pflegt, wird in Illyrien, in den Abendländern, in ganz Africa, in Egypten und in Paläſtina auf 6 Wochen gerechnet. Andere rechnen 7 Wochen, wie ſolches zu Conſtantinopel und in den umliegenden Ländern bis in Phönicien üblich iſt. Verſchiedne faſten aus dieſen 6 oder 7 Wochen nur 3; wenn man die Tage zuſammenrechnet; andre aber faſten die 3 unmittelbar vor Oſtern hergehenden Wochen; einige aber nur 2, wie die Montaniſten.“

Bey dieſem groſſen Unterſchied in der Zahl der Tage, die man doch immer mit dem Namen Quadrageſima belegte, läßt ſich nicht wohl ein anderer Grund angeben, als daß man urſprünglich an den meiſten Orten 40 Stunden gefaſtet, und dieſe Faſten mit dieſem Namen benennt, nachher aber denſelben beybehalten habe, ob man gleich eine längere Zeit dazu beſtimmt hat. Endlich iſt man bis auf 40 Tage gekommen, wovon aber die alten Schriftſteller nicht einerley Grund angeben. Einige berufen ſich auf das Faſten Moſis und Eliä; andere aber auf das Faſten Chriſti; und letzteres pflegen die heutigen Griechen auch noch als einen Grund anzuführen. Indeſſen waren es doch eigentlich nicht 40, ſondern nur 36 Tage, wie auch die Alten ſchon bemerkt haben; und weil 36 Tage ohngefähr den zehnten Theil des Jahrs ausmachen, ſo hatten ſie den frommen Einfall, daß ſie dadurch gleichſam das Jahr verzehnten, indem ſie vermittelſt dieſes Faſtens den zehnten Theil des Jahrs Gott widmeten. Denn wo man 7 Wochen faſtete, wie es noch jezo in den Morgenländern üblich iſt, da fieng man mit dem Montag nach Sexageſima an, und hörte mit dem Samſtag vor Oſtern auf, welches 48 Tage macht. Rechnet man nun hiervon die Sonntage und die Samſtage, den Charſamſtag ausgenommen, wie oben gemeldet worden, ab: ſo bleiben 36 Tage. In den Abendländern faſtete man zwar nur 6 Wochen, welches 42 Tage ausmacht. Zieht man aber nun hiervon die Sonntage ab, da man daſelbſt die Samſtage auch faſtete: ſo bleiben ebenfalls nur 36 Tage. Bey dieſer Zahl iſt es in den Morgenländern verblieben; in den Abendländern aber hat man noch 4 Tage aus der vorhergehenden ſiebenten Woche, von dem ſogenannten Aſchermittwoch an, hinzugethan, um die Zahl buchſtäblich voll zu machen. Wann dieſes geſchehen ſey, iſt unbekannt. Daß es weder Gregor der Große noch Gregor II. befohlen habe, iſt ſchon in dem catholiſchen Artickel erinnert worden. Und obgleich Gratian eine Homilie von dem erſtern anführt: ſo iſt auch daſelbſt ſchon bemerkt worden, daß hiervon nichts in der gedachten noch jezt vorhandnen Homilie befindlich ſey, welches auch die Correctoren jenem Canon des Gratians ebenfalls gleich beygefügt haben. Und wenn auch Gratian Recht hätte: ſo wäre doch aus ſeinen Worten nicht zu ſchlieſſen, daß Gregor der Groſſe dieſe 4 Tage zuerſt hinzugeſezt habe; ſondern ſie könnten bereits zu ſeinen Zeiten gewöhnlich geweſen ſeyn, und Gregor hätte dieſe Sache nur wiederholt von neuem eingeſchärft, und den Grund hiervon angegeben.

Verſchiedne Schriftſteller im 5. Jahrhundert geben die Quadrageſimalfaſten für eine apoſtoliſche Tradition aus. Allein ſie ſcheinen das Wort in einer weitläufigen Bedeutung zu nehmen, ſo wie ſie manchmal auch andere kirchliche Gebräuche, deren Urſprung ſie nicht wußten, eben deswegen für apoſtoliſche Satzungen erklärten. Hätten die Apoſtel hierüber etwas verordnet: ſo iſt nicht wohl zu begreifen, wie man bis ins 5. Jahrhundert über die Dauer dieſer Faſten ſo verſchiedentlich hätte denken können. Daher auch ſelbſt Caſſianus der Meinung iſt, die Quadrageſima ſey keine apoſtoliſche Anſtalt, weil man urſprünglich nicht ſo viel Tage (er zählt 36) gefaſtet hätte: ſondern er ſagt ausdrücklich, es hätte allen Geiſtlichen (univerſis ſacerdotibus) ſo gefallen, dieſe Zahl zu verordnen, damit das Volk das Jahr Gott verzehnten ſollte. (l. c. p. 187.)

Anfänglich waren dieſe Faſten, wie mehrere, der Freyheit eines jeden überlaſſen, und man pflegte nur das Volk dazu zu ermahnen, wie aus den Stellen erhellt, welche Bingham (l. c. p. 202 u. f.) aus dem Chryſoſtomus und andern Kirchenvätern anführt. Nachher verordneten die Concilien die Beobachtung derſelben unter der Strafe der Cenſur, wovon ſich das erſte Beyſpiel in dem 4. Orleanſiſchen vom Jahr 541. befindet. Denn obgleich in den apoſtoliſchen Canonen ſich auch ſchon eine Verordnung deswegen findet, ſo gehört der davon handelnde Canon doch unter diejenigen, welche für unächt gehalten werden. In dem 5. Canon des erſten Nicäniſchen Concilii wird zwar der Quadrageſima gedacht; jedoch nur im Vorbeygehen, und ohne eine Verordnung über deren Beobachtung, wie auch ohne Beſtimmung ihrer Dauer. Man faſtete aber einen jeden Tag bis zum Abend, wo man jedoch nur eine ſchlechte Mahlzeit genoß, auch wohl das Geld, das man durch die Mittagsmahlzeit erſparte, den Armen gab, auch andere Bußübungen vornahm; wozu dann die ſogenannten Büßenden beſonders verpflichtet waren, welche ſich dadurch deſto würdiger machen ſollten, die Abſolution auf das Oſterfeſt zu erhalten. Eben ſo mußten ſich die Catechumenen zu der bevorſtehenden Taufe während dieſer Zeit durch Faſten und andre gute Werke vorbereiten. Auch waren während der Quadrageſimalfaſten alle körperliche Strafen durch Geſetze chriſtlicher Kaiſer, alle Schau- und andere öffentliche Spiele, alle Luſtbarkeiten, die Hochzeit- und Geburtstagsfeyerlichkeiten und dergleichen verboten. (l. c. p. 217. u. f.) Der Gottesdienſt wurde täglich gehalten, auch täglich gepredigt; auch wurde das Abendmahl häufig, vornemlich aber des Sonntags und des Samſtags ausgetheilt. Sogar waren die Feſte der Martyrer unterſagt, wenn dieſelben nicht etwa auf den Samstag oder Sonntag fielen. Vornemlich aber wurde die ganze Charwoche beſonders gefeyert, wovon unter dieſem Artickel nachzuſehen iſt.

Mit dieſer Faſten wird es in der griechiſchen Kirche heutiges Tages ſo gehalten: Sie wird auf den Sonntag Septuageſima verkündigt, daher derſelbe auch der Sonntag der Verkündigung (ἡ κυριακὴ προσφωνήσιμος) heißt. Sie bitten dieſe Woche einander zu Gaſte, theilen Allmoſen aus, verſöhnen ſich mit ihren Feinden, und bitten ihren Beleidigern das Unrecht ab. Den folgenden Sonntag Sexageſima dürfen ſie das leztemal Fleiſch eſſen, (daher heißt er ἡ κυριακὴ τῆς ἀπό-

κρεας) denn den Montag darauf geht die Faſten an, worinn man ſich des Fleiſches enthält, jedoch noch Eyer, Käſe, Butter und Milchſpeiſe bis auf den Sonntag Quinquageſima genießt, womit dieſes aber auch aufhört; daher dieſer Sonntag der Käſeſonntag (ἡ κυριακὴ Τυρινὴ oder Τυροφάγος) genennt wird. Von dar dürfen ſie bis auf Oſtern nur Brod, Salz, Honig, Hülſenfrüchte, Weintrauben, Feigen, gedörrtes Obſt und Gartenfrüchte oder Gemüße eſſen; außer die Samſtage und Sonntage, wo ſie des Tages nicht nur zweymal eſſen, ſondern auch Oehl und Wein genießen dürfen, welche ihnen ſonſt in der Faſten verboten ſind. Auch iſt das Feſt der Verkündigung Mariä kein Faſttag, und an dieſem dürfen ſie, ſo wie am Palmſonntag auch Fiſche eſſen, welche ſonſt auch unterſagt ſind. Sie bleiben einen jeden Tag bis um 2 Uhr des Nachmittags ganz nüchtern, und nehmen auch alsdann nur ein wenig Faſtenſpeiſe zu ſich. In der Charwoche iſt die Enthaltung noch gröſſer, indem ſie inſonderheit des Donnerſtags, Freytags und Samſtags ganz nüchtern bleiben, die ganze Zeit über in der Kirche bey dem Gottesdienſte zubringen, und bey zuſtoſſender Schwachheit nichts als ein wenig Brod und Waſſer zu ſich nehmen. (Heineccius l. c. p. 394.)

Die zweyte groſſe Faſten iſt die Weihnachtsfaſten welche ſich vom 15 Nov. bis zum 24 Dec. erſtreckt; jedoch immer mit Ausnahme der Sonntage und Samſtage, wie allenthalben, an welchen doch auch kein Fleiſch genoſſen wird, erſtreckt. Die Griechen führen ſie von der vierzigtägigen Faſten Moſis bey der Geſetzgebung, woraus ſie ſchließen, daß der Geſetzgeber des neuen Bundes mit einer ähnlichen Vorbereitung empfangen werden müſſe. Man enthält ſich zwar während denſelben von Fleiſch, Eyern und Milchwerk, aber Fiſche, Oehl und Wein ſind erlaubt zu genießen, auch darf man zweymal des Tages eſſen.

Die dritte Faſten zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, (der Gottesgebährerin) fängt an mit dem erſten Auguſt und geht bis zum 15, auf welchen das Feſt der Himmelfahrt Mariä fällt. Sie wird ſtrenger als die vorhergehende gehalten, denn es ſind Fiſche, Oehl und Wein verboten. An dem dazwiſchen fallenden Feſt der Verklärung Chriſti ſind dieſe Dinge jedoch erlaubt; auch darf man während dieſer ganzen Faſtenzeit des Tages zweymal ſpeiſen.

Die vierte iſt die Faſten der Apoſtel, welche anfängt den Montag auf den erſten Sonntag nach Pfingſten (nach griechiſcher und catholiſcher Benennung, denn bey den Proteſtanten hat dieſer Sonntag den Namen Trinitatis) ſie währet ſo viel Tage, als man von Oſtern bis auf den 2 May zählt, und iſt daher bald länger bald kürzer, je nachdem die Oſtern fallen. Die Griechen behaupten, daß die Apoſtel, ehe ſie in die Welt ausgegangen, ein Faſten gehalten, wobey ſie ſich auf Apoſtelg 13, 3. berufen, und davon ſind dieſe Faſten das Andenken. Sie werden auf eben die Art gehalten als die Weihnachtsfaſten.

Außer dieſen haben ſie noch einige kleine Faſten als Vorbereitungen zu Feſten. Dieſe ſind nach dem Heineccius, (l. c. p. 392.) die Faſten vor dem Feſt der Erſcheinung den 5 Jan. vor Pfingſten, den Montag vorher; vor der Verklärung Chriſti den 5 Aug. vor Johannis Enthauptung den 28 Aug. vor Creutzerfindung den 14 September.

Zuweilen werden auch von den Biſchöffen und Metropoliten auſſerordentliche Faſten für ihre Diöceſen ausgeſchrieben, wenn etwa das Land mit Hunger, Krieg, Peſt, groſſer Dürre oder überflüſſigem Regen heimgeſucht wird.

Die meiſten Griechen glauben, daß niemand, auch nicht einmal ein Patriarch von den Faſten diſpenſiren könne, und daß es beſſer ſey einen Menſchen ſterben zu laſſen, als ihm durch den Genuß einer verbotenen Speiſe wieder zur Geſundheit zu verhelfen. Die Klügern aber halten dafür, daß in Nothfällen dergleichen ſtatt haben könne, wie dann die Beichtväter wirklich zuweilen diſpenſiren.

Dieſes ſind die Faſten in der ſogenannten orthodoxen griechiſchen Kirche, wie ſie ſich ſelbſt nennt, und welche auch gemeiniglich die griechiſche Kirche ſchlechtweg genennt wird, zu welcher auch die ruſſiſche gehört. Was die übrigen morgenländiſchen chriſtlichen Partheyen betrift, welche ſich von der griechiſchen Kirche getrennt haben, und welche aus Neſtorianern und Monophyſiten (oder Eutychianern) beſtehen, zu welchen leztern vornemlich die Jacobiten, Copten, Aethiopier oder Abyſſinier und die Armenier gehören, ſo ſehe man von ihnen den vorhergehenden catholiſchen Artickel, wie auch die von ihnen eigen handelnde Artickel. Die Maroniten haben, ob ſie gleich mit der catholiſchen Kirche vereinigt ſind, eben die Faſten wie die Griechen. Doch halten ſie dieſelben noch ſtrenger. An den vier groſſen Faſten eſſen ſie des Tages nur einmal, um fünf Uhr des Abends, und zwar blos in Waſſer geſottenes Gemüße und Kräuter, (la Croix von der Maronitiſchen Kirche bey Ricauts Beſchreibung der griechiſchen und Armeniſchen Kirche.) Von den Armeniern meldet der eben angeführte Ricaut, daß diejenigen, welche in Armenien ſelbſt wohnen die 40 tägige Faſten vor Oſtern ſehr ſtrenge halten, und ſonderlich im Anfang und zu Ende derſelben oft drey oder vier Tage lang ganz ohne Speiſen bleiben; die übrigen Tage aber um 3 Uhr des Nachmittags eſſen. Von Oſtern bis auf Himmelfahrt genießen ſie Fleiſch, ohne einen einzigen Faſttag zu beobachten, welches ſie auch in der Woche nach dem Feſt der Erſcheinung thun; die übrige Zeit des Jahrs aber faſten ſie die Mittwoche und Freytage. Ferner hätten ſie noch eine Menge von Faſten, deren mehrere 9 Tage, andere aber 15 und noch andere 7 währten, welche der Verfaſſer auch, jedoch ziemlich verwirrt, anführt, wie er dann ſelbſt geſteht, daß in der armeniſchen Kirche das ganze Jahr mit Faſttagen unterbrochen, die Zeit aber dermaßen verwirrt und unordentlich ſey, daß wenig Perſonen ſich daraus finden könnten: daher auch der Prieſter vornehmſte Wiſſenſchaft und Arbeit darinn beſtehe, daß ſie die Feſt- und Faſttage bemerkten, und dieſelben Sonntags dem Volk verkündigten. Auch meldet er, daß ein armeniſcher Patriarch von Jeruſalem ſich gerühmt habe, ihre Religion übertreffe alle andere an Heiligkeit, indem die Armenier während der Faſten ſich nicht nur des Fleiſches und der Fiſche, ſondern auch der Erbſen und Bohnen enthielten, welche doch ſogar die Griechen zu genießen pflegten. (I)

Faſten, (proteſtantiſch) es kommt hiebey auf zwey Stücke an. Erſtlich iſt die Frage, was man unter Faſten zu verſtehen habe, und zweytens was man demſelben für eine Moralität zuſchreiben müſſe. In Anſehung des erſten Punkts verſteht man in der proteſtantiſchen Kirche durch daſſelbe eine Enthaltung nicht von einigen Arten der Speiſe und auch des Tranks, ſondern von allem Gebrauch und zwar vornemlich der Speiſen auf einige Zeit und zwar als ein Beförde-

rungs- oder Erweckungsmittel der Andacht. Wenn ſowohl im alten als neuen Teſtament von Faſten geredet wird, und wir ſelbſt das Faſten Chriſti in Erwägung ziehen, ſo iſt da immer von einer ſolchen gänzlichen Enthaltung die Rede. Ueberdem macht die heilige Schrift keinen Unterſchied der Speiſe, die Erde iſt des Herrn und was darinnen iſt, ſagt Paulus 1 Cor. 10, 26. 28. Keine Speiſe ſey dem Menſchen gemein und verboten, und überhaupt beſtehe das Reich Gottes nicht im Eſſen und Trinken, Röm. 14, 14. 17. Alle Creatur Gottes ſey gut und nichts verwerflich das mit Dankſagung empfangen werde, denn es werde geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet: er rechnet es aber zu den Zeichen des Abfalls vom Glauben, wenn man gebiete die Speiſe zu meiden, die Gott geboten habe, 1 Tim. 4, 3. 4. Im alten Teſtament war zwar ein Unterſchied der Speiſen, welcher aber nicht bey dem Faſten beobachtet wurde, denn hier nahm man gar keine Speiſe, ſondern zu den eignen in Partikulargeſetzen der Juden gehörten, welche in den Umſtänden der Zeit und Nation ihren Grund hatten, (ſ. Speiſegeſetze der Juden) welche im neuen Teſtament völlig aufgehoben ſind. Wir wollen nicht ſagen, daß es in manchen Fällen und für manche Menſchen nicht gut und nützlich ſey, ſich gewiſſer Speiſen ganz oder auf einige Zeit zu enthalten, und überhaupt allen übermäßigen Gebrauch zu ändern. Dies gehört aber zur Mäßigkeit und iſt ſtete Pflicht des Chriſtenthums. Es können manche Arten der Nahrungsmittel einen Menſchen nach ſeiner körperlichen Beſchaffenheit immer oder doch zu gewiſſen Zeiten ſchädlich werden, oder ſie ſchicken ſich für ſeine Vermögensumſtände nicht, oder können ſelbſt in die Gemüthsbeſchaffenheit einen ſchlimmern Einfluß haben u. ſ. w. Das alles aber iſt kein wirkliches Faſten, ſondern unter demſelben verſteht die Bibel immer eine gänzliche Enthaltung aller Nahrungsmittel ſo wohl der Fiſche u. ſ. w. als des Fleiſches und was vom Fleiſch kommt. Nach und nach iſt es freylich in der Kirche aufgekommen, die Enthaltung von nahrhaften Speiſen zu einem Faſten zu machen, wobey man aber doch Mittel genug gefunden hat, die ſogenannten Faſtenſpeiſen ſo einzurichten, daß der Leib und ſelbſt der gute Geſchmack nichts dabey verlohren hat.

Was aber die Moralität des Faſtens betrift, ſo iſt vielleicht auf beyden Seiten gefehlt, daß man zu viel oder zu wenig daraus gemacht hat. Zu viel hat man daraus gemacht wenn man geglaubt, daß es an ſich ſelbſt eine Gott gefällige Religionshandlung ſey, oder man durch dieſelbe Gott angenehmer werden, ja wohl gar einen Theil ſeiner Sünden abbüßen könne. Es kann dadurch vielmehr wirkliche Verſündigung geſchehen. Man verachtet oder ſchätzt die Wohlthaten Gottes, die er uns gegeben hat, geringer; glaubt, daß Gott an einem abgemergelten Körper ein Vergnügen finden und deßhalb dem Menſchen vorzüglich Wohlthaten erweiſen werde; hat den irrigen Wahn als wenn darinn beſondere und vorzüglichere Bewegungsgründe und Kräfte zur Tugend und zur Heiligkeit enthalten wären, wenn man den in die Natur von Gott ſelbſt gelegten und zu unſerer Erhaltung nöthigen Trieb zum Eſſen und zum Trinken unterdrückte, und dagegen ſolchen den Abend deſto mehr befriedigte; oft iſt ſogar der Geſundheit und der ganzen Conſtitution eines Menſchen das Faſten ſchädlich und wird dadurch Verſündigung, oft hält ſich der Menſch durch die des Abends zu ſich genommene Speiſen und Trank ſo ſehr ſchadlos, daß er ſeinen Magen überladet und ſeine Geſundheit um deſto mehr zerſtöhret, und es iſt bey den mehrſten die ganze Andacht nichts als dieſes Faſten, und ihnen um nichts weniger als die gute und heilige Beſchäftigung der Seele mit Gott zu thun, daher man denn wenig oder gar keine moraliſche Wirkungen davon unter den Menſchen antrift. Daß aber durch ſelbſt gemachte Plagen und Kaſteyungen ein Menſch ſeine Sünden nicht wegnehmen oder abbüßen könne, davon ſiehe Buße. Im alten Teſtament finden wir nur einen einzigen von Gott ſelbſt befohlenen Faſttag, und das war der groſſe Verſöhnungstag der Juden, 3 Moſ. 23, 27. Dieſe jüdiſchen Anordnungen aber haben in dem neuen Teſtament keine weitere Verbindlichkeiten; und wenn anderwärts vom Faſten geredet wird, ſo wird es mit andern Zeichen der ſtarken Traurigkeit verbunden, mit Weinen und Klagen und mit einer wirklichen Herzensbuße, einem Zerreiſſen der Herzen und Bekehren zu Gott, Joel 2, 12. 13. Das Faſten an ſich aber iſt ihm ſo wenig ein Dienſt, daß es Jeſ. 58, 5 — 7. heißt: Sollte das ein Faſten ſeyn, das Gott erwählen ſoll, daß ein Menſch ſeinem Leib des Tags übel thue oder ſeinen Kopf hänge wie ein Schilf? Nein, laß ledig welche du beſchwereſt, reiß weg allerley Laſt, brich dem Hungrigen dein Brod, und die ſo im Elend ſind führe ins Haus, um ſie zu laben. Der hohe Werth den man fälſchlich dem Faſten in der chriſtlichen Kirche zugeſchrieben hat, iſt in der morgenländiſchen und platoniſchen Philoſophie gegründet, nach welchen die Materie und alſo der Leib des Menſchen für den Siz alles Uebels gehalten wird, daher man es als das vornehmſte Tugendmittel angeſehen hatte den Leib zu zähmen und kaſteyen, und dadurch die Seele in eine gröſſere Freyheit zu ſezen. Durch die Lehrer der ältern Kirche welche dieſer Philoſophie ergeben waren, ſchlich ſich denn dieſes wie andere dergleichen Uebungsmittel in die Kirche ein.

Inzwiſchen kann man das Faſten, wenn es auf die rechte Art gebraucht wird, immer als äußeres ſchickliches Mittel oder auch Zeichen der Andacht anſehen, und der ſeelige Luther ſagte daher: daß faſten und leiblich ſich bereiten bey dem heiligen Abendmahl eine feine äuſſerliche Zucht ſey. Es war doch einmal im alten Teſtament von Gott ſelbſt bey dem groſſen Verſöhnungstag angeordnet, und wird unter andern äuſſern Zeichen der wahren und innern Buße zu Gott angeführt. Zur Zeit Chriſti war das Faſten in der jüdiſchen Kirche gewöhnlich, und beſonders ſuchten die Phariſäer es hierinn andern vorzuthun. Chriſtus verwarf und beſtrafte zwar die Werkheiligkeit und Heucheley der Phariſäer, doch verbot er das Faſten nicht. Er redete vielmehr von demſelben, wenn es mit wahrer Andacht des Herzens verbunden war, rühmlich. Matth. 17, 20. 21. ſagt er bey der Gelegenheit, da die Jünger aus Mangel eines hinreichenden Glaubens einen Beſeſſenen nicht heilen konnten; dieſe Art fährt nicht aus, dann durch Faſten und Beten, und Matth. 6, 17. wenn du faſteſt, ſo ſalbe dein Haupt und waſche dein Angeſicht. Indeſſen hat er kein Gebot darüber für die Chriſten gegeben. In der erſten Kirche, welche zuerſt und zunächſt aus ehemaligen Juden geſendet waren, war das Faſten gewöhnlich, und die Apoſtel folgten hierinn dem Erlöſer, daß ſie es nicht zur Pflicht und nothwendigen Religionshandlung machten, aber doch auch nicht verboten. Paulus ſagt, 1 Cor. 7, 5. von den Eheleuten: Entziehe ſich nicht eins dem andern, es ſey denn aus beyder Bewilligung, daß ihr zum Faſten und Beten Muſe habt, und 2 Cor.

6, 4. 5. In allen Dingen laſſet uns beweiſen als die Diener Gottes — — im Wachen, im Faſten, in Keuſchheit u. ſ. w. Die Apoſtel faſteten auch ſelbſt, Apoſt. Geſch. 13, 3. 14, 23.

Dies iſt denn auch in der proteſtantiſchen Kirche die Regel: Wir ſagen das Faſten ſey keine Nothwendigkeit, und es ſtehe in eines jeden Freyheit ſich einen oder den andern Faſttag zu wählen oder nicht, oder, wo er es gut findet, zuweilen einen Faſttag zu halten. An ſich und für ſich ſelbſt iſt es keine Religionshandlung, und ein Menſch wird dadurch nicht beſſer noch ſchlimmer, und Gott nicht mehr noch weniger gefällig. Es kann aber die Handlung böſe und ſündlich, doch auch gut und löblich werden. Sündlich wird ſie und unrecht, wenn der Menſch durch dieſe an ſich indifferente Handlung eine wirkliche Pflicht unterläßt, oder auf dieſelbe ſchon an ſich bauen, und daraus ein Verdienſt machen will, oder wohl gar in der wirklichen Andacht des Herzens gehindert wird. Wer durch dieſe Enthaltung von den Nahrungsmitteln ſeinem Körper und ſeiner Geſundheit ſchaden würde; wer ſich etwan einbildete durch dergleichen ſelbſt gewählte Plagen, und ſich ſelbſt aufgelegte Laſten ſeine Sünden abzubüßen, und gut zu machen, oder wer auch bey den natürlichen Empfindungen des Hungers, denen er bey dem Faſten ausgeſetzt werden könnte, deſto weniger ſein Gemüth und ſeine Gedanken zuſammenfaſſen, und ſich mit Gott und göttlichen Wahrheiten beſchäftigen könnte, dem iſt das Faſten Sünde. Es iſt hiemit eben wie mit andern äuſſerlichen Zeichen der Andacht, welche da ſeyn können, wenn es gleich an der innern Andacht fehlt, und auch fehlen können, wenn gleich die innere Andacht und Beſchäftigung der Seele mit Gott wirklich da iſt. Z. E. Thränen, die bey einem Bußfertigen ſeyn aber auch nicht ſeyn können. ſ. Buße.)

Doch kann das Faſten auch eine ganz löbliche und gute Handlung werden, wenn man dadurch anzeigen will, daß man aller Wohlthaten und Gaben Gottes unwürdig ſey; wenn man dadurch zum Gebet geſchickter und tüchtiger wird, wenn man merkt, daß man zu Betrachtungen göttlicher Wahrheiten und Selbſtprüfung mehr aufgelegt iſt; und auch andern dadurch ſeine wahre Reue an den Tag legen will, und man es an ſich nicht für einen wahren Theil des eigentlichen Gottesdienſtes hält. Dies iſt die Urſache, daß man in den theologiſchen Moralen das Faſten noch unter den aſcetiſchen Mitteln abzuhandeln pflegt. Uebrigens lehrt die proteſtantiſche Kirche, daß die Kirche keine Macht habe, Dinge, die Chriſtus und ſeine Apoſtel nicht geboten haben, ſondern gleichgültig ſind, den Menſchen als nothwendige Geſetze aufzubürden. (ſ. Kirche.)

Die vierzig Tage vor Oſtern oder vielmehr vor dem Sterbetag Chriſti werden die Faſtenzeit oder Faſten genennt. Das Merkwürdigſte der Faſtenzeit in der proteſtantiſchen Kirche iſt: daß beſonders in dieſen Tagen die Leidens- und Sterbensgeſchichte Chriſti den Gemeinden vorgeleſen und erkläret, und der ganze Zweck des Verſöhnungstodes eingeſchärft, das Gemüth der Menſchen aber beſonders zum Nachdenken über die Urſachen dieſer Verſöhnungsanſtalten und über ſeine Sünden aufmerkſam gemacht, und zur wahren Buße und glaubigen Zueignung des Verdienſtes Chriſti erweckt und ermuntert wird. Es werden in dieſer Abſicht daher freudige und fröhliche Solennitäten, Copulationen, Muſik und Tänze und was zu Luſtbarkeiten gehört, an vielen evangeliſchen Orten eingeſtellt und unterſagt, ja an manchen Orten wird ſelbſt die Kirchenmuſik unterlaſſen und man läßt die Orgel ruhen: und hält nur am Charfreytage eine Trauermuſik und auf Oſtern geht der Gebrauch der Orgel u. ſ. w. wieder an. Doch iſt dies weder allgemeine Gewohnheit noch Geſetz, ſondern ein äuſſeres Decorum, das eben ſo und noch mehr ſchicklich iſt, als man bey blos menſchlichen Vorfällen und Handlungen z. E. bey Sterbefällen der Groſſen u. ſ. w. dergleichen beobachtet. Ueberhaupt hat auch bey der Religion und Gottesdienſt immer ein gewiſſes Cerimoniell ſtatt, und ſo lange Menſchen das ſind, was ſie ſind, nemlich Vernunftſinnliche Geſchöpfe, iſt es auch gut und anſtändig, die Sinne und das Sinnliche zu Beförderungsmitteln einer guten Andacht zu gebrauchen, wenn nur dabey die nöthigen Regeln beobachtet werden, welche bereits unter Ceremonien angeführt ſind. (20)

Faſtenbecker. Dieſer Becker, den man nur in den Ländern an der Oſtſee antrift, unterſcheidet ſich dadurch von den Weiß- und Losbeckern, daß er nur derbes oder Hausbackenbrodt, und Faſtenbrezeln backt. (19)

Faſtenblume, heißt man an einigen Orten die Schlüſſelblume, (*Primula veris* L.) (9)

Faſtenbrezeln. Sie werden blos aus einem Semmelteige bereitet, der aber ſehr veſt mit ungewärmtem Mehl geknetet wird, und nicht gären muß. Nachdem ſie vor dem Ofen in heiſſes Waſſer geworfen worden, werden ſie, wenn ſie oben ſchwimmen, wieder herausgenommen, und in einen ſehr heiſſen Ofen geſchoben. (19)

Faſtenſpeiſen, (catholiſch) ſind alle diejenigen, die weder Fleiſch ſind, noch vom Fleiſche herkommen, als Käſe, Butter, Eyer, Milch, u. dgl. von den an den Faſttagen erlaubten und verbothenen Speiſen. ſ. den Art. Enthaltung. (11)

Faſtenzeit, ſ. Faſten.

Faſti. So hies man in dem alten Rom gewiſſe marmorne Tafeln, auf denen theils die Namen der Conſuls und Dictatoren, und derer, die einen Triumph erhalten hatten, theils aber auch die Feſte, Dies faſti und nefaſti u. a. m. aufgezeichnet waren. (ſ. den Art. Dies (Röm. u. Griech. Antiq.) Erſtere hieſſen die Gröſſeren, Faſti majores; letztere die Kleineren, Faſti minores; und dieſe waren eigentlich der Calender der Römer. Die Wortableitung dieſer Faſtorum ſuchen die meiſten darin, weil in dem römiſchen Calender die Beſtimmung der Dierum Faſtorum der Hauptgegenſtand geweſen. Andere leiten dies Wort, aber mit vorzüglicher Rückſicht auf die Faſtos majores, von den Faſcibus her, welche eins der vornehmſten Kenn- und Ehrenzeichen der höchſten Obrigkeit zu Rom waren.

Unter dem Romulus wußte man noch nichts von Faſtis, indem dieſer mehr kriegeriſche, als auf Religion und Wiſſenſchaft ſehende König ſich weder um die Anordnung der Feſttäge noch die Berichtigung der Zeitrechnung bekümmerte. (ſ. Calender der Römer) Dies änderte ſich unter dem Numa, einem ſehr einſichtigen und mit den Kenntniſſen der damals erleuchteſten Völker ſehr bekannten Fürſten. Er gab dem römiſchen Jahr eine andere Geſtalt, und beſtimmte Feyertage, Feſte und Werkeltage. Dieſe von ihm angeordnete Dies faſti und Nefaſti gaben die erſte Grundlage zu den Faſtis. Man machte nemlich ein Verzeichnis aller Monate des Jahrs vom Jänner bis auf den December, und aller Tage eines jeden Monats, nebſt den jedem Tage vom Numa beygelegten Eigenſchaften: und dies Verzeichnis ward von der vorzüglichſten Eigenſchaft der Tage, da man nemlich vor Gericht han-

deln konnte, Fasti genannt. Ausserdem befand sich in diesem Verzeichnisse die Eintheilung der Tage in Festos, Intercisos, Comitiales, Praliares, Faustos, Atros u. s. w. (s. Dies) Diese ganze Eintheilung der Tage ward bey den Römern als ein Religionspunct angesehen; und daher befand sich dies ganze römische Calenderwesen unter der Aufsicht und den Händen des Collegii Pontificum, besonders des Pontifex maximus, welcher das damals noch nicht genug bestimmte Jahr durch Weglassung oder Hinzusetzung der Schalttage verkürzen oder verlängern und dadurch den Candidaten des Consulats und den Pachtern des Staats Vortheile, oder Schaden verursachen, die Fastos und Nefastos Dies nach ihrem Belieben ansetzen konnten, überhaupt aber ihr Verfahren dabey sehr geheim hielten, und dem Volke nur jedesmal das, was es wissen sollte, durch Ausrufer bekannt machten. Da sie also die Bestimmung der Dierum Fastorum, Nefastorum u. a. m. in ihrer Gewalt hatten, so konnten sie die Behandlung der Staats- und Privatgeschäfte nach ihrem Gutdünken und nach dem Willen der Patrizier, — die Pontifices waren aber ebenfalls Patrizier — aufschieben und also dadurch öfters den Sachen eine ihnen beliebige Wendung geben. Diese Fasti erhielten aber auch zugleicher Zeit unter den Händen der Priester eine grössere Ausdehnung in Ansehung ihres Inhalts. Da sie anfangs nur ein bloser Calender waren, so wurden sie nach und nach zugleich auch das Verzeichnis aller in dem Römischen Staate vorgefallenen merkwürdigen Veränderungen, Begebenheiten und Anordnungen, mit einem Wort, diese Fasti wurden zugleich die Jahrbücher des Staats, worinnen die entstandenen Kriege, gewonnenen, oder verlohrnen Schlachten, Triumphe und andere verdienstvollen Männern zuerkannte Ehrenbezeugungen, Einweihungen neuerrichteter Tempel, Anordnungen neuer Festtage, kurz, alle Religions- und Staatsbegebenheiten und merkwürdige Vorfälle von den Priestern aufgezeichnet wurden. Und so wurden diese Fasti die ächtesten Quellen der alten römischen Geschichte. Aber auch in dieser Absicht waren die Priester in dem ausschliessenden Besitz der Kenntniß dieser Jahrbücher, und andere Geschichtschreiber konnten nicht aus diesen Quellen schöpfen. Dies sehen wir aus der Klage des Volks Tribuns beym Livius B. 4, 3. wo er sagt: Si non ad fastos, non ad commentarios Pontificum admittimus, ne ea quidem scimus, quæ omnes etiam peregrini sciunt: wo sie beides als Calender, und als Annalen betrachtet werden. Dies dauerte bis ins Jahr d. St. 450. da unter dem Consulate des Publius Sulpicius Averrio und des Publius Sempronius Sophus, Cajus Flavius, des Pontifex maximus Appius Cäcus, Schreiben den Theil der Fasten, der die Bestimmung der Tage in Ansehung ihrer Eigenschaften enthielt, abschrieb und dem Volke zum grossen Verdruß der Patrizier und der Priester bekannt machte: Worauf denn in der Folge dieser Theil der Fastorum, zu jedermanns Nachricht, in Marmor gehauen und öffentlich im Capitol aufgestellt wurde. Livius erzehlt uns diese merkwürdige Begebenheit B. 9, 46. folgendermassen: Eodem anno Cn. Flavius, Cn. Filius. Scriba, patre libertino humili fortuna ortus, ceterum callidus vir & facundus, ædilis curulis fuit. Civile jus repositum in penetralibus pontificum evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, vt. quando lege agi posset, sciretur. Die Fasti wurden, wie schon ist gemeldet worden, in die grösseren und in die kleinern eingetheilt. Zu den grössern gehören erstlich die Fasti consulares, in welchen, der Zeitfolge nach, die Namen der Consuls, und Dictatoren bey jedem Jahre aufgezeichnet waren, wie auch, die Kriege der Römer, ihre Siege, Staatsveränderungen, öffentliche, vom Staat angeordnete Feyerlichkeiten und Spiele. Von den Fastis Consularibus, die wir heutzutage noch haben, und deren Verfasser unter dem Kaiser Constantius, des Constantins Sohne, aller Wahrscheinlichkeit nach, gelebt hat, handelt ein besondrer Artickel. Vor das andere gehören zu den Fastis majoribus die Fasti triumphales, in welchen die den römischen Feldherrn vom Senate zuerkannten Triumphe, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags aufgezeichnet und den Consularischen beygefügt sind. Im eilften Bande des Grävianischen Thesaurus werden davon Proben vorgelegt. Die Fasti minores hiessen auch Calendares, weil sie von einem Monate zum andern, a Calendis ad Calendas, das ganze Jahr hindurch die Feste, dies fastos & nefastos, Göttermale, Spiele, eingeschalteten und andere merkwürdigen Tage anzeigten und also Bücher waren, in denen, wie Festus sagt, dierum totius anni continebatur computatio. Die Minores Fasti wurden wieder eingetheilt in urbanos und rusticos, erstere, die im vorzüglichen Verstande Calendares hiessen, wurden gegen das Ende des freyen römischen Staats, noch mehr aber unter den Kaisern, durch die niederträchtigsten Schmeicheleyen verunstaltet. Schon Cicero tadelt deswegen den Antoninus Phil. 2, 34. wo er sagt, in fastis ad Lupercalia adscribi jussit: Cajo Cæsari, Dictatori perpetuo M. Antoninum consulem populi jussu regnum detulisse. Er machte sich aber des nemlichen Tadels in Absicht seines Helden, des Brutus schuldig Epist. ad Brutum 14. Ausserdem sind etwan in diesen Fastis folgende Schmeicheleyen: hoc die Cæsar Pontifex maximus factus est: hoc die Cæsar Alexandriam recepit: hoc die Cæsar Hispalim vicit u. s. w. Doch würden solche mit Schmeicheleyen angefüllte Calender, wenn sie bis auf uns gekommen wären, in vieler Absicht für die Geschichte sehr nützlich seyn. Man hatte aber solche Fastos nicht nur in allen Städten, sondern auch in allen grossen Häusern, wo sie sonderlich in den Atriis anzutreffen waren. Eine Probe von Fastis urbanis giebt folgendes Stück von Fastis, die unter dem August in Marmor sollen seyn gehauen worden und auf dem Capitol zu sehen sind.

Ianuarius.	Februarius.	Martius.
AK. IAN. F.	HK. FEB. N.	DK. MAR. NP.
BF	AN	EF
CC	BN	FC
DC	CN	GC
E NON. F.	D NON.	HC
FF	EN	ANP
GC	FN	B. NON. F.
HC	GN	CF
A AGON.	HN	DC
BEN.	AN	EC
C. CAR. NP.	BN	FC
&c.	&c.	&c.

In diesen Bruchstücken eines römischen Calenders bezeichnen die vorstehenden Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H die Tage von einem Nundinum zum andern; K bedeutet so viel, als Kalendæ; F. als dies fastus; C als dies comitialis; N, als nefastus; NP, als ne-

fastus parte priore; EN, als endotercisus u. s. w. s. Calender der Römer und Dies.

Die Rustici Fasti waren ein Verzeichniß der Feste, der Wochenmärkte und anderer nöthigen Tage, nach denen man sich auf dem Lande zu richten hatte, wo zugleich auch der Sonnenlauf nach den himmlischen Zeichen, Tag- und Nachtlängen, die Zeiten des Auf- und Untergangs der bekanntesten Gestirne u. a. d. m. angemerkt waren. Die Feste der Landleute waren aber von denen in der Stadt unterschieden, und wegen der Arbeit weniger. Dies war also auch ein Unterschied im Landkalender.

Man siehet aus der bisher gegebenen Beschreibung der Fastorum, warum die Lateiner nun auch den Ausdruck Fasti in einem bald engern, bald weitläuftigeren Verstand genommen haben. So bezeichnen sie z. B. dadurch eine vollständige nach den Tagen und Jahren geordnete Geschichte, weswegen Servius sagt: Fasti sunt annales dierum & rerum indices. Bald verstehen sie darunter, das, was die Griechen unter ihren σανιδες, oder eine Eintheilung des Jahrs nach dem Laufe der Sonne und der Planeten, nebst den Festen. So nennt Ovid sein Werk Fasti, worinnen er die Ursachen der Feste aus der Geschichte und der Fabel anzeigt, zugleich den Auf- und Untergang der Gestirne bemerkt, und alles dies mit den Blumen der Dichtkunst ausschmückt. (21)

Fasti consulares. Diese Verzeichnisse von den Regierungsfolgen der römischen Consule sind die Grundlage der römischen Zeitrechnung. Die Römer hatten nemlich eine doppelte Art ihre Jahre zu benennen; einmal nach der Zahl der Jahre, die von der Erbauung der Stadt Rom verflossen waren, und hernach, nach den Namen der Consule, die in einem Jahre regiert haben. Vermuthlich hat die Eitelkeit diese leztere eingeführt. Sie ist aber vielen Beschwerlichkeiten unterworfen; denn einmal wurde ein mehr als menschliches Gedächtniß erfordert, die Namen der Consuln nach den Jahren zu benennen. Hernach ist die Verwirrung auch in anderer Absicht unvermeidlich. Das Jahr wurde nach denen Consuln benennt, die in dem Anfange des Jahres die Regierung hatten, nicht aber nach denen, die entweder nach dem Tode, oder der Abdankung der leztern, das übrige Jahr hindurch regierten, welche Consules suffecti genennt wurden. Nun konnte es geschehen, daß der Consul suffectus mehrere Thaten verrichtete, und daß sein Name häufiger in der Geschichte vorkam, als der Name des ersten. Wenn nun aus den Geschichtbüchern die Namen der Consuln herausgezogen werden sollten, so war nichts leichter, als eine Verwechselung der Namen; und dann war die Verwirrung unvermeidlich. Es werden unter den alten verschiedene genennt, die solche Verzeichnisse verfertigt haben, die aber nicht bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Ausonius sagt dieses von sich in folgenden Versen:

Urbis ab æternæ deductam rege Quirino
Annorum seriem cum Procule accipies,
Mille annos centumque & bis fluxisse novenos
Consulis Ausonii nomen ad usque leges.
Fors erit, vt lustrum cum se cumulaverit istis
Confectam Proculus signet Olympiadem.

Unter der Regierung des Kaisers Aurelius Verus, soll Aurelius Erator, ein Freygelassener dieses Kaisers auch ein solches Verzeichniß gemacht haben, welches aber gleichfalls verlohren gegangen ist. Dasjenige Verzeichniß, welches wir heutzutage gedruckt haben, geht von der Einführung der Consularischen Regierung, bis auf das Jahr 1292. nach Erbauung der Stadt Rom, oder 541. nach Christi Geburt, zu welcher Zeit die christliche Zeitrechnung eingeführt wurde. In diesen Fastis folgen die Namen der Consuln nach den Jahren, nebst Bemerkung der wichtigsten Kriege; zugleich ist eine Vergleichung mit den Olympiaden der Griechen beygefügt. Zu einer Probe führen wir folgende Stelle an:

A. V. C. 246. P. Valerius, Voluſi F. Poplica secundum
T. Lucretius T. F. Tricipitinus.
Bellum Etruscum cum rege Porsenna
247. P. Valerius Voluſi F. Poplicola, tertium
M. Horatius Pulvillus, secundum Cos.
M. Horatius Pulvillus Cos. secundum ex lege templum Iovis Capit. dedicavit.
248. Sp. Larcius Flavus,
T. Herminius Esquilinus &c.

In den spätern Zeiten, besonders nach dem Jahr Christi 302, findet sich in diesen Fastis oft der Ausdruck: post Consulatum. So findet sich z. E. in denselben über die Errichtung eines Monuments folgendes: posita sub die XII. K Octobris post Consulatum D. N. Gratiani Aug. III. & Equitii. Wenn die vorhergegangne Consuls benennt werden, so geschieht es entweder, weil in diesem Jahre entweder noch keine Consuls gewählt, oder wenigstens nicht öffentlich bekannt gemacht worden waren. Und so finden sich manchmal verschiedene Jahre hintereinander die auf diese Art bezeichnet sind, z. E. post Consulatum N. N. anno secundo, tertio u. s. w. Dieses geschah besonders in jenen unruhigen Zeiten, wo mehrere Kaiser zugleich regierten, die sich über die Bestimmung der Consuln nicht vereinigen konnten; auch wurden zuweilen die Namen der vorher Consuln genennt, obgleich die neuen Consuls auf dieses Jahr ernennt waren. Dieses geschah besonders in den Provinzen, wenn die Consuls zu Rom und Constantinopel noch nicht bekannt waren. In diesen Fastis herrscht eine grosse Verwirrung, und man bemerkt solches besonders zu den Zeiten Trajani. Daher sich die Gelehrten um die Rectificirung derselben viele Mühe gegeben. Ausgaben von denselben haben besorgt, Onuphrius Panvinius, Bartholomäus Marlianus, Stephanus Pighinus; Carol. Sigonius hat Erklärungen darüber geschrieben. Die beste Ausgabe ist die, welche Almeloven herausgegeben hat, wo er die Consuls sowohl nach den Jahren ihrer Regierung, als auch nach der alphabetischen Ordnung sezt. Er wollte sie noch einmal verbessert herausgeben, aber der Tod übereilte ihn; nach seinem Tode besorgte also Joh. Ludw. Uhl eine verbesserte Ausgabe, und fügte auch die Fastos Consulares nach der Theilung des Reichs, von den griechischen Consuln, und auch von den lateinischen, aus einigen Manuscripten der Bodlejanischen und Mediceischen Bibliothek hinzu. In der römischen Historie sind diese Fasti Consulares eben so wichtig, als das Verzeichniß der Athenienſischen Archonten in der griechischen, weil sich in beiden die Chronologie darauf gründet. (22)

Fastigia, hiessen bey den Römern die Absätze, oder Stockwerke bey den wandelnden Belagrungsthürmen; sonsten

ſonſten überhaupt auch den Giebel an den Gebäuden. Vorzüglich bezeichnete **Faſtigium** den dreyeckigten Giebel an den Tempeln der Griechen und Römer, welcher vornen am Eingang über der Halle war, und bey den Griechen ἀετος oder ἀετωμα genennt ward. Dies **Faſtigium** war, wie Cicero *de Orator.* 3, 46. zu erkennen giebt, zur Verzierung eines Tempels weſentlich. Bisweilen war dies **Faſtigium**, Frontiſpiz, vergoldet, am häufigſten aber mit erhabener Arbeit, meiſt mythologiſchen Inhalts, reich verſehen und auf dem oberſten Rande mit Statüen oft beſetzt. So wollte z. B. Tarquin der Stolze auf dem Capitol eine aus gebrannter Erde verfertigte Quadriga aufs Faſtigium des Tempels ſetzen, den er dem Jupiter daſelbſt erbauet hatte, ward aber, ehe er ſeinen Vorſatz ausführen konnte, vertrieben. Dem Cäſar ward, um ihn beſonders zu ehren, vom Senat ein **Faſtigium** auf ſeinem Hauſe zugeſtanden. Dieſen ſahe ſeine Gemahlin Calpurnia, in der Nacht vor ſeiner Ermordung, im Traume niederreiſſen. (21)

Faſtigiatus, heißt in der Botanik ein Blumenbüſchel deſſen Stiele oben von gleicher Länge ſind und wo alſo die Blumen eine horizontale Scheibe bilden. (9)

Faſtnacht der Juden, ſ Purim, oder Hamansfeſt.

Faſtnacht. (kathol.) Es iſt auſſer Zweifel, daß die tolle Faſtnachtsluſtbarkeiten ihren Urſprung von den Heiden haben, welche dem Bacchus zu Ehren gewiſſe Tage dem Freſſen, Saufen, Unzüchten, und allerley Ausſchweifungen gewidmet haben. Weil ſich anfänglich auch die Chriſten dabey eingefunden, und dieſelben nachgeahmet; ſo beeiferte ſich die Kirche, ſo viel möglich war, ſolche Schandthaten auszurotten. Der heilige Auguſtinus (Serm. 198.) ermahnet die Glaubige, daß, da die Heiden ſich zur Unzucht, und auf die Schaubühne begeben, und ſich berauſchen, ſie Almoſen geben, der Leſung der heiligen Schrift beywohnen, in der Kirche ſich verſammeln, und faſten ſollten. Die Kirchenverſammlung zu Tours im Jahr 567. erneuert Can. 17. was ſchon von den ältern Vätern, um die heidniſchen Gebräuche auszurotten, verordnet hatten, daß man am erſten Jenner Litaneyen halten, in der Kirche pſallieren, und dem Meßopfer beywohnen ſoll. Der 62. Trullaniſche Canon im J. 692. verbiethet den Chriſten nicht allein die Zuſammenkünfte und öffentlichen Tänze der Weiber an allen dieſen Bacchusfeſten; ſondern verordnete über dies, daß die Männer keine Frauenkleider, und die Frauen keine Mannskleider anlegen, und niemand ſatyriſche oder Comödienkleider tragen ſollte. Und wer dagegen gehandelt zu haben gefunden würde, wenn er ein Clericus iſt, ſoll abgeſetzet, und wenn er ein Lay iſt, ſoll er von der Gemeinde ausgeſchloſſen werden. Die römiſche Kirchenverſammlung, welche im J. 743. oder 744. gehalten wurde, ſprach das Anathema über diejenige, welche die Kalendas januarias und Bromalia mit Gaſtereyen, Singen und Tanzen begehen. Dieſe und dergleichen unzuläßigen Luſtbarkeiten wurden von mehreren Kirchenverſammlungen, Biſchöfen und Vätern immer mißbilliget; weil ſie doch in der vor der Faſten hergehenden Zeit nicht gänzlich konnten ausgerottet werden, ſuchte man dieſelben ſo viel möglich, von gröſſern Mißbräuchen zu reinigen. In eben dieſer Abſicht ließ der Pabſt Bendictus IX. eine Conſtitution, welche anfängt, *Inter cætera*, ergehen, in der er in ſeinem ganzen Kirchenſtaate verordnet, an den Feſttagen, und an den Freytagen nach dem Gebrauche der Stadt Rom nicht verlarvet herumzuziehen: das Tanzen in der letzten Faſtnachtsnacht nicht über die halbe Nacht bis in den Aſchermittwoche hinauszuführen, weder an dieſem Tage mit vermummter Kleidung öffentlich zu erſcheinen, noch weniger in ſolchem Aufzuge die Kirche zu betreten: auch ſoll an den Feſttagen nicht geduldet werden, daß die Marktſchreyer beſonders unter dem Gottesdienſte und chriſtlichen Lehre öffentliche Spiele vorſtellen. Er befiehlt auch den Biſchöfen nachdrücklichſt, dergleichen Mißbräuche, wo ſie nicht herrſchen, abzuhalten, wo ſie aber eingeſchlichen, gänzlich auszurotten; die Verbrecher ſammt ihren Beſchützern auf das ſchärfſte zu ſtrafen. Damit er aber um ſo leichter einen Abſcheu und Widerwillen gegen die Faſtnachtsmisbräuche erwecke, und geſchwinder ausrotte, führet er die Beyſpiele der heil. Carolus Borromäus, und Philippus Nerius an, wie auch die zween Briefe des Pabſtes Clemens XI. deren einer den erſten Jenner im Jahre 1719., der andere den 4. Jenner im Jahr 1720. herumgeſendet wurden. Er bringt ferner bey die Beſchreibung dieſer tollen Luſtbarkeiten, welche der Biſchof Gratianus in der Kirchenverſammlung zu Ameria im Jahr 1595. gegeben hat: "Daher kam es (ſo ſehr verkehret uns eine böſe Gewohnheit) daß die Tage zwiſchen der Septuageſima und Quadrageſima, welche die heil. Mutter die Kirche in groſſem Geheimniſſe als Trauertage haltet, von dem frechen Gelächter nicht allein in eine ungereimte Freudenzeit verwandelt, ſondern den ſchier allgemeinen Tollheiten gewidmet worden; und mit dieſer Frechheit kame es ſo weit, daß ſie auch die Geſetze und Obrigkeiten auf ihre Seite gezogen; und was ſonſt eine wohl geſittete Stadt keinem einzigen erlaubte, das gründet ſich nun auf das öffentliche Anſehen, und die ihres Namens gleichſam vergeſſenen Menſchen haben die eitlen Gebräuche und Sitten der Heiden an ſich genommen." In dieſer Conſtitution gedenket der Pabſt auch jener bekannten Geſchichte, welche Giſlenius Buſbequius, der um die Mitte des ſechszehnten Jahrhundertes des Kaiſer Ferdinandus I. bey dem Soliman II. Abgeſandter war, ſchriftlich hinterlaſſen hat, daß nemlich ein türkiſcher Geſandter, der ſich zur Faſtnachtszeit in einem chriſtlichen Lande aufgehalten hatte, nach ſeiner Zurückkunft nach Conſtantinopel erzehlet habe, die Chriſten wären an gewiſſen Tagen des Jahres ganz toll und von ſich; kämen aber durch die verborgene Kraft eines Staubes, der ihnen auf die Köpfe geſtreuet würde, (er deutet auf die Auflegung der Aſche am Aſchermittwoche) wieder zu ſich, und würden vollkommen hergeſtellet.

Dieſen faſtnächtlichen Ausſchweifungen ſetzet endlich der Pabſt andächtige Uebungen entgegen. Er ermahnet die Biſchöfe andere durch ihr Beyſpiel anzufriſchen, daß ſie dem göttlichen Amte und Tagzeiten an dieſen Tagen beywohnen. Sie ſelbſten ſollen vor dem Volke das heil. Meßopfer verrichten, Kirchen und Spitäler beſuchen, die Geiſtlichen und Layen dazu einladen. Er verlanget auch, daß das heiligſte Altarſacrament in einer oder mehreren Kirchen öffentlich zur Anbethung ausgeſetzet werde, und verleihet einen vollkommenen Ablaß denjenigen, welche nach abgelegter Beichte und empfangener Communion an dieſen Tagen daſſelbe in den Kirchen beſuchen, und anbethen.

Man findet bey den Schriftſtellern, daß der Sonntag Quinquageſimä die **Herren- oder Pfaffenfaſtnacht**, und der Sonntag Quadrageſimä die **alte Faſt-**

nacht genennet wird. Dies kömmt von den Zeiten, wo die vierzigtägige Faſten bey dem gemeinen Volke den Sonntag Quadrageſimá anfieng; bey den Geiſtlichen aber vorher. ſ. den Art. Faſten. (11)

Faſtnacht, Faſtelabend. (diplomat.) Nach den alten Calendern ꝛc. hat man verſchiedene Benennungen und Eintheilungen davon. **Herren- oder Pfaffenfaſtnacht** war der Sonntag *Eſto mihi*, wo der Pfaffen ihre Faſten anfieng, ſo auch **Faſtelabend** hieß. **Aller Mann Faſtnacht**, oder die groſſe **Faſtnacht**, war der folgende Sonntag **Invocavit**, weil alsdenn jedermann faſten mußte. Sie heist auch die **alte Faſtnacht**, weil nach den älteſten Zeiten die Faſten mit 36 Tagen geendiget ſind, und mit dieſem Sonntag angefangen haben. **Faſtnachtſonntag** hergegen haben ſie den Sonntag *Eſto mihi* genannt. Alle dieſe Benennungen kommen bey den alten Geſchichtſchreibern und auch zuweilen in Urkunden vor, und müſſen nach dieſer Eintheilung beſtimmet werden. Auch wird bey ihnen der **groſſe** und **kleine Faſtelabend** unterſchieden. Der erſte war eigentlich der Sonntag *Eſto mihi*, der andere der Montag darauf. Dieſer Montag hat noch mehr Benennungen, nemlich der **Geile Montag, Freßmontag**, auch **Narrenkirchweihe**. Alle dieſe Benennungen haben in dem Betragen und der Aufführung der Leute in damaliger Zeit ihren Grund, weil es nicht zu leugnen iſt, daß ſie auf allerley Art ausgeſchweifet haben. (8)

Faſtnachtsarbeiten. (öconom.) Daß man um dieſe Zeit die Tauben- und Hünerhäuſer ausfeget und Miſt in die Hausgärten bringet, hat ſeinen Grund; den Miſt braucht jetzt der Garten, der beſäet werden ſoll, und die Häuſer des Federviehes ſollen billig vom Unrath gereiniget werden, daß keine ſchädliche Inſekten, als Läuſe anwachſen, noch den Jungen, die jetzt geheckt werden, ſchädlich werden mögten; wenn aber der Aberglaube ſich einmiſchet: daß es gerade an dem Faſtnachtstage geſchehen müſſe, ſo iſt es ein Stück alter Fabelhafter Zeiten. (13)

Faſtnachtseyer, ſind eine beſtimmte Anzahl Eyer, welche um Faſtnacht von gewiſſen Gutsbeſitzern geliefert werden müſſen. Empfängt ſolche ein Gutsherr von ſeinen hofhörigen Bauern vermöge eines Lehen- oder Pachtcontracts, ſo gehören ſie unter die Zinsgefälle. Werden ſie aber an einen landesherrlichen Beamten oder dem Gerichtsherrn geliefert, ſo rechnet man ſie zu den **Jahrbeeden** oder ordentlichen Abgaben der Unterthanen. Von dieſem Unterſchiede hängt die Verſchiedenheit der Rechte ab, nach welchen die darüber entſtehenden Streitigkeiten zu beurtheilen ſind. (15)

Faſtnachtshüner, ſind eine Art Rauchhüner oder Zinshüner, welche die Bauern in gewiſſen Gegenden um Faſtnacht dem Gutsherrn zu liefern haben. (15)

Faſttage der Juden, ſ. Faſten.

Faſttage, (cath.) ſ. Faſten.

Faſttage, (griech.) ſ. Faſten.

Faſttage. (proteſtant.) Unter dem Art. Faſten iſt bereits angeführt, daß es bey den Proteſtanten eines jeden Freyheit überlaſſen iſt, ob er faſten, und alſo auch, wenn er ſolche Faſttage halten wolle. Es ſind alſo in der proteſtantiſchen Kirche dergleichen auch üblich, und dieſe ſind von zweyerley Art. Erſtlich Privatfaſttäge, die jemand ſich ſelbſt erwählt, um ſich dabey theils überhaupt ſeiner Sünden zu erinnern, ſich vor Gott zu demüthigen, und zur wahren Buße zu erwecken; theils zum Andenken gewiſſer Leidenszeiten oder Gefahr oder anderer wichtigen Begebenheiten, z. E. einer tödtlichen Krankheit, einer Lebensgefahr woraus man errettet worden, einer Feuersbrunſt worin man Schaden gelitten u. ſ. w. Auſſer dem giebt es auch allgemeine Faſttage, wenn nemlich eine Landesobrigkeit dergleichen anſtellet, um die Unterthanen zur Demüthigung vor Gott, Erkenntniß der Sünden, wahren Lebensbeſſerung und Gebet zu ermuntern. Im alten Teſtament haben wir das Exempel von Ninive, wo ein ſtrenges Faſten angeordnet wurde, um die durch Jonas gedroheten Gerichte abzuwenden. In den evangeliſchen Landen werden mehrentheils entweder alle Vierteljahr oder das Jahr einmal an feſtgeſetzten und beſtimmten Tagen dergleichen Faſttage gefeyert, doch mit dem Unterſchiede, daß zuweilen das Faſten ſelbſt durchaus mitgeboten, oder einem jeden freygeſtellt wird. Auſſerdem aber auch wohl zur Zeit beſonderer Unglücksfälle, Landplagen oder groſſer Gefahren. Zwar ſollte es ſchicklicher ſeyn, nicht ein allgemeines Faſten zu gebieten, indeſſen hat es dieſen guten Nutzen, daß dadurch um ſo weniger beſonders Dienſtboten gehindert werden, dem Gottesdienſte beyzuwohnen. Alle ſolche öffentliche Faſttage ſind aber zugleich Bußtage, und es werden mehrentheils von den Obrigkeiten gewiſſe ſchickliche Texte ausgeſucht, über welche dringende Bußermahnungen gehalten werden. Ein jeder pflegt dabey die Zeichen der Traurigkeit anzulegen, und daher ſchwarz gekleidet zu ſeyn. (20)

Die reformirten Kirchen ſchreiben keinem Menſchen eine Verpflichtung vor, gewiſſe Faſttage zu halten, ſondern laſſen einem jeden in dieſem Punct ſeine chriſtliche Freyheit; obgleich ſie die Andacht derjenigen, welche öffentliche Buß- und Bettage, oder beſondre ihrer eignen Privaterbauung gewidmete Tage auch mit dieſer Art der Enthaltſamkeit in wahrer Demüthigung vor Gott heiligen wollen, nicht mißbilligen. Der bloſen Enthaltung von Fleiſchſpeiſen können ſie aber nicht einmal den Namen eines wahren Faſtens beylegen.

In der **engliſchen Liturgie** ſind als Faſttage ausgezeichnet die 40 Tage der Faſtenzeit, die Quatember, die drey erſten Tage der Himmelfahrtswoche, und in jeder Woche der Freytag. Königin Eliſabeth hielte darauf, daß das Volk an dieſen Tagen des Fleiſcheſſens ſich enthalten mußte. Selbſt der Mittwoch wurde unter ihrer Regierung zum Faſttag beſtimmt, in Nachahmung der alten Kirche, und weil der groſſe Staatsmann W. Cecil dieſes für ein Mittel anſah, die Fiſcherey in eine gröſſere Aufnahme zu bringen. Es iſt aber die Beobachtung dieſer Faſttage ſchon ſeit ſehr langer Zeit bey den meiſten Epiſcopaliſten ganz auſſer Gebrauch gekommen. In neueren Zeiten haben die **Methodiſten** es ſich zur Pflicht gemacht, Mittwochs und Freytags nach dem alten Kirchengeſetz zu faſten, und enthalten ſich des Eſſens bis auf den Abend. (32)

Fatale Damnum, heißt in den römiſchen Geſetzen ein beträchtlicher, aber zufälliger Schade, welcher durch menſchliche Klugheit nicht abgewandt werden kann; ſo wird z. B. ein ſolcher Unglücksfall, welchen ein Pächter an den Früchten des gepachteten Guts ohne ſein Verſchulden leidet, und wegen deſſen er berechtigt iſt, einen Nachlaß des Pachtzinſes zu fordern, mit Recht ein **Damnum fatale** genennt. (38)

Fatalia, Nothfriſten, heißen im weitläuftigern Sinn alle Zeitfriſten, welche zu einer gewiſſen Handlung, zu Ausübung eines gewiſſen Rechts ſo vorgeſchrieben ſind, daß bey deren Verſäumniß ein Recht verlohren geht, oder eine gewiſſe Strafe verwirkt wird, und in dieſem Sinn gehören z. B. die Zeitfriſten, innerhalb

welcher eine Klage angeſtellt werden muß, und nach deren Ablauf ſie durch Verjährung erlöſcht; die Zeitfriſten, in welchen meine eigenthümliche Sache von einem andern durch ununterbrochenen redlichen Beſitz erworben werden kann u. ſ. f. hieher. Im eigentlichen Verſtande aber heiſſen **Fatalien, Termini fatales** nur diejenige Nothfriſten, welche den Parthien im Proceſſe zu einer gewiſſen gerichtlichen Handlung unter Strafe des Verluſts vorgeſchrieben ſind; dieſe Fatalien heißen entweder geſetzliche, wenn ſie vom Geſetz nicht nur überhaupt als ſolche vorgeſchrieben, ſondern auch beſtimmt worden ſind; oder gemiſchte, wenn ſie vom Geſetz zwar vorgeſchrieben ſind, aber deren genauere Beſtimmung dem Richter überlaſſen worden iſt. Unter die letztern gehört beſonders der Beweistermin, von welchem zwar der Richter die Zeit beſtimmt, welcher aber ſchon an ſich **fatalis** und ſo peremtoriſch iſt, daß diejenige Parthie, welche in der vorgeſchriebenen Friſt ihren Beweis nicht angetretten hat, deſſen nach der Regel gänzlich verluſtigt, und dazu nicht mehr zugelaſſen wird, ſo daß der Richter, wenn gleich der Gegentheil die Verſäumniß des Beweistermins nicht angezeigt, und auf die Deſertionserklärung nicht geklagt hat, dannoch den Beweisführer nach Verlauf des Termins nicht mehr zulaſſen kann, ſondern von Amtswegen den Beweis für deſert erklären muß; (ſ. **Deſertio probationis**, und **Terminus probatorius**) und auf gleiche Weiſe wird bey jeder Citation der Termin zu einem **Fatale**, die Friſt zu einer Nothfriſt, wenn die Citation peremtoriſch iſt, wenn jemand unter Anbedrohung der Strafe des Ungehorſams, ſub Präjudicio, ſub Pœna Præcluſi u. ſ. f. vorgeladen, oder ihm die Beybringung einer ſchriftlichen Handlung innerhalb eines gewiſſen Termins auf gleiche Weiſe aufgegeben worden iſt; denn in allen dieſen Fällen zieht die Verſäumniß der vom Richter vorgeſchriebenen Friſt den Verluſt einer gewiſſen Handlung, eines gewiſſen Rechts, oder die in jedem Fall ſchickliche Contumacialſtrafe nach ſich. (ſ. **Contumacia.**) Zu den geſetzlichen Nothfriſten gehören vornemlich diejenige, welche in den deutſchen Reichs- und Landesgeſetzen bey der Appellation, Reviſion, Leuteration und andern ähnlichen Provocationen gegen eine Urthel feſtgeſetzt worden ſind. Nach dem Reichscammergerichtsproceſſe ſind vornemlich zehen ſolche Nothfriſten vorgeſchrieben, welche gröſtentheils auch in ganz Deutſchland nach dem gemeinen Reichsproceſſe beobachtet werden, und durch manche beſondere Landesgeſetze noch weiters vermehrt worden ſind; es muß nemlich 1) die Appellation innerhalb zehen Tagen von derjenigen Zeit an, da der Appellant den vollkommnen Innhalt der Urthel erfahren hat, eingelegt werden, (ſ. **Decendium Appellationis, Einwendung der Appellation**) und dieſes **Fatale** wird durchaus in ganz Deutſchland, nicht nur bey Einlegung der Appellation, ſondern auch anderer Rechtsmittel, z. B. der Reviſion, Supplication, Leuteration, Oberappellation u. ſ. f. beobachtet; die vor einem Notarius und Zeugen eingelegte Appellation muß ferner 2) nach dem Reichskammergerichtsgebrauch innerhalb dreyßig Tagen dem Unterrichter bekannt gemacht werden; ſodann muß 3) der Appellant nach der Vorſchrift der meiſten Landrechte, Gerichts- und Proceßordnungen ſich innerhalb einer beſtimmten Nothfriſt, gemeiniglich zugleich mit der Einwendung zu Leiſtung gewiſſer Feyerlichkeiten, als z. B. einer Caution, des Appellationseydes, der Succumbenzgelder, anbieten, und eine Tagfahrt zu Ablegung des Appellationseydes, und die Vorladung des Appellaten zu demſelben auswirken. Hierauf muß der Appellant 4) ſchon nach dem römiſchen Recht, welches noch an vielen Orten heutzutag beobachtet wird, innerhalb dreyßig Tagen von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft der Urthel den Unterrichter um Ertheilung der Apoſtel oder eines Berichts an den Oberrichter; nicht weniger 5) nach dem heutigen allgemeinen Gebrauch innerhalb dreyßig Tagen, von Tage erhobener Appellation gerechnet, um Auslieferung der Acten voriger Inſtanz an den Oberrichter bitten, auch wenn ſolche nicht erfolgt, ſie fleißig betreiben, und ſich darüber einen Schein ertheilen laſſen; gemeiniglich ſetzen auch die Landsgeſetze noch das weitere **Fatale** der Actenausfolgung hinzu, welches die Nothfriſt iſt, innerhalb welcher der Appellant, nachdem ihm die Ausfertigung der Acten bekannt gemacht worden iſt, ſie um die Gebühr bey dem Unterrichter einlöſen muß. Ueber jenem **Fatale** der Actenein orderung pflegt man ſo ſtrenge zu halten, daß wenn auch der Unterrichter ohne Erforderung des Appellanten ſelbſt die Acten einſchickt, die Appellation für erloſchen erklärt wird; die eingewandte Appellation muß 6) innerhalb vier Monaten von Zeit eröffneter Urthel oder erlangter Wiſſenſchaft derſelben bey dem Kammergericht eingeführt werden, welche jedoch auf Verlangen um einige Monate verlängert werden. Bey den reichsſtändiſchen Appellationsgerichten iſt entweder in den Landesgeſetzen eine beſondere Nothfriſt zur Einführung beſtimmt, oder wird es alſo gehalten, daß der Unterrichter in demjenigen Decret, in welchem er die Appellation annimmt, zugleich einen Termin, (welcher fatalis iſt,) zu Einführung der Appellation bey dem Oberrichter anſetzt; bey dem Reichshofrath ſind hiezu drey Monate beſtimmt. (ſ. **Einführung der Appellation.**) Ferner muß der Appellant 7) die Appellationsproceſſe binnen zwey Monaten von der Zeit, da dieſelbe erkannt worden ſind, auswirken, und deren Bekanntmachung an den Appellaten und den Unterrichter beſorgen; bey Ausfertigung der Appellationsproceſſe wird 8) dem Appellanten eine Nothfriſt zu Reproduction derſelben anberaumt, an welcher er die erhaltene Appellationsproceſſe, eine Urkunde über deren Einhändigung an den Appellaten, und die Appellationsklage bey Strafe der Deſertion dem Appellationsgericht vorlegen, und die Acten voriger Inſtanz verſiegelt übergeben muß. Es ſoll ferner 9) nach dem gemeinen Recht innerhalb eines Jahrs, heutzutag aber gemeiniglich innerhalb eines in beſondern in Landrechten verordneten, oder vom Oberrichter anberaumten Termins die Appellation juſtificirt, nemlich die Richtigkeit der Formalien, und die Gründlichkeit der Materialien der Appellation ausgeführt, und endlich 10) auch nach dem gemeinen Recht die Appellation innerhalb eines Jahrs fortgeſetzt und beendigt werden, welche letztere Nothfriſt aber in Deutſchland gar nicht beobachtet wird. Wenn gegen ein kammergerichtliches Urthel Reviſion ergriffen wird, ſo müſſen auch hiebey Fatalien beobachtet werden; es muß nemlich die Reviſion binnen vier Monaten von Zeit eröffneter Urthel bey dem Churfürſten zu Mainz, oder wenn ihn die Sache ſelbſt angehet, bey dem Churfürſten zu Trier ſchriftlich angezeigt, der Reviſionslibell doppelt übergeben, eine Urkunde darüber ausgebracht, dieſe in eben derſelben Friſt bey dem kaiſ. Reichscammergericht eingereicht, und in der öffentlichen Audienz eingeführt, auch ſich zu Ablegung des Reviſionseydes, Hinterlegung der Sporteln und Beybringung ordnungsmäßiger beſonderer Vollmachten, auch Beobachtung aller

übrigen Feyerlichkeiten bey Strafe der Deſertion anberaumt werden; und eben dieſe Rothfriſten müſſen auch bey Supplicationen gegen die Urtheln des kaiſ. Reichshofraths beobachtet werden. In beſondern Landsgeſetzen und Gerichtsordnungen ſind öfters noch mehrere Fatalien vorgeſchrieben.

Die geſetzliche Fatalien unterſcheiden ſich von denen, welche der Richter beſtimmt, vornemlich darinn, daß jene vom Richter niemals weiter erſtreckt werden können, dieſe aber der Richter auf Anſuchen der Parthey weiters, als er ſie anfänglich beſtimmt, erſtrecken kann. Die Verſäumniß der Fatalien zieht zwar nach der Regel immer den Verluſt der Handlung nach ſich; jedoch wird aus ſehr wichtigen Urſachen, wenn die Parthey auſſer aller Schuld iſt, zuweilen die Wiederherſtellung in vorigen Stand wider die Deſertionsurthel geſtattet, beſonders wenn der Appellant, was die Materialien betrift, gegründete Beſchwerden hat. (38)

Fatalis, iſt ein botaniſcher Beyname des Saamkrautes. (*Potamogeton* L.) (9)

Fataliſten. So werden genannt, die eine abſolute Nothwendigkeit aller Ereigniſſe in der Welt behaupten, das iſt, daß es widerſprechend ſey anzunehmen, es geſchehe etwas anders, als es geſchieht. Von einigen werden ſie in allgemeine und beſondere unterſchieden. Zu erſtern ſolche gezählt, die die Nothwendigkeit auch auf die menſchlichen Handlungen ausdehnen, mithin alle Willensfreyheit aufheben; zu leztern ſolche, die nur auf blos materielle und lebloſe Dinge die Nothwendigkeit ziehen, die menſchlichen Entſchließungen davon ausnehmen. Den Worten nach läßt ſich ſo ganz füglich unterſcheiden; ob es die Sachen erlauben, muß nähere Betrachtung der Behauptungen lehren. Was in der Welt geſchieht, geſchieht alles durch Urſachen, dies muß jeder Fataliſt annehmen, ſonſt kann er kein Fatum in irgend einem Sinne behaupten; denn eben durch Verbindung der Urſachen und Wirkungen werden Begebenheiten von einander abhängig; und nach Verſchiedenheit der Urſachen ſelbſten wird die Verbindung abſolut nothwendig oder zufällig. Nemlich die Urſachen ſind die Bedingungen, unter welchen die Wirkungen erfolgen: nimmt man nun an, anſtatt der jezt wirkenden Subſtanzen können keine andere geſezt werden, oder ſie ſelbſt auf keine Weiſe anders als jezt beſchaffen ſeyn: ſo ſind alle Wirkungen derſelben abſolut nothwendig; weil keine andere, als die jezigen Bedingungen möglich ſind. Nimmt man hingegen, die jezt wirkenden Subſtanzen können auch anders beſchaffen oder an ihrer Stelle gar verſchiedenartige da ſeyn: ſo ſind alle Ereigniſſe nur hypothetiſch nothwendig; weil ſtatt der gegenwärtigen, andere Bedingungen möglich ſind. Ein Fataliſt alſo muß annehmen, daß entweder die jezt vorhandenen Subſtanzen von Ewigkeit her ſind was jezt, und in ihr jeziges Syſtem vereint, ſo daß nur die Modificationen der Grundſubſtanzen abwechſeln; oder daß zwar das nicht, aber doch in den Subſtanzen ſelbſt die Kräfte, nach welchen ſie ſich entwickeln, und zu größern Syſtemen anwachſen, verborgen liegen, und ſtets nach gleichen Geſezen wirken; oder endlich daß eine aus blinder Naturnothwendigkeit wirkende Urſache alles angeordnet hat. Hievon die menſchlichen Seelen auszunehmen hat er keinen Grund; denn ſind die, gleich den übrigen Subſtanzen, irrig, warum ſollten ſie vor jene einen Vorzug haben? Sind ſie es nicht: ſo müſſen Seelenkräfte nach Geſezen der ſchon vorhandenen Subſtanzen ſich entwickeln, durch Zuſammenſezung nicht denkender Subſtanzen entſtehen; und dann werden ſie vor jenen keinen Vorzug beſizen können: Es kommt hinzu, daß abſolute Nothwendigkeit in den Wirkungen lebloſer Subſtanzen ſich ohne Aufhebung aller Willensfreyheit nicht denken läßt. Die Menſchen nemlich wirken auf lebloſe Weſen, und machen dadurch manches anders, als es im Laufe lebloſer Urſachen würde geworden ſeyn, woraus folgt, daß dieſer Lauf nicht abſolut nothwendig, weil ſehr vielen Abänderungen unterworfen iſt. So bald man in eine Kette handelnder Weſen freye einmiſcht, kann die ganze Reihe durch ſie hervorgebrachter Wirkungen nicht mehr abſolut nothwendig ſeyn; folglich den Namen von Fatalen nicht mehr führen. Auch wüßte ich in der Geſchichte der Weltweisheit kein Beyſpiel, daß jemand in einigen Ereigniſſen abſolute Nothwendigkeiten in andern Zufälligkeit behauptet hätte.

Daß alle Atheiſten auch Fataliſten ſind, erhellt hieraus leicht; denn jeder Atheiſt läugnet den Einfluß eines verſtändigen freyen Weſens, es ſey nun auf Erſchaffung oder blos Ausbildung der Welt; nimmt mithin an, alle Grundſubſtanzen der Welt ſeyen ewig, nicht durch Weisheit in dieſe Verbindung gebracht, ſondern durch Zufall oder innere Naturkräfte: oder auch das Weltſyſtem ſelbſt kenne keinen Anfang. Welches denn, mit Zuziehung des Grundſatzes von den Urſachen zur Folge hat, daß alle Begebenheiten in der Welt, nicht anders, als ſie erfolgen, erfolgen konnten; weil keine andere Verbindung, keine andre Subſtanzen, als da ſind, ſeyn konnten. Und daraus wird man nun auch leicht ſehen, ob der Atheiſt zufolge des Syſtems zu den Vertheidigern eines allgemeinen oder beſondern unabänderlichen Fatum gehören muß. Daher denn auch alle conſequente Atheiſten, Spinoza, Hobbes, (wahrſcheinlich gehört er doch hieher) u. a. m. Fataliſten waren. Epikur zwar macht eine Ausnahme; der Willensfreyheit zu Gunſten ließ er einige Atomen von der geraden Fallinie ein wenig abweichen, um dadurch in ſie ein Princip von Zufall zu ſetzen; allein wie ſehr und wie richtig deshalb Cicero ihn höhnt, und wie ſehr er hier und in mehreren Fällen den Tadel verdient, daß ſeine Scharfſichtigkeit ſehr oft geruht habe, iſt zur Genüge bekannt. Was im Syſteme des Deiſten Determiniſmus iſt, wird in dem des Atheiſten abſolute Nothwendigkeit oder Fataliſmus; und wie ein Deiſt unter Annehmung der Allgemeinheit des Satzes vom zureichenden Grunde nicht umhin kann, Determiniſt, ſo kann es ein Atheiſt nicht, allgemeiner Fataliſt zu ſeyn. Den Satz aber vom zureichenden Grund kann der Deiſt wohl einſchränken; der Atheiſt darf es durchaus nicht. Jenem bleibt noch die über alles waltende Vorſehung, um Ordnung und Zuſammenhang im Ganzen zu erhalten: dieſem ſtört der geringſte Vorfall ohne hinlänglichen Grund in den Subſtanzen der Welt das ganze Weltgebäude; auch ſein ganzes Syſtem; denn nannte er einen ſolchen Fall, warum nicht mehrere? Wo iſt nun die Gränze? Dann verwandelt ſich ſeine Welt in eine Feen- oder Schlaraffenwelt.

Fataliſt demnach und Determiniſt ſind, obgleich in einigen Stücken verwandt, doch in den meiſten himmelweit verſchieden. Verwandt darinn, daß beyden alle Begebenheiten in der Welt einen feſten, durch menſchliche, überhaupt Kräfte in der Welt nicht abänderlichen Gang gehen; daß aus der Gegenwart der Zukunft allemal unausbleiblich ſo und nicht anders hervorquillt; und daß aus dem gegenwärtigen Gange der Welt ſchon der ihrer ganzen künftigen Dauer kann beſtimmt und

vorhergesehen werden. Verschieden darinn, daß jener keinen, dieser einen Zufall in der wesentlichen Anlage der Weltereignisse annimmt; daß jenem die Begebenheiten durch nichts: diesem durch göttliche Macht und Entschliessung abänderlich sind; daß jener alle Freyheit durchaus für trüglichen Schein erklären muß: dieser freyhandelnde Wesen seinem Systeme nicht widersprechend findet.

Wer unter den ältesten Philosophen Fatalist oder Nichtfatalist gewesen sey, läßt sich aus ihren Erklärungen von Fatum allein nicht bestimmen (s. Fatum). Die Ausdrücke sind so unbestimmt, daß man sie für absolute Nothwendigkeit deuten kann, oder auch eine blos bedingte herausbringen. Dem System zufolge sind es unter ihnen alle, die aus einem ewigen Grundstoffe und nach mechanischen Gesetzen ohne Dazwischenkunft göttlicher Wesen, die Welt entstehen lassen; das hieße bis auf Anaxagoras alle. Allein manche lassen zwar die erste Entwickelung des Chaos mechanisch: die fernere Ausbildung aber durch einen Weltgeist geschehen, drücken sich wenigstens nicht ganz bestimmt aus, oder sind von den Geschichtschreibern nicht nach ihrem vollen Sinne aufbehalten worden. Ueberhaupt herrschen in ihren Systemen solche übelzusammenhängende Grundsätze, daß man nichts zuverläßiges allein hierauf bauen kann. Nach Anaxagoras schwebten die Stoiker zwischen Fatalismus und Determinismus: den Grundsätzen nach Fatalisten suchten sie doch in der Anwendung auf die Sittenlehre Deterministen zu seyn. Gemeinhin werden sie dennoch zu den ersten gestellt. Vom Strato, dessen Grundsätze noch deutlicher auf Fatalismus zu führen scheinen, weiß man zu wenig zur Entscheidung.

Von den neuern gehören vorzüglich Hobbes und Spinoza hieher, als welche eine Nothwendigkeit aller Weltbegebenheiten, verbunden mit Aufhebung aller Willensfreyheit, ausdrücklich behaupten. Und in den neuesten Tagen ist der Haufe von solchen, die aus Paradoxiesucht, oder um starke Geister zu scheinen, auch wohl die Mode mitzumachen, den Fatalismus vertheidigen, so zahlreich, oder vielmehr zahllos, daß sie hier unmöglich Platz haben können. Doch ist auch nicht zu vergessen, daß viele von Nothwendigkeit schwatzen, ohne recht zu wissen, was damit soll gesagt seyn, und manche mit ihrer Nothwendigkeit weiter nichts als die bedingte wollen gesagt haben. Ueberhaupt, weil hier die Ausdrücke so ähnlich, die Begriffe so schwer genau zu bestimmen, und im richtigen Unterschiede fest zu halten sind, wird noch lange das ein Tummelplatz derer bleiben, die sich nicht verstehen wollen oder können, wenn auch die Sache selbst wird zur Richtigkeit gekommen seyn.

Der Fatalisten Hauptgründe sind: 1) alles hat seine Ursache oder Grund; und wo der gegeben ist, ist es auch die Wirkung; folglich hangen alle Begebenheiten durch unauflösliches Band aneinander. Dieses Beweises bedienten sich, so viel man weiß, zuerst die Stoiker. Der andere, daß nichts anders möglich, als was wirklich ist oder seyn wird, welcher vom Diodorus Cronus fast zu eben der Zeit aufgebracht, obgleich, so viel die Geschichte sagt, nicht ausdrücklich von ihm gegen die Zufälligkeit gerichtet wurde, ist hierinn nur veränderte Wendung. Allein, wie schon bemerkt, dieser Schluß beweist keinen Fatalismus, wofern man nicht mit ihm den Atheismus verbindet. Schon hieraus ergiebt sich, daß manche sich so nennende oder seyn wollende Fatalisten nichts weniger sind als dies.

2) Der Mensch handelt unter gleichen Umständen gleich, seine Entschlüsse Handlungen, auch Gedanken lassen sich, aus einmal bekanntem Character und Sinn, voraussehen; also ist er in seinen Handlungen nicht frey, wird von eigner Natur und äussern Umständen bestimmt: also ist alles nothwendig. Auch das zeigt nur Determinismus, und kann zum Behufe des Fatalismus gar nicht dienen. Und hieraus wird man nun leicht zu beurtheilen im Stande seyn, woher die meisten Vertheidiger der Nothwendigkeit und Gegner der Freyheit ihren Waffen nach zu rechnen sind; und daß es folglich am meisten darauf ankommt, den Determinismus mit der Willensfreyheit zu vereinbaren. (17)

Fate ben Fratelli, s. Hospitalitermönche von dem Orden des heil. Johann von Gott.

Fathom, ein in Rußland gebräuchliches Maaß, welches sieben englische Fuß, und ungefähr den zehnten Theil eines Zolls enthält. (28)

Fatichat, heißt im Arabischen so viel als Eröffnung oder Eingang, und es wird mit diesem Wort die erste Sura in dem Koran benennt. Sie besteht nur aus folgenden wenigen Zeilen: Gelobet sey Gott! der Herr der Geschöpfe, der Herrscher am Gerichtstage, das allerbarmherzigste Wesen. Dich beten wir an; um Beystand flehen wir dich. Lehre uns die wahre Religion. Nicht die Religion der Juden, über welche dein Zorn brennt, auch nicht die Religion der gegenwärtigen Christen lehre uns. Lehr uns die Religion, welche die alten Glaubigen übten, gegen die du dich gnädig bewiesest. Dieses ist das Hauptgebet der Mahommedaner, und sie gebrauchen es, wie die Christen ihr Vater unser. Sie sehen es als den wesentlichen Auszug des Korans an, und wiederholen es bey allen öffentlichen und besondern Andachtsübungen. Sie nennen es das Capitel des Lobes, den Grund des Glaubens, die Mutter der Schrift, einen Schatz, die Vollkommenheit, und können nicht Worte genug finden, um ihre Hochachtung dagegen an den Tag zu legen. (22)

Fatiquewachen, werden genannt, wenn man mit unbewaffneten Arbeitern commandiret wird, Fourage, Holz, Stroh u. s. w. zu holen. Im Felde und in Garnison gehen sie vom unteren zum oberen fort, und man fängt bey jeder Belagerung und Veränderung der Garnison von neuem unten an, um die älteren und oberen Officiers, so viel möglich, damit zu verschonen. (6)

Fatiscentia, s. Verwitterung.

Fatisch Fetischfisch, ist eine Art von Schwerdfisch. (*Xiphias Gladius*) s. Schwerdfisch. (9)

Fatuellus, (*Simia.*) s. Meerkatze.

Fatum. Den Begriff eines Schicksals entwickelt der gemeine Verstand sehr früh; daher er auch beym gemeinen, durch Philosophie nicht aufgeklärtem Manne unter uns sehr gewöhnlich ist. Von ihm, unter dem Namen des Parenn, reden schon Homer und Hesiod; glauben, daß die Götter sich ihm unterwerfen müssen. Einen genauern und philosophischern Begriff aus ihnen oder der ältesten Fabel Griechenlandes abzuziehen ist wohl nicht möglich; theils weil wahrscheinlich das Zeitalter selbst keinen hatte; theils auch dessen noch vorhandene Denkmahle keine Data dazu enthalten. Genug, sie stellten sich es vor, als etwas, das seyn mußte, das vorher schon so bestimmt sey, ohne dieser Bestimmung und Nothwendigkeit Gründe genau zu kennen oder auch nur einmal darnach zu fragen. Gerade wie noch jetzt der gemeine Mann denselben Be-

danken hegt, ohne sich davon im geringsten weitere Rechenschaft geben zu können. Vermuthlich hatte man den Begriff von solchen Fällen abgezogen, worin alle unsere Vorsicht und Vorsorge das gefürchtete nicht abhalten kann; oder unser Entschluß vom besten unvermerkt auf das schlechtere, durch gegenwärtigen Sinnenreitz gezogen, oder auch unsere Seele fast wider Willen von eben demselben mehr als der Vernunft gelenkt wird. Mehr weiß auch unter uns der große Haufe nicht vom Fatum. Unter den, soll ich sagen religiösen oder philosophischen? Begriffen der Chaldäer (denn in jedes Volkes erster Culturperiode, wo der Verstand sich zu allgemeinen Begriffen mehr erhebt, ist Religion und Philosophie eins) hatte der vom Schicksal einen der ansehnlichsten Plätze. Dies Volk, auf einem flachen Boden gewohnt, die Sterne zu betrachten, nahm diese auch für Führer und Regierer menschlicher Handlungen und irrdischer Begebenheiten, so daß diese aus jenen nicht blos erkennt und vorhergesagt, sondern auch durch sie bewirkt werden. Wie alt diese Lehre unter dem Volke, und wie sie entstanden seyn mag, davon läßt sich eins so wenig als das andere glaubwürdig bestimmen. Fast scheint es unbegreiflich wie Gestirne und menschliche Handlungen haben in ursachliche Verbindung, durch Vorstellung, treten können. Aber erwägt man, daß den Chaldäern die Sterne göttliche, die Unterwelt regierende Wesen waren, daß wirklich unter ihnen einige merklichen Einfluß haben; daß endlich, wie jedes Volk das zum Gegenstande seiner Dirimation macht, womit es vorzüglich bekannt ist, und was ihm am meisten mit der Gottheit scheint in Verbindung zu stehen: so die Chaldäer durch Sternkunde auf Sterndeutung, und von da auf die Einbildung eines wirksamen Einflusses derselben auf unsere Handlungen gekommen sind: so läßt sich die Verbindung begreifen. In spätern Zeiten hat man diesen Begriff vom Schicksale das chaldäische Fatum genannt. Auch von den Celten berichtet die Geschichte, sie haben ein Schicksal anerkannt; doch aber nicht, wie sie dies sich vorstellten, ob als Folge einer alles anordnenden Gottheit; oder gewisser von derselben in der Natur der Dinge unabhängig liegender Gründe. Wahrscheinlicher wohl das letztere, weil in so frühe Zeiten der Gedanke von einem allgemeinen Weltplan nicht fallen kann, und der Barbar seine Gottheiten mehr nach abgerissenen Einfällen, als zusammenhängenden lange vorher vestgesetzten Planen handeln läßt.

Aus der Fabel, oder eben so leicht, aus der Philosophie des gemeinen Lebens, empfiengen Griechenlands erste Philosophen den Begriff vom Fatum; und bereiteten ihn zu Untersuchungen der höhern Vernunft. Beide, Thales und Pythagoras, gaben ihm eine vernünftigere Gestalt und bestimmtere Grenzen. Thales, indem er in den Weltereignissen eine Nothwendigkeit annahm, und diese von einem unwandelbaren Entschlusse der Gottheit ableitete. So sagen es spätere Nachrichten aus, welche man in Ermangelung älterer, und bey gänzlicher Abwesenheit eines ihnen widersprechenden Umstandes, trauen muß und darf. Unter Nothwendigkeit dachte Thales höchst glaublich nicht die geometrische, als welche bey noch sehr geringem Lichte der Geometrie, und dem Mangel an apodictischen Schlüssen, schwerlich schon bekannt seyn konnte: sondern was das gemeine Leben Nothwendigkeit nennt, das ist, was durch menschliche Kräfte sich nicht ändern läßt, obgleich an sich das Gegentheil davon erfolgen könnte. Diese Nothwendigkeit leitete er vom unwandelbaren Willen der Gottheit ab, wodurch zwar dem Schicksale der Begriff einer zusammenhängenden, fast bestimmten Reihe von Ereignissen zugefügt, welcher bisher das gemeine Leben noch nicht gekannt hatte; allein zugleich das Fatum blos vom göttlichen Willen abhängig gemacht, und der Begebenheiten Folge auseinander dem Auge entzogen wurde. Die Folge auseinander kennet man durch alle Begebenheiten hin, wahrscheinlich noch nicht, weil weder Erfahrung noch Vernunftübung der Satz vom zureichenden Grunde, oder das Gefühl eines überall anzunehmenden Grundes einleuchtend und hervorstehend genug gemacht hatte. Dadurch also ward der Begriff wieder verschlimmert; die Ungewißheiten, ob dieser göttliche Wille bey der ersten Weltentstehung schon auf alle Zukunft sich erstreckt und alles vestgesetzt habe; ob auch die Substanzen der Welt Einfluß dabey haben? u. dgl. nicht gerechnet. Auf dies alles konnte Thales noch nicht Rücksicht nehmen, weil die Begriffe worauf sich diese Fragen gründen, noch nicht genug entwickelt waren.

Um dieselbe Zeit etwa philosophirte über das Fatum auch Pythagoras. Was dieser selbst davon lehrte läßt sich um so weniger sagen, da wir in Ansehung erheblicherer Puncte selten zu bestimmen vermögen, was er lehrte. Auch weiß man nicht einmal was die Schule lehrte, indem die Zeit uns hierüber nichts aufbehalten hat. Nur weiß man was ein Ungenannter, der in spätern Zeiten für einen Pythagoren galt, dessen Zeitalter unbekannt ist, und der noch zu dem allen unter die Schriftsteller von verschiedenen gezählt wird, welche Habsucht oder Systemliebe unterschoben, davon hielt, daß nemlich in der obern Weltregion, über dem Monde und unter dem göttlichen Wesen, das ist der Gestirne und Bäume alles regelmäßig und ordentliche vom göttlichen Willen abhänge, und dadurch bewirkt werde; daß in der sublunarischen gröbern Materie dieser Einfluß wegfalle, und daher einiges hier vom Glücke, anderes von unserer Freyheit, noch anderes von der Vorsehung oder dem Schicksale abhänge. Vom letztern nemlich, was mit andern vorhergehenden oder folgenden Ereignissen in Verbindung steht; was dies nicht vom Zufall oder Glücke. Einiger Vorzug liegt hierinn vor Thales Lehre, jene bestimmte nicht ob alle und jede Weltbegebenheiten vom Fatum entspringen, diese sezt es genauer vest, und hält sich dabey in Erklärung verwendter Ausdrücke näher an die Philosophie und Beobachtungen des gemeinen Lebens. Jene sezte nichts von Folge der Begebenheiten auseinander, hier erscheint schon einige Ahndung davon; und eben darum kommt dieser Pythagoreer mir verdächtig vor, der grossen Aehnlichkeit mit spätern neuplatonischen Theorien nicht zu gedenken.

Nicht besser philosophirte nach beyden Heraklit; auch er leitete alle Weltereignisse aus der Thätigkeit des Feuers, das ist der Weltseele oder Gottheit ab, und nennt das Fatum Nothwendigkeit, ohne zu bestimmen ob die Begebenheiten auseinander folgen, sich ineinander gründen, und welche Nothwendigkeit hier soll verstanden werden. Eben die Grundidee behielt Democrit bey, nur mit einiger durch sein System nothwendig gewordener Veränderung. Ihm ist Atomenbewegung, das ist deren Herabfalle in nicht allemal gerader Linie Ursache der Weltentstehung; eben sie daher auch Fatum und Nothwendigkeit. So viel ergiebt sich aus dieser ältesten Theorie, daß der Verstand bey seinem ersten Ausbruche in Nachdenken über abstracte und metaphysische Gegenstände, eben das Wesen von welchem die gegenwärtige Welteinrichtung ent-

ſpringt, auch für die Quelle aller noch bis jetzt ſich darinn ereignenden Begebenheiten genommen hat; ſo daß dieſe aus deſſen, es ſey nun freyer Entſchließung oder verſtandloſer Wirkungsart herkommen. Dunkle Ahndung von einen Zuſammenhang der Veränderungen hatte er ſchon, hergenommen vermuthlich zuerſt aus der Vorſtellung einer Regierung und eines Regierers; beym Democrit aber das Gefuhl vom gegründet ſeyn in einander, weil dieſer keine verſtändige Urſache der Welt anerkannte.

Nicht viel beſſer dachte im Grunde auch Plato, nur daß er unſere Willensfreyheit mit dem Fatum ſchon zu vereinbaren bemüht war. Gott, ſagte er, habe den Seelen gewiſſe Regeln vorgeſchrieben, nach welchen ſie ſich richten ſollten, auch habe er überhaupt bey Einrichtung der Welt den Begebenheiten einen beſtimmten Gang veſtgeſetzt; doch können unſere Seelen hievon, vermöge ihrer Freyheit, abweichen. Wofern anders das oben berührte Pythagoriſche Fragment unächt iſt, muß man ihm die Ehre zuſchreiben, zuerſt den Streit zwiſchen dem Schickſale und unſerer Willensfreyheit gefühlt zu haben; wodurch denn in der Folge den erheblichſten und ſchwerſten Unterſuchungen die Thüre aufgethan wurde. Mehr aber als gefühlt hat er ihn nicht, denn die Art der Beylegung zeugt von nicht tiefem Eindringen. Wie kann der Begebenheiten Ordnung veſt und unveränderlich ſeyn, wenn eine ſo zahlreiche Claſſe von Weſen als die Menſchen nicht daran gebunden ſind? Wie kann überhaupt auf unſerm Erdenballe, ſo weit ſich menſchlicher Wirkungskreis erſtreckt, überhaupt etwas veſtgeſetzt ſeyn, wenn dieſe, vermög ihrer Freyheit, was ihnen gefällt thun? Auch Plato beſtimmt noch nicht ob die Begebenheiten aus einander oder nur nacheinander, aber durch Gottes Willen, doch in gewiſſer Ordnung erfolgen ſollen.

Das gröſte Verdienſt haben hier unſtreitig die Stoiker; denn Ariſtoteles ſelbſt ließ ſich auf dieſe Unterſuchung nicht weitläuftig ein, und andere der vorhergehenden Secte bekümmerten ſich darum gleichfalls nicht. Sie nemlich erkannten zuerſt deutlich den Theil vom Satze des zureichenden Grundes, oder falls man lieber will, die Folge aus ihm, welche beſagt, daß ohne Urſache nichts geſchieht; welches aber bey den Alten, als die durch eigene Namen Urſache und Grund noch nicht unterſchieden, ſehr oft auch ſo viel heißt, ohne Grund geſchieht nichts. Daraus folgerten ſie, daß alle Begebenheiten der Welt als Urſachen und Wirkungen verknüpft ſind, und als ſolche ſich einander beſtimmen. Woraus denn ein allgemeiner Zuſammenhang aller Weltveränderungen, eine Kette von Begebenheiten durcheinander beſtimmt, und unauflöslich aneinander hängend entſpringt. In dieſer Reihe iſt jedes Glied durch das nächſt vorhergehende beſtimmt, mithin deſſen Erfolg nothwendig. Alles daher iſt dem Schickſale unterworfen, ſelbſt Gott kann nicht anders als dieſem Strohme folgen. Sie nahmen nemlich gewiſſe ewige Grundkörper an, in denen ſchon von jeher die Geſetze ihrer weitern Entwickelung und Ausbildung liegen, die ſich insgeſammt zur künftigen Welt verhalten, wie das Ey zum Vogel, der Saame zum Baum, u. ſ. w. Folglich konnten ſie, das Geſetz urſachlicher Verbindung hierzu genommen, nicht umhin eine von der Gottheit unabhängige, die Gottheit ſelbſt mit in ſich ſchlieſſende Reihe, unabänderliche Begebenheiten anzunehmen. Hier alſo iſt zuerſt der Begriff vom Schickſale auf ſeinen rechten Grund, der urſachlichen Verbindung gebaut; hier zuerſt die Folge der Begebenheiten auseinander, und ihr Zuſammenhang mit einander deutlich gezeigt, wovon die vorigen Syſteme entweder nichts, oder doch ſehr wenig wußten. Auf der andern Seite dagegen ſind hieraus auch die Ungereimtheiten von einer dem Fato unterworfenen Gottheit erwachſen. Von welcher Art die Begebenheiten Nothwendigkeit ſey, beſtimmten jedoch auch noch die Stoiker nicht, weil noch der Verſtand ſie nicht deutlich genug verſchieden gefühlt, viel weniger denn gedacht hatte. Willensfreyheit mußten auf der andern Seite die Stoiker als ſtrenge Sittenlehrer beybehalten, und zwar dies um ſo mehr, da, wenn nichts in unſerer Macht ſteht, die Grundſäule ihrer ganzen Sittenlehre, der Unterſchied zwiſchen dem moraliſch guten und gleichgültigen nach ihren Begriffen wegfällt. Weshalb ſie denn auch allen Scharfſinn anſtrengten, Schickſal und Freyheit zu vereinbaren. Da ſie aber die verſchiedenen Arten von Nothwendigkeit nicht unterſchieden, auch zwiſchen Grund und Urſache keine Verſchiedenheit kannten, mithin die Frage, in wiefern unſere Handlungen eine Urſache in den uns eingebenden Dingen, und einen Grund in der eigenen innern Seelenthätigkeit habe, nicht entſchieden: ſo konnte ihr Bemühen nicht anders als vergeblich ſeyn. Und daher kommt es, daß ſie hier bald dem Fatum, bald aber der Freyheit etwas vorhergegebenes wieder nehmen, und ſich in immer tiefere Irrgänge verwirren, je weiter ſie den Streit fortführen. Auch ſind ſie in Anſehung der Gottheit mit ſich ſelbſt im Zwiſt, in Gefühl der Erniedrigung derſelben durch völlige Unterwerfung unter das Schickſal, ſchreiben ſie ihr zuweilen auch Anordnung der Weltbegebenheiten zu; in Rückſicht aber auf ihre allgemeinen Phyſiologielehren binden ſie ſie wieder ganz an den Wagen des Schickſals.

So blieben etwa die Sachen unter den Griechen, einige wenige in den letztern Zeiten darüber geführten Streitigkeiten, wodurch im Ganzen wenig gewonnen wurde, nicht zu gedenken. Als mit den Ländern der Griechen die Araber auch ihre Philoſophie ſich zueigneten ward vom Schickſal jene neue Meynung bekannt. Die nemlich, daß auf Erden, auch in der ganzen Schöpfung alles Handeln alle Thätigkeit von Gott kommt, mithin auch alle Begebenheiten Gottes unmittelbare Wirkungen ſind. Woraus folgt, daß nichts als nach und durch Gottes Willen geſchieht, daß die Begebenheiten ineinander ſelbſt keinen Grund haben, ſondern blos von Gottes willkührlichen Entſchluſſe abhängen. Dieſe Lehre von einem Blinden, durchaus auf nichts in der Natur der Dinge gegründetem Schickſale, nennt man daher auch das türkiſche Schickſal, weil auch der gemeine Mann bey den Türken überhaupt Mahomedanern, gleiches Glaubens ſeyn ſoll. Vernünftigere indeß unter den Arabern und die Ariſtoteles nebſt den neuern Platonikern zu Führern erwählt hatte, hängen dieſem Glauben nicht an. Dies iſt nun wohl keine Verbeſſerung, eher Verſchlimmerung des ſchon ziemlich aufgeklärten Begriffes, welcher kein Vernünftiger ſeinen Beyfall geben kann.

Von dieſer Zeit an, durch das ganze Reich der Scholaſtiker bis auf Wiederauflebung der Philoſophie, iſt in dieſer Materie nichts erhebliches vorgekommen. Der Scholaſticker, als abſichtlich Theologen nur nebenher der Theologie zum Beſten Philoſophen, betrachtete auch alles mehr in Rückſicht auf Theologie. Wozu denn noch kam, daß Ariſtoteles und die Platoniker insgeſammt hierüber wenig ſagten, mithin ihren Bewunderern zu weiterm Nachdenken nicht Stoff darreichten.

Darüber ſtellten wohl die Scholaſticker Unterſuchungen an, wie menſchliche Willensfreyheit mit göttlichem Vorherwiſſen und göttlicher Vorſehung vereinbar ſeyn? Aber ob es ein Schickſal gäbe, und wie ſich das zu unſern Handlungen verhalte, wurde wenig gefragt. Jedoch hat in der letzten Periode Buridan einige ſcharfe Unterſchiede gemacht und neue Fragen aufgeworfen, wodurch einige Puncte mehr erhellt, das Ganze aber wenig gebeſſert wurde, weil ein ganzes methodiſch zu überſehen oder zu behandeln damals wenig Sitte war, wo zum kommentieren und diſputiren beydes nicht erfordert wurde, was Pomponatius und einige andere etwa hierüber ſagten, machte Eindruck, enthielt auch wahrſcheinlich nicht viel neues; jetzt ſind Bücher dieſer Zeit ſelten, daher ſie nicht geleſen zu haben, um ſo weniger Tadel verdient. Thomas Hobbes machte zuerſt den alten Streit wieder rege, nicht dadurch, daß er etwas ganz neues beygebracht hätte, ſondern daß er das vom Diodorus Cronus ſchon gelehrt, damals aber vergeſſene wieder hervorſuchte, und durch zu paradoxen Anſtrich Unwillen, damit auch zugleich Gegner erregte. Er nemlich lehrte, unmöglich ſey, zu deſſen Exiſtenz nie hinlängliche Kraft ſich vorfinden wird, und in dem Augenblicke die Kraft hinlänglich werde, gehe ſie auch in Hervorbringung der Wirkung über. Daraus folgt, daß nur möglich iſt was wirklich werden wird, was nicht wirklich werden wird, unmöglich; das iſt alles künftige nothwendig, denn ihm iſt unmöglich nicht hervorgebracht zu werden. Alles alſo ſich ereignende, entſpringt aus nothwendigen Urſachen zufällig, iſt nichts, Freyheit iſt gleichfalls nichts. Eben den Grundſatz hatte auch unter den Megarikern Diodor, was mit zur Exiſtenz kommen wird nannte er unmöglich; folgerte auch daraus, daß alles künftige Nothwendigkeit habe. Ob Hobbes von ihm dies entlehnt oder durch eigenes Nachdenken darauf geführt ſey, läßt ſich ſchwerlich ausmachen. Das aber läßt ſich leicht ausmachen, daß hier die Paradoxie nur in den Worten liegt, indem die Vorderſätze nichts mehr zur Folgerung geben, als eine auch von den Determiniſten und dem vernünftigeren Theile der Philoſophen zugeſtandene bedingte Nothwendigkeit, womit innere Zufälligkeit gar wohl beſteht. Wenn man nemlich nur möglich nennt was einmal exiſtiren wird, denkt man nur die äuſſere Möglichkeit und zwar in ihrer ganzen Vollſtändigkeit; dieſe ſetzt allemal Kräfte und zum wirken fertige Urſachen voraus, hat mithin hypothetiſche Nothwendigkeit zur Folge. Alſo kommt der Streit zuletzt auf die Bedeutung des Wortes möglich hinaus, und hiervon die innere Möglichkeit, das iſt Abweſenheit des innern Widerſpruches ausſchlieſſen wollen, heißt entweder ſehr eigenmächtig verfahren oder die Sache in leeren Wortſtreit verwandeln. Einige Zeitgenoſſen lehnten ſich ſtark gegen dieſe Behauptung auf, es wurden einige Schriften gewechſelt dennoch die Unterſuchung nicht bis auf ihren erſten Grund getrieben, weil gewöhnlich ſolche Streitigkeiten mehr auf Rechthaberey als gründliche Erforſchung des Wahren abzielen. Wegen des Grundſatzes vom Zuſammenhang der Urſachen und Wirkungen, lehrte auch Spinoza aller Ereigniſſe Nothwendigkeit, und erklärte die Freyheit für leere Einbildung.

So ſtand ohngefähr die Sache als Leibnitz erſchien. Man ſah ein, daß das aus dem Grundſatze vom Zuſammenhang der Urſachen folgende Fatum, und die auf deutliches Gefühl und unſre ganze ſittliche Natur gebaute Freyheit ſich aufheben, und daher gab man gewöhnlich eine von beyden Lehren auf, um die andere deſto ſicherer behalten zu können. Dennoch wurde man in deren ruhigem Beſitze alle Augenblicke durch die andern geſtört; beyde ſtützen ſich auf natürliche Principien des Denkens; keine daher konnte man ohne ſich innere Gewalt anzuthun, verwerfen. Gerade zu der Zeit hatte Bayle die Waffen gegen die Vertheidiger der Freyheit geſchärft; Leibnitz hierdurch aufgefordert, und zu ſehr abſtract denkend nur den Satz vom zureichenden Grunde fahren zu laſſen, wie auf der andern Seite zu ſehr ſich frey fühlend, um ſich zur Maſchine zu machen, bemühte ſich den Streit beyzulegen. Die Welt lehrte er, iſt von der höchſten Weißheit abſichtlich ſo geordnet, die Naturen und Kraft der Subſtanzen ſo beſtimmt als wir ſie ſehen. Vermöge des Grundſatzes von den Urſachen, und des jedesmal völlig beſtimmten Zuſtandes aller Subſtanzen in der Welt, können auch jede Ereigniſſe nicht anderſt erfolgen wie ſie ſich zeigen, keine Begebenheit kann ausbleiben oder anders als ſie geſchieht, ſich ereignen. Das iſt Nothwendigkeit, aber keine abſolute geometriſche, ſondern bedingte; denn wären die Subſtanzen anders oder in anderer Lage, ſo würden auch die Ereigniſſe anders ſeyn. Daß aber die Subſtanzen ſo und jetzt in ſolcher Lage ſind, hängt nicht von ihrem Weſen ſondern der weltſchaffenden Gottheit ab; obgleich alſo nach der jetzigen Welteinrichtung nichts anders ſich ereignen kann, ſo iſt das doch möglich an ſich, weil Gott durch bloße Macht eine andere machen konnte. Dieſe Nothwendigkeit alſo iſt weſentlich verſchieden von der geometriſchen, welche keine Art auch nur von denkbarer Abänderung zuläßt; ſie widerſpricht nicht dem Zufalle, weil ſie Möglichkeit des Gegentheils zuläßt. Was nun unſer Wollen beſonders anlangt, ſo iſt da die Zufälligkeit noch gröſſer, denn Bewegungsgründe zwingen nicht, reitzen, überreden, neigen nur; mithin werden durch des Schickſals Einfluß unſere Entſchlieſſungen zwar beſtimmt, aber uns doch nicht abgezwungen, wir behalten das Vermögen zu wählen, ſelbſt uns zu entſchlieſſen, was wollen wir zur Freyheit mehr? Dies nun iſt es was man das vernunftmäßige Schickſal, dem ſtoiſchen und türkiſchen entgegengeſetzt nennt. Sein Unterſchied vom ſtoiſchen beſteht darinn, daß es den Ausdruck Nothwendigkeit näher beſtimmt, und zeigte nicht in aller Bedeutung ſeye Nothwendigkeit und Zufall unvereinbare Dinge. Ferner darinn, daß in den Weltbegebenheiten Zufälligkeit durch willkührliche Welteinrichtung eines höchſten Weſens erhalten wird, die der Stoicker mit ſeiner mechaniſchen und ſaamenartigen Entwickelung der Grundſubſtanzen durchaus nicht vereinbaren kann. Ueberhaupt, wer nicht ein höchſtes freyes Weſen zum Weltbau annimmt, und dabey den Grundſatz von den Urſachen behauptet, kann die Zufälligkeit in den Begebenheiten nicht beybehalten. Ein Stein des Anſtandes alſo iſt hierdurch gehoben, ob aber auch der andere? wird noch geſtritten. Nemlich es ſcheint zur Willensfreyheit nicht genug zu ſagen, die Bewegungsgründe neigen aber zwingen nicht. Einmal iſt doch jede künftige Entſchlieſſung ſchon vorher durch der Dinge gegenwärtige Lage beſtimmt; alſo der Wille kann gegen die dargebotenen Bewegungsgründe nicht handeln, er wird durch den allgemeinen Strom mit fortgeriſſen; und was heißt das anders, als er hat keine Freyheit? Dies ins Helle zu ſetzen iſt jetzt der Philoſophen Bemühung und wird es vermuthlich noch eine Weile bleiben, wofern nicht der niederſchlagende Satz einiger Neuern, das laſſe ſich nicht aus-

ausmachen, der Streit zweier Principien menſchlicher Denker, nicht beylegen, hievon die Augen abzieht. Vermuthlich aber wird ſich hiedurch ſo wenig, als durch ähnliche Aeuſſerungen von Philoſophen voriger Zeiten, der menſchliche Verſtand Grenzen ſetzen laſſen, vorzüglich ſo bald er erwägt, in welchem elenden Zuſtande die Wiſſenſchaften ſeyn würden, wenn man manchen Ausſprüchen zu furchtſamer Lehrer gefolgt wäre. (17)

Fatzen, iſt ein Wort in der Seeſprache, womit man die Streifen benennet, die man noch unten an die Bonetten oder Beyſeegel anzuhängen pfleget, um bey ſchwachem Winde die Höhe der Seegel zu vergröſſern. (6)

Favagiten, (Verſteiner.) **Favoniten**; zellenförmiger Sternſtein, (*Favagitae*) fr. *Favagite* ſind unter den **Madreporen** nach Linne und Pallas, oder unter den **Aſtroiten** nach Walch und Schröter, diejenigen, welche die äuſſere Form der Bienenzellen, und alſo an einanderſtehende mehrentheils fünfeckigte Sterne haben. Scheuchzer *Herbar. diluv.* S. 88. N. 312. ſtellet dieſe Verſteinerung unter die Aſteriten, und giebt davon folgende Nachricht, oder vielmehr nur Namen: *Aſtroites pypidatus ſeu favoginoſus fabuletorum.* Luid. Lith. p. 167. *ex fabuletis Oxonienſibus. Aſtroites cellulis quaſi depilluſ, Bienenzellchen, Bienenruſt*, Herm. Muſ. p. 221. fig. 29. *Fabago ſeu Favago lapidea* Helw. Lith. P. II. 124. Die Schriftſteller laſſen uns über dieſe Verſteinerung in groſſer Ungewißheit. Leſſer (Lithotheol. S. 736.) rechnet ihn zwar unter die Aſtroiten, ſagt aber von demſelben weiter nichts als die unbedeutenden Worte: Es mag auch wohl hieher gehören Scheuchzers Sternſtein, ſo wie Bienenzeller Höhlungen hat, und Favagites genennet wird. Der Verfaſſer der Onomatologie (*Onomat. Hiſt. nat.* Tom. II. p. 882.) machen es noch unerträglicher, wenn ſie von dieſer Verſteinerung die undeutlichen, unerklärlichen und recht unbedeutenden Worte brauchen: es iſt eine Gattung durchlöcherter Coralſteine. Wahrſcheinlich iſt es eben der Körper, deſſen Original und Verſteinerungen wir im dritten Bande S. 702. 703. unter dem Namen Bienenzelle beſchrieben haben. Wahrſcheinlich waren es ſolche Verſteinerungen, davon wir ſelbſt ein Beyſpiel beſitzen, wo die fünfeckigten Sterne tief waren, inwendig Höhlungen hatten, keine Lamellen (die die Erde überdeckt hatte) ſehen lieſſen, und dadurch um ſo vielmehr den Bienenzellen glichen. (10)

Faucon, Fauconneau, ſ. **Falkaune, Falkonet.**

Favete Linguis. Wenn bey dem römiſchen Götzendienſte das Opferthier bey dem Altar ſtand, und alles, was zum Opfer nöthig, herbeygeſchaft worden; ſo rief der Prieſter mit lauter Stimme: Sacris exeſte profani! d. i. Alle Ruchloſen ſollen ſich hinwegbegeben. Dieſer Gebrauch ſtammte eigentlich aus den Eleuſiniſchen Geheimniſſen, wo alle, welche noch nicht eingeweihet worden unter dem Ausdruck **Profani** verſtanden wurden und ſich wegbegeben mußten. Nachmals ward dieſer Ausdruck zu Rom in einer veränderten Bedeutung genommen und bedeutete jeden Ruchloſen, der in offenbaren Schanden und Laſtern lebte. War dies geſchehen, ſo trat ein anderer Prieſter hervor und gebot eine allgemeine Stille mit den Worten favete linguis. Vermuthlich ſcheint dieſer Befehl eben kein tiefes und anhaltendes Stillſchweigen anzuzeigen, ſondern vielmehr, daß man ſich aller profanen Reden und übelbedeutender Worte enthalten ſollte. So erklärt es wenigſtens Horaz B. 3. Od. 14:

— — male ominatis
parcite verbis.

Den nemlichen Befehl gab der Gemeinde bey den Opfern der Griechen ein Herold mit den Worten: εὐφημειτε, oder σιγα πας ἐσω λαως. (21)

Faveur, iſt ein Ausdruck bey der Handlung, wenn die Waaren und auch die Actien der Handlungsgeſellſchaften geſucht ſind und alſo im Preiſe ſteigen, wo man denn zu ſagen pfleget dieſe oder jene Waaren oder Wechſel, oder Actien haben Faveur genommen; auch heißt in Faveur eines traſſiren ſo viel als den Wechſel an ihn oder ſeine Ordre zahlbar ſtellen. (39)

Faveurchen, fr. *Faveurs*. Dieſen Namen führen überhaupt die ſchmalen ſeidnen Bänderchen; in franzöſiſchen Bandfabriken wird aber insbeſondre eine ſchmale Gattung Band, die nur 5 Linien breit iſt, alſo benennt. (19)

Faveurtage, heiſſen unter den Wechslern, und Kaufleuten, die ſogenannte Diſcretionstäge, ſ. dieſes Wort. (28)

Faufel, ſ. Areca.

Faviana Actio. Nach dem römiſchen Recht erbte der Patron an ſeinem Freygelaſſenen, wenn er hundert Aureos im Vermögen und keine Kinder hatte, nur ab inteſtato, konnte aber durch ein Teſtament immer ausgeſchloſſen werden; wenn aber der Freygelaſſene hundert Aureos im Vermögen, und keine Kinder, oder wenigſtens ſeine Kinder nicht zu Erben, den Patron aber in ſeinem Teſtament mit Stillſchweigen übergangen hatte, ſo hatte der Patron gegen das Teſtament des Freygelaſſenen die Bonorum Poſſeſſio contra Tabulas, auf den dritten Theil des hinterlaſſenen Vermögens ohne allen Abzug und Beſchwerde. Um dieſes Erbfolgerecht aber konnte der Freygelaſſene auf zweyerley Wege ſeinen Patron betrügen; einmal, wenn er von ſeinem Vermögen ſo viel hinweggab, daß er nicht mehr hundert Aureos im Vermögen hatte, weil der Patron von einem Freygelaſſenen, welcher nicht hundert Aureos hinterließ, im Teſtament ganz ausgeſchloſſen werden konnte; zweytens aber, wenn er alſo veräuſſerte, daß er zwar noch hundert Aureos im Vermögen behielt, aber der dem Patron gebührende Drittel ſehr vermindert wurde; im erſten Fall wurde die vorgegangene Veräuſſerung für null und nichtig angeſehen; im andern Fall aber wurde das, was der Freygelaſſene durch ſeinen letzten Willen veräuſſert hatte, mit der Favianiſchen, was er aber ſonſten veräuſſert hatte, mit der Calviſianiſchen Klage zurückgefordert; jedoch immer nur in ſo weit, als dadurch der Patron verkürzt worden war. (38)

Faviſſä, waren unterirrdiſche Gewölber auf dem Capitolio zu Rom, in welche man alles dasjenige aufhob, was bey dem Gottesdienſte als was Heiliges oder Geweihetes gebraucht worden, aber nichts mehr nutz oder verbrochen war. Die Römer machten ſich nemlich ein Gewiſſen daraus, dergleichen Dinge zu einem profanen Gebrauche anzuwenden, etwas anders daraus verfertigen, oder ſie gar verbrennen zu laſſen.

Faviſſä heiſſen aber auch bey den Römern gewiſſe groſſe Waſchbecken, darinnen ſich die Opfernden, ehe ſie opferten, die Hände wuſchen. Kleinere beym Opfern zum Händewaſchen beſtimmte Gefäſſe hieſſen Futa oder auch Futilia. (21)

Faula. Eine unbekanntere Gottheit der Römer, deren Lactanz Erwähnung thut; und die vielleicht wei-

ter kein anderes Verdienſt gehabt, als daß ſie eine Maitreſſe des Hercules geweſen. (21)

Faulbaum, (botan.) (*Rhamnus Frangula* Linn. Blackw. t. 272. Oed. dan. t. 278. Duham. arb. 1. t. 100. *Frangula Alnus* Mill. dict. 1. *Alnus nigra baccifera* C. Bauh. **Pinnholz, Grundholz, Zapfholz, Beerenholz, Wiedebaum, Hundsbaum, Lausbaum, Spillbaum, Spargelbeerbaum, Pulverholz, Spörken, Spracken, Sprezer, Grundholz, Schießbeere.**) Unter dieſen Benennungen wird ein niedriger Baum verſtanden, welchen Herr von Linne zum Geſchlecht des **Wegdornes**, (*Rhamnus*) bringt, den aber andere Botaniſten zu einem beſonderen Geſchlechte machen, weil die Beeren deſſelben nur zwey Saamenkörner enthalten, bey den andern Wegdorngattungen aber deren viere. Wir folgen dem Linneiſchen Syſteme und werden alſo das Geſchlecht des Faulbaumes im Artikel **Wegdorn** beſchreiben. Dieſer Baum wächſt hier zu Lande in vielen Provinzen wild, wird ſelten über 10 Fuß hoch und über 4 Fuß dick. Seine Blätter ſind eyrund, länglich, glatträndig. Im Winter hat dieſer Baum keine Knoſpen und unterſcheidet ſich dadurch von allen andern inländiſchen Bäumen. Man nutzt das Holz zu Kohlen in den Pulvermühlen, auch kann man es beym Fourniren der Schreinerarbeit brauchen. Die Rinde mit Waſſer ohne Salz und Lauge gekocht färbt gelb. Die innere Rinde hat eine purgierende Kraft, wird aber in dieſer Abſicht nicht gebraucht. Mit Butter und Wein geſotten giebt ſie eine ſehr gute Salbe für die Krätze bey Menſchen und Vieh, die Beeren purgiren ebenfalls heftig, werden aber auch nicht gebraucht. (9)

Faulbaum. (Forſtw.) Ein Baum mittlerer Gröſſe zur Claſſe der ganzen Stauden gehörig, der aber wegen ſeines mürben, brüchig und halbſtockigen Holzes in den Forſten wenig taugt. Allein da er jedoch für Pulvermühlen, andere Fabriken, Manufacturen und die Landwirtſchaft nützlich iſt; ſo wollen wir ihn an Gräben und Waſſern ziehen, wo er ohnehin am beſten wächſt. Seine Kennzeichen findet man an Rinde, Holz, Blättern, Blumen und Beeren. — **Die Rinde** iſt von auſſen braun oder ſchwärzlich mit weiſſen Punkten beſetzt, und läßt ſich leicht vom Holze ablöſen. Die innere am Holze liegende Seite iſt gelb, wird beym Trocknen bräunlich und an der Sonne braunroth. — **Das Holz** iſt weiß, im Kerne röthlich, hat eine Markröhre, auch an den Zweigen ein rothes ſchwammiges Mark. — **Die Blätter** ſind jenen an den Kirſchenbäumen ähnlich, jedoch unbezahnt, glatt und dunkelgrün, ein wenig glänzend, unterwärts etwas heller, in gutem Wieſengrunde gröſſer und hinterwärts weißlich, in trockenem Boden aber kleiner. Sie ſtehen abwechſelnd und einzeln auf halbzölligen Stielen. — **Die Blumen** ſind ſternförmig und weißgrünlich, kommen im May theils paar- theils büſchelweiſe zwiſchen den Blättern hervor. Manchmal erſcheinen ſie im Herbſte zum zweytenmale, wo die Staude alsdenn Blumen und Beeren zugleich trägt. — **Ihre Beeren** haben die Gröſſe einer Erbſe, ſind anfangs grün, werden nachher roth und im September ſchwarz und reif, haben einen ſüſſen Saft, zwey herzförmige Saamenkörner, ſo auf einer Seite platt, auf der andern aber erhaben und getheilt ſind. Der ausfallende Saamen vermehrt dieſen Strauch nicht nur in gutem, feuchten, lockern Grunde, ſondern auch im Mooſe. Gleich nach der Reife ausgeſäet, ſchlägt er ein Jahr früher an, als wenn er erſt in folgendem Frühjahre ausgeſtreut wird. (31)

Faulbaum. (ökonom.) Seine Blüten werden von den Bienen beſuchet, denn ſie enthalten vielen Honigſaft. Das Laub freſſen die Ziegen und Kühe gern, und ſoll vortreflich milchen. Mäuſe und Ratzen ſollen von dem gedroſchenen Korn abgehalten werden, wenn man Zweige vom Faulbaum mit dem Laub auf das Getraide legt; auch die Maulwürfe ſollen ſich entfernen, wenn man in ihre Löcher Zweige von dieſem Baum ſteckt. (24)

Faulbaumfalter, heißet nicht allein Linnes *Pap. pleb. rur. Argiolus*, oder der **kleine Argus**, ſondern auch *Pap. D. C. Rhamni*, der unter **Danäer** vorkommt, weilen beider Raupen ſich von den Blättern dieſes Baums nähren. (24)

Faulbette, (Schreiner) wird von den Schreinern ein kleines und ſchmales, wie auch niedriges Bettgeſtelle auf eine Perſon ſo von Nußbaum oder gemalt, und mit Bildhauerarbeit ausgezieret, oder auch mit Sammt, Plüſch, Damaſt, und Caton, und vielen andern wollenen Zeuchen bekleidet, und mit Campanen beſchlagen, und mit den dazu gehörigen Matratzen und Hauptküſſen beleget, ſo ebenfalls mit ſeidenen oder wollenen Zeuchen überzogen und in den Putzſtuben mehr zum Staat und Pracht, als zum Gebrauch und Nutzen gefunden und angetroffen wird. (18)

Faulbrut. Wenn die jungen Bienen in den Zellen ſterben, faulen und einen Geſtank verurſachen, ſo heißt man dies eine Faulbrut, welches den Tod eines ganzen Schwarms verurſachen kann. Man giebt davon allerley Urſachen an. Das beſte Mittel dagegen iſt: man ſchneidet dergleichen Roſen, die faule Brut in ſich haben, bey Zeiten aus, reiniget ſo den Korb, und vertilget dieſe Peſt. (13)

Faulbütte, und Faulunashaufen des Pappemachers. Die Faulbütte pflegt ein Trog von etwa fünf Schuh lang, auch halb ſo breit und hoch zu ſeyn. Der Pappemacher läßt die Papiere darin weichen, welche ſich ſenken, und ſich allmählig erhitzen, folglich dadurch geſchickter zum Zerreiben und Stampfen werden. Man hat verſchiedne dergleichen Faulbütten, doch iſt es bequemer oberwähnten Trog blos zum Weichkübel zu gebrauchen, das iſt, um die zur Pappe beſtimmte Materien zu begießen, und in Waſſer einzuweichen. In dieſen Umſtänden iſt die Faulbütte nichts anders als ein auf dem Pflaſter der Werkſtatt aufbehaltner Raum, allwo man die im Weichkübel wohl durchgeweichte Materialien naß auf einander häuft.

Das in der eingeweichten Materie befindliche Waſſer, flieſſet zum Theil auf dem Pflaſter des Faulungsorts ab, zum Theil bleibt es in den Haufen, und bewürket darin nach und nach die erforderliche Gährung, welche nach Beſchaffenheit der Witterung früher oder ſpäter den Zeitigungsgrad erreicht. (19)

Faule Grethe, iſt eine provinzielle Benennung der Gleiſſe, (*Aethuſa cynapium* L.) (9)

Faulen, (*Putreſcere*) (Chemie) ſagt man von Körpern, vornemlich von thieriſchen, wenn ſie, da ſie doch zuvor ohne Geruch waren, einen ſtarken häßlichen Geruch von ſich geben, von einem milden Geſchmack in einen ſcharfen übergehen, eine Menge tödtlicher Luft aus ſich entwickeln und, ſowohl nach ihrem Zuſammenhang, als nach ihrer urſprünglichen Miſchung gänzlich zerſtört werden. Körper, welche dieſe Veränderung erlitten haben, geben durch die Deſtillation ſelbſt bey einem ſchwachen Feuer, einen ſcharfen flüchtig laugenhaften Geiſt der zuerſt übergeht, und in dem, was nach geendigter Fäulung zurückbleibt, wenigſtens wenn

brennbarer Grundſtoff zugeſetzt wird, Phosphorus. ſ. übrigens Fäulung, Gährung. (12)

Fauler Heinz. ſ. Athanor.

Faule Fieber, ſind eigentlich diejenigen, welche eine Fäulniß zum Grunde haben. Die Begriffe der Aerzte von denſelben ſind nicht einerley. Einige nennen es, wiewohl mit Unrecht ein bösartiges Fieber. Sehr viele nehmen Fieber, die mit faulichten Unreinigkeiten in den erſten Wegen, mit faulichter Auflöſung des Bluts und mit groſſer Unordnung im Nervenſyſtem verbunden ſind, zuſammen und nennen es Faulfieber. Hier wollen wir aber nur von demjenigen Fieber handeln, wobey ſich eine Fäulung in dem Blute zeigt, die aber nicht von faulen Unreinigkeiten der erſten Wege veranlaßt worden oder doch nicht mehr davon abhängt.

Die Fäulniß überhaupt greift entweder die veſte oder flüßige Theile unſers Körpers, oder beide zugleich an, trennt den Zuſammenhang derſelben, verändert ihre Miſchung, wodurch ſie zu ihren Verrichtungen ungeſchickt werden. Sie werden dabey ſcharf, flüßig und dünn, daß ſie ſchwer oder gar nicht gerinnen, die öligte Theile werden ranzig, flüßiger, flüchtig und ſtinkend. Vorzüglich werden die Nerven davon angegriffen, daher auch die auſſerordentliche Schwäche herkömmt, welche man im Körper bey ihrer Gegenwart bemerkt. Die faulen Säfte ſind auch wie leicht zu begreifen, zur Nahrung ungeſchickt, und treten wegen ihrer widernatürlichen Flüßigkeit aus ihren Behältniſſen aus, zerfreſſen auch zum Theil die Gefäße, woraus die Blutflüſſe und Flecken, welche man ſo oft in den mit Fäulniß verbundenen Krankheiten bemerkt, ihren Urſprung nehmen.

Die faule Fieber ſind entweder alleine oder mit andern Krankheiten verbunden. Von den erſteren iſt hier nur die Rede: Diejenigen Krankheiten, zu welchen ſich das faule Fieber geſellet, ſind theils ſchon im vorhergehenden abgehandelt worden, z. E. die Blattern, theils werden ſie noch in andern Artickeln erwähnt werden, wie die Entzündungsfieber, Maſern, Frieſel u. dgl.

Die nächſte Urſache der faulen Fieber iſt eine Neigung der Säfte zur fauligten Auflöſung. Dieſe können nun andere entferntere Urſachen erzeugen, nemlich feuchte Luft und Witterung indem ſie die veſte Theile erſchlappt und die Ausdünſtung hindert. Ein jeder Menſch fühlt bey einer ſolchen Luft eine gewiſſe Schwere in den Gliedern und eine Verminderung der Schärfe der Sinnen. Eben ſo werden alle der Fäulniß unterworfene Dinge z. E. Fleiſch viel eher, als ſonſt in einer ſolchen Witterung faul. Es iſt daher kein Wunder, daß nach den Erfahrungen der Aerzte bey einer feuchten warmen Luft gerne faule Fieber entſtehen. Eine mit faulen thieriſchen Ausdünſtungen angefüllte Luft iſt noch ſchädlicher und wirkſamer in Erzeugung der faulen Fieber. Mead leitet daher den Urſprung der in Aegypten einheimiſchen Peſt von einer ſolchen Luft und der daſelbſt vorhandenen groſſen Hitze her, und Pringle hat bemerkt, daß ein Menſch eine wahre faulichte Dyſſenterie daher erhalten, daß er an Menſchenblut gerochen, welches, da es etliche Monate lang in einer verſchloſſenen Phiole geſtanden, faul geworden war.

Auch eine eingeſchloſſene Luft, darinnen ſich viele Menſchen oder Thiere aufhalten, eine faule Luft von faulendem Waſſer, in die Fäulniß gehenden todten Thieren und Menſchen, Excrementen; faule Speiſen und Getränke, faules Waſſer, faules Fleiſch, Brod von verdorbenem Getraide, ein lang fortgeſetzter Genuß von Fleiſch ohne Gemüß, feuchte und ſaure Sachen, ſo wie auch Hungersnoth, wobey wegen Mangel der Nahrung die Säfte des Körpers ſcharf und faul werden, haben ſchon ſehr oft Gelegenheit zum Urſprung dieſer Krankheit gegeben. Eben ſo kann ſie auch durch die Anſteckung aus einem Körper in den andern gebracht werden, wiewohl neuere Aerzte dieſe anſteckende Kraft nicht zugeben wollen.

Die Zufälle, welche mit den faulen Fiebern verbunden ſind beſtehen in folgenden. Eine ganz ungemeine Entkräftung zeichnet dieſe Fieber beſonders aus. Sie iſt oft ſo ſtark, daß ſie bey der geringſten Bewegung oder Anſtrengung der Kräfte Ohnmachten nach ſich ziehet. Der Puls iſt ſehr ſchwach, matt, geſchwind ungleich und unordentlich, öfters auch krampfhaft hart, die Hitze iſt ſehr heftig, daß ſie den Perſonen, welche die Hand des Kranken befühlen, beiſſend zu ſeyn ſcheinet; die Zunge iſt rein, aber trocken; die Kranken haben ein dummes Kopfweh und Verwirrung der Sinne; alles was von ihnen abgeht der Othem, Schweiß, Urin, ꝛc. hat einen häßlichen Geſtank; die Säfte und das Blut ſind ſo flüßig, daß das Blut oft mit dem Schweiß, Urin und Stuhlgang weggehet, auch allerhand Ergieſſungen des Bluts und ſymptomatiſche Blutflüſſe erfolgen. Das Blut ergieſſet ſich auch in das zellichte Gewebe unter der Haut, und macht in derſelben kleine rothe, oder dunkelblaue, oder bleyfarbigte, ſchwarze Flecken, welche äuſſerſt ſelten critiſch ſind, ſondern vielmehr, wenn ſie nicht roth, ſondern bleyfarbig ſind eine allgemeine Auflöſung der Säfte anzeigen. Das irgend aus der Ader gelaſſene Blut gerinnt nicht leicht, oft iſt es mit einem Häutchen bedeckt, das mit Farben ſpielt. Zuletzt werden die Augen trübe und unrein, die Zunge ſchwarz und hart, der Puls und die Kräfte ſinken, es zeigen ſich krampfhafte Zufälle, worauf der Tod folgt.

Gewöhnlich ſind Schweiß und Urin die critiſche Ausleerungen bey dieſer Krankheit.

Was die Heilart anbelangt, ſo muß man hier vorzüglich auf die Erhaltung der bey dieſem Fieber ſo ſehr geſunkenen Kräfte ſehen. Es finden daher ſchlechterdings keine ausleerende Mittel ſtatt. Auch die Aderlaß iſt hier ſchädlich, und kann nur im Anfang alsdenn angeſtellt werden, wenn Zeichen von offenbarer Vollblütigkeit da ſind.

Um die Eruditäten der erſten Wege wegzuſchaffen, und auch um den Antrieb nach der Haut zu befördern, kann man im Anfang auch Brechmittel geben.

Im Anfange ſind ſäuerliche und gelinde ſchweistreibende Mittel dienlich. Wird die Krankheit heftiger, ſo giebt man gegen die Fäulniß mineraliſche Säuren, beſonders den Vitriolgeiſt, und unterläßt dabey nicht die Ausdünſtung der Haut beſtändig zu unterhalten.

Sinkt der Puls und die Kräfte, ſo muß man durch ſtärkende und der Fäulniß zugleich widerſtehende Mittel zu Hülfe kommen. Man verordnet daher die Chinarinde mit Wein und andern Mittel, beſonders den Baldrian und die Angelikenwurzel im Decoct.

Blaſenpflaſter ſind im Anfang, weil ſie zu ſehr reizen und auch durch die flüchtige Schärfe der ſpaniſchen Fliegen die Auflöſung der Säfte vermehren, ſchädlich. Sobald aber die Kräfte ſehr abnehmen, ſo können ſie in der Abſicht um die geſunkene Kräfte zu erheben, mit Nutzen gebraucht werden. (5)

Faules Holz, iſt ein ſolches, worin Regen und Wetter das Gewebe aufgelößt haben. Es taugt in den Forſten zu gar nichts, als zu Dung, wenn noch Reſte von Laugenſalz und Oel da ſind, die bey Vermiſchung mit der Dammerde die Theile von chemiſcher Verwandtſchaft wie zween Tropfen Waſſer einander anziehen und die düngende Maſſe vermehren. Bey den Rothbüchen beſonders und noch einigen Holzarten findet man oft Stücke verfaulten Holzes, die in der Nacht wie glühende Kohlen leuchten. Ob aber dieſe Wirkung aus einem von denen in dem milbigtem Holzreſte übriggebliebenen Acidis und Phlogiſton entſtandenen Phoſphorn, oder vielmehr von denen in den vielen Cavitäten ſich geſammelten Lichtſtrahlen komme, gehört in das Feld der Chemie und der Phyſik. Ins Fach der Oekonomien nehme man die Erfahrung, daß die Landleute ſich des faulen Holzes ſtatt des Zunders bedienen. Den Urſprung zur Auflöſung der Holzgewebe oder der Fäulniß ſuche man unter dem Artickel: Holz. (31)

Faules Holz, verſteint. (Verſteiner.) Unter den verſteinten Hölzern kommen auch ſolche vor, die vorher, ehe ſie verſteint wurden in die Fäulniß übergegangen waren. Walch ſagt davon in der Naturgeſch. der Verſteiner. Th. III. S. 34. folgendes. Das verfaulte und verſteinte Holz findet ſich ſelten. Gemeiniglich fängt, wie bekannt, die Fäulniß beym Kern an, und daher wird man auch bey verſteinten Aſtſtücken, bey welchen der Kern angegangen, in der Mitte wahrnehmen, daß daſelbſt die Verſteinerung nicht ſo compact, ſondern vielmehr löchricht und gleichſam celluleus iſt. Ordentlicherweiſe iſt auch daſelbſt ein cryſtalliniſcher Anflug, oder doch mehr Cryſtalliniſches, als bey dem übrigen Holze wahrzunehmen. Der Grund davon läßt ſich leicht entdecken. Durch die Fäulniß erhält das Holz eine groſſe Menge leerer Höhlungen, die deſto gröſſer werden, je höher der Grad der Vererdung iſt, zu welchen der Kern gebracht wird. Wenn nun das eindringende Waſſer in den vordern Theilen des Holzes ſeine mit ſich führenden irdiſchen Theilchen abſetzt und zurück läßt, ſo werden die in der Mitte befindlichen leeren Plätze, von dem dahin ſickernden reinen Waſſer angefüllt, und dieſes Waſſer cryſtalliſirt, ſo daß die daſelbſt noch vorhandene erdigten Theile von ihm gleichſam eingeſchloſſen und überzogen werden. Daher ſiehet oft der Kern einem quarzigen groben aber dabey veſten Sandſtein ähnlich. Von dergleichen verſteinten Holzarten kann Herr Zimmermann in den Anmerkungen zu Henkels mineralogiſchen Schriften S. 527. und Herr Hanov im zweyten Band der Seltenheiten der Natur S. 155. nachgeleſen werden. Von verſchiedenen wird das **Chemnitzer Staarenholz** auch für verfaultes Holz gehalten, in welches ſich gewiſſe Polypenarten geſetzt und angebauet haben. ſ. **Staarenholz** und **Holz**. (10)

Faulfleckig, (Baukunſt) wird dasjenige Bauholz genannt, welches an den Orten wo die Aeſte abgehauen worden, faule Platten hat. Es wird dergleichen Holz zum Bauen verworfen. (18)

Faulheit, ſ. **Trägheit**, auch **Müßiggang**.

Faulholz, (*Phal. noct. putris*) ſ. unter **Eulen**.

Faulholzkäfer, viergefleckter. (*Silpha 4. puſtulata.*) ſ. **Viergfleck**.

Faullenzer, heißt ein Käfer, *Scarabaeus piger.* ein Blattkäfer, *Chryſomela Nymphaeae*, der unter **Engbruſtblattkäfer der Waſſerlinien** angezeigt worden, ferner *Curculio piger* oder ein **Kurzrüſſelkäfer mit ungezähnten Schenkeln**, und endlich eine **Fliege**, *Muſca ſegnis*, die unter **Sammetfliegen mit borſtentragenden Fühlhörnern** vorkommt. (24)

Faulmachende Körper, (*Septica, Putrefacientia.*) (Mat. med.) ſind ſolche Gifte, welche mit vorzüglicher Stärke und Geſchwindigkeit auf die Säfte wirken, den ihnen zukommenden Grad von Conſiſtenz vermindern und ſie ungemein auflöſen, öfters auch wieder ihre Natur ſcharf machen, und alſo in denen Mitteln, welche die Säfte verdicken, ihre kräftigſte Gegengifte finden. So ſind die betäubende, viele ſcharfe und die meiſte thieriſche Gifte. (12)

Faulmatten, ſind eine gewiſſe Art kleiner von Haaren oder Baſt geflochtener holländiſcher Decken, ſo die Deckenmacher verfertigen und deren man ſich in reinlichen Haushaltungen bedient, um ſolche vor die Thüren der Zimmer zu legen, die Schuhe daran abzuſtreichen damit die Zimmer rein bleiben. (28)

Faulthier, krayniſches. Göze *Scarab. Adiaphorus Sc.* iſt kein anderer Käfer, als *Scarabaeus horticola* L. oder der **Gartenkäfer**. (24)

Faulthieraffe, ſ. **Geſpenſtthier**, (*Lemur* L.)

Faulweide, iſt ein Beyname der **Waſſerweide**, (*Salix pentandra* L.) (9)

Faun, (antiq.) ſ. **Faunen und Faunus**.

Faun, dreygeſchwänzter, afrikaniſcher, heißet ein *Pap. plebej. rur.* deſſen Beſchreibung unter **Dickköpfe, bäuerliche** zu finden.

Faun, Kayenniſcher. (*Scarabaeus Faunus* Fabr.) So heißet ein Käfer ohne Schildgen, welcher die Natur des *Sc. Moloſſus* hat. Sein Kopfſchild iſt abgerundet, vollſtändig, und hat ein zurückgekrümmtes auf der Innenſeite ſtumpfſägichtes Horn, das faſt ſo lang als der Bruſtſchild iſt. Der Bruſtſchild iſt erhoben, bucklig mit ſtark abgeſtümpften Seiten: hinten an der Stelle des Schildgens iſt er abgerundet, und hat zwey kleine eingedruckte Punkte. Auf eben demſelben ſtehen vier Hörner, davon die Seitenhörner länger, etwas gekrümmt, dick, zuſammengedruckt, und an der Spitze abgehauen ſind: die mittlere ſind ſehr kurz und koniſch. Die Flügeldecken haben Furchen. Alle Füße Zähne. Das Weibgen hat kürzere Seitenhörner, ſie ſind aber nicht abgehauen, ſondern ſpitz und koniſch. (24)

Fauna, ein Tagſchmetterling. ſ. **Nymphen mit Augen**.

Faunalia. So hieß das Feſt, welches die alten Römer den **Faunen**, oder Waldgöttern jährlich zweymal zu feyern pflegten. Die erſte Nachricht, daß den **Faunen** ein Tempel erbauet worden, findet man im 558ſten J. d. St., da die **Aediles Plebis** von den erhobenen Strafgeldern auf der Tiberinſel ihnen einen kleinen Tempel errichten lieſſen. Nachher bekam der vergötterte **Faunus** noch einen beſondern Tempel im zweyten Quartiere der Stadt.

Das Hauptfeſt und die gröſte Feyerlichkeit zu Ehren dieſer Gottheiten war den 13ten **Februar**, doch nicht ſowohl in der Stadt ſelbſt, als vielmehr auf der Inſel, welche die beiden Arme der Tiber bildeten. Dies Feſt ward aber nicht allein den Waldgöttern, den **Faunen**, zu Ehren gefeyert, damit dieſelben den jungen Kindern und dem Vieh keinen Schaden zufügen mögten, ſondern man begieng zugleich das Gedächtnis des Königs **Faunus**. Man opferte bey dieſer Gelegenheit eine junge Ziege, etwas Weihrauch und Wein.

Auf den 5ten December fiel das andere Feſt der **Faunen**, das eigentlich ein ländliches Feſt für die Bauern war, die ſich aus ihren Dörfern in einem Wald, oder

auf einer Wiese versammleten. Hier beteten sie zu den Faunen, daß solche ihren Aeckern und Heerden keinen Schaden zufügen, sondern sie vielmehr schützen, und den Acker fruchtbar machen mögten. In Ansehung ihrer Kinder baten sie, daß sie solche nicht schrecken und durch fürchterliche Träume beunruhigen mögten. Denn diese Landleute glaubten, daß die Faunen den kleinen Kindern vielerley Gaukeleyen im Schlaf vormachten, und ihnen dadurch Krankheiten verursachten. Nach dem Gebet opferten sie einen Ziegenbock, zündeten Weihrauch an, oder warfen denselben auf das brennende Opfer und fügten eine Libation hinzu. Den Beschluß machte ein fröhlicher ländlicher Schmauß, der auf der Wiese, oder im Walde angestellt und mit einem Tanz beschlossen wurde, wobey sich denn die Flöten stark hören ließen, weswegen die Faunen Präsides Fistularum hießen. Auch das Vieh nahm an der Freude dieses Tags Antheil und blieb mit aller Arbeit verschont. (21)

Faunen. Die Faunen waren die Götter des Walds und der Felder bey den Alten, waren männlichen und weiblichen Geschlechts und hielten sich, nach der Meynung dieses Volks, in den Wäldern auf, wo sie auch ihre Wahrsagersprüche bekannt machten. In dieser Absicht legten sich ihre Priester auf die fette geschlachtete Opferthiere auf die Erde und erwarteten in dieser Lage im Walde die Eingebungen eines Faunus. Ihren Namen haben diese Waldgötter vom Faunus. (s. diesen Artickel) Die Idee von solchen Wesen scheint aus Indien nach Europa durch die Urang-Utangs gekommen zu seyn.

Die Faunen waren bey den Alten ein wichtiger Gegenstand der bildenden Kunst. Winkelmann sagt in Absicht derselben G. d. K. d. A. S. 157: "Die Jugend der Götter hat in beiderley Geschlecht ihre verschiedenen Stuffen und Alter, in deren Vorstellung die Kunst alle ihre Schönheiten zu zeigen gesucht hat. Es ist dieselbe ein Ideal, theils von männlichen schönen Körpern, theils von der Natur schöner Verschnittenen hergenommen, und durch ein über die Menschheit erhobenes Gewächs erhöhet: daher sagt Plato, daß göttlichen Bildern nicht die wirklichen Verhältnisse, sondern, welche der Einbildung die schönsten scheinen, gegeben worden. Das erste männliche Ideal hat seine verschiedene Stuffen und fängt an bey den Faunen, als niedrigen Begriffen von den Göttern. Die schönsten Statuen der Faune sind ein Bild reifer, schöner Jugend, in vollkommener Proportion, und es unterscheidet sich ihre Jugend von jungen Helden durch eine gewisse Unschuld und Einfalt. Dies war der gemeine Begriff der Griechen von diesen Gottheiten. Zuweilen aber gaben sie denselben eine ins Lachen gekehrte Miene, mit hängenden Warzen unter den Kinnbacken, wie an Ziegen: und von dieser Art ist einer der schönsten Köpfe aus dem Alterthume, in Absicht der Ausarbeitung, den der berühmte Graf Marsigli besaß, und der jetzt in der Villa Albani stehet: der schöne Barberinische schlafende Faun ist kein Ideal, sondern ein Bild der sich selbst gelassenen einfältigen Natur. Ein neuer Scribent, welcher gebunden und ungebunden über die Malerey singt und spricht, muß niemals eine alte Figur eines Fauns gesehen haben, und von andern übel berichtet seyn, wenn er als etwas bekanntes angiebt, daß der griechische Künstler die Natur der Faune gewählt, zur Abbildung einer schweren und unbehenden Proportion, und daß man sie kenne an den grossen Köpfen, an den kurzen Hälsen, an den hohen Schultern, an der kleinen und engen Brust, an den dicken Schenkeln und Knien und ungestalten Füssen. Ist es möglich, sich so niedrige und falsche Begriffe von den Künstlern des Alterthums zu machen? Ich weiß nicht hätte er mit dem Cotta bey dem Cicero sagen sollen, was ein Faun ist. (21)

Faunia Lex, s. Lex Faunia.

Faunus, s. Meerkatze.

Faunus. Diese Gottheit der Römer war, wenn wir dem Virgil glauben, ein Sohn des Picus und der vierte König in Italien. Er lebte zu eben der Zeit, da Pandion zu Athen regierte, ungefehr 1300 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, und 120 Jahre vor der Zerstöhrung Trojens. Da sich dieser König während seiner Regierung den Landbau sehr angelegen seyn lassen, so ward er nach seinem Tode unter die Feldgötter versetzt und man pflegte ihn mit dem ganzen Gefolge der Satyren abzubilden. Man behauptete sogar, daß er Orakel gäbe. Aber diese Fabel gründete sich blos auf die Wortableitung seines Namens. Denn Phonin im Griechischen bedeutet so viel, als sprechen; und vielleicht hat man aus eben dieser Ursache die Fauna, seine Frau, Fatua genannt, indem dieser Name eben so viel sagt, als Fatica, eine Wahrsagerin.

Diese Fauna war nach dem Varro eine sehr keusche Frau gewesen und Lactanz sagt, ihre Keuschheit seye so weit gegangen, daß sie niemals eine andere Mannsperson, als ihren Gemahl, habe sehen wollen. Sie hatte die Gewohnheit, so wie Faunus den Mannspersonen, also auch den Weibspersonen zu weissagen. So viele Verdienste erwarben ihr die Ehre, daß sie nach ihrem Tode vergöttert wurde, und den Namen der guten Göttin, bona Dea, erhielte. Die Weiber brachten ihr Opfer an den Oertern, welche von Mannspersonen nicht durften betreten werden. Plutarch und Arnobius reden aber von der Fauna nicht so vortheilhaft, und erzehlen, daß sie den Wein zu sehr geliebt habe. s. Bona Dea.

Diejenigen, welche alle Fabeln allegorisch deuten wollen, glauben auch hier eine solche Deutung gefunden zu haben. Ihrer Meynung nach sind Faunus und Fauna weiter nichts als erdichtete Personen, unter deren Name die Erde von den Heiden angebetet worden; und in Italien aus keiner andern Ursache bekannt, als weil Evander den Dienst dieser Gottheiten aus Arcadien hinüber gebracht. Doch die ausdrücklichen Zeugnisse des Varro, des Dionys von Halicarnaß, des Plutarchs, des Lactanz gelten mehr, als alle diese Deutungen der Freunde der Allegorie, die in diesen Irthum blos darum gefallen sind, weil sie nicht gewußt, daß in der heidnischen Götterlehre öfters eine einzige Person zugleich eine beseelte und eine natürliche Gottheit ist; welches gleichwohl der Schlüssel der meisten Fabeln ist. Bey Gelegenheit einer alten goldnen Münze, welche Trajan auf den vormals vom Cäsar so sehr begünstigten Cornificius schlagen lassen, sagt Baudelot: "das Horn, welches an diesem Kopfe erscheint, stehet nicht unmittelbar über dem Ohr, wie des Jupiters Ammons seins allzeit zu stehen pflegt. Es wächst vielmehr oben zur Stirne heraus, welches ausdrücklich den Gott Faunus anzeigt, so wie man ihn auf verschiedenen Münzen der Julischen und Pinarischen Familien, und insonderheit auf einer Münze der Junischen Familie siehet, wo dieser Gott mit einem langen Barte, und einem Gesichte erblickt wird, welches dem auf der Cornificischen Münze ganz gleich kommt. Ausserdem hat diese Figur eine haarigte Stirn,

welches mit dem ſehr überein kommt, was der Verfaſſer der Priapäen von den Faunen ſagt: frontem cornatos Arcades vides Faunos. So ſtellte man auch die Göttin Fauna vor, nur ohne Bart. — Die Juno Sospita, welche hier den Cornificius krönt, iſt oft mit der Fauna verwechſelt worden. Letztere war mit der Dea bona einerley. — Die Römer waren gewohnt, zu ihren Laribus oder Schutzgöttern den Faunus, die Fauna oder die Juno Sospita anzunehmen und ihre Feſte zu eben der Zeit zu feyern. (21)

Favonia, iſt die Benennung einer Spielart von Birnen. (9)

Favoniten, (Verſteiner.) (*Favonitae*) ſind wahrſcheinlich eben das, was die vorherbeſchriebenen Favagiten ſind, nemlich Aſtroiten, die ihrer äuſſern Bildung nach den Bienenzellen gleichen. Indeſſen gebrauchen die Verfaſſer der Onomatologie Th. III. S. 882 das Wort weitläuftiger, denn ſie überſetzen es durch ſechseckigte löchrichte Steine; und das könnten auch Steinſpiele ſeyn. (10)

Favorabile in Jure, werden bey den Rechtsgelehrten diejenige Gegenſtände genannt, gegen welche die Geſetze eine beſondere Begünſtigung äuſſern; dahin gehören z. B. die Freyheit des Menſchen, das allgemeine Wohl des Staats, die Freyheit einer jeden Sache von aller auſſerordentlichen Beſchwerde, Waiſen, Alimente, Studien, Heyrathguth, milde Sachen, die Wiederherſtellung der Gebäude, die Ehe u. ſ. f. Der practiſche Nutzen der Kenntniß dieſer Favorabilien beſteht darinn, daß z. B. ein dunkles Geſetz eher für als wider dieſelbe ausgelegt, und öfters zum Vortheil derſelben gegen den wahren Sinn der Worte ausgedehnt, daß in zweifelhaften Rechtsfällen immer eher für als wider das Favorabile geſprochen, daß in zweifelhaften factiſchen Fällen leichter für das Favorabile eine Vermuthung entſteht. (38)

Favorit eines groſſen Herrn, wird derjenige genannt, welcher die Gunſt deſſelben in einem vorzüglichen Grade beſitzt. Da dieſer Vorzug mit Ehre und andern Vortheilen verbunden iſt, ſo wird der Favorit ein natürlicher Gegenſtand des Neides aller Höflinge und Groſſen, ebendaher aber auch meiſtens das Opfer der Cabale. Ganze Bibliothecken von Lebensbeſchreibungen verunglückter Favoriten könnten zuſammengetragen werden; und dennoch wird es, ſo lang die Welt ſteht, nicht an Menſchen fehlen, welche nach dieſem gefährlichen Poſten ringen. Die Freundlichkeit und Gnade der Fürſten hat einen Zauber, der auch den Weiſen bethört, und mit unwiderſtehlicher Kraft zu der Klippe hinreißt, an welcher tauſend vor ihm Schiffbruch erlitten. Ob Wankelmuth, Ueberdruß und Geiſtesſchwäche von Seiten der Groſſen oder Unbeſonnenheit und Mißbrauch des Glücks von Seiten der Favoriten dieſen oder jenen Günſtling geſtürzt haben, unterſucht die Geſchichte, und entſcheidet meiſtens richtig, wenn der Herr und der Diener von dem Schauplatz der Welt abgetreten ſind. Am ſicherſten iſt es, keinen Favoriten zu haben, und Joſeph ſowohl als Friderich haben keinen. (33)

Favorite, nennen die Blumiſten eine gelbe rothgeflammte doppelte Tulpenſorte. (9)

Favorito, iſt eine concertirende muſicaliſche Stimme, ſie wird in choro recitativo gebraucht, und concertirt mit andern Stimmen. (25)

Favoritſultanin. Dieſen Namen führt in dem Harem des türkiſchen Kaiſers diejenige, die vor den übrigen den Rang hat, und bey dem Großherrn in der gröſten Gunſt ſteht. Man hat ſonſt immer geglaubt, daß diejenige Sultanin dieſen Namen führt, die den erſten Prinzen gebohren hat; allein man weiß jetzo, daß es nicht darauf ankomme, dieſen Namen zu bekommen. Es iſt bey den Türken eine Gewohnheit, die die Kraft eines Geſetzes hat, daß keine Türkin von angeſehenen Eltern in das Serail kommt, ſondern die meiſten werden als Sclavinnen hineingehandelt. Die Urſache hievon ſoll theils dieſe ſeyn, damit das heilige Geſchlecht der Prinzen nicht von Müttern abſtamme, die mit Familien verbunden ſind, theils damit keine türkiſche Familie mit der kaiſerlichen verwandt werde, und dadurch Anſpruch auf das Reich machen könne. Unter dieſen Sultaninnen iſt die gröſte Eiferſucht, und jede ſucht der andern den Rang abzulaufen. Daher ſind die Künſte des Serails das gröſte Geheimniß der Liebe und Staatskunſt. Man hat ſonſten geſagt, wenn der Kaiſer einer ſeiner Sultaninnen die letzte Gunſtbezeigung erweiſen wolle, ſo werfe er ihr ein Schnupftuch zu. Allein die Sache iſt falſch. Wenn der Kaiſer dieſe Abſicht hat, ſo läßt er ihr ſolches durch den Kisleraga ſagen. So bald ſolches geſchehen iſt, ſo wünſchen ihr die andern Sultaninnen Glück, und entfernen ſich. Man führt ſie in das Bad, man räuchert ſie, man kleidet ſie auf das prächtigſte an, der Kaiſer ſchickt ihr Geſchenke, und ſtattet ihr auf ihrem Zimmer ſeinen Beſuch ab. Iſt eine Sultanin ſchwanger, ſo wird ſie faſt auf den Händen getragen. Was die Sultanin für einen Einfluß auf die Geſchäfte des Serails habe, das ſind Geheimniſſe, die kein Menſch erfährt. (22)

Fausdar, oder Fridjar, iſt bey den Mogoln ein Officier, der über ein kleines Corps Reuterey das Commando hat, und dem die Aufſicht über die Vorſtädte und Auſſenwerke aufgetragen iſt. Zuweilen vertritt er auch die Stelle des Commandanten in der Veſtung. (22)

Fauſſebraye, Unterwall, niedergeſenkter Wall, heißet, wie die deutſche Benennung deutlich ſagt, ein niedriger Wall, der auf eben der Seite des Grabens vor einem höheren angeleget wird. Die Abſicht iſt nicht allein die Anzahl der Kanonen oder Soldaten, die man dem Feinde auf einer Linie entgegen ſtellet, dadurch zu verdoppeln, ſondern vornemlich das innere Terrain vorliegender Auſſenwerke, niedrige Wallgänge derſelben und beſonders die Gräben, womit ſie eingefaßt ſind, horizontal zu beſtreichen, und die am gegenüber liegenden Rande des Grabens von dem Feinde zu verfertigenden Batterien und andere Aufwürfe, wider welche der hohe Wall theils ſeiner Höhe halber, theils weil er zu der Zeit vom Feinde auſſer Stand geſetzet iſt, ihm Schaden zuzufügen, nichts vermag, zu verhindern oder nieder zu ſchieſſen. Man ſiehet hieraus, daß die Höhe ſeines Wallganges nicht überhaupt beſtimmt werden kann, ſondern derſelbe nach der Verſchiedenheit der angezeigten Abſichten bald auf dem Landesboden ſelbſt, bald einige Schuhe höher, bald einige Schuhe niedriger liegen muß. Niemals aber muß er mehr erhöhet werden, als grade die Abſicht erfodert, damit er den feindlichen Batterien im Felde gänzlich aus den Augen gerückt, und bis zu der Zeit unverſehrt bleibe, da er ſeinen Dienſt thun ſoll. Daß man bey dieſer Einrichtung nicht daraus ins Feld feuern kann, iſt kein Einwurf, denn deswegen iſt die Fauſſebrane gar nicht da. Sie verlieret allen Gebrauch, wenn ſie enge und an den Fuß des hohen Walles angehängt, oder letzter bis in die Höhe mit Mauer gefüttert iſt. Denn das erſte macht, daß die vom hohen Walle abgeſchoſſene Erde ihren Wallgang füllet, und weder vor Mann

noch vor Geſchütz Platz darauf bleibet, desgleichen daß man ſich vor den Bomben darauf nicht erhalten kann, und das letzte macht, daß die wider die Mauer geſchoſſenen Kugeln ſowohl ſelbſt zurückprellen als Stücke von Steinen überall herumſprengen und deswegen niemand auf der Fauſſebrape ſtehen kann. Sie muß deswegen vom hohen Walle durch einen ſchmalen Graben abgeſondert und dieſer entweder gar nicht oder nicht höher, als er vom Unterwalle gedeckt wird, mit Mauer gefüttert werden.

Mit der holländiſchen Fortification iſt die Fauſſebrape aufgekommen, allein, weil der erſte der kaum angezeigten Fehler dabey begangen worden, ſo that ſie die Dienſte nicht, die man davon erwartete. Man faſſete über dieſes den ganzen hohen Wall rings um die Feſtung herum damit ein, und gab der Fauſſebrape durchaus einerley Höhe. Dadurch ſetzte man ferner den vor den Facen und vor den Flanken liegenden Theil derſelben der Enfilade aus, worüber ſie vollends allen Gebrauch verlohr. Die nachfolgenden Ingenieurs verwerfen ſie daher theils gänzlich, theils wenigſtens das vor den Facen liegende Stücke; allein nicht mit hinreichendem Grunde. Dann eben der Theil vor den Facen hat ſehr großen Nutzen, theils weil er den Graben des Ravelines, oder halben Mondes, dem aus ſchon gemeldeten Urſachen die hohe Face keinen Beyſtand leiſtet, eine vortrefliche Vertheidigung gewähret, theils weil er den bedeckten Weg vor dem halben Monde von der Seite und den vor der Face des Bollwerks en Front beſtreichet, theils weil aus ihm in die durchs Glacis durchſtechende Sappe und in den Eingang aus der Deſcente in den Graben geſchoſſen werden kann. Aehnliche Nutzen leiſtet die Fauſſebrape vor der Flank und der Enfilade kann durch einen höhern Aufwurf an dem Ende, wo der feindliche Schuß hereinkommen muß, leicht vorgebeuget werden. Uebrigens ſoll hiedurch nicht geſagt ſeyn, daß die Fauſſebrape, wie ehedem die holländiſche, ununterbrochen um den ganzen hohen Wall herumgeführet werden ſolle; ſondern der Ingenieur kann ſie abſchneiden, wie es ſeinen Abſichten gemäß iſt. Beſonders iſt es rathſam die Facen derſelben von den Flanken zu trennen, ſowohl weil ſonſt die anliegende Flank der gegenüber liegenden die Einſicht in den Raum zwiſchen der hohen Face und der Bruſtwehre der Fauſſebrapeface benimmt, und ihn folglich um alle Vertheidigung bringt, als weil dieſe Abſonderung Platz vor eine Bruſtwehre darbietet, woraus eben dieſer Raum aus der größten Nähe beſtrichen werden kann.

Daß die aus dem gelöſeten Geſchütze des hohen Walles herunterfallenden feurigen Pfropfen die davor befindliche Fauſſebrape unbrauchbar machen, iſt ein Einwurf, der ſich beantworten läſſet. Beſetzet man ſie nemlich mit Muſketierern, ſo können ſich dieſe leicht wehren. Beſetzet man ſie aber mit grobem Geſchütze, ſo kann man die Gefahr theils durch die Ordnung im Abfeuern, theils dadurch leicht abwenden, daß man es, wie ohnehin meiſtens geſchiehet, mit Patronen ladet.

Die Gründe, derenthalben man eine Fauſſebrape vor das Hauptwerk leget, haben verſchiedene Ingenieurs z. E. Coehoorn, Landsberg u. a. bewogen, auch Auſſenwerke, vornemlich halbe Monde, damit zu verſehen. (6)

Fauſſebrapetenaille, Grabenſcheere. Vauban verwarf die Fauſſebrape der Holländer, zumalen den Theil vor den Facen, legte aber dagegen vor die Curtine zwiſchen die beyden Flanken des Bollwerkes ein niedriges Werk in den Graben, dem er bald die gewöhnliche Tenaillengeſtalt gab, wie bey T zu ſehen *), bald aber auch eine Curtine, zwey kurze Flanken und kleine Anfänge von Facen. Im erſten Falle vertheidigte es den Graben nur ſehr ſchief, alſo ſchlecht. Im andern thaten die ſehr kurzen Flanken auch geringe Dienſte, und waren überdas enfiliret. Dieſe Werke hießen Grabenſcheeren. (6)

Fauſſemadame, nennen die Blumiſten eine Narziſſenſorte. (9)

Fauſſequarte, iſt die falſche Vierte. Fauſſequinte die falſche Fünfte. Fauſſerelation, wenn zwey Stimmen gegen einander in einer ſolchen Verhältniß ſind, welche der Harmonie widerſpricht. ſ. unharmoniſcher Querſtand.

Die Benennung fauſſe quinte rührt von Rameau her, und man würde viel edler und deutlicher die kleine Fünfte ſprechen.

Fauſſe quarte iſt ein muſikaliſches Chimär; denn die kleine Vierte iſt die angenehmſte, weil ſie als eine Umwendung der großen Fünfte entſpringt: will man die groſſe Vierte darunter verſtehen, ſoll alſo fauſſe quinte quinta minor und fauſſe quarte quarta major heißen, (was andere Tritonus nennen) ſo verräth ſich von ſelbſt ſehr viel Widerſpruch in den Kunſtwörtern (contradictio in terminis).

P. Martini in Bononien fängt ſein Saggio del Contrapunto mit dem unharmoniſchen Querſtand (fauſſe relation) an, und verbietet folgendes zu ſezen

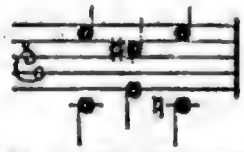

Fauſtambos. Der Kupferſchmied bedienet ſich dieſes kleinen Schmiedeamboßes, der eine ebene und polirte Bahn beſitzt, und im Klotz mit einer Angel ſteckt, zum Verdünnen gerader Bleche und zum Poliren fertiger Stücke. (19)

Fauſtbrett. In Seidenmanufacturen bedienen ſich die Frauenzimmer dieſes kleinen Brettchens, welches ſo groß als die flache Hand, und mit Leder überzogen iſt, und auf der einen Seite einen ledernen Griff hat, durch welchen die Hand geſteckt wird, ſo daß das Brett die flache Hand bedeckt. Denn ſie würden ſich ohne dieſes, wenn ſie beym Doubliren der Seide das Schnarrrädchen herumtreiben, die Hände verletzen. (19)

Fauſtgelenk, deſſen Verrenkung, ſ. unter Verrenkung.

Fauſthammer, eine veraltete Benennung der Gerichtsdiener und Bettelvoigte. Sie ſtammt von dem Hammer her, welchen dergleichen Leute ehedem zu führen pflegten. (15)

Fauſthobel des Schreiners und des Büchſenſchäfters. Dieſes Werkzeug, womit kleine gerade Flächen eben gemacht und geſchlichtet werden, iſt ein kleiner Schlichthobel, deſſen Hobeleiſen eine geradlinigte Fläche hat. (19)

Fauſtpfand, Pignus, heißt dasjenige Pfand, welches von dem Schuldner dem Glaubiger zu ſeiner Sicherheit wirklich übergeben wird, und iſt alſo der Hypothek oder dem Unterpfand entgegen geſetzt, welches im Beſitz des Schuldners bleibt; es kann daher jenes in einer unbeweglichen, dieſes in einer beweglichen Sache beſtehen, wiewohl gewöhnlich der Fall umgekehrt zutrift. Der einzige wahre Unterſchied beſteht alſo nach

*) ſ. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 6.

dem gemeinen Recht allein in der Uebergabe, welche bey dem Faustpfand nothwendig ist, daher auch der Vertrag, durch welchen dasselbe bestellt wird, ein Contractus realis ist, (s. Pfandcontract) da hingegen die Hypothek durch das bloße prätorische Pactum Hypotheca ohne Uebergabe zu Stande kommt. (s. Hypothek.) Derjenige also, welcher ein Faustpfand bekommen hat, kann eigentlich die hypothekarische Klage nicht anstellen, weil er die verpfändte Sache selbst besitzt, folglich sie von niemanden fordern kann; dannoch, wenn er sie durch irgend einen Zufall verlohren hat, wird ihm auf Zurückforderung derselben die utilis Actio hypothecaria gegeben; hingegen findet zwischen ihm und dem Schuldner die Actio pignoratitia directa und contraria statt, welche aus dem Pfandcontract fliesset. Im übrigen haben Faustpfand und Hypothek im Zweifelsfall immer gleiche Rechte, z. B. in Ansehung der Distraction (s. Distractio Pignoris), wo nur der Hypothekglaubiger zuvor um die Einsetzung in das Unterpfand bitten muß, welches der Faustpfandglaubiger nicht nöthig hat; in Ansehung des Zurückbehaltungsrechts, welches auch dem Hypothekglaubiger, wenn er den Besitz erhalten hat, zusteht; in Ansehung des erhaltenen dinglichen Rechts und der Vorzugsrechte im Concurs der Glaubiger. Denn nach dem gemeinen Recht hat der Faustpfandglaubiger so wenig als der Hypothekglaubiger ein Eigenthumsrecht auf seinem Pfand, sondern muß solches im Fall eines entstandenen Concurses gegen Ersetzung der von ihm darauf verwandten Unkosten an die Masse zurückgeben, und sich mit seiner Forderung als Pfandglaubiger lociren lassen; jedoch giebt es einige deutsche Land- und Stadtgesetze, welche dem Pfandglaubiger das Eigenthum, und also auch im Fall eines entstandenen Concurses ein Absonderungsrecht zuschreiben. Mehreres von dem Faustpfand s. unter dem Art. Pfand und Pfandcontract. (38)

Faustrecht. (*Jus manuarium.*) Eigentlich hat dieser Ausdruck eine doppelte Bedeutung, nemlich man versteht darunter 1) das **Kampf- und Kolbenrecht**, wo die streitige Partheyen durch einen **Zweykampf** ihre Streitigkeit, die zweifelhaft, und von den Schiedsrichtern nicht entschieden war, persönlich oder durch mehr von ihren **ebenbürtigen Genossen** ausmachten. (s. Kampf- und Kolbenrecht.) Oder 2) und hauptsächlich **die Macht und Befugniß eines Freygebohrnen sich selbst durch erlaubte Mittel, das heißt, durch Krieg, Raub, Brand ꝛc. Recht zu verschaffen, und das ihm zugefügte Unrecht, dafern keine Hoffnung zur Genugthuung vorhanden war, selbst zu rächen.** Auf solche Art haben nicht allein die alten Deutschen, sondern auch andere Völker ihre Streitigkeiten in den ältesten Zeiten ausgemacht, es war also schon damals eine uralte gesetzliche Gewohnheit, die sich in Deutschland bis in späte Jahrhunderte erhalten hat, wo endlich der **Landfrieden** mit stärkerm Nachdruck durchgesetzet, und das **Reichscammergericht** zur Entscheidung aller Streitigkeiten angelegt wurde.

Es war ganz natürlich, daß in vorhergehenden Zeiten, sobald der obrigkeitliche Schutz aufhörte, dergleichen Gewohnheiten und die **Selbsthülfe** erlaubt seyn mußte, weil aus Mangel der Gerichte öfters gar keine Rechtshülfe zu erlangen war, und die **Austräge** und willkührliche Schiedsrichter nicht allezeit nach dem Sinn und Meinung der streitenden Parthey ihren Ausspruch thaten, oder auch sonst Vorfälle kamen, wo man sich nicht anders als durch die Waffen helfen konnte. Bevor also auf eine leichte und kurze Art Recht zu erlangen, nicht leicht möglich, sondern die Rechtshülfe höchst erschweret war, so ist das Faustrecht allerdings als eine **gesetzmäßige Gewohnheit** aufgekommen, und selbst von den Kaisern dafür gehalten worden, wie denn K. **Carl IV.** in der **güldnen Bulle** Tit. XVII. die **Absagung** von der wirklichen Befehdung von drey Tagen vorher, vorgeschrieben, auch lange vorher andere Kaiser (**Friderich II. Rudolph I. Ludewig von Baiern**) verschiedene Verordnungen darüber ausgehen und dasselbe gewissermaßen bestimmen und einschränken lassen. Mithin muß man mit dem gemeinen Haufen nicht glauben, daß diese uralte Gewohnheit so barbarisch und gefährlich gewesen, wie man sich jetzo nach unsrer jetzigen Verfassung selbige sich vorstellet, sondern sie war theils nothwendig, theils auch nach einer gewissen Form und Ordnung, wie wir hernach sehen werden, eingerichtet, daß man sie damals gar nicht als eine wirkliche **Rauberey** ansehen kann. Daß aber das **Faustrecht** schon im XIII. und XIV. Jahrhunderte ꝛc. nach und nach gemißbraucht und in Räubereyen ausgeartet ist, davon finden wir freylich mehr wie zu viele Spuren. Aber auch die beste Sachen werden gemißbrauchet, und wer den Zustand und die Verfassung des deutschen Reichs in den Jahrhunderten kennet, der wird sich darüber gar nicht wundern.

In den ältesten Zeiten war das Recht, sich durch die Waffen Genugthuung zu verschaffen, blos allein den **Freygebohrnen** viris ad arma natis, (*Tacit. Hist. IV.* 64.) erlaubt, und alle übrige, so nicht unter diese Classe gehörten, (homines seruilis conditionis) waren davon ausgeschlossen. Nach und nach wie die Städte in eine ordentliche Verfassung und unter Obrigkeiten und Magistrate kamen, so waren auch ihre Bürger und Einwohner freye Leute, mithin bedienten sie sich ebenfalls der Selbsthülfe in Nothfällen, besonders gegen den benachbarten Adel, oder auch benachbarte Städte, wenn ihnen ihr Recht angefochten, oder ihnen Schaden zugefüget, und selbiger nicht ersetzet ward. Indessen mußte doch die **Befehdung**, oder die Art, sich durch die Waffen Recht zu verschaffen, auf eine förmliche Art, nicht hinterlistig und unvermuthet geschehen, sondern der sich beleidiget zu seyn glaubte, oder der Klägers, der Recht verlangte, mußte 3 Tage vorher wenigstens die **Befehdung** demjenigen bekannt machen, von dem er Recht oder Genugthuung verlangte. Von dieser förmlichen Einrichtung finden wir schon Spuren in einer Constitution des K. **Friderichs I.** vom J. 1187. Diese **Ankündigung**, oder wie die Urkundensprache damaliger Zeiten lautet, **Absagung** geschahe 1) entweder in Person, mündlich oder schriftlich, 2) durch etliche seines Gleichen, (*Pares*, **ebenbürtige Genossen**) und 3) durch einen zugesandten, **Absage** und **Fehdebrief**, so die gewöhnlichste Art in den letzten Jahrhunderten gewesen ist. Man wird kaum vor der zwoten Hälfte des XIV. Jahrhunderts Absage- und Fehdebriefe finden, die so förmlich abgefasset sind. Wenn die erforderliche Formalität genau beobachtet war, so nannte man es nach damaligen Styl eine **offne, ehrliche Fehde.** Allein diese Briefe waren öfters mit den gröbsten Schimpfwörtern und Beleidigungen angefüllet, wenn der Aussteller etwa glaubte, sein Feind hätte gegen adliche Ehre und Treue gehandelt, sie wurden zuweilen vorzüglich in Schuld- und Verbürgungssachen mit Galgen und Rad bemalet, man drohete darin, daß man diesen

fern-

kernhaften Absagebrief an allen öffentlichen Orten, ja sogar an den Galgen anschlagen würde ꝛc. Letzteres geschahe häufig in dem Fall, wenn etwa derjenige, der sich zum Einlager (*obstagio*) verpflichtet hatte, nicht Wort hielte, und am bestimmten Orte nicht erschien. Hier war Treu und Glauben verletzet, und also gegen die adliche Ehre stark gehandelt. Verfasser des Artickels besitzt einige Originale noch aus der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, die in den allergröbsten und unsaubersten Ausdrücken abgefasset sind, so, daß man sich schämt, sie bekannt zu machen, da sie vornehme adliche Familien angehen. Die in diesem kräftigen Ton abgefaßte Briefe nannte man daher auch **Schandbriefe**, und man hat sie zuweilen öffentlich angeheftet.

Der grosse Churfürst Friderich I. von der Pfalz war der erste, so den Grund einsahe, wie dem eingerißnen Uebel am besten zu steuren sey. Dieser legte schon im J. 1462 in seinem Hoflager ein **beständiges Hofgerichte** an, so theils mit Grafen, Herrn und Edelleuten, theils aber auch mit Gelehrten besetzt war. Dadurch brachte er es bald dahin, daß in seinem Lande die Befehdungen sehr vermindert wurden, und jedermann dort sicherer wie in andern Ländern wohnte, welches auch die in seinem Lande wohnende Reichsritterschaft bewog, bey dem Hofgerichte Recht zu holen, wo hergegen in vielen andern Ländern das **Faustrecht** noch in voller Uebung war. Auch in der Mark Brandenburg war schon unter der Regierung des Churfürsten Friderichs II. ein **Hof- und Landgericht**, nicht sowohl in Berlin, als auch in der alten Mark. (s. Gerken *Diplomatar. Vet. March. Brandenb.* Tom. I. p. 130. &c.) Dadurch ward zwar das Faustrecht etwas in beider Herren Länder eingeschränkt, aber doch nicht völlig aufgehoben, weil sich nach der Zeit z. B. in der Mark Brandenburg noch unter der Regierung des Churfürsten Albrechts und später Spuren genug finden. Den Kaisern war es niemals ein rechter Ernst, durch Anlegung ordentlicher Reichsgerichte den Mißbrauch des **Faustrechts** aus dem Grunde zu heben. Sie glaubten, daß dadurch ihrer oberstrichterlichen Gewalt Nachtheil geschehen würde, mithin blieb es allemal nur bey der Verordnung des Landfriedens, aber an die wirkliche Ausübung ward nicht gedacht. So verordnete Kaiser Friderich III. noch im Jahr 1486. einen Landfrieden auf 10 Jahr, aber ohne den geringsten Erfolg. Aus der Ursache entstand in Schwaben 1488 der bekannte **schwäbische Bund der Gesellschaft des St. Georgenschildes**, der vorzüglich die Absicht hatte, alle Befehdungen oder das Faustrecht aufzuheben, und die Streitsachen durch Schiedsrichter und **Austräge** zu entscheiden, weil die in den Reichsstädten angelegten **kaiserlichen Hofgerichte** bisher wenigen Nutzen geschafft hatten. Der Kaiser Friderich fand hieran Gefallen, und ließ sogar die Ritterschaft im Kraichgau, die sich bisher an das Churpfälzische Hofgericht zu Heidelberg gehalten hatte, dazu einladen, und wie sie sich weigerte, wollte er sie sogar mit Gewalt dazu zwingen. Sie blieb aber noch lange fest bey Churpfalz, und sagte in ihrer weitern Vorstellung an den Kaiser — daß sie schon seit Kaiser Ludewigs des Baiern Zeiten fest bey der Pfalz gehalten, zu Schimpf und Ernst gedienet, und unter Pfälzischen Panier. Sie erkenneten den Churfürsten als ihren Landesfürsten und **ordentlichen Richter bey dessen Hofgerichte**, weswegen sie also nicht nöthig hätten in den Schwäbischen Bund zu treten, **da sie hier Sicherheit genug hätten.** (s. die Urk. Tom. V. *Actor. Acad. Palat.* p. 484.) Aus diesem und dergleichen Beyspielen mehr wird jeder leicht einsehen, daß vorzüglich **der Mangel wohlbestellter Gerichtshöfe** die Hauptursache des **Faustrechts** mit war, indem die sogenannten **Vehmgerichte** und **Freystühle** damals mehr böses wie gutes stifteten, und noch nachher Unheil genug verursacht haben. Die andern kaiserlichen Hof- und Landgerichte ꝛc. waren zum Theil nicht viel besser. Endlich machte der Kaiser Maximilian I. zu Ende des XV. Jahrhunderts 1495. die rechte und dauerhafte Grundlage. Zur Aufhebung des so sehr ausgearteten **Faustrechts**, und zur Herstellung der allgemeinen Ruhe, womit es seinen Vorfahren niemals ein rechter Ernst gewesen war. Ein Object, so seiner Regierung die gröste Ehre macht. Er gebot, durch eine Reichsverordnung auf dem Reichstage zu **Worms** am 7. August 1495. den Landfrieden aufs schärfste, setzte die Acht und die wichtige Strafe von 200 Mark löthigen Goldes auf die Befehder und Friedensstöhrer; und um der Sache den rechten wirksamen Nachdruck zu geben, so verordnete er zugleich mit Einwilligung aller Reichsstände die Anlage zum **Reichscammergerichte**, wo alle Streitigkeiten angebracht und entschieden werden sollten. Doch eine so sehr ausgeartete Freyheit, und ein so stark eingewurzeltes Uebel konnte nicht so geschwind ausgerottet werden, zumal besonders der Adel dabey seinen Vortheil hatte, der schon seit langer Zeit seine festen Schlösser, die ursprünglich zu seiner eignen Sicherheit erbauet waren, zuweilen und gar oft auch zu Raubereyen mißbrauchte, weswegen schon seit dem XIV. Jahrhunderte demselben nicht mehr erlaubt war, ohne landesherrliche Einwilligung ein neues Schloß zu bauen. (s. Gerken **vermischt. Abhandl.** II. Th. N. 1.) Es gieng sehr langsam, bevor die Reichsgerichte in ihre gehörige Verfassung kamen, die damalige Religionsstreitigkeiten und Kriege verhinderten gleichfalls vieles, und gaben öfters noch mehr Stoff zu Befehdungen, so daß fast das ganze XVI. Jahrhundert durch noch die deutlichsten Spuren, ja recht wichtige, unsere Reichsgeschichte, noch mehr aber die einzelne Provincialgeschichte eines jeden Landes darstellet. Wenn man aus diesem Jahrhunderte noch verschiedne Beyspiele aufstellen kann, daß der Vasall sogar seinem Lehnfürsten einen Fehde- und Auffagebrief noch damals zusandte, (wozu sie in gewissen Fällen nach dem **Schwäbischen Lehnrechte** Cap. 149. 150. berechtiget waren) so wird man am wenigsten an den übrigen zweifeln.

Wie endlich die Gerichtshöfe und Canzeleyen der deutschen Fürsten mit dem **Reichscammergerichte** ꝛc. in eine bessere Verfassung kamen, und vorzüglich die Macht und Gewalt der Fürsten stärker, der Adel hergegen durch Abnahme des landständischen Ansehens und Einflusses in die Regierung erniedriget ward, so verlohr sich nach und nach die gemißbrauchte Freyheit, jedermann brachte seine Klagen an die Landesgerichte, und konnte daselbst die Abstellung seiner Klage und Genugthuung gewärtig seyn. Zu allen diesen trug vorzüglich der **geworbne Soldat**, der nach und nach stehend ward, das mehreste bey, wodurch die Fürsten ihren Gesetzen und Verordnungen den rechten Nachdruck geben konnten, so daß sich niemand mehr unterstehen durfte, sich selbst Recht zu verschaffen, sondern sich mit dem Ausspruch des Richters begnügen lassen mußte.

So war der Gang dieses alten **Befehdungs-** oder **Faustrechts**; wie sehr solches sich ausgebreitet und überall Wurzel gefasset hat, kann man besonders in vie-

len Particulärrechten, Verfassungen, Gebräuchen und Gewohnheiten in Deutschland abnehmen, wo sich die Spuren des vormaligen **Faustrechts** und die Ursachen desselben deutlich zeigen, wovon wir etliche nur zur Probe hieher setzen wollen. Z. B. das **Recht der Austräge**, (*Jus Austregarum*) die in rechtliche und willkührliche eingetheilet waren. Die ersten wurden gesetzmäßig, weil sie öfters die Function verrichtet, und in solchen Sachen durch viele Uebung Kenntnisse erworben, so daß Länder und Städte sie ordentlich als ihre Schiedsrichter erkenneten, die willkührlichen nahm man von Verwandten, guten Freunden, nach Gefallen von beiden Theilen, zu welchen man Zutrauen hatte. Dieses geschahe blos, damit das **Faustrecht** und die Befugniß, sich selbst Recht zu verschaffen, aus Mangel der Gerichtshöfe vermieden ward. Das **Geleitsrecht** (*jus conducendi*) hat ebenfalls seinen Ursprung blos aus dem vormaligen **Faustrechte**, und der daher rührenden Unsicherheit. Das sichere Geleite der Churfürsten und ihrer Gesandten zur Kaiserwahl, wovon in der güldnen Bulle der erste Titel handelt, der nun freylich obsolet, aber das Geleitsrecht der Fürsten, dem reisenden Kaufmann durch ihr Land Sicherheit zu schaffen, und die Straßen durch Geleitsreuter (gegen eine gewisse Abgabe, die man Geleitsgeld nennet) sicher zu stellen, gilt noch anjetzo in seiner Kraft, in den Ländern, die nahe herum an den grossen Handelsstädten liegen, wo grosse Messen gehalten werden; z. B. zu **Frankfurt am Main**, hat bey dasigen Messen der Churfürst von Mainz, der Landgraf von Hessendarmstadt ꝛc. jeder durch sein Land das Geleitsrecht bis an der Landwehr der Stadt Frankfurt. Jeder schickt eine gewisse Anzahl Reuter und Husaren, die am gewöhnlichen Geleitsrage zu Frankfurt im Anfange der Messe von den Geleitsreutern der Stadt an der Landwehr empfangen, und mit einer gewissen Feyerlichkeit eingeholet werden. Diese patrouilliren die Landstraßen, oder sollen es wenigstens thun. An den bestimmten Oertern muß jeder zur Messe Reisende das Geleitsgeld gegen einen kleinen Schein bezahlen, sonst wird er zuweilen hart genug *in continenti* gestraft. (s. Geleite, Geleitsreuter, Geleitsgeld.) Ferner hat aus dem **Faustrechte** den Ursprung der Burgfrieden, die Gewerbschaften, verschiedene aufgetragene Lehne, das Oefnungsrecht bey festen Schlössern ꝛc. s. auch Befehdungen. (8)

Faut, bedeutet überhaupt einen Vorgesetzten; und scheint nur ein veränderter Dialect für **Voigt** zu seyn; daher auch **Faut** und **Schirmherr** bisweilen zusammen vorkommt; und **Fautbey** oder **Fautie** ist eben so viel als **Voigtey**. Man hat mancherley Fauten. Der **Austaute** ist oben schon erklärt. Ausserdem giebts Fauten, welche Vormundschafts- und Theilungssachen in einer Stadt zu besorgen, und davon gewisse Einkünfte zu heben haben. (15)

Fautarstanu, ist die indianische Benennung eines noch nicht beschriebenen Baumes, aus dessen Rinde die Indianer eine Art Seide machen. (9)

Fauteuil, Kröpelstuhl, Arbeit des Stuhlmachers. Er unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Tafelstuhl nur dadurch, daß er etwas breiter, im Unterstuhl niedriger, und die Lehne nach Maasgabe des Stuhls breiter ist, auch daß er Armlehnen und unter selbigen Stützen bekommt. (19)

Favus, s. unter Grind.

Favus ist der Linneische Trivialname einer Gattung **Löcherschwamm**, (*Boletus.*) (9)

Faux, der Schlund, wird in der Botanik der erweiterte Theil der Kronröhre genennt. (9)

Faux trous. In den ausgemauerten Minen, Gallerien und deren Zweigen lässet man hin und wieder viereckichte oben überwölbte Löcher, die auf die eine oder andere Seite hinausgehende Thüren vorstellen und die man nachgehends mit Ziegeln ohne Kalk aussetzet, damit man sie geschwinde und ohne Geräusch öffnen, und so bald es die Nothwendigkeit erfordert, daraus neue Gänge treiben kann. Diese Löcher heißen faux trous. (6)

Fayalle, Fayla, eine japanische Münz, deren Werth nicht recht bestimmet ist, die Holländer rechnen sie 57 Stüber, die Franzosen auf 10 andere auf 12 Livr. 10 sols wäre nach Jablonsky 2 fl. 2½ und 3 Rthlr. 3 gr. sächsisches Geld. (29)

Fayence, unächt oder halb Porcellan, ist eine Nachahmung des ächten Porcellans, dessen äusserliches Ansehen es auch einigermaßen hat, so wie ihm auch allerhand Formen gegeben, und eben sowohl als von dem wahren Porcellan ganze Service, Aufsätze u. s. f. verfertiget werden.

Die Materie zu diesem vielen Beyfall findenden Geräthe ist der gemeine Töpferthon, und eine etwas feinere Glasur als diejenige ist, deren sich die Häfner zu bedienen pflegen.

Der Thon welchen man zu diesem Endzweck anwenden will, erfordert eine vorhergängige Prüfung. Bleibt er im Feuer weiß und ist nicht gar schwerflüßig, brauset auch mit dem Scheidewasser nicht auf, so hat er die Eigenschaften eines zur Fayence dienlichen Thons; will man ihn überdem mit Speckstein oder mit Alabaster vermischen, so wird die Masse desto vollkommner. Weisser Sand oder geglüete und gemahlne Kieselsteine sollen auch in gehörigen Verhältnissen, die durch Versuche zu bestimmen, zugesetzt werden.

Der Hauptfehler der deutschen Fayence ist eine schlechte geschwind abspringende Glasur, welcher Mangel von den nicht gehörig gereinigten, zur Glasur angewendeten Salzen, die das Aufwerfen kleiner Blasen verursachen, ferner von der ungleich aufgetragenen Masse oder deren zu geringen Flüssigkeit entstehen, oder der Fehler liegt in der Natur des Thons selbst. Man verbessert diese Fehler durch vorsichtige Reinigung der Salze und dem Zusatz von etwas Arsenick. Man reiniget die zu glasurende Gefäße mit wohlgereinigter Potaschenlauge.

Zur Glasur hat man verschiedene bekannte Zusammensetzungen. Z. E. Zinnasche, Kieselpulver, Potasche, Weinstein, Arsenick, Zinn, Spießglas, Bley, in gehörigen Verhältnissen zur gelben Glasur. Mennige, Ziegelmehl, Spießglas, giebt hellgelb. Smalte giebt blau, blau und gelb geben grün. Kleingerieben Glas und der Todtenkopf des Vitriols beydes zusammen gerieben, geben die rothe Farbe. (19)

Es wurde zuerst in der päbstlichen Stadt Faenza in Italien gemacht, und da zu selbiger Zeit die vortrefflichsten Maler als **Raphael** und **Julius Romanus** auf einiges dieses Fayence gemalt haben, so ist es damals in grossem Ansehen gewesen, und werden die Stücke so noch hin und wieder gefunden werden, in hohem Preiß gehalten.

Man erzählet, daß **Raphael** aus Liebe zu eines Hafners Tochter der dergleichen Geschirre verfertigte, auf solches zu malen, zuerst seinen Pinsel angewandt habe.

Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg haben ei-

ne kostbare Sammlung von diesem bemalten alten Fayence in Hohenheim. (28)

Faymgräfen, s. Fämgrafen.

Fazenda, da Fazenda heißt in Portugall die hohe königliche Rentkammer. Sie hat drey Präsidenten oder Oberaufseher, welche gemeiniglich von dem vornehmsten Stande, und daneben königliche Staatsräthe sind. Ein jeder von ihnen hat seine besondere Verrichtung; der eine hat die Oberaufsicht über die Finanzen des Königreichs; der andere über die Marine, Magazine und Manufacturen; und der dritte über Afrika. (28)

Fazette, Kunstwort der Edelgestein- und Glasschneider, worunter sie die rautenförmigen Flächen verstehen, die sie auf edle Steine oder auf Glas bezeichnen. Diese Künstler gehören zwar eigentlich zu den Glasschleifern, jedoch theilen sie sich in einigen Staaten unter Fazettenschneider, Kugelschneider, Steinschneider und Glasschleifer, wovon unter den dahin gehörigen Artickeln das mehrere nachzusehen. (19)

Fazgüter, ist der Name einer Art Bauergüter in Oberhessen, welche, wie viele andere, ihren Namen von dem Heiligen, dem die Güter geschenkt waren, und in dessen Namen sie hernach ausgeliehen wurden, bekommen haben. (15)

Fazna, heißt am türkischen Hofe die Schatzkammer. Andere schreiben es Haßna. (33)

Fazna-Agasi oder **Haßna-Agasi**, ist der Titel eines türkischen Hofbeamtens, welcher die Aufsicht über die Schatzkammer hat. Da mit dieser Würde zugleich die Oberhofmeisterstelle über das Frauenzimmer der Sultaninn Mutter pflegt verbunden zu seyn, so bekleidet solche ein schwarzer Verschnittener. (33)

Federkraut, ist ein botanischer Beyname des Helmschildkrautes, (*Scutellaria galericulata* L.) und des Mutterkrautes (*Matricaria Parthenium* L.) (9)

Febrifuga, ist ein Beyname welchen einige Botanisten dem wahren **Mutterkraut**, (*Matricaria Parthenium* L.) und dem **Tausendguldenkraut Enzian** (*Gentiana centaureum* L.) geben. (9)

Febrifugum anglicum. (Pharmacie) diesen Namen gab **Talbot** der Fieberrinde, und gebrauchte sie als ein geheimes Mittel zu einer Zeit, da ihr Gebrauch den meisten Aerzten verhaßt war. (12)

Febris. Die Menschen, sagt **Cicero**, de Nat. deor. 3, 25. waren so tief in Irrthum und Thorheit versunken, daß sie auch schädliche Dinge nicht nur des Namens der Gottheit würdigten, sondern auch gottesdienstlich verehrten. Auf dem Palatinischen Berge sehen wir einen Tempel des **Fiebers** stehen und einen Tempel der **Orbona** nahe bey dem, der den **Laren** geheiligt ist, desgleichen einen Altar des **Unglücks** auf dem Esquilinischen Berge.

Das **Fieber** war demnach eine Gottheit der Römer, und wir haben noch ein Denkmal auf welchem diese Krankheit genennt wird das heilige **Fieber**. **Valerius Maximus** meldet uns, daß das **Fieber** ausser dem schon vom **Cicero** angezeigten Tempel deren noch mehrere gehabt, und daß man in dieselben die Arzneymittel gebracht, deren man sich in den Krankheiten bedient. (21)

Februa auch **Februata** und **Februalis**, hieß die **Juno** als Vorsteherin der Reinigung, und weil sie die **Pontifices** am ersten Tage des **Februars** auf eine besondere Art verehrten, indem ihr überhaupt die **Calendae**, d. i. der erste Tag jedes Monats, geheiligt war und man ihr an diesem Tage ein Opfer brachte. Aus dieser Ursache hieß sie auch **Calendaris** und **Novella**. (21)

Februar, der letzte Monat des Winters, der dem Landmann noch wenige Arbeiten im Freyen erlaubt. Dung kann er zwar, um im Frühling seine übrige Arbeiten ungehinderter zu thun, auf Aecker und Wiesen führen und ihn breiten, auch wohl bey gelinder und trockner Witterung ackern; aber zum Säen ist es noch zu früh. Sorgfältiger muß er noch jetzo nach seinen besäeten Feldern sehen und das Wasser ableiten, das schadhafte durchaus bessern, Wiesen von Maulwürfen und Ameisenhaufen reinigen und gleichen. Die Kopfweiden welche dreyjährige Schosse haben, hauen, und was zu Setzlingen taugt, bis zum wirklichen Einsetzen mit dem untersten Ende ins Wasser legen. Wer Weinberge hat fährt fort, den Dünger in sie zu bringen und Pfähle anzuschaffen. Wo Weinberge warm liegen, die können auch schon gegen das Ende dieses Monats bey gelinder Witterung beschnitten werden. Nasse Gegenden in welchen neue Weinberge sollen angelegt werden, müssen auch jetzt gerottet werden.

Obstbäume pflegen, was im Jenner nicht geschehen, jetzt völlig von den Raupennestern, Moos und dürrem Holz gereiniget zu werden, das überflüssige Holz und die Brandschäden müssen ausgeschnitten, letztere mit vermischtem Leimen und Kühdung verschmiert, und die Stämme gedüngt werden. Jetzt bricht auch der Gärtner die Propfreiser, schlägt sie entweder in frisches Moos oder steckt sie in frischen Sand in Keller. Steinobst kann auch bey gelinder Witterung schon gepropft oder ablactiert werden. Wer Bäume zu versetzen hat, der muß es jetzt noch bey trockner Witterung ehe sie zu treiben anfangen, thun, und seine Baumschule von allem Unkraut reinigen und auflockern.

Gemüße jetzt anzusäen, geht wohl auf Mistbeeten und warm liegenden Rabatten an, man muß sie aber vor dem Frost durch Bedeckungen verwahren. Eben das gilt von den aufbewahrten zu Saamen bestimmten Pflanzen, wenn man sie gegen Ende dieses Monats ins Gartenland setzen will. Spargelbeete werden mit Dung versehen und zurecht gemacht.

Im **Blumengarten** kann man jetzt die Blumenstauden, als Rosen, Jasmin, und andere die ihr Laub verlieren, versetzen, Länder mit Buchsbaum einfassen, auf Mistbeete oder in Kästen allerley Blumensaamen säen, auch Nelken in Töpfe versetzen, und Aurickeln und andere frühblühende Pflanzen, welche in Töpfen stehen, mit neuer leichten Erde auffrischen.

Im **Treibhaus** muß man besonders die heissen Sonnenstrahlen von den zarten Gewächsen abhalten, auf vernachläßigte Orangeriebäume und andere leicht faulende Gewächse acht haben, und sie durch Beschneiden, Reinigen und Versetzen, bessern.

Was den **Viehstand** betrift, so heißet der ein weiser Wirth welcher jetzt noch die Hälfte seines Winterfutters hat, denn jetzt muß das Vieh besonders gut gefüttert werden, er muß sich neues, wo ihm fehlte, anschaffen, jung Vieh sowohl an Kälbern als Schweinen, die in diesem Monat geworfen werden, anziehen. Da auch in diesem Monat die Lammzeit anfängt, so giebt man dem Zuchtvieh gutes Heu, überhaupt bessers Futter. Das Mastvieh aber schaffet man bis Ende dieses Monats weg, damit dem übrigen Vieh nicht seine Nahrung entzogen werde.

Da jetzt das **Federvieh** Eyer zu legen anfängt, so reiniget man ihre Ställe und Nester und bringt den Hühner- und Taubenmist auf die Wiesen. Fischteiche

müſſen noch immer wenn ſie zugefroren, aufgeeiſet werden, beſonders am Ablaß dem ablaufenden Schneewaſſer Luft gemacht werden.

Die Bienen werden noch immer bey dem Schnee den Tag über verſchloſſen, doch daß ſie Luft behalten. Wenn aber der Schnee weg und freundliche Witterung iſt, ſo läßt mag ſie ausfliegen und ſich reinigen. Gegen das Ende dieſes Monats und bey guter Witterung kann man alle Stöcke von den todten Bienen, Motten, Schimmel ſäubern. Jetzt kann man auch noch Bienen kaufen und verführen, auf ſchwache Stöcke muß acht gegeben und ſie gefüttert werden.

Zu Hauſe ſorgt der Landwirth, daß ſein ausgedroſchenes Getraide umgeſtochen, die Säefrüchte geſäubert, alles Feldgeräthe in Ordnung gebracht, Strohſeiler verfertigt, das geſponnene Garn zum Weber gebracht, und überhaupt alles fertig ſey, damit er ohngehindert die vielen Arbeiten verrichten möge, wozu ihm der folgende Monat die Thüre eröffnet. (24)

Februarius. Das römiſche Jahr hatte unter dem Romulus nur zehen Monate. Numa vermehrte es mit dem Januar und Februar, deren erſterer den Anfang, letzterer den Schluß des vom Numa eingerichteten Jahrs machte. Die Decemviri änderten in der Folge dieſe Ordnung, und gaben dem Februar die zwote Stelle unter den 12 Monaten. Nach einigen hat ſchon Numa ſelbſt dieſe Abänderung ſeiner erſten Kalendereinrichtung gemacht, dieſer Monat war es auch, bey dem die alle 4 Jahre nöthige Einſchaltung eines Tags zwiſchen den 23ſten und 24ſten geſchahe, wo denn, um nicht mehr als 28 Tage zu zehlen, der 23ſte und 24ſte nur für einen Tag, und erſterer Biſſextum prius, der andere Biſſextum poſterius genennt wurde. Dieſer Schaltmonat oder intercalarius hatte wenig dies comitiales, weil der Senat in dieſem Monate den fremden Geſandten Gehör zu geben flegte. Auch pflegte man in dieſem Monate nicht gerne Hochzeiten zu halten, weil die Februatio in demſelben einfiel. Wegen dieſer Februation oder Reinigung heißt der Monat bey dem Plutarch καθαρσιος. Der Monat ſelbſt war dem Neptun, nach andern der Sonne, und nach noch andern den θεοι χθονιοις gewidmet. (ſ. Calender der Römer.) (21)

Februarius, iſt auch noch im heutzutage gebräuchlichen Calender, wie jedermann bekannt, der zweyte Monat von 28 oder 29 Tagen, nachdem das Jahr ein gemeines oder ein Schaltjahr iſt. Welcher darunter vor dem eigentlichen eingeſchalteten Tag zu halten, wird im Art. Schalttag, unterſucht werden. Die Urſache warum dieſer Monat ſo wenige Tage hat, iſt, weil man ihn einen entzogen und dem Kaiſer Auguſtus zu Ehren dem Monate Auguſtus, der von ihm den Namen hat, zugeleget, damit dieſer eben ſo viele Tage habe als des Julius Cäſars Namensmonat Julius. Den 18 oder 19 dieſes Monats tritt die Sonne in die Fiſche. Im deutſchen heißt er Hornung, aus einem Grunde, den man nicht mit völliger Gewißheit anzugeben weiß Einige glauben es komme daher, weil in dieſem Monate der Hirſch ſein Gehörn abwirft, andere aber leiten den Namen von einem alten deutſchen Worte, Hornig, ab, das ſo viel als krätzig heißet, weil Menſchen und Thiere in dieſem Monate vorzüglich der Krätze ausgeſetzt ſeyn ſollen. (6)

Februatio. So ſehr faſt alle Nationen zu allen Zeiten von der Fortdauer des im Menſchen denkenden

Weeſens nach dem Tode überzeugt geweſen, ſo wenig haben ſie ſich doch über den eigentlichen Zuſtand deſſelben, beſonders in Rückſicht auf das hier in dieſem Leben beobachtete Betragen, vereinigen können. Die Vorſtellungen welche die Römer in dieſer Sache ſich machten, ſind den Meynungen der Wilden in Nordamerica nicht ſehr unähnlich, haben von jeher auch in dem ehemals heydniſchen, und nachmals chriſtlichen Europa viel Beyfall gefunden und zu mancherley Aberglauben und thörichter Zauberey Anlaß gegeben. Apulejus und Salluſt ſtellen uns in folgenden zwo Stellen die Meynungen der Römer von den abgeſchiedenen Seelen ſehr ausführlich vor. Erſterer ſagt: Eſt & ſecundo ſignificatu ſpecies dæmonum, animus humanus emeritus ſtipendiis vitæ, corpore ſuo abjurans. Hunc vetere lingua reperio *Lemurem* dictitatum. Ex hiſce ergo Lemuribus, qui poſterorum ſuorum curam ſortitus, placato & quieto numine domum poſſidet, *Lar* dicitur *familiaris*; qui vero ob adverſa vitæ merita, nullis bonis ſedibus, in certa vagatione, ceu quodam exilio punitur, *inane terriculamentum bonis hominibus*, ceterum *noxium malis:* id genus plerique *Larvas* eſſe perhibent. Cum vero incertum eſt, quæ cuique ſortito evenerit, utrum *Lar* ſit, an *Larva*, communi nomine *Deum Manem* nuncupant. Scilicet honoris gratia Dei vocabulum additum eſt. Quippe eos tantum *Deos* appellant, qui ex eodem numero *juſte* & *prudenter*, vitæ curriculo gubernato pro numine poſtea ab hominibus, præditi fanis & cerimoniis vulgo admittuntur: ut in Bœotia Amphiaraus, in Africa Mopſus &c.

Salluſt drückt ſich über den nemlichen Gegenſtand περι θεων και κοσμου, l. 19. folgendermaßen aus: Puniuntur autem corpore egreſſæ animæ: ſiquidem aliæ hic aberrant, aliæ in locis quibusdam terræ calidis, aut frigidis, aliæ a dæmonibus vexuntur. Omnino autem cum animo rationis vacuo pœnas ſuſtinent, cum quo deliquerunt, & propter quem tenebricoſum corpus ſubſiſtit, quod *circa ſepulcra* & potiſſimum eorum, qui male vitam traduxerunt, *conſpicitur*.

Dieſer Glaube der Römer und ihr Mitleiden mit dieſen herumirrenden Seelen war die Urſache ihrer abergläubiſchen und höchſt lächerlichen Bemühung, die Geiſter der Verſtorbenen, dieſe Manes, zu befriedigen und ihnen zur Ruhe zu verhelfen. Deswegen ſuchten ſie dieſelben jährlich auf eine feyerliche Art, wie ſchon Romulus mit den Manen ſeines Bruders Remus gethan hatte, auszuſöhnen. Dies ward ausdrücklich auch durch ein altes Geſetz, das Cicero von den Geſetzen B. 2, 9. anführet, befohlen: Deorum Manium jura ſancta ſunto, letho datos divos habento. Die Eigenliebe geſellte ſich zu dem Aberglauben. Man wünſchte von den abgeſchiedenen Seelen nicht beunruhigt zu werden, und ſuchte es alſo dahin zu bringen, daß dieſelben Lares und keine Larvae ſeyn, d. i. Haus und Familie beſchützen, nicht aber als Schreckbilder, Poltergeiſter und Kobolde dieſelben beunruhigen möchten. Denn man glaubte überzeugt zu ſeyn, daß die nicht verſöhnten und befriedigten Seelen der Verſtorbenen des Nachts die Lebendigen erſchreckten, in ſchrecklichen Geſtalten erſchienen, und ſogar in ſolchen fürchterlichen Erſcheinungen die Wege und Landſtraſſen beunruhigten. Dies war der Urſprung der zu Rom üblichen jährlichen Februation, oder der jährlichen Reinigung der Häuſer von Geſpenſtern und Poltergeiſtern.

Das Zeitwort Februare heißt aber nach dem Feſtus nichts anders als reinigen, luſtrare, purgare.

Wer der erſte Urheber der Februation oder Vertreibung und Wegbannung der Geſpenſter, larvarum, lemurum, geweſen, läßt ſich nicht mit Gewißheit entſcheiden. Wahrſcheinlicher Weiſe wars Numa, der überhaupt dem römiſchen Religionsweſen zuerſt eine feſte Geſtalt gegeben. Er weihete den zweyten oder vielmehr ſeiner Anordnung nach den letzten Monat des Jahrs, d. i. den Februar, dem Gotte Februus, der gegen die Geſpenſter Hülfe verſchaffen konnte. Dieſer Februus war aber Pluto, dem auch dies Geſchäfte am beſten anſtund. Iſidor ſagt deswegen, B. 5. Februarius nuncupatur a *Februo*, i. e. *Plutone*, cui eo menſe ſacrificabatur. Nam *Januarium Diis ſuperis*, *Februarium Diis Manibus* Romani conſecraverant. Ergo Februarius a *Februo*, i. e. Pluto non a *Febre*, ſeu ægritudine nominatur.„ In dieſem Monat Februar nun mußte die Stadt von den Geſpenſtern gereiniget und den Verſtorbenen das ihnen gebührende Todtenopfer gebracht werden. Man ſiehet dies auch deutlich aus der vom Livius, B. 1, C. 20. aufgezeichneten Verordnung des Numa.

Kein Römer verſäumte, jährlich ſein Haus gegen die Geſpenſter in Sicherheit zu ſetzen. Die öffentliche Reinigung geſchahe vom 18 bis zum 28 Februar, und dauerte alſo dieſe Geſpenſterjagd eilf ganzer Tage, wo denn zum Beſchluſſe am eilften Tage das Todtenopfer. Bey dieſer aberglaubiſchen Feyerlichkeit gieng es aber folgendergeſtalt zu.

Die höchſten obrigkeitlichen Perſonen ſetzten ſich gleich am erſten Tage vor dem Tempel des Jupiters, auf dem Capitolio nieder, und bey ihnen befanden ſich die Decemviri Sacrisfaciundis. Dieſe Zehnmänner hatten viele Bediente bey ſich, und eine ganze Menge von zum Geſpenſterbannen dienlichen Materialien. Das Volk fand ſich nun häufig ein, denen ſie durch ihre Bedienten jedem etwas vom Geſpenſterpulver austheilten. Dies hieß, ſie theilten Februa aus. Dieſe Februa beſtanden in Schwefel, Harz und Pechfackeln. Mit dieſen Dingen gieng jeder nach Hauſe, zündete ſeine Pechfackel an, warf, wenn ſie brannte, fein viel von dem feingeſtoſſenen Schwefel und Harz darauf, gieng damit durchs ganze Haus und räucherte alle Zimmer und Winkel wohl aus. Lucian im Philopſeude und in der Necyomantia meldet, daß nach einem alten Wahne der Egyptier und Babyloner böſe Geiſter durch die Kraft des Schwefels vertrieben werden könnten. War die Geſpenſterjagd auf dieſe Art geſchehen, ſo verbrannte man alles was noch vom Schwefel, Harz und von der Fackel übrig war, ſammelte die Aſche ſorgfältig und warf ſie ſtillſchweigend über den Kopf weg in die Tibet, oder in ein anderes flieſſendes Waſſer. Zuweilen bediente man ſich auch dabey noch gewiſſer Kräuter, um die Geiſter deſto beſſer zu verſcheuchen. (ſ. Claudian de tertio Conſulatu Honorii, v. 325.)

Man gebrauchte auch zu dieſer Luſtration Eyer, und zwar weil man glaubte, alles was ſchädlich und verderblich wäre, zöge ſich in die Eyer, daher ſie ſo leicht faul und ſtinkend wurden. Ferner behauptete man, daß in jedem Eye alle Elemente enthalten wären, denn das ganze Ey mit ſeiner Schale ſollte die Erdkugel abbilden; das Weiſſe die Luft und das Waſſer; das Gelbe aber das Feuer. Daher glaubte man bey der Luſtration alles in Eins faſſen zu können, wenn man in der einen Hand ein Ey, und in der andern eine Fackel hielte. Am letzten Februar, pridie Calendas Martias, wurde dieſe ganze Feyerlichkeit mit dem Todtenopfer beſchloſſen, das Feralia hieß. Man erwies nemlich den Todten jährlich die Ehre, und ließ ihnen eine gute Mahlzeit zubereiten. Hatte das Eſſen bis gegen den Abend zur Schau geſtanden, ſo wards dem armen Pöbel Preis gegeben. Nach dem Ovid Faſtor. 3, v. 533. war Aeneas der Urheber dieſer Todtenopfer. Vom Unterſchiede der Feralium und der Inferiarum. (ſ. Inferiae.) Von den übrigen ſo wohl Privat- als öffentlichen Reinigungsarten der Römer. (ſ. Luſtrationes.) (21)

Fechdiſtel, Fehrdiſtel, iſt ein Beyname der Mariendiſtel, (*Carduus marianus* L.) (ſ. Diſtel.) (9)

Fecherſchwamm, ſ. Meerſchwamm.

Fechervögel, nennt man Linnes *phal. alucita* oder Federmotten, weilen ihre Flügel wie ein Fecher geſpalten, und gleich einem ſolchen ſich zuſammenlegen. (24)

Fechoſatz, (Naturgeſch.) unter dieſem Namen beſchreiben die Reiſenden einen Baum der in Japan wächſt, mittelmäßig hoch und ſtark beäſtet iſt; die Blätter ſind 2 Zoll lang, ſpizig, eyrund, dick, hart, und etwas gezahnt. Die Blumen ſtehen in Aehren und liefern rothe Beeren ſo groß als Kirſchen. Ihr Fleiſch ſchmeckt wie Waldobſt. Der Kern ſpaltet ſich in zwo Hälften und ſchmeckt zuſammenziehend. Nähere Nachrichten fehlen. (9)

Fechſer, iſt eben das, was unter Fächſer angezeigt worden.

Fechtboden, Fechtſal, Fechtſchule, iſt derjenige Platz, wo die Lehrlinge vom Fechtmeiſter Unterricht in dieſer Kunſt erhalten, und beſtehet meiſtens in einem groſſen hierzu gewidmeten Zimmer. Jede Univerſität, Ritterakademie- oder ſonſten anſehnliche Städte ſind damit verſehen, beſonders aber groſſe Höfe, zum Behuf des jungen Adels, der Pagen ꝛc. Auf dem Fechtboden wird auch das Voltigiren gelehrt.

Fechtdegen, ſo viel als Floret oder Rappier, die Waffen, deren man ſich die Fechtkunſt zu erlernen bedient, eine beynahe viereckigte, nach der Spitze zu ſich nach und nach verdünnende Klinge, an deren Ende ein mit Leder überbundener Knopf oder kleiner Balle befeſtiget iſt, damit die Stöſſe nicht wehe thun oder gar eingehen. Sie iſt in ein Gefäß angebracht, davon das Stichblatt oder die Scheibe, die Pariſtange und der Knopf von Eiſen, das Heft aber von Holz mit Bindfaden umwickelt, ſind. Biegel wie ein Degen hat es nicht, aber hinter der Pariſtange und dem Stichblatt iſt ein Leder zum bequemern halten angebracht. Der Gebrauch dieſer Klinge und ihre mathematiſche Eintheilung kommt unterm Artickel: Fechten vor. Sie iſt blos zum Stoßfechten, zum Hauen bedient man ſich einer ganz andern Gattung. Solches ſind meiſtens hölzerne mit Leder durchaus überzogene Klingen, an deren Griff ein Korb die Hand zu bedecken, ſich befindet, dieſe heißt man dann Sieber.

Fechten, wird im weitläuftigen Verſtand für kämpfen genommen, und iſt gewiß eben ſo alten Urſprungs, als das Conſerva te ipſum, an ſich, wenn man es auf der Seite des Vertheidigungsſtands anſiehet; ob gleich Waffen und Methode, nach Beſchaffenheit der Zeiten, ſehr unterſchieden waren. Eben ſo unterſchieden war auch nach jedem Zeitalter, bey jeden Völkern, die Abſicht dabey. Die Kämpfe der römiſchen Gladiatores, die ſich für beſtimmte Preiſe die Hälſe brachen, mach-

ten die Lieblingsschauspiele der Nation. Was sind die Tournire edler deutscher Ritter anders gewesen, als Gefechte höhrer Art? Von diesen Ritterspielen möchte sich solche eigentliche Kunst wohl eher ableiten lassen, als, wie einige meynen, aus dem barbarischen Clero, wo das Faustrecht galt, oder wo der Zweykampf eine Gattung von Gottes Urteln ausmachte. Nach den Begriffen, welche wir heutzutage vom Fechten haben, ist es eine Leibesübung, so zur guten Erziehung, besonders bey Standspersonen, unumgänglich erfordert wird, indem sie nicht nur zur Bildung und Bevestigung des Körpers vieles beyträgt, sondern auch in mehrern Vorfallenheiten, vorzüglich beym Militärstand, von unstreitigem Nutzen ist. Nachdem selbige aber gar auf sichre Regeln und mathematische Unterlage gegründet worden, hat sie billig das Bürgerrecht unter den freyen Künsten sich erworben.

Nach bestimmten Begriffen ist demnach die **Fechtkunst** eine Fertigkeit den Degen geschickt zu gebrauchen. Es setzet also die richtige Kenntniß von dem Instrument, dessen man sich bedient, voraus, ohne welche eine nähere Erklärung der Action selbst unvollständig seyn würde. Eine der richtigsten mathematischen Eintheilung der Klinge ist wohl folgende: nemlich das erste Viertheil vom Stichblatt an heißt die ganze, das zweyte Viertheil die **halbe Stärke**, das dritte Viertheil die **halbe** und das letzte Viertheil die **ganze Schwäche**. Die Stellung, welche der Fechtende annimmt, nennt man **Positur**. Der rechte Fuß wird gerade aus also vor den linken gesetzt, daß, in einer Entfernung von Schuhlänge und Breite, die Absätze einen rechten Winkel beschreiben. Auf den linken Fuß soll eigentlich der ganze Körper ruhen und er muß etwas mehr, als der rechte gebogen seyn. Sitte hat eingeführet, daß bey blos künstlichen Gefechten die Eröffnung der Scene, mittelst einer Verbeugung mit dem Fechtdegen, geschiehet, welche dann nun hauptsächlich die Franzosen gar zierlich zu machen wissen. Die Selbstvertheidigung ist bey Zweykämpfen unstreitig die erste Absicht. Da aber dieser Zweck nicht immer blos durch geschickte Abwendung des Andern gewaltsamen Zudringlichkeit geschehen kan; so wird nothwendig, daß man selbst Anfälle wider den Gegner unternehmen müsse, die ihm Grenzen setzen, uns ferner schaden zu können. Daraus leitet sich die Lehre von Stössen und Ausparriren her. So vielfach die Stösse sind, so vielfach ist auch die Parade dagegen. Die Hauptbenennungen derselben sind: **Secund, Terz** und **Quart**. Die **Prime** drücket sich durch die Action, wie der Degen gezogen wird, aus. Bey **Secund** muß der Arm ganz in der Höhe und der Daume also unter sich gekehrt seyn, daß der Degenknopf dem Auge von obenher ganz sichtbar wird. Bey **Terz** liegt die Hand etwas tiefer, und die Aussenseite derselben ganz horizontal; bey **Quart** hingegen ist sie völlig umgewandt, und müssen die Finger in der aufgekehrten Seite erscheinen. Die Stösse werden vordersamst in **flüchtige** und **veste** eingetheilt, so ist z. B. Quart über den Arm, welches **auswendig** heißt, ein flüchtiger, Quart **innen** aber ein vester Stoß, weil nur letztrer an des Gegners Klinge vest hinlauft. Jeder Stoß der angebracht wird, muß aufsitzen, und zwar, wenn er regelmäßig seyn soll, an dem Körper in einer nicht zu entfernten Gegend des Arms, so dann den Namen **Rollettstoß** führet, **halbe Stösse**, die nicht auf den Leib hinreichen können, sondern nur probiren und zu einer unserm Endzweck entsprechenden Bewegung (**Motion**) verleiten sollen, gehören eigentlich unter die Rubrik der **Finten**. Die Quart, welche innen unter dem Arm hingestossen wird, nennet man *Coupée*. Wird sie von aussen auf solche Gegend angewand, welches nur, mittelst eines geschickten Winkels gegen die Rechte hin, geschehen kann, so heißt man sie *reverse*. Daß man im Ausstossen die Mensur genau treffen, und den Fuß ja nicht zu bald aufheben müsse, versteht sich von selbst. Ein **Tempo-** oder besser **Contre-Tempo**stoß ist derjenige, welcher mit des Gegners Stoß in einem Moment, und mit solcher angebrachten Geschicklichkeit geschiehet, daß unser Körper durch den Contrestoß selbst hinlänglich bedeckt ist, ausserdem es blos würde unsicher mitgestossen und folglich äusserst gefährlich seyn; daher auch ein fertiger Nachstoß immer eher anzurathen, als ein Contretempostoß, es wäre denn, daß man den erforderlichen Winkel ganz genau kennte, auch von des Andern Unbehülflichkeit hinlängliche Proben hätte. Da sich nun jeder Theil befleißigt, die Spitze dem Andern beständig vorzukehren; so muß man durch geschickte Mittel bemühet seyn, jene Spitze, so weit, als möglich, von sich abzubringen, wodurch man zugleich **Blösse** zum Stoß bekommt. Dieses geschiehet aber auf mancherley Weise: durch **Pariren** überhaupt; durch **Stringiren** oder **Binden** und durch **Auflegen** auf die Schwäche; (zu ersterm bedient man sich halb Terz, zu letzterm innen ganz Terz, aussen Quart) durch **Battiren**, innen streifenden mit Vortheil angebrachten Schlag an der Klinge hinab; oder durch **Ligiren**, eine drehende heftige Bewegung auf des Andern Schwäche, die meistens eine so mächtige Wirkung hat, daß selbiger den Fechtdegen zu erhalten, nicht im Stand ist. Und dieses sind also die mit dem Pariren insgemein verbundene gewaltsame Mittel. Die listigen bestehen aus **Finten**, welche man in **flüchtige** und in **veste**, auch in **allgemeine** und **Ravationsfinten** eintheilt. Unter **Finte** überhaupt wird eine solche verstellte Zukkung und Bewegung des Degens verstanden, durch die der Feind verführet werden kann, den Angriff gar nicht an denjenigen Ort zu vermuthen, wo man ihn doch wirklich hinzurichten Willens ist. Man gehet nemlich in der größten Geschwindigkeit in einen ganz engen Zirkel mit seiner unter des Gegners Klinge herum oder durch, welche sofort jedem, der nicht die plötzliche Entschliessung faßt, dagegen auszustossen, als die einzige mögliche Contrelection im Pariren irre macht. Geschiehet solches sogar durch streichendes Ueberheben, so entstehet die **Ravationsfinte** daraus, welche, mittelst des Vorschiebens, (auf Französisch: glisser) bewerkstelligt wird. Verbindet man noch eine allgemeine flüchtige Finte damit, so beschreibt solche Aktion die sogenannte **doppelte Ravationsfinte**, welche sogar auch durch den Fuß mit ausgedrückt wird. **Raviren** aber an sich ist nichts anders, als der Klinge des Gegners, die uns die Stärke abzugewinnen, zu binden oder zu packen sucht, mit unsrer Klinge in gleichen Augenblick nach zu gehen, um unsre Position zu behalten, oder, nach Befinden, dagegen stossen zu können. Auch beym Pariren leistet die Ravation vortrefliche Vortheile, ist aber weit schwerer, als die einfache Parade. Noch ein Mittel, sich Luft zu verschaffen, ist das **Ablaufen lassen**, welches mit in Secund angezogenen, die Spitze unter sich gekehrtem Arm geschiehet. Beym **Anrücken** und **Weichen** muß man bedacht seyn, nie aus der gehörigen Richtung zu kommen. Der Deutsche gebraucht bey letzterm einen Fuß nach dem andern, und gehet also den sichersten Weg: der Franzoß macht mit beiden Füßen einen Satz rücklings oder auf die Seite,

und das ist der so betitelte Fechtersprung. Auch wird manchmal gleich beym Anrücken, um sich Blöße zu verschaffen, eine Battute gegeben, welches unter der Benennung: Appell machen bekannt ist. Prise, Stumpade, Desarmirung geschiehet durch Herauswinden oder solche künstliche Wendung und Eindringung auf den Andern, wodurch man seinen Degen, oder wohl gar dessen Arm, greifen kann; ja, man pflegt auch bisweilen einem den Fuß dabey zu setzen, und ihn übern Haufen zu werfen. Allein alles dieses zu versuchen, ist bey einem ernstlichen Gefecht mit blanker Klinge gar nicht räthlich, sondern mag allenfalls nur auf den Fechtböden als eine besondre Addresse spielweis vorgestellet werden. Welche Beschaffenheit es auch mit dem französischen Volte schlagen hat. Die Parade in manchen Fällen durch die flache linke Hand zu erleichtern, kann in Praxis ganz gut angehen, deswegen wird solche dem Gesicht seitwärts gegenüber bey jeder Aktion in die Höhe gehalten. Nur der Franzmann glaubt dadurch dem Körper eine besondre Geschmeidigkeit zu geben, wenn er beym Ausfall den linken Arm ganz zurückwirft. Die deutsche geht von der französischen Weise in vielen Stücken gar sehr ab, und so auch hierin; der linke Arm bleibt bey erstrer immer in seiner erhobnen Richtung, um sogleich zum Handpariren in Bereitschaft zu seyn; der rechte aber fast beständig steif. Wer mit der Franzosen Geschwindigkeit der Deutschen Solidität verbindet, wird gewiß den äussersten Grad der Kunst erreichen. Bey keiner Nation, als der Gallischen, ist das Fechten zu einem so allgemeinen Exercitz geworden. Muth und Kaltblütigkeit sind inzwischen bey Rencontre oder Duell wohl die besten Waffen gegen einen minder gesetzten Feind. Der nicht nach Regeln ficht, von dem sagt man, daß er naturalisire. Ein solcher wird auch auf seine Selbsterhaltung gar wenig, sondern nur auf die Verwundung des Andern bedacht seyn, daher mehr stossen und vorhalten, als pariren. Wohingegen dem Kunstverständigen das Unverletztbleiben zum vordersten Gesetz des Ehrgeitzes wird.

Fechten sagt man auch von Armeen oder Corps, die einander ein Treffen liefern; zumalen bedient man sich dieses Wortes, wenn die Rede davon ist, ob es besser seye, in der Ferne mit Feuergewehr, oder in der Nähe mit blankem Gewehre zu fechten, welche Frage wir hier nicht gänzlich vorbeygehen dürfen.

Die Alten hatten Bogen und Schleudern, die ihnen die Dienste unsrer Flinten und Musketen thaten. Diese brauchten sie, so bald sie ihre Feinde damit erreichen konnten, rückten aber immer vor, bis sie handgemein wurden und die Spiese und Schwerder den Sieg entschieden. Dieses Verfahren scheint sehr vernünftig zu seyn. Denn es ist offenbar, daß man Vortheil davon hat, wenn man so bald und aus so grosser Weite anfängt seine Feinde zu beschädigen, als es mit Effect geschehen kann, damit man ihrer so viele, als möglich, aus dem Wege räume, ehe man an den dadurch geschwächten Ueberrest kommt, welchen mit dem Bajonet, oder, wenn von Reuterey die Rede ist, mit dem Säbel völlig über den Haufen zu werfen man desto grössere Hoffnung hat, jemehr seine Anzahl vermindert, seine Ordnung gestöhret worden und Furcht und Schrecken bey ihm überhand genommen. In dieser Regel scheinen alle grosse Kriegsmänner übereinzukommen und die Verschiedenheit der Meynungen, die sie in Ansehung dieser Frage haben sollen, mag mehr scheinbar als wahrhaftig seyn. Denn erstlich fället in die Augen, daß sie dem unnützen Feuern aus allzugrosser Weite, bey welchen die verschossene Patronen mehr wiegen, als die damit verwundeten Feinde, das Wort nicht redet, und folglich ihr diejenigen nicht widersprechen, die dieses Feuer, das aus bloser Furchtsamkeit gemacht zu werden scheinet, verwerfen. Ferner sind ihr diejenigen nicht entgegen, die auf das Bajonet ihr gröstes Vertrauen setzen; denn sie empfiehlet das Feuern nur in der Absicht, um den Angriff mit dem Bajonet dadurch zu erleichtern und desto eher dadurch zu erhalten, daß der Feind weichet, ehe es dazu kommt. Letzteres ist zwar dasjenige, was ohnehin wo nicht immer doch gewöhnlich geschiehet und es ist sehr natürlich, daß die, welche ihre Feinde ganz entschlossen und mit schnellen Schritten auf sich zu kommen sehen, die Bajonetten gleichsam schon zwischen den Rippen fühlen und daher von einem Schwindel befallen werden, der ihnen Muth und Ueberlegung nimmt. Doch trift dieses mehr bey neuen Leuten ein, die noch kein Pulver gerochen haben, als bey andern, die mehr dabey gewesen, und um eben diese aus ihrer Fassung zu bringen ist es nöthig, daß man erst unter ihnen aufraume und durch den Anblick ihrer stürzenden Cammeraden ihre Tapferkeit wanken mache.

Endlich sind unsrer Regel auch diejenigen nicht entgegen, welche ihre untergegebene Truppen lieber in der Ferne mit Musketen als in der Nähe mit dem Bajonet fechten lassen, weil sie wissen, daß sie zu dem letzten das Geschicke nicht haben. Leute, die hierzu gebraucht werden sollen, müssen wohl geübt, geschwind, stark und muthig seyn. Furchtsame, schwache, langsame Phlegmatiker taugen nicht hiezu.

Die Rede war bisher hauptsächlich von der Infanterie, die im freyen Felde ficht. Daß Infanterie, die hinter einer Verschanzung stehet, den auf sie anmarschirenden Feind mit einem so heftigen Feuer als möglich ist, empfangen müsse, fällt vor sich in die Augen, ist aber gleichfalls eine Folge aus der angeführten Regel. Denn wenn der Feind schon die Brustwehre ersteiget, so hält der seinen Vortheil nicht kennende Soldat nicht mehr stand, und er muß also thun, was er kann, daß es nicht zum ersteigen der Brustwehre kommt. Andre, die aus den mit ihnen angestellten Uebungen begriffen haben, daß man dem in die Höhe klimmenden und in diesem Zustande unwehrhaften Feinde gar leicht widerstehen kann, werden doch ihre Schuldigkeit mit mehrerem Muth verrichten, wenn sie schon viele feindliche Leichen jenseits ihres Grabens ausgestreckt sehen und wahrnehmen, daß dadurch die Hitze der übrigen merklich gedämpfet worden.

Was die Reuterey betrift, so halten viele dafür, ihr Feuer tauge zu nichts, vornemlich darum, weil man zu Pferde nur auf gerathewohl und also ohne Wirkung schiesset. Obgleich aber dieser Grund nicht gänzlich geleugnet werden kann, so kann man doch auch dagegen nicht in Abrede seyn, daß es Gelegenheiten giebt, worin er nichts beweiset. Z. E. wenn von keiner Infanterie unterstützte Cavalerie im Marsche auf eine mit Bauern oder andrer ungeübter Mannschaft besetzte Passage trift, und in andern ähnlichen Fällen schade ihr Schiessen so wenig als es will, so schreckt es doch und nützt immer mehr als dessen Unterlassung. Selbst in Schlachten ihm allen Nutzen absprechen heißet zu weit gehen. Der Marschall von Puysegur hat, wie er in seinem Buche von der Kriegskunst erzehlet, selbst gesehen, daß die auserlesenste französische Cavalerie ohne zu schiessen mit dem Säbel in der Faust auf feindliche

minder tüchtige angesprengt und, obwohl sie ihrer Ueberlegenheit halber endlich die Oberhand behalten, gleichwohl von dem Feuer der lezten nicht wenig gelitten. Denn diese ergriff mit der rechten Hand, woran sie den Palasch hangen hatte, den am Bandelier hangenden Musketon, schlug mit der rechten Hand allein an, gab auf die französische, als sie nur noch 8 Klafter entfernt war und jeder also seinen Mann nicht mehr verfehlen konnte, Feuer, ließ sogleich den Musketon fallen, ergriff dagegen schleunig den Palasch und war völlig bereit denselben zu gebrauchen, ehe sie von der französischen Cavalerie erreichet worden. Hätte die lezlere sich eben dieses Mittels bedienet, so hätte erstere weniger sicher gezielet, also weniger Schaden zugefügt, vielmehr selbst beträchtlich gelitten und wäre also desto eher über den Haufen geworfen worden. Eben diese Erfahrung beweiset die Unstatthaftigkeit des Einwurfs bey geübten Pferden, daß sie scheu würden, wenn ihre Reuter schiessen, und dadurch Unordnung verursachten. Denn die französischen Pferde thaten dieses nicht, obwohl sie das nahe Feuer auf sich zufahren sahen.

Vom Canonenfeuer wird im Art. **Stückschuß**, gesprochen werden. (6)

Fechten, nennen die Handwerkspursche, oder Gesellen, das Betteln, um solchem einen ehrbarern Namen zu geben. Vielleicht hat der Ausdruck, sich in der Welt durchschlagen, d. i. mühsam fortbringen, dazu Anlaß gegeben. Es ist solches nicht allein in dem Reichsschluß von 1731. Art. 7. ausdrücklich verboten; sondern wo gute Armenanstalten vorhanden sind, werden fechtende Handwerkspursche als Vaganten, oder anderes liederliches Gesindel behandelt. Wer mehrere Landesverordnungen hiervon lesen will, den verweisen wir auf ein Königl. Preuß. Circulare von 20. Jul. 1752. in der Sammlung Schlesischer Landsordnungen, ein Churſächsisches Generale vom 5ten Apr. 1729. und 9. Nov. 1748. in der Fortsezung des Cod. Augusl. Die Bayreutische Poliz. Ordnung von 1746. Tit. 32. §. 10. ein Würtenberg. Gener. Rescript vom 2. Jun. 1700. und auf eine Badensche Verordnung in der Gerstlacherischen Sammlung 2. Th. S. 132. und 144. Es versteht sich aber, daß dafür gesorgt seyn müsse, dem Handwerkspurschen entweder einen Meister, oder eine Wegzöhrung zu verschaffen, wenn das Verbot nicht in Grausamkeit ausarten soll. s. auch **Geschenk**. (33)

Fechter, (*Gladiatores*) (antiquar.) So hießen in dem alten Rom diejenigen Leute, welche sich zum Vergnügen des römischen Volks im Cirkus, auf dem Amphitheater, bey Leichenbegängnissen vornehmer Personen, ja gar bey der Tafel reicher Römer auf Tod und Leben mit einem tödtlichen Gewehr, gladius, schlagen mußten. Diese unmenschliche und dem kriegerischen Geiste dieses Volks angemessene Art von Vergnügen ward erst gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nach der Erbauung Roms, nemlich im J. d St. 490. zu Rom bekannt, da die Brüder Marcus und Decius Bruti unter dem Consulate des Appius Claudius und Marcus Fulvius auf dem Ochsenmarkte, in foro boario bey der Leiche ihres Vaters dem Volke dies Schauspiel solcher kämpfenden Fechter, munus gladiatorium, gegeben. Dies erste Beyspiel der gladiatorischen Gefechte zu Rom bestättigt die Vermuthung, daß dieses unmenschliche Vergnügen eine Nachahmung der Gewohnheit der alten Griechen gewesen, welche den Manen angesehener Männer eine Anzahl Sclaven oder Kriegsgefangener opferten und solche zugleich mit dem Leichname eines Helden auf dem Scheiterhaufen verbrannten. So sagt Homer vom Leichenbegängnisse des Patroclus: "Sie führten einen Scheiterhaufen von 100 Fuß ins Gevierte auf. Oben darauf legten sie mit trauerndem Herzen den Leichnam. Vor demselben schlachteten sie viele fette Schaafe und schwarze Rinder. Der heldenmüthige Achill nahm aus allen das Fett, bedeckte damit den Leichnam vom Haupte bis zu den Füßen, und legte die abgehäuteten Körper umher. — — Vier Pferde mit hohen Mähnen warf er eilend und unter tiefen Seufzern in den Scheiterhaufen. Er hatte 9 Hunde, die seinen Tisch umgaben. Zween davon tödtete er und warf sie in den Scheiterhaufen. Dann stieß er noch 12 tapfere Söhne der braven Trojaner mit dem Schwerdte nieder und verbrannte sie mit dem Leichname." Virgil läßt seinen Helden bey dem Begräbnisse des Pallas, des Evanders Sohn, das nemliche beobachten. Bey dem allmählichen Wachsthume der Sitten fand man, daß es wider die Menschlichkeit laufe, Kriegsgefangene und Sclaven auf diese Art zu behandeln. Und doch war der Wachsthum der Vernunft und Religion noch nicht so stark, daß man sich hätte von dem Vorurtheile, die Manen mit Blut versöhnen zu müssen, losmachen können. Man glaubte also sich vom Vorwurfe der Unmenschlichkeit dadurch zu befreyen, wenn man bey den Scheiterhaufen **Fechter** aufstellte, die durch ihre Geschicklichkeit dem Tode entgehen könnten und wo also nur derjenige, welcher die wenigste Geschicklichkeit bewies, durch seine eigne Schuld umkäme. Servius sagt deswegen Aeneid. 10. v. 519. Moris erat in sepulcris fortium virorum captivos necari: quod postquam crudele visum est, placuit gladiatores ante sepulcra dimicare, qui a busti cineribus *bustuarii* dicti. Der Kirchenvater Tertullian de spect. C. 12 redet noch ausführlicher hiervon. Die Römer lernten diese Fechterspiele von den Etruriern, einem Volke, das sehr frühe polizirt geworden, und von den Capuanern.

Diejenigen, welche zu diesem halsbrechenden Handwerke gebraucht wurden, dienten entweder freywillig, oder nicht. Von den erstern werden wir in der Folge reden. Letztere waren Kriegsgefangene, verurtheilte Missethäter, verlaufene und boshafte Sclaven, die, von ihren Herrn zur Strafe zum Kampfplatz, Arena, verurtheilt wurden, aufgezogene Findelkinder, die man an die Fechtmeister, lanistas, verkief, so wie die vom andern Geschlechte als Opfer der öffentlichen Wollust in die Hurenhäuser verkauft wurden. Der Fechtermeister sahe bey dem Ankaufe solcher unfreywilligen Zöglinge vorzüglich darauf, ob sie dicke Arme, breite Schultern, dicke Waden und ein scharfes Gesicht hatten.

Zu den freywilligen Fechtern gehörten alle diejenigen, welche sich aus freyer Wahl, entweder aus Neigung zu diesem blutigen Geschäfte, oder durch Schulden genöthigt, an den Fechtermeister, lanistam verkiefen. In der Folge unter den Kaisern war die Neigung zu diesen Spielen so rasend, daß selbst Senatoren und Ritter, um den Kaisern zu schmeicheln, sich auf den Kampfplatz, der, weil er mit vielem Sande bestreuet war, arena hies, begaben und daselbst fochten. Ja man sahe vornehme Damen, und Zwerge erstere sogar nackt, auftreten und mit tödtlichen Waffen fechten. Von den erstern sagt Statius Sylv. I. 6, 53.

Stat sexus rudis, insciusque ferri,
Et pugnas capit improbus viriles.

Cre-

Credas ad Tanaim, ferumque Phasin
Thermodontiacas calere turmas.

Von letztern sagt eben dieser Dichter:

His audax subit ordo pumilorum.
Edunt vulnera, conseruntque dexteras.

Und von beiden redet Dio B. 67. pugnas etiam nocturnas sæpe exhibuit, & interdum nanos, ac fœminas inter se commisit.

Diese sowohl freywilligen, als gekauften und zum Kampfplatz, arena, verurtheilten, (ad gladium damnati) Fechter wohnten bey ihrem Fechtermeister, lanista, der gemeiniglich ein ausgedienter und mit der Freyheit beschenkter Gladiator war, in der Fechterschule, die ludus gladiatorius hies. Sie hießen familia lanistæ, und wurden von ihm in allen Arten des Fechtens unterrichtet. Während dieses Unterrichts hiessen sie tirones, Lehrlinge. Die Ertheilung dieses Unterrichts nannte man commentari, oder dictata dare. So sagt Cicero *de Orat.* B. 3, 23. Magister hic Samnitium gladiatorum summa jam senectute est, & quotidie *commentatur*. Reiche und angesehene Römer hielten ausserdem in ihren eignen Häusern zuweilen auch solche ludos gladiatorios, und Sueton erzehlt, daß Julius Cäsar seine eignen Fechter gehabt und solche in seinem Hause sogar durch römische Ritter und Rathsherrn, die in dieser Kunst erfahren waren, und welche er um diese Gefälligkeit sehr eifrig ersuchte, habe unterweisen lassen.

Die Uebungen, welche mit den Fechtern und Lehrlingen vorgenommen wurden, waren gedoppelt. Des Vormittags mußten sie sich im Fechten üben, hatten aber statt des Degens, einen hölzernen Stab, rudem ligneam, welches Fechten batuere hies, wobey der Fechtermeister mit der ferula oder Stock in der Hand Lectionen gab. Des Nachmittags übten sie sich an Pfählen, exercebantur ad palos. Jeder Lehrling hatte nemlich einen sechs Fuß langen in der Erde veststehenden Pfahl vor sich, auf welchen er, als auf seinen Feind, losgieng, und wider ihn entweder mit einer Keule oder mit dem Degen fochte. Bald suchte er diesem Pfahle bey dem Kopfe, bald bey den Schultern, bald in der Seite, bald von vornen, bald von hinten beyzukommen, sprang bald vorwärts, bald auf die Seite, bald rückwärts u. s. w. Waren die Lehrlinge im Streit gegen den Pfahl genug geübt, so mußten sie alsdann untereinander selbst, wiewohl nur mit hölzernen Stäben, rudibus, fechten, wobey denn der Fechtermeister die nöthigen Vortheile zeigte und dem Lehrlinge bald zurief: attolle, bald cæde, declina, percute, urge.

Waren die Lehrjahre bey den freywilligen Gladiatoren vorbey, so legten sie ihrem Fechtermeister einen förmlichen Eyd ab, daß sie seine Befehle blindlings befolgen und auf Leib und Leben tapfer fechten wollten. Die Formel dieses Eyds finden wir beym Petronius, wo sie lautet: in verba tua Magister & Lanista, sacramentum juramus, uri, vinciri, virgis verberari, ferroque necari & quicquid aliud tu jussilles, tanquam legitimi gladiatores domino, corpora animasque religiosissime addicimus. Das Brennen und die Schläge in dieser Eydsformel beziehen sich auf die Gewohnheit; diejenigen Fechter, welche das Schwerdt ihres Gegners fürchteten und aus Zaghaftigkeit nicht fechten wollten, mit der Peitsche und mit Fackeln anzutreiben. Das Tödten zeigt ihre Bereitwilligkeit zu sterben an, im Falle sie von ihrem Gegner überwunden wurden. War der Eyd geleistet, so machten sie dem Lanista ihr Compliment mit den Worten: Magister salve! Solche freywillige Fechter, welche sich zu einem, oder mehreren Spielen, muneribus gladiatoriis um einen gewissen Lohn, auctoramentum, verdingten, hiessen gladiatores auctorati.

In den ältern Zeiten scheint der Unterhalt und die Nahrung der Fechter nicht allzukostbar gewesen zu seyn, weil sie Plinius B. 18, 7. Hordearios, oder Gerstenschlucker, nennt. In der Folge aber ward ihr Unterhalt viel kostbarer: besonders galt dies in Ansehung der freywilligen Fechter. Sie wurden zu ihrem blutigen Handwerke recht gemästet. Cyprian Br. 11. redet davon ausführlich; und Tacitus entlehnt von dieser Gewohnheit den Ausdruck gladiatoria saginа; wie denn Properz B. 4, 8, 25. in dem Verse:

Qui dabit immundæ venalis Farta *sagina*,

unter dem letzten Worte die Fechterschule, ludus gladiatorius, selbst verstehet. Auch wählte man ohne Zweifel wegen der gesunden Luft gewisse Städte Italiens vorzüglich zu Fechterschulen, dergleichen Capua und Ravenna waren. Die Kaiser unterhielten besondere Fechterschulen auf Kosten des Staats, um daraus die zu den kaiserlichen Spielen erforderlichen Fechter zu nehmen. Diese Gladiatores hießen fiscales, weil sie auf Kosten des Fiscus oder kaiserlichen Schatzes unterhalten wurden; cäsariani, weil sie für die kaiserlichen Spiele bestimmt waren; postulatitii, weil sie wegen ihrer Geschicklichkeit und Herzhaftigkeit öfters vom Volke, das sie sehr liebte, gefodert wurden. Andere Beynamen derselben sind, gladiatores principis, pompaliter ornati.

Anfänglich wurden die Fechterspiele nur bey Begräbnissen vornehmer Personen angestellt, um ihre Manen mit dem dabey vergossenen Blute zu befriedigen. Nachmals wurden sie aber auch bey den schon oben gemeldeten Gelegenheiten aufgeführt, und zwar nicht etwa nur in Rom allein, sondern auch in den Provinzen, Colonien und Municipalstädten. Ja gar bloße Privatpersonen liessen bey feyerlichen Schmausereyen solche Fechterpaare zu ihrem Vergnügen einander die Hälsse brechen, oder verordneten in ihrem Testamente, wie viel Paare Fechter ihre Erben vom Fechtermeister kaufen und bey ihrem Scheiterhaufen fechten lassen sollten.

Zwar wurden von Zeit zu Zeit diese Fechterspiele sowohl in dem noch freyen Rom, als auch unter den Kaisern eingeschränkt. Doch geschahe ersteres nicht sowohl aus Ehrerbietung für die Menschlichkeit und um das Menschenblut zu ersparen, als vielmehr um den Bemühungen der Reichen, durch solche Spiele sich die Gunst und die Stimmen des Volks bey den Wahlen zu verschaffen, Schranken zu setzen. So machte z. B. Cicero den Antrag, daß ein Mitwerber um ein Amt innerhalb zwey Jahren keine Fechterspiele geben sollte. August schränkte ebenfalls die Zahl der Fechterspiele ein. Zweymal des Jahrs durften die Prätoren nur dergleichen geben, und jedesmal nur 60 Paar auftreten lassen. Diese Verordnungen waren um so nöthiger, weil manche angesehene Römer durch dergleichen kostspielige Fechterspiele ihre Vermögensumstände sehr zerrütteten.

Die Fechterspiele wurden anfänglich nur bey den Scheiterhaufen vornehmer Leute gegeben, oder auf dem grossen Markte gehalten. Als sie aber nachgehends bey Antretung obrigkeitlicher Aemter; besonders des

Policey- oder Bauherrn- Stadtrichter- und Burgermeister-Amts und bey andern Gelegenheiten zum Vergnügen und zur Unterhaltung des Volks angestellt wurden, (wiewohl es von den Consuln und den Oberpriestern seltener geschahe); so wurden darzu besondre Amphitheater erbauet die besonders der **Diana** und dem **Mars** gewidmet, und mit bequemen Sitzen versehen waren. Noch zu des **Sulla** Zeiten fand diese Bequemlichkeit, besonders die Abtheilung des Amphitheaters für jeden Stand und Geschlecht nicht statt, indem uns **Plutarch** erzehlt, daß **Valeria**, des **Messalla** Tochter, neben dem **Sulla** gestanden, ihn bey der Toga gezupft und ihn durch ihre Coketterie dahin gebracht habe, sie zu heyrathen. Diese nach einem oval angelegten Amphitheater waren an den Seiten mit lauter hinter und übereinander angelegten Bänken versehen. Unten in der Mitte blieb ein grosser runder freyer Platz, cavea, arena, der mit Sand beschüttet war, damit das häufig vergossene Blut sich in denselben hineinziehen, und der Fechter arenarius, desto weniger ausgleiten mögte. Daher bezeichnet der römische Ausdruck in arenam descendere so viel, als mit jemand streiten. Neben diesem Platze waren mancherley Behältnisse, cavea, specus, in denen sich theils die Fechter aufhielten, theils die wilden Thiere aufbewahrt wurden. Hieher gehörte auch die **Todtenkammer**, spoliarium, wohin die getödteten Fechter von besondern darzu bestellten Knechten aus dem Amphitheater durch die **Todtenpforte**, per portam libitinam, vermittelst eiserner Haken geschleppt und in den daselbst befindlichen vielen Sand verscharrt wurden.

Anfangs waren diese Amphitheater von Holz errichtet, und wurden nach geendigtem Spiele wieder weggenommen. Nach dem aber einstens das **Attilische** Amphitheater mit 50000 Menschen eingestürzt war, so wurden sie nachmals meistens von Steinen aufgeführt. Das gröste und prächtigste Gebäude dieser Art ward vom **Flavius Vespasian** angefangen und von seinem Sohne **Titus** vollendet, stehet zum Theil noch heutzutage, und heißt von dem dabey stehenden Colosse, **Colosseum**. Sein Umfang war so groß, daß bis 90000 Personen ganz gemächlich darinnen sitzen, und wohl noch 20000 oben herum bequem stehen und zuschauen konnten. Mitten auf der Arena soll ein Altar gestanden haben, der dem **Latiarischen Jupiter** geheiligt gewesen. Die Arena, oder der freye Kampfplatz gieng bis an eine 12 bis 15 Fuß hohe, mit einer Brustwehre versehene, und mit Säulen gezierte Mauer, podium, um die wilden Thiere dadurch von den Zuschauern abzuhalten. Hinter dem **Podium** war ein freyer Raum, wo, als am bequemsten Orte, die Consuls, Prätors und andere Curulische Magistratspersonen auf ihren curulischen Stühlen gesessen und, mit ihren Lictoren und Viatoren umgeben, dem Schauspiel zugesehen, spectabant ad podium. So hatten auch die **Vestalinnen** allhier ihren besondern Platz. Vorzüglich war aber hier ein erhöheter Ort für den, der das Spiel auf seine Kosten hielte, tribunal Editoris, und in der Folge ein besonderes bedecktes Gemach für den Kaiser, suggestus, cubiculum Principis. Hinter diesem freyen Platz waren zunächst 4 bis 5 Reihen von stufenweise erhöheten Sitzen gradibus, für die Rathsherrn, fremden Gesandten und Priester, orchestra; ferner 14 Reihen von Sitzen für die Ritter und Kriegsobersten, quatuordecim gradus, equestria; und dann viele Reihen für das Volk, popularia. Die **Gradus** oder Sitze, welche sich hintereinander stufenweise erhoben und davon auch ihren Namen erhalten haben, wurden erst zu Zeiten des **Caligula**, da, wo die Rathsherren und Ritter sassen, mit Polstern bedeckt. Die Gänge, intervalla, welche die Sitze der Rathsherrn von den Sitzen der Ritter, und diese von den Sitzen des übrigen Volks absonderten, und die also in der Runde herumgiengen, hiessen praecinctiones; die Aus- und Eingänge, durch welche man von den äussern Gallerien, ab exterioribus porticibus, auf die Sitze kam, hatten den Namen aditus, oder vomitoria, weil das Volk daraus haufenweise hervorkam: die breiten Gänge, vermittelst deren man herauf und herabsteigen, und sich von dannen zur Rechten und zur Linken auf die Sitze begeben konnte, hießen viae, scalaria, und die Sitze zwischen denselben cunei, wegen ihrer keilförmigen Figur. Die keinen Platz zu sitzen hatten, sahen stehend von den viis zu. Ganz oben über den höchsten Stufen war eine Gallerie ohne Sitze, porticus, wo die Aermsten und Geringsten dem Fechterspiele zusahen. Auch befanden sich gewisse **Platzmeister**, designatores, locarii, bey der Hand, welche jedem seinen Platz anwiesen, und die, welche einen unrechten Platz eingenommen hatten, wegwiesen, excitabant, fusceitabant. Denn in den spätern Zeiten standen die Zuschauer nicht mehr, wie vorher, untereinander. So hatten z. B. die Frauenzimmer, die Ehemänner, die Soldaten, und die jungen Leute mit ihren Hofmeistern, jede ihre besondere ihnen angewiesene und bestimmte Plätze.

Um das Vergnügen der Zuschauer zu vermehren, ward durch hin und wieder angelegte heimliche Canäle vermittelst gewisser Fontainen, wohlriechendes Wasser ausgespritzt. Bey allzugroßer Hitze wurden die Amphitheater oben mit Tüchern, die bisweilen von Seidenzeug und Purpur waren, überspannt, zu welcher Absicht oben in der Mauer Löcher waren, worinnen die Mastbäume für die Segeltücher, vela, velaria, gesteckt wurden. Konnte man aber wegen eines starken Windes diese Segeltücher nicht gebrauchen, so bedienten sich die Zuschauer gewisser Sonnenschirme, die cauliae, pilei, umbellae hießen. Zuweilen befanden sich auch auf der Arena gewisse Maschinen, pegmata, die durch Schrauben, Winden, Räderwerk u. dgl. mit denen drauf stehenden Fechtern in die Höhe gehoben, und wieder niedergelassen wurden, oder sich von einander gaben, oder sich wieder zusammensetzten. **Plinius** beschreibt uns ein ganzes Amphitheater, daß nichts anders, als ein solches Pegma war, auf dem **Curio** dem Volke Fechter- und andere Spiele gegeben. „Curio, sagt **Plinius** B. 36, C. 15. führte zwey sehr grosse hölzerne Theater neben einander auf. In jedem derselben wurden Morgens ganz verschiedene Spiele aufgeführt. Die Hinterwände waren gegen einander gekehrt, damit die verschiedenen Vorstellungen sich nicht unter einander stöhreten; und doch waren sie so eingerichtet, daß sie schnell herumgedrehet gegen einander gerichtet stunden. Gegen Abend wurden die Bretter herabgelassen, die Ecken dreheten sich gegen einander zu, und es ward ein **Amphitheater** daraus. Hier wurde ein Fechterspiel gegeben, und darzu mußte das römische Volk, als zu einer Todesgefahr verurtheilt, sich in der Luft herumdrehen lassen. — Alles übertrift die Raserey des Volks, das in einem so unsichern und schwankenden Platz zu sitzen wagte. Ist dies das Volk, welches die Länder besiegt, den Erdkreis überwältigt? — Dies schwebt hier auf einer Maschine, und jauchzt noch bey dem, was ihm den Tod bringen kann. — Siehe

hier ist das ganze römische Volk als in zwey Fahrzeugen, ruhet auf zween Angeln, schauet sich selbst in Umständen, worinn es die Fechter schauen wollte. Verrücken sich einige Rüstzeuge, so ist das Volk verlohren.“ Eine architectonische Beschreibung dieses ganz ausserordentlichen Amphitheaters hat Caylus in dem 1sten Theile seiner Abhandlungen zur Geschichte und zur Kunst (der Meuselischen Uebersetzung) gegeben.

Die Fechter waren theils in Absicht auf ihre Waffen, Ornamente, theils in Ansehung der Art zu fechten, sehr von einander unterschieden. Denn einige, Thraces oder Threces, brauchten die Waffen der Thrazier, nemlich einen kleinen Schild, parmam, und einen kleinen krummen Säbel oder Dolch, harpam, ficam. Andere, Mirmillones, hatten einen Fisch auf dem Helm, lagen auf einem Knie und suchten in dieser Positur den vorhergehenden, oder auch den Retiariis, mit denen sie zusammengelassen wurden, eins zu versetzen. Diese Retiarii hatten statt des Degens ein Netz in der Hand, das sie ihrem mit einem Degen versehenen Gegner über den Kopf zu werfen und ihn also niederzureissen suchten. Sie hatten ausserdem eine Gabel mit drey Spitzen, fuscinam, tridentem, womit sie ihrem Gegner den Rest gaben, führten auch wohl einen Dolch an der Seite. Ihr Gesicht war nicht, wie bey den andern, mit einer Schutzwehre versehen, sondern blos, vor der Brust aber hatten sie einen Schwamm, damit sie nicht so leicht durchbohrt werden konnten. Diese Mirmillones hießen nach dem Festus anfangs Galli, weil ihre Bewaffnung bey den Galliern üblich gewesen. Daher rief der Retiarius dem sich zurückziehenden Mirmillo gemeiniglich: quid me fugis? non te peto, sed piscem peto. Diese Art des Gefechts soll griechischen Ursprungs seyn. Die Athenienser und die Bewohner der Insel Mitylene wurden nemlich wegen des Besitzes der Seestadt Sigäum in einen Krieg verwickelt, welcher durch den Zweykampf ihrer beiden Admirals entschieden ward, indem der weise Pittacus, als Admiral der Mitylenen, durch das unvermuthete Ueberwerfen eines Netzes über den Kopf des Phryno, des Athenienſischen Admirals, der bereits in den olympischen Spielen den Sieg davon getragen hatte, den Sieg erhielte.

Die Capuearii oder Laqueatores brauchten statt des Netzes einen Strick, oder eine Schleife an einem Seil. Diese sowohl, als die Retiarii wurden mit denen zusammengelassen, welche einen Helm, einen kleinen runden Schild und einen Degen, falcem supinam, hatten, und denen, welche sich des Netzes oder des Stricks bedienten, um sie zu tödten, nachliefen, wenn dieselben mit dem Netz oder Strick verfehlten, und daher zurückwichen, um ihr Netz oder ihre Schlinge wieder zurecht zu machen. Daher hießen jene Secutores.

Die Samnitea, oder auch Hoplomachi kämpften mit voller Rüstung. Den erstern Namen führten solche Fechter im freyen Staate; den andern unter den Kaisern. Ihre Rüstung war der ähnlich, deren sich ehedem die Samniter bedient hatten, die uns Livius B. 9, 40. beschreibt, wo unter andern auch der Ausdruck spongia pectori tegumentum vorkommt, und um so weniger einen eigentlichen Schwamm, oder etwa einen ledernen Brustlatz bezeichnen kann, weil Plinius B. 34, 7. meldet, daß Spurius Carvilius von den erbeuteten Brustbedeckungen der Samniter ein Bildniß des Jupiters habe verfertigen und im Capitolium aufstellen lassen. Polyb nennt dies tegumentum B. 6, 21. ausdrücklich auch χαλκωμα σπιδαμαιον καρδιοφυλαξ. Eben diese Beschaffenheit scheint es auch mit dem Schwamm der Retiarier gehabt zu haben.

Die Essedarii stritten auf kleinen offenen Wägen mit zwey Rädern gegen einander, und bestund ihre Geschicklichkeit darin, daß sie die Pferde gut lenken, zugleich auf ihren Gegner merken und desselben Streichen geschickt ausweichen konnten. Auch fochten andere zu Pferde, und zwar mit verbundenen Augen. Sie hiessen Andabatä. Noch andere fochten mit zwey Schwerdtern zugleich, weswegen sie Dimachäri hiessen. Einige von diesen Fechtern waren verurtheilt, daß sie innerhalb Jahresfrist sterben mußten, damnati ad ferrum, ad gladium; dahingegen andere nach einiger Zeit wieder loskommen konnten. Zu den ersten gehörten die Meridiani, welche sich um Mittag, während daß ein großer Theil der Zuschauer, um zu essen, nach Haus gegangen war, auf die wüthendeste Art, und ohne daß ein einziger übrig bleiben durfte, entweder unter einander, oder mit den wilden Thieren herumschlugen. Schrecklich ist die Scene, die uns Seneca Br. 7. davon liefert. „Von ungefehr, schreibt Seneca, gerieth ich in ein Fechterspiel, so wie es um Mittag ist. Ich erwartete daselbst einige Erholung. — Es ward gerade das Gegentheil. Damit verglichen, war das vorhergegangene Gefecht Erbarmen gewesen. Jetzt war es kein Scherz mehr, nichts als Metzlen. Da hat niemand etwas zur Bedeckung. Dem ganzen Körper nach sind sie den Streichen ausgesetzt, kein Ausfall mit der Hand ist vergebens. Und dies ziehen die meisten dem Fechterspiele nach gewöhnlicher Form, und denen, die sie sich sonst ausbaten, vor. Und warum auch nicht? Hier hält kein Helm, kein Schild mehr den Schwerdtstreich auf. Worzu die Bedeckung? Worzu die Fechterkünste? Alles dies hält nur den Tod auf. Des Morgens werden Menschen den Löwen und Bären, des Nachmittags ihren Zuschauern zum blutigen Spiele vorgeworfen. Der Mörder muß dem kommenden Mörder überliefert werden, und den Sieger sparen sie zu einem andern Morde auf. Hier ist Tod der einzige Ausgang für alle Fechtenden: Schwerdt und Brand macht hier alles aus. So gehet es während der Zeit, da der Kampfplatz nicht sehr besucht wird. — Durch Schläge werden sie in das Schwerdt getrieben, und die gegenseitigen Stöße fangen sie mit offener und dargebotener Brust auf.“ Das Schreckliche solcher Scenen und die Abscheulichkeit dieser Spiele beschreibt eben dieser Schriftsteller in dem 70. Briefe folgendergestalt: „Ein Deutscher sollte sich eben zu diesem Kampfe mit den wilden Thieren anschicken. Er trat beyseite, um sich einer Nothwendigkeit zu entledigen. Man verstattete ihm aber keinen einsamen Ort ohne Aufsehen. Hier ergriff er das Stück Holz, woran ein Schwamm zur Reinigung gewisser Theile befestigt war, und steckte es, so groß es war, in die Kehle hinein, drückte dadurch die ganze Luftröhre zusammen und erstickte. Nicht wahr, das hieß dem Tode eins anhängen? Aber wo blieb Reinlichkeit, wo Anstand? Freund, kann etwas thörigter seyn, als übertriebener Eckel im Tode? — Ich will zeigen, daß jene Tapferkeit der Catonen und Scipionen im Fechtplatz mit den Thieren eben so viel Beyspiele aufstelle, als bey den Anführern irgend eines Kriegs zwischen Brüdern. Da neulich jemand zum Gefechte, wie wir sie des Morgens sehen, auf einem Wagen zwischen Wachen geführt wur-

de, ſo that er, als wenn er vom Schlafe überwältigt mit dem Kopf wankte, ſteckte ihn aber ſo weit heraus, bis er zwiſchen die Speichen des Rads kam, hielt ſich dabey ſo lange an ſeinen Sitz, bis ihm durch das Umwälzen des Rades das Genicke gebrochen war. Auf eben dem Wagen, der ihn zum Tode führen ſollte, entgieng er alſo dem Tode. Dem, der durchbrechen und wirklich heraus will, iſt kein Hinderniß zu groß.“

Wenn Fechterſpiele ſollten gehalten werden, ſo ward ſolches von dem, der ſie anſtellte, a domino ludorum, editore, munerario (welches letztere Wort Auguſt zuerſt aufbrachte) einige Tage vorher durch einen öffentlichen Anſchlag, edictum, libellum, munerarium, gladiatorium, kund gemacht und zugleich die Namen und die Anzahl der vornehmſten Fechter in demſelben angezeigt, von der ganzen Einrichtung Nachricht ertheilt, auch wohl alles auf eine Tafel gemalt vorgeſtellt. (ſ. Plinius B. 35, 7.) Dies hieß munus pronunciare, oſtendere, proponere, edicere diem, munus.

Kam der zu dieſem Fechterſpiel beſtimmte Tag an, und war der feyerliche Aufzug geſchehen, ſo wurden die Fechter ſo zuſammengepaart, daß gleich ſtarke und geübte zuſammen kamen, welches committere, componere paria, compurare hieß. Zugleich wurden ihre Waffen dem, der das Spiel gab, gezeigt, damit er ſelbſt ſehen möchte, ob ſie auch die erfoderliche Beſchaffenheit hätten. Nachdem dies geſchehen war, ſo fochten ſie anfangs erſt mit hölzernen Waffen, armis exercitatoriis, luſoris, wurfen auch dieſe ihre Spieſe, Schilde u. ſ. w. in die Höhe und fiengen ſie wieder auf, welches ventilare, das ganze Vorſpiel aber praeludere hieß. Sobald aber mit der Trompete das Zeichen gegeben wurde, warfen ſie dies Spielwerk weg, griffen zu den rechten Waffen, arma decretoria, ornamenta, und fochten ernſtlich, verſis armis pugnabant, bis einer überwunden und auf Befehl des Volks getödtet ward. Der Sieger mußte öfters wieder mit einem neuen Gegner fechten, der an die Stelle des Beſiegten trat, und ſubditicius, ſuppoſititius hies. War einer hart verwundet, ſo ward zuweilen erlaubt, daß er weggebracht wurde und ſich heilen laſſen durfte. Dieſe Erlaubniß hieß miſſio. Dadurch bekam er aber meiſtens nur einen Aufſchub, und mußte ſich entweder in den folgenden Tagen des Fechterſpiels, oder doch bey einer andern Gelegenheit wieder ſtellen. Da unter den Kaiſern, Senatoren, Ritter, um Geldgedungene, auctorati, Mörder, Sclaven und zum Tode Verurtheilte unter einander fochten, ſo fand in Anſehung der erſtern die Miſſio öfters ſtatt. Den Ueberwundenen und Verwundeten das Leben zu erhalten, oder ſie ſo lange kämpfen zu laſſen, bis einer von beyden Fechtern getödtet worden, dies hieng vom Editor Ludi, wie auch vom Volke ab. Das letztere hieß ſine miſſione pugnare, wo alſo einer auf dem Platz bleiben mußte. Jeder von den Fechtern ſuchte ſeinen Platz, ſtatum, zu behaupten, woraus die Redensarten ihre Erklärung bekommen: in ſtatu, in gradu ſtare, de gradu pellere, cedere de gradu, deturbari de ſtatu mentis. Ihr Verhalten, um einander eins anzubringen, hieß petere, repetere; und das Ausparriren, exire, excedere, eludere.

Zuweilen ſahe ſich einer von beiden Fechtern überwunden, fand aber durch eine beſondere Gegenwart des Geiſtes ein Mittel, ſeinen Gegner durch einen unvermutheten Fechterſtreich, caſus gladiatorius, ſelbſt zu überwinden, dies heißt Cicero conſilium in arena capere. Fand der überwundene Fechter kein ſolches Mittel, ſo blieb ihm nichts übrig, als entweder ganz gelaſſen ſtille zu liegen und vom Sieger den letzten Stoß zu empfangen; oder den Zeigefinger in die Höhe zu ſtrecken und durch dieſe Bewegung um ſein Leben zu bitten. Dies hieß ſupplicare populo. Auch der Editor Muneris konnte Gnade wiederfahren laſſen. Streckte nun entweder dieſer, oder das Volk die eine Hand dergeſtalt in die Höhe, daß der Daumen in die Hand gedrückt wurde, ſo war dies ein Zeichen, daß ihm das Leben geſchenkt ſeyn ſollte. Dies hieß pollicem premere. Doch erhielt eben nicht gar zu oft ein ſolcher Bittender Gnade. Zuweilen ſchickte auch der Ueberwundene an den Editor Ludi jemand ab, um für ihn zu bitten. Die abſchlägige Antwort hieß: recipe ferrum, d. i. laß dich niederſtoßen. Dieſe vom Volke verweigerte Gnade ward dadurch angedeutet, daß daſſelbe die Hand mit allen fünf Fingern gerade in die Höhe ſtreckte. Dies hieß pollicem vertere. Dieſe Erklärung der römiſchen Ausdrücke von dem Zeichen der Begnadigung und des Todes wird aber nicht von allen Gelehrten angenommen. Einige erklären das pollicem premere durch das in die Höhe Strecken der Daumen, wo denn premere ſo viel als promere bedeutete, wie dies letztere Wort ſelbſt in einer Anmerkung des Fabrianiſchen Lexicons ſtatt des Zeitworts premere angenommen wird: ſo wie im Gegentheile alsdann pollicem vertere durch den Daumen unter ſich kehren überſetzt wird. Geßner ſcheint am meiſten für ſich zu haben, wenn er ſagt, qui *premit pollicem*, complectendum & amplexandum aliquem ſignificat. *Converſus pollex* iſt geſtus publices interimentis. *Inſeſtus pollex ſubrectus*. Nach dieſer Erklärung wäre alſo das Zeichen des Todes der gegen die Erde zugekehrte Daumen geweſen.

Zuweilen foderte auch das blutdürſtige Volk, daß Gladjatoren, die ihm mißfielen, gleich auf der Stelle ſollten umgebracht werden. Cäſar gab dies aber, wie Sueton erzehlt, nie zu, ſondern ließ ſolche Unglückliche ſchnell vom Amphithe ter weg auf die Seite ſchaffen. Der nemliche Blutdurſt des römiſchen Volks, dieſer beſtia centiceps, konnte es auch nicht leiden, wenn das Gefechte zwiſchen zween Gladiatoren zu lange dauerte: es wollte Blut ſehen.

Ein Fechter, der drey Jahre gedient hatte, war von fernerm Dienſte frey; öfters erhielte er dieſe Befreyung auch noch vorher, wenn er auſſerordentliche Beweiſe des Muths und der Geſchicklichkeit gegeben hatte. In beiden Fällen erhielt er eine Belohnung an Geld, nebſt einer mit einem Zweige umwundenen Fechterſtange, *rudis palmata*; worzu bisweilen ein Cranz von Blumen mit Bändern kam, die bis auf die Schultern hiengen. Alsdann hießen ſie lemniſcati. Von dieſer Zeit an hieß er Rudiarius, oder rude donatus, arena miſſus; und hieng ſeinen Schild, Helm und Schwerdt, überhaupt ſeine Waffen zum Andenken im Tempel des Herculeſ auf, ſo wie die Hiſtrionen ihre Masken, perſonas, im Tempel des Bacchus, und die abgelebten Hirten ihre Pfeifen im Tempel des Pans aufzuhängen pflegten. Waren die mit der Rude beſchenkten Fechter vorher keine Sclaven geweſen, ſondern auctorati, d. i. hatten ſich für ein Stück Geld an den Laniſtam verkauft, ſo wurden ſie durch die Rudis völlig frey, wiewohl manche ſich wieder von neuem erkaufen lieſſen. Waren ſie aber vorher Sclaven geweſen, ſo mußten ſie ihren Herrn den Fechtmeiſtern entweder noch bey Unterweiſung der Tironen oder Lehrlinge dienen, oder bekamen auch nebſt der Befreyung vom Fechten zu-

gleicher Zeit die Befreyung von der Knechtſchaft und zum Zeichen deſſelben einen Huth. Dieſe Befreyung vom fernern Fechten ertheilte aber bald der Fechtermeiſter, lanista, bald der Editor muneris gladiatorii auf Gutbefinden des Volks, und wurden dieſe ausgedienten Fechter, wie ſchon oben gemeldet worden, insgemein Fechtermeiſter, oder bekamen von der Republik freyen Unterhalt, und beſchloſſen, wie Horaz von einem ſolchen Fechter in einem ſeiner Briefe ſagt, ihr Leben in der Stille. Dio Caſſius erzehlt B. 77, 6. vom grauſamen Caracalla, daß er keinen Fechter mit der Rudis habe beſchenken laſſen, ſondern daß jeder ſo lange habe fechten müſſen, bis er ſeinen Tod gefunden. Doch wäre der, welcher erſt vom dritten Gegner erlegt worden, koſtbar begraben und nicht in das Spoliarium verſcharrt worden.

So lange Rom frey war, herrſchte auch in Anſehung der aufzuſtellenden Fechterpaare eine völlige Freyheit. Bey des P. Livianus Begräbniſſe traten nach dem Livius B. 39. C. 46 nur 120 Paar Fechter, und zehen Jahre hernach, nach eben dieſem Schriftſteller bey dem Leichenbegängniſſe des Vaters des P. Flaminius in drey auf einander folgenden Tagen nur 37 Paar auf. In der Folge ließ Cäſar auf einmal 320 Paare auftreten. Dieſer Unterdrücker ſeines freyen Vaterlandes, der ſelbſt faſt eine Legion Fechter unterhielte und ſie in- und auſſerhalb Roms einquartirt hatte, fieng doch zuerſt an, die Zahl derſelben zu beſtimmen und einzuſchränken. Auguſt verordnete, daß keiner über die Helfte ſeines Vermögens auf ſolche Fechterſpiele verwenden, und nie über 120 Fechter haben ſollte. Caligula hob dieſe Verordnung wieder auf, und kaufte auf Koſten anderer reichen Leute aller Orten Fechter auf, die ſie dann bezahlen und im Amphitheater mußten fechten laſſen, wenn ſie auch gleich dadurch in Armuth geriethen. So kief er in des Saturinus Seele in einer Auction, ohne deſſen Wiſſen und Willen 13 Fechter für fünfthalb Millionen Gulden, und brachte dieſen ſonſt reichen Römer an den Bettelſtab. Wie viel eigentlich dem Laniſta für ein Fechterpaar vom Editor Muneris habe müſſen bezahlt werden, und wie überhaupt ihr Accord geweſen, iſt uns nicht bekannt. So viel iſt gewiß, daß ein ausgedienter Fechter, der ſich wieder zu einem Fechterſpiel dingen ließ, ſehr viel und wohl gar, wie Sueton im Tiber meldet, 100000 Seſterzien, d. i. 5000 Gulden Lohn bekam. Merkwürdig iſt es, daß der Kaiſer Commodus ſelbſt zuweilen einen Fechter abgab, und ſich, nach dem Dio Caſſius B. 72, 19. aus den μονομαχικοις χρημασι d. i. wahrſcheinlich aus einer beſonders angelegten Fechtercaſſe, täglich 25000 Drachmen, oder Denarien, d. i. 50000 — 60000 Gulden nach dem 20 oder 24 Guldenfuße habe zahlen laſſen. Die ſtärkſten Fechterſpiele waren ohne Zweifel unter dem ſonſt ſo ſehr gerühmten Trajan, wo innerhalb 5 Monaten 10000 Fechter auftraten, wie Xiphilin erzehlt. Dieſe Sucht, Fechterſpiele zu geben, hatte zur Zeit des freyen Staats ſchon Privatperſonen ergriffen, die darzu beſonders noch durch eine gewiſſe Eitelkeit gereizt wurden, indem ſie, während der Zeit, da ſie dieſe Spiele auf ihre Koſten gaben, einen mit Purpur verbrämten Rock, gleich den Prieſtern und Senatoren, tragen durften. Auch konnten ſie, wenn ſie die Koſten dran wenden wollten, dabey noch einen Stadtdiener, accenſum, zu ihrer Bedienung haben. (ſ. Livius B. 35, 7. Cicero de leg. 2, 24. und Juvenal Satyr. 3, V. 34.) Wir haben ſchon oben gemeldet, daß ſolche Fechterſpiele bey den Leichen vornehmer und um den Staat verdienter Männer ſeyen gegeben worden. In der Folge beehrte man auch die Leichen vornehmer Kinder mit dieſer grauſamen Feyerlichkeit. Jul. Cäſar war der erſte, der dies bey dem Leichenbegängniſſe ſeiner Tochter that. Auch in dem übrigen Italien, und in geringen Städten, z. B. in der kleinen Ligiriſchen Stadt Pollentia wurden nach dem Sueton im Tiber Fechterſpiele gehalten. In den Provinzen ſuchten die Statthalter das von ihnen gedrückte Volk durch ſolche Fechterſpiele wegen ihrer Erpreſſungen einigermaſſen ſchadlos zu halten. Und dies gab gemeiniglich Gelegenheit zu neuen Erpreſſungen. Daher unterſagte Nero, nach dem Tacitus Ann. 13, 31. dieſen Gebrauch. Auch in Rom ſuchten einige Kaiſer dieſer Sucht der Privatperſonen Schranken zu ſetzen. Antonin der Fromme beſtimmte die Gröſſe des Aufwands, den eine Privatperſon bey ſolchen Spielen machen durfte. Antonin der Weltweiſe, ſein Nachfolger ſchränkte es noch mehr ein. Den Weibern, welche ſogar öfters nackend auf Tod und Leben mit Schwerdtern fochten, ward dies vom Kaiſer Severus ganz unterſagt.

Erſt nachdem das Chriſtenthum die herrſchende Religion geworden, ward endlich, wiewohl nur nach und nach, dieſes grauſame Schauſpiel abgeſtellt. Die erſte Verordnung in dieſer Abſicht iſt vom Conſtantin vom erſten October 325.

Betrachtet man dieſe ſchrecklichen Scenen der Fechterſpiele von ihrer moraliſchen Seite, ſo müſſen ſie in den Augen des Menſchenfreundes allerdings nichts als Abſcheu erwecken: und man muß ſagen, daß dies römiſche, in allen Rückſichten ſo vortrefliche Volk, allem menſchlichen Gefühle muß ſcheinen entſagt zu haben. Doch vielleicht wird dieſer Abſcheu, dies Staunen über dieſe grauſamen Geſinnungen einigermaſſen vermindert, wenn wir uns erinnern, daß es noch keine 50 Jahre ſind, da in manchen unſerer Reichs und andern Städten noch öffentliche, von den Obrigkeiten völlig privilegirte Fechtböden waren, auf welchen ſich die Klopffechter oft auf Leib und Leben für Geld herumgehauen: daß ferner nicht bloß unſer Pöbel, ſondern der meiſte Theil von Perſonen, die Achtung verlangen, ſich aus einer ihrer Menſchlichkeit und gefühlvollen Seele eben keine Ehre machenden Neugierde zu Galgen und Rad haufenweiſe drängen, um die Opfer der Strafgerechtigkeit bluten zu ſehen: daß unſere Landsleute nicht um den Tod fürs Vaterland zu ſterben, ſondern um eine ſie ganz und gar nicht intereſſirende Streitſache entweder zur Schlachtbank wider ihren Willen geliefert werden, oder ſich ſelbſt darzu für ein unbedeutendes Handgeld und etliche Kreuzer tägliche Löhnung verkaufen: daß endlich eine Nation, welche wegen ihrer ſo auſſerordentlich thätigen Menſchenliebe unſere ganze Achtung verdient, dennoch noch heutzutag an ſolchen blutigen gladiatoriſchen Gefechten ein unglaubliches Vergnügen findet, und es ihrem ſchöneren Theile ſogar als ein Verdienſt anrechnet, bey dem Anblick ſolcher wüthenden Fechter unerſchüttert zu bleiben.

Laßt uns bey Beurtheilung der Römer die nemliche Billigkeit beobachten, mit der wir alle dieſe ſo eben angezeigten Beweiſe unſerer Neigung zu grauſamen Scenen zu enſchuldigen pflegen. Die Politik der Römer ſchien dieſe Fechterſpiele in ihren Augen zu rechtfertigen, indem ſie durch dieſe Anſtalten den kriegeriſchen Geiſt der Nation, die ſo zu ſagen blos für den Krieg lebte, zu erhalten ſuchten. Und in der That hatten die Rö-

mer, nachdem ſie ganz Italien unterjocht hatten und doch das kriegeriſche Volk bleiben wollten, ſolche blutige Schauſpiele in Rom ſelbſt nöthig. Der Krieg blieb immer von Rom entfernt: ein kleiner Theil des Volks lag nur wenige Jahre lang zu Felde, und kam ſodann in Beſchäftigungen, die mit dem Kriege nichts gemein hatten. Ohne die Erlaubniß, Waffen zu führen, in einem angenehmen, leicht zärtlich machenden Clima, in einer üppigen Hauptſtadt, ohne Zwang und ſtrenge Zucht, da mußten wenigſtens ihre Spiele etwas darzu beytragen, um den kriegeriſchen Geiſt bey ihnen zu erhalten. Nur durch den Anblick des geſchickten und tapfern Fechters konnte das Bild des Kriegs in des Römers Seele ſo lebhaft bleiben, daß der plötzlich aus dem Schooße ſeiner Familie geriſſene und ſogleich gegen den Feind geführte Römerblut ſehen konnte, und durch den Sclaven, der Schmerz ertragen konnte, zur Nacheiferung erhitzt ward. Und wie groß, wie ſtark war dieſes Bild der Tapferkeit, der Gleichgültigkeit gegen Schmerzen und Tod, welches der Römer bey dem Kampfe ſeiner Gladiatoren ſo oft ſahe? „Fechter, ſagt Cicero in den Tuſcul. Fragen B. 2, C. 17, entweder lüderliche, verdorbene Bürger, oder Barbaren, welche Hiebe halten die nicht aus? Wer nur im geringſten abgerichtet iſt, will der nicht lieber den Streich empfangen, als ihm unrühmlich ausweichen? Wie oft iſt es nicht ſichtbar, daß ihr ganzer Wunſch ſey, dem, der ſie gedungen hat, oder dem Volke alles zum Vergnügen zu thun? Wenn ſie ganz zerhauen ſind, ſo ſchicken ſie zu ihren Herrn und laſſen fragen, ob ſie nichts mehr zu befehlen haben. Hätten ſie des Herrn Erklärung nach das Ihrige gethan, ſo wollten ſie jetzt gleich gerne ſterben. Welchem, auch nur mittelmäßigen Fechter entfuhr je ein Seufzer? welcher verzog je die Miene? An eine ſchimpfliche Poſitur, ſo lange der Fechter ſtehet, iſt gar nicht zu gedenken. Aber welcher ſank auch nur mit einer entehrenden Stellung nieder? Liegt er auf der Erde, und man ruft ihm zu, laß dich durchbohren, wer entzog wohl jemals ſeinen Hals dem Streiche? So viel Wirkung hat Uebung, Studieren, Gewohnheit! Dies kann alſo ein unbekannter verächtlicher Kerl, der eine ſolche Lebensart, der dieſen Stand verdient hat. Und ein Mann, der zur Ehre gebohren iſt, wird irgend eine ſo verzärtelte Seite haben, die nicht durch Nachdenken und Vernunft männliche Stärke erhalten ſollte?“

Auch andere Völker ſahen die Fechterſpiele als die Kriegsſchule der Römer an. In dieſer Abſicht und um ſein Volk abzuhärten, führte Antiochus, der Edle, nach dem Livius B. 41. C. 26. neben den griechiſchen Spielen auch die blutigen Fechterſpiele der Römer ein. Er ließ deswegen anfangs römiſche Fechter kommen. Zuerſt verurſachte dies Schauſpiel bey ſeinem Volke mehr Schrecken, als Vergnügen. Da er es aber wiederholen und anfänglich nur Wunden, hernach aber zum Morden ohne Parden kommen ließ; ſo machte er unvermerkt die Augen und das Herz ſeiner Unterthanen mit dieſem Spiel bekannt, es ward ihnen angenehm, und die meiſten jungen Leute bekamen Luſt zum Kriege. Ja er brauchte keine Fechter mehr mit groſſen Koſten von Rom kommen zu laſſen, ſondern konnte ſeine eigne Unterthanen ſchon darzu brauchen. Eben dieſer Schriftſteller, der dies vom Antiochus erzehlt, beſchreibt B. 44, C. 9. weitläuftig, wie bekannt die Römer durch die gladiatoriſchen Spiele mit gewiſſer ſchweren und kunſtvollen Manövres geworden. Sie ahmten im Kriege gegen den Perſeus die oft geſehene Figur des Schilddachs geſchickt und mit dem beſten Erfolge nach.

Vielleicht wären aber zu dieſer Abſicht weniger Fechtſpiele hinreichend geweſen. Wenn man aber bedenkt, daß in Rom dieſe Spiele deswegen ſo häufig geweſen, weil ſie dadurch weit mehr blutige Auftritte an andern Orten ſparten, ſo findet auch dies Entſchuldigung. Gefangene, die ſonſt würden ſeyn getödtet worden, wurden zu Fechterſpielen aufgeſpart: Sclaven, die den Tod verdient hatten, ſollten bey ihrem Tode nicht ganz für den Staat verlohren gehen, ſondern erſt durch ihr Beyſpiel nützen: lüderliche, verdorbene Bürger, in ſpätern Zeiten ſelbſt ausgeartete Söhne großer Häuſer, fanden ſtatt der Zuchthäuſer, der Schuldgefängniſſe, ſtatt eines Oſt- und Weſtindiens, ſtatt der Galeeren für ſich den gladiatoriſchen Schauplatz eröffnet. Im Tode ſollte durch ein nachahmungswürdiges Beyſpiel ein Theil ihres Lebens wieder gut gemacht werden. Dieſe Grundſätze der Politik und die Begriffe der Römer, daß der Menſch über ſein Leben Herr ſey, vertheidigen alſo die Einführung dieſer Fechterſpiele in dieſem ſo kriegeriſchen Staate.

Wir wollen dieſen Artickel mit einer hierher einſchlagenden ſehr ſchönen Stelle des Seneca *de provid.* C. 2. beſchlieſſen, in der es der Weltweiſe nicht verheelt, daß er an dieſen gladiatoriſchen Spielen zuweilen Geſchmack gefunden habe. „Auch uns, ſagt der Stoiker, macht es bisweilen Vergnügen, wenn ein Jüngling mit ſtandhafter Seele das wilde Thier, das ſich wüthend auf ihn ſtürzt, mit dem Jagdſpieß empfängt, wenn er ohne Schrecken den Anfall des Löwen aushält; und je **vornehmer**, *honeſtior*, der iſt, der uns dieſen Anblick giebt, deſto angenehmer iſt er für uns. Dies ſind aber nicht Dinge, welche die Augen der Götter auf ſich ziehen können, ſondern es ſind kindiſche und für unüberlegte menſchliche Foderungen eingerichtete Vergnügungen. Aber ſiehe hier ein Schauſpiel, welches verdient, daß Gott, ſey er auch auf ein groſſes göttliches Werk mit ſtarker Aufmerkſamkeit gerichtet, ſein Auge dahin wende: ſiehe, zween Kämpfer, die vor der Gottheit ihren Kampf können ſehen laſſen: ein tapferer Mann, der mit dem widrigen Schickſal ſich mißt, beſonders wenn er es noch gegen ſich aufforderte.“ (21)

Fechter, heißt nach dem heutigen Sprachgebrauch auch derjenige; der die Kunſt zu fechten wohl verſteht und ausübt.

Fechter. Dieſes iſt der Name des *Ichneumon pugillator*, deſſen Beſchreibung unter **Schlupfweſpe** gegeben wird. (24)

Fechter, (Conchyl.) heißen in der Conchyliologie diejenigen Flügelſchnecken, deren Flügel ſich in eine ſpitzige Hervorragung, oder in einen ſogenannten Finger endiget. Eben dieſer Finger, der wahrſcheinlich einem ausgeſtreckten Schwerdte gleichen ſoll, hat ihnen aber den Namen der Fechter zuwege gebracht, ſo wie ſie aus eben dem Grunde **Weiſer** genennt werden. Die Zahl der hiehergehörigen Gattungen und Abänderungen iſt groß, von den wir nun die vorzüglichſten angeben und kürzlich beſchreiben wollen. (Den **Fechter** des Linne *Strombus pugilis* L. werden wir unter dem Namen **Fleiſchhorn** beſchreiben.)

1) **Der beſchneihte Fechter**, ſ. **der dünnſchaalige.**

2) **Der bucklichte Fechter.** In der *Onomatol. Hiſt. nat.* Tom. I. p. 231. wird geſagt, daß man die Fechter in ſpitzige, (epidromis acuta) ſtumpfe, (epi-

dromis obtuſa) und bucklichte (epidromis gibboſa) eintheile. Wir wollen von dieſer unzulänglichen Eintheilung keinen Gebrauch machen, lieber die einzelnen Gattungen beſchreiben, und dem Leſer die Freyheit laſſen, ob er ſie ſpitzig, ſtumpf oder bucklicht nennen will.

3) **Dickſchaalige Fechter**, ſ. Dianenflügel.

4) **Der dünnſchaalige Fechter, der glatte oder beſchneihete Weiſer oder Fechter.** (Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 61. fig. 1. 2. tab. 62. fig. 16. Martini Conchyl. Th. III. tab. 84. fig. 840.) Eigentlich eine Abänderung von dem vorhergenannten Dianenflügel, die ſich blos durch ihre viel dünnere Schale unterſcheidet. Manchmal iſt die Schale ganz glatt und hat nur am Fuß der erſten Windung eine Reihe Knoten, und dieſe Abänderung heißt dann der glatte Fechter, und wenn er auf grauen oder rothbraunen Rücken weiſſe Flecken hat, der beſchneyete Fechter oder Weiſſer. Manchmal aber iſt die Schale eben ſo geſtreift, geribbt und mit Knoten verſehen, wie der eigentliche Dianenflügel, dem dergleichen Beyſpiele ſogar auch in Rückſicht auf die Farbe gleichen. Der Finger iſt wie bey dem Dianenflügel, kürzer oder länger, und nur die dünne Schale unterſcheidet dieſe von dem Dianenflügel die ſich ſogar auch in der Gröſſe gleich ſind. Sie ſind ſeltener als der Dianenflügel.

5) **Der gehörnte Fechter, der dreyeckigte braunroth geflammte Kampfhahn.** (Martini Conchyl. Th. III. tab. 84. fig. 843. 844. 845. und das Stümpfchen davon tab. 91. fig. 890.) Er hat eine ſtarke Schale und auf weiſſen Grunde braunrothe hellgelb gefleckte die Länge herab laufende Flammen; die Schnecke beſtehet aus 2 ſehr fein geſtreiften, etwas gekörnten ſchräglaufenden Windungen, auf der erſten liegen drey gleichweit abſtehende wulſtige Knoten, unter denen der mittelſte der ſtärkſte iſt, und welche zuſammen der Schnecke eine dreyeckige Geſtalt geben. Auf beyden Seiten ſtehen in gleicher Entfernung zwey kürzere Knoten. Der Flügel endiget ſich in einen langen hohlen Finger, der Flügel ſelbſt aber iſt am Rande eingebogen, und er und das Innere der Schnecke ſind weiß. Die Spindellefze legt ſich über den Bauch, iſt unten etwas gefalten und fahl gefärbt. Die Länge der Schnecke erreicht faſt drey Zoll.

6) **Der gehörnte weiſſe Fechter. Der dreyeckige elfenbeinerne Kampfhahn.** (Martini Conchyl. Th. III. tab. 85. fig. 847. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 873. fig. 29.) Eine bloße Abänderung des vorhergehenden, deren Windungen ſchwach ausgekehlt, und vor den körnichten Querſtreifen kaum Spuren zu finden ſind, ſonſt hat auch dieſer Fechter weniger Knoten und eine kürzere weniger gebogene Naſe. Er erlangt eine Länge von mehr als drey Zoll.

Noch eine weit merkwürdigere Abänderung, wenn man ſie Abänderung nennen kann, iſt derjenige Fechter den **Schröter in der Einleitung in die Conchylienkenntniß** nach Linne Th. I. tab. 2. fig. 13. abbildet, und den weiſſen glatten, geſäumten Kampfhahn oder Fechter nennt. Seine Farbe iſt ſchmuzig weiß, ſeine erſte Windung iſt ſpiegelglatt, und nur am Fuß derſelben ſiehet man einen einzigen groſſen ſpitzigen Knoten, der auf einem ſcharfen glatten Saume ſitzt, welcher Saum in die Mündung hinein geht. Die drey folgenden von den acht geſtreckten, und nur durch eine Linie voneinander getrennten Windungen, haben eine Reihe ſtumpfer, weit voneinander ſtehender Knoten, die obere fünf aber haben außer dieſer Knotenreihe noch ſenkrechte Falten. Der Flügel iſt etwas eingebogen, der Finger welcher inwendig eine flache Rinne bildet, iſt ziemlich lang und abgerundet. Die Naſe iſt ſtark ausgeſchnitten, etwas in die Höhe, aber ſehr unmerklich nach der linken Hand gebogen, die Schale iſt nicht allzuſtark gegen das Licht durchſichtig, der Bau iſt geſtreckt und die Länge beträgt beynahe 4 Zoll.

7) **Der gelbe Fechter**, ſ. der dünnſchalige.

8) **Der glatte Fechter**, ſ. der dünnſchalige.

9) **Der hochgezackte Fechter**, ſ. der **ſtumpfe marmorirte.**

10) **Der kleine Fechter.** Alata epidromis minima; ſo nennt man in der *Onomatol. hiſt. nat.* Tom. I. p. 231. eine Flügelſchnecke, von der man folgendes ſagt: Es macht dieſe Art von Fechtern, die allerkleinſte Art von dem Flügelhorngeſchlecht aus, und iſt ſchier nicht länger als ein Fingerglied, dick von Schale auf dem Rücken braun, vorn in dem Mund ſchön gelb; man findet ſie auf der Küſte von Sitor an ſteinichten Ufern. Ich geſtehe es, daß ich dieſe Flügelſchnecke, **die ſchier nicht länger als ein Fingerglied iſt**, nicht kenne.

11) **Der marmorirte hochgeribbte Fechter**, ſ. der **ſtumpfe.**

12) **Der mit langen Fingern verſehene Fechter**, ſ. **Engelsflügel.**

13) **Der ſpitzige Fechter**, ſ. vorher der **bucklichte.**

14) **Der ſtumpfe marmorirte Fechter, der geribbte marmorirte Kampfhahn, der marmorirte hochgeribbte Fechter, das Karzer.** (Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 871. fig. 25. Bonanni *Recreat.* Cl. III. fig. 307. 308. Bonanni *Muſ. Kircher.* Claſſ. III. fig. 308. 309. Valentyn Abhandl. tab. 10. fig. 91. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 32. fig. F. Klein *Method.* tab. 6. fig. 108. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 62. fig. 4. 5. 9. 10. 12. 14. 15. 27. Knorr Vergnüg. Th. III. tab. 11. fig. 1. *Muſ. Gottwaldt*, tab. 19. fig. 133. a. Martini Conchyl. Th. III. tab. 83. fig. 836. 837. Das Stümpfchen haben abgebildet: Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 891. fig. 11. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 62. fig. 35. 36. 37. Knorr Vergnüg. Th. V. tab. 9. fig. 5. *Muſ. Gottwaldt*, tab. 28. fig. 199. a. 201. Martini Conchyl. Th. III. tab. 89. fig. 871. tab. 91. fig. 891.) Der Flügel hat einen hervorragenden bald ſpitzigern bald abgeſtumpften Finger, man kann aber dieſen Fechter blos an ſeinen breiten und abgekürzten Bau erkennen. Ueber dem ganzen Leib laufen verſchiedene knotige Wulſte und mehrere Querſtreifen. Der obere Wulſt hat in der Gegend des Flügels zwey vorzüglich groſſe lange und ſtarke Knoten, die übrigen aber ſind vorzüglich klein. Auf den obern Windungen ſiehet man ein gekörntes Band, der Flügel ragt hervor und iſt ſtark gefalten und gerunzelt. Alle Beyſpiele ſind marmorirt. Die Farbe aber iſt verſchieden. Die Naſe iſt ſtark ausgeſchnitten, und ſtark nach der linken Hand gebogen. Die Schale iſt ſtark und gleichwohl gegen das Licht halb durchſichtig. Sie erreichen eine Länge von 5 Zoll.

15) **Der weiſſe gehörnte Fechter**, ſ. der **gehörnte.**

16) **Der weiſſe geſaumte Fechter**, ſ. der **gehörnte.**

Ob auch das Steinreich an dieſen Fechtern Antheil nehme? Wir werden bey dem Worte Flügelſchnecke zeigen, daß die Verſteinerungen dieſes Geſchlechts ſehr ſelten ſind, doch wird in den Schriftſtellern einiger Fechter gedacht. In dem *Muſeo Chaiſſano* p. 95. *verſteende Kemphaan, of Vleugel hoorn.* in dem *Muſeo Richteriano* p. 234. 235. Ein Fechtermuſchel-

stein: ein weisses steinernes Flügelhorn, aus dem Geschlecht der Fechter. Schröter vollständige Einleit. Th. IV. S. 425. n. 18. 19. Der Engelsflügel: der weisse gehörnte Fechter; es sind aber freylich nur einzelne Beyspiele, deren sich die wenigsten Kabinette rühmen können. (10)

Fechterbad, (Chemie) so nennt Basilius Valentinus das Königswasser. (12)

Fechtereidechse, s. Eidechse.

Fechtersprung, eine geschickte und fertige Wendung, die die Franzosen oder wer ihre Lehrart annimmt, mit gleichen Füßen sowohl auf die Seite als rückwärts zu machen pflegen, davon aber der deutsche Fechtmeister nichts hält, weil die Anwendung zu mißlich ist.

Fechterstreich, für Finde, s. Fechten.

Fechthaus, wird heutzutag öfters für Fechtboden genommen, sonst waren es besondre dieser Kunst gewidmeten Gebäude, die eine Menge Zuschauer aufnehmen konnten, wo die Fechter ihre Geschicklichkeit öffentlich zeigten und Klopffechter genannt worden.

Fechtkunst, s. Fechten.

Fechtmeister, heißt der, welcher aufgestellt ist, in dieser Kunst, die er natürlich, sowohl nach den Regeln als selbstigen Anwendung pünktlich verstehen soll, Anweisung zu geben.

Fechtplatz, so viel als Fechtboden.

Fechtschule, wenn man dieses Wort nicht für Fechtboden gebraucht, so wird die Handlung des Unterrichts selbst darunter verstanden, welchen der Fechtmeister den Lehrlingen giebt.

Feciales, s. Clarigatio.

Fecula, Satzmehl, (Pharmacie) ziemlich kraftlose Mittel, welche die Alten vormals aus sehr kräftigen Wurzeln, aus Aaronswurz, Zaunrüben u. dgl. zubereiteten. Sie nahmen die Wurzeln noch ganz frisch und saftig, wuschen sie ab, nahmen das äußere Häutchen ab, schnitten sie klein und gosen die Hälfte Wasser darauf, stampften alles zusammen in einem steinernen Mörser, brachten es in einen Sack von Hanftuch, und in diesem unter eine gute Presse. Den Saft den sie auspreßten, stellten sie in einem gläsernen oder glassirten Gefäße an einen kalten Ort hin, so fiel ein schneeweisses Salz nieder; von diesem gosen sie die Flüssigkeit sachte ab, und trockneten den Satz im Schatten aus. (12)

Fede, heißt in alten Schriften erstlich überhaupt so viel als Krieg, Streit. (s. davon die Art. Fehde, Befehdung, Faustrecht.) Zweytens heißt es auch so viel als Versicherung oder Caution. (s. Firma.) (15)

Feder, (Naturgesch.) dieses zur Bedeckung und zum Flug der Vögel unentbehrliche Stück ist so wie jedes Werk der Natur ein wahres Meisterstück. Man unterscheidet davon folgende Theile. Die Spule oder das unterste Ende derselben welches in der Haut des Vogels vest steckt ist rund röhrenförmig, und hat unten eine Oeffnung durch welche der Nahrungssaft zugeführt wird, ihre Substanz ist zäh, hart, dünne, leicht, pergament oder hornartig. Von der untern Oeffnung bis an den Schaft ist sie mit durchsichtigem Mark angefüllt. Da wo die Fahne ihren Anfang nimmt verändert die Spule ihre Figur und Namen, und heißt nun der Schaft. Er ist von oben rundlich von unten mit einigen erhabenen Streifen versehen, an den Seiten plattrund, inwendig mit einem leichten weissen Marke angefüllt und dreymal bis viermal ja zuweilen bis zehnmal so lang als die Spule. Die Fahne ist der an beyden Seiten des Schaftes befindliche schwächere dünnere Theil, welcher die Luft beym Fluge fängt und also das nöthigste Stück. Sie bestehet nicht aus einem Stücke sondern aus unzähligen dünnen Fäden welche aber bey genauer Betrachtung wiederum kleine Federn vorstellen, denn sie sind mit ihrem Schafte und neben an den Seiten mit kleinen Borsten oder besser Häutchen versehen, welche wiederum noch kleinere mit bloßen Augen unsichtbare Härchen haben. Diese kleine Fahnen oder Häutchen hacken sich so dichte ineinander, daß die Fahne gleichsam aus einem Stücke zu bestehen scheint, und nur durch grössere Gewalt voneinander kann getrennet werden, als die Gewalt des Windes ist. Daher solche beym Fluge der Luft genugsamen Widerstand leisten können. An denjenigen Federn welche nur zur Bedeckung des Vogels dienen, sind die Fahnen nicht so elastisch und bestehen nur aus weichern trennbarern Blättchen oder Flaum. Die Federn sind in ihrer itzt beschriebenen Haupteinrichtung zwar einander gleich, allein nach Verschiedenheit ihres Endzweckes und ihrer Verrichtung weichen sie doch auch in der Figur und Grösse ab. Die, welche sich am Kopfe des Vogels befinden, sind meistens die kürzesten und liegen immer eine auf der andern wie die Dachziegel, wodurch denn dies Durchschneiden der Luft erleichtert und verhindert wird, daß sie sich nicht aufsträuben können. Die Flügel bestehen aus verschiedenen Federn. Diejenigen welche die Flügel bilden und das einzige Mittel sind, daß sich der Vogel in die Luft erheben kann sind die allerstärksten und meistens auch die längsten. Man nennet sie die Schwung- oder Schwingfedern. (Remiges.) Die kleineren welche die Spulen derselben bedecken heissen Deckfedern. Der Schwanz bestehet aus den Ruderfedern oder Steuerfedern, (Rectrices) welcher Name ihnen sehr gut zukommt, indem der Schwanz dem Vogel die nemliche Dienste leistet, welche das Steuerruder dem Schiffe thut, doch hauptsächlich nur, wenn der Flug in die Höhe oder Tiefe gerichtet werden soll. Im ersten Fall wird er in die Höhe gehoben, im andern aber senkt ihn der Vogel mit der Spitze herab. Bey wagerechtem Fluge bleibt der Schwanz in eben derselben Richtung und trägt zum Schweben sehr vieles bey, indem die Vögel welche entweder den Schwanz verlohren haben oder wo er von Natur nur kurz ist, nicht lange in der Luft schweben können. Außer dem Nutzen zum Fluge und zur Bedeckung oder Bekleidung dienen auch zugleich die Federn dem Vogel zur Zierde. Die Mannichfaltigkeit der Farben ist kein Maler im Stande so zierlich und schön nachzuahmen.

Der Mensch ist gewohnt von allen Dingen und auch von dem Eigenthum der Thiere seinen Nutzen zu ziehen. Die Federn der Vögel sind hiervon nicht frey. Da sie eine so vortreffliche leichte und zugleich warme Bedeckung geben, so werden solche den Gänsen, Enten und andern Vögeln ausgerauft und zu Betten gebraucht. Die besten zu diesem Behufe sind die von der Eiderente. (s. Eiderdunne.) Außerdem werden auch allerley Mützen, Muffe und Zierathen auf Hüthe davon gemacht. Die Federkiele haben fast noch grössern Nutzen, dann jeder welcher nur einen Buchstaben schreiben will brauchet eine Feder. Auch zu Zahnstochern, zu Filtrirtrichtern, zu Peitschenstielen, zu den Tangenten der Clavecins, zu Pinseln, zu Volanten, zu Feuerwedeln, zu Federlappen und hundert andern Endzwecken sind sie nützlich und nöthig. (9)

Feder, eine Thierpflanze, s. Seefeder.

Feder, Bettfedern. (Oec.) Alle Federn vom Federvieh taugen zwar zu Betten, die Gänsefedern aber, welche am meisten Elasticität haben, sind hiezu doch unter allen die besten. Hühner, Enten, Taubenfedern taugen wohl in die Dienstbottenbetten, Gänsefedern aber werden zu bessern Betten genommen; wie denn überhaupt die dreyerley Arten dieser Federn, die auf den Flügeln, die Pflaumen, die grössern, ihren Gebrauch und ganz guten Werth haben. Die erstern dienen zum Schreiben und noch zu mehr anderm; die Pflaumen zu Deckbetten, weil sie sehr leichte sind und gleichwohl sehr warm halten; die grössern wegen ihrer Schnellkraft zu Liegbetten und Kopfkissen. Rupft man Pflaumen und die zwischen ihnen grössere Federn zusammen, so heißen solche gemischte Federn, **Gleicher Rupf**, und diese schicken sich zu Lieg- und Oberbetten. Sind einige Federn zu groß, dick und lang, so werden sie geschleißt, das ist, man reißt auf beeden Seiten des Stiels oder Kiels die zarten Federchen ab und wirft die Kielen weg. Eine Hausmutter muß auf die Federlese sehen, weil sie in den Betten täglich verlieret und also täglichen Zusatz bedarf. Werden die Federn in den Betten zu batzigt, so legt man die Betten an die heisse Sonne und klopft sie mit einem glatten Stocke wohl durch, so erhalten sie ihre Elasticität wieder; oder man nimmt sie aus den Betten heraus, wäscht sie mit Wasser wohl durch, trocknet sie ab und füllt sie wieder in die Federhütten ein. Das Federvieh, sonderlich die Gänse werden auf Meyereyen und auf Bauernhöfen meistentheils ihrer Federn wegen gehalten. (13)

Federn, sagt man auch von dem Federvieh, wenn es sich mauset oder die alten Federn verlieret, ingleichen von den Betten, welche die Federn durchlassen. (24)

Feder zum schreiben, (Diplomat.) in den ältesten Zeiten schrieb man mit Rohr oder Schilf, (Calamus, Juncus) (s. **Calamus**.) Nach der Zeit gebrauchte man in den Abendländern die **Federkiele** von Gänsen, Schwänen, Vögeln ꝛc. dazu, wiewohl man die Zeit nicht angeben kann wo sie zuerst in Gebrauch gekommen sind. **Montfaucon** will behaupten, daß schon zu **Juvenals** Zeiten die Schreibfedern üblich gewesen wären, und will solches aus einer Stelle Satyr. IV. — Auxia præcipiti veniſſet epiſtola penna — beweisen. Allein **Juvenal** scheint hier nur diesen Ausdruck als eine Metapher zu gebrauchen. Andere römische Schriftsteller erwähnen auch davon nicht das geringste; **Martial, Perſius, Plinius** ꝛc. geben alle die deutlichsten Beweise vom **Rohr**, und der letzte würde gewiß auch von den **Federkielen** erwähnt haben, wenn sie damals nur irgend gebräuchlich gewesen wären. Ueberdem möchten sie auch wohl auf dem damaligen Papier vielleicht zu scharf gewesen seyn.

Wahrscheinlich sind sie wohl erstlich aufgekommen, wie man häufiger angefangen hat **minußkel** und **curſiv** zu schreiben, wozu das Rohr nicht so schicklich als zu **Capital-** und **Unzialbuchstaben** war. **Broverus** setzet den Gebrauch später, und behauptet gleichfalls, daß zu den **Unzial-** und **Anfangsbuchstaben** Rohr, zu den kleinern Schriften aber Federkiele gebraucht sind. Wahrscheinlich kann man wohl nicht leicht ihren Gebrauch über das VII. oder VIII. Jahrhundert setzen. (8)

Daß die Geschwindigkeit von den Dichtern häufig durch das Bild der Federn ausgedrückt werde, ist bekannt; wir führen nur die einzige Stelle des **Horaz** an: fortuna, ſi celeres quatit pennas, reſigno, quæ dedit. Außer dieser Stelle beruft man sich auch auf einige alte Denkmäler, auf welchen Personen mit einer Feder in der Hand abgebildet sind. **Gronov** führt in seinem *theſauro antiq. Græc.* T. II. eine Abbildung der Göttin **Egeria** an, welche in der einen Hand ein Buch und in der andern eine Schreibfeder hält. Allein es ist noch ungewiß, ob dieses Bild die Göttin **Egeria** sey; noch ungewisser aber ist es zu welcher Zeit es verfertigt worden. **Mabillon** beruft sich auf einen codex der vier Evangelisten, in dem Kloster zu Reims, welchen **Petrus Abbas** in die Zeit des Kaisers **Ludwigs** des Frommen setzt; in diesem codex sind die vier Evangelisten mit einer Feder in der Hand gemalt; woraus er schließt, daß zu jenen Zeiten der Gebrauch mit Federn zu schreiben, schon eingeführt gewesen seyn muß. Der deutlichste Zeuge mag wohl **Iſidorus Hiſpalenſis** seyn; dieser Schriftsteller der gegen das Jahr 630 lebte, sagt: inſtrumenta ſcribæ calamus & penna, calamus arboris eſt, penna avis, cujus acumen dividitur in duo, in toto corpore unitate ſervata. Es müssen also die Schreibfedern wenigstens in dem siebenten Jahrhundert üblich gewesen seyn. Bey den Türken sind sie noch heutzutage nicht gewöhnlich, sondern sie bedienen sich eines feinen Rohrs welches vorne spitzig zugeschnitten und zum Schreiben eingerichtet wird. (s. auch **Calamus**.) (22)

Feder, Federn, (Handlungsw.) diese bestehen in Bett-, Schreib- und Putzfedern, wovon die beede erstere Artickel in Ansehung ihrer Nothwendigkeit, einen grossen Handlungszweig ausmachen. —

Erstere werden nach ihrer Qualität Pfundweise zu 26 bis 86 kr. letztere aber nach der Zahl von Tausenden oder Hunderten, und zwar die rohe Kiele von 48 kr. bis 4 fl. das Tausend von den gezogenen hingegen von 20 kr. bis 2 und mehreren Gulden das hundert verkauft.

In Holland, Hamburg und andern Seestädten wird grosser Handel damit getrieben, auch das Königreich Böhmen und Polen liefern viele Bettfedern.

Die Putz- oder Schmuckfedern bestehen aus Strauſen- und Reigersfedern, welche meistens aus der Barbarey nach Europa kommen, und zu Büschen auf die Hüthe und dergl. gebraucht werden. (28)

Feder, heißet in der Mechanik alles, was bestimmt ist durch seine Elasticität Bewegung hervorzubringen oder derselben zu widerstehen. Die Uhrfedern z. B. bringen Bewegung hervor, und diejenigen die den Sperrkegel zwischen die Kammen des Sperrrades drücken, widerstehen derselben. Wo wenig Kraft erforderlich ist, kann die Feder schon aus Fischbein bestehen. An den gemeinen Drechselbänken ziehet eine hölzerne Feder den heruntergetrettenen Tritt zurück in die Höhe. Gemeiniglich aber werden die Federn aus Metall, zuweilen aus geschlagenem Meßing, meistentheils aber aus gehärtetem Eisen oder Stahl bereitet. Sie bestehen woraus sie wollen, so haben sie desto mehr Kraft, je dicker oder breiter sie bey eben der Länge sind. Man macht sie aber, zumalen die stählernen, lieber breiter als dicker, weil den ersteren leichter als den letztern die rechte und gleiche Härtung beygebracht werden kann. Gemeine stählerne Federn werden gehärtet, indem man sie rothglühend macht, in Wasser abkühlet, alsdann entweder mit Unschlitt oder Wachs bestreichet und so lang auf Kohlen leget, bis sie anlaufen, oder mit Talch oder Baumöhl bestreichet, so lange über glühende Kohlen hält, bis das Fett völlig brennt, und endlich nieder in kaltes Wasser tauchet. Die letzte Art zu härten wird abbrennen genennt. Die Schlosser verfertigen auch

Federn aus bloſſem Eiſen, welches ſie rothglühend machen und mit einem naſſen Hammer kalt ſchmieden.

Zu Uhrfedern die mit vorzüglichem Fleiſſe bearbeitet ſeyn wollen, nimmt man ſteueriſchen oder italieniſchen Stahl, plattet ihn zu Striemen aus, die beynahe die Breite und Dicke der Federn haben, beſtöſſet dieſe anfänglich mit der Feile zu ohngefehr gleicher Breite und giebt ihnen endlich durch beſonders dazu verfertigte Maſchinen die gänzliche Vollkommenheit. Die erſte dieſer Maſchinen *) dienet die völlig gleiche Dicke zu erhalten. Der Theil BC iſt in eine horizontale Tafel eingeſetzt und bey DC eine Mutter vorgeſchraubt. Durch den Theil AB gehet ein viereckichtes Loch EF, in welchem drey ſtählerne Platten G, H, I, übereinander gelegt werden können. G und H ſind auf den Seiten die ſie gegen einander kehren, wie Feilen gehauen, ragen vorn und hinten über das Gehäuſe AB hervor und ſind daſelbſt etwas breiter, damit ſie weder vorwärts noch hinterrücks verſchoben werden können. Auf die obere Platte I drückt eine dicke mit ſchmalen Gängen verſehene und bey I recht gerade abgedrechſelte Schraube KI. Zwiſchen die beyden Feilen H und I wird die neue Feder eingeſchoben und von zweyen Perſonen vor- und rückwärts gezogen. Damit im Ziehen die Feder weder hinauf noch herunter gebogen werde und Gefahr laufe, ungleich zu werden, haben die Kluppen die an beyden Enden angeſchraubet werden, Walzen von proportionirter Dicke unter ſich, die bey dem Ziehen über die Tafel weglaufen. Vermittelſt eines durch das Loch im Kopfe K der Schraube geſteckten Stäbchens wird dieſelbe weiter eingeſchraubt, wenn die Feder noch dünner gefeilet werden ſoll, und am Ende legt man feiner gehauene Feilen G und H ein und beſtreichet ſie mit Baumöhl, damit die Feder fein glatt werde. Durch Hülfe eben dieſer Maſchine und andere auf andere Weiſe in das Loch EF eingelegte Feilen wird auch den Federn die gleiche Breite gegeben.

Wenn ſie ſo weit fertig ſind werden ſie gewunden, wozu die zweyte Maſchine nöthig iſt, der Federwinder genannt, und welche ſammt ihrem Gebrauch weiter unten unter dieſem Namen beſchrieben wird. Die gewundene Federn werden endlich gehärtet und angelaſſen und dazu die dritte Maſchine gebraucht. Sie beſtehet in zweyen eiſernen Kreutzen, deren Aerme keilförmig zugefeilet und alſo auf einer Seite etwas breit auf der andern aber ſehr ſchmal ſind. Mitten in dem einen Kreutze iſt ein Dorn feſte, welcher auf der Seite wo die Aerme breit ſind, um einen halben, auf der andern aber ohngefehr um anderthalbe Zolle herausſticht und am Ende des leztern Theiles zur Schraube geſchnitten iſt. Das andere Kreutz hat in ſeiner Mitte ein Loch, worein jener Dorn paſſet. Die Feder, die gehärtet werden ſoll, wird über den langen Theil des Dorns aufgeſteckt, das andere Kreutz ſo aufgeſchoben, daß die Feder zwiſchen die beyden ſchmalen Seiten der beyden Kreutze gepackt wird, und auf die Schraube eine Mutter gelinde aufgeſchraubt. Nun iſt ferner eine walzenförmige eiſerne Kapſel von ſo groſſem Durchmeſſer vorhanden, daß die Kreutze darein paſſen. In dieſe ſtellet man die Kreutze ſammt der Feder ſo, daß der kurze Theil des Dornes auf ihrem Boden aufſtehet, bringt die Kapſel in glühende Kohlen, decket ſie oben mit einer groſſen glühenden Kohle zu, bläſet von nun an die Kohlen nicht ferner an und läſſet alles ſo lange darinn ſtehen, bis man ſiehet, daß die Feder roth glühet. Alsdann faſſet man die Schraube über den Kreutzen geſchwind an und ſtöſſet ſie ungeſäumt horizontal in Leinöhl, damit die ganze Feder zugleich darinn eingetauchet werde. Alle dieſe Anſtalten zielen dahin ab, daß die Figur der Feder aufs beſte erhalten und ſie an allen Orten gleiche Hitze und daher auch gleiche Härte bekommen möge. Nach der Härtung reiniget man die Feder aufs ſorgfältigſte von allem Oehle, ſchraubt ſie noch einmal zwiſchen die Kreutze, ſezt ſie in der vorigen Kapſel wieder in glühende Kohlen und hält ein beſonders Pfännchen mit Kohlen darüber, bis man ſiehet, daß ſie diejenige blaue Farbe bekommt, die ſie nach ihrer Art des Stahles haben muß. So bald ſie dieſe hat, nimmt man die Kreutze mit der Zange ſchnell heraus und ſtößt ſie wieder in das Leinöhl, und die Feder iſt nunmehr ganz fertig.

*) ſ. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 13.

In Deutſchland macht man nur in Augsburg Uhrfedern. Die Uhrmacher laſſen ſich aber meiſtens ihre Federn aus Genf, Frankreich oder Engelland kommen, wo ſie beſſer verfertigt werden. Weil die Genfer ihr Räderwerk klein machen und die Federn der Gröſſe des Werkes proportionirt ſeyn müſſen, ſo ſind die Genfer Federn ſehr dünn; die franzöſiſchen und engliſchen aber merklich ſtärker, weil ſie ihre Werke auch ſtärker zu machen pflegen.

Um die Beveſtigung der Feder im Federhaus oder der Trummel Y *) zu begreifen, muß man wiſſen, daß die Welle V veſt ſtehet und das Federhaus ſich um dieſelbe herumdrehen läſſet. Nun iſt ſowohl an der Welle als an einer Stelle der Seitenwand der Trummel ein kleiner viereckigter Hacken, und an beyden Enden der Feder ein kleines viereckigtes Loch. Man hängt alſo die Feder mit ihren beyden Löchern in die beyden Häckchen. Weil aber die Feder nicht ſo ſtark zuſammengerollt iſt, daß man ſie ohne weitere Umſtände in das Federhaus hinein bringen könnte, ſo muß ſie erſt noch mehr aufgerollt werden. Die Uhrmacher haben hiezu abermals ein eigenes Werkzeug, welches ſie Federſpanner nennen und welches ſammt ſeinem Gebrauche weiter unten unter ſeinem eigenen Namen beſchrieben und bey der Gelegenheit auch von der Zahl der Umgänge oder Windungen der Feder geſprochen werden ſoll.

Die Kraft der Feder nimmt nach und nach ab, wie ſie ſich mehr und mehr entwickelt, deswegen wird der Durchmeſſer der Schnecke, woran die Feder mit der Kette ziehet, nach und nach gröſſer, und wenn die Uhr einen gleichen Gang haben ſoll, ſo muß der Durchmeſſer der Schnecke in derſelben Proportion wachſen, in welcher die Kraft der Feder abnimmt. Ob dieſes geſchiehet, oder ob der Schnecke nachgeholfen werden muß, wird durch ein Inſtrument unterſucht, das Abgleicher oder Abgleichſtange genennt wird, von welchem und von der Weiſe, wie damit zu Werk gegangen wird, unter dieſem Namen bereits geſprochen worden.

Meiſtentheils haben die Schnecken ſieben Schraubengänge und werden alſo ſiebenmal herumgedrehet wenn die Uhr aufgezogen wird. Weil ſie aber obenhin viel dünner ſind als das Federhaus, ſo gehet dieſes nicht auch ſieben ſondern meiſtens nur viermal herum, dieſe vier Umgänge bewegen die Uhr 28 bis 30 Stunden, ein fünfter Umgang aber bleibet auch alsdann noch geſpannt, wenn die Uhr abgelaufen iſt, damit er die Kette von der Schnecke zum Federhaus ausgeſpannt erhalte. Daß dieſe Zahlen nicht in allen Uhren ſtatt haben, zeiget das Wort: meiſtentheils, an.

Wie man die Federn probieren kann, ob ſie die rech-

*) ſ. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 1.

te oder zu viel oder zu wenig Härte haben, findet man im Artickel: Federspanner.

Auch den besten Uhrfedern wiederfährt es wohl, daß sie springen, zumalen von der Kälte. Wenn eine andere eingesetzt wird, so hat diese nicht gerade dieselbe Kraft und sie nimmt in ihr nicht gerade nach eben demselben Maase ab, wie in der alten. Daher passet nicht jede Feder zu derselben Schnecke und man muß entweder an der letzten nachhelfen, wie schon oben gemeldet worden, oder die Uhr hat nicht mehr den gleichen Gang den sie vorher gehabt. (6)

Federn, heißet man an spanischen Reutern die vorne zugespitzten dünnen Stangen, die da kreutzweise durch den horizontalen Balken durchgestecket sind. Man macht sie von hartem Holze 9½ Fuß lang und 1½ Zoll breit und dicke. An beyden Enden schneidet man sie spitzig zu und überziehet die Spitzen mit eisernen sogenannten Schuhen. Die Löcher durch den Balken zu einer Reihe stehen einen Fuß weit voneinander ab, und die Löcher zu der andern Reihe fallen mitten zwischen die Löcher der ersten. (6)

Feder, vom Mund aus in die Feder, ist der Ausdruck, welchen unsere deutsche Landesgesetze von denjenigen gerichtlichen Verfahren gebrauchen, bey welchen die Parthien oder ihre Advocaten ihre Sätze mündlich vortragen, und der Gerichtsschreiber sie, wie sie vorgetragen werden, niederschreibt. An den meisten Orten ist diese Verfahrungsart bey allen geringfügigen und summarischen Processen durchaus vorgeschrieben, an andern Orten muß nur bey gewissen Theilen des Processes, z. B. bey den Handlungen der Parthien über den geführten Beweis **vom Mund aus in die Feder** verfahren werden. Der Vortheil dieses Verfahrens, welcher in der geschwindern Endigung der Sache und geringeren Proceßkosten für die Parthien besteht, ist unläugbar. Mehreres hievon s. unter dem Art. **mündlicher Proceß**. (38)

Feder, Flaum- oder Pflaumfedern sind die kleinen weichen und sehr wollich zarte Federn, welche sich unten am Bauche der Vögel befinden und zum Vorschein kommen, wenn die längern Federn schon ausgerauft sind. Diese letztern heißen **Kauf-** oder **Schwingfedern**. (9)

Feder, Fett- oder Schmalzfedern, sind die Federn welche sich bey den Vögeln besonders bey den Gänsen oben auf dem Birzel befinden, und welche man auszuraufen pflegt wenn man sie mästen will. (9)

Federn nennt man auch an verschiedenen Raupen die Haarbürsten welche Federbärte haben, ingleichen die so gestaltete Fühlhörner an den Insecten, auch den Staub auf den Schmetterlingsflügeln, der aber besser den Namen Schuppen führt, endlich die federähnliche Flügel an manchen Schmetterlingen. (24)

Federn, (Baukunst) heißen bey den Schreinern vierkantig gehobelte schwache Stäbe, welche in zwey Nuten zwischen zweyen Brettern oder Hölzern eingetrieben werden, um durch solche die Verbindung der Hölzer wasserhaltend zu machen. Die Feder darf nicht ästig seyn, weil sie sonst leicht bey dem Eintreiben springen würde, und aus gleicher Ursache sucht man gutes zähes Holz hierzu aus. Weder Feder noch Nuten sollen unterhobelt werden, sondern gleichen Strich haben, weil sie sonst an dergleichen Stellen sich nicht wasserhaltend verbinden würden.

Einige machen die Feder von Eichenholz andere von Tannen. Erstere wegen besserer Dauer, letztere weil solche im Wasser aufquellen und sich dadurch gut schliessen, mithin wasserhaltender werden. Es ist allemal mißlich dünne Bretter mit Federn zu versehen, da bey solchen durch das Antreiben die Nuten leicht abspringen können, und ziehet man bey solchen das Falzen vor. (18)

Feder, (Metallurgie) so heißt ein breiter eiserner Keil der durch das Loch des Pochstempels getrieben wird, um das Pocheisen vest zu halten. (12)

Feder. Man heißt auch beym Hüttenbau und Schmelzwaden, die Flammen, welche durch das Auge oder die Oeffnung des Ofens auf den Heerd spielen **Federn**. (9)

Feder. (Jägerey) Man nennt die Borsten der wilden Schweine und die Stacheln der Igel Federn. An manchen Orten heißt auch der Schwanz des Rothwildprettes und des Haasen die Feder. (9)

Feder, Federn, heisen auch die Risse und Spalten, welche man in allen Arten von Edelsteinen antrift. (9)

Feder, Federstück, (Steinbrecher) eine eiserne dünne Platte, deren zwey nebeneinander in die Stein- und Felsenklüfte gesteckt werden, damit man eiserne Keile zwischen beide mittelst eines Schlägels eintreiben, und dadurch das Gestein auseinander bringen kann. Ein solcher Keil wird daher **Federkeil** genennt. (18)

Feder. (Wasserbau) Bey den Thüren an Schleusen nennt man zwey senkrecht in die Höhe stehende Hölzer also, welche über denselben entweder aus einem Stücke oder angenagelt höher hinaufgehen. Man bedient sich derselben, um durch solche entweder die Thüren aufzuziehen und zu regieren, oder sie oben vorschlagen zu lassen. (18)

Feder, Huthfeder. (Kleidungsst.) Diese Federn werden in Federmanufakturen von allen Farben bereitet; doch sind die schwarzen und weissen am gewöhnlichsten. Nur der Adel darf in manchen Ländern weisse Federn tragen, (wiewohl auch zuweilen die Läufer damit geschmückt werden) und rothe und blaue werden blos bey Trompetern, Paukern, auch zuweilen bey den Garden, angewendet. Die weissen Federn bestehen meistens aus Strauß- manchmal aber auch aus Reiherfedern, welche man, ihrer Länge wegen, aus dem Schweife und den Flügeln wählt, und zu einfachen oder doppelten Huthfedern braucht. Die einfachen sind aus einzelnen Stücken von Federn zusammengesetzt; die doppelten werden noch mit andern Federn belegt. Das oberste Ende einer Straußfeder ist am schönsten, denn von Natur ist jedes Haar der Feder gekräuselt. Es ist auch weit dichter als nach unten zu. Man sucht deswegen so viel, wie möglich, diese äussern Enden zu sparen, und solche nur da anzubringen, wo sie am meisten in die Augen fallen. Deswegen werden in eine Huthfeder, die noch über anderthalb Ellen lang ist, selten mehr als zwey solche Oberenden, nemlich an beiden Enden der ganzen Feder, angebracht. Das Uebrige ist aus lauter Unterenden zusammengesteckt. Verfertigt man also eine solche Huthfeder, so nimmt man zuerst ein Oberende, so ungefehr drey Viertel Ellen lang ist, an dieses setzt man ein Stück von einem Unterende, welches man von einer ganzen Feder abgeschnitten hat. Man verdünnt an der einen Seite den Mittelkiel dieses Stücks, damit es genau auf dem mittlern Kiel des Oberendes aufliege, und nicht viel auftrage, sondern dem Oberende so viel, wie möglich, gleiche. Man legt einen Kiel einen guten Theil über den andern, damit beide gut zusammenhalten, und sich durch Umwicklung mit einem Faden, und selbst mit Durchnähen desselben, genau bevestigen lassen können. So werden nun immer zwey und zwey benachbarte Stücke

zuſammengeſetzt, die nur einige Zolle lang ſind, und ſo wird wieder ein Oberende mit der krauſen Spitze auswärts, angeſetzt, und ſo iſt die einfache Feder fertig. Soll ſie aber doppelt ſeyn, ſo muß ſie noch mit andern Federn gefüttert werden. Man nimmt nemlich hierzu die kleinen Federn, welche dem Straus unterm Bauche wachſen, und mit ſelbigen wird nun die ganze Huthfeder eine neben und über der andern ſo belegt, und angenäht, daß ſolche nicht allein dicker, ſondern auch ganz rauh, und man dieſe Beveſtigung nicht gewahr wird, wenn man die Haare der Federn nicht auseinander breitet. Je nachdem die Huthfeder koſtbar werden ſoll, werden die Lagen vermehrt. Und auf dieſe Art werden alle Huthfedern gemacht, auſſer daß die gefärbten für Dienſtboten von ſchlechtern Federn ſind, wiewohl die ſchwarzen eben ſo ſorgfältig als die weiſſen verfertigt werden. (19)

Feder, Klappenfeder des Orgelbauers. Dieſe Feder, ſo aus einem hartgeſchlagnen, ungeglühten, und noch einmal durch mehrere Löcher des Zieheiſens gezogenen Meßingdrath beſteht, bildet eine runde Oeſe mit zwey langen Schenkeln, wovon die eine zugeſpitzt iſt, und einen Haken hat, das andre Ende aber zwey Linien lang umgebogen wird, und iſt beſtimmt, das geöffnete Ventil wieder zu verſchlieſſen und veſt anzudrücken. (19)

Federalaune, iſt eine Abänderung des gediegenen Alauns, die eine glänzende weiſſe Farbe, ein faſerichtes Gewebe, ungefehr wie Wolle hat; mit dem Alaun hat er auch ſeine Heilskräfte, ſo wie ſeine chemiſche Eigenſchaften gemein, und kann leicht durch ſeinen herben hintennach etwas ſüßlichten Geſchmack und durch ſeine ziemlich leichte Auflöslichkeit in Waſſer von dem Strahlgips und Federamianth unterſchieden werden, mit welchen er ſo oft verwechſelt wird. Man findet ihn auf der Inſel Milo im Archipel, bey Travele und Caſtelnuovo im Toſkaniſchen, auf einer ſehr groſſen Höhe des Briſtenſtocks im ſchweizeriſchen Canton Uri, auch am Gotthard zwiſchen Naſen und dem Stay, am häufigſten in auswitternden Höhlen und Klüften der Alaungebirge: zuweilen iſt er von beygemiſchtem und zerfallendem Eiſenvitriol braun. (12)

Federamianth, Federaſbeſt. (mineral.) ſ. Federweiß.

Federanſchuß, heißt bey den Bergleuten jedes Erz, welches in Geſtalt kleiner Federn auf dem Geſteine angeſchoſſen iſt. (9)

Federball, (botan.) (*Myriophyllum* L.) Mit dieſem Namen wird ein Pflanzengeſchlecht belegt, welches in die achte Ordnung der ein und zwanzigſten Lineiſchen Claſſe (Moncœcia polyandria) gehört. Der Kelch beſtehet aus vier länglichen aufrechten Blättchen, davon das äuſſerſte gröſſer iſt als das innerſte. Die Krone fehlt. Die acht Staubbeutel der männlichen Blumen ſitzen auf haarförmigen, ſchlappen, langen Trägern. In den weiblichen Blumen befindet ſich ein Stempel mit vier langen Fruchtknoten, und haarigen Narben. Auf die Blüthe folgt keine Frucht, ſondern nur vier längliche nackte Saamenkörner. Man kennt nur zwo Gattungen dieſes Geſchlechts.

Geährter Federball, (*Myriophyllum ſpicatum* L. Flor. dan. t. 681. Gmel. ſib. 3. p. 35. t. 5. f. 2. *Milleſolium aquaticum pennatum ſpicatum* C. Bauh.) Er wächſt in ganz Europa in ſtehenden Waſſern wild und bleibt über Winter. Der Stengel erhebt ſich ziemlich hoch über das Waſſer. Die Blätter ſtehen zu fünfen und ſind ſehr fein geſchnitten. Die Blumen ſtehen in Aehren, die vier oberſten Wirtel haben männliche, die unteren aber weibliche Blümchen.

Quirlförmiger Federball. (*Myriophyllum verticillatum* L. *Milleſolium aquaticum floſculis ad foliorum nodos* C. Bauh.) Er wächſt an überſchwemmten Plätzen in Europa. Der Stengel treibt Wurzeln, ſchwimmt oft etliche Zolle hoch im Waſſer und hat am Gipfel einen Büſchel Blätter. Er erhebt ſich einen Schuh hoch über das Waſſer. Die Blumen ſtehen in zwölf Paaren gleichſam quirlförmig um den Stengel, und ſind zuweilen Zwitter, zuweilen von verſchiedenem Geſchlechte. (9)

Federballen, heißen auch diejenigen Ballen zum Spielen, welche rundherum mit Federn beſetzt ſind und die daher eine weitern Flug beym Ballſchlagen erhalten.

Federbette, ein mit Federn gefülltes Bett zum Unterſchied von andern, welche aus einer andern Materie bereitet ſind. (24)

Federbinſen, ſ. Wollgras.

Federblumenmanufaktur. In derſelben macht man nicht allein Blumen von Federn, ſo der Natur nachahmen, ſondern auch Huthfedern, Federmuffen, Palatine, Federbüſche u. ſ. w. Zu den Blumen nimmt man nur die kleinen Federn der Gänſe, Enten, Hüner, Kapaunen; zu den Huthfedern, Muffen und Palatinen die Federn der Reiher, der Strauſe, der Pfaue. Die ſchwarzen Strausfedern werden noch in eine Beitze gelegt, die wohl in weiter nichts, als in einem Waſſer beſteht, worin pulveriſirtes grünes Kupferwaſſer aufgelöſt iſt, und wozu man noch geſtoſſene Gallâpfel gethan hat. Wenn es erkaltet iſt, werden die Federn hinein gelegt, und erlangen dadurch eine höhere, glänzende Schwärze. Die weiſſen werden in ein Seifenbad gethan, und nach einer verhältnismäßigen Weile geſchwefelt. (19)

Federbrett des Orgelbauers. Es beſtehet aus zwey übereinander geſtellten Brettern, wodurch an dem einen Ende ein eiſerner 3 bis 4 Linien dicker Zapfen geht. Das unterſte Brett iſt unbeweglich; das oberſte aber läßt ſich aus dem Zapfen verſchieben. Auf dieſem oberſten Brett ſtecken zwey Reihen Stifte, die gegen den Zapfen zu in einem ſpitzen Winkel zuſammenlaufen. Der Orgelbauer verfertigt hierauf in groſſer Geſchwindigkeit die Federn der Klappen in den Ventilen, indem er den Drath um die Zapfen biegt, und hierdurch die mittelſte Schlinge oder Oeſe der Feder bildet. Die Schenkel der Feder werden, ſo wie ſie abgerollt ſind, zwiſchen den Reihen von Stiften durchgezogen, und dadurch gerade gemacht. (19)

Federbürſtencoralline. (Corall.) Linne *Syſt. nat. X.* p. 813. ſpec. 26. 28. *Sertularia pinnata & S. ſetacea XII.* p. 1312. ſpec. 24. *Sertularia pinnata ſeu Sertularia denticulis obſoletis, ovariis oblongis, ſtirpe ſimplici pennata lanceolata.* Pallas *Elench.* p. 148. ſp. 92. *Sertularia ſetacea. Sertularia ſimplex pinnata, pinnis alternis arrectis, calyculis remotiſſimis ſecundis ovariis oblongis axillaribus.* Pallas holländ. p. 182. *Zee Borſtels.* Ellis Naturgeſch. der Corall. deutſch S. 23. n. 16. tab. 11. fig. a. A. tab. 38. fig. 4. und D. T. *Corallina ſetacea, inſtar arundinis geniculata, capillamentis ſingulis vnicuique geniculo alternatim diſpoſitis.* Meerbürſten. franz. *Coralline a Soyes*, engl. *Seabriſtles.* Müller Linneiſches Naturſyſt. Th. VI. p. 851. die Federbürſtencoralline.) Die Beſchreibung des Ellis, die dem Beyſpiel unſrer Sammlung

vollkommen entspricht, ist folgende. Es wächset diese kleine Coralline, welche steifen Borsten ähnlich ist, auf Muschelschalen und andern Meerkörpern. Diejenigen, welche man trocken an dem Meerufer findet, sind insgesammt nach einer Seite zugekehrt. Wenn man einen von den Stengeln dieser Coralline mit Beyhülfe des Vergrösserungsglases untersucht, so siehet man, daß sie wie eine Binse aus Gelenken bestehet. Von dem obersten Theil eines jeden Gelenks, steigen kleine und überaus feine Zweige in die Höhe, welche eine abwechselnde Ordnung unter einander beobachten. Diese kleinen Zweige bestehen ebenfalls aus verschiedenen Gelenken. Es sind diese letztere auf ihrem obersten Theile mit Höhlungen versehen, auf welchen kleine becherförmige Zäckchen stehen, in welchen Herr Ellis Polypen von eben der Beschaffenheit fand, wie diejenigen in der Coralline mit Meerkrebsfühlhörnern, (*Sertularia antennina* L.) Man erblickt daselbst auch zugleich die Bläschen, welche bey den trocknen Corallinen olivenförmig erscheinen. Diese Coralline fand Ellis bey Whitestable. Bey Gelegenheit der andern Abbildung (tab. 38. fig. 4.) sagt Ellis noch folgendes: Bey dieser Blasgenscoralline entdeckten wir eine Reihe regelmäsiger und wechselsweise stehender Bläschen, welche aus dem Hauptstengel herauskamen, bey der Einfügung der haarfeinen Zweige. Wir konnten ganz deutlich erkennen, daß diese Bläschen voll Eyerchen waren. Als wir bey der Besichtigung dieser in Meerwasser gelegten Coralline das Vergrösserungsglas zu Hülfe nahmen, so fanden wir offenbar das ganze Innerste, auch die Wurzel und Zweige nicht ausgeschlossen.

Ellis versichert ausdrücklich, daß diese tab. 38 fig. 4. abgebildete Coralline, und jene tab. XI. fig. 2. eine und eben dieselbe sey. Linne hatte also keinen Grund in der zehnden Ausgabe seines Natursystems daraus zwey besondere Gattungen zu machen. Dies bemerkt schon Pallas, der ausserdem noch sagt, daß die letztere Abbildung des Ellis tab. 38. richtiger sey als die erste. Diesen Fehler hat zwar Linne in der zwölften Ausgabe geändert, allein er betrachtet doch beide Abbildungen des Ellis als zwey Varietäten.

Pallas sagt uns noch, daß diese Coralline, nicht nur in dem englischen Meere wohne, sondern daß sie auch in den indischen Meeren zu Hause sey. (10)

Federbusch. Dieser Huthzierrath der Cavalleristen wird in Federblumenmanufakturen verfertigt, und besteht aus gekräuselten etwas herunterhängenden Federn, die rund um einen kleinen dünnen Stock befestigt sind, und immer grösser werden, je mehr sie sich dem untern Ende nähern. Die Federn der Offiziers sind unterm Bauche des Strauses genommen; die Federn der Gemeinen sind von Gänsen, Kapaunen u. s. w. Auch die Frauenzimmer zieren sich mit den Federbüschen, die bald von Reiher-, bald von Straussedern gemacht werden. (19)

Federbusch, heißet Linnes *Dermestes cristatus*, welcher unter Schabkäfer seine Beschreibung erhält, und *Cerambyx crista* Fabr. welcher unter Dornbock mit einem Flügelkamm aus Neuseeland angezeigt worden; endlich ein Langfuß *Tipula plumosa* L. welcher unter seinem Geschlecht vorkommt. (24)

Federbusch, afrikanischer, ist ein Beyname der Löwenschwanz Phlomis. (*Phlomis Leonurus* L.) (9)

Federbusch, (botan.) ist ein Beyname der Persischen Fritillarie, (*Fritillaria persica*) (9)

Federbusch, (Conchyl.) eine Conchylie, von welcher Lesser in der Testaceotheologie §. 60. ii. p. m. 292. folgendes sagt: der Federbusch (*Pluma gallorum*) ist eine Straubschnecke, welche weiß ist, und mit feuerrothen Flecken gezieret, wie etwa ein Federbusch, welcher von denen weissen Straußfedern auf den Hüthen getragen wird. Die Schnecke ist beynahe 3 Zoll lang, und gehöret unter die raren. Wir würden es wohl so leicht nicht errathen, was für eine Schnecke Lesser hier meyne, wenn er sich nicht in der Anmerkung auf Bonanni (*Recreat. & Muſ. Kircher.*) fig. 120. berufte. Diese Abbildung aber lehret, daß Lesser hier die Bischofsmütze (*Voluta mitra episcopalis* L.) meyne. Zwar beruft sich Lesser noch in einer Anmerkung auf die Bischofsmütze, welche er von seinem sogenannten Federbusch trennet. Aber blos die bauchichte Figur des Bonanni verleitete ihn zu diesem Irthum, weil er wahrscheinlich nicht wußte, daß die Bischofsmütze zuweilen gerade so erscheinet, wie sie Bonanni abgebildet hat. Insofern konnte Lesser auch sagen, sie sey rar, weil diese mehr bauchiche und weniger gestreckte Abänderung, in der That selten ist. S. Bischofsmütze. (10)

Federbuschfliege, bey Geoffroi, Schäfer und Müller ein Fliegengeschlecht, Volucella, welches spatelähnliche Fühlhörner mit einer haarichten Seitenborste hat. Bey Linne kommen die Arten unter den Fliegen vor.

Federbuschpolype, s. Seeköcher.

Federbuschrand heißet auch ein Wasserkäfer, oder *Dytiscus cristato marginatus*.

Federbuschschild, ägyptischer. (*Sepidium cristatum* Fabr.) So heißet ein Schlupfkäfer oder *Tenebrio* L. welcher mit dem *Sepidium tricuspidatum* nahe verwandt, und nur ein wenig kleiner ist. Der Kopf ist plan, grau. Der Brustschild hat drey Dornspitzen; davon der vordere Dorn kammartig und gespalten ist; sonst ist er schwarz mit drey weissen Linien: die Flügeldecken sind weiß und schwarz bunt mit zwey kielförmigen hinten gedornten Linien. Die Füße grau. (24)

Federbuschträger, (Conchyl.) franz. *Le porte plumée*. Schröter Fußconchyl. tab. 6. fig. 11. eine kleine, aber überaus seltene Flußconchylie. Eine Schnecke also, die sich in den süssen Wassern aufhält, die zuerst Herr Geoffroy, der ihr auch den angezeigten Namen gab, bey Paris, und Herr Hermann bey Straßburg entdeckt hat. Die Schale ist etwas erhaben, sehr breit, durchsichtig und dünne und von dunkler schmutziger in das Graue übergehender Farbe. Sie ist breiter als sie hoch ist, und hat nach der Beschaffenheit ihrer Grösse einen weiten tiefen Nabel. Die drey runden Windungen ragen nur ein wenig hervor, und die Endspitze ist eingedrückt. Jede Windung ist durch eine tiefe Rinne von der folgenden getrennt. Die Mundöffnung ist rund und ganz ohne Saum. Sie gehört unter die *Helices* des Linne. Ausser Paris und Straßburg ist mir weiter kein Ort bekannt wo man diese Conchylie findet. Wenn das Thier aus seinem Gehäuse herausgehet, so streckt es ausser seinen zwey Fühlhörnern noch etwas hervor, das einem Federbusch nicht unähnlich ist, und davon hat die Schnecke ihren Namen. Man kann es indessen nicht bestimmen, zu welchem Endzwecke das Thier diesen Theil trägt. (10)

Federcoralline. (Corall.) s. Fasanenschweif.

Federeisen, beym Metallarbeiter überhaupt ein Eisen oder Dorn, um welchen die Federn gebogen werden.

Beym Büchſenmacher iſt es ein rechtwinkliches gebogenes Eiſen, worauf die Schlag- und Deckelfedern gehörig nach einem ſpitzen Winkel gebogen werden. Auf dem rechtwinklich umgebogenen Ende wird die Deckelfeder, auf dem andern Ende die Schlagfeder umgebogen. Beide Enden ſind erforderlich abgeſchärft. (19)

Federerz, (Metallurgie) ſo nennt man undurchſichtige Erze, die aus ſehr feinen und zarten, weichen, biegſamen und meiſtens blos unter ſich zuſammenhängenden Faſern beſtehen; dieſe Faſern, welche bald länger, bald kürzer, meiſtens gerade, zuweilen geſchlungen ſind, liegen ſehr oft ohne alle beſtimmte Ordnung in der Gangart zerſtreut, oder parallel neben einander, oder laufen ſie, wie Strahlen eines Sterns oder büſchelförmig auseinander; am gewöhnlichſten bricht es in Quarz: Es hält immer Schwefel, Arſenik und Spiesglas; bey Nagyag in Siebenbürgen Gold, bey Braunsdorf und ſonſt bey Freyberg in Sachſen, bey Kaynik, Königsberg, Schemnitz und Hodritſch vier, acht Loth, ſelten eine Mark, am letztern Orte zuweilen viertehalb Mark Silber im Centner; im letztern Falle zählt man es unter die Silbererze und nennt es **Silberfedererz**; es iſt am gewöhnlichſten ſchwarzblau, bey Hoderitſch ſchneeweis; im erſten Fall hingegen wird es unter die Spiesglaserze gerechnet, und heißt **Spiesglasfedererz**, **federichtes Spiesglaserz**, (beſonders wenn die Faſern ſternförmig auseinander laufen) **Spiesglasblüthe**, oder (wann das Erz, welches am häufigſten vorkommt, eine mordorerothe Farbe hat) **rothes Spiesglaserz**; man findet es aber auch roth und gelb, roth und grau, ſchwarz und grau abwechſelnd, gelblicht, blasgelb, grün und violet am häufigſten bey Braunsdorf in Sachſen, und bey Falſobanya in Ungarn; aber auch bey Novarra und Rocalumira in Sicilien, bey Chiallana im Thale Aoſta in Piemont in Frankreich, bey Joachimsthal in Böhmen, bey Freyberg in Sachſen und bey Schurke unweit Ilmenau in Thüringen. (12)

Federeulen, heiſſen auch Linnes *Phal. Alucita*, oder die **Federmotten**. (24)

Federfarben in Federblumenfacturen. Vermuthlich ſind es dieſelben, womit man die Wolle färbt. Die Federn müſſen nur in die kalte und deswegen ſtarke Brühe gelegt, und ſo lange darin gelaſſen werden, bis ſie die verlangte Farbe völlig angenommen haben. (19)

Federfechter; ſo nennt man erſtlich eine Art Klopffechter unter den Handwerkern, welche ihren Namen wahrſcheinlich von einer alten Art des Gewehrs haben, das die Feder genannt wurde. Ihr Hauptſitz war ehedem zu Prag, wo auch neue Genoſſen ihrer Geſellſchaft gemacht wurden; und es hatte mit ihnen eben die Bewandniß, als mit den **Marrbrüdern**, (ſ. dieſ. Art.) die ſich zu Frankfurth aufhielten. Jetzt hört man von der einen Gattung ſo wenig mehr, als von der anderen; und es iſt daher zu vermuthen, daß dieſer Unfug ſich mit anderen Handwerksmißbräuchen glücklicher Weiſe verlohren habe. Auſſerdem pflegt man **zweytens** auch wohl zankſüchtige Advocaten mit dem verächtlichen Namen der Federfechter zu bezeichnen. (15)

Federfus, ſ. **Colibri** (*Trochilus Pegaſus* L.) und **Taube**, (*Columba Daſypus* L.) (9)

Federfuß, (*Leptura plumipes*) heißet ein **Kräuterbock** den Pallas *Spicil. Zoot.* faſc. 9. t. 1. f. 2. 3. vorſtellt. Er iſt ein Mittelding zwiſchen *Leptura* und *Cerambyx* L. etwas kleiner als *Lept. Melanura*. Der ganze Körper ſubtil punktiert, ſchwarz; der Bruſtſchild lang und rund, unbewaffnet, die Flügeldecken linienglech, hinten etwas ſchmäler, an der Spitze breit abgeſtutzt: die Hinterfüſſe ſind ſehr lang, und ihre Schienbeine ſind an dem äuſſerſten Ende ſtark gefiedert. Eben dieſen Namen führt auch eine **Waſſerjungfer** oder *libellula pennipes* L. und ein **Hüpfer** oder *Empis pennipes*, welche unter ihren generiſchen Namen beſchrieben werden. (24)

Federgras, ſ. **Pfriemengras**, (*Stipa* L.)

Federhaken, beym Büchſenmacher. Es iſt, ſtatt der Federſchraube, ein weit einfacheres Eiſen mit einem gekrümmten Haken, und dient dazu, die Schlagfedern, wenn das Schloß auseinander genommen, oder auch wieder zuſammen geſetzt werden ſoll, dadurch zurück zu biegen, daß man den Haken gegen den beweglichen Schenkel der Schlagfeder dergeſtalt legt, daß die gekrümte Spitze des Federhakens auf dem äuſſerſten Ende der Feder zu liegen kommt, worauf man die Feder mit dem Federhaken in den Schraubſtock ſpannt. (19)

Federhärte, Schnellkraft, Elaſticität. Dieſe Eigenſchaft nach dem Biegen wieder in die vorige Geſtalt zurück zu ſpringen, ertheilt man dem Stahl und Eiſen am leichteſten dadurch, daß man das, was zur Feder beſtimmt iſt, rothglühend auf den Ambos bringt, und mit einem naſſen Hammer kalt hämmert. Vollkommner erlangt es aber die Federhärte, wenn man die Feder erſt rothglühend in kaltes Waſſer taucht, etwas warm macht, mit Talg, oder wie einige ſagen beſſer mit Baumöl beſchmiert, und ſo lange über brennende Kohlen hält, bis der Talg oder das Baumöl brennt. Soll die Feder ſehr hart werden, ſo taucht man ſie hiernächſt noch einmal in Waſſer, oder kühlt ſie in Sand ab, oder läßt ſie in der Luft erkalten. Durch das letztere wird ſie zwar am weichſten, ſpringt aber auch am wenigſten. (19)

Federharz, ſ. **Harz, elaſtiſches.**

Federhaus oder **Trummel**, iſt die walzenförmige Kapſel Y *), worin die Feder enthalten iſt, die die ganze Uhr oder andre Maſchine, woran ſie angebracht iſt, in Bewegung ſetzet. An Uhren wird ſie aus dünnem Meßing bereitet. Sie läſſet ſich um den durch ihre Mitte gehenden unbeweglichen Stift (ſ. **Federſtift**) ganz leicht drehen. Der untere Boden iſt an dem Seitenbleche veſt, der obere Deckel aber kann in die darein gedrehte Falze eingeſprengt und leicht davon wieder abgenommen werden. Die Höhe des Seitenbleches im Lichten iſt ſo groß, daß die Feder ganz ungezwungen zwiſchen beiden Boden Platz hat. An einer Stelle des Seitenbleches iſt inwendig ein kleiner ſtählerner Haken angebracht, worein die Feder mit dem Loche an ihrem äuſſerſten Ende angehänget wird. (6)

Federhausrad. Wenn in dem Gehe- oder Schlagwerk einer groſſen Federuhr am Federhauſe ſelbſt ein Rad veſte iſt, das ſich alſo mit ihm zugleich um die gemeinſchaftliche Welle der Federſtift drehet; ſo heißet daſſelbe Federhausrad. In den Sackuhren hat man es von Federhauſe weggenommen und mit der Schnecke verbunden, weil ſeine Bewegung in der erſten Stelle ſehr ungleich ſeyn würde. In der Stelle, die es erhalten heißet es Schneckenrad. (6)

Federhorn, rußiſches. (*Mantis pennicornis*) Pallas Reiſen II. Anh. n. 80.) Dieſer Geſpenſtkäfer oder Fangheuſchrecke hat Form und Farbe der *Mantis Gongylodis*: auch iſt der Scheitel mit einer koniſchen, der Länge des Kopfs gleichenden Spitze zu-

*) ſ. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 1.

geſpitzt; die Fühlhörner ſind dicht gefiedert, linienglich und graublaß: die Füße grüngelblich, mit braunen Ringen; die Schenkel des zweyten und dritten Paars haben eben ſolche Lappen, wie Mantis Gongylodes. Sie kommt etwas ſelten um das Caſpiſche Meer vor.

Federhorn, heißet auch eine Schlupfweſpe, oder Linnes Ichnevmon pectinicornis. (24)

Federhüthe, ſind ſolche Hüthe, welche zur Zierde eine Franze von Haaren beſitzen, die ſieben bis acht Linien von dem äuſſerſten Rande vorſtößt, und eine Feder vorſtellt. Man wählt dazu das Rückenhaar des Bibers, als das ſchönſte und längſte. Nachdem der dazu beſtimmte Huth gewalkt, und über brennendem Strohe geſenget iſt, wird er wieder in dem Keſſel naß gemacht, und die Stücken, ſo die Feder vorſtellen ſollen, werden lagenweiſe aufgelegt und wieder gewalkt. (19)

Federhummel, (*Apis plumipes.*) ſ. unter Hummel.

Federhyacinth. Man ziehet dieſes Gewächs auch in den Blumengärten, iſt weiß, auch röthlich mit zierlich geſpaltenen Blüthen, aber ohne Geruch. Man giebt ihm fette und lockere Erde, und kann einige Jahre ohne ſonderliche Wartung in der Erde liegen bleiben. (24)

Federkamm, Bohrkäfer mit dem Federkamm. (*Ptinus pectinicornis* L. Fuesl. Schranck. Sulz. Geſch. t. 2. f. 6. *Hermeſtes pectinicornis* L. Faun. Suec. 412. *Ptilinus cylindricus* Mull. *Hiſpa pectinicornis* Fabr. *La panache brun.* Geoffr.) Dieſer Bohrkäfer iſt klein, länglich, cylindriſch, braunſchwarz, ohne Glanz; der Bruſtſchild buckelicht, unter welchen das Inſekt ſeinen Kopf verbirgt; die Fühlhörner ſind gefiedert und nebſt den Füßen braungelb. Er wohnt in alten Baumſtämmen, in welche er runde Löcher bohret. (24)

Federkamm. (*Cantharis pectinicornis* L.) ſ. unter Warzenkäfer.

Federkappe. ſ. Ente. *Anas galericulata* L.)

Federkiel. ſ. Natter. (*Coluber calamarius* L.)

Federkiel, Federſpule, wird der unterſte harte Theil der Flügelfedern, vorzüglich ſolcher, die zum Schreiben gebraucht werden, genannt. ſ. Federn.

Federkielfiſch, ſ. Igelfiſch.

Federknopf (botan.). (*Lagoecia* L. *Cuminoides* Tournef. 155.) Mit dieſem Namen wird ein Pflanzengeſchlecht belegt, welches in die erſte Ordnung der fünften Linneiſchen Claſſe (Pentandria monogynia) gehört. Die äuſſere Kelchhülle beſtehet aus acht federartig gezahnten gewimperten umgebogenen Blättchen und enthält eine kleine Blumendolde. Die beſondere Kelchhüllen haben vier haarförmig gefiederte Blättchen, und enthalten jedes einen einzigen kurzen Blumenſtiel; der Kelch von jedem Blümchen hat endlich fünf haarförmige vielſpaltige Blättchen, und ſitzt über dem Fruchtboden. Die Krone beſtehet aus fünf kurzen zweyhörnigen Blättern. Die fünf rundliche Staubbeutel ſitzen auf eben ſo vielen haardünnen Trägern. Der Stempel beſtehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, welcher unter dem Boden ſitzt, einem Griffel mit einfacher Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapſel, ſondern einzelne eyrund längliche mit dem Kelche gekrönte Saamenkörner. Die einzige bekannte Gattung iſt der kümmelförmige Federknopf. *Lagoecia cuminoides* L. Mill. dict. *Cuminum ſylveſtre capitulis globoſis* C. Bauh.) Er wächſt in der Inſel Creta und andern orientaliſchen Ländern. Die Wurzel iſt zährig, der Stengel ohngefähr einen Schuh lang, die Blätter ſehr fein zertheilt, die Blumen grünlich weiß und ſtehen in runden Köpfchen am Gipfel der Stengel. (9)

Federkork, (Corall.) ſo nennet Müller das Alcyonium epipetrum des Linne, wahrſcheinlich, durch dieſen wunderlichen Namen anzuzeigen, daß dieſer Körper nach Linne ein Alcyonium ſey, aber die Geſtalt einer Meerfeder habe. Herr Pallas hat ihn auch, wie uns dünkt, mit völligem Rechte unter die Meerfedern gezählet, und ihm den Namen Pennatula cynomorium gegeben. Wir wollen es unter dem Namen Meerfeder, die Hunderuthen ähnliche, beſchreiben. (10)

Federkraft, Schnellkraft, Elaſticität, iſt diejenige Kraft einer Feder, vermöge welcher ſie, wenn ſie gedruckt oder gebogen wird, ihren vorigen Stand wieder herzuſtellen ſucht. ſ. Elaſticität. (19)

Federkraut, ſ. Federball. Auch die Goldruthe (*Solidago virga aurea* L.) wird zuweilen alſo genennt. (9)

Federkrebs, *Cancer pennaceus*) ſ. unter Schwanzkrebſe.

Federlappen, (Jägerey) ſ. Verlappen, unter welcher Rubrik auch von Tuchlappen das nöthige geſagt werden wird.

Federleinwand, Bautzner Barchent. Dieſe $1\frac{1}{4}$ Elle breite Gattung Barchent, deren Kette gebleichtes leinenes Garn und der Einſchlag Baumwolle iſt, unterſcheidet ſich beſonders dadurch von andern, daß die Baumwolle feiner iſt, und nach ſeiner Breite wechſelsweiſe eine Streife gekiepert, und eine Streife, wie Leinwand ungekiepert erſcheint. Er wird mit 4 Schäften gewebt, aber alle Fäden von vorn nach hintenzu eingereihet. Nemlich der erſte Faden durch den vorderſten Schaft, der zweyte durch den dritten, der dritte durch den zweyten, der vierte durch den vierten. Soll eine Kieperſtreife entſtehen, ſo werden die Fußtritte beym gewöhnlichen Barchent getreten; ſoll es aber eine leinwandartige Streife geben, ſo tritt der Weber immer zwey Schäfte zugleich von der Rechten zur Linken. Es geht alſo allemal die halbe Kette herauf und herunter, und der Einſchlag wird folglich auch rechtwinklich und leinwandartig verbunden. (19)

Federmeiſel, (Chirurg.) ſ. Plumaceaux.

Federmeſſer, Arbeit des Meſſerſchmieds. Dies kleine Meſſer, welches zum Schneiden der Schreibfedern dient, wird noch bisher in England, auch zu Arau in der Schweitz von vorzüglicher Güte verfertigt. Man macht auch beſondre ſtählerne Werkzeuge, womit die Federſpulen auf einmal geſchnitten werden können. Das Uebrige iſt unterm Artickel Meſſerſchmied zu ſehen. (19)

Federmeſſer. (antiq.) Daß dieſes Inſtrument ſchon bey den alten Griechen und Römern üblich war, iſt eine ausgemachte Sache. Die Römer haben verſchiedene Namen gehabt, womit ſie ſolches benennten. Der gewöhnliche Name war ſcalprum, auch ſcalpellum. Sie nennten es auch ſicila. Einige halten aber das letztere für ein anderes Inſtrument, und beſtimmen ihren Unterſchied alſo, daß ſcalprum ein Meſſer geweſen, womit die Röhren zum Schreiben zurecht gemacht worden; ſicila aber, womit man das Papier und Pergament beſchnitten habe. Ihre Federmeſſer waren ſehr ſcharf und ſpitzig; wir finden daher, daß einige ſich dieſes Inſtruments bedient haben, ſich die Adern zu durchſchneiden. Aus einem Mißverſtändniß des andern Worts hat Iſidorus das wunderliche Mährchen er-

dacht, daß man in Sicilien zuerſt angefangen habe, die Bücher zu beſchneiden. (22)

Federmeſſer, (Naturgeſch.) (*Lepus ſcalpellum* L.) ſ. Meereichel.

Federmotten, Federeulen, Fächerfalter, Federvögel, Geiſtgen, (*Les papilions a ailes en plumes, les pterophores* oder *Pterophorus, phalene-Tipule.*) Alle dieſe Namen werden einer Abtheilung Nachtſchmetterlinge beygelegt, welche bey Linne unter phal. alucita vorkommen. Sie ſind ein Mittelding zwiſchen Tag- und Nachtfaltern: den erſten nahen ſie ſich an der Geſtalt der Raupe, der Puppe, und in Anſehung der Verwandlung; den leztern wegen ihrer Fühlhörner. Die Raupen haben 16 Füße, ſind von keiner beträchtlichen Größe, etwas breit, zart und mit Härchen beſezt. Sie verwendeln ſich meiſtens ohne Geweb, und hängen ihre Puppen an ein Paar Fäden an eine Wand an. Die Motten ſelbſt ſind ſehr weichlich, fliegen nicht weit, wenn ſie aufgejagt werden, und ſitzen meiſtens an den Blumen mit ausgeſperrten Flügeln, wie ein Langfuß. Oft ſind alle Flügel, allzeit aber die Unterflügel geſpalten; eine jede Spalte gleichet einem Federkiel, daher ſie den Namen Federmotten bekommen haben; ihre Füße ſind ſehr lang; eine nähere Beſchreibung giebt Degeer und Fabricius in *generibus inſ.* Die Gattungen, welche hieher gehören, ſind:

Federmotte, einfingrichte. (*Alucita monodactyla* L. Fueßl. Mull. *Pterophorus monodact.* Fabr.) Sie iſt aſchfarbig, die Vorderflügel liniengleich; ungetheilt, unten aber canalförmig, worunter die Hinterflügel ſich verbergen: die Hinterflügel ſind dreymal geſpalten, und die hinterſte Feder iſt bis an die Wurzel von den übrigen getrennt; man trift dieſe Federmotte in den Waldungen an. Sie heißt auch Einfeder.

Federmotte, zweyfingrichte, Zweyfeder. (*Alucita didactyla* L. Fueßl. Mull. *Pterophorus didact.* Fabr. Die braune, weißgeſtreifte Erdſchneckenphaläne Degeer Inſ. II. 1. t. 4. f. 1-9. Die braune Fünffeder *Alucita tridactyla* Beſchäft. der Berl. Naturf. Fr. T. III. p. 37. tab. 1. f. 8. Märzenwurzgeiſtchen. Wien. Schmett.) Der Körper und die Flügel ſind braunroſtfarbig: die Vorderflügel haben eine Spalte, die beynah bis in die Mitte geht. Die Spitze der erſten Spalte iſt ſichelförmig; die Spitze der zweyten iſt mondförmig ausgeſchweift; beide Spalten haben weiſſe Queerſtreife und Flecken. Die Hinterflügel ſind in drey Theile bis auf die Wurzel geſpalten, jeder Theil gleicht einer Feder, die ſtarke Bärte hat: die hinterſte iſt kürzer und ſchwärzlich gefleckt. Auf der untern Seite iſt die nemliche Zeichnung. Der Leib hat einige weißliche Flecken: die Füße ſind weißgefleckt. Man findet die Raupe dieſer Phaläne auf Waſſernäglein, *Geum vivale* L. meiſtens an den Blumen derſelben: ſie ſind hellgrün und etwas weißlich, über den Rücken zieht eine dunkelgrüne Ader, und zu deren Seiten eine weißliche Streife; der Kopf gelblich, jeder Ring iſt mit zehen Buckeln mit ſchwärzlichen Puncten beſezt, und jede Buckel trägt ein Büſchgen weißlicher Haare. Sie verwandelt ſich auf einer überſponnenen Wand, an der ſie nur mit dem Hintertheil feſt hängt; die Puppe iſt grün, wird aber brauner, wenn ſie älter wird, iſt mit weiſſen Stacheln beſezt; hinten hat ſie unter dem Bauch kleine Häckchen, womit ſie ſich an die geſponnene Seide hängen kann, wenn ſie eine andere als ſenkrechte Lage annehmen will: ſie gehen im Jul. und alſo in Zeit von drey bis 4 Wochen aus.

Federmotte, dreyfingrichte. (*Alucita tridactyla* L.) ſ. Dreyfeder.

Federmotte, wolkichte, Wolkenfeder. (*Alucita teſſeradactyla* L. Mull *pterophorus teſſerad.* Fabr.) Die Vorderflügel ſind aſch- und braunneblicht, und haben eine Spalte: die Hinterflügel ſind braun, und gefleckt, und viermal geſpalten.

Federmotte, vierfingrichte, Vierfeder. (*Alucita tetradactyla* L. Mull. *Alucita didactyla* Scop.) Dieſe Art beſchreibt Linne: mit geſpaltenen blaſſen Flügeln: die vordern ſeyen liniengleich, haben eine weiſſe Längslinie, daß nur die Ränder ungefleckt ſeyen; die Füße ſeyen weiß: ich halte ſie vor Scopolis didactyla, welche leztere wenigſtens die meinige und ſehr genau beſchrieben iſt: ſie iſt weiß, die Flügel braun, die vordern bis in die Hälfte geſpalten; der untere Spalt iſt ſichelförmig; alle haben einen weiſſen Kiel. Die Hinterflügel ſind in meinen Exemplaren bald zweymal, bald dreymal geſpalten.

Federmotte an der Winde, Flügelfeder. (*Aluc. pterodactyla* L. Mill. *Pterophorus pterodact.* Fabr. Windlinggeiſtchen, Wien. Schmett.) Dieſe Federmotte hat roſtziegelbraune Flügel; die vordern ſind geſpalten; man ſieht aber den Spalt nicht, wenn man den Flügel nicht beugt: wo die Spalte aufhört, und alſo in der Mitte ſteht ein ſchwärzlicher Punct; die Hinterflügel ſind dreymal geſpalten. Die Wiener Entomologen halten Scopolis *Aluc. pterodact.* vor eben dieſe: allein ſie hat zu viel unterſcheidendes, als daß wir ſie vor dieſe erklären könnten; die Vorderflügel ſind ſchmäler, und ebendieſelbe nicht allein weißlich, ſondern auch auſſer dem ſchwärzlichen Mittelpunct mit vielen kleinern beſtreut. Ob Geoffrois *le pterophore brun* hieher gehöre, dem nur der ſchwarze Punct fehlt, ſcheint wahrſcheinlich, da die Raupe doch an der Winde gefunden wird; auch iſt noch Müllers *alucita tridactyla* noch näher zu unterſuchen; ſie ſcheint gleichfalls hierher zu gehören. Endlich giebt noch Scopoli von einer Art Nachricht, welche er *Alucita bipunctidactyla* nennt. Ich beſize ein Exemplar, welches ſeiner Beſchreibung völlig entſpricht; ſie hat die drey Puncte in den Vorderflügeln, und die ſilberne Leiblinien: allein eben dieſe Silberlinien finde ich auch an einigen der erſtern; ſollte ſie nicht daher eben dieſelbe ſeyn?

Federmotte, fünffingrichte, Fünffeder. (*Alucita pentadactyla* L. Fueßl. Mull. Roeſ. Inſ. I. Cla. IV. t. 5. Schlehengeiſtchen, Wien. Schm. Die weiſſe Federmotte mit fünftheiligen Flügeln Gleditſch, Leske. *Pterophorus pentad.* Fabr. *Pterophore blanc* Geoffr. *Alucita tridactyla* Scop.) Die Raupe iſt grün, durchſichtig, hat lange Stachelhärchen, und die Länge nach ſtehende Reihen ſchwarzer Puncte, verwandelt ſich im May; die Puppe iſt grün mit ſchwarzen Härchen und 2 Reihen ſchwarzer Puncte. Die Motte iſt bey uns die größte, ganz ſchneeweiß, die Vorderflügel zweymal, die hintern dreymal geſpalten, die Augen ſchwarz.

Federmotte, ſechsfingrichte, Sechsfeder. (*Alucita Hexadactyla* L. Scop. Zeckenkirſchengeiſtchen, Wien. Schmett. Friſch Inſ. III. pl. 2. t. 7. f. 1-5. *Pteroph. Hexad.* Fabr. *le pterophore en eventail.* Geoffr. *Tortrix penniferana* Mull.) Die Raupe iſt oft ſehr häufig an den Zeckenkirſchen, (*Xyloſteum*) auch an den ſogenannten Specklilien; ſieht fleiſchfarbig

und sehr durchsichtig aus. Verwandelt sich gegen die Gewohnheit dieses Geschlechts unter einem dünnen Gespinst, geht im Jul. aus. Die Motte weicht in der Gestalt etwas von den übrigen ab; jeder Flügel hat sechs Spalten, und sind weiß und aschfarbig gewässert.

Federmotte, schwarze, weißgefleckte, der Fremdling. (*Alucita heterodactyla* Mull.) Die Flügel sind schwarz, weißgefleckt, die vordern zweymal, die Hinterflügel dreymal gespalten.

Federmotte, braune. (*Phaléne - Tipule brune*, Degeer Inſ. II. I. t. 3. f. 11. 12.) Diese ist ganz graulichbraun, die Hinterflügel etwas dunkler, die Füße lang und weißlich; die Vorderflügel haben einen kurzen Spalt, die Hinterflügel 3 Spalten. Die Fühlhörner sind halb so lang als der Körper.

Federmotte, zweyflüglichte, die Einfeder. (*A. lue. diptera* Sulz. Gesch. t. 23. f. 19.) Die ganze Beschreibung besteht darinn: sie hat nur zwey schmale Flügel, weißlich, ausgebreitet, braungefleckt.

Federmotte, gelbe. (*Aluc tetradactyla*. Sulz. Gesch. t. 22. f. 20.) Sie kann nicht die Linneische seyn, hat auf jeder Seite 4 Flügel, oder die zween Flügel sind in 4 gespalten, gelblich, der hinterste braun.

Diese beide sind schon in der Beschreibung unkenntlich und schwer von andern zu unterscheiden, ich führe daher die Wiener neue Gattungen nicht an, weilen sie zur Kenntniß aus den bloſen Benennungen wenig beytragen. (24)

Federmützenblume, s. Bischofsmütze.

Federmuffe. Diese itzt etwas aus der Mode gekommene Muffe der Frauenzimmer werden in Federblumenmanufacturen von länglichschmalen Pfauen- Kapaunen- und Hahnenfedern verfertigt. Die rothen oder blauen sind beständig von gefärbten Federn; die schwarzen aber, als die gewöhnlichsten, von natürlichen Federn eines Kapaunes, weil diese den besten Glanz haben. Die von gleicher Grösse gewählten Federn werden immer zu drey oder vier in einen Bündel gebunden. Nun spannt man in einen Rahmen eine Art von grober leinener Gaze aus, welche so groß ist, als der Muff werden soll. Auf diesem ausgespannten Netz werden einen halben Zoll weite Linien gezogen, und die Bündelchen möglichst dicht bey einander auf denselben aufgeheftet, daß sie hinlänglich befestigt sind, und sich nach einer Seite legen. Der weite Abstand der Linien macht ihnen dieses möglich. Nachdem alle Reihen dergestalt mit Federn besetzt sind, so wird der also verfertigte Muff aus dem Rahmen geschnitten, und, wenn man vorher die inwendige Seite mit einem beliebigen rauhen Futter gefüttert hat, zusammengeneht, und ihr dadurch die runde Gestalt eines Muffs mitgetheilt. (19)

Federnelke. Sie hat die Gestalt, wie die Nelke, ist aber kleiner, roth und weiß, gefüllt und einfach, von letzterer dultet man nur die fleischfarbene. Die gefüllte ist schön, noch schöner die schneeweisse mit einem carmesinrothen Auge in der Mitte. Man theilt ihre stark sich verbreitende Wurzeln und Triebe, wenn man sie vermehren will. In leichtem guten Erdreich kommen sie gern fort, und halten den Winter im freyen aus. Die botanische Beschreibung s. unter Nelke. (24)

Federnträger. (botan.) (*Pteronia* L. *Pterophorus* Vaillant.) Mit diesem Namen belegt man ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der neunzehnten Classe. (Syngenesia polygamia aequalis) Der Kelch bestehet aus lanzetförmigen keilförmigen zugespitzten ziegelweise über einander gelegten Schuppen. Die Krone ist aus sehr vielen gleichen trichterförmigen Zwitterblümchen zusammengesetzt, deren Mündung spitzig und fünfspaltig ist. Der rohrförmige Staubbeutel sitzt auf fünf kurzen haarförmigen Trägern. Der Stempel hat einen länglichen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel und eine gespaltene Narbe. Nach der Blüthe zeigen sich einzelne längliche platte Saamenkörner, welche eine stiellose etwas fedrige und ästige Haarkrone haben, und in dem unveränderten Kelche auf dem ziemlich platten borstigen Fruchtboden sitzen. Man zählt nur zwo Gattungen dieses Geschlechts:

Campferartiger Federnträger. (*Pteronia camphorata* L. *Conyza aromatica frutescens mauritanica* Plnk. mant. 56. t. 345. f. 56 2.) Der Stengel ist drey Schuh lang und zusammengesetzt, die Blätter zerstreut, sehr schmal, bandförmig, platt, ausgebreitet, gewimpert. Die Blumen stehen am Gipfel einzeln und sind gelb. Ethiopien ist das Vaterland.

Paarblättriger Federnträger. (*Oteronia oppositifolia* L. *Cyanus centauroides frutescens lavendulae folio* Breyn. prodr. 3 p. 28. t. 17. f. 3.) Er wächst auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, und stellt eine handlange nackte perennirende Staude mit zweytheiligen Aesten vor. Die Blätter stehen gegen einander über, sind klein, etwas lanzetförmig bestäubt oder filzig, die Blumen stehen am Gipfel, sind stiellos und gelb, ihre Kronen tief eingeschnitten. Die Stempel haben zwo längliche Narben. Der Saame ist rauh, der Fruchtboden spreuig, die Haarkrone borstig und steifhaarig. (9)

Federsalz, ist eine Gattung von polnischem Steinsalze. s. Salz, Stein (9)

Federschmücker, heißt ein künstlicher Arbeiter, welcher nemlich allerhand Sorten Federn von Vögeln, besonders von Straußen, sowohl natürliche als nachgekünstelte, sortiret und färbet, bleichet, zurichtet, zusammensetzet und verkaufet. Es werden daraus Federbüsche und Federsträuße, wie auch allerhand andere Aufsätze und Zierrathen und Baldachine, Betten, oder auch bey Carousels, Comödien und zu andern öffentlichen Gepränge verfertiget.

Es hat in Deutschland auch dergleichen Federschmücker, doch giebt es in Frankreich und in Italien die mehreste; sonderlich aber sind die Americaner in dieser Gattung Arbeit vorzüglich geschickt.

Es ist ein Waarenartickel, der eigentlich den Galanteriehändlern zugehört, und kann nicht füglich taxirt werden, weil vielerley und künstliche Arbeit daben vorfället; man richtet sich also in Ansehung des Preises nach dem stärkern oder wenigern Verkauf. (28)

Federschnecke, Conchyl. s. Ballschnecke.

Federschnecken. (Conchol.) Mit diesem Namen werden verschiedene Conchylien belegt, die eine gefiederte Zeichnung haben, eine Zeichnung, deren Mischung einige Aehnlichkeit mit der abwechselnden Farbe bunter Federn hat. Man nennet uns

1) das buntfarbige Federhorn. s. Rudolphushorn mit Banden.

2) Das kleine geribbte Federhorn. s. Tonne, gewäſerte.

3) Das geribbte grosse Federhorn, oder das Rebhuhn, s. Ballschnecke. (10)

Federschütze, wird ein Jäger genennet, der vorzüglich die Jagd des Federwildes versteht. Im weitläuftigen Verstande werden auch jene so genennt, die sich überhaupt mit der niedern Jagd abgeben; und die, so im Lauf und Flug zu schiessen besondere Fertigkeit haben, heißen Flugschützen. (31)

Federn schwefeln. Durch diese Verfahrungsart werden die Federn, wenn sie nicht recht weiß, sondern schmutzig sind, wieder gänzlich schön, klar und zart gemacht. Sie bestehet darinn, daß man die Federn, wenn sie vorher in einem Seifenbade gewesen, und wieder behutsam ausgedruckt und auseinander geklopft sind, auf Rahmen lege, die man mit Bindfaden bestrickt und in einer Kammer in der Höhe aufgestellt hat. Unter die Rahmen setzt man Kohlenbecken mit glühenden Kohlen, worauf gestossener Schwefel gestreut, und alsdenn die Kammer dicht verschlossen wird. Der starke Schwefeldampf zieht aus den noch feuchten Federn den übrigen Schmutz auf diese Art völlig aus. (19)

Federspanner, ist ein Werkzeug, womit die Uhrfedern aufgewickelt werden, damit sie sich ins Federhaus einlegen lassen *). Zwey Wände AB, CD stehen senkrecht auf dem Boden BD, unter welchem der Länge nach das Blech EF angelöthet ist, mit welchem das Instrument in den Schraubstock eingesetzet wird. Durch die beiden Wände gehet die runde stahlerne Welle GH, die an dem einen Ende G, wo sie ohngefähr einen Zoll über die Wand vorraget, ein kleines Zäpfgen und an dem andern Ende, wo sie an ein mit seinem Kegel und seiner Feder versehenes Sperrrad befestiget ist, eine Kurbel HI mit einem Griffe K hat. Von A und C gehen durch die beyden Wände grade Einschnitte senkrecht herunter, in welchen sich eine breitere als dicke stählerne Stange LM auf zweyerley Weise bewegen lässet. Einmal nemlich lässet sie sich um einen durch sie und die Wand CD geschlagenen Stift drehen, wodurch das andre Ende L näher zu G und weiter davon gebracht werden kann. Das andremal lässet sie sich vor- und rückwärts schieben, weil es nicht ein rundes Loch, sondern ein ¼ Zoll langer Einschnitt ist, wodurch der Stift gehet, um welchen die Drehung geschehen kann. Deraus der Wand AB hervorragende Theil L der Stange ist daselbst schmal zugefeilt und ganz am Ende gleichfalls mit einem Zäpfgen versehen.

Der Gebrauch ist folgender. Man spannet die Maschine in Schraubstock, hänget die Uhrfeder über das Ende G der Welle, indem man das daselbst befindliche Zäpfgen in das Loch am inneren Ende der Feder bringet; hält das andere Ende derselben und drehet die Welle vermittelst der Kurbel um, bis die Feder ganz dichte aufgewickelt ist; hängt das Zäpfgen an dem Ende L der Stange LM in das Loch am äusseren Ende; schiebet die offene und von ihrem Stifte abgenommene Trummel darüber; drehet sie so, daß das äussere Loch der Feder, worinn das Zäpfgen bey L stecket, auf das Zäpfgen in der Seitenwand der Trummel trift, und nimmt endlich die Maschine, die ihren Dienst verrichtet, nemlich die Feder in die Trummel gebracht hat, ab. Wenn man die Feder völlig dichte aufgewickelt über Nacht, oder lieber noch länger, stehen lässet (denn das Sperrrad verhindert, daß sie nicht ablaufen kann), so wird sich zeigen, ob den andern Morgen, wenn sie losgelassen wird, die Feder sich völlig in ihre vorige Gestalt herstellet, oder ob sie zum Theil aufgerollet bleibt, oder ob sie gar zerspringt. Im ersten Falle ist sie, wie sie seyn muß; im andern ist sie zu weich, und im dritten spricht sie sich ihr Urtheil selbst.

Die Länge der Feder und die Größe des Federhauses bestimmen, wie viele Windungen die erste hat, wenn der Spanner abgenommen wird. Wenn die Trummel und die Schnecke zwischen die Uhrplatten eingesetzet sind und die Kette gänzlich von der letzten ab und auf die erste aufgewunden ist, so muß die Feder ohngefähr, denn es ist nicht bey allen Uhren einerley, schon um einen Umgang gespannet seyn, damit sie Kraft behalte zu ziehen, bis die ganze Kette abgewunden ist. Wenn hingegen bey dem Aufziehen die ganze Kette von der Trummel ab und auf die Schnecke aufgewickelt ist, so muß die Feder so weit gespannet seyn, daß das Federhaus wenigstens noch einmal hätte herumgedrehet werden können. Denn sonst lauft die Feder Gefahr zu springen. Wenn also, nachdem die Feder am Federstift und an der Seitenwand der Trummel eingehänget ist, sich die Trummel z. B. sechsmal herumdrehen lässet, bis die Feder ganz dichte zusammengespannet ist, und keine weitere Spannung zulässet; so wird die Einrichtung so gemacht, daß die Trummel beym Aufziehen der Uhr vier Umgänge macht; der fünfte bleibt zurück, damit die Feder nicht springt, und der sechste ist vor den Zug an der Kette, wenn die Uhr ganz abgelaufen ist. (6)

*) s. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 14.

Federspath, (mineral.) s. **Strahlgyps.**

Federspiel, (Jägerey) besteht aus zusammengebundenen Federbüscheln, so bestimmt sind, das Wild damit abzuschrecken. s. **Verlappen.** (31)

Federspiel, (Falknerey) sind zusammengebundene Vogelflittige, die zum Zurücklocken der Falken dienen und das **Vorloß** oder Vorlaß genennt werden. s. **Falke.** (31)

Federstäuber oder **Federhändler,** heißt ein Kaufmann, der mit allen Gattungen Federn, besonders aber mit Bettfedern handelt. (28)

Federstaub, heißen die kleinsten wolligen Federn, welche am Bauche sitzen, man nennt sie sonst gewöhnlich **Pflaumfedern.** (9)

Federstift, ist der Wellbaum V *), um welchen sich das Federhaus drehet. Sein mittlerer dickerer Theil AB **) ist so hoch, als das Federhaus im Lichten, und von jenem wird dieses getragen. Unter dem dickeren Theile bey C ist der Stift viereckigt zugefeilet, damit das Stirnrädgen aufgestecket werden kann, worein die Schraube ohne Ende (Z fig. 1.) eingreift. Die beyden Zapfen D und E stecken ziemlich feste in der oberen und unteren Platte. Durch die Mitte des dickeren Theiles ist ein Loch F gebohret, und darein das Häckgen eingesetzet, worein das Loch am inneren Ende der Feder eingehänget wird. (6)

Federstock, Federkasten, beym Strumpfwirker, eine starke hölzerne Leiste, die hinter der Kupferbahre und der Roßstange angebracht und auf eine doppelte Art an dem Wagen des Strumpfweberstuhls befestigt ist. Auf diesem Stock stehen zwey Reihen senkrechter Federn von elastischem Eisenblech, deren Anzahl genau mit der Anzahl der Plattinen oder Schwingen übereinstimmt, denn an jeder Feder lehnt sich die Spitze einer Schwinge. Jede Feder ist etwa einen Viertel Zoll breit, und also breiter als eine Schwinge, die sich nach ihrer Dicke gegen die Feder lehnet. Man stellt also die Federn auf dem Federstock in zwey Reihen, so daß jederzeit eine Feder in der vordersten, und die folgende in der zweyten Reihe, und so wechselsweise steht. Und deswegen muß denn auch jede Schwinge, die zu einer Feder der hintersten Reihe gehört, etwas länger seyn, als eine zur vordersten Reihe gehörige Schwinge. Jede Feder ist etwas unter ihrer obern Spitze nach einem spitzigen Winkel umgebogen, so daß die Oeffnung dieses Winkels gegen die Spitze der Schwinge gekehrt ist. Ruhet nun die Schwinge, so liegt ihre Spitze in der

*) s. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 1.
**) s. ebendas. Fig. 15.

Kante des Winkels, aber ſie ſteigt gegen den obern Schenkel des Winkels an der Feder in die Höhe, wenn ſie bewegt wird. Auf dieſe Art iſt jede Schwinge nicht nur vorn an dem Lindenhut eingeſchränkt, daß ſie nicht höher ſteigen und ſinken kann, als erforderlich iſt, ſondern ihre hintere Spitze wird auch durch die Federn des Federſtocks gehindert, daß ſie nicht zu tief ſinken kann. (19)

Federſtück, ſ. Feder.

Feder- oder franzöſiſcher Laubthaler, ſ. Thaler.

Federträger. (*Tortrix penniferana.*) Müller und mit ihm Goeze ziehen dieſe Phaläne zu den Blattwinklern: ſie iſt aber keine andere, als Linnes alucita hexadactyla, und iſt unter Federmotten, ſechsfingrichte, beſchrieben. (24)

Federträger, ein Stück des inneren Baues der Blaſebälge. Man findet daſelbſt zwiſchen zwey hölzernen Schloſſern ein kleines Stück Holz, an welchem die Mitte der ſtählernen Feder befeſtiget iſt, und daher den Namen eines Federträgers in der Kunſtſprache führt. (19)

Federvieh. Alle Thiere, die von Natur mit Federn bedeckt ſind, heißen Federvieh; das zahme führt vorzüglich dieſen Namen, das wilde iſt unter dem Namen Federwildpret bekannt.

Unter das zahme rechnet man in Haushaltungen und Wirthſchaften vornemlich Truthühner, Gänſe, Enten, Hühner, Dauben; einige rechnen auch die Pfauen und Schwäne dazu. Ob man von allem dieſem Viehe viel Gewinn auf einem Landguthe einthue, ſonderlich, wo man weit hin zu einer ſtets ſchmauſenden Stadt hat, iſt wohl nicht die Frage. Der Augenſchein ſaget allerdings, nein. Die Daube ſchadet den Früchten in der Saat und um die Erndtezeit weit mehr, als ſie nutzet, wenn man auch ihre nöthige Fütterung im Winter nebenhin wegſetzet. Sie iſt das Spiel der Jugend, eines Landedelmanns oder ſo eines Landwirths, der ſeine Freude darinn ſuchet, auf die Dächer zu gucken, und der den Schaden ſeiner Mitmenſchen vor nichts hält. Beynahe alles Federvieh verzehrt mehr als es werth iſt, daher nur das nöthige einem Landwirthe etwa noch gut iſt. Die Gans braucht er zu Betten, die Ente heißet er einen Miſtfreſſer und duldet ſie ungerne. Das Huhn braucht er ſeiner Eyer wegen nothwendig zur Küche, und gönnt ihr, ihr Futter im Hofe, vor der Scheune, in den Gärten, aufm Miſte zu ſuchen, ſetzt ihr auch gerne noch was von Haber oder Gerſte zur Fütterung aus. Das Weib liebt ſie als Nothhelferin in der Küche, und als Waare, durch deren Eyer ſie im Schleichhandel ſich Bänder, Spitzen, Pfeffer erkaufet. Der Haushahn iſt die Glocke für den Landmann und das Wetterglas der Bauern; hat er einen, ſo hat er an ihm vor ſeine Hühner und ſich ſchon genug, mehrere beyſammen zu haben, geht auch nicht an: keiner duldet den andern in einem und eben dem Stalle. (13)

Federvieh. Von dieſem ſo nützlichen Stück der Oeconomie kommt in den moſaiſchen Einrichtungen gar nichts vor. Obgleich die Geſchichte der Patriarchen zum Theil ſehr öconomiſch beſchrieben iſt, ſo kommt doch hievon nicht das mindeſte vor. Ja in dem ganzen alten Teſtament, das doch ſonſt eine Menge von Thieren nennt, kommt nicht einmal der Name eines Huhns oder eines Hahns, oder einer Gans vor. Daraus einige ſchließen, daß die Juden dieſe Art von Federvieh gar nicht gehabt haben. In dem Talmud ſteht, daß man zu Jeruſalem keine Hähne gehabt habe, um des Heiligen willen, und die Prieſter hätten in dem ganzen Iſrael ſolche nicht gehabt, damit ſie die Hebe in Reinigkeit hätten eſſen können. Hieraus haben einige einen Einwurf gegen die Richtigkeit der evangeliſchen Geſchichte machen wollen, weil bey dem Leiden unſres Heilandes des Krähens eines Hahns ausdrücklich gedacht wird. Allein dieſe Schwierigkeit läßt ſich leicht heben; denn erſtlich iſt der Talmud viel zu jung, als daß er gegen die evangeliſche Geſchichte könnte gebraucht werden; hernach, wenn wir auch zugeben wollten, daß die Juden ſelbſten keine Hähne gehalten hätten, ſo würde daraus doch noch nicht folgen, daß gar keine da geweſen wären, indem die Römer dergleichen gehabt haben können; ferner erzehlt der Hieroſolymitaniſche Talmud, daß in Jeruſalem einmal ein Hahn geſteinigt worden, folglich muß er da geweſen ſeyn; und endlich, wenn ſich Chriſtus mit einer Henne vergleicht, die bey annähernder Gefahr ihre Jungen unter ihre Flügel ſammelt; ſo würde dies Bild den Juden ganz unverſtändlich geweſen ſeyn, wenn keine Hühner im Lande geweſen wären. Es iſt alſo höchſt wahrſcheinlich, daß dieſe Art von Federvieh in Judäa geweſen ſey; ob ſie aber zur Speiſe gebraucht worden, iſt eine andere Frage, die wir uns weder zu bejahen, noch zu verneinen getrauen. Da Moſes unter dem Federvieh den Juden einige Gattungen namentlich verbietet, z B. Moſ. 11, 13. ohne, wie bey den vierfüßigen Thieren und Fiſchen, eine beſondere Claſſification zu machen; ſo waren ihnen zwar die Hühner nicht verboten; da aber gar kein Name von ihnen vorkommt; ſo wiſſen wir auch nicht, ob ſie ſolche gegeſſen haben. Eben dieſes gilt auch von der Gans, die auch nicht mit Gewißheit in dem alten Teſtament zu finden iſt. Einige wollen ſie unter den verbotenen Vögeln gefunden haben, und halten ſie nebſt allen Waſſervögeln den Juden für verboten. Daß ſie in Syrien und Aegypten nicht ungewöhnlich waren, iſt bekannt; was ſie aber im Hebräiſchen für einen Namen haben, wiſſen wir nicht. Von den Tauben ſoll in einem beſondern Artickel gehandelt werden. Da das Federvieh keinen Theil der jüdiſchen Oeconomie ausmachte, ſo hat Moſes auch keine beſondere Verordnung in Abſicht auf die demſelben ſo ſchädliche Raubvögel gemacht; ſondern er läßt ſie mit den übrigen Vögeln gleiche Rechte genießen. 5 B. Moſ. 22, 6. 7. (22)

Federvögel, heißen auch Linnes phal. alucita, oder die Federmotten. (24)

Federvolute, mit dichten unterbrochenen Linien. (Conchyl.) So nennet Hebenſtreidt den ſogenannten Admiral vom goldnen Zeug. ſ. Goldnes Zeug, Admiral deſſelben. (10)

Federwaage, ſ. Waage.

Federweiler iſt Federſchmücker.

Federwaſſergarn, ſ. Federball.

Federweiß, (mineral.) Federamiant, falſcher Asbeſt, (*Asbeſtus plumoſus, Alumen plumoſum. Asbeſtus fibris parallelis, fragillimis vix ſeparabilibus* Wall. *Asbeſtus rigidus filis parallelis, ſubtiliſſimis, fragillimis* Wall. *Asbeſtus rigidus* Wall. *Asbeſtus filamentis longitudinalibus friabilibus nitidis* Carth. *Amiantus fibris parallelis, rigidis nitidis. fragillimis, aegre ſeparabilibus* Gerh. *Amiantus fibroſus fibris ſeparabilibus flexibilibus fragilibus pappoſis* L. *Amiantus fibris pappoſis mollibus* L.) heißt eine Amiant- oder Asbeſtart, deren Fäden ſo zerbrechlich ſind, daß ſie ſich zwiſchen den Fingern zu Pulver reiben laſſen. Das iſt wenigſtens der Begriff, den ſich die neuern Schriftſteller vom Federweiß machen, da verſchiedene ältere Schriftſteller dem Federweiß feine

weiche Fäden gaben, die sich in Wolle verarbeiten ließen, und daher zur unverbrennlichen Leinewand und zu andern ähnlichen Werken tauglich waren. Man gab daher auch dem Federweiß die Namen *Carystius lapis*, *Lapis carbasius*, *Lapis indicus*, *Salamandra* und dergleichen, den man sonst dem eigentlichen wahren Amiant gab, und so wäre das Federweiß nicht Art, sondern höchstens Spielart von Amiant. Die neuern Schriftsteller haben den Begriff des Federweisses mehr bestimmt, und verstehen darunter eine Amiantart, die nicht zur Leinewand und dergleichen Arbeiten taugt. Es bestehet, wie Herr Gerhard sagt, aus weissen glänzenden Parallelfäden, die sehr scharf sind, sich zwischen den Fingern zerreiben lassen, und einen seidenartigen Glanz haben. Wegen der Kürze der Fäden schickt sich dieser Stein nicht zum Weben. Die Fäden sind also nur kurz mehrentheils dicht unter sich verbunden, daß man sie zwar siehet aber nicht leicht trennen kann. Doch giebt es auch Beyspiele, wo die Fäden kenntlicher und trennbarer sind, so wie dieselben zuweilen weicher zuweilen spröder sind. Mehrentheils ist die Farbe weiß und glänzend. Doch findet sich in Siberien eine graue und in Schweden eine grünliche Art, ob ich gleich glaube, daß der Unterschied der Farbe von der Lage in der Erde herrühre. Den Namen Federalaun, *Alumen plumosum*, hätte man vermeiden sollen, um diese Steinart nicht mit dem eigentlichen Alaun, der sich auch zuweilen in Fäden bildet, nicht zu verwechseln. Hier stehet also des Ritter Wallerius (*Systema mineral.* Tom. I. p. 412.) Anmerkung am rechten Orte: Hoc alumen plumosum non confundi debet cum alumine plumoso nativo, quod re ipsa alumen est, nec cum alumine plumoso lapideo, quod inter basalticos lapides est descriptum spec. 151. lit. a. atque facie sua extrinseca vitrea, atque textura maxime fragili, ab hocce alumine plumoso asbestino distinguitur. Prius asbesti spurii nomen meretur, sed non hoc posterius, quod reipsa ex asbestino est genere. Neque confundendum cum alumine plumoso chemistarum & Basilii Valentini quod ab arsenico & oleo vitreoli praeparatur, & summe est venenatum. Omne alumen plumosum lapideum intrinsice ut medicamentum usurpatum est noxium. Conf. Eph. N. C. Vol. III. p. 224. Cum vero applicatum extrinsece suam ob rigiditatem stimulat, id vero melius praestat, quod ex basaltico est genere. Noch bemerken wir, daß auch einige Schriftsteller den Strahlgyps, Federweiß nennen. s. Strahlgyps. (10)

Federwildprett, heißt alles wilde Geflügel, worauf Jagd gemacht wird. Hier zu Lande, wo man diese wie andere Jagden nur in die hohe und niedere, grosse und kleine Jagd abtheilt, gehören die Auerhahnen, Kranniche und Trappen zur großen und alles übrige Federwildprett zur kleinen Jagd. Jedoch ist die Sache verschieden; denn in manchen Ländern werden die Birkhühner und Fasanen ebenfalls zur hohen Jagd gezählt. In andern theilt man die Jagden in drey Classen, nemlich in hohe, Mittel- und Niederjagd, wo sie denn die Birkhühner, Haselhühner und sogar die große Brachhühner in die zweyte Classe setzen. (31)

Federwinder, ist das Werkzeug, womit irrgezogenen noch zur Zeit grade ausgestreckten Uhrfedern durch Aufwinden die Schneckengestalt beygebracht wird *). ABEFDC ist eben ein solches, nur eisernes und massiveres, Gestelle, wie das mit denselben Buchstaben bezeichnete messingerne schwächere am Federspanner. GH ist eine stählerne Spindel die sich in diesem Gestelle drehen lässet. I ist eine in dieser Spindel feste auf der einen Seite ganz gerade abgedrehte und so breite Platte, daß sie noch über die aufgewundene Feder voraget. K ist eine ähnliche Platte, die sich aber auf dem Stifte hin und her schieben und durch die Schraubenmutter L näher zu und weiter von der ersten Platte, nachdem es die Breite der Feder erfordert, stellen lässet. M ist eine Stellschraube, welche, wenn sie angezogen wird, verhindert, daß die Platte K sich um den Stift herumdrehe. Bey H ist die Welle oder der Stift viereckicht ausgefeilt, damit eine Kurbe, wie am Federspanner angesetzt werden kann. IN ist ein schneller Einschnitt in den Stift, in welchen das zum Hacken umgebogene eine Ende der Feder eingehänget werden kann.

*) s. Tafel zur Uhrmacherk. Fig. 16.

Bey dem Gebrauche wird das Unterblech EF des Gestelles in den Schraubstock gespannet, die Feder mit den kaum erwähnten Hacken in den Einschnitt IN eingehängt, die bewegliche Platte K so nahe herbey geschraubt, daß die Feder zwischen ihr und der unbeweglichen eben Platz hat, an des andern Ende der Feder ein schweres Gewicht gehängt und endlich die Kurbe so oft umgedrehet, bis die Feder völlig aufgewunden ist. Hierauf nimmt man von der Feder, die man inzwischen mit den Fingern fest hält, das Gewicht ab und lässet sie durch ihre Elasticität, die sie als Stahl schon vor der Härtung hat, so viel ablaufen als sie will. Solchergestalt erhält sie die Figur die sie behalten und die auch im Härten conserviret werden soll. (6)

Federwißmuth, s. Wißmuth.

Federwurm, heißt der Wurm welchen man in alten Federbetten auch in Schränken und hölzernen Geräthen findet. Er lebet nicht nur von Federn sondern pflegt auch wollene Zeuge und Tücher zu durchnagen. Ja sie fressen sich einander selbst auf. (9)

Federzange, Werkzeug des Orgelbauers. Diese gewöhnliche Zange ist mit zwey einer halben Elle langen Spitzen versehen, um damit überall die Ventilfedern im Windkasten bequem einsetzen und ausbessern zu können. (19)

Federzins, werden die Sporteln genennt, welche bey der Lehnserneuerung für die Ausfertigung des Lehenbriefs gegeben werden. Man sieht also leicht wie der Federzins vom Laudemie oder Lehenwaare verschieden sey. (15)

Federzirkel, s. Zirkel.

Fedia, ist ein Beyname einer Gattung von Baldrian. (9)

Fedoa, s. Schnepfe, (*Scolopax.*)

Fee, Feeneichhorn, s. Eichhorn.

Feek, (Wasserbau) das vom Wasser angetriebene Stroh, Reith, Gras u. dgl. wird im Oldenburgischen also genennt, — man nennt es sonst auch Deek- oder Treibzeug. Wegen dessen Leichtigkeit wird es vom Winde an die Ufer getrieben, und bleibt gerne an und hinter den Büschen, woselbst es gemeiniglich windstille ist, hangen. (18)

Feembeere, ist ein Beyname der Moosheidelbeere, (*Vaccinium oxycoccos* L.) (9)

Feen, sind eine Art erdichteter Untergottheiten, die die Dichter sowohl in scherzhafte als ernsthafte Gedichte einführen, um das Wunderbare dadurch desto leichter zu erhalten. Sie gehören unter die Maschinen, deren sich die Epopeendichter, so wohl ernsthafte als scherzhafte zu verschiedenen Zeiten bedient haben, da sie höhere Wesen einführten, um die Handlung ihrer

Gedichte deſto intereſſanter zu machen. Die Feen ſind alſo Geſchöpfe der Einbildungskraft, unſichtbare weibliche Weſen, theils von guter theils von böſer Natur, die an der Handlung des Gedichtes mehr oder weniger Antheil nehmen, nachdem es die Abſicht des Dichters erfordert. Ueber den Urſprung der Feen iſt man nicht einig. Einige glauben, die neuern Dichter hätten die Idee davon aus der orientaliſchen Mythologie hergenommen, und zwar von denjenigen Weſen, welche die Araber, Gin, Gean, Genn, die Perſer Ganian und Ginian, und die Türken Giniler auch Ginler nennen. Nach der Meynung der Morgenländer bewohnten dieſe Gin die Erde zwey tauſend Jahre lang vorher, ehe Adam erſchaffen worden, nachdem ſie aber durch Verführung des Eblis ſich gegen Gott empöret hatten, ſo wurden ſie von der Erde vertrieben und in einen abgelegenen Ort eingeſchloſſen, der von ihnen den Namen Ginniſtan, d. i. das Reich der Feen bekommen hat. Sie ſtunden unter einem Monarchen Gian Ben Gian, von welchem die Perſiſchen Geſchichtſchreiber vieles Wunderbare erzählen; ſein Schild iſt unter den Morgenländern ſo berühmt, als der Schild des Achilles bey den Griechen. Dieſe abgeſonderte Weſen, welche weder Engel, noch Teufel, noch Menſchen ſind, geben den orientaliſchen Dichtern häufigen Stoff zu Erdichtungen. Sie ſchreiben einem jeden unter ihnen nicht nur eine Herrſchaft über einen jeden Tag und Monath des Jahres zu, ſondern ſie ſetzen ſie auch als Beherrſcher in die Geſtirne, auf die Berge, Flüſſe, Bäume, u. dgl. Alle zuſammen ſtehen unter einem Oberſten, den ſie den König der Gin oder Feen nennen. Unter der Regierung des Califen Cajen des ſechs und zwanzigſten von dem Geſchlechte der Abbaſſiden breitete ſich zu Bagdad und in der ganzen Gegend ein Gerücht aus, daß einige Türken, welche auf der Jagd geweſen waren, in einer Wüſte ein ſchwarzes Gezelt geſehen hätten, unter welchen viele Perſonen beyderley Geſchlechts geweſen wären, die ein erbärmliches Geſchrey gemacht hätten, dergleichen man zu machen pflegte wenn jemand ſtürbe. Unter dem Geſchrey hätte man oft die Worte gehört: Unglück über Unglück! der groſſe König der Gin iſt geſtorben. Ein anderer Geſchichtſchreiber erzählt, daß in dem 600ten Jahre der Hedſchra, zu Moſul eine groſſe epidemiſche Krankheit gewüthet habe, welche davon hergekommen ſey, daß eine Frau aus den Gins ihren Sohn durch den Tod verloh-ren hatte; alle diejenigen, die ſie nicht getröſtet hätten, wären von der Krankheit, woran ihr Sohn geſtorben war, überfallen worden. Dieſes iſt die ſo berühmte Feerie oder das Reich der Feen bey den Morgenländern. Sie nennen dieſe Zwiſchengeiſter auch Diu, Dive, auch Peri. (ſ. dieſ. Art.) Die Gegend wo ſie wohnen, nennen ſie das Gebirge Caf, von welchem ſie ſagen, daß es wie ein Gürtel rings um die Erde hergehe. Obgleich den Feen in dieſer Gegend ihr Aufenthalt angewieſen iſt, ſo kommen ſie doch unter allerhand Geſtalten zuweilen in die andern Theile der Welt und nehmen Theil an den menſchlichen Handlungen. So erzählen ſie, daß Tahamurath, ein König der Perſer, auf einem groſſen Vogel den ſie Simorg nennen, in das Land der Feen geritten ſey; und dieſer Vogel ſey ſelbſt eine Fee und ein groſſer Freund des Menſchengeſchlechtes geweſen. Dieſer orientaliſchen Mythologie haben ſich auch unſre Dichter bedient, zumal wenn ſie die Scenen ihrer Romane und Heldengedichte in den Orient verſetzt haben. Da man ehemals auch in der occidentaliſchen Welt den Umgang mit den unſichtbaren Weſen, als einen Glaubensartickel annahm, ſo konnten ſich die Dichter dieſer Maſchinen bedienen, ohne gegen die Regeln der Wahrſcheinlichkeit zu ſündigen. Arioſt brauchte ſie ſogar bey ernſthaften Auftritten.

Andere wollen die Idee von den Feen nicht aus dem Orient geholt wiſſen, ſondern behaupten, ſie wären auf deutſchen oder galliſchen, oder überhaupt celtiſchen Boden gewachſen. Sie leiten das Wort Fee von dem lateiniſchen Wort Fadus und Fada her, welches in der mittlern Zeit einen Wahrſager und Zauberer oder eine Wahrſagerin und Zauberin bedeutet. Im Spaniſchen und Italieniſchen lautet es Fada und Fata; die Franzoſen haben das d oder t, nach einer weichlichern Mundart ausgeſtoſſen und Fées daraus gemacht; im Gaſconiſchen ſagen ſie anſtatt Fées noch heutzutage Fades. Leibnitz leitet es von Fatum, und Eckhart von Vates her. Arnobjus nennt ſie Fatuas und redet von Leuten, qui Faunos, qui Fatuas, qui civitatum genios reverentur. Daß die alten Deutſchen den Weibern eine beſondere Gabe der Wahrſagung zugeſchrieben haben, iſt eine bekannte Sache. Cäſar ſagt, daß die Matronen der Deutſchen durch das Loos und die Wahrſagung beſtimmt hätten, ob man ſich in ein Treffen einlaſſen ſolle oder nicht, *de bello Gallico*. l. 50. Strabo ſagt, wenn die Cimbrer in den Krieg zögen, ſo hätten ſie jederzeit wahrſagende Frauen bey ſich, *Geogr.* l. VII. Gegen dieſe Wahrſagerinnen hatten ſie die größte Hochachtung; ja ſie hielten ſie ſogar für Götter. Tacitus redet von einer gewiſſen Velleda, die zu ſeiner Zeit in beſonders groſſem Anſehen geſtanden; ea virgo late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque fatidicas fœminarum, augeſcente ſuperſtitione, Deas arbitrantur Hiſt. l. IV. Von dieſen Wahrſagerinnen ſollen nun die Feen der neuern Dichter ſo wohl den Namen als den Urſprung erhalten haben. Ich glaube man kann beydes zuſammen nehmen; doch iſt wahrſcheinlich, daß die orientaliſche Idee durch den Nationalglauben der Deutſchen mehr unterſtützt worden. Alle Völker hatten gewiſſe Untergottheiten, die ſich beſonders um die Schickſale der Menſchen bekümmerten. Auch die Römer hatten ihre Parcen. Daher konnte die Einbildungskraft der Dichter leicht auf ſolche erdichtete Creaturen fallen, die ſie zu Maſchinen brauchen konnten. Da die Roſenkreutzerphiloſophie aufkam, ſo diente auch dieſe den Dichtern, dieſe Idee von den Feen, ſie mögen ſie nun her bekommen haben, woher ſie wollen, mehr zu verfeinern und zu ihrem Gebrauch geſchickt zu machen. Dieſe Philoſophen miſchten dieſe cabbaliſtiſchen Meynungen von den Geiſtern und platoniſchen Dämonen untereinander, und erdichteten eine gewiſſe Art von unſichtbaren Weſen, aus deren Mitwirkungen ſie die Geheimniſſe der Natur zu erklären ſuchten. Ein gewiſſer Abbe Villars trug die Meynungen dieſer Leute in einer Art von Roman vor, man weiß nicht ob er darüber habe ſpotten wollen oder ob es ſein Ernſt war; er nennte es: der Graf von Gabalis. Darinnen theilt er ſie in verſchiedene Claſſen, in Sylphen und Gnomen, ein, und gab einem jeden beſondere Verrichtungen. Pope machte zuerſt in ſeinem Lockenraub Gebrauch davon, und andere folgten ihm nach. Aus allen dieſen Erfindungen zogen Dichter Perſonen heraus, die ſie mit den Menſchen zugleich handeln ließen. Sie benutzten auch die ehemals ſo ſehr im Schwange gehenden Hexenhiſtorien, und ſchnitten das Unnatürliche davon. Hieraus entſtunden die ſogenannten Feenmärchen, in welchen theils zum Nutzen theils zum Vergnügen, Feen handelnd eingeführt werden. Den Feen ſchrieben ſie auch

dasjenige zu, was die römischen und griechischen Dichter von ihren Nymphen sagten. Spencer unter den Engländern, Crebillon unter den Franzosen, Wieland unter den Deutschen, sind die berühmtesten die sich der Feen zu Maschinen bedient haben. Man hat auch Versuche gemacht, in dramatischen Vorstellungen Gebrauch davon zu machen. Meistens sind sie weiblichen Geschlechts. (22)

Fegatella, ist ein botanischer Beyname des **Leberkrautes**, (*Hepatica ſtellata* L.) und der **Doldoke**, (*Pſoyrum* L.) (9)

Fegefässer, (Salzwerkswissenschaft) nennt man bey einigen Salinen die Setz- oder Unrathspfannen, welche die Bestimmung haben die Pfannen von den Unreinigkeiten zu säubern, weil die wallende Sohle solche in einem Schaum in solche treibt. Auf andern Salzwerken nennt man also Fässer, Kufen, Bottige, worein man die aufgefangene Unreinigkeit von den Setzpfannen leert. (18)

Fegehammer. (Salzwerkswissenschaft) Ein Hammer womit man den Pfannenstein von der Pfanne abklopft. Man nennt ihn sonst auch den Schrapphammer. Er ist wie ein Mauerhammer gestaltet und hat bald einen kurzen Stiel wie solcher, bald einen 3 Fuß langen. Letztere verursachen durch die Erschütterung, daß der Pfannenstein bälder losspringt, und durch die Elasticität ihrer Stiele, welche bey dem Aufschlagen nachgeben, wird das Pfannenblech geschont, daß die Dauer der Pfanne vermehret wird. (18)

Fegekraut, s. Schaftheu (*Equiſetum.*)

Fegemühle, Putzmühle, ist eine landwirthschaftliche Maschine. Ihren Bau überläßt der Oekonom dem Bau- oder Maschinenkünstler, er redet von ihrem Gebrauche und Nutzen; durch sie erspart der Landwirth das Worfen des Getraides, wenn er einmal mit dem Helmreuter, einem weitlöcherichten Sieb, so auf einen Haufen gesiebet ist, daß die gröbsten abgedroschene Aehren und das längste zerstückte Geströh weggebracht ist; es wird sodenn nach und nach auf diese Mühle aufgeschüttet, auf solcher scheidet sich aller Staub, alle Süd von den Körnern, daß also alles weitere Aussieben, wie das Worfen erspart wird. Ist das Getraide von zwo Sorten untereinander gemischt, so muß alsdann die Scheidung durch ein Sieb, wenn es von der Mühle abgeloffen ist, vorgenommen werden. Freylich wird hierdurch viele Arbeit erspart und alles gehet leichter und geschwinder. Zween Männer, deren der eine die Maschine drehet, der andere aber aufschüttet, das Getraide von der Mühle wegräumt, machen bald ein Ende. Man nennt auch diese Maschine **Kornfege, Fegerolle**, oft nur **Fege**, als wie das Aehrensieb. Mehreres s. **Kornfege**. (13)

Fegen, wenn die Kuh gekalbt hat und sie schüttet die Nachgeburt aus, so sagt man: die Kuh fegt oder reiniget sich.

Wenn man im Frühling die Wiesen von allerhand Unreinigkeit durch den Rechen reiniget, so heißt dies auch: die Wiesen fegen, und das Abgerechnete heißt: **Wiesenfegicht**. Dieses muß nicht weggeworfen werden; hat man die Steine ausgelesen, so schüttet man es auf der Seite auf einen Haufen wo es faulet, und künftiges Jahr wieder als Dungreich aufgestreuet wird. Wenn die Wiese vorher gedungt worden ist, so bleibt viel Geströh und oft guter Dung noch hin und her liegen, welches alles die Achtung des Landmannes anziehet.

Fegen sagt man auch, wenn man das gedroschene **Korn reiniget**; wenn man die **Stube aufwäscht und reiniget**; wenn man den eingeheitzten **Backofen reiniget**. Aus allem ergiebt sich so viel, daß Reinigen und Fegen gleichbedeutende Worte seyn müssen. (13)

Fegen der Bienen. Ist die Arbeit durch die man den Unrath aus den Körben hinausschaft, und sie reiniget; diese geschiehet in der Zeit des Frühlings. Man sagt auch: **der Bien fegt sich**, wann er am Frühling das erstemal ausfliegt, und seine natürliche Auswürfe von sich giebt. (13)

Fegen, (Jägerey) wird vom Hirsche gesagt, wenn er den Bast von dem neuaufgesetzten Gehörne abschlägt; und diese abgeschlagene wollige Haut wird alsdann das Gefege genannt. s. **Hirsch**. (31)

Fegeus, der Name eines ächten **Dämmerungsschmetterlings**, oder *Sphinx legitim.* L. den Cramer *pap. ex.* XIX. t. 225. f. E. abgebildet hat. Er kommt aus Surinam, hat die Grösse des *Sph. Tiliae*, ausgefressene Vorderflügel, und eine braune Farbe. In den Vorderflügeln wechselt die braune Farbe in hellen und dunklen Flecken ab, und es zeichnen sich darinnen zwey dunkelbraune Queerlinien in der Mitte aus. Der hintere Theil der Flügel ist heller oder gelblich braun, mit zwey dunklen Flecken an der Spitze: eben so helle sind die Hinterflügel am Hinterrand, durch welchen Theil zugleich eine dunkelbraune Binde zieht. (24)

Fegfeuer. (cathol.) Die aus dieser Welt dahin scheidenden Seelen sind, nach der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche, nicht alle gänzlich gereiniget, und haben auch nicht alle die zeitlichen Strafen, die sie der göttlichen Gerechtigkeit schuldig waren, vorher abgebüsset: denn auch der Gerechte fällt öfters in kleine Verbrechen, welche, weil sie einige Beleidigung Gottes verursachen, auch einige Strafen verdienen. (s. den Art. **Läßliche Sünden**) Und wenn wir die Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit, wie sie in der heil. Schrift fürgestellet, durchforschen, finden wir daß Gott die schweren Sünden, nachdem er sie mit der damit verknüpften ewigen Strafe nachgelassen, annoch mit zeitlichen Strafen zu züchtigen pflege. (s. den cathol Art. **Buße**.) Um auch für die Ueberbleibsel dieser zeitlichen Strafen genug zu thun, verordnete die von den Aposteln unterrichtete Kirche in den ersten Zeiten verschiedene Bußwerke. (s. d. hist. cathol. Art. **Buße**) Weil nun gewiß ist, daß viele aus diesem Leben dahin scheiden, die noch mit läßlichen Sünden bemakelt sind, oder die, aus den schon nachgelassenen grösseren Verbrechen, noch rückständigen zeitlichen Strafen auf sich haben, so muß zwischen dem Himmel, wohin nichts unreines eingehen kann, **Offenbahr.** 20, 27. und zwischen der Hölle noch ein Ort seyn, in dem die Seelen, welche zu dem Himmel noch nicht ganz tauglich sind, durch eine Zeit vollkommen gereiniget werden. Und dieser Ort ist es, welchen die Catholiken **Fegfeuer** nennen. Ob aber dieser Ort in der Erde, oder in einem finstern Lufttheile, oder gar dort, wo die Verdammten leiden, sich befinde, ist von der Kirche nicht bestimmet. Eben so wenig trift es den Glauben an, ob man allda ein wahres Feuer behaupten will, oder eine andere Art der Strafe, die Gott über die Seelen verhängen kann. Die Länge der Zeit, durch welche die Strafen allda währen, ist auch Gott allein bekannt. Der ganze Glaubenssatz der Catholiken bestehet nur in dem, daß die von dieser Welt geschiedenen Seelen und noch nicht ganz gereinigten Seelen sich in einem Stande be-

finden, wo ſie noch gereiniget werden; und daß das Gebeth der Glaubigen denſelben dazu behülflich ſey.

Aerius, ein Ketzer des vierten Jahrhunderts, ſcheinet der erſte geweſen zu ſeyn, der das Fegfeuer geleugnet hat; denn er wollte nicht, daß man für die Abgeſtorbenen das Meßopfer verrichten ſollte, wie der heilige Epiphanius, *Haeref.* 75. und der heil. Auguſtinus *Haeref.* 53. berichten. Dem Aerius ſind die Petrobuſianer, Apoſtolici und Albigenſer hierin nachgefolget. Am heftigſten aber wird das Fegfeuer von den Waldenſern und Proteſtanten beſtritten. Sie ſagen, man habe von dieſer Lehre keine Gründe in der heil. Schrift; ihren Urſprung habe ſie aus der platoniſchen Philoſophie, in welcher eine Seelenreinigung behauptet würde, wie aus dem Virgilius (Lib. 6. *Æneid.*) erhellet. Die heil. Väter nahmen dieſe Meynung um ſo geneigter an, weil ſie den Plato in groſſen Ehren hielten. Endlich hat der Eigennutz einen Glaubensſatz daraus gemacht. Buddeus ſetzet noch hinzu, man habe über die Lehre von dem Fegfeuer diſputieret bis zu der Florentiniſchen Kirchenverſammlung, in welcher die Griechen im J. 1439. überführet worden, daß ſie dieſen Irrthum, dem ſie alle Zeit abgeneigt waren, angenommen haben. Allein die Catholiken beweiſen ihre Lehre 1) aus dem bekannten, und hieher treflich paſſenden Beyſpiele des Judas Machabäus, welcher 12000 Drachmas Silber nach Jeruſalem geſchickt, um für die Sünden der Todten zu opfern, 2. B. der Machabäer 12, 43. Der von Gott erleuchtete Schriftſteller dieſer Geſchichte, erhebt die Sache mit groſſem Lobſpruche: **Es iſt ein heiliger und heilſamer Gedanke, für die Todten zu bethen, damit ſie von den Sünden aufgelößt werden.** Nun aber helfen Opfer und Gebethe nichts denjenigen, welche auf ewig verworfen und verdammt ſind; ſo haben auch jene, die wirklich die himmliſchen Freuden genießen, das Gebeth der Kirche nicht nöthig, aus der Urſache, daß ſie von Sünden oder Strafen aufgelöſet würden. Man muß alſo ſagen, daß das Opfer und Gebeth nur für diejenigen geweſen ſey, welche zwar in der Gnade Gottes geſtorben, aber noch nicht ganz gereiniget waren, ſondern der göttlichen Gerechtigkeit noch einige Schuld abzutragen hätten. Es war auch ferner Judas Machabäus der Erfinder nicht von dieſem Opfer für die Verſtorbenen, ſondern er befahl es nur nach der ſchon hergebrachten Gewohnheit, weil ſonſt das Volk in eine ſolche Neuerung nicht ſogleich mit ihm würde eingeſtimmet haben; auch zu Jeruſalem würde das Opfer nicht ohne Aufſehen und Verwunderung angenommen worden ſeyn. Dies wird noch mehr bekräftiget aus dem, daß die Juden noch heutzutage Opfer und Gebethe für die Abgeſtorbenen verrichten, wie Bartoloccius *in Biblioth. Rabbin.* Tom. 2. und Buxtorfius *in Synagoga* beweiſen; ja es iſt noch der Gebrauch bey ihnen, daß das Kind ein ganzes Jahr hindurch das Gebeth, welches ſie Kadis nennen, für die Seele ſeines verſtorbenen Vaters verrichten muß, daß dieſelbe aus dem Reinigungsorte erlöſet werde. Es iſt aber gar nicht wahrſcheinlich, daß die Juden dieſen Gebrauch von Chriſten, gegen welche ſie allzeit die gröſten Feinde waren, angenommen haben. Ueber das giebt Joſephus das Zeugniß, *de Bello Jud.* c. 19. daß die Juden für die Abgeſtorbenen gebetet haben; doch nicht für diejenigen, die ſich ſelbſten umgebracht haben. Folglich haben ſie ihn von ihren Voreltern vor den chriſtlichen Zeiten geerbet, und allzeit beybehalten. Iſt aber dem alſo, warum hat Chriſtus, als er in dem Fleiſche unter den Juden wandelte, dieſen Gebrauch nicht getadelt, und abgeſchaft, da er doch andere Erfindungen, beſonders die dem Geſetze Gottes zuwider waren, beſtraft hat? Es folget alſo, daß der Gebrauch Opfer und Gebethe für die Abgeſtorbenen abzuſtatten, welcher ſchon in dem alten Bunde beobachtet, von Chriſto nicht verworfen, und von den erſten Chriſten bis jetzo beybehalten wurde, nicht von den Heiden, ſondern von den Juden zu den Chriſten überkommen ſey.

Den zweyten Beweis nehmen ſie aus dem neuen Bunde. Chriſtus ermahnet (Matth. 5, 25.) einen jeden, ſich mit ſeinem Widerſacher geſchwind zu vereinigen, da er mit ihm auf dem Wege iſt, damit er nicht bey dem Richter angeklagt, und in den Kerker geworfen werde; denn von da würde er ſonſt nicht heraus kommen, bis er auf den letzten Heller bezahlet habe. Es muß alſo nach dieſem Leben noch ein Ort ſeyn, wo alles, was in dieſem Leben mit Gott nicht iſt beygelegt worden, annoch muß abgebüßet werden. Daß dieſes der Zweck der Parabel ſey, ſcheint der ganze Zuſammenhang von V. 20. bis 26. zu beweiſen. Es ſagt Chriſtus ferner, Matth. 12, 32. **Wer wider den heiligen Geiſt redet, dem wird es nicht vergeben werden, weder in dieſer, noch in der künftigen Welt.** Will man aber den Worten des Heylandes keinen unſchicklichen Sinn beylegen, ſo muß man daraus folgern, daß es Sünden gebe, welche in dieſer, auch Sünden, welche in jener Welt nachgelaſſen werden. Dies aber geſchieht nicht in dem Himmel, worein nichts unreines eingeht, auch nicht in der Hölle, aus welcher keine Erlöſung zu hoffen iſt; folglich in dem Reinigungsorte, von dem hier die Rede iſt. Der heil. Paulus redet (1. Corinth. 3.) von den läßlichen Sünden, die durch das Holz, Heu und Stoppeln angedeutet werden, und ſagt, V. 15. **Wird jemands Werk brennen, ſo wird er Schaden leiden, er aber wird ſelig werden, doch ſo, wie durch das Feuer.** Es giebt alſo für einige Sünden ein Ort des Leidens, und zugleich der Hoffnung zur Seeligkeit, auch nach dieſem Leben, denn der Apoſtel redet hier klar von dem Tage des Herrn, an welchem eines jeglichen Werke offenbar werden. Obwohl die gegebene Auslegung der angeführten Schriftſtellen aus dem neuen Bunde faſt gemein iſt, und gar nichts gezwungenes in ſich enthält, ſo kann man doch nicht leugnen, daß einige Väter und Schriftausleger ſind, welche dieſe Stelle anders auslegen, ohne dabey etwas von einem Reinigungsorte zu melden. Unterdeſſen kamen doch alle Väter der Kirche zu allen Zeiten in dem Hauptſatze überein, wie folgende Beweiſe zeigen werden.

Sie beweiſen 3) den Reinigungsort aus der Tradition oder Erblehre. Die Liturgien Jacobi, Marci, Baſilii, Ambroſii, die Gothiſche, Mozarabiſche, Lateiniſche, Griechiſche und Orientaliſche alle, keine ausgenommen, haben allzeit die Gebete für die Seelen der Abgeſtorbenen enthalten, damit ſie in dem Frieden ruhen, in den Schooß des Abrahams aufgenommen, den Heiligen beygeſellet, und der himmliſchen Freuden theilhaftig gemacht würden. Dies iſt ein offenbarer Beweis, daß man nicht nur hie und da, ſondern ſchon von den Zeiten der Apoſtel in allen Kirchen und Orten geglaubt habe, daß die Seelen der Verſtorbenen noch eine Reinigung könnten vonnöthen haben, und daß man ihnen durch das Gebet, und beſonders durch das heil. Meßopfer könne zu Hülfe kommen. Eben dieſes bezeugen die Väter aller Zeiten der chriſtlichen Kirche. Tertullian ſchreibt (lib. *de corona* c. 3.) **im zweyten Jahrhunderte vor ſeinem Uebergange zu**

den Montaniſten, welcher im J. 192. ſoll geſchehen ſeyn, davon alſo: "Wir verrichten jährlich an einem Tage die Opfer für die Abgeſtorbenen." Hernach (cap. 4.) ſetzt er hinzu, daß dieſe und dergleichen Dinge von der Tradition und Gewohnheit herkämen. In einem andern Buche, *de Monogamia*, welches er nach ſeinem Abfalle geſchrieben, redet er von den Pflichten einer Wittwe gegen ihren verſtorbenen Mann, und ſagt: "Sie bethet für ſeine Seele, und begehret für ſie eine Erquickung: an den Jahrstagen ſeines Hinſcheidens opfert ſie für ihn ꝛc." Um dieſes ſo kräftige Zeugniß den Catholiken aus den Händen zu winden, geben einige vor, Tertullian habe den Gebrauch, für die Abgeſtorbenen zu opfern, von den Montaniſten entlehnet, und in die Kirche eingeführet. Allein wie unwahrſcheinlich und ungegründet dieſes ſey, erhellet aus dem, daß er davon rede, als von einer Sache, die aus der Tradition und Gewohnheit herkomme; ja er ſetzt hinzu, daß der Glaube bis dahin der Beobachter, fides obſervatrix, geweſen ſey. Wer hätte aber den Betrug nicht vermerken ſollen, wenn bisher die Glaubigen nichts davon gewußt, und geſehen hätten, daß Tertullian hier eine Neuerung einführen wolle. Es kömmt noch hinzu, daß die Ketzerey der Montaniſten entweder um das Jahr 161. wie Natalis Alexander, oder doch noch vor dem Jahre 172. wie Fleury, vermeynen, entſtanden ſey. Damals aber lebten noch die heiligſten, und von den Jüngern der Apoſteln ſelbſten unterrichteten Biſchöfe, welche gewiß keine Neuerung von den Montaniſten angenommen haben. Denn ihre Lehre von dreyen vierzigtägigen Faſten, die von dem heil. Geiſte herkommen ſollten, von Verwerfung der zweyten Ehe u. dgl. wurde niemals gebilliget, ſondern von allen verworfen. Wie hätten aber die eifrigen Biſchöfe und andere Väter zu den Opfern und Gebete für die Abgeſtorbenen ſchweigen, ja ſolche gut heiſſen ſollen, wenn ſie nicht gewußt hätten, daß ſie von den Zeiten der Apoſtel her durch die beſtändige Tradition in der Kirche wären beobachtet worden.

Um die Mitte des dritten Jahrhundertes ſchreibt der heil. Cyprian (Epiſt. 66.) alſo: Die Biſchöfe, unſre Vorfahren haben nach reifer Ueberlegung und heilſamer Vorſehung angeordnet, daß kein ſterbender Glaubiger einen Clericum benennen ſoll zum Vormunde; und wenn einer dieſes thue, ſo ſoll nicht für ihn geopfert, weder ein Meßopfer für ſein Hinſcheiden verrichtet werden. Denn derjenige verdient nicht bey dem Altare in dem Gebete des Prieſters genennt zu werden, welcher die Prieſter und Diener von dem Altare zu andern Geſchäften abrufen will." ꝛc. Die natürliche Folge dieſer Worte iſt, daß der Gebrauch des Meßopfers und Gebetes für die Abgeſtorbenen ſchon vor den Vorfahrern und Biſchöfen des heil. Cyprians geweſen ſey; weil ſie die Verordnung gemacht, daß weder für diejenigen, welche bey ihrem Hinſcheiden einen aus der Cleriſey als Vormund beſtimmen würden, ſoll geopfert, weder bey dem Meßopfer ihrer gedacht werden. An dem Ende des dritten Jahrhundertes ſchreibt Arnobius (lib. 4 *cont. gent.*) von den Zuſammenkünften der Chriſten: "In dieſen bittet man den höchſten Gott, man begehret Frieden und Verzeihung für alle, für die Könige, für die Feinde, für die Lebendigen und Abgeſtorbenen." ꝛc. Der heil. Cyrillus von Jeruſalem, der in der Hälfte des vierten Jahrhundertes geſchrieben hat, unterrichtet (Cat. 5. *myſtog.* num. 9.) die angehenden Glaubigen folgendermaſſen: "Wir beten letztens für alle, welche unter uns geſtorben ſind, und halten gänzlich davor, daß es denjenigen zur Hülfe gereichen werde, für welche das Gebeth verrichtet wird, da das heilige und ſchreckliche Opfer vor uns liegt." Der heil. Ephrem, welcher im Jahr 378. geſtorben iſt, ermahnet ſeine Jünger in ſeinem Teſtament, daß ſie nach ſeinem Hinſcheiden fleiſig für ihn beten und opfern mögten; „denn die Todten, ſetzt er hinzu, erhalten eine Gutthat durch das Gebet und Opfer der Lebendigen". Der heil. Chryſoſtomus (Hom. 3. *in Epiſt. ad Philip.*) behauptet ausdrücklich, daß dieſer Gebrauch von den Apoſteln herrühre, deſſen Stelle alſo lautet: "Es iſt nicht ohne erhebliche Urſache von den Apoſteln angeordnet worden, daß man bey Begehung der heiligen Geheimniſſe der Verſtorbenen gedenken ſolle. Sie wußten, daß denſelben hiedurch viel Vortheil und Nutzen zuwachſe." ꝛc. Die dritte Kirchenverſammlung zu Carthago im Jahr 397. hielt das Meßopfer und Gebet für die Verſtorbenen vor eine in der Kirche gebräuchliche Sache, indem ſie (Can. 29.) verordnete, "daß das Altarsgeheimniß nur von Nüchternen ſolle verrichtet werden: und wenn Nachmittags die Empfehlung der Verſtorbenen vorgenommen würde von denen, die ſchon geſpeiſet hätten, ſo ſolle dies allein durch das Gebet geſchehen". Und in dem folgenden Jahre wurde in der daſelbſt gehaltenen Kirchenverſammlung (Can. 79.) alſo verordnet: Diejenigen, welche nach erfüllten Bußgeſetzen auf der Reiſe, oder auf eine andre Weiſe, ohne Hülfleiſtung ſterben werden, ſollen der kirchlichen Begräbniß nicht beraubet, ſondern des Gebetes und der Opfer auch theilhaftig gemacht werden". Aus dem fünften Jahrhunderte ſoll das Zeugniß des heil. Auguſtinus genug ſeyn; er ſagt (Serm. 32. *de Verbis Apoſt.*) alſo: "Es iſt kein Zweifel, daß die Verſtorbenen durch die Opfer der heil. Kirche, durch das heil. Meßopfer und Allmoſen, welche für ihre Seelen verrichtet werden, Hülfe erlangen, damit Gott barmherziger mit ihnen verfahre, als ihre Sünden verdienet haben. Denn dieſes haben uns die Väter überliefert, und die ganze Kirche beobachtet es, daß man für diejenigen, die in der Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti geſtorben ſind, da man bey ihm an gehöriger Stelle ihrer gedenket, das Gebet abſtatte, und auch anzeige, daß das Opfer für dieſelbe verrichtet werde" Er ſchreibt ferner, Lib. *de Cura pro mortuis*, cap. 4. die Fürbitte für die Seelen der Verſtorbenen ſollten niemals unterlaſſen werden, und die Kirche als die allgemeine Mutter beſorge dieſes für alle insgemein. Und Lib. 9. *Confeſſ.* c. 12. bekennet er von ſich, daß er wegen ſeiner geſtorbenen Mutter nicht geweinet habe unter dem Gebete, welches er verrichtet, "da für ſie das heil. Meßopfer abgeſtattet wurde, cum pro ea offerretur ſacrificium pretii noſtri". Man wirft zwar dieſen Kirchenlehrer vor, als wenn er des Fegfeuers halber an einigen Stellen ſeiner Schriften gezweifelt habe; allein wenn man ſeine Worte recht einſieht, ſo zeigt es ſich, daß er nicht an dem Fegfeuer, ſondern nur an der Art der Peinen zweifelhaft geweſen ſey: und hievon hat auch die Kirche bis auf den heutigen Tag noch keinen Ausſpruch gegeben. Mehrere Zeugniſſe der Väter ſind bey dem Bellarminus, *de Purgatorio*, und Natalis Alexander, Sæc. 4. Diſſert. 45. anzutreffen.

Die allgemeine Kirchenverſammlung zu Florenz im Jahr 1438. giebt (*in Definitione*) die Lehre: "Das die Seelen derjenigen, welche in der wahren Buße und Liebe Gottes geſtorben ſind, ehe ſie würdige Früchte der

Buße

Buße wegen den Vergehungen und Unterlaſſungen gethan haben, nach dem Tode durch die Peinen des Fegfeuers gereiniget werden; und daß ihnen, damit ſie von dieſen Peinen erlediget werden, die Fürbitte der noch lebenden Glaubigen, nemlich die heiligen Meßopfer, Gebete, Allmoſen und andre gute Werke dazu behülflich ſeyen". Die tridentiniſche Kirchenverſammlung gab im Jahr 1563. (Seſſ. 25.) von dem Fegfeuer folgendes Decret: „Weil die catholiſche Kirche, von dem heil. Geiſte belehret, aus der heil. Schrift, aus der alten Tradition der Väter, in den heil. Kirchenverſammlungen, und nun in dieſer allgemeinen Verſammlung gelehret hat, daß ein Fegfeuer ſey, und daß den allda ſich befindenden Seelen durch die Fürbitte der Glaubigen, und beſonders durch das angenehme Altarsopfer geholfen werde; ſo gebietet die heilige Verſammlung den Biſchöffen, ſich zu befleißen, daß die wahre Lehre von dem Fegfeuer, wie ſie von den heiligen Vätern und Kirchenverſammlungen überliefert worden, von den Chriſtglaubigen geglaubt, gehalten, gelehret, und allenthalben geprediget werde. Die ſchwerere und ſubtilere Fragen aber, welche zur Auferbauung und Frömmigkeit gemeiniglich nichts beytragen, ſollen in den Predigten vor dem Volke hinwegbleiben. Ungewiſſe und falſchſcheinende Dinge ſollen ſie gar nicht öffentlich vortragen und abhandeln laſſen. Alles aber, was fürwitzig, abergläubiſch oder gewinnſüchtig iſt, ſollen ſie als ärgerlich und für das Volk anſtößig verbieten, u. ſ. w. Nebſt dieſen allgemeinen ſind auch viele Particularverſammlungen, welche von dieſem Gegenſtande gehandelt haben. Von der dritten und vierten Carthaginenſiſchen iſt ſchon Meldung gethan worden. Jene zu Chalons im Jahr 813. befiehlt, Can. 39. man ſoll in allen auch feyerlichen Meßopfern den Herrn für die Seelen der Verſtorbenen bitten; ſie ſetzet hinzu: „Die Kirche beobachtet den Gebrauch von Alters her, daß ſie die Seelen der Verſtorbenen in den Meßopfern und in andern Gebeten dem Herrn anempfehle". Die Senonenſiſche Kirchenverſammlung im Jahr 1528. (*Decret. Fidei*, cap. 12.) ſagt: „Es iſt nicht ohne Urſache von den Apoſteln hinterlaſſen worden, daß man in den ſchrecklichen und lebendigmachenden Geheimniſſen der Verſtorbenen gedenken ſolle; denn ſie wußten, daß denſelben dadurch ein groſſer Gewinn und Nutzen zukomme". Sie ſagt auch ebendaſelbſt, daß dieſe ſo heilige Satzung der Apoſtel von Anfang der wachſenden Kirche ſey beobachtet, und in der Cabillonenſiſchen und andern Kirchenverſammlungen promulgiret worden. Die Kirchenverſammlung zu Maynz im Jahr 1549. (cap. *Ad Fidem pertin.* 46.) handelt gleichermaſſen von dem Nutzen des Gebetes und andrer guten Werken der Glaubigen für die Verſtorbenen. Und jene zu Bourges im Jahr 1584. befiehlt (Can. 1. 2. 5.) den Biſchöfen und Pfarrern, zu ſorgen, daß die Gebete und Tagzeiten für die Verſtorbenen wohl verrichtet würden.

Die von der römiſchen Kirche getrennten Griechen nehmen zwar keinen Mittelort an, und wollen behaupten, daß die Seelen derjenigen, die in einer Todſünde oder auch in den Unglauben geſtorben ſind, aus der Hölle wieder könnten befreyet werden, wie Doſitheus Patriarch zu Jeruſalem lehrte, der ſich auf die bekannte Fabel von der Falconilla und dem Trajanus gegründet hatte. Unterdeſſen erkennen ſie doch einen Stand der Seelen, welche, wenn ſie in der Gnade von der Welt geſchieden, aber noch nicht gänzlich gereiniget ſind, der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leiſten, und leiden müſſen, „ſo viel ſie annoch der Strafe würdig ſind, und die Barmherzigkeit Gottes verlangt", wie Gabriel von Philadelphia bey dem Allatius (*De Conſenſ.*) ſchreibt. Nach ihrer Meynung giebt es verſchiedene Gattungen der Reinigung für diejenigen, welche der göttlichen Gerechtigkeit entweder aus einer Nachläßigkeit, oder weil ſie von dem Tode ſind übereilet worden, nicht vollkommen genug gethan haben. Von dieſen ſagen ſie, daß ſie in die Hölle verſtoſſen, doch aber nicht von dem Feuer gepeiniget, ſondern nur in einem finſtern Kerker aufbehalten würden, bis ſie von ihren Gewiſſensbiſſen, von den Schmerzen wegen der Beraubung der Anſchauung Gottes, und von der Dunkelheit über das Zukünftige gänzlich gereiniget wären. Hievon kann man mehrers ſehen in den zwoen Reden, die Marcus Epheſius, welcher ſonſt den Lateinern allzeit äuſſerſt abgeneigt war, in der Kirchenverſammlung zu Ferrara gehalten hat. Sie kommen aber mit der catholiſchen Kirche in dem überein, daß das Meßopfer, Gebete, Allmoſen und andre guten Werke den Seelen der Verſtorbenen ſehr nützlich ſeyen, ja daß ſie dadurch von ihren Peinen gänzlich befreyet würden. Und was noch mehr iſt, ſo bezeugt Syropolus, Sect. 5. daß Marcus Epheſius, nachdem er von dem Cardinal Julianus vernommen, was die Lateiner von dem Fegfeuer halten, bekennet habe, daß der Unterſchied hierin zwiſchen den zwoen Partheyen ſehr gering ſey. Renaudotius (*Obſerv. in litt. Syri. & Perp. Fidei.* Tom. 5. Lib. 8. C. 5.) liefert hierüber eine weitſchichtige Beſchreibung, wo er auch anmerket, daß, als die Lateiner zu Conſtantinopel herrſchten, die Streitigkeiten über das Fegfeuer zwiſchen beiden Kirchen angefangen hätten, und daß die Griechen niemals wegen dieſer Sache wären aufgebracht geweſen, obwohl ſie die Lehre der Lateiner vollkommen einſahen in den Dialogen Gregorii des Groſſen, Lib. 4. Cap. 39. welche Bücher ſie in ihre Sprache überſetzet, und allzeit in groſſem Werthe gehalten haben.

Gegen dieſe catholiſche Glaubenslehre macht der Verfaſſer der Encyclopädie von Yverdon folgende Einwendungen: Die Lehre, welche die catholiſche Theologen von dem Fegfeuer halten, hat ihren Urſprung von den platoniſchen Philoſophen, und man findet auch einige Spuren davon in den heidniſchen Büchern. Erſt im Jahr 1439. zu den Zeiten der Florentiniſchen Kirchenverſammlung machte man daraus einen Glaubensſatz. Deſſen Entſcheidung gründet ſich, wie die Tridentiniſchen Väter ſagen, in dem Gebrauche, für die Verſtorbenen zu beten: welches doch in der Schrift nicht befohlen wird; die Vernunft aber und die Offenbahrung verdammen es. Es kömmt noch hinzu, daß weder der Namen, weder die Sache von dem Fegfeuer in den heiligen Büchern gefunden werden. Ja die römiſche Kirche muß einigen Schriftſtellen, z. B. Matth. 5, 26. 1 Corinth. 3, 12. Gewalt anthun, um ihr Syſtem mit dem Worte Gottes zu beſchönen. Es wäre auch leicht, mehrere Beweiſe aus der Schrift beyzubringen, welche durch eine nothwendige Folge das Fegfeuer zernichten. Denn man lieſt öfters, daß diejenigen nichts verdammliches an ſich haben, die in Chriſto Jeſu ſind; und daß die ſelig ſeyen, die in dem Herrn ſterben. Die Beyſpiele des Lazarus, welcher nach dem Tode in den Schooß Abrahams übertragen worden, und des Mörders, dem Chriſtus geſagt hat: Heut wirſt du bey mir ſeyn in dem Paradieſe, heben den dritten Ort gänzlich auf. Zu dem was ſoll dieſe für eine Lehre ſeyn, welche der Seele die Eigenſchaften des

Leides zuſchreibt, und behauptet, dieſelbe werde durch das Feuer wie das Metall von dem Unrathe gereiniget? Es iſt zwar wahr, daß nichts unreines in das Himmelreich eingehen könne; allein die Gerechten ſind ſchon alle durch das Blut Chriſti gereiniget. Auch die ältere Väter haben nichts von dem Fegfeuer geglaubt. Die Seele kann nach der Meynung des Tertullianus, ohne Körper nicht leiden. Auguſtinus, der uns entgegen geſetzt wird, hat von ſeinem erſt verſtorbenen Freunde Nebridius geſchrieben, daß er in dem Schooß Abrahams glücklich lebe. Gregorius I. hat geglaubt, daß uns, die wir durch die Gnade des Heilandes erlöſet ſind, der Ort der ewigen Glückſeligkeit offen ſtehe.

Dieſe Einwürfe werden von dem P. Joſ. Bertieri, Profeſſor der dogmatiſchen Theologie auf der Univerſität zu Wien kürzlich auf folgende Weiſe beantwortet: Es iſt nicht zu verneinen, daß Plato, Virgilius und noch andere heidniſche Schriftſteller den Begriff von einer Reinigung nach dieſem Leben gehabt haben; aber auch die Juden waren allzeit dieſer Meynung; daher glaube ich, daß die Philoſophen und Poeten die Erkenntniß von dieſer Lehre entweder aus dem natürlichen Lichte, oder vielmehr aus den der Welt faſt gleich alten Traditionen geſchöpfet haben; nichts weniger, als daß die Catholiken dieſelbe von den Platoniſchgeſinnten erlernet hätten. Daß die Lehre von dem Fegfeuer erſt zu der Zeit der Florentiniſchen Kirchenverſammlung ein Glaubensſatz geworden ſey, iſt ganz falſch; denn Epiphanius und Auguſtinus zählen den Glaubensirrthümern des Aerius auch dieſen bey, daß man für die Verſtorbenen nicht beten ſoll: es glaubte alſo die Kirche damals ſchon, daß ein Stand der noch nicht gänzlich gereinigten Seelen ſey, welche des Gebets der Glaubigen und hauptſächlich des heil. Meßopfers bedürftig wären, und daraus Hülfe erhielten. Dieſe Seelen aber ſind es, von welchen wir ſagen, daß ſie in dem Fegfeuer leiden. Die Tridentiniſchen Väter behaupten mit der ganzen catholiſchen Kirche das Daſeyn des Fegfeuers aus der heil. Schrift, und aus der alten Tradition der Väter; der Gebrauch aber für die Verſtorbenen zu beten, und die Lehre von dem Fegfeuer ſind ſo eng mit einander verbunden, daß das eine aus dem andern nothwendig folget; weil nun der Anfang dieſes Gebrauches nicht kann gezeigt werden, und Tertullianus ihn ſchon aus der Tradition herhohlet, ſo iſt offenbar, daß er von den Apoſteln herkomme; dieſe aber haben ihn von dem Erlöſer ſelbſt erhalten. Daher, wenn man auch zugeben wollte, daß in der heil. Schrift von dieſer Sache nichts anzutreffen ſey, ſo wäre doch der Beweis der catholiſchen Kirche ſtark genug, den ſie in dem uns mündlich überlieferten Worte Gottes gründet. Die Bücher der Machabäer hat die Kirche nach reifer Ueberlegung als canoniſch erkläret. Und die Gegner müſſen denſelben wenigſtens ſo viel Glauben beymeſſen, als dem Geſchichtſchreiber Joſephus und dem Philo. Aus dieſen aber ſieht man offenbar, daß die Prieſter ſammt dem jüdiſchen Volke für die Verſtorbenen Gebete und Opfer verrichtet, und dieſen Gebrauch als heilig und ſehr erſprießlich beobachtet haben. Die römiſche Kirche braucht dem Worte Gottes gar keine Gewalt anzuthun, um zu beweiſen, daß die Lehre von dem Fegfeuer mit demſelben übereinkomme; denn dieſe Wahrheit wird durch die Bücher der Machabäer, und durch jenes, was Chriſtus der Herr von den Sünden, die in der andern Welt nachgelaſſen werden, redet, in das helle Licht geſtellt. Was die Stellen aus Matth. 5, und 1 Corinth. 3. angeht, ſo ſind freylich Theologen, welche dieſelbe für das Daſeyn des Fegfeuers anführen; es ſind aber auch noch andere groſſe catholiſche Lehrer, welche geſtehen, daß der daraus gemachte Beweiß nicht ganz unüberwindlich ſey. In dem aber hat ſich der Verfaſſer der Encyclopädie häßlich verirret, daß er ſagt, es wären viele Schriftzeugniſſe, welche die Lehre von dem Fegfeuer gänzlich zernichten. Denn wenn der heil. Paulus, Röm. 8, 1. ſagt, es ſey nichts verdammliches in denjenigen, die in Chriſto Jeſu ſind, ſo redet er von denen, die durch die heil. Taufe alle ihre Sünden ſammt allen Strafen ausgelöſchet haben, welche, wenn ſie hernach nicht nach dem Fleiſche, ſondern nur nach dem Geiſte wandeln, gewiß gerecht und ganz gereiniget ſind, und wenn ſie alſo ſterben, ſo erhalten ſie ſogleich die Seligkeit. Eben ſo iſt die andere Stelle, welche aus Offenbahr. 14, 13. genommen iſt, zu verſtehen; denn ſie lautet alſo: **Hier iſt die Gedult der Heiligen, welche die Gebote Gottes und den Glauben Jeſu bewahren: Und ich habe eine Stimme von dem Himmel gehöret, die zu mir ſprach: ſelig ſind, die in dem Herrn ſterben.** Die Beyſpiele des Lazarus und des Mörders können dem Gegner nichts helfen; denn der erſte war vollkommen gerecht, und durch die geduldige Ertragung der Drangſalen gänzlich gereiniget in den Schooß Abrahams getragen worden. Der andere aber hat durch ſeine groſſe Liebe zu Gott, und durch die herrliche Glaubensbekenntniß zu eben der Zeit, da der Heyland mit Unbilden angethan und gecreutziget wurde, die Vergebung aller Schuld und Strafe verdienet. Was er weiter einwendet betrift den catholiſchen Glaubensſatz gar nicht; denn es iſt nirgendswo entſchieden worden, daß in dem Fegfeuer ein Feuer ſey, welches dem unſrigen gleich wäre. Es iſt zwar die gemeine Meynung der Theologen, welcher die unſchickliche Vergleichung mit dem im Feuer von dem Unrathe gereinigten Metalle nichts ſchaden kann. Denn jenes Feuer iſt nicht, um die Makel des Körpers, den die Seelen alsdann nicht haben, zu reinigen; ſondern es iſt nur zur Strafe, welche Gott nach vergebener Schuld annoch erfordert; und dieſe müſſen diejenigen noch ausſtehen, welche nicht vollkommen gereiniget ſind; ſo bald dieſe überſtanden iſt, ſo gehen ſie glücklich in das himmliſche Vaterland. Daß wir in dem koſtbaren Blute Chriſti gereiniget werden, lehret der catholiſche Glaube in dieſem Verſtande, daß nemlich in deſſen Kraft alle Sünden und Strafen durch die Taufe nachgelaſſen werden; wie auch daß wir alle Heilsmittel, durch welche wir unſre Seelen reinigen können, durch den alleinigen Verdienſt des Leidens Chriſti erhalten. Allein, wenn ein Menſch nach ſo groſſen erhaltenen Wohlthaten abermal fällt, und ſich nicht ſcheuet, den heiligen Geiſt zu beleidigen; ſo erfordert die Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit, daß derſelbe, um die Schwere der Sünde mehr vor Augen zu ſtellen, noch mit einer zeitlichen Strafe hergenommen werde, dem die ewige iſt nachgelaſſen worden. Wird nun dieſe zeitliche Strafe nicht durch hinreichende Bußwerke in dieſem Leben abgezahlet, ſo bleibt ſie für das andere Leben. Der Gegner ſcheint ferner uns ſchrecken zu wollen, da er zuverſichtlich behauptet, wir hätten keine Zeugniſſe der Väter. Tertullianus ſagt, die Seele könne ohne Körper den Schmerzen nicht unterworfen ſeyn; allein folgt denn nicht eben daraus, daß Tertullian geglaubt habe, daß die Seelen auch nach dieſem Leben noch zu leiden hätten,

welchen er einiges körperliches Wesen zugedacht hat? Augustinus hätte die Lehre von dem Fegfeuer nicht klärer vertheidigen können, als in den aus seinen Schriften oben angeführten Stellen. Von seinem Freunde Nebridius aber glaubte er, dieser wäre von aller Schuld und Strafe schon gänzlich gereiniget gewesen, und alsobald zur himmlischen Freude aufgenommen worden. Eben dieser Meinung ist der heil. Gregorius, und wenn der Verfasser der Encyclopädie dessen dialogische Bücher durchlesen hätte, würde er sich niemal unterstanden haben, denselben für seinen Satz anzuführen. Es hat also die Glaubenslehre von dem Fegfeuer ihren Grund nicht in dem Geitze der Priester, sondern in der heil. Schrift und Tradition. Also P. Bertieri. (11)

Fegfeuer. (protestantisch) Das Fegfeuer soll eine von den drey Arten des Mittelzustandes zwischen Seligkeit und Verdammniß seyn: denn es giebt einen limbum infantum, sagt die catholische Kirche, worin die ungetauften Kinder sich aufhalten, einen limbum patrum, worin sich die Glaubigen des alten Testamentes bis zur Höllenfahrt Christi befanden, welcher jetzt leer sey, und dann endlich dieses Feg- Läuterungs- und Reinigungsfeuer, aus welchem die wirklich bekehrten Menschen, welchen zwar die ewigen Strafen erlassen sind, die aber doch noch einige zeitliche Strafen zu büßen haben, weil sie solche in der Welt nicht alle abgebüßt, oder auch abbüßen können, endlich in den Ort der Seligen übergehen, und zwar desto eher, je eher und mehr Meßopfer, Gebete und Allmosen von der Kirche für sie hier in der Welt gebracht werden. Die Protestanten nehmen zwar kein dergleichen Fegfeuer an, doch geben sie zu, daß man in jenem Leben oder nach dem Tode einen gewissen Mittelstand glauben und annehmen könne. Denn erstlich kann man den Zustand des Glaubigen und Seligverstorbenen vom Tode bis zur Wiedervereinigung desselben mit dem Körper als einen Mittelzustand ansehen, indem bey der Auferstehung der Todten, die doch als Wohlthat für den Seligen angegeben wird, nothwendig ein Zuwachs zu der Seligkeit durch die sinnlichen Empfindungen des Vergnügens und überhaupt der Vollkommenheit angenommen werden muß; und zweytens ist ein beständiger Wachsthum der Seligen in jenem Leben, wo denn jeder vorhergehende geringere Grad der Seligkeit als ein Mittelzustand betrachtet werden kann. Ein Fegfeuer aber oder ein solcher Zustand, in welchem der Selige noch etwas leiden oder gewisse zeitliche Strafen ausstehen müsse, wird von der protestantischen Kirche nicht angenommen, sondern als eine blos menschliche Erfindung angesehen. Wir haben hier nicht die Meinung zu polemisiren, sondern nur zu erzählen, und den Grund anzugeben, warum man in der protestantischen Kirche das Fegfeuer verwerfe.

Man weiß, daß die Protestanten keine andere Erkenntniß und Glaubensgrund annehmen, als allein die heil. Schrift, und ihre symbolischen Schriften sind nichts weiter als ihre Erklärung, was sie in der Schrift als Glaubenslehren gegründet finden. Alle Zeugnisse der Kirchenväter und Concilien entscheiden bey ihnen nichts in der Religion, sondern sind blos menschliche Vorstellungen, die immer dem Irrthum unterworfen sind. Was daher in der Schrift nicht gegründet ist, das ist nach protestantischen Grundsätzen auch kein Glaubensartickel, und kann niemanden als ein Glaubensartickel aufgedrungen werden. Nur von der Schrift, weil sie von Gott eingegeben ist, und also alle Sätze derselben als göttliche Aussprüche angesehen werden können, kann man sagen, daß sie untrüglich sey, und man ihr schlechterdings glauben müsse. Die Schrift aber redet, wie der Protestant sagt, gar nichts von einem solchen Fegfeuer, ja vielmehr das ganze System derselben und ihre ganze Lehre ist demselben entgegen. Selbst in der catholischen Kirche haben viele eingeraumt, daß man nicht wohl aus der Schrift diese Lehre beweisen könne. Petrus a Soto *in assertione Cath.* p. 83 sagt: Non est cur mirari debeamus, quod nec prophetica nec apostolica scripta aliquid certi & perspicui de purgatorio tradiderint, cum certum sit, multa sine scripturis esse tradita und p. 85. Nec eorum, qui hoc purgatorium negant, argumenta efficacia sunt, sumta ex eo maxime, quod in scriptura nihil perspicue de eo traditur, cum jam constet, multa non scripta fuisse eorum, quae credenda sunt, sed ecclesiae auctoritas satis est. Martinus Peresius sagt in seinem Buche *de traditionibus*: purgatorium ex scripturis probari non potest. Fischerus Roffensis contra Lutherum artic. 18. Tametsi ex scripturis non possit probari purgatorium, veritas ejus nihilominus cunctis Christianis est credenda. Ja er gesteht, daß diese Lehre erst nach und nach in der Kirche aufgekommen sey: Contemplantes igitur aliquamdiu purgatorium incognitum fuisse, deinde quibusdam pedetentim partim ex revelationibus partim ex scripturis creditum fuisse, & tam sero cognitum & receptum ecclesiae universae. Polydorus Virgilius libr. 8. *de rer. invent.* c. 1. führt des Fischeri Roffensis Worte an: Quamdiu nulla fuerat de purgatorio cura, nemo quaesivit indulgentias, nam ex illis pendet tota indulgentiarum existimatio. Si tollas purgatorium, quorsum indulgentiis opus erit? Coeperunt igitur indulgentiae, postquam ad purgatorii cruciatus trepidatum est. Auch Bellarmin gesteht, daß alle Stellen der Schrift ausser 2 Maccab. 12, 43. 44. zweifelhaft sind.

Bey denenjenigen Schriftstellen, welche etwan von einem solchen Fegfeuer zu reden scheinen, kommt es auf die richtige Erklärung an. Die Bücher der Maccabäer werden von den Protestanten zu den apocryphischen oder blos menschlichen Büchern gerechnet. (s. Apocryphische Bücher. Canonische Bücher.) Inzwischen, wenn man auch denselben ein göttliches Ansehen geben wollte: so ist in der angeführten Stelle nicht von solchen Personen die Rede, welche eine Erlaßsünde begangen hatten, sondern sie hatten Kleinode von den Götzen gestohlen, welches nach 5 Mos. 7, 25. 26. Todsünde war. Sie hatten auch nicht die Erlassung der Schuld erhalten, denn sie waren mit dem Tode gestraft worden, weil sie diese Sünde heimlich gehalten hatten. Es heißt auch in dieser Stelle nicht, daß für die Erschlagenen ein Versöhnungsopfer gebracht worden sey, sondern nur, daß er 2000 Drachmen nach Jerusalem geschickt habe, προσαγαγων περι αμαρτιας θυσιαν, damit nemlich die Sünde der Getödteten nicht dem ganzen Volke zugerechnet werde, oder dasselbe wegen der Sünde ihrer Brüder leiden möchte. Wenn aber Christus Matth 5, 20 — 26. von Sünden redet, die weder in dieser noch jener Welt vergeben werden, so redet er hier nach der Hypothese der Juden, welche glaubten, daß einige Sünden gleich, andere am Versöhnungstage, andere im Tode, andere nach dem Tode vergeben werden, und er sagt nichts weiter, als daß solche niemalen vergeben werden; und auch die Gleichnißrede

Chriſti, V. 25, daß ein Menſch, welcher ſich mit ſeinem Bruder nicht ausgeſöhnt habe, in dem Kerker den letzten Heller bezahlen werde, handelt von keinem Fegfeuer, ſondern von dem unvermeidlichen und ſtrengen Gerichte Gottes über die Menſchen, welche nicht in dieſem Leben ſich mit Gott ausgeſöhnt, und die Sünde von ſich gethan haben. Wenn Paulus 1 Cor. 3, 15. von einem Feuer redet, wodurch der Lehrer, deſſen Werk einſt verbrennen wird, dennoch ſoll errettet werden, ſo ſpricht er von einem Feuer oder Trübſale in dieſem Leben, und wenn der Schächer am Creutz Luc. 23, 24. bittet, daß Chriſtus ſeiner in ſeinem Reiche gedenken wolle, ſo iſt da keines Fegfeuers gedacht, ſondern daß er nach dem Tode Gnade und Seeligkeit durch Chriſtum erhalten möge.

Ja, die Proteſtanten gehen noch einen Schritt weiter und ſagen, dieſe Lehre von einem Fegfeuer widerſpreche der heil. Schrift: weil in derſelben 1) nur immer eines zwiefachen Orts und Schickſals der Verſtorbenen gedacht werde, nemlich Verdammniß oder Hölle, und Seligkeit oder Himmel Matth. 7, 13. 14. 17. 18. 24. 26. 8, 11. 13, 24. 25. 38. 48. 25, 32 — 35. 41. 46. Marc. 16, 16. Luc. 16, 8. 22. 25. Joh. 3, 6. 18. 20. 15, 2. Röm. 2, 7. 8. 6, 20. 8, 5. 13. Gal. 6, 8. und ſo viel andern Stellen; und es würden nur immer Gläubige und Ungläubige, Fromme und Gottloſe einander entgegengeſetzt. 2) Die Schrift ſtelle nur allein dieſes Leben als die Vorbereitungs- und Reinigungszeit zur Seligkeit vor. Gal. 6, 8. 10. 3) Sie wiſſe von keiner andern Vergebung der Sünden, als derjenigen, welche in dieſem Leben geſchieht, und ſchreiben ſie allein dem Verdienſte Chriſti, nicht aber der eignen Abbüſung und Genugthuung des Menſchen zu, 1 Joh. 1, 7. Epheſ. 5, 20. 1 Cor. 6, 11.

Der ganze Grund, worauf dieſes Fegfeuer gebauet wird, ſtreitet mit der Lehre der Proteſtanten. Sie lehren nach der heil. Schrift, daß Chriſtus eine vollkommene Verſöhnung geſtiftet, und alles, was Strafe heißt, und in ſo fern es Strafe iſt, für den Glaubigen weggenommen habe. Paulus rede z. B. in dem Briefe an die Römer und ſonſt von einer ſolchen Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und womit die Menſchen eine völlige Befreyung von allen Strafen haben, und ſchreibe ſie dem Verdienſte Chriſti, nicht aber den eignen Werken oder Büßung der Menſchen zu, und behaupte, daß an denen, die in Chriſto oder wahre Chriſten ſind, nichts ſtrafbares mehr vorhanden ſey, nirgends finde man eine Spur, daß er nur poenam damni, nicht poenam ſenſus weggenommen habe: ſondern alle Strafe liege auf ihm, auf daß wir Friede hätten, und wir ſeyn durch ihn Gott angenehm und ſeine Kinder, Erben der Seligkeit und Gerechte geworden. Ohnehin höre, wenn einmal die Schuld der Sünde erlaſſen worden, wie die catholiſche Kirche bey den Glaubigen behauptet, auch alle Verbindlichkeit zur Strafe auf, denn wo jemand geſtraft werden würde, der keine Schuld habe, begehe man Ungerechtigkeit und Grauſamkeit. Strafe könne zwar oft unterbleiben, wo gleichwohl Schuld iſt, aber wo keine Schuld iſt, könne auch keine Strafe ſtatt finden. Daß Gott mancherley zeitliche Uebel noch und zwar in der Welt, über den Bekehrten verhänge, daraus könne man nicht auf nothwendige Büßungen in dem Fegfeuer ſchlieſſen. Solche Uebel erwählt nicht der Menſch ſelbſt, und legt ihm auch nicht der Geiſtliche, ſondern Gott ſelbſt auf. Sie ſind nicht Strafe, wenn ſie auch natürliche Folgen wären, ſondern Uebungs- Verwahrungs- und Beſſerungsmittel; nicht daß der Menſch damit noch einen Theil ſeiner Schuld abtrage, denn die Vergebung und Gerechtigkeit hängt ſo wenig von eignen Genugthuungen als eignen Werken des Menſchen ab, ſondern von dem Verdienſt Chriſti, welches dem Menſchen in dem Glauben zugerechnet wird. ſ. Genugthuung.

Ob die Platoniſche Philoſophie oder die alte jüdiſche und wirklich unter den Juden noch herrſchende Meinung von einem Fegfeuer oder einer Reinigung nach dem Tode dieſe Idee auch in die chriſtliche Kirche gebracht habe, iſt zwar an ſich immer gleichgültig, indem es nur darauf ankommt, ob dieſe Lehre ſelbſt wahr oder unwahr ſey; inzwiſchen iſt es doch gewiß, daß Plato ſie vortrug. Er ſagt in ſeinem Phädon animas purgandorum a daemonibus in loca ſua deferri; purgari eos, qui nec valde boni nec valde mali ac ἀνιατοι fuerunt, ſed οἱ δεξωσι μεσως βεβιωκεναι, qui medio modo ſe habuerunt, qui cum ἰατιμοις, venialibus ſive ſanabilibus peccatis exierunt, eoſdem φλεγομενους flammis uſtulatos opem viventium implorare. Von den Griechen kam dieſe Meinung zu den Römern, und Cicero *in ſomnio Scipionis* ſagt: Eorum animi, qui ſe corporis voluptatibus dediderunt, earumque ſe quaſi miniſtros praebuerunt, impulſuque libidinum voluptatibus obedientium Deorum & hominum jura violavere, corporibus elapſi circa terram ipſam volutantur, nec in hunc locum niſi multis agitati ſeculis revertuntur. Es iſt auch gewiß, daß von Zeit zu Zeit manches aus der Platoniſchen und überhaupt der alten Philoſophie in die chriſtliche Kirche übergegangen und darinn angenommen worden ſey.

Was die Väter der erſten chriſtlichen Kirche betrift, ſo bleiben ihre Meinungen zwar immer menſchliche und gar nicht in der Sache ſelbſt entſcheidende Privatvorſtellungen, doch ſind dieſe ſehr verſchieden. Verſchiedene Kirchenväter bildeten ſich ein, daß das Paradies, in welchem unſere erſten Eltern im Anfang gelebt, wirklich noch vorhanden ſey, und nun den Menſchen verborgen und unzugänglich geworden, und noch immer den Aufenthalt der abgeſchiedenen frommen Seelen ausmache bis zum Gerichtstage, da ſie denn in den Himmel ſelbſt verſetzt werden würden. Juſtin. *in reſponſ. ad quaeſt. orthod.* qu. 75. 76. 85. in dieſes Paradies ſey auch Paulus entzückt worden, Irenäus *adv. haereſes* libr. 5. Eben ſo urtheilt Tertullian *de anima*. Euthymius *in comment.* Luc. 23. Allein doch wußten eben dieſe Väter nichts von einer darin zu leiſtenden Abbüßung oder Fegfeuer, wovon auch in den erſten Symbolis nichts enthalten iſt. Bey den ältern Lehrern der Kirche findet man zwar Gebete für die Todten, worauf man aber, wie gleichwohl geſchieht, kein Fegfeuer bauen kann, in welchem etwan die Seelen der Glaubigen wegen der Erlaßſünden noch zeitliche Strafen nachzuholen und zu leiden hätten, ſondern ihre Gebete waren für diejenigen, welche im Himmel waren, um ihre Gemeinſchaft mit ihnen und Liebe auszudrücken, und daß ihre Seligkeit vermehrt werden möge, daher Epiphanius *in haeref.* 75. mancherley Urſachen der Fürbitte für die Todten anführt, nichts aber dabey von einem Fegfeuer ſagt. Ambroſius betete für die Seele des Kaiſers Theodoſius, von welcher er glaubte, daß ſie in Gottes Hand ſey. Die Chriſten beteten auch für die verſtorbenen Martyrer, von welchen doch die römiſche Kirche glaubt, daß ſie nicht ins Fegfeuer, ſondern gleich in den Himmel kom-

men und Auguſtinus ſagt: daß die Kinder kein Reinigungsfeuer zu erdulden hätten. Sie ſchließen Buße und Vergebung der Sünden nur in dieſes Leben ein. Juſtin. Martyr. in quaeſt. & reſponſ. ad orthod. qu. 60. Cyrillus von Jeruſalem catecheſ. 18. Cyprian. contr. Demetrian. tract. 1. Baſilius in moral. ſumma I. c. 5. Deus praeſens tempus in longanimitate diſtribuit ad operationem eorum, quae ad ipſum placandum ac benignum reddendum pertinent. Gregorius Nazianz. περι των καθ' ἑαυτον carm. 1. v. 306. Flentibus hic nobis eſt promta medela, poſt autem clauſa eſt omnis medicina ſalutis. Ambroſius de bono mortis c. 2. qui hic non acceperit peccatorum remiſſionem, illic non erit, nimirum in patria beatorum. Hieronym. in commentar. *Galat.* 6. Dum in praeſenti ſeculo ſumus, ſive orationibus ſive conſiliis nos invicem coadjuvare poſſumus, cum autem ante tribunal Chriſti venerimus, non Job, non Daniel, nec Noe rogare poterunt pro quoquam, ſed unusquisque onus ſuum portabit. Chryſoſthom. homil. 75. in *Matth.* 23. Quum illic abierimus, nihil nobis ad ſatisfaciendum relinquitur. Auguſtinus in enchirid. ad Laurentium c. 115. Hic eſt omnis remiſſio peccatorum, hic tentationes, quae nos ad peccandum appellunt, hic denique malum, unde cupimus liberari, illic autem nihil eſt eorum. Eben ſo Sermon. 66. und homiliarum l. 50. 5. und Leo ſermon. 5. Gregorius M. moral. c. 8. u. a. Gregorius Nazianz. orat. 42. nach dieſem Leben ſey keine καθαρσις.

Was die Kirchenverſammlungen oder die Concilien bey den Proteſtanten für ein Gewicht haben, iſt bekannt. Inzwiſchen findet man doch keines, vor dem Florentiniſchen, welches 1439 unter Pabſt Eugenius gehalten worden, wo der griechiſchen Kirche durch eine verſuchte Vereinigung der griechiſchen mit der römiſchen Kirche in ſeiner damaligen bedrängten Lage Hülfe von den Türken ſuchte, und daher in manchen Stücken nachgegeben wurde, doch widerſprach der Biſchof von Epheſus und viele andere dieſem Concilio, und die griechiſche Kirche nahm alles wieder zurück. Da die Griechen alle ältere Concilia annehmen, und kein Fegfeuer ſtatuiren, ſo iſt dieß ſelbſt ein Beweis, daß die Lehre von demſelben der ältern Kirche unbekannt geweſen: denn obgleich einige unter den Griechen annehmen, daß die Glaubigen wegen mancherley Sünden, die ſie in dieſem Leben begangen haben, dort noch etwas von Gewiſſensangſt ausſtehen können, und daß ihnen die Gebete, Allmoſen und Meßopfer nützlich ſeyn können, ſo wiſſen ſie doch von keinem dritten Ort, in welchem ſie alte Sünden und deren zeitliche Strafe abzubüßen hätten. Confeſſ. orthod. I. q. 66. (20)

Fegfeuer der Juden. Die Juden glauben, daß ihre Seelen, ehe ſie in das Paradies kommen, vorher gereinigt werden müßten. Dieſe Reinigung aber erſtreckt ſich mit Ausſchließung aller andern Völker blos auf die Juden, und nur ſelten wiederfährt ſie den jüdiſchen Weibern. Sie halten es für ein Werk der göttlichen Barmherzigkeit über Iſrael, damit, wie ſie ſagen, die Seelen endlich des Lichts in dem höhern Lichte gewürdiget werden. Als nemlich, ſagen ſie, Gott vorausſahe, daß ſeine Kinder ſündigen, und dadurch verlohren gehen würden; ſo befahl er erſtlich dem Abraham die Beſchneidung; und damit gar keine Seele verlohren gehen könnte; ſo verordnete er die Reinigung, wodurch die Seele des Juden wieder hergeſtellt, und zu ihrer erſten Würde erhoben werden könnte. Zu einem Beweis, daß dieſes Vorrecht nur allein die Juden betreffe, führen ſie folgende Erdichtung an. Nachdem Gott die vorhergemeldte Verordnug gemacht hatte; ſo trat Samael mit ſeinen ſiebenzig Fürſten, als Vorſtehern der übrigen ſiebenzig Völkern der Welt, herzu und ſprach: Herr der Welt, wir ſind ja auch deiner Hände Werk; was haſt du an dem Saamen Abrahams beſonders geſehen, daß du ihn erwählet haſt? Sollen unſre Seelen nicht auch eine endliche Vervollkommenung erhalten? Gott aber antwortete: habt ihr etwa auch das gethan, was Abraham that, der mich von ſeiner Jugend an erkannt und geliebet, und aus Gehorſam gegen mich in den Feuerofen der Chaldäer hineingegangen iſt? Ob ihr es gleich geſehen habt, ſo habt ihr es doch nicht zu Herzen genommen; darum geht, und ſagt mir weder etwas gutes noch böſes mehr. Daß aber die Seelen der Weiber dieſer Reinigung nicht theilhaftig werden; darüber erklären ſie ſich alſo: das rechte Geheimniß der Reinigung beſtehet darinnen, daß nur allein die Männer und nicht die Weiber gereinigt werden, es müßte denn ſeyn, daß ein Mann und ein Weib das erſtemal auf der Welt ſind; da muß die Frau die Sünden des Mannes mit büſen; ſind ſie aber ſchon einmal auf der Welt geweſen, ſo kann das Weib die Wanderſchaft erſparen. Dieſe Reinigung aber geſchieht auf eine doppelte Weiſe; einmal durch die Wanderung, und das anderemal durch das Feuer. Was das erſte anbelangt; ſo fehlt es ihnen nicht an Beweiſen aus der heiligen Schrift, woraus ſie zu erhärten ſuchen, daß, indem die Seele nach dem Tode von einem Körper in den anderen wandere, ſie dadurch von ihren Sünden gereinigt werde. Den erſten Beweis nehmen ſie aus den Worten: du biſt Erde, und ſollſt zur Erde werden, 1 B. Moſ. 3, 19. Dieſes erklären ſie auf folgende Art: nachdem der Menſch geſündigt hat, ſo iſt es nöthig, daß er nochmals von neuem auf die Erde komme, um das zu erſetzen, was er bey ſeinem erſten Daſeyn verfehlt hatte. Für eine jede Judenſeele, die wieder auf dieſe Erde kommt, iſt alſo dieſe Erde ein Fegfeuer. Einen andern Beweis nehmen ſie davon her, weil es den Gerechten hier auf der Welt öfters ſo übel, dem Gottloſen hingegen wohl gehe. Dieſes erklären ſie auf folgende Art: wenn es einem Gerechten übelgeht, ſo büßet er die Sünden eines gottloſen Vorfahren, welches er ſelbſt iſt, indem er ſchon auf der Welt, und gottlos geweſen war, und ob er gleich jezo gerecht iſt, ſo muß er für das vorigemal büßen. Sie wiſſen auch ſogar Exempel davon anzuführen. Warum gieng es dem Hiob bey aller ſeiner Gerechtigkeit ſo übel? Warum anders, als weil die Seele Tharah, des Vaters Abrahams in ihm war, welche jezt ihre vorige Sünden büßete. Hiob wußte das Geheimniß ſeiner Seele nicht, ob er alſo gleich auf der Erde, als in einem Fegfeuer ſeine Sünden büßete, ſo wurde er doch ungeduldig. Einen andern Beweis nehmen ſie von den Gebrechen der Menſchen her; da einige Menſchen gleich bey ihrer Geburt gebrechlich ſind, einige auch ſogar ſterben, ehe ſie etwas gutes oder böſes gethan haben; ſo müſſen ſie ſchon einmal auf der Welt geweſen ſeyn, wodurch ſie ſich dieſe Strafe zugezogen haben; folglich iſt auch dieſen ihr Aufenthalt auf der Erde ein Fegfeuer, wo ſie für ihre vorigen Sünden büßen, und davon gereinigt werden. Sie behaupten aber nicht nur, daß menſchliche Seelen in menſchlichen Körpern um ihrer vorigen Sünden willen geſtraft werden; ſondern daß ſie auch zuweilen in Körper der Thiere verſtoſſen werden,

und daſelbſt ihr Fegfeuer finden. Dieſes wiederfährt inſonderheit denjenigen, die ein Gebot Gottes einem andern zum Verdruß übertreten haben, und nicht auf der Stelle darüber beſtraft worden ſind. Auf dieſe Art paraphraſiren ſie die Stelle 1 B. Moſ. 11, 8. und er zerſtreuete ſie auf die Erde, alſo: die damaligen Menſchen ſind mit dreyerley Strafen belegt worden, einige mit der Verwirrung der Sprachen, andere, welche ſchlimmer waren, damit, daß ſie in Affen und Katzen verſetzt wurden, und die ſchlimmſten, d. i. diejenigen, die auf die Spitze des Thurms ſtiegen, und Gott mit Aexten todt ſchlagen wollten, daß ſie gar in Teufel und böſe Geiſter verwandelt wurden. Das Gebot von reinen und unreinen Thieren erklären ſie auch auf eine ſolche närriſche Weiſe: wenn ein Menſch eine einzige Sünde mehr als gute Werke gethan hat, ſo fährt er in ein unreines Thier; hat er aber mehr gute Werke gethan, als böſe, ſo fährt er in ein reines Thier; hat er Blutſchande, Mord und Abgötterey begangen, wenn er auch ſchon mehr gute Werke gethan hat; ſo fährt er doch in ein unreines Thier. Wer z. B. ſich mit ſeiner Schwiegermutter fleiſchlich vermiſcht hat, fährt in einen Storch; die Seele eines Ehebrechers wird in einen Eſel einquartiert; wer mit einer Heidin zu thun gehabt hat, fährt in eine jüdiſche Hure, wer mit zwo Schweſtern hurt, deſſen Seele fährt in eine heidniſche Hure u. ſ. w. Die armen Judenſeelen müſſen ſich ſogar in Fiſche, ja in lebloſe Dinge einkerkern laſſen. Wenn ein Fiſch, ſagen die Juden, wenn er getödtet wird, etwa einen Laut von ſich giebt, ſo glauben die leichtglaubigen, daß eine Judenſeele in dem Fiſch ſtecke; ſie eſſen ihn deswegen nicht, ſondern begraben ihn auf ihrem Kirchhofe. Hat es aber einer gar zu arg gemacht, ſo wird er dieſer Reinigung nicht würdig gehalten, ſondern er wird nach ſeinem Tode den Engeln zum Gericht übergeben. Dieſe nehmen aber eine ganz andere Reinigung mit ihm vor, wovon hernach geredet werden ſoll. Es wird unter den Rabbinen geſtritten, wie oft eine ſolche Veränderung mit einer Judenſeele vorgenommen werden ſoll, ehe ſie ganz gereinigt wird. Einige glauben, eine dreymalige Verſetzung ſey hinreichend dazu; andere aber vervielfältigen ſie beynahe bis in das Unendbare. Sie ſagen: wenn Gott eine Seele durch Verſetzung zu reinigen ſucht, ſie aber an dem Ort ihrer Verſetzung nicht gut thun will; ſo wird ſie ſo lange herumgejagt, bis ſie endlich ihre Wildheit ablegt, und ſollte es tauſendmal geſchehen. Der Entzweck dieſer Verſetzung nun ſoll ſeyn, daß ſie von ihren vorigen Sünden gereinigt, und immer zu einem höhern Grad der Vollkommenheit gebracht werden ſollen; es ſoll alſo zugleich eine Strafe und ein Beſſerungsmittel ſeyn: allein da die Seele, welche auf dieſe Art auf der Wanderſchaft iſt, von ihrem vorigen Zuſtand nichts weiß; ſo kann auch dieſe Abſicht nicht erreicht werden. Sie beſudelt ſich immer mit neuen Sünden, die ſie mit in ihren neuen Zuſtand nimmt, und ſo müßte ſie ewig herum marſchiren. Allein auch dafür haben ſie geſorgt. Wenn ſich eine Seele nicht will beſſern laſſen, oder, wenn noch immer Unreinigkeiten an ihr hängen, ſo wird ſie endlich durch das Feuer ganz gereinigt. Und dieſe Reinigung durch das Feuer erklären ſie alſo: Unter dem Throne Gottes quillt ein Feuerſtrom hervor, welcher ſich in die Hölle auf die Häupter der Gottloſen ergießt. Dieſen Feuerſtrom nennen ſie theils Region, theils Dinur. In dieſem Fluß müſſen alle Gerechte, welche ſterben, gereinigt werden, ausgenommen diejenige, welche wegen der Heiligkeit des Namens Gottes umgebracht worden ſind, weil ſie den Becher des Greuels in der Welt wegen der Heiligung des Namens Gottes mit Freuden getrunken haben. Wenn ein Gottloſer aber ſtirbt, ſo wird ſeine Seele an die Kugel des Feuers gebunden, und in den Feuerſtrom gehenkt. Auf dieſem fahren ſie in die Hölle, bleiben aber nur zwölf Monate darinnen, einige eine längere, andere aber eine kürzere Zeit, nachdem ſie mehr oder weniger verunreinigt ſind. Wenn ſie etwas länger da bleiben müſſen, ſo wird ihre Strafe gemildert. Alle Tage zur Zeit des Gebets haben ſie Ruhe. Wenn nun die Seele ganz gereinigt iſt; ſo kehret ſie zu ihrem Element zurück, und wird bey der Auferſtehung der Todten wieder mit demjenigen Leibe vereinigt, den ſie zuerſt beſeſſen hat, die übrigen Leiber aber, in welche ſie zu ihrer Reinigung herumgewandert iſt, werden angeſehen, als wären ſie nicht da geweſen. ſ. **ewiges Leben zur Verdammniß nach jüdiſchen Begriffen.** (22)

Feggruben, (Hydraulik) ſind bey Röhren und Waſſerleitungen angebrachte Gruben, worein man das Waſſer leitet, damit es ſeine Unreinigkeit abſetzen kann. Alle hundert Ruthen darf man ſolche anlegen, und bey einigen Waſſern auch ſtarkem Gefälle noch näher. Sie werden rund und vierkantig gebaut von 3 bis 6 Fuß weit, auch 5 bis 6 Fuß tief vom Grunde der Waſſerleitung angerechnet. Sie werden von Holz und Steinen gebaut, auswendig aber ſowohl als auf dem Grunde mit Letten umſchlagen, damit ſie kein Waſſer verlieren. Die obere Röhrenleitung führt das Waſſer zu, und die untere ab. Letztere wird um 1 Fuß tiefer gelegt, damit aus der erſtern das Waſſer recht mit Macht herausſpringe. Da, wo die untere das Waſſer empfängt, macht man gerne einen Seiher vor, die Unreinigkeiten an Holz und dergleichen im Waſſer ſchwimmenden Sachen abzuhalten. Sand, Thon und anderer Unrath, ſo ſchwerer als das Waſſer, ſetzt ſich in den Käſten ab. Die Feggruben werden oben gewölbt, und mit Erde bedeckt. Weilen ſie dann auch des Jahrs über zweymal ausgefegt werden müſſen, ſo iſt darauf zu ſehen, daß man ſie ſo zeichne, daß man ſie zu finden wiſſe. Dieſes geſchiehet durch Markſteine und gute Charten. Brunnen, die man nahe an denſelben gräbt, geben Gelegenheit, daß ſie Waſſer fallen laſſen. Nahe gepflanzte Bäume durchbrechen mit ihren Wurzeln die Seitenwände, und verurſachen den Waſſerauslauf. (18)

Fegopfer, iſt ein bibliſcher Ausdruck, der nur 1 Cor. 4, 13. vorkommt. Im Griechiſchen ſtehet das Wort περικαθαρματα. Einige behaupten, es bedeute ſo viel als ein Sühnopfer, wozu man in manchen Fällen den Verbrecher ſelbſt zu nehmen pflegte, um welches willen ein Land gezüchtigt wurde, zuweilen aber auch einen Unſchuldigen an deſſen Stelle ſetzte. Es war nemlich in einigen griechiſchen Städten die Gewohnheit, daß auf gemeine Koſten gewiſſe Leute unterhalten wurden, die man für die Wohlfahrt der ganzen Stadt, wenn etwa eine groſſe Noth, eine Peſt, ein Krieg, eine Theurung einbrach, den Plagegöttern aufzuopfern pflegte. Hiezu gaben ſich keine andere an, als die verwegenſten, lüderlichſten und ſchlechteſten Leute, die weder Witz noch Verſtand, noch Ueberlegung hatten. Sie wurden auf eine zeitlang wie das Schlachtvieh gemäſtet, und nachgehends den erzürnten Göttern als ein Sündopfer gebracht. Wenn dieſes geſchah, ſo wurden ſie mit einem Strick um den Hals zur Stadt hinaus

geführt, geſchlachtet, verbrannt, und ihre Aſche auf das Meer geſtreut. Suidas ſagt, ſie hätten zu einem ſolchen Menſchen geſagt: ſey du unſer περιψημα, d. i. Verſöhnung oder Erlöſung, und dann führten ſie ihn zum Tode. Origenes braucht eben dieſes Wort von dem Verſöhnungstode Chriſti für die Sünden der Welt. Dieſe Leute wurden als ein Greuel angeſehen, weil man glaubte, alle Sünd und Schuld der ganzen Welt liege auf ihnen. Mit ſolchen Leuten vergleicht ſich der Apoſtel und ſagt, er werde nicht anders geachtet, als Leute, durch deren Tod und Aufopferung die Wohlfahrt der Welt erhalten werden kann; die als Auswürfe des menſchlichen Geſchlechts aus der Welt geſchaft werden müſſen, wodurch der übrige Reſt geſäubert würde. Andere aber bleiben bey der wörtlichen Bedeutung und ſeiner Herleitung von περιψαω ſtehen, welches abkehren, reinigen, fegen, bedeutet. Sie verſtehen alſo darunter entweder den Staub, die Unreinigkeit die ſich an einer Sache anhängt, und ihre natürliche Geſtalt verdirbt; oder auch das Werkzeug womit man den Staub und Unrath der ſich an eine Sache angeſetzt hat, abkehret. Es bedeutet auch überhaupt alle Unreinigkeit und Unflath den man aus den Häuſern ſchaft und mit Füſſen tritt. Im verblümten Verſtand heißt es alles was verächtlich, geringe und nicht beſſer als Staub geachtet wird, etwa wie das deutſche damit correſpondirende Wort, Auskehricht, auch von ſolchen nichtswürdigen und verwerflichen Leuten gebraucht wird. Man mag eine von beyden Erklärungen annehmen welche man will, ſo drückt Paulus den verächtlichen Zuſtand damit aus, wie den Apoſteln von den Heiden begegnet wurde, daß ſie nicht anders angeſehen wurden, als Koth und Unrath, und Schandflecken der Welt. (22)

Fegpfannen auch **Fegſchober** an einigen Orten, (Salzwerkswiſſenſchaft) ſind kleine eiſerne vierkantige und mit Stielen verſehene Pfannen, welche man bey dem Salzſieden unter währendem Kochen der Sohle in die Salzpfanne ſetzt. Sie werden 1½ auch 2 Fuß im Quadrat und zwey auch 3 Zoll tief gemacht, bekommen in der Mitte einen Hals wie bey einer Ofenſchaufel, damit man einen hölzernen Stiel daran machen kann. Dieſe werden in die Ecken der Salzpfannen und an die hintere Seiten geſetzt, damit unter währendem Kochen die ſiedende Sohle ihren von ſich werfenden Sand und Schaum auch andere Unreinigkeiten in ſolche fallen laſſe. Dieſe werden alſo fleißig ausgezogen und in das Fegefaß ausgeleert, ſo lange aber wieder hinein geſetzt als die Sohle durch den von ſich werfenden Schaum zeigt, daß ſie Unreinigkeit bey ſich führe. (18)

Fegung der Pfannen. (Salzwerkswiſſenſchaft) Bey einigen Salinen verſteht man hierunter das Reinigen der Pfannen, das man bey andern Färben nennt. Wenn eine Pfanne voll Sohle gekocht iſt, ſchöpft man die Sohle entweder in die darneben ſtehende Pfanne oder aber in Zuber, Gölten, Bottiche, indem man zugleich mit dem Feuer nachläßt und gegen dem Ende dieſer Arbeit das Feuer und Kohlen ganz aus dem Heerd bringt, damit die Pfanne wenn ſie ins Trockne gebracht worden, von der groſſen Hitze nicht Schaden leiden möge. Dieſe trockne Pfanne wird nun gereinigt, indem man in ihr zuerſt mit eiſernen Krücken die Unreinigkeit zuſammen kratzt oder ſcharrt, ſodann aber noch, nachdem man zuvor beſonders hierzu gemachte hölzerne Schuhe angezogen, in die Pfanne ſteigt und mit dem Beſen auskehrt und fegt. Nach dieſer Arbeit, welche man die Fegung der Pfanne nennt, wird die ausgeſchöpfte Sohle in ſolche wieder geleitet und Salz darinn gemacht, wodurch man denn ein ſchön weiſſes Salz erhält. (18)

Feh, ſ. **Eichhorn, Feen.**

Fehde und Bewahrung zubringen, ſagte man in mittleren Zeiten vom Beklagten, wenn er bewies, daß er dem Kläger die Fehde zu gehöriger Zeit, z. E. vierzehn Tage vorher angekündigt, und ſolchergeſtalt ſeine Ehre gegen ihn bewahret habe. (ſ. **Friedensgericht.**) (15)

Fehdebrief, ſ. **Abſagebrief und Befehdung.**

Fehlen, heißt in der Muſik eben ſo als in andern ſchönen Künſten etwas thun, das vom Zwecke, den man ſich vorgeſetzt hat oder hätte vorſetzen ſollen, abführet; deswegen iſt in den Werken der Muſik all dasjenige ein Fehler, was nicht mittelbar oder unmittelbar auf den Zweck hinleitet, und man ſagt alsdann, daß der Zweck nicht erreicht, daß er verfehlt und daß gefehlt worden.

Deren Zwecke giebt es mehrere in der Muſik, und deswegen kommen nicht ſelten Fälle vor, worinn die Zwecke durcheinander laufen, und daher wird man in die Nothwendigkeit verſetzt einem oder dem andern zuwider zu handeln, und in die Verlegenheit welchen Fehler man wählen ſolle.

Hier haben wir im Dunkeln ſchon den Aufſchluß des paradoxen Vortrags, daß man gegen die Regeln fehlen, und doch eine ſchöne Muſik machen könne, oder wenn man genau die Regeln beobachtet, die Tonſetzung pedantiſch und kalt werde, und kein Werk des Genies bleiben könne. Von den Fehlern der Sänger und Spieler ſ. den Art. **Vortrag.**

Es wäre für die Kritik nicht unwichtig, ſagt Sulzer, die verſchiedenen Arten der Fehler in jeder ſchönen Kunſt zu beſtimmen, und hievon wollen wir in Abſicht auf die Muſik die Hauptgattungen angeben, und die verſchiedene Regeln ſo wie ihre Befolgung und Uebertrettung herſetzen.

Die erſte Eintheilung der Muſik iſt zweifelsohne jene die das äſthetiſche und mechaniſche ſondert, ſeinen Geiſt und ſeinen Körper, der Stof und das Mittel; das äſthetiſche zielt auf Rührung, Ueberraſchung und Täuſchung, kurz auf Empfindungen ab, die durch Erweckung gewiſſer kräftigen Vorſtellungen entſtehen; das Mechaniſche bringt nur die Töne als Töne ohne preciſe Direction und Leitung zu einem gewiſſen Gegenſtande in Anſchlag. Dieſes iſt ein todter Körper, jenes gibt ihm das Leben und beſeelt ihn, dieſe Töne ſind nur das Mittel das zu erzielen wornach das Aeſthetiſche trachtet

Das Aeſthetiſche in der Muſik hat den Ausdruck der Empfindungen und die Ausbildung muſikaliſcher Gemälde zum Gegenſtand, das Mechaniſche begnügt ſich mit der blos todten Schönheit, die, wie die Philoſophen bemerkt haben, aus Einheit und Mannichfaltigkeit beſteht. Wenn man auf einer Seite das mathematiſche Tonmaas, ſeine Proportionalrechnungen und alle die eiskalten Vergleichungen, auf der andern Seite ein brennendes Genie betrachtet, ſo ſollte es faſt unmöglich ſcheinen, daß beyde auf denſelbigen Gegenſtand arbeiten.

Allein die Theorie der Muſik als Muſik zeigt das Einfache, das Mannichfaltige; den nähern oder entfernten Abſtand eines Tones zu einem andern, dasjenige was wohl, was übel klinget, was weniger oder mehr diſſoniret. Die Theorie beſtimmet in wie viel Tönen ich ausweichen dörfe ohne mich zu weit vom Gebiethe

des Haupttones zu entfernen. Sie lehrt vierſtimmige Harmonien ſetzen, gewiſſe Tonarten in verſchiedenen Geſtalten anbringen, ſie fortführen, und zuletzt ausführen. Durch eine anhaltende Uebung wird dieſe Theorie uns geläufig, und bald haben wir Theorie und Practik. Nun aber fängt das Genie zu wirken an. Das Genie will täuſchen — und wählt lauter Töne die dem Haupttone untergeordnet ſind. Es will aber auf einmal überraſchen, nun bricht es die Grenzen der Tonseinheit durch, fehlt gegen das Mechaniſche, und giebt dem Aeſthetiſchen einen neuen Schwung — wurde die Tonseinheit beybehalten, ſo verlohr der Ausdruck, alſo lieber ein Fehler gegen das mechaniſche der Kunſt, als die Wirkung verfehlt, denn ihre Erreichung iſt immer der Zweck wozu die Mechanik die Mittel hergiebt. Nebſt dieſer Eintheilung gäb es noch viele andere, die wir aber Deutlichkeit halber alle auf dieſe in Aeſthetik und Mechanik bringen wollen.

Das Genie, um den Zuſammenfluß widriger Regeln noch deutlicher zu zeigen, hat ein Metrum von 4 Tact angefangen, dieſer Rhythmus ſollte natürlicher Weiſe fortgeführt werden, aber das Sylbenmaas der Worte fordert entweder 5 Schläge um die Worte nicht zu geſchwind abplaudern zu müſſen, oder nur 3, damit ſelbige nicht unnöthig gedehnt werden, das Genie fehlt alſo gegen den Rhythmus um die Declamation rein zu haben.

Die Regel will, daß alle Uebelklänge aufgelößt werden und hinunter ſteigen, nun iſt hier ein Halt mit der Unterhaltungsſiebente; dann ſoll der Rondo wieder eintretten, dieſer fängt nicht mit der Dritte ſondern mit der Achten oder Fünften an — es muß alſo die Regel von der Auflöſung unbefolgt bleiben oder alle Wirkung des prächtigen creſcendo und angenehmen Haltes des ſanften Eintritts ꝛc. verfehlt werden. Gleiches läßt ſich auf die Waldhorne, Trompeten oder andere Blasinſtrumente anwenden, die einen Uebelklang auf das Entſcheidenſte aushalten und characteriſiren können, denen aber der Ton abgeht, wohin der Uebelklang nach den Regeln aufgelößt ſeyn muß.

Die Fuge beſtimmt ihre harmoniſche und melodiſche Einheit nach welcher alle ihre Eintritte und Behandlungen abgemeſſen werden, nun möchte das Genie gerne überraſchen und die Ausweichung in eine Harmonie hinein lenken, die niemand erwartet hat. Allein dieſe herrliche Wirkung, die vielleicht durch einen inhaltsgemäßen Ausdruck der Worte noch mehr gerechtfertiget wird, iſt ein Fehler gegen die Mechanik.

Hieraus alſo läßt ſich begreifen, wie das Aeſthetiſche mit dem Mechaniſchen in Colliſion gerathe, und warum ein äſthetiſcher Fehler (wie unterm Artickel Falſch verſchiedene gezeigt werden) dem Publicum, das blos gerührt, gerührt von Empfindungen, getäuſcht von lebhaften Vorſtellungen, von muſicaliſchen Gemälden ſeyn will, ſo auffallend vorkomme, da hingegen die mechaniſche, die nur die andern kunſtverſtändigen Amtsmitgenoſſenen beurtheilen können, ſehr ſelten gerührt werden. Aus dieſem läßt ſich aber doch nicht behaupten, daß ein Genie nie Regeln ſtudieren dürfe, noch weniger daß es ohne vorhergegangenes Studium alle dieſe ſtarke Ueberraſchungen, die manchesmal gegen der Tonfolge, Baßeinheit ꝛc. fehlen, leicht finden oder in ſeiner Macht haben könne, daß das unentbehrlich vorhergegangene Studium den Flug der Gedanken, den Schwung gewiſſer naiver Sätze hindern, oder daß man mit Beobachtung gründlicher Regeln nie ſchön ſetzen könne, oder daß die mathematiſche Theorie dem Genie gar nichts helfe. Alles dieſes folgt nicht aus obigen Sätzen; die nur bey der Colliſion äſthetiſcher und mechaniſcher Vorſchriften dieſe verlaſſen und jene vorziehen lehrt, weil es um den Zweck nicht um die Mittel dann zu thun iſt, wenn ohne ſie jener erreicht werden kann.

Einem Practiker, beſonders dem der in entfernten Gegenden von groſſen Höfen ohne mündlichen Beyſtand verſuchter Tongelehrten leben muß, iſt nichts mehr als die Analiſe von ſchönen und zugleich gelehrten Tonſtücken, worin Aeſthetik und Mechanik auf gleiche Waagſchale gelegt werden, anzuempfehlen, und worin die Mannheimer muſikaliſche Monatſchrift, beſonders durch die heickliche Wahl des gegenſeitig verbeſſerten Stabat mater und der zergliederten Opernmuſiken das geleiſtet hat, was noch nie iſt geleiſtet worden. (25)

Fehlen laſſen. (Baukunſt) Die Handwerksleute, wenn ſie etwas austheilen und ſie haben zu viel im Meeß, daß ſie damit über den Gegenſtand hinausreichen, nehmen bey dem darauf folgenden Austheilen das Meeß kürzer, welches ſie alsdann fehlen laſſen nennen. Wo das Fehlenlaſſen nicht mit Beurtheilung und einem geübten Augenmaas geſchiehet, da verleitet es oft zu Mängeln und Gebrechen. Bey dem Maſchinenweſen verurſacht es Mangel an Dauer und ungleichem Gange. Es wird z. B. ein Stirnrad zu einem Trillinge gefertigt, iſt dieſe Herſtellung gehörig bewerkſtelliget, beſonders in Anſehung der Stellung der Kämme, ſo dauert die Verſchierung dieſes Rades auf vielen Stellen 2 Jahr und darüber. Aber ein anderes dergleichen verfertigtes Stirnrad, wo die Theilung oder Stellung der Kämme nicht genau beobachtet, ſondern ſolche etwas weiter als erforderlich angebracht worden, verrichtet zwar auch ſeine Dienſte, obgleich etwas gedrungen, wird aber in der bemeldten Zeit wohl zweymal verſchiert werden müſſen. (18)

Fehler. Jede Vollkommenheit hat ihre Regeln, welche, wenn die Sache vollkommen werden ſoll, beobachtet werden müſſen. Wird eine ſolche Regel gebrochen, ſo geſchiehet es entweder aus Noth, weil ſie ſich mit einer andern Regel collidiret, alſo beyde unmöglich zugleich in Obacht genommen werden können, oder ohne Noth aus Uebereilung, Bosheit u. ſ. w. Im erſten Falle heißt die Brechung der Regel eine Exception, wovon unter dieſem Titel bereits geſprochen worden; im andern iſt ſie ein Fehler. Wenn ich ſage: bonus agricola, ſo breche ich die Regel, daß die in a ſich endigende lateiniſche Wörter weiblichen Geſchlechtes ſind; aber es iſt kein Fehler ſondern eine Exception, weil es wegen der Colliſion mit einer andern Regel geſchiehet, die da haben will, daß die Benennungen männlicher Verrichtungen männlichen Geſchlechts ſind. Wenn ich hingegen ſpreche: mensa rotundus, ſo iſt es ein Fehler und keine Exception, weil ich die Regel breche, ohne daß es eine andere Regel forderte. Aus Mangel der Einſicht kann man alſo Exception vor Fehler und umgekehrt halten. Ein Fehler iſt deſto gröſſer, je wichtiger die Regel iſt, wider welche man verſtößet, d. i. je mehr die Sache dadurch unter ihre ſonſt mögliche gröſte Vollkommenheit herunter geſetzet wird; denn der Fehler gereichet der Sache zur Unvollkommenheit, die Exception nicht, weil die gröſſere Vollkommenheit, die ohne die Exception ſtatt gehabt haben würde, nur eingebildet iſt, indem die Beobachtung zweyer einander widerſprechender Regeln nur fingiret werden, nicht aber wirklich ſtatt haben kann. (ſ. Vollkommenheit.) (6)

Fehler, (moraliſch) iſt eine jede Abweichung von einem

nem Gesetze, sie geschehe mit oder ohne Vorsatz, aus Unwissenheit oder Uebereilung. Kann uns eine solche Abweichung nicht zugerechnet werden, so bleibt sie dennoch immer ein Fehler in sich selbst betrachtet; (materialiter) aber sie ist kein Fehler in Beziehung auf uns. (formaliter) Eine jede einzelne abweichende Handlung ist ein Fehler; doch heißt dieses Wort auch oft so viel als eine Anlage und Neigung zu einer gewissen Art von fehlerhaften Handlungen oder auch eine Fertigkeit in denselben. Letzteres wird ein angewöhnter Fehler genennt, weil derselbe nicht anderst als durch die öftere Wiederholung einerley Art von Handlungen entsteht, ersteres nennt man, obgleich nicht ganz richtig einen angebohrnen Fehler. Denn aus der bloßen Anlage erfolgen die wirklichen Fehler nicht nothwendig, indem man es durch den regelmäßigen Gebrauch der Vernunft verhindern kann, daß die Anlage nicht zu wirklichen Handlungen übergeht. Daher auch derjenige selbst in einem menschlichen Gerichte wenig Gehör finden würde, der sich z. E. bey einem Diebstahl oder einem übermäßigen Zorn mit seiner Neigung oder seinem Temperament entschuldigen wollte. Hernach ist es auch noch sehr ungewiß, ob den Menschen Neigungen zu einer bestimmten Art von Fehlern angeboren, und der Grund hiervon nicht vielmehr in der Erziehung, in dem Umgang und andern hinzugekommenen Dingen zu suchen sey. Denn wenn gleich die Menschen eine Neigung zur Sünde überhaupt betrachtet haben, so ziehet dieselbe doch nicht gerade eine bestimmte Art von Handlungen nach sich. Oft versteht man unter Fehlern nur solche Vergehungen welche von geringerer Wichtigkeit und Moralität sind, oder welche nur allzuleicht von einem jeden Menschen begangen werden können, und daher auch leichter Entschuldigungen finden, oder wobey man ob sie gleich in sich selbst Sünde und nicht ohne Schuld sind, doch nicht aufhört tugendhaft zu seyn. Mehreres s. in den Artickeln Schwachheiten, Sünde und Schwachheitssünden. (1)

Fehler, (schöne Wissensch.) ist überhaupt eine Abweichung von der Regel. Wenn eine Sache anders beschaffen ist als sie nach ihrer Absicht beschaffen seyn sollte, so nennen wir sie fehlerhaft. So viele Arten von Regeln es also giebt, so vielerley Arten von Fehlern giebt es. Es läßt sich aber auch nicht eher über Fehler gründlich urtheilen, als bis man sich die Regel bestimmt genug denkt. Nun aber ist es eine ausgemachte Sache, daß die Producte der Natur und der Kunst früher vorhanden waren als die Regeln, als welche erst nach und nach von jenen abstrahirt worden sind; und folglich könnte man sagen, daß ehe die Regeln erfunden worden, von gar keinen Fehlern die Rede seyn könnte. Man würde gar kein Schauspiel für fehlerhaft erklären können, das vor denen Zeiten, da Aristoteles die Regeln des Schauspiels aus den Mustern der Alten herausgezogen hat, verfertigt worden. Allein dieses ist unsre Meynung nicht. Die Regel war vorhanden, so bald ein Werk seiner Absicht gemäß war; sie lag in dem Werk selbsten, und aus der Uebereinstimmung mit demselben ließ sich das Regelmäßige und Fehlerhafte erklären. In diesem Verstande sind Muster und Regeln einerley, und die letztern thun weiter nichts, als daß sie die erstern nur erklären. So bald es philosophische Köpfe gegeben hat, die die Werke des Geschmacks in der Absicht untersuchten, die Gründe zu entdecken, auf denen der Eindruck den sie auf empfindsame Menschen machten, beruhete, so bald sind Regeln entdeckt worden. Diese sind also nichts anders als praktische Folgen aus einer nicht willkührlichen, sondern in der Natur der Kunstwerke gegründeten Theorie. Die Regeln der Kunst beobachten, heißt also nichts anders, als sich nach den besten Mustern bilden. Also kann der erste die Regel der Kunst nicht beobachten, und der zweyte der sich nach dem ersten richtet, richtet sich nach einem, der die Regeln nicht beobachtet, er beobachtet also die Regeln auch nicht, und so der dritte wieder u. s. w. Also beobachtet sie keiner. Die Regeln thun nichts anders, als daß sie dasjenige entwickeln, wodurch ein Werk in seiner Art und nach seinem Endzweck vollkommen wird. Der Künstler, der ein Werk der Kunst liefert, hat einen bestimmten Zweck vor sich; erreicht er diesen, so ist sein Werk regelmäßig, erreicht er ihn nicht, so ist sein Werk fehlerhaft, und es wird eben deswegen fehlerhaft genennt, weil er den Endzweck, den er dabey gehabt hat, verfehlt. Der Künstler, der Eindruck machen will, beurtheilt, was zur Vollkommenheit seines Werkes nothwendig und was blos nützlich ist; und beydes unterscheidet er sorgfältig voneinander. Hieraus entstehen verschiedene Regeln, die einander subordinirt sind; aus der Unterlassung dieser Beobachtung entstehen aber auch Fehler, die mehr oder weniger wichtig sind, nachdem sie eine Uebertrettung entweder der nothwendigen oder nützlichen Regeln sind. Jene betreffen den Stoff, die innere Natur, den Geist des Werks; diese die Form. Jene hat zur einzigen Absicht, die Erweckung gewisser Empfindungen; diese haben jede ihren eigenen Zweck, der jenem untergeordnet. Die nothwendige Regel eines Gebäudes ist, z. E. die Bequemlichkeit, und diese macht den Geist aus; die Form desselben ist die Schönheit. Fehler, die in Absicht der ersten begangen werden, sind wichtiger als diejenigen, die von der andern abweichen. Ein Schlafzimmer, in welchem man wenig Ruhe haben kann, ein Arbeitszimmer welches dunkel ist, ist fehlerhaft, wenn es auch noch so schön gebauet wäre, weil es nicht tüchtig ist, die erste Absicht, weswegen es gebaut wird, zu erreichen. Die Fehler, die in Absicht auf den Geist eines Werkes gemacht werden, sind so auffallend, daß sie jeder der nur einen gesunden Menschenverstand hat, entdecken und rügen kann. Wer würde nicht über einen Baumeister spotten, der eine Küche bauete, in welcher man nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr Feuer unterhalten könnte. Ein Dichter der Mitleiden erwecken wollte, und zu dem Ende Gegenstände vorstellte welche Eckel oder Verdruß erregen, handelt gegen die gesunde Vernunft. Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denjenigen Regeln, die die Form des Werks betreffen. Je leichter, lebhafter, dauerhafter und einnehmender die einzelnen Vorstellungen auf das Gemüth wirken, und je genauer sie mit der Hauptvorstellung verbunden sind, desto vollkommener ist das Werk. Alles was diesem zuwider lauft, ist Fehler. Und diese sind wieder verschieden, nachdem ihr Einfluß mehr oder weniger stark ist. Es giebt Fehler, die dem natürlichen Verfahren oder der Art, wie sich unsre Seelenkräfte äußern, gerade zuwider sind. Jedermann weiß z. E. daß wir bey dem heftigsten Affect wenig reden, und auch das was wir sagen, nicht zusammenhangend ist. Wenn nun der Redner oder Dichter einen Menschen aufstellen will, der von den heftigsten Leidenschaften bestürmt wird, und ihn eine lange Rede halten lassen wollte, würde dieses der Natur der Seele gemäß seyn? Nein; es ist ein Fehler. Eine andere Art von Fehlern sind diejenigen die zwar der Natur der Seelenkräfte nicht gerade ent-

gegen sind, aber dennoch ihre Wirkungen schwer machen und aufhalten. Wenn der Dichter Fehler gegen die Sprachlehre begeht, so unterdrückt er zwar die Wirkungen der Seele nicht ganz, aber der Eindruck, der durch die Vorstellungen gemacht werden könnte, wird dennoch etwas geschwächt. So auch in der Baukunst. Wenn der Baumeister dasjenige was gerade oder senkrecht seyn sollte, krumm oder schief macht, so ist dieses ein Fehler von der ersten Art die jedermann beleidigen; wenn er aber in den Verhältnissen fehlt, wenn er zu viel oder zu wenig Zierathen anbringt, so sind es Fehler von der zweyten Art. Um diese zu entdecken, muß man schon mit den Regeln der Kunst mehr bekannt seyn als in Absicht auf die ersten. Man sehe mehreres hievon in dem Art. Regel. (22)

Fehler der Bäume. Die äußerlichen Kennzeichen fehlerhafter Bäume sind 1) eine matte und sehr raudige Rinde, wenn sie rissig ist und sich hier und da quer voneinander giebt, oder wenn sie, vorzüglich gegen den Stamm zu mit der Hand abgezogen werden kann. Bemerkt man auch kleine weisse und rothe Flecken, so sind im Baume hohle Risse zu vermuthen, worin der Saft stockt und die Fäulnis nahe ist.

2) Wenn sich an der Rinde Moos, Schwämme u. dgl. zeigt, so ist es ebenfalls ein Merkmal einer bevorstehenden, manchmal auch schon vorhandenen Fäulniß.

3) Hiervon sind auch Kennzeichen die längst dem Stamm sich hinziehende krebsartige Schäden, Narben in den Aesten, verfaulte und zum Theil verdeckte Knoten, Ochsenaugen genennt, und ein Auslauf des Marks und Saftes. Häufige Beulen, holzige Auswüchse, Wulste und Hervorragungen in Gestalt der Stricke, so wie die Holzfibern laufen.

4) Von Spechten durchlöcherte Bäume lassen vermuthen, daß sich in den Rinden viel Würmer befinden, die sich nur da einfinden wo die Säfte dem Verderben nahe sind.

5) Vom Donner verletzte und von der Kälte abgestorbene Bäume sind meistens voll Risse.

6) Gelbe Zweige am Kopfe und dürre Gipfel sind untrügliche Zeichen des Abnehmens; ein gleiches Merkmal ist dieses, wenn der Baum in vollem Safte keine holzige Theile sondern nur Blätter treibt.

7) Wenn der Rohreif oder starke Winde die Aeste etwas vom Stamme abreissen, und das dahinkommende Wasser innerliche Rinnen macht, so zeigt dies eine Fäulniß an. Deswegen muß man in den Gabeln der Zweige sorgfältig nachsehen.

8) Allzufrühes Ausschlagen und Abfallen der Blätter beweißt einen ungesunden Baum, dessen Wurzeln nicht Nahrung genug einziehen, entweder aus Untauglichkeit oder weil sie sich nicht genug ausbreiten können. Ein eben so übles Kennzeichen ist das Abdorren einiger obern Aeste.

9) Wenn die Krone des Baumes rund ist, so war er zu schwach neue Triebe zu machen.

Um zu beurtheilen ob ein Baum gesund sey, pflegen einige den stehenden Baum anzubohren, andere aber mit der Holzaxe darauf zu schlagen. Die erstern machen aus den herausgezogenen Spänen den Schluß auf Gesundheit oder Ungesundheit, und die leztern urtheilen aus einem hellen Schall, daß der Baum gut, und aus einem dumpfen, daß er fehlerhaft falle. Beyde Methoden sind der Ungewißheit unterworfen, denn das Anbohren zeigt die innern Klüfte nicht an und der Schall ist zu zweifelhaft, wenigstens in so weit als noch auf allerley Bauholz Rücksicht genommen werden kann. (31)

Fehler der Bildung. Diesen bringt das Kind entweder mit auf die Welt, oder der Körper bekommt sie zufälliger Weise. Dergleichen Fehler sind z. B. krumme Beine, Buckel, Ueberfluß oder Mangel gewisser Theile oder Glieder. Die Wundarzneykunst weiß in den meisten dieser Fälle Rath. Ueberflüssige Theile nimmt sie weg, krumme Glieder und Theile sucht sie durch gewisse Maschinen, als Stiefel, Leibstücke, Schinden, und Ausdehnungswerkzeuge gerade zu bringen, und fehlende Theile durch Ansetzung oder passende Maschinen zu ergänzen. (4)

Fehler in Handschriften und Urkunden. Kennern der Diplomatik ist bekannt, daß man sowohl in Handschriften als Urkunden häufig Fehler findet. Die mehresten sind nicht mit Vorsatz sondern entweder aus Nachläßigkeit, oder weil das Original, wovon die Abschrift genommen ist, unleserlich geschrieben, und etwa von Alterthum verdorben war, geschehen. Die Gewinnsucht der Abschreiber, um damit bald fertig zu werden, ist vorzüglich mit schuld daran, und viele andere Ursachen mehr. Doch verstehen wir dieses eigentlich von Handschriften, wiewohl es auch sehr oft bey Copialbüchern ꝛc. aus gleicher Ursache herrühret. In den besten und ältesten Handschriften findet man sie, und die Menschlichkeit bringt es natürlicher Weise mit sich. Deswegen aber gleich Verdacht zu schöpfen, wäre allemal übertrieben, noch mehr wenn man glauben wollte, es rührete von Verfälschern her. Dergleichen sind nur Einfälle eines Harduins und Germons ꝛc.

In ächten Originalurkunden findet man sie gleichfalls genug, weit häufiger aber in Copialbüchern, wie schon gedacht, zumal in solchen, so im XV. und XVI. Jahrhunderte geschrieben sind, weil diese größtentheils für Geld abgeschrieben sind, dafern sich nicht ein Mönch im Kloster dadurch eine Merite erwerben wollte. Vielmals sind sie mit den Urschriften collationiret und alsdann so sind sie auch richtiger.

Wie oft findet man nicht in ächten Urschriften die grösten Fehler, wie häufig sind Wörter ausgelassen, wie oft haben die Notarien bey den Zeitangaben in Absicht der Indiction, der Regierungsjahre ꝛc. sich nicht geirret? Alles dieses ist ganz natürlich und geschiehet noch jetzo auch. Die Vermuthung ist doch allemal für den Schreiber, daß es nicht mit Vorsatz geschehen ist. Freylich ist ein ganz falsches Datum, Jahrzahl ꝛc. verdächtig, und man hat Ursach zu critisiren. Findet man mehr Spuren in Betracht der Zeugen, Formeln, des Styls, Siegels ꝛc. so hat man Ursach die Urkunde für verdächtig zu halten und sie so scharf als möglich zu critisiren. Findet man aber nur einen oder zwey Fehler, und alles übrige, wenn sie auch wirklich bey dem Dato sind, ist Zeit und Umständen auch den Regeln einer gesunden diplomatischen Critik angemessen, so würde es lächerlich seyn, deswegen die Urkunde für falsch zu halten. Auch hat man dieses auf das Auskratzen, Ueberschreiben ꝛc. anzuwenden, (s. Auskratzen) es seye dann, daß es bey einer wichtigen Stelle oder in der Hauptsache geschehen ist, z. B. bey einer Summe Geldes, veränderten Namen ꝛc.

Ein Fehler gegen die Geschichte und dergleichen macht am wenigsten verdächtig, weil der Notarius und Concipient öfters darinnen unwissend genug war. Auch in den Formeln der jedesmaligen Zeit, machen Fehler nicht allemal hinreichenden Verdacht, wenn sonst alles übrige richtig ist, u. d. g. m. (8)

Fehljahr, iſt einerley mit **Mißjahr**, wenn durch widrige Witterung die Hoffnung einer reichen Ernde fehlſchlägt. (24)

Fehllotte, (Bergwerksmaſchin.) ſ. **Lotte**.

Fehm. **die Schweine in die Fehm treiben**, heißt in Sachſen eben das, was bey uns in die Maſt ſchlagen bedeutet: **Fehmſchweine** heißen alſo **Maſtſchweine**. **Fehm** heißet aber auch ein im freyen aufgerichteter Schober Stroh mit oder ohne ſeine Körner, ingleichen ein Stock Heu, wenn man beide nicht in die Scheune bringen kann. (24)

Fehm, ſ. **Maſt** und **Fämgerichte**.

Fehmeriſches Landrecht, iſt ein Rechtsbuch, welches im Jahr 1312 für die Inſel Fehmern gemacht iſt. Es enthält lauter ächtdeutſche, von fremden römiſchen Rechten noch unvermiſchte Rechtsgrundſätze. Man findet daſſelbe abgedruckt in Herrn **Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlungen** Tom. II. p. 1017-1030. (15)

Fehmgerichte, ſ. **Fämgerichte** und **Weſtphäliſche Gerichte**.

Fehmgeld, Regiſter, Schwein, ſ. **Maſt**.

Fehpelz, iſt der bereitete Balg der Feeneichhörnchen. Er wird gewöhnlich mit der Benennung kleines Grauwerk bezeichnet. (9)

Fehrte, (Jägerey) heißt die Spur, ſo das Wildprett nach dem Auftritt in der Erde zurückläßt. Wenn ein Hund die Fehrte gewahr wird; ſo ſagt der Jäger: er nimmt die Fehrte an. Wird der Hund im Nachſpüren ſo hitzig, daß er laut giebt; ſo ſpricht man: er wird fehrtelaut, oder er ſchlägt an. Schlägt er aber ſchon an, ehe er das Wild aus dem Lager gebracht hat; ſo heißt es Vorlaut oder Falſchlaut. Falſchlaut heißt auch noch das Anſchlagen auf alte oder Rückfehrten.

Feien, Feyen, iſt eben ſo viel als **Feen**.

Feifel, heißen die Ohrendrüſen am Pferde. (9)

Feig. (Steinbrechen) Wenn der Felſen im Steinbruch nicht ſtehet, ſondern ſich ziehet und abzulöſen drohet, ſo nennt man ihn feig. Es iſt eine ſolche Erſcheinung vor die Steinbrecher gefährlich, und hat durch den plötzlichen Einſturz deſſelben ſchon mancher ſeinen Tod gefunden. Von vorſichtigen Arbeitern wird daher der Abraum auf ſolchem hinweggeſchafft, damit der Druck auf ihn nachlaſſe, mithin deſſen Ablöſen aufhöre, oder wohl gar der feige Felſen von ſelbſt in den Bruch geworfen, ehe man ein Unglück abwartet. (18)

Feigbohne, ſ. **Wolfeſchote**. (*Lupinus* L.)

Feige, Feigenbaum. (botan.) (*Ficus* L. Tournef. & alior.) Dieſes Pflanzengeſchlecht gehört in die dritte Ordnung der drey und zwanzigſten Linneiſchen Claſſe. (Polygamia trioecia) Die Blumen ſind zum Theil männlichen, zum Theil weiblichen Geſchlechts, und wohnen ſowohl auf verſchiedenen Pflanzen als auch beyſammen auf einem Fruchtboden. Dieſer iſt von ganz beſonderem Bau, nemlich einer Birne ähnlich, fleiſchig dick und ausgehöhlt, oben faſt gänzlich zuſammengewachſen. Die ganze dadurch gebildete Höhlung iſt inwendig allenthalben mit Blümchen bedeckt. Die männlichen ſitzen oben an der Mündung, die weiblichen aber in gröſſerer Anzahl unterwärts, jedes auf einem kurzen Stielchen. Ferner hat jedes männliche Blümchen einen aufrechten Kelch mit drey lanzetförmigen gleichen Abſchnitten, drey geſpaltene Staubbeutel, welche auf borſtenartigen Trägern ruhen, und endlich einen gewundenen verwelklichen Anſatz von Stempel. Die weiblichen Blümchen hingegen haben einen fünfſpaltigen Kelch mit aufrechten lanzetförmig zugeſpitzten ziemlich gleichen Abſchnitten. Ihr Stempel beſtehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, von der Länge des Kelches, einem pfriemförmigen gebogenen ſeitwärts an der Spitze entſpringenden Griffel, und zwo zugeſpitzten umgebogenen Narben, deren eine kürzer iſt, als die andere. Beyden Arten von Blümchen fehlt die Krone. Wenn ſie verblühet ſind, folgt keine Frucht, ſondern der Kelch enthält ein groſſes rundliches plattes Saamenkorn. Man hat dieſem Geſchlechte nach Verſchiedenheit des Sexus verſchiedene Namen gegeben. Caprificus heißt der Feigenbaum, welcher nichts als männliche Blumen bringt. Die Früchte, welche hier die Fruchtböden vorſtellen, heißen groſſi. Derjenige Baum, welcher männliche und weibliche Blumen zugleich trägt, heißt Erineſyce.

Abgeſtumpfter Feigenbaum. (*Ficus retuſa* L.) Er wohnt in Oſtindien. Die Zweige ſind eckig; die Blätter geſtielt, keilförmig oder umgekehrt eyrund, länglich, an der Baſis ſchmäler, lederartig, glatt und völlig unverletzt. Die Früchte hängen an den Aeſten zerſtreut ohne Stiele, und haben einen dreyblättrigen feſtgewachſenen Kelch.

Bengaliſcher Feigenbaum. (*Ficus benghalenſis* L. Mill. dict. n. 4. Commel. hort. 1. p. 119. t. 62. *Peralu* Rheed. mal. 1. p. 119. t. 62.) Er wächſt in Oſtindien wild. Er wird zehn bis zwölf Fuß hoch, und treibt an der Wurzel viele Ausſchläger. Die Blätter ſind ſteif, hart, eyrund, ſtumpf, völlig glattrandig. Die Früchte ſind klein und rund.

Bengamen Feigenbaum. (*Ficus bengamina* L. Pluk. phyt. 243. t. 4. *Ittyalu* Rheed. mal. 1. p. 45. t. 26. *Varinga parviflora* Rumph. amb. 3. p. 139. t. 90.) Iſt ebenfalls in Oſtindien zu Hauſe. Die Zweige ſind dünne; die Blätter geſtielt vollkommen eyförmig, zugeſpitzt, ſehr fein in die Queere geſtreift, am Rande glatt, perennirend, wie Birnblätter geſtaltet.

Gefleckter Feigenbaum. (*Ficus maculata* Linn. Plum. ſpec. 21. ic. 131. f. 1.) America iſt ſein Vaterland. Die Blätter ſind länglich zugeſpitzt ſägezähnig, die Früchte kugelrund und gefleckt.

Gemeiner Feigenbaum. (*Ficus carica* L. Mill. dict. n. 1. Blackw. t. 125. Ludw. ect. t. 109. *Ficus communis*, *Ficus humilis* C. Bauh. *Caprificus*, *Carica officinarum*.) Er wächſt in Aſien und in verſchiedenen Ländern des ſüdlichen Europa. Die Wurzel iſt zäh, gelb, faſerig und äſtig, der Stamm iſt nur höchſtens eines Armes dick, ſechs bis neun Schuh hoch, mit einer rauhen aſchgrauen hockerigen Rinde, und weichem ſchwammigen Holze. Die Aeſte ſind ausgebreitet, grün, glatt, aufſteigend, mit vielen länglichen hellen erhabenen Puncten ohne Ordnung beſteckt, über der Inſertion der Blätter mit einer ringförmigen in die Höhe gebogenen Linie bezeichnet. Die Blattſtützen ſtehen gegeneinander über, ſind pergamentartig, ſtiellos, zugeſpitzt, kürzer als der Blattſtiel, von auſſen rauh, von innen glatt, leicht abfallend. Die Blätter ſelbſt ſitzen auf rundlichen rauhen Stielen, fallen hier zu Lande im Winter ab, perenniren aber in ihrem Vaterlande. Sie ſind einer Hand groß, herzförmig geſtielt, auf beiden Flächen grün, rauh anzufühlen, am Rande ſtumpf gezahnt, die unterſten ungetheilt, die mittleren aber in drey, die oberſten in fünf Lappen eingeſchnitten. Die Früchte ſitzen in den Blattwinkeln auf einem gar kurzen runden Stiele und kommen bey uns im Frühling und im Herbſte hervor. Der ganze Baum enthält in allen Theilen einen milchartig-

gen Saft, welcher ſcharf und der thieriſchen Oeconomie ſchädlich iſt. Der Feigenbaum iſt in den wärmern Ländern, wo er ohne viele Wartung unter freyem Himmel wie andere Obſtbäume wächſt, einer der nützlichſten Bäume. Die Früchte ſind für die Einwohner ein vorzügliches Stück der Nahrung. Daher ſucht man alle Vortheile zum Anbau und Vervielfältiguug der Früchte. Ein dem Feigenbaume eigenes Mittel, die Früchte in großer Menge zu erhalten, iſt die ſogenannte **Caprification.** (ſ. dieſen Art.) Es zweifeln viele noch daran, daß durch die Caprification eine künſtliche Fœcundation für ſich gehe, weil man beobachtet haben will, daß eben die Schlupfweſpe, welche ſich an dem Strobelbarne (Scolymus Caeſalpini) aufhält, zu den zahmen Feigenbäumen gebracht, die nemliche Dienſte leiſte. Dieſes würde nun freylich das ſchöne Syſtem der künſtlichen Befruchtung umſtoſſen. So viel iſt indeſſen gewiß, daß man beſonders in den Morgenländern dieſe Operation alljährlich vornimmt. Man findet daſelbſt zwo Sorten von Feigenbäumen, eine wächſt wild und die andere wird als Gartenobſt gezogen. Erſtere heißt Caprificus. Dieſer wilde Feigenbaum trägt des Jahres dreymal Früchte. Die erſten kommen im Auguſtmonat und heiſſen Fornites. Sie fallen im folgenden Monat unreif ab. Die zweyten Früchte heiſſen Cratitires, erſcheinen im September, und dauren bis in den künftigen May. Endlich kommt die dritte Sorte oder die Orni. Alle dieſe Feigen kommen nicht zur Reife. Im Juni und Juli, wenn die zahmen Feigen heranwachſen, ſammelt der Landmann die Ornos und bindet ſolche mit Fäden an ſeine Bäume. So wird alſo die Caprification verrichtet. Hierdurch werden ſodann in 14 Tagen die Feigen reif. Indeſſen giebt es in dortigen Gegenden auch zahme Feigenbäume, welche des Jahres zweymal Früchte tragen, davon die erſten ohne Caprification reif werden, die letzten aber nicht. Hier zu Lande weiß man nichts vom Caprificiren und unſere Feigen bringen dennoch recht gute reife Feigen. Sie haben hier alle ſowohl männliche als weibliche Blümchen im gemeinſchaftlichen Fruchtboden. Die Früchte erſcheinen theils im Frühjahr, wo ſie nebſt den Blättern zum Vorſchein kommen, theils um Johanni im hohen Sommer. Die erſten werden im Sommer reif und heißen daher Sommerfeigen; die andern werden im Spatherbſte reif und heißen Herbſtfeigen; werden aber ſelten reif, ſondern fallen noch vor Winter ab. Ehe wir von dem Nutzen des Feigenbaumes reden, wollen wir noch die verſchiedenen Abarten oder Feigenſorten, welche vorzüglich gezogen werden, anführen: 1) die **braune oder kaſtanienfarbige Iſchiafeige**, mit ſehr guter kurzer runder auswendig caſtanienbrauner inwendig purpurfarbiger Frucht. 2) Die **ſchwarze Genueſiſche Feige**, hat lange ſehr dicke dunkel purpurrothe oder ſchwärzliche roth beſtäubte inwendig hochgelbe Früchte. 3) Die **kleine weiſſe Frühfeige**, hat rundliche, oben flache inwendig weiſſe Früchte, welche nicht ſehr ſchmackhaft ſind. 4) Die **groſſe weiſſe Genueſiſche Feige**, trägt große kugelrunde gegen den Stiel hin etwas längliche gelbliche inwendig rothe Früchte. 5) Die **ſchwarze Iſchiafeige**, hat kurze mittelmäßige faſt ſchwarze inwendig dunkelrothe oben etwas flache Früchte, welche ein hochgelbes Fleiſch haben. 6) Die **Maltheſer Feige**, hat kleine blaßbraune oben ſehr zuſammengepreßte Früchte, mit ſehr ſüſſem wohlſchmeckenden Fleiſche. 7) Die **dunkelbraune neapolitaniſche Feige**, hat ſehr groſſe kugelrunde lichtgrau und weißgeſtreifte Früchte mit ſehr wohlſchmeckendem Fleiſche. 8) Die **grüne Iſchiafeige**, hat längliche oben faſt kugelrunde, inwendig purpurrothe, auswendig grün und braungefleckte Früchte, und ſehr wohlſchmeckendes Fleiſch. 9) Die **Madonnafeige, Braunſchweiger oder Hannöverſche Feige**, hat tief zerſchnittene Blätter und trägt lange birnförmige große braune Früchte, mit hellbraunem ziemlich unſchmackhaftem Fleiſche. 10) Die **lange braune neapolitaniſche Feige**, hat tief eingeſchnittene Blätter und lange oben etwas zuſammengepreßte dunkelbraune Früchte, mit ſehr langen Stielen und wohlſchmeckendem Fleiſche. 11) Die **gelbe Iſchiafeige**, welche ſehr groſſe Blätter und groſſe birnförmige gelbe Früchte mit wohlſchmeckendem purpurrothem Fleiſche trägt. 12) Die **kleine braune Iſchiafeige**, hat kleine birnförmige kurzſtielige Früchte mit lichtbrauner Haut und wohlſchmeckendem Fleiſche. 13) Die **Gentilefeige**, trägt nicht häufig; ihre Früchte ſind kugelrund, mittelmäßig dick, mit gelber Haut und wohlſchmeckendem gelbem Fleiſche. Die erſte, zwente, dritte und neunte Art werden unter freyem Himmel an warmen Plätzen reif, die andern müſſen an warmen ſonnigen Wänden ſtehen.

Die Feigen ſind ein geſundes und wohlſchmeckendes Obſt. Sie werden in wärmeren Ländern daher ſehr häufig, hier zu Lande ſeltener gezogen. Die Südländer eſſen ſolche täglich, friſch ſowohl als getrocknet. Die caprificirten Feigen werden im Backofen gedürrt, damit die Brut der in ihnen enthaltenen Inſecten zerſtöret werde. Daher ſind ſolche nicht ſo angenehm als diejenige, welche blos in der Sonne getrocknet worden. Es iſt leicht zu entdecken, daß die getrocknete Feigen viele ſchleimige Theile bey ſich führen; daher ſolche in Bruſtkrankheiten mit Entzündungen, eine einwickelnde lindernde Kraft äuſſern, wenn man den Abſud davon warm trinkt. Auch äuſſerlich werden ſie mit Milch gekocht und zur Erweichung der Geſchwüre gebraucht.

Getrocknete Feigen ſind auch bey uns eine gute geſunde Speiſe oder Confect, und werden uns daher häufig aus Frankreich und Italien zugeführt. Der milchartige Saft des Baumes und der Blätter iſt ſcharf und etwas ätzend. Wenn man damit auf Papier ſchreibt, ſo werden die ganz zuvor verloſchene Buchſtaben über dem Feuer ſchwarz. Auf Baumwolle getropft, ſoll er ein Heilmittel gegen ſchmerzende faule Zähne ſeyn. Dieſes mag von dem Nutzen der Feigen genug ſeyn, ob man wohl noch weit mehr davon anführen könnte, wodurch wir eben unſere Schranken überſchreiten würden.

Giftiger Feigenbaum. (*Ficus toxicaria* L. *Ficus padana* Burm. ind. 226.) Er wächſt in Sumatra. Die Blätter ſind eyrund herzförmig, etwas feingezahnt, unterwärts filzig. Dieſer Baum ſoll ſehr giftig ſeyn.

Heiliger Feigenbaum. (*Ficus religioſa* L. Mill. dict. n. 3. Pluk. alm. 144. t. 178. f. 2. *Arcalu* Rheed. mal. 1. p. 47. t. 27. *Arbor conciliorum* Rumph. amb. 3. p. 142. t. 91. 92. Religiöſe Feige, indianiſcher Gottesbaum, Teufelsbaum.) Wächſt in Oſtindien. Der Stamm iſt ſehr hoch und treibt viele zarte Aeſte. Die Blätter ſind langgeſtielt, hellgrün, herzförmig, länglich, lang zugeſpitzt, völlig glatträndig; die Früchte klein und rund. Die Indianer glauben, daß ihr Götze Viſten unter dieſem Baume gebohren ſey und ihm ſeine Blumen genommen habe. Daher bauen ſie eine Mauer um ſolchen herum und verehren ihn als ein Heiligthum.

Indianiſcher Feigenbaum. (*Ficus indica* Linn. Mill. dict. n. 15. *Katou alou* Rheed. mal. 3. p. 73. t. 57.) Er wächſt in beiden Indien. Der Stamm wird dreyßig Schuh hoch. Die Aeſte breiten ſich ſehr weit aus, biegen ſich herab zur Erde, ſchlagen Wurzel, und werden wieder zu neuen Bäumen, ſo daß ein einziger Baum einen ganzen Wald formiret, welcher oben mit einer dichten Laubdecke verſehen iſt. In Indien dient er den Menſchen zu einem kühlen angenehmen Wohnplatz. Die Dicke des Hauptſtammes iſt mehr als zwey Klafter im Umfang. Die Blätter ſind rund, dick, grün, glatt, auf dem Rücken graugrün, weich, wollig anzufühlen, mit zolllangen Stielen verſehen; die Früchte rund, ſo dick als Kirſchen, und roth. Die Abart, welche Herr von Linne anführt, (*Ficus indica β. Ficus maxima* Mill. dict. n. 6. Sloan. jam. 189. hiſt. 2. p. 140. t. 223. Pluk. alm. 144. t. 178. f. 4. *Varinga latifolia* Rumph. amb. 3. p. 127. t. 84.) kommt mit der eben beſchriebenen faſt in allen Stücken überein.

Pharaons Feigenbaum. (*Ficus Sycomorus* L. Mill. n. 2. Pluk. phyt. 178. f. 3. *Ficus cypria* Rauw. it. t. 57. *Syco Morus* Joh. Bauh. Egyptiſche Feigenbaum, Adamsfeige.) Er wächſt in Egypten. Der Stamm iſt hoch, in viele Aeſte getheilt, und erreicht ein hohes Alter. Die Blätter ſind herzförmig, rundlich, völlig glatträndig, groß, unten etwas filzig. Die Früchte ſtehen am Stamme und den dickſten Aeſten, ſind kleiner als bey den andern Gattungen, aber wohlſchmeckend. Die ſollen auch der Caprification bedürfen. Das Holz dieſes Baumes widerſtehet der Fäulniß viele hundert Jahre und wird daher von den Egyptiern zu den Särgen ihrer Mumien gebraucht.

Seeblumenblättriger Feigenbaum. (*Ficus nymphaeifolia* L. Mill. n. 9.) Die Blätter ſind ſehr groß, gleich den Blättern der gelben Seeblume, etwas wellenförmig, rundlich, mit einer ſteifen Spitze verſehen, glatt, herabhängend unterwärts grau oder meergrünlich.

Sycomorusfeigenbaum, ſ. Pharaonsfeigenbaum.

Traubentragender Feigenbaum. (*Ficus racemoſa* L. *Groſſularia domeſtica* Rumph. amb. 3. p. 136. t. 87. 88. *Altyalu* Rheed. mal. p. 43. t. 25.) Er wächſt in Oſtindien wild. Die Blätter ſind eyrund, völlig glatträndig, ſpitz, mit eingedrückten Puncten verſehen; der Stamm baumartig; die Früchte bilden Trauben.

Zwergfeigenbaum. *Ficus pumila* L. Mill. n. 8. Kaempf. amoen. 808. t. 804. *Varinga repens* Rumph. amb. 3. p. 134. t. 85.) China und Japan ſind ſein Vaterland. Die Blätter ſind eyrund länglich, zugeſpitzt, geſtielt, glatträndig, unten ſehr netzförmig geadert. Der Stamm iſt in Gelenke abgetheilt und kriecht auf der Erde. Die Früchte ſtehen auf fadenförmigen Stielen in den Blattwinkeln. Der Kelch ſitzt unter der Frucht und iſt dreyblättrich. (9)

Feige, africaniſche, ſ. Zaſerblume. (*Meſembryanthemum* L.)

Feige, Erd. Mit dieſem Namen wird zuweilen die knolligte Platterbſe (*Lathyrus tuberoſus* L.) belegt. (9)

Feige, Hottentotten. ſ. Zaſerblume, eßbare. (*Meſembryanthemum edule* L.)

Feige, indianiſche, ſ. Pereſkie. (*Cactus* L.)

Feigen, Feigenbaum, iſt ein fremder Baum, der aber jetzt in Deutſchland ſehr häufig in Kübeln und Scherben erzogen wird, wohl und frech aufwächſt. Er muß Winters durch in Glashäuſern erhalten werden; doch kommt er auch, in einen Keller geſetzt, wenn man ihm zu Zeiten, beym Thauwetter, Luft giebt, wohl durch. Er widerſteht ſeinem Tod ſehr, und wann auch der Stamm abſtirbt und verfriert, ſo treibt er öfters wieder aus der Erde Schoſſen in Menge; er bedarf keiner mühſamen Pflege, und bringt bey mäßiger Aufſicht ſeine Früchten zur Reife. Man kann ihn durch ausgehobene Schoſſe, deren er allezeit einige aus der Erde treibet, ſehr leicht vermehren. (13)

Wer Gelegenheit hat, dieſen Baum an eine dicke Mauer, oder noch beſſer an die Wand eines Stalls, oder eines Zimmers, das Winters geheizt wird, und von der Dachtraufe frey iſt, als Spalierbaum zu ziehen, der muß ihn zu Anfang des Winters mit gröbem Pferdemiſt, und ſeine möglichſt eng zuſammengelegte Zweige mit dichten Strohdecken verwahren, daß nirgends Kälte eindringen kann. Zu Ende des Merz werden dieſe Decken geſchwächt, bis ſie ganz weggenommen werden können, jedoch müſſen ſie noch ſo lang des Nachts verwahrt werden, ſo lange noch Nachtfröſte zu beſorgen. So gepflanzt hat man wenigſtens des Sommers keine Mühe mit dem Begieſſen, welches bey dieſen Bäumen in Kübeln nicht verſäumt werden darf. Man ziehet ſie auch im Land als Buſchbäume; allein ihre Wintervertwahrung iſt alsdenn zu umſtändlich, und ſie ſelbſt laſſen ſich auch nicht zierlich ziehen, daß man dieſe Art der Zucht billig verwirft. Daß ſie nicht zu hoch wachſen, auch reichlicher tragen, müſſen ſie im Frühjahr beſchnitten werden: um letztres zu bewirken, ſieht man auf die Aeſte, welche die mehrſten und größten Feigen angeſetzt haben, ohne auf die Zierde des Baums zu achten. Was aber unten am Stamm ausſchlägt, nimmt man weg, es ſeye dann, daß man mit Fleiß einen und den andern Zweig wollte wachſen laſſen. Um früher Früchte zu erhalten, ſoll man Laugenaſche an die Wurzel bringen. Will man wiſſen, ob ſie reif ſind, ſo müſſen ſie nicht allein weich anzufühlen ſeyn, ſondern ſich auch leicht von dem Baum ablöſen laſſen. (24)

Feigen, hievon kennet man bey der Handlung nur die getrocknete, wovon es zweyerley Sorten gibt, nemlich die violetten und die weiſſen.

Dieſe letztern werden auch noch in runde und längliche unterſchieden; dieſe ſind häufiger, die runde aber frühzeitiger zu haben.

Beide Arten kommen aus Spanien, Italien, Portugall; aus der Provence und aus Languedoc vorzüglich ſchätzt man die kleine weiſſen Feigen aus Marſeille. Die aus den Inſeln des Archipelagus, ſind wenn man ſie friſch erhält, beſſer als alle andere. Die Art aber wie man damit bey dem Trocknen verfährt benimmt ihnen viel von dem köſtlichen Geſchmack den die Griechen ſo ſehr gerühmt haben.

Die Dalmatiner Feigen kommen ſtark über Trieſt und Venedig in kleinen Fäßgen von weiſſem Holz zu 6 bis 20 Pf. Sie werden nach dem Gewicht pfundweiſe verkauft. (28)

Sonſt erhalten nach Verſchiedenheit des Packens auch die Feigen verſchiedene Namen, als Korbfeigen, Faßfeigen, Rosmarin und Laubfeigen. Wenn nemlich ſolche in Körbe oder Fäſſer, mit untergelegtem Rosmarin oder Palmblättern gepackt ſind. (9)

Feigen, (jüd. antiq.) waren eine in Paläſtina ſehr häufig wachſende Frucht, beſonders iſt die Gegend um den See Genezareth herum dieſerwegen ſehr berühmt. Die

Talmudiſten nennen verſchiedene Arten derſelben. Eine Art derſelben nennen ſie שיתין Schittin; dieſe wuchſen wild, wurden wenig geachtet, und es war zweifelhaft, ob ſie verzehntet werden mußten. Die andere Gattung nennen ſie בנות שקמה Bnoth Schikma, welches eine vermiſchte Gattung zwiſchen Feigen und Maulbeeren war. Die dritte und beſte Gattung machten diejenigen aus, die ſie פרסאות Parſaoth auch בנות שוח Bnoth ſuach, nennten. Dieſe wuchſen zwar alle Jahre, kamen aber erſt im dritten zur vollkommenen Reife, ſo daß man jedes Jahr dreyerley Früchte auf dem Baum fand. Setzte ſich die Frucht vor dem Anfang des Monats Tisri an, ſo mußten ſie mit den Gütern des vorhergehenden Jahres verzehntet werden; geſchah es hernach, ſo gehörten ſie zu den Früchten des folgenden Jahres. Man aß ſie ſowohl friſch, als getrocknet. Letztere nennte man inſonderheit, קיץ Kajitz, welches überhaupt ſo viel, als trockne Früchte hies; da aber dieſes Wort, 2 Sam. 16, 1. von den getrockneten Weintrauben, oder Roſinen unterſchieden wird, ſo mag es wohl von getrockneten Feigen beſonders gebraucht worden ſeyn. Daß die getrockneten Feigen von den Alten ſehr hoch geſchätzt worden, lernen wir ſchon aus den Profanſcribenten. Athenäus ſagt: die trocknen Feigen hat man zu aller Zeit ſehr hoch geſchätzt, denn es iſt nichts ſo ſüße, als trockene Feigen. Sie wurden deswegen in groſſer Menge getrocknet, und zu eigenem Gebrauch aufgehoben, oder verfahren. Man machte Kuchen daraus, und zwar auf doppelte Art. Denn bisweilen legte man nur trockne Feigen dicht und veſt aufeinander, ſo, daß ſie an einander kleben blieben, und daher die Geſtalt eines Kuchens bekamen; bisweilen ſtampfte man die friſchen Feigen erſt zu einer Maße, und machte aus ſolcher Kuchen, die viel veſter waren, als die erſten. In der Bibel kommen dergleichen Feigenkuchen häufig vor, wo ſie דבלים genennt werden, von dem arabiſchen Wort דבל, etwas dicht zuſammen machen, und ihm eine runde Geſtalt geben. Z. E. 1 Sam. 25, 18. 30, 12. 2 Kön. 22, 7. 1 Chron. 12, 40. Die Rabinen nennen dieſe Feigenkuchen, קציעה Kezia, vermuthlich von קצץ abſchneiden, inſoferne ſie Abſchnitte, oder abgeriſſene, abgeſchnittene Stücke von der ganzen Feigenmaſſe waren. Der Geſtalt nach waren dieſe Feigenkuchen bald rund, bald viereckigt, bald backſteinförmig. Die erſte Art nennten ſie ככר Kikkar, oder עיגול של דבלה eine Feigenkugel, die andere aber מלבן של דבלה einen Feigenbackſtein. Sie machten ſie auch von verſchiedener Gröſſe, bisweilen ſo groß, daß ein einziger Kuchen für mehrere Tiſche hinlänglich war. Gemeiniglich zertrat oder zerſtampfte man ſie in einer Tonne mit gewaſchenen Füßen; reinlichere Perſonen aber brauchten dazu einen Mörſer. Wenn auf die eine oder andere Art der Teig gemacht war, ſo riß oder ſchnitte man Stücke davon von beliebiger Gröſſe, gab ihnen eine runde oder viereckigte Geſtalt, und ſo legte man ſie entweder auf Feigenblätter, oder auf Stroh an die Sonne, um ſie austrocknen zu laſſen. Was die erſte Art der Aufbewahrung anbelangt, ſo trocknete man ſie erſt, ballte ſie zuſammen, und legte ſie in Körbe. Dergleichen Feigenkörbe gedenken die Alten häufig. Sie waren aber nicht von einerley Gattung. Einige wurden gebraucht, um friſche Feigen hinein zu legen, andere waren zur Aufbewahrung der getrockneten beſtimmt. Jene nennte ſie דוראים Dudaim, dies כלוב קיץ Club Kajitz. Von jenen handelt Jer. 24, 1. von dieſen Amos 8, 1. Die getrockneten Feigen brauchten ſie nicht nur überhaupt zu einem gewöhnlichen Nahrungsmittel, ſondern bedienten ſich derſelben auch auf längern oder kürzern Reiſen. Als Judith in das Lager des Holofernes gieng, und Lebensmittel mitnehmen wollte, um nicht an ſeinem Tiſche eſſen zu dürfen; ſo füllte ſie einen Sack mit Mehl, Feigenkuchen und reinen Broden. Jud. 10, 5. Wenn Gedalia, denn die Chaldäer über Judäa geſetzt hatten, die furchtſamen Juden für die Zukunft beruhigen will; ſo giebt er ihnen den Rath, ſich wieder mit einem Vorrath von Lebensmitteln zu verſehen, und dieſen beſchreibt er alſo: ſammelt euch ein, und hebet euch auf, Wein, Oel und Kajitz. Dieſe letztere können nicht Baumfrüchte überhaupt ſeyn, denn es wird von den Oliven unterſchieden; nicht friſche Feigen, denn dieſe werden תאנים genennt, und ſchicken ſich nicht zum Aufheben. Es bleibt alſo nichts anders übrig, als dürre Feigen, oder Feigenkuchen. Jer. 40, 10. Die Feigen hatten über dieſes auch einen mediciniſchen Gebrauch. Plinius ſagt in ſeiner Naturhiſtorie 25, 7. Folia, &, quæ non maturuere, fici, ſtrumis illinuntur, omnibusque, quæ emollienda ſunt diſcutiendaque; und Celſus ſagt: ad diſcutienda, quæ in aliqua corporis parte coierunt, prodeſt ficus arida. V, 1. Einen merkwürdigen Fall hievon haben wir in der Geſchichte des Königs Hiſkias. Dieſer wurde krank bis zum Sterben, an einem Geſchwulſt, oder Geſchwür; der Prophet Jeſaias befahl getrocknete Feigen darauf zu legen, und in kurzer Zeit ward der König vollkommen geſund. 2 B. d. Kön. 20, 7. Jeſ. 38, 21: Ob nun gleich nicht geleugnet werden kann, daß die Feigen eine zertheilende und auflöſende Kraft haben; ſo machen doch die Ausleger allerhand Anmerkungen darüber. Erſtlich ſagen ſie, da man nicht wiſſe, von was für einer Art die Krankheit des Hiſkias geweſen ſey, ſo könne man auch nicht ſagen, ob die Feigen ein natürliches Heilungsmittel dagegen geweſen ſey. Andere ſchlieſſen aus der Cur auf die Art der Krankheit, und glauben, weil die Feigen geſchickt wären, Schwären zur Reife zu bringen, ſo müſſe die Krankheit des Hiſkias ein Peſtbeule, oder etwas dergleichen geweſen ſeyn. Andere aber wollen von einer natürlichen heilſamen Kraft der Feigen hier gar nichts wiſſen; ſondern ſagen, es ſey in den Feigen eben ſo wenig Kraft geweſen, als in dem mit Speichel vermiſchtem Kothe, deſſen ſich Chriſtus bey der Heilung eines Blindgebohrnen bediente, Joh. 9, 6. ſondern es habe dieſes nur zu einem Zeichen der Geneſung gedient, damit das Wunder dadurch noch gröſſer werde; Gott habe ſich deswegen eines Mittels bedient, welches ſeiner Natur nach nichts dazu habe beytragen können. Noch andere betreten einen Mittelweg; ſie geben zu, daß das Pflaſter von Feigen zwar eine natürliche Kraft gehabt habe, dieſe Wirkung hervorzubringin; allein, ſie ſetzen noch folgende Anmerkungen hinzu. 1) Die ſchnelle Geneſung des Königs ſey aus dem Gebrauch eines Feigenpflaſters unmöglich zu begreifen, indem die Zeit, in welcher eine Arzney ordentlich wirken kann, mit der natürlichen Kraft derſelben unzertrennlich zuſammenhänge; da nun die Geneſung ſchneller erfolgt ſey, als die Arzney vermögend geweſen ſey zu wirken, ſo ſey die Kraft nicht in den Feigen, ſondern in der unmittelbaren Wirkung Gottes gelegen; folglich ein Wunder. 2) Wenn die Feigen dieſe natürliche Kraft gehabt hätten, ſo würde es ohnfehlbar vorher ſchon bekannt geweſen ſeyn; da ſie aber vermuthlich ohne Wirkung gebraucht worden, ſo ſey ihre gegenwärtige Wirkung einem Wunder zuzu-

ſchreiben. Wenn man aber auch gleich kein eigentliches Wunder hier annehmen will, ſo iſt doch wenigſtens ſo viel gewiß, daß eine beſondere göttliche Providenz mit gewirkt habe, daß die Geneſung in der Zeit, und unter den Umſtänden erfolgte. (22)

Feigen, (Conchyl.) mit dieſem Namen belegt man in der Conchyliologie verſchiedene Körper, die nach Linne theils zum Geſchlecht *Bulla* theils zum Geſchlecht *Murex* gehören. Man hat Gattungen und Spielarten, einer oft verſchiedene Namen gegeben, und dadurch der Namen viel gemacht. Wir wollen die vorzüglichſten anführen und beſchreiben.

1) **Die bandirte Feige**, ſ. die gleichfolgende gegitterte.

2) **Die gegitterte Feige. Die oſtindiſche bandirte Feige, die Seefeige, Retorte, Flaſche** franz. *Figues* holländ. *Vygen. Bulla ficus* L. XII. p. 1184. Gen. 321. Spec. 382. *Bulla teſta obovato-clavata reticulato-ſtriata, cauda exſerta ſpira obliterata.* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 750. fig. 46. tab. 751. fig. 46. a. Bonanni *Recreat. & Muſ.* Kircher Claſſ. III. fig. 15. Gualtieri *Index teſtar.* tab. 26. fig. I. Argenville Conchyl. tab. 17. fig. O. Klein *Method.* tab. 5. fig. 93. Knorr *Delicia* Tab. B. II. fig. 7. Knorr Vergnüg. Th. I. tab. 19. fig. 4. Th. VI. tab. 27. fig. 7. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 68. fig. 5. 6. Martini Conchyl. Th. III. tab. 66. fig. 734. 735. *Muſ. Gottwaldt.* tab. 10. fig. 70. a. b. Schröter innrer Bau der Conchyl. tab. 2. fig. 5. aufgeſchnitten. Nach Linne hat die gegitterte Feige einen eyförmigen Bau, der ſich nach unten zu verlängert, eine netzförmig geſtreifte Schale, einen hervorragenden verlängerten Schwanz, und einen gedruckten kurzen und etwas unkenntlichen Zopf. Der Bau iſt völlig feigenförmig, der Schnabel bald länger bald kürzer, allemal aber inwendig ganz hohl. Der Bauch iſt rund, und die ganze Schale iſt mit ſtärkern Queerſtreifen, und feinere die Länge herab laufenden Streifen verſehen, und alſo gegittert. Die drey bis vier Windungen des Wirbels ragen zwar hervor, aber ſehr ſchwach, und die Endſpitze iſt faſt in die vorige Windung eingedruckt. Die Mundöffnung iſt weit, und halbmondförmig ausgeſchweift. Die Mündungslefze iſt ſcharf und ohne Saum, an den Bauch aber hat ſich ein ſchwaches Blatt angelegt. Auf ſchmutzigweiſſen Grunde ſiehet man Flecken, oder Striche oder Punkte, die wie Faden, oder Bänder, oder Schnüren über die Schale hinweglaufen, und inwendig durch die zarte weiſſe oder bläuliche Schale hindurchſchimmern. Dieſe Schale erlangt nur eine mittlere Gröſſe und fällt in Oſtindien.

3) **Die glatte Feige.** Schröter vollſtändige Einleitung Th. VI. tab. 10. fig. 8. Dieſe Feigen, die unter den gegrabenen Seltenheiten zu Courtagnon und Chaumont eben nicht ſo gar ſelten ſind, haben alle Kennzeichen von der vorherbeſchriebenen *Bulla ficus*, daß ſie allerdings hieher gehören, aber ſie haben auch ihre eigenthümlichen Kennzeichen. Ihr Bau iſt ungleich gedrungener, die Naſe kürzer, und in den mehreſten Fällen enger als bey *Bulla ficus*, und ihr Wirbel raget ſpitzig hervor. Einige haben am Fuß der erſten Windung eine Vertiefung gleich einer breiten Furche. Sie ſind glatt, ob ſie gleich die feinſten Queerſtreifen haben. An der Spindellefze haben ſie ein ziemlich ſtarkes und breites Blatt; ihre Schale iſt dünne, und nur ſelten iſt ſie ſtärker.

4) **Die groſſe ſpaniſche Feige**, ſ. die weiſſe gegitterte.

5) **Die lange weſtindiſche Feige.** ſ. die weiſſe gegitterte.

6) **Die linke, oder linksgewundene Feige.** fr. *l'Unique, Buccin unique*, holländ. *gekakte linkſe Vyg. Murex perverſus* L. Gen. 325. Sp. 557. p. 1222. *Murex teſta patulo-repandoque caudata, ſpira contrario ſubcoronata.* L. Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 907. fig. 27. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 30. fig. B. Argenville Conchyl. tab. 15. fig. F. von Born *Muſ. Caeſ. Vind. Teſt.* tab. 11. fig. 8. 9. *Muſ. Gottwaldt.* tab. 32. fig. 219. a. b. Ellis Naturgeſch. der Coralle tab. 33. fig. 8. Baſter *Opera ſubceſſ.* tab. 6. fig. 1. B. Nach Linne hat die linke Feige einen offnen Schwanz, eine weite abſtehende Mundöffnung, ſie iſt links gewunden und hat auf jeder Windung eine Reihe Knoten. Man findet dieſe linke Feige in mancherley Abänderungen. Das ſind die gewöhnlichſten, die Linne vorher beſchrieb, wo die Windung weniger bauchicht iſt, und bis zum Ende des Schwanzes einen coniſchen Bau bildet. Seltner ſind diejenigen, welche Liſter abbildet, und die wie *Bulla ficus*, (vorher Num. 1.) gebauet ſind, jene haben eine Reihe Knoten, dieſe haben Zacken. Man kennet ſie indeſſen an ihrem feigenförmigen Bau, und an ihren linksgedreheten Windungen. Sie ſind ſehr ſelten. Nach Linne findet man ſie im americaniſchen Meere, und nach Liſter in Weſtindien.

7) **Die oſtindiſche bandirte Feige.** ſ. vorher, die gegitterte Num. 1.

8) **Die ſchwere gezackte Feige.** Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 880. fig. 3. b. Gualtieri *Ind Teſt.* tab. 47. fig. B. Knorr Vergnüg. Th. VI. tab. 27. fig. 1. Martini Conchyl. Th. III. tab. 67. fig. 744. Nach Linne gehöret dieſe Feigenart unter das Geſchlecht Murex, und hat in kleinen Beyſpielen betrachtet ſehr viele Aehnlichkeit mit dem ungleich gemeinern unächten Fleiſchhorn. (Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 884. fig. 6. a. tab. 885. fig. 6. b. Valentyn Abhandl. tab. 6. fig. 57. 58. *Muſ. Gottwaldt.* tab. 31. fig. 213. a. Martini Conchyl. Th. IV. tab. 142. fig. 1323. 1324. 1326. 1327. Schröter vollſtändige Einleit. Th. IV. tab. 8. fig. 2. gegraben.) Der Bau iſt zwar feigenförmig, nähert ſich aber ſehr dem ſpindelförmigen, denn die obern Windungen ragen viel ſtärker hervor als bey *Bulla ficus*, und die verlängerte Naſe, oder der Schwanz, gleichet der Naſe einer Spindel. Am Fuß jeder Windung liegt eine Reihe Zacken, die bald ſtärker bald ſtumpfer ſind. Einige ſind einfärbig gelbbraun, andere marmorirt, und dieſe haben eine gelbe Mündung. Man kann ihr eigentliches Vaterland nicht angeben. Liſters Beyſpiel iſt über acht Zoll lang, gemeiniglich ſind ſie kleiner.

9) **Die ſchwere marmorirte und geſtreifte Feige.** Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 877. fig. 1. Martini Conchyl. Th. III. tab. 66. fig. 736. 737. Nach Linne gehöret ſie unter *Bulla*, und hat auch mit *Bulla ficus* (Num. 1. und 14.) eine groſſe Aehnlichkeit. Ihr Bauch iſt eben ſo ſtark gewölbt, und ihr Schwanz eben ſo hervorgeſtreckt, als bey jener, und der Körper iſt ohne Knoten und Stacheln. Die Schale aber iſt ſtärker als bey *Bulla ficus*, der ganze Körper iſt mit feinen Queerſtreifen umlegt, und auf weißlichen Grunde braunroth gewölckt und ſenkrecht geſtreift; er hat überdies noch ein ziemlich breites braunrothes Band, welches nach unten zu über ihn läuft. Dieſe Feigen ſind ſelten.

Eine Abänderung davon bildet Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 68. fig. 19. 20. ab, die aber merklich ge-

nug abweicht, um einzeln angeführt zu werden. Ihr Bau iſt vielweniger bauchich, ihre Naſe oder Schwanz ungleich länger, ihre Queerſtreifen ſind feiner und punktirt, ihre Mündung iſt enger, ihr Zopf iſt hervorragender, ihre braunen Flecke liegen ſparſamer da, und ihre Bänder, die aus einzelnen länglichen Würfeln beſtehen ſind unterbrochen. Dieſe Feige iſt noch ſeltener als die vorhergehende.

10) Die ſchwere Feige mit körnigt geränderten Windungen, die Rübe, die umwundene Feige. franz. *Navet, à longue queue*, holländ. *Raab, of omwonde Vyg.* *Murex canaliculatus.* Lin. XII. p. 1222. Gen. 325. Spec. 555. *Murex teſta patulo caudata, ſpirae anfractibus ſupra caniculo diſtinctis.* L. Valentyn Abhandl. tab. 11. fig. 92. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 47 fig A. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab 68. fig. 21? 22? Knorr *Deliciae* tab. B. VI. fig. 4. Martini Conchyl. Th III. tab. 66. fig. 738. 739. 740 tab. 67. fig. 742. 743. Nach Linne hat die ſchwere Feige mit körnicht geränderten Windungen, einen offnen Schwanz und Windungen, die durch eine Rinne von einander getrennt ſind. Linne ſagt daß *Murex ſpirillus* der gegenwärtigen überaus gleich ſey, das einzige Kennzeichen aber, das er angiebt und in dem *Muſeo Reginae Ulricae* wiederhohlt, iſt der kleine Canal der die Windungen trennt. Ihr Rücken aber iſt länglicher gebaut, und hier findet man einen knotigen Rand, der aber, wie Linne ſagt, auch einigen Beyſpielen fehlt, nie aber findet man zwey Reihen Knoten, wie bey *Murex ſpirillus*; auch ſind die obern Windungen viel hervorragender, und werden wie ſchon geſagt, durch einen Canal von einander getrennt. Manche Beyſpiele ſind überaus groß, und dieſe ſind mehrentheils einfärbig braun, andre ſind ungleich kleiner, und dieſe ſind bald glatt, bald quergeſtreift, und bald auch einfärbig, mehrentheils aber geflammt. Linne giebt Canada zu ihrem Vaterlande an.

11) Die ſpaniſche Feige. ſ. die weiſe gegitterte.

12) Die ſtark geſtreifte knotige Feige. Martini Conchyl. Th. III. tab. 66. fig. 741. Sie hat einen feigenförmigen Bau, über den ganzen Körper ſtarke Streifen, oben aber am Fuß der erſten Windung einen knotigen Wulſt. Die Windungen ſind durch einen ſtarken Canal von einander getrennet, die obern Windungen ſind braun, der Grund aber iſt fahl. Martini hält ſie für Abänderung von der ſchweren gezackten Feige (vorher Num. 8.) dahin ſie auch allerdings gehört.

13) Die umwundene Feige. ſ. die ſchwere Feige mit körnigt geränderten Windungen; vorher Num. 10.

14) Die weiſſe gegitterte Feige. Die groſſe ſpaniſche Feige. Die lange weſtindiſche Feige. franz. *groſſe Figue*, holländ. *Capitaale Vyg. Spaanſe Vyg. Bulla ficus* L. (ſ. Num. 2.) Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 26. fig. M. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 68. fig. 1. bis 4. Knorr Vergnüg. Th. III. tab. 23. fig. 1. Martini Conchyl. Th. III. tab. 66. fig. 733. Sie hat ganz den Bau der gegitterten Feige (vorher N. 2.) nur die Gröſſe und einige Zufälligkeiten unterſcheiden ſie, ſie haben bey einer Gröſſe die faſt vier Zoll erreichen kann, ein ſtärkeres Gitter, einen weniger gekrümmten Hals und ſind inwendig in der Mündung ſelten blau, gewöhnlicher ſind ſie bräunlich. Sie ſind entweder ganz weiß, oder etwas grau, oder haben auf den Ribben gelbliche Flecken, oder auch Wolken und Flammen, die gewöhnlichſten ſind einfärbig. Man findet ſie in Weſtindien auf den antilliſchen Inſeln, und ſie ſind gar nicht gemein, indem ſie in holländiſchen Auctionen bis zu acht Gulden das einzelne Exemplar bezahlt werden.

15) Die weſtindiſche Feige. ſ. gleich vorher, die weiſſe gegitterte. (10)

Feigen, coralliniſche, (Corall.) Alcyonienfeigen, Meerfeigen, franz. *Figue de Mer. Alcyonium ficus* Linn. XII. Gen. 342. Spec. 10. p. 1295. *Alcyonium obovatum pulpoſum livens.* L. *Alcyonium ficus* Pall. *Elenchus zooph.* p. 356. Spec. 209. *Alcyonium tuberiforme pulpoſum, papillis crebris ſtellatis.* Pall. holländ. S. 442. *de Zee-Vyg.* tab. 11. fig. 3. Ellis Naturgeſch. der Corall. S. 89. tab. 17. fig. b. B. *Alcyonium pulmonis inſtar lobatum* Ellis. Die Meerfeige. Marſilli *Hiſt. phyſique de la Mer* tab. 16. fig. 79. p. 87. *Figue de ſubſtance d'Eponge & d'Alcion, nommée par Trionfetti, Alcyonium tuberoſum, forma ficus Imperati.* Imperati *Hiſt. nat. lat.* p. 839. *Halcyonium tuberoſum forma ficus fructus. Halcyonium quintum Dioſcoridis.* Pallas ſagt, daß die coralliniſchen Feigen, oder wie man ſie richtiger nennet die Alcyonienfeigen einen etwas kuglichten, birnförmigen mit erhöheten Wulſten verſehenen Bau, uno eine fleiſchigte Subſtanz hätten; von außen ſehe man geſtirnte Wärzchen, und inwendig eine körnigte Subſtanz. Er habe dieſen Körper noch nicht geſehen, den Ellis ſehr gut beſchrieben habe. Wir wollen daher die Beſchreibung des Ellis wiederhohlen. Es iſt dieſer Meerprodukt, ſagt er, von einer dunklen Olivenfarbe, fleiſchiger Subſtanz, und riechet ſehr unangenehm, wenn man es öffnet. (dieſen unangenehmen Geruch haben indeſſen beynahe alle Alcyonien) Inwendig iſt es voll kleiner gelblicher Partickeln, weshalb es den Namen der Meerfeige von den Fiſchern erhalten hat. Bey der Unterſuchung deſſelben unter dem Vergröſſerungsglaſe, fand Ellis ſeine ganze Oberfläche mit kleinen ſechsſtrahlichten Sternen bedeckt, welche wie kleine Polypen mit ſechs Klauen ausſahen. Nachdem er es geöffnet hatte fand er, daß es inwendig aus ſehr vielen kleinen Säcken beſtand, welche gelblich ausſahen, und mit einer hellen und klebrichten Feuchtigkeit angefüllt waren. In der Mitte derſe ben beobachtete man einen kleinen Gang, welcher durch den Mittelpunkt eines jeden Sterns hindurch gieng, und bis an den oberſten Theil reichte. Als er einen von dieſen Säcken mit Aufmerkſamkeit unterſuchte, ſo entdeckte er in dieſer inwendigen Röhre oder Gange verſchiedene regelmäßige Figuren, welche wie Muſcheln ausſahen, und über einander lagen. Ob aber das in dieſer Röhre Enthaltene, die Nahrung des Thiers in dem Darme oder Magen, oder ob es ſein Eyerſtock geweſen ſey, iſt dem Herrn Ellis unbekannt. Da ich blos nach Zeichnungen urtheilen kann, ſo muß ich ſagen, daß die äuſſere Figur dieſer Alcyonienfeigen gar ſehr verſchieden ſey. Das Beyſpiel im Ellis beſtehet aus einigen neben einander liegenden Kugeln, von denen zwey faſt eine Gröſſe haben, die dritte auf der Seite liegende iſt viel kleiner und gleicht einem länglichen Wulſte. Das Beyſpiel des Imperati hat eine wahre feigenförmige Geſtalt, und dasjenige, das Marſilli abbilden ließ, gleicht einem Kelche mit einem kurzen Fuße. Das Beyſpiel aus dem holländiſchen Pallas ſcheinet aus dem Ellis genommen, und verkleinert abgebildet zu ſeyn. Man kann dieſe Alcyonienfeigen, unter die wahren Seltenheiten zählen.

Man

Man ſchwatzt auch von verſteinten coralliniſchen Feigen, ja man ſagt ſogar, daß das vorherbeſchriebene *Alcyonium ficus* das Original derſelben ſey. Wir wollen erſt dieſe Verſteinerung beſchreiben, und dann wird ſich das Vorgeben über das vermeynte Original derſelben von ſelbſt entwickeln.

Man giebt ihnen den Namen, der Coralliniſchen Feigen, der Feigenſteine. lat. *Ficoides*, *Alcyonium ficus petrefactum*, *Cariceides*, *Corallo fungitae. forma ficuum*, *ſuperne excavatarum*. Wall. franz. *Ficoides*, *Alcyonites en figue* holländ. *verſteende Vygen*. Alcyonienfeigen, ſind wie eine Feige geſtalt, und haben auf der convexen Seite eine Vertiefung. Walch. Dieſe Körper, ſagt Schröter in der vollſtändigen Einleitung Th. III. S. 431. ſind im Steinreiche gar nicht ſelten, und werden ſogar von einer anſehnlichen Gröſſe von 10 Zoll gefunden, mehrentheils aber ſind ſie kleiner. Einige gehen oben ganz ſpitzig zu, und gleichen einer Feige mit einen Stiel. Gröſtentheils ſind ſie die Länge herab, doch irregulär geſtreift. Man findet auch die Stiele der coralliniſchen Feigen einzeln, die mehrentheils gedüpfelt ſind. Daß ſie im Steinreiche, durch einen Stoß oder Druck oft eine veränderte Geſtalt annehmen, das iſt bekannt. Beyſpiele von dieſer Verſteinerung liefern: Walch ſyſtem. Steinreich tab. 24. n. 3. b. Volkmann *Siles. ſubt.* tab. 19. fig. 3. tab. 21 fig. b. tab. 23. fig. 3. Baier *Oryctogr. Nor.* tab 7. fig. 12. Baier *Monum. rer. petrif.* tab. 2. fig 13. Hermann *Mastogr.* tab. 11. fig. 12. Scheuchzer *Spec. Lithogr. Helv.* fig. 20. 21. 22. Guettard *Memoir.* tab. 1. 2. 3. Dieſe Feigen ſetzen einige Schriftſteller unter die Alcyonien, andere unter die Jungiten.

Nun fragt ſichs, iſt das *Alcyonium ficus* das Original zu dieſer Verſteinerung? Guettard will zwiſchen dem innern Bau des *Alcyonii ficus* und unſrer Verſteinerung einen groſſen Unterſchied gefunden haben, und zweifelt daher, daß das erſtere das Original von dem letztern ſey. Er hat recht. Man betrachte nur dieſe Verſteinerung, und es wird ſich bald zeigen, daß ſie unter die Madreporn des Linne, und nicht unter die Alcyonien gehöre. Der äuſſere geſtreifte Bau dieſer Verſteinerung widerſpricht dem äuſſern Bau der natürlichen Alcyonienfeigen gänzlich. Von den geſtirnten Knötchens erblickt man auf dieſer Verſteinerung gar keine Spur. Die wenigſten Alcyonienfeigen haben, wie wir vorher ſagten, einen feigenförmigen Bau. Und was das vorzüglichſte iſt, ſeit dem wir natürliche Alcyonien zu betrachten Gelegenheit haben, zweifeln wir, daß ſich ein ſolcher weicher Körper als ein Alcyonium iſt, leicht verſteinen könne. Es wird in der Erde verfaulen ehe es verſteinen kann, wenigſtens wird es zuſammenſchrumpfen, eine ganz veränderte Geſtalt annehmen, und es wird im Steinreiche, wenn wir auch den äuſſerſten Fall annehmen, nur eine äuſſerſt ſeltene Erſcheinung ſeyn, da doch die ſogenannten coralliniſchen Feigen unter die gemeinen Verſteinerungen gehören. (10)

Feigen, verſteinte, (Verſteiner.) oder gegrabene, Bulliten, *Bullitae*, *Bullae lapideae*, franz *Bullites*. *Figues foſſiles ou petrifiées*. holländ. *verſteende Vygs*, haben ihre Originale theils der *Bulla ficus* (ſ. Feigen n. 2. 14.) theils der *Bulla rapa* (ſ. Knollen, und vergleiche einſtweilen die Zeichnungen Rumph tab. 27. fig. F. Valentyn tab. 9. fig. 82. Gualtieri tab. 26. fig. H. Argenville tab. 17. fig. K. Klein *Method.* tab. 4. fig. 80. Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 38. fig. 13. bis 24. tab. 68. fig. 7. 8. Knorr *Deliciae* Tab. B. II. fig. 8. Knorr Vergnüg. Th. I. tab. 19. fig. 5. Martini Conchyl. Th. III. tab. 68. fig. 747. 748. 749.) zuzuſchreiben haben. Man findet dieſe Körper unter den Foßilien theils gegrabne und blos calcinirt, theils aber auch wirklich verſteint, allemal aber ſelten. Von den Knollen oder Knollhörnern, *Bulla rapa* L. ſind mir weiter gar keine Beyſpiele bekannt, als die zwey, die in des Herrn Klein *Oryctographiae Gedanenſi* tab. 4. fig. 4. und tab. 6. fig. 15. abgebildet ſind, und in der Gegend um Danzig gefunden wurden. Ihre Schale iſt blos calcinirt, ſie ſind aber mit einer feſten Steinart ausgefüllt; gehören folglich unter die eigentlichen Petrefacten. Ob ſie bey Danzig häufig liegen? kann ich nicht ſagen.

Gewöhnlicher aber gar nicht gemein ſind die eigentlichen Feigen, die ihr Original unter *Bulla ficus* des Herrn von Linne zu ſuchen haben. Man findet ſie gegraben und blos calcinirt, aber auch verſteint.

Von calcinirten Feigen, die man zu Courtagnon und Chaumont ausgräbt, haben wir bey dem Wort Feigen n. 3. unter dem Namen der glatten Feige geredet. Dieſe ſind gar nicht ſelten. Die gegitterte Feige, (ebend. n. 2.) kommt aus den Bergen von Avignon vor im Seba *Theſaur.* Tom. IV. tab 106. fig. 12 13. zu der man im Texte nichts als die wenig bedeutenden Worte ſetzt: *Duae cochleae globoſae. perrarae*, *Globoſitae vocandae* Ihre Höhe beträgt 3 Zoll, und dieſe für die gemeine oſtindiſche Feige gewiß recht anſehnliche Gröſſe empfiehlt dieſes Foßil.

Die wirklich verſteinten Feigen werden ſo viel ich weiß zur Zeit nur in der Schweitz, aber eben nicht ſo gar häufig gefunden, und vom Scheuchzer Naturaeſch. des Schweitzerl. Th. III fig. 62. 63. Lange *Hiſt. lapid. fig Helv.* tab. 33. fig. 4. 5. und Walch ſyſtem. Steinr. tab. 11. n. 3 abgebildet, erſcheinen aber in verſchiedenen Abänderungen. Die eine kommt der oſtindiſchen Feige, (*Bulla ficus*, ſ. Feigen n. 2.) ganz nahe. Eine andre Abänderung iſt ſchmäler und nicht ſo dickbauchig, die obern Windungen ragen mehr hervor und ſetzen ſtark ab, und die Schale iſt nicht gegittert, ſondern blos geſtreift. Eine dritte Abänderung iſt viel bauchicher als die Feigen ſonſt zu ſeyn pflegen, ſie hat die feinſten Querſtreifen, geſtreckte Windungen und eine kurze abgeſtumpfte Naſe. Noch gedenket Schröter zweyer Abänderungen in ſeiner vollſtändigen Einleit. Th. IV. S. 414. Die gröſſere iſt gerade 3 Zoll lang, und der ſtärkſte Durchſchnitt ihres Bauches iſt 2 Zoll. Ihr Wirbel iſt ſehr wenig erhöhet, und die vierte und fünfte Windung ſind in den Wirbel eingedrückt. Die horizontalen Streifen ſind fein wie ein Haar, und liegen viel enger bey einander, als die ſtärkern Querſtreifen, die man freylich Ribben nennen könnte, ſonſt kommt ihr Bau der mehr genannten oſtindiſchen Feige ziemlich nah.

Die andre iſt viel kleiner etwas über einen Zoll lang, und nicht gar einen halben Zoll im gröſten Durchmeſſer ihres Bauches breit. Ihr Zopf iſt hervorragend, und faſt ſpitzig. Sie hat fünf Windungen, feine dicht neben einander liegende Querſtrei en, aber keine horizontallaufende. Sie iſt ſchmäler als die Scheuchzeriſche fig. 63. hat in der Gegend des Halſes eine ſtarke Einbeugung, die der Schnecke natürlich iſt.

Dieſe verſteinten Feigen kommen von St. Gallen in der Schweitz. Sie haben ſelten noch ihre Schale, öfterer Spuren davon, haben auch nicht ſelten durch

Druck und Stoß mancherley gelitten, und ſind gar nicht gemein. (10)

Feigenäpfel, ſ. Aepfel ohne Blüthe.

Feigenbaum, falſcher. ſ. Zederrach, (*Melia azedarach.* L.)

Feigenbaum. (jüd. antiquar.) Dieſer Baum war in Paläſtina ſehr häufig anzutreffen. Wenn Moſes die Vortreflichkeit des Landes Canaan beſchreibt, ſo ſetzt er die Feigenbäume unter die vorzüglichſten Ertragniſſe dieſes Landes. 5 B. Moſ. 8, 8. Wenn dem Lande mit Verwüſtung gedrohet wird, ſo werden die Feigenbäume beſonders genennt, an denen ſolche geſchehen ſollte. Pſ. 105, 33. Jer. 5, 17. 8, 13. Hoſ. 11, 12. Joel 1, 2. Im Gegentheil, wenn Ruhe und Friede in dem Lande herrſchen ſollte, ſo wurde dieſes dadurch angezeigt, daß ein jeder unter ſeinem Feigenbaume wohnen ſollte. 1 B. d. Kön. 4, 25. Mich. 4, 4. Da übrigens von dieſem Baum und deſſen Frucht in der heiligen Schrift viele Anſpielungen und Vergleichungen vorkommen, ſo iſt daraus ſicher zu ſchlieſſen, daß er ſehr häufig in dem jüdiſchen Lande angetroffen worden ſeyn muß. Es gab aber verſchiedene Arten derſelben. Einige waren wild, und wurden wenig geachtet. Sie wuchſen hauptſächlich auf dem platten Lande, und ihr Holz wurde zum Bauen ſchlechter Häuſer gebraucht. In Nieder-Galiläa wuchſen ſie ſehr ſtark, und die Rabbinen nehmen hievon Gelegenheit, dieſen Theil des jüdiſchen Landes zu bezeichnen. Eine Gattung davon war der Sycommorus. Einige Schriftausleger machen zwar einen Maulbeerbaum daraus, andere aber erklären ihn für einen wilden Feigenbaum. Obgleich dieſer Baum ſehr häufig angetroffen wurde, ſo hatten die Juden dennoch die Gewohnheit, daß ſie ſie nicht nahe an die Städte pflanzten. In der Miſchnah ſtehet; ſie ſetzen einen Baum fünf und zwanzig Ellen von der Stadt, aber einen wilden Feigenbaum funfzig Ellen; ſie geben zur Urſache an, weil ihre Zweige ſehr breit waren, und die Ausſicht vor der Stadt in das freye Feld verhinderten. In dem neuen Teſtament kommen zwey Wörter vor, συκαμινος, und συκομορεα, worüber die Ausleger nicht einig ſind, ob ſie einen und eben denſelben Baum bedeuten, oder ob es zwey verſchiedene Arten ſind. Im Hebräiſchen ſteht das Wort שקמה, welches die ſieben Dollmetſcher durch συκαμινος, überſetzen. Dioſcorides aber ſagt, daß beide Wörter nur einen Baum bedeuten. Diejenigen, die beide Wörter von einander unterſcheiden, erklären den συκαμινος, für einen wilden Feigenbaum, συκομορος aber für einen Maulbeerbaum. Der wilde Feigenbaum trug auch ſeine Früchte, aber ſie wurden weit weniger geachtet, als die von den zahmen, oder edlen Feigenbaum. Die Frucht iſt weich, wäſſerigt, etwas ſüß, und hat einigermaſſen einen aromatiſchen Geſchmack. Obgleich dieſer Baum weniger geachtet war, als der zahme, ſo leiſtete er doch dem Lande guten Nutzen. Deswegen beſtellte David einen Aufſeher über dieſe Bäume, der zugleich die Oelbäume unter ſeiner Aufſicht hatte. Von den verſchiedenen Arten der edlen Feigenbäume iſt bereits unter dem Art. Feigen gehandelt worden.

In der Geſchichte Adams wird gemeldet, daß ſich unſere erſten Eltern unmittelbar nach dem Falle Schürzen von Feigenblättern gemacht haben, um ihre Blöße zu bedecken. Die Ausleger haben ſich viele Mühe gegeben, zu unterſuchen, von was für einem Baum dieſe Blätter geweſen ſeyn möchten. Im Hebräiſchen werden ſie עלי תאנה genennt, welches Wort überall im alten Teſtament den gewöhnlichen zahmen Feigenbaum bedeutet. Aber damit waren verſchiedene Ausleger nicht zufrieden, weil ein Feigenblatt von der gewöhnlichen Gröſſe nicht hinreichend iſt, den ganzen Unterleib zu bedecken. Sie haben ſich alſo nach einem andern Baume umgeſehen, deſſen Blätter die gehörige Gröſſe hätten. In Indien haben ſie einen gefunden, den ſie deswegen Muſa paradiſiaca nennen. Allein man braucht alle dieſe Schwierigkeiten nicht, wenn man bey dem natürlichen Wortverſtand ſtehen bleibt. עלי תאנה ſind Blätter und biegſame Aeſte des gewöhnlichen Feigenbaums; das Wort תפר, welches durch zuſammen nähen überſetzt iſt, bedeutet nichts anders, als zuſammenſetzen. Hieraus ergiebt ſich die natürliche Erklärung: ſie beugten die biegſamen Aeſte und Blätter eines Feigenbaums um ihren Leib, ſo daß die Blätter derſelben, als Schürzen herunter hiengen.

In der Geſchichte unſers Heylandes wird auch eines Feigenbaums gedacht, wovon wir etwas weniges ſagen wollen, weil Spötter und Unglaubige allerhand Anmerkungen zum Nachtheil Jeſu darüber gemacht haben. Es wird vom Matthäus erzehlt, Cap. 21, 18. daß als Chriſtus wenige Tage vor ſeinem Leiden, da er eines Tages des morgens in die Stadt Jeruſalem gegangen, einen Feigenbaum, auf welchem er Früchte geſucht, und keine gefunden habe, verflucht habe, daß er alſobald verdorret ſey; Marcus ſetzt hinzu, daß es noch nicht die Zeit geweſen, daß Feigen ſeyn ſollten. Ueber dieſe Geſchichte machen ſich die Feinde unſers Erlöſers überaus luſtig. Da ſie ſie aus einem unrichtigen Geſichtspunkt anſehen, ſo geben ſie vor: Chriſtus habe aus Zorn und Rachſucht dieſen Baum verflucht, weil er nichts zu eſſen auf demſelben gefunden habe, und doch ſey die Zeit noch nicht geweſen, daß man reife Feigen habe erwarten können. Allein, wenn man dieſe Geſchichte unpartheyiſch anſieht, ſo wird man ganz anders darüber urtheilen. Chriſtus verläßt des morgens Bethanien, ohne etwas zu genieſſen. Unterwegens hungerte ihn. In einiger Entfernung vom Wege ſieht er einen Feigenbaum, bey dem es merkwürdig war, daß er zu dieſer Jahreszeit, (es war kurz vor Oſtern) ſchon Blätter hatte, da er gewöhnlich jetzo erſt anfieng auszuſchlagen. Luc. 19, 4. Ueber dieſen Umſtand erklären ſich einige Ausleger alſo. Es war einer von denjenigen Feigenbäumen, die die Juden Baoth Schnach nennen, deren Früchte drey Jahre zur vollkommenen Zeitigung brauchen, und auf welchen man zu allen Zeiten dreyerley Früchte findet; ob nun gleich die gewöhnliche Zeit, da die Feigen reif wurden, noch nicht vorhanden war, ſo konnte man doch daraus, daß Blätter vorhanden waren, vermuthen, daß auch Früchte da ſeyn würden, da bey dem Feigenbaum die Früchte eher zum Vorſchein kommen, als die Blätter. Chriſtus machte es hier, wie andere Menſchen, er gieng hin, um zu ſehen, ob er etwas fände; aber er fand nichts. So gering auch dieſer Vorfall war, ſo wollte ihn doch Chriſtus ſeinen Jüngern lehrreich machen, da er ſchon oft von eben ſo geringen Vorfällen Gelegenheit genommen hatte, ihnen wichtige Wahrheiten vorzutragen. Eine ſymboliſche Handlung redet ſtärker, als bloſe Gleichnißreden. Er handelt hier als Herr des Baums; er will ihn nicht länger in ſeinem Garten dulden. Nun hatte ihnen Chriſtus unlängſt eine Gleichnißrede von einem Feigenbaume erzehlt, den ein Herr drey Jahre im Garten ſtehen hatte, ohne daß er ihm

ein einzigesmal Früchte gebracht, worauf er denselben umzuhauen befohlen. Die Lehre, die in dieser Parabel lag, drückte er jetzo in einer Handlung aus. Diese Lehre war: der jüdische Staat werde um seiner Hartnäckigkeit willen, zu Grunde gehen. Diese Lehre stellte er ihnen jetzo in einer Handlung vor, wobey er ihnen zugleich einen augenscheinlichen Beweis seiner Macht gab, seine über die Juden ausgesprochene Drohungen in das Werk zu richten. So leicht es ihm war, durch ein Machtwort einen grünen frischen Baum auf einmal verdorren zu machen, so leicht war es ihm auch, alles was er wollte in das Werk zu setzen. Sieht man diese Geschichte auf der Seite an, so verliert sich alles Anstößige, das sie zu haben scheint, und eine Menge Fragen, die man darüber machen könnte, fallen von selbsten weg. Daß die Absicht Christi wirklich dahin gegangen, durch diese symbolische Handlung eine wichtige Lehre anschauend vorzutragen, siehet man aus dem, was den folgenden Tag geschah. Die Jünger sahen den Baum, der gestern so schön und blätterreich da stund, ganz entblättert und dürre. Petrus sagte: siehe! der Feigenbaum, den du gestern verdorren heißen, ist schon ganz erstorben. Hier nahm Christus die Gelegenheit wahr, ihnen die Lehre, die er ihnen abbilden wollte, in ihrer eigenen Gestalt vorzustellen: daß ihm alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden, und daß sie vermittelst eines starken Vertrauens auf Gott, und auf ihn, die größten und wunderbarsten Thaten, zur Ausbreitung des Evangeliums eben so gut, wie er selbst, zu verrichten im Stande seyn würden. Auf diese Art fallen, wie gesagt, alle Schwierigkeiten hinweg. Christus verfluchte den Baum nicht aus Zorn, weil er sich nicht sättigen konnte. Um dieses noch deutlicher zu machen, stellen einige die Geschichte auf folgende Art vor. Da die Jünger merkten, daß Christus Hunger hatte; so zeigten sie ihm in der Ferne einen Feigenbaum, aus dessen vielen Blättern sie schlossen, daß er eine von der Art Bäume sey, die schon im Frühlinge Feigen tragen. Denn die jüdischen Schriftsteller sagen, daß es Feigenbäume gegeben habe, die im Frühjahr und Spatjahr Früchte getragen hatten. Die Jünger glaubten es sey einer von der ersten Art, und zeigten ihn deswegen dem Herrn. Ob nun schon Christus wußte, daß dieser Baum keine Feigen habe, so gieng er doch mit ihnen, um sich dieser Gelegenheit zu bedienen, ihnen durch ein Wunder eine wichtige Lehre vorzustellen. Da die Jünger hinkamen, so sahen sie, daß sie sich in ihrer Hoffnung betrogen hatten, und daß dieses nicht ein Frühlingsfeigenbaum, sondern ein Sommerfeigenbaum war. Nun war jetzo die Zeit nicht, daß diese Art von Bäumen Früchte tragen. Nun verrichtete Jesus das Wunder. Will man fragen: wie es mit der Gerechtigkeit Christi bestehen könne, einen unschuldigen Baum zu verfluchen, weil er zu einer Zeit keine Früchte hatte, da er der Ordnung der Natur nach keine haben konnte? so fragen wir wieder: konnte denn Christus nicht als Oberherr der Welt den Bäumen alle Fruchtbarkeit benehmen? Geschah dem Baume ein Unrecht, der nichts empfinden konnte? Kann sich Christus nicht der ganzen Körperwelt bedienen, um wichtige Absichten in der moralischen und Geisterwelt auszuführen. So viele Schwierigkeiten einige in dieser Geschichte gefunden haben, so können wir keine darinnen finden, wenn wir sie auf die bisher beschriebene Art ansehen. (22)

Feigenblatt, (Jägerey) oder Patenta wird an dem Thier und der Hündinn, das heißt, an der Hirschkuh oder Rehgeise das weibliche Glied genennt. Diese Benennung ist figürlich; einige leiten sie von Evens Feigenblatt und andere von dem italienischen Worte fico her, womit oft die weibliche Schaam ausgedruckt wird. Hier zu Lande sagen die Jäger **Feichtblatt**, und diese Benennung scheint dem Gegenstande am angemessensten zu seyn, wenn man Feuchtplatte schreibt. (31)

Feigenbohrer. (*Cynips Sycomori* L. F.) Dieser Galleninsekt wohnt in Egypten in dem *ficus Sycomori* L. Es ist nicht grösser als ein Floh, schmal, lang, schwarz, glatt und gleichsam hornartig. Die Fühlhörner sind kürzer als der Brustschild, fadenförmig, etwas keulartig und schwarz. Der Brustschild ist so lang als der Leib; die Flügel ungefleckt, glasartig. Der Stachel steht hervor, ist schwach, so lang als der Leib, und giebt dem Insekt fast ein anderes Ansehen als eines Galleninsektes. Die Füsse sind bleichgelblich. (24)

Feigendistel, s. Pereskie.

Feigendrossel, Feigenschnepfe, diese Namen werden zuweilen einer Gattung von Stelzen (*Motacilla* L.) beygelegt. Welche Gattung eigentlich darunter verstanden werde, ob die Grasmücke (*Mot. curruca* L.) oder die gelbe (*Mot. flava* L.) oder die Feigenfresser Stelze (*Mot. Ficedula* L.) ist nicht bestimmt, weil die Namen provinciel sind. (9)

Feigenesser, s. Stelze, (*Motacilla ficedula* L.)

Feigenkäß, wird in den Südländern aus den besten reifen Feigen bereitet, indem man solche mit Mandeln und Gewurz vermischt und in Gestalt eines runden Käses zusammenpreßt und alsdann trocknet. (9)

Feigenmoos, (Naturgesch.) (*Corallina opuntia* L. *Ellis Corall* Tab. XXV. f. B b. a.) Diese Thierpflanze gehört zu den Corallmoosen und hat in ihrer Gestalt der Blätterchen viele Aehnlichkeit mit der indianischen Feige. (*Cactus opuntia* L.) Ihr Gewächse bestehet aus runden flachen nierenförmigen oder fächerförmigen Gliedern, welche aneinander gesetzt sind. Sie bilden zuerst drey Aeste, diese vertheilen sich wiederum in drey Aeste, und so weiter bis ein Büschel von einem halben Schuh in der Länge erwächst. Die Glieder sind kalchartig, weiß, auch wohl grünlich, und so groß als die größten Linsen. (9)

Feigennascher, (*Sphinx leg. Ficus* L. Fabr. Cramer pap. ex. XXI. t. 246. f. E. fœm. XXXIII. t. 394. f. D. mas.) Dieser ächte Sphinx gehört unter die grössern Arten, ist hirschbraun, mit dunklen braunen Zeichnungen. Im Cramerischen Exemplar, das er als Weibchen angiebt, sind sie folgender Gestalt: Die Wurzel deckt eine braunschwarze Farbe, hierauf folgen 2 schlänglichte schwärzliche Querlinien, hinter diesen der augenförmige Punct, alsdann in der Mitte ein schwarzer unförmlicher Flecken, endlich ein grösserer fast triangelförmiger Flecken am Hinterrand, dessen eine Spitze in den Oberrand zieht. Die Spitze selbst ist am Oberrand blaß aschfarbig, noch befinden sich am Innenrand schwarze unordentliche Striche, und gegen den Hinterwinkel ein blauer Fleck. Die Hinterflügel sind gelbbraun; der Saum breit dunkelbraun, durch die Mitte geht noch ein breites braunes Band. Das Hintereck hat den von Linne angegebenen Punct, der aus weissen Härchen besteht. Der Körper hat die Farbe der Hinterflügel und ist mit dunklern Banden auf jeden Ring besetzt. Das Männchen welches Cramer angiebt, ist kleiner, dunkler, nur die Wurzel der Flü-

gel und der Körper haben eine röthlich braune Farbe, das übrige ist braunschwarz oder wirklich schwarz, mit 4 ungleichen hellern Flecken in den Vorderflügeln, davon einer in der Spitze ein anderer bandartig in den Hinterwinkel zieht, die 2 übrigen liegen nebeneinander in der Mitte. Die Hinterflügel sind zum gröſten Theil schwarz und haben am Hintereck den weiſsen Punct. Fast scheint dieſes Exemplar eine andere Art zu seyn, nicht nur wegen den Farben und Zeichnungen, sondern auch wegen dem Umriß der Hinterseite der Vorderflügel, welcher ausgeschweift, und hinten ein ziemlich langes Eck bildet, welches man an dem erstern anders findet. Sie kommen aus Surinam. (24)

Feigensauger, (*Chermes ficus* L. Fabr. *La Pſylle du figuier* Geoffr. *Inſ.* I. t. 10. f. 2.) Dieſer Blattsauger ist einer von den gröſten, und häufig auf den Feigen. Er ist oben braun, unten grün; die Fühlhörner sind braun, dick, haaricht, die Füße gelb. Die Flügelnerven braun. Man findet sie bey Reaumur Inſ. III. t. 29. f. 17—24. (24)

Feigenstecher, (*Cynips Pſenes* L. Fabr.) So nennt man ein Galleninsect, welches im Orient in den Feigen (*ficus carica* L.) wohnt, und sie zur frühern Zeitigung und mehrerer Gröſſe bringt. Es soll auch, wo die weibliche und männliche Blume in den Feigen jede in einem besondern Behältnisse sind, den männlichen Blumenstaub zu dem weiblichen bringen, daß sie auf diese Art befruchtet würden. (24)

Feigenstein, (Versteiner.) s. Feigen, corallinische. Auch die eigentlichen versteinten Feigen aus dem Reiche der Conchylien können auf diesen Namen Rechnung machen, ob er ihnen gleich aber nicht gegeben wird. (s. Feigen, versteinte.) (10)

Feiggezimmer. (Grubenbau) Wenn in Stollen und Schächten das Holzwerk womit sie ausgebauet worden, faul, verstockt und wandelbar wird, so sagt man es seyen Feiggezimmer. Es muß dieſes alsdann ausgewechselt, d. i. frisches eingezogen werden, damit die Bereisung ohne Lebensgefahr geschehen kann. (18)

Feigwarzen, s. Condyloma.

Feigwarzen, (Pferdsarzneykunst) sind krebsartige Fleischauswüchse im Huf der Pferde, die bald gröſser bald kleiner sind, und eine äuſserst stinkende und scharfe Materie enthalten. Meistens werden sie an dem Strahl angetroffen; denn sie sind fast immer die Folgen von vernachläßigten Strahlgeschwüren. Doch findet man sie auch an der Sohle und oben an der Krone, (besonders wenn das Uebel gar sehr überhand genommen hat.) Dergleichen Feigwarzen sind immer ein Merkmal sehr unreiner Säfte, und einer vernachläßigten oder übelbehandelten Wunde oder eines Geschwürs. Oft greifen die Feigwarzen so stark um sich, daß sie die ganze Sohle einnehmen, ja sogar an der Hornwand bis zum Saum hinaufgehen. Innwendig frißt ihre scharfe Materie die Knochen und alle übrige Theile an, und der Ausfluß der stinkenden Säfte wird so stark, daß sich zuletzt das Horn von den fleischichten Theilen absondert, und der Huf ganz zusammenschrumpft, so daß das Thier auf dem Fuß nicht mehr stehen kann. Wenn das Uebel einmal diesen Grad erreicht hat, so ist alle Hülfe umsonst. Das Sohlenausreiſſen, welches in diesen Fällen von einigen Viehärzten so sehr angepriesen worden ist, hat niemals die völlige Heilung bewirkt. Nur im Anfange der Krankheit kann geholfen werden, wenn nemlich die Feigwarzen noch allein am Strahl sind und der Ausfluß der Materie nicht allzu stark ist. Man behandle sie also: zuerst muß das Pferd mit folgendem Laxir ausgeleert werden. Nimm

Englich Salz, 8 Loth.
Sennetblätterabguß, 1 Loth.
Gummigutt, 1 Quintl.

Dieſes wird mit 3 Pfund Wasser über Nacht aufgelößt, wohl umgerührt, und am Morgen darauf auf einmal eingeschüttet.

Zween Tage nach dem Laxir muß man die Feigwarzen ganz aus dem Grund wegschneiden, und sogleich mit einem Pulver von 4 Loth weiſsen Zucker, 2 Loth gebrannten Alaun und 3 Loth Schierlingkraut bestreuen. Man lege alsdann Flachs darauf und verbinde die Wunde. Dieſer Verband muß alle 12 Stunden wiederholt und damit so lange fortgefahren werden, bis daß alle Warzen ausgerottet sind. Denn wenn nur eine Wurzel von den Feigwarzen zurückbleibt, so kommt der Schaden nach einiger Zeit wieder. (16)

Feigwarzenkraut, wird in der Botanik zuweilen die Braunwurz, (*Scrophularia* L.) ferner das groſse Schöllkraut, (*Chelidonium majus* L.) und der Scharbock Hahnenfuß (*Ranunculus Ficaria* L.) genennt. (9)

Feigwarzenwurz oder **Feigwurz**, wird zuweilen die Blutwurz (*Tormentilla* L.) genennt. (9)

Feil, heißt bey der Handlung alles dasjenige was zum Verkauf ausgebotten oder ausgeleget wird, und daher nennet man dieſes Ausbieten oder Auslegen das Feilbiethen oder Feilhaben; das darauf gelegte Gebot des Käufers aber oder die Anfrage, ob einem dieſes oder jenes feil stehe, das Feilschen. (28)

Feilbogen, Bogenfeile, Werkzeug des Schlossers, und bestehet aus einer in eisernen Bogen eingespannte Säge mit hölzernem Handgriff. Mit dem gezähnten stählernen Sägeblatt werden die Zierathen der Schlüssel ausgeschnitten. Auch Messing und Eisen wird damit zerschnitten. Das Ende der Säge steckt in einem Bügel fest, den eine Schraube nachlassen oder spannen kann. (19)

Feile, Feilen, ein stählernes, kreuzweise gehauenes Werkzeuge, welches durch seine groſse Härte und Einschnitte alle Metalle zu Feilspäne ja fast zu Staub machen. Kein Feuerarbeiter kann ihrer Dienste entbehren, ja man wird wenig Profeſsione und Haushaltungen finden, die nicht eine oder die andere Art Feilen nöthig haben sollten. Die Güte der Feilen hängt gutentheils von dem Stahl ab, der dazu verwendet wird.

Die Feilen sind von gar verschiedener Gattung, Gröſse und Form, so wie sie die verschiedene Gewerbe nöthig haben. Man findet Sorten deren Hiebe so dichte sind, daß sie kaum mit dem bloſsen Auge unterschieden werden können, ihre Bearbeitung erfordert ein gesundes Auge und eine freye Hand. Mehreres s. unter Feilenhauer, und die verschiedene Gattungen der Feilen unter ihrem eigenen Namen. (19)

Feile, (Naturgesch.) (*Terpuk.*) Mit dieſem Namen belegt man einen Fisch, der sich in Kamtschatka aufhält. Seine Schuppen endigen sich in kleine sehr scharfe Zähnchen. Der Rücken ist schwärzlich, die Seiten fallen ins rothe, mit untermischten runden ovalen und viereckigen Silberflecken. Aus Mangel näherer Nachrichten können wir ihn nicht classificiren. (9)

Feile, (Conchyl.) ist in der Conchyliologie eine Benennung die mehreren Conchylien beygelegt wird. Es sind folgende:

1) Die Feile des Linne, die Raspe oder Raspel, das Reibeisenduplett, Müll. franz. *Rape ou Raſſoire*; holländ. *Raſp doublet*. *Oſtrea lima* L. Bo-

nanni *Recreat.* Claſſ. II. fig. 71. Bonanni *Muſ. Kircher* Claſſ. II. fig. 69. Rumph Amboin. Raritätenk. tab. 44. fig. D. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 88. fig. F. Argenville Conchyl. tab. 24. fig. E. Klein *Method.* tab. 9. fig. 34. Knorr Vergn. Th. VI. tab. 34. fig. 3. Chemnitz Conchyl. Th. VII. tab. 68. fig. 651. Linne nennet eine ganz andre Conchylie die Raſpel, als Rumph und die neuere Schriftſteller, nemlich die ſogenannte Jägertaſche, indeß kann dieſe Verwechſelung der Namen nicht leicht Verwirrung machen, da Linne beyde durch hinlängliche Kennzeichen unterſchieden hat, und die Beſchaffenheit der Ohren und der ganze Bau beyde hinlänglich unterſcheiden. Die Schale der Feile von der wir hier reden, iſt ganz weiß, durchſichtig, ungleichſeitig, eyförmig gebaut, und nur wenig gewölbt. Auf der Vorderſeite ſcheinet ſie wie abgeſtumpft zu ſeyn, und hat auf beyden Seiten eine kleine Oeffnung. Die Oberfläche hat 20 bis 22 Ribben, die mit ſcharfen hohlen Schuppen beſetzt ſind, wodurch eben die Schale eine rauhe Oberfläche gleich einer Raſpel erhält. Die Schloßlinie nimmt einigermaßen eine ſchiefe Richtung an, und beym Schloſſe ſiehet man eine dreyſeitige Grube und einige erhabene Puncte. Die Ohren ſind nur klein und in der That kaum merklich; ſie ſind rauh und einander völlig gleich. Auch inwendig ſiehet man Streifen und Furchen, und der Umriß ſitzt voller Falten. Sie werden von einer Gröſſe von 3 Zoll auch wohl gröſſer gefunden. Linne nennt das mittelländiſche Meer wo man ſie findet, ſie kommen aber auch von Tranquebar, von dem rothen Meer u. dgl.

2) Die grobe Feile, die kleinere Raſpe, die Eisduplette, die rauhe Taſche; franz. *la lime*; holl. *ys Schor.* Liſter *Hiſt. Conchyl.* tab. 176. fig. 13. Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 74. fig. EE. Klein *Method.* tab. 9. fig. 32 33. Knorr Vergnüg. Th. VI. tab. 38. fig. 5. Chemnitz Conchyl. tab. 68. fig. 652. Dieſe Muſchel hat auch eine eyförmig gebaute Schale, die aber von der vorhergehenden gar leicht unterſchieden werden kann. Sie hat viel mehr nemlich wohl 50 Streiffen, von welchen aber einige erſt nahe beym äußern Rande ihren Anfang nehmen. Dieſe Streifen gehen nicht in einer geraden Linie fort, ſondern ſie werden bey einer jeden Schuppe, damit die Schale häufig beſetzt iſt, unterbrochen. Eben dieſe Schuppen ſind häufig auf der Schale, und machen ſie ganz rauh. Jedes Ohr hat einen ſtark erhöheten Rand, daher zwiſchen den Ohren bey der Schale eine ſtarke Oeffnung bleibt. Die Schloßlinie hat eine gerade Richtung, die innern Wände ſind glatt, und nur der äuſſere Rand hat feine Kerben. Eigentlich iſt die Schale von außen und innen ganz weiß, doch iſt die Muſchel oft von einem ſchmutzig gelblichen moosartigen Ueberzuge bedeckt, der übrigens ohne ſonderliche Mühe weggearbeitet werden kann. Man findet dieſe Muſchel bey den weſtindiſchen Zuckerinſeln, bey Barbados und den bermudiſchen Inſeln, bey St. Domingo und St. Croix. Sie werden nicht ſo groß als die vorhergehenden.

3) Die feine Feile, die wahre Eismuſchel; fr. *lime douce*; holl. *ys Schor, ys doublet zonder Naagels.* Chemnitz Conchyl. Th. VII. tab. 68. fig. 653. Form und Bauart iſt wie bey der vorhergehenden, ſo wie ſie auch unter den Ohren eine merkliche längliche Oeffnung hat, die gleichwohl auf der einen Seite ungleich gröſſer iſt als auf der andern. Die Ohren ſelbſt haben ebenfalls auf der Vorderſeite zurückgebogene verdickte Lippen oder Wulſte, der Rand iſt gekerbt und granulirt. Die Schale iſt dünne und zerbrechlich, dünner als die vorhergehende. Die beyde Schalen ſind wenig gewölbt, und feine aber oft unterbrochenen Streifen, welche die feinſten Schuppen bilden, laufen auf der Schale herunter, und weil ſie fein ſind, machen ſie am Rande wenig Kerben. Die Farbe iſt weiß, doch haben dieſe Muſcheln, wenn ſie aus der See kommen, ein gelbliches Epiderm. Ihre Länge beträgt etwas über zwey Zoll und man findet ſie an den Ufern der Antillen. Endlich führt auch

4) eine Tellmuſchel den Namen der Feile, die wir unter dem Namen der Katzenzunge beſchreiben werden. (10)

Feile, Bein- ſ. Beinfeile.

Feile, Zahn- ſ. Zahnfeile.

Feile Frauen, feile Töchter, ſind nach der Sprache des mittleren Zeitalters nichts anders, als die kurz zuvor beſchriebenen fahrenden Frawen — — Huren! welches Wort in unſeren Ohren freylich indecenter klingt, als jene Benennungen. Herr Oberlin führt in ſeinem Gloſſario unter obenſtehenden Artickel ein Straßburger Statutum von 1388 an, nach welchem dergleichen Weibsperſonen ihre Wohnung hinter der Mauer und in benannten abgelegenen Gaſſen angewieſen, auch ein kenntliches Stück Kleidung vorgeſchrieben wurde, ohne welche ſie bey namhafter Strafe nicht auf der Gaſſe erſcheinen durften. Dieſes Kleidungskennzeichen war: ein Kugelhut uff irre Houbte — — der geteilt ſol ſin halb ſwartz und halb wis; — — das man wiſſe das ſie veile Frowen und veile Doechter ſind. (15)

Feilen, (Chemie iſt öfters eine Vorbereitungsarbeit zu wichtigern chemiſchen Arbeiten, wie z. B. zur Auflöſung: man gebraucht ſie vornemlich bey harten Metallen. (12)

Feilenhauer oder Feilenſchmied iſt ein Handwerksmann, welcher Feilen und Raſpeln verfertiget. Die Feuereſſe und der Blaſebalg dieſes Handwerksmanns unterſcheidet ſich von den gewöhnlichen Schmiedeeiſen blos darin, daß beydes kleiner, und der Blaſebalg mit dem Fuße getreten wird.

Den Anfang der Arbeit macht der Feilenhauer, den zu verarbeitenden Stahl vors Gebläſe zu bringen, bis er weißroth und auf den Punct des Flüßigwerdens iſt. In dieſen Umſtänden ergreift er den Stahl mit der Zange, ſtreckt ihn auf den Ambos, ſchweißt, faltet und ſchmiedet verſchiedene Stücke zuſammen, nach dem Verhältniß der Größe, ſo die Feile erhalten ſoll. Nach vollendetem Schweißen giebt man der Feile und Angel auf dem Geſenkamboſe ihre Figur, und beſeilet ſie recht gerade, damit der Meiſel deſto geradere Linien darauf einhauen könne. Die alſo geformte Feile wird von neuem geglühet, um den Stahl zu Annehmung des Meiſels zu erweichen. Nach dem Erkalten kommt die Feile auf den Ambos, wird mit der Angel in den Feilenhalter geſteckt, der Arbeiter ſetzt mit der linken Hand auf die Feile den Breitmeiſel ſchräge an, und ſchlägt ihn mit dem krummen Hauhammer. Er ſetzt ferner den Meiſel parallel über der vorigen Linie auf, ſchlägt ihn, rückt ihn weiter, und fährt bis zur Spitze der Feile damit fort. Nun wird dieſer Grund mit einer andern Feile etwas abgezogen, um ihm ſeine Rauhigkeit zu benehmen. Iſt der Grund wieder eben gefeilet, ſo wird der zum Kreutzſchlagen beſtimmte Meiſel ſchräge und quer durch die Grundlinien geſetzt, mit dem Hauhammer geſchlagen, und bis zur Spitze der Feile fort-

geſetzt. Beym Umwenden der Feile wird ſie in zinnerne Geſenke gelegt, damit der Kreuzhieb nicht wieder ausgelöſcht werde. Bemeldeter Kreuzhieb gleichet einer etwas ſpitzen, ſchiefen Rautenreihe, welche ihre Zähne nach oben zu kehrt. Endlich wird die fertige Feile im Löſchwaſſer gehärtet und auf der Angel geſtempelt. (19)

Feilklobe, heißt bey vielen Metallarbeitern ein Werkzeug von Stahl, welches eine Zange vorſtellet, und vermittelſt einer Schraube zuſammengehalten wird. Man ſchraubt darein alle Arbeit, welche befeilt werden ſoll und ſich nicht mit der bloſſen Hand faſſen läßt. (9)

Feilkolbe, Werkzeug des Goldarbeiters, aus Holz beſtehend, hat die Geſtalt von einer der Länge nach geſpaltenen Birn, mit einer Flügelſchraube. Man klemmt darin Sachen ein, welche befeilet werden ſollen. (19)

Feilnadel, die Nadelfeile. (Conchyl.) (Schröter Einleit. in die Conchylienk. Th. I. tab. 3. fig. 6. *Murex radula* L. XII p. 1226. Gen. 325. Spec 575. *Murex teſta turita, anfractibus tuberculatis: ſtriis duplice ſerie punctatis* L.) Dieſe Feilnadel gehöret unter diejenigen Conchylien des Linne, die wir nicht mit völliger Zuverläßigkeit kennen. Linne beruft ſich zwar auf Gualtieri *Ind. Teſtar.* tab. 58. fig. F. allein, wenn wir dieſe Abbildung mit der Linneiſchen Beſchreibung vergleichen, ſo paſſen beyde gar nicht zuſammen. Nach Linne hat die Feilnadel einen thurmförmigen Bau, knotige Windungen, und auf jeder Windung zwey mit Knötchen beſetzte Streifen. Linne ſetzet noch folgendes hinzu, die Schale ſey etwas röthlich, die Baſis ſtumpf, und die Knötchen wären öfters weiß, vermuthlich wenn ſie etwas abgerieben ſind. Wir folgen Herrn Schröter, der ſich den Linnäiſchen allerdings zweydeutigen Begriff folgendergeſtalt erklärt: Die ganze Schale iſt knotig, aber auf jeder Windung ſiehet man vorzüglich zwey erhabene mit feinen Knötchen beſetzte Streifen. Nach dieſer Vorausſetzung ſcheinet die von ihm Tab. 3. fig. 6. abgebildete Nadel, die wahre Feilnadel des Linne zu ſeyn. Auf jeder Windung ſiehet man eine Reihe Knoten, es iſt alſo teſta tuberculata, über und unter derſelben aber eine feine knotige Linie, die einer zarten Perlenſchnur gleicht, und das ſind die ſtriae duplici ſerie punctatae. in dem Winkel der Windungen ſelbſt liegt ein gedoppelter Faden. Die Mundöffnung iſt oval, die Naſe oder nach Linne der Schwanz, ragt kaum hervor, und daher iſt die Baſis ſtumpf. Die Farbe iſt braun oder bräunlich, nicht aber wie Linne verlangt, röthlich. Indeſſen muß man darüber oft hinausgehen, da man weiß, wie veränderlich die Farben der Conchylien ſind. Uebrigens iſt dieſe Conchylie thurm- oder nadelförmig gebaut, das iſt, ſie iſt lang und ſpitzig, rund aber nicht bauchig, und fällt nach Linne im africaniſchen Meere. (10)

Feilnagel, beym Zinngießer ein eichnes Brett auf der Bank, um daran die Arbeit, ſo befeilt, geraſpelt und geſchabt werden ſoll, anzulehnen. (19)

Feilſpäne von Eiſen und Stahl, (medicin.) ſ. Stahlfeilich.

Feilſpänbad, (*Balneum limaturae martis*) (Chemie). Einige Scheidekünſtler haben ſtatt des Sandes zum Sandbade Eiſenfeile angerathen; allein da die Feilſpäne, als metalliſche und alſo dichtere Körper eine ſtärkere Hitze annehmen und erhalten, auch leicht, ſelbſt bey der größten möglichen Vorſicht, ſie von gleicher Größe zu erhalten, ſich ungleich erhitzen, ſo behält immer reiner Sand in den meiſten Fällen zu dieſer Abſicht den Vorzug. (12)

Feimen, ſind groſſe Haufen Getraide, Heu, ausgedroſchenes Stroh, welche auf dem offenen Felde, ſo kein Raum in der Scheune iſt, aufgeſetzet werden. Sie werden ſo formirt, daß dem Inhalt kein Regen oder kein Schnee ſchade oder eindringen kann. Ihr Bau iſt dieſer: man ſteckt auf einem etwas erhöheten, trocknen Platz eine lange Stange ein, man belegt den Platz unten mit ſchlechtem Stroh, Geſträuße oder Reißig, damit das Getraide nicht auf bloßem Boden liege, dann legt man das Getraide ringsum und zwar ſo, daß die Aehren einwärts liegen; ſo baut man ihn kegelförmig, bis zu oberſt der Stange; oben ſetzt man eine Strohhaube drauf. Nach und nach führt man den Haufen zum Ausdreſchen oder zur Fütterung oder Streu in die Scheune.

Feimen ſagt man auch, wenn man das ausgedroſchene Getraide ſiebet und das leichte nichtstaugliche oben faſſet und wegnimmt; dieſes weggenommene heißt daher Feimig oder Abfeimig. (13)

Feimgericht, ſ. Fämgericht.

Feimſtatt, ſ. Fämſtatt.

Fein, bedeutet bey der Handlung hauptſächlich das beſte, ächteſte und fürtreflichſte in ſeiner Gattung, es ſeye hernach die Rede von rohen oder verarbeiteten Waaren und Producten. (28)

Fein (ſchöne Wiſſenſch.). Dieſes Wort wird in mancherley Bedeutung gebraucht. Einmal bezeichnet es eine Sache, die ein gutes äuſſeres Anſehen hat, und wir bedienen uns dieſes Worts gemeiniglich, wenn wir einer Sache ein gemildertes Lob beylegen wollen, um dadurch anzuzeigen, entweder daß ſie weiter nichts, als ihrer Abſicht gemäß ſey, oder wenn man ihr aus gewiſſen Abſichten kein gröſſeres Lob beylegen will; z. E. dieſer Menſch hat eine feine Geſtalt. Hernach wird dieſes Wort dem Groben entgegengeſetzt; und da hat es wieder verſchiedene Bedeutungen; es heißt nemlich bald ſo viel als von fremden Zuſatz gereinigt, z. E. feines Silber; bald ſo viel als koſtbar; bald ſo viel als mit Kunſt und beſondern Fleiß gearbeitet. Endlich wird es auch von den Wirkungen der menſchlichen Seele gebraucht, und da wird es theils von Vorſtellungen gebraucht, die nur einen Theil des Gegenſtandes vorſtellen, und den andern errathen laſſen; theils von einer Fähigkeit der Seele, die verborgenen Eigenſchaften einer Sache zu entdecken; z. E. im erſten Verſtand ein feines Lob; im andern, ein feiner Kopf. Eine feine Vorſtellung iſt alſo diejenige, die eine ſtärkere Kraft erfordert, um Eindruck zu machen. Viele Schönheiten der Natur bleiben gewinen Menſchen unbemerkt, weil ſie zu fein für ſie ſind, d. i. weil ihre Seelenkräfte zu ſchwach ſind, ſolche zu entdecken. Wenn ſolche Menſchen gerührt werden ſollen, ſo muß der Gedanke, der ſie rühren ſoll, grob auf ſie fallen; da ihre Sinnen zu gröb ſind, ſo wollen ſie auch auf eine grobe Art befriedigt werden. Sie kennen z. E. keine andere Freude, als die ſich durch ein Gelächter äuſſert, welche das ganze Zwergfell erſchüttert. Schönheiten, zu deren Beobachtung ſchärfere und geübtere Sinnen erfordert werden, haben gar keine Kraft auf ſie. Und ſo werden auch auf der andern Seite rohe Menſchen von ſolchen Dingen gerührt, die den geübtern und geübtern Sinnen zu gemein ſind. Dieſen Unterſchied muß der Künſtler eben ſo gut, als der Philoſoph bemerken. Wer für geübtere, ſcharfſinnigere und feinere Leſer ſchreibt, muß ganz andere Producte liefern, als derjenige, der für den rohen Haufen ſchreibt. Er muß die Feinheit ſeiner Kunſt beſitzen, einen feinen Ge-

ſchmack haben, d. i. ſolche Vorſtellungen mit einander verbinden, zu deren Empfindung ſchärfere Sinnen erfordert werden. Hiedurch erlangen ſeine Gedanken ihre beſondere Annehmlichkeit. Dieſe Feinheit nun liegt entweder in der Vorſtellung ſelbſt, oder in dem Ausdruck derſelben. Eine Vorſtellung iſt fein, die ſo beſchaffen iſt, daß ſie nur ſcharfſinnige Menſchen faſſen können. Doch müſſen ſie auch eine richtig beſtimmte Wahrheit zum Grunde haben. Wenn ein Faden zu fein iſt, ſo hält er mit den übrigen nicht zuſammen, und ein Gedanke, der zu ſubtil iſt, artet leicht in Nichtswürdigkeit aus. Wenn ein Faden zu fein geſponnen wird, ſo entzieht er ſich dem Geſicht, und Scharfſinnigkeit ohne Wahrheit iſt leere Spitzfindigkeit, aber keine Feinheit, weil auch der geübteſte Verſtand nichts dabey denkt. Durch den Ausdruck wird ein Gedanke fein, wenn ihm etwas beygemiſcht wird, das ſcharfſinnige Menſchen auf eine unvermerkte Art reizt. Einen in das Geſicht zu loben, braucht keine groſſe Kunſt, jeder Narr und jeder Schmeichler kann es; aber einer Sache eine ſolche Wendung zu geben, daß der andere unvermerkt gelobet wird, dazu gehört ſchon eine gewiſſe Feinheit des Geiſtes. Ein ſolches feines Compliment macht Horaz dem Alcäus und der Sappho. Der Dichter erzehlt, in was für eine augenſcheinliche Todesgefahr er durch den Herabſturz eines Balkens gerathen war; auf einmal ſtellt er ſich das dunkle Reich der Schatten vor, in welches er beynahe gekommen, hier ſieht er im Geiſt den Alcäus, und bewundert ſeine Lieder.

Quam paene furuae regna Proſerpinae
Et iudicantem vidimus Aeacum
Sedesque diſcretas piorum
Aeolis fidibus quaerentem
Sappho puellis de popularibus
Et te ſonantem plenius aureo
Alcaee, plectro dura nauis,
Dura fugae mala, dura belli. Od. II. 13. 21.

Dergleichen feine Wendungen finden wir mehr im Horaz. Hieher gehören auch diejenigen Stellen, wo die Wörter, entweder durch ihre Hauptbegriffe, oder durch Nebenbegriffe, den Leſer auf ſcharfſinnige Bilder führen, oder dasjenige, was ſie ſagen wollen, mehr durch andere, nur geübtern Kennern fühlbare Umwege merken laſſen, als geradezu anzeigen; es gehören hieher die faſt unmerkliche Anſpielungen, die leichte und flüchtige Zeichen, die aber doch richtig und beſtimmt angezeigt werden. Z. B. bey dem Euripides bitten die archiviſchen Matronen die Aethra, ihren Sohn zu bewegen, ihnen die Leichname ihrer erſchlagenen Söhne auszuliefern, und brauchen zu einem Bewegungsgrund, daß auch ſie Mutter ſey, und die Empfindungen einer Mutter kenne; wie fein drücken ſie dieſes aus, ſo daß zugleich auch die Idee ihres Gemahls mit eingemiſcht wird: auch du haſt ehemals aus den lieblichen Umarmungen deines Gemahls einen Sohn gebohren. Durch dergleichen feine Wendungen bekommen auch ganz gemeine Vorſtellungen einen Reitz, und werden dadurch intereſſant. Doch darf man auch mit dem Feinen nicht verſchwenderiſch umgehen: man muß es als eine feine Würze brauchen, um dadurch den Gedanken zu erheben. Iſt aber der Gedanke an ſich ſchon wichtig, pathetiſch und ernſthaft; ſo iſt die Feinheit übel angebracht. (22)

Feinborſte. (*Cimex ſemiflavus*) Der Namen einer Wanze, deren Fühlhörner an der Spitze borſtenartig ſind. (24)

Feinbrennen, (Metallurg.) bedeutet die Reinigung der Metalle, vornemlich aber der edlen Metalle durch das Feuer. Es finden ſich in verſchiedenen Stellen der alten Schriftſteller Spuren, welche beweiſen, daß dieſe Arbeit ſchon längſt bekannt geweſen. Plinius, Strabo und Diodorus Siculus führen an, man habe die feingepuchte und gewaſchene Gold- und Silberſege mit allerhand Zuſätzen, als Salz, Gerſtenkleyen, alaunichter Erde, Zinn u. dgl. von den untreinen Beſtandtheilen rein abgeſondert. Noch auffallender iſt eine Stelle im Livius, wo es heißt, bey der angeſtellten Feuerprobe habe man das von den Carthaginenſern als Tribut bezahlte Silber um den vierten Theil zu geringhaltig gefunden. Es war längſt bekannt, daß Gold und Silber auch in dem ſtärkſten künſtlichen Feuer und bey allem Zutritt der Luft nichts von ihren metalliſchen Eigenſchaften, die unedle Metalle hingegen Glanz, Zuſammenhang und überhaupt ihre ganze Geſtalt verlieren, und ſich theils in Kalk, theils in Glas verwandeln: daher konnte man leicht auf den Gedanken kommen, jedes vollkommene Metall durch die bloße Wirkung des Feuers zu reinigen. Koſtbar und langweilig blieb dieſe Arbeit immer, und noch dazu war ſie nie eine vollkommene Reinigung zu bewirken im Stande, denn die Erfahrung lehrte, daß auch bey dem heftigſten und anhaltendſten Feuer doch nicht alle in der Miſchung befindliche Theile gänzlich geſchieden wurden. Zufällig fande man, daß das Bley, welches dem Golde und Silber beygemiſcht war, alle übrige dabey befindliche metalliſche und unreinen Theile zerſtöhre, auch ſelbſt in gar kurzer Zeit ſein brennbares Weſen hergebe, und ſich in eine halbverglaſte Materie, oder die ſogenannte Glötte verwandle. Wie man die vermiſchten Metalle der Wirkung des Feuers ausſezt, ſo fängt das Bley an, ſich und die andere unvollkommene Metalltheile zu verſchlacken, es kann nun nicht mehr mit der ganzen Miſchung verbunden bleiben, und muß wegen der verlorengegangenen ſpecifiſchen metalliſchen Schwere obenauf ſchwimmen, wo es ſich endlich verglaſet. Die verglaſte Materie häuft ſich nun auf der Oberfläche an, und würde wegen des verhinderten Zugangs der Luft alle fernere Verſchlackung hindern, daher ſondert man ſie durch Hülfe eines Rührhackens ab, oder man macht das Gefäß, worin das zu reinigende Metall iſt, von einer leichten und ſehr poröſen Materie, welche die Glötte, ſo wie ſie entſtanden iſt, in ſich nimmt und einſaugt.

In der Folge zeigte es ſich, daß der Wißmuth in allen Stücken eben die Wirkung wie das Bley hervorbringe: bey der Vermiſchung des Silbers mit Eiſen zeigt er ſich ſogar noch wirkſamer, indem das Bley nie alles Eiſen abzutreiben vermag. Das durch Wißmuth gereinigte Silber wird zwar etwas ſpröder, es bekommt aber einen ſtärkern Glanz, und aus dieſer leztern Urſach braucht man jezt auf vielen, beſonders auf den franzöſiſchen Bordenfabriken kein anderes als ein ſolches mit Wißmuth abgetriebenes Silber.

Die Gefäße, worin die Operation unternommen wird, müſſen flach und weit ſeyn, damit das darinn befindliche Metall in viele Puncten von der Luft und dem Feuer berührt werden kann. (ſ. Capelle, Heerd und Treibheerd.) Der Ort, wo dieſes Gefäß im Ofen angebracht iſt, muß eine gewölbte Geſtalt haben, damit die Flamme während der Arbeit über die Oberfläche ſtreichen kann. Sobald die unvollkommenen Metalle ganz zerſtört und verſchlackt ſind, ſo erſcheint die Oberfläche des Silbers plözlich gereinigt und glänzen

der: in demſelben Augenblick verliert es auch ſeine Flüſſigkeit und geſteht. Dieſe Erſcheinung nennt man den Blick und das erhaltene Silber Blickſilber. Dieſes Silber hat bey den Arbeiten im Großen doch noch nicht den gröſtmöglichen Grad der Feinheit erhalten, daher wird es nochmals fein gebrannt. Iſt das erhaltene Silber goldhaltig, ſo wird es, wenn es ſich der Mühe verlohnt, durch Auflöſung in Salpeterſäure geſchieden. ſ. Scheidung.

Die beſchriebene Arbeit geſchieht theils im Kleinen, wobey man gewöhnlich die Abſicht hat zu beſtimmen, wie viel Silber und Gold in einer gewiſſen Menge Erz befindlich iſt. (Hierüber ſ. die Art. Anſieden, Abtreiben, Cupelliren, Capelle, Capellenofen, Probiren.) Theils im Groſſen. Beyde Arbeiten werden beynahe auf einerley Art gemacht, nur iſt in Anſehung der Oefen, der andern Inſtrumente und der Handgriffe einiger Unterſchied.

Wie das Silber aus ſeinen Erzen geſchieden wird, muß im Art. Silber umſtändlich vorkommen. (ſ. auch Röſten der Silbererze) Das aus ſeinen Erzen geſchiedene Silber iſt unrein, hält mehr oder weniger von fremden Metallen, und wird daher mit einer gewiſſen Menge Bley angeſotten. Manchmal werden auch vor dem Schmelzen Bley oder Bleyerze zugeſetzt, oder wenn man ſolche Silbererze hat, wo Bley und Silber von Natur verbunden ſind, z. B. die Bleyglanze, die mehreſte Silbererze des Oberharzes, ſo hat man kein Bley weiters zuzuſetzen nöthig.

Die Abſcheidung des Silbers von dem Bley geſchieht bey dem Treiben, welches in beſondern Treiböfen verrichtet wird. Die Haupteinrichtung dieſes Ofens iſt, daß die Holzflamme durch Hülfe eines Luftzugs, da die Luft durch den Aſchenheerd hinein und durch eine zur Seite des Orts, wo das Metall iſt, befindliche Oeffnung herausgeht, über ſelbiges hinweg zu ſtreichen, und ihm mit beträchtlicher Holzerſparniß den gehörigen Grad der Hitze zu geben genöthiget wird. In dieſen Ofen wird ein groſſer Teſt, welchen man den Heerd oder Treibeheerd nennt, angebracht: dieſen macht man auf dem Harz auf folgende Art. Der Ofen wird mit recht guter reiner, ausgelaugter und durchgeſiebter Aſche von hartem Holz, oder auch mit Beinaſche, (wozu man in einigen Hütten noch etwas Kalk, Sand, Spath, gebrannten Gyps oder Thon nimmt) die man mit Waſſer zu einem dicken Teig knetet, zugemacht: man ſetzt ſie nemlich auf den Steinheerd, fängt dabey vor dem Gebläſe an, daß ſie ungefähr, wenn ſie mit der Hand gleich gemacht iſt, und ehe ſie geklopft wird, ſechs bis ſieben Zolle hoch iſt; oben am Rande muß ſie etwas höher, auch auf der Bruſt etwas ſtärker, und von allen Seiten nach dem Spor zu abhängig ſeyn. Nun wird die Aſche mit der Fauſt übergeſchlagen, und mit dem Kolben geſtoſſen, wenn der Heerd etwas höckericht iſt, dieſes mit einem eigenen Eiſen gleichgemacht, mit dem Kolben feſtgeſtoſſen, und mit der Schrotwage viſitirt. Auf die Glöttgaſſe (der Einſchnitt, wodurch die Glötte lauft) wird lauter Heerdaſche und auch zum Theil auf die Hölle genommen. Wenn der Heerd gut gemacht und getrocknet worden iſt, ſo thut man das Werk alles auf einmal auf den kalten Teſt, welches für ein einziges Treiben vier und ſechzig Centner beträgt: dann ſetzt man das groſſe Schürloch mit dem eiſernen Bleche zu, läßt aber durch zween Barnſteine, welche man darunter ſetzt, ſechs Zolle hoch eine Oeffnung darunter, fängt mit Reißholz in dem Windofen an zu feuren, und deckt das Loch oben in der Haube mit einem Steine oder Eiſenblech zu. Anfangs darf die Schmelzung nicht zu ſtark betrieben werden, damit der Heerd Zeit bekommt zu trocknen, und weil manches Werk, beſonders das Unterharzer, durch die Beymiſchung vieler metalliſchen Materien, die davon geſchieden werden müſſen, verändert wird, indem ſonſt die Glötte und das daraus zu erhaltende Bley verderben würden. Wann die Werke langſam eingeſchmolzen, ſo hängt man das Gebläſe an, nimmt es aber, wenn ſie ſtarke Bullen werfen, wieder ab, bis das Kochen nachläßt, da man dann ſtärker feuren kann, daß es weißglüht. Da die fremde Subſtanzen hart und ſtrengflüßig ſind, ſo ſchmelzen ſie nicht ſogleich wie das Werk; und ſobald es in Fluß gekommen iſt, ſo ſchwimmen ſie in Geſtalt einer Haut, oben auf: dieſe Unreinigkeiten heißen Abzug und werden weggenommen. Das noch Rückſtändige macht den zweyten Abgang, welcher alsdann zum Vorſchein kommt, wenn das Werk einen gröſſern Grad Hitze hat, jedoch ehe als die Glötte ſich zu erzeugen anfängt: es ſind Arten von Schlacken, die man den Abſtrich nennt, und mit einem Streichholz ſorgfältig abnimmt. Iſt der Abſtrich im Gange, ſo läßt man das Treiben wieder etwas kühler gehen, richtet das Gebläſe vermittelſt eiſerner Bleche (Blätter, Klippen) auf die Oberfläche des Metalls. Dieſes Blaſen dient zur Erleichterung der Verbrennung des Bleyes und zur Vertreibung der Bleyglötte gegen die Glöttgaſſe. Darauf räumt man die Bruſt auf der Gaſſe ab, und macht zwo Glöttgaſſen, ſchlägt, ſobald die Glötte gehen ſoll, etwas Waſſer ab, und bringt anfänglich ein Treiben behutſam in den Gang, daß der Drang ſeine rechte Art hat, d. i. daß die Bläschen, welche ſich anfänglich am Rande herum in dem Treiben ſehen laſſen, klein ſind, und im Kreiſe, auch eines an dem andern gleichſam an einer Schnur aufſteigen. Auf der Hälfte vom Treiben muß immer überher und hinten am Rande, und wenigſtens zween Finger breit vor dem Gebläſe Glötte ſeyn; auch die Gaſſe mit runden Knüppeln gefeuert und warm gehalten werden. Wenn die Glötte auf dem Treiben blank ausſieht, und man in dem Ofen alles recht erkennen kann, ſo muß man das Feuer in dem gleichen Grade erhalten und ja nicht hitziger gehen laſſen. Wird aber das Treiben kleiner, ſo muß man immer ſtärker feuren, und wenn das Silber blicken will, ihm die Glötte fleißig nehmen, und ſtärker feuren, damit es keinen Bleyſack gebe. Will ein Silber bald blicken, ſo hat man einen Vorrath kochendes Waſſer bereit; ſobald es blickt, läßt man es ein- oder zweymal überziehen, läßt das Waſſer durch ein Gerenne darauf laufen, löſcht das Blickſilber ab, und nimmt es dann heraus. Die Glötte, welche durch die Gaſſe ablauft, wird bald hart: der Theil, welcher ſich nachher zerreiben läßt, wird unter dem Namen Kaufglötte in Fäſſer gepackt. Die andere, welche in ganzen Stücken bleibt, heißt Friſchglötte, wird in beſondern Oefen durchgeſetzt, und unter dem Namen Friſchbley verkauft.

Wenn der Ofen ungefähr nach vier und zwanzig Stunden kalt worden iſt, ſo ſucht man in dem Spor nach, ob nichts von Silber, Hanen, (runde oder länglichte Stücke), Körner, (Stücke wie Erbſen, Bohnen und gröſſer) oder Anbrüche, (Stücke, die von dem Blickſilber abgebrochen) zurückgeblieben ſind. Man bekommt bey dieſer Arbeit acht bis zehn Mark Blickſilber, fünf und dreyßig bis vierzig Centner Bleyglötte, nemlich zwölf bis achtzehn Centner Kaufglötte, und ſiebenzehn bis drey und zwanzig Centner Friſchglötte; ferner

fünf

fünf bis sieben Centner Abstrich und zwanzig bis zwey und zwanzig Centner Heerd. Die Trümmern dieser Treibheerde werden mit Nutzen dem folgenden auszuschmelzenden Erze zugesetzt, weil sie silberhaltig sind; denn nach allen Erfahrungen ziehen nicht nur die Treibeheerde, sondern auch die Capellen bey dem Cupelliren Silbertheile in sich. Möglich und wegen einiger Erfahrungen wahrscheinlich ist es daß selbst einiges Silber verkalcht und verglaset wird, daher ist es vortheilhaft, allen Abgang wieder bey folgenden Schmelzungen zu gebrauchen. (39)

Feinde, Feindschaft (nach der Sittenlehre). Im weitläufigen Verstand sind alle diejenigen Feinde, welche uns abgeneigt sind, uns hassen, und bereit sind, uns Böses zu erzeigen. Genau zu reden sind es nur diejenigen, welche uns ohne eine hinlänglicht Ursache, und mit Uebertretung der ihnen obliegenden Pflichten Uebel zufügen. Eltern, Lehrer, Vorgesetzte, Obrigkeiten, welche ihren Untergebenen ihre Vergehungen vorhalten, und sie um deswillen bestrafen, damit sie sich bessern, oder ausser Stand gesetzt werden, sich selbst und andern Schaden zuzufügen, oder den verübten Schaden ersetzen sollen, sind keine Feinde derselben, wenn sie gleich zur Erreichung dieses wichtigen und rechtmäßigen Endzwecks zu Zeiten strenge Mittel ergreifen müßten. Eben so wenig ist derjenige ein Feind eines andern, der dessen Umgang oder gar Vertraulichkeit weder verlangt, noch sucht, weil er denselben, wo nicht für einen lasterhaften, doch für einen solchen Menschen hält, welcher sich nicht zu seiner Gedenkungsart schickt, und glaubt, daß aus dem Umgang mit ihm Schaden zu befürchten wenigstens kein erlaubter Vortheil, keine Ehre, kein Vergnügen zu erwarten stehe. Es ist nicht möglich, mit jedermann eine vertraute **Freundschaft** (s. diesen Art.) zu unterhalten; genug, wenn man ihn nicht haßet, sondern im Gegentheil bereit ist, ihm alle Liebe zu erweisen, deren man nach den Umständen fähig ist.

Sehr viele Leute beklagen sich ohne Ursache über Feinde, die sie nicht haben. Der Grund dieser Klage liegt bey manchen in ihrem mißtrauischen und argwöhnischen Wesen; sie wissen zuletzt keine weitere Ursache anzugeben, als daß die Menschen böse seyen, daß einer den andern vervortheile und betrüge, daß sich manche als Freunde anstellen, und hernach diejenigen, die sich ihnen anvertrauen, doch verrathen und beschädigen; welches alles nur allzuwahr, aber kein hinlänglicher Grund ist, alle Menschen ohne Unterschied für Böswichter und feindselige Leute anzusehen, als wozu in einem jeden einzelnen Fall noch weitere Beweise gehören. (s. **Menschenfeind.**) Bey andern sind es falsche Begriffe sowohl von Feind- als Freundschaft. Sie halten diejenigen für Feinde, welche es oft sehr wohl auch redlich mit ihnen meynen, und sie von manchen schädlichen Dingen abziehen wollen, oder wenigstens vermöge ihres Amts und ihrer Pflichten nicht bey allem, was sie vornehmen, ruhig bleiben, sondern manchmal ernstliche Gegenanstalten vorkehren müssen. Sie halten diejenigen für Feinde, welche sich in die Art von Freundschaft, die sie verlangen, nicht einlassen mögen, nicht Lust haben, alle Handlungen derselben zu billigen, oder gar daran Antheil zu nehmen, keine enge Vertraulichkeit mit ihnen unterhalten, oder sich nicht in allen Stücken nach ihren Vorurtheilen und ihrem Eigensinn bequemen wollen; als welches man theils nicht von jedermann, theils nicht einmal von einem Freunde fordern kann. Wer mit einem Menschen keine enge Verbindung eingehen mag, der ist darum noch nicht gerade ein Feind desselben. Er kan ihm demungeachtet alle in seiner Gewalt stehende Gefälligkeiten erzeigen, und in so fern sein Freund seyn: denn es giebt in der Freundschaft mancherley Grade. s. dies. Art.

Andere haben wirklich Feinde; aber sie sind durch ihr eignes Betragen daran schuld, ob dieses gleich ihre Gegner nicht berechtigt, Feindseligkeiten gegen sie auszuüben. Sie lassen es theils an allem demjenigen ermangeln, was erforderlich ist, um die Gemüther der Leute zu gewinnen; theils übertreten sie die offenbarsten Pflichten, welche ihnen gegen dieselben obliegen. Sie sind mißtrauisch, heimtückisch, ungesittet, grob, eigensinnig, wild, störrisch, rechthaberisch, zänkisch, stolz, ruhmräthig, plauderhaft, gewinnsüchtig; und wie alle die Laster heißen mögen, wodurch man sich andere Leute abgeneigt macht, Umgang und Gesellschaft verbittert, Freundschaften nicht aufkommen läßt, oder doch bald wiederum zerstöret.

Indessen kann es auch wohl geschehen, daß wir uns auch ohne unsere Schuld Feinde machen. Denn es giebt, wie schon erinnert worden, Leute genug, die vermöge der falschen Begriffe, die sie von der Freund- und Feindschaft hegen, andre hassen und ihnen feindselig begegnen, weil diese ihre Pflichten redlich beobachten, und solche um ihrentwillen nicht verletzen wollen. Es giebt Thoren, welche alle Leute für Feinde halten, die nicht eben so gesinnt sind, nicht eben so handeln, wie sie. Es giebt Böswichter, die alle rechtschaffne Leute fornenweg haßen, ehe sie noch etwas mit ihnen zu schaffen haben. Denn dieselben stehen ihnen in ihren Absichten im Weg, sie können sich nicht schmeicheln, sie zu gewinnen, und mit in ihre Niederträchtigkeiten und Gottlosigkeiten zu verwickeln; werden sie durch die entgegengesetzte Handlungen derselben beschämt, welches allein genommen schon bey manchen Grund genug zur Feindschaft ist. Es giebt neidische Gemüther, welche ihren Mitmenschen, denen es wohl geht, oder die einige sonstige Vorzüge haben, blos darum feind sind, ob ihnen gleich selbst nicht das mindeste dadurch entgeht.

Wenn es also nicht thunlich ist, ganz ohne Feinde zu seyn; so entsteht die wichtige Frage: wie man sich in Ansehung derselben zu verhalten habe?

Es ist Pflicht gegen uns selbst, über alle unsere Handlungen um so mehr wachsam zu seyn, je mehr wir wissen, daß Leute geneigt sind, uns ihrentwegen Vorwürfe zu machen, oder Schaden zuzufügen. Wenn gleichgültige, unschuldige und wohlgemeinte Handlungen so oft übel ausgelegt werden; und folglich selbst bey dieser Art von Handlungen Klugheit nöthig ist: wie viel nöthiger ist es, nichts zu unternehmen, was in der That böse und unrecht ist, und wodurch man also seinen Feinden, wo nicht ein Recht, doch allenfalls einen scheinbaren Vorwand in die Hände giebt, uns zu schaden und zu kränken! Es ist daher wohl gar eine Art von Glück, Feinde zu haben, die auf uns lauern. Wenn gleich die Furcht vor denselben niemanden von Grund aus tugendhaft macht: so kann sie uns doch vor manchen mit der Zeit uns selbst schädlichen Vergehungen verwahren, uns an eine gewisse Vorsicht und Ueberlegung, vornemlich Mäßigung unserer Leidenschaften gewöhnen, und zur Beobachtung mancher uns ohnehin obliegenden Pflichten zu mehrerer Ordnung und Treue in unsern Berufs- und Amtsgeschäften antreiben; wodurch immer schon viel gewonnen, wenigstens viel Verdruß für die Zukunft erspart wird.

Es ist Pflicht gegen uns selbst, uns gegen unsere Feinde zu vertheidigen, den Schaden, den sie uns zufügen wollen, abzuhalten, oder wenn er schon erfolgt ist, die Ersetzung desselben in gehöriger Ordnung zu fordern. Hierbey beruht vieles auf den Umständen. Oft ist es genug, daß wir uns in Ansehung unserer Feinde blos leidend verhalten, hingegen für uns selbst durch ein anderwärtiges und beständig rechtschaffnes Betragen ohne weitere Vertheidigung die übeln Eindrücke zu verhüten oder auszulöschen suchen, welche die Nachrede unserer Feinde auf andere Leute machen könnte. Dieses ist insonderheit in Ansehung der Feinde zu beobachten, welche man **Verläumder** (s. dies Art.) nennt; und wo es oft schwer ist, die wahre Beschaffenheit oder auch die Urheber der Verläumdungen mit Gewißheit zu entdecken, und folglich nicht wohl andere Mittel ergriffen werden können. Auch alsdann, wenn wir hinlänglich hiervon unterrichtet sind, kann es oft genug seyn, in seiner Rechtschaffenheit fortzufahren, ohne sichs merken zu lassen, daß man die Gesinnungen seiner Feinde wisse; zumal wenn dieselben Leute sind, die ohnedem wenig Glauben finden, oder die Sache nicht wichtig genug ist, oder die Beschuldigungen leicht durch ein gegenseitiges Betragen stillschweigends und thätlich widerlegt werden können. Inzwischen finden sich doch auch Fälle, wo es erlaubt, oder sogar Pflicht ist, mehr zu thun; wo das blosse Schweigen nicht mehr hinreicht, sondern zu ernstlichern und kräftigern Mitteln geschritten werden muß. Wie aber diese Selbstvertheidigung unternommen werden, wie man sich der obrigkeitlichen Hülfe, allenfalls auch in gewissen Fällen der Selbsthülfe bedienen könne; das ist nicht nöthig, weitläufig aus einander zu setzen. Denn es ist hier eben das zu beobachten, was bey einer jeden Beleidigung, die uns angethan wird, beobachtet werden muß; wovon in den Artickeln: **Beleidigung, Selbstvertheidigung, Selbsthülfe, Schadloshaltung** und dergleichen das Nöthige vorkommt.

Hierbey ist nur zu bemerken, daß die Vertheidigung in ihren gehörigen Gränzen verbleiben muß. Wenn sie weiter geht, als der Zweck erfordert; wenn man seinem Feinde mehr Uebel zufügt, als zur Sicherstellung des Unsrigen, unserer Ehre, unsers Vermögens, unsers Lebens nöthig ist; so artet dieselbe in **Rache** aus, welche niemals erlaubt seyn kann. (s. diesen Art.) Insonderheit ist Vorsicht nöthig, daß man bey solchen Leuten, welche ehemals unsere Freunde und Vertraute gewesen, nun aber Feinde von uns geworden sind, ihre ehemalige Vertraulichkeit nicht mißbraucht, sondern die uns von ihnen bekannten Geheimnisse so lange verschweigt, als es möglich ist. Wenn die Entdeckung derselben nicht zu unserer Vertheidigung und Rettnng erforderlich ist: so ist es schon in sich selbst unrecht, damit herauszurücken. Denn daß uns jemand feindselig begegnet, giebt uns kein Recht, ihm wieder so zu begegnen, ihn anzugreifen, zu beleidigen, und ins Unglück zu stürzen, sondern unser ganzes Recht geht nicht weiter, als auf die Vertheidigung unserer selbst, und wenn dieser Zweck erreicht ist, so hört dieses Recht von selbst auf. Hernach hat ein solches Verfahren auch in Ansehung unserer selbst noch manche nachtheilige Folgen. Es steht sehr dahin, ob man uns als aufgebrachten Leuten Glauben beymessen wird; nicht zu gedenken, daß es auch wohl an den erforderlichen Beweisen ermangeln kann: und so verfehlen wir unsers Zwecks. Ausserdem hält man einen solchen Plauderer für einen schlechten, niederträchtigen und boshaften Menschen, der in Zukunft wenig Freunde bekommen wird. Jedermann scheut sich, sich mit ihm einzulassen, und zuletzt eben das von seiner Unbescheidenheit zu erfahren. Endlich erschwert dieses auch die Aussöhnung mit einem Feinde ungemein, welche doch immer besser ist, als eine fortdauernde Feindschaft. Sieht jemand, daß man bescheiden und verschwiegen ist, daß man sich blos zu vertheidigen, ihm aber nicht weiter zu schaden sucht, ob man gleich die Mittel dazu in Händen hat: so wird er eher geneigt, sein Unrecht zu erkennen; er muß uns vielleicht wider seinen Willen für einen rechtschaffnen Menschen halten, und so wird er die Versöhnung mit uns, zu welcher wir durch ein solches Betragen stillschweigends die Hände bieten, gerne ergreifen; da in einem gegenseitigen Fall die Erbitterung natürlicherweise immer gröſſer wird.

Gegen Feinde behalten wir alle Pflichten der **Gerechtigkeit**, die wir ihnen als Menschen, als Bürgern des Staats, oder wegen anderer Verhältnisse vorher schuldig waren. Man darf also keinen Feind auf irgend eine Art beleidigen oder beschädigen: denn Vertheidigung seiner selbst, welche in ihren rechtmäßigen Schranken bleibt, ist keine Beleidigung. Man muß seinem Feinde die rechtmäßig eingegangne Verträge halten; und ist er Vorgesetzter, so muß man ihm die Ehre und den Gehorsam beweisen, den man ihm vermöge des Unterschieds der Stände und dergleichen schuldig ist. Denn die Beobachtung aller dieser und anderer ähnlicher Pflichten von uns zu fordern, hat er ein Zwangsrecht.

Doch dieses ist das wenigste; wir sind auch verbunden, ihm die Pflichten der **Menschlichkeit** zu erzeigen, ob diese gleich nicht von uns erzwungen werden können. Bedarf er unserer Hülfe, so dürfen wir sie ihm nicht versagen; kommt er in Gefahr oder Noth, so müssen wir ihm nach unserm Vermögen beystehen, und so ferner. Der Grund hiervon liegt zuletzt darinn, daß wir verpflichtet sind, alles Gute zu thun, das in unserer Gewalt steht, und wovon uns nichts abhalten oder dispensiren kann. Wir sind allen Menschen eine allgemeine sogenannte Menschenliebe schuldig, und da unsre Feinde immer Menschen bleiben, so können wir uns dieser Pflicht gegen sie auch nicht überheben. Es ist eine Art von **Großmuth**, (s. diesen Art.) wenn man seinem Feinde nicht nur bey Gelegenheit, sondern auch unverlangt, Gutes erzeigt; wenn man ihm nicht schadet, sich nicht an ihm rächet, ob man gleich Vermögen und Gelegenheit dazu hätte, und solches ohne Gefahr und Schaden zu besorgen, thun könnte. Und dieses ist das beste und vornehmste Mittel einen Feind zu gewinnen. Erfahrung und Geschichte bezeugen auch, daß durch ein solches großmüthige Verfahren oft die hartnäckigsten Feinde gerührt und nachher die innigsten Freunde derjenigen, welche sie vorher hasseten, geworden sind. Hat man indessen keine Gelegenheit seinem Feinde Wohlthaten zu erweisen, so bleibt doch noch das Mittel übrig, daß man seine Beleidigung mit aller der Gelassenheit erträgt, die vermöge der Umstände möglich und rathsam ist, welches insonderheit **Sanftmuth** genennt wird. (s. diesen Art.) Man ermüdet ihn nicht selten, wenn er sieht, daß alle seine Unternehmungen uns nicht um unsere Gemüthsruhe, und nicht aus den Schranken bringen, welche Pflicht und Rechtschaffenheit vorschreiben; man beschämt ihn, und verhilft ihm dadurch nach und nach zu einer bessern Erkenntniß.

Und hierinn besteht die **Liebe**, die man seinen Fein-

den schuldig ist. Man verlangt nicht, daß ein Mensch seinen Feind auf eben die Art, wie seinen Freund und Wohlthäter lieben soll, als welches wider die Natur wäre. Die Liebe ist mancherley Grade fähig; die Liebe der Feinde aber erfordert weiter nichts, als daß wir denselben alles das Gute erweisen, was wir allen Menschen schuldig sind, mit welchen wir weiter in keiner genauen Verbindung stehen. Hierin müssen wir so weit gehen, als es die Umstände erlauben, weil dieses zugleich ein Mittel ist, den Feind zu gewinnen, seinem Haß und seinen Beleidigungen ein Ende zu machen; sollten wir es auch gleich nicht so weit bringen, daß er ein besonderer Freund von uns würde. Und diese Liebe ist der menschlichen Natur nicht zuwider. Es ist zwar natürlich, daß wir auf den ersten Anblick denjenigen hassen, der uns vorsetzlich zu beleidigen sucht. Aber bey mehrerm Nachdenken können wir gar wohl die Handlungen eines Menschen von seiner Person unterscheiden, und jene hassen, ohne diese zugleich mit zu hassen; wie es so oft der Fall ist, wenn uns Personen, die uns lieb sind, durch ihre Handlungen Unrecht, Schaden, Verdruß, und Betrübniß verursachen. Bedenken wir also, daß unser Feind ein Mensch ist, der nicht blos aus Unwissenheit und ohne Vorsatz fehlen, sondern sich auch leicht durch Leidenschaften dahinreissen lassen kann; daß ein Mensch auch alsdann, wenn er Böses thut, wodurch er nicht nur andre, sondern sich auch zuletzt selbst unglücklich macht, Bedauern verdient, weil er so unüberlegt und seinem eignen Zweck zuwider handelt; daß es möglich ist, daß ein solcher Mensch wieder zur Erkenntniß gelangen, fähig seyn, und geneigt werden kann, uns selbst dereinst noch wesentliche Dienste zu leisten: so werden wir, so sehr uns auch sein Betragen betrüben und kränken mag, doch immer wünschen, daß er anderst gesinnt seyn, und uns dadurch in den Stand setzen möge, ihm einen höhern Grad von Liebe zu erzeigen. Wir werden alsdann bereit seyn, ihm seine Vergehungen gegen uns zu verzeihen, so bald nur einige Hoffnung da ist, daß er dieselben, insofern es möglich ist, und in seinen Kräften steht, wieder gut zu machen, oder wenigstens für die Zukunft unterlassen und anderst gegen uns gesinnt seyn wolle. Wir werden ihm durch unser eigen Betragen zuvorzukommen suchen, und alles mögliche thun, um ihn wieder zu gewinnen. Hierin besteht dann eigentlich die **Versöhnlichkeit**, wovon in einem eignen Artickel gehandelt wird.

Sind wir mit einem Feinde wieder ausgesöhnt, so daß derselbe unser Freund in einem weitläuftigen Verstand geworden ist: so müssen wir uns erstlich in Acht nehmen, daß wir der ehemaligen Beleidigungen nicht weiter gedenken, als wodurch wir ihn nur beschämen und wiederum abgeneigt gegen uns machen würden. Zum andern müssen wir auch unsererseits alle Vorsicht anwenden, ihn auf keine Weise zu beleidigen, oder den Verdacht in ihm zu erwecken, als sey die Aussöhnung von uns nicht ernstlich gemeynt gewesen. Drittens müssen wir auf der Hut seyn, daß wir mit einem solchen ehemaligen Feinde uns nicht leicht in eine enge Freundschaft einlassen, oder die neue Freundschaft bis auf eine Vertraulichkeit treiben, welche ohnehin nicht in einer jeden Art von Freundschaft (s. diesen Art.) Statt haben kann. Seine Gedenkungs- und Gemüthsart ist vielleicht hierzu nicht geschickt; auch bleibt es möglich, daß derjenige, der uns einmal vorsetzlich, und nicht aus bloser Uebereilung, beleidigt hat, uns wieder beleidige, und insonderheit unsere Vertraulichkeit mißbrauche. Es giebt Bosthafte, welche wohl gar die Hand zur Versöhnung bieten, entweder weil sie sich Hoffnung machen, uns zu gewinnen, herauszulocken, und hernach desto stärker zu beschädigen; oder weil sie uns gerade dermalen zu ihren Absichten brauchen, in welchen wir ihnen; wo nicht beförderlich, doch nicht hinderlich seyn sollen. Zu diesem Ende verstellen sie sich, und geben oft mehr nach, als wir selbst verlangen. So bald sie aber ihre Absichten mit und durch uns erreicht haben: so ist alles wiederum auf dem alten Fuß. Findet sich einige Gelegenheit, uns zu dienen, so sind sie nicht zu Hause; wohl aber sind sie bereit, eine jede Gelegenheit zu ergreifen, worin sie uns wieder schaden können, wozu wir ihnen also nicht selbst durch eine enge Vertraulichkeit behülflich seyn müssen. Es giebt endlich auch leichtsinnige und unbeständige Gemüther, welche heute eine Freundschaft stiften, die sie morgen zerreissen, und übermorgen wieder zu erneuern suchen; und so geht die Abwechselung fort. Es ist schon Thorheit sich mit Leuten, die man nicht als gesetzte Leute kennt, in eine vertraute Freundschaft einzulassen; aber die Thorheit ist noch gröser, sich durch eine vielleicht ihrerseits wohlgemeynte Versöhnlichkeit, alsdann betrügen zu lassen, wenn man ihre unbeständige, flatterhafte oder launichte Gemüthsart hat kennen lernen. Es ist genug denselben alle Pflichten der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu erweisen; aber nicht abzusehen, wozu uns eine enge Vertraulichkeit, falls sie uns auch nicht schädlich wäre, wie es bey einer solchen Gemüthsart doch oft der Fall seyn muß, nützen sollte. (1)

Feinde. (nach dem Völkerrecht) Ein Feind ist hier derjenige, mit welchem man in **offenbarem Krieg** lebet. Die Lateiner nennen einen solchen hostis, um ihn von dem heimlichen Feind so sie inimicus heisen, zu unterscheiden. Letzter ist jeder der unser Verderben suchet. Zwischen beiden ist ein beträchtlicher Unterschied. Der offenbahre Feind macht entweder Ansprüche auf uns, oder widersetzt sich denen so wir an ihn machen, und unterstützet seine wirkliche oder blos vorgebliche Rechte durch die Waffen. Es läßt sich daher gedenken, daß der offenbahre Feind keine feindselige Gesinnungen wider uns heget, noch unser Verderben wünschet, sondern blos auf die Behauptung seiner Rechte bedacht ist. Der heimliche Feind aber ist nie so gesinnet, folglich auch nie unschuldig. Bey der Frage, wer oder was kann nach dem Völkerrecht als Feind hostis oder feindlich betrachtet werden? ist zu bemerken, daß erstens alle Personen so zu der Nation gehören, welche mit der andern in offenbahrem Krieg stehet, als Feinde angesehen werden können. Denn das **Oberhaupt** der Nation so der andern den Krieg ankündiget, stellt seine **ganze Nation** vor, und führt den Krieg namens derselben, es werden also die Handlungen desselben als Handlungen der ganzen Nation angesehen. Hieraus folgt von selbst, daß weil Weibspersonen und Kinder mit zu der Nation gehören, solche auch als Feinde angesehen werden können. Jedoch muß man wissen, a) daß wenn gleich alle Mitglieder des Staats zu den Feinden gehören, man doch solche nicht auf einerley Art auch wirklich behandlen dürfe; da also Weiber und Kinder des Feindes, der Regel nach mit ihren Kräften uns nicht schaden (extra statum nocendi sind) so darf man auch keinen Zwang und Gewalt gegen solche, eben so wenig als gegen Mannspersonen, von welchen das nemliche gilt, gebrauchen, weil ein solcher Zwang ein ohne Noth zugefügtes Uebel, folglich eine offenbahre Beleidigung seyn würde; b) daß diejenige Per-

sonen, welche Feinde sind, sich doch nicht allenthalben als solche auf eine wirksame Art betrachten können; wenn dahero zwey Feinde einander im Territorium eines dritten neutralen Staats antreffen, so dürfen sie keine Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben, weil sie hierdurch zugleich den Staat worin sie sich zu der Zeit befinden, beleidigen würden.

Zweytens läßt sich aus dem vorhergehenden einsehen was als feindlich oder dem Feind zugehörig betrachtet werden könne. Alles nemlich was der Nation, mit welcher man in offenbahrem Krieg ist, zustehet, ist feindlich. Bey unbeweglichen Sachen hat dieses gar kein Bedenken da solche in aller Rücksicht dem Feinde gehören sobald sie in seinem Territorium gelegen sind, und da der Besitzer dergleichen Grundstücke, als Besitzer, immer ein Mitglied der feindlichen Nation ist, so hören dergleichen Grundstücke nicht auf feindlich zu seyn wenn gleich solche ein Auswärtiger der neutral ist, in dem dem feindlichen Territorium besitzen sollte. Jedes pflegt man heutzutage solchen Auswärtigen, Schirmbriefe für die Grundstücke so sie in des Feindes Land besitzen, zu ertheilen. Auch ist der Staat nicht befugt die liegende Gründe so der Feind in seinem Territorio hat, zu confisciren, denn der Feind bleibt in Rücksicht dieser Güter immer ein Mitglied der Nation, in welchem Betracht er nicht beleidigt werden darf, nur kann der Staat die Einkünften so dem Feind von solchen Gütern gehören, so lang der Krieg währet sequestriren, damit dadurch die Kräfte des Feindes nicht vermehret werden mögten. Was die beweglichen Sachen des Feindes anbetrift so hat der andere auf solche ein unstreitiges Recht, so viel nemlich zur Verfolgung und Behauptung seines Rechts nöthig ist, und es bleiben die beweglichen Sachen feindlich, wenn gleich solche sich bey einer neutralen Nation befinden sollten, doch muß hierbey das was oben unter b) gesagt worden, angewandt werden. Man darf also das, was man an Feindessachen bey einer neutralen Nation antrift nicht wegnehmen, auch hat man auf die beweglichen Sachen so sich zwar in Feindes Land oder auf feindlichen Schiffen befinden, aber einem dritten neutralen zustehen kein Recht, nur muß dieser dritte klar darthun, daß diese Sachen ihm und nicht dem Feinde zugehören, weil er die Vermuthung wider sich hat, daß das was man bey dem Feind antrift, demselben zustehe.

Bey unkörperlichen Sachen d. i. Rechten und Foderungen gilt das nemliche, wofern es nur nicht solche Rechte sind so eine dritte neutrale Nation dem Feinde zugestanden, und wobey es derselben für ihr Interesse nicht einerley ist, ob solche Rechte von dem dem sie solche zugestanden oder von dem andern besessen werden; denn wollte man sich diese Rechte anmassen so würde dadurch ein dritter, welcher doch kein Feind ist, beleidiget werden. Ausserdem aber hat man auf die Activschulden des Feindes, so er bey einem dritten hat, die nemlichen Rechte, die man auf seine andere Sachen hat. Auch kann der Staat dasjenige was er oder seine Unterthanen dem Feind schuldig sind, falls der Zahlungstermin in die Zeit der Feindseligkeiten fällt, confisciren, oder wenigstens seinen Unterthanen verbieten etwas an den Feind auszuzahlen. Doch hat das gemeinschaftliche Interesse, so die europäischen Nationen bey der Sicherheit des Credits haben, hiervon nach dem europäischen Völkerrecht eine Ausnahme gemacht, und man läßet wenigstens die Summen so der Staat dem Feind schuldig ist, auch mitten im Krieg unberührt.

Drittens fragt sich noch, in wie fern man einen Alliirten des Feindes für einen Feind halten könne? Man muß hier die Offensiv- und Defensiv-Alliance unterscheiden. Derjenige der in der erstern mit meinem Feind stehet, ist ohnstreitig mein Feind und ich bin also auch befugt ihn als meinen Feind zu behandeln. Bey der Defensiv-Alliance aber muß man bemerken, a) wenn solche namentlich wider uns, oder welches einerley ist auch nur zu der Zeit da wir wirklich schon im Krieg verwickelt sind, oder doch im Begriff stehen, zum Besten unsers Feindes geschlossen worden, macht den der solche eingeht zu unserm Feind, denn der dritte kann solche unter diesen Umständen nicht eingehen ohne feindliche Gesinnungen dadurch gegen uns an Tag zu legen, und da er nun vermöge dieses Bündnisses seine Kräfte zu unserm Nachtheil auch wirklich äussert, so sind wir befugt ihn auch als Feind zu behandeln; b) ist aber die Defensiv-Alliance nicht unter den bey a) angegebenen Umständen, sondern nur allgemein geschlossen, so pflegt man zu unterscheiden 1) ob solche dahin eingegangen worden, daß man den andern mit seinen ganzen Kräften vertheidigen wolle, oder 2) ob solche nur dahin gehet, daß man den andern mit einem gewissen bestimmten Theil derselben beyzustehen versprochen. Im ersten Fall kann man einen solchen Alliirten als seinen Feind ansehen, denn indem er unserm Feind mit allen Kräften beysteht, bleibt ihm nichts übrig wodurch er, daß er kein Feind von uns ist, darzuthun im Stande seyn sollte. Im zweyten Fall aber ist es anders, denn ein solcher Alliirter thut indem er unserm Feind die bestimmte Hülfe leistet weiter nichts als demselben eine Schuld bezahlen, womit er unserm Feind zugethan ist. Er hat keine feindselige Gesinnungen gegen uns, denn hätte er diese so würde er nicht blos einen Theil, sondern alle Theile seiner Kräfte gegen uns anwenden. Dies ist der Grund warum man annimmt, daß der Staat so einen Subsidientractat unter den bemerkten Umständen mit einem andern schliesset, nicht als Feind betrachtet werden kann. (41)

Feinde, (militärisch) nennet man das Volk, mit welchem man im Krieg verwickelt ist, besonders dessen Soldaten und deren Anführer. Ein vernünftiger Befehlshaber denket sich seinen Feind immer als einsichtsvoll und tapfer und macht deswegen jederzeit seine Einrichtungen so, daß er gegründete Hoffnung hat seine Absichten zu erreichen, wenn auch der Feind alles, was auf seiner Seite möglich ist, dagegen thut. Sich denselben als feige und unwissend vorstellen und deswegen Schritte thun, die nothwendig mißlingen müssen, so bald man sich in seiner Voraussetzung betrüget, ist allezeit strafbare Verwegenheit ausser dem seltenen Falle, da man gewiß versichert ist, daß man sich nicht irre. Mit dieser Achtung, die man seines eigenen Vortheils halber vor dem Feinde haben muß, bestehet die von der Verwegenheit unterschiedene wahre Unerschrockenheit ganz wohl, vermöge welcher man sich vor demselben nicht fürchtet, sondern sich zutrauet, ihn durch Anwendung der nöthigen Vorsichtigkeit und Anstrengung der vorhandenen Kräfte überwinden zu können.

Die Disposition, die der Feind gemacht, muß ein kluger Befehlshaber, der denselben angreifen oder sich wider dessen Angrif vertheidigen will, so gut als möglich zu erforschen trachten und seine Maaßregeln darnach nehmen. Denn alle, auch die gering scheinenden, Umstände haben Einfluß in den glücklichen oder unglücklichen Ausschlag einer Unternehmung. Besser aber ists und ein Zeichen unsrer Ueberlegenheit, wenn wir

den Feind nöthigen können, ſeine Diſpoſitionen zu verändern und ſie nach den unſrigen einzurichten.

Den überwundenen Feind muß man mit Vorſichtigkeit verfolgen. Den Verfolgern kann der Weg zum Rückzug abgeſchnitten werden; ſie können in einen Hinterhalt fallen; die Verfolgten können Verſtärkung erhalten und, indem ſie ſich von neuem zur Wehre ſetzen, die Oberhand behalten u. ſ. w. So weit man die gewiſſe Verſicherung hat, daß nichts von dem angeführten ſtatt habe, ſo weit kann man getroſt und muß nachſetzen, um die Früchte ſeines Sieges ſo reichlich als möglich iſt einzuärndten. Wo hingegen dieſe Verſicherung ein Ende hat, muß man halt machen; weil man ſonſt Gefahr läuft, nicht nur den ganzen erhaltenen Vortheil wieder zu verliehren, ſondern ſelbſt über den Haufen geworfen zu werden. (6)

Feindesliebe. (nach der theol. Moral) Die Religion der Chriſten befiehlt eine allgemeine Menſchen- oder Nächſtenliebe. Ueberhaupt ſoll der Menſch für das Wohl der Welt oder zur Bewirkung der Vollkommenheit der Welt thätig ſeyn, und weil die Menſchen die vornehmſten Geſchöpfe, und ſie ſelbſt unter einander in die genaueſte Verbindung geſetzt worden ſind, ja ein anerſchaffener Socialgeſellſchaftlicher Trieb ſie mit einander verknüpft, ſo geht ſchon ihre natürliche Verpflichtung dahin, daß jeder zur Vollkommenheit des Menſchengeſchlechts oder ſeines Nebenmenſchen alle Kräfte anwende. Hieher gehört alſo alles, was Menſch iſt, ohne Unterſchied ihrer beſondern Verhältniſſe, Geburt, Standes, Umſtände u. ſ. w. und auch ihres Verhaltens gegen uns. Das Geſetz der Liebe hängt nicht von der Freundſchaft oder Feindſchaft, dem guten oder böſen Verhalten eines andern gegen uns ab, ſondern von unſerer Verbindung mit der Welt, dem Socialtrieb, und dem Willen des Schöpfers und oberſten Befehlhabers. Ein übles und ſchädliches Verhalten eines andern gegen uns, oder ſein Haß und Unrecht, womit er uns belegt, kann uns von unſerer Pflicht der Liebe gegen ihn niemals frey ſprechen. Wir müſſen daher nach der chriſtlichen und auch natürlichen Moral unſere Feinde lieben, und dieſe Liebe, welche auf keinen Eigennutz, und keine vorhergegangene Verdienſte um uns gegründet iſt, ſondern vielmehr gegen böſe Menſchen, von welchen wir nicht allein Böſes erfahren haben, ſondern wohl noch vielmehr Böſes zu befürchten haben, bewieſen wird, heißt auch beſonders Großmuth. Es iſt dieſes Geſetz der Feindesliebe zwar auch von Heiden ſchon erkennt, und wir finden bey ihnen viele ſchöne Beyſpiele von Großmuth; allein zu der Vollkommenheit war es nie gebracht, als es durch Chriſtum gekommen iſt. Es war in der Welt zu viel falſch verſtandener Patriotiſmus und Nationaliſmus, und zu viel falſche Selbſtliebe, als daß es in der Feindesliebe zu einer wahrhaftig reinen Moral hätte kommen können. Eben daher kommt es auch, daß man von Seiten derjenigen, welche mit der chriſtlichen Religion unzufrieden, und immer daran etwas zu tadeln, und auszuſetzen finden, gegen dieſes vortrefliche Geſetz ſo mancherley Einwendungen auf die Bahn gebracht, ja wohl gar Widerſprüche gegen die geſunde Vernunft hat finden wollen. Es gründen ſich aber doch die mehrſten Bedenklichkeiten gegen dieſes Geſetz Chriſti auf Mißverſtändniſſe und Mißdeutungen. Man muß deswegen einige Anmerkungen vorausſchicken: beſonders was wir unter einem Feinde verſtehen, und was man ſich unter der Liebe gegen einen Feind zu denken habe, damit man nicht auf den Gedanken gerathe, als wenn das Geſetz eben deſſelben Verhalten ohne Unterſchied gegen einen Feind verlange, was man gegen einen Freund beobachten muß: denn wenn man dieſen Unterſchied nicht bemerkt, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß der Unglaubige oder Feind der chriſtlichen Religion den Vorwurf macht, ſie befehle etwas wider die Natur des Menſchen. Wenn dieſe beiden Stücke richtig geſtellt ſind, ſo wird es nicht ſchwer die Vortreflichkeit des Geſetzes Chriſti, ſeinen Feind zu lieben, einzuſehen.

Ein Feind iſt jemand der unſere Wohlfarth und Glückſeligkeit mit Vorſatz ſtört, und uns wirklich Schaden zufügt, oder doch zufügen will. Wenn man dieſen unſtreitig und widerſprechlich richtigen Charakter eines Feindes recht vor Augen hat, ſo wird die Zahl der wahren Feinde immer viel geringer werden, als ſie gemeiniglich in den Augen der mehrſten Menſchen ſind. Es hat zwar jeder Menſch eine innere Verbindlichkeit ſeines Nächſten, und alſo auch meine Wohlfarth zu befördern, und alles, was derſelben nachtheilig iſt, zu vermeiden und zu verhindern. Dazu verpflichtet ihn natürliche und geoffenbahrte Religion, aber doch kann ich denjenigen noch nicht meinen Feind nennen, der nichts für mich thut, ſo lange er nur nicht gerade wieder mich etwas unternimmt. Es kommt ohnehin dabey, wenn ich nemlich urtheilen will, was er für mich hätte thun können und ſollen, allzuviel auf ſeine individuellen Umſtände, auf ſein Vermögen, ſeine Einſichten und ſeine ganze Lage an. Vielleicht wußte er nicht, was er in dieſem Fall für mich zu thun hatte, vielleicht konnte er nicht, weil andere Verhältniſſe es unmöglich machten, oder wir fordern zu viel von ihm u. ſ. w. und höchſtens war bey ihm eine Kaltſinnigkeit und Unthätigkeit, die zwar allezeit unrecht, aber doch nicht geradezu Feindſchaft iſt.

Es kommt dabey auf wirkliche Kränkungen und Minderung unſers Glücks und Mehrung unſers Unglücks an, wann es Feindſchaft ſeyn ſoll. Nicht alles, was mit unſern Neigungen und Meynungen ſtreitet, iſt deswegen böſe, ſondern gar oft wirklich Wohlthat und uns gut und nützlich, oder doch unſchuldig. Unſere Abſichten ſind doch nicht immer gut und gerecht, wenigſtens nicht immer ganz rein: wenn uns nun jemand in dieſen wirklich böſen Abſichten hindert, ſo iſt er deswegen nicht auch unſer Feind, ſondern vielmehr ein wahrer Freund und Wohlthäter, und man muß ihm, wenn man in Anfang gegen ihn aufgebracht war, endlich wenn man die Sache genauer prüft und überlegt, für ſeine Wohlmeynung danken. Offenbahr würde er pflichtvergeſſen, und wider ſein Gewiſſen handeln, wenn er aus falſcher Freundſchaft uns zur Erreichung ſchädlicher Abſichten die Hände bieten, und nicht vielmehr in dem Weg treten und uns hindern wollte. Oft können zwar auch unſere Abſichten an ſich unſchuldig ſeyn, aber es können doch auch gewiſſe Colliſionen verwalten, daß er unſern Wünſchen dieſesmal entgegen ſeyn muß, ohne unſer Feind zu ſeyn. Er ſelbſt hat auch die Pflicht für ſeine eigne Wohlfahrt, und in der Colliſion geht die Pflicht gegen ſich, wenn übrigens alle andere Verhältniſſe gleich ſind vor; oder es collidirt unſer Wunſch mit den Wünſchen anderer, und mehrere beſondere Verbindlichkeiten, mehrere Tüchtigkeit und Bedürfniſſe u. ſ. w. neigen ihn auf die Seite eines andern, ohne daß er unſer Feind iſt.

Es müſſen aber nicht allein wahre Kränkungen unſrer Wohlfahrt ſeyn, ſondern es muß auch wirklich bey unſerm Nächſten die Abſicht geweſen ſeyn, oder ſeyn, uns Schaden zuzufügen. Wir ſind immer Menſchen,

die fehlen können und wirklich fehlen, ohne daß aber immer ein böser Vorsatz zum Grunde liegt. Es geschieht mancher Fehltritt aus Unwissenheit und Irthum oder auch aus Uebereilung. Einen Menschen deswegen für einen Feind halten, weil er uns aus menschlicher Schwachheit beleidigt, ist wahre Ungerechtigkeit, denn wie können wir an andern das so hoch aufnehmen, was wir selbst an uns haben, und weswegen wir selbst stets Nachsicht und Geduld verlangen. Gemeiniglich nehmen wir das Uebel viel zu hoch auf, und rechnen nach unserer Eigenliebe jede Beleidigung für allzu groß an, die wir von andern erhalten, und die wir durch eine ganz unproportionirte Empfindlichkeit erwiedern müßten. Wir sehen auch nicht darauf, daß wir selbst oft die erste Veranlassung durch unser Verhalten gegen ihn gegeben haben, daß unser Nächster gegen uns mißvergnügt wird. Oefters aber ist es weiter nichts als ein ungegründeter Argwohn auf unserer Seite, wozu das menschliche Herz nur immer gar geneigt ist, oder ein bloses Mißverständniß. Dazu kommt endlich, daß uns mancher zu unserm eignen Besten, oder um seines Amts und seiner Verhältnisse willen, einen wohlverdienten Schaden zufügen muß. Z. E. ein Vater bestraft seine Kinder, eine Obrigkeit ihre Unterthanen u. s. w. Kein Verhältniß berechtigt zwar einen Menschen ein wirkliches Uebel zuzufügen, aber wenn dieses Uebel ein nothwendiges Mittel wird, grössere Vollkommenheiten zu bewirken, so hört es auf ein wahres Uebel zu seyn, und wird ein Scheinübel: im Grunde aber Wohlthat und Güte.

Bey dem Gesetz selbst seinen wirklichen Feind zu lieben, treten zwey Pflichten zusammen. Erstlich, die negative ihm keinen Schaden zuzufügen, und zweytens die positive ihm wirklich Gutes zu erweisen. Die negative Pflicht heißt auch seinem Nächsten seine wirklichen Vergehungen gegen uns vergeben. Gegen diesen Theil des Gesetzes hat man verschiedene Einwürfe gemacht. Man sagt z. E. es sey ganz wider die Natur und Vernunft ja unmöglich daß man nicht erhaltene Beleidigungen und erduldete Kränkungen seiner Ehre, seines Vermögens, und überhaupt seiner Wohlfahrt empfinden, nicht deshalb ein Mißvergnügen und Unwillen fühlen sollte, und es sey wider den angeschaffenen Trieb der Selbsterhaltung jedes erlittene Unrecht ruhig zu erdulten. Auf diese Art würden die besten Menschen der Boßheit und dem Muthwillen der Lasterhaften immer Preiß gegeben werden müssen. Allein es liegt hier blos eine Mißdeutung der Regel Christi zum Grunde, denn es ist keinesweges die Meynung, daß man nicht Mißvergnügen und Unwillen über die ungerechte Handlungen eines andern gegen uns, und über ein wirklich erlittenes Uebel den Verlust oder die Verminderung unserer Glückseligkeit empfinden, noch weniger daß man nicht auf seine Vertheidigung und Sicherheit bedacht seyn sollte: sondern nur, daß man sich nicht von seinem Zorn und Unwillen so weit treiben lassen müsse, um auch den Menschen wirklich Schaden zuzufügen, und daß wenn man in dem Wege des Rechts und der gehörigen Ordnung seinen Schaden ersetzt, und seine Sicherheit wieder erhalten habe, sich damit beruhige, niemals aber es wolle oder ein Vergnügen daran finde, daß unser Gegentheil leide, und unglücklich werde. Dies will das Gesetz Christi: nicht Böses mit Bösem vergelten, und seinen Feind nicht hassen, sondern versöhnlich seyn. Dieses Gesetz ist auch offenbar vernünftig und klug. Hat jemand unsern guten Namen und unsere Ehre gekränkt, so wird unsere Unschuld daraus nicht geschlossen werden können, wenn wir dem Verläumder unsern Zorn merken und fühlen lassen; sondern wenn wir das Gegentheil zeigen, oder dieses erwiesen ist, und er selbst als ein Verläumder offenbar wird, ja wenn er wohl gar als ein solcher von der Obrigkeit gestraft ist, so ist das immer für uns genug, und unstreitig unvernünftig seine Unschuld auf Beleidigungen und auf unsern Zorn und Gegenbeschädigungen bauen wollen. Verletzt uns jemand an unsern Gütern, oder gar an unserer Gesundheit u. s. w. so können wir doch im Grunde nichts weiter fordern, als daß unser erlittener Verlust von ihm ersetzt werde, und er und jeder anderer dergleichen künftig nicht mehr dergleichen unternehmen dürfe, aber immer bleibt es unvernünftig sein Vergnügen darin setzen wollen, daß neben uns jemand unglücklich werde, und kann das, daß wir uns auf diese Art rächen, und andere elend machen, wohl das rechte und wahre Mittel seyn, unsere Ehre, Güter, Gesundheit u. s. w. wieder herzustellen? Handelt ein anderer wirklich gewissenlos und sträflich wider uns und ist unser Schmerz und Unwille ein Beweiß, daß wir seine Handlung abscheulich finden, wie können wir glauben, daß wir nun auch eben so abscheulich und ungerecht gegen ihn zu handeln berechtigt seyn können. Böses mit Bösem vergelten, ist nur ein Mittel Feindschaft zu verewigen, den Feind desto mehr zu erbittern, und dadurch unser eigenes Leben zu vergällen, und uns nur desto mehr künftigen und neuen Beleidigungen und Kränkungen auszusetzen. Dieser erste Theil des Gesetzes von der Feindesliebe ist daher überaus wohlthätig für die Welt, und für denjenigen welcher es ausübt, selbst vortheilhaft. Die Selbsterhaltung und Sorge für seine eigene Sicherheit und Ruhe aber wird niemanden untersagt, nur daß solche durch die rechten und schicklichen Mittel in den gehörigen Grenzen erhalten werde.

Das positive in der Feindesliebe, nemlich ihm auch wirklich Gutes zu erweisen, ist eben so manchen Leuten anstößig gewesen; zumal wenn unter dem allgemeinen Gesetz seinen Nächsten zu lieben, auch der Feind begriffen werde, und es demnach gefordert werde, seinen Feind, wie seinen Freund zu lieben. Dies sey wider die Natur und Vernunft, und nur ein Mittel den Feind noch mehr in seiner Bosheit zu stärken, und zu weitern Beleidigungen aufzumuntern: und in diesem Falle würde man seinen Nächsten so gar mehr lieben, als sich selbst; überdem sey es ja doch der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß, daß ein böser Mensch, welcher uns böses thut, auch böses wieder empfinde. Allein auch hier denket man sich das schöne Gesetz der Feindesliebe ganz anders, und setzt zu demselben Gedanken hinzu, welche darinn nicht enthalten sind. Die ganze Pflicht bestehet darinn, daß wir auch demjenigen, welcher unser Feind ist, helfen und dienen wenn wir können, und seine Tugend und sein Glück aufrichtig wünschen und wo wir können es befördern, nicht aber daß wir ihm Wohlthaten aufdringen, oder ihm durch wirkliche Gutthaten gleichsam nur besänftigen und darinn stärken wollen, als hätte er recht gegen uns gehandelt, noch weniger, daß wir ihn auf eben die Art lieben sollen, wie wir unsern Freund lieben. Es bleibt immer ein sehr grosser Unterschied unter der Liebe des Wohlgefallens, wenn man nemlich etwas thut wodurch man seine Zufriedenheit über einen andern beweiset, und unter der Liebe des Wohlwollens, da man des andern Glück lieber sieht und auch befördert als sein Unglück; unter einem Aufdringen seiner Gutthat und

unter Helfen und Dienen, wo jemand unſrer bedarf; unter der Liebe der Vertraulichkeit und Freundſchaft und unter einer Wohlmeynung mit jedermann und auch mit ſeinen Feinden. Daß wir einem Feinde nicht unſer Vertrauen ſchenken, nicht unſere Geheimniſſe entdecken, nicht mit ihm einen ſo genauen Umgang unterhalten, iſt Klugheit und Vorſichtigkeit, welche die chriſtliche Religion befiehlt; wir könnten ohne dieſelben in allerley Gefahr gerathen und Schaden leiden; allein den bürgerlichen Umgang unterhalten, wo wir können, ihm beweiſen, daß wir keine Feindſchaft gegen ihn haben, und er ungerechter Weiſe gehaßt, und daß wir ihm vergeben haben, beſonders in der Zeit wo er Hülfe bedarf, ihm helfen, ja auch von unſerm ſtrengen Rechte, wenn dadurch ſeine und der Seinen Wohlfahrt zu ſehr leiden würde, nachlaſſen, überhaupt aber nichts anders als ſein Wohl wünſchen ja daſſelbe ſelbſt von Gott erbitten, das iſt die wahre Feindesliebe die das Chriſtenthum gebietet, und dieſes Geſetz iſt vernünftig und hat die unwiderſprechlichſten Beweiſe ſeiner Vortreflichkeit und die ſtärkſten Bewegungsgründe vor ſich, ſowohl in der Vernunft als in der heiligen Schrift. Wir wollen die vornehmſten anführen:

Ein jeder Menſch und alſo auch unſer Feind bleibt immer ein Geſchöpf und Unterthan Gottes, und wir können niemals ohne Verletzung der Majeſtätsrechte Gottes uns herausnehmen, jemanden zu kränken, und wenn wir ſelbſt von einem andern beleidiget werden, ſo gilt die Selbſthülfe hier, wo Gott ein unpartheyiſcher Richter iſt, der ſeinen Unterthanen Recht ſchaffet und jeden richtet, noch weniger als ſie in irgend einem wohleingerichteten Staate erlaubt iſt.

Wir ſelbſt ſind niemals von Fehlern gegen andere ganz frey, und übertretten oft, wenn es auch gleich nicht immer aus Vorſatz geſchieht, gleichwohl die Pflicht der Liebe gegen andere; dabey aber wollen wir doch mit Verſchonen und Nachſicht behandelt werden. Eben das müſſen wir denn auch gegen andere beweiſen. Vornehmlich aber ſind der Sünden unzählig viel, die wir gegen Gott begehen, und dennoch entzieht uns das höchſte Weſen ſeine Liebe und Fürſorge nicht, wir erhalten täglich ſeine vielen Wohlthaten, und um ſo mehr müſſen wir unſerm Nächſten ſeine geringere Schuld erlaſſen.

Wenn unſer Feind ſeine Pflicht vergißt und das Geſetz der Liebe gegen uns übertritt, ſo ſündigt er; und dies giebt uns kein Recht auch zu ſündigen und ein gleiches zu thun, ſondern wir müſſen ihn als einen irrenden und unglückſeligen Menſchen betrachten, den wir zurecht zu weiſen, zu beſſern und zu gewinnen haben. Feindſchaft mit Feindſchaft vergelten und unſern Feind haſſen, iſt ſchon an ſich eine Stöhrung unſerer eigenen Gemüthsruhe, und der Grund zu neuer Feindſchaft und mehreren Erbitterung unſers Feindes, wodurch wir immer neuen Kränkungen ausgeſetzt ſind, wir haben aber auch durch die Liebe und Güte gegen ihn den Vortheil, daß er in ſeiner Feindſchaft ermüdet, über ſein Unrecht beſchämt und zu unſerer Freundſchaft gewonnen wird, welche gemeiniglich weit ſtärker und aufrichtiger wird, wenn er von ſeinem Unrecht einmal überzeugt und gedrungen wird ſeinen Fehler wieder gut zu machen. Wir ſelbſt aber werden unſere Gemüthsruhe deſto mehr befeſtigen, wenn wir überzeugt ſind, daß unſer Feind gar keine Urſache der Feindſchaft gegen uns habe.

Ohngeachtet der wirklich ſchlimmen und böſen Seite unſers Nächſten, behält er doch noch immer eine gewiſſe Liebenswürdigkeit, und die chriſtliche Sittenlehre hat den groſſen Vorzug, daß ſie uns hierinn die allerſtärkſten Motive zur Feindesliebe zeigt. Unſer Feind iſt nicht allein noch immer Menſch und Unterthan Gottes wie wir, ſondern genießt auch von Gott immer ſo groſſe Wohlthaten, Leben, Unterhalt, Vergnügen, und alles was zu ſeiner Beſchämung und Beſſerung dient, und wir ſollten nicht lieben, oder gar haſſen was Gott liebt. Ja, er iſt auch ein Erlöſeter Chriſti, er hat eben die Gnadenmittel, und Gott ſucht ihn durch allerley Wege und Mittel noch auf den Weg zu ſeinem Glücke zu führen. Es iſt auch kein Menſch in der Welt, welcher nicht einen gewiſſen Nutzen ſtifte, und Abſichten Gottes ausführe, wenn wir ſie auch nicht immer kennen oder erkennen wollen. Wir aber ſind immer verbunden thätig und wirkſam für das allgemeine Wohl der Welt und des Menſchengeſchlechts zu ſeyn, und dürfen niemals unſere Kräfte zum Schaden, ſondern müſſen ſie allezeit zum Guten und Beſten eines jeden Menſchen anwenden, und haben einen jeden Menſchen als ein Glied des ganzen Körpers der Geſellſchaft anzuſehen.

Ohnehin ſchaden uns als tugendhafte Menſchen die Feindſchaften anderer nicht, denn Gott allein regiert die Schickſale der Menſchen. Begegnet uns etwas feindſeliges, ſo kann dies nie ohne Zulaſſung Gottes geſchehen; und da wir wiſſen, daß Gott weiſe, allmächtig, gütig, treu gegen die Rechtſchaffenen iſt, ſo muß nothwendig das wahrhaftig Böſe und eigentliche Unglück durch ihn von uns abgewandt, und das Scheinböſe für uns nur ein Förderungsmittel unſers wahren Wohls werden. Um ſo viel ruhiger können wir dem höchſten Weſen die Rache gegen unſere Feinde überlaſſen, und um ſo weniger haben wir Urſache den Feind, der durch Gottes Regierung ein Inſtrument unſers Glücks geworden, zu haſſen.

Zu einem ſolchen Verhalten haben wir denn, welches ſchon ſtatt alles andern wäre, den Befehl Gottes; aber auch ſein Beyſpiel, denn er liebt die Menſchen, welche wirklich ſich als Feinde ſeines Reichs verhalten, und vornehmlich haben wir die ſchönen und vortreflichen Beyſpiele Chriſti für uns.

Wie wir uns gegen unſere Feinde zu verhalten haben, ſo müſſen wir auch gegen die ſogenannte Feinde Gottes handeln. Die Intoleranz hat ihre Grauſamkeit gegen diejenigen welche in der Religion anders denken, oder auch wohl wirklich Irrende damit beſchönigen wollen, daß man Feinde Gottes ſtrafen und vertilgen könne, auch dazu manche Ausdrücke in den Pſalmen Davids und andern Stellen mißbrauchen wollen. Aber Gott braucht unſerer Hülfe nicht, und hat es uns nirgends aufgetragen ſeine Feinde hier zu züchtigen; die Stellen der Schrift ſind Weiſſagungen und Drohungen Gottes über Gottloſen, und für uns keine Regel unſers Verhaltens. Unſere Pflicht als Chriſten iſt beſſern und zurechthelfen, und Chriſtus hat es ſeinen Jüngern verboten das Unkraut auszurotten, weil gar leicht der Waitzen mit Schaden leiden werde, und weil am Tage der Erndte ſchon Gutes und Böſes abgeſondert, beſtraft und belohnt werden wird; und es gelten hier die mehrſten Gründe, welche wir zur Feindesliebe vorher angeführt haben. (20)

Feindliches Gut, ſ. Occupatio Bellica.

Feindliches Haus, (Aſtrolog.) ſ. Cacodämon.

Feindſchaft überhaupt, ſ. Feinde.

Feindſchaft, (juriſt.) hat mancherley rechtliche Wirkungen, von welchen wir einige der wichtigſten anführen wollen. Von Feinden wird überhaupt eher als von andern eine Abſicht zu ſchaden und zu beleidigen, eine Lüge, eine falſche Anklage, ein falſches Zeugnis wider

einen Feind vermuthet; daher wird z. B. der Richter in der Sache seines Feindes verdächtig, und kann als solcher recusirt werden; daher wird ein Feind zu einer peinlichen Anklage wider seinen Feind nicht zugelassen, wozu man jedoch gewöhnlich eine Capitalfeindschaft erfordert; daher ist die von einem Feind geschehene Denuntiation eines begangenen Verbrechens immer verdächtig, und ohne wichtige mitwirkende Umstände zu Anstellung des Processes nicht hinreichend; daher ist ferner das Zeugnis eines Feindes oft ganz verwerflich, immer aber nach dem Grade der Feindschaft und andern Umständen wider den Feind weniger glaubwürdig. Wegen Feindschaft unter verlobten Personen kann ein Eheverlöbnis wieder aufgehoben, wegen einer wichtigen Feindschaft unter Eheleuten kann eine Scheidung zu Tisch und Bett erkannt, jedoch nicht die Ehe geschieden werden; sie entschuldigt ferner denjenigen, welcher mit dem Vater der Waisen in Feindschaft gelebt hat, von der ihm aufgetragenen Vormundschaft; aus einer zwischen dem Testirer und Legatar entstandenen Capitalfeindschaft wird vermuthet, daß jener das Vermächtnis widerrufen habe; wegen entstandener Feindschaft kann der Mandant zu jeder Zeit dem Bevollmächtigten seinen Auftrag wieder abnehmen, und dieser jenem aufkünden; in Criminalfällen macht die Feindschaft öfters ein sehr wichtiges Indicium wider den Beschuldigten aus, welches jedoch ohne Verbindung mit andern Indicien zu Erkennung der Folter nicht hinreichend ist. Wenn jedoch die Feindschaft rechtliche Wirkung haben solle, so muß sie von dem welcher sich darauf beruft, bewiesen werden und keine Versöhnung erfolgt seyn; wiewohl die Versöhnung nicht alle rechtliche Wirkungen ohne Unterschied ganz aufhebt. (38)

Feindseligkeiten, (militarisch) nennt man alle die gewaltsame Handlungen die gegen ein Volk unternommen werden, in der Absicht dasselbe dadurch zu zwingen, daß es thue oder lasse was man von ihm begehret. Wenn sie ausgeübet werden und wie weit sie gehen dürfen, läßt sich durch folgende Grundsätze bestimmen. Der Ursprung alles Rechtes ist die Verbindung, d. i. die Natur giebt uns das Recht zu dem, ohne welches wir unserer Verbindung kein Genüge thun können, z. B. sie giebt uns das Recht zu essen und zu trinken, weil wir ohne das die Verbindung, uns selbst zu erhalten, nicht erfüllen können. Alle andere Rechte die wir uns anmaßen, sind eingebildet und haben in der That nicht statt. So lange man also ohne alle oder durch weniger Härte den Endzweck erreichen kann, welchen zu erhalten man verbunden ist; so lange hat man keine Recht zu derselben oder zu grösserer. Ist man zur Erhaltung des Endzweckes nicht verbunden, so hat man zu den Mitteln, die man deswegen ergreift, sie seyen so gelinde als sie wollen, gar kein Recht. Trägt eine Gewaltthätigkeit zu dem Endzwecke, zu welchem man verbunden ist, gar nichts bey oder hintertreibt ihn gar, so ist ebenfalls offenbar, daß sie unerlaubt und verboten seye. Hat hingegen die Verbindung zum Endzwecke Platz und gelindere Mittel verfangen nichts, so hat man bis ins unendliche Recht zu schwereren und das Härteste mögliche ist nicht verboten, so lange das ohneins Härteste nicht zureicht. Dem angeführten ist es gemäß, daß man sich der Vergiftung der Brunnen und Waffen enthält, daß die Heerführer einander nicht durch Meuchelmörder aus dem Wege räumen lassen, daß, wie v. Flemming in dem vollkommenen deutschen Soldaten S. 266. sagt, in den Kriegsartickeln gesitteter Völker bey Leib- und Lebensstrafe verboten ist, daß keiner alte verlebte Leute, Priester, oder Weibsbilder, die auf keiner Wehre gefunden werden, desgleichen keine unmündige Kinder um das Leben bringen soll. So darf auch ferner niemand einen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen und was zu gemeiner Nothdurft dienlich obwohl dem Feinde zuständig ist, ohne Erlaubniß beschädigen und zerbrechen, noch Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslaufen lassen oder verderben. So müssen die Soldaten weiter auch der Klöster, Hospitäler und Schulen verschonen, desgleichen die darein geflüchteten Personen und Sachen; Fuhrleute auf den Strassen und Schiffe auf den Ströhmen mit keiner Schatzung, Discretion, Commendantengeldern oder dergleichen Auflagen beschweren, sondern allerwegen, wenn sie nicht dem Feinde Munition und Gewehr zuführen, frey passiren lassen. Es darf sich niemand ohne ausdrückliche Ordre der Generalität unterstehen, Gebäude in des Feindes Land anzuzünden, Planken, Wälder, Obstbäume abzubrennen oder umzuhauen. Und wenn die Huldigung von den Unterthanen eingenommen worden, so hören alle Feindseligkeiten gegen dieselbe auf. Hingegen ereignen sich auch Fälle, wo ein zur Güte und Barmherzigkeit sehr geneigter Feldherr sich selbst Gewalt anthun und ungewöhnliche Strenge brauchen muß. Z. E. wenn er mit einer barbarischen Nation zu thun hat, die sich erlaubt, nach geschlossener Capitulation die Garnison und alles was Athem hat, in der Festung niederzuhauen, so darf und muß er es wieder thun, wenn sich eine jener zuständige Stadt an ihn ergiebt, damit der unmenschliche Feind fühle was er thut, und es künftig unterlasse. (6)

Feine, (Metallurgie) so nennt man das Zeichen, das man den Probiernadeln giebt, um daraus die Loth- und Karatzahl des Silbers und Goldes zu erkennen, die in einer Mark befindlich ist. (12)

Feine, nennt man in den vereinigten Niederlanden erstens die Taufgesinnten oder Mennoniten von den strengeren Partheyen, welche sich von den andern abgesondert haben, und theils durch eine rigoröse Ausübung des Kirchenbannes, theils durch ein äusseres Betragen im Aeusserlichen und in den Sitten auszeichnen; so wie sie die gelindere, die in der Kirchenzucht und in Ansehung unschuldiger Weltgebräuche sich nachgiebiger bezeigen, auch grobe zu nennen pflegen. Zweytens feine werden daselbst und in den angränzenden deutschen Ländern auch die für ein ernsteres Christenthum theils in Wahrheit, theils zum Schein eifernde Protestanten genennt, welche man in dem übrigen Deutschland mit dem Namen der Pietisten belegt. (32)

Feine Mark, Silber oder Gold, bedeutet 16 Loth oder 24 Karat ganz fein Silber oder Gold; da nun die Geldsorten um mehrerer Dauer willen beschickt werden, so berechnet man die Gelder dennoch nach der feinen Mark, z. E. 8½ Stück Conventionsthaler wiegen eine rauhe Mark im Feinhalt von 13½ Loth.

13½ Loth geben 8½ Stück Conventionsthaler, was 16 Loth? fac. 10 Stück; oder 8 Loth geben 60 halbe Conventionskopfstück, was 16 Loth? fac. 120 St.

Es gehen also 8½ Stück Conventionsthaler auf eine rauhe und 10 St. auf eine feine Mark, oder es gehen 60 Stück Conventions halbe Kopfstück auf eine rauhe und 120 Stück auf eine feine Mark Silber. (29)

Feingestreifte Deckelschnecke, s. Deckelschnecke, feingestreifte.

Feingezahnt, Denticulatus, dieses Beywort legt man in der Botanik den Blättern und Kronblättern bey,

bey, wenn ihr Rand ganz feine zahnförmige ſpitze Hervorragungen hat. (9)

Feinkupfer, ſ. Garkupfer.

Feinmachen, ſ. Feinbrennen.

Feinſäulig, (Baukunſt) ſ. Säulenweite.

Feinſpitzer oder **Beſſerſpitzer**, werden diejenigen Nadler genennt, welche die Nadeln, wenn ſie aus dem Gröbſten gearbeitet ſind, auf einer andern viel feinern Scheibe von Stahl poliren. (19)

Feiner Styl in der Muſik, iſt eine gewiſſe Nuance wovon noch wenig geſchrieben, vielweniger etwas beſtimmt worden. Da man jetzo mehr als jemals die Kraft der Aeſthetik analiſiret, die ſich doch im Grund in allen ſchönen Künſten auf dieſelbe Art (wenn man nur das proportionirte auf verſchiedene Organen ausnehmen will) äuſſert, warum ſollen wir nicht auch die Wirkung der feinen Muſik unterſuchen, da wir jene der feinen Malerey kennen?

Die Zeichnung könnte man nahbey mit unſern Noten, das Colorit mit unſern Tönen vergleichen. Einer der kuhn zeichnet, nicht aber fleißig ausmalet, in deſſen Stücken kein vertriebenes verblaſenes Weſen ſich vorfindet, leiſtet mit dem Pinſel, was der Compoſitor durch ſtarke gewaltſame Figuren erzwingt, der vielleicht mit der erſten Violin und Baß caracteriſtiſche Züge hervorbringt, wo aber die zweyte Violin, die Bratſche ganz verſäumt werden.

Ein anderer der kein groſſer Zeichner iſt, aber viel Harmonie in ſein Gemälde bringt, in dem Haltung der Farben iſt, kommt vielleicht mit dem Tonſetzer überein, der nicht groß an Erfindungen iſt, aber deſto fleiſſiger in der Ausarbeitung, deſſen Mittelſtimmen ſehr mannichfaltig ſind, und die ein ſolides Ganze ausmachen, wenn auch die einzelnen Theile ſehr mager ſind.

Eine feine Muſik beſteht in kleinen ganz unmerkbaren Gruppirungen, in mehreren Maſſen vom Helldunkeln, d. i. alle Stimmen wirken etwas, keine wirkt zu viel, es herrſcht viel Mannichfaltigkeit, die blaſenden Inſtrumente ſchreyen nicht, aber brummen nur ganz ſachte, die Hauptſtimme macht keinen groſſen Lermen, keinen Eclat. Sie iſt wie eine ſanft duftende Luft auf einem Gemälde, die niemanden blendet aber doch vergnüget.

Hier iſt nicht der Ort eine feine Muſik ſetzen zu lehren, ſondern nur ſie kenntbar zu machen, denn mit Notenbeyſpielen ließe es ſich viel handgreiflicher erklären.

Die feine Muſik iſt uns unentbehrlich. Das erhabene groſſe findet nicht immer ſtatt, und wenn auf der Schaubühne ein Schlaf, Träume, eliſiſche Wonne auszumalen iſt, dann muß der Tonſetzer mit Fleiß und Feinheit zu Werk gehen; wenn in der Kirche eine andächtige Anwandlung von paradiſiſcher Entzückung vorzuſtellen iſt, dann gilt nichts brusques, nichts rauhes, ſondern hier muß eine feine Muſik eine vertriebene Haltung der Farben vorkommen.

Bey den Franzoſen macht ſolche Muſik ſelten Wirkung, denn ihr Geſchmack iſt entweder ſchwärmeriſch oder tändelnd und manchesmal gar tänzelnd, wenn die Deutſchen die Muſik für den Kopf, die Italiener fürs Ohr, die Engelländer fürs Herz haben wollen, ſo könnte man beynah ſagen, die Franzoſen wollten ſie für die Füße; denn nichts gefällt mehr als Stücke die ſich leicht tanzen laſſen, wie dann ihre Lieblings Pot-pourits nichts als Fragmente von Tanzliedern ſind.

Der Geſchmack der Engelländer (einer Nation die gar keine Anlage zur Muſik hat, ihre Clavierſpielerinnen ausgenommen) iſt ſolider, und wenn ſie öfters zu froſtig ſind, vom Feuer den Tonſetzer ſich gleich in helle Flammen ſetzen zu laſſen, ſo ſind ſie ein andersmal deſto aufnehmlicher, um den ächten Werth einer ſoliden Muſik fürs Herz zu empfinden.

Die Deutſche trachten zu unordentlich nach Kunſt, und bey ihnen wird die feine Muſik zu geſchwülſtig.

Die Italiäner haben jetzo noch die Ueberbleibſel ihres feinen Geſanges, und verunſtalten die keuſche Melpomene, mit ihren üppigen unlauteren Aufputz, denn die Helden ſingen nun Gaſſenlieder und die Königinnen platte Rondo's. (25)

Feine Waaren, unter dieſe rechnet man beſonders die aus Gold, Silber, Seide, feinem Zwirn oder Wolle verfertigte Waaren, wovon aber die Materie ſelbſten nicht immer, ſondern hauptſächlich die Form und die künſtliche und zierliche Verarbeitung das Weſentlichſte der Feine ausmachen. (28)

Feiſt, (Jägerey) ſagt man von Hirſchen und Säuen, wenn ſie fett ſind: und das Fett ſelbſt wird das Feiſt oder Weiß genennt. (31)

Feiſtding, iſt der Name eines alten Gerichts, welches zu Brakel in Weſtphalen gehegt wurde. Er iſt zuſammengeſetzt aus Feiſt, welches feyerlich, und Ding, welches ein Gericht andeutet. Die Beyſitzer dieſes Gerichts hießen **Feiſtgenoten**, und ein von dieſem Gericht geſprochenes oder nachgewieſenes Urthel ein Feiſtordel. Wer mehr davon zu wiſſen verlangt, den verweiſen wir auf Haltaus Gloſſarium. (15)

Feiſterling, heißt eine Aepfelſorte, welche groß und auf einer Seite roth iſt. Auch wird eine Gattung von Schwämmen an manchen Orten ſo benennt, welche zum Bülzen oder Löcherſchwammgeſchlechte gehöret. Welche Gattung es aber ſey, haben wir nirgends beſtimmt gefunden. (9)

Feiſtes Hartwerk. (Metallurgie) So nennt man auf den tiroliſchen Hütten bey Brixlegen das etwas harte Werk, das von dem zweymal verblenten Steine, welchem etwas Mittelhartwerk vorgeſchlagen wird, bey dem erſten Schmelzen auf Kupfer, oder, wie es da heißt, dem Steinſchicht dicken Haufen fällt; es hält auſſer Bley im Centner ungefähr ſieben Loth Silber und 35 Pfund Kupfer, und wird in der reichen Bleyſchicht, d. h. bey dem Durchſchmelzen des Steins, der von der rohen Verarbeitung der nicht bleyiſchen Erze gefallen mit andern zum Theil einmal geröſteten bleyiſchen Erzen, Glätte, Heerd und Kienſtöcken mit aufgetragen. (12)

Feiſtjagen, iſt eine Jagd, die zur Feiſtzeit der Hirſche angeſtellt wird. (31)

Feiſtzeit, (Jägerey) iſt für die Hirſche in den Monaten July und Auguſt und für die Säue von Galli bis in den December. Vor obigen zween Monaten wird der Hirſch noch ein Grashirſch genennt, und nach dieſer Zeit geht er ſchon in die Brunſt oder Brunft. (31)

Feitamaduplett, (Conchyl.) oder wie andre ſchreiben **Feitemaduplett**, holl. *Feitema doubletten*, nennet man das knotige Herz, (*Cardium tuberculatum* L.) weil Herr Feitama dergleichen in ſeinem Kabinet beſeſſen hat. Da man es den Holländern nicht zutrauen kann, um einer ſo ſeichten Urſache willen, denn es konnten ja noch hundert Conchylienſammler dieſe eben nicht ſeltene Herzmuſchel beſitzen, einer Conchylie einen Namen zu geben, ſo muß man annehmen, entweder: daß dieſe Muſchel zu Zeiten des Herrn Feitama viel ſeltner war, als ſie jetzo iſt; oder, da dieſes nicht wahrſcheinlich iſt, daß Herr Feitama davon

ein vorzüglich groſſes, ſchönes und wohl erhaltenes Exemplar beſaß. ſ. Herz, das knotige. (10)

Feki, iſt ein Orden in dem Königreich Japan, der aus lauter Blinden beſteht. Seinen Namen hat er von einem gewiſſen Feki, der ein Rebell war. Nachdem ſein Anhang zerſtreuet, und er ſelbſt todt war, warf ſich ein anderer, mit Namen Kakekigo, zum Anführer der Rebellen auf. Er hatte unter dem Feki gedient, und ihn auf alle mögliche Art unterſtützt. Da ſein Anhang ziemlich geſchmolzen war, ſo ließ ihm der Kaiſer den Vorſchlag thun, in ſeine Dienſte zu tretten, weil er glaubte, er werde eben die Wachſamkeit und Treue gegen ſeinen rechtmäßigen Herrn beweiſen, die er in der Unterſtützung des Aufrührers Jeki bewieſen hatte. Er ſchlug aber das Anerbieten aus, riß ſich die Augen aus, und übergab ſie dem Kaiſer mit dieſen Worten: um dir zu zeigen, wie ſehr mich deine Großmuth gerührt hat, ſo gebe ich dir davon den ſtärkſten Beweis, und ſchenke dir freywillig diejenige Augen, welche dich mit Abſcheu anſehen. Viele ſeiner Anhänger folgten ſeinem Beyſpiel, und endlich wurde ein ganzer Orden zum Andenken dieſer That geſtiftet, der den Namen, der Orden der blinden Leute des Feki, bekam. Der Geiſt der Schwärmerey, der in dieſem Lande herrſcht, hatte ſchon einmal einen Orden von lauter Blinden veranlaßt. Ein Prinz hatte über den Tod ſeiner Gemahlin ſo viele Thränen vergoſſen, daß er blind davon wurde. Er ſtiftete zum Andenken dieſer auſſerordentlichen Begebenheit einen Orden, der aus lauter Blinden beſtund. Allein er kam bald in Vergeſſenheit, da im Gegentheil der Orden des Feki noch immer fortdauert. (22)

Felapton, iſt ein logikaliſches Kunſtwort, welches den zweyten Modus der Schlüſſe in der dritten Figur ausdrückt, worin der Oberſatz allgemein verneinend, der Unterſatz allgemein bejahend, und der Schlußſatz beſonders verneinend iſt. Z. B.

Keine Pflanze hat Empfindung.
Alle Pflanzen wachſen.
Alſo einige wachſende Dinge haben keine Empfindung.

Ein ſolcher Schluß wird auf die erſte Figur und zwar auf dem Modus Ferio gebracht, wenn man, wie das P anzeiget, den Unterſatz per accidens konvertiret, damit daraus werde: einige wachſende Dinge ſind Pflanzen. ſ. Reduction, Convertiren, P, F. (6)

Felber, (Waſſerbau) Aeſte von Weiden, welche man bey dem Faſchinenbaue zu Pfählen gebraucht, um damit dieſelbe auf den Boden zu heften. Wenn ſich ſolche bey dem Eintreiben in Erdboden nicht ſpalten, ſo wachſen ſie an, und gibt jeder Pfahl einen Weidenſtock, wodurch der Faſchinenbau in der Folge ſehr viele Dauer erhält, beſonders wenn man oben gute Erde darauf bringt, daß er begrünen kann. (18)

Felberbaum, wird zuweilen der Weidenbaum genennt. ſ. Weide. (9)

Feld. Unter dieſem Wort werden alle Arten Feldgüther als Aecker, Wieſen, Gärten, Weinberge; vornemlich aber die erſten zwey, öfters nur allein das Ackerfeld verſtanden. Das Feld ſteht gut, ſagt man, d. i. das Getraide iſt wohl gewachſen; ſo ſagt man auch, Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld. ſ. Acker, Ackerbau, Brache. (13)

Feld. (Bergw.) Die Strecke oder das Maas, ſo viel einer Gewerkſchaft auf einem Gang oder Flötz verliehen iſt und von derſelben gebauet werden kann, nebſt der damit verknüpften Gerechtigkeit. Es wird hier nur die Oberfläche benennet, erſtrecket ſich aber nach dem Fallen des Ganges in die ewige Teufe. (39)

Feld in Grund legen, ſ. Figur.

Feld, (Herald.) wird in der Wappenlehre der Platz genannt, auf welchem eine Figur zu ſehen iſt. Wenn alſo ein Wappenſchild gleich mehrere Farben hat, ſo wird doch von ſolchen das Wort Feld nicht gebraucht, ſondern es heißt ein getheilter lediger Schild von mehrern Tincturen, Plätzen oder Sectionen, und es giebt, in dieſer Kunſtſprache zu reden, kein lediges oder leeres Feld; wohl aber ledige Schilde oder ledige Schildesplätze. (33)

Feld, (Baukunſt) wird in Bauplanen mit langen, genau aneinander punctirten Linien gemacht, die mehr oder weniger von einander entfernt ſind, nachdem der Maaßſtab groß oder klein iſt. Die Felder müſſen übrigens ſo angelegt werden, daß man zu einem jeden insbeſondere kommen kann, ohne nöthig zu haben, über ein fremdes hinzufahren. Bey einem öconomiſchen Plan werden nur die äuſſern Umriſſe der Felder durch ſehr genaue einfache Linien gemacht, wobey jene, die der Herrſchaft, der Geiſtlichkeit oder den Unterthanen gehören, durch eine gelinde Anlage von einander unterſchieden werden. Bey den Planen, die mit Tuſch lavirt werden, müſſen die Felder wechſelsweiſe mit groſſen und kleinern Theilen unterbrochen werden; ſie bekommen daher auch ſtärkere oder gelindere Anlagen, und anſtatt der punctirten Linien werden ſie mit dem Pinſel ſchrafirt, jedoch mit etwas ſtärkerem Tuſch als die Anlage iſt. In den färbigen Planen werden die Anlagen der Felder mit ſolchen Farben gemacht, die der Natur völlig ähnlich ſind, z. B. mit Erden-, Strohgelb- oder grüner Farbe, und zwar einige hell, andere dunkel; jedoch muß man ſuchen, etlichen Theilen mit einander einerley Farbe zu geben, ehe man eine fremde nimmt, damit die Zeichnung nicht wie ein geſtreifter Zeug in die Augen fällt, wie denn auch die gelind angelegte Felder ſtatt der punctirten Linien mit einer etwas ſtärkern Farbe, als die Anlage iſt, ſchrafiret werden müſſen. (18)

Feld. (Grubenbau) Bey dem Grubenbau heißt man Feld einen jeden nicht mit Holzwerk oder Steinen unterbauten und gefaßten unterirrdiſchen Ort, es ſey ein Schacht oder Stollen. Bey Schächten iſt das Feld der noch nicht gefaßte und verzimmerte Theil des Schachtes. Bey feſtem Gebürge und Boden wird ein Feld zwey Paar Jöcher tief abgeſenkt, bey den Stollen aber ſelten über $\frac{1}{2}$ Lachter lang. Bey ſchlechtem und nachſtürzendem Boden macht man keine ſo groſſe Felder, ſondern baut bälder, um die ſo ſchädliche Brüche zu vermeiden. (18)

Feld des Seherohrs, iſt der kreisförmige Raum, den das Auge durch das Inſtrument auf einmal überſiehet. Es iſt offenbar, daß, alles übrige gleich geſetzet, ſowohl ein Vergröſſerungs- als ein Fernrohr deſto vollkommener, je gröſſer ſein Feld iſt; indem nicht nur dadurch die Mühe erſpart wird, daſſelbe ſo oft anders zu richten, ſondern auch der Zuſammenhang der Theile eines ganzen, wie auch die Lage mehrerer Dinge gegen einander beſſer überſehen und eines mit dem andern leichter verglichen wird. Man miſſet das Feld der Fernröhren, indem man den Durchmeſſer des Kreiſes, den man dadurch am Himmel ſiehet, in Graden oder Minuten ausdrückt. Füllt alſo z. E. das Bild des Mondes grade den ganzen Kreis aus, ſo iſt der Durchmeſſer des Kreiſes dem Durchmeſſer des Mondes gleich, d. i. ohngefähr einen halben Grad groß. Iſt hingegen der Diameter des Mondes nur halb ſo groß als der

Diameter dieſes Kreiſes, ſo hält das Feld des Perſpectives einen ganzen Grad.

Es iſt aber nicht möglich bey einer jeden Vergröſſerung ein beträchtliches Feld zu erhalten. Denn aus dem geſagten iſt klar, daß der Durchmeſſer des Feldes eigentlich aus dem Winkel ermeſſen wird, unter welchem man ihn ſiehet. Könnte alſo ein Feld von 5 Graden, durch ein Fernrohr, das zwanzigmal vergröſſert, überſehen werden, ſo ſähe man den Durchmeſſer des Feldes unter einem Winkel von 5. 20 = 100 Graden. Allein das Auge iſt nicht im Stande, mehr zu entdecken, als was innerhalb den Schenkeln eines Winkels von 90 Graden liegt. Daher kann ein Fernrohr, das 20mal vergröſſert, kein Feld von 5 Graden, ein andres, das 40mal vergröſſert, kein Feld von 2½ Graden haben u. ſ. w. und die Natur der Sache bringt es ſolchergeſtalt mit ſich, daß bey zunehmender Vergröſſerung das Feld abnimmt.

Wovon die Gröſſe des Feldes abhängt und durch welche Einrichtung des Werkzeuges man dieſelbe mehr und weniger erhält, lehret der Artickel: **Fernrohr.** (6)

Feld, (Baukunſt) ein in einer hölzernen Wand ausgefülltes Fach oder ein zwiſchen Hölzern ausgefüllter Raum wird ein Feld genennt. (ſ. Fach.) Bey den Gebäuden findet man in der Lage der hölzernen Wände und Gebälke nur drey Arten, als ſtehende, liegende und hangende. Erſtere iſt die Wand, die zweyte das Gebälke, und die dritte das Dach oder vielmehr deſſen Sparrenwerk. Hieraus entſtehen auch dreyerley Felder, das Balkenfeld, Wandfeld und Sparrenfeld. Dieſe Felder werden auf verſchiedene Art ausgefüllt, und zwar mit Steinen, mit Holz und Leimen, hiernach erhält man das Steinfeld, Holzfeld und Leimenfeld. Alle dieſe Felder können unter ſich verſchiedene Lagen und Geſtalten haben, und hiernach nennt man ſolche das Eck- Mittel- und Zwiſchenfeld, auch ein rund, kantig und eckigt Feld.

Balkenfeld, ein in dem Gebälke eines Gebäudes zwiſchen zweyen Balken vollgefülltes Fach. Man war bisher gewohnt die Balkenfache auf dreyerley Arten in Balkenfelde zu verwandeln, und zwar, indem man zwiſchen den Balken Bretter nach der Länge eingeſchoben hat, wie bey dem **Enegebälke** (ſ. dieſen Art.) oder durch Ausfüllung der Fache mit Leimen und Geſchlier, **Schlierfeld,** oder drittens, wenn man, wie bey dem verlornen Boden geſchiehet, Bretter in die Queere zwiſchen die Balken in die Fache ſchlägt, und ſodann dieſelbe dem Gebälke oben zugleich mit Bauſchutt, Sand und dergleichen beſchüttet.

Wird eine Decke ganz übertragen, daß die Felder ein gewiſſes Verhältniß gegen einander haben, ſo nennt man ein dergleichen Feld ein **Deckenfeld,** die ganze Decke aber **Felderdecke,** davon unter dem Artickel **Decke** nachgeleſen werden kann.

Bruſtfeld. Ein in einer Riegelwand unter der Fenſterbrüſtung ausgemauert oder ausgefülltes Fach. Die alten Deutſchen gaben ſich viel Mühe, dieſelbe von auſſen an den Gebäuden recht zierlich zu machen, und ſuchten allerley Künſteleyen darinn anzubringen. Man ſehe hier in den alten Städten dieſe der Zimmerleute angebrachte Creutze X, lateiniſche x, Ringe und dergleichen, der Schreiner ihre Rautentafeln, eingelegte und vergatterte Arbeit, der Steinhauer Bolonſter und Geſchlinge.

Fugfeld, ſ. **Kantigfeld.**

Deckenfeld, ſ. **Balkenfeld.**

Eckfeld, ein Riegel oder anderes Feld an der Ecke einer Wand. Es ſoll ſtärker als ein anderes Feld ſeyn und auch alſo das Anſehen haben. Ein Feld zwiſchen zweyen Eckfeldern heißt ein Mittelfeld, und ein anders zwiſchen einem Eck- und Mittelfeld ein Zwiſchenfeld.

Eckigt Feld. Ein mit drey Ecken verſehenes Feld, ſo auch Winkelfeld genennt wird. Es hat theils lauter gerade Seiten, theils gerad und krumme, auch lauter krumme, und ſomit die Geſtalten geradlinigter und krummlinigter Dreyecke. Auch bey Anlage der Gartenbeete fallen ſie da vor, wo man runde Parthien in viereckigten Beeten hat, als bey den Springbrunnen und runden Gebäuden.

Fenſterfeld. Bey den Riegelwänden in den hölzernen Gebäuden verſteht man hierunter die Oeffnung, in welche das Fenſter geſtellt wird. Zwiſchen zwey Fenſterfelden wird der Theil der Wand ein Schafft genannt. Das Fenſterfeld wird vom Schreiner mit einem Futter aus Brettern verſehen, damit die Kälte und Regenanſchlag abzuhalten, auch auſſen und inwendig mit rings um das Feld gezogenen Rahmen verſehen, welche man die Fenſterverkleidung nennt Eine ähnliche Beſchaffenheit hat es mit dem **Thürfeld.**

Geflochten Feld, ſ. **Gitterfeld.**

Gemauert Feld, Steinfeld, ein mit Steinen ausgemauertes Fach in einer Riegelwand. Ein dergleichen Feld darf weder zu breit noch zu hoch ſeyn, weilen ſonſt bey Schwindung des Gemäuers oder Erſchütterung des Gebäudes die Felder ausfallen. Aus der Erfahrung hat man die Regel bemerkt, daß ein gemauert Feld nicht über 12 Quadratfuß meſſen ſoll. Da wo man gut Gemäuer zu machen gedenkt, läßt man es hiemit ganz allein noch nicht bewenden, ſondern man giebt ihm auch dadurch mehrere Haltbarkeit, daß man das Riegelholz nach innen zu ausſpündet, damit das Mauerwerk recht eingreifen möge. So lange das Bauholz, wovon das Gebäude gebaut worden, nicht vollkommen trocken, iſt es nicht nützlich, dieſelbe vollzumauren, weil, wenn das Bauholz nachher erſt trocknet und ſchwindet, Ritzen entſtehen, daß die Luft durchſtreichen und ein Stück Mauer, womit ein Fach angefüllt, mit leichter Mühe herausgeſtoßen werden kann. Die Felder mit Steinen ausgemauert ſind dauerhafter als die mit Ittergörtten ausgemachte und mit Leimen überzogene Fache, weilen erſtere der Fäulniß und Ungeziefer nicht ſo wie letztere unterworfen ſind.

Geſimsfeld, ein an den Gebäuden unter einem vorſpringenden Gebälke angebrachtes Feld. Dergleichen die Geſimsfelder der Saulenordnungen, der Dachgeſimſe, auch Hohlkehlen an den Decken.

Geſtickt Feld, ſ. **Schlierfeld.**

Gitterfeld, Itterfeld, geflochten Feld, erhält dieſe Benennung ein Fach in einer Riegelwand oder Sparrenwerk, welche mit Reißigholz, Fachgerten, Spänen und anderm dünnen Holzwerk mehr in und übereinander geflochten eingeſpannt wird. Die Gitter oder übrige leere Räume werden alsdenn mit Leimen, worunter Stroh wohl angeknetet worden, ausgeſtopft und überzogen. Auf gleiche Art machen die ſchwäbiſchen Bauern ihre Wohnhäuſer, Ställe und Scheunen.

Holzfeld, ein mit Holz ausgeſchlagen Fach in einer Wand, Decke oder Sparrwerk. Dergleichen Felder ſind da mit Nutzen zu gebrauchen, wo die ausgemauerte Felder wegen der vielen Erſchütterung ausfallen würden, als bey Kunſtthürmen, Radſtuben und dergleichen. Das Holz hierzu wird theils aus dem Brennholz geſpalten, theils auch von Brettern, Latten und Dielen genommen.

Itterfeld, ſ. **Gitterfeld.**

Kantig Feld, ein viereckigtes Feld, deſſen Geſtalt vier rechte Winkel hat. Man nennt es auch eine Tafel. Fehlt ein oder das andere Eck nach dem rechten Winkel, ſo heißt es theils ein verſchoben, theils ein Bugfeld.

Leimenfeld, ein mit Leimen ausgefülltes Fach. Wird hierzu blos Leimen und Stroh genommen, ſo nennt man es ein Wellerfeld; kommt aber noch Holz darzu, womit nemlich das Fach zuvor ausgeſchlagen, und darauf erſt mit Leimen und Stroh umzogen und überwickelt wird, ſo heißt man es ein Schlierfeld.

Mauerfeld, ſ. **Wandfeld.**

Mittelfeld, ſ. **Eckfeld.**

Riegelfeld, ein in Riegelwänden vollgefülltes Fach, welches theils durch Ausmauren, theils Flechten, Sticken und Vergattern geſchiehet. ſ. **Wandfeld.**

Schlierfeld, ſ. **Leimenfeld.**

Sparrenfeld, ein in dem Geſpärre oder Sparrwerk des Dachs ausgefüllter Raum oder Fach zwiſchen zwey Sparren. Da, wo man aus Sparſamkeit des Raums in den Gebäuden Wohnungen in das Dachgeſchoos macht, iſt es nöthig, ſich vor der Kälte im Winter zu ſchützen, daß der Raum zwiſchen den Dachſparren mit einer Materie ausgefüllt werde, welche nicht nur vermögend, ſolche abzuhalten, ſondern auch der Näſſe des Dachs und deſſen Feuchtigkeit zur Zeit anhaltenden Regenwetters oder auch deſſen Schadhaftigkeit zu widerſtehen, und noch zum dritten in dieſer hangenden Lage des Feldes doch dauerhaft genug zu ſeyn, ohne ſich aus dem Fache zu trennen. Dieſer Endzweck wird ſelten durch das Gemäuer mehrentheils aber durch Schlier- und Gitterwerk oder Felde erreicht. Will man die Arbeit recht dauerhaft haben, ſo muß das Auftragen deſſelben bis unter die Dachziegel geſchehen, damit vor das Regenwaſſer kein leerer Raum bleibe.

Steinfeld, ſ. **Gemauert Feld.**

Thürfeld, ſ. **Fenſterfeld.**

Verſchoben Feld, ſ. **Kantig Feld.**

Wandfeld, ein Theil einer ausgefüllten oder ausgemauerten Wand. Iſt dieſe eine Mauer, ſo nennt man das Feld ein Mauerfeld. Iſt ſie aber eine Riegelwand, ſo heißt es ein Riegelfeld. Letztere werden ausgemauert, mit Holz ausgeſchlagen und mit Leimen ausgekleibt, man nennt ſolches daher auch das gemauerte Feld, Holzfeld und Leimenfeld. Da die Wände auch verſchiedene Theile haben, ſo entſtehen hieraus mannichfaltige Lagen der Felder und daher Fenſter- Brüſtungs- Thür- und Geſimsfelde. (18)

Wellerfeld, ſ. **Leimenfeld.**

Winkelfeld, ſ. **Eckigt Feld.**

Zwiſchenfeld, ſ. **Eckfeld.**

Feldabdachung, ſ. **Glacis.**

Feldaltar, iſt ein **Tragaltar**, (ſ. den Art. **Altare portatile**) welcher zu Kriegszeiten bey den catholiſchen Soldaten in der Feld oder Regimentscapelle mitgeführet, und bey Verrichtung des heil. Meßopfers gebraucht wird. Der Pabſt **Clemens XI.** gab in einer Conſtitution, die anfängt, *Quoniam in exercitibus*. an **Philippum** König in Spanien, und **Benedictus XIV.** in einer, welche mit eben den Worten anfängt, und der erſten faſt gleich lautet, an **Carl Emanuel** König in Sardinien, ihren Feldprieſtern die Erlaubniß, in den Heerlagern das heil. Meßopfer auf Tragaltären, wenn ſie auch nicht ganz, gebrochen, verletzet und ohne Reliquien der Heiligen wären, zu verrichten. (11)

Feldameiſen, heißen auch die röthliche und ſchwärzliche Ameiſen, die ſich in den Feldern aufhalten. ſ. unter **Ameiſe.**

Feldampfer, (botan.) ſ. **Sauerampfer.** (*Rumex acetoſella* L.)

Feldandorn, ſ. **Löwenſchwanz.** (*Leonurus marrubiaſtrum* L.)

Feldanemone, wird zuweilen die **Wieſenanemone** (*Anemone pratenſis* L.) genannt. ſ. **Anemone.** (9)

Feldapotheke, iſt eine kleine auserleſene Sammlung der kräftigſten, wohlfeilſten und denen Krankheiten, die bey den Soldaten im Felde am häufigſten vorkommen, am meiſten angemeſſenen Arzneyen. Vor allen andern müſſen einfache Arzneyen und zumal ſolche, die nicht leicht verderben und ihre Wirkungen nicht verändern, verdienen vor allen andern den Vorzug. Die Mittel, welche eine weitläuftige chemiſche Zubereitung erfordern, und deren man doch nicht ganz entübriget ſeyn kann, müſſen ganz fertig mitgenommen werden, weil man in dem Felde weder Zeit noch Gelegenheit hat, ſie zuzubereiten. Immer müſſen doch nur die kräftigſten zugelaſſen werden: hierher rechnen wir z. B. das verſüßte Queckſilber, (mercurius dulcis) den Spießglasſchwefel (ſulphur antimonii auratum) u. dergl. Eben dies gilt auch von denen ohne chemiſche Kunſtgriffe zuſammengeſetzten Arzneyen, wohin manche Pulver, Extracte, Tincturen u. ſ. w. gehören. Trockne Arzneyen verdienen wegen des leichtern Tranſports den Vorzug vor flüßigen, doch können letztere nicht ganz weggelaſſen werden. Lächerlich wäre es freylich, wenn man ſich mit abgezogenen Waſſern, Aufgüſſen, (infuſis) Säften (ſyrupis) und ähnlichen Mitteln ſchleppen wollte.

Die Krankheiten, welche in dem Felde vorzüglich beobachtet werden, ſind ſolche, die von Erhitzung, von Kälte, von naſſer Witterung, von naſſen Lägern, von fauler Luft, von zu vieler Bewegung, von zu vielem Wachen, von Mangel der Reinigkeit, von Diätfehlern und andern Urſachen herkommen, und gegen dieſe müſſen die in der Feldapotheke befindliche Arzneyen gerichtet ſeyn. Aus dem geſagten iſt leicht zu erſehen, daß Entzündungsfieber von aller Art bey einer Armee oft paſſiren: in dieſer Abſicht ſind Salpeter, Salmiak, Wunderſalz, engliſch Salz, Tamarinden, Eßig, Honig, ſpaniſche Fliegen, Blutigel, Campher ganz nothwendig. Wegen der gallichten Krankheiten müſſen Brechweinſtein, Brechwurz, die vorhin genannten Salze (ausgenommen der Salpeter) mitgenommen werden. Die Faulfieber erfordern Vitriolſäure, Alaun, Fieberrinde, Virginianiſche Schlangenwurzel, Biſam, flüchtigen Hirſchhorngeiſt, Rheinwein und andere ähnlich wirkende ſtärkende, flüchtige und der Fäulniß widerſtehende Subſtanzen. Eben dieſe Mittel ſind wegen der unter allen Feldkrankheiten am häufigſten vorkommenden Ruhr in ſtarker Quantität zu beſorgen, und auſſer dieſen noch die bey Gallenfiebern genannte Brechwurz, desgleichen Rhabarbar, arabiſches Gummi, Leinöl, Queckenwurzel, (radix graminis) Leinſaamen, Sterke (amylum) u. a. In Anſehung der Diarrhöen alle die ebengenannte Mittel, und auſſer dieſen manche auflöſende und abführende Salze, der Brechweinſtein, verſchiedene ſtärkende Arzneyen, als das Whytiſche Elixier, (Elix. Roberti Whytt) das Hofmanniſche oder Kleiniſche Magenelixier. Wegen der kalten Fieber, die zumal im Herbſt, wenn die Läger an naſſen und kalten Orten aufgeſchlagen ſind, vorkommen, müſſen Brechenmachende Arzneyen, Gentianextract, Salmiak, Chinarinde, zur Noth und wegen Erſparung

der Kosten statt dieser auch wilde Castanienrinde, Weidenrinde, Eisentincturen bey der Hand seyn. Gegen die häufig vorkommenden Coliken dienen fast dieselbe Mittel, die bey den Diarrhöen nothwendig sind, ausser den dort genannten auch noch Chamillenblumen, Hollunderblüthen, zum äusserlichen Gebrauch in gewissen Fällen eine Vermischung von Salmiakgeist mit Baumöl (linimentum volatile). Wegen der venerischen Krankheiten Queckſilber und dessen Präparate, vorzüglich ätzender und versüßter Sublimat, neapolitanische Salbe, Sarsaparillwurzel, Queckenwurzel, Wachholder- und Franzosenholz. Da die Krätze auch zu den vorzüglichsten Soldatenkrankheiten gehört, so müssen dagegen auch Mittel bey der Hand seyn: vorzüglich auflösende und abführende Sachen, Spiesglas und dessen Schwefel (sulphur auratum antimonii) gereinigter Schwefel, Vitriolsäure, zur Noth auch einige Spießglastincturen, als Huxhams Spießglaswein und die gemeine Spießglastinctur (tinctura antimonii tartarisata).

Da ausser diesen genannten alle andere nur mögliche Krankheiten (die zwar nicht zu den gewöhnlichen Soldatenkrankheiten zu zählen sind) unter einer Armee vorkommen können, so müssen auch noch andere Arzneyen, wiewohl nur in geringer Menge, in der Feldapotheke seyn. Hierher gehören also noch Myrrhe, Meerzwiebel, Seife, Opium, (das zwar in manchen von den obigen Krankheiten unter Umständen auch statt findet) Ammoniakharz, Klettenwurzel, Biebergeil, Hirschtalg, eingekochte Ochsengalle, Wachs, Ingwer, Salbey, Valeriana, Safran, Violenwurzel, Contrairva, Bieberkleeextract, Jalappe und das davon zubereitete Harz, Belladonna, Brechnuß, Tausendguldenkrautextract, Teufelsdreck, Angelica, Fenchel, Aloe, Simaruba, Zimmet, Vorbeere, Sennesblätter, Quassia, Copaivabalsam, Bärentraube, Haselwurz, Mandeln, schwarze Nieswurzel, Scordium, Krausemünze, weisser Andornextract, Melissen, Meerrettig, Senfsaamen, Altheewurzel, Erdrauchextract, Süßholz, wilde Cichorien, Wurmsaamen, Wermuth, Alandwurzel, Aron, Terpentin, Tannenharz, Cascarille, Elaterium, Manna, Feigen, Streupulver, (pulvis lycopodii) Bovist, Catechu, Borax, Steinsalz, Eisen- Kupfer- und Zinnvitriol, Bleyzucker, flüchtiges Bernsteinsalz, Weinsteinsalz und Weinsteinrahm. (39)

Feldarbeit, s. Ackerarbeit, Ackerbestellung.

Feldargus. (*Pap. Nymph. Phal. Laomedia* L. Fabr. Sulz. Gesch. t. 16. f. 10. Cram. *pap. ex.* I. t. 8. f. F. G. *Atlites.* Amoen. acad. 6. p. 407. n. 72.) Dieser ostindische Tagschmetterling gehört zu den Nymphen, hat Größe, Gestalt und Flügelumriß des P. Atalanta. Auf der obern Seite sind die Flügel aschfarbigröthlich, gegen die Spitze aber brauner; um alle Hinterränder ziehen 3 schwarze Linien, vor welchen in den Vorderflügeln 6 Augen, in den Hinterflügeln 5 liegen; diese sind meistens weißlich mit einem gelbrothen Kern oder schwarzen Punct; einige sind blind; vor diesen ziehet durch die Mitte eine schwarze zackichte Queerlinie, und gegen die Wurzel noch verschiedene kurze schwarze zackichte Striche; die untere Seite fällt ins Gelbe mit gelbbraunen Flecken und einem weißlichen breiten Band, an welchem die obere Augen blaß durchscheinen. Die Cramerische Abbildung ist ein Männchen, die Sulzerische ein Weibchen. (24)

Feldart, darunter versteht man entweder den Boden des Felds, oder das zu diesem oder jenem Getraide bestimmte Feld, welches dreyerley ist, aber alle Jahre abgewechselt wird; das Winter- Sommer- Brachfeld.

Feldarzt, s. Feldmedicus.

Feld auffahren, (Bergw.) mit Strecken oder Oertern auf einem Gange fort, und in das Feld gehen. (39)

Feldaufschließen, (Bergw.) in seinem Felde Schächte sinken, Strecken, Sölle oder Oerter treiben, daß auf dem Gebäude gefahren und gefördert werden kann. (39)

Feldbäckerey, ein grosses Backhaus mit den nöthigen Bäckern und Geräthschaften. Man bedient sich solcher Feldbäckerey entweder im Feld, oder auch zu Friedenszeiten, um bey hohen Fruchtpreisen Commißbrod für das Heer darinnen backen zu lassen. (19)

Feldbau, ist eben das, was Ackerbau bedeutet. (24)

Feldbau bey den Alten. Unter diesem Ausdrucke begreifen wir zu diesem Artickel nur den eigentlichen Ackerbau und werden von der Gärtnerey und dem Weinbau in besondern Artickeln handeln.

Der Acker- oder Getraidebau erfodert so viele Sorge und Vorsicht, hängt von einer so grossen Menge von Kenntnissen ab, und heischet so viele Mühe und Anstalten, daß man sich nicht verwundern muß, wenn eine so sehr zusammengesetzte Kunst lange Zeit dem größten Theile des menschlichen Geschlechts ist unbekannt geblieben. Man könnte so gar fragen, wie die ersten Völker zur Erfindung des Korns und überhaupt des übrigen Getraides, das man bauet, gelanget sind? Wir sehen heutzutage das Korn, den Waizen, die Gerste, den Haber und Reis nicht mehr natürlich auf unsern Feldern wachsen. Darf man daher voraussetzen, daß gewisse Arten Gras, welche man in allen Ländern antrift, den Grund und das Wesen von allen dem Getraide enthalten, worin gegenwärtig unser vornehmster Unterhalt bestehet? Kann man annehmen, daß die Pflege die Eigenschaften dieser Grasarten entwickele und vollkommener mache, und daß endlich eine wiederholte Arbeit sie bis zu dem Grad bringen könne, daß sie Korn, Gerste, Waizen, Haber u. d. w. werden? Es ist wahr, man hat die Erfahrung, daß die Wartung gewisse Früchte schöner und besser mache, als wie solche von der Natur kommen. Man weiß sogar, daß durch sie einige zu einer solchen Vollkommenheit gebracht werden, daß man sie mißkennet. Allein die Operation, welche einigermaßen bey diesen Früchten die Natur ändert, nemlich das Propfen, kann bey dem Grase nicht geschehen. In Ansehung der simplen Wartung ist es ein Irthum, zu glauben, daß sie jemals das Grundwesen des Getraides, oder ihre Art verändern könnte. Zwar haben dieses einige Schriftsteller vorgegeben, wir z. E. Theophrast *hist. plant.* B. 2. C. 1, und 5. Plinius B. 18, C. 6. und verschiedene Neuern: allein das Gegentheil ist durch sichere Erfahrung ausgemacht. Das Getraide ist so geschaffen, wie es gegenwärtig ist. Selbst die Alten reden von vielen Ländern, wo das Korn natürlich wächst. Die Schriftsteller über die Naturhistorie haben sich Mühe gegeben, das ursprüngliche Clima der verschiedenen Getraidearten zu entdecken. Wenn wir dies Clima ausspüren können, so muß es in Gegenden seyn, die von Einwohnern ganz entblößt, oder nur wenig bevölkert sind. Die Sioux, ein geringer Stamm in Nordamerika, besitzen ein grosses Land, wo der Haber von sich selbst auf den Wiesen und an Flüssen wächst, der ohne Hülfe des Ackerbaues einen Theil ihrer Speise ausmacht. Da die Franzosen noch Port Dauphin auf der Insel Madagascar besassen, baueten sie daselbst vortreflichen Waizen. Diese Gegend ist viele Jahre

verlassen worden, und der Waitzen wächst noch heutzutage daselbst unter dem Grase in seiner völligen Stärke. Auf dem Lande um den Berg Tabor in Palästina wächst Haber und Gerste von freyen Stücken ohne weitere Wartung. Diodor aus Sicilien sagt, daß im Gebiete von Leontium und in andern Gegenden Siciliens der Waitzen wild wächst. Und eben dies geschiehet noch jetzt um den Berg Aetna. Und wenn wir heutzutage diese Getraidearten bey uns nicht wild wachsen sehen, so ist vielleicht der Mangel einer genauen Nachforschung schuld daran, und das um so mehr, da, wie wir gesehen, diese Getraidearten heutzutage in andern Ländern wild angetroffen werden.

Der Ackerbau ist eine von denjenigen Künsten, die durch die Sündfluth nicht gänzlich zu Grunde gegangen sind. Moses sagt uns, daß Noah sehr erfahren darinnen gewesen, und nach dem Ausgange aus der Arche das Land gebauet habe. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Patriarch diese Kenntniß seinen Nachkommen mitgetheilt hat. Die nachfolgende Zerstreuung der Menschen machte, daß viele Familien die Kunst, das Feld zu bauen, vergassen. Allein diese Erfindung verlohr sich nicht in den Gesellschaften, welche in dem ältesten Vaterlande der Menschheit zu wohnen fortfuhren. Die Kenntnis des Ackerbaues scheint sich auch bey diesen Familien erhalten zu haben, die sich beyzeiten in Ländern vestsetzten, welche einen leichten Boden hatten, der nicht schwer zu bearbeiten und von Natur fruchtbar und einträglich war. Alle diese Muthmassungen gründen sich auf die Geschichte. Sie lehrt uns, daß die Einwohner von Mesopatamien, Palästina, Aegypten und ohne Zweifel auch von China sich seit undenklichen Jahren auf den Ackerbau gelegt haben. Die Kenntniß des Ackerbaues war bey den Babyloniern von einem so hohen Alter, daß sie bis auf die ersten Zeiten ihrer Geschichte hinan stieg. Man kann in der That nicht in Abrede seyn, daß der Ackerbau in diesen Landen nicht längstens bekannt gewesen wäre. Moses sagt, daß Nimrod und Assur viele Städte gebauet. Es ist schwer zu begreifen, wie sie ohne den Ackerbau dabey zu ihrem Zweck hätten gelangen können. Die Tradition der Phönizier setzt den Ackerbau in die ersten Zeiten, und sie wird durch das Ansehen Moses bestätigt. Dieser sagt, daß Isaac bey seinem Aufenthalte in Phönizien gesäet und hundertfältig geärntet habe. Die Aegyptier legten die Ehre dieser Erfindung der Isis und ihrem Gemahle, dem Osiris, bey. Und wirklich muß der Ackerbau bey diesem Volke äusserst alt seyn. Wir sehen, daß sich Abraham bey einer Hungersnoth nach Aegypten begiebt, und daß Jacob seine Söhne dahin schickt, in gleichen Umständen Korn daselbst zu kaufen. Die Chineser wollen allen bisher angeführten Völkern das Alter des Ackerbaues streitig machen. Sie geben vor, diese Kunst vom Chin-nong, dem Nachfolger des Fohi, gelernt zu haben. Dem sey, wie ihm wolle, so ist kein Zweifel, daß nicht von diesen und unterschiedenen andern Ländern die Kunst, das Getraide zu bauen, nach und nach in verschiedene Gegenden gekommen. So sagten z. B. die Griechen, daß der Ackerbau zu ihnen aus Aegypten gebracht worden, und die Römer waren überzeugt, daß er zu ihnen aus Afrika und Griechenland gekommen.

Man kann auch glauben, daß einige Völker nur sich selbst die Erfindung des Getraides und der Kunst, solches zu bauen, zu danken haben. Unter den Familien, welche auf ihren unbeständigen Zügen das Andenken und die Ausübung davon verlohren, mögen sich einige in Gegenden niedergelassen haben, wo das Getraide natürlich und wild wächst. Sie werden bald Mittel gesucht haben, diese Wohlthat der Vorsehung zu nutzen. Allein ein dergleichen Volk hat nicht anderst, als sehr mühsam, die Weise ausfindig machen können, das Getraide zu bauen.

Es mußten sofort Werkzeuge und Geräthschaften ausfindig gemacht werden, deren Zahl ziemlich groß ist. Die ersten Ackerleute baueten die Erde blos durch die Stärke ihres Arms und mit Werkzeugen, welche äusserst ungeschickt und unvollkommen waren. So war der Zustand der Einwohner von Peru zur Zeit der Erfindung dieses Landes beschaffen. Sie hatten weder Pflug, noch Lastthiere. Sie bedienten sich gewisser schneidender Schaufeln, und wenn die Erde genug zubereitet war, so machten sie Löcher mit einem Stock, und säeten darein ihr Getraide. Noch jetzt giebt es eine Menge Völker, welche nichts anders erdacht haben, als diese alten Handgriffe. Die Wilden in Neufrankreich bearbeiten ihre Felder mit hölzernen Werkzeugen, die wie eine Haue gestaltet sind, deren sich die Weingärtner bedienen; andere mit Schaufeln: einige haben nichts denn Hacken von Holz. Das gemeine Instrument der Negern von Gambia, die Erde zu öffnen, ist eine Art Schaufel, die ihren Rudern ähnlich ist. Andere haben eine Art von Kellen. Der Negern am Senegal Art ist, daß sich 5 · 6 in ein Feld stellen und es mit ihren Degen umstürzen. Die alten Einwohner der Canarischen Inseln gruben die Erde mit Ochsenhörnern.

Diese ungeschickten Handgriffe mögen nirgends statt gehabt haben, als in Ländern, wo die wesentlichsten und nützlichsten Kenntnisse völlig in Vergessenheit gekommen waren. An andern Orten bediente man sich, das Land zu bauen, unendlich bequemerer und weniger mangelhafter Werkzeuge. Viele Völker kannten von den ersten Jahrhunderten nach der Zerstreuung aus dem ursprünglichen Vaterlande der Menschheit Mittel, ihre Mühe zu sparen, und sich zugleich reiche Erndten zu bereiten, indem sie sich solcher Maschinen bedienten, welche die Erde mit leichter Mühe zertheilen konnten. Man kann nicht zweifeln, daß nicht von der Zeit an der Pflug in einigen Ländern bekannt gewesen. Wir haben davon in Ansehung der Aegyptier einen Beweis in dem heiligen Dienste, den dies Volk den heiligen Stieren, die es Apis und Mnevis nannte, zu erweisen pflegte. Nichts ist bekannter und älter, als dieser Dienst. Er gründete sich auf die Dienste, welche von diesen Thieren denjenigen geleistet worden, die für die Lehrer des Gebrauchs des Korns angesehen wurden. Diese Wohlthat glaubten aber die Aegiptier dem Osiris schuldig zu seyn, den man für den Erfinder des Pflugs hielte. Man sagte sogar, daß er den Scythen gewiesen habe, wie sie sich der Ochsen bey dem Ackerbaue bedienen sollten. Aus der heil. Schrift erhellet übrigens, daß der Gebrauch des Pflügens zur Zeit Josephs in Aegypten bekannt gewesen. 1 Mos. 45. v. 6. Auch in Palästina war der Pflug alt. Die Phönizier, d. i die ersten Völker, welche dies Land bewohnt haben, legten die Erfindung des Pflugs dem Dagon bey, welchen man für den Sohn des Uranos oder Himmels hielte. Man siehet, daß Isaac bey seinem Aufenthalte in Palästina gesäet und hundertfältig geärndtet habe: ein Umstand, der nothwendig voraussetzt, daß damals die Kunst des Pflügens in diesen Gegenden wohl bekannt gewesen ist. Man siehet auch, daß man zur Zeit Hiobs in Arabien mit

Ochſen gepflügt. Endlich behaupten die Chineſer den Pflug von Chin-nony, dem Nachfolger des Fohi, erhalten zu haben.

Der Bau der erſten Pflüge war ſehr einfach. Dieſe Maſchine, welche jezt in gewiſſen Ländern ſehr zuſammengeſezt iſt, beſtand anfangs aus einem einzigen langen Stücke Holz, das dergeſtalt gebogen war, daß ein Theil in die Erde gieng, und der andere die Ochſen anzuſpannen diente. Sie hatte keine Räder; man hatte blos eine Handhabe dran beveſtigt, damit der Führer des Pflugs ſie regieren und nach ſeinem Willen lenken konnte. So waren die alten Pflüge, deren ſich die Griechen bedienten: und dieſe nannten ſie ἄροτρον ἄυτογυον. (ſ. Heſiod. Op. v. 443.)

Man findet noch heutzutage ein Muſter davon an den Pflügen, deren ſich die Einwohner von la Conception in Chili bedienen. Ihre Pflüge beſtehen nur aus einem krummen Aſt von einem Baum, der von zween Ochſen gezogen wird. Nachmals machte man ſie aus zwey Stücken, einem langen, woran man die Ochſen ſpannte, und einem kurzen, das ſo zugerichtet war, daß es zur Pflugſchaar diente und in die Erde gieng. Dieſe Pflüge waren noch ſehr einfach und hatten keine Räder. Man kann ſich davon aus der Beſchreibung einen Begriff machen, welche die Chineſiſchen Geſchichtſchreiber von dieſem Inſtrumente geben, für deſſen Erfinder ſie den Nachfolger des Fohi halten. Sie ſagen, daß vor Alters die Völker ſich von Baumfrüchten, Kräutern und dem Fleiſch der Thiere genährt, ohne zu ſäen und zu pflügen. Chin-nong beobachtete die Jahrszeiten und die Beſchaffenheit des Erdreichs, und ſchnitt ein Stück Holz, und machte daraus ein Inſtrument, mit Namen Su, woran man die Ochſen ſpannt. Hierauf krümmte er ein ander Stück Holz und härtete es im Feuer, eine Pflugſchaar daraus zu machen: und auf dieſe Art lehrte er den Menſchen die Erde pflügen.

Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Aegyptier in den erſten Zeiten ebenfalls dieſe Art Pflug gebraucht haben. Wir finden davon die Beſchreibung bey dem Heſiod, die Griechen nannten ihn ἄροτρον πηκτον, und es iſt zu vermuthen, daß die Aegyptier, als ſie die Griechen den Ackerbau gelehrt, ihnen zugleich dieſen Pflug mitgetheilt haben. Er iſt ſogar noch in einigen Theilen des Obernägyptens im Brauch, und man kann davon die Abbildung ſehen in Nordens Reiſe nach Aegypten. Wenn man dem Herodot B. 2, C. 14. dem Aelian *hiſt. anim.* B. 10, C. 16. dem Plinius B. 18, C. 26. dem Plutarch im Sympoſio glauben wollte, ſo hätten die Aegyptier vor Alters ihre Felder nicht gepflügt. Dieſe Schriftſteller ſagen, daß gleich nach dem Abfluſſe des ausgetretenen Nils ein jeder ſein Feld zu der Zeit beſäet, wo die Erde noch feucht und weich geweſen: man habe hernach Schweine darauf getrieben, welche den Saamen in die Erde getreten. Dieſe Sache ſcheint allerdings verdächtig. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Aegyptier ſollten Schweine gebraucht haben, das ausgeſäete Getraide in die Erde zu tretten. Dieſe Thiere ſind gar zu gefräßig, und weit geſchickter, das ausgeſäete Getraide zu freſſen, als ſolches einzutreten. Auſſerdem wäre es Schweinen nicht möglich, ſich in dieſen Feldern aus dem Schlamme wieder herauszuziehen, wo derjenige, welcher das Säen verrichtete, bis an die Knie hineinfällt. Es ſcheint alſo, daß Aelian, Plinius und Plutarch, nur dem Herodot nachgeſchrieben haben. Denn es iſt aus dem Diodor B. 1, 43. aus dem Plinius ſelbſt B. 18, 26. und aus neuen Reiſebeſchreibungen bekannt, daß man in Aegypten gepflüget hat und noch pflüget. Ohne Zweifel hat alſo Herodot nicht als Augenzeuge, ſondern nach einer nicht völlig verſtandenen Erzehlung ſeinen Bericht gemacht.

Die Römer haben ſehr lange keinen andern, als den zuvor benannten Pflug gekannt. Man leſe den Virgil Georg. I. 169. Dergleichen ſind beynahe auch diejenigen, deren man ſich in den mittägigen Theilen Frankreichs und überhaupt in allen warmen Ländern bedient. Doch war in den älteſten Zeiten zu den Pflügen weder Eiſen, noch ein anderes Metall gebraucht, wie uns die Beſchreibung lehrt, welche Heſiod v. 443. von denen Pflügen macht, deren ſich die Griechen bedienten. Dieſer Schriftſteller lebte aber ungefehr 1000 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung. Strabo redet ebenfalls von Völkern, die nur hölzerne Pflüge brauchten. Noch jezt hat man ſolche in Mingrelien und in vielen andern Ländern, wie Chardin berichtet.

Uebrigens beweiſet dieſe Art von Pflügen, daß man die Erfindung des Pflügens ſolchen Völkern zu verdanken habe, welche einen Boden bewohnten, der an ſich leicht zu bearbeiten war. Sie hatten keine ſtärkere Werkzeuge nöthig, als hölzerne. Dieſe Arten von Erdreich haben wenig Tiefe und Veſtigkeit, und erfodern nur ſchlecht und obenhin gepflügt zu werden. Hingegen ſtarkes Land, welches ſehr veſt iſt, bleibt, wenn man es nicht tief umſtürzt, kalt, ohne Bewegung und unwirkſam. Das ſtarke und tiefe Umackern iſt, das einzige Mittel, um zu machen, daß die Sonne und die Luft hinein wirken können. Daher kommt der Unterſchied der Pflüge.

Die Alten bedienten ſich beym Ackerbau faſt blos der Ochſen. Die Griechen, welche von dem alten Bacchus, als dem Erfinder des Ackerbaues, redeten, ſagten, nach dem Diodor B. 4. C. 4. daß er zuerſt die Ochſen aus Indien nach Europa gebracht habe. Man kann inzwiſchen aus einer Stelle des 5ten Buchs Moſe den Schluß ziehen; daß man in den älteſten Zeiten bisweilen ſich auch der Eſel zum Pflügen bedient habe. Moſes verbietet daſelbſt den Iſraeliten, einen Ochſen und Eſel neben einander an den Pflug zu ſpannen. Vom Gebrauche der Eggen bey den Alten, ſ. Egge.

Die geſitteten Völker aller Zeiten bemüheten ſich, die Erde fruchtbarer zu machen, und mehr Früchte hervorbringen zu laſſen, als ſie natürlicher Weiſe hervorzubringen pflegt. In den erſten Zeiten, da man das Erdreich bauete, mußte man eine ausnehmende Fruchtbarkeit antreffen, wie dies noch heutzutage in den Ländern von America, die zuerſt angebauet werden, der Fall iſt. Iſaac ärndete Moſe 1, 26. von ſeinem Saamen hundertfältig. Allein dieſe Fruchtbarkeit kann weder allgemein, noch beſtändig ſeyn. Die Erde erſchöpft ſich bey ihrem Tragen. Man ſah ſich alſo bald gezwungen, Mittel zu ſuchen, ſie wieder zu beleben, und ihr wieder Salze zu verſchaffen, deren ſie zur Hervorbringung des Getraides nöthig hat. Die Alten hatten verſchiedene Kunſtſtücke, die Erde fruchtbar zu machen. Sie gebrauchten dazu den Miſt, die Aſche von gewiſſen Pflanzen, den Mergel, die Salze u. ſ. w.

Man kann nicht die Zeit beſtimmen, wo man angefangen hat, die Felder, welche zum Pflügen beſtimmt waren, zu düngen. Man ſiehet blos durch die Hüllen, in welche die Alten beſtändig die alten Traditionen verſteckten, daß dieſer Gebrauch in gewiſſen Ländern ſehr alt ſeyn müſſe. (ſ. das Weitere in Düngen der Aecker)

Dem nemlichen Endzweck muß man der Sorgfalt zuschreiben, welche sich die Aegyptier gaben, ihre Felder zu wässern. Dies Volk bewohnte einen von Natur unfruchtbaren Erdstrich. Aber durch ihre Sorge und Arbeit kamen sie so weit, daß sie Aegypten zum fruchtbarsten Lande machten, das im Alterthum bekannt war. Man weiß, daß es diesen Ruhm seit Abrahams Zeit genossen. Dieser Patriarch suchte daselbst eine Freystätte gegen die Hungersnoth, die alle benachbarte Provinzen verwüstete. Wenn man den weltlichen Geschichtschreibern darin glaubt, so hatten die Aegyptier von der Zeit an sehr grosse Werke zu stande gebracht, um vom Nil alle nur mögliche Vortheile zu ziehen. Man sagt Osiris habe an beiden Seiten dieses Stroms starke Dämme anlegen und Schleusen bauen lassen, die Felder zu wässern, so wie es nöthig war. Man setzt auch um eben diese Zeit die Anlegung des See Moeris zum nemlichen Gebrauche. Herodot und Diodor machen diesen See älter, als den Sesostris; und doch hat dieser ägyptische König wahrscheinlicher Weise 1600-1700 Jahr vor der christlichen Zeitrechnung gelebt. Moses giebt B. 5. C. 11, v. 10. u. 15. einen Beweis von dieser grossen Kunst der ältesten Aegyptier ihre Länder zu wässern. Sesostris machte sich aber, nach dem Herodot, Diodor und Strabo vorzüglich um die Fruchtbarkeit und den Ackerbau Aegyptens verdient, indem er die Anzahl der zur Vertheilung des Nilwassers angelegten Canäle noch durch mehrere neue vergrösserte. Diesen Canälen muß man die erstaunliche Fruchtbarkeit zuschreiben, deren, nach der Aussage der Geschichtschreiber, Aegypten vor Alters genossen hat. Vermittelst dieser vermehrten Canäle leitete man das Wasser auf alle Ländereyen. Jeder Einwohner konnte es sich leicht verschaffen. Es brauchte weiter nichts, als die Mühe, so oft als es nöthig war, einen Graben zu öffnen. Auf diese Weise fand sich Aegypten bis auf seine vom Nil entferntesten Ländereyen bewässert.

Die äusserste Fruchtbarkeit, welche dies Land vor Zeiten genoß, ist so durchgehends bestätigt, daß man sie unter diejenigen Dinge zählen muß, die man nicht wohl in Zweifel ziehen kann. In den entferntesten Zeiten war Aegypten im Besitz, den übrigen Völkern in Hungersnoth beyzustehen. Unter den römischen Kaisern nannte man es den Kornboden Italiens. Eben so wars unter den griechischen Kaisern. Man zog von Alexandria alles Getraide, das man in Constantinopel verzehrte. So gewiß und ausgemacht dies ist, so giebt es doch Gelegenheit zu einem nicht leicht aufzulösenden Problem. Aegypten ist ein Land von nicht gar zu grossem Umfange. Alle Aecker haben niemals, auch nicht in den besten Zeiten, von gleicher Fruchtbarkeit seyn können. Es mußte eine grosse Menge Getraide zum Unterhalte der eigenen Einwohner im Lande bleiben. Dieser Vorrath mußte wegen der ausserordentlichen Bevölkerung dieses Landes sehr beträchtlich seyn. Wie kann man sich aber unter diesen Umständen bereden, daß ein dergleichen Land jemals den ungeheuren Vorrath habe verschaffen können, von dem die Alten reden? Die Entscheidung dieser Frage wird noch schwerer, wenn man die Erzehlung der verschiedenen sowohl alten, als neuen Schriftsteller vergleichet, und man sich einen genauen Begriff nach ihren Berichten von der Fruchtbarkeit Aegyptens machen will.

Plinius vergleicht den Boden in Aegypten mit der Leontiner ihrem, der ehedem für einen der fruchtbarsten in Sicilien gehalten wurde. Er behauptet, daß in diesem Lande der Scheffel Aussaat hundert wieder bringe. Allein wenn man sich auf das Zeugniß des Cicero beziehet, so kann nichts übertriebener seyn, als dies Vorgeben des Plinius. Cicero sagt ausdrücklich *in Verrem.* 2, 3, 47. daß in der Landschaft der Leontiner die größte Fruchtbarkeit zehen für eins sey, und dies noch selten. Das ordentliche sey nicht mehr, als acht, und man war damals noch in den Meynungen getheilt. Der Redner, von dem wir diese Umstände haben, mußte gut davon unterrichtet seyn. Er war Quästor in Sicilien gewesen und führte überdas die Rechtssache der Einwohner dieser Provinz gegen den Verres. Wenn man also, nach dem Plinius, die Fruchtbarkeit von Egypten mit dem Gebiete der Leontiner vergleichet, so wird sich finden, daß in Egypten der Scheffel nicht mehr als zehen brachte.

Diese Schätzung kommt genau mit derjenigen überein, die uns Granger, der eine Beschreibung von Egypten geliefert hat, welche in vieler Absicht Aufmerksamkeit verdient, von Egyptens Fruchtbarkeit giebt. Er sagt, daß die nächsten Aecker am Nil, diejenigen, auf denen das Wasser zur Zeit der Ueberschwemmung 40 Tage stehen bleibt, in den besten Jahren nicht mehr als zehen von eins geben, und daß es für die Aecker, wo sich das Wasser nicht länger als 5 Tage aufhält, viel sey, wenn sie vier für eins brächten. Eben dieser Reisende behauptet, daß man heutzutage noch eben so viel Land in Egypten besäe als vor Alters, da man nichts, was möglich zu bauen wäre, brach liegen lasse. Er fügt hinzu, daß wenn die Einwohner, welche heutzutage in Vergleichung, wie sie ehedem waren, nicht zahlreich sind, ordentlich Brod von Getraide essen würden, Egypten auch bey reichlichen Erndten nicht hinreichend Korn tragen würde. Er bemerkt endlich, daß der Boden in Egypten so unfruchtbar sey, daß man selten einige Pflanzen und Gesträuche daselbst antreffe. Das Erdreich ist von einer schwarzen und leimichten Farbe. Es ist eigentlich aus Salz und Staub zusammengesetzt. Das Korn und die Bäume welche man daselbst pflanzt, wachsen und treiben nicht als vermittelst des Wassers. Aus dieser Ursache hat man in Egypten weder Bau- noch Brennholz. Von den Ueberschwemmungen des Nils sagt er, daß man irrig glaubte, daß das Wasser dieses Flusses zur Zeit des Steigens einen Schlamm mit sich führe, der das Erdreich fett mache. Wenn der Nil auf 18 Fuß angewachsen ist, so reicht er an eine röthliche Erde, woraus seine Ufer in Oberegypten bestehen. Da das Wasser zu der Zeit schnell ist, so frißt und reißt es diese Ufer mit sich und nimmt eine Farbe an, die ihm das Ansehen von Milch giebt. Allein es führt keinen solchen Schlamm mit sich, wie man gemeiniglich glaubt. Granger schließt aus allen seinen Wahrnehmungen, daß Egypten, statt andern Ländern jemals einen Vorrath abgegeben zu haben, nicht einmal im Stande gewesen sey, seiner damals ungeheuren Anzahl von Einwohnern den Unterhalt zu verschaffen.

Die übrigen Reisebeschreiber reden nicht so nachtheilig von Egypten, als Granger. Es ist wahr, sie kommen in Ansehung der Dürre dieses Landes miteinander überein. Allein sie halten dies für keine Ursache der Unfruchtbarkeit. Unter den vielen Reisebeschreibern verdient vorzüglich hier Maillet genennt zu werden, der bey seinem langen Aufenthalte in Egypten sich eine genaue Kenntniß des Landes hat erwerben können. Egypten, sagt er, ist eigentlich nichts als ein grosser und fester Felsen. Gräbt man nur ein wenig in die Erde oder wühlt im Sande, so kommt man

gleich

gleich auf lebendigen Stein, ausgenommen im Delta, das nach seiner Meynung aus dem Schlamme des Nils entstanden ist. Inzwischen will Maillet, daß man heutzutage in Egypten einen Boden sehe, der, wenn man ihn bauete, sehr ergiebig seyn würde. Denn er ist weit von der Meynung entfernt, daß man heutzutage eben so viel Land besäe als in alten Zeiten. In der That bauet man so viel als Egyptens gegenwärtiger Zustand erlaubt. Aber dieser Raum hat bey weitem den Umfang nicht mehr, welchen er ehedem hatte, woran die schlechte Staatskunst der Türken schuld ist. Die Regierung hat für gut befunden die Ausfuhr des Getraides zu verbieten, und von der Zeit an hat man nicht mehr als die nächsten Felder des Nils besäet. Man hat aus eben der Ursache aufgehört, auf die Unterhaltung der Deiche und Canäle mit solcher Aufmerksamkeit bedacht zu seyn, als man sonst darauf hatte. Man hat sich also nicht zu verwundern, daß Egypten nicht mehr so viel Korn gewinnt als in alten Zeiten. Maillet scheint aber auch mit sich selbst nicht recht einig zu seyn. Im 9ten Buche sagt er, daß die Aecker gegenwärtig in Egypten gewöhnlich das 10te Korn brächten, und fügt sogleich hinzu, daß ein Korn ordentlich 25 — 30 Aehren trage. Dieser Umstand streitet gegen den ersten, und der Widerspruch ist offenbar. Es muß in einer oder der andern Rechnung ein Fehler seyn. Denn nach der leztern Rechnung würde sich das Korn mehr als 300 fältig vermehren. Doch dem mag seyn wie ihm will, so streitet die Nachricht Maillets sehr mit der von Granger. Der einzige Umstand worein diese Reisenden übereinkommen, ist, daß heutzutage kein Getraide aus Egypten ausgeführt wird. Aber aus was für Ursachen? Hierinn stimmen sie nicht überein. Vielleicht können folgende Muthmassungen einige Aufklärung über diese Sache geben.

Es ist gewiß, daß aus Mangel der Sorgfalt und Aufmerksamkeit ein grosser Theil der Canäle, die sonst dienten Egypten fruchtbar zu machen, sich nach und nach haben ausfüllen müssen. Die Römer hatten die Wichtigkeit hiervon wohl eingesehen. Sie waren nach dem Sueton im August C. 18. und Aurelius Victor C. 1. sehr auf ihre Reinigung bedacht. Die Mahomedaner haben diese Werke vernachläßiget. Man darf also nicht behaupten, daß man heutzutage eben so viel Feld in diesem Lande bestelle als ehemals. Allein obgleich zwischen dem heutigen und ehemaligen Zustande Egyptens ein grosser Unterschied ist, so ist es doch zu verwundern, wie dies Land jemals den ungeheuren Vorrath an Getraide hat hervorbringen können, wovon die Geschichtschreiber reden. Man kann ihre Berichte nicht rechtfertigen, als wenn man die alte Fruchtbarkeit Egyptens mit gewissen Gegenden vergleicht, deren Fruchtbarkeit ganz ausserordentlich ist. Herodot versichert von Babylonien, daß die Felder 200— 300 fältig trägen. Man ziehet jährlich eine Menge Getraide aus Chili, die zum Erstaunen gereichet, da dies Land äusserst öde ist, und wo man nur blos in einigen Thälern Felder siehet, die gebauet werden können. Allein diese Felder bringen es bis aufs 60ste, 80ste ja wohl 100ste Korn, da die besten in Frankreich nur das 10te bis 12te Korn bringen. Also beträgt die Erndte von einem Morgen in Chili wenigstens so viel, als die von 10 Morgen in den besten Provinzen Frankreichs. Die Fruchtbarkeit ist in gewissen Strichen von Peru noch grösser. Es giebt ihrer, wo man das 400 — 500ste Korn von allen Arten Getraide gewinnt.

Ueberdas ist man durch viele Erfahrungen überzeugt, daß man machen kann, daß das Erdreich vielmehr trägt, als es ordentlicher Weise zu thun pflegt. Die Kunst beruhet auf der Art es zu bauen. Könnte man nicht die wunderbare Fruchtbarkeit, deren Egypten nach der Alten Aussage genoß, einer besondern Methode zuschreiben, die ehedem dieses Volk beobachtete? Da das Erdreich in Egypten seit langer Zeit nicht mehr mit der Sorgfalt und dem Fleiß, wie ehemals gebauet worden, so kann auch seine Fruchtbarkeit nicht mehr die nemliche seyn. Endlich, wenn man einem berühmten Naturkundiger, dem Grafen Buffon, Theil 1. der Naturhistorie glauben soll, so erschöpft sich die Erde mit der Zeit. Es wäre also nichts besonders, wenn Egypten, das eins von den ältesten bewohnten Ländern ist, heutzutage nicht mehr so fruchtbar, wie ehemals wäre.

Uebrigens wäre dies nicht das einzige Land, das dieses Schicksal erfahren hätte. Nach dem Plinius B. 18, 21. gab ehedem in Libyen der Scheffel Saatkorn 150 wieder. Es müssen sich die Dinge seit der Zeit dieses Naturforschers sehr geändert haben. Heutigestages bringt nach Shaws, einer der wichtigsten Reisebeschreiber, Berichte, der Scheffel Getraide in diesen Ländern nicht mehr als 8 — 12. Man hat ihm zwar in der That gesagt, daß gewisse Gegenden vielmehr brächten, er wurde aber auch zugleich versichert, daß es nie bis auf 100 fältige gehe. Plinius fügt hinzu, daß man dem August einen Stock Getraide aus Lybien geschickt habe, der bey 400 Halmen trug, die alle aus einem einzigen Korn gekommen waren und an einer Wurzel saßen. Eine ähnliche zeigte man dem Nero. Shaw sagt gleichfalls, daß er zu Algier einen Stock Waitzen gesehen habe, daran 80 Aehren gewesen. Er sagt auch von einem andern, daran 120 gewesen. Man muß aber bemerken, daß in Ansehung des Triebs ein grosser Unterschied ist, unter einem Korn, das allein an einem Orte stehet, und andern, die zugleich auf einem Saatfelde wachsen. Die Erfahrung lehret uns, daß ein einzeln liegendes Korn hundertmal mehr wächst und treibt, als die sich in grosser Menge beysammen befindenden Körner. Sie entziehen alsdann einander die Nahrung. Die Aehren, von denen jene Schriftsteller reden, sind ohne Zweifel an einem Orte gewachsen, wo sie von allen Seiten von andern Körnern und Pflanzen entfernt gewesen.

Nach der gemeinsten Meynung hatten die Griechen ihre Kenntniß vom Ackerbau einer Königin aus Sitilien, namens Ceres zu verdanken. Man setzt ihr den Triptolemus, des Königs Celeus zu Eleusis Sohn, an die Seite. Diese zwo Personen hält man insgemein für diejenigen, welche Griechenland alles, was den Feldbau betrift, den Gebrauch des Pflugs, die Mittel die Ochsen zu zähmen und an den Pflug zu spannen, die Kunst das Getraide zu säen und zu mahlen, u. s. w. gelehrt haben sollen. Man giebt auch der Ceres die Ehre der Erfindung der Karren und anderer Fuhrwerke, um Lasten fortzubringen. Celeus, der Vater des Triptolemus, war es, wie man sagt, der den Menschen zuerst gewiesen hat, sich der Körbe zu bedienen, die Früchte der Erde darinnen zu sammeln und aufzuheben. Die Athenienser rühmten sich, alle diese Kenntnisse zuerst genossen und sie auch dem übrigen Griechenlande mitgetheilt zu haben. Dies war die gewöhnliche und gemeinste Meynung, welche aber grosse Schwürigkeiten hat.

Gewisse alte Nachrichten legen die Einführung des

Ackerbaues im Griechenlande dem Bacchus bey. Plinius und andere Schriftsteller geben diese Ehre einem gewissen Athenienser, namens Buzyges. Ein alter Geschichtschreiber von Creta gab für den ersten Erfinder des Feldbaues einen gewissen Philomelus an. Endlich machten die Aegiver und Pheneater den Athenienſern den Ruhm des erfundenen Ackerbaues streitig. Es finden sich auch in Ansehung der Zeit, da mit der Einführung dieser Kunst in Griechenland der Anfang gemacht wurde, starke Widersprüche. Giebt man der Ceres die Ehre dieser Erfindung, so ist man wegen des Zeitalters dieser Princessin ungewiß. Die Marmor von Paros, Justinus und anderer Schriftsteller setzen die Ankunft der Ceres unter die Regierung des Erechtheus, des sechsten Königs zu Athen, 1409 Jahre vor Christi Geburt. Wie läßt sich dieser Zeitpunct mit andern Umständen die ihm gänzlich entgegen und doch eben so zuverläßig sind, zusammen reimen? Die Fabel und die Geschichte stimmen darinn überein, daß sie die Ceres in die Zeit der Titanen, des Saturns, Jupiters u. s. w. setzen. Eine alte Tradition sagte, daß diese Fürsten ihnen zu erndten gelehrt habe, und sie theilte gar bald mit ihnen die Ehre der Gottheit. Man hatte der Ceres vor den Zeiten der Söhne des Phoroneus Tempel gebauet, und Phoroneus wurde für den ersten Sterblichen gehalten, der in Griechenland regierte. Man sagte auch, daß der alte Hercules, der, den man unter die Idaniſchen Dactylen rechnet, die Aufsicht über den Tempel der Ceres Mycalesia gehabt habe. (s. Pausan, B. 9. C. 27.) Es ist wahr, Herodot machte den Dienst dieser Göttinn nicht so alt, sondern sagt, er sey durch die Töchter des Danaus nach Griechenland gebracht worden. Gleichwohl gehet diese Begebenheit mehr als 100 Jahre vor der Regierung des Erechtheus her, indem man die Ankunft des Danaus in Griechenland ins Jahr 1510 vor Christi Geburt setzt.

In Ansehung des Triptolemus haben einige Schriftsteller behauptet, daß er der Sohn des Oceans gewesen sey. Man verstund vor Alters unter diesem Ausdruck eine Person, die zur See und in den entferntesten Zeiten gekommen war. Pausanias 8, 4. bestärkt einen Theil dieser Erzählungen, und sagt, daß Arcas, der Enkel des Lycaons, von dem Triptolemus, nach der Sage der Arcadier, die Kunst das Getraide zu säen und Brod daraus zu machen, gelernt habe. Dieser Arcas wurde für einen Sohn des Jupiters gehalten.

Die Ankunft des Cadmus in Griechenland fällt ins Jahr 1519 vor Christi Geburt. Man siehet durch die fabelhaften Züge, welche die Geschichte dieses Fürsten verstellen, hindurch, daß zu seiner Zeit die Kunst des Getraidbaues müsse bekannt gewesen seyn; sonst würde man ihn nicht vorgestellt haben wie er die Erde gepflügt, um die Zähne des von ihm überwundenen Drachen hinein zu säen. Noch mehr. Eine alte Tradition sagte, daß die Jno, die Tochter dieses Fürsten, eine Unfruchtbarkeit in Böotien habe verursachen wollen, und deswegen diejenigen gewonnen habe, welche das Korn zur Aussaat lieferten, daß sie es durch das Feuer zogen um den Keim darin zu tödten, wie dies ausser dem Hygin und Apollodor, Pausanias B. 1. C. 44. erzählt.

Man siehet ferner, daß, nach einigen Schriftstellern, Myles, des ersten Königs zu Lacedämon, des Lelex Sohn, für den Erfinder der Mühlen angesehen worden. Die Regierung dieses Fürsten gehet mehr als 100 Jahre vor der Zeit her, in die man ordentlicher Weise die Ankunft der Ceres in Griechenland setzt. Und es ist dabey zu bemerken, daß zwischen dem Gebrauche des Ackerbaues und der Erfindung der Mühle bey den Griechen einige Zeit habe verstreichen müssen. Diese Völker waren allen Nationen des Alterthums gleich und wußten anfangs keine andere Art das Getraide zuzubereiten, als solches zu rösten.

Alle diese Umstände machen es wahrscheinlich, daß der Ursprung des Feldbaues in Griechenland viel älter seyn müsse, als man gewöhnlich sagt, daß diese Kunst daselbst unterbrochen worden und daß der Athenienser vorgeben, als hätten sie das übrige Griechenland diese Kunst gelehrt, nicht richtig seyn könne. Vielleicht können folgende Betrachtungen, die in den bisher vorgetragenen widersprechenden Sagen die Widersprüche heben.

Es scheint, daß man die ersten Kenntnisse der Griechen vom Ackerbaue in die Zeiten setzen könne, wo die Familie der Titanen sich dieses Theils von Europa bemächtigt hatte. Diese Fürsten kamen aus Egypten, einem Lande, wo der Ackerbau seit undenklicher Zeit war getrieben worden; und es ist zu vermuthen, daß sie ihre neuentheils noch rohen Unterthanen darinnen werden unterrichtet haben. Sie führten zugleich daselbst den Dienst der Götter ein, die in dem Lande, daraus sie gezogen waren, verehrt wurden. Herodot, Diodor und alle Schriftsteller des Alterthums erkannten, daß der Griechen Ceres mit der Egyptischen Isis einerley Gottheit sey.

Die Verlöschung der Familie der Titanen, welche in der Person des Jupiters ausgieng, stürzte Griechenland aufs neue in eine Anarchie und in Verwirrung. Die Völker ergaben sich wieder einem unstäten Leben, und die Bewohner der Küsten legten sich auf Seeräuberey. Dieser Zustand dauerte bis auf die Ankunft neuer Colonien aus Egypten und Phönizien, die sich einige Zeit nach den Titanen in vielen Gegenden Griechenlands niederließen. Dieser Zeitraum war mehr als hinlänglich, den Verlust von den schwachen Kenntnissen in den Künsten, welche die Griechen unter der Herrschaft ihrer ersten Eroberer erhalten hatten, zu bewirken. Die Kenntniß des Ackerbaues mußte sich besonders bald verlieren, die bey ihrer Einführung in Griechenland ohnehin viele Schwürigkeiten gefunden hatte. Triptolemus, welchen die Tradition die Ehre, die Griechen im Kornbaue unterwiesen zu haben, mit der Ceres theilen läßt, fand bey seinem Vorhaben vielen Widerstand. Dies ersiehet man selbst aus den fabelhaften Zügen, womit die neue Mythologie die Geschichte dieses Fürsten überladen hat; es hätte ihm beynahe mehr als einmal das Leben gekostet. Ceres ward gezwungen, ihn auf einem mit fliegenden Drachen bespannten Wagen durch die Luft führen zu lassen; eine Allegorie, die man von den genommenen Maasregeln dieser Fürstin verstehen muß, den Triptolemus den Gefährlichkeiten zu entziehen, die ihm der einzuführende Ackerbau verursachte.

Bacchus lief eben diese Gefahr, als er die Griechen den Weinbau lehren wollte. In der That war es kein geringes Unternehmen, die Sitten der noch ganz rohen und wilden Griechen zu verändern. Es war nichts leichtes, freye, an ein unstätes Leben gewohnte Leute zu den Arbeiten des Feldbaues zu gewöhnen. Das Beyspiel der Wilden in America ist davon ein einleuchtender Beweiß.

Die Ueberschwemmungen welche sich unter dem Ogyges und Deucalion ereigneten, mußten ebenfalls

das ihrige zum Untergang der Kenntnis und Uebung des Ackerbaues beytragen, indem sie viele Länder Griechenlands zu Grunde richteten. Dies Land war also in die Unwissenheit und Barbarey zurück gefallen, woraus es die titanischen Fürsten gezogen hatten, als verschiedene Colonien nach und nach aus Egypten in dies Land zogen. Die erste von diesen neuen Colonien ward vom Cecrops angeführt, der als das Haupt einer Colonie sich in Attica 1582 Jahr vor Christi Geburt festsetzte und dem der Ackerbau nicht unbekannt war. Cicero sagt de legg. 2, 25. daß er in Griechenland bey den Leichenbegängnissen die Gewohnheit eingeführt habe, Getraide auf die Gräber der Todten, wenn man sie begrub, zu säen. Man kann daher glauben, daß Cecrops Korn zu säen versucht, allein, weil er ohne Zweifel von der Undankbarkeit des trocknen Erdreichs in Attica abgeschreckt worden, diese Unternehmung aufgegeben habe. Man weiß aus dem Tzetzes *ex Philocor. ad Hesiod. Op.* v. 30, daß er sein Getraide aus Sicilien und Lybien gezogen. Mit den Oehlbäumen gieng es anderst. Cecrops pflanzte sie und sie schlugen völlig an. Dieser Fürst führte dem zufolge den Dienst der Minerva ein, und gründete sich auf die alte Tradition, nach der diese Göttin die Menschen die Nutzbarkeit der Bäume gelehrt und sie dieselben zu ziehen unterrichtet hatte. Kurze Zeit nach dem Cecrops kam Cadmus und Danaus, der erste aus Phönizien, der andere aus Egypten nach Griechenland. Cadmus ließ sich in Böotien, Danaus in Argolis nieder, welche Fürsten den Feldbau in die Länder ihrer Niederlassung brachten.

Ungefähr 173 Jahre nach dem Cecrops ward Attica von einer grossen Hungersnoth heimgesucht, weil ohne Zweifel die ordentliche Zufuhr ausgeblieben war. In diesen Umständen langte Erechtheus als Anführer einer neuen Colonie aus Egypten an, und zwar mit einer Flotte die mit Getraide beladen war, und befreyete das Land von der Hungersnoth. Zur Dankbarkeit für einen so wichtigen Dienst setzten ihn, nach dem Diodor, die Athenienser auf den Thron. Erechtheus war sogleich darauf bedacht, sein Volk in einen solchen Stand zu setzen, daß es nicht mehr zu Ausländern seine Zuflucht zu nehmen hätte. Da er die Ebenen von Eleusis zum Ackerbau tauglicher fand, als die übrigen Gegenden von Attica, so ließ er sie anrotten und besäen, wie Diodor B. 5, C. 69. meldet. Das Glück begünstigte sein Unternehmen und die Athener gewöhnten sich zum Feldbaue.

Diodor, von dem wir einen Theil dieser Nachrichten haben, setzt hinzu, daß Erechtheus die Athener den Dienst der Ceres gelehrt und zu Eleusis die Geheimnisse dieser Göttin eingeführt habe. Dies gab, nach eben diesem Geschichtschreiber, Gelegenheit zu sagen, daß die Ceres selbst nach Athen gekommen, und daß in diese Zeiten die Einführung des Getraidebaues zu setzen sey, das damals den Athenern aus Egypten unter dem Namen und der Vorsicht dieser Göttin gebracht wurde. Wir haben schon bemerkt, daß die Ceres mit der egyptischen Isis einerley Gottheit gewesen, der man nach der egyptischen Tradition den Feldbau zu verdanken gehabt. Da dem Erechtheus sein Unternehmen gelang, so ist es natürlich, daß er den Dienst der Isis eingeführt hat. Aus einem ähnlichen Beweggrunde führte Cecrops den Dienst der Minerva ein.

Allein der Ursprung des Feldbaues und des Dienstes der Ceres sind in Griechenland viel älter als die Regierung des Erechtheus, wie dies die verschiedenen schon angeführten Traditionen bezeugen. Es scheint also, daß man die Einführung des geheimen Dienstes der Ceres zu Eleusis und die Kenntniß des Ackerbaues die man unter den Erechtheus setzt, für nichts anders als eine Erneuerung und Wiederherstellung der alten Gebräuche anzusehen habe, welche die Unruhen und das Elend der Zeiten unvermerkt vertilgt hatten. Der Dienst der Ceres fand unter der Regierung des Erechtheus grossen Beyfall in Griechenland. Nichts ist im Alterthume berühmter als die Eleusinischen Geheimnisse. Dies Fest, das anfangs den Einwohnern von Attica eigen war, wurde in der Folge allen Griechen gemein. Die Aegirer hatten jedoch den Dienst der Ceres von den Athenienſern schon erhalten. Dem ohngeachtet blieb, entweder weil sie nicht alle Geheimnisse wußten oder aus andern uns unbekannten Ursachen, die Ehre den Athenern, daß sie ganz Griechenland den Dienst der Ceres mitgetheilt hätten. Da im Begriffe dieser Völker der Ackerbau mit der Einführung der Geheimnisse zu Eleusis verbunden war, so suchten sie dadurch jedermann glaubend zu machen, daß ihnen Griechenland sowohl das eine als das andere zu verdanken habe.

Ohngeachtet die Einführung des Ackerbaues im Anfange in Griechenland grosse Schwürigkeiten gefunden hatte, so dachten doch diese Völker in der Folge in dieser Rücksicht ganz anderst. In allen von neuen Colonien angelegten Staaten befliſſen sich die Beherrscher ihre Unterthanen zum Feldbau aufzumuntern, welches ihnen auch gelang.

Die Gerste ist die erste Sorte von Getraide welche die Griechen baueten. Dyonys von Halicarnaß B. . Plinius B. 18, 14. Pausanias B. 1. 38, und mehrere Schriftsteller bestättigen dies. Die Ebene von Rharia war die erste Gegend die in Attica besäet wurde. Die Art Getraide welche dort gesäet wurde, ist zwar in den Parischen Marmorn, die dieser Sache gedenken nicht ausgedrückt. Das Wort ist ausgelöscht. Man kann es aber aus dem Pausanias B. 1, 38. ergänzen. Dieser Schriftsteller sagt, daß man zum Andenken der ersten Versuche des Ackerbaues, die Art Kuchen deren sich die Athener zu ihren Opfern bedienten, noch zu seiner Zeit von Gerste gemacht, die in den Feldern von Rharia gesammelt worden Man weiß nicht zu welcher Zeit man in Griechenland angefangen Korn und anderes Getraide zu bauen. Man hat z. E. Ursache zu zweifeln, daß die Griechen in diesen ersten Zeiten des Getraidebaues und selbst noch lange Zeit nachher den Haber gekannt haben. Man siehet, daß zur Zeit des trojanischen Kriegs (Odyss. 4, 41.) die Gerste das ordentliche Futter der Pferde gewesen.

Homer und Hesiod sind die einzigen die uns einige Nachricht geben können, auf welche Art das Feld vor Alters bey den Griechen gebauet worden. Man kann von den ursprünglichen Handgriffen aus denjenigen urtheilen, welche diese Schriftsteller von ihrer Zeit anführen. Es scheint aber Odyss. 5, v. 127. und Hesiod Theog. v. 9, 71. daß man damals das Land dreymal umgearbeitet habe. Ja der Name des Triptolemus selbst, den Clericus seiner Gewohnheit nach aus den orientalischen Sprachen herholt und ihn durch Furchenbrechen übersetzt, scheint jene Vermuthung zu bestättigen, indem er von Τρις dreymal, und πολεω umwenden aus der griechischen Sprache viel natürlicher abzuleiten ist. Vom Pflug waren zwo Arten im Gange, davon die eine nur aus einem Stü-

cke Holz beſtanden, die andern aber aus zwo Stücken zuſammengeſetzt geweſen, die auf ſolche Art zugerichtet waren, daß das eine das Hauptſtück des Pflugs ausmachte, und das andere diente die Ochſen daran zu ſpannen. Dieſe Beſchreibung iſt aus dem Heſiod. Doch muß man geſtehen, daß es ſchwer ſey, ſich davon einen völlig deutlichen Begriff zu machen. Ueberhaupt waren dieſe Pflüge ſehr einfach, hatten keine Räder und aller Vermuthung nach keine Eiſen. Zwar könnte man gegen letzteres einwenden, daß Homer Iliad. 23, 835. von einem Stücke Eiſen ſagt, daß es für einen Ackermann von groſſem Nutzen ſeyn könne, woraus man ſchließen möchte, daß dergleichen mit zum Pfluge gekommen ſey. Es ſcheint aber der Dichter habe blos ſagen wollen, das Eiſen diene vielerley Werkzeuge daraus zu machen, die man bey der Feldarbeit braucht, z. B. Sicheln, Aexte u. ſ. w. Hätte man Eiſen zum Pfluge gebraucht, ſo würde ſolches ohne Zweifel zur Pflugſchaar ſeyn gebraucht worden. Allein Heſiod, der entweder mit dem Homer oder gleich nach ihm lebte, ſagt ausdrücklich, daß die Pflugſchaar von einer Art ſehr harter Eichen gemacht worden ſey, die πρινος genannt worden.

Die Ochſen und Mauleſel ſcheinen die Thiere geweſen zu ſeyn, deren ſich die Griechen am gewöhnlichſten vor dem Pfluge bedienten. Sie gebrauchten die Mauleſel vorzüglich vor den Ochſen, wenn das Erdreich nur leicht umzuſtürzen war, als wenn man das Feld zum zweytenmal pflügte. (Homer Iliad. 10, 351. Odyſ. 8, 124.) Man kann auch ziemlich wahrſcheinlich muthmaſſen, daß die Pferde bisweilen bey dieſer Arbeit gebraucht worden. (Heſiod Op. v. 816.) Die Griechen kannten lange Zeit die Egge nicht. Selbſt zu Heſiods Zeiten ließ man einen jungen Sclaven mit einer Spate den über die Oberfläche des Feldes ausgebreiteten Samen bedecken. (ſ. auch Egge, vom Dungen, ſ. Dungen der Aecker.) Von ihrer Art Korn und Getraide zu ſchneiden, ſ. Erndte. Die Griechen kannten ſo wie andere alte Völker die Kunſt, das Getraide zu Mehl zu machen, nicht. Sie aſſen die Körner noch grün und halbgeröſtet. Erſt nachher lernten ſie ſolche zerſtoſſen. Dieſe Kunſt das Getraide zu zermalmen, war im Anfang ſehr ungeſchickt. Man kannte nichts als Stempel und Mörſer, um Mehl zu machen. Nach und nach entſtanden die Handmühlen, deren Erfindung dem Myles, wie wir bereits geſehen, zugeſchrieben wird. Dieſe Maſchinen waren aber ſehr unvollkommen. Man verſtand die Kunſt noch nicht, ſie durch Wind oder Waſſer in Bewegung zu ſetzen. Die Alten kannten viele Jahrhunderte lange nur dieſe Handmühlen. Frauensperſonen waren es in Griechenland, wie in Egypten, welche dieſes mühſame Geſchäfte beſorgen mußten, wie wir aus verſchiedenen Stellen der Odyſſee lernen. (ſ. das weitere in Mühlen.)

Die Griechen waren gewohnt ihrem Getraide, ehe ſie es mahlen lieſſen, vielerley Zubereitungen zu geben, welche beweiſen, wie unvollkommen ihre Handmühlen geweſen. Sie weichten es in Waſſer, ließen es darauf einen ganzen Monat trocknen, nachher es röſten und dann erſt brachte man es auf die Mühle. Die Kunſt, Brod aus dem gemahlenen Getraide zu backen, eignet die Tradition dem Gott Pan, als ihrem Erfinder zu. Aus Iliade 9, 216. und Odyſſ 1, 147. ſiehet man, daß dieſe Kunſt unter den Griechen ſehr alt geweſen ſeyn müſſe. In den heroiſchen Zeiten waren es nach Odyſſ. 7, 103; 18, 559. Herodot 8, C. 137. die Frauen allein, die ſich mit der Zubereitung des Brods beſchäftigten. (ſ. das weitere in Brod.)

Was die Griechen der ſpätern Zeiten betrift, ſo iſt bekannt, daß ſie den Feldbau ſowohl in Anſehung des Getraides als auch der Gärtnerey und des Weinbaues ſehr weit getrieben haben. Beſonders unterſchieden ſich hierinn die Athenienſer, bey denen der Landbau und die Beſchäftigung mit Handwerkern von den angeſehenſten Männern des Staats getrieben wurde. Die Spartaner aber unterſchieden ſich, als ein blos kriegeriſches Volk, darin von den übrigen Völkerſchaften Griechenlands, daß ſie weder Handwerker, mechaniſche Künſte und Handlung, noch den Ackerbau ihren Bürgern zu treiben erlaubten, ſondern dieſe Gegenſtände, beſonders den Bau ihrer Ländereyen von den Heloten, einer beſondern ſehr zahlreichen Art ihrer Sclaven, beſorgen ließen. Ueberhaupt war aber doch der Ackerbau bey den Griechen nicht nach Verdienſt hoch geſchätzt, und viele unter dieſem ſonſt ſo erleuchteten Volke ſahen dieſe Arbeit als ein nur für Sclaven ſchickliches Geſchäfte an. So will z. E. Ariſtoteles in ſeiner Politik, man ſoll den Ackerbau nur den Sclaven überlaſſen, und eben ſo wie in Aegypten und Creta die Ackerleute von denen unterſcheiden, die zum Beſten des Staats die Waffen tragen. Die Cretenſer hatten nemlich den Feldbau den Periöcern oder den Maoiten übertragen, welche eben ſo wie die Peneſten bey den Theſſaliern, eine Art von Mittelding zwiſchen freyen Menſchen und Sclaven waren. In Egypten machten die Landleute einen beſondern Stand aus, nahmen die Ländereyen vom Könige, von den Prieſtern und Soldaten um einen leichten Pacht an und legten ſich gänzlich auf den Ackerbau. Da nun beſtändig der Sohn dem Vater in dergleichen Lebensart folgte, ſo wurden ſie im Feldbaue die erfahrenſten unter allen Völkern.

Nirgends war aber der Feldbau und die Landwirthſchaft in gröſſerem Anſehen als bey den Römern. Der Unterſchied, den wir heutzutage zwiſchen Bürgern und Bauern machen, war im alten Rom ganz unbekannt. Der, welcher auf dem Lande wohnte und den Acker bauete hatte gleiche Rechte mit dem der in Rom ſelbſt wohnte. Denn in den erſten Zeiten des Staats war der Ackerbau und das Kriegsweſen faſt die einzigen Gewerke der Römer. Die vornehmſten Bürger kannten keine andere Gewerbe, und ſelbſt die Feldherren kehrten nach Anführung der Heere und nach erfochtenen Siegen wieder zum Pflug zurück, und glaubten nicht, daß der Ackerbau unter ihrer Würde wäre. Die meiſten Senatoren wohnten auf dem Lande, und deswegen hatten die Magiſtratsperſonen Boten, Viatores, die zu ihrem Befehl ſtunden, um ſie vom Land in die Stadt zu rufen, wenn der Staat ſich verſammeln ſollte. Selbſt nach der Zeit als mit den Reichthümern die Ueppigkeit in Rom eingekehrt war und verurſacht hatte, daß die meiſten vornehmen Römer ihren Ackerbau den Sclaven überließen, blieben doch die freyen Landleute noch immer in einer gewiſſen Achtung, und man ſah und ehrte den Landbau weit mehr als die mechaniſchen Künſte. Cato der Cenſor ſagt, die Ackerleute hätten mehr Redlichkeit und Aufrichtigkeit und wären zum Krieg geſchickter als die Stadtleute. In der That hielte man das gemeine Volk in der Stadt für feig und ungeſchickt die Beſchwerden des Kriegs zu ertragen. Man nahm ſie daher auch ſehr ſelten unter die Legionen, man ſchloß ſie in die vierſtädtiſchen Tribus ein, und hinderte es, daß ſie nicht ſich unter die andern verbreiten und durch die Menge ihrer Stimmen eine überwiegende Gewalt bekommen möchten.

Diese vier Tribus bestanden also aus dem niedrigsten Pöbel, dem die Republik Getraide austheilen ließ, aus Freygelassenen und Handwerksleuten, und diese nennte man Plebs urbana. Das Landvolk, Plebs rustica, machte die sogenannten ländlichen Tribus, Tribus rusticas, aus, die allzeit weit höher geachtet wurden als die städtischen, und in welche sich alle Leute von Stande einschreiben ließen. Die Censoren suchten mit vieler Sorgfalt zu verhindern, daß der Pöbel in der Stadt sich nicht in diese ländlichen Tribus verbreite, und da ein und dreyßig ländliche Tribus waren, so hatten die städtischen Tribus nur sehr wenig Antheil an der Regierung.

Indessen wurde gegen das Ende der Republik das platte Land sehr entvölkert; weil die reichen Leute, welche Ländereyen besaßen, für gut befanden, sie durch Sclaven bearbeiten zu lassen. Da die Landleute, welche römische Burger waren, verpflichtet waren, sich bey den Legionen anwerben zu lassen, so bald sie namentlich gefodert wurden, so erwuchs daher der Nachtheil, daß der Ackerbau liegen blieb, sobald irgend ein Krieg entstand. Aus dieser Ursache zog man, wie Appian bemerkt, den Gebrauch der Sclaven beym Ackerbaue vor, bey welchen man nicht Gefahr lief, daß sie von ihrer Arbeit abgerufen würden. Livius sagt 6, 12. daß man kaum etliche freye Leute auf dem Lande antreffe, und daß die Ländereyen, die sonst fruchtbare Pflanzschulen der Soldaten gewesen, jezt nur mit Sclaven bevölkert wären. Viele von diesen Landleuten verliessen auch den Ackerbau, um die Lustbarkeiten der Stadt zu genießen, bey den Spielen im Circus und Amphitheater und andern Schauspielen gegenwärtig zu seyn und endlich nun auch an Getraideaustheilungen, welche die Republik den armen Bürgern gab, wie auch an den Geschenken, wodurch einige Ehrgeizige die Gunst des Pöbels zu gewinnen suchten, Antheil zu nehmen. Um die Ländereyen wieder zu bevölkern, ließ August sowohl die, welche den Acker baueten, als die Armen in der Stadt an den Getraideaustheilungen Theil nehmen. Er war sogar gesonnen, diese Austheilungen ganz abzuschaffen, da er sahe, wie viel sie zur Entvölkerung der Ländereyen und zur Anfüllung der Stadt mit Müßiggängern beytrugen. Um einen Versuch zu machen, das Land wieder zu bevölkern, befahl Julius Cäsar, daß allzeit wenigstens der dritte Theil von denen, die man zur Hütung des Viehes gebrauchte, freye Leute seyn sollten. Man siehet aus dem Appian, daß er hierin nur ein altes Gesetz, wodurch Licinius Stola eben dies verordnet hatte, erneuerte.

Es gab aber zweyerley Arten von diesen Ackerleuten. Die eine Art bauete ihre eigne Aecker; die andern hatten von der Republik Ländereyen in Pacht genommen, und wenn sie nur einen gewissen Grundzins richtig bezahlten, so behielten sie gewissermassen das Eigenthum davon. Als das Gebiete von Capua war eingezogen worden, hatte der Staat alle diese Ländereyen an römische Bürger verpachtet (Cicero Agrar. 2, 31.) und so verhielt es sich ohne Zweifel auch mit den andern Provinzen Italiens, nach Sicilien und Gallien zu urtheilen, wo sich eine große Menge römischer Burger niedergelassen hatte, um daselbst die Kammergüther der Republik zu benutzen. Cicero bezeichnet sie gemeiniglich nur mit dem Namen Aratores, Agricolae, Pecuarii, und dies Gewerbe stand sogar in ziemlicher Achtung, weil man siehet, daß Ritter und sogar Senatoren diese Cammergüther des Staats auf diese Art in Pacht nahmen. Cicero nennt unter andern zwey Ritter, den Q. Septitius und Q. Pollius und einen Senatoren, den Annejus Brocchus.

In Ansehung der eigentlichen Agricultur der Römer, wie dieselbe und überhaupt ihre ganze Landwirthschaft beschaffen gewesen, verweisen wir unsere Leser auf die vortrefflichen Scriptores Rei rusticae, den Cato, Columella, Varo, Palladius und dann nach diesen auf die hieher zweckenden schönen Stellen in der Naturgeschichte des Plinius. (21)

Feldbau der Juden und übrigen Morgenländer. Daß der Feldbau eine der ältesten Beschäftigungen unter den Menschen, und der erste Schritt zum cultivirten Zustand war, ist eine bekannte Sache. Es bahnte den Weg zum Eigenthum und zur Geselligkeit, welches die beiden Grundpfeiler des gesitteten Zustandes sind. Der erste, der ein Kraut pflanzte oder säete, eröffnete seinen Brüdern ein neues Feld der Wirksamkeit. Es gieng aber allem Vermuthen nach etwas langsam her, ehe der Mensch dazu gelangte. Es setzte dieses schon andere Fähigkeiten voraus. Man mußte über die Fortpflanzung der Gewächse viele Beobachtungen angestellt haben; man mußte die Früchte von einer gewissen Art von den übrigen abgesondert haben, um einen reinen Saamen zu bekommen; man mußte gelernt haben, der Zukunft mit Geduld entgegen zu sehen, und mancherley Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zweck zu vereinigen. In welchem Zeitraum diese Schritte geschehen sind, wissen wir nicht; so viel ist aber ausgemacht, daß die Erde durch den Feldbau eine ganz andere Gestalt bekommen hat; daher auch die meisten heidnischen Völker die Erfindung des Feldbaues, als eine unmittelbare Wirkung der Götter ansahen. Aus eben diesem Grunde wurde der Ackerbau bey allen alten Völkern in so grossem Ansehen gehalten, daß, wenn man nach dem Zeugnisse des Cato, iemanden als einen guten und rechtschaffenen Mann loben wollte, man ihn einen guten Ackermann nennte. Wie der Feldbau vor der Sündfluth beschaffen gewesen, können wir nicht sagen, daß er aber wirklich cultivirt worden, siehet man nicht nur aus dem Beyspiel Cajins, sondern auch daraus, daß sich die Menschen in Städte zusammen gethan haben, welches ohne Ackerbau nicht würde haben geschehen können. Wenn wir dem Fortgang der Cultur bey den Völkern des Erdbodens, wo wir sichere Spuren zur Entdeckung haben, nachgehen, so finden wir, daß, so bald ein Volk die Idee von Feldbau bekommt, es das herumschweifende Leben verläßt; es wird durch festere Bande mit einander verbunden, und Fleiß und Erfindsamkeit wird stärker ausgebreitet. Es bekommt mehr Liebe zu dem Lande, wo es wohnt, und daraus entstund der Patriotismus, davon die Alten so herrliche Beyspiele gaben. Aus diesem Grunde ist der Feld- und Ackerbau eine von den Grundmaximen gewesen, die Moses bey Errichtung des israelitischen Staates hatte. Sein Volk hatte bisher wie die Patriarchen eine nomatische Lebensart geführt, und ihre Hauptbeschäftigung war die Viehzucht; nun aber sollten sie in ein Land kommen, wo sie eine beständige Wohnung haben sollten. Moses mußte ihnen also eine Lebensart vorschreiben, die mit dieser Absicht übereinkam; und hiezu wählte er den Ackerbau. Unsere gemeine Wesen gründen sich auf mehrere Lebensarten. Wir haben Bauern, die den Feldbau ins Kleine, und Edelleute, die ihn ins Grosse mit gewissen Vorzügen und Freyheiten treiben; wir haben Handwerker, Manufacturisten und Künstler; wir haben Kaufleute. Alle diese arbeiten einander gleichsam in die Hände.

Bey dem moſaiſchen Staat finden wir nichts, als den Feldbau. Wir finden weder in den Schriften Moſis noch in den ältern bibliſchen Büchern die geringſte Spur, daß ſich Iſraeliten von Handwerkern genährt hatten; dergleichen Arbeiten überließen ſie ihren Leibeigenen. Was Künſte anbelangt, die eine mehr als gemeine Geſchicklichkeit der Hand erforderten, ſo treffen wir ſolche zwar bey Gelegenheit des Baues der Stiftshütte an; allein, weil ſie ſo ſelten waren, ſo kommen ſie hier in keine Betrachtung. Gegen den Handel iſt Moſes auch nicht günſtig. Den inländiſchen Handel konnten zwar die Iſraeliten nicht entbehren, und hiezu hatten ſie bey ihren Zuſammenkünften auf den drey hohen Feſten Gelegenheit genug, daß ſie ihre Producte nach ihren Bedürfniſſen vertauſchen oder verſilbern konnten; allein der ausländiſche Handel war gegen ſeine Abſicht. Moſes wollte nicht, daß ſein Volk mit andern Völkern, wegen der zu beſorgenden Anſteckung der Abgötterey, vielen Umgang haben ſollte; er wollte nicht, daß ſeine Iſraeliten aus ihrem Vaterlande gehen ſollten; er wollte nicht, daß ſie Gelegenheit zum Luxu haben ſollten; alles dieſes waren Gründe, warum Moſes den Handel nicht zu einer herrſchenden Lebensart unter ſeinen Iſraeliten machen wollte. Es blieb ihm alſo nichts anders übrig als der Feldbau. In dieſer Abſicht machte er verſchiedene Geſetze, die denſelben begünſtigten. Erſtlich verordnete er, daß ein jeder Iſraelite ſeinen angebohrnen **Erbacker** haben mußte; (ſ. dieſen Art.) Zweytens ſorgte er dabey für die Erhaltung der alten einfältigen Sitten. Drittens gewann dadurch auch die Tapferkeit des Volks, und die Liebe zum Vaterland. Dem Handwerksmann, dem Künſtler iſt es gleichgültig, wo er iſt, alle Länder ſind ihm gleich; aber der Ackersmann ſtreitet für ſein ganzes Eigenthum; er gewinnt den Fleck Landes beſonders lieb, den er von ſeiner Kindheit an gebauet hat. Viertens wurde dadurch die Gleichheit unter den Iſraeliten erhalten. Weil nun Moſes den Feldbau zur Maxime ſeines Staates machte; ſo gab er auch verſchiedene Geſetze, die ſich darauf bezogen. Er verbot z. B. zweyerley Saamen unter einander gemiſcht zu ſäen. (ſ. Cilajim) Ein junger Ehemann war das erſte Jahr von Kriegsdienſten befreyt, um den Anbau des Landes zu befördern. Um die Einfuhr von fremden Korn, wodurch der Feldbau Noth leidet, zu verhüten, macht Moſes das Geſetz vom Sabbathjahr, um dadurch die Juden zu zwingen, ihr Korn ſelbſt aufzuheben, und nicht auszuführen, oder unnöthig zu verſchwenden. Alles dieſes zielte dahin ab, um den Feldbau unter den Juden empor zu bringen.

Nach dieſer allgemeinen Nachricht von dem Feldbau der Hebräer wollen wir nunmehr unterſuchen, auf was für Art er unter ihnen getrieben wurde. Moſes führt ſein Volk in ein Land, welches wegen ſeiner Fruchtbarkeit ſehr gerühmt war. Er hatte ſelbſt Kundſchafter nach Paläſtina geſchickt, um von der Beſchaffenheit des Landes zuverläßige Nachricht einzuziehen, und dieſe Kundſchafter gaben dem Lande das Zeugniß einer auſſerordentlichen Fruchtbarkeit. Es macht zwar der berüchtigte Toland ein groſſes Geſchrey gegen dieſe berühmte Fruchtbarkeit von Paläſtina. Er beruft ſich auf das Zeugniß einiger griechiſchen und lateiniſchen Schriftſteller; allein dieſe Stellen handeln blos von der Gegend um Jeruſalem; und welches Land hat gar keine unfruchtbare Gegenden? Sagt doch Tacitus, daß das Land im Ganzen eben ſo fruchtbar ſey als Italien; und das iſt gewiß von einem Römer viel geſagt. Exuberant fruges, noſtrum ad morem, Hiſt. V, 6. Toland beruft ſich auch auf einige neue Reiſebeſchreiber, welche von der Fruchtbarkeit des Landes gleichfalls nicht ſehr günſtig urtheilen. Allein, wenn man bedenkt, daß Paläſtina nunmehr über tauſend Jahre durch Krieg und barbariſche Herrſchaft verwüſtet iſt, ſo wird man gewiß aus der gegenwärtigen Beſchaffenheit keinen Schluß auf die Zeiten Moſis machen. Wer die gegenwärtige Verfaſſung Perſiens mit den Zeugniſſen der Alten vergleicht, wird einen eben ſo groſſen Abſtand finden. Allein, die alten Perſer waren ſtark, fleißig und arbeitſam, die jetzigen ſind faul, träge und wollüſtig; wird man nun wohl mehrere Gründe verlangen, um das Zeugniß der Alten zu rechtfertigen? Eben dieſes gilt von Paläſtina. Wir nehmen alſo das Zeugniß Moſis billig für entſcheidend an. Und über dieſes beſtättigen auch ſolches ſeine Anordnungen, die er in Beziehung auf den Feldbau gemacht hat. Würde nicht Moſes, der ein ſo groſſes Volk anführte, und ſeinen ganzen Staat auf den Ackerbau gründen wollte, nicht nur ein Betrüger, ſondern gar ein Blödſinniger geweſen ſeyn, wenn er ihm von Fruchtbarkeit etwas vorgeſchwatzt hätte, welches nicht wahr geweſen wäre? Welches Land würde die vielen Opfer von allerhand Art haben ertragen können, wenn es nicht beſonders fruchtbar geweſen wäre? Welches Land würde einen dreyfachen Zehenten haben geben können, wenn es nicht ſo fruchtbar geweſen wäre, daß es wenigſtens die Ausſaat dreyßigfältig erſetzte. Das beſte Land verwildert und wird unfruchtbar, wenn es nicht durch den Fleiß der Einwohner gebauet wird. Und daß dieſes der Fall von Paläſtina ſey, davon haben wir auſſer andern Zeugniſſen auch noch Maundrells Nachrichten, der ſogar heutzutage noch Spuren von der Arbeitſamkeit der alten Hebräer gefunden hat. Man ſieht, daß Felſen und Berge ehemals mit Gartenerde bedeckt, und zum Unterhalt der Einwohner angebaut geweſen. Sie hatten ehemals die Gewohnheit, alle Steine zu ſammeln, und ſie an die Seiten der Berge in Geſtalt einer Mauer zu legen. Dieſe Einfaſſungen verhinderten die Erde einzufallen, und vom Regen weggeführt zu werden. Von dieſer Bauart ſieht man noch heutzutage die deutlichſten Spuren, wenn man in den paläſtiniſchen Gebürgen durchkommt. Sind nun ſogar die Berge fruchtbar geweſen, ſo kann man es von andern Gegenden noch mehr behaupten. Doch wenn auch der Fleiß der Menſchen noch ſo groß iſt, ſo muß doch auch die Natur das ihrige dabey thun. Und auch dieſe unterſtützte den Feldbau der Hebräer. Der Feldbau kann nicht gut von ſtatten gehen, wenn die Früchte nicht Feuchtigkeit genug haben. Ob nun gleich unter dem Himmelſtrich, wo die Hebräer wohnten, die Hitze weit brennender war, als bey uns; ſo fehlte es doch auch nicht an Waſſer. Zwar iſt das Land Canaan auſſer dem Jordan mit keinen anſehnlichen Flüſſen durchſtrömt; es fehlte unterdeſſen doch auch nicht an ſolchen Strömen, die durch den Regen entſtunden, der ſich in den Thälern ſammele; daher im Hebräiſchen das Wort נחל ſowohl einen Regenſtrom, als auch ein Thal bedeutet. Die Gegend am Jordan war beſonders reich an ſolchen Gewäſſern, daher ſie auch ein Garten des Herrn genennt wird. Dieſe Waſſerthäler bekamen ihr Waſſer von den Regen, daher Gott dieſen beſonders denjenigen verheißet, die ſeine Gebote beobachten. Im Sommer iſt des Regens in Canaan ſehr wenig, und ſie können ihn alsdenn auch gewiſſermaſſen entbehren, weil ihre Ernte ſchon im Frühling angehet. Im Gegentheil iſt der Winter

deſto ergiebiger damit, daher er auch insgemein nur die Regenzeit genennt wird. Die Landleute geben hauptſächlich auf zwey Zeitpuncte Achtung, in denen der Regen in Abſicht auf den Feldbau einen groſſen Einfluß hat. Es iſt dieſes der in der Schrift ſo oft vorkommende Früh- und Spatregen, davon jener derjenige iſt, welcher fällt, wenn der Saame ausgeſtreuet wird, dieſer aber, wenn der Saame bald reifen will. Den Frühregen nennen die Hebräer יורה Joreh, und den Spatregen, מלקוש Malkoſch. Der Frühregen fällt nach der Herbſtnachtgleiche. Dr. Ruſſel, der lange Zeit in Syrien und den dortigen Gegenden geweſen iſt, beſchreibt ihn auf folgende Art. Die Sommerdürre endigt ſich gemeiniglich im September mit einem ſtarken Platzregen, welcher einige Tage lang anhält; hierauf folgt ein Zwiſchenraum von ſchönen Wetter, zwanzig bis dreyßig Tage lang; alsdenn fällt wieder ein Platzregen. In Paläſtina folgt dieſer Regen etwas ſpäter, manchmal im Monat November, manchmal erſt im December; doch weicht er ſelten weit von dieſen Zeitpuncten ab.

Obgleich die Jahreszeiten im Orient ſehr regelmäßig ſind, ſo darf man doch nicht glauben, als wenn der Frühregen allemal gerade an demſelben Tage falle. Die Rabbinen zwar ſind dieſer Meynung; nach ihnen fällt der erſte Regen auf den 17ten Tag des Monats Marcheſchvan, und der zweyte in dem Anfang des Monats Kislev. Die Reiſebeſchreiber bemerken die Zeit im Ganzen, ohne die Tage genau zu beſtimmen. Dieſer Regen, den wir jetzt beſchrieben haben, wird der Frühregen genennt. Diejenige Regen, welche den Winter über in reicher Maaße fallen, werden nicht bemerkt. Auf dieſen Regen kommt im Orient ungemein viel an. Xenophon ſagt, in ſeinem Buch von der Landwirthſchaft: wenn der Herbſt heran kommt, ſo ſehen alle Leute auf Gott, und warten, bis er regnen laſſe, auf Erden, und ihnen alſo erlaube, den Saamen auszuſtreuen. Es wird niemand gern in eine dürre Erde ſäen, und es iſt bekannt, daß ſich diejenigen vielen Schaden zufügen, welche eher ſäen, als es ihnen von Gott durch den herabfallenden Regen befohlen wird. — Der andere Regen, oder der ſogenannte Spatregen fällt im Frühling, und diente inſonderheit dazu, daß die Früchte, zu der Zeit, wenn die Aehren hervorbrechen wollten, hinlängliche Feuchtigkeit haben möchten, damit die Halmen nicht verdorreten, und die Körner ihre Dicke erhielten. Dieſe beiden Regen werden auch zuweilen Morgen- und Abendregen genennt, im Griechiſchen ὑετος πρωϊμος και ὀψιμος, Jac. 5, 7. man darf ſich aber dadurch nicht verführen laſſen zu glauben, als wenn dadurch die frühere oder ſpätere Zeit des Tages zu verſtehen ſey, ſondern es iſt von der Zeit des Jahres zu verſtehen.

Die Fruchtbarkeit des Landes Canaan ſoll ſo groß geweſen ſeyn, daß man nicht einmal nöthig gehabt habe, ſolches zu düngen. Korte ſagt dieſes ausdrücklich in ſeiner Beſchreibung des gelobten Landes. Alle ſieben Jahre ruhete das Land, und konnte ſich alſo vollkommen wieder erholen. Es blieb auch auf dem Felde viel Stroh liegen, welches, wenn es verfaulte, einen natürlichen Dünger gab. Ein groſſer Theil der Spreu wurde verbrennt und die Aſche auf die Felder geſtreut. Aus Luc. 14, 34. ſcheint zu erhellen, daß man ſich auch des Salzes anſtatt eines Dungmittels bedient habe; denn wenn Chriſtus ſagt, daß das Salz, wenn es ſeine Salzigkeit verlohren habe, weder auf das Land, noch in den Miſt zu gebrauchen ſey, ſo muß folgen, daß man es, ſo lange es noch gut war, zu beiden gebraucht habe. Man kann nicht zweifeln, daß die alten Hebräer ihre Felder durch Miſt gut gemacht haben. Ob wir gleich keine ausdrückliche Meldung davon finden; ſo reden doch die Schriften der Propheten zuweilen von Miſthaufen. Jeſaias ſagt: Moab wird unter ihm zerdroſchen werden, wie Stroh in Miſthaufen. Es iſt nicht glaublich, daß man Stroh in Miſt noch einmal aufs neue zertreten habe, da es durch die Dreſchräder und Dreſchwagen ſchon genug zermalmet war; ſondern es muß dieſe Stelle ſo überſetzt werden: Moab ſoll zerdroſchen werden, wie man das Stroh zerdriſcht, welches man in den Miſthaufen wirft. Jeſ. 25, 10. Sie hatten Gruben, in welchen ſie allerhand Unrath ſammelten, welchen ſie, wenn er verfault war, auf ihre Aecker brachten. War aber das Land zu fett, ſo miſchten ſie Sand darunter, damit dem Lande die überflüßige Fettigkeit genommen wurde. Dasjenige, was ein Land fruchtbar macht, iſt eigentlich das Salz. Iſt nun bereits Salz genug in der Erde, ſo hat ſie nicht nöthig, daß man ihr darinnen zu Hülfe komme, ſondern alle Arbeit des Landmanns geht alsdenn dahin, zu ſorgen, daß es gehörig aufgelöſet werde. Iſt aber der Boden zu ſtark mit Salz angefüllt, ſo ſchadet es eben ſo viel; nicht als wenn der Boden zu mager würde, ſondern weil die Fettigkeit auf einen gar zu hohen Grad getrieben wird. Daher drohet Gott den Juden 5 B. Moſ. 28, 23. daß er ihr Land durch Schwefel und Salz verbrennen würde. So nützlich alſo das Salz der Erde zur Fruchtbarkeit iſt, ſo ſchädlich iſt es, wenn ſie zu ſtark damit angefüllt iſt. Daher wird das Salz auch als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit angeſehen. Abimelech zerbrach die Stadt und ſäete Salz darauf, d. i. er machte den Boden zum Feldbau untauglich. Es geſchieht in den heiſſen Gegenden mehr, als in den kältern, daß das Salz eine ganz entgegengeſetzte Wirkung thut, und durch die groſſe Hitze das Land völlig austrocknet. Daß im übrigen in Canaan, ſo wie überall gutes und ſchlechtes Land angetroffen worden, iſt aus der Gleichnißrede Chriſti von viererley Acker offenbar.

So bald der Frühregen im Herbſt das Land gemildert hatte, ſo wurde es aufgebrochen, und zur Saat bereitet. Sie bedienten ſich hiezu eines Pflugs, der wie alle Geräthſchaften in Orient ſehr einfach und zu ſeiner Abſicht bequem war. Er beſtund nur aus folgenden Stücken, die hernach mit einander verbunden wurden; 1) aus der Deichſel, an welcher die Ochſen zogen; 2) aus einem Querholz, welches den Ochſen auf den Nacken lag, und vorn an der Deichſel befeſtigt war; dieſes war an beiden Enden durch einen Strick den Ochſen um den Hals herum befeſtigt, damit ſie ſowohl mit der Bruſt als dem Nacken zugleich ſchieben konnten; 3) aus der Pflugſchar, welche von Holz war, und nur vorne an der Spitze mit Eiſen beſchlagen war; 4) aus einem Holz, welches quer an der Pflugſchar befeſtigt war, wodurch die Pflugſchar regiert, daß ſie nach Befinden des Erdreichs ſeichter oder tiefer die Erde durchgraben konnte. An die Deichſel wurden die Ochſen mit Stricken gebunden, und von dem Pflüger vermittelſt eines Seils geleitet, und durch einen Stachel angetrieben. Es kommen in der heiligen Schrift verſchiedene Ausdrücke vor, welche Anſpielungen auf dieſes Inſtrument, und die Art ſich deſſen zu bedienen, enthalten. Bey dem Propheten Nahum 1, 13. heißt es: ich will ſein Joch (im Hebräiſchen

מוט die Deichsel) zerbrechen, und deine Bande zerreissen, d. i. ich will dich gänzlich befreyen, es soll nicht nur die Deichsel zerbrochen, und das arbeitende Thier von seiner Bürde befreyet, sondern, damit nichts von der Last übrig bleibe, auch die Stricke zerrissen werden, damit es an dem Pflug befestigt war. Das Querholz, welches an der Deichsel befestigt, und den Ochsen auf den Nacken lag, heißt das Joch עול Daß auch hievon in der heiligen Schrift oft geredet wird, ist einem jeden Bibelleser bekannt. Man lese Jer. 27, 11. 30, 8. Klagl. 3, 27. 1 B. Mos. 27, 40. Jes. 10, 27. Dieser Theil des Pflugs wurde nach der Verschiedenheit des Zugviehs bald leichter, bald schwerer gemacht. War der Ochse muthig und stark, so wurde es schwerer gemacht, damit er dem Pflüger desto leichter gehorchte; war er im Gegentheil zahm, so wurde es leichter. Die Hebräer bedienten sich zu dieser Feldarbeit vornemlich der Ochsen. Canaan hatte an diesen Thieren einen Ueberfluß, Pferde im Gegentheil waren nicht einheimisch. Erst ganz spät trieb Salomo einen Handel damit, und ließ sie aus Aegypten kommen. Je weiter wir in der Geschichte hinauf gehen, desto mehr findet man, daß die Menschen sich bey ihrer Feldarbeit des Ochsen bedient und auch deswegen eine gewisse Art von Hochachtung und Dankbarkeit gegen dieses Thier gehabt haben. Wenn Jesaias die wiederkommende güldene Zeit schildern will, so sagt er: wer alsdenn einen Ochsen schlachtet, ist wie einer, der einen Mann erschlüge, d. i. er würde einem Mörder gleich geachtet. Jes. 66, 1 — 3. Es ist leicht zu begreifen, daß bey einem den Ackerbau treibenden Volk, im Anfang, ehe sich dieses Thier hinlänglich vermehrt hat, das Schlachten desselben selten, und fast durch ein Gesetz untersagt gewesen seyn muß. Hieher gehört auch die Stelle aus dem Virgil.

Ante etiam sceptrum Dictaei regis, & ante
Impia quam caesis gens est epulata iuuencis.
Georg. II. 535.

Zuweilen brauchten sie aber auch die Esel zur Feldarbeit. Jes. 32, 20; doch geschah dieses sehr selten, und nur im Nothfall. Gewöhnlich spannten sie zween Ochsen zugleich an einen Pflug, daher das hebräische Wort צמד allezeit ein Paar zusammengeknüpfte Ochsen bedeutet. Doch war dabey den Juden streng verboten Ochsen und Esel mit einander zugleich anzuspannen. (s. Cilajim.) Hievon wird zuweilen ein gewisses Stück Landes ein Joch Landes genennt. Es heißt dieses nach der natürlichsten Bedeutung so viel Land, als ein Paar Ochsen in einem Tage umarbeiten können. Um die Ochsen bey ihrer Arbeit anzutreiben bediente man sich eines mit Eisen beschlagenen Stabes. Dieser Stab hatte einen doppelten Gebrauch; erstlich diente er dazu, die Ochsen vermittelst eines Stachels, womit man sie in die Ferse stach, anzutreiben, und sodann auch dasjenige, was im Pflügen hinderlich war, aus dem Wege zu räumen. Maundrell beschreibt einen solchen Stab, wie er ihn von Ackerleuten in der Gegend von Jerusalem gesehen hatte. Die Länge war acht Schuh, und die Dicke sechs Zoll. An dem einen Ende war eine Spitze, um die Ochsen damit fortzutreiben; an dem andern ein kleiner Karst oder Haue, um von dem Pflug dasjenige, was sich während des Pflügens angehenkt hatte, wegzubringen. Eines solchen Ochsensteckens bediente sich Samgar, um 600 Philister zu erschlagen. Wer dabey an solche Stecken denkt, deren sich unsre Ochsentreiber bedienen, dem kommt es unglaublich vor, daß sich 600 Mann mit einem blosen Prügel haben todtschlagen lassen. Allein das in Orient gewöhnliche Instrument ist, wie wir es beschrieben haben, von unsern Ochsenstecken ganz und gar unterschieden. Vermuthlich wandte Samgar den Stachel um, und brauchte ihn wie ein Beil oder eine Streitaxt. Einige erklären diese Sache also: zu Samgars Zeiten fehlte es den Israeliten an Waffen. Samgar führte die Israeliten an, welche blos mit solchen Ochsenstangen bewaffnet waren, und gewann eine Schlacht gegen die Philister. Das Pflügen selbsten war von dem unsrigen wenig unterschieden, ausser daß sie wegen des gelindern Himmelsstrichs die Erde nicht so tief aufzureissen pflegten, als wie in rauhern Ländern. Die Furchen haben im Hebräischen einen doppelten Namen; sie heißen erstlich תלם und man verstehet darunter die Rinnen, die durch die Pflugschar geöffnet, und von der aufgeworfenen Erde eingeschlossen werden; sie heißen auch גדודים und dieses sind die Erdschollen, welche die Rinnen einschliessen. Wenn nun der Acker gepflügt war, so machten sie, ehe sie den Saamen einstreuten, die Erdschollen mit holzeren Keulen klein, und das Land eben; alsdenn theilten sie sie in Felder ein, und machten eine Art von Rändern darum her, manchmal höher, manchmal niedriger, nachdem die Aecker mehr oder weniger Feuchtigkeiten brauchten.

Die Art des Säens oder der Einstreuung des Saamens war, wie an andern Orten, deswegen wollen wir uns dabey nicht aufhalten. Es scheinet, daß die Hebräer ihre Aecker, ehe sie den Saamen einstreuten, geegget haben. Wir schließen dieses aus Jes. 28, 24. 25. wo es heißt: prüget der Ackermann immer zur Saat? Oeffnet er seine Erde und egget sie immer? Ists nicht also, wenn er die Fläche eben gemacht hat, streuet er Wicken u. s. w. Hier gehet das Eggen vor dem Säen her. Einige sind gar der Meinung, daß man diejenige Feldarbeit, die wir unter dem Eggen verstehen, in dem Orient gar nicht kenne. Die Ursache, die sie davon anführen, ist diese: weil man in den Morgenländern nicht so heftige Winde hat, als bey uns, so darf man nicht besorgen, daß der ausgestreute Saame verwehet werden dürfte, ehe er Wurzel schlage; zu dem sey die Erde gemeiniglich so locker und leicht, daß die Saamenkörner sogleich eindringen und Wurzel schlagen können, ohne daß man sie mit Erde bedecke. Diese Gewohnheit scheint indessen doch nicht allgemein gewesen zu seyn. Vielleicht war es bey den Hebräern üblich, wie es auch an einigen andern Orten gebräuchlich ist, daß das umgeackerte Land zweymal geegget wurde, einmal gleich nach dem Pflügen vor der Saat, etwa durch Walzen, um das Land eben zu machen, oder um die Schnecken und andere dem Getraide schädlichen Insecten zu tödten; das andere nach dem Säen. Aus der angeführten Stelle des Jesaias scheint zu erhellen, daß beide Arten von Eggen damals üblich gewesen. Bey der Aussaat sahen sie besonders darauf, daß sie reines Saamenkorn ausstreueten.

In eben der angeführten Stelle sagt Jesaias, der Ackermann säe חטים שורה und נסמן שעירה Man halte sich bey diesen Worten nicht an Luthers Uebersetzung, welche sagt: Waizen und Gersten, an den Ort, wo ers hin haben will. חטים שורה heißt fetter, vortrefflicher Waizen, von dem Stammwort שאר pinguefuit, und bedeutet eben so viel als חלב החטים das Fett, das Beste von Waizen; שעירה נסמן heißt auserlesene, ausgezeichnete Gerste. Ein jeder guter

Haus-

Oeconome beobachtet dieſe Regel. Varro ſagt: quae ſeges grandiſſima atque optima fuerit, ſeorſum in aream ſecerni oportet ſpicas, ut ſemen optimum habeat. Varro *de re ruſtica*, I, 52. Dahin zielt auch das Geſetz, wodurch den Juden verboten war, zweyerley Saamen auf einen Acker zu ſäen; wollten ſie dieſes Geſetz genau beobachten, ſo mußten ſie die Saatfrucht ſorgfältig ausleſen. Die Juden ſtehen in den Gedanken, daß, wegen der Sünden der Menſchen das Getraide ausarte, und daß daraus eine Frucht entſtehe, die zwar äuſſerlich der guten Frucht gleiche, aber innerlich ganz verdorben ſey. Allein die Oeconomen wollen nichts davon wiſſen, ſondern ſagen, daß das Aftergetraid, lolium, zizania, und dergl. eine ganz verſchiedene Art ſey. Wollte man es mit dem Waizen für einerley halten, ſo konnten es die Juden mit unter den Waizen ſäen, ohne dem Geſetze zu nahe zu treten, und doch den gröſten Schaden davon gehabt haben. Daß die Juden aber alles Aftergetraide bey der Ausſaat ſorgfältig von der guten Frucht abgeſondert haben, ſehen wir aus der Gleichnißrede Chriſti Matth. 13, 25. Ein Feind eines Hausherrn hatte heimlich dergleichen Aftergetraid auf ſeinen Acker geſtreuet; da es in das Kraut ſchoß, und die Leute ſolches merkten, ſo verfiel kein Menſch darauf, daß ſolches ausgeartetes Getraide ſey; ſie wunderten ſich vielmehr, wo ſolches herkommen möchte, da doch der Herr ausgeleſenen Saamen geſäet hatte; und der Herr ſagte gleich: das hat ein Feind gethan, welcher falſchen Saamen auf den Acker geworfen hatte. Hieraus iſt offenbar, daß die Saatfrucht ausgeleſen wurde. Noch ein beſonderes Geſetz in Abſicht auf die Saatfrucht ſteht 3 B. Moſ. 11, 37. 38. ob ein Aas von unreinen Thieren fiel auf Saamen, den man geſäet hat, ſo iſt er doch rein; wenn man aber Waſſer über den Saamen göſſe, und fiel hernach ein ſolch Aas darauf, ſo würde er auch unrein. Die Urſache von dieſer Verordnung ſcheint eine doppelte zu ſeyn. Die erſte iſt dieſe: es wird hier Brodkorn und Saamenkorn einander entgegen geſetzt. Jenes wurde unrein, ſo bald ein Aas eines Ungeziefers darauf fiel, dieſes aber nicht. Die andere iſt dieſe: wenn der Saame noch trocken iſt, ſo kann er ſo leicht keinen Unrath und keine Unreinigkeit an ſich ziehen; iſt er aber mit Waſſer begoſſen, ſo zieht er die Unreinigkeiten mehr an ſich, und behält ſie auch länger. Die Abſicht dieſes Geſetzes iſt, die Juden auf alle mögliche Art zu zwingen, darauf bedacht zu ſeyn, das Ungeziefer zu vertilgen.

War das Getraide nun geſäet, ſo mußte der Ackermann darauf bedacht ſeyn, daß er ſeinen Acker rein hielte und von dem ſchädlichen Unkraut ſäuberte. Dieſes erforderte in den Morgenländern weniger Mühe, als bey uns; denn der fruchtbare Boden, die Hitze der Sonne und die vortheilhafte Wäſſerung trieb das Getraide ſo geſchwind in die Höhe, daß es das Unkraut bald überwuchs und erſtickte.

Obgleich ein groſſer Theil der Feldarbeit im Morgenlande darinnen beſtund, daß ſie durch Waſſerleitungen den Früchten hinlängliche Feuchtigkeit verſchaffen mußten; ſo hatte doch das Land Canaan viel vor ihnen voraus, daß ſie dieſer Arbeit nicht nöthig hatten. Moſes ſchreibt ihnen ſelbſt einen Vorzug hierinnen zu. 5 B. Moſ. 11, 10. das Land, wo du hinkommſt, es einzunehmen, iſt nicht wie jenes Aegyptenland, welches du mit deinem Saamen beſäen, und mit deinem Fuß tränken müßteſt; ſondern es hat Berge und Thäler, und trinket Waſſer von dem Regen des Himmels. Sie hatten alſo nicht nöthig, koſtbare Waſſerleitungen zu bauen, ſondern ſie durften nur mit dem Regenwaſſer haushältiſch umgehen, ſo hatten ſie niemals Mangel daran. In den ſpätern Zeiten aber, da der Pracht unter den Iſraeliten einriß, finden wir, daß ihre Könige auch hierinnen ihre Gröſſe ſehen ließen. Was die Geringen nicht bedurften, thaten die Groſſen. Salomo ließ Waſſerteiche machen, um ſeine Gärten damit zu wäſſern. Pred. 2, 6. und von Hiskia wird gemeldet, daß er die Waſſerquelle von Abendwärts zur Stadt David geleitet. 2 Chron. 32, 30. Man findet von ſolchen Waſſerleitungen noch heutzutage Spuren. Sie legten hier und dar Ciſternen an, in welchen ſie das Regenwaſſer ſammelten, und durch Canäle in die Felder leiteten.

Wenn der Landmann alle die bisher beſchriebene Arbeit gethan hatte, ſo erwartete er nun die Belohnung derſelben, durch eine reiche Ernte. Daß die Ernte früher als bey uns einfiel, haben wir ſchon anderwärts erinnert. Sie beſtellten das Feld im November, und im April und May war das Getraid ſchon reif. Am Oſterfeſt wurde ein Omer Gerſte abgemähet, und dem Herrn dargebracht. Es wird daher dieſes Feſt, das Feſt der Erſtlinge der Arbeit genennt. 2 B. Moſ. 23, 16. Am Pfingſtfeſt wurden gleichfals die Erſtlinge, aber von Waizen dargebracht; daher auch dieſes Feſt, das Feſt der Erſtlinge auch das Feſt der Ernte genennt wurde. Man hatte nemlich im jüdiſchen Lande eine doppelte Ernte, eine Gerſtenernte, welche die erſte war, und eine Waizenernte, welche die zweyte war. Beider wird ausdrücklich gedacht, 1 B. Moſ 30, 14. Richt. 15, 1. 1 Sam 6, 13. 12, 17. und Ruth 2, 23. werden beide von einander unterſchieden; 2 Sam. 21, 9. wird die Gerſtenernte ausdrücklich die erſte Ernte genennt. Bey dem Hagel in Aegypten, kurz vor dem Oſterfeſt der Iſraeliten, wird ausdrücklich gemeldet, daß die Gerſte geſchlagen worden, weil ſie ſchon in Aehren ſtund, und bald reif war, der Waizen aber keinen Schaden gelitten, weil er noch verborgen war, d. i. noch keine Aehren hatte. 2 B Moſ. 9, 32. Daß die Gerſtenernte auf Oſtern ihren Anfang hatte, iſt ohne Zweifel; in Anſehung der Waizenernte aber ſind die Ausleger nicht einig. Einige glauben, das Pfingſtfeſt werde deswegen das Feſt der Ernte genennt, weil die Waizenernte alsdenn angieng, andere aber, weil ſie ſich an demſelben endigte. Diejenige, die das erſte behaupten, ſagen, es ſey unſchicklich, die Erſtlinge zu bringen, wenn die Ernte ſchon vorbey wäre; die andern aber antworten darauf, daß auf Pfingſten die Erſtlinge, nicht von der rohen Frucht wie auf Oſtern, ſondern von dem bereits daraus gebackenen Brod gebracht worden; nun aber ſey es natürlich, das neue Korn nicht zu gebrauchen, wenn man anfängt zu ſchneiden, ſondern, wenn die Ernte vorbey iſt. Zu dem rechnen die Juden ſelbſten die Zeit von Oſtern, bis wenige Tage nach Pfingſten, zur Ernte, welches ſie nicht thun würden, wenn die Ernte erſt auf Pfingſten ihren Anfang hätte. Es iſt wahrſcheinlich, daß man, ſobald die Gerſte vom Halm war, ſich an den Waizen gemacht habe. Und dieſes um ſo vielmehr, weil das Getraide bey der groſſen Sonnenhitze geſchwind zur Reife kam. Man darf aber nicht glauben, daß ſie das Getraide alsdenn ſogleich auch in die Scheuren gebracht haben, ſondern ſie lieſſen es auf dem Felde liegen, welches ſie wegen der trockenen Witterung leicht thun konnten. Erſt mit dem Lauberhüttenfeſt, wenn alle übrigen Gewächſe eingethan waren, mußten auch die Feldfrüchte vom

Felde seyn. Wenn dieses Fest, das Einsammlungsfest genennt wird, so wird es in einem andern Verstande genommen, als wenn das Pfingstfest das Erntefest der Juden genennt wird. Von einer sehr gesegneten Ernte sagte also Moses, daß sie dauern sollte, bis zur Weinlese, weil man mit dem Dreschen bis dahin zu thun haben würde. 3 B. Mos. 26, 5. vergl. mit Amos 9, 13. (s. Erndte, Erstlinge.) Die Art, das Getraid abzuschneiden scheint im Morgenlande nicht einerlerley gewesen zu seyn. Die Sicheln, deren man sich beym Abschneiden des Getraides bedient, haben bey den Hebräer dreyerley Namen, מרמש Marmasch. מגל Maggal, und מזמרות Masmeroth, wovon die beiden ersten eine Art von grössern Sensen, die dritte aber eine kleine Sichel bedeutet. Das letzte Wort wird auch von den Messern gebraucht, dessen sich die Weingärtner zur Beschneidung der Weinstöcke bedienen. Das abgeschnittene Getraide hat, nachdem es mehr oder weniger ist, auch verschiedene Namen. Der Schnitter nimmt erstlich, so viel er mit der linken Hand fassen kann, zusammen. An einigen Orten haben sie in der linken Hand ein sichelförmiges hölzernes Instrument, womit sie das Getraid zusammenfassen. Eine solche handvoll Getraid, welche noch nicht zusammengebunden ist, heißt im Hebräischen צבת, Zabath, sind sie aber zusammengebunden in Garben, so heißt es עומר Omer. Beide Worte kommen im Buch Ruth vor, wo Boas zu seinen Knaben sprach: lasset sie auch zwischen den Garben lesen, (העומרים) auch von den Haufen (הצבתים) lasset ihr mit Fleiß übrig, Ruth 2, 15. 16. Dieses abgeschnittene Getraid legte der Schnitter in kleinern Lagen, oder Haufen hinter sich, alsdenn sammelte der Garbenbinder מעמר mehrere solcher Gebinde zusammen, und band so viel er mit seinem Arm auf einmal fassen konnte, in einer Garbe, עומר zusammen. Eine solche Garbe mußte dem Herrn zum Erstling gebracht werden. Blieb eine auf dem Felde liegen, so durfte sie nicht nachgeholet werden. Mehrere solcher Garben wurden wieder zusammengebunden, und eine solche grössere Garbe heißt, אלמה Alimmah, 1 B. Mos. 37, 7. Wenn dieser mehrere auf einen Haufen zusammengeleget werden, so machten sie einen גדיש Gadisch aus, welches Luther durch Mandeln übersetzt. Richt. 15, 5. Hinter einen solchen Haufen Korn legte sich Boas, welcher groß genug muß gewesen seyn, daß er hinter demselben von niemanden gesehen, noch gestöret werden konnte. Und so liessen sie die Frucht liegen, bis die Zeit zum Dreschen kam. Sie konnten dieses um so viel sicherer thun, da der Regen des Sommers etwas überaus seltenes, und die Luft sehr trocken war. Die Tennen, deren sie sich zum Dreschen bedienten, muß man sich nicht, wie unsre Scheunen, als Gebäude, die mit Mauern eingeschlossen sind, vorstellen, sondern es waren freye offene Plätze auf dem Felde. Auf einer solchen Tenne breitete Gideon sein Fell aus, und da es von dem Thau benezt wurde, so muß es der freyen Luft ausgesetzt gewesen seyn. Hier wurden die Garben und Haufen zusammen getragen. In Kriegszeiten waren diese Tennen der Plünderung zuerst ausgesetzt. Da die Philister zu Davids Zeiten die Stadt Regila belagern wollten, so machten sie sich zuerst an die Tennen, und führten das daraufliegende Getraide weg. 1 Sam. 23, 1. Von der Art zu dreschen, haben wir in einen besondern Artickel gehandelt, daher wir hier nur einige wenige Zusätze hinzufügen wollen. Die Art, das Getraide durch das Vieh austreten zu lassen, scheint die einfachste und älteste zu seyn. Man brauchte nicht viel Leute zu dieser Arbeit, sie war weniger kostbar, und gieng geschwinder von statten. Der einzige Schade, der daraus entstehen konnte, war, daß das Stroh zertreten wurde; aber dieser Schade war für den Morgenländer ganz unbeträchtlich, weil er das Stroh nicht anders als zerhackt brauchen konnte. Von den Worfeln ist am angeführten Ort gleichfals gehandelt worden. Was das Stroh anbelangt, so kommen im Hebräischen drey Wörter vor, welche man wohl von einander unterscheiden muß, מוץ Motz, תבן Theben, und קש Kasch. Das erste, מוץ bedeutet die allerfeinste und leichteste Spreu, die beym Worfeln von dem Winde am meisten weggetrieben und zerstreuet wird. Obgleich beym Worfeln alles Stroh mit Hülfe des Windes von dem Korn abgetrieben wird, so versteht es sich doch von selbsten, daß ein Theil desselben leichter zermalmet wird, als das übrige; hiezu gehören auch die Hülsen, worinnen diese Körner gesteckt haben; alles dieses ist sehr leicht, und wird daher beynahe gänzlich verwehet. Die zweyte Gattung heißt תבן und dieses ist das zerhackte und zertretene Stroh. Bey der morgenländischen Art zu dreschen konnte das Stroh unmöglich ganz bleiben, sondern es wurde wie Heckerling, und blieb nicht viel grösser, als etwa eines Gliedes lang. Es wurde zu verschiedenen Dingen angewendet. Man brauchte es vornemlich zum Bauen, und mischte es unter Thon, woaus man Ziegeln machte. Hieraus läßt sich dasjenige erläutern, was von den Kindern Israel in Aegypten erzehlt wird. 2 B. Mos. 5. Sie mußten Ziegel von Thon und Stroh machen, wozu man ihnen anfänglich Stroh gab, nachher aber mußten sie solches selbst sammeln. Man bedenke dabey die Mühe, die sie anwenden mußten, dergleichen klein gehacktes Stroh, welches von dem Winde auf dem ganzen Felde herum zerstreuet war, zusammen zu lesen. Die dritte Gattung nennen sie קש und dieses scheinen diejenigen Stoppeln gewesen zu seyn, die nicht auf die Tenne gebracht wurden. Beide Arten werden häufig mit einander verwechselt. Da sie beide von dem Winde herumgetrieben wurden, so nehmen die heiligen Schriftsteller oft Gelegenheit davon her, sie zu Gleichnissen zu brauchen, z. B. 2 Kön. 13, 7. Jes. 41, 2. Jer. 13, 24. Hiob 21, 18. Ps. 1, 4. 35, 5. 83, 14. Dasjenige Stroh, welches man nicht brauchen wollte, pflegte man entweder zu verbrennen, oder auf den Mist zu werfen. Dieses geschah zuweilen auf der Tenne selbst, wo gedroschen wurde.

Nachdem wir nun die Art des Feldbaues der Juden erklärt haben; so müssen wir nun auch noch etwas von den Feldfrüchten selbsten sagen, die die Juden in dem Lande Canaan gezogen haben. Der Talmud redet von fünferley Früchten, die in dem Lande Canaan gewachsen sind, davon aber nur drey in der heiligen Schrift genennt werden; diese sind Waitzengerste כסמת Küsemeth, שבולת שועל Schibboleth Schual, und שיפון Schiphon. Die beiden ersten sind keiner Schwierigkeit unterworfen. Daß der Waitzen die gemeinste und beste Frucht gewesen, die im Lande Canaan gezogen worden, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn von Feldfrüchten geredet wird, so stehet er gemeiniglich oben an. Sie hatten davon im Lande einen solchen Ueberfluß, daß sie nicht nur zu ihrer eignen Nothdurft genug hatten, sondern auch vieles aus der Landes verkaufen konnten. Sie trieben insonderheit zu Minith, einer Stadt an den ammonitischen Gränzen einen starken Handel damit, und die durchreisenden Caravanen nahmen ih-

nen einen groſſen Theil davon ab. Ezech. 27, 17. 2 Chron. 27, 5. 1 Kön. 7, 11. 2 Chron. 2, 10. Wenn ſie den Herrn wegen der Fruchtbarkeit ihres Landes loben wollten, ſo ſtehet der Waitzen unter den erſten Produkten des Landes; und wenn ihnen Gott groſſe Glückſeligkeit verheiſſet, ſo ſagt er, daß er ſie mit den beſten Waitzen ſättigen wollte. Pſ. 81, 17. 167, 14. Nächſt dem Waitzen wurde die Gerſte am häufigſten gebauet, und auch hiemit ein groſſer Handel getrieben. Ruth 2, 17. 2 Sam. 14, 30. 1 Chron. 12, 13. 2 Chron. 2, 20. Dieſe Frucht brauchten ſie nicht allein zum Brod für Menſchen, ſondern auch zum Futter für das Vieh. Die dritte Frucht, welcher der Talmud gedenket, wird כסמת genennt, alle Ausleger, ſowohl jüdiſche, als chriſtliche ſind darinnen einig, daß hierunter der Spelz, verſtanden werde. Was die beiden andern Früchte anbelangt, ſo wiſſen die Juden ſelbſten nicht, was ſie daraus machen ſollen. שבולת שועל Schibboleth Schual; im deutſchen Fuchsähren, ſoll eine Art wilder Waitzen geweſen ſeyn, und dieſen Namen davon bekommen haben, weil er mit einem Fuchsſchwanz eine gewiſſe Aehnlichkeit gehabt hat; שיפון aber eine gewiſſe Art von Gerſte geweſen ſeye. Es wollen zwar auch einige den Rocken hier finden; allein alle Reiſebeſchreiber ſind darinnen einig, daß im ganzen Morgenlande kein Rocken gebauet werde, ſondern daß dieſe Frucht allein in kältern Gegenden wachſe. Auſſer dieſen wurden auch noch einige andere Feldfrüchte in Canaan gebauet, davon in der Schrift Meldung geſchieht. Jeſ. 28, 25. wird einer Frucht gedacht, welche im Hebräiſchen קצח Kezach heißt; einige überſetzen es durch Wicken, andere aber glauben mit mehrern Recht, daß es eine Pflanze ſey, welche einigermaſſen dem Mohn gleiche; ſie halten ſie für die nemliche Frucht, welche die Griechen Melanthium, und die Lateiner Nigella nennen. Bey dem Ezechiel kommen auch noch einige Namen von Feldfrüchten, die im Nothfall auch zu Brod gebraucht wurden, Bohnen, Linſen, und eine Frucht Dochan, woraus einige Buchwaitzen andere aber Hirſen machen Cap. 4, 9. Daß auch Hanf und Baumwolle ſehr ſtark in Canaan gebauet worden ſiehet man ſchon aus Joſ. 2. Es möchte vielleicht manchem auffallend ſeyn, da der Reiß in ganz Aſien ſo häufig gebauet wurde, daß nirgends in der heiligen Schrift einige Meldung davon geſchieht. Einige haben ihn auch wirklich darinnen finden wollen, und zwar in dem ריפות Riphoth, welches Luther durch Grütze überſetzt hat. Es kommt nur zweymal in der Bibel 2 Sam. 17, 19. und Sprüchw. 27, 22. Das Stammwort, wovon es herkommt, bedeutet, ſtoſſen, erſchüttern; ſie glauben, weil dieſes die einzige Getraideart in Orient ſey, die nicht gemahlen, ſondern in Mörſern geſtoſſen werde; ſo möchte es vielleicht dieſe Fruchtart ſeyn. Allein, wenn wir weiter keine Gründe haben, als dieſe, ſo möchten ſie wohl nicht hinreichend ſeyn, die gemeine Bedeutung dieſes Wortes zu verdrängen. Aus den Sängen, die in der heiligen Schrift ſo oft vorkommen, wollen auch einige eine beſondere Frucht machen; ſie verſtehen nemlich unter dem hebr. Wort קלי Kali, welches durch Sangen überſetzt wird, eine Art von Hülſenfrüchten, oder Bohnen, die man ſowohl friſch, als geröſtet gegeſſen habe. Es ſollen dieſes eine Art Kichern, oder Bohnen ſeyn, die man heutzutage Garvangſons nennt; ſie ſind während des Frühlings die vornehmſte Koſt, ſowohl der vornehmen als gemeinen Leute. Solche Bohnen ſollen es geweſen ſeyn, die die Jünger Jeſu ausgerauft und gegeſſen haben. Matth. 12, 1. Allein, wenn man die Stellen anſieht, wo das Wort קלי vorkommt, ſo kann es ganz bequem durch geröſtete Aehren überſetzt werden. Daß geröſtete Aehren ein uraltes Gericht ſey, ſehen wir aus dem Buche Ruth; und noch heutzutage iſt es in Orient nicht ungewöhnlich. Haſſelquiſt ſahe auf ſeiner Reiſe von Atro nach Seyde einen Hirten, der ſein Mittagsmahl zu ſich nahm, welches in halbreifen geröſteten Waitzenähren beſtund. So viel von den Feldfrüchten und dem Feldbau der Hebräer.

Wir wollen nun auch den Feldbau einiger andern morgenländiſchen Völker kennen lernen. Aus dem, was wir von den Hebräern geſagt haben, wird ſich vieles, das bey dem Feldbau der übrigen Morgenländer vorkommt, verſtehen laſſen. Wir wenden uns alſo zuerſt nach Arabien, wovon uns Niebuhr die meiſten Nachrichten gegeben hat, davon wir hier einen Auszug liefern wollen. Die Früchte, die ſie in Arabien ziehen, ſind Waitzen, der ſogenannte türkiſche Waitzen, Durra oder Mais genannt, Gerſten, Bohnen, Rübſaamen, Zuckerrohr, Baumwolle, und andere; ob Reis gebauet werde, darüber ſind die Nachrichten widerſprechend; einige Franzoſen wollen hier Reisfelder geſehen haben, Hamilton aber und Niebuhr widerſprechen ihnen. Ein beſonderer Vorzug, den das glückliche Arabien vor vielen andern Ländern voraus haben ſoll, iſt die beſonders ſtarke Vermehrung des Waitzen. Die Alten reden ſehr nachdrücklich davon. In der Gleichnißrede Chriſti von viererley Aecker wird von einer hundertfachen Vermehrung des Waitzen geredet. Iſaac ſoll nach Moſes Erzählung die Ausſaat hundertfältig wieder bekommen haben. 1 B. Moſ 26, 12. Einige griechiſche Scribenten ſagen das nemliche. Nach dem Herodotus ſoll in der babyloniſchen Landſchaft, die Saatfrucht, zwey bis dreyhundertmal vermehrt werden. Da dieſe Nachrichten mit der Beſchaffenheit unſeres Landes ſo ſehr abſtechen, ſo wurde der Geſellſchaft, die vor ohngefehr zwanzig Jahren von Dänemark aus in den Orient reiſte, unter andern auch der Auftrag gegeben, ſich in Arabien nach dieſem Punkt zu erkundigen. Niebuhr that es, und erfuhr, daß heutzutage die Fruchtbarkeit in Arabien nicht mehr ſo groß ſey, und man hielte eine zwanzigfältige Vermehrung des Getraides ſchon für eine groſſe Fruchtbarkeit. Er erfuhr auch, daß ſie zweyerley Arten von Waitzen und Gerſten hätten, die in Anſehung der Fruchtbarkeit ſehr von einander unterſchieden wären, wovon ſich die eine Gattung nicht mehr als funfzehenfältig, die andere aber über funfzigfältig vermehre. In einigen Gegenden iſt der Feldbau wirklich ſehr hoch getrieben. In der Provinz Yemen trägt der Waitzen bisweilen funfzigfältig, Der Durra aber zwey bis vierhundertfältig. Das leztere ſoll folgende Urſache haben. Wenn der Acker im Frühjahr beſtellt wird, ſo geht der Säemann hinter dem Pfluge her, und ſtreut den Saamen, welcher alſo untergepflügt wird in die Furche, und von einer ſolchen Saat erntet man in einem Jahre dreymal; denn wenn die Frucht zum erſten und zweytenmale vom Felde genommen wird, ſo wächſt der ausgefallene Saame wieder aus, und wird in 2½ Monaten reif. In der Gegend von Alexandrien ſoll der Waitzen noch jezo hundertfältige Frucht geben. Weil der Boden nicht gleich fruchtbar, und die Witterung verſchieden iſt, ſo wird auch der Acker verſchiedentlich bearbeitet. In einigen Gegenden ſcheint man nicht viel Fleiß auf den Ackerbau zu wenden, und es bleiben viele der

schönsten Felder unbebauet liegen. Ihre Werkzeuge zum Ackerbau sind sehr schlecht. Das Land wird von einem Pflug, bald in der Länge, bald in der Quere durchwühlt, bis es locker genug ist. Der Pflug wird nicht durch Pferde, sondern durch Ochsen gezogen. Wo der Pflug nicht gebraucht werden kann, da reissen sie das Land mit einem eisernen Haken herum. Wenn der Acker durchpflügt ist; so machen sie Rinnen durch das gepflügte Feld; sie haben einen grossen Spaten, diesen drückt der eine in die Erde, und der andere ziehet ihn bey den an den Eisen bevestigten Stricken nach sich. In einigen Gegenden machen sie Dämme um ihre Aecker, damit das auf sie geleitete Wasser einige Zeit stehen, und den Acker düngen könne. Um diese Dämme zu machen, spannen sie, wenn das Land wohl gepflügt und locker ist, zwey Ochsen für ein breites Brett, mit Stricken, oder eisernen Ketten. Wenn dieses Brett so lange in der lockern Erde herumgeschleppt ist, daß es ganz damit angefüllt worden, so ziehen sie es auf die Seite, wo der Damm gemacht werden soll, und häufen da die Erde aufeinander. Wenn die Aecker nicht weit von den Quellen liegen, so wird das Wasser von da dahin geleitet; diejenigen aber, welche diesen Vortheil nicht haben, müssen gegen die Regenzeit einen Damm machen, und Wasser sammeln. Liegen die Felder an Beraen, so unterstützen sie sie mit Mauern, und machen unten an dieselben einen Damm, um das Wasser aufzuhalten. Wenn der obere Acker Wasser genug hat, so wird es auf den darneben liegenden geleitet. Sie haben auch hier und da ausgemauerte Wasserbehältnisse, um das Wasser zu sammeln, und die Felder hernach damit zu wässern. Wo sie diese Gelegenheit nicht haben, da müssen sie Wasser aus tiefen Brunnen, entweder durch Menschen oder Thiere schöpfen lassen. Es ist dieses sehr mühsam; denn sie haben manchmal sechs bis sieben Rollen mit Eimern neben einander über einen Brunnen, und können doch alle zusammen kaum so viel Wasser heraufbringen, als bey uns ein einziges Schöpfwerk thun würde.

Das Säen geschieht bey den Arabern auf folgende Art. Der Bauer hat seinen Saamen in einem Beutel, und streut ihn dünne zwischen die Furchen; im währenden Gehen stößt er die Erde von beiden Seiten der Furche mit den Füßen über die Saat. Zuweilen gehet der Säemann sogleich hinter dem, welcher pflügt, und streut die Frucht in die Furche, welche der andere bald hernach mit seinem Pflug bedeckt. Beide Arten sind zwar sehr mühsam, weil der Säemann so vielmal um den Acker herumgehen muß, als Furchen sind; allein, es bleiben auch nicht so viele Körner über der Erde, welche verdorren, oder von den Vögeln weggetragen werden, und die Araber brauchen überdies weniger Saamen, als die Europäer, weil die Witterung in diesem Lande regelmäßiger ist, und der Ackermann gewiß seyn kann, daß sein Saame nicht in der Erde verfaulen, noch verdorren werde. Den Durra pflanzen sie zuweilen einzeln nach der Linie; alle Halmen sind alsdenn gleich hoch, und es ist zwischen ihnen gar kein Unkraut zu sehen. Wenn sie das Korn in Reihen pflanzen, so wühlen sie die dazwischen liegende Erde mit einem Pfluge um, und die Ochsen sind dabey so abgericht, daß sie zwischen den Reihen gehen, ohne auf die Frucht zu treten. Der Nuze von dieser Arbeit soll seyn, daß das Unkraut gestört, das Korn um die Wurzel besser bedeckt, und das Land lockerer wird, um den Regen oder das Wasser, welcher auf den Acker geleitet werden soll, besser in sich ziehen kann. Das Unkraut, welches hernach zum Vorschein kommt, wird mit den Händen ausgerauft, und zum Futter für das Vieh gebraucht. Um ihre Felder zu hüten, machen sie eine Art Nester auf die Bäume, und setzen sich hinein; oder, wo sie keine Bäume haben, da bauen sie ein hohes leichtes Gerüst mitten in ihre Felder, auf welchem sie wie in einem Wachhäuschen sitzen, und sich auf den Feldern umsehen, damit ihnen kein Schade zugefügt werden kann. Wenn die Früchte zur Reife gekommen sind, so reissen sie die Araber mit der Wurzel aus der Erde. Zuweilen brauchen sie auch ein krummes Messer dazu. Wenn dieses stumpf wird, und sie wollen es schärfen, so setzen sie sich mit einem Knie in den Sand, und haben ein wenig Wasser zur Seite, womit sie das Messer anfeuchten. Hierauf kratzen sie so lange mit dem andern Fuß auf das in den Sand gelegte Messer, bis es zu seinem Gebrauch scharf genug ist. Von dem Dreschen der Araber, siehe diesen Artickel. Die Zeit ihrer Ernte ist nach der mehr nördlichen oder südlichen Lage der Gegenden, auch ob sie auf Bergen, oder in der Ebene liegen, verschieden. In der Gegend von Sana fällt die Gerstenernte in die Mitte des Julius; in den Anfang des Augustmonats ist der Durra in der Gegend von Beitel Fakih reif, und zu eben der Zeit wird in dem Thal Zebid, welches nicht weit davon liegt, der Acker schon wieder bestellt.

Da in Aegypten die Fruchtbarkeit des Landes, und die Art das Feld zu bauen, gröstentheils auf der Ueberschwemmung des Nils beruhet; so müssen wir hiervon zuvörderst reden. Es hat dieses Land, auch in der Absicht, von welcher wir hier reden, so viel besonderes, daß es der Mühe werth ist, davon zu reden. Man ist sonsten in den Gedanken gestanden, daß es in Aegypten nicht regne; allein, dieses historische Vorurtheil ist verschwunden. Es regnet allerdings in Aegypten, nur nicht so häufig, als in andern Ländern. In Unteraegypten ist der Winter die ordentliche Regenzeit; in Oberaegypten aber regnet es selten; hingegen ist der Thau desto stärker. Die jährliche Ueberschwemmung des Nils ist schon von den Alten, als die vornehmste Ursache von der Fruchtbarkeit dieses Landes gehalten worden. Sie sagen, daß um die Zeit der Sonnenwendung im Sommer, der Nil anfange zu steigen, und hundert Tage damit fortfahre, bis ohngefehr Tag und Nacht im Herbst einander gleich sind; alsdenn nehme er nach und nach wieder eben so lange ab, bis er wieder in seine ordentlichen Ufer komme; wenn er nicht wenigstens sechzehen Ellen hoch steige, so folge ein Miswachs. Mit diesen Berichten stimmen die Beschreibungen der Neuern überein. Der Nil fängt zwar schon im Monat May anzuwachsen; aber darauf achtet man nicht: der eigentliche Wachsthum gehet den 28ten, oder 29ten Junius an. Es wird in der Hauptstadt alle Tage ausgerufen, wie hoch er gestiegen ist. Wenn der Nil anfängt zu steigen, so werden alle grossen und kleinen Canäle in ganz Aegypten gereinigt, damit das Wasser von den Hauptstrohm, oder einem Hauptarm desto besser in das Innere des Landes gehen, und zur Bewässerung der Gefilde gebracht werden kann. Bis das Wasser zu einer gewissen Höhe gestiegen ist, werden alle Canäle verstopft gehalten. Wenn er aber die gesetzte Höhe erreicht hat, so wird der Damm des grossen Canals, der durch Kahira geht, durchstochen. Weil hieran so viel gelegen ist; so hatten sie schon in den ältern Zeiten gewisse Merkmale, woran sie sehen konnten, wie hoch das Wasser gestiegen sey. Es war dieses eine Säule, an dem Ufer dieses Flusses. Heut-

zutage aber haben ſie auf einer Inſel, mitten im Nil, mit Namen Rodde, den Nilmeſſer, den ſie Mykias nennen, angelegt. Es iſt dieſes ein groſſes Baſſin, das mit dem Nil Gemeinſchaft hat, in deſſen Mitte eine Säule ſteht, auf welcher die Grade angemerkt ſind. Die Zeichnung iſt zwar richtig, da aber die Türken nichts auf deſſen Ausbeſſerung verwenden; ſo verfällt er von Jahr zu Jahr. Man hat verſchiedene Muthmaſſungen über die Urſachen von dieſer Naturerſcheinung. Am wahrſcheinlichſten iſt, daß der häufige Regen, welcher in den heiſſen Sommermonaten in Abyſſinien täglich fällt, ſich in den Gebirgen mit vielen Bächen und Quellen vereinigt, und in dieſen Strohm fällt, und ihn aufſchwellt. Man hat in Aegypten einen Aberglauben, der ſich ziemlich weit ausgebreitet hat. Sie ſtehen in der Meynung, daß in der Nacht vom 17. auf den 18. Jun. in Abyſſinien der Tropfen Nokta falle; dieſem ſchreiben ſie die Gährung und den Anwachs des Nils zu; die Weiber ſetzen deswegen eine gewiſſe Quantität Teich auf die Dächer ihrer Häuſer; nimmt dieſer in der Nacht am Gewichte zu, ſo ſchlieſſen ſie daraus, daß der Tropfe gefallen ſey, und ſie alſo auf die Anſchwellung des Fluſſes und die Fruchtbarkeit des Jahres rechnen dürfen. Vernünftige Türken lachen darüber, und die ganze Sache iſt aus einer Zweydeutigkeit des Ausdrucks Nokta entſtanden, welcher nicht nur einen Tropfen, ſondern auch die Zeit bedeutet, wenn die Sonne in den Krebs tritt. Steigt der Nil nicht, bis auf die beſtimmte Höhe, ſo wird der Damm nicht durchſtochen, und die Unterthanen ſind alsdenn dem Fürſten keinen Tribut zu geben ſchuldig. Durchſticht der Baſſa den Damm eher, als er zur beſtimmten Höhe ſteigt; ſo muß er dem Großherrn für die Folgen ſtehen, das Jahr mag fruchtbar ſeyn, oder nicht. Da die Ueberſchwemmung anderer Flüſſe gemeiniglich die Folge haben, daß ſie die Fettigkeit des Landes, welches ſie überſchwemmen, wegführen, ſo iſt der Nil hierinnen ganz verſchieden, indem er vermöge des Schlamms, den er mit ſich führt, die Erde ohne einigen andern Dünger fett und fruchtbar macht. Die Aegyptier ſind alſo bey ihrer Feldarbeit des Pflügens, Grabens, und Eggens überhoben. Wenn der Fluß abgelaufen iſt, ſo haben ſie nichts weiter zu thun, als daß ſie nur die Erde mit etwas Sand vermengen, um ihre Stärke zu vermindern; worauf ſie ohne Mühe die Ausſaat verrichten. In den alten Zeiten ſollen ſie die Gewohnheit gehabt haben, daß ſie den Saamen durch ihre Schweine in die Erde treten laſſen, worauf ſie die Ernte ohne Mühe erwartet; und alsdenn die Schweine wieder auf das Feld gelaſſen, das Getraid aus den Aehren zu treten; ihre ganze Feldarbeit beſtund alſo blos darinnen, das Getraide einzuſammeln und wegzulegen. Sie ſäen gemeiniglich im Wein- und Wintermonat, und in zwey Monaten iſt das Land mit allerley Getraide und Hülſenfrüchten angefüllt; ihre Ernte fällt im Merz und April. Im Januar iſt das Land einer ſchönen Wieſe ähnlich. Einerley Stück Feld trägt in einem Jahr zwey bis dreyerley Arten von Getraid. Da aber der Strohm die Länder nicht aller Orten in der erforderlichen Verhältniß überſchwemmen kann; ſo ſind die Einwohner genöthigt geweſen, mit unendlicher Mühe eine Menge Canäle und Gräben von einem Ende Aegyptens bis zum andern zu ziehen, um überall Waſſer hinzuleiten. Sie gehen dabey ſehr wirthſchaftlich mit dem Waſſer um. Allein dieſe Canäle ſind doch nicht hinreichend das ganze Land mit Waſſer zu verſehen. Städte und Dörfer ſind zur Sicherheit der Ueberſchwemmung meiſtentheils ſehr hoch gebaut. Sie müſſen ſich deswegen gewiſſer Maſchinen bedienen, um das Waſſer hinauf zu bringen. Ehemals bedienten ſie ſich der ſogenannten Waſſerſchraube des Archimedes, welche daher auch die ägyptiſche Pumpe genennt wird. Heutzutage aber haben ſie andere Maſchinen. Eine derſelben beſtehet aus Rädern, welche eine ganze Kette von irrdenen Töpfen treiben, womit das Waſſer aus den Canälen heraufgebracht wird. Auf eben die Art bringen ſie das Waſſer aus den Brunnen herauf, deren es in Aegypten ſehr viele giebt. Dieſe Maſchinen werden durch Ochſen getrieben. Man zieht auch Waſſer mit geflochtenen Körben heraus, welche ſo dicht ſind, daß kein Tropfen Waſſer durchfließet. Dieſe Bewäſſerung iſt die vornehmſte und wichtigſte Arbeit bey dem Feldbau der Aegypter; das übrige will nicht viel ſagen. Ihr Ackergeräthe iſt überaus elend; um das geackerte Feld zu brechen und eben zu machen, nehmen ſie ſtatt der Egge einen Baum, oder ſtarkes Brett, vor welches ſie ein Paar Ochſen ſpannen. Zu den Drechſen brauchen ſie Ochſen, wie die Iſraeliten, welche das Getraide austreten; oder eine Gattung von Schlitten, mit drey hölzernen in runden oder platten Eiſen beſchlagenen Walzen, die ſich um ihre Achſe drehen. (ſ. Dreſchen) Wenn man die erſtaunliche Ertragniß dieſes Landes an Getraide bedenkt, wodurch es in den alten Zeiten ſo berühmt war, daß es die Kornkammer von Rom, und hernach von Conſtantinopel wurde, und vergleicht ſie mit den jetzigen Ertragniſſen, ſo findet man einen ſehr ſtarken Abſtand. Die Aegypter waren ehemals ein arbeitſames Volk, heutzutage ſind ſie es nicht. Sie haben ſeit Jahrtauſenden, ſo viele Veränderungen ausgeſtanden, ſind in ſo viele Hände gefallen, und von allen ſo gedrückt und ausgeſogen worden, daß es kein Wunder iſt, daß ſie die Induſtrie, die Seele des Feldbaues, verlohren haben. Von Perſern, Griechen, Römern, Arabern, Türken, unterjocht, durch innere Unruhen getheilt, und beſtändig von habſüchtigen Statthaltern beherrſcht, verfiel es in Muthloſigkeit und Armuth, der Ackerbau wurde vernachläßiget, und dieſes zog den Ruin des Landes nach ſich. Und dennoch iſt die Lage Aegyptens ſo ſonderbar, daß ſelbſt die ſchlechte Regierung, und die Dürftigkeit des Landmanns, die Fruchtbarkeit ſeines Bodens, der ob er gleich ſo elend bebauet wird, doch die wenige Arbeit und den geringen Vorſchuß, den er empfängt, reichlich bezahlt, niemals vernichten werden.

In China ſtehet unter den gemeinen Künſten der Ackerbau oben an, und man hat ſich von jeher Mühe gegeben, denſelben nicht nur zu begünſtigen, ſondern auch immer mehr empor zu bringen. Ihr zweyter Kaiſer Schin-nong, war ſelbſten ein Ackermann, er pflügte mit eigenen Händen, und opferte die Früchte ſeines Ackerbaues dem Tien; er erfand auch verſchiedene zum Ackerbau dienliche Werkzeuge; daher ſie ihm auch den Namen Schin-nong, d. i. der himmliſche Ackermann, gaben. Dieſem Beyſpiele folgten viele ſeiner Nachfolger. Sie beförderten den Ackerbau mit ungemeinem Eifer, einige ſchrieben auch ſogar Bücher davon, und unterrichteten ihre Unterthanen, wie ſie die niedrigen Länder urbar machen, pflügen, düngen, wäſſern und auf die leichteſte Art fruchtbar machen ſollten. Hiedurch bekamen die Unterthanen zu allen Arten des Ackerbaues eine auſſerordentliche Luſt, und achteten keine Mühe und Beſchwerde, nicht ſowohl wegen des daraus entſtehenden Nutzens, als vielmehr aus einer heiligen Ehrerbietung gegen die alten Beförderer deſ-

ſelben. Aus eben dieſem Grunde feyern ſie jährlich ein beſonders Feſt, das zur Ermunterung des Feldbaues angeordnet iſt. Es fällt auf ihren Frühlings Anfang, welchen ſie ſetzen, wenn die Sonne in den 15ten Grad des Zeichen des Waſſermanns kommt. An dieſem Tage wird der vornehmſte Mandarin einer Stadt, unter Vortragung verſchiedener Fackeln und Fahnen, unter dem Schall muſicaliſcher Inſtrumente abgeholt. Es wird ihm ein Kranz von Blumen aufgeſetzt, und in dieſem Aufzug gehet er gegen Oſten, als wenn er dem Frühling entgegen gehen wollte. Hinter ihm folgen eine Menge Sänften, die mit koſtbaren Decken ausgeſchlagen ſind, auf welchen die Bildniſſe berühmter Perſonen, die den Ackerbau getrieben haben, abgemalt ſind. Unter andern Figuren, die in dieſer Proceßion herumgetragen werden, iſt auch eine Kuh von Thon, von ſo ungeheurer Gröſſe, daß vierzig Männer daran fortzuſchleppen haben. Hinter derſelben geht ein kleines Kind, welches an dem einem Fuß einen Schuh hat, mit dem andern aber barfus geht; dieſes ſtreichet die Kuh beſtändig mit einer Ruthe, als wenn es ſolche fortreiben wollte. Hinter demſelben gehen alle Ackerleute und ſpielen auf Inſtrumenten. Sie ziehen hierauf in den Pallaſt des Mandarins, wo das gemeine Volk beſchenkt wird, nachdem derſelbe eine kurze Rede an daſſelbe gehalten hat, worinnen er den Ackerbau, als die vornehmſte Stütze des Wohlſtandes eines Landes anpreiſſet. Noch eine andere Ceremonie, die eben dieſe Abſicht hat, wird bey dem Antritt der Regierung eines Kaiſers beobachtet. Der neue Kaiſer wird ſogleich nach ſeiner Krönung in ſeinem völligem Gepränge in einen Tempel geführt, wo er ſeinen Schmuck ablegt, und dagegen die Kleidung eines gemeinen Ackermannes anzieht. In dieſer Geſtalt gehet er mit ſeinem ganzen Gefolg zu einen Acker. Hier findet er einen ſchönen vergoldeten Pflug, an welchen zwey Ochſen mit vergoldeten Hörnern geſpannt ſind; mit dieſen ziehet er etliche Furchen. Während der Zeit wird ihm in ſeinem Pallaſt eine gemeine Hausmannskoſt zubereitet. Ob dieſes gleich im Grunde betrachtet nur Blendwerk iſt, ſo dient es doch dazu, den gemeinen Mann von dem Feldbau eine gute Idee zu machen. Zur Begünſtigung des Feldbaues haben ſie noch eine andere Gewohnheit, welcher ihrer Abſicht beſſer entſpricht. Es muß alle Jahr ein jeder Gouverneur aus jeder Stadt ein Verzeichniß von den Perſonen einſchicken, die ſich durch ihren Fleiß im Ackerbau hervorgethan haben; diejenigen nun, die ſich hierinnen beſonders gezeigt haben, werden zu höhern Würden erhoben, und bekommen das Recht gewiſſe dieſem Stand anhängende Kleider zu tragen. Hiedurch iſt es geſchehen, daß, ob es gleich in einem ſo groſſen Lande natürlicherweiſe mancherley Aecker geben muß, der Fleiß der Chineſer ſo unermüdet iſt, daß jeder Boden von den unfruchtbarſten Bergen an, bis fruchtbaren Gefilde dergeſtalt genutzt wird, daß er zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens etwas beyträgt, ſo daß kaum eine Provinz zu finden iſt, die nicht den nöthigen Unterhalt für ihre Einwohner liefern ſollte. Sie laſſen keinen Fuß breit unbebauet liegen. Aus allerhand Materialien wiſſen ſie einen ſchicklichen Dünger zu bereiten, der dem Erdreich die gehörige Fettigkeit giebt, ohne ihn jedoch zu verbrennen. Sie brauchen dazu Haare, Kalk, und dergl. und temperiren ſolches mit Waſſer. Die ſüdlichen Provinzen liefern jährlich eine doppelte Ernte; und obgleich die nördlichern Gegenden nicht ſo fruchtbar ſind, ſo tragen ſie doch allerhand Früchte im Ueberfluß. Man kann ſich nichts fruchtbarer vorſtellen, als die niedrigen Gefilde, die mit einer unzähligen Menge von Canälen durchſchnitten ſind. Die Frucht, die am häufigſten hier gezogen wird, iſt der Reiß. Den Saamen hievon ſtreuen ſie anfänglich ohne einige Ordnung aus; ſo bald er aber einen oder anderthalb Schuh hoch gewachſen iſt, ſo ziehen ſie ihn mit der Wurzel aus, ſchlagen ihn in kleine Bündel zuſammen, und pflanzen ihn nach der Schnur; ſie thun dieſes deswegen, weil ſonſten der Halm, der ſehr lang und ſchwach iſt, das Gewicht der Aehren, ſonderlich bey Sturm und Regen nicht würde ertragen können. Ehe ſie den Reis pflanzen, ſo durchpflügen ſie den Boden dreymal, und ſetzen ihn bis an die Knöchel unter Waſſer. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo machen ſie die Oberfläche vermittelſt einer Walze, die von Büffelochſen gezogen wird, ganz gerade, damit das Waſſer überall gleich hoch ſtehe. Dieſe Reisäcker ſehen mehr einem groſſen Garten, der unter Waſſer ſteht, als einem offenen Felde ähnlich. Wenn die Aehre zu ihrer Vollſtändigkeit gekommen iſt, ſo wird das Waſſer abgelaſſen, damit ihn die Sonnenhitze zu ſeiner völligen Reife bringe. Die größte Bewunderung verdienen die Chineſer in Anſehung ihrer Geſchäftigkeit in den hochliegenden Gegenden, da ſie theils Höhen abtragen und dem übrigen Boden gleich machen, theils die oberſten Gipfel einiger Berge flach machen, und ſie in den Stand ſetzen, daß ſie mancherley Arten von Getraide tragen, theils die abſchüßigen Theile der Gebirge zu flachen Terraſſen machen. Hiedurch kann das Waſſer, welches oben von den Bergen herabkommt, einen beſtändigen Abfluß erhalten, in den Boden eindringen, und die ausgeſtreute Saat erfriſchen. Bleibt der Regen zu lange aus, ſo haben ſie ein vortreffliches Mittel erſonnen, durch angelegte groſſe Bambusröhren vermittelſt hydrauliſcher Maſchinen einen gehörigen Vorrath von Waſſer auf die höchſten Berge zu bringen. Die vornehmſte Producte, die ſie ziehen, ſind, Reis, Thee, Baumwolle ꝛc. Aus der Fruchtbarkeit des Landes und der Arbeitſamkeit der Chineſer ſollte man billig ſchlieſſen, daß der gemeine Hauſe der Einwohner glückliche Leute ſeyn müßten; allein ſie ſind es nicht, weil ihnen von ihren Mandarins das Blut aus den Adern gepreßt wird.

Mit der chineſiſchen Art das Feld zu bauen, kommt die indianiſche größtentheils überein. Die gemeinſte Frucht, welche gezogen wird, iſt der Reis, doch wird an denen Orten, die der Ueberſchwemmung nicht ausgeſetzt ſind, auch Waizen gebaut. Zu ihrem Ackerbau bedienen ſie ſich ſowohl der Ochſen, als der Büffel, die ſie an einem Seil ziehen, welches durch den Knorpel ihrer Naſe geht, und auf beiden Seiten mit einem Knoten befeſtiget wird. Nichts iſt einfacher als ihr Pflug. Er beſtehet aus drey Stücken Holz, eines iſt ein langer Stamm, der ſtatt einer Deichſel dient, das andere iſt krumm, und dient zur Handhabe, das dritte iſt ein kurzes und ſtarkes Stück Holz, das unten am Ende beſchlagen iſt; an demſelben ſitzt die Pflugſchar. Wenn die Frucht zeitig iſt, ſo ſchneiden ſie ſolche mit der Sichel ab, und tragen ſie zuſammen. Alsdenn machen ſie mitten auf dem Felde eine Tenne, darauf ſie das Getraide ausſchlagen. Bleibt noch etwas übrig, ſo müſſen es die Kühe austretten. Dieſe Verrichtung liegt vornemlich den Weibern ob. Auf der Inſel Ceylon haben ſie hiebey noch einen beſondern Gebrauch. Sie erwählen einen Ort im Felde, zwanzig bis fünf und zwanzig Fuß in der Breite. Von dieſem nehmen ſie erſt den Raſen ab, und beſtreuen ihn alsdenn mit

Aſche nach allerhand Figuren. Darauf nehmen ſie Muſcheln, Eiſen, einige Arten von Holz, und einen Büſchel Betelnüſſe, und legen es in die Mitte, und einen breiten Stein darauf. Dann bringen die Weiber jede ihre Bürde Korn, gehen dreymal um die Tenne herum, und werfen ſie alsdenn nieder. Das übrige Korn tragen ſie ohne weitere Umſtände hinein, und dreſchen es aus.

In Perſien iſt die Art das Land zu bauen nach der Verſchiedenheit der Gegenden ſehr verſchieden. Das Clima iſt in demſelben ſo ſehr von einander unterſchieden, daß man ſagt, Sommer und Winter ſey zu einer Zeit. An den perſiſchen Meerbuſen iſt die Frucht im Februar ſchon vollkommen zeitig, da ſie an andern Orten um dieſelbe Zeit erſt anfängt in Halme zu ſchieſſen. Da in dem Lande wenig Flüſſe ſind, ſo hängt die Fruchtbarkeit faſt ganz von der Wäſſerung ab, womit die Perſer ihre Felder verſehen. Man unterſcheidet in Perſien vier Arten von Waſſer, davon zwo über der Erde, und zwo unter der Erde ſind. Von der erſten Art ſind die Flüſſe und Quellen, von der andern das Waſſer in Brunnen und unterirdiſchen Canälen, die ſie Keriſes nennen. Sie graben unten am Berge, um Waſſer zu finden, wenn ſie nun eine Ader antreffen, ſo führen ſie ſolche acht bis zehen Meilen weit in unterirdiſchen Canälen fort. Dieſe Canäle leiten ſie von obern Gegenden in niedrigere. Aus den Brunnen ſchöpfen ſie das Waſſer mit Ochſen in groſſen ledernen Eimern; ein ſolcher Eimer hat unten einen Hals, der zwey bis drey Fuß lang iſt, und einen halben Fuß im Durchſchnitt hat; dieſer wird von einem Strick, der nach dem Obertheil des Brunnen geht, in die Höhe gehalten, damit das Waſſer nicht durch die Oeffnungen herauslaufe. Dieſen Eimer ziehet der Ochſe an einem Strick, der um ein Rad herumgeht, welches oben an dem Brunnen, wie eine Rolle befeſtiget iſt. Der Strick leitet den Eimer zu einem Behältniß, in welches das Waſſer durch den gedachten Hals hineinfließt, von dannen es auf die Aecker vertheilt wird. Es darf aber nicht ein jeder ſo viel Waſſer auf ſeine Aecker leiten, als er will; ſondern es iſt in einer jeden Provinz ein Beamter beſtellt, der die Aufſicht darüber hat; dieſer ſorgt für die Vertheilung des Waſſers. Ein jeder muß etwas gewiſſes für ſo und ſo viel Waſſer bezahlen, das er monatlich oder wöchentlich nöthig hat. Und dann fließt ihm die geſetzte Menge Waſſer zu. Auſſer der Wäſſerung, deren ſich die Perſer bedienen, das Land fruchtbar zu machen, haben ſie auch das Düngen. Die Bauern ſammeln die Unreinigkeit der Stadt zuſammen, füllen ſie in Säcke, und laſſen ſie von Eſeln nach Hauſe tragen. Man hat in Perſien keine öffentliche Oerter, wo man den Unrath ſammelt, ſondern jedes Haus wirft den ſeinigen in ein an der Seite des Hauſes befindliches Loch. Dieſe Löcher leeren die Bauern aus, und beladen ihre Eſel damit. Dieſen Miſt bringen aber die Bauern nicht ſogleich auf ihre Aecker, er würde ſonſten das Land wegen ſeiner Hitze verbrennen; ſondern ſie werfen ihn in groſſe Gruben, die ſie auf ihren Höfen haben. Wenn die Grube halb voll iſt, ſo füllen ſie ſie mit Erde ganz aus; alsdenn mengt der Regen und Schnee alles dieſes unter einander: und ſo bleibt es zwey Jahre liegen, ehe es zum Düngen gebraucht wird. Auf dieſe Art können ſie alle Arten von Erdreich, ſandiges, hartes und lettiges, mit gutem Nutzen bauen. Man läßt dem Lande wenig Ruhe; kaum iſt eine Art von Früchten eingeerntet, ſo pflanzt man ſchon wieder eine andere darauf. Das Pflügen geſchieht in Perſien mit Ochſen, die eine kleine Pflugſchar ziehen, welcher die Erde nur oben hin ſtreift. Wenn die Furchen gezogen ſind, ſo machen die Ackerleute die Erdſchollen mit hölzernen Keulen klein, hernach machen ſie die Erde eben, und theilen ſie in Felder ein; neben herum machen ſie einen Rand, um die Feuchtigkeit zu erhalten. Die Früchte, die ſie in Perſien ziehen, ſind Waizen, der ſehr rein und gut iſt, Gerſte, Reis und Hirſen. Sie bauen weder Rocken noch Haber, auſſer an den Orten, wo Armenier wohnen. Das Dreſchen geſchieht hier wie an mehreren Orten des Morgenlandes. Sie legen das Korn in runde Haufen, ohne ſich dabey weder für Diebe, noch für Ungewitter zu fürchten. Hernach ziehen ſie einen Theil davon mit Gabeln herunter, und laſſen über dieſes ausgebreitete Getraide kleine Schlitten mit eiſernen Rädern laufen. Ein ſolcher Schlitten iſt ohngefähr drey Fuß lang und zween breit. Der oberſte Theil, welcher enger iſt, iſt der Sitz des Fuhrmanns; der untere, welcher aus vier Hölzern in Geſtalt eines Vierecks beſteht, hat in der Queere drey auch vier runde Hölzer, die zu Axen dienen; dieſe ſind wie Walzen, und gehen in eiſerne Räder, die mit zugeſpitzten Zähnen verſehen ſind. Vor dieſe Wagen werden allerhand Arten von Thieren geſpannt, aber nur eins auf einmal. Die Räder ſchneiden das Stroh entzwey, und treiben das Korn aus der Aehre, ohne es zu zerſchneiden, weil es zwiſchen den Zähnen wegglitſcht. An der Seite ſtehen Leute, die das Stroh wieder unter den Schlitten hinunter ſtoßen, das Korn aber, als das ſchwereſte, fällt faſt allezeit zu Boden. Sie laſſen wohl ſieben oder acht Schlitten hinter einander auf einen Haufen herum laufen. Dieſes zerhackte Stroh iſt das ordentliche Futter der Laſtthiere. Der Reis aber iſt nicht ſo leicht aus der Hülſen herauszubringen. Diejenigen, welche Sclaven haben, laſſen ihn in einen hölzernen Mörſer thun; gemeiniglich aber bedient man ſich einer Maſchine, die in einem dicken Balken beſteht, der den Reis in ſeiner Schote ſchlägt. Der Reis liegt in einer kleinen Grube, die mit Ziegeln ausgeſetzt iſt. Der Balke hängt an dem einen Ende an einer Angel, die wie eine Axe befeſtigt iſt. Das andere Ende hat vorne einen großen dicken Cirkel von Eiſen, welcher an der einen Hälfte ſcharf und dick iſt. Dieſen Balken hebt ein Mann in die Höhe, indem er auf deſſen hintern Theil tritt, und das vordere fällt mit dem eiſernen Cirkel auf den Reis, wodurch die Körner aus der Schote getrieben werden. Die ganze Kunſt beſtehet darinnen, daß man das Korn ſchonet und nicht zermalmet.

Endlich ſind noch die Parſen übrig, die Ueberbleibſel der alten Feueranbeter in Oſtindien. Dieſe ſehen den Ackerbau nicht nur als eine unſchuldige und ſchöne, ſondern ſogar verdienſtliche Handlung an. Sie glauben, daß dieſes die allererſte Beſchäftigung der Menſchen geweſen, und daß das höchſte Weſen ſowohl als die Untergötter den größten Gefallen daran haben. Es iſt ein Glaubensartickel bey ihnen, daß das Kinderzeugen die allertugendhafteſte Handlung und hiernächſt die ſchönſte ſey, ein unfruchtbares Land zu bearbeiten, und einen fruchtbaren oder andern Baum zu pflanzen. Sie halten das Säen und Pflanzen für die Erfüllung des Geſetzes des Zerduſcht; ja hiedurch kann man eine Menge Verbrechen wieder gut machen. Sie ſind dieſen Grundſätzen auch vollkommen getreu. Sie ſind unter allen Indianern die fleißigſten Ackerleute. (22)

Feldbaum, Blattbaum, Plattbaum, wird ein Baum genennt, der in und nah am Walde von den

Vogelstellern zur Befestigung ihrer Leimruthen gebraucht wird, wenn sie solche nicht auf die Leimstange stecken wollen. s. Plattbaum. (31)

Feldbefestigungskunst, ist die Wissenschaft, Verschanzungen, die nur während einem Kriege, oder einer Campagne über, oder noch kürzere Zeit, so lange z. B. das Lager an einem gewissen Orte stehen bleibet, Dienste thun sollen, anzulegen. (s. Befestigung.) Dergleichen Verschanzungen sind Redutten, Sternschanzen, Brückenschanzen, Lager- und Postenverschanzungen, Circum- und Contravallationslinien, befestigte Kirchhöfe, Landhäuser, Dörfer, von welchen allen unter ihren eignen Titeln gehandelt wird. (6)

Feldbeyfuß, s. Beyfuß.

Feldbienen oder **wilde Bienen**, sind diejenigen, die ohne menschliche Pflegung in Wildnissen leben und ihre Nester in hohlen Bäumen und Klippen haben. (13)

Feldbinse, heißen die Binsengattungen, welche auf dem Felde wachsen, zum Unterschiede der Sumpfbinsen. s. Binse. (9)

Feldbohnen, heißen alle Bohnen, welche auf dem Feld gezogen werden, davon unter Bohne gehandelt worden. (24)

Feldbrücke, eine Brücke, die über die Flurgräben oder ein fließendes Wasser im Feld geschlagen ist. Diese sind nicht genug zu empfehlen, wenn man nicht durch die Fahrten ohne Brücken die Flurgräben und Bachufer zerreissen, und den Wasserfluthen Eingang in die Felder machen will; inzwischen was helfen auch diese, wenn nicht die Policey wachsam ist, und den Hirten, Schäfern und Weidbauern den Viehtrieb über die Gräben nicht anders als über die Brücken erlaubt. Nichts verdirbt die Gräben so sehr, als wenn, zumalen bey nassem Wetter oder im leichten Boden, das Vieh durch oder über die Gräben getrieben wird. (24)

Feldbusch, heißt eine in den Feldern liegende Holzung, worinn meistens Sträucher und wenig oder gar keine wichtigen Bäume stehen. Sie wird auch in einigen Gegenden **Feldkopf** genennt. (31)

Der Jäger liebt sie um des kleinen Wildprets willen: allein der Oeconom rottet sie aus, damit der Aufenthalt dieses Wildprets seinen Fluren keinen Schaden bringe. (24)

Feldcapellan, Feldpriester, *Capellanus Militum*, Missionarius campestris oder Castrensis, sind bey den Catholicken gleichbedeutende Namen. Man versteht dadurch die Priester, welche bey den Soldaten in dem Felde den Gottesdienst zu halten, die heiligen Sacramenten auszuspenden, und andere geistlichen Handlungen zu verrichten, bestimmet sind. In dem vierten Jahrhunderte hat der Kaiser Constantinus, als er sich zu dem christlichen Glauben bekehret hatte, bey bevorstehenden Feldzügen die Bischöffe nicht allein zu Rath gezogen, sondern auch verlangt, daß sie mit andern Priestern den Gottesdienst in dem Heerlager verrichten sollen, wie bey den Schriftstellern Eusebius *de Vita Constantini*, und Sozomenus zu sehen ist. In dem fünften Jahrhunderte, da die christliche Religion die herrschende des europäischen Welttheiles ward, und ganze Kriegsheere nun aus lauter Christen bestunden, sind die Feldcapelläne noch mehr üblich geworden. Man brauchte sie damals nebst andern gottesdienstlichen Verrichtungen auch zur Anstimmung gewisser Kriegslieder, deren wiederholter Hauptsatz war: Σταυρος νικαει, das Creutz hat gesieget. Bisweilen stimmte man auch vor dem Treffen vollstimmig den Lobspruch an. Halleluja! Gelobt sey Gott! Daher auch der Sieg, der darauf erhalten wurde, *Victoria Alleluja-tica*, ein hallelujaischer Sieg genennet wurde. Ein Beyspiel hievon lesen wir bey dem Fleury (*Hist. Eccles.* Lib. 25. §. 18.) von dem heil. Germanus, Bischoffe zu Auxerres, welcher, nachdem er in England den größten Theil des britannischen Kriegsheers, gegen welches die Sachsen um das J. 430. im Anzuge waren, in dem Felde getauft hatte, dreymal das Halleluja angestimmet hat: das ganze Heer wiederholte dasselbe, und die herumliegenden Hügel verursachten dessen einen tausendfältigen Wiederschall; die Feinde wurden hiedurch so erschröcket, daß sie die Waffen von sich geworfen, und die Flucht ergriffen haben. In den mittlern Zeiten finden wir Verordnungen christlicher Fürsten, daß bey christlichen Kriegsheeren gewisse Feldpriester sollten gefunden werden. Denn so befahl Carlmann, der Herzog der Franken in Austrasien, daß ein oder höchstens zween Bischöffe sollten erwählet werden, um mit ihren Priestern den Fürsten in den Krieg zu begleiten, das Meßopfer und Gebete zu verrichten. Im J. 803. wurde Carl der Grosse auf dem Reichstage zu Worms von den seinigen ersucht, die Bischöffe und Priester nicht mehr in dem Kriege gegen die Feinde zu gebrauchen. Der Kaiser antwortete hierauf: „Wir wollen, daß kein Priester gegen den Feind ziehe, ausgenommen zween oder drey von den übrigen erwählte Bischöffe, welche den Segen mittheilen, predigen, und das Volk versöhnen sollen, und mit ihnen die gewählten Priester, welche wissen die Buße aufzulegen, welche das Meßopfer verrichten, die Kranken besorgen, die heilige Oelung und die Wegzehrung ausspenden sollen ꝛc.“ In den neuern Zeiten wurde in den catholischen Kriegsheeren einem jeden Regimente sein Feldcapellan angewiesen. Die Feldcapelläne haben auch ihre Vorgesetzte, welche **Feldpröbste, Staabspriester**, u. d. m. genennet werden.

Der Feldprobst oder königliche Großcapellan, wie man ihn anderstwo zu nennen pflegt, kann keinen zum Feldcapellan anstellen, der nicht zuvor seine Approbation von seinem Ordinariat erhalten hätte, ausgenommen wenn derselbe hierüber durch ein besonderes apostolisches Breve bevollmächtiget wäre. Die Gewalt des Feldprobstes, die er auch andern Feldcapelläne ertheilen kann, ist enthalten in der Constitution, *Quoniam in Exercitibus*, welche Clemens XII. im Jahre 1736 an Philipp, König in Spanien, und Benedictus XIV. im Jahre 1741 an Carl Emmanuel König in Sardinien gesendet haben. Sie erstrecket sich über alle zu dem Kriegsheere gehörigen Personen, und bestehet aus folgenden Puncten: 1) Alle Sacramenten der Kirche auszuspenden, ausgenommen die Firmung und heilige Weihe. 2) Zu absolviren von der Ketzerey, Abfall vom Glauben ꝛc. 3) wie auch von allen sonst vorbehaltenen Sünden. 4) Ketzerische und Unglauben enthaltende Bücher zu lesen. 5) Das Meßopfer zu verrichten eine Stunde vor der Morgenröthe und auch eine nach der Mittagszeit, wenn es die Noth erfordert; auch ausser der Kirche an einem ehrbaren Orte; und aus wichtiger Ursache auch zweymal des Tags, wenn er nur in der ersten Messe die Ablution nicht genommen: wie auch auf einem Tragaltar, wenn dieser auch nicht ganz, gebrochen, verletzt und ohne Reliquien der Heiligen wäre ꝛc. 6) Denen, die sich zum Glauben bekehren, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, wie auch den Glaubigen in der Todesstunde, und auf Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und unbefleckter

Em-

Empfängniß Mariä. 7) An Sonn- und Feyertagen denen, die in der Predigt erſcheinen, zehn Jahre von der gehörigen Kirchenbuße nachzulaſſen. 8) An jedem Montage, oder, wenn an dieſem wegen den Tagzeiten von neun Lectionen ein Hinderniß wäre, an folgendem Tage eine Meſſe von den Abgeſtorbenen zu halten, um die Seele eines aus dem Kriegsheere Verſtorbenen aus dem Fegfeuer zu befreyen. 9) Das heil. Altarsſacrament verborgen, wenn dies die Umſtände erfodern, zu den Kranken zu tragen, und auch in einem ehrbaren Orte alſo aufzubewahren. 10) Weltliche Kleidung anzulegen, wenn es auch Ordensgeiſtliche wären, an den Orten, wo es nicht wohl anders ſeyn könnte. 11) Die Geſchirre, Kleidungen und andere zum Gottesdienſte gehörige Stücke zu weihen, bey welchen keine Salbung vorgeſchrieben iſt. 12) Die entweihten Kirchen, Capellen, Kirchhöfe zu reconciliiren; auch hiezu das Waſſer weihen, wenn es nicht füglich von dem Ordinario kann erhalten werden. 13) Der Großcapellan kann durch ſich ſelbſten, oder durch andere dazu zu beſtimmenden, die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben über alle zu dem Kriegsheere gehörigen Welt- und Ordensgeiſtlichen. 14) Auch alle Zwiſtigkeiten unter dieſen Feldgeiſtlichen, oder gegen dieſelbe, ſummariſch unterſuchen und richten; auch mit Kirchenſtrafen gegen die Ungehorſamen darein zu gehen, und den weltlichen Arm zu Hülfe zu nehmen ꝛc. 15) Allen bey dem Kriegsheer ſich befindenden Glaubigen die Erlaubniß zu ertheilen, Eyer, Butter, Käſe und Fleiſche in der Kirchenfaſten und andern Faſttagen das Jahr hindurch zu eſſen, ausgenommen den Freytag und Samstag einer jeden Woche, und die ganze Charwoche, was das Fleiſcheſſen betrift. 16) Zu verändern, diſpenſiren, nachzulaſſen, wie dies die Biſchöffe nach den Canones und Verordnungen der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung können, in den Gelübden, Eydſchwüren, Irregularitäten und Kirchenſtrafen; auch in einigen oder allen Aufbietungen deren, die ſich aus den zum Kriegsheer gehörigen verehelichen wollen. 17) Dieſe Gewalt wird Kraft dieſer Conſtitution auf ſieben Jahre ertheilet. 18) Die Feldcapelläne können dieſe Gewalt nicht brauchen in Anſehen der Soldaten, die beſtändig in Feſtungen und Garniſon liegen; denn dieſe gehören unter ihren Biſchof und ordentlichen Pfarrer ꝛc. 19) Im Falle, da zwo Perſonen, deren eine zu dem Kriegsheere, die andere aber unter die Gewalt des Ortspfarrers gehören, ſich verehelichen wollen, kann weder der Pfarrer ohne den Feldprieſter, weder dieſer ohne den Pfarrer die eheliche Einſegnung vornehmen; ſondern beyde haben die Stohlengebühre, wo ſie erlaubt iſt, zu empfangen ꝛc.

In Frankreich werden die Geiſtlichen, welche bey den Regimentern und auf den Schiffen unterhalten werden, **Aumoniers** genennet. Die Seeverordnung, welche allda im J. 1681 herausgegeben worden, will, 1) daß alle Aumoniers von ihrem Biſchoffe oder von ihrem Ordensobern, wenn es Ordensgeiſtliche ſind, ſollen approbiret werden; 2) daß bey den Schiffen, die eine lange Reiſe zu machen hätten, ein Aumonier ſeyn ſolle; 3) daß der Aumonier alle Sonn- und Feyertage das Meßopfer verrichten, die heil. Sacramenten denen, die ſich auf dem Schiffe befinden, ausſpenden, und alle Tage morgends und abends das öffentliche Gebet verrichten, oder, wenn er verhindert iſt, durch einen andern verrichten laſſen ſolle ꝛc. Nach dieſen Verordnungen haben ſich auch andere Aumoniers bey den Regimentern und in Garniſonen zu richten.

Der Regiments- oder Garniſonscapellan iſt in Anſehung der k. kaiſerlichen Soldaten, die unter der Fahne ſtehen, der rechtmäßige Pfarrer, dem die ganze Seelſorge obliegt. Ohne deſſen Erlaubniß kann niemand, wo er ſich immer befände, zur Trauung vorſchreiten; welche noch darzu mit einer rechtskräftigen Einwilligungsſchrift des Obriſten begleitet ſeyn muß. Die Beurlaubte auf unbeſtimmte Zeit gehören unter die Pfarrer, und können mit ihres Amts Einverſtändniß getrauet werden: die Beurlaubte auf beſtimmte Zeit ſind auf den Kriegsfuß zu behandeln. Hofdecr. 1779. 17. Sept. worzu 1780. 13. April für die zwote Gattung noch kam, daß, wenn dieſelbe mit Regimentserlaubniß heyrathen, die Verrichtungsſcheine für die Braut vom Amt oder Rath zweyfach ausgefertiget, einer dem Regiment, der andere dem Pfarrer vor der Trauung zugeſtellet werden müſſen.

Iſt die Braut vom Civilſtande, ſo gehöret nach der Prager Synodalverordnung 1759. 30. Merz §. 5. die Trauung für ihren Pfarrer; doch mit Vorbehalte 1) der obigen Erlaubniß; 2) der Theilnehmung der Gebühre, dafern der Feld- oder Regimentscapellan gegenwärtig wäre; 3) der gegenſeitigen Verkündigung bey dem Regimente; 4) die Stole richtet ſich denn nach dem Civilfuß: es wären denn beede von der beſtändig ſeßhaften oder ſtabilen Miliz. Penſionirte Officiers, die noch ad forum militare gehören, ſind (vermöge Hofdecr. 1771. 27. April) ohne Vorweiſung ſchriftlicher Erlaubniß vom Generalcommando ebenfalls nicht zuſammen zu geben. Nicht minder die Becker vom Verpflegsamte 1774. 26. Auguſt ꝛc. (11)

Feldcapelle. Dieſe beſteht aus dem Crucifix, Feldaltare, Kelche, prieſterlichen Kleidungsſtücken, Meßbuche, Leuchtern, ſamt allem dem, was der Feldprieſter bey der Verrichtung des catholiſchen Gottesdienſtes und Ausſpendung der heiligen Sacramenten nöthig hat. In dem Felde hat ſie ihre beſondere Bedeckung, bey welcher auch der Prieſter ſich gemeiniglich aufhält. (11)

Feldchirurgus. Der Compagniefeldſcheerer gehört zur prima plana der Compagnie, raſiret die Soldaten und heilet ihre geringe Schäden, darf ſich aber nicht anders als unter der Aufſicht des Regimentsfeldſcheerers mit gröſſeren Schäden und wichtigen Wunden abgeben. Der Regimentschirurgus hat die Compagniefeldſcheerer unter ſich und examiniret ſie ſamt dem Feldmedico oder einem Collegio von Aerzten, ehe ſie angenommen werden. Der Feldkaſten und das Feldhoſpital ſtehen mit unter ſeiner Aufſicht, er viſitiret die Reeruten, ob ſie kein Gebrechen an ſich haben, das ſie zum Dienſte untüchtig macht, und man fodert von ihm, daß er ſeine Kunſt gründlich verſtehe, damit man ihm das Leben und die Geſundheit der Officiere und Soldaten anvertrauen könne. Er ſtehet unter dem Generalchirurgus der Armee, von welchem er auch vor ſeiner Anſtellung examinirt wird. Der Krankenrapport wird von Zeit zu Zeit von dem Compagniefeldſcheerer an den Regimentsfeldſcheerer und von dieſem an die Staabsofficiere gethan. So oft ein Commando ausgeſchickt wird, wird ihm ein tüchtiger Compagniechirurgus mitgegeben, der den Verwundeten ſogleich zu Hülfe kommt, und deswegen mit allem hiezu nöthigen verſehen ſeyn muß. (6)

Feldcichorie, (botan.) ſ. **Wegwarte,** (*Cichorium Intybus* L.)

Feldcikade, *Cicada arvenſis* iſt oben unter Cicadefeld beſchrieben. (24)

Feldconſiſtorium. Was bey dem Conſiſtorium der

Protestanten oder in den protestantischen Landen vorgenommen wird, das wird auch bey dem Feldconsistorium abgehandelt, und der Unterschied besteht nur darinn, daß unter demselben alle diejenigen Personen stehen, welche zu den Soldaten und Regimentern gehören, und die Sachen in demselben noch kürzer abgethan werden müssen, doch so weit es die Sache selbst zuläßt. Dahin gehören also Ehesachen, Ehescheidungen, Verordnungen der Liturgien und Kirchengebete in Frieden und im Felde, Einrichtungen des Gottesdienstes, Prüfungen, Ordinationen und Händel der Feldgeistlichen u. s. w. Dieses Consistorium besteht aus einem Ober- oder Generalauditeur, der dabey präsidirt, einigen Staabsofficieren und dem Feldsuperintendent oder Feldprobst, welchem auch wohl noch einer oder der andere Geistliche beygegeben wird. (20)

Feldcurier sind bey einer Armee unentbehrlich, weil der Commandirende General seinem Herrn durch sie von allem, was bey der Armee vorfällt, schleunige Nachricht zubringen, schriftliche Befehle an detaschirte Corps schicken muß u. s. w. Sie müssen junge starke Männer seyn, weil sie sonst die grosse Strapaze, der sie ausgesetzt sind, nicht ausstehen können. (6)

Feldcypresse, (botan.) s. **Gamander**, zuweilen wird auch der **Wachholderbaum** so genennt. (9)

Feldcypressenextract, (*Extractum chamæpityos*) (Pharmacie) kann mit Wasser oder Weingeist zubereitet werden, und ist immer mit den stärkenden Kräften gesättigt, welche auf feuerbeständigen Theilchen beruhen; im ersten Falle schmeckt es bitter und gesalzen, im letztern süßlicht und scharf. (12)

Feldcypressenwasser, (*Aqua chamæpityos*) (Pharmacie) hat wenig von den eigenen Heilskräften dieser Pflanze, welche fast gänzlich auf feuervestern Theilchen beruhen, und also von gemeinem reinem Wasser wenig vorzügliches. (12)

Felddarm, rauher, ist ein Beyname des klebrichen **Hornkrautes**, (*Cerastium viscosum* L.) (9)

Felddieb, Felddieberey, Felddiebstahl, s. **Diebstahl**; auch nennt man die Sperlinge welche den Früchten grossen Schaden thun, **Felddiebe**. (24)

Felddienstbarkeit, s. **Dienstbarkeit rustica**.

Felddistel, s. **Distel**. Viele auf dem Felde wachsende Gattungen von Disteln werden im gemeinen Leben mit diesem unbestimmten Namen belegt; hauptsächlich aber die **krause Distel**. (9)

Feldebereis, Feldstabewurz, sind Beynamen des **Feldbeyfußes**. (s. **Beyfuß**.) (9)

Feldenzian, s. **Gentiane, Feld-**, (*Gentiana campestris* L.) (9)

Feldequipage, sollte billig so wenig kostbar und so wenig zahlreich seyn, als möglich, damit ihr Transport desto wenigere Beschwerlichkeit und ihr Verlust desto weniger Schaden verursache, der Feind durch die Beute weniger gewinne und daher auch weniger begierig darnach werde. Die Dauerhaftigkeit, Leichtigkeit, Wohlfeile und Vielnuzigkeit, vermöge welcher ein und dasselbe Stück zu vielerley Gebrauch angewendet werden kann, dürften also wohl die Haupteigenschaften seyn, die die zur Equipage gehörigen Stücke an sich haben müssen.

Zur Feldequipage einer Compagnie rechnet man Zelter, Gewehrmäntel, Feldkessel, Cassorlos, Feldflaschen, Tornister, Zeltbeile, Handmühlen, Kugelformen, Zeltstangen, Compagnieleinen, Schaufeln, Hacken, Sensen, Schrotsegen, Zeltdecken u. dgl. (6)

Felderbsen, heißen die Erbsen welche auf dem Feld gezogen werden, zum Unterschied von den Zuckererbsen oder **Gartenerbsen**. (s. **Erbsen**.) (24)

Felderdecke, s. **Decke**.

Felderwand, (Baukunst) eine mit Vertiefungen eingefaßte Wand, oder vielmehr eine mit Tafelwerk oder abgetheilten Feldern versehene Facade. Die Felder müssen alle senkelrecht gestellt seyn auch sich auf allen Seiten schließen. Sie werden erhöht und vertieft gebaut, sind auch ihrer Gestalt nach nackend und verziert. Die Nackende haben ihre Schönheit und Wohlgefallen allein ihrer Figur zu danken. Diese ist theils quadratisch, theils parallelogrammisch, theils rund und eckigt. Jede derselben hat ihre eigene Bestimmung und Anwendung. Die leztere nemlich die eckigte ist am meisten eingeschränkt, und kann allein oder den Schwibbogen bey Arcaden gebraucht werden, deren Stelle heutzutage gemeiniglich durch Einsetzrosen ergänzt wird. Die verzierte Tafeln erhalten zur Verkleidung Rahmen theils einfache theils verdoppelte, und werden ausgesezt mit allerley Bauzierden, als Festons, Cränzen, à la Grece, Rosetten, Kettenzügen, Gitterwerk und dergleichen, auch die Tafeln selbst werden verdoppelt und oft in die grossen kleinere gemacht. Die Verfertigung und Bau der Felder selbst geschiehet nach ihrem äusserlichen Ansehen von Sandsteinen, Kalk und Farben. Von weissen Sandsteinen siehet man solche an der Einfassung und im Felde von rothen Sandstein an dem Pallast des Cardinals zu Straßburg, auch am Rastadter Schloß. Von Kalk siehet man sie in der Gegend von Rastadt, Carlsruhe und Durlach, auch Freidenstatt am häufigsten, und übertünchet solche. Von Farben giebts hier sehr viele Abwechslungen, davon immer eine die andere an Artigkeit und Schönheit übertrift. Weiß und roth, hellgelb und weiß, wie am Seminario zu Straßburg. Die Felderzierden werden angebracht theils an den Fensterbrüstungen, oder den Fenstern und in den Fensterschäften. — In den leztern macht man sie so hoch als die Fenster, so hoch als die Geschoße, auch führt man sie durch mehrere Geschoße, wie an dem Zuchthause in Dreßden. (18)

Das Feld fällt ins freye, ist ein im Bergwerksrechten üblicher Ausdruck, womit angedeutet wird, daß derjenige, welcher die Erlaubniß hatte eine Grube zu bauen oder Stollen anzulegen, sein Recht wieder verliert, weil er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm diese Erlaubniß ertheilt war. (15)

Feldflüchter, heißt man in Niedersachsen die Tauben welche ihre Nahrung auf dem Felde selbst suchen und nicht gefüttert werden. (9)

Feldfluth. Bey starken Regen oder schneller Aufthauung des Schnees sammeln sich die Wasser öfters auf dem Feld, überschwemmen und zerreissen das gebaute Land wenn sie nicht gehörig Abzug haben. Vorsichtige Oeconomen sorgen daher, daß ihre Aecker immer eine solche Lage haben und mit Abzugsfurchen versehen sind, daß kein Wasser stehen bleiben kann, sondern abfließen muß. Reissen aber die Fluthen bey aller Vorsicht Löcher, so müssen sie bald wieder gefüllt werden, damit sie sich bey einer zweyten Fluth nicht vergrössern. (24)

Feldfohre, heissen zuweilen Fichten oder Kiefernbäume die auf dem Felde wächst, (*Pinus sylvestris* L.) (9)

Feld forttragen, (Bergw.) mit seinem Bergbau auf einem andern Gange als dem ihm verliehenen, oder außer seinem belehnten Felde sich einlegen, oder seine Fundgrube oder Maasen, an einem Ort wo sie ihm nicht verliehen sind, verlegen. Es ist dieses der Regel

nach niemand erläubt, wenn aber keine andere Gewerkschaft im Felde liegt, welcher dadurch zu nahe geschieht, ist eine Veränderung, auf Erkenntniß des Bergamtes wohl nachgelassen. (39)

Feldfrucht. Eine jede Frucht die auf dem Feld gezogen wird, zum Unterschied von den Gartenfrüchten. Z. E. Korn, Gerste, Hafer ꝛc. Kohl, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs ꝛc. (24)

Feldfuchs, s. **Fuchs**. (*Canis alopex* L.)

Feldgarten. Ein ausserhalb vor dem Dorf gegen wild und zahmes Vieh eingezäuntes Stück Feld, darinnen man Garten- oder Feldgewächse zieht. (24)

Feldgebäude, sind alle nöthige Gebäude, wie sie ein jeder Landwirth zu seiner Oekonomie nöthig hat, und die eben so unentbehrlich sind als sein Fleiß, den er auf gute Betreibung seines Feldbaues wendet. Er muß außer seinem Wohnhaus mit einem guten Keller und Speicher, so viel Stallung, Scheunen und Schoppen haben, als das Verhältnis seines Felds mit dem Vieh, Früchten, Futter, Ackergeräthschaft u. s. w. erfordert. Dann was würden ihm viele Früchte nutzen wenn er sie nicht ins Trockne bringen, oder was taugten viele Morgen Lands, wenn er kein Vieh stellen könnte, um Dung zu ihrer Bestreuung zu gewinnen. (24)

Feldgeflügel, ist jenes Federwildprett so sich meistens in Feldern und Gebüschen aufzuhalten pflegt. Dergleichen die Trappen, Fasanen, Rebhühner, Brachvögel, Wachteln, Lerchen und Stahren sind ꝛc. Zum Unterschiede des Wald- Wasser- und Raubgeflügels. (31)

Feldgehäge, ist das Gehäge des kleinen sich meistens auf den Fruchtfeldern aufhaltenden Wildbretts zum Unterschiede des Waldgehägs. (31)

Zu Feld gehende Frauen, sind nach einem alten Ausdrucke nichts anders als lüderliche Weibspersonen. Nach den Statuten einiger Städte können solche wegen des Verbrechens der Nothzucht niemals Klage anstellen. Ob der Fall wirklich möglich ist, daß eine zu Feld gehende Frau genothzüchtigt werde oder ob die Gesetzgeber damit nur einer Chicane haben vorbeugen wollen, das mögen die Leser selbst entscheiden. (15)

Feldgeister auch **Feldteufel**, werden im hebräischen שעירים genennt. Das Wort bedeutet eigentlich ein jedes haarigtes Thier, hernach auch einen Bock. Es bedeutet auch jene erdichtete Geister und Halbgötter die sich auf dem Felde aufhalten sollen. Die Alten glaubten nemlich, daß gewisse Geister sich in den Wäldern und wüsten Oertern aufhielten, und vornemlich zu Nachtzeit in Gestalt der Satyre, mit Hörnern auf dem Kopf, und Bocksfüssen, zusammen kämen und tanzten. Dieses Wort kommt bey dem Propheten Jesaias etlichemal vor, C. 13, 21. 34, 14. und nun entsteht die Frage, was der Prophet darunter verstehe. So viel sieht man wohl ein, daß wenn der Prophet von diesen Geschöpfen der Einbildung redet, er nicht von ihnen als wirklichen Satyren reden könne. Die Meynungen sind hier getheilt. Einige glauben, daß der Prophet dieses Bild aus der gemeinen, obschon irrigen Vorstellung der Menschen annehme, und solches als ein poetisches Zeichen einer gänzlichen Verwüstung brauche, daß die Menschen sich vor diesen völlig verwüsteten Oertern so scheuen würden, als wenn Gespenster und Teufel da wohnten. Andere aber bleiben bey dem Wortverstand und erklären diese שעירים entweder für eine Art wilder Böcke oder für eine gewisse Art von Affen; einige bestimmen sogar die Art derselben, und vermuthen es sey die Simia Mormon oder Maimon, ein sehr rauher bockähnlicher Affe. Der Sinn des Propheten bleibt immer einerley und zeigt eine völlige Verwüstung an. Eben dieses Wort kommt auch 3 B. Mos. 17, 7. vor, wo den Israeliten verboten wird, ihre Opfer nicht mehr der שעירים zu bringen, denen sie vorher in abgöttischer Brunst nachgelaufen waren. Einige Ausleger glauben, daß Moses hiemit auf Egypten zurück sehe. Es ist gewiß, daß die Aegyptier, besonders die in der Gegend Mendes wohnten, ihre Götter unter der Gestalt eines Bocks oder Satyrs, oder Menschen mit Bocksfüßen und Kopf, den Pan aber unter der Gestalt eines alten lebendigen Bocks verehrten, und an einigen Orten den Ziegen göttliche Ehre erwiesen. Diese Abgötterey mag sich auch unter den Israeliten eingeschlichen haben, denn Moses sagt: sie sollen ihre Opfer nicht ferner diesen bockmäßigen Götzen bringen. Auch noch in der folgenden Zeit scheinen die Israeliten zum Theil nicht ganz von dieser Abgötterey entfernt gewesen zu seyn; denn Jerobeam bestellte Priester für die Höhen, für die Feld- oder Waldteufel, שעירים und für die Kälber, die er hatte machen lassen. Hieraus mag vielleicht die Idee hergekommen seyn, daß man sich den Teufel mit Hörnern und Bocksfüßen vorgestellt hat. (22)

Feldgeräthe, Feldgeschirr, s. **Ackerwerkzeuge.**

Feldgerecht, heißt ein Jäger, der sich vorzügliche Wissenschaft in allem dem erworben hat, was zur kleinen Jagd gehört und das sich meistens auf den Feldern aufhaltende Wildprett betrift. Durch diese Eigenschaft wird er von dem jagd- forst- oder holzgerechten Jäger unterschieden. (31)

Feldgerechtigkeit, ist der Gerichtszwang in einer Feldmarkt. Man begreift darunter bisweilen auch die oberen Gerichte; jedoch sind die Strassengerichte davon allezeit verschieden, wenn gleich die Heerstrassen durch die Felder laufen, weil Felder ein Privateigenthum, Landstrassen hingegen ein Staatseigenthum sind. (15)

Feldgericht, ist eine Art niederer Gerichtbarkeit, welche sich über Feldfrevel, Grenzen und andere Feldsachen erstreckt, und ehedem im freyen Felde gehalten wurde, wie auch an einigen Orten noch geschieht. Dergleichen Feldgerichte haben fast in jeder Gegend einen andern Namen. In Thüringen heißen sie **Hägemährer**, in Meissen und Niederhessen **Rügegerichte**, in Oberhessen der **Bußsatz**; auch heißen sie an mehreren Orten **Jahrgerichte**, weil sie jährlich nur einmal gehägt werden; in Franken **Ackergerichte**, **Landgerichte**; in andern Landen **Zubengerichte**, **Hofgerichte**, **Grundgerichte**, **Dinggerichte**, **Stabgerichte**, und im Stifte Corvey der **Großstab**. Die Art zu verfahren ist in diesen Gerichten eben so wenig übereinstimmend, als der Umfang derselben, oder die Gegenstände worauf sich die Gerichtbarkeit erstrecket in den verschiedenen Provinzen miteinander übereinstimmen. Das besondere derselben nach dem Unterschiede der Provinzen, wird unter den besonderen Provincialnamen vorkommen. Hier merken wir nur noch an, daß an einigen Orten auch das Kriegsgericht, so fern es im Felde gehalten wird, und Verbrecher der Soldaten, die im Feldzuge begangen sind, betrift, das **Feldgericht** pflege genennt zu werden. (15)

Feldgerichtsschreiber, heißt in Oestreichischen Kriegsdiensten, ein Schreiber in dem Feldgerichte, welcher im Range auf den Auditeur folgt, und hier eben das vorstellt was bey andern niederen und bürgerlichen Gerichten der **Actuarius** ist. (15)

Feldgeschrey, heißet das Geschrey so eine ganze Ar-

mee erhebet, wenn sie an das Treffen gehet. Auch unsre alte Deutschen hatten es im Gebrauch und die Römer sollen es von ihnen angenommen haben. Bey den Türken ist es noch üblich. Die Absicht war und ist seinen Leuten Muth und dem Feinde Schrecken beyzubringen. Unterdessen thut man heutzutage vernünftiger, daß man so viel Stille, als seyn kann, zu erhalten sucht, wenn die wichtige Unternehmung angefangen werden soll, damit ein jeder auf die Ordre und das Commando desto besser acht geben kann.

Man nennt auch das Zurufen der Partheyen, wenn sie einander zumalen des Nachts begegnen und sich nicht kennen, das Feldgeschrey.

Im Oestreichischen Dienste heißen auch die Querpfeifer bey der Infanterie Feldgeschrey. (6)

Feldgeschrey. (antiq.) Die Lacedämonier giengen ohne Feldgeschrey unter der Musik von Flöten, welche das Melos Castoreum spielten, und unter dem vom Könige angestimmten Paean embaterion in die Schlacht. Die übrigen Griechen giengen mit Ungestümm sehr geschwind auf den Feind loß und brachen beym ersten Angriffe in ein allgemeines lautes Geschrey aus, theils um sich dadurch selbst anzufeuern, theils dem Feinde Schrecken einzujagen. Dies Geschrey hieß ἀλαλαγμος, weil die Soldaten dabey zu wiederholtenmalen αλαλ riefen; wiewohl Suidas meynt, daß sie ἐλελεῦ geschrieen hätten. Der erste Urheber desselben soll Pan, der Heerführer des Bacchus, bey dem Zuge nach Indien, gewesen seyn. Er war in einem Thale von einem feindlichem Heere, das dem seinigen an Stärke überlegen war, eingeschlossen, und bat den Bacchus seinen Leuten zu befehlen, bey Nachtzeit ein allgemeines Geschrey zu erheben. Hierdurch ward das feindliche Heer so in Schrecken gesetzt, daß es sogleich mit Zurücklassung seines Lagers davon flohe. Daher kam es, daß eine jede plötzliche Flucht, die sich ohne eine hinlängliche Ursache angeben zu können, jemand es bemächtigte, von den Griechen und Römern ein panisches Schrecken genennt ward.

Fast alle, sowohl wilde als gebildete Nationen scheinen den Gebrauch des Feldgeschreyes gehabt zu haben; und alle Schriftsteller die vom Kriegswesen handeln, thun desselben Meldung. Homer thut desselben öfters Meldung, und hat vortrefliche Beschreibungen davon. Im 4ten Buche der Iliade vergleicht er dasselbe mit Ströhmen, die sich mit Ungestümm vom Gebürge in niedrige Thäler stürzen. „Wie sich, sagt er, zween Ströhme vom Gebürge herabstürzen, und ihr reissendes Wasser mitten ins Thal ergießen; sie kommen aus grossen Quellen hervor und fliessen in ihrem tiefen Bette; der Hirt in der Ferne hört auf den Bergen ihr Brauſen. So entstand ein fürchterliches Geschrey als sie handgemein wurden.„ Aus dem Anfange des dritten Buchs der Iliade möchte man vielleicht schließen, daß dies Geschrey nur ein wilder Gebrauch gewesen sey, der zwar von den Trojanern angenommen, von den gesitteten Griechen aber verlacht worden. Homer sagt in der angeführten Stelle: „Als nun alle mit ihren Anführern in Schlachtordnung gestellt worden, so traten die Trojaner, gleich Vögeln, mit Geschrey und lautem Getöse hervor. So erhebt sich das Getöse der Kraniche in der Luft, die, wenn sie dem Winter und anhaltenden Regengüssen entflohen sind, mit klatschenden Fittigen über die Gewässer des Oceans ziehen, und zu den Pygmäen Mord und Tod bringen, indem sie hoch in der Luft unter sich verwüstend kämpfen. Aber die Achiver zogen mit Muth belebt, still daher. Jeder war entschlossen für den andern zu kämpfen.„ Man muß aber diese Worte nur von dem Marsch der Griechen verstehen. Und das erhellt aus einer andern Stelle, in der der Dichter sowohl die Ordnung und den regelmäßigen Marsch der Griechen, als die Verwirrung und die regellose Bewegung der Barbaren vortreflich geschildert hat. „Wie am wiedertönenden Gestade, sagt Homer Iliad. 4, 427. die Wellen des Meers vom Westwinde aufgewühlt, sich in gedrängter Menge erheben, erst sich auf dem Ocean thürmen, dann mit heftigem Brauſen ans Ufer schlagen, und an den Klippen hoch aufschwellen und schäumen; so giengen die gedrängten Phalangen der Griechen dicht aneinandergeschlossen ins Treffen. Jeder Anführer gab den Seinigen Befehle; alle aber zogen still einher. Es schien als hätte eine solche Menge keine Stimme in seiner Brust. Sie ehrten ihre Anführer durch Stillschweigen. Ihre Waffen blitzten weit umher, und gerüstet mit denselben rückten sie hervor. Wie in dem Stalle eines begüterten Mannes die Schafe, denen man die weisse Milch abmelkt, zahllos stehen und unabläßig blöcken, wenn sie die Stimme der Lämmer hören, so erhob sich im langgedehnten Heere der Trojaner ein Geschrey.„ Ganz deutlich ersiehet man aus dieser Stelle, daß Homer nur von dem Marsch der Griechen rede. Bald nachher, da er auf die Beschreibung des zwischen beyden Heeren gelieferten Treffens kommt, redet er auch davon in den vorher angeführten Worten. Dahingegen thut er des Lärmens und Geschreyes, in das beyde Heere während des Treffens ausbrachen, in vielen Stellung Erwähnung. So sagt er B. 16. von den Myrmidonen des Achills: „In dichtgedrängten Haufen fielen sie auf die Trojaner. Die Schiffe umher ertönten fürchterlich vom Geschrey der Griechen.„ Und kurz zuvor: „Mit solchem herzhaften Muthe stürzten sie aus den Schiffen und erhoben ein fürchterliches Geschrey.„ Ja, dies Geschrey war bey einer Schlacht so nothwendig und beynahe wesentlich, daß die Wörter φυλοπις, αὐτη und βοη vom Homer oft in eben der Bedeutung gebraucht werden, als μαχη, die Schlacht. Oft verstehet er auch, wenn er seine Helden βοην ἀγαθους, stark an Stimme, nennt, solche darunter, die μαχην ἀγαθοι, tapfere Krieger sind. In der That ward es für eine gute Eigenschaft guter Soldaten und Anführer gehalten, wenn sie eine starke Stimme hatten, und zwar nicht allein deswegen, weil, vor Erfindung der Trompeten mit lauter Stimme commandirt wurde, sondern auch um dadurch Schrecken und Bestürzung unter den Feinden ausbreiten zu können. Spätere Schriftsteller rühmen auch die Stärke der Stimme als eine gute Eigenschaft eines guten Kriegers. Besonders bemerkt Plutarch in der Schilderung des Coriolans, daß er nicht allein wegen seiner mächtigen Faust im Felde fürchterlich, sondern auch, wie Cato von einem vollkommenen Soldaten fodert, wegen des Tons seiner Stimme und wegen seines Anblicks dem Feinde furchtbar gewesen sey.

Außer den Griechen war das Feldgeschrey auch bey andern Nationen, besonders auch bey den Römern üblich. Gellius B. 1. C. 11. und Vegez B. 3, 18. reden davon. Letzterer sagt, daß dies Geschrey nur beym Angriff und während des Gefechts erhoben worden, und daß es in spätern Zeiten von den Lateinern barritus genennt worden sey, welches Wort Tacitus

de mor. Germ. eigentlich von dem unter den alten Deutschen üblichen Feldgeschrey gebraucht. Der Barritus war nach der Beschreibung des Ammians B. 16. clamor ipso fervore certaminum a tenui susurro exoriens, paulatimque adolescens, quia ritu fluctuum cautibus illisorum extollitur. Manche Völker scheinen beym Angriff ihrer Feinde wie Wölfe geheult zu haben, z. E. die Abari, deren Geschrey Suidas λυκηθμον nennt. Andere Völker riefen dabey den Namen ihrer Nation oder ihres Vaterlandes laut aus. Die Ambronen riefen zu wiederholtenmalen und über laut Ambrones, Ambrones! Plutarch sagt es im Leben des Marius, und eben er giebt zu erkennen, daß sich die Römer des Worts Keri, keri, in der Schlacht bedient haben. Ehe der Feind angegriffen wurde, pflegten die Soldaten dadurch ein lautes Geräusche zu machen, daß sie mit den Spießen oder Schwerdtern an ihre Schilder schlugen, welches dadurch noch vergrössert wurde, daß die Calones mit Steinen an eherne Gefäße schlugen. Polyb und Dio Cassius melden dies. Es war übrigens auch bey der römischen Armee üblich, vor dem Anfang der Schlacht alsdann ein lautes Geschrey zu erheben, wenn das Lager abgebrochen wurde, um dem Feinde entgegen zu gehen. Vorher wurde, wie Polyb und Josephus de Bell. Jud. 3, 5. erzehlen, zum Abbrechen des Lagers ein dreymaliges Signal mit der Trompete gegeben. Beym ersten wurden die Gezelte abgebrochen und die Bagage eingepackt; beym andern wurde die Bagage auf die Wagen und Lastthiere gelegt; beym dritten setzte sich alles in Bewegung und trat den Marsch an. Der Zug bey dem Aufbruch war so beschaffen, daß die außerordentlichen von den Bundsgenossen, extraordinarii, sammt den Bundesgenossen vom rechten Flügel mit der Bagage der erstern vorangiengen; auf dieselben die Legionen mit ihrer und der Bundesgenossen Bagage, und die Bundesgenossen vom linken Flügel folgten, die Reuterey aber entweder hinter den Fußvölkern ihres Namens, oder zu beyden Seiten marschirte und ihre Bagage in der Mitte hatte. Der Troß und die Marketender, calones & lixæ, machten den Beschluß von diesem Zug. Die Flügel der Bundsgenossen und Legionen wechselten im Vormarsch Tag um Tag ab. Wer sich auf dem Zuge weiter entfernte als man die Trompete hören konnte, ward als ein Ausreisser bestraft. Das Signal zum Marsch geben hieß bey den Römern itinerarium sonare. vasa conclamare. Wenn es gegeben war, so pflegte ein zur Seite des Generals stehender Herold die Soldaten zu dreyenmalen zu fragen, ob alles zum Angriff und zur Schlacht bereit sey. Die Soldaten antworteten eben so oft mit lauter Stimme; ja sie kamen dem Herold mit lautem Geschrey bisweilen zuvor, um ihre Bereitwilligkeit und Freude zu erkennen zu geben. Es versteht sich aber von selbst, daß man diese lauten Signale und dies Geschrey unterlassen habe, wenn man in der Stille aufbrechen oder den Feind unvermerkt überfallen wollte. Dann wurde den Soldaten befohlen, vasa silentio colligere. (s. Livius B. 21. C. 47. Cäsar B. 3. C. 27.) (21)

Feldgeschrey, (jüd. antiquar.) ist das wilde Geschrey, womit sich ehedem die Krieger im Anfang der Schlacht zum Gefecht zu ermuntern, und die Feinde zu schrecken suchten. Zuweilen war es eine Art der Herausforderung zur Schlacht, welches, die Feinde, wenn sie die Herausforderung annahmen, erwiederten. Ein solches Geschrey machten die Juden vor Jericho. Jos. 6, 5. Ein solches Geschrey machen auch noch heutzutage die Türken, welche mit einem heftigen Schreyen, und viehischer Wuth den Angriff thun. Wer mit dieser Art zu kriegen nicht gewohnt ist, und nicht Contenance genug hat, diesem panischen Schrecken zu widerstehen, der ist verlohren. Ein solches wüstes Schlachtgeschrey machten auch die alten Deutschen, welches Tacitus einen barditum nennt, und dessen Art also erklärt: affectatur præcipue asperitas soni, & fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior & grauior vox repercussu intumescat. Daß bey den Hebräern das Feld- oder Kriegsgeschrey etwas besonders gehabt habe, wodurch man es von einem andern ordentlichen Geschrey habe unterscheiden können, sehen wir aus 2 B. Mos. 32, 17. Während dem Aufenthalt Mosis auf dem Berge, hatte Aaron auf Verlangen der Israeliten das güldene Kalb gemacht, und weihete es mit Opfer und Gesang ein. Josua, welchen Moses mit auf dem Berg genommen, aber an einem Absatz hatte stehen lassen, hörte diesen Lärmen, eben da Moses vom Berge herab kam, und rief ihm zu: es ist eben recht daß du kommst, es muß im Lager eine Schlacht vorgefallen seyn, denn ich höre ein Kriegsgeschrey. Moses sagte, das ist kein Kriegsgeschrey, als wenn auf einer Seite die Sieger, und auf der andern die Geschlagenen schreyen, sondern es ist vielmehr ein Geschrey der Tanzenden. Ob nun also gleich in beiden Fällen ein wüstes Geschrey gemacht wurde, so muß doch der Ton von beiden unterschieden gewesen seyn. (22)

Feldgeschworne, heissen gewisse Personen besonders auf Dörfern, welche zur Aufsicht, und andern Besorgungen bey Feldgütern, worunter auch Ausmessung, Aussteinung der Grundstücken gehören, eydlich verpflichtet sind. Besonders werden an einigen Orten diejenigen also genannt, welche den Werth der Grundstücke so verhypotheciret werden sollen, bestimmen müssen, damit der Gläubiger wissen könne, wie viel er ohnbeschadet seiner Sicherheit, auf die Güter darleihen könne. (41)

Feldgestänge, (Bergwerksmaschinen) Feldkunst, eine Maschine, welche auf freyem Felde die Bewegung von einem Wasserrade nach demjenigen Orte bringt, an welchem man etwas in Bewegung zu setzen hat, wie bey den Schächten in Bergwerken, und bey den Gradiergebäuden auf Salzwerken meistentheils nöthig ist. Aus dieser Beschreibung siehet man von selbst, daß es nur da Gebrauch hat, wo man der bewegenden Kräfte halber, die Bewegung der Maschine von der Ferne her erhalten muß, und nicht gleich dabey hat, d. i.: wo das Wasserrad mit Radstuben aus Mangel des Aufschlagwassers oder anderer Umstände halber nicht bey der Maschine selbst, welche man zu bewegen hat, erbaut werden kann. Es ist solches eine der herrlichsten und sinnreichsten Erfindungen, welche ihren Ursprung den Bergwerken zu verdanken hat. Man bewegt damit Maschinen in Ebenen, über laufende Wasser, Berg auf und ab, oft eine halbe Meile weit über Berg und Thal. Bey Bergwerken hat man Feldgestänge, die bey drey bis viertausend Fuß ins Feld ziehen und schieben, auch über Berg und Thal gerichtet sind, und dennoch doppelte Sätze aus den Schächten bewegen können. Es fängt solches in der Radstube an dem Wasserrade an, von welchem es die Bewegung erhält. Diese geschiehet nach der bisherigen Vorrichtung bey Berg- und Salzwerken mittelst des Krummzapfens, der an der

Stelle des Wellzapfens am Wellbaume angebracht ist. Bey einigen Maschinen wird nur einer angebracht, bey andern aber auch der zweyte, je nach der Kraft, welche man zur Bewegung nöthig hat, und nachdem Umstände es erfordern. Bey letztern werden die Krummzapfen also in den Wellbaum gemacht, daß die Knie in solchem auf den Quadranten stehen, das ist, daß sie einen rechten Winkel mit einander machen. Die Bewegung wird durch dergleichen Maschinen ungleich, indem dieselbe bey dem einen halben Radumlauf schnell und bey dem andern langsam gehet, auch daß da wo die Bewegung des Gestänges jedesmalen aufhört und anfängt ein Stoß erfolgt, welcher der Erhaltung und Dauer von dergleichen Maschinen höchstnachtheilig ist. Diesem abzuhelfen, hat der Verfaser dieses Artickels bey der Fürstl. Hohenloh-Ingelfingischen Saline zu Weisbach an einem neuerbauten Gradirbau zwey eiserne Trillinge rechts und links am Wellbaum des Wasserrades angebracht, durch welche er zwey Bleues oder sogenannte Korbelstangen, so Zähne und Kämme haben in Bewegung setzt, die alsdenn die ganze Maschine mit stets gleicher Geschwindigkeit, ohne Stoß sanft und mit ½ mehr Hub als bey Krummzapfen in Bewegung setzen. Das Gestänge selbst wird in zwey Theile getheilt, in dasjenige, welches gerade fortschiebt, und in dasjenige so wendet. Das erstere nennet man das Laufgestänge, das letztere das Wendgestänge. In Schächten heißt man es das Schachtgestänge, in Stollen und auf Gradirgebäuden der Salinen aber das Kunstgestänge. Worüber in diesen Artickeln selbst mehr nachgelesen werden kann. Das Leit- und laufende Gestänge kann auf verschiedene Art vorgerichtet werden, durch Leitarme, Geschleppe, Geschiebe und Rollgestänge. Alle haben ihre Vorzüge und Nachtheile, wie bey ihren Artickeln gezeigt werden wird. Sie bestehen sämmtlich aus der Stange, welche fortschiebt, und Schubstange, Stoßbaum, Schiebholz genennt wird, und aus den Schwingen oder Balancierstangen, worin sich die erstere bewegt. Das Wendgestänge leistet da Dienste wo man die Bewegung seitwärts von der geraden Linie auch ober- und unterwärts zu lenken hat. Da, wo solches unter einem stumpfen Winkel seitwärts oder auch unter sich gehet, bringt man Bruchschwingen an: soll das Gestänge aber ausgewechselt werden und im rechten Winkel auf- oder unterwärts oder auch seitwärts fortschieben, so macht man einen Wendbock. Mit diesen Vorrichtungen setzt man Feldgestänge zusammen, die von der Ebne in Schächte, auf Kunstthürme, auf Gradirgebäude, in Stollen, auf Bergen, in Thälern, über Flüsse und dergleichen schieben. (18)

Feldgott, *Simia Fatuellus*. L. s. Meerkatze.

Feldgräben, sind Gräben im Feld, welche das Wasser von den Aeckern aufnehmen und abführen: sie müssen allezeit so angelegt, daß das Wasser von dem Feld einen Fall in sich hat, und dahin gelenkt werden, daß man ihr Wasser entweder zu Wässerung der Wiesen gebrauchen kann, oder es sich, wo es möglich ist, mit einen Bach vereiniget. Wie jetzt die Feld- oder Flurgräben an den meisten Orten beschaffen sind, und behandelt werden, mag eben nicht die beste Methode seyn: sie laufen meistens krumm und zickzack: dadurch bekommt das Wasser Gewalt in die Aecker zu spülen: sie sind oft mit Hecken, und mit Fleiß angepflanzten Weidenbäumen besetzt: dieses giebt den Mausen und Maulwürfen unter den Wurzeln einen Aufenthalt, und dem Wasser abermals Gelegenheit, durch die Maulwurfslöcher in die Aecker zu reissen; überdieses verstopfen das abgefallene Laub und dürre Reiser den Graben, daß sich das Wasser hemmt und überschiesset, und schädliche Vögel nutzen sogleich diese Bäume und Hecken zu ihrem Aufenthalt. Man überläßt endlich die Aushebung und Besserung des Flurgrabens jedem, der das Glück oder Unglück hat, dicht an dem Graben zu liegen; allein das ist eben die Ursache, warum diese Gräben so bogicht und zackicht werden, und oft wenig oder nichts zum Wasserabführen taugen. Der Einsichtsvolle und Uninteressirte macht sein Stück Graben, wie er seyn soll, der Faule schöpft ihn kaum halb aus, der Interessirte macht ihn so, daß er an seinem Acker etwas gewinnet; die Gewannen selbst, davon meistens die Flurgraben Gränzen sind, verieren dadurch ihr richtiges Maas, und erfordern neue Messungen und Unkosten. Dies alles kann verhütet werden, wenn 1) die Graben gehörig reguliert, und von Stück zu Stück auf beiden Seiten ausgesteint werden, 2) alle Hecken und Weiden davon entfernt, dann letztre gehören besser an Wiesen, und 3) die Gräben alle 3 Jahre von gesammter Gemeinde unter Aufsicht der Gerichtsschöpfen nach den Steinen ausgehoben werden: denn der Flurgraben ist vor das ganze Feld, und nicht allein vor diejenige, welche am Graben liegen, und daher nicht ungerecht, daß auch der daran arbeitet, der entfernt davon lieget. Ausser den Flurgräben haben auch oft tiefliegende Aecker eigene Gräben, welche man auch Schlitzgraben zu nennen pflegt: meistens legt man sie so, daß sie auf einen Flurgraben stossen. (24)

Feldgräserey, das Abschneiden des auf dem Feld hervorgekommenen Grases. (24)

Feldgrylle, Feldheime, Stöppelheime, Muheim, Heimenmug, bey den Franzosen *Crignon, Grillon des champs*, bey den Niederländern Krekel, Nachtkrekel, bey den Pohlen Swierc, und bey den Ungarn *Oszifereg*, heisst eine Heuschrecke, welche zu den Heimen gehöret, und von Linne unter *Gryllus acheta campestris* beschrieben wird. Sonst findet man sie noch bey Frisch Ins. I tab. 1. Fuesl. Fabric. Scop. Röf. Ins. II. *gryll.* t. 13 *Seb. thes.* IV. t. 65 f. 23. t. 96. f. 24 Schrank, auch Geoffroi, der sie aber mit Unrecht zu einer Varietät von *gryllus domesticus* macht. Ohngefehr im Jul. oder August leget das Weibgen seine Eyer in die Erde, diese gehn in 14 Tagen aus, nähren sich von den jungen Trieben des Grases und Wurzeln: anfangs halten sie sich noch gesellig zusammen, bauen aber bald sich ihre besondere Löcher in der Erde, welche sie meistens an eine Anhöhe graben, und so zu legen wissen, daß ihnen die Nässe nicht schadet. Ehe sie ihren vollkommenen Stand, oder ihre völlige Flügel bekommen, überfällt sie der Winter, während welchem sie in ihren Höhlen verschlossen bleiben. Im Frühjahr locket sie die Sonne wieder hervor: sie machen ihre Höhlen zurecht, endigen ihren unvollkommenen Stand, durch ihre letzte Häutungen, und die Männchen fangen nun an durch Hülfe ihrer Flügel, welche sie nun erhalten haben, zu singen, und die Weibgen zur Hochzeit einzuladen.

Ihr Körper ist schwarz, der Kopf groß, und glatt die Fühlhörner schwarz, fast so lang als der Körper. Der Brustschild kürzer als breit: die Flügeldecken aschfarbig, netzartig, an der Wurzel weißlich, die Flügel aschfarbig. Der Leib hat hinten 2 schwarze Hörnchen oder Borsten: das Weibgen eine Legscheide. Die Füsse sind schwarz: die hintersten Schenkel sehr breit, auf der untern Seite rothgelb.

Feldgrylle mit Maulwurfsfüßen heiſet auch Linnes *gryllus gryllotalpa* oder der Reitwurm. (24)

Feldguth, heiſet ein jedes gröſſeres oder kleineres Bauernguth an Aeckern, Wieſen u. ſ. w. es mag beyſammen oder in der Gemarkung zerſtreut liegen, ſ. auch Bauergüther. (24)

Feldhähngen, (*Chryſomela campeſtris*) ſ. unter Engbruſtblattkäfer.

Feldhaſe, ſ. Haſe.

Feldhauptmann. Dieſes Wort braucht Luther nach der zu ſeiner Zeit üblichen Sprache, den oberſten Befehlshaber eines Kriegsheers zu bezeichen. Im Hebräiſchen heißt שַׂר צָבָא Sar Zabha, der Fürſt des Heers. Der oberſte Feldherr der Iſraeliten war freylich Gott ſelten, deswegen werden die Kriege, die ſie führten, Kriege des Herrn genennt. Gott gab ihnen Geſetze, wie ſie ſich in Krieg zu verhalten hatten. Zogen ſie zu Felde, ſo nahmen ſie zuweilen die Bundeslade, als das Zeichen der göttlichen Gegenwart mit. Die Feldtrompeten wurden in dem Tempel in den Händen der Prieſter verwahrt, und von da mit in das Feld genommen. Derjenige, der das Volk anführte, vertrat die Stelle des oberſten Feldherrn. Die Richter und Könige, waren zugleich die oberſten Feldherrn der Juden. Da Saul zur Regierung kam, ſo legte er ſich einen beſondern Hof- und Kriegsſtaat an. Er und viele ſeiner Nachfolger giengen zwar ſelbſten mit in das Treffen, und ſtritten eben ſo, wie der gemeine Soldat; aber er hatte doch auch ſeinen beſondern General. Abner begleitete dieſe Stelle unter ihm, und ſeinem Sohne Iſbeſeth. David machte den Joab zu ſeinem Hauptmann, und unter dem Salomo begleitete Benaja dieſe Stelle. Unter ihm ſtunde das ganze Heer, mit allen ihren untergeordneten Offiziers, die zum Theil über tauſend, über hundert, und über funfzig geſetzt waren. ſ. Kriegsweſen der Hebräer. (22)

Feldheerd, nennen die Vogelſteller zum Unterſchiede des Waldheerdes einen Vogelheerd im Felde; ſ. Vogelfang. (31)

Feldheime, *Gryllus campeſtris* ſ. Feldgrylle.

Feldherrn der Alten. ſ. Befehlshaber bey den Griechen und Römern.

Feldheu, das auf dem Feld abgegraſte und trocken gemachte Gras zum Unterſchied von dem Wieſenheu. (24)

Feldhirt, iſt eben ſo viel als Feldhüter, oder Feldſchütz.

Feldholunder, ſ. Holunder.

Feldholz, ein kleines mit Feldern umgebenes Gehölz, ſo in Oberdeutſchland auch ein Feldſchacht heißt. (31)

Feldhopfen, ſ. Johanniskraut.

Feldhoſpital, Feldlazaret, iſt eigentlich das bewegliche Hoſpital, das der Armee nachzieht und bey den Franzoſen Hôpital ambulant heiſet, (ſ. unter Feldlazaret.) In den nächſten Städten hat man gröſſere Hoſpitäler, wohin man die Kranke ſchickt, die fortgebracht werden können. Sie ſtehen insgeſammt unter den General-Staabs-Medicus und dem General-Staabs-Chirurgus und erfordern ſowohl mehrere geſchickte und gewiſſenhafte Aerzte, Wundärzte, Aufſeher und Krankenwärter, als fleißigen Beſuch von den Offiziers, die da zuſehen, ob ihre untergebenen Soldaten gebührend und nach des Herrn Befehl gehalten und verſorget werden. (6)

Feldhuhn, ſ. Rebhuhn und Berghuhn.

Feldhuhn, (Conchyl.) ſ. Gondnes Zeug. Einige Schriftſteller zum Beweis Argenville Conchyl. deutſch S. 195. nennen es noch beſonders das braune Feldhuhn, weil die Farbe dieſer ſchönen aber gemeinen Conchylie mehrentheils gelbbraun iſt. (10)

Feldhüner, oder gewöhnlicher Rebhüner, nennt man die mehreren Granaden, welche zugleich mit einer Bombe aus einem beſonders dazu gegoſſenen Mörſer geworfen werden. Oben iſt ſchon davon unter dem Titel: Familie, Kleine, geſprochen worden und der Rebhünermörſer wird im Artickel: Mörſer, beſchrieben werden. (6)

Feldhünerdarm, (botan.) ſ. Hünerdarm. (*Alſine ſegetalis* L.)

Feldhüter, heiſen die Leute, welche des Nachts von Station zu Station das Getraidefeld vor dem Wild hüten müſſen; unglückliche Leute, welche, wenn ſie ſich müde gearbeitet, und nun ruhen ſollten, auch die Nacht zum Tag machen müſſen, und ihren Hals heiſcher ſchreyen, um ihr bisgen Brod nicht von dem Wild freſſen zu laſſen. Glückliches Land! wo der Ackersmann von dieſer unerträglichen Laſt frey, das Wild eingeſchloſſen, er ſelbſt des Nachts ſeine Ruhe genieſſen, und des morgens geſtärkt an ſeine neue Arbeit gehen kann. Allein es heiſen auch Feldhüter Flurſchützen, Feldſchützen, Feldvögte, die entweder aus der Gemeinde wechſelsweiſe beſtellte, oder beſonders beſtimmte, verpflichtete und beſoldete Perſonen, welche die Feldfrüchte nicht gegen das Wild, ſondern gegen die Räubereyen ihrer Mitmenſchen und gegen das zahme Vieh ſchützen müſſen; ein wahres Kennzeichen einer ſchlechten Policey. — Wer noch Freund des verderblichen Weidens iſt, der ſollte billig durch dieſes einzige angefeuert werden, wenigſtens das Weiden des Zugviehs, durch welches der meiſte Schaden geſchieht, abzuſchaffen. Man ſagt: der Mann hat kein Futter, oder man muß ihm den Vortheil des Weidens gönnen, daß er ſein Futter zu Geld machen kann: das erſte wird ſich leicht heben, wenn nur der Mann ſich nach und nach in den Kleeſtand ſetzet, wodurch er Futter und gut gehaltene Aecker erhält, und was das lezte betrift: ſo wird er gewiß nichts gewinnen. Was kann die Weide ſeinem Vieh vor Nutzen bringen? des Tags über iſt es in der Arbeit; aus der Arbeit auf die Weide, oft erbärmliche Weide, daß es vor Hunger ſchreyet, herumlauft, und weder Futter noch Ruhe genieſſet: der Mann liegt ſelbſt dabey, verſäumt häusliche Geſchäfte: friert bey den kalten Nächten, oder ſchläft ein, das Vieh lauft fort, kommt in Schaden, wird von dem Feldhüter oder Schützen ergriffen: die Wohlthat ſeiner Weide koſtet ihn jezt ſo viel, daß er ſein Vieh etliche Wochen davor im Stall hätte ernähren können. Kann man die Erlaubnis der Weide bey dieſen Umſtänden ein Mitleiden mit den Bauern nennen? Faſt ſollte man denken, ſie bliebe nur deswegen, damit nicht Frevel und Strafen aufhörten, als wie mancher politiſche Forſtmann alte verdorrte Bäume ſtehen läßt, um an dieſer angreiflichen Waare reichliches Pfandgeld zu ziehen. Was den Feldhüter oder Feldſchützen in Anſehung des Felddiebſtahls betrift, davon iſt unter Diebſtahl ſo viel geäuſſert worden, daß man bey guter Einrichtung und Aufrechthaltung der Feldgeſetze gar leicht den Feldhüter entbehren könne. (24)

Feldjäger ſind jene, die blos dem kleinen Weidwerk im Felde nachzugehen beſtimmt ſind und auch manchmal Reiſejägers Dienſte thun. Die militäriſchen Jäger werden ebenfalls Feldjäger genennt und formiren ein Corps. (31)

Feldjaſpis, ſ. Jaſpis.

Feldige Richter, heißen in alten Urkunden die Feldmeſſer, welche auf Ausmeſſung der Aecker beeidigt ſind. (15)

Feldkäfer, der Ackermann. (*Scarabaeus Agricola* L. Fueßl. Schrank. *Melolontha agricola* Laichart. Fabr. *Scarab. Cyathiger.* Scop. *Scarab. cruciſer.* Lepechins Tagbuch I. t. 16. f. 14.) Dieſer bey uns gemeine Käfer iſt unbewaffnet, hat zwey Schienbeinzähne, und einen ſchwarzen Körper, am Kopf eine aufgeworfene Lippe, der Bruſtſchild iſt grünlich, die Flügeldecken braungelb, etwas gefurcht; aller Orten mit grauer Wolle bedeckt, die aber auf der unteren Seite dichter und weißlicher iſt: das Männchen hat auf den Flügeldecken ringsum einen breiten ſchwarzen Rand, das Weibchen einen ganz ſchmalen; das Männchen um das Schildchen, welches ſchwarz iſt, eine ſchwarze Einfaſſung, und in der Mitte der Flügel ein ſchwarzes zackichtes gemeinſchaftliches Band, das den äuſſern Rand nicht berührt, die Naht iſt ſchwarz. Das Weibchen hat eine ſchmale ſchwarze Naht und ein ſchwarzes Schildchen, aber keine andere Zeichnung. In der Kornblüthzeit habe ich ſie immer alſo in der Paarung an den Aehren angetroffen, vielleicht ſind ſie Urſache des Mutterkorns. (24)

Feldkätzchen, iſt ein Beyname des Mausohres. (*Myoſotis* L.) (9)

Feldkanzelley, Feldkriegskanzelley, heißet an verſchiedenen Höfen eine Kanzelley, welche die Angelegenheiten der Truppen ſowohl im Felde als in Beſatzungen zu beſorgen hat. (6)

Feldkaſten, iſt der Behälter, worin die Feldapotheke verwahret und fortgebracht wird. Er muß von rechtswegen ſo reichlich verſorget ſeyn, daß es an nichts fehlet, deſſen man zur Heilung ſowohl der Wunden als der Krankheiten bedürfen kann. Inzwiſchen weiß ein vernünftiger Arzt, welche Mittel in den gewöhnlichen Officinen überflüßig und entbehrlich ſind, welche andre Mittel man dagegen bey den im Felde am häufigſten vorkommenden Fällen am meiſten braucht, und verſiehet deswegen mit den letzten ſeinen Kaſten am reichlichſten und läſſet die erſten gar hinweg. Ungewiſſenhafte Leute finden hier Gelegenheit zu einträglichen Betrug, weswegen ſorgfältige Aufſicht ſehr nöthig iſt. (6)

Feldkerze, (*Verbaſcum Thapſus* L.) ſ. Königskerze.

Feldklette, (*Aucalis* L.) ſ. Haftdolde.

Feldknoblauch, ſ. Lauch. (*Allium vineale* L.)

Feldknotenmoos, ſ. Knotenmoos. (*Bryum rurale* L.)

Feldkohl (*Braſſica campeſtris* L.) ſ. Kohl. Auch der Ackerrettig (*Raphanus Raphaniſtrum* L.) wird alſo genennt. (9)

Feldkopf, ſ. Feldbuſch.

Feldkrankheiten, werden diejenige Krankheiten genennt, welchen eine Armee im Felde vorzüglich unterworfen iſt. Da es aber auch verſchiedene Krankheiten giebt, die die Soldaten in den Winterquartieren beſonders angreifen, welche auf jene öfters einen Bezug haben, ſo wollen wir beide in dem Artickel Krankheiten einer Armee zugleich abhandeln. (5)

Feldkraut, iſt ein Beyname des Erdrauches. (*Fumaria* L.) (9)

Feldkreſſe, Wieſenkreſſe, ſind Beynamen der Wieſen Gauchblume. (*Cardamine pratenſis* L.) (9)

Feldkröte, ſ. Kröte.

Feldkropf, iſt ein Beyname des Cammerlattig. Baldrian. (*Valeriana Locuſta* L.) ſ. d. Art. (9)

Feldküche. Man läſſet von der graden Erde ſo viel ſtehen, als zum Heerde groß genug iſt, grabet ringsherum ſo viel Erde weg, daß man bequem um den Heerd gehen und denſelben überall beykommen kann, und ſchlägt endlich zur Bedeckung wider die Witterung darüber ein Zelt auf oder eine Karake von Brettern, der man oben ein Loch läſſet zum Abzug des Rauches. (6)

Feldkümmel, iſt ein Beyname des Wieſenkümmels, (*Carum Carvi* L.) und zuweilen des Quendels. (*Thymus ſerpillum* L.) (9)

Feldkunſt, (Bergwerksmaſch.) ſ. Feldgeſtänge.

Feldläufer, der Courier, Courierkäfer. (*Cicindela campeſtris* L. Fuesl. Fabr. Mull. Scop. Schr. Degeer Inſ. IV. t. 4. f. 1. *Bupreſtis inauratus* Geoffr. Bergſtr. Nomencl. I. t. 2. f. 8 — 11. *Cicindela auſtriaca.* Oeſterreichiſcher Glanzkäfer. Schr. Beytr. p. 69. n. 17.) Ein Sandläufer, den man häufig in den ſandichten Wegen im Sommer antrift, und durch ſeine ſchöne grüne Farbe, ſchnellen Lauf, und kurzen Flug ſich leicht entdeckt, aber auch deſto ſchwerer ſich fangen läßt. Die Fühlhörner am untern Theil, die Bruſtſeiten, Schenkel und Schienbeine haben eine glänzende rothgoldne Farbe, der Bruſtſchild, Kopf und Flügeldecken grün. Durch den Bruſtſchild zieht eine Längsfurche; in der Mitte jeder Flügeldecke ſteht ein weiſſer Punct, der aber oft roſtfarbig eingefaßt iſt, an jeder äuſſern Seite 4 weiſſe Puncte, und die Spitze ſelbſt iſt weiß; manchmal fehlen ein Paar Puncte: unten iſt der Körper glänzend grün. (24)

Feldlaffete, ſ. Laffete.

Feldlager, ſ. Lager.

Feldlager der Römer. Wir haben zwar in dem Artickel Caſtrametation unſere Leſer mit dieſem Theile der römiſchen Kriegskunſt bekannt gemacht. Da wir aber daſelbſt vorzüglich dem Polyb gefolgt ſind, der die Caſtrametation der Römer aus den Zeiten des ältern und freyen römiſchen Staats beſchreibt, wo die Einrichtung des Lagers nach der Manipularſtellung gemacht wurde, welche in der Folge unter den Kaiſern nach der Cohortenſtellung abgeändert ward, über das auch vieles andere, was im Kriegsweſen des freyen Staats üblich war, in den ſpätern Zeiten mit andern Anordnungen verwechſelt wurde: ſo wollen wir unſern Leſern anjezt auch die Einrichtung des römiſchen Lagers unter den Kaiſern nach der Beſchreibung des Hygins vorlegen. Das eigentliche Alter dieſes Schriftſtellers iſt ungewiß, indem ihn einige für den Freygelaſſenen Auguſts halten, deſſen ſein poeticon aſtronomicon liber bekannt iſt, andere aber einen zweyten, unter Trajan erſt lebenden Hygin annehmen, der einen librum gromaticum, ſive de caſtris metandis geſchrieben habe. Dem mag aber ſeyn, wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß unſer Hygin erſt unter den Kaiſern gelebt, und daß die Caſtrametation ſeiner Zeit von der, die Polyb beſchrieben hat, gar ſehr abweicht. Hier iſt dieſe Beſchreibung der römiſchen Caſtrametation, wie wir ſolche aus den vortreflichen römiſchen Kriegsalterthümern des H. Pr. Naſts ausgezogen haben.

Von der Untertheilung der Truppen und der Berechnung des Lagerraumes.

Ein Zelt erfodert 10 Fuß ins Gevierte, bleibt auf 2 Fuß vom andern, und bedecket 8 Mann. Eine vollſtändige Centurie enthält 80 Köpfe, und braucht 10 Zelte, welche 120 Fuß der Länge nach einnehmen. Die Breite einer halben Zeile iſt 30 Fuß. Davon gehören,

wie

wie gesagt, 10 fürs Zelt, 5 für die Waffen, und 9 für die Lastthiere. Nimmt man diese 24 Fuß zweymal, so erhält man 48 Fuß. Nun gehören aber noch 12 zur Gasse, und es kommen also zusammen 60 Fuß für die ganze Zeile. Diese Maaße trägt Schälius in folgender Ordnung auf: 6 für eine halbe Gasse vor den Zelten, 10 für die Zelte, 5 für die Waffen, 9 für die Pferde; nochmals 9 für die Pferde, 5 für die Waffen, 10 für die Zelte, und 6 für die halbe Gasse. Nach dieser Einrichtung aber stießen die Pferde in der Mitte mit den Köpfen zusammen, und hinten an den Waffen an, ohne daß der nöthige Raum zu ihrer Bedienung übrig blieb; wir halten es daher sowohl der Natur der Sache, als der Ordnung der Erzehlung Hygins gemäßer, daß man von beyden Enden der 60 Fuß, erstlich 10 Fuß für die Zelte, alsdenn 5 für die Waffen und 9 für die Pferde hereintrage, damit zwischen diesen die Gasse von 12 Fuß übrig bleibe. Die Pferde stehen hiebey mit den Köpfen nach den Zelten gerichtet, auf die Art, wie die Cavallerie heutzutag zu lagern pflegt.

Dieses Maaß wird für die vollzählige Centurie gerechnet. Da nun aber aus jedem Zelt Leute zur Wache gegeben werden, so schlagen die Centurien mehr nicht als 8 Zelte auf, und es hat folglich der Centurio mit dem seinigen in der Reihe Platz, dem man sonst noch einen besondern Raum abstechen mußte. (Wenn man den Raum von 96 Schuh, den 8 Zelte der Länge nach einnehmen, mit 80 der Mannschaft einer Centurie vergleicht, so kommt auf den Mann 1¼ Schuh. Diese Zahl braucht Hygin an andern Orten, um den Lagerraum für die Füsser zu bestimmen.)

Eine Cohors besteht aus 6 Centurien, und braucht folglich sechsmal so viel Raum, als eine Centurie. Man giebt daher entweder 60 zur Breite auf 2 halbe Zeilen von 360 Länge, oder 90 zur Breite und 240 zur Länge, nachdem die Cohorten einen kleinern oder grössern Raum einschliessen sollen. Die erste Cohorte jeder Legion ist noch so stark, als eine der übrigen, daher bekommt sie auch noch so viel Raum, nemlich entweder 120 zur Fahnenfront und 360 zur Zeltreihe, (Tabulinum) oder für jene 180, für diese 240.

Ein Cavallerieflügel von 1000 besteht aus 24 Turmen und eben so viel Dekurionen, wie auch doppelt und anderthalbfachen Söldnern, welche in der Zahl 1000 mitbegriffen sind. Von den Dekurionen hat jeder drey Pferde, von den doppelt und anderthalbfachen Söldnern jeder zwey. Demnach ist die Anzahl der Pferde über die Anzahl der Köpfe 96. Diese 96 werden in Berechnung des Lagerraums weggelassen. Damit aber doch die Officiers mit ihren Pferden hinlänglichen Raum erhalten, so rechnet man auf den Kopf 3 Schuh, da man sonst nur 2½ giebt. Demnach erfordert ein solcher Cavallerieflügel 3000 Schuh Länge. (Wenn nian diese 3000 Schuh mit den 1096 Pferden vergleichet, die allda lagern sollen, so kommt auf 1 Pferd 2¾ und beynahe noch ¼ Schuh. Daher rechnet Hygin sonst für ein Pferd 2½ und ½ Schuh.) Ist diese aber z. B. auf 600 Schuh eingeschränkt, so werden 5 halbe Zeilen erfordert, welche zusammen 150 Schuh in der Breite ausmachen, weil man bey der Cavallerie die halben Zeilen auch 30 Schuh breit macht.

Ein Cavallerieflügel von 500 besteht aus 16 Turmen und aus eben so viel doppelt und anderthalbfachen Söldnern.

Eine Cohorte von 1000 mit Cavallerie bestehet aus 760 Füßern in 10 Centurien und aus 240 Reutern in 10 Turmen, und lagert in 136 Zelten. Die dabeystehende Centurionen und Dekurionen liegen jeder besonders in einem eignen. Eine Cohors mit Cavallerie zu 500 Köpfen hat 6 Centurien, das übrige halb so viel, wie jene.

Eine Cohorte von 1000 Mann ohne Reuter hat 10 Centurien, und lagert in 100 Zelten, jeder Centurio dabey in seinem besonders. Eine Cohors zu Fuß von 500 hat 6 Centurien, das übrige, wie oben.

Haupteintheilung des Lagers.

Die Lager müssen, so viel möglich ist, dreytheilig seyn; ich verstehe, z. B. dadurch, sagt unser Autor, daß sie bey 2400 Fuß lang sind, und 1600 breit seyn müssen. Wenn man sie länger machte, so würde man das Waldhorn, wenn die Claßica gegeben werden, bey einem Lermen nicht bis beym Decumanischen Thor hören können, wären sie aber breiter, so kämen sie dem Quadrat zu nahe.

Ein solches Lager wird durch die Haupt- und Quintangasse in drey Theile, den Vordertheil (Praetentura), den Theil, worinn sich das Hauptquartier (Praetorium) befindet, und den Hintertheil (Retentura) getheilet. Die Hauptgasse (via principalis, a principiis) wird 60 Schuh, das ist, so breit gemacht, als der Raum zwischen dem Wall und den Legionen, welcher von einigen auch Zwischenraum (intervallum) genennet wird, und gehet von dem Eingange rechter Hand bis zu dem auf der linken fort. Die **Quintana**, welche ihre Benennung von den Truppen, so daran liegen, erhält, läuft hinten an dem Hauptquartier vorben, und wird eigentlich 40; wenn aber daran Eingänge sollen gemacht werden, 50 Fuß breit. Die **Prätorianische** Gasse, ohne Zweifel von dem **Prätorio** so benennet, gehet nach dem Prätorianischen Eingange, und theilet das Vordertheil des Lagers in zween gleiche Theile; sie wird gleichfalls 60 Schuh breit gemacht, damit bey richtiger Allignirung die obern Reihen die Grenzen des Hauptquartiers nicht überschreiten, weil an der Prätorianischen Gasse die Heerzeichen zu stehen kommen. Die **Scheidegassen** (vicinales) werden in die **Heergasse** (via sagularis) geführt, damit die Truppen hurtig ausrücken können.

Abstechung des Hauptquartiers.

In Ansehung der Breite des Hauptquartiers ist zu merken, daß sie von 160 bis 220 Fuß angenommen werden kann, die Länge aber ist 720 Fuß; daher haben die ersten, wie auch die Prätorianischen Cohorten, ingleichen alles, was sonst zur Seite des Hauptquartiers lagert, in ganzen Zeilen sehr wohl Platz. Der Platz in der Mitte beym Eingange in das Hauptquartier an der Hauptgasse wird **Groma** genennet; auf demselben kommt alles zusammen, den Befehl, der allda ausgegeben wird, zu empfangen. Hier steckt auch das Fußgestell, darauf das **Groma**, oder Werkzeug des Feldmessers beym Abstechen stand, als er mit selbigem das Creutz der sich durchschneidenden Gassen bestimmte. Die Professoren der Meßkunst heißen von diesem Werkzeuge **Gromatiker**. Bey den Altären, sagt Hygin, wird der **Augurplatz** auf der rechten Seite des Hauptquartiers an der Hauptstraße angelegt; damit der Feldherr daselbst das **Augurium** verrichten könne. Linker Hand aber ist das **Tribunal** oder die **Rednerbühne**, darauf derselbe nach vollendetem Augurio steigt, und mit glücklicher Anzeige das Heer anredet. Dem **Wachtplatz** (Stationi) an dem Hauptquartier giebt man 20 Fuß, wenn es aber die Umstände erfordern, sind auch 10 hinreichend. Dem **Comitat des Imperators** wird ein

Raum von 50 bis 70 Fuß angewiesen, davon der Präfectus des Prätoriums den ersten Platz an der Hauptgasse erhält.

Anzahl und Vertheilung der Truppen.

Es sind vorhanden drey Legionen, 1600 Vexillarien, 4 prätorische Cohorten, 400 prätorianische Reuter, und die besondere Leibwacht des Imperators zu Pferde, (Equites singulares Imperatoris) welche 450 stark ist. Vier Flügel Cavallerie zu 1000, fünf zu 500; Mauritische Reuter 600; Pannonische Läufer (Pannonii veredarii) 800; Missenisches Schiffsvolk 500; Ravennisches 800; Straßenbereuter (Exploratores) 200; 3 Cohorten von 1000 mit Cavallerie; vier zu 500; drey Fußer Cohorten von 1000; drey dergleichen zu 500. (Es sind hier verschiedene Summen eingebracht, die Schälius übersehen hatte.) Nächst diesem 500 Palmyrener, 900 Geten, 700 Dacier, 500 Brittonen, 700 Cantabrier, 2 Centurien Staabswacht. (Statores)

Die Prätorischen Reuter stehen auf der rechten, die besondere Leibwache des Imperators zu Pferd auf der linken Seite des Hauptquartiers; nach diesem die Prätorianischen Cohorten, welche noch einmal so viel Feld, als andere Cohorten erhalten, weil sie grössere Zelte führen, und auch Freywillige nebst Primipilaren unter ihnen lagern. Cavallerieflügel von 500, und wenn es der Platz erlaubt, auch Vexillarien.

Die ersten Cohorten müssen wegen des Adlers und der Heerzeichen innerhalb der Heergasse lagern, und zwar kommen die zwo ersten auf die Seite des Hauptquartiers; die dritte erste Cohorte aber liegt in dem Vordertheil des Lagers, und zwar so, daß sie dem zur Linken bleibe, welcher durch den Prätorischen Eingang kommt. Gegen über liegen andere Cohorten, damit die Armee zusammen ausrucken könne. Wenn 5 oder 6 Legionen vorhanden sind, so müssen zwo von den ersten Cohorten auf den Seiten des Hauptquartiers, und zwo im Vordertheil des Lagers stehen. Ueber diese sticht man den Platz vors Hospital (valetudinarium) ab. Wenn man nicht viel Raum hat, so muß davon bey der Legioncohorte, jedoch im Verhältniß ihrer Stärke, so abgebrochen werden, daß der Krankenplatz oder Hospital 70 Fuß (Diese Zahl ist ohne Zweifel falsch, weil sie sich weder mit der Länge, noch Breite der Zeilen vergleichen läßt, auch mit der folgenden Angabe, welche im Autor zweymal vorkommt, nicht übereinstimmt.) und das darüber stehende Pferdelazareth (veternarium) und die Waffenwerkstatt (Fabrica) eben so viel erhalten. Diese wird gern in grosser Entfernung angelegt, damit die Kranken ruhiger seyn können. Man pflegt den Raum für jedes dieser drey Lager, wie für ein Lager von 200 Mann zu berechnen. Die Vexillarien der Legion erhalten eben so viel Feld zum Lager, als eine Legioncohorte. Sie müssen wegen des Gepäcks in dem Vordertheil des Lagers, oder auf den Seiten des Hauptquartiers, und zwar über den ersten Cohorten stehen. Sie kommen aber, wo möglich, nicht an den Wall, denn da sie keinen Legaten bey sich haben, so würde, wenn der Feind die Verschanzungen etwa erstiegen hätte, die Legion und ihr Legat, den Vexillarien die Schuld aufbürden. Noch lagern im Vordertheil die Mauritische Cavallerie, die Pannonischen Läufer und alle Schiffssoldaten, weil letztere zum Wegbessern vorangehen, und bey der Arbeit von erstern gedecket werden.

Die Cavallerieflügel von 1000 und 500 campiren zum Theil im Vordertheil, zum Theil an den Seiten des Hauptquartiers. Die Legaten bekommen ihren Lagerplatz von 60 Schuh an der Hauptgasse, er heißt Scamnum. An diesem sticht man nochmals 60 Schuh für die Tribunen ab, deren Lagerplatz ebenfalls Scamnum genennet und durch eine Gasse von 10 Schuh von dem Cavallerieflügel abgesondert wird. Die Versammlungsplätze (scholae) der ersten Cohorten, wo der Befehl an die Legionen gegeben wird, sollen innerhalb der Zeltreihe der Legaten, dem Adler gegen über, abgesteckt werden.

Das Quästorium ist der Platz im Lager, wo vormals der Quästor hinter dem Hauptquartier gegen dem Decumanischen Eingange lagerte, der von den zehnten Cohorten, die an demselben stehen, also genennet wird. (Da diese Benennung des Decumanischen Thors schon in den ältesten Zeiten üblich gewesen, so mußten damals schon die zehnte Cohorten hier liegen. Es ist also wahrscheinlich, daß die 30 Manipel, aus denen wir die Legion noch vor der Quincuncialstellung bestehen lassen, 10 Cohorten ausgemacht haben, und daß die Ausserordentlichen zu Polybs Zeiten eigentlich aus den 9ten und 10ten Cohorten der Hülfslegionen bestanden sind; auf solche Art konnten zu allen Zeiten die zehente Cohorten beym Decumanischen Thor liegen.) Es muß schmäler, als das Hauptquartier seyn, damit hinter diesem noch Zeltreihen gesetzt werden können, worinnen die Gesandten vom Feinde und die Geiseln liegen, auch die Beute, wenn welche gemacht worden, im Beschluß verwahret werden kann. Ihm zur Seite lagern an der Quintangasse die Centurien der Staabswacht, welche den Hintertheil des Hauptquartiers bedecken, und demselben zum nächsten liegen. Sie bekommen doppelten Lagerplatz, weil sie eben so grosse Zelte, als die Prätorianer haben. Ueber diese hinauf lagert sich eine Cohorte von 500 mit oder ohne Pferde, wie es der abgetheilte Platz erlaubt. In den übrigen Zeilen liegen die übrigen Cohorten mit und ohne Pferde an der Quintangasse. Ueber diese die Summastaren und andere fremde Völker. Wir geben den ersten Zeilen derselben eben so viel zur Front, als der ersten Cohorten ihren, damit die Queergassen gehörig durchlaufen. Wenn die Armee 5 oder mehr Legionen enthält, so lagern auf beeden Seiten längst der Quintangasse die ersten Cohorten. Die Cameele liegen, wenn sie gegen den Feind sollen gebraucht werden, im Obertheil beym Schiffsvolk; wenn die Thiere aber Beute zu tragen bestimmt sind, nahe bey dem Quästorium. Wir geben ihnen samt ihren Führern (Epipaten) 5 Schuh.

Zu der Heergasse sind 30 Fuß zureichend; wenn aber 5 Legionen vorhanden sind, muß man sie 40 Fuß breit machen. Weil die Legionen aus den Provinzen gezogen werden, und die zuverläßigsten Truppen sind, so müssen sie der Verschanzung zum nächsten lagern, solche vertheidigen, und die übrige Corps einschliessen. Es stehen davon 16 Cohorten auf den Seiten, nach einer Länge von 240′ auf die Breite von 90 Schuh. Auf der Front und im Rücken des Lagers liegen 4000 Köpfe, auf 60′ durch 360′, die übrigen 4000 sind innerhalb der Heergasse (Es scheint, der Verfasser habe hier nur runde Zahlen angenommen. Eigentlich machen die ersteren 3840, die letzteren 4320.) Haben wir mehrere Legionen und weniger andere Truppen im Lager, so daß es erfordert wird, jene dichter um den Wall zu legen; so müssen wir die Sätze beym Abstecken umkehren: die Fahnenfronte kommt alsdenn dahin, wo sonst das Tabulinum ist, und wir verändern die Zeltplätze.

Vermehrung oder Verminderung des Raums.

(Es war im Plan, den Schälius vom Hyginischen Lager gegeben, noch einiges zu berichtigen und auszuführen. So hatte derselbe dem Hospital, Pferdlazareth und der Werkstatt zusammen eben so viel Raum angewiesen, als dem Schiffsvolk nebst der darzu gehörigen Reuterey, welche mit einander 1400 Reuter und 1300 Füßer ausmachen, da doch erstere nach dem Hygin zusammen nur für 600 Mann zu berechnen sind. So sind auch die Abtheilungen im Mittel- und Hintertheil zum Theil daselbst noch unbestimmt. Bey näherer Untersuchung haben wir endlich auch gefunden, daß uns, von der von Hygin angenommenen Anzahl Truppen, noch ein Cavallerieflügel von 500, 1 Cohorte mit Cavallerie zu 500, 1 Fußercohorte zu 1000 übrig bleiben, auf welche sich nun folgende Regeln anwenden lassen.)

Sollen noch 1000 Köpfe im Vordertheil lagern, so theilen wir sie folgendergestalt ein. Da die Hälfte der Mannschaft 500 in einer Halbzeile Platz hat, auf den Mann $1\frac{1}{2}$ Fuß gerechnet, so ziehen wir von dem Legaten- und Tribunenlager 10 Fuß ab, verwerfen auch die Gasse, welche statt findet, wenn man Platz hat, und gewinnen dadurch 30 Fuß zur Halbzeile für diese 500 Mann. Sind gegentheils 1000 Mann weniger unterzubringen, so giebt man den Legaten 80, den Tribunen 70 Fuß, und ziehet die Gasse zwischen den Flügeltrupps wieder.

Eben so verfährt man an den Seiten des Hauptquartiers, oder im Mittel- wie auch im Hintertheil des Lagers, nachdem mehr oder weniger Truppen unterzubringen sind. Wir vergrössern oder verkleinern das Hauptquartier, den Lagerplatz des Comitats und das Quästorium, behalten dabey aber immer die 30 Fuß Breite zur Halbzeile bey. Wenn man noch Platz nöthig hat, kann auch die Gasse zwischen den prätorischen Cohorten und den Flügelreutern wegbleiben, weil sie ihren Sammelplatz dem Dienste nach bey ihrem eignen Corps haben.

Wenn die besondere Leibwache des Imperators stärker, als die prätorischen Reuter sind, etwa 600 Mann, da jene nur 300 betragen, so werden füglich 150 von ihnen in das Lager der leztern angewiesen. Auf diese Weise erhalten sie mehr Raum, und können die Decurionen und die übrigen Officier, welche zwey Pferde haben, in diesen ihren Reihen geräumig liegen. Sind aber beede nicht so stark, daß 100 derselben auf die halbe Zeile kommen, so muß man deshalb keinen Anstand nehmen, weil den Officianten, die auf der rechten Seite zum nächsten dabey sind, (aus dieser Stelle schließen wir, daß der Generalstab eben den Platz auf der rechten Seite des Hauptquartiers gehabt, den das Comitat auf der linken eingenommen,) allda der Platz zum Lagern angewiesen werden kann.

Von den Verschanzungen.

Die Sommerlager werden auf fünferley Arten versichert. Mit einem Graben (fossa), einem Wall (vallum), mit Pfählen, die Zinken haben, (corvolis) mit Waffen (armis) und mit einem Dammschutt (agger). (Vermuthlich der Aufwurf der Erde, in so fern er nicht zu einem ordentlichen Wall aufgesezt ist.) Einen Graben ziehet man des Dienstes wegen, wenn man sonst gleich sicher ist. Er wird entweder von beiden Rändern spitzig zusammen, oder wie ein sogenannter Punischer Graben ausgeworfen, da die äussere Wand des Grabens senkrecht, und die innere schräg abgestochen wird. Man muß ihn wenigstens 5 Fuß breit und 3 Fuß tief machen. Auf eine Weite von 60 Fuß wird vor den Ausgängen so breit, als dieselben sind, gleicherweise ein Graben ausgeworfen, der der Kürze halben Titulus heißt. Wo mehr Vorsicht zu gebrauchen ist, wird um das Lager ein Wall von Erde, Rasen, Feld- oder Bruchsteinen gemacht. Er ist 8 Fuß breit und 6 Fuß hoch genug. (Cäsar machte seine Gräben gewöhnlich 15 bis 20 Fuß breit und tief, den Wall aber 12 Fuß hoch, seine Breite aber mußte folglich auf 24 bis 30 Fuß kommen. Es konnten also auf demselben 4 bis 5 Glieder stehen.) Vor den Eingängen wird eine Brustwehr (Lorica, der Autor gebraucht vielleicht dieses Wort hier, um anzuzeigen, daß diese Brustwehr nur zur Bedeckung diente, und nicht zum Besteigen, wie der Wall,) an dem Titulus eben so wie der Wall von Graben errichtet; und solcher wird der Ursache des Erbauens wegen heilig genennet.

Wenn der Rasen zu weich und zu brüchig ist, nimmt man seine Zuflucht zu Wallpfählen, dieses sind Stämme mit abgehauenen kurzen Aesten. Man bedienet sich ihrer auch, wenn nicht genugsam Bruch- oder andere Steine zum Aufbauen des Walls vorhanden, oder der Graben nicht wohl gezogen werden kann, weil die Ränder einsenken würden. Wenn es auch an Pfählen mangelt, wird bey vorhandener Gefahr das Lager mit einer vierfachen Reihe Waffen umgeben, (Im Ammian Marcellin findet man mehrere Beyspiele, wo das Lager mit Reihen Waffen umgeben wurde.) die Wachen von jeder Cohorte dichter ausgesezt, und die Reuterey angehalten in Ablösungen um das Lager zu patrouilliren. Stehet man nicht gegen den Feind, sondern nur zur Uebung im Lager, so reichet schon eine einzige Reihe solcher Waffen zu, und die Posten werden alsdenn weitschichtiger ausgesezt.

Da die folgende Stellen unsers Autors einen nicht unwichtigen Beytrag zur Bevestigungsart der Alten geben, so wollen wir den unverbesserten Text, mit der deutschen Uebersezung, nach des Schälius Verbesserung, hier einbringen, und demselben unsere Meinung beyfügen.

Angulos castrorum circinari oportet, quia coxas efficiunt instabiliunt quae opus propugnationem tutant.	Die Winkel der Lager muß man aber allemal abrunden, denn da sie Spitzen und todte Winkel machen, so wird ihre Vertheidigung schwach und muß verstärkt werden.

Hier haben wir den ersten Anstand wegen des Worts coxa; man versteht sonst darunter einen ausgehenden, einen spizigen oder todten Winkel; in gewisser Betrachtung scheinet es aber einen abgerundeten Winkel oder ein abgerundetes Werk auszudrücken. Denn die Stelle aus dem Siculus Flaccus scheinet wirklich etwas von Winkeln verschiednes anzuzeigen: Ergo convenientia possessionum terminos consecrat: ut ante diximus omnibus angulis coxisque positi esse debebunt. Sollte man hier das angulis coxisque nicht durch Winkel und Krümmungen geben? Oder man müßte nur unter angulus einen einwärtsgehenden Winkel verstehen, dann könnte coxa einen ausgehenden bedeuten; allein die Bedeutung des Worts angulus ist durch die Meßkünstler schon in den ältesten Zeiten zu deutlich bestimmt, als daß eine solche Erklärung dabey statt haben könnte. Man hat in der heutigen Befestigungskunst Ohren, Schultern, Kehlen und andere aus gewissen Aehnlichkeiten weit hergeholte Ausdrücke, sollten also die Römer nicht auch Hüften in der ihrigen haben kön-

nen, welche das Wort coxa eigentlich ausdrückt, und womit das bekannte Werk sowohl in Ansehung seiner Figur, als auch, daß es beyderseits das äusserste am Körper ist, eine Aehnlichkeit hat? In dieser Betrachtung müßte aber die Stelle des Hygins auf folgendes hinaus laufen: Die Winkel muß man abrunden, weil die Hüften, der Stellung des Geschützes, das zur Vertheidigung des Schanzwerks gebraucht wird, gemäßer sind. Vermuthlich war daher in ältern Zeiten, wo das Geschütz noch nicht so gebraucht wurde, die Abrundung nicht üblich. Es mag aber mit dieser Stelle für eine Beschaffenheit haben, was es will, so ist uns das folgende wichtiger:

Circinari debebunt ex angulis cohortium quaeque efficiunt latitudines operis ped. LX. usque quo lineæ exteriores comprehenderit quae efficiunt pars quarta.

Man beschreibt solche Bogen aus dem Punct, welche die Winkel des Cohortenlagers und des Walles geben, mit der Breite des Werks von 60 Fuß in einem Cirkel auf die äussere Linie des Schanzwerks so, daß der vierte Theil der Rundung hinten offen bleibt.

Dies heißt die Rundeln mit Haaren herbeygezogen, der Punct, welchen die Winkel des Cohortenlagers und des Walls geben, hat keinen geometrischen Sinn, und wenn der Radius 60 Schuh ist, so kommt die Breite des Werks nicht auf 60, sondern auf 120 Schuh. Nach unserer Meinung geben wir die Auflösung so: „Die Abrundung muß geschehen aus den Cohortenwinkeln, welche die Breite des Werks auf 60 Schuh bestimmen, in so fern es die äussern Linien (das ist, die über die Spitzen hinaus bis an den Wall verlängerte Schenkel des Cohortenwinkels) in sich begreift, welche einen rechten Winkel oder Viertelscirkel machen" Sollten also die Rundeln, die man in den Werken der Herrn Guichard, von Maizeroy und andern von den römischen Lagerverschanzungen findet, keinen bessern Grund haben, als die Verbesserungen des Schälius; so durfte man die römische Verschanzungskunst wohl damit verschonen. Vielleicht hatte man auch so vortheilhafte Begriffe von unserm Verschanzungssystem, daß man nicht unterlassen konnte, die Römer wenigstens durch Rundele, weil man in dieser Stelle einigen Schein darzu fand, Antheil an unserer Weisheit nehmen zu lassen. Wie aber, wenn wir bey unsern aus- und eingehenden Winkeln wohl mehr Arbeit, einen größern Umfang zu besetzen, eine verwickeltere Vertheidigung, entblösete Flanken, und doch im Grunde, wo Fasen und Flanken zugleich angegriffen werden, welches bey Feldverschanzungen mehrentheils der Fall ist, keine Seitenvertheidigung hätten? Alsdenn hätten die Römer bey ihrer einfachen Anlage wohl klüger gehandelt, welche ihrer tiefen Stellung auch gemäßer war. Denn es ist doch wahrscheinlich, daß sie hinter ihren Verschanzungen eben die Stellung, nemlich zu 10 Mann hoch, wie im freyen Feld beobachtet haben; der Umfang ihrer Verschanzungen war darauf eingerichtet, und oft waren auch ihre Verschanzungen nicht viel besser, als keine. Denn nicht immer machte man so starke Werke, als wie unter Cäsar; die Profile des Vegez und Hygins wichen in ihren Maaßen von denen um Alesia um ein merkliches ab. Vermuthlich stunden die ersten Glieder auf dem Wall, die übrigen hinter demselben, und löseten die Ermüdeten und Verwundeten ab; sollte nun ein solches Rondel besetzt werden, so hatte das erste Glied einen Umfang von 283 Schuh, und das letzte beynahe nur den Mittelpunct zu ihrer Stellung; hier konnte also nur ein Mann stehen, und die Vertheidiger des Rundels, die am mehresten entblöst waren, und beynahe ganz konnten umringt werden, wären am schlechtesten unterstützt gewesen. Um so viel kleiner aber der Umfang der bloßen Abrundung gegen den Umfang des Rondels ist, um desto geringer wird bey jener der Fehler. Und so sind auch die Flanken der Vertheidiger, oder des Geschützes dort weit mehr von der Linie, als hier beschützt. Die Abrundung ist also dem Rondel in mehr als einer Rücksicht vorzuziehen. Das Stillschweigen des Cäsars von solchen Rondeln, der doch so vieles von seiner Art sich zu verschanzen geschrieben, macht sie auch nicht wenig zweifelhaft. Der Obrist Guischard glaubte zwar etwas dergleichen in der Stelle: & turres toto opere circumdedit, quae pedes 80 inter se distarent, *de bell. gall.* lib. 7. c. 72. zu finden. Allein es ist aus dem 5. Buch 40. C. und 8. B. 9. C. eben dieses Werks klar genug, daß da nur von hölzernen Thürmen, die auf dem Wall errichtet wurden, die Rede ist. Wandeln wir nun mit unserm Autor weiter:

Similiter clavicula circinatur ex linea interiore valli juncto mediae porte ad aperto circino ad cardinem porte e a media praeter viae circinabis in eandem lineam quae centro serviet.

Eben so wird die Thorschanze aus einem in der innern Linie des Walls in der Mitte der Oeffnung genommenen Puncte beschrieben. Man eröffnet nemlich in demselben Punct den Cirkel bis zu dem Ende des Eingangs, beschreibt daraus den Bogen bis an die Linie, darauf der Mittelpunct genommen, doch so, daß die Wege offen bleiben.

Wir bemerken hierbey, daß Schälius in der Geometrie nicht wohl bewandert gewesen seyn müsse, sonst hätte er die Unmöglichkeit seiner Auflösung eingesehen. Man kann weder mit der halben, noch mit der ganzen Breite des Thors aus dessen Mittelpunct einen Bogen beschreiben, daß die Wege offen bleiben, sondern man muß hier aus der Beschreibung des Titulus voraussetzen, daß diese Thorschanze jenseit des Thores verzeichnet werden müsse, und daß zu diesem Ende auf eine Weite von 60 Fuß von dem Graben eine Parallele mit dem Thor in der Breite desselben gezogen worden, und alsdenn den Autor hören: „Eben so wird die Thorschanze gezeichnet: auf der innern Linie des Walls eröffnet man den Cirkel vom Mittelpunct des Thors bis an den Thürangel, (das ist, man nimmt die halbe Breite des Thors in Cirkel) und beschreibt damit aus der Mitte der über den Weg gezogenen Linie einen halben Cirkel auf diese Linie, welche zum Mittelpunct dienet." Aus dem nemlichen Punct beschreibet man mit beygefügter Breite des Walls noch einen andern Bogen über dem ersten. Die, so in das Lager gehen wollen, können es nicht geradezu thun, sondern bleiben immer blos. Von diesem Umstand hat das Werk den Namen eines Riegels erhalten.

Wahl der Lagerplätze.

Was die Wahl der Lagerplätze anlanget, so ist zu merken, daß derjenige für den besten anzusehen sey, der sich vom Felde allmählich erhebt: in solchem wird das decumanische Thor an den höchsten Ort gestellt, und

dadurch eine freye Aussicht vom Lager in die umliegende Gegend befördert. (Eine solche Lage hatte unter andern das Lager des Cäsars an der Sabis: Collis ab summo aequaliter declivis ad flumen Sabim. — Et calones, qui a decumana porta a summo jugo collis, nostros victores Humen transisse conspexerant. Die Oudendorpische Ausgabe hatte daher unrecht, daß sie die hier gewöhnliche præp. a in die conj. ac verwandelte, wodurch es das Ansehen hat, als wenn von zwey verschiedenen Orten die Rede wäre.) Der prätorische Eingang ist allemal gegen den Feind gerichtet, (dies setzt die Lage des Lagers ausser Zweifel.) Den zweyten Rang in der Größe haben diejenigen Lager so in Ebenen liegen, den dritten eignet man denen zu, die auf einem Hügel stehen, so wie diejenigen den vierten behaupten, welche auf einem hohen Berg genommen werden, und endlich giebt man den fünften denen, die durchaus an dem Ort, wo sie sich befinden, haben angelegt werden müssen. Man nennet sie auch daher nothwendige. Vornemlich muß man allemal sorgfältig darauf denken, daß kein Zugang in die Flanken des Lagers offen stehe; daß in allen Stellungen fliessendes oder Quellwasser vorhanden sey, und daß letztlich die gefährlichen Gegenden, so die Alten Novercae geheißen, auf alle Art vermieden werden. Es muß daher keine Höhe das Lager beherrschen, daraus der Feind es überfallen oder davon er sehen könne was darinnen vorgeht. Es muß kein den Feind deckender Wald, keine Gräben, Gründe oder Thäler nahe liegen, darinnen er sich verborgen ans Lager schleichen könnte, und es muß dieses eben so wenig bey jählingem Austritt eines Flusses überschwemmt werden können. Im feindlichen Lande ist erforderlich, doppelte ersteigliche Auftritte an den Wall anzubringen, dem Geschütz Bänke um die Thore, in den Hüften und auf dem Platz der Tyronen aufzuschütten. Das Schanzwerk ist auch besonders mit Geschütz auf der Seite wohl zu besetzen, wo man die Novercas nicht hat vermeiden können.

Von den Linien.

Zum Beschluß von Hygins Lehren über die Lagerverschanzungen wollen wir auch noch etwas von den Linien der Römer beyfügen. Da die Rondele bey ihren Lagerschanzen jetzt wegfallen, so bekommen ihre Linien dadurch schon eine einfachere Gestalt, als diejenige ist, die ihnen von Guischard im 4ten Theil seiner *memoires critiques* bey Alesia gegeben. Außer diesem haben auch die Castelle weder eine geschickte Lage noch das richtige Verhältniß. Cäsar hatte vor Alesia seine Armee in zwey Corps vertheilt, deren Lager er durch Linien verband, die mit 23 bis 24 Castellen versehen waren; eine Anordnung, die man übrigens schon bey den ältern Römern antrift. Ita tria prætoria circa capuam erecta, tres & exercitus diversis partibus opus aggressi, fossa valloque circumdare urbem parant: & castella excitant modicis intervallis. Liv. Lib. 25. C. 22. Nun sagt Cäsar im 7ten Buch 87 C. des Gall. Kr., daß er aus dem nächsten Castell 4 Cohorten gezogen; daraus ist zu schliessen, daß diese Castelle wenigstens für eben so viele Cohorten erbauet gewesen; wahrscheinlich waren sie das für 4 Cohorten, was die Castra für 4 Legionen, und also auch diesen Castris ähnlich. Jede Seite bekam eine Cohorte zur Vertheidigung; setzen wir nun die Fronte einer Cohorte zu 47 Mann oder 282 Schuh, und die Tiefe zweyer auf den Flanken stehenden Cohorten zu 120 Schuh, so kommt die Seite eines Castells, das 4 Cohorten enthalten soll, auf 402 Schuh. Die Entfernung der Circumvallationslinie von der Contravallationslinie giebt Cäsar auf 400 Schuh an; daraus schließen wir also, daß eine Fase der Castelle in jener, die andere in dieser gelegen, die beede Flanken aber den Zwischenraum quer durchschnitten haben. (Diese Anordnung ist auch der ähnlich, die die Griechen vor Platina gehabt; ihre Circumvallations- und Contravallationslinien bestunden aus Mauern, die 16 Fuß voneinander abstunden. In gewissen Entfernungen waren Thürme angebracht, welche den ganzen Raum ausfüllten, und man konnte nicht aus einem Abschnitt in den andern kommen, ohne durch den Thurm zu gehen, der sie trennte.) Diese Lage ist, wie man leicht einsiehet, weit vortheilhafter, als die des von Guischard, der seine Castelle nur auf die Contravallationslinie legt. Nach unserer, oder wenn wir so sagen dürfen, nach Cäsars Einrichtung konnten die Besatzungen der Castelle beede Linien bewachen. Grief der Feind ein solches Castell von außen an, so war die Besatzung stark genug sich zu vertheidigen, bis sie unterstützt wurde, drang er zwischen zweyen Castellen in die Linien ein, so wurde er auf beyden Flanken angefallen. Der Zwischenraum innerhalb der Linien war grad so groß, daß eine Cohorte mit ganzer Front durchmarschiren konnte, ohne die Vertheidiger der andern zu hindern; oder wenn man eine Cohorte, die innerhalb den Linien mit dem Feind im Gefecht begriffen war, entsetzen wollte, so hatte sie Raum auf den beeden Flanken der Cohorte, die zum Entsatz herbey kam, abzuziehen. So konnte man das Gefecht auf den Wällen oder auch innerhalb den Linien fortsetzen, bis man Gelegenheit fand, dem Feind von außen ein Corps von einem oder dem andern Theil der Armee in den Rücken zu schicken, das die Schlacht entschied.

Wie, wenn man nun die Frage aufwürfe: ob diese Anstalten nicht auch heutiges Tages noch mit Nutzen angewendet werden könnten? so würde uns Maizeroy antworten: Die Unvollkommenheit der Linien liegt nun so sehr am Tage, daß man es einem General ganz gewiß übel auslegen würde, wenn er, anstatt dem Feind entgegen zu gehen, ihn darinn erwarten wollte. (Einl. in die Tactik, 1 B. S. 238) Diese Regel, die schon hundertmal angegeben, bewiesen und befolgt worden, und sich noch von Feuquieres herschreibt, der es für einen ausgemachten Grundsatz hielt, daß man den Feind in Circumvallationslinien, sie möchten so gut seyn als sie wollten, niemals erwarten dürfe, bleibt drum nicht minder einseitig. Man ist in Circumvallationslinien geschlagen worden, weil sie fehlerhaft angelegt waren, man ist dem Entsatz entgegen gegangen, weil man sich stark genug fühlte. Allein Cäsar hat durch seine Contravallationslinie eine Armee eingeschlossen, die die seinige in der Anzahl übertraf, und der Entsatz wurde nach der Fronte und im Rücken durch seine Armee unternommen, die dreymal so stark war. Noch waren die Gallier in der Verzweiflung und hatten sich vorgenommen, über den Cäsar zu siegen, wenn sie alle das Leben darüber verlieren sollten. Diese Umstände lassen nicht den geringsten Schein eines glücklichen Erfolgs der gedachten Regel übrig. Glaubt man etwann diese Umstände werden sich zu unsern Zeiten nicht mehr ereignen, so liefert uns der vorige Krieg ein ähnliches Beyspiel an der Belagerung von Prag; vielleicht hätten die Anstalten Cäsars hier eben den Erfolg gehabt, wie bey Alesia und die Schlacht bey Collin, die nach den Regeln, der Neuern geliefert wurde, erspart werden können.

Man behauptet, die Einführung der Linien gehe heutigestages um deswillen nicht mehr an, weil sie einen zu grossen Umfang erfordern, den man nicht besetzen könne, da sie außer der Schußweite des groben Geschützes angelegt werden müßten, welche bey den Canonen viel beträchtlicher als bey den Catapulten und Ballisten seye. Und dennoch ist der Umfang der Linien von Alesia von den unsrigen nicht so verschieden, als man denkt; Hr. von Maizeroy bringt nach Leblond heraus, daß die geringste Circumvallationslinie die man heutigestages machen könne, im Umkreis 11754 Klafter betrage, wenn man das Aus- und Eingehen der Linien nach unserm heutigen System nicht in Betrachtung zieht; dieser Umkreis wird noch geringer und nur 10720 Klafter, wenn man auch die Tiefe des Lagers wegläßt, und die Linien auf 60 Klafter, wie Cäsar von einander entfernt. Hiemit wird aber unsere Circumvallationslinie der von Alesia ganz gleich, denn diese betrug 14000 römische Schritte, jeden zu 5 Fuß. Außer diesem könnten wir unsere Contravallationslinien beynahe um die Hälfte näher zur Vestung legen, als gewöhnlich geschiehet, wenn wir sie eben so hoch und so stark bauen wollten, als Cäsar; wodurch denn der Umfang um ein beträchtliches vermindert würde. Die Besetzung der Linien kann aber in einem Fall wie in dem andern, nach der Methode des Cäsars immerhin geschehen, besonders da wir in Ansehung des groben Geschützes, mit welchem wir die Räume vor den Reduten bestreichen können, einen grossen Vorzug vor den Alten haben. (21)

Feldlazarethe, sind solche Oerter, wo sich die Kranken einer Armee aufhalten. Sie sind von zweyerley Art, nemlich das **fliegende Lazaret**, welches in einer gehörigen Entfernung das Lager begleitet, und das Standlazaret, welches beständig an einem Orte bleibet. Man muß vorzüglich auf die Wahl gehöriger Oerter zu denselben bedacht seyn. In Städten sind öffentliche Gebäude, welche geraumige, trockene, luftige Zimmer haben und hoch liegen, hiezu am bequemsten, so wie auch im Winter die Häuser, welche offene Feuerstellen in den Stuben haben, vor denjenigen in welchen zugemachte Oefen sind, einen Vorzug haben, indem offene Feuerstellen einen freyern Umlauf der Luft in einer Stube erhalten. So sind auch aus diesem Grund die Windöfen besser als die zugemachten.

Wenn das fliegende Hospital den Sommer auf Dörfer beordert wird, so sind Scheunen, Kornböden, Kirchen, die auf einem trockenen hohen Boden liegen, gute Hospitäler.

Man muß auch besonders auf die Abtritte Rücksicht nehmen, weil sie da wo sie einen unangenehmen Geruch machen, Gefahr von ansteckenden Krankheiten verursachen. Sind also keine gehörige Bequemlichkeiten hierzu da, so müssen sie so angelegt werden, daß alle Gefahr von den faulen Ausdünstungen verhindert wird. Ist ein Fluß nahe bey einem Hospital, so müssen die Abtritte über selbigen an einem Orte angelegt werden wo unten der Strohm schnell ist; und es ist gut alle Morgen eine dicke Lage Erde über den Unrath zu werfen, bis die Löcher beynahe voll sind und andere dafür gegraben werden. Hauptsächlich müssen die Krankensäle rein gehalten werden. Man muß sie daher täglich auskehren, mit Schießpulver, aromatischen Dingen, und mit warmem Weinessig öfters räuchern, die Stube nicht mit Kranken zu voll gelegt werden, indem dieses die Luft verdirbt und Gelegenheit zu ansteckenden Krankheiten giebt. Kissen und Polster mit Stroh gefüllt, Bettlacken und Decken sind das bequemste Bettzeug. Federbetten und Matratzen aber, weil sie die Ansteckung leicht behalten, sind zu verwerfen. Diejenige welche chirurgische Krankheiten, als Wunden, Geschwüre, die venerische Seuche, Krätze oder andere ansteckende Krankheiten haben, müssen in besondere Zimmer gelegt werden. Vorzüglich soll man die Stuben und Kranken rein halten, den Zutritt der frischen Luft verstatten, und alle faule und unangenehme Gerüche entfernen.

Zu diesem Endzweck ist es gut die Kranken, so wie sie ins Hospital kommen mit warmem Wasser zu waschen, ihnen ein reines Hemd zu geben, welches gut ausgelüftet worden, und ihnen alle Morgen Gesicht, Hände und Füsse zu reinigen.

Die Krankensäle müssen alle Morgen ausgekehrt und mit warmen Weinessig besprengt werden. Die Nachttöpfe und Nachtstühle muß man, so bald sie gebraucht worden, ausgießen und ausspühlen, die Fenster alle Morgen und Abend öffnen, und in dem Fall, daß die Krankenzimmer zu eng wären und die Bodendecke zu niedrig, nach Pringles Rath einen Theil davon wegnehmen, und das oberste Stockwerk bis unter das Dach öffnen. Auch können, wenn durch die offenen Fenster die Zimmer nicht genug ausgelüftet werden können, Hales Ventilators angebracht werden.

Die Leichen der Verstorbenen müssen sogleich nach dem Todtenhause gebracht, die Betten worauf sie gelegen, weggeschaffet, und nicht eher wieder gebraucht werden, als bis sie durchgeräuchert, wohl ausgelustet und ausgewaschen worden.

Das Leinwand derjenigen welche ansteckende Krankheiten haben, muß oft verändert und alles unreine Leinwand und Bettzeug mit Schwefel oder angefeuchteten Schießpulver auf einige Zeit durchgeräuchert, so wie auch die Kleidungsstücke der Verstorbenen wohl geräuchert und ausgelust werden, ehe man sie in das Vorrathshaus legt.

Auch ist es nöthig sowohl bey Feldlazarethen die gehörige Wachen zur Abhaltung der unnöthigen Personen zu bestellen, als auch in Ansehung der Aufwärter und Aufwärterinnen, dahin Rücksicht zu nehmen, daß den Kranken das Essen und Trinken nebst den Arzneyen in der gehörigen Ordnung und zur rechten Zeit gereichet werden. (5)

Feldlehen, gehört unter die sogenannte **walzende Lehen**, die man vorzüglich in **Franken** findet, und bey Bauergütern eigentlich gewöhnlich sind. Es ist auf eine dreyfache Art kenntbar. Erstlich versteht man darunter kein **ordentlich Bauerngut**, so mit einem völlig bebauten Hofe und dazu gehörigen Acker, Wiesen, Holz ꝛc. erblich versehen ist, sondern ein **Bauergut** ohne Hof, mit Aeckern, Wiesen, Holz ꝛc. oder auch nur dieses oder jenes allein. Zweytens wird es dem sogenannten **Holzlehn** entgegen gestellet, so blos in einer gewissen Anzahl Morgen Holz bestehet, und in keinen eigenen Bauernhof vererbet ist. Und drittens verstehet man auch darunter **einzelne Ackerstücke**, die zerstreuet in der Dorffeldmark liegen, und erblich zu keinem Bauernhof redicirt sind. Die erste Gattung findet man nicht allein in Dörfern sondern auch zuweilen in den Feldwerken kleiner Städte, aber überall **gehört kein Gehöffe dazu**, sonst haften alle Gemeindrechte an Viehhaltung, Weidegerechtigkeit ꝛc. darauf, jedoch müssen sie auch die gemeine Lasten gleichfalls tragen. Sie können auch nicht zertheilt werden, oder es muß mit Einwilligung der Lehnherren geschehen. Vermuthlich sind diese in Kriegszeiten entstanden, wo ganze

Dörfer abgebrannt oder einzelne Höfe wüste geworden sind, davon die dazu gehörigen Aecker, Wiesen ꝛc. dem Guts- und Lehnsherrn zugefallen, der sie hernach an die bebauten Höfe verliehen hat. Diese Gattung begreift bald Aecker allein, bald gehört auch Wiesenwachs dazu, auch wohl Holzung ꝛc. Die Abgaben und Befugnisse richten sich nach den alten Contracten, Lagerbüchern ꝛc. auch wenn dieses mangelt, nach der Dorfsobservanz, zuweilen haftet auch wohl ein Frohndienst darauf. Die vogteylichen Gerichte hat entweder der Lehnherr, oder der so die Ober- und Untergerichte im ganzen Dorfe hat.

Die zwote Gattung bestehet blos darinn, daß sie gar kein Holz begreift, sondern blos Acker allein; in Absicht der Walzung kommt sie mit der dritten überein.

Die dritte Gattung, so nur einzelne zerstreute Ackerstücke und Wiesenstücke ausmacht, und zwar von verschiedener Grösse. Das gröste ist gewöhnlich von einen Viertelmorgen bis auf 8 Morgen Tagewerk, so aber in einem Stück oder Zusammenhange liegen muß. Man nennt sie auch eigene Stücke, weil sie nicht zum Corpus der Gemeindeacker, oder wie man in Niedersachsen sagt, zum Huffschlage des Dorfs gehören. Sie werden daher auch einzeln verkauft und besessen, wenn der bisherige Besitzer stirbt, ist nicht nothwendig daß es bey dessen Gehöfte bleibt, sondern es nimmt einer von den Erben, wer will, oder die Erben verkaufen es im Dorfe. Zertheilt aber wird es nicht leicht, sonsten ist dergleichen eigen Stück zins und gülthar.

Walzend nennet man diese Feldlehne darum, weil sie ihren Besitzer nicht zum Unterthan machen, und auf keinen gewissen Bauerhof rediciret sind, sondern von einem Besitzer auf den andern übertragen und so zu sagen gewälzet werden können, oder der Name kommt daher, weil die Steuer davon walzet, das heißt, weil das Feldlehen auf keinen eigentlichen Bauernhof rediciret ist, sondern bald von diesen bald von einem andern besessen wird, so wird die Steuer davon ebenfalls bald von diesen bald von jenem genommen, mithin walzet die Steuer bald von diesen auf jenen Herrn. Uebrigens muß man noch erwähnen, daß so wohl Wehner und Besold als auch Buri selbst S. 608. von den wälzenden Feldlehen ganz unrichtige Begriffe haben, noch mehr aber ist zu verwundern, daß daß der ehemalige Prof. Roßmann in Erlangen in den Erlanger gel. Anzeigen vom J. 1751. Nr. 25. die walzende Feldlehen in Franken nicht besser gekannt hat.

In der Grafschaft Oettingen heißen die Feldlehn, die in Franken walzend genennet werden, fliegende Feldlehen, aus eben der Ursache auch, weil sie an keinen Bauerhof gebunden und auf selbigen rediciret sind, sondern von einem Besitzer zum andern übergehen oder fliegen. Im übrigen kommen sie ihrer Natur nach mit jenen in Franken überein. s. Langens Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte. (8)

Feldlerche, s. Lerche.

Feldlilie, heißt zuweilen soviel als türkischer Bund Lilie, (*Lilium Martagon* L.) (9)

Feldmaas, Ackermaas, heißt das Maas nach welchem der Inhalt und die Grösse der liegenden Grundstücke gemessen wird. Nach Verschiedenheit der Länder und Provinzen ist solches Maas verschieden und hat oft auch ganz verschiedene Namen, als Ruthe, Juchert, Morgen, Hufe u. s. w. (9)

Feldmann, nennt man einen des Feldkundigen und erfahrnen Ackermann; dieser Name will also mehr sagen als Feldbauer, denn so heißet sowohl ein guter als schlechter Ackermann. (24)

Feldmannstreu, s. Mannstreu (*Eryngium campestre* L.) (9)

Feldmark, heißt erstlich überhaupt die Grenze eines Feldes, sodann insonderheit das Ganze zu einer Stadt oder Dorfe gehörige Feld, welches in seine Marken oder Grenzzeichen eingeschlossen ist. In der lateinischen Sprache des mittlern Zeitalters hieß solcher Campimarchia oder Marca ruralis. Es wird nach selbiger bestimmt, wie weit sich der Zehente, die Jagd- und die Gerichtbarkeit erstrecken solle. Wenn einer Stadt die Gerichtbarkeit schlechthin verliehen ist, so kommt ihr dieselbe der Regel nach in der ganzen Feldmark zu. Nach einem alten Herkommen im Luneburgischen haben die Edelleute in den Feldmarken der Dörfer, von denen sie Zehnten oder Zinsfrüchte empfangen, auch die niedere Jagd. Uebrigens gehören zur Feldmark nicht allein die Aecker, sondern auch die Weiden oder Huden, Wiesen, Felder, Wingerte und wilden Haiden. (15)

Feldmarder, sind jene so sich auf dem Felde aufhalten, und auf den Raub nach Feldgeflügel gehen. (s. auch Marder.) (31)

Feldmarschall, ist die Benennung eines hohen Officiers bey der Armee, der aber in verschiedenen Diensten von verschiedenem Rang ist. Im französischen Dienste haben die Marechaux de-camp die unter Heinrich IV. aufgekommen, und unter Ludewig XIII. bis zu einer beträchtlichen Anzahl vermehrt worden sind, ihre Stelle zwischen den Generallieutenants und den Brigadiers, und kommen daher mit unsern Generalmajors überein. Man hat in dem französischen Dienste auch zuweilen einen Marechal général des camps & armes, unter welchem alsdann selbst die Marechaux de france stehen, die sonst die höchste Charge bekleiden. Es waren aber deren bisher nur drey, Biron, Lasdiguieres und Turenne. In andern Diensten heißt der Feldmarschall gemeiniglich Generalfeldmarschall und ist bey der ganzen Armee der oberste Befehlshaber; nur bey den kaiserlichen stehet er unter dem Generallieutenant, als welcher des Kaisers Stelle selbst vertritt. (6)

Feldmasholder, s. Masholder, (*Acer campestre* L.)

Feldmaus, s. Maus.

Feldmedicus. Außer den Wundärzten und Apothekern werden auch bey Feldlazarethen zur Heilung der Kranken besondere Aerzte bestellt, die Feldmedici oder Feldärzte heißen. Es ist gut niemand zum Arzte bey einem Feldlazareth zu bestimmen, der nicht vorher seine dazu gehörige Fähigkeit und Geschicklichkeit in den zu dieser Absicht angestellten Prüfungen gezeigt hat. Der erste Arzt, welcher gewöhnlich den General en chef begleitet, hat die Hauptverfügung über alle Lazarethe, und ein jeder anderer bey denselben angestellter Arzt muß daher diesem ersten Arzt öfters Nachricht von dem Zustande des Hospitals geben, und den von ihm gegebenen Befehlen pünktlich nachkommen. Wenn starke ansteckende Krankheiten im Lazarethe wüthen, so können die Aerzte und übrige medicinische Officianten die Vorsichten gebrauchen, daß sie nie mit nüchternen Magen die Kranken besuchen, sondern ehe sie ins Hospital gehen, frühstücken, ein besonderes Kleid mit einem Ueberzug von Wachstuch tragen, wenn sie in dem Kran-

kenzimmer herumgehen, und so bald sie dasselbe verlassen, sich waschen und andere Leinwand und Kleidung anziehen, auch müssen, wie in dem Artickel Feldlazareth erinnert worden, die Krankenstuben, ehe sie in dieselbe gehen, gut ausgekehret, mit Weinessig besprengt, gehörig geräuchert, und durch Oefnung der Fenster oder Ventilators ausgeluftet werden.

Ist die Ansteckung sehr groß, so können sie ein Glas von der geistigen Tinktur der Fieberrinde nehmen, ehe sie das Hospital besuchen, kleine zusammengerollte Stücke Charpie in Campherspiritus getunkt auf die Nase legen und ein Gefäß mit warmem Weinessig nahe an die zu untersuchende Kranke halten lassen, auch bey sehr bösartigen Krankheiten in einer Entfernung von dem Patienten stehen bleiben, und wenn sie den Puls befühlen oder die Haut untersuchen, so lange sie mit dem Kopfe nahe bey des Kranken Körper sind, den Odem nicht einziehen. (5)

Feldmeister, eine wohlanständigere Benennung des Abdeckers, welche daher genommen ist, daß derselbe in offenen Felde seine Werkstatt hat. Von den Gerechtsamen solcher Personen. (s. die Art. Abdecker und Cavillereygerechtigkeit.) (15)

Feldmeisterey, bedeutet aus eben der Ursache die Wohnung des Abdeckers; wie auch die Beschäftigung desselben, sammt dem Recht dieselbe auszuüben. (15)

Feldmessen. Die Feldmeßkunst oder Geodäsie ist derjenige Theil der practischen Geometrie, der in den auf dem Felde aufzustellenden Operationen bestehet, oder sich darauf beziehet. Die Auflösungen andrer geometrischen Aufgaben, die weder auf dem Felde geschehen, noch auf ein Feld sich wirklich beziehen, wenn sie sich auch darauf beziehen könnten, z. E. eine Figur in einer gegebenen Verhältniß zu vergrössern oder zu verkleinern, also auch die Ausmessung der Körper, gehören zwar zur ausübenden Geometrie, aber nicht zur Feldmeßkunst. Es ist zu vermuthen, daß die wahre eigentliche theoretische Geometrie dieser Kunst ihren Ursprung zu danken hat, und die Tradition ist nicht unwahrscheinlich, daß die Aegyptier, nachdem sie die ersten Anfänge der Kunst von Abraham erlernet, durch die Noth gezwungen, da der Nil durch seine Ueberschwemmungen die Grenzen ihrer Felder jährlich in Verwirrung gebracht, um dieselbe herzustellen auf allerley Mittel sannen und dadurch manchen zur Erreichung dieser Absicht nöthigen Satz erfanden.

Alles was zu dieser Wissenschaft gehöret, lässet sich unter folgende Capitel bringen. Das erste lehret verticale Linien, z. E. die Höhe eines Berges, Baumes, Thurnes u. s. w. in allerley vorkommenden Fällen zu messen. Wir haben das nöthigste hiervon im Artickel: Altimetrie, vorgetragen. Das zweyte Capitel lehret waagrechte oder beynahe waagrechte Linien zu messen und man findet das unentbehrlichste hievon im Art. Linie, grade, so fern die Messung durch unmittelbare Application des Maaßes, und im Artickel: Entfernung, so fern sie durch künstlichere Operationen geschiehet. Das dritte Capitel lehret Linien auf dem Felde zu ziehen und auszustecken, z. E. eine Linie auf eine andre perpendikulär, mit ihr parallel zu ziehen, wovon man abermals, was man von diesem Werke fodern kann, in den Artickeln: Parallellinie, senkrechte Linie, findet. Im Artickel: Allee, stehet auch die Regel, nach welcher man von einem Punkte aus zu einem andern aus dem ersten nicht sichtbaren, z. E. durch einen dichten Wald und über Berg und Thal, die grade Linie ausstecken kann. Das vierte Capitel lehret Felder

in Grund zu legen und auf dem Papiere gezeichnete Figuren auf dem Felde auszustecken. Von beidem wird in diesem Werke im Artickel: Figur, gesprochen. Das fünfte Capitel lehret den Inhalt der Felder auszurechnen, wovon hier der allgemeine Artickel: Figur, und die besondern: Dreyeck, Quadrat, Kreis u. s. w. Unterricht geben. Endlich das sechste Capitel lehret, wie man Felder in gewisse vorgeschriebene Theile abtheilen und die Scheidelinien der Theile ziehen soll. Auch hievon kann man den Artickel: Figur, nachsehen. Wenn man das Wort Geodäsie, das angezeigtermassen im weitläuftigeren Verstande vor die ganze Feldmeßkunst gebracht wird, im engeren Sinne und seiner Etymologie gemäß nehmen will, so bedeutet es dieses sechste Capitel oder die Kunst Felder einzutheilen allein.

Die neuesten und besten in deutscher Sprache von dieser Wissenschaft herausgekommenen Bücher sind Penthers *geometria practica*, Böhms gründliche Anleitung zur Meßkunst auf dem Felde, Helfenzrieders Abhandlung von der Geodäsie, Meyer practische Geometrie. Besonders vom Messen mit Stäben und der Boussole hat Vollimhaus, vom Messen mit der Scheibe G. H. W., von topographischer Vormessung ganzer Länder Hogreve geschrieben. (6)

Feldmesser, nennt man diejenigen, die sich mit der Feldmeßkunst beschäftigen. Von Seiten ihres Willens pfleget man sich dadurch zu versichern, daß man sie in Eydespflichten nimmt, und andre Messungen nicht gelten lässet, als die von obrigkeitlich gesetzten und geschwornen Feldmessern gemacht worden. Was ihre Kenntniß anbetrift, so ist ein grosser Unterschied unter ihnen. Manche haben die theoretische Geometrie wohl inne und können daraus von ihren Operationen hinreichenden Grund angeben. Viele aber haben ihre Kunst handwerksmäßig gelernet, und wissen zwar ihre Regeln auswendig, sind aber die Richtigkeit derselben zu erweisen nicht im Stande. Die letzteren sind daher nicht fähig Regeln, die sie selbst befolgen oder von andern befolgen sehen, zu beurtheilen, ob durch dieselbe das verlangte Maas ganz genau, oder ob es nur beyläufig und mit wie grosser möglicher Abweichung von der Wahrheit, oder ob es wohl gar falsch gefunden wird. Desgleichen wissen sie sich nicht zu helfen, wenn Fälle vorkommen, wovon ihnen ihr Lehrmeister nichts gesagt, und wagen gar stark zu fehlen, wenn sie sich gleichwohl der Sache unterziehen. Man sollte daher von rechtswegen niemand diese Verrichtungen anvertrauen, als der so viel Theorie besitzt, als hiezu nöthig ist. Die übrigen Theorien, die hierin nicht einschlagen, werden nicht von ihm gefodert. Uebrigens hilft auch hier die Uebung den Meister machen. (6)

Feldmesser. (juristisch) Wenn durch das falsche Angeben eines Feldmessers in irgend einen Contract jemand einen Schaden erlitten hat, so hat er hauptsächlich zweyerley Rechtsmittel, seine Schadensersetzung zu verlangen. Er kann erstlich aus dem Contract wider denjenigen klagen, mit welchem er contrahirt hat, wenn z. B. der Käufer wegen falscher Angabe des Maaßes zu viel am Kaufschilling gegeben hat, kann er das zu viel Gegebene vom Verkäufer zurückfordern; wenn der Verkäufer wegen falscher Angabe des Maaßes dem Käufer zu viel Feld übergeben, so kann er gegen den Käufer auf die Rückgabe des zu viel erhaltenen, oder Bezahlung des Kaufschillings nach dem Verhältniß dessen,

was er zu viel gegeben hat, klagen. Allein wenn in dem einen oder andern Fall der Verkäufer oder Käufer nicht mehr zu bezahlen vermögend iſt, oder wenn nicht auf ein gewiſſes Meß, ſondern überhaupt contrahirt, und doch der eine oder andere Contrahent durch das falſche Angeben eines **Feldmeſſers** vom Meß in einen Schaden verſetzt worden iſt, ſo geben die römiſche Geſetze dem Beſchädigten oder deſſen Erben wider den **Feldmeſſer** eine Action in Factum, ſi **Menſor falſum Modum direxit**, auf Erſetzung des erlittenen Schadens. Dieſe Klage iſt aber ganz ſubſidiariſch, und wird alſo nicht gegeben, wenn der Beſchädigte die Schadenserſetzung von dem, mit welchem er contrahirt hat, fordern und erhalten kann, ſo daß der Beſchädigte, wenn er von dieſem nur einen Theil der Schadenserſetzung erhält, alsdenn nur den übrigen Theil an den **Feldmeſſer** fordern kann; ſie entſpringt aus dem Verbrechen, welches der **Feldmeſſer** durch vorſetzliches Angeben eines falſchen Meſſes begeht, und iſt daher eine perſönliche Klage; ſie erfordert einen Dolus oder den größten Grad der Culpa des **Feldmeſſers**; wenn er alſo nur aus einem geringeren Grad von Culpa oder aus Unwiſſenheit ein falſches Meß angegeben hat, ſo findet keine Klage wider ihn Statt, ſondern der Beſchädigte muß ſichs ſelbſt zuſchreiben, wenn er einem ungeſchickten Mann die Meſſung anvertrauet hat. Die directe Klage wird nur wider die **Feldmeſſer**, die utilis aber auch wider andere Meſſer, z. B. von Gebäuden, Frucht, Wein, wider die, welche ein Haus oder andere Sachen anzuſchlagen haben, welche Rechnungspoſten zuſammenrechnen ſollen; wider die, welche nicht Meſſer ſind, und doch ein falſches Meß angegeben haben u. ſ. f. gegeben; ſie wird wider die **Feldmeſſer** gegeben ohne Unterſchied, ob ſie unentgeldlich, oder gegen eine gewiſſe Belohnung gemeſſen, ob ſie ſelbſt, oder andere, welchen ſie die Meſſung aufgetragen, ein falſches Meß angegeben; wider mehrere Meſſer, welche vorſetzlich ein falſches Meß angeben, wird die Klage in Solidum gegeben, jedoch ſo, daß wenn einer die ganze Schadenserſetzung bezahlt, alsdenn auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit frey ſind; wenn der **Feldmeſſer** ein Sclave war, konnte wider deſſen Eigenthümer noxaliter oder de Peculio geklagt werden; wider die Erben des Meſſers wird die Klage nicht gegeben, weil ſie aus einer unerlaubten Handlung entſpringt. Die Klage wird gegeben auf Erſetzung des Schadens, welchen der Kläger durch das Angeben des falſchen Meſſes erlitten hat; ſie iſt daher rei perſecutoriſch, und währt dreyſig Jahre. Uebrigens mußte bey den Römern deswegen eine eigene Klage in dem angezeigten Fall aufgeſtellt werden, weil ſie das Feldmeſſen für eine freye Kunſt hielten, folglich über daſſelbe kein Miethcontract abgeſchloſſen wurde, und eben daher das, was vielleicht dem **Feldmeſſer** für ſeine Mühe gegeben wurde, nicht den Namen Mercis, ſondern Honorarium hatte. Weil alſo heutzutage die **Feldmeſſer** gewöhnlich gemeine Leute ſind, welche ihre Kunſt als ein Handwerk treiben, ſo hält man dafür, daß wider ſie nach der Regel nicht mehr die römiſche Actio in Factum Statt finde, ſondern vielmehr aus dem Miethcontract geklagt werden müſſe; daß daher auch wegen eines geringern Grads von Culpa wider ſie geklagt werden könne, und die Klage auch wider die Erben Statt habe. Dennoch wenn noch heutzutage der Fall vorkommt, daß jemand durch das falſche Angeben des Meſſes von einem ſolchen, welcher das Feldmeſſen als eine freye Kunſt treibt, oder mit welchem er nicht contrahirt hat, in Schaden verſetzt wird, ſo muß ohne Zweifel die römiſche Klage in Factum Statt finden. (38)

Feldmeſſer-Inſtrumente, ſind, wie ſich von ſich ſelbſt verſtehet, diejenigen Werkzeuge, womit man die Meſſungen auf dem Felde vornimmt. Linien miſſet man mit der Meßkette oder Meßſtange, welche ſammt dem Verfahren mit denſelben unter ihrem eigenen Namen näher beſchrieben werden. Winkel abzutragen braucht man theils eben dieſe ſammt den Stäben, wie im Artickel: **Stabmeſſung**, gelehret wird; theils nimmt man ſie mit dem Aſtrolabium, dem Meßtiſchlein, der Scheibe und der Bouſſole auf, wovon man die Artickel: **Winkelmeſſer**, **Meßtiſchlein**, **Scheibe**, **Compaß**, nachſchlagen kann. Mehrere andre hat man ausgedacht, die weniger brauchbar befunden werden, und daher hier vorbeygegangen worden. Inzwiſchen ſind ſie, wenn ſie eigne Namen haben, unter denſelben auch in dieſem Werke zu finden. (6)

Feldmohn, (*Papaver rhœas* L.) ſ. **Mohn**.

Feldmünze, ſ. **Münze**. (*Mentha arvenſis* L.)

Feldmuſik. Die Juden hatten ſo wie alle andere Völker ſowohl im Lager, als bey dem Treffen ihre Muſik, theils um dem Volk die nöthigen Zeichen zu geben, theils auch ſie zur Tapferkeit zu ermuntern. **Moſes** befahl zu dem Ende zwey ſilberne Trompeten zu machen, die in den Händen der Prieſter waren, mit welchen im Lager die Signale gegeben werden ſollten. (ſ. **Chazezarotb**) Dieſe Signale beſchreibet **Moſes** alſo: wenn man mit beiden zugleich blies, ſo mußte die ganze Verſammlung bey der Hütte des Stifts zuſammen kommen; blies man nur mit einer, ſo war dieſes das Zeichen für die Oberſten, die über tauſend Mann geſetzt waren; blies man mit einem ſchmetternden Ton, ſo war es das Zeichen zum Aufbruch. Gleiche Art zu blaſen war auch das Zeichen zum Angriff, wenn ſie gegen den Feind ſtunden. Auſſer dieſen hatten ſie noch ein anderes muſikaliſches Inſtrument, welches im Hebraiſchen שופר heißt; dieſes war krum, wie ein Widderhorn. Auch dieſes brauchte man im Krieg, wie aus Joſ. 6, 5. zu ſehen iſt. Dieſe Inſtrumente wurden von den Prieſtern, die allemal bey der Armee ſeyn mußten, geblaſen; ſie wurden für heilig gehalten. In dem Kriege mit den Midianitern wurde **Pinehas**, der Sohn des Hohenprieſters, mit den heiligen Gefäſſen und Trompeten, abgeſchickt, daß er in dem Heere blaſen ſollte. Dieſe Muſik, weil ſie von den Prieſtern gemacht wurde, wurde als das Pfand des göttlichen Schutzes, und als ein Zeichen ſeiner Gegenwart angeſehen. **Abia** der König von Juda, da er ſeinen Leuten Muth machen wollte, ſagte: ſiehe! mit uns iſt Gott und ſeine Prieſter an der Spitze, die wider unſere Feinde die Trompeten blaſen. 2 **Chron.** 13, 12. Das Treffen erfolgte, und obgleich das Heer des **Abia** auſſerordentlich klein war, ſo bewieß es doch einen ſolchen Muth, daß das weit gröſſere Heer des **Jerobeams** geſchlagen wurde. Als **Joſaphat** wider die Moabiter, Idumeer und Ammoniter auszog, ſo ſtellte er die Leviten an die Spitze des Heers mit Pſaltern, Harfen und Trompeten, die zum Tempel gehörten, und war des verheiſſenen Sieges ſo gewiß, daß er gleichſam ſchon voraus eine Siegesmuſik machte. Zu den Zeiten der Macabäer brachten die Söhne des Hohenprieſters **Simeon**, durch das bloſe Blaſen der Trompeten die Feinde in die Flucht. Wenn in der deutſchen Ueberſetzung der Bibel des Blaſens der Poſaune gedacht wird, ſo iſt darunter das Horn, Schophar zu verſtehen. Dieſes wurde beſonders beym Angriff geblaſen;

nicht weniger auch, das Volk aus den verschiedenen Gegenden an einen Ort zu versammeln. Als Ehud den König der Moabiter Eglon getödet hatte, so lies er mit dem Horn auf dem Gebirge Ephraim blasen, um dadurch das Heer zu versammeln. Richt. 3, 27. Gideon bediente sich eben dieses Mittels um das Heer wider die Midianiter aufzubringen. Richt. 6, 34. Saul lies dieses Instrument blasen, um das Zeichen zum Krieg wider die Philister zu geben. 1 Sam. 13, 3. Der Schall dieses Instruments, war ausserordentlich stark, und konnte in einem so stark bevölkerten Lande von vielen Menschen gehöret werden.

Bey den Türken dient die Feldmusik nicht allein zur Ermunterung im Krieg; sondern sie ist auch ein Zeichen von dem Rang eines Offiziers. Je vornehmer der Offizier ist, desto mehr hat er Blaseinstrumente vor sich. Mehreres siehe unter dem Titel: Musik. (22)

Feldnägelein, Feldnelke, s. Nelke, (*Dianthus deltoides* L.)

Feldoberst, hies ehemals bald so viel als Feldherr, bald bedeutete es einen General der nur ein Corps commandirte, am meisten aber einen General der Cavallerie. (1b)

Feldobst, heißt zwar auch alles Obst, welches im freyen Feld gezogen wird; meistens aber verstehet man nur das wilde Obst darunter. (24)

Feldochs, ein Ochs, mit welchem man die Feldarbeit verrichtet, ein Zugochs. (24)

Feldordnung; diese enthält entweder von Obrigkeitswegen verordnete oder unter sich verabredete Gesetze, wornach die Feldwirthschaft getrieben werden soll: z. E. daß 3 Felder, Winter- Sommer- Brachfeld ordentlich gehalten werden: was vor Gräben durch das Feld offen zu halten, wann, wie und von wem sie im Stand gehalten werden; welche Wege erlaubt; wo Brücken und Stege zu legen; wie es mit dem Ackerwerk ohne Nachtheil des Nachbarn zu halten; wie viel Brach liegen; wie das Weiden eingerichtet seyn muß: kurz alles, da es nicht an allen Orten einerley seyn kann, was das beste des Ackerbaues und die Sicherheit desselben, zum allgemeinen und besondern Nutzen erfordert. (24)

Feldort, (Bergw.) eine Strecke, damit man weiter im Felde auffährt, die nicht auf den Stollen, sondern ausser demselben getrieben wird. (39)

Feldpappel, s. Pappel. (*Malva sylvestris* L.)

Feldperspectiv. s. Perspectiv.

Feldpfau, wird zuweilen der Kiebitz (*Tringa Vanellus* L.) genennt. s. Strandläufer. (9)

Feldpfeife, Feldpipe, Feldflöte, beym Orgelbaue eine Art Querflöten, die ihren Ursprung von den Querpfeifen der Soldaten hat, aber nicht mit der Queerflöte vermengt werden muß: das Feldpfeifenregister ist von 4, 2 und 1 Fuß Ton. (19)

Feldpolicey, die Seele des Feldbaues: wo diese entweder fehlt, oder auf keine gesunde Gesetze gegründet ist, da höre man nur auf, Feldwirth zu seyn. Man ermuntere immerhin den Bauer zur fleißigen Bearbeitung seiner Aecker, man empfehle ihm die besten Methoden, seine Oekonomie in Flor zu bringen, was wird's ihm helfen, wenn sein Nachbar zu seinem Schaden bauet, mit seinem Pflug auf seinen offenen Früchten wendet, Wägen, Eggen, ja ganze Heerden Schaafe drüber hin gehen, wenn sogar stehendes Korn, das zur Ernte reif ist, nicht von den Fuhren verschont bleibt. Man sage ihm, daß der Kleebau vor seine Oekonomie unentbehrlich seye, wenn Schäfer und Weidebauern ihn schon im Anfang ersticken; kurz schläft die Policey, räumt sie nicht erst die Hindernisse der Feldökonomie hinweg, sorgt sie nicht vor die Erhaltung eines jeden Eigenthums: so wird man umsonst auf den Flor des Ackerbaues warten. Feldpolicey ist das A, B, C der Feldwirthschaft, sie muß die Fluren richtig stellen, die Wasserableitungen, Wege, Brücken zum Augenmerk haben, gute Ackergesetze handhaben, Sicherheit vor das gepflanzte verschaffen, und Freyheit, sein Feld bestmöglichst zu nutzen, erhalten; alsdenn erst kann man dem Bauern Vorschläge zu Verbesserungen, oder zu Erzielung neuer Produkte thun. (24)

Feldpostmeister, ist eine von dem kriegführenden Heere dazu bestellte Person, daß alle an Personen der Armee gerichtete und von denselben abgehende Briefe bey ihr abgegeben und an die Behörde geschaft werden. Er muß auch genugsame und tüchtige Pferde und Knechte halten, um die Curiers bis auf die nächste Stationen zu bringen. (6)

Feldprediger, sind die Prediger und Seelsorger, welche bey den Regimentern oder der Armee angestellet werden, bey denselben der Gottesdienst und die Seelsorge zu verwalten, und wenn solche ins Feld gehen, sie begleiten müssen. Sie heißen auch Lazarethprediger, wenn sie bey denen Lazarethen, oder den Orten, wo die Kranken unter den Soldaten hingebracht und besorgt werden, bleiben, und die geistlichen Amtsverrichtungen besorgen müssen; und Garnisonprediger, wenn sie in den Vestungen angestellet werden, um denen daselbst beständig zu haltenden Besatzungen vorzustehen; auch Bataillonsprediger, welche bey denen Grenadiers, welche in Friedenszeiten zu den Regimentern stossen, in Kriegszeiten aber, besondere Bataillons formiren, und von den Regimentern abgesondert werden, zur Kriegszeit mit ihrem geistlichen Amte dienen müssen. Es versteht sich von selbst, daß diese Geistlichen von der Religion seyn müssen, welcher die Soldaten zugethan sind, weil aber doch in grossen Reichen die Unterthanen und besonders einzelne Provinzen mehrentheils verschiedener Religion sind, die Soldaten ohnehin, weil sie aus allerley Nationen, und andern Völkern zusammengeworben werden, auch theils zu dieser theils zu jener Religion gehören: so erfordert es die Billigkeit und Gerechtigkeit, daß einem jeden Gelegenheit gegeben werde, seinen Gottesdienst halten, und besonders in Krankheit und beym Sterben, welches doch besonders im Kriege bey den Soldaten gar oft der Fall seyn muß, sich des Zuspruchs und des Beystandes eines Geistlichen seiner Religion erfreuen zu können. Es werden deswegen in den protestantischen Armeen z. E. den Preusischen für die catholschen, griechischen und reformirten Soldaten noch gewisse Prediger angestellt, welche zwar nicht bey einem Regimente, weil die Zahl fremder Religionsverwandten in denselben nur geringe ist, aber bey und für ganze Corps bestellt werden, und in Friedenszeiten von Zeit zu Zeit die Standquartiere besuchen, im Kriege aber theils die Lazarethe, theils ihre Religionsverwandten in den Corps besorgen müssen. Dieser Vorsorge haben sich zwar die Protestanten in den catholischen Armeen nicht allenthalben zu getrösten, doch werden in Frankreich für die Regimenter, welche aus den Provinzen, welche der protestantischen Religion zugethan sind, z. E. Elsaß, protestantische Feldprediger bestellt. Diese Geistliche werden gemeiniglich von denen Chefs der Regimenter berufen, und stehen unter einem geistlichen Oberhaupte, welcher Feldprobst oder auch Feldsuperintendent genennt wird, von welchem sie geprüft und ordinirt werden, und unter

dem ſogenannten Feldconſiſtorium. Die Gewohnheit bey den chriſtlichen Armeen Feldprediger anzuſtellen iſt ſehr alt, denn ſchon Conſtantin der Große, und alſo der erſte chriſtliche Kaiſer ſorgte nach dem Bericht des Euſebius *de vita Conſtantini* und der Kirchengeſchichte des Sozomenus dafür, daß in dem Kriege, welchen er mit den Perſern vorhatte, Geiſtliche bey der Armee angeſtellt wurden und im fünften Jahrhunderte wo die Armeen der chriſtlichen Regenten mehrentheils aus lauter Chriſten beſtunden, waren auch die Feldprediger nun noch gemeiner. In den mittlern Zeiten findet man verſchiedene Nachrichten, daß die chriſtliche Fürſten für Feldgeiſtliche beſorgt waren, bis in neuern Zeiten die Einrichtung gemacht worden, daß die beſondern Regimenter auch ihre beſondere Prediger haben. In den preußiſchen Landen iſt die Einrichtung, daß dieſe Geiſtlichen nach ſechs oder einigen Jahren, auf andere und ruhige Stellen geſetzt, und nach Befinden der Umſtände vorzüglich verſorgt werden. (20)

Feldprediger. (catholiſch) ſ. den Artickel: Feldcapellan.

Feldprediger. (militär.) Bey Belagerungen muß er in die Laufgräben und zwar bis an deren Spitze gehen und bey Schlachten hinter ſeinem Regimente ſich aufhalten, um mit ſeinem Zuſpruch den ſchwer Bleſſirten beyſtehen zu können. (6)

Feldprobſt, ſ. Feldprediger.

Feldraine. Es finden ſich beſonders in unebenen Gegenden an den Wegen oder an den Aeckern groſſe Raine, welche nicht können geackert werden, dieſe nutzet der Landmann nach der Verſchiedenheit des Terrains, daß er ſie mit der Hacke bauet, mit Eſparſette oder Lucernklee beſaet; und Obſtbäume darauf pflanzet. (24)

Feldrapunzel, ſ. Glöckchen. (*Campanula Rapunculus* L.)

Feldrauch, Feldraute, ſind Beynamen des Erdrauchs. ſ. dieſ. Art.

Feldrecht, bedeutet erſtlich die Eigenſchaft eines Grundſtückes, vermöge deren daſſelbe als ein zum Ackerbau beſtimmtes Land angeſehen werden muß; und wodurch es von andern, welche Garten- Wieſen- oder Waldrecht haben, unterſchieden wird. Zweytens iſt es eben ſo viel als Feldordnung; (ſ. dieſ. Art.) oder auch die Sammlung ſolcher Geſetze die den Feldbau betreffen. (15)

Feldrichter, iſt an einigen Orten ein Richter auf dem Lande, welcher auf die Gehäge acht hat, die Gemeindegelder einnimmt, u. ſ. w. In Oberdeutſchland wird Feldrichter auch für Dorfrichter gebraucht. (15)

Feldringelraupen, heißen die Larven der phalæna caſtrenſis, weilen das Weibchen dieſer Phaläne ihre Eyer eben ſo um einen Wolfsmilch- oder andern Stengel ringartig legt, als es die phalæna Neuſtria um ein Aeſtgen der Bäume zu thun pflegt. (24)

Feldroſe. Iſt eine allgemeine Benennung aller wildwachſenden Roſen. Beſonders wird die ſtachlichſte Roſe, (*Roſa ſpinoſiſſima* L.) alſo genennt. ſ. Roſe. (9)

Feldroth, heißt man die ſchlechteſte Sorten von Weintrauben, welche den Wein nur ſauer machen. (9)

Feldrüben, iſt eine Sorte von Rüben, welche auch Stoppelrüben oder lange Rüben genennt werden. ſ. Rübe. (9)

Feldrüge, iſt eine Klage über ein Verbrechen, welches den Feldbau angeht. (15)

Feldrüſſelkäfer, (*Curculio arvenſis*) ſ. Rüſſelkäfer.

Feldſalat, (botan.) ſ. Baldrian, Cammerlattig. (*Valeriana Locuſta* L.)

Feldſchabe, (*Blatta anelytra*) ſ. unter Schabe.

Feldſchacht, ſ. Feldholz auch Schacht.

Feldſchaden. Der Schaden, welcher den Feldfrüchten zugefüget wird. Es ſind verſchiedene Urſachen, welche denſelben wirken: Wo das vierfüßige Wildpret in Menge gehalten wird, und freyen Lauf hat, und die Jagdluſt in einem Land herrſchend iſt, da iſt ohne Zweifel vor den Feldbau alles verlohren; was das Wildpret noch verſchonet, das zertritt der Jäger mit ſeinem Hundegefolge, und verdirbt oft die Nahrung einer ganzen Familie, um einen Haaſen oder Feldhuhn zu ſchieſen. Schaden aber vierfüßige Thiere als Hirſche, Säue, Haaſen, Caninchen u. ſ. w. dem Getraidebau, ſo ſchaden auch manche unter den geflügelten, Repphüner, wilde Gänſe, Sperlinge, wilde Tauben ꝛc., welche ſich von Körnern nähren: nicht weniger die Feldmäuſe, welche beſonders den Kleewurzeln gefährlich ſind, der Maulwurf durch das umwühlen des Landes, der Reitwurm, welcher in den Gerſtenfeldern oft ganze Strecken verdirbt, die Raupen am Kohl, andre an der Rübſaat, aus welchen Blattweſpen entſtehen, Heuſchrecken und mehrere Inſekten; am meiſten ſchaden oft die Bewohner eines Orts ſich untereinander ſelbſten, durch Stehlen, Krauten, Fahr- und Fußwege, durch Weiden mit den Schaafen, Rind- und Zugvieh, Schweine, Gänſe, wenn nicht die Feldpolicey wachſam iſt, und dem Frevel eben ſowohl Einhalt zu thun weiß, als ſie auf Verminderung der ſchädlichen Thiere, der Mäuſe, Maulwürfe, Sperlinge, Caninchen, Hamſter, ꝛc. zu ſehen verbunden iſt. Endlich zählen wir unter den Feldſchaden alle Unglücksfälle, deren Abwendung nicht immer in der Gewalt der Menſchen iſt: Viehſeuchen, wodurch dem Feld die Dung entzogen wird, Mißwachs, Hagelſchläge, Ueberſchwemmungen, Feuersnoth, und endlich der Krieg. Gute Anſtalten, manchem von dieſen Uebeln vorzukommen, oder den Unglücklichen kräftig zu unterſtützen, daß er ſich von ſeinem erlittenen Schaden wieder erholen kann, das iſt hier Pflicht einer guten Policey. (24)

Feldſchanze, nennet man einen kleinen durch einen Wall oder durch eine bloſe Bruſtwehre wider unbedeckte Mannſchaft wehrhaft gemachten Platz. Dadurch, daß der Platz klein iſt, wird die Feldſchanze von einer Lagerverſchanzung, Circumvallationslinie u. dgl. unterſchieden; dadurch, daß er nur wider unbedeckte Mannſchaft, nicht wider eine Belagerung wehrhaft iſt, von einer Veſtung oder Fort; dadurch, daß er durch einen Wall oder Bruſtwehre wehrhaft gemacht worden, von einem natürlich veſten Platze, einem beveſtigten Kirchhof, Landhaus u. ſ. f. Eigentlich ſollen Feldſchanzen nur eine kurze Zeit über, z. E. einen Feldzug Dienſte thun; und andre ihnen ähnliche Werke, die immer bleiben ſollen und z. E. vor Veſtungen errichtet werden, eine Schleuſſe zu bedecken, den Feind weiter zu entfernen u. ſ. w. heißen zum Unterſchiede blos Schanzen. Man kann alſo das Wort in einem weitläuftigeren und engeren Sinne nehmen.

Schanzen und Feldſchanzen haben entweder keine Seitenvertheidigung, d. i. eine Linie derſelben kann nicht von einer andern auswendig beſtiegen werden, oder ſie haben dergleichen, und letztere ſind entweder durch bloſe Tenaillen oder durch Bollwerke beveſtiget. Die erſten heißen Redutten, die andern Sternſchanzen, von beiden wird unter ihren eigenem Namen gehandelt; die dritten ſind die im engſten Verſtande ſo

genannten **Feldschanzen**, von welchen also hier noch zu sprechen.

Eine viereckigte Feldschanze mit halben Bollwerken kann folgender Gestalt*) verfertiget werden. Nachdem man des Quadrates ABCD Seiten in drey gleiche Theile getheilet, wie AE, EF, FB; verlängert man jede Seite um ein solches Drittheil, wie AH, BG; ziehet von dem Punkte H an das Ende des zweyten Drittels F die Linie HF und richtet am Ende des ersten Drittels E die Flanke EI unter einem Winkel von ohngefehr 100 Graden auf. Eben so entwirft man eine dreyeckigte Feldschanze, nur daß die Face HI nicht in einer von H nach F, sondern in einer von H nach B gezogenen Linie liegt; weil sonst der Winkel bey A allzuspitzig und das halbe Bollwerk allzuenge ausfiele. Daß EG aus der Flanke EI ganz gut, die Face HI aber aus FG sehr schief bestrichen werde, also auf die Seitenvertheidigung keine grosse Rechnung gemacht werden dürfe, lehret der Augenschein. Sonst hätte der todte Winkel wegen der Niedrigkeit der Wälle solcher Schanzen nicht viel auf sich.

Eine dreyeckigte Feldschanze mit Mittelbollwerken**) kann man entwerfen, wenn man in der Mitte C der Seiten AB einen Perpendikel aufrichtet, von C in D und E den fünften Theil von AB abstticht, die in D und E errichteten Perpendikel DF und EG einen, den mittleren CH aber zwey Fünftheil von AB lang macht und endlich die Linien FH und GH ziehet. Es fällt in die Augen, daß man auf eben diese Weise eine viereckigte Feldschanze machen könnte, desgleichen daß man besser thun würde, wenn man CD, CE, DF, EG nur $\frac{1}{7}$ von AB und CH doppelt so groß machte, damit der die Face ohnehin abermals sehr schief bestreichende Raum AI grösser würde.

Eine fünfeckigte Feldschanze mit Eckbollwerken***) wird gezeichnet, wenn man die Seite AB des regulären Fünfeckes C in zwey gleiche Theile theilet, den daselbst errichteten Perpendikel $CD = \frac{1}{3}$ AB macht, durch D die Defenslinie AG und BF ziehet, darauf die Facen $AE = \frac{1}{3}$ AB abschneidet, von dem Punkte E die Flanke EF senkrecht auf die Defenslinie BF stellet und endlich durch die solchergestalt bestimmten Punkte die Curtine GF ziehet. Auf eben diese Weise kann man eine sechseckigte, und, wenn man $CD = \frac{1}{4}$ AB macht, damit der Bollwerkswinkel bey A nicht zu spitzig ausfalle, auch eine viereckigte Feldschanze anlegen. Eine dreyeckigte aber würde, wenn man auch den Perpendikel CD noch so klein machen und daher mit noch so kurzen Flanken vorlieb nehmen wollte, immer einen viel zu spitzigen Bollwerkswinkel bekommen. Wenn die Bollwerke nicht allzuenge und daher unbrauchbar seyn sollen, so muß die Figur ziemlich groß seyn und daher die Schanze mit vieler Mannschaft besetzt werden.

Dem Profile nach pfleget man die Brustwehre solcher Schanzen, damit sie dem Kanon einigermassen widerstehen, 10, 12 und mehrere Fuß dick, ohngefehr 7 Fuß hoch zu machen und dem davor liegenden Graben eine Breite von 15 bis 18, und eine Tiefe von 10 bis 12 Fuß zu geben. Man pfleget sie auch wohl mit einem bedeckten Weg und einem palisadirten Glacis zu umgeben. Ihre kürzlich angezeigten Mängel und die Grösse der Summe aller Linien sind schuld daran, daß man selten dergleichen, lieber Sternschanzen und meistens Redutten bauet. Wie sie zur Zahl ihrer Besatzung proportionirt werden, wollen wir im Art. **Redutte**, anzeigen.

Doppelte und Verbindungsschanzen sind eine Art von Redutten, und werden daher unter diesem Titel beschrieben. (6)

Feldscheerer, heißt überhaupt im gemeinen Leben jeder Wundarzt, auch jeder Bartscheerer, im engeren Verstande aber ein Feldchirurgus. s. dies. Art. (9)

Feldscheider, Feldschieder, s. **Feldmesser**.

Feldschlacht, s. **Schlacht**.

Feldschlange, (Artillerie) s. **Schlange**.

Feldschmiede, ist ein grosser Rüstwagen, worauf sich eine völlige Schmiedewerkstatt mit allem Zugehör befindet, die im Felde mitgeführet wird. (6)

Feldschnepfe, s. **Schnepfe**.

Feldschnüren, Verschnüren (Bergw.) sein belehntes Feld abmessen lassen, um gewiß zu seyn, wie weit es reiche. (39)

Feldschöppe, s. **Feldgeschworner**.

Feldschoten, werden die gemeinen Felderbsen (*Pisum arvense* L.) genennt. s. **Erbse**.

Feldschreiber, nennet man in einigen Gegenden Oberdeutschlandes denjenigen, den man in andern Gegenden Regimentssecretär heißet. (6)

Feldschützen, hießen ehedem die Büchsenmeister, Constabler und Canonier. Jetzo führen diesen Namen die Wächter der Feld- und Gartenfrüchte. Ihr Amt besteht darin, daß sie die Feld- und Gartenfrevler, welche sie antreffen auspfänden, oder in gefängliche Haft bringen oder solche der Obrigkeit blos anzeigen. s. **Feldhüter**. (15)

Feldschultheiß, ist nach der deutschen Kriegsterminologie, eben der, welchen die Begierde nach ausländischen Worten zum Auditeur gemacht hat. (15)

Feldschwamm, s. **Blätterschwamm, Champignon**. (*Agaricus campestris* L.)

Feldspath, (*spathum scintillans, spathum campestre* L. *petrospathum*) eine besondere Spathart, die ihren Namen von der äusseren Gestalt erhalten hat, und wohl aus denselben Bestandtheilen wie der Jaspis bestehet. Einige Eigenschaften hat er mit den Kieselarten gemein, ist aber leicht an den flachen Seiten und dem blättrigen Gewebe zu erkennen. Mit Stahl giebt er Funken, doch ist in Ansehung der Härte immer eine gewisse Verschiedenheit, denn mancher ist so weich, daß ihn der Stahl abreibt: von Säuren wird er nicht angegriffen, es sey denn, daß er sehr kalkschüßig sey: seine eigenthümliche Schwere verhält sich zur Schwere des Wassers ohngefehr wie 2600: 1000. Im Feuer zerspringt er nicht, brennt aber hart und verliert seine natürliche Farbe; in verstärkter Hitze fällt er von einander; mit Kalk schmelzt er besser als mit Thon, und mit Laugensalz wird er ein grünes Glas. Ohngeachtet aller dieser Eigenschaften haben ihn manche Mineralogen mit dem Kalkspath an eine Stelle gesetzet.

Ueber die Bestandtheile des Feldspaths ist man noch nicht ganz ins reine. Einige Mineralogen haben die Meynung, die wir oben angenommen haben, andere behaupten, er bestehe aus Kalk und Kieselerde, die in verschiedenem Verhältnis gemischt seyen und noch andere (namentlich Herr Gerhard) wollen Alaun- und Kalkerde für seine Bestandtheile annehmen.

Bis jetzt hat man vorzüglich drey Arten von Feldspath kennen lernen: 1) den gemeinen Feldspath, 2) den Labradorstein oder Schielerspath, 3) den Mondstein oder das Katzenauge: einige rechnen auch den Pechstein (Lapis piceus) den man bey Meissen, bey Braunsdorf,

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 21.
**) s. ebendas. Fig. 22.
***) s. ebendas. Fig. 23.

bey Boinik und auf dem Rieſengebürge findet, noch hieher.

Der gemeine Feldſpath iſt zuweilen von bläulichgrauer, oft von milchweiſſer, am häufigſten aber von fleiſchrother Farbe. Zuweilen findet er ſich auch olivengrün, doch nur in dem Porfido verde antico, auch bleichgelb, und bey Ehrenfriedersdorf in Sachſen ſapphirblau. Am reinſten findet er ſich zu Hilbersdorf und Falkendorf ohnweit Freyberg. Weiſſer und röthlicher, reiner oder unvermiſchter Feldſpath iſt Gebürgart am Dneye unter den Waſſerfällen: weiſſer, reiner Feldſpath mit ruſſiſchem Glas, Gebürgart. Bey Tſchebarkul im Baſchkiriſchen Ural; grauer in groſſen Maſſen mit reinem Quarz durchſetzt am Kolywanſee im Kolywanſchen Gebürge; meergrüner Feldſpath im ſchwarzglimmrigen Granit am Omega. Auch hat man ihn in einzelnen Kryſtallen, deren Seitenflächen länglichte Rauten ſind, gefunden. Nicht ſelten enthält er andere Steinarten; in Steuermark und bey Platte in Böhmen findet man zuweilen Baſalt darin; bey Chemnitz Schwefelkies und hier führt er auch zuweilen gediegen Gold oder Blende, bey Kapnick in Siebenbürgen weisgülden, wo er die gewöhnliche Gangart iſt; bey Schneeberg in Sachſen und bey Nagyai in Siebenbürgen Scherbenkobolt, wo er auch öfters die Mutter des dort brechenden berühmten Golderzes iſt. Ueberhaupt macht er, ſo gemein er auch iſt, nicht leicht eigene ganze Gänge, und nie ganze Berge aus.

Am gewöhnlichſten findet er ſich derb und eingeſprengt: inwendig hat er manchmal einen ſtarken Glanz, ſeine Blätter liegen meiſtens gerade, ſeine Bruchſtücke ſind rhomboidaliſch und insgemein nur auf vier Seiten glattſpiegelnd. Häufig findet er ſich in den gemiſchten Bergarten der einfachen Gebirge, nemlich im Granit, wo er gewöhnlich den wichtigſten Antheil hat: beſonders großblättrig iſt er in einigen ſchwediſchen Granitarten. Ferner iſt er ſehr oft im Gneiſe, zuweilen hierin in derben Nieren, ja oft kommen zwiſchen den gewöhnlichen Steinlagern deſſelben Lager vor, die gröſtentheils aus Feldſpath beſtehen. Im Porphyr iſt er weſentlicher Beſtandtheil, auch findet er ſich im ſächſiſchen Mergelſtein: der zerfallende Felsſtein, welchen man in Finnland und Gothland findet, beſteht aus Feldſpath und Glimmer.

Von dem reinen Feldſpath wird behauptet, daß er zur Maſſe des Meiſner Porcellains komme, und daß er die Petunſe der Chineſer iſt.

Der bey Linne angeführte Kieſelſpath (ſpatum ſiliceum) und der Schoniſche Spath (ſpatum matum) ſcheinen bloſe Spielarten zu ſeyn.

Die andere Feldſpatharten als Labradorſtein und Mondſtein kommen in eigenen Artickeln vor. (39)

Feldſpath, (Mineral.) ſ. Spath.

Feldſperling, ſ. Sperling und Finke.

Feldſperren, ſ. Feldverſperren.

Feldſpinat, iſt ein Beyname des guten Heinrichs, (*Chenopodium bonus Henricus* L.) ſ. Gänſefus. (9)

Feldſpinne, ſ. Spinne.

Feldſpringkäfer, bräunlicher. (*Elater ſubfuſcus* Mull.) Dieſer Springkäfer iſt ſchwarz, die Flügeldecken braun, der Leib roth, zuweilen iſt er durchaus milchhärig, und der ganze Leib iſt roth. (24)

Feldſtein, (Baukunſt) iſt eine grobe und veſte Art Steine, insgemein von runder und einer unregelmäſigen Figur, auch ziemlicher Gröſſe, und wird gemeiniglich in ſteinigten Ländern auf den Feldern gefunden, wenn man zuweilen nur Spatentief eingräbt. Sie laſſen ſich in groſſe, mittlere, und kleine eintheilen. Man zählt darunter eine Menge Arten von gemiſchten Steinen die von Kalk-, Kieſel-, Sand-, Thon- und Eiſentheilgen zuſammengeſetzt ſind. Wenn dieſe Steine viel Fläche, feine Binder und Strecker geben, auch ſich mit dem Mauer- und Poßirhammer, mauerrecht machen laſſen, ſo können ſolche mit Nutzen zu einer guten Mauer gebraucht werden. Die mittlern werden zur Belegung der Landſtraſſen, und zu dem Füllmunde beym Laimwänden gebraucht. Die kleinen, derer es an manchen Orten überflüßig giebet, und die man Pflaſterſteine nennet, werden angewandt, die Wege und Straſſen der Gaſſen, wie auch in freyen liegende Plätze damit zu pflaſtern und zu belegen. Man pfleget die letztern zwey Arten der Ruthe nach zu verkaufen, doch werden an einigen Orten ſonderlich die letzten auch ordentlich nach einem gewiſſen Maas, ſo ein Steinſcheffel heiſet, ausgemeſſen. Steine die nur hie und da, und ſelten gefunden werden, wie z. B. Baſalt, Tophſtein, Eiſenſtein ꝛc., kommen nicht in das Verzeichnis der Bauſteine; ohnerachtet die Ortſchaften, wo ſelbige zu Hauſe ſind, ſehr öfters guten Gebrauch davon machen. Es giebt eine Gegend, wo die Landleute zu ihren Gebäuden eine Art Steine, die ſchollenförmig ſind, mit ſehr leichter Mühe brechen, und dahero Pläner nennen, weil ſie eine gute Fläche machen, und mit wenig Laimen verbunden eine gute Mauer geben. Schoppen- und Flurenwände werden nur mit Moos an dieſen Orten auf- und ausgemauert. Dieſes ſind aber beſondere Vortheile, die eine Gegend vor der andern hat, und zur Allgemeinheit nicht können gerechnet werden. So ſchneiden die Einwohner am Eichsfelde, und um Göttingen den Tophſtein in Tafeln, ſetzen Fachwerke mit aus, verfertigen die Feuermauern daraus ꝛc. An einem andern Orte nimmt man die Baſaltſäulen zu Fenſter- und Thürgerüſten, und macht Bundſteine an den Ecken davon. Von dem lockern Bimſteine, der mit der Säge zugeſchnitten wird, finden die Reiſenden Gebäude von guter Dauer aufgeführt. Eine jede Gegend muß ſich die Materialien zu Nutze zu machen ſuchen, ſo daſelbſt vorgefunden werden. (18)

Feldſtein, juriſt. ſ. Grenzſtein.

Feldſteusler, Feldſtügler, werden in einigen Gegenden Deutſchlands, beſonders in Schwaben diejenige Perſonen genennt, welche über den Feldbau und deſſen Ordnung, überhaupt über die im Feldweſen zu beobachtende Policey die Aufſicht haben; ſie müſſen z. B. das ganze Baufeld an Aeckern und Weinbergen durchgehen, und nachſehen, ob gut und ordnungsmäßig gebaut werde; ſie müſſen zu Frühlings- und Herbſtzeiten einen Umgang durchs Feld halten, und nach allen Grenzzeichen, ob ſie in der gehörigen Ordnung und Lage ſind, ſehen; ſie müſſen zu gewiſſen Zeiten mit der Jugend des Orts die Grenzen beſichtigen, und derſelben die Grenzzeichen merklich machen; ſie haben überhaupt genau darauf zu ſehen, daß die Feldpolicey und Feldordnung, in Rückſicht auf den Feldbau überhaupt, die Erhaltung der Güter, beſonders der Gemeindgüter, auf Abwendung alles Schadens für den Nachbar und die Gemeindgüter, und auf die Erhaltung der Grenzzeichen nach allen Theilen beobachtet werde; daß z. B. die Gemeindplätze ſo viel möglich gebaut, nichts davon durch die benachbarte Güterbeſitzer entzogen, die Feldgüter nicht eigenmächtig abgeändert, die Weinberge nicht mit Bäumen, Kürbißen u. dgl. beſetzt, offene Güter nicht umzäunt, die Zäune in der rechten Entfernung, Höhe u. ſ. f. gemacht, auf unſchädlichen Gemeindsplätzen

Bäume gesetzt werden u. s. f. Im übrigen steht den Feldsteuslern nur bey unterlassendem Feldbau eine Art gerichtlicher Erkenntniß, und in gewissen Fällen eine sogenannte Rügung (leichte Bestrafung) zu; in allen andern Fällen können sie nicht sprechen, sondern müssen das, was sie unrichtig gefunden, zur Rügung bey der Obrigkeit anzeigen; und sobald die Sache in eine Streitigkeit über Gerechtsame erwächst, so muß sie vor den Felduntergang gebracht werden. (38)

Feld strecken, (Bergw.) heißt, bey Bestätigung der gemutheten Fundgrube angeben, von welchem Punct dieselbe gestreckt werden soll, ob der Schacht das Mittel oder den Anfang dazu abgeben soll, welches beym Bergbuch mit angemerket wird, um beym Vermessen sich darnach zu richten. (39)

Feldstreicher. (*Tenthredo campestris*) s. unter Fadenblattwespen.

Feldstuhl, Geschäfte des Stuhlmachers. Dieser leichte und bequeme Stuhl, dessen sich die Officiers im Felde bedienen, besteht aus zwey Creutzrahmen, welche durch einen Bolzen beweglich zusammengesetzt, und deren Leisten oben mit starkem Leder überzogen sind. Spannt man nun das Fußcreutz aus einander, so dient dieses Leder zum Sitzen. Zuweilen haben diese Stühle auch mit Leder überzogene Lehnen, zu welchem Ende alsdann der hintere Rahm länger ist als der vordere, manchmal ist aber auch die Lehne so gemacht, daß sie zu mehrerer Bequemlichkeit niedergeschlagen oder zurückgelegt werden kann. Alsdenn ist sie mit einem Gewinde oder auch mit starken Riemen an den eigentlichen Sitz des Stuhls bevestigt. (19)

Feldstück, ist dem Batteriestück entgegengesetzt, und wie dieses bestimmt ist, daß damit hinter einer Brustwehre durch die darinn eingeschnittene Scharte vornemlich wider einen Wall geschossen werden soll, so gedenket man jenes im freyen Felde, also weder auf einer hölzernen Bettung stehend, noch durch einen Aufwurf gedecket, vornemlich wider Mannschaft zu gebrauchen, weswegen es sehr beweglich seyn muß, damit es sowohl von Pferden als von Menschen leicht aus einer Stelle in die andre gebracht werden kann. Man hat deswegen in den neuesten Zeiten die Kaliber derselben auf 4, 8 und 12 Pfunde festgesetzt, welche alle in einer Entfernung, in welcher man sich getrauen kann, eine Linie von Infanterie oder Cavallerie zu treffen, genugsam zureichen, Menschen und Pferde zu tödten, und durch deren letztere auch schwache Erdaufwürfe und Mauern eingeschossen werden können. Man hat sie ferner dünner und kürzer gemacht als ehedem, so daß ihnen die Preussen 12, die Oesterreicher 16, die Franzosen 18 Kaliber zur Länge, und zur Schwere auf ein Pfund Kugelgewicht, die erste 100, die andre 120 und die dritte 150 Pfund gegeben. Selbst die leichtesten haben alle nöthige Wirkungen gethan und zwey bis drey Feldzüge ausgehalten, obwohl sie nicht die Hälfte des ehemaligen Gewichtes hatten. Hielten die alten schwereren länger aus: so erspart man heutzutage am Pulver und den Transportkosten ohngleich mehr, als der Umguß kostet; kommt nicht so leicht in den Fall, da man sie muß stehen und dem Feinde in die Hände fallen lassen, und kann durch ihre Beweglichkeit eine Schlacht gewinnen, die man sonst verlohren haben würde. Daß die neuen kürzeren und leichtern Kanonen nicht so weit reichen und mehr zurücklaufen, hat nichts auf sich. Sie reichen immer so weit, als ein geschickter Constabler sein Ziel treffen kann, weiteres Reichen dienet zu nichts, und die Vergrösserung des Rücklaufes hat bisher sehr selten ein Nachtheil gebracht.

Die Laffeten der Feldstücke macht man durch Wegnehmung der überflüßigen Materie auch leichter und ersetzet den Abgang der Festigkeit durch wohlangebrachtes Eisenbeschläg. Die Achsen der Räder macht man von Eisen, und füttert die Naben mit gegossenen metallenen Büchsen, das Reiben im Fahren zu vermindern. Hinter dem Lauf kann zwischen die deswegen auf beiden Seiten etwas eingeschnittenen Laffetenwände ein kleines Munitionskästchen mit 9 Patronen für den Zwölfpfünder, 15 für den Achtpfünder und 18 für den Vierpfünder eingehänget oder vielmehr eingeschoben, und wenn gefeuert werden soll, ausgehoben werden. Die Zwölf- und Achtpfünder haben 4 Kaliber weit hinter den Zapfenlagern noch andre Marschzapfenlager, worein man bey dem Marsch die Kanonen legt, damit sie mit ihrem Gewichte die Achsen der Laffete und des Protzwagens gleich beschweren. Statt des Richtkeils hat man unter dem Hintertheile des Laufes eine in einem Gewerbe bewegliche starke Bohle angebracht, die an ihrem hinteren Ende durch eine starke Schraube hinauf und heruntergeschraubet werden kann, und solchergestalt den Stoß des Stückes erhebet und senket.

Einen Zwölfpfünder von der neuen französischen Art können auf gutem Boden 11, auf schlimmem 14 Mann hurtig von der Stelle bringen. Acht derselben haben lederne Bandeliere um, worinn sich fingersdicke Stricke befinden, die am Ende eiserne Hacken haben. Zwey hängen ihre Stricke vorn an die linke, 2 andre vorn an die rechte Seite der Laffetenwand, 2 an das linke und 2 andre an das rechte Ende der Axe. Im Schwanzriegel sind 4 Oehren, durch deren zwey und zwey ein Hebel mit den Laffetenwänden in gleicher Richtung gesteckt wird. Jeden Hebel ergreift ein Mann, hebt die Laffete dadurch in die Höhe und schiebt vorwärts. Endlich sind an den Wänden kurz hinter dem Stoße der Canone 2 viereckichte Oehre angenagelt, durch welche abermals ein Hebel gesteckt wird, an dem zwey Mann schieben. So wird die Kanone vorwärts fortgebracht, mit weniger Veränderung kann sie auch hinterwärts fortgebracht werden: zu einem Achtpfünder braucht man 8 bis 12 Mann, zum Vierpfünder höchstens 8. Den Zwölfpfünder ziehen 6, den Acht- und Vierpfünder 4 Pferde über Feld. Soll die Kanone mit Pferden zurückgezogen und im Rückzug gefeyert werden, so hänget man, damit der Protzwagen hieran nicht hindere, denselben mit einem 30 Fuß langen Seile an den Schwanz der Kanone, der wie ein Schlitten unten zugerichtet ist, und schleifet sie so fort.

Das Visier, womit man die neue Kanonen richtet, wird im Artickel **Stückvisier**, der Spielraum, den man dabey festgesetzet, im Artickel **Spielraum**, die Weise, die Kugeln deswegen zu schmieden, im Artickel **Stückkugel**, und die dabey gebräuchliche Patronen im Artickel **Stückpatronen** beschrieben.

Wem mit umständlicherer Nachricht mit diesem allen gedienet ist, der kann solche in des Herrn von Scheel *Memoires d'artillerie* und daraus im vierten Bande des Magazines vor Ingenieurs und Artilleristen finden. (6)

Feldstützler, s. Feldsteußler.

Feldsuperintendent, s. Feldprediger.

Feldtauben, heißen die zahmen Tauben, welche ins Feld fliegen und allda ihre Nahrung suchen: die Tauben ganz abzuschaffen, ist eine übertriebene Forderung, weilen sie doch des Winters manchen Unkrautsaamen

aufleſen, aber ſie auf eine gewiſſe Anzahl zu reduciren, iſt Weisheit, denn die zu groſſe Menge iſt den Feldfrüchten im Sommer ſchädlich. Inzwiſchen wenn man dem Geſetz getreu bleibet, die Tauben zu gewiſſen Zeiten, da z. B. der Lein oder eine andere Frucht geſäet wird, welcher ſie durch Aufleſung des Saamens groſſen Schaden thun könnten, einzuſperren: ſo wird die Zuhauſefütterung derſelben einen jeden Liebhaber ſelbſt dahin vermögen, keine übertriebene Anzahl Tauben zu halten.

Feldteufel, ſ. Feldgeiſter.

Feldtodtſchreiben, ſ. Todſchreiben.

Feld verſchnüren, ſ. Vermeſſen und Feld ſchnüren.

Feld verfahren, (Bergw.) iſt das Feld, ſo weit es reichet, mit Strecken öffnen und erlangen. (39)

Feld verſperren, Feldſperren, viel und mehreres Feld muthen, als man auffahren oder öffnen kann, um dadurch andere baulustige Gewerke zu hindern, daß ſie ſich daſelbſt nicht einlegen können. (39)

Feldulme, ſ. Ulmbaum.

Felduntergänger, ſind diejenigen, ſo als Gerichtsperſonen bey dem Felduntergang zu thun haben. ſ. Felduntergang.

Felduntergang, iſt ein in vielen Gegenden Deutſchlands, beſonders in Schwaben, angeordnetes Gericht, welches die über das Feldweſen und dabey vorkommenden Rechte und Gerechtigkeiten entſtehende Streitigkeiten zu unterſuchen und zu entſcheiden hat; er beſteht nach der Gröſſe des Orts aus drey, vier bis fünf Perſonen, welche theils aus dem Magiſtrat, theils aus der Burgerſchaft jedes Orts gewählt werden, und ehlich gebohrne, unverläumdete, verſchwiegene und verſtändige Perſonen ſeyn ſollen. Der älteſte Felduntergänger hat bey dieſem Gericht den Vorſitz, und in dem Fall, wenn gleiche Stimmen entſtehen, eine entſcheidende Stimme. Seine Gerichtsbarkeit ſchränkt ſich auf die Markung, Zwänge und Bänne des Orts ein; wenn jedoch der **Felduntergang** eines Orts als verdächtig recuſirt wird, ſo kann einem fremden Untergang zuweilen die Entſcheidung einer Sache aufgetragen werden. Die Obliegenheit des **Felduntergangs** beſteht theils darinn, daß er alle Gattungen von Grenzzeichen auf dem Felde ſeines Orts ſetzen, theils aber darinn, daß er die wegen der Bemarkungen, Dienſtbarkeiten und anderer Feldgerechtſame entſtehende Streitigkeiten, welche nicht anders als durch einen auf dem Platz eingenommenen Augenſchein entſchieden werden können, unterſuchen und entſcheiden muß; dabey wird immer ſehr ſummariſch, jedoch mit genauer Beobachtung der Legitimation und aller weſentlichen Theile des Proceſſes verfahren, und nach genugſamer Anhörung der Parthien, Erwägung aller beygebrachten Beweiſe, eingenommenen Augenſchein und vergeblich verſuchtem Vergleich die Urthel geſprochen, und auf dem ſtrittigen Platz ſelbſt, oder an einem davon nicht weit entfernten Ort den Parthieen eröffnet. Von dieſer Urthel aber kann innerhalb zehen Tagen an das Dorf- oder Stadtgericht desjenigen Orts, von welchem der **Felduntergang** iſt, appellirt werden. (38)

Feldvoigt, iſt an einigen Orten eben der, welcher an andern **Feldhüter** oder **Flurſchütz** (ſ. dieſ. Art.) genannt wird. An andern Orten ſind die Feld- oder Stoppelvögte Aufſeher, welche über die **Fröhner** im Felde beſtellt werden; daher denn auch an vielen Orten die Hofmeiſter eines Guths Feldvögte genannt werden. (15)

Feldwachen, heißen die um das Lager herum ausgeſtellten gröſſeren und kleineren Wachen von Reuterey und Fußvolk, deren Abſicht iſt, das Ausreiſſen der Soldaten zu verhindern und alle in der Nähe vorgehende feindliche Unternehmungen zu entdecken und zu vereiteln, die Leute, die nach Waſſer, Holz, Stroh u. ſ. w. gehen, die Pferde, die auf der Waide ſind, zu beſchützen und dergleichen. Nachdem man mehr oder weniger zu beſorgen hat; nachdem der Feind mehr oder weniger Huſaren und andre leichte Reuterey hat; nachdem die Gegend mehr oder weniger überſehbar iſt; nachdem iſt die Anzahl der zu Feldwachen verwendeter Truppen gröſſer oder kleiner. Gemeiniglich rechnet man den achten Theil der Armee dazu. Wenn aber die Gefahr groß iſt, ſo kann wohl ein Drittel ja die Hälfte der Armee dazu beſtimmet werden, zumalen des Nachts.

Die Feldwachen von Cavallerie ſetzet man am weiteſten vom Lager aus in einer Entfernung, die nicht leicht unter einer Viertelſtunde Weges, wohl aber darüber beträgt, damit die Armee Zeit genug habe in Bereitſchaft zu ſeyn, wenn die Wache den Feind entdeckt. Sie ſtellt ihre Schildwachen zu Pferd oder ihre Vedetten vor ſich aus in ſolcher Weite, daß ſie ſolche annoch ſehen kann und zwar, wenn Anhöhen vorhanden ſind, auf dieſelbe, damit ſie ſich deſto beſſer umſehen und auf weit und breit alles wahrnehmen können. Die Vedetten werden gemeiniglich doppelt geſtellt, ſowohl damit ſie deſto munterer bleiben, als damit eine auf der Rechten, die andre auf der Linken Acht gebe und damit, wenn es nöthig iſt, eine zurück zu ihrer Wache reiten und Nachricht überbringen könne, währender Zeit die andre auf ihrer Stelle bleibt. Sie werden ſo weit von einander geſtellt, daß eine die andre noch ſiehet, und man alſo verſichert ſeyn mag, daß nichts unentdecket zwiſchen ihnen durchpaßiren kann. Zwiſchen der groſſen Feldwache und den Vedetten ohngefähr 80 bis 100 Klafter hinter der letzten poſtiren ſich von der groſſen detaſchirte kleine Feldwachen, von etwa 8 Reutern und einem Officier, zur Unterſtützung der Vedetten und zur Unterhaltung mehrerer Gemeinſchaft derſelben mit der groſſen Wache. Sie ſind deſto nöthiger, je in gröſſerer Entfernung jene von dieſer ſtehen, und bleiben, da von der groſſen Wache, wenn die Gefahr nicht ſehr groß iſt, ein Theil um den andern abſitzen kann, weil ſie beſtändig gefaßt ſeyn müſſen, immer zu Pferd und ſchicken demungeachtet in gebüſchigten Gegenden Patrouillen vorwärts und ſeitwärts zwiſchen die andern Wachen, um zu recognoſciren und allem Ueberfall zuvorzukommen.

Die Feldwachen von Infanterie werden theils zur Unterſtützung jener von Cavallerie, theils an ſolchen Orten ausgeſetzt, wo Cavallerie nicht gebraucht werden kann, z. B. in durchſchnittenem moraſtigen Erdreiche, an Aus- und Eingängen der Waldungen, an Ufer der Bäche u. ſ. w. Finden dieſe Wachen ein ſteinernes Gebäude, einen Kirchhof oder eine Kirche vor, ſo nehmen ſie davon Beſitz und ſetzen eine Schildwache auf den Thurm, oder ſonſt die gröſte Höhe. Finden ſie nicht ſolches, ſo machen ſie einen Verhau zu ihrer Sicherheit, oder verſchanzen ſich, nachdem ſie zu einem oder dem andern Gelegenheit haben. In Anſehung ihrer Schildwachen beobachten ſie eben das, was von der Reuterey geſagt worden.

Die Infanteriefeldwachen bleiben an ihrem Orte ſtehen und verändern des Nachts ihren Platz nicht, um ſich näher zur Armee zu ziehen. Die Cavalleriewache hingegen rücket aus Furcht, aufgehoben zu werden, des Nachts näher herbey, ſo daß ſie nur 400 bis 500 Schritte

vom Lager entfernt bleibe, und, wenn eine Infanteriewache zur Bedeckung der Cavalleriewache vor dieselbe gelegt wird, so rücket sie des Nachts auch näher an. Erfodert die Sicherheit der Armee, daß ein entlegener Posten z. B. ein Paß über einen Strohm u. dgl. besetzt werden, so geschiehet dieses, und die Wache bleibet auch des Nachts daselbst. Es muß aber desto mehr vor ihre Sicherheit gesorget werden durch stärkere Verschanzung, durch Unterstützung mit einer starken Cavalleriewache u. dgl.

Da Feldwachen nicht in der Absicht ausgesetzt werden, daß sie sich in Gefechte einlassen, sondern daß sie von dem, was vorgeht, Nachricht geben; so widerstehen sie freylich einer Anzahl, der sie gewachsen sind, ziehen sich aber zurück, sobald sie mit einer Uebermacht angegriffen werden, und geben so zeitig als möglich dem commandirenden General Nachricht, der ihnen, wenn er es vor gut befindet, Verstärkung zuschicken wird. Man muß sich aber hüten, nicht ohne Noth Lärm im Lager zu machen, denn öfterer dergleichen blinder Lärm entkräftet nicht nur die Truppen, sondern macht auch, daß sie endlich nicht mehr darauf achten.

Sowohl die Cavallerie- als Infanteriefeldwachen werden alle 24 Stunden abgelöset, und der abgelöfete Officier giebt die Befehle, die er empfangen hat, an seinen Nachfolger ab.

Die Vorsichtigkeit erfodert, dergleichen Wachen auch hinter der Armee auszustellen, wiewohl, da die Gefahr auf dieser Seite geringer ist, sie schwächer seyn und weiter aus einander gelegt werden können.

Wenn die Armee aufbricht und ein neues Lager beziehet, so marschiret die neue Feldwache mit dem im Dienst begriffenen Generalmajor und dem Generalquartiermeister voraus und jeder Trupp nimmt gleich die Stelle, die er vor und hinter der Armee haben soll, ein. Die alte Feldwache aber schliesset den Marsch, gehet bey der Ankunft im neuen Lager ab, und begiebt sich zu ihren Corps und Regimentern. (6)

Feldwache, (jüdisch) sind einzelne oder mehrere Personen, die zu Kriegszeiten ausserhalb des Lagers ausgestellt worden, um von demjenigen, was von Seiten der Feinde vorgieng, Erkundigung einzuziehen, um gehörigen Orts Nachricht davon zu geben. Bey der Art der Alten Krieg zu führen, waren solche um so viel nöthiger, da sie nicht allemal ihr Lager befestigten, und sich daher Leute leichtlich des Nachts in ein Lager einschleichen und grosses Unheil anstiften konnten. Wir finden daher schon in den ältesten Zeiten bey den Juden dergleichen Feldwachen. Sie waren von verschiedener Art. Gewöhnlich brauchten sie dazu die Thürme, auf welche die Wächter, bald mehrere, bald wenigere, gestellt wurden, um Achtung zu geben, ob sich nicht ein feindlicher Hinterhalt zeige. Dergleichen Feldwächter werden in der heiligen Schrift an verschiedenen Orten angeführt. Z. B. Ezech. 27, 11. 33, 2. 3. Jes 56, 10. 33, 23. Aber sie hatten auch Feldwachten, wo keine Thürme waren; diese stunden bisweilen, ohne nur eine Hütte zu haben, auf Anhöhen, von da sie das Land weit übersehen konnten. Hier gaben sie ein Zeichen, wenn sie etwas entdeckt hatten. Ein solches Zeichen nennen die Hebräer נס Nes, und in der mehrern Zahl Nissim. Dieses bestund erstlich im Rufen. Eine Hauptstelle hievon steht Jes. 21, 5 — 9. Sie enthält eine Weissagung von dem Untergange des babylonischen Reichs. Der Prophet stellt die Einnahme der Hauptstadt auf diese Art vor: die Einwohner derselben glaubten sicher zu seyn; zu grösserer Sicherheit aber stellten sie Wächter auf Anhöhen, welche die feindliche Armee beobachten sollten. Sie waren ganz sicher, aßen und trunken; aber auf einmal ruften die Wächter zu den Waffen: steht auf Heerführer, ergreifet den Schild. Zuweilen hoben sie blos die Hand auf, und dieses war denen, die es sahen, ein deutliches Zeichen, daß sich in der Nähe oder Ferne etwas zeigte. Ein anderes Zeichen, das sie gaben, war das Blasen mit der Posaune Jer. 4, 5. Zu einem Zeichen, das mehr in die Augen fiel, dienten die Fahnen und das Feuer. Die erste Art haben sie noch jetzo in dem Morgenland. Das gewöhnlichste aber war das Feuer, welches sie bald auf Thürmen, bald auf Anhöhen, bald auf der Ebene anzündeten. Ein solches Feuer nennten die Hebräer מַשְׂוֵת Masseeth Jer. 6, 1. Die ausgestellten Feldwachen bedienten sich zuweilen mehrerer dieser Zeichen zugleich, damit, wenn das eine nicht beobachtet wurde, doch wenigstens das andere der Aufmerksamkeit nicht entgehen möchte, wie besonders aus der letzten Stelle zu sehen ist. (22)

Feldwacken, (Baukunst) grosse Feldsteine, welche man in gebürgigten Ländern theils ober, theils in dem Erdboden antrift. Wenn sie nicht allzugroß, daß man sie anderst bequem fortbringen kann, so bedient man sich solcher zum Grunde der Gebäude, auch vorzüglich zu Wassermauren. Sind sie sehr groß, so sprengt man sie mit Pulver. In Schwaben, der Schweitz, Italien und Tyrol haut man sie als Quader, und macht das beste Mauerwerk daraus. (18)

Feldwaid, heißt der Waid, welcher auf den Feldern gebaut wird, sonst auch Sommerwaid, zum Unterschied von dem wilden Waide. s. Waid. (9)

Feldwachtmeister, ist eine selten vorkommende Benennung desjenigen Staabsofficiers, den man sonst Oberstwachtmeister oder gewöhnlicher Major zu nennen pflegt. Oefter hört man den Namen Generalfeldwachtmeister, der eben so viel als Generalmajor bedeutet. (6)

Feldwalze, ein Instrument, womit die gebaute Felder überfahren werden, die Schollen zu zermalmen, oder das lockere Erdreich vester zu machen. s. Walze. (24)

Feldwanze. (*Cimex campestris*) s. unter Langwanzen.

Feldwasser. (Strassenbau) Das auf den Feldern bey Regenwetter zusammenlaufende Wasser. Es müssen solches die Grundbesitzer auf ihrem Grund und Boden aufnehmen. Im Falle dergleichen Grundstücke gegen die Straße abhangig sind, haben die Grundbesitzer Vertheidigungsgräben, ausserhalb der Seitengräben an ihren Grundstücken zu halten, damit die Wasser nicht in die Straße fallen können. Da aber keine Möglichkeit vorhanden, die Wasser endlich von der Straße wegzubringen, so müssen die Grundbesitzer solche durch gepflasterte oder durch sonst tüchtig bevestigte Ableitungen und Canäle an Orten, wo Schleusen durch die Straße gehen, in die Seitengräben ein- und durch die Straße führen, auch auf alle mögliche Art dahin sehen, daß der Fall des Wassers gemindert, auch benm Eingange in die Seitengräben, beym Durchgange durch die Schleuße nichts zerrissen oder verderbet werde. Auch in Städten und Dörfern müssen die Abzüge der Jauche aus den Ställen, oder sonstige Wassergänge und Canäle nicht in die Straße, sondern durch gepflasterte Abzüge darunter weg, oder wohin sie am besten abfallen, geleitet werden. (18)

Feldwebel, ist der älteste Sergeant und vornehmste Unterofficier bey einer Compagnie zu Fuß, welche er unterrichten und in Zucht halten muß. Weil er viele

Rap-

Rapporten, Eingaben und Listen zu verfertigen hat, so ist unumgänglich nöthig, daß er gut schreiben und rechnen könne, unverdrossen, aufmerksam und fleißig seye. Ferner ist nöthig, daß er alles, was zu den Exercitien und Evolutionen gehöret, wohl inne habe, die Befehle seiner Obern bey der Compagnie unverzüglich ausführen lasse, die Familiarität mit denen, die unter ihm stehen, vermeide, dieselbe mit Vernunft und ohne Brutalität zu ihrer Schuldigkeit anhalte, und durch eine gute Aufführung sich deren Liebe und Respect und seiner Vorgesetzten Achtung und Zutrauen erwerbe. (6)

Feld- und Holzwege, (*via priuata*) werden alle diejenigen Wege genannt, welche über einen Grund und Boden gehen, der im Privateigenthum einer Person ist. Sie sind also von der Heerstraße, (via regia) und der Dorfstraße (via vicinalis) unterschieden; indem es bey einem jeden Eigenthümer steht, wem? zu welcher Zeit? wie weit? und unter welchen Bedingungen er dergleichen Wege über seine Aecker nnd Wiesen gestatten will. (15)

Feldwegs, in der Lutherischen Bibelübersetzung, Luc. 23. 13. s. Stadium.

Feldweg, (Chausseebau) ein von Dorf zu Dorf oder Ort zu Ort durch die Feldung gehender nachbarlicher Weg. Einige stoßen auf die Landstraße, andere nicht.

Der Feldwirth ist zufrieden, wenn solcher so breit ist, daß einer dem andern zur Noth ausweichen kann. Seine schmale Wege trocknen geschwind wieder aus, die darinn entstandene tiefe Plätze lassen sich leicht ausfüllen, und wenn dieses zu viel Mühe verursachet, so behilft er sich mit schlechten Wegen. Niemand hilft ihm solche ausflicken, alle Arbeit muß von ihm allein geschehen, und wenn er oder seine Nachbarn nicht von und zu ihren Hütten fahren können, so warten sie die austrocknende Witterung ab, oder quälen sich oder ihr Vieh bey dem Auf- und Abfahren, und hieraus folget, daß ihre Wege weder die Breite und Höhe, noch die Vestigkeit und kostbare Anlage von einer Landstraße nöthig haben, sondern genug gethan ist, wenn man darinnen nur die tiefe Plätze, wo das Wasser sitzen bleibet, ausgefüllet, und daselbst geringe Abzugsbögen von Holz oder Steinen angebracht hat. Diejenigen Feldwege, welche die Hauptstraße treffen, sollen ihr auf keine Weise schädlich werden; so weit als sie dieselbe ihren Grundstücke halber befahren, haben sie solche zu bauen und zu erhalten, auch über die Seitengräben zur Ueberfahrt Brückgen anzulegen, damit daran nichts eingefahren und der Wasserabzug nicht verstopft werden könne. (18)

Feldwespe, (*Vespa campestris*) kommt unter Wespe vor. (24)

Feldwicken, eine nützliche Schottenfrucht, welche auf dem Feld gezogen wird, zum Unterschied von den Gartenwicken, welche man um der Blüthen willen pflanzet. s. Wicken. (24)

Feldwiese, heißet ein Acker mitten im Feld, den man um der Näße willen als Wiese benutzet. Da eine solche Wiese selten das Hägerecht der Wiesen genießet, sondern den Aeckern gleich gehalten wird; so kommt wenig Nutzen von ihr; der Oeconom sorgt daher besser vor seinen Nutzen, wenn er die Näße durch Gräben oder Ausfüllung vertreibet, und sein Feld als Acker benutzet. (24)

Feldwirth, einer, der den Ackerbau treibt, ein guter Feldwirth, der sein Feld und die rechte Behandlung desselben versteht, und in Verbindung mit der Viehzucht in Ausübung bringt, die Feldwirthschaft ist also die ganze Wissenschaft des Feldbaues und der gesammten bäuerlichen Oeconomie. (24)

Feldzeichen, nennet man, was die Officiere und Soldaten auf Befehl des commandirenden Generals tragen, um sich in Actionen und auf Partheyen daran zu erkennen und vom Feinde zu unterscheiden. Hieher gehören die Scharpan, Portepees, Cocarden u. dgl. Das französische Feldzeichen bestehet blöslich in einer weissen Cocarde. Die Schweden führen im Felde ein Büschgen Stroh und die Oesterreicher Laub auf dem Huthe. (6)

Feldzeichen, (antiq.) Signa, σημεια, συμβολα. Die Signale oder Kriegszeichen der Griechen, werden gemeiniglich auf eine zweyfache Art eingetheilt, nemlich in συμβολα und σημεια. Beyde Wörter werden zwar bisweilen ohne Unterschied gebraucht und miteinander verwechselt, sie sind aber eigentlich unterschieden. Die συμβολα waren doppelt, entweder φωνκα, d. i. die ausgesprochen wurden, oder ὁρατα, die in einem sichtbaren Zeichen bestunden. Jene hießen συνθηματα, und diese παρασυνθηματα.

Das συνθημα, tessera oder die Parole ward vom Feldherrn den unter ihm stehenden Befehlshabern gegeben, und von diesen der ganzen Armee bekannt gemacht, als ein Zeichen, woran Freunde von Feinden unterschieden werden konnten. Gemeiniglich bestand es in irgend einem günstigen Omen, oder im Namen einer Landesgottheit, oder im Namen des Generals, und man versprach sich davon eine gute Wirkung in den Unternehmungen. Oft hatte dieser Gebrauch nachtheilige Folgen. Denn die Soldaten die sich untereinander nach der Parole fragten, verursachten öfters Verwirrung und verriethen wohl gar dem Feind die Parole. Das geschahe in der Schlacht zwischen den Athenienſern und Syracuſanern, wie Thucydides erzehlt. Auch ward dadurch bisweilen manche verderbliche Kriegslist veranlaßt. Einer solchen bediente sich ein arcadischer Feldherr im Krieg wider Lacedämon. Er grief seinen Feind in der Nacht an, und die Parole, welche er seinen Soldaten gab, bestand darinn, daß sie alle die, welche nach der Parole fragen würden, sogleich niederhauen sollten. Dadurch unterschieden sie sich zwar als Feinde und tödteten die Spartaner, sie selbst aber blieben unentdeckt und sicher.

Das παρασυνθημα war ein sichtbares oder hörbares Unterscheidungszeichen, und bestand z. B. im Nicken des Kopfs, im Klatschen mit den Händen, im Aneinanderschlagen der Waffen u. dgl. m.

Σημεια waren das, was wir heutzutage Fahnen nennen. (s. Fahn, wo auch von den Signalen mit brennenden Fackeln geredet wird.)

Auf diese Signale mit brennenden Fackeln folgten bey den Griechen die Seeſchnecken, auf denen man wie auf einer Trompete blies, die damals noch nicht erfunden war. Hieraus erhält folgendes Räthsel des Theognis seine Erklärung: „Schon hat mich ein todter Seebewohner zurückgerufen, der, ob er gleich todt ist, doch noch mit lebendem Munde redet.„ Viele Dichter reden in ihren Beschreibungen der ältesten Kriege von dem damals üblich gewesenen Gebrauche der Schnecke, welche sonsten auch dem Meergotte Triton zugeeignet wird. Theocrit sagt in der Idylle von den Thaten des Caſtor und Pollux: „So sprach Amykus und blies in die hohle Schnecke. So bald sie erscholl, versammelten sich viele Bebrycier mit lan-

gem Haar eiligſt unter den ſchattigten Ahorn. Lycophron drückt ſich in einer Stelle, wo er vom trojaniſchen Kriege redet, alſo aus: „Der tanzende Mars zündet auch die Erde an, und giebt mit der Schnecke das Zeichen zum blutigen Angriff.„ Der Scholiaſt tadelt zwar wegen dieſer Stelle den Dichter, daß er ſolchen Zeiten den Gebrauch der Schnecke beylege, in denen doch die Trompeten ſchon üblich geweſen. Der Gebrauch der Trompete iſt aber mit Ausnahme der Griechen, bey den Nationen des Orients ſehr alt, und die Idee davon mußte ſich ganz natürlich zeigen. Der erſte welcher zum Zeitvertreibe in ein durchbohrtes Rohr, in ein Ochſenhorn, in eine groſſe Schnecke u. dgl. m. blies, mußte durch den von ſolchen Körpern verurſachten Schall aufmerkſam gemacht werden. Man ſpürte bald den Nutzen, den eine dergleichen Entdeckung geben konnte, ſowohl die Befehle des Generals bekannt zu machen und die Truppen bequem von dem zu unterrichten, was ſie zu thun hätten, als auch ſie im Streit zu ermuntern. Die erſten Inſtrumente im Krieg werden alſo groſſe Röhren, Stücke von durchbohrtem Holze, Hörner von Thieren, groſſe Seeſchnecken u. ſ. w. geweſen ſeyn. Alle dieſe Arten von Trompeten waren vor Alters und ſind noch jetzt in vielen Ländern im Gebrauch. Man verbeſſerte dieſe Entdeckung nachher. Man verfiel darauf, in Metall die Structur der natürlichen Körper nachzuahmen, die vermittelſt des Blaſens einen hellen Schall geben. So kam man auf die Erfindung der Trompete. Ihrer wird ſchon im Hiob C. 39. v. 24. 25. gedacht. Man ſiehet daſelbſt ſogar, daß ſie im Krieg gebraucht worden. Sie diente das Zeichen zum Angriff zu geben. Es wird auch gemeldet, Moſ. 4. C. 10. v. 2. und C. 31. v. 6. daß Moſes zwo Trompeten von getriebenem Silber habe machen laſſen. Dies iſt genug zu zeigen, daß der Gebrauch dieſes kriegeriſchen Inſtruments ſehr weit hinauf gehet. Die gewöhnlichſte Art der Trompeten im Alterthum war aus Kupfer verfertigt. Dem ohngeachtet kannten die Griechen in den heroiſchen Zeiten die Trompete noch nicht. Homer redet zwar in der Iliade von der Trompete, aber er thut dies nur vergleichungsweiſe, und man muß bey dieſem Dichter einen Unterſchied machen zwiſchen dem was er vor ſich ſagt und was er als Geſchichtſchreiber erzehlt. Als Dichter bedient er ſich öfters Vergleichungen, die von ſpätern Gewohnheiten, als der trojaniſche Krieg iſt, hergenommen ſind. Aber als Geſchichtſchreiber thut Homer als ein kluger Beobachter des Ueblichen, keinen Eingriff in ſeine Zeiten; und aus dieſem Grunde giebt er weder den Griechen noch Trojanern Trompeten. Er ſagt blos, Iliad. 10. v. 13. daß man in dem Lager dieſer leztern den Schall von Flöten und Schalmeyen gehört habe. Es iſt alſo gewiß, daß in den heroiſchen Zeiten die Griechen noch nicht den Gebrauch der Trompeten hatten. Deswegen war, wie wir ſchon oben gemeldet haben, eine ſtarke Stimme eine Haupteigenſchaft eines Feldherrn, um vermittelſt derſelben die nöthigen Signale zu geben. Erſt vier und zwanzig Jahre nach dem trojaniſchen Krieg, als die Abkömmlinge des Hercules wieder ihre ihnen entriſſene Herrſchaft in Griechenland zu erhalten ſuchten, ſoll, wie Suidas im Wort κωδων bemerkt, der Gebrauch der Trompeten in den griechiſchen Armeen ſeyn eingeführt worden.

Die Trommeln, deren Gebrauch heutzutage überall ſo gemein iſt, ſcheinen nicht ſo alt zu ſeyn als die Trompete. Man findet inzwiſchen bey gewiſſen Schriftſtellern, z. B. beym Diodor B. 2. gewiſſe Erzehlungen, welche dieſer Meynung zuwider zu ſeyn ſcheinen. Allein ſie ſind mit ſo viel Fabeln vermiſcht, daß ſie nicht hinreichend ſcheinen eine Sache zu beſtättigen, davon man ſonſt im Alterthum keine Spur findet.

Doch wir kehren wieder zurück zur Trompete. Virgil ſcheint die Meynung des Tzezes zu begünſtigen, daß nemlich ſchon im trojaniſchen Kriege die Trompete gebräuchlich geweſen ſey. Denn er ſagt Aeneid. 6, 162. daß Miſenus im trojaniſchen Kriege beym Hector als Trompeter gedienet habe. Man muß aber die eherne Trompete und den Lituus, den hier eigentlich der Dichter dem Miſenus giebt, nach einer bey den Dichtern gewöhnlichen Figur, von dem zu den Zeiten des Virgils üblichen Gebrauch dieſer Inſtrumente verſtehen. Miſenus kannte dieſe Erfindung gar nicht, und ohngeachtet er auf ſeine Kunſt ſo ſtolz war, daß er ſogar mit den Gottheiten des Meeres um den Vorzug ſtreiten wollte, ſo wollte er mit ihnen doch nicht auf der Trompete, ſondern auf der Schnecke, als dem dieſen Gottheiten gebräuchlichen Inſtrument, wetteifern, wie dies Virgil in der nemlichen Stelle anzeigt

Es gab ſechs Arten von Trompeten, wodurch die verſchiedenen Meynungen der alten Schriftſteller in Anſehung des erſten Erfinders derſelben veranlaßt worden ſind, indem ſie oft demjenigen, der nur eine neue Art der Trompete erfand, die Ehre der ganzen Erfindung zuſchrieben.

1) Die erſte Trompete erfand Minerva, die Mutter und Beſchützerinn aller Künſte und nützlichen Erfindungen. Sie ward deswegen σαλπιγξ ἀθηνα genennt, eine Benennung die unter andern bey dem Lycophron vorkommt. Sie ward auch unter dieſem Namen in einem Tempel verehrt, der ihr zu Argos gewidmet war. Pauſanias hält dafür, daß dieſe Trompete vielmehr die Erfindung eines Sohns des Hercules, namens Tyrrhenus geweſen ſey, und daß deſſen Sohn Hegeſilaus einigen Doriern, welche Unterthanen des Temenus waren, den Gebrauch der Trompete gelehrt und der Minerva den Beynamen σαλπιγξ gegeben habe, um ſowohl das Andenken dieſer Erfindung zu erhalten, als auch der Göttin ſeine Dankbarkeit für die dabey geleiſtete Hülfe zu bezeugen.

2) Die andere Art war die egyptiſche Trompete, hieß χρουν, und war eine Erfindung des Oſiris. Ihre Geſtalt war rund. Man brauchte ſie vornemlich bey Opferhandlungen, um das Volk zuſammen zu rufen.

3) Die dritte Gattung wurde in Gallia celtica erfunden, wo ſie καρνυξ genennt ward. Sie hatte einen ſehr durchdringenden Ton und war nicht ſehr groß. Man goß ſie in einer gewiſſen Form und gab der Mündung die Geſtalt irgend eines Thiers. Man bediente ſich auch dabey einer bleyernen Röhre, durch welche man in die Trompete blies wenn ſie ertönen ſollte.

4) Die vierte Gattung kam zuerſt in Paphlagonien auf und hies βομβυξ, von βους, weil ſie am Mundſtück wie ein Ochſe geſtaltet war. Sie gab einen ſehr tiefen Ton von ſich.

5) Die fünfte wurde in Medien erfunden und hatte ebenfalls einen tiefen Ton. Sie wurde vermittelſt eines von Schilf gemachten Anſazes geblaſen.

6) Die ſechſte Art hies σαλπιγξ τυρρηνικη, weil

sie von den Tyrrhenіern erfunden war, von denen sie auch auf die Griechen kam, indem ihnen ein gewisser Archandas, der den Heracliten oder den Nachkommen des Hercules zu Hülfe eilte, den Gebrauch derselben bekannt machte. Andere schrieben die Erfindung derselben dem Tyrrhenus, einem Sohn des Hercules, zu. Ihr Mundstück war gespalten, und sie hatte einen außerordentlich hellen und durchdringenden Klang, gleich der Phrygischen Flöte. Daher ward sie auch vor allen andern in den Schlachten gebraucht. Mit derselben vergleicht Ulysses beym Sophocles im Ajax die Stimme der Minerva. „O Stimme der Minerva, läßt der Dichter den Ulysses sagen, die mir vor allen übrigen Gottheiten werth ist, wie vernemlich bist du! Ich höre deinen Klang wenn ich dich auch nicht sehe, und ich verstehe ihn, gleich dem Klange der tyrrhenischen Trompete mit ehernem Munde.„ Der Scholiast macht dabey die Anmerkung, daß Minervens Stimme darum mit der tyrrhenischen Trompete verglichen werde, weil sie an ihrer durchdringenden Stärke leicht erkannt werden könnte, so wie die Trompete alle andere an Stärke des Tons übertraf, und von ihnen leicht unterschieden werden konnte, so bald man sie nur hörte.

Dies waren die gewöhnlichsten und vorzüglichsten Arten der Trompete. Andere Gattungen derselben kommen zwar bey den Schriftstellern hin und wieder vor, z. E. die lybische, deren Suidas gedenkt, und noch eine, die der Scholiast des Sophocles nennt. Sie scheinen aber unbedeutender gewesen und nicht so häufig gebraucht worden zu seyn.

Außerdem gab es noch verschiedene andere Instrumente, deren man sich bediente, wenn Lärm geblasen wurde. Von der Art war Συριγξ, die Pfeife in Arcadien, und πηκτις oder μαγαδις in Sicilien. Bey den Cretensern wurden, wenn sie zum Treffen beordert wurden, αὐλοι, Flöten, oder wie andere meynen, Cythern, oder nach der Versicherung der meisten alten Schriftsteller, lyræ, Harfen, gebraucht, die, wie Plutarch sagt, sehr lange üblich waren. Derjenige, der Lärm blies, wurde bey den Cretensern Ἴβριος genennt. Andere nennen ihn Ἴβυκτης, von einer Art Trompete, die Ἴβυξ hies. Suidas nennt auch ein gewisses musicalisches Instrument ἴβυκινον und hält den Ibycus für den Erfinder desselben. Es zu beweisen, führt er eine Stelle aus dem Polyb B. 2. C. 29. an, wo seiner Meynung nach ἰβυκανῆται vorkommen, die er für Leute zu halten scheint, die auf diesem Instrument geblasen haben. Aber Lipsius de mil. rom. 4 dial. 10. und nach ihm Ludwig Küster ad Suidam haben bewiesen, daß beym Polyb nicht ἰβυκανῆων, sondern βυκανῆων, d. i. Buccinatorum gelesen werden müsse.

Von den Signis vocalibus der Spartaner reden die Artickel Feldgeschrey und Castoreum.

Bey den römischen Armeen waren die Signa vocalia erstlich die Trompeten, tubæ, diese waren von Erz, lange und gerade und vornen mit einem weiten Ausgange, wie unsere Schalmeyen. Zweytens die Posaune, buccina, die ebenfalls von Erz war, und da, wo man sie an Mund setzte, enge, vornen aber weit und krumm gebogen war, nach Art unserer Waldhörner. Die Krummhörner waren auch von Erz, die sie bliesen, hießen daher æneatores. Sie waren von zweyerley Art. Einige waren grösser als die Posaunen, sehr gebogen, und den Posaunen ähnlich, und hießen Cornua; die andern waren weniger gebogen, fast den heutigen Zinken gleich, und hießen litui. Anfänglich waren die Cornua wirkliche Ochsenhörner. Mit der Trompete ward geblasen, wenn die Soldaten dies oder jenes thun, z. E. vorrücken oder sich zurückziehen sollten. Durch die Posaune ward den Soldaten angezeigt, wenn sie vom Abendessen aufstehen, wenn die Nachtwachen abgelöst werden sollten. Auf den sehr gebogenen Hörnern ward geblasen, wenn die Fahnen und Adler entweder aufgehoben oder in die Erde gesteckt werden sollten; die weniger gebogenen Krummhörner gaben einen scharfen Ton von sich, und wurden sammt der Trompete von den Reutern gebraucht.

Von der Losung oder Parole, tessera, s. Castrametation der Griechen und Römer.

Wenn die Armee der Römer aufbrechen sollte, so ward erstlich ein Zeichen oder Signal mit der Trompete vor dem Hauptzelt des Generals gegeben; das zweyte Zeichen war vor jeder Cohorte, das dritte durch das ganze Lager gegeben. Vom Classicum. (s. Classicum.) (21)

Feldzeugmeister, s. Generalfeldzeugmeister.

Feldzug, ist eine Periode des Krieges von der Zeit an da die Armee ins Feld rücket, bis sie dasselbe wieder verläßt. Wenn man mit Magazinen genugsam versehen ist, so kann man ihn so frühe anfangen als man will, also sich theils über den unbereiteten Feind allerley Vortheile verschaffen, theils machen daß man viele Zeit vor sich hat, um desto mehr ausrichten zu können. Fehlet es an Magazinen, so muß man wohl die Mitte oder das Ende des May abwarten, wenn man nicht seine Cavalerie in grosse Gefahr setzen will. Bleiben die Armeen den ganzen Winter über oder einen grossen Theil desselben in den Zelten gegeneinander stehen, wie die Preußischen unter dem jetzigen Könige mehrmalen gethan, so nennet man dieses einen Winterfeldzug, Wintercampagne. Nordische Nationen können diese besser aushalten als südliche, und entweder weichlich erzogene oder kränkliche Officiere und Soldaten pflegen sie selten zu überstehen. Derjenige General daher, der spät in den Winter im Felde stehen bleibt und dadurch seinen Gegenpart nöthiget es auch zu thun, muß von seinen Leuten versichert seyn, daß sie es besser als die Feinde vertragen können, und wenn er tausend Mann verliert, der Feind zehntausend Mann einbüßen, folglich er den Feind ohne etwas zu wagen, so viel schwächen als durch eine blutige Schlacht. (6)

Feldzwiebel, ist ein Beyname der gelben Vogelmilch, (*Ornithogalum luteum* L.) (9)

Felge, Arbeit des Wagners oder Stellmachers. Dies nach einem Zirkelbogen gekrümmte Stück Holz, welches mit mehrern den Kranz eines Rades bildet und auf den Speichen beveſtiget wird, verfertigt man aus Rüſten- Birken- am besten aber aus Rothbuchenholz. Alle Felgen zusammen müssen, ehe man sie auf den Bock des Rades paßt, sowohl inwendig als auswendig nach einem Zirkelkreis gerundet werden, dessen Mittelpunct der Mittelpunct der Nabe ist. Der Stellmacher legt also jede Felge auf den Fuß des Radezirkels, beschreibt mit dem Zirkel den innern Umfang der Felge, und hauet sie so mit dem Dechsel rund aus. Hierauf setzt er den Kerb des Streichholzes gegen die Kante der innern bebauenen Seite, hält an die Spitze des Schenkels, welcher auf die hohe Seite der Felge zu liegen kommt, ein Bleystift, bewegt das Streich-

holz nach der ganzen Länge der Felge, deutet hierdurch die äußerste Ründung und zugleich die Höhe der Felge nach Maasgebung der innern Ründung an, und behaut es mit dem Handbeil. Eben so behaut er die langen Seitenflächen, nachdem er ihre Dicke durch das Reißmaas bestimmt hat, mit dem Langbeil, und sucht sie alsdenn zusammen zu fügen. Hierzu stellt er den Bock des Rades, das ist, die Nabe mit den Speichen dergestalt auf den Fugebock, daß die Nabe senkrecht auf dem Zapfen desselben steht. Auf die äußern Zapfen aller Speichen legt er alle Felgen im Kreise herum, und zieht zwischen jedem paar Speichen auf den über einander liegenden Felgen nach ihrer Dicke einen Strich, und bestimmt hierdurch die wahre Länge aller Felgen. Das Ueberflüssige an jedem Ende sägt er, wenn es lang ist, mit einer Handsäge, oder, wenn es kurz ist, haut er es auf dem Haublock ab. In England hat man eine besondere Art Felgen zu Wagenrädern, welche zu jedem Rade nach der Länge des Holzes im Zusammenhang gehauen sind, aus einem Stück bestehen, und durch Zubereitung und Kochung im Wasser wie ein Reif gebogen werden. Auch bey Wasserrädern wird der Kranz der Räder aus Felgen zusammengesetzt, sie weichen aber ihrer Gestalt nach von den Felgen der Wagenräder ab. (19)

Felge, heißt auch der hölzerne oder hornene Ring, den die Fleischer beym Füllen der Würste brauchen, um die Oeffnung des Darmes darüber zu spannen. (19)

Felgen, (Maschinenbau) sind bey den Rädern der Maschinen die äußersten Theile des Umkreises, woraus der Radkranz zusammengesetzt ist. Man nennt sie auch Radfelgen, Reife. Gemeiniglich nimmt man hierzu Eichenholz als das dauerhafteste, und wählet man krummgewachsen Holz darzu, welches weilen die Holzfasern nicht zerschnitten sind, das festeste und dauerhafteste ist. In Gegenden wo man viel Maschinenwesen hat, befördert man den Wachsthum des krumwachsenden Holzes durch künstliche Mittel, z. B. daß man junge Bäume mit dem Gipfel an andere Bäume abwärts bindet. Es darf dieses Holz nicht gleich vom Walde her verarbeitet werden und soll dürre seyn; ist man genöthigt aus Mangel im Nothfall grünes zu wählen, so wird es zuvor mit Spähnen geräuchert. In Ermangelung des krummgewachsenen Holzes, haut, spältet oder schneidet man solches aus ganzen Klötzen. Die Felgen werden hernach entweder einläuftig oder doppelt gemacht. Ihre Höhe oder Stärke nach dem Durchmesser des Rades wird durch letztern bestimmt, und zwar in der Verhältniß als sich solcher vergrössert. Ein Durchmesser des Rades von 16 Fuß erfordert eine Felgenhöhe von 9 Zoll. Die Höhe aber wächst nicht in der Verhältniß der Durchmesser, sondern in Verhältniß ihrer Quadraten. Ein Wasserrad von 32 Fuß im Durchmesser, das also noch so groß, erfordert keine 18 zollige Felge, sondern eine Felge von $\sqrt{2.81} = \sqrt{162} = 12\frac{3}{4}$ Zoll. Die Dicke über Hirns oder an der Stirne wird bey einem 16 schuigen Rade 6 Zoll, und bey einem 32 schuigen 12 Zoll; also bey einem noch so grossen Rad noch so dick. Die Beweise hier zu geben ist zu weitläuftig. Doppelte Felgen werden von $2\frac{1}{2}$ zolligen auch $3\frac{1}{2}$ zolligen Dielen gemacht und also übereinander verbunden, daß je eine Fuge das Mittel eines andern Felgedielens treffe. Beyde Dielen werden alsdann durch hölzerne Nägel miteinander verbunden. Der Zirkel derselben wird im Anfange etwas grösser angelegt, damit bey dem Zusammenstossen in den Fugen nachgeholfen werden kann. Mehreres kann unter den Artickeln Kranz und Waage nachgelesen werden. (18)

Felgen. Diese Abschnitte eines Rades von Rüsterholz liegen oben auf der Mauer des Hutfärbekessels, der, damit sein Rand zu denselben gehalten werde, mit Nägeln an sie bevestiget ist. Sie sind $2\frac{1}{2}$ Zoll dick und wenigstens 8 bis 9 Zoll breit. Man giebt ihnen einen starken Hang gegen den Kessel, damit die Hüte wie man sie nach und nach aus der Farbe nimmt, daran ablaufen können. (19)

Felgenhauer, ist so viel als Wagener, Rademacher.

Felicianer, ein Beyname der Adoptianer, von dem in diesem Artickel gedachten Felix. (1)

Felicitas, die Glückseligkeit. Cicero, wenn er in seiner Abhandlung von der Natur der Götter, von den gewöhnlichen Gegenständen der Vielgötterey geredet, sagt: „Außer diesen giebt es noch viele andere, die von Griechenlands Weisen und unsern Vorfahren sind vergöttert worden, weil sie überzeugt waren, daß alles was für die Menschen von grossem Nutzen ist, ihnen aus einer göttlichen Güte zufließe. Man hat auch aus Dingen, die einen vorzüglichen Werth an sich haben, z. B. der Treue, dem Ehestande, Namen von Gottheiten gemacht. Seit kurzem hat sie M. Aemilius Scaurus ins Capitolium zu den andern Göttern gestellt.„

Unter diese vergötterten abgezogenen Begriffe gehörte nun vorzüglich auch die Felicitas oder Glückseligkeit. Den Kirchenvater Augustin befremdet es, und zwar mit Recht, daß die Römer, die doch so viele andern Völkern unbekannte Götter bey sich eingeführt, dennoch so spät darauf verfallen sind, die Felicitas darunter zu setzen. Wenn also, sagt dieser Kirchenvater, die Schriften und gottesdienstlichen Gebräuche der Heiden ihren Grund haben, wenn die Glückseligkeit wirklich eine Göttin ist; warum haben sie nicht blos allein dieselbe angebetet, die ihnen doch alles geben und die Menschen geschwind glücklich machen konnte? Was wünschen wir uns doch sonst als Glückseligkeit? Und warum haben sie denn so lange bis auf den Lucull verzogen, ihr einen Tempel zu bauen? Warum hat nicht Romulus selbst, da es doch sein Wille war, eine glückliche Stadt anzulegen, warum hat er nicht vorzüglich ihr vor allen andern Gottheiten einen Tempel geweihet, und gegen sie allein den Dienst aller übrigen Götter aufgegeben, da ihm nichts weiter fehlen konnte, wenn er nur diese hatte? Wirklich würde er nicht König und hernach selber Gott geworden seyn, woferne er nicht die Gunst dieser Göttin gehabt hätte. Warum hat denn also Romulus seinen Römern den Janus, den Jupiter, den Mars, den Picus, den Faunus, den Tiberinus, den Hercules zu Göttern gegeben? Warum hat T. Tatius zu denselben noch den Saturn, die Ops, die Sonne, den Mond, den Vulcan, das Licht und eine unzehlbare Menge anderer, ja sogar eine Göttinn Cloacina hinzugethan, da indessen zu gleicher Zeit die Glückseligkeit bey ihm in keine Betrachtung gekommen? Warum hat den Numa, der doch so viele Götter und Göttinnen einführte, dennoch sie nicht darunter versetzt? Sollte es vielleicht daher gekommen seyn, daß er sie unter dem grossen Haufen von Gottheiten nicht hat entdecken können? und wenn Tullus Hostilius sie gekannt hätte, so würde er nicht die Furcht und die Blässe zur göttlichen Würde erhoben haben; denn beyde würden bey dem Anblicke der Glückselig-

keit verschwunden seyn." Der Glückseligkeit, fährt er weiter fort, würden alle übrige Götter haben weichen müssen; und unter ihnen Jupiter selbst, als den sie glücklich gemacht hatte, da sie ihn auf den Thron gesetzt hatte. Aber, fährt er fort, die bürgerlichen Kriege haben sich nicht eher entsponnen, als nachdem Rom dieselbe als eine Göttin erkannt hat. Sollte sie es nicht etwa verdrossen haben, daß man, statt sie zu den grossen Göttern, zu den Mitgliedern des Götterraths, zu rechnen, und ihr den prächtigsten Tempel, der an Herrlichkeit die Tempel aller übrigen verdunkelt, zu erbauen, vielmehr einem Priap, einen Cloacina sie an die Seite gesetzt?

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß die Römer die Glückseligkeit erst sehr spat unter die Gottheiten aufgenommen haben. Denn es geschahe erst nach mehr als 600 Jahren nach Roms Erbauung da Lucull aus dem Krieg mit dem Mithridat und Tigran zurückkam, und ihr den ersten Tempel bauen lies. Plinius meldet uns B. 35, 12. daß dieser Feldherr dem Bildhauer Arcesilaus aufgetragen, die Bildsäule dieser Göttin zu verfertigen, daß sie aber beide gestorben, ehe das Werk zu stande gekommen. Lepidus, General der Reuterey, hatte nach der Erzehlung des Dio Cassius B. 44. dieser Göttin gleichfalls einen Tempel geweihet. Dies ist ungefehr alles, was man von dieser Gottheit weis.

Die Griechen verehrten gleichfalls diese Göttin unter dem Namen der Eudämonia und der Makaria. Die Athenienser waren durch ein Orakel belehrt worden, daß sie den Sieg davon tragen würden, woferne sich eins von des Hercules Kindern selbst entleibte. Hierauf brachte sich die Macaria, eine seiner Töchter, selbst ums Leben; die Athenienser siegten und verehrten die, welche sich also für sie aufgeopfert hatte, als die Göttin der Glückseligkeit, nach der Bedeutung ihres Namens. Es scheint aber nicht, daß diese Athenienſische Göttin eine Verwandschaft mit derjenigen gehabt, welche die Römer angebetet.

Wir finden übrigens die Glückseligkeit sehr oft auf den römischen Münzen, entweder in der Gestalt einer Frauensperson, die ein Füllhorn in der Hand hält, oder unter irgend einem andern Sinnbilde, mit der Aufschrift: die öffentliche Glückseligkeit, die Glückseligkeit des Augusts, die Glückseligkeit der Zeiten: felicitas publica, felicitas AUG. felicitas temporum. (21)

Feliciter, (antiquar.) war der Ausdruck eines freudigen Zurufs, wodurch vormals das römische Volk bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Spielen in den Amphitheatern und Circis den Kaisern sein Vergnügen über ein ihm angenehmes Ereignis zu erkennen gab. Feliciter ward auch bey feyerlichen Verlöbnissen den vornehmen Verlobten zugerufen, wie dies Appian bey Gelegenheit der mit dem Antonius verlobten Witwe des Marcells, der Octavia erzehlt. Auch bey den öffentlichen Festins war den Kaisern das Feliciter zugerufen; und Sueton meldet, daß Domitian diese Acclamation sehr gerne gehabt. Acclamari etiam lepulari die libenter audiit: *Domino & Dominae feliciter.*

Die alten Bücherschreiber pflegten sich des Worts Feliciter auch zu bedienen, um den Schluß eines Buchs anzuzeigen; und schrieben zuweilen alsdenn ein anderes Werk, oder doch eine neue Abtheilung des nemlichen Werks in einem fort. Zuweilen ward das Wort nicht allein zu Ende eines Buchs, sondern auch von neuem zu Anfang eines andern gesetzt: z. B. Divus Claudius: Feliciter; feliciter ventum est ad Principem Claudium. Hieronymus ad Marcelum sagt von dieser Gewohnheit der alten Bücherabschreiber: "die Hebräer pflegten am Ende eines Buchs, oder einer Materie eins von den drey Wörtern, Amen, Sela, Salom eben so zusetzen, wie unsere Bücherschreiber um die unterschiedenen Absätze, Materien und Bücher anzudeuten, die Wörter explicit, oder feliciter einschrieben, und dann in Einem fortschreiben. (21)

Feliciter. (diplom.) Diese Formel, ist vormals sowohl in Handschriften, als in Urkunden gebraucht, und zwar von den ältesten Zeiten. Doch kömmt sie in Handschriften fast noch älter vor, und ist davon zu den Diplomen übergegangen, woher sie die Notarien und Concipienten entlehnet haben, wiewohl man sie auch schon in Merovingischen Diplomen findet. Bis in das XI. Jahrhundert ist sie darinnen gebräuchlich gewesen, hernach verlieret sie sich. Am Ende der ersten Verordnung in der berühmten Handschrift der Florentischen Pandekten stehet Feliciter, und in vielen andern mehr. Ueber die Bedeutung, und zu welchen Endzweck die Schreiber dieses Wort am Ende ihrer Arbeit hingesetzet haben, ist man streitig. Etliche Gelehrte sind der Meynung, daß der Fürst, Herr ꝛc. so die Handschrift, oder das Diplom ausfertigen lassen, zu der Zeit bey guter Gesundheit, und in glücklichen Umständen gewesen, wie selbiges ausgefertiget, und selbiges am Ende deswegen hinzugesetzet worden, um seine Freude darüber zu bezeugen. Es scheinet aber ungezwungner zu seyn, wenn man glaubt, blos der Notarius und Schreiber habe dadurch seine Freude andeuten wollen, daß er die Handschrift oder das Diplom glücklich geendiget, und als eine wichtige Sache vollführet habe. Man kann es auch als eine Anruffung und Wunsch ansehen, zumal es in den ältesten Urkunden gewöhnlich mit dem Worte: Amen, begleitet ist. s. Explicit. (8)

Felin, ein Gold- und Silbergewicht in Frankreich, welche 7½ Gran wieget. Zwey Felins machen eine Maille und 640 Felins eine Mark. (28)

Feline, eine Gattung französischer Serge, welche, wenn sie aus der Walke kommt, eine halbe Elle breit ist, und deren Kette, die Socalleiste mit einrechnet, 880 Fäden ausmacht. (19)

Felices, Silurus, s. Wels.

Felle, heißt überhaupt jede noch mit Haaren versehene Thierhaut oder noch mit Federn versehene Vögelhaut. Die Zubereitung der Felle wird im Art. Pelz und Leder, vorkommen (9)

Felle. Die erste Gelegenheit, bey welcher in der heil. Schrift der Felle der Thiere gedacht wird, ist unmittelbar nach dem Sündenfall, da Gott dem Menschen, statt der bisherigen Bedeckung von Feigenblättern, Röcke von Fellen machte, d. i. ihnen Veranlassung gab aus den Fellen der Thiere sich Röcke zu machen. Hier fragt man nun, ob Adam und Eva aus eigenem Antrieb einige Thiere getödtet haben, um sich aus ihren Fellen Kleider zu machen? Einige Gelehrte sind der Meynung, daß Gott hier die Opfer eingesetzt habe, und ihnen hiebey den Gebrauch der Felle gezeigt habe. Ein neuerer Gelehrter hat hiebey diesen Gedanken: die ersten Menschen hatten bisher noch keinen Tod gesehen, und wußten also nicht einmal, worinnen die ihnen gedrohete Strafe bestund; in solchen Fall zeigte sie ihnen Gott an einem Thier, und schob bey ihnen selbst die Vollziehung der Strafe auf. Und so hätten wir viel-

leicht hier eine göttliche Einsetzung der Opfer; wenigstens werden bald hernach vom Cain und Abel Opfer gebracht, und das Wesentliche der Opfer bestand doch darinnen, daß die Strafe, die der Sünder verdient hatte, und die ihm erlassen; oder aufgeschoben werden sollte, ihm an einem Thiere gezeigt wurde. Dem sey wie ihm wolle, so lernten hier die ersten Menschen den Gebrauch der Felle der Thiere zu Kleidern. Daß die Menschen in der folgenden Zeit diesen Gebrauch fortgesetzt, und sich aus den Fellen der Thiere Kleider gemacht haben, ist eine bekannte Sache. Clericus will das Wort כתנות das im Deutschen durch Röcke übersetzt ist, nicht für Kleider paßiren lassen, sondern macht eine Zelt, oder Hütte daraus; allein diese Erklärung paßt nicht in den Text Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß die Felle der Thiere dazu gebraucht worden sind, Zelte daraus zu machen. Von den römischen Soldaten ist es ausgemacht, daß sie ihre Zelte mit Fellen der Thiere bedeckt haben; denn der Ausdruck: sub pellibus hiema e. sub pellibus durare, kommt häufig vor. Aus der Ursache finden wir auch, daß die Hütte des Stifts mit Fellen bedeckt war. Die Alten nahmen hiezu gerne Seehundsfelle, weil sie ihm die Kraft zuschrieben, daß er den Blitz abwende. Ob aber alle, die in Hütten wohnten, das Fell dieses Thieres dazu gebraucht haben, ist nicht wahrscheinlich. Von den Fellen, womit die Stiftshütte bedeckt war, ist unter dem Art. Dach, gehandelt worden. (22)

Felle. (antiq.) Die Felle der Thiere scheinen bey dem ältesten Menschengeschlechte die gewöhnliche Materie gewesen zu seyn, mit der sie sich bekleidet haben. Doch war ihnen die Kunst, das Leder durch gewisse Zubereitungen geschmeidig und biegsam zu machen noch unbekannt; als welches eine Erfindung späterer Zeiten gewesen. Man trug die Felle, wie man sie den Thieren vom Leibe zog. Die Völker waren damals in eben der Unwissenheit, worinnen sich noch heutzutage viele Nationen befinden, welche die Felle, die sie zu ihren Kleidern gebrauchen, weder zu beitzen, noch zu gerben wissen.

Inzwischen mußten, aus Mangel der Zubereitung, diese Felle, wenn sie austrockneten, hart werden und sich zusammenziehen, wodurch sie zum Gebrauch unangenehm und unbequem wurden. Wahrscheinlicher Weise hat man daher frühe auf Mittel gedacht, die Felle geschmeidiger zu machen. Doch über die eigentliche Art, dies zu bewirken, finden nur Muthmassungen statt. Wenigstens müssen die ersten Handgriffe sehr einfach gewesen seyn. Die alten Nachrichten von China sagen, daß Schin-Fang, einer ihrer ersten Beherrscher, es gewesen, der die Menschen unterrichtet, die Felle der Thiere zuzubereiten, da er sie lehrte, die Haare mit hölzernen Walzen davon abzumachen. Diese ersten Handgriffe mögen sehr kunstlos gewesen seyn. Sie gleichen vielleicht denjenigen, welche, wie bekannt, heutzutage bey vielen Völkern üblich sind, welche uns das Bild der ersten Zeiten darstellen, indem sie beynahe keine Kenntnisse von Künsten haben.

Die Wilden im mitternächtigen Amerika fangen bey der Zubereitung der Felle, womit sie sich bedecken, damit an, daß sie selbige ziemlich lange im Wasser einweichen. Nachmals schaben sie solche und machen sie weich, indem sie sie mit den Händen reiben. Um sie noch geschmeidiger zu machen, reiben sie solche mit dem Fett eines gewissen Thiers, wodurch sie ungemein lind und beugsam werden. Sie haben auch die Kunst, ihr Leder gegen das Wasser zu verwahren, indem sie es räuchern. Die Einwohner von Island machen noch weniger Umstände damit. Sie nehmen das Fell, wenn es noch warm ist, und schaben, nachdem sie es nach und nach über das Knie ziehen, die Haare, oder die Wolle ab. Diese Arbeit ist sehr mühsam. Darauf machen sie das Fell naß, spannen es längs einer Mauer, so viel sie können, aus, und lassen es trocknen. So bald es trocken ist, nehmen sie es weg, und bedienen sich desselben auf der Stelle zu mancherley Gebrauch. Sie beobachten nur blos dabey, diese Felle alle 4 bis 5 Tage mit der Leber sehr öligter Fische zu beschmieren, wodurch sie sehr geschmeidig bleiben. Die Zubereitung, welche die Einwohner von Grönland, die unter die dümmsten und wildesten Völker gehören, den Fellen der Gemsen und Seehunde, womit sie sich bekleiden, geben, ist etwas klüger. Sie bereiten sie mit Urin, Fett u. s. w. zu, und schlagen sie hernach stark mit Steinen, um sie weich und zu den verschiedenen Gebrauch, worzu sie solche bestimmen, geschickt zu machen.

Die Felle für sich allein sind wenig geschickt, den Menschen genau und bequem zu bedecken. Er mußte also die Kunst erfinden, sie seinem Körper anzupassen und mehrere zusammenzusetzen. Lange Zeit war dem größten Theile des Menschengeschlechts der Zwirn unbekannt. Man mußte ihn also durch ein anderes Mittel ersetzen. Man kann von denen Mitteln, die noch heutzutage viele Völker brauchen, auf die schliessen, welche man vor Alters gebraucht hat. Die Kleider der Grönländer sind mit Därmen der Seehunde oder anderer Seethiere zusammengenähet, welche sie sehr geschickt sehr dünne schneiden, nachdem sie dieselben an der Luft getrocknet haben. Die Eskimaux, die Samojeden, die Wilden von Amerika und Afrika bedienen sich zu gleichem Gebrauch der Sehnen der Thiere Man mag sie gleichfalls in den ersten Zeiten gebraucht haben. Hesiod thut dieser alten Kunstgriffe Op. et Dies v. 544. Meldung. Was die Werkzeuge zum Nähen der Kleider betrift, so vertraten spitzige Beine, Greten und Dornen im Anfang die Stelle der Ahlen, Näh- und Stecknadeln, deren wir uns jetzt bedienen. Die alten Einwohner von Peru, die man in vieler Absicht als ein aufgeklärtes Volk betrachten kann, kannten dennoch weder Näh- noch Stecknadeln, sondern bedienten sich langer Dörner, ihre Kleider zu nähen und anzuheften.

So wie wir bisher die Völker des Alterthums und der Wilden unserer Zeit in Ansehung ihrer Bekleidung mit Fellen geschildert haben, eben so schildert uns in dieser Absicht Diodor und Pausanias die alten Bewohner Griechenlands. Die Felle der Thiere, die sie auf der Jagd erlegten, dienten ihnen zur Bekleidung. Da sie aber die Kunst nicht kannten, diese Felle zuzubereiten, so trugen sie solche ganz rauh und mit ihren Haaren. Doch erdachten sie eine Veränderung, daß sie nemlich das Pelzwerk auswärts trugen. Selbst ihre Fürsten prangten in diesem Aufzuge. Hercules trug eine Löwenhaut: die beiden Eidame des Königs Adrastus waren, der eine in eine Löwen- der andere in eine Wildschweinshaut gekleidet.

Es ist unbekannt, zu welcher Zeit die Griechen die Kunst gelernt, den Fellen die gehörige Zubereitung zu geben, z. B. sie in die Lohe zu legen, sie zu gerben u. s. w. Plinius macht einen gewissen Tychius aus Böotien zum Urheber dieser Erfindung, ohne die Zeit zu bemerken, da dieser Künstler gelebt hatte. Homer redet von einem Künstler dieses Namens, der in den heroischen Zeiten wegen seiner Geschicklichkeit, das Le-

der zuzurichten und zu bearbeiten, berühmt war. Unter andern hatte derselbe (Iliad. 7. v. 220.) dem Ajax einen Schild verfertigt. Es scheint indessen nicht, daß dies der nemliche sey, den Plinius angeführt hat, und dem er die Erfindung der Lohgerberey beygelegt hat. Diese Kunst mußte in Griechenland lange vor dem trojanischen Kriege bekannt seyn. Allein es ist nicht möglich, die Epoche davon zu bestimmen.

Wir betrachten nun auch die Felle in Absicht auf die Religion der alten Völker bey den Opferthieren

Die Dichter und Geschichtschreiber, welche Gelegenheit gehabt, Opfer zu beschreiben, haben in ihrer Erzehlung der Umstände bey denselben das Abstreifen des Fells des Opferthiers als eine der andächtigsten Cärimonien beschrieben. In der Hecatombe, welche Homer die Griechen dem Apoll bringen läßt, damit er der Pest steuern mögte, die ihr Lager verheerte, gedenkt dieser Dichter ausdrücklich auch dieser Handlung. "Nach diesen Gebeten, sagt er, heiligen sie das Opfervieh durch die heilige Gerste, sie kehren dessen Kopf gen Himmel, streifen ihm die Haut ab und zerstücken es".

Allein nichts bemerkt so deutlich die Sorgfalt, mit der man das Opfervieh abgeledert hat, als die heiligen Gebräuche, zu denen in der griechischen und römischen Religion das Fell der erwürgten Thiere bestimmt war. Denn zum ersten dienten diese Opferfelle den Bildsäulen der Götter zum Zierrathe. Die Bildsäule der Erhalterin Juno erschien in ihren Tempeln, wie ihr der Kopf mit einem Ziegenfelle, statt eines Schleiers, bedeckt war; und man siehet sie noch mit diesem Kopfpuze auf ihren Münzen. Zum andern gelobte man auch solche Felle, die man als Denkmäler der Andacht an die Stadtmauern, oder in die Gewölber der Tempel hieng. So war der Schild, den man zu Rom im Tempel der Treue aufbewahrte, und auf welchen die Friedensbedingungen geschrieben wurden, mit der Haut eines bey Gelegenheit dieses Bündnisses der Römer mit den Gabiern erwürgten Ochsens bedeckt. Der Schäfer Daphnis giebt in des Longus Schäfergedichten seine Erkenntlichkeit gegen den Gott Pan, dessen Schutz er erfahren, dadurch zu erkennen, daß er an die nächste Fichte ein Ziegenfell und ein Bocksfell hängt, die er ihm eben geopfert hatte.

Drittens mußten die Priester dieses Gottes in währenden Lupercalien, welches Fest ihm zu Ehren gefeyert ward, nackt und bloß mit dem Felle geopferter Lämmer umgürtet seyn, um, wenn sie durch die Strassen liefen, jeden, der ihnen begegnete, mit Riemen von Ziegenfellen zu schlagen, dergleichen Schläge besonders die römischen Damen, um dadurch fruchtbar zu werden, gerne annahmen.

Es schliefen auch auf geheiligten Lämmer- Schaaf- und Widderfellen in den Tempeln diejenigen Priester, die sich damit abgaben, im Schlafen die Götter um Rath zu fragen, und bey dem Aufstehen ihre Träume zu erzehlen, denen sie denn Auslegungen gaben, die sie als Götterspräche mittheilten. Virgil beschreibt diese Art, die Götter zu befragen, so wie solche in Griechenland und Italien üblich war, im 7ten Buch v. 85. der Aeneide.

Dieser Gebrauch hatte bey den Griechen seinen Anfang genommen, wie Pausanias in Atticis berichtet, welche in ihren Krankheiten zum Tempel der Pasithea kamen, die Nacht auf diesen Häuten zubrachten: und von ihnen kam er auf die Römer, welche in Aesculaps Tempel eben das thaten, welches denn zum Sprüchwort Anlaß gab: incubare Iovi Aesculapio.. (s. Festus in pelle.) Sie hatten auch noch den Gebrauch, ihre Bräute auf Stühle zu setzen, die mit den Fällen erwürgter Schaafe bedeckt waren: damit sie sich der Einfalt der Kleidungen ihres Geschlechts in den ältesten Zeiten und der Pflicht erinnern mögten, sich mit der Wollenarbeit abzugeben.

Sogar die Scythen haben diese Ueberbleibsel erwürgter Thier in Ehren gehalten, indem sie ihre Eydschwüre auf denselben abzulegen pflegten.

Die Opferpriester bedienten sich zur Abledерung eines besonders cirkelförmigen Messers, um die Felle beym Abziehen nicht zu verfehren. Bey den Griechen hies es κρεωδερτικον, und bey den Römern Culter excoriatorius. (21)

Fell auf dem Auge, s. Augenfell.

Fell auf dem Auge, (Pferdsarzneykunst) entsteht entweder durch eine äusserliche Verletzung der Hornhaut des Auges, oder durch einen Fluß, welcher diesen Theil befallen hatte. Es ist ein weisser Fleck, welcher auf der Hornhaut des Auges sichtbar ist. Wenn das Fell den Krystall nicht bedeckt, so hindert es auch das Pferd nicht am sehen. Das Einblasen von feingestossenem Canarienzucker oder Salmiaks nimmt das Fell am besten weg. Man muß aber behutsam damit verfahren, und dem Pferde schmeichlen, sonst wird das Pferd scheu gemacht und verdorben. Fette Salben und Schmierereyen schaden dem Auge, man vermeide solche. (16)

Fell schlagen, Kunstwort des ledern Tapetenfabrikanten. Der Künstler oder Goldmaler erhält die benöthigten Felle trocken und unbiegsam. Ein Arbeiter weicht sie deswegen einige Stunden in Wasser, faßt eine jede Haut bey einem Zipfel, und schlägt sie öfters gegen einen Stein. Und wiederholt die nemliche Verrichtung, indem er sie nach einander bey ihren vier Enden faßt. (19)

Felle-gar, heißt bey den Kirschnern ein Pelz der eine vollkommene gute Bereitung hat. (9)

Fellriß, ist ein botanischer Beyname der Rosen, Herbstblume, (*Alcea rosea* L.) der Pappelmalve, (*Malva alcea* L.) des gemeinen Löwenzahnes, (*Leontodon Taraxacum* L.) und der Lappenblume, (*Hypecoum* L.) (9)

Fellwerk, ist eben so viel als Rauchwerk.

Fel metallorum, nennen die ältern Chemisten die Auflösung des Silbers in Scheidewasser, weil sie einen äusserst bitteren scharfen Geschmack hat. (9)

Felonie, (Lehnsfehler) heißt man im Lehnrechte eine strafbare Verletzung der Lehnstreue, so der Vasall gegen den Lehnherren begangen, die die Verwirkung des Lehns nach sich ziehet. Das Wort selbst kann von Fehlen, (d. h. verbrechen) seinen Ursprung haben. Gemeiniglich beruft man sich auch hauptsächlich auf *II. F.* 26. §. 21. wenn man behauptet, daß auch der Lehnherr gegen seinen Lehnmann eine wirkliche Felonie begehen kann, so mit Verlust des Domini directi bey dem ersten gestrafet wird. Allein schon Thomasius hat das ungereimte hievon gezeiget, und alle die Stellen, so man aus dem Alemanischen und Sächsischen Lehnrechte anführt, wollen den Satz nicht beweisen, wenigstens ist auch kein Grund einzusehen, warum der Lehnherr das Dominium directum dadurch verlieren, und der Lehnmann solches erwerben soll. Mithin ist dieser Satz von den neueren Rechtslehrern verdränget, und anjetzo ausser Observanz und Gebrauch.

Der Vasall begehet eine Felonie entweder 1) gegen seinen Lehnherrn ꝛc. oder 2) gegen das Lehnstück, und

die ihm daraus obliegende Pflichten ꝛc. Zur ersten Classe gehört, 1) wenn er seinem Lehnherren nicht den schuldigen Respect erweiset, und ihn mit harten Worten und Beschimpfungen ꝛc. beleidiget; 2) wenn er ihn in Lebensgefahr, wo er ihn retten oder wenigstens vertheidigen kann, vorsetzlich verläßt; 3) wenn er in Gefahr gefangen zu werden ist, und ihn befreyen kann, solches aber nicht thut; 4) wenn er einen enormen Schaden ihm verhüten kann, solches aber unterläßt; 5) wenn er sich an seine Person selbst auf allerley Art vergreift, ihn verwundet, oder gar ums Leben bringt; 6) ferner, wenn er mit der Frau oder Braut des Lehnherren wirkliche Unzucht getrieben, oder sie nur dazu verleiten wollen ꝛc. 7) so gleichfalls statt findet bey seiner unverheyratheten Schwester, Tochter, Enkelin, auch bey seiner Wittwe im Wittwenjahr ꝛc.; 8) wenn er schändliche Handlungen seinem Lehnherrn beschuldiget, und ihn wohl gar darüber anklaget, 9) wenn er in peinlichen Sachen ein Zeugniß gegen ihn ablegt, und dergleichen mehr.

Zur zwoten Classe in Absicht des **Lehnstücks** und seiner **Lehnspflicht**: 1) wenn er die schuldige Lehndienste verweigert, 2) wenn er dolo zu rechter Zeit die Lehen nicht erneuert, oder den Lehneyd nicht ablegen will, 3) wenn er fälschlich vorgiebt, daß sein Gut kein Lehn sey, 4) wenn er wissentlich und gefährlich das Lehn veräussert, 5) wenn er mit seines Lehnherrn Feinden sich in Verbindung einläßt, 6) wenn er vor das Lehngericht geladen, muthwillig nicht erscheinet, und dergleichen Fälle mehr. Doch muß bey allen diesen Fällen ein *dolus* zum Grunde seyn, wenn es die Beraubung des Lehn nach sich ziehen soll; ist dieses nicht, und die Lehnsfehler sind nur von geringer Beschaffenheit, so fällt diese weg, und sie werden mit einer willkührlichen Strafe ausgebessert.

Die vorgedachte Fehler ziehen eigentlich zwar den Verlust des Lehns nach sich, aber nicht *ipso jure*, sondern nach geschehner gerichtlichen Untersuchung und erfolgter Sentenz des Lehngerichts, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Vasall wissentlich das Lehn oder ein Stück desselben ohne Consens und Wissenschaft des Lehnherren an einen Fremden veräussert, und wirklich schon tradiret hat, alsdenn ist der Lehnherr allerdings berechtiget, selbiges sogleich ohne weitere Umstände zu vindiciren. Bey der gerichtlichen Untersuchung muß der Lehnherr als Kläger natürlicher Weise den begangnen Lehnfehler beweisen, und alle Umstände genau untersuchen lassen. Sobald die Verwirkung des Lehns erkannt worden, so höret das Recht des Lehnmanns und seiner Descendenten an dem Lehnstücke völlig auf, und selbiges fällt an den Lehnherrn zurück, so lange der gewesene Vasall und seine Nachkommenschaft lebt. Ist das Lehn ein **neu Lehn** ohne Mitbelehnte, so bleibt solches überall dem Lehnherrn, weil niemand ein Recht weiter daran hat, sind aber Mitbelehnte vorhanden, so tritt alsdenn ihr Recht ein, wenn die Descendenten desjenigen, so die Felonie begangen, ausgestorben sind. Ist solches ein **alt Lehn**, so bleiben nur die Descendenten desselben priviret, und das durch den ersten Erwerber auf die Agenten und Mitbelehnte übertragene Recht und wirkliche Miteigenthum bleibt allerdings ihnen ungekränkt, weil es ungerecht seyn würde diejenige zu strafen, so keinen Antheil an den begangnen Lehnsfehler des Vasallen gehabt haben, und ihr radicirtes Recht an dem Lehnstücke auch nicht von dem Rechte des Vasallen, sondern von dem ersten Acquirenten abstammet, so bald also der Vasall, so des Lehns beraubt worden, und seine Descendenten ausgestorben, so haben die Agnaten und Mitbelehnte ein Recht, das Lehn von dem Lehnherrn, so es eingezogen hat, wieder zu fordern, und dieser ist schuldig, sie damit von neuen zu investiren.

Indessen hängt es von dem Lehnherrn ab, ob er den begangenen Lehnfehler und die **Felonie**, seinen Vasallen gänzlich erlassen und schenken will, entweder expresse mit deutlichen Worten oder stillschweigend, wenn er z. B. freundschaftlich mit ihm umgeht, oder wohl gar eine neue Belehnung ꝛc. ertheilet. Der Grund ist klar, weil er allein Kläger und beleidiget ist, und also das Recht die Bestrafung der begangenen **Felonie** zu suchen, zu die Rechte des Lehnherrn nur gehöret, mithin kann er auch freywillig sich desselben begeben.

Es giebt aber auch noch eine andere Gattung von **Felonie**, die man eine **uneigentliche** (*impropria*) nennet, so gegen den Lehnherren eigentlich nicht begangen wird, sondern worauf nur die Gesetze eine Privation des Lehns verordnet haben. Nemlich wenn entweder nach **Longobardischen Lehnrechte**, oder nach den **Reichsgesetzen** der Vasall wegen gewisser Verbrechen sich unwürdig des Lehns gemacht hat, z. E. wenn er etwa seinen Bruder oder einen andern umbringt, dadurch zum Besitz des Lehns oder zur Succession gelangen möge, in welchem Fall das Lehn nicht an den Lehnherrn, sondern an den nächsten Agnaten fällt. Bey Reichslehnen, da der Vasall ein **Verbrechen der beleidigten Majestät begeht, den öffentlichen Landfrieden bricht, in die Reichsoberacht erkläret wird** ꝛc. begehet der Vasall in so weit auch eine **Felonie**, allein bey den grossen Reichsständen selbst ist die Lehre der **Felonie** nach Longobardischen Lehnrechte nicht recipiret, sondern dergleichen Vorfälle werden nach den Reichsgesetzen und deren Observanz behandelt, und gehören eigentlich vor dem Reichstage ꝛc. wo die Beraubung des Lehns nicht anders als mit Einwilligung der Reichsstände geschehen kann. (*Capitul nouiss.* Art. XX. §. 2. 3.) Nach demselben Artik. XX. §. 8. ist auch festgesetzet, daß **bey verwirkten Gütern des Aechters** desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, **an ihrem *jure succedendi in feudum* und in die Stammgüter nicht präjudiciren**, sondern das principium, als ob agnati innocentes propter feloniam des Aechters (als ob die unschuldigen Lehnsvettern wegen des Lehnfehlers des Aechters) des dadurch verwirkten Lehns und andern zu priviren, keinesweges statt haben soll." — Da also nach diesem Satz auf die Agnaten so unschuldig an dem Verbrechen sind, die Strafe nicht ausgedehnet werden kann, um so weniger können die unschuldigen Söhne des Aechters leiden, die ein radicirtes Successionsrecht und ein wirkliches Condominium ex pacto & prouidentia majorum an die Lehngüter ihres Vaters haben, oder man müßte solches gänzlich nach Longobardischen Lehnrechte beurtheilen, welches doch bey den grössern Reichslehnen überall nicht recipiret ist. (8)

Felours, eine kleine marocanische Kupfermünze ½ Pfenning, nach anderer Meinung circa ¼ Kreutzer werth. (29)

Felsachat, (Mineral.) s. Felskiesel.

Felsaustern, (Conchyl.) Felsendupletten, Felsenmuscheln, nannten die Alten alle diejenigen Muscheln, sie mochten nun wirklich Austern seyn oder nicht, welche in der See an Felsen beveſtiget sind und ihren Wohnort

ort nicht ändern können. Vorzüglich gaben sie diesen Namen den **Lazarusklappen**, und überhaupt allen zum Linnäischen Geschlecht Spondylus gehörigen Muscheln, ferner der *Chama Lazarus* L. der *Chama gryphoides* L. und dergleichen. s. **Klappmuscheln, Lazarusklappen** und **Felsenmuschel.** (10)

Felsbeyfuß, s. **Beyfuß.** (*Artemisia rupestris* L.)

Felsen. (*Petrae.*) (Mineral.) Von den Materialien, daraus die Natur die Felsen bereitet, werden wir hernach bey dem Wort **Felsstein** reden, auch da zugleich der verschiedenen **Felssteinarten** gedenken, welche verschiedene Schriftsteller angenommen haben. Jetzt reden wir von der Sache selbst, oder von den **Felsen-** und **Felsengebürgen**, deren Namen wir alle wissen und alle brauchen, allein die Sache selbst schließet doch mehr in sich, als blos einen Namen, der noch dazu mancher Zweydeutigkeit unterworfen ist, zumal da man nicht allezeit einen **Felsen** von einem **Flötzgebürge** zu unterscheiden pflegt.

Der Herr von Justi hat in der **Geschichte des Erdkörpers** diese Sache S. 46, wie uns dünkt, sehr gut aus einander gesetzt. Die Felsenstücke, sagt er, laufen öfters viele hundert Fuß hoch und breit in einem einzigen Stück fort, ohne daß man die geringste Zusammenfügung, Lage oder Schicht, oder sonst den geringsten Unterschied daran wahrnehmen kann; und deshalb unterscheiden sie sich eben von den **Flötzgebürgen**, welche allemal in Steinarten bestehen, die schichtweise oder in Lagen von wenigen Fuß dicke auf einander liegen. Die Felsengebürge sind überdies allemal die höchsten auf dem Erdboden, die meisten sind wenigstens auf dieser oder jener Seite von aller Dammerde entblöset, sind öfters senkrecht abgeschnitten, und machen jähe oder tiefe Abgründe, die sich nicht selten auf eine Tiefe von vielen hundert Klaftern erstrecken. Wenigstens reget der Gipfel solcher Felsengebürge gemeiniglich in ungeheuren Felsenstücken aus der Dammerde hervor, und auf dieser oder jener Seite erblicket man gleichfalls dergleichen hervorragende Felsenstücken, die von aller Dammerde befreyt sind. Eine große Menge von Gebürgen haben diese Beschaffenheit. So sehen die **Alpengebürge**, die **pyrenäischen Gebürge**, die **Schweitzergebürge**, die Gebürge in **Niederöstreich, Steyermark, Kärnthen, Krain**, ein Theil des **Riesengebürges**, zum Theil die Gebürge zwischen **Böhmen** und **Franken**, wie auch zwischen **Böhmen** und **Sachsen**, die meisten Gebürge in **Norwegen** und **Schweden**, und fast alle hohe Gebürge auf unserm Erdboden aus. Die Flötz oder die neuen Gebürge sind von den vorhergehenden, sowohl in ihrer äusserlichen Gestalt, als in ihrer innern Zusammenfügung gänzlich unterschieden. Sie sind bey weiten nicht so hoch, als die Felsengebürge, allenthalben mit Dammerde bedeckt, und steigen von allen Seiten sanft auf. In ihrer innern Zusammenfügung bestehen sie allemal aus einer Menge von verschiedenen Steinlagen oder Schichten, davon eine jede Lage von zwey bis vier Fuß mehr oder weniger leicht von einander zu unterscheiden, und an den Ort ihrer Zusammenfügung ohne Mühe von einander abzusondern ist. Nicht selten bestehen auch dergleichen Berge aus nichts als Sand und Leim, wie z. B. in **Neumark** und in **Pommern**, wie auch im **Mecklenburgischen** und im **Holsteinischen**. Die Steinarten, welche allemal in solchen Flötzgebürgen angetroffen werden, sind gröbere Sandsteine, Kalksteine, schlechte Marmorarten, Spatharten und insonderheit allerley Arten von Schiefern.

Wenn gleich Felsen allenthalben gefunden werden, so kann man dies gerade nicht von einer jeden Gegend der Welt sagen. Manche Gegenden sind ganz leer von Gebürgen, andre haben bloße Flötzgebürge, und oft findet man Striche von vielen Meilen, wo man keinen Felsen findet. In der ganzen Mark **Brandenburg**, die **Neumark** mit inbegriffen, in dem größten Theile von **Großpohlen**, in ganz **Pommern**, in dem Herzogthum **Mecklenburg**, in **Holstein, Schleßwig** und **Jütland**, wie auch auf der ganzen **dänischen** Insel **Seeland**, folglich in einem Strich Landes, der mehr als hundert Meilen in der Länge und fast eben so viel in der Breite hat, wenn man den größten Theil der **Lüneburgischen** Lande und das Herzogthum **Bremen** mit dazu rechnet, mit welcher es eine gleiche Beschaffenheit hat, befindet sich kein einziges hohes oder nur mittelmäßiges Felsengebürge. Dennoch wird man allenthalben in diesem Lande eine Menge von Flötzgebürgen, Sand- und Leimenbergen gewahr, davon einige, z. B. bey **Landsberg an der Warthe** die bey **Rüdersdorf in der Churmark**, die zwischen **Cüstrin** und **Frankfurt an der Oder**, die bey **Freyenwalde** und **Königswalde** und viele andre in dem **Mecklenburgischen** und **Lüneburg** eine ansehnliche Höhe haben, so, daß man über eine halbe Stunde bis auf ihren Gipfel zu steigen hat. (von Justi S. 57.)

Ueber den **Ursprung der Felsen** hat man nicht eine Meynung. Verschiedene Naturforscher theilen die Gebürge in das **hohe oder Felsengebürge** und in das **Mittel- und Vorgebürge** ein, und behaupten nur von dem erstern, daß es bey der Schöpfung der Welt also sey geschaffen worden. Herr Lehman sagt sogar, daß in **Deutschland** das **Riesengebürge**, der **Fichtelberg**, die **Sächsischen Erz-** und die **Harzgebürge**, das **Tyrolergebürge** hieher gehören. Andre behaupten dies insonderheit von den **Granitbergen**. Andere nehmen ihre Zuflucht zur Sündfluth, und noch andre zu einem unterirrdischen Feuer, doch behauptet dies von Justi vorzüglich von den höchsten Felsen. Das Feuer hat sie indessen nach dieser Meynung nicht gezeugt, sondern blos gehoben. Indessen fehlet es doch nicht, besonders in unsern Tagen an Liebhabern, die von vulkanischen Felsen reden, und folglich von Felsen, die durch ein unterirrdisches Feuer entstanden sind. Adanson z. B. gedenket in seiner Reise nach **Senegall** eines Felsens, den er bey **Teneriffa** fand, der ein schieferfarbiges Ansehen hatte, und mit verschiedenen Laven so sehr übereinkam, daß er ihn für nichts als für die Geburt eines Vulkans halten konnte. Dieser Felsen auf **Teneriffa** liegt auf der Nordseite dieser Gegend. Es sind kahle schieferartige Felsen, die eine Figur von sechs viereckigten senkrechten Seiten, ohngefehr sechs bis acht Fuß hoch, und halb so breit, mit scharfen Winkeln, oder man könnte sagen, eben so viele übereinander gethürmte steile Abgründe vorstellen. Wenn man sich erst auf dem Gipfel dieser Felsen befindet, entdeckt man auf einmal eine Aussicht, welche sich erst auf der geraden Fläche des Meers verlieret. Man befindet sich alsdann weit über den Wolken, durch welche man 12 Meilen südwärts, die canarischen und andre benachbarten Inseln wahrnehmen kann. Ohne mich in die Beschreibung bekannter Gebürge in der **Schweitz**, in **Schlesien**, in **Böhmen** und dergleichen einzulassen, will ich das wiederholen, was der Herr von Büffon in der **allgemeinen Geschichte der Natur** Th. II. S. 107 f. der Berliner Ausgabe sagt. Unter den **asiatischen Gebürgen** sind der **Taurus, Imaus, Kau-**

Kaſus und die japoniſchen eigentlich die höchſten Berge. Sie ragen alle weit über die Höhe der europäiſchen hervor. Der groſse Atlas und die Mondgebürge in Africa kommen den aſiatiſchen wenigſtens an Höhe völlig gleich; unter allen aber ſind die Gebürge des ſüdlichen Amerika, beſonders in Peru die höchſten; denn ſie ragen beynahe dreytauſend Klaftern über die Waſſerebene des Meeres empor. Einer der höchſten Spitzberge des Erdbodens iſt wohl unſtreitig der auf der Eiſeninſel (*Isle de Fer*) befindliche Piko auf Teneriffa, der ſich über die Meeresfläche beynahe anderthalb Meilen hoch erhebt. Unter die vorzüglich hohen Spitzberge ſind noch der Piko St. George in einer der Azoriſchen Inſeln, der Piko Adam in der Inſel Ceylon zu rechnen. Alle dieſe Spitzberge ſind lauter über einander gethürmte Felſen, die aus ihren Gipfeln Feuer, Aſche, Bergharz, Mineralien und Steine ausſpeyen. Die höchſten Gebürge des Erdbodens die Kette des Gebürges Cordillera in Amerika liegt gerade unter dem Aequator. Auch in Africa befinden ſich die hohen Mondgebürge, die Gebürge in Monomotapa, der groſse und kleine Atlas, wo nicht gerade unter dem Aequator, doch wenigſtens nahe dabey. Der Kaukaſus in Aſien, deſſen Kette ſich unter mancherley Namen bis an die chineſiſchen Berge ausdehnet, iſt in ſeiner ganzen Strecke dem Aequator näher, als dem Erdpolen. Zwiſchen den Strömen Indus und Ganges befindet ſich eine breite Halbinſel, die von einem hohen Kettengebürge Namens Gate in die Mitte durchſchnitten wird. Das Gebürge ſelbſt erſtreckt ſich von Norden nach Süden, von dem äuſſerſten Ende des Kaukaſus bis an das Vorgebürge Comerin. Malabar gränzt an die eine Seite, Koromandel an die andre. Das lange Kettengebürge Cordillera iſt an der Weſtſeite, längſt dem ſtillen Meer auſſerordentlich abſchüſſig und ſteil, an der Oſtſeite hingegen verlieret es ſich ſtufenweiſe immer mehr und mehr in groſſe Ebenen.

Pallas in ſeinen Betrachtungen über die Beſchaffenheit der Gebürge S. 15. giebt uns von den Felſengebürgen in den rußiſchen Reichen die brauchbarſten Nachrichten, die einem Pallas würdig ſind. Wir wollen das Weſentlichſte auszeichnen. Der Caucaſus, der den Raum zwiſchen den Caſpiſchen und dem ſchwarzen Meer einnimmt, iſt eine der gröſsten Erhöhungen des Gränite auf unſrer Erde, die ſehr regelmäſsig, wie alle groſſe Gebürgketten mit ihren Schiefern und Kalkſtrichen auch ſpätern ausgeſetzten Lagen begleitet iſt. Eine längſt berühmte Gebürgkette, die durch die daſelbſt häufig angelegten Bergwerke berühmt iſt, iſt der Ural, die natürliche Gränze zwiſchen Europa und Aſien. Granit und Quarz bildet hier nur einen ſchmalen Rücken, der von Mittag gegen Mitternacht mit mancherley Wendungen fortgehet. Ueber den Quellen der Flüſſe Ural und Bielaja iſt er am mächtigſten, und das Gebürge durch einige von der Kette abgeſonderte hohe Berge verſtärkt, in welchen der Granitfels ſich mitten aus dem Schieferſtrich, beſonders auf der weſtlichen Seite erhebt. Von da ſetzt er nur ſchwach fort, und nimmt beſonders an Höhe, bis gegen den Urſprung des Turaflusſes ab, bis wohin er von den Lagen der Schieferſtriche, die ihn begleiten, oft bedeckt und gleichſam unterbrochen wird. Mehr nordlich erweitert er ſich von neuen, und erfüllt den Raum zwiſchen den Quellen der Kama und Petſchora einer ſeits, und den Gewäſſern, welche gegen Oſten flieſſen, um ſich mit der Tawda zu vereinigen, mit hohen Bergen. Endlich läuft das Gebürge abnehmend, aber immer ſehr zerriſſen und felſigt, gegen die Küſte des Eismeers aus, wo es theils das groſſe Vorgebürge an der Weſtſeite des obiſchen Meerbuſens bildet, theils ſich gegen Nordoſt, längſt den Küſten des Eismeeres, hinwendet, wo es vermittelſt eines durch die Straße Waygat unterbrochenen Zweiges, Nowa Semlja bildet, und endlich durch ſteile Küſten, Felſen und Inſeln mit der groſſen Kette der lappländiſchen Alpen zuſammenhängt, welche, nachdem ſie ganz Scandinavien in Geſtalt eines Hufeiſens durchlaufen, die niedrigen Gegenden Finnlands mit Granitfelſen und andern Bergen anfüllen. Mittagswärts gehet das uraliſche Gebürge von der Gegend, wo ſeine vornehmſte Stärke iſt, in beſtändiger Abnahme bis jenſeits des Jaik fort, und zertheilt ſich in kleine ſchieferichte Bergſtrecken und Flötzgebirge, die ſich zwiſchen Oſt und Weſten gegen das ſüdliche Rußland, die Gegenden um den See Aral und die weſtlichen Zweige des groſſen altaiſchen Gebürges ausbreiten. Der höchſte Theil der nordlichen aſiatiſchen Alpen iſt dasjenige Gebürge, welches man Boghdo oder das höchſte nennet von dieſen Gebürgen, deſſen Spitzen ſich weit über den Schnee und alle andere Gebürge des nordlichen Aſiens erheben, gehen zwey groſſe und zwey mittlere Bergketten, gleichſam wie aus einem gemeinſchaftlichen Mittelpuncte aus. Diejenige, welche unter dem Namen Mußart ſich gegen Süden erſtreckt, vereiniget ſich mit den Eubeiliſchen Gebürgen; eine kleinere, welche den Namen Alak führt, läuft gegen Abend, breitet ſich in der Wüſten der Kirgiſen und der Bucharny aus, und hängt durch Bergzüge der zweyten Ordnung mit den äuſſerſten Zweigen des uraliſchen Gebürgs und dem groſſen Berg (Ulun-tau) zuſammen, welcher die Mitte der Kirgiſiſchen Steppen einnimmt, und verliert ſich endlich gegen die perſiſchen Gebürge. Eine dritte Kette erſtreckt ſich unter dem Namen Changai gerade gegen Morgen zwiſchen das Land Ortus oder Barkol und die Mongaley, erfüllt dieſe mit Felſen und hohen Gebürgen, und endiget ſich endlich in die abwärts gekrümmte Kette, welche Corea bildet, und die gegen Japan zu gelegenen Klippen und Inſeln. Endlich die dritte und vornehmſte Reihe von Bergen iſt diejenige, welche man Altai nennt, und als die Gränze Sibiriens von Irtiſch bis zum Amurfluß annehmen kann. Von dem hohen Gebürge Boghdo gehet ſie ſogleich über die Quellen des Irtiſch, und erſtreckt ſich, durch einen mit ſehr jahen und abgebrochenen Schneekoppen angefüllten Winkel, zwiſchen dem Irtiſch und dem Ob, wo das Schiefergebürge, welches ſie umgiebt, und aus welcher dort an einigen Stellen der Granit wieder hervorſteigt, den wichtigſten Bergbau des rußiſchen Reichs enthält. Von hier zieht ſich das groſſe Gebürge zum See Telezkoy, oder Altayn-Noor. Hernach ſcheint es ſich zurückzuziehen, um die großen Flüſſe, die den Jeniſey ausmachen, zu umſchließen, da es denn unter dem Namen des Sajaniſchen Gebürges ſehr hoch und mächtig gegen den Baikal fortſtreicht. Dieſe erſte Reihe von Granitgebürgen iſt ausnehmend hoch, ſo, daß die Gipfel einiger derſelben die Schneelinien erreichen.

Ich könnte noch eine Menge Nachrichten von Felſen und Felſengebürgen mittheilen, wenn ich die Quellen nützen wollte, die ich den Händen habe, und mehr liefern wollte, als einen bloſen Entwurf über eine Sache, von dem man leichter einen ganzen Tractat, als eine kleine Abhandlung ſchreiben könnte. Ich will nur noch eine kurze Nachricht von dem ertheilen, was ver-

ſchiedene Schriftſteller über den **Nutzen der Felſen** geſagt haben. Burnet hat zuverläßig unrecht, wenn er von den Felſen ſagt: ſie wären das gröſte Muſter der Unordnung eines wüſten Weſens, ſie hätten weder Geſtalt noch Schöne noch Ordnung oder Geſchicke, ſo wenig als die Wolken in der Luft, da wäre keine, auch nicht die geringſte Proportion der Theile, woraus ſie beſtünden, daß man ſchlieſſen oder ſagen könnte, ſie wären aus dieſer oder jener Abſicht alſo gemacht, da ſey nicht die allergeringſte Weisheit oder Kunſt zu ſpüren. Sollten alſo die Felſen keinen Zweck und keinen Nutzen haben? Sie gehören ja zum Theil unter die Baumaterialien, woraus wir unſre Häuſer bauen; ſie ſind vielfältig die Werkſtätte der Natur, wo ſie Minern und Metalle zeugt; ſie halten die unterirdiſchen Feuer gleichſam im Zaum, daß ſie nicht allenthalben ausbrechen und die ganze Oberfläche der Erd verwüſten; ſie ſchützen den Erdboden durch ihre Feſtigkeit gegen Erdbeben: ſie beveſtigen das Meer an ſeinen Ufern, und auſſerdem würde es die traurigſten Verwüſtungen anſtellen; ſie halten die Dünſte der Erde auf, und ſammlen ſie gleichſam, und werden dadurch behülflich, den Regen zu erzeugen, deſſen Nutzen ſo entſchieden iſt. Derham behauptet dies wenigſtens von denjenigen Bergen und ſpitzigen Gebürgen, die von Morgen gegen Abend laufen, und ſich durch ganz große und viele Länder erſtrecken; ſie ſchützen uns gegen die rauhen Oſt- und Nordwinde, und machen, daß die Sonnenſtrahlen auf uns zurückeprallen, wodurch im Sommer die Wärme befördert, und im Winter die Kälte gemäßiget wird; die Seeſtürme verlieren durch ſie einen groſſen Theil ihrer verheerenden Macht, da ſich Wind und Wellen an ſie ſtoßen; ſo wie die Felſen in der See den Anker haltend machen, wodurch jährlich viel tauſend Menſchen gerettet werden.

Wenn gleich die mehreſten Felſen für Liebhaber der Verſteinerungen gerade nicht ergiebig ſind, ſo hat doch Rumph angemerkt, daß auf den amboiniſchen und moluckiſchen Inſeln, beſonders auf dem hiloniſchen Gebürge, die von ihm ſogenannte **Vater Noah Muſchel** (*Chama gigas* L.) eben nicht ſelten gefunden werde, und daß ſie ſogar hin und wieder einen Theil der daſigen Felſen ausmache. (10)

Corallenfelſen ſind aus der Tiefe der See über einander aufgebaute Corallen, bis ſie über die Oberfläche des Waſſers ragen und vielen Inſeln zur Grundlage dienen. Forſter ſagt im 2. Bande ſeiner Reiſen: „die Coralle iſt bekanntermaſſen das Gebäude eines kleinen Wurms, der ſein Haus in eben dem fortſchreitenden Maaße, als er ſelbſt wächſet, vergröſſert. Kaum bemerkt man an dieſem kleinen Thiergen Empfindung genug, um es in dieſer Abſicht von den Pflanzen unterſcheiden zu können. Gleichwohl bauet es aus der unergründlichſten Tiefe der See ein Felſenwerk bis an die Oberfläche des Meeres in die Höhe, um unzähligen Menſchen einen veſten Boden zum Wohnplatz zu verſchaffen. Die Zahl der auf ſolche Art entſtandenen flachen Inſeln iſt ſehr beträchtlich, und wir kennen ſie gleichwohl bey weitem noch nicht alle.“ (6)

Felſen, (Gartenbaukunſt) Felſen, die roh und unbekleidet ſind, haben an ſich etwas Unangenehmes, indem ſie den natürlichen Character der Wildheit und der Wüſte an ſich tragen, und ſind wenig intereſſant. In der Landſchaft können ſie indeſſen durch ihre Höhe, Ausdehnung und Rauhigkeit beſondere Sonnen bilden, die, wenn man auch nicht auf ihren Contraſt mit den angrenzenden und benachbarten Theilen ſehen will, vorzuglich fähig ſind, Erſtaunen, Ehrfurcht, Schrecken und Schauder einzuflößen.

Wenn die Natur Felſen in einen ausgebreiteten Gartenplatz gelegt hat, ſo muß man ſie für das Ganze zu nutzen ſuchen, ſo viel nur geſchehen kann. Allein künſtlich angelegte Felſen ſind gröſtentheils eine ſchwache Nachahmung ohne Intereſſe, verrathen faſt immer die Hand und die Mühe des Menſchen, und auſſerdem vertragen ſie ſich als ſolche, ſelten mit den übrigen Theilen, womit ſie in Verbindung gebracht werden ſollen.

In ausgedehnten Revieren ſind Felſen oft Hauptgegenſtände, indem ſie den Eindruck von Stärke und Würde ausbreiten, und der Landſchaft einen heroiſchen Character mittheilen. Am meiſten aber, zumal in kleinen Bezirken der Parks, können ſie ſelten für etwas mehr als Nebendinge angeſehen werden. Doch ſind ſie immer noch nützliche Nebendinge. Sie dienen zur Unterbrechung, zur Schattirung; ſie ſind zu einſiedleriſchen Oeden, melancholiſchen Lagen wichtig; ſie ſind die natürliche Heimath ſowohl der Grotten als der Bäche und Waſſerfälle, denen ſie zu einer nöthigen Unterlage dienen. Eben dieſe Waſſerfälle tragen dazu bey, dieſe Felſen zu beleben, und ihnen etwas von den Oeden und Wüſten, das ihnen eigen iſt, zu benehmen. Nicht weniger wird durch grünes Geſträuch ihre natürliche Wildniß gemindert. Am meiſten ſcheint dies durch eine Hütte oder eine andere Spur von menſchlicher Bewohnung bewirkt zu werden. Die rauheſte Einöde heitert ſich vor unſern Augen auf, ſo bald ſich irgend eine Entdeckung von der Gegenwart menſchlicher Weſen angiebt; wenigſtens wird der Eindruck der Einſamkeit, durch den ſich der Eindruck der Wildniß vermehrt, ſchon ſehr gemildert.

In romantiſchen Gegenden ſind Felſen von einer vorzüglichen Wirkung, und dieſe hängt von ihrer Lage und ihren Geſtalten ab. Je abwechſelnder, kühner, verwickelter, ſeltſamer und abentheuerlicher ihre Geſtalten und ihre Zuſammenſetzungen ſind, je auffallender ſie gegen die benachbarten Theile abſtechen, deſto treffender ſind ſie zu jener Wirkung. Selbſt Formen, die ſonſt bey einer Anhöhe, bey einen Hügel beleidigen, die gegen allen Begriff von Schönheit anſpringen, ſind für die Bewirkung des Romantiſchen von der glücklichſten Kraft. Das Geſpitzte, Abſpringende, Höckerichte, Verzogene, Verkettete in der Bildung der Felſen; alles, was von der Regelmäßigkeit der Linien, von der gewöhnlichen Beſchaffenheit der Formen abweicht; alles, was die Einbildungskraft aus ihrer alltäglichen Sphäre heraus in eine Reihe neuer Bilder verſetzt, ſie in die Feenwelt, in die Zeiten der ſeltſamſten Bezauberung hinüber ſchweifen läßt — das iſt hier an ſeinem Platze. (18)

Felſenalaun, Bergalaun, Eisalaun, Steinalaun. iſt eine durchſcheinende veſte Art des gediegenen Alauns, die weder faſericht im Bruche, noch regelmäſſig gebildet iſt; man ſoll ſie auf der Inſel Milo im Archipel finden: das meiſte, was unter dieſem Namen gezeigt wird, iſt Product der Kunſt, und vornemlich römiſcher Alaun, der, wie bekannt, aus ganzen Felſen, welche durchaus Alaunerz ſind, gewonnen wird; wahrſcheinlich hat auch der Namen Alume di Roua, von einer Stadt dieſes Namens in Syrien oder vielmehr in Meſopotamien, woher ehemals vieler Alaun gebracht wurde, zu dieſer Benennung Anlaß gegeben. (12)

Felſenarbeit. (Straßenbau) Alle ſteinigte Anhöhen, Hügel und Berge entſtehen nach und nach durch das Waſſer, welches die erweichte Erdtheilgen mit ſich

fortschleppet, Löcher, Abhänge, Tiefen und Thäler verursachet, und dadurch das Unterwühlte zum stecken, einrutschen, nachfallen und einstürzen zwinget. Die härteste Erdbestandtheile kann das Wasser am spätesten erweichen, und es schleichet nur mit seiner unruhigen Schwere allen nicht fest an einander hängenden Erdtheilchen nach. Daraus entstehen mit Hülfe des abwechselnden Frosts, Hitze und Luft, wodurch die Erde aufgelöset wird, die kahlen Berge, tiefen Gründe, und die Absonderung der verschiedenen Erdarten auf und in unserm Erdball. Daher kommt es, daß alle Anhöhen wenigstens felsenartige Erde in sich halten, und selten ein Berg angetroffen wird, welcher durchaus einerley Gestalt und Beschaffenheit hat. Einige sind spitz, steil, abhängend, unfruchtbar, unübersteiglich, sehr fest und mit grosser Mühe von einander zu schaffen; andere hingegen nicht so abhängend, sondern rund, fruchtbar, und wenigstens auf ein oder die andere Seite so ausgedehnet, daß man sie zur Noth oder auch sehr gemächlich besteigen kann. Viele halten nur felsenartige und leicht zu bearbeitende Erdarten in sich. Manche bestehen aus einem an einander hangenden harten Felsen, in vielen liegen die Steine nur stück- oder splitterweis, vielmals aber auch schichtweis übereinander. In etlichen haben die Steine eine senkrechte oder Horizontallage, und in den mehresten trift man die Steine schiefliegend an. Die wenigste bestehen aus einen anhaltenden Felsen oder aus einerley Gattung von Steinen, sondern fast immer trift man verschiedene Arten von Steinen und Erdarten darinn an, und eben dieser Umstand machet die Berge zu einer gefährlichen Klippe, woran ein Wegmacher öfters mit seiner ganzen Kunst und Wissenschaft scheitert. Dieser Ausdruck ist kein leerer Schall, sondern eine wahre Bergbeschreibung, wornach bey Anlegung einer Chaussee über oder längst den Bergen nicht auf einerley Art gearbeitet werden darf, sondern die gröste Vorsicht dabey zu nehmen ist, obgleich eine unumstößliche Wahrheit bleibet, daß keine Gegend zu Anlage einer dauerhaften Chaussee tauglicher ist, als die, welche ausgedehnte unterbrochene Berge und Anhöhen in sich hält.

Aus den Bergen saugert das Wasser gegen die Tiefe zu ab, und die darinn ausgebrochene Quellen sind sichtbar. Zwischen den Felsenklippen findet sich lockeres Erdreich von allerhand Arten und auch ohne Kunst angelegte blos durch die Natur hervorgebrachte Wasserbehälter, woraus, wenn sie von dem Schnee und Regenwasser zu stark angefüllet sind die Merz- und Winterquellen herrühren, und auf die Berge fället ein starker Schnee und Regen, welche, wenn sie losbrechen, alles mit Gewalt losreissen, und unter dem bekannten Namen der wilden Bergwasser eine entsetzliche Verwüstung anrichten.

Rittelt man nun einen Berg und leget an denselben Gräben an unrechten Orten an, so hilft man die Gewalt des wilden Gewässers befördern, und weiset ihm den Weg zur Zerstörung desjenigen an, welches man gerne ganz behalten möchte, und entziehet man dem Berg etwas, worauf dessen Last ruhet, so kann er nicht in seiner Lage und Ruhe bleiben, sondern wird gezwungen nachzufallen. Lässet man aber dem Berg sein Fortsaugern des inwendigen Wassers, seine Quellwassergänge, seine Abflüsse für das wilde Bergwasser und seinen Fuß ohnangetastet; so hat man keine neue unvermuthete widrige Zufälle zu gewärtigen, und ist sicher, daß der darüber und längst daran herzuführende Weg Stand halten werde.

Von den Bergen, welche gar zu steil in die Höhe ziehen und in der Gestalt einer Mauer oder eines Kegels auf der Seite, wo man den Weg gern anbringen möchte, stehen, wird gar nichts gesaget, weil daselbst ein Wegmacher von selbsten wegbleibet, oder solche abtragen und auf die Seite werfen lässet. Alle übrigen Berge, welche einen Abhang haben und so beschaffen sind, daß man durch das gewöhnliche Abtragen, Durchschroten und Ausfüllen eine Chaussee darüber ziehen kann, sollten nach richtigen Weggesetzen nicht mehr gradezu mit der Chaussee, sondern mittelst eines schlangenförmigen Zugs bestiegen werden. Denn wenn man auch die ungeheure Abtragungs- und Ausfüllungskosten nicht achten wollte; so fallen die Wege doch nach vollendeter Arbeit gemeiniglich, und fast allezeit viel zu steil für das schwere Fuhrwesen aus. Dasselbe sicher fortzubringen, muß man sich der höchstgefährlichen Hemm- und Sperrstangen bedienen, und Ruheplätze für das Fuhrvieh anbringen.

Bey Glatteis ist die Gefahr gar zu groß, die Bergwasser wühlen in die Gräben und den Damm gar zu stark ein; dieser, und selbst die mit großen Kosten angelegte Wiederhaltsmauren und Pfahlwerk werden weggerissen, und das Vieh wird durch die auf- und abzuziehende Lasten zu hart abgemattet, so bald als der Berg höher als 6 Zoll steiget, zu geschweigen, daß das auf die Chaussee fallende Regenwasser nicht zur Seite in die Gräben ablaufen kann, sondern in den geringsten Wagengleisen fortschießet und die Nothwendigkeit eine beständige Unterhaltung verursachet; hingegen hat man alle diese Beschwerlichkeiten und Zufälle bey einem Zickzack nicht zu befürchten.

Bey der Bearbeitung des Damms und Aushebung der Gräben trift man entweder einen senkrechtstehenden oder schiefliegenden Felsen ganz an einander hangend oder nur stückweis an. Die senkrechte und an einander hangende kann man ohne Gefahr abhauen und abschroten lassen, weil nicht zu befürchten ist, daß sie nachfallen, zusammenrütschen und einstürzen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den splitter- oder schichtweis über einander liegenden Felsenstückern, welche entweder senkrecht stehen, oder eine schiefliegende Lage gegen die Tiefe inwendig im Berg zu haben. Hänget hingegen die schiefliegende Lage unterwärts gegen die Chaussee zu ab, so darf den Steinen und dem Berg der Fuß oder der Ruhepunct durchaus nicht weggehauen werden: denn durch Entziehung des Ruhepuncts brechen die Steine los, und wenn diese fort sind, fallen die darüber stehende mit samt der Erde ebenfalls nach, und überschütten den Damm und die Gräben, so lange, bis der Berg wieder seine schiefe Lage von 45 Grad gefunden hat. Um nun diesen schlimmen Zufall zu vermeiden, muß man, wo solcher nach den Vordersätzen zu befürchten ist, von dem Fuß des Bergs wegbleiben, solchen nicht antasten, und die zur Breite des Damms und dessen Gräben erforderliche 30 bis 40 Schuh gegen das Thal zu abstecken. Geschiehet dieses, so hat man das Einstürzen und Nachrutschen des Bergs nicht zu befürchten, und es giebt eine sichere und haltbare Chaussee. (18)

Felsenartiges Bein, Felsenbein, (*Os petrosum*) s. Knochen des menschlichen Körpers.

Felsenbock, wird zuweilen der Steinbock (*Capra Ibex* L.) genennt. s. Steinbock und Ziege. (9)

Felsenboden. (Baukunst) Wer sein Haus auf einen Felsen setzt, wird ohne Sorge leben können, daß es sinke: gleichwohl sind verschiedene Dinge bey diesem

Grunde zum Augenmerk zu nehmen. Wenn man auch in der Tiefe wirklich Felsen findet, selbigen aber nach seiner Mächtigkeit nicht untersucht, so könnte man in fast schlimmere Zufälle als bey allen den sonst schlechten Grundarten, kommen. Der Felsen, wenn er nicht mächtig, und nur etwann eine Scholle ist, kann zum Irrthum verleiten, man habe guten Grund. Kommt die Last darauf und die Scholle wird zerdrückt, so ist das Unglück grösser als irgend bey einem andern Grunde. Der Felsen ist also eben sowohl als andere Grundarten zu untersuchen. Die Mächtigkeit oder Dicke erfährt man ebenfalls durch den Erdbohrer; dieser Versuch ist freylich ein beschwerliches Stück Arbeit, gegen dem möglichen Zufall aber immer noch wohlfeilen Preises.

Eine andere Vorsicht ist bey dem Felsengrunde, daß das Lager des Grundes fein horizontal geebnet werde. Ist der Felsen steigend oder fallend, so müssen stufenartige Absätze gearbeitet werden. Endlich hat man diese Vorsicht noch in Acht zu nehmen, daß nicht gar zu knapp an die Felsenränder gebaut werde; nicht aller Felsen ist von einer fortwährenden Härte und Dauer. Mancher wittert stark ab, das Gluten wird von der Witterung verflüchtiget, und er wird endlich unkräftig zum tragen. Manche Rittersitze, die zum Theil wegen ehemaliger Sicherheit oder wegen angenehmer Aussicht auf Felsen liegen, und gar zu knapp an die Ränder gebaut sind, empfinden die verdrüßlichsten Reparaturen in diesen Fällen. Pfeiler von unten an den Felsen hinauf zu führen, wo das Rüsten und Beyschaffen der Materialien mühsam und gefährlich ist, kann in den erstern Anlagen auf die folgende Zeit vermieden werden. Ein Raum von 5 bis 8 Ehlen soll wenigstens bleiben, um allen Unbequemlichkeiten auszuweichen. (18)

Felsenduplette, (Conchyl.) s. Felsaustern.

Felsenfisch, (Naturgesch.) (*Teuthis* L.) Mit diesem Namen belegt Herr von Linne ein Fischgeschlecht welches folgende Kennzeichen hat. Der Kopf ist vorne etwas abgestumpft Die Kiemenhaut hat fünf Strahlen. Die Zähne stehen in einfacher Reihe dichte beysammen und sind gleich groß. Es sind mir zwo Gattungen davon bekannt.

Javanischer Felsenfisch, (*Theutis Savus* L. Müller, Linne IV. S. 306. tab. II. fig. 4.) Der Körper ist mit länglichen blauen Flecken bezeichnet, der Schwanz halbmondförmig ohne Stacheln. Die Rückenflosse hat 21 die Brustflosse 15, die Bauchflosse 5 die Afterflosse 16 Finnen.

Leberfisch, (*Theutis Hepatus* L. dorniger Klippfisch.) Der Körper ist leberfarbig. An beyden Seiten des Schwanzes sitzt ein beweglicher spitzer starker zurückliegender Stachel, welchen der Fisch in die Höhe richten und wieder in eine Furche niederlegen kann. Der Kopf ist sehr abhängig. Auf dem leberfarbenen Grund erscheinen längliche blaßblaue Flecken. Die Flossen sind hochblau. Die Rückenflosse hat 14 zum theil stachliche Finnen, die Brustflosse deren 16, die Rückenflosse 5, die Afterflosse 26. Die Gewässer von Amboina und Carolina sind sein Aufenthalt. Man kann diese Gattung zur Speise benutzen. Ob übrigens dieselbe, der oben beschriebene Boltbastart (*Rhombotides obscure caruleus* Klein *Turdus rhomboidalis* Catesb. tab. X.) sey, ist zwar wahrscheinlich, aber wegen den etwas widersprechenden Kennzeichen nicht gewiß zu bestimmen. (9)

Felsengebürge, (Mineral.) s. Felsen.

Felsenkeller, (Baukunst) s. Keller.

Felsenkletterer, (*Cicindela rupestris* L.) s. Felsensandläufer.

Felsenkrabbe, (*Cancer horridus* L. Fabr.) So heißet ein Rauhschildkrebs aus dem asiatischen Meer. Sein Brustschild hat die Größe einer Faust, ungleiche Vertiefungen und aller Orten Warzen mit ungleichen gespitzten Höckern. Die Schnauze oder der Rüssel ist an der Stirne tief abgestumpft, unten eingebogen stumpf. Der Schwanz ist eingebogen, ohne Blätter, oval, voller Gruben und gleichsam wurmstichig. Die Aermen sind von eben solchen Dornen wie auf dem Brustschild stehen, rauh; die Hände aber oval, etwas eckicht, erhaben, warzig, an der Wurzel mit 2 rückwärts stehenden Zähnen. Der Finger stehet fast gerade. Die Füße sind aller Orten mit stumpfen Dornen umsetzt; die Finger an denselben sind einfach, milchhaarig. Linne giebt noch eine Varietät an, von welcher er folgende Beschreibung ertheilt. Der Brustschild ist herzförmig, dreyeckig, sehr ungleich und voller Gruben, mit vertieften Punkten und erhabenen an der Spitze knotichten Punkten. Der Rüssel fehlt fast. Die Stirne hat eine zurückgestumpfte Hohlung, unten ist sie stumpf. Der Schwanz ist grubicht, oval, hat 7 liniengleiche Glieder, das sechste ist doppelt breiter als die andern. Die Hände an den Aermen sind erhaben ohne Ecken, sehr ungleich, an der innern oder obern Seite gekämmt, mit einem abstehenden Finger. Endlich zehlt man 8 Füße ohne Warzen. Die Finger daran sind haarig. (24)

Felsenkräutchen, ist ein Beyname der Orseillen Flechte (*Lichen Rocella* L.) (9)

Felsenkriecher, s. Lippfisch, (*Labrus rupestris* L.)

Felsenlabkraut, s. Labkraut, (*Galium saxatile* L.)

Felsenmehl, (Baukunst) nennt man das von den zerstossenen Steinen erhaltene Mehl, dessen man sich bey dem Bauen, zu dem Wassermörtel bedient. Dieses Hülfsmittel unserer lieben Vorfahrer, womit sie Mauern wie Felsen machten, und die Steinfugen an der Quaderarbeit dem Gestein so ähnlich ausgestrichen, daß man nach Jahrhunderten kaum mehr Fugen siehet, kommt zu unsern Zeiten ganz außer Gebrauch, weil man sich um etwas gut zu machen, selten mehr Mühe geben will. (18)

Felsenmuscheln, (Conchyl.) (*Conchæ rupium.*) Eigentlich führt diesen Namen die sogenannte *Chama gryphoides* L. weil doch aber die *Chama Lazarus* L. eben sowohl wie jene an den Felsen bevestiget ist, auch wohl zuweilen die Felsenmuschel heißt, auch beyde Muscheln viel Aehnliches unter sich haben, so wollen wir beyde gegen einander setzen und beschreiben.

I *Chama Lazarus.*

Die Rotsduplette. Der Blätterkuchen. Die Lazarusschame fr. *Gateau feuilleté. Huitre de roches. Chama testa imbricata lamellis laceris, nate oblique subspirali* L. Rumph Amboin. Raritätenk t. 47. fig. C tab. 45. fig 3. Argenville Conch. tab. 20. fig. F. H. Seba *Thesaur.* Tom. II'. tab. 88. fig. 12. tab. 89 fig. 6. 9. 11. Knorr Vergn. Th. I. tab.

II. *Chama gryphoides.*

Die Felsenmuschel, fr. *Huitre feuilletée gryphite. Huitre de la mer rouge. Chama testa orbiculata muricata, valvula altera planiore, altera nate produ&tiore subspirali.* Lister *Hist. Conch.* tab. 212. fig 47. tab. 213. fig. 48. Gualtieri *Ind. Test.* tab. 101. fig. C. D. E. F. Knorr Vergn. Th. VI tab. 16. fig 1. Adanson *Hist. du Seneg.* tab.

8. fig. 1. Chemnitz Conchyl. Th. VII. tab. 51. fig. 507. 508. 509.

15. *Jataron.* Chemnitz Conch. Th. VII. tab 51. fig. 510 bis 513. Eine Abänderung heißt die Muskatenblüthe, die weſtindiſche Chama Lazarus: *Macerophylla*, fr. *Fleur de Muscade.* Seba *Theſaur.* Tom. III. tab. 58. fig. 8. Knorr Vergnüg. Th. I. tab. 21. fig. 2. Th. V. tab. 14. fig. 1. Chemnitz Conchyl. tab. 52. fig. 514. 515.

1) Die Schale hat lauter übereinander geſchobene Lamellen, oder als Hohlziegel übereinander liegende Blätter, welche ſich von der Oberfläche erheben und ſich in lange, breite, geſtreifte, runzlichte wie zerriſſene Zacken ausbreiten.

1) Die Schale iſt rund, rauh, ſchuppicht und ſchwer, beſtehet oft aus Schichten und Lagen, auch hat ſie hohle ſtachlichte Schuppen, zuweilen rauhe längliche Streifen und kleine Furchen. Die Muskatenblüthe als Abänderung iſt blättrig, rauh und ſchuppicht.

2) Die Oberſchale iſt kleiner als die Unterſchale, auch hat ihre Wirbelſpitze eine kleinere und geringere Windung und Krümmung des Schnabels.

2) Die Oberſchale iſt kleiner als die Unterſchale, oft ganz flach und gleichet einem Deckel, oft iſt ſie aber auch gewölbt, und die Wirbelſpitze macht eine ſtarke Krümmung.

3) An der linken oder Unterſchale ſiehet man immer das Fleck, wo die Muſchel ehedem am Felſen veſt ſaß.

3) Die Unterſchale iſt viel tiefer und gröſſer, auch hat ihr Wirbel bey ſeinen Schnäbeln und Spitzen eine gröſſere Krümmung, auch ſiehet man immer das Fleck, wo ſie an den Felſen anſaß. Sie iſt oft am Rande mit andersfarbigen Linien eingefaßt. Bey den Muskatenblüthen iſt die Unterſchale nur etwas gröſſer, und beym Wirbel gekrümmter als die Oberſchale. Die Blätter, welche wie Schuppen übereinander liegen, ſind ſich an Gröſſe ungleich, auch legen ſich einige an die Schale an, da ſich andere mehr erheben.

4) Sie hat innerlich die Geſtalt eines menſchlichen Ohrs.

4) Die innere Seite gleichet völlig einem menſchlichen Ohr.

5) Auf dem breiten Umriſſe ſtehen einige zarte Kerben und Streife.

5) Der breite Umriß iſt glatt.

6) Die beyden ovalen Muskelflecken ſind deutlich zu ſehen.

6) Die beyden gröſten Flecken ſind deutlich wahrzunehmen.

7) Im Schloß der Unterſchale iſt ein dicker ſtumpfer breiter Callus, der auf der einen Seite geriefelt und gekerbt iſt, und eine ſchiefe Furche neben ſich hat, da hinein der dicke ſtumpfe unterwärts gekerbte und geriefelte wulſtige Zahn der Gegenſchale hineingeſchoben werden kann.

7) a Das Schloß iſt bey Chama Lazarus.

7) b Die Wirbelſpitze neiget ſich bey einigen zur Rechten bey andern zur Linken, welches Chama Lazarus nicht thut.

8) Die Farbe iſt a) weiß am Wirbel purpurroth, b) fahlgelb mit Paille gemiſcht, c) dunkelgelb u. dgl.

8) Die Farbe iſt a) die Schuppen fleiſchfarbig, der innere Umriß iſt röthlicher, b) grauweiß beym Rande blaßröthlich, c) röthlich. Die Muskatenblüthen ſind: a) kirſchroth und purpurfarbig, b) citrongelb.

9) Der Ort ihrer Herkunft iſt ganz allein Oſtindien.

9) Der Ort ihrer Herkunft iſt Tranquebar in Oſtindien, St. Croix in Weſtindien, auch das rothe Meer. Die Muskatenblüthen kommen von den weſtindiſchen Meerufern.

Chama Lazarus wenn ſie groß und gut erhalten iſt, wird ſehr hoch geſchätzt, und in holländiſchen Auctionen zu 16. 20 ja 45 Gulden bezahlt. Chama gryphoides iſt etwas wohlfeiler, nur iſt ſie oft ſo unanſehnlich, zerfreſſen und dergleichen, daß man ſie kaum in den Kabinetten hinlegen mag, wenn es gleich Dubletten ſind, veralteſte Beyſpiele ſind oft über einen Zoll dicke, und ihre innere Höhlung hat kaum die Tiefe eines viertels Zolls. Eben ſo verhält ſich die Sache mit den Muskatenblüthen, die dann am ſchätzbarſten ſind, wenn ihre Blätter unverletzt erſcheinen, und ihre Farben friſch ſind. (10)

Felſenneſſel, ſ. Seeneſſel.

Felſenritze, bedörfen keiner Erklärung, ſondern verſtehen ſich aus dem Namen ſelbſt. Wir führen ſie einer wunderbaren Erſcheinung halber an, die man bey einigen wahrnimmt. Z. B. unweit Saalfeld faſt auf der höchſten Spitze eines Berges befindet ſich ein faſt ſenkrecht-ſteiler Fels, der oben eine zwar ziemlich lange und etwas gekrümmte aber nur daumenbreite Spalte hat, aus welcher einige Stunden lang die Luft merklich heraus und darauf wieder etliche Stunden lang hinein fähret. Kühn giebt in ſeinen Gedanken vom Urſprung der Quellen hievon den Grund folgendergeſtalt an. Die Spalte muß, um die Erſcheinung darſtellen zu können, bis in eine groſſe unterirrdiſche Höhle reichen, in welcher man, wie in der bey Podpetſchia, die Valvaſor in den *Actis Eruditorum* 1689. beſchreibt, Waſſer und von der Natur ſelbſt angelegte Heber anzunehmen hat. So lange das durch einen unterirrdiſchen Canal in die Höhle geleitete Waſſer noch nicht über die Spitze des Hebers geſtiegen, ſo lange kann es nicht ablaufen, die Luft aber wird von ihm aus ihrer Stelle getrieben und zum Ritze hinausgejagt. So bald das Waſſer den Gipfel des Hebers erreichet hat und anfängt durch denſelben ſtärker ab als durch jenen Canal zuzufliſſen, alſo ſich in der Höhle zu ſenken, dringet die Luft wieder zum Ritze hinein und nimmt den vom Waſſer verlaſſenen Platz ein, bis die Oeffnung des kurzen Armes über Waſſer ſtehet und der Heber zu flieſſen aufhört. Nun ſammelt ſich das Waſſer wieder und die Luft wird von neuem zum Ritze hinausgejagt. Sollte der lange Arm ſich am Fuße des Berges endigen, ſo gewährete er daſelbſt eine Zeitquelle, die wechſelsweiſe flöße und zu flieſſen aufhöret. (6)

Felſenroſe, iſt ein Beyname der Ciſte. (ſ. dieſen Art. (9)

Felſenſandläufer, (*Cicindela rupeſtris* L. *Elaphrus rupeſtris* Fabr.) dieſer unter den Steinflechten vorkommende Sandläufer iſt ſo groß als eine groſſe Laus, ganz ſchwarz, der Bruſtſchild kuglicht. Auf jeder Flügeldecke befindet ſich vorn ein roſtfarbiges Fleckchen, und hinten ein gemeinſchaftliches dreylappichtes roſtfarbichtes Band. (24)

Felſenſchnecken, (Conchyl.) heißen überhaupt die Stachelſchnecken. (ſ. Stachelſchnecken.) Inſonderheit nennen ſie uns die Schriftſteller.

1) Die lange faltige ſpindelförmige Felſenſchnecke; das iſt diejenige Schnecke, die wir im IV. Bande S. 98. unter dem Namen der Blitzſtrahlen beſchrieben haben.

2) Die Felſenſchnecke mit Schminkpflaſterchen, oder

3) Die runde Felſenſchnecke, und das iſt diejenige, die wir im VII. Bande S. 367. unter dem Namen der Coquette beſchrieben haben.

Die übrigen Felſenſchnecken haben ihre beſtimmten Gattungsnamen, unter denen ſie an ihrem Orte ſollen beſchrieben werden. (10)

Felſenſchwalbe, ſ. Schwalbe

Felſen ſprengen. (Steinbrechen) Was keine Gewalt zwingt, das wird vom Schießpulver gewonnen. In den Bergwerkern hat man zuerſt die gute Wirkung des Pulvers bey Sprengung des Geſteins eingeſehen, und nunmehro wird beynahe kein Steinbruch angetroffen, bey welchem nicht ſchon ſolle Gebrauch davon gemacht worden ſeyn. Das Pulver wirkt auf allen Seiten gleich ſtark, wenn der Widerſtand auf allen Seiten gleich groß. Iſt aber der Widerſtand an einem Ort geringer als an dem andern, ſo wird auch die Wirkung an eben dem Ort erfolgen. Es muß alſo das Pulver in die Mitten oder das Centrum der Entfernungen aller Orten, wo widerſtanden wird, kommen, wenn die Wirkung den ganzen Stein, in dem das Pulver befindlich, zerſprengen ſoll; bey einer Kugel alſo in den Mittelpunkt der Gröſſe, der alsdann auch der Mittelpunkt des Widerſtandes iſt. An einem Körper kann man ſich mehrere kleinere Widerſtandslinien denken, nach der Länge, Breite und Dicke, die bey einer Kugel alle in unſerm Falle gleich ſind.

In einem regulairen Vielecke iſt die kleinſte Widerſtandslinie dem Radio a g *) des in ſolchem, die gröſſeſte aber dem Radio a b des um ſolchen beſchriebenen Kreiſes gleich. Daher iſt in einem Quadrat die kleinſte Widerſtandslinie der halben Seitenlänge a c, die gröſſeſte aber der halben Diagonal a b deſſelben gleich u. ſ. w.

Die kleinſte Widerſtandslinie ſtehet in einer jeden Figur auf der derſelben am nächſten liegenden Seite ſenkrecht. Es fließet hieraus die Auflöſung der Aufgabe, in einer jeden Figur die kleinſte Widerſtandslinie zu beſtimmen. Man ſuche, indem der Cirkel in dem Ort eingeſetzt wird, in welchem die Kraft wirken ſoll, durch einen Kreis **) b c d e die nächſte Seitenlinie welche hier f g, falle ſodenn von dem Punkte der Kraft a auf die nächſte Seitenlinie f g einem Perpendikel a b, ſo wird dieſer die kleinſte Widerſtandslinie ſeyn.

Ich habe bisher von den Widerſtandslinien der Fläche geredet, ich erachte es nunmehr auch vor nöthig von den Widerſtandslinien der Dicke des Geſteins zu handeln. Die Widerſtandslinie der Tiefe wird hier allemal die gröſte, die Widerſtandslinie der Höhe aber dagegen die kleinſte ſeyn, weil in der Tiefe der darunter liegende Felſen widerſtehet. Die Widerſtandslinie der Höhe muß mit der kleinſten Widerſtandslinie der Fläche verglichen werden. Die kleinſte unter beyden iſt die kleinſte Widerſtandslinie des zu brechenden Geſteins. Die kleinſte wird bey gleichveſten Steinen die ſchwächſte, die gröſſeſte aber die ſtärkſte Widerſtandslinie genannt. Bey einem nicht durchaus gleichveſten Geſteine kommt die ſchwächſte Widerſtandslinie nicht mit der kleinſten überein. Die Gröſſe des Widerſtandes wird alſo dadurch verändert. Je veſter die Materie in der Widerſtandslinie iſt, deſto ſtärker iſt ſie; nach dem Lager des Geſteins iſt alſo der Widerſtand geringer als queer durch dieſelben. Das kleinſte Product aus der Feſtigkeit der Materie und der Widerſtandlinie wird die ſchwächſte, das gröſte aber die ſtärkſte Widerſtandslinie geben.

Ferner iſt bey ganz frey liegenden Geſteinen die Wirkung gröſſer als bey dem nicht ganz frey liegenden. Denn ein Stein welcher nur zum theil frey liegt, wird nur ſo weit abgeſprengt werden als er frey iſt. Noch ferner durch die groſſe Differenz zwiſchen dem ſchwächſten und ſtärkſten Widerſtand gehet viel Kraft verlohren, und um ſo mehr je gröſſer die Differenz zwiſchen ſolchen iſt. Je näher im Gegentheil die ſtärkſte und ſchwächſte Widerſtandslinie in ihrer widerſtehenden Kraft zuſammen kommen, deſto gröſſer wird die Wirkung ſeyn.

Das Bohrloch iſt eine in den Felſen gemachte Oeffnung, das Pulver mittelſt deſſelben in den Stein zu bringen. Das Bohrloch kann betrachtet werden, in Abſicht der vortheilhafteſten Lage in dem Geſtein und in Abſicht der Tiefe deſſelben. Die vortheilhafteſte Lage wird diejenige ſeyn, welche bey gleicher Menge Pulver das gröſte Stück Stein abſprengt, alſo bey einem frey liegenden Geſtein in deſſen Mitte, denn alsdenn wird er die ſtärkſte und ſchwächſte Widerſtandslinie, die möglichſt kleinſte Verhältniß haben, mithin auch die Wirkung die möglichſt gröſſeſte ſeyn.

Liegt das Geſtein nicht ganz frey, *) ſo ſchneide man den Felſen ſo weit als derſelbe frey liegt, durch eine gerade Linie a b, ſuche die Mitte c in ſolcher Linie und führe von derſelben die ſchwächſte Widerſtandslinie auf jeder Seite c d, ziehe auch von d zu d eine Linie, ſo wird in der Mitte derſelben in a die vortheilhafteſte Lage des Bohrlochs ſeyn, und der Felſen, wie bisher geſagt worden, nach den Linien a b und a c abſpringen.

Dieſe Auflöſung gründet ſich auf Erfahrungen und die vorhergehenden Sätze, dahero ich einen weitläuftigen Beweiß erſpahre. Wenn die kleinſte Widerſtandslinie auf der Linie b e welche den Felſen abſchneidet ſenkelrecht ſtehet, ſo iſt das Bohrloch allemal in dem Ort a wo ſolche zuſammen kommen. Will man haben, daß der Stein nach einer gewiſſen Richtung oder Gegend geſprengt werden ſoll, ſo giebt man die ſchwächſte Widerſtandslinie nach ſolcher, welche auf der Felſenfläche gegeben werden kann.

Die Tiefe des Bohrloches iſt die erklärte Widerſtandslinie der Höhe des Geſteins. Das Pulver, welches in das Bohrloch kommt, nimmt in demſelben eine gewiſſe Tiefe ein, — daß alſo die Widerſtandslinie deſſelben um ſo viel kleiner iſt als die Tiefe, welche

*) ſ. Tafel zur Baukunſt. Fig. 202.

**) ſ. Tafel zur Baukunſt. Fig. 203.

*) ſ. Tafel zur Baukunſt. Fig. 204.

das Pulver einnimmt, beträgt. Wenn die Tiefe des Bohrloches *) ab, und darinn die Höhe des Pulvers bc, so ist die Widerstandslinie ab. Oder dem Pulver wird das Bohrloch mit anderer Materie vest ausgegossen. So vest dieses auch ist, so kann sie doch nie so vest als der Stein selbst werden, mithin wird diese Widerstandslinie allemal schwächer, als eine andere gleich grosse in diesem Steine seyn, und in dieser Betrachtung wird die Widerstandslinie des Bohrlochs allemal grösser als die schwächste Widerstandslinie in der Fläche des Gesteins seyn müssen. Diese Bemerkung schränket sich auf das veste und nicht lagerhaft brechende Gestein ein, so wie die folgende Erfahrung. Wenn die Widerstandslinie des Bohrlochs 20 Zoll, so darf die kleinste Widerstandslinie der Fläche nicht unter 17 Zoll bey dem vesten Gestein seyn, weil sonst der Schuß ohne Wirkung zum Bohrloch hinaus gehet, und das Gestein nicht hebt, — es ist dieses keine einzelne Erfahrung, sondern das Resultat vieler, und dahero läßt sich darnach die Tiefe des Bohrlochs bey einem vesten und nicht lagerhaft brechenden Gesteine folgendergestalt bestimmen.

1) Man suche nach der obigen Anweisung die Lage des Bohrlochs, erforsche auch

2) durch die Regel Detri aus der schwächsten Widerstandslinie auf der Fläche die Tiefe des Gesteins, so erhält man

3) zur vierten Proportionale die Tiefe des Widerstandes im Bohrloch giebt man um

4) die Tiefe des Pulvers, welche unten aus der Ladung bestimmt werden wird, noch zu, so erhält man die wahre Tiefe des Bohrlochs.

Es sey die schwächste Widerstandslinie der Fläche 30 Zoll, so kann ich nach der Erfahrung schließen,

$17 : 20 = 30 : 35\frac{5}{17}$.

vor die Tiefe des kleinsten Widerstands.

Sollte das Gestein nicht so tief frey liegen, so muß entweder geschrämmt oder 2 Löcher gebohrt und zugleich angezündet werden.

Wir gehen zu dem lagerhaften Gesteine fort und bemerken, daß ein Bohrloch, das bis auf das Lager gehet, nur geringe Wirkung thue, weil der Schuß in dem Lager verschläget. Man soll daher wenigstens 2 Zoll Gestein stehen lassen.

Diese Theorie vom Felsensprengen erlaubt noch sehr viele weitere Untersuchung und Anwendung, wodurch man erst in den Stand gesetzt werden wird, mit Gewißheit die Arbeit des Felsensprengens zu übernehmen. (18)

Felsenstrauch, (botan.) (*Azalea* L. Mayblumenbusch.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der fünften Linneischen Classe. (*Pentandria monogynia.*) Der Kelch ist fünftheilig, spitz, aufrecht, klein, gefärbt und fortdauernd; die Krone glockenförmig, bis zur Hälfte in fünf Abschnitte getheilt, deren Seiten eingebogen sind. Die fünf einfachen Staubbeutel sitzen auf gleichdicken in dem Fruchtboden bevestigten Trägern. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten und einem fadenförmigen fortdauernden Griffel, von der Länge der Krone, mit einer stumpfen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine fünffächrige fünfklappige Capsel, mit sehr vielen rundlichen Saamenkörnern. Es giebt folgende Gattungen:

Indianischer Felsenstrauch, (*Azalea indica* L. *Cistus indicus* Herm. lugd. 152. t. 153. *Thutsuß* Kæmph. amœn. 845. t. 846.) Die Blumen sind sehr groß, lilienförmig, und stehen meist einzeln. Ihre Kelche sind haarig.

Klebriger Felsenstrauch, (*Azalea viscosa* L. Mill. dict. n. 1. *Cistus virginiana* Pluk. alm. 106. t. 161. f. 4. Catesb. car. 1. p. 57. t. 57.) Er stellt einen vier Fuß hohen Strauch vor und wächst in Nordamerica wild. Die Blätter sind lanzettförmig, zugespitzt, am Rande rückwärts gebogen, etwas eingekerbt, glatt, hellgrün und stehen am Gipfel der Zweige auf kurzen röthlichen haarigen Stielen. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln und sind von aussen schmutzig gelb, inwendig weiß und sehr wohlriechend.

Lappländischer Felsenstrauch, (*Azalea lapponica* L. flor. lapp. 89. t. 6. f. 1.) Die Blätter sind mit vertieften Punkten besetzt.

Liegender Felsenstrauch, (*Azalea procumbens* L. Oed. dan. t. 9. Bocc. mus. 2. p. 63. t. 53. *Chamacistus serpillifolia floribus carneis* C. Bauh.) Er wächst auf den europäischen Alpen. Die Aeste liegen auf der Erde. Die Blätter sind eyrund, dem Quendel ähnlich, am Rande einwärts gebogen, die Blumen fleischfarbig.

Nackтblümiger Felsenstrauch, (*Azalea nudiflora* L. Mill. dict. n. 2. Du Ham. arb. 1. p. 85. t. 3.) Er wächst in Virginien und andern Nordamericanischen Provinzen. Die Blätter sind eyförmig. Die Krone ist röthlich, röhrförmig, haarig und blühet noch vor den Blättern auf. Die Staubfäden sind doppelt so lang als die Krone. Der ganze Strauch wird bis acht Fuß hoch.

Pontischer Felsenstrauch, (*Azalea pontica* L. *Chamarhododendros pontica maxima* Bux b. cent. 5. p. 36 t. 69. Gelber Rosenlorbeer.) Er wächst in Pontus und Trapezunt und treibt schwache spröde Aeste, welche am Gipfel raub sind. Die Blätter stehen dichte bey einander und sind lanzettförmig, glänzend, am Rande haarig. Die Blumen stehen am Gipfel der Zweige in Sträusern, haben rauhe Stiele und weißliche Deckblätter, gelbe Kronen und hängen etwas unterwärts. Sie riechen zwar angenehm wie Geisblatt, allein so stark, daß man Kopfweh und Schwindel davon bekommt.

Das Geschlecht der Rausche welches auch zuweilen den Namen Felsenstrauch führet. (s. unter Rausche.) (9)

Felsenwerk oder **Pochmehl**, heißt beym Hüttenwesen das Pulver der zerstossenen Steine, wovon das Erz schon geschieden ist. (9)

Felskiesel, (Mineral.) Felsachat, Hornstein. *Petrosilex. silex rupestris* L. *Lapis corneus* Cronstedt. *Pierre de roche opaque ou Roche simple sablonneuse*, ist eine gröbere Kieselart, die sich aber nicht wie die eigentlichen Kiesel, die man unter den Namen der Flußkiesel kennet, in Geschieben oder einzeln zerstreut auf Feldern, sondern in den Bergen antrift, die folglich einen Theil unserer Gebürge ausmachen. Nach Gerhard ist er die gröbste Kieselart, die auch die wenigste Durchsichtigkeit besitzt. Sie ist schwer und nur von einem geübten Auge von den Jaspis zu unterscheiden, doch ist sie im Bruche glatt und nicht matt und körnig wie der Jaspis. Wallerius hatte auch wirklich in der Mineralogie den Felskiesel unter den Jaspis gesetzt, allein in dem System (*Syst Mineral.* Tom. I. p. 279. f.) hat er seine Meynung geändert, und theilet das Geschlecht der Kiesel in zwey Classen, in Silices und Petrosilices ein. Er glaubt, daß der Felskiesel nicht unter die Jaspisarten gehöre: 1) weil

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. Fig. 205.

er

er überhaupt eine größere Aehnlichkeit mit dem Kiesel, als mit dem Jaspis hat: 2) weil seine Theile viel feiner und oft unsichtbar sind: 3) weil der Felskiesel mehrentheils halbdurchsichtig ist; 4) weil er nie ganze Felsen, wie der Jaspis ausmacht. Indessen scheinet er doch mit dem Jaspis einerley Hauptbestandtheile zu haben, und nur in zufälligen Theilen von demselben unterschieden zu seyn. Wenigstens gränzt er also an den Jaspis an. Man findet ihn roth, grün, gelb, weiß, fleischfarben, schwärzlich und braun, und man findet ihn in Gängen, Trümmern, Nieren und Geschieben. Auf dem Schneekappe auf der sogenannten Melzergrube kommt er in einem Gange vor und ist mit Kies angefüllt. Nach Cronstedt soll er, wie der Kiesel (Hornstein) zwischen den Kreidenschichten und Kalksteinflözen brechen. Wallerius nimmt fünf Gattungen an: 1) groben Hornstein; 2) feiner oder dichter Hornstein; 3) schiefriger Hornstein; 4) Rheinländischer Mühlenstein; den andre unter die vulkanischen Produkte zählen. 5) Felsachat, unreifer Achat, halbdurchscheinender Hornstein. S. auch Hornstein. (10)

Felskresse, s. Milzkraut, (*Chrysosplenium* L.)

Felssteine, (Mineral.) *Saxa* L. (*Lapides mixti. Petrae vulgares* Wall. *Pierre roche composée;*) diesen diejenige Steinarten, aus welchen unsre gewöhnlichen Felsen bestehen. Bey Linnen stehen sie unter den *Petris aggregatis*, weil sie aus mehrern Erdarten zusammengesetzt sind, und eben daher heißen sie auch gemischte Steine, (*Lapides mixti*) und nicht etwa darum als wenn sie aus mehrern Steinarten, wie z. B. die Breccien zusammengesetzt wären. Indessen wird man doch an ihnen eine Art von Zusammensetzung, sogar von Aussen gewahr, indem dieselben aus Spath und Glimmer, Quarz und Glimmer, Sand und Glimmer, Hornstein und Quarz, Glimmer und Quarz, Spath, Quarz und Glimmer und dergleichen zusammengesetzt sind. Die Menge der Theilchen, und die Zusammensetzung dieser verschiedenen Theilchen, machen nicht nur ganz verschiedene Steinarten, wie wir z. B. aus dem Porphyr und aus dem Granit sehen, sondern es entstehen nun aus diesen ganze Felsen. Zufälliger Weise können sich auch Kalkstein, Speckstein, Jaspis, Granaten, Schörl, und dergleichen einmischen, die Hauptheile aber sind immer Quarz, Spath, Glimmer, und Blende. Diese vereinigen sich in ihren Theilen mehrentheils dicht, daher sich auch die mehresten Felsensteine poliren lassen, zuweilen aber scheinen sie auch ein schieferartiges Ansehen zu haben, ob sie gleich kein eigentlicher Schiefer sind, und seyn können. Es kommt dabey vorzüglich auf das Verbindungsmittel an, und auf manche Nebenumstände die eine genauere Verbindung befördern halfen, oder verhinderten. Diese Felssteine machen die Felsen unsrer Berge und Gebürge aus, die zuweilen aus ungeheuren Lasten bestehen. Wallerius behauptet mit Recht, daß die Felssteine, da sie aus verschiedenen Steinarten bestehen, für sich eigentlich kein eignes Geschlecht ausmachen können, wenn man aber auf den eigentlichen Zweck der Mineralogie als Wissenschaft sehe, die sich nicht allein mit den einfachen Körpern abgeben kann, sondern auch die zusammengesetzten betrachten muß: wenn man ferner auf die verschiedene Erzeugung der verschiedenen Steinarten siehet: und wenn man endlich das verschiedene Wesen, daß diese Steinarten in der Vermischung an sich zu nehmen pflegen, betrachtet; so kann man nicht leugnen, daß man die Felssteine als eine besondre Ordnung aufstellen könne, zumal da sie an Grösse alle andre Steinarten übertreffen. Uns dünkt man könne auch dies hinzusetzen, daß die Verbindung der einzelnen Theile mancher Felssteine so fein, und so genau ist, daß sie dadurch gleichsam zu einer eignen Steinart umgeschaffen werden, wie man zum Beweis an dem Porphyr siehet. Eben diese Vermischung einzelner Theile die so gar verschieden ist, bringt bey den Felssteinen manche Erscheinung vor, z. B. daß sie sich nach ihren verschiedenen Mischungsgraden bey chymischen Versuchen verschieden verhalten; daß sie zu Glasschmelzen, da dies einzelne Steinarten, aus denen die Felsen bestehen, nicht allemal thun. Wahrscheinlich sind die Felssteine nicht in der See entstanden, daher man auch in derselben entweder gar keine, oder doch nur wunderselten Versteinerungen antrift. Unterdessen sind die Verbindungen der Theile nicht allemal so fein, wie z. B. benm Porphyr und beym Granit, sie sind zuweilen, daß ich so sagen darf, gröber, sichtlicher, wie man an den verschiedenen Breccien sieht, welche von den mehresten neuern Mineralogen unter die Felssteine gezählet werden, und weil sie oft grosse Felsen ausmachen, dahin gerechnet werden können.

Was sich sonst noch über die Felssteine sagen lies, wollen wir auf das Wort Felsen versparen, und nur noch die Eintheilung des Herrn Wallerius (*Syst. mineral.* T. I. p. 421.) mittheilen, um doch wenigstens einen Begriff davon zu geben, welche Steinarten hieher gehören, obgleich die Schriftsteller in der Bestimmung dieser Arten merklich abweichen.

I. *Saxa mixta. Saxa.* (eigentliche) Felssteine, A) *Saxa dura, granularia, solida. ad chalybem scintillantia, quae non fissilia, & vix stratis reperiuntur. Granitae.* 1) mit Quarz vermischter Feldspath, *Granites simplex.* 2) mit Schörl vermischter Quarz, *Granites balsaticus.* 3) eigentlicher Granit, *Granites:* 4) grauer drusenartiger Felsenstein, *Granites glandulosus.* B) *Saxa dura granularia, fissilia, ad chalybem scintillantia, quae in stratis & venis montium recumbunt Saxa fornacum & molaria.* 5) Gestellstein, *Saxum fornacum;* 6) Mühlensteine, *Saxum molare;* 7) mit Granaten vermischter Mühlenstein, *Saxum molare granaticum;* 8) mit Schörl vermischter Mühlenstein, *Saxum molare basalticum.* C) *Saxa dura, solida nec fissilia, nec granularia. Saxa porphyrea.* 9) Porphyr, *Porphyr:* 10) grüner Porphyr, *Ophites.* D) *Saxa molliora fissilia aut stratosa, facie obscura terrea, metallifera. Saxa cornea.* 11) Wetzstein, *Saxum cotarium;* 12) mit Schörl vermischter Schwarzstein, *Saxum trapezium;* 13) weicher Gestellstein, *Saxum corneo micaceum;* 14) eisenschüßiger Felsenstein, Hornblende, *Saxum ferreum;* 15) Tiburlin, Piperin, *Saxum vulcanorum;* 16) mit andern Steinarten vermischter Serpentinstein, *Serpentinus saxosus;* 17) Mandelstein, *Saxum glandulosum.* II *Saxa aggregata. Saxa petrosa.* zusammengekütteter Felswurststein. 1) Von Kalkstein zusammengekütteter Marmor, Breccien *Breccia marmorea;* 2) von Sandstein zusammengekütteter Sandfelsstein, *Breccia arenaria;* 3) Kieselhaltiger Sandstein, *Breccia arenario silicea;* 4) zusammengekütteter Quarzstein, *Breccia quarzosa;* 5) Puddingstein, Kieselmasse, *Breccia silicea:* 6) zusammengekütteter Jaspis, *Breccia Iaspidea;* 7) zu-

ſammengekütteter Schieferſtein, *Breccia ſchiſtoſa*; 8) zuſammengekütteter Porphyrſtein, *Breccia porphyrea*; 9) zuſammengekütteter Felsſtein, *Breccia ſaxoſa*.

Noch führe ich die Gattungen an, die der Herr von Linne in der zwölften Ausgabe ſeines Naturſyſtems unter die *Saxa*, oder Felsſteine zählet. 1) *Saxum Porphyrius*, Porphyr; 2) *Saxum Trapezium*, Trapp; 3) *Saxum Lapponicum*, Lappländiſcher Felsſtein; 4) *Saxum Dannemorenſe*, Felsſtein von Dannemora; 5) *Saxum Sahlbergenſe*, Sahlbergiſcher Felsſtein; 6) *Saxum taleoſum*, talkichter Felsſtein; 7) *Saxum Helenae*, Sandſtein von St. Helena; 8) *Saxum aethereum*, hoher Felsſtein; 9) *Saxum undulatum*, gewäſſerter Felsſtein; 10) *Saxum radians*, ſtrahlender Felsſtein; 11) *Saxum Fahlunenſe*, Felsſtein von Fahlun; 12) *Saxum novaculare*, ſchwediſcher Wetzſtein; 13) *Saxum Stenonis*, Schoniſcher Felsſtein; 14) *Saxum morenſe*, Felsſtein von Mora; 15) *Saxum decuſſatum*, Felsſtein von Kallmora; 16) *Saxum frumentale*, Getraidestein; 17) *Saxum molinum*, ſchwediſcher Mühlenſtein; 18) *Saxum Garpenbergenſe*, Garpenbergiſcher Felsſtein; 19) *Saxum Granites*, Granit; 20) *Saxum fuſorium*, Giebſtein; 21) *Saxum fatiſcens*, zerfallener Felsſtein; 22) *Saxum alpinum*, Murkſtein; 23) *Saxum granoſum*, körniger Felsſtein; 24) *Saxum tritorium*, Malungiſcher Mühlenſtein; 25) *Saxum roeroſienſe*, Felsſtein von Röros; 16) *Saxum montanum*, Bergfelsſtein; 27) *Saxum mareſtrandenſe*, Felsſtein von Mareſtrand; 28) *Saxum punctatum*, getüpfelter Felsſtein; 29) *Saxum Bitsbergenſe*, Bitsbergiſcher Felsſtein; 30) *Saxum metalliferum*, Metallmutter; 31) *Saxum Sibiricum*, Sibiriſcher Seeſtein; 32) *Saxum Angermannicum*, Angermannländiſcher Felsſtein; 33) *Saxum Norbergenſe*, Norbergiſcher Felsſtein; 34) *Saxum Fornacum*, Geſtellſtein; 35) *Saxum contiarium*, Schieferichter Felsſtein; 36) *Saxum grandaevum*, Grünſtein; 37) *Saxum tinnitans*, Glanzſtein; 38) *Saxum primigenum*, älteſter Felsſtein; 39) *Saxum amnigenum*, eiſenſchüſſiger Felsſtein; 40) *Saxum Silicinum*, Puddingſtein. (10)

Felsſteine, Arten derſelben. (Mineral.) Unter den Arten der Felsſteine, die wir vorher aus Linne angegeben haben, führen wir hier, wie es die Natur eines Lexicons erfordert, nur diejenigen an, denen Hr. Gmelin zugleich den deutſchen Namen der Felsſteine gegeben hat.

1) **Felsſtein, älteſter,** (*Saxum primigenium* L.) Man findet ihn bey Nordberg und Elfdal. Was aber Linne darunter verſtehet iſt weder aus ſeiner Beſchreibung, noch aus der Stelle die er aus Cronſtedt anführt zu errathen. Er beſchreibt ihn, daß er aus Steinchen, Sandkörnern und Thon zuſammengeſetzt ſey, und dem älteſten Thone ſo ähnlich ſehe, daß man ihn die Steinhärte ausgenommen, kaum davon unterſcheiden könne, und vergleicht ihn mit Cronſtedts *Breccia indeterminata*, die aus zuſammengekütteten Stücken anderer verſchiedener Felsſteine zuſammengeſetzt iſt. Gmelin Linnäiſches Naturſyſtem des Mineralr. Th. I. S. 630.

2) **Felsſtein, angermannländiſcher.** (*Saxum angermannicum* L.) Er iſt in ganz Angermannland gemein; man findet ihn aber auch zwiſchen Appelo und Näs in Dalekarlien. Er beſteht aus weiſſem Quarze und ungefärbten Spathe, welche grob untereinander gemiſcht ſind, und hin und wieder ziemlich groben, ſchwarzen ſchuppichen Glimmer eingeſprengt haben. Nach dem Regen nimmt er ſich durch ſeine ſchwarze Farbe mit ſehr breiten, weiſſen Flecken beſonders aus. Gmelin S. 627.

3) **Bergfelsſtein,** (*Saxum montanum* L.) Man findet ihn auf den höchſten Bergen in Medelpadien und Schonen, auf dem Norbyküyl und Rammelkint, wo er faſt den ganzen Berg ausmacht. Er beſteht aus weißlichtem Quarz, in welchen hin und wieder Goldglimmer eingeſprengt iſt; zuweilen zeigt ſich auch Spath darinne. Gmelin S. 623. f.

4) **Felsſtein, Bitsbergiſcher,** (*Saxum Bitsbergenſe* L.) Man findet ihn in der Eiſengrube zu Bitsberg und Sahlberg in Schweden. Er iſt ſchwärzlicht, und beſteht aus ſehr kleinen, ſchwarzen und glänzenden Glimmertheilchen, welche der Länge nach in Reihen beyſammen liegen. Daher ſehen die Stücke, in welche er zerſpringt, etwas geſtreift aus. Gmelin S. 624. f.

5) **Felsſtein, bläulichter,** (*Saxum caeruleſcens* L.) Man findet ihn in Smoland bey Rosberga Brantkullen. Er hat viel Talk und Glimmer in ſeiner Miſchung, verwittert leicht an der freyen Luft, und läßt ſich leicht daran erkennen, daß er, ſo lange er feucht iſt, eine grünblaue Farbe hat. Gmelin S. 621.

6) **Felsſtein von Dannemora.** (*Saxum Dannemorenſe* L.) Es iſt die Gangart in der Eiſengrube zu Dannemora; man findet ihn aber auch in Bransbammer bey Upſal, bey Ehrenfriedrichsdorf in Sachſen und bey Joachimsthal; an der Zwittermühle bey Platte in Böhmen umgiebt er die Gebürge und wird ſtatt des Eiſens zu Pochwerken gebraucht. Er iſt ſehr feinkörnig, grau, ſchwärzlicht oder ſchwarz und von verſchiedener Härte; zerſchlägt man ihn, ſo ſpringt er, wie ein Kieſel in muſchelförmige Stücke, die an ihren Kanten hornartig und etwas durchſcheinend ſind; zuweilen läßt er ſich in Scheiben ſpalten, wie der böhmiſche von Joachimsthal; zuweilen iſt er ſehr eiſenſchüßig und mit Schörlfaſern vermiſcht. Gmelin S. 608. f.

7) **Felsſtein von Fahlun,** (*Saxum Fahlunenſe* L.) Man findet ihn in der größten Tiefe der Kupfergrube zu Fahlun. Es iſt ein Sandſtein von fuchsrother Farbe mit weiſſen quarzartigen Punkten. Gmelin S. 612.

8) **Felsſtein, Garpenbergiſcher,** ſ. Garpenbergiſcher Felsſtein.

9) **Felsſtein, gedüpfelter.** ſ. Gedüpfelter Felsſtein.

10) **Felsſtein, gewäſſerter.** ſ. Gewäſſerter Felsſtein.

11) **Felsſtein, hoher.** ſ. hoher Felsſtein.

12) **Felsſtein von Kallmora.** (*Saxum decuſſatum* L.) Er iſt ſehr hart und ſpielt aus der weißlichen in die röthliche Farbe. Er beſteht aus Quarz, und ſeine Stücke ſind mit ſchwarzen nach den Seiten zu gebrochenen Linien bemalt, die ſich unter einander kreuzen. Sie beſtehen aus glimmerartigen einen Zoll groſſen ſchwarzen Schuppen, welche in einiger Entfernung von einander auf der Oberfläche liegen. Man findet ihn bey Kallmora in Schweden. Gmelin S. 613.

13) **Felsſtein, körniger.** ſ. Körniger Felsſtein.

14) **Felsſtein, Lappländiſcher.** ſ. Lappländiſcher Felsſtein.

15) Felsſtein von Mareſtrand. (*Saxum mareſtrandenſe* L.) Man findet ihn zu Oeſtra Silfberget, und auf den Bergen, welche da herum liegen, ſehr häufig, vornemlich aber auf dem Eylande Mareſtrand, wo er das ganze Gebürge und die Straſſen ausmacht. Er glänzt an der Sonne, wie Silber, läßt ſich in Schichten ſpalten, und beſteht aus Quarz, in welchen weiſſer ſehr glänzender Glimmer äuſſerſt fein eingeſprengt iſt. Er ſcheinet alſo unter den Geſtellſtein zu gehören. Gmelin S. 624.

16) Felsſtein von Mora. (*Saxum morenſe* L.) Er iſt auf dem Mora in Dalekarlien ſehr gemein. Er iſt röthlich, und beſteht aus Spath mit mattgefärbten Quarzkörnern. Gmelin S. 613.

17) Felsſtein, nericiſcher, ſ. Nericiſcher Felsſtein.

18) Felsſtein, Norbergiſcher. ſ. Norbergiſcher Felsſtein.

19) Felsſtein von Röros. (*Saxum rœroſienſe* L.) Man findet ihn in den Alpengegenden von Norwegen, und vornemlich als die Gangart in der Kupfergrube zu Röros in Schweden. Er beſtehet aus vielen gleichlaufenden, oft wie eine Welle gekrümmten, dicht an einander liegenden Schichten, von welchen die ſchwarzen aus glimmrichten Schuppen beſtehen, die weiſſen aber quarzartig und hart ſind. Er ſcheinet unter den Garpenbergiſchen Felsſtein zu gehören. Gmelin S. 623.

20) Felsſtein, ſahlbergiſcher. ſ. Sahlbergiſcher Felsſtein.

21) Felsſtein, ſchieferichter. ſ. Schieferichter Felsſtein.

22) Felsſtein, ſchoniſcher. ſ. Schöniſcher Felsſtein.

23) Felsſtein, ſibiriſcher. ſ. Sibiriſcher Felsſtein.

24) Felsſtein, ſtrahlender. ſ. Strahlender Felsſtein.

25) Felsſtein, talkichter. ſ. Talkichter Felsſtein.

26) Felsſtein, zerfallener. ſ. Zerfallener Felsſtein.

Uebrigens, darf man nicht glauben, daß wenn wir dieſe, und die übrigen von Linne angegebene Felsſteinarten kennen, daß wir ſie alle kennen. Die Miſchungsart iſt gar zu verſchieden, und manche zum Beweis den Gneiß, hätte Linne nicht ausſchlieſſen ſollen. (10)

Fel tauri. ſ. Ochſengalle.

Fel terrä, wird zuweilen die Tauſendguldenkraut-Gentian, (*Gentiana Centarium minus*) und das Gnadenkraut, (*Gratiola off.*) genennt. (9)

Fel vitri. ſ. Glasgalle.

Felucke, iſt ein leichtes Schiff ohne Verdeck, das Seegel und 6 bis 7 Ruder mit einem Manne an jeder Seite desgleichen hinten und vorne gleiche Steven hat, daß man das Steuer an beiden Enden anhängen kann. Sie führt 10 bis 12 Perſonen, iſt ſehr geſchwind, wird ſonderlich in mittelländiſchen und adriatiſchen Meere gebraucht, und hält ſich immer an den Ufern. (6)

Feluco, (Aſtronom.) ſ. Pfeil.

Feme, iſt in alten Urkunden oft ſo viel als Acht, (ſ. dieſe Artickel) wie auch Fäm, wo noch andere Bedeutungen des Worts vorkommen. (15)

Femel, oder Femmel. ſ. Fimel.

Feminalia, Femoralia. Die Römer trugen keine Beinkleider, ſondern, wenn ſie etwas weichlich waren, und die Kälte nicht vertragen konnten, ſo umwunden

ſie die Unterbeine mit Binden, welche die Stelle der Strümpfe vertraten und Tibialia hießen; die obern Theile der Beine umbunden ſie ebenfalls mit ſolchen Binden, die denn in dieſer Rückſicht Feminalia, oder Femoralia genennt wurden. In ſpätern Zeiten ahmten ſie in dieſem Theile der Kleidung die Gallier nach, welche Braccas oder eigentliche Hoſen trugen. ſ. Braccä.

Bey den Griechen ſollen die ἀναξυρίδες die Stelle der Beinkleider vertreten haben. Dieſe ἀναξυρίδες waren ein Kleidungsſtück, das man von unten herauf anzog, und alſo inſofern unſern Hoſen ähnlich iſt. Sie nennten deswegen auch der Gallier Braccas ἀναξυρίδας, wiewohl dieſe Braccä doch die Beine und den Steiß zugleich bedeckten und alſo den Ungariſchen Hoſen gleich gekommen ſind. (21)

Femur, (Baukunſt) wird von Vitruv der Raum zwiſchen zwey Schlitzen des Triglyphs genennt. Z. B. in den Triglyph abcd *) wird der Raum m alſo genennt, und ſtellt ſolcher die glatte Fläche deſſelben vor. Die Franzoſen nennen ihn *Cuiſſe* oder auch *Coſté de Triglif.* (18)

Fench, Fennich, ſ. Schwaden.

Fenchel. (*Anethum Fœniculum* L.) Dieſe Pflanze iſt oben im Artickel Dill botaniſch beſchrieben worden. Aus ihren balſamiſch gewürzhaften Beſtandtheilen laſſen ſich zum Theil ihre Kräfte beſtimmen. Am meiſten iſt der Saame im Gebrauche. Er liefert ein ätheriſches und gepreßtes Oel. Seine blähungtreibende Wirkung empfiehlt ihn als einen Zuſatz zu den Purgiermitteln. Aeuſſerlich wird er als ein zertheilendes Mittel gegen Augenentzündungen angerühmt. Das Kraut und die Wurzel haben eine aus der Erfahrung beſtätigte Kraft die Milch der Säugenden zu vermehren. Man verordnet ſie ſammt dem Saamen im Aufguß oder Abſud in Milch. Die Wurzel hat endlich noch beſonders eine eröffnende harntreibende etwas erhitzende Kraft, und iſt in Ausſchlagskrankheiten mit Nutzen zu brauchen. (9)

Fenchel. (ökonom.) Dieſes bekannte gewürzhafte Gewächſe, wird um des Saamens willen vorzüglich gebauet. Der Gärtner und der Landmann nehmen an dem Anbaue deſſelben gleichen Antheil: Es wird in Gärten und auf Feldern erbauet. Das Land für ſolches Gewächs ſoll gut und fett ſeyn. Der Saame wird ſehr frühe geſäet, ſind die Pflanzen handlang und zum Verſetzen tauglich, ſo ſetzt man jede in Reihen ſchuhweit von einander, man behackt und häufet ſie, wie den Kohl. Der Stock iſt auf etliche Jahre andaurend; der Saame reifet nach und nach, daher man die gezeitigte Theile am Stock, der zu etlichen Schuhen hoch aufwächſt, nach und nach abnimmt.

Der Italiäniſche Fengel, welcher niedrig wächſt, wird als Salat geſpeiſet, nachdem man ſeine Stengel gebleicht, und mit Oel, Eßig und Pfeffer zurecht gemacht.

Fenchelapfel, iſt eine gute Sorte von Winteräpfeln. (9)

Fenchel, azoriſcher, ſ. Italiäniſcher.

Fenchelbacillen, ſ. Meerfenchel. (*Crithmum maritimum* L.)

Fenchel, Bären- ſ. Vogelneſt, Bärwurz. (*Athamanta Meum* L.)

Fenchelgeiſt, (*Spiritus fœniculi.*) (Pharmacie)

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt. Fig. 206.

wird aus Fenchelſaamen zubereitet, den man acht Tage lang in vier- bis fünfmal ſo vielem Weingeiſt einweicht, und dieſen hernach bey einem ſchwachen Feuer darüber abzieht; er hat die wirkſamſte Theile des Fenchels und alſo auch ſeine Heilskräfte concentrirt in ſich; aber auch ſeine erhitzende Kräfte durch die Kräfte des Weingeiſtes erhöht. (12)

Fenchelgurke, ſind kleine mit Fenchel eingelegte Eſſiggurken. (9)

Fenchelhirſe, ſ. Schwaden.

Fenchelholz, ſ. Saſſafras.

Fenchelholzextract, (*Extractum ligni Saſſafras*,) (Pharmacie) wird, wie andere wäſſerichte Extracte aus Wurzeln zubereitet, und hat die ſtärkende Kräfte des Fenchelholzes concentrirt in ſich, in ſo ferne ſie auf feuerbeſtändigeren Theilchen beruhen. (12)

Fenchel, italiäniſcher, (*Fæniculum Azoricum* Mill. dict. n. 3. *Fæniculum dulce*, *Finochio*, azoriſcher ſüſſer Fenchel, bologneſer, florentiner oder römiſcher Fenchel.) Er ſoll in den azoriſchen Inſeln wild wachſen. Ob er nach des Hrn. v. Linne Meynung eine Spielart des gemeinen Fenchels ſey, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Der Stengel iſt kurz dick nicht über 1½ Schuh lang; der Saamen ſchmal und hellgelb. Die zarten Stengelſproſſen werden in Italien häufig als Salat gegeſſen. (9)

Fenchel, Meer- ſ. Meerfenchel.

Fenchel, moſcowitiſcher, ſ. Sternanis, (*Illicum anisatum* L.)

Fenchelöl, (*Oleum fæniculi.*) (Pharmacie) Ein angenehmes, wohlriechendes, flüchtiges, in Vergleichung mit andern Oelen ſeiner Art mildes Oel, das in der Kälte zäh wird, wie Butter, und den Geruch und Geſchmack, und mit dieſen auch den vorzüglichſten Theil der Heilskräfte des Fenchelſaamens concentrirt in ſich hat. Man erhält es wiewohl in ziemlich geringer Menge (ungefehr zween Scrupel aus dem Pfunde) durch die Deſtillation mit dem Waſſer aus den Saamen des Fenchels, und von vorzüglicher Güte aus den Saamen des ſüſſen Fenchels. (12)

Fenchel, Oferde- ſ. Peerſaat, (*Phillandrium aquaticum* L.)

Fenchel, Roß- ſ. Peerſaat.

Fenchelſalz, (*Sal fæniculi.*) (Pharmacie) iſt ein Laugenſalz, das man, wie andere ähnliche Salze, aus der Aſche des Fenchelkrautes auszieht, und hat nichts mehr von dem Eigenthümlichen dieſer Pflanze, ſo wenig, als einem Vorzug vor andern ähnlichen feuerveſten Laugenſalzen. (12)

Fenchel, Sau- ſ. Haarſtrang, officineller, (*Peucedanum officinale* L.)

Fenchel, ſüſſer, ſ. Italiäniſcher.

Fenchelvogel, Fenchelfalter, nennt man des Linne *Pap. Ach. Machaou* oder den Schwalbenſchwanz, auch nennt Eſper ſeinen Hahnenkamm, *Pap. N. ph. Rumina* L. den kleinen Fengelvogel. (24)

Fenchelwaſſer, (Pharm.) (*Aqua fæniculi.*) ein mit dem Geruch und den Heilskräften des Fenchels reichlich geſättigtes Waſſer, das auf die gewöhnliche Art durch die Deſtillation aus dem Fenchelkraute, noch beſſer aus dem Fenchelſaamen erhalten wird; auf ein Pfund von dem erſtern gießt man zwey Quartiere Waſſers, und deſtillirt, bis ein Quartier übergegangen iſt; auf ein Pfund von dem letztern hingegen gießt man drey Quartiere Waſſers, fängt die Deſtillation erſt nach einigen Tagen an, und ſetzt ſie ſo lange fort, bis anderthalb Quartiere von einem milchigen Waſſer übergegangen ſind. (12)

Fenchel, Waſſer- ſ. Peerſaat, (*Phillandrium aquaticum* L.)

Fencie, Fenzigen, iſt in alten Urkunden eben das, was ſonſt Advocatie, Faudie oder Vogtey, und heutzutage Schutzgerechtigkeit genannt wird. (15)

Die Fend, werden in alten Urkunden die Früchte genannt, ſo lange ſie noch auf dem Halm ſtehen. Es ſoll vom lateiniſchen Fœnum, d. i. noch nicht abgemehetes Gras, herkommen. Daher denn auch Fenden ſo viel als abmehen oder abernten heißt. (15)

Feneſtrá rhomboidá, ſind diejenigen ſchmalen Löcher in den Regiſter bey den Klavicymbel, worin die Docken oder Springer ſtehen. (25)

Feneſtragerum, ſ. Fenſtergeld.

Feneſtra oralis rotunda, ſind zwo kleine Löcher, welche ſich am Labyrinthe des Gehörwerkzeuges befinden. ſ. Knochen. (9)

Fenich, Fuchsſchwanz, ſ. Schwaden.

Fenn, Fenne, heißet in Niederſachſen ein ſumpfichtes Stückland, ſchlammichte Wieſen, und im holſteiniſchen ein mit Gräben umgebenes und dadurch urbar gemachtes Stück Landes. (24)

Fennbeere, (botan.) iſt ein Beyname der Morsbeere, Heidelbeere, (*Vaccinium oxycoccos* L.)

Fenoryns, eine Art groſſer indianiſcher Feigen, welche man auch Chincapolins nennet. ſ. dieſ. Art. (28)

Fenſter, (Baukunſt) ſind Oeffnungen in der Mauer, und Wänden eines Gebäudes, wodurch das nöthige Licht in das Gebäude fällt. Ohne ſie würde man bey Tage Lichter in den Gebäuden brauchen, ſie nur halb benutzen können, ungeſunde Wohnungen haben, und nicht das Vergnügen genieſſen, aufgeputzte Zimmer zu ſehen. Alberti ſpricht viel von dem Nutzen der Fenſter vor die Geſundheit, und erzehlt zu ſeinem Beweis verſchiedene Geſchichten. Scamozzi vergleicht die Hauptthüre eines Gebäudes mit dem Munde und die Fenſter mit den Augen, womit ſie verſchloſſen werden ſoll Wind, Schnee, Regen, Staub, Fliegen und dergleichen von den Gemächern abhalten. Es dienen alſo die Fenſter ſowohl zur Zierde als zum Schutze und zur Bequemlichkeit. Erſtere erfordert eine ungleiche Anzahl derſelben in der Façade; ein jeder wird das bey ſich ſelbſt empfinden, daß wenn er ein Haus von weitem erblickt, ihm allemal deſſen dunkle Flecken, nemlich die Fenſter am deutlichſten in die Augen fallen, und er das mittelſte ſchon vor eine Zierde des ganzen Gebäudes halten wird. Dergleichen Wirkung thut der mittelſte Schaft gar nicht. Hier nehmen viele Baumeiſter ihre Zuflucht zu den Zierrathen; ſie ſuchen den Schaft durch Niſchen, Statuen und anderes Schnitzwerk vorſtechend zu machen, um ihrem Gebäude ein Mittel zu verſchaffen. Die Franzoſen machten kein Bedenken daraus, ihren ſchönſten Häuſern und Pallaſten, beſonders den Vor- und Rücklagen und Flügelgebäuden, kein Mittelfenſter zu geben. Der ſonſt ſchöne bourboniſche Pallaſt zu Paris hat im Hofe eine Vorlage mit 2 groſſen Fenſtern im Mittel, und keine Thüre; weil die Eingänge und Treppen im Winkel der Flügel verſteckt liegen. Eben ſo ſtößt die Königsbrücke gerade auf einen Pavillon der Thuillerien der im Mittel einen breiten Schaft, mit Bilderblinten über einander hat. Beide Beyſpiele beleidigen die Augen; und ſo giebt es viele andere in franzöſiſchen Werken. Es erfordert die Zierde ferner; eine proportionirte Gröſſe gegen der Anlage des Ganzen, eine Gleichheit der Maaße

aller Fenſter, und ihre ſymetriſche Vertheilung. Die Veſtigkeit und Bequemlichkeit aber erfordern, daß Fenſter auf Fenſter ſtehen, und nicht Fenſter auf Schaft oder Schaft auf Fenſter; die Ecken ſollen nicht durch Fenſter geſchwächt, und ſie ſollen da, wo ſie ſtehen, ſenkrecht über einander geſtellt werden. Schmale Fenſter ſind unbequem, ſo wie niedrige; die Helle und das nöthige Licht erfordern die Fenſter jederzeit breiter als hoch zu machen. An einem Gebäude müſſen ſo viele Fenſter angebracht werden, als daſſelbe gänzlich zu beleuchten nöthig ſind, ſo aber, daß die Feſtigkeit und die Zierde des Gebäudes nicht darunter leidet. Die Feſtigkeit verlangt den Raum zwiſchen den Fenſtern oder der Fenſterſchäfte wenigſtens ſo breit, als die Fenſter im Lichten. Unſere Baumeiſter haben ſchon lange dawider geſündigt.

Die Verſchiedenheit der Fenſter iſt ſehr groß und mannichfaltig, die bekannteſten ſollen hier beſchrieben werden. Dem Gebrauche nach müſſen in allen Wänden eines Zimmers, wo ſolche nicht verbaut ſind, Fenſter angelegt werden; daher kommen Stubenfenſter, Küchenfenſter, Kammmerfenſter, Stallfenſter, Saalfenſter, Gallerіefenſter und dergleichen Ausſichtfenſter, Cuppelfenſter, Parterrefenſter, dem Gebäude nach erhält man Kirchenfenſter, Thurnfenſter, gemeine Fenſter, Schloßfenſter. Dem Ort nach, an welchem ſolche angebracht werden, hat man Architrabfenſter, Kellerfenſter ꝛc. Der Materie nach Alabaſterfenſter, Drathfenſter, Glasfenſter ꝛc. Der Geſtalt und Bauart nach Attiſchfenſter, Baſtardfenſter ꝛc. Der Verzierung nach bäueriſche Fenſter, Chorinthiſche Fenſter. Von jedem wollen wir nur kürzlich in alphabetiſcher Ordnung das nöthige anführen.

Alabaſterfenſter eine alte Fenſterart von durchſichtigen Alabaſter oder Fraueneiſtafeln, deren **Alberti** von den Alten gedenkt, daß ſie ſich ſolcher bey ihren Gebäuden bedient haben. Sie wurden geſchnitten und geſpalten, alsdenn noch glattgeſchliffen und in Glanz gebracht.

Architrabfenſter, Ein Fenſter, welches in den Architrab der Gebäude geſetzt wird. Dieſer groſſe Mißbrauch iſt an der groſſen Galerie des Louvre und an vielen andern groſſen und koſtbaren Gebäuden anzutreffen, daß der Architrab zerſchnitten und Fenſter hineingeſetzt worden. Der Architrab eines Gebäudes ſtellt deſſen Gebälk vor; es iſt daher unſchicklich, da Fenſter anzubringen, wo man ſich eine Decke oder Fußboden vorſtellt.

Attiſch Fenſter, ſ. Attiſch.

Ausſichtfenſter, ſ. Ausſichten.

Bäueriſche Fenſter. Die mit bäueriſch Werk verzierte Fenſtereinfaſſungen. Man nennt ſie auch Fenſter mit ausgeſetzten Steinen. Die Fenſterbank bleibt glatt und wird oben mit einem Rundſtab gefaßt. Die Seiten werden mit ausgeſetzten Steinen (ſ. **ausgeſetzte Steine**) gemacht, und der Sturz gewölbmäßig, als von Quadern gehauen. Ueberhaupt ſoll ein dergleichen Fenſter das Anſehen haben, als wenn es von Quadern gemacht wäre. Man bringt auch Fenſter in bäuriſcher Arbeit an, die nicht bäueriſch, ſondern ganz nackend und glatt ſind, die wie Tafelfelder ausſehen, auch oft blos Rahmwerk haben, und dergleichen Veränderungen mehr.

Balconfenſter, ſ. Balcon.

Baſtardfenſter, ſ. Baſtard.

Blindes Fenſter, iſt kein eigentliches Fenſter, ſondern nur die Vorſtellung von einem, und im wahren Betrachte nur ein an der Stelle eines Fenſters von auſſen in einer Mauer angebrachtes vertieftes Feld, welches wie die andere Fenſter eine Verkleidung hat; auch nennt man blinde Fenſter eine Art von Bögen in Mauerwerk, die wie die blinde Fenſter ausſehen und gebraucht werden, um Baumaterialien als Kalch und Steine zu erſparen. Man nennt ſie auch Blindbögen. **Alberti** ſagt von ihnen, ſie ſollen nicht weiter als $\frac{1}{4}$ der Wand, und nicht kleiner als $\frac{1}{7}$ derſelben ausſehen. In den Facaden der Gebäude werden die meiſten blinde Fenſter der Symetrie halber gemacht, wenn man von der inneren Austheilung gezwungen wird, die Fenſter fehlen zu laſſen, wo der äuſſern Zierde halber ſtehen ſollten. Ihre Geſtalt, Gröſſe, Verzierung und Einfaſſung muß den übrigen Fenſtern ganz gleich und ähnlich ſehen, und in keinem Stücke abweichen, weil ſonſt daſſelbe in Anſehung der Täuſchung des Anſchauenden nicht die gewünſchte Wirkung thäte. Es giebt zuweilen ſehr hohe Aufriſſe, wo die Fenſter nur einen Theil der Höhe einnehmen. Bey einigen Kirchen iſt dies der Fall. Alsdann muß man es aber nicht nur bey dem Nothwendigen bewenden laſſen; ſondern man macht ſo viele blinde Oeffnungen, als wenn die Bequemlichkeit erfodert hätte, verſchiedene Reihen übereinander anzulegen, und man nimmt ſo viele Plätze, als nöthig ſind, bey dem Aufriſſe an, wo die wirklichen oder blinden Oeffnungen hinkommen, damit alles natürlich und übereinſtimmend ausſiehet. Der Aufriß der neuen Kirche von St. Genevieve in Paris hat dieſen Fehler, weil er eine hohe Mauer bekommen, wo in der Mitte nur eine einzige Reihe Fenſter angebracht iſt. Von dem Fuße des Gebäudes bis ans Fenſter, und von dem Sturze des Fenſters bis ans Gebälke iſt eine zu groſſe Entfernung. Bey den beiden groſſen Entfernungen läßt ſich nichts gedenken, und ſie werden alſo fehlerhaft und überflüßig ſcheinen. In ſolchen Fällen iſt es beſſer zwey Stockwerke von Fenſtern anzulegen, und ſie durch eine ſimple Fenſtereinfaſſung einander gleich zu machen.

Bogenfenſter, ein Fenſter, ſo oben einen Bogen hat. Man hat ſich lang geſtritten, ob man ſie dulden ſolle oder nicht. Beide Theile haben ihre Gründe; diejenigen, welche ſolche verwerfen, ſagen, ſie benehmen Helle und geben nicht ſo viel Licht, als die mit gradem Sturze. Diejenige, welche ſolche behaupten, ſagen: ſie ſind feſter als die mit gradem Sturze, beſonders bey ſteinernen Gebäuden, und hat man vom Drucke von obenher nichts zu beſorgen. Beide haben Recht, und kommt es nur auf den Gebrauch an, wo man ſich ihrer bedient, bey dem gemeiniglich erſt ihr Mißbrauch entſpringt, z. B. wenn man Bogen- und andere Fenſter unter einander miſcht, ſo wird der Endzweck von dem einen oder dem andern verfehlet, mithin ſie alſo unſchicklich angebracht.

Die Bogenfenſter ſind nicht überall nützlich, man darf ſie nicht gebrauchen 1) an Orten, wo man Helle nöthig hat, alſo in engen Gaſſen oder in der Niedre, z. B. zu Parterrefenſtern. 2) In hölzernen Gebäuden, weil durch die Bogen von Holz die Feſtigkeit nicht befördert wird. 3) Unter Säulenſtellungen iſt es etwas Unnatürliches, den Fenſtern eine andere als eine viereckichte Geſtalt zu geben, da der Raum zwiſchen den Säulenweiten viereckicht iſt. Ein gewölbtes Fenſter oder Thüre zwiſchen einer viereckichten Säulenweite nimmt den ganzen Raum nicht ein, ſondern läßt zu beiden Seiten des Bogens einen überflüßigen unregelmäßigen Raum, und vermindert das Licht in den

Zimmern um ſo viel, als der Bogen von dem Vierecke abſchneidet. Wenn ich ſage, ein gewölbtes Fenſter oder eine Thüre zwiſchen einer viereckichten Säulenweite, ſo gilt eben das von dem ganzen Raume zwiſchen den Fenſtern von einem Stockwerke zum andern. Dieſer Raum ſtellt die ganze Säulenweite vor, ſo wie der Raum der Pfeiler von einem Geſchoſſe bis zum andern die Säulen vorſtellet. Gewölbte Fenſter und Thüren finden nicht anders ſtatt, als wenn ſie unter dem Bogen des Gewölbes ſtehen. Die Analogie und die gute Uebereinſtimmung erfordert, daß eine grade Linie unter eine grade, und eine krumme unter eine krumme kommt. Inzwiſchen darf man die Bogenfenſter gebrauchen an allen Orten, an welchen 1) Helle genug vorhanden; 2) in ſteinernen Gebäuden und Mauerwerk, auch wo 3) groſſe Laſten darauf ſtehen, als im Boden- Geſchoß- und Kellerfenſtern. Daviler ſagt, weil das Bodengeſchoß ohnehin mehrentheils gewölbet wird, da ſodann der Bogen des Sturzes, das Gewölbe hinter der Oeffnung und die Ohren des Hauptgewölbes, deſſen Auflage noch tiefer kommt, als der Sturz des Fenſters, artig in einander paſſen. 4) Unter Bogenſtellungen aus den ſchon angeführten Urſachen. Die Bogenfenſter werden gebogen 1) nach dem ganzen Cirkel Fenetre cintrée; 2) nach einem Cirkelſtück, Fenetre bombée, und dann 3) nach einem gedruckten Cirkel. Ihre Bauart iſt theils ſo, daß der Bogen mit zum Fenſter genommen iſt, welches gemeiniglich bey gedruckten Bogen geſchiehet; theils ſo, daß der Bogen abgeſondert iſt; a) mit Muſchelbogen; b) mit Radbogen, daß Stäbe nach dem Centro gehen und im Reif herum, c) deren Schwibbogen auf freyſtehenden Säulen ſtehet, und ihre Gebälke als ein Kämpfer durch die Oeffnung des Fenſters hineingehet, zu beiden Seiten werden durch das Abſtehen der Säulen von der Wand noch 2 kleine Fenſter gebildet. Man findet ein Beyſpiel bey Palladio an den Bogenlauben der Baſilica zu Vicenz.

Man findet auch ein gleichförmiges auf dem Königſaal im Vatican, und ein anderes an der Theatinerkirche zu Paris, das eine fehlerhafte Nachahmung iſt.

Ein dergleichen Bogenfenſter ſiehet man auch an dem Haupteingange des Berliner Schloſſes.

Corinthiſche Fenſter, ſind Fenſter, deren Einfaſſung aus dem Architrab der corinthiſchen Ordnung genommen iſt. Dieſe Einfaſſung wird gewöhnlich mit einem Kranz bedeckt, welcher über dieſelbe zu beyden Seiten herausſtehet und auf Seitenrollen ruhet. (ſ. Seitenrollen.) Man hat zwey Arten, die von Zuſammenſetzung der Glieder, wornach man dieſelbe zeichnet. Eine zierlichere und eine ſchlechtere. Es iſt nöthig ſolche hier zu geben.

Corinthiſches Geſimſe, Einfaſſung, Rahm.	Zierlichere Art. Höhen.	Ausl.
Unterſtreif, erſte Platte — —	8	—
Kehlleiſte, Karnießlein — —	10	$\frac{1}{2}$ / $1\frac{1}{2}$
Oberſtreif, andre Platte — —	22	2
Stab, Stäblein — — —	$23\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
Kehlleiſte, Karnießlein — —	$26\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$ / 5
Hohlleiſte, Hohlkehle — —	28	—
Ueberſchlag Oberplättl. — —	30	$5\frac{1}{4}$
Borten, Frieß — — —	$20\frac{1}{4}$	$23\frac{1}{2}$
Kranz, Karnieß.		
Kehlleiſte, Karnießlein — —	4	— / 2
Rinne, Plättlein — — —	5	3

	Zierlichere Art. Höhen.	Ausl.
Stab — — — —	—	—
Platte — — — —	10	6
Riem, Plättlein — — —	11	7
Stab, Stäblein — — —	$12\frac{1}{2}$	—
Wulſt, Viertelſtab — — —	17	10
Kranzleiſte, Platte — — —	$23\frac{1}{4}$	$25\frac{1}{4}$
Stab, Stäblein — — —	$25\frac{1}{4}$	—
Kehlleiſte, Karnießlein — —	$28\frac{1}{4}$	26 / 28
Hohlleiſte, Hohlkehle — —	—	—
Riem, Plättlein — — —	$29\frac{1}{4}$	29
Rinnleiſte, Karnieß — —	$35\frac{1}{4}$	—
Ueberſchlag, Oberplättl. — —	$37\frac{1}{2}$	35

Den Frieß oder Borten macht Goldmann hier $17\frac{1}{2}$ Theilchen des Moduls glatt, ſodann giebt er ihm einen Ablauf 2 Theilchen hoch, ferner einen Riem 1 Theilchen hoch, und letztlich ein Stäblein 2 Theilchen hoch, wobey das Riemchen 2 Theilchen ausläuft, nach welchem ſodann Ablauf und Stäblein auch auszuziehen ſind. Solcher Frieß läuft vom Achsſtriche der Einfaſſung, oder des Rahms aus $23\frac{1}{4}$, ſodann kommt die vorwärts ſtehende Rolle 8 Theilchen breit, und der Diameter der gröſſern Schnecke an der Seitenrolle iſt $15\frac{1}{2}$; der kleinere unten aber 10 Theilchen.

Creutzfenſter, welche die Franzoſen *Croiſées* nennen, ſind Fenſter, die in der Mitte ihrer Oeffnung ein Creutz haben. Ehedeſſen machte man ſolches von Stein, nunmehr aber von Holz. An den Kirchenfenſtern bedient man ſich eiſerner Creutze, weil die ſteinerne zu viel Helle wegnehmen. Mehreres ſ. unter dem Artickel **Fenſtercreutz** und **Fenſterrahme**.

Cuppelfenſter, Fenſter, die in den Cuppeln oder Kugelgewölben angebracht werden. Die Fenſter, welche an der ſtehenden Wand der Cuppeln gemacht werden, ſind beſſer mit gewölbten Sturz, wann er gleich glatt mit den Schenkeln auftrift, wie an den Cuppeln der Sorbonne in Paris, u. St. Caroli de Catinari in Rom, als mit einem geraden wie an den meiſten übrigen Cuppeln. Dieſe Fenſter müſſen $2\frac{1}{2}$ mal ſo hoch als breit ſeyn, weilen ſie wegen der Höhe ohnedem niedriger ſcheinen. Ihre Verkleidung wird aus den Zierrathen der Ordnung genommen, die inner- und auſſerhalb der Cuppelmauer angeſetzt werden.

Dachfenſter, ſ. Dach.

Doriſch Fenſter, ein nach der Doriſchen Säulenordnung verziertes Fenſter. Man nimmt die Glieder der Fenſtereinfaſſung aus dem Architrab derſelben. Einige Baumeiſter ziehen die Glieder aus dem Säulenfuß, wenn ſie Doriſche Kirchenfenſter machen.

Drathfenſter. ſ. **Drathgitter**.

Ebraſirt Fenſter, wird ein auswärts ſich erweiterndes Fenſter genennt, dergleichen man bey den alten Gebäuden, die dickes Mauerwerk haben, ſiehet, und beſonders an den Gothiſchen Kirchen von innen und auſſen im Gemäuer erweitert ſind. Heutzutage hat man ſie hier und da nachgeahmt, die Glieder aber aus dem Säulenfuß derjenigen Saulenordnung genommen, welcher man ſich in der Kirche bediente.

Eckfenſter, ein Fenſter in einem gebrochenen Ecke. Der Franzos nennt es Fenetre en encognure. Bey ſteinernen Gebäuden ſind ſie ſchwer zu machen, wenn oberhalbs die Ecke nicht gebrochen wird, ſondern fortlauft, davon man zu Amſterdam einige Gebäude ſiehet. Da dieſe Künſteley allemal ein gefährliches Anſehen gewinnt, und doch in die Länge die Dauer nicht

hat, welche ſie ohne ſolche hätte erhalten können, ſo meidet man ſie, indem man die ganze Ecke, ſo wie unten auch oben abſchneidet.

Erweiterndes Fenſter. Man hat deren zweyerley von der alten Bauart, und zwar ſich auswärts erweiternd, und ſich ins Zimmer erweiternd. Erſtere nennen die Franzoſen Fenetre ébraſée, letztere aber Fenetre en embraſure.

Frontonfenſter, ein Fenſter H mit einen Giebelfeld *). Laugier tadelt dieſelbe als etwas widerſinniges. Worzu, ſagt er, ſoll der Karniß und Giebel nutzen, da die Fenſter ſchon unter dem Hauptgeſimſe des Hauſes bedeckt ſind?

Wozu nutzt es, oder vielmehr, wie wunderlich iſt es nicht, unter dieſem groſſen Theile, der das Ganze bedecken ſoll, kleine Bedeckungen für die beſondern Theile anzubringen? Warum ſtellt man gleichſam ein kleines Dach unter einem größern vor? So urtheilt Laugier in der Ueberredung, daß die Giebel ein Dach vorſtellen, und ein Dach unter einem Dache unſchicklich wäre. Betrachten wir aber ſteinerne alte Gebäude in Ländern, wo der Sandſtein nicht zu haben, und daher die Fenſtergeſtelle von Holz gemacht werden, ſo werden wir wahrnehmen, daß die zwey Giebelhölzer eine Strebung gegen den Druck des Mauerwerks von oben vorſtellen.

Gebogen Fenſter, ein Fenſter, ſo in einer gebogenen Mauer ſtehet. Der Franzos nennt dasjenige, ſo in einer einwärts gebogenen Mauer ſtehet, Fenétre en tour creuſe, und das ſo in einer auswärts gebogenen Mauer ſtehet, Fenetre en tour ronde. Bey runden Kirchen, Gartenhäuſern und Thürmen kommen ſie am häufigſten vor, und werden meiſtentheils gerade gemacht, wenn ſie nicht beſonders ausgebogen beſtellt werden.

Galleriefenſter. In langen Gängen und auf Altane ſtoßenden Zimmern angebrachte Fenſter, die mehr als doppelte Breite hoch, und bis ganz oder beynahe auf den Boden gehen. Sie ſind beſonders in den mittägigen Ländern im Gebrauche, und in Oertern, wo ſie nicht jedem zur Beſchädigung ausgeſetzt ſind. Man vermehrt ſolche von auſſen mit Jalouſieläden.

Gemein Fenſter, ein Fenſter, deſſen man ſich in Wohngebäuden meiſtentheils zu bedienen pflegt. Das beſondere dieſer Fenſter iſt folgendes: 1) Ihre Breite wird von $2\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß gemacht, damit man wohl hinausſehen kann. 2) Ihre Höhe wird von 5 bis zu 7 Fuß genommen. Billig ſollte das Fenſter ſo hoch ſeyn, daß das Auge mitten im Zimmer den freyen Himmel ſehen kann. Sturm ſucht darzuthun, daß die Höhe mehr als die Breite Helle giebt. 3) Die Verhältniß ihrer Breite zur Höhe wird wie 2:3 bis wie 1:2 beſtimmt. Alſo finden hier die Verhältniſſe ſtatt: 2:3, 5:8, 10:17, 4:7, 5:9, 10:19. 4) Die Verhältniſſe ihrer Breite zur Höhe richtet ſich nach dem Geſchoos, ob es im erſten, zweyten oder dritten ſteht. Daviler ſagt, die Fenſter im erſten Stockwerk müſſen höher als in dem folgenden ſeyn. Laugier ſagt: hat man mehr Stockwerke, ſo nehmen die Oberfenſter nach demſelben Verhältniſſe, als die Stockwerke, ab. 5) Die Verhältniß der Breite zur Höhe wird auch aus der Höhe des Geſchoſſes beſtimmt: denn der Fenſterſturz muß dem Cranz nach ober ſich, und das Fenſter die Brüſtung unter ſich haben. Wenn z. B. ein Geſchoß im Lichten 12 Fuß hoch iſt, kann man dem Cranz oder Hohlkehle im Zimmer 1 Fuß geben, und 3 vor die Brüſtung, bleiben noch 8 Fuß vors Fenſter.

Geſchobene Fenſter, deſſen Bank und Sturz nicht horizontal liegt, ſondern ſteigt. Die Alten bedienten ſich ihrer bey den Treppen, und lieſſen ſolche auch darnach ſteigen. Die Franzoſen nennen es Fenetre rampante. Heutzutage ſind ſie ganz auſſer Gebrauch geſetzt.

Gerade Fenſter, ſ. Sturzfenſter.

Gewindfenſter, ein Fenſter, ſo ſteinerne Gewinder hat. Dieſe werden an Orten gebauet, wo man die Sandſteine wohl haben kann. Man legt nemlich zur Fenſterbrüſtung eine ſteinerne Bank, ſteut darauf zwey Steine ſenkrecht, die man die Fenſtergewinde nennt, und deckt ſie oben mit dem Sturz.

Giebelfenſter, Fenſter, die in den Giebel eines Gebäudes geſetzt werden. Der Holländer liebt ſie bey ſeinen Giebeldächern, und verſchwendet auf deren Verzierung ſehr viel. In alten Städten Deutſchlands kann man die mannichfaltige Abwechslungen, welche die alte Verzierungsbegierde hervorgebracht, überall ſehen. In verſchiedenen neuen Gebäuden ſiehet man ſolche rund.

Glasfenſter. Die mit Glastafeln oder Fenſterſcheiben ausgeſetzte Fenſterrahme, eine Arbeit des Glaſers.

Glattes Fenſter, nennt man Fenſter ohne alle Einfaſſung oder Verkleidung. Man heißt ſolches auch nacktes Fenſter. Bey Land- und ökonomiſchen Gebäuden, und hinter Säulenſtellungen bedient man ſich derſelben am meiſten.

Gothiſch Fenſter, nennt man insgemein alle alte mit ſpitzigen Bogen auch durch ſteinerne Säulen in der Mitte getheilte Fenſter der alten maſſiven Wohngebäude.

Halbfenſter, ſ. Baſtardfenſter.

Hohe Fenſter. Alſo nennt man ein Fenſter, ſo über 2 Breiten zur Höhe hat. Man bedient ſich ihrer zu öffentlichen Gebäuden. Ihre Verhältniſſe ſind 6:13, 4:9, 3:7, 2:5, 3:8, 4:11, 6:17, 1:3, 4:13, 3:10, 2:7, 3:11, 4:15, 2:7, 1:4. Die Wahl dieſer Verhältniſſe hängt theils von der Schönheit, theils Beſtimmung und Gebrauch des Gebäudes ab

Lichtfenſter, ſind Fenſter, welche das Licht unter keinem ſchiefen Winkel, ſondern von oben empfangen. In die Zimmer unter dem Boden oder auch im Gemache, wo ſich kein Fenſter anbringen läßt, wird durch ſolche das Licht eingebracht. Weil die Oeffnungen, welche das Licht auffangen, nicht allemal bey dieſem Ort, wohin es geleitet werden ſoll, liegen, ſo wird ſolches durch Röhren dahin geleitet, die man Lichtfänge nennt. Letztere müſſen ſowohl in gerader Richtung des Lichts angebracht werden, als auch unten weiter als oben ſeyn.

Italäniſch Fenſter, ſ. Baſtardfenſter.

Kammerfenſter, die Fenſter eines Zimmers ohne Ofen. Sie werden in ihrer inwendigen Bauart minder koſtbar als die andern, und in der Verzierung und äuſſerlichem Anſehen den übrigen Fenſtern im Gebäude gleich gemacht.

Kappfenſter, Lucarnes, ſind Dachfenſter, welche höher als breit ſind, und den andern gewöhnlichen Fenſtern meiſtens gleichen, dabey aber mit einer Kappe oder kleinem Dache gedeckt werden. Man bedient ſich ihrer zu Erleuchtung der Gemächer unter dem Dache, und macht ſie gewöhnlich $\frac{1}{4}$ ſchmäler als die Fenſter darunter, damit ſolche deſto leichter ausſehen. In Abſicht ihrer Deckung erhalten ſie mancherley Geſtalten und davon ihre Namen; Deutſche, deren Dach an das

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt Fig. 20.

Hauptdach ſich anſchließt; Holländiſche, welche ein Giebeldach haben; Franzöſiſche, welche oben ein etwas gebogen Dach haben; Flammländiſche, welche ein nach einem halben Cirkel gebogenes Dach haben, Capuciner Kappfenſter, welche mit einem halben Walmendach gedeckt ſind, und Demoiſellekappfenſter, deren Dach ſich gegen dem Hauptdach zurückneiget.

Kellerfenſter, ein Fenſter, das in die Geſchoße unterm Boden das Licht liefert. Man nennt es in Deutſchland alſo, weil die Keller gemeiniglich darunter liegen. In Frankreich nennt man es Abajour. Der Geſtalt nach erhalten ſie einen graden und auch einen Bogenſturz. Man bringt ſie 1) unter den Fenſtern, 2) in dem Sockelgemäuer an. Unter den Fenſtern ſollen ſie jederzeit einen geraden Sturz haben, weil die Fenſterbank eine gerade Fläche abſchneidet. Im Sockelgemäuer erhält man mehr Anſehen der Veſtigkeit, wenn man ſolche mit einem Bogenſturz verſiehet. Ihre Verhältniß der Breite zur Höhe iſt 5:4, 4:3, 3:2, 2:1. Der Bogenſturz wird über $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{5}$ eines Cirkelbogens ſelten gemacht.

Kirchenfenſter, ein Fenſter, das zu Kirchengebäuden beſtimmt iſt. Das beſondere, ſo ein Kirchenfenſter vor andern hat, iſt dieſes. Man ſoll durch ſolches nichts als den Himmel ſehen, und ſonſt keinen andern Gegenſtand; dies ſagt Alberti ſchon im 7ten Buch. Die Fenſter müſſen der Beſtimmung der Kirche gemäß eingerichtet ſeyn. Todtenkirchen ſollen nicht gar helle ſeyn, weil ſie traurig ausſehen ſollen. Sie müſſen ſo hoch hinauf gehen als möglich. Fenſter, noch einmal ſo hoch als breit, hält Daviler vor hinreichend zu Beleuchtung des Schiffs der Kirche. Ihre Einfaſſung muß ſenkrecht und mit ſtarken Gliedern gezieret ſeyn. Man muß ſich hüten, ſie zu weit auf den Boden herunter zu machen.

Beſondere Geſetze ſind: die Fenſter können in den Kirchen der Catholicken ſparſamer in der Gegend des ewigen Lichts angebracht werden. Die Alten hatten finſtere Kirchen, weil das heilige Feuer bey ihnen üblich war, ſagt Alberti. Auch ſollen nach ihm die Gegend, wo der Altar ſtehet, vorzüglich helle ſeyn.

Wenn ſie über die Ohren des Gewölbs hinaufgehen, ſo müſſen ſich ſolche darnach richten, und über den Bogen der Eröffnungen und der Lauben ſenkelrecht zu ſagen. Die Spitze dieſer Ohren muß nach Daviler beyderſeits von der Mitte oder dem Schlußſtein des Gewölbes um $\frac{1}{3}$ des Zirkels abſtehen, damit wenn das Gewölbe zwar den Ohren aufliget, dieſe Auflage den dritten Theil des ganzen darauf liegenden Tonnengewölbs nach der Breite behalte.

Die Fenſter ſowohl an den Creutzflügeln, als an der Vorwand der Kirche, ſehen beſſer aus, wenn ſie nach dem Bogen der Tonnengewölbe über dem Schiffe gewölbt ſind, unten mit einem Geländer geziert, als wenn ſie nach der Höhe ovalrund gemacht werden. Wie an den Creutzflügeln und der Vorwand der Jeſuiterkirche St. Ludwig in der Antonitergaſſe zu Rom.

Sie werden nach ihrem Bau aus vielen Flügeln zuſammengeſetzt, daß man einen Theil nach dem andern herausnehmen kann. Die Flügel müſſen des Winds halber inwendig in die Kirche ſchlagen.

Es giebt bisweilen bey Kirchen ſehr hohe Aufriſſe, wo die Fenſter nur einen Theil der Höhe einnehmen. Alsdann muß man es aber nicht nur bey dem nothwendigen bewenden laſſen, ſondern man macht ſo viel blinde Oeffnungen, als wenn die Bequemlichkeit es erfordert hätte, verſchiedene Reihen über einander anzulegen, und man bringt ſo viele Plätze als nöthig ſind, bey dem Aufriſſe an, wo die wirklichen oder blinden Oeffnungen hinkommen, damit alles natürlich und übereinſtimmend ausſieht.

Der Dauerhaftigkeit halber macht man die Kirchenfenſter gerne ſtatt des Holzes mit eiſernen Stangen, die 16 bis 18 Linien breit und 5 bis 6 Linien dick, auch mit kleinen viereckichten Ringnägeln und Hacken verniethet ſind. Bisweilen ſind auch beſagte eiſerne Stangen mit Zierathen von ſtarken Eiſenblech oder geſchlagenen Eiſen überlegt, die an dem Ort, wo die kleine viereckichte Ringnägel durch ſelbige gehen, und wo ſie durch ein glattes Eiſen beveſtiget werden, eingekerbt und durchbrochen ſind. Was die Hacken anbelanget, ſo werden ſelbige auf den Zierathen verniethet. Bisweilen ſind es auch mit Schraubenmuttern und Schrauben verſehene Riegelnägel, die auf den aufrechtſtehenden und quer laufenden Stangen verniethet worden, welche, indem ſie durch die Zierathen und ſelbſt durch die eiſerne Stangen, die flach und an ihren Enden durchlöchert ſind, quer durchlaufen, die Stelle der kleinen viereckichten Ringnägel und Hacken vertretten, und die Schraubenmütter ziehen dies Ganze noch enger zu. Indeſſen thut man doch recht wohl, wenn man dieſe bisher beobachtete Gewohnheit am wenigſten befolgt, weil es gar leicht geſchiehet, daß dieſe Schraubenmütter verroſten, und es alsdenn ſehr ſchwer hält, ſelbige los zu ſchrauben, und aus mehrern Urſachen.

Vermittelſt eines ganz flüchtigen Schlags mit dem Hammer kann man das glatte Eiſen von ſeinem viereckichten Ringnagel gar leicht treiben, und ein Arbeiter iſt der Gefahr nicht ausgeſetzt, von einer Leiter oder einem Gerüſte herabzuſtürzen, wie wohl geſchiehet, wenn entweder die Schraube abbricht oder der Schlüſſel, anſtatt anzugreifen auf der Schraubenmutter abglitſchet.

Mittelfenſter. Ein Fenſter in der Mitte des Gebäudes. Einige verlangen, daß ſie breiter als die andern ſeyn ſollen, und andere nicht. Daher werden ſie von den erſtern gerne der Hausthüre gleich gemacht. Das Ebenmaas ſpricht von letztern.

Nacketes Fenſter, ſ. Glattes Fenſter.

Nieder Fenſter. Ein Fenſter ſo breiter als hoch iſt. Der Franzos nennt es Fenêtre giſante. Heutzutage ſiehet man ſie blos noch an den Ueberbleibſeln der alten Deutſchen, und werden außer dem Bodengeſchoos gar nicht mehr gebraucht.

Ochſenaugfenſter. Eine Art von runden Dachfenſtern oder Kappenfenſtern. Sie ſind bald circular bald oval in ihren Oeffnungen. Die Bauart derſelben beſtehet aus, *) 1) der Rahme, welche um das Aug geführt wird. 2) Der Kappe, welche ſolches vor dem Regen und Schnee bedeckt. 3) Der Bank worauf es ruhet. 4) Den Seitenſtützen die ſolches vor dem Umſturz halten. Sie werden von Holz und Steinen gebaut, bey jeder Art iſt die Zuſammenſetzung verſchieden.

Was die Verzierung betrift, und zwar 1) der Rahme, ſo bleibt ſolche platt, nur wird zu Zeiten noch in die obere Rundung ein Rundſtab gelegt, 2) die Kappe erhält zuweilen einen Schlußſtein. Es wird auch wohl eine Urne oder Vaſe oben aufgeſetzt, und geht entweder glatt ab oder hat eine Krempe, von der das Waſſer abſchießt. 3) Die Bank iſt platt mit Gliedern ausgezogen, und hat unten Zierathen oder keine; die Zierathen darunter ſind Rollen und Kragſteine, auch Schnirkel.

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt. Fig. 22.

kel. 4) Die Seitenſtützen ſind gerade, auch gebogen, und zwar entweder einwärts oder aus und einwärts, dergleichen die Schnirkel werden auch verziert mit Gehängen.

Parterrefenſter. Ein Fenſter im Bodengeſchoos oder Parterre erhält dieſen Namen. Ihre Bruſtmauern, ohnerachtet ſie innen nur 3 Fuß hoch, ſo ſcheinen ſie außen doch höher, weil der Boden ſolcher Gebäude ſo viel pflegt erhöhet zu werden, als die Höhe des Grundſteins am Gebäude austrägt. Man läßt auch die Grundmauer etliche Zoll beſonders vorſtehen, und giebt ihr eine eigene Verzierung. Unter die Parterrefenſter kommen auch wohl die Oeffnungen in die Keller. (ſ. **Kellerfenſter.**) Die Parterrefenſter werden vor der Furcht des Einſteigens verwahrt. 1) Mit eiſernen Gittern oder Fenſtergittern. 2) Mit Fenſterläden.

Vor dem Hineinſchauen aber, 1) mit Vorhängen, 2) mit Jalouſieläden, 3) mit Fenſterblenden.

Prachtfenſter, Prunkfenſter. Sind Fenſter, welche noch einmal ſo hoch als breit ſind, und dabey wenigſtens 9 Fuß Höhe haben, alſo gröſſer als die gewöhnlichen ſind. Man bedient ſich ihrer oder Thüren auf groſſen Portalen, an Flügeln u. dgl. Orten, welche ſtärker als der übrige Theil in die Augen fallen ſollen.

Prunkfenſter, ſ. **Prachtfenſter.**

Rahmenfenſter, nennt man die mit Rahmen eingefaßte Fenſter. *) Die Breite der Rahme ſolle $\frac{1}{4}$ der Weite des Fenſters im Lichten werden. Die Glieder der Rahme werden theils aus dem Architrab, theils Fries der Säulenordnungen genommen.

Saalfenſter, ſind hohe Fenſter, welche über die doppelte Breite zur Höhe erhalten. Entweder läßt man ſie bis auf den Boden gehen, oder erhalten ſie doch nur eine Brüſtung von 1 Fuß hoch. Nach **Vitruv** gab es bey den Alten in Sälen Fenſter die bis auf den Boden herab giengen.

Säulenfenſter. Ein Fenſter deſſen Sturz auf Säulen ruhet. Das Berliner Schloß hat dergleichen Fenſter. Auch nennt man alſo ein zwiſchen 2 Säulen ſtehendes Fenſter. Alsdenn wird die Fenſterbreite durch die Säulenweite gegeben. Haben ſie einen Grundſtein, ſo muß die Einfaſſung der Thüre oder des Fenſters daran ſtreifen, haben ſie keinen, ſo läßt man ſo viel Raum zwiſchen dem Säulenfuße und der Einfaſſung, als wenn einer da wäre, dadurch bekommt man die genaue Breite des Fenſters. Jedes Fenſter hat 2 Stücke, die Einfaſſung und die Oeffnung. Theilet man die oben gegebene Breite bey der Doriſchen Ordnung in 12, bey der Joniſchen in 13, und bey der Corinthiſchen in 14 Theile, und nimmt 2 davon zur Breite der Einfaſſung welche bey der Doriſchen $\frac{1}{6}$ der Oeffnung im Lichten, bey der Joniſchen $\frac{2}{7}$ oder etwas weniger als ein Viertel, und bey der Corinthiſchen $\frac{1}{7}$ ausmachen wird. So behält man auf dieſe Art die Progreſſion von der männlichen bis zur zierlichſten Ordnung.

Schieberfenſter. Wenn in der Fenſterrahme eines Fenſters, die in ſolcher angebrachte Felder ſich hin und herſchieben laſſen, ſo nennt man das Fenſter ein Schieberfenſter. Unſere alte Deutſche liebten dieſe Fenſter ſehr, weil ſie dauerhaft ſind, und alles Eiſenwerk zugleich dabey erſpart wird.

Seitenrollenfenſter. Ein Fenſter, deſſen Verkleidung Seitenrollen hat. Die Römer waren Liebhaber von dieſen Fenſtern, und der Italiäner ahmt ſie gerne nach. *)

Steinfenſter. Fenſter, welche von den Alten mit Steinen ſtatt des Glaſes ausgeſetzt worden. **Alberti** ſagt, daß ſie dazu einen beſondern Stein aus Socobria in Spanien gebracht hätten.

Stubenfenſter. Fenſter in Wohnzimmern hatten die Alten ganz in der Höhe angebracht, und vereinigten damit Sicherheit und Helle. Heutzutage ſiehet man dabey auf die Bequemlichkeit und macht die Brüſtung ſo hoch, daß man noch bequem zum Fenſter hinaus ſchauen kann.

Sturzfenſter. Ein Fenſter mit einem geraden Sturz. Man nennt es auch ein gerades Fenſter. Der Franzos nennt es Fenêtre droite. In hölzernen Gebäuden ſoll man keine andere als dieſe Fenſter gebrauchen, denn ſonſt muß man um das Holz zu wölben, oder um ſolches bogenförmig zu bilden, den beſten Kern ausſchneiden.

Tafelfenſter. Ein Fenſter mit Tafelſcheiben. Es werden dieſe Fenſter jederzeit mit Creutzrahmen gemacht, daß daher 4 Flügel, nemlich 2 obere und 2 untere erhalten werden. Die obern Flügel müſſen jedesmal kleiner als die untern, und jeder Flügel muß höher als breit werden.

Es finden folgende Verhältniſſe in den Scheiben ſtatt.

Das Fenſter iſt Scheiben hoch

Stück	Der Unterflügel iſt Scheiben hoch. Stück		Der Oberflügel iſt Scheiben hoch. Stück		Das erſte iſt breit Stück Scheiben.
8	—	5	—	3	— 4
7	—	4	—	3	— 4
5	—	3	—	2	— 4
9	—	5	—	4	— 4
9	—	5	—	4	— 6
12	—	7	—	5	— 6
13	—	8	—	5	— 6

(18)

Fenſter der Alten. Wenn man, ſagt **Winkelmann** in den Anmerkungen über die Baukunſt der Alten, S. 40. aus den übrig gebliebenen alten Gebäuden, und ſonderlich aus der **Villa Hadriani** zu **Tivoli** urtheilen kann, ſo liebten die Alten mehr die Finſterniß als das Licht. Denn es findet ſich daſelbſt kein einziges Gewölbe oder Zimmer, welches Oeffnungen zu Fenſtern hätte; und man muß glauben, daß das Licht ebenfalls durch eine Oeffnung des Gewölbes hineingelaſſen worden. Die Gewölber ſind aber um ihren Mittelpunkt herum eingefallen und man kann ſich nicht deutlich davon überzeugen. So viel iſt gewiß, daß ſehr lange Gänge und Gallerien, welche halb unter der Erde waren und **Cryptoporticus** genennet wurden, von mehr als hundert Schritten in der Länge, nur an beyden Enden Licht haben, das durch eine Art von Schießloch oberwärts hineinfällt. Von außen iſt vor dieſer Oeffnung ein Marmor mit einigen Einſchnitten geſetzt, durch welche das Licht nur ſcheint. In einem ſolchen Gange welcher wenig Licht hatte, ſaß M. **Livius Druſus** in ſeinem Hauſe, und als Tribun des Volks hörte er die Klagen des Volks zu Rom. Dergleichen Gänge in dem **Laurentino** des **Plinius** hatten, nach dem 17ten Briefe des 2ten Buchs) auf beyden Seiten Fenſter. Die Weichlichkeit war unter den römiſchen Kaiſern ſo hoch geſtiegen, daß man auch in

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt. Fig. 34.

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt. Fig. 39.

Feldlagern ſolche unterirrdiſche Gänge anlegte, welches Hadrian nach dem Spartian unterſagte.„

„In Bädern ſowohl, fährt Winkelmann fort, als in Wohnzimmern, ſtanden die Fenſter alle in der Höhe, wie in den Werkſtätten der Maler und Bildhauer, welches man ſonderlich an den Gebäuden der durch den Veſuv verſchütteten Städte geſehen hat. Eben dieſes zeigt ſich auf einigen erhobenen Arbeiten und auf alten herculaniſchen Gemälden; die Häuſer daſelbſt hatten gegen die Straſſe zu gar keine Fenſter. Dieſe Art zu bauen war nicht zur Neugierde und zum Müſſiggang eingerichtet; ſie verſchafte aber ein viel nützlicheres Licht in den Zimmern, nemlich das Licht das von oben herkommt. Wie vortheilhaft dergleichen Licht auch der Geſtalt ſey, kann man daraus ſchließen, weil die Mädchen in Rom, welche verſprochen ſind, ſich dem Bräutigam, wie man ſagt, zum erſtenmal öffentlich in der Rotonda ſehen laſſen. Man war auch in Zimmern mit hoch angebrachten Fenſtern unter dem Winde und der Luft. Daher findet man, daß die Alten vor die Oeffnungen zu Fenſtern nur eine Decke gezogen. Auswärts waren dieſe ihre Fenſter nicht, wie jetzo mit eiſernen Gittern verwahrt, ſondern ſtatt deſſelben war ein von Metall mit Kreutzſtäben gegoſſenes Gitter, das in Angeln hieng und auf und zugemacht werden konnte, und Clathrum hieß. Man ſiehet dieſelben auf verſchiedenen alten Werken; und im Herculanum hat ſich ein ſolches Gitter ganz unverſehrt gefunden. An einem runden Tempel auf der angeführten erhobenen Arbeit in der Villa Negroni gehen Gatter ſtatt der Fenſter auf beyden Seiten der Thüre, von der Corniſche bis auf den Boden, nach Art, wie ſie ſich oberwärts an einem andern erhoben gearbeiteten Tempel befinden. Es gab auch Säle bey den Alten, deren groſſe und hohe Fenſter bis auf den Boden herunter giengen. Daß die Römer ſchon unter den erſten Kaiſern Glasfenſter gehabt, geben die glätten Stücke Glas, die im Herculanum gefunden worden, nicht undeutlich zu erkennen. Es redet auch Philo in der Geſandſchaft an den Kaiſer Claudius von Glasfenſtern. Die älteſte Meldung derſelben findet ſich alſo nicht beym Lactanz. Ich merke hier eine Nachricht an, die Ottavio Falconieri aus Rom den Nicol. Heinſius in einem Briefe von einem Gemälde gegeben, das gewiſſe alte Gebäude und einen Haven vorſtellte, mit ihren darunter geſetzten Benennungen. Er ſchätzt dies Gemälde von Conſtantins Zeiten. Die mit Farben ausgeführten Zeichnungen derſelben befinden ſich in dem Muſeo des Cardinal Albani. Wenn es keine Betrügerey iſt, ſo wären die Glasfenſter deutlich daraus zu erweiſen. Denn es ſind an den Gebäuden groſſe Flügelfenſter bis auf den Boden herunter, in groſſer Anzahl, eins nahe am andern. Dies Gemälde ſtand an der Wand in einem Gartenhauſe der Villa Oeſi eingeſetzt; aber der jetzige Beſitzer dieſer Villa hat alles daſelbſt überweiſſen laſſen, und alſo iſt nichts mehr vom alten Gemälde zu ſehen. Bellori hats ins Kleine gebracht und im Kupfer vorgeſtellt. So weit Winkelmann.

Daß die gläſernen Fenſter ſchon im 5ten Jahrhunderte üblich geweſen, beweiß Hieronymus, der ihrer Erwähnung thut. Statt des Glaſes bedienten ſich die alten Römer des Lapis ſpecularis, um ihre Fenſter damit zu ſchlieſſen. Seneca gedenkt dieſer Fenſter, als einer ſchon vorlängſt üblichen Sache. Von eben dieſem durchſichtigen Steine wurden auch die Gläſer in den bedeckten Sänften der römiſchen Damen gemacht. Was aber dieſer Lapis ſpecularis eigentlich für ein Stein geweſen, darüber iſt man noch nicht einig. Wahrſcheinlich iſt die Meynung derer, die ihn für das ganze weiſſe, durchſichtige Marienglas, daran Rußland ſo reich iſt, halten wollen. (ſ. Lapis ſpecularis)

Wir bemerken hier noch, daß die Tempel der Alten ohne Fenſter geweſen, und ihr Licht durch die Thüren oder von oben her erhalten haben. Doch zeigen verſchiedene in den herculaniſchen Ruinen gefundene Gemälde von Landſchaften, Landhäuſern und Tempeln, daß letztere durch beſondere, nach allerley Figuren eingerichtete in der Höhe angebrachte Oeffnungen, die man alſo im Allgemeinen Fenſter nennen könnte, Licht erhalten haben. (21)

Fenſter. Bey den Morgenländern gehen die Fenſter ordentlich nicht auf die Straſen, ſondern in den innern Hof. Von außen ſind die Häuſer blind und geben einem Europäer eben keinen angenehmen Anblick. Alle Pracht ihrer Gebäude iſt entweder in den Zimmern oder in dem innern Hof. Von außen zu ſiehet man nichts als dicke Mauern. Dieſe uns ſo befremdliche Art zu bauen iſt ohne Zweifel deswegen aufgekommen, damit ſie eines theils durch die dicke Mauern deſto beſſer vor der Sonnenhitze geſchützt werden, andern theils der Unbequemlichkeit entgehen möchten, die der Staub auf den Gaſſen den Bewohnern der Häuſer verurſachen würde, wenn die Fenſter auf die Gaſſe gehen würden. Denn an Glasfenſter iſt im Orient gar nicht zu denken, und ſie würden die Zimmer nur noch mehr erhitzen. Zu dieſem ſcheinbaren Vorwand kommt noch eine andere Urſache hinzu. Der eiferſüchtige Morgenländer ſuchte dadurch ſeinen Weibern alle Ausſicht auf die Straſſen zu benehmen, und ſie deſto mehr vor allen Eindruck, welche Mannsperſonen auf ſie machen würden, zu verwahren. Die Fenſter ſelbſten ſind nur mit Gittern verſehen, deren Leiſten, wie an den Jalouſien beweglich ſind, ſo daß ſie ſowohl horizontal als ſchief geſchoben werden können, damit ſie ſowohl die Sonnenhitze abhalten, als auch dem Lichte und dem Wind freyen Eingang verſchaffen. Im Winter überziehen ſie ſie mit durchſichtigem in Oehl getränkten Pappier. Die Chineſer bedienen ſich hiezu geſchliffener Auſterſchaalen. Den Abgang der Fenſter erſetzen ſie durch Erker. Man darf ſich deswegen nicht irre machen laſſen, wenn man in der deutſchen Ueberſetzung der Bibel zuweilen das Wort Fenſter von ſolchen Oeffnungen gebraucht findet, wodurch man auf die Straſſen ſehen konnte, z. E. Richt. 5, 28. Sprüchw. 7, 6. Das in der Grundſprache befindliche Wort bedeutet etwas ganz anders. Das Wort חלון Challon. heißt dasjenige, was wir ein Fenſter nennen; das andere Wort aber, welches zuweilen auch durch Fenſter überſetzt wird, iſt אשנב Eſchnab, und dieſes bedeutet einen Erker, welcher der kühlen und durchziehenden Luft wegen mit Gitterfenſtern verſehen war. (ſ. Erker, Eivan, Divan, Rooke.)

Es iſt oft die Frage aufgeworfen worden, ob in der Stiftshütte der Juden und dem Tempel Salomonis, der nach der Aehnlichkeit derſelben gebauet war, ſo wohl in dem Allerheiligſten, als Heiligen, Fenſter geweſen ſind oder nicht? Was die Stiftshütte anbelangt, ſo redet Moſes, der doch alle Theile derſelben umſtändlich beſchrieben hat, nirgends von Fenſtern, ſondern es herſchte daſelbſt eine heilige Dunkelheit. In dem Allerheiligſten war kein Licht, als welches entweder durch den Vorhang oder durch das Netzwerk auf

der Morgenſeite einfiel. Auch in dem Heiligen war kein Licht, als nur dasjenige was ſich vom Rauchopferaltar verbreitete. Ganz anders aber verhielt es ſich bey dem Tempel. Denn nach 1 B. der Kön. 6, 4. machte Salomo Fenſter an das Haus. Da nun durch dieſe Benennung, Haus, in der ganzen Beſchreibung, das ganze Gebäude des Tempels verſtanden wird, ſo ſchlieſſen wir, daß in den beyden Gemächern, dem Heiligen und Allerheiligſten, Fenſter geweſen ſind. Dieſe Fenſter waren ſo geformt, daß ſie auswendig enger innwendig aber weiter waren, damit ſich das Licht beſſer verbreiten konnte; ſie waren auch ſo hoch, daß man von außenher nicht hineinſehen konnte. Denn obgleich um dem Tempel herum Cammern angelegt waren, ſo waren die Fenſter dennoch ſo hoch, daß wenn auch jemand auf dem Dach der Cammern war, er dennoch nicht in das Innere des Tempels ſehen konnte. Man rechnet, daß die Fenſter über 21 Ellen von der Erde erhöhet geweſen.

Ueber die Fenſter überhaupt und den daraus entſtehenden Rechtsſtreit, ſind in der Miſchnah einige Geſetze enthalten. Vermöge derſelben darf ſich niemand Fenſter in einen gemeinſchaftlichen Hof, den er mit andern gemein hat, noch viel weniger in ſeines Nachbars Hof machen. In einem gemeinſchaftlichen Vorhof darf man kein Fenſter gegen Fenſter machen. Macht einer ein ſogenanntes ägyptiſches Fenſter, d. i. wodurch der Menſch den Kopf nicht bringen kann, und der Nachbar ſchweigt drey Jahre ſtill, ſo iſt es verjährt, und man kann hernach weiter nichts mehr anfangen; bey einem gröſſern Fenſter aber gilt keine Verjährung. (22)

Fenſter, (Inſect) (*Phal. Attacus feneſtra, Egeon*) iſt unter **Doppelfenſter, indianiſches** beſchrieben worden.

Fenſterband, (*Pap. pleb. urbic. Buter.*)
Fenſterfleck, (*Pap pleb. urb. Proteus.*)
Fenſterfleck, dreyfacher, (*Pap. pl. urb. Throx.*)
} ſ. **Dickköpfe bürgerliche.**

Fenſterfleck, heißet auch **Müllers** carabus feneſtratus. Ein ſchwarzer Rennkäfer mit einem viereckichten Bruſtſchild, braunen Flügeldecken mit gelben Querfenſterflecken.

Fenſtergucker, (*Dermeſtes feneſtralis*) ſ. unter Schabkäfer.

Fenſtermotte, (*Tinea feneſtrella* Scop.) kommt unter Motten vor. Eben ſo heißet auch **Linnes** Tinea oculteila. ſie iſt eine der allerkleinſten Motten, kaum von der Dicke eines Pferdhaars mit hervorſtehenden Fühlſpitzen, braun und weißlich bandiert.

Fenſterſcheibe, (*Phal. Attac. Paphia* L. **Fabr.**) Eine Atlasphaläne von der erſten Gröſſe, welche mit **Cramers** Paphia viel ähnliches hat, aber doch auch viel unterſcheidendes, daß wir ſie mit **Fabricius** vor eine andere halten. Gegenwärtige iſt von der erſten Gröſſe. Die Vorderflügel ſind ſichelförmig, ziegelbraungelblich, vorn mit einer breiten aſchfarbigen Rippe; nach außen befindet ſich eine weißgelbliche Binde. In der Mitte des Flügels iſt ein weiſſes Auge, ſeine Mitte iſt grau, der Ring braun, die Pupille fenſterſcheibenartig. Der Saum ziegelfarbig, der durch einen ſchwarzblauen Streif abgeſondert wird; vor der Spitze ſtehet ein brauner, obſoleter Randflecken. Die Hinterflügel ſind gelb, rund, vollſtändig; auch hier iſt das Auge wie in den Vorderflügeln, hinten ſind die Flügel gegen den Rand blaſſer und obſolet gewäſſert; auf der untern Seite iſt die Farbe gelbroſtfarbig, fleiſchroth, und kaum ſichtbar gewäſſert: das Auge iſt auch hier zu ſehen. Man muß anmerken, daß die Augen beider Flügel an dem Männchen länglich, an dem Weibchen aber tellerrund ſind, und in den Hinterflügeln eine ſchwarzblaue Einfaſſung haben. (24)

Fenſteraltane, (Bauk.) ſ. **Austritt.**

Fenſteranlaufen, (**Fenſterſchwitzen, das Anlaufen, Beſchlagen** oder **Anſchlagen der Fenſter.**) Daß die mehreſten Körper auf dem Erdboden, vorzüglich aber Thiere, Pflanzen und das Waſſer ſelbſt, beſtändig ausdünſten, iſt im Art. **Ausdünſtung** angeführt worden. Dieſer Dunſt verdicket ſogleich, wenn kalte Körper in der Nähe ſind, und hängt ſich an dieſelbe an. (ſ. **Thau**) Wenn nun die ausdünſtenden Körper in einem eingeheizten, oder wenigſtens in einem Zimmer das etwas wärmer als die äuſſere Luft iſt, ſich befinden, ſo hängen ſich die feine Waſſertröpfgen an die Fenſterſcheiben und machen ſie dadurch weniger durchſichtig. Iſt es ſehr kalt ſo verwandeln ſich die Dünſte in Eis und nach der verſchiedenen Oberfläche des Glaſes auch nach andern Umſtänden (ſ. **Eis**) zeigen ſich verſchiedene Figuren.

Die Urſache des Beſchlagens der Fenſter iſt vorzüglich in der anziehenden Kraft, (ſ. dieſ. **Art.**) die das Glas gegen die Waſſertheilchen hat, zu ſuchen: denn fände keine ſolche Kraft ſtatt, ſo würden zwar die Dünſte, wenn ſie an die kalten Fenſter kämen, ſich in gröſſere Tropfen zuſammen geben, aber auch ſogleich wegen ihres Gewichts herunter rollen. Dieſes letztere ſiehet man erſt alsdenn wenn ſich ſehr viele Dünſte an die Fenſter hängen, und in groſſe Tropfen zuſammen flieſſen. Die Tropfen flieſſen nun herunter, laſſen einen naſſen Weg hinter ſich, bleiben auf einmal hängen, und flieſſen erſt alsdenn weiter, wenn wieder mehrere Waſſertheile zukommen, und das Gewicht der Tropfen die anziehende Kraft des Glaſes überwindet.

Zuweilen beſchlagen und frieren die Fenſter auf der Seite, die der Straſſe zugekehrt iſt: dieſes ſieht man vorzüglich im Winter wenn plötzliches Thauwetter einfällt, und überhaupt wenn die äuſſere Luft plötzlich warm wird. Die Urſachen ſind dieſelben, welche wir oben angeführt haben.

Auf eben die Weiſe und aus denſelben Urſachen beſchlagen kalte Körper, z. B. Steine oder Metalle die man aus der Kälte in die Wärme bringt; und eben ſo geht es auch bey dem Anhauchen der Fenſterſcheiben, der Spiegel, der polirten Metalle u. dgl. (39)

Fenſteranſchlag. (Baukunſt) Eine Hervorragung im Fenſtergeſtelle, die ſolches hält. Bey hölzernen Fenſtergeſtellen beſteht ſolche in der äuſſern Verkleidung, bey ſteinernen aber in den Fenſtergewinden. (18)

Fenſteranſtrich. Die Fenſterrahmen werden theils der Dauer, theils der Zierde halber mit Farben angeſtrichen, dieſes muß nun mit der Farbe oder Verblendung des Gebäudes übereinſtimmen. Gelbliche Farbe iſt zwar der natürlichen Holzfarbe am ähnlichſten, wo man aber keinen guten Maler hat, kommt es insgemein auf eine ziemliche Dreckfarbe hinaus. Blaßgrün und Perlenfarbe geben den Fenſtern ein anmuthiges Anſehen, weil ſie mit der Glasfarbe am meiſten abſtechen. (18)

Fenſterbank; ein von Sandſteinen gehauener Stein, welchen man bey ſteinernen Gebäuden wagrecht unter das Fenſtergeſtelle legt, und ſolches darauf aufſetzt. Damit von ſolchem das Waſſer ab, und nicht dem Fenſter zulaufe, ſo haut man ihn vom Fenſter ab,

in Fall, und nennt deſſen anlaufende Fläche, den Waſſerfall. (18)

Fenſterbeſchläge, wird überhaupt dasjenige Beſchläge, was zu einem ganzen Fenſter gehöret, und aus Eiſen oder auch Meßing beſtehet, genannt. Hierzu gehören die Banden, Vorreiber, Wirbel und Heſpen. Das Beſchlagen der Fenſter iſt theils zur Beveſtigung der ganzen Rahme, und theils um die Fenſterflügel öffnen zu können nöthig. (18)

Fenſterbeſchlagen, ſ. Fenſteranlaufen.

Fenſterblende, ein von Pappendeckel oder Tapeten überzogene Rahme, die man inwendig an die Fenſter legt, das Hineinſchauen der Vorbeygehenden zu vereiteln. (18)

Fenſterbley, iſt das in Fälſen gezogene Bley, worein man die Fenſtertafeln ſetzt. Es iſt nach ſeiner Geſtalt, Verzierung und Miſchung in den Beſtandtheilen verſchieden.

Das allzuviele Bley iſt wegen dem raubenden Licht zu meiden. Es darf weder zu ſpißig, zu ſpröde, noch auch zu weich ſeyn. Das zu ſpröde verdirbt die Räder oder die Bleyzüge eher, und zerbricht nicht nur, indem man ſelbiges zieht; ſondern auch, nach der Anwendung ſelbſt, an dem Ort, wo es gelötet worden iſt. Das zu weiche faltet ſich entweder, indem man ſelbiges in dem Bleyzug ſtreckt, oder es bricht, indem es durch die Backen durchlauft, und ſelbige verſtopfet, wenn man nicht von Zeit zu Zeit die Spähne, die ſich daſelbſt ſammlen, davon abſondert; welches dadurch geſchiehet, wenn man den verkehrten Schneckenzapfen bewegt; oder es zerkrüppelt ſich im Gebrauche ſelbſt. Des Fenſterbleyes hat man zweyerley, Rißbley und Umſchlagbley. Erſteres braucht man zum Faſſen der Fenſterſcheiben, lezteres in die Nute der Rahmen. Die Dauerhaftigkeit der Fenſter hängt nicht allezeit von der Breite des Vortheils einer Bleyruthe ab; ein gutes und dauerhaftes Bley, iſt dasjenige, welches einen, eine gute Linie dick betragenden Kern hat, gegen die Mitte ſeiner Wände geſtärket iſt, und gegen ihren Rand ſo dünne wird, damit man ſelbige deſto leichter wieder aufrichten könne, wenn es darauf ankommt, daß man an die Stelle der zerbrochenen Stücke neue in ſelbige ſetzen muß. Dieſe Art Bley kann man, beſonders wenn es gegen die Mitte ſeiner Oberfläche zu ein wenig gerundet wird, zur Einfaſſung der gemalten Gläſer recht wohl gebrauchen, wo das viel dickere Glas auch einer weit höhern Höhle, folglich auch, ſeiner ungleich gröſſern Schwere wegen, eines viel dickern Kerns der Bleyruthe nöthig hat.

Man giebt ihm aber dadurch dieſe Rundung indem man die Mitte von der Seite der Backen ein wenig hohl vertiefet. Nimmt man zum Einfaſſen der gemalten Fenſter ein zu breites Bley; ſo benimmt ſelbiges dem Umzug ſeine Anmuth.

Das Fugenbley darf an dem Rand der Wände faſt keinen Saum haben. Denn ſelbiges nimmt alsdenn, weil es ſich nicht mehr fälteln kann, beſſer die Form der Umfänge, womit ſelbige eingefaſſet ſind, an, und giebt ihn durch ſein Anhangen mehr Veſtigkeit. (18)

Fenſterbrüſtung. Die Wand vom Fenſter unten an, bis auf den Fußboden wird alſo genennt. Es dient ſolche der Bequemlichkeit wegen, daß man nicht durch das Fenſter auf die Straſſe falle; ſowohl als wegen der Dauerhaftigkeit, weil ſolches unten ſonſt ſehr oft hinaus geſtoſſen werden würde. Zudem braucht man die Helle nicht unter den Füßen, ſondern oben. Die bequemſte der Brüſtungshöhe iſt $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß.

Wird ſie niedriger, ſo kann man leicht zu den Fenſter hinausfallen; wird ſie höher, ſo iſt ſie unbequem.

Man nennt ſie auch das Fenſtergeländer und bey ſteinernen Gebäuden wohl auch die Geländermauer. Die Stockmauer mag auch noch ſo dünne ſeyn als ſie immer will, ſo wird dieſe doch noch dünner gemacht, damit man deſto bequemer zum Fenſter hinaus ſehen kann. Bey dieſer Dünne der Mauer leiden aber auch die Zimmer öfters Kälte. Von Auſſen wird die Fenſterbrüſtung verziert: 1) nackend; 2) mit Tafeln, welche die Fenſterweite mit der Einfaſſung haben; 3) mit Füllungen, welche die Fenſterweite im Lichten zur Breite haben; 4) mit Felderzierden; 5) mit einem Säulengebäude ſo weit die Fenſter gehen; 6) mit Einfaſſung, als einer durch die ganze Façade durchgehenden Tafel. Dieſe wird theils ganz nackend gemacht, theils mit einem Deckelgeſims verſehen, theils mit einem Gurtgeſimſe; 7) mit Geſchlinge, durch die ganze Brüſtung zum theil, auch wohl nur ſo weit die Fenſter gehen; 8) mit Poſtementen, ſo daß jedes Fenſter auf einem Poſtement zu ruhen ſcheinet; 9) mit Eiſenarbeit, ſo weit die Fenſter gehen. (18)

Fenſtercreutz. Die in einer Fenſterrahme übers Creutz gehende Verbindung von hölzernen Stäben. Man nennt ſie auch einen Creutzſtock. Die Städe oder Hölzer ſelbſt nennt man Creutzſchenkel. Die Holzſtärke wird nach der Fenſterbreite beſtimmt. Die gemeine Regel iſt, bey 3 Fuß breiten Fenſtern ſollen die Creutzſtockhölzer mit ſammt dem Fals nicht über 2 Zoll breit ſeyn, weil ſonſt ſo viel Licht abgehalten wird. (18)

Fenſterdach, ſ. Wetterdach.

Fenſtereinfaſſung, ſ. Fenſterverkleidung.

Fenſtereiſen, ſind dünne eiſerne Stangen, an welchen die Fenſterſcheiben beveſtigt ſind. Sie heißen auch Windeiſen. (1)

Fenſterfalle; ein eiſerner Riegel, welcher zur Verwahrung der Fenſter dient, damit der Wind ſolche nicht einwärts ſchmeiſſe. Sie werden an die Fenſter durch Kloben, Nägel und Schrauben beveſtigt. (18)

Fenſterflügel; die mit Glas ausgefaßte Rahmen, welche man in die Fenſter ſetzet. Sie erhalten Fälze, mit welchen ſie ſich in den Fenſterrahmen gut anſchlieſſen, damit es in den Fugen nicht einregne. Gegen dem Glas zu werden die Rahmen ſchräg abgeſtoſſen, damit die Helle und Licht gut einfallen möge.

Die Geſtalt der Fenſterflügel betreffend, ſo ſollen ſolche höher als breit ſeyn, weil ſich die Höhe bey dem Anſchauen dem Auge vermindert. (18)

Fenſterfrieren, ſ. Eis und Fenſteranlaufen.

Fenſterfutter. Bey hölzernen Gebäuden macht man innerhalb die Fenſteröffnungen von Brettern zuſammengeſtemmte Zargen, welche genau in ſolche paſſen, und belegt ſie alsdenn mit dem Namen Fenſterfutter. Man bedient ſich ſolcher theils das Holzwerk der Wand von der Fäulniß des anſchlagenden Regens zu verwahren, theils auch die Kälte abzuhalten, und die Fenſterrahmen genau anſchlieſſend zu machen. (18)

Fenſtergallerie, ſ. Gallerie.

Fenſtergeländer, ſ. Fenſterbrüſtung.

Fenſtergeld, heißt eine Abgabe von einem Haus nach der Anzahl ſeiner Fenſter; ehemals nennte man auch die Abgabe ſo, welche für das Recht, in den Fenſtern feil zu halten, bezahlt wurde, lat. *Feneſtragium*. (1 b)

Fenſtergeſtelle; die äuſſere hölzerne oder ſteinerne Umfaſſung einer Fenſteröffnung. Die hölzerne beſtehen aus zwey von der Pfetten nach dem Schwellriegel ſenkrecht ſtehenden Säulen, die in der Weite als das

Fenſter werden ſoll, von einander abſtehen. Dritthalb Fuß hoch vom Fußboden des Zimmers kommt zwiſchen beide Säulen ein Riegel den man den Bruſtriegel nennt, und über der Höhe, welche man dem Fenſter geben will, wieder ein Riegel, den man den Oberſchweif auch Sturzriegel heißt.

Die ſteinerne Fenſtergeſtelle werden blos im Mauerwerk angebracht, und haben daher keine bis an den Fußboden gehende Säulen nöthig, ſondern wenn die Mauer einmal vom Fußboden 2 Fuß hoch geſetzt iſt, legt man darauf die von Sandſtein gehauene Fenſterbank, (ſ. dieſ. Art.) welche um 2 Fuß länger iſt, als das Fenſter im Lichten weit werden ſoll. Hierauf ſetzt man in der Weite, als das Fenſter werden ſoll, zwey ſteinerne Stöcke, die man Fenſtergewinde nennt, (ſ. dieſen Art.) in der Weite von einander als das Fenſter im Lichten weit werden ſoll, und ſiehet ſich vor, daß ſolche genau ſenkrecht ſtehen. Ueber dieſe wird wagrecht wieder der Fenſterſturz gelegt, (ſ. Fenſterſturz) damit nun aber dieſer von der aufzuſetzenden Mauer nicht zerdruckt werde, ſo ſprengt man ſteinerne Bogen über ſolche weg, worauf das Gemäuer ſeine Ruhe erhält. In Ländern, wo die Sandſteine mangeln, macht man die Fenſtergeſtelle in dem Mauerwerk von Holz. Die Fenſterbank, und die Fenſtergewinde bleiben hier weg, und es wird nur ein hölzerner Sturz übergelegt, über den man gewöhnlich von gebrannten Steinen einen Bogen mauert. Kann man krummgewachſenes Holz zum Sturz haben, ſo vermehrt es die Veſtigkeit ungemein, wenn es ſo gelegt wird, daß deſſen Bauchung über ſich ſiehet. Sonſt ſtrebet man auch zwey Stück Hölzer darüber gleich den Sparren gegen einander. (18)

Fenſtergitter, ein eiſernes Gitter an den Parterrefenſtern; damit man durch ſolche nicht einſteigen und einbrechen möge. ſ. Gitter. (18)

Fenſterholz. Hierzu wählt man der Dauer halber Eichenholz. Es wird theils geriſſen, theils geſpalten. Erſteres iſt dauerhafter als das leztere, weilen es nach den Holzfaſern reißt, mithin ſeine Veſtigkeit behält, die durch das Schneiden zertrümmert wird. Das Holz muß ſehr dürre und trocken ſeyn, ehe man es verarbeitet, weilen es ſonſt zum Schwinden der Fenſter Gelegenheit giebt, die den Ruin derſelben nach ſich ziehen. (18)

Fenſterkörbe des Nadlers und des Korbmachers. Man hat dieſe Fenſterkörbe, welche man inwendig vor die Fenſter ſtellt von Drath, und dieſe verfertigt man in einem viereckigen eiſernen Drath dem die vierte Seite fehlt. An beiden offnen Ecken dieſes Vierecks ſchneidet man eine Art von Eichel von Eiſen aus, füllt dieſen Rahmen mit lauter drätherne Schnecken aus. Zu einer ſolchen Schnecke werden zwey Dräther in der Mitte zuſammengedreht, ſo daß die Windung zwey Zoll lang iſt. Hierauf biegt man an das Ende jeder dieſer vier umgewundnen Dräther ein Oehr an, und ſo windet man aus jedem dieſer vier Enden auf einem hölzernen kegelförmigen Schneckenmuſter, welches mit einem eiſernen Schneckenzuge überflochten iſt, mit beiden Händen eine Schnecke. Alle vier Drathenden geben alſo in die Mitte um die erſten geradlinigten Drathgewinde vier Schnecken, und man hängt immer zwey und zwey Schnecken an ihren größten Kreiſen mit einer Klammer zuſamen. Auf dieſe Art füllt man Reihe vor Reihe mit dergleichen Schnecken aus, welche man zwiſchen den Rahmen einzeln einſetzt, und mit Klammern beveſtigt. Der obere Rand wird mit einer Reihe drätherner Pyramiden verziert.

Der Korbmacher macht auch Fenſterkörbe von dünnen Reiſern, die, nachdem ſie figürlich geflochten ſind, gewöhnlich grün angeſtrichen werden. (19)

Fenſterladen, (Bauk.) ſ. Laden.

Fenſterladen, (Conchyl.) heißt der ſogenannte **pohlniſche Sattel**, (*Anomia ephippium* l.) weil die obere oder die flache Schale deſſelben eine groſſe runde Oeffnung hat, ſo wie etwa in viele Fenſterläden eine Thür oder Oeffnung geſchnitten iſt. ſ. **Sattel, der pohlniſche.** (10)

Fenſterrahme; (Bauk.) eine in die Fenſteröffnung geſtellte hölzerne Einfaſſung, worin die Glasſcheiben oder Glasfenſter beveſtigt werden. Der erſte vorzügliche Theil derſelben iſt die äuſſere Zarge oder Rahme, welche auf allen Seiten rings herum lauft, auch an den Ecken wohl geſchloſſen und verbunden iſt. Die zwey in die Höhe ſtehende Rahmſchenkel nennt man die Höhenſchenkel, die beide andere aber die kurze Schenkel; den untern aber noch beſonders den Bruſtſchenkel. Davon unter dem Artickel: Fenſterſchenkel, mehr nachgeleſen werden kann. In dieſe Rahme macht man übers Creutz zwey Schenkel, und nennt ihn einen Creutzſtock, oder Fenſterkreutz. (ſ. Fenſterkreutz) In die Felder, welche hierdurch bleiben, kommen mit Glas gefaßte Rahmen, welche man Fenſterflügel nennt, (ſ. Fenſterflügel) im Fall ſolche wie ein Laden an Band und Kloben aufgehen; Fenſterſchieber aber, wenn ſie im Rahmholz hin- und hergeſchoben werden. (ſ. Fenſterſchieber) Damit der Regen die Fenſter nicht zu bald verfaule, auch Waſſer zum Fenſter eintreibe, ſo bringt man gewiſſe Hölzer an, die man Wetterſchenkel nennt. Er wird bey allen wagrecht liegenden Hölzern gezogen. (ſ. Fenſterſchenkel.

Ueberhaupt ſolle das Fenſterholz ſo ſchmal als möglich gemacht werden, um ſo wenig als möglich Licht zurück zu halten.

Die Fenſterrahmen werden theils vom Schreiner oder Tiſchler theils vom Glaſer verfertigt, und hat dieſe Arbeit ſchon zu viel Streit Anlaß gegeben. Das Veſtmachen derſelben gegen das Fallen und Windſtoß auch gegen dem Druck geſchiehet theils von auſſen theils von innen. Von auſſen hat man zum Schutze bey ſteinernen Fenſtergeſtellen die Gewinden und Sturz, auch die Nute im Fenſterbank. Bey hölzernen aber die äuſſere Verkleidung. Von innen aber bringt man theils Fenſterfallen, theils Fenſterſchrauben an. Stehet das Fenſter veſte und unbeweglich gut, ſo wird es mit dem Fenſterkütt auf allen Seiten ringsherum wohl eingeſtrichen, damit das Eindringen der Kälte und Regens noch mehr vermieden werde. ſ. Fenſterkütt (18)

Fenſterrecht. Nach dem gemeinen bürgerlichen Recht iſt es einem jeden erlaubt, in ſeinem Hauſe, ſowohl um Licht zu bekommen, als auch der Ausſicht halber ſo viele Fenſter zu machen, als er nur will, es mögen dieſelbe gegen die gemeine Straſſe oder gegen des Nachbars Haus oder Hof gehen; allein der Nachbar, welchem ſolche Fenſter beſchwerlich fallen, iſt hinwiederum berechtigt, ohne Rückſicht auf des Nachbars Fenſter auf ſeinem Eigenthum ſo zu bauen, daß dieſen Fenſtern Licht und Ausſicht genommen wird. Will alſo der erſtere ſeine Fenſter vor dem Verbauen ſichern, ſo thut er wohl daran, wenn er ſich mit ſeinem Nachbar, welcher hiezu berechtigt wäre, vergleicht, und ſich von ihm verſprechen läßt, daß er ihm die Fenſter niemals verbauen wolle, wodurch er ein Dienſtbarkeitsrecht be-

kommt, welches in den römiſchen Geſetzen den Namen: ne Cuminibus officiatur hat. Sind aber die Fenſter des einen Nachbars dem andern Nachbar deswegen beſchwerlich, weil durch dieſelbe auf ſeinen eigenthümlichen Boden oder Dach etwas ausgeſchüttet werden kann, ſo kann ſich der letztere dadurch ſichern, wenn er ſich von dem Eigenthümer der Fenſter verſprechen läßt, daß er keine andere als vergitterte Fenſter haben wolle; und dieſe beide Dienſtbarkeitsrechte kommen heutzutage ſehr häufig vor. Wir haben aber auch beſondere deutſche Rechte, z. B. die Lübekiſche und Frankfurtiſche, nach welchen niemand gegen des Nachbars Haus neue Fenſter ohne deſſen Bewilligung machen darf.

Daß niemand berechtigt ſey, in ſeines Nachbars Wand, oder in eine mit dem Nachbar gemeinſchaftliche Wand Oeffnungen und Fenſter zu machen, um ſich dadurch Licht und Ausſicht zu verſchaffen, iſt allen Rechten gemäs; dennoch aber kann ich ein ſolches Recht gegen meinen Nachbar als Dienſtbarkeitsrecht erwerben; und darin beſtund wahrſcheinlich die in den römiſchen Geſetzen gedachte Servitus Luminum. (38)

Fenſterſcheiben; (Baukunſt) eine Erfindung der Deutſchen. Die älteſten waren die runde, auf dieſe folgten die viereckigt und rautenförmigte. Die gewöhnlichſten Fenſterſcheiben ſind der Figur nach runde, Tafel, Creuz, Rauten, Würfel, Roſen, Ketten, Gegitter.

Diejenige unter ſolchen Formen geben die dauerhafteſten Glasfenſter; die mehrere bleyerne Creuze haben, ſie mögen nun geſchobene Creuze ſeyn oder gerade laufen; weil die vier bleyerne Stangen, aus denen das Creuz beſteht, indem eine an die andere anſtößt, alle aber durch eine tüchtige und dauerhafte Löte mit einander beveſtigt und verbunden ſind, immer die Fenſter gewiſſer tragen und beſſer unterſtützen können, als die andern bleyerne Fugen, die nur aus zwoen oder dreyen bleyernen und mit einander zuſammengelöteten Spitzen zuſammengeſetzt ſind. Hieraus folgt, daß die Tafelſcheiben den runden weit vorzuziehen ſind. In Abſicht der Güte des Glaſes hat man Fenſterſcheiben die man Spiegelſcheiben, weiſſe Scheiben, halbweiſſe Scheiben und grüne Scheiben nennt. An dem Schnitte erkennet man, ob eine Glasſcheibe gut gebrennt ſey. Denn eine ſchlecht gebrannte läßt ſich hart ſchneiden. Der Demant greift wenig auf ſolcher an, gar oft zerbricht ſie ſchon, ehe der Zug noch offen iſt. (18)

Fenſterſcheibe. Die Nadler in Paris pflegen ſich einer ſolchen vor dem Spitzringe zu bedienen, damit ſie in Anſehung des abſpringenden Schleifſtaubes und der beſtändigen ſtarken Funken beym Zuſpitzen eiſerner Nadeln, mit den Händen ungehindert arbeiten können, und insbeſondere ihre Augen auſſer Gefahr ſetzen. Statt dieſes Glaſes, wodurch die Arbeiter ſehen können, was auf der Zuſpitzmaſchine vorgehet, nehmen ſie an einigen Orten eine Larve mit thalergroſſen Glasaugen vor. In Deutſchland bedient man ſich ſtatt deſſen eines Flors, wodurch aber der feineſte Staub von den Augen nicht ganz abzuhalten iſt. (19)

Fenſterſchenkel, (Bauk.) nennt man die an einer Fenſterrahme vorhandenen Hölzer und zwar **hohe Schenkel**, die zwey an der Rahme in die Höhe ſtehende Rahmenhölzer; **kurze Schenkel**, die zwey dieſe zuſammenſchlieſſenden, und davon den untern beſonders den **Bruſtſchenkel**. **Creuzſchenkel**, ſind die ins Creuz durch das Fenſter gehenden Schenkel. **Wetterſchenkel**, heißt ein in das mittlere Fenſtercreuz angemachtes Holz, welches die Beſtimmung hat, den Regen abzuleiten. Der Wetterſchenkel wird bey allen waagrecht liegenden Schenkeln gezogen, als am Creuzſchenkel und an den untern Rahmſchenkeln der Flügel und Schieber. Damit der Regen nicht anderſt als von der dem Wetterſchenkel gegebenen abhängigen Seite herunterträpfeln könne, ſo ſind zum Ueberfluſſe dieſelben noch mit einem Stabe und einer Hohlkehle zu verſehen.*) An einigen Orten ſuchte man dem durch die Falze eindringenden Waſſer noch dadurch zu widerſtehen, daß man in dem Querſchenkel des Fenſtercreuzes zwey Rinnen eingeſtochen, welche nach der Mitte zu immer tiefer wurden, und an der Stelle ihres Zuſammenfluſſes ein durch den Wetterſchenkel niederwärts gebohrtes Loch anbrachte, wodurch das Waſſer ablaufen konnte.

Die Holzſtärke richtet ſich durchgehends nach der Höhe und Weite der Fenſter. Sie wird mit dem Fals gemeſſen; bey einem 3 Fuß weiten Fenſter 2 Zoll breit, und 1½ Zoll dick; ⅔ des Holzes werden in der Dicke jederzeit ausgefälzt, und ⅓ läßt man daran ſtehen. (18)

Fenſterſchieber, eine mit Glas gefaßte Rahme, welche man in den Schiebfenſtern auf- und zuſchiebt. Der äuſſere Ranſt derſelben iſt mit Falzen und Nuten verſehen, worin ſie in dem untern und obern Schenkel des Fenſters läuft. Im Winter ſetzt ſich vom Schwitzen der Fenſter die Feuchtigkeit in ſolche, wobey alsdenn die Schieber eingefrieren, daß man ſie beſchwerlich aufmachen kann. (18)

Fenſterſchmiege. Damit das Licht deſto beſſer und ohngehinderter durch die Fenſter in die Gebäude fallen möge, wird die Eröffnung nach innen zu weiter gemacht bey ſteinernen Gebäuden, und nennt man alsdenn, die Schräge ſo das Gemäuer neben den Fenſtern zu beiden Seiten dadurch erhält, die Fenſterſchmiege. Je nachdem die Mauer dick iſt, wird ſolche gröſſer oder kleiner. Man iſt in der Verhältniß ſo einig noch nicht. (18)

Fenſterſchwalbe, ſ. Schwalbe.

Fenſterſchwitzen, ſ. Fenſteranlaufen.

Fenſterſpund, (Bauk.) iſt die Fenſteröffnung, worin das hölzerne Fenſtercreuz zu ſtehen kommt. Sie iſt etwas weiter als die Oeffnungen der Fenſter ſelbſt, damit daſſelbe an dem Fenſtergeſtell genau anpaſſe, und keine Luft durchlaſſe, wodurch im Winter die Wärme des Zimmers beyzeiten verlohren gieng. Bey ſteinernen Fenſtergeſtellen iſt ſolche innerhalb des Geſtells gegen dem Zimmer, und beſtehet aus einer rings an ſolchem herum einen Zoll breit eingehauenen Nuthe. Bey hölzernen aber wird ſie auſſer demſelben um das Anſchlagen des Regens abzuhalten geführt, und entweder auch in eine dazu gemachte Nute geſtellt, oder auſſen herum nur mit einer **Fenſterverkleidung** verſehen, woran ſich das Fenſtercreuz anſchließt. (18)

Fenſterſtange. Eine eiſerne Stange, an welche die Glasfenſter durch bleyerne Haften beveſtigt werden. Die Haften werden an den Fenſterflügel gelötet. Dieſe ohngefehr zwo Linien Breite und drey bis vier Linien dicke Stangen haben an beiden Seiten runde und durchlöcherte Enden, die ohngefehr über die Falze einen Zoll vorſtehen, und an der Rahm entweder mit einem über beſagte Falze herabgehenden Stift, oder mit einem ordentlichen Nagel beveſtigt werden. (18)

Fenſterſturz, ſ. Fenſtergeſtelle.

Fenſterverkleidung. (Bauk.) Die äuſſere Einfaſſung eines Fenſtergeſtells. Die Breite dieſer Einfaſſung wird nach des Fenſtersweite im Lichten beſtimmt, und ſoll nicht über ⅓ und unter ¼ werden. Die Glieder der

*) ſ. Tafel Bürgerl. Baukunſt. Fig. 40.

Einfaſſungen werden von den Säulenordnungen genommen. Es iſt ein groſſer Fehler, wenn man ſie mit Gliedern überhäuft, weil man dadurch ins Kleine fällt. Zwey oder drey ſichtbare und vorſtehende Glieder ſind beſſer als alles andere. Gerne läßt man die Einfaſſung auf der Fenſterbank ruhen. Einfaſſungen die auf allen Seiten herumgehen ſehen wie Gemälde in Rahmen. (18)

Fenſterzierden, (Bauk.) ſind Bauzierden, womit die Fenſterverkleidungen verziert werden. Als Cränze, Silhouetten, Büſten, Palmzweige, Fruchtſchnüre, Tafeln, Geſchlinge und dergl. (18)

Fenſterzwickel, iſt eine dreyeckichte Glasſcheibe zwiſchen runden Fenſterſcheiben. (1 b)

Fenton, (Bauk.) werden eiſerne Anker genennt, welche man in die Mauren ihre Veſtigkeit zu vermehren einlegt *). Es beſteht ein ſolcher eigentlich in einer eiſernen Stange, an deren beiden Enden kurze Stangen in die Quere angebracht ſind. Dieſe mauert man theils nach der Länge theils nach der Dicke des Mauerwerks ein, wo kleine Steine oder andere Umſtände nöthigen auf Vergröſſerung der Veſtigkeit des Mauerwerks zu denken. Sonſt bedienen ſich auch derſelben die Stucaturarbeiter, um weit vorſpringende Geſimſe mit dem Mauerwerk veſte zu verbinden. (18)

Fenugrec, ſ. Bocksohorn.

Feoffamentum, heißt in alten Urkunden der Leihbrief wodurch Bauergüter gegen einen gewiſſen Zins eingegeben werden. (15)

Fera beſtia, (aſtronom.) ſ. Wolf.

Feră, (Naturgeſch.) ſ. Raubthier.

Feralis, wird von den Sterndeutern ein Planet genennt, wenn er mit andern gar keine Gemeinſchaft hat. (6)

Feralis pediculus, ſ. Filslaus unter Laus.

Ferandine, oder auch **Ferrandine**, iſt eine Gattung leichter franzöſiſcher Zeuge wovon der ganze Aufzug von Seide, der Eintrag aber nur von Wolle oder auch von Kameelhaaren, Zwirn oder Baumwolle iſt. Es iſt eine Art von ſchlechtem Mohre, oder ſogenanntem Pou. Die Länge der Stücken iſt von 60 bis 70 Ellen, und die Breite iſt viererley nemlich von $\frac{1}{8}$ $\frac{7}{16}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{9}{16}$ Ellen man nennet ſie auch Bureil. (28)

Ferch, heißt in der Bergmannsſprache eine Gattung von Bergſchwaden oder Dünſten, welcher ſchwefelartig und ſalzig iſt, und zuweilen in den Gruben angetroffen wird. (9)

Ferchbann, iſt in alten Urkunden ſo viel als Todesſtrafe, oder das Recht am Leben zu ſtrafen. Die erſte Sylbe des Wortes bedeutet im alten Deutſchen das Blut, Leben, oder wie andere meynen, die Eingeweide und inneren Theile des Menſchen. Bann aber iſt ſchon an ſeinem Orte erklärt. Aus gleicher Urſache heißt nun

Fergfeind oder **Fergveind**, ein Todfeind, und weil die nächſten Anverwandten nach altdeutſcher Weiſe an einer ſolchen Feindſchaft Antheil nehmen, und den Entleibten rächen mußten, ſo wurde deshalb auch

Ferchgenoß, **Vergenos**, **Ferchmag** oder **Verichmach** ein naher Anverwandter genannt. Ferner

Ferchmaße iſt ein Schandfleck, der den, welchem er anklebt, ganz um ſeinen ehrlichen Namen bringt, und mit Blut ausgelöſcht werden muß; daher auch

Ferchewunden nichts anders ſind als tödtliche Wunden; die tief ins Fleiſch oder in die Eingeweide gehen. (15)

*) ſ. Tafel bürgerliche Baukunſt. Fig. 41.

Ferculum, hies bey den Römern eigentlich ein Geſtelle, worauf allerley Speiſen in ihren Schüſſeln auf einmal aufgetragen wurden, welches dann mit Blumen und Cränzen geſchmückt war. Daher kommt nun auch die Nebenbedeutung, daß Ferculum eine Tracht oder ein Gericht Eſſen bezeichnet.

Auf Ferculis oder Tragbahren ſetzte man ferner den Diis Manibus die Speiſen ſilicernia, auf die Gräber, brachte die Aſchenkrüge verſtorbener vornehmer Perſonen nach Rom. Auf Ferculis wurden die Bildſäulen der Götter in der Pompa circenſi oder dem feyerlichen Aufzuge bey öffentlichen Schauſpielen getragen. Auf Ferculis wurden bey dem Siegsgepränge die Kleider und Waffen eines erlegten feindlichen Feldherrn und andere ſehenswürdige Dinge hoch empor getragen, wie z. B. Abbildungen der eroberten Städte, Schlöſſer, die Statüen der Götter, welche bey dem Feinde verehrt worden u. d. m. Ja ſelbſt merkwürdige in Gefangenſchaft gerathene Feinde wurden auf ſolchen Tragbahren zuweilen im Triumph empor getragen. (21)

Ferentarii, hießen in der römiſchen Miliz eine gewiſſe Art leichter Truppen, deren Gewehr aus Schleudern, Steinen oder auch Wurfſpieilen nebſt einem Schwerte beſtunden. Feſtus ſagt: Ferentarii auxiliares in bello a *ferendo* auxilio dicti, vel quia fundis & lapidibus pugnabant, quae tela *feruntur*, non tenentur. Guiſchard in den *Memoires crit. & hiſtor.* T. I. S. 362. vermuthet, man habe die Ferentarier bey den Legionen darzu gebraucht, um die Legionſoldaten währendem Treffen mit neuen Wurfſpieſen zu verſehen. ſ. das Weitere in Leichte Truppen der Alten.

Feretri jus, ſ. Baarrecht.

Feretrius. Ein Beyname des Jupiters bey den Römern, den er nach einigen a ferendo hat, weil ihm die Spolia opima dargebracht und geweihet wurden; nach andern aber von feriendo hoſtem, und endlich, nach einer dritten Ableitung, a ferendo pacem, weil aus ſeinem Tempel das Scepter genommen wurde, über welches die Römer den Frieden beſchworen, wie auch der Stein, mit dem ſie das Opferſchwein erſchlugen. Seinen Dienſt hat er dem Romulus zu danken, der ihm die Waffen des Acro, des Feldherrn der Cenimenſer, widmete, und ihm einen eignen Tempel auf dem Mons Capitolinus erbauete, der die noch heutzutag in Rom bekannte Kirche der S. Maria in ara coeli ſeyn ſoll. (21)

Feretrum, (antiq.) hieß bey den Römern eigentlich eine Tragbahre, beſonders aber eine Todtenbahre, auf die man den Sarg ſetzte. Auch wurden auf Feretris bey einem Leichenpompe die Imagines vor oder neben der Leiche getragen, unter welchen Ahnenbüſten denn öfters auch des Verſtorbenen Büſte ſelbſt mit begriffen war. Letzteres war nicht allzeit ein bloſſes Bruſtbild, ſondern bey ſehr groſſen Perſonen ward des Verſtorbenen ganze Perſon zuweilen vorgeſtellt, und ſein wächſernes Bild ganz angekleidet zu ſehen. Bey Beerdigung des Druſus wurden die Bildniſſe des Aeneas, aller Albaniſchen Könige und des Romulus auf Feretris vorangetragen. Bey des Auguſts Leiche war das Feretrum, auf dem ſeine Leiche ſtand, aus Elfenbein und Gold verfertigt, und mit einer purpurnen mit Gold durchwirkten Decke geziert. Sein aus Wachs verfertigtes Bild ward von den neuerwählten Conſuln aus ſeinem Pallaſt, ein anderes von Gold aus dem Rathhauſe, und ein drittes auf einem prächtigen Wagen der Leiche nachgeführt. Darauf folgten die Bilder aller ſeiner Vorfahren, Romulum mit

einbegriffen. Nur Cäsars Bild sahe man nicht, weil er in die Zahl der Götter war aufgenommen worden. Dies erzehlt uns Dio Cassius B. 56, 34. Diese Feretra hießen auch, besonders wenn die Bilder in liegender Positur waren, Lecticä, ja zuweilen auch Libitinä. (21)

Feretrum, (kirchl.) bedeutet einen Sarg, in den die Leichname der Verstorbenen gelegt werden; so werden auch von einigen Schriftstellern die Verschläge oder Kasten genennt, darinn die Ueberbleibsel der Heiligen aufbewahret werden. (37)

Ferge, s. Fichte, gemeine. (*Pinus sylvestris* L.)

Fergegeld, s. Fahrgeld.

Feri, s. Feldgeschrey.

Feri, wilde, (*Inhumani*) unmenschliche, sollen zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Palästina und Syrien Leute gewesen seyn, welche in der Meynung gestanden, man müsse um selig zu werden allen Umgang mit andern Menschen fliehen, und ein einsiedlerisches Leben führen; woher sie auch die angeführte Benennung erhalten. Sie werden auch Adelophagi von einigen genennt. Man giebt ihnen auch noch schuld, daß sie den heil. Geist für ein Geschöpf gehalten. (1)

Feria. (kirchlich) Dieses Wort hat mancherley Bedeutung. Bald heißt es einen Ruhe- oder Enthaltungstag von Gerichtshändeln, und andern nicht so nothwendigen Geschäften; bald ein Fest- oder Feyertag insbesondere, worüber unter diesen beiden Art. nachzusehen ist; bald einen jeden Tag in der Woche. So werden die Täge, an denen das Geburts- Namens- Wahl- oder sonst ein merkwürdiges Andenken des Landesfürsten begangen wird, feriae genennt; wie auch die Täge der Jahrmärkte, (nundinae) der Erndte und Weinlese, (feriae messivae) an denen entweder gar keine oder nur selten und in dringenden Umständen öffentliche Gerichtstäge gehalten werden. In der Kirchensprache ist feria eigentlich der Tag, der zur Ehre Gottes oder zum Andenken eines Heiligen gewidmet ist. Man hat aber auch schon zu den Zeiten des heil. Hieronymus jeden Tag in der Woche feria genennt; nicht zwar, als wenn man sich an denselben der anständigen Arbeit enthalten müste; sondern vielleicht zum Andenken der Osterwoche, mit der das Kirchenjahr seinen Anfang nahm, und derer jeder Tag feria hieß. Constantin der Große hatte verordnet, die acht Täge vor und die acht Täge nach Ostern sollten feriae seyn. Doch hörte man bald auf, die acht Täge vor Ostern zu feyern. Auch die acht Tage nach Ostern wurden nicht lange darauf überall mehr gefeyert; sie wurden bald bis auf drey, und unter Clemens XIV. bis auf zwey Täge heruntergesetzt. Es giebt auch einige, die dafür halten, der Pabst Sylvester habe befohlen, die Geistlichen sollten jeden Tag feria nennen, damit sie sich erinnerten, es käme ihnen vorzüglich zu, sich von allen weltlichen Geschäften zu entfernen, und dem Gottesdienste allein obzuliegen. Will. Brito giebt eine andere Ursache an, warum jeder Tag feria genennet werde: feria (sagt er in seinem Wörterbuche) heißt so viel als Enthaltung, daher nennte man Alters jeden feyerlichen Tag feria, das ist, man enthielte sich daran von knechtischer Arbeit. Man nennet aber auch jeden Tag feria, weil man jeden Tag feyern, das ist, ohne Sünde zubringen soll. Darum wird der Sonntag dies dominicus, oder auch feria prima, der Montag feria secunda, der Dienstag feria tertia, der Mitwoch feria quarta, der Donnerstag feria quinta, der Freytag feria sexta, der Samstag sabbatum genennet.

Nebst den schon angeführten feriis liest man noch andere, als: feriae legitimae sind die Fasttage, die von der Kirche zu beobachten gebothen worden. Dergleichen Ausdrücke kommen öfters in dem römischen Pönitential, beym Theodor und Beda vor. Z. B. Wenn ein Jüngling unter 30 Jahren sich fleischlich versündiget; so soll er drey Quadragenen (quadragesimas) mit den sonst schon gesetzten Fasttagen (& legitimas ferias) fasten. (37)

Feriá stultorum s. Fatuorum, s. Festa fatuorum.

Feria. (diplomat.) In den ersten christlichen Jahrhunderten sind die Wochentage schon *Feriae* genannt. Der Sonntag als der erste hieß *Dies Dominicus* oder auch *Sabbati*, und der Montag *feria secunda*, der Dienstag *feria tertia* u. s. w. Seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts ohngefähr, oder vielmehr in der Mitte desselben, (weil man vorher mehr nach den Tagen der Monate nach Kalendis &c. mit dem Beysatz des Tages und Monats sich richtete, und also darnach bestimmte) datirte man die Urkunden gewöhnlich so viel Tage vor oder nach dem oder jenen Feste oder Sonntage. Z. B. *feria secunda* oder *quarta &c. ante Festum &c.* oder *post Festum &c.* also auch *ante est post Dominicam &c.*

Ueberdem findet man in den Calendern der mittlern Zeit verschiedene besondere Benennungen von *Feriis* z. B. *Feria ad Angelum*, *Feria Magnificat &c.* so daselbst erkläret sind. (8)

Feriá, (antiq.) hießen bey den Römern diejenigen Tage, an denen man sich der Arbeit enthielte, und sich mit keinen gerichtlichen Angelegenheiten beschäftigte, Opfer brachte, Gottermale anrichtete und feyerliche Spiele gab, kurz, Fest- und Feyertage, die den Göttern geheiligt waren. Der Ausdruck feriae soll nach dem Vossius (Etymol. voc. *Festum*) vom griechischen Zeitworte ἑστιάω, ein Fest feyern, und dem davon entsprungenen festae herkommen, von welchem letztern dann, durch Veränderung des *s* in *r*, feriae entstanden wäre; da im Gegentheile andere ihn natürlicher von fero sc. victimam herleiten. Die Landleute waren an diesen Ferientagen nicht so strenge an das Verbot zu arbeiten gebunden. Sie durften kleine ländliche Arbeiten vornehmen, z. B. Zäune ausbessern, Gräben zum Wässern machen, Dorne verbrennen, dem Vogelfang abwarten u. d. m., wie Virgil Georg. I. 268 lehrt. Ausserdem waren alle diejenigen Arbeiten an diesen Tagen nicht verbothen, welche Noth und Menschenliebe geboten. Besonders war es eine heilige Pflicht, sich an diesen Tagen alles Zankens und Rauſens und aller Gewaltthätigkeit zu enthalten. Aus der letztern Ursache war es nicht erlaubt, eine Jungfrau an einem Ferientage zu heyrathen, wohl aber eine Witwe; keinen neuen Graben zu eröffnen, wohl aber einen alten wieder aufzuräumen.

Diese Feste und Ruhetage der Römer waren aber theils offentliche, publicae, theils besondre, privatae feriae. Die erstern wurden von dem Könige des Gottesdienstes, Rege sacrificulo, sacrorum, und dem Prätor dem Volke angesagt, und zwar vom erstern, damit der Gottesdienst sein Recht bekomme und ein jeder von der Arbeit ruhe: vom Prätor aber, weil zu solcher Zeit kein Gericht gehalten wurde. Dies geschah auch, wenn man das Volk zum Krieg anwarb, und wenn beym Absterben eines um den Staat sehr verdienten Mannes die öffentliche Trauer angelegt wurde: zu welcher Zeit die Krambuden, Gewölbe und der Markt geschlossen wurden. Dies alles hieß Justitium.

Uebri-

Uebrigens waren die öffentlichen Ferien entweder jährliche oder hundertjährige, oder auſſerordentlich anbefohlne Feſte. Die jährlichen waren entweder beſtimmte oder unbeſtimmte und angeſagte Feſte. Die beſtimmten Feſte, feriae ſtativae, feſta ſtata, waren, welche an einen gewiſſen Monat und Tag im Jahr gebunden waren, im Calender angezeigt ſtunden, und jährlich auf dieſe Zeit dieſer und jener Gottheit gefeyert wurden. Dieſe Feſte heiſſen ſonſt auch feſta publica peculiaria, von welchen die communia, die allen Göttern zugleich gefeyerten Feſte, z. B. die Supplicationen, Amburbien u. dgl. unterſchieden waren. Zu jenen gehörten die Calendä, Agonalia, Carmentalia, Faunalia, Lupercalia, Quirinalia, Terminalia, Regifugium, Matronalia, Liberalia, Quinquatria, die Abwaſchung der Cybele, Lavatio magnae matris Deum, die Megaleſia, Cerealia, Palilia, Floralia, das Feſt der guten Göttin, feſtum bonae Deae, die Conſualia, Vulcanalia, Saturnalia und Larentalia, von denen in jedem Artickel nachzuſehen iſt.

Die unbeſtimmten und angeſagten Feſte, feriae conceptivae, wurden zwar, nur die Seculariſchen Spiele ausgenommen, jährlich gefeyert, der Tag aber, wenn ſolches geſchehen ſollte, wurde vorher von der Obrigkeit oder den Prieſtern angeſagt, und gehören hierher die Feriä latinä, die Paganalia, die Feriä Sementinä, die Compitalia, und die Ludi ſeculares.

Die Feriä Latinä waren vom Tarquinius Superbus angeordnet worden, da er den Turnus Hortonius Arcinus erlegt und die Lateiner beſiegt hatte, wie uns Livius 1, 51. meldet. Er ſandte hierauf Geſandten zu den Volſkern und Hernikern, um mit ihnen in eine nähere Verbindung zu treten. Letztere nahmen dies ihnen angetragene Bündniß an, von erſtern aber nur zwo Völkerſchaften. Um dieſem Bündniſſe die gehörige Veſtigkeit zu geben, that Tarquinius den Vorſchlag, daß er einen Ort wolle einweihen laſſen, der den Römern, Lateinern, Volſkern und Hernikern, die mit einander dies Bündniß errichtet hatten, gemeinſchaftlich heilig ſeyn ſollte, wo ſie denn alle Jahre zuſammenkommen, ein gemeinſchaftliches Gaſtgebot halten und einerley Gottesdienſt verrichten wollten. Der Vorſchlag ward allgemein beliebt und der Ort veſtgeſetzt. Dieſer war aber der Albaniſche Berg, der ungefähr in der Mitte aller dieſer Völkerſchaften lag, wo denn dem Jupiter Latiaris jährlich ein Feſt gefeyert wurde, bey welchem alle dieſe Völkerſchaften zuſammenkamen, und jede derſelben ein beſonderes Geſchäfte zu verrichten hatte. Zu dieſem Feſte brachten die daran theilhabenden Völker Schaafe, Käſe, Milch und andere Opferſtücke. Hauptſächlich aber wurde ein Ochſe geopfert, zu deſſen Ankauf, nach dem Dionys von Halicarnaß B. 4. alle beytragen mußten. Dieſer Ochſe hieß Sacrificium latiare. Jede von den verbündeten Städten, deren ſieben und vierzig waren, mußte von dieſem Ochſen ein Stück, Rom aber das erſte bekommen. Die Spiele, welche an dieſem Feſte gehalten wurden, ſtunden unter der Aufſicht der Aedilen, das Feſt ſelbſt aber ward von den Conſuln, ehe ſie zum Commando der Armeen in die Provinzen abgiengen, angeſagt und angeſtellt, weil ſie dafür hielten, daß ſie dadurch einen glücklicheren Fortgang der Waffen erhalten würden.

Anfangs war nur ein Tag zu dieſer Feyerlichkeit beſtimmt. In der Folge dauerte es drey, und endlich gar vier Tage. Der Verſammlungsplatz blieb immer der Albaniſche Berg, wo vorher Alba longa geſtanden, und der Jupiter Latiaris einen Tempel hatte, deſſen Livius 27, 11. gedenkt. Während dieſes von den Abgeordneten der Völkerſchaften und allen Obrigkeiten Roms gefeyerten Feſtes, wobey ſogar die Volkstribunen, die doch ſonſt keine Nacht auſſerhalb Rom ſich befinden durften, ſeyn mußten, wurden in Rom ſelbſt und auf den Dörfern allerley Spiele angeſtellt. In letztern hiengen die Bauernjungen und Knechte kleine Puppen an die Bäume, welche der Wind hin und her wehete, (Virgil Georg. 2, 389.) wodurch man ſich der Kindheit und Unbeſtändigkeit menſchlicher Dinge erinnern wollte.

Bey dem Opfer des gemeinſchaftlichen Ochſens wurde ein feyerliches Gebet geſprochen. Wurde dies unterlaſſen, oder wurden einige Ausdrücke dabey unrecht geſprochen, ſo mußte das Feſt wieder von neuem angefangen werden. (Livius 41, 16.) Eben das mußte geſchehen, wenn bey Austheilung der Opferportionen die abgeordnete Magiſtratsperſon einer oder der andern Völkerſchaft ihr Antheil nicht bekommen hatte.

Weil nun bey dieſem Feſte alle Magiſtratsperſonen Roms ſich einfinden mußten, und die Triumviri nocturni und capitales allein in der Stadt blieben, ſo ward ein beſonderer Commendant jedesmal beſtellt, der während dieſes Feſtes, da alle Magiſtratsperſonen abweſend waren, Ordnung und Sicherheit in der Stadt erhalten mußte. Dieſer hieß Praefectus Vrbi Latinarum cauſſa, und hatte das Commando über die ordentliche Beſatzung in der Stadt. In den ältern Zeiten ward darzu allemal ein tüchtiger Mann ausgeſucht, der, ob er gleich noch nicht 30 Jahre alt und alſo noch kein Senator war, dennoch im Stande war, die Stadt gegen innerliche Unruhen und plötzliche Feinde von auſſen zu ſchützen. Nachdem aber in der Folge ſich Rom ganz Italien unterworfen hatte, und alſo kein auswärtiger Feind weiter für die Stadt ſelbſt zu fürchten war; ſo wurde nur zum Schein und nach alter Gewohnheit ein Stadtcommendant während des Lateinerfeſtes beſtellt, wozu man denn die Kinder vornehmer Leute nahm. (Tacitus Annal. 6. 11.) Endlich gelangten nach dem Dio Caſſius 49, 42. junge unbärtige Edelleute und Ritter darzu. Ja man beſtellte auf jeden Tag neue und zwar immer zween; zuweilen wurden auch gar keine beſtellt. Dieſer Stadtcommendant begab ſich nun gleich nach ſeiner Erwählung auf das Tribunal, gleichſam im Namen des Conſuls die Gerichtsbarkeit anzutreten. Doch wurden ihm, beſonders in den ſpätern Zeiten aus leicht zu erachtenden Urſachen, keine Sachen von Wichtigkeit vorgetragen. Von den Compitalibus und Ludis ſecularibus ſ. die beſondern Artickel.

Die anbefohlene Feſte, feriae imperativae, waren die auſſerordentlichen Feſte, welche bey beſondern Umſtänden und vornemlich zur Zeit einer dringenden Noth, z. B. bey einer Peſt, erlittenen Niederlage, einem bevorſtehenden Kriege u. ſ. w. oder bey Wahrnehmung gefährlicher Vorbedeutungen, von den Conſuln, oder dem Stadtrichter, Praetor, oder dem oberſten Prieſter, Pontifex maximus, zu halten befohlen wurden: wohin denn die Supplicationes, Lectiſternia, Novemdialia, Amburbia und das Ver ſacrum gehören.

Die beſondern Feſte, feriae privatae, waren diejenigen, welche nur von einer Familie oder von gewiſſen Perſonen angeſtellt wurden, und fielen dieſelben entweder auf eine gewiſſe Zeit und waren alſo in ſo

ferne festgesetzte, die von derselben Familie beständig zu dieser Zeit gefeyert wurden, festa stata, feriae stativae, oder sie waren zufällige und willkührliche, occasionalia, und wurden entweder am Geburtstage oder am Leichenbegängnisse, oder bey andern dergleichen Umständen gehalten.

Von den Feriis Denicalibus s. Denicales Feriä. Feriä Messium war die Erndtezeit, da mittlerer Weile keine Gerichte gehalten wurden. Theodos der Grosse setzte sie vom 24. Junius bis den 1. August. Doch änderten dies die Statthalter nach dem Clima jeder Provinz und der dadurch bestimmten Erndtezeit jedesmal ab.

Feriä novemdiales, Sacra novemdialia, hiessen so wegen ihrer neuntägigen Dauer, und wurden angeordnet, wenn es der Römer Meinung nach Steine geregnet oder sich sonst ein Wunderzeichen ereignet hatte. Servius Tullius war ihr Stifter. Eine andere Art von Feriis Novemdialibus s. in Exverrä und Denicales Feriä.

Feriä repentinä waren, die ein Kaiser wegen glücklicher Verrichtung im Kriege verordnete, die daher auch feriae imperiales hießen.

Feriä sementinä, wurden von den Pontificibus angeordnet, um eine glückliche Saat von den Göttern zu erhalten. Man opferte dabey der Ceres und Tellus, und zwar im Tempel der letztern.

Feriä Stultorum hießen die Quirinalia, woran diejenigen ihren Gottesdienst nachholten, welche die Fornacalia versäumt hatten.

Feriä vindemiales hieß die Zeit vom 23. September bis den 15. October, so lange nemlich die Weinlese und das damit verknüpfte Justitium dauerte. (21)

Feriä divinä, werden diejenige Ferien genannt, welche um des Gottesdienstes willen angestellt werden, damit die Menschen denselben mit Beyseitsetzung ihrer weltlichen Geschäfte abwarten sollen. Die Römer hatten deren, ehe die christliche Religion eingeführt wurde, eine grosse Menge, die christliche Kaiser aber nahmen deren nicht weiter an, als folgende: den Sonntag jeder Woche, das Osterfest, welches aber sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Osterfest einschloß, und also fünfzehn Tage hatte; den Christtag, den Tag der Erscheinung des Herrn, und zum Gedächtniß der Beschneidung des Heilands jeden Anfangstag eines neuen Jahrs, zu welchem immer auch der vorhergehende Tag eingerechnet wurde; dazu kamen nach dem canonischen Recht noch das Pfingstfest und Himmelfahrtsfest, welches schon die Kaiser Theodosius und Valentinian angenommen haben. Nebst diesen wurden aber durch das päbstliche Recht noch andere Feyertäge zum Gedächtniß der Apostel, Heiligen und Martyrer eingeführt, welche auch zum Theil von den Protestanten beybehalten worden sind, jedoch bekanntlich in neueren Zeiten unter diesen sowohl als unter den Catholicken sehr vermindert, oder auf die Sonntäge verlegt werden.

Von diesen Feriis divinis ist schon in dem römischen Recht verordnet, daß an denselben alle gerichtliche Geschäfte und Verhandlungen unterlassen werden sollen, welches auch noch heutzutag aller Orten beobachtet wird. Daher kann an solchen Tagen keine gerichtliche Klage, Exception u. s. w. vorgetragen, es können keine Zeugen abgehört werden, ausgenommen zum ewigen Gedächtniß, wenn sie dem Tod nahe sind, und also ein Aufschub gefährlich ist; nach dem strengen Recht kann an demselben nicht einmal eine Vorladung eingehändigt werden, welches jedoch nach der Praxis zugelassen wird; es kann auch nicht vor einem Schiedsrichter ein Proceß verhandelt werden, es kann selbst in einer Criminalsache an denselben weder eine Erkenntniß noch die Vollziehung der Folter oder Strafe geschehen, und wenn gleich ein römisches Gesetz von dieser Regel bey sehr schweren Verbrechen eine Ausnahme macht, so wird jedoch auch diese in der Praxis nicht beobachtet. Wenn jedoch in dem Criminalproceß Handlungen vorkommen, welche ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können, als z. B. Gefangennehmung des Beschuldigten, Legalbesichtigung, Abhör des Verwundeten, so ist kein Zweifel, daß solche Handlungen auch an Feriis divinis vorgenommen werden können; und eben dieses gilt auch von Handlungen des Civilprocesses, welche keinen Vorzug leiden, als z. B. von der Anlegung eines Arrests, Erkennung eines Sequesters, Einlegung der Appellation, Ankündigung eines neuen Werks, Anhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß, Forderung einer Caution de Damno infecto u. s. w. Was ferner die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betrift, so pflegt man bey denselben zu unterschriden, ob sie eine weitläuftige Untersuchung und gerichtliche Erkenntniß erfordern oder nicht? Jene, als z. B. die Veräusserung unbeweglicher Güter eines Pupillen, die Einkindschaft, können an Feriis divinis nicht vorgenommen werden, wohl aber diese, als z. B. die Uebergabe eines Testaments bey Gericht. Nebst all diesem sind auch andere weltliche Geschäfte und Handlungen an diesen Tagen verboten, nach dem römischen Recht sollen an denselben keine Hochzeiten gehalten, es sollen die Jagd, Fischerey, Tänze und unerlaubte Spiele unterlassen werden, nach dem canonischen Recht sollen keine Eyde geschworen, keine Märkte gehalten, und überhaupt keine Handlung getrieben werden. Der K. Constantin erlaubte jedoch, die zum Feldbau gehörige Geschäfte auch an Feriis divinis vorzunehmen, und unerachtet K. Leo nachher in seiner 54. Novelle das Gegentheil verordnete, so hat doch das canonische Recht die Constantinische Verordnung bestätigt, und es kann daher heutzutag jede Obrigkeit aus erheblichen Gründen die Feldgeschäfte an Feriis divinis erlauben.

Die wichtigste Unterschiede unter den Feriis divinis und humanis zeigen sich 1) in der Gewalt, sie zu bestimmen und abzuschaffen, (s. Ferien) 2) darinn, daß eine an Feriis divinis vorgenommene gerichtliche Handlung nach der Regel von selbst ungiltig ist, wenn gleich die Parthien in dieselbe eingewilligt haben, da hingegen eine an Feriis humanis vorgenommene Handlung in diesem Fall giltig bleibt; 3) daß an Feriis divinis nach dem römischen und canonischen Recht auch gewisse ausergerichtliche Handlungen, als Gewerbe, Spectakel, Comödien u. s. f. verboten, an humanis aber immer erlaubt sind; endlich werden 4) Feriä divinä, was die gottesdienstliche Feyer betrift, von Abend zu Abend, Feriä humanä aber von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. (38)

Feriä extraordinariä, repentinä, indictä, werden in den römischen Gesetzen diejenige genannt, welche wegen eines besondern Vorfalls, als z. B. wegen erhaltener grosser Vortheile des Staats, eines wichtigen Siegs über die Feinde, der Geburt eines Prinzen, einer Vermählung, glücklichen Zurückkunft, Einweihung u. s. f. ausser der Ordnung angesagt werden. Sie dauren nur die Zeit über, auf welche sie angeordnet sind, und kommen in den folgenden Jahren nicht wieder. Wenn durch Ansagung solcher ausserordentlichen Ferien jemand ein Recht oder eine Klage versäumt

oder verlohren hat, so hat er sich, weil er dieselbe nicht voraussehen konnte, der Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand zu erfreuen; nicht aber, wenn er durch ordentliche Ferien, welche er voraus wissen konnte, ein Recht verlohren hat (38)

Feriä humaná, sind diejenigen Ferien, welche um der Menschen willen angeordnet werden; dieses geschieht bald wegen nothwendiger und nützlicher Geschäfte, wie z. B. bey den Meß- und Jahrmarkt- bey den Ernt- und Herbstferien, bald zur Ehre eines gewissen Menschen oder zum Gedächtniß einer wichtigen Begebenheit, von welcher Art die Römer den Diem natalem Romae und Constantinopolis hatten; die **Feriä humaná** der ersten Art theilen sich ab in rusticas und urbanas, von welchen wir besonders handeln werden.

Auch in Ansehung dieser Ferien, besonders der Erndt- und Herbstferien haben schon die römischen Gesetze verordnet, daß an denselben alle gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen aufhören sollen, daher derjenige, welcher auf die Zeit dieser Ferien vorgeladen worden, niemals zu erscheinen verbunden ist, sondern ungestraft ausbleiben kann. Dannoch sind mehrere Handlungen ausgenommen, welche wegen ihrer besondern Begünstigung oder der nöthigen Eile an **Feriis humanis** giltig vorgenommen werden können, so daß keine Exceptio Feriarum statt findet, dahin gehören z. B. die Einlegung der Appellation oder jeder andern Art der weitern Berufung von einer Urthel, die Bestellung der Vormünder und Pfleger, eben derselben Anmahnung oder Entschuldigung, die Einsetzung in den Besitz im Namen eines Ungebohrnen, zu Erhaltung der Legate und Fideicommisse, oder wegen eines Damni inferti, die Ankündigung eines neuen Werks, die Erkenntniß über Alimente, über die Veräusserung unbeweglicher Güter der Minderjährigen, über Herausgabe eines Testaments, oder in Sachen, welche den Civilstand einer Person betreffen, in allen Sachen, wo der Verfluß der Zeit oder der Tod einen Verlust nach sich ziehen kann; daher nach dem römischen Recht in Klagen, welche nach Verfluß eines gewissen Zeitraums verlohren gehen, wenigstens in den Ferien die Litiscontestation geschehen muß. Ferner sollen die **Feriä humaná** in fiscalischen, in Staatssachen, in Criminalsachen, in Sachen, welche die Kriegsdisciplin, welche Personas miserabiles, Arme, Schulen und dergl. betreffen, niemals einen Aufenthalt machen. Die Parthien können den **Feriis humanis** entsagen, und z. B. an denselben eine Proceßsache verhandeln, wenn nur auch andere, welche dabey ein Interesse haben, als der Richter, die Zeugen u. s. f. einwilligen; ja sie entsagen denselben stillschweigend, wenn sie ohne ihrer Exception wegen der Ferien zu gedenken, an denselben handeln. Uebrigens sind an **Feriis humanis** bürgerliche Gewerbe und Beschäftigungen nicht verboten. (38)

Feriä immobiles, statä, **unbewegliche Feyertäge**, sind diejenige, welche alle Jahre an gewissen bestimmten Tagen wieder kommen, wie der Neujahrstag, das Himmelfahrtsfest, Weihnachten u. s. f. (38)

Feriä indictä, s. **Feriä extraordinariä**.

Feriä intercisä, oder **Semiferiä**, **halb Feyer- und Bettäge**, werden diejenige Feyertäge genennt, an welchen nach geendigten Gottesdienst, aber nicht eher, alle bürgerliche Gewerbe und Beschäftigungen erlaubt sind, von welcher Art an vielen Orten, besonders in neuern Zeiten, die meisten Apostelräge sind. (38)

Feriä mobiles, veränderliche, unbeständige Feyertäge, werden diejenige genennt, welche zwar alljährlich aber nicht zu gleicher Zeit wieder kommen, wie das Osterfest und Pfingstfest. (38)

Feriä ordinariä, werden diejenige Ferien genennt, welche durch allgemeine Gesetze angeordnet sind, alle Jahre zu gewissen Zeiten wieder kommen, und also auch von jeden vorhergehenden gesehen werden können; daher derjenige, welcher durch solche **ordentliche Ferien** einen Verlust leidet, niemals die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand erhält (38)

Feriä repentiná, s. **Feriä extraordinariä**.

Feriä rusticä, werden diejenige Feriä humaná genannt, welche wegen der Feldarbeiten in der Absicht angeordnet sind, damit die Leute durch gerichtliche Verhandlungen nicht von den nöthigen Feldarbeiten abgehalten werden; man rechnet zu diesen Ferien schon nach den römischen Gesetzen, aber auch heutzutag die Erndt- und Herbstferien; einige Gelehrte wollen auch Ferien der Säezeit behaupten, allein diese sind in keinem allgemeinen Gesetz gegründet, und werden also nur da beobachtet, wo sie durch besondere Landesgesetze eingeführt sind. Eben so ist die Zeit, wenn die Erndte- und Herbstferien anfangen und wie lange sie währen sollen, in keinem allgemeinen Gesetz bestimmt, daher wird deren genauere Bestimmung meistens der Obrigkeit jeden Orts überlassen, oder richtet man sich mit den Erndtferien nach dem kaiserlichen Reichskammergericht, wo dieselbe vom 8ten Jul. bis den 10ten August währen. Uebrigens hat man an manchen Orten noch weitere Gattungen von Feriis rusticis, und muß daher immer auf die besondern Gesetze und Verfassung jeden Orts gesehen werden. Eine strittige Frage ist, ob die **Feriä rusticä** auch denjenigen zu statten kommen, welcher nicht mit derjenigen Feldarbeit beschäftigt ist, wegen welcher sie gestattet sind? Die Praxis entscheidet aber für die bejahende Meynung. (38)

Feriä, secundum quid tales, werden solche Ferien genennt, welche allein in Rücksicht auf gewisse Wirkungen als Ferien angesehen werden. Von dieser Art waren bey den Römern die sogenannte Dies Quadragesimales oder die vierzig Tage, welche vor dem Osterfest vorangehen, an welchem alle Cognitionen und Executionen in Criminalsachen eingestellt werden sollten. Dieses wird zwar billig heutzutage nicht mehr beobachtet, doch ist davon etwas noch übrig geblieben, indem z. B. ohne besondere Dispensation das Halten der Hochzeiten und andere öffentliche Lustbarkeiten in dieser Zeit nicht erlaubt sind. (38)

Feriä, Semiferiä, s. **Feriä intercisä**.

Feriä statä, s. **Feriä immobiles**

Feriä urbaná, werden diejenige Feriä humaná genennt, welche wegen städtischer Gewerbe angeordnet sind, zu welchem also vorzüglich die Meß- und Jahrmarktsferien gerechnet werden; an vielen Orten aber bestimmen besondere Gesetze noch andere Ferien dieser Art; so hat man z. B. an manchen Orten die Hofgerichtsferien, welche nemlich in der Zeit, in welcher Hofgericht gehalten wird, jedem Hofgerichtsadvocaten welcher vor ein anderes Gericht geladen ist, zur Entschuldigung dienen. Sonsten hält man dafür, daß die Feriä urbaná nur denjenigen zu statten kommen, welche mit dem Gewerbe beschäftigt sind, um dessentwillen sie eingeführt worden. (38)

Feriale Officium. (kirchl.) Die Tagzeiten, welche den catholischen Geistlichen an den Tagen unter der Woche zu beten vorgeschrieben sind. Dieses Officium wird **Feriale** von **Feria**, wie das sonntägliche **Domi-**

nicale von Dominica, genennet; weil man nemlich in den christlichen Zeiten die Tage nicht mehr durch die Namen der heidnischen Götter unterscheiden wollte, so wurde der Montag durch Feria secunda, der Dienstag durch Feria tertia, u. s. w. angedeutet; nur der Samstag behielt den Namen Sabbathum. Bey der Clementinischen Brevierverbesserung wurden zweyerley Gattungen von den Feriis eingeführet, nemlich die Feriæ majores, wodurch die Ferialtage in dem Advent, in der Kirchenfasten, die Quatembertage und der Montag in der Betwoche verstanden werde. Sie heißen *Majores*, weil von diesen Tagen, wenn die Tagzeiten von einem Feste gebetet werden, wenigstens eine Commemoration muß gemacht werden. Die übrigen Ferialtage das Jahr hindurch werden Feriæ minores genennet.

Die Tagzeiten sind so eingerichtet, daß in einer jeden Woche, in welcher kein Fest vorkommt, das ganze Psalterium (s. diesen Art.) gebetet wird. Die Bücher der heiligen Schrift, welche zu dem Gebrauche des Breviers gewählt sind, werden das Jahr hindurch nach und nach in folgender Ordnung gelesen:

In dem Advent der Prophet Jesaias, weil er, wie Amalarius sagt, vor andern Propheten am klärsten von der Geburt Christi geredet hat.

Von der Geburt Christi bis auf den Sonntag Septuagesimä werden die Briefe des heil. Paulus gelesen; weil es sich geziemen will, wie Rupertus schreibt, daß die Verkündiger des neuen Bundes gehöret werden in der Zeit, da der Erlöser in der Welt vorgestellet wird.

Von dem Sonntage Septuagesimä bis auf den Passionssonntag werden die Lectionen aus den zween ersten Büchern Moses genommen; weil man sich, sagt Rupertus, wegen der Vorbereitung der Gedächtniß des Leidens Christi, an die Sünde des Adams erinnern solle, wegen welcher derselbe gelitten hat.

In der Passionszeit wird der Prophet Jeremias gelesen, weil er vieles von dem Leiden Christi vorgesagt hat.

Nach Ostern sind die Apostelgeschichte und die Briefe der Apostel vorgeschrieben, weil, wie abermal Rupertus sagt, die Apostel die Auferstehung Christi starkmüthig bezeugt haben.

Nach Pfingsten bis zu dem Augustmonathe kommen die Bücher der Könige vor, damit die historische Ordnung vom ersten Buche Moses zu diesen Büchern wieder vorgenommen werde, wie Amalarius vermeynt.

In dem August werden gelesen die Sprüchwörter Salomonis, der Prediger, das hohe Lied, das Buch der Weisheit und Ecclesiasticus.

In dem September folgende Bücher: Job, Tobias, Judith, Esther. Der Pabst Gelasius hat zwar den Esdras anstatt Judith gesetzt, der Ordo Romanus aber schreibt das Buch Judith vor.

In dem October sind die Lectionen aus den zweyen Büchern der Maccabäer vorgeschrieben.

In dem November kommen die Propheten Ezechiel, Daniel, und die zwölf kleinere Propheten, weil sie öftere Meldung von der Ankunft des Messias thun. (s. auch den Artik. Lectiones.)

Von den übrigen Theilen des Ferialofficiums s. die besondern Artik. Canticum, Capitulum, Preces, Responsorium, Suffragia ꝛc.

So weißlich die Einrichtung der Tagzeiten zu seyn scheint, so kam es doch endlich so weit, daß die ganze Ordnung das Jahr hindurch sehr selten beobachtet wird. Durch die Vermehrung der Feste, die ihre besondern Tagzeiten haben, ist das Ferialofficium schier gänzlich aufgehoben worden. Radulphus war schon sehr hierüber aufgebracht, und nennet dies einen abscheulichen Mißbrauch. Gavantus (Sect. 3. c. 3.) sagt, das Ferialofficium seyen die Tagzeiten des Herrn, *Officium Domini*, welches von keinem Diener solle vertrieben werden. Er ermahnet auch die Bischöffe, daß sie dem Ferialofficio als den Tagzeiten des Herrn, durch die Vervielfältigung der Festen keinen Nachtheil sollen zuwachsen lassen. Noch viele andere Schriftsteller sind über die Vielheit der festtäglichen Tagzeiten aufgebracht: 1) Weil das für jede Woche eingerichtete Psalterium fast niemal ganz gebetet wird; denn für die Feste sind eigne Psalmen vorgeschrieben. 2) Das sonntägliche Officium hört fast ganz auf, weil mehrentheils gedoppelte Tagzeiten von den Festen an denselben vorkommen. Dieses aber hat die Congregation der heil. Gebräuchen so sehr verabscheuet, wie Guyetus bezeugt, daß sie beschlossen, keine gedoppelten Feste mehr zuzulassen. 3) Die einfache Feste, *Festa simplicia*, und die Vigilien haben nur noch eine Commemoration. 4) Das Ferialofficium in der Kirchenfasten hat, wenn man den Aschermittwoch und einige Tage der Charwoche ausnimmt, fast gar keinen Platz mehr, welches doch den Alten so angelegen war, daß die Kirchenversammlung zu Laodicäa in dieser Zeit auch kein Fest eines Martyrers zu begehen erlaubt hat. Und dieses beobachten noch diejenigen Kirchen, welche die Ambrosianischen Gebräuche beybehalten haben. Die römische Kirche läßt zwar in den Kirchenfasten einige Feste zu, hat aber doch die in derselben vorkommenden Octaven abgestellet, um dem Ferialofficio mehr Platz zu geben. 5) Die für jeden Tag des Jahres angewiesene Lectionen aus der heiligen Schrift werden öfters unterlassen. 6) Von den grössern Tagzeiten der heil. Jungfrau Maria an dem Samstage, und von den kleinern, welche an andern Tagen nebst dem Ferialofficio gebetet werden, höret man fast nichts mehr. 7) Die Tagzeiten für die Verstorbenen, welche außer der österlichen Zeit in jedem Monathe einmal am ersten Tage, der nicht durch ein Officium von neun Lectionen verhindert ist, in dem Advent aber und in der Kirchenfasten an jedem Montage, oder wenn an diesem ebenfalls eine Hinderniß wäre, an einem andern Tage der Woche, die Charwoche ausgenommen, vorgeschrieben sind, unterbleiben. So geht es auch mit den Staffelpsalmen, Psalmis gradualibus, welche an den Mittwochen in der Kirchenfasten und mit den Bußpsalmen, die an den Freytagen zu derselben Zeit bey dem Ferialofficio in dem Chor sollten gebetet werden. Diese und mehrere dergleichen Umstände haben den Pabst Gregorius XIII. bewogen, gegen die Vermehrung der Feste eine Constitution, welche anfängt, *Pastoralis Officii*, im J. 1573. an die Kirche in Spanien zu überschicken, in welcher er unter andern sagt: „Vor allen müssen wir jenes erklären, aus welchem eine grosse Unordnung entstehen könnte, daß nemlich der größte Theil des Ferialofficii das Jahr hindurch ausgelassen, und die Einrichtung des Breviers verkehret würde ꝛc.“

Wie nun dem immer sey, so sind doch andere, welche behaupten, die Kirche habe aus billigen Ursachen mit der Zeit mehrere festlichen Tagzeiten einführen lassen, 1) damit die Glaubigen durch die herrlichen Beyspiele der Heiligen aufgemuntert, derselben Tugenden nachahmen, und eifriger nach den himmlischen Gütern

trachten möchten; 2) damit jene Kirchen und Ordensstände, in welchen die Heiligen erzogen worden, und zu so hoher Vollkommenheit gelanget sind, hierüber ihre geistliche Freude gestattet würde; und 3) daß die Glaubigen zu einer grössern Verehrung jener Heiligen durch derer Fürbitte Gott hie und da mehrere Gutthaten zu verleihen pflegt, bewogen würden ꝛc. (11)

Feriales, libri, hießen vor Zeiten die Bücher, in welchen die Feste der heiligen Martyrer aufgezeichnet waren; wie aus dem Briefe der beyden Bischöffe des Chromatius und Heliodorus an den heiligen Hieronymus zu ersehen. (37)

Ferien, (juriſt.) werden diejenige Tage genennt, an welchen keine Gerichte gehalten, keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden; sie sind von dem Justitium unterschieden, welches eine aneinanderhangende Zeit von mehreren Tagen anzeigt, in welcher das obrigkeitliche Amt und die Verwaltung der Gerechtigkeit gänzlich aufhört, da hingegen an Ferien die Obrigkeit ihre Gewalt und Amt behält, und es in Fällen, welche Eile erfordern, ausüben kann. Die Ferien gehörten also bey den Römern unter die Dies nefastos, an welchen die Obrigkeit ihre Gerichtbarkeit nicht ausübte. Sie werden verschiedentlich, als z. B. in ordentliche und ausserordentliche, in göttliche und menschliche, jene wieder in beständige und veränderliche, und die menschliche in Urbanas und Rusticas abgetheilt, wovon unter diesen besondern Benennungen gehandelt werden wird.

Das Recht, Ferien zu bestimmen, stehet nach dem Unterschied der geistlichen und weltlichen Ferien bald der geistlichen, bald der weltlichen höchsten Gewalt zu. Bey den Römern hatte der Pontifex Maximus das Recht, Ferien anzusagen, jedoch Ferias humanas sagten auch die höhere Obrigkeiten, die Consuls, Prätores, Dictatores, Präsides, u. s. f. an; als aber endlich das Amt und die Gewalt des Pontifex Maximus auch dem Imperator übertragen wurde, so hatte niemand als dieser das Recht, Ferien zu bestimmen. Daß auch noch heutzutag jeder Landesherr das Recht habe, die Ferias humanas zu bestimmen, ist ausser Zweifel; mit den Feriis divinis aber verhält sichs anders nach den Grundsätzen der Catholischen, anders nach den Grundsätzen der Protestanten. Nach jenen kann allgemeine Ferias divinas nur der Pabst, Particularferien aber jeder Bischof in seiner Diöces bestimmen, wiewohl nach richtigen Grundsätzen auch in Ansehung solcher Ferien jeder Landesherr das Recht hat, nicht nur die Feyrung derselben durch Gesetze zu befehlen, und deren Verletzung durch Strafen zu verhüten, sondern auch die Verminderung der dem Wohl des Staats nachtheiligen allzugrossen Anzahl der Ferien, oder deren Versetzung von der geistlichen Gewalt zu verlangen. Nach den Grundsätzen der Protestanten aber steht das Recht, Ferias divinas anzusagen, aufzuheben oder zu verändern, allein den Landesherrn und ihren Consistorien zu; nur in Ansehung solcher Unterthanen, welche ungleicher Religion mit dem Landsherrn sind, wird diesem kein Recht auf die Ferias divinas zugestanden, wie dann selbst den Juden an allen Orten, wo sie geduldet werden, ihr Sabbath ungestöhrt gelassen wird. Die der Landesherrschaft unterworfene Obrigkeiten haben niemals das Recht Ferien zu machen oder abzuschaffen, jedoch können sie unter besondere Umstände gewisse Beschäftigungen, z. B. Feldarbeiten an denselben erlauben, oder z. B. bey Erndtferien die nach den besondern Umständen jeden Orts schickliche Zeit derselben bestimmen.

Die rechtliche Wirkung der Ferien überhaupt, ist nebst dem, daß diejenige, welche eine an denselben verbotene Handlung vornehmen, bestraft werden, vorzüglich diese, daß an denselben keine gerichtliche Handlung geschehen kann, und jede, welche wider das gesetzliche Verbot an denselben geschieht, nichtig ist; daher wenn jemand auf einen solchen Tag vor Gericht zu erscheinen vorgeladen wird, die Vorladung ungültig und ohne Wirkung ist, und er ungestraft ausbleiben, oder wenn er erscheint, die Exceptionen Feriarum entgegen setzen, und also die Antwort verweigern kann; jedoch wenn jemand auf einen allgemein ausgedrückten Termin, z. B. nach vier Wochen zu erscheinen vorgeladen worden, und der letzte Tag desselben auf einen Feyertag fällt, so ist er verbunden, an dem nächsten Reichstag nach demselben zu erscheinen, wenn gleich die gewöhnliche Clausel: **und so derselbe kein Gerichtstag wäre, an dem nächstfolgenden zu erscheinen,** in der Vorladung nicht ausgedruckt wäre; daher ist ferner, wenn der Richter an Ferien wider das gesetzliche Verbot in einer Rechtssache verfährt und die Urthel spricht, diese nichtig, so daß der beschwerte Theil nicht einmal nöthig hat, dawider zu appelliren. Und zwar muß der Richter nicht nur auf die Ferien des Gerichtsorts, sondern nach der gemeinen Meynung auch auf die Ferien der Parthien Rücksicht nehmen; er kann z. B. niemals einen Juden auf einen Sabbath vorladen, und aus eben diesem Grund werden an dem kaiserl. Reichskammergericht die Feyertäge des Julianischen und Gregorianischen Kalenders beobachtet. Die Wirkung der Ferien hört auf, wenn der Landsherr oder wem sonsten das Recht zusteht, dispensirt, nemlich gewisse an den Ferien gewöhnlich verbotene Handlungen besonders erlaubt hat, wie z. B. jede Obrigkeit wegen besonderer Umstände die Einheimsung der Feldfrüchte an einem Feyertag erlauben kann; sie hört ferner auf, was gerichtliche Handlungen betrift, wenn mit Bewilligung des Richters die streitende Parthien der Exception der Ferien entsagen, welches bey Feriis humanis immer geschehen kann, und damit stillschweigend geschieht, wenn sie ohne ihrer Exception zu gedenken, an Ferien gerichtlich miteinander verfahren. An dem kaiserlichen Reichskammergerichte werden die Ferien in die kurze und lange eingetheilt; jenes sind die aller Orten übliche einzelne Sonn- und Feyertäge. Zu diesen aber rechnet man 1) die Zeit vom 24 Dec. bis den 7 Januar; 2) von Estomihi bis Invocavit; 3) vom Palmsonnabend bis Quasimodogeni; 4) von Rogate bis Exaudi; 5) vom Pfingstabend bis Trinitatis; und 6) von dem 18 Jul. bis den 25 August, und diese Ferien werden auch Vacanzen genannt. Jedoch wird während der letzt angezeigten Ferien zu Beförderung der aussergerichtlichen Handlungen am Montag, Mittwoch und Freytag, wenn anders kein Festtag dazwischen kommt, Morgens von 9 bis 11 Uhr zu Rath auf die Kammer gefahren. (38)

Ferien. Mit Voraussetzung dessen was die gemeinen Rechte über die Natur der Ferien bestimmen, wollen wir hier noch nachholen, was es am Cammergericht in Ansehung derselben für eine Bewandniß habe.

Es giebt daselbst Ferien, welche das ganze Gericht angehen, und solche, welche nur einzelnen Personen zu statten kommen. Die ersteren sind theils ordentliche theils ausserordentliche. Die ordentlichen sind entweder kürzere oder längere. Beyde Arten werden in dem jährlich gedruckten geneal. Reichs- und Staatshandbuch im 1 Th.

zum voraus angemerkt. Zu den längern gehören vornemlich die Hundstage und Osterferien. Die Hundstagsferien dauern vom 18 Jul. bis den 25 August, und haben das besondere, daß während derselben die am Ort und Stelle bleibenden Beysitzer sich wöchentlich dreymal versammeln müssen, um theils die Extrajudicialsachen, theils auch diejenigen welche keinen Aufschub leiden, vorzunehmen. Da übrigens seit dem Cameralschluß vom 23 May 1729. das Cameraljahr mit dem ersten September eigentlich seinen Anfang nimmt, so ist nach eben dieser Verordnung erlaubt, die Hundstagsferien von zwey Jahren zusammen zu nehmen, und sie von der Mitte des Julius bis in die Mitte des Octobers zu rechnen. In Ansehung der Osterferien, welche vom Sonntage Palmarum bis Quasimodogeniti laufen, machte die Verschiedenheit des Calenders ehedem zwischen den beyden Religionsparthien am Cammergericht viele Streitigkeiten, worüber auch am Reichstage oft Unterhandlung gepflogen ist. Wir wollen aber mit deren Erzählung den Lesern um deswillen nicht beschwerlich fallen, weil dieselben nach erfolgten Vergleich über die Feyer des Osterfestes nunmehro von selbst aufhören müssen. (s. Calenderwesen in Deutschland.) Die übrigen längeren Ferien sind: 1) die Weihnachtsferien vom 24 Dec. bis zum 7 Januar; 2) Fasthachtsferien vom Sonntag Estomihi bis Invocavit; 3) die Creutzwoche von Rogate bis Exaudi; 4) die Pfingstferien vom ersten Festtage bis Trinitatis.

Die kürzeren Ferien dauern sämmtlich zween Tage, nemlich den Festtag selbst und den zunächst darauf folgenden Tag oder das Postfestum. Ist letzterer ein Sonntag, so ist deshalb jedoch der darauf folgende Montag nicht zu den Ferien zu zählen. Da die Kenntniß dieser Ferien für diejenigen, welche am Cammergericht etwas zu suchen haben, nicht gleichgültig ist, so wollen wir sie hier mittheilen.

Im Februarius 2. Maria Reinigung; 24. Matthäus.

Im März 19. Josephus; 25. Mariä Verkündigung.

Im April 25. Marcus Evangel.

Im May 1. Philippi und Jacobi; 3) Creutz Erfindung.

Im Junius Fronleichnam (hat keinen bestimmten Tag) 24. Johannistag; 29. Petri und Pauli.

Im Julius 2. Maria Heimsuchung; 22. Maria Magdalena; 25. Jacobi; 26. Annä.

Im August 10. Laurentii; 15. Mariä Himmelfahrt; 24. Bartholomäi.

Im September 8. Mariä Geburt; 21. Mathäi; 29. Michaelis.

Im October 18. Lucä; 28. Simonis und Judä.

Im November 1 u. 2. Allerheiligen und Allerseelen; 11. Martini; 25. Catharina; 30. Andrä.

Im December 6. Nicolai; 8. Mariä Empfängniß; 21. Thomä.

Was endlich noch die besondern Ferien der Cameralpersonen anbetrift, so verstehet man darunter die Zeit, da einem jeden von ihnen abwesend zu seyn erlaubt ist. Hierzu sind dem Cammerrichter 14 Wochen, den Präsidenten, Beysitzern und Procuratoren aber 6 Wochen vergönnet; welche sie jedoch auf die bemerkte Art von zwey Jahren zusammen nehmen können. Auch ist dem Präsidenten noch bey der jüngsten Visitation erlaubt worden, an allen kleinen Ferien abwesend zu seyn, ohne daß solches an den sechs Wochen abgerechnet werde; jedoch soll sich zu gleicher Zeit nie das ganze Directorium entfernen. (15)

Ferina tussis, s. Reichhusten.

Ferio, drückt in der Vernunftlehre den vierten Modus der Schlüsse in der ersten Figur aus, worin der Obersatz allgemein verneinet, der Untersatz besonders bejahet und der Hintersatz besonders verneinet. Z. B.

Kein unerwiesener Satz ist zuverläßig.

Einige Lehren der Philosophen sind unerwiesene Sätze.

Also einige Lehren der Philosophen sind nicht zuverläßig. (6)

Ferire Foedus. Bey Errichtung und Bestättigung der Bündnisse wurde bey den Römern ein Schwein mit einem Stein getödtet und geopfert. (s. Bündnisse der Alten.) Daher bezeichnet ferire foedus ein Bündniß machen, a feriendo porcum. Bey den Griechen schnitt man dem Opferthiere, so bald die Verwünschungen über die Bundbrüchigen waren ausgesprochen worden, die Kehle oder die Gurgel ab. Dies Schneiden heißt *Τεμνειν*, so wie bey dem römischen Gebrauche das Schlagen, Erschlagen, ferire. Daher entspricht dem Römischen ferire fœdus der Griechen *Τεμνειν ὁρκια*. (21)

Ferison, ist die kunstmäßige Benennung des sechsten Modus der Schlüsse in der dritten Figur, dessen Obersatz ein allgemein verneinender, Unter- und Hintersatz aber besondere Sätze sind, deren jener bejahet und dieser verneinet. Z. E.

Kein unerwiesener Satz ist zuverläßig.

Einige unerwiesene Sätze sind Lehren der Philosophen.

Also einige Lehren der Philosophen sind nicht zuverläßig.

Daß diese Art von Schlüssen auf den Modus Ferio in der ersten Figur reduciret werden, und zwar blos dadurch, daß man den Untersatz simpliciter convertiret, wie man auch aus der Vergleichung der bey beyden gegebenen Exempel deutlich erkennet, lehren die Buchstaben F und S. (s. Reduction, convertiren, F. S.) (6)

Ferkel, Spansau. Ein junges Schwein, so noch an der Mutter trinket. Diese Nahrung genießt es 6 bis 8 Wochen; wird es in dieser Zeit gespeiset, so wird es ganz gebraten und unter dem Namen: Spansau, Spanferkel auf den Tisch gebracht. Die welche im spaten Sommer oder im Herbst fallen, werden gemeiniglich zum verspeisen verkauft; weil die Hausmutter, welche nun an ihren Schlachtschweinen mästet und der die Kühe nach und nach ihre Milch versagen, für sie keine oder wenige Fütterungen hat, und also sie zu füttern und zu erziehen, außer Stand ist; ihr Werth ist also zu der Zeit geringe und man kann sie wohl um das Kaufgeld verspeisen. Wenn sie vier Wochen alt sind, oder da sie noch ein paar Wochen zu saugen haben, werden sie verschnitren. Man muß sie auch unter dieser Zeit schon zum Fressen gewöhnen; man hält ihnen öfters Kühmilch; diese aber nicht warm, sondern wenn sie schon über Nacht gestanden und der Raum weggenommen ist, für; das geschiehet schon in den ersten vier Wochen ihres Alters; nachher giebt man ihnen saure Milch, Milch mit Haber, Erbsen, Gerstenschrot gemischt, auch den nur in Wasser eingerührt. Man wirft ihnen Salat oder Mangold, Kohlblätter, Rüben u. dgl. in den Trog oder in den Stall. Das Gespühle in der Küche ist nachmals ihr Getränke; Obst, Eichel u. dgl. ist ihre Speise. (13)

Ferkelcaninchen, ſ. Maus, (*Mus aguti* L.)

Ferkeleiche, iſt ein Beyname der Sommereiche. (ſ. Eiche.)

Ferkelein, (Aſtron.) ſ. Hyades.

Ferkelkraut. (botan.) (*Hypochœris* L.) Dieſes Pflanzengeſchlecht gehört in die erſte Ordnung der neunzehnten Claſſe. (Syngeneſia polygamia æqualis) Der Kelch iſt rundlich an der Baſis bauchig aus lanzettförmigen ſpitzen Schuppen ziegelweiſe zuſammengeſetzt. Die Krone beſtehet aus vielen gleichen ziegelweiſe übereinander gelegten Zwitterblümchen, welche gleichbreite zungenförmige abgeſtumpfte fünfzahnige Kronen haben. Der in jedem befindliche Staubbeutel iſt rohrförmig und ſitzt auf fünf ſehr kurzen haardünnen Trägern. Der Stempel beſtehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und zwo zurückgebogenen Narben. Auf die Blüthe folgt keine Frucht, ſondern die länglichen einzelnen Saamenkörner ſtecken in dem zugeſpitzten Kelche und haben eine federige Haarkrone. Der Fruchtboden iſt mit lanzettförmigen Spreuſpitzen beſetzt. Es giebt folgende Gattungen:

Gefleckter Ferkelkraut, (*Hypochœris maculata* L. Flor. dan. t. 149. *Hieracium alpinum latifolium hirſutie incanum* C. Bauh. Gefleckter Saukraut, Wollhabichtkraut.) Es wächſt in den kältern Theilen von Europa auf Wieſen und in Wäldern wild. Der Stengel iſt faſt ganz nackend und treibt nur einen Aſt, die Blätter ſind eyrund länglich, gezähnt, zuweilen ganz glatträndig, rauh, oft gefleckt. Die groſſen gelben Blumen kommen im Heumonat. Der Saame iſt runzlich. Ehemals war es unter dem Namen Coſtkraut, *Herba Coſtæ*, in den Apothecken gebräuchlich, jetzt weiß man in den wenigſten etwas davon, weil ſeine Arzneykräfte keinen Grund haben.

Glattes Ferkelkraut, (*Hypochœris glabra* L. Flor. dan. t. 424. *Hieracium minus dentis leonis folio oblongo glabro* C. Bauh. Glattes Saukraut, Schweinecichorie.) Es wächſt auf dürren ſandigen Bergen und Feldern wild. Der Stengel iſt äſtig, nackend, glatt, die Blätter ſtumpf, glatt, tief gezahnt oder ausgehöhlt. Die Kelche ſind länglich und völlig glatt. Die im Heumonat hervorkommende Blumen ſind klein und gelb, die im Strale ſitzende Saamenkörner haben eine plattaufſitzende, die in der Scheibe befindliche eine geſtielte Haarkrone.

Knolliges Ferkelkraut, (*Hypochœris radicata* L. Flor. dan. t. 150. *Hieracium dentis leonis folio obtuſo, majus* C. Bauh. *Hieracium longius radicatum* Lobel. ic. 238 *Hierac. tertium* Dodon. Gewurzeltes Saukraut, groſſes Wieſenbabichtkraut.) Es wächſt hier zu Lande in den meiſten Provinzen auf Wieſen und Triften wild. Die langen fortdaurende Wurzeln treiben viele ſchrotſägezähnige ausgezackte ſtumpfe rauhe Blätter und einen platten äſtigen nackten Stengel. Die äſtigen Blumenſtiele ſind mit Schuppen beſetzt. Die Blumen ſind groß, ihre Kelche haben gewimperte kielförmige Schuppen. Die Blumenſtiele werden nach dem Gipfel hin dicker.

Savoyiſches Ferkelkraut, (*Hypochœris pontana* L. *Hieracium montanum* Jacq. auſtr. t. 190. Bocc. muſ. 2. p. 148. t. 113.) Es wächſt auf den Savoyiſchen Gebürgen und im Oeſtereichiſchen wild. Der einfache glatte blätterige Stengel trägt nur eine Blume. Die Blätter ſind eyrund lanzettförmig gezahnt und umfaſſen in etwas den Stengel. (9)

Ferkeln oder **Säckeln** ſagt man, wenn das Mutterſchwein Junge wirft. (13)

Ferkelmonat, eine alte Benennung des Monats Januarius. (15)

Ferklein, Schild- ſ. Armedill.

Ferla, (Chirurg.) eine corrupte Lateiner Benennung der Schienen, ſatt Ferula. ſ. Schiene. (9)

Ferlin, oder **Fellin**, wie er in der Zolltarife zu Lion genennet wird, iſt ein wollener Zeug, der in Engelland gemacht wird. (28)

Ferm, ſ. Form.

Fermate, iſt in der Muſik eine Stelle, wo man den Gang gleichſam aufhält und unterbricht, deswegen heißt ſie im Deutſchen ein Halt: im Italiäniſchen *una Fermata*, *ove ſi ferma*, wo man inne hält, oder *Corona*, weil man auf die Note der Fermate gleichſam eine Krone ſetzt, 𝄐 deren Notegeltung willkührlich lang angehalten und mit verſchiedenen Auszierungen verſchönert, deren muſikaliſcher Sinn und Charakter deutlicher entwickelt und ausgedehnt wird.

Man muß die Fermate mit der Cadenze nicht vermiſchen. Die Cadenze iſt jener Ort, wo der Sänger und Spieler nach ſeinem völligen Schluß noch einmal die Gelegenheit ergreift, willkührlicher als vorher im Zwange beſtimmter Tonfolgen und im Gedränge accompagnirender Inſtrumenten uns ſeine Geſchichte zu erzehlen, und ſeinen Vorrath von Manieren, melismatiſcher Verzierung)(auszukramen. Die Fermate iſt nicht der Ort wo man ganz ſchlieſſen ſoll oder das, was zur Bekräftigung des vorigen Schluſſes dienen ſollte. Sie dient nur zum Halbſchluſſe, und ihr Charakter iſt entweder Frage oder Ausrufung zu zeichnen.

Die Fermate enthält mehrere äſthetiſche Wahrheiten als die Cadenze. Denn meiſtens ſpricht hier die Kehle zu den Ohren, und läßt uns ihre Fertigkeit bewundern, wenn der Sänger anders nicht auſſerordentlich Gefühl hat, um auch das Herz durch empfindſame mit dem Ausdrucke der Arie ſtreng analoge Zeichnungen anzugreifen.

Die Fermate aber ihrer Natur nach hat keinen anderen als leidenſchaftlichen Gegenſtand, und hier iſt der Ort, wo der Sänger ſich als Acteur zeigen kann.

Was das Aeſthetiſche hier betrift: ſo muß der Sänger das Theater kennen, auch jeder Inſtrumentiſt, muß ſich eine beſtimmte Idee vom Charakter des Stücks machen, nach welchem er alle ſeine Gruppirungen ausmalt, und dergleichen Leute ſollten halt, worüber leider jedermann klagt, mehr Bildung haben.

Was das Mechaniſche der Fermate betrift: ſo muß man ſich folgende Wahrheit tief einprägen, nemlich, daß ein Geſang, wozu man ſich nicht einen flieſſenden Baß einbilden kann, immer unrichtig ſey.

Die Voglériſche Singſchule ſetzt deswegen bey der Zergliederung der Cadenzen und Fermate unter alle Geſänge die harmoniſchen Hauptklänge, und beweiſt hieraus was Schönheiten und Fehler ſeyen, inſofern ſie nemlich ſich auf die Tonfolge gründen oder gegen die Harmonie anſtoſſen. (25)

Fermentacri, Fermentacei, Fermentarii, Leute die geſäuertes Brod bey dem Abendmahl gebrauchen, als welches die Griechen thun; daher ihnen die Lateiner dieſen Namen gegeben, wogegen dieſe von den Griechen **Azymiten** (ſ. dieſen Art.) genennt werden. (1)

Fermentatio, Fermentum. ſ. Gährung.

Fermente, Fermenta, (Chemie) ſind ſolche Körper, welche durch ihre Vermiſchung mit andern in dieſen, wenn die übrige Umſtände darzu eingerichtet ſind, bald dieſe, bald jene, gemeiniglich aber eine beſtimmte Art von Gährung hervorbringen: meiſtens haben ſie die

Natur des Körpers, der sich durch die Gährung entwickelt, und theilen also dem andern, dem sie beygemischt werden, ihre Natur mit; daher sagt man von ihnen, sie haben die Eigenschaft, sich andere Körper ähnlich zu machen. So ist z. B. der Sauerteig, das Venerische, das Pockengift, der Stoff anderer ansteckender Krankheiten. (12)

Fermentum. (kirchl.) In dem Kirchencalender des Frontons sieht man, daß am Samstage vor dem Palmensonntage das **Fermentum** in dem lateranensischen Consistorium von dem Pabste sey ausgetheilet worden, *Sabbatho datur fermentum in Consistorio lateranensi.* Die Erforscher der alten heiligen Gebräuche kommen nicht überein, was man durch dieses Wort verstehen müsse. Baronius, Albaspinäus und noch einige andere vermeynten, durch das **Fermentum** würde nichts anders, als die **Eulogien**, oder auch gewisse **Allmosen** angedeutet. Der Cardinal Thomasius, ein Mann von sonderbarer Gelehrtheit, und besonders in diesen Sachen von grossem Ansehen, als er von dem berühmten Johannes Ciampinus über die Bedeutung dieses Wortes gefragt wurde, hat geantwortet, es sey der Gebrauch gewesen, daß der römische Pabst an einem jeden Sonntage das **Fermentum**, nemlich das Sacrament des Fronleichnams Christi den Pfarrern der Stadt Rom zugeschicket habe, welches von diesen, da sie das Meßopfer verrichteten, zugleich genossen wurde. Die um die Stadt Rom gelegenen Bischöfe, welche unter dem Pabste als ihrem Metropolitan stunden, schickten bey dem herannahenden Osterfeste ihre Acolythen nach Rom, um das **Fermentum** für sie abzuholen. Doch geschah dieses nicht von allen unter der metropolitanischen Gerichtsbarkeit des Pabstes stehenden Bischöfen, nemlich von denen zu Apulien, Calabrien, Aprutien, Sicilien und Corsica; sondern nur von den nahe bey Rom sich befindenden Bischöffen, welche das **Fermentum** oder Abendmahl innerhalb acht Tagen erhalten und geniessen konnten, damit die Gestalten wegen der Länge der Zeit nicht corrumpiret würden. Und obwohl der Pabst auch an dem Palmensonntage das Meßopfer verrichtete, und das **Fermentum**, wie es der Gebrauch war, an diesem Tage den römischen Priestern zuschickte; so geschah es doch zur Gemächlichkeit der Bischöffe, welche weiter von Rom entlegen waren, daß die Austheilung des **Fermenti** schon am Samstage vor dem Palmensonntage vorgenommen wurde; und so konnten die Bischöffe, die an dem heil. Ostertage bey dem Pabste das Abendmahl nicht empfangen konnten, wenigstens das von dem Pabste ihnen zugeschickte Sacrament geniessen. Mehrers hievon ist zu lesen in dem Prieſe des Cardinals Thomasius, welchen er über diesen Gegenstand an den Ciampinus geschrieben, und welchen eben dieser Ciampinus in sein Werk, *De perpetuo Azimorum usu*, cap. 9. eingetragen hat. Mabillonius erzehlet, *in Museo Ital.* Tom. I. p. 132. daß er ebenfalls mit dem angeführten Thomasius über diese Sache eine Unterredung gehalten habe, und sie beide wären in dem übereingekommen, das damals ausgetheilte **Fermentum** könne nichts anders als das heil. Abendmahl gewesen seyn. Und *in Comment. in Ord. Rom.* cap. 6. erklärt er, was in dem **Ordine Romano** vorgeschrieben sey, zu beobachten in der Messe, welche in einer Kirche, wo eine Station wäre, von dem Bischofe gehalten würde; da wird nemlich dem Subdiaconus befohlen, das Stücklein des **Fermentums**, welches von dem Pabste gewandelt worden, dem Archidiaconus zu überreichen, damit der Bischof dasselbe bey den Worten: *Pax Domini sit semper vobiscum*, in den Kelch fallen lasse. Martinus Gerbert (*in Veter. Liturg. Alemann.* Tom. 2. p. 963.) vermeynt, diese Sache werde in folgenden Stücken genug erkläret. 1) In der Lebensbeschreibung des Pabstes Melchiades, welcher im Anfange des vierten Jahrhundertes auf den apostolischen Stuhl erhoben worden, liest man: „Dieser hat gemacht, daß die consecrirte Opfer aus dem, was der Bischof consecriret hatte, an andere Kirchen überschicket worden, welches man Fermentum zu nennen pflegt.“ 2) In der Lebensbeschreibung des Siricius, welcher um die Mitte desselben Jahrhundertes zum Pabstthume kam, heißt es also: „Dieser hat verordnet, daß kein Priester alle Wochen hindurch das Meßopfer verrichte, ohne daß er dasjenige, was der Bischof des gehörigen Ortes consecriret hätte, empfienge, welches **Fermentum** genennet wird.“ 3) Der Pabst Innocentius I. (*in Epist. ad Decent.*) redet von diesem Gebrauche also: „Wegen dem **Fermentum**, welches wir an dem Sonntage in die Pfarreyen, *per titulos*, schicken, hast du uns überflüßig um Rath gefragt, indem alle unsere Kirchen in der Stadt liegen, deren Priester, die wegen den ihnen anvertrauten Seelen sich nicht bey uns einfinden können, deswegen das von uns bereitete **Fermentum** durch die Acolythen abholen lassen, damit sie nicht davor halten, sie wären, besonders an jenem Tage, von unsrer Gemeinschaft ausgeschlossen; welches, wie ich vermeyne, durch andere Pfarreyen nicht geschehen solle, weil man die Sacramenten nicht weit tragen soll, und die Priester selbsten das Recht und die Erlaubniß haben, dieselbe zu verfertigen.“ Der ganze Zusammenhang der Worte, sagt Gerbert, zeigt durch das **Fermentum** die **Eucharistie** oder **Abendmahl** an.

Man muß sich aber wegen dem, was bisher gesagt worden, nicht einbilden, als wenn die Priester in ihren Meßopfern kein Brod gewandelt oder consecrirt, sondern nur das von dem Pabste erhaltene **Fermentum** empfangen hätten. Denn der Cardinal Bona (*Rer. Liturgic.* Lib. 1. cap. 23.) scheint mit Recht zu behaupten, damals sey der Gebrauch gewesen, daß die Gläubigen allzeit Brod und Wein zu dem Meßopfer beygebracht hätten, welche von dem Priester gewandelt worden; und daher habe der Priester, wenn ihm das **Fermentum** zugeschicket würde, beides das **Fermentum** nemlich und das von ihm gewandelte Abendmahl genossen, und beides zugleich sey auch andern zum Zeichen der Liebe, Einigkeit und Gemeinschaft mitgetheilet worden. Dieses zu bekräftigen führet er einen andern Gebrauch an, welchen Fulbertus Carnotensis in seinem Briefe an den Pinardus oder Finardus erzehlet; nemlich in einer gewissen Provinz empfieng ein von dem Bischofe neugeweihter Priester von dessen Händen eine consecrirte Hostie, die in vielen Stücklein zertheilet wurde; und von diesen genoß er täglich ein Stücklein durch vierzig auf die Ordination folgenden Tage nebst dem, welches er selbst in seiner Messe gewandelt hatte. Eben also wurde es bey dem überschickten **Fermentum** beobachtet, wie Bona vermeynt.

Eine merkwürdigere Frage ist, warum dieses Abendmahl **Fermentum** sey genennet worden? Die Gelehrten sind hierüber in ihren Meynungen zertheilet Einige, welche behaupten, man hätte sich in den erstern christlichen Zeiten auch in der lateinischen Kirche insgemein, oder doch nach Belieben des gesäuerten Brodes

des (*Panis fermentati*) gebraucht, leiten dieſe Benennung von dem lateiniſchen Worte, *Fermentatus*, her. Andere hingegen, welche lehren, in der lateiniſchen Kirche ſey niemals ein anders als ungeſäuertes Brod (*Panis azymus*) zu dem heil. Abendmahle genommen worden, geben verſchiedene methaphoriſche Auslegungen über dieſe Benennung; die beſte ſcheinen diejenigen beyzubringen, welche ſagen, man habe dem heil. Sacramente in jenen Zeiten, in welchen die Disciplina Arcani noch ſtreng beobachtet wurde, den Namen **Fermentum**, welches in der deutſchen Sprache **Sauerteig** heißt, ſehr ſchicklich beygelegt; weil das Band der Einigkeit und Gemeinſchaft unter den Glaubigen dadurch ſo angezeigt wurde, wie durch den Sauerteig das Mehl, mit welchem derſelbe vermiſchet wird, in einen Teig zuſammengeknetet wird. ſ. auch den Artickel: **Brod, geſäuertes und ungeſäuertes.** (11)

Fermentum morboſum. ſ. **Gährender Stoff der Krankheiten.**

Fernambuck, Fernambuckholz. Der Baum von welchem dieſes Holz kommt, wird von Markgraf unter dem Namen *Ibira pitanga* angeführt. Eine genaue botaniſche Beſtimmung des Geſchlechts iſt noch nicht bekannt. Alles was man von dem Baum weiß beſtehet in folgendem: Er wächſt in den Braſiliſchen Provinzen beſonders bey Fernambuco oder Pernambuc einer Stadt der dortigen Gegend. Er hat einen dicken ſehr hohen knotigen Stamm, eine röthliche ſtachliche Rinde, und lange Aeſte. Die Blätter ſind klein, rundlich, glänzend nach Maſtix riechend. Die Blumen ſtehen büſchelweiſe an den äuſſerſten Enden der Aeſte, ſind wohlriechend und roth von Farbe; die Früchte röthlich, platt, mit zween Saamen verſehen. (9)

Fernbrille, heißet eine Brille, deren ſich Kurzſichtige bedienen, um in gröſſere Weite deutlich zu ſehen, als ihnen mit bloſen Augen möglich iſt. Man findet alles, was man von ihnen zu wiſſen begehren wird, im Artickel: **Brille.** (6)

Ferne, ſ. **Entfernung.**

Ferner oder **Firne**, werden die Eisgebürge in Tyrol genennt, die in der Schweitz Gletſcher heißen. (6)

Fernglas, nennen einige dasjenige, dem eigentlich der Name: **Fernrohr**, gebühret, und wovon unter dieſem Namen geſprochen wird.

In der eigentlichen Bedeutung des Wortes iſt es ein einzelnes Glas, deſſen ſich Kurzſichtige bedienen, um in die Ferne ſehen zu können. Daß es hohl geſchliffen ſeyn muß, lehret der Artickel: **Hohlglas**; und wie die Brennweite deſſelben vor jedes gegebenes Auge gefunden wird, kann man aus dem Ende des Art. **Brille**, erſehen.

Eben dieſen Namen verdienen auch breite erhabene Gläſer, deren Brennpunkt weit abliegt. Von Tſchirnhauſen erzehlt in den *Actis Eruditorum* 1699. daß er ein auf beiden Seiten erhabenes, einen Rheinländiſchen Schuh breites Glas verfertiget, deſſen Brennweite 32 Schuhe war, und daß er durch daſſelbe ohne Rohr und ohne Ocularglas bey hellem Sonnenſchein in groſſe Ferne deutlicher als durch die gewöhnlichen Fernröhren, die nach den Regeln der Dioptrik ſorgfältig bedeckte Objectivgläſer und nach deren Brennweite wohl proportionirte Oculargläſer in inwendig mit Fleiß geſchwärzten Röhren haben, geſehen. Ueberdas war das Geſichtsfeld ſehr groß. Er überſahe damit z. B. eine anderthalb deutſche Meilen entfernte ganze Stadt auf einmal und ſehr deutlich. Ob Campani's Invention, wovon man in den *Actis Eruditorum* 1707. p. 419. einige Nachricht findet, und die er nicht bekannt gemacht, weil er die vor ihre Offenbahrung geſoderte Summe nicht bekommen, ebenfalls hierauf hinauslaufe, wie es ſcheinet, läſſet ſich mit Gewißheit nicht ſagen. Wolf, wie er in ſeinen lateiniſchen Anfangsgründen der Dioptrik erzehlet, hat durch eine plan convexe Glastafel, die 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit war und eine Brennweite von 30 Fuß hatte, am hellen Mittage auch ohne Röhre und ohne Augenglas auf zwey deutſche Meilen weit mit beiden Augen zugleich auf einem Berge ſtehende Häuſer aufs deutlichſte geſehen, ſowohl aufrecht als verkehrt, nachdem er das Auge dieſſeits oder jenſeits des Brennpunkts gehalten, und vermuthet, daß in einem ſolchen ſimpeln Glaſe das ganze Tſchirnhauſiſche Geheimniß beſtehe. Denn Fontenelle in der *hiſt. de l'acad. des Sciences de Paris* 1700. verſichert unrichtig, daß Tſchirnhauſen noch ein Geheimniß daraus mache. Seidel in einer zu Bayreuth im Jahr 1731. gehaltenen und beſonders hievon handelnden Diſputation nennt ein ſolches Glas ein **Fenſterteleſcop**, *Teleſcopium feneſtrale.* (6)

Fernglaſer der Alten. Die Alten ſcheinen allerdings etwas von den Geheimniſſen der Optik gewußt zu haben. Seneca redet Buch I. C. 3, 6. ſeiner Quäſt. nat. von geſchnittenen Spiegeln, welche die Gegenſtände entfernter, oder näher brachten, von einem mit Waſſer gefüllten Gefäße, welches das Licht durchfallen läßt und vermehrt. Freylich kann man keine Erfindung der Alten mit unſern zum Beſten der Aſtronomie erfundenen Teleſcopen in Vergleichung ſetzen. Allein wie viele Beobachtungen haben ſie nicht, auch ohne dieſe Hülfe am Himmel gemacht? Kann man alſo nicht vermuthen, daß ſie zur Unterſtützung ihres Geſichtes Inſtrumente gehabt, die ihnen ähnliche Dienſte, wie unſere Teleſcope, gethan? Zwar finden wir keine Beſchreibung davon bey den Alten. Allein ihr Stillſchweigen beweiſt wohl nicht, daß dergleichen Inſtrumente nicht ſollten da geweſen ſeyn. Seneca redet von angelaufenem und gefärbten Glaſe, dergleichen wir noch heutzutage zur Beobachtung der Sonne brauchen. Eine Stelle des Strabo ſcheint ſogar zu beweiſen, daß ſie Fernröhre gehabt. Wenn dieſer Geograph erklären will, warum die Sonnenſcheibe auf dem Meere gröſſer ſcheint, wenn ſie auf- und unter gehet, ſo ſchreibt er die Urſache den Dünſten zu, die ſich aus dem Waſſer erheben, und erklärt die phyſiſche Wirkung mit dieſen Worten im 3ten Buche: *δια δε τουτων ὡς δι' αὐλων κλωμενην την ὀψιν, πλατυτερας δεχεσθαι τας φαντασιας.* Könnte man dieſe Stelle nicht überſetzen: **Die Dünſte verurſachen eben die Wirkung, wie die Sehröhre, ſie vergrößern das Bild der Gegenſtände?** (21)

Fernrohr, Perſpectiv, Teleſcop, iſt ein Werkzeug, welches dienet entfernte Sachen beſſer zu ſehen, als mit bloſem Auge geſchehen kann. Es geſchiehet dieſes dadurch, daß es uns die Gegenſtände unter gröſſeren Winkeln darſtellet, unter welchen wir ſie erblicken würden, wenn wir ihnen ſo viel näher wären und darum alſo ſie ſo viel beſſer erkennen könnten. Man kann in dieſem Verſtande ſagen, die Fernröhren ſeyen Werkzeuge, die die entfernte ſichtbare Gegenſtände näher zum Auge herbeybringen.

Man hat ſowohl **dioptriſche** als **catodioptriſche Fernröhren**, deren jene aus bloſen Gläſern, dieſe theils aus Gläſern, theils aus Spiegeln zuſammengeſetzt ſind. Von dieſen als den zuletzt erfundenen, die gemeiniglich allein mit dem Namen der Teleſcopien be-

legt zu werden pflegen, wollen wir deswegen auch zuletzt sprechen. Jene, mit welchen wir also den Anfang machen, begreiffen abermals mehrere Gattungen unter sich, welche sowohl durch die Zahl als durch die Beschaffenheit der Gläser, vornemlich aber durch die Anzahl der wirklichen Bilder, die darin statt haben, von einander unterschieden sind. Unter den wirklichen Bildern verstehen wir diejenigen, die aus den Vereinigungspunkten der aus einerley Punkten ausfahrenden Strahlen in der That erwachsen und dergleichen die convexe Gläser von jenseits ihren Brennpunkten liegenden Gegenständen hinter sich abmalen, wofern nicht die Strahlen wiederum von andern Gläsern aufgefangen und diese ihre Wirkung hervorzubringen gehindert werden. (s. Erhabenes Glas) In der ersten Gattung kommt gar kein Bild wirklich zu Stand, wie in dem galileanischen oder holländischen Fernrohre, das auch aus der Ursache die erste Gattung genennt zu werden verdienet, weil es zuerst erfunden worden und zur Erfindung aller übrigen Gelegenheit gegeben. Die zweyte Gattung hat ein einziges wirkliches Bild in sich, stellt aber deswegen die Gegenstände unterstzuöberst vor, wie das astronomische Fernrohr. Die dritte Gattung enthält zwey wirkliche Bilder, davon das zweyte das verkehrte erste von neuem verkehrt, worüber die Sachen aufrecht erscheinen, wie in den Erdfernröhren. Man könnte eine vierte und mehrere Gattungen angeben, worin 3 und noch mehrere Bilder Platz fänden; allein durch jene wird alles geleistet, was man fodern kann, und diese bleiben also als überflüßige hinweg.

Das Alter und die Erfindung der Fernröhren sind sehr ungewiß. Petrus Borellus, Königl. französischer Rath und Leibarzt hat ein eignes Buch *de vero telescopii inventore* geschrieben, das im Haag in 4. 1655. herausgekommen und worin fünf gerichtliche Zeugenaussagen und ein Brief eines holländischen Abgesandten, Wilhelm Borelius, enthalten, die ziemliches Licht in der Sache geben. Desgleichen ist in den philosophischen Transactionen Charles Lamotte Abhandlung von der Erfindung und dem Alterthum der Fernröhren enthalten, die im ersten Bande des Hamburgischen Magazins ins Deutsche übersetzt zu lesen. Joseph Priſtley beschäftiget sich damit in dem ganzen dritten Abschnitte der zweyten Periode, und De la Hire in einem in Ansehung dieses Punktes sehr mageren Aufsatz von der Zeit der Erfindung des Micrometers, der Pandeluhren und der Fernröhren in den Schriften der Academie der Wissenschaften zu Paris von 1717. Des mannichfaltigen grossen Nutzens halber, den dieses Werkzeug dem menschlichen Geschlechte leistet, verdienet es, daß wir aus den angeführten Abhandlungen dem Leser einen ausführlichen Auszug vorlegen.

Einige sind in den Gedanken gestanden, die Fernröhren müßten dem alten Weltweisen Democritus bereits bekannt gewesen seyn, weil er schon gewußt, was nachgehends Galiläus durchs Fernrohr von neuem entdeckt, daß die Milchstraße eine unzählige Menge dem Ansehen nach kleiner und nahe bey einander stehende Sterne seyen. Allein es ist bekannt, daß dieses eine bloße Muthmaßung des Democritus gewesen, worauf zu verfallen das, was er mit bloßen Augen am Himmel sehe, zureichte und keine Gläser nöthig waren. Eben so ausschweifend ist der Gedanke des Arias Montanus, dem Lucas Brugenſis Beyfall giebt, daß, als der Versucher den Heyland auf einen hohen Berg führte und ihm alle Reiche der Welt und ihrer Herrlichkeit zeigte, er ihn durch ein Perſpectiv sehen lassen und also das Fernrohr dem Teufel zum Erfinder habe. Einfällen von der Art widerfährt zu viel Ehre, wenn man sie widerleget. Ein von Lamotte angeführter aber nicht genannter und uns unbekannter Kunstrichter legt die Stelle Cäſars in seinen Commentariis: Cæſar *autem ſpeculis poſitis* &c. so aus: Als Cäſar seine Perſpective aufgeſtellt u. ſ. w. *Papae geranti eſt ſapere?* ruft Lamotte mit Recht am Ende seiner Erzehlung aus. Ptolomäus Evergetes soll nach andern mit Teleſcopien versehen gewesen seyn, weil er von dem hohen Thurme aus auf der Insel Pharus bey Alexandrien in Aegypten die Schiffe 600 Meilen weit in der See sehen können. Ob hiezu Ferngläser nöthig waren, läßet sich nicht beurtheilen, weil man nicht weis, wie groß diese Meilen waren. Denn die Meilen müssen überaus klein seyn, wenn wegen der Krümmung der Erde noch möglich seyn soll, den Gipfel des Maſtes auf 600 Meilen weit zu entdecken, und noch kleiner, wenn man noch einen Theil des Schiffes selbst erblicken soll. Der letzte bekannte Beweisgrund, der den Perſpectiven ein sehr hohes Alter anweiſet, und woraus der mehr genannte Lamotte schließt, daß sie schon zu des grossen Alexanders Zeiten in den Händen der Druiden gewesen, beruhet auf einer Stelle des Hecatäus eines Schriftſtellers von Alexanders Zeiten beym Diodor von Sicilien. Es heißet daselbst: „Hecatäus und einige andre Schriftſteller erzehlen, es sey eine gewiſſe Inſel, nicht kleiner als Sicilien, die den Celten oder Galliern gegenüber liege gegen den Nordpol zu. (Diese Beschreibung paßt auf keine Inſel als auf Britannien) Die Einwohner dieser Inſel sind Prieſter des Apollo, (welches nebſt der übrigen Beschreibung die Druiten kenntlich macht.) — Sie sagen, es könne in dieser Inſel der Mond sehr nahe bey der Erde gesehen werden und zwar so deutlich, daß man in dem Körper deſſelben etwas, so Hügeln und Erhebungen ähnlich ist, gewahr werde.“ Die letzten Worte sollen beweisen, daß die Prieſter Teleſcopien gehabt, als von welchen man zu sagen pflegt, wie einige folgende Stellen mehr bekräftigen werden, daß sie die Sachen näher zu uns und also auch den Mond näher zur Erde bringen. Vielleicht würde Lamotte nicht auf diese Auslegung verfallen seyn, wenn sie einem andern als seinem Vaterlande die Ehre der älteſten Bekanntſchaft mit den Perſpectiven zu erweiſen schiene. Denn da man durch die heutigen beſten Teleſcopien die Berge im Monde selbst nicht siehet als in die Höhe ragend und über die übrige Oberfläche empor steigend, ſondern sie und ihre Höhe ſchlieſſet aus den Schatten, die sie werfen, und aus dem Abſtande ihrer erleuchteten Gipfel von dem übrigen beſchienenen Theile; so müßten, wenn man Diodors Worte nach der Lamottiſchen Auslegung nehmen wollte, die Druiden vollkommnere Teleſcopien, als die heutigen allerbeſten, gehabt haben. Niemand wird dieſes zugeben und daher hat nicht der angedichtete, ſondern der aller buchſtäblichſte Sinn statt, und ist wahrſcheinlich, daß, weil Britannien den Galliern gegenüber und auf der Abendſeite liegt, wo der untergehende Mond ſich dem Horizonte zu nähern ſcheinet, die Sache so angegeben wird, wie ſie den Galliern vorkam, nemlich daß der Mond so niedrig über dem Kopfe der Britannier wegſtreiche, daß ſie deſſen Unebenheiten deutlich wahrnehmen könnten. Andre Meynungen, welche die Fernröhren noch ziemlich alt machen, ſetzen ihren Urſprung doch gar beträchtlich ſpäter, als die bisher

angeführten. Wegen einer Stelle, die Dithmer im *Chronicon Martisburgense* Lib. VI. hat, hat man ihn von Pabst Sylvester II. der schon 1003. verstorben, herholen wollen. Die Stelle heißt: *Gerbertus in Magdaburg horologium fecit illud recte constituens considerata per fistulam quadam stella nautarum duce.* Zu dieser Arbeit hat er kein Perspectiv brauchen können und Dithmar scheinet, was er geschrieben, nicht verstanden zu haben, auch wenn *fistula* ein bloses Rohr ohne Gläser bedeutet. Der berühmte Benedictiner Mabillon erzehlet, daß er auf seiner Reise durch Deutschland in der Abtey seines Ordens Scheyern in der Diöcese Freysingen eine scholastische Historie vom Petrus Comestor gefunden, die um das Jahr 1240. geschrieben, und vor welcher die freyen Künste gemalt gewesen. Die Astronomie war darunter durch eine Abbildung des Ptolomäus vorgestellt, der durch ein langes Rohr nach den Sternen sahe. Er lässet dahin gestellt seyn, ob das Fernrohr zu den Zeiten dieses Sternkundigen im Gebrauch gewesen, oder ob es der Abschreiber des Manuscripts ihm nach seiner Phantasie in die Hände gegeben und ist zufrieden, daß aus dem Bilde erhellet, es seye wenigstens im Jahr 1240. schon bekannt gewesen. Allein es ist die Frage, ob der geschickte aber in den hieher gehörigen Wissenschaften unerfahrne Mabillon sich nicht an dem vorgeblichen Rohre, das vielleicht ganz was anders vorgestellt, versehen; wenn er sich nicht versehen, so ist die Frage, ob das Gemälde nicht viel neuer als das Manuscript und erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts gemacht worden; und wenn es nicht neuer, so ist noch die Frage, ob es nicht ein Rohr ohne Gläser bedeutet, dessen man sich ehedem bedient haben mag, um alle von der Seite kommende Stralen abzuhalten, und deswegen die Sachen dadurch etwas deutlicher zu sehen. Die letzte Erklärung soll zwar in der französischen Encyclopädie im Artickel: Telescope, durch die Vermuthung entkräftet werden, daß sich die Astronomen solcher Röhren nicht bedienet, weil man in ihren Schriften gar keine Erwähnung derselben findet, und weil sie ihnen auch bey der Betrachtung der Sterne des Nachts nichts genutzt haben würden. Allein es ist sichtbarlich nicht nöthig, daß die Astronomen solche Röhren zu ihren nächtlichen Beobachtungen gebraucht. Wenn man sie bey Tage vor die Augen gehalten, um besser zu sehen, so war das dem, wer weis wie viel oder wenig mit den astronomischen Observationen bekannten Maler des Bildes genug, den Ptolomäus auch damit auszurüsten. Vielmehr wäre zu verwundern, wenn das herrliche Instrument schon vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bekannt gewesen wäre, daß es so gänzlich vergessen und nicht die mindeste Nachricht davon in den Schriften der Sternkundiger aufgehoben, desgleichen daß sogar keine Entdeckungen am Himmel dadurch gemacht worden seyn sollten. Gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts schrieb Roger Bacon seine Perspectiv und sein *opus majus*, worin nach Molinaur in seiner Dioptrik desgleichen nach Wood in der Geschichte der Universität Oxford, deren Mitglied Bacon war, und nach Jebb, der in neuern Zeiten das *opus majus* wieder herausgegeben, sich Spuren finden sollen, daß ihm das Fernrohr bekannt gewesen. Die berüchtigte Stelle, worauf man sich beruft, ist wörtlich ins Deutsche übersetzt folgende: „Durchs gebrochene sehen lassen sich grössere Dinge ausrichten: denn aus den obigen Regeln ist leicht zu begreifen, daß die größten Sachen klein und umgekehrt, und daß weit entfernte Sachen sehr nahe und umgekehrt erscheinen können. Denn man kann durchsichtigen Körpern solche Gestalten und gegen unser Gesicht und die Gegenstände solche Lagen geben, daß die Strahlen gebrochen und, wohin man will, unter jedem Winkel geworfen worden, und man die Sache weit oder nahe sehen wird. Solchergestalt würde man die kleinste Schrift auf unglaubliche Weite lesen, und die Körner des Sandes zählen u. s. w. und so könnte ein Knabe wie ein Riese und ein Mensch wie ein Berg — und ein kleines Heer wie ein sehr grosses erscheinen. Dadurch würden wir auch die Sonne und den Mond dem Scheine nach zu uns herunter ziehen und sie über dem Scheitel unsrer Feinde stehen lassen u. s. w." Allein die Regeln oder Canones, worauf er sich beruft, erwähnen nicht das mindeste von geschliffenen Gläsern oder ihrer Zusammensezung und alles, was man davon bey ihm findet, bestehet darin, daß, wenn man einen durchsichtigen Kugelabschnitt mit der flachen Seite auf etwas leget, es durch denselben vergrössert gesehen werde. Selbst dieses war ihm nur von weitem her bekannt, denn er sagt es blos von kleineren Abschnitte, ohnerachtet er, wenn er nur einen einzigen Versuch angestellet hätte, aus der Erfahrung hätte wissen müssen, daß der grössere Abschnitt es noch besser thut. Aber diese wenige Kenntniß reichte bey ihm, als einen Manne von sehr lebhafter Einbildungskraft, hin, alle die übertriebenen Wunderdinge zu prophezeyen, daß ein Knabe wie ein Riese, ein Mensch wie ein Berg und sogar wenige Leute wie eine grosse Armee durch wer weis, was für ein von ihm nicht beschriebenes und ihm vermuthlich so wenig als uns bekanntes optisches Instrument erscheinen würden. Denn Perspective stellen die Menschen nicht wie Berge vor und multipliciren nicht, wie Polyhedra. Der unerklärbare Ausdruck, daß man Sonne und Mond auf die Köpfe seiner Feinde herunter bringen könne, bestättiget ferner, daß die ganze Stelle ein Galimathias ist, der nicht zum Beweise vor oder wider einen Satz angeführet werden kann. Gegen drittehalb hundert Jahre nach Bacon schrieb Johann Bapt. Porta, ein Neapolitanischer Arzt, seine natürliche Zauberkunst, die im Jahr 1549. herausgekommen. In derselben stehet eine Stelle, die da sagt: „durch ein hohles Glas sieht man entlegene Gegenstände deutlich, ein erhabenes hingegen dient nahe deutlich wahrzunehmen. Wenn du beide gehörig zu verbinden weist, so wirst du sowohl entfernte Sachen als nahe vergrössert und helle sehen. Wir haben vielen Freunden einen nicht geringen Dienst hierdurch gethan, die sowohl entfernte Dinge unkenntlich als nahe trüb, durch solche Gläser aber aufs beste sahen." Hunghens in seiner Dioptrik, Wolf in den *Elementis dioptricae* u. a. verstehen unter dieser Verbindung des hohlen und erhabenen Glases das Perspectiv und halten deswegen den Porta vor den Erfinder desselben, ohnerachtet die Aussage, daß man auch nahe Sachen vergrössert dadurch sehe, sich dazu nicht reimet. Der oben angeführte Grund, daß die Fernröhren, wenn sie einmal bekannt gewesen wären, nicht würden gänzlich wieder vergessen auch zur Erkenntniß der himmlischen Körper beyzeiten genützet worden seyn, macht höchst wahrscheinlich, daß Porta gar nicht an Perspective gedacht sondern, wie de la Hire in den französischen Abhandlungen von 1717. sehr vernünftig muthmasset, an ein unmittelbares Uebereinanderlegen beider Arten von Gläser, um durch das eine die allzugrosse Convexität oder Concavität des andern zu mildern und es zu der Be-

schaffenheit des Auges, das dadurch sehen soll, passend zu machen.

Bisher haben wir nur fälschlich vorgegebene Ursprünge der Fernröhren widerlegt. Nunmehr wollen wir auch den wahren erzehlen, und so gut es sich thun lässet, bestättigen. Einem von den dreyen, Zacharias Janſen oder Johnſon, Hans Laprey, (den Sirturus in seinem Buche *de teleſcopio*, und Wolf Lippersein, andre aber Lippenſum, Lippershey auch Lippersheim nennen) und Jacob Matius gebühret die Ehre, daß er der Welt die Fernröhren zuerst bekannt gemacht. Beide ersten waren Brillenschleifer zu Middelburg in Seeland und letzter war aus Alemaer ein Bruder des berühmten Franeckerischen Profeſſors Hadrians und Sohn Peters, der die Verhältniß des Diameters zur Peripherie 113 : 355. erfunden, kein eigentlicher Gelehrter, der aber zu seinem Vergnügen allerley Gläser schliffe. Dem letzten vindiciret es sein Bruder Hadrian und verleitet dadurch den Carteſius eben dasselbe in seiner Dioptrick zu thun; dem zweyten vindiciret es der angeführte Sirturus, Rheita u. a., und dem ersten der oben schon genannte Peter Borel. Huyghens p. 136. seiner Dioptrik sagt, er wisse gewiß, daß schon vor Matius um 1609. ein Künstler in Middelburg, es möchte nun Lipersheim oder Janſen gewesen seyn, Teleſcope gemacht habe. Wer es unter diesen beiden gewesen, bleibt also nun noch auszumachen. Der oben schon angeführte Brief des holländischen Gesandten an Borel entscheidet deutlich. Er sagt darin, daß er den Zacharias Janſen sehr wohl gekennt, in seiner Jugend oft mit ihm gespielt und oft mit ihm in seines Vaters Werkstadt gewesen; daß er vielmals gehöret, sie seyen die Erfinder des Microſcops; daß er im Jahr 1619. in Engelland bey Cornelius Drebbel seinem Freunde das Microſcop selbst, das Zacharias und sein Vater dem Erzherzog Albrecht überreicht und dieser Prinz dem Drebbel gegeben, gesehen habe und beschreibet es so, daß es vor nichts anders als vor das zusammengesetzte Vergrösserungsglas erkannt werden kann. Er setzt hinzu, daß gegen das Jahr 1610. diese beiden Brillenschleifer das Teleſcop erfunden (unter den obenangeführten 5 gerichtlichen Zeugenaussagen bey Borel ist eine von Johannes Janſen, nach welcher dessen Vater Zacharias das Teleſcop im Jahr 1590. entdeckt; eine andre von dessen Schwester, die die Epoque auf 1610. herunterrückt; die andern drey setzen das Datum theils auf 1605., theils auf 1610. schreiben aber die Erfindung dem Laprey zu) und daß sie eins dem Prinzen Moritz überreicht, der es geheim gehalten haben wollte und mit Nutzen in dem Kriege, worein damals die vereinigten Provinzen verwickelt waren, zu brauchen gedachte. Allein das Gerüchte von der Erfindung breitete sich aus und ein Unbekannter, dem es zu Ohren gekommen, reisete nach Middelburg, wendete sich an Laprey, den er vor den Erfinder hielte, und gab ihm durch die mancherley Fragen, die er ihm vorlegte, Gelegenheit die Zusammensetzung zu errathen, welche derselbe alsdenn zuerst bekannt machte und dadurch veranlassete vor den Erfinder gehalten zu werden. Unterdessen, setzt Borel hinzu, entdeckte man den Irrthum bald hernach. Denn als Hadrian Matius und Drebbel kurz hierauf nach Middelburg kamen, giengen sie grade zu Zacharias Janſen und kauften Teleſcope von ihm.

Die gemeine Meynung ist, daß die Perſpective durch einen bloſen Zufall erfunden worden, und der Abt Plüche, welchem es mehrere andre nachgeschrieben, erzehlt, ohne seinen mir unbekannten Gewährsmann zu nennen, die Geschichte in der 6ten Unterredung des 4ten Bandes des Schauplatzes der Natur folgender Gestalt: „Man sagt, die Kinder eines Brillenmachers zu Middelburg in der Insel Seeland, (welcher, da die andern beiden noch im folgenden genennt werden, Laprey müßte geweſen seyn) hätten in ihres Vaters Kramladen gespielet, und endlich bemerkt, wenn sie zwey Brillen in einiger Weite von einander hielten und durchsähen, schiene ihnen der Wetterhahn auf dem Kirchthurme viel grösser als gewöhnlich und ganz nahe, aber umgekehrt. Der Vater dachte dieser seltsamen Sache weiter nach und beveſtigte zwey Brillengläser mit messingernen Reifen dergestalt auf einem Brette, daß man sie nach Belieben weiter und näher an einander verschieben konnte. Auf diese Weise konnte man schärfer und weiter sehen und die Erfindung lockte viele Leute zu dem Brillenmacher; nichts desto weniger blieb es dabey und man zog keinen fernern Nutzen daraus. Aber zwey andre Künstler in dieser Stadt, Zacharias Janſen und Jacob Matius, trieben die Sache weiter, gaben ihr eine andre Gestalt und wollten alle beide die Ehre davon haben. Der eine — setzte seine Gläser in eine von innen schwarz angestrichene Röhre, — der andre trieb die Vorsichtigkeit noch höher und versetzte die Gläser in zwey Röhren, die sich in einander verschieben liessen.“ Allein diese Erzehlung ist sichtbarlich falsch. Denn, nicht zu erwähnen, daß Matius kein Middelburgischer Künstler war, so müßte das erst erfundene Perſpectiv ein Sternrohr gewesen seyn, da es doch bekanntlich das sogenannte Galileanische war, und jenes seinen andern bekannten Erfinder hat, von dem wir bald auch reden werden. Hieron. Sirturus, ein Mayländer in seinem schon angeführten *teleſcopio* erzehlt die Sache so: „Im Jahr Christi 1609. hat sich ein Engel (kein Wunder, daß der wahre Erfinder der Perſpective so schwer ausfindig zu machen ist, wenn man nicht weiß, ob man ihn unter den Menschen, oder unter den Engeln, oder vermöge des obigen gar unter den Teufeln zu suchen hat) oder ein bis jetzo unbekannter Mann unter der Gestalt eines Holländers sehen lassen, der zu Middelburg in Seeland zu einem berühmten Brillenmeister, Johann Lippersein gekommen und von ihm sich unterschiedene Brillengläser hohle und erhabene zu verfertigen bestellet. Auf den bestimmten Tag kommt er wieder, verlangt die bestellten Gläser, und wie sie ihm gegeben worden, nimmt er zwey, ein hohles und erhabenes, hält sie über einander vor das Auge und rücket sie nach und nach weiter von einander, entweder als wenn er den Punkt, darin ihr Licht zusammenkommt, finden oder des Meisters Werk probiren wollte, darauf gehet er weg. Der neugierige Brillenmeister that es nach und kam bald darauf, wie man auf diese Weise ein Fernglas zubereiten könne.“ Aus dieser Erzehlung ist klar, daß Lippersein nicht der Erfinder ist, sondern der Mann, der zu ihm gekommen, oder ein andrer, von dem es dieser hatte. Sie giebt übrigens die rechte Art der Perſpective vor die zuerst erfundene aus, stimmt überaus wohl mit der am Schlusse des vorigen Absatzes aus Borel angeführten Geschichte überein und setzt daher durch ihre vorzügliche Wahrscheinlichkeit wider die Absicht des Sirturus fast gänzlich auſſer Zweifel, nicht allein daß Zacharias Janſen wirklich der Erfinder der Perſpective ist, sondern auch daß man sich auf das übrige, was Borel davon erzehlt, verlaſſen könne. Er sagt nemlich, daß

dieſer Zacharias ein Mann geweſen, der die Natur fleißig ſtudiret und eben in dem Laufe ſeiner Nachforſchungen, da er verſuchte, was man durch Linſengläſer für Wirkungen erhalten möchte, glücklicher Weiſe auf die Zuſammenſetzung des Fernrohrs verfallen. Es iſt alſo nicht durch einen ganz blinden Zufall, ſondern mit Bedacht, obwohl nicht durch eine vorausgehende Theorie entdecket worden, wie auch daraus noch mehr erhellet, weil ſchon lange vorher derſelbe Mann und ſein Vater das gewiſſermaſſen auf eben dem Grunde beruhende zuſammengeſetzte Vergröſſerungsglas, das ihnen von niemand anders ſtreitig gemacht wird, erfunden. Vielleicht dienet auch die ältere Erfindung des Vergröſſerungsglaſes und die neuere des Perſpectivs zur Vereinigung der in Anſehung des Datums widerſprechend ſcheinenden Ausſagen von Johannes Janſen und der Schweſter.

Das erſte Teleſcop von Janſen war nicht über 15 bis 16 Zolle lang, und vielleicht waren alle von den holländiſchen Künſtlern nachgemachte nicht viel gröſſer; doch ſahe ſchon Janſens Sohn Jupiters Trabanten dadurch. Gröſſere machten bald darauf Simon Metius in Deutſchland und Galileus Galilei in Italien. Letzterer kann gewiſſermaſſen vor den zweyten Erfinder derſelben gelten. Denn in dem *Nuncius ſidereus* bekennt er, daß ihm im Frühling des Jahrs 1609 zu Venedig das Gerücht davon zu Ohren und kurz darauf von einem franzöſiſchen Edelmann Jacob Badovere weitere ſchriftliche Nachricht zugekommen, und meldet, daß er ſich alle mögliche Mühe gegeben, der Erfindung nachzuſpüren, welche er auch durch Hülfe der Lehre von der Strahlenbrechung glücklich erreicht. Wenn er alles richtig erzehlt, ſo war ihm nicht einmal die Geſtalt, die die holländiſchen Künſtler ihren Gläſern gaben, bekannt, und er hat durch Schlüſſe gefunden, daß hiezu ſowohl ein Convex- als ein Concavglas nöthig ſeye. Die Schlüſſe, durch welche er das letzte herausgebracht, müſſen falſch geweſen ſeyn, weil dieſe Zuſammenſetzung gar nicht nothwendig iſt, und überhaupt war damals die Theorie ſo weit auch nicht, daß eine ſolche Erfindung durch ſie hätte können gemacht werden. Vermuthlich hat er gehört, daß vorne und hinten in einer Röhre ein Glas beveſtiget und das eine darunter hohl ſey, und es war alsdenn leicht durch einige wenige Verſuche das übrige vollends auszufinden. Uebrigens vergrößerte ſein erſtes ohngefähr dreymal, ſein anderes ohngefähr achtmal und ſein drittes, wodurch er die Sonnenflecken und andre Merkwürdigkeiten vom Himmel entdeckt, drey und dreyßigmal im Durchmeſſer. Er verehrte der Republik und dem damaligen Doge, Leonardo Donati, eins nebſt einer geſchriebenen Nachricht von der Conſtruction des Inſtruments und dem mannichfaltigen Nutzen deſſelben, daher kommts, daß er von einigen vor den urſprünglichen Erfinder deſſelben ausgegeben worden.

Schon 1611 ließ der groſſe Kepler ſeine Dioptrik drucken, worin er die aus einer nähern Einſicht in die Brechung der Stralen, als ſeine Vorgänger gehabt, von ihm herausgebrachte zweyte Art der Perſpective oder das Sternrohr beſchreibt, das aus zweyen convexen Gläſern beſtehet und die Gegenſtände verkehrt vorſtellt. Entweder aber, weil er ſich hauptſächlich mit der genauen Beſtimmung der Bewegung der himmliſchen Körper beſchäftigte, wozu er keine Fernröhre nöthig hatte; oder weil er die Vorzüge dieſer Art vor der ältern nicht genug kannte, und ſie vielleicht gar der umgekehrten Vorſtellung und gröſſern Länge halber vor ſchlechter hielte, ließ er es bey der bloßen Entdeckung bewenden und führte ſie nicht aus. Vermuthlich iſt den letzten Urſachen zuzuſchreiben, daß man ſich noch immer mit dem holländiſchen Fernrohr behalf, z. E. Hevelius ſich nie eines andern bediente, bis Scheiner 1617 vor dem Erzherzog Maximilian ein Obſervation mit dem Sternrohr anſtellte, und 1630 in der *Roſa urſina* ſeine Vorzüge erklärte, welchem man alſo die weitere Bekanntmachung dieſer Erfindung zu verdanken hat, die dennoch erſt recht in allgemeinen Gebrauch gekommen, als das bey dem Galiläiſchen Teleſcop nicht applicable Micrometer entdeckt worden, nemlich nach der Hälfte des 17. Jahrhunderts. Carteſius in ſeiner Dioptrik, die 1637 herausgekommen, erwähnet keiner andern Gattung als der holländiſchen Perſpective. Ein neapolitaniſcher Obſervator Fontana giebt ſich vor den Erfinder des Sternrohrs aus und führt in ſeinem 1646 herausgegebenen Buche das Zeugniß eines Freundes an, daß er es bey demſelben gegen das Jahr 1614 geſehen. Iſt das Zeugniß richtig, ſo beweiſet es doch nichts gegen Kepler, deſſen Buch von 1611 iſt, und überhaupt ſind dergleichen zu ſpäte kommende Anzeigen der Erfindungen verdächtig.

Kepler und Scheiner haben auch ſchon das aufrecht vorſtellende Erdfernrohr mit 3 convexen Gläſern, von welchem wir im folgenden hören werden, daß es wenig taugt. Das beſſere bekannte mit 4 Gläſern hat Anton Maria Schirlaus de Rheita ein Capuciner erfunden und in ſeinem 1665 herausgekommenen *Oculus Enochi & Eliae* ſeu radius ſidereo-myſticus beſchrieben. Mit Unrecht halten ihn einige auch für den Erfinder des Sternrohrs und des dreygläſerichten. Claudius Franciſcus Milliet Dechalas ein Jeſuit hat 1674 ſeinen *Mundus mathematicus* herausgegeben, worin Fernröhren mit 5 und mehr Gläſern beſchrieben werden, die keinen Beyfall gefunden.

Die Geſchichte der zweyaugichten, der reflectirenden, der achromatiſchen Ferngläſer u. ſ. w. wollen wir kürzlich mitnehmen, wenn wir jetzo gleich den Bau derſelben beſchreiben werden. Wir brechen alſo die Hiſtorie hier ab und wenden uns zur näheren Beſchreibung der

Holländiſchen oder Galileaniſchen als der älteſten Art der Fernröhren. Sie beſtehet *) aus einem convexen Objectiv AB von gröſſerer und einem concaven Ocularglaſe CD von kleinerer Brennweite, die in einer Röhre ſo zuſammengeordnet ſind, daß ſie eine gemeinſchaftliche Axe haben und das Ocularglas um ſeine Brennweite KH vor dem Brennpuncte H des Objectivglaſes ſtehet, alſo beyde Gläſer um den Unterſchied der Brennweiten von einander entfernet ſind. Das Auge wird dichte an das Ocularglas angehalten. Weil nemlich das convexe Objectivglas des weit entlegenen Gegenſtandes FG Bild HI in ſeinem Brennpuncte abmalet; ſo bricht es die aus jedem Puncte z. E. F, G des Gegenſtandes ausfahrenden und über das ganze Glas ausgeſtreuten Stralen in der angezeigten Weite hinter ſich wieder in einem Puncte z. E. H, I zuſammen, deren jeder in der graden Linie liegt, die von dem zugehörigen Puncte des Gegenſtandes durch den Mittelpunct E des Glaſes gehet. (ſ. Erhabenes Glas.) Dieſe Stralen alſo, weil ſie bey der angegebenen Stellung des hohlen Augenglaſes ſo convergirend auf daſſelbe fallen, daß ſie ſich hinter demſelben in ſeinem Brennpuncte vereinigen würden, werden durch die in demſelben vorgehende abermalige Brechung parallel gemacht. (ſ. hohles Glas.) Da nun ein in die Fern

*) Dioptriſche Tafel. Fig. 18.

wohl ſehendes Auge durch aus einem Puncte ausfahrende Stralen, die vor parallel gerechnet werden können, recht gut ſiehet; (ſ. Weitſichtig) ſo muß es auch durch dieſes Perſpectiv gut ſehen. Schiebet man das Augenglas näher und näher zum Objectiv, ſo ſchießen die von letzterem kommenden Stralen auf Puncte zuſammen, die weiter und weiter als der Brennpunct des Augenglaſes abliegen; das Augenglas macht ſie alſo mehr und mehr divergirend, und folglich ſiehet ein mehr und mehr kurzſichtiges Auge alsdenn auch gut durch das Perſpectiv. (ſ. Kurzſichtig.) Bliebe es hiebey alleine, ſo würde ein gut in die Ferne ſehendes Auge, weil die von einem Puncte des entlegenen Gegenſtandes aus fahrenden Stralen ſchon vor ſich parallel in daſſelbe fallen, durch das Perſpectiv nicht beſſer als ohne daſſelbe ſehen. Allein durch daſſelbe ſiehet man die Sachen nicht nur heller, weil das breitere Objectivglas mehr Stralen auffängt als der engere Stern, ſondern auch unter gröſſeren Winkeln oder vergröſſert und zwar im Durchmeſſer ſo oft, als die Brennweite des Oculars in der Brennweite des Objectives enthalten. Denn das Object GF wird von dem in K oder, welches wegen der unendlichen Entfernung gleich viel iſt, in E befindlichen bloßen Auge unter dem Winkel GEF, durchs Perſpectiv aber unter einem Winkel geſehen, den wir jetzo ſuchen und mit jenem vergleichen wollen. Es iſt ſchon angezeigt, daß bey der anfangs angegebenen Stellung der Gläſer die Stralen parallel aus dem Augenglaſe kommen, das heißt ſo, als flöſſen ſie aus einem unendlich entfernten Puncte aus, oder als läge das durchs Augenglas geſehene Bild unendlich weit, alſo ſo weit, als der Gegenſtand ſelbſt, ab. Die Sache iſt im Falle des kurzſichtigen buchſtäblicher war, nur die Entfernung des Bildes geringer. Wo ſich in dieſem Bilde der dem Puncte G des Objects entſprechende Punct befinde, erkennen wir, wenn wir uns entſinnen, daß I im Bilde des Objectivglaſes zu G im Gegenſtande gehöret und in dem unendlich entfernten vom Ocularglaſe formirten Bilde GL des Bildes HI der zu I gehörige Punct in der durch I und die Mitte des Glaſes K gezogenen Linie IKL lieget. Weil der in der Axe befindliche Punct F bleibet, wo er iſt; ſo ſiehet alſo das Auge durchs Perſpectiv die Sache GF, als wäre ſie LF, folglich unter dem Winkel LKF. Nehmen wir von den Winkeln, unter welchen die Sache mit bloſſem Auge und durchs Perſpectiv geſehen wird, die Verticalwinkel, ſo iſt jener HEI und dieſer HKI. Nun iſt in denen bey H rechtwinklichten Triangeln HEI und HKI

$$KI : \mathit{sin.\ tot.} = HI : \mathit{sin.}\ HKI = \frac{HI.\ \mathit{sin.\ tot.}}{KI}$$

$$EI : \mathit{sin.\ tot.} = HI : \mathit{sin.}\ HEI = \frac{HI.\ \mathit{sin.\ tot.}}{EI}$$

Alſo verhalten ſich die Sinus der Winkel HEI und HKI, oder die Winkel ſelbſt, weil ſie ſehr kleine ſind,

wie $\frac{1}{EI}$ zu $\frac{1}{KI}$ oder HEI : HKI = KI : EI
oder = KH : EH

weil letztere Linien von erſteren, wegen der ſchon angeführten ſehr kleinen Winkel K und E, nicht merklich unterſchieden ſind. Man ſiehet alſo zugleich, daß es mit der gemeldeten Vergröſſerung ſeine Richtigkeit hat, und daß, weil der Punct L des geſehenen Bildes auf einerley Seite der Axe mit ſeinem correſpondirenden Puncte G des Gegenſtandes fällt, das Perſpectiv aufrecht zeige. Man würde alſo in keiner Betrachtung etwas an demſelben auszuſetzen finden, wenn nur das Feld, das man dadurch auf einmal überſiehet, gröſſer wäre, als es wirklich iſt. Wenn nemlich G der äuſſerſte Punct des Objectes iſt, den man durch das auf F gerichtete Perſpectiv ſiehet, oder wenn die Axe FH durch den Mittelpunct des Augapfels gehet und der durch die Mitte des Objectives paßirende von G kommende Hauptſtral GE des zu G gehörigen Kegels der äuſſerſte iſt, der noch vom Inſtrumente ins Auge gebracht wird; ſo iſt der Winkel GEF der Halbmeſſer des Feldes, deſſen Größe wir jetzt unterſuchen wollen. (ſ. Feld.) Dieſer Stral GE gehet ungebrochen durch die Mitte des Glaſes AB, trift aber, indem er auf I los fähret, auf einen Punct S auſſer der Mitte des concaven Ocularglaſes, wird alſo in demſelben gebrochen und zwar ſo von der Axe weg in SN, als käme er aus L, welches vermöge des obigen das Bild des Punctes I iſt. Liegt nun K vor dem Mittelpuncte des dichte ans Glas gehaltenen Sternes und KS iſt nicht größer als der Halbmeſſer des Sternes, ſo kommt der Stral SN noch ins Auge, und der Punct G iſt noch ſichtbar. Alſo ſind zwey Dinge klar, nemlich je weiter man das Auge vom Augenglas entfernt, je mehr verkleinert man das Feld, und um den Halbmeſſer des Feldes zu beſtimmen darf man nur vom Mittelpunct des Oculars K bis S den Halbmeſſer des Sternes tragen und von S durch den Mittelpunct des Objectives E die grade Linie SEG ziehen, ſo iſt der Winkel GEF oder KES dasjenige, was man zu wiſſen begehret. Sucht man alſo aus dem gegebenen Halbmeſſer EK, der, wenn das Perſpectiv 10mal vergröſſert, folglich KH etwa 1 Zoll EH = 10 Zoll iſt, 9 Zolle beträgt, die halbe Peripherie des Kreiſes 28, 26 Zoll und ſpricht alsdenn: 28, 26 giebt 180 Grade, was giebt der Halbmeſſer des Sterns, der ohngefähr $\frac{1}{20}$ Zoll oder 0, 05 hält. In gegenwärtigem Falle erhält man etwas über 19 Minuten, alſo vor den ganzen Durchmeſſer des Feldes etwas über 38 Minuten oder weniger als zwey Drittel eines Grades. Man ſiehet leicht, theils daß, wenn man erſt das Auge eine Zeitlang zuhält, damit ſich der Stern im Dunkeln weit öffnet, und dann ſchnell durchs Fernrohr ſiehet, anfänglich das Feld viel gröſſer iſt und nach und nach, wie ſich der Stern zuſammenziehet, kleiner wird, theils daß dieſes Feld abnimmt, wie die Vergröſſerung zunimmt, und daher, wenn man leicht einen geringen Raum überſehen will, keine beträchtliche Vergröſſerung gefodert werden könne. Aus dieſer Urſache bedient man ſich der holländiſchen Fernröhren heutzutage nur zu kleinen Sackperſpectiven und wählt zu ernſtlicherem Gebrauche andre Einrichtungen, von welchen wir nun auch ſprechen wollen. Uebrigens wenn die Verhältniß der Brennweiten in dieſem und dem aſtronomiſchen Fernrohr einerley iſt, ſo vergröſſern beyde gleichviel und dieſes iſt dennoch um etwas mehr als die doppelte Brennweite des Augenglaſes kürzer als das andre, wie wir bald vernehmen werden. Zudem ſiehet man durch das Galileaniſche heller, vermuthlich weil unmittelbar die Sache ſelbſt, nicht ein erſt von ihr gemaltes Bild, dadurch betrachtet wird. Daher kommts, daß man bisweilen durch ein ſolches Perſpectiv von 20 Zollen oder zwey Fuß die Jupiterstrabanten ſehr deutlich ſehen kann, wenn manches aſtronomiſches von 4 bis 5 Fuß ſie kaum erkennen läſſet. In dem weiter unten folgenden Abſatze von achromatiſchen Fernröhren wird man noch einiges hieher gehöriges finden. Den jetzigen beſchließen wir mit der Anmerkung, daß man zwey gleiche Objectivgläſer unmittelbar vor einander ſetzen kann, wie ſchon Hevelius that, die zwar frey-

lich die Dienſte eines einfachen thun, weil ſie aber Stücke von noch einmal ſo groſſen Kugeln ſind, faſt noch einmal ſo groſſe Oeffnung vertragen und daher mehr Hellung gewähren. Dieſe Anmerkung paßt auch auf die übrigen Arten der Perſpectiven, bey welchen wir ſie deswegen nicht wiederholen werden.

Das aſtronomiſche Fernrohr, oder das Sternrohr *) beſtehet aus einem erhabenen Objectivglas AB von gröſſerer Brennweite EH und einem gleichfalls erhabenen Ocularglas CD von geringerer Brennweite KH, die in einer Röhre ſo zuſammen geordnet ſind, daß ſie eine gemeinſchaftliche Axe haben und ihr gemeinſchaftlicher Brennpunct H zwiſchen beide fället, alſo beyde Gläſer um die Summe ihrer Brennweiten von einander abſtehen. Der Grund, deſſenthalben durch das holländiſche Fernrohr gut geſehen werden konnte, hat hier auch ſtatt. Denn die aus den Punkten F, G des unendlich entfernten Objectes FG ausfahrenden und über das ganze Objectivglas ausgeſtreuten Stralen werden in deſſen Brennweite hinter ihm in den Puncten H, I wiederum vereiniget und dadurch das Bild HI gemalet. Weil nun dieſes im Brennpuncte des Ocularglaſes ſtehet, ſo werden die aus einem Puncte deſſelben kommenden über das Augenglas ausgeſtreuten Stralen durch die in demſelben vorgehende abermalige Brechung parallel gemacht, (ſ. **Erhabenes Glas**) in welcher Lage in das weitſichtige Auge eintretende Stralen ein gutes Sehen verurſachen. Schiebt man das Ocularglas CD näher zu dem Bilde HI, ſo werden die Stralen, die kaum parallel aus jenem herauskamen, divergent und dienen alſo dem kurzſichtigen Auge. (ſ. **Kurzſichtig, weitſichtig.**) Wie viel das Fernrohr vergröſſere, kann man nach eben der Methode, der man ſich bey dem vorhergehenden bedienet hat, beſtimmen. Nemlich die aus dem Augenglaſe parallel ausfahrenden Stralen können als in einen unendlich obliegenden Puncte hinter, oder beſſer, wie der Fall des kurzſichtigen lehret, vor dem Augenglaſe zuſammenſchieſſend und deswegen in der Entfernung des Gegenſtandes ſelbſt das neue Bild FL malend angeſehen werden. Daß der Punct L deſſelben dem Puncte I des erſten Bildes alſo dem Puncte G des Gegenſtandes ſelbſt entſpreche, erhellet daraus, weil L in der durch die Mitte des malenden Glaſes K und den Punct I gezogenen Linie liegt, und daß daher das durchs Fernrohr ſehende Auge die Sache GF ſiehet, als wäre ſie FL, folglich unter dem Winkel LKF, folget hieraus eben ſo, wie es aus eben den Gründen ſchon in der vorigen Art der Fernröhren geſchloſſen worden. Der Winkel aber, unter welchem das bloße Auge den Gegenſtand ſiehet, bleibet GEF, wovor wir den Verticalwinkel HEI ſubſtituiren können; ſo daß die Winkel, unter welchen das Object vom bloßen Auge und durchs Fernrohr geſehen werden, HEI und HKI ſind. Es iſt aber wiederum

$$KI : \mathit{fin.\ tot.} = HI : \mathit{fin.}\ HKI = \frac{HI.\ \mathit{fin.\ tot.}}{KI}$$

$$\text{und } EI : \mathit{fin.\ tot.} = HI : \mathit{fin.}\ HEI = \frac{HI.\ \mathit{fin.\ tot.}}{EI}$$

Daher verhalten ſich wieder die Sinus der Winkel HEI und HKI, oder die Winkel ſelbſt, weil ſie ſehr kleine ſind, wie KI zu EI oder wie KH zu EH, die von den vohergehenden Linien wegen der Kleinigkeit der Winkel nicht merklich unterſchieden ſind. Demnach vergrößert auch das aſtronomiſche Fernrohr die Gegenſtände im Durchmeſſer ſo oft, als die Brennweite des Oculars in der Brennweite des Objectives enthalten. Weil aber der durchs Rohr geſehene Punct L, der dem Puncte G des Gegenſtandes entſpricht, auf der entgegengeſetzten Seite der Axe liegt; ſo präſentirt daſſelbe verkehrt und iſt dieſer Eigenſchaft halber zur Betrachtung der Dinge auf der Erde nicht wohl zu gebrauchen, obwohl man ſich, wie die Kupferſtecher und Buchdrucker auch thun müſſen, daran gewöhnen und durch die Gewohnheit erhalten könnte, daß man keine Unbequemlichkeit davon empfände. Dem Aſtronom, wenn er nur daran denket, daß, was er unten ſiehet, oben iſt u. ſ. f. iſt wegen der runden Figur der himmliſchen Körper gleichgültig, ob er ſie aufrecht oder verkehrt ſiehet. Man hat daher dieſe Fernröhren blos zur Betrachtung des Himmels beſtimmt und ihnen auch darum den Namen, den ſie führen, gegeben. Wie weit hinter das Ocularglas CD das Auge gehalten werden müſſe, damit der Hauptſtral des Kegels, der G zur Spitze hat, noch in daſſelbe gelange, findet man durch folgendes Nachdenken. Der angezeigte Hauptſtral GS gehet durch die Mitte E des Objectives ungebrochen und, nachdem er den Punct I im Bilde beſtimmt hat, ſetzt er ſeinen graden Weg bis aufs Ocularglas nach S fort. Hier wird er vermöge des obigen ſo nach N gebrochen, als käme er aus L dem Punct, wohin das Ocularglas den Punct I verſetzt, und worein ſchon die verlängerte Linie KI gezogen worden. Weil aber L vor unendlich weit abliegend gerechnet werden kann, ſo können LK und LN, folglich auch ihre letzten Stücke IK und SN vor parallel und daher die Winkel HKI und KNS vor gleich genommen werden. In den bey H und K rechtwinklichten Dreyecken HKI und KNS iſt alſo

$$H : HK = KS : KN.$$

Es iſt aber auch

$$EH : HI = EK : KS$$

daher $KS = \frac{HI.\ EK}{EH}$. Demnach wird die erſte Proportion zu $HI : HK = \frac{HI.\ EK}{EH} : KN$

Folglich $KN = \frac{HI.\ EK.\ HK}{HI.\ EH} = \frac{EK.\ HK}{EH}$, das iſt, die Brennweite des Objectivs verhält ſich zur Brennweite des Oculars, wie die Summe beyder, die, je ſtärker die Vergröſſerung, deſto weniger von der Brennweite des Objectives verſchieden iſt, zur gleichfalls deſto weniger von der Brennweite des Oculars unterſchiedenen Entfernung KN des Augenglaſes vom Puncte N, wo ſich der Mittelpunct des Sterns befinden muß, wenn der in SN gebrochene Stral GS ins Auge kommen und folglich der Punct G geſehen werden ſoll. Rückt man nemlich das Auge weiter zurücke, oder näher herbey, ſo kommts darauf an, ob der Halbmeſſer des Sterns ſo groß iſt, daß SN noch darein gelangen kann. Hält man aber das Auge an, wie geſagt worden, ſo mag der Stern ſo klein ſeyn, als er will, SN kommt dem ohngeachtet hinein, und es kommt alſo blos darauf an, ob der Stral GS das Augenglas noch erreichet. Denn wenn dieſes nicht wäre, ſo könnte er freylich nicht davon ins Auge gebrochen werden. Weil alſo nicht die Oeffnung des Sternes, wie bey dem Galileaniſchen Fernrohre, ſondern die Breite des Augenglaſes, beſtimmt, welches der von der Axe FE am weiteſten abliegende Punct G oder g ſeye, der noch durchs Sternrohr geſehen werden kann, oder wie groß das Feld deſſelben ſeye, ſo iſt es uns nunmehr auch leicht dieſes Feld anzugeben. Man ziehe nemlich vom äuſſerſten Puncte D des

*) ſ. Dioptriſche Tafel, Fig. 19.

Oculars durch die Mitte E des Objectivs die grade Linie DEg, so ist g der äusserste gesehene Punct und der Winkel gEF oder sein Verticalwinkel KED der Halbmesser des Feldes. Die Trigonometrie aber lehret KED dadurch finden, daß man spricht: die Entfernung der Gläser EK verhält sich zur halben Breite des Oculars KD, wie der Sinus totus zum Tangenten von KED.

Sobald also festgesetzet ist, wie vielmal ein Sternrohr vergrössern soll; so setzet uns das bisher gesagte in den Stand, die meisten seiner Bestimmungen anzugeben. Denn

es seye die vorgeschriebene Vergrösserung $= m$,
die nach Belieben angenommene Brennweite des Oculars $= a$;
so ist die Brennweite des Objectivs $= ma$,
die Summe beyder oder die Distanz der Gläser $= (m+1)a$
die gewöhnliche Breite des Oculars $= \frac{1}{2}a$,
der Halbmesser des Feldes oder Tangens KED $= \frac{sin.\ tot.}{4(m+1)}$
die Entfernung des Auges vom Ocularglas $= \frac{(m+1)a}{m}$.

Um a selbst, wovon die übrigen Grössen abhangen, aufs vortheilhafteste bestimmen zu können, müssen wir zuvorderst uns um die Breite, die das Objectivglas haben muß, oder vielmehr um seine Apertur oder Oeffnung bekümmern. Die Klarheit, womit wir einen Punct sehen, hängt von der Menge der von ihm ausfahrenden Stralen ab, die ins Auge kommt. Füllet diese den ganzen Kreis des Sternes aus, so kann dieser Punct nach dem Maaße des von ihm ausfließenden Lichtes nicht heller gesehen werden. Nun sind die von einem Puncte des vor unendlich weit abliegend gerechneten Gegenstandes, der z. E. in der Axe des Fernrohrs *) liegt, ausfliessende Stralen, wie F. f, ∞, parallel und formiren also einen Stralencylinder; sie werden vom Objectivglase AB in seinem Brennpuncte H zusammen gebrochen, formiren also hinter demselben einen Stralenkegel, wovon AHB der Durchschnitt und die Oeffnung des Objectives die Grundfläche ist; nachdem sich die Strahlen in H geschnitten haben, fahren sie wieder aus einander und bilden einen dem vorigen die Spitze entgegenkehrenden ähnlichen Stralenkegel, dessen Grundfläche auf die Oeffnung des Oculars fället und auf die es jetzo ankommt; denn das Ocular bricht nun die Stralen so, daß sie wiederum parallel aus ihm herausfahren, wie M, m, μ und abermals einen Stralencylinder bilden, der mit der Grundfläche des letzten Stralenkegels einerley Durchmesser $m\mu$ hat. Ist nun dieser Durchmesser dem Durchmesser des Sternes gleich, so sehen wir den Punct, woraus die Stralen dieses Cylinders ausfließen, mit der größten Klarheit, womit dieser Punct nach Proportion seines Glanzes gesehen werden kann. Ist jener Durchmesser grösser als dieser, so wird deswegen die Klarheit nicht grösser, weil die übrigen Stralen nicht mehr ins Auge kommen; ist er aber kleiner, so hätte ein breiterer erster Stralencylinder einen breiteren zweyten verursachen, mehr Stralen ins Auge schicken und grössere Hellung verursachen können. Es kommt also darauf an, daß man aus dem Durchmesser des Sterns, der dem Durchmesser des zweyten Stralencylinders, also dem Durchmesser der Grundfläche des zweyten Stralenkegels gleich ist, den Durchmesser der Grundfläche des ersten Stralenkegels also den Durchmesser des ersten Cylinders oder

*) s. Dioptrische Tafel. Fig. 20.

die Breite der Oeffnung des Objectivglases berechnen, welches geschiehet, wenn man spricht: wie HK die Brennweite des Oculars oder a zu dem Durchmesser des Sterns, den wir oben vor $\frac{1}{10}$ eines Zolles oder 0,1 angenommen, jetzo aber, weil man bey dem Vollmondslicht, das 300000 mal schwächer als das Sonnenlicht ist, doch noch ziemlich sehen kann, kleiner etwa $\frac{1}{25}$ eines Zolles oder 0,04 nehmen wolle; so HE die Brennweite des Objectivs oder ma zu AB der Breite oder dem Oeffnungsdurchmesser desselben. Demnach wäre der Durchmesser des Objectivs $= m.\ 0{,}04''$.

Wäre also $m = 100$ oder sollte das Sternrohr hundertmal vergrößern, so wäre die Oeffnung des Objectivglases 4 Zolle und wüchse so fort und zwar nach Proportion der Vergrösserung. Die Erfahrung aber hat gelehret, daß bey einer hundertfältigen Vergrösserung ein Durchmesser der Oeffnung von 3 Zollen völlig hinreichet und folglich ist

der Durchmesser der Oeffnung des Objectivs $= m.\ 0{,}03''$.

Endlich wenn man eine gewisse z. E. hundertfältige Vergrösserung verlanget, so scheinet es als könnte man die Brennweite des Oculars nach Belieben z. E. von $\frac{1}{2}$ Zoll annehmen, und die des Objectives hundertmal so groß also von 25 Zoll oder 2 Fuß 1 Zoll machen. Allein wegen der Abweichung der Stralen sowohl der Gestalt als der verschiedenen Brechbarkeit haben (s. **Abweichung der Lichtstralen**) würde man durch ein Perspectiv mit solchen Gläsern die Sache so undeutlich sehen, daß man kaum wüßte, was man vor sich hätte. Ein Ocular von 1 Zoll und ein Objectiv von 100 Zoll oder $8\frac{1}{3}$ Fuß würde schon bessere Dienste thun. Vollkommene Dienste aber leistet vermöge der Erfahrung ein Ocular von $3\frac{6}{10}$ Zoll mit einem Objectiv von 360 Zoll oder 30 Fuß, so daß ein Ocular von 4 Zoll und ein Objectiv $33\frac{1}{3}$ Fuß ohne weiteren Vortheil zu verschaffen, nur das Rohr länger und unbehülflicher macht, und **Hugenius** hat in seiner Dioptrik erwiesen, (man findet auch einen Beweis z. E. in Hrn. Hofr. **Kästners vollst. Lehrbegr. der Optik**, S. 185) daß, wenn man aus einem Fernrohre, das die Sachen so hell und deutlich vorstellt, als sich bey der Vergrösserung, die es zugleich macht, thun lässet, ein andres Fernrohr sucht, das anders vergrößert, aber eben die Deutlichkeit und Helligkeit haben soll, die Brennweiten der Objectivgläser sich wie die Quadrate der Vergrösserungen verhalten müssen, also wenn doppelte, dreyfache Vergrösserung verlangt wird, die Brennweite des Objectives viermal, neunmal so groß seyn muß. Diesem zufolge findet man die Brennweite des Objectivs zu der Vergrösserung m durch die Proportion: 100^2 zu m^2 wie $30'$ zum vierten, und also ist

die Brennweite des Objectivs $= m^2.\ 0{,}003'$.

Sobald also nun die Vergrösserung vorgeschrieben ist, kann man angeben, wie alles an einem guten gewöhnlichen Sternrohre beschaffen seyn muß. Wir wollen es an einem Beyspiele sehen.

Es seye die Vergrösserung $m = 50$, so ist
die Brennweite des Objectivs $ma = m^2.0{,}003' = 7$ Fuß 6 Zoll.
Brennweite des Oculars $a = 1$ Zoll $9\frac{6}{10}$ Linien.
Distanz der Gläser $(m+1)a = 7$ Fuß 7 Zoll $9\frac{6}{10}$ Lin.
Durchmesser der Oeffnung des Objectivs $m.\ 0{,}03'' =$ 1 Zoll 6 Linien.
Gewöhnliche Breite des Oculars $\frac{1}{2}a = 10\frac{3}{10}$ Linien.
Entfernung des Auges vom Ocular $\frac{(m+1)a}{m} =$ 1 Zoll 10 Linien.

Halbmeſſer des Feldes Tang. KED = 17 Minuten. Alſo Durchmeſſer deſſelben = 34 Minuten.

Die angegebene Verhältniß zeiget, daß zu ſtarken Vergrößerungen ſehr lange Fernröhren und groſſe Oeffnungen ihrer Objectivgläſer erfodert werden. Z. E. eine dreyhundertfältige Vergröſſerung erfodert eine Brennweite des Objectivs von 270 Fuß und eine Oeffnung deſſelben von 9 Zoll oder ¾ Fuß. Man hat wirklich dergleichen Ungeheuer von Fernröhren verfertiget. Hevelius bediente ſich noch eines Galiläaniſchen von 140 Fuß, welches nicht weit her geweſen ſeyn mag, weil er nichts dadurch entdeckt, was man nicht nach der Hand durch weit kürzere geſehen. Zu Paris hat man ein aſtronomiſches von 120 und zu London eins von 130 Fuß. Hugenius redet ſogar von einem von 500 Fuß, ſo er zu Stand gebracht. Hartſoeker hat, wie Muſſchenbroek *Introd. ad philoſ. nat.* erzehlt gleichfalls eins von 500, und wie Montucla berichtet, eins von 600 Fuß und ein noch gröſſers bereitet. Montucla erwähnet auch eines 600fußigen von Auzout verfertigten. Die ganz großen dieſer Coloſſaliſchen Maſchinen ſind, ſo viel man weiß, nie zuſammengeſetzt und wirklich gebraucht worden, weil ſie allzuunbehülflich waren. Man hat auf Mittel gedacht, ſie tractabler zu machen, theils dadurch, daß man die Gläſer ohne Röhre zu brauchen verſucht, theils dadurch, daß man ſie abzukürzen getrachtet, theils dadurch, daß man ſie zu nutzen angewieſen, ohne ſie zu bewegen. Von dem erſten Mittel wird in bald folgendem Abſatze: **Luftfernrohr**, geredet werden. Vom zweyten und dritten wollen wir gleich ſprechen.

Robert Hooke verkürzt das Fernrohr dadurch, daß er die Stralen auf ihrem Wege vom Objectiv zum Ocularglas mehrmalen durch Spiegel zurück und wieder hervorwirft. In einem langen merklich höhern als breiten Kaſten *) beveſtiget er das Objectivglas AB, unter demſelben dichte an der Vorderwand des Kaſtens dem flachen metallenen Spiegel EK, dem Objectiv gegenüber an der Hinterwand des Kaſtens den andern flachen ſchiefgeſtellten Spiegel CH und unter dieſem endlich in einem eigenen Röhrgen, das ſich ſchieben läſſet, das Ocularglas L. Der vom Objectiv kommende lange Stralenkegel, der fig. 20. AHB war, wird nun in unſrer Zeichnung durch viermalige Reflexion in fünf Stücke ABCD, CDEF, EFGH, GHIK und IKN zertheilt, bis er ſich im Brennpuncte zuſpitzt, von wo ihn alsdenn das Ocularglas L empfängt und dem Auge zuſchickt. Ein 60ſchuhiges Rohr kann durch dieſes Mittel auf 12 Schuhe heruntergebracht werden, und ein kleines oben auf dem Kaſten beveſtigtes mit Creuzfäden verſehenes Perſpectiv, deſſen Axe mit der Axe des groſſen gleichlaufet, kann dienen, das letzte auf den Gegenſtand zu richten.

Hautefeuille ſchlägt in einer 1697 herausgekommenen Schrift vor **), man ſolle kurz vor das vom Objectivglas AB gemachte Bild HI ein Hohlglas CD ſo ſetzen, daß deſſen Zerſtreuungspunct M um ein weniges weiter als das Bild HI vom Objectiv entfernet ſeye. Dieſes hohle Glas wird den vom äuſſerſten Puncte des Gegenſtandes G durch die Mitte des Objectivs E gehenden Stral GI in S weiter von der Axe weg nach SJ brechen und die übrigen, die mit ihm zu einem Kegel gehören und vorher in I vereinigt wurden, in J vereinigen. (ſ. **Hohlglas**.) Aus dem obigen iſt bekannt, daß die Gröſſe des Bildes von einem Objective, deſſen Brennweite = Eh, nur hi, da ſie bey dieſer Verbindung des kürzeren Objectives mit dem Hohlglaſe hJ und alſo ſo viel gröſſer iſt. Damit die Oeffnung des Objectives der Vergröſſerung proportionirt ſeye, ſo ſchlägt Hautefeuille ferner ein aus dreyen dichte übereinander gelegten auf beyden Seiten gleich convexen Gläſern beſtehendes Objectiv vor. Das äuſſerſte und das mittlere ſollen z. B. eine Brennweite von 300 Fuß haben, ſo iſt die Brennweite beyder zuſammen 150 Fuß, das innerſte ſoll auch 150 Fuß Brennweite haben, ſo iſt die Brennweite aller dreyer 75 Fuß. Nach Beſchaffenheit und Stellung des Hohlglaſes fällt das Bild z. E. 2 Fuß weiter weg, ſtehet alſo von den Objectivgläſern 77 Fuß ab, und man kann ſowohl jenen die Oeffnung geben, die 300füßige Gläſer zulaſſen, als auch eben ein ſolches Ocular damit verbinden, von welchem ſich von ſelbſt verſtehet, daß es um ſeine Brennweite von hJ abſtehet.

Boffat will das groſſe Perſpectiv mit ſeiner Röhre in einer gewiſſen Lage, z. E. auf den Pol gerichtet, beveſtiget haben, und zwey platte metallene Spiegel ſo vor das Objectivglas ordnen und nach allen Gegenden beweglich machen, daß der erſte das Bild des Sternes in zweyten und der zweyte ins Fernrohr wirft.

Die aufs beſte abgekürzten und zum Gebrauche vorzüglich bequem und tüchtig gemachten Fernröhren ſind die reflectirenden und achromatiſchen, von welchen wir jezo auch reden werden, und deswegen die Mittel, wodurch man ſich vor Zeiten helfen wollte, weiter zu verfolgen nicht vor nöthig finden.

Verbeſſerungen des aſtronomiſchen Fernrohrs werden im Abſatze: **Achromatiſche Fernröhre**, vorkommen. Wir wollen zum Beſchluſſe des jetzigen nur folgender dreyer gedenken. Zwey unmittelbar aufeinander gelegte auf beyden Seiten convexe Objectivgläſer, dergleichen ſich ſchon Havelius bedienet und Hautefeuille vorgeſchlagen, z. E. jedes von 60 Fuß Brennweite thun zuſammen den Dienſt eines einzigen von 30 Fuß, vertragen aber die Oefnung des 60füßigen, geben alſo ſo viel gröſſere Hellung und laſſen ein deſto ſchärferes Ocular zu. Eben ſo zwey auf einander gelegte auf beyden Seiten convexe Oculargläſer von doppelter Brennweite thun den Dienſt eines einzigen von einfacher Brennweite, können aber die jenen zukommende Breite vertragen und daher ein deſto gröſſeres Feld ſichtbar machen. Das Collectiv, das vor das Bild des Objectivglaſes geſetzt wird, gehen wir deswegen vorbey, weil davon in dem Abſchnitte vom achromatiſchen Sternrohre ausführlicher wird geredet werden. Endlich um die Gegenſtände aufrecht vorzuſtellen, giebt Hugenius den Rath, einen ebenen metallenen Spiegel von ovaler Geſtalt unter einem Winkel von 45 Graden zwiſchen dem Auge und dem Augenglaſe aufzuſtellen. Dieſe Abſicht aber ſtehet durch die Gattung von Fernröhren, zu welcher wir jezo fortſchreiten, viel beſſer zu erreichen.

Erdfernrohr. Erdrohr, heißt ein ſolches, das zwar aus lauter erhabenen Gläſern zuſammengeſetzt iſt, die Gegenſtände aber gleichwohl aufrecht vorſtellet. Man kann ein ſolches aus drey Gläſern machen, davon das vorderſte, als das Objectiv, eine Brennweite von mehreren Schuhen, das zweyte und dritte aber eine Brennweite von einigen Zollen haben mag. Das mittelſte Glas ſtehet von dem Brennpunkt des Objectives ſowohl als von dem Brennpunkte des Oculars um ſeine doppelte Brennweite ab, und die Entfernung des Auges vom letzten wird beſtimmt, wie bey dem Stern-

*) ſ. Dioptriſche Tafel Fig. 21.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 22.

rohre. Wäre also die Brennweite des Objectives 24, des mittlern 4, und des letztern 3 Zolle, so stünde das erste vom zweyten um 32, das zweyte vom dritten um 11 und das Auge vom letzten sehr nahe um 3 Zolle ab, und die Länge des ganzen Rohres wäre 46 Zolle. Der Grund der Einrichtung beruhet darauf, daß, wenn ein erhabenes Glas um seine doppelte Brennweite vom Gegenstande abstehet, das Bild desselben eben so weit hinter dasselbe fällt, und dem Gegenstande selbst an Gröſse gleich ist. (s. Erhabenes Glas.) Das mittlere Glas leistet also weiter nichts, als daß es das verkehrte Bild des Objectivs noch einmal verkehrt, also wieder aufrecht stellet, und das zweyte Bild liegt so im Brennpunkte des Augenglases, wie bey dem Sternrohre das erste Bild darin lag. Daher hängt die Vergröſserung bey diesem wie bey dem kaum genannten blos von der Verhältniß zwischen dem Objectiv und zweyten Augenglase ab. Allein es hat so vielerley Fehler, daß man es nie in Betrachtung zu ziehen gewürdiget. Denn es wird sehr lange, wie in unserm Exempel das mittlere Glas zu der Länge von 30 Zollen, die das Sternrohr gehabt haben würde, 16 Zolle zusetzt, die dermalen mehr als die Hälfte ausmachen; es ist den Regenbogenfarben stark ausgesetzt; verzerrt die Sachen am Rande und hat ein kleines Feld, wovon der Grund aus dem, was vom Sternrohre gesagt worden, leicht abzunehmen. Wir halten uns deswegen bey dieser Art, auf die schon Keppler verfallen, nicht länger auf.

Weit besser ist die von Rheita erfundene mit vier Gläsern, welche er in seinem *Oculus Enochi & Eliæ* mit versetzten Buchstaben beschreibet, die er weiter unten erkläret. Die zwey ersten Gläser machen ein und die zwey letzten das andere Sternrohr aus, durch welches man das unendlich weit entfernte verkehrte Bild des ersten verkehrt, also durch doppelte Verkehrung wieder aufgerichtet und deutlich siehet. Nemlich *) das erste Glas AB ist ein erhabenes Objectivglas von gröſserer Brennweite, welches von dem Gegenstande FG in einer vor unendlich gerechneten Entfernung das verkehrte Bild HI in seiner Brennweite EH malet, welches Bild von der aus dem äußersten Punkte des Gegenstandes G durch die Mitte des Glases E gezogenen Linie GI begrenzt wird. Das erste Augenglas CD stehet hinter dem Brennpunkte H des Objectives so weit, als seine Brennweite groß ist; folglich stehet das erste wirkliche Bild, das die Stelle eines Gegenstandes in Ansehung des ersten Augenglases vertritt, im Brennpunkte dieses, und dieses macht hievon ein zweytes Bild FL in unendlicher Entfernung, welches aber eben deswegen nur eingebildet ist, und abermals von der aus der Mitte K des ersten Augenglases durch den äußersten Punkt I des ersten und wirklichen Bildes gezogenen Linie KL begrenzt wird. Stünde das Auge in n. so würde es durch das bisher beschriebene erste astronomische Fernrohr den Gegenstand FG unter dem verkehrten Bilde FL sehen und das letzte oder vielmehr der Winkel, unter welchem es durchs Fernrohr gesehen wird, würde den ersten oder abermals den Winkel, unter welchem er mit bloſsen Augen gesehen wird, so vielmal in sich halten, als die Brennweite des Objectivs die Brennweite des Oculars in sich begreift, wie im vorigen Absatze vom Sternrohre erwiesen worden. Allein in n steht nun kein Auge, sondern es folgt ein zweytes Ocular, welches eigentlich des zweyten Sternrohrs Objectivglas ist, ab. Vor diesem stehet also in unendlicher Entfernung das eingebildete zweyte Bild FL als sein Gegenstand von dem sich in der Brennweite abermals das verkehrte Bild hi abmalet, das das dritte in diesem Fernrohr, aber erst das zweyte wirkliche ist, und von der aus dem äußersten Punkte des Gegenstandes L durch die Mitte des Glases e gezogenen Linie Li begrenzt wird. Endlich dieses Bild hi befindet sich im Brennpunkte des dritten Oculars oder des Augenglases im zweyten Sternrohre cd. Es wird also von ihm abermals ein Bild in unendlicher Entfernung Fl gemacht, das in diesem Rohre überhaupt das vierte, aber erst das zweyte wirkliche ist, und dieses ist das Bild, das das Auge in N durchs Erdrohr erblicket. Es wird abermals von der aus der Mitte des Glases k durch den äußersten Punkt i des vorletzten Bildes gezogenen Linie kl begrenzt, liegt dem durchs erste astronomische Fernrohr gesehenen Bilde FL gegenüber, also mit dem Gegenstande FG auf einer Seite, und ist folglich aufrecht. Auch verhält sich dieses Bild Fl zu seinem Gegenstande FL abermals wie die Brennweite des Objectives ab zur Brennweite des Oculars cd. Alles aus eben dem Grunde, warum dasselbige auch beym ersten astronomischen Fernrohre geschehe. Ist nun in dem letzten vom Auge in N wirklich gesehenen Bilde Fl sein Gegenstand FL so oft enthalten als in der Brennweite vom ab die Brennweite von cd, und wiederum in FL der Hauptgegenstand FG so oft als in der Brennweite von AB die Brennweite von CD: so muß das Product dieser beyden Quotienten ausweisen, wie vielmal der Gegenstand in dem letzten Bilde enthalten ist, und wie oft also jener vergröſsert wird. Z. E. sind die Brennweiten von AB = 30, von CD = 3, von ab = 4, von cd = 2 Zoll, so ist der erste Quotient = 10 und der andere = 2, und das Product beyder = 20, das heißt das Perspectiv vergröſsert im Durchmesser 20mal. Haben also die drey Augengläser einerley Brennweite, so ist der letzte Quotient = 1, und die Vergröſserung dem ersten Quotienten gleich, wie sie auch seyn würde, wenn man die beyden Gläser ab und cd wegnähme und durch die andern beyden AB und CD in der Stellung, wie sie ihnen angewiesen werden, allein sähe. Gemeiniglich macht man die drey Augengläser der Erdfernröhren einander völlig gleich, vornemlich um wenigere Schüſseln zum schleifen der Gläser zu gebrauchen. Hugenius, Wolf, Muſschenbroek u. a. schreiben es auch so vor. Allein diese Einrichtung gewährt dem Instrumente nicht die gröſste Vollkommenheit. Es wird daher unten im Absatze von den achromatischen Perspectiven angewiesen werden, den Gläsern eine andere Verhältniß zu geben, durch welche sowohl das Gesichtsfeld so groß, als möglich gemacht wird, als auch alle Regenbogenfarben, die sich bey andern Einrichtungen einzufinden pflegen, abgehalten werden.

Der aufmerksame Leser wird wahrgenommen haben, daß wir die Entfernung des zweyten Augenglases vom ersten noch nicht bestimmt haben, und vielleicht hat ihm die vorgetragene kleine Theorie dieser Art der Fernröhre den Gedanken beygebracht, daß diese Entfernung gänzlich gleichgültig seye, weil das vom ersten Sternrohr gemachte Bild FL einen unendlich entfernten Gegenstand abgiebt, der durch das zweyte Sternrohr auf einerley Weise betrachtet wird, wie nahe oder weit man das zweyte vom ersten abrücket. Wir wollen also jetzt noch sehen, warum dieser Gedanke falsch ist, und wie weit die genannten beyden Gläser von einander abstehen müssen, wenn der beste Dienst durch sie geleistet werden soll. Die Erfahrung lehret, daß, wie man die beyden mittlern Gläser einander nähert oder von

*) s. dioptrische Tafel. Fig. 23.

einander entfernet, die Vergrösserung immer dieselbe und zwar diejenige bleibe, die schon angegeben worden, hingegen eine gewisse Entfernung seye, bey welcher das Feld am gröſten ausfällt, welches mehr und mehr abnimmt, wie man diese Gläser mehr und mehr zusammen oder voneinander bringt. Diese vortheilhafteste Entfernung läſſet sich leicht durch Versuche bestimmen, wenn man die beyden ersten und die beyden letzten Gläser in ihrer gehörigen Distanz, die die Summe ihrer Brennweiten ist, gegen einander vest stellet, und alsdann die beyden letzten so lange näher zu den beyden ersten und weiter von ihnen wegschiebet, bis man das gröſte Gesichtsfeld entdeckt. Wolf, Smith im vollständigen Lehrbegrif der Optik u. a. geben diese Entfernung auch der Summe der Brennweiten gleich an. Allein sowohl der Versuch als folgende Ueberlegung zeigen, daß sie etwas gröſſer ist. *) Damit G der äuſerste Punkt des Objects seye, der durchs Fernrohr gesehen wird, muß, wie aus den obigen schon bekannt ist, der von G durch die Mitte E des Objectivs AB gehende Strahl das erste Ocular CD noch am Rande C treffen. Denn ein weiter hinaus fallender Strahl passiret nicht mehr durch das Glas und ein weiter herein fallender kommt nicht vom äuſersten sichtbaren Punkte des Gegenstandes. Dieser Strahl wird im Glase CD so gebrochen, daß er die Axe in v schneidet, einem Punkte der weiter als der Brennpunkt n ablieget, weil, wenn der in CD einfallende Strahl EC mit der Axe EH parallel gewesen wäre, er würde nach n gebrochen seyn worden. Ueber v verlängert muß der Strahl Cv noch das Glas ab am Rande b treffen, weil er, wenn er weiter hinaus fiele, nicht mehr durch das Glas durchgienge, und wenn er weiter herein fiele, die Breite des Glases überflüßig groß wäre. Je breiter also ab ist, je weiter kann es von CD abgerückt werden, eine zu grosse Entfernung aber macht, daß es vom Strahle Cv nicht mehr getroffen und darüber der Punkt G unsichtbar wird. Hiedurch wird also der Abstand der beyden Gläser genau bestimmt. Verlanget man nun viel Vergrösserung, so muß vermöge des obigen cd eine kürzere Brennweite als ab haben, und folglich wenn die Breite der Augengläser der halben Brennweite gleich gemacht wird, cd schmäler als ab seyn, und der in b gebrochene Strahl bd, wenn er noch nahe am Rande d des letzten Glases in dasselbe eintretten soll, auf die Axe losgehen. Fiele er parallel mit der Axe ein, so würde er im Brennpunkt N gebrochen; jetzo folglich, da er convargirend einfällt, wird er in einer geringern Weite mit der Axe vereiniget, und das Auge muß also dem letzten Ocularglase näher gehalten werden, als sein Brennpunkt von ihm abstehet.

Gemeiniglich setzen die Künstler die drey Augengläser des Erdfernrohrs in eine kleine Röhre zusammen, so daß sie in ihrer bestimmten Entfernung vest stehen und alle zusammen nach Bedürfniß der Augen näher zum Objectiv oder weiter davon weggeschoben werden können. Weil wir gesehen haben, daß die beyden ersten ihre angewiesene Stelle haben, so würde es besser seyn, wenn das letzte allein gerücket werden könnte.

Die bisher beschriebenen Arten von Perspectiven thun allen Absichten die man haben kann, ein Genüge. Das holländische dient auf geringe Entfernungen, derenthalben es klein gemacht und bequem im Sack nachgetragen werden kann. Das Sternrohr nutzt vorzüglich zur Betrachtung der himmlischen Körper, wenn es schon das unterste zu oberst stellet, und das Erdrohr die weit entlegenen Gegenstände auf der Erde zu beschauen, die man lieber in der aufrechten Stellung, die sie wirklich haben, als verkehrt siehet. Andere Erfindungen mit mehrern Gläsern, dergleichen man bey Deschales im dritten Tome seines *mundus mathematicus* beschrieben findet, sind also mehr zur Curiosität als zum Gebrauche, und präsentiren über dieses, weil ein jedes Glas einen Theil der Strahlen zurückwirft, dunkler. Doch soll dieses von den mehrgläserigen achromatischen Fernröhren, zu welchen wir jetzt fortschreiten, wegen der ganz andern Disposition derselben nicht gesagt seyn.

Achromatischeo Fernrohr. Aus dem Artikel: Abweichung der Lichtstrahlen, sind zwey Ursachen bekannt, derenthalben die aus einem Punkte ausfahrenden und auf die Oberfläche einer Glaslinse auffallenden Strahlen durch dieselbe nicht genau wiederum in einem Punkte miteinander vereiniget worden, sondern einige in einer kleinern, andere in einer gröſſern Entfernung vom Glase, woher es geschiehet, daß das dadurch formirte Bild des Objects in kleinerer und gröſſerer Weite aufgefangen werden kann, nirgends aber völlig deutlich ist. Die erste dieser Ursachen ist die Figur des Glases, von welcher es kommt, daß, wie der einfallende Strahl weiter von dem Mittelpunkte des Glases auf dasselbe auftrift, so der gebrochene näher beym Glase die Axe durchschneidet; also von den nächst bey dem Mittelpunkte einfallenden Stralen ein fernstes, von den nächst am Rande einfallenden ein nächstes und zwischen diesen unzählig viele andre Bilder gemalt werden, deren Vermengung im Auge eine Undeutlichkeit gebiehret, die desto gröſſer ist, je weiter das vorderste Bild vom hintersten ablieget und folglich je breiter das Glas ist. Ein Mittel also diese Undeutlichkeit zu vermindern, bestehet in der Verminderung der Breite des Glases, die man durch ein darauf gelegtes in der Mitte mehr oder weniger ausgeschnittenes Chartenblatt erhalten kann. Weil die Kreise sich verhalten wie die Quadrate der Durchmesser, so wird die Undeutlichkeit bis zum Viertel, Neuntel u. s. w. verringert, wenn man der Oefnung der Bedeckung, denn so nennt man das ausgeschnittene runde Loch im Chartenblatt, die Hälfte, den Drittel u. s. w. vom Durchmesser des Glases zum Durchmesser giebt. Allein je kleiner man die Oefnung macht, je weniger von einem Punkte ausfließende Stralen gehen durch das Glas und je trüber wird folglich das Bild, und die Klarheit desselben nimmt also, wenn man es bey diesem Mittel allein bewenden läſſet, in eben dem Maase ab, worin die Deutlichkeit zunimmt. Durch die Vergrösserung der Brennweite, die von längern Halbmessern der Krümmungen der Gläser abhänget, welche darüber flacher ausfallen, läſſet sich zwar mehrere Oefnung erhalten; allein zu geschweigen, daß ein Fernrohr desto unbehülflicher, je gröſſer die Brennweite seines Objectivglases ist; so wird dadurch auf der andern Seite, nemlich in Ansehung der andern Ursache der Abweichung der Stralen wovon bald auch die Rede seyn wird, mehr verlohren als auf der ersten wovon bisher die Rede war, gewonnen. Auf eine andere Weise kann man diese Undeutlichkeit beynahe um ihre Hälfte vermindern, wenn man die vordere oder die dem Gegenstande entgegengekehrte Fläche des Glases aus einer Schüssel schleifet, deren Halbmesser nur ohngefähr der sechste Theil des Halbmessers der Schüssel ist, woraus man die hintere oder die dem Auge zugekehrte Fläche schleifet, z. E. die vordere Convexität von 14, die hintere von 84 Zollen macht, um ein Glas von eben der Brennweite zu erhalten, als

*) Die dioptrische Tafel. Fig. 24.

wenn es auf beyden Seiten eine Convexität von 24 Zollen hätte. Nach d'Alembert verschwindet diese Undeutlichkeit faſt gänzlich, wenn man den Halbmeſſer der vordern Fläche ⅛ der Brennweite und den Halbmeſſer der hintern 5mal ſo groß als die Brennweite macht. Denn Rechnungen die ſich hieher nicht ſchicken, zeigen, daß die Undeutlichkeit, die von der Figur abhängt, nicht in allen Gläſern derſelbigen Brennweite einerley, ſondern bey der angeführten Einrichtung geringer als bey jeder andern iſt. Gänzlich ließe ſich dieſe Undeutlichkeit heben durch ein ganz nahe hinter das convexe Objectivglas geſetztes Hohlglas von beſtimmten Halbmeſſern bey der Flächen. Allein weil, wenn auch der Künſtler allen möglichen Fleiß anwendet, um den Gläſern die nöthige Figur aufs genaueſte zu geben, wozu auſſerordentliche Sorgfalt und Geſchicklichkeit erforderlich iſt, gleichwohl die von der andern Urſache abhängende Undeutlichkeit dadurch nicht im geringſten vermindert wird; an der Verringerung der letzten aber weit mehr als an der erſten gelegen iſt, ſo wollen wir es in Anſehung der erſten bey dem geſagten bewenden laſſen und uns zur andern wenden.

Die zweyte Urſache der Undeutlichkeit des Bildes iſt die verſchiedene Brechbarkeit der Lichtſtralen, von welcher es kommt, daß das rothe und gröſte Bild Rr *) am weiteſten vom Glaſe ab und das violette kleinſte Vv am nächſten dabey, die von den übrigen Farben aber zwiſchen jenen beyden liegen, ſo daß die Entfernung des rothen vom violetten immer ohngefähr den acht und zwanzigſten Theil der Brennweite, alſo z. E. bey einem Glaſe von 28 Zollen einen Zoll, bey einem Glaſe von 28 Fuß Brennweite einen ganzen Fuß beträgt, und die von den Enden des Gegenſtandes Oo durch die Mitte des Glaſes gezogenen Linien OR und or alle Bilder begrenzen. Der groſſe Newton, der die verſchiedene Brechbarkeit der Stralen zuerſt entdeckt, hielt die von dieſer Urſache abhangende Undeutlichkeit vor unzertrennlich an der Stralenbrechung und daher vor einen weſentlichen Fehler der dioptriſchen Werkzeuge, der ſich auf keine Weiſe heben laſſe; weil er durch Verſuche bemerkt haben wollte, daß alle mehr und weniger die ſtralenbrechende Mittel dieſelbe in eben der Proportion mehr oder weniger zerſtreuten, dergeſtalt, daß wenn man z. E. wüßte, wie ſtark ein gewiſſes Mittel die rothen Stralen bricht, zug eich mit bekannt ſeyn, wie ſtark es die violetten breche. Es folgte nemlich hieraus, daß von entgegen geſetzten gleichen Brechungen ſowohl eine die andere aufhebe, als eine die von der andern verurſachte Zerſtreuung vernichte, und daher, wenn ein Stral durch mehrere Mittel von verſchiedener Dichtigkeit, z. E. Glas und Waſſer durchgehet und darin die Brechung, wie ſie immer will, nur ſo geſchiehet, daß der ausfahrende Stral dem einfallenden parallel iſt, jener allezeit weiß bleibe, hingegen wenn der ausfahrende Stral mit dem einfallenden einen Winkel macht, jener in Farben geſpalten werde, und darum endlich die Lage der Stralen durch die Brechung niemals geändert werden könne, ohne daß die von der verſchiedenen Brechbarkeit dependirende Undeutlichkeit ſich zugleich mit einfinde. Als daher der um alle Mathematik unſterblich verdiente Leonhard Euler behauptete, es ſeye möglich durch zuſammengeſetzte Gläſer aus Mitteln von verſchiedenen Brechungsvermögen die Unvollkommenheit der Fernröhren, die bisher wegen der verſchiedenen Brechbarkeit der Stralen vor unvermeidlich gehalten wurde, aufzuheben, ſo fande er nicht ſo

*) ſ. dioptr. Tafel. Fig. 25.

bald Beyfall, ſondern Johann Dolland, ein gelehrter groſſer engliſcher Künſtler, widerſprach ihm heftig, und ſtützte ſich ſo lange auf Newtons Verſuch und Beweiß, bis er durch des Herrn Klingenſtierna Widerlegung veranlaßt wurde, den Newtoniſchen Verſuch zu widerholen und ihn falſch zu befinden. Dolland verfertigte daher nun ſolche Objectivgläſer, dergleichen Euler durch den künſtlichen und die Bilder auf der Netzhaut in gröſter Vollkommenheit darſtellenden Bau des menſchlichen Auges auf den Gedanken gebracht, vorgeſchlagen, die ſchon vorher Newton um die Abirrung der Stralen wegen der Figur zu heben, angeprieſen, und die aus zweyen mit den hohlen Flächen gegen einander gekehrten Manisken und Waſſer dazwiſchen beſtunden, fand auch, daß zwar der Erwartung gemäß keine Farben dadurch verurſacht wurden, aber die damit verſehene Perſpective doch die gewünſchte Vollkommenheit nicht hatten. Nachdem er einmal ſo weit war, verfiel er ferner darauf, den Newtoniſchen Verſuch zu imitiren und weiter zu treiben, nemlich ſtatt Waſſers und Glaſes zweyerley Glasarten, die das Licht in Rückſicht auf ihre brechende Kraft ungleich zerſtreueten, mit einander zu verbinden. Bey dem in England ſogenannten Kronglas, welches grünlicht ausſiehet, iſt das Brechungsverhältniß 153 zu 100, und bey einer andern weiſen Gattung, die in England Flintglas heißt, iſt daſſelbe Verhältniß 158 zu 100 und die Zerſtreuung der ungleichartigen Stralen in jener Gattung verhält ſich zur Zerſtreuung in dieſer wie 2 zu 3, (ſ. Kronglas, Flintglas) d. i. wenn man aus beyden gleiche Prisma ſchleift, ſo iſt unter denſelben Umſtänden das farbichte Bild der Sonne, das das Prisma von Flintglas macht, um die Hälfte länger als das andere, welches das Prisma von Kronglas macht. Man hat auch in neuern Zeiten eine Art Flintglas ausfindig gemacht, darin die Zerſtreuung noch merklich gröſſer iſt. Aus dieſen Glasarten ſchliff Dolland Prismen von verſchiedenen brechenden Winkeln, bis er ein ſolches Paar zuſammen brachte, worin die Zerſtreuung des Lichtes gleich war. Als er dieſe verkehrt, d. i. ſo aneinander legte, daß der brechende Winkel des einen hinauf, der andere herunter gekehrt war, und folglich der durch beyde gehende Stral nach entgegen geſetzten Richtungen gebrochen wurde, ſo blieb er weiß und frey von allen Farben. Dieſe Erfahrung auf die Ausübung anzuwenden und Objectivgläſer zu verfertigen, die das Licht brechen ohne Farben zu machen, machte Dolland folgende Anmerkungen. Weil das Licht nach entgegengeſetzten Richtungen gebrochen werden ſoll, ſo muß das zuſammengeſetzte Glas aus einem erhabenen und aus einem hohlen beſtehen. Weil die Stralen hinter dem Glaſe in einen Punkt zuſammen fließen ſollen, ſo muß die Brechung des erhabenen Glaſes ſtärker ſeyn und ſeinem Verſuche zufolge aus Kronglas, das hohle aus Flintglas bereitet werden. Und endlich weil die Tangenten der Winkel, welche die mit der Axe parallel einfallenden Stralen nach der Brechung mit der Axe machen, und folglich die Winkel ſelbſt, wenn ſie kleiner ſind, ſich umgekehrt verhalten wie die Brennweiten, ſo müſſen die Brennweiten der beyden angezeigten Gläſer, die an der Stelle wo ein Stral durch beyde durchgehet, als zwey verkehrt aneinander gelegten Prismen angeſehen werden können, ſich umgekehrt verhalten, wie die Brechungen jener Prismen. Durch die Befolgung dieſer Anmerkungen und viele Gedult, womit die mancherley Schwierigkeiten, die ſich in der Ausarbeitung hervorthaten, überwunden werden muß-

ren, erreichte endlich Dolland im Jahr 1757. seine Absicht vollkommen. Diese Schwierigkeiten bestehen vornemlich in folgenden. Die Verhältniß der Strahlenzerstreuung in den zweyerley gebrauchten Glasarten, welche man sehr genau wissen müßte, ist gar mühsam leidlich genau zu bestimmen. Die Brennweiten und einzelen Flächen der Gläser müssen sehr genau nach den Brechungskräften der Glasarten, die nicht vollkommen einerley sind in allen Stücken derselben Art, eingerichtet seyn. Die vier Flächen der Gläser müssen die ihnen gebührende vollkommene kugelförmige Gestalt genau bekommen, und zwar diejenige Gestalt, bey welcher, ohne die gemeinschaftliche Brennweite zu verändern, die von der Kugelgestalt herkommende Abweichung völlig aufgehoben wird. Und denn müssen die Mittelpunkte beider Gläser genau in die Axe des Fernrohrs gebracht werden. Endlich brachte Dolland 1758. die vortreflichsten dreyfachen Objectivgläser zu Stand, die aus zweyen äusseren auf beiden Seiten erhabenen von Cronglas und einem mittleren auf beiden Seiten vertieften von Flintglas bestehen, und sein Sohn Peter Dolland verfertigte sie in gröſter Vollkommenheit.

Durch solche Anstalten von der Undeutlichkeit, vornemlich von der durch die verschiedene Brechbarkeit der Strahlen verursachten Undeutlichkeit befreyte Fernröhren werden achromatische oder farbenlose genennt; ein Name, den ihnen der berühmte Astronom de la Lande zuerst gegeben. Clairaut in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Paris 1756, 1757, 1762. D'Alembert in eben denselben von 1764, 65, 67; und den *opuscules mathematiques* Tom. III. und IV. Klingenstierna in einer besongern 1762. zu Petersburg gedruckten Preisschrift und im 22ten Bande der Schwedischen Abhandlungen haben Berechnungen zum Gebrauche bey Verfertigung solcher Fernröhren gewähret; weil sie aber zu verwickelt sind, als daß sie die Künstler nutzen könnten, so hat Nic. Fuß eine sehr nützliche Arbeit unternommen, indem er eine umständliche Anweisung, wie alle Arten von Fernrohren in der gröſten möglichen Vollkommenheit zu verfertigen sind, aus Eulers Theorie der Dioptrik gezogen, welche der um die Optik sehr meritirte Halberstädtische Professor der Mathematik, Herr Klügel, aus dem französischen übersetzt und mit Zusätzen vermehret 1777. in 4. herausgegeben. Aus letzterem wollen wir daher dasjenige, was dem Leser zu wissen am nützlichsten seyn möchte, ausziehen.

Vorausgesetzt, daß die Brennweite des zusammengesetzten Objectivglases von der hintersten Linse angerechnet in 1000 gleiche Theile eingetheilet wird und die im folgenden anzugebenden Maaße in solchen Tausendtheilchen bestehen, welche in jedem besondern Falle leicht durch die gemeine Regeldetri in Füße, Zolle und Linien von jeder beliebigen Größe verwandelt werden können; so wird ein von aller Undeutlichkeit befreytes Objectiv aus zweyen Gläsern bereitet, wenn man *) das vordere d. i. das gegen das Object gekehrte auf beiden Seiten gleich convex von einer Brennweite von 198., also einem Halbmesser von 210. aus Cronglas, und das hintere auf beiden Seiten concav von einer negativen Brennweite von 222. mit einem Halbmesser der Vorderfläche von 177. und der Hinterfläche von 475. aus Flintglas verfertiget, die Mitten a und b beider Gläser aber um 17 von einander entfernet. Die Oeffnung eines solchen Glases darf 88 Theile zum Durchmesser haben.

*) Dioptrische Tafel. Fig. 26.

Man kann sie aber, wenn man sich die vorgeschriebenen Maaße nicht genau genug zu treffen getrauet, kleiner machen, doch muß man alsdenn mit einer geringeren Vergröſerung vorlieb nehmen, weil, wenn man ohnbeschadet der Klarheit viele Vergröſerung verlangt, die Oeffnung des Objectivs groß seyn muß, wie schon oben gezeiget worden.

Ein aus dreyen *) Gläsern zusammengesetztes Objectiv, das den Vorzug vor dem doppelten verdient, weil es viel gröſsere Oeffnung verträgt, die bey eben der Länge des Fernrohrs mehrere Vergröſserung erlaubet, wird aufs beste nach folgendem Täfelein bereitet.

	I.	II.	III.
Brennweite — — —	438	— 272	447
Halbmesser der Vorderfläche	802	— 315	474
Halbmesser der Hinterfläche	327	— 315	474

oder, wenn man die Abweichung wegen der Kugelgestalt auf beide erhabene Gläser möglichst gleich vertheilet haben will, nach folgendem.

	I.	II.	III.
Brennweite — — —	438	— 272	447
Halbmesser der Vorderfläche	526	— 315	315
Halbmesser der Hinterfläche	415	— 315	956

Es verstehet sich aus dem obigen, daß die vordere und hintere Linse convex und aus Cronglas, die mittelste, deren Maaße deswegen das Zeichen — haben, concav und aus Flintglas gemacht ist. Die Maaße sind abermals Tausendtheile der Brennweite der zusammengesetzten Linse, die man in Schuhe und Zolle verwandelt, wenn man spricht: 1000 giebt die Brennweite des Ganzen z. E. 4 Fuß, was giebt z. E. 438 als die Brennweite des vordersten Convexglases u. s. w. Endlich ist die Mitte jeder folgenden Linse von der Mitte der vorhergehenden um 23 entfernt, und damit diese Entfernung, durch deren kleine Veränderung kleine Fehler, die man in der Befolgung der vorgeschriebenen Maaße oder in der Bestimmung der Verstreuungsverhältniß der beiden Glasarten begangen, wieder gut gemacht werden können, desto genauer erhalten werden möge, faſset man die Gläser in eine Büchse, durch welche ihre Entfernung vermehrt und vermindert werden kann. a) Der Durchmesser der Oeffnung kann bis 157 oder die Hälfte des kleinsten hier vorkommenden Halbmessers seyn. Macht man sie kleiner, so muß man abermals an der Vergröſserung verlieren, wie kaum bey den doppelten Objectivgläse erinnert worden.

Mit solchen Objectivgläsern kann man nun Fernröhren von allen den Gattungen, die im vorhergehenden erwähnet worden, verfertigen, welche wir jetzo kürzlich betrachten wollen. Um ein Galiläanisches Fernrohr zu machen, nimmt man eine gewisse beliebige Vergröſserung an z. E. 25 mal im Durchmesser und verbindet mit einem auf beiden Seiten gleich concaven Ocular- und Cronglas von ½ Zoll negativer Brennweite ein dreygläseriges, oder mit einem Ocular von ¼ Zoll negativer Brennweite ein zweygläseriges Objectiv, deſsen Brennweite 25mal so groß als die des Oculars, folglich im ersten Fall ein Objectiv von 6¼, im andern von 12½ Zoll. Aus dem obigen ist schon bekannt, daß beide Gläser um den Unterschied der Brennweiten von einander entfernt seyn

*) Dioptrische Tafel. Fig. 27.

a) Anfänglich ließ man sich zwey und zwey Gläser mit ihren völlig zusammenpassenden Oberflächen berühren. D'Alembert hat in den Abhandl. der Academie zu Paris von 1764. auch dreygläserige Objective, davon die ersten beiden Menisken sind.

müſſen. Dieſes 25 mal vergröſſernde Fernrohr, welches bey der beſſern Art von Objectivgläſern wenig über einen halben Fuß lang iſt, reicht zu die Jupiterstrabanten recht gut zu ſehen. Eine nöthige Anmerkung, deren man ſich bey allen folgenden Arten der Fernröhren zu erinnern hat, beſtehet darin, daß es zweyerley Mittel giebt, ſich zu helfen, weil es höchſt ſchwer und faſt unmöglich iſt, alle die nöthige Maaße vollkommen zu treffen. Wenn man nemlich aus der angenommenen Brennweite des Oculars und der gleichfalls angenommenen Vergröſſerung die Brennweite des zuſammengeſetzten Objectivs beſtimmt und daraus weiter die Halbmeſſer aller Flächen an den einzelnen Gläſern deſſelben und ihre Entfernung in Zollen berechnet hat; ſo kann man nun dieſe Zolle von beliebiger Größe annehmen, und je gröſſer man ſie nimmt, je weniger ein geringer Fehler an den Maaßen ſchadet, nur daß das ganze Rohr auch um deſto gröſſer ausfällt, und man an dem auf einen Blick zu überſehenden Geſichtsfeld in eben der Proportion verliert, worin man die Zolle vergröſſert. Die Gröſſe der Oeffnung kann aus einer Urſache, deren ſich die Leſer aus dem vorhergehenden erinnern werden, immer nach engliſchem Zolle verſtanden werden. Zu dieſem erſten Mittel kommt das zweyte, daß man nemlich zu demſelben Objectiv ein flacheres Ocular ſetzen kann, wodurch man aber an der Vergröſſerung verlieret. Endlich iſt zu behalten, daß dieſe Art von Perſpectiven auch bey dem beſten Objectivglas doch wegen dem Ocular einen farbigen Rand um das Object mache, welchem aber auch durch ein vor das Ocular geſetztes Collectivglas abgeholfen werden kann.

Die gewöhnlichen aſtronomiſchen Fernröhren, die oben beſchrieben worden, haben nur zwey convexe Gläſer, des Oculares halber aber, folglich auch bey den beſten zuſammengeſetzten Objectivgläſern, machen ſie, wie eben von den Galiläaniſchen bemerkt worden, Farben um das Object, und zwar deſto mehr, je ſtärker die Vergröſſerung iſt. Durch Verdoppelung des Oculars kann man dieſem Fehler abermals abhelfen und zugleich das Geſichtsfeld mehr als noch einmal ſo groß machen. Wir wollen deswegen gleich die Regel angeben, wornach man die beſten achromatiſchen aſtronomiſchen Fernröhren mit einem dreyfachen Objectiv- und zwey Oculargläſern oder vielmehr einem Collectiv- und Ocularglas machen kann. Das auf beiden Seiten gleich convexe Collectiv von Cronglas kann durchaus bey allen verlangten Vergröſſerungen zur Brennweite ¼ Zoll oder 0,50 haben und wird um die Hälfte ſeiner Brennweite alſo um ⅛ Zoll oder 0,25 vor den Brennpunkt des Objectives geſetzet, welchen man findet, wenn man das Produkt aus der Brennweite des Collectives in die erwählte Vergröſſerung halbiret. Die Brennweite des auf beiden Seiten gleich erhabenen Oculars von Cronglas iſt der dritte Theil der Brennweite des Collectives und die Entfernung jenes von dieſem iſt die doppelte Brennweite jenes vor Augen, die gut in die Ferne ſehen. Sonſt läßt ſich das Ocular verſchieben, damit es jeder nach ſeinem Geſichte ſtellen kann. Die Entfernung des Auges vom Ocular iſt die Hälfte des Halbmeſſers ſeiner Flächen und die Oeffnung des einen und andern Augenglaſes iſt der Hälfte ſeiner Brennweite gleich. Z. B. wenn eine 120 fältige Vergröſſerung erfodert wird, ſo iſt

die Brennweite des Objectivs — —	30 Zolle
Durchmeſſer der Oeffnung — — —	4,80
deſſen Abſtand vom Collectiv — —	29,75
Brennweite des Collectivs — — —	0,50
Halbmeſſer ſeiner beiden Flächen — —	0,53 Zolle
deſſen Oeffnung — — — — —	0,25
Abſtand vom Ocular — — — —	0,34
Brennweite des Oculars — — —	0,17
Halbmeſſer ſeiner beiden Flächen — —	0,18
deſſen Oeffnung — — — — —	0,09
Abſtand vom Auge — — — —	0,09

Bey einem einfachen Objectiv läſſet ſich dieſe ganze Einrichtung gleichfalls ſehr vortheilhaft anbringen, indem man die Brennweite des Objectivs nach Erforderniß vergröſſert und die der Augengläſer und der Abſtände nach Proportion. Das Verfahren, welches zum Muſter dienen kann, iſt folgendes. Aus der geſoderten Vergröſſerung findet man nach der Regel, die oben, als von den gemeinen aſtronomiſchen Fernröhren die Rede war, angegeben worden, die Brennweite des Objectivs die, wenn wieder 120 fältige Vergröſſerung verlanget wird, 43 Fuß 2 Zoll ſeyn muß, wovor wir 44 Fuß oder 440 Zoll nehmen wollen. Ferner ſetzt man zu der Brennweite des dreyfaches Objectivs, welche 30 Zoll befunden werden, den 43 ten Theil derſelben oder 0,7, wodurch man 30,7 erhält. Endlich ſucht man zu 30,7; 440 und allen den in der vorhergehenden Tabelle angegebenen Maaßen die vierte Proportionalzahl, ſo bekommt man folgende Gröſſen.

Brennweite des Objectivs — — —	440 Zoll
— — — des Collectivs — — —	7,17
— — — des Oculars — — —	2,39
Entfernung des Collect. vom Obj. —	436,40
— — — des Oculars vom Coll. —	4,78

Was hier von der Anwendung der Einrichtung auf ein gemeines einfaches Objectivglas geſagt worden, gilt von allen den übrigen Einrichtungen, die noch im folgenden werden beſchrieben werden.

Man kann ein aſtronomiſches Fernglas, dem man dieſen Namen läſſet, weil es verkehrt präſentirt, mit 3 Augengläſern von Cronglas conſtruiren, das drey Vortheile vor dem vorhergehenden hat, daß es nemlich einen um die Hälfte gröſſeren Geſichtskreis giebt, nicht ſo gar kleine Oculare erfodert, und noch um etwas kürzer wird. Die beiden letzten Augengläſer werden in eine beſondre Röhre eingeſetzt, die man nach der Verſchiedenheit des Geſichtes aus- und einſchieben kann. Vor eine 120fältige Vergröſſerung, bey welcher wir es bewenden laſſen wollen, iſt die Einrichtung folgende;

Brennweite des dreyfachen Objectivs —	30 Zoll
Abſtand deſſelben vom erſten Ocular —	29,57
Brennweite des erſten — — — —	0,75
Halbmeſſer beyder Flächen — — —	0,79
Abſtand des erſten vom zweyten — —	0,38
Brennweite des zweyten — — —	0,38
Halbmeſſer beider Flächen — — —	0,40
Abſtand des zweyten vom dritten — —	0,08
Brennweite des dritten — — —	0,23
Halbmeſſer beider Flächen — — —	0,24
Entfernung des Auges — — —	0,08

Das achromatiſche Erdfernrohr kann, wie das gemeine, aus einem zuſammengeſetzten dreyfachen Objectiv- und dreyen auf beiden Seiten gleich erhabenen Ocularläſern von Cronglas beſtehen, davon das Objectiv- und erſte Ocularglas, wie auch das zweyte und dritte Ocularglas um die Summe ihrer Brennweiten von einander abſtehen, doch ſo, daß das letzte nach der Verſchiedenheit der Augen näher bey und weiter abgeſchoben werden kann. Alle nöthige Maaße werden nach folgenden Regeln gefunden. Nachdem man die Vergröſſerung feſtgeſetzet, z. E. 120, ſo giebt man dem Objec-

sie eben dieselbe Brennweite, die es bey derselben Vergrößerung im astronomischen Fernglas hatte, also diesesmal 30 Zolle. Alsdenn vermindert man die Vergrößerungszahl um 1, multiplicirt die in unserm Beyspiele bleibende 119 mit der doppelten Vergrößerungszahl 240, zieht aus dem Produkte 28560 die Quadratwurzel 169 und subtrahirt davon die Vergrößerungszahl 120, um die Zahl 49 zu finden, welche p heißen mag. Mit der Zahl p dividire man die Brennweite des Objectivs 30 Zoll, so ist der Quotient 0,612 die Brennweite des ersten und andern Oculars, als welche am besten einander gleich gemacht werden. Ferner dividire man die Brennweite des Objectivs mit der Vergrößerungszahl, so ist der Quotient 0,25 die Brennweite des dritten Oculars. Den Abstand beider ersten Oculare zu finden, multiplicire man die Brennweite derselben 0,612 mit der Summe von $3p$ oder 147 und der um 2 vermehrten Vergrößerungszahl oder 122, das ist mit 269 und dividire das Produkt 164,628 mit $2p$ oder 98, so ist der Quotient 1,68 die verlangte Entfernung. Endlich multiplicire man die Brennweite des letzten Oculars 0,25 mit der um 1 verminderten Vergrößerungszahl 119, und dividire das Produkt 29,75 mit der Summe von p und der Vergrößerungszahl oder mit 169, um den Quotienten 0,18 zu finden, der den Abstand des Auges von dem letzten Ocular anzeiget. Bey mäßigen Vergrößerungen wird die Länge des Rohres in Vergleichung mit der Brennweite des Objectives durch diese Einrichtung ziemlich groß, indem die Entfernung der beiden ersten Oculare von einander durch sie alsdenn gegen diese Brennweite beträchtlich ist. Will man aber das Feld möglichst groß und den farbigen Rand vermieden haben, so muß man sich dieses gefallen lassen, indem nicht alle Vollkommenheiten auf einmal zu erhalten stehen. Daß die Ocularien die halbe Brennweite zur Breite erhalten, ist oben schon erinnert worden.

Man verfertiget noch vortreflichere Erdfernröhren mit 4 und mit 5 Augengläsern, deren Einrichtung sich aber hier nicht beschreiben lässet. Wer davon Nachricht verlangt, findet sie sehr ausführlich im 6ten Abschnitte des 2ten Theils der analytischen Dioptrik des schon mit Ruhm erwähnten Hrn Pr. Klügels.

Wir beschließen die Abhandlung von den achromatischen Fernröhren mit dreyen Anmerkungen. Die erste ist, daß der berühmte Prof. Boscowich in der zweyten seiner Dissertationen von dieser Materie sich zu beweisen bemühet, die farbenlose Objectivgläser würden noch besser ausfallen, wenn man sie aus dreyerley verschiedenen Glasarten zusammensetzte. Die zweyte, daß d'Alembert in dem dritten Theile seiner *opuscules* achromatische Fernröhren mit einem einfachen Objectiv- und einfachen Ocularglase, davon dieses aber aus einer andern Glasart als jenes bestehet, zu machen lehret; in den Abh. der Acad. der Wissensch. zu Paris von 1767. auch aus 2 oder 3 Linsen von zweyerley Glas zusammengesetzte Oculargläser vorschlägt und in den Abhandl. von 1765. beweiset, daß ein einfaches erhabenes Ocularglas in allen Fällen am vollkommensten ist, wenn die dem Gegenstande entgegen gekehrte Seite desselben das Neunfache seiner Brennweite und die dem Auge entgegengekehrte Seite $\frac{1}{4}$ der Brennweite zum Halbmesser hat. Die dritte Anmerkung bestehet darin, daß Lambert in den Abhandl. der Acad. zu Berlin von 1771. zeiget, wie man aus einem einfachen convexen Objectiv und einfachen concaven Ocular von einerley Glasart ein farbenloses holländisches Sackperspectiv verfertigen könne.

Catadioptrisches oder reflectirendes Fernrohr, Spiegeltelescop wird ein Fernrohr genennt, darin statt einiger Gläser Spiegel angebracht sind. Spiegel, die nicht Stellen der Gläser vertreten, können auch in dioptrischen gemeinen Fernröhren vorkommen, z. E. im Operngucker, Kriegsfernrohr u. dgl. Es dürfen übrigens in den Spiegeltelescopen und pflegen in den bekannten auch Gläser zu seyn; genug daß ein paar Spiegel darin sind, die Gläserdienste thun. Der allerälteste, der hieran gedacht, ist, so viel man weiß, ein italiänischer Jesuit, P. Zucchi der in seiner zu Lyon 1652. herausgekommenen *optica philosophica* erzehlet, er seye im Jahre 1616. beym nachdenken über die wenige Jahre vorher erfundenen und damals noch allein bekannten holländischen Fernröhren darauf verfallen, einen metallenen Hohlspiegel statt des Objectivglases zu gebrauchen, und habe bey einem wirklich angestellten Versuche, da er mit einem wohl ausgearbeiteten Objectivhohlspiegel ein concaves Ocularglas verbunden, und dadurch Gegenstände sowohl am Himmel als auf der Erde recht gut gesehen, seine Theorie durch den Erfolg bestätiget gefunden. Von dieser Zeit an ist kein andrer bekannt, der hieran gedacht hätte, bis ohngefehr ums Jahr 1639. der Pater Mersenne wiederum darauf gekommen und seinen Einfall seinem Freunde Cartesius in Briefen mitgetheilt, welcher vermöge seiner Antworten (*Epist.* 29. und 32. *Tom. II.*) nicht viel darauf gehalten. Wie Mersenne sich die Sache vorgestellt, ist aus seiner 1651. herausgekommenen Catoptrik zu ersehen, worin er sagt: „Man setzt einen grossen paraboliſchen Hohlspiegel mit einem kleinen auch paraboliſchen convexen oder concaven Spiegel zusammen, und verbindet damit, wenn man will, noch einen kleinen ebenen Spiegel um einen Brennspiegel zu Stand zu bringen, der durch Hülfe der Sonnenstrahlen auf einige Entfernung brennbare Sachen anzündet. Eben diese Zusammensetzung dienet auch, in die Ferne zu sehen und die Gegenstände zu vergrößern, wie die Fernröhren". In seiner *balistica*, die der vierte Tractat in seinen *cogitatis physico-mathematici* ist, welche 1654. herausgekommen, ist die Figur zu sehen. Eine grosse Parabel wirft die Strahlen auf eine kleine Parabel, welche dieselbe parallel zurück und durch ein in der Mitte der grossen angebrachtes Loch durchwirft. Kein Augenglas ist abgebildet und es scheinet, daß die von der kleinen Parabel kommende parallele Strahlen unmittelbar ins Auge fallen sollen. Cartesius, der, wie schon gemeldet, der Erfindung keinen Beyfall gab, konnte, da er die den Spiegeln einen Vorzug gebende verschiedene Brechbarkeit der Strahlen nicht kannte, nicht anders urtheilen, als er thate. Denn um ein gleich grosses Bild zu erhalten, müßte der hohle Objectivspiegel eine eben so grosse Brennweite haben, als ein erhabenes Objectivglas, und die Gleichheit der Brennweite erfodert einen noch einmal so grossen Halbmesser des Spiegels als des Glases. Ueberdieses sind die Spiegel, zumalen paraboliſche und nach andern Kegelschnitten gestaltete, schwerer zu bereiten als die Gläser, u. s. w. Daher war allerdings zur damaligen Zeit nicht abzusehen, daß die Teleſcopen mit Spiegeln mehr als die mit Gläsern nutzen sollten. Endlich brachte Jacob Gregory, Davids Bruder ein Schottländer, in seiner *optica promota* 1663. diese Erfindung von neuem aufs Tapet. Er nahm nemlich wahr, daß sphäriſch gekrümmte Gläser und Spiegel das Bild ei-

nes auf der Axe senkrecht stehenden ebenen Gegenstandes nicht wieder eben, sondern gekrümmt und zwar hohl gegen das Glas oder den Spiegel abmalen, und daß, um das Bild wieder eben zu erhalten, das Glas oder der Spiegel eine Kegelschnittsgestalt haben müsse. Es war ihm bekannt, daß man sich bisher vergeblich bemühet, den Gläsern eine solche Figur beyzubringen, und hielte aus Irrthum dafür, Spiegel ließen sich leichter darnach ausbilden. Darüber verfiel er auf sein Teleskop, das einen metallenen mitten durchbohrten paraboliſchen Hohlspiegel hinten im Grunde einer Röhre haben sollte, welcher von dem entlegenen Gegenstande ein verkehrtes Bild in der Weite seines Brennpunktes malte. Ein kleiner elliptischer Hohlspiegel sollte seinen einen Brennpunkte an dem Orte dieses Bildes, den andern aber in oder hinter der Mitte des Loches im grossen Spiegel haben und daher daselbst von jenem ersten Bilde ein zweytes gleiches und ähnliches aber wieder verkehrtes, folglich aufrechtes, abmalen. Endlich sollte dieses letzte Bild durch ein erhabenes Augenglas betrachtet werden. Die Veranlassung, das gekrümmte Bild nemlich ebener Gegenstände, ist nicht ganz und gar ungegründet, aber deswegen, weil die Flächen der sphärischen Gläser und Spiegel von den ganzen Kugeln nur sehr kleine Stücke sind, ganz unmerklich. Gregory hätte also nur kühnlich sphärische Spiegel vorschlagen dürfen; so würde er der Schwierigkeit, die ihn endlich genöthiget seine Erfindung gänzlich liegen zu lassen, entgangen seyn. Denn er bekam zwar von Reives und Cox geschliffene sphärische metallene Spiegel, mit welchen er, weil sie nicht wohl poliret waren, einige Versuche nur aus freyer Hand und ohne Röhre machte, die ihm sehr wenige Zufriedenheit gaben; konnte aber keiner sphärischen und elliptischen, die er vor unumgänglich nöthig hielte, seine Absicht zu erreichen, habhaft werden, und darüber mußte er das Vergnügen entbehren, das prächtige Werkzeug das heutzutage fast gänzlich nach seiner Angabe verfertiget wird, zu sehen. Kurze Zeit nach ihm kam der große Newton durch eine ganz andre Veranlassung auf seine als die zweyte Art der Spiegelteleskopen. Nachdem er nemlich die verschiedene Brechbarkeit der Lichtstrahlen entdeckt, sahe er alsobald ein, daß die Bilder geschliffener Gläser darüber einer Undeutlichkeit unterworfen seyen, die die schon längst bekannte von der sphärischen Gestalt herkommende Undeutlichkeit sehr weit übertrift, wie in dem mehr angezogenen Artickel: **Brechbarkeit der Lichtstrahlen**, umständlich ausgeführet worden. Es war augenscheinlich, daß diese Eigenschaft der Lichtstrahlen in die Reflexion keinen Einfluß habe, als bey welcher immer der zurückgeworfene Winkel dem Einfallswinkel gleich ist, und der Augenschein kann einen jeden überzeugen, daß ein durch einen Hohlspiegel auf eine weisse Wand geworfenes Bild viel netter und deutlicher ist, als ein durch ein erhabenes Glas darauf geworfenes, folglich ein Ocular von viel kürzerer Brennweite zulässet, und daher stärkere Vergrößerung zu erhalten dienet, als dieses. Weil nun Newton diesen Vorzug der durch die Reflexion formirten Bilder vor den durch die Refraction formirten vor dergestalt wesentlich und nothwendig hielte, wie in der Abtheilung von den achromatischen Fernröhren schon angezeiget worden, daß letztere den ersteren durch keine Kunst gleich gemacht werden könnten; so hielte er die Substitution eines concaven Objectivspiegels vor das convexe Objectivglas vor das einzige Mittel, die Fernröhren zur Vollkommenheit zu bringen. Er setzte abermals in den Grund einer Röhre *) ABDC einen undurchbrochenen metallenen Hohlspiegel AB, dessen Axe mit der Axe der Röhre übereinkam, fieng die vom entlegenen Gegenstande in diesen Spiegel fallenden und von ihm zurücke geworfenen Strahlen FI, GI mit eigläsernen oder crystallenen Prisma LMK auf, damit der Vereinigungspunkt, der in I gewesen seyn würde, nach N komme und das Bild am letzten Orte gemalt werde, und betrachtete alsdenn dieses Bild durch das stark vergrösserndе Ocularglas P. Vor das Prisma LMK hat man einen flachen metallenen Spiegel KL von ovalem Umfange substituiret, der mit der Axe GH einen Winkel von 45 Graden macht. Newton hat nach überstandenen vielen Schwierigkeiten ein Teleskop dieser Art zu Stand gebracht, dessen Objectivspiegel 6¼ Zoll und das Augenglas zwischen ½ und ¼ Zoll zur Brennweite hatte, das folglich zwischen 32 und 38mal vergrösserte und gleiche Dienste mit einem recht guten gemeinen dreyfüßigen und also sechsmal so langen astronomischen Fernrohre thate. Dieses erste wirkliche Teleskop von dieser Art wurde den 11ten Januar 1672. zu Whitehall in Gegenwart des Königs, des D. Hooke und vieler andrer Personen untersucht und gut befunden. Dieser Hooke hat 1674. also zwey Jahre später, erst das erste Gregorianische Fernrohr zu stand gebracht. Hernach ruhete eins und das andere lange Zeit bis John Hadley 1718. anfieng Newtonianische zu verfertigen und 1723; also 50 Jahre nach der Erfindung der Königlichen Societät eins überreichte, dessen großer Spiegel 10 Fuß 5½ Zoll zum Halbmesser, folglich 62½ Zoll zur Brennweite hatte und ein so scharfes Ocular vertrug, daß es so viel vergrösserte, als das Hungenianische, dessen Objectivglas 123 Fuß Brennweite hat. Von 1726 an machte Hadley gewisser Unbequemlichkeiten halber, die er daran fande, keine Newtonianische Fernröhren mehr, sondern lauter Gregorianische, deren Spiegeln er aber sphärische Gestalt gab. Short ein Schottländer, der 1734. in Ruf kam, übertraf Hadley und alle andre Künstler, die reflectirende Teleskopien machten. Er fand auch einen gewissen Handgriff, wodurch er den grossen Spiegel parabelförmig, also zu grösserer Oeffnung aufgelegt und mehrere Helligkeit gewährend verfertigte. Das größte von seiner Arbeit hat 12 Fuß Brennweite für den grossen Spiegel mit einer Oeffnung von 21¼ Zoll. Dieses einzige Stück in seiner Art liegt dermalen im Hotel von Marlborough zu London, ohne Gestell, ohne von jemand benutzt zu werden und ohne daß sich jemand um dessen Erhaltung bekümmerte. Um die Geschichte dieser Werkzeuge zu Ende zu bringen, schreiten wir zur dritten hieher gehörigen Erfindung fort. Ein Franzose namens Cassegrain hat sie zu derselben Zeit ans Licht gebracht, da Newton die seinige bekannt machte. Denn 1672. rückte er verschiedene Aufsätze in das *Journal des savans*, worin er von seiner Einrichtung Nachricht giebt und sagt, daß er sie schon ausgedacht, ehe diesseits des Meeres etwas von der Newtonischen bekannt geworden. Sie kommt in allem mit der Gregorianischen überein und unterscheidet sich nur darin, daß der kleine Spiegel nicht concav, sondern convex ist, welcher also, da er dem grossen Spiegel um so viel näher stehet, als das von demselben formirte Bild, um wie viel der Gregorische Hohlspiegel weiter davon entfernt ist, das Fernrohr beträchtlich kürzer macht, und, da er das Bild des ersten Spiegels durch die Zerstreuung der Strahlen so viel weiter entfernet, dasselbe stark vergrössert, hingegen, weil gleich

das

*) Dioptrische Tafel. Fig. 29.

das erſte wirkliche Bild durchs Augenglas betrachtet wird, verkehrt präſentiret, wenn nicht durch Vermehrung der Augengläſer die aufrechte Stellung erhalten wird. Man hat wenige von dieſer Art verfertiget, und vielleicht iſt Short der einige, der etliche gemacht aber auch verſchiedenes daran auszuſetzen gefunden, vornemlich daß erhabene Sachen dadurch als vertieft und vertiefte als erhaben ſcheinen, und daß ſie nicht ſo deutlich präſentiren als andre. Zum Beſchluß verdienet auch noch des Herrn Abts Häſeler Project eines reflectirenden Taſchenteleſcopes angeführet zu werden, deſſen Herr Profeſſor Klügel in der Nachleſe einiger Anmerkungen zu Prieſtley's Geſchichte der Optik erwähnet. Es iſt das Caſſegrainiſche Fernrohr mit einem concaven Ocularglas, deſſen Verbindung mit den Spiegeln man aus dem holländiſchen Perſpective leicht ermeſſen kann. Eben daraus iſt aber auch leicht abzunehmen, daß das Geſichtsfeld ſehr klein ausfallen muß, und Herr Pr. Klügel hat befunden, daß, wenn man die Vergröſſerung zu 10, und die Brennweite des groſſen Spiegels zu 8 Zoll annimmt, die Brennweite des kleineren Convexſpiegels $4\frac{1}{10}$, die Entfernung beyder $6\frac{1}{2}$, die Brennweite des Hohlglaſes $2\frac{1}{2}$ Zoll und das Geſichtsfeld 33 Minuten ſeye, letzteres aber ſich vergröſſern lieſſe, wenn man es mit der Abweichung weniger genau nehmen wollte.

Das Newtoniſche Teleſcop läſſet ſich am leichteſten überſehen. Wir wollen deswegen von ihm den Anfang machen, da wir uns zu dem übrigen, was wir von den mancherley Arten der reflectirenden Fernröhren hier noch vorzutragen vor nöthig halten, zu wenden im Begriff ſind. Es fället vor ſich in die Augen, daß ſeine vergrößernde Kraft eben ſo, wie die des aſtronomiſchen Fernrohres, beſtimmet wird, nemlich durch den Quotienten, den die Diviſion die Brennweite des Objectivſpiegels durch die Brennweite des Oculargläſes giebt. Man ſiehet aber den in der verlängerten Axe GH liegenden Gegenſtand in der Richtung QR, ein Umſtand, der dieſer Einrichtung zu gleicher Zeit eine große Bequemlichkeit und eine große Unbequemlichkeit giebt. Letztere, weil es darüber ſehr beſchwerlich wird, den Gegenſtand zu finden, und man die auf dem Erdboden befindliche Dinge in einer ganz unnatürlichen Stellung erblicket. Erſtere, weil man nahe am Scheitel ſtehende himmliſche Körper mit groſſer Gemächlichkeit und ohne den Hals auf eine Weiſe, die man nicht lange aushalten kann, zu beugen, betrachten kann. Dieſe Bequemlichkeit iſt viel höher anzurechnen, als jene Unbequemlichkeiten, theils weil das Fernrohr, wovon die Rede iſt, vorzüglich zur Betrachtung des Himmels beſtimmet iſt; theils weil man auf dem Rohre ein paar Abſehen oder noch beſſer ein gemeines Fernrohr mit Creutzfäden ſo beveſtigen kann, daß die Axe des Teleſcopes dahin gerichtet iſt, wohin die Axe des andern Fernrohres oder der Abſehen zielet, d. i. weil der Abſtand des Gegenſtandes gleichſam vor unendlich gerechnet werden kann, daß dieſe Axe mit jener gleichlaufet. Damit nach Erfoderung des Abſtandes der Sache, die betrachtet wird, oder der Schärfe der Augen das Bild N näher zu und weiter von dem Augenglaſe gerücket werden können, iſt ſowohl das Stängelchen, das den kleinen Spiegel trägt, als dieſem Spiegel grade gegen über das Röhrchen mit dem Augenglaſe auf einen Schieber ST beveſtiget, welcher durch die Schraube V vor und zurück beweget werden kann. Dieſe Schraube beſtehet aus einem Stifte, der durch die auf dem Rohre ſelbſt feſt ſtehende Hülſe X ſo durchgeſtecket iſt, daß er ſich herumdrehen, aber nicht verſchieben läſſet, vorne aber zur Schraube ausgearbeitet iſt, die in der auf dem Schieber beveſtigten Mutter Y gehet. Um das Werkzeug bequem auf den Gegenſtand richten und demſelben in ſeiner Bewegung damit folgen zu können, hat man mehrerley Arten von Geſtellen erdacht. Zur Erſparung der Kupfertafeln wollen wir hernach, wenn wir vom Gregorianiſchen Teleſcope reden werden, ein ſehr bequemes Geſtell abbilden und kurz beſchreiben, das auch, wenigſtens mit geringen Veränderungen, bey dem Newtonianiſchen angebracht werden kann.

Die Vergröſſerung des Gregorianiſchen Teleſcopes wird folgender Geſtalt berechnet *). Wenn auf der verlängerten Axe AB in ſehr groſſer Entfernung ein ſenkrechter Gegenſtand BF ſtehet, ſo malet ſich im Brennpuncte D des groſſen Spiegels GH das Bild DE ab, welches durch die vom äuſſerſten Puncte des Gegenſtandes F in die Mitte C des Spiegels gezogene grade Linie FC begrenzet wird (ſ. Spiegel.) Das Bild DE iſt etwas weiter vom kleinen Concavſpiegel entfernt als deſſen Brennpunct I; daher wird von dieſem Bilde abermals ein Bild LM deſto weiter von I, je näher D bey I iſt, durch den kleinen Spiegel gemalt, welches wiederum durch die Linie KL begrenzt wird, die aus der Mitte des kleinen Spiegels K durch den äuſſerſten Punct E des erſten Bildes gehet. Das letzte Bild LM wird durch das Augenglas unter dem Winkel LAM geſehen, wie der Gegenſtand FB ſelbſt vom bloſen Auge unter dem Winkel FCB = ECD geſehen wird. Wenn man alſo wiſſen will, wie vielmal das Teleſcop vergröſſert, ſo will man die Verhältniß des Winkels ECD zu dem Winkel LAM wiſſen. Der kleinen Winkel halber kann man ſagen

ECD : EKD = DK : DC und
LKM (= EKD) : LAM = AM : MK.

Daher ECD : LAM = DK . AM = DC . MK.

Man braucht heutzutage zwey Objectivgläſer ſtatt eines **), wovon das erſte RS eigentlich ein Collectivglas iſt, und vornemlich zur Erweiterung des Geſichtskreiſes dienet. Man ſtellet es folglich ſo, daß das zweyte Bild LM zwiſchen daſſelbe und das andre Ocularglas fället. Jenes, weil es als ein erhabenes Glas die Stralen zur Axe herbeybricht, bringet dieſes zweyte Bild aus LM in PO und das letzte wird, wie immer, durch die grade Linie begrenzt, die aus dem äuſſerſten Punct L in die Mitte des Glaſes N gehet. Endlich ſiehet das Auge das Bild PO durch das andre Augenglas unter dem Winkel PAO, und wer die Vergröſſerung beſtimmen will, muß nun angeben, wie ſich ECD zu PAO verhält. Es iſt aber

ECD : EKD = DK : DC und
LKM (= EKD : LNM = MN : KM und
PNO (= LNM) : PAO = AO : ON.

Folglich ECD : PAO = DK . MN . AO = DC . KM . ON.

Wie das Collectivglas anzubringen und mit einem zweyten oder eigentlichen Augenglas zu verbinden, damit eben die Vergröſſerung, die ein vorher angenommenes einfaches Augenglas würde gewähret haben, mit gröſſerer Deutlichkeit erhalten werde, (ein Vortheil, der ſich auch bey dem gemeinen Sternrohre und zweymal bey dem gemeinen Erdrohre, als welches zwey wirkliche Bilder hat, anwenden läſſet) wollen wir in dem Art. Vergröſſerungsglas, zuſammengeſetztes, anzeigen.

Man macht hier das erſte Ocularglas RS planconvex,

*) ſ. Dioptriſche Tafel Fig. 28.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 29.

und kehret die obere Fläche dem Auge zu, damit die zweyte Brechung der wieder aus dem Glase in die Luft übertrettenden Stralen, welche zur Erzeugung der Farben vielmehr als die erste beyträgt, kleiner seye, und eben aus der Ursache wählt man zum andern Augenglas einen Maniscus, der die hohle Seite gegen das Auge wendet. Daß aber dieses Mittel zur Verminderung der Farben dienet, erhellet daraus, weil, wenn man ein Prisma so um seine Axe drehet, daß die Stralen aus der hinteren Fläche schiefer ausfahren, das gefärbte Sonnenbild beträchtlich länger wird und kürzer, wenn man das Prisma so drehet, daß die Stralen in die vordere Fläche schiefer einfahren. Das Auge siehet bey T durch ein kleines Löchlein, um die fremden Stralen abzuhalten. Zwischen beide Augengläser da, wo sich das Bild OP befindet, setzet man eine Blendung hin oder eine Platte mit einer runden Oeffnung, die genau so groß ist als das Bild, um die zerstreuten Stralen aufzufangen, die von den unvollkommenen Rändern der Spiegel zurücke geworfen werden. Man hält also dadurch die Farben, die sich sonst am Rande zeigen, ab, und schneidet das Gesichtsfeld cirkelrund zu. Wenn alle Theile fertig und wohl zubereitet sind, so ist es noch eine mühsame Sache und die mit grosser Sorgfalt verrichtet seyn will, sie in ihre gehörige Verbindung zu bringen. Die meiste Arbeit verursachet der kleine Spiegel, dessen Axe mit der Axe des grossen Spiegels genau übereintreffen, und dessen Entfernung von jenem aufs Haar getroffen werden muß. Um das letzte zu erhalten, kann er vor- und rückwärts beweget werden. Zu dem Ende ist das stählerne Stängelgen, das ihn trägt, AB *) auf einen meßingernen Schieber CD bevestiget, der sich zwischen zweyen meßingernen Leistgen CE und DF ohne zu wanken, hervor und zurücke schieben läßet. Das Rohr ist unter dem Schieber (fig. 30. von V bis X) mit einem länglicht viereckichten Loche durchbrochen, damit der Knopf G, der unten an dem Schieber bevestiget ist, und durch welchen die Rückung des Spiegels geschiehet, in demselben hin und hergehen kann. Durch die Schraubenmutter in dem Knopfe G gehet die Schraubenspindel, die sich vorne an dem langen Stängelgen befindet, das man am Teleskop in der 32ten Figur erblicket. Man kann also, in dem man durchsiehet, durch Vor- oder Rückwärtsschrauben den Spiegel aufs genaueste an die gehörige Stelle bringen. Um zu erhalten, daß seine Axe mit der Axe des grossen Spiegels übereintrift, muß erstlich sein Mittelpunct genau in den Mittelpunct der Röhre passen, und dann seine Fläche weder vorwärts noch hinterwärts, weder rechts noch links geneiget seyn. Dieses letzte zu erreichen lötbet man an die Rückseite des Spiegels ein rundes meßingernes Blättchen, in dessen Mittelpunct ein ausgeschraubtes Löchelchen angebracht ist, die Schraube H, in der Mitte des stählernen Blättchens, das an dem Stängelchen AB feste ist, gehet in jenes Löchelchen, ziehet aber den Spiegel nicht veste wider das stählerne Blättchen; vielmehr drücken die drey anderen Schrauben I, K, L mit ihren Enden dawider und durch mehreres Einschrauben der einen und Ausschrauben der andern wird endlich erhalten, daß der Spiegel stehet, wie er stehen soll. Was deswegen alle zu beobachten und sonst noch zu gehöriger Aufstellung erfoderlich ist, lässet sich hier nicht alle erzehlen. Wer davon Nachricht begehret, findet sie sehr ausführlich in Passements *Construction d'un teleſcop par reflexion*, welches Joh. Christian Hertel unter dem Titel: Richtige Anweisung reflectirende Teleskopien . . . zu verfertigen 1747 in deutscher Sprache mit Anmerkungen und mehreren Kupfern herausgegeben. Die Teleskopien müssen feste stehen und dörfen desto weniger wanken, je mehr sie vergrößern, wenn man die Dinge kenntlich sehen soll. Sie sind deswegen nicht ohne Gestelle zu brauchen. Vor kleinere ist hiezu eine lothrechte Stange genug, die unten auf drey Füßen stehet und oben eine sogenannte Nuß hat, vermittelst welcher das Rohr nach allen Gegenden gedrehet und in jeder Stellung fest erhalten werden kann. Gemeiniglich wird die Einrichtung so gemacht, daß die drey Füße an einer eigenen Platte dergestalt bevestiget sind, daß sie ausser dem Gebrauch zusammengeleget werden können, die lothrechte Stange aber in die Platte eingeschraubet ist, und wenn sie von derselben abgenommen wird, durch einen ganz an ihrem untern Ende befindlichen Bohrer oder vielmehr Holzschraube in einen Pfosten, Baum oder was man sonst vor sich hat, eingeschraubet werden und also das Instrument im Felde gebraucht werden kann, wo es an einen Tische fehlt, auf welchem es mit seinem Fuße stehen könnte. Vor größere Werkzeuge hat man allerley mehr und weniger zusammengesetzte, theils verkünstelte, theils unbequeme, theils nicht genugsam standhafte ältere und neuere Erfindungen. Eine, die vor vielen den Vorzug verdienet, haben wir aus Musschenbröcks *Introd. ad philoſophiam naturalem* abgezeichnet *), um den Leser in den Stand zu setzen, sich selbst andre vorzustellen. Sie bedarf keiner nähern Beschreibung, denn es fället vor sich in die Augen, welche Theile dienen, die Maschine rechts und links zu bewegen, und welche andre dienen, sie hoher und niedriger zu richten.

Das Cassegrainische Teleskop vergrössert eben so viel als das Gregorianische, wenn der grosse und kleine Spiegel und das Augenglas eben dieselben Halbmesser haben und der Brennpunct des kleinen Spiegels gleich weit von dem Bilde des großen abstehet, so daß, wenn man sich die beiden Spiegel als zugleich vorhanden **) vorstellet, I der gemeinschaftliche Brennpunct, also die Mitte des gemeinschaftlichen Halbmessers kK, und DE das Bild des grossen Spiegels, also dessen Abstand von und vor dem Brennpuncte des einen und andern Spiegels DI seye. Man berechne also nur die Vergrösserung des Gregorianischen aus denselben gegebenen Grössen, so hat man auch die Vergrösserung des Cassegrainischen. Daß aber diese mit jener einerley seye, lässet sich folgendergestalt erweisen ***), HD und EC sind ein hohler und ein erhabener Spiegel, deren gemeinschaftliche Axe BD, gemeinschaftlicher Halbmesser CD und gemeinschaftlicher Brennpunct in der Mitte des Halbmessers N seyn. GF ist das Bild des grossen Spiegels, das wir jetzt als einen Gegenstand betrachten. Von F fällt ein Stral FH in den Hohlspiegel, der nach B in der Axe zurückgeworfen wird. Wo der zurückgeworfene Stral HB den erhabenen Spiegel durchschneidet in E, da falle der Stral KE in denselben nie so, daß seine Verlängerung durch den Punct F gehe. Ich behaupte, EB seye auch hier der zurückegeworfene Stral. Man setze $FD = b$, $FC = B$, $DB = f$, $CB = F$ und der Halbmesser $CD = r$; so ist (s. Spiegel) $f = \frac{br}{2b-r}$ und, weil im convexen Spiegel sowohl der Halbmesser als der Punct F die entgegengesetzte Lage haben, also bey ihm r und B negativ sind, so ist $F = \frac{Br}{r+2B}$.

*) s. Dioptrische Tafel Fig. 31.

*) s. Dioptrische Tafel Fig. 34.

**) s. ebendas. Fig. 28.

***) s. ebendas. Fig. 27.

Hieraus folgt

$$b = \frac{rf}{2f-r} \text{ und } B = \frac{rF}{2F+r}. \text{ Aber } b+B=r$$

$$\text{Also } \frac{rf}{2f-r} + \frac{rF}{2F+r} = r$$

$$\frac{f}{2f-r} = 1 - \frac{F}{2F+r}$$

$$\frac{f}{2f-r} = \frac{F+r}{2F+r}$$

$$2fF+rf = 2fF-rF+2rf-r^2$$

$$rF+r^2 = rf$$

$F+r=f$ das ist $CB+CD=BD$, oder der letzte zurückgeworfene Stral fällt in eben den Punct B der Axe, worein der erste auch fället. Richtet man in B den Perpendikel AI auf und ziehet aus der Mitte des Hohlspiegels D durch den äussersten Punct des Gegenstandes G die Linie DGA; so ist AB das Bild, das der Hohlspiegel macht. Ziehet man von G durch die Mitte des erhabenen Spiegels die Linie GCI, so ist BI das Bild des erhabenen Spiegels. Es ist aber

$FD : BD = GF : AB$ und
$FC : CB = GF : BI$

Allein $f = \frac{br}{2b-r}$, daher $b:f = 2b-r:r$

und $F = \frac{Br}{r-2B}$, daher $B:F = r-2B:r$

und weil ferner $b = r - B$
also $2b = 2r - 2B$
und $2b-r = r - 2B$
so ist $b : f = B : F$ das ist
$FD : BD = FC : CB$;
also auch $GF : AB = GF : BI$, folglich $AB = BI$.

Die Bilder fallen also, wie behauptet worden, an denselben Ort und sind gleich groß; eins aber ist aufrecht und das andere verkehrt. Durch mehrere Ocularglåser lässet sich die aufrechte Stellung herstellen, allein alsdenn gehet der Hauptvortheil der Cassegrainischen Einrichtung, die Kürze des Instruments, verlohren. Der Herr Prof. Klügel hat gegen das Ende seiner schon angeführten Uebersetzung von Fußens umständlicher Anweisung Fernröhren zu verfertigen zwey Angaben eines Cassegrainischen Teleskopes vorgeleget, deren eine 50, die andere 100fältige Vergrösserung gewährt. Die beiden Spiegel sind in der ersten 8, in der andern 24 Zolle von einander entfernet. Allein die kleine Röhre, worin sich vier Augengläser befinden, ist bey der ersten $11\frac{1}{2}$ und bey der andern über 25 Zolle lang, ohnerachtet das erste Augenglas in dem Loche des grossen Spiegels selbst stehet.

Die reflectirenden Teleskopien sind sehr kostbar; z. B. ein Gregorianisches mit einem Objectivspiegel von 2 Fuß englisch und viererley Ocularglåsern kostete bey Short nach einem von demselben herausgegebenen Verzeichniß 100, eins mit einem Spiegel von 6 Fuß und eben so vielerley Ocularglåsern 300 Guineen; bey Passemant nach einem gleichfalls von ihm herausgegebenen Verzeichniß kostete eins mit einem Spiegel von 5 französischen Schuhen, das mit einem gewöhnlichen Sternrohre von 100 Fuß gleiche Wirkung that, 100 neue Louisd'or. Ferner sind ihre metallene Spiegel dem Anlaufen sehr unterworfen, worüber sie ihre Politur verliehren, die selten wieder hergestellet werden kann. Endlich stellen sie die Sachen nicht so helle dar, als die dioptrischen Perspective, welches von den vielen dem bloßen Auge unsichtbaren Löchelgen, womit ihre Oberfläche überset ist, herkommen mag. Der beiden letzten Umständen halber meynte Newton, gläserne Spiegel, wenn sie recht gut gemacht und belegt wären, würden bessere Dienste thun, als metallene. Allein Short, ob er wohl verschiedene Teleskopen mit gläsernen Spiegeln gemacht, die gut gerathen sind, hat doch befunden, daß gläserne Spiegel bey weitem nicht so viel Licht als metallene zurückwerfen und ihre Figur durch ihr eigenes Gewicht zu ändern im Stande sind. Von der Bereitung der Spiegel und was mehr hieher gehört, ist im Artickel Spiegel gehandelt.

Ehe wir die allgemeine Abhandlung von den verschiedenen Arten der Fernröhren beschliessen und zu der verschiedenen Anwendung derselben, wovon sie verschiedene Namen erhalten, fortschreiten, wollen wir noch einige nützliche Anmerkungen, die sie alle insgesamt und vornemlich die Weise betreffen, wie man sich bey dem Gebrauche derselben zu verhalten hat, nachholen. Von der Oeffnung der Objectivgläser, die zu jeder Vergrösserung erfodert wird, damit die Helligkeit nicht darunter leide, ist im obigen geredet worden. Eben deswegen aber weil einige Gegenstände an sich selbst viel heller sind als andre, erlauben sie, und, wenn sie das Gesicht nicht blenden sollen, erfodern sie eine geringere Oeffnung. Die oben vorgeschriebene ist daher die größte, die man den Objectivgläsern zu geben hat, und wie viel man sie, nachdem der Gegenstand mehr oder weniger glänzet, zu verengern hat, muß durch die Erfahrung ausgemacht werden, auf eine Weise, die im Artickel Bedeckung angezeigt worden. Ferner wie viel ein jedes Werkzeug vergrössere, haben wir durch Rechnung bestimmt, durch Erfahrung kann es folgender Gestalt geschehen. Man richte das Fernrohr auf eine Fläche, welche in wohl sichtbar gleiche Theile abgetheilet ist, z. E. auf ein Ziegeldach, und behalte das andre Auge auch offen, damit man die Ziegel zugleich mit bloßem Auge und durchs Perspectiv sehe. Man verschiebe das letzte so lange, bis der Anfang des ersten Ziegels, wenn er dadurch und durchs bloße Auge gesehen wird, zusammentrift, und gebe acht, wo wieder das Ende eines durchs Perspectiv und eines durchs bloße Auge gesehenen Ziegels zusammentrift. Alsdenn zähle man, wie viele durchs bloße Auge und durchs Perspectiv gesehene Ziegel einander decken, z. B. 3 der letzten decken 24 der ersten; der Quotient, diesesmal 8, zeiget, wie stark der Durchmesser vergrössert wird. Wenn man zwey Perspective so fest schraubte, daß man die Ziegel durchs eine mit dem rechten und durchs andre mit dem linken Auge sähe, und wüßte schon die Vergrösserung des einen Perspectives, so könnte man auf die vorgeschriebene Weise auch die Vergrösserung des andern finden, in dem Falle, da man die Ziegel mit dem bloßen Auge nicht mehr unterscheiden könnte. Endlich weil Kurzsichtige das Augenglas näher zum Vorderglas bringen müssen und die Entfernung der Gläser von einander vermöge des obigen Einfluß hat in die Vergrösserung, so vergrössert ein Perspectiv nicht für alle Augen gleichviel und die oben berechnete Vergrösserung ist nur diejenige, die wohl in die Ferne sehenden Augen gewähret wird. Wenn man recht deutlich sehen will, so muß das Perspectiv fest und ruhig liegen, nicht zittern oder wanken. Beweget sich der Gegenstand, wie z. B. die Sterne am Himmel, so muß das Perspectiv mit

gleicher Geſchwindigkeit und ſtät ſo nachgerückt werden können, daß man den Gegenſtand immer mitten in demſelben behält, und nie aus demſelben verliehrt, als worüber er mit Verdruß von neuem geſucht werden müßte, ja, nachdem die Wahrnehmung iſt, die Hauptſache verſäumet werden könnte. Hiezu iſt ein gutes Geſtell nöthig, wovon weiter unten in einem eigenen Artickel: **Fernrohrgeſtell**, gehandelt wird. Auſſer demſelben aber iſt auch die Vorſichtigkeit und Uebung erfoderlich. Man muß, wenn es von uns abhänget, bey hellem heiterem Wetter, zumalen aber nicht kurz nachdem es geregnet hat, durch ſtarke Perſpective ſehen; weil die hin und her ſchwankenden Dünſte eine wellenförmige Bewegung des Bildes verurſachen, die nichts ſcharf wahrnehmen und genau erkennen läſſet. Zu einem Fernrohre, deſſen man ſich fleißig bedienet, hält man ſich mehrere Augengläſer, die mehr und weniger vergröſſern, und dagegen weniger und mehr Hellung gewähren, um in jedem Falle das vorzuſetzen, wodurch man ſeine Abſicht am beſten erreichet. Am Tage, da das ſtärkere Licht die Empfindung des ſchwächeren hindert, braucht man flachere weniger vergröſſernde Augengläſer. Wenn man Cometen aufſucht, desgleichen und erweitert zugleich die Oeffnung des Objectivglaſes, weil es jetzo mehr darum zu thun iſt, daß man viel Licht auffange, als daß man ein ſcharf begrenztes Bild erhalte. Wenn einerley Sache zugleich von verſchiedenen an mehreren Orten beobachtet und die Zeit höchſt genau beſtimmt werden muß, deren ein jeder etwas gewiſſes z. E. den Eintritt der Venus in die Sonnenſcheibe, die äuſſere und innere Berührung der Ränder u. dgl. wahrgenommen, ſo müßten von rechtswegen alle Obſervatores gleiche Fernröhren und gleichſcharfe Augen haben, damit nicht durch den verſchiedenen Grad der Güte dieſer und jener zu Irrthum Anlaß gebende Differentien entſtehen. Als nach dem Durchgang der Venus durch die Sonne 1761 Caſſini mehrere in der Nähe angeſtellte Beobachtungen mit einander vergliche, fande er, wie wenig an einerley Ort von geſchickten und mit allem erfoderlichen verſehenen Männern, in die kein Mißtrauen geſetzt werden kann, gemachte Wahrnehmungen in Anſehung der Zeit der inneren Berührung übereintrafen, und konnte die Schuld auf nichts anders als auf die verſchiedene Güte der Fernröhren und der Augen ſchieben. Wenn man eine am Himmel gemachte Beobachtung beſchreibet, ſo iſt es rathſam, die Güte des Fernrohres, welches man dazu gebraucht, dabey zu bemerken, damit, wenn die Sache in künftigen Zeiten an Sichtbarkeit ab oder zunimmt, man beurtheilen kann, ob der Unterſchied in der Sache ſelbſt ſtatt hat, oder nur ſcheinbar iſt, weil man ein Fernrohr von anderer Güte braucht. Der fünfte Mond des Saturns lieſſe ſich zu verſchiedenen Zeiten bey ſeiner orientaliſchen Digreſſion leichter und ſchwerer finden, und die Aſtronomen waren anfänglich nicht abgeneigt, eine wirklich damit vorgegangene Veränderung anzunehmen; La Monnier aber, als er die verſchiedenen Arten von Fernröhren erwog, womit man die Beobachtungen zu den verſchiedenen Zeiten anzuſtellen pflegte, fande, daß der Unterſchied von der verſchiedenen Güte derſelben abhieng. Endlich hüte man ſich, daß man nicht die Augen durch die Perſpective verderbe. Man ſehe nicht in die Sonne, ohne die Vorbereitung, die ſogleich in dem Abſchnitte **Sonnenfernrohr** angezeiget werden wird, und ſehe nicht zu lange an einem fort dadurch, ſondern laſſe die Augen dazwiſchen ausruhen. Rohault erzehlt in ſeinem *Tractatu phyſico* von ſich ſelbſt, daß ſeit der Zeit, da er einer anderthalb Meilen weit von ihm gehaltenen Seeſchlacht ganzer zwölf Stunden lang durch ein holländiſches Perſpectiv zugeſehen, er die meiſten Farben mit dem geſchwächten rechten Auge anders ſehe als mit dem linken. Was bey dem Gebrauche der Micrometer wegen Erleuchtung der Fäden u. ſ. f. in Obacht zu nehmen, wird in dem Artickel **Micrometer** vorkommen. Nunmehr wollen wir uns zu den verſchiedentlich anzuwendenden und deswegen auch verſchiedentlich benennten Fernröhren wenden.

Abſehnfernrohr. Hievon iſt bereits im Artickel **Abſehn** das nöthige geſagt worden, worauf wir alſo verweiſen.

Aequatorialfernrohr wird auch **tragbares Obſervatorium** genennt und iſt eine Erfindung des mehr angezogenen James Short *). Auf vier Füßen, die durch Schrauben höher und niedriger und ſo geſtellt werden können, daß das Inſtrument nicht wanket, ruhet eine Unterplatte AB, die einen Compas träget. Vier an die Unterplatte angeſchraubte Säulen unterſtützen die mit jener paralellen Horizontalplatte CD, die den Horizont vorſtellet, und deswegen genau waagrecht liegen muß. Zu ſehen, ob dieſes geſchiehet, ſind zwey mit Spiritus gefüllte Glasröhren, die oben eine Luftblaſe haben, ſo darauf feſt gemacht, daß die Richtung der einen die Richtung der andern rechtwinklicht durchſchneidet. Die waagrechte Stellung zu erhalten dienen die Schrauben in den vier Füßen oder vielmehr in dem Kreutze, worauf das Inſtrument ſtehet. Dieſe Horizontalplatte beſtehet aus zweyen über einander liegenden Platten, davon die unterſte auf den kaum genannten vier Säulen feſt iſt, die oberſte aber um den Mittelpunct der unterſten gedrehet werden kann, vermittelſt einer Schraube ohne Ende am Horizontalſtiele E. Die obere und eigentliche Horizontalplatte iſt in zweymal 180 Grade getheilt und ein dabey angebrachter Nonius theilt die Grade noch von 3 zu 3 Minuten ab. Abermals vier auf der beweglichen Horizontalplatte aufgeſchraubte Säulen tragen die Axe des Mittagscirkels FG, der in ſeine gewöhnliche Grade und abermals durch einen Nonius von drey zu drey Minuten eingetheilet iſt, und durch die Schraube ohne Ende am Mittagsſtiel H beweget wird. Auf dem Mittagscirkel parallel mit der Linie, von welcher an deſſen Theilung nach beiden Seiten gezählet wird, oder mit der Nullinie iſt die Aequatorplatte IK feſt gemacht, die wie die Horizontale aus zweyen übereinander liegenden einer unteren feſten und einer oberen um den Mittelpunct der andern beweglichen beſtehet. Die obere iſt in zweymal 12 Stunden und durch einen Nonius von 10 zu 10 Secunden eingetheilt, und wird durch die am Aequatorſtiele L befindliche Schraube ohne Ende gedrehet. Endlich tragen nochmals vier Säulen, die auf der beweglichen Aequatorplatte aufgeſchraubet ſind, die Axe des Declinationscirkels MN, der durch die Schraube ohne Ende am Declinationsſtiele O gedrehet wird, und der in ſeine Grade und nochmals durch einen Nonius von 3 zu 3 Minuten abgetheilet iſt. Auf dieſem Cirkel ſitzt endlich ein Gregorianiſches Teleſcop, deſſen groſſer Spiegel 18 Zolle Brennweite hat. Soll nun durch das Inſtrument ein Stern oder Planet, deſſen grade Aufſteigung und Abweichung man weiß, am hellen Tage geſehen werden; ſo ſtellet man erſtlich das Inſtrument ſo, daß die Horizontalplatte waagrecht ſtehet, auf die Weiſe, wie ſchon oben gemeldet worden; zweytens wendet man die Horizontalplatte ſo lange

*) ſ. Dioptriſche Tafel Fig. 34.

vermittelst des Horizontalstieles, bis der Mittagscirkel genau in Meridian des Ortes stehet, wovon wir gleich mehreres melden wollen; drittens verändert man die Stellung des Mittagscirkels vermittelst des Mittagsstieles so lang, bis die Aequatorplatte die Erhöhung hat, die der Aequator an dem Orte der Beobachtung hat und die dem Complement seiner Breite gleich ist; viertens stellet man den Declinationscirkel vermittelst des Declinationsstieles auf die nördliche oder südliche Abweichung, die der Planete zur gegebenen Zeit hat; fünftens stellet man die Aequatorplatte vermöge des Aequatorstieles nach der graden Aufsteigung, die dem Planeten gleichfalls zur gegebenen Zeit zukommt. Ist alles wohl in acht genommen, und man siehet nun durch das Teleskop, so muß sich der Stern oder der Planete mitten in dessen Felde präsentiren. Ist er einmal gefunden, so kann man ihn nicht wieder verliehren, wenn man nur die Aequatorplatte mit dem dazu gehörigen Stiele immer nachrücket. Die Fixsterne der ersten und andern Grösse, desgleichen alle Planeten ausser dem Saturn und Mars, deren Licht zu schwach ist, können durch dieses Werkzeug am hellen Mittage gesehen werden. Daß man es auch bey Nacht brauchen und dadurch die Abweichung, die grade Aufsteigung, die Höhe, das Azimuth eines Sternes messen kann, fällt vor sich in die Augen. Um die Mittagslinie, auf welche es gerichtet werden muß, durch dasselbe selbst zu finden, stellet man den Declinationscirkel auf die Abweichung, die die Sonne am Tage der Beobachtung hat; die Aequatorplatte nach der Aequatorshöhe durch den Mittagsstiel und auf 12 Uhr mitten am Nonius durch den Aequatorstiel; siehet, wenn der Mittag nahe ist, durch das Fernrohr, das man durch Hülfe des Horizontalstieles immer der Sonne nachdrehet, und nimmt solchergestalt den Augenblick wahr, da man die Sonne recht in der Mitte seines Feldes findet und der wahre Mittag vorhanden ist. Jezo stehet also der Mittagskreis des Werkzeuges im Meridiane des Ortes, und man darf denselben durch Hülfe des Mittagsstieles nur herunter winden, bis man durch das Teleskop und zwar recht in seiner Mitte weit in der Ferne in oder ohnweit dem Horizonte den Schaft eines Baumes oder sonst ein kenntliches Object entdecket. So oft man künftig wieder das Instrument auf denselben Platz sezen, die Aequatorplatte auf 12 stellen, durch den Declinations- oder Mittagsstiel das Fernrohr bis auf den Horizont herunter senken und die Horizontalplatte durch den Horizontalstiel so lange wenden wird, bis das bemerkte Zeichen am Horizonte mitten im Fernrohre erscheint; so oft wird es gebührend auf der Mittagslinie stehen. Ausser den Unbequemlichkeiten, denen alle sehr zusammengesetzte Instrumente unterworfen sind, und ausser den Kosten, die man daran wagen muß, wenn es recht vortrefflich gemacht werden soll, ist nichts an ihm auszusetzen. Allein nach der Taxe, die man bey Herrn de la Lande findet, kostet das Spiegelteleskop 18, das dazu gehörige Objectivmicrometer (s. Micrometer) 12, und das Gestelle, nachdem es gröſſer oder kleiner ist, 50 bis 80, also alles zusammen 80 bis 110 Guineen.

Aequinoctionalfernrohr, s. das Ende des Abschnittes: **Mittagsfernrohr.**

Amphidioptrisches Fernrohr, ist, wie der Name anzeigt, ein Fernrohr, durch welches man von beyden Seiten sehen kann. Picard, dem man die Einführung der dioptrischen Absehen gröſtentheils zu danken hat, erkannte vor eine Unbequemlichkeit an demselben, daß man nicht durch sie, wie durch die gemeinen, vor- und rückwärts visiren kann, als welches in verschiedenen Fällen, z. E. bey dem Gebrauch und der Justirung der Wasserwaagen sehr vortheilhaft seyn würde. Römer hat diese Unbequemlichkeit auf folgende Weise gehoben. *) In einem vierkantigen messingernen Röhre C, worin sich die Kapseln vor die Objectivgläser und Kreuzfäden besser als in einem runden aufstellen und bevestigen lassen, stehen in D und Z zwey völlig gleiche Objectivgläser. Das in D hat seinen Brennpunkt in B und das in Z den seinigen in V. In B und V sind Kreuzfäden zum Visiren aufgespannt. An beyden Enden des viereckigten Rohres sind kleine runde Röhren angelöthet, deren Axen mit den Axen der Objectivgläser übereinstimmen und in deren eine sowohl als die andere ein schmäleres Röhrchen A oder E, das das Augenglas trägt, genau passet. Setzet man nun das Augenglas in A, so ist Z das Objectiv, D thut mit dem Ocularglase gleiche Dienste, die Kreuzfäden V werden gebraucht und die in B siehet man nicht. Setzet man aber das Augenglas in E, so ist D das Objectiv, Z nutzt wie vorher D, zur Verstärkung des Oculars, man braucht die Kreuzfäden in B und die andern in V siehet man nicht. Es ist rathsam Z von B und D von V ziemlich weit weg und dagegen das Ocularglas dem Objectiv, das jedesmal zu seiner Verstärkung dient, recht nahe zu bringen, damit nicht jenes die etwa in diesem befindlichen Punkten und Kritze entdecke. Desgleichen läßet man den Objectivgläsern die gröſte Oefnung, die dem des Augenglases Dienste thut, zu statten kommt. Man hat aber noch ein solches Röhrchen wie das, darin sich das Augenglas befindet, in welchem ein so weit ausgeschnittener Ring eingelöthet ist, als die Oefnung des Objectivs seyn muß. Dieses Röhrchen schiebet man jedesmal auf der gegen den Gegenstand gekehrten Seite ein.

Diplantidianisches oder Iconantidyptisches Fernrohr, ist eine neue Erfindung des Herrn Jeaurat, die man in den Abhandlungen der parisischen Academie der Wissenschaften von 1779 beschrieben findet, und mit dem Sonnenmesser oder sogenannten Objectivmicrometer (s. Micrometer, Objectiv-) einerley Absicht hat. **) Es ist ein astronomisches Fernrohr, aus dessen Objectivglase A in der Mitte ein grosses rundes Loch herausgedrehet ist. In, oder vor, oder hinter diesem Loche stehet ein zweytes Objectivglas B von eben derselben oder einer andern Brennweite und in schicklichen Abstande hinter demselben, wovon gleich mehreres, ein Mittelglas C ohngefähr wie in dem dreygläserigen Erdfernrohre, so daß das aufrechte Bild D, welches von den beyden letztern Gläsern formirt wird, genau in eine Entfernung falle und von gleicher Gröſſe seye mit dem verkehrten Bilde E, das von dem ersten durchbrochenen Objectivglas gemalt wird. Durch das Ocularglas siehet man beyde Bilder z. B. des Mondes zugleich und zwar in einiger Entfernung von einander, so lange der östliche Rand desselben noch um etwas von der verlängerten gemeinschaftlichen Axe abstehet. Wie er fortrückt, so gehet das aufrechte Bild von der einen, das verkehrte von der andern Seite auf die Axe los, beyde laufen einander entgegen und vor einander vorbey mit einer relativen Geschwindigkeit, die doppelt so groß ist als die von einem Bilde. Wenn sich die Ränder berühren bey dem Eintritt eines Bildes in das andere und dem Austritt des einen aus dem andern, so stehet der

*) s. dioptrische Tafel. Fig. 40.
**) s. ebendas. Fig. 35.

vorangehende oder nachfolgende Rand im Mittags- oder überhaupt demjenigen Stundenkreise, worauf das Fernrohr gerichtet iſt. Im Augenblick der völligen Deckung ſtehet der Mittelpunkt darin. Die groſſe relative Geſchwindigkeit macht, daß man die Zeit dieſer Eintritte ſehr genau beobachten und dadurch auch die Durchmeſſer der Sonne und des Mondes, die vielfältig vor andere Micrometer zu groß ſind, dadurch genau angeben kann. Statt gemeiner Objectivgläſer können mit Nutzen achromatiſche gebraucht werden, und es iſt nur deſto beſſer, wenn auch das Mittelglas von dieſer Art iſt.

Um die Bedingungen zu erhalten, daß die beyden Bilder in DE zuſammen fallen und gleich groß ſeyen, nehme man ſich drey beliebige Brennweiten der Gläſer A, B, C an, und ſuche den Ort, wo jedes ſtehen muß. Es ſeye die Brennweite von A oder AE = F, die von B = F und die von C = φ; ſo iſt $DB = \frac{f+\varphi}{Ff}(F+f^2)$ und $DC = \frac{\varphi}{f}(F+f)$. Das Perſpectiv fällt am kürzeſten und beſten aus, wenn B in das Loch von A zu ſtehen kommt, und denn iſt

$$DB \text{ oder } f+\frac{\varphi}{Ff}(F+f)^2 = F, \text{ folglich}$$

$$\varphi = \frac{(F-f)\,Ff}{(F+f)^2}$$

Iſt $f = F$ ſo iſt $\varphi = 0$; iſt $F < f$, ſo iſt φ negativ; folglich muß in dieſem Falle $F > f$ ſeyn. Im übrigen mögen ſich F und f gegen einander verhalten wie ſie wollen, ſo läſſet ſich nun die Stelle des Glaſes c leicht beſtimmen. Denn man ſubſtituirt vor φ in der Formel $DC = \frac{\varphi}{f}(F+f)$ und erhält $\frac{Ff(F-f)}{(F+f)^2}\cdot\frac{F-f}{f} = \frac{F(F+f)}{F+f}$

Will man in dieſem Falle das Glas C gerade in der Mitte haben, wie der Erfinder vors beſte hält, ſo iſt dieſes $\frac{F(F-f)}{F+f} = \frac{1}{2}F$ alſo

$$\frac{F-f=\frac{1}{2}(F+f)}{2F-2f=F+f}$$
$$\frac{F=3f}{\frac{1}{3}F=f}$$

Um nun auch die Brennweite von C vor dieſen Fall anzugeben, ſubſtituiret man dieſen Werth von f in $\varphi = \frac{(F-f)\,Ff}{F+f^2}$ und erhält

$$\varphi = \frac{\frac{2}{3}F\cdot\frac{1}{3}F^2}{(\frac{4}{3}F)} = \frac{\frac{2}{9}F^3}{\frac{16}{9}F^2} = \frac{1}{8}F.$$ Zur Vergröſſerung des Feldes kann das Ocularglas verdoppelt werden. Der Baron von Gedda hat in den Abhandlungen der ſchwediſchen Academie der Wiſſenſchaften von 1782 einige Verbeſſerungen an dieſer Erfindung gemacht.

Kriegsfernrohr, Wallgucker, Polemoſcopium, iſt ein galiläaniſches oder auch ein viergläſeriges Erdfernrohr mit einem oder zweyen Spiegeln, wodurch die Stralen ein- oder zweymal auf die Seite geworfen werden, um Sachen zu ſehen, die mit der Axe des Auges nicht in einer geraden, ſondern in einer darauf ſenkrechten oder damit gleichlaufenden Linie liegen. Hevelius hat es erfunden und 1637 zu Stande gebracht. Seinen Namen hat es daher, daß es im Kriege zumal in Belagerungen wohl zu gebrauchen, weil man damit über eine Mauer oder Bruſtwehr weg ins Feld ſehen kann, ohne den Kopf blos zu geben. *) In dem rechtwinklicht gebogenen Ecke der Röhre A ſtehet ein flacher Spiegel, der mit den Axen beyder Schenkel einen Winkel von 45 Graden macht. Ein metallener Spiegel hat den Vorzug vor dem gläſernen belegten, weil die doppelte Reflexion des letzten zumalen bey der ſchiefen Stellung groſſe Undeutlichkeit macht. Entweder hinter dem Spiegel in B oder vor demſelben in C ſtehet das gewöhnliche erhabene Objectivglas. In der letzten Stellung dient das Glas dem Spiegel vor dem Staube und dem Anlaufen zu verwahren, und thut alſo noch einen Dienſt mehr. Das hohle Augenglas ſteht in ſeiner aus dem obigen bekannten Entfernung von jenem in D, wenn man nach der Richtung DB ſehen will. Wo nicht, ſo ſteht in dem abermals bey E rechtwinklicht gebogenen Rohre wieder ein ebener Spiegel im Ecke unter einem Winkel von 45 Graden und davor das Augenglas F. Weil der ebene Spiegel die Stralen in derſelben Lage reflectirt, worinn er ſie empfängt; ſo bleibt der Grund des Sehens, der Vergröſſerung u. ſ. w. in allem, wie er bey dem holländiſchen Fernrohr war, und wird in allem nichts verändert als die Richtung. Daher fället es auch vor ſich in die Augen, daß drey erhabene Augengläſer vor das hohle ſubſtituiret werden können, mit aus dem obigen bekannten, Gewinn am Geſichtsfeld, der in Anſehung des Gebrauches dieſer Fernröhren ſehr nöthig iſt. Will man dabey auch einen zweyten Spiegel anbringen, ſo kann er vor dem erſten, zwiſchen dem erſten und zweyten, zwiſchen dem zweyten und dritten, ja ſelbſt zwiſchen dem dritten Augenglaſe und dem Auge ſeine Stelle finden, nur verſteht ſich, daß die von der Mitte z. E. des erſten Augenglaſes bis in die Mitte des Spiegels und von da weiter bis in die Mitte des zweyten Augenglaſes gemeſſene Weite das Maas behält, das oben vorgeſchrieben worden. Chr. Gottl. Hertel in ſeinem Tractate vom Glasſchleifen ſchlägt zur Erſparung beſonderer Spiegel vor, **) das Objectivglas auf der einen Seite flach, auf der andern erhaben zu ſchleifen, auf der flachen mit Folie zu belegen, und im Ecke des Rohrs A, wie vorher den ebenen Spiegel, unter einem Winkel von 45 Graden aufzuſtellen. Eben ſo ſoll man das dritte Ocular B auf ſeiner flachen Seite belegen und ſchief aufſtellen. Jedes Glas wird, weil die Stralen vor und nach der Reflexion, alſo zweymal gebrochen werden, die Dienſte thun, als wäre es in derſelben Schüſſel auf beyden Seiten erhaben geſchliffen.

Die kleineren Perſpective dieſer Art, wenn ſie gemacht ſind wie Fig. 36. mit dem Augenglaſe D, werden Operngucker genennt. Man kann dadurch einer Perſon gerade ins Geſicht ſehen, ohne daß ſie es merkt, denn wenn man nach Oſten oder Weſten ſiehet, ſo iſt das Perſpectiv nach Norden oder Süden gerichtet.

Luftfernrohr, heißt ein aſtronomiſches Fernrohr von ſehr groſſer Länge, wenn der Unbehülflichkeit wegen die Röhre weggelaſſen und durch die bloſen Gläſer geſehen wird. Freylich erhält man ſelbſt in der Nacht, als zu welcher Zeit man nur von dieſen Fernröhren Gebrauch macht, zwiſchen den Gläſern die Dunkelheit nicht, die ſehr viel zur Deutlichkeit des Sehens beyträgt. Unterdeſſen muß man ſich dieſen Abgang ge-

*) ſ. dioptriſche Tafel. Fig. 36.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 37.

fallen laſſen, weil das lange ſchwere Rohr, durch welches er allein vermieden werden kann, das Inſtrument gänzlich unnütze machen würde. Auzout hat nach dem *Journal des Savans* von 1666 zuerſt hiezu dienliche Geſtelle angegeben, und der ältere Caſſini hat 1684. durch das Luftfernrohr die erſte Entdeckung am Himmel, nemlich der beyden innern Saturnusmonden gemacht. In eben dem Jahre kam Huigens *aſtroſcopia compendiarica tubi optici molimine liberata* im Haag heraus, worinn er die Einrichtung umſtändlich beſchreibt, wovon wir hernach eine kurze Nachricht geben wollen. Lange nach dieſem hat Bianchini eine andere Einrichtung erfunden, deren Beſchreibung man in den Abhandlungen der Academie der Wiſſenſchaften zu Paris von 1713. findet, die ſich von der Huigenianiſchen vornemlich dadurch unterſcheidet, daß ſowohl die hohe Stange, woran das Objectivglas beveſtiget wird, aus ſechseckichten als auch ein Unterſatz unter dem Ocularglas aus viereckichten hölzernen Röhren beſtehet, die man mehr und weniger ausziehen und dadurch das Geſtell mehr oder weniger hoch machen kann. In eben den Abhandlungen von 1714. lieſet man eine abermalige Veränderung von Caſſini, worinn der Unterſatz unter dem Ocularglas aus voriger beybehalten, die hohe Stange wie in der Hugenianiſchen Maſchine als ein Maſt feſt in die Erde eingegraben, vor den Schieber aber, durch welchen das Objectiv gehoben und geſenket, und die Nuß, vermittelſt welcher es gedrehet wurde, ein bequemeres Geſtelle ſubſtituirt und das Objectivglas ſelbſt nicht in eine Röhre, ſondern in ein rund ausgeſchnittenes viereckichtes Brett geſetzet wird. In denſelbigen Abhandlungen von 1715. hat de la Hire abermals einige Verbeſſerungen an dieſem Gerüſte gemacht. Man findet auch dieſen ähnliche Vorſchläge von Hartſoekar im erſten Bande der *miſcellaneorum berolinenſium*, der 1710. herausgekommen.

Die Hugenianiſche Einrichtung iſt folgende. *) An einem hohen Maſte AB macht man eine Seite wohl eben und nagelt an dieſelbe zwey lange Latten, die faſt von oben bis unten des Maſtes reichen, etwa 1½ Zolle von einander abſtehen und eine hinten weitere vorne engere Nute darſtellen, darin ſich ein Schieber CD auf und ab bewegen läſſet. Ragt der Maſt 50 Fuß aus der Erde, worein er wohl veſte eingeſetzet ſeyn muß, ſo iſt er hoch genug vor ein Fernrohr von 70 Fuß um die Sterne nicht in ihrer größten Höhe zu betrachten, als für welche die Höhe der Stange der Brennweite des Objectives ohngefähr gleich ſeyn muß. Oben bey A iſt eine Rolle eingeſetzt, über welche ein an dem Schieber oben bey C und unten bey D angebundenes Seil ohne Ende gehet, das ohngefähr ¼ Zoll dicke, bey nahe doppelt ſo lange als der Maſt und bey H mit einem Gegengewicht beſchweret iſt. Durch dieſes Mittel kann der Schieber auf jede Höhe erhoben und darin erhalten werden. An dem ohngefehr 2 Fuß langen Schieber iſt ein Arm E und auf demſelben ein 1½ Fuß langes Brett FF waagrecht beveſtiget. Die meſſingerne oder zinnerne Röhre JK trägt das Objectivglas und iſt an einem eiſernen bey L umgebogenen etwa einen Fuß langen Stabe KL veſt, der vermittelſt eines kleinen Aerwgens mit der auf dem Brette FF ſtehenden meſſingernen Nuß M zuſammen hängt. N iſt ein bleyernes Gegengewicht an einem ſteifen Meſſingdrathe, durch deſſen Biegung man dem Gewichte die Lage geben kann, worein es mit der Röhre IK das Gleichgewicht hält und den gemeinſchaftlichen Schwerpunkt in die Mitte der Nuß bringt, um durch den geringſten Zug alles leicht zu bewegen und in der erlangten Stellung zu erhalten. Das Ocularglas ſitzt in der Röhre O, die abermals an einer eiſernen Stange P beveſtiget iſt. Von dieſer Stange P iſt eine dünne leichte ſeidene Schnur bis L ausgeſpannt, wodurch die beyden Gläſer verbunden, auf einander gerichtet und in gehörige Entfernung gebracht werden. Q iſt eine an der Stange ſenkrecht angelöthete Queraxe, an welcher ſich ein Griff QR befindet, den der Obſervator mit der Hand anfaſſet, und, indem er gelinde daran ziehet, die Stangen P und LK in eine grade Linie und die Gläſer in parallele Stellung bringt. S iſt wieder ein Gegengewicht vor das Rohr, O und T iſt ein Wirbel, wie man an Violinen u. dgl. hat, um die ſeidene Schnur LVT damit ſo viel anzuſpannen, als die nöthige Entfernung der Gläſer erfordert. Dieſe Schnur gehet bey V durch ein kleines Loch, welches ſich in der Krümmung des Stabes P befindet, und L an der obern Stange muß ſo weit herunter gebogen ſeyn, daß die Richtung der ausgeſpannten Schnur durch den Mittelpunkt der Nuß laufe, damit die Gläſer eine, ſo viel möglich parallele Stellung erhalten. Denn die Krümmung der Schnur will, weil ſie ſehr leicht iſt, wenig ſagen, und bey dioptriſchen Fernröhren wird auch nicht die äußerſte Genauigkeit in der parallelen Stellung der Gläſer erfordert. Damit der Beobachter mit dem Arme, der den Griff des Ocularglaſes hält, nicht wanken, ſtützet er ihn auf ein zweyfüßiges Geſtell X, das hoch zum Stehen und niedrig zum Sitzen geſtellet werden kann. Bey mondhellen Nächten findet man das Objectivglas leicht, bey finſtern Nächten leuchtet man mit einer Blendlaterne darnach, um es nach dem verlangten Sterne wenden zu können. Allerley Vortheile, deren man ſich bey dieſer Richtung bedienen kann, trägt de la Hire in den angeführten Pariſer Abhandlungen vom Jahre 1695. vor.

Mittagsfernrohr, Meridianteleſcope, *inſtrument des paſſages*, *) iſt ein an einer waagrechten Axe AD rechtwinklicht und dergeſtalt beveſtigtes Sternrohr cd mit Kreuzfäden, daß es ſich vermittelſt derſelben in der Mittagsfläche drehen läſſet. Es dienet vornemlich den Durchgang der Sonne und anderer Sterne durch den Mittagskreis zu beobachten und darnach die Uhren zu reguliren u. ſ. w. Römer hat es zuerſt ausgedacht, wie aus Peter Horrebows *baſis aſtronomiæ* zu erſehen; ſeit vierzig Jahren aber iſt es erſt zu ſeiner Vollkommenheit gebracht worden. Die neue Einrichtung iſt folgende. Eine ſtarke meſſingerne Axe hat an beyden Enden A und D wohl abgerundete und geglättete Zapfen. Zwey ſchief gegen den Beobachter geneigte Stützen von ſtarkem Meſſing AB und DC tragen oben die genau paſſenden Zapfenlager, deren eins bey D in einem Schieber angebracht iſt, der durch die Schraube e höher und niedriger geſtellt werden kann, bis die Axe waagrecht liegt. Ob dieſe Lage ſtatt habe, erforſcht man durch die Waſſerwaage fg, welche aus einer ſehr wenig in die Höhe gekrümmten und bis auf eine mäßige Blaſe mit Spiritus gefüllten Glasröhre beſtehet, und mit zwey Hacken an den zwey Zapfen der groſſen Axe A und D aufgehänget wird. So bald nemlich an der umgekehrt aufgehängten Waſſerwaage die Blaſe doch auf der vorigen Stelle ſtehet, ſo bald und nicht eher iſt die horizontale Lage erhalten. Durch die an der Axe veſte und an beyden Enden kreuzweiſe aufgeſchlitzte Röhre ab iſt das ohngefähr 2 Fuß lange

*) ſ. dioptriſche Tafel. Fig. 38.

*) ſ. dioptriſche Tafel. Fig. 39.

Fernrohr cd durchgeſteckt, und wird, ſo bald die Creutzfäden ihre richtige Stellung bekommen, (ſ. Creutzfäden) dadurch veſtgeſtellet, daß die durch die Lappen an den Ringen a und b gehenden Schrauben angezogen werden. Der halbe Cirkel h iſt in ſeine Grade getheilt und hat einen Nonius in i, um dadurch bey Tage das Fernrohr auf einen Stern richten zu können. Unten in das Querſtücke mn iſt die runde eiſerne Vertikalaxe O eingeſetzt, die unten mit ihrer Spitze in einer Pfanne ſtehet, und oben von der Rahme IN gehalten wird. Um die völlig vertikale Stellung zu erhalten, kann in der obern Rahme IN ein Schieber, durch welchen die eiſerne Axe durchgehet, vermittelſt der Schraube K und L links und rechts und unten in der Rahme PQ ein anderer Schieber mn, durch die Schraube V vor und rückwärts gezogen werden. Verſuche, auf die ein nachdenkender und in dergleichen Sachen nicht unerfahrner leicht verfällt, offenbaren, ob die verlangte Stellung pünktlich erhalten worden, und wenn beyde, die vertikale und die horizontale Axe ihre richtige Lage haben, ſo muß, indem das Inſtrument um die lothrechte Axe gedrehet wird, das Sternrohr immer in demſelben Höhenkreiſe oder Almucantharat, und, wofern es auf der Horizontalaxe ſenkrecht ſtehet, indem es um dieſelbe gedrehet wird, immer in demſelben Vertikalkreiſe bleiben. Es kommt nun nur noch darauf an, ſo nahe am Horizonte als möglich, einen Gegenſtand auszumachen, der mit dem Inſtrumente in einer Mittagslinie liegt, und auf welchen man das Fernrohr ſo oft richtet, als wenn man es zur Beobachtung des Durchganges eines Sternes durch den Mittagskreis brauchen will. Zu dem Ende ſucht man ſich einen Stern aus, deſſen gleiche Höhe ohngefähr 2 Stunden vor und 2 Stunden nach ſeinem Durchgang durch den Meridian, man durch das vorhabende Inſtrument beobachtet, indem man ohne die Höhe des Fernrohrs zu ändern, ihn beydemale in der Durchkreuzung der Fäden erblickt, und die Zeit merkt wenn dieſes geſchieht; daraus die Zeit beſtimmt, da der Stern im Mittagskreiſe ſtunde; hieraus ferner die Zeit, zu welcher ein anderer bald nachfolgender Stern in den Mittagskreis kommen wird, aus dem bekannten Unterſchied der geraden Aufſteigung des einen und andern Sternes angiebt, und endlich das Sternrohr in dieſem Augenblick auf dieſen Stern richtet. Das durch dieſes Verfahren genau in die Mittagsfläche gebrachte Fernrohr wendet man nun um die waagrechte Axe, bis man dadurch den Horizont erblickt, und merket ſich etwas deutlich in die Augen fallendes, auf welches der vertikale Faden fällt, oder läſſet in deſſen Ermangelung ein Zeichen daſelbſt aufrichten. Soll eine Beobachtung bey Nacht angeſtellet werden, da man dieſes Zeichen nicht ſehen kann, ſo muß das Inſtrument noch bey Tage darauf gerichtet und durch die Schraube p, die die vertikale Axe veſt hält, in ſeiner Stellung erhalten werden. So oft der Mittelpunkt der Sonne in den vertikalen Faden des in die Mittagsfläche gebrachten Fernrohrs ſtehet, ſo oft iſt es Mittag, und können alſo die Pandeluhren hiernach geſtellet werden. Wenn das Fernrohr immer in der Mittagsfläche bleiben ſoll, ſo können die beyden Träger der Horizontalaxe AB und DC in der Mauer veſt gemacht werden. Wie aber das Zapfenlager bey D die waagrechte Stellung zu erhalten, durch die Schraube e gehoben und geſenkt werden kann, ſo muß in dieſem Falle das andere Zapfenlager bey A durch die Schraube q vor und rückwärts geſchoben werden können, um die Axe AD genau ſenkrecht auf die Mittagslinie zu bringen. Bliebe die ganze Maſchine, wie ſie hier beſchrieben worden, nur die horizontale Axe läge in der Mittagslinie ſelbſt; ſo wäre das Inſtrument das Römeriſche **Aequinoctialfernrohr**, deſſen Horrebow am Ende des angeführten Buches erwähnt und das da dient den Durchgang himmliſcher Körper durch den erſten Verticalkreis, zumalen die auf- und untergehende Sonne zur Zeit der Nachtgleichen zu beobachten, von welchem Gebrauch das Inſtrument ſeinen Namen **Aequinoctialfernrohr** hat. Der Herr Bernoulli hat im erſten Theile ſeines Recueils eine leichte Methode für die Beſtimmung der wahren Zeit durch die Culmination der Sterne vorgetragen und im Jahrgange 1777. des **Berliniſchen aſtronomiſchen Jahrbuches** Tabellen geliefert, deren man dabey bedarf, wenn das Fernrohr nicht genau in der Mittagsfläche liegt.

Nachtfernrohr wird ſonſt auch **Katzenauge** genennt. Es iſt eine kurze wenig vergröſſernde aber einen groſſen Raum zu überſehen dienende Art aſtronomiſcher Fernröhren, die ein ſehr breites Objectivglas hat, womit ſie viele Strahlen auffängt und daher Gegenſtände, die wenig leuchten, am Himmel dem bloſen Auge nach unſichtbare Cometen und teleſcopiſche Fixſterne, auf der Erde in der Dämmerung Schiffe auf der See und Küſten ſichtbar macht. Lambert bediente ſich eines ſolchen, deſſen Objectivglas 7 und das Augenglas 1 Zoll Brennweite, dieſes 1 Zoll zur Breite und jenes bey Nacht eben ſo viel zur Oeffnung hatte und gleichwohl die Monden des Jupiters, wenn ſie ihm nicht zu nahe ſtunden, zu ſehen zureichten. Gemeiniglich ſetzt man ein breites Collectivglas vor das vom Objectiv formirte Bild, da denn das Katzenauge aus 3 Gläſern beſtehet. Man kann zwey deſto flachere Collectivgläſer nicht weit von einander ſetzen. Man kann zwey Augengläſer auf einander legen, welche zur Hellung und Vergröſſerung des Feldes dienende Vortheile ſchon oben im Abſchnitte vom aſtronomiſchen Fernrohre vorgekommen.

Parallactiſches Fernrohr, iſt ein gemeines Sternrohr, das nur von der Maſchine, worauf es beveſtiget wird, dieſen Namen hat. Mit den Verbeſſerungen, die Caſſini daran gemacht und in den Abhandlungen der Academie der Wiſſenſchaften zu Paris von 1721. beſchrieben, iſt deren Einrichtung folgende *). Aus einem Brette, das einen Zoll dicke iſt, ſchneidet man zwey langviereckigte Stücke CD und PV, die 3 Zolle breit, 5 bis 6 Fuß lang ſind, und an deren Mitte ein halber Cirkel SNK ſtehen bleibet. Dieſe beiden gleichen Stücke Holz werden unten und oben, durch 3 Zolle lange Riegelgen mit einander verbunden, und geben das Lager ab, worauf das Fernrohr aufgebunden wird, das 8 Fuß oder mehr oder weniger lang iſt, nachdem der Gebrauch erfodert; die rund abgedrechſelte Axe AB hat einen viereckicht zugeſchnittenen 3 Zoll dicken und eben ſo breiten oder lieber merklich breiteren und etwa fußlangen Kopf, der zwiſchen die beiden halben Cirkel SNK geſteckt und mit denſelben vermittelſt der Schraube T verbunden iſt, die durch die Mittelpunkte der halben Cirkel und einen Punkt nahe am Ende des Kopfes in ſeiner Mittellinie durchgehet. Das Geſtelle AFEB, das aus der Figur genugſam verſtanden wird, trägt die Axe AB ſo, daß ſie unten bey B mit einem eiſernen Zapfen in eine Pfanne eingeſetzet iſt, und bey A in einem Einſchnitte liegt, der ſich zwiſchen zweyen oben in die Säule AI eingezapften Backen befindet, welche durch

*) Dioptriſche Tafel. Fig. 42.

ein

ein paar Schrauben so zusammengezogen werden können, daß entweder die Axe ohne überflüßigen Spielraum bewegt oder gänzlich vest gehalten werden mag. Die Axe AB macht mit dem waagrechten Balken Bl einen Winkel, der der Polhöhe des Orts, wo das Instrument gebraucht werden soll, gleich ist, und wenn daher die Mittellinie von Bl waagrecht über die Mittagslinie gebracht wird, so liegt die Axe AB parallel mit der Weltaxe. Die Pfanne, worin sich der Zapfen bey B drehet, sitzt in einem Brette GLHM, worauf die Axe rechtwinklicht stehet, und welches also eine der Fläche des Aequators parallele Lage hat. Der aus dem Mittelpunkte der Axe darauf beschriebene Kreis ist in seine Grade eingetheilt. Der oberste Punkt ist mit o gezeichnet und die Grade sind auf beiden Seiten gezählt, an der Axe aber ist ein mit dem Fernrohrlager in einer Fläche befindlicher Zeiger bevestiget. Von den halben Kreisen SNK ist gleichfalls einer in seine Grade getheilt, die von der Mitte an auf beiden Seiten gezählt werden, und auf welche ein in der Mitte des aus den halben Zirkeln herausragenden viereckichten Kopfes auf derselben Seite angebrachter Zeiger zeiget. Stellet man nun das Gestelle waagrecht und daran IB genau auf die Mittagslinie, und die Zeiger bey B und bey N auf o; so ist das Fernrohr auf den Punkt gerichtet, worin der Meridian den Aequator durchschneidet. Will man es aber bey Tag zu einer gegebenen Stunde auf einen vorgegebenen Stern richten, so macht man sich zuvorderst dessen Abweichung und dessen grade Aufsteigung bekannt. Man drehet das Fernrohrlager um die Schraube T bis der Zeiger den Grad der Abweichung zwischen N und S wenn sie nördlich, oder zwischen N und K, wenn sie südlich ist, abdeutet. Man sucht ferner aus der graden Aufsteigung die Zeit seines Durchgangs durch den Mittagskreis, verwandelt den Unterschied dieser und der vorgegebenen Zeit in Grade und stellt endlich den Zeiger bey B auf den gefundenen Grad ostwärts nach G hin, wenn der Stein den Mittagskreis noch nicht erreichet, oder westwärts nach L hin, wenn er schon durch denselben durchgegangen.

Mit diesem Instrumente hat man zu Paris den 31 December 1720. nachmittags am hellen Tage kaum zweymal vier und zwanzig Stunden nach dem neuen Lichte, da also vom Monde sehr wenig zu sehen war, die Bedeckung der Venus durch denselben mit größter Bequemlichkeit und Genauigkeit beobachtet.

Sonnenfernrohr, *Helioscopium*, ist ein Sternrohr, das die Sonne zu betrachten gebraucht wird, also ihre Flecken, den Durchgang des Merkurs oder der Venus, ihre Finsternisse zu beobachten. Weil man nemlich, wenn man durch ein gemeines Sternrohr ohne weitere Vorbereitung in die Sonne sehen wollte, das Netzhäutlein verbrennen und das Auge auf ewig zum sehen untüchtig machen würde, so ist eine besondre Einrichtung desselben nöthig, worüber es zum Sonnenfernrohr wird. Scheiner in seiner *Rosa ursina* ist zuerst auf den Einfall gekommen, beide Linsen aus gefärbtem Glase z. E. das Objectiv aus rothem, das Ocular aus grünem Glase zu bereiten. Kann man ein gemeines auch zu andern Beobachtungen brauchbares Fernrohr zur Betrachtung der Sonne zu rechte machen, so ists unnöthig, ein hiezu allein dienliches aus besondern Glasarten zu verfertigen. Daher, und weil überdieses durchaus gleich stark gefärbtes Glas, das man hiezu nöthig hat, selten gefunden wird, ist Scheiners Vorschlag nicht sehr vielmal ausgeführet worden. Hevelius räth zwischen zwey dünne Plangläser, von welcher Farbe es beliebet, ein Blättgen Papier oder Charte mit einem kleinen Loche zu kleben, und dieselbe zwischen dem Auge und dem Augenglase aufzustellen. Gemeiniglich setzet man an denselben Platz ein so stark rothbraun gefärbtes Planglas, durch welches man weder den Tag noch des Abends ein Licht siehet; denn die Sonne wird dadurch doch vollkommen und mit genugsamer Hellung wie ein glüendes Eisen erblicket. Hat man kein solches Glas bey der Hand, so kann man zwey gleiche runde Scheiben von feinem dünnen Glase ausschneiden, auf die eine einen schmalen Ring von Charte kleben, dem andern über einem stark rauchenden Lampenlichte oder brennendem Kühnholze mit Ruß anlaufen lassen und die letzte auf eben den Chartenring aufkleben, die angelaufene Seite nach innen gekehrt. Es ist zwar kürzer, wenn man nur eine Scheibe ausschneidet und sie anlaufen lässet, allein man wagt leicht einen Theil des Rußes aus Unvorsichtigkeit abzuwischen und das Auge zu beschädigen. Jene Verdoppelung des Glases setzt uns hievor sicher und ist lange Zeit brauchbar. Das Ocularglas selbst anlaufen zu lassen, oder auf das Objectiv etliche Spinnenweben über einander zu legen, sind aus eben der Ursache Vorschläge, die nur im Nothfall angenommen zu werden verdienen, wenn man sich nicht anders helfen kann. Von der andern Art der Helioscopien, durch welche ein Bild der Sonne auf die Wand einer finstern Kammer geworfen wird, spricht der Art. Finstre Kammer.

Vervielfältigendes Fernrohr, (*polyoptrum.*) ist ein blos zum Zeitvertreib erfundes Werkzeug, das nur die äuserliche Gestalt mit einem kurzen Fernrohre gemein hat. In die eine Fläche eines auf beiden Seiten ebenen Glases, das etwa 3 Zolle zum Durchmesser hat, schleiffet man dichte an einander so viele Vertiefungen in der Größe einer starken Linse, als man darin anbringen kann, damit es eine Menge nahe beysammen liegender Hohlgläser von gleicher und kurzer Brennweite vorstelle. Dieses Glas lässet man die Stelle eines Objectives vertreten, setzt es in eine kurze Röhre und verbindet ein etwa Zollbreites erhabenes Ocular damit so, daß der Brennpunkt desselben eben so weit vor jenem als der Zerstreuungspunkt einer der Hohlungen liege, und das Ganze folglich ein verkehrt vors Auge gehaltenes holländisches Sackperspectiv mit mehreren Hohlgläsern neben einander abgebe. Die aus jedem Hohlglas so aufs Augenglas fallenden Strahlen, als kämen sie aus dessen Brennpunkte, werden durch das letzte parallel gemacht, und man muß also den Gegenstand gut, aber klein und so oft, als viele Hohlungen im Objective angebracht sind, sehen.

Vielfenstriges Fernrohr ist der Name, welchen der seel. Lambert im Berliner astronomischen Jahrbuch von 1777. einer Erfindung des berühmten Herrn Prof. Helfenzrieder gegeben, durch welche er das Feld des astronomischen Fernrohres beträchtlich erweitert und grössere Entfernungen vermittelst des Micrometers misset, als sonst nach der gewöhnlichen Einrichtung dadurch gemessen werden können. Wir wollen aus der Beschreibung, welche der Herr Hofrath Kästner am Ende der zweyten Sammlung seiner astronomischen Abhandlungen davon gegeben, dem Leser einen kurzen Auszug vorlegen. Die Röhre ist ein Parallelepipedum ohngefehr wie bey dem amphidioptrischen, Figur 40 und ist an beiden Enden offen. Zur vordersten Oeffnung kann eine andre parallelepipedische Röhre, worein das Objectivglas eingesetzt ist, so tief hineingeschoben werden, bis dessen Brennpunkt auf das

ohnfern der andern Oeffnung veſt im Rohre ſtehende Micrometer fällt, welches aus mehreren, theils ſenkrecht theils waagrecht ausgeſpannten, feinen Silberfäden beſtehet, wodurch das Feld in lauter kleine Quadrate abgetheilet wird, und noch einen beſondern beweglichen Faden hat, der vermittelſt einer Schraube quer über das Gitter paralel mit einem Theile der veſten Fäden und ſenkrecht auf die andre hingeführet werden kann. Man kann alſo verſchiedene Objective bey einer Röhre anbringen. Hinter dem Micrometer ſind 32 gleiche Oculargläſer ſo angebracht, daß 16 derſelben in einer mit den, wie wir uns kaum ausgedruckt haben, waagrechten Fäden gleichlaufenden Reihe in einer Rahme neben einander hinter des Micrometers oberem Theile veſt und unbeweglich ſtehen. Die andern 16 befinden ſich in einer zweyten der vorigen parallelen Reihe abermals in einer Rahme, die ſich aber von oben herunter und von unten hinauf, alſo hinter einen jeden der horizontalen Fäden verſchieben läſſet. Alle dieſe Oculare haben nicht die gewöhnliche runde Geſtalt, ſondern es ſind Stücke von ihnen ſo abgeſchnitten, daß ſie bequem in den Rahmen, welchen der Erfinder den Namen des Fenſtergen giebt, neben einander ſtehen können. Richtet man nun das Rohr dergeſtalt, daß die ſogenannten Horizontalfäden der täglichen Bewegung parallel ſtehen, ſo ſind die verticalen Theilgen von Stundenkreiſen. So hat das, was man durch ein Ocular der beweglichen Reihe ſiehet, eine andere Abweichung als das, was man durch ein Ocular der unbeweglichen ſiehet, und der Unterſcheid beträgt deſto mehr, je weiter man die bewegliche Reihe von der unbeweglichen entfernet. Hingegen was man durch ein Ocular einer Reihe ſiehet, hat eine andre Rectaſcenſion, als das durch ein andres derſelben Reihe geſehene. Der Erfinder bedienet ſich eines Objectivs von 7,267 Pariſer Fuß Brennweite, und jedes Ocular iſt 0,27 Fuß breit. Durch ein jedes überſiehet man 12 Min. 45 Sec. Aber eine Reihe iſt 4 Zolle lang und ſo kann man durch die beiden äuſſerſten 3 Grade 9 M. 10 S. überſehen. Wenn man die bewegliche Reihe von der unbeweglichen am weiteſten abrückt, ſo kann man noch einen gröſſeren Raum durch zwey darin einander gegenüber liegende Gläſer überſehen. Damit das Werkzeug bey dem verſchieben der einen Ocularreihe ſich nicht verrücke, wird es auf eine gute parallactiſche Maſchine gelegt, und damit die Fäden des Micrometers erleuchtet werden können, ſind die Seiten des Rohrs zwiſchen dem Micrometer und den Ocularen geöffnet und daſelbſt befinden ſich Spiegel, die ſich um Axen drehen laſſen. Vermittelſt dieſer Spiegel werden die Fäden von einer Lampe erleuchtet, die in einer Laterne hängt und nur durch eine Oeffnung das Licht auf den Spiegel läßt. Der geheime Rath von Segner hat ſchon 1751. einen ähnlichen Gedanken vorgetragen, den man im erſten Bande der **Abhandlungen der Göttingiſchen Societät der Wiſſenſchaften** findet. Er will zwey nach allen Seiten des Micrometers bewegliche Oculargläſer anbringen und hält vor ſehr bequem, daß man das eine auf einen, das andre auf den andern Stern richten kann, merket auch an, daß ſich zwar noch mehrere Oculargläſer zuſammen ordnen ließen, daß er aber nicht abſehe, wozu ein drittes oder viertes nütze. Die Helfenzriederiſche Einrichtung iſt wegen der beweglichen und unbeweglichen Fenſtergen, wegen der zur Beleuchtung angebrachten Spiegel u. ſ. w. ſehr zuſammengeſetzt und dürfte daher, ſo gut ſie ſonſten ausgedacht iſt, ſchwerlich in erforderlicher Vollkommenheit vom Künſtler verfertiget werden können. Der kürzlich verſtorbene gelehrte Mechanicus Brander zu Augsburg hat eine zu eben dem Gebrauch beſtimmte Einrichtung des Fernrohrs erfunden, davon er in ſeiner 1774. herausgegebenen **Beſchreibung eines Spiegelſextanten** Nachricht giebt und wobey er nur zwey bewegliche Augengläſer anbringt. Der darin befindliche Micrometer iſt eine Scala auf Glas. Man kann damit bis über 15 Grade meſſen und die Winkel bis auf $\frac{1}{4}$, wo nicht gar auf $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ Minute beſtimmen.

Zeichnungsfernrohr, (*gravical Perſpective*,) iſt ein zu der Abſicht, die der Name ausdruckt, von Martin, dem Verfaſſer der *philoſophia britannica*, erfundenes kleines aſtronomiſches Fernrohr, deſſen Objectiv- und Ocularglas einerley Brennweite haben und das alſo nicht vergröſſert. Im gemeinſchaftlichen Brennpunkte ſteht ein auf beiden Seiten ebenes Glas, worauf mit einem Diamante ein groſſes Quadrat in viele gleiche kleine Quadrate abgetheilt iſt. Stellet man es veſte und leget ein eben ſo getheiltes Blatt Papier vor ſich, ſo iſt es leicht, was man durchs Perſpectiv in jedem Fache ſiehet, in das ihm entſprechende auf dem Papiere einzutragen und dadurch den Gegenſtand abzuzeichnen. Da es dadurch betrachtete Gemälde wegen der Abhaltung alles fremden Lichtes ſchön erhebet; ſo ſehen beſonders die dadurch betrachteten Bilder in einer finſtern Kammer, als welche es aufrecht ſtellet, ſehr gut aus. Der kaum angeführte berühmte Mechanicus Brander hat durch einige Zuſätze das Werkzeug darauf zugerichtet, daß es zur Meſſung der Winkel und Entfernungen gebraucht werden kann, wie man im Art. **Polymetroſcopium**, findet.

Zweyäugiges Fernglas, (*binoculum*,) beſtehet aus zweyen in allen Stücken übereinſtimmenden Fernröhren, die auf einem Geſtelle ſo neben einander liegen, daß man mit beiden Augen zugleich einerley Gegenſtand betrachtet. Der geſchickte Capuziner, dem man das Erdfernrohr zu danken hat, Anton Maria Schirläus de Rheita hat es erfunden, und ein andrer berühmter Capuziner Cherubin von Orleans hat einen groſſen Theil ſeiner *dioptrique oculaire*. mit der Beſchreibung deſſelben ausgefüllt. Der Erfinder verbindet zwey holländiſche oder zwey Erdfernröhren mit einander; unterdeſſen ſiehet man leicht, daß ſich alle und jede Arten hiezu ſchicken; wie denn Robert Smith im *compleat Syſtem of optiks* Gregorianiſche Teleſcope dazu vorſchlägt. Wie ein jeder Gegenſtand mit beiden Augen zugleich betrachtet heller und lebhafter ausſiehet als mit einem allein angeſehen; ſo hat daſſelbige ſtatt, wenn man eine Sache durch beide Fernröhren zugleich ſiehet. Die Richtung aber iſt beſchwerlich, denn man muß nicht nur da, wo die Augen angehalten werden, die Axen der Röhren genau ſo weit von einander entfernen als die Mittelpunkte der Sterne beider Augen von einander abſtehen; ſondern auch machen, daß ſie auf der andern Seite in dem Punkte, den man genau zu ſehen gedenket, zuſammen treffen. Man hat allerley Vorrichtungen zu dem Ende ausgedacht, worunter folgende die bequemſte zu ſeyn ſcheinet. Hinten und vorne auf einem Brette, das beynahe ſo lang iſt als die Fernröhren, richtet man zwey niedrige Brettgen ſenkrecht auf und ſchneidet in jedem zwey ovale Löcher aus, worin die Röhren näher zuſammen und weiter von einander gerücket werden können. Ueber dieſen Löchern gehet an jedem Brettgen ein eiſerner Stift weg, der über dem Zwiſchenraume in einer Hülſe ſo gedrehet werden kann, daß er weder vor ſich noch hinter

ſich fort rücket. Dieſer Stift iſt auf der rechten Hand von der Hülſe zu einer rechten und auf der linken Hand der Hülſe zu einer linken Schraube geſchnitten und geht auf jeder Seite durch eine am Rohre angelötete Mutter. An einem Ende des nächſten Stifts, wodurch die Fernröhren bey den Augengläſern geſtellet werden, iſt ein Griff, durch welchen man ihn drehet; an einem Ende des andern Stifts iſt ein Getriebe, worein ein Kammrad greift, welches vorne an einer mit den Röhren parallel liegenden eiſernen Stange veſt iſt, die hinten nahe bey den Augen des Obſervators wieder mit einem Griffe verſehen iſt. Hat man das Werkzeug auf einem Geſtelle veſt aufgeſtellt, daß es nicht wanket, ſo kann man durch die Drehung der Schrauben auf die eine Seite die Röhren zuſammen und durch die Drehung der Schrauben auf die andre Seite die Röhren von einander bringen, bis, wenn man durch beide Röhren zugleich ſiehet, der Gegenſtand nicht mehr doppelt, ſondern einfach erſcheinet. Wenn es ſonſt der Mühe werth wäre, ſo würden ſich die Sternröhren am füglichſten auf dieſe Weiſe verbinden laſſen. Denn wenn der Obſervator beide Röhren einmal gleichlaufend und nach der Weite ſeiner Augen geſtellt hat, ſo dienen ſie zur Betrachtung aller himmliſchen Körper, die vor unendlich und in dieſer Rückſicht alle vor gleich entfernt gerechnet werden können, da um nähere und weitere Sachen auf der Erde zu ſehen, immer andre Stellungen nöthig ſind. Allein was das zweyäugige Fernrohr leiſtet, will ſo viel nicht ſagen, daß es verlohnte dergleichen zu verfertigen. Es ſcheinet zwar, als ob, wenn man durch beide Perſpective ſiehet, das Geſichtsfeld erweitert, die Objecte mehr vergröſſert und näher herbey gebracht würden. Allein es iſt ein bloſer Schein. Denn daß wirklich das Geſichtsfeld nicht erweitert wird, iſt daraus offenbar, weil man an deſſen Rande nicht das mindeſte mehr als durch ein Rohr allein wahrnimmt. Das übrige kommt uns darum ſo vor, weil wir wie ſchon gemeldet, die Sache klarer ſehen, indem der Eindruck in zwey Augen zugleich ſo viel ſtärker iſt. (6)

Fernrohrgeſtell oder **Stativ**. Fernröhren, zumalen ſolche, womit man den Himmel betrachtet, laſſen ſich mit bloſen Händen nicht halten, ſondern müſſen auf eine Maſchine aufgebunden, aufgeſchnallt, oder aufgeſchraubt werden, vermittelſt welcher ſie hinauf, hinunter, rechts, links, wohin man will, gerichtet und in jeder Stellung veſt erhalten werden können. Vor Fernröhren von 6 bis 18 Fuß, welche wohl die längſten ſind, deren ſich nicht hauptſächlich mit der Aſtronomie beſchäftigte Liebhaber bedienen möchten, iſt das Stativ ſehr bequem, das Hertel in ſeinem Tractate vom Glasſchleifen beſchreibet. Ein hölzernes ſehr grade und gleich weit durchbohrtes Rohr hat ohnweit ſeinem oberen Ende 3 Gewinde, in denen ſich 3 Füße gegen das Rohr und von demſelben weg bewegen laſſen. Erſtes, damit das Werkzeug auſſer dem Gebrauche zuſammengelegt, und letztes, damit es auf dieſelbe geſtellet werden könne. Damit die Füße im letzten Falle nicht unten ausweichen und das Inſtrument umfalle, gehet beynahe unten an denſelben von jedem eine Schnur an das Rohr, die ihn anhält. Im Rohre läſſet ſich eine lange grade runde gleichdicke und wohl in die Höhlung des Rohres paſſende hölzerne Stange auf- und abſchieben, welche in jeder verlangten Höhe dadurch veſte erhalten wird, daß man einen eiſernen Bolzen durch ein quer durch die Stange gebohrtes Loch; welches ſich ſo eben über der oberen Fläche des Rohres befindet, und dergleichen mehrere in allerley Höhen durchgebohret ſind, durchſtecket. In dem etwa fußlangen viereckichten Kopfe der runden Stange iſt oben ein Einſchnitt, in welchem ſich eine hölzerne Scheibe drehen läſſet, die an einer etwas kürzeren hölzernen Rinne, als das Fernrohr, das darauf gebunden werden ſoll, und zwar an deren Mitte angemacht iſt. Weil dieſes Gewinde die Rinne mit dem Perſpective nicht veſt genug in ihrer Lage erhalten würde, ſo befindet ſich noch ein hölzerner Bogen von ohngefehr 120 Graden und 8 bis 9 Zoll Halbmeſſer unten an der Rinne, der durch ein in den Kopf der Stange eingehauenes länglicht viereckichtes und der Breite und Dicke des Bogens gemäßes Loch durchgeſtecket iſt und durch eine an dem Kopfe der Stange beveſtigte und wider den Bogen drückende Spannfeder ſo veſte gehalten wird, daß die Rinne nicht vor ſich ſelbſt wohl aber mit einer angewandten mäßigen Kraft hinauf oder herunter bewerget werden kann. Auf die Rinne wird das Fernrohr dergeſtalt aufgeſchnallet, daß ſein Schwerpunkt auf den Mittelpunkt des Gewindes falle, und das Ende, woran das Auge gehalten wird, um etwas über die Rinne vorſtehe. Weit darf es weder oben noch unten vorragen, weil es ſich ſonſt daſelbſt krümmen möchte. Es iſt alſo, wenn man mehrere Fernröhren brauchen will, nöthig kürzere und längere Rinnen zu haben, und deswegen die Scheibe des Gewindes ſammt dem Bogen an ein ſchmales zwey bis drey Fuß langes Brettgen zu beveſtigen, worauf man denn die Rinne von der Länge, wie man ſie jedesmal bedarf, aufſchrauben kann.

Wem daran gelegen iſt, mehrere Gattungen von Stativen zu kennen, der kann des P. Cherubin *dioptrique oculaire* im dritten Theile, des Hevelius Selenographie in dem Prolegomenis, wie auch deſſelben *Machina cæleſtis* im 19, 20 und 21ten Capitel des erſten Theils u. a. nachſchlagen. An dem letzt angeführten Orte findet man Geſtelle vor 60, 70 bis 140füßige Fernröhren.

Die im Artickel: **Fernrohr**, beſchriebene Parallactiſche Maſchine iſt nichts anders als ein zu beſonderem Gebrauch eingerichtetes Stativ, desgleichen die Maſchine des Mittagsfernrohrs. Stative vor reflectirende Teleſcopien, worunter wir auch das Geſtelle des Aequatorialfernrohrs rechnen, ſind eben daſelbſt zu finden, wie auch das Geſtell zu Gläſern, die man ohne Röhre braucht. (6)

Fernrohrröhren, werden theils aus Papier, theils aus Blech verfertiget. Jene zu bereiten läſſet man ſich von veſtem trockenem Holze eine grade gleich dicke und ſehr glatte Walze drehen, ſo dick, als die engſte der mehreren in einander zuſchiebenden Röhren inwendig, und etliche Zolle länger, als dieſelbe lang werden ſoll, mit einem Griffe am einen Ende. Ueber dieſer Walze kleiſtert man rings herum beſchnittenes mattſchwarzes Papier ſo zuſammen, daß es wohl an der Walze anliege aber nicht daran anklebe. Hierüber kleiſtert man von ſtarkem Notenpapier ein Blatt über das andre, bis die Röhre ſo dick iſt als man ſie haben will. Das erſte muß jedesmal wohl austrocknen, ehe man das zweyte darauf bringt. Zuletzt überziehet man das Rohr mit glattem Pergament, das wohl zuſammen ſchlieſſen aber nicht über einander gehen muß, damit die Röhre nicht daſelbſt dicker als anderswo werde. Ueber dieſe Röhre kleiſtert man die zweyte, über die zweyte die dritte und ſo fort, wie man die erſte über die Walze, die die ganze Zeit über in der erſten ſtecken bleibt, gekleiſtert hat. Jede iſt inwendig mit ſchwarzen Papiere und auswendig mit Pergament bekleidet. Jenes dienet das Fern-

rohr inwendig recht dunkel und dadurch das vom Objectivglase gemalte Bild desto lebhafter zu machen, und dieses oder der äussere Pergamentüberzug wird einem papiernen vorgezogen, welcher, wenn er bey dem Aus- und Einschieben der Röhren am inneren papiernen Ueberzug der weiteren Röhre sich reibet, einen Staub verursachet, der sich an die Gläser setzet. Sind die Röhren recht trocken, so schneidet man sie an beiden Enden recht grade und gleich ab, leimt am vorderen Ende jeder Röhre inwendig einen schmalen hölzernen Ring, der sowohl dienet, daß die Röhre beym Ausziehen nicht so leicht zusammen gedrückt wird, als den hinteren Theil der Röhre mehr in Schatten zu setzen und die von der Seite durchs Objectivglas eindringende Strahlen aufzufangen, und am hinteren Ende auswendig einen sauber abgedrehten Ring an, der verhindert, daß die engere Röhre nicht so weit in die weitere geschoben werde, daß man sie nicht mehr anfassen und herausziehen kann. Am Vorderende der weitesten Röhre leimt man eine hölzerne Capsel an, die das Objectivglas aufnimmt, sprengt vor demselben einen rundgebogenen elastischen Drath ein, oder schraubet besser einen Ring vor, der das Glas vest hält, und richtet über das die Capsel so ein, daß man einen Deckel aufstecken oder aufschrauben kann. Am Hinterende der engsten Röhre leimt man gleichfalls eine Capsel vor das Ocularglas ein, schraubt einen so langen ausgehöhlten Aufsatz davor, als das Auge vom Ocularglas entfernt seyn muß, und auf lezteren abermals einen Deckel. Der Aufsatz kann aus zwey Stücken bestehen um dazwischen ein gefärbtes Glas einsetzen zu können, wenn man die Sonne betrachten will. Ist das Fernrohr sehr lang, so ists besser alle Röhren gleich weit über der Walze zu kleistern, und Ringe an sie anzuleimen, wodurch sie an einander geschraubt werden können; nur das Ocularglas muß aus bekannten Ursachen aus- und eingeschoben werden können. Doch werden lange Fernröhren besser aus Blech gemacht. Sollen sie geschoben werden können, so muß jede Röhre gegen das Auge etwas enger und gegen das Object etwas weiter seyn, damit das Ausziehen möglich bleibe und sie veste stehen, wenn sie ausgezogen sind. Lange solche blecherne Röhren können auch aus einem Stücke oder aus mehreren zusammengeschraubten bestehen. Sie müssen eben alls inwendig matt geschwärzet und mit Blendungen oder Diaphragmen zumal an der Stelle, wo das vom Objectivglas gemalte Bild hinfällt, versehen werden.

Mehrere Arten, Röhren zu verfertigen, gehen wir der Kürze halber vorbey. Doch merken wir noch an, daß man sie zu langen Perspectiven auch viereckicht von dünnen Brettern zu bereiten pfleget. Wer von diesen mehreres zu wissen begehret, kann Leutmanns Tractat vom Glasschleifen nachschlagen. (6)

Fernsäulig. (Baukunst) Wenn bey Säulenstellungen die Säulen weit von einander gesetzt sind, so nennt man solches fernsäulig; Vitruv aber Aräostylon. Er setzte dabey die Säulen von Mittel zu Mittel, oder von Axstrich zu Axstrich 10 Modul oder Säulendicken weit von einander. (18)

Fernsichtig, s. Weitsichtig.

Fernthurn, Schauguette, (Baukunst) ein kleiner Thurn, der auf die alten Schlösser gebauet worden, um darauf zu entdecken, was in der Ferne vorgeht. Auf Dörfern bediente man sich des Kirchenthurns in dieser Absicht, weswegen man in einigen Ländern noch Wachtstuben darauf findet. (18)

Ferolenholz. (*Bois de Ferole, Bois Satiné.*) Dieses harte adrige und wellenlinige Holz kommt von den Antillen. Der Baum wird Ferolia guianensis genennt, ist aber von den Botanisten noch nicht genau beschrieben worden. Das Holz ist gelb mit rothen Adern, auch roth mit grauen olivenfarbenen Adern. Es läßt sich, ohngeachtet seiner Wellen und Adern, sehr gut bearbeiten, und nimmt eine schöne Politur an. Daher wird es in Frankreich sehr häufig zu kostbarer Tischlerarbeit gebraucht. (9)

Feronche, s. Klee. (*Trifolium stellatum* L.)

Feronia, eine Göttin der Römer, die ihren Namen entweder daher, daß sie Hülfe geschafft, a ferendo auxilio, oder von der Stadt Feronia bey dem Berg Soracte erhalten. Nach dem Servius war sie die Göttin der Freygelassenen: sie erhielte häufige Opfer und stand in ganz Italien in grossem Ansehen. Servius behauptet, daß sie mit der Juno, der Jungfrau, einerley gewesen, welches auch durch eine vom Fabretti angeführte Aufschrift: Junoni Feroniae, bestättigt wird.

Dieser Göttin eigneten die Römer die Aufsicht über die Wälder und Gärten zu. Am Berge Soracte hatte sie einen Tempel, wo ihr jährlich Opfer gebracht wurden. Man sagt auch, daß diejenigen, welche von dieser Göttin begeistert würden, mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen könnten, ohne sich zu verbrennen, oder einen Schmerz zu empfinden. Horaz gedenkt in einer seiner Satyren der Ehrerbietung, die man dieser Göttin dadurch bezeugt, daß man sich, nach Gewohnheit, Gesicht und Hände aus dem heiligen, bey ihrem Tempel befindlich gewesenen Brunnen gewaschen.

Ora manusque tua lavimus, Feronia, lympha. (21)

Feronia, (*P. Nymph. gemm.*) s. Nymphen mit Augen.

Ferquidum, ist in alten deutschen Urkunden die Ersetzung oder Vergeltung einer schuldigen Sache durch eine andere von gleicher Art oder gleichen Werth und Gehalt. Das Wort ist zusammengesetzt aus Fer d. i. Vor oder anstatt, und Quidum d. i. Wette oder Geltung, Gleichmachung. (15)

Ferrarie. (botan.) (*Ferraria* L.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die zweyte Ordnung der zwanzigsten Linneischen Classe (Gynandria triandria). Der Kelch bestehet aus zwo nachenförmigen beysammenstehenden umwickelten Scheiden, deren jede eine Blume enthält. Die Krone hat sechs längliche, zugespitzte, zurückgerollte, wellenförmig krause Blätter, welche wechselweise bald gröſſer bald kleiner sind. Die drey gespaltene rundliche haarige Staubbeutel sitzen auf drey an dem Griffel befestigten Trägern. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen dreyschneidigen stumpfen unter dem Boden befindlichen Fruchtknoten, einem aufrechten einfachen Griffel mit drey gespaltenen kapuzenförmigen krausgefranzten Narben. Auf die Blüthe folgt eine längliche dreyeckige oben verdickte dreyfächrige dreyklappige Kapsel mit vielen rundlichen Saamenkörnern. Die einzige bekannte Gattung heißt: Sterniris. (*Ferraria undulata* L. Mill. ic. 280. Iacq. hort. t. 63. *Iris stellata* Barr. ic. 1216. *Narcissus indicus flore saturate purpureo* Rud. elys. 2. p. 49. f. 9.) Sie wächst auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung und hat den Namen von dem Jesuiten Joh. Bapt. Ferrarius erhalten. Ihre knollige fortdaurende Wurzel treibt einen anderthalb Schuh langen Stengel, welcher allenthalben mit nachenförmigen gestreiften breit ansitzenden Blättern umgeben ist und sich

oben in drey Aeste theilt. Die Blumen sind äusserlich blaßgrün, inwendig gelblich purpurroth. (9)

Ferre acceptum, heißt in den römischen Gesetzen so viel, als von seinem Schuldner die Schuld für bezahlt, für empfangen annehmen; welches entweder durch einen bloßen Vertrag oder Nachlaß, oder durch eine feyerliche Acceptilation, entweder schenkungsweise, oder gegen Bezahlung oder Abrechnung geschah. Immer erfordert das Acceptum ferre eine Person, welche eine Schuld nachzulassen, und also über ihr Vermögen etwas zu verfügen fähig ist. (38)

Ferre Expensum, heißt, etwas als vom Schuldner bezahlt in seine Rechnung schreiben, daher z. B. Cicero an den Atticus schreibt: Videas unde nummi sint; mihi feras expensum. (38)

Ferresbeeren, s. Sauerach.

Ferri candentis sive vomerum judicium, eine in mittleren Zeiten übliche Art, seine Unschuld zu beweisen, da man mit bloser Hand ein glühendes Eisen eine vorgeschriebene Zeit hielt oder trug, oder über eine Anzahl glühender Pflugscharen mit bloßen Füßen gehen mußte. Die heilige Cunigunde zum Beyspiel, eine Gemahlin des Kaisers Henrichs des Heiligen, da sie des Ehebruchs wegen angeklagt war, erwies ihre Unschuld damit, daß sie mit bloßen Füßen über fünfzehen glühende Pflugscharen gieng. Diese ganze Beweisart gehört in die Classe derjenigen, welche man Gottesurtheile nennt, und wovon ein eigener Artickel handelt. (15)

Ferrum candens. (antiq.) Die in den mittleren Zeiten in Occident so gewöhnlich gewesene Feuerprobe war auch schon im Heidenthume bey den Alten bekannt. Der Bote, welcher in des Sophocles Antigone dem Despoten Creon die Nachricht von dem mit Sande bedeckten Leichname des Polynices brachte, sagt: „Ein jeder von uns hielte den andern für den Thäter, ohne etwas beweisen zu können, und jeder bezeugte seine Unschuld. Jeder war bereit, ein glühendes Eisen in die Hand zu nehmen, oder durchs Feuer zu gehen und bey den Göttern zu schwören, daß er den Frevel nicht gethan, noch wisse, wer ihn angerathen oder vollbracht habe.“ Noch mehrere Beyspiele beweisen, daß dies Vorurtheil von einer unmittelbaren Beschützung der Gottheit gegen die Gewalt des Feuers nicht erst in dem durch Aberglauben entstellten Christenthume entstanden sey. So war es z. B. in dem Tempel der Diana Perasia zu Castabala, einer Stadt in Cappadocien üblich, daß zuweilen die Priesterinnen dieser Göttin über glühende Kohlen gehen mußten. Eben dies fand auch statt in dem am Berge Soracte in Italien gelegenen Tempel der Göttin Feronia. (s. Feronia.) Die Ordalien des mittlern Zeitalters überhaupt sind also Reliquien des Heidenthums, welches falsche Begriffe von der Vorsehung und göttlichen Regierung hatte. Ich bemerke hier noch, daß ferrum candens oder laminae candentes, d. i. glühende Bleche, auch bey den Römern (Cic in Verrem *Val Max.* 6. 8.) zur Tortur gebraucht, und an die Fußsohlen, oder andern noch empfindlichere Theile des Leibs gehalten wurden. (21)

Ferrum equinum, s. Hufeisen. (*Hippocrepis* L.)

Ferruminatio, heißt in den römischen Gesetzen, wenn zwey gleiche Metalle durch ein drittes gleiches zusammengebracht werden. Von dem, was dabey Rechtens ist, s. unter dem Art. Adferruminatio. (38)

Fersang, ist eine grosse persische Meile; eben dieses Wort drücken die Griechen und Lateiner durch Parasanga aus; s. diesen Artickel. (22)

Ferse, heißt der hintere Theil des Fußes, auf welchem eigentlich die ganze Last des Körpers ruhet. Das Fersenbein wird im Art. Knochen beschrieben werden. (9)

Ferse der Ballen, heißt bei den Pferden das Ende des Hufs, zwischen dem Strahl und den Wänden. Die Fersen müssen breit und nicht zu stark erhaben seyn. Ihr Horn ist das weichste am ganzen Hufe. Wenn die Fersen entzündet sind, so heißt man es verbällt. Im Winter auf gefrornen rauhen Wegen, oder auf frischgeschlagenen Chausseen geschieht dieses oft, auch kommt alsdann der Fall vor, wenn Pferde sich in die Eisen hauen, und mit den Eisen der Hinterfüße an die Fersen der Vorderfüße stark anstoßen. Ueberschläge von Leimen oder Erlenblätter mit Weineßig gekocht, heben den Schaden am geschwindesten. (16)

Fersengeld, s. Fersenpfennig.

Fersenpfennig war eine unter den Wenden übliche Abgabe, welche die Frau, wenn sie ihren Mann verlassen wollte, dem Herrn als eine Strafe zu entrichten hatte. Es betrug dieser Fersenpfennig drey Schillinge, an manchen Orten auch etwas mehr, wie solches das Herkommen bestimmte. Heutzutage weiß man hiervon nichts mehr; man müßte denn das Sprüchwort dahin ziehen, daß man von einem Entlaufenen sagt, er habe Fersengeld gegeben. Vermuthlich ist auch der Name dem Kopfgelde entgegen gesetzt, weil dieses aufhört, wenn jenes bezahlt wird. (15)

FERT, soll nach einiger Meinung heißen: Fortitudo Ejus Rhodum Tenuit, und der Wahlspruch gewesen seyn, den Amadeus, der fünfte Graf von Savoyen angenommen habe, nachdem er im Jahre 1310 die Insel Rhodis von der türkischen Belagerung befreyet hatte. Allein schon Ludwig von Savoyen Graf von Wad, der im Jahre 1301 gestorben, führte diesen Wahlspruch auf seiner Münze und in der Domkirche zu Aosta sieht man noch auf dem Grabe des Thomas des II. von Savoyen Grafen von Maurienne und Piemont des Vaters des Amadeus einen Hund zu den Füßen dieses Herrn mit einem Halsbande, worauf das Wort FERT ohne Puncten mit Gothischen Buchstaben stehet. (37)

Fertiger, sind zu Straßburg fünf zu Beschickung der Schiffahrt auf dem Rhein verordnete jährliche Bediente, welche mit einem besondern Eyde darzu verpflichtet werden, Sorge zu tragen, daß die Schiffe auf behörige Art und ohne jemands Nachtheil befrachtet, mit den nöthigen Schiffleuten versehen und abgefertiget werden. Sie müssen zu diesem Ende die Schiffe besichtigen, und es darf kein Schiffer ohne ihre Erkenntniß von dannen abfahren. Für dieses Besichtigen oder Fertigen empfangen sie ein gewisses Fertigergeld nebst dem Imbis. (28)

Fertiger, heißt in alten Urkunden der Verkäufer, welcher dem Käufer die Gewähr leistet. (15)

Fertigkeit, (*habitus*) heißt bey den Philosophen die durch Uebung erhaltene Leichtigkeit etwas zu thun. Der Begriff der Leichtigkeit bringt mit sich, daß man ohne Mühe und ohne Zeitverlust etwas verrichten könne, wie z. B. der Tonkünstler die vorgeschriebenen Noten, ohne sich zu besinnen und ohne sich anzugreifen, geschwinde hinter einander angiebt. Einige Leichtigkeiten zu handeln sind angebohren, wie z. B. dem Kinde die Leichtigkeit an seiner Mutter Brust zu saugen; andere werden erst durch Uebung, d. i. mehrmalige Wiederholung derselben Handlung erreichet. Die letztey allein führen den Namen der Fertigkeiten, z. E. die

Fertigkeit zu gehen, zu reden, zu schreiben, auf einem musikalischen Instrumente zu spielen u. s. f.

Wie viele Fertigkeiten des Verstandes Aristoteles statuiret habe, und mehrere dergleichen Dinge, worüber ehedem disputiret worden, verdienen nicht, hier erzehlet zu werden. Wir erwähnen auch nur den von den Scholastikern gemachten Unterschied zwischen dem *habitu infuso* und *acquisito* aus der Ursache, weil die Absicht gegenwärtigen Werkes erfodert, alle viele und wenig gebräuchliche auf gutem und schlechten Grunde beruhende Kunstwörter zu erklären. Denn der *habitus infusus*, z. E. die den Aposteln von Gott verliehene Gabe der Sprachen, gehört der gegebenen Definition zufolge nicht unter die habitus.

Wie die Fertigkeit entstehe, ist angezeiget worden. Daß sie durch die fortgesetzte Uebung erhalten und vergrössert worden, folget daraus, und hieraus ferner, daß sie über die Unterlassung des Gebrauches abnehmt und wohl gänzlich verschwinde. Die Regel ist also richtig und vernünftig, daß derjenige, dem daran gelegen ist, eine Fertigkeit zu haben und zu behalten, die Uebung nicht aussetzen müsse. (6)

Fertigkeit in der Musik, ist die mechanische Tugend eines Instrumentisten, diese wird nicht anderst als durch eine stete und lange Uebung erreicht. So sagt man z. B. dieser hat mehr Fertigkeit, jener mehr Ausdruck u. s. w.

Die Schule, die Applicatur oder Fingersatz (la Doigté) worinn sich der Zögling übt, muß die ächte seyn, sonsten ist seine Mühe verlohren, und jemand, der unrecht gelehrt worden, weiß alsdann weniger als nichts, weil er alle seine irrigen Handgriffe sich erst abgewöhnen muß, ehe er noch einmal von vornen anfangen kann.

Jedes Instrument hat seine eigene Schule, die Violinisten müssen den Ton ziehen lernen, um nachmals in der Geschwindigkeit einen reinen Ton herauszubringen: den Clavierspielern sind die Uebungen in den Tonleitern, hinauf und herunter, in harten und weichen Tonarten nicht genug zu empfehlen.

Dem Mannheimer Tonlehrer haben sehr viele Clavierspieler in verschiedenen Gegenden Deutschlands das Compliment gemacht, daß sie, seinen vorgeschriebenen und für die Finger gezeichneten Uebungen in der Tonschule alle ihre Fertigkeit zu verdanken haben.

Mozarts Violinschule, Quanz Flötengrundsätze sind die besten in ihrer Art, worin man alles findet, was das Mechanische der Kunst betrift. In Frankreich sieht man durchgehends viele Anleitungen für alle mögliche Instrumente, die man Methodes nennt. (25)

Fertigmachrisen, ist ein Werkzeug der Schriftgiesser, womit sie die gegossenen und in einen hölzernen Winkelhaken eingesetzten Buchstaben vermittelst des daran befindlichen Hakens fest zusammen halten, um sie mit einem Messer zu beschaben und solchergestalt fertig zu machen. (6)

Fertigung, zeigt die Gewährleistung an; wiewohl dieses Wort auch oft von der Erfüllung der Vollziehung eines jeden andern Contracts gebraucht wird. Und

Fertigungsbrief heißt eine Urkunde, worin die Anverwandten ihre Einwilligung zur Veräusserung eines Stammgutes geben. (15)

Fertigwein, ist in alten Urkunden eben so viel, als was heutzutage die Weinkaufgelder oder Trinkgelder genannt werden. (15)

Fertonales decimâ, ist der Zehende oder eigentlicher die Abgabe des Bauern an den Gutsherrn, welche in dem vierten Theile der Früchte besteht. Ferto heißt nemlich in der altdeutschen Sprache der vierte Theil einer Sache. (15)

Fertorium, heißt bey den alten Aerzten ein Krankenstuhl oder Tragsessel. (9)

Fertum, Ferctum, hieß eine Art des besten Opferkuchens bey dem römischen Gottesdienste. Festus sagt: Fertum genus libi dictum, quod crebrius ad sacra ferebatur, nec sine *strue*, altero genere libi. Quae qui adferebant, *strufertarii* appellabantur. (21)

Ferula, s. Gertenkraut.

Ferula (antiq.) Der Ferula, welche bey den Griechen Narthex heißt, bediente sich in der Fabel Prometheus, um vermittelst derselben das Feuer vom Himmel zu stehlen und es den Menschen zu bringen. Wenn wir die Beschreibung Tourneforts von dieser Staude lesen, so erhellet daraus, daß die Ferula sehr geschickt zu der Absicht des Prometheus gewesen sey. Dieser grosse Kräuterkenner sagt in seiner Reise nach der Lebante: die Ferula, der Griechen νάρθηξ, ist eine Pflanze, deren Stengel 5 — 6 Fuß hoch ist, ihre Rinde ist sehr hart, und ihr Innwendiges ist mit einer Art von Marke angefüllt, den das Feuer nur sehr langsam verzehrt. Die Seeleute bedienen sich derselben, das Feuer von einer Insel auf die andere zu bringen. Dieser Gebrauch ist uralt, und kann zur Erläuterung einer Stelle des Hesiodus Op. v. 52. dienen, der, da er vom Feuer redet, welches Prometheus im Himmel gestohlen, sagt, er habe solches in einer Ferula in dem Innern derselben, ἐν κοίλῃ, hinweggebracht, weil der Grund dieser Fabel ohne Zweifel darinnen liegt, daß Prometheus, nach dem Diodor von Sicilien, der Erfinder des Feuerstahls, πυρεῖον, gewesen, mit welchem man Feuer aus Kieselsteinen herausschlägt. Allem Ansehen nach bediente sich Prometheus dieses Marks der Ferula statt der Dachte, und lehrte die Menschen, in den Stengeln dieser Pflanze das Feuer aufbewahren. Diese Stengel sind stark genug, daß man sich darauf stützen kann, aber allzuleicht, als daß sie diejenigen verletzen sollten, die man damit schlägt. Bacchus, einer der größten Gesetzgeber des Alterthums, wer er auch sonst immer mag gewesen seyn, befahl deswegen, nach dem Diodor aus Sicilien B. 3. den ersten Menschen, die Wein tranken, daß sie Stäbe von dieser Ferula tragen sollten, damit sie nicht durch stärkere Waffen einander verwunden oder gar tödten möchten.

Solcher Stäbe von Ferula bedienten sich bey den Römern auch die Lehrer bey den Knaben. Daher der Ausdruck tristes ferulae und die Redensart: nondum ferulae subduxit manum. Auch die Fechtermeister, lanistae, unterstützten ihren Unterricht durch die Ferulam, s. Fechter.

Daß die Ferula sowohl als auch ihr Gebrauch zur Erhaltung des Feuers in America den Wilden bekannt sey, lehren die Reisebeschreibungen. (21)

Ferula, (kirchl.) wird von den Kirchenschriftstellern der Stab genennt, dessen sich die Bischöffe und Aebte bey ihren geistlichen Verrichtungen zum Zeichen ihrer Hirtenämter bedienen. (37)

Ferula, (Chirurg.) s. Schiene und Beinbruch.

Ferulago, ist ein Beyname einiger Gattungen von Gertenkraut. (9)

Fes, ein halber Ton, der vom f durch ein b gezeuget wird; das fes ist nach b es as des ges ces das letzte

und siebente b, und kömmt erst vor, wenn die Ausweichung ins harte Ces oder weiche As geleitet wird.

Da man aus diesen Tönen wenig spielt, so ist er seltner an sich betrachtet, als er in Absicht auf Mehrdeutigkeit ist; denn, weil G b des fes die nemliche Tasten auf dem Claviere, als

g b Cis e
g Ais cis e
g b des E haben:

so muß ein Clavierspieler das fes eben so gut als andere Töne geläufig haben. Sonsten aber, wenn man auch das Fes als Hauptton nöthig haben sollte: so sucht man lieber mit Creutz und auf eine deutlichere Art im H mit 5 Creutz als im Ces mit 7 ben, und lieber im natürlichen E als im so complicirten Ces zu schreiben. (25)

Fesapo, ist das logikalische Kunstwort, womit der vierte Modus der Schlüsse in der vierten Figur angedeutet wird, darinn beyde Vordersätze allgemein, der Obersatz verneinend, der Untersatz bejahend und der Hintersatz besonder verneinend ist, z. E.

Keine erzwungene Handlung ist Tugend.
Alle Tugenden sind dem, der sie ausübt, nützlich.
Also einige nützliche Handlungen sind nicht erzwungen.

Wenn der Schluß auf die erste Figur gebracht werden soll, so fället er in Ferio aus, wenn man beyde Vordersätze convertirt, den Obersatz simpliciter, den Untersatz per accidens, wie die Buchstaben F, S, P anzeigen. s. diese Buchstaben, **Conversion**, **Modus**, **Figur**. (6)

Fescennini Versus, hießen bey den Römern freye und unflätige Verse, ohne eigentliche Kunst und rechtes Sylbenmaas, deren sich anfänglich die Einwohner von **Fescennium**, einer Stadt im alten Hetrurien, heutzutage **Citta Castellana** am Flusse **Torcia** im Kirchenstaate, bey ihren Gastgeboten und Hochzeiten zu bedienen pflegten. Oefters waren diese Zoten mit Anzüglichkeiten auf gewisse Personen angefüllt, und wurden durch freche und unanständige Stellungen und Gebärden unterstützt. Diese **Fescennia Licentia**, wie sie Horaz nennt, zeigte sich auch auf dem ältern römischen Theater. Horaz sagt in dieser Absicht:

Fescennina per hunc inventa licentia morem
Versibus alternis opprobria rustica fudit.

Sie wurde aber davon bald verbannt, und erhielte sich noch bey den Hochzeiten und in den Satyren, in welchen letztern sie aber auch unter den Kaisern Gefahr lief bestraft zu werden, wenn die darinnen vorkommenden Anzüglichkeiten die Grossen, oder die Kaiser selbst angriffen. August machte Fescenninische Verse auf den Pollio während seines Triumvirats, die aber letzterer nicht erwiedern wollte, weil, wie er sagte, es zu viel gewagt wäre, dergleichen gegen einen Mann zu verfertigen, der in die Acht erklären könnte.

Diese **Carmina Fescennina** hießen auch **Saturnina**, weil an den Saturnalien den Knechten alle Freyheit im Thun und Reden erlaubt war; ferner **praetextata**, weil die Knaben, welche der Braut unzüchtige Lieder sangen, **Prätextas** trugen. Daher sermo praetextatus unzüchtige Reden bezeichnet. (21)

Fespamo, ist ein Kunstwort, das mit Fesapo einerley bedeuten soll, aber aus seinen Buchstaben ungeschickt zusammengefüget ist. Denn S und P hinter dem Obersatze zeigen an, daß man ihn entweder simpliciter oder per accidens convertiren, und das M sagt, daß man den Untersatz zum Obersatz und umgekehrt machen soll. Thut man das, so entstehet ein Schluß in der dritten, und nicht, wie geschehen müßte, in der ersten Figur, und der Untersatz ist überdas wider die Regel verneinend. Zudem bringt die Verwechslung der Vordersätze eine Conversion des Hintersatzes mit sich, die durch ein Zeichen hätte müssen angedeutet werden, welches, weil ein besonders verneinender Satz nur per Contrapositionem in allen Fällen umgedreht werden kann (s. **Conversion**), in einem C bestehen müßte. Der Modus der dritten Figur, worauf nun Fespamo reducirt würde, hätte aber alsdenn einen bejahenden Hintersatz, und sein Untersatz mußte daher als eine infinita propositio betrachtet werden. Daher wäre dieser Modus der dritten Figur, nachdem das S oder das P beobachtet würde, Derapti oder Datisi, also müßte es nicht Fespamo sondern Despamo heißen u. s. w. Man hat sich diese Weitläuftigkeit erlaubt, um denen, die nicht wissen, mit wie vieler Ueberlegung diese logikalischen Kunstwörter ausgedacht worden sind, einen Begriff davon beyzubringen und den Wunsch zu veranlassen, daß die auf eine eben nicht so sehr erhebliche Sache verwendete Kunst möchte an etwas wichtigeres angebracht werden können, und dadurch grösseren Nutzen leisten.

Fapesmo, das die Aristoteliker aus diesem Worte machen wollten, war nicht besser ausgedacht. (6)

Fessel, heißt bey den Pferden derjenige Theil des Fusses, welcher vom Ende der Röthe bis zum Anfang der Krone geht. Dieser Theil muß dick und von einer verhältnißmäßigen Länge seyn. Die Haare an demselben müssen kurz, fein und dicht auf der Haut liegen. Wenn der Fessel zu lang ist, so heißt es: das Pferd ist langgefesselt. Ist er zu kurz, so heißt es ein Stelzfuß. Beedes sind Fehler der Schönheit und der Güte; dann langgefesselte Pferde werden bald müde und stolpern. Zu kurzgefesselte Pferde hingegen werden bald steif und überstützig. (16)

Fessoria, war eine römische Gottheit, welche der Ruhe vorstund, und solche nach überstandenen Beschwerlichkeiten und Ermüdungen verschaffen sollte. Sie wird auch **Fessonia** genennt. (21)

Fest, war im fünfzehenten Jahrhunderte der Titel der Edelleute. Jetzt ist er nur noch im Canzleystil üblich; er wird aber auch bürgerlichen Personen ertheilt, wenn sie einen etwas angesehenen Rang haben. (15)

Fest, Festtag, (überhaupt) wird eine jede Zeit genennt, welche zur Erinnerung einer besondern Wohlthat Gottes bestimmt ist, es mag nun irgend eine Art öffentlichen Gottesdienstes, oder auch nur eine Privatandacht gehalten werden. Denn ob man gleich bey manchen Festen, als Geburts- Namensfesten und dergleichen hin und wieder keine gottesdienstliche Handlung mehr zu verrichten pflegt, so geschah solches doch ursprünglich; und sogar die Heyden pflegten an solchen Tagen ihrem Schutzgott oder Genius Opfer zu bringen. Dieses ist die eigentliche Bedeutung des Worts; uneigentlich aber wird es genommen, wenn man eine jede Feyerlichkeit oder Lustbarkeit so betitelt.

Sowohl der Sabbath der Juden als auch der Sonntag der Christen gehören unter die Feste in der eigentlichen Bedeutung. Der erste wurde zum Andenken der Schöpfung eingesetzt, und nachher wurde das Gedächtniß der Ausführung aus Egypten damit verbunden. (5 Mos. 15, 14. 15.) Der letztere aber war in seinem ersten Ursprunge ein Gedächtnißtag der Auferstehung Jesu. Beyde Tage hatten also einen Bezug auf besondere göttliche Wohlthaten. Indessen nimmt man das Wort Fest auch in einer eingeschränktern Bedeutung,

nach welcher man wenigstens die Sonntage davon ausschließt, weil nunmehr für einzelne göttliche Wohlthaten auch besondre Tage bestimmt sind, und der Zweck der Sonntage mehr ins allgemeinere geht, und auf Unterricht, Erbauung und Gottesdienst überhaupt gerichtet ist.

Die Feste sind theils ordentliche, theils ausserordentliche; jene sind ein für allemal festgesetzt, und theils bewegliche, theils unbewegliche. (s. den chronologischen Artickel.) Die ausserordentlichen aber werden nur zu gewissen Zeiten auf besondere Veranlassungen verordnet oder begangen, als Siegs- Dankfeste und dergleichen. Einige werden grosse oder höhere Feste genenut, als z. E. Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. s. w. Andere sind geringere Feste, als z. E. die Apostelтäge u. a. m. Ferner sind einige allgemeine, welche bey einer ganzen Nation oder Religionspartey z. B. bey allen Christen überhaupt, oder in der ganzen catholischen Kirche u. s. f. begangen werden; wogegen andere nur an gewissen Orten statt finden, z. E. das Fest eines Schutzheiligen oder Patrons einer gewissen Provinz oder Stadt, eines gewissen Ordens oder Gesellschaft.

Nicht alle Feste sind auch zugleich Feyertage, an welchen man sich der Arbeit, der gerichtlichen und dergleichen Geschäfte enthält. Es giebt Feste, welche ganze Feyertage sind, z. E. Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Fronleichnamsfest und viele andere mehr. Andere sind nur halbe Feyertage, welche als Feyertage betrachtet nur so lange währen, als der Gottesdienst dauert. Bey den Catholischen findet sich eine Menge von Festen, die gar keine Feyertage sind, und welche vor den übrigen Werkeltagen nichts zum voraus haben, als daß sie nur von gewissen Orden und Brüderschaften begangen werden, oder daß bey Gelegenheit der canonischen Stunden (s. diesen Art) eine Commemoration eines Heiligen, dessen Andenken auf diesen Tag verordnet ist, von den Geistlichen, welche ihre Tageszeiten beten, oder von denen, welche das Chor zu halten verbunden sind, gemacht, und also des Heiligen gedacht wird; und diese werden von einigen Feste des Chors genennt. Eben so verhält es sich bey den griechischen Christen. Die Protestanten und andere geringere Partheyen aber haben keine Feste dieser Art, da sie keine canonische Stunden halten und keine Tageszeiten beten. (I)

Fest (in chronologischem Verstande). Die Sonntage sind die ordentlichen wöchentlichen Feste in der Christenheit und fallen auf den ersten Tag der Woche. Die übrigen und jährlichen Feste sind zur andächtigen Begehung des Angedenkens sowohl besondrer göttlicher Wohlthaten, z. E. der Geburt, des Todes, der Auferstehung des Weltheylandes, der Ausgießung des heil. Geistes; als auch um die christliche Kirche vorzüglich verdiente Männer, z. E. der Apostel und Evangelisten destiniret. Nicht mit gehöriger Ueberlegung verbundene Frömmigkeit hat die Anzahl der Feste oder Feyertage nach und nach übermäßig vermehret, worüber die Andacht, womit sie geheiliget werden sollten, abnahm; die Ausgaben, die man auf bessern Speisen, Vergnügungen u. s. w. verwendete, zunahmen; diejenigen, die von ihrer Hände Arbeit leben mußten, in Dürftigkeit und sie samt andern in eine Trägheit und zum Theil in Schwelgerey verfielen, die ihnen auch an denen zur Arbeit bestimmten Tagen die Lust dazu benahmen. Die Protestanten, die dieses zuerst beherzigten, schaffeten daher die überflüßigen Feyertage ab, und die catholische Kirche fand endlich auch nöthig dasselbige zu thun und man verlegte gröstentheils die beybehaltenen auf die Sonntage.

Man theilet die Feste in bewegliche und unbewegliche ein. Letztere sind diejenigen, die immer auf denselben Tag des Jahres und, weil dieser nicht immer einerley Wochentag ist, daher nicht immer auf einerley Wochentag fallen. Z. B. der Christtag ist immer der 25. December, der da auf einen Sonntag, Montag, oder welchen andern Wochentag er will, fallen mag. Erstere sind diejenigen, die immer auf einerley Wochentag, darum aber bald auf diesen, bald auf jenen Tag des Jahres fallen. Das vornehmste hierunter ist das Osterfest, als nach welchem sich die meisten andern richten. Nach dem Schlusse der Nicänischen Kirchenversammlung soll dieses Fest am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde, der auf die Frühlingsnachtgleiche erfolget, gefeyert werden (s. Ostern), es kann also zum frühesten auf den 22. Merz und zum spätesten auf den 25. April, d. i. einmal 33 Tage später als das andremal fallen. Die nach ihm sich richtenden und also um eben so viel früher oder später kommenden Feste sind in ununterbrochener Ordnung folgende:

Septuagesimä.
Sexagesimä.
Quinquagesimä oder Esto mihi.
Aschermittwoch in der catholischen Kirche.
Quadragesimä oder Invocavit.
Reminiscere.
Oculi.
Lätare.
Judica.
Palmarum.
Grüner Donnerstag.
Charfreytag.
Ostern.
Ostermontag.
Quasimodogeniti.
Misericordias Domini.
Jubilate.
Cantate.
Rogate.
Donnerstags darauf Himmelfahrt Christi.
Exaudi.
Pfingstsonntag.
Pfingstmontag.
Trinitatis.
Donnerstags darauf Frohnleichnam in der catholischen Kirche.

Die Sonntage vor Septuagesimä heißen der erste, zweyte u. s. f. nach Epiphania und die übrigen nach Trinitatis heißen bis an den ersten Advent der erste, zweyte u. s. f. nach Trinitatis.

Selbst der erste und mit ihm der zweyte, dritte und vierte Advent ist ein bewegliches aber nicht von Ostern abhangendes Fest. Denn der erste ist allezeit der vierte Sonntag vor Christtag. Wenn also der Sonntagsbuchstab B ist, und folglich, weil B der Buchstab des 25. Decembers ist, Christtag auf den Sonntag fällt, so ist der vierte Advent den Sonntag vorher und folglich der erste den 27. November. Ist aber der Sonntagsbuchstab A und fällt folglich der Christtag auf einen Montag, so ist der unmittelbar vorhergehende Sonntag der vierte und folglich der dritte December der erste Advent. Zwischen diesen beyden Terminen bleibt er immer.

Mariä Verkündigung ist bey den catholischen Religions-

gionsverwandten ein halb und halb bewegliches Feſt. Denn der angewieſene Tag dafür iſt der 25. Merz. Wenn aber die Oſtern vor dem zweyten April einfallen, d. i. wenn Mariä Verkündigung innerhalb die 14 Tage treffen würde, deren Mitte der Oſterſonntag iſt; ſo wird dieſer Feyertag aus dieſen 14 Tagen herausgerückt und auf den Montag nach Quaſimodogeniti verlegt.

Die vier Quatember könnten gleichfalls bewegliche Feyertage genennt werden, man giebt ihnen aber dieſen Namen in der catholiſchen Kirche nicht, und noch weniger in den proteſtantiſchen. Sie ſind an einen Mittwoch gebunden, und zwar fällt der erſte auf den nächſten nach dem Aſchermittwoch oder nach dem Sonntage Invocavit, der andere auf den nächſten nach Pfingſten, der dritte auf den nächſten nach Creuzerhöhung oder dem 14 September, und der vierte auf den nächſten nach Lucia oder den 13 December. (6)

Feſt, Feſtag, Feſtum. (diplomat.) Daß die Feſte und Feſtage ihre eigene Benennungen haben, iſt bekannt. Wovon dieſe herrühren, und wie ſie angeordnet ſind, gehöret in dieſen Artickel nicht. Wir zeigen nur hier den diplomatiſchen Gebrauch, in ſo weit man ſich derſelben bey den **Datis der Urkunden** bedienet hat.

Um den Tag deutlich zu beſtimmen und anzugeben, an welchen dieſelbe abgefaßt ſind, ſo nahm man dazu eines von den nächſten Feſten und heiligen Tagen, ſo entweder kurz vorher gefeyert war oder bald folgte, und datirte alſo die Urkunde *feria ſecunda, tertia quarta &c.* oder auch *in vigilia* u. ſ. w. öfters auch auf dem Feſt- und heiligen Tage ſelbſt, z. B. Datum in Nurenberg *feria ſexta proxima poſt feſtum B. Galli*„ oder Datum Spandow *in vigilia B. Matthie*„ auch Datum in Tangermunde *in die B. Barnabe Apoſtoli.* Bey den Datis der in deutſcher Sprache ausgefertigten Urkunden hergegen, bediente man ſich ſeit der Zeit, wie ſolche in den Canzeleyen gebraucht iſt, ſchon der Benennung der Wochentage (zuweilen aber behielte man auch wohl die lat. Art zu datiren mit *feria &c.* bey, aber ſelten) ſelbſt, und datirte alſo z. B. — Dieſe breef is gegeven — *des Donnerſtages vor Wynachten* — oder auch am nächſten *Mittwoch vor S. Catharinen Tage &c. &c.*

Dieſes alles aber muß man blos verſtehen von einem gewiſſen Zeitpunct, weil es bekannt iſt, daß man nicht in allen Zeiten und Jahrhunderten auf gleiche Art die Zeitangaben in den Urkunden beſtimmt hat. Den Hauptgebrauch von dieſer hier beſchriebenen Art zu datiren, kann man eigentlich nicht höher als ohngefähr von der Mitte des XIII. Jahrhunderts veſtſetzen, weil man vorher gewöhnlich nach den Monatstagen und nach den Calendis, Nonis, Idibus des römiſchen Calenders ſich richtete, und die Tage der Ausfertigung der Urkunden nach ſelbigen beſtimmete, und auf ſolche Art datirte.

Auf welchen Tagen nach jetzigem Calender dieſe Feſt- und heiligen Tage fallen, muß man die **Calender der mittlern Zeit** nachſehen, weil es hier zu weitläuftig und auch unſchicklich ſeyn würde, ſie hier alle anzuführen, doch ſind bisher die vornehmſten derſelben einzeln unter ihre Artickel nach ihren Anfangsbuchſtaben angezeiget, und werden ferner angezeiget werden, worauf wir alſo hier verweiſen. (8)

Feſte der Griechen und Römer. Auch bey den Heiden war der erſte Zweck der Feſte, den Göttern für eine Wohlthat Opfer zu bringen. Wenn dieſes geſchehen war, ſo folgten die Opfermahlzeiten und andere Luſtbarkeiten, vornemlich Spiele allerley Art, wodurch dann die Arbeit unterblieb, und die Feſte zugleich Feyertage oder Ferien wurden. Anfänglich hatte man nur wenige Feſte, da aber nachher die Anzahl derſelben ſich mehrte, ſo wurden nicht auf alle Feſte Opfer und Opfermahlzeiten angeſtellt, aber doch andere gottesdienſtliche Handlungen und Feyerlichkeiten, als Proceſſionen und dergleichen beobachtet.

Bey den **Griechen** waren anfänglich nur zwey Feſte üblich, das Feſt der Erndte der Ceres, und das Feſt der Weinleſe dem Bacchus zu Ehren, (Thesmophoria Cereris, & Lenaea Bacchi.) Mit der Zeit wurde dieſe Anzahl ſehr vermehrt, und Julius Pollux macht bey 300 ſolcher Feſte nahmhaft, von welchen man oft weiter nichts mehr als die Benennung weiß. Doch muß man ſich nicht vorſtellen, als wenn dieſelben insgeſammt von allen Griechen gefeyert worden, ſondern eine jede Provinz oder Stadt hatte ihre eigene Feſte, und unter dieſen Athen die größte Anzahl. Einige waren allgemein, als die vorhin gedachten beyden Feſte, die Adonia, die Numenia oder Neumonden u. ſ. w. Andere wurden nur an gewiſſen Orten begangen, wobey ſich jedoch Leute aus ganz Griechenland einfanden, als z. B. die Eleuſinia. Noch andere waren blos auf einen gewiſſen Ort eingeſchränkt, ohne daß andere einen eigentlichen Antheil daran nahmen, als z. E. die Diamaſtigoſis der Lacedämonier. Es würde ein leichtes ſeyn die Namen aller dieſer Feſte aus dem Pollux herzuſetzen, aus welchem ſie auch in viele andere Bücher gekommen ſind. Weil aber dieſelben in dieſem Werk an gehörigem Ort ohnehin vorkommen und beſchrieben werden, ſo können wir den Raum ſparen und unſere Leſer dahin verweiſen.

Bey den Römern hatten die Feſte den nemlichen Zweck, wie bey den Griechen. Man brachte Opfer, ſtellte Gaſtmahle an, hielt Spiele, oder beobachtete allerley ſonſtige Feyerlichkeiten, und enthielt ſich auch wohl der ordentlichen Arbeiten, und vornemlich der gerichtlichen Geſchäfte. Die Feſte waren theils öffentliche (publica) theils beſondere (privata) welche letztern nur von einer Familie oder von gewiſſen Perſonen beobachtet wurden, und theils veſtgeſetzt, theils auch willkührlich und zufällig waren. Die öffentlichen Feſte waren theils ordentliche und beſtimmte (feſta ſtata, feriæ ſtativæ) theils außerordentliche welche nur zu gewiſſen Zeiten bey beſondern Umſtänden in einer dringenden Noth, wegen eines bevorſtehenden Kriegs, einer erlittenen Niederlage, einer Peſt und dergleichen anbefohlen wurden, (daher ſie feriæ imperativæ heißen) dergleichen waren die Supplicationes, Lectiſternia, die Nudipedalia u. a. m. Die Conſuln, Prätoren und Pontifices maximi pflegten dergleichen anzuſagen, doch mußte das Volk bey einigen zuvor einwilligen. Ferner waren die Feſte theils gemeine (communia) welche auf alle Götter überhaupt gerichtet waren; und dergleichen waren die vorhin ſogenannte auſſerordentliche Feſte, theils ſolche welche nur auf eine einzelne Gottheit Bezug hatten (peculiaria), und hierunter gehörten die Calenda Agonalia, Carmentalia, und viele andere mehr, welche in dem Artickel: **Calender der Römer**, verzeichnet ſind, und in dieſem Werk in eignen Artickeln weiter beſchrieben werden. Die ordentlichen Feſte waren endlich jährige (anniverſaria) wie die ſo eben genannten und andere mehr; theils kamen ſie erſt nach Verlauf mehrerer Jahren vor, wie z. E. die Ludi Capitolini alle fünf, die Ludi ſæculares alle hundert Jahre, wovon die eignen Artickel nachzuſehen

ſind. Es waren aber nicht alle Feſte der Römer zugleich Feyertage für das ganze Volk, ſondern manche wurden nur von dieſen oder jenen Prieſtern begangen, ohne daß das Volk genöthigt geweſen wäre, ſich der Arbeit zu enthalten. Nach einiger Meynung ſind zu den Zeiten der Kaiſer überhaupt nur 35 Tage als Feyertage von dem ganzen Volk begangen worden. (1 b)

Feſte, Feſttage der Juden. Es entſtehet hier erſtlich die Frage: ob die Juden vor der moſaiſchen Einrichtung Feſttage gehabt haben, oder nicht? Ob ſich gleich hievon nichts zuverläßiges behaupten läßt, ſo iſt es doch aus verſchieden Gründen ſehr wahrſcheinlich, daß wenn ſie auch keine andere Feſttage gehabt haben, ſie doch wenigſtens den Sabbath gefeyert haben. Moſes fand ein uraltes Herkommen des iſraelitiſchen Volkes vor ſich, daß es den ſiebenten Tag feyerte. Dieſes ſtammte unfehlbar von dem Urſprung des Menſchengeſchlechts her, da Gott nach 1 B. Moſ., 2 1—3. den ſiebenten Tag ſelbſten zur Feyer eingeſetzt hatte. Philo nennt deswegen den Sabbath, den Geburtstag der Welt, welchen alle Völker des Erdbodens vermöge einer Tradition gefeyert haben, und deſſen Feyer ſo allgemein war, daß er ihn auch das Feſt der Welt nennte. Zum Beweiß dieſer Feyer, in ſo ferne ſie ſich auf die alte Tradition gründet, führt man auch noch dieſes an, daß die alten Heiden, anſtatt den letzten Tag der Woche zu feyern, den ſiebenten Tag eines jeden Monaths gefeyert haben. Hieraus iſt wenigſtens ſo viel zu ſchließen, daß ſie von einer Feyer eines ſiebenten Tages etwas gewußt haben. Wie dieſer Tag von den Patriarchen gefeyert worden, können wir nicht ſagen. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Aegyptier den Juden die Feyer dieſes Tages auch zur Zeit ihrer größten Bedruckung gelaſſen haben; denn da Moſes die Gewaltthätigkeiten der Aegyptier umſtändlich beſchreibt, ſo würde er es nicht mit Stillſchweigen übergangen haben, wenn ſie ihnen auch an dem ihnen heiligen Tage keine Ruhe gelaſſen hätten. Zudem finden wir des Sabbaths ſchon Meldung gethan, ehe noch den Juden das eigentliche Geſetz hierüber vom Berge Sinai gegeben war; denn die Iſraeliten waren kaum zum Lande hinaus, als ſie Gott mit Manna ſpeißte. Und da gab ihnen Moſes den Befehl, am ſechſten Tage doppelte Portion zu ſammeln, am ſiebenten aber nichts zu ſammeln; denn er ſagte: morgen iſt die Ruhe, der dem Herrn geheiligte Sabbath; backet, was ihr backen wollt, kochet, was ihr kochen wollt, und alles übrige hebet auf, damit es bis an den Morgen möge aufbehalten werden. Hieraus folgt alſo, daß damals der Sabbath und deſſen Feyer ſchon üblich geweſen ſeyn muß. 2 B. Moſ. 16, 22. 23. Hiezu kommt noch, daß das eigentliche Geſetz vom Sabbath, eine Erinnerung an eine vorher ſchon bekannte Sache, vorausſetzt: erinnere dich des Sabbaths, daß du ihn heiligeſt. Dieſem widerſpricht nicht, wenn 5 B. Moſ. 5, 12—15. eine andere Abſicht dem Gebote von der Feyer des Sabbaths beygefügt wird, daß ſie ſich nemlich dabey an ihre Knechtſchaft in Aegypten und die wunderbare Errettung aus derſelben, erinnern ſollten. Dieſes beziehet ſich inſonderheit auf die bürgerliche Verfaſſung der Juden, iſt aber nicht die einige, noch die erſte Abſicht bey der Einſetzung des Sabbaths geweſen. Denn in der angeführten Stelle, welche eine Wiederholung des Geſetzes iſt, beziehet ſich Moſes auf den erſten Befehl: wie der Herr, dein Gott dir geboten hat, nemlich 2 B. Moſ. 20, 8. und da wird der Heiligung des ſiebenten Tages nach der Schöpfung, ausdrücklich Meldung gethan. Folglich hebt die zuletzt angeführte Abſicht die erſte gar nicht auf. Einige Theologen reden von einer dreyfachen Abſicht, welche Gott nach und nach bey der Gebung und Einſchärfung des Gebotes vom Sabbath gehabt hätte; die erſte ſey dieſe, damit das Andenken der vollendeten Schöpfung, auf welche erſte und allgemeine Wohlthat die andern alle gefolgt ſind, erhalten werden möge; die andere, damit dadurch die Ruhe der Seelen in Chriſto vorgebildet würde, Hebr. 4. und die dritte endlich, um das Andenken des Ausgangs der Iſraeliten aus Aegypten erhalten werden möchte. Dieſe drey Abſichten können gar wohl beyſammen ſtehen. Es ſcheinet nicht, daß die Juden außer dem Sabbathe damals noch andere Feſte gehabt haben; wenigſtens finden wir nicht die geringſte Spur davon. Es wird zwar 2 B. Moſ. 5, 1. von einem Feſte geredet, welches die Juden dem Jehovah in der Wüſte feyern wollten; allein da die Forderung, die Juden dazu abziehen zu laſſen, dem Pharao ſogar befremdlich vorkam; ſo muß er etwas dergleichen noch niemals bey den Iſraeliten geſehen haben.

Was nun die jüdiſchen Feſte, die ihnen vom Moſe vorgeſchrieben worden ſind, angeht, ſo werden wir hier nur das allgemeine derſelben anführen; wodurch ſich aber ein jedes derſelben inſonderheit auszeichnet, bey den beſondern Feſten der Juden, unter ihren eigenen Artickeln anmerken. Der gewöhnliche Name, womit die Hebräer ihre Feſten benennten, war חג Chag, von dem Stammwort חגג welches ſich herum drehen, einen Umgang halten, auch tanzen bedeutet. Wenn man alſo die Worte: ihr ſollt dem Jehovah ein Feſt feyern, etymologiſch überſetzen wollte, ſo müßten ſie eigentlich ſo lauten: ihr ſollt dem Jehovah einen Tanz halten. Daß der Tanz bey allen alten Völkern einen wichtigen Theil des öffentlichen Gottesdienſtes ausgemacht habe, ſoll unter dem Art. **Tanz**, beſonders gezeigt werden. Daß auch dieſes bey den Juden üblich war, ſehen wir aus vielen hieher gehörigen Geſchichten. Nach dem Durchgang durch das rothe Meer brachten Moſes und ſeine Schweſter Mirjam Chöre Muſik zuſammen, wovon Moſes den einen der aus Männern beſtund, und Mirjam den Chor der Weiber anführten. Sie hatten Pauken in den Händen, und ſangen tanzend mit den lebhafteſten Empfindungen der Erkenntlichkeit. Die Inſtrumente und dieſe muſikaliſchen Chöre, die mit ſolcher Geſchwindigkeit zuſammengebracht und eingerichtet waren, ſetzen eine Fertigkeit im Singen und Tanzen voraus, die unter dieſem Volk ſchon vorher angetroffen worden ſeyn muß. In der folgenden Zeit war der Tanz allemal ein vorzüglicher Theil ihrer Feſttage. Die Töchter Silo tanzten auf dem Felde, nach einer alten Gewohnheit, als ſie die Kinder Benjamin nach dem Rathe der Aelteſten entführten. B. der Richt. 21, 19. folg. Wenn das Volk irgend eine glückliche Begebenheit feyerte, wobey ſich der Arm des Herrn auf eine in die Augen fallende Art offenbart hatte, ſo machten die Leviten feyerliche Tänze, die durch die Prieſter verfertigt wurden. Unter ſolchen Umſtänden geſchah es, daß ſich David unter die Prieſter mengte, und in Gegenwart des jüdiſchen Volks vor der Bundeslade her tanzte. 2 Sam. 6, 16—22. In vielen Pſalmen findet man Spuren von dieſer alten Einrichtung. In vielen wird einer Anzahl Menſchen gedacht, die nach dem Klange muſikaliſcher Inſtrumente tanzten, z. B. Pſalm 68, 26. 149, 2. Man findet in den Beſchreibungen von dem Tempel zu Jeruſalem, daß ein Theil dieſes Gebäudes in der Geſtalt eines

Theaters gebauet war, welchem man den Namen des Chors gab; hier wurden Tänze und Geſänge mit aller Feyerlichkeit gehalten. In den erſten Zeiten waren die Feſttage zugleich Tage der Recreation, dabey aber doch die Ausübung des Gottesdienſtes nicht ausgeſchloſſen war, ſie waren zwiſchen Gottesdienſt und erlaubten Luſtbarkeiten getheilt. Sie ſangen Loblieder auf Gott, hielten Gaſtgebote, wozu außer den Freunden, auch Prieſter und Leviten mit eingeladen wurden; ſie brachten Opfer und hielten Opfermahlzeiten. Sie kamen in den Tempel, laſen das Geſetz, und die Eltern erklärten den Kindern die Abſichten dieſes Tages. Alle eigentliche hohen Feſttage hatten dieſes miteinander gemein, daß ſie Ruhetage ſeyn ſollten, damit ſie eines Theils die Zeit auf eine nähere Art zur Verehrung Gottes anwenden ſollten, theils auch Gott für beſondere Wohlthaten, zu deren Erinnerung eines oder das andere der Feſte beſonders gewidmet war, danken ſollten, theils auch damit Menſchen und Vieh ſich einmal erholen könnten, und ihr Leib nicht durch ununterbrochene Arbeit geſchwächt würde. 2 B. Moſ. 23, 12. Dieſe Tage wurden deswegen insgeſammt, Sabbathe oder Ruhetage des Herrn, genennt. Dieſe Feyer von Arbeiten war nicht blos denen geboten, die dem wahren Gott an dieſen Tagen dienen konnten, ſondern auch allen Ausländern, die im Lande wohnten, die nicht immer im Herzen die wahre Religion glaubten, auch zu keinem äußern Gottesdienſt verbunden waren, ja ſelbſt den Thieren. 2 B. Moſ. 20, 10. 5 B. Moſ. 5, 14. 15. Dieſe Ruhe aber ſollte nicht in einer völligen Inactivität und Enthaltung von allen Leibesbewegungen, oder von allem, was man etwa Arbeit nennen möchte, beſtehen; ſondern alles was Moſes verbietet, nennt er עבורה, oder מלאכת עבורה, d. i. Dienſtarbeit. Was darunter zu verſtehen ſey, wußte damals aus dem Sprachgebrauch ein jeder. Ein paar Exempel hievon werden in den Büchern Moſis angeführt, das Manna ſammeln und Holz aufleſen. 2 B. Moſ. 16, 22. 4 B. Moſ. 15, 32. Wenn aber jemand an einem ſolchen Feſttage etwas aufgehoben hätte, das er vor ſich liegen fand, oder wenn er vor einem Acker vorbey gieng, Aehren abpflückte und die Körner aß, ſo war dieſes nicht für einen Bruch der Sabbathsruhe zu halten. Erſt in der ſpätern Zeit ſetzten die Phariſäer manches zu, wovon Moſes nichts wußte. Sie theilen die an den Feſttagen verbotene Arbeiten in drey Claſſen; unter die erſte oder Hauptclaſſe rechnen ſie das Ackern, Graben, Gartenbau, Pflanzung der Bäume und Gewächſe, und dergleichen; unter die andere, das Ableſen der Trauben und anderer Früchte; unter die dritte, die Zubereitung der Früchte. Außer dieſen Hauptarbeiten ſind aber auch noch eine Menge Nebenarbeiten von den Aelteſten verboten geweſen, z. E. das Aufmachen eines Briefs und dergleichen. Diejenigen Arbeiten aber, bey deren Unterlaſſung Lebensgefahr zu beſorgen iſt, waren erlaubt, nach einem bey ihnen üblichen Sprüchwort: Lebensgefahr bricht den Sabbath. Unter die an den Feſttagen namentlich verbotene Arbeiten, gehört auch Feuer anzuzünden und Eſſen zuzubereiten. 2 B. Moſ. 16, 23. 35, 3. Dieſes Gebot war für Paläſtina bey weitem nicht ſo beſchwerlich als für unſere Gegenden; ja es konnte ſogar der Feſttag ein ordentlicher Tag der Gaſtgebote ſeyn. Er gieng mit dem Untergang der Sonne an; in den ſüdlichen Ländern ißt man gewöhnlich des Abends. Der Iſraelite konnte alſo des Abends, wenn der Sabbath angieng, nicht nur für ſich und die Seinigen warmes Eſſen haben, das am Tage vor dem Feſte zubereitet war, ſondern er konnte auch ſo herrlich tractiren als er wollte. Ob aber unter dem Anzünden des Feuers auch das zur Wärme nöthige Feuer verſtanden werde, oder ob es blos auf das Feuer zu Zubereitung der Speiſe gieng, läßt ſich nicht gewiß ſagen. Aber, wenn man auch dieſes Verbot in ſeiner größten Strenge nimmt, ſo iſt es für Paläſtina nicht ſo beſchwerlich als für unſere Gegenden. Sie wohnten unter einem milden Himmelsſtrich, wo der Winter bey weitem nicht ſo ſtreng iſt als bey uns. Wenn bey Untergang der Sonne Feuer angemacht wird, ſo konnte ſich die Wärme immer bis auf den folgenden Tag erhalten, ſonderlich da man in ſüdlichern Ländern weniger Heitzung und mehr warme Kleidung dem Froſt entgegen zu ſetzen pflegt. Unſere heutigen Juden, die die Unbequemlichkeit dieſes Geſetzes für unſer Clima fühlen, ſuchen ihr durch eine doppelte Art auszuweichen. Sie haben eigene dazu eingerichtete Oefen, darinnen ſie das Eſſen dergeſtalt zubereiten, daß wenn das Feuer des Abends vor dem Anfange des Feſttages angezündet wird, ſie am folgenden Mittag gahres und warmes Eſſen haben; doch aber mißräth es oftmals. Hernach haben ſie Sabbathsaufwärter von unſerer Religion, die ihnen Feuer und Licht anzünden. Folgen mehrere Feſttage aufeinander, ſo helfen ſie ſich durch ihre ſogenannte Vermiſchungen; ſ. davon den Art. Erubhin. Da einige Feſttage der Juden mehrere Tage hintereinander fortdauerten, Oſtern, Pfingſten und Lauberhütten, wovon die erſten und letzten nur ganz geheiligt wurden, ſo waren ihnen in den Zwiſchenfeyertagen einige Arbeiten erlaubt, davon ſ. den Art. Chol Hammoed.

Es entſtehen hier noch einige Fragen über die Ruhe der Juden an ihren Feſttagen, die ihre Beziehung auf das Kriegsweſen der Hebräer haben. Die erſte iſt: war es den Juden erlaubt, an ihren Feſttagen Kriegsdienſte zu verrichten? die andere: wie konnte ihr Land Sicherheit haben, wenn ſich zu dreyenmalen des Jahrs das ganze Volk aus dem Lande nach Jeruſalem verſammeln mußte? Was die erſte Frage anbelangt, ſo hat Moſes den Kriegsdienſt nicht ausdrücklich verboten, auch nicht ausdrücklich erlaubt. Wir wollen alſo ſehen, was aus dem Zuſammenhang und der Beſchaffenheit der Sache davon zu urtheilen iſt. Moſes verbietet עבורה Dienſtarbeit. Mit dieſem Wort aber wird niemals die Kriegsarbeit benennt. Bey den Alten war der Krieg nicht das Werk der Knechte; ſie ſahen es für äußerſt gefährlich an, Leibeigenen die Waffen in die Hände zu geben; freye Bürger mußten fechten. Zudem wenn mich einer anfiele, und ich wehrte mich meiner Haut, wer würde dieſes eine Dienſtarbeit nennen. Aber ohne dieſe grammaticaliſche Gründe wäre es dem Geiſt eines klugen Geſetzgebers ganz zuwider, wenn man das Geſetz vom Sabbath dahin erklären wollte, daß das Fechten und inſonderheit die Nothwehr am Sabbath verboten geweſen wäre. Und die Iſraeliten haben ihren Geſetzgeber gewiß nicht ſo verſtanden, daß er ihnen das Fechten an ihren Feſttagen verboten hätte. Hätten ſie das Fechten alsdenn für geſetzwidrig gehalten, ſo würden wir gewiß mehrmals leſen, daß ſich die Feinde dieſes Vortheils bedient, und ſie am Sabbath angegriffen hätten; aber wir finden nirgends, daß ihnen jemals der Sabbath im Krieg nachtheilig geweſen. David hat mit ſo vielen an Sitten und Religion verſchieden Völkern Krieg geführt, aber nie finden wir, daß ihm die Feyer der Feſttage die geringſte Hindernis in den Weg gelegt hat. Der letzte König der Juden,

Zedekias, hält in Jeruſalem eine Belagerung von anderthalb Jahren aus; wie wäre dieſes möglich geweſen, wenn die Juden an ihren Feſttagen nicht hätten fechten wollen? Würde nicht Nebucadnezar ſo klug geweſen ſeyn, und ſich dieſes Umſtands zu Nutz gemacht haben? würde er nicht den erſten den beſten Sabbath angewendet haben, die Stadt zu erſteigen? Aber erſt nach der Zurückkunft aus Babel fielen ſie auf die Grille, daß das Fechten unter die verbotenen Arbeiten gehöre. Die Juden ſtanden über vierhundert Jahre unter fremder Botmäßigkeit, und hatten keinen Krieg; da vergaßen ſie das ſonſt bekannte Verhältniß der Feſttage gegen den Krieg. Erſt ſtanden ſie unter den Babyloniern, und hernach lange Zeit unter den Perſern. Daß ſie zu der Zeit noch nicht den Gedanken gehabt hatten, daß das Fechten an Feſttagen unerlaubt ſey, ſehen wir aus einer Geſchichte des Nehemias. Dieſer war ein ſtrenger Eiferer für das Geſetz und inſonderheit für die Heiligkeit des Sabbaths; da die Tyrier am Sabbath allerley Eßwaaren für die Stadt brachten, und in die Stadt verkauften, ſo läßt er des Sabbaths die Thore verſchließen, und da ſich die fremden Kaufleute vor die Stadt lagerten, ſo läßt er ihnen ſagen, wenn ſie noch einmal am Sabbath kommen würden, ſo würde er Mannſchaft gegen ſie hinaus ſchicken und Gewalt brauchen. Würde er dies wohl gethan haben, wenn er das Fechten zu einer heiligen Zeit für unerlaubt gehalten hätte? Nehem. 13, 15—19. Da ſie unter der Bothmäßigkeit der Griechen ſtunden, da ſchien zuerſt dieſer Gedanke in ihnen entſtanden zu ſeyn. Sie erbaten ſich unter Vorſchützung ihrer Religion die Freyheit von Kriegsdienſten. Als endlich die Syrer anfiengen, ſie wegen ihrer Religion zu verfolgen, und ſie zwangen den Götzen zu opfern, ſo flohen die gewiſſenhafteſten Juden in die Wüſte, und ſuchten mit Weibern und Kindern in unterirrdiſchen Höhlen ihre Zuflucht. In einer dieſer Höhlen wurden ſie von den Syrern an einem Sabbath eingeſchloſſen, und da ſie ſich nicht wehren wollten, ohne Barmherzigkeit getödtet. 1 Maccab. 2, 31. Dieſes Beyſpiel machte ihre Brüder klüger; ſie entſchloßen ſich an den Feſttagen zu fechten, ſo oft ſie die Noth dazu dringen würde, doch aber keinen Angriff zu thun, ſondern zu ruhen, wenn der Feind ruhen würde. Doch auch dieſe Nachgiebigkeit gereichte ihnen, da ſie an den Römern einen andern Feind bekamen, zum Nachtheil. Pompejus belagerte den Tempel; er wußte, daß die Juden nicht am Sabbath fechten würden, wenn ſie nicht angegriffen würden; er enthielt ſich alſo alles Angriffs, und ließ nur an den Belagerungsmaſchinen arbeiten; da ihn die Juden aus übelverſtandener Religion daran nicht hinderten, ſo eroberte er darüber den Tempel. Auch noch heutzutage haben ſie dieſe Gedanken, und ſind deswegen unfähig, zur Vertheidigung des Staats gebraucht zu werden.

Die andere Frage war: wie das Land der Juden, zu der Zeit, da alle Mannsperſonen zu Jeruſalem waren, die beveſtigten Plätze verlaſſen und ſich einige Tagereiſen entfernt hatten, gegen ihre auswärtigen Feinde Sicherheit haben konnte? Gott hatte ihnen verheißen, zu der Zeit alle Feinde von ihren Grenzen zu vertreiben. Dieſes würde ohne Wunder nicht haben geſchehen können, wenn nicht die Iſraeliten mit ihren Nachbarn ein gewiſſes uns ganz unbekanntes Stillſtandsrecht mitten im Kriege beobachtet hätten. Aus den Sitten der vom Abraham abſtammenden Araber läßt ſich dieſes einigermaſſen erklären. Die alten Araber hatten bey allen ihren Kriegen, und ſogar bey ihren Familienfehden, in dem heiligen Monate einen Waffenſtillſtand. Muhameds größtes Verbrechen war, daß er ihn gebrochen haben ſoll, und doch befiehlt er ſolchen zu halten, wenn ihn die Feinde halten würden. Es ſcheint, daß die mit den Iſraeliten verwandte Völker eben dieſe Achtung für den Gottesdienſt gehabt, und einen Waffenſtillſtand gemacht haben, ſo oft ein Volk ein Feſt feyerte. Vielleicht halten die Canaaniten dieſe Sitte nicht; denn Moſes ſagt ausdrücklich, Gott wolle ſie vertilgen, und dann würde kein anderes Volk Luſt bekommen, zur Zeit der Feſtfeyer das Land der Iſraeliten anzugreifen. Vielleicht war auch dieſer heilige unter den Nachbarn der Iſraeliten übliche Stillſtand die Urſache, daß das Gebot des Sabbaths ohne Einſchränkung gegeben wurde. Denn da wir vor der babyloniſchen Gefangenſchaft nicht finden, daß ihnen der Sabbath nachtheilig war, und doch ſonſt jeder Feind ſich eines ſolchen Vortheils bedient haben würde; ſo müſſen entweder die Iſraeliten aus einem alten Herkommen gewußt haben, daß das Gebot vom Sabbath die Kriegsoperationen nichts angehe, oder es muß an dieſem Tage, wie an allen Feſttagen, zwiſchen ihnen und allen benachbarten Völkern ein heiliger Stillſtand der Waffen geweſen ſeyn. Und ſo läßt ſich es erklären, wie zu ſolchen Zeiten das Land hinlängliche Sicherheit habe haben können.

Die Feſte der Juden waren von verſchiedener Art. Sie werden eingetheilt in wochentliche, monatliche, und jährliche. Die wöchentlichen ſind der **Sabbath**, die monathlichen der **Neumond**; die jährlichen, **Oſtern**, **Pfingſten**, **Lauberhütten**, **Neujahr**, **Verſöhnungsfeſt**, **Kirchweyh-** oder **Chanukafeſt**, **Purim** oder **Hamansfeſt**. Von dieſen werden die drey erſten groſſe, die vier andern aber kleine Feſte genennt. (ſ. einen jeden dieſer Artickel inſonderheit.) Die Menge dieſer Feſttage möchten vielleicht manchem für ein arbeitſames Volk zu groß ſeyn; denn, wenn man ſie nach Tagen berechnet, ſo kommt folgende Summe heraus:

Sabbathe	—	52.
Neumonde	—	12.
Oſtern	—	7.
Pfingſten	—	7.
Lauberhütten	—	8.
Die übrigen	—	4.

Summa 90 Tage.

Allein, wenn man bedenkt, daß ohne die Sabbathe nur dreyzehn und mit denſelben 63 bis 66 Tage ganz gefeyert wurden, ferner, daß von dieſen ein Jahr in das andere gerechnet, 5 Feſttage auf die gewöhnlichen Sabbathe fielen, ſo blieben doch nicht mehr als 60 bis 61 Tage, die von aller Arbeit frey waren, welches auch öconomiſch berechnet, nicht zu viel iſt; zumal da die 23 Zwiſchenfeyertage zum größten Handel und Gewerbe angewendet würden, wie jetzo gleich mit mehrern gezeigt werden ſoll.

Auf die drey groſſen Feſte mußten alle Mannsperſonen zu Jeruſalem erſcheinen. 2 B. Moſ. 23, 17. 34, 18. 5 B. Moſ. 16, 16. Sie nennen ſie ימים טובים Jamim tofim, gute, fröliche Tage, wie ſie denn noch heutzutage die Gewohnheit haben, dieſes Wort zu brauchen, wenn ſie einander Glück zum Feyertagen wünſchen. Eigentlich aber nennen ſie nur den erſten und letzten Tag eines Feſtes, einen Jom tof. Von dieſer Pflicht, dreymal des Jahrs vor dem Herrn zu erſchei-

nen, war kein Menſch ausgeſchloſſen, ausgenommen die Weiber, die Lahmen, die Tauben, die Stummen, Blinden und Wahnſinnigen. Und hierinnen war kein Unterſchied, ob ſie weit von Jeruſalem, oder nahe dabey wohnten. Den Weibern war es zwar nicht geboten, aber wenn ſie wollten, konnten ſie ihren Männern Geſellſchaft leiſten. Gewöhnlich geſchah dieſes am Oſterfeſt, wie wir an dem Beyſpiele der Eltern unſers Heylandes, auch an der Hanna, Samuels Mutter ſehen. Luc. 2, 41. 1 Sam. 1, 2. 2, 19. Die Väter nahmen auch ihre Söhne mit, wie bald aber ſolches geſchehen, können wir nicht ſagen. Die jüdiſchen Lehrer ſind hierinnen ſelbſten verſchiedener Meynung. Einige ſagen, daß ſobald ein Knabe ſo ſtark geweſen, daß er an ſeines Vaters Hand den Tempelberg habe hinauf ſteigen können, ſey er verbunden geweſen, dieſe Reiſe mit anzutreten. Andere beſtimmen das zwölfte Jahr, noch andere, das zwanzigſte. Zu dieſer Reiſe bereiteten ſie ſich einen ganzen Monat vorher, um das dasjenige anzuſchaffen, und in Ordnung zu bringen, was jedesmal auf das Feſt nothwendig war. Man kann ſich leicht einbilden, was alsdenn in Jeruſalem für eine ungeheure Menge Menſchen beyſammen geweſen. Joſephus erzehlt, daß, als Ceſtius Gallus, der römiſche Statthalter nach Jeruſalem gekommen ſey, ihm 3,000,000 Menſchen entgegen gegangen wären. Den Römern war in der Folge nicht allemal wohl dabey, indem ſie beſorgten, daß bey einer ſo groſſen Menge Menſchen leichtlich eine Unordnung hätte entſtehen können. Sie hatten zu dem Ende auf der Burg Antonia jederzeit eine ſtarke Wache, welche genau auf dasjenige, was im Tempel vorgieng, Achtung geben mußten, und wenn ſich das geringſte regte, die nöthigen Anſtalten vorkehrten. Zu verwundern iſt es freylich, wie ſo viele tauſend, ja hundert tauſend Menſchen hinlänglichen Raum gehabt haben; allein ſie blieben nicht allein in der Stadt, ſondern lagerten ſich auch um dieſelbe her, doch durften ſie ſich nicht weiter, als einen Sabbatherweg von der Stadt entfernen. Die Juden führen ſechs wunderbare Stücke von dieſer Feſtverſammlung an: 1) ihre wehrloſen Grenzen wurden dieſe ganze Zeit über nicht von ihren Feinden beunruhigt; 2) die ganze Zeit über ſey keine unzeitige Geburt geſchehen; 3) kein Menſch habe zu Jeruſalem geſtolpert; 4) niemand habe ſich beklagt, daß er kein Feuer ſein Lamm zu braten habe bekommen können, noch auch 5) daß er kein Bett zu Jeruſalem gefunden habe, und 6) daß er eine allzu enge Wohnung gehabt habe. Bey der weiten Entfernung konnten nicht alle Iſraeliten dasjenige, was ſie zum Opfer brauchten, in natura mitbringen; es gaben ſich daher von den Einwohnern viele damit ab, denen Fremden dergleichen Nothwendigkeiten zu verkaufen. In dem äuſſern Vorhof hatten dieſe Kaufleute und Krämer ihre Standorte, wo ſie Ochſen, Schaafe, Lämmer und dergleichen die zum Opfer tüchtig waren, verkauften. Hier wurde auch das Trankopfer gekauft und verkauft, davon uns der Talmud folgende Beſchreibung macht: es waren funfzehen Vorſteher in dem Heiligthum; einer war über die Siegel oder Zeichen geſetzt, die diejenigen für Geld löſten, die ein Opfer bringen wollten, auf dieſen war beſtimmt, worinnen das Opfer beſtund; ſtund ein Kalb darauf, ſo bedeutete es, daß das Opfer von Rindern ſey, wozu drey Zehenden Semmelmehl, ein halb Hin Oel, und eben ſo viel Wein zum Trankopfer gehörte; ſtund ein Widder darauf, ſo bedeutete es einen Widder, wozu zwey Zehenden Semmelmehl, und ⅓ Hin Wein und Oel gehörte; ſtund darauf ein Bock, ſo bedeutete es dieſes Thier zum Opfer, nebſt den dazu gehörigen Speis- und Trankopfer; ſtund darauf das Wort חטאת Choteh, ein Sünder, ſo bedeutete es dasjenige Opfer, welches ein Ausſätziger, welcher rein geworden war, bringen mußte. Wer nun etwas dergleichen zu einem Opfer haben wollte, gieng zu demjenigen, der über dieſe Zeichen geſetzt war, gab ihm das Geld, und bekam dafür das Zeichen; mit dieſem gieng er zu demjenigen, der dieſe Naturalien zu beſorgen hatte, gab ihm das Zeichen, und bekam dafür das Opfer, welches er alsdenn nach der Gewohnheit brachte. Des Abends kamen die Vorſteher zuſammen, und verglichen die Zeichen mit dem eingenommenen Geld. Auf dieſen Zeichen wurde auch der Tag bemerkt, damit kein Unterſchleif vorgehen konnte; doch dieſes ſind neue rabbiniſche Anſtalten, davon man in der ältern Zeit nichts wußte. Dieſe zuſammengekommene Menge verrichteten nun, was die Feyer des Feſtes erforderte, davon bey einem jeden Feſt beſonders gehandelt werden ſoll.

Man hat ſich Mühe gegeben, die Gründe zu erforſchen, warum Gott die Verordnung gemacht hat, daß ſich das ganze iſraelitiſche Volk dreymal des Jahrs an dem Hauptort des Heiligthums verſammeln mußte; und man hat verſchiedene Gedanken darüber gehabt. Joſephus druckt ſich alſo darüber aus: die Hebräer ſollen von allen Orten des Jahres dreymal in der heiligen Stadt und Tempel zuſammen kommen, und Gott daſelbſt für alle empfangene Wohlthaten danken, ihn um fernere Gnade anrufen, bey einander eſſen, und Freundſchaft und allen guten Willen pflegen. Denn es dienet ſehr wohl zur Sache, daß diejenige, die eines Geſchlechts und Herkommens ſind, und einerley Gottesdienſt haben, auch einander von Angeſicht kennen; dieſes kann durch dergleichen Verſammlungen leicht erhalten werden, da man einander ſiehet, und Bekanntſchaft mit einander macht. Jüdiſche Alterth. 4, 8. Eben ſo ſagt Philo: es kommen unzählig viele aus allen Gegenden zuſammen, bey dem Tempel, als zu einer heiligen Zuflucht des geſchäftigen und unruhigen Lebens, damit ſie daſelbſt Ruhe finden, ihrem Gemüthe Luft machen, alle Sorgen beyſeite ſetzen, ſich erholen und fröhlich leben können, damit ſie des Gottesdienſtes mit gutem Muthe abwarten, und unter ſich nahe Freundſchaften machen können. Er ſetzt noch hinzu, da die Iſraeliten die Wunder Gottes beſtändig im Tempel geſehen hätten, auch wie die Prieſter und Leviten ihr Amt verrichtet hatten; ſo hätten ſie dadurch immer eine gröſſere Hochachtung gegen ihre Religion und Gottesdienſt bekommen.

Man hat auch dieſe allgemeine Verſammlungen auf der politiſchen und öconomiſchen Seite angeſehen. Dieſe hohen Feſte waren gewiſſermaſſen längere Zeiten des Vergnügens, die ſich das Volk auſſer den wöchentlichen Sabbatyen gönnen ſollte. Sieben Tage auf dieſe Art zugebracht, ſind für Leib und Gemüth eine Erholung; die Iſraeliten kehrten alsdenn munterer und geſchickter zu ihren Geſchäften zurück. Ueberhaupt ſcheint es eine Abſicht bey der moſaiſchen Geſetzgebung mit geweſen zu ſeyn, daß jeder neben der mannichfaltigen Laſt auch bisweilen das Vergnügen des Lebens ſchmecken ſollte, und davon ſollte der Aermſte bis auf den Leibeigenen nicht ausgenommen ſeyn; und hiefür wurde bey den Feſten geſorgt. Durch eben dieſe Verordnung wurde auch das Volk mehr in einem Körper zuſammen gehalten. Es beſtund, wie bekannt, das

ganze israelitische Volk aus zwölf Stämmen, davon jeden sein eigenes von den andern unabhängiges gemeines Wesen ausmachte, und sein eigenes Interesse hatte; zuweilen hatte sogar ein Stamm einen ziemlichen Grad von Eifersucht gegen den andern. Die Folge davon hätte seyn können, daß sie sich endlich ganz von einander getrennt hätten. Diesem Uebel baueten die jährlichen Feste vor. Wenn alle Israeliten jährlich zum Gottesdienst und Lustbarkeit an einem Ort zusammen kamen; so lernten sie einander näher kennen; bey den Gastgeboten entstunden neue Freundschaften; es wurden auch wohl Heyrathen in einen andern Stamm gestiftet, und dadurch wurde das Interesse der Familien und Stämme näher mit einander verbunden. Waren einige Stämme, oder Familien in Mißverständnis oder Eifersucht gegen einander gerathen, so machte der gemeinschaftliche Ort des Gottesdienstes, daß sie sich leicht wieder mit einander vereinigen konnten. Die Wahrheit hievon sieht man dem, was nach dem Tode Salomons vorgieng. Die Trennung der zehen Stumme würde nicht dauerhaft gewesen seyn, wenn nicht Jerobeam dafür gesorgt hätte, daß sie mit den übrigen Stämmen an dem Ort des Heiligthums nicht mehr zusammen kämen. Er sahe wohl ein, daß jeder der zehen Stämme sich dereinst mit dem Stamme Juda vereinigen würden, wenn sie fortführen an den hohen Festen nach Jerusalem zu gehen. Er hob also einen Theil des mosaischen Gesetzes, welcher seinen Absichten entgegen war, auf. Noch einen andern Vortheil hatten diese jährlichen Zusammenkünfte. Jeder Israelite hatte da Gelegenheit in den Zwischenfeyertagen, wo er Geschäfte treiben durfte, eine Art von Handel zu treiben, und diejenigen Producte, die er entbehren konnte, zu Geld zu machen; so wie sowohl bey uns die Jahrmärkte und Messen aus gottesdienstlichen Versammlungen entstanden sind, als auch bey den Mahomedanern durch die Wallfahrt nach Mecca einer der größten Jahrmärkte zu wege gebracht worden ist. Dieses konnte nun bey den Zusammenkünften der Israeliten um so viel leichter geschehen, da hier das ganze Volk beysammen war; durch ihre festlichen Zusammenkünften wurde der inländische Handel unterstützt der immer der wesentlichste Zweig des innern Wohlstandes eines Landes ist.

Es sind einige Gelehrte auf die Gedanken gerathen, daß die Juden von Gott befohlne Festtage, den Heiden zur Nachahmung Gelegenheit gegeben hätten, und daß die Festtage der letztern größtentheils eine Nachäffung der erstern wären. Allein, wenn man die Sache genau untersucht, so wird man gar leicht von dem Gegentheil überzeugt werden. Erstlich waren schon Feste unter den übrigen Völkern üblich, ehe noch die Israeliten durch die mosaische Verordnungen anfiengen in ihren Kirchenwesen eine eigene Form zu haben. Nach dem Zeugnisse des Herodotus waren die Aegyptier die ersten, welche Feyerlichkeiten zum Dienste der Gottheiten anstellten; und von ihnen lernten es erst die Griechen. Auch der von Aaron veranstaltete Kälberdienst scheint aus Aegypten abzustammen, und insonderheit auch die Art das Fest mit Essen, Trinken und Spielen oder Tanzen zu begehen. Die Religion der Heiden hatte innerlich nichts, was die Gemüther der Menschen reizen konnte; daher suchten sie diesen Abgang durch äusserliche in die Augen fallende Lustbarkeiten zu ersetzen. Bey alle dem aber waren die Feste der Heiden von den Festen der Juden in so vielen wesentlichen Stücken von einander unterschieden, daß man die ersten nicht immer als eine Nachahmung der letztern ansehen kann. Die Juden hatten erstlich nur dreymal des Jahres feyerliche Feste; im Gegentheil waren der Feste der Heiden so viele, daß fast das ganze Jahr mit festlichen Lustbarkeiten besetzt war. Zweytens war die Hauptabsicht bey den Festen der Juden, daß sie sich an grosse göttliche Wohlthaten erinnerten, und den Schöpfer darüber preißten; die Heiden aber machten oft unbedeutende Kleinigkeiten zum Gegenstande ihrer Feste. Drittens die Juden hatten bey ihren Festen zwar leibliche Ergötzlichkeiten, aber diese waren nur eine Nebensache, die Hauptsache aber war die Verehrung der Gottheit; bey den Heiden war es umgewandt, denn sie machten Schmausereyen und Wohlleben zur ersten Absicht ihrer Feste. Viertens, die Feste der Juden wurden feyerlich vor den Augen der ganzen Welt gehalten; die Heiden aber hielten ihre Feste in abgelegenen Oertern, in Wäldern, in Hainen, bey Nacht, u. dergl. Fünftens, bey den Festen der Juden geschah nichts, was der Gottheit und der Heiligkeit des Orts unanständig war; was bey den Festen der Heiden für Greuel vorgegangen, die der nur halberbaren Welt abscheulich waren, ist bekannt. Hieraus ist offenbar, daß die Feste der Juden und Heiden nicht aus einer Quelle gekommen seyn konnten.

Was die Festtage der neuern Juden anbelangt, so sind es zwar noch die nemlichen, wie bey den Alten; allein, da sie nicht mehr an den Ort des Heiligthums, auch nicht mehr von dem ganzen Volk in einer Versammlung gehalten werden können; so haben sie auch nicht mehr die Form der Alten. Wir wollen also überhaupt nichts davon sagen, sondern verweisen den Leser auf die besondern Artickel der Festtage, die wir oben schon genennt haben. (22)

Feste, Festtage der Morgenländer. Von den beiden Hauptfesten der Mahomedaner, **Ramedhan und Bairam**, ist in besondern Artickeln gehandelt worden. s. auch **muhomedanische Religion.**

Was die Perser anbelangt, so müssen wir die alten Perser, die heutigen, welche die muhamedanische Religion angenommen haben, und die Ueberbleibsel der ersten, oder die sogenannten Parsen wohl von einander unterscheiden. Die alten Perser, welche die Sonne und das Feuer für Sinnbilder der Gottheit ansahen, hatten ursprünglich keine Tempel, sondern sie richteten auf den Spitzen der Berge Altäre auf, worauf sie ihr heiliges Feuer unterhielten; und bey diesen feyerten sie auch ihre Feste. Sie hatten deren jährlich sechs, wovon ein jedes fünf Tage dauerte. Diese Feste sind dem Andenken der Schöpfung geweiht gewesen. Sie glaubten nemlich, daß Gott die Welt nicht in sechs Tagen, sondern in sechs Zeiten, wovon eine jede verschiedene Tage begreife, erschaffen habe. Diese Feste brachten sie vornemlich mit gottesdienstlichen Verrichtungen zu. Wenn sich das Volk an ihren Festen bey dem Feueraltar versammelte; so legte der Priester eine weisse Kleidung an, zog eine Mütze von dünnen Tuch über den Mund, und las aus einem Gebetbuche gewisse Gebete mit leiser und lispelnder Stimme ab, wobey er in der linken Hand kleine Stöcke hatte, die er von Zeit zu Zeit in das Feuer warf. Zugleich beteten alle Anwesende gleichfalls zu Gott, ein jeder nach den Bedürfnissen, welche er hatte. Nach jedem Feste hielten sie eine Fasten von fünf Tagen, zum Andenken der fünftägigen Ruhe, welche nach ihrer Meynung Gott bey einer jeden Zeit der Schöpfung gehabt haben soll. Von allen Speisen, die sie an ihren Festtagen genossen, brachten sie einen Theil zum Altar, als ein Opfer an Gott.

Die Ueberbleibſel dieſer alten Perſer, die man heutiges Tages Parſen, Gebern, auch Feueranbeter nennt, haben verſchiedene Feſte, davon die alten nichts wiſſen. Erſtlich feyern ſie einen jeden Tag, der mit dem Monate, worein er fällt, einerley Namen hat; z. E. den Tag Farvardin in dem Monate Farvardin. Dieſen Tag bringen ſie mit Gebeten und Luſtbarkeiten zu. Sie gehen des morgens in den Feuertempel, und richten ihre Gebete zu dem Feuer. Der Ort, wo der Prieſter ſteht, iſt mit kleinen Gruben, oder Furchen eingeſchloſſen; die gemeinen Parſen ſtehen in einer gewiſſen Entfernung davon, der Prieſter ruft einen jeden zu ſich an den Creis, und befiehlt ihm, was er für Gebete ſagen ſoll. Außer dieſen monatlichem Feſttage, haben ſie zweytens noch gröſſere und feyerlichere Feſttage. Das erſte fällt auf den erſten Tag des Jahrs, und wird No-ruz genennt; es dauert ſechs Tage. An dieſem Feſttage iſt der lezte Tag der feyerlichſte, weil Ormusd an dieſem Tage nach ihrer Meynung die Welt erſchaffen hat, und die wichtigſten Begebenheiten in ihrer Geſchichte vorgefallen ſind, auch an dieſem Tage die Auferſtehung der Todten erfolgen werde. Das zweyte heißt Mithra, oder nach ihrer heutigen Ausſprache Meherdjan; auch an dieſem iſt der lezte Tag der feyerlichſte; es iſt der Ehre der Sonne, inſofern ſie ein Sinnbild der Gottheit iſt, geheiligt. Die dritte Gattung begreift ſechs Feſte, jedes von fünf Tagen, welche Gahanbar genennt werden. Dieſes iſt das nemliche Feſt, welches bereits die alten Perſer zum Andenken der Schöpfung gefeyert haben. Das vierte Feſt heißt, Gatah, und beſtehet aus den lezten zehen Tagen des Jahrs. Sie glauben in den fünf erſten von dieſen Tagen, nähern ſich die Seelen der Glückſeligen der Erde, bis auf drey Bogenſchüſſe; und in den fünf leztern kommen eben dieſelben, und beſuchen ihre Verwandten. Sie geben ſich an dieſen Tagen auſſerordentlich viele Mühe, ſie nach Würden ſehr prächtig zu empfangen; ſie reinigen und ſchmücken ihre Häuſer auf das beſte; in dieſen zehen Tagen gehen ſie nicht aus, und thun gewiſſe Gebete zu Ehren der Verſtorbenen. An dieſem Feſte bekommt der Prieſter ein neues Kleid. Der Prieſter, welcher an dieſem Tage den Dienſt verrichtet, hat Blumen, Früchte, Milch, Wein, und Fleiſch vor ſich. Ueber dieſes feyern die Parſen ihren und ihrer Kinder Geburtstag: auch den Tag, an welchem ſie zuerſt den Gebetgürtel, Kosti, bekommen haben. Auch feyern ſie ein Feſt der Ackerleute, am 15ten des Monats Eſpandarmad. Nach den ordentlichen Gebeten legt der Prieſter ein ſauberes Kleid an, und ſagt einige Gebete. Er ſchreibt darauf eine Art von Amulet auf Hirſchleder mit Dinte von Safran, und giebt es ihnen, welches die Kraft haben ſoll, alle Teufel und böſe Geiſter zu vertreiben. Dieſes Pergament hängen ſie über ein Feuer, darin ſie ein Stück Horn von einem Thier, das an dem Tage Mithra in dem Monate Mithra iſt getödtet worden, einige Körner von der Baumwollenſtaude, Roſinen ꝛc. geworfen haben, und räuchern es. Hierauf färben ſie alles was im Hauſe iſt, roth, und hängen es über die Thüre. An dieſem Tage tödten ſie alles, was Ariman ihrer Meynung nach, geſchaffen hat, Fröſche, Inſecten, u. ſ. w. die ſie habhaft werden können. Die griechiſche Scribenten reden noch von einem Feſt der Feueranbeter, das ſie Magophonie nennen, davon unter dem Art. Magus, mehr geſagt werden ſoll.

Obgleich die neuern Perſer die muhamedaniſche Religion angenommen haben; ſo gehen ſie doch in vielen Stücken von den übrigen ab. Sie haben beſonders eine ſolche Menge Feſt- und Feyertage, daß man faſt den Calender beſtändig in der Hand haben muß, wenn man ſie wiſſen will. Ihre Feſttage ſind von zweyerley Art, bürgerliche und heilige. Jene ſind eingeführt, um gewiſſe Zeiten beſonders zu bemerken; z. E. das neue Jahr; dieſe beziehen ſich auf den Tod gewiſſer Heiligen und Propheten, deren Andenken dadurch erhalten werden ſoll, auf Geheimniſſe der Religion, und Veränderungen, welche darinnen vorgefallen ſind. Allein man muß bemerken, daß die wenigſten perſiſchen Feſttage ganz gefeyert werden; ja es iſt nicht einmal bey Strafe der Verſündigung gebotten, ein einziges Feſt zu feyern; ſondern man ſieht es mehr, als einen guten Rath, als eigentlichen Befehl an, ſie zu feyern, und alle perſiſche Theologen ſagen einmüthig, daß man ſich nicht verſündige, wenn man an einem Feſttage arbeite; allein, da das gemeine Volk zum Aberglauben und Faulheit geneigt iſt, und gern ſeinem Körper etwas zu gute thut, ſo bedient es ſich der Feſttage, ihren Luſten nachzuhängen, und ſich den Ergötzungen zu überlaſſen, die Feſte mögen nun einen oder mehrere Tage dauern. Sie haben auch einen wöchentlichen Tag der Ruhe, und das iſt der Freytag; aber ſie haben an demſelben eben die Freyheit, wie an den übrigen Feſten, zu arbeiten, oder zu feyern. Die ganze Pflicht dieſes Tages ſchränkt ſich darauf ein, daß ſie dem öffentlichen Gebet, welches zwiſchen neun und zwölf Uhr gehalten wird, und nicht länger als höchſtens eine halbe Stunde dauert, beywohnen; und auch dieſes halten ſie nicht für abſolut nothwendig, den Freytag in die Mosquee zu gehen, ob ſie es gleich für gut und löblich halten, wenn man es thut. Geſchieht es, ſo thun ſie es mehr aus Gewohnheit und Politik, als aus moraliſcher Empfindung. Die Handwerksleute ſchlieſſen des Mittags ihre Werkſtätte zu, und gehen ſpazieren, die Kaufleute aber halten ihre Läden den ganzen Tag geſchloſſen; bey den Gerichten ſind Ferien, alle Geſchäfte bleiben liegen, nicht als wenn man ſich ein Gewiſſen daraus machte, zu arbeiten, ſondern weil man ſich an dieſem Tage vergnügen will. In ganz Perſien iſt der Freytag der gröſte Jahrmarkt, weil man an dieſem Tage die meiſte Zeit hat, ſich ſeine nöthigen Bedürfniſſe einzukaufen. Daher auch diejenigen Krämer, welche Lebensmittel zu verkaufen haben, ihre Läden niemals zu ſchlieſſen. In den Moskeen ſelbſt wird an dieſem Tage gepredigt, es geht hinein, wer da will; die Predigt handelt meiſtens von einem Gegenſtand aus der Moral. Den Freytag nennen ſie Rus-juma, d. i. den Tag der Verſammlung, weil er eigentlich dazu beſtimmt iſt, daß ſich das Volk daran verſammeln ſoll. Die perſiſchen Theologen ſind in verſchiedene Meynungen getheilt, über die Urſache, warum der Freytag zu einen wöchentlichen Feſttag eingeſezt worden. Einige berufen ſich auf das Beyſpiel Mahomeds, welcher zu einem Beyſpiel der ſeinigen an dieſem Tage ein feyerliches Gebet, und eine Predigt gehalten habe; andere ſagen, daß das groſſe Wunderwek Joſuä, da die Sonne ſtille geſtanden, an einem Freytage geſchehen ſey; noch andere führen zur Urſache an, daß an dieſem Tage das jüngſte Gericht ſeyn werde; noch andere, weil Mahomed und Ali an dieſem Tage gebohren worden; noch andere, weil Mahomeds Flucht von Mecca an dieſem Tage geſchehen ſey; noch andere ſagen, daß die Araber, lange vor Mahomeds Zeit dieſen Tag zur Ehre der Aſtarte, oder Venus gefeyert hätten; einige glaubten auch, daß es blos deswegen ge-

ſchehe, um ſich hiedurch von Juden und Chriſten zu unterſcheiden. Dem ſey wie ihm wolle, ſo legen die Perſer doch dieſem Tage beſondere Lobeserhebungen bey; ſie nennen ihn den vortreflichſten aller Tage, den Tag der Gnade und Barmherzigkeit; und behaupten, daß ihn Gott ſelbſten gefeyert habe.

Wir wollen nunmehr einige Feſte der Perſer näher kennen lernen. Eins iſt dasjenige, welches ſie in ihrer Sprache, Feter nennen, es fällt auf den zweyten Tag des Monats Schaval, und iſt eben dasjenige, welches die Türken Bairam nennen. Feter bedeutet ſo viel, als der Bruch, weil an dieſem Tage das große Faſten gebrochen, oder geendigt wird. (ſ. Bairam) An dieſem Tage wird von allen Perſern das Hauptalmoſen bezahlt, welches in 4½ Pfund Korn, oder ſo viel an Geld beſteht; ſie thun dieſes deswegen, damit auch die Armen ſich an dieſem Tage etwas zu gute thun können. Sie feyern dieſes Feſt etliche Tage lang mit Wohlleben, und Vergnügen, damit ſie ſich für das lange Faſten, das ſie einen ganzen Monat gehalten haben, wieder ſchadlos halten können; Künſtler und Arbeitsleute feyern fünf Tage hinter einander; überall hört man nichts, als muſikaliſche Inſtrumente, die Kramläden ſind auf das ſchönſte aufgeputzt, und überall herrſcht Freude und Vergnügen. Die Vornehmen empfangen die drey erſten Tage in ihren Häuſern Beſuch, und bewirthen diejenigen, auf das herrlichſte, welche kommen, ihnen ihre Höflichkeit zu bezeigen; die folgenden Tage ſtatten ſie die Gegenbeſuche ab.

Eines der vornehmſten heiligen Feſte der Perſer iſt dasjenige, welches ſie Hayt Corban, oder das Feſt des Opfers nennen, worunter ſie das Opfer Abrahams verſtehen. Sie feyern es den zehnten Tag des Monats Zilcade. Schon die zwey vorhergehende Tage ſind Feſttage, aber ſie enthalten ſich nicht von der Arbeit. Den erſten Tag nennen ſie Jum Elterviah, oder den Tag der Erſcheinung, denn ſie ſagen, an dieſem Tage ſey Gott dem Abraham erſchienen, und habe ihm den Befehl gegeben, ſeinen Sohn, Iſmael, zu opfern. Den andern Tag nennen ſie Araſat, welches der Name eines Berges nahe bey Mecca iſt, wohin ſich alle diejenige, die nach Mecca wallfahrten, an dieſem Tage begeben müſſen, um das Feſt daſelbſt zu begehen. Sie ſagen, daß als Gott den Glauben Abrahams habe prüfen wollen, er ihm des Nachts erſchienen wäre, und ihm befohlen habe, ſeinen Sohn zu opfern. Abraham antwortete: meine Söhne ſind mir das liebſte, was ich auf der Welt habe, und Iſmael, den älteſten, liebe ich am meiſten. Gabriel ſagte: ſo ſey er das Opfer, das du zum Beweiſe deines Gehorſams bringen ſollſt. Abraham nahm hierauf ſeinen Sohn, und alles, was zum Opfer nöthig war, machte ſich auf den Weg, und ſuchte ſeinen Sohn zu überreden, ſich willig zum Opfer dar zu geben. Da er im Begriff war, das Opfer zu vollziehen, ſo hielt ihn Gabriel zurück, und ſagte: Gott will nicht das Blut ſeiner Freunde, ſondern er verlange nur Liebe; er iſt mit deinem Gehorſam zufrieden: und hierauf zeigte er ihm einen Widder zum Opfer. Die Perſer ſagen, daß die Araber, und alle benachbarte Völker dieſe Begebenheit alle Jahre durch das Opfer eines Widders, oder eines Bocks gefeyert hätten. Zu dieſem Opfer ſind bey den Perſern nur diejenigen verbunden, die an dem Tage dieſes Feſtes zu Mecca ſind. Sie ſtehen alsdenn des morgens ſehr frühe auf, ſatteln ein Pferd, oder einen Eſeln, und ſtellen damit vor, wie ſich Abraham zur Reiſe anſchickte; mit Anbruch des Tages gehen ſie aus der Stadt, und um neun Uhr ſchlachten ſie ein Lamm, oder einen Bock; hierauf ſchlachtet jeder in ſeinem Hauſe mehr oder weniger dergleichen Thiere, nachdem er mehr oder weniger in Vermögen hat; das Fleiſch davon wird unter die Armen ausgetheilt. Man ſagt, daß man von Mahomeds Zeiten in dieſer ganzen Gegend kein anderes Fleiſch gegeſſen habe, als ſolches von dergleichen Opferthieren; heutzutage aber, iſt dieſe Gewohnheit abgeſchaft. In allen groſſen Städten Perſiens opfert man an dieſem Tage ein Cameel. Zehen Tage vor dem Feſt nimmt man eines aus den Ställen des Königs, und übergiebt es dem Volk. Dieſes wird bis auf den Tag des Feſtes an einem beſondern Ort in der Stadt aufbewahrt. Bey Tage wird es unter Begleitung muſikaliſcher Inſtrumente in der ganzen Stadt herumgeführt, und des Nachts von derjenigen Familie beherbergt, die von Alters her das Recht dazu hat. Wenn es durch die Straßen geführt wird, ſo iſt es mit Blumen und Kränzen geziert, und diejenigen, vor welchen es vorbey geführt wird, reichen ihm Gras dar. Sie führen es in alle Häuſer der Großen, damit es auch die Frauenzimmer ſehen können, ohne auszugehen. Das gemeine Volk ſammelt bey dieſer Gelegenheit viel Geld ein. Wenn der Tag des Opfers kommt, ſo führt man es vor die Stadt auf einen groſſen Platz, wohin ſich alle Vornehme in ihren beſten Kleidern begeben. Hierauf muß ſich das Cameel auf den Bauch legen, den Kopf nach der Gegend von Mecca gekehrt. Die Prieſter ſtellen ſich zu Pferd um das Thier herum, und verrichten ihre Gebete. Der oberſte Prieſter nähert ſich hierauf dem Cameel, und ſtößt ihm eine Lanze in die linke Schulter, und thut zugleich mit lauter Stimme Gebete für den König und das Volk. Sobald das Thier geſtochen iſt, ſo fallen ſie darüber her, und zerlegen es in ſechs Stücke, welche in die Quartiere der Stadt vertheilt werden. Bey dieſer Vertheilung giebt es zuweilen herzhaft Schläge, weil ein jedes Quartier gern denjenigen Theil haben will, wo es geſtochen worden iſt. Alle Straßen, wo die Stücke durchgebracht werden, ertönen von Freudengeſchrey. Der Vorſteher des Quartiers muß alsdenn dem gemeinen Volk zu eſſen und zu trinken geben. Und damit endigt ſich dieſes Feſt.

Noch ein anderes groſſes Religionsfeſt bey den Perſern iſt das Märtyrerfeſt des Imam Hoſſein, Sohn des Ali und der Fatme, Mahomeds älteſten Tochter. Sie nennen es Haid-Catle, oder das Märtyrer-Feſt. Dieſer Hoſſein wurde von dem Califen zu Damaſcus überwunden. Er flüchtete ſich mit dem Reſt ſeiner Truppen in die Wüſte, wurde aber von ſeinen Feinden verfolgt, die ihn endlich in ihre Gewalt bekamen, und jämmerlich ermordeten. Dieſes geſchah in dem 61ten Jahr der Hedſchra, am zehnten Tage des Monat Maharrem; und dieſer Tag wird zum Andenken dieſer Ermordung jährlich feyerlich begangen. Die zehen erſten Tage dieſes Monats hört man nirgends Trompeten, und andere muſikaliſche Inſtrumente, ſondern es ſind Tage des Traurens. Die Andächtigen laſſen ſich dieſe Tage über nicht ſcheeren, gehen nicht in das Bad, thun keine Reiſen, ſondern enthalten ſich aller Geſchäfte. Die meiſten gehen in Trauerkleidern; jedermann macht ein trauriges Geſicht. Man ſiehet auf allen Straßen von morgens bis in die Nacht Leute herum laufen, die ſich theils am ganzen Leibe geſchwärzt, theils mit Blut beſtrichen haben. Einige ſtrecken die Zunge zum Halſe heraus, andere machen fürchterliche und verzweifelte Bewegungen, und rufen beſtändig: Hoſſein! Hoſſein! Diejenigen, die ſich ſchwarz gefärbt haben,

haben, wollen damit den grauſamen Durſt anzeigen, von welchem Hoſſein dermaßen geplagt worden, daß er ganz ſchwarz davon geworden; diejenigen, die ſich mit Blut beſtrichen haben, wollen damit die Wunden anzeigen, welche Hoſſein bekommen hatte. Sie laufen auf allen Gaſſen herum, und betteln. Sogar die Kinder laufen herum, und rufen unaufhörlich: Hoſſein! Hoſſein! verflucht ſey Omar! Hierauf erſcheint ein Prieſter, und lieſt ihnen die Geſchichte dieſes heiligen Märtyrers vor. Sie treiben den Schmerz bis auf das äuſſerſte. Das Volk, welches ſeine übrige Feſte zu Tagen des Wohllebens macht, bezeugt an dieſem die unbegreiflichſte Traurigkeit. Sie ſchlagen ſich auf die Bruſt, und heulen und ſchreyen ganz abſcheulich; die Weiber reiſſen ſich die Haare aus, und ſchwimmen in Thränen, ſie ſchreyen: Hoſſein! Hoſſein! bis ihnen der Athem entgeht. Unter das Geſchrey miſchen ſie das Getöſe mit kleinen Trommeln. Die Vornehmen feyern dieſes Feſt mit mehr Beſcheidenheit. Sie halten Geſellſchaften in ihren Häuſern, wobey ſie ſich mit der Geſchichte des Hoſſeins unterhalten. Des Abends leſen ſie etwas aus ſeiner Geſchichte, und die Geſchickteſten begleiten es mit ihren Anmerkungen. So fahren ſie verſchiedene Tage fort; der letzte Tag des Feſtes iſt der feyerlichſte; die vorhergehende ganze Nacht bringen ſie mit Gebeten zu. Es werden Proceßionen durch die ganze Stadt gehalten, und einer ſtellt die Perſon des Hoſſein vor, deſſen Name auch hier beſtändig genennt wird. Sie geben viele Allmoſen; einige ſtellen Gefäße mit Getränk vor ihre Häuſer, damit niemand Durſt leiden möchte, wovon Hoſſein ſo viel ausgeſtanden hat.

Auſſer dieſem haben ſie noch ſehr viele Feſte zu Ehren ihrer Heiligen, die wir aber, weil ihrer ſo viele ſind, nicht anführen können. Wir wollen vielmehr noch eine Beſchreibung des vornehmſten ihrer bürgerlichen Feſttage beyfügen. Es iſt dieſes das Feſt des neuen Jahres. Es fällt auf den 21. März, oder den erſten Tag des Monats Zilhaje, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt. Man nennt es auch das königliche neue Jahr, um es von dem eigentlichen neuen Jahre der Mahomedaner zu unterſcheiden, als welches auf den Tag fällt, da Mahomed von Mecca entflohen iſt, welches der erſte Tag des Monats Maharram iſt. Die Perſer behaupten, daß Gemehid, der vierte König in Perſien, der Stifter von dieſem Neujahrsfeſte ſey. Ehemals war bey den Perſern ſowohl die beiden Aequinoctien, als auch Solſtitien geheiligt. Das Feſt des neuen Jahres, welches in das Frühlingsäquinoctium fiel, dauerte acht Tage lang. Am erſten empfieng der König die Glückwünſche vom ganzen Volk, am zweyten von den Gelehrten und Sternkündigern, am dritten von den Prieſtern, am vierten von den obrigkeitlichen Perſonen, am fünften von den Großen des Reichs, am ſechſten von ſeinen Verwandten, und an den beiden letztern von ſeinen Gemahlinnen und Kindern. Dieſes dauerte bis auf den Einfall der Mahomedaner. Die Gewohnheit den bisherigen Anfang des Jahrs zu feyern, nahm nach und nach ab; man wollte das Sonnenjahr nicht mehr beybehalten; und die Urſache davon lag in der Veränderung der Religion. Das gemeine Volk hieng noch immer an ſeiner alten Verehrung des Feuers, und heiligte den erſten Tag der Sonne; die Mahomedaner ſahen dieſes als eine Abgötterey an, und ſchafften alle Feyerlichkeiten dieſes Tages, oder des Sonnen-Neuenjahres ab. Allein die Perſer konnten auch das Monden-Neuejahr der Mahomedaner nicht annehmen, denn da der erſte Tag des Monats Maharrem, an welchem dieſe ihr neues Jahr anfiengen, bey den Perſern ein Tag der öffentlichen Trauer war, das ſie dem Andenken des Hoſſeins, des Sohns Ali, widmeten; ſo konnten ſie dieſes Feſt gar nicht feyern. Dieſes dauerte bis auf das 475te Jahr der mahomedaniſchen Zeitrechnung, in welchem der König Jelaleddi, gerade an dem Tage des Frühlingsanfanges zur Regierung gekommen war. Die Sternkündiger des Landes nahmen davon Gelegenheit, und ſtellten dem Könige vor, daß es eine göttliche Fügung wäre, daß er gerade an dem erſten Tag des Jahres nach der alten Zeitrechnung zur Regierung gekommen wäre. Sie baten ihn, daß er die Gewohnheit, die von undenklichen Jahren her im Lande geweſen wäre, den Anfang des Jahres mit dem Frühlingsäquinoctio zu feyern, wieder einführen möchte. Sie ſetzten noch hinzu, wenn er dieſes Feſt des Sonnen-Neuenjahres anordnen würde, ſo würde die Feyer dieſes Tages zugleich auch die Feyer ſeines Antritts der Regierung ſeyn. Der König billigte dieſe Gründe; und ſo wurde dieſer alte bürgerliche Feſttag wieder eingeführt, und dauert auch noch jetzo fort. In der Hauptſtadt und andern großen Städten des Reichs kündigt man ſolches durch Abfeuerung des großen und kleinen Gewehrs an. Die Sternkundige gehen alsdenn etliche Stunden vor dem Eintritt der Sonne in das Zeichen des Widders in ihren koſtbaren Kleidungen in den Pallaſt des Statthalters, und beobachten den Eintritt So bald ſie dieſen bemerken, ſo wird er durch Schieſen und muſikaliſche Inſtrumente kund gemacht. Es herrſcht alsdenn lauter Luſt und Freude, es laſſen ſich beſtändig muſikaliſche Inſtrumente hören, es werden Comödien geſpielt, Feuerwerker angeſtellt, und Tänze gehalten; und dieſes dauert acht Tage lang. Dieſes Feſt wird auch das Feſt der neuen Kleider genennt, weil niemand ſo arm iſt, der nicht an dieſem Feſte ein neues Kleid anziehen ſollte. Als etwas beſonders iſt hier anzumerken, daß ſich die Perſer an dieſem Tage unter einander gemalte und vergoldete Eyer ſchicken. Die Urſache dieſer Gewohnheit ſoll dieſe ſeyn, weil das Ey ein Sinnbild des Urſprungs aller Dinge ſey. Sie ſchicken ſich auch unter einander koſtbare Geſchenke. Fromme Perſonen bringen dieſen Tag mit Andachtsübungen in ihren Häuſern zu. Mit dem Anbruch des Tages reinigen ſie ſich, und waſchen ſich am ganzen Leibe mit Waſſer; ſie enthalten ſich alles Vergnügens; verrichten ihre gewöhnliche Gebete, und leſen im Koran. Weltkinder im Gegentheil zeigen ſich in aller Pracht, und erlauben ſich alles Vergnügen. Um die Herrlichkeit dieſes Tages zu vermehren, erinnert man ſich, daß an dieſem Tage Ali zum Nachfolger Mahomeds ernennt worden ſey. Und ſo viel ſey von den Feſttagen der Perſer genug; wir wenden uns nun zu den Chineſern, um auch die öffentlichen Feſttage dieſer kennen zu lernen.

Bey den Chineſern iſt die Menge der Feſttage ſehr groß, und ſie werden auch in dem ganzen Lande beobachtet. Inſonderheit werden die beiden erſten Tage des Jahrs mit Schmauſen, Spiel, Muſik, und allerhand Luſtbarkeiten zugebracht. Dieſe feyerliche Zeit dauert durch den ganzen letzten Monat des alten Jahres, bis wenigſtens zu den zwanzigſten des erſten Monats. Dieſes ſind eigentlich ihre Ferien; alsdenn hören alle Geſchäfte auf, alle Gerichtshöfe ſind geſchloſſen, und es wird alles weggeſchaft, was die Leute in ihrer Fröhlichkeit ſtören könnte. Der eigentliche feſtliche Tag aber iſt der funfzehente des erſten Monats, und wird

das Laternenfeſt genennt. Es wird ſolches die Nacht vorher durch Läutung einer groſſen Glocke angezeigt, und darauf wird ſolches durch Abfeuerung des groben Geſchützes, durch das Schlagen groſſer Keſſelpauken, und durch den Schall der Trompeten und anderer muſikaliſchen Inſtrumente allgemein bekannt gemacht, und ſo geht es durch das ganze Reich. Es werden hierauf eine groſſe Menge Feuer angezündet, viele Laternen aufgehängt, und Feuerwerke abgebrennt. Es iſt ein ſolches Getöſe, daß niemand ſein eigen Wort hört. So lang das Feſt dauert, werden alle Läden zu geſchloſſen, alle Straßen wimmeln von den Proceßionen unzählbarer Götzen, die von den Prieſtern mit ihren Rauchfäſſern und muſikaliſchen Inſtrumenten begleitet werden. Sogar den Weibern iſt es erlaubt, an dieſem Tage öffentlich durch die Straßen zu reiten. Sittſamer geht es bey den Feſten des Confucius zu. Es ſind ihrer zwey, eines im Frühjahr, das andere im Herbſt. Ehemals wurden dieſem Weltweiſen vor ſeinem Bildniſſe, das in einem groſſen Saale aufgeſtellt war, eine beynahe göttliche Ehre erweiſen; dieſes aber wurde abgeſtellt, und nur ſein Name und Würde auf eine groſſe Tafel eingegraben. Diejenigen, welche ihm alsdenn Ehre erweiſen wollen, knieen vor dieſer Inſchrift hin, und werfen ſich mit dem Leibe neunmal auf die Erde und berühren ſolche mit dem Kopf; alsdenn werden ihm allerhand Opfer an Wein, Eßwaaren und Früchten gebracht. ſ. **Confuciuo, Chineſiſche Religion.**

In **Japan** iſt die Menge der Feſttage ſo groß, als die Menge ihrer Secten und Götzen. (ſ. **Japaniſche Religion.**) Sie beſtehen gröſtentheils in Gedächtnißtagen ihrer Götter und Anverwandten. Sie werden mit der gröſten Herrlichkeit begangen. Alle, die zu einer gewiſſen Secte gehören, Adeliche, Gelehrte, Kaufleute und Bonzen, welche die Anführer der übrigen ſind, erſcheinen in ihrer koſtbarſten Kleidung auf den beſtimmten Sammelplätzen, von da ſie in groſſen Proceßionen in die Tempel ziehen. Die Bildſäulen ihrer Götter werden in groſſer Pracht öffentlich zur Schau getragen. Einige haben prächtige Triumphwägen, die von vielen Männern auf den Schultern getragen werden. Ihre Ceremonien beſtehen meiſtens in Muſik und Geſängen zur Ehre der Götter, in Anzündung wohlriechenden Holzes und Specerey, und endigen ſich mit einer Lobrede, die der Bonze zu ihren Ehren hält. Der übrige Tag wird mit Schmauſereyen, Tänzen, Wettlaufen, und andern Ergötzlichkeiten zugebracht. An ſolchen Tagen iſt aller Handel verboten.

Auf eine ähnliche Art werden die Feſttage in Indien gefeyert, wovon wir nur einiges hier anführen wollen. In Pegu haben ſie eine beſondere Art von Feyerlichkeit. Alle Jahre im September laſſen begüterte Perſonen eine Art von Raketten ſteigen. Fällt eine zu Boden, und verzehrt ſich ihr Feuer, ohne in die Höhe zu ſteigen, ſo wird derjenige, dem ſie gehört, ganz muthlos, indem er glaubt, daß die Gottheit mit ihm zürne. Steigt ſie aber in die Höhe, ſo ſieht er ſolches für ein untrügliches Kennzeichen an, daß ihm ſein Gott gnädig ſey. Er baut ihm einen Tempel, und ſetzt ſein Bildnis hinein; andere beſuchen ihn hernach, ohne ſich an gewiſſe Tage zu halten. Bald nach dieſer Feyerlichkeit haben ſie noch ein anderes Feſt, welches Kollok heißt, wo aus dem ganzen Volke eine gewiſſe Anzahl Weiber ausgeſucht werden, die den Göttern zu Ehren einen Tanz thun. Dieſe ſpringen ſo lange herum, bis ſie für Ohnmacht zur Erde fallen. Wenn ſie ſich wieder erholen, ſo fangen ſie an zu weiſſagen.

In Tunking finden ſie ein beſonderes Vergnügen an Feſttagen, obgleich die Religion wenig oder gar keinen Antheil daran hat. Ihre zwey Hauptfeſte aber ſind das neue Jahr und der Anfang des ſechſten Monats. Das erſte dieſer Feſte, welches zu Anfang unſers Jenners fällt, wird in einer groſſen Eingezogenheit gefeyert. Es werden Häuſer und Fenſter verſchloſſen gehalten, und es gehet kein Menſch auf der Straße, und die in dem Hauſe ſind, getrauen ſich nicht mit einander zu reden. Dieſes geſchieht aber nicht aus Andacht, ſondern aus einer abergläubiſchen Furcht, damit ihnen nicht jemand begegne, der ihnen etwas böſes ankündigen möchte, das ihre Freude des Feſtes ſtören, oder eine üble Vorbedeutung auf das künftige Jahr ſeyn könnte. Iſt dieſer Tag geendigt, ſo werden die übrigen mit deſto mehr Luſtbarkeiten, die bis zur Ausſchweifung gehen, zugebracht. So lang das Feſt währet, liegt aller Handel und Wandel; ſogar die öffentlichen Angelegenheiten werden nicht beſorgt. Das Siegel des Reichs wird in einen Kaſten verwahrt. Das andere Feſt beſteht in einer Art von Beſchwörung, wodurch ſie alle Geiſter aus ihrem Reiche verbannen wollen. Von den beſondern Feſten der Indianer, ſehe man den Artickel der Götzen nach, denen ſie geweihet ſind, z. E. **Brama, Wiſchnu, Fo** u. dgl. (22)

Wenn in dem holländiſchen Gouvernement Amboina in Oſtindien, oder auf den 11 Moluckiſchen Nelkeninſeln, die dazu gehören, der jährliche Zug des Gouverneurs (ſ. **Hongizug**) vollendet iſt, und alle Groſſen auf Ceram entweder belohnt oder beſtraft ſind, ſo wird von der Compagnie ein zwey Tage lang währendes Feſt gegeben, welches ſie gewiß über 2000 Rthlr. koſtet, und wozu der Gouverneur allein 500 Rthlr., ohne den Wein, und alles, was er nur dazu aus den Packhäuſern bedarf, empfängt. Am erſten Tage werden die chriſtlichen **Oranrajas**, am zweyten aber die Mohren und Dorfsregenten bewirthet. Der Hauptzweck dabey iſt, die geheimen Anſchläge und Verrätherey en der Eingebohrnen zu entdecken, wenn ſie durch Brandtwein und andere ſtarke Getränke offenherzig gemacht werden. (33)

Feſte, Feſttage der Wilden. Der ungeheure Strich von America und der ſogenannten unbekannten Ländern enthält Menſchen, die eben ſo verſchieden in ihren Religionsmeinungen, als in ihren Geſinnungen der Seele und Bildungen des Körpers ſind. So wie ſich eines und das andere Volk mehr oder weniger aus dem Stand der Wildheit herausarbeitete; ſo ordnete es auch gewiſſe Tage zur Verehrung der Gottheit an. Die Nachrichten davon ſind nicht immer die zuverläßigſten; denn die erſten Entdecker dieſer Länder hatten nicht hülfsmittel genug, uns eine glaubwürdige Beſchreibung von ihnen zu liefern; und in folgender Zeit änderten ſich durch ihre Untermiſchung der Eroberer die Umſtände, daß die Wilden ihren alten Meinungen nicht mehr treu blieben. Demohngeachtet wollen wir eines und das andere anführen. Wir finden, daß bey den wilden Americanern diejenigen, die einigermaßen anfiengen, ſich zu cultiviren, bey ihrer Religion eine Art von Verehrung der Sonne hatten. Hierauf bezogen ſich ihre meiſten Feſttage. Die Peruaner hatten ein ſolches Feſt, welches ſich **Yatip Raien** nennten, und zu Ende unſrers Septembers fiel. Sie bereiteten ſich auf dieſes Feſt nach aller Art der Wilden, und putzten ſich nach ihrer Art auf das beſte. An dem Feſte ſelbſt vor

Anbruch des Tages gieng der Ynca mit seinen Verwandten auf einen grossen Platz. Hier warteten sie bis die Sonne aufgieng. So bald sie die Sonne erblickten, fielen sie auf ihre Knie, und beteten sie an; sie breiteten ihre Aerme aus, und küßten die Luft. Hierauf giengen sie in einer Procession nach dem Sonnentempel, woselbst das Bildniß der Sonne stund; die Yncas giengen hinein, die übrigen aber blieben vor der Thüre stehen. Sie brachten hierauf ihre Opfer. Jeder, der zugegen war, schenkte dem Priester im Namen der Sonne etwas zum Geschenk. Die Priester verrichteten nunmehr das feyerliche Opfer. Sie wählten dazu ein schwarzes Lamm. Diesem dreheten sie den Hals gegen Morgen um. Sie eröffneten hierauf die linke Seite desselben, und holten die Eingeweide heraus. Wenn sich die Lunge, indem sie herausgerissen wurde, noch regte, so wurde es für ein gutes Zeichen gehalten. Sie bliesen hierauf die Gurgel des Lammes auf, und bemerkten, wie sich die kleinen Adern mit Luft füllten. Sie hatten dabey noch andere Zeichen, aus denen sie von der Gnade oder Ungnade der Sonne Muthmassungen anstellten. Waren die Zeichen nicht günstig, so wiederholten sie das Opfer noch ein oder etlichemal. Hierauf zogen sie dem Opferthier die Haut ab, und verbrennten es. Das Feuer, welches sie hiezu brauchten, mußte ihnen von der Sonne gegeben werden. Sie fiengen die Sonnenstrahlen durch ein hohles Gefäß, welches die Gestalt einer Citrone hatte, auf. Sie legten ein wenig geschabte Baumwolle statt des Zunders hinein, und so fiengen sie das Feuer auf. Mit diesem Feuer wurde nicht allein das Opfer angezündet, sondern auch die Speisen auf diesen Tag bereitet. Dieses Feuer wurde von gewissen heiligen Jungfrauen in den Tempel gebracht, und ein ganzes Jahr ununterbrochen unterhalten. Wenn die Sonne an diesem Tage nicht schien, so rieben sie zwey Hölzer so lang an einander, bis sie Feuer gaben. Wenn das Opfer vorbey war, so wurde der übrige Theil des Tages mit Essen und Trinken zugebracht. Es wurden mehrere Thiere zum Opfer geschlachtet, aber nicht verbrannt, sondern das Fleisch wurde unter das Volk ausgetheilt. Auch theilten sie eine Art heiliges Brod, welches sie Cancu nennten, aus; dieses wurde auf solche Art zubereitet. Gewisse der Sonne geheiligte Frauenzimmer bereiteten es, schnitten es in kleine Stücke, und liessen Blut, welches sie jungen Knaben aus der Stirne herauslaufen ließen, darauf tröpfeln. Ausser diesem Hauptfest der Sonne hatten die Peruaner noch einige kleinere Feste, bey der Saatzeit, bey der Erndte u. dgl. Sie hatten auch ein Reinigungsfest, welches die Absicht hatte, das Uebel von ihrem Lande zu entfernen. Dieses feyerten sie in unserm Herbst oder ihrem Frühling, wenn Tag und Nacht einander gleich waren. In der Nacht vorher verfertigten sie einen Teig mit Blut vermischt. Sie wuschen sich, und rieben sich den Leib mit diesem Teig an verschiedenen Theilen; sie bestrichen auch mit diesem Teige ihre Thürpfosten; eben dieses geschah in dem Sonnentempel. Wenn die Sonne aufgieng, so richteten sie ihr Gebet an sie. Hierauf giengen vier mit Lanzen bewaffnete Männer als Boten der Sonne, nach den vier Weltgegenden, und schwungen ihre Lanzen, in der Absicht die Uebel zu verjagen. Indem dieses geschah, so traten die Einwohner in die Thüren ihrer Häuser, und fiengen ein heftiges Geschrey an. Wenn die Boten aus der Stadt kamen, so trafen sie vier andere an, denen sie ihre Lanzen übergaben, diese liefen auch gleicher Weise eine Strecke Weges, und übergaben die Lanzen andern, und so gieng es bis an die Gränzen, wo die Lanzen in die Erde gesteckt wurden. In der Nacht liefen sie mit Strohfackeln herum, in der Absicht die Uebel der Nacht zu verscheuchen, und warfen sie hernach in das Wasser. Wenn sie nun das Land auf diese Art gereinigt zu haben glaubten, so stellten sie allerhand Freudensbezeigungen an, woran das Trinken den meisten Theil hatte.

Bey einigen Wilden, die in der Gegend wohnten, wo das heutige Florida ist, war auch der Sonnendienst eingeführt. Sie hatten aber keinen Tempel, sondern auf einem sehr hohen Berg war gegen Aufgang der Sonne eine grosse durch Kunst verfertigte Höhle, die ihnen statt eines Tempels diente. So bald die Sonne aufgeht, wirft sie ihre Stralen in die Oeffnung dieser Höhle. Hier bringen sie der Sonne ihr Opfer, welches aber nicht in Blut von Menschen oder Thieren besteht, denn sie glaubten, es könnte der Sonne unmöglich ein Dienst geschehen, wenn man ihre besten Geschenke vernichtete, sondern sie verbrennen blos einige Specereyen zur Ehre der Sonne, und singen dabey Loblieder. Wenn sie das Fest der Sonne feyern, so gehen sie vor ihrem Aufgang auf diesen Berg; auf die Spitze geht aber niemand. Sie bringen den Priestern allerhand Geschenke, die er in ihrem Namen der Sonne bringen soll. Dieser empfängt sie, und trägt sie in die Höhle. So wie sich die Sonne am Horizont zeigt, so fallen die Priester auf die Knie, und fangen an ihre Loblieder zu singen. Während der Zeit werfen sie ihr Rauchwerk in das Feuer, welches an vielen Orten des Tempels angezündet ist. Die Priester nähern sich dem Eingang der Höhle, wo eine große Kohlpfanne steht, und werfen einige Körner hinein. Auf diesem Berge halten sich gewisse Vögel auf, die sie für Boten der Sonne halten. Für diese streut der Priester an einen bestimmten Ort Waizkörner. So bald sich das Volk hinweg begeben hat, so kommen diese und fressen sie auf. Unten am Berge bleiben die Leute stehen, und thun ihre Gebete bis zur Mitternacht. Sie warten hierauf bis die Sonne aufgeht, und werfen alsdenn was noch von Specereyen übrig ist, in das Feuer. In der Höhle halten sich einige der vorhingenannten Vögel auf. Wenn es Tag ist, so versperren die Priester den Eingang der Höhle, und jagen sie zu einem Loch, welches von obenher in die Höhle geht, hinaus. So bald sie das Volk sieht, so hält es solches für eine gute Vorbedeutung. Sie fangen ein grosses Freudengeschrey an, und gehen vergnügt nach Haus, und bringen den Tag mit Essen, Trinken, Tanzen und andern Frölichkeiten zu.

Unter allen americanischen Völkern zeichnen sich die Mexicaner bey ihren Festen durch ihre unmenschliche Grausamkeit aus. Die Menschenopfer sind bey diesem Volk so häufig gewesen, als bey keinem Volk in der Welt. Alle Kriegsgefangene wurden auf die grausamste Art geschlachtet. Das Hauptfest, welches sie feyerten, fiel in den Monat May. Einige Tage vorher wurde das Bild ihres Götzen, den sie Vitzlipuzli nennten, auf das prächtigste geschmückt. Man setzte es in einen Tragstuhl, worinnen es an dem Festtage in Procession herumgetragen wurde. Am Tage des Festes frühe mit Anbruch des Tages kamen gewisse Frauenzimmer, die zu dieser Handlung bestimmt waren, in den Tempel, und holten den Götzen heraus, und übergaben ihn den Jünglingen, die zu diesem Dienste gleichfalls bestimmt waren. So wie der Götze ankam, so fiel das Volk auf die Knie, und streute sich Erde auf

den Kopf. Nunmehr gieng die Procession an, welche einige Stunden dauerte. Wenn sie wieder bey dem Tempel zurückkamen, so wurde der Götze mit Seilen auf die Höhe des Tempels gezogen, und allda in eine Capelle gesetzt. Indem dieses geschah, fiel das Volk auf die Erde. Nunmehr gieng das Opfer an. Die zum Opfer bestimmten Menschen stunden in einer Reihe. Der Priester kam aus dem Tempel, und hatte ein Götzenbild in der Hand; er zeigte es einem jeden der unschuldigen Opfer. Nun führte er die Gefangenen an den Ort, wo das Opfer gebracht werden sollte. Hier stunden die Diener der Grausamkeit schon in Bereitschaft. Viere davon ergriffen den zum Opfer bestimmten Menschen, und hielten ihn an den Armen und Beinen; einer ergriff ihn bey der Kehle, und einer schnitte ihm den Leib auf. Hierauf wurde ihm das Herz lebendig aus dem Leibe herausgerissen, und gegen die Sonne gehalten, um ihr den daraus aufsteigenden Dampf zu opfern. Hierauf wendete sich der Priester gegen das Götzenbild, und rieb ihm das Gesicht mit dem herausgerissenen Herzen, und that dabey einige Gebete. Der Körper wurde alsdann denjenigen gegeben, die ihn zum Gefangenen gemacht hätten, welche ihn mit ihren Freunden in aller Frölichkeit verzehrten. Während dem, als dieses Metzeln vorgieng, tanzte das Volk im Tempel herum.

Ausser diesem Hauptfeste hatten die Mexicaner noch einige andere, wo bey allen dergleichen unmenschliche Opfer vorfielen. Eines derselben feyerten sie ihrem Abgott, Tuzkatlipuca; dieses dauerte neun Tage, und war eine Art eines Busfestes. An dem ersten Tage versammelte sich das Volk im Tempel. Die Priester zogen dem Götzen seine alte Kleidung aus, und zogen ihm neue an; sie selbsten waren eben so bekleidet. Diejenigen unter dem Volk, die eine Missethat begangen hatten, weinten laut, die Kriegsmänner baten ihren Gott um Sieg und Gefangene zum Opfer. Vier Priester färbten sich hierauf ganz schwarz, und brachten das Götzenbild aus dem Tempel. Jünglinge und Jungfrauen traten mit Stricken hinzu, und trugen damit den Abgott um den Tempel herum. Ein jeder hatte ein Rauchfaß in den Händen, und warf Pulver hinein. So oft sie dieses thaten, streckten sie ihre Hände gegen den Götzen aus, und baten ihn, daß er ihr Gebet nach dem Himmel bringen möchte. Hierauf geisselte sich das Volk, daß das Blut in ganzen Strömen herabfloß. Jeder brachte dem Götzen Geschenke, nach seinem Vermögen, so viel er konnte. Auf dieses Fest wurde ein Gefangener ein ganzes Jahr gemästet. Er wurde herbey gebracht, geschlachtet und gefressen. Während dem, als dieses vorgieng, sprang das Volk mit Singen und Tanzen herum. Sie hatten auch ein Fest, welches dem Gott der Kaufleute zu Ehren gehalten wurde. Vierzig Tage vorher wurde ein Sclave gekauft, und mit allerley Leckerbissen genährt. Er wurde alle Tage mit Singen und Tanzen, mit Blumen geziert, in der Stadt herumgeführt. Neun Tage vor dem Fest wurde ihm sein Todesurtheil durch zwey Priester angekündigt. Wenn er sich nach dieser Zeit nicht mehr so herzhaft anstellte, als vorher; so sahe man es als eine böse Vorbedeutung an. Man gab ihm einen Trank, der mit einem Kraut vermischt war, welches ihn unsinnig machte. Dem Volk machte man weiß, daß sich seine Gesinnungen geändert hätte. Um Mitternacht an dem Festtage wurde er geräuchert, und darauf nach der vorhinbeschriebenen Art geschlachtet. Sein Körper wurde dem vornehmsten Kaufmanne übergeben, der ihn zurichten ließ, und seine Gäste damit tractirte. Unter der Zeit, als das Essen zugerichtet wurde, belustigten sich die Gäste mit Tanzen, Erzehlungen und allerhand Possen; und endlich machte ein feyerlicher Tanz dem Feste ein Ende.

Bey den Wilden in dem nördlichen America finden wir nichts von besondern Festen. Diejenige Völker, die einige Kenntniß vom Ackerbau haben, feyern gemeiniglich beym Anfang der Erndte etwas, das einem Feste ähnlich ist. Ihre Oberhäupter kündigen den Tag, wenn das Fest seinen Anfang nehmen soll, nach ihrem Gutachten an. Spiele und Lustbarkeiten machen den größten Theil der Feyerlichkeit aus. Jedermann trägt nach seinem Vermögen etwas dazu bey. Das Oberhaupt, welches zugleich der Repräsentant der Gottheit ist, wird auf einer Art einer Tragbahre herumgetragen, und die Vornehmen des Dorfs stehen um ihn herum. Jedermann bringt die Erstlinge von dem, was er erndtet, und wer nichts zu erndten hat, bringt andere Geschenke. Diese werden für die Hütte, die ihren Tempel vorstellt, hingestellt; der Hüter des Tempels kommt heraus, und trägt die Geschenke hinein, und stellt es den Geistern, die sie da gegenwärtig zu seyn glauben, vor; er bringt sie hernach dem Oberhaupt, und dieser theilt sie unter das Volk aus. Am letzten Tage des Festes hält das Oberhaupt eine Rede an das Volk, und ermahnet es zur Ehrfurcht gegen die Geister. Hat jemand in diesem Jahre eine gute That gethan, so lobt er ihn öffentlich. Ausser diesem jährlichen Feste bringen sie auch Neumonde Geschenke. In andern Gegenden stellen die Priester Feste nach ihrem eigenen Gutachten an, oft aus keiner andern Ursache, als um sich einmal nach ihrer Art von Herzensgrund recht lustig zu machen. Sie rauchen Taback, springen und tanzen, und diejenigen, die sich am ungeberdesten bezeigen, werden für Begeisterte gehalten. Bey einigen findet man zwar keine Festtage, aber sie haben doch Religionsübungen, die sie zu unbestimmten Zeiten nach ihren eigenen Gutachten anstellen. (22)

Feste (in der griechischen Kirche). Man findet ein Verzeichniß derselben in dem Artickel: Calender in der griechischen Kirche, welches aus des Heineccius Abbildung der griechischen Kirche 3. Th. S. 187 genommen ist. Nach des Ricaut Beschreibung der griechischen und armenischen Kirche müßten noch zugesetzt werden: September den 23. die Empfängniß Johannes des Täufers: November den 1. die Heiligen Anargyres, Cosmus und Damianus, den 25. heil. Catharina. December den 4. heil. Barbara und heil. Johannes Damascenus, den 5. heil. Sabba der Abt, den 7. heil. Ambrosius von Mayland, den 9. die Empfängniß der heil. Anna, den 15. die heil. Liberalis und Eleutherus, (doch werden diese drey leztern Tage nicht nothwendig gefeyert) den 13. die Märtyrer Eustratus Auxentius u. a. den 17. der Prophet Daniel und die drey Gesellen desselben, den 26. heil. Stephanus. Januar den 5. die Wasserweihe, den 11. der h. Vater Theodosius Cönobiarchus, den 16. die Anbetung des Alysius und St. Petrus der Apostel, den 22. Timotheus und Anastasius, den 27. die Reliquien des heil. Chrysostomus, die in Procession getragen werden. Februar den 16. Theodorus, den 23. die Erfindung des Haupts Johannes des Täufers, (welches beym Heineccius auf den 25. May gesetzt ist, beym Ricaut aber fehlt das Fest des heil. Blasius den 11. Febr.) Merz den 26. Erzengel Gabriel. Junius den 19. der heil. Judas Alphäus. (Wogegen das Fest des heil. Bar-

tholomäus und Barnabas den 11. Jun. fehlt.) Julius den 25. die heil. Anna. (Dagegen fehlt beym Ricaut das Feſt der heil. Marma den 17.) Von denen Feſten, welche Ricaut namhaft gemacht hat, behauptet er, daß das Volk dieſelben als Feyertage begehen müßte. Auſſer dieſen ſeyen noch eine Menge Feſttage, welche aber nur von den Calopers, d. i. den Mönchen und den Prieſtern beobachtet würden; welches dann in den canoniſchen Stunden geſchieht.

Das bisherige gilt nur von der ſogenannten orthodoxen griechiſchen Kirche. Von den Armeniern ſagt Ricaut, daß ſie Oſtern und Pfingſten auf die nemliche Zeit wie die Griechen feyerten. Sie hätten zwar kein Weihnachtsfeſt, begiengen aber doch die Geburt Chriſti auf den 6. Januar zugleich mit dem Gedächtniß ſeiner Taufe. Die übrigen Feſte ſeye das Gregoriusfeſt im May oder Junius, das Feſt der Verklärung Chriſti im Junius oder Julius, Himmelfahrt Mariä im Auguſt, das heilig Creutzfeſt im September, das Feſt des heil. Demetrius im October, des heil. Nicolaus im November, das Feſt Acop im December, und noch ein Feſt des Gregorius (wenn nicht ein Name Georgius heißen ſoll) im Januar oder Februar. Nur zu dieſen wenigen Feſten ſey das Volk verbunden; doch hätten die geiſtlichen Perſonen ihrer noch eine große Menge. (1)

Feſte, Feſttage. (cathol.) Indem wir hier die vornehmſten Feſten, in der catholiſchen Kirchen anführen wollen, ſo machen wir den Anfang mit den Feſten des Herrn oder Feſtis Domini.

I. *Feſta Domini* werden diejenigen Feſte genennt, welche zu Ehren des allerhöchſten Gottes ſelbſt in der Kirche gefeyert werden, zum Unterſchied von jenen Feſttagen, die zwar auch im Grund dem allmächtigen Gott, nebenher aber zum Andenken und zu Verherrlichung ſeiner Heiligen, oder was auf eins hinausläuft, zur Ehre Gottes in ſeinen Heiligen angeſtellt werden.

Dieſe Feſte des Herrn wollen wir hier kürzlich abhandeln, und zwar das **Feſt des Herrn Geburth** oder **Weihnachten**. Was dieſe deutſchen Namen angeht, haben ſich einige Schriftſteller, wie Beatus Rhenanus, beygehen laſſen, die Herleitung dieſes Wortes von dem Wein zu nehmen, der an dieſem Tage bey den deutſchen Schmauſſen und Gaſtgelagen getrunken worden ſey: allein es iſt ohne Vergleich wahrſcheinlicher, daß das Wort Weihe von eben dem Urſprung bey Weihnacht als bey Weihwaſſer ſeye, weil dieſe Nacht die ſegenvolle Geburt Chriſti in Erinnerung bringt, und das deutſche Wort Weihe eben ſo viel als den Segen bedeutet, mit welchem dem allmächtigen Gott eine Sache oder eine Zeit gewidmet oder geweihet wird. (ſ. den Fürſt Abbt Martin Gerbert in ſeiner *Vetus Liturgia alemannica* Diſquiſ. 9 n. 3. cap. 1.) Dieſes Feſt ward von der Kirche unter jene geſetzt, an welchem die Geiſtlichen unter der ſchwereſten Strafe nicht von ihrer Kirche abweſend ſeyn durften. Can 29. Cauſ. 7. Q. 1. Die abweſenden ohne ehehafte Urſache wurden auf 3 Jahre von der Communion ausgeſchloſſen. Auch haben die weltliche Geſetzgeber befohlen, dieſes Feſt bis auf Epiphanias zu feyern. Bey Adrian Baillet *in Hiſt Feſti natalis Domini* N 14 ſ. den Art. Feyertag. Die Chriſten giengen ſo weit in ihrer Andacht gegen das Geheimniß der Menſchwerdung Chriſti, daß ſie ſogar, wenn wir dem Jeſuit Drexelius und dem Card. Baronius bey Lambertini *de Feſto nativitatis D. N. I. Chriſti*. glauben, ein eigenes Feſt und eigene Kirche zu Ehren der Windeln geſtiftet haben, in denen der gebohrne Heiland eingewickelt geweſen ſeyn ſoll. Selbſt die allgemeine Kirche ſucht dieſes Feſt dadurch auszuzeichnen, daß alles Faſten, auf welches die Weihnacht fallen kann, weichen, und der Freude und Feyerlichkeit dieſes Feſtes Platz machen muß. Ferner ſo iſt jedem Prieſter erlaubt, an dieſem erſten Tage der Weihnachtsfeyer drey Meſſen zu leſen; ſo erkläret die gemeine Gloſſe den Can 48. nocte ſancta. Diſt. 1. *de Conſecr.* welcher zwar weder von drey Meſſen ſpricht, noch etwas mehr erweiſet, als daß um das 8. Jahrhundert, wo dieſer Iſidoriſche dem heiligen Teleſphorus angedichtete Canon geſchmiedet ward, die Meſſen in der Nacht nicht ſo geläufig, ſondern etwas beſonderes waren; inzwiſchen hat ſich die Gloſſe darüber hergemacht, und in dem Canon 3 Meſſen geſehen, die auf dieſem Feſttage des Herrn von jedem Prieſter geleſen werden könnten. Der obgenannte Canon wird dem Pabſt Teleſphorus in der Sammlung des Iſidorus zugeſchrieben, von jedem Kenner aber als untergeſchoben erkläret. So wenig es vor alten Zeiten ungewöhnlich war, 2, 3 und mehrere Meſſen auf einen Tag zu leſen, ſo blieb doch dieſem einzigen Feſt der Geburt Chriſti dieſer Vorzug, daß 3 Meſſen nicht nur von den Biſchöffen, wie es ſonſt gebräuchlich war, ſondern auch von jedem Prieſter geleſen zu werden pflegen. In Rom wurden zwey Nachtmetten gehalten. (Grancolas *Commentar. in Breviar. roman.* L. 2. C. 14.) Die 3 Meſſen aber kamen zu den Zeiten des Kaiſers Carl des Groſſen, als dieſer die Gottesdienſtordnungen, die zu Rom gebräuchlich waren, angenommen hatte, nach Frankreich, wo man ſonſt an dieſem Feſttage nur 2 Meſſen zu halten pflegte. Grancolas a. a. O.

Nebſt dieſem ſegnet auch der Pabſt in der heiligen Nacht den Degen und Huth ein, den er etwan einem gerade gegenwärtigen Prinzen reichet oder auch einem abweſenden zuſchickt. In den morgenländiſchen Kirchen fiel dieſes Feſt auf den Tag Epiphanias, den 6. Jenner ein; und daher mag es kommen, daß l. 7. *Cod. de Feriis*. der Tag der Geburt, und der Tag der Erſcheinung Chriſti zuſammen genommen werden. In der römiſchen Kirche aber war und blieb das Feſt der Geburt Chriſti immer auf dem 25. Tage des Decembers, wiewohl es auch wahrſcheinlich iſt, daß die orientaliſche Kirche ehender, als nach den Zeiten dieſes Geſetzes mit der römiſchen Kirche dieſes Feſt gefeyert habe. Daß auch auſſer der morgenländiſchen Kirche dieſes Feſt nicht überall gleich gefeyert worden ſey, erhellet aus dem 35. Brief des heil. Auguſtinus, in welchem er die Feſte alle herzählt, aber das Feſt Chriſti Geburt wegläßt. Ferner wird dieſer Tag ein Tag der Freuden für die Kinder, wie im Art. Feyertag angezeigt ward: auch führt Gorius *in Obſervat. de Praeſep. D. N. J. C.* Nr. 17. die eingeführte Sitte der ſogenannten Krippgen in den Kirchen und Häuſern bis an das dreyzehnte Jahrhundert hinauf. Man trieb mit dergleichen Krippgen ſeine Andacht öffentlich in den Domkirchen zu Rouen, Reims, Tours, Limoges und andern unter dem Namen Officium Paſtorum, wo die Chorherrn die Hirten vorſtellten, der jüngere aber den Engel; Grancolas a. a O.

Im Art. Feyertage iſt bemerkt, daß Kaiſer und Könige an dieſem Feſte an dem Altar gedient und eine Lection abgeſungen haben. Hier ſetzen wir nur noch hinzu, daß der Kaiſer Friderich III. in geiſtlichen Kleidern im J. 1468 vor dem Pabſt Pius II. dieſen andächtigen Gebrauch beobachtet habe; auch ſind einige Ritualbücher in Frankreich vorhanden, wo dieſe Sitte für den Kö-

nig, wenn er zugegen iſt, vorgeſchrieben wird. Grancolas a. a. O. bemerkt ſehr wohl, daß dieſer Gebrauch gelegenheitlich des Evangeliums, „es gieng ein Gebot aus vom Kaiſer,“ entſprungen ſey. Dem Weihnachtsfeſt hat man eigentlich den bekannten Lobgeſang: Ehre ſey Gott in der Höhe, (Gloria in excelſis Deo) zuzuſchreiben, welcher vorher in den Laudes eingerückt war, von da aber in die Sing- und andere Meſſen übergieng. Grancolas a. a. O.

Das Feſt der Beſchneidung Chriſti, welches bey uns der Neujahrs Anfang iſt. In dem *Sacramentario* des Pabſtes Leo des Groſſen, welches der Cardinal Thomaſi herausgegeben hat, und in den nachfolgenden Kirchenordnungen wird dieſer Tag immer nur die Octav oder der achte Tag nach des Herrn Geburt genennt. In dem Can. 1. Diſt. 3. *de Conſecr.* wird dieſes Feſt zu feyern befohlen, ohne einen andern Namen ihm beyzulegen, als Octava Domini; doch findet man auch ſehr alte Urkunden, bey Lambertini *de Feſtis, in hoc Feſto*, welche die Benennung des Tages von der Beſchneidung Chriſti, als welche am achten Tage nach ſeiner Geburt vorgieng, hernehmen. In den *Capitularibus* Caroli M. L. 6. c. 186. trägt er auch ſchon den Namen der Beſchneidung Chriſti; wie auch in den alten galliſchen Martyrologien bey Grancolas Lib. 2. c. 24. Die Veranlaſſung dieſes Feſtes zu feyern gab die Gewohnheit der heidniſchen Römer, durch welche ſie den erſten Tag des Jenners, den Gottheiten Janus und Strena zu Ehren, mit unziemlichen Freuden feyerten. Der heil. Auguſtin erklärt ſich hierüber mit dieſem Nachdruck: die Heiden geben ſich einander Neujahrsgeſchenke, der Chriſt gebe Allmoſen. Wenn der Heide mit Liedern zur Geilheit reizt, ſo muntert euch, ihr Chriſten, mit der heiligen Schrift auf. Laßt jene nach der Schaubühne laufen, während dem ihr euren Kirchen zueilet. Was jene mit Vollſaufen ſündigen, das verbüſet ihr Chriſten mit Faſten. Daher ſagte die Synode von Tours im J. 567. Can. 17. die Väter der Kirche hätten für gut gefunden, auf dem Neujahrstage öffentliche Gebete anſagen, das Volk in die Kirche verſammeln, bis gegen 2 Uhr Nachmittag faſten, alsdann das Meßopfer verrichten zu laſſen. Dergleichen alte Urkunden findet man noch viele, in welchen auch unter andern eine Meſſe in einem ſehr alten Meßbuche aufgezeichnet iſt, mit der Ueberſchrift: „eine Meſſe, um das Volk von den Götzen abzuhalten.“ Eine Probe, daß die Chriſten ſich mehrmalen unter ihre bekannte und verwandte Götzendiener gemiſcht, und an ihren Freudenfeſten Theil genommen haben. Ja noch im achten Jahrhundert trieben die Römer ſelbſt unter den Augen des Pabſtes vor ſich jene ſchwärmeriſche Luſtbarkeiten in ihren Kirchen, die ſie von den Heiden geerbt und gelernt hatten. Der heilige Bonifacius macht uns eine ſtarke Schilderung davon in ſeinem Brief 132. an den Pabſt Zacharias: Die Deutſche, Baiern, Schwaben und Franken, als Leute, die unwiſſend und an das Sinnliche anhängend ſind, halten alles das für erlaubt, was ſie von den Römern ausüben ſehen, ob wir es gleich als ſündhaft verbieten; ſie läſtern deswegen auf uns, und ärgern ſich über unſere Verbote; ſie hätten ſagen ſie, mit ihren Augen geſehen, daß die Römer in der Nacht auf den Neujahrstag um die Kirche herum Tänze aufführten, ſich einander freudig zujauchzten, und mit Geſängen, die freylich gottlos ſind, ihre Freude bezeigten. Sie hätten ferner geſehen, daß bey Tag und bey Nacht groſſe Gaſtgelage gehalten würden; auch daß keiner dem andern an dieſem Tage aus ſeinem Hauſe Feuer zu holen erlaube, oder etwas von Eiſen, oder auch ſonſt einige Geräthſchaft leihe. Der Pabſt ſchrieb zurück, daß alle dieſe Mißbräuche, die zu Rom und an der Peterskirche vorgiengen, ſowohl von ihm als allen guten Chriſten im Herzen verworfen würden, auch daß noch anderes abergläubiſches Zeug, z. B. Wahrſagerey, Anhängſel von allerley dunklen Schriften, (Phylacteria) Zauberſtreiche u. d. m. getrieben würden. Noch im Jahr 1365 wird im Leben des heil. Suſo von Ulm gemeldet, daß die junge Purſche in der Neujahrsnacht ſo lange vor den Häuſern ihrer Mädchen herumgauckelten, und mit Liedern und ſchönen Worten um einen Cranz oder eine geflochtene Crone buhlten. (ſ. Martin Gerbert *Vetus Liturg. allemann.* Diſquiſit. 9. cap. 1. n. 5.) Von der ſtarken Wirkung der alten Volksgebräuche auf die ſpäteſte Nachkömmlinge giebt die heutige Sitte unter dem Volk die deutlichſten Beweiſe. Die Neujahrswünſche, die Geſchenke, der auf dem Land noch übliche Gebrauch, daß die Dirnen entweder unter dem Schornſtein, oder auf der Feuereiſe, oder in einem Geſchirr voll Waſſer ſehen wollen, welchen Liebhaber ſie bekommen, und ob er ihnen getreu ſeyn werde, ſind redende Zeugen. Das Neujahr anſchießen, welches die Alten nicht kennten, vertritt die Stelle der freudigen Zurufungen (acclamationes) auf eine noch beſondere Art, als das überraſchende ſogenannte Neujahrabgewinnen. Um alle dieſe entweder kindiſche oder unſittliche Gebräuche abzuſtellen hatten die alten Biſchöffe ſogar an dem Neujahrstag einen Bet- und Faſttag angelegt, ob es gleich ganz ungewöhnlich war, zwiſchen Weihnachten und Epiphanias einen Faſttag zu haten. Der Pabſt Zacharias ſetzte einen allgemeinen Faſttag an. In der Synode zu Rom im Jahr 773. Can. 9. auch Alcuinus in dem Buch *de divinis officiis* cap. 4 oder wer immer der Verfaſſer deſſelben iſt, gedenkt dieſer Faſten, die der heil. Bonifacius durch ſein nachdrucksvolles Schreiben an den Pabſt Zacharias veranlaſſet haben mag. Wie allgemein die heidniſche Gebräuche dieſes Tages auch in Deutſchland geweſen ſeyen, läßt ſich aus den Bemühungen ſchlieſſen, mit welchen die deutſche Biſchöffe dagegen gedämmet haben. (ſ. das *Capitulare* Gregorii II. *pro Bavaris.* Cap. 9. bey Harzheim *Concil. germ.* Tom. I. p. 37. des Biſchofs Abito oder Atto zu Baſel *Capitulare* Cap. 79. bey du Cange *Voc. Cervulus.*)

In dem mittleren Zeitalter konntens doch die Geiſtliche in Frankreich nicht verwinden, daß ſie nicht eine Art von Spiel und theatraliſchen Feyerlichkeiten an dem Neujahrstag anſtellen ſollten. *Honoratus à S. Maria in regulis criticis* Tom. 2. L. 3. §. 15. art. 2. erzählt von einem Feſt, welches das Feſt der Subdiaconen genennt, und am Neujahrstag mit ſolchem Gebrauche gefeyert wurde, die dieſem Stande keine Ehre machen. Allem Anſehen nach hatte dieſer Gebrauch die nächſte Verbindung mit dem Narrenfeſt, (Feſtum ſtultorum vel Fatuorum) welches die Biſchöffe, Prieſter, Diaconen und Subdiaconen in einigen Kirchen auf den Neujahrstag, wie Beletus Lib. *de div. offic.* c. 72. meldet. (Dieſer lebte gegen das Jahr 1182.) In einigen Kirchen aber ward es an andern Feſttagen gefeyert. (ſ. du Cange *Gloſſ. voc. Kalendae.*) Die Zügelloſigkeit bey dieſen Feſten war ſo auffallend, daß die theologiſche Facultät zu Paris im Jahr 1444 in einem öffentlichen Schreiben ſie rügte. Martene *de ant. Eccl. rit. in cel. div. officio* L. 4. c. 13. Tom. 3. nov. Edit. beſchreibt auch eine ſeltſame Feyer des Neu-

jahrstages in der Domkirche zu Tours, die aber ohne weitere Aergerniß abgieng, und nur auf einige nichtsbedeutende und kindiſche Gebräuche hinauslief, z. B. daß die Chorherren, wenn ſie den neuen Domſänger in ſeine Wohnung führten, mit Stecken an den Wänden kratzten u. d. m. An dieſem Tage wurden auch 2 Meſſen geleſen. Gregorius der Groſſe ſezt in ſeinem *Sacramentario* noch ein Feſt zu den vorigen, nemlich das Feſt der Geburt oder Niederkunft Mariä, (puerperium) und man trift, ſagt Grancolas a. a. O. alte Kirchenkalender an, in welchen an dieſem Tag das Feſt Mariä mit den Worten Natale S. Mariae angezeigt iſt. Daß aber im kirchlichen Verſtande durch das Wort natale, natalis, anderſt nichts, als ſehr oft ein Feyertag eines Heiligen verſtanden werde, iſt im Eingang des Art. Feyertag erklärt worden. Mecrologus verſichert, daß vor Zeiten das ganze gottesdienſtliche Officium blos allein von der Mutter Gottes gehalten worden ſey. Daraus entſtand endlich die Vermiſchung der beiden Tagzeiten, nemlich von dem achten Tag der Geburt des Herrn und von der Mutter Gottes, alſo daß die erſte und zweyte Veſper von den Tagzeiten der Mutter Gottes genommen ſind. Grancolas a. a. O.

Epiphania oder der Tag der Erſcheinung des Herrn. Dieſe Erſcheinung oder Verklärung des Herrn iſt dreyfach. 1) Als er von den drey Weiſen aus Morgenland als ein König der Juden und groſſer Beherrſcher anerkannt und durch den Stern entdeckt worden iſt. Zweytens da er bey der Taufe, die ihm Johannes gab, durch eine Stimme vom Himmel als der Sohn Gottes offenbar ward; und drittens, als er ſich ſelbſt durch das Wunder des zu Wein gewordenen Waſſers bey der Hochzeit zu Canaan in Galiläen bekannt machte. Da alle dieſe Kennzeichen des Meßias auf einen Tag, wie die Kirche glaubt, nemlich nach unſerer Rechnung, am ſechſten Tage des Jenners zuſammengetroffen haben, ſo werden dieſe drey geheimnißvolle Tage auf dieſen einen feyerlich in Erinnerung gebracht. Das Wort Epiphanias ſelbſt ſagt nichts anders als eine Erſcheinung und Erklärung. In einigen Kirchen, wie zu Mayland, wird auch noch das vierte Wunderwerk, nemlich die Vervielfältigung der Gerſtenbrode dazu geſezt, als wenn es an dieſem Tage geſchehen wäre. Lambertini a. a. O. Jedannoch muß man nicht denken, als wenn die Kirche es für untrüglich ausgäbe, daß dieſe drey oder vier Wunderwerke auf einen und denſelben Tag des Jenners eingefallen ſeyen. Nein; Baronius und andere halten einmal dafür, daß das Wunderwerk des zu Wein gewordenen Waſſers auf einen andern Tag geſchehen ſey; und ſo läßt ſich auch die Meynung des Bernard Lamy hören, daß die Taufe Chriſti im Jordan gleichfalls bey ihrer Entſtehung einen andern Tag gehabt habe. Genug, daß man in der Kirche dieſe drey Geheimniſſe in einen Gedächtnißtag zuſammengeſezt hat. ſ. Lambertini a. a. O. In Feſto Epiphaniae. Eben daſelbſt lieſt man die gelehrte Anmerkung, daß die Kirche dieſe dreyfache Verklärung Chriſti in einem groſſen Feſte gefeyert habe, um die Chriſten von den alten Feyerlichkeiten abzubringen, die an dieſem Tage zur Gedächtniß des dreyfachen Sieges und Triumphs des Kaiſers Auguſtus gegeben wurden, wie Oroſius im 6. Buche bezeuget. Es iſt bekannt, mit welcher Ueppigkeit die Römer ſolche Tage zugebracht haben, und daher glaubte die Kirche mit Grund, daß ſie die Chriſten von den Schauſpielen, Gefechten und andern der Tugend gefährlichen Anſtalten abwenden, und auf eine gottesdienſtliche Feyer achtſam machen müſſe.

Daß dieſes Feſt eines der älteſten ſey, beweiſet ſo wohl die morgenländiſche Kirche als die abendländiſche. (ſ. den Art. Feyertag.) Der Kaiſer Julian, der abtrünnige, bemerkte, nach ſeinen Scharfſinn die allgemeine Achtung für dieſen Feyertag, und gieng, um ſeine Abneigung gegen die chriſtliche Religion zu verſtecken, an dieſem Tage als er in Gallien war, öffentlich zu dem Gottesdienſt. *Ammianus Marcellinus* L. 21. Inzwiſchen dauert es in verſchiedenen orientaliſchen Kirchen ſehr lange, bis ſie die Gewohnheit aufgaben, das Feſt Chriſti Geburt zugleich mit dem Feſt der Erſcheinung des Herrn am 6 Jänner zu feyern, noch im 13ten Jahrhundert hielt die armeniſche Kirche dieſe Sitte bey, wie Allemanni *in Bibliotheca orientali clementino-vaticana*, Tom. 2. c. 32. beweiſet.

Dies Feſt ward vor alten Zeiten, wie die übrigen feyerlichen Feſte, mit einer Nachtwache oder Vigil und folglich mit einem vorhergehenden Faſttage gehalten; die Vigil blieb noch im Brevire und im Meßbuch, das Faſten aber kam ganz aus der Uebung; ſo wie auch der Gebrauch, daß an dieſem Tage alle bewegliche Feſte, und unter dieſen das Hauptfeſt der Oſterfeyer, von dem Erzdiacon für das ganze Jahr verkündet wurden, indem jezt die Calender ſolchen Gebrauch entbehrlich machen; in der Synode zu Auxerre A. 578. c. 2. iſt die Art beſchrieben, auf welche dieſe Bekanntmachung der Feyertäge unter das Volk gebracht wurde. Vor dem Feſt Epiphanias mußten alle Pfarrer eigene Boten in die Stadt des Biſchoffes ſchicken, um da die Benennung der Feyer und Faſttäge aufzunehmen, und ſie denen Seelſorgern nach Haus zu bringen.

Da die Taufe noch an gewiſſen feyerlichen Tägen geſchah, war dieſer Tag auch einer von jenen, an welchem öffentlich und mit groſſer Vorbereitung getauft ward; die galliſchen Kirchen ließen ſich lange von dieſem Gebrauche nicht abbringen, weil ſie glaubten, daß dies eben der Tag geweſen ſey, an welchem Chriſtus im Fluß Jordan die Taufe genommen habe. (ſ. Martene *de antiquis Eccl. rit. in adminiſt. Sacramentis*, Tom. 1. L. 1. c. 1. und Chardon *Hiſt. de Sacremens*, Tom. 1. Chap. 1.) Viele Sacramentaria, die vor acht oder neun hundert Jahren geſchrieben wurden, als jenes im Kloſter Gellona, in den Klöſtern Sanct Gallen und Sanct Blaſii im Schwarzwalde bezeugen dieſes. (ſ. Martin Gerbert. *Liturgiſt.* 9. c. 1. n. 6.) In den morgenländiſchen Kirchen bleibt dieſe Gewohnheit noch, in verſchiedenen abendländiſchen hielt ſich vor dieſem alten Gebrauch noch dieſer am längſten, daß am Dreykönig Abend das Waſſer geweihet wird, welches die Glaubigen mit nach Haus nehmen; die Chriſten die am Jordan wohnten, giengen an dieſem Tage zur Gedächtniß der Taufe Chriſti in dieſen Fluß.

Die Wunderwerke, die der heilige Chryſoſtomus Tom. 1. *Homil.* 24. und Epiphanius *Hæreſi* 51. n. 39. beſchrieben, dieſer, daß Bronnen und Flüſſe an dieſem Tage in Wein verwandelt wurden, jener, daß das an dieſem Tage geweihete Waſſer nicht in Fäulniß übergehe, laſſen wir hier jedes an ſeinem Orte geſtellt ſeyn; wir wollen nur noch des Schauſpiels gedenken, welches in verſchiedenen Kirchen am Dreykönig Tage unter dem Gottesdienſt gehalten wurde; drey Chorherren mußten mit Cronen auf den Köpfen, von 3 verſchiedenen Seiten her vor den Altar treten; der, welcher in der Mitte gieng, zeigte mit einem Stab gegen Morgen auf einen Stern und ſang einige Worte, die

ſich auf dieſen Stern bezogen, die andern zwey ſangen auch einige zur Sache dienliche Worte, alsdann umarmten ſie ſich und der ganze Chor gieng mit den drey Königen reihenweis durch die Kirche; der Leichter, der immer, wie noch in vielen Kirchen, bey unſern Zeiten üblich war, mit vielen Kerzen in der Form einer runden oder zugeſpitzten Crone beſteckt geweſen iſt, mußte itzt ſo angezündet werden, daß die brennende Lichter die Geſtalt eines Sterns vorſtellten; hier deuteten nun die 3 Könige auf dieſen und giengen an den Altar, auf den vorher ein Muttergottesbild geſetzt worden ſeyn mußte. Nach verſchiedenen Geſängen treten 2 Chorherren mit Levitenröcken an die beyde Flügel des Altars, ſingen einige hieher dienliche Geſänge, und als die Könige ihr Verlangen ſingend erklärt haben, den neugebohrnen Heiland anzubeten, ziehen die 2 Chorherren einen Vorhang weg, und zeigen ein Kind welches den Heiland vorſtellt; die Könige fallen auf ihre Knie, opfern, jeder das Seinige, unter beſtändigen Geſängen, ſodann geht alles was in der Kirche iſt, zum Opfer, und der Ertrag des Opfers wird unter die zwey Chorherrn getheilt, die den Vorhang aufgezogen und den Heiland gewieſen haben; gut, wenn zu den rohen Zeiten dieſe ſinnliche Vorſtellung auf das Herz der Zuſchauer eine fromme Wirkung gethan hat; noch beſſer, daß man mit der Aufklärung der Zeiten mehr Bedacht genommen hat, auf den Geiſt und die Seele, als auf die Augen zu wirken.

Das Feſt des Namens Jeſu, fällt auf den zweyten Sonntag nach Epiphanias, nach dem Gebrauch der Juden, der zwar durch kein ausdrückliches Geſetz geboten war, legten ſie ihren Kindern bey der Beſchneidung die ihnen beliebige Namen bey. Der Name Jeſus, der ſonſt noch mehrern Juden eigen war, z. B. den Söhnen Nave, Joſedech und Sirach, ward dem göttlichen Kinde durch abgeſchickte Engel gegeben. Matthäi C. 1. v. 21. Lucä C. 1. v. 31. Man ſollte denken, daß mit dem Feſt der Beſchneidung Chriſti auch das Feſt des Namens Jeſu genugſam gefeyert werde; allein es waren Zeiten, in welchen man wie es ſcheint, nie Feſte genug haben wollte, ſondern alle Gelegenheiten aufſuchte, ſie zu vervielfältigen, von welchem Hang aber die Chriſten der alten Kirche ſehr befreyet waren.

Das in der Frage befangene Feſt hat dieſen Urſprung: als der heilige Franciſcanermönch Bernardinus Senenſis ſeine Miſſionspredigten in Italien verrichtete, zeigte er immer beym Schluſſe derſelben ſeinen Zuhörern ein Bild, welches in der Mitte den Namen Jeſu mit beſondern Buchſtaben ausgedruckt, enthielt, rings herum liefen von dem Namen Sonnenſtrahlen aus, ſo wie man die Sonne zu malen pfleget; in Bologna glückte es ihm einmal, in einer Predigt A. 1423. das Karten- und Würfelſpiel ſo verhaßt zu machen, daß die Zuhörer ihre Karten dem Prediger brachten, und nicht mehr zu ſpielen gelobten. Dies war aber dem Kartenmaler ſo ungelegen, der, wie ehmals die Silberſchmiede zu Epheſus, durch den Eifer des Franciſcaners, ſein Brod zu verlieren fürchtete; er gieng zu dem Prediger, klagte ihm ſeine Noth und ſeine Beſorgniß wegen Weib und Kinder in die Zukunft, der Heilige war ſo erfinderiſch, daß er ihm gleich das Nahrungsmittel vorſchlug, anſtatt der Karten, von nun an den Namen Jeſu zu malen, und damit etwas beſonders und neues die Käufer anlockte, ſo ward der Namenszug auf eine noch nie geſehene Art veranſtaltet. Dies Project gelang dem Heiligen und dem Kartenmaler ſo glücklich, daß letzterer reichlich von ſeinen Namen Jeſu leben konnte. Die Sache machte aber doch Aufſehen; der Pabſt Martinus V. legte dem Bernardin von Siena die Mode nieder, dergleichen Bilder aufzuſtellen, damit aber die Unterſuchung, ob dieſe Art, den Namen Jeſu zu verehren, erlaubt ſey oder nicht, deſto feyerlicher vor ſich gehen möchte, ließ der Pabſt öffentlich in dem Vatican darüber ein gelehrtes Gefecht halten, in dem der Franciſcaner Johannes Capiſtranus (eben der, welcher gegen die Türken den bekannten Feldzug mitgemacht hat) mit ſolcher Stärke ſeinen Ordensbruder und die neue Andacht vertheidigt, daß die Widerſacher zum Schweigen gebracht, und Bild und Andacht des Namens Jeſu nur deſto eifriger verehrt wurden. Selbſt der Pabſt beſtätigte durch eine Bulle dieſe ganz neue Art des Gottesdienſtes. (ſ. Lambertinus *de Canoniſat.* L. 4. Part. 2. c. 30. n. 3.)

Nun folgte auf dieſen Schritt gar bald ein anderer. Die Franciscaner machtens itzt ſich zum Geſchäfte, einen von ihrem Mitbruder, aus Veranlaſſung eines Kartenmalers, erfundene Andacht ja nicht fallen zu laſſen, ſondern vielmehr ſie Schritt vor Schritt zu einem allgemeinen kirchlichen Feſt zu erheben; ein anderer Bernardinus, mit dem Zunamen de Buſtis, fertigte beſondere Tagzeiten, und ruhet nicht, bis der Pabſt ſolche billigte und dem geſammten Franciſcanerorden zu beten vorſchrieb; er mußte ſein Betteln aber bey zwey Päbſten umſonſt verwenden, bis er von Clemens VII. erhöret ward. Nun gabs, wie leicht zu denken iſt, in der groſſen Welt immer einige andächtige, die dieſe Tagzeiten auch zu beten verlangten; und ſo kamen ſie von einer Diöces in die andere, bis endlich ſogar der Kaiſer Carl VI. dahin geſtimmt ward, aus dieſer Andacht ein allgemeines Kirchenfeſt machen zu laſſen. A. 1721. bewilligte es der Pabſt Innocentius XIII. und verlegte dieſes Feſt auf den zweyten Sonntag nach Epiphanias. (ſ. Lambertini *de Feſtis Domini, in Feſto hominis Jeſu.*) Man hat zwar ſchon lange vor dem 15ten Jahrhundert den Namen Jeſu, wie billig, geehrt, und ſich durch denſelben an den Heiland der Welt erinnert, wie Bernardus *in Sermone* 15. *in Cantica*, und Auguſtinus *Confeſſionum* Lib. 3. c. 4. von ſich ſelbſt bezeugen; aber deswegen iſt doch nicht an ein beſonders Feſt gedacht worden, ſondern das Schickſal hat dieſe Erfindung oder doch die Veranlaſſung einem Franciscaner und einem Kartenmaler vorbehalten.

Palmſonntag, oder der Tag des Einzugs des Herrn Chriſtus in Jeruſalem. An dieſem Tage werden die Palmen, an Orten wo dieſe nicht wachſen, anſtatt der Palmen Buxbaum oder ſonſt ein Geſträuchgewächſe eingeweihet, ſodann der Geiſtlichkeit und den vornehmſten der Verſammlung ausgetheilt. Nach dieſem wird eine Proceſſion gehalten, wobey jeder ſeinen Palm- oder Buxbaumzweig in der Hand trägt, die Ceremonie iſt ſichtbarlich eingeführt, um die Ehre in Erinnerung zu bringen, die dem Heiland von den Juden bey ſeinem Einritt in Jeruſalem angethan worden iſt; um dieſe Ceremonie noch mehr bedeutend und dem Betragen der Juden ähnlicher zu machen, werden in den Stift- und vielen Pfarrkirchen mehrere Kinder beſtellt, welche Palmen und ein weiſſes Schnupftuch in den Händen tragen, und bey dem Geſang gewiſſer auf dieſes Feſt abzielender Worten, die Palmzweig und die Schnupftücher auf die Erde werfen, um die Ehrerbietung auszudrücken, welche von den Juden den Heiland durch Vorwerfung der Kleider und Palmzweigen auf dem

Wege,

Wege, worüber Chriſtus geritten iſt, vorzubilden. Nach der gemeinen Vorſchrift wird der Einzug Chriſti auch noch dadurch ſinnlich vorgeſtellt; wenn die ganze Geiſtlichkeit mit der Gemeinde aus der Kirche getreten iſt, wird die Kirchenthüre verſchloſſen; zwey Chorſänger verfügen ſich alsdann in die Kirche, und ſingen einen auf den vorſtehenden Einzug gerichteten Geſang, der Prieſter ſingt ſolchen Geſang vor der geſchloſſenen Thüre mit den andern Geiſtlichen nach; wenn der Geſang geendigt iſt, ſo ſtößt der Subdiacon wider die Thure, die ſich dann natürlicher Weiſe öffnet, und die in Proceſſion gehende Geiſtliche und Weltliche, unter einem auf die Sache ſchicklichen Geſang einläßt. Die älteſte Spuhr von dieſem Gebrauch ſchreibt ſich aus den Zeiten des Ivo von Chartres her, *Sermone 16. in Ramis Palmarum.* Martene will ſie wenigſtens, was die Weihung der Palmen angeht, in dem 9ten oder 8ten Meratus gar im 4ten Jahrhundert gefunden haben. (ſ. Lambertini *in Dominica palmarum.*) Die daſelbſt angeführte Beweiſe aber ſcheinen uns nichts weniger als überzeugend, da an dieſem Sonntage die Neulinge im Chriſtenthum, die am Oſterſonnabend getauft werden ſollten, noch einmal darum anſuchten, und deswegen in der Meſſe bis nach der Opferung bleiben durften, ſo ward dieſer Palmſonntag Paſcha petitum oder Paſcha competentium genennt; ſo blieb ihm auch der Name Capitalavium oder die Kopfwaſchung, weil auf dieſen Tag denen Kindern, die am künftigen Samſtag getauft werden ſollten, und die während der Faſtenzeit ſich nicht baden durften, die Köpfe gewaſchen wurden, ſich zu der Salbung mit den heiligen Chriſam vorzubereiten, auch trägt dieſer Sonntag den Namen Oſanna, von dem bekannten Geſang der Juden bey dem Einzug in Jeruſalem, weniger nicht, Dominica Indulgentiarum, weil gegen das 12te Jahrhundert an dieſem Tage eine Art von Nachlaſſung der Kirchenſtrafen gegeben ward; in verſchiedenen Kirchen ward das Evangelienbuch auf einem zierlich bereiteten Gerüſte von den Kirchendienern herum getragen, in England aber das hochwürdige Sacrament ſelbſten. (ſ. Martene *de antiq. Eccl. ritib. in celebr. div. officio*, Tom. 3. Lib. 4. c. 20. nov. Edit.) wo noch mehrere Gebräuche in verſchiedenen Kirchen geleſen werden können, unter andern, daß der Biſchof von Tours auf einem weiſſen Schimmel gegen eine andere Kirche geritten iſt; wie auch, daß der Gebrauch des Pferdes an dieſem Tage, als eine Gnade von dem Pabſt Paſchalis II. dem Biſchof von Pavia erlaubt worden ſey.

Der grüne Donnerſtag, der von Eligius und andern alten Schriftſtellern Natalis Calicis genennet, allem Anſehen nach weil an dieſem Tage das Abendmahl eingeſetzt, und alſo der Kelch zu einem beſondern heiligen Gebrauch beſtimmt worden iſt; ſo wie man die Täge der Heiligen, wo ſie geſtorben und in den Himmel eingegangen ſind, ihren neuen Geburtstag genennt hat; dieſes Feſt des Herrn hat eben ſowohl viele Namen, als es mit mehreren Kirchengebräuchen verſehen iſt. Es heißt Dies Jovis ſanctus, Feria quinta in cœna Domini. Dies Jovis viridium, feria quinta alba. weil an dieſem Tage den Armen in den Stiftkirchen weiſſes Brod ausgetheilt ward. Die Gebräuche womit dieſes Feſt verherrlichet wird, ſind folgende: 1) Es wird nach dem Hochamt in einem feyerlichen Umgang die heilige Hoſtie, die für den folgenden Charfreytag conſecrirt worden, in das heilige Grab getragen. 2) Die Altäre werden von allen ihren Zierathen entblöſet. 3) Die Glocken werden nicht geläutet, beydes aus myſtiſchen Urſachen, unter denen man ſich eine beliebige ausſuchen kann. 4) Die Fußwaſchung wird von dem Biſchoffen, oder, wenn dieſer nicht will, von einem andern Prieſter vorgenommen. Zur Nachahmung des Heilandes, der ſeinen Jüngern die Füſſe gewaſchen hat. Ein Gebrauch, der ſich heutzutage an die Höfe der Groſen eingebürgert hat. 5) Zu Rom und in noch vielen Kirchen werden die Altäre abgewaſchen. Le Vert und Batelli glauben, daß dieſes aus der natürlichen Urſache geſchehe, weil an dieſen Tägen die Altäre nicht gebraucht werden, und alſo den bequemſten Raum geben, ſie zu waſchen. Andere machen ſich eine andächtige Ceremonie daraus, und leiten ſie von der Fußwaſchung Chriſti her. (ſ. Lambertini *in Die Jovis Sancto.*) 6) Die heilige Oehle werden vom Biſchoffe geweihet. (ſ. Oehl heiliges.) 7) Die öffentlich Büſende werden von ihren Sünden losgezählt, und kommen aus der Buß. Daher mag die Sitte ihren Urſprung haben, daß die Kerker in einigen Orten von den Domherrn durchſucht, und aus dem Kerker die Gefangene in die Freyheit geſetzt werden. Da man aber die Stunde des Beſuches vorher weis, ſo werden die, welche nicht erlöſet werden ſollen, in andere Behälter gebracht, und nur jene zurückgelaſſen, deren Inhaftirung ein Ende haben ſoll. (ſ. den Art. Buſe.) 8) In jeder Kirche wird gewöhnlich nur eine Meſſe geleſen, und dieſe beſteht in dem Hochamte. Die übrigen Prieſter empfangen zum Andenken des letzten Abendmahls Chriſti dieſen Leib aus den Händen des meſſeleſenden Prieſters. 9) Endlich ward an dieſem Tage die ſo berufene Bulle in cœna Domini mit groſſer Feyerlichkeit verkündet, die doch endlich einmal unter dem groſſen Ganganelli aufgehört hat, verkündet zu werden.

Charfreytag, *Paraſceve*, der Tag an welchem das Gedächtniß des Todes Jeſu mit einer ſtillen Trauerfeyer begangen wird. Die kirchliche Gebräuche an dieſem Tage ſind: 1) Die Altäre werden ſchwarz behängt, die Prieſterkleidung iſt ſchwarz, alles zum Zeichen einer tiefen Trauer. 2) Der Prieſter zeigt dem Volk das Bildniß des gekreutzigten Heilandes, ohne Zweifel zur Nachahmung der Sitte, der ſich die Kirche zu Jeruſalem bedient hatte, ſo lange das wahre Creutz, an dem Chriſtus ſtarb, daſelbſt vorhanden war. Paulinus, ein Kirchenvater aus dem 5ten Jahrhundert erzählt, Epiſt. 31 *ad Severum*, daß an dieſem einzigen Tage das Creutz Chriſti dem Volk zur Verehrung ausgeſtellt worden ſey. 3) Die Meſſe wird auf eine beſondere Art geleſen, alles ausgelaſſen, was ſonſt der Prieſter in den gewöhnlichen Meſſen ſtill vor ſich betet, wird weder conſecrirt noch die Nieſung in zween Geſtalten gehalten, ſondern der Prieſter nimmt nur diejenige conſecrirte Hoſtie zu ſich, die er am vorhergehenden Tage conſecrirt, und bis hieher in dem ſogenannten heiligen Grabe aufbehalten hat. (ſ. *Miſſa præſanctificatorum*) Wie alt dieſer Gebrauch ſey, daß an dem Charfreytag keine ordentliche Meſſe geleſen wird, erhellet aus dem Pabſt Innocentius I. der ſchon die Urſache davon angiebt, weil die Apoſtel an dem Sterbetag Chriſti, und an dem folgenden, da er noch im Grabe lag, ſich der äußerſten Trauer überlaſſen hätten; es ſey alſo billig, daß die Prieſter ſich von allem feſtlichem Gottesdienſt enthielten. (ſ. Mabillon *Muſæi italici*, Part. 2. *ad ordinem romanum*, und Lambertini *in Feria ſexta Paraſceve*, in Spanien waren den ganzen Tag die Kirchen geſchloſſen, bis eine Sp-

node von Toledo den Gottesdienſt, ſo wie er in den übrigen Ländern gebräuchlich iſt, eingeführt hatte.

Charſamſtag, als der Sonnabend vor Oſtern iſt eigentlich der Feyerabend oder Vigil von der inſtehenden Oſterfeyer, (ſ. Feyerabend) er wird auch genennt Sabbathum ſanctum. Die Andacht hielt an dieſem Abend bis an die Mitternacht an, wo das Meßopfer anfieng. Die übrige Ceremonien ſind dieſe: 1) Es wird aus einem Feuerſtein, den der heilige Bonifacius in einem Schreiben an den Pabſt Zacharias, Chryſtallum nennt, geſchlagen, nachdem vorher die Lichter in der Kirche ausgelöſcht worden ſind; in der Kirche zu Florenz mußte dieſer Stein von Jeruſalem hergebracht ſeyn, allein in der römiſchen Kirche galt es gleichviel, woher das Feuer genommen war, genug daß es neu angezündet worden iſt. Martene *de ant. Eccl. rit. in celeb. div. offic.* L. 4. c. 24. n. 3. Dieſes Feuer ward ſodann, eben ſo, wie das Kirchenrauchwerk eingeweihet; 2) die Oſterkerze hat gleichfalls ihre eigene Weihung an dieſem Tage, und ſie wird mit dem neugeſchlagenen Feuer angezündet. Die Bedeutung aller dieſer Ceremonien mag myſtiſch bey ihrem Urſprung oder doch wenigſtens in der Fortdauer geweſen ſeyn; le Vert ein ſcharfſinniger und beherzter Cluniacenſer Mönch glaubt, daß die Lichter in den Kirchen aus der natürlichen Urſache entſtanden ſeyn, weil in den erſten Zeiten des Chriſtenthums der Gottesdienſt in unterirrdiſchen Behältern, und hernach bey den Feyerabenden in der Nacht gehalten worden ſey; eben ſo erklärte er auch den Gebrauch, daß von den 13 Kerzen, die bey den Abendandachten, grünen Donnerſtag und Charfreytag eine nach der andern ausgelöſcht wird, weil, wie er ſagt, der Gottesdienſt die ganze Nacht hindurch dauerte, und ſo wie es mehr gegen den Tag gieng, immer ein Licht weniger nöthig war. (ſ. Lambertini, *in Die Jovis ſancto.*) An der Oſterkerze ward das laufende Jahr, die Römerzinszahl, und in andern Kirchen noch mehr angeſchrieben, welches das ganze Jahr hindurch ſtehen blieb; anderſtwo ward ein Täfelchen worauf die Richtung angemerkt war, an die Kerze gehängt. (ſ. Martene a. a. O. n. 7.) wo mehrere Zeugniſſe geſammelt ſind, daß die Ampel bey dem Grabe Chriſti zu Jeruſalem ſich von ſelbſten anzünde, welches aber noch nicht kritiſch unterſucht iſt. (ſ. den Art. Oſterkerzen.) 3) An dieſem Tage ward die Taufe der Täuflingen vorgenommen, wo die Biſchöffe die Arbeit lang ſelbſt verrichteten, bis ſie glaubten zu höhern Geſchäften berufen zu ſeyn. Zu Limoges taufte im Jahr 1031. der Biſchof 3 Kinder, die übrigen ließ er durch die Prieſter taufen. In Mayland, wo der Erzbiſchof ſelbſt taufete, wurden im Jahr 1487. an dieſem Oſterſamſtag nur die Knäbchen mit Ausſchließung der Mädchen getauft. Martene a. a. O. n. 26. (ſ. Taufe.) Heutzutage wird nur der Taufbronn geweihet.

Oſterfeyer wird von den älteſten Zeiten als das größte und vornehmſte Feſt des Herrn angeſehen; die Kirche legt dem Tage, an welchem der Heiland von den Toden aufgeſtanden iſt, den Namen Oſtern bey, weil um dieſe Zeit wirklich die jüdiſche Oſtern gefeyert, und der wahre Uebergang vom Tode zum Leben, den Chriſten durch die Umſtände des Herrn in die lebhafte Erinnerung gebracht wird. Man ſchreibt den Urſprung dieſes Feſtes denen Apoſteln zu, deswegen ſpricht Gregorius Nazianzenus, das Oſterfeſt ſey das Feſt über alle Feſte und die Feyerlichkeit über alle Feyerlichkeiten. Eben dieſe Oſterfeyer war der Stoff zu jenen langen und hitzigen Streitigkeiten, die zwiſchen der abendländiſchen und morgenländiſchen Kirche ſo hartnäckig angedauert haben. (ſ. Oſtern und Feyertag.) 1) Ein Ueberbleibſel aus dem an dieſem und den vorhergehenden Tägen ungemein langen Gottesdienſt iſt noch, daß die geiſtliche Tagzeiten um ein merkliches kürzer ausfallen, als gewöhnlich, die Chriſten brachten beynahe den ganzen Tag und den Abend bis Mitternacht in der Kirche zu, folglich blieb ihnen nach Mitternacht wenig Zeit übrig, die ſogenannte Nocturen abzuſingen, weil ſie bey oder vor dem Anbruch des Tages ſchon wieder in der Kirche ſeyn mußten. (ſ. Martene a. a. O. n. 25.) 2) Aus einem Schreiben verſchiedener Mönche, unter dem Ketzer Eutiches, welches in der groſen Kirchenverſammlung zu Chalcedon Art. 1. eingetragen iſt, erhellet, daß die chriſtliche Kaiſer an dieſem Tage verſchiedenen inhaftirten Verbrechern Gnade und Freyheit ſchenkten; bey Martene n. 6. 3) Es iſt leicht begreiflich, daß ſolch ein angeſehenes Feſt nicht ohne Schauſpiel ähnliche Ceremonie abgehen konnte. In der Kirche zu Narbonne ſtellten die Geiſtliche die Weiber vor, die zum Grabe Chriſti giengen; jeder hatte ein Gefäß in der Hand, als wenn er zum Salben gieng; auf dem Altar mußten ein paar wie Engel geputzte Buben ſtehen, und fragen, wen ſucht ihr? Darauf antworteten alle Marien, Jeſum von Nazaret, die Engel ſingen; natürlicher Weiſe, er ſey nicht hier, ſodann ziehen ſie ein Tuch, an welches ein Faden beveſtiget iſt, durch den Faden weg, und ſiehe es erſcheinen die mit Silber beſchlagene Evangelienbücher, die unter dem Tuche lagen, ſodann ſind die Marien zufrieden und gehen wieder in ihre Chorſtube zurück. Einer der Chorherren mußte Magdalene ſeyn, dieſer gieng in der Mitte und ſang das Victimæ paſchali Laudes, ſolo, alsdann folgte der, welcher die Maria Jacobi, und endlich jener, der die Salome vorſtellte, und jeder mußte ein Solo ſingen; (ſ. Martene a. a. O. n. 11.) ſie waren alle beſonders gekleidet. Dieſe Ceremonie dauerte bis in dieſes Jahrhundert an die Lebzeiten des Martene; ſie war in den meiſten franzöſiſchen Kirchen üblich, und erhielt den Namen Officium ſepulchri, oder der Gottesdienſt bey dem Grabe 4) An dieſem Tage giengen alle Chriſten zum Tiſche des Herrn, wie dann dieſer Gebrauch noch auf den heutigen Tag, aus dem Canon, omnis utriusque Sexus, fortdauert. Aus der Kirchenordnung von Tours, Verdun, Chalons und andern ſehen wir, daß hauptſächlich die Geiſtliche das öſterliche Nachtmahl aus den Händen ihrer Biſchöffe genommen haben. Die Weltleute kamen nach Belieben; die Urkunden von dieſem Gebrauch ſind aus dem 9ten und 10ten Jahrhundert, bey Martene a. a. O. n. 26. in Rom konnten alle Anweſende das Nachtmahl unter zween Geſtalten empfangen, wenn der Pabſt daſſelbe austheilte. Martene a. a. O. n. 27. (ſ. öſterliche Communion) 5 Um dieſe öſterliche Zeit pflegten die Biſchöffe, zum Zeichen einer innigen Vereinung einander das heilige Abendmahl zuzuſchicken. Dieſer Gebrauch ſcheint zwar von der chalcedoneniſchen Kirchenverſammlung, Can. 14. unterſagt worden zu ſeyn; allein in den Formeln des Marculphs, Lib. 13. ſteht wirklich noch eine, welche beweiſet, daß dieſe Sitte noch im 8ten Jahrhundert gäng und gebe war. Martene a. a. O. n 20. 6. Auch die Geiſtliche erhielten von ihrem Biſchoffen ein Andenken dieſes Feſtes durch eine kleine Schenkung, id. ib. 7) Der Biſchof gab an dieſem Freudentag ſeiner Stadtgeiſtlichkeit ein feſtliches Gaſtgelag; der heilige Ulrich, Biſchof von Augsburg

ließ eine Menge Muſicanten dazu kommen, um den Tag recht freudig durchzubringen. Unter denen Trachten war beſonders das Fleiſch, welches in dem Frühgottesdienſt geſegnet wurde: bey dem Gaſtmahl des heiligen Ulrichs war Speck, die Lieblingsſpeiſe der Deutſchen, und dann ein Oſterlamm. Martene a. a. O. n. 32. Dieſe ſchöne Gewohnheit, da der Biſchof ſich unter ſeine Geiſtlichkeit ſetzte, ſich mit ihr in Domino erfreute, war gewiß löblich und dem älteſten Alterthum ganz angemeſſen. Ein Schatten davon iſt hie und da noch übrig, da gewiſſe Geiſtliche ſich wenigſtens unterfangen dürfen, an dem biſchöfflichen Hof am Oſterfeſt zu ſpeiſen, es verſteht ſich in einem von dem biſchöflichen abgeſonderten Zimmer. 8) Das Volk trug allerley Speiſen morgens in die Kirche, um ſolche ſegnen zu laſſen, welches zum Theil noch heutzutage üblich iſt. Als der Prieſter ſie geſegnet hatte, nahm er ſich auch ein Stück für ſich davon. Vermuthlich rechtfertigte er dieſen Zoll aus dem erſten Buch der Könige. am 2ten Cap. 9) Die ganze Octave hindurch wurden feyerliche Proceßionen gehalten, welche die Römer Stationen nennten. (Martene a. a. O. c. 26. n. 1.) 10) In einigen Kirchen war ſogar am weiſſen Sonntag, welches der nächſte nach Oſtern iſt, ein Jahrgedächtniß von der letztvorigen Oſtern gefeyert, welches *Paſcha anotinum* genennt wurde. id. ib. n. 6.

Feſtum armorum Chriſti, auch *Feſtum Lanceæ & Clavorum*. oder *Feſtum Coronae*. iſt ein deutſches Feſt, welches zu Ehren der Werkzeuge, die bey dem Leiden Chriſti gebraucht wurden, eingeſetzt worden iſt. Der Kaiſer Carl IV. hatte den andächtigen Trieb, wegen denen Reichskleinodien, die er in Verwahrung hatte, ein beſonderes Feſt anlegen zu laſſen: er wendete ſich, anderſt, als ſonſt die chriſtliche griechiſche Kaiſer zu thun gewohnt waren, an den Pabſt Innocentius VI. und dieſer war willig, am Freytag nach den weiſſen Sonntag ein Feſt anzuſagen, welches zu Ehren der Dornencrone, die Chriſtus tragen mußte, der Lanze, womit ſeine Seite durchſtochen wurde, der Nägel, die ihn ans Creutz hefteten, und anderer ſolcher peinlichen Werkzeugen, in denen Kirchen gefeyert werden mußte. Carl bekam vom König in Frankreich damals einen Dorn aus der Crone, welche Frankreich zu beſitzen glaubte, und da die Franzoſen ein eigenes Feſt von dieſer Crone hatten, ſo wollte auch Carl eines in Deutſchland angelegt wiſſen, welches alle die genannte Werkzeuge, die längſt unter die Reichskleinodien gehörten, verehrte. (ſ. Ludewig. *de Noriberga inſignium Imperii tutelari in Appendice*: wie auch Herr von Murr, von der Reichsſtadt Nürnberg.) Die urſprüngliche Erzehlung kömmt von Heinrich von Rebdorf, *ad Ann.* 1357.

Chriſtiḃimmelfahrt, iſt ein ſehr altes Feſt; (Feyertag) von dem heil. Auguſtinus wird es Quadrageſima genennt, weil die Auffahrt am 40ten Tage nach Oſtern geſchehen iſt. Es fällt immer auf einen Donnerſtag. Durandus ſchreibt, L. 4, c. 6. *rational. divini officiorum*, daß zum Andenken dieſer Himmelfahrt auf jeden Donnerſtag in der Woche ein Bittgang bey den alten Zeiten gehalten, hernach aber, weil ſo viele Feſttage der Heiligen dazu gekommen ſeyen, abgeſtellt und auf die Sonntäge verlegt worden ſey: vermuthlich müſſen dieſes, wenn die Erzehlung richtig iſt, jene Bitt- und Umgänge ſeyn, welche alle Sonntage um die Pfarrkirchen beobachtet werden. Baillet *in Hiſt. Feſti Aſcenſionis* glaubt den Grund dieſer Bittgänge in jenem wollen zu finden, welches die Apoſtel an dieſer Zeit von Jeruſalem nach Bethania, von da an den Oelberg, und wieder nach Jeruſalem vorgenommen hatten. Im Jahr 1117. giengen noch alle Geiſtliche der Stadt Lüttich an dem Sonntage nach Chriſti Himmelfahrt in den Dom, um daſelbſt die Veſper zu ſingen. (Trithemius *in Chron. Hirſaug.* ad A. 1117) Von dieſen Proceßionen mags noch in manchen Kirchen Deutſchlands herkommen, daß auf dieſen Tag der Himmelfahrt die Geiſtliche mit denen Chorſängern gegen die Mitte des Langhauſes gehen, um da ein geſchnitztes Bild des Heylandes unter einem auf die Auffahrt ſchicklichen Geſang, bis unter die Decke durch ein Loch in dem Gewölbe ziehen laſſen. Da auch in verſchiedenen Kirchen von Frankreich der Gebrauch war, daß an dem Himmelfahrtstage weiſſes Brod geſegnet, und unter die Arme vertheilt ward, ſo läßt es ſich einigermaßen erklären, warum bey dem unter die Decke des Kirchengewölbes einfahrenden Bilde die ſogenannte Hoſtien oben herab unter das Volk geworfen worden. Ein wie der andere Gebrauch wäre lang genug mitgegangen, um mit Ehren abgeſtellt zu werden: welchem Begriff ſoll ſich der Unwiſſende von der Kraft des Heylands, aus eigener Macht aufzuſteigen, machen, wenn er ſein Bildniß an einem fingerdicken Strick aufziehen ſiehet. An dieſem Feſttage wird die Oſterkerze nach dem Evangelium in dem Hochamt ausgelöſcht: dieſes ſoll bedeuten, daß Chriſtus von ſeinen Jüngern Abſchied genommen, und ſich nach dem Himmel verfügt habe. Lambertini *in Feſto Aſcenſionis Chriſti.*

Pfingſtfeſt. So wie die chriſtliche Oſtern ihre Gleichheitspunkte mit der Oſtern der Juden hat, ſo iſt auch unſere Pfingſten mit der jüdiſchen in der Zeit ähnlich, und mit dem Gegenſtand des Feſtes. Die jüdiſche Pfingſten ward zur Gedächtniß des durch Moſen empfangenen Geſetzes am 50ten Tag nach der Juden Oſtern gefeyert; und die chriſtliche wird es zum Andenken des heiligen Geiſtes, der nach dem Ablauf von 50 Tagen nach Oſtern, über die Apoſtel ſich ausgegoſſen hat. Wer ein Vergnügen findet, alle unſere Hauptfeſte in ein Ebenmaaß mit den jüdiſchen geſtellt zu ſehen, der leſe den heiligen Thomas von Aquin in ſeiner *Summa* 1. 2. Quæſt. 103. Argumento 4. An vielen Orten war das weiſſe Brod, von dem wir ſo eben geſprochen hatten, am Pfingſtfeſt geſegnet, und unter die Arme vertheilt. Dieſer Gebrauch hat ſich noch an manchen Orten bis auf unſere Zeiten erhalten, wo den Armen oder den Schulkindern Wecke an dieſem Tage ausgetheilt werden.

Der Feſttag iſt unſtreitig der älteſten einer. Irenäus und Leo M. gedenken ſeiner. Bey Lambertini, *in Feſto Pentecoſtes.* Da Tertullianus aber *de Idololatria*, C. 14. von der Pfingſten ſpricht, verſteht er nicht nur den Pfingſttag allein, ſondern alle 50 Tage, die in die Zwiſchenzeit von Oſtern auf Pfingſten einfallen: dieſe Tage waren alle feſtlich in der Kirche begangen, ohne jedoch die Hand- oder knechtliche Arbeiten zu unterlaſſen: ſie litten keinen Faſttag, lieſſen bey dem Gottesdienſt die Chriſten nicht kniend, ſondern ſtehend erſcheinen. Bey Tertullian, Epiphanius, und andern. Der Vorabend vor Pfingſten war der öffentlichen feyerlichen Taufhandlung gewidmet. Ja Ludwig Vives, Alberti, Cave behaupten gegen andere, daß in der ganzen Zwiſchenzeit von Oſtern bis Pfingſten getauft worden ſey. Hingegen eifert Vicecomas *de ritibus Baptiſmi* ſehr dagegen. Bey Lambertini, a. a. O. Uebrigens war dieſe Pfingſtfeyer von einigen Kirchen dergeſtalt mit der

Osterfeyer gleichgestellt, daß sogar auch, wie am Osterſamſtag, also auch hier eine Kerze geweihet wurde. Von Besancon bringt Martene Tom. 3. L. 14. c. 28. n. 9. die Seegensformel bey.) Da wegen der Taufe sowohl, als wegen der Nachtwachen die meiste Zeit aufgieng, so war auch das Gebet der priesterlichen Tagzeiten, wie an Ostern, kürzer. In verschiedenen Kirchen aber schlichen sich solche Gebräuche ein, die nicht länger geduldet werden konnten, als bis von der Aufklärung neuerer Zeiten die kindische und unschickliche Andachten vertrieben wurden. Nach der Epistel war mit Trompeten in der Kirche durcheinander geblasen, von dem Gebälke oder Gewölbe der Kirche war Feuer heruntergeworfen, alles flog voll Tauben in der Kirche, und die Rosenblätter flatterten überall herum. Durandus Bischof zu Mende war Augenzeuge davon, Lib. 6. c. 107. *de div. offic.* Sowohl in Italien als in Deutschland an mehrern Orten ist diese Schwärmerey von Andacht noch nicht ganz ausgetrieben: Lambertini a. a. O.

Dreyfaltigkeitsfest. Dieses Fest war zu den Zeiten des Pabsts Alexander III. in der römischen Kirche noch nicht gefeyert, wie er selbst C. 2. X. *de Feriis*, sagt: er giebt die Ursache davon also an; weil in der Messe und in anderen Gebetern täglich das „Ehre sey Gott dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist" gesprochen wird, und dadurch der heiligen Dreyeinigkeit ihr Lob gesprochen würde. Lambertini macht hier aus dem Martene a. a. O. c. 29. n. 22. die Beobachtung, daß das so eben angeführte C. 2. *de Feriis*, ganz irrig dem Pabst Alexander III. zugeschrieben würde, indem es schon von dem Schriftsteller Micrologus, der unter Gregor VII. gelebt hatte, angeregt worden sey; mithin, wenn es einem Alexander gehören sollte, keinem als dem II. zuständig seyn könne, der um das Jahr 1061. gewählt ward, Micrologus aber nach diesen Jahre gelebt und geschrieben habe: da Alexander III. erst A. 1159. zum Pabstthum gekommen ist. Gleichwie einige Kirchen das Dreyfaltigkeitsfest am ersten Sonntage nach Pfingsten, andere aber am letzten Sonntage vor dem Advent gefeyert haben, also ist aus vielen Urkunden von 700, 800 und mehrern Jahren ersichtlich, wie auch aus einem Schreiben des Eadwulph an Carl M. daß dieses Fest an das 8te Jahrhundert hinreiche. Martene a. a. O. Cap. 28. n. 22. Da es aber nie in einer großen Synode noch in einer päbstlichen Decretale gesetzweis angeordnet worden ist, so dauerte es lange, bis es überall und durchgehends angenommen wurde. Johannes XXII. soll es endlich vor dem Jahre 1324., welches sein Sterbejahr war, angesetzt, und auf den ersten Sonntag nach Pfingsten gelegt haben: eine Synode von Rheims A. 1408., die Martene noch in der Urschrift anführt, bezeuget, daß Johannes XXII. dieses Fest kurz vorher angelegt habe.

Das Fest des Frohnleichnams Christi, s. den Art. **Aussetzung des Hochwürdigsten Guts,** im 2ten Band und **Frohnleichnamsfest.**

Das Fest Creutzerfindung. Ohne uns in die critische Untersuchungen einzulassen, ob die Geschichte mit der Kaiserin Helena in Betreff des ausgegrabenen Creutzes über alle auch scheinbare Zweifel hinausgesetzt sey, dienet uns hieher genug zu seyn, daß diese oder eine andere Geschichte Gelegenheit gegeben habe, dieses Fest in der Kirche anzuordnen: nicht die Art der Erfindung, sondern das Creutz Christi selbst ist der Gegenstand des Festes, sagt Lambertini *in hoc Festo.* In Angebung der Zeit, wie alt dieses Fest sey, sind die Schriftsteller nicht einig. Micrologus schreibt das Fest beherzt dem Pabst Eusebius I. als dem Erfinder zu: allein er stützt sich offenbar auf eine falsche Urkunde, welche in der Sammlung des Isidors dem Pabst Eusebius angedichtet wird, und hernach in das *Decretum Gratiani* gekommen ist, Can. 19. Dist. 3. *de Consecr.* Es muß sehr früh einige Witzlinge unter den Christen gelüstet haben, über die Erfindung des Creutzes Christi willkührliche Geschichte zu erdichten; indem schon der Pabst Damasus A. 494. in einer römischen Synode solch eine Geschichte von der Erfindung des Creutzes unter die zweifelhafte verwiesen hat. (s. den Can. 3. Dist. 15.) Fronto *in Notis ad Calendar. roman. ad Diem* 3 *May*, glaubt, daß das Fest Creutzerfindung nicht älter sey, als etwan vom 7ten Jahrhundert her: da es aber in dem Märtyrologium des Hieronymus steht, und da Lambertini durchaus nicht zugeben will, daß dieses Fest als ein Zusatz von den späteren Zeiten in jenes Märtyrologium eingeschlichen sey, so behauptet er, daß dieses Fest viel älter sey. Gregorius M. als er um das Daseyn des Märtyrerbuchs des Hieronymus gefragt wurde, sagte frey aus, daß er weder in der lateinischen noch griechischen Kirche es wahrgenommen habe: (s. Bekius *in Martyrologio Ecclesiæ germanicæ*, in der *Histoire des ouvrages des Sçavans.* Sept. 1687. p. 30.) Die Bollandisten setzen das Fest in das 4te Jahrhundert, durch die Vermuthung, daß die Kaiserin Helena einen Theil des Creutzes nach Rom gebracht, so fort zuerst in Rom, hernach auch an andern Orten dieses Fest dadurch veranlasset habe. Bey Lambertini a. a. O. Gregorius XI. lies die auf dieses Fest schickliche Kirchengebete aufsetzen: da aber diese Gebete aus der fabelhaften Erzehlung, die einen Juden zum Erfinder des Creutzes machten, hergenommen waren, so lies Clemens VIII. das Unächte ausmerzen, und andere Gebete anordnen. Endlich erhob Urbanus VIII. dieses Fest zu einem gebotenen Feyertage, der aber bey der letzten Reduction wieder an vielen Orten eingegangen ist.

Das Fest der Verklärung des Herrn, (*Transfigurationis Domini.*) Dieses Fest war schon zu den Zeiten des Pabstes Gregorius IX. eingeführt, wie er selbst in der Bulle sagt, in welcher er dem heil. Dominicus zu seinem Festtage den 5ten August anweiset, weil der 6te Tag dem Fest der Verklärung Christi schon eingeräumt sey. Wenn das Märtyrologium ächt ist, welches dem heil. Hieronymus zugeschrieben wird, und von dem gelehrten Florentinius herausgegeben ist, so muß dieses Fest viel älter seyn: am sichersten aber ist, daß der Pabst Calixtus III. eine besondere Andacht zu diesem Fest bezeugt und auch in der Christenheit zu verbreiten gesucht hat. Er setzte Ablaß darauf, wer von den Christen dem Gottesdienst beywohnen würde, also das einige, wie Suarez dafür halten, er habe einen gebotenen Feyertag daraus gemacht: so wie es in der griechischen Kirche wirklich einer ist: (s. Lambertini *in hoc Festo*) So viel ist gewiß, daß Calistus, wenigstens für den Chor und im Gottesdienste dieses Fest allgemein eingeführt habe; er selbst schreibt dies an den Cardinal Carvagal, der damals (A. 1457.) in Deutschland päbstlicher Gesandte war. Zu einem gebotenen Feyertag hat es aber, wie es scheint, nicht gebracht werden können.

Das Fest Creutzerhöhung, (*Exaltationis S. Crucis.*) Nachdem das heilige Creutz von den Persern

durch den Kaiſer Heraclius wieder erobert worden war, bekam bey der feyerlichen Aufrichtung des Creutzes auf ſeiner alten Stelle des Calvarienbergs dieſes Creutz entweder einen neuen Feſttag, oder doch eine gröſſere Feyerlichkeit, als vorher. Das Volk zu Conſtantinopel war wegen der Wiedererhaltung dieſes Schatzes vor Freuden auſſer ſich, und lies eine beſondere Münze darauf ſchlagen. Schon zu Zeiten des Kaiſers Conſtantin des Großen, wurde eine Kirche zu Ehren dieſes Feſtes aufgerichtet, wie uns das *Chronicon Alexandrinum* bewährt. In dem *Sacramentario Gregorii M.* iſt auch ſchon von dieſem Feſte Meldung gethan, es fällt auf den 14. September. In den *Sacramentariis* Gelaſii und Gregorii M. lieſt man auch ſchon dieſes Feſt. Martene, Tom. 3. L. 4. c. 24. n. 5. daſelbſt wird auch gemeldet, daß an dieſem Feſte die Anbetung des Creutzes auf dieſelbige Art, wie am Charfreytage, üblich war. Schulting verſichert, daß dieſes Feſt in den meiſten Ländern Deutſchlands, die mit Namen genennt werden, ein gebotener Feyertag war. Bey Martene a. a. O. Wir werden nicht zu viel wagen, wenn wir behaupten, daß die Europäer überhaupt, beſonders aber die nachahmungsſüchtige Deutſche manches Feſt von ihren Reiſen ins gelobte Land, und von ihren Creutzzügen mit nach Hauſe gebracht haben.

Das Feſt der Geburt Chriſti, war ſonſt in den älteſten Zeiten der Anfang des Kirchenjahres; und traf zufälligerweiſe, ſehr artig mit der Berechnung des römiſchen natürlichen Jahres ein. In dem ſehr alten *Calendario Bucheriano* wird der 25te December von den Römern die noch Heiden waren, *Natalis invicti* genannt, und darunter Phœbus oder Sol die Sonne, verſtanden: ſelbſt der Pabſt Leo M. Sermone II. *in Natali Domini*. bezeuget eben daſſelbige: (ſ. Martin Gerbert, *Liturgia vet. alem.* diſt. 9 n. 2. c. 1. und diſt. 7. c. 2. n. 47.) Dieſer grundgelehrte Fürſt-Abt ſetzt aber ſehr klüglich hinzu, daß man dadurch nicht behaupten wolle, als ſey der Geburtstag Chriſti auſſer allen Zweifel auf den 25. September zu ſetzen. Die verſchiedene Meynungen darüber kann man bey Lambertini *in Feſto Nativ. D. n. J. Chriſti*, ins Kurze gezogen antreffen. Zu den Zeiten des heil. Chryſoſtomus ſollen die Zinnsbücher noch in Rom vorhanden, und der Name des Heylands darin eingetragen, auch der nemliche Tag angeſchrieben geweſen ſeyn, der mit dem 25. December eintrift: (ſ. Gulielm. le Long, *de Annis Chriſti* p. 357. das übrige ſ. in Feyertag, und in Epiphanias in dieſem Artickel.)

II. *Feſta beatæ Mariæ virginis*, (die Feſte der heil. Jungfrau.) Die älteſte Spuren von den Muttergottesfeſten laſſen ſich höher in das Alter nicht hinaustreiben, als in die ungewiſſe Zeit, wo die Synode zu Lyon gehalten worden iſt, die im *Decreto gratiani* Can. 1. Diſt. 3. *de Conſec.* anzutreffen iſt. In dieſem werden die Feſte der Reinigung, Himmelfahrt, und Geburt Mariä namentlich angegeben: da man aber von dieſem Canon noch nicht ſeine erſte Urkunde, nemlich die Synode zu Lyon gefunden hat, ſo kann man auch das Jahr nicht angeben, in welchem er verfertiget worden ſey. Der Pabſt Gregorius IX. hat in ſeiner Decretale, Cap. 5. X. *de Feriis* im Jahr 1232. nur überhaupt von allen Mariäfeſten geſprochen, ohne ſolche mit Namen zu beſtimmen: allein der heil. Bernard, hat ein Jahrhundert zuvor ſchon ein Feſt mehr gezählt, welches zu Ehren Mariä Verkündigung gehalten worden iſt: wie Mabillon *in Notis* 303. Tom. 5. & 6. *opp. S. Bernardi*, wohl anmerkt. Wir wollen hier dieſe Muttergottesfeſte nach der Reihe durchgehen.

Das Feſt Mariä Vermählung mit Joſeph, hat dieſen beſonderen Urſprung: Ein Canonicus von Chartres verfügte in ſeinem letzten Willen (ohne Zweifel durch ein Vermächtniß) daß man an ſeinem Sterbetage ein Gebet von dem heil. Joſeph abbeten mögte; weil er dafür halte, daß durch die Verehrung dieſes Heiligen zugleich der Mutter Gottes eine Ehre wiederfahre. Der Canzler Gerſon hatte gleichfalls eine beſondere Andacht zu dem heil. Joſeph, und damit er die Verehrung des heil. Joſephs mit jener der heil. Maria verbinden mögte, wählte er den Mittelbegriff der Vermählung, wodurch beide in ein unzertrennliches Band gekommen ſind: er ſetzte beſondere Tagzeiten auf, die ſich zum Feſte ſchickten. Der päbſtliche Legat, der an dieſem Feſt auch Geſchmack bekam, gab Befehl, ſolches Feſt in den Kirchen einzuführen: dadurch entſtand alſo dieſes neue Feſt im 15ten Jahrhundert. Der Pabſt Paulus III. erlaubte dem Franciſcanerorden, dieſes Feſt in ſeinen Tagzeiten zu feyern; hernach haben viele Kirchen die nemliche Erlaubniß geſucht und erhalten. ſ. Lambertini *de Feſtis B. v. M. Feſt. deſponſationis*, wo man auch den ſeltſamen Streit über den Brautring Mariä leſen kann, den einige Städte von Italien über den Beſitz und das Eigenthum deſſelben mit einander vor 2 Päbſten geführt und darüber 2 entgegengeſetzte Urtheile erhalten haben. Der Ring wurde unter der Regierung des Pabſtes Gregorius V. folglich beynahe 1000 Jahre nach der Zeit, wo die Vermählung vorgegangen iſt, gefunden: was doch für eine Authentik dabey gelegen ſeyn mag!

Das Feſt Mariä Reinigung, (*Purificationis Mariae.*) Dieſes Feſt wurde nicht allezeit, nicht überall unter die Muttergottesfeſte, ſondern unter jene des Herrn Chriſtus gerechnet: alſo wurde es in der griechiſchen Kirche gehalten, und das Feſt mit dem Namen *Hypante* oder *Hypapante* bezeichnet. Selbſt vor den Augen der römiſchen Kirche hat die Kirche zu Mayland eben dieſe Geſinnung in ihren gottesdienſtlichen Gebräuchen angenommen, Lambertini *in hoc Feſto*. Das Wort, Reinigung zielet auf den Gebrauch der jüdiſchen Mütter nach ihrer Niederkunft, und auf das Opfer, welches ſie im Tempel ablegen müſſen. Da auch zugleich der alte Prophet Simeon den Herrn und Heyland damals als den Meſſias erkannte, ſo wird dieſes Feſt oft das Feſt des heiligen Simeons genennt, wie Bignolus *in Notis ad ſuum Martyrologium* bezeugt: es wird am vierzigſten Tage nach des Herrn Geburt gefeyert. Einige ſetzen den Anfang dieſes Feſtes in das vierte und andere in das fünfte Jahrhundert, ſowohl in der morgen- als abendländiſchen Kirche: ſie beziehen ſich aber auf Urkunden, die den beſten Kunſtrichtern zum wenigſten verdächtig vorkommen. Tillemont Nota 7. *ad vitam Jeſu Chriſti* macht ſehr wahrſcheinlich, daß um die Hälfte des 5ten Jahrhunderts dieſes Feſt ſchon zu Jeruſalem bekannt geweſen ſey: Florentinus hat den neuen Gedanken, daß vor zeiten durch das einzige Feſt der Erſcheinung des Herrn ſowohl dieſes als auch andere Feſte wären begangen worden: Henſchen, ein Bollandiſt, weiſet dieſem Feſte die nah an die Apoſtel gränzende Zeiten an; ad Diem 2. Februarii, *Act. Sanct.* Die Gelehrte machen es ſehr glaubhaft, daß die Päbſte Ge-

lasius und Sergius, theils die alte heidniſche Schwärmerey der Amburbalien, (ſ. Amburbium im 1ſten Bande) aufgehoben, und die Umgänge oder Proceßionen mit Kerzen eingeführt haben. (Lambertini *in Feſto B. V. Purificationis*) Andere glauben, daß dieſes Feſt an den Platz der heidniſchen Lupercalien gekommen ſey. In der Synode zu Leſtines (liptinenſis,) redete der heilige Bonifacius, Erzbiſchof von Mainz, von *Spurcalibus*, quæ fiunt in Februario, und Blainville will dieſen heidniſchen Gebrauch noch in unſern Zeiten zu Einſidlen in der Schweitz angetroffen haben. (ſ. Martin Gerbert a. a. O. Cap. 2. n. 12.)

Das Feſt Mariäverkündigung, bringt jenes Geheimniß in die Erinnerung, durch welches der Engel Gabriel Mariá die Menſchwerdung Chriſti anſagte, und ſie durch ihre Einwilligung von dem heiligen Geiſt überſchattet den Heyland empfieng: eins der Feſte Mariá in der Kirche, von welchem Gregorius M. in ſeinem *Sacramentario*, die Synode in Trullo zu Conſtantinopel und Emanuel Comnenus in einer *Novella* bey dem Photius *in nono Canone*, ſprechen. Will man den Bollandiſten glauben, ſo ſtammt dieſes Feſt von den Apoſteln her. Sie verlaſſen ſich ohne Zweifel auf das Martyrologium des heil. Hieronymus, und auf die Homelien des Gregorius Taumaturgus aus dem 3ten Jahrhundert, auf dieſes Feſt: allein weder eine noch die andere Urkunde hält zuverläßig den Stich: ſelbſt Bellarmin *de ſcript. eccleſ.* ſpricht ſehr ſchüchtern von den angeregten Homelien; Dupin verwirft ſie ohne Rückhalt, und mehrere Kunſtrichter treten ihm bey. Die Bollandiſten ſuchen ſich mit der bekannten Regel des heiligen Auguſtinus durchzuhauen, „was die ganze Kirche beobachtet, und deſſen Urſprung nicht bekannt, das aber doch immer beybehalten worden iſt, kann man als von den Apoſteln herkommend annehmen.“ Wir fürchten aber ſehr, daß hier ein Mißbrauch dieſer Regel vorwalte, indem ſich die Apoſtel, und die apoſtoliſche Jünger allem menſchlichen Anſehen nach um weit wichtigere Dinge als Feſt- und Feyertäge bekümmert haben. Zu dem ſo lehret eine, wo nicht allgemeine, doch vielfältige Erfahrung, daß die Feſttäge ſelten oder gar nicht auf einmal in vielen oder in allen Kirchen zugleich aufgekommen ſeyen; ſondern daß ihr Urſprung gar ſehr oft in einer Kirche von einem oder dem anderen Geiſtlichen oder weltlichen Chriſten entſtanden, hernach durch die Nachahmung an die nächſte Nachbaren, von dieſen aber langſam und ohne Geräuſch an die entferntere gekommen ſey. Wie nun, wenn ſich das Feſt etwan im 5ten Jahrhundert in einer entfernten Kirche, durch eine unbekannte Veranlaſſung, ſtill angefangen, mehrere Jahre, ohne groſſes Aufſehen erhalten, endlich durch die ſich vermehrende Nachfolge landmähriger geworden wäre. Wollte man nun, da man die erſte Grundlegung nicht erreichen kann, als eine Wahrheit vorausſetzen, daß es von den Apoſteln herrühre! Die Regel des heiligen Auguſtini hat ihre gute, aber mit Nüchternheit zu gebrauchende Anwendung, wenn die Rede von einer Glaubens- oder Religionswahrheit iſt, deren Wichtigkeit die Biſchöffe zu allen, beſonders zu den erſten Zeiten immer wachſam machte, daß an die Stelle des ächten reinen Lehrbegriffes kein falſches Einſchiebſel untergeſteckt würde: aber auf Feſttäge wollten und konnten ſie nicht ſo ernſthaft acht geben, weil eine jede biſchöfliche Gemeine ſolche nach eigener Willkühr unter den Augen, oder mit Einſtimmung des Biſchofen aufſtellen konnte. Dieſe Bemerkung muß ein für allemal den Damm abgeben, wenn die andächtige oder ſchulweiſe Chriſten der neuern Zeiten die Feſttäge bis an die Apoſtelzeiten hinwälzen wollen. Dieſe Herrn verbrauchen dergleichen gute Richtſchnüre zu unnöthigen Dingen; daß ſie hernach, wenn ſie recht angeſchlagen werden ſollten, faſt gar nicht mehr aushalten. Thomaſſin *de hoc Feſto*, gehet weit beſcheidener, indem er dieſes Feſt in das 7te Jahrhundert verweiſet; Bingham *Origg.* Tom. 9. L. 20. c. 8. §. 4. iſt gleicher Meynung. In der Synode in Trullo, A. 692. wird verfüget, daß dieſes Feſt, wenn es auch in die Faſten fallen ſollte, doch mit einem ganz feyerlichen Gottesdienſt gehalten werden dürfte, obgleich die Täge der übrigen Heiligen in der Faſten dergleichen entbehren mußten. Dieſe in der Kirche einmal angenommene Vorſchrift hat, (welches zu verwundern iſt) die Biſchöffe des 10ten zu Ende gehenden Jahrhunderts in eine eben ſo groſſe Verlegenheit geſetzt, als wenn es um Ausrottung einer Ketzerey zu thun geweſen wäre; ſie zweifelten, ob ſie dem Feſt vor der Faſten, nach dem Beyſpiel anderer Kirchen, ſeinen beſtändigen Sitz anweiſen könnten. Toledo und Mayland hatten es längſtens gethan. (ſ. Glaber Rodulphus Lib. 3. Hiſt. C. 3.) Endlich lernte man ſich nach der Synode in Trullo richten, und feyerte das Feſt in der Faſten: wenn es auf einen Sonntag in der Faſten fällt, ward es in einigen Kirchen, wie zu Cöln und Hamburg den Samſtag vorher, in anderen, wie zu Wirzburg, den folgenden Montag gefeyert: alſo verſichert Schulting, bey Martene a. a. O. c. 31. n. 30. und zwar in der Kirche ſowohl, als in der Enthaltung von der knechtlichen Arbeit. Fällt es nach Palmſonntag oder nach Oſtern (es verſteht ſich, während der Oſterfeyer) ſo wird es am Sonnabend vor Palmſonntag feyerlich begangen nach Schultings Bericht, in vielen deutſchen Kirchen, und dergleichen Anordnungen noch mehrere finden ſich bey Martene a. a. O. Wenn dieſes Feſt auf den Charfreytag oder Charſamſtag fällt, wird es auf den Montag nach dem Weiſſenſonntag verlegt: (Merati *ad Gavantum*, Tom. 2. Sect. 6. c. 15.) Kömmt aber dieſes Feſt auf den Grünendonnerſtag, ſo wird zwar weder die Meſſe noch das Brevier von demſelben gebetet; jedoch bleibt die Schuldigkeit, dieſem Tag mit Meſſe hören und Abſtehen von der Arbeit zu feyren: damit auch das Volk der Verbindlichkeit Meſſe zu hören, genug thun kann, ſo müſſen die Biſchöffe ſorgen, daß vor dem Hochamt einige ſtille Meſſen geleſen werden. (Merati *ad Gavant.* Tom. 1. Part. 4. Tit. 8. *de Feria V. in cana Domini.* n. 8.) Auf die andere Täge in der Charwoche wird es gefeyert, wohin es einfällt.

Das Feſt der Schmerzen Mariá, (*dolorum, compaſſionis Mariæ,*) hat keinen ſehr alten Urſprung, ſondern iſt vermuthlich mit denen andächtigen Wallfahrern nach Jeruſalem von da nach Europa gewandelt. Aus der heiligen Schrift haben wir weiter nichts zum Behuf dieſes Feſtes, als die Vorherverkündigung des alten Simeons, welcher der Mutter des Heylands als ſie ihren Sohn bey ihrer Reinigung in den Tempel trug, frey heraus ſagte, daß ein Schwerdt ihre Seele durchdringen werde. Lucä C. 2. v. 35. Aus dieſen Worten, und aus der Natur eines mütterlichen Herzens bey dem Leiden ihres unſchuldigen Kindes läßt ſichs ohne Zweifel ſchlieſſen, daß Mariá bey dem martervollen Sterben ihres Sohnes mit Kränkung und Schmerz bis in das Innerſte ihrer Seele durchwühlet

worden ſey; weil aber viele Chriſten mit der einfachen Wahrheit nicht zufrieden, zu dergleichen Gegenſtänden ihrer Andacht noch viele fremde ſinnliche Bilder dazu zu flicken geneigt waren, ſo wollten ſie die Schmerzen Mariä noch augenfälliger machen, indem ſie ſolche unter das Creutz in eine ſtarre und ſinnloſe Ohnmacht denen dabeyſtehenden Weibern in die Arme legten. Das älteſte Zeugniß von dieſer Thatſache, wenigſtens in Europa, fällt gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, und zwar auf das bloſſe Anſehen einer angegebenen aber keineswegs erwieſenen heimlichen Offenbarung der heiligen Brigitta, welche Lib. 1. c. 10. und Lib. 4. c. 70. ihrer Offenbarungen, auch dieſe Nachricht von der Ohnmacht Mariä in die Welt gebracht hat. (ſ. den gelehrten Dominicaner Hyacinth Serry *Exercit. de Chriſto ejusque Virg. matre.* Exerc. 54. n. 10.) Etwas dergleichen ſpricht ſchon vor der Brigitta der heil Bonaventura *in meditat. vitae Chriſti.* Cap. 77. und nach ihm Laurentius Juſtiniani und Dyoniſius Carthuſ. bey Serry a. a. O. Was noch betrübter aber auch lehrreicher für die gelehrte Geſchichte iſt, beſteht darinn, daß ſelbſt der ehrliche und in den abgezogenen Wiſſenſchaften ſo ſtarke Johann Gerſon *in Expoſit. Paſſion. Domini opp.* Tom. 3. p. 1194. Edit. Antwerp. ebenfalls nahe an dieſe Meinung gränzet, ſo auch Durantus *in Notis ad revelat. S. Brigittae* (die Gedanken dieſes Mannes ſtehen alſo gerad am rechten Ort) Lib. 4. Cap. 70. Von dem heil. Antoninus Part. 4. *Theolog.* Tit. 15. C. 41. §. 1. und andern Nachbetern iſt es weniger zu bewundern. Der beherzte Serry zeigt die Quelle von dieſen andächtigen Erzählungen in einer Beſchreibung, die unter der Aufſchrift, *de Lamentatione B. M. Virginis*, und unter dem Namen des heil. Bernardus herumgieng. Darinn ward die Mutter Jeſu recht kläglich und ſterbend geſchildert, und alles zeichnete ihr nach: und da dieſe Geſchichte zu der Kanzelredneꝛey, wie gemacht war, ſo bediente ſich der Bernardinus Senenſis, der nach dem obigen Bericht das Namen Jeſu Feſt erfunden hatte, in ſeinen Buspredigten meiſterlich derſelben: er habe, ſagt er, in einem glaubwürdigen Buche geleſen, daß die Mutter Jeſu, als er aus dem Hauſe des Pilatus das Creutz nach dem Calvarieberg geſchleift habe, bey dieſem Anblick in eine Ohnmacht gefallen ſey: Jeſus habe ſich ſodann zu ſeiner Mutter geſetzt, und von Gefühl über ſeiner Mutter Schmerzen weiter nicht mehr fortgehen können. Darauf habe man den Simon, der eben dazu gekommen ſey, das Creutz aufgeladen. Damit aber das Andenken dieſer rührenden Begegnung nicht erlöſchen möge, habe man über den Platz, wo Jeſus und Maria beyſammen ſaßen, ein Bethäuschen aufgerichtet, und ihm den Namen der heiligen Maria von der Ohnmacht (ſanctae Mariae de ſpaſmo) beygelegt. Wenn dieſe Geſchichte einige Jahre vor der Predigt des Bernardins geſchehen wäre, hätte ſie der gute Franciſcaner nicht natürlicher nach dem Geiſt ſeiner Zeiten erzählen können. Bernardin ſtarb im J. 1443, und half ſich noch zuletzt mit dem Anhang, daß dieſer Erzählung aus Andacht könne Beyfall gegeben werden, ohne daß man ſie mit frechem Trotz zu behaupten nöthig habe: Quaresmius, ein Franciſcaner, der als Generalcommiſſarius im gelobten Lande war, berichtet in ſeiner *Elucidat. Terrae ſanctae* Tom. 2. L. 4. c. 10. nebſt der von Bernardin erzählte Geſchichte, noch dieſes, daß die heilige Helena die berührte Capelle über den Ort, wo Maria in die Ohnmacht geſunken ſey, habe bauen laſſen. Von dieſer im gelobten Land entſtandenen Sage mag wahrſcheinlicher Weiſe die Andacht zu den Schmerzen Mariä gekommen, und daraus das Feſt erwachſen ſeyn. Als einige Chriſten auf dieſes Feſt einen Ablaß begehrten, ward vorher der groſſe Gottesgelehrte Cajetanus darüber gefragt; welcher dann als ein vernünftiger Mann den Ausſchlag dahin gab, daß er in der Schrift nichts von einer Ohnmacht Mariä zu finden wiſſe; daß vielmehr daſelbſt geſagt werde, Maria ſey unter dem Creutz geſtanden, eine gleiche und noch höhere Meynung heget der biedere Theolog Johann Baptiſta Thiers in ſeinem *Traité de la ſuperſtition*, Tome 2. ch. 8. wo er gegen den Verfaſſer des ſonſt für ſeine Entſtehungszeit ſchönen Geſangs: Stabat Mater doloroſa. einen Streich führet, als welcher die Mutter Jeſu einem jeden gemeinen Weibe gleichgemacht und in allzugroſſe Betrübniß verſenket hätte. Die Kirche zu Paris legt der Mutter Gottes eine weit heldenmüthigere Stellung zu, daß ſie dieſe wahrhaft ſchöne Gedanken in den Tagzeiten ſingen läßt. Bey Serry a. a. O.

Non ejulantem cernimus:
Non ungue vellentem comas;
Silensque plus novit pati
Virtus dolore fortior.

Selbſt Gerſon ſcheint ſich erholt zu haben, ob er gleich kurz vorher die Mutter Jeſu allen Todten gleich malte, (prorſus pallida & tanquam mortua) ſo läßt er ſie doch nicht niederſinken, ſondern ſagt a. a. O. ſie blieb aufrecht ſtehen.

Inzwiſchen bekümmerte ſich der groſſe Hauſe wenig um die geläuterte Urtheile der klugen Catholicken. Die Maler fuhren fort, die ſchmerzhafte Mutter Jeſu, ſo vom Schmerze in die Ohnmacht gefallen, abzumalen, daß ſelbſt der Magiſter Sacri Palatii, ein Dominicaner, dergleichen Bildniß wieder auskratzen ließ. Ja, damit der Anblick noch gräßlicher ausfiel, malten ſie anſtatt eines, ſieben Schwerdter der ſchmerzhaften Mutter mit ihren Spitzen ins Herz. Saxius P. 2. *de Laudibus Mariae.* bey Lambertini *in hoc Feſto* giebt zur Urſache dieſes maleriſchen Gedichts an, daß die ſieben Stifter des Ordens Servorum B. M. V ſieben Schmerzen theils aus der Schrift, theils aus ihren Gedanken hergeleitet hätten, welche Maria ausgehalten hätte.

Nachdem einmal die Andacht zu der ſchmerzhaften Mutter Jeſu ſo weit gekommen war, ſetzte der Erzbiſchof Theodericus von Cöln in einer Provincialſynode im J. 1423. Can. 11. einen Feſttag von dem Leiden oder den Schmerzen Mariä auf den Freytag nach Jubilate, oder, wenn an dieſem Tage ein anderes Feſt ſchon Platz gegriffen hätte, acht Tage hernach, ein. Aus der Urſache, wie er angiebt, weil die Huſſiten die Bildniſſe Chriſti und ſeiner Mutter überall verbrannten und verderbten; das Feſt ſollte aber nur in der Kirche gefeyert, dagegen aber denen, die ihm beywohnen würden, ein Ablaß von 40 Tagen verliehen werden. Bey Harzheim *Conc. germ.* Tom. 5.

Das Feſt Mariä Heimſuchung. Dieſes Feſt iſt eines derjenigen, deſſen Urſprung wir ganz ſicher wiſſen und beſtimmen können. Urbanus VI. hat es eingeführt, und zwar, wie man behauptet, aus der Abſicht, daß die Mutter Gottes jene groſſe und gefährliche Kirchentrennung beyzulegen helfen möchte, die unter ihm den Anfang genommen und nachher ſo lang gedauert hatte, mit der Vorausſetzung, daß es gut und erſprießlich ſey, von der ſeligſten Jungfrau Hülfe zu

erflehen, wiſſen wir eben nicht, ob dieſes das ſchicklichſte Mittel war, ein Schisma auszurotten, wenn man einen Muttergottestag mehr in die Welt brachte, indem zu eben dieſen Zeiten die gröſte Mißbräuche mit den Feyertagen getrieben wurden. Die Franciſcaner hatten zwar ſchon im J. 1263 dieſes Feſt bey ſich eingeführt, Gavantus *ad Rubricas Breviar. rom.* Sect. 7. c. 9. n. 2. Allein dieſen Mönchen mochte es gleichviel ſeyn, ob ſie ihre Tagzeiten und Meſſen auf ein Feſt richteten oder nicht; in der arbeitenden Chriſtenheit aber machte es einen Unterſchied.

Urbanus ward vom Tode übereilt, ehe er noch ſeine dieſes Feſt erſchaffende Bulle herausgeben konnte: inzwiſchen lag ſie ſchon bereit, und ſein Nachfahrer Bonifacius IX., der die Zwietracht zwiſchen den Päbſten eben ſo gern, als ſein Vorfahrer, durch den Himmel beygelegt geſehen hätte, verkündete dieſe Bulle, ohne jedoch den dabey entworfenen Faſttag am Vorabend befehlweiſe anzuſagen. Ihm war genug, daß er die liebe Chriſtenheit dazu ermahnte. Er ließ auch die Kirchengebete für dieſen Tag, die ſchon unter dem Urbanus VI. entworfen waren, bekannt machen. Der Feſttag iſt auf den 2. Julii angeſetzt. Auf die Frage, warum er nicht gleich nach Mariä Verkündigung, wie es der Ordnung nach billig wäre, gefeyert werde, antwortet Lambertini, weil das Feſt Mariä Verkündigung in die Faſten zu fallen pflegte, welche ohnehin nicht leicht einen Feſttag aufnehmen. Da das Feſt von dem Kirchenrath zu Baſel im Jahr 1441 angenommen und für die ganze Kirche verbindend gemacht werden ſollte, entſpann ſich der Streit, ob es räthlich ſey, ſolches zu thun, in dem dieſes Feſt ſeinen Urſprung von Bonifacius IX. herleitete, der kein allgemein erkannter Pabſt ſey: allein Aeneas Silvius, der mit ſeinen römiſchen Hofpfiffen die Deutſchen ſo oft eingeſchläfert hatte, wußte auch hier die ganze Väterſammlung durch eine ohne Zweifel mehrerer Auslegungen fähige Formel zu beruhigen: ſchade, daß Auguſtinus Patricius, der dieſes erzehlt, dieſe Formel nicht näher beſchrieben hat. (ſ. Lambertini *in hoc Feſto.*) Die andere Streitfrage, ob dieſes Feſt nicht unter dem Namen und Anſehen des Pabſtes Felix V., welcher der Pabſt des Basler Conciliums war, nicht ſollte ausgeſchrieben werden, ward unterdrückt, weil Felix ſelbſt damit zufrieden war. Die griechiſchen Patriarchen, die auf dem groſſen Kirchenrathe zu Florenz anweſend geweſen ſind, waren ſo höflich, daß auch ſie dieſes Feſt für ihre Nation anerkennten. Eine ſelbigen Zeiten angemeſſene Anekdote darf man nicht unberührt laſſen, die Baronius *in Notis ad Martyrol.* ad 2dum Julii erzehlt: in einer alten Handſchrift der Vaticaniſchen Bibliotheck wird angerühmt, daß ein gewiſſer Johann von Prag die Schicklichkeit dieſes Feſtes gegen einen ſicheren Adalbert dadurch, kräftig bewieſen habe, weil Gott durch mehrere Wunderwerke und heimliche Offenbarungen erklärt habe, daß ihm die Anlegung dieſes Feſtes ſonderlich angenehm ſey. Dies war gewiß die leichteſte Art, die Wahrheit einer Thatſache alſo ins Klare zu ſetzen, daß der, welcher ihr widerſprochen hätte, den Verluſt ſeines guten Namens und etwan auch ſeiner Freyheit ſich zugezogen haben würde. Was Gretſerus *de Feſtis* Lib. 2. und Lambertini *de Feſtis Mariae, in hoc Feſto* dahin ſchreiben, um nur zu verhüten, daß dieſes Feſt den Schein, als ſey es von der Synode zu Baſel, die damals den Felix V. ſchon gewählt hatte, nicht haben ſoll; dies muß man ihnen verzeihen, weil dieſer, als er ſo ſchrieb, Cardinalis papabilis, und jener ein Jeſuit geweſen iſt. So viel iſt gewiß, daß die nachherige Päbſte dieſes Feſt feyerlich genehm gehalten, Pius V. und Clemens VIII. eigene Meſſen und Tagzeiten, die dazu aufgeſetzt wurden, vorgeſchrieben haben.

Das Feſt Mariä vom Berge Carmel, (*de monte Carmelo*) wieder ein Feſt aus dem gelobten Lande, und ganz nach dem morgenländiſchen Styl des mittlern Zeitalters zugeſchnitten. Einige frommen Männerſeelen ſollen den Einfall gehabt haben, auf dem Berge Carmel, den ſie bewohnten, zu Ehren der ſeligen Mutter Gottes, bey ihrem lebendigen Leibe, ein Kirchlein aufzubauen. Die Prieſter, welche Veſpaſian als Zeichendeuter aus geſchlachteten Thieren über ſein künftiges Schickſal befragte, (Tacitus *Hiſt.* L. 2. c. 78. Suetonius *in Veſpaſ.* c. 5.) ſollen chriſtliche Prieſter geweſen ſeyn. Veſpaſian ſoll in eben dem Bethäuschen, welches der Mutter Gottes zu Ehren da ſtand, ſich eingefunden und die Prieſter gefragt haben; obgleich Tacitus mit deutlichen Worten verſichert, daß die befragte Prieſter die Thiere, nach heidniſchem Gebrauch, aufgeſchnitten, und aus dem Eingeweide dem Veſpaſian vorhergeſagt hätten, daß ihm alles, was er immer unternehmen würde, zu Glück ſchlagen ſollte, ſo mußten dieſe Prieſter doch chriſtliche Diener des Altars in den Augen derjenigen ſeyn, welche den Carmeliterorden als den älteſten in der catholiſchen Welt und ſelbſt zu den Zeiten Chriſti geſtiftet wiſſen wollten, nichts fehlte, als daß ſie dieſen Prieſtern den Carmeliterhabit und an der Seite einen Roſenkranz zulegten. Um alle dieſe ſchöne Sachen zu beweiſen, berief man ſich auf die Schriften eines Joſephs von Antiochia, und eines Joannes und Cyrillus von Jeruſalem. Die Freunde der Carmeliter brüſteten ſich mit dieſen Alterthümern ſo lang, bis der Bollandiſt Papeproch ihnen alle dieſe alte Ueberbleibſel, mit denen angezogenen Schriftſtellern vor den Augen abſtritt, und das Fabelhafte mit unumſtößlichen Gründen der gelehrten Welt vorlegte. Inzwiſchen war die Erzehlung von dem Bethäuschen auf dem Berg Carmel von der beſonderen Andacht, mit welcher gewiſſe Chriſten in dieſer Capelle die Mutter Gottes täglich verehrten, und daher den Namen derer Brüder vom Berge Carmel davon trugen, wirklich in das römiſche Brevier eingeſchlichen; zum Glück noch, mit dem Beyſatz, wie man ſagt, (ut fertur) worauf ſich die Carmeliten viel zu gute thaten. Die Päbſte, laut des noch heutzutage üblichen Breviers, beſtättigten hernach den Carmeliten dieſen Namen, und ſetzen ſogar Ablaſſe denjenigen aus, welche die Carmeliten Fratres de monte Carmelo nennten. Ein Carmelit, Sebaſtianus a St. Paulo hat in einem ſtarken Quartband das Brevier, die Capelle und die orientaliſche drey Schriftſteller auf Mord und Brand zu vertheidigen geſucht; dem aber Papeproch nichts ſchuldig blieb. Bey dieſer ſo hochgetriebenen Verehrung der Päbſte gegen dieſe morgenländiſche Erzählungen konnte es nicht weit mehr zu einem beſonderen Feſte dieſes Namens ſeyn. (Lambertini *in hoc Feſto*) Nun kam zu der obigen wunderſeltſamen Erzehlung noch eine mirakelvolle Geſchichte. Ein Carmelitengeneral, Simon Stock, hatte Erſcheinungen; in deren einer kam die Mutter Gottes ſelbſt vom hohen Himmel, und brachte ihm ein Stück Tuch, welches in der Form eines Vortuches geſchnitten war, über die Schultern gieng, vorn und hinten herabhieng, und in der Mitte eine Oeffnung hatte,

daß

daß man mit dem Kopf durchſchlupfen konnte. Die alten Mönche bedienten ſich ſolcher Vortücher, um bey den ſchweren Handarbeiten die Kleider zu ſchonen, indem die Laſten, die ſie auf den Schultern trugen, nun nicht unmittelbar das Kleid, ſondern das über die Schultern abhängende Tuch berührten; imgleichen, wenn ein Stück Arbeit bey der Fertigung wider die Bruſt oder den Leib angelehnt werden mußte, ſo konnte durch das Vortuch das Kleid geſchont bleiben: auf eben die Art, wie bey unſeren Zeiten die Handwerksleute Schürze mit Bruſtlappen tragen, um ihre Kleidung zu ſchonen. Nun wurde dieſes unter dem Namen ſcapulare (Schultertuch) ſo natürlich entſtandene Tuch auf einmal ein Heiligthum, ein Zeichen des himmliſchen Schutzes. Kein Zeug, keine Urkunde bewährte die Ausſage des Pater Simons; er allein behauptete es, und es ward als ungezweifelte Wahrheit angenommen, was er ſagte, ob man gleich keine Probe hatte, daß der Mann unter wirklicher Erſcheinung und erhizter Einbildung die ſo äuſſerſt ſchwere Unterſcheidung zu treffen wußte, als einen eben ſo erſtaunlichen Zufall muß man anſehen, daß 50 Jahre hernach der Pabſt Johannes XXII., der doch gewiß noch in keinem Martyrologium einen Platz bekommen hat, eben ſolch eine Erſcheinung erhielt, in welcher die ſeligſte Jungfrau ihm eine Menge Ablässe verkündete, welche, von Chriſto ihrem Sohn erbeten, denen Carmeliter und Carmeliterinnen eigen ſeyn ſollten. Der Pabſt griff, wie billig, mit beyden Händen nach dieſen himmliſchen Ablaßbullen, und machte ſie durch eine eigene den 3. Merz 1322 kund, welche Bulle den bekannten Namen Sabbathina erhielt: damit aber doch alles, was nur ſeltſam iſt, in der Vorbereitung zu dem in der Frage befangenen Feſt Maria de monte Carmelo, zuſammentreffe, ſo läßt ſich dieſe Hauptbulle, da ſie doch eine Copey der himmliſchen Ablässe, oder beſſer, das geſchriebene Original iſt, nirgend in dem groſſen Bullarium antreffen; und doch ſoll ſie, nach dem Ausdruck Lambertini, von den nachfahrenden Päbſten Clemens VII. Pius V. und Gregorius XIII. beſtättiget worden ſeyn. Launoius und Papebroch jener *in Diſſert.* Tom. 2. Part. 2. dieſer in dem angezogenen Werk gegen den P. Sebaſtian läugnen rundweg, daß dieſe Bulle des Johannes XXII. jemals das Tageslicht geſehen habe, ſondern ſagen, daß ſie der zweyte Tom zum Dichtwerk des Bethäuſeleins ſey, (ſ. auch van Eſpen Tom. V. nov. Edit. Part. 2. *Tract. de venerat. Sanctorum* C. 4.) wo das ganze vorgeſpiegelte Angeben von Simons Stock Erſcheinung und von der Bulla Sabbathina aus dem Grund umgeworfen wird. Paulus V. wollte die ſtreitende Partheyen aus einander ſetzen, und jedem Theil halb Recht laſſen; er gab eine Bulle darüber heraus, die aber unſeres Dafürhaltens das ganze Gepräg der römiſchen geiſtlichen Politik an ſich trägt. Der Inhalt der Bulle im kurzen ſteht bey Lambertini a. a. O. und die Bulle im *Carmelitenbullarium* Tom. I. p. 62, Tom. II. pag. 601.

So richtig aber alle angeführte Schriftſteller aus unwiderleglichen Gründen gegen die bisher erzehlte Erſcheinungen, Capelle auf dem Berge Carmel, und Bullen geſchrieben haben, ſo brachten es doch die Carmeliten, und die, welche in ihrer Bruderſchaft aufgenommen, ein Stäblgen von ihrem Scapulier tragen, dahin, daß der Pabſt Sixtus V. im J. 1587. für den Carmelitenorden dieſes Feſt und eine beſondere Meſſe nebſt den Tagzeiten gutgeheißen, Paulus V. ſolche Tagzeiten vermehrt, ein und anderer Pabſt aber das Feſt in verſchiedene Städte und Gegenden eingeführt hat. Endlich machte Benedictus XIII. dieſes Feſt für die ganze Chriſtenheit allgemein, ohne jedoch zu befehlen, daß es in den Gerichtsgeſchäften und Handarbeiten einen Stillſtand verurſachen ſollte. (ſ. *Scapulir. Sabbathina Bulla.*) Es iſt aber keine Seele verbunden, weder an das Häusgen auf Carmel, weder an die Wahrheit der Stockiſchen oder des Pabſt Johann XXII. Erſcheinung, noch an die Bulla Sabbathina, am wenigſten an das elende Vorgeben zu glauben, daß keiner, der die Scapulirläppgen trägt, verdammt, oder nicht über den Sonnabend in dem Fegfeuer bleiben werde. Der gemeine große Hauſe, der faſt insgemein geſcapulirt iſt, nennt auch dieſes Feſt, Scapulirfeſt.

Das Feſt *Mariae ad Nives*, (Mariaſchnee) hat auch einen wunderlichen Urſprung. Es geht, ſpricht Lambertini *in hoc Feſto*, eine andächtige Sage, (pia Traditio) daß zwey bemittelte, aber finderloſe Eheleute in Rom nicht wußten, wo ſie mit ihrem Vermögen nach ihrem Tode hin ſollten, ſie wollten es alſo zum Behuf der Ehre der Mutter Gottes verwenden; es war alſo ihre dringende Bitte an die Seligſte, ihnen bekannt zu machen, auf welche Art ihr am beſten damit gedient ſey. Ein Traum, in welchem Maria ihnen erſchien, gab den Ausſchlag, indem ſie dadurch verſichert wurden, daß Maria eine Kirche auf jenem Platz gebauet haben wollte, der mit Schnee bedeckt ſeyn würde. Es war der 5. Auguſt, und um dieſe Zeit der Schnee in Rom eine unerhörte Sache; weil es aber einmal ſo in der Erſcheinung ausgeſprochen war, ſo mußte es in der Nacht dieſes 5. Auguſt auch ſchneyen. Die Eheleute, die ihren guten Willen und ihren Traum dem Pabſt Liberius (ward Pabſt im J. 352.) hinterbracht hatten, hörten von eben demſelbigen, daß er einen gleichen Traum in der abgewichenen Nacht gehabt habe, daher machte er ſich auf, gieng mit Geiſtlichen und Weltlichen in einer Proceßion auf den exquiliniſchen Hügel, fand daſelbſt den wunderthätigen Schnee, und die Kirche ward von dem Geld der Eheleute gebauet. Es wäre alſo ſehr früh geweſen, daß die Heiligen ihre Freude am Kirchenbau unter ihrem Namen geoffenbaret hätten, welches im 8. und in den folgenden Jahrhunderten zur Sitte geworden iſt. Dieſes Mirakel war manchen Geiſtlichen noch nicht genug. In einigen alten Brevieren, die Lambertini namhaft macht, kam noch der Zuſatz dazu, daß, als Pabſt Liberius die Fundamenten ſelbſt graben wollte, ſey die Erde ſo höflich geweſen, und ſelbſt überall nach der Schnur eingeſunken, wo die Fundamenten aufgeſezt werden ſollten. Tillemont Tom. 6. not. 83. verwirft alle dieſe andächtige Erzählungen mit dem größten Recht, weil ſie, wie er ſagt, ihren Grund nur in den Brevieren hätten, die nichts weniger als ächte Urkunden wären, Thatſachen zu beweiſen. Eben ſo wenig veſten Glauben verdienen die von Lambertini angeführte übrige Schriftſteller Petrus de Natalibus, Nicolaus IV. und Pius II. auch Gregorius XI. die wahrhaftig von einer Sache nicht tüchtig zeugen können, die 800 oder 1000 Jahre vor ihnen vorgefallen ſeyn ſoll. Was nun das Feſt ſelbſt angeht, ſo bringt Sollerius *in Notis ad Martyrologium* einige ſolcher Kirchencalender vom 13. Jahrhundert bey, in welchen von der Kirchweihe der Kirche Mariae ad Nives gedacht wird. Im 14. Jahrhundert aber ward dieſes Feſt nicht nur in dieſer Kirche ad Nives, ſondern

in ganz Rom beobachtet. Lambertini a. a. O. Endlich machte Pius V. dieſes Feſt für die ganze catholiſche Kirche gemein, jedoch ohne es von den Weltleuten oder Gerichtshöfen feyern zu laſſen. Die Kirche, welche dieſes Feſt veranlaßt hat, wird übrigens auch genennt Baſilica Liberii, die Kirche Mariae ad Praeſepe, weil die Bethlehemitiſche Krippe dahin verbracht worden ſeyn ſoll; auch die Kirche B. Mariae majoris. Schließlich iſt die Kirche B. Mariae ad nives eben diejenige, welche bey dem Eintritt eines Jubiläums vom dem Pabſt feyerlich eröffnet wird.

Das Feſt Mariä Himmelfahrt. (*Virginis aſſumptae, Feſtum Dormitionis, Pauſationis.*) Einige Alten wollten aus einer übertriebenen Andacht nicht einmal zugeben, daß Maria geſtorben ſey, ſondern behaupteten, daß ſie mit lebendigen Leibe in den Himmel aufgenommen worden ſey: allein dieſe Meinung lauft wider den Strohm, und die allgemeine Sprache der alten und neuen Schriftſteller. Daß aber Maria auch dem Leibe nach gleich nach ihrem Hinſcheiden in den Himmel eingegangen ſey, wird zwar allgemein von den Catholiſchen angenommen, jedoch iſt hierin weder etwas von der Kirche entſchieden, noch auch zum Entſcheiden ein zureichender Grund vorhanden. Denn nicht ein einziger Kirchenvater oder Schriftſteller vor dem Gregorius von Tours hat ein Wort von dieſer körperlichen Aufnahme in den Himmel zurückgelaſſen. Die Stellen, welche Petrus Caniſius aus dem Athanaſius, Hieronymus, Auguſtinus geſammlet hat, fallen alle in die Brüche, weil ſie von den beſten und frömmſten Kunſtrichtern als erdichtet oder untergeſchoben verworfen werden; was aber Gregorius von Tours, beſonders in ſeinem Buche *de miraculis* für ein Gewicht habe, iſt bey allen Gelehrten bekannt. Dazu kömmt noch, daß der ſcharfſichtigſte Mann doch nicht ſicher 600 Jahre rückwärts ſchauen, und einen Augenzeugen abgeben kann. Ildefonſus von Toledo aus dem 7ten, Petrus Damiani aus dem 11ten und Petrus Bleſenſis aus dem 12ten Jahrhundert können noch weniger mit allen ihren Lobreden eine Thatſache bewähren, wenn ſie keine nähere und den Augenzeugen gleiche Bürgen ſtellen können. Eben dieſes gilt auch von den griechiſchen Schriftſtellern aus dem 7, 8. und folgenden Jahrhunderten. Der heil. Thomas von Aquin mit allen Theologen kann in der Eigenſchaft eines tüchtigen Zeugen eben ſo wenig angenommen werden. Die Worte aus dem *Sacramentario* Gregorii M. entſcheiden keineswegs für die körperliche Himmelfahrt Mariä. Allem Anſehen nach hat dieſer Abgang ächter Zeugenſchaften den Kaiſer Carl den Groſſen beſtimmt, zu ſagen, daß er das Feſt Mariä Himmelfahrt noch zur Zeit ausgeſetzt laſſen wolle, bis die Sache näher unterſucht ſey. (ſ. Feyertage.) Inzwiſchen iſt in der catholiſchen Kirche die Meinung von der körperlichen Himmelfahrt ſo allgemein angenommen, daß ein Widerſpruch als etwas frevelhaftes angeſehen werden würde; welches wir aber den Theologen ins Reine zu bringen überlaſſen.

Daß ſchon im 5. Jahrhundert der Sterbetag Mariä als ein Feſt beobachtet worden ſey, lernen wir aus dem Nicephorus Lib. 17. c. 28. welcher verſichert, daß der Kaiſer Mauritius dieſen Tag vom 18. Jenner auf den 15. Auguſt verlegt habe. (ſ. Lambertini a. a. O.) Wie dieſer Tag in der deutſchen Kirche unter die Feyertage gekommen ſey, iſt unter Feyertag ausgeführt worden.

Das Feſt Mariä Geburt begeht die Kirche am 8. September. Wenn ſonſt von Heiligen der Geburtstag genennt wird, ſo verſteht man gemeiniglich ihren Sterbetag darunter, weil ſie an dieſem dem Himmel gebohren wurden; Maria aber, ſo wie Johannes der Täufer haben dieſen Vorzug, daß ihre natürliche Geburtstage gefeyert werden, weil ſie, nach dem Glauben der Kirche, ohne Erbſünde das Licht der Welt anblickten. Der Urſprung dieſes Feſtes war in verſchiedenen Kirchen verſchieden. Zu Rom kam es ſchon im 5. Jahrhundert auf, wenn anderſt das *Sacramentarium*, welches der Cardinal Thomaſi herausgab, dem Pabſt Leo dem Großen, zugeſchrieben werden kann, als welches ſchon von dieſem Feſt ausdrücklich meldet. In dem *Sacramentarium* Gregorii M. ſtehen ſchon Gebeter für dieſes Feſt, auch iſt von einer feyerlichen Proceßion darinn die Rede. In den galliſchen und deutſchen Kirchen, wie wir aus der Synode zu Mainz im J. 813. ſehen, war es im Anfang des 9. Jahrhunderts noch nicht eingeführt. In eben dieſem Jahrhundert aber findet man ſchon ſeine Annahme in dieſen Ländern. Walter, Biſchof zu Orleans, zählt ſchon im Jahr 871, dieſes Feſt unter die hohe Feſttage, bey Labbé *Collect. Concil.* Tom. 8. pag. 648. In den ſpätern Zeiten mußte dieſes Feſt auch einem ganz unerwieſenen Wunderwerk ſeinen Urſprung zu verdanken haben. Der heilige Antoninus, Petrus de Natalibus, und ſelbſt der in hiſtoriſchen Unterſuchungen unglückliche Kanzler Gerſon beten die Erzählung nach, die ein Eremit in die Welt gebracht hatte, daß er nemlich öfters eine unvergleichliche Muſik obenher aus dem Himmel vernommen habe. Auf ſeine Frage an Gott, was doch dieſes bedeuten möge, erhielt er zur Antwort, daß die Engel das Feſt Maria Geburt im Himmel feyerten; ſogleich gieng der Waldbruder nach Rom, und der Pabſt ahmte dem Himmel nach, und ließ auch dieſes Feſt auf der Welt feyern, (ſ. Lambertini *in hoc Feſto*) dem es aber unmöglich recht Ernſt ſeyn kann, wenn er ſagt, er wolle der Glaubwürdigkeit dieſer Erzählung nichts benehmen. Richtiger iſt die Nachricht, welche ſagt, daß dieſes Feſt eine Octav aus dem Gelübde der Cardinälen erhalten haben, welche im J. 1241 den Pabſt Cöleſtinus wöhlten, und dieſe Octav einzuführen verſprachen, ſofern ihre Wahl ohne Stöhrung und Zwang, die ſie von dem Kaiſer befürchteten, abgehen würde.

Das Feſt des Namens Mariä. In dem mittleren Zeitalter hatten die andächtigen Chriſten ſolch eine ſeltſame Verehrung für den Namen Maria, daß der heil. Antoninus dreiſt hineinſchreibt, dieſer Name ſey der ſeligſten Jungfrau von Gott ſelbſt beygelegt worden. Part. 2. Tit. 15. c. 14. Alphonſus VI. König von Caſtilien wollte durchaus nicht zugeben, daß ſeine Braut, aus dem Geſchlecht der Mohren, bey der Taufe den Namen Maria bekäme, ob ſie gleich ſehr darum gebeten hatte. Der König Caſimir in Pohlen, als er die Prinzeßin Maria Ludovica aus Frankreich heyrathete, bedung ſich vorher aus, daß ſie die Maria zu Haus laſſen, und nur die Ludovica oder Aloiſia mit nach Polen bringen möchte, und von daher ſoll es kommen, daß die polniſche Frauenzimmer nie dieſen Namen tragen wollten. (Theophilus Rainaudus *in Dyptichis marianis* Opp. Tom. 7. Puncto 2. n. 12. Bey Lambertini *in hoc Feſto.*) Es iſt ſchändlich, daß es in den dunklen Zeiten noch dunklere theologiſche Köpfe gegeben habe, die ſich nicht ſchämten, zu behaupten, der Name Maria habe an und vor ſich ſelbſt eine Kraft, zum Himmel zu verhel-

ſen. Um ſich darüber auszudrücken, wählten ſie das Schulwort: ex opere operato, welches ſie gewiß ſelbſt nicht verſtanden haben. Lambertini a. a. O. Bey dieſer Vorbereitung war es wahrhaftig kein Wunder, daß aus dem Namen Maria ein beſonderer Feſttag erwachſen iſt. Im Jahr 1513 erhielt die Stadt Cuenza in Spanien eine eigene päbſtliche Bulle, und darinn die Erlaubniß, dieſes Feſt des Namens Maria zu feyern. Der Pabſt Pius V. nahm aber dieſe Bulle wieder zurück: allein Sixtus V. beſtätigte ſie wieder. Lambertini a. a. O. Endlich ließ der Pabſt Innocentius XI. im J. 1683. von der ganzen Kirche dieſes Feſt beobachten, die Gelegenheit ward von der Aufhebung der Belagerung genommen, mit welchen die Türken der Stadt Wien zugeſetzt hatten. Das Feſt ſelbſt wird regelmäßig am Sonntage nach Mariä Geburt gehalten.

Das Feſt Mariä von Erlöſung der Gefangenen. (*de Mercede redemptionis captivorum*) Den 24. September, hat ſein Daſeyn einer dreyfachen Erſcheinung zu danken, in welcher Maria dem Peter von Nolaſco, dem Raymund von Pennafort, und dem König Jacob von Aragonien, wie man ſagt, aufgegeben hat, einen neuen Orden zu ſtiften, deſſen Glieder alles anwenden ſollten, die arme gefangene Chriſten aus der barbariſchen Sclaverey zu erlöſen. Wenn man die unmenſchliche Härte dieſes unglücklichen Zuſtandes erwäget, ſo hätten weder die Geiſtlichen noch die Weltlichen mit der Hülfe warten ſollen, bis ſie zu ſolcher durch himmliſche Erſcheinungen angetrieben worden wären. Das Feſt ward anfänglich von dem Orden, hernach von Spanien, ſodann von Frankreich, und endlich auf Geheiß des Pabſts Innocentius XII. von allen Kirchen beobachtet.

Das Feſt Mariä Roſencranz. (*Roſarii.*) Was eigentlich der Roſencranz ſey, muß unter dieſem eigenen Artickel nachgeſehen werden. So viel zu dem Feſt gehört, wollen wir hier kürzlich anführen. Nach dem entſcheidenden Seetreffen bey Lepanto im J. 1571. ließ der Pabſt Pius V. in den Kirchen ein Feſt Maria zu Ehren halten, welches den Namen bekam, Mariae de victoria, oder Maria die ſiegreiche, weil er glaubte, daß Johann von Oeſterreich dieſen Sieg aus Fürbitte der ſeligſten Mutter Gottes erfochten habe. Auch ſagt man, daß der Pabſt in der nemlichen Stunde den Sieg ſeinen Bekannten erzählt habe, in welcher er wirklich vorgefallen iſt. Da aber dieſer Sieg auf eben den 1. Sonntag im October erfochten worden iſt, an welchem die Roſencranzbruderſchaft überall in feyerlichen Proceſſionen den Roſencranz beteten, ſo gab Gregorius XIII. dieſem Feſt den Namen von dieſem Roſencranz, weil man andächtig vermuthen könnte, wie ſich der Pabſt vernehmen ließ, daß durch das Roſencranzgebet die Türken ſeyen geſchlagen worden. Clemens X. ließ dieſen Feſttag in ganz Spanien und denen angehörigen Ländern; der Kaiſer Leopold aber bewarb ſich bey dem Pabſt Innocentius XII. um eine Bulle, wodurch dieſes Feſt in aller catholiſchen Welt begangen werden ſollte. Innocentius ſtarb darüber, ſein Nachfahrer Clemens XI. nahm Anſtand zu willfahren, bis das kaiſerliche Heer unter Carl VI. die Türken bey Temeswar an einem Tage aus dem Feld ſchlug, an welchem die Roſencranzbruderſchaft zu Rom eben aus der Abſicht einen feyerlichen Umgang hielt, um wider die Türken den Schutz Mariä zu erbitten: ſodann gab er die Bulle den 3. October im J. 1716. heraus, kraft welcher dieſes Feſt von der ganzen catholiſchen Chriſtenheit in den Kirchen gefeyert werden muß. Benedictus XIII. ließ einige Zuſätze im Brevier machen.

Das Feſt Mariä Patrocinii (Mariä Schutz) hat weiters keinen andern Urſprung, als den gemeinen Glauben der Catholiſchen, daß uns Maria durch ihre Fürbitte bey Gott helfen und ſchützen könne. Schon im vorigen Jahrhundert baten die andächtigen Spaniolen um dieſes Feſt, welches ihnen dann auch nicht abgeſchlagen wurde. Endlich befahl Benedictus XIII. allen Kirchen des Kirchenſtaats, dieſes Feſt in ihren Meſſen und Tagzeiten zu verehren. Es fällt auf den den dritten Sonntag im November. Der Pabſt hat auch dieſes Feſt in allen kaiſerlichen Ländern, ſo wie in Spanien, zu halten vergünſtiget, und jedem Biſchoffe ſteht frey, einen ihm beliebigen Sonntag im November ſolchem Feſt anzuweiſen. Rubrica ad hoc Feſtum in Fine Breviarii, daher kam es auch in die deutſche Reichslande.

Das Feſt Mariä Opferung, (*Praeſentationis*) ſoll das Andenken erhalten, daß Maria von ihren Eltern in dem Tempel aufgeopfert worden iſt; man muß aber bemerken, daß auch das Feſt Mariä Reinigung (purificationis) bey den Alten mit dem Namen Praeſentationis bezeichnet werde. Wenn man einer alten Sage blindlings glauben will, ſo iſt Maria als ein dreyjähriges Kind von ihren Eltern in den Tempel gethan, daſelbſt aber von den Engeln bis in die mannbare Jahre in Speiſe und Trank erhalten worden. Das ganze Geſchwätz fußet ſich auf ein Bruchſtück, deren Schriften des Evodius, Biſchoffens von Antiochia, der beynahe zu den Zeiten der Apoſteln gelebt hat. Dieſes Stück bringt Nicephorus *Hiſt.* L. 2. c. 3. zu Markt. Gregorius Niſſenus, Joannes Damaſcenus, Germanus Conſtantinopolitanus, Andreas Cretenſis und andere haben fleißig eben dieſe Erzehlung nachgeſchrieben, bis die Kunſtrichter der jüngeren Zeiten die ganze Geſchichte als falſch gefunden, und das Fragment des Evodius für ſicher erdichtet gehalten und bewieſen haben. (ſ. Lambertini *in hoc Feſto.*) Nun behaupten zwar die meiſte heutige Schriftſteller, daß Maria in dem Tempel von ihren Eltern dem Herrn ſey aufgeopfert, allenfalls auch in dem Tempelgebäude, ſo wie ehemals der junge Joas, erzogen worden: allein, wenn man die Wahrheit lieben und geſtehen will, ſo muß man ſagen, daß dieſe Angabe mit keinem auch nur erträglichen Beweiſe erhärtet werde. Es ſteht alſo nichts im Wege, daß man nicht ſagen könnte, dies Feſt ſey in der morgenländiſchen Kirche wie in der abendländiſchen aus dem Vermuthungsgrunde eingeführt worden, daß die alte Sage, die Nicephorus beybringt, ſeine Richtigkeit habe: ſo wie das Roſencranzfeſt aufkam, weil man die fromme Vermuthung gemacht habe, daß Gott in Rückſicht auf dieſes Gebet denen Chriſten über die Türken den Sieg verliehen habe. Der Kaiſer Emanuel im Orient hat dieſes Feſt im Jahr 1143. und Gregorius XI. im Jahr 1374. in der lateiniſchen Kirche eingeſetzt. Da aber Gregorius damals ſeinen Sitz zu Avignon hatte, ſo mag es leicht geſchehen ſeyn, daß ſein Befehl nicht ſo, als wenn er von Rom ausgegangen wäre, überall durchgedrungen iſt: denn noch zur Zeit des Pabſts Pius II. ward es in Sachſen nur aus Andacht, mithin aus freyem Willen gefeyert; der Herzog Wilhelm aber drang in dieſen Pabſt, daß er es in ſeinem Sächſiſchen Gebiete als einen gebotenen Feyertag einführen möchte, welches auch geſchahe; doch ſtarb Pius vor der Ausfertigung der Bulle, und Paulus II. übernahm dieſe

Angelegenheit. Der Pabst Pius V. ließ es in Rom eingehen, jedoch anderstwo jedem frey, was er darinn thun wollte. Allein Sixtus V. brachte es wieder auf; es fällt auf den 21 November.

Das Fest Mariä Empfängniß. (Conceptionis Mariæ) Die Empfängniß wird hier für jene genommen, durch welche Maria von ihrer Mutter empfangen ward. Hierüber sind nun die bekannte hitzige Streitigkeiten entstanden, ob Maria unbefleckt, das ist, ohne Erbsünde ihr erstes Daseyn im mütterlichen Schoose erhalten habe, oder erst nach der Empfängniß, so wie Johannes der Täufer, und bey oder vor der Geburt gereiniget worden sey; nachdem die Theologen sich bis in die geheimste Schlüsse des Ewigen gewagt hatten, und wissen wollten, welchen Grad von Reinigkeit er der künftigen Mutter seines Sohnes von Ewigkeit her zugedacht hätte, fielen sie auf dergleichen äußerst feine und zugespitzte Speculationen; der Schluß, welcher der seligsten Mutter Ehre machte, ward gleich von einer und andern Kirche dahin ausgeführt, daß man ein besonderes Fest zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä schon anordnete; zu Lyon war man so andächtig, allein der heilige Bernard gieng mit ganzer Rüstung wider diese Neuerung; in seinem 174. Briefe drückt er sich also aus: ich wundere mich sehr, daß einige von euch, (er spricht zu den Chorherren von Lyon,) von dem guten Wege abgehen, und eine neue Feyerlichkeit anlegen wollen, von welcher die Kirche in ihren Gebräuchen nichts weiß, die in der Vernunft und im Alterthum gar keinen Grund hat; im Verlauf des Briefes sagt er, daß noch einige besondere Kirchen eine gleiche Schwachheit begangen, und solches Fest eingeführt hätte; er sezt hinzu, daß er aber diesen Aberglauben (Superstitio) von der Kirche zu Lyon gar nicht verdauen könne, ob er gleich bey andern einfältigen Leuten dergleichen Andacht auf die Rechnung ihres Unverstands geschrieben hätte. Da er vorher gesagt hatte, daß es diesem Fest an einem alten Herkommen mangle, so sezt er hinzu, wenn sie solch ein Fest hätten anfangen wollen, so hätten sie sich vorher bey dem apostolischen Stuhle Raths erholen, und nicht so schnell in die Sache, aus Nachahmung einiger unwissender Leute stürmen sollen. Bernard aber konnte einmal den Hang zu diesem neuen Fest den Leuten nicht aus dem Kopf schreiben; es blieb wo es war, und vervielfältigte sich noch mehr, und doch war niemand, der aus dem Grunde untersuchen mochte, ob dann die seeligste Jungfrau wirklich ohne Erbsünde und unbefleckt empfangen worden sey. Genug, daß sie das Gepräng eines neuen Festes hatten. Nun aber gieng das Gefecht erst recht an, (s. **Unbefleckte Empfängniß**) was zu unserem Zweck gehöret, ist dieses: der Pabst Sixtus IV. sezte Ablaß darauf, wenn jemand die Tagzeiten und die Messe von der Empfängniß Mariä lesen, oder solcher Andacht beywohnen würde, von der unbefleckten Empfängniß war in diesen Andachtsübungen keine bestimmte ausdrückliche Meldung, es muß aber doch einige Anspielung auf diese Nichtbefleckung darinn gewesen seyn, weil einige behaupteten, man könne unter einer schweren Sünde dem Fest nicht beywohnen; oder dachten sie, und dies mit Grunde, daß eben schon daher, daß diese Empfängniß gefeyert wurde, von selbst die Heiligkeit der Empfängniß darunter verstanden würde, weil die Kirche einem Unheiligen und Befleckten kein Fest widmen könnte. Sixtus IV. verdammte A. 1483. die obige Meynung; als der Pabst Gregorius XIV. sahe, daß man verschiedentlich bey dem Brevir und in der Messe sich des Worts unbefleckt nicht enthalten wollte, verbot er unbedingt, dieses Wort beyzusetzen; dadurch kam die lateinische Kirche der griechischen bey, als in welcher schon unter der Regierung des Kaisers Heraclius, und hernach unter dem Kaiser Emanuel Comnenus von dem Fest Mariä Empfängniß die offene Urkunden zeugen, bey Lambertini *in hoc Festo*. So viel man auf die ersten Quellen dieses Festes zurück kommen kann, findet sich, daß im eilften Jahrhundert in Europa der heilige Anselm Erzbischof von Cantorburi zuerst es angefangen habe, und zwar, wieder durch eine einzelne Offenbarung, die einem Abten in England geschehen seyn sollte; man muß aber hier erinnern, daß das Schreiben Anselmi von den besten Kunstrichtern, dergleichen einer Christianus Lupus ist, nicht als eine ächte Geburt, sondern als untergeschoben angesehen wird. Anfangs vergünstigte Anselm nur einigen Leuten die Beobachtung des Festes, hernach im Jahr 1328. ward es in einer Synode ordentlich zu feyern befohlen, aber immer unter dem einzigen Ausdruck: das Fest der Empfängniß Mariä, ohne den Zusatz, unbefleckt. Dieses Fest griff, wie die meisten andern nach und nach um sich, kam in die Normandie, von da in das übrige Gallien, aber Rom blieb frey bis in das 14te Jahrhundert, wo nach dem Zeugniß des Alvarus Pelagius dieses Fest gefeyert, und von ihm selbst eine Predigt darauf gehalten wurde. Der heilige Bonaventura, der noch im Jahr 1274. lebte, sagt freymüthig in Lib 3. Sentent. Dist. 3. Q. 1. Die Kirche weiß von keinem Fest einer Empfängniß, als von dem einzigen Fest des Heilands; es sind zwar einige, die auch der Empfängniß Mariä ein Fest weihen, allein sagt er, diese will ich nicht rechtfertigen, weil die Väter der Kirche, die doch auch Verehrer Mariä waren, uns von solch einem Fest nichts hinterlassen haben, verwerfen, fährt er fort, will ich das Fest auch nicht, weil der Nachricht einiger Leute zufolg, dieses Fest nicht durch Menschen Erfindung, sondern durch eine göttliche Offenbarung entstanden ist; so sehr der gute Bonaventura einsah, daß diese vorgegebene Offenbarung nicht von der Kirche öffentlich gutgeheißen sey, so hatte er doch auch, nach der schwachen Einsicht seiner Zeiten, das Herz nicht, sie auf die Seite zu setzen, und gerade durch zu gehen; allmählich aber kam das Fest immer weiter: die grosse Synode zu Basel ließ in ihrem Decret, Sess. 36. einfließen, daß sie hiermit die alte Verordnungen der Päbste, das Fest der Empfängniß Mariä zu feyern, erneuert wissen wollen; mithin hatten nun alle Nationen, deren Bischöffe auf der Synode standhaft geblieben waren, das Fest zu beobachten. Sixtus IV. bezeugt, Constitutione A. 1483., daß die römische Kirche ein eigenes Officium von diesem Fest verfertiget, und zu beten befohlen habe. Pius V. schafte dieses Officium ab und gab ein neues heraus; Clemens IX. sezte eine Octav hinzu und Clemens XI. gab eine Verordnung heraus, daß die gesammte Kirche dieses Fest als einen gebotenen Feyertag zu feyern verbunden seyn sollte. Nun entstand die neue Streitfrage, ob in dem Fest nicht nur die Empfängniß Maria, sondern auch die unbefleckte Empfängniß verstanden werde; Suarez behauptet das leztere, allein Bellarmin, Gotti und die übrige Gottesgelehrte treten der Meynung bey, daß die Empfängniß lediglich und ohne Zusatz dabey gemeynet sey; das Fest fällt auf den 8ten December.

Das Feſt des Hauſes zu Loretto, (Feſtum translationis ſacræ Domus lauretanæ) im Jahr 1294. unter dem Pabſt Bonifacius VIII. ſollen die Engel das Haus zu Nazareth, in welchem Maria gewohnt und den göttlichen Sohn empfangen hat, aus der Gegend von Fiumo in Dalmatien, tiefer in Italien nach Loretto getragen haben, nachdem ſie es ſchon vorher aus dem gelobten Lande nach Dalmatien überbracht hatten; unſere Sache iſt es nicht, in dieſem Artickel den Grund oder Ungrund dieſes Wunderwerks zu unterſuchen. (ſ. Loretto und doch auch Calmets *Dictionarium biblicum, voce, Nazaret.*) Was das Feſt angeht, ſo iſt es in dem römiſchen Martyrologium auf den 10 December veſtgeſetzt, und zwar vom Jahr 1669. vor dieſer Zeit war das Kirchenfeſt nur für dieſe Gegend beſtimmt; unter dem Innocentius XI. wurden die Lectionen der zweyten Nocturn die ſonſt keinen Bezug auf das Wunder hatten, mit der Erzählung der wunderthätigen Uebertragung vermehrt. Im Jahr 1719. gabs ein Feſt für Toſcana oder Hetrurien, Benedictus XIII. dehnte es auf den Kirchenſtaat aus, nicht lange hernach auf die Staaten von Venedig, endlich über alle Länder des Königs in Spanien. Lambertini *in hoc Feſto.*

Das Feſt der Harrung auf die Geburt Jeſu, (Expectationis Partus B. V. M.) ein ſpaniſches Product. Dieſe Nation war gewohnt, das Feſt Mariä Verkündigung auf den 18 December zu feyern, weil ſie ſolches weder in der vierzigtägigen Faſten noch in der Oſterfeyer, wohin es oft zu fallen pflegt, begehen wollte, als ſie aber ſah, daß in Rom immer das Feſt Mariäverkündigung auf beſagten 25 März gelegt war, wollte ſie ſich der römiſchen Sitte nachſchicken, und feyerte ſolches Feſt an eben demſelbigen Tag; nun lief der 18 December leer, um ihn auszufüllen, ward das Feſt der Erwartung der Niederkunft Mariä eingeſchoben, die Nation that dieſes um ſo lieber, weil dieſes in der That neue Feſt in der Kirche zu Toledo ſeinen Urſprung gefunden hat; auch iſt wieder eine Erſcheinung zu Hülf gekommen, indem an eben dieſem 18 Dec. die Mutter Gottes in der Kirche zu Toledo ſich ſichtbarlich gezeigt, und ſogar dem heiligen Ildephons ein prächtiges Kleid geſchenkt haben ſoll, mit welchem er an den vornehmſten Feſttägen erſcheinen ſoll. Bey Lambertini im Jahr 1695. kam dieſes Feſt in das venetianiſche Gebiet, und im Jahr 1725. in das päbſtliche, von da gieng es hernach ſehr leicht in die übrige Landſchaften über. In Spanien wird es genennt das Feſt O! weil an dem Vorabend dieſes Tags die Antiphonen anfangen, deren erſtes Wort dieſen Seufzer nach dem Heiland enthält. Lambertini a. a. O.

Das Feſt Mariä am Sonnabend. (B. Mariæ in Sabbatho) Obwohl die mäßige Verehrung Mariä vor dem 10ten Jahrhundert in der Kirche ſchon üblich war, ſo muß man doch geſtehen, daß in dieſer Zeit mit einem beſondern Eifer dieſe Verehrung getrieben ward; dieſes bezeugt der in dieſen Sachen gewiß tüchtige Zeuge Mabillon, in der Vorrede *ad Sæc. Benedict. quintum*; zugleich iſt aus dem Leben des heiligen Udalricus Biſchoffen von Augsburg erweißlich, daß zu ſeinen Lebzeiten die Gewohnheit aufgekommen ſey, das officium parvum, oder die kleine Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes zu beten; er lebte in dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts. Viele Gelehrte glauben, daß Petrus Damiani das officium parvum zuſammengeſetzt und die Form deſſelben erfunden habe; allein der Cardinal Bona, *de div. pſalmodia* c. 12. §. 2. und mithin andre gründlich gelehrte Männer behaupten, daß ſolches Officium wohl 300 Jahre vor dem Petrus Damiani, der A. 1072. ſtarb, aufgebracht worden ſey. Eben dieſer Petrus Damiani verſichert, daß der Sonnabend zu ſeiner Zeit beſonders der Verehrung Mariä gewidmet geweſen ſey, indem man an ſolchen die Meſſen von der ſeligſten Jungfrau geleſen habe, wenn nicht die Faſten oder ſonſt ein Feſttag auf dieſen Samſtag gefallen wäre; die Urſach, warum der Sonnabend zur Ehre Maria beſtimmt geweſen ſey, iſt elend myſtiſch, weil nemlich in ihrem Schoſe das ewige Wort geruhet hätte. Nicht beſſer ſind die weit hergezogenen Gründe, die von andern, auch von Benedictus XIII. beygebracht worden. Vielleicht liegt eine Urſach darinn verborgen, weil in den alten Zeiten der Sonntag ſchon am Sonnabend gegen 3 Uhr Nachmittags angefangen hätte; als nun dieſe Einrichtung geändert worden iſt, blieben die Leute gern aus alter Gewohnheit müßig, und doch einer Andacht zugethan; hier ſchien ihm nun die Andacht zu der Mutter Gottes ſchicklich zu ſeyn, weil der folgende Tag ganz Gott unmittelbar geheiligt war; dem ſey aber wie ihm wolle, ſo iſt erwieſen, daß der Sonnabend ſehr lang als ein Tag gehalten wurde, der zur Ehre der Mutter des Herrn, nicht zwar aus einem Gebot, jedoch aus Andacht geheiliget war. Urbanus II. befahl ſogar in der Synode zu Clermont, daß alle Samſtäge das Officium von der Mutter Gottes gebetet werden ſollte, und dieſes Gebot traf nicht nur die Kloſtergeiſtliche ſondern auch die Cleriſey. Pius V. ließ ein beſonderes officium parvum für den Sonnabend aufſetzen, und befreyete die Geiſtlichkeit von dem täglichen Abbeten dieſes Officiums außer dem Chor.

Das Feſt Mariä zu den Märtyrern, (B. V. M. ad Martyres) hat ſeinen Beſtand, der aber wieder auſſer Uebung gekommen iſt, dem Bonifacius IV. zuzuſchreiben, welcher von dem Kaiſer Phocus die Vollmacht erhalten hatte, den heidniſchen Tempel in Rom Pantheon, in eine Kirche umzuwandeln; der Pabſt machte eine Kirche zu Ehren der Martyrer und zugleich vorzüglich zur Ehre der Mutter Gottes daraus. Die Einweihung dieſer Kirche ſtiftete ein Feſt, welches auch außer Italien ſich verbreitete; noch iſt zu Tours ein geſchriebenes Rituale, in welchen die Meſſe und Tagzeiten für dieſes Feſt aufgezeichnet ſind. Martene a. a. O. L. 11. c. 31. n. 10.

III. *Feſta Sanctorum*, Feſte der Heiligen. (ſ. Feyertäge.) Hier wollen wir nur noch anführen, was eigentlich die Art des Gottesdienſtes anlangt, der aus Gelegenheit der Feſte der Heiligen gehalten wird, die Kirchen feyerten in den erſten Zeiten nur die Täge der Heiligen, die in ihren Kirchenſprengeln geſtorben, und alſo wie durch das Bürgerrecht, zu der Gemeinde Glieder und Theile geweſen ſind; nachher, als die ſich immer vergröſſernde Feyerlichkeiten, mit Eſſen, Trinken, luſtigen Geſellſchaften und Müſſiggang begleitet, denen Nachbarn gefielen, nahm immer einer an des andern ſeinen Feſttägen Antheil. Dadurch kam aber das Feſt eines Heiligen in manche Gegenden, wo er nicht zu Haus gehörte. Als es nun noch Mode war, die Leiber der Heiligen entweder ganz oder zerſtückt zu verſchicken, erhielten die fremde Heilige gleichſam das Heimath und Bürgerrecht, und gründeten dadurch die noch heutzutage übliche Feſte von jenen Heiligen, deren Reliquien in den Kirchen aufbewahret werden. Rom war voll von Heiligen, jeder Art; es war alſo der Alten Sitte ganz angemeſſen, daß die Römer eine

namenlose Zahl von Heiligen verehrten. Nachdem nun der Gebrauch aufgekommen war, daß man den Heiligen zu Ehren sowohl in den Messen als in dem Brevir eigene Gebeter ausseţte, auch nach der Hand, wie wohl sehr spat, die ganze Messe und das ganze Brevir auf den Heiligen des Tages einrichtete, so kam es nur darauf an, daß diese Sitte allgemein gemacht würde. Dieses war aber in den ältern Zeiten so leicht nicht, weil die zerstreute Kirchen sich noch nicht weiß machen liessen, daß der äusserliche Gottesdienst gerade nach dem römischen sich schmiegen müsse. Beynah vor den Thoren Roms hält die mayländische Kirche in ihren Kirchengebräuchen noch bey der alten ambrosianischen Liturgie. Selbst der Pabst Sixtus IV. hat noch im Jahr 1477. denen Chorherren des heiligen Amandi die Freyheit gelassen, daß sie ihre gottesdienstliche Gebeter (divinum officium) nicht nach der römischen Kirche einzurichten schuldig, sondern befugt seyen, sich nach der Kirche zu Constanz zu richten. Gerbert, *vet. liturg. alem. Disq.* 8. c. 1. n. 2. Erst nach dem Kirchenrath zu Trient hat der Pabst Pius V. das Brevir, an welchem schon vom 11ten Jahrhundert her gekünstelt ward, und das Meßbuch in eine bestimmte Ordnung und es dahin gebracht, daß alle Kirchen es nach und nach angenommen haben; dadurch mußte nothwendiger Weise die ganze Zahl der Heiligen, die in Rom ein Fest hatten, auch solches Fest in der übrigen catholischen Welt bekommen; so gewiß es ist, daß diese Feste der Heiligen noch sehr viele und sehr wichtige Verbesserungen leiden können, auch so dringend die Noth wäre, diese Verbesserungen nicht von einer Zeit in die andere zu verschieben, und den Christen und Nichtchristen Gelegenheit zu Spötterenen länger zu geben; so richtig ist auch doch die Wahrheit, daß in den älteren Breviren der zerstreuten Kirchen das Fabelhafte, Lächerliche und Widersinnige, ungleich mehr die Feste der Heiligen entstellt und spöttisch gemacht hat, als in dem römischen Brevir. (s. die schöne Abhandlung des heil. Adrian Baillet, von den Geschichten der Märtyrer und Heiligen und ihren Sammlungen durchaus.) Uebrigens ist es ein augenscheinlicher Beweiß, daß man die Feste der Heiligen nicht so leicht in den Gottesdienst aufgenommen hat, weil man ihnen viele Jahrhundert hindurch in der 40tägigen Fasten keinen Platz in dem Meßbuch und in dem Brevier eingeraumt hat. Die Synode von Laodicea A. 367. hat dieses ausdrücklich verordnet, und nur erlaubt, daß an dem Sonnabend und Sonntage ein Andenken der Heiligen (commemoratio) geschehen darf. Dies war auch der Gebrauch der lateinischen Kirche, wie Martene *de antiq. Eccl. rit. in celebr. div. off.* Tom. 3. L. 4. c. 18. n. 21. und jeder Schriftsteller, der von diesen Dingen handelt, bezeugen. Unter den Heiligen befinden sich die Beichtiger Confessores, im gemeinen Verstand genommen, welche keine Marter des Glaubens oder der Tugend wegen ausgestanden haben; von diesen hat man spätere und wenigere Feste. Lange war der heilige Martinus, Bischof von Tours, der einzige heilige Beichtiger, der in den uralten Breviren anzutreffen war. In einem sehr alten Kirchencalender von Rom, den Martene Tom. 5. *Anecdot.* herausgab, war Martinus ausgelassen, aber anstatt dessen der heilige Pabst Silvester eingerückt. Eine starke Quelle der Feste der Heiligen erbrach sich in der Gewohnheit der gallischen Kirchen, welche die Lebensgeschichte der Heiligen, die sonst nur vor oder bey der Messe abgelesen wurden, nun in die Meßbücher und Brevire einschrieben. Dadurch bekamen die Heiligen ein Fest nach dem andern. (s. Baillets Abhandlung, §. 19. 20.) Carl M. lies sie zwar herauswerfen, weil dergleichen bey der römischen Kirche nicht gewöhnlich war. Allein es läßt sich nicht denken, daß er alle Exemplare aller Kirchen habe reinigen können.

Festa ad Libitum, sind jene Feste, welche bey dem Gottesdienste sowohl im Brevier als in der Messe können beobachtet werden oder nicht. Die Päbste erlauben zuweilen solche Feste in der Kirche zu feyern, ohne jedoch das Gebot darauf zu legen, daß sie müssen gefeyert werden: jedoch muß man sie immer nach der Art behandlen, welche von der römischen *Congregatione rituum* vorgeschrieben ist.

Es giebt unter diesen Festen verschiedene Verhältnisse: a) einige sind der Willkühre aller Kirchen in der ganzen Welt heimgestellt, also, daß keine Kirche gehalten ist, solch ein Fest zu beobachten, z. B. das Fest des heiligen Canutus. Die Ursache, warum Canutus in aller Welt nur nach Belieben verehrt wird, ist diese, weil seine Dänen Meß und Brevier weggelegt haben: wäre das Reich noch catholisch, so würde das Fest gewiß unter die folgende Gattung gehören. b) Feste, welche in einer Kirche, in einem Orden, in einer Nation unter dem Gebote stehen, hingegen in Hinsicht auf alle übrigen frey sind, gehören in die zwote Classe z. B. das Fest des heiligen Laurentius Justinianus, war vor Zeiten nur im Venetianischen zu feyern geboten, hingegen in allen anderen Kirchen willkührlich und freygestellt. c) Andere Feste sind nur einer oder der anderen Kirche, einem Ordensstand, einer Brüderschaft willkührlich, weil diese allein als ein Vorrecht die Erlaubniß haben, diese oder jene Feste wöchentlich oder monatlich ein- oder mehrmalen im Brevier und in der Messe zu nehmen, z. E. von dem Altarssacrament, von der Muttergottes, von dem Johann von Nepomuck und in den Klöstern von einem heiligen Ordensbruder. Wenn aber eins deren willkührlichen Festen soll Platz greifen, so muß auf dem Tag kein Duplex, kein Semiduplex, keine Feria major, keine Vigil, und keine Feria fallen, auf die das Officium vom Sonntage verlegt ist. Von diesen willkührlichen Festen war sonst die übliche Meynung, daß sie, wie andere Feste könnten verlegt, und auf einen anderen schicklichen Tag verschoben werden: Selbst die *Congregatio rituum* hat durch verschiedene Vorschriften diese Meynung bestättigt: allein unter Clemens X. hat dieselbige Congregation das Gegentheil verordnet, und vestgesetzt: also daß diese *Festa ad Libitum* entweder auf den angesetzten Tag müssen benutzet, oder für diesesmal ganz ausgelassen werden. Ueber diese und dergleichen Congregationsdecrete streiten sich Gobat, Guyet, Gavantus und Meratus mit einander herum. Es scheint uns aber nicht der Mühe wehrt zu seyn, diesen Streit pünktlich auseinander zu setzen. (s. Merati *ad Gavantum*, Tom. II. Part. I. c. 10. n. 11.) Fällt ein *Festum ad Libitum* auf einen Sonntag, oder in eine Octav, wenn es gleich duplex wäre, müßte es für diesmal unterlassen werden; *Congreg. rituum* de 42. Ianuari 1782. Die Ausnahmen ohne Ende machen diese Regeln ungemein schwer: also hat der Augustinerorden beiderley Geschlechts das Recht durch eine besondere Befreyung, daß seine Geistliche die *Festa ad Libitum*, z. B. Canuti und Wenzeslai, wenn sie auf eines ihrer Ordensfesten von neun Lectionen fallen, zu verlegen, welches nach der obigen

Regel allen andern unterſagt iſt: Merati a. a. O. wo man ſeine Geduld meiſterlich üben kann ohne viel dabey zu denken; beſonders wenn andere Schriftſteller, die man in dieſem F che Rubriciſten nennt, gegen einander auftreten, und ſich jeder Theil, mit Ausſprüchen der Congregation zu bepanzern ſuchet.

Feſta annalia oder *Annualia*, können in einem doppelten Sinn verſtanden werden: einmal verſteht man darunter die Feſte, die alle Jahre wieder kommen. Zum andern aber hat dieſes Wort den diplomatiſchen Verſtand, daß es die vornehmſte Feſte im Jahre anzeigt: alſo ſpricht Hugo Herzog von Burgund in einer Urkunde bey Du Cange, *voce: Annalia in Feſtis annalibus, id eſt, in Nativitate Domini, in Paſcha, in Pentecoſte, & in omnium ſanctorum* &c. In den Parlamentsregiſtern vom Jahre 1279. kömmt derſelbige Ausdruck vor. Es waren eigentlich jene hohe Feſttäge, wo der Gottesdienſt in den Landſchlöſſern und Dörfern ſtillſtehen, jeder Prieſter, und angeſehene Herr mit ſeinen Leuten in die Cathedralkirche wallen mußte, um da dem groſſen feyerlichen Gottesdienſt beyzuwohnen.

Feſtum Aſinorum, Eſelsfeſt, war ehemals in der Cathedralkirche zu Rouen in Frankreich auf Weihnachten üblich. Es war eine Art von Proceßion, worinn gewiſſe Geiſtliche die Propheten des alten Teſtaments vorſtellten. Bileam erſchien dabey auf einem Eſel, und daher kommt der Name dieſes Feſts. Dabey waren auch Zacharias, die heil. Eliſabeth, Johannes der Täufer, Simeon, die erythräiſche Sibylle und ſogar Virgilius, (wegen ſeiner vierten Ecloge, die man als eine Weißagung auf die Geburt Chriſti anzuſehen pflegt.) Auch waren Nebucadnezar und die drey Männer im feurigen Ofen zugegen. Wenn die Proceßion in die Kirche gekommen war, ſo trat eine jede der dabey handelnden Perſonen hervor, und ſagte ſeine Weißagung auf Chriſtum vor. Hierauf wurde der feurige Ofen des Nebucadnezars vorgeſtellt; und zulezt redete die Sibylle, worauf endlich alle Propheten zuſammengenommen ein Lied anſtimmten, und ſo die Ceremonie endigten. (Du Freſne.) (1)

Feſta Brachiorum, oder *Manualia*, haben dieſe Bedeutung. Als in dem mittleren Zeitalter die unrichtige Andacht den beſten Theil des Gottesdienſtes in das äuſſerliche Gepräng der Feſttäge ſezte, und ſolche zur Ungebühr und zur gröſten Beſchwerde des arbeitenden Volkes über alle Maße vervielfältigt, beſchwerten ſich dieſe gute und nüzliche Leute darüber. Man mußte ihnen alſo erlauben, auf jene Feſttäge, welche nicht unter die feyerlichſte gerechnet wurden, ſolche Arbeiten zu verrichten, die ſie ſelbſt mit ihren Aermen vollſtrecken konnten; und nur jene unterſagen, wobey Waagen, Karren und Zugvieh unentbehrlich waren: *Hiſtoria Eccleſ. Meldenſis* de Anno 1493. Bey Du Cange Gloſſar. *voc. Feſta Brachiorum*; eben daſelbſt aber ſehen wir auch, daß eine Menge ſolcher Feſttäge von dem Volk ſelbſt eingeſezt, und daher Andachtsfeſte genennt worden ſind. Dieſe Feſte haben eine große Aehnlichkeit mit den Hagelfeyertägen in Deutſchland. (ſ. Hagelfeyertag) Daher hat der Pabſt Urbanus VIII. in ſeiner Bulle A. 1662. alle dergleichen Andachtsfeſte inſoweit aufgehoben, daß die Leute nicht ſchuldig ſeyn ſollen, an ſolchen Tagen Meſſe zu hören, oder der Arbeit zu entſagen. Der Erzbiſchof von Trier Jacobus von Eltz, der in ſeiner Diöces ſehr viele dergleichen Feſte unter dem Volk vorfand, verfügt A. 1574, daß man zwar dieſe Feſte nicht gerad abſtellen, aber auch das Volk nicht anhalten, ſondern ſeiner Willkühr überlaſſen ſollte, ſolche zu beobachten, oder nicht. Dieſes gelinde Mittel iſt ohne Zweifel die Urſache, warum dieſe Diöces noch auf den heutigen Tag mit ſolchen Andachtsfeſten ſehr überladen iſt.

Feſta Cantoris, wird dasjenige Feſt genennt, in welchem der Domſänger die Obliegenheit hat, die Einrichtung deſſelben anzuordnen, beſonders den Chor in der Richtung zu halten. (ſ. Cantor) In Frankreich, ſagt Du Cange, *voce. Feſta*, ſind dieſe gemeiniglich die *Feſta primæ Claſſis*, ſo wie die *Feſta ſecunda Claſſis* von dem Succentor beſorgt werden.

Feſta Capituli, ſind in den Clöſtern jene Feſte, an welchen Capitel, das iſt, eine Zuſammenkunft in der Capitelſtube gehalten wird, wobey immer entweder eine geiſtliche Rede, oder die Vorleſung der Ordensregeln, auch die Bekennung eigener Gebrechen vorgenommen werden. Dieſe *Feſta Capituli* werden ſehr ſtill gefeyert, kein feyerlicher hoher Geſang, nicht viele Kerzen werden bey dem Gottesdienſt angewendet; es ſey denn, daß ſolch ein Feſt in die Octav von Weihnachten falle; ſodann werden die Hymnen feyerlich abgeſungen. Dieſe Feſte fangen von dem Capitel des vorhergehenden Tages an, und dauren bis an die Complet des Feſttages ſelbſt. Die Capitelfeſte ſind nachſtehende: Antonius Abbas, Vincentius, Pauli Bekehrung, Agatha, Matthias Apoſtel, Thomas von Aquin, Gregorius M. Ambroſius, Marcus Evangeliſt, Philippus und Jacobus, Barnabas, Jacobus Apoſtel, Laurentius, Bernardus, Bartholomäus Apoſtel, Auguſtinus, Johannis Enthauptung, Matthäus Apoſtel, Hieronymus, Lucas Evangeliſt; eilftauſend Jungfrauen. Andreas Apoſtel, und Thomas Apoſtel. Dieſe Feſte ſind im ganzen Orden *Feſta Capituli*. Die Statuta ſezen hinzu, daß die Carthäuſer alle Feſte, welche von den Diöceſanſynoden angeſezt würden, auch zu halten, und an denſelben von aller knechtlichen Arbeit ſich zu enthalten verbunden ſeyen, geſezt auch, daß ſolche Feſte bey ihnen Capitelfeſte wären: woraus denn zu ſchlieſſen iſt, daß die Capitelfeſte Täge der Arbeit oder Werktäge ſeyen. Martene *de antiquis monachorum ritibus*. Tom. IV. Lib. 4. c. 1. n. 1. Dieſe *Feſta Capituli* ſcheinen eben ſo viel geweſen zu ſeyn, als die Täge, an welchen gearbeitet werden mußte, obgleich ein Feſt einfiel; denn es iſt bekannt, daß in den alten Zeiten lang nicht ſo viele Feſte in den Klöſtern beobachtet worden ſeyn, als gegenwärtig. Die Täge waren gemeiniglich der Arbeit gewidmet, und dieſe Arbeiten wurden alle Morgen in dem Capitul von dem Oberen ausgetheilt, ſo wie auch die Werkzeuge, welche die Mönche bey der Arbeit brauchten. Grancolas *Commentar. ad Breviarium roman.* Part. I. c. 36. Wenn nun ein Feſttag einfiel ſo war die Frage, ob dieſer eine Arbeit erlaubte, oder von ſolcher abzuſtehen gebot: im erſten Falle, gieng der Mönch nach dem Frühgottesdienſt in das Capitel, und ließ ſich ſeine Arbeit anweiſen, und nach dieſer Beobachtung mag das Wort, *Feſtum Capituli* entſtanden ſeyn: auch iſt es glaublich, daß die Carthäuſer nicht allein, ſondern auch die übrige alte Mönche dergleichen *Feſta Capituli*, wiewohl etwa unter einem andern Namen gehabt haben. Alle oben genennte Capitelfeſte ſind ſolche, welche nicht gleich und nicht über-

all in der Chriſtenheit gefeyert wurden, obgleich die gemeine Apoſteltäge darunter begriffen ſind.

Feſta Conſuetudinis, ſind jene Feſte, welche nicht durch ein geſchriebenes Geſetz, nicht durch ein ausdrückliches Gebot, ſondern durch Gewohnheit nach und nach eingeführt worden ſind. So waren wohl von Anfang alle Feſte; wenigſtens jene der Heiligen, die an dem Ort ihres Märtyrertodes entſtanden, ſodann von den Nachbarn nachgeahmt und endlich immer weiter fortgepflanzt worden ſind. In den ſpätern Zeiten, als die Feyertäge in eine genannte Zahl, wie Can. 1. Diſt. 3. *de Conſecr.* gebracht waren, machte man einen Unterſchied unter den Feſten, welche von der Kirche oder dem Biſchofe geboten waren, und unter jenen, die nicht geboten, ſondern dem Volk in ſeine Willkühr geſtellt waren.

Feſta Decani, Propoſiti, Praecatorum, ſind in den Stiftern diejenige Feſte, bey welchen die benamte Prälaten ſelbſt das Hochamt ſingen, oder doch ſorgen müſſen, daß es von einem andern Prieſter geſungen werde, es ſind gemeiniglich die vornehmſte Feſte, welche in der Stiftskirche gefeyert werden.

Feſta de Praecepto, ſind die, welche durch ein ordentliches Gebot der Kirche angeordnet ſind: es mag nun von der allgemeinen Kirche in einem großen Kirchenrath, oder im Namen deſſen von dem Pabſt nach dem heutigen Gebrauch, oder nur von dem Diöceſanbiſchöffen dieſes Gebot ausgegangen ſeyn. Was aber dazu gehöre, und ob das Volk oder an deſſen Stelle der Landesherr bey Anſetzung ſolch eines Feſtes nicht vor allen Dingen mit einſtimmen müſſe, darüber ſ. den Artickel: Feyertag.

Feſta de quarto-duplici, iſt ein großes Feſt, deſſen genauere Beſchreibung aber weiter nicht, als dem Namen nach bekannt iſt, ohne Zweifel iſt es Mönchslatein, und willkührlich ſo genennt worden. Bey Du Cange, *Gloſſar. hac voce.*

Feſta Devotionis, heißen diejenige, welche weder von der geſammten Kirche, noch von einzelnen Biſchöfen geboten, ſondern von den Chriſten aus freyer Andacht eingeführt ſind. Anfänglich waren die meiſten, wo nicht alle Feſte dergleichen Feſte der freywilligen Andacht. Sie vermehrten ſich mit der Dunkelheit der Zeiten, indem die Leute glaubten, Gott einen wundergroßen Dienſt zu beweiſen, wenn ſie recht ſehr viele Feſte feyerten. Die von Zeit zu Zeit ſich vervielfältigende Ordensſtände trugen dazu meiſterlich bey: ſie hatten Verbrüderungen unter den Layen angezettelt, die ſich einbildeten, halbe Ordensgeiſtliche zu ſeyn, weil ſie ihrer Brüderſchaft einverleibt waren. Sie hielten alſo auch gewöhnlich die vornehmſte Ordensfeſte, und die gemeiniglich ſorgfältiger, als jene, welche von der Kirche angeſtellt waren. Der Gedanke, daß ein oder der andere Heilige dem Volk einer Gegend, einer Stadt oder eines Dorfs aus der Noth geholfen habe, veranlaßte oft ein freywillig aus Andacht angenommenes Feſt: daher werden wenig Gegenden in der catholiſchen Kirche ſeyn, wo nicht dergleichen Andachtsfeſte ſich befinden. Der heilige Sebaſtian, und der heilige Rochus, wider die Peſt; die heilige Barbara wider einen gähen Tod ohne die letzte Wegzehrung; die heilige Margaretha um gutes Wetter bey der Erntezeit; die heilige Apollonia wider die Zahnſchmerzen; der heilige Florian wider Feuersgefahr; der heilige Nicolaus gegen Schiffbruch, u. d. m. und in den neueren Zeiten der heilige Johannes Nepomucenus wider die Verläumdung, haben zu ihren Andachtsfeſten oft ganze, oft halbe Täge. In einer Synode zu Meaux A. 1493. wird ausdrücklich dieſer Andachtsfeſten gedacht, bey Du Cange, *Gloſſar. voce. Feſta Brachialia.* In manchen Häuſern wird der Tag des Heiligen, von welchem der Mann oder die Frau den Namen trägt, mit einem ganzen oder halbtäglichen Feſt geehrt. Wenn man dem gemeinen Mann keine beſſere Unterweiſung beybrächte, ſo würde er gegen ein jedes Uebel, das ihn drückt, einen beſondern Heiligen, und für dieſen ein beſonders Feſt aufſtellen; auch wohl Geiſtliche antreffen, die ſeinen Aberglauben zu ihrer Gewinnſucht, ſollten es auch nur Kopfſtücke für Meſſen ſeyn, mißbrauchen.

Feſta Dominicalia, werden die Feſte der Heiligen genennt, die auf die Art in der Kirche und im Chor beobachtet werden, wie die ſonntägliche Officia, die nach dem römiſchen Gebrauch mit 9 Lectionen in den 3 Nocturnen verſehen waren; wenn nun ein Feſt des Heiligen auf einen Werktag fiel, ſo ward vor alten Zeiten das Officium feriä mit 3 Lectionen geſungen; als aber das Brevir gegen das 12te Jahrhundert nach dem römiſchen Gebrauch auch anderſtwo eingerichtet war, und die Feſte der Heiligen in dem Brevier nach der römiſchen Sitte gehalten wurden, pflegte man zu ſagen, daß dieſe Feſte, wie der Sonntag, nemlich mit einem Officium von 9 Pſalmen und 9 Lectionen gefeyert würden; worüber ſich der Probſt von Tongern ſo ſehr beſchwert hatte. (ſ. Martin Gerbert, *vet. Liturg. aleman.* Diſquiſit. 8. c. 1. n. 6.)

Feſta duodecim Lectionum. Nachdem einmal wie Theodmarus Abt von Caſinno bezeugt, durch die Veranſtaltung des Pabſts Gregorius M. oder Honorius in dem Nachtgebet der Geiſtlichen (*Nocturnis*) zu Rom das Leſen der heiligen Schrift eingeführet worden iſt, haben auch die Mönche dieſen Gebrauch nachgeahmt, und Stücke aus der heiligen Schrift zwiſchen denen abgeſungenen Pſalmen geleſen: vorher folgte Pſalm auf Pſalm. Nun aber kam zur Abwechſelung das öffentliche Vorleſen einer Stelle der heiligen Schrift. Es war aber keine Zahl von dieſen Lectionen vorgeſchrieben, ſondern ſie konnten ſo viele leſen, als ſie wollten, nach der Ausſage des *Codex Sangallenſis*, den der Cardinal Thomaſi herausgab: (ſ. den Art. Lection.) Es kam endlich dahin, daß nach einem jeden Pſalm eine Lection abgeleſen wurde; und daher waren eben ſo viele Lectionen, als Pſalmen. Der Vorſteher des Chors gab ein willkührliches Zeichen, wenn der Leſer ſeine Lection ſchließen ſollte. Als nun das Nachtgebet der Metten auf 9 Pſalmen geſetzt wurde, folgte von ſelbſt, das auch neun Lectionen eingeſchalten worden ſind. Die Cloſtergeiſtliche, welche auſſer ihren Mauern kein Geſchäft und keine Arbeit mit den Chriſten hatten, blieben immer länger im Chor, als die Weltgeiſtliche, und beteten und ſangen alſo länger als dieſe. Die Benedictiner hatten verſchiedene Feſte, an welchen ſie 12 Lectionen herleſen: z. B. an Mariä Himmelfahrt, auf das Feſt des heiligen Benedictus, des heiligen Hypolitus, des heiligen Martini, und Nicolai. Bey Martene *de ritibus Monachor.* Tom. 4. c. 4. 7. 9. in den *Statutis* Sturmii Abts zu Fuld, welche Harzheim *Conc. germ.* Tom. 2. p. 6. beybringt, werden noch weit mehrere Feſte von 12 Lectionen gezählt. Die Benedictiner mußten mit dem bloſen Nachtgebet, oder den Nocturnen die ganze Nacht zubringen, und allererſt bey anbrechendem Tage die Laudes anfangen; da mußte alſo Stoff genug ſeyn, um dieſe lange Zeit auszufüllen. Die Lectionen dienten

zum

zum Ausſchnaufen, indem einer um den andern dazu gebraucht wurde. Wenn allenfalls ein Biſchof in der Nachtsandacht zugegen war, ſo las dieſer die 12. Lection. Bey Martene a. a. O. cap. 19. n. 4. auch in den Domſtiftern wurden zu verſchiedenen Zeiten 12 Lectionen geleſen, z. B. in der Oſternacht, bey Martene Tom. 2. p. 11. & 51. An einigen Orten wurden 14 an andern gar 24 zur Hälfte lateiniſch und zur Hälfte griechiſch geleſen. (Martene a. a. O. Tom. 3. Lib. 4. n. 17.) Die 12 Lectionen werden noch zu unſeren Zeiten, jedoch bey Tage und nicht in der Nacht geleſen. In der Weihnachtsvigil, eben daſelbſt Tom. 3. l. 4. c. 12. An Pfingſten gleichfalls 12, 6 in lateiniſcher und 6 in griechiſcher Sprache. Martene a. a. O. c. 28.

Feſtum duplex. Bey den älteſten Zeiten der Kirche hatten die Heilige in dem Kirchengebete weiter nichts, als eine kurze Erinnerung an ſie, und zwar bey der Meſſe. Daher werden die Plätze, an welchem der Gottesdienſt gehalten, und ihrer alſo gedacht wurde, *Memoriae Martyrum* genennt, weil von Anfang der Kirche denen Märtyrern zu Ehren ſolche Gedächtniſſe gemacht, auch ihre Märtyrergeſchichte verleſen, und oft eine Lobrede auf ſie gehalten wurde. Als aber die Kirche die Einrichtung traf, daß den Heiligen zu Ehren die Tagzeiten und die Meſſen, mithin der ganze Gottesdienſt eingerichtet wurden, ſo gabs auch bald hernach eine Rangordnung unter denen Feſten. Was nun das *duplex* betrift, ſo iſt davon dieſer Urſprung. Man war nie gewohnt, eine andere Meſſe, oder andere Pſalmen und Lectionen zu ſingen, als jene, die ſich auf die Zeiten und Täge ſchickten. Die Sonntage hatten ihre beſonders eingerichtete Andachtsübungen, und die Werktäge, oder Ferien auch, von dieſen wurden auch die Meſſen und die Tagzeiten gehalten, ſo, wie wenn heutzutage ein *Officium ſimplex* iſt, an welchem alle Pſalmen der Metten von der Feria genommen werden. Als aber die Heilige auch ein eigenes Officium bekamen, ſo wurde deswegen das Sonntags- und Wochentagsofficium nicht verdrungen; mithin entſtand daraus ein doppeltes Officium, (*duplex.*) (ſ. Grancolas *Comment. ad Brev. rom.* P. 1. c. 44.) Dies war nun freylich ein ſehr langes Gebet, weil es doppelt war; daher, als der äuſſerliche Heiligen Dienſt immer vermehrt, und mit dieſem ein Tag nach dem andern einen Zuwachs an einem Heiligen, mithin auch an dem Doppelgebet bekam, ſo ſuchten ſich die Geiſtliche zu helfen, und ließen das *Officium feriale* aus. Grancolas ebendaſelbſt. (ſ. *Feſtum ſemiduplex*, und *Feſtum ſimplex.*) Heutzutage iſt jenes ein *Feſtum duplex*, bey deſſen Theilen im Brevier alle Antiphonen vor und nach den Pſalmen ganz ausgeſprochen werden. Ferner braucht man bey einem *Feſtum duplex* die gemeine Commemorationen von der Mutter Gottes, von dem Schutzheiligen nicht zu machen.

So wahrſcheinlich die Meynung des Grancolas von dem Urſprung des *Feſtum duplex* iſt, und ſo wichtig der Beytritt des gelehrten Fronto zu dieſer Meynung iſt, ſo wird ſie doch von Guyet, *de Feſtis propriis*, L. 2. Sect. 3. c. 9. Quæſt. 2. und von Gavantus cap. 2. *de duplici officio, in Commentar. ad rubricas.* heftig widerſprochen, und durch das Zeugniß des Durantus L. 7. c. 1. n. 31. ſchier entkräftet. Dieſer alte Schriftſteller aus dem 13ten Jahrhundert giebt eine ganz andere Urſache an, warum ein Feſt *duplex* genennt werde: nemlich er ſagt, ſo oft ein Feſt, welches über die gemeine Feſte ragte, in dem Chor gefeyert wurde, traten immer 2 Chorherren heraus, die die Antiphonen und Reſponſorien mit einander, und zwar ganz ausſungen: auch wurde jeder Geſang nicht von einem ſondern von zwey zugleich angeſtoſſen; und hieß alſo Doppelgeſang, wovon das Feſt den Namen davon trug. Mit dieſer Meynung ſtimmt auch die *Gloſſa in Cap. Glorioſas X. de reliq. & Vener. Sanct.* ein. Guyet ſagt ferner, daß das Duplex daher käme, weil ſolch ein Feſt zwey Veſpern hätte, eine am Vorabend des Feſtes, und die andere am Tage des Feſtes ſelbſt; daher ſagt er iſt es herkömmlich in der Kirche zu Tours, wo man in denen eigentlichen Diöceſanfeſten kein *Semiduplex* kennt, daß die *Feſta ſimplicia novem Lectionum*, (welche allerdings unſeren *Semiduplicibus* gleichen) eben ſo wenig die zweyte Veſper haben, als die *Simplicia* von 3 Lectionen, (welche unſeren *Simplicibus* ähnlich ſind) wer nun von beiden Parthien Recht hat, mag eine Crone von lauter Rubriken zuſammengeflochten tragen. Vielleicht laſſen ſich beide Meynungen mit einander vereinigen, wenn man ſagt, Durantus habe von der Sitte und Meynung ſeiner Zeit geſprochen, wo man eben ſo genau nicht auf den wahren Urſprung der Dinge ſahe. Grancolas aber ſey fünf- bis ſechshundert Jahre tiefer in das Alterthum hinauf geſtiegen. Das *Feſtum duplex* hat wieder 4 Abtheilungen, als

1. *Duplex primae Claſſis*, wodurch die erſte und größte Feſte bezeichnet werden, als Weihnachten, Epiphanias, Oſtern nebſt den zwey folgenden und den vorhergehenden Tägen; Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten mit zwey folgenden Tägen; Frohnleichnam; Johannis des Täufers; Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligentage Kirchweihe, und der Tag des Schutzheiligen eines jeden Orts.

2. *Duplex ſecundae Claſſis*. iſt ein Zeichen, daß das Feſt eine Stufe geringer iſt, als die ſo eben hergezählte: als Chriſti Beſchneidung, Dreyfaltigkeitsfeſt, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt, der Tag der 12 Apoſtel, die Täge der Evangeliſten, Creutzerfindung, des heiligen Laurentius, des Erzengels Michael, des heiligen Stephanus, der heiligen unſchuldigen Kinder, das Namen Jeſu Feſt, und das Feſt Mariä Empfängniß. Gavantus, *in Rubric. Breviarii* Sect. 3. c. 2.

3. *Duplex maius*, iſt dadurch von dem gemeinen Duplex unterſchieden, daß jenes 2 Veſpern erhält, nemlich am Tage des Feſtes und am Vorabend. Dergleichen ſind: die Verklärung Chriſti, Creutzerfindung, Mariäſchnee, (ad Nives) Mariä Heimſuchung, Mariä Opferung, die Erſcheinung des Erzengels Michael (apparitio) Petri Stuhlfeyer, Petri Kettenfeyer, Pauli Bekehrung, Johannis ante Portam latinam, des heiligen Barnabas, der achte Tag nach Epiphanias (octava) nach Frohnleichnam, nach Chriſti Himmelfahrt. Die Schutzheilige jeden Ortes, die nicht von der erſten Claſſe ſind; denn es kann eine Kirche mehrere Schutzheilige annehmen. Das Feſt der Schmerzen Mariä, das Feſt des Namens Mariä, das Feſt Mariä vom Berg Carmel, Mariä *de Mercede redemptionis Captivorum*, Mariä Roſenkranz. Meratus *ad Gavantum*, Sect. 3. c. 2. der die oben aus dem Gavantus angerechnete *Octavas* oder acht Täge nach Epiphanias und Frohnleichnam nicht unter die *Duplicia majora* eigentlich gezehlt wiſſen will. Er ſoll recht haben, ehe wir darüber ſtreiten wollen.

4. *Duplex minus*, oder das gemeine *duplex*; dergleichen giebt es ſehr viele, und ſie werden ſo oft ver-

mehrt, als die römiſche Congregation entweder ein neues *Feſtum duplex* anſtellt, oder ein bisheriges geringeres in dieſe Claſſe zu erheben beliebt. Zu den Zeiten des Durantus war man in Austheilung der Feſten ſo fein noch nicht, da war nichts, als *duplex in Totum*, und *duplex* ſchlechtweg. Dies war das *duplex minus*, jenes das *majus*. In der Synode zu Marciac in der Provinz Auch, im Jahr 1326. wird verordnet, daß die Feſte der Apoſtel, Evangeliſten, und der vier Kirchenlehrern, Gregorius, Auguſtinus, Ambroſius und Hieronymus, als *Duplicia* gefeyert werden ſollen. Geht man aber noch weiter in die Zeiten zurück, ſo findet man nicht einmal dieſe Eintheilung; und in den älteſten und beſten Zeiten der Kirche war an ſolche Grübeleien nicht zu denken, weil der Lay mit ſeinem Biſchof und der übrigen Geiſtlichkeit mehr mit der einfachen Natur des Gebetes, als mit der ängſtlichen äuſſeren ausſtudirten Art zu beten, beſchäftigt war. Guyet, a. a. O. Q. 3. geſteht offenherzig, daß er von der bisher behandelten Abtheilung keine ältere Spur gefunden habe, als in dem Brevier, welches der Pabſt Pius V. eingerichtet hat. Da wurde die Claſſification von *duplex primae* und *ſecundae Claſſis* ausſtudirt, die noch auf die heutige Stunde fortdauert; und dieſe Stufenordnung mußte nothwendig die andere von *Duplex majus*, *minus*, *Semiduplex*, *ſimplex* entweder nach ſich ziehen, oder, wenn auch dieſe niedere Stufen ſchon vorhanden waren, ihnen eine andere Richtung geben, damit ſie in das Ganze eingefüget werden und paſſen konnten.

Feſtum fatuorum, *ſtultorum*, ſ. Narrenfeſt.

Feſta immobilia, ſind diejenige, welche nie von ihrem einmal genommenen Standort abweichen, ſondern alle Jahre auf den nemlichen Monatstag ſicher eintreffen. Alſo iſt das Feſt der Beſchneidung Chriſti richtig am erſten Tage des Monats Januarius. Das Feſt der Erſcheinung des Herrn am 6. ebendeſſelbigen Monats. Das Feſt Chriſti Geburt am 25. December. Mit einem Worte, alle Feſte, welche nicht von der Oſtern und dem Kirchenjahre abhangen, ſondern ſich nach dem bürgerlichen Jahre richten, ſind ſtäte ſtändige oder unbewegliche Feſte.

Feſta mobilia, hangen von der Oſterfeyer, und dieſe von dem Oſterfeſte der Juden ab. Der große Kirchenrath zu Nicäa im Jahr 325. hat einmal verordnet, daß die Chriſten Oſtern mit jener der Juden niemals zuſammentreffen, ſondern allezeit den nächſten Sonntag nach der jüdiſchen Oſtern gefeyert werden ſoll. Die jüdiſche Oſtern fällt aber bald auf das Frühlingsäquinoctium, bald nach demſelben; mithin muß der Sonntag nach der jüdiſchen Oſtern, ſich immer nach dieſer Oſterfeyer der Juden richten, und eben ſo unſtät ſeyn, als die jüdiſche Oſtern ſelbſt: folglich bleibt das nemliche Schickſal denen kirchlichen Feſten, die ſich nach der chriſtlichen Oſtern zu richten haben. Alſo ſchwankte die Pfingſten, das Dreyfaltigkeitfeſt, Chriſti Himmelfahrt, die Bittwoche, das Frohnleichnamsfeſt, die Adventsſonntäge, der erſte Sonntag in der Faſten, gleichmäſig die drey vor der Faſten hergehende Sonntäge, Septuageſima, Sexageſima, Quinquageſima, wie auch die übrige Sonntäge nach Epiphanias und nach Pfingſten. Weil die Pfingſten gerade am 50. Tage nach Oſtern eintreten muß, ſo müſſen ſich auch alle Sonntäge nach Pfingſten nach dieſem Pfingſtfeſt richten, und da gerade die Sonntäge nach dem Feſt Epiphanias ſich an dem Sonntage Septuageſima anſchlieſſen müſſen, ſo kämen dieſe, damit keine Lücke in den Sonntäger vorfalle, anderſt nicht, als mit der Oſterfeyer in ihrer Anzahl wandelbar ſeyn.

Feſta in Albis, waren gewiſſe Feſte, bey welchen die Geiſtliche, beſonders in den Klöſtern, in weiſſen Kirchenkleidern erſcheinen mußten; gemeiniglich waren es diejenige, die bey der Andacht eine beſondere Verrichtung hatten. Zuweilen hatten auch alle Geiſtliche ſich ſo anzukleiden. Dieſe weiſſe Kleider waren jene lange bis auf die Erde abflieſſende leinene Röcke, die wir heutzutage bey dem Meſſeleſen noch anlegen, und Alben nennen. (ſ. Martene *de antiq. Monach. ritibus.* L. 3. c. 4. n. 28. 29.) Hier iſt die Rede von dem Feſt Chriſti Geburt. Auch am Oſterfeſt war dieſer Gebrauch üblich. (Martene, a. a. O. L. 3. c. 15.)

Feſta in Cappis, wurde alſo genennt, weil die Geiſtliche auf beſondere hohe Feſte, entweder alle, oder einige Chorcappen anziehen mußten. Selbſt die Zahl dieſer Cappen war zum auszeichnen eines höheren oder minderen Feſtes angebracht. Alſo gab es *Feſta trium*, *quatuor*, *quinque Capparum*, bey Du Cange, Gloſſar. *voce Feſtum*. Hauptſächlich war dieſer Gebrauch in den Klöſtern, und iſt es noch; aber auch in den hohen und anderen Stiftkirchen iſt dieſe Sitte noch nicht ausgegangen. Bey den öffentlichen Proceßionen z. B. auf das Frohnleichnamsfeſt müſſen alle Chorgeiſtliche in ſolchen Chorcappen erſcheinen; in den Klöſtern aber war es unterſagt, ſich bey Proceßionen der Cappen zu bedienen. (Martene, *de antiq. Monach. rit. in celebrando div. off.* Tom. 4. Lib. 4. c. 1.) Hingegen gab es Feſttäge, wo alle Mönche unter dem hohen Amt in Chorcappen erſcheinen mußten, eben daſelbſt. Dieſe Cappen waren vor zeiten in ſolchem Anſehen, daß derjenige Canonicus zu Mainz im Ritterſtift St. Alban, wie auch im Domſtift daſelbſt, welcher 60 Gulden für ſolch eine Cappe in das Stift gezahlt hat, entweder ein ganzes Jahr abweſend ſeyn kann, ohne ſeine Pfründeinkünfte zu verlieren, oder, wenn er ſich dieſes Cappenjahrs nicht bedient hat, nach ſeinem Tode ein ganzes Jahr lang dieſe Einkünfte zu genieſſen hat. (Durr, *Diſſert. de Annis Gratiae*, §. 5.) In den Klöſtern gab es verſchiedene Rubriken, wenn und bey welcher Gattung von Gottesdienſt die Cappen an- und abgelegt werden mußten. (ſ. Martene, a. a. O. L. 4. c. 5. L. 3. c. 22. und c. 7. und L. 3. c. 15.)

Feſtum majus majorum, das höchſte Feſt, oder eines der höchſten und feyerlichſten, vermuthlich das Oſterfeſt, bey Herrn Fürſt abt Martin Gerbert *vet. Lit. alem. Diſquiſit.* 9. c. 1. n. 1.

Feſta novem Lectionum. In der Synode zu Laodicäa im Jahr 367. wurde befohlen, daß auf die Pſalmen etwas geleſen werden ſoll: nichts deſto weniger trift man nicht viel Spuren an, daß dieſer Befehl befolgt worden ſey; wenigſtens war in der römiſchen Kirche um die Zeiten des heiligen Benedictus dieſer Gebrauch noch nicht eingeführt, wie uns Paulus diaconus *in Epiſt. ad* Carolum M. belehret. Dieſer Benedictus ſchrieb im Sommer nur eine Lection vor, die bey dem nächtlichen Gottesdienſt abgeleſen wurde. Erſt der Pabſt Gregorius der Große führte es ein, daß nach den Pſalmen etwas aus der heiligen Schrift geleſen wurde; wiewohl der gelehrte Mabillon, *Diſquiſit. de Curſu gallico*, n. 9. das Gegentheil behauptet, und ſich nicht beredem kann, daß die römiſche Kirche unter oder nach dem Pſalmengeſang die Leſung der heiligen Schrift unterlaſſen haben ſollte. In den alten Klöſtern waren dieſe Lectionen ſehr lang; drey Blätter ſchreibt der heilige Cäſarius vor, wenn das Buch

groß oder rein geſchrieben, vier Blätter aber wenn es kleiner oder mit größeren Buchſtaben geſchrieben iſt. (Martene *de Antiq. Monach. ritibus*, Lib. 1. c. 2. n. 59.) Daher iſt es kein Wunder, wenn Benedictus im Sommer, da die Nächte kurz ſind, eine, im Winter drey Lectionen nur vorgeſchrieben hat. Aus einem uralten *Ordo romanus* den der Cardinal Thomaſius im Jahr 1686. herausgab, iſt erſichtlich, daß in Rom niemals mehr als 9 Lectionen in den Nocturnen geleſen worden ſind, bey Merati Tom. 2. Sect. 5. c. 12. Amalarius, der im Anfang des neunten Jahrhunderts lebte, bezeugt das nemliche L. 4. c. 9. *de eccleſ. offic.* Die Urſache aber, warum grade 9 Lectionen geleſen werden, die Rupertus, *de Divin. offic.* L. 1. c. 13. und die auf die 9 Chöre der Engel anſpielen ſoll, iſt nicht zu genießen. Man kann in den Zahlen eben nicht allemal eine Urſache auffinden. Dieſe 9 Lectionen wurden aus der heiligen Schrift, nachher zum Theil aus den Homelien der Kirchenväter, und in ſpätern Zeiten aus der Lebensgeſchichte der Heiligen genommen. (ſ. Lectiones.)

Nach der Einrichtung des Breviers haben alle Feſte, die Duplicia und Semiduplicia 9 Lectionen; nur die Simplicia und jene de Feria haben 3. Mit dem Officium von 9 Lectionen waren alle diejenige nicht zufrieden, welche die alte lange Nachtsandachten fortgeſetzt wünſchten. Radulph, Probſt zu Tongern der am Schluß des 14ten Jahrhunderts lebte, klagt *de Obſervantia Canonum, propoſ.* 17. bitter darüber, daß man ſo leichter Dingen die Officia novem Lectionum angenommen habe, indem dadurch die 12 Pſalmen verdrängt würden, aus welchen ſonſt die Nocturnen beſtanden ſeyen. Die Heilige, ſagt er, werden es uns nicht übel nehmen, wenn wir den alten Gebrauch beybehalten, nur 3 Lectionen zu leſen, hingegen den ganzen Pſalter ausſingen, er zielt vermuthlich auf den Gebrauch, den der heilige Benedictus eingeführt hatte, jede Woche alle Pſalmen Davids vom erſten bis zum letzten durch zu ſingen. Ferner ſagt er, wenn man recht nachrechne, ſo würden nicht ſo viele Feſte vorgefunden werden, als Sonntäge, weil die Knechte nicht mehr Verehrung haben ſollen, als der Herr, und die Lehrjünger nicht mehr als der Meiſter. In der 18 Propoſition erklärt er, welche Täge eigentlich 9 Lectionen hätten, nemlich die Tage der Heiligen, die man Feſte (Feſtivitates) zu nennen pflege; er will durchaus, daß man dergleichen Feſte nicht leicht mehr annehme, ſondern bey dem Officium feriale bleibe, und nur 3 Lectionen behalte. Die römiſche Kirche habe zwar die Feſta novem Lectionum vorgezeichnet, aber nur überhaupt, weil in Rom eine große Menge Heilige zu verehren ſeyen, die nach Rom gehören; aber in andern Ländern wo ſo viele Heilige nicht zu Hauſe ſind, ſollten die Biſchöffe das Brevier einrichten, und nur 3 Lectionen vorſchreiben. Aber die Franciſcaner wären an allem Schuld, als welche allen ihren Heiligen das Brevier von 9 Lectionen widmeten. (ſ. den unvergleichen Martin Gerbert, *Vetus Liturgia aleman.* Diſq. 8. n. 3. & 6.) Wir ſehen alſo hieraus, woher eigentlich die Feſta novem Lectionum entſtanden ſeyen, und was ſie bedeuten.

Feſta quadruplicia; werden in *Statutis Ordinis praemonſtratenſis*. Diſt. 2. c. 1. diejenige genennt, die von der erſten Claſſe waren und beſondere Feyerlichkeiten hatten. Du Cange, Gloſſar. *voce*, *Feſta*.

Feſta ſecundaria, im Gegenſatz gegen die Feſta primaria ſind Feſte, die nicht ſo feyerlich wie jene begangen werden.

Feſtum ſemiduplex, war ſchon dem Durantus bekannt, in ſeinem Lib. 7. cap. 1. aber unter einer ganz andern Bedeutung. Noch im 15. Jahrhundert war bey Radulphus Tungrenſis, propoſit. 17. das feſtum ſemiduplex ſo viel, als ein Feſt von 9 Lectionen, und in einem Brevier von Venedig im Jahr 1550 ward ein feſtum ſemiduplex ſolenne genennt; nun aber iſt es ein Feſt, welches in der Mitte zwiſchen duplex und ſimplex ſteht. Die Antiphonen eines ſolchen Feſtes werden nicht verdoppelt, das iſt, bey dem Anfang des Pſalmen wird nur ein und das andere Wort von der Antiphon geſprochen oder geſungen, welches freylich keinen Sinn haben oder geben kann, und worüber ſich vor einigen Jahren der Verfaſſer der Brochüre über das Brevier luſtig gemacht hat. In dieſen Feſten, wenn ſie nicht in eine Octav fallen, werden die gemeine Commemorationen gemacht, auch die kleine Preces gebetet, ſowohl zu der Prim, als zu dem Completorium. Von den Feſtis ſimplicibus werden ſie dadurch im Rang unterſchieden, daß ſie 3 Nocturnen und 9 Pſalmen nebſt 9 Lectionen haben. Von den Semiduplicibus giebt es wieder 4 Abtheilungen: 1) die gemeine Sonntage, welche weder im Advent noch in der Faſten fallen; 2) die Feſta ſemiduplicia, die im Directorio dieſen Beynamen haben; 3) alle Tage, die in einer Octav vorkommen; 4) die Vigilien oder Feyerabende vor Epiphanias, vor Pfingſten nebſt dem vorhergehenden Freytag; übrigens ſind der Feſten, die ſemiduplicia ſind, eine groſſe Anzahl, und können noch täglich vermehrt werden. Wenn z. B. eine Kirche die Reliquien eines Heiligen beſitzt, die aber nicht von einer namhaften Größe ſind, ſo bekömmt ſie von der römiſchen Congregation leicht die Erlaubniß, ein eigenes Feſt von dieſem Heiligen zu beobachten, aber nur ein Semiduplex. Gavantus *ad Breviar. rom.* Part. 2. Sect. 3. c. 3. Man hielt noch vor nicht ſehr langer Zeit die groſſe Feſte nur mit dem rito ſemiduplici. Noch im Jahr 1551 wurden in dem Brevier des regulirten Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem, der den heiligen Auguſtinus als ſeinen Stifter anerkennt, das Feſt dieſes Heiligen, wie auch alle Apoſtelfeſte, nur den heiligen Petrus ausgenomnten, als ſemiduplicia beobachtet. Mehreres hiervon ſ. unter Pfründe.

Feſtum ſimplex. war auch ſchon dem Namen nach im 13. Jahrhundert geläufig. Im 12. Jahrhundert, wo Micrologus lebte, war es eine Regel; ſo oft ein Feſt nur 3 Lectionen hatte, wie die ſimplicia dann nicht mehrere haben, wurden die Pſalmen aus der Feria genommen; dieſer ſind immer 12 geweſen. Daher ſchmält Radulphus Tungrenſis im Jahr 1390 über diejenigen Geiſtlichen, die an ſolchen Tagen nur 9 Pſalmen beteten. Bey Grancolas Parte 1. c. 44. welcher wünſchet, daß alle Feſte der Heiligen nach dieſem Fuß begangen, und die Pſalmen des Tages, ſo wie auch die Lectionen aus der heiligen Schrift beybehalten werden möchten. Die Feſta ſimplicia ſind entweder 1) de Feria, wenn auf dieſen Tag kein Feſt eines Heiligen fällt, welches entweder duplex oder ſemiduplex iſt; oder 2) von einem Heiligen, welcher aber nur ein Feſtum ſimplex hat. Beyde haben nur die erſte oder Vorabendsveſper. Die Antiphonen werden beym Anfang der Pſalmen nur mit einem oder dem andern Worte angefangen, haben Commemorationes und Preces. Wenn aber das Feſt von einem Heiligen iſt, ſo wird in der Metten der Hymnus und das Invitatorium von dem Heiligen gebetet, die Pſalmen de Feria, die Lectiones theils de Feria, theils von dem Heiligen;

immer sinds aber nur 3 Lectionen. Diese Festa simplicia werden durch ein jedes Fest, auch durch viele Ferien zurückgestossen, und nur zugelassen, wenn sonst gar kein Fest mehr auf diesen Tag gelegt ist. Diese Tage sind besonders geeignet, die Festa ad Libitum anzubringen. Sie waren sonst sehr zahlreich: allein sie mußten sich durch die immer eintrettende neue Heilige und neue Feste verdrängen lassen. Zu den Zeiten des Gavantus (er starb gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts) waren noch über 100 Festa simplicia, die sich aber bis hieher sehr verloren haben.

Festum stultorum. s. Narrenfest.

Festa triplicia, ist eine willkürliche Benennung derjenigen Feste, die bey andern majora, bey andern maximae solennitates, auch quadruplicia heißen. (s. du Cange *Glossar. voce. Festa quadruplicia.*) Der Grund zu dieser Benennung soll darinn liegen, weil an diesen hohen Festen die Antiphon zum Magnificat dreymal wiederholt wird, einmal vor, und einmal gleich nach diesem Gesang, alsdann zum drittenmal, nämlich nach dem Gloria Patri, mit welchem das Magnificat geschlossen wird. Du Cange a. a. O.

Festa trium, quinque, septem Cereorum, waren besondere Feste, bey welchen nach ihrer grössern oder geringeren Feyerlichkeit die Altäre mit mehr oder weniger Kerzen erleuchtet wurden. Die Zahl der Kerzen war regelmäßig vorgeschrieben, wie de Moleon in seiner *Voyage liturgique* p. 177. zu Rheims und zu Tours in den alten Ritualbüchern, Herr Fürst Abbt Gerbert in seinen *monumentis alemannicis* angetroffen hat. s. Martin Gerbert *Vet. Liturg. alem.* Disq. 9. c. 1. n. 1.

Festa trium Lectionum. s. *Festa simplicia.* Nun bemerke man noch, daß an dem Osterfeste, wie auch an Pfingsten, obgleich diese Feste keine simplicia sind, auch nur 3 Lectionen gesungen werden, weil diese Tage und Nächte mit Taufen und sonstigen langen Gottesdiensten ausgefüllt waren. Sogar die Mönche, ob sie gleich eben diese Gründe nicht anführen konnten, bedienten sich solcher 3 Lectionen, worüber aber die, welche von altem Schrot waren, immer murrten. Schon in der Synode zu Aachen im 9. Jahrhundert drangen die Bischöffe dahin, daß die Benedictinet eben den Gottesdienst an Ostern mitmachen sollten, den sie, die Bischöffe mit ihren Geistlichen verrichteten: allein die alten Aebte sträubten entgegen, und hielten bey ihren alten Gebräuchen, wie Hildemarus bey Martene *de ant. monach. rit.* Lib. 3. c. 4. n. 4. bezeugt. Nach der Hand aber bequemten sie sich von freyen Stücken dazu, und ließen sich dieses Fest mit 3 Lectionen auch behagen. Die deutschen Benedictiner aber blieben bey dem alten, wenigstens ihrer viele, ebendaselbst, wo auch diese schöne Geschichte zu lesen ist, daß in dem Kloster Casa Dei der Abt Robert, der aus einem Canonicus daselbst Abt worden ist, das Clericalische Officium an Ostern eingeführt habe; als aber die Mönche nach seinem Tode die alte Sitte, 12 Lectionen zu singen, wieder herstellen, und das Officium von 3 Lectionen abschaffen wollten, sey es auf Gottes Fügung geschehen, daß sie alle bis an des Tages Anbruch geschlafen, mithin die Zeit versäumt hätten, die 12 Lectionen zu singen, folglich seyen ihnen 3 Lectionen gut genug gewesen. (s. Martene a. a. O.) Ob aber zu diesem Verschlafen eine Schickung Gottes gehöre, oder genug sey, daß der Wecker oder Excitator sich verschlafen habe, ist eine andere Frage. (1c)

Feste und Feyertage in der lutherischen Kirche.

Bey der Reformation und schon zu Luthers Zeiten hat man sich geäussert, daß gar keine Feyertage ausser den Sonntagen in der Kirche beybehalten werden möchten, indem weder Christus noch die Apostel dergleichen befohlen oder auch angeordnet haben, sondern vielmehr alle Verbindlichkeit zu den Neumonden, Sabbathen u. s. w. wie sie in der jüdischen Kirche nach dem levitischen Gesetz üblich, und von Gott aus weisen Ursachen doch nur für die Juden und jene Zeiten und Umstände angeordnet waren, aufgehoben ist; die ganz erste christliche Kirche auch von dergleichen Feyertagen nichts gewußt, und diese Feste nur zu vielen Unordnungen und Ausschweifungen, zum Müßiggang und Nachtheil des Nahrungsstandes dienen. Einige leiten auch manche Festtage der Christen aus dem Heidenthum her, und daß man, weil die Heiden dieser und jener Feste gewohnt gewesen, solche beybehalten, und nur zum bessern Zweck eingerichtet und bestimmt habe.

Man macht aber den Unterschied unter bürgerlichen und kirchliche Feyertage. Die bürgerliche sind diejenige, an welchen die öffentlichen Regierungs- und andre weltliche Geschäfte ruhen, und welche auch noch jetzt unter den Namen Ferien bey denen Gerichten u. s. w. üblich sind. Es nahmen diese Ferien schon unter den Römern und nachher zuweilen unter den Christen so zu, daß man von Zeit zu Zeit sie einzuschränken nöthig gefunden, und wegen vieler Ausschweifungen einige Lustbarkeiten, z. B. Tanzen in den Neujahrstagen u. dgl. verboten wurden. Zu diesen bürgerlichen Festen gehören die Erndteferien, damit die Landleute nicht in ihren Arbeiten gestört würden, die Neujahrsferien, um den Obrigkeiten und dem Staate Segen zu wünschen; die Geburts- und Krönungstage oder Regierungsantritte der Großen oder andere Tage, die zum Andenken dieser oder jener wichtigen bürgerlichen Begebenheiten angeordnet werden. Solche bürgerliche Feyertage sind oft auch kirchliche geworden, und manche kirchliche sind mit der Zeit in bürgerliche verwandelt, oder zugleich bürgerliche geworden.

Die kirchlichen sind diejenigen, welche in der christlichen Kirche angenommen, und mit besondern Gottesdienste gefeyert worden sind. Unter denselben stehet der Sonntag oben an, welcher in der Schrift selbst gegründet ist, und dem ein göttliches Ansehen beygelegt wird, wovon unter dem Artickel Sonntag weitläuftiger und ausführlicher gehandelt werden wird. Die andern sind menschliche Feyertage, und von der Kirche erst von Zeit zu Zeit angeordnet und eingeführt worden. Diese sind wieder theils große, theils kleine Feyertage. Die grossen sind Weihnachten, Ostern und Pfingsten, welche gewöhnlich mit drey Tagen, wovon der letzte als ein halber Feyertag, wo nur des Vormittags Gottesdienst gehalten wird, ausser in manchen großen Städten und andern Orten, wo man auch Nachmittags eine Predigt oder Betstunde gehalten, gefeyert werden, jetzt aber beynahe durchgehends nur aus zwey Tagen bestehen. Die kleinern Festtage, welche nur mit einem Tage gefeyert werden, sind Neujahrstag; Fest der Erscheinung Christi oder Epiphanias; die Marientage, nemlich Mariä Heimsuchung, Mariä Verkündigung, Mariä Reinigung, welche dazu erwählt wurden, daß man dem Volke die besondern Stücke aus der Geschichte Christi, welche zu unserm Bekenntniß gehören, im Andenken erhalten und zur rechten Belehrung anwenden wollte. Dazu hat man aber auch noch andere Marientage, welche auf Aberglauben und erdichtete Dinge beruhen, angenommen, dergleichen sind Mariä unbefleckte Em-

pfängniß, Himmelfahrt, Geburt, welche in der lutherischen Kirche gleich verworfen wurden. Ferner gehören zu diesen Festen, der Charfreytag, auch grüne Donnerstag, welcher aber an den mehresten Orten als ein halber Tag gefeyert wird, Himmelfahrtstag Christi, das Trinitatisfest, welches auch oft klein Pfingsten heißt, so wie der Sonntag nach Ostern klein Ostern genannt wird; Johannesfest zum Andenken des Täufer Johannis; das Michaelsfest. Noch manche andere Feste fand man bey der Reformation in der Kirche, welche noch eine Zeitlang, bis in der protestantischen Kirche alles in bessere Ordnung kam, mit gefeyert wurden. Dahin gehören das Fest der Creuzerfindung, das Frohnleichnamsfest, Maria Himmelfahrt, Creuzerhebung, Allerheiligen und Aller Seelen, das Niclasfest, Laurentiustag, Catharinen und Barbarafest und dergleichen, daher man auch in Luthers Postille auf diese Tage Predigten findet, worinn er aber doch auf die Abschaffung solcher Feyertage dringt, welche auf Aberglauben beruhen, und worinn dem Volk viele Legenden, welche, wie er sich ausdrückt, erstunken und erlogen seyen, vorgeschwätzt würden. Diese und dergleichen Feyertage sind denn auch bald abgeschafft worden.

Zu diesen ganzen Feyertagen kommen noch die sogenannten halben Feyertäge, dergleichen sind die Apostel-tage, welche gewöhnlich mit einer Predigt Vormittag gefeyert werden, und wobey auch die Arbeiten, wenigstens ausser der Zeit des Gottesdienstes nicht verboten waren: solche halbe Feyertage sind auch die an manchen protestantischen Orten eingeführten monatlichen Buß- und Bettage, worein das Volk in einem vormittäglichen Gottesdienst zur Buße und Gebet erweckt wird.

Ausser diesen ordentlichen Festtagen hat man in der protestantischen Kirche noch ausserordentliche, welche nemlich von den besondern Befehlen und Anordnungen der Landesobrigkeit, die das Kirchenregiment hat, abhangen und angeordnet werden, dergleichen sind Friedens- Kriegs- Siegesfeste und dergleichen; Religions- Jubel- Reformations-este, besonders gewisse Buß- Bet- und Fasttage, welche zu besondern Kriegszeiten oder Calamitäten angeordnet wurden, und jezt gewöhnlich in den protestantischen Kirchen jährlich ein oder ein paar mal gehalten werden. Von den Kirmessen und Kirchweihfesten s. unter seinem besondern Artickel, so wie denn auch von jedem Feste unter dem dahin gehörigen Artickel das nöthige beygebracht werden wird.

In Ansehung dieser Feste ist aber in den protestantischen Ländern keine durchgängige Gleichheit, und in neuern Zeiten manche Aenderung geschehen, und viele Feyertage, welche von der Zeit der Reformation beybehalten waren, als unnöthig, ja dem Nahrungsstande und dem practischen Christenthum schädlich, abgeschafft worden. Es ist das mit guter Auswahl geschehen, und die Protestanten haben darinn die Catholicken selbst gröstentheils zu Nachfolgern gehabt, welche die Feyertage, deren freylich bey ihnen noch immer viel mehrere sind, mehr eingeschränkt haben. Im Jahr 1754 wurde in den preußischen Landen verordnet, daß das Neujahr, die drey hohen Feste mit zwey Tagen, die vierteljährige Bußtäge, der grüne Donnerstag und Charfreytag gefeyert, das Michaelsfest und Epiphanias auf den folgenden Sonntag verlegt, alle andere Feyertage aber aufgehoben seyn sollten, und im Jahr 1755 befohlen, daß die abgestellten Feyertage auf den Nachmittag des folgenden Sonntags gefeyert, auch in den Wochenpredigten theils die Epistel, theils das Evangelium der aufgehobenen Festtage erklärt werden sollten. Eben so wurde im Jahr 1754 in den Braunschweigischen Landen die Verordnung gemacht, und daß der Michaelssonntag jedesmal das Erndtefest seyn solle. Im Jahr 1756 wurden auch in dem Badenschen die drey hohen Feste auf zwey Tage eingeschränkt. Neujahr, Epiphanias, Empfängniß Christi, Gründonnerstag, Charfreytag und Himmelfahrtstag beybehalten, und die übrigen auf die folgenden Sonntage verlegt, an welchen wechselsweise die Evangelien und Episteln sollten erklärt werden. Im Jahr 1768 kam die Verordnung wegen der Feyertäge im Gothaischen heraus, daß die gewöhnlichen Marientage und Michaelisfest auf die Sonntage verlegt werden, eben so sollte es mit den Apostelntagen gehalten werden, das Reformationsfest aber solle bleiben, wenn es nicht auf einen Sonnabend falle. Im Jahr 1769 wurden im Hannoverschen der dritte Tag der hohen Feste und die übrigen, wie bey den vorherangeführten abgestellt. Auch im Dänischen wurde der dritte Tag und Epiphanias, Marientage, Johannes- und Michaelsfest abgeschafft. Eben das geschah um diese Zeit im Heßischen, im Hildburghausischen, im Erbachischen. In Schweden blieb nach der Verordnung von 1772 Epiphanias, Mariä Verkündigung, Himmelfahrtstag und Johannestag. Eben diese Anordnung geschah 1774 von der rußischen Kaiserin für die Evangelischlutherischen im Kaiserthum. In dem Mecklenburgschwerinischen wurde verordnet im Jahr 1774, daß auch ausser den andern anderwärts abgeschafften Feyertagen der Himmelfahrtstag auf den folgenden Sonntag verlegt werden solle. (20)

Feste der Reformirten. Die Meinung der reformirten Kirche ist, daß ausser der göttlichen oder wenigsten apostolischen Anordnung des Tags des Herrn. (s. Sabbath, Sonntag.) Keine eigentliche Fest- und Feyertage unter der Haushalterey des neuen Testaments und nach dem Geist des Christenthums den Bekennern des Evangeliums vorgeschrieben sind; weil 1) weder Jesus noch seine Apostel dergleichen festliche Zeiten eingesetzt, noch die erste reine apostolische Kirche dergleichen gefeyert, vielmehr 2) Paulus deutlich lehret, daß dergleichen zu der Kindheit der Religion und Kirche des A. T. zu rechnen sind, die nun bey der Würde und Freyheit, wozu Christen berufen sind, deren Leben eine immerwährende nicht auf einen Unterschied der Tage sich weiter beschränkende Gottesverehrung seyn soll, auch nicht ferner statt fänden. (Röm. 14, 5. 6. Col. 2, 16. Gal. 4, 10.) Weil endlich 3) nicht nur viele dieser in den spätern Jahrhunderten der Christenheit eingeführten Feste aus Aberglauben entstanden sind, und die übertriebene Verehrung der Heiligen befördert haben, sondern auch durch ihren Mißbrauch und Anhäufung für wahre practische Religion, für die Sitten und für den Staat nachtheilig geworden.

Diesen von den Reformatoren dieser Kirche behaupteten Grundsätze gemäß feyern die Presbyterianer in den brittischen Reichen keine andre Feste, als die Tage des Herrn und ausserordentliche Buß- oder Danktage; wie denn unter andern die Schottische allgemeine Versammlung 1566 die grössere Helvetische Confeßion nur mit der ausdrücklichen Ausnahme angenommen und gebilliget hat, daß keine andre Feste als der Tag des Herrn gefeyert werden sollten; auch die mit Gewalt von König Jacob 1618 eingeführte Feyerung anderer Festtage 1640 in Schottland wieder aufgehoben wurde. — Die übrigen Reformirten in Deutschland, in der Schweitz, in den Niederlanden, Polen, Hungarn ꝛc.

haben die Feyer der sogenannten hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, auch des Beschneidungsfestes, des Himmelfahrttags, und (an den meisten Orten) des Charfreytags, als eine unschädliche und selbst erbauliche Anordnung der älteren Kirche beybehalten. — Die Episcopalkirche in England und Irrland feyert ihren Grundsätzen gemäß ausser diesen Festen noch mehrere, als die Apostelntage, Epiphania, Pauli Bekehrung, Mariä Reinigung und Verkündigung, Matti, Lucä, Johannis des Täufers, Michaelis, Aller Heiligen, St. Stephani und der unschuldigen Kinder Tag. (32)

Feste (in den evangelischen Brüdergemeinen). Es werden alle diejenigen Festtage gefeyert, die von der Obrigkeit eines jeden Orts angeordnet oder in den protestantischen Kirchen desselben Landes eingeführt sind. An solchen Tagen enthält man sich aller Arbeit und es werden öffentliche Predigten gehalten. Da in verschiedenen Ländern einige Festtage abgeschafft sind, so werden solche von den daselbst befindlichen Gemeinen, der obrigkeitlichen Verordnung gemäß, nicht feyerlich begangen, jedoch wird nach Befinden der Gegenstand dieses anderwärts eingeführten Festes in den gewöhnlichen Versammlungen erinnerlich gemacht. Ausserdem haben die Brüdergemeinen verschiedene besondre Gedächtnißtage, an welchen einige merkwürdige Vorgänge, welche die Brüderunität insonderheit betreffen, in Erinnerung gebracht werden.

Ferner pflegt eine jede Chorabtheilung in den Brüdergemeinen alljährlich an einem besonders dazu gewidmeten Tage, welcher das Fest dieses Chors genannt wird, sich der in dem verflossenen Jahre erfahrnen Wohlthaten Gottes dankbarlich zu erinnern, und den Bund, in ihrem Stande ein dem Sinne Christi gemässes Leben zu führen, feyerlich zu erneuern.

Noch feyert eine jede Gemeine ihr besonders Gemeinfest, zum Andenken ihrer Errichtung, insgemein an dem Tage der Einweihung ihres Kirchensaals, oder auch an einem andern in Absicht auf die Entstehung dieser Gemeine merkwürdigen Tage. Es kommen daher diese Gemeinfeste mit den anderwärts üblichen Kirchweihfesten ihrer Absicht nach überein.

Es würde zu weitläuftig seyn, hier zu beschreiben, wie ein jeder der erwähnten Fest- und Gedächtnißtage ꝛc. begangen wird, zu geschweigen, daß darinn keine Norm durchgängig festgesetzt ist. Es wird genug seyn, in Ansehung der verschiedenen Arten feyerlicher Versammlungen einiges überhaupt zu erinnern. Es bestehen solche theils in Lehrvorträgen von der besondern Materie des Tages, nach welchen zuweilen auch von dem Lehrer ein Gebet auf den Knieen verrichtet wird, wobey zugleich die ganze Gemeine auf die Knie fällt, und eine solche Versammlung wird insgemein mit dem Gesang einiger Verse von der ganzen Gemeine angefangen und beschlossen. Andre Versammlungen werden lediglich mit Gesang unterhalten. Es wird nemlich entweder einer von den in den Brüdergemeinen eingeführten und in einem besondern Büchlein zusammengedruckten liturgischen Gesängen, oder auch eine andre beliebige Auswahl von Liedern und Versen gesungen. Bisweilen geschieht solches abwechselnd von dem vorsitzenden Lehrer und der Gemeine; manchmal wird auch von den Brüdern und Schwestern wechselsweise gesungen; auch singt zuweilen ein dazu bestelltes Chor von Brüdern einige Verse, oder auch musicalisch componirte Texte besonders.

In solchen Versammlungen wird auch manchmal ein Theil des Gesangs von der Gemeine auf den Knieen verrichtet. So werden auch an manchen solchen Festtagen, von der ganzen Gemeine oder dem Chore, welches sein Fest feyert, Liebesmahle gehalten. In einigen Versammlungen an besondern Festtagen wird nach einer kurzen Rede des Lehrers, von dem Zweck dieser Versammlung, von allen Anwesenden auf ihren Angesichtern angebetet, und dabey einige auf diese Handlung sich beziehende Verse gesungen.

In den Tagen der Charwoche und an Ostern wird in einigen besondern Versammlungen die Geschichte des Leidens und Todes und der Auferstehung unsers Herrn gelesen und dazwischen einige Verse gesungen. Am Ostermorgen wird bey Sonnenaufgang eine besonders dazu verfertigte Liturgie, wenn es die Witterung verstattet, auf dem Gottesacker gebetet und gesungen.

Am Abend vor Weihnachten ist sowohl für die Kinder als für die Erwachsenen eine besondere Versammlung, darin von der heilwärtigen Geburt Jesu geredet und gesungen wird. In der Nacht vor Neujahr wird in einer Versammlung, welche die Neujahrsnachtwache heißt, das alte Jahr mit Erinnerung an die in demselben erfahrnen Wohlthaten Gottes beschlossen, und um Mitternacht der Eintritt in das neue Jahr mit Gebet und Gesang gemacht. (1b)

Fest- und Feyertäge nach dem protestantischen Kirchenrecht. Die Feyer derer Festtäge anbelangend, so betrift solche theils Begehungs- theils Unterlassungshandlungen. Da die ersten die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes zum Gegenstand haben, so äußern sich die letzten durch die Enthaltung von gewissen bestimmten weltlichen Geschäften, denn eine unbestimmte Feyer des Festes nimmt die christliche Kirche nicht an. Nur solche weltliche Geschäfte welche vom Gottesdienst abhalten, und sich ohnbeschadet des allgemeinen Wohls und der Pflicht der Liebe aufschieben lassen, werden an Festtägen unterlassen, als Feldbau, Erndte, Arbeiten der Handwerker, Handel und gerichtliche Geschäfte. Die Enthaltung von gedachten Geschäften, in sofern solche durch ein Gesetz angeordnet ist, nennt man Ferien. Es erhellet hieraus, daß die Ferien des Festes halber und dieses die Ursache, jene aber der Effect seyen.

Da das Recht die Festtäge anzustellen sowohl das Recht die Festtäge selbst, als auch das Recht, den an solchen Tägen zu haltenden Gottesdienst zu bestimmen enthält, so ist offenbar, daß sothanes Recht zum jure liturgico gehöre. Es stehet aber das jus liturgium ursprünglich der Kirche selbst zu, folglich gehört auch das Recht Festtäge anzuordnen der Kirche selbst, und muß solches als ein annexum des Religionsexercitii angesehen werden. Da die evangelischen Kirchen ihre jura collegialia dem Landesherren übertragen haben, so hat bey solchen der Landesherr oder dessen Consistorium, das Recht Festtäge anzustellen. Diesem kommt dahero das jus judiciarium in Ansehung derer Festtäge zu, er kann solche anordnen, verlegen, abschaffen, und Dispensationen wider sie ertheilen, wenn das Wohl des Landes solches erfordert. Nur ist in manchen Landen der Landesherr hierin an die Einwilligung derer Landstände gebunden, welche alsdann nicht außer Augen gesetzt werden darf. Soll aber ein allgemeines Fest in der deutschen protestantischen Kirche angeordnet werden, so wird dieses dem ganzen corpori evangelicorum überlassen.

Aus dem bisherigen ist ersichtlich, daß das Recht Festtäge anzuordnen, sich nicht aus dem jure ma-

jeſtatico circa ſacra oder Hoheitsrechten im Geiſtlichen, ableiten laſſe. Wohl aber giebt dieſes jus maj. circa ſacra in Rückſicht auf die Feſttäge die Befugniß, a) die Feyer derer Feſttäge vermöge der advocatiæ eccleſiaſticæ im Staat zu ſchützen, und dieſerwegen Geſetze zu machen; b) die Hinderniſſe ſo der an denen Feſttägen zu beobachtenden Liturgie im Weg ſtehen zu beſeitigen, und weil das jus circa ſacra ſo oft eintritt und wirkſam wird, als Kirchenſachen eine Beziehung auf den Staat nehmen, ſo folget, daß der Landesherr vermöge des juris circa ſacra befugt ſeye, c) die allzuvielen Feſttäge welche dem Staat zum Nachtheil gereichen, zu unterſagen, ja ſogar kann der Landesherr d) befehlen, daß Feſttäge wegen einer dem Staat widerfahrnen göttlichen Wohlthat, als z. E. Sieg, Frieden ꝛc. gehalten werden, und kein Religionstheil im Staat kann ſich deſſen entziehen. Es bleibt aber die Anordnung derer an einem ſolchen Feſttag zu begehenden gottesdienſtlichen Handlungen, denjenigen welchen es nach den Grundſätzen dieſer oder jener Religion zukommt, überlaſſen.

Da das Recht Feſttäge anzuordnen dem Landesherrn als Landesherren nicht zuſtehet, ſo kann auch ein Landesherr ſich keine Diſpoſition über die Feſttäge fremder Glaubensgenoſſen in ſeinem Lande anmaſſen. Von Seiten derer evangeliſchen Landesherren hat man dieſes auch nicht behauptet. Verſchiedentlich aber haben ſich catholiſche Landesherren das Recht anmaſſen wollen, über die Feyer derer Feſttäge ihrer proteſtantiſchen Unterthanen zu diſponiren. Es fehlet ihnen aber an einem rechtlichen Grund. Denn obgleich die Proteſtanten ſelbſt nach Luthers Lehre zu keinen Feyertägen im Gewiſſen verbunden ſind, und ihre Feyertäge ohnbeſchadet der Gewiſſensfreyheit nach der Vorſchrift eines catholiſchen Landesherrn einrichten können, ſo folget doch hieraus noch lange nicht, daß ein catholiſcher Landesherr evangeliſche Feyertäge anzuordnen befugt ſeye, da die evangeliſchen Kirchenrechte ſich nach denen Reichsgeſetzen, nicht auf die bloße Gewiſſensfreyheit einſchränken laſſen. Im Religionsfrieden von 1555. §. 15. iſt verſehen, daß die augsburgiſche Confeſſionsverwandte bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien friedlich bleiben ſollen. Alle Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien gehören aber keineswegs ad eſſentialia religionis, ſondern ſie beſtehen gröſtentheils in menſchlichen Satzungen, welche zwar nützlich aber nicht nothwendig ſind, um den Endzweck der Religion zu erreichen. Gleichwohl ſollen die augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten dabey friedlich bleiben. Denn wenn gleich die Feſttäge beym Gottesdienſt nicht weſentlich nöthig ſind, ſo feuern ſie doch die Andacht an, und gereichen zur Beſtärkung des evangeliſchen Glaubens. Im Weſtphäliſchen Friedensſchluß wurden ferner denen evangeliſchen Unterthanen catholiſcher Landesherren nicht nur die eſſentialia religionis, ſondern auch die annexa, cujusmodi habentur inſtitutio conſiſtoriorum, miniſteriorum tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, jus patronatus aliaque ſimilia verſichert. Die Conſiſtoria haben aber bekanntermaſſen nicht allein mit Dogmaticis zu ſchaffen. Am wenigſten aber kann man das jus patronatus als ein eſſentiale religionis anſehen, und gleichwohl ſollen alle dieſe Rechte denen Proteſtanten zuſtehen. Es würde auch falls man das Gegentheil annehmen wollte, daraus folgen, daß die evangeliſche Unterthanen von dem catholiſchen Landesherrn ſich ihre Liturgie müßten einrichten laſſen. Blos die Obſervanz des Jahres 1624. kann hiebey als eine Richtſchnur gebraucht werden. Iſt zu ſelbiger Zeit von den catholiſchen Landesherrn das Kirchenregiment geführet, ſo kann er vermöge dieſes auch in Anſehung derer Feſttäge diſponiren, auſſerdem aber nicht. Es kann in dieſem letzten Fall denen Proteſtanten nicht verboten werden an catholiſchen Feſttägen zu arbeiten, obgleich es ſich von ſelbſt verſtehet, daß Handwerker, welche außer dem Hauſe und mit Lerm getrieben werden, an catholiſchen Feſttägen ausgeſetzt werden müſſen. (41)

Feſtagium, jus Feſtagii, war in mittlern Zeiten eine Art Zins, welcher an die Guts- oder Schutzherren von den Wohnhäuſern entrichtet wurde. Es führten auch den Namen **Focagium**, das iſt Heerdrecht, oder war vielmehr unter dieſem als eine beſondere Gattung begriffen; dem Feſtagium ſoll mehr auf den obern Theilen des Gebäudes gehaftet haben, und alſo dem bis auf unſere Zeiten in Wien noch üblich geweſenen Ueberzimmerrecht gleich geweſen ſeyn; da hingegen das Focagium mehr von dem Grunde und Gebäude überhaupt gefordert wurde. (15)

Feſtbriefe, mit dieſen Namen bezeichnet man an einigen Orten in Deutſchland die Urkunden, wodurch die Uebertragung des Eigenthums an einer unbeweglichen Sache gerichtlich beſtätiget wird. Sie werden auch Wehrbriefe oder Gewährungen genennt. Dergleichen Urkunden ſind bey Veräuſſerungen unbeweglicher Güter nicht überall üblich und nothwendig, ſondern es iſt hinreichend, wenn die Veräuſſerung gerichtlich angezeigt und alsdann in die dazu beſtimmten Lagerbücher eingetragen wird. Wo ſie indeſſen erforderlich ſind, da pflegt auch den contrahirenden Theilen bis zu ihrer Ausfertigung erlaubt zu ſeyn, daß einer ohne des andern Willen vom Contract wieder abſpringe; daher denn auch der Käufer eines Grundſtücks erſt nach erfolgter Ausfertigung dieſer Urkunde ſich den Nutzen der Sache anmaſſen darf, und den zufälligen Schaden über ſich zu nehmen ſchuldig iſt, welchen er nach gemeinen Rechten gleich nach geſchehener gegenſeitigen Einwilligung ſich unterziehen muß. Wenn übrigens Fehler in dem Veräuſſerungsvertrage ſelbſt ſich finden, und ſie gegen die Rechte eines dritten anſtoßen, ſo werden dergleichen Mängel durch den Feſtbrief an und vor ſich nicht gehoben. (15)

Feſte. Hierunter verſtehet man beym Moſes in ſeiner Schöpfungsgeſchichte, 1 B. M. ſ. 1, 6—8. Die Atmoſphäre der Erde, welche die Wolken trägt, oder den im gemeinen Leben ſogenannten Lufthimmel. Im Hebräiſchen wird er רקיע Rakia genennt, welches eigentlich etwas ausgeſpanntes oder ausgedehntes bedeutet. Die Alten ſtellten ſich dieſen Lufthimmel als den Fußboden Gottes vor, auf welchen er in den Wetterwolken über die Erde führe. Dieſe Gegend der Luft, die allen Geſchöpfen des Erdbodens unentbehrlich iſt, ſcheidet auch die Wolken die über der Erde ſind, von den Waſſern auf der Erde, und hält gleichſam die Erde in ihrem Mittelpunkte veſt; daher auch die Lateiner den Lufthimmel durch firmamentum überſetzen. (ſ. Atmoſphäre, Luft) (22)

Feſte, ſind die Feſte, die in den franzöſiſchen Opern vorkommen, um den Tänzern Gelegenheit zu geben ſich zu zeigen. Hierdurch wird freylich meiſtens die Handlung unterbrochen, wenn ſie nicht ganz am Ende ſind, und der raiſonnirende Liebhaber, es ſey dann, daß ihn das künſtliche Hüpfen entzückt, wird er nicht lange Weile haben, wenn er den König, eine Königin, die

er gerne in Handlung sieht, da auf einem Throne 3 Viertelstunden dulten muß, wo sie selbst den Tänzern zusehen und sich unnöthig verweilen, ob wir schon wissen oder der Geschichte nach befürchten müssen, daß der annahende Feind das ganze Königreich indessen erobere und zerstöhre. Diese Feste sind in dem Grade unterhaltend, als die Oper selbst lange Weile macht.

In einer Oper unlängst hat das Publikum, als das langweilige Ballet durch das Recitativ der königlichen Prinzessin, c'est assez, (es ist genug) unterbrochen und geendiget wurde, fast hellauf an zu lachen gefangen.

Fêtes und Divertissements heißen fast das nämliche, nur daß dieser Name bey den Comödien und jener bey den Tragödien vorkomme, das ist, bey den komischen Opern und Pastoralen nennet man Divertissement, diejenigen Ballete die sich mit Contratänzen schliessen, und bey den serieusen Opern Fêtes, diejenigen die mit Chaccone sich endigen. (25)

Feste, (Steinbrecher) wird genennt, wenn das Gestein so hart ist, daß man es mit dem Eisen nicht wohl zwingen kann, oder vielmehr woran weder Lager noch Klüfte gefunden werden, an welchen sich das Gestein zertrümmern läßt. Hierunter zählt man den Kiesel, Marmor und rauhen Werkstein. (18)

Festebann, ein alter Ausdruck für Landesverweisung, von Festen welches so viel als verbannen bedeutet. Nächstdem heißt Festebann auch ein Stück Land Acker oder Gebiet, welches unter der Gerichtbarkeit eines Castri steht. (15)

Festebauer, mit diesem Namen werden im Schleßwigischen die Lehnbauern bezeichnet; zum Unterschied sowohl von den Bonden, d. i. freyen Bauern, als auch von den Leibeigenen, weil sie ihre Güter festen, d. i. zu Lehen nehmen. (15)

Feste Erde, (Mineral.) nennet man nicht etwa die durch Dürre ausgetrocknete und dadurch vest gewordene Erde, sondern eine solche Erde deren Bestandtheile an und vor sich selbst dicht und zusammenhangend ist, wodurch denn in der Verbindung des Ganzen eine sogenannte Erde entsteht, die zusammenhangend und dicht ist. Nach dem Grade der Cohäsionstheilchen kann daher eine Erde von Natur fester oder lockerer seyn, und eben so kann die Vermischung mehrerer Erden eine von Natur feste Erde locker, und hingegen eine lockere fest machen. Wenn z. E. eine gute Acker- oder Gartenerde mit vielen thonichten Theilen vermischt ist, so wird sie fest, ist sie mit Sandtheilen vermischt, so wird sie locker. Daß dies auf die Fruchtbarkeit der Erde einen grossen Einfluß hat, ist den Oeconomen bekannt. (10)

Feste Geld, hieß ehedem das Geld, was für die Belehnung oder den Lehnbrief bezahlt wurde. Im Schleßwigischen ist solches noch üblich, und wird von den Festerbauern bezahlt. (15)

Festes Land, wird in der Geographie den Inseln entgegen gesetzt und unterscheidet sich von diesen, weil endlich doch alles Land am Meere umflossen ist, blos dadurch, daß es unsäglich viel grösser ist. Man theilet dasselbe auf mancherley Weise ein, folgende ist wohl die bequemste: die alte Welt, welche Europa, Asia, und Africa in sich begreift, die neue Welt oder America und die Länder um den Nordpol. Ehedem setzte man noch die Länder um den Südpol hinzu; allein, nachdem Cook und andre, die auf deren Entdeckung ausgefahren, keine gefunden, bleiben sie nunmehr hinweg.

Daß, wenigstens nicht alles, feste Land von jeher da gewesen, sondern alles verschwunden und neues entstanden, ist aus der Geschichte bekannt. Wenn wir blos in Europa bleiben, so finden wir von beyden Exempeln die Menge. Ludlof in seiner Einleitung in die Kenntniß der Erdkugel erzählet, daß das sogenannte Haus der Britten jetzo wohl 50 Ruthen in der See liege, da es vor diesem an das Ufer gebauet war. Der Thurm von Katwick am See stund vor diesen mitten im Dorfe, seit dem Jahre 1719. aber hat die See daselbst wohl 50 Ruthen gewonnen, und zwo ganze Strassen von Katwick weggenommen. Der Dollart ist 1277. entstanden, und ein anderer grosser Landstrich, der die Dortsche Waart hieß und 72 Dörfer in sich begrif, stehet seit 1421. Wasser. Hingegen ist Egypten gröstentheils aus dem Schlamm entstanden, den der Nil jährlich zuführt und in die See absetzet, und man rechnet, daß der Boden dieses Landes noch heutzutage eben daher noch alle hundert Jahre um einen Fuß erhöhet werde. Um abermals nur in Europa zu bleiben, waren Geldern, Holland und Seeland nach Stevins und Varenius nicht unwahrscheinlicher Meynung vor Alters von der See bedeckt. Aigunsmortes in Niederlanguedoc war zur Zeit des H. Ludwigs ein Havrn und liegt nun 1½ Meile weit von der See. Pabst Pius V. ließ einen Thurm gegen Ostia über an das Ufer bauen, der 145 Jahre hernach schon 1000 Schritte vom Ufer abstund. Im östlichen Theile von Gothland gewinnt das Land jährlich eine Breite von zween oder drey Fäden u. s. w.

Wo nicht durchaus, wenigstens an vielen Orten hat die Höhe des festen Landes zugenommen. In das Plantheon zu Rom mußte man vor diesem 8 Stufen hinauf steigen, jetzo steiget man in dasselbe 8 Stuffen hinunter. In Dordrecht zu Egmont op Zee und anderswo hat man beym Brunnengraben und bey andern Gelegenheiten Gassen, Fußböden, u. dgl. tief unter der Erde gefunden. Ohnweit Brugge, in Preiland und bey Herzogenbusch findet man 10 und mehr Ellen tief ganze Büsche unter der Erde, woran man Stämme und Blätter so deutlich siehet, daß man die Holzarten erkennen kann. (6)

Festgericht, heißt das Gericht, welches über Verbrecher gehägt wird, und sich mit Landesverweisung oder Verbannung derselben schließt. (15)

Festigkeit der Körper, s. Zusammenhang.

Festigkeit, absolute, respective, des Holzes, s. Holz.

Festigkeit. (Baukunst) Ein Gebäude ohne Festigkeit ist wie ein Mensch ohne Gesundheit. Beydes ist gleich schnell dahin. Es haben sie daher schon von jeher die Baumeister als eine Haupteigenschaft der Gebäude angesehen. Die Gebäude der Alten haben diese Eigenschaft in vorzüglichem Grade besessen, und Gebäude gebaut, die ihrer Festigkeit halber nunmehr nach 4000. Jahren noch bewundert werden.

Sie ist in der Baumaterialien Verbindung zu suchen, so wie die Dauer zugleich in der Tüchtigkeit und Güte der Baumaterialien selbst. Nicht alles ist dauerhaft was veste, aber alles was dauerhaft ist, muß auch veste seyn; daher ist die Dauer allemal ein Zeichen der Festigkeit eines Gebäudes, welche um so grösser, je weniger äußerliche Umstände die Theile eines Gebäudes und deren Zusammensetzung zu zerstöhren vermögend sind. Diese Festigkeit muß dem Gewichte des Baues, womit die tragende Körper gedruckt werden, gemäß seyn. Alles andere kann in der Länge der Dauer durch die

die Absicht, warum es gebauet worden und die Gesetze der Sparsamkeit bestimmt werden. (18)

Festinen, Festone. (Baukunst) Werden in der Baukunst die geflochtenen Kränze und das Laubwerk um die Säulen genennt. Einige nennen auch die Fruchtschnüre Festone, Pilaster, Festonen. (Chute de Feston) nennt man solches Laubwerk, das in dem Feld eines Pilasters angebracht ist. Es hat solches die Gestalt untereinander hängender Glöckchen. (18)

Festino, ein technisches Wort, womit man in der Vernunftlehre denjenigen Modus der Schlüsse in der zweyten Figur benennet, dessen Obersatz allgemein verneinet, der Untersatz besonder bejahet und der Hintersatz besonder verneinet, z. E.

Kein Planet hat eigenes Licht.

Einige nicht immer am Himmel sichtbare Sterne haben eigenes Licht.

Also einige nicht immer sichtbare Sterne sind keine Planeten.

Der Schluß gehet in die erste Figur und zwar, wie das F anzeiget, in den Modus Ferio über, wenn man blos der Bedeutung des S gemäß den Obersatz simpliciter umkehret. (s. **Conversion**, **Modus**, **Figur**, F, S.) (6)

Festkleid, (*Phal. Noct. Ornatrix.*) (s. **Eulen**.)

Festkrabbe, (*Cancer feriatus* L. Fabr. Herbst. Naturg. der Krabben, 4s und 5s Heft, p. 156.) Ein indisches Produkt und ein Sägeschildkrebs. Der Brustschild ist gewölbt, etwas rauh und ungleich, hinten enger. Hinter den Augen befinden sich 5 starke, fast einander gleiche sägeförmige Zähne. Der vordere Rand ist rund, schärfer. Die Schnautze zwischen den Augen ist sehr kurz mit 5 fast gleichen scharfen Zähnen, unter welchen die äußersten ein wenig kleiner sind. Die Arme sind kurz, unbewafnet, die Handwurzel hat einen Zahn, die Hand aber ist oval eckicht, und hat an dem Anfang des Fingers einen Zahn; die Finger sind gerade. Die Füße unbewafnet; die 3 paar ersten haben pfriemenförmige, fast viereckichte, zusammengedrückte Finger oder Zähen; die hintersten aber sind oval, häutig und breiter. Der Schwanz ist eingeschlagen, ohne Blätter, mit 5 Gliedern, davon die 2 erstern kurz und liniengleich sind, das dritte aber stellt den Buchstaben T vor. Bey dem Weibchen ist der Schwanz oval, und nicht dreyeckig. (24)

Festmachen, ist eine aberglaubische Ceremonie, womit man sich ehedem gegen Schuß, Stich und Hieb, mit einem Worte gegen alle Verwundung sicher stellen und unverletzlich machen wollte. Man verschluckte Papier oder Pergement, worauf gewisse Charactere geschrieben waren; man gürtete mit Characteren beschriebene Riemen um den Leib; man wickelte Mooß vom Hirnschädel eines Gehenkten oder Geradbrechten in ein Tüchlein und ließ es unter den linken Arm in die Veste so einnähen, daß man nicht eigentlich wußte wo es stack u. s. w. Die ein wenig mehr Vernunft zu brauchen glaubten, hielten dafür, es gebe Sachen, die auf eine ganz natürliche Weise Festigkeit wirkten. Es sollte nach ihrer Meynung Gewächse geben, die bey Gemsen und Eichhörnlein diese Wirkung thun, wenn sie solche zur Zeit gewisser Aspecten genießen. Wenn eine Gemse zu gewisser Zeit die sogenannte Gemsenwurzel frißt, und wenn ein Eichhörnlein von einem gewissen Tannzapfen frißt, der ganz in der höchsten Spitze zwischen zweyen andern stehet, so sollen beyde schußfrey seyn, und man will Exempel haben, daß ein solches Eichhörnlein 14 Schüße ausgehalten ohne verwundet zu werden. Vermuthlich fodert niemand die Widerlegung solcher Fabeln. Man hat zwar wahrhaftige Beyspiele, daß Leute mit einer Pistole ganz in der Nähe haben auf sich schießen lassen, ohne daß die Kugel eingegangen, nur mußten sie selbst oder ein anderer der die Kunst verstehet, die Pistole laden Eben deswegen aber ist leicht zu ermessen, daß das Laden nicht ohne Vortheil abgegangen. Wenn man hinter die Kugel, die nicht genau ins Rohr passet, wenig Pulver, vor dieselbe aber mehreres ladet, so stösset das letztere mit seiner Kraft zum Theil rückwärts auf die Kugel, und die Geschwindigkeit derselben wird sehr vermindert, wider die Erwartung derer, die den starken Knall hören.

Wenn man im Giessen der Kugeln ein Waitzenkörnlein in dieselbe einstecket, so soll sie die Festigkeit vertreiben, welches wohl geschehen würde, wenn auch das überflüssige Waitzenkörnlein wegbliebe. (6)

Festopfer, werden 4 B. Mos. 15, 3. diejenigen Opfer genennt, die die Juden an ihren drey hohen Festen, **Ostern**, **Pfingsten** und **Lauberhüttenfest** brachten. (s. diese Artickel.) (22)

Festrechnung, **Kirchenrechnung**, nennet man die Cyclische Berechnung des Osterfestes, als von welchem alle übrige bewegliche Feste, zu deren Bestimmung einige Rechnung nöthig ist, (s. **Fest, bewegliches**) abhangen. Wie sie gemacht werde lehret der Artickel: **Osterrechnung**. (6)

Festtag, s. **Fest**.

Festtage, (juristisch) s. **Ferien**.

Festtage, nach der Policey betrachtet, s. **Feyertage**.

Festuca, s. **Schwingel**.

Festucaria, ist ein Beyname des **Schwingels**.

Festung. Man fodert überhaupt zu einem jeden wehrhaften Orte, daß er wenigen darin befindlichen Leuten solche Vortheile gebe, vermöge welcher sie sich gegen viele mit Nachdruck wehren können. Der Unterschied derselben hängt von der Art des Angriffs ab, wider welchen sich zu vertheidigen sie bestimmt sind. In einigen soll man nur unbedeckt anrückender Mannschaft die Spitze bieten können, und diese heißen Schanzen; in andern soll man eine Belagerung aushalten können und diese sind es, welchen eigentlich der Name der Festungen zukommt. Die Festungen selbst lassen sich noch in bevestigte Städte und bloße Kriegsplätze abtheilen; deren jene ihrer Benennung gemäß Städte und zwar vielfältig grosse Städte sind, die man in Festungswerke eingeschlossen; diese aber, weil sich niemand darin aufhalten soll, als Soldaten und was nothwendig zu ihnen gehört, nur wenige Wohnplätze in sich fassen, die noch dazu zum Theil, ja wohl auch alle unter den Wällen angebrachte Gewölber seyn können, welche eben so zur Vertheidigung selbst, wie zur Wohnung der Soldaten und zur Verwahrung allerley der Lebensmittel und andrer Nothwendigkeiten gebraucht werden können.

In dem Artickel: **Befestigung**, findet man sowohl eine kurze Erzählung der Veränderungen, welche die Festungen nach und nach erlitten, bis sie zu dem geworden, was sie heutzutage sind, als ihre Eintheilung in natürliche und künstliche, reguläre und irreguläre u. s. w. und die vornehmsten Regeln nach welchen sie anzulegen. Die einzelnen Theile, als Bollwerke, halbe Monde, bedeckter Weg u. s. w. sind unter ihren eigenen Namen erkläret. Aus dem Artickel: **Figur**, kann man abnehmen, wie sie auf dem Felde auszustecken und wie wirklich stehende aufs Papier zu zeichnen. Ferner lehren die Artickel: **Festungsbau**, **Besatzung**,

Artillerie, Berennung, Belagerung, u. s. w. wie die entworfenen und auf dem Felde ausgesteckten Festungen wirklich aufzubauen, mit Mannschaft und Geschütz zu besetzen, anzugreifen und zu vertheidigen sind. Um Wiederholung zu vermeiden, verweisen wir den Leser, der darüber Belehrung verlanget, auf die angeführten Stellen und lassen uns hier an allgemeinen Betrachtungen genügen.

Eine vorläufige Hauptfrage, deren verneinende Beantwortung, wenn sie Grund hätte, alle übrigen überflüßig machen würde, ist die, ob überhaupt Festungen einem Staate nützlich seyen. Diejenige, die sie vor schädlich halten, wenden hauptsächlich folgendes wider sie ein. Sie kosten viel und vor die zu ihrer Errichtung und Erhaltung nöthige Summen würden mit grösserm Vortheile im Nothfalle fürchterliche Armeen ins Feld gestellet, ja selbst mit mehrerem Vortheil zur Zeit des Friedens beständig auf den Beinen gehalten werden. Ist ein Staat mit einer mächtigen Armee versehen, so kann er die Festungen entbehren; ist er mit jener nicht versehen, so helfen ihn diese nichts, weil ihm, da er keiner zu Hülfe kommen kann, eine nach der andern weggenommen wird, oder auch der Feind, ohne sich um dieselben zu bekümmern, so weit vordringet, als ihm beliebet. Ist ein Staat der Festungen hat, in des Feindes Gewalt gerathen, so kostet es viel Zeit und Geld, sich desselben wieder zu bemächtigen; hat er keine Festungen, so ist er eben so geschwind wieder erobert als verlohren. Die Festungen, durch welche man vornehmlich die Unterthanen im Zaum zu halten gedenket, machen dieselbe mißtrauisch gegen ihren Herrn, nähren die Meuterey, die sie ersticken sollten, und machen, daß sie, so bald vortheilhafte Gelegenheit sich darbietet, sich empören, u. s. f. Alle diese und die übrigen ähnlichen Einwürfe haben kein Gewicht. Denn was den ersten anbetrift, so kann ein von Festungen entblößter Staat, der nicht immer eine ungeheure Macht auf den Beinen hat, von einem Nachbar, der sich insgeheim armiret, oder wenn es nicht insgeheim geschehen kann, andre Absichten vorwendet, über den Haufen geworfen werden, ehe er im Stande ist sich in die Wehre zu setzen, und wenn er beständig eine grosse Armee unterhält, so kostet sie ihn unerschwingliche Summen und dennoch lauft er Gefahr mit Galba, Otto und Vitellius einerley Schicksal zu haben, deren erster vom zweyten, der zweyte vom dritten und der dritte vom Vespasian des Reiches und Lebens beraubet wurde durch Hülfe seiner eigenen Armee. Man kann dieser Antwort nicht entgegen setzen, daß man solchergestalt auch im Kriege keine starke Armee halten und keine Festungen haben dürfte. Denn im Kriege hat die Armee mit dem Feinde zu schaffen, und die Ursachen welche Aufruhr veranlassen und begünstigen, nemlich Ausschweifungen, Uebermuth, verwegener Kitzel u. dgl. haben viel weniger statt, als zur Zeit einer müßigen und zur Ausbrütung allerley kühner Anschläge geschickten Ruhe. Die Truppen aber in den Festungen und ihre Oberhäupter sind vor sich allein zu schwach, um etwas ausführen, und von andern zu sehr abgesondert, um ohnentdeckt mit ihnen in Unterhandlung stehen zu können. Der Landesherr kann ferner die hauptsächlichsten Festungen, Commandanten, von deren Treue er versichert ist, anvertrauen, und dadurch, obschon man niemand ins Herz sehen kann, so viel erhalten, daß wenigstens nicht alle eyd- und pflichtvergessen gegen ihn handeln, und er also nicht sogleich auf einmal völlig außer Stand sich zu erhalten gesezt wird, wie geschiehet, wenn keine Festungen da sind und die Armee die Waffen gegen ihn kehret. Das kaum gesagte dienet auch zugleich zur Entkräftung des zweyten Einwurfes, welchem ferner noch folgendes entgegen stehet. Eine starke Armee macht die Festungen gar nicht unnütze, indem der Einwurf selbst zugestehet, daß diese ohne Unterstützung von jener nicht bestehen können, und die stärkste Armee durch Krankheit und Unglück dergestalt geschwächt und aufgerieben werden kann, daß sie keinen Widerstand mehr zu leisten vermag und zu den Festungen ihre Zuflucht nehmen muß, in deren Ermangelung alsdenn alles verlohren ist. Ferner wenn über den Nutzen der Festungen gestritten wird, so verstehet der bejahende Theil keine solche darunter, die sich nicht wehren, sondern solche, die den Feind theils mächtig schwächen, theils so lange aufhalten können, bis man sich gegen ihn in Positur gesetzet, und welche man nicht im Rücken liegen lassen darf, ohne zu befahren, daß die Zufuhr abgeschnitten wird, daß, im Falle man sich zurücke zu ziehen gezwungen wird, man so lang laufen muß, als es der andern Parthie gefället zu verfolgen, u. s. w. Der dritte Einwurf trägt auf beyden Schultern, denn er beweiset auch, daß eine mit guten Festungen versehene Provinz nicht so leicht verlohren wird, und folglich die Festungen von unleugbarem Nutzen sind, welches noch mehr in die Augen fället, wenn man sich eine Provinz ohne Festungen vorstellet, die der Feind mit geringer Mühe wegnimmt, in welcher er aber sich nachgehends durch neuerbaute Festungen fest setzt, und nun so schwer herausgetrieben wird, als leicht er herein gekommen ist. Der vierte Einwurf setzet voraus, daß man sich wider gute unverdächtige Unterthanen harnische, welches niemand vorzuschlagen begehret. Wenn man aber weiß, daß sie zum Aufstande geneigt sind, so ist kein anderer Rath, als der Daumen muß ihnen aufs Auge gesetzt und ein Mittel ergriffen werden, sie zu überzeugen, daß sie ohne ihren augenscheinlichen Untergang nichts wagen können.

Um den vortheilhaftesten Platz vor eine Festung auszusuchen, muß man auf allerley Umstände Rücksicht nehmen. In Ansehung der Errichtung und Erhaltung empfiehlt sich eine Gegend wo der Boden feste ist, damit man Roste, Pfähle, und womit man sonst dem Grunde zu Hülfe kommt, entbehren könne; wo man eine derbe feste Erde vorfindet, die sowohl alle Abwechslungen der Witterung als das feindliche Geschütz aushalten kann, und nicht an allen Orten mit kostbaren Mauern unterstützet werden muß; wo Kalksteine, desgleichen natürliche und gebrannte Bausteine von erforderlicher Güte und in genugsamer Menge gebrochen und verfertiget oder auf dem Wasser zugeführt werden können u. s. f. In Ansehung der Vertheidigung hütet man sich vor commandirenden Anhöhen, derenthalben man manche sonst unnöthige, immer kostbare, nicht immer völlige Sicherheit gewährende Gegenwehren aufführen muß; sucht hingegen Plätze, die an mehreren Seiten gar nicht angegriffen an andern Seiten durch Ueberschwemmungen unzugänglich gemacht werden können, denen man frische Mannschaft, Lebens- und Kriegsbedürfnisse zubringen kann, ohne daß es der Feind zu hintertreiben vermag. In Ansehung des Angriffes wählt man Plätze, ringsum welche der Feind keine Stelle findet, wo er bedeckt stehen könnte; wo die Zufuhr stark gehindert werden kann; wo der Abzug, wenn der Feind dazu genöthigt werden sollte, sehr gefährlich ist; wo der Angriff selbst ungewöhnliche Schwierigkei-

ten findet, z. E. wegen Waſſer oder Felſen nicht eingegraben werden kann; wo das Ricoſchet nicht anzubringen, weil die Verlängerungen der Linien auf Stellen treffen, die keine Batterie aufnehmen, wo das Gehölze zu Faſchinen, Schanzkörben u. ſ. w. aus der Ferne zu holen. In Anſehung des Hauptnutzens, den die Feſtungen dem Staate leiſten, nemlich die Sicherheit, die ſie demſelben gewähren ſoll, hat die Lage den Vorzug, wo die Feſtung das dieſſeitige Land am beſten verſchlieſſet und das feindliche am beſten öffnet, d. i. wo ſie Päſſe verſtopft; wo ſie dem Feinde, wenn er ſie im Rücken liegen ließe, die Zufuhr, die Gemeinſchaft mit ſeinem Lande, den Rückzug im Nothfall erſchwerte oder gar benähme; wo ſie die Ströhme beherrſcht; wo ſie einen tüchtigen Waffenplatz abgiebt vor die Armee, die in das feindliche Gebiet eindringet u. ſ. f.

Zu viele Feſtungen ſind dem Staate läſtig, weil ihre Unterhaltung gar zu viel koſtet und die darein abzugebende Beſatzungen die Armee zu ſehr ſchwächen. Alſo ſoll man ihrer nicht mehrere haben, als grade nöthig ſind, aber ihrer Abſicht gemäße, und ſoll ſie beſtändig in vollkommenen Stande erhalten. Nöthig aber ſind auf jeder Front, wo man einen Anfall zu befahren hat, wenigſtens zwey, nemlich eine Grenzfeſtung, um den anrückenden Feind aufzuhalten, und eine weiter zurück liegende, um die erſte zu unterſtützen und einer Armee, deren Zweck blos die Vertheidigung iſt, zum Waffenplatze zu dienen. Die vordere ſelbſt würde aus mehreren Urſachen die Stelle des Waffenplatzes übel vertreten, vornemlich aber darum, weil der im Felde ſtärkere Feind ſie leicht berennen und dadurch der dieſſeitigen Armee alle Kriegs- und Lebensnothdürftigkeiten auf einmal abſchneiden könnte. In dem Falle, wovon wir reden, da man nemlich die bloſe Vertheidigung zum Zwecke hat, ſollen die Grenzplätze mit nicht mehreren als was ſie ſelbſt nöthig haben, und welches ihnen ſchon nicht allezeit ſo leicht verſchaffet werden kann, verſehen ſeyn; die Magazine aber und Niederlagen alles deſſen, was man im Kriege bedarf ſollen ſich in einer ſicherern Gegend befinden. Rücket hingegen die Armee vor ins feindliche Land und hat alſo den Angrif zur Abſicht; ſo kann ein groſer Theil des Vorrathes in die durch dieſelbe gedeckte Grenzfeſtung aus den weiter zurücke liegenden Waffenplätzen übergeführet werden, damit er näher bey der Hand ſey.

Groſe reiche ſtark bewohnte Städte zu Grenz- und Hauptfeſtungen zu machen iſt heutzutage unrathſam. Vor alters ſetzte eine bloſe Mauer die Stadt ſo lange in völlige Sicherheit vor aller Beſchädigung, bis dieſelbe gröffnet und der Feind im Begriff war, in die Stadt einzudringen; jezo aber kann man von weitem aus und ohne die Wälle zu verſehren eine Stadt durch Bomben und andre Feuerkugeln in einen Steinhaufen verwandeln. Vor alters war es alſo vernünftig, Städte, denen der Feind beykommen konnte und die man unbeſchädigt erhalten wollte, mit Mauern zu befeſtigen; heutzutage aber wird durch die Befeſtigung von der Stadt die Beſchädigung nicht nur nicht abgewendet, ſondern ſie wird derſelben dadurch vielmehr zugezogen, indem ſie der Feind eben deswegen mit Feuer ängſtiget, weil ſie befeſtiget iſt, und er ſie dadurch zur Uebergabe zwingen will. Es iſt deswegen heutzutage überhaupt kein Vortheil, wenn groſe Städte nahe an der Grenze liegen, als worüber ſie gleich bey dem Anfange des Krieges der Verheerung ausgeſezt ſind, und noch weniger Vortheil, wenn ſie zu Haupt- und Grenzfeſtungen gemacht werden; zumalen ſie groſe Summen zu bauen und zu erhalten koſten; ſie ſehr zahlreiche Beſatzungen erfodern, durch deren Abgabe die Armee geſchwächet und das feindliche Regiſter der Kriegsgefangenen nach heutiger Sitte in kurzer Zeit beträchtlich vergröſert wird; ſie wegen der Menge der Mitеſſer dem grauſamſten Feinde, nemlich dem Hunger, bald in die Hände fallen; die über den groſen Schaden, worein ſie durch die Belagerung geſezet wird, deſperate und ſich empörende Menge der Einwohner den Commandanten, wenn er zu ſchwach iſt, Feinden von auſſen und von innen zugleich zu widerſtehen, nöthiget die Stadt vor der Zeit zu übergeben, und der Feind, wenn er Meiſter von derſelben geworden, ſie als einen treflichen Waffenplatz nutzet, der ſeine weiter vordringende Armee deſto beſſer unterſtützet, je gröſer ſie iſt. Damit hingegen eine ſolche Stadt nicht einer jeden ſtreifenden Parthey Preis gegeben ſeye, iſt es gut, wenn ſie mit einem ſimpelen Walle, der kleine Bollwerke an ſich und einen tüchtigen Waſſergraben vor ſich hat, umgeben wird, welche Einfaſſung den Feind zwar nöthiget, Laufgräben zu eröffnen und grobes Geſchüz aufzuführen, aber nicht zureichet dagegen auszuhalten, ſondern zwinget, ſo bald es ſo weit gekommen, ohne längeren Widerſtand ſich zu ergeben. Der Feind, der über eine ſolchergeſtalt leicht befeſtigte Stadt Herr geworden, wird ſie nicht erſt mit Koſten mehr befeſtigen, und eine ihn ſchwächende ſtarke Garniſon an ſie wagen, iſt alſo, ſo bald ſich das Blatt wendet, ſo leicht wieder herauszutreiben, als er hinein gekommen. Liegt allenfalls eine ſolche Stadt an einem Orte, wo eine Hauptfeſtung nöthig iſt, ſo behandle man ſie, wie geſagt worden, und verſehe ſie mit einer ſtarken Citadelle. Durch dieſes Mittel wird eben die Abſicht erreicht, mit wenigeren Koſten, geringerer Beſatzung und gröſerer Sicherheit. Sonſt kann man vor eben den Preis und mit eben der Mannſchaft, wovor und womit man eine groſe Stadt befeſtiget und vertheidiget, mehrere kleine Kriegsplätze aufrichten und defendiren, und die mehreren kleinen werden dem Feinde ſtärkeren und längeren Widerſtand thun, als eine groſe. Denn geſezet der Feind brauche von der Berennung bis zur Einnahme eines groſen Platzes von 20 Polygonen und 12000 Mann Beſatzung 45 Tage, und er habe zur Eroberung eines kleinen Platzes von 5 Polygonen und 3000 Mann Beſatzung, wobey er eben dieſelbe Behutſamkeit anwenden und eben ſo vorſichtig vorrücken muß, 33 Tage nöthig; ſo widerſtehet man doch mit vier kleinen vor eben das Geld gebauten und mit eben der Mannſchaft vertheidigten Plätzen dreymal ſo lange als mit einem groſen. Denn man ſezet voraus, daß der Feind einen nach dem andern angreife, weil, wenn er zwey oder gar mehrere zugleich angreifen wollte, er ſich ſo vertheilen müßte, daß er gar leicht einzeln geſchlagen werden könnte. Die vier nicht weit von einander entfernten kleinen hindern den Feind auch mehr, in dem Lande, darin ſie liegen, die Winterquartiere zu nehmen, als die eine groſe, und wenn man gezwungen wird, ſich mit ſeiner Armee unter ſeine Feſtungen zurückzuziehen, ſo ſtehet man ſicherer zwiſchen zweyen kleinen als bey einer groſen. Wer weiter hierüber nachzudenken Luſt hat, dem werden der Graf von Sachſen im Anfange des zweyten Theiles ſeiner Reverien, der Verfaſſer des neuen Syſtemes der Vertheidigung feſter Plätze S. 39. Virgin im lezten Capitel ſeiner *Defenſe de places miſe en equilibre avec les attaques* &c. u. a. m. dazu Gelegenheit geben.

Die Stelle, auf welcher eine Feſtung aufgeführet

werden soll, kann verschieden seyn und verschiedentlich zu ihrer Stärke oder Schwäche beytragen. Wir wollen eine Gattung nach der andern in Betrachtung ziehen. Bergfestungen haben den Vortheil, daß der Felsengrund, worauf sie gemeiniglich stehen, dem Mineur seine Arbeit sauer oder gar unmöglich macht; daß man ihnen aus Batterien wenig Schaden zufügen kann, weil sie vom Feinde commandiret sind, die Kanonen nach Umständen nicht so hoch gerichtet, der Ricoschetschuß nicht angebracht werden kann; daß man den Feind und alle seine Bewegungen von weitem entdecket, also seine Annäherung schwer machen kann; daß die Luft gesund ist u. s. w. Hingegen haben Bergfestungen wieder die Nachtheile, daß es ihnen öfters an Wasser fehlet; Zufuhr und Succurs schwerlich zugebracht werden kann; ihre sinkende Schüsse ungewiß sind und wenig schaden; ihr meistens enger Raum nur wenig Leute aufnimmt, die dem Feinde nichts schaden können, wenn er sie im Rücken liegen lässet u. s. f. Der größte Dienst den sie leisten, wenn sie recht unzugänglich sind, bestehet darin, daß sie dem Schatze und den Kostbarkeiten des Landesherrn in Kriegszeiten zur Verwahrung dienen. Mit Moraſt umgebene Festungen haben die Vortheile, daß sie, weil man ihnen nicht oder nur über schmale Striche beykommen kann, nur wenige Werke und Leute zu ihrer Vertheidigung erfodern; daß, nachdem der Moraſt beschaffen ist, wenige oder gar keine Linien mit dem Ricoschetschuß heimgesucht werden können; daß die Demontirbatterien gegen die Werke, die sie demontiren sollen, meistens nur eine schiefe unbequeme Lage haben können, u. s. w. Hingegen haben sie auch die Nachtheile, daß sie wegen dem vielen Rost- und Pfahlwerk, das sie erfordern, kostbar zu erbauen sind; daß ihnen schwerlich Succurs und Lebens- oder Kriegsbedürfnisse beygebracht werden; daß sie von wenigen Truppen eingeschlossen werden können; daß die Luft äusserst ungesund ist; daß sie in der strengen Kälte alle ihre Vortheile verliehren und leicht überrumpelt werden. Die auf der Ebene liegenden haben die Vortheile, daß sie regulärer als andre angelegt werden können; daß sie ein gutes Fundament, gute Erde, gutes Wasser haben; daß sie, nachdem die Gegend ist, trockne Gräben zulassen, zuweilen gar solche, die, so bald es beliebet, mit Wasser gefüllt werden können; daß es leichter ist, ihnen Mannschaft und Lebensmittel beyzubringen; daß sie nicht mit wenigen Leuten, wie die vorherbetrachteten, eingeschlossen werden können, u. s. w. Hingegen findet der Feind wiederum alle Bequemlichkeit sich zu lagern, seine Laufgräben und Batterien zu verfertigen, seinen Mineur operiren zu lassen, u. s. f. An einem schiffbaren Strohme liegende Festungen haben alle Vortheile der in der Ebene liegenden; sind wohlfeiler zu erbauen als andre, weil man alle Materialien auf dem Wasser herbeyschaffen und die Wasserseite mit wenigen und geringen Werken verwahren kann; Verstärkung und was sonst abgehet, kann auf dem Strohme zugeführet werden; man beherrscht durch sie mit dem Strohme zugleich das Land; man kann meistens die umliegende Gegend unter Wasser setzen; der Feind muß sich zum theil auf die eine, zum theil auf die andre Seite des Strohms lagern, und durch Schiffbrücken die Communication unterhalten, welche gesprengt oder entzwey geschossen oder weggeschwemmt werden können; nach benommener Gemeinschaft kann ein Theil geschlagen werden vor den Augen des andern, der ihn nicht beystehen kann, u. s. w. Hingegen kann der Feind auch auf dem Strohme seine Belagerungsgeräthe und seine Lebensmittel herbey führen; seine Attaquen an den Strohm anschließen; mit Schiffen oder schwimmenden Batterien die gemeiniglich schlechter verwahrte Wasserseite angreifen, u. s. w. Diese Lage behält, wenn nicht andre Nebenumstände ihr zum Nachtheil gereichen, vor allen andern den Vorzug, zumalen wenn daselbst ein beträchtlicher Strohm in den andern fällt, als an welcher Stelle alle Vortheile doppelt vorhanden sind. Eine am Meere gelegene Festung hat meistens alle die Vortheile derer, die an großen Ströhmen liegen und statt der abgehenden andre z. B. sie muß auf der Seeseite mit Schiffen eben sowohl als auf der Landseite mit Truppen eingeschlossen werden, welches doppelte Kosten verursachet; geschiehet es nicht, so kann man die Besatzung, so oft man will, ablösen und einen beständigen Ueberfluß in der Festung erhalten; geschiehet es, so kann demohngeachtet mit Gewalt durchgesetzet und die Zufuhr dennoch eingebracht werden, wie noch vor wenigen Jahren zu Gibraltar practiciret worden; eine mit guter Rhede und Haven versehene Festung dienet der Flotte zur sicheren Retirade, wenn sie vor der feindlichen Uebermacht die See nicht halten kann; sie dienet zur Niederlage aller der Dinge, die man in dem kostbaren Seekriege bedarf, u. s. w. Eben deswegen aber muß durch weit vorgelegte haltbare Werke bey ihr mehr als bey jeder andern dafür gesorget werden, daß ein feindliches Corps, welches etwa in der Nähe ans Land gesetzet worden, sich nicht alsobald so weit zu nähern, im Stande seyn, daß es die Stadt und damit die Magazine auch wohl gar die im Haven liegende Flotte durch ein Bombardement in Asche verwandeln und nach erreichter Absicht, ehe es dem Besitzer der Festung möglich ist, mit einer Armee anzurücken und sie zu entsetzen, sich wieder in seine Schiffe zurück ziehen könne. Desgleichen muß die Lage einer solchen Festung nicht so gewählet werden, daß die sie umgebende feindliche Landmacht ihr die Communication mit der See abschneiden könne. Eine rings um weit inundirte, also auch eine innerhalb einem großen Landsee liegende Festung, wird dadurch sehr unzugänglich, wenige Werke dienen ihr also zu einer langen Vertheidigung: allein bey strenger Kälte ist sie leicht zu überraschen und ihre Besatzung kann des Wassers halber nicht nach Verlangen aus und ein und sie kann also im Kriege der Armee den Beystand nicht leisten, den man von einer Festung fodert.

Die Stärke einer Festung hängt nicht von der Menge der vor einander gelegten Werke, sondern von der Dauerhaftigkeit des Baues und der guten Anordnung derselben ab. Wenn die Mauern oder Wälle so gemacht sind, daß sie dem Kanon lange widerstehen können, dem feindlichen Mineur durch gute Contreminen der Weg verleget ist und die Plätze, wo die Schaufel arbeiten muß, z. E. das Glacis durch dichte verschlungene Baumwurzeln u. dgl. wider das Eingraben versichert worden; wenn ein schmaler und tiefer trockner Graben vor einem mit einer unersteiglichen Mauer gefütterten Walle oder ein breiter nicht zu durchwatender Waſſergraben, der zumalen fließendes Wasser hat, vor demselben lieget; wenn alle Bequemlichkeit zu Ausfällen und dem Rückzug derselben vorhanden ist; wenn Gewölbe in genugsamer Menge da sind, sowohl in welchen die Munition und Provision verwahret werden, als worin der nicht im Dienste begriffene Soldat sicher ausruhen und woraus eine nachdrückliche Vertheidigung der Gräben und angegriffenen Werke geschehen kann; wenn jede Linie und jeder Winkel an der Festung mit einem na-

hen, infallibeln und unbenehmlichen Feuer von auſſen und innen beſtrichen und Anſtalt gemacht iſt, daß man in Caponieren und andern dergleichen Bedeckungen ganz nahe bey der Breſche ſtehen bleiben und dieſelbe ſowohl aus dieſen Bedeckungen und andern dahinter liegenden Werken en front, als aus nebenliegenden in Rücken beſchieſſen kann; wenn die Hauptwerker durch die vorliegenden dergeſtalt gedecket ſind, daß jenen durch kein Geſchütz Schaden zugefüget werden kann, als welches auf den zerſchoſſenen, ohnehin ſchmal zugeſchnittenen, unterminirten Auſſenwerken in geringerer Anzahl, als man dagegen ſtellen kann, aufgeführet wird, u. ſ. w. Alsdenn hat eine Feſtung, was ihr die Kunſt geben kann, damit ſie mit wenigen Werken und einer geringen Beſatzung dem mächtigſten Feinde lange widerſtehen möge. Kommt nun dazu, daß der Feind, wenn er kaum anfängt ſich in die Erde einzugraben, ſchon im Waſſer ſtehet, oder daß er über einen felſichten kaum mit einem halben Fuß Erde bedeckten Boden vorrücken, alſo die Erde, die er zu ſeiner Bedeckung braucht, wie die Franzoſen vor einigen Jahren vor St. Philipp auf Minorca thun mußten, von weitem herbringen muß; daß der Horizont um die Feſtung ganz frey und weit hinaus von der Feſtung überſehen iſt, alſo der Feind ſeine Laufgräben in groſſer Weite anfangen muß; daß eine oder mehrere Seiten wegen einem breiten reiſſenden Strohm, einem Abgrunde, einem Moraſte, einer Ueberſchwemmung unzugänglich ſind; daß, weil die Verlängerungen der Linien auf Orte treffen, wo keine Batterien ſtehen können, der Ricoſchetſchuß nicht angebracht werden kann, u. ſ. w. ſo hat die Feſtung, was ihr die Natur geben kann. Ueberdieſes hänget die Stärke der Feſtung auch groſſen Theiles von der Schwäche des Feindes, der ſie belagert ab, und eine Feſtung in Oſt- oder Weſtindien kann ſehr ſtark ſeyn, die in Europa nichts bedeuten würde, weil die europäiſchen Mächte, die ſie angreifen möchten, in dieſen Gegenden keine ſo groſſe Armeen haben können und die Bewohner der dortigen Länder mit den Belagerungen der Feſtungen nicht wohl umzugehen wiſſen. Wer aber die Stärke einer Feſtung beurtheilen und ermeſſen will, der muß ſie nach der Stärke der ſchwächſten Front ſchätzen. Denn dieſe greift der Feind an, dieſe leiſtet alſo den Widerſtand, und deren Stärke iſt alſo die Stärke der Feſtung.

Unter die Kanonen einer Feſtung ſetzet ſich eine Armee, theils wenn ſie durch den Verluſt einer Schlacht oder andern Zufall ſo geſchwächt worden, daß ſie vor dem Feinde nicht ſtehen kann; theils wenn ſie ſich erſt ſammelt und noch nicht genugſam angewachſen; theils wenn ſie die Feſtung decken will. Die Abſicht ſeye, welche ſie wolle, ſo hüte man ſich, daß man nicht die Feſtung ringsherum umzingle. Denn wenn ſich der Feind ringsherum in gewiſſe Poſten feſtſetzet und dadurch die Zufuhr abſchneidet, ſo kann das Trauerſpiel des Vercingetorix wiederholet werden, der ſich mit 80000 Mann um Alexia lagerte, von Cäſar mit einer Circumvallationslinie eingeſchloſſen wurde und ſich auf eine ſchimpfliche Weiſe ergeben mußte. Beſſer ſtützet man den einen Flügel an das Glacis der Feſtung, den andern an einen Fluß, Moraſt, oder dergleichen, damit die Kanonen der Feſtung ſowohl die Front als den Rücken des Lagers beſtreichen können. Weil aber der Feind eine ſolchergeſtalt gelagerte Armee in der Nacht anzugreifen pfleget und mit derſelben ſo bald als möglich ins Handgemenge zu kommen ſucht; ſo kann man auf dieſen Beyſtand der Feſtung keine groſſe Rechnung machen, wofern man nicht den Feind geraume Zeit in einiger Entfernung aufhalten kann. Deswegen iſt nöthig, daß man ſowohl vor der Front als hinter dem Rücken der Feſtung einige Verſchanzungen anlege.

Wer von allem, was in dieſem Artickel bisher vorgekommen, weitläuftiger unterrichtet ſeyn will, kann den *traité de la ſureté & conſervation des états par le moyen des forteresſes par M.* Maigret zu rath ziehen.

Feſtung, reguläre und irreguläre. ſ. Befeſtigung.

Feſtung, renforcirte, nennet man die von einigen in der Abſicht, die äuſſere Vertheidigung des Hauptwerkes ungemein dadurch zu verſtärken, vorgeſchlagene Art zu befeſtigen, bey welcher ein Bollwerk aus dem andern hervorraget, wie in der Manier des Verfaſſers der *nouvelle maniere de fortifier les places tirée des methodes du Chev de* Ville &c. *), oder ein Bollwerk hinter dem andern verſteckt iſt, wie in Briandels Manier **).

Feſtung, retirirte, heißet eine ſolche die hinter detaſchirten Bollwerken noch einen ringsherum aneinander hangenden und ſich ſelbſt vertheidigenden Wall hat. Von der Art iſt das innere Werk an Vaubans zu Neubreyſach angebrachten Manier ***).

Feſtung, umgekehrte, nennet Roſſetti ſeine Befeſtigungsart, weil darin die Contreſcarpe des Hauptgrabens nicht wie in den ſonſt gewöhnlichen mit den Bollwerksfacen parallel lauft und einen ausſpringenden, ſondern einen eingehenden Winkel vor der Bollwerkſpünte formiret. Die Urſache, warum er dieſe Aenderung ſo hoch anrechnet, iſt, weil von dieſem einen Umſtande alle die vielen und groſſen Vorzüge, die er ſeiner Manier beyleget, abhangen. Bilfinger giebt auch einer ſeiner Manieren dieſen Namen, weil die Häuſer um das Hauptwerk herum, nicht innerhalb demſelben ſtehen und die Auſſenwerke an einander hängen, die Hauptwerke aber von einander abgeſondert ſind, von welchem allen das Gegentheil bey den gewöhnlichen Feſtungen ſtatt hat.

Feſtung, von groß, klein, mittel Royal. ſ. Royal. (6)

Feſtungen der Alten. Ohne Zweifel hat man von den älteſten Zeiten her, ſo bald das menſchliche Geſchlecht ſich auszubreiten und ſtark zu vermehren angefangen hatte, auch einige Begriffe davon gehabt, wie man einen Platz befeſtigen und gegen Angriffe vertheidigen müſſe. Wechſelsweiſe Beleidigungen, Streit über Weib und Eigenthum nöthigten die Menſchen frühe, für ihre Sicherheit zu ſorgen und ſich gegen Gewalt und Ueberfall zu ſchützen. Die Natur ſcheint aber ſelbſt den Menſchen die Befeſtigungskunſt gelehrt zu haben. In allen Ländern trift man Oerter an, deren Lage geſchickt iſt, eine geringe Anzahl in Stand zu ſetzen, einer überlegenen Macht zu widerſtehen. Man mußte zeitig den Vortheil bemerken, welchen man von dieſer Art von Poſten ziehen konnte, theils den Eingang in ein Land zu verwehren, bald bey zu groſſer Schwäche ſich dahin zu retten. Dieſe erſten Beobachtungen führten auf die Kunſt, die Plätze zu befeſtigen. Man mußte geſchwind Mittel ſuchen, die Städte für Ueberfällen in Sicherheit zu ſetzen. Urſprünglich waren ſie offen und ohne Vertheidigung. Nichts konnte einen ſiegreichen Feind hindern, da einzudringen. Es iſt ſehr wahrſcheinlich,

*) ſ. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 24.
**) ſ. eben daſ. Fig. 25.
***) ſ. ebendaſ. Fig. 26.

daß z. B. auf diese Weise der Zustand der Städte Sodom und Gomorrha beschaffen gewesen, weil wir den Kedor la homor daselbst eindringen, und sie gleich nach dem Siege, den er über die Könige von Pentapolis erhalten hatte, ausplündern sehen. Die Erfahrung lehrte unvermerkt Mittel finden, die Städte in Stand zu setzen, Gegenwehr zu thun. Die amerikanischen Wilden zeigen uns in ihrer Art, ihre Dörfer durch Umpfählungen gegen die Ueberfälle ihrer Feinde zu sichern, die allereinfachste Befestigungsart. Man begnügte sich aber ohne Zweifel nicht lange mit dieser dem Feuer und dem Ersteigen sehr ausgesetzten Schutzwehre, sondern zog auch einen breiten und tiefen Graben, aus dem die Erde nach der Seite des Platzes geworfen wurde, und also eine Art von Wall machte der mit hölzernen Thürmen in gewissen Entfernungen besetzt war, und vor welchem man einen mit Pallisaden besetzten Graben zog. Von dieser Befestigungsart führt Thucydides im vierten Buche seiner Geschichte mehrere Beyspiele an. Auch des Aerians viertes Buch, wo er die Belagerung von Gaza beschreibt, giebt Nachricht davon. Diese Vorsicht reichte im Anfange hin, die Städte gegen die erste Gewalt eines siegreichen Feindes zu schützen. Man kam aber bald auf die Erfindung, sie ausserdem auch noch durch eine Mauer zu vertheidigen, dies war anfangs eine unüberwindliche Schutzwehre. Bald aber erfand man den **Mauerbrecher**, und das **Sturmdach**. Ueberhaupt stund die Befestigungskunst mit der Art des Angriffs immer im wechselsweisen Verhältnisse. So wie die Nationen sich mehr im Kriege übten und das Kriegshandwerk gewöhnlicher wurde, so wurde auch die Kunst, einen Platz anzugreifen und zu vertheidigen, gegen einander vollkommener. Man erfand nach und nach verschiedene Kunststücke, welche bald den Belagerten, bald den Belagerern vortheilhaft waren. Sehr frühe fieng man an die in den befestigten Städten befindlichen Anhöhen, welche gemeiniglich wegen ihrer Unzugänglichkeit den ersten Anfang der Städte gemacht hatten, noch mit einer besondern Mauer und Befestigung zu umgeben, und sie also von der übrigen Stadt abzusondern und zu einem neuen Zufluchtsorte für die Einwohner zu machen, wenn der Feind die Mauer der Stadt erstiegen oder durch einen Mauerbruch dieselbe unnütze gemacht haben würde. Alle alte Schriftsteller liefern Beyspiele von solchen **Citadellen**. Doch finden wir beym Diodor B. 2, C. 6., daß sich Semiramis der so sehr befestigten Citadelle in Bactra eher, als der Stadt selbsten, bemächtiget hat. Daß aber diese Festungen in dem ältesten Zeitalter noch sehr unvollkommen gewesen seyn müssen, lehrt uns die Geschwindigkeit der Eroberungen des Osiris, Bacchus, der **Titanen**, und selbst des Ninus und der Semiramis. Hätten wohl diese Fürsten in so kurzer Zeit von einigen Jahren die unermeßlichen Länder, die man sie durchziehen läßt, unter das Joch bringen können, wenn die Befestigungskunst zu ihrer Zeit zu einer Art von Vollkommenheit wäre gebracht gewesen? Gewiß würden sie oftmals Plätze angetroffen haben, die ihren schnellen Zug aufgehalten hätten. Des Sesostris geschwinde Eroberungen beweisen, daß auch noch zu dieser Zeit die Befestigungskunst nicht gar groß gewesen seyn müsse. Und selbst zu Alexanders Zeiten war die Seestadt **Tyrus** die einzige, welche diesen Sieger ziemlich lange aufhielte. Sie hatte aber diese ihre Festigkeit hauptsächlich ihrer Lage zu danken. Die Mauern der alten Festungen hatten, wie dies noch bey den nach alter Art befestigten Städten heutzutage zu sehen ist, oben einen Gang mit einer starken Brustwehre, welche in gewissen Distanzen Einschnitte, oder Schießscharten hatte, um den Feind sowohl desto besser zu beobachten, als auch mit Pfeilen und andern Vertheidigungsmitteln vom Annähern zur Mauer abzuhalten, oder seinen Sturm abzuschlagen. So fanden sich auch in gewissen Weiten Erhöhungen, oder theils eckigte, theils runde Thürme auf der Mauer, um von daraus die äussere Seite der Mauer zu beherrschen und dem Feind noch besser zuzusetzen. Es scheint aber nicht, daß die Alten bey dieser Vertheidigung die sogenannten todten Winkel bey der Anlage ihrer Mauern sehr vermieden haben.

Die Alten gaben ihren Mauern alle nur mögliche Festigkeit und in dieser Absicht auch eine in unsern Zeiten fast unglaubliche Dicke. Nach des Thucydides Berichte waren die Mauern von **Athen** so breit, daß zween Wagen bequem darauf neben einander fahren konnten, und die Steine derselben ohne Kalk durch lauter eiserne Klammern ausserordentlich fest in einander gefügt. Auf den Mauern von **Babylon** konnten nach dem Ctesias sechs Wagen neben einander fahren. Doch war dieser Raum, nach dem Herodot, nicht ganz frey gelassen, sondern auf beiden Seiten mit einstöckigen Häusern bebauet, so daß ein Wagen mit vier neben einander gespannten Pferden dazwischen noch völlig Platz hatte.

Merkwürdig ist es, daß ohngeachtet die Griechen gute Meister in der alten Befestigungskunst und der Römer Lehrmeister in diesem Stücke gewesen, dennoch eine Völkerschaft derselben, nemlich die **Spartaner** nicht allein eine Abneigung gegen Belagerungen gehabt, sondern auch durch ein ausdrückliches Gesetz des Lycurgs davon abgehalten worden, ausserdem auch **Sparta** selbst nicht haben befestigen dürfen, als welche Hauptstadt dieses so mächtigen Staats ein offner Ort gewesen, und erst sehr spät, da schon **Lacedämon** sich seinem gänzlichen Verfalle näherte, ist befestigt worden.

Uebrigens zeigt der Artickel **Belagerungen der Griechen und Römer** zugleich auch das Nähere von der Befestigungsart der Alten, welche überhaupt erst im 15. Jahrhundert aufgehört hat, da sie gegen das Feuer der Canonen unnütze wurden, und der Gebrauch des Pulvers einen ganz neuen Festungskrieg nothwendig machte. (21)

Festung (jüdisch). Wenn wir bey den Alten, sonderlich den Morgenländern, von Festungen reden hören; so dürfen wir uns davon keinen solchen Begriff machen, wie unsere heutige Festungen sind. In den ältesten Zeiten bedienten sich die Menschen der Höhlen, wohin sie ihre Zuflucht nahmen, wenn der Feind in der Nähe war, und sie sich nicht weiter gegen ihn vertheidigen konnten. Man glaubte da Sicherheit genug zu finden, und man sahe sie als feste Plätze an. Da die Israeliten von den Philistern gedrängt wurden, so flohen sie in Höhlen, Felsen und Klüfte. 1 Sam. 13, 6. Eben so verbargen sie sich gegen die Midianiter an eben solchen Orten. Richt. 6, 2. Da sie von den Philistern bekriegt wurden, weil ihnen Simson Schaden zugefügt hatte; so versammelten sie sich bey dreytausend Mann stark in der Steinkluft Etam, wohin sich Simson versteckt hatte. Richt. 15, 8. Aus dieser Höhle machte Rehabeam hernach eine Festung. 2 Chron. 11, 6. Als David vom Hofe des Königs Sauls geflohen war, und nirgends Sicherheit fand; so nahm er seine Zuflucht zur Höhle Adullam, welche so geräumig war, daß mehrere tausend Menschen Platz

darinnen hatten. Dieſe Höhlen aber dienten mehr dazu, ſich darinnen zu verbergen, als ſich gegen die Feinde zu vertheidigen. Als ſich daher die canaanitiſche Könige, welche Joſua geſchlagen hatte, in Höhlen verſteckt hatten, ſo ſetzte dieſer Feldherr eine Wache davor, nachdem er den Eingang mit davor gewälzten Steinen verwahrt hatte. Sie bedienten ſich auch, um diejenigen, welche ſich darein verſteckt hatten, heraus zu treiben, dieſes Kunſtgriffs, daß ſie vor der Oeffnung Feuer anzündeten, und den Rauch hineinſtreichen ließen. Das Gegenmittel wider eine ſolche Beängſtigung war, daß ſie auſſer der gewöhnlichen Oeffnung in der Höhle, noch auf der andern Seite einen Ausgang machten, wo ſie ſich retten konnten. In der folgenden Zeit bedienten ſie ſich der Thürme zu ihrer Vertheidigung. Auch hievon findet man in den älteſten Geſchichten Spuren. Da nach 1 Sam. 22, 4. 5. David vor Saul auf der Flucht begriffen war, ſo verließ er die Höhle Adullam, wo er ſich bisher aufgehalten hatte, und blieb in der Burg מצורה bis ihm der Prophet Gad den Rath gab, ſolche zu verlaſſen. Nun fragt ſich, was hier unter der Burg zu verſtehen ſey. Wenn man den ganzen Zuſammenhang überdenkt, ſo kann es nichts anders, als Mizpeh ſeyn, wo ein hoher Wachtthurm war. Die Burg Zion war auch nichts anders, als ein Thurm, welchen David eroberte, und dadurch die ganze Stadt in ſeine Gewalt bekam. Da die Städte zu der damaligen Zeit nicht einmal alle Mauern und Thore hatten; ſo war ein Thurm, der eine hohe und bequeme Lage hatte, alles, worauf ſie ſich verlaſſen konnten. Wer dieſen hatte, war Meiſter von der ganzen Stadt. Solche Thürme bauete auch Jotham in den Wäldern auf den Weiden. 2 Chron. 27, 4. Dieſes war in den damaligen Zeiten eine äuſſerſt wichtige Sache, da die Heerden ſo vielen Ueberfällen ausgeſetzt, und nicht überall Städte waren, wohin man das Vieh im Nothfall treiben konnte. Eine befeſtigte Stadt war alſo eine mit einen oder mehrern Thürmen verſehene Stadt. Dieſe Thürme ſtanden entweder an beſondern Orten, wo ſie von den übrigen Gebäuden abgeſondert waren, oder ſie waren mit den Städten verbunden. Von der erſten Art waren diejenigen, die der König Uſia zum Behuf der Viehzucht erbauet hatte. 2 Chron. 26, 10, 27, 4. Von der andern Art war der Thurm zu Sichem, und die Thürme zu Jeruſalem. Sie baueten ſie auch zuweilen auf die höchſten Spitzen der Berge. Hatten ſie keine Anhöhen in der Nähe, ſo führten ſie ſie auch im flachen Felde auf. In dieſe Feſtungen oder Thürme brachten ſie auch die Schätze des Staats, und die Einkünfte des Königs, welche an freyen Orten nicht ſicher genug verwahrt waren. Hieher ſetzten auch die abgöttiſchen Morgenländer zuweilen auch die Statuen ihrer Gottheiten, ſo daß Tempel und Feſtung einerley waren. Diejenigen Städte, die ſie beſonders zu Feſtungen anlegten, baueten ſie gemeiniglich auf Höhen, Hügeln und Bergen. Sie thaten dieſes nicht nur aus Vorſicht für Ueberſchwemmungen, ſondern auch zur Sicherheit. Da die ausgeſchickte Kundſchafter aus Canaan zurücke kamen, ſo ſagten ſie, daß es ſo hohe Städte darinnen gebe, daß man ſie in den Wolken hinauf ſehen könnte 5 B. Moſ. 1, 28. Daher auch bey den Hebräern die Redensart, eine Stadt hoch machen, ſo viel heißt, als eine Stadt befeſtigen. Das Wort מבצר welches zuweilen von Feſtungen gebraucht wird, bedeutet eigentlich einen Ort, der wegen ſeiner Höhe ſichtbar iſt, und einem jeden in die Augen fällt. Auſſer der hohen Lage der Städte waren die Mauern die Hauptſache, wodurch man ſie befeſtigte. Die Mauern der Stadt Babylon waren funfzig Ellen hoch, und ſo breit, daß vier Wägen einander ausweichen konnten. Ihrer großen Breite gedenkt auch Jeremias als einer beſondern Sache Cap. 51, 58. Die Mauern der Stadt Ninive ſtiegen auf hundert Fuß hoch in die Höhe, und waren ſo dick, daß drey Wägen bequem neben einander fahren konnten. Sie ſetzten mehrere Mauern hinter einander. Ecbatana hatte deren ſieben, eine immer enger, als die andere, und zwiſchen jeder ſtunden Häuſer, ſo daß der Feind die Stadt nicht eher erobern konnte, als bis er alle durchbrochen hatte. Babylon hatte drey Mauern, und Jeruſalem eben ſo viel, auſſer wo ſie von Klüften und Thälern umgeben war. Zu mehrerer Feſtigkeit brauchten die Alten den Kunſtgriff, die Mauern nicht in einer graden Linie fortlaufen zu laſſen, ſondern ſie in verſchiedenen Krümmungen zu bauen. Man erhielt dadurch zwey Vortheile, den einen, daß man mit den Sturmböcken nicht ſogleich beykommen konnte; und zweytens, daß die Belagerer den Belagerten auf dieſe Weiſe immer eine Blöſe geben mußten. Dieſe Beugungen aber hatte nur die äuſſerſte Mauer, aber nicht die innere. Um die Mauern herum gieng noch etwas, das die Hebräer חיל Chel nennen. Man iſt nicht einig, was dieſes geweſen ſey, und überſetzt es bald durch Mauer, bald durch Vormauer, bald durch Graben. Oft wird es von der Mauer unterſchieden, als Klagl. 2, 8. Nah. 9, 8. 2 Sam. 20, 15. bald ſcheint es mehr eine Erhöhung, als ein Graben zu ſeyn. An Auſſenwerke läßt ſich nicht denken, denn dieſe waren den Alten ganz unbekannt. Ehe ſcheint es einen beſtimmten Raum um die Mauern herum anzuzeigen. Von der Mauer an gieng er mit einiger Erhöhung niedriger fort, war auch zuweilen mit Gräben durchſchnitten. So war dieſes Chel bey den Mauern zu Jeruſalem; daher nach der Erzehlung des Joſephus, Tutus beynahe bey einen Ausfall aufgehoben worden wäre, weil der Raum von der Mauer an mit Gräben durchſchnitten, und mit den Hecken der daran liegenden Gärten eingeſchloſſen war. Um den Tempel zu Jeruſalem herum gieng auch ein ſolcher Raum. Die Mauern ſelbſten waren oben her mit Bruſtwehren verſehen, die in gewiſſen Entfernungen Einſchnitte hatten. Dieſe Bruſtwehren mit ihren Zacken, die man Zinnen nennte, dienten dazu, daß die Belagerten dahinter ſtehen, und durch die Oeffnungen ihre Waffen gegen den Feind brauchen konnten, ohne ihnen blosgeſtellt zu ſeyn, indem die Pfeile und andere Geſchoße über ſie hinweggiengen. Auf den Mauern pflegten auch Thürne errichtet zu werden. Man macht ſich aber von dem Gebrauch dieſer Thürne gemeiniglich eine falſche Vorſtellung, wenn man glaubt, daß eine flache Mauer ohne dergleichen Thürne zu einer rechten Vertheidigung unbequem geweſen, weil der Feind, wenn er nahe unter die Mauer gekommen wäre, mit Pfeilen, Wurfſpieſen und Steinen nicht zu erreichen geweſen wäre; der Feind mochte ſo nahe kommen, als er wollte, ſo konnte man hinter der Bruſtwehre die Waffen gegen ihn brauchen. Der wahre Gebrauch dieſer Thürne war, daß man von da aus den Feind beſſer beobachten konnte, ob er ſchon in der Nähe oder noch in der Ferne wäre. Daher wird in der Schrift ſo oft von Wächtern auf dieſen Thürnen geredet. Sie hatten alſo bey Feſtungen einen doppelten Gebrauch, theils dienten ſie zu Wachten, theils brauchte man ſie zur Vertheidigung, daher man ſie auch mit den Mauern

verband. Man konnte von da aus den Feind bestreiten, ohne so leicht von seinen Waffen getroffen zu werden. Man brachte sie an den Mauern so an, daß sie ein wenig hervorstanden, um den Feind nicht nur ferne, sondern auch auf den Seiten abzuhalten, und die ganze Mauer zu bestreichen. Auch die Thore dienten zur Befestigung. Sie wurden deswegen bisweilen mit Kupfer überzogen, bisweilen mit Eisenblech beschlagen. Daher wird in der Schrift oft von ehernen Thoren geredet. Jes. 45, 2. Ps. 107, 16. Wenn es der Platz erlaubte, so wurden die Oeffnungen der Thore zuweilen aus einem ganzen Felsen gehauen. Der Eingang durch diese Thore gieng nicht gerade, sondern war verdeckt, um die Städte desto mehr gegen den Einbruch der Feinde zu schützen. Zu ihrer Vertheidigung legte man bisweilen zwey Thore hinter einander an, ein äusseres und ein inneres. 2 B. Sam. 18, 24.

Zur Belagerung der Festungen brauchte man in den ältesten Zeiten keine Kriegsmaschinen; sondern die Belagerer umgaben die Stadt mit Gräben, liessen nichts hinein, und zwangen die Einwohner durch Hunger, sich zu ergeben. Wenn sie es nicht dazu bringen konnten, so untergruben sie die Mauern und rissen sie um, oder erstiegen sie mit Leitern. Die Rabbinen sagen zwar, daß ihre Väter niemals eine belagerte Stadt von allen Seiten mit Gräben und Wällen eingeschlossen hätten, sondern daß sie einen freyen Platz gelassen hätten, wenn sich etwa jemand von den Belagerten mit der Flucht habe retten wollen. In den ältesten Geschichtsbüchern der Juden findet man nichts von Kriegsmaschinen zu Belagerungen der Festungen. Josua nahm die Stadt Ai durch eine Kriegslist ein, indem er einen Hinterhalt gegen die Stadt stellte, der in die Stadt eindrang, nachdem sich ein grosser Theil der Bürger heraus gemacht hatte. Sie hielten hiebey viel auf persönliche Tapferkeit. David eroberte Jerusalem mit Sturm, und versprach demjenigen die Stelle eines obersten Feldhauptmanns, der zuerst die Mauern ersteigen würde. Wie Joab die Städte Abela und Rabbath belagerte, so zog er einen Graben um die Stadt und untergrub die Mauern. Sardanapal, der König der Assyrer, hielt eine siebenjährige Belagerung in Ninive aus, weil damals die Gerüste noch nicht erfunden waren, wodurch man Städte zur Uebergabe zwang, und man noch keine Maschinen hatte, wodurch man Steine in die Städte werfen konnte. Doch lesen wir von dem Könige Usia in Juda, daß er die Kunst verstanden habe, zu schießen mit großen Pfeilen und Steinen. 2 Chron. 26, 14. Siebenzig Jahre hernach redet die Schrift ganz deutlich von dem Gebrauch dieser Werkzeuge. Ezech. 4, 1. 2. Sie redet da von Sturmböcken. Wenn eben dieser Prophet von der Belagerung Tyrus redet, so sagt er: der König von Babel wird wider dich Bollwerke aufschlagen, und einen Schutt machen, und Schilde wider dich rüsten. Er wird mit Böcken deine Mauern zerstossen, und deine Thürne mit seinen Waffen umreissen. Ezech. 26, 8. 9. Der Ausdruck: er wird seine Schilde um dich her machen, zeigt unfehlbar dasjenige an, was die Römer hernach testudo nennten, da die Soldaten fest an einander gepreßt, mit ihren Schilden, als einem undurchdringlichen Dach bedeckt, bis an die Mauern kommen, um sie zu untergraben, oder sie mit dicken Balken stießen und umwarfen. Unter den Strickwerkzeugen, wovon eben dieser Prophet redet, versteht man eiserne Hacken, die man an die Zinnen der Thürme warf, um sie damit umzureissen. So giebt Ahitophel dem Absalom den Rath, Stricke an die Stadt zu werfen, und sie in den Bach zu reissen. 2 Sam. 17, 3. Es scheint, daß diese Art der Befestigungen und Belagerungen in dem ganzen Orient üblich war; denn was Curtius von den Persern, und Appianus von den Carthaginensern, die von den Canaanitern abstammten, erzehlt, kommt mit dem, was wir bisher angeführt haben, in der Hauptsache genau überein. (22)

Festungen wilder Völker. Daß das auf der ersten Kupfertafel des ersten Theiles von Landbergs *Fortifications de tout le monde* abgebildete und dem Benhadat vom Berge Ararat zugeschriebene Befestigungssystem so erdichtet nicht seye, als es anfänglich scheinen mag, erhellet aus den Festungen, die Herr Forster auf den Aldermannsinseln gesehen, und im zweyten Theile von Cooks Reisen beschreibet. Es wird dem Leser vermuthlich nicht unangenehm seyn, wenn wir ihm die Idee dieser ganz ungekünstelten aber den Waffen dieser Völker und ihrer Weise Krieg zu führen wohl angemessenen Festungsart aus S. 339 des angeführten Werkes mittheilen. „Wir fanden, heißet es, ein Hippáh, so nennen sie ihre Festungen, an der See, die zwey Seiten desselben benezt und unzugänglich macht. Die zwey andre Seiten liegen gegen das Land hin und sind wohl befestiget. Die eine von diesen Seiten, an welcher das Land sehr steil ist, liegt grade gegen den Strand zu; die andre ist eben und stösset auf einen Berg, dessen Rücken ziemlich schmal ist. Das ganze Hippáh ist mit einer ohngefähr 10 Fuß hohen Palisade umgeben, die aus starken mit Weiden zusammen verbundenen Pfosten bestehet. Die schwache Seite, welche gegen das Land hin liegt, wird noch ausser dem durch zwey besondre Graben beschützt, wovon der innere eine Erderhöhung hat und mit einer Reihe Palisaden verstärket ist. Diese inneren Palisaden aber stehen zunächst am Städtgen und auf der Erderhöhung, jedoch in einer solchen Entfernung vom Gipfel derselben, daß zwischen ihnen und dem inneren Graben Platz genug für die Leute ist, welche daselbst gehen und ihre Waffen gebrauchen müssen. Die äusseren Palisaden stehen zwischen den beiden Gräben und sind dergestalt schräg in den Boden hineingetrieben, daß ihre oberen Enden sich über den inneren Graben neigen. Die Tiefe dieses Grabens von unten an bis hinauf zu dem Gipfel der Erderhöhung gerechnet, beträgt 24 Fuß. Hart innerhalb der inneren Palisadenreihe stehet ein 20 Fuß hohes, 40 Fuß langes und 6 Fuß breites Gerüste. Dieses ruhet auf starken Pfosten und ist zum Standplatz für die Vertheidiger der Festung bestimmt, von wannen sie die Belagerer durch Wurfspiese und Steine beschädigen können, dergleichen ganze Haufen daselbst in Bereitschaft liegen. Ein andres solches Gerüste übersiehet den steilen Zugang vom Strande her und stehet gleichfalls innerhalb der Palisaden. Auf dieser Seite des Berges giebt es einige kleine Aussenwerke und Hütten, die nicht zu Vorposten, sondern zu Wohnungen solcher Leute da sind, die aus Mangel an Platz nicht innerhalb der Festungswerke wohnen können, aber doch unter dem Schutze derselben leben wollen. Die Palisaden laufen, wie schon angemerket worden, um die ganze Rundung des Berges sowohl gegen die See als gegen das Land hin rings um das Städtgen herum, und da der darin eingeschlossene Boden ursprünglich ein spitziger Hügel gewesen, so haben sie solchen abgetragen, aber nicht zu einer, sondern mehreren Ebenen gemacht, die sich wie ein Amphitheater stufenweise über einander erheben und deren jede mit einer besondern

eigenen

eigenen Palisade umgeben ist. Sie hängen indessen alle durch enge Gänge aneinander, die man aber im Nothfall leichtlich versperren könnte, so daß, wenn der Feind auch die äussere Palisade einnehmen sollte, diese Oerter doch noch einer nach dem andern hartnäckicht vertheidiget werden könnten, und er noch manchen Sturm würde wagen müssen, ehe er von dem ganzen Platze Meister wäre. Es giebt nur einen einzigen Eingang in diese Burg, derselbe bestehet aus einem engen ohngefähr 12 Fuß langen Wege, der mit dem steilen Pfade vom Strande herauf zusammenhängt. Dieser Eingang gehet unter einem von den Streitgerüsten, die sie Parava nennen, hindurch, und ob wir gleich nichts sahen, das einem Thore ähnlich gewesen wäre; so kann doch dieser Zugang dergestalt versperret werden, daß es eine sehr schwere und gefährliche Unternehmung seyn würde, durch denselben einzudringen." (6)

Festungen, bedeuten in alten Urkunden 1) Verbannungen, Landesverweisungen, insonderheit solche, die durch ein weltliches Gericht verfügt wird; 2) Bestätigung eines Vertrags. (15)

Festungen (juristisch). Was wir hier nach den Grundsätzen des Staatsrechts über die Festungen zu sagen haben, gilt nicht nur von eigentlich also genannten grossen Vertheidigungsplätzen, sondern auch von dem unterscheidungsweise mit den Namen **Fort, Schloß, Schanze** u. s. w. bezeichneten kleinern.

Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ist niemand dergleichen anzulegen befugt, als derjenige, welchem die höchste Gewalt im Staate zukommt, und vermöge derselben auf die öffentliche Sicherheit und Vertheidigung des Landes Obacht zu nehmen hat. Es ergiebt sich also auch schon hieraus eine natürliche Einschränkung des Privateigenthums, zufolge deren kein Unterthan auf seinem Grund und Boden dergleichen anzulegen berechtigt ist; weil er eben deswegen in die bürgerliche Gesellschaft tritt, daß ihm diese die erforderliche Sicherheit und Schutz schaffen soll; Privatfestungen aber gar leicht die Ruhe der Unterthanen untereinander stöhren, oder wohl gar eine Widersetzlichkeit gegen die höchste Gewalt selbst begünstigen könnten. Dieser Grundsatz wird daher auch in jedem wohlgeordneten Staate ohne Einschränkung behauptet. Nur die unruhigen Zeiten des Faustrechts, welche es nothwendig machten, auch Unterthanen, bey der Ohnmacht der höchsten Gewalt, die Selbsthülfe und den eigenmächtigen Schutz zu gestatten, machen hiervon durch ganz Europa Ausnahmen. Es entstanden daher überall eine Menge Schlösser und Sicherheitsplätze der Städte und Klöster, des hohen und niederen Adels, welche durch das Faustrecht gar bald zu eben so viel Raubnestern gediehen. Zwar suchten die Kaiser seit dem zehenten Jahrhunderte das Recht zu behaupten, daß die Anlegung neuer Festungen von ihrer Einwilligung abhienge, und der höhere Adel fügte sich auch bisweilen darinn, dergleichen zu suchen; zumal wenn der Erbauer eines festen Platzes Widerspruch von seinem Nachbar zu besorgen hätte. Aber sehr oft geschahe dergleichen auch ohne kaiserliche Erlaubniß. So ohnmächtig nun die Gewalt der Kaiser war, dergleichen zu verhindern; eben so wenig vermochten hinwiederum auch die Landesherrn ihren reichen und angesehenen Lehnleuten die Anlegung von Schlössern mit Nachdruck zu untersagen, wenn sie gleich oft genug unwirksame Befehle deshalb bekannt machten. Die Sache scheint, so wie das Faustrecht selbst, so enge mit dem ganzen Lehnsysteme verbunden gewesen zu seyn, daß dagegen keine Gesetzgebung weiter etwas vermochte. Nur die seit der Erfindung des Schießpulvers nach und nach ganz umgewandelte Art Krieg zu führen, hat den daraus entstandenen Uebeln abgeholfen, und seit dieser Zeit steht die zahllose Menge solcher Festungen nur noch zur Schau da, um uns durch ihrem Anblick von dem ehemaligen verwirrten Zustande ein desto lebhafteres Bild zu machen. Auch dieser Umstand verdient in Ansehung der ehemaligen deutschen Verfassung hier noch angemerkt zu werden, daß manche angesehene Städte, um den Gefahren vorzubeugen, welche dergleichen in der Nähe angelegte Festungen und Schlösser ihrem Handel droheten, sich vom Kaiser Privilegia ertheilen liessen, daß in einer gewissen Entfernung dergleichen nicht erbauet werden dürften. Ein solches Privilegium erhielt unter andern im Jahr 1366 die Stadt **Frankfurt am Mayn** in diesen Worten: „daz nymand dheinen Burglichen newen Baive Burg oder Stat machen oder tun sulle oder muge, inwendig fünff Meilen allenthalben umb Frankenfurt." (s. *Privilegia & Pacta* des H. R. Reichsstadt **Frankfurt** fol. 1728. p. 171.) Andere Beyspiele von Städten und auch geistlichen Reichsständen nicht zu gedenken. (Man kann sie allenfalls bey **Pfeffinger** *in Vitr. illustr.* Tom. IV. p. 59. finden.)

Nach der neueren deutschen Verfassung giebts dreyerley Festungen in Deutschland, von welchen hier zu handeln ist. Nemlich **Reichsfestungen, Kraisfestungen** und **landesherrliche Festungen.**

Der eigentlichen **Reichsfestungen** hats im heiligen römischen Reich in neueren Zeiten nur zwoen gegeben; nemlich **Philippsburg** und das Fort Kehl, welche beide im Ryßwickschen Frieden von Frankreich unmittelbar an Kaiser und Reich abgetreten und dadurch zu Reichsfestungen geworden sind, ob sie gleich vor den französischen Eroberungen landesherrliche Städte waren. Ueber die Mittel zur Unterhaltung dieser beiden Festungen ist seit 1714 fast alle Jahr auf den Reichstagen Berathschlagungen gepflogen. Die Geschichte davon würde unsern Lesern wenig Unterricht und Vergnügen verschaffen; man müßte sich denn durch selbige von der Unthätigkeit des deutschen Staatskörpers überzeugen wollen, als wozu dieselbe ganz besonders geschickt ist. Der Erfolg von allem ist aber, daß sich diese Festungen dermalen in den elendesten Umständen befinden; worin sie auch, da ohnehin nach der Wahlcapitulation Art. 4. §. 4. der kaiserlichen Generalität nicht verstattet ist, darüber zu verfügen, wohl vor der Hand bleiben werden; wofern sie nicht, wie es nun scheint, etwa ganz aufhören Reichsfestungen zu seyn, und unter die Gewalt ihrer ehemaligen Landesherren kommen. Wir wollen indessen einige Bemerkungen über jede dieser bey den Reichsfestungen insbesondere beyfügen.

Philippsburg liegt am diesseitigen Ufer des Rheins ohnweit Speyer, und war ehedem vorzüglich durch seine natürliche Lage in großen Moräften befestigt. Man beschuldigt aber einige Gouverneurs, daß sie sich ermächtigt hätten, die Moräste zum Theil auszutrocknen sie ihres Vortheils wegen in Baufelder zu verwandeln, und sich dieselben zuzueignen; wodurch dem Orte viel von seiner natürlichen Festigkeit entzogen sey. Das Eigenthum der Stadt gehört dem Hochstift Speyer, dessen Bischof auch eine Burg oder Schloß darin hat. Das Besatzungsrecht hingegen steht dem Kaiser und dem Reich überhaupt zu. Weil letzteres aber sich dessen nicht bedienen wollte, so bestand die Besatzung blos aus einigen kaiserlichen und fränkischen Kraissoldaten. Allein im

Jahr 1772 zog der fränkische Krais seine Truppen ganz aus Philippsburg weg; und 1774 befahl der Kaiser, daß aus Rücksicht der gegenwärtigen Beschaffenheit dieser Festung auch die kaiserliche Besatzung abziehen; zuvor aber alle kaiserliche Gebäude, Munition und andere Effecten verkaufen oder von da wegbringen sollte. Dieser Befehl wurde 1772 so weit bewerkstelligt, daß die kaiserliche Garnison bis auf fünfzehn Mann abzog, welche auch nur zur Bewahrung kaiserlicher Geräthschaften zurückblieben. Der damalige Gouverneur, **Prinz Georg von Hessendarmstadt**, erbot sich um diese Zeit, auf seine Kosten die Festung in gehörigen Stand zu setzen, und eine Besatzung darin zu unterhalten, wenn Kaiser und Reich ihm den Platz überlassen, und für sich und seine Descendenten davon mit der Reichsstandschaft begünstigen wolle. Allein auch daraus wurde eben so wenig etwas, als aus einem Lotterieprojecte, das man zur Erhaltung der Festungswerke entworfen hat. Hingegen verlangt nun Speyer jure postliminii als Landesherr in den alleinigen Besitz der Festung Philippsburg zu kommen, und sein Ansuchen ist auch um so mehr für billig zu halten, da das Hochstift bis dahin grossen Schaden von der fremden Besatzung gelitten hat. Aber bis jetzt ist darauf noch kein Reichsgutachten erfolgt.

Das Fort **Kehl** liegt in Oberschwaben, gerade gegen der Stadt Straßburg über, aus dessen Citadelle Kehl über den Rhein mit Kanonen erreicht werden kann. Gleich im nächsten Jahre nach dem Ryßwickischen Frieden nemlich 1698, wurde das Fürstliche Haus Baden vom Kaiser und Reich mit Kehl beliehen, jedoch mit Vorbehalt des Besatzungsrechtes. So lange nun dieser Ort als eine Reichsfestung angesehen wurde, gab der schwäbische Crais die Besatzung her, und der bestellte den Commendanten; übrigens aber wurde es damit, wie mit Philippsburg gehalten; d. i. das Reich wollte zu dessen Unterhaltung nichts hergeben. Man hielt auch dafür, Kehl sey dem Reiche mehr schädlich, als nützlich, weil es in Kriegszeiten keinen Angriff aushalten könne, Frankreich aber durch dessen Wegnahme einen festen Fuß diesseits des Rheins bekomme, den es auch wegen der Nähe von Strasburg besser, als das deutsche Reich, behaupten könne. Aus dieser Ursache war man von Reichswegen sehr geneigt, die Festungswerke von Kehl zu schleifen. Weil aber auch hierzu niemand Geld hergeben wollte, so unterblieb es so lange, bis endlich der Rheinstrohm diese Arbeit unentgeldlich verrichtete. Hierauf zog der schwäbische Crais seine von Reichswegen allda gehaltene Besatzung heraus, und der Marggraf von Baden ließ die verlassene Festung als Landesherr mit seinen Soldaten besetzen; that auch 1754 dem Reiche davon eine Anzeige, und dieses ließ es stillschweigend dabey bewenden.

Was die **Craisfestungen** anbetrift, so giebt es zwar eigentlich keine solche Festungen, die einem Craise in Corpore eigenthümlich gehörten, oder worin ihm doch ein wirkliches Besatzungsrecht zustände. Man verstehet unter Craisfestungen also nur solche feste Plätze, für deren Erhaltung im wehrhaften Stande ein Crais zur gemeinschaftlichen Sicherheit und mit guten Willen derjenige sorgt, welchen die Landeshoheit darüber zusteht. Dergleichen Orte sind im **Bayerschen Craise** Donauwerth, Ingolstadt, Regensburg, Passau u. s. w.; im **Fränkischen** Nürnberg; im **Churrheinischen** Mainz; im **Oberrheinischen** Frankfurt; im **Schwäbischen** Ulm und Heilbronn; im **Westphälischen** Cölln. In den übrigen ist von Craiswegen dergleichen Versorge weder üblich noch nöthig. Die Sorge der Craise für diese Festungen erstreckt sich theils auf Geld zur Unterhaltung der Festungswerke; theils auf Stellung einer Garnison. Beides wird bald von Craiswegen unmittelbar geliefert und verwendet, bald auch dem Herrn des Orts zur Verwendung überlassen. Die Berathschlagung darüber gehört für die Craistagsversammlung.

Die wichtigsten Festungen sowohl ihres wirklichen Nutzens, als auch der dabey in Frage kommenden Rechte des Landesherren und der Unterthanen sind ohne Zweifel die **Landesherrlichen**. Ehedem maßte sich zwar der Kaiser das Recht an, in dem Gebiete der Stände Festungen anzulegen. Allein nun kann solches vermöge der Wahlcapitulation Art. 4. §. 6. nicht weiter geschehen: denn das Recht Festungen in einem Lande anzulegen, wird daselbst mit klaren Worten dem Landesherren **allein** zugeschrieben. Jedoch haben letztere darinn auch nicht überall freye Hand, sondern sind theils durch die Reichsgesetze, theils durch Verträge mit den Landständen auf mancherley Weise beschränkt. Auf diese letztere Art von Einschränkungen und daraus erwachsende Kriegsverfassung eines jeden besonderen deutschen Staats sich hier einzulassen, würde allzusehr ins Weitläuftige führen. Wir müssen also bey den allgemein anwendbaren Grundsätzen stehen bleiben, welche aus den Reichsgesetzen herzuleiten sind. Die hier besonders hingehörigen Quellen sind der jüngste Reichsabschied §. 180. und die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 3. und Art. 19. §. 6. Der Inhalt dieser Stellen geht überhaupt dahin: 1) Eines jeden Reichsstandes Landsassen und Unterthanen sind schuldig, ihren Landesherrn in Anlegung der Festung beyzustehen; allein 2) doch nur bey wirklich **nöthigen** Festungen und deren Garnisonen; und 3) sollen sie nur einen **Beytrag** darzuthun, und zwar einen solchen, der ihren Kräften angemessen ist. In der Anwendung dieser Grundsätze hat es viele Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen gegeben. Vor allen Dingen entstand die Frage, ob ältere Privilegia und Verträge, wodurch die Unterthanen von diesen Pflichten befreyet worden, durch obige Reichsgesetze für aufgehoben zu achten wären? Die Mecklenburgischen Landstände z. B. behaupteten, ihre ehemalige Freyheiten wären ihnen dadurch nicht entzogen. Der Reichshofrath hat aber gegen die Behauptung der Landstände gesprochen. Ferner entsteht auch wohl die Frage, ob ein zu baurnder Ort eine Festung sey oder nicht? Wenn über diese und andere dergleichen Puncte Herr und Unterthanen sich nicht gütlich mit einander vergleichen können, so gehört die Entscheidung des Handels vor die höchsten Reichsgerichte; bey welchen alsdann, wenn die Entscheidung mit auf Grundsätze der Kriegswissenschaft beruhet, der kaiserliche Hofkriegsrath- oder das Craisausschreibeamt mit seinem Gutachten vorher pflegt gehört zu werden. Von eben dieser Art ist auch die Frage, ob die Anlegung oder Erhaltung einer Festung in einem Lande nützlich oder nöthig sey? Oder auch wie viel Festungen anzulegen dienlich sey? Denn in Thesi ists aus obigen Grundsätzen klar, daß die Unterthanen zu unnöthigen Festungen zu steuren, oder zu frohnen nicht schuldig sind. Ferner hat es es auch gleiche Bewandniß mit Bestimmung und Erhaltung einer proportionirlichen Garnison in einer Festung zu Kriegs- und Friedenszeiten. Ein unnöthiger und druckender Aufwand hierzu kann von Unterthanen nicht gefordert werden. Hat also ein Reichsstand auch in Friedens-

zeiten ein Craiscontingent auf den Beinen, welches vom Lande erhalten wird, so kann das Land wohl verlangen, daß solches so lange in der Festung diene, als die Craismannschaft nicht zusammen stoßt, und daß im letzteren Falle etwa die vorhandene Landmiliz zur Besatzung gebraucht werde. Wofern jedoch ein solcher Platz als ein Craisgrenzplatz betrachtet wird, so wird die Besatzung auch von Craiswegen zu besorgen seyn. Was übrigens sonst noch für mancherley Umstände bey Garnisonen vorfallen und zu verfügen sind, darin hat jeder Landesherr, wenn die Landesverfassung nicht ein anderes vorschreibt, gewöhnlich freye Gewalt. Der Beytrag, welcher von den Unterthanen gefordert wird, besteht ordentlich in drey Stücken: 1) Frohnen zur Fortification; 2) Mannschaft zur Besatzung; 3) Geld.

Die **Schanzfrohnen** und **Festungsfuhren** müssen die Unterthanen, in so fern sie überhaupt zu den Kosten des Festungsbaues verpflichtet sind, entweder in Person und Natura leisten, oder das Geld dafür geben. Wenn aber ein Land regulirte Soldaten unterhält, so kann es allerdings verlangen, daß dieselben, wenn sie nicht eine bloße landesherrliche Leibwache abgeben, zu mäßiger Arbeit bey dem Fortificationswesen mitgezogen werden. Ferner die **Mannschaft** zur Besatzung wird auch mit Recht von Lande gefordert, wenn, wie gesagt, solche nicht von dem Craiscontingente versehen werden kann. Endlich den **Geldbeytrag** anlangend, so kann dieser zwar auch von den Unterthanen nach obigen in der Natur der Sache und den gehörigen Verhältnissen liegenden Einschränkungen gefordert werden; jedoch ist wohl zu merken, daß das ganze Geldquantum keinesweges allein vom Lande erhoben werden könne; sondern der Landesherr ist von rechtswegen schuldig aus den Cameraleinkünften gleichfalls sein Antheil dazu beyzutragen. Aber so gewiß dieses dem Sinne des Reichsabschiedes gemäß ist; so wenig sind Beyspiele bekannt, daß dergleichen wirklich geschehe. Der Beytrag muß ferner eines Theils den wahren Bedürfnissen der Festung, und andern Theils den Kräften des Landes angemessen seyn. Wenn also der Herr mehr fordert, als nach dem Gutachten kriegsbaukundiger Personen nöthig ist; oder wenn er das Werk so kostbar anlegt, daß es nach billigem Ermessen die Kräfte der Unterthanen übersteigt; so kann das Land verlangen, die Forderungen auf eine der Nothdurft und ihren Kräften angemessenen Grad herabzusetzen. Es giebt auch Stände, die zum Festungsbau zwar nichts besonderes forderen, aber sonst so große Auflagen ziehen, daß jene vollkommen darunter begriffen sind.

Vielleicht macht die weitere Ausbildung der neuerfundenen aerostatischen Maschinen bald alle Festungen unnütz, und endigt damit die hieraus für die Unterthanen erwachsenden mannichfaltigen Lasten samt allen darüber zu führenden Rechtshändeln. (15)

Festungsbau, fasset in sich die Aushebung der Graben, Aufrichtung der Wälle von Erde, Fütterung derselben mit Mauer, Anlegung der Thor- und übrigen Gewölber, Aufführung der Portale und Verfertigung der Brücken u. s. w. Von dem Ausheben der Graben, den Brücken, Portalen und Gewölbern sehe man die Artickel: **Grabenbrücke** (Fortification), **Portal**, **Gewölbe**, nach, auch wegen der Thor- und Geschützkellergewölbern die Artickel: **Thor** und **Casematte**. Von der Aufführung der Wälle aus bloßer Erde handeln die Artickel: **Plackwerk** und **Rasenbau**; von der Fütterung mit Mauer der Artickel: **Futtermauer**. Wir haben also nur von wenigem hier zu sprechen.

Nachdem der Grundriß der Festung auf dem Felde ausgesteckt und gekeilspitzet ist, überschläget man, wie weit man von der Linie, die das Mauerband des Hauptwerkes vorstellet und die auf dem Risse die Breite des Grabens gegen innen abschneidet, hineinrücken und eine neue gleichlaufende Linie keilspitzen müssen, von welcher man treppenförmig herunterzugraben und da die völlige Tiefe des Grabens zu erreichen hat, wo die innere Fläche der Futtermauer und die Grundfläche des Grabens einander durchschneiden. Wenn man bis dahin den Graben etwa der halben Breite nach abgeteufet, gräbet man weiter die Tiefe des Fundamentes aus, leget daselbst den Rost, rammt Pfähle ein, wenns nöthig ist, und führet die Futtermauer auf, wie in den Artickeln: **Rost**, **Pfahl**, **Futtermauer**, gelehret wird. Wie die Mauer in die Höhe steiget, schüttet man dahinter die Erde an und stampfet sie fest. Zu mehrerer Sicherheit, daß die Erde die Mauer nicht umdrücken könne, kann man die Erde auf der gegen die Mauer gekehrten Seite mit Faschinen unterstützen, die man die Quere, d. i. so leget, daß sie die Köpfe gegen die Mauer wenden. Die Strebepfeiler, derenthalben man nur grade herunter einen so langen und breiten Raum ausgräbet, als sie einnehmen, ohne Treppen anzulegen, weil man auf den Treppen zu beiden Seiten genugsam zu ihnen herunterkommen kann, verbindet man aufs sorgfältigste mit der Vordermauer, weil sie dadurch allein den Nutzen, der von ihnen erwartet wird, leisten. Wie man die Futtermauer der Escarpe aufführet, eben so bereitet man sie nachgehends auch an der Contrescarpe. Von der Erde, die man aus dem Graben nimmt, schüttet man, damit man sie nicht mit unnöthigen Kosten zweymal transportiren müsse, sogleich wie sie ausgehoben und fortgeschaffet wird, die schlechtere auf den Platz, worüber der Wall zu stehen kommt, die bessere aber, woraus man vornemlich die Brustwehre verfertiget, weiter gegen innen. Ist der Wall völlig aufgebauet, so pflegt man den Wall mit Bäumen zu besetzen, und eine Reihe am Fuße des Bankets, die andre ohngefähr 3 Schuhe vom Ende des Wallganges, die dritte unten ohnweit dem Fuße der inneren Böschung zu pflanzen; die letzte gleich bey der Aufrichtung des Walles, die beiden ersten aber nach 2 bis 3 Jahren, wenn er sich völlig gesetzet hat. Ausser den Fruchtbäumen schicken sich Ulmen gut hiezu, weil man ihr Holz zu der Artillerie nützlich brauchen kann. Zwey bis drey Reihen Linden auf dem Glacis dienen sowohl zur Zierde während dem Frieden, als den feindlichen Arbeitern die Durchschneidung des Glacis schwer zu machen. **Belidor** in seiner **Ingenieurwissenschaft**, **Lambion** in der **Baupractica**, und D* in der *experience de l'architecture militaire* haben ex professo vom Bau der Festungen geschrieben, bey welchen man sich also ferner Raths erholen kann. (6)

Festungsbauanschlag. Um denselben zu verfertigen ist erstlich nöthig, daß man die Länge aller im Grundrisse vorkommenden Linien wisse. Man berechnet solche daher durch die Trigonometrie aus den Vorschriften, wornach die Manier gezeichnet wird, und denn, was man von der Breite der Werke als bekannt annimmt, oder misset sie auch auf einer nach einem grossen Maasstabe verfertigten Zeichnung. Man nimmt ferner aus dem Profile die Tiefe der Gräben, die Höhe der Wälle, die Dicken der Mauern u. s. w., und berechnet hieraus den körperlichen Inhalt der auszugra-

benden Erde, des aufzuführenden Walles und der zu erbauenden Mauern. Von dem hieraus herzuleitenden Anschlag der Mauern wird im Artickel: **Futtermauer** gehandelt. Um die Summe zu bestimmen, die die Aushebung der Gräben und Aufrichtung des Walles kosten, muß man wissen, was bezahlet wird, eine Cubicruthe Erde auszugraben, fortzubringen und aufzusetzen. Ein Mittelpreiß, denn natürlicher Weise ist er an verschiedenen Orten sehr verschieden, ist nach Herrn **Suckows Kriegsbaukunst** p. 149. fünf Gulden oder 3 Rthlr. 8 Ggr. Diesem Preise nach würden, so viele Ruthen Erde aus ihrer Stelle gebracht, so viele Ducaten davor bezahlet werden müssen. Was die Bekleidung des Walles mit Rasen betrift, so findet man zuvorderst aus den Längen und Höhen der Linien den Inhalt der Flächen in Quadratmaaß, daraus die Anzahl der Rasenstücke und daraus endlich die Kosten. Ein Rasenstück pflegt $\frac{1}{2}$ Fuß breit und eben so hoch ausgestochen, und beym Aufsetzen so zusammengestampft zu werden, daß es $\frac{1}{3}$ Fuß hoch bleibt. Man braucht also $12.18 = 216$ Stücke, eine Quadratklafter damit zu bekleiden. Ein Stück ist gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, daher kann man auf einer Quadratklafter Wiese 48 Stücke und folglich auf $4\frac{1}{2}$ Klaftern Wiese so viele Stücke ausstechen, als man nöthig hat eine Klafter am Walle damit zu besetzen, ohne zu rechnen, was zerbrochen wird und sonst zu Unnutz kommt. Nach **Vaubans** Angabe zahlt man in Frankreich für die Ausstechung, Fortbringung und Aufsetzung des Rasens zur Bekleidung einer Quadratklafter 40 Sols oder ohngefähr einen hiesigen Gulden. Was aber den Besitzern vor die Verwüstung ihrer Wiesen bezahlt wird, hängt von einer billigen Taxation ab. Zur Befestigung des Erdbaues leget man Reiser ein, davon so viele, als zu einer Quadratklafter nöthig sind, zu hauen und herbeyzuschaffen, nach **Vauban** 10 Sols oder ohngefähr 15 Kr. kosten. Wenn Palisaden gesetzet werden, so rechnet man auf 6 Fuß 9 Stücke, und kann daraus also die Anzahl aller Stücke leicht berechnen, wenn man die Linien, die mit Palisaden zu besetzen sind, gemessen hat. Der Preiß derselben ist abermals an verschiedenen Orten sehr verschieden; nach **Vauban** zahlt man in Frankreich vor die Palisaden zu einer Klafter und den Setzerlohn 6 Livres oder sehr nahe 3 Gulden. Muß man den Grund und Boden, den die Festungswerke einnehmen, wie billig, auch vergüten; so kann ein jeder der Geometrie Verständiger aus den gleich anfänglich berechneten Linien des Grundrisses den Gehalt desselbigen leicht angeben. (6)

Festungsmanieren, s. **Befestigungsmanieren.**

Festungsriß. Man braucht dazu ein starkes, glattes, weisses, reines und wohl geleimtes, etliche Jahre altes Papier, wie man es am besten aus Frankreich und Holland bekommt. Damit es während der Arbeit nicht verbogen werde, spannet man es, wenn es nur klein ist, in ein Reißbrett, wie im Artickel: **Reißbrett**, angewiesen wird. Ist es aber groß, so ziehet man an allen vier Seiten einen Finger breit vom Rande eine Bleystiftlinie mit demselben parallel, feuchtet das Papier mäßig an, bestreicht den durch die gezogene Linie ringsum begrenzten Rand mit Buchbinderkleister, wendet das Papier schnell um, breitet es auf einem glatt gehobelten birnbaumernen Brett wohl aus, drücket den mit Kleister bestrichenen Rand auf und lässet es im Schatten trocken werden. Wenn man den rechten Grad der Feuchtigkeit getroffen hat, so ziehet sich das Papier über und über so glatt an, als wenn es durchaus aufgeleimet wäre. Ist die Zeichnung ganz fertig, so schneidet man mit einem Federmesser innerhalb jener Anfangs gezogenen Linien nach dem Lineale das Papier durch, und kann es alsdenn vom Brett wegnehmen.

So lange man an dem Risse arbeitet, berührt man das Papier so wenig als möglich mit den Händen und nimmt sich in acht, daß man mit keinen meßingernen oder silbernen Instrumenten, als welche schmutzen, darüber hinfährt; deswegen und zugleich um den Staub abzuhalten, hält man das ganze Papier ausser dem Platze, wo man grade arbeitet, immer mit anderem weissem Papiere bedeckt.

Den Grundriß entwirft man nach den Regeln, die der Erfinder der Manier vorschreibt, mit Bleystift, und beobachtet dabey, daß man die Linien nicht ohne Noth länger, als sie seyn sollen, und so fein ziehet, daß sie eben deutlich gesehen werden, damit nachmals das Bleystift desto leichter wieder ausgewischet werden könne. Mit dem Zirkel drückt man, wo man Puncte abstechen muß, so gelinde auf, daß man sie eben siehet.

Mit Bleystift muß man manche Linie ziehen, um die Zeichnung zu Stand bringen zu können, die man nachmals nicht sehen soll, desgleichen ziehet man manche Linie länger als sie bleiben darf, weil man ihr Maaß nicht gleich anfänglich angeben kann. Alle Linien, die und so weit sie gesehen werden sollen, ziehet man mit Tusch, oder wenn sie Mauerwerk vorstellen sollen, mit Carmin recht satt aber insgesamt sehr fein aus, und macht erst am Ende, wenn man mit allen fertig ist, diejenige, die sich vor andern ausnehmen sollen, stärker, weil sie, wenn dieses gleich anfänglich geschähe, theils beym Abwischen des Bleystifts ihre Farbe größtentheils verliehren, theils bey der nachfolgenden Illumination oder auch nur Tuschirung des Risses aufgelöset werden und unter die aufgetragene Farbe fließen, also aus doppelter Ursache der Arbeit ein schlechtes Ansehn geben würden. Man macht aber alle diejenigen Linien stark, die einen Raum vorstellen, der in zwey Linien hätte müssen eingeschlossen werden, wenn es die Grösse des Maasstabes zugelassen hätte. Z. B. Wenn der Maasstab so klein ist, daß die äussere und innere Böschung des Walles nicht mehr ausgedrückt werden kann, so macht man diese Linie stark und lässet die übrigen fein. Wird die äussere und innere Böschung des Walles ausgedrückt, aber die innere Böschung der Brustwehren kann nicht exprimiret werden, so macht man diese Linie stark und lässet die übrigen fein. Will man einige Linien, die keine stehende Werke vorstellen, sondern anderer Absichten halber da sind, sichtbar machen; so punctiret man sie mit feinen runden dichten Puncten, oder einige zum Unterschiede von andern mit länglicht gezogenen, und bestrebt sich die Puncte durchaus einander gleich zu machen und überall gleich dichte zusammen zu setzen. Radiren darf man nicht, weil sonst die darüber gezogenen Linien oder darauf getragenen Farben fließen. Muß es aber geschehen, so reibe man den Platz mit einem reinen Stückgen feiner Leinwand, das man vorher auf pulverisirten Gummi Sandarache aufgedrückt. Wenn alle Linien ausgezogen sind, so wischet man das Bleystift weg, indem man mit Weck oder Semmel, der einen Tag alt ist, gelinde darüber fährt. Damit nicht durch vieles Reiben der Tusch oder der Carmin zugleich mit verwischet werden müsse, drückt man sehr wenig auf das Bleystift, womit man zeichnet, und reibet, wo ja einige Striche etwas hart ausgefallen, solche vorher, ehe man mit Tusch ausziehet, so

weit mit Semmel aus, daß man sie kaum noch siehet, und vornemlich lässet man die schwarze oder rothe Auszeichnung erst ein Paar Tage alt werden, ehe man das Bleystift ausreibet.

Wenn der Riß so weit fertig ist, so wird er entweder schraffiret, oder tuschiret, oder mit Farben illuminiret. Wird er schraffiret, so wird er mit der Feder gerade so ausgearbeitet, wie ein Kupferstich, und man kann sich also eine sauber gestochene Festung zum Muster nehmen, und dieselbe nachzuahmen suchen.

Illuminiret man den Riß mit Farben, so beobachtet man vornemlich folgende Generalregeln: 1) wenn man einen großen Platz mit einerley Farbe anleget, so sorget man davor, daß sie durchaus gleich und unabgesetzt ausfalle. Man macht deswegen eine zureichende Portion der Farbe an, braucht einen großen Pinsel, nimmt denselben niemals zu voll und läßt ihn im Auftragen nicht zu trocken werden, rühret die Farbe jedesmal auf, wenn man den Pinsel von neuem füllet, und hält im Auftragen immer einerley stätem Zug ohne vielmals herüber und hinüber zu fahren. 2) Man sucht die natürlichste Farbe aus, die nemlich den abgebildeten Dingen wirklich zukommt, und richtet sich zugleich nach der Gewohnheit, damit jedermann ohne Erklärung verstehe, was jedes ist. 3) Man vermeidet alles Buntscheckichte und trägt 4) keine Farbe zu hart auf. Man versucht deswegen erst die Farbe, die man angemacht, auf einem weissen Papiere; man nimmt sie desto schwächer, je größer das Stück ist, das damit angeleget wird, weil die Größe sie doch mehr in die Augen fallen macht, und gehet besonders mit denen Farben behutsam um, welche mit der Zeit immer krasser werden, wie die Gummigutte, der Grünspan u. dgl.

Mit den Schattirungen hält man es folgender Gestalt. Wo der Schatten hin gehöret, trägt man blasse Tusch auf und verwäscht sie gegen das Licht. Wenn es trocken geworden, trägt man da, wo der Schatten dunkler seyn muß, stärkere Tusch auf und verwäscht sie, wie vorher. Wenn auch diese trocken worden, bringt man die Farbe darauf, die der abgebildeten Sache zukommt und im folgenden bestimmt wird. Weil alles in der Nähe mehr und, je weiter es sich entfernt, desto weniger empfunden wird; so muß auf einer schattichten Fläche, deren Anfang dem Auge näher als das Ende liegt, der Schatten am Anfange stärker und gegen das Ende hin immer schwächer werden; das Auge mag auf die Fläche von oben herunter, wie in Grundrissen, oder von der Seite darwider sehen, wie in Aufrissen. Aus eben der Ursache muß auf den lichten Flächen, die gegen das Auge schief stehen, die Farbe am nahen Anfange lebhafter und gegen das ferne Ende immer bleicher werden. Wird also ein Riß blos tuschirt, also daran nichts als Licht und Schatten ausgedrückt und die Weisse des Papieres ist demnach statt der Farbe der Sache, so muß auf den schiefen lichten Flächen am fernen Ende ein blasser Striemen Tusch angebracht und hervorzu verwaschen werden. Wird aber die Tusch als die Farbe der Sache angesehen, so muß auf eben diesen Flächen am nahen Anfange der blasse Striemen Tusch angeleget und gegen das Ende hin verwaschen werden. Bedienet man sich daher einer andern Farbe, so nimmt man mit derselben das letzte vor und lässet alle Tusch hinweg. Behält endlich eine Fläche aller Orten einerley Abstand vom Auge, so muß ihr Schatten oder Licht überall gleich bleiben. Durch die Beobachtung dieser Regeln kann man auf dem flachen Papiere nähern und entfernen, erheben und vertiefen, was man will. Man gedenket sich aber, als wenn das Licht aus einem Punkte über dem oberen linken Ecke des Risses herkäme, und legt daher die Schatten auf die nach unten und nach der rechten Hand gekehrte Flächen.

An Rissen, die nach sehr kleinem Maaßstabe, wie gewöhnlich, gezeichnet werden, sind die Flächen der Abdachungen viel zu schmal, als daß man diesen Schatten anbringen könnte. Man lässet sie also auf der Lichtseite völlig weg und macht sie auf der Schattenseite von unten bis oben gleich und sehr schwach, die Brustwehren aber deckt man mit einer merklich satten Tusch und macht die Kanten auf der Crone dadurch sichtbarer, daß man an dem Anfange einer jeden Linie einen noch stärkeren Schatten anbringet. Durch eben solche Schatten hilft man auch, daß die Absätze der Bonnetten und andre ähnliche Abwechslungen der Höhe in die Augen fallen. An dem Glacis, das auch unter die Brustwehren gehört, deckt man eine Fläche um die andre mit sehr schwacher Tusch, weil jede eine andre Lage gegen das Licht hat, als ihre benachbarte, und daher anders erleuchtet wird. Alsdenn macht man an den weiß gelassenen Flächen oben einen Strich mit blasser an den übrigen aber mit merklich stärkerer Tusch und verwäscht ihn herunter, läßt auch diesen Schatten an den letzteren an der Kante im ausspringenden Winkel herunter laufen. So können die Abdachungen und die Brustwehren bleiben, wenn der Riß blos tuschirt werden soll. Soll er aber durch Farben ein lebhafteres Ansehen bekommen, so kann man alle Flächen, wovon bisher die Rede war, mit blassem Liliengrün überziehen, und diese Farbe an dem Glacis seiner Breite halber noch blasser machen. Alle Wallgänge und Banketten an blos tuschirten Rissen lässet man weiß, also auch den bedeckten Weg; an illuminirten leget man sie möglichst blaßgelb mit Gummigutte an. Bermen, die leeren Plätze innerhalb der hohlen Bollwerke, in den Ravelinen und andern Aussenwerken bleiben durchaus weiß. Nasse Graben tuschirt man erst auf beiden Seiten und überziehet sie alsdenn mit sehr blassem Grünspan als der gewöhnlichen Wasserfarbe. Will man mehr Mühe anwenden, so legt man erst die Graben mit blassem Saftblau an und schraffiret sie alsdenn mit geschlängelten den Ufern parallelen, an denselben dichteren und gegen die Mitte weitläuftigeren und unterbrochenen Linien von stärkerem Saftblau. Trockne Graben tuscht man gleichfalls erst an beiden Seiten und überziehet sie alsdenn mit einer blassen Mischung von Carmin und Gummigutte. Will man abermals mehr Mühe anwenden, so legt man sie, ohne vorher zu tuschiren, mit der genannten Farbe blaß an und besetzt sie alsdenn über und über mit feinen an den Rändern dichtern und gegen die Mitte weitläuftigeren Punkten von denselben aber stärkeren Farbe. Hölzerne Brücken und Zugbrücken zeichnet man, wie die Kupfer dieses Werkes ausweisen und leget sie mit Saffran oder Ofenruß an. Steinerne Brücken, Caponiere und anders Mauerwerk macht man roth mit Carmin und ein wenig Tusch darunter, wenn es aus natürlichen Steinen, und mit Carmin und ein wenig Zinnober darunter, wenn es aus gebackenen Steinen aufgeführet ist. In einem Grundrisse der unterirdischen Einrichtung eines Festungswerkes legt man die Erde mit satter Tusch, Mauer satt roth an und die Höhle der Gewölber lässet man weiß. Tonnengewölbe bezeichnet man durch zwey roth punktirte halbe Cirkel am Anfang und Ende derselben: Kreutzgewölbe durch zwey punktirte Diagonalen, die einander durchschneiden. In Grundrissen, die die obern Werke und zu-

gleich mit die darunter begriffenen Gewölbe vorstellen, macht man jene, wie schon gemeldet worden, und den Grundriß der Mauern diesen punktiret man roth. Daher punktiret man auch die Galerien der gemauerten Minen und Flatterminen roth und der mit Brettern ausgeschlagenen schwarz. Die Oefen selbst ziehet man ganz aus und leget sie stark schwarz an. Wolfsgruben drucket man durch 2 oder 3 Reihen schwarzer Ringelgen an und deckt den ganzen Platz mit blasser Saffran- oder Ofenrußfarbe. Palisaden stellt man durch eine Reihe schwarzer runder Punkte vor; spanische Reuter durch eine starke schwarze gerade Linie, welche durch mehrere kleine feingezeichnete Kreutzgen durchlauft; Schilderhäusgen bleiben in kleinen Rissen weg, in großen werden ihre Grundrisse schwarz oder roth gezeichnet und braun oder roth angeleget, nachdem sie von Holz oder Stein sind. Schießscharten setzet man nur hin, um anzuzeigen, wie viele Kanonen auf einer Batterie stehen sollen oder können, und drückt sie durch kleine schwarze Dreyecke im Parapet aus. Schußlinien zeichnet man schwarz oder roth, nachdem das Geschütz unter freyem Himmel oder in Gewölben stehet; die Linien macht man sehr fein und an ihr Ende ein kleines Kügelgen. Kanonen, die irgendwo ohne Batterie stehen sollen, stellt man durch ein längeres Strichelgen zwischen zweyen kürzeren und solche Mörser durch ein Ringelgen zwischen zweyen kurzen Strichen vor. Verfallene oder verstörte aber doch noch sichtbare Werke bildet man durch ganz ausgezogene schwarze oder rothe Linien ab, wie die stehenden, illuminirt aber alles blos mit Tusch ohne andre Farben. Der Erde gleich gemachte nicht mehr sichtbare Werke punktirt man nur. Von blos projectirten oder auch schon resolvirten aber noch nicht gebauten Werken können jene ganz ausgezogen, diese punktirt und beide statt andrer Farben mit Gummigutte angelegt und mit Saffran schattiret, die Gräben aber weiß gelassen und mit Saffran punktirt oder schraffirt werden, nachdem sie trocken oder naß seyn sollen. Sollen noch stehende alte Werke geschleift und neue auf der Stelle errichtet werden, so ziehet man beide mit schwarzen und, wo Mauerwerk war oder seyn wird, rothen Linien ganz aus, illuminirt aber jene gar nicht, hingegen diese auf die Weise, wie kaum von projectirten gesagt worden. Sind die alten schon geschleift, aber die neuen noch nicht gebauet, so bleibet es bey dem gesagten, nur die alten Werke werden blos punktirt. Stehen die neuen schon und die alten sollen doch auch exprimirt werden, so zeichnet und illuminiret man jene, wie oben gemeldet, und punktirt blos die letzten. Inseln von Häusern legt man blaß mit Carmin an und trägt an den Schattenseiten, d. i. unten und auf der Rechten, wo man deswegen auch die Linien viel stärker macht, stärkeren Carmin auf und verwäscht ihn gegen die Mitte. Von großen öffentlichen Häusern, Kirchen, Rathhäusern, Zeughäusern u. s. w. zeichnet man entweder die Grundrisse oder die Gestalt des von oben herunter angesehenen Daches hin. Im ersten Falle illuminirt man die durchschnittene Mauern roth; im andern legt man erst die Schattenseite des Daches mit Tusch an, und deckt alsdenn das ganze Dach mit blassem Roth oder Blau, nachdem es mit Ziegel oder Schiefer gedeckt ist. Wenn man diese Regeln befolget, so siehet man einer jeden Sache gleich an, was sie ist, und hat keine Beschreibung oder Erklärung daneben nöthig.

Wie man Profile und die eine Festung umgebenden Felder mit allem, was sie in sich begreifen, zeichnet und illuminiret, findet man in den Artickeln: **Profil** und **Plan**. (6)

Festungsstrafe, Festungsbau, ist eine Strafe, welche nach Verschiedenheit der Umstände bald gering, bald aber sehr wichtig ist. Sie ist gering, wenn jemand, ohne zu einer Arbeit verurtheilt zu werden, nur auf einige Zeit als Gefangener auf die Festung gebracht wird, und diese Strafe wird öfters gegen Officiere und andere Personen von Stand wegen geringer Excesse, z. B. leichtsinnigen Schuldenmachen u. dgl. erkannt. Von mehrerer Wichtigkeit ist die Festungsbaustrafe, bey welcher ein Verbrecher nicht allein zum Gefängniß auf der Festung, sondern auch zu einer daselbst zu verrichtenden Arbeit, Festungswerke zu bauen, Steine zu hauen, u. dgl. verurtheilt wird, und öfters werden solchen Verbrechern auch Fesseln angelegt, und sie durch besondere Kleidungen unterscheiden. Diese Strafe kann nach der unterschiedenen Strafbarkeit des Verbrechers bald auf Lebenszeit, bald auf eine gewisse Anzahl von Jahren, auf härtere oder geringere Arbeit erkannt werden, und hat sowohl in dieser Rücksicht, als auch weil der Verbrecher ziemlich sicher verwahrt ist, manche Vorzüge. Ehmals bestund auch eine besondere Gattung der Strafe darin, daß ein Verbrecher verurtheilt wurde, auf einer Grenzfestung wider die Türken zu dienen; allein so häufig sie ehemals vorkam, so gute Gründe haben wir heutzutage, sie ganz aus der Classe der Strafen auszutilgen. (38)

Festungswerk, (Conchyl.) s. **Schmetterling**.

Festvogel, (Naturgesch.) (*Psittacus festivus* L.) s. **Papagey**.

Fetfah, heißt im Arabischen überhaupt so viel als ein Ausspruch; in einem besondern Verstand aber verstehet man darunter, das Gutachten, welches der Mufti über eine Sache schriftlich giebt. Das Ansehen dieses obersten Geistlichen der Türken, ist so groß, daß ohne seine Einwilligung kein Krieg angekündigt, und kein Friede geschlossen werden darf. Giebt er nun seinen Ausspruch schriftlich, so heißt diese Schrift, ein Fetfah. Wenn aus gewissen politischen Gründen dem Mufti gewisse Fälle vorenthalten werden sollen, gleichwohl aber sein Fetfah, oder Ausspruch nöthig ist; so wird ihm die Frage in allgemeinen Ausdrücken, unbestimmt, und ohne Benennung der Personen vorgelegt, z. E. was eine Person verdiene, die dieses oder jenes gethan habe? was gegen ein Reich zu thun sey, welches sich so oder so gegen die Pforte verhalten habe? und dergl. Hier kämpft oft Politik und Unterwürfigkeit unter die Aussprüche des Mufti miteinander. (22)

Fetische. Mit diesem Namen benennen die Negern in Africa ihre Gottheiten; man versteht auch zuweilen darunter gewisse heilige Dinge, die von ihren Göttern eine besondere Kraft haben bekommen sollen, die bösen Geister zu vertreiben, und ihnen in allerhand Krankheiten zu helfen. Diese Fetischen sind allerhand Dinge, Vögel, Fische, Affen, Knochen u. dgl. die sie von ihren Priestern bekommen, vor welchen das gemeine Volk eine solche Hochachtung hat, daß es ihnen wirklich göttliche Ehre erzeiget. Sie glauben ihre Götter hätten in dergleichen Dingen ihre Wohnung aufgeschlagen; insonderheit bilden sie sich ein, daß sie sich gern in Bäumen und Hügeln, in welche der Blitz eingeschlagen hat, aufhalten. Sie zählen auch Steine unter die Zahl ihrer Fetischen oder Hausgötter; diese hängen sie an eisernen Haken an ihre Thüren. Ausser diesen großen Fetischen haben sie auch kleinere, die sie als Puppen beständig bey sich tragen. Außer den Priestern giebt

es gewiſſe Leute unter ihnen, welche dergleichen Heiligthümer verfertigen, und ſolche dem gemeinen Volk verkaufen. Diejenigen, die ſich damit abgeben, ſind durch ihre Kleidung kennbar. Um den Kopf haben ſie ein Stück Pelz gebunden, Hände und Füße ſind mit verſchiedenen Farben bemalt, und im Geſichte ſind wunderbare Figuren eingeſchnitten. Um den Hals hängt eine Schnur, darauf allerhand Knochen, Vogelköpfe, Ochſenklauen ꝛc. geheftet ſind, und in der Hand tragen ſie einen großen Stab. Die Mannsperſonen, die ſich damit abgeben, haben wohl ſechsmal ſo viel dergleichen Knochen um den Hals hängen, als die Weiber. Sie machen alles zu Fetiſchen, was ſie wollen, Hundsköpfe, Ochſenhörner, Tigerklauen, Steine, Scherben von Töpfen, deren ſie wohl zwanzig zuſammenbringen. Unter allen aber giebt dasjenige, was von einem Wolf kommt, die kräftigſten Fetiſchen. Dieſe Heiligthümer, oder Götzen tragen ſie um den Leib, und glauben dadurch unverwundlich zu werden; oder ſie vergraben ſie unter ihre Hütten, damit der Teufel nicht hinein komme. Sie tragen ſie auch um den Hals, unter den Achſeln, und beten ſie Tag und Nacht an. Sie haben außerdem einen Baum, den ſie für den Hauptſitz der Fetiſchen, oder Hausgötter halten, und nennen ihn deswegen auch nur den Baum der Fetiſchen. Unter dieſen Baum ſetzen ſie ſich zu gewiſſen Zeiten an einen Tiſch, der mit Palmwein, Reis und Hirſen beſetzt iſt. Ihr Prieſter ſitzt an einem Tiſch, wo er dem Fetiſchen opfert. Hierauf taucht er einen Strohwiſch in einen Topf mit Waſſer, und beſprengt damit das ganze Volk. Der Baum, unter welchem ſie ſitzen, dient ihnen zu einem Orakel, und wird in wichtigen Dingen um Rath gefragt, indem eine kleine Pyramide von Aſche aufgerichtet, ein Zweig des Baums darein geſteckt, und mit Waſſer beſprengt wird; darauf ſoll der Fetiſche die Antwort durch das Maul eines ſchwarzen Hundes geben. Wenn Negerſclaven nach Oſtindien gebracht werden, ſo giebt man genau Achtung, daß ſie nichts von ihren Fetiſchen mitnehmen. (22)

Fetiſchfiſch. (Naturgeſch.) Dieſer Fiſch wird in Africa am Ausfluß des Nigerſtromes gefangen, wo er von den Einwohnern als ein Heiligthum göttlich verehret wird. Er hat eine ſeltene Schönheit. Auf dem Rücken iſt ſeine Haut braun und wird nach dem Bauche zu heller und glänzender. Seine Schnautze iſt gerade und endiget ſich in eine Art von Horn, welches hart, ſpitz und drey Zolle lang iſt. Seine Augen ſind groß und lebhaft. An beiden Seiten nahe bey den Ohren befinden ſich vier lange Oeffnungen. Seine ganze Länge beträgt ſieben Schuh und drüber. Nähere Nachrichten haben wir nirgends gefunden. (9)

Fetriae. Man hat ſehr wenig Kenntniß von dieſen Göttinnen. Macrobius macht eine derſelben namhaft, nemlich die Semonia. (21)

Fett, Fettigkeit des Leibes. Die Abſonderung des Fettes fängt ſchon vor der Geburt an. Anfangs ergießt ſich eine Gallerte in die Fächerchen des cellichten Gewebes nachher aber ein wahres Fett. Die Abſonderung geſchiehet durch die äußerſte zarte Ende der Schlagadern, welche ſich allenthalben durch das Cellengewebe vertheilen und das Fett ausſchwitzen. Man ſiehet dieſe Gemeinſchaft deutlich, wenn man die gröſſern Schlagadern mit Queckſilber, Waſſer oder Oehl ausſpritzt, welche Flüſſigkeiten alsdann in die Fächerchen des Cellengewebes dringen. Die Abſonderung des Fettes gehet ſtets vor ſich, und müßte ſich alſo zu ſehr anhäufen, wenn nicht der Ueberfluß wieder weggeſchaft würde. Dieſes geſchiehet durch die zarteſte Aeſtchen der Blutadern, welche ſich ebenfalls durch das Cellengewebe vertheilen. Durch die ſtete Abſonderung und Zurückführung wird ſehr weißlich der Corruption vorgebogen, die das Fett ſonſt leiden würde. Wie geſchäftig die Natur in dieſer Function ſey, ſiehet man ſehr deutlich wenn der Menſch von hitzigen Fiebern befallen wird. In wenigen Tagen wird dadurch der fetteſte Menſch einem Gerippe ähnlich und nach überſtandener Krankheit zuweilen beynahe wieder eben ſo geſchwinde fett als er mager wurde.

Es findet ſich faſt kein Theil des menſchlichen Körpers welcher im geſunden Zuſtande ganz von allem Fette befreyet wäre. Ueberall wo ſich Cellengewebe findet, iſt auch Fett. Doch ſind einige Theile mehr damit bekleidet als andere. Der Bauch, die Schenkel, die Brüſte haben äußerlich das meiſte Fett. Von den Eingeweiden ſind hauptſächlich die Nieren, das Netz und das Gekröſe mit Fett beladen. Die übrigen haben meiſtens weniger davon.

Der Nutzen des Fettes in der thieriſchen Oeconomie iſt ſehr weit ausgebreitet. Das Fett welches auf der Oberfläche der Haut, wiewohl nur in gar kleiner Quantität aus den Poris ſchwitzet, hilft die Biegſamkeit derſelben unterhalten, giebt ihr ein weicheres etwas glänzendes Anſehen und beſchützt ſie gegen den Froſt, der ſie ſonſt leicht aufſpringen macht. Das Fett unter der Haut erleichtert die Bewegung der Muskeln, verringert die Friction, giebt dem Körper eine ſchönere Geſtalt, verrichtet an verſchiedenen Theilen den Dienſt eines Kiſſens, und ſchützet ſehr gegen die Kälte. In dem Körper füllet es manche ſonſt leere Lücke aus, und verhindert das Zuſammenwachſen der Eingeweide. Es hat endlich auch ſeinen Nutzen bey den Säften des Körpers, deren Schärfe es mildert. Bey der Galle iſt es ein weſentlicher und nothwendiger Beſtandtheil.

Bey geſundem Zuſtand des Menſchen wird das Fett in gehöriger Quantität abgeſondert. Es beträgt ohngefähr 8 Pfund wenn man 160 Pf. zum Mittel, für das Gewicht des ganzen Körpers rechnet. Die Abſonderung geſchiehet bey völliger Ruhe des Körpers und der Seele, im Schlafe, bey verminderter Bewegung des Blutes. Durch zu viele Ruhe, (Müſſiggang) häufigen Genuß nahrhafter Speiſen und bey Fehlern der Leber wird es oft gar zu häufig abgeſondert, und iſt dem Körper ſodann mehr ſchädlich als nützlich. Es drückt die Blutgefäße, widerſtehet der Bewegung des Herzens, verurſachet Engbrüſtigkeit Schläfrigkeit, ja endlich Schlagflüſſe oder Waſſerſucht. Es giebt Beyſpiele von Menſchen, welche eine unglaubliche Menge von Fett gehabt haben. Eduard Brigth ein Engländer, ſtarb im 20ſten Jahre ſeines Lebens und wog 660 Pfund. Sein Bauch war 6 Fuß eilf Zoll im Umfange dick, die Waden zwey Fuß und acht Zoll. In ſeine Weſte konnten ſich ſieben Perſonen zugleich einknüpfen. Philipp Maſon zu Uſik in der Grafſchaft Monmouth war nicht viel magerer, er maß um die Bruſt fünf Fuß, um den Bauch ſechs Fuß, um den Ellenbogen eilf Zoll, um den Schenkel drey Fuß. Beyde Fettrieſen waren von mittlerer Gröſſe, und ohngeachtet ihres ungeheuren Gewichtes behende im Gehen.

So ſehr ſich bey manchen Perſonen das Fett anhäuft, ſo ſehr vermindert ſich auch daſſelbe wenn es entweder mit Gewalt in die Blutadern zurück geführt, oder wenn die Abſonderung durch zu ſchnelle Bewegung der Schlagadern unterdrückt wird, und es alſo dem Blute beygemiſcht bleibt. Die Urſachen von beyden ſind ſtarke Lei-

bsbewegung, Affecten und Leidenschaften, Mangel des Schlafes, Mangel an nahrhaften Speisen und endlich die meisten Krankheiten. Wenn es stark ins Blut zurück gehet, so vermehrt es die Hitze in den Fiebern, färbt den Harn und macht einen Theil des Bodensatzes aus. Endlich wird statt des Fettes bey grosser Schwäche der Gefäße, nichts als ein Serum abgesondert, welches das Zellgewebe anfüllet und eine Hautwassersucht verursacht.

Da das überflüssige Fett dem Menschen nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch wie wir gesehen haben, der Gesundheit schädlich ist, so hat man sich von jeher Mühe gegeben, Mittel zu erfinden, um den Körper magerer zu machen. Dahin gehöret eine starke öftere Bewegung, viel wässeriges Getränk, wenig nahrhafte Fleischspeisen. Auch scharfe hitzige Gewürze machen mager. Einige haben den Gebrauch des Essigs, des Weinsteinrahmes und der abführenden Arzneyen vorgeschlagen, aber manchem will diese Cur gar nicht wohl zuschlagen. Endlich wird der Gebrauch der Seife als das beste Heilmittel angepriesen. Man kann die beste spanische Seife zu diesem Endzweck in beliebiger Form täglich zu einem Quent bis zu einem Loth steigend brauchen. Nach und nach bey langem anhaltenden Gebrauche wird das überflüssige Fett verzehret und ausgeführt, doch machen die Beschwerden des Magens, welche eine gewöhnliche Folge dieser Cur sind, öfters grosse Hindernisse.

Bisher haben wir das Fett in seiner Verbindung mit dem Körper betrachtet. Jetzt wollen wir noch einige Betrachtung darüber anstellen, in sofern es von dem Körper getrennt und geschieden ist. Es wird alsdann ein Gegenstand der Diät, der Heilkunst und Oeconomie. So wie das Fleisch der Thiere zu den nöthigsten Nahrungsmitteln gehört, so ist auch das Fett derselben fast unentbehrlich. Die Speisen würden sehr unschmackhaft werden, wenn man sie ohne alles Fett zubereiten wollte, ob es gleich eben keine Nothwendigkeit ist gerade thierisches Fett dazu zu wählen, denn Oliven- oder Mandelöhl wird bey vielen die Stelle eben so gut vertreten. So ähnlich sich die Fettarten in ihrer Mischung und Zergliederung sind, so sehr verschieden sind solche doch im Geschmack und Consistenz. Wir übergehen hier die nähere Betrachtung aller Arten insbesondere und wenden uns sogleich zu dem Hauptgegenstand, nemlich zu der Frage, ob das Fett als Speise der Gesundheit zuträglich sey. Daß eine mit Fett mäßig gemischte Speise nahrhaft und der Gesundheit zuträglich sey, ist eine bekannte ausgemachte Sache. Aber nicht weniger gewiß ist es, daß alle Fettarten sehr schädlich werden, wenn der Genuß nur im mindesten übertrieben wird. Es ist nicht nur weit unverdaulicher als die Gallerte, sondern da es sich ohne Zusatz gar nicht mit dem Wasser verbindet, so können es auch die Verbindungsmittel des Speichels und der Galle nicht gehörig mit den wässerigen Säften vereinigen, wenn es in zu grosser Menge genossen wird. Seine erweichende Eigenschaft erschlafft den Tonus des Magens und Gedärme. Endlich wird es gar leicht in dem Magen scharf und ranzig. Es verursacht Uebelkeit, bitteres und stinkendes Aufstossen oder gar Erbrechen. Indessen ist doch immer noch einiger Unterschied in den Fettarten. Manche sind unverdaulicher, manche aber nicht so schädlich. Die Butter, das Mark der Thiere, das Fett der Vögel und der jungen zarten Thiere sind weit auflößlicher und gesünder, als das Fett der Schweine, der Ochsen und der Fische, besonders der Seefische. Am allerschädlichsten ist das Fett, wenn es zu alt und schon ranzig ist. Dem allem ohngeachtet macht bey manchen Völkern die Gewohnheit, daß der Genuß auch von ranzigem Thran sogar keinen Schaden verursachet, und bestättiget die Erfahrung, daß der tägliche Genuß auch ein Gift unschädlich machen könne. Die Lappländer, Grönländer und andere nordische Völker sind Beyspiele hievon.

Der eigentlich medicinische Nutzen der Fettarten von Thieren erstreckt sich heutiges Tages mehr auf die Wundarzneykunst als auf die innerliche Heilkunst. Obgleich die thierische Fettarten eben sowohl eine lindernde erweichende, die Schärfe einwickelnde Kraft haben, als die ausgepreßten Pflanzenöhle, so ziehet man doch zum innerlichen Gebrauch diese vor, weil sie auflößlicher sind. Ehemals machte man von Dachsfett, Fuchsfett, Hundsfett, und vielen andern häufigen Gebrauch. Jetzt sind solche wie billig außer Cours gekommen. Aeusserlich hingegen sind sie nicht zu entbehren, die meisten Salben und Pflaster erhalten noch einen Antheil davon, obgleich von Unwissenden fast eben so viel Schaden als Nutzen dadurch verursacht wird. Da alle Fette besonders von Thieren, die Schweißlöcher der Haut verstopfen, so muß man sich wohl hüten, solche nicht am unrechten Platz anzuwenden, besonders da, wo eine freye Ausdünstung der Haut eine nöthige Erforderniß zur Heilung ist. Auch der Gebrauch der Fettigkeiten ist bey Brustkrankheiten meistens mehr schädlich als nützlich. Sie erweichen zwar und wickeln die zum Husten reitzende Schärfe ein, allein auf der andern Seite verderben sie nicht nur den Magen, sondern schwächen auch den Tonus der Lunge. Den vorzüglichsten Nutzen äussern die Fette in Verbindung mit dem Laugensalz, da sie eine Seife vorstellen. Hievon wird an seinem Ort gehandelt werden. Endlich führen wir nur noch einen Nutzen an, der zuweilen von der größten Wichtigkeit seyn kann. Sie haben die Kraft ein unvorsichtiger Weise genossenes Gift, z. E. Arsenick oder andere metallische scharfe Präparate unschädlich zu machen, indem sie die Schärfe einwickeln und ein Erbrechen erwecken. (9)

Fett, Fettigkeit, (*Pinguedo*) (Chemie) sind schlüpfrige Körper, vornemlich aus dem Thierreiche, die, so lange sie frisch sind, einen milden Geschmack und keinen oder nur einen ganz schwachen Geruch haben, sich mit Wasser nicht vereinigen, und leichter als dasselbe sind, in Weingeist sich nicht auflösen, im Feuer leicht mit einer Flamme brennen, und mit feuervesten Laugensalzen vereinigt, zu gemeiner Seife werden. Sie bestehen aus brennbarem Grundstoff und einer eignen Art von Säure, welche viele Aehnlichkeit mit der Phosphorsäure zeigt, und, wie andere Säuren, wenn sie anderst recht gereiniget ist, mit höchst gereinigtem Weingeist eine Art von Naphthe bildet. Sie versüssen die Schärfe und machen sie unschädlich, erweichen die Fasern und machen sie schlaff und schlüpfrig, daher können sie in Krankheiten, deren Heilung diese Wirkungen erfordert, mit Nutzen angewandt werden, wenn anderst ihre Eigenschaft, daß sie in einem gewissen Grad von Wärme leicht ranzig werden, und eine widernatürliche schädliche Schärfe annehmen, ihrem Gebrauche nicht im Wege steht. (12)

Fett. (Pharmacie) (*Sevum, Axungia.*) Da man in den Apothecken noch eine grosse Menge von Thierfettarten aufbewahrt, so wird es nöthig seyn, einige dahin gehörige Anmerkungen zu machen. Man macht einen Unterschied unter den Fettarten. Diejenige welche weich oder gar flüssig sind, werden **Schmalz** oder **Schmeer** (*Axungia*) genennt, diejenige aber welche von vester Consistenz sind, heißen *Sevum*, **Talg**, auch

zuwei-

zuweilen Inſelt oder Inſchlitt. Zu der erſten Art gehört das Fett von Schweinen, Gänſen, Hunden, Bären, Dachſen, vom Menſchen und von den Fiſchen, z. B. das Aſchfett u. a. m. Von der andern Art iſt das Hirſchtalg, das Schöpſentalg, das Rindstalg, u. a. m. Um dieſe Fette rein zu erhalten, werden ſolche von allen überflüſſigen Häuten ſo viel möglich befreyet, alsdann oftmals rein gewaſchen und in kleine Stücke zerſchnitten. Dieſe läßt man mit etwas Waſſer in einem dicken metallenen Gefäße über dem Feuer ſo lange ſieden bis alles Waſſer verzehrt iſt, alsdann gießt man alles durch ein Seigetuch und preßt das zurückgebliebene veſt aus. Dieſe Arbeit heißt das Fett auslaſſen. Bey dem itzt ſeltenen Gebrauche der Thierfette iſt es leicht zu erachten, daß ſie in der Apothecke zuweilen ſehr alt und ranzig werden. Sie verlieren dadurch ihre erweichende milde Eigenſchaft, und werden ſcharf, indem ſich ein Theil der Säure entwickelt. Dieſer Fehler iſt nicht völlig zu vertreiben, und es iſt am beſten ſolche gänzlich wegzuſchütten. Die koſtbarere kann man allenfalls durch öfteres waſchen mit Weingeiſt wieder verbeſſern. (9)

Fett. Einige Stücke Fett von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh war den Iſraeliten verboten zu eſſen. 3 B. Moſ. 3, 17. 7, 25. ſondern ſie mußten auf den Altar gebracht werden. Es war den Juden nicht überhaupt alles Fett zu eſſen verboten, z. E. das durch übrige Fleiſch durchwachſene Fett durften ſie eſſen, ſondern nur folgende Stücke waren verboten: 1) das Fett, womit die Eingeweide überzogen ſind, im lat. omentum, das Netz, 2) das Fett, das an den Eingeweiden iſt, lat. meſentarium, Gekröſe; 3 das Nierenfett, und 4) den Fettſchwanz einer gewiſſen Art von Schafen. Was inſonderheit das letzte anbelangt, ſo iſt dabey folgendes anzumerken. In Paläſtina und den dortigen Gegenden giebt es zweyerley Gattungen von Schafen, einige ſind den unſrigen völlig gleich, andere im Gegentheil unterſcheiden ſich durch ihren groſſen 15—50 Pfund ſchweren Schwanz. Dieſer iſt kein eigentlich ſogenanntes Fleiſch, ſondern eine Subſtanz die zwiſchen Mark und Fett in der Mitte ſtehet. Er hat im Hebräiſchen ſeinen beſondern Namen, אַלְיָה dadurch er von dem Schwanz anderer Thiere unterſchieden iſt. Dieſe Fettſtücke mußten auf dem Altar verbrennt werden, auch wenn es kein Opfer war, ſo durften ſie die Iſraeliten dennoch nicht eſſen. Ueber die Urſache dieſes Verbots haben einige allerhand Muthmaſſungen. Einige glauben, daß es unter den Iſraeliten ein uraltes Herkommen geweſen ſey, ſich dieſer Fettſtücke zu enthalten, und Moſes habe es nur in ein Geſetz verwandelt. Andere glauben, Moſes habe dadurch die Iſraeliten von den Mahlzeiten und nahen Freundſchaft benachbarter Völker abhalten wollen, als bey welchen der Gebrauch dieſer Fettſtücke nicht nur üblich geweſen ſondern ſie auch unter die gröſten Delicateſſen gerechnet worden wären. Noch andere glauben, Moſes habe dieſes Fett ſeinem Volk unterſagt, weil es einem Volk, das ohnedies zu Hautkrankheiten geneigt war, nicht zuträglich geweſen. Endlich glauben auch einige, Moſes habe ſie dadurch deſto mehr antreiben wollen, den Oehlbau zu cultiviren. Die Butter war ihnen zum Kochen und Braten unterſagt, (ſ. Butter) was blieb ihnen alſo übrig, als ſich auf den Oehlbau zu legen, und ſo viel Oehl zu gewinnen, als möglich war? Ein jeder wähle eine oder mehrere von dieſen Urſachen nach ſeinen Einſichten. (22)

Fett, wird in den Wollenmanufacturen von den Tüchern und andern wollenen Zeugen geſagt, wenn ſie in der Walke nicht gut ausgeſpühlet und von dem bey ſich habenden Fette oder Oehle gereiniget worden. Motten und andere Würmer ſetzen ſich lieber in dieſe Zeuge als in die gehörig zubereitete.

Fett, ſagt der Ackermann von ſeinem Acker und Wieſen, wenn ſie in guter Dung ſind, und zugleich von den maſtigen Gewächſen, welche auf ſolchen gezogen werden, fetter Acker, fette Wieſen, fettes Korn, Gras u. ſ. w. Die Hausmutter bedient ſich gleichfalls dieſes Worts von der Milch, welche vielen Rahm hat, von der guten Frühlingsbutter, z. E. fette Milch, Butter, ingleichen nennt ſie eine Brühe oder Suppe fett, welche entweder durch darinnen gekochtes Fleiſch oder Butter wohl geſchmelzet worden. Wenn ſie das Fett von dem Vieh über dem Feuer, nachdem es klein geſchnitten worden, ausbrätet, und in Gefäßen aufhebt, ſo heißt daſſelbe ausgelaſſen Fett, und wenn ſie zweyerley Fett miteinander vermiſcht, gemengtes Fett, das Gefäß aber, das insgemein ein irrdener oder ſteinerner Hafen iſt, der Fetthafen. Fettmachen ſagt man auch von allem Vieh ſtatt mäſten. (24)

Fett iſt der Bienenſtock, wenn er ſo viel Honig hat, daß alle Wachstafeln voll ſind. (13)

Fett. (Salzwerkswiſſenſchaft) Nach Herrn v. Haller bedienen ſich die Schweitzer deſſelben zum läutern der Sohle, und verſtehen hierunter Unſchlitt oder Butter.

Wir Deutſche ſind der entgegengeſetzten Meynung, und halten davor, daß das Fett den Körnern hinderlich ſeye. (18)

Fettammer, ſ. Ortolan.

Fettanhäufung, (Augenlider) ſ. Augenliderfettanhäufung.

Fettausſtoßen der Felle. Wenn gewiſſenloſe Kaufleute allerhand Oehle untereinander mengen, oder auch der Gerber ein gutes Oehl nicht zweymal kocht, ſo erſchwert ſolches die Reinigung vom Fett, und der Erfolg iſt, daß es die Wärme wieder zum Vorſchein bringt. In der Sprache der Lederhändler heißt dies nun, das Fett ausſtoſſen. (19)

Fettbruch, (*Steatocele*) iſt eine Geſchwulſt des Hodenſackes, welche aber nicht die Gedärme enthält, ſondern eine verdorbene zähe ſpeckartige Materie. (9)

Fette Erde, (Mineral.) heißt im eigentlichen Verſtande diejenige Erde, die ſich fett angreifen läßt, und dahin gehören vorzüglich die Thon- und die Talkerde, zu welcher leztern man die ſogenannte hoppiſche Erde rechnen kann. ſ. Thonerde, Talkerde, und hoppiſche Erde.) Nach Scheuchzer in der Naturhiſtorie des Schweitzerlandes, Th. III. S. 103. werden die Siegelerden fette Erden, Terræ pingues genennt, und er ſagt von ihnen, ſie wären dem Gefühl nach fett, als wären ſie gleichſam überſchmiert, ſie klebten zuweilen an der Zunge, und würden ſonderlich zur Arzney gebraucht, ſtilliret, oder mit gewiſſen Zeichen oder Wappen bezeichnet, damit ſie nicht verfälſcht würden, und nun Terræ ſigillatæ genennt. Nach Scheuchzer alſo ſind es die Siegelerden, die vorzüglich den Namen der fetten erhalten. Dieſen ſetzt Scheuchzer die magere Erden (Terræ macræ) entgegen, die trocken und rauh anzufühlen ſind; und bemerket noch, daß dergleichen fette und überhaupt alle mineraliſche Erden unter der obern ſchwarzen Erdenrinde, oder unter der Dammerde liegen.

Im täglichen Leben nennet man die Erde fett, wenn ſie kräftig und fruchtbar iſt, das Getraide und Pflanzen gedeyhen; wenn ſich Getraide und Pflanzen über-

wachsen, so heißt die Erde geil. Was in diesem Verstande magere Erde sey? können nun die Leser selbst wissen. (10)

Fette Kleyen, mit dieser Benennung wird diejenige Kleye beleget, so nicht rein ausgebeutelt und worin noch Mehl befindlich.

Fettfedern, (ócon.) sind diejenigen Federn so sich auf dem Hintern des Geflügels, sonderlich der Gänse befinden. Gute Oeconomen wollen aus der Erfahrung wissen, daß man vor dem Mästen der Gänse, diese ausraufen müsse, wenn die Gänse fett werden sollten.

Fettgeschwulst, Speckgewächs, *lipoma*, gehört unter die Balgleinsgeschwülste. Es findet sich zuweilen bey völlig ausgezehrten und magern Personen, und ist ganz voll Schmeer und Fett. Am öftesten findet es sich an den Lenden und zwischen den Schulterblättern, und wächst zuweilen bis zu einer ansehnlichen Grösse. (4)

Fetten, (Baukunst) s. **Pfetten**.

Fette Säure, (*Acidum pingue*) s. **Säure**.

Fettes Oehl, (*Oleum unguinosum*) s. **Oehl**.

Fette Sonntag, war eigentlich der *Dies Dominica carnis privii novi*, oder der erste Sonntag der Woche, wo die Fasten anfieng, mithin der Sonntag *Esto mihi*. Man findet ihn zuweilen bey den Datis der Urkunden so benennt, auch wohl der feist Sonntag. Die Benennung rühret vermuthlich daher, weil Fett und Butter an demselben noch erlaubt war zu essen, besonders fette Butter- und Schmalzkuchen, daher er auch bey den alten Schriftstellern der schmalzige genannt ist. (8)

Fette Steine, (Mineral.) (*Petræ pingues*) sind beym Herrn Gerhard (Beyträge zur Chymie und Geschichte des Mineralr. Th. I. S. 281.) eine eigne Classe von Steinarten, von denen er drey Kennzeichen vestsetzet: 1) Sind dieselben glatt, schlüpfrich und gleichsam wie mit Fett bestrichen, anzufühlen; 2) sind dieselben weicher als andere Erd- und Steinarten, so daß sich die meisten mit dem Messer, sogar mit dem Nagel schaben lassen. Bey dieser weichen Beschaffenheit besitzen sie aber viel Zähigkeit, und daher kommt es, daß fast alle auf der Scheibe gedrehet werden können; 3) in Absicht auf die Bestandtheile, sind die hieher gehörigen Steine und Erden, aus einem fettigen brennbaren Wesen, einer alcalischen und der glasartigen Erde zusammengesetzt. Diese fetten Steine bringt Herr Gerhard in zwey Klassen. I. **Fette Stein- und Erdarten, welche Alaunerde in sich führen.** *Petræ pingues terram aluminis continentes.* Diese unterscheiden sich von den Steinarten der folgenden Classe, blos durch ihren alcalischen erdigen Antheil, der eine wirkliche Alaunerde ist, und daher verwandeln sich diese zum Theil mit der Vitriolsäure in einen wahren Alaun. In ihrer äußern Beschaffenheit gehen sie aber hauptsächlich darinnen von ihnen ab, daß sie weicher und milder sind. Hieher gehören folgende Geschlechte: 1) der Thon, 2) der Seifenstein, dahin das Steinmark, der Röthel, der Topfstein, (ollaris) und der weiche Seifenstein gehören. 3) Der Glimmer, dahin das russische Glas, das Katzensilber, der Strahlglimmer, die Glimmerkugeln, der drusichte und krystallinische Glimmer, der Eisenglimmer und der ährenförmige Glimmer gehören. 4) Der Schiefer, nemlich der Schreibeschiefer, der dicke Schiefer, der Kohlenschiefer, der weiche Schiefer, nemlich die schwarze Kreide und der Hornschiefer gehören. II. **Fette Steine, welche die Salzerde in sich haben.** *Petræ pingues terram muriaticam continentes*, sie sind von den vorigen dadurch unterschieden, daß sie eine Salzerde enthalten, denn sie geben mit der Vitriolsäure keinen Alaun, sondern ein Bittersalz. Herr Gerhard rechnet hieher: 1) den Trippel, den Speckstein, nemlich die spanische Kreide, den Serpentinstein, und den Nierenstein. 3) Den Talk, nemlich die Talkerde, den Apotheckertalk, die Brianzoner Kreide, den Asbestartigen Talk, das Wasserbley. 4) Den Amianth, nemlich den Weberamianth, das Federweiß, den unreifen Asbest, den Aehrenstein und den Schieferamianth; 5) den Basalt; 6) den Schörl, dahin der spathartige Schörl und der wilde Granat gehören. (10)

Fettfelle. Der Pergamentmacher benennt mit diesem Namen fehlerhaftes Pergament, welches, wenn es trocken geworden, noch fett ist. Er macht es in solchem Falle von den Rahmen los, kratzt es auf der Wollenseite überall, wo das Fett ausgebreitet ist, legt es mehrere Tage ins Wasser, walkt es, daß es milder werde, und wirft es in eine gute frische Kalkgrube. Nach Verlauf von 14 Tagen wird es wieder auf den Rahmen gespannt, und das Wasser auf der Blume und dem Fleische ausgedrückt. (19)

Fette Zeichen heißen bey den Sterndeutern die ersten Hälften des Widders, Stiers und Löwen, weil von ihrem Einfluß die Menschen und Thiere fett werden sollen. (6)

Fettfinne ist bey den Fischen eine Art Flossen, s. Fisch. (9)

Fettgans, s. **Papagaytaucher**, (*Alca impennis* L.)

Fetthäutchen, (*Panniculus adiposus*) heißt das celliche Gewebe, (s. diesen Art.) welches allenthalben unter der Haut des Körpers sich befindet und mit thierischem Fett angefüllt ist. (9)

Fetthäutchen, Fetthaut, (*Tunica adiposa*) wird auch ausschließungsweise das celliche Gewebe genennt, welches mit sehr vielem Fette angefüllt ist, und die Nieren umkleidet. (9)

Fetthenne, (botan.) (*Sedum* L. & Tournef.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die vierte Ordnung der zehnten Classe (*Decandria pentagynia*) gehört. Der Kelch ist fünfspaltig, spitz, aufrecht, fortdauernd. Die Krone bestehet aus fünf lanzettförmigen zugespitzten platten ausgebreiteten Blättchen und hat fünf Honigbehälter. Jedes stellt eine ausgeschweifte kleine an dem Fruchtknoten vestsitzende Schuppe vor. Die zehen rundliche Staubbeutel sitzen auf pfriemenförmigen Trägern von der Länge der Krone. Der Stempel bestehet aus fünf länglichen Fruchtknoten, welche sich in zarte Griffel mit stumpfen Narben endigen. Auf die Blüthe folgen fünf ausgebreitete zugespitzte platte an der Basis ausgeschweifte Saamenkapseln, welche inwärts der Länge nach an ihrer Nath aufspringen und viele kleine Saamenkörner enthalten. Es gibt folgende Gattungen:

Bastart Fetthenne, (*Sedum hybridum* L. Gmel. sib. 4. p. 171. n. 85. t. 62. f. 1.) Sie wächst in der Tartarey und Trapezunt. Der Stengel ist holzig und treibt aus den Blattwinkeln Wurzelfasern. Die Blätter sind keilförmig, vertieft, etwas gezahnt und gedrängt. Die Blumen stehen in einer unächten Dolde am Gipfel, und sind safrangelb.

Dickblättrige Fetthenne, (*Sedum dasyphillum* L. Mill. dict. n. 2. Jacq. hort. t. 153. *Sedum minus, folio circinato* C. B.) Sie wächst in der Schweitz, Italien, Spanien und Portugal wild. Die Stengel liegen auf der Erde, sind sehr ästig, am Gipfel klebrich. Die Blätter stehen paarweise, sind kurz, eyrund,

vertieft, fleiſchig mit einem rothen Adernetze bezeichnet und bläulich beſtäubt. Die Blumen ſtehen in geringer Anzahl am Gipfel der Aeſte in einer nackten Dolde und haben weiſſe mit roth untermiſchte Kronen.

Felſenfetthenne. (*Sedum rupeſtre* L. Mill. dict. n. 3. Flor. dan. t. 59.) Sie wächſt am Fuſſe der europäiſchen Berge. Die Stengel kriechen. Die Blätter ſind meergrün, einem dicken Schuſterpfriemen gleich, an der Baſis abgelöſt, in fünffacher Ordnung ziegelweiſe über einander gelegt. Die Blumen ſtehen in unächten Dolden am Gipfel, hängen, ehe ſie aufblühen, unter ſich und haben gelbe Kronen.

Gemeine Fetthenne. *Sedum Telephium* L. Mill. dict. n. 14. Blackw. t. 191. *Telephium vulgare* C. Bauh. *Anacampſeros, Fabaria, Faba craſſa, Craſſula major.* Fette Henne, Schmeerwurz, Donnerkraut, Wolfskraut, Wundkraut, Bruchkraut, Zungenkraut, Geſchwulſtwurz.) Sie wächſt in Deutſchland und andern Reichen auf ſehr trocknen Plätzen, auch in Fichten und Eichwäldern wild. Die faſerige fortdaurende Wurzel hat viele Höcker oder kleine Knoten, und treibt verſchiedene harte Stengel, welche ganz mit Blättern bekleidet, einen Fuß hoch und ſelten mit Aeſten verſehen ſind. Die Blätter ſind dick, ſaftig, platt, eyrund, glänzend, eingekerbt. Die Blumen ſtehen am Gipfel der Stengel in unächten Dolden und haben meiſt weiſſe zuweilen rothe Kronen. Es giebt mehrere Spielarten dieſer Gattung, die wir aber hier übergehen. Man hat in älteren Zeiten Gebrauch von dieſer Pflanze in der Heilkunſt gemacht; allein ſie iſt jetzt aus der Mode gekommen. Ihr Saft iſt ſchleimig, kühlend, ſäuerlich und gelinde anziehend. Aeuſſerlich ſoll er eine heilende Kraft in Wunden und Geſchwüren beſitzen, beſonders hat man ihn bey den ſchmerzhaften Knoten der Goldader gebraucht, wo er auch wirklich eine ſchmerzſtillende Eigenſchaft äuſſert. Andere auf Aberglauben hinauslaufende und ihr beygelegte Wirkungen übergehen wir.

Geſchwärzte Fetthenne. (*Sedum atratum* Linn. Jacq. auſtr. 1. t. 8.) Sie wächſt auf den Schweizeriſchen und Italiäniſchen Alpen. Der Stengel ſteht aufrecht und hat an der Wurzel zween Aeſte, welche eben ſo hoch als er ſind. Die Blumen ſtehen in einem waagerechten Strauße, haben purpurfarbige Kelche und kleine weiſſe Kronblätter.

Himmelblaue Fetthenne. (*Sedum caeruleum* L.) Sie wächſt auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung. Die Blätter ſind länglich, ſtumpf, walzenrundlich, ſtiellos und ausgebreitet; die Blumenbüſchel einfach und ſehr lang; die Blumen ſelbſt himmelblau.

Jährige Fetthenne. (*Sedum annuum* L. Mill. dict. n. 7.) Sie wächſt in den nordiſchen Gegenden von Europa wild und iſt jährig; der Stengel aufrecht, einzeln; die Blätter eyrund, ſtiellos, bucklich, röthlich und wechſelweiſe, die Blumendolde krumm, die Blumenkronen gelb.

Immergrüne Fetthenne. (*Sedum Aizoon* L. Mill. dict. n. 13. Gmel. ſib. 4. p. 173. t. 67. f. 1. *Anacampſeros flore fluvo* Amm. ruth. 96. t. 11.) Sie wächſt in Sibirien. Die Stengel ſind holzig, die Blätter lanzettförmig, platt, gezahnt. Die Blumen ſtehen in einem Strauſe am Gipfel. Die Kronen ſind gelb.

Kriechende Fetthenne. (*Sedum Anacampſeros* L. Mill. dict. n. 16. *Telephium repens folio deciduo* C. Bauh.) Sie wächſt in Provence, in dem Walliſer Lande und den Alpen von Aquileja wild. Die Stengel ſind gewunden und liegen auf der Erde, die Blätter keilförmig, völlig unverletzt. Sie fallen im Winter ab. Die Kelchabſchnitte haben einen weiſſen Rand. Die Kronen ſind weiß mit grünlichen Streifen und rothen oder blauen Flecken.

Libanoniſche Fetthenne. (*Sedum libanoticum* L.) Sie wächſt in Paläſtina. Die Blätter ſtehen an der Wurzel in Büſcheln und ſind ſpatelförmig oder lanzettförmig, zugeſpitzt, glatt und ganz unverletzt. Der Stengel ſtehet ſeitwärts an der Wurzel und iſt einfach, halb Schuh lang, inwärts mit ſpitzen gleichbreiten Blättchen beſetzt. Die Blumentraube ſtehet am Gipfel des Stengels.

Mauerpfeffer Fetthenne. (*Sedum acre* L. Mill. dict. n. 5. *Sedum minimum* Blackw. t. 232. *Sedum minus, Illecebra, Vermicularis.* Steinpfeffer, Nieſekraut, ſcharfes Katzenträublein.) Sie wächſt in ganz Europa auf ſehr trocknen ſterilen ſteinigen Plätzen wild. Die Stengel ſind drey bis ſechs Zoll lang und allenthalben mit kleinen ſpitzen fleiſchigen dicken Blättchen oder Schuppen bewachſen. Die Blumen ſtehen am Gipfel in einem drey achen Doldenſtrauſe ohne Stiele und ſind gelb. Dieſe Pflanze hat einen ſehr ſcharfen beiſſenden Saft und verurſachet heftiges Vomiren und Purgiren. Dennoch hat man ſie zuweilen innerlich und äuſſerlich in der Waſſerſucht, in Krebsſchäden und dem kalten Brande gebraucht. Die Schaafe freſſen ſie nicht.

Quirlförmige Fetthenne. (*Sedum verticillatum* L. amoen. II. p. 323. t. 4. f. 14.) Sie wächſt in den ſüdlichen Ländern von Europa beſonders in Sibirien. Der Stengel iſt einen Schuh lang, aufrecht und rund. Die Blätter ſind lanzettförmig, nicht gar fingerslang, ſägezähnig, glatt, etwas ſpitz und wenig fleiſchig. Die Blumen ſtehen in den Blattwinkeln und bilden kleine einzelne Trauben. Mehrentheils ſtehen vier Blätter, ſelten aber fünfe quirlförmig an mehreren Orten des Stengels.

Scharfe Fetthenne, ſ. Mauerpfeffer Fetthenne.

Sechseckige Fetthenne. (*Sedum ſexangulare* L. Mill. dict. n. 9. *Sempervivum minimum* Camer. *Sedum luteum non acre.* Katzenträublein ohne Schärfe.) Sie wächſt in den nordiſchen Reichen von Europa auf trocknen Feldern und gleicht ſehr dem Mauerpfeffer. Die Stengel ſind kaum einen halben Schuh lang und ſind mit ſechs Reihen Blättern geſchuppt. Dieſe ſind ziemlich eyrund bucklich etwas aufrecht und dichte mit dem Stengel verwachſen. Die Stengel ſind nie häufig, ſondern einzeln, und die Blätter haben keinen ſcharfen, ſondern einen ſäuerlichen etwas anziehenden Geſchmack.

Spaniſche Fetthenne. (*Sedum hiſpanicum* L. Mill. dict. n. 4. Dill. elth. 342. t. 256. f. 332.) Die Wurzelblätter ſtehen in Büſcheln, die Stammblätter ſind walzenrund, ſpitz und meergrün. Die Blumen ſtehen in einer haarigen Dolde und ſind weißlich.

Sternförmige Fetthenne. (*Sedum ſtellatum* L. Mill. dict. n. 11. *Sempervivum tertium* Col. phytob. 32. t. 11. *Cotyledon ſtellata* C. Bauh. *Aizoon peregrinum* Camer.) Sie wächſt in Italien, Frankreich und der Schweitz wild. Der Stengel iſt ſchwach, äſtig, und umherſchweifend. Die Blätter ſind breit, dick und eckig. Die Kelchabſchnitte laufen in eine Granne aus. Die Blumen ſtehen ſeitwärts einzeln ohne Stiele am Stengel und haben fleiſchfarbige grünlich geſtrichelte Kronen.

Weiſſe Fetthenne. (*Sedum album* L. Mill. dict.

n. 1. Flor. dan. t 66. Blackw. t. 428. *Sedum minus tereti folium album* C. Bauh. *Vermicularis s. Illecebra major* Lobel. Katzenträubel, Klapfenkraut, Kleiner Donnerbart, Traubenweize, Hühnerbeer, Knopfkraut, weisses Jungenkraut.) Sie wächst in Europa allenthalben auf Mauern und Felsen. Die Stengel sind 6 bis 8 Zoll lang, an die Erde gebogen und ästig; die Blätter walzenrund, stumpf, auswärts gebogen, stiellos, schwach an den Stengel befestiget. Die Blumen stehen in unächten Dolden beysammen und haben weisse Kronen, deren Blättchen mit einer röthlichen Linie bezeichnet sind. Die Zahl der Fructificationstheile ist zuweilen um eins vermehrt. Diese Pflanze hat einen kühlenden Saft und wird in Holland unter dem Namen Tripmadam zu Salat gespeist.

Zottige Fetthenne. (*Sedum villosum* L. Mill. dict. n. 10 Flor. dan. t. 24. *Sedum palustre s. hirsutum purpureum* C. Bauh.) Sie wächst auf sumpfigen Wiesen in Deutschland und andern Reichen. Der Stengel ist gerade, ohngefähr einen halben Schuh hoch, zottig, klebrich und so wie die ganze Pflanze hin und wieder rothgefleckt. Die Blätter sind stumpf, länglich, ziemlich dick, auf einer Seite gewölbt, auf der andern platt, etwas haarig. Die Blumen sitzen in den Blattwinkeln auf etwas haarigen Stielen einzeln oder zu zwo. Die Krone ist purpurroth.

Zurückgebogene Fetthenne. (*Sedum reflexum* L. Mill. dict. n. 8. *Sedum minus luteum ramulis reflexis* C. Bauh.) Sie wächst in ganz Europa am Fuße der Gebürge wild. Die Wurzel dauert mehrere Jahre und treibt viele gedrängte Blätter, welche eine Rose bilden. Die Stengel stehen ziemlich aufrecht, und werden ohngefähr einen Schuh hoch. Am Gipfel stehen sechs bis sieben kleine Aeste, welche oft umgebogen sind. Die Blätter bekleiden den Stengel allenthalben locker und sind meergrün, gerade, auf einer Seite mehr gewölbt. Sie endigen sich in feine Stacheln und fallen bald ab. Die Blumen stehen auf kurzen Stielen an dem Gipfel der Aeste, und haben eine gelbe gestrichelte Krone, welche mehrentheils aus sechs, zuweilen aus fünf oder acht Blättchen bestehet.

Zwiebelkrautfetthenne. (*Sedum Cepaea* L. Mill. dict. n. 12. *Cepaea* C. Bauh. Jähriger Hauslauch, Cepäenkraut, Welschbarnkraut.) Sie wächst in Montpellier bey Genf und Halle in Sachsen. Die Wurzel treibt einen Büschel von rundlichen, platten, völlig glatträndigen dem Portulak ähnlichen Blättern. Der Stengel ist niedrig, ausgestreckt, röthlich gefleckt mit länglichen Blättern besetzt. Die Blumen stehen am Stengel auf ästigen aufrechten haarigen Stielen in strausförmigen Aehren und haben röthliche oder weisse mit röthlicher Linie durchzogene Kronen. (9)

Fetthennenfalter, (*Pap. pleb. rur. Telephii.*) s. Dickköpfe, bäuerliche.

Fettigkeiten der Sohle, (Salzwerksw.) entstehen vom Letten und vom Bittersalz. Die Fettigkeit hat eine auflösende Kraft, und gleicht dem Bergöl. Durch das Destilliren haben einige aus der Fettigkeit brenzlichte und Phosphorsäure gebracht.

Die Fettigkeit der Sohle bleibt in der Mutterlauge des Kochsalzes sitzen, und macht dieselbe ganz braun und schmierig. Sie hindert das Körnen des Salzes, weil sie schwer zum Trocknen zu bringen. Die gefrorne Sohle hat mehr Fettigkeiten als die gradirte, weil dieselbe beym Gefrieren in der Sohle bleiben; daher mag es kommen, daß die gefrorne Sohle nicht körnen will.

In dem Gewörd ist die Fettigkeit durchs Feuer ausgezogen, daher die Gewördsohle leicht körnet.

Sie sind weder durch Abklären noch Filtriren hinwegzubringen, weilen sie zu leicht sind, sondern blos durch Schäumen. Wenn man eine Mutterlauge destillirt, so gehet die Fettigkeit theils mit dem Salzgeist über, theils verbrennet dieselbe, und bleibet als ein Ruß oder eine Kohle bey der Salzmasse zurück. An denjenigen Mutterlaugen, die ganz klar, ohne alle Farbe sind, ist nichts fettes zu bemerken, wie z. B. diejenige zu Halle Innthal bey Inspruck, und diejenige, die bey Halle in Sachsen gemacht wird.

Aus derjenigen Mutterlauge, die zu Sulz in dem Würtembergischen von der alten Salzquelle gewonnen wird, kann man diese Fettigkeit sehr gut auf diese Art erweisen, wenn man in diese Lauge ein starkes Vitriolöl gießet, so entstehet dadurch ein harzartiger Körper, der demjenigen beynahe gleichkommt, der durch ein Bernsteinöl und Vitriolöl entstehet, wenn sie zusammengemischt werden, und dieser Körper kann gar wohl durch einen Schaumlöffel von der Mutterlauge abgenommen werden.

Es ist nicht möglich, diesen Körper wegen seiner Fettigkeit im Wasser aufzulösen, hingegen löset ein guter Weinstein viel davon auf, wird dadurch gelb, und erlanget einen Geruch, der dem Geruch der Bernsteinessenz gleichkömmt.

Wenn man diese Lauge, ohne daß man vorher deren fettes Wesen durch das Vitriolöl davon geschieden habe, zur Trockene bringt, welches aber schwer geschiehet, und sehr langsam gehen muß, weil diese Lauge wegen der Menge ihrer fetten Theile, bey einem geringen Feuer gerad über die Gefäße heraussteiget, worinnen man sie eintrocknet, und wenn man diese trockene Lauge in irdenen oder gläsernen Gefäßen mit einer mäßigen Hitze destilliret, so findet man eine Kohle, die bey der Salzmasse zurückgeblieben ist, und welche noch einen Geruch von sich giebt, der gar nicht unangenehm ist.

Diese Fettigkeit kann nichts anders seyn, als ein rothes Steinöl oder Bergöl, oder eine sogenannte Naphta, die entweder mit dem Laugsalz des Kochsalzes oder mit dem Kochsalz selbst in einen seifenartigen Körper übergangen: denn die Natur hat nicht immer ein ätzendes Laugsalz nöthig, um fette Dinge zur Seiffe zu machen; Mittelsalze und sogar Sauersalze sind geschickt dieses zu bewirken, und wir haben hundert Körper dieser Art in der Natur. (18)

Fettkäfer, heißet auch das Linneische Dermestes Geschlecht oder die Schabkäfer, weilen einige Arten desselben dem Fett sehr nachgehen; Fettwurm, schwarzer, glatter aber ist Linnes Dermestes murinus, oder die Larve desselben, welche unter Schabkäfer näher angezeigt wird. (14)

Fettkohle. So nennt man die dunkelschwarze, im Bruche glänzende Steinkohle; sie ist beträchtlich schwerer als die andere Unterarten, so daß ein Cubikschuh davon fünf und sechzig bis siebenzig Pfunde wägt; sie ist auch sehr reich an Oel, vornemlich an dickem Oele, und giebt daher eine weit stärkere Hitze, als die übrige. (12)

Fettkraut. (botan.) (*Pinguicula* L.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der zweyten Classe (Diandria monogynia) gehört. Der Kelch ist larvenförmig, klein, spitz und fortdaurend, die Oberlippe aufrecht und dreyspaltig, die Unterlippe zurückgebogen und einmal gespalten. Die Krone ist ebenfalls larvenförmig, ihre längere Lefze aufrecht stumpf, dreyspaltig und nieder-

gelegt, die kürzere Lefze stumpfer, ausgebreiteter und gespalten. An der Basis der Krone ragt rückwärts ein hornförmiges Honigbehälter hervor. Die zween rundliche Staubbeutel sitzen auf zwo walzenförmigen krummen aufsteigenden Trägern. Der Stempel bestehet aus einem kugelförmigen Fruchtknoten, einem sehr kurzen Griffel, und einer zweylefzigen Narbe, deren Oberlefze groß, platt, umgebogen ist, und die Staubfäden bedeckt, die Unterlefze hingegen ist kurz, sehr schmal, aufrecht und gespalten. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde am Gipfel plattgedrückte und daselbst aufspringende einfächrige Capsel, mit sehr vielen walzenförmigen Saamenkörnern. Der Fruchtboden ist frey. Es giebt folgende Gattungen:

Alpen Fettkraut. (*Pinguicula alpina* L. Oed. dan. t. 453. Gunn. norv. n. 640. t. 4. f. 4.) Es wächst auf den Lappländischen und andern Alpengebürgen wild. Die Honigdrüse oder der Sporn der Krone ist kurz, kegelförmig und am Ende röthlich oder gelb. Die Krone selbst klein, weiß und an der Unterlefze mit zween gelben Flecken bezeichnet.

Gemeines Fettkraut. (*Pinguicula vulgaris* L. Oed. dan. t. 93. *Sanicula montana flore calcari donato* C. Bauh. **Butterblume, Rivigfett, Hutblume.**) Es wächst in mehreren Provinzen Deutschlandes und andern Reichen auf Brüchen wild. Die Blätter stehen alle an der Wurzel in Gestalt einer kleinen Rose, sind eyrund mit glattem einwärts gebogenem Rande, gelbgrün und so glänzend und glatt, als wären sie mit Butter beschmiert. Aus der Mitte der Blätter entspringt ein bis drey nackte Stengel, welche nur eine unter sich hängende violette Blume tragen, deren Sporn walzenförmig so lang als die Krone ist. Man eignet dieser Pflanze verschiedene Arzeneykräfte zu. Sie soll im Absud laxiren und den Schleim abführen. Aeusserlich soll sie ein heilendes Wundmittel und endlich sogar gegen Schwindsucht und Lungensucht dienlich seyn. Demohnerachtet wird sie hier zu Lande gar nicht gebraucht. In Lappland hingegen hat sie einen guten ökonomischen Nutzen. Die Bauern legen die Blätter in die Seigetücher und lassen die Milch darüber durchlaufen. Hierdurch wird solche alsdann in kurzer Zeit sauer und dick, ohne daß sich der Raam abscheidet. Dergleichen Milch soll im Sommer eine sehr angenehme Speise seyn.

Portugiesisches Fettkraut. (*Pinguicula lusitanica* L. *Viola palustris pinguicula dicta lusitanica* Grif. lusit.) Sie hat kleine fleischfarbige Blumen. Der Sporn ist am Ende verdickt.

Zottiges Fettkraut. (*Pinguicula villosa* L. flor. lapp. 13. t. 12. f. 2.) Es wächst in Lappland und Sibirien wild. Der Blumenschaft ist borstenartig, etwas weniges haarig. Die Blumen sind violet. Die ganze Pflanze ist in allen ihren Theilen sechsmal kleiner als das gemeine Fettkraut. (9)

Fettmagen, s. Magen.

Fettmännchen, oder halbe cöllnische Stüverstücke, eine kleine Silbermünze im Cöllnischen, deren 120 auf 1 Rthlr. Species und 117 auf 1 Rthlr. Courant gehen, gilt 8 Heller. (29)

Fettmärkte, nennet man an einigen Orten diejenige Viehmärkte, welche hauptsächlich zu dem Verkaufe des fetten und gemästeten Viehes bestimmt sind. (28)

Fettsäure. (Chemie) Diese besondere Säure des thierischen Fettes unterscheidet sich von allen andern Säuren. Sie schlägt das Silber und Queckſilber aus der Auflösung in Salpetersäure nieder. Eben diese Metalle lösen sich in ihr auf, und werden durch Kochsalz nicht niedergeschlagen. Sie wird durch starkes Feuer zerstört. Mit feuerbeständigem mineralischen Alkali verbunden giebt sie ein Mittelsalz, welches viereckigte prismatisch zugespitzte Crystalle bildet, an der Luft weiß beschlägt, und am Geschmack der blättrigen Weinsteinerde ähnlich ist. Mit dem Gewächsalkali giebt die ein Salz, das man von dem Erfinder Segnerischen thierischen Weinstein nennt. Es ist der blättrigen Weinsteinerde noch ähnlicher, als das vorhin angeführte Salz, bräun von Farbe, stellt gerade vierseitige dolchförmige drey Linien lange Crystalle vor. Mit flüchtigem Alkali endlich, macht sie einen thierischen Salmiak, welcher schneeweiß, am Geschmack kühlend und etwas schärfer ist, als der gemeine Salmiak. Auch mit verschiedenen Erden läßt sich diese Säure verbinden. Mit der Kalcherde giebt sie sechseckige in eine platte Fläche sich endigende Salzcrystallen, welche nicht an der Luft zerfließen. Mit der Bittersalzerde verbindet sie sich zwar, allein die abgedünstete Lauge liefert keine Crystallen, sondern nur eine unförmliche schmierige Masse. Eben so giebt auch die Verbindung mit Alaunerde keine Crystallen, sondern eine herbe zusammenziehende Masse. Die meisten Metalle werden von dieser Säure angegriffen und einige gänzlich, andere nur zum Theil aufgelöst. Endlich läßt sie sich wie fast alle andere Säuren mit reinem Alkohol zu einer Naphtha vereinigen. (9)

Fettschmelzen. Pferdarzneykunst) Unter diesem ungereimten Namen verstunden die ältere Pferdärzte eine schlimme Gattung von Durchlauf, und bildeten sich ein, daß durch eine starke Erhitzung dem Pferde das Fett im Leibe geschmolzen seye, und nun durch den Mastdarm abgehe. Ein weisser Schleim, der durch vorhandene Schärfe in den Gedärmen erzeugt worden ist, und nun durch den Mist abgeht, dieser ist das eingebildete Fett der älteren Pferde. Bey dieser Krankheit äussern sich folgende Kennzeichen: das Pferd hat Eckel für dem Futter und Saufen, ist traurig, hängt den Kopf, es äussert starke Schmerzen im Leibe, indem es nicht nur oft niederliegt und wieder aufsteht, sondern auch öfters nach dem Bauche hinsieht. Die abgehende Kugeln des Mistes sind im Anfang sehr hart und mit einem weissen Häutchen überzogen, hierauf fängt der Durchlauf an, wobey der weisse Schleim mit Hitze und starkem Geruch abgeht. Das Fieber ist bey dieser Krankheit gemeiniglich abwechselnd. Eine Aderlässe beym Anfang der Krankheit, der Gebrauch der magnelia mit Salpeter täglich zu 4 Loth von jedem leisten gute Dienste; am wirksamsten aber sind öftere von lauwarmem Kalbs- oder Hammelsblut. (16)

Fettwaaren, unter diesen verstehet man eigentlich alles Oel, Speck, Thran, Talg, Butter u. dgl. (28)

Fettweide, s. Weide.

Fettwolle. In Zeugmanufacturen die feine einschürige Schaafwolle, die, weil sie vorzüglich weich ist, und sich daher in die einfache Kette gut und dicht einschlagen läßt, zum Einschlag verschiedener feinen Zeuge gebraucht wird. Sie muß eingeschmalzt, d. i. mit Baumöl fett gemacht werden: allein sie wird nicht vorher mit Seife gewaschen, wie die Waschwolle. Diese Fettwolle, die die feinsten Haare hat, läßt sich ohne Oel nicht kämmen, auch verlangt es die Natur mancher Zeugarten, daß Fett- und Waschwolle darin verarbeitet wird. Ueberdem ist es auch wider den Vortheil des Manufakturisten, wenn er lauter Waschwolle verbrauchen wollte, weil diese mehr Abgang als die

Fettwolle verurſacht. Man braucht zwar nur die Fettwolle zum Einſchlag, weil die Kette geleimt werden muß, und die Fettwolle keinen Leim annimmt; allein wenn fertige Waſchwolle mangelt, ſo wird das aus Fettwolle geſponnene Garn nach dem erſten Zwirnen gewaſchen, und bey einigen Zeugarten ſtatt der Waſchwolle zur Kette genommen. Wenn ferner die Kette mancher Zeuge, wie beym Etamine, nur einfach und dünne iſt, ſo muß man einen Einſchlag wählen, der dem Zeuge Dichtigkeit giebt, und der ſich deswegen mit der Lade feſt ein- und zuſammenſchlagen läßt. Zuweilen, wie beym Serge de Rome, muß auch der Einſchlag die Kette decken. Zu beiden iſt die Fettwolle am brauchbarſten. (19)

Fettwurz, ſ. **Beinwell, gemeiner.** Dieſer wird an manchen Orten alſo benennt. (9)

Feucht, nennt der Ackermann ſeinen Acker, oder Wieſe welcher nicht ſo leicht bey der Hitze austrocknet, doch aber auch keine überflüßige Näſſe in ſich hat.

Feuchten, iſt ein Wort der Wäſcherin, wann ſie die Wäſche zum Büglen einſprizet; die Wäſche an- oder befeuchten. (24)

Feuchtbreter, ſind zwey Breter in der Druckerey, auf deren einem der Hauſe des angefeuchteten Papieres ſtehet, und mit deren anderem er zugedecket wird. (6)

Feuchte Luft. ſ. **Luft** und **Feuchtigkeit der Luft.**

Feuchte Zeichen, heißen bey den Sterndeutern die Zwillinge, die Waage und der Waſſermann. (6)

Feuchtfäschen, iſt ein Gefäs mit Waſſer, das man in der Buchdruckerey nöthig hat. Der Setzer tunkt den Schwamm hinein, womit er die trocknen Schriften benäzet, und der Drucker bedient ſich deſſen zur Anfeuchtung des Deckels und der Ballen. (6)

Feuchtigkeit, heißt im gemeinen Leben gewöhnlich die feuchte Beſchaffenheit eines Körpers, welche entweder von den in den Körpern von Natur befindlichen flüßigen Theilen, wie z. B. im naſſen Holz und andern friſchen Subjecten des Pflanzenreichs, oder von äußerlich beygebrachten wäßrigen Theilen herrührt. Letzteres ſieht man vorzüglich wenn man trockne Körper in feuchte Orte oder feuchte Luft bringt. Die mehreſten von dieſen Subſtanzen leiden dabey die merkwürdige Veränderung, daß ſie ausgedehnt werden. Die wäſſrigen Theile dringen in dieſem Fall in die gröbſten Zwiſchenräume und bringen die darin enthaltene Luft heraus: hieraus erhellet daß nur ſolche Körper, welche grobe Zwiſchenräume haben, und welche nicht zu härteſten gehören, der genannten Veränderung unterworfen ſind: folglich keine Metalle, keine feſten Steine und ähnliche Körper wo ſich die wäſſrigen Theile nur an die Oberfläche ſetzen.

Die Urſache des Feuchtwerdens liegt ſicher in der anziehenden Kraft, denn bey allen Körpern die keine ſolche Kraft gegen das Waſſer äußern, bemerkt man die Erſcheinung nicht. Hieraus iſt ebenfalls klar, daß einige Körper mehr wäſſrige Theile anziehen müſſen, als andere. Man kann dieſes mit ſehr empfindlichen Waagen beſtimmen, wie auch wirklich von einigen Naturforſchern geſchehen iſt. Hierbey iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß die zu unterſuchende Körper gleiche Flächen haben und überhaupt gleich groß ſind, damit die Luft einen Körper in ſo vielen Punkten berühren kann, als den andern. Zu den Körpern, welche in feuchter Luft in vorzüglich ſtarkem Grade feucht werden, gehören Papier, Holz, Leder, Pergament, Stricke und Bindfaden, Darmſaiten, Elfenbein, die Grannen von Haſer und Gerſtenkörnern, der gemeine Badeſchwamm, einige Arten von Schiefer, manche Erd- und Salzarten u. dgl. Stricke und Saiten, die Grannen von Haſer- und Gerſtenkörnern werden dabey aufgedreht; die beide erſt genannte Körper zugleich verkürzt, Papier hingegen, Leder und Pergament verlängert. Jenes ſieht man vorzüglich an den Stricken woran die Gewichtſteine an Uhren hängen und an denjenigen muſikaliſchen Inſtrumenten woran Darmſaiten befindlich ſind. Die Verlängerung des Papiers beweiſt das Aufſpannen deſſelben auf ein Reißbret, die Verlängerung des Leders und Pergaments ſieht man bey den Gerbern auch an den Trommeln u. ſ. w. Mehreres hiervon ſ. im Artickel: **Hygrometer** oder **Feuchtigkeitsmeſſer.**

Bey manchen Körpern iſt die anziehende Kraft gegen das Waſſer ſo ſtark, daß ſie die ſogar in trockner Luft befindlichen wäſſrigen Theile abſondern. Auf dieſe Weiſe werden insbeſondre die in der Aſche der Pflanzen befindlichen Salze (die Laugenſalze des Gewächsreichs) an der Luft feucht und zerfließen, ſogar wenn die Luft nicht allzutrocken iſt. Die geblätterte Weinſteinerde, (terra foliata tartari,) der auflösliche Weinſtein, (tartarus ſolubilis.) und viele Salze die aus der Verbindung von Säuren und Metallen oder Erden entſtehen leiden dieſelbe Veränderung. Das concentrirte Vitriolöl zieht ebenfalls das Waſſer aus der Luft ſo begierig an, daß es in einem offnen und weiten Gefäße an der feuchten Luft in wenigen Tagen um die Hälfte von ſeinem Gewicht zunimmt.

Unter dem Wort **Feuchtigkeit** verſteht man auch gar oft jeden flüßigen oder vielmehr dünnflüßigen Körper, welcher feucht macht; ſ. **flüßige Körper.**

Von der Feuchtigkeit der Keller, der Wohnzimmer, der Gebäude, der neugetünchten Wände wird im folgenden Artickel gehandelt. (39)

Feuchtigkeit. (Baukunſt) Die Feuchtigkeit in den Gebäuden ſchadet dem Bewohner deſſelben nicht nur ſehr an der Geſundheit, ſondern es beſchleunigt auch den Untergang des Gebäudes, und der darin aufbehaltenden Effecten. Ein jeder kennt die Schädlichkeit feuchter Schlaf- und Wohnzimmer aus der Erfahrung.

Wer weiß nicht, daß der Wein und Fäſſer in feuchten Kellern, die Betten und das Weißzeug in feuchten Kammern, das Brod in Kiſten, an feuchten Mauren verdirbet, daß der von ſolcher entſtehende Salpeterfraß die Mauren nach und nach dem Untergang nähert, daß die Fußböden über feuchten Kellern, Ställen, und Grunds vor der Zeit faulen, daß die Wände in feuchten Zimmern den Bewurf nicht halten, und ſelbſt in kurzer Zeit zu Grunde gehen.

Man denkt auf Mittel die Feuchtigkeit aus den alten Gebäuden die hier und da angetroffen wird, zu verbannen, und legt indeſſen eine ungleich größere Anzahl von neuen Gebäuden an, die ungleich mehr Feuchtigkeit in ſich haben, als die alten über die man klagt, weil man die Urſache des Entſtehens der Feuchtigkeit in den Gebäuden nicht weis, und dadurch dieſem Uebel vorzubeugen auſſer Stand geſetzt iſt.

Die Feuchtigkeit entſtehet von einer verdorbenen und wäſſerichten Luft, und wird in denen Gebäuden verurſacht: 1) durch feuchte Baumaterialien, 2) durch Waſſer und feuchten Grund worein das Gebäude geſetzt wird, 3) aus Mangel friſcher Luft, 4) durch Waſſer, vom Regen, Bronnen, Dolen ꝛc.

Durch Baumaterialien kann Feuchtigkeit in die Ge-

bäude gebracht werden: a) wenn die Steine nicht sattsam ausgetrocknet, ehe sie in das Gemäuer kommen, sondern sobald sie aus dem Erdboden mit der in sich habenden Erdfeuchtigkeit in solches versetzt werden. b) Durch Kalch, Gyps, und Heuchel auch andere stark eisenhaltende Steine, welche die Feuchtigkeit an sich ziehen, so, daß die verdickte Feuchtigkeit zu Wasser wird. Lassen sie solches alsdenn gehen, so nennt man solches das Schwitzen derselben. c) Durch dicke Mauren, weil solche länger als dünne feucht bleiben. d) Durch den Mörtel, weil das Wasser aus solchen vorhero ausdämpfen muß, ehe er bindet. e) Durch das im Sumpf- und Wasenboden gewachsene Holz.

Der feuchte Boden und nasse Grund vermehret die Feuchtigkeit in den Gebäuden. Die Mauren ziehen solche an sich und zwar nach Verhältniß der solche berührenden Oberfläche; hieraus ist also ersichtlich warum solche in Kellern größer ist, jemehr die Strebmauren derselben von der Erde berührt werden. Gebäude an Bergen, oder auf einer oder mehr Seiten am Erdreich stehende Gebäude sind also feuchter als andere. Gebäude in der Tiefe stehen feuchter als die in der Höhe. Daher kommt es, daß Gebäude, die an Bergen stehen, tief im Erdboden liegen, meistens feuchte sind. Jemehr der am Gebäude befindliche Boden die Feuchtigkeit anziehet, desto mehr wird auch dem Gebäude durch das Mauerwerk mitgetheilet. Der Laimen ziehet die Feuchtigkeit sehr an, und daher ist solcher so viel möglich zu vermeiden.

Das Wasser vermehrt die Feuchtigkeit in den Gebäuden a) wenn das Dachwasser zwischen zweyen Gebäuden mittelst der Dachrinnen eindringt. Diese Nässe ziehet sich durch die Mauren und Wände, und nähert solche der Vermoderung. b) Wenn zwey Dachtraufen zwischen zweyen Gebäuden in einem Winkel oder schmalen Gang zusammenfallen, so werden die Seiten der Gebäude beständig naß seyn. c) Bäume an denen Geden verursachen denselben Nässe und Feuchtigkeit. d) Kleine Höfe hinter den Gebäuden, so nicht gepflastert, und Bronnen vermehren dieselbe noch mehr, so wie die durch die Gebäude fließende Dohlen. e) Daß Gebäude am Wasser mehr Feuchtigkeit als andere erhalten, verstehet sich von selbst.

Der Mangel frischer und abwechslender guter Luft kann denen Gebäuden sehr großen Schaden zuziehen, weil dadurch a) die Ausdünstungen des Mauerwerks, Holzes, der Erde Dünste und andere Flüßigkeiten die in einem Gebäude enthalten, nicht nur zurück gehalten werden, daß die Feuchtigkeit dadurch vermehrt wird, sondern auch b) die verdorbene eingesperrte Luft, die Materialien und Effecten angreifet und zur Vermoderung bringet; auch c) dem Menschen und Vieh äußerst schädlich wird.

So wie die Feuchtigkeit, welche in Gebäuden entstanden von mancherley Ursachen abstammt, so ist sie auch auf verschiedene Weise zu vertreiben.

Die Feuchtigkeit, welche aus Mangel frischer und abwechslender guter Luft entstanden, oder auch vermehrt worden ist, kann durch Luftzug wieder hinweg geschaft werden. Wenn man unter den Fenstern etliche Zoll vom Boden, und über denselben durch die Mauer Löcher zu 4 bis 5 Zoll groß machet, vor welche man kleine Drathgitter setzet, um den Mäusen keine Passage zu verschaffen. Wobey zu merken, 1) daß die untere und obere nicht just gerade über einander stehen müssen; 2) daß der obern weniger als der untern seyn dürfen, oder, 3) daß wenn oben so wie unten nur eine, die obern nur halb so groß als die untern seyn dürfen; 4) daß man wenn ein Zimmer auf allen Seiten feucht, auch auf allen Seiten Luftlöcher haben muß; 5) daß es sehr gut ist, wenn mehrere Zimmer auf die Art mit einander Communication haben können.

In Ställen muß die Anzahl der obern Luftlöcher größer als die untern seyn, und die Luftlöcher müssen an dem Gebälk hinausgehen, damit der Dampf von dem Gebälke abgezogen werde. Ställe an denen solches versäumet wird, sind nicht nur der Gesundheit des Viehes nachtheilig, sondern es wird auch das darüber liegende Gebälk, in kurzer Zeit verfaulen, wie es den meisten neuen Gebäuden ergehet, worunter Ställe erbauet worden.

In steinernen Gebäuden, welche nicht von dem Boden mit dem Fuße desselben erhaben stehen, sondern auf die Ebne gebaut sind, so daß man ohne Treppen in solche gelangen kann, müssen unten Luftlöcher durch das ganze Parterre von Zimmer zu Zimmer gehen.

Die Feuchtigkeit, welche durch das Dachwasser zwischen zweyen Gebäuden eindringt, kann abgehalten werden, theils durch Verbesserung der Mängel der Dachrinne, vermöge welcher solche entweder das Wasser durchgehen läßt, oder nicht fassen kann, theils angebrachte Luftzüge in denen Mauern oder Wänden, welche an solcher liegen.

Die Zimmer und Wände, welche ihre Feuchtigkeit von dem Wasserwinkel erhalten, welcher an solchen zwischen zweyen Gebäuden durchgehet, müssen sowohl oben als unten mit Luftzügen, wie auch in den gegenwiderstehenden Wänden versehen seyn.

Bäume an den Gebäuden, welche Nässe verursachen, können hinweggebracht, und die Höflein gepflästert werden.

Gebäude aber die an dem Wasser stehen, müssen gegen die übrige Seitencommunication der Luft durch Oefnungen haben.

Die Feuchtigkeit, welche durch nassen Boden, und feuchten Grund verursachet worden, kann man hinwegbringen, so man die Untergeschosse 3 bis 4 Fuß über die Erdfläche erhöhet, um das Gebäude ringsum ein gutes abhängiges Pflaster machet, und damit das Regenwasser vom Gebäude abweiset. (18)

Feuchtigkeit, (Straßenbau) ist eines der größten Hindernisse zu Erhaltung guter Wege, und wird man niemals einen dauerhaften und guten Weg erhalten können, wo man nicht zuvor solche hinweggeschaft hat.

Nichts kann der senkenden Kraft des Wassers widerstehen, zumal wenn dessen Ablauf gehemmet wird. Es ist die Ursache, warum alles neben der Chaussee stehende Wasser den Fahrdamm durch und durch erweichet, und dadurch die Oeffnungen und Löcher immer stärker werden; daß in den Winkeln und andern Abhängen, wo das Wasser abschiesset, der Weg länger hält; daß die Rinnen nicht so oft wie die Löcher, wo das Wasser stehen bleibet, ausgebessert werden müssen, und daß sie bey dem aufgehenden Frost oder einem anhaltenden Thauwetter eben so weich werden, wie bey einem fortdauernden Regen, hingegen auch die Wege schnell wieder von selbst ihre Festigkeit erhalten; so bald wie darin sich die Feuchtigkeit wieder verlieret, und nennt man daher diese abwechselnde Wirkung das Austrocknen der naßgewordenen Wege. Unwissende hingegen, welche die Ursachen, von diesen Begebenheiten nicht untersuchen, sondern die Fäulnis der Wege dem Ab- und Zunehmen des Monds vergleichen, suchen die Feuchtigkeit nicht gleich bey Anlage des Wegs abzuleiten, son-

dern flicken ſie nur aus, wenn ſie ſchlimm worden ſind, und halten für ganz unnöthig, die verborgene Waſſergänge abzuſchneiden, oder dem Ueberfluß des Waſſers zu wehren; ſie ſchütten ſogar friſche Steine auf das Erweichte, ohne zu wiſſen, daß auch in denſelben Waſſer ſtecket, und durch dieſes Aufſchütten das in dem Weg eingeſchloſſene Waſſer deſto eher in die Höhe ſteigen müſſe, wenn es anderwärts keinen Abzug zu Erhaltung ſeines Ruhepunkts finden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß kein Stein ſo feſte iſt, in den nicht das Waſſer eindringen kann, daher vermeidet man der Feuchtigkeit ſchädliche Folgen, wenn man dem Regenwaſſer keinen langen Aufenthalt geſtattet, ſondern ſchaffet es durch den angebrachten runden Abhang und eingelegte Rinnen von Steinen fort, und ich halte dieſe Vorſicht auf den Wegen zu nehmen, eben ſo nöthig, wie das Abkratzen des Mooſes, wenn man ſaubere Bäume haben will. Weil aber auch das Waſſer in der Erde und vornemlich in den Anhöhen von einem Ort in den andern haufen- oder tropfenweis gegen die Tiefe zu fortſchleichet, und daſelbſt losbricht, wo es ſich geſammlet hat; ſo verhindere man das Fortſaugern und den mißfälligen Ausbruch in Zeiten durch Abſchneidung der Waſſeradern mittelſt Aufhebung hinlänglicher Gräben, und weiſe dadurch dem Waſſer einen andern Lauf an. Trifft man anhaltende Quellen, Bäche und Flüſſe an, welche dergleichen heimlichen Schaden nicht thun, ſondern dagegen alles mit Gewalt einreißen, ſo hüte man ſich den freyen Ablauf zu hemmen, ſondern befördere vielmehr denſelben, und wo das Waſſer neben der Chauſſee oder in den Gräben ſtehen bleibet, leite man es ab, oder aber baue, wenn man den Abzug nicht erhalten kann, nach den Damm ſo hoch auf, daß der oberſte Theil davon durch das in der Tiefe ruhende Waſſer durch ſein Steigen nicht mehr erreichet werden kann. Es iſt bekannt, daß mit dem Rückgang der Sonnen in Deutſchland die Ausdünſtung ſich verlieret, bey Annäherung derſelben aber die Berg- und Winterquellen am häufigſten losbrechen, und nach ſtarken Gewittern gemeiniglich die dickſte Nebel aufſteigen. Alles dieſes ſind ſichere Merkmale, daß im Winter der Erdboden am feuchteſten iſt, und im Sommer der oberſte Theil davon ſo lange ausgedorret bleibet, bis entweder die ſchwere Wolken losbrechen und über die Oberfläche in die tiefe Abgründe abſchieſſen, oder während der naſſen Witterung nach und nach abtreufeln. Auf keine andere Art kann erkläret werden, warum der Erdboden im Frühjahr feuchter, aber auch leichter wie im Sommer zu bearbeiten iſt? Warum im Winter das aus der Erde dringende Waſſer die Aufhebung der Gräben und des Damms verhindert? Warum der Damm ſich nicht eher wieder zuſammenſetzet, als bis die Sonne alle Feuchtigkeiten wieder an ſich gezogen hat?

Aus allen dieſen Gründen kommt es, daß keine gute Chauſſeearbeit im Herbſt oder Winter kann verfertiget werden. (18)

Feuchtigkeit der Luft, nennt man diejenige Beſchaffenheit der Luft überhaupt, wenn ſie mit vorzüglich vielen wäſſrigen Theilen angefüllt iſt. Daß ſich das Waſſer mit der Luft verbindet und ordentlich von ihr aufgelößt wird, ſehen wir täglich, ſo oft wir es an die freye Luft in einem offnen Gefäſſe ſtellen. Die Menge dieſes Waſſers vermindert ſich nach verſchiedenen Umſtänden mehr oder weniger, und die Erſcheinung belegt man mit dem bekannten Namen der Ausdünſtung. Mehreres ſ. in den Art. **Dünſte, Ausdünſtung, Atmometer, Exatmoſcopium**, in welchem letztern Art. auch die Umſtände angeführet ſind, wornach ſich die Verminderung der flüßigen Körper in der Luft richtet. ſ. auch **Luft**. (39)

Feuchtigkeit, rauchende, des Libavs. ſ. **Salzſäure, rauchende, des Libavs.**

Feuchtigkeiten des menſchlichen Körpers. ſ. **Säfte.**

Feuchtigkeitsbruch, ſ. **Soden, veneriſcher.**

Feuchtigkeitsmeſſer, ſ. **Hygrometer.**

Feuchtſpäne, ſind zwey Hölzer, deren ſich der Buchdrucker bedienet, das Papier durchs Waſſer zu ziehen, ehe es bedruckt wird. (6)

Feudales Pertinentiä, ſ. **Lehnspertinentien.**

Feudiſta, ſo wird der alte Lehnrechtsverſtändige, der ſonſt gewöhnlich *Auctor incertus Libri feudorum* angeführet wird, zuweilen genennt, von dem die Bruchſtücke der Lehnbücher der bekannten zwey Bürgermeiſter zu Mayland Oberti ab Orto und Gerardi Nigri, die unter der Regierung des Kaiſers Friedrichs I. geſchrieben haben, in ſeinem vorgedachten *Libro feudorum* aufbehalten ſind. Daß dieſer nicht der Hugolinus *de Perta Ravennate*, wie einige vermuthen, iſt auch daher erweißlich, weil Hugolinus ein Rechtslehrer zu Bologna war, der Feudiſta aber öfters in ſeinen *Libro feudorum* ſagt — in *noſtra* curia Mediolanenſi non obtinet — mithin mußte der Feudiſta in Mayland ſich aufhalten. Wer der Feudiſta oder der *Auctor Libri feudorum* iſt bis jetzo unbekannt, dieſes aber gewiß, daß er ſolches in den Jahren 1158 — 1168. compiliret hat. (8)

Feudum, ein Lehn. Ueber dem Urſprung des Worts iſt viel geſtritten. Die wahrſcheinlichſte Meynung iſt wohl, daß es entweder von dem Röm. Galliſchen *fe, fied* (ſo *fides* die Treue) und daher *feal* i. e. *fidelis* (getreu) bedeutet, herſtammet, oder von den altdeutſchen Wörtern *Fee* d. h. ein bedungner Sold oder Lohn, und *Odh*, ſo ein Gut oder Beſitzung bedeutet, mithin würde es ein Gut anzeigen, ſo dem Beſitzer wegen der von ihm zu leiſtenden Kriegsdienſte ſtatt des Soldes gegeben ſey. Es iſt nichts weſentliches, genug, daß es ein Gut oder Beſitzung bedeutet, wovon jemand das nutzbare Eigenthum unter Verſprechung der Lehntreue und Lehndienſte erhält, wogegen das Eigenthum dem Lehnherren verbleibt.

Daß die Feuda aus den Beneficiis der Franken ihren Urſprung genommen, wird niemand zweifeln, und zwar mit dem Unterſcheide, daß da dieſe Beneficia nur perſönlich dauerten, unter dem Kaiſer Conrad II. die erbliche Nachfolge eingeführt ward, wodurch die Söhne der Beſitzer in dem Beſitz der vormaligen Beneficiorum unter Verſprechung der Kriegesdienſte verbleiben, wodurch dieſe Beneficia alſo eigentlich erſt die Natur der Lehne an ſich genommen haben. Hiervon hat Wippo *in vita* Conradi II. *ap. Piſtor.* Tom. III. p. 469. eine vortrefliche Stelle, wo eigentlich der Anfang der Erblichkeit der adlichen Lehne im Jahr 1024. zu ſuchen iſt. Er ſchreibt daſelbſt: Militum animos in hoc multum attraxit, *quod antiqua beneficia parentum, nemine poſterorum* auferri ſuſtinuit. Wiewohl nicht zu leugnen iſt, daß die Benennung von Beneficiis nachher noch öfters vorkömmt, am meiſten bey den Hoflehnen (jure Curiæ nach Hofrecht.) Wenn alſo vor dieſem Zeitpunkt das Wort *Feudum* in deutſchen Urkunden vorkömmt, ſo iſt entweder die Urkunde verdächtig, oder wenn ſie ächt iſt, ſo hat dieſes Wort doch daſelbſt nicht die völlige Bedeutung, die es ſeit dieſer Zeit wirklich gehabt hat. In

Frank-

Frankreich findet man freylich schon im X. Jahrhunderte die Ausdrücke *Feum* und *Fevum* in dem Verstande, z. B. in des Cl. de Vic. *Hist. de Languedoc* Tom. II. p. 102. lieset man schon in einer Urkunde vom Jahr 959. — Comites convenerunt — vt darent ei *Fevum* ducentorum modiorum, & omnes *Alodes* — „Noch in einer andern daselbst p. 153. vom Jahr 997. — nec ullus ex heredibus meis non habeat licentiam vendere, nec ad *Feum dare*". — Und erst am Ende des XI. Jahrhunderts findet man deutlich **Feudum** in französischen Urkunden. Noch in dem XI. Jahrhundert kömmt es selten vor, welches auch **Muratori** (*Antiquitat. Ital.* Tom. I. p. 590.) von **Italien** bemerket hat, im XII. Jahrhunderte hergegen findet man es schon etwas häufiger, jedoch noch mehr **Beneficium**, bis das XIII. Jahrhundert dieses letzte größtentheils in diesem Verstande verdränget, und jenes völlig empor gebracht hat.

Dieses hat man in Absicht des Worts und der Bedeutung des Worts **Feudum** nöthig gehalten hier zu erklären, das übrige und die Hauptsache soll (weil es eine deutsche Encyclopädie ist) unter dem Artickel **Lehn** folgen. (8)

Feudum Advocatiä, s. **Vogteylehn**, (*Feudum Advocatiae.*)

Feudum Aedificii, heißt im Deutschen ein **Lehnhaus**, so der Vasall nach Lehnrecht besitzet, und davon gewöhnliche Lehnsgebühren entrichtet. Dergleichen Höfe und Häuser findet man vorzüglich in den Reichsstädten, wo die benachbarte Fürsten, Grafen ꝛc. eigne Häuser vormals hatten, und noch zum Theil haben, worinnen sie, wenn sie in die Stadt kamen, sich aufhielten. Und weil sie öfters sehr selten solche gebrauchten, so verliehen sie selbige an Privatpersonen, die solche mit den Freyheiten, so gemeiniglich darauf hafteten, besaßen. Dergleichen Hof in **Hamburg**, so der **Königshof** hieß, und die Könige von Dännemark ꝛc. besaßen, war an **Kilian Fuchs** daselbst verliehen, (s. **Abdruck Hollsteinischer Schriften** ꝛc. S. 38.), und in **Augspurg**, **Frankfurt** ꝛc. findet man dergleichen **Lehnhäuser** mehr. Selten ist davon ein Lehndienst geleistet worden, sondern es haften auf solchen Häusern nur gemeiniglich einige Lehnsgefälle. Ob die **Remnaden** und **Burglehne** (*Feuda Castri*) hieher zu ziehen sind, wie einige wollen, ist noch eine große Frage, da selbige von mehrer Wichtigkeit sind, und der Vasall zugleich mit der Wohnung auch die Beschützung derselben übernimmt. Unter deren Classe aber kann man die **Lehnhäuser** wohl rechnen, zumahl solche, so mit einem **Thurm** versehen sind, weil solcher vormals eine Art von Befestigung war, wie z. B. in den **Braunschweig. Anzeigen vom Jahr 1747. im 59. Stück** eine eigne kleine Nachricht vorhanden ist **von Belehnungen mit Häusern, so mit einen Thurm versehen sind**, wo der Verfasser verschiedene Beyspiele besonders aus dem Herzogthum **Magdeburg** und Fürstenthum **Halberstadt** angeführet hat.

Die **Feuda ädificii** aber müssen am wenigsten mit den **Feudis habitationis** verwechselt werden, weil diese blos in der **freyen Wohnung** in des Lehnherrn Schlosse bestehen, und gemeiniglich nur auf Lebenszeit gehen. (8)

Feudum alienabile, ein Lehn, wo der Vasall bey der Belehnung und in dem Lehnbriefe selbst die Freyheit expreß erhalten, daß er selbiges ohne besondere Specialeinwilligung des Lehnherren, wie sonst bey allen Lehen gebräuchlich und nothwendig ist, und auch die Natur der Sache erfordert, an einen Fremden verkaufen und veräußern kann, jedoch, wie sich von selbst versteht, in der Lehnseigenschaft. (8)

Feudum Ambactä, Ambachtslehn, so von einem Amte, welches der Vasall bekleidet, seine Benennung hat, wofür derselbe gewisse Einkünfte genießet. Nach Longobardischem Lehnrechte heißt solches *Feudum Gastaldiæ*, indem *Gastaldus* einen **Beamten** bedeutet. Obwohl keine Kriegsdienste von selbigen geleistet werden, sondern der Vasall statt derselben die Pflichten seines Amts besorget, so kommen sie doch in so weit mit jenen überein, daß sie blos unter die **Mannlehne** zu rechnen sind. Unter die eigentliche **Hoflehne** (*feuda palatina*) kann man sie fast nicht füglich rechnen, weil diese weit erheblicher sind, wie z. B. die Landeserbbeamte ꝛc. und bey den Geschlechtern allemal erblich sind, da hergegen diese **Amtslehne** öfters nur personell auf Lebenszeit gedauret haben. (8)

Feudum annuä præstationis, ein Lehn, wo der Vasall mit gewissen jährlichen Hebungen an **Korn, Geld**, allerley Getraide ꝛc. so er von Bauergütern ꝛc. einhebt, beliehen ist. Sie kommen schon im **Schwäbischen Lehnrechte** c. 14. u. 24. vor, und sind noch heutiges Tages in Obersachsen und der Mark häufig genug, so, daß viele Personen mit einzelnen jährlichen Hebungen an **Kornpächten und Zinsen, Dienstgeldern, Zinßgeldern, Hühnern** ꝛc. so aus den Bauerhöfen von ihren Höfen abgegeben werden, beliehen sind, und darüber besondere Lehnbriefe erhalten haben. Vorzüglich besitzen viele bürgerliche alte Familien in der Mark dergleichen einzelne jährliche Hebungen lehnsweise von alten Zeiten her, die auch zum theil wirklich vormals verroßdienstet sind. (8)

Feudum antiquum, s. **Altlehn, Stammlehn.**

Feudum Aperturä oder **aperibile.** Hierunter verstehen die Lehnrechts-Lehrer ein Lehn, so mit der Bedingung dem Vasallen gegeben ist, daß in dem dazu gehörigen Schlosse der Lehnherr sich das **Oeffnungsrecht** vorbehalten, um in Kriegesläuften nach alter Art sich daraus zu schützen, oder zu verhüten, daß der Feind sich nicht darinn festsetzete, und das Land befehdete. Diese Bedingung kömmt so häufig in den Lehnbriefen vor, daß man es kaum für eine besondere Gattung von Lehn ansehen kann, sondern eigentlich nur ein Reservat und Bedingnng des Lehnherren in dem Lehnbriefe hinzugefüget. Man findet auch gemeiniglich im XIV. Jahrhundert besonders, daß wenn der Lehn- und Landesherr einem von seinen Vasallen erlaubte auf seinen Gütern ein neues Schloß zu bauen, so behielte er sich bey der Erlaubniß allemals das **Oeffnungsrecht** vor, und gab sie unter der expressen Bedingung. Nachdem die Art zu Kriegen weggefallen ist, hat auch diese Benennung von Lehen, wie mehr andere, aufgehöret, und wenn anjetzo der Vasall ein festes Schloß hat, so muß er auch ohne Bedingung solches dem Landesherren vermöge der Landeshoheit in diesem Fall einräumen. (8)

Feudum Bursä oder **Bursale**, vergleichen einige Feudisten mit dem *Feudo de Camera*, so darinnen bestehet, daß der Fürst dem Vasallen aus seiner Cammer ein gewisses jährlich an Gelde, Korn ꝛc. zu Lehn giebt, daß er ihm dafür Dienste leistet. Es ist aber fast wahrscheinlicher, daß darunter die in Oesterreich, Bayern ꝛc. bekannte **Beuthellehne** verstanden werden, (s. **Beuthellehn,**) die der bürgerliche Lehnmann mit seinem **Beuthel** statt der Lehndienste verdiente, indem er starke Lehnwaare ꝛc. bezahlen, und also den **Beuthel**

brav ziehen muß. Weil auch das Wort *Burſa* überhaupt mehr wie eine Bedeutung hat, und auch ein groſſes Gebäude zuweilen bedeutet, wie die alten Univerſitätsgebäude auf den älteſten Univerſitäten, worin vormals eine groſſe Anzahl Studenten unter der Aufſicht gewiſſer Magiſter wohneten, auch ſo genennt ſind, ſo iſt die Auslegung von dieſer an ſich obſcuren Benennung nicht mit völliger Gewißheit zu machen, zumahl das Object von keiner groſſen Erheblichkeit iſt.

Dieſe Gattung Lehne gehöret völlig unter die uneigentlichen Lehne, und ſie ſind auch unter der Benennung **Feudum Burſä** in Deutſchland nicht bekannt. In franzöſiſchen Urkunden hergegen findet man die Benennung häufig, wo es auch vielleicht die Bedeutung haben mag, daß der Fürſt dem Vaſallen aus ſeiner **Cammer** (ſo vielleicht auch **Burſa** bey ihnen genennt iſt) jährlich mit einem gewiſſen Theil an Gelde beliehen hatte, ſo er ihm daraus reichen ließ, welches gemeiniglich aber nur auf die Lebenszeit des Vaſallen dauerte. (8)

Feudum caballinum, ſ. **Klepperlehn.**

Feudum caſtrenſe, ſ. **Burglehn.**

Feudum caſtri, ſ. **Burglehn.**

Feudum cenſuale, ſ. **Zinnslehn.**

Feuda conditionata, ſ. **Bedingte Lehn.**

Feudum Cuſtodiä. Dieſe Gattung Lehne iſt auch zuweilen **Vormundſchaftslehn** genennt. In den vorigen Jahrhunderten war eigentlich der Lehnherr des unmündigen Vaſallen ſein Vormund, wenn derſelbe nicht einen Agnaten hatte, ſo gleichfalls ein Vaſall des Lehnherren war. Die Verwaltung und Nutznießung des Lehns fiel ſo lange unter dem Titel des **Angefells** an ihn zurück, bis ſelbiger 13 Jahr alt war, wo er dem Unmündigen die Belehnung darüber ertheilen mußte. Doch war er ſchuldig ihm von den Einkünften ſo lange ſeinen Unterhalt zu geben und erziehen zu laſſen. In dem Sächſiſch. **Lehnrechte** Art. 28. ſteht: **Der Herr iſt immer des Kindes Vormund an dem Gut, das es Kind von ihm hatt, dieweil ers Angefelle unverliehen hat, und ſol das Geld des Guts nehmen, bis das Kind zu ſinen Jahren komme.** Hergegen das **Allemanniſche Lehnrecht** C. 55. ſetzt deutlich hinzu — **ob es eitl Vormundes hett, der des Herren Mann ſye.** — Selten aber behielte der Lehnherr für ſich die Adminiſtration und Nutznießung des Lehnguts des Unmündigen, ſondern beliehe gemeiniglich ſo lange, als die Vormundſchaft etwa dauerte, einen von ſeinen Vaſallen damit, der ihm aber zuweilen dafür gut bezahlete, wie viele Urkunden damaliger Zeit erweiſen. Alsdenn war dieſes *Feudum Guardiæ* oder *Cuſtodiæ*.

Auſſerdem aber verſtand man auch zuweilen hierunter ein **Lehn**, wodurch jemand **die Verwahrung und Beſchützung eines Schloſſes** ꝛc. auf eine Zeitlang anvertrauet war. (8)

Feudum datum, iſt ein Lehn, ſo der Lehnherr von ſeinen eignen, oder den ihm heimgefallenen Gütern ſeines ohne Lehnserben verſtorbenen Vaſallen einem Lehnmann giebt, und wird einem *Feudo oblato* oder einem **aufgetragenen Lehn**, ſo jemand als ſein Erbgut einem Fürſten ꝛc. zu Lehn aufgetragen, und ſo von ihm zurück genommen hat, entgegen geſetzet. Ein Hauptunterſchied aller Lehne, wobey nur allgemein zu bemerken iſt, daß gemeiniglich die erſten unter einer ſtrengeren Verbindung ſtehen, wie die letzten, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil die erſten blos von der Gnade des Lehnherren herrühren, ohngeachtet auch dieſer hierbey ſeine Urſach und ſeinen Vortheil, und zu Beſchützung ſeines Landes ꝛc. Vaſallen nöthig hatte, wo hergegen die letzten als **Erbgüter** hauptſächlich des Schutzes wegen, zumal in den Zeiten der Befehdungen der Lehnherren, aufgetragen ſind, bey welcher Gelegenheit dieſe den neuen Vaſallen gerne leidliche Bedingungen zugeſtanden haben. Aus dieſem Grunde findet man in den Ländern, wo die jetzigen Lehngüter vormals gröſtentheils aus Erbgütern und aufgetragenen Lehnen herrühren, wie in Pommern, Mecklenburg, Holſtein ꝛc. derſelben Eigenſchaft ganz anders und weit freyer, wie in den Ländern, wo ſie gröſtentheils aus *Feudis datis* beſtehen. (8)

Feudum de Camera et Cavena, ſ. **Camerä et Cavenä Feudum.**

Feudum Decimarum, ſ. **Zehendlehn.**

Feudum Dotalitii, ſ. **Leibgedingslehn.**

Feudum eccleſiaſticum, ſ. **Geiſtliche Lehn.**

Feudum Eccleſiaſticum, (Krumſtabs-Krumſtäbiſche, Gottes- oder Stiftslehen) werden jene geiſtliche, gröſtentheils unbewegliche Güter genennet, deren nutzbares Eigenthum die Kirche einem anderen gegen dafür zu leiſtende Treue und ſonſtige Lehendienſte hingiebt. Hieraus erhellet ſchon, daß dermalen die Rede nicht ſeye von jenen weltlichen Reichslehen, die die deutſche Erz- und Biſchöfe auch ſonſtige Prälaten als Vaſallen des Reichs inne haben; denn dieſe können nur ganz uneigentlich geiſtliche Lehen genennet werden. In Hinſicht auf die erſten ſind im lateiniſchen: Beneficium eccleſiaſticum, feudum eccleſiæ, feudum religioſum gleich bedeutende Worte. Freylich, wenn man in den erſteren Zeiten der chriſtlichen Kirche ſollte gefragt haben, was doch ein beneficium, oder (wie man es gegen das 11te Jahrhundert nannte) ein feudum eccleſiaſticum ſeye, ſo würde einem jeden dieſer Contraſt von Ideen unvereinbarlich geſchienen haben; allein dieſes ſcheinende Unding wurde allmählig in jenen Zeiten begreiflicher, wo die Kirche anfieng außer den bis dahin gewöhnlichen freywilligen Opfern (oblationes) auch unbewegliche Güter zu beſitzen. Es geſchah dieſes ſchon zu Zeiten Conſtantin des Groſſen, deſſen Beyſpiele nachmals mehrere orientaliſche Kaiſer und zwar namentlich Honorius Theodoſ. der Groſſe, Marcian, Zeno, Anaſtas, Juſtinian I. auf mehr als eine Art nachahmeten. Die Kirche, d. i. die Geiſtlichkeit, ſäumte ſich auch nicht, dieſe verſchiedene Freyheiten und Privilegien zu benutzen, ja noch überdas neue Canäle zu graben, um dadurch die Zufuhr mehrerer Reichthümer zu beförderen. Einer der einträglichſten war ſchon im 5ten Jahrhundert die Lehre, daß man ſeine Sünden durch Allmoſen tilgen, ſeine Seele beym Jüngſtentag (den man ſchon damals heranzunahen glaubte) durch reichliche Abgabe zeitlicher Güter an die Geiſtlichkeit ſicher ſtellen müſſe. Salvian ein Prieſter von Maßilien wußte dieſes alles in ſehr hohen Anſchlag zu bringen, und hatte das Glück ſo viel bey dem damals ſehr abergläubiſchen Volk auszurichten, daß mehrere ihre ſämtliche Haabſchaften den Kirchen ſchenkten. Mit dem Volk ſtritten nachher die chriſtlichen Könige ordentlicherweiſe um die Wette, indem ſie ebenfalls ihr Beſtes pro remedio animæ dahin gaben. Thomaſſin *in vet. & nov. Eccl. diſcipl.* P. III. L. 1. c. 4. ſeq. hat von daher die erſtaunliche Zunahme geiſtlicher Güter durch mehrere Jahrhunderte bemerkt. Bey dieſen unſinnigen Schenkungen wußten ſich die Biſchöfe und Klöſter am beſten umzuthun, zumalen, da erſtere überhaupt die Verwaltung geiſtlicher (oder welches damals

das nemliche war) der Armen Güter über sich genommen hatten. Bey allen diesem ward ihnen verboten, nicht das geringste davon zu veräussern. Selbst die frommen oder vielmehr einfältigen Stifter überhäuften in ihren Schenkungsbriefen alle diejenige mit den schröcklichsten Vermaledeyungen, die sich erkühnen würden nur das geringste davon zu entwenden. Auf diese Art gieng nun ein Mayerhof nach dem andern, eine Strecke Landes nach der anderen gleichsam der Hölle zu, woraus keine Erlösung zu gewarten ist. Schon der König Chilperich führte die bitterste Klagen, daß sein Fiscus so arm, und die Reichthümer mit einander in den Händen der Kirchen wären. Und gleichwohl kamen in den folgenden Zeiten noch mehrere dahin. Die Zehenden, auf deren übgabe schon einige Kirchenversammlungen vom 6ten Jahrhundert gedrungen hatten mußten nun unter Carl dem Großen allgemein gegeben werden. Carl selbst bestimmte einen großen Theil hievon zu Errichtung mehrerer Bißthümer; wie viel also abermals die Bischöffe aus dieser Finanzquelle geschöpfet haben, kann man schon hinlänglich aus dem ersehen, was diese selbsten hievon wieder weg, und an die Klöster zur Mitgift oder zu Vermehrung der Einkünften verschenkt haben. Man sehe hierüber des gelehrten Pater Hedderich Streitschrift: *de decimis Novalibus* 1783. Cap. .. S. 62. Kurz, das Stiften und Schenken nahm unter den Carolingern so sehr zu, daß der, der Geistlichkeit sonst so ergebene Ludwig der Fromme, endlich durch einige seiner Capitularien Einhalt thun mußte. Eigentlich hatten ihn verschiedene ärgerliche Ränge, auch offenbare Betrügereyen, wodurch sich die Geistlichkeit zu bereichern fortfuhr, zu diesem Schritt verleitet. Inzwischen gieng es doch im Ganzen genommen immer den alten Pfad; ja in den folgenden Zeiten, sonderlich unter den Ottonen zeigte sich noch dieser Hauptunterschied, daß die Kirchen jezt nicht mehr einzle Hueben, sondern ganze Städte, Grafschaften und Gauen geschenkt bekamen. Mehreres von der Zunahme geistlicher Güter überhaupt hieher zu setzen, würde von dem gesteckten Ziel zu sehr abführen; es kann einem jeden aus dem was bereits angezogen worden leicht begreiflich werden, woraus eigentlich geistliche Lehen haben entstehen können; übrigens werden sich in gegenwärtiger Abhandlung ohnehin noch einige namhafte Quellen entdecken. Unter den geistlichen Lehen zeichnen sich hauptsächlich 4 Gattungen aus: 1) die gegebene (data), 2) die geraubte (rapta), 3) die aufgetragene (oblata), 4) solche, die durch sonst einem Vertrag sind errichtet worden. Die erste geistliche Lehen, die wir aus der Geschichte wissen, sind von den Zeiten Carl Martels v. J. C. 714. Sie entstunden gelegenheitlich des verderblichen Kriegs, in welchen ebenerwähnter König mit den Saracenen, die einen großen Theil seines Reichs verheerten, verwickelt war, denen er aber am Ende durch ein entscheidendes Treffen bey Tours, den Sieg abgewonnen. Hiebey hatten sich nun sonderheitlich die Großen seines Reichs ausgezeichnet; um also diese sowohl wegen geleisteten Kriegsdiensten, als auch wegen dem großen Uebergewicht, das sie damals noch bey dem Volke hatten, fernerhin zugethan zu erhalten, so gab er ihnen bey Abgang der königlichen Schätze den Genuß von den Bißthümer, und sonstigen Kirchen- und Klostergütern; er glaubte nemlich vermöge des Obereigenthums, (das die Könige auch in Ansehung geistlicher Güter niemals von sich abgaben, noch abgeben konnten;) seinem Staate von daher Vorsehung thun zu dürfen, und was ihn hiezu am meisten bewog, war, daß er sah, daß selbst die Bischöffe und Aebte ein gleiches für ihre Leute thaten, die sie auch schon dazumal zu Abwendung allgemeiner Drangsalen, oder feindlicher Anfälle in Sold ziehen mußten. Freylich schrie die Geistlichkeit gegen diese unerhörte Eingriffe, verwünschte und verdammte Carln in die tiefste Hölle hinunter, sprengten sogar nach seinem Tod das Mährchen aus, daß ihn heilige Männer in der Entzückung wirklich aus ebenangeregter Ursach darin hätten brennen gesehen. Inzwischen war von dieser Seite der Anfang gemacht; und Chilperich II. folgte Carls Beyspiel, vergab ebenfalls bey entstandenen Krieg die Kirchengüter, als ein Precarium, d. i. gegen einen jährlichen Zins dahin. Gleichwohl wagten es die Bischöffe noch mehrmalen, den nachfolgenden Königen, sonderheitlich Carl dem Grossen, Ludwig dem Frommen, Carl dem Kahlen, wegen Abschaffung dieses Greuels das Gewissen rege zu machen; allein diese ließen sich durch die vorgemalten Schröckbilder nicht irre machen; sie fuhren fort, die einmal ihren Kriegsleuten angewiesene geistliche Güter, bey sich ereignendem Erledigungsfall auf ein neues als ein Lehen zu vergeben. Alles was sie sich auf widerholtes Ansuchen gefallen ließen, war, daß gegen einen Theil dieser Güter den Geistlichen ein jährlicher Zins entrichtet, der andere Theil aber fernerhin nicht mehr weltlichen, sondern geistlichen Personen sollten zur Lehen gegeben werden. Dieses gab nun Anlaß, daß viele Mächtige und Grosse sich entschlossen den geistlichen Stand (diesen ließen sie aber nur in Empfahung der Tonsur bestehen) zu ergreifen, um nur Bischof, d. i. ein Lehenmann von einem Bistum seyn zu können. So wenig nun auch bey diesen Belehnungen von dem geistlichen Character eintrat, so bemühete sich doch immer die Geistlichkeit ausschließlich das Wort Beneficium dabey geltend zu machen, um dadurch so nach und nach die Layen von denselben, als von einer geistlichen Sache abzuhalten. Allein auch dieser Kunstgriff schlug ihnen fast gänzlich fehl; es gieng kurz darauf mit Belehnungen der geistlichen Güter bald an geistliche bald an weltliche Lehnleute wieder untereinander, ohne daß es die Geistlichkeit hätte hindern können. Dieses mußte ihr natürlicher Weise eine sehr tiefe Wunde schlagen; sie machte dahero wiederholte Vorstellungen bey den Königen, daß doch zum wenigsten sie die Layen mit oftgedachten Kirchengütern belehnen dörften, statt daß es bisher von dem königlichen Pallast aus geschehen seye. Sie machten sich hiebey den kühlen Trost, die bereits errichtete Lehen mit guter Art wieder einziehen oder doch hie und da einem Layen eine Exception machen zu können. Allein dieses waren eitle Projecte; ja es kam gar bald dahin, daß sie den Layen nicht nur alles das was sie bereits inne hatten, lassen, sondern sogar noch mehreres dazu einraumen mußten. Es geschah dieses hauptsächlich dazumal, als die Weltliche anfiengen auf die schlechte Haushaltung der Geistlichen sonderlich der Bischöffe aufmerksamer zu werden. Sie wurden nach und nach gewahr, daß bey den meisten Kirchengütern die fromme Absicht der Stifter gänzlich verfehlet werde. Daß die bisherige Eintheilung der sämmtlichen Kirchengüter in 4 Theile, (wovon der erste den Bischöffen, der zweyte den Seelsorgern und übrigen Kirchendienern, der dritte der Kirchenfabrick, der vierte endlich den Armen und Pilgrimmen angewiesen war) nicht mehr beobachtet werden, sondern, daß dieser Austheiler in den Händen der Bischöffe bereits in eines zusammen geflossen seye, so daß jezt Armengüter und Kir-

chengüter nicht mehr wie ehemalen einerley seyen. Die vielen Ränke und ärgerliche Betrügereyen wodurch die Geistlichen manches Gut wegkaperten, machte endlich den Layen das Gewissen ein wenig weit. Sie wagten es daher zuzugreifen, wo sie nur immer konnten, und so ward im kurzen das Rauben und plündern Mode. Hatten sie am Ende das, worauf sie anfänglich ausgegangen waren, glücklich auf Recht und Unrecht an sich gebracht, so baueten sie gleichwohl zur Ehre Gottes ein Kloster, oder gaben etwas als ein Mitgift dahin ab. So gieng es sonderheitlich im 9. 10. 11. Jahrhundert zu, wo das Rauben und Schenken der Kirchengüter einer ordentlichen Ebbe und Fluth zu vergleichen war. Wollten also die Kirchen und Klöster diesem stürmischen Unheil nicht länger mehr ausgesetzt seyn, so mußten sie entweder das bereits geraubte gänzlich verschmerzen, oder aber, wenn die Innhaber dergleichen Güter noch so günstige Bedingungen eingehen wollten) sich zu einer Lehnsverbindung verstehen. Allein alles dieses konnte sie keineswegs vor dem ferneren Rauben sicher stellen; sie mußten also noch einen Theil ihres Eigenthums aufopfern, um nur Leute zu bekommen, die sich dem reissenden Strohm in etwas entgegen stellten. Es waren dieses hauptsächlich die Kirchenbeschützer oder Kirchenvögte, deren Person anfänglich, wie bekannt, die Könige selbst, die Majorn Domas, oder aber sonst ein mächtiger des Reichs vertrat. Zu merken ist, daß die Lehen, die anfänglich sowohl diese Kirchenvögte als auch andere Lehenmänner von den Kirchen inne hatten, nur ein bloses Precarium waren, und daß erst zu Ausgang des 9ten Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland die Anwartschaften, (wodurch denn bald der Weg zur Erblichkeit gebahnt wurde) aufgekommen sind. Uebrigens welche schlechte Dienste ein grosser Theil dieser Kirchenbeschützer in der Folge der Zeit ihren Kirchen geleistet haben, lehret die Geschichte von allenthalben her, indem sie nicht selten den ihrem Schutz anvertrauten Kirchenschatz geplündert und verwüstet haben.

Eine andere Ursache warum die Kirchen nebst erwehnten Lehen, noch andere mehr errichteten, war die auf den ihnen von den Königen geschenkten Gütern durchgängig haftende Verbindlichkeit Kriegsdienste zu thun. So viele Privilegien auch immer die Könige, zumalen die karolinische, den Kirchen ertheilten, so behielten sie sich doch immer die zu leistende Kriegsdienste vor; nur die Pfarrkirchen allein waren ausgenommen. Sonst ward selten ein Kloster, weil es zu arm war, auf einige Zeit davon befreyet; und wenn dieses auch je geschah, so müssen sie doch statt der Kriegsdienste für das Wohl des Regenten beten, und noch dazu jährlich etwas gewisses an Geld erlegen. Von den übrigen Bischöffen und Aebten war es damals nicht genug, ihre Leute in den Krieg zu schicken, sie selbst mußten persöhnlich dabey erscheinen. Geschah es nicht, so mußten sie dieses Lehenverbrechen mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe büßen, oder sich manchmal nach Gestalt der Sachen sogar des Lehens selbsten beraubt sehen. Der persöhnliche Kriegsdienst war daher eine von den Bewegursachen, warum die Könige, da, wo sie den Kirchen das Recht ertheilten, ihre Vorsteher, d. i. die Bischöffe und Aebte frey zu wählen, diesen ausdrücklichen Vorbehalt einrückten, daß sie einen solchen zu wählen verbunden seyn sollen, der zugleich im Stande seye, den königlichen Dienst zu thun. Dieser Umstand also versetzte diese geistliche Vorsteher in die Nothwendigkeit sich eine hinlängliche Anzahl von Männern zu werben, und ihnen für die in den königlichen Feldzügen zu leistende Kriegsdienste, das nutzbare Eigenthum mehrerer Kirchengüter abzutretten. Bey dem Ausbruch eines solchen Krieges mußten die Erzbischöffe ihre Suffraganen, und diese hinwiederum ihre Vasallen zu den Waffen aufrufen, und so an deren Spitze gegen den Feind zu Felde ziehen. Man muß es den Bischöffen zum wahren Lobe nachsagen, daß sie sich durchgängig mit dem ersten da eingefunden, und auch da noch persöhnliche Dienste geleistet haben, wo sie es wegen mehrerer Nachsicht hätten können überhoben seyn. Sie hatten anbey noch diese Art, sich vor andern Vasallen bey dem Könige beliebt zu machen, da sie gemeiniglich mehr Leute ins Feld stellten, als sie zu stellen schuldig waren. Inzwischen lag auch nicht selten eine gewisse Prahlerey im Grund verborgen, indem sie dadurch bey andern mehr Figur zu spielen, und sich beynebens fürchterlicher zu machen suchten, als sie in der That waren. Durch dieses Blendwerk verführet ließen sichs mehrere beykommen, mit dem königlichen Gefolge wettzueifern. Stephan Abt zu Lüttig, schreibt, daß schon zu den Zeiten der Karoliner sonderheitlich der Bischof zu Metz, der zu Cölln und Trier von einem fast eben so ansehnlichen Gefolge von Vasallen umgeben seyen, als die Könige selbst. Es ist sich daher weniger zu verwundern, wenn mehrere von den Bischöffen und Aebten sogar die Tafelgüter anpackten, um nur viel Lehenmänner zählen zu können. Dieses bewog nachmals sowohl die Stifter als Capiteln, den Bischöffen durch eine besondere Capitulation in Veräußerung der zu ihrem Unterhalt bestimmten Güter die Hände zu binden. Gleichwohl mußten sie auch hie und da nothgedrungen solche veräussern, um die Gegenwehr der feindlichen Anfälle zu verstärken, ja sie musten sichs aus dieser Ursach nicht selten am Mund abgehen lassen. So ergieng es im 9ten und 10ten Jahrhundert, wo die Hunnen und Normänner bald in diese bald in jene deutsche Provinz einfielen, sonderheitlich den Erzbischöffen zu Trier. Ja die Nothwendigkeit sich immer mehr und mehr Lehnleute zu werben, ward allmählig allgemeiner, je nachdem nemlich das 11te Jahrhundert und mit ihm das ungerechte Faustrecht herbeyrückte. Hier mußte mancher Bischoff oder Abt in mitten der Reichthümer darben, die Lehnmänner hatten fast alles, und der Lehnherr nichts; so haben wir ein Beyspiel an einem sichern Heinrich Bischof zu Speyer, der, weil die Vasallen das meiste von seinen Kirchengütern inne hatten, öfters nach der Hälfte vom Jahr schon nicht mehr den nöthigsten Unterhalt aufzutreiben wußte, anderer Beyspiele hier nicht zu gedenken; und dennoch übereilten sich die Vasallen nicht wenn der Lehnherr ihrer Dienste bedarf. Diese sahen sich daher mehrmalen genöthiget, ihre Zuflucht zu Liebkosungen und Schmeicheleyen zu nehmen. Dieses war die Lage des 13ten Jahrhunderts. Conrad Abt zu Fulda ermahnt A. 1242. seine Lehnleute in den zärtlichsten Ausdrücken, sie möchten sich doch in Monatsfrist zu ihm verfügen. — Vielleicht mochten sich diese Vasallen beredt haben, daß, weil mehrere von ihren Lehen aufgetragene waren, sie sich bey zu leistender Schutzwehre mehr leidentlich als thätig verhalten dörften. Von diesen aufgetragenen Lehen, als welche einen Hauptsproß von den geistlichen Lehen ausmachen, ist hier noch einiges anzumerken. Schon oben ist gezeigt worden, daß mehrere fromme Stifter, zumalen die Könige und Kaiser, den Kirchen viele Güter geschenkt haben, dabey aber war die Art und Weise mit welcher sie ihr Eigenthum dahin gaben, eben so verschie-

den als die Stifter selbst. Einige übertrugen ihr Erbgut einem Heiligen oder der ihnen zu Ehren erbauten Kirche, ohne sich wieder etwas davon zurück zu erbitten. Andere ließen es den Bischöffen und Aebten anheim gestellet, was sie ihnen aus guten Willen wieder dargegen geben wollten; manchmal hatten sie Ursache diese ihre Einfalt zu bereuen, indem öfters das ganze Gegengeschenk für den Mann in einem Pferd, und für die Frau in einem Pelz bestund. Ferner gab es Leute, die ihr geschenktes Gut mit dieser angehangten Bedingung zurück bekamen, daß sie der Kirche einen jährlichen Zins dagegen zu entrichten, nach Verlauf gewisser Jahre, den anfänglich gemachten Contract erneuern mußten, bis endlich nach ihrem Ableben das Gut der Kirche frey und eigenthümlich anheim falle, dieses war der bekannte Contractus Præcariæ. Wiederum andere wollten lieber ihr ehemaliges Erbgut jetzt als ein Erbzinsgut von der Kirche anerkennen. Allein diese Schenkungen sind von den aufgetragenen Lehen wohl zu unterscheiden, indem ihnen entweder die förmliche Art oder aber gar das wesentliche vom Lehen abgehet. Eigentlich wird die Epoche von den aufgetragenen Lehen um das Ende des 12ten oder den Anfang des 13ten Jahrhunderts vestgesetzt. Einige Lehnrechtslehrer nennen daher diesen Zeitpunkt metamorphosin germaniæ allodialis in feudalem. Diese aufgetragene Lehen wurden dazumal aus verschiedenen Umständen veranlasset. 1) Machten die damalige Befehdungen (wobey der Mächtigere alles an sich riß und der Mindermächtige noch froh seyn mußte, wenn ihm sein ehemaliges Eigenthum jetzt als ein Lehen gelassen wurde) veranlaßte diese Lehensauftragungen. 2) Mußte sich mancher, der bey diesen tumultuarischen Auftritten gefangen weggeführt wurde, dadurch wieder loskaufen, daß er sein Allod von dem Sieger als ein Lehen anerkannte. 3) Die übertriebene oder vielmehr dumme Ehrfurcht gegen die Kirchen und Geistlichkeit, vermehrte die Anzahl dieser aufgetragenen Lehen fast ins Unendliche. Man übersehe desfalls nur gleichsam mit einem Blick, die bis auf unsere Tage ans Licht getrettene diplomatische Werke. Ein ähnlicher heiliger Eifer wandelte dazumal auch hie und da Könige und sonstige Grosse an, daß sie sogar ganze Reiche und Herrschaften dem römischen Pabst als ein Lehen auftrugen. 4) Die Würde, das Ansehen und das Uebergewicht, das die Bischöffe und Aebte bey den damaligen Kaisern gewonnen hatten; ihre daher vorzügliche Macht und kriegerischer Geist bewog manchen von niederem Adel, durch Auftragung seines Eigenthums ehender bey den geistlichen als weltlichen Fürsten Hülfe zu suchen. Hiebey mag nun das Sprüchwort: „unter dem krummen Stab ist gut wohnen, mit St. Peter ist gut handeln„ entsprungen seyn. Auch der höhere Adel nahm itzt weniger Anstand mehr seinen Heerschild um eine Stufe herunter zu setzen, um als Vasallen den Bischöffen den Vorzug einzuräumen. 5) Viele suchten durch Auftragung ihrer Erbgüter sich von verschiedenen Abgaben und Steuern, die sie bisher daraus entrichten mußten, frey zu machen. Oefters aber trachteten sie eben gedachte Güter durch eine solche Metamorphose zu einem Rittergut zu erheben, und so als Milites den gemeinen Landedelleuten den Rang abzugewinnen. 6) Der Geldmangel zwang auch manchen sein Allod als ein Unterpfand hinzugeben, oder aber, wenn er es in bestimmter Zeit nicht auszulösen vermochte, gegen ein Spottgeld in den Händen des Pfandgläubigers zurück zu lassen. 7) Die hie und da entstandene Unruhen und Empörungen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn nöthigte zuweilen letztere, sein Obereigenthum an einen Mächtigern abzugeben, um sich dadurch hinlänglichen Schutz zu verschaffen. 8) Oft suchte man auch durch mehr erwehnte Auftragung einer sichern angesetzten Leibes- oder Geldstrafe zu entgehen. 9) Die Aufrechthaltung der männlichen Succession bewog auch manchen Stammvater sein Allod zu einem aufgetragenen Lehen umzuformen, um dadurch gefliſſentlich die Weiber von der Erbfolge auszuschließen. Mehrere aber minder merkwürdige Ursachen kommen nebst andern in des Hertius Abhandlung von aufgetragenen Lehen, 2 B. und des Thomasius Streitschrift von gleicher Materie nachgesehen werden. Das Resultat von so viel aufgetragenen Lehen mußte also natürlicher Weise das seyn, was wir noch in unsern Tagen wahrnehmen, nemlich, daß fast kein Bißtum, keine Abtey, zum wenigsten von den angesehenen seyn, die nicht ihre Vasallen habe. Gelegenheitlich dieser Lehen wurden auch hie und da an Lehenhöfen verschiedene Ehrenämter eingeführet, so hat z. B. der Bischof von Würzburg A. 1168. mehrere zu gunsten der Grafen von Henneberg, Werthheim, Castel und Reineck errichtet. Auch entstund bey den aufgetragenen Lehen ein grosser Theil von jenen Afterlehen, die noch heutiges Tages im Reich existiren. Denn mancher Reichsfürst oder Graf trug aus einer oder mehr von oberwehnten Ursachen jenes nutzbare Eigenthum, das er vom Kaiser selbst zur Lehen trug, wieder einem andern zum Lehen auf. Wegen den vielen Vasallen hatten nun die Bischöffe, Stifter und Abteyen ihren besondern Lehnhof; (curia feudalis) dieser bestund aus dem Lehnherrn und den Männern (Pares curiæ, deren nach der Vorschrift des deutschen Lehnrechts 12 seyn mußten. Das Gericht, das diese zusammen ausmachten, wurde das Manngericht (judicium clientelare) genennt. Bey den Capiteln gaben sich ordentlicher Weise die Pröbste mit den Lehnsachen ab, und daher kommt der heutiges Tags auch bey den weltlichen Lehnhöfen bekannte Name des Lehnprobstes. Bey dem Manngericht, welches hie und da ausschließlich des Lehenherrn nur aus den Männern allein bestund, gieng es ganz summarisch, wie ungefähr beym Standrecht zu; man hatte nebst dem deutschen Lehnrecht seine besondere Lehngewohnheiten, und nach diesen wurden nun die entstandene Strittigkeiten geschlichtet. Selten holte man das longobardische Lehnrecht zu Hülfe, so sehr hatten jene vor diesem den Vorzug, daß man sie nach einiger Zeit unter dem Namen **des gemeinen Rechts** anführt. Aus diesen Lehngewohnheiten haben sich jene des Fuldischen, Münsterischen und Bambergischen Lehnhofes so ausgezeichnet, daß sich auch anderwärtige Lehnhöfe zumalen in Hinsicht der Erblehnfolge und der Lehenwaare an dieselbe hielten. Man setzte daher in den darüber ausgestellten Lehnbriefen nur diese Formeln: **Nach Fuldischen Rechten, nach Münsterischen, Bambergischen Rechten** u. dgl. von den Fuldischen so wie von einigen andern Lehen wird hier nur jenes angemerkt, was in Rücksicht auf die Lehnfolge noch heutiges Tages die meiste Anwendung hat. Die Fuldischen Lehen sind von solcher Natur und Eigenschaft, daß sie auch in gewissen Fällen die Weiber zur Lehnfolge lassen. Diese Lehngewohnheit erstrecket sich noch weit über das Land Fulda hinaus, und zwar hauptsächlich in die Provinzen Oberdeutschlands so wie sich in Niederdeutschland, d. i. im Osnabrückischen, Cölnischen ꝛc. die Münsterische Lehngewohnheiten verbreitet haben, nach eben angezeigter Fuldischer Lehenobservanz sind bey Abgang der

männlichen Lehenerben die Weiber sogar bey Manns- und Burglehen successionsfähig, und schließen sie keineswegs, die gewöhnliche Formeln: **zum Fuldischen Mannslehen, zum Erb- oder Burglehen**, aus. Nur ist einige Verschiedenheit in Betref der Grade eingeführt; in einigen Lehen wird ordentlicher Weise die Nähe daselbsten beobachtet, so daß die dem verstorbenen Vasallen zunächst anverwandte Frauenzimmer jene in entferntem Grade stehende Mannspersonen ausschließen. Bey andern, sonderheitlich den Burglehen, bleiben die Frauenzimmer so lange ausgeschlossen, als noch männliche Nachkommen des ersten Lehnstammvaters vorhanden sind. Coccejus, *in diss. de feudis fuldensibus*, Böhmer *de fuld. eccles.* Paul Kreß *diss. de Paroemia*, **unter dem Krummen Stab ist gut wohnen**, haben hievon weitläuftiger gehandelt. Auch geben diese bewährte Lehnrechtslehrer die Cölnische, die Münsterische, Osnabrückische, die Lüttiger Lehen, imgleichen jene der Abtey Corvey, Werden, (die allein bey 150 Vasallen zehlen soll) endlich die Lehen der ehemaligen Abtey Hirschfeld als solche an, wobey die Weiber in Regula lehenfähig sind. Inzwischen wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts dieser angebliche Satz sehr bestritten. Der damalige Erzbischof zu Cöln und das Domkapitel behaupteten zum wenigsten von den Cölnischen Lehen, daß sie einzig und allein Mannslehen seyen. Die Ritterschaft aber verfocht das Gegentheil. Von den verschiedenen Schriften die dabey ans Licht traten, ist Werner Thummermuts Tractat: **Krumbstaab schleußt niemand aus**, und die Gegenvorstellung: **Cölnischer Krummstab schleußt die Weiber aus** ꝛc. von Zimmermann Kanzler zu Hildesheim und nachherigem Reichshofrath zu merken. Der gelehrte Buder hat in seinem **Repertorium Juris**, Art. **Krumbstäbisch Lehen**, einen summarischen Auszug von beyden Schriften geliefert.

Die Lehnfolge bey den Trierischen Lehen betreffend, werden in einer Streitschrift unter dem Vorsitz des berühmten Prof. Nellers, *de feudis trevirensibus*, und einer anderen *de feudis castrensibus ex chartis trev. & mogunt* nachstehende Sätze behauptet: 1) sind die Frauenzimmer sowohl nach den einheimischen Trierischen Lehngewohnheiten, als auch der Reichsobservanz von den Burg- und anderen Lehen ausgeschlossen; 2) wird der von den mehresten Lehnrechtslehrern als allgemein angegebene Satz: daß die der größte Theil von den geistlichen Lehen uneigene (improprie) seyen, verworfen, und §. 18. durch mehrere Beyspiele widerlegt. 3) Ist die Formel, **zu erblichen Lehen**, im Trierischen sowohl als im Mainzischen nur lediglich von der männlichen Erblehnfolge zu verstehen. 4) Was bereits von dem Trierschen Lehen angeführt worden, ist durch ein Diplom von Kaiser Carl IV. das Tom. II *hist. trev. diplom.* zu lesen ist, bestättigt. 5) Es werden also unter den Ausdrücken, *legitimi heredes*, nur die rechtmäßige männliche Leibeserben des letzten verstorbenen Vasallen, und keineswegs (wie bey der Allodialsuccession) die übrige nächste Anverwandte verstanden. 6) Sollen also je die Weiber zur Lehnfolge gelassen, so muß dessen ausdrückliche Meldung in den Lehnbriefen geschehen. 7) Die Erblehnfolge geschieht im Trierschen hauptsächlich auf dreyerley Weise; entweder succediret der Erstgebohrne, oder nach diesem der ältere Bruder oder aber jene Descendenten, die aus einer Ehe von Trierschen Dienstleuten (**ministeriales**) erzeugt sind. 8) Die Trierschen Burgmänner dörfen aus ihrem Burglehn kein Afterlehn errichten, das Lehn nicht trennen, selbes nicht ohne Bewilligung des Lehnherrn verpfänden, auch nicht jeden ohne Unterschied in die Burg aufnehmen. Die Bambergische Lehen sind ebenfalls eigene Lehen (feuda propria) d. i. solche, die die völlige Natur und Eigenschaften eines Lehen beybehalten; es sind also auch da die Weiber von der Lehnfolge in regula ausgeschlossen. Zeppernick *Analect. jur. feud.* T. I. obs. 61. hat aus des gelehrten Boiris **Abhandlung von dem Weiberlehn** angemerkt, daß an dem Bambergischen Lehnhof die Gleichheit des Namens, Stammes Schild und Helms, welche etwa Bambergische weibliche Prätendenten mit anderwärtigen lehnsfähigen Weibern gemein haben könnten, nichts für die weibliche Lehnfolge beweise, wenn nicht besonders erwiesen wird, daß blos diese Gleichheit an einem anderen deutschen Lehnhof solche Erbgerechtigkeit nach sich ziehe.

Schriften, worinn von anderen geistlichen Lehen und deren Eigenschaften mehreres kann nachgesehen werden, sind in des berühmten Herrn von Senkenbergs *Prodromo Jur. feudalis* einem sehr nützlichen Werkgen, aufgezeichnet, wiewohl auch wir mit ihm noch wünschen, daß von ein und anderen geistlichen Lehnhöfen, die gewiß unter die angesehensten zu rechnen wäre, mehreres der gelehrten Welt mitgetheilt würde.

Es dürfte hier nicht überflüßig seyn, jene Grundsätze zu berühren, die in unseren Tagen über die Lehnfolge geistlicher Lehen überhaupt aufgestellet werden. Fürs erste wird als unwiderspruchlich vorausgesetzt, daß sowohl nach dem deutschen Lehnsystem, als auch nach den Longobardischen Rechten die Lehen ordentlicher Weise wegen zu leistenden Kriegsdiensten und sonstigen damit vergesellschafteten Lehnpflichten sind errichtet worden. Daß also in dieser Hinsicht die Weiber, die an und für sich keineswegs hiezu geeigenschaftet sind, von der Lehnfolge ausgeschlossen waren. 2) Nur in jenem Fall waren sie successionsfähig, wenn das Lehen gleich anfänglich zu einem Kunkellehen errichtet, oder in dieser Rücksicht ein besonderer Vertrag geschlossen wurde. I. Feud. 8. & II. 3) Die aufgetragene Lehen sind an und für sich keineswegs als uneigene Lehn anzusehen. Man hat zwar eine geraume Zeit geglaubt, daß bey deren Errichtung den Vasallen günstigere Bedingungen von den Lehnherrn seyen zugestanden worden. Allein einer der berühmtesten Lehnrechtslehrer Fhr. von Senkenberg hat in seinen *primis lineis* und *select. jur. feud.* diese Meinung gänzlich widerlegt. Und in der That, wenn man erwägt, wie sehr diese aufgetragene Lehen den Lehnherrn wegen Beschützung der Vasallen zur Last gewesen, und, wie sie manchmal nur in Kleinigkeiten bestanden haben; so kann man von diesem Manne nicht abgehen. Thomasius a. a. O. und andere mehr finden auch vieles von dem uneigenen, daß diese Gattung von Lehen an sich haben solle, darin, daß bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts meistentheils die Lehnherrn ihre Güter an die Vasallen, jetzt aber die Vasallen die ihrige an die Lehnherrn wegen zu leistenden Lehndiensten abgegeben haben. So viel ergiebt sich bey richtiger Auseinandersetzung der Begriffe; vom **Wesentlichen** des Lehen, von dessen **natürlichen Eigenschaften**, und von dem Zufälligen, das sich hie und da an dieselbe anschließt, daß das Uneigene der aufgetragenen Lehen nur unter das Zufällige zu rechnen seye. Zum wenigsten ändert sich ohne ausdrückliche Verabredung die Natur des Lehen dadurch, daß es ein aufgetragenes seye, nicht in so weit, daß es die

Weiber zur Lehnfolge zulaſſen ſolle. Zu dieſem kömmt noch hinzu, daß die blos aufgetragene Lehen gegen jene gerechnet, die aus gegebenen und aufgetragenen gemiſcht ſind, lange nicht mehr ſo zahlreich ſind. Endlich verwirft Freyherr von Senkenberg in ſeinem *Prodromo jur. feud.* ap. 3. cap. 6. überhaupt die Eintheilung der Lehen in eigene und uneigene, indem beide wegen zu leiſtenden Kriegesdienſten errichtet, folglich auch beide von gleicher Natur und Beſchaffenheit ſeyen. 4) Die Brocardica Krumſtab ſchleußt niemand aus, unter dem krummen Stab iſt gut wohnen; mit St. Peter iſt gut handeln, ſind daher nur in ſo fern gegründet, als ſie ſich auf die eingeführte Lehngewohnheiten einzler Lehnhöfe einſchränken. Will nunmehro das Frauenzimmer einen gegründeten Anſpruch auf die Lehenfolge machen, ſo muß es ſich auf dieſe notoriſche Gewohnheiten berufen können, oder es liegt ihm der Beweis ob, daß dieſes oder jenes aufgetragene Lehen anfänglich als ein Kunkellehen ſeye errichtet worden. Wird dieſes nicht erwieſen, ſo tritt die Präſumtion ein, daß das Lehen ein Feudum proprium ſeye; indem ſich ganz natürlich folgern läßt, daß derjenige, der ſein Eigenthum, ohne einigen ausdrücklichen Vorbehalt, als ein Lehen hingiebt, ſich platterdings und ohne Ausnahme den aufgeſtellten Lehngeſetzen oder rechtmäßig hergebrachten Gewohnheiten habe unterwerfen wollen. Der Vaſall oder deſſen weibliche Deſcendenten können gegen dieſes unterſtellte Princip um ſo weniger Einwendung machen, da es anfänglich in des Vaſallen Willkühr geſtanden hätte, bey Errichtung des Lehen die Clauſul wegen der weiblichen Lehnfolge in den Lehnbrief oder ſonſt einen Vertrag einrücken zu laſſen, wenn man dabey erwägt, daß bey Errichtung eines Lehen, zumal eines aufgetragenen, auch die mit Einwilligung der Ehegattin erfoderlich war, wovon v. Senkenberg a. a. O. append. 4. Beyſpiele anführet, ſo fällt abermal vieles von den weiblichen Anſprüchen hinweg, wenn ſie nicht beſonders in den Lehnbriefen gegründet ſind. Man vergleiche auch hier, was ſchon oben von den aufgetragenen Lehen und 5) die in dem Lehnbriefe vorkommende Worte: *legitimus heres*, ſind nur von männlichen Erben zu verſtehen. Daher dann bey Abſterben des letzten männlichen Lehnerben der geiſtliche Lehnherr in Rechten befugt iſt, nach einer vorherigen ſummariſchen Unterſuchung das offengewordene Lehen als ein ordentliches Mannlehn geradezu einzuziehen; das Frauenzimmer gründet ſich dabey nur in facto, und hat desfalls abermals den Beweis zu führen, daß gedachtes Lehen ein Kunkellehen ſeye.

Bey dieſer Abhandlung fragt ſich noch, wer eigentlich geiſtliche Lehen geben könne? Hierauf iſt die Antwort: nur derjenige, der freye Macht hat, geiſtliche Güter zu veräuſſern; nebſt den übrigen hierarchiſchen Gliedern können dieſes die Erz- und Biſchöffe, die Aebte, Kapiteln und ſonſtige geiſtliche Collegien. Bey Errichtung eines zu gebenden Lehen werden die in den canoniſchen Rechten *Tit. de rebus Eccleſ. alien. vel non* vorgeſchriebene Formalitäten oder Feyerlichkeiten erfodert. Bey einem aufgetragenen oder zu erneuernden Lehen bindet man ſich weniger hieran, weilen beide keine eigentliche Veräuſſerung von Seiten der Kirche unterſtellen. Von den Capiteln während der Sedisvacanz iſt hier zu merken, daß, weil ſie bloße Verwalter des Kirchenwittumb oder ſogenannten Kirchenſchatzes ſind, ſie auch keine Lehen neuerdings errichten, wohl aber die offengewordene wieder erneuern können. Unter den Kirchengütern, welche auſſer der äuſſerſten Noth, oder aber auſſer einem augenſcheinlichem Vortheil nicht dörfen veräuſſert, und folglich zu keinem Lehen umgeformt werden, ſind ebengedachter Kirchenwittumb, oder die dem Kirchenwittumb einmal einverleibte Güter begriffen. Ueberhaupt geben desfalls die zwiſchen den Biſchöffen und ihren Capiteln, wie auch die vielen den Prälaten und ihren Conventen errichtete Verträge das ſicherſte Ziel und Maaß. (1c)

Feudum equeſtre, ſ. **Ritterlehn.**

Feudum ex pacto et providentia Majorum. Man muß hierunter nicht eine beſondere Gattung von Lehn verſtehen, ſondern es iſt eigentlich nur ein allgemeiner Ausdruck und Formel, **ſo von einem alten Lehn gebraucht wird, welches von dem erſten Erwerber an auf ſeine männliche Nachkommen verſtammet iſt, in welchen blos die ordentliche gemeine Lehnsſucceſſion ſtatt findet.** Gewöhnlich pflegt man es von einem **Erblehn** (feudum hereditarium) zu unterſcheiden, weil in dieſem eine **Succeſſio hereditaria legitima** obtiniret, und es auch in einigen Stücken die Natur eines Allodii hat, mithin ſich von ſelbſt unterſcheidet. Wenn aber einige jene **ex pacto** ꝛc. unter die **Feuda hereditaria** rechnen, und ſie auch wohl ſo nennen, ſo legen ſie ihnen eine unrechte Eigenſchaft bey, es ſey dann, daß einem Lehn **ex pacto** ꝛc. eine beſondere Eigenſchaft in Abſicht der Succeſſion und Veräuſſerung beygeleget iſt, aber alsdenn gehört es an ſich ſchon unter die **Erblehne** ꝛc. Ueberall iſt die ganze Diſtinction von wenig Nutzen. 8)

Feudum extra Curtem et in Curte. Wenn man das Wort *Curtis* mit *Territorium* erkläret, wie die beſte iſt, ohngeachtet einige es für *Curia* annehmen, ſo verſtehet ein jeder, daß das erſte **ein Lehn bedeutet, ſo auſſer dem Gebiete und Territorio des Lehnherrn belegen iſt, und alſo das andere in demſelben.** Bey den **Longobarden** hatte dieſes Wort eine andere Bedeutung, nemlich einen ganzen Diſtrict von Gütern, Dörfern, Pertinentien mit Gerechtigkeiten.

Die erſte Gattung iſt aus verſchiedenen Urſachen entſtanden. Die gewöhnlichſten waren, daß man aus Devotion damals den Stiftern und Klöſtern ꝛc. Erbgüter zu Lehn auftrug, die auſſerhalb der Provinz des Fürſten ꝛc., worinn dieſe Erbgüter lagen, belegen waren, oder daß ſich die Beſitzer von dergleichen des Schutzes wegen in den Zeiten der Befehdungen einen auswärtigen Fürſten zu ihren Lehnherrn wähleten, und ſie dem auftrugen. Der neue Lehnherr erlangte dadurch das Dominium directum, allein das Lehn blieb doch der Landeshoheit des Fürſten, in welcher es lag, unterworfen. Mithin war er dem erſten als ſeinem Lehnherrn die Lehnstreue ſchuldig, und dem andern die Unterthanenpflicht. Aus dem erſten fließet, daß dem Dominio directo und Lehnherrn allerdings die Gerichtsbarkeit in Abſicht des Vaſallen und des Lehns ſelbſt zuſtehet, mithin die Sachen und Streitigkeiten, ſo den Vaſallen und das Lehn mit deſſen Pertinentien privativ angehen, für ſein Lehngericht gehören, hergegen andere Streitigkeiten, ſo zwiſchen den Lehnherrn und Vaſallen entſtehen, und eigentlich das Lehn nicht privativ angehen, z. B. wegen der Dienſte der Unterthanen des Vaſallen gehören für die Gerichte des Landesherren, weil dergleichen eigentlich nicht ad cauſas feudales gehöret. Dieſes iſt auch bey den Reichslehnen in der kaiſerlichen Wahlcapitulation beſtätiget. Aus dem andern folget, daß der Vaſall mit ſeinen Gütern und Unterthanen, aus allen übrigen Sachen, ſo keine

Causae feudales sind, der Gerichtsbarkeit des Landesherren als seiner eigentlichen Obrigkeit unterworfen ist. In etlichen Ländern ziehet auch der Landesherr in der weitern Instanz durch Appellation Lehnsachen und Processe vor seine Appellationsgerichte, wie es bey dem Mecklenburgischen Lehn, so in der Mark Brandenburg liegen, geschiehet, und auch im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, und in mehr andern Ländern. Wo das Privilegium de non appellando nicht vorhanden, geht die Appellation auch an die Reichsgerichte.

Die zwote Gattung der **Lehn in Curte** braucht keiner grossen Erklärung, weil die **landsäßige Lehen**, oder überhaupt die Lehne darunter verstanden werden, so in dem Territorio des Lehnherrn belegen, mithin auch dessen Lehn und hohen Gerichten unterworfen sind. (8)

Feudum femininum, s. **Weiberlehn.**

Feudum fiduciarium, nennen einige Lehnrechtslehrer ein Lehn, so jemand für eine gewisse Summe Geldes ꝛc. auf eine bestimmte Zeit an einen andern überlässet, demselben auch auf so lange Zeit einen Lehnbrief darüber verschaffet, nach der Zeit aber wieder gegen Erlegung der Summe Geldes, oder auch ohne derselben, wie der Vertrag eingerichtet ist, wieder erhält. Man führet das Alemannische **Lehnrecht** *CXCVII.* und das **Sächsische Artik.** *XXIX.* zum Beweis an, weil es aber einem **verpfändeten Lehn** nach der Beschreibung sehr gleichkömmt, so möchte man es auch in die Classe setzen können. Vielleicht könnte man die Benennung mit mehrern Rechte einem Lehn beylegen, so vormals der Vormund eines unmündigen Vasallen so lange **zu treuen Händen**, wie die Formalien in den damaligen Lehnbriefen lauten, verwaltete, bis der Unmündige die Großjährigkeit erhalten hatte. (8)

Feudum francum, ein Freylehn, wird auch von einigen **ein Ehrenlehn** genennt, obwohl auch hierin noch ein kleiner Unterschied ist. Die Benennung rührt daher, weil solches durch Verträge oder aus einem andern specialen Grunde **von den Lehndiensten befreyet** ist, worinn auch nur der ganze Unterschied bestehet, indem es sonst die Natur der Lehne im übrigen völlig an sich hat, und die Befreyung nur blos allein in den Diensten bestehet. Diese Befreyung aber verstehet sich nur von den ordinairen Lehndiensten, bey **Ehrenzügen** und **feyerlichen Handlungen** seines Lehnherrn ist er allerdings schuldig Dienste zu leisten, weil dieses der Respect, dem er seinem Lehnherrn schuldig ist, mit sich bringet. Weil aber die ordentlichen Lehndienste zum Wesentlichen eines eigentlichen Lehns gehören, das **Freylehn** aber davon befreyet ist, so wird es mit Recht dieser Ursache wegen unter die **uneigentlichen Lehne** (feuda impropria) gerechnet. (8)

Feudum Gastaldiae. Gastaldi hießen bey den **Longobarden** die königliche ꝛc. Beamte, Verwalter ꝛc. mithin kommen ihre Lehn mit dem **Ambachtslehn** überein, und sind auch nur personell, weil die Vasallen gemeiniglich nur auf ihre Lebenszeit mit dergleichen Aemtern und Bedienungen beliehen waren, und solche im Namen ihres Lehnherren und zu seinem Vortheil besorgten. Sie gehörten also auch unter die uneigentliche (impropria) Lehn, weil sie nur auf Lebenszeit giengen, und auch keine Kriegesdienste davon geleistet wurden. Alles übrige haben sie mit den **Ambachtslehn** gemein, und der Unterschied bestehet fast nur in dem Namen. (8)

Feudum Guardiä. Diese Gattung von Lehn kömmt *I. F* 4. §. 3. vor. Das Wort *Guaraia* mag wahrscheinlich von dem deutschen Worte **Warten** (custodire) seinen Ursprung haben. Diese Art von Lehn ist daher entstanden, daß vormals der Lehnherr das Recht hatte, wenn der unmündige Vasall keinen agnaten unter der Anzahl des Vasallen seines Lehnherrn hatte, das Lehn, so lang er unmündig blieb, mit aller Nutzung unter dem Namen eines **Angefälls** an sich zu nehmen, und dem unmündigen Vasallen davon weiter nichts als den nothwendigen Unterhalt zu geben. Weil nun der Lehnherr sich nicht allemal damit befassen wollte, und gemeiniglich Geld brauchte, so belehnte er mit der Vormundschaft einen andern von seinen Vasallen, der etwa in der Nähe wohnte, und Güter hatte, wo des Minorennen seine Güter lagen, welcher dem Lehnherren gemeiniglich ein Stück Geld dafür bezahlte, und dagegen die Einkünfte aus seines Unmündigen Gütern zog. Diese Vormundschaft heißt man *tutela fructuaria*, und das Lehn darüber *Feudum Guardiae*, weil der Vasall als Vormund zugleich den Unmündigen und seine Güter **bewahren** und **warten** muß.

Man verstehet auch unter eben der Benennung zuweilen eine Gattung von **Burglehn**, wo jemand auf seine Lebenszeit nur (regulariter) mit der Beschützung (custodia) einer Burg ꝛc. gegen gewisse Einkünfte beliehen ward. (8)

Feudum Habitationis. Dieses muß mit dem **Feudo Aedificii** nicht verwechselt werden, indem beide wesentlich unterschieden sind. Das erste kömmt *II. F.* 105. vor, und bestehet blos in der **freyen Wohnung des Vasallen in dem Schlosse oder Hause des Lehnherren**, und verstehet sich gewöhnlich nur von Lebenszeit des Vasallen, es sey denn, daß nach dem Lehnscontracte ein anderes bestimmet ist. Auch dieses gehört unter die uneigentliche Lehn. Das andere hergegen bedeutet ein **Lehnhaus**, womit der Vasall beliehen ist. s. **Feudum Aedificii.** (8)

Feudum Hereditarium, s. **Erblehn.**

Feudum gentilitium, s. **Geschlechtslehn.**

Feudum honoratum, s. **Ehrenlehn.**

Feudum ignobile, ein unadlich Lehn. Nach alten deutschen Rechten waren eigentlich nur *Nobiles & Ingenui* **von Ritterart** lehnsfähig und zu Ritterdiensten qualificiret, doch konnte der Lehnsherr davon Ausnahme machen, und freyen Bürgern auch dieses Recht mittheilen. Ueberdem haben die Kaiser in verschiedenen Städten von Deutschland die Bürger lehensfähig gemacht, so, daß sie ohne Widerspruch Lehngüter ankaufen und erblich besitzen mögen, wie die zu **Goßlar, Braunschweig, Nordhausen**, in **Meissen** u. a. m. Man verstehet hierunter Lehngüter, welchen alle adliche Freyheiten ankleben, oder Rittergüter.

Nach Longobardischen Lehnrechte waren auch **freye Bürger** (Ingenui ex ordine civico) lehnsfähig, und wie solches in Deutschland recipiret, so hat man auch diese nicht mehr unfähig gehalten, wenigstens nicht mehr ausgeschlossen, noch es damit so genau genommen. Obwohl nicht zu läugnen, daß sie in vielen Provinzen von Deutschland durch Gesetze und Observanz noch bis jetzo ausgeschlossen sind, wenn solches bey einigen auch nur in den spätern Jahrhunderten, und bey andern erstlich in neuern Zeiten aus besondern Ursachen geschehen ist. Auch dieses ist von Rittergüter zu verstehen.

Aus diesen Grundsätzen ist natürlicher Weise der Unterschied entstanden, daß anfänglich die Rechte und Freyheiten, so eigentlich personell dem Nobili und Ritter anklebten, durch Observanz ꝛc. mit den Lehngütern selbst so verbunden sind, daß sie reell geworden, und auf die Rittergüter selbst haften. Und auf solche Art verste-

verſtehet man jetzo unter einem **Feudum nobile** ein frey adlich **Rittergut**, und unter einem **Feudum ignobile**, ein **unadlich Lehngut**, dem die adliche Freyheiten und Rechte nicht ankleben, wenigſtens das an den meiſten und vornehmſten Mangel hat, dergleichen es faſt in allen Provinzen von Deutſchland giebt, vorzüglich in den Churbraunſchweigiſchen Ländern, in Weſtphalen ꝛc. Sie ſind freylich ſehr unterſchieden, viele haben anſehnliche Freyheiten, andern mangeln nur die Gerichte, Jagden ꝛc. (auch vielen adlichen Gütern in einigen Provinzen fehlet es hieran), und die gröſte Anzahl iſt etwa nur frey von Frohndienſten und einigen Abgaben, ſo gemeiniglich auf den Bauerngütern haften, im übrigen aber ſind ſie nicht groß von jenen unterſchieden. Dennoch haben die mehreſten die Haupteigenſchaften der Lehne an ſich, und ſind verhältnißweiſe mehr und weniger darnach zu beurtheilen ꝛc. (8)

Feudum Imperii, ſ. **Reichslehn.**

Feudum improprium. Die Lehnseigenſchaften werden eingetheilet in **natürliche** (Naturalia), und **Zufällige** (Accidentalia), die der Lehnsherr und Vaſall unter ſich ausmachen und beſtimmen. Die erſten beſtehen aus den weſentlichen Stücken und Eigenſchaften eines Lehns, als in der **Sache oder dem Object des Lehns ſelbſt**, dem **Dominio utili** und **directo**, und in der **mutuellen Lehnstreue** zwiſchen den Lehnsherren und Vaſallen. Die andern hergegen beſtehen in dem Lehnsvergleich, den Lehnherr und Vaſall darüber unter ſich verabredet haben. Sobald nun in dieſer Verabredung von den *Naturalibus Feudi*, d. h. von den **Weſentlichen** etwas verändert und nachgelaſſen iſt, ſo von beiden, von dem Lehnherrn aber beſonders abhängt, ſo wird dieſes Lehn dadurch ein **Feudum improprium** oder ein **uneigentliches Lehn**, weil nunmehro nicht mehr alle **Naturalia Feudi** ihm ankleben, ſondern etwas daran fehlt und nachgelaſſen iſt. Aus dieſen folgt alſo natürlicher Weiſe, daß bey einem jeden Lehn die rechtliche Vermuthung für ein **Feudum proprium** iſt, das heißt, dem noch alle **Naturalia Feudi** alle **weſentliche Stücke** eines Lehns ankleben, mithin muß allemal derjenige, ſo es läugnet, und für ein **improprium** das Lehn ausgiebt, ſolches beweiſen.

Unter dieſe Gattung gehören alſo eine groſſe Anzahl Lehne, z. B. die **Weiberlehne**, alle **Gattungen von Hoflehnen**, alle **bedingte Lehne**, alle Gattungen ohne **Lehndienſte im Kriege** u. d. m. (8)

Feudum in Curte, ſ. **Feudum extra Curtem et in Curte.**

Feudum injuratum. Die Natur des Lehns bringt es mit ſich, daß der Vaſall ſchuldig iſt, ſeinen Lehnherrn den Eyd der Lehntreue ꝛc. abzulegen. Man nennet denſelben verſchiedentlich **Vaſallagium**, **Hominium**, **Homagium** ꝛc. Ein jeder Lehnherr hat alſo ein gegründetes Recht, denſelben von ſeinem Lehnmann zu fordern. Doch giebt es auch hierbey eine Ausnahme: 1) wenn bey dem erſten Lehnscontract bey Erwerbung des Lehns der Vaſall ſich ausbedungen, daß er mit einem Handſchlag ꝛc. ſolches, und nicht mit einem förmlichen Lehnseyd zu empfangen ſchuldig ſeyn ſolle, oder 2) wenn die Unterlaſſung des Eydes die **Obſervanz** ſchon mit ſich führet, z. B. wenn ein Fürſt ꝛc. von einer geringern Perſon, oder geringern Stifte, Kloſter ꝛc. dergleichen zu recognoſciren hat. Die weltliche Churfürſten recognoſciren die **Hochſtift Bambergiſche Lehne** blos durch einen **Handſchlag**. Auf gleiche Art die Fürſten von Anhalt ihre Lehne, ſo ſie von den Stiftern **Bamberg** und **Quedlimburg** empfangen. Einige Stifter ſind auch darin nachgebend, wie die Stifter **Regenſpurg**, **Straßburg** ꝛc. die ihre Vaſallen mit dem förmlichen Lehnseyd nicht beſchweren, ſondern ſich bey dem Handſchlag begnügen. Andere aber ſind ſchon nicht ſo nachgebend, und ſteifen ſich mehr auf das Recht des Lehnherren und auf die Natur des Lehns. **Buder** in ſeinen *Amoenit. jur. feud.* p. 50. führet von dem Stifte **Corvey** ein Beyſpiel von 1698 an, wo man abſeiten des Stifts dem Geſandten des damaligen Churfürſten und Herzogs von Braunſchweig-Lüneburg das Geſuch den wirklichen Lehnseyd in einen Handſchlag zu verändern, abgeſchlagen, und nur aus Reſpect die Niederknieung nachgegeben hat.

Ohngeachtet nun dieſer Umſtand keine beſondere Gattung von Lehn eigentlich macht, indem *Fides Vaſallitica* die Lehntreue dadurch nicht aufgehoben, wenn ſie gleich hier nur durch einen Handſchlag ſtatt des Eydes von dem Vaſallen verſichert wird, ſo hat man ihr doch einen beſondern Namen gegeben, und ſie **Handlehne** genannt, aus der Urſache, weil die Lehnstreue nur durch einen **Handſchlag** verſichert wird. (8)

Feudum in pecunia oder **pecuniarium**, iſt ein Lehn, ſo eigentlich in einem verſicherten Geldcapital beſtehet, wovon die Zinſen und Einkünfte der Vaſall jährlich ziehet. Entweder behält der Lehnherr das Capital, ſo zu Lehn gereichet iſt, in ſeinen Händen, oder er hat ihm beliehen mit den Zinſen von einem Capital, ſo bey dem dritten verſichert iſt, oder auch das Capital iſt bey den Vaſallen ſelbſt ſub Hypotheca verſichert, und der Vaſall genießet die Zinſen. In allen dieſen Fällen muß die Belehnung geſucht, der Lehneyd geleiſtet und Lehndienſte präſtiret werden. In **Preuſſen** beſonders, auch in **Sachſen**, wiewohl ſeltner, giebt es dergleichen Lehne, ſonſten aber ſind ſie ſelten. Die Hauptſache iſt, daß der Lehnherr das Geld oder Capital, ſo eigentlich allodial iſt, zu Lehn macht. Aus dieſen angeführten drey Fällen reſultiret von ſelbſt, daß für ein **Feudum pecuniarium** nicht geachtet werden kann, 1) dasjenige Geld, ſo aus einem verkauften Lehngute gelöſet iſt, und zum Ankauf eines andern deſtiniret iſt (pecunia ex feudo vendito redacta), 2) wenn ein Capital beſonders dazu deſtiniret wird, und die Erben darüber einig ſind ex pacto, weil in beiden Fällen das Capital wirklich doch allodial bleibt, und auf die Allodialerben fällt, es ſey denn, daß in dem erſten Fall das Geld, ſo aus einem verkauften Lehn mit Conſens des Lehnherrn gelöſet, blos zu dem Endzweck deſtiniret iſt, daß mit Einwilligung des Lehnherren ein neu Lehngut dafür an die Stelle gekauft werden ſoll. Hieran erhalten die Allodialerben zwar kein Recht, allein im Grunde wird es doch dadurch eigentlich kein **Feudum pecuniarium**, deſſen Eigenſchaft, wie gleich anfangs erwähnet iſt, blos in der Nutznieſſung von den Zinſen und Ertrage eines Capitals beſtehet, ſondern es iſt ein ordentliches Lehn, ſo nur für Geld angekaufet iſt. Ob aber der **Lehnſtamm** nicht auch dahin zu rechnen iſt, darüber ſind die Rechtslehrer uneinig. **Förſter vom Lehnſtamm** behauptet es, und andere mehr, und zwar aus dem Grunde, weil bey dem **Lehnſtamm** ſowohl die Inveſtitur geſuchet, als auch der Lehndienſt verrichtet werden muß, mithin die weſentlichen Stücke eines Lehns vorhanden ſind. Andere, wie **Böhmer**, wollen ſolches nicht zugeben, und es ſcheinet, daß ihre Gründe überwiegen, zumal wenn *ex pacto majorum* der Lehnſtamm an die Allodialerben fallen ſoll. Es kömmt alſo hauptſächlich bey dem Lehn-

ſtamm darauf an, wie die Verträge und Lehnsacte disponiren, wornach deſſelben Natur zu erklären iſt.

Etliche Lehnbriefe von neuern Zeiten über dieſe Gattung Lehne beſtimmen ſchon deutlicher ihre Eigenſchaft, indem ſie gewöhnlich die Clauſel haben — daß aus Fürſtlicher Macht, das Capital zu Lehn gemacht, und ihm die Natur und Eigenſchaft eines Lehns beygelegt ſey, und es verdienet werden ſolle — " (8)

Feudum jurisdictionis. Die Gerichtsbarkeit, z. mal die hohe, gehöret bekanntermaſſen unter die Regalien, womit die Kaiſer die Fürſten beliehen, in ſo weit iſt es als ein Lehnſtück und Pertinenz des ganzen Lehns anzuſehen, ſo ihnen jetzo vermöge der Landeshoheit zuſtehet, in welchem Betracht es unter dieſen Artickel nicht eigentlich gehöret.

Hier verſtehet man unter dem **Feudo jurisdictionis** ein Lehn, womit der Lehnherr einem Vaſallen das richterliche Amt in einem Orte oder Diſtrict auszuüben lehnsweiſe übergiebt, ohne daß auſſer den Gerichtsgebühren und Gefällen, weder Güter noch andere Pertinentien dazu weiter gehören, mithin ſolches blos in der verliehenen Gerichtsbarkeit und den daraus zu ziehenden Nutzungen beſtehet. Die Jurisdiction ſelbſt iſt mancherley ihrer Natur und Benennung nach. Die hohe heißt öfters Vogtey, Bann, Blutbann, Centena ſublimis, Fraiſch ꝛc. wie ſie im Reich genennt wird. Sie war gemeiniglich mit den Untergerichten verbunden, zuweilen auch nicht. Die Untergerichte haben gleichfalls vielerley Abtheilungen und Benennungen, ſo aber hieher nicht gehöret. ſ. Gerichte, Gerichtsbarkeit ꝛc.

Dieſe **Gerichtslehne** waren wegen der richterlichen Gewalt nicht allein ſehr honorabel, ſondern auch wegen der Gerichtsgebühren und Strafen ſehr einträglich, daher das Object ſich zu einem Lehn ſehr wohl qualificirte. Der Vaſall ſtand ſich dabey ſehr gut, es iſt daher kein Wunder, daß ſie ſich häufig darum beworben haben.

Weil auch die Gerichtsbarkeit, wie vorgedacht, ſehr unterſchieden iſt, ſo ſind daher **große** und **kleine Gerichtslehne** entſtanden. Unter die erſte Gattung kommen die Lehne über die Reichsvogteyen und Schulzenämter in den Reichsſtädten am häufigſten vor. So hatten z. B. die Grafen von Holſtein die Vogtey der peinlichen Gerichtsbarkeit in der Reichsſtadt Nordhauſen vom Kaiſer und Reiche zu Lehn. Wie ſolche ausſturben, ſo bekam ſelbige das Churhaus Sachſen zu Lehn, und endlich erhielte ſie die Stadt ſelbſt 1715 zu Lehn. Die Stadt Augſpurg iſt vom Kaiſer begnadiget, wie mehr andere Reichsſtädte, daß ſie ſich den Reichsvoigt ſelbſt erwählen, derſelbe aber muß darüber das Lehn empfangen ꝛc.

Die Reichsfürſten, Grafen ꝛc. haben gleichfalls unzählig viele **Gerichtslehne** an verſchiedenen Perſonen verliehen. Die Urkundenſammlungen ſind voll davon. Vorzüglich äußert ſich dieſes bey ihren landſäßigen Städten, zumal bey den Niedergerichten. Und weil die Perſonen, ſo damit beliehen waren, öfters zu ſehr ihr Lehn nutzten, ſo bemüheten ſich die Städte nach und nach ſehr darum, daß ſie ſelbſt die Gerichte, wo nicht erblich, doch wenigſtens pfandweiſe erhielten, damit ſie dieſen Inconventionen vorbeugten. Es ſtehet zwar gemeiniglich in dergleichen Lehnbriefen — der Vaſall ſolle ſich ſeines Lehns auf billige Weiſe bedienen, — das heißt, er ſoll die Gerichte nicht mißbrauchen, noch die Strafen zu hoch treiben, allein es war ſchwer, in damaligen Zeiten ſolches gänzlich zu hintertreiben. Sogar ganze Provincialgerichte wurden zu Lehn gegeben, z. B. der Churfürſt Friderich II. von Brandenburg beliehe im Jahr 1465. Caſpar von Köckte mit dem Hofgerichte zu Tangermünde, doch nur auf ſeine Lebenszeit. Dieſes Hofgericht ward auf dem Schloſſe daſelbſt vor der Brücke gehalten, und die ganze Provinz, Städte und Eingeſeſſene von adel ſtanden darunter. Nach dieſen erhielte das Lehn darüber Curd Sutemin, und hierauf J. Staude, alle aber nur Zeitlebens, bis es erſtlich 1601. in eine andere Form gekommen iſt. Bey andern war es zuweilen gar ein Geſchlechtslehn. Wie die Gerichts- und Rechtspflege in der Lage öfters beſchaffen geweſen ſeyn muß, kann ſich jeder leicht vorſtellen, zumal wenn es ein Geſchlechtslehn war, wo zuweilen auch ein Dummkopf die Stelle des Richters verwaltete. (8)

Feudum juris Patronatus, ſ. Pfarr- oder Kirchenlehn.

Feudum Reminatä, ſ. Remnadenlehn.

Feudum ligium, beſchreibt der Herr Graf von Eckſtedt in ſeiner *Diſſert. de feudis Ligiis* (Lipſ. 1736) S. 35. — „Daß ſolches ein Lehn ſey, ſo von einem Lehnherren, der niemand über ſich erkennet, an den Vaſallen unter der Bedingung verliehen iſt, daß er ihm gegen jedermann, niemand ausgenommen, mit Lehntreue verbunden, und Dienſte leiſten ſoll — " Es hat alſo dieſe Haupteigenſchaft, daß der Lehnherr ſelbſt von niemand abhängt, und daher niemand über ſich erkennet, der Vaſall hergegen gegen jedermann Dienſte leiſten muß, ohne daß er einen oder den andern ausbedingen darf.

Andere Rechtslehrer geben hergegen von einem Feudo ligio dieſen Begriff, — es ſey ein Lehn, vermöge deſſen Eigenſchaft der Vaſall verbunden, ſeinem Lehnherrn gegen jedermann zu dienen, ſo, daß er niemand davon ausnehmen dürfe. — Nach dieſem Begriff wäre alſo die Haupteigenſchaft nur die, daß er überall gegen jedermann Dienſte leiſten muß. Ueber die Abſtammung des Worts iſt viel geſtritten, deutſch findet man den *Vaſallum ligium* in Urkunden genannt — Ledigmann, und dieſe Gattung von Lehne ſelbſt — Ledigheit, z. B. in einer Urkunde bey dem Gudenus *Cod. dipl. Mog.* T. I. p. 519. ſteht — „Henricus D. G. Comes de Suarzburg — confiteor, quod ego & mei ſucceſſores *ſeruire tenemur* Dno meo Sifrido AEpo. Maguntino — *contra omnem hominem* ratione Feodi quod ab ipſo tenemus, Caſtri videlicet *Cranichuelt*, *quod me recognoſco* tenere *illo jure feodi*, *quod vulgariter Lethigkeit dicitur.*" Auf gleiche Art ſteht in einer andern Urkunde des Erzbiſchofs Siffrids daſelbſt S. 550. vom J. 1239 caſtramque noſtrum Ruſteberg nobis & eccleſ. Mag. *contra omnem hominem* cuſtodiat & tenebitur; & erit adjutor noſter, quod Ledichmann dicitur in vulgari, *contra quemlibet hominem in hoc mundo.* — Nach dieſen Datis würde alſo die Definition des Grafen von Eckſtädt in ſo weit nicht paſſen, daß der Lehnherr, ſo hier der Erzbiſchoff iſt, niemand über ſich erkennet, man müßte denn hier annehmen, daß der Kaiſer ſchon tacite ausgenommen ſey.

Verſchiedene Beyſpiele von dieſen Feudis führt auch du Freſne *ſub voc. Liguis* an, ſo aber Deutſchland nicht angehen, ebenfalls auch der Herr v. Eckſtedt S. 65. a. a. O. Indeſſen ſiehet er alle Reichslehne, ſo von dem Kaiſer und Reich zu Lehn gehen, als Feuda ligia an, indem eigentlich kein Reichsſtand neutral bey einem Reichskriege ſeyn kann, mithin gegen jedermann dienen muß. Ueberhaupt zu ſagen, ſo iſt die-

ſes ganze Object in Deutſchland nach jetziger Verfaſſung von wenig Nutzen. (8)

Feudum loricæ. Man nennet es auch ein **Schildlehn**, wenigſtens trift man es unter dieſer Benennung in dem **Alemann. Lehnrechte** Cap. 101. an. Es ſoll darinn beſtehen, daß wenn der Lehnherr jemand unter ſeine Leibwache genommen und ihm dafür auf ſeine Lebenszeit, oder ſo lange er ihn dazu brauchen konnte, gewiſſe Lehnseinkünfte angewieſen, ihm darüber einen Schild gegeben, und gleichſam damit inveſtiret hat. Nahm er ihm den Schild wieder ab, ſo hatte das Lehn ein Ende. So beſchreibt es wenigſtens das Alemann. Lehnrecht a. a. O. Iſt jetzo auſſer Gebrauch. (8)

Feuda majora et minora. Dieſe Diſtinction findet eigentlich nur bey den **Reichslehnen** ſtatt, und iſt ſelbſt in der kaiſerl. Wahlcapitulation gegründet, wenn es darinn heißt — Lehn — ſo etwas merkliches ertragen, als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften ꝛc. — Die **Feuda majora** hießen auch zugleich **Feuda Regalia.**

Die **Feuda minora**, wie die **Reichsritterſchaftliche Lehn** u. d. m. ſind von geringerm Ertrag ohne Regalien, und daher von jenen unterſchieden. Bey landſäßigen Lehnen iſt dieſer Unterſchied nicht gewöhnlich. Es kömmt bey dieſen darauf an, ob ſie anſehnliche Pertinentien und anklebende Gerechtigkeiten an Gerichten, Jagden ꝛc. haben, oder weniger damit verſehen ſind, ohne daß man ſie eben in zwo Claſſen theilet. (8)

Feudum manuale. Dieſe Gattung von Lehn findet man unter andern in einer Urkunde der Grafen von Spanheim von dem J. 1280. Man hat darüber in den **Braunſchweigiſchen Anzeigen** vom J. 1745. Nr. 4. verſchiedene Meinungen und Erklärungen vorgebracht, ſo aber zuſammen den Sinn nicht treffen, den die Stelle der Urkunde darlegt. Die wahrſcheinlichſte ſcheint wohl diejenige zu ſeyn, die der Profeſſor **Conradi** in einer *Diſſert. de feudo manuali* zu Helmſtedt 1747. gegeben hat. Er meynet, daß ſolches ein Lehn bedeute, worüber jemand die Lehntreue (vaſallagium, ſo hier *fidelis manus* genannt iſt) verſichert, ohne daß ihm der Beſitz und die Nutzung des Lehns zugehöret. Die Formeln, ſo in den Lehnbriefen häufig vorkommen — **zu treuen Händen**, — **das Lehn zu treuen Händen tragen** — beſtätigen ſeine Meinung. Wie es denn gleichfalls auch ſehr gewöhnlich war, daß wenn ein landſäßiger Vaſall ein Stück von ſeinem Lehngute an ein Kloſter veräuſſerte, daß demſelben in dem Kaufbriefe die Verſicherung gab, dieſes Lehnſtück ſo lange — **zu treuer Hand in Lehnsweren zu bewahren**, (d. h. die Lehndienſte und Lehnsſchuldigkeit ſo lange davon zu leiſten) bis das Kloſter das Eigenthum davon von ſeinen Lehnherrn erhalten konnte, mithin war dieſes ein Lehnſtück, worüber der Vaſall ohne Beſitz und Genuß dem Lehnherrn verpflichtet war. Wenn alſo in dem **Sächſiſchen Lehnrechte** Cap. LXXVI. von dem Mann, ſo zur **getreuen Hand** ſeiner Frau das Lehn empfangen, ſteht — Hat ez aber der Mann *zu der Vrouuen hant entphangen* und anders nicht, nach der Vrouuen tode en hat er da nicht rechtes an; ſo hatte der Mann die Lehntreue und das Vaſallagium verſichert, und ſo war in ſo weit ein Vaſall und Lehnmann, aber eigentlich für ſeine Perſon ohne Beſitz und Genuß. Eben ſo iſt es beſchaffen, wenn Vormünder auch wohl Mütter das Lehn übernommen für ihre Unmündige, wo man in den Lehnbriefen gemeiniglich die Formel findet — *die Lehen in truuen Henden zu tragen*, bis daſs die Kinder zu ihren tagen kommen. — Im Grunde iſt alſo ein **Feudum manuale** oder **Handlehn**, ein **Lehn ohne Gewehr**, ſo jemand ohne Beſitz und Genuß trägt, und davon die Pflichten eines Vaſallen verrichtet.

Wenigſtens ſcheinet dieſe Erklärung und Auslegung eines **Feudi manualis** richtiger zu ſeyn, als wenn man ſolches mit einem **Feudo injurato** für einerley hält, und daher ein **Handlehn** nennet, weil der Vaſall ſtatt des **Lehneides** nur einen **Handſchlag** thut. (8)

Feudum maſculinum. ſ. **Mannlehn**

Feudum mixtum, nennet man ein Lehn, ſo theils aus einem **aufgetragenen** (oblato), theils aus einem **gegebenen** (dato) beſtehet, und bey der erſten Conſtituirung gleich von beiden zuſammengeſetzet iſt. Bey dem **Aermann** in ſeiner **Einleitung zur Heſſiſchen Hiſtorie** S. 250. findet man davon ein ſehr paſſendes Beyſpiel. Der Landgraf von Heſſen **Henricus Puer** trug ſein Eigenthum die Stadt **Eſchwege** mit Zubehör dem Könige **Adolf** zu Lehn auf, dieſer dagegen gab dem Landgrafen das Schloß **Bomeneburg** mit Zubehör zu Lehn, und belehnte ihn im J. 1292. mit beiden zuſammen als einem **zuſammengeſetzten Reichslehn** (feudo mixto), wobey er ihn zugleich zu einem Reichsfürſten ernannte, und den Titel eines Landgrafen, den er bisher wegen ſeiner Forderung an die Landgrafſchaft **Thüringen** geführet hatte, auf **Heſſen** radicirte. Eben dergleichen Lehn empfieng **Wilhelm** Graf von **Gülich** 1230. von dem **Otto** Pfalzgrafen am Rhein, und in des Hrn. von **Gudenus Sammlung Maynziſcher Urkunden** trift man auch Beweis davon, wie es denn vielmals bey wichtigen Aufträgen von Eigenthum geſchehen ſeyn wird, daß der künftige Lehnherr dem es aufgetragen wurde, dagegen Lehnſtücke wieder hinzugefüget hat, weil er damit einen anſehnlichen Vaſallen erhielte.

Einige Rechtslehrer rechnen auch unter die **Feuda mixta**, diejenige Lehne, worin Manns- und Weibesperſonen ſucceſſionsfähig ſind. Allein dieſe Benennung auch hier anzuwenden ſcheinet keinen Grund zu haben, weil das Lehn doch ein Mannlehn bleibt, wenn auch gleich Töchter darin ſuccediren können. Wenn das weibliche Geſchlecht mit dem männlichen zugleich ſuccediren kann, ſo heißt dieſes mit mehrerm Rechte ein *Feudum promiſcuum* ein **durchgehend Lehn**, wenn es aber erſtlich nach Abgang des männlichen ſucceſſionsfähig iſt, ſo nennet man es ein *Feudum femininum ſucceſſivum*, wo die Weibesleute nur in Subſidium folgen. (8)

Feudum novum, ein **Neulehn**, ſo das Gegentheil von dem **alten** (*Feudo antiquo*) iſt. Der eigentliche, aber auch große Unterſchied, beſtehet bey beiden in der **Lehnsſucceſſion**. In einem **alten Lehn** haben alle Agnaten des verſtorbenen Vaſallen ſchon aus der Inveſtitur des erſten Acquirenten nach Ordnung der Rechte ein Succeſſionsrecht Bey einem **neuen** hergegen fällt ſchon nach der Natur der Sache dieſes weg, weil die Agnaten des Erwerbers dieſes neuen Lehns aus der Inveſtitur kein Recht haben, indem ſie nicht darin benennt ſind, und der Erwerber entweder für ſein eigen Geld das Lehn angekaufet, oder ſonſt auf andere Art erhalten. Hat er aber ſeine Brüder oder Vetter ꝛc. mit in die Belehnung genommen, und in den Lehnbrief ſetzen laſſen, ſo hat es damit eine andere Beſchaffenheit, und ſie ſind alsdenn, wenn der Fall exiſtiret, eben ſo gut ſucceſſionsfähig, wie bey einem **alten Lehn**. In dieſem Fall pflegt gemeiniglich in dem Lehnbriefe der Aus-

druck und die Formel gebraucht zu seyn, daß solches nach Art und Eigenschaft eines alten Stammlehns gegeben sey, vermittelst dessen dem neuen Lehn die Art und Eigenschaft eines alten beygelegt ist, welches die Lehnrechtslehrer ein *Feudum novum jure antiqui conceſſum* nennen.

In zweifelhaften Fällen, dafern die Investitur eines neuen Lehns nicht neuerlich geschehen, und also noch im frischen Andenken ist, wird allemal die Vermuthung für den Vasallen seyn, daß das Lehn alt und nicht neu ist. (8)

Feudum nobile, ein adlich Lehn, dem alle die adliche Freyheiten und Gerechtigkeiten ankleben, die zu einem freyen adlichen Rittergute radiciret gehören, wovon der Vasall und Besitzer Lehndienste zu leisten schuldig ist. Vormals waren eigentlich die *Nobiles* und *Ingenui* von Ritterart die zu Kriegsdiensten tüchtig, nur lehnsfähig, und alle andre waren ausgeschlossen. Damals hafteten die Freyheiten und Gerechtigkeiten personell auf dem Vasallen und Edelmann, wie die Lehngüter aber nach und nach erblich geworden, so ist es durch Observanz ꝛc. dahin gediehen, daß diese Personalfreyheiten und Gerechtigkeiten mit den Lehngütern selbst so verbunden und reel geworden sind, daß sie auf die Lehngüter selbst haften, und in so weit nicht mehr personell sind. Ein adlich Lehn hat also adliche Freyheiten und Gerechtigkeiten, die darauf haften, und auf jedweden Besitzer, den der Lehnherr davon nicht ausschließt, wenn er auch gleich von Bürgerstande ist, übertragen werden. Man verstehet darunter, Gerichte hohe und niedere, Patronatrechte, Jagden, Zollfreyheiten, das Recht auf Crais- und Landtägen zu erscheinen, Steuer- und Accisfreyheiten ꝛc. überhaupt ein Lehn so vermannet oder verroßdienstet wird. Und wenn gleich eine oder die andere Freyheit und Gerechtigkeit mangelt, so folgt daraus nicht, daß es kein adlich Lehngut, wenn sonst das Wesentliche nur damit verbunden ist. In Churſachſen, in Churbraunſchw. Lüneburgiſchen, in Bayern findet man adliche Lehngüter genug, die keine Gerichte über ihre Unterthanen haben, sondern amtsäßig sind, viele haben auch keine Jagden, wie ebenfalls in Churbr. Lüneburgischen, in Bayern ꝛc., deswegen sind sie doch adlich frey, und in der Eigenschaft verliehen werden, auch von ihren Besitzern auf solche Art genutzet, vermannet, und auf ihre lehnsfähige Nachkommen übertragen, wie es die Lehnrechte und Observanz eines jeden Lehnhofes mit sich bringen. Zuweilen ist auch das Lehngut von Lehndiensten durch einen Vergleich ꝛc. befreyet, solches schadet der Eigenschaft eines adlichen Lehnguts keineswegs, sondern ist vielmehr ein Vorzug. In einigen deutschen Provinzen sind auch die bürgerliche Besitzer adlicher Lehngüter ausgeschlossen auf Crais- und Landtägen zu erscheinen, deswegen haben ihre Güter doch die Eigenschaft eines adlich freyen Lehnguts, wenn sonst die Haupteigenschaften darauf haften. (8)

Feudum oblatum, s. Aufgetragen Lehn.

Feudum Officii. Diese Gattung von Lehn ist wahrscheinlich von den vormaligen Hofministerialen entstanden, die damals bey Hofe die Aemter eines Marschalls, Truchsesses, Schenken und Cämmerers verwalteten. Wie die Ministerialität aufhörete, so wurden diese Hofämter an gewisse vornehme adliche Familien zu Lehn gegeben, die die Aemter am Hofe verrichteten, und dafür gewisse Lehnstücke nutzten. In der Folge nannte man sie Hofämter, die theils nur personel auf Lebenszeit, theils aber lehnsweise erblich waren.

Von diesen waren schon im 13ten Jahrhunderte, wo nicht früher, die Erbämter eines Marschalls, Truchsses, Schenken und Cämmerers unterschieden, welche bey großen Fürsten auch Gräfliche und Freyherrliche Familien zu Lehn trugen, und hauptsächlich bey großen Feyerlichkeiten diese Aemter verrichteten. Diese Erbbeamte erhielten zwar darüber ihre Lehne von dem Fürsten selbst, wie es die Natur der Sache mit sich bringet, doch standen sie mit der Provinz selbst gewissermaßen in Verbindung, so, daß diese an Amt und Würde auch einigen Antheil zu haben scheinet. Sie heißen daher auch z. B. des Herzogthums Braunschw. Lüneburg Erbmarschallen, Erbschenke, ꝛc. der Churmark Erbmarschall ꝛc. mithin sind sie nicht allein des Fürsten, sondern auch des Landes Erbbeamte, wie sie denn auch wirklich sehr oft Landerbbeamte genennt werden. Weil auch vormals zu den Erbämtern ansehnliche Lehnstücke gehörten, (die freylich in neuern Zeiten von den mehresten abgekommen sind, indem jetzo dieses Ehrenamt eben nicht lucrativ ist,) so ist fast zu vermuthen, daß ursprünglich diese besonders dazu auch selbst mit von dem Lande ausgesetzet sind. Gemeiniglich ist das ganze Geschlecht damit beliehen, und der Senior muß die Lehnfälle besorgen. Stirbt das Geschlecht aus so eines von diesen Erbämtern zu Lehn getragen, so bleibt es zuweilen anjetzo, da eine andere Hofeinrichtung ist, vacant, zumal sich so leicht niemand dazu dringet, oder der Fürst vergiebt es an einen andern adlichen Geschlecht wieder zu Mannlehn.

Auch geistliche Fürsten, so gar einige große Abteyen (so schon in *Jure feud. Alemann.* §. 3. steht) hatten solche Erbbeamte, ingleichen die alten Reichsgrafen von Henneberg, Oettingen, Hanau ꝛc. die so alle Fürstenrechte hatten, und eine starke Anzahl Vasallen, mithin verhältnißweise auch einen glänzenden Hofstaat.

Unter die geringern Reichsamtolehne, kann man auch hieher rechnen das Reichsschultheißenamt in den Reichsstädten, das Reichserbhüteramt ꝛc. so gleichfalls Feuda Officii sind, indem die grössern unter die Feuda Palatina gehören. (8)

Feudum Palatinum, Hoflehn. Dieses ist gewissermaßen mit dem Feudo Officii einerley. Die adlichen Hofbeamte, die aus den Hofministerialen entstanden, vorzüglich, Marschall, Truchsess, Schenke, Cämmerer, Küchenmeister, gehören unter diese Classe. Sie verrichteten diese Aemter an den Höfen der Fürsten, Bischöffe, Grafen, ꝛc. und waren in der Folge für sich und ihr Geschlecht zu Erbmannlehen damit beliehen, wofür sie allerdings gewisse dazu bestimmte Lehnstücke nutzten.

Ob man die Feuda Palatina der weltlichen Churfürsten bey dem Stifte Bamberg, womit sie wieder andere adliche Geschlechter beafterlehnet haben, hieher ziehen kann, wie einige thun, stehet dahin, wenigstens sind diese nicht aus den alten Ministerialen, sondern aus übertriebener Devotion entstanden. Einige geringere Reichsamtolehne, wie das Reichserbcammerthürhüteramt, die Reichs- Hof- und Landrichter Stellen, z. B. bey dem Kaiserl. Landgerichte in Rhotweil, die Reichsschultheißenämter in den Reichsstädten ꝛc. sind eher hieher zu ziehen. Mit dem ersten sind die Herren von Werthern in Thüringen, und mit dem zweyten die Fürsten von Schwarzenberg zu Erbmannlehen beliehen, und doch gehören sie wohl

füglicher unter die Feuda Officii. Indeſſen muß bey allen dieſen wohl unterſchieden werden, was nach Hofrecht, und was nach Lehnrecht verliehen iſt. ſ. Feudum Officii. (8)

Feudum pecuniarum, ſ. Feudum in pecunia.

Feudum peregrinum. Ein Reichslehn, ſo außerhalb den eigentlichen jetzigen Gränzen von Deutſchland liegt, nennen die Lehnrechtslehrer alſo. Darunter ſind begriffen alle Reichslehne hauptſächlich in Italien, die Burgundiſchen Lehne, und einige wenige, ſo noch in der Schweitz übrig geblieben, die aber ziemlich vernachläßiget ſind. In Italien ſteht noch in ſolcher Verbindung das Hauß Oeſterreich wegen des Herzogthums Mayland, der König von Sardinien wegen Piemont und Montferrat, der Herzog von Modena wegen Modena, Mirandola ꝛc. Florenz, Parma, Plazentia, und einige andere kleinere italiäniſche Fürſten und Herrſchaften. Von dem alten Burgund oder dem vormaligen Arelatiſchen Reiche iſt wenig übrig, das Biſchofthum Baſel, Savoyen, die Güter der Balley des deutſchen Ordens im Elſaß und Burgund, wozu viele Commanderien in Schwaben, Elſaß und in der Schweitz gehören. Außer dieſen ſind auch noch einige kleine Reichslehne in der Schweitz ꝛc. (8)

Feudum pignoratitium, ſ. Pfandlehn.

Feudum plegii, gehöret unter die Gattungen Lehne, die von gewiſſen Dienſtleiſtungen, ſo der Vaſall dem Lehnherrn zu leiſten verbunden iſt, ihre Benennung erhalten haben. Plegius bedeutet eigentlich einen Bürgen, der für jemand gut ſagt, (in dieſem Verſtande kommt dieſes Wort in Cap. 19. X. *de jurejurando* vor,) beſonders in Schuldſachen, zumal in den Zeiten, wo die Obſtagialſchulden gewöhnlich waren, und überhaupt viele Handlungen durch Bürgen und Ein'ager geſichert wurden. Mithin verſteht man unter einem Feudo plegii ein Lehn, ſo der Lehnherr mit der Bedingung dem Vaſallen geliehen, daß er allezeit verpflichtet ſeyn ſoll, in vorkommenden Fällen für den Lehnherren auf ſein Begehr gut zu ſagen, und ſich für ihn zu verbürgen. Die Franzoſen nennen ein *fief de plejure*. (ſ. von Steck, *Comment. de plegiis & feudo plegii Obſ. ſubſ.* Cap. 2.) (8)

Feudum poſtarum, iſt ein Lehn, wodurch das Amt eines Poſtmeiſters in einer oder mehr Provinzen von dem Fürſten ꝛc. dem das Poſtregal darin zuſtehet, an jemand für ſich, und ſeine lehnsfähige Nachkommen verliehen iſt. Das vorzüglichſte davon iſt ohnſtreitig das Kaiſerliche Reichs Poſtlehn, ſo der Fürſt von Thurn und Taxis durch einen groſſen Theil von Deutſchland zu Lehn trägt.

Urſprünglich haben die Vorfahren dies gedachten Fürſten zur Anlage der erſten Poſten in Deutſchland Gelegenheit gegeben. Den erſten Anfang haben ſie damit in den Burgundiſchen Ländern ſeit dem Jahre 1516. gemacht, ſo aber nur reitende Poſten waren. Nach und nach iſt von ihnen das Poſtweſen erweitert beſonders von 1590. an, und zwar unter Kaiſerlichen Schutz und Auctorität, bis Lamoral Freyherr von Taxis unter dem Titel eines General-Reichspoſtmeiſters das Lehn darüber 1615. vom Kaiſer erhielte, von welcher Zeit an, es alſo als ein Reichslehn anzuſehen iſt. In dieſer Verfaſſung ward damals dem Churfürſten von Maynz als Reichserzcanzler eine gewiſſe Oberaufſicht und Protection darüber aufgetragen

Dieſe Belehnung iſt aber natürlicherweiſe geſchehen, mit Vorbehalt der Landeshoheit der deutſchen Reichsfürſten, und der davon abhängenden Gerechtſame, vermöge deren ſie freye Hände behielten, eigne Poſten in ihren Ländern anzulegen, und damit ebenfalls jemand zu belehnen, oder auf ihre eigne Koſten zu unterhalten, nachdem jeder ſolches am zuträglichſten gefunden. Wie denn auch gleich anfangs das Haus Oeſterreich ſchon im Jahr 1624. die Freyherren von Paar damit durch die Oeſterreichiſchen Länder beliehen hat. Worauf auch in den Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Heßiſchen, Br. Lüneburgiſchen Ländern gleichfalls nach und nach Poſten angelegt ſind, beſonders in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, davon einige gleichfalls zu Lehen gegeben ſind, wie z. B. die Grafen von Platen in den Churbraunſchw. Lüneburgiſchen Landen, lange die Braunſchw. Lüneburgiſchen Poſten zu Lehn gehabt haben, die meiſten aber ſind auf eigne Koſten unterhalten worden, und jene ſind auch, weil ſie lucrativ, wieder eingezogen und abgekauft worden.

Wo alſo die kaiſerliche Reichspoſten vorhanden und hergebracht ſind in den Ländern der Reichsſtände, daſelbſt hänget ſowohl die Beſtellung der Poſtofficianten und die völlige ganze Einrichtung von dem Fürſten von Taxis ab, ſo auch alle Einkünfte davon erhält, wo ſolche aber nicht hergebracht ſind, daſelbſt wird ſolches der Landeshoheit vindiciret, dergeſtalt, daß der Landesfürſt in ſeinem Lande nach Gefallen Poſten anlegen, und beſtellen, darüber frey diſponiren, auch mit den benachbarten Fürſten ꝛc. wegen vortheilhafter Einrichtung der Poſtcourſe zum Beſten des Publici ſich vereinbaren kann Weil auch bey der erſten Anlegung der Fürſtlichen Poſten, vorzüglich Brandenburg und Sachſen, durch geringere Fürſtliche Staaten damals Poſtcourſe angelegt, weil dieſe Herren die Koſten nicht anwenden wollten, ſo iſt ſolches theils durch Vergleiche, theils durch Nachſicht geſchehen, und jetzo zum Theil als eine wohl erworbene Servitut anzuſehen. So hat z. B. Churbrandenburg einen Poſtcours durch das Herzogthum Mecklenburg von Lenzen durch das Mecklenburgiſche und Lauenburgiſche nach Hamburg, einen andern durch das Biſchofthum Hildesheim nach Weſtphalen ꝛc. angelegt, in deren unangefochtenen Beſitz es noch jetzt iſt. (8)

Feudum privatum. Die Lehne werden überhaupt eingetheilet in Feuda publica und privata. Zur erſten Claſſe gehören 1) die Reichslehne, wovon dem Kaiſer und Reiche die Oberlehnsherrſchaft (Dominium directum) zuſtehet, 2) die Landſäßige Lehne (*feuda provincialia*) worüber der Landesherr als Dominus territorii, er ſey Fürſt, Graf ꝛc. die Lehnsherrſchaft hat. Zur zweyten Claſſe rechnet man diejenige Lehn, ſo von Privatperſonen, Communen, Edelleuten, Klöſtern, (wenn ſie nicht als Beſitzer ganzer Graf- und Heerſchaften anzuſehen mithin als Dominii territorii) ꝛc. verliehen werden. Der gröſte Theil von dieſen muß wohl unter die Afterlehne eigentlich gerechnet werden, wenn das Lehnsobject nicht von dem Lehnherren aus eigenthümlichen und unlehnbaren Stücken hergenommen iſt. Deutſchland iſt voll davon, zumal wenn die Afterlehne der Edelleute hieher gezogen werden, indem die mehreſten groſſen Geſchlechter viele Afterlehnleute haben, obwohl ihr Dominium directum nur untergeordnet iſt. Die Natur dieſer Privatlehne iſt natürlicher Weiſe ſehr unterſchieden, und muß faſt in jeder groſſen Provinz von Deutſchland nach den daſelbſt üblichen Lehnsgewohnheiten beurtheilet werden. (8)

Feudum proprium. Ein Lehn, ſo alle Eigenſchaften und alles Weſentliche an ſich hat, ſo die Natur ei-

nes Lehns erfordert, wird von den Lehnrechtslehrern ein **Feudum proprium** genennt. So bald also mit beiderseitiger Einwilligung des Lehnherren und Vasallen, bey diesen wesentlichen Eigenschaften des Lehns etwas abgeändert ist, so wird solches dadurch ein **Feudum improprium**. Weil aber nach der Natur der Sache die Vermuthung ist, daß ein Lehn die wesentliche Eigenschaften an sich hat, und die Veränderung in einem oder den andern Stück nur zufällig durch einen Vergleich geschiehet, so muß die Abänderung in zweifelhaften Fällen erwiesen werden, weil ein jedwedes Lehn als ein **Feudum proprium** zu halten ist, ohngeachtet auch durch einige Abänderung das **Feudum improprium** die Natur eines Lehns nicht verlieret.

Die Vermuthung eines **Feudi proprii** findet auch sogar bey den **aufgetragenen Lehnen** statt, es sey dann, daß bey der Auftragung eine oder mehr Bedingungen von dem Lehnherren eingewilliget sind, so das Wesentliche eines Lehns verändert haben, so gleichfalls erwiesen werden muß. (8)

Feudum provinciale, s. **Landsäßig Lehn.**

Feudum publicum. Die Lehne sind **allgemein** unterschieden in *Feuda publica* und *privata*. Von den letzten ist schon kurz vorher angegeben, daß sie daher benennt, weil sie in der Lehnherrschaft von Privatpersonen (in dominio directo privatorum) ihren Grund haben, mithin folget von selbst, daß diese daher rühren, daß sie von der **Lehnsherrschaft** der großen Fürsten und Herren abhängen, und darin ihren Grund haben. Es gehören in Deutschland hieher erstlich alle **Reichslehne** große und kleine, so von dem Reiche und Kaiser zugleich abhängen, und in dieser Eigenschaft verliehen werden. Zweytens alle **Provincial- und landsäßige Lehne**, so von dem Landesherren geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen ꝛc. zu Lehn gehen, und unter derselben **Lehnherrschaft** gehören. Von beiden Gattungen muß man aber auch zugleich annehmen, das bey den ersten das deutsche Reich, und bey den zweyten jede Provinz, Fürstenthum, und Grafschaft einen großen Antheil in gewissen Fällen hat, wie J. A. Kopp, **in den auserlesenen Proben des deutschen Lehnrechts** II. Th. S. 106. u. f. w. über die Frage, **ob das Obereigenthum dem Lehmanne zu theil werde, wenn der Lehnherr gänzlich ohne Nachkommen verstirbt**, gründlich erwiesen hat. (8)

Feudum quaternatum. Von diesem in Deutschland völlig unbekannten Lehn, so nur im Königreiche Neapolis hergebracht ist, hat B. G. Struve (*in Jurisprud. Feud.* Cap. V. p. 131.) eine sehr unrichtige Erklärung aufgestellet, und es für ein **Tafellehn** ausgegeben. Wogegen Buder (*in Amœnitatibus Jur. feud.* p. 26.) aus den Verordnungen dieses Königreichs und aus richtigen Quellen gezeiget hat, daß daselbst unter dieser Benennung ein Lehn verstanden wird, wenn der König jemand in dem Character eines **Barons** mit einem Schloß und zugehöriger Herrschaft dergestalt belehnet, daß er von den dazu gehörigen kleinern Lehnstücken andere als Afterlehnleute wieder ansetzen kann. Wenn hergegen einer von selbigen stirbt, ist er schuldig solches dem Könige anzuzeigen, und das Lehnstück genau zu beschreiben, alsdenn der König einem andern solches conferiret, und den Baron des Schlosses mit zugehöriger Herrschaft anweiset, den neuen Afterlehnmann in den wirklichen Besitz des Lehnstücks einzuführen, wofür er dem Baron ein bestimmtes an Gelde bezahlen muß.

Die Benennung aber rühret daher, weil das **Lehnbuch**, worinn diese Lehne registriret sind, *Quaternione Curiæ* genennt werden. Denselben Ausdruck findet man auch schon bey dem Petro de Vineis Lib. III. Epistol. 63. 66., wo er gleichfalls für eine **Registratur** und **Protokoll** gebraucht ist. (8)

Feuda regalia, sind eigentlich **Fürstenlehne**, die mit einer *Dignitate regali* und hohen **Fürstlichen Würde** verbunden sind. Moser und andere Rechtslehrer gründen die Benennung in den **Regalien**, so den Fürstenthümern mit der Landeshoheit anklleben, allein die erste Meynung scheinet mehr Grund zu haben, indem auch Regalien an andere verliehen werden, und der deutsche Ausdruck **Fürstenlehne** schon einigermaßen auf die **Würde** selbst anspielet, nemlich **ein Lehn so mit einer Fürstlichen Würde verbunden ist.**

Unter solche gehören im deutschen Reiche alle große und kleine Fürstenthümer und alte gefürstete Reichsgrafschaften, überhaupt die so **zu rechten Fürstenlehn**, wie zuweilen die Formalien in den Fürstlichen Lehnbriefen lauten, verliehen werden, mithin alle **Thron-Scepter-** und **Fahnlehne** der geistlichen und weltlichen Fürsten sind **Feuda regalia**. Diese drey Benennungen rühren nur von der feyerlichen Investitur her, wobey diese Symbola gebraucht werden, im übrigen haben sie die Eigenschaften der **Feudorum regalium**, und sind darnach zu beurtheilen. (8)

Feudum Sceptri, **Zepterlehn.**

Feudum Seculare, s. **Weltlich Lehn.**

Feudum Soldatá, findet man II. F. 10. in fin. wo es also beschrieben ist: *Soldata autem est præstatio quædam annua gratuita, quæ a neutra parte transit in heredes.* Morte enim dantis vel accipientis finitur. *Soldata* vero dicitur, quia plerumque in *solidorum* donatione consistit, quantoque autem in vino & annona. — Es war also eigentlich ein **Soldlehn**, und bestand in einer Abgabe an Gelde oder auch an Wein und Kornfrüchten, so dem Vasallen jährlich aus Gnaden gereichet ward; hatte aber dabey die Eigenschaft, daß es sowohl mit dem Tode des Lehnherrn, als des Vasallen aufhörte. Weil hierbey keiner Lehndienste abseiten des Vasallen gedacht wird, noch solches auf die Lehnserben gehet, so gehört diese Gattung von Lehn mit Recht unter die uneigentlichen (impropria feuda) Lehne, daferne man es ja dazu rechnen, oder nicht vielmehr für ein **Gnadengehalt** halten will, zumal II. F. 10. noch steht: Nam illi qui *Soldatam* habuerunt, vel acceperunt vel habent; per eam nec pedagium, sed nec *feudi usum* acquirunt. (8)

Feudum Throni, s. **Thronlehn.**

Feudum Venationis, s. **Jagdlehn.**

Feudum Vexilli, s. **Fahnlehn.**

Feuer. (Phys.) So bekannt manche Eigenschaften und Wirkungen dieses Körpers sind, so wenig hat man doch bis hieher richtig sagen können, was das Feuer an sich selbst sey. Einige Naturforscher verbinden nicht einmal damit den Begriff einer besondern Materie, und wollen es blos für eine Eigenschaft der Körper gelten lassen: sie suchen dieses damit zu beweisen, weil bloße Bewegung in sehr vielen Körpern Wärme und Feuer hervorbringen kann; welches z. B. im Eisen und andern Metallen geschiehet, die bey heftigem Reiben, beym Feilen, Hämmern, Bohren u. dgl. warm und bisweilen so heiß werden, daß man sie nicht mehr mit der Hand zu halten im Stande ist. Noch auffallender ist es bey dem Holz, welches durch das Reiben zuerst warm wird, denn zu rauchen und endlich wirklich zu brennen anfängt. Alle diese und mehrere Erscheinun-

gen zeigen, daß die Feuermaterie in vielen Körpern befindlich ist und durch Bewegung in Wirkung gesetzt werden kann; sie sind aber keinesweges Beweise, daß man das Feuer aus der Zahl der Substanzen ausschliessen müsse. Andere wollen es zu einem Mittelding zwischen Substanz und Eigenschaft machen; hieher gehört z. B. der berüchtigte J. B. von Helmont, welcher doch von der materiellen Ursache des Feuers weniger überzeugt zu seyn scheint. Der schwedische Gelehrte Christ. Polhem glaubt gar, es sey eine Eigenschaft der Luft und nichts anders als eine zusammengepreßte oder gedruckte Luft, welche durch ihre elastische Natur oder Beschaffenheit ganz plötzlich ausbreche: er sagt dabey, gleichwie Eis und Schnee nichts anders als Wasser ist und bleibt, gleichermaßen ist und bleibt das Feuer nichts anders als Luft: das erstere wurde durch allzugroße Ruhe, das letztere aber durch eine allzustarke Bewegung hervorgebracht. (s. Schwedische Abhandlungen T. I. p. 53.)

Die mehresten Naturforscher kommen jetzt darin überein, das Feuer sey ein durch die ganze Natur vertheilter ausserordentlich feiner, unsichtbarer und flüßiger Körper, der unter gewissen Umständen Licht und Wärme hervorbringe und sich dadurch zu erkennen gebe. Unter dieser feinen und reinen Materie, welche man als Element der Körper betrachten muß, darf nicht das im gemeinen Leben sogenannte Feuer verstanden werden, welches eigentlich nur als ein brennender Körper, dessen Theile sich zertrennen, unter der Gestalt der Flamme und des Rauchs fortfliegen, und als Wirkung jenes feinen Körpers angesehen werden kann. Um diese beide Dinge nicht mit einander zu verwechslen, so belegen manche Naturforscher die Ursach mit dem Namen des Feuerwesens (Feuermaterie, Elementarfeuer,) und die Wirkung nennen sie Feuer.

Unter dem reinen Feuerwesen wird also derjenige Körper verstanden, welcher der einzige wirksame Grund des gemeinen Feuers ist, und von welchem Licht und Wärme als die Haupteigenschaften desselben herrühren. Dieses reine Feuer, welches mit der Lichtmaterie oder dem sogenannten Aether und der elektrischen Materie wohl ein und ebendasselbe Ding ist, (s. Electrische Materie und Licht) dringt ungehindert in alle Körper ohne Unterschied, und trennt sich auch bey ihrer Zerstöhrung oder Verwandlung in ihre Bestandtheile eben so leicht wieder von ihnen. In diesem reinen Zustande ist es in der ganzen Atmosphäre verbreitet und steckt auch schon in allen Körpern aller Naturreiche.

In der ganzen Natur ist wahrscheinlich nur einerley Feuermaterie vorhanden: man findet sie aber in verschiedenem mehr oder weniger reinem Zustande, und daher rührt aller Unterschied, den man an den Eigenschaften des verschiedentlich zum Vorschein kommenden Feuers bemerkt. Sowohl beym Sonnenfeuer als beym gemeinen und elektrischen Feuer ist also einerley leuchtende und hitzende Materie, obgleich in jedem mit besondern Erscheinungen begleitet. Es ist daher wahrscheinlich, daß das Feuerwesen durch die Verschiedenheit, nach welcher es bey seinem Eintritt in die Körper, mit den übrigen Theilen verbunden wird, eine besondere Modification erleidet. Das Sonnenfeuer ist wohl unter allen das reinste und daher auch am wirksamsten: darauf folgt in Ansehung der Reinigkeit das elektrische; daß dieses auch eine ausserordentliche Wirksamkeit hat, beweisen Blitz und die elektrische Batterie. (s. dies. Art.) In allen diesen Fällen sehen wir die Eigenschaften des feinen wirksamen und flüchtigen Körpers in hohem Grade. Daß das elektrische Feuer nicht so rein ist als das Sonnenfeuer beweisen des erstern besonderer Geruch und Geschmack, und die dem gemeinen brennbaren Wesen zukommende Eigenschaft, Metallkalche wieder herzustellen. In dem gemeinen Feuer ist eben die Materie mit vielen fremdartigen Substanzen vermenget, die zugleich in die Höhe steigen, und diese müssen die Wirksamkeit der reinen Feuermaterie nothwendig in etwas vermindern und einige andere Erscheinungen als in den beiden vorhergehenden Fällen hervorbringen. Wenn auch manche noch dran zweifeln wollen ob Sonnenfeuer und das gemeine einerley Materie zum Grunde haben, so können sie sich vorzüglich durch den Kalchstein überzeugen, welcher sowohl durch die concentrirte Sonnenstrahlen als auch durch alle Arten von gemeinen Brennmaterialien in lebendigen Kalch verwandelt wird. (s. Kalch und lebendiger Kalch)

Da aber manchem auch dieser Beweis nicht hinlänglich genug ist, so wollen wir noch einiges anführen das es völig ausser Zweifel setzen muß. Krüger sagt in seiner Naturlehre S. 568. man darf nicht glauben, daß es bey den Sonnenstrahlen etwas besonders sey, wenn sie brennen und anzünden, indem sie durch die Reflexion von einem Hohlspiegel in einen engen Raum zusammengebracht werden. Anderes Feuer ist hierzu nicht weniger geschickt, wie aus dem Versuche erhellet, welchen Zahn anführet. Man hat in den Brennpunkt eines Hohlspiegels, der im Diameter sechs Schuhe hielt ein eisern Gefäße mit glüenden Kohlen gesetzt: dadurch wurden die Strahlen von dem Hohlspiegel dergestalt reflectiret, daß sie einander nach geschehener Reflexion parallel gewesen. In der Weite von 20 bis 24 Schuhen hat man einen andern Hohlspiegel, dessen Durchmesser 3 Schuh gewesen, gesetzt, und mit demselben die parallel reflectirte Strahlen aufgefangen. Diese sind von dem andern Hohlspiegel in dem Brennpunkt vereiniget worden: und die Kraft der Strahlen war im Brennpunkte so gros, daß man Schwamm dabey anzünden konnte. Auch ist im 59sten Bande der Philosophischen Transactionen eine Abhandlung von D. Wolf von einem zu Dresden verfertigten Hohlspiegel, der aus Bretern bestunde, die in eine parabolische Höhlung zusammengefügt und mit Messing überzogen sind. Der Umfang dieses Spiegels war 29 Schuh 4 Zoll, und der Brennpunkt 4 Schuh davon entfernt. Mit diesem Spiegel konnte man brennbare in den Brennpunkt gelegte Substanzen in Flamme bringen, wenn man ein Kohlfeuer gegen den Spiegel über stellte. Noch dient zum Beweis, daß die von den in Glut stehenden Körpern zurückgeworfene Lichttheile, auf die verschiedene gefärbte Körper eben so, wie die Sonnenstrahlen wirken. Man setze in zwey vollkommen gleiche Gefäße von weissem Blech oder Silber einerley Menge Wasser in einer gleichen Entfernung von einem Holzfeuer. Wenn eines von diesen Gefäßen sehr weis und rein, das andere aber nur an der Seite, welche nach dem Feuer gerichtet ist, schwarz ist; so wird das Wasser in dem geschwärzten Topf wenigstens noch einmal so geschwind ins Sieden kommen als in dem recht reinen und weissen. Es kommt noch hinzu, daß in allen Fällen starkes Licht, das auf einen Körper gebracht wird, ihn eben auch verhältnismäsig erhizt, und daß jeder in hohem Grad erhizte Körper auch leuchtet, man kann also auch aus dieser Ursache wohl mit Recht behaupten, daß der angeführte Satz richtig sey. Freylich stehen die beyde Wirkungen nicht immer in gewissem Verhältnis mit einander, denn manche Körper äussern einen gewissen

ſtarken Grad von Wärme ohne zu leuchten und manche geben ein ſtarkes Licht ohne zu wärmen. Von beiden kann man ſich gar leicht überzeugen wenn man ſiedendes Oel, welches doch einen großen Grad der Hitze hat, kochendes Waſſer, Steine, Metalle und andre Körper, die man bis zu dem Grade erhitzt hat, daß ſie noch nicht glühen, betrachtet, und wenn man auf der andern Seite faſt alle phosphoriſche Subſtanzen, den Bononiſchen, Balduiniſchen, Marggrafſchen, Hombergiſchen und andere, das faule Holz, die Johanniswürmger u. ſ. w. dagegen hält. Dieſer allerdings merkwürdige Unterſchied läßt ſich aber ſo erklären, daß es auf die verſchiedene Bewegung und überhaupt auf verſchiedene Modificationen des feinſten Feuerweſens ankomme, wenn Licht oder Wärme oder beides zugleich erregt werden ſollen.

Iſt die Feuermaterie ſtark ausgedehnt ſo verurſacht ſie nur Licht, iſt ſie hingegen verdichtet ſo entſteht Wärme, Hitze, Feuer: das dieſes richtig iſt können wir alle Tage ſehen wenn wir mit einem Brennglas den allgemein bekannten Verſuch machen. Wenn Körper leuchten ſollen ſo wird wahrſcheinlich erfordert, daß das Feuerweſen ſich in mäſiger Verdichtung ausſcheide, zur Wärme iſt aber ein wirklicher Austritt nicht immer nöthig, ſondern es braucht allenfalls nur durch äuſſerliche Veranlaſſung zum Austritt angereizet werden. Dies wird ſchon bewieſen wenn ein Körper z. B. Holz, heftig gerieben wird. So lange das darin befindliche Feuerweſen nicht auf den höchſten Grad angereizt iſt, ſo lange bleibt es noch mit den übrigen Beſtandtheilen verbunden und entweicht noch nicht mit ſichtbarem Lichte: daß es ſich aber doch in gewiſſer Bewegung befindet, beweiſt die Wärme. Sobald dieſe Bewegung vermehrt wird ſo erſcheint der Körper glühend, die Feuermaterie entweicht ſichtbar, und hiermit iſt endlich eine wirkliche Zerſtöhrung des Körpers verbunden. Auch zeigt ſich die Feuermaterie noch auf eine andere Art, nemlich bey den Farben. (ſ. dieſ. Art.) Unſern Leſern eine kurze Ueberſicht von allen Wirkungen und den verſchiedenen Geſtalten des Feuers zu geben, dient folgende Tafel. Die Feuermaterie zeigt ſich

1) durch Licht ohne Wärme,
   a) bey den großen Weltkörpern, Fixſternen, (unſere Sonne ausgenommen) Planeten, unſerm Mond und den übrigen Monden der Hauptplaneten.
   b) Bey den elektriſirten Körpern: (ſ. elektriſches Licht, *lux femina*;) hieher auch das Wetterleuchten.
   c) Bey den phosphoreſcirenden Körpern,
      α) bey lebendigen: den Johanniswürmgen, den Laternträger, (*fulgora laternaria* L.) der Seefeder, (*Pennatula phoſphorea* L.) dem Cocuius, (*elater noctilucus* L.) den leuchtenden Würmern im Meere, (*Nereis noctiluca* L.) bey der Bohrmuſchel, (*Pholas dactylus*) und bey verſchiedenen Seefiſchen.
      β) Bey lebloſen,
         κ) natürlichen: faul Fleiſch, faule Fiſche, faul Gehirn, faul Holz, Queckſilber unter Umſtänden, Scharffenberger Blende, einige Arten Oſenbruch, reine weiße Kieſel und feiner weißer Zucker wenn ſie gerieben werden: in leztern Fällen iſt auch wohl Elektricität im Spiel. Der grüne Flußſpath, wenn er vorher erwärmt worden, der Diamant und mehrere andere Edelſteine, trocknes Tannenholz, verſchiedene Baumrinden, Baumwolle, weiſſes Papier, weiſſes Wachs und mehrere Körper nach Beccarias Verſuchen *in actis Bononienſibus*.
         λ) Künſtlichen: dem Bononiſchen Phoſphor, dem Balduiniſchen, Hombergiſchen, Marggrafſchen, Cantonſchen, Meyerſchen und dem in Oelen aufgelöſten Urinphoſphor.
   d) Bey verſchiedenen hängenden Lufterſcheinungen, dem Nordlicht, Sternſchnuppen.

In allen dieſen Fällen erſcheint dieſes Licht entweder ungetheilt oder gebrochen, d. i. in Farben.

2) Durch Wärme ohne Licht: in allen erwärmten Körpern, im Miſt, und vielen faulenden Subſtanzen, in den erwärmten Metallen, Steinen und beynahe allen erwärmten Körpern aller Naturreiche.
3) Durch Licht und Wärme zugleich: unter gewiſſen Umſtänden entſteht eine Entzündung, und meiſtens iſt die Feuermaterie hier mit Luft und einer gewiſſen Säure verbunden.
   a) Im Urinphoſphor, im Porphor, in faulenden Körpern z. B. dienen die Irrwiſche.
   b) Bey der Sonne.
   c) Beym electriſchen Funken, zumal wenn er verſtärkt wird und beym Blitz.
   d) Bey der Hitze,
      α) Glühhitze. Iſt dieſe mäßig, ſo ſteigt die Feuermaterie nur ſo ſenkrecht in die Höhe, iſt ſie aber heftig, ſo verbreitet ſich die Materie ſtrahlenförmig nach allen Seiten zu, gleichſam aus dem Mittelpunct.
      β) Glimmende Hitze: überhaupt bey Körpern, welche Feuermaterie mit Erde verbunden oder ſogenanntes brennbares Weſen (phlogiſton) von feuerbeſtändiger Art in ſich haben.
   e) Bey der Flamme. Hier zeigt das Feuer heftige Bewegung und Elaſticität allgemein bey den Subſtanzen, die auſſer der feinen Feuermaterie auch erdige und wäſſrige Theile in ſich haben: daher beym ſtammenden Holz und den mehreſten Producten des Pflanzenreichs, bey vielen thieriſchen Körpern und manchen Mineralien.

So viele Beweiſe man auch für die Meinung hat, daß Licht und Wärme von einerley Materie erregt werden, ſo viele Gründe hat man auch dagegen: deswegen nehmen nicht alle Naturforſcher daſſelbe an. Da die Unterſuchung hierüber immer wichtig iſt, zumal weil die Wirkungen der Wärme und des Lichts ſo ſehr verſchieden ſind, ſo wollen wir die Beweiſe, welche einer der wichtigſten Gegner, wir meinen den franzöſiſchen Chemiſten Macquer gegen unſere angenommene Meinung anführt, unſern Leſern bekannt machen. Dieſer geht ſo weit, daß er nur die Lichtmaterie für eine eigne von allen andern verſchiedene Subſtanz annehmen will, der Wärme hingegen das Körperliche nicht ſo geradehin zuſpricht. Man kann nicht zweifeln, ſagt er, daß die Lichtmaterie, ohne welche wir nichts zu ſehen im Stande ſind, nicht eine von allen andern verſchiedene Subſtanz ſey, da ſie die einzige iſt, welche dieſe Eigenſchaft beſizt, uns die Körper durch das Geſicht empfindbar zu machen. Man iſt auſſerdem durch die entſcheidenſten Erfahrungen überzeugt, daß das Licht eine fortlaufende Bewegung hat, deren geradlinichte Richtung und Geſchwindigkeit man ſogar kennt. Man

iſt

ist gewiß, daß es vollkommen elastisch ist, weil es [illegible] den Gesetzen wie andere elastische Körper von [illegible]pern zurückgeworfen wird. Man weiß, daß es sich bey seinem nahen Vorbeygehen bey Körpern biegt, und daß es, wenn es durch einen Zwischenkörper in einen andern von verschiedener Dichtheit geht, sich bricht, oder seine Richtung verändert; welches daher kommt, weil es so wie jede andere Materie dem Gesetze der Anziehung unterworfen ist. Newtons Erfahrungen haben gelehrt, daß das Licht keine einfache Substanz, sondern ein aus mehrern Substanzen zusammengesetztes Wesen sey, die alle die Flüßigkeit, die Geschwindigkeit, die Federkraft, die Brechungsfähigkeit besitzen, die dem Lichte wesentlich sind, die aber doch diese Eigenschaften, und vornemlich die Brechungsfähigkeit nicht in dem nemlichen Grade haben (s. Farben, phys.); daher es geschieht, daß man selbiges, wenn man es zurückwerfen, sich beugen oder sich brechen läßt, in seine Bestandtheile trennt, die uns alsdenn als eben so viele Strahlen von verschiedener und jedem derselbe eigener Farbe vorkommen. Endlich haben die Chemisten durch eine Menge Erfahrungen dargethan, daß eben diese Substanz in der Würde eines Grundstoffs und Bestandtheiles in die Zusammensetzung einer sehr großen Menge gemischter Körper eingehen kann, und wirklich eingeht, aus deren größter Anzahl man es absondern kann, um es mit andern Gemischen zu verbinden. Nun aber ist ein Wesen, dessen Bewegung man kennt, dessen Geschwindigkeit man berechnet, dessen Richtung man ändern kann, das man sammlet, das man zerstreuet, dessen Bestandtheile man trennt oder verbindet, das man in zusammengesetzte Körper bringt und daraus scheidet, ganz gewiß eine wirklich vorhandene Substanz, die man wegen der beständigen Eigenschaften, die ihr eigen sind, und die sie mit keiner andern Art Materie gemein hat, von allen andern materiellen Substanzen unterscheiden muß.

In Rücksicht der Wärme verhält sich die Sache ganz anders. Es ist nicht so leicht zu entscheiden, ob sie auch eine besondere Art von Materie sey, welche die Eigenschaft, in uns die Empfindung des Warmen zu erregen und andere Wirkungen hervorzubringen, die wir ihr zuschreiben, eben so ausschlußweise besitze, wie das Licht die besitzt, uns die Körper sichtbar zu machen; oder ob es eine Abänderung, ein Zustand sey, in welchen alle materielle Substanzen ohne Unterschied versetzt werden können, wenn sie auf eine gewisse Weise dazu gezwungen werden. Die vornehmsten Erscheinungen der Wärme bestehen erstlich darinnen, daß die von ihr mehr oder weniger durchdrungene Körper bey ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Berührung in uns Empfindungen erregen, die wir eine Wärme oder ein Brennen nennen, und die uns angenehm oder schmerzhaft sind, je nachdem sie stark sind, und nachdem es die wirkliche Einrichtung unsers Körpers mit sich bringt. Zweytens vermehrt sich der Umfang aller Körper stets verhältnißmäßig, so wie sie von einer grossen Wärme durchdrungen werden; jedoch nach eines jeden Natur in sehr verschiedenen Grade. Drittens verhält es sich mit der Wärme nicht so, wie mit dem Lichte, in Rücksicht des Durchdringens oder des Durchgangs durch die Körper; es giebt eine grosse Anzahl derselben, durch welche das letztere nicht gehen kann. Es dringt nur durch diejenigen, welche man durchsichtige nennt; es geht noch ein großer Theil auf die Substanzen, selbst auf die durchsichtigsten, welcher nicht durchgeht, sondern, so wie von den undurchsichtigen Körpern zurückgeworfen wird; oder es geht durch ihre Zwischenräumchen, aber so, daß es so viel Stöße und Ableitungen leidet, daß es endlich seine Bewegung verliert und aufhört uns wie Licht zu erscheinen. Mit der Wärme hingegen ist es ganz anders beschaffen: diese durchdringt alle Körper, die undurchsichtigsten eben so vollkommen als die durchsichtigsten, und es scheint, daß nicht der geringste Theil davon zurückgeworfen wird. Es ist zwar wahr, daß eine auf jeden Körper fallende elastische und erwärmte Materie zurückprallt, und daß, wenn diese Materie so unsichtbar wie die Luft oder jede andere noch durchsichtigere Flüßigkeit ist, die Wärme alsdann zurückgeworfen zu werden scheint; allein dieses scheint wohl ein Irrthum zu seyn, welcher daher kommt, weil man die Wärme mit einer warmen oder von Wärme durchdrungenen Materie verwechselt, welche Sachen doch sehr verschieden sind. Was Macquern dies zu glauben veranlaßt, ist dieses, daß sich die Wärme mit einer völligen Gleichheit in alle Körper vertheilet und ausbreitet, welche ihr ausgesetzt werden, was es auch sonst immer für Unterschiede unter diesen Körpern geben mag; sie mögen flüßig oder fest, hart oder weich, locker oder dicht, undurchsichtig oder durchsichtig, entzündbar oder unentzündbar u. s. w. seyn, alles dieses ist durchaus gleichgeltend. Wenn sie alle an dem nemlichen Orte einerley Grade der Wärme ausgesetzt werden, so werden sie sich alle genau bis auf den nemlichen Punct erwärmen: dieses ist durch die entscheidensten Erfahrungen und mit Hülfe der Wärmemesser bestätiget worden. Sie kommen zwar, zufolge ihrer Natur, so wie dieses viele Naturforscher und vorzüglich der D. Franklin bemerkt haben, zu dem Gleichgewichte der Wärme etwas mehr oder weniger geschwind: allein dieser Unterschied ist von geringer Erheblichkeit, und überdies thut das zu der Sache wenig, davon die Rede ist; genug, daß sie zu diesem Gleichgewichte kommen, und die Thatsache ist sehr gewiß. Nun aber sagt Macquer, daß dieses Gleichgewicht niemals statt finden, und sogar unmöglich seyn würde, wenn die Wärme, so wie das Licht, nur durch gewisse Körper gehen könnte, und gezwungen wäre, sich von allen andern Körpern zurückwerfen zu lassen, nach eben dem Grunde, nachdem die Körper von unterschiedenem Gefüge, die dem nemlichen Lichte ausgesetzt worden sind, nicht gleichmäßig leuchtend werden, und es nicht werden können. Viertens ist der Fortgang der Wärme in verschiedenen Körpern nicht völlig gleich; er geschieht durch dichtere Körper langsamer als durch lockere; er ist unendlich weniger schnell als der von dem Lichte durch diejenigen Körper, die es durchgehen kann; und die Wärme scheint keiner Zersetzung, keiner Umbeugung, keiner Abweichung fähig zu seyn. Ihr Fortgang ist durchaus gleichförmig, und in einem und dem nemlichen Körper unveränderlich.

Zum fernern Beweis seines Satzes führt Macquer eine Erscheinung an, die, wie wir in der Folge beweisen werden, nicht ganz richtig ist: er sagt, die Wärme vermindere die specifische Schwere aller Körper, weil sie ihren Umfang vermehre. Ich weiß zwar, sagt er ferner, daß viele Naturforscher behaupten, aus der Erfahrung gelernt zu haben, daß die stark erhitzten Körper etwas mehr allgemeines Gewicht hätten, als die nicht erhitzten; allein keiner von den Versuchen, welche man zum Beweis dieses Satzes anführt, beweiset es wirklich, weil erstlich eine eben so große Menge anderer Naturforscher versichern, daß der Erfolg eben dieser Versuche bey ihnen nicht der nemliche gewesen

sey, und weil man zweytens sagen kann, daß diese Versuche in Wahrheit niemals gemacht worden, und vielleicht aus dem Grunde unmöglich sind, weil wir keinen Körper in der Natur kennen, und weil es wahrscheinlicher Weise keinen dergleichen giebt, welcher einer sehr starken Hitze ausgesetzt, nicht in dem Falle wäre, Veränderungen, Verwandlungen, Verlust oder Zuwachs zu erleiden. Da es ferner gewiß ist, daß alle Körper bey ihrem Erkalten, genau den nämlichen Grad von Wärme wieder annehmen, den sie vor ihrer Erhitzung hatten, und da sie keine größere Geneigtheit sich zu erhitzen erlangen, so folgt hieraus, daß sie keinen Theil der erhaltenen Wärme bey sich behalten, und daß sich die Wärme, mit einem Worte, eben so, wie sie die Körper durchdringt, ohne sich auf irgend eine Art ihnen einverleiben zu können, von ihnen scheidet; dahingegen das Licht eine Vereinigung in den Körpern einzugehen fähig ist, welches aus der Entzündlichkeit der verbrennlichen Körper erhellet.

Aus allem diesen macht nun Macquer den Schluß, die Wärme sey etwas ganz von dem Lichte unterschiedenes, und keine durch ihr besonders zukommende Eigenschaften sich so, wie das Licht, auszeichnende Substanz. Wäre die Wärme wirklich eine Materie, so würde man, da es zum Wesen der Materie gehört, undurchdringlich zu seyn, unmöglich begreifen können, daß die Theile dieser Wärme, sie mögen so klein seyn als sie wollen, keine Hinderniß antreffen, keine Zurückwerfung, keine Ableitung von Seiten der elementarischen Theile aller Körper leiden sollten; daß sie mit einem Worte, diese Körperchen, oder die letzten untheilbaren Theilchen, welche nothwendig ohne Zwischenräumchen und von einer unumschränkten Dichtheit seyn müssen, durchdringen sollten. Diese Betrachtung scheint ihm schon zu beweisen, daß die Wärme keine Substanz und im Gegentheil nichts anders, als ein besonderer Zustand und eine Abänderung sey, deren jede materielle Substanz fähig ist, ohne auf irgend eine Weise aufzuhören, das zu seyn, was sie ist: seine fernere Gedanken, die er über diesen verborgenen Gegenstand äussert, sind noch folgende: Wenn es wahr ist, daß alle Theile der Materie, vermöge der allgemeinen Anziehung oder einer jeden Kraft ein gemeinschaftliches Bestreben gegen einander haben, so kann man nicht zweifeln, daß die elementarischen oder zusammengehäuften Theile der Körper nicht so neben einander gestellt wären, daß sie mit Rücksicht auf ihre Bildung und Masse und auf die Wirkung der umgebenden Körper nicht auf das möglichst stärkste dieses Bestreben befriedigen sollten. Auf der andern Seite zweifelt kein Naturforscher, daß es in den dichtesten zusammengehäuften Körpern nicht viele Zwischenräume und leere Plätzchen, und sogar unendlich mehrere gebe, als es unbegränzt dichte Theilchen giebt; es folgt hieraus, daß die elementarischen und zusammengehäuften Theilchen aller, auch der härtesten und dichtesten Körper Raum genug haben, sich zu bewegen, und daß sie nicht ermanglen können wirklich sich zu bewegen, so oft sie irgend einen Antrieb dazu oder einen Stoß bekommen, dessen Stärke die Kraft der Anziehung übertrift, durch welche sie in ihre wirkliche Lage festgestellt werden. Wenn sich nun aber dieses so verhält, so ist es offenbar, daß kein fester Körper Reiben oder Stöße leiden kann, ohne daß seine Theile im Verhältnisse der Stärke dieses Stoßes erschüttert und aus ihrer Lage gebracht werden. Sie müssen sich in selbige wieder begeben, oder so nahe als möglich wieder an einander treten, so bald die durch den Stoß ihnen beygebrachte Bewegung aufhört oder sich vermindert; und wenn bey fortgesetztem Reiben oder Stoßen diese Abwechselung unterhalten wird, so entsteht hieraus nothwendig eine innerliche hin und her schwankende oder zitternde Bewegung in allen Theilen des geschlagenen oder geriebenen Körpers, und diese Bewegung ist um desto stärker, je schneller das Zittern ist. Nun aber scheint diese innerliche Bewegung hinlänglich zu seyn, in jeden Körper denjenigen Zustand hervorzubringen, den wir Wärme nennen, und einen zureichenden Grund von allen den Wirkungen zu geben, davon diese Wärme die Ursache ist.

Den stärksten von Macquers Beweisen führen wir hier nur noch an: wenn die Wärme, sagt er, wirklich in dieser innerlichen Bewegung der Theile eines jeden Körpers besteht, so muß kein Körper gerieben oder gestoßen werden können, ohne sich in Verhältniß der Kraft und Schnelligkeit dieser Bewegungen zu erhitzen; und die Erfahrung beweist dieses wirklich auf die unleugbarste Art, da es ungezweifelt wahr ist, daß sich alle Körper um desto mehr, und zwar jeder nach seiner Art erhitzen, je grösser die Stärke und Geschwindigkeit ist, mit der selbige gerieben oder geschlagen werden.

Aus dem bisher angeführten erhellet zur Genüge, daß wir das reinste Feuer nach seinem Wesen unmöglich genau beschreiben können. Sein Daseyn und Eigenschaften erkennen wir nur aus den uns bekannten Wirkungen. Da die Feuertheile unter sich fast gar nicht zusammenhängen, so schliessen wir, daß es seinem Wesen nach ein flüßiger Körper sey: vielleicht ist es die einzige an und für sich selbst flüßige Materie, und die Grundursache der Flüßigkeit aller Körper ohne Unterschied. Die Flüßigkeit und Feinheit seiner Theile läßt sich auch daraus einsehn, weil es alle natürliche Körper, sowohl die dichtesten und härtesten als auch die lockersten und weichsten in kurzer Zeit durchdringet. Diese Feuermaterie ist wohl das allerwirksamste Element, vielleicht die einzige wirkende Substanz in der Natur, von der alle übrige wirksame Körper belebet werden und ihre Wirksamkeit erhalten: ohne sie würde alles, was aus Materie gebildet ist, vermöge der allgemeinen anziehenden Kraft, mit einander verbunden einen einzigen unförmlichen und harten Klumpen formiren, sie muß also Leben und Gleichgewicht im Ganzen erhalten. Man denke sich nur die Sonne und ihre Wirkungen von uns weg, so läßt sich das Gesagte zum Theil einsehen.

Nach den verschiedenen Untersuchungen, die man über die Natur des Feuers angestellt hat, kann man nicht wohl anders, als es für ein ganz einfaches Wesen, das aus keinen andern Bestandtheilen zusammengesetzt ist, zu halten. Und unter den einfachen Körpern ist es wohl das allerleichteste und allerflüchtigste: wegen dieser Eigenschaften ist es so geschickt, sich mit allen Körpern ohne Unterschied zu verbinden, ihnen anzuhängen, und sie nach der verschiedenen Beschaffenheit der dabey vorkommenden Umstände zu verändern. Wegen der Flüchtigkeit geht diese Feuermaterie so leicht aus einem Körper in den andern über, wenn nemlich von zween Körpern, die sich einander berühren, der eine einen größern Grad von Wärme hat als der andere. Der wärmere Körper wird von der in ihm befindlichen Feuermaterie den kältern so lang mittheilen, bis alles gleichförmig vertheilt ist. Daß dieses richtig ist, beweisen die Thermometer. Wenn man daher in ein geraumiges Zimmer alle Arten von flüßigen und festen Körpern zusammenstellt, Eisen, Bley, Marmor, Wolle, Federn, Baumwolle, Holz, Pantoffel-

Holz, Wein, Waſſer, Vitriolöhl, Queckſilber, alles dieſes einige Stunden lang ruhig ſtehen läßt, und es ſo einrichtet, daß weder Sonnenwärme noch auch anders Feuer darauf wirken kann, ſo wird das empfindlichſte Thermometer bey jedem Körper einerley Grad der Wärme anzeigen. Es iſt aber hierbey zu beobachten, daß nicht viele Menſchen bey dem Verſuch ſind, und daß man die Körper nicht mit warmen Händen angreift oder gar anhaucht, weil ſonſt nothwendig eine verſchiedene Wärme hervorgebracht wird. In der Luft wird man auch dieſelbe gleichförmige Vertheilung der Wärme finden, nur darf man nicht über 30 bis 40 Fuß Fuß hoch von der Oberfläche der Erde ſteigen. In den verſchiedenen Stockwerken der Häuſer darf man aber dieſelbe gleichförmige Vertheilung nicht ſuchen wollen; es iſt auch bekannt, daß am Mittag die oberſten Zimmer am heißeſten, die im mittlern Stockwerk weniger warm und die unterſten am kälteſten ſind. In der Nacht iſt das Gegentheil, da iſt nemlich die unterſte Stube am wärmſten und die unter dem Dach am kälteſten. Die Urſach weiß jedermann; das Dach iſt am Mittag der Sonne am mehrſten ausgeſetzt, folglich gleich darunter am wärmſten und da immer am kälteſten, wo die Sonne am wenigſten hinkommt. Bey Nacht iſt die untere Luft am wärmſten wegen der immer fortwährenden warmen Ausdünſtung aus der Erde, darnach richten ſich die untern Zimmer; die obere Luft wird immer kälter und kälter, (daher iſt es Nachts auf hohen Bergen ſo kalt) folglich auch die Dachſtuben.

Die äuſſere Empfindung ſcheint zwar das Gegentheil von dem oben geſagten zu beweiſen; denn dichte Körper, beſonders Metalle und Steine ſcheinen uns immer kälter als lockere, z. B. Holz, Federn, Papier u. dgl. die wir zu gleicher Zeit berühren, und die uns umgebende Luft ſcheint uns unter allen Körpern am wärmſten zu ſeyn. Am überzeugendſten glaubt man dies zu fühlen, wenn man im Sommer etwa einen Ofen oder im Winter ein Stück Metall das in der Kälte gelegen hat, angreift. Die Urſache dieſer beſondern Empfindung liegt aber darin, weil die dichten Körper mehr Maſſe haben als die lockern, und unſer Körper daher, indem er dieſen Subſtanzen ſeine Wärme bey der Berührung mittheilt, bey dem Metall mehr Wärme verliert als bey dem Holz oder der Luft. So verhält es ſich auch umgekehrt, wenn wir mit Körpern zu thun haben, die eine gröſſere Wärme haben als die Wärme unſers Körpers iſt; in dieſem Falle nemlich ſcheint das Metall heißer zu ſeyn als das Holz, welches mit ihm einerley Grad der Wärme ausgeſetzt war. Die Urſache hiervon liegt wieder in der Berührung in mehreren Punkten. Die dichten Körper alſo theilen uns hierauf einmal mehr Wärme mit, als die lockern. Mit der gleichförmigen Vertheilung der Wärme geht es ſo weit, daß ſogar der luftleere Raum denſelben Grad von Hitze annimmt, den die dichteſten Körper haben. Daher wird ein jedes Thermometer das man in der Luft herbeweget, weder ſteigen noch fallen; ſogar macht bewegte Luft durch Hülfe eines Blaſebalgs keine Veränderung. Wenn aber ein Thermometer mit Waſſer befeuchtet und nachher vom Wind beſtrichen wird, ſo fällt es immer. Dieſe Erfahrung benutzen daher die Schiffer in den warmen Gegenden, ſie hängen mit naſſem Leinwand umwundene Flaſchen zwiſchen die Seegel, damit der darin befindliche Wein kälter werde. Aus der oben genannten Urſache müſſen nun auch flüſſige Materien von verſchiedener Wärme, wenn ſie mit einander vermiſcht werden, durch und durch eine gleichförmige Wärme annehmen. Hieraus folgerte Richmann ganz natürlich, daß man, um den Grad der Wärme des Gemiſches zu finden, die Maſſe eines jeden flüſſigen Körpers beſonders durch den Grad ſeiner Wärme multipliciren, und die Summe dieſer Producte durch die Maſſe des Gemiſches dividiren müſſe; oder wenn a, b, die Maſſen der beyden zu vermiſchenden Körpern, m, n, die ihnen zukommenden Grade der Wärme ſind, der Grad der Wärme der Miſchung ſey $= \frac{am + bn}{a + b}$. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey dieſen Berechnungen angenommen wird, die Wärme der zu vermiſchenden Körper bleibe in dem Gemiſche bey einander, ohne daß ſich den in der Nähe befindlichen Körpern etwas davon mittheile. ſ. *Comment. Petrop nov.* Tom. I. p. 152. de quantitate caloris, quæ poſt miſcelam fluidorum certo gradu calidorum oriri debet, cogitationes auct. Georg. Wilh. Richmann und p. 168. formulæ pro gradu exceſſus caloris, ſupra gradum caloris mixti ex nive & ſale ammoniaco, poſt miſcelam duarum maſſarum aquearum, diverſo gradu calidarum, confirmatio per experimenta.

Hierbey müſſen wir noch bemerken, daß aus dieſer Urſach Zinn, worin man Waſſer kocht, nie ſchmelzen kann, wenn nur der Boden bedeckt iſt. Eben daher kann man Waſſer in einem papiernen Gefäſſe kochen; und aus derſelben Urſache wird ein Zwirnsfaden dicht um ein kaltes Metall gewunden nicht eher verbrennen als bis das Metall ſtark durch und durch erhitzt iſt.

Auſſer dieſen ſind die vorzüglichſte Erfahrungen über den Uebergang der Feuermaterie aus einem Körper in den andern folgende: 1) Je dichter und ſchwerer ein Körper iſt, deſto länger bleibt er heiß. Man wird leicht einſehen, daß hier von Körpern die Rede iſt, die gleiche Oberfläche haben; man nehme daher z. E. drey gleich groſſe Würfel, davon der eine von Eiſen, der andere von Stein und der dritte von Holz iſt, bringe dieſe in einerley Grad der Wärme, etwa in kochendes Waſſer oder Oehl, und nachdem man ſie einige Minuten darin gelaſſen, hole man ſie wieder heraus, ſo wird der hölzerne zuerſt erkalten, darauf der ſteinerne und zuletzt der metallene. Die Urſache liegt wieder in der mehreren Maſſe des Eiſens auch wohl darin, weil das Eiſen mehrere und engere Poros hat als die beyden andern Körper. Das Queckſilber macht freylich hier eine Ausnahme, welches geſchwinder warm und kalt wird als viele leichte und flüſſige Körper. (ſ. *Comm. Petrov. nov.* Tom. III. p. 309. *de argento vivo calorem celerius recipiente & perdente quam multa fluida leviora, experimenta auct.* G. W. Richmanno.) 2) Je weniger Oberfläche ein Körper hat in Verhältniß gegen ſeine Maſſe, deſto länger bleibt er heiß. Man ſieht dieſes überzeugend an verſchiedenen gleich ſchweren von einerley Metall verfertigten Körpern, wovon der eine eine kuglichte, der andere eine cubiſche und der dritte eine platte Geſtalt hat, welche man in einerley Feuer gleich glühend macht, und darauf an die Luft legt; die Kugel wird immer noch einen merklichen Grad von Wärme haben, wenn Platte und Würfel ganz erkaltet ſind. Die Urſach fällt hier leicht in die Augen, weil nemlich der kältere äuſſere Körper die Platte und den Würfel in mehreren Punkten berührt. Bey dieſen und andern Verſuchen findet man immer, daß jeder Körper in der erſten Secunde ſtärker erkaltet als in der zweyten, in dieſer mehr als in der dritten und in den folgenden immer weniger. Die

Urſache iſt wieder leicht einzuſehen. Ausgemacht iſt es aber noch nicht, ob es ein gewiſſes allgemeines Geſetz dafür giebt. Richmann will zwar gefunden haben, daß die Abnahmen der Wärme in kleinen gleich angenommenen Zeiträumen ſich verhalten, wie die Unterſchiede der Wärme des erkaltenden Körpers, und der Wärme der Luft oder der Materie, welche den erkaltenden Körper umgiebt. (ſ. *Comment. Petrop. nov.* Tom. I. pag. 174. inquiſitio in legem, ſecundum quam calor fluidi in vaſe contenti, certo temporis intervallo, in temperie aëris, conſtanter eadem decreſcit vel creſcit, & detectio ejus, ſimulque thermometrorum perfecte concordantium conſtruendi ratio hinc deducta, auct. G. W. Richmanno.) 3) Je mehr Oberfläche ein Körper hat, deſto geſchwinder wird er auch warm. Dieſes ſieht man eben auch an den vorhin genannten gleichſchweren Platten, Würfel und Kugel; der Grund liegt nothwendig wieder in der Berührung in mehrern Punkten. Merkwürdig iſt es, daß einige wollen beobachtet haben, von Anfang dringe weniger Feuermaterie in einen Körper als in der Folge, alſo das Warmwerden geſchehe von Anfang am langſamſten. Es ſcheint hier beynahe als ob die Feuermaterie die in einen Körper eindringen will, anfangs mehr Widerſtand fände als in der Folge. 4) Von Körpern welche einerley Dichtigkeit haben, bleiben groſſe länger warm als kleine. Dies ſieht man an groſſen und kleinen Stücken Eiſen; ein kleines Stück Blech oder Drath iſt daher in einigen Secunden kalt, wenn hingegen ein Stück Eiſen von 3 bis 4000 Pfund, dergleichen man auf den Eiſenhütten zu ſehen bekommt, viele Stunden lang warm bleibt. Noch auffallender ſah man dieſes an ausgefloſſener Lava, welche ſich viele Tage, ja mehrere Monate nach dem Ausbruch des Vulkans noch warm anfühlt.

Manche Naturkündiger wollten auch behaupten, je dichter und ſchwerer ein Körper ſey, einen deſto gröſſern Grad von Hitze nehme er an; die Urſache ſey, weil dichte Körper mehr eigenthümliche Materie haben als andere, und hieran mußten ſich alſo mehrere Feuertheile hängen. In vielen Fällen findet dieſes ſtatt, denn Metalle, Steine und andere dichte Körper nehmen wirklich mehr Feuertheile an, als Waſſer, Weingeiſt und andere lockere Körper. Bey ſehr vielen andern Gelegenheiten ſieht man aber, daß der Satz falſch iſt. Oehl welches weniger eigenthümliche Schwere hat als Waſſer, wird dem ungeachtet heißer. Selbſt bey den Metallen ſiehet man dieſes; z. B. dienet das Bley, welches nach dem Gold, Platina und Queckſilber die gröſte eigenthümliche Schwere hat, und lange nicht den Grad der Wärme annimmt, welchen Eiſen, Kupfer und Silber annehmen. Daſſelbe zeigen auch die reine Steine und Erdarten, welche eine gröſſere Menge von Feuertheilen zum Schmelzen und Flüchtigwerden brauchen, als alle Metalle. Auch kann man nicht allgemein behaupten, daß es auf den verſchiedenen Grad des Zuſammenhangs ankomme, denn ſonſt mußte der Diamant nothwendig unter allen bekannten natürlichen Körpern die mehreſte Feuertheile annehmen und am ſchwereſten unter allen flüchtig gemacht werden können. So iſt auch die von vielen Naturkündigern geäuſſerte Vermuthung unrichtig, lockere Körper mußten geſchwinder von der Feuermaterie durchdrungen und eben auch geſchwinder wieder kalt werden, als dichtere, weil bey jenen weniger Theile erwärmt oder erkältet werden als bey dieſen. Manche behaupteten hingegen, dichte und ſchwere Körper würden geſchwinder warm; ſie ſuchten dies mit der Erfahrung zu beweiſen, daß ein Stück Eiſen, das man auf einem warmen Ofen legte, geſchwinder warm wurde als ein Glas Waſſer. Man glaubte daher die Feuermaterie ſuche ſich immer die dichtern und ſchwerern Körper aus, oder es käme auf die Bildung und Zuſammenſetzung der kleinſten Theile an, welche machte, daß das Feuerweſen bey dichten Körpern eher einen Zutritt bekäme als bey lockern. Die Erfahrung, worauf hier alles ankommt, beweißt, daß auch dieſes nicht ganz richtig iſt. Ueberhaupt laſſen ſich wegen der vielen Anomalien keine gewiſſe Regeln veſtſetzen. Es iſt allerdings richtig, daß ein Stück Eiſen unter der luftleeren Glocke länger heiß bleibt als in der Luft; es ſcheint alſo die Luft nähme die Feuertheile leichter und geſchwinder an als der luftleere Raum. In andern Fällen ſiehet man aber das Gegentheil; zum Beweiß dient kochendes Waſſer welches unter der luftleeren Glocke geſchwinder kalt wird als in der Luft; eben ſo verliert faules phosphoreſcirendes Holz, das in der Luft 2 — 3 Tage leuchtend bleibt, ſeine Feuermaterie im luftleeren Raum den Augenblick, und bekommt ſie nachher in der Luft nicht wieder. So auch das Johanniswürmchen, das unter der Glocke zu leuchten aufhört, ſich aber darin vom faulen Holz unterſcheidet, daß es nachher wieder zu leuchten anfängt. Es zeigt ſich alſo hieraus, daß einige Körper die Feuertheile geſchwinder andere hingegen langſamer annehmen. Man ſieht dies auch noch wenn heiſſe Körper, es ſeyen Metalle, Steine, oder auch in Gefäſſen befindliche flüſſige Körper, an die Luft geſtellt oder mit kaltem Waſſer beſchüttet; und wenn ſie im Gegentheil in wollene Decken, Felle von Thieren, Federſäcke oder dergleichen eingewickelt werden. Im erſten Fall werden ſich die Feuertheile geſchwind verlieren und mittheilen, im lezten aber lang in den heißen Körpern verweilen.

Eben dieſe Flüchtigkeit der Feuermaterie iſt die Urſach von ihrer beſondern immer aufſteigenden Bewegung, wobey ſie ſogar gröbere Theile von andern Subſtanzen mit ſich in die Höhe reißt. Aus dieſer Urſache iſt alle Hitze in dem obern Theil jeder Flamme und eines brennenden Lichtes immer am ſtärkſten; man kann daher einen Finger in die Mitte eines Lichts halten, ſo daß die Flamme um ihn herum ſchlägt, ohne eine auſſerordentliche Hitze zu ſpüren; in der Spitze hingegen und ſelbſt einige Zolle drüber wird man ſogleich die heftigſte Hitze empfinden. Aus derſelben Urſache wird das kalte Ende eines am andern Ende glühenden eiſernen Stabes geſchwinder heiß, wenn man das glühende Ende drunter als wenn man es drüber hält. Eben dies iſt die Urſache, daß der Boden eines Keſſels mit kochendem Waſſer nur mäßig warm wird. Noch mehr kann man ſich davon überzeugen wenn man in einen hohlen eiſernen mit einem Schieber verſehenen Würfel ein vollkommen paſſendes glühendes Eiſen ſchiebt, der Theil des Würfels welcher oben zu ſtehen kommt, wird zuerſt heiß und am heißeſten werden, auch am längſten heiß bleiben. Daſſelbe ſiehet man auch an der Art von Bügeleiſen wo ein glühendes Eiſen hineingeſchoben wird. Wegen dieſen beſondern Erſcheinungen glaubten manche Naturkundiger die Bewegung der Feuermaterie ſey ganz der gewöhnlichen Bewegung der Körper nach der Oberfläche der Erde, oder der ſogenannten Kraft der Schweere entgegen geſetzt; das Feuer habe alſo auf der Erde keinen Schweerpunkt. Manche gehen ſo weit, daß ſie der Feuermaterie die Sonne zum Schwerpunkt geben; ſie behaupten, jede Feuermaterie, ſowohl die ei-

gentlich ſogenannte Lichtmaterie als auch das ſich bey der Zerſtöhrung der Körper entwickelnde Feuerweſen, entweiche, ſo bald ſie in Freyheit geſetzt ſey, zunächſt in die Luft und fliehe dann immer weiter nach der Sonne, als der Urquelle zurück. Mit völliger Gewißheit kann man freylich nichts hier beſtimmen; ſollten aber alle obige Erſcheinungen nicht wohl daher kommen weil die Feuermaterie als der feinſte, flüſſigſte und leichteſte Körper den wir kennen, ſich nothwendig durch alle ſchwerere Körper durchbewegen, und folglich immer den oberſten Platz, der ihm vermöge ſeiner Schwere zukommt, einnehmen muß?

Aus dieſen zuletzt angeführten Unterſuchungen über die Flüchtigkeit und die beſondere Bewegung der Feuermaterie erhellet genugſam, daß eine auſſerordentliche Leichtigkeit zu ihren Eigenſchaften gehöre. Ob ſie eine wirkliche Schwere habe und ob alſo ein heißer Körper ſchwerer ſey als ein kalter, waren die mehreſten Naturkundiger nicht im Stand zu beſtimmen. Manche behaupten, es ſey ungewiß, daß ein heißer Körper mehr Elementarfeuer enthalte als ein kalter; der Unterſchied könne vielleicht nur darin beſtehen, daß bey dem heiſſen Körper das Elementarfeuer in Bewegung, bey den kalten hingegen in Ruhe oder doch in unmerklicher Bewegung ſey. Und geſetzt ein heißer Körper habe denn wirklich mehr Elementarfeuer als ein kalter, ſo könnte man es doch unmöglich beſtimmen, weil 1) unſere Abwägungswerkzeuge nicht empfindlich genug für einen ſo auſſerordentlich leichten Körper ſeyen; weil 2) ein glühender Körper die ihn umgebende Luft ſtark verdünne, und der Körper alſo in zweyerley Flüſſigkeiten von verſchiedener eigenthümlicher Schwere gewogen würde; weil 3) ein glühender Körper ſehr ausgedehnt ſey, und weil 4) kein Körper gefunden wurde, der in ſtarker Glühhitze nicht einen Theil ſeiner eigenthümlichen Materie verliere. Da man nun auf dieſem Weg nicht zurecht zu kommen glaubte, ſo ſuchten manche die Schwere der Feuermaterie damit zu beweiſen, daß Metalle, z. B. Spießglaskönig, Bley u. dgl. einen merklichen Zuwachs ihrer Schwere durch die bloße Verkalchung erhalten. Es iſt allerdings merkwürdig, daß Bley, welches man ins Feuer bringt, und durch Hinwegbringung ſeines einen Beſtandtheils in Mennige verwandelt, nachher, ohnerachtet nicht das geringſte ſichtbare, als Feuer zugekommen iſt, merklich ſchwerer wiegt als vorher.

Bekannt iſt es, daß man aus 100 Pfunden Bley 105 bis 110 Pfunde Menninge bekommt. Hellot calcinirte 4 Pfunde reinen Zink, und bekam 3 Pfunde und 28 Loth eines ſehr reinen weiſſen Kalchs, dabey 6 Loth und 2 Quentchen einer gröbern Erde. Dieſe Vermehrung iſt um ſo viel mehr zu bewundern, weil bey dieſem Verſuch die feinere ſogenannte Zinkblumen in die Luft fliegen und ſich zerſtreuen. Um ſicherer zu ſeyn, daß nicht gröbere erdige und Kohlentheile ſich mit den Metallkalchen vermiſchten, ſtellte man Verſuche in verſchloſſenen Gefäßen an; man that in dieſer Abſicht 4 Loth geraſpeltes Zinn in eine gläſerne Retorte, deren Oefnung man nachher zuſchmolze; als man ſie darauf über brennenden Schwefel hielte, ſo verwandelte ſich das Zinn gröſtentheils in Zinnaſche, und dieſe wog 4 Loth und $4\frac{1}{2}$ Gran. Eine ähnlich gläſerne zugeſchmolzene mit 2 Loth Zinnfeile angefüllte Retorte ſetzte man über die Flamme von brennendem Weingeiſt, und hier war die Zunahme des Gewichts noch ſo ſtark als in dem vorhergehenden Fall. 2 Loth gefeiltes Kupfer, das man in einem bedeckten Tiegel drey Stunden lang glühete, hatte gar 49 Gran am Gewichte zugenommen. Bey allen dieſen Verſuchen gerieth man doch immer auf die Vermuthung, es könnten durch die auch noch ſo feine Oefnungen (poros) der gläſernen Retorten oder der Tiegel, erdige Theile mit der Feuermaterie durchgehen und die Urſache des vermehrten Gewichtes ſeyn. Auch hierin ganz ſicher zu ſeyn, kam man auf den Gedanken, das reine Sonnenfeuer zu den Verſuchen zu wählen. Du Clos that ein Pfund fein gepülverten Spießglaskönig in einen reinen irrdenen mit Glaſur überzogenen Topf, und ließ den Brennpunkt eines ſtarken Brennſpiegels darauf wirken. Sogleich ſtieg ein weiſſer dicker Dampf in die Höhe, und dem ungeachtet wog der eine Stunde lang in dieſem reinen Feuer calcinirte Körper $\frac{1}{10}$ mehr als vorher. Aehnliche Verſuche mit dieſen und andern Subſtanzen machten du Hamel und Homberg, und fanden daſſelbe. Andere ſetzten Bley dem Brennpunkt eines Spiegels aus, und fanden ſogar bey dem hierbey erhaltenen Bleyglas denſelben Zuwachs an der Schwere. Jetzt glaubte man alles ſey gewiß, man ſtellte ſogar Berechnungen darüber an, und noch mehr wurde man überzeugt, da man noch andere Körper näher kennen lernte, in welche Licht oder Feuermaterie augenſcheinlich einzudringen ſchien; es ſind dieſe einige von den oben genannten Phosphorarten, namentlich der Balduiniſche und der Bononiſche, welche nicht eher leuchten bis man ſie vorher in die Sonne oder auch wie Nollet verſichert ins Mondlicht gelegt hat. (ſ. hierüber die eigenen Artickel.

Daß aber jene Vermehrung des Gewichts nicht von hineindringenden Feuermaterien ſondern von einem andern Körper, welcher ſich mit verbindet, kommen, iſt durch die mühſame und vortrefliche Unterſuchung der neueſten Naturforſcher entdeckt und in näheres Licht geſetzt worden; wir werden dieſes im Art. Luft, dephlogiſticirte, umſtändlich anführen. Andere nahmen ihren Beweiß für die Schwere des Feuers von einer beſondern Erſcheinung bey weſentlichen Oehlen her; es entzünden ſich nemlich nur diejenigen mit rauchenden Salpetergeiſt, welche ſchwerer als Waſſer ſind, z. B. Nelken- und Zimmetöhl, da hingegen die leichtern Oehle nur eine ſtarke Erhitzung zuwege bringen. Man vermuthete nun ſogleich, an der Entzündung mußten mehrere Feuertheile ſchuld ſeyn, und da man eben keine gröſſere Menge von erdigen Theilen darin entdeckte als in den andern, ſo ſchloß man die gröſſere Schwere mußte von figirten Feuertheilen herkommen. Endlich hat der franzöſiſche Naturkündiger Marat (ſ. *Recherches phyſiques ſur le feu, a Paris* 1780. S. 27. ff.) aus Erfahrungen und mit vieler Sorgfalt angeſtellte Verſuche erwieſen, daß heiße und glühende Körper mehr wiegen als kalte. Er ſuchte ſich hierzu ſolche Körper aus, die im gewöhnlichen Feuer nicht ſo leicht etwas von ihrer Subſtanz verlieren; natürlich mußte er auf die edle Metalle fallen. Er fande, daß eine zwölf Loth wiegende ſilberne Kugel bey dem Rothglühen fünf und einen halben Gran mehr am Gewicht hatte als vorher, und eine kupferne Kugel von ein und dreyßig Loth und zwey Quentchen die bis zum Weißglühen erhizt war, wog zwey Gran mehr als kalt, ohnerachtet ſie nach dem Erkalten noch drey Gran von ihrer Subſtanz eingebüßt hatte. Doch iſt Marat nicht der erſte welcher dieſe Verſuche gemacht hat; ſchon Robert Boyle (tr. de ponder. ſitate flammæ) fand glühendes Eiſen ſchwerer als kaltes. Dieſe Vermehrung des Gewichts widerlegt alſo offenbar die vorhin angeführte Meynungen, ſie beweißt, daß das Feuer etwas materielles iſt, und zeigt beſtimmt, daß die Körper, welche

bis zum Glühen erhitzet werden, eine gewisse Materie in sich aufnehmen und anziehen. Daß diese Feuermaterie sich aus den brennbaren Körpern, die man zum Glühfeuer brauchte, entwickelt hat, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Ob aber, wie Herr Marat äußert, diese Feuermaterie sogar eine größere eigenthümliche Schwere, als die Luft, habe, ist wohl schwer zu glauben. Was ihn zu dieser Behauptung brachte war folgender immer merkwürdige Versuch: durch Hülfe eines Sonnenmikroscopes bemerkte er in einem verfinsterten Zimmer, als er in die auseinanderfahrende Strahlen einen brennenden Wachsstock, eine glühende Kohle, sogar glühende Stücken Bergcrystall, Silber, Porcellan und andere Körper die im Feuer eigentlich nichts von ihren Bestandtheilen verlieren, brachte, auf der Leinwand einen hochaufsteigenden weissen, sich oberwärts erweiternden und in lauter gekräuselte Wellen sich endlich verbreitenden Cylinder, der nur auf die Weise gesehen werden kann, und dessen Wellen sich sogar durch den Wind eines Blasebalgs ganz von ihrer nach oberwärts gerichteten Bewegung ableiten, und nach der Seite auch unterwärts hintreiben lassen: dieses hält er nun für die Feuermaterie. Sollte Marat hier nicht dasselbe gesehen haben was man in einer eingeheizten Stube an einer sehr heißen Ofen bey der sogenannten Jähhitze an dem Ofen in die Höhe steigen sieht, welches wohl nichts anders ist als Feuermaterie, welche durch Hülfe feiner erdiger Theile sichtbar geworden ist; oder wie Leonhardi will, die in der Luft aufgelöste brennbare Ausflüsse glühender Körper die sie entweder aus ihrem eignen Wesen hergeben, oder von den Brennmaterialien worin man sie glühete, angezogen haben.

Diese Feuermaterie findet sich nun in allen gemischten Körpern ohne Unterschied; sie ist wohl das vorzüglichste Mittel, welches die Natur braucht, die andern Elemente untereinander zu verbinden und daraus die so mannichfaltige auf unserer Erde befindliche Körper hervorzubringen, sie ist eben auch das Werkzeug wodurch die Natur wieder ihre Körper zerstöhrt und in ihre Bestandtheile zerlegt, um daraus wieder neue Körper umzuschaffen. Wir sehen dies offenbar bey dem Leben und Wachsthum der Pflanzen und Thiere und noch augenscheinlicher an der Entstehung vieler Mineralien. Vorzüglich zeigt es sich in den Vulcanen, sowohl in den Ueberbleibseln von denen, die ehmals ausgeworfen haben als auch in den noch feuerspeyenden: wo man hin sieht findet man Spuren von Zerstöhrung und neue zum Theil sogar regelmäßig zusammengesetzte Körper; letztere zumal in der langsam erkaltenden Lava: s. **Feuerspeyende Berge und Lava.**) Dasselbe sieht der Scheidekünstler täglich bey den mehresten Arbeiten.

In allen eigentlich sogenannten brennbaren Körpern auch in vielen unbrennbaren, besonders in den Metallen ist das feine Feuerwesen mit einer feinen Erde verbunden und bekommt den Namen des brennbaren Wesen oder Phlogiston (principium inflammabile, phlogiston, principium sulphureum, igneseens, terra secunda *Becheri* terra igneseens, verbrennliche Erde, verbundenes oder gebundenes Feuer.) Dieses Brennbare ist also feines Feuerwesen, das in Verbindung getreten und ein Bestandtheil der genannten Körper geworden ist. Nähere Kenntnisse hievon haben wir vorzüglich dem großen Chymisten Stahl zu danken, der hierdurch ein unsägliches Licht in der Scheidekunst verbreitet hat. Bey der Entzündung oder Glühung der Körper scheint sich das Phlogiston unter der Gestalt eines Dampfes der sich in vielen Fällen als ein feiner Ruß ansetzt, von ihnen: in dieser Vermischung ist es vorzüglich geschickt, sich mit andern Substanzen zu verbinden und neue Körper zu bilden. Ausserordentlich merkwürdig ist es immer daß die reine Feuermaterie, die im freyen Zustande sich durch nichts aufhalten läßt und das beständige Bestreben hat, sich gleichförmig durch alle Körper auszubreiten, so bald sie mit einer feinen Erde verbunden ist, alle diese Eigenschaften verliert, und sich nun mit andern natürlichen Körpern innig verbindet. Dieses Plogiston ist ein sehr feiner Körper, der sich aber zerstöhren und in seine Bestandtheile auflösen läßt: dies geschieht bey den Entzünden der Körper: hierbey aber wird nie alles destruirt, sondern ein Theil verwandelt sich in Dünste, vermischt sich mit der Luft und verursacht dadurch die schädliche Wirkungen die man an einer solchen Luft bemerkt. (s. **phlogisticirte und phlogistische Luft.**) In einem ganz reinen Zustand ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen, die nicht zur wesentlichen Mischung des Phlogistons gehören, kann es nie untersucht und gesehen werden: man kann es daher nur aus seinen Eigenschaften und Wirkungen erkennen.

Ob dieses Phlogiston gleich unter allen gemischten Körpern und unter den sogenannten chemischen Urstoffen am feinsten ist, so ist es doch nicht so fein, daß es durch gläserne, irdene, eiserne oder auch andere Gefäße dringen könnte. Den stärksten Beweis hiervon geben uns die Metallkalche, welche im offnen Feuer in den gewöhnlichen Tiegeln, ohnerachtet unstreitig eine Menge feines Feuerwesen durchdringet, nie reducirt werden können; so bald man aber einen brennbaren Körper der also Phlogiston in seiner Mischung hat, er sey Kohlenstaub, Oel, Harz oder sonst etwas, zusetzt, so ist in gar kurzer Zeit die verlorne metallische Gestalt wieder da. Hier sehen wir genau die unterschiedene Wirkungen des reinen Feuerwesens und des Phlogistons, jenes zerstöhrt die Metalle, scheidet sie in ihre Bestandtheile, dieses hingegen verbindet die Theile und giebt ihnen ihren vorigen Zusammenhang wieder. Immer bleibt es aber merkwürdig, daß alle wirkliche Quecksilberkalche, und unter diesen der sogenannte Mercarius per se præcipitatus am leichtesten, ohne alle Zusätze in lebendiges Quecksilber, durch bloße hinlängliche Wärme reducirt werden können. (s. **Luft, dephlogisticirte**) Es scheint dies also zu beweisen, daß die feinere Feuermaterie für sich eine Wiederherstellung zu bewirken im Stande ist, (etwas ähnliches sieht man bey Eisenkalchen die vor sich nicht vom Magneten gezogen werden, aber alsdenn wenn man sie dem Brennpunkt eines Brennspiegels ausgesetzt hat, und dieses wird doch sonst allein vom Phlogiston bewirkt) oder daß etwas erdiges durch die glühende Gefäße dringt: wenigstens sehen wir daß die genannten Kalche auf diese Art ihren verlornen Bestandtheil wieder bekommen. Hierbey ist aber wohl zu bemerken, daß diese Wiederherstellung des Quecksilbers ohne wirklichen Zusatz eines brennbaren Körpers nur alsdenn vor sich gehen kann, wenn es mit der Luft keine Gemeinschaft hat; daher nie in offnen sondern in ganz verschloßnen Gefäßen, in welchem ersten Falle der Kalch das bleibt was er ist, oder sich sublimiret oder gar (nach Lewis u. Baume) verglaset. Diese Erfahrung ist auch deswegen merkwürdig, weil die Meynung einiger Naturkundiger, das Phlogiston bestehe aus Feuermaterien und Luft, sehr geschwächt wird.

Um einen nähern Begriff von dem brennbaren Wesen zu bekommen, so darf man nur die Entstehung des gemeinen Schwefels näher untersuchen. Dieser besteht, wie die Chymisten umständlich und hinlänglich bewiesen haben aus Vitriolsäure und Brennbarem. Wenn man ein ganz reines Vitriolöl vor sich in verschloßnen Gefäßen im Feuer behandelt, so wird es immer das bleiben was es ist, und unverändert in eine Vorlage übergehen; so bald aber die geringste Menge eines Körpers der Phlogiston in seiner Mischung hat, zugesetzt wird so erzeugt sich sogleich etwas schwefelichtes, das man aus dem Geruch erkennen kann. (Merkwürdig ist es aber auch, daß weißes Vitriolöl, welches in reinen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln aufbewahrt wird, mit der Länge der Zeit dunkel wird und einen schwefelichten Geruch bekommt; immer ein Beweis daß die Behauptung, Lichtmaterie habe etwas Brennbares bey sich, nicht so ungereimt ist.) Soll sich das Brennbare mit der Vitriolsäure innig verbinden, so muß sie so concentrirt seyn als möglich, und in diesem Fall geschieht eine Verbindung mit einem jeden Körper, der Brennbares in seiner Mischung hat, und immer ein ähnlicher Schwefel. Wenn der Schwefel verbrennt, so wird seine Mischung zerstöhrt, das Brennbare Wesen sowohl als die Vitriolsäure wird frey; ein Theil von dem brennbaren Wesen zerstreut sich ganz und gar, ein Theil aber verbindet sich aufs neue mit der aufsteigenden Vitriolsäure und macht damit die flüchtige Schwefelsäure. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß, obgleich der Schwefel durch die Verbrennung aus seiner Mischung zersetzt wird, demungeachtet ein Theil davon unverändert bleibt und als Schwefel während der Verbrennung zugleich aufsteigt. Zum Beweis dient ein Schwefelfaden den man anzündet, und ein mit Wasser befeuchtetes Tuch drüber hält; es wird sich die Schwefelsäure in das Tuch ziehen und ein Theil unveränderter Schwefel an das Tuch äußerlich ansetzen. Giebt man auf diese Erscheinungen nur einigermaßen acht, so wird man den Unterschied der Feuermaterie und des Phlogiston deutlich genug einsehen.

Aus den angeführten Versuchen erhellet nun genugsam, daß das Phlogiston aus zweyen uranfänglichen Elementen, aus dem reinsten Feuerwesen und einer Erde zusammengesetzt ist. In dem feinen Ruß der feinsten Naphtha und eines ätherischen Oels und noch mehr in der sogenannten brennbaren Luft, haben wir einen Körper der dem brennbaren Wesen am nächsten kommt. Die darin befindliche Erde ist so fein, daß sie bey einer glühenden Kohle in der Verbindung des feinsten Feuerwesens in die Höhe steigt. Die Erfahrung lehrt, daß das Phlogiston größtentheils bey dem Verbrennen der Körper zerstöhrt wird, und daß die einfache Feuermaterie sich in einer geringen Entfernung vom Feuer von der mit in die Höhe gefangenen Erde wieder absondert: beides sehen wir bey jedem Kohlfeuer. Man darf nur in einer kleinen Entfernung ein plattes Stück Metall über ein Kohlfeuer halten, so wird sich nach kurzer Zeit etwas von einer feinen Erde daran ansetzen. Dieses ist vielleicht die Erde des Phlogistons, welche nicht durch die Gefäße dringen kann, und welche macht, daß sich die Vitriolsäure nicht in Schwefel und die metallischen Kalche nicht im Metalle herstellen lassen.

Mit nichts verbindet sich das Phlogiston leichter als mit den Säuren. (Manchen Erfahrungen zu folge scheint es doch, als verbinde es sich noch leichter mit der Luft: doch wollen manche Naturkundiger diese Verbindung als nicht so leicht ansehen.) Wenn man zu Körpern die eine Säure bey sich haben, eine verbrennliche Substanz bringt, so wird sich in den mehresten Fällen eine Art Schwefel erzeugen. Am allerstärksten und leichtesten wohl mit der Salpetersäure: daher findet sich schon in ihrer Mischung eine gewisse Menge Phlogiston, welches ihrer Entzündlichkeit, ihrer Farbe, ihrer Flüchtigkeit und aus ihrer heftigen Wirkung auf alle Körper die Brennbares enthalten, erhellet. Auf diese folgt wohl die Vitriolsäure: wenigstens wird es aus vielen chemischen Untersuchungen erweislich, vorzüglich den Untersuchungen des gemeinen Schwefels. Starke Verbindung und Verwandschaft zeigt sich auch bey der Arsenik, Phosphor und andern Säuren, am wenigsten bey der Salzsäure, welche auf manche sehr brennbare Körper gar nicht wirkt. Nach den Säuren scheinen wohl die Metalle die nächste Verbindung mit dem brennbaren Wesen zu haben; dies wird durch die vorhin schon angeführte Exempel der Wiederherstellung der Metalle bewiesen. Starke Verbindung zeigt sich auch mit den Kalch und Thonerden und mit den Laugensalzen. Mit Wasser wohl am schwersten, daher kennt man bis jetzt noch keinen Körper wo diese Verbindung statt fände, wenigstens keinen, wo kein drittes Bindungsmittel es sey Erde oder sonst was, zugekommen wäre. (s. Wasser.)

Eben dieses Phlogiston oder reines mit Erde verbundenes Feuerwesen erzeugt bey allen natürlichen Körpern Geruch und Farbe, wenigstens ist kein riechender und gefärbter Körper in der Natur der diese Eigenschaften etwas anders zu danken hatte. Man darf aber nur nicht schliessen wollen, daß alle Körper die weder Geruch noch Farbe haben, vom Phlogiston verlassen seyen, denn man findet in der That weiß aussehende geruchlose Substanzen, (z. B. weisses Linnen, Kreide, einige Arten Thon u. dgl.) die demungeachtet viel Phlogiston in sich haben. Daß Farbe und Geruch hiervon blos allein herrühren, sieht man vorzüglich daraus, weil alle Körper die im natürlichen Zustand weder riechen noch gefärbt sind, durch eine Vereinigung mit dem Phlogiston immer eine oder die andere von den genannten Eigenschaften erhalten.

Die bis jetzt angeführte Meynung von der Natur der Feuermaterie und des brennbaren Wesens haben die mehreste Naturkundiger. Da man aber hier mit einem Körper zu thun hat von dem man nur einige Eigenschaften und Wirkungen kennt, den man folglich nicht genau zu untersuchen vermag, so ist kein Wunder, daß manche sich die Sache anders vorstellen. Zu letztern gehört nun vorzüglich Scheele, einer der größten jetzt lebenden Scheidekünstler, und mit ihm sein wichtiger Landsmann Bergmann; jener behauptet das Brennbare sey ein einfaches Wesen und habe alles das was man von einem Elemente fordere. Aus diesem Brennbaren und aus einer feinen Säure, die unter dem Namen Luftsäure oder fixer Luft (im engern Verstande bekannt ist, entstehe die von ihm sogenannte Feuerluft, die sonst auch dephlogisticirte Luft (s. diesen Artickel unter Luft) heißt. Diese Luft wäre also im Grunde ein feiner Schwefel oder doch schwefliger Natur. Scheele sieht sie als eine versüßte Säure, und als die Mutter aller andern Säuren an. Wenn sich nun ein Theil des als Bestandtheil darin befindlichen Brennbaren absondert, so wird die Luft zum Athemholen ungeschickt, verdorben und wird das, was Priestley und andere phlogisticirte Luft nennen: wenn aber eine größere oder geringere Menge Brenn-

bares noch hinzu kommt, so giebt es die von ihm so-genannte Hitze oder strahlende Hitze (die Versuche mit brennenden Körpern in dephlogistisirter Luft, die wir im eignen Art. anführen werden, beweisen hier immer viel und sind vor Scheelens Meynung). Diese Hitze wirkt wie eine mit Brennbarem verbundene Säure auf die Körper, bringt die Empfindungen der Wärme und alle Wirkungen des Feuers hervor: wird sie nun noch mit mehrerem Brennbaren innig vereinigt, so entsteht das Licht, und bey noch größerm Zuwachs von Brennbarem die brennende Luft (entzündbare phlogistische Sumpf- Knallluft). Hieraus erhellet, daß Scheele die Lichtmaterie nicht für ein Element oder einfaches Wesen gelten lassen will, weil sie nicht wie das bloße einfache Brennbare wirke, indem sie nemlich mit der Feuerluft keine Hitze gebe, den Salpeter nicht alkalisire, (dagegen sind doch die Versuche mit den großen Brennspiegeln) unedle Metalle nicht wieder herstelle, (freylich nicht ganz, doch zum Theil s. oben) sich in verschiedentlich gefärbte Strahlen zertheilen lasse, und bey nicht unterbrochner Bewegung weder Hitze noch Wärme hervorbringe, sondern nur, wenn sie in der Bewegung gehindert oder angezogen würde. In dem Licht sey also ein brennbares Wesen als Bestandtheil befindlich, es bestehe aus Brennbarem und Hitze, oder aus Feuerluft mit Brennbarem übersetzt. J. F. Meyer, welcher der Abhandlung vom ungelöschten Kalch und der vielen daher entstandenen Streitigkeiten wegen bekannt ist, sieht das Licht für die reinste Feuermaterie an: hieraus und aus einer noch unbekannten feinen sauren Substanz läßt er seine fette Säure (acidum pingue) entstehen. Diese soll bey dem gemeinen Feuer im Spiel seyn, und überhaupt bey jeder Verbrennung oder Verkalchung in Bewegung gesetzt werden. Sie ist aber vom Brennbaren oder Phlogiston verschieden, welches seiner Meynung nach, aus Licht, Wasser, Erde und fetter Säure zusammengesetzt ist. Ant. Baume sagt, reines Feuer ist eine Materie, von welcher das Licht wahrscheinlich auch herrührt, wo aber das Feuer auf eine ganz andere uns noch unbekannte Art in Bewegung gesetzt oder verändert wird. Von den Bestandtheilen des Phlogiston wagt er zu viel; er sagt, das Phlogiston ist ein Nebenanfang, das aus zweyen uranfänglichen Elementen, nemlich dem reinen Feuer und der glasachtigen Erde, zusammengesetzt ist. Diese Verbindung hat weder Luft noch Wasser in sich; sie ist die rückständige Kohle, welche bey der Zersetzung der öligen Substanz der Körper übrig bleibt. Wallerius nimmt einen wärmehervorbringenden und einen brennbaren Stoff an: jener ist nach ihm eine höchst flüßige, flüchtige, feine, bewegliche elastische Materie, die mit der Lichtmaterie verbunden ist, und von dieser ihre Wirksamkeit bekommt; dieser entsteht aus dem wärmehervorbringenden Stoff in Verbindung mit einer feinen erdigen Materie. Das Feuer entsteht nun durch die Bewegung und Zersetzung beider genannten Stoffe, und hierdurch wird die unzerstöhrbare Materie des Lichts frey und sichtbar. Marat sagt, die feurige Flüßigkeit oder Feuermaterie ist eine eigne Substanz, die aus sehr harten, kugelförmigen, zarten, schweren, durchsichtigen und beweglichen besteht: sie ist ein Bestandtheil der Körper und bringt durch ihre Bewegung Feuer, Wärme und Flamme hervor: sie ist von dem Phlogiston sowohl als von der elektrischen Materie und vom Licht verschieden; gegen letzteres und gegen das Phlogiston äussert sie doch besondere anziehende Kräfte, so wie auch gegen die Metalle, Salze, Erden und gegen das Wasser. Daß er seine Feuermaterie im verfinsterten Zimmer durch Hülfe des Sonnenmikroscops gesehen haben will, ist schon im vorhergehenden angezeigt worden. Pott behauptet, das gemeine reine Feuer bestehe aus der Bewegung der Lichtmaterie und deren genauen Vermischung mit einer zarten brennlichen Erde von specifischer Natur: dieses Feuer nennt er auch das Feuerwesen des Phlogiston. De Morveau sieht die Lichtmaterie als das elementarische Feuer an. In Ansehung der Wärme denkt er wie Macquer: sie ist keine besondere Materie, sondern nur eine heftige durch Erschütterung erzeugte Bewegung aller Bestandtheile vorzüglich aber des in den Körpern befindlichen Brennbaren. Wenn die Lichtmaterie, ohne irgend eine vorhergehende Verbindung mit einer feinen Erde, ein Bestandtheil der Körper geworden ist, so nennt er sie fixes Feuer oder brennbares. Börner denkt in Ansehung der Licht- und Feuermaterie eben so: Feuer ist koncentrirte Lichtmaterie, und das Licht verdünntes oder zerstreuetes Feuerwesen. Das Phlogiston ist Lichtmaterie mit feiner Erde verbunden: dieses wird durch die Lichtmaterie in den Körpern in Bewegung gesetzt und die Wärme auf diese Art erzeugt. Weber (s. Neuentdeckte Natur und Eigenschaften des Kalchs und der ätzenden Körper, Berlin 1778.) erklärt die Materie der Elektricität für die reine Feuermaterie: das Phlogiston bestehe aus einer mit Erde verbundenen feinen elektrischen Materie, und je nachdem diese Erde feuerbeständig oder flüchtig, fein oder grob sey, gäbe es auch ein feuerbeständiges oder flüchtiges, feines oder grobes Phlogiston. Adair Keawforth hält Feuer, Wärme oder Hitze und Phlogiston für zwo verschiedene Materien: diese können in einem Körper zugleich befindlich seyn, aber immer in umgekehrten Verhältniß, und können auch einander gemeinschaftlich austreiben: hierbey wird die Empfindung der Hitze erregt. Noch behauptet er in allen Körpern gebe es gewisse Räume, in welche die Feuermaterie aufgenommen werde, und welche nach Beschaffenheit ihrer Größe unter einerley Umständen die Aufnahme der Feuermaterie in die Körper nicht in einerley Menge gestatten. Feuerwesen soll ein Bestandtheil der reinen Luft seyn, aus welcher es sich durch Brennbares entbinden läßt, und dann entbindet es das Brennbare der verbrennlichen Körper selbst.

In vorzüglicher Menge findet sich das Phlogiston in den Körpern die zur Unterhaltung der Feuers geschickt sind, oder den eigentlich sogenannten brennbaren Körpern. Es gehören hierher alle Körper des Thier- und Pflanzenreichs, vorzüglich alle Arten von Oelen sowohl die fetten als auch die ätherischen und brenzliche, der Ruß, die Pflanzenharze, wohin auch das Pech gehört, die natürliche Balsame, der Campher, alle Arten von Holz und Kohlen, alle Arten von thierischem Fett sowohl das Schmalz, (adeps) als auch der Talg, (sevum) das getrocknete Blut, die Knochen, Klauen, Hörner, die Haare. Unter den durch die Kunst zubereiteten Körper vorzüglich der Weingeist, die verschiedene daraus bereitete Naphthen der Phosphorus und der Pyrophorus. Aus dem Mineralreich nennen wir die feinste Naphtha und die gröbern Bergöle, das Bergfett, den Bergtheer, das Bergpech, Asphalt, Steinkohlen, Torf und bituminöses Holz, die Ambra, den ächten Copal, den Bernstein, den Schwefelkies, den Schwefel und den Salpeter.

In allen diesen Körpern sind ausser der zum brennbaren Wesen nöthigen Erde, eine grössere oder geringere

gere Menge von andern Bestandtheilen befindlich. Unter allen ist wohl der Campher am reinsten, und nähert sich darinn dem Phlogiston am mehrsten: er verbrennt ganz, ohne daß das Geringste überbleibt, und hierbey setzt sich nur eine geringe Menge von fremden Bestandtheilen an eine über die Flamme gehaltene gläserne oder metallene Platte. Auch zeigt die ihm immer eigne Flüchtigkeit, daß er gröstentheils aus Phlogiston bestehe, und nur durch die verschiedene Proportion seiner elementarischen Bestandtheile die besondere Eigenschaften erlangt hat. Nach dem Camphor folgt in Ansehung der Reinigkeit und der wenigen fremden Bestandtheile die natürliche Naphtha (nemlich die ganz feine flüchtige und farbloſe Art, welche sich bey Bacu in Persien findet), welcher die künstliche Naphthaarten, die aus der Vermischung der höchst concentrirten Säuren und des stärksten Weingeistes entstehen, hierinn ganz gleich kommen. Von der besondern Entzündlichkeit dieser Körper s. die eigenen Artickel. Der rectificirte Weingeist gehört auch unter die Körper, welche die wenigsten unreine Theile in ihrer Mischung haben. Von erdigen Theilen scheint hier nichts weiter darinn befindlich zu seyn, als was zur wesentlichen Mischung des Phlogiston gehört, daher brennt er auch ohne allen Ruß ab. Der Schwefel und Phosphorus, die nur aus Säure und Brennbarem bestehen, verdienen auch gleich hierbey ihren Platz. Zuletzt nennen wir noch die feinen ätherischen Oele, vorzüglich die, welche mit Weingeist übergezogen und durch zugegossenes Wasser geschieden worden. Alle übrigen vorhingenannte brennbare Körper haben eine ungeheure Menge von andern Bestandtheilen in sich, welche bey dem Verbrennen theils flüchtig werden, theils sich wieder ansetzen und theils als Asche zurückbleiben. Wir wollen zum Beyspiel nur eine Pflanze anführen: in einer jeden finden sich wässerige Theile, womit feine riechbare Theile verbunden sind; beynahe in allen zeigt sich ein saueres flüchtiges Salz in flüßiger Gestalt; in vielen ein flüchtiges Laugensalz; in den mehresten ein flüchtiges leichtes Oel, das beynahe denselben Geruch hat wie die Pflanze; in allen eine grosse Menge Luft, die mit der phlogisticirten die gröste Aehnlichkeit hat, s. Luft. in allen ein gröberes und schwereres Oel; eine schwarze Kohle, welche in verschloßnen Gefäßen, wenn man sie auch dem heftigsten und langwierigsten Feuer aussetzt, feuerbeständig und schwarz bleibt; eine weißliche Asche, die von der Kohle zurückbleibt, wenn man sie im offnen Feuer behandelt; ein feuerbeständiges Laugensalz, das man mit Hülfe des Wassers aus der Asche bekommen kann, und in derselben Asche eine reine Erde, die den Eigenschaften der elementarischen ziemlich gleichkommt. Wenn man eine frische Pflanze oder nasses Holz ins offne Feuer bringt, so sieht man zuerst einen Rauch, der sich wie eine Wolke von dem Holz in die Höhe hebt, und der nach der Verschiedenheit des Subjects einen verschiedenen Geruch hat: in allen ist dieser Rauch leicht dünne und einigermaßen durchsichtig. Wenn dieser erste Rauch verflogen und die Pflanze trocken zu werden anfängt, so erhebt sich ein dicker, scharfer, undurchsichtiger, stinkender und mehrentheils schwarzer Rauch, der von Zeit zu Zeit dichter wird und sich in Wirbeln um die Pflanze herum bewegt. Nicht lange hernach kommt eine helle zischende Flamme zum Vorschein, womit der Rauch gröstentheils aufhört; doch gilt dieses nur von starker lebhafter Flamme, denn eine langsame brennende Substanz ist immer noch mit vielem Rauch verbunden. Wird die Flamme ausgelöscht, so zeigt sich der dunkelschwarze Rauch wieder, und wenn er sich an einem Körper, er sey auch welcher er wolle, ansetzt, so bildet er einen schwarzen, fett anzufühlenden, zähen, übelriechenden und bittern Körper oder den Ruß. Von der ganzen Pflanze bleibt nun nichts als die gewöhnliche Asche zurück, die zur fernern Unterhaltung des Feuers nicht mehr taugt. Diese Asche ist nach der verschiedenen Art der Pflanze verschieden: die aus scharfen Gewächsen z. B. Knoblauch, Zwiebeln, Löffelkraut, Kresse, Senf u. dgl. hat nur ausserordentlich wenig von einem Salz in sich. Die Asche aus verschiedenen Holzarten und allen Pflanzen, die viel saure Theile bey sich haben, hat schon mehr von einem Laugensalz und am allermehresten die Asche von bittern und gewürzhaften Vegetabilien. Wird eine trockne Pflanze, welche also schon ihre wässrige Theile verlohren hat, ins Feuer gebracht, so zeigen sich alle dieselbe Erscheinungen bis auf den in frischen Subjecten zuerst entstehenden Rauch, welcher nur in sehr geringer Menge da ist. Alte, verdorbene, halbfaule, leichte, von Würmern halbgefreſsene Pflanzen hingegen brennen nicht mit der lebhaften Flamme, geben wenig Ruß, und verwandeln sich gar bald in Asche, worin aber beynahe nichts von salzigten Theilen befindlich ist. Bey diesem letzten Versuch zeigt sich zugleich, daß das in den Pflanzen befindliche brennbare Wesen mit der Zeit von selbst und nach und nach mit noch andern Bestandtheilen verfliegt. Eben so verschieden sind auch die Bestandtheile bey den thierischen und mineralischen brennbaren Körpern, die wir aber, um nicht zu weitläuftig zu seyn, nicht anführen dürfen.

Das in den genannten und in allen übrigen Körpern befindliche brennbare Wesen kann für sich nie in wirkliches Feuer ausbrechen, wenn es nicht durch äusserliche Bewegung gereizet und in Wirksamkeit gesetzt wird: sobald aber dieses geschieht, so bricht die Feuermaterie hervor, trennt die ganze Verbindung aller übrigen beygemischten Theile, giebt ihre Bewegung durch eine gewisse immer zunehmende Wärme zu erkennen, und zeigt sich endlich auf einmal als Feuer.

Die Bewegung der Feuertheile wird in den so verschiedenen Körpern auf mancherley Weise bewirkt, in den mehresten durch äusserliche Bewegung. Dieses zeigt schon das durch Reiben hervorgebrachte elektrische Feuer; (s. Electricität) auch beweisen es die phosphoreſcirende Körper, die zum Leuchten ein gewisses Reiben oder Anschlagen erfordern. (s. z. B. Sombergischer Phosphor, Scharfenberger Blende.) Vorzüglich wird es durch solche Körper bewiesen, die viel Phlogiston in ihrer Mischung haben. Von allen diesen erfordert keiner ein geringeres Reiben als der sogenannte Luftzunder oder Pyrophor, welcher, wie er aus einem Gefäß an die freye Luft kommt, sich sogleich entzündet. Die Ursach seiner schleunigen Entzündung liegt entweder blos in der Berührung der Luft oder in den in der Luft befindlichen wässrigen Theilen, welche mit Gewalt hineindringen und durch diese Bewegung die Entzündung des brennbaren Wesens zuwegebringen. Gewiß eine so merkwürdige Erscheinung, daß wir uns über die Wilden in Nordamerica nicht wundern dürfen, wenn sie zum Hauptmann Boſſu, der seine Tabakspfeife öfters mit Pyrophor anzündete, mit ehrfurchtsvollen Gesichtern sagten: o! du bist ein großer Zauberer! (s. Pyrophor.) Ein etwas stärkeres Reiben erfordert der Urinphosphor welcher doch, wenn man nur etwas hart über ein trocknes Papier oder Holz herfährt, in Flammen ausbricht. Das Hervorbrechen der Feuer-

materie bey heftigem Reiben zeigt uns das gewöhnliche Feuerschlagen: wir bedienen uns hierzu eines Stück Stahls, dem man eine schickliche Gestalt gegeben hat, und des gemeinen Feuersteins. Werden diese Körper langsam an einander her bewegt, so erblickt man kein Feuer, bey einer heftigen Bewegung hingegen erscheinen viele und lebhafte Funken. Noch lebhaftere Funken erzeugen sich bey dem gemeinen Schwefelkies, den die Alten mehrentheils zum Feuerschlagen brauchten, und der auch noch bey allem Schießgewehr mit sogenannten deutschen Schlössern gebraucht wird. Die sich hier erzeugende Funken riechen stark nach Schwefel und bey einen arsenicalischen Kies nach Arsenik; beides dient zum Beweis, daß sogar bey diesem sich schnell erzeugenden und schnell verschwindenden Feuer die Körper in ihre Bestandtheile aufgelöst werden. Ausser diesen geben alle Steine am Stahl Funken, die zu ihrem Hauptbestandtheil eine Kieselerde haben, und hierunter diejenige am stärksten, deren Theile am festesten mit einander verbunden sind: daher vorzüglich alle Arten von Edelgesteinen (folglich auch der Diamant, ob es gleich noch nicht ganz ausgemacht ist, ob dieser Kieselerde in seiner Mischung habe), alle Quarze und Bergcrystalle, der Opal, Onyx, Chalcedon, Carneol, Sardonyx, Achat, gemeiner Kiesel, Jaspis, Feldspath, die in Kiesel verwandelte thierische und Pflanzenkörper, Granit, Porphyr und überhaupt alle gemischte Steine, worinn quarzichte oder kieselichte Theile befindlich sind. Andere Erdarten, die durch die Gewalt des Feuers in Schlacken verwandelt worden, verhalten sich in Ansehung des Feuerschlagens eben so, daher vor andern die Isländische Vulcanenschlacke, und sogar verschiedene Arten Porcellan. Noch mehr ist zu bewundern, daß einige thierische Theile auch Feuer geben, z. B. die Zähne von Wölfen, Löwen, wilden Schweinen, Affen, Bibern; von den Löwenknochen behauptet man dasselbe, so auch von einigen Vegetabilien und namentlich von dem Holz des **Birabaumes**. Daß ein sehr gehärteter Stahl zum Feuerschlagen am besten ist, weiß jedermann: doch kann rohes weiches Eisen eben das bey harten Steinen bewürken, wie man bey einem über das Pflaster galloppirenden Pferde genugsam sieht.

Untersucht man die sich hier zeigende Feuerfunken, so sieht man gar leicht, daß es Theile sind, die von dem Stahl und dem Stein verlohren gegangen, und daher werden beide Körper durch öftern Gebrauch abgenutzt. Werden diese abgesprungene Theile auf einem weissen Papier gesammlet, so zeigen sich geflossene Hornsteinkügelchen, und reingeschmolzenes Eisen, sogar finden sich einige metallische Theile in kugelförmige Stückchen Glas verwandelt, daher sagt Baume, es entstehe hier ein so heftiges Feuer als in dem Brennpunct eines guten Hohlspiegels: es erhellet also, daß durch das Zusammenschlagen kleine Theilchen abgesprengt, und durch die heftige Bewegung glühend und flüßig gemacht werden. Daß dergleichen glühende Stückchen Eisen oder Stein einen leicht feuerfangenden Körper zu entzünden im Stande sind, ist nun gar kein Wunder. Gewöhnlich wählt man, wie bekannt genug ist, gewisse getrocknete Schwämme oder auch aus Leinwand oder baumwollen Zeug gebrannten Zunder hierzu. Auch kann manches faule Holz, verkohlte Spähne von Tannenholz und das getrocknete Mark von manchen Gewächsen gebraucht werden; z. B. das Mark der Binsen, des spanischen Ginsters. Prometheus soll das Mark von einem Gewächs, das Plinius ferula nennt, dazu gebraucht haben. Die **Montagnais** und **Algonquins** in America schlagen mit zween Stücken Erz über eine Adlerskeule, die samt den Federn getrocknet ist, und leichtlich Feuer fängt, weshalb sie ihnen auch statt des Zunders dient. Anstatt des Schwefelfadens haben sie ein Stück faul und wohlgetrocknetes Holz, welches so lange brennt, bis es verzehret ist. Sobald es Feuer gefangen, wird es in eine zu Pulver gestossene Cederrinde gelegt und so lange sanft angeblasen, bis es eine Flamme giebt.

Eben solche, doch nicht so heftig wirkende Funken erscheinen, wenn man zween harte Steine gegen einander schlägt. Am deutlichsten sind sie bey zween Stücken Achat und bey andern Kieselarten. Man überzeugt sich davon, wenn man bey Nacht einen harten Stein mit Heftigkeit über das Pflaster wirft. Wenn man im Dunkeln auf einem sandartigen Schleifstein, den man herumdrehet, einen andern Stein schleifet; so erzeugt sich ein röthlich immerwährendes Licht in der ganzen Gegend, wo der eine Stein den andern berührt. Daß dieses bey trocknen Steinen geschieht, ist eben nicht zu bewundern; aber eben dieses röthliche Licht erzeugt sich auch, wenn zwischen beiden Steinen vollauf Wasser ist.

Viele Holzarten, zumal die harten, erwärmen und entzünden sich, wenn man sie an einander reibt; ob aber, wie Lucretius anführt, und wie Goquet behauptet, die Aeste der Bäume vom Wind so heftig in einander getrieben werden können, daß wirklicher Brand entsteht, ist eine andere Frage. Am besten kann man sich von der Erscheinung überzeugen, wenn man trocknes in eine Drehbank gespanntes Holz herumdreht, und ein anderes, besonders Eichenholz, daran hält. Dies ist die gewöhnliche Art Feuer zu machen bey vielen, sogar cultivirten Nationen, daher bey den Chinesern, Arabern und Persern, auch bey den Kamtschadalen und andern. Die Americaner in Guiana verrichten es mit zwey Stücken Holz, welche zwey Schuh lang und einen Finger dick sind. Das eine halten sie mit ihren Fußsohlen fest und stecken das andere in ein Loch, welches sie vorher in das erste gebohret haben; diese beiden Hölzer drehen sich hernach aus allen Kräften gegen einander herum, und durch dieses Reiben und Bohren gerathen die kleine daraus kommenden Spähne leicht in Brand, und zünden trockene Blätter, Reiser oder Zunderholz, so man darauf legt, sogleich an. Man braucht zu dergleichen Feuerzeugen insgemein Cacao- Roucou- und insonderheit Mahoholz. Die Indianer nennen alle Arten Holz, die zu diesem Gebrauche dienlich sind, Uato Vhebe, d. i. Feuerholz. Die Huronen und Irognesen, auch gewisse Völker im mittägigen America nehmen zwey Stücke trocken und leichtes Cedernholz; das eine halten sie mit den Knien fest, und stecken in eine Höhlung, die sie mit einem Biberzahn, oder mit der Spitze eines Messers am Rande des einen Stückes Holz, das platt und ein wenig breit ist, gemacht haben, das andre Stück, welches rund und zugespitzt ist, hinein, und drehen es mit solcher Hurtigkeit und Strenge, daß die Materie des Holzes durch eine Kerbe oder kleine Röhre, die von dieser Höhlung auf den beschriebenen oder diesem ähnlichen Zunder stößt, in lauter Funken herabrollt. Dieser Zunder fasset die herablaufenden Funken auf, und erhält dieselben so lange, bis sie Zeit gewinnen, durch Herbeybringung trockner und zum Brennen tauglicher Materie ein großes Feuer zu machen. Die Araber haben zwey aus dem Holze eines gewissen Baumes verfertigte Werkzeuge, die sie zu diesem Zweck an-

wenden und deshalb reich an Feuer zu nennen pflegen, weil durch ihr Reiben leichter und geschwinder Feuer entstehet, als durch das Reiben andern Holzes. Sie spitzen zu diesem Ende das eine Holz zu, und in das andere bohren sie ein nicht ganz durchgehendes Loch; letzteres halten sie zwischen den Füßen fest, und drehen das erste zugespitzte so lange in dem Loche herum, bis Feuer entsteht. Aus derselben Ursache entzünden sich die Räder an den Wagen, wenn die Axe nicht gehörig geschmiert ist, und wenn die Wagen sehr geschwind fortgezogen werden.

Eben so wird die Feuermaterie in Bewegung gesetzt, wenn man mit einem eisernen Bohrer in hartes Holz Löcher bohrt: der Bohrer wird hierbey sehr heiß, zumal bey geschwindem Bohren und die sich dabey erzeugende Holzspäne werden warm. Rohault erzählt, daß eine Säge, womit in hartem Holz heftig zugesägt worden, so heiß geworden, daß er sogar einen Geruch von angebranntem Holz empfunden habe. Ein kalter Stab Eisen, der auf einem Amboß heftig hinter einander gehämmert wird, bekommt eine grosse Hitze. Ein hanfener Strick, der um ein rundes Stück Holz oder um einen Baum gewunden ist, und mit Heftigkeit drum herum gezogen wird, fängt an sich zu erhitzen und wirklich zu brennen; eben die Hitze spürt derjenige, der sich mit den Händen an einem Seil geschwind herunter läßt. Eine gläserne Röhre, die mit der trocknen Hand, mit einem Stück Leinwand, Wolle oder Papier stark gerieben wird, erhitzt sich, und dabey zeigt sich im Dunkeln ein helles Licht. Aus derselben Ursache bekommt eine Canonenkugel, die mit Heftigkeit durch die Luft bewegt wird, einen ansehnlichen Grad von Wärme. Die Tutia, welche im Dunkeln mit einem Hammer zerschlagen wird, giebt ein sehr hellglänzendes Licht von sich. Reaumur vermischte zween Theile Eisen mit einem Theil Spiesglas in einem im Feuer stehenden Tiegel. Die Vermischung feilte er mit einer groben Feile und bekam ein leuchtendes Pulver, welches das Papier, worauf es fiel, anzündete. Leinwand, Seide und Papier zwischen den Fingern mit Gewalt durchgezogen, werden warm und leuchten im Dunkeln, Knall Gold und antimonialischer Eisenkalch mit einander in einem Mörser gerieben, entzünden sich, und überhaupt ist wohl kein fester Körper in der Natur, der bey heftigen Reiben nicht eine gewisse Bewegung der Feuertheile zeigen sollte.

Bey flüssigen Körpern wird die Bewegung der Feuertheile, (wohl nicht in allen Fällen, denn einige Vermischungen behalten den vorigen Grad der Wärme und andere werden gar kälter) durch bloße Vermischung bewirkt. Hierbey geht auch ein gewisses Reiben vor, und zwar am stärksten wenn die beyde flüßige Körper eine starke anziehende Kraft gegen einander haben. Die Ursache der Vermischung liegt bekanntlich blos in der anziehenden Kraft, wo nun diese Kraft am stärksten ist, da muß auch die Vermischung und das Reiben der Theile am stärksten seyn. Macht man dergleichen Versuche, so müssen beyde flüssige Körper gleich warm seyn, und um die Zunahme der Wärme zu bestimmen, ist ein genaues Thermometer nöthig. Zum Beyspiel dienen folgende Boerhaavische Versuche.

Gleiche Theile Wasser und Weingeist, beyde 44 Grade Fahrenh. warm, gleich nach der Vermischung hingegen 52 Grade. Je reiner der Weingeist ist, desto stärker ist die Zunahme der Wärme, daher steigt das Thermometer in der Vermischung des Wassers mit dem höchst rectificirten Weingeist von 44° auf 61°. Merkwürdig ist es, daß durch Laugensalz concentrirter Weingeist sich mit Wasser nicht so stark erhitzt, das Thermometer steigt nur von 44° auf 57°. Ueberhaupt ist hiebey zu bemerken, daß die Wärme in dem Augenblick der Vermischung am stärksten ist, und immer mehr je geschwinder man dabey verfährt. Gleich darauf nimmt die Wärme wieder allmählig ab.

In gleichen Theilen von destillirtem Eßig und Terpentinöhl stieg das Thermometer von 44° auf 45°.

In dergleichen Eßig und höchst rectificirtem Weingeist von 42° auf 52°.

Zerflossenes Weinsteinsalz und Terpentinöhl von 45° auf 48°.

Zerflossenes Weinsteinsalz und Weingeist von 64° auf 68°.

Trockenes Weinsteinsalz und Weingeist von 47° auf 51°.

3 Theile reines Wasser und 1 Theil Weinsteinsalz von 47° auf 57°.

3 Theile Eßig und 1 Theil Weinsteinsalz von 43° auf 49°.

3 Theile Terpentinöhl und 1 Theil Weinsteinsalz von 43° auf 48°.

Frischer Urin mit gleichen Theilen gleich warmen rectificirten Weingeist von 38° auf 49°.

Frischer Urin mit Weinsteinsalz von 38° auf 39°.

Frischer Urin mit gewöhnlicher Salpetersäure von 38° auf 43°.

Frischer Urin mit gewöhnlicher Salzsäure von 39° auf 43°.

Frischer Urin mit Vitriolöhl von 39° auf 54°.

Faulender Urin mit Weingeist von 38° auf 45°.

Faulender Urin mit starkem Eßig von 37° auf 38°.

Faulender Urin mit Salpetersäure von 38° auf 40°.

Faulender Urin mit Salzsäure von 38° auf 41°.

Faulender Urin mit Vitriolöhl von 38° auf 45°.

Starker Salmiakspiritus mit concentrirtem Eßig von 44° auf 48°.

Starker Salmiakspiritus mit starker Salzsäure von 46° auf 64°.

Starker Salmiakspiritus mit starker Salpetersäure von 46° auf 82°.

3 Theile reines Wasser mit 1 Theil Vitriolöhl von 45° auf 60°.

2 Theile Weingeist mit 1 Theil Vitriolöhl von 47° auf 60°.

3 Theile Eßig mit 1 Theil Vitriolöhl von 46° auf 60°.

Die stärkste Hitze unter flüßigen Körpern entsteht bey der Vermischung aller Oehle mit concentrirten mineralischen Säuren. Plötzlich zerspringen hiebey die gläserne Gefäße wenn man etwa den Versuch macht, es steigt ein starker dicker Rauch in die Höhe und in einigen Fällen entsteht sogar wirkliche Flamme. Letzteres sah Olaus Borrichius zuerst, (s. *Thom. Bartholini Act. Med. Hafn.* A. 1671. p. 133. Efficere, ut duo spiritus acta frigidi invicem confati, flammam edant) mit 8 Loth Terpentinöhl und 12 Loth Salpetersäure. Am besten gelingt der Versuch mit rauchender Salpetersäure und Nelkenöhl oder andern ätherischen Oehlen die schwerer als Wasser sind, auch mit dem brandigen Oehl des Quajackholzes. Mit andern Oehlen gehet es nicht; man müßte denn den rauchenden Salpetergeist vorher mit gleichen Theilen Vitriolöhl vermischen und in diese Vermischung noch so viel von einem Oehl giesen. In allen Fällen muß das Oehl in die Säure und zwar auf einmal geschüttet werden. Man

ſieht hieraus die auſſerordentlich ſtarke anziehende Kraft der Salpeterſäure gegen Körper die viel Phlogiſton in ihrer Miſchung haben.

Auch bey verſchiedenen Auflöſungen feſter Körper in flüſſigen entſteht ein beträchtlicher Grad von Hitze. Dies ſehen wir beynahe bey allen Auflöſungen der Metalle in Säuren, vorzüglich in der Vitriol- und Salpeterſäure auch in Königswaſſer. Boerhaave löſte Bleyweiß in ſchwachen Scheidewaſſer auf, und die Wärme ſtieg von 44° auf 57°. Geraſpeltes Zinn in Goldſcheidewaſſer von 44° auf 56°. Eiſenfeile in demſelben Auflöſungsmittel von 44° auf 160°. Die ſtärkſte Hitze bemerkt man unſtreitig bey der Auflöſung des Zinns und des Eiſens in ſtarker Salpeterſäure; das Gemiſche erhitzt ſich, ſo daß ein gläſernes Gefäß ſpringt, dabey entſteht das heftigſte Aufbrauſen, ein plötzliches Aufſteigen der rothen Salpeterdämpfe und das Metall wird in einen Kalch zerfreſſen. Aus derſelben Urſache wird gebrannter Kalk heiß, wenn Waſſer in ihn hinein dringt.

Bey der Fäulniß und Gährung entſteht bekanntlich eine innere Bewegung in den Körpern, wodurch ſie in ihre Beſtandtheile aufgelöſt werden und in neue Miſchungen übergehen. (ſ. **Fäulniß und Gährung.**) In allen Fällen bemerkt man einen ſtärkern oder ſchwächern Grad von Hitze. Aus dieſer Urſache iſt es in jedem Miſthaufen warm, beſonders im Pferdemiſt. Eben ſo erhitzt ſich das Heu, wenn es etwas feucht in die Scheunen gebracht und hart auf einander gedruckt wird. Man hat gar Exempel, daß dieſes in wirkliche Flammen ausgebrochen und Urſache von groſſen Feuersbrünſten geweſen iſt. Eben ſo auffallend ſieht man dieſes, wenn man groſſe Fäſſer mit friſchen doch nicht gar zu ſaftigen Pflanzen ſo ſtark als möglich anfüllt, und mit einem Deckel verſchließt. Das Gemiſche erhitzt ſich, ein wäſſeriger Dampf dringt durch die Fugen, darauf folgt ſtarker Geſtank und damit viele verdorbene Luft, die vorher als Beſtandtheil in den Pflanzen befindlich war, zuletzt ein dunkler Rauch und hiermit brechen Flammen aus.

Bey vielen Mineralien entſteht aus derſelben Urſache eine gewiſſe Hitze. Steinkohlen, Alaunſchiefer und Schwefelkieſe gerathen ſogar in Brand wenn ſie feucht liegen. Daß dergleichen brennbare Mineralien zumal Schwefelkieſe wenn ſie in Menge beyſammen befindlich ſind und in Brand gerathen, die auſſerordentlichſte Wirkungen hervorbringen können, zeigen uns Erdbeben und feuerſpeyende Berge. (ſ. dieſen Art.) Ein belehrender hierher gehöriger Verſuch iſt folgender: Gleiche Theile von ungeroſteter Eiſenfeile und Schwefel werden in einem Mörſer miteinander vermiſcht; dieſes Pulver in ganz trockner Luft in einem reinen Gefäß aufgehoben, wird nicht die geringſte Wärme zeigen, ſo bald man es aber mit ſo viel Waſſer vermiſcht, daß es ſo dick wie ein Taig wird, ſo entſteht Wärme, Luft und Dämpfe ſteigen heraus, die Maſſe fängt an aufzuſchwellen, die Hitze vermehrt ſich, es erzeugt ſich ein dicker heißer nach Schwefel riechender Dunſt und auf einmal eine ſtarke Flamme. Es bleibt hierauf ein braunſchwarzer feiner Kalch in dem Gefäß zurück, woraus ſich mit Waſſer ein Eiſenvitriol laugen läßt. Nimmt man, den Verſuch auffallender zu machen, eine groſſe Menge von beyden oben genannten Körpern, z. B. 25 bis 30 Pfunde, macht mit Waſſer einen Taig daraus, und dieſen 1 bis 2 Schuhe tief unter die Erde, ſo wird nach 8 bis 12 Stunden die Erde anfangen ſich zu erheben, warme Schwefeldämpfe folgen darauf, und endlich eine heftige Flamme womit verſchiedene Theile in die Höhe geworfen werden. Hierbey wollen wir noch einiger Vermiſchungen gedenken, wodurch innere Bewegung die darin befindliche Feuertheile in wirklichen Flammen ausbrechen. Ein ruſſiſcher Schiffer hatte Kühnrußfarbe (Kühnruß mit Leinöhl vermiſcht) in Seegeltuch gewickelt in ſeiner Cajüte liegen. Es entſtund Feuer dadurch, und man entdeckte bey der Unterſuchung, dieſe Eigenſchaft der Kühnrußfarbe. Doch wird zum vorausgeſetzt, daß ſie in groſſer Quantität von 20 bis 30 Pfund beyſammen ſteht, wie man dies durch Verſuche beſtätigt hat. In Scheidewaſſer aufgelößtes Kupfer läßt man über Kohlen abdämpfen, bis auf dem Boden des Gefäßes ein ſeladongrünes Pulver zurück bleibt. Alsdann nimmt man Staniol, legt dieſen in verſchiedene Falten und ſtreut von dem Pulver hinein. Kaum iſt man mit dem Zuſammenlegen fertig, ſo fängt es an ſich zu erhitzen, das Feuer kommt zum Durchbruch und ſprütet nach allen Seiten hervor. Wenn mit der Auflöſung von Kupfer in Scheidewaſſer Papier getränket und dieſes darauf getrocknet wird, ſo entſteht auch eine Entzündung. Es entzünden ſich ferner alle wollene Zeuge, wenn man ſie in Ballen zuſammen liegen läßt, und dies macht die darin liegende Fettigkeit die ſie in der Bereitung bekommen. Ein Verſuch, den Georgi mit 20 Pfund Wolle in zwey Pfund Leinöhl, und ein Pfund Thran getränkt machte, bewies dies hinlänglich. Noch entzünden ſich geröſtete Krütze, Meel, Erbſen, Bohnen, Caffee, Reiß: doch muß man alle dieſe Früchte klein geſtoſſen, nach dem Röſten in ein Tuch einbinden oder in einen nicht ganz verſchloſſenen Topf thun. Geröſtete Kleye, einer Kuh zur Zertheilung eines Knotens an den Hals gebunden, entzündete ſich von ſelbſt und ſetzte den Stall in Brand. (ſ. Glafers **Abhandlung von Löſchung der Feuersbrünſte**, Deſſau 1783.) Zuweilen entzündet ſich auch bey heiſſen Tagen das Heydekraut, wenn es auf Torferde ſteht. Auch die Schlacken des mit Eiſen bereiteten Spießglaskönigs entzünden ſich wenn ſie an einen warmen Ort gelegt werden. Ferner eine Maſſe die aus 3 Theilen ſchwarzer Seife und 1 Theil ſchweißtreibenden Spießglaskalch durch die Calcination bereitet wird. Auch, wenn gleiche Theile Operment und Eiſenfeile miteinander ſublimirt, und 10 Theile hiervon mit 12 Theilen Silber, Salpeter untereinander gerieben werden. Noch beobachtet man dieſes an der Erde des Ueberbleibſels von der Deſtillation eines lang gefaulten Urins. Ferner an Honig und Mehl, die mit einander vermiſcht und im Feuer in ein trockenes Pulver verwandelt werden. Desgleichen an dem freywilligen Niederſchlag aus der Auflöſung der Oſteocolla in Vitriolſäure, nachdem er durch Löſchpapier abgeſondert und an einem warmen Ort getrocknet worden.

Auch die Sonnenſtrahlen ſcheinen, in den Körpern die man ihnen ausſetzt, auf dieſelbe Art Wärme hervorzubringen. Sie dringen in die Theilchen der Körper ein, verurſachen dadurch ein Reiben, eine Erſchütterung und eine Bewegung der darin befindlichen Feuertheilchen. Es kommt hier auf die Beſchaffenheit der Oberfläche an, wenn die Sonnenſtrahlen leicht eindringen ſollen, (ſ. **Farben**) wenn daher ein Körper ſchwarz iſt, ſo wird er vorzüglich warm. Eben ſo wirken auch die durch **Brennſpiegel** oder **Brenngläſer** (ſ. dieſe Art.) zuſammengebrachte Sonnenſtrahlen. Nothwendig kommt es auch hier auf die Oberfläche an, wenn ein ſolcher Spiegel ſtarke Wirkung thun ſoll; iſt er da-

her von weiſſer Farbe ſo wird er die mehreſte Sonnenſtrahlen zurückwerfen und am ſtärkſten wirken; hat er eine andere Farbe, denn immer weniger und am wenigſten wenn er ſchwarz iſt. Boyle ließ ſich einen Brennſpiegel von ſchwarzem Marmor verfertigen, der aber, ob er gleich eine beträchtliche Gröſſe hatte, nicht einmal ein Stück Holz, das man in den Brennpunkt legte, anzuzünden im Stande war. Noch deutlicher kann man dies ſehen, wenn man einen ſtark wirkenden Brennſpiegel mit Lampenruß ſchwarz macht. Muſſchenbroeck war nicht vermögend hiermit einiges Licht im Brennpunkt zuwege zu bringen, und auf einem empfindlichen Thermometer bemerkte er nicht die geringſte Wirkung. Die Oberfläche des Spiegels ſelbſt wurde aber ſehr heiß.

Wenn die Feuertheile in einem Körper in Bewegung geſetzt ſind, ſo entſtehen nach der verſchiedenen Heftigkeit der Bewegung und nach der verſchiedenen Menge der bewegten Theile, **Wärme, Hitze, Licht** und **Flamme**. Von letzterer behaupten manche Naturkundiger ſie entſtehe nur in dem Fall, wenn die Körper außer vielem Phlogiſton auch Waſſer in ihrer Grundmiſchung haben. Fände ſich dieſer Beſtandtheil nicht, ſo würde man nichts weiter als Gluthitze ſehen, wie z. B. an den Erden, Steinen und Kohlen, daher könnten dieſe Körper auch zum Flammen gebracht werden, wenn eine feuchte Luft ſtark dazwiſchen geblaſen würde; man ſehe dieſes bey jedem Kohlfeuer, wobey ſich, wie der Blaſebalg hinein wirkt, eine Flamme erzeugt, die ſo lange fortwährt als das Gebläſe geht. Es iſt allerdings richtig, daß die Körper mit der lebhafteſten Flamme brennen, welche wäſſerige Theile in ihrer Miſchung haben. Wir ſehen dies am Holz, am Weingeiſt, an der Naphtha u. m. Wenn man aber in Erwägung bringt, daß die Metalle, die doch kein Waſſer bey ſich haben, wirklich mit einer Flamme brennen, ſo entſteht ein nothwendiger Zweifel. Am augenſcheinlichſten wird man dies am Zink und am Kupfer gewahr, man ſieht hier Flammen, welche einige von den metalliſchen Theilen mit ſich in die Höhe reißt. Auch am Bley erſcheint es genau, zumal wenn es unter der Muffel einem groſſen Grad der Hitze ausgeſetzt iſt. Die Kohlen ſelbſt brennen mit einer Flamme, wenn hinlänglicher Luftzug da iſt, und hierzu iſt die trockenſte Luft hinreichend; ob aber die blos glühende Körper auch eine Flamme von ſich geben, wie Marat will, iſt noch nicht ausgemacht. Die Flamme iſt alſo wohl nichts anders als der ſichtbare Ausfluß des in den Körpern befindlichen brennbaren Weſens, in Verbindung der andern flüchtig gewordenen Theile des Körpers, und die Urſach des Leuchtens iſt in der heftigen Bewegung zu ſuchen. So lange dieſe Theile noch nicht in der heftigen Bewegung ſind, ſo gehen ſie noch als Rauch in die Höhe. Die materiellen Beſtandtheile der Flamme ſind daher von den Theilen des Rauchs in nichts verſchieden. Dies läßt ſich auch noch dadurch beweiſen, daß man jeden dicken Rauch den Augenblick flammend machen kann, wenn man ein Licht dran hält. Gar leicht läßt ſich dieſes mit zwo brennenden Lichtern bewerkſtelligen, wenn das eine ausgeblaſen und in den aufſteigenden Rauch die Flamme des andern gehalten wird; man ſieht den Rauch ſich augenblicklich entzünden und ſogleich brennt auch das Licht wieder.

Die Flamme bringt in alle Körper die ſie berührt, ſetzt dadurch die darin befindliche Theile in Bewegung, und erregt auf dieſe Art Wärme. Es folgt von ſelbſt, daß ſie eben ſo auch die brennbare Körper entzünden muß. So bald die Flamme von einem Körper in die Höhe ſteiget, ſo zerſtreuen ſich die Theile des brennenden Körpers in die Luft; damit dieſes nicht zu plötzlich geſchiehet und die Flamme immer noch Zeit hat, die nächſten entzündbaren Theile des brennenden Körpers auf der Oberfläche auch in Flamme zu verwandeln, ſo wirkt ihr die außer dem entzündeten Körper befindliche Luft entgegen, und erhält ihre Theile einige Zeit beyeinander; daß dieſes richtig iſt, beweißt unter andern die Erfahrung, daß in der Kälte eine Flamme lebhafter brennt als in der Hitze, und daß man durch eine gewaltſame Bewegung der Luft oder einen ſtarken Windſtoß die auffahrende Flamme zerſtreute und dadurch eine neue Entzündung verhindern kann. Auch läßt ſich hieraus begreiflich machen wie eine Flamme durch das Anblaſen vergröſſert werden kann, weil nemlich dadurch die Theile, woraus ſie beſteht, näher bey einander gehalten werden, daß ſie ſich nicht ſo geſchwinde zerſtreuen können, und weil das Hervordringen des brennbaren Weſens ſamt der neuen Entzündung deſſelben auf eine kleine Zeit zurück gehalten wird, worauf ſich aber bald um deſto mehr auf einmal entzünden kann. Aus derſelben Urſache muß Waſſer, das man in geringer Menge ins Feuer ſpritzt, die Hitze vermehren. Dies geſchieht wirklich, und deswegen benutzen die Schmiede die Erfahrung.

Da bey der Flamme die Theile des brennbaren Körpers zerſtreut werden, ſo folgt von ſelbſt, daß man zum fortdauern derſelben immer etwas neues zum brennen geſchicktes zuführen muß. Dies thut z. E. der Dacht einer Kerze oder Lampe, indem das geſchmolzene Wachs oder Talg oder das Oehl bis zur Flamme ſelbſt darin in die Höhe ſteiget. Die Flamme ſteht bey einer Kerze immer nur an der Spitze des Dachts und etwas über der Oberfläche des Talgs oder Wachſes, weil dieſe nicht ſo heiß zu werden vermag, daß ſie ſelbſt brennen kann. Indem nun das Wachs, Talg oder Oehl in dem Dacht bis zur Flamme hinaufſteigt, ſo wird das darinn befindliche brennbare durch die Hitze ſo ausgedehnt, daß es ebenfalls Theile der Flamme abgeben kann. Der Dacht iſt alſo bey einer Kerze ein weſentliches Stück, das dazu dient, das Fett oder Oehl zuzuführen, welches eigentlich die Flamme unterhalten muß; er wird aber mit der Zeit unbrauchbar, wenn er entweder durch die Flamme ſelbſt verzehrt wird, oder wenn unreine in dem Unſchlitt oder Oehl befindliche Theile die feine Röhrchen verſtopfen, in welche daher die weitere Nahrung der Flamme nicht mehr aufſteigen kann. Eine zu groſſe Menge von Oehl oder Talg würde, wenn ſie zufließen könnte, die Hitze vermindern und alſo die Flamme auslöſchen, weil die Theile nicht ſo geſchwind ſtark genug erhitzt werden können. Deswegen brennen auch Wachs, Talg, und die gewöhnliche fette Oehle nicht ohne Dacht; der Weingeiſt und die feinen deſtillirten Oehle thun es aber, weil dieſe durch einen weit geringern Grad von Hitze in Dämpfe verwandelt werden, und alſo ihr brennbares nicht ſo veſt mit den andern Theilen verbunden enthalten.

Bey jeder Flamme bewegen ſich die flüchtig gewordenen Theile nach der Spitze und nach den Seiten zu; daß letzteres richtig iſt, ſiehet man beſonders daraus, daß zwey Flammen von zwey verſchiedenen Körpern, z. E. von zwey Lichtern die man zuſammen hält, ſich nicht miteinander vermiſchen wollen; man beobachtet leicht, daß beyde ſich in entgegengeſetzten Richtungen bewegen. Aus derſelben Urſache muß auch die Geſtalt der Flamme immer kegelförmig mit der Baſis nach dem bren-

nenden Körper gekehrt, erſcheinen; denn da ſich verſchiedene Theile nach den Seiten zu bewegen und in die Luft treten, ſo müſſen ihrer nothwendig um ſo viel weniger übrig und ſichtbar ſeyn je höher die Flamme ſteigt. Wenn man daher die Flamme eines Lichts oder eines andern Körpers durch einen metallenen Cylinder von proportionirter Höhe ſteigen läßt, wo alſo nicht viel zur Seiten verlohren gehen kann, ſo werden mehrere Theile in die Höhe ſteigen und die Flamme muß ſich folglich höher erſtrecken.

Wenn Körper, die viel Waſſer und Luft in ihrer Miſchung haben, z. B. Holz, eine Weile mit einer Flamme gebrannt haben, ſo bleiben endlich glühende Kohlen übrig, die bey gehörigem Luftzug mit geringerer Flamme und ohne Rauch fortbrennen. Dieſe ſind alſo der Ueberreſt des brennbaren Körpers, der ſeine mehreſte Beſtandtheile und auch den gröſten Theil des in ihm befindlichen Phlogiſton verlohren hat. Doch iſt noch viel Brennbares darin befindlich, welches aber jezt loſer ſitzt und mit weniger fremden Theilen verunreiniget iſt, daher ſie auch ſchnell Feuer fangen und vorzüglich ſtarke Wirkungen äußern; auch geben ſie einen Beweiß, daß Luft und Waſſer nicht ſo innig mit den übrigen Beſtandtheilen des Holzes verbunden ſind.

In der Flamme aller brennbaren Körper zeigt ſich ein ſehr merklicher Unterſchied, und dieſer kommt von der verſchiedenen Natur der brennbaren Körper und von ihren verſchiedenen Beſtandtheilen. Die reinſte Flamme zeigt ſich unſtreitig bey dem Weingeiſt, dem Camphor, den Naphthaarten und den wohl ausgebrannten Kohlen. Bey erſterer bemerkt man daher gar keinen Ruß und nichts als etwas von wäſſerigen Theilen; am beſten kann man ſich hiervon durch folgenden Verſuch überzeugen. Reiner höchſt rectificirter Weingeiſt wird in einem reinen gleichweiten cylindriſchen Gefäß angezündet, und hierüber eine weite und hohe gläſerne Glocke, die oben eine fingerdicke Oeffnung hat, geſtellt. Dieſe Glocke wird jezt auf der innern Fläche wie mit Hauch überzogen und ganz trübe, darauf warm, wieder ganz hell, durchſichtig und an den Seitenwänden erſcheinen Streifen die herunter flieſſen. Unterſucht man dieſe Feuchtigkeit ſo ſchmeckt ſie wäſſerig, und die unter der Glocke befindlichen Dämpfe laſſen ſich nicht entzünden, wenn man etwa einen brennenden Schwefelfaden darunter bringt. Stellt man hingegen dieſelbe Glocke über auf Kohlen ſtehenden Weingeiſt, ſo wird die auch zuerſt trübe, denn wieder durchſichtig und es lauft eine Feuchtigkeit in Streifen herunter. Dieſe ſchmeckt aber wieder wie Weingeiſt, und hält man einen brennenden Schwefelfaden unter die Glocke, ſo werden ſich die Dämpfe mit einem Knall entzünden und die Glocke meiſtens zerſpringen. Bey dem erſten Verſuch iſt alſo der Weingeiſt in ſeine Beſtandtheile aufgelößt worden, das darin befindliche brennbare Weſen iſt in die Luft gewichen und blos etwas Waſſer zurück geblieben.

Die Körper, welche die unreinſte Flammen geben, ſind unſtreitig die Oele und andere Körper, deren Hauptbeſtandtheil ein Oel iſt. Auch iſt hierin wieder ein Unterſchied: reinere Flamme zeigt ſich bey den feinen ätheriſchen Oelen und bey dem Wachs; die unreinſte wohl bey dem Thran und Leinöl. Um ſich von den unreinen Beſtandtheilen zu überzeugen ſchütte man etwas Terpenthinöl in ein Schüſſelchen, ſtelle dieſes auf ein gelindes Kohlfeuer und wenn es zu kochen anfangt ſo zünde man es mit einem brennenden Papier an. Hierüber wird die vorhin beſchriebene groſſe Glocke geſtellt: durch die obere Oeffnung ſieht man alsbald einen dicken ſchwarzen Rauch aufſteigen, der auch die innern Wände der Glocke ſchwarz macht, und womit ſich zugleich etwas wäſſriges anſetzt. Von den rußigen Theilen kann man ſich auch überzeugen, wenn man weiß Papier, ein Stück Metall oder einen polirten Stein über die Flamme eines brennenden Lichts hält. Hieraus erhellet zugleich, daß bey dergleichen öhlichten Materien nicht alles Brennbare verbrennt, ſondern zum Theil mit noch viel Erde verbunden in die Luft geht.

Auch bey der Flamme der Metallen wird ein Rauch ſichtbar, der aber nicht ſchwarz macht, nichts von brennbaren Theilen in ſich hält, ſondern blos aus den erdigen Beſtandtheilen des Metalls beſtehet, und daher den unterſcheidenden Namen **metalliſche Blumen** oder **Ofenbruch** bekommt.

Die verſchiedene fremdartige Beſtandtheile, welche mit der Flamme in die Höhe ſteigen ſind auch ſchuld wenn das Feuer mit einer andern als rothgelben Farbe brennt. Dem gemeinen Feuer kann man daher allerhand Farben geben wenn man gewiſſe ſalzigte, ſchwefelichte oder metalliſche Theile beymiſcht. (ſ. **Feuerwerkskunſt.**) Schwefel und Spiesglas machen blaue Farbe: Bergöl brennt roth: dergleichen rothe Farbe bewirkt auch der Kobolt: Kupfer und verſchiedene Zubereitungen hiervon machen blaue und blaugrüne Flamme; daher zeigt Kupfer im Schmelzen eine ſehr ſchöne grüne Flamme, und eben dieſe Farbe ſieht man wenn eine Kupferauflöſung in ein ſtarkes Kohlfeuer getröpfelt wird; auch wenn man ein Stück Papier mit einer Auflöſung von Grünſpan in Waſſer tränkt und getrocknet anzündet; dergleichen Farbe zeigt auch die Flammen einer Kupferauflöſung in Naphtha: Sedativſalz in Weingeiſt aufgelößt und der ſpirituöſe Salmiakgeiſt desgleichen, doch zeigen ſich hier grünblaue und gelbe Farbe gemiſcht. Wenn man Glaubers Wunderſalz mit Kohlen vermiſcht und in einen glühenden Schmelztiegel einträgt, ſo kommt ebenfalls davon eine grüne Farbe zum Vorſchein. Ein Theil Schwefelblumen mit 8 bis 12 Theilen Sedativſalz vermiſcht, geben bey der Abbrennung ebenfalls eine grüne Flamme. Auch kann man anſtatt des Sedativſalzes, kubiſchen Salpeter nehmen, wobey eine gleiche grüne Farbe bemerkt wird. Wenn man mit der verdünnten Auflöſung der Erde, welche aus dem engliſchen Salze durch fixes Alcali geſchieden wird, ſo mit der Salpeterſäure bewirket worden, ein Papier eintränken, und ſelbiges hernach wieder abtrocknen läßt; ſo brennt ſolches auch mit grüner Flamme. Desgleichen eine Kupferauflöſung in ſpirituöſem Salmiakgeiſt. Weingeiſt brennt blau, mit Kochſalz gemiſcht gelb. Gemeiner Salpeter mit Kohlen vermiſcht in einen glühenden Tiegel gebracht, zeigt eine weiße Flamme; der kubiſche Salpeter hingegen eine gelbe. Bey der Flamme des brennenden Zinks zeigt ſich eine weiſſe Farbe, die ins gelb und grünliche ſpielet, und jederzeit ungemein blendend iſt.

Da bey jeder Entzündung und Verbrennung alle ſich entwickelnde Beſtandtheile nothwendig von einem andern Körper aufgenommen werden müſſen, ſo ſieht man hieraus die Nothwendigkeit des Zugangs der freyen Luft zur Unterhaltung des Feuers, und die Urſach warum kein Feuer in verſchloßner oder verdorbener Luft und im luftleeren Raume brennen kann. Wenn man daher eine glühende Kohle, eine brennende Rauchkerze, ein brennendes Wachs- Talg- oder Oellicht, brennenden Weingeiſt, brennende weſentliche Oele oder

jeden andern brennenden Körper in ein zugedecktes Gefäß oder unter eine gläserne Glocke ſtellt ſo wird in gar kurzer Zeit die Flamme an den brennenden Lichtern immer kleiner und kleiner, auch die Farbe der blos glühenden Körper matter werden und bald darauf alles Feuer verlöſchen. Alles geht um ſo viel geſchwinder, je kleiner die Glocke iſt, auch je mehr die Glocke in allen Punkten aufſteht und je ſtärker der aufſteigende Rauch oder Dampf iſt. Noch geſchwinder verlöſchen alle die genannten Körper in verdünnter Luft, und immer geſchwinder je ſtärker die Luft verdünnt iſt; gar leicht läßt ſich dieſes unter der Glocke der Luftpumpe beweiſen. In verdichteter Luft währt es etwas länger: Boyle ſetzte, dieſes zu beweiſen, verſchiedene brennende Körper in ein großes gläſernes Gefäß, brachte durch eine daran angebrachte Oeffnung beſtändig neue Luft hinein und verdichtete auf dieſe Art die darin befindliche Luft; die Flamme bey den Lichtern dauerte etwas länger als wenn er den Verſuch in gewöhnlicher eingeſchloßner Luft anſtellte. Muſſhenbröks Verſuch, womit er beweiſen wollte, wie nothwendig der freye Zutritt der Luft bey brennenden Körpern ſey, iſt auch ſehr merkwürdig. Er ſetzte eine gläſerne Glocke, deren körperlicher Inhalt 95 Kubiczolle war, und die oben eine runde Oeffnung von zween Zollen im Durchmeſſer hatte, auf ein angezündetes $\frac{1}{2}$ Zoll dickes Talglicht, welches mit vollkommner Flamme ganz ausbrennte: dieſes geſchah noch, aber mit weniger lebhafter Flamme, bey einer Oeffnung von $\frac{1}{7}$ Quadrat Zollen: da die Oeffnung kleiner gemacht wurde daß ſie nur $\frac{1}{7}$ Quadratzoll betrug, dauerte die Flamme nur eine Minute lang. Eine dünne Wachskerze brennte unter derſelben Glocke, als die Oeffnung $\frac{1}{4}$ Quadratzoll groß war, fort; da aber die Oeffnung bis auf $\frac{1}{10}$ Quadratzoll verkleinert wurde ſo gieng die Flamme bald aus. Eine Lampe worin Weingeiſt nur an einem dünnen Dacht brannte, war in 2 Minuten verloſchen obgleich die Oeffnung $\frac{3}{4}$ Quadratzoll groß war: die Flamme verſchwand ſogar in 10 Secunden, wie man ſie etwas gröſſer machte.

Je reiner die Luft iſt, mit welcher man den Verſuch anſtellt, deſto länger währt es, bis das Feuer verlöſcht: in der allerreinſten oder dephlogiſticirten Luft dauert daher jede Flamme am längſten, und in verdorbenen Luftarten verlöſcht ſie den Augenblick. Letzteres beweiſen die Verſuche mit brennenden Lichtern in phlogiſtiſcher, phlogiſticirter, ſalpetrigter und fixer Luft oder Luftſäure. Wie wichtig eine reine Luft zur Unterhaltung des Feuers ſey und wie ſtark die Wirkungen des Feuers alsdenn ſeyn können, erhellet beſonders aus den Verſuchen mit brennenden Körpern in der genannten dephlogiſticirten Luft; worin jedes Feuer weit lebhafter brennt und durch ein Stückchen angezündeten Zunder ſogar ein eiſerner Drath in einem Augenblick geſchmolzen werden kann. Umſtändlich können wir von dem Verhalten der Körper in den genannten Luftarten hier nicht ſprechen und müſſen unſre Leſer daher auf die beſondere Artickel verweiſen.

Eben wie ſich brennende Körper in den verdorbenen Luftarten verhalten, ſo geſchieht es auch in verſchiedenen Dämpfen: daher geht das Feuer in Dünſten von brennendem Schwefel aus; man kann ſogar ein im Schornſtein entſtandenes Feuer ſogleich damit löſchen, wenn man ein Schwefelfeuer darunter macht: (ſ. die Art. **Schwefelluft, Kochſalzluft, Flußſpatluft, flüchtigalcaliſche Luft**) Aus derſelben Urſache verlöſchen Lichter in den Ausdünſtungen von verſchiedenen Höhlen, wie z. B. in der *Grotta del cane*, in einer Höhle bey Pyrmont, bey Eger, in dem Meienberger Brunnen u. ſ. w.; ſo auch in den in verſchiedenen beſonders alten Gruben befindlichen Schwaden oder böſem Wetter, wo doch eine von den obengenannten Luftarten im Spiel iſt.

Wie nothwendig eine reine Luft zum brennen der Körper iſt, erhellet noch daraus weil jeder angezündete brennbare Körper nur auf der Oberfläche brennt, wo ihn alſo die Luft berührt. Man zünde z. E. erwärmten Weingeiſt an, ſo wird ſich die Flamme alsbald über die ganze Oberfläche erſtrecken, aber blos auf dieſer Oberfläche ſtehen bleiben und auf keine Art unter ſich wirken: ſie muß, wie aus dem vorhergehenden bekannt iſt, nothwendig deſto heftiger ſeyn je wärmer der Weingeiſt iſt und je mehrere Theile dadurch flüchtig gemacht werden; aber auch bey kochendem Weingeiſt kann die Flamme nur auf der Oberfläche erſcheinen. Eben hieraus erklärt ſich die Nothwendigkeit der Zuglöcher bey jedem Ofen und bey jeder Kohlpfanne: der Nutzen der Blasbälge bey jedem Feuer beſonders bey den Arbeiten wozu ſtarkes Feuer nothwendig iſt; daher kommt es, daß in einem ſtark ziehenden Ofen oder Kohlpfanne das Holz oder die Kohlen geſchwinder verzehrt ſind.

So bald man die Oberfläche eines brennenden Körpers mit einem unbrennbaren bedeckt und alſo den Zugang der freyen Luft abhält, ſo muß das Feuer verlöſchen. Daher werden glühende Kohlen in todte verwandelt wenn man ſie mit Aſche oder Erde verſchüttet. Aus dieſer Urſache muß das Waſſer alles Feuer löſchen, es müßte denn ſeyn, daß der brennende Körper ganz und gar keine anziehende Kraft gegen das Waſſer hätte, und um ſehr vieles leichter wäre, wie die Eigenſchaften des griechiſchen Feuers geweſen ſeyn müſſen. Wie das Waſſer den brennenden Körper bedecken kann, ſo wird dadurch ſogleich der neue Zuwachs der erhitzten brennbaren Materie abgehalten, und der Körper wird zu ſehr abgekühlt, als daß er noch länger fortbrennen könnte. Waſſer in Dämpfe verwandelt löſcht das Feuer noch ſicherer aus, weil es in dieſer Geſtalt den Körper in allen Punkten berühren muß, auch wegen ſeiner großen Elaſticität alle Luft von dem brennenden Körper abhält. Man kann aber auch ſogar das Feuer mit einer ſehr brennbaren Subſtanz löſchen, und dieſe wird nicht in Brand gerathen, wenn ſie den Grad der Wärme nicht dadurch bekommt der zu ihrem brennen erfordert wird. Ein brennender Schwefelſpan und ſogar eine glühende Kohle hören daher auf zu brennen, wenn man ſie in kalten Weingeiſt taugt, und entzünden dieſen nicht, wenn nur geſchwind dabey verfahren wird. Iſt der Weingeiſt hingegen warm ſo brennt er den Augenblick. Die Urſach der erſten Erſcheinung liegt augenſcheinlich wieder darin, weil die Luft von der Oberfläche der glühenden Kohle entfernt wird. Wäre man im Stande, die Oberfläche des Holzes mit ſolchen Sachen zu überziehen, die die Luft ganz davon zurückhielten und die für ſich auch nicht brennen könnten, ſo würden alle daraus verfertigte Gebäude feuerfeſt ſeyn. J. Fr. Glaſer will wirklich einen ſolchen Brandabhaltenden Anſtrich erfunden haben. Waſſer wirkt in geringem Grade ſo: daher wird der Brand von Gebäuden abgehalten, wenn man brav drauf ſprützen läßt. Hierbey müſſen wir noch anführen, daß im luftleeren Raum auch nicht einmal die beym Feuerſchlagen von Stahl und Stein abgeſprungene Stücke leuchten und vielweniger Zunder anzuzünden im Stande ſind. Wolf ließ ſich hierzu ein Flintenſchloß verfertigen,

das er unter der luftleeren Glocke losdrucken konnte: die Beschreibung hiervon s. in Wolfs nützlichen Versuchen zu genauer Erkenntnis der Natur und Kunst, 2ter Th. S. 385. Tab. 9. fig. 49 — 54. Mit eben diesem Instrumente war er natürlich auch kein Schießpulver anzuzünden im Stande. Dieses auf alle Art zu versuchen, lies er den Brennpunkt eines Brennglases auf Schießpulver unter einer luftleeren Glocke fallen, und bemerkte nichts als daß der Schwefel und Salpeter schmolzen und einigen Dampf von sich gaben. Will man den Versuch machen so muß man ja gewiß seyn, daß die Luft unter der Glocke so viel als möglich verdünnet sey, denn ist dieses nicht so muß sich das Schießpulver entzünden und die darüber stehende Glocke in Stücke zerschmettern. Noch auffallender ist es daß sogar das faule Holz und die Johanniswürmchen unter der luftleeren Glocke, wie wir schon oben erinnert haben, zu leuchten aufhören. Was für besondere Ursachen hierbey im Spiel sind, getrauen wir uns nicht zu entscheiden.

Die Wirkungen des Feuers auf die Körper sind nach der Menge der in Bewegung gesetzten Feuertheile und nach der Beschaffenheit der Körper verschieden. Die erste und vornehmste Wirkung von welcher alle andere Wirkungen hergeleitet werden können, ist die Ausdehnung. Die Feuertheile dringen in die Zwischenräume der Körper ohne Unterschied, treiben ihre Theile etwas auseinander und vermindern auf diese Art den Zusammenhang. Man darf aber nicht denken, daß ein Körper blos ausgedehnt werde, wenn man ihn im Feuer erhitze; dasselbe geschieht auch bey jeder Bewegung, daher verhält sich warm geschlagenes Eisen eben so wie im feuererwärmtes. Aus dieser Ursache läßt sich glühendes Eisen besser unter dem Hammer treiben als kaltes, und so jedes Metall. Hieraus folgt von selbst, daß alle die Körper einen größern Raum einnehmen, wenn sie warm als wenn sie kalt sind; daher dehnt sich eine mit Luft halb angefüllte Schweinsblase ganz aus wenn man sie an den warmen Ofen oder über glühende Kohlen hält; ist die Hitze stark so zerspringt sie mit einem Knall. (s. Luft) Aus derselben Ursache wird ein Drath zwischen glühenden Kohlen länger, und ein heisser metallener Körper geht nicht mehr in ein Loch, in welches er kalt paßte. Eben diese Wirkung bringt in uns auch die Empfindung der Wärme hervor, welche wohl blos in der Ausdehnung der Nerven besteht; daher ist der ganze Körper im Sommer und in einer heissen Stube ausgedehnt, wie man sogar an den Kleidern die im Winter genau passen und im Sommer zu enge sind, sehen kann.

Die sorgfältigste Untersuchung dieser Wirkung haben wir Musschenbroek zu danken. Dieser hat gefunden, daß alle Körper durch das Feuer in die Länge, Breite und Dicke ausgedehnt werden. Er verfertigte sich hierzu sein Pyrometer, (s. dies. Art.) woran er eine Ausdehnung von $\frac{1}{1110}$ Zoll Rheinländisch, die er einen Grad nennt, bemerken konnte. Auf diese Art hat er alle Metalle, Halbmetalle, viele Steine, die Kreide und mehrere Körper untersucht und an allen dasselbe gefunden. Bey allen Versuchen sah er, daß alle Körper sich um so viel stärker ausdehnten, je heftiger das Feuer war, doch konnten alle nur bis auf einen gewissen bestimmten Grad gebracht werden. Ueberhaupt war die Ausdehnung der Anzahl der Flammen, womit der Körper erhitzt wurde, nicht proportionel; wenigstens bemerkte er dieses bey allen Metallen genau. Er befestigte zu dem Ende einen metallenen Drath in sein Pyrometer, wie er ihn durch eine Flamme von Weingeist erhitzte, so dehnte er sich aus und bewegte zugleich den an dem Pyrometer befestigten Zeiger, welcher den Grad der Ausdehnung anzeigte. Wie er die Ausdehnung der Metalle, welche 5 bis 8 Zoll lang gewesen, und mit einer Flamme im Diameter $\frac{3}{10}$ Zoll erhitzt worden, gefunden, zeigt folgende Tabelle.

	Eisen	Stahl	Kupfer	Meßing	Silber	Zinn	Bley
Eine Flamme in der Mitten	80	85	89	110	78	153	155
2 Flammen in der Mitten	117	123	155	220	115		274
3 Flammen	142	168	193	275	155		
4 Flammen	211	270	270	362	260		
5 Flammen	230	310	310	377	305		

Wenn ein Körper kalt ist, so kann das Feuer in die engen Zwischenräumchen nicht so leicht eindringen; sobald aber der Körper etwas erwärmt ist und die Zwischenräumchen also größer geworden sind, so wird dem Feuer ein freyerer Durchgang verstattet. Wenn sie gar zu sehr erweitert sind, so widerstehen die Theile des Körpers wieder desto mehr; und es kommt noch zu, daß die Feuermaterie aus den so sehr erweiterten Poris wieder desto leichter herausströhmen kann. Hieraus wird klar, warum die Körper anfangs langsam, hernach geschwinder und auf die lezt wieder langsam von dem Feuer ausgedehnt werden; und warum ein gewisser Grad der Wärme einen Körper nur auf einen gewissen Grad ausdehnen könne. Man begreift leicht, daß kein Feuer mehr in einen Körper hineindringen könne, wenn sein Widerstand der Gewalt des Feuers gleich ist.

Nicht alle Körper werden in einerley Grad der Wärme und überhaupt nicht gleich stark ausgedehnt; beides richtet sich weder nach der Dichtigkeit noch nach dem Zusammenhang der Körper, daher hat man bis jezt noch kein Gesetz für die Ausdehnung ausfindig machen können. Nach Musschenbroek wurde in einerley Grad der Hitze das Eisen um 80 Gr., der Stahl um 85°, das Kupfer um 89°, Messing um 110°, Silber um 78°, Zinn um 153°, und Bley um 155° ausgedehnt; daß dieses sich nicht nach dem verschiedenen Zusammenhang richtet, kann man gar leicht sehen, denn dieser ist beym Eisen am stärksten, darauf beym Silber, denn beym Messing, hierauf beym Kupfer, endlich beym Zinn und bey dem Bley am schwächsten. (s. Zusammenhang der Körper) Wir bemerken hierbey noch um wie viel einige Körper ausgedehnt werden, wenn sie von der natürlichen Gefrierkälte an, bis zu der Hitze des siedenden Wassers erwärmt werden:

Luft,	um	0, 7143 ihres körperlichen Inhalts
Weingeist,		0, 087?
Leinöl,		0, 072

Gemein. Waſſer, um	0, 037 ihres körperlichen Inhalts
Queckſilber,	0, 014
Bley,	0, 001417
Zinn,	0, 001399
Meſſing,	0, 001005
Kupfer,	0, 000814
Eiſen,	0, 000731
Silber,	0, 000713
Gold,	0, 000700

Die Stärke der Ausdehnung muß alſo von ganz andern unbekannten Sachen abhangen, vielleicht von der Größe, Figur und von der Menge der Zwiſchenräumchen, von der verſchiedenen Härte, Elaſticität und Zähigkeit der kleinſten Theile, oder von der Menge des darin befindlichen brennbaren Weſens.

Auf einige Körper wirkt das Feuer geſchwinder und auf andere langſamer; auf verſchiedene flüßige Körper auſſerordentlich geſchwind, beſonders auf die Luft, auf das Queckſilber geſchwinder als auf das Waſſer; unter den Metallen am geſchwindeſten auf das Zinn, denn auf's Bley, drauf auf das Silber, Meſſing, Kupfer und am langſamſten auf das Eiſen. Da es auf die Luft ſo geſchwind wirkt ſo ſollte man denken, dies richte ſich vielleicht nach der Dichtigkeit der Körper, es wird aber durch die genannte Erfahrungen mit den Metallen widerlegt; denn in dem Fall mußte es auf das Eiſen geſchwinder wirken als auf das Bley: in vielen Körpern richtet es ſich doch nach dem verſchiedenen Grad des Zuſammenhangs, nach der Größe der Zwiſchenräume und nach der verſchiedenen Structur derſelben.

Bey den flüßigen Körpern iſt wie ſchon aus den eben angeführten Verſuchen erhellet die Ausdehnung durch die Wärme mehr in die Augen fallend als bey feſten; am auffallendſten bey der Luft. (ſ. Luft) Wenn man daher einen flüßigen Körper, er ſey Waſſer, Wein, Eßig und Säuren von aller Art, Weingeiſt, Oele, Queckſilber oder einen andern in ein Gefäß das mit einer Röhre verſehen iſt, etwa in eine gewöhnliche Phiole (ſ. dieſen Art.) ſchüttet, und das Gefäß in einen gröſſern Grad der Wärme bringt, ſo wird die flüßige Materie ſich ausdehnen und zuſehends in der Röhre in die Höhe ſteigen, ſobald aber die Wärme nachläßt, ſich wieder zuſammenziehen und in der Röhre fallen. Daß dieſe Erfahrung zur Erfindung des Thermometers Gelegenheit gegeben hat, wird an gehörigem Ort angeführet werden. Nach Boylens, Boerhaavens und anderer Verſuchen ſollte man faſt ſchlieſſen, daß ſich hier die Ausdehnung nach der verſchiedenen Dichtigkeit der Körper richtete; denn unter allen Körpern dehnt ſich die Luft am geſchwindeſten und ſtärkſten aus, darauf der Weingeiſt, die feinere Bergöle und die weſentlichen Oele, denn der Eſſig, das Waſſer, ſchwaches Scheidewaſſer, Vitriolöl und am wenigſten das Queckſilber: freylich iſt hier wieder die Ausnahme, daß das Vitriolöl ſtärker ausgedehnt wird als die doch leichtere rauchende Salpeterſäure. Ob aber einige flüßige Körper und namentlich der Weingeiſt wie Halley und Muſſchenbroek glaubten, mit der Zeit immer weniger von einem gewiſſen Grade der Wärme ausgedehnt werde, iſt noch nicht ganz ausgemacht. Alle die genannte flüßige Körper laſſen ſich in offnen Gefäßen nur auf den Grad ausdehnen bis ſie kochen und alsdenn iſt keine Vermehrung der Hitze weiter möglich.

Auſſerordentlich ſonderbar iſt es, daß einige feſte Körper, die ſich zwar in der Hitze ausdehnen, doch einen viel kleinern Raum einnehmen, wenn ſo viele Feuertheile hineingebracht worden, daß ſie fließen, z. B. das Eiſen: dieſes dehnt ſich immer aus wenn es aus dem flüßigen Zuſtand in den feſten übergeht; es kommt aber daher, weil alsdenn eine Menge kleiner Höhlen entſtehen, die man auf dem Bruch eines Stück Roheiſens gar leicht ſehen kann. Bey mehrern Metallen ſieht man es noch, aber nicht beym Golde, auch nicht beym Bley. (wenn man flüßiges Bley in eine Form gießt ſo ſenkt es ſich und bekommt bey dem Erkalten einen Eindruck der immer tiefer wird, bis es wieder feſt iſt) Dieſelbe Erfahrung macht man bey dem Schwefel und am auffallendſten bey dem gefrornen Waſſer; daß dieſe Erſcheinung den Naturkundigern immer viel zu ſchaffen gemacht hat, iſt leicht zu begreifen. ſ. Eis, Kälte, kaltmachende Materie.

Hierbey müſſen wir auch noch bemerken, daß ſich niemand irre machen laſſen darf, wenn er etwa ſieht, daß friſches Holz durch die Hitze zuſammengezogen wird, wie z. B. das Tannenholz an den Fußböden, Stubenthüren u. dgl. Die Urſache iſt aber auch bekannt, weil nemlich die im Holz befindliche wäſſrige Theile in der Wärme verfliegen. So geht es auch bey allen friſchen Pflanzen und Thieren, bey den Knochen, Häuten, Sehnen, beym Papier, bey den Darmſaiten, Stricken ꝛc. (ſ. Feuchtigkeit und Hygrometer.)

Aus der Ausdehnung der Körper durch die Wärme laſſen ſich nun verſchiedene natürliche Erſcheinungen leicht erklären. 1) Daß Kugeln von weißem oder gelbem Wachs im kalten Waſſer ſchwimmen und in warmen zu Boden ſinken. 2) Daß ein mit kaltem Waſſer angefüllter Theekeſſel und jeder ganz volle Topf überlauft, wie er warm wird. 3) Daß hohle Glaskügelchen, die in kaltem Weingeiſt ſchwimmen, im erwärmten zu Boden ſinken. 4) Daß alle Körper im Sommer dicker ſind als im Winter. 5) Daß die Säfte in den Bäumen im Frühjahr in die Höhe ſteigen. (hier kommen doch mehrere Urſachen zuſammen) 6) Daß gleichgroße Körper im Sommer weniger wiegen als im Winter. Homberg unterſuchte dieſes bey verſchiedenen flüßigen Körpern und fande, daß ein Gefäß voll Queckſilber im Sommer 22 Loth und 7 Gran, im Winter 22 Loth und 32 Grane wog. Zerfloßnes Weinſteinſalz im Sommer 2 Loth 3 Quentchen, im Winter 2 Loth 3 Quentchen und 31 Gran. Vitriolöl im Sommer 2 Loth 3 Quentchen und 58 Gran, im Winter 2½ Loth und 3 Gran. 7) Daß die Pendeluhren im Sommer langſamer gehen als im Winter. Hier kommen mehrere Urſachen zuſammen, beſonders das Verlängern des Drathes. (ſ. Pendel) 7) Daß die Wärme die Auflöſungen befördert. 8) Daß Eiſen und Stahl durch plötzliches Ablöſchen in kaltem Waſſer härter, und wieder weich wird wenn man ihn glühen und langſam erkalten läßt. 9) Warum ſchnell erhitztes Glas oder ein anderer ſehr ſpröder ſchnell erhitzter oder erkälteter Körper zerſpringt. Auch 10) die ſonderbare Wirkungen und Erſcheinungen bey den Bologneſer Flaſchen und Springgläſern oder Glastropfen. ſ. dieſe Artickel.

Wenn noch mehrere Feuertheile in die Körper dringen, ſo wird der Zuſammenhang bey vielen feſten Körpern ſo ſtark gehoben, daß ſie nun einen flüßigen Körper bilden. (ſ. die Artickel: Flüßigkeit, Schmelzung, Zuſammenhang) Bekannt genug iſt es, daß nicht alle Körper einerley Grad der Wärme zum Schmelzen brauchen. Zinn ſchmelzt daher unter den Metallen am leichteſten, denn das Bley, darauf Wismuth und mehrere Halbmetalle, denn Silber, Kupfer, Gold, Eiſen und am ſchwerſten die Platina. Einige

Körper schmelzen plötzlich, wenn sie hinlänglich erhitzt sind, z. B. die Metalle; andere zergehen nur langsam, wie das Eis und die fettigen Körper. Auch ist merkwürdig, daß manche Körper, die für sich sehr schwer und im gewöhnlichen künstlichen Feuer gar nicht zum Fluß gebracht werden können, durch Vermischung mit andern Körpern leichter in Fluß kommen. Dies beweist uns vorzüglich die Probierkunst und das ganze Schmelz- und Hüttenwesen. So schmelzen alle Erden leicht, wenn man Laugensalze zusetzt; das Eisen leichter durch Zusatz von Schwefel. Besonders merkwürdig ist es aber, daß sogar solche Körper die einzeln schwer fließen, bald in Fluß kommen wenn man sie mit einander vermischt, z. B. Kalch und Thonerden. Die Gemische von Metallen schmelzen auch in schwächerer Hitze als die einzlen Metalle. Es geht hier so weit, daß ein Gemische von 2 Theilen Bley, 3 Theilen Zinn und 5 Theilen Wismuth schon in der Hitze des kochenden Wassers schmelzen. Bey allen diesen Versuchen scheint immer eine Art von Auflösung des einen Körpers durch den andern dabey vorzugehen.

Wenn durch das Feuer aller Zusammenhang der Körper gehoben wird, so reißen die Feuertheile, welche ihrer Natur nach nothwendig in die Höhe steigen, die Theile der festen und flüßigen Körper mit sich in die Luft und machen sie also flüchtig. Hierbey werden einige Körper nur aus ihrer Aggregation gesetzt, also nur in gleichartige Theile und nicht in ihre Bestandtheile zerlegt; dies geschieht bey allen eigentlich sogenannten flüchtigen Körpern, bey den flüchtigen Salzen, dem Schwefel, Kampfer, Arsenik, Zinnober, und bey allen flüßigen Körpern. Andere Körper werden dabey in ihre Bestandtheile zerlegt, wie alle organische Körper und mehrere Mineralien. Einige Körper werden dabey ganz verändert, bekommen neue Eigenschaften und manche haben ihr ganzes Daseyn dieser Wirkung des Feuers zu danken. Alle aufsteigende Theile der Körper kann man unter gewissen Umständen wieder auffangen, sie sammlen sich entweder in flüßiger oder trockner Gestalt: (s. **Destillation und Sublimation.**) Die Theile des Körpers, welche hierbey nicht flüchtig gemacht werden können bleiben als Asche oder Kalch zurück, und manche bekommen dabey besondere Eigenschaften, wie der lebendige Kalch beweist. Alle die zurückbleibende Substanzen fangen endlich im heftigsten Feuer wieder an zu fließen und verwandeln sich in einen glasähnlichen Körper.

Es ist nun wohl kein Körper in der Natur, der in dem heftigsten Feuer nicht flüchtig oder flüßig gemacht werden könnte. Beweise hiervon geben uns die Untersuchungen der Körper im Meißner Porcellainofen und noch stärker in den **Gerstischen, Villetschen, Göfenianischen, Tschirnhausischen** und **Trudainischen** Brennspiegeln und Gläsern. In dem Brennpunkte verwandelt sich jedes Metall den Augenblick zum Theil in Rauch und zum Theil in Glas; selbst das Gold, das sich im stärksten Ofen nicht destruiren läßt, geht zum Theil als Rauch in die Höhe und hinterläßt ein purpurfärbiges Glas. Alle Steine verglasen sich den Augenblick z. B. Thon, Sand, Marmor, Jaspis, Porphyr, Stückchen von Schmelztiegeln, Kiesel, Bimsstein, Ziegelsteine, Blutstein, Kreide, Gyps, Wasserbley. Alle Edelsteine werden zum Theil und der Diamant ganz flüchtig; alle verlieren darin ihre Farbe. Holz wird unter dem Wasser zur Kohle gebrannt; der Asbest wird in wenig Secunden zu einem grünlichtgelben Glase und der Talch in einer Secunde zu einem schwarzen. Frische und trockne Pflanzen, Papier und Leinwand werden augenblicklich zu einem durchsichtigen Glase. Sehr schwer schmilzt die Platina, doch ist sie auch so weit gebracht worden. Alle schwarze Substanzen werden am geschwindesten verändert, und am schwersten unter allen die weiße Materien die auch im Fluß weiß bleiben, z. E. die Kreide und die weiße Kiesel.

Die verschiedene von den Chymisten festgesetzte Grade des Feuers s. im Art. **Thermometer.** (39)

Feuer. (antiq.) So bekannt heutzutage die Kunst ist, ein Feuer vermittelst eines vorhergehenden Feuers anzuzünden, und so unentbehrlich uns der Gebrauch des Feuers vorkommt; so gewiß ist es doch, daß eine Zeit gewesen seyn muß, in welcher das menschliche Geschlecht dies Kunststück nicht besessen hat. Ohne die Beweise hiervon aus den Erzehlungen der Alten herzuholen, nach denen **Prometheus** das erste Feuer vom Himmel gestohlen, und von welchen Traditionen beym **Plinius** und andern Schriftstellern häufige Meldung geschiehet, wollen wir jetzt dieselben blos aus der Natur der Sache herholen.

Wir bedienen uns heutzutage eines sehr leichten Mittels, mit Stahl Feuer aus einem Kiesel- oder Feuersteine zu schlagen und den Funken in Zunder aufzufangen. Es scheint auch, die Natur mache die Entdeckung dieses Mittels dem menschlichen Geschlechte überaus leicht, indem es fast jedem bekannt ist, daß Funken aus gewissen Steinen springen, wenn sie an eine gewisse harte Materie geschlagen werden. Diese Funken fallen bey Nachtzeit einem jeden in die Augen, und wer nur einen Reuter auf Steinen stark jagen siehet, bemerkt sie, wenn es finster ist. Dies sahen freylich die ersten Menschen nicht, die das Pferd noch nicht mit Eisen beschuhet hatten: allein der ungefehre Wurf der Steine mußte sie doch frühzeitig davon überführen, daß man aus Steinen Feuer schlagen könne. So leicht dies zu entdecken war, so konnten sie doch anfangs von dieser Entdeckung keinen Gebrauch machen. Denn dies Kunststück, so wie wir es jetzt besitzen, erfordert ein, oder zwey Werkzeuge, die man nicht erlangen kann, ohne vorher den Gebrauch des Feuers zu besitzen, und die beiderseits große Kunst voraussetzen, nemlich die Verfertigung des **Zünders** und des **Stahls.**

Es ist wahr, man kann an die Stelle dieser Werkzeuge andere setzen, die wir unmittelbar von der Natur erhalten. Statt des **künstlichen Zunders** kann man das getrocknete Mark mancher Bäume, oder blos getrocknete Schwämme zur Auffangung des Feuerfunkens anwenden. Allein das war eben die große Kunst, oder der große Glücksfall, daß man diesen natürlichen Zunder entdeckte. Wenn die Alten vom **Prometheus** rühmten, er habe das Feuer vom Himmel geraubt, so war ohne Zweifel die in diese Fabel eingehüllete Wahrheit die Erfindung eines Zunders, der den flüchtigen und kaum eine Secunde lang sichtbaren Funken fesselte. So erzehlt uns wenigstens **Plinius** die Sache. Vor dem **Prometheus** hatte ihm zu folge, schon jemand, dessen wahrer Name vermuthlich ist verlohren gegangen, weil sein vom **Plinius** erwähnter Name auf die Geschichte des erfundenen Feuers anspielet, aus den Feuersteinen Feuer zu schlagen erfunden; des **Prometheus** grösseres Verdienst war aber, daß er ein im Deutschen namenloses Gewächs, die Ferula der Lateiner, oder den νάρθηξ der Griechen, als einen Zunder anwandte, den dem Himmel zugehörigen Fun-

ken der Erde dienſtbar zu machen: ignem e ſilice monſtravit Pyrodes, Cilicis filius: eundem aſſervare in ferula Prometheus. Von dieſer Ferula ward das Inwendige, oder der Mark gebraucht, den Funken aufzufangen. (ſ. Ferula) Länder, die dies Gewächs nicht haben, konnten ſich dafür eines andern bedienen, das ein ſchwammichtes Mark hatte, z. B. der Binſen, des ſpaniſchen Ginſters, deſſen Kohlen auch Pſalm 120, 4. vorkommen. Nun war jedem Volke erſt ein Prometheus nöthig, der ihm ein ſolches Gewächs und deſſen Gebrauch zeige. Auſſerdem im Art. Ferula, angeführten Tournefort kann man nähere Nachrichten und Abbildungen von dieſer bey den Alten ſo geachteten Staude dem Narthex, die in Apulien, in Egypten und anderſtwo wächſt, finden in des Matthias de Lobel Hiſtoria Stirpium S. 450. und in Matthioli Epitome de Plantis S. 549. Anſtatt Stahl zu gebrauchen, kann man freylich zween feuergebende Steine an einander ſchlagen. Allein dieſe haben gemeiniglich nicht diejenige Geſtalt, die bequem iſt, den Funken aufzufangen. Auſſerdem giebt es noch andere Mittel Feuer zu gewinnen, z. B. wenn man Holz an einander reibt, ferner Brennſpiegel und Brenngläſer. Allein dieſe zu erfinden koſtete ſchon mehr Zeit, als gewahr zu werden, daß aus den Steinen Funken fliegen. Wer da weis, wie langſam die Erfindungen entſtehen, an denen gemeiniglich der Zufall allein, und der Fleis und das Nachforſchen nur ſelten Antheil haben, und daß jener dem menſchlichen Geſchlechte verlohren gehet, wenn nicht eben ein glückliches Genie durch einen neuen glücklichen Zufall aus ihm die nöthigen Folgerungen ziehet: der wird eingeſtehen, daß viele Jahrhunderte verfloſſen ſeyn können, ihr irgendwo ein Prometheus die Kunſt, Feuer ohne vorhergängiges Feuer anzuzünden, entdeckte. Und wenn ein Erfinder dieſer Kunſt aus ihr ein Geheimnis machte, um Gewinſt daraus zu ziehen, oder ſein Volk in der Abhängigkeit von ſich zu erhalten; ſo ſind alsdenn die Völker noch ohne ein Mittel, das Feuer anzuzünden, geblieben. Dieſe unedle Heimlichkeit treffen wir überhaupt bey den Gelehrten gewiſſer alter Völker an, die zugleich ihre Prieſter waren. Wie ſtark war der Kunſtgriff einer falſchen Religion, wenn der Prieſter derſelben allein vermögend war, durch ſein Gebet Feuer von den Göttern zu erlangen?

Wir wollen in dieſe Zeiten zurückgehen, wo noch kein feuergebendes Mittel erfunden war, und uns von ihr eine Vorſtellung zu machen ſuchen. War alſo noch kein Mittel erfunden, durch Reiben des Holzes, durch Schlagen der Feuerſteine, durch Hohlſpiegel, Brenngläſer u. ſ. w. Feuer zu wege zu bringen: ſo folgt deswegen doch nicht, daß damals das menſchliche Geſchlecht einer ſo unentbehrlichen Wohlthat, als das Feuer iſt, ermangelt habe. Ohne dieſe Mittel zündet bisweilen die Natur auf eine unnachahmliche Art Feuer an: eine Sache, die ſehr unangenehm zu ſeyn pflegt, die aber die erſte Kindheit des menſchlichen Geſchlechts als eine ausnehmende Wohlthat der Götter hat verehren müſſen. Z. B. ein feuerſpeiender Berg bedeckt eine ganze Gegend mit glühender Lava, oder ein Blitz zündet die Wälder und wohl gar die Wohnungen der Menſchen an.

Keins von beiden konnten die erſten Menſchen nachahmen: ſie waren noch nicht ſo klug, der Natur ihre Kunſt abzulernen, und im kleinen mit electriſchen Funken zu blitzen, oder ſie zu zwingen, den wahren Blitz auf einen beſtimmten Ort hin zu leiten. Allein ſie konnten doch bey dem Feuer der Natur ihr Feuer anzünden und durch Zulegung friſches Holzes dies Geſchenk der Gottheit verewigen. Dies konnte auf zwiefache Art geſchehen. Die eine koſtbarere und unſicherere war, wenn der einzeln wohnende Hausvater auf ſeinem Heerde das Feuer erhielte, oder da, wo ihrer viele beyſammen wohnten, z. E. in Städten, ein Nachbar bey dem andern von neuem Feuer anzündete, wobey nicht wahrſcheinlich war, daß es bey allen zugleich verlöſchen würde. Man findet etwas Aehnliches in einer arabiſchen Sage, wiewohl von einer Zeit, da vermuthlich ſchon Mittel erfunden waren, Feuer von neuem anzuzünden, die aber mühſam und koſtbar ſeyn mogte. Die Stadt, die jetzt Maren heißt, war das Saba der Alten. Wenn nun die Araber die ehemalige Fruchtbarkeit dieſer Gegend rühmen wollten, die nach Durchbrechung eines Damms zur Wüſte geworden iſt, ſo erzehlen ſie nach Reiſke *de Arabum Epocha veteſtiſſima Sail ol Arem* S. 13. man habe eine halbe Tagreiſe weit das Feuer von einem Hauſe zum andern mitgetheilt.

Die ſichere Art war, daß das ganze Volk, oder die Stadt ein ewiges Feuer unterhielte, von dem jeder das ſeinige anſteckte. Man wird leicht begreifen, was für ein groſſes Unglück die Erlöſchung eines ſolchen ewigen Feuers habe ſeyn müſſen, wenn um die nemliche Zeit durch einen Zufall das Feuer auch in den Privathäuſern erloſchen war. Eine in dieſem Stücke begangene Nachläßigkeit verdiente ſchwere Strafen: ſo wie hingegen die Wächterſtelle bey dem ewigen Feuer werth war, anſehnlich und einträglich zu ſeyn, weil an ihr dem Volke ſo viel gelegen war.

Wer irgend etwas von den Alterthümern weis, der wird ſich erinnern, daß dies nicht blos eine Erdichtung von einem nie geweſenen Zuſtande der Vorwelt iſt. Wir finden wirklich bey manchen Völkern ein ewiges Feuer, deſſen Wärter, oder Wärterinnen nicht nur anſehnliche, ſondern auch geheiligte Perſonen geweſen, Prieſter und Veſtalinnen. Man nahm die Religion zu Hülfe unterhielt das Feuer der Gottheit zu Ehren, die es geſchenkt haben ſollte: ja man ehrte es wohl ſelbſt als eine Gottheit, die Veſta der Römer war nichts anders, als das Feuer. Alles dies ſcheint ein Ueberbleibſel aus der Zeit zu ſeyn, in der ein ewiges Feuer der Haushaltung der Völker unentbehrlich war. Es iſt ihm gegangen, wie mehreren alten in den Gottesdienſt eingeflochtenen Sachen: die Religion, die in ihren Gebräuchen bey dem von den Vorfahren ererbten Herkommen bleibt, hat es behalten, nachdem die Nothwendigkeit deſſelben längſt aufgehört hatte. Der heilige Wärter des Feuers war vielleicht im Anfange eine dem Lande überaus nützliche Perſon, und wegen dieſes Nutzens geweihet, damit ſie ihre Pflicht deſto ſorgfältiger erfüllen mögte. Nach und nach erſann man Mittel, das verloſchne Feuer wieder anzuzünden, und als man dieſe hatte, und dieſer Wärter ſolche als ein Geheimniß bewahrte, war er ein eigennütziger Prieſter, welcher Religion und ſein Geheimnis zuſammen nahm, das Volk in einer Abhängigkeit zu erhalten. Die Mittel, Feuer zu bekommen, wurden vervielfältigt und bekannt. Nun blieb der Wärter des heiligen Feuers noch als eine Reliquie der alten Sitten übrig, und der nunmehr unnütze Aberglaube ernährte ihn für die Verdienſte ſeiner Vorgänger.

Wir haben vorhin den Blitz als das gewöhnlichſte Feuer der Natur geſehen, dadurch Bäume und Häuſer entzündet worden, von welchen man nachher ein ewiges und heiliges Feuer fortpflanzte. Auch hiermit kommt die älteſte Denkungsart der Völker überein. Sie ſa

hen es als eine Gnadenbezeugung der Gottheit an, wenn Opfer durch den Blitz angezündet wurden. (s. Elicius) Das so entstandene Feuer war heilig und ward auf den Altären durch stete Zulegung frisches Holzes unterhalten: und es ist zwischen ihnen und uns der merkliche Unterschied, daß bey uns die erste Vorstellung aus dem Blitze ein Zeichen des göttlichen Zorns macht, da er hingegen bey ihnen als ein Zeichen des göttlichen Wohlgefallens verehrt wurde. Bey dem Gottesdienste der Juden ist es, ihren Nachrichten zu folge, dreymal geschehen, daß der Blitz den Anfang zu einem heiligen Feuer gemacht hat, nemlich bey der Einweihung der Stiftshütte und des Tempels und bey dem Opfer des Elias. Doch um diese Zeit war das künstliche Feuer schon längst bekannt. Viele Jahrhunderte vor der Noahischen Fluth muß Gott bereits durch einen wohlthätigen Blitz nicht nur ein Feuer entzündet, sondern auch durch seine Providenz gelehrt haben, dasselbe aufzubewahren. Schon in der Mosaischen Geschichte finden wir sehr frühe Opfer. Diese erfoderten Feuer, wofern anderst Moses nicht unter Opfern eine ganz andere Handlung verstehet, als in seinen übrigen Büchern. Noch vor dieser Fluth treffen wir im sechsten Geschlecht an Adam einen Erfinder der Kunst, das Kupfer und Eisen zu schmieden, an, welches Eisen und Kupfer als bereits erfunden vorausetzt. Weder Schmiedekunst noch Eisen kann ohne Feuer seyn: sie erfodern aber deswegen noch keinen vorhergegangenen Prometheus, sondern ein ewiges Feuer, das man unterhielt, war zu beiden hinlänglich. Man kann noch mehr sagen. Dies ewige Feuer war vielleicht das bequemste Mittel, dem Menschen durch einen Zufall Eisen und andere Metalle zu entdecken. Wer würde ohne den Zufall auf die Vermuthung gekommen seyn, aus einem röthlichen Steine, oder aus einem noch unansehnlicheren Schlamme Eisen zu schmelzen? Und wer würde blos auf diese noch durch keine Erfahrung bestätigte Vermuthung das große und langwierige Feuer angewandt haben, das zur Gewinnung des Eisens nöthig ist? Allein wenn mehrere ewige Feuer unterhalten wurden, und zwar von derjenigen Größe, als es der damalige Ueberfluß an Holz verstattete und die Wichtigkeit des Schadens eines verlöschenden Feuers anrieth: so ist es möglich gewesen, daß einmal durch einen glücklichen Zufall dies ewige Feuer auf einem eisenhaltigen Boden lang genährt, die ersten Erfahrungssätze der Metallurgie dem erstaunten Auge der Menschen ungesucht und unerwartet vorlegte.

Wenn man bedenkt, daß die Völker nach der Noahischen Fluth in ihren Mitteln Feuer zu gewinnen so verschieden sind, als wir in der Folge sehen werden, und daß ihre Sage einer Zeit, wo das Feuer noch selten gewesen und eines Prometheus gedenkt, der es erfand; ferner, daß das ewige Feuer so verschiedener Völker und die göttliche Verehrung des Feuers sich aus einer Zeit herzuschreiben scheint, in der man noch kein Feuer schlagen oder reiben konnte; so kommt man fast auf den Gedanken, daß der gemeinschaftliche Stammvater aller jetzigen Völker, der gewiß den abgöttischen Dienst des Feuers nicht würde fortgepflanzt haben, wenn er auch vor der Noahischen Fluth üblich gewesen wäre, das künstliche Feuer noch nicht gekannt habe. Es ist daher ganz wohl möglich, was Plinius B. 6, C. 20. sagt, daß es in Africa ein Volk gegeben habe, das erst zur Zeit der Ptolomäer das Feuer von den Egyptiern kennen lernte. Dies ist um so glaublicher, da die neueren Reisebeschreiber solcher Völker erwähnen, denen noch in unsern Zeiten das Feuer unbekannt gewesen. Die Einwohner der Marianischen Inseln die 1521. entdeckt wurden, hatten keinen Begriff vom Feuer: und sie wurden nie in größere Verwunderung gesetzt, als wie sie dergleichen bey der Landung der Spanier sahen, welche Magellan bey einer dieser Inseln that. Anfangs hielten sie das Feuer für eine Art von Thiere, das sich an das Holz anhänge und sich davon nähre. Die ersten, die sich ihm näherten, verbrannten sich, brachten die übrigen in Furcht; und unterstanden sich es nicht anderst, als von weitem anzusehen, aus Furcht, wie sie sagten, von ihm gebissen zu werden, und damit dies fürchterliche Thier sie nicht durch sein gewaltsames Anhauchen verletzen mögte. Denn diesen Begriff machten sie sich anfangs vom Feuer und der Flamme. Eben so dachten, nach dem Plutarch, (de capiend. ex hostib. utilitate) die Griechen. Die Einwohner der Philippinischen Inseln waren ursprünglich eben so der Kenntniß des Feuers beraubt. Condamine erzehlt uns das nemliche von einigen Bewohnern des Innern von Südamerica. Selbst in Africa findet man noch Spuren dieser Unwissenheit. Daher kommt es ohne Zweifel, daß es vor Alters, wie noch heutzutage Nationen gab, die das Fleisch der Thiere ganz roh assen. Anmerkungswürdig ist es, daß die sonst schon sehr cultivirten Otahiten nur den Gebrauch des Feuers zum Braten, nicht aber zum Sieden und Kochen gekannt haben. Die Natur war ausser den oben schon angeführten Mitteln, den Menschen den Gebrauch des Feuers zu schenken, in einigen Gegenden noch besonders in dieser Absicht gütig, indem sie daselbst ein ewiges Feuer auf ihre eigenen Kosten unterhielte. Man siehet in Italien und sonst Oerter, wo die Erde die verbrennliche Materie auf ihrer Oberfläche in Flammen setzt. In China, in der Provinz Camsi, giebt es Feuerbrunnen, deren man sich zum Kochen der Speisen bedient, indem man sie in Gefäßen über die Oeffnungen derselben hängt. Bey Baku, am Caspischen Meere, hat sich die Natur in Absicht des Feuers, ausserordentlich freygebig gegen die Bewohner dieser Gegend durch die daselbst befindlichen Naphthaquellen und den allzeit von Feuer schwangern Boden bewiesen. Etliche Meilen weit hat daselbst der Boden die wunderbare Eigenschaft, daß, wenn man zween, oder drey Zoll von der Oberfläche wegnimmt, und eine brennende Kohle daran bringt, der aufgedeckte Theil sogleich Feuer fängt. Die im Boden eingeschlossene Flamme erhitzt denselben zwar, verzehrt ihn aber nicht. Was neben der gemachten Oeffnung ist, wird davon nicht im mindesten erwärmet. Noch wunderbarer und nützlicher wird diese Eigenschaft des Bodens dadurch, daß wenn man eine Röhre, und sollte solche auch nur von Papier seyn, zween Zolle tief in die Erde setzt, das Feuer aus derselben herausbricht, ohne daran zu rühren, wenn vorher die Ränder mit Erde bestrichen worden. Die Einwohner bedienen sich daher dieses Umstandes, um in ihren Kesseln, die sie auf eine solche Röhre setzen, zu kochen und ihre Speisen vermittelst dieses ewigen, von der Natur selbst ihnen bereiteten Feuers zu kochen.

Wir wollen nun sehen, welcher Mittel sich die Alten bedient haben, um Feuer zu bekommen. Die natürlichen Brenngläser, das ist die von der Natur und durch das Rollen in einem Flusse hervorgebrachten Crystallkugeln, die also vor der Erfindung des Glases, von der Plinius redet, lange vorher gegangen sind, lassen sich auf ein hohes Alter zurückführen, wenn man folgende Stelle aus dem Orphischen Gedichte auf die

Steine mit Aufmerkſamkeit betrachtet. Der Dichter beſingt darin den Cryſtall folgender Geſtalt;

„ Nimm den glänzenden, durchſichtigen Cryſtall in deine Hand,
Den Stein, welcher der Wiederſchein des göttlichen Glanzes iſt:
Denn die ewige Seele der Unſterblichen findet Ergötzungen am reinen Aether.
Wenn du dieſen in der Hand habend in den Tempel geheſt,
So wird keiner der Seeligen dein Gebet abſchlagen.
Höre aber, um die Natur des glänzenden Steins kennen zu lernen:
Wenn du ohne gewaltſame Flamme ein Feuer erwecken willſt,
So heiße ich dich, ihn auf dürre Kerzen legen.
Wenn alsdenn die Sonne dagegen ſcheint,
So wird er geſchwind einen zarten Strahl auf die Kerzen ſtrecken.
Berührt dieſer die dürre und fette Materie,
So wird er, erſt ein Rauch, dann ein kleines Flämmchen, nachher aber ein großes Feuer.
Zuwege bringen. Man ſagt, dies ſey das heilige Feuer der alten Mutter.
Bey keiner andern Flamme würde ich zuverſichtlicher hoffen,
Den Unſterblichen eben ſo angenehme Opfer zu bringen.
Noch ein großes Wunder entdecke ich dir als ein Freund.
Wenn du ihn, die Urſache des Feuers, geſchwind genug
Aus der Flamme reißeſt, ſo iſt er kalt anzufühlen.

Wir bemerken, ehe wir aus dieſer Stelle gewiſſe zu unſerer Abſicht dienende Schlüſſe ziehen, daß Aether bey den Griechen die völlig durchſichtige Himmelsluft, ſo, wie ἀηρ eigentlich den undurchſichtigen Nebel, und dann die trübere Luft unſers Dunſtkreiſes bezeichnen. Mit dieſer ſcheint Orpheus die halbdurchſichtige Steine, und mit jenen den völlig reinen Cryſtall zu vergleichen, der wegen ſeiner Durchſichtigkeit den Einwohnern des Himmels vorzüglich angenehm ſeyn ſoll. Dürre Kerzen, δαιδες, ſind ſowohl Kienhölzer, als Fackeln und mit Pech überzogenes Kienholz. Der Dichter nimmt es aber vielleicht noch weitläuftiger und verſteht allerley leicht feuerfangendes Mark gewiſſer Hölzer darunter. Dies nun vorausgeſetzt, ſo hat man zur Zeit des Orpheus, oder im Falle, daß er nicht der wahre Verfaſſer dieſes doch ſehr alten Gedichts ſeyn ſollte, wenigſtens lange vor dem Pindarus ſchon gewußt, durch Brechung der Strahlen in einem converen durchſichtigen Körper Feuer anzuzünden. Daß dies zu des Ariſtophanes Zeiten ſehr bekannt geweſen, beweiſt die bekannte Stelle aus den Wolken dieſes Dichters 2. Aufz. 1. Auftritt.

Ferner ſcheint es, daß die, welche das Geheimnis mit der Cryſtallkugel zu den Zeiten des Orpheus gewußt haben, dennoch die eigentliche Urſache der Entzündung nicht gekannt haben. Der Dichter redet ſo davon, als wenn der Stein eine magiſche Kraft habe, das Feuer zu entzünden: und es ſcheint ihm ein groſſes Wunder, daß der Cryſtall, als die Urſache des Feuers, dennoch kalt bleibe. Der durchſichtige Körper, den Orpheus hier zum Anzünden anpreißt, war alſo in den älteſten Zeiten nicht Glas, ſondern Cryſtall. Dies iſt nicht zu verwundern. Der Cryſtall iſt ein Werk der Natur. Das Glas aber ſetzt ſchon ein Feuer voraus, durch deſſen Hülfe es geſchmolzen worden, und Plinius nennt uns das Volk, welches das Glas zuerſt erfunden hat. (ſ. Glas) Ob der durchſichtige Stein beym Ariſtophanes Glas, oder Cryſtall geweſen, iſt nicht ſo leicht zu beſtimmen. Das Wort ὑαλος kann im Griechiſchen eine weitläuftigere Bedeutung gehabt haben. Die unter die Cryſtallkugel gelegte Materie, welche bey dem Dichter δαιδες heißt, muß ſehr entzündbar geweſen ſeyn, weil keiner Kohle, ſondern eines ſogleich entſtandenen Flämmchens gedacht wird. Der Cryſtall wird ferner, nach dem Dichter, nicht in einer gewiſſen Entfernung vom Kienholze gehalten, ſondern darauf gelegt, welches paradox ſcheint, aber, wenn man der Sache nachdenkt, die kugelförmige Geſtalt des Cryſtalls, aus der eine ſehr kurze, dem vierten Theile des Durchmeſſers der Kugel gleiche Brennweite entſtehet, beweiſt. Vielleicht ſchliff man ſolche dem Auge ſo ſehr ſchmeichelnde Cryſtalle anfangs nur ihres Zierraths wegen, den dieſe Form giebt, rund, und ein glücklicher Zufall entdeckte die Wirkung ſolcher auch durch die bloſe Natur und das Rollen in den Flußbetten öfters hervorgebrachten Cryſtallkugeln. Das auf dieſe Art hervorgebrachte Feuer wird vom Dichter als das den Göttern bey den Opfern angenehmſte Feuer dargeſtellt. Er erklärt es zugleich für das Feuer der Veſta, das aber, wie wir bald zeigen werden, bey den Römern und auch den ſpätern Griechen anderſt hervorgebracht wurde. Aus allem erhellet aber zugleich, daß man damals, in Griechenland, ja ſogar bey der Anrichtung des Dienſtes der Veſta, dies durch Cryſtallkugeln bewirkten Feuer für das älteſte gehalten habe. Denn in der Veſta wollte man das älteſte Feuer verehren, und eben dies hielte man fürs heiligſte. Alle dieſe Vermuthungen von der Kugelgeſtalt des Cryſtalls bey dem Orpheus werden durch die ſogenannten Druidenſteine zur groſſen Gewißheit erhoben. (ſ. Druidenknöpfe) Dieſe brauchten die ſo einſichtigen und in dem Monopol der Wiſſenſchaften und der Religion befindlichen Druiden ohne Zweifel ebenfalls, um durch ihre angebliche magiſche Kraft heiliges Opferfeuer anzuzünden. Von dieſen brennenden Cryſtallkugeln ſehe man auch Plinius B. 36, 26. B. 37, 2. wie auch von den gläſernen den Lactantius *de ira Dei*. Auſſer dieſem den Alten alſo bekannt geweſenen Mittel, durch Cryſtallkugeln Feuer zu gewinnen, hatten ſie noch mehrere. Eins der gewöhnlichſten war das Reiben gewiſſer Hölzer an einander. Plinius redet öfters von einem ſolchen Feuer, und erinnert dabey, daß ſich nicht alles Holz zu dieſem Gebrauche gleich gut ſchicke. Er nennt daher diejenigen Bäume, welche die Römer als die bequemſten darzu anſahen und giebt unter dieſen dem Epheu und den Lorbeern den Vorzug, wenn das erſtere gerieben wird, und das andere reibet. „Das Feuermachen mit Hölzern, ſagt dieſer Schriftſteller B. 16, 75. haben die Spionen im Lager, oder die Hirten erfunden, weil ſie zum Feuerſchlagen nicht allzeit Steine haben können. Ein Stück Holz wird mit dem andern gerieben, entzündet ſich im Reiben und die Funken werden in einer trockenen zunderartigen Materie aufgefangen, wozu Schwamm oder Blätter am dienlichſten ſind. Am beſten wird Epheuholz mit Lorbeerholz gerieben. Auch der wilde Weinſtock — nicht aber der ſogenannte Labruſca — ſon-

dern der, welcher, wie ein Epheu an den Bäumen in die Höhe wächst, soll hierzu sehr brauchbar seyn.“ Im Schlusse des vorhergehenden Capitels heißt es: „das Maulbeer- Lorbeer- und Epheuholz, überhaupt alle Holzarten, aus denen Feuerzeuge, igniaria fiunt, sind warme Hölzer.“ Die Araber haben, ungewiß, ob Bäume, oder Werkzeuge aus dem Holze eines gewissen Baums verfertigt, March und Aphar, die sie zum Feuermachen anwenden und deswegen reich an Feuer zu nennen pflegen, weil durch ihr Feuer leichter und geschwinder Feuer entstehet, als durch das Reiben eines andern Holzes. Sie spitzen zu diesem Ende das eine Holz zu und in das andere bohren sie ein nicht ganz durchgehendes Loch: das letztere halten sie zwischen den Füßen fest und drehen das erste zugespitzte so lange im Loche herum, bis Feuer entstehet. Die Huronen, Iroquoisen, auch gewisse Völker im mittägigen America bedienen sich der nemlichen Art, Feuer anzuzünden. Sie nehmen zwey Stücke trockenes und leichtes Cedernholz. Das eine halten sie fest mit den Knieen, und stecken in eine Höhlung, die sie mit einem Biberzahne, oder mit der Spitze eines Messers am Rande des andern Stück Holzes, das platt und ein wenig breit ist, gemacht haben, das andere Stück, das rund und zugespitzt ist, hinein, und drehen es mit solcher Hurtigkeit und Strenge, daß die Materie des so heftig geriebenen Holzes durch eine Kerbe, oder kleine Röhre, die von dieser Höhlung auf den Zunder gehet, in lauter Feuerfunken herabrollet. Dieser Zunder fasset die herablaufenden Funken auf und erhält solche so lange, bis man Zeit gewinnt, durch herbeygebrachte trockene und zum Brennen dienliche Materialien ein großes Feuer zu machen. Nicht blos Cedernholz brauchen aber die Americaner zu diesen Feuerzeugen, sondern auch andere Arten von Holz, die sie Uato-Ohebe, d. i. Feuerholz nennen. Dieser Gebrauch, durch das Bohren oder Reiben Feuer zu machen, dessen sich auch unsere Drechsler um schwarze Streifen zu machen bedienen, war auch, nach dem Sanchuniathon, bey den ältesten Phöniziern üblich; und die Chineser sagen, daß Sui-gni-schi, einer von ihren ersten Beherrschern, gewiesen habe, Feuer anzumachen, indem man zwey Stücke Holz stark an einander gerieben und eins in das andere gesteckt habe. Die Griechen hatten die nemliche Tradition, nach dem Plinius B. 4, 22. und eben diese Methode war es, deren sich zu Rom die Vestalinnen vorzüglich bey Anmachung ihres neuen Feuers bedienten, indem es nicht erlaubt war, von gemeinem Feuer den Heerd der Vesta wieder anzuzünden. Hyde von der Religion der alten Perser zeigt dieses auch von den Persern und Indiern: und bey den Kamschadalen ist das nemliche gewöhnlich.

Auch der Brennspiegel bedienten sich schon die Alten zur Anzündung des Feuers. Plutarch beschreibt diese Methode im Leben des Numa und sagt, daß man mit einem solchen ehernen Brennspiegel auch sehr gewöhnlich das heilige Feuer der Vesta wieder angezündet habe. (s. Scaphium) Die Sonnenjungfern der Incas in Peru bedienten sich gleichfalls kleiner, an ihren Armbändern befindlichen goldenen Hohlspiegel, um das von ungefehr verloschene heilige Feuer der Sonne wieder vom Himmel herab zu holen.

Das Schlagen der Steine an einander, oder eines Steins an Stahl, um Feuerfunken hervorzubringen, war den Alten wohl bekannt. Auch bey den Wilden in America ist diese Art, Feuer zu machen, üblich. Die Montagnais und Alonquins schlagen mit zwey Stücken Kieserz über eine Adlerskeule, die sammt den Federn getrocknet ist und leicht Feuer fängt, die ihnen also statt des Zunders dienet. Statt des Schwefelfadens haben sie ein Stück faul und wohl getrocknetes Holz, das so lange brennt, bis es verzehrt ist. So bald es Feuer gefangen, wird es in eine zu Pulver gestossene Cederrinde gelegt und so lange sanft angeblassen, bis es eine Flamme giebt.

Da das Feuer für das menschliche Geschlecht überhaupt und für alle Künste von der äusserſten Wichtigkeit ist, so ist es auch nicht zu verwundern, wenn dasselbe bey vielen Völkern als ein Wesen angesehen worden, das eine vorzügliche Verehrung verdient. Wir haben schon oben die Ursachen angeführt, warum man vermuthlich bey manchen Völkern ein ewiges Feuer erhalten, und dasselbe sowohl, als dessen Wärter mit einer religiösen Verehrung belegte. Ausser jenen Ursachen finden sich auch noch andere, welche dem Feuer diesen Religionsdienst scheinen verschaft zu haben. Unter den ältesten Völkern waren es die Chaldäer und Perser, bey denen der Feuerdienst üblich gewesen. Ihr ursprünglicher Gottesdienst scheint ein ziemlich reiner Theismus gewesen zu seyn. Da es aber nicht möglich ist, daß eine solche richtige und erhabene Vorstellungs- und Verehrungsart Gottes bey dem minder unterrichteten Theile der Menschheit, welcher immer bey weitem der größte ist, statt finde, sondern die sinnlichen Vorstellungen dem größten Theile der Menschen am liebsten und bequemsten sind; so suchte man sehr frühe sinnliche Bilder, oder Symbole der Gottheit auf: und man glaubte, kein schicklicheres Symbol des Weltschöpfers, des Erhalters und Regierers des Universums zu finden, als die Sonne, die durch ihr Licht und ihre Wärme die ganze Natur belebt. Aber auch sie war nicht immer sichtbar und gegenwärtig. Man nahm also ein neues Symbol beides von der Sonne und der Gottheit. Dies war das Feuer: und daher entstand nach und nach die Pyrolatrie oder der Feuerdienst der Magier, welcher durch den Zoroaster unter den Persern unter dem Darius Hystaspis und dem Xerxes neue Zusätze erhielte. Dieser Religionsverbesserer lies überall Feuertempel erbauen, um das heilige Feuer, dieses Symbol der Sonne, oder der Gottheit gegen Regen, Sturm und Wetter zu sichern, behauptete, Gott habe aus einer großen und hellglänzenden Feuerflamme mit ihm gesprochen, und lehrte daher, daß das Feuer der wahrhafte Sitz, die Schechina, der göttlichen Gegenwart wäre: daß, weil die Sonne das vollkommenste Feuer wäre, hätte Gott den Thron seiner Herrlichkeit und den Sitz seiner göttlichen Gegenwart auf eine weit herrlichere Art darinnen, als anderst wo, und sodann im elementarischen Feuer gewählet. Daher ward es eine Religionspflicht der Feueranbeter, daß sie ihre Anbetung Gottes zuerst gegen die Sonne, die sie Mithra nannten, und dann gegen ihre heilige Feuer richten mußten. Wenn also diese Feueranbeter sich dem ewigen, auf dem Altare eines Feuertempels brennenden Feuer naheten, so kamen sie jedesmal von der Abendseite nach dem Altare, damit sie ihr Gesicht gegen die Sonne und das heilige Feuer zugleich gerichtet haben, und also beiden zugleich ihre Anbetung erweisen mögten. Und in dieser Stellung verrichteten sie alle Handlungen ihres Gottesdienstes. Auf diese Feueranbetung zielt der 16te Vers des 8ten Cap. des Propheten Ezechiels. Die Kebla der Feueranbeter oder Magier, d. i. der Punkt, gegen den sie ihre Anbetung richteten, war also

der Sonnenaufgang, ſo wie die Kebla der Juden der Tempel zu Jeruſalem, der Muhamedaner ihre, Mecca, der Sabier ihre, Süden geweſen war. Wenn alſo Ezechiel ſah, daß die 25 Männer ihr Angeſicht nach Oſten, dem Tempel aber den Rücken gewendet, und alſo ihre Kebla geändert hatten, ſo erkannte er daraus, daß ſie ihre Religion geändert und zum Feuerdienſte übergegangen waren. Dieſer Zoroaſter brachte aber, wie ein zweyter Prometheus, ſeinem Vorgeben nach, das heilige, in den Tempeln aufzubewahrende Feuer vom Himmel herab, und erzehlte ſeinen Glaubigen, daß, als bey ſeinem Aufenthalte im Himmel der Ewige aus den Feuerflammen mit ihm geredet, er etwas von dieſer göttlichen Flamme mitgebracht und es auf den Altar des zu Kiz in Medien errichteten erſten Feuertempels gelegt habe, von da es dann in die übrigen Feuertempel wäre mitgetheilt worden. Um ſo vielmehr müßten nun die Prieſter dies Feuer bewachen und ſein Verlöſchen aufs ſorgfältigſte zu verhüten ſuchen. Auch beſtand die Nahrung dieſes heiligen Feuers aus lauter von der Rinde entblößtem Holze eines beſondern Baums, durfte weder mit Blaſebälgen, noch mit dem menſchlichen Athem angeblaſen worden, um es nicht zu entheiligen. Wer es auf dieſe Art anfachte, oder es erlöſchen lies, ward mit dem Tode beſtraft. Jeder Prieſter, der ſich dem heiligen Feuer auf dem Altare nähnte, mußte ein leinenes Tuch über dem Munde haben, und ſein Gebet am Altare nur leiſe herſagen, um das heilige Feuer nicht mit ſeinem Odem zu entheiligen. Noch heutzutage herrſcht dieſer Feuerdienſt bey den Nachkömmlingen der alten Parſen, nemlich bey den Guebern, und nach dem Hanway und Kämpfer findet ſich zu Baku ein kleiner ſteinerner Tempel, als der Gegenſtand der größten Andacht, auf deſſen Altare eine helle blaue Flamme immerfort lodert, von der die Feueranbeter behaupten, daß ſie ſeit der Schöpfung geweſen und bis ans Ende der Welt fortdauern werde.

Auch die Juden hatten ihr ewiges Feuer, welches, wie ſchon oben gemeldet worden, durch den Blitz vom Himmel auf ihren Brandopferaltar gekommen war, und das ſie bis auf die Zerſtöhrung ihres erſten Tempels nie erlöſchen ließen. Mit dieſem Feuer wurden alle ihre Brand- und Rauchopfer angezündet: und Nadab und Abihu wurden mit dem Tode geſtraft, weil ſie mit fremdem Feuer geopfert hatten. Auch die Juden unterhielten ihr heiliges Feuer mit geſchältem Holze, und brauchten keinen Blaſebalg, noch menſchlichen Odem zum Anblaſen deſſelben.

Die alten Gallier hatten ebenfalls in ihren Wäldern, die ihnen zu Pyreen, oder Feuertempeln dienten, ein ewiges Feuer. Von den Peruanern, deren Incas nach der ſehr wahrſcheinlichen Bruckeriſchen Hypotheſe Perſer geweſen, die der Wuth der Saracenen entgangen waren, war ebenfalls die Sonne, als das Symbol der Gottheit, durch ein ewiges Feuer vorgeſtellt, deſſen Prieſterinnen, eben ſo, wie zu Rom die Veſtalinnen, das Gelübde der Keuſchheit beobachten mußten. Solche Sonnenjungfern ſcheinen auch ſchon bey den alten Perſern den Feuerdienſt beſorgt zu haben, wie dies das Exempel der Aſpaſie zu beweiſen ſcheint, welche Artaxerxes Mnemon, um ſie ſeinem in dieſe ſchöne Griechin verliebten Sohne zu entziehen, beredete, ſich zu einer Prieſterin der Sonne weihen zu laſſen. Bey den Griechen ward der Feuerdienſt nicht weniger bekannt, und in manchen Städten Griechenlandes wurden deswegen in verſchiedenen Tempeln ewig brennende Lampen unterhalten. Von dem Feuerdienſte der Römer ſ. Veſta.

Auſſer den Peruanern, welche in Cuſco, der Hauptſtadt ihres Landes, zweyhundert Sonnenjungfern, oder Veſtalinnen, alle aus dem Geſchlechte ihrer Beherrſcher, der Incas, entſprungen, unterhielten, fanden.

Die Europäer noch zwey Völker in Amerika, welche ein ewiges Feuer unterhielten, nemlich die Mexicaner und die Natcher. Die Tempel zu Mexico, darin man das ewige Feuer unterhielte, hatten große, für die Veſtalinnen beſtimmte Zimmer. Dieſe dem Feuerdienſte gewidmete Jungfrauen konnten ſchon in ihrem zwölften Jahre in dieſe heilige Geſellſchaft eintreten, waren aber nicht länger, als ein Jahr verbunden, in dieſem Dienſte zuzubringen, wo ſie denn die äuſſerſte Enthaltſamkeit beobachten mußten. Doch ſollen auch einige freywillig ihre ganze Lebenszeit daſelbſt zugebracht haben, aus deren Zahl man die Vorſteherinnen dieſer Nonnenklöſter wählte. Alle aſſen gemeinſchaftlich und ſchliefen in großen Sälen. Nachts ſtunden ſie auf und warteten die Stunde ab, ſo wie die Nonnen die Frühmetten zu beſorgen pflegen. Beſonders ſorgten ſie für die Unterhaltung des ewigen Feuers. Sie arbeiteten zum Schmucke der Altäre mancherley Dinge von ungemeiner Zierlichkeit. Sie verfertigten auch die den Götzen vorzulegenden heiligen Brode, welche hernach die Prieſter verzehrten. Sie ſelbſt führten ein ſtrenges Leben und wurden deswegen Töchter der Buße genennt.

Die Natcher in Louiſiana hatten einen Tempel, in dem beſtändige Wächter die Aufſicht über die Erhaltung des ewigen Feuers hatten, welches mit beſonderer Sorgfalt unterhalten wurde. Drey mit den Spitzen ſich berührende Holzſcheiter dienten zu deſſen Unterhaltung, ohne daß jemals ihre Zahl vermehrt, oder verringert ward. So wie dieſe abbrannten, ſo wurden ſie immer wieder zuſammengeſchoben, ſo lange, bis man andere an ihre Stelle legen mußte. In dieſem Feuertempel wurden auch die Leichname der Oberhäupter aufbewahrt, welche auf einem erhöheten Gerüſte ausgeſtreckt lagen und durch den Rauch des ewigen Feuers gegen die Fäulniß geſchützt wurden. Jeden Tag gieng der Befehlshaber des Volks zu gewiſſen Stunden an den Eingang des Tempels, wo er ſich mit dem halben Leibe bückte, die Arme kreutzweiſe ausſtreckte, und, ohne vernemlich zu reden, blos etwas murmelte. Hiedurch ſuchte er ſeine Pflicht gegen die Sonne, deren Symbol dies ewige Feuer war, als ein Nachkömmling der Sonne, zu beobachten. An beiden Enden des Feuertempels waren an den beiden Förſten zwo Adlersfiguren befeſtiget, welcher Vogel bey den Morgenländern der Sonne, ſo wie bey den Abendländern dem Jupiter, geheiliget war.

Das Feuer ward aber auch bey den Alten zum Wahrſagen gebraucht. (ſ. Empyra Semata) Eine andere Art der Pyromantie geſchahe vermittelſt der Lampen. In dieſer Abſicht brannte zu Athen im Tempel der Minerva Polias allzeit eine Lampe, welche durch Jungfrauen unterhalten wurde, die ordentlich auf die Bewegung der Flamme Achtung gaben. Dieſer Aberglaube durch das Feuer zu wahrſagen ſchränkt ſich aber nicht in die alte Welt ein. Auch in America fand man ihn, und zwar unter einer Geſtalt, die Aufmerkſamkeit verdient, und von der uns folgende Erzehlung eines Augenzeugen einen Begriff geben kann, die ſich in der Baumgarteniſchen allgemeinen Geſchichte

von Bern 6. u. 7. Aug. 1798. Der Senat

bar auf den Körper wirkt, oder durch mancherley Kunstgriffe, die, wenn sie ihrem Endzwecke gänzlich entsprechen sollen, sich auf seine Eigenschaften und innere Natur gründen müssen, vermindert, oder bis auf die höchste Stufe verstärkt wird. Dies ist der Grund, warum die Scheidekünstler, um bey ihren Arbeiten sicherer zu gehen, bestimmte Stufen in der Stärke des Feuers angenommen haben, die zum Theil nach dem Farenheitischen Wärmemesser angegeben werden können. Die erste Stufe ist ungefähr die natürliche Wärme eines gesunden menschlichen Körpers: sie fängt von 34° an, und geht bis 94°; man nennt sie das Digestionsfeuer; die zweyte oder das Destillationsfeuer geht bis auf 212° oder bis an die Hitze des kochenden Wassers; die dritte oder das Sublimirfeuer geht bis 600°; die vierte oder das Schmelzfeuer endigt sich da, wo das Eisen schmelzt; und die fünfte begreift alles, was das Feuer noch über diese Wirkungen vermag. (12)

Feuer, (Metallurgie) wird bey den mancherley Hüttenarbeiten von verschiedener Stärke erfordert, und theils nach diesem Umstande, theils nach der Lage des Orts, wo die Hütte ist, und der Nachbarschaft und dem Preise dieser oder jener Feuerungswaare bald diese, bald jene gewählt. Bey Arbeiten, die kein starkes Feuer erfordern, kann man mit Torf, Erdkohlen, Braunkohlen feuern, s. z. B. bey Salz- Salpeter- Alaun- Vitriolsiedereyen; bey andern hingegen, die ein stärkeres Feuer nöthig haben, wie die meiste Arbeiten mit den Metallen sind, muß man, wo diese leichter zu haben sind und Mangel an Holze ist, Steinkohlen oder Holz wählen. Steinkohlen, welche Schwefel, oder, wie dieser Fall insbesondere häufig vorkommt, Schwefelkies eingesprengt haben, müssen zuvor abgeschwefelt werden, wenn nicht die aufsteigende Schwefeldünste die Metalle, mit welchen sie in das Feuer gebracht werden, und vornemlich das Eisen spröde machen sollen. Das Holz wird entweder roh oder zu Kohlen gebrannt, diese in großen oder kleineren Stücken, oder abgerieben, das rohe Holz in Scheitern oder in Wasen oder Wellen gebraucht; selbst auch auf die Art des Holzes, und der daraus gebrannten Kohlen kommt bey manchen Arbeiten viel an, ob es nemlich leichtes harziges Nadel- oder schweres und dichtes Büchen- oder ein anderes Laubholz ist. Aber auch bey einerley Feuerungswaare muß das Feuer verschiedentlich regiert werden, wie nachdem der Arbeiter diese oder jene Absicht dabey hat, wie unsere Leser bey Beschreibung der mancherley Hüttenarbeiten lesen werden; davon bekommt es auch in der Hüttensprache verschiedene eigene Benennungen, als z. B. **Anfrischfeuer**, das bey der Verarbeitung der Bleyerze vorkommt, **Flammenfeuer**, **Frischfeuer**, **Röstfeuer**, **Schmelzfeuer**, **Stichfeuer** u. dgl. (12)

Feuer! ist ein Commandowort bey dem Exerciren der Soldaten, dessen Bedeutung jedermann bekannt ist. (6)

Feuer, nennet man zur See die angezündete Laternen, womit die mit einander seegelnden Schiffe einander bey Nachtzeit Zeichen geben, den Weg, die Seegel und Manövrirung darnach einzurichten. Von der Würde des Schiffscommandanten hänget die Anzahl und von den besondern Vorfällen die Stellung der Feuer ab. Das Admiralschiff hat 4 Feuer; das Schiff eines Viceadmirals, Schoutby-Nacht, Chef d'Estadre oder Commandeurs hat 3 Feuer am Hintertheile, womit Zeichen gegeben werden. Andre Kriegsschiffe führen nur eins. Nach Umständen werden Laternen an dem grossen Mars, dem Besaans Mars, der Flaggstange u. s. w. angebracht. Beym Sturm stecken alle Schiffe des Nachts am Hintertheil ein Feuer auf, damit sie einander sehen und nicht auf einander stoßen. (6)

Feuer, (schöne Wiss.) in seiner uneigentlichen Bedeutung, besonders in Beziehung auf die Kräfte des Geistes, bedeutet einen hohen Grad der Lebhaftigkeit, die sich durch eine schnelle Wirksamkeit sowohl in den Vorstellungs- als Begehrungskräften äussert. Bey einem feurigen Genie folgen die Begriffe sehr schnell auf einander, sie drängen sich gleichsam einander hervor, und lassen einander keine Zeit sich zu entwickeln. Ein solcher Mensch begehet heftiger als ein anderer, und alle Leidenschaften sind in der größten Bewegung. Liebt er, so gränzt er nahe an die Entzückung, zürnt er, so fehlt wenig an Wuth, ist er traurig, so fällt er in die äusserste Schwermuth, und nicht selten kommt er der Verzweiflung nahe. Sein Geblüt ist in einer heftigen Bewegung, seine Augen sind hell und glänzend, und sein ganzes Betragen zeugt von der heftigen Bewegung seiner Seele. Bey den meisten Menschen von dieser Art ist dieser Gemüthszustand ein bloses Werk der Natur; sie haben sehr reizbare Nerven: daher haben alle Empfindungen einen heftigern Eindruck auf sie, als bey andern Menschen. Eine Veranlassung mag noch so gering seyn, so werden sie heftig dadurch gerührt. Doch giebt es auch verschiedene Grade. Einige lassen das Feuer ihrer Seele bey aller auch der geringsten Gelegenheit brennen; bey andern geschieht es nur bey besondern Veranlassungen, daß ihre Seele in eine stärkere Wirksamkeit geräth. Man kann gar leicht merken, ob jemand Feuer in der Seele hat; man darf nur auf die Producte seines Geistes Achtung geben. Seine Ausdrücke sind sehr kühn, er setzt sich über die Regeln hinaus, und folgt blos dem Trieb seines Genies. Die Hitze verleitet ihn oft, daß er sich in Ausschweifungen verirrt. Solche Menschen haben besonders nöthig, ihr Genie durch einen guten Geschmack zu mäßigen; doch müssen sie sich auch hüten, ihr Feuer durch allzuviel Ueberlegsamkeit zu dämpfen. (22)

Feueramt, das Amt derjenigen, welche die Feueranstalten zu besorgen haben. (1b)

Feueranbeter, s. **Parsen**, wie auch etwas von ihnen in dem Art. **Feuer, heiliges, der Morgenländer.**

Feuer anlegen, s. **Feuer einlegen.**

Feueranstalten, s. **Feuerordnung.**

Feuerassecuranzsocietäten, sind, wenn sie weislich eingerichtet werden, von beträchtlichem Nutzen, ja es scheinet befremdlich, daß nicht jede aufmerksame Regierung Feuerversicherungsanstalten anordnet, und dadurch dem Nahrungsstande einen großen Dorn auszieht. Man hat zwar verschiedne dergleichen Anstalten, die nicht allemal, und dann am wenigsten Beyfall verdienen, wenn die Regierungen aus der Brandcasse eine Revenüe zu machen beabsichten. Meines Ermessens scheinet es die natürlichste und zweckmäßigste Einrichtung zu seyn, wenn jede große und mittelmäßige Stadt und jeder Creis- oder Amtshauptmannschaft auf dem Lande, dergleichen Societät für sich dergestalt errichtet, daß alle Besitzer von Gebäuden verbunden wären, ihre Häuser versichern zu lassen, wobey zwar denen Eigenthümern frey bleiben könnte, ihre Gebäude selbst zu schätzen, ohne daß ihnen zu gestatten wäre, wieder aus der Societät zu treten, noch höhere Hypothecken auf ihre Gebäude zu nehmen, als hoch sie selbige bey der Brandcasse eintragen lassen.

Da der Beytrag zur Brandcasse sich nach der Beträchtlichkeit der Brandschäden richtet, nicht weniger nach dem Verhältniß des angeblichen Werths der Ge-

bäude contribuirt wird; so ist wenig Vermuthung vorhanden, daß jemand sein Haus über den wahren Werth eintragen lassen sollte, weil er nach dem Verhältniß der eingetragnen Summe zu den Feuerschäden beytragen muß; man hat folglich nur dann nöthig zu Taxirung der Häuser zu schreiten, wenn sich der sichtbare Fall ereignen sollte, daß jemand seine Gebäude unter oder über ein Drittel des ohngefährlichen Werths eintragen zu lassen begehrte. Es scheinet übrigens nicht einmal nöthig eine Brandcasse zu formiren, und die Eigenthümer der Gebäude zu einem monatlichen oder jährlichen Beytrag anzuhalten, es würde vielmehr rathsamer seyn und dergleichen Institute erleichtern, wenn bey entstehendem Feuerschäden die eingetragne Summe der abgebrannten Häuser unter sämtliche Societätsglieder proportionirlich vertheilet, und sie angehalten würden, acht Tage nach erhaltener Verordnung den vierten Theil ihres Beytrags bey Strafe der Rechte zu erlegen, auch mit den mangelnden drey Vierteln von 6 zu 6 Wochen ohnfehlbar fortzufahren, damit die versicherte Summe denen Verunglückten, nach dem Verhältniß, in welcher sie die Wiedererbauung beschleunigen, durch die Direction baar und ohne allen Abzug und Aufenthalt ausbezahlt werden könne.

Dies ist das einfachste Mittel, wüste Baustellen zu vermeiden, denen Beschädigten geschwinde neue Häuser zu verschaffen, ohne der Commune eine drückende Last aufzulegen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn ganze Straßen, ganze Städte in Rauch aufgehen, eine ausserordentliche Hülfe nothwendig bleibe. (19)

Eine der deutlichsten ist die Marggräfl. Badendurlachische Brandversicherungsordnung vom 25. Sept. 1758, welche in der **Gerstlacherischen Sammlung Badendurlachischer Verordnungen** II. Th. S. 476 ff. nachgelesen werden kann. Die in dem Herzogthum Würtemberg existirt erst seit dem Jahr 1773. Da indessen keine Anstalt in der Welt zu finden ist, gegen deren Nutzbarkeit nicht Zweifel erregt werden können, so hat auch diese Anstalt ihre Gegner gefunden. Wer die meisten ihrer Einwürfe, nebst den vorgeschlagenen Mitteln die Schwierigkeiten zu heben, lesen will, den verweisen wir auf eines jungen gelehrten Reutlingers (Licent. **Fetzers**) eigene in dem J. 1783 geschriebene **Abhandlung über Brandversicherungsanstalten.**

Feuer aufstecken, heißt in der Seesprache bey Nacht ein Zeichen mit der Laterne geben. (6)

Feuer aus den Augen. Die Erfahrung ist allgemein bekannt, daß man bey einem Schlag oder Stoß auf das Auge oder auch bey einem starken Reiben derselben in den Gedanken steht, es führen Funken heraus: im Dunkeln ist die Erscheinung noch lebhafter. Die Ursache hiervon ist nirgends als in einer Erschütterung der Retina oder des Augennerven zu suchen, und man sieht hieraus, daß in diesen Theilen durch eine heftige Bewegung eine eben solche Veränderung hervorgebracht werden kann, als durch die von aussen einfallende Lichtstrahlen. Es wäre vielleicht auch möglich, daß durch eine Erschütterung, die im ganzen Körper ausgebreitete und also auch in den Theilen des Auges befindliche elektrische Materie in eine gewisse Bewegung gesetzt würde: doch bleibt dies immer nur eine Muthmassung. (39)

Feuer aus der Erde, s. **Feuer, unterirdisches.**

Feuerbake, ist ein Thurn oder eine erhöhte Gegend, wo man zum Besten der Seefahrenden ein Feuer unterhält. s. **Leuchtthurm.** (1b)

Feuerball, (physic.) s. **Feuerkugel.**

Feuerballen, nennet man in der Feuerwerkerey eine Art Lustkugeln, die durch die starke Flamme, welche sie von sich geben, eine Gegend um sich herum erleuchten. Man hat Feuerballen, die auf dem Lande, und andre, die auf dem Wasser gebraucht werden. Jene kann man verfertigen, wie die Leuchtkugeln, doch ohne den starken Bund und die beschädigenden eisernen Schläge. Gewöhnlich aber macht man sie auf folgende Weise. Man bestreicht eine hölzerne glatte Kugel mit Seife oder Wachs, überziehet sie mit einem Teige aus in Wasser zergangenen Papiere in der Dicke des zehnten Theils ihres Durchmessers, drücket einen guten Theil der Nässe mit einem trocknen Schwamme aus dieser Rinde und lässet sie endlich von selbst vollends austrocknen. Wenn dieses geschehen, schneidet man sie mitten von einander, befestiget die von der hölzernen Kugeln abgenommenen mit folgendem Satze gefüllten beyden Halbkugeln wiederum an einander und bohret so viele Löcher darein, als viele Oeffnungen man haben will, die Feuer speyen sollen. Der Satz wird aus 2 Theilen Schwefel, 6 Theilen Salpeter, 1 Theil Gummi und 16 Theilen Rauschgelb bereitet, mit Brandtewein angefeuchtet und alsdenn noch mit 1 Theil klein gestossenes Glas vermischt. Um grünlichte Feuerstralen zu erhalten, kann man etwas Grünspan zusetzen.

Die Hülse zu den Wasserfeuerballen wird aus Holz kugelrund oder eyförmig gedrehet, inwendig hohl, so daß das Holz nur $\frac{1}{8}$ des Durchmessers zur Dicke behält. Ein doppelt so breites Loch wird durch und durch gebohrt, um auf der einen Seite ein Brandrohr einzuschlagen und durch die Oeffnung auf der andern Seite die Kugel mit Wassersatz zu füllen. Letztere Oeffnung wird nach vollbrachter Füllung mit einem hölzernen und mit Bley ausgegossenen Spund verstopfet, dessen Schwere die Kugel im Wasser aufrecht erhält. Zuletzt tunket man die Kugel in heisses Pech. Wenn man will, kann man in die hölzerne Hülse Löcher bohren und Wasserschwärmer hineinsetzen, auch unten auf dem Boden einen starken Schlag anbringen. Der Wassersatz kann aus Salpeter, ein Viertel bis halb so viel Schwefel und etwa ein Sechstel Mehlpulver bestehen, welchem man entweder eine Portion in Salpeterwasser abgekochter Sägespäne nebst etwas weniges Helfenbeinspäne, oder eine Portion Eisenfeile nebst etwas zerstossenes Pech, oder auch Sägespäne nebst etwas geraspelten Agtstein, zerstossenes Glas und Kampfer beymischet, und alles mit Lein- Nuß- oder Steinöl anfeuchtet. Beym Gebrauche zündet man die Brandröhre an und wirft den Ball ins Wasser. Man sehe auch **Lustkugeln.** (6)

Feuerbaum, wird zuweilen der **Walcholderbaum** genannt. (9)

Feuerbeständig, feuerfest, (*Fixus*) (Chemie) nennt man solche Körper, welche ein sehr starkes Feuer aushalten können, ohne flüchtig zu werden, und sich in Dünste aufzulösen. Auch von dieser Eigenschaft gibt es mancherley Stufen bey den Körpern. Einige verstehen unter diesem Namen auch solche Körper, die ihrer Verwandlung in Glas hartnäckig widerstehen. (12)

Feuerbeständige Metalle, ein Beyname der edlen und überhaupt der vollkommnen Metalle, weil diese im gewöhnlichen künstlichen Feuer nicht in die Höhe getrieben werden können. Bekanntlich gehören hierher Gold, Platina, Silber, Bley, Zinn, Kupfer und Eisen. Die sogenannten Halbmetalle, wovon doch einige z. B. der Kobaltkönig u. m. auch im heftig-

ſten Feuer nicht ganz in die Höhe gehen, werden ihnen entgegengeſetzt. Im Grunde iſt aber die ganze Eintheilung unnütz, denn 1) iſt vielleicht kein Metall und kein Körper ganz feuerbeſtändig und 2) ſieht man alle Tage, daß Theile von vollkommnen Metallen flüchtig gemacht werden. In einer gewiſſen Münze fande man ſogar unter den Stücken des abgebrochenen Rauchfangs eine Menge Silbertheile, die alſo durch das bloße Feuer flüchtig gemacht worden ſind. (39)

Feuerbeſtändige Salze, werden diejenige Salze genannt, welche im gewöhnlichen Feuer nicht flüchtig gemacht werden können; ſie werden den flüchtigen Salzen entgegengeſetzt. Es gehören hierher verſchiedene Säuren, die aus der Pflanzenaſche und Küchenſalz verfertigte Laugenſalze (Sales alcalini fixi vegetabiles & minerales), die Mittelſalze, welche aus einem von dieſen Laugenſalzen und einer Säure beſtehen, und die mehreſten unvollkommne Salze. (39)

Feuerbinde, Chineſiſche, der Chineſer. (*Pap. D. F. Acontius* L. *Antiochus* Fabr.) Es kann dieſer bunte Danaer der Lupalemon des Cramers ſeyn, den wir oben unter Danaer, bunter, ſchwarzer, orangebandirter beſchrieben haben; Farbe, Band, und ſelbſt die untere Seite, davon Linne ſagt: ſie iſt braun und ungefleckt; trift zu, daß wir nicht daran zweifeln. (24)

Feuerblaas oder **Fährenblaas**, iſt ein den Fregatten ähnliches bey den Schweden gebräuchliches mit kleinen Stücken beſetztes Fahrzeug, des von Tannenholz gemacht wird. (6)

Feuerblaſe, Feuerblattern, ſ. **Nachtblattern.** (*Epinyctides.*) (9)

Feuerblume, iſt ein Beyname des Klapperroſen Mohnes. (*Papaver rhoeas* L.) (9)

Feuerbock, (Baukunſt) iſt ein länglichtes auf zweyen gedoppelten niedrigen Füßen ſtehendes Eiſen, deſſen beide Enden wie Hörner in die Höhe gebogen, worauf das Holz ſowohl auf den Heerd, als in dem Ofen mit einem Ende geleget wird, damit es nicht gleich aufliege, ſondern unten Luft habe, und deſto beſſer brenne. (18)

Feuerbohne, ſ. **Bohne, Schnecken.** (*Phaſcalus caracalla* L.) welche zuweilen alſo genennt wird. (9)

Feuerbrand, ein brennendes Stück Holz, ingleichen eine Krankheit der Bäume, welche insgemein nur Brand heißet. (24)

Feuerbreme. (*Tabanus exaſtuans* L. F. Degeer Inſ. VI. t. 30. f. 5.) Dieſe americaniſche Breme iſt ſo groß als eine blaue Fleiſchfliege, braun, hat grüne Augen, die Leibabſätze ſind weiß gerändet, und die Schienbeine gleichfalls weiß. (24)

Feuerbrenner, (*Fulgora flammea*) ſ. unter Laternträger.

Feuerbronn, (Hydraulik) Ein künſtlicher Springbronn, den man zum Scherz auf Tafeln und andere zur Vergnügung beſtimmte Orte ſetzt. Die äuſſere Geſtalt und Figur iſt ganz willkührlich, und kann man von ſolchen allerley Gedanken nutzen. Der Inbau aber muß alſo beſchaffen ſeyn, daß inwendig eine Röhre vorhanden, in welcher das Waſſer in die Höhe ſteigen kann, und welche oben, wo ſie ausgießet, ein Mundſtück hat, welche die Beſchaffenheit habe, daß ein daraus in die Höhe ſpringendes fluidum diejenige Geſtalten macht, welche man verlangt. An dieſer Steigröhre bringt man unterwärts im Verborgenen eine Horizontalröhre an, und vereinigt mit dieſer eine andere ſenkrechte Fallröhre, welche höher als die Steigröhre liegt. Oben auf die Fallröhre ſetzt man ein Gefäß mit Brandtewein gefüllt; öffnet man nun den Hahn, ſo wird man einen Springbronnen von Brandtewein haben, und zündet man den Brandtewein an, ſo wird ſolcher in einen Feuerbronnen verwandelt. (18)

Feuerbühne, eine Vorrichtung beym Feuerſetzen, da man klein Erz unter das Scheidholz leget, damit dieſes deſto dichter an das Gebürge angeſtellet werden kann. (39)

Feuerbündel. Man läſſet von Holz Kugelformen verfertigen, die aus zwey Stücken beſtehen, den Caliber von einer 2, 4 bis 6 löthigen bleyernen Kugel und einen etwas weiten Einguß haben. Nachdem man die beiden Theile der Form zuſammengebunden, legt man ein Stücklein leinen Tuch darüber, ſtößet daſſelbe mit einem Hölzlein hinein, und füllet das ſolchergeſtalt entſtehende Säcklein mit einem Satze, der aus Salpeter 1 Pfund, Schwefel und Mehlpulver jedes ½ Pfund und 2 Loth Antimonium beſtehet und wohl zuſammengeſchlagen wird. Man bindet endlich das Tuch feſt zuſammen und bohret unten ein Loch, welches mit Stepinen angefeuert wird. Zu mittelmäßigen und kleinen kann man des Schwefels mehr und des Mehlpulvers weniger, z. E. 12 Loth des erſten und 6 Loth des andern, oder 16 Loth des erſten und 3 Loth des andern ſtatt des angegebenen Gewichtes nehmen. (6)

Feuerbunzen, unterſcheiden ſich vom Sternfeuer nur darin, daß ſie kleiner ſind, alſo geſchwinder verbrennen. Man ſehe alſo deswegen den Artickel: **Sternfeuer**, nach. (6)

Feuercammer, war an dem Tempel zu Jeruſalem im Zimmer, wo beſtändig Feuer gehalten wurde, wobey ſich die Prieſter, die in dem Tempel den Dienſt hatten, wärmen konnten. Sie lag an der Nordſeite des Tempels gegen den Vorhof der Heiden zu. Sie war inwendig gewölbt und mit ſchönen Platten belegt. An den Wänden herum waren ſteinerne Bänke, und zwar vier Reihen über einander. Auf die oberſten ſtiegen die älteſten Prieſter, und ſchliefen daſelbſt, auf den unterſten aber lagen die jungen Prieſter. Sie ſchliefen auf Polſtern; denn Betten durften ſie nicht mit hineinbringen. Auf dem Boden dieſer Cammer war eine Höhle, einer Elle breit, die oben mit einem Deckel von Marmorſtein bedeckt war. Hier wurden die Schlüſſel zum Tempel verwahrt. Hier war auch die Prieſterwache, die in dem Tempel abwechſelnd Schildwacht ſtund. An dieſer Cammer waren zwey Thore, davon das eine in den innern Vorhof, das andere in den Vorhof der Heiden gieng. Diejenige Hälfte dieſer Cammer, die gegen den innern Vorhof zulag, war heilig, die andere gemein, und dieſer Unterſchied war durch einige aus der Mauer herausragende Steine bemerkt. Wenn der Sabbath oder ein anderer Feſttag einbrach, ſo bliſen die Prieſter aus den Fenſtern dieſer Cammer mit Trompeten, und gaben das Zeichen, daß der Sabbath jezo angehe. An den Seiten dieſer Feuercammer waren vier Gemächer angebauet, wovon die erſte die Lämmercammer genennt wurde, weil die Lämmer zum täglichen Brandopfer allda vier Tage lang, ehe ſie geopfert wurden, aufbehalten wurden; die andere Cammer war die Schaubrodcammer, wo die wöchentlichen Schaubrode gebacken wurden; die dritte war die Zeichencammer, wo man die Zeichen löſete, für welche man den Wein zum Trankopfer bekam; die vierte war die kleine Feuercammer, wo ſich die Prieſter wärmten, wenn ſie ſich gebadet hatten. Das dabey liegende Thor der Stadt Jeruſalem wurde das Feuerthor genennt. (22)

Feuercirculation. (Salzwerkswissenschaft) Der Kreislauf des Feuers in dem Heerde unter den Salzpfannen ist die Bewegung des Feuers rings um den Umkreis derselben. Sie vermehrt die Hitze und Flamme sehr. Letztere würkt bey dem Salzsieden am meisten, weil es auf eine Ausdünstung ankommt, die durch das Flammfeuer mehr gewinnt, als durch eine ruhige Hitze. Die Flamme hat die gröste Hitze an der Spitze der Flamme, man wird also die Feuersmacht vermehren, wenn man solcher eine horizontale Fläche entgegensetzt, dergleichen der Pfannenboden ist. Die Hitze fällt zurück, und vermehrt sich. Wird der Ausgang gehemmt, durch eiserne Schieber oder Umleitungen des Feuers, so dringt es mit Macht durch alle Poren, die es antrift. Die Circulation des Feuers kann daher vermehrt werden: 1) wenn man die zu erwärmende Sache in die Höhe setzt, daß es das Feuer umflügeln kann; 2) wenn man das Feuer durch die Reflexion seitwärts oder unter sich treibt. (18)

Feuerdorn, s. Mespel. (*Mespilus Pyracantha* L.)

Feuerdrache, s. Drache. 7. B. S. 598.

Feuerdreyeck, machen in der Astrologie die drey feurige Zeichen, der Widder, Löwe und Schütz aus. (6)

Feuerdung, s. Brennfelder.

Feuerecke, an einigen Orten diejenige Schärfe, welche schneidende Werkzeuge an sich haben, und welche abgeschliffen werden muß. (1b)

Feuereimer, (s. Eimer.) sind die bey Feuersbrünsten sehr dienlichen Gefäße, womit man das Wasser herbeyschafft. Sie werden von starkem Sohlenleder zusammengenäht und können von dem Gipfel der brennenden Gebäude herabgeworfen werden, ohne daß sie Schaden nehmen; auch ohne die untenstehende in Gefahr zu setzen todt geworfen zu werden. (9)

Feuer einlegen, Incendii Crimen, ist das Verbrechen, welches begangen wird, wann jemand in der Absicht Schaden anzurichten, an Gebäude oder andere Dinge gefährlicher Weise Feuer anlegt. Das erste Erforderniß, um die gesetzliche Strafe zu erkennen, ist der Dolus, daß nemlich jemand, wissend, daß sein Feueranlegen großen Schaden anrichten könne, es gethan habe, in welchem Erforderniß daher das Formale dieses Verbrechens besteht; ein solcher Dolus aber ist vorhanden, nicht allein, wenn jemand um grossen Schaden anzurichten, aus Haß und Feindschaft, um zu rauben, oder jemanden ums Leben zu bringen, und aus ähnlichen boshaftigen Absichten, sondern auch wenn einer z. B. in der Absicht sein eigenes Haus abzubrennen, und sich ein neues zu erbauen, oder einen Gefangenen aus dem Gefängniß zu befreyen, Feuer angelegt hat, wenn er nur die daraus entstehende allgemeine Gefahr voraussehen konnte; jedoch haben die Rechtsgelehrte nach der Verschiedenheit des Dolus das Incendium simplex und qualificatum unterschieden, und nennen das letztere oder den Mordbrand, wenn das Feuer in der Absicht zu plündern oder jemand zu tödten angelegt wird, simplex aber, wenn eben dieses zwar vorsetzlich, aber aus minder sträflichen Absichten geschieht. Personen aber, welche eines Dolus nicht fähig sind, wie Kinder und Wahnsinnige können wegen Feueranlegens niemals mit der gesetzlichen Strafe belegt werden; jedoch kann bey Unmündigen, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, eine scharfe Züchtigung; und bey solchen, welche der Mannbarkeit schon nahe sind, eine ausserordentliche Strafe; sogar wenn sie mit ausserordentlicher Bosheit zu Werk gegangen sind, die Todesstrafe statt haben. Eben daher kann die gesetzliche Strafe nicht statt finden, wenn eine Feuersbrunst nur durch Zufall, als z. B. durch Anzünden des Blitzes, durch den Einfall eines Hauses entstanden ist, in welchem Fall nach der Regel niemand gestraft werden kann, ausgenommen, daß zuweilen eine ausserordentliche Strafe wider denjenigen Platz greift, welcher sich gegen seine Pflichten bey den Löschanstalten vergeht, und z. B. das bey Zeiten entdeckte Feuer erst alsdann bekannt macht, wenn ihm nicht mehr Einhalt gethan werden kann. Eben so kann auch derjenige, welcher nicht vorsetzlich, aber doch durch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit einer Feuersbrunst verursacht hat, nicht mit der gesetzlichen Strafe des vorsetzlichen Feuereinlegens, jedoch immer mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden; dahin gehören diejenige, welche ohne alle Absicht zu schaden, z. B. in einen Stall oder einen andern mit leicht feuerfangenden Materien angefüllten Ort mit offenem Feuer gegangen, welche leicht feuerfangende Materien ohne Verwahrung nahe beym Feuer haben, welche ihre Schornsteine zu gehöriger Zeit nicht reinigen lassen, welche bey stürmischem Wetter Feuer in einem solchen Theil des Hauses haben, wo der Wind leicht zukommen kann, welche entzündbare Dinge auf dem eingeheitzten Ofen liegen oder an demselben hängen lassen zu einer Zeit, wo niemand gegenwärtig ist; welche Lustfeuer an gefährlichen Orten angestellt haben, in der Trunkenheit gefährlich mit dem Feuer umgegangen, oder bey brennendem Licht eingeschlafen sind u. s. w.

Das zweyte Erforderniß dieses Verbrechens, in welchem das Corpus Delicti besteht, ist, daß in vorbemerkter Absicht Feuer zu einer brennbaren Materie, oder brennbare Materie zum Feuer so hingebracht worden seye, daß daraus eine gefährliche Feuersbrunst entstehen konnte; und wenn dieses geschehen, so ist das Verbrechen für vollbracht zu halten, wenn gleich das Haus von dem Feuer noch nicht ergriffen, oder das Feuer, ehe es Schaden angerichtet hat, entdeckt worden ist; wenn aber nur brennbare Materien zu andern brennbaren Materien, aber noch kein Feuer hingelegt worden ist, so ist es nur Conatus, und findet also eine ausserordentliche Strafe statt; vornemlich aber ist erforderlich, daß das Feuer gefährlich, nemlich an einem solchen Ort und auf solche Weise angelegt worden, daß wahrscheinlich eine Feuersbrunst daraus entstehen mußte; daher wird zwar die gesetzliche Strafe statt finden ohne Unterschied, ob jemand in einer Stadt oder auf einem Dorf ein Gebäude, oder an den Gebäuden aufgehäuftes Holz oder Frucht, sein eigenes oder ein fremdes Haus angezündet; ja es wird dieses Verbrechen auch dadurch begangen, wenn jemand vorsetzlich einen Wald oder eine Heide anzündet; hingegen wird solches nicht begangen, wenn jemand z. B. einen einzeln stehenden Baum auf dem Felde, eine einzeln stehende kleine Hütte u. dgl. anzündet, und auch in andern Fällen wird wegen geringerer Gefahr immer die Strafe gemildert.

Das Corpus Delicti oder Materiale dieses Verbrechens besteht also in der Gewißheit, daß Feuer boshafter Weise eingelegt worden; aus der entstandenen Feuersbrunst allein kann solches niemals geschlossen werden, weil sie auch durch Zufall entstanden seyn kann. Wenn aber kein solcher Zufall, durch welchen eine Feuersbrunst entstehen kann, wahrscheinlich ist, so entsteht allerdings die Vermuthung, daß wo nicht das Feuer vorsetzlich angelegt worden, doch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit dazu den Anlaß gegeben; wenn

man also von einer unvermuthet entstandenen Feuersbrunst gar keine wahrscheinliche Ursache weiß, so ist das erste, was der Richter vorzunehmen hat, dieses, daß er die Bewohner des Hauses, in welchem das Feuer ausgegangen, die Nachbarn und diejenige, welche das Feuer zuerst gesehen, über die Umstände desselben, besonders den Ort, wo sie das Feuer zuerst gesehen, vornemlich aber die erstere darüber abhöre, woher sie glauben, daß das Feuer entstanden seye, ob, wo und wie lange sie an demselben Tag Feuer oder Licht gehabt, wer dabey gewesen, wie es verwahrt gewesen, was auf den eingeheitzten Oefen gelegen u. dergl. und durch diesen Weg wird er auch meistentheils die wahre Ursache des Brandes entdecken. Zuweilen finden sich aber auch sichtbare Spuren des begangenen Verbrechens, wenn man an dem Ort, wo das Feuer angefangen, z. B. Ueberbleibsel von Stroh, Lunten, Schwefel und andern dazu dienlichen Materialien findet. Das Formale dieses Verbrechens besteht in dem Dolus, daß jemand vorsetzlich und wissend, daß durch sein Feueranlegen große Gefahr entstehe, gehandelt hat. Der Thäter kann nicht allein durch Beweis, sondern auch durch Anzeigen erforscht werden; also wird z. B. derjenige des Feuereinlegens verdächtig, welcher ein grosser Feind dessen war, in dessen Haus oder Nachbarschaft das Feuer ausgegangen, besonders wenn er zuvor die Rache auf eine gefährliche Weise gedrohet hat; welcher kurz vor entstandenen Brand auf verdächtige Weise die zum Feueranlegen brauchbare Materialien, als Lunten, Schwefel, Schießpulver, Stroh u. dergl. gekauft, welcher zu einer mit dem Anfang des Brands übereinstimmenden Zeit auf verdächtige Weise an dem Ort, wo das Feuer ausgegangen, gesehen worden, welcher aus seinem eigenen abgebrannten Haus sich und alle seine Haabseligkeiten gerettet, da es andern entfernteren Nachbarn nicht mehr möglich war, oder gar schon lange zuvor seine besten Haabseligkeiten geflüchtet u. s. f. Es kann aber der aus solchen Anzeigen entstehende Verdacht durch andere Anzeigen auch wieder entkräftet werden, als z. B. wenn der Beschuldigte beweisen kann, daß er zu Zeit des entstandenen Brands an dem Ort desselben gar nicht gegenwärtig war, daß er gedachte Materialien zu einer unschuldigen Absicht gekauft und gebraucht, daß er selbst von dem Brand die größte Gefahr zu befürchten gehabt u. dgl. Daß jemand durch Unvorsichtigkeit ein Feuer verursacht habe, kann er verdächtig werden, wenn er z. B. mit brennendem Licht betrunken oder an einem feuergefährlichen Ort gesehen worden, wenn er das zuerst gesehene Feuer lange zu verbergen gesucht u. dgl.

Die Strafe des vorsetzlichen Feuereinlegens war bey den Römern nach den Gesetzen der zwölf Tafeln das Feuer; nachher die Strafe des Cornelischen Gesetzes de Sicariis; nach diesem wurden vorsetzliche Mordbrenner, wenn sie geringen Standes waren, den wilden Thieren vorgeworfen, die von höherem Stande aber sonsten am Leben oder mit der Deportation bestraft; nach einem andern Gesetz wurde derjenige, welcher ein Gebäu oder einen neben demselben stehenden Haufen Frucht in der Stadt vorsetzlich anzündet, gebunden, geschlagen und mit dem Feuer bestraft; wegen Feuereinlegens in einer geringern Hütte oder Hof wurden Geringe mit dem Metall, Vornehme mit der Relegation bestraft. Nach dem alten deutschen Recht wurde bey entstandener Feuersbrunst der überwiesene Missethäter, sogar auch der, welcher das in seinem Haus entstandene Feuer nicht alsobald anzeigte, sogleich ins Feuer geworfen; welches aber, weil es gar zu leicht zu einer ungerechten Uebereilung Anlaß geben kann, billig nicht mehr statt findet; außer jenem Fall aber wurde auch häufig dieses Verbrechen mit Geld gebüßt. Nach dem canonischen Recht werden die vorsetzliche Mordbrenner excommunicirt, und des ehrlichen Begräbnisses für unwürdig erklärt. Die Verordnung der Karolinischen peinlichen Gerichtsordnung laufet kürzlich dahin, daß die boshaften überwundenen Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden sollen; folglich wird nach diesem Gesetz das vorsetzliche Feuereinlegen immer mit Lebendigverbrennen bestraft, ohne Unterschied des Standes des Thäters, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, ohne Rücksicht ob das Feuer bey Tag oder bey Nacht, in der Stadt oder auf dem Land eingelegt, ob es gleich wieder gelöscht worden, ob es grossen oder nur geringen Schaden angerichtet. Die Praxis ist jedoch von der Strenge des Gesetzes einigermassen abgewichen, und unterscheidet unter einem einfachen Brand, (Incendium simplex) und unter Mordbrand, (Incendium qualificatum) und erkennt in jenem Fall, wenn nemlich das Feuer nur in der Absicht, einem andern zu schaden, sein eigenes Haus abzubrennen u. dergl. eingelegt worden, die Schwerdtstrafe; in diesem Fall aber, wenn nemlich das Feuer in der Absicht zu plündern oder jemand zu tödten eingelegt worden, die Feuerstrafe. Die Gehülfen welche an dem Hauptverbrechen Antheil genommen, welche sich mit dem Hauptthäter um eine Plünderung anzustellen, verbunden, welche zum Feuereinlegen einem andern den Auftrag gegeben, oder ihn angenommen und ausgeführt haben, werden immer mit den gleichen Strafen belegt; aber auch andere, welche am Verbrechen selbst keinen Antheil haben, können öfters sich einer außerordentlichen Strafe schuldig machen; als z. B. welche das Feuer, da sie es zuerst gesehen, nicht sogleich angezeigt haben, besonders der Eigenthümer des Hauses, wenn er um nicht wegen eines Versehens gestraft zu werden, das Feuer so lange verbirgt, bis ihm nicht mehr zu widerstehen ist, welche nach ihren besondern Pflichten bey den Löschanstalten nicht geholfen haben, und selbst die Obrigkeiten, welche die gehörige Anstalten zu Dämpfung des Feuers nicht gemacht haben. Der durch blossen Zufall, obwohl durch Veranlassung einer Person entstandener Brand wird niemals bestraft, und auch der geringste Grad der Nachlässigkeit, welcher den Brand veranlasset hat, wird öfters nur mit einem Verweiß bestraft, wenn nicht besondere Gesetze auf die Gattung des begangenen Versehens eine besondere Strafe geordnet haben; hingegen ein grösseres Versehen, (Culpa levis oder lata) wird nach den unterschiedenen Graden desselben mit einer angemessenen außerordentlichen Strafe, als Landesverweisung, Gefängniß, Zuchthaus bestraft. Eben so verhält sichs, wenn das Verbrechen zwar unternommen aber nicht vollbracht worden ist, wenn z. B. die feuerfangende Materien schon in böser Absicht eingelegt, aber noch nicht angezündet worden sind, und ein solcher Conatus wird, je nachdem er näher bey der Vollziehung oder weiter davon entfernt gewesen, je nachdem der Thäter aus eigner Reue abgestanden, oder ein Zufall oder dritte Personen die Vollziehung gehindert, bald mit einer gelindern bald mit einer schärfern außerordentlichen Strafe, jedoch niemals mit Todesstrafe belegt. Eben so findet auch wegen Ermanglung des Formale dieses Verbrechens, wenn z. B. der Thäter melancholisch, stupid, und doch nicht ganz wahnsinnig ist, unmündig und doch

nahe bey der Mannbarkeit, eine außerordentliche Strafe ſtatt; Minderjährigkeit aber wird, wenn der Thäter nicht mehr unmündig iſt, nur in ſo weit als Milderungsgrund angeſehen, daß die Feuerſtrafe in Schwerdtſtrafe abgeändert wird. Die Milderungsgründe bey dieſem Verbrechen aber beruhen hauptſächlich darauf, wenn von dem angelegten Feuer keine groſſe Gefahr entſtehen konnte, daher wenn z. B. nur ein unbewohntes einzeln ſtehendes Gartenhaus, eine einzelne Hütte abgebrannt worden, nur eine maßige auſſerordentliche Strafe erkannt wird, und eben ſo kann es ſchon zu einiger wiewohl geringen Milderung dienen, wenn bey Tag, zu einer Zeit und an einem Ort wo leicht beyzukommen iſt, das Feuer eingelegt worden; hingegen eine Reue nach ſchon vollbrachter That, Gerngfügigkeit des entſtandenen Schadens, die Erſetzung alles durch den Brand verurſachten Schadens, ferner die Entſchuldigung, daß der Thäter nur ſein eigenes Haus abbrennen, nur einen andern vom Gefängniß befreyen wollen, daß er durch die ungerechteſten Handlungen zur Rache gereitzt worden, ſind nach dem ſtrengen Recht keine wahre Milderungsgründe, jedoch werden ſie nach der Praxis öfters als ſolche angenommen, beſonders mit der Wirkung, daß die Feuerſtrafe in die Schwerdtſtrafe verwandelt, oder eine aus andern Gründen zu erkennende auſſerordentliche Strafe vermindert wird. Aus andern Gründen kann auch die Strafe geſchärft werden, beſonders wegen auſſerordentlicher Gefahr oder Bosheit, als wenn z. B. mehrere verbündete Verbrecher zugleich an mehrern Orten einer Stadt Feuer einlegen, wenn ſolches vorſetzlich bey ſtarkem Froſt da kein Waſſer zu haben iſt, nahe bey einem Pulvermagazin geſchieht, wenn der Verbrecher mit dem Feueranlegen noch mehrere Verbrechen, als Raub oder Mord gehäuft, oder des vorſetzlichen Feuereinlegens ſich öfters ſchuldig gemacht hat.

Nebſt der Strafe iſt nicht nur derjenige, welcher vorſetzlich Feuer eingelegt hat, ſondern auch derjenige welcher durch Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit auch des geringſten Grades zum Brand Anlaß gegeben hat, den beſchädigten zu Erſetzung alles durch den Brand verurſachten Schadens verbunden, und kann hierauf nach dem römiſchen Recht mit der Klage aus dem Aquiliſchen Geſetz belangt werden. Wenn aber durch die Schuld eines Dienſtboten eine Feuersbrunſt entſtanden iſt, ſo kann deswegen nur der Dienſtbote ſelbſt, nicht aber die Dienſtherrſchaft belangt werden, ſie müßte dann auch ſelbſt ſich zugleich eines Verſehens ſchuldig gemacht haben; der Beſchädigte wird, wenn er wie gewöhnlich, den Betrag ſeines Verluſts nicht anders beweiſen kann, deswegen zum Eyd in litem zugelaſſen; wegen eines zufällig entſtandenen Brands aber kann niemand auf Schadloshaltung belangt werden, ausgenommen vielleicht derjenige, welcher durch ſeine Schuld verhindert hat, daß der Schaden nicht abgewandt wurde. (38)

Feuereiſenamt, ſ. Feuerherr.

Feuerreißer, war eine Silbermünz die A. 1582. den Räderalbus gleich 2 Albus Cölniſche Münz oder 8 Pf. Reichsmünz gegolten. (29)

Feuereſſe, (Baukunſt) wird in einer Schmidewerkſtatt oder in eines andern im Feuer arbeitenden Handwerkers der Ort genennt, wo ſie ihre Metalle, um ſie deſto beſſer zwingen zu können, glühend machen. Sie iſt gemeiniglich aus Leim und gebrannten Steinen ins Gevierte gebaut, hat oberwärts einen Rauchfang und zur Seiten einen Blaſebalg, das Feuer damit zu treiben. (18)

Feuer eſſen. Man hat verſchiedene gewiſſe Geſchichten, daß manche Leute Feuer in den Mund genommen ohne ſich zu beſchädigen, und ſogar glühende Kohlen hinunter geſchluckt haben. A. 1667. hat es ein Bedienter eines Engländers Richardſon in Frankreich zuerſt gezeigt. (ſ. *Journal des Scavans*, Tom. VIII. S. 282.) Nachher hat man mehrmalen geſehen, daß Leute glühende Kohlen in den Mund genommen und Funken daraus geblaſen, auch brennendes Pech mit eingemiſchtem Werg hell brennend im Mund herumgewälzet, gekauet und niedergeſchluckt haben. Ein Engländer Powel zog mit dieſer Kunſt im J. 1750. in Europa herum; dieſer ſoll glühende Kohlen aus jeder Kohlpfanne herausgenommen, auf die Zunge gelegt, Fleiſch darauf gebraten, und beydes ſodann gegeſſen haben. Das Geheimniß ſoll darin beſtehen, daß man den ganzen innern Mund mit Schwefelſäure waſcht. Dieſes macht die Haut auſſerordentlich hart und dick und immer mehr, je öfter der Verſuch vorgenommen wird. Wird dabey die obere Haut endlich zu hart, ſo müſſen die ſo übel zugerichteten Theile mit heißem Urin oder Waſſer gewaſchen und auf dieſe Art die zuſammengeſchrumpfte Haut weggebracht werden. Den ſchlimmen Folgen, welche von dem öftern Hinunterſchlucken der brennbaren Materien entſtehen müſſen, wird dadurch vorgebaut, daß die Leute hernach ſogleich Oehl und warmes Waſſer trinken und alles zuſammen wegbrechen. Noch beſſer ſoll der Schwefelgeiſt wirken, wenn er mit Roßmarineſſenz, Salmiack und Zwiebelſaft vermiſcht wird. Hiermit beſchmieren ſich die Leute auch die Füße und laufen über glühendes Eiſen weg; man ſiehet nichts, als daß es beym Drüberlaufen nur ein wenig ziſcht. Dieſes iſt weniger zu wundern, da man ohnedies bey Leuten, die ſehr harte Arbeit thun und davon harte Hände bekommen, etwas ähnliches gar oft ſehen kann; beſonders bey den Hammerſchmieden und Glasſchmelzern. Erſte greifen das heiße Eiſen mit den Händen an und tragen es an einen andern Ort. Dieſe Unempfindlichkeit wird durch das viele Umgehen mit Feuer und Verbrennen der Haut am leichteſten zuwege gebracht. Ob die Schwefelſäure eben dieſelbe und eine noch ſtärkere Unempfindlichkeit, ſogar an Theilen die von Natur nur eine ſehr feine Oberhaut haben, zuwege bringen können, iſt freylich noch nicht mit Gewißheit ausgemacht. (39)

Feuereſſenarbeit. (Grubenbau) Wenn man auf Stollen und Strecken über ſich bricht, und auf den Erzen vor und rückwärts mit Oertern auslangt; ſo nennt man ſolches eine Feuereſſenarbeit. Bey dieſer treibt man im Schachte auf dem kurzen Stoß, der auf einem Gange abgeſunken worden, welcher nicht an einem Stuck und groſſe Fälle, ſondern nur nieren und neſterweiß Erz führt, vor und rückwärts in die Teufe, worin man Anzeigen zu Erzen hat oder Erze hoffet, ein Ort oder eine Förderſtrecke. Wenn man nun mit dieſem Ort Erz getroffen hat, ſo breche man in demſelben durch ein Ueberſichbrechen in die Höhe, und fahre auf den Erzen vor und rückwärts mit Oertern auf, und gewinne durch dieſe Oerter, die man öfters nach Beſchaffenheit der Erze ſehr nahe übereinander wegtreibt, wenn man in das Erz kommt. Solle man die gewonnene Erze ausfördern, ſo bringe man ſolche aus den Oertern an das Ueberſichbrechen und ſtürze ſie durch daſſelbe bis auf die Förderſtrecke. Von hier fördere

man ſie auf dieſer Strecke weiter fort, und bis an das Geſenke oder den Schacht wo ſie zu Tage gezogen werden. (18)

Feuereule, (*phal. noct. pyrauſta.*) ſ. Eulen.

Feuerfächer, iſt ein Werkzeug um die glühende Kohlen bey chymiſchen und öconomiſchen Küchenoperationen in ſtärkern Brand zu bringen. Die beſte und leichteſte Manier ſie zu bereiten, iſt folgende: Man ſchneidet ein Brettchen ſo, daß der untere Theil ſich in eine bequeme Handhabe endiget, der obere aber etwa 4—5 Zoll breit bleibt, hier nagelt man zween noch friſche Gänſeflügel dergeſtalt nebeneinander, daß man zuvor die Federn auseinander ſpreitet und eine runde Figur entſteht. (9)

Feuerfalter, heiſſen alle Linneiſche Pap. pleb. rurales, die unter Goldfalter beſchrieben werden, und unter dieſen beſonders Pap. Phlæas, oder der kleine Feuervogel, Virgaureæ oder der Feuerpapilion, und Hippothoë der Feuervogel oder Feuerfalter. (24)

Feuerfarbe, Feuerroth, des Seidenfärbers, eine lebhafte, etwas dunkelrothe Farbe, ſo manchmal ins Pomeranzen- und Fleiſchfarbe ſpielt, und durch die Blüthe des Saflors oder des wilden Saffrans auf die Seide gefärbt wird. Dieſe Blüthen des Saflors werden in warmem Waſſer gewaſchen, bis ſich die gelbe Farbe darin auflöſe, und nichts als das harzige Roth zurück bleibe. Dieſes Roth läßt ſich durch nichts anders, als durch eine Lauge von Alkalien auflöſen. Nachdem nemlich der Saflor in Säcken gewaſchen, und von der gelben Farbe befreyt iſt, ſo bringt man ihn klumpenweiſe in ein tannenes Gefäß, worin er mit einem Spatel zerſtoſſen und auseinander gebreitet wird, beſtreut ihn zu verſchiedenenmalen mit durchgeſiebter Waid- oder Potaſche, deren 6 Pfund auf 100 Pfund Saflor gerechnet werden, und arbeitets mit den Füſſen wohl durcheinander, worauf denn dieſer Saflor in ein kleines, längliches Gefäß gebracht wird, deſſen Boden aus einer geflochtenen Horde, ſo man deswegen auch Gitter heißt, beſteht. Man füttert dies Gefäß mit Leinwand, füllt es mit Saflor an, ſetzt es auf das groſſe Gefäß und gießt kaltes Waſſer drüber. Das Waſſer nimmt das von der färbenden Materie aufgelößte Salz an, und filtrirt ſich in das untere dazu beſtimmte Gefäß. Man gießt ſo lange friſches Waſſer auf und rührt es um, bis das unterſte Gefäß voll iſt, und das Waſſer nicht mehr färbt. Alsdenn tröpfelt man ſo viel Citronenſaft ins Bad als nöthig iſt, um es von einer braungelben Farbe in eine ſchöne Feuerfarbe zu verwandeln, rührt es wohl um, und bringt die Seide, die, ſo wie die weiſſe gekocht worden und einen Grund mit Roku erhalten, aber nicht alaunet iſt, und ausgewaſchen, ausgerungen und in Stücken zertheilt worden, in das Bad. Man dreht ſie ſo lange darin um, bis ſie die Farbe gleichmäßig angenommen. Den Citronenſaft thut man deswegen hinein, weil das alkali die Stärke der rothen Farbe ſehr vermindert, der Citronenſaft aber den farbigen harzigen Theil vom Alkali ſcheidet, und ihr die ganze Schönheit ſeiner Farbe wieder giebt. (19)

Feuerfaß, war ein goldenes Gefäße in dem Tempel zu Jeruſalem, welches mit Kohlen von dem Brandopferaltar angefüllt wurde, und auf welchen das Rauchpulver geworfen wurde. Es war wie eine hohle Hand geformet und hatte einen Handgriff, um es bequem zu faſſen. In dieſes Gefäße durfte kein gemeines, ſondern blos heiliges Feuer gethan werden. (ſ. Räuchern, Rauchopfer.) (22)

Feuerfeſte Steine, (Mineral.) lat. *Lapides apyri*, franz. *Refractaires* nennet man diejenigen Steine die im Feuer für ſich unverändert bleiben, und alſo ohne Zuſatz nicht in ein Glas verwandelt werden können. Aus dieſen Steinen haben Wallerius, Bomare von Juſti und mehrere eine eigne Claſſe von Steinen gemacht, und ſie bald feuerveſte, bald feuerbeſtändige Steine genennet. Andere haben die Sache ſelbſt zwar beybehalten, dem Dinge aber andere Namen gegeben. So nennet ſie Gerhard fette Steine, Woltersdorf und Schröter thonartige oder thonichte Steine, Lapides oder Petræ argillaceæ, alle aber verſtehen darunter diejenigen Steine, die an und für ſich ſelbſt oder ohne Zuſatz nicht zu Glaſe ſchmelzten. Man hat nemlich nach der Feuerprobe betrachtet drey Claſſen von Steinen. Einige werden im Feuer zu Kalk oder Gyps, Kalk- und Gypsſteine; andere verwandeln ſich ohne Zuſatz in ein Glas, glasachtige Steine; und noch andere ſind im Feuer unveränderlich, feuerveſte Steine. Es iſt wahr, dieſe Art der Unterſuchung nach der Feuerprobe iſt einigermaſſen zweifelhaft und bedenklich. Es kommt nicht nur auf den verſchiedenen Grad des Feuers an, den man dieſem oder jenem Steine giebt, ſelbſt die Steine hat man mit verſchiedenen Namen belegt, auch wohl Steinen Namen gegeben, die ihnen nicht gehörten, oder Steine die zufällige Miſchungen haben als ſolche betrachtet, die ſie nicht hätten, oder das Sonnenfeuer von dem chymiſchen Feuer nicht gehörig unterſchieden. Wir verwerfen die chymiſchen Unterſuchungen, und auch diejenigen, die durch das Feuer geſchehen gar nicht, zur Unterſuchung der eigentlichen Beſtandtheile der Steinarten ſind ſie unentbehrlich; allein, ob ein Stein zu den feuerveſten oder zu den ſchmelzbaren Steinen gehöret? Dazu ſind ſie, wo nicht unzulänglich, doch wenigſtens nicht ſicher genug. Daher kann man es entſcheiden, warum einige Schriftſteller die eine Steinart in dieſe Claſſe ſetzen, die andere davon trennen. Daher zehlet z. B. Juſti unter die feuerveſten Steine den Jaſpis und Hornſtein, die ſonſt niemand dahin zehlte; und viele Schriftſteller zehlen den Schiefer hieher, den andere, z. B. Juſti, Linne, Wallerius, Bertrand, davon trennen. Die ausführlichſte Eintheilung iſt die, des Herrn Wallerius (*Syſt. Mineral.* Tom. I. p. 382. bis 419.) die wir abgekürzt mittheilen. I. Lapides micacei; 1) ruſſiſches Glas, 2) Katzenſilber, Katzengold, 3) Glimmer, 4) ſchiefrichter Glimmer, 5) Strahlglimmer, 6) halbrunde Glimmerkugeln, 7) druſichter Glimmer, 8) weiſſer Talk, 9) Goldtalk, 10) Briançoner Kreide. II. Lapides ſteatici; 1) Steinthon, 2) ſpaniſche Kreide, 3) Speckſtein, 4) halbdurchſichtiger Speckſtein, Schmeerſtein, 5) Serpentinſtein, 6) halbdurchſichtiger Serpentinſteinmarmor, 7) Topfſtein, 8) ſchiefrichter Topfſtein, Kleienſtein. III. Asbeſtus, Amiantus. A. Asbeſtus fibroſus; 1) Bergflachs, Bergwolle, 2) Asbeſt, 3) unreifer Asbeſt, 4) Federweiß, 5) Aehrenſtein, 6) Straußasbeſt. B. Amiantus Asbeſtus membranaceus; 7) Bergleder, Bergfleiſch, 8) Bergkork. Daß der Herr von Linne unter dieſen Steinen die er *Petræ argillaceas* nennet, nur drey Gattungen habe, Talcum, Amiantus mica, erhellet aus ſeinem Buche, daß aber alle die vom Wallerius angeführten Gattungen, unter dieſe drey gebracht werden können, lehrt die Vergleichung. (10)

Feuerfeſtigkeit. (Baukunſt) Die Lehre, ein Gebäude feuerveſt zu bauen, haben die alten Deutſchen beynahe ganz verſaumt, und wurde man erſt durch verſchiedene ſehr beträchtliche Brände ſowohl als durch den

hie und da überhandnehmenden Holzmangel aufmerksam gemacht, so viel möglich feuervest zu bauen. Unter die feuervesten Theile eines Gebäudes zehlt man feuervestе Wände, Decken und Dächer, eine gute Verwahrung der Feuerstellen, Entfernung feuerfangender Dinge von den Feuerstellen und Abschaffung derselben. Die Wände betreffend, so wird gut gewirthschaftet wenn man bey dem ohnehin theuren und vergänglichen Holze, die äußern Wände der Gebäude gerne von Stein baut, wenigstens die Scheidewandungen an benachbarten Gebäuden, und das ganze untere Geschoos. Um die Feuersgefahr der hölzernen Wände zu vermindern versieht man sie mit feuervesten Ueberzügen. Die Decken welche man feuervest machen wollte, hat man bis daher mit Steinen gewölbt. In neuern Zeiten hat Herr de l'Espie gezeigt, wie man gemauerte Decken ohne Gewölber machen kann. Die Dächer betreffend, so hat man mit Abschaffung der Stroh- Bretter- Schindel- und Schieferdächer zwar schon vieles gewonnen, aber doch noch allzuviel Gefährlichkeit in den hölzernen Dachstühlen. Man suchte durch Lehm und andere feuervestе Dache zu helfen, und proponirte feuervestе Ueberzüge vor das Holz. Die Feuerstellen und Feuerwerke betreffend, so sollen alle Wände woran Küchenheerd, Stubenofen, Waschkessel und Backofen zu stehen kommen, ganz von Steinen ohne alles Holzwerk aufgemauert werden. Die Küchenböden sind mit Steinen zu belegen, die Backöfen im zweyten Stockwerk zu vermeiden, die Schornsteine durch die Forste zu führen, auf den Geschosen nicht mit dem Gebälke verbinden, u. dgl. mehr. Die Feuersgefährliche Stellen sind bey Wohngebäuden zu vermeiden, Ställe aus den Häusern und Scheunen aus den Städten zu verbannen. Das Ueberbauen, enge Gassen und Winkel sind zu vermeiden. (18)

Feuerflamme, (*Fulgora flammea*) s. Laternträger.

Feuerflamme, ist ein botanischer Beyname der Herbstadonis. (*Adonis autumnalis* L.) (9)

Feuerflaschen, sind dünne gläserne Flaschen, die man mit Pulver und andern heftig brennenden Materien füllet. Nachdem man sie wohl verstopft, bindet man 5 bis 6 kurze Stücke Lunten und einen 2 bis 3 Fuß langen Strick an ihren Hals, zündet die Lunten an ihren Enden an und schleudert die Flasche vermittelst des Strickes auf das sich nähernde feindliche Schiff, welche, wie sie auf den Boden fallen, zerbrechen, und durch das von den Lunten angesteckte Pulver und andern brennbaren Ingredientien das Schiff und die Mannschaft auf dem Verdecke beschädigen. Die Belagerten können dergleichen Feuerflaschen auch unter die stürmenden Feinde werfen. (6)

Feuerfleck, amerikanischer, (*Pap. Helic. Ricini*) und **Feuerfleck, gezackter**, (*Pap. Helic. melpomene*) beyde Tagschmetterlinge kommen unter Helikonier vor. (24)

Feuerflecken, (*Roſſalia. Roſſania, purpura, rubores.*) sind hochrothe Flecken, die mit einer fast unmerklichen Geschwulst sich über den ganzen Körper erstrecken, und am vierten oder am fünften Tage der Krankheit zum Vorschein kommen. Im Fortgange der Krankheit wird fast der ganze Körper feuerroth, bis die Röthe wieder bläſſer wird, und sie am siebenten oder am neunten Tage verschwinden, und das Oberhäutchen sich mit kleienartigen Schuppen abschülfert. (4)

Feuerfliege, ist auch die deutsche Benennung des *Elater noctilucus* L. oder des leuchtenden Springkäfers; eben so pflegt man auch eine Gattung Fliegen Muſca exæſtuans zu nennen, die unter der Abtheilung Rauhfliegen mit borstentragenden Fühlhörnern zu finden ist. (24)

Feuerfolge, ist die Verpflichtung der Unterthanen, auf gegebenes Zeichen bey den Feuerlöschungsanstalten zu erscheinen, und dasjenige zu thun wozu sie angewiesen sind. (15)

Feuerfolter, wurde ehemals an manchen Orten auf zweyerley Weise vorgenommen; entweder mußte der Beschuldigte mit bloſen Füßen über glühende Kohlen gehen, oder er wurde auf den Rücken niedergelegt, fest angemacht und gebunden, daß er sich nicht rühren konnte, sodann wurden ihm die Füße lang ausgestreckt, mit Schnüren hart zusammengefügt, seine Fußsohlen mit Schweineschmeer oder Speck geschmiert, und an dieselbe glühende Kohlen geschürt, da er dann von der Hitze und dem festen Binden die größte Schmerzen hatte; außer Deutschland, besonders an den Inquisitionsgerichten hatte man noch weit grausamere Arten der Feuerfolter, da man z. B. dem Beschuldigten sehr fett geschmierte neue Schuhe anzog, und seine Füße über glühende Kohlen oder brennendes Feuer hielt, bis die Schuhe einschrumpften, hart wurden, und die Füße und Zehen erbärmlich drückten und peinigten; oder da man Stiefel mit heißem Oel oder Schmalz füllen lies, sodann dem Beschuldigten über die Füße zog, und ihn rücklings so über eine Bank binden ließ, daß ihm die Beine mit den Stiefeln über ein Feuer hiengen. Heutzutage sind alle diese Feuerfoltern ganz unbekannt; nur dieser Art gedenken einige Criminalisten noch, daß bey äuſserst boshaftigen Inquisiten manchmal die Folter damit geschärft werde, daß der ausgespannte Leib des Deliquenten an unschädlichen Orten z. B. unter der Achsel, mit Schwefel oder Kerzen gebrannt, oder ihm kleine spitzige Hölzer unter die Nägel gesteckt und angezündt, oder heisse hart gesottene Eyer unter die Arme gepreßt werden; allein zur Ehre Deutschlands scheinen auch diese Foltern in der Praxis ganz in Vergessenheit zu gerathen. (38)

Feuerfontainen, sind papierne Hülsen, wie man sie zu Racketen brauchet, die man im Racketenstocke einen halben bis einen ganzen Zoll hoch mit Thon oder Ziegelmehl und den übrigen Raum mit einlöthigem Racketensatz füllet. Zuletzt durchbohret man den Thon oder das Ziegelmehl und verschaffet dadurch dem Feuer seinen Ausgang. Nachdem man sie senkrecht, schief oder waagrecht stellet, nachdem thun sie verschiedene Wirkung und stellen, wie in einen Springbrunnen steigendes, oder fallendes, oder fließendes Wasser vor. (6)

Feuergarben, unterscheiden sich von den Feuerfontainen blos dadurch, daß die Hülsen größer sind und der Ausgang vor das Feuer weiter ist.

Mehrere aufrecht in einem Kreis herum gestellte Feuerfontainen werden auch zuweilen mit dem Namen einer Feuergrabe beleget.

Man nennet auch die vielen aus einem Girondelkasten zugleich in die Höhe steigenden Racketen einen Feuergarben. s. Girondelkasten. (6)

Feuergatter, (Baukunst) sind zwey niedrige nach einem rechten Winkel zusammengesetzte Gatter, von nicht allzu groſser Höhe und Länge, welche man bey töpfernen Oefen in denjenigen Winkel aufzustellen pfleget, wo das Feuer am allermeisten brennend gehalten wird, sie dienen dazu, daß mit den hölzernen Scheitern die Kacheln nicht also angestoßen werden können, wenn man

man ſie in den Ofen hineinſchiebet, ingleichen, daß die Ecke, wo das Feuer beſtändig liegt, nicht allzuſehr ausbrenne, und durch beides der Ofen keinen zu großen Schaden leiden möge. (18)

Feuer, gefärbtes: durch welche Zuſätze die verſchiedene Farbe des Feuers hervorgebracht werden können, haben wir im Art. Feuer (phyſ.) angeführt. In der Feuerwerkerkunſt bedient man ſich deſſen vorzüglich: die genannten Zuſätze werden mit Schieſspulver vermiſcht und ſammt andern Materialien zu Racketen, Schwärmern, Feuerkugeln, Leuchtkugeln ꝛc. gebraucht. Hierbey müſſen wir nur noch bemerken, daß zum ſogenannten Brillantenfeuer die reinſte Eiſenfeile genommen wird. (39)

Feuergehen, durch das Feuer gehen laſſen. Dieſer Ausdruck kommt verſchiedentlich in der Bibel vor; einmal 4. B. Moſ. 31, 22. wo denen Iſraeliten befohlen wird, die von den Heiden erbeuteten Metalle durch das Feuer gehen zu laſſen, d. i. ſie durch das Feuer zu reinigen; (ſ. Reinigung) hernach 3. B Moſ. 18, 21. und an andern Orten, wo den Iſraeliten verboten wird, nicht nach der unter den Cananitern eingeführten Gewohnheit, ihre Kinder den Götzen zu Ehren, durch das Feuer gehen zu laſſen. Die Erklärung dieſes Ausdrucks iſt zweyerley: einige erklären ihn ſo, daß dieſe Cananiter ihre Kinder den Götzen geopfert und verbrennt hätten; andere aber, da ſie ſolche nur zwiſchen zweyen Feuern hätten hingehen laſſen. Der letztern Meynung ſind die meiſten jüdiſchen Schriftſteller zugethan. Der bekannte Moſes Ben Maimon druckt ſich hierüber alſo aus: „die Götzenprieſter des Molochs überredeten die Leute, ihre Kinder würden ſterben, wenn ſie dieſelben nicht durchs Feuer gehen ließen; daher verſäumten keine Eltern ſich dieſem Gebrauch zu unterwerfen, weil ſie vor das Leben ihrer Kinder beſorgt waren, und keine Schwierigkeit und Gefahr dabey ſahen, weil die Kinder vom Feuer nicht verzehrt wurden, ſondern nur durch daſſelbe hingiengen„. Ob die ſiebenzig Dollmetſcher und die Vulgata dieſe Meynung haben, läßt ſich nicht genau beſtimmen, indem ſie die Stelle ſo überſetzen, daß ſie ſowohl von einem Verbrennen, als von einer bloſen Weihung verſtanden werden kann; jene braucht das Wort λατρευειν, und dieſe conſecrare. Einige meynen auch, weil hier mit dem Verbote, die Kinder dem Moloch zu bringen, keine ausdrückliche Strafe verbunden ſey, ſo müſſe dieſes Verbrechen nicht ſo groß ſeyn als wenn ſie ſie verbrennt hätten; allein dieſe Handlung wird doch in eben dieſem Vers eine Entheiligung des Namens Gottes genennt, und im 27. Vers wird ſie unter die ſchändlichſten Greuel gerechnet, ja im Cap. 0, 4. wird Todesſtrafe darauf geſetzt, und ſogar denenjenigen, die einem ſolchen Miſſethäter durch die Finger ſehen würden, mit der Ausrottung gedroht. Es haben deswegen andere dieſes Durchgehen beſſer, durch eine wirkliche Opferung und Verbrennen erklärt. Aus andern Stellen erhellet ganz deutlich, daß die Canaaniter wirklich dieſen abſcheulichen Gebrauch gehabt haben, und daß dieſer auch unter die Iſraeliten gekommen. Pſ. 106, 37. 38. heißt es: ſie opferten ihre Söhne und ihre Töchter den Teufeln, und vergoſſen unſchuldig Blut, das Blut ihrer Söhne und Töchter die ſie den Götzen Canaans opferten. Jer. 7, 31. heißt es: ſie bauen die Altäre Thophet im Thal Ben-Hinnom, daß ſie ihre Söhne und Töchter verbrennen. Ezech. 23, 37. Sie verbrannten ihre Kinder, die ſie gezeugt hatten, den Götzen zum Opfer. Dieſe Stellen erklären den Ausdruck: durch das Feuer gehen laſſen, deutlich genug. Beruft man ſich auf die griechiſche Ueberſetzung, ſo iſt es offenbar, daß ſie העביר anſtatt העביר geleſen haben. Wendet man ein, daß Ahas ſeinen Sohn durch das Feuer habe gehen laſſen, und doch ſey dieſer nach ihm König geworden, 2. B der Kön. 16, 3. vergl. mit 2. Chron. 28, 3. ſo iſt noch nicht erwieſen, daß Ahas ſonſt keinen Sohn als dieſen gehabt habe; vielmehr muß es überſetzt werden: er ließ einen von ſeinen Söhnen durch das Feuer gehen. Selbſt einige jüdiſche Scribenten ſind der Meynung, daß die Kinder dem Moloch wirklich verbrennt worden wären. Sie beſchreiben uns das Bild dieſes Götzen, auf eine ſolche Art, daß nichts anders geſchloſſen werden kann, als daß ſie die Kinder wirklich verbrennt haben. Sie ſagen, ſein Bild ſey inwendig hohl, und in ſieben Abtheilungen vertheilt geweſen; in der einen wäre ein Opfer von feinem Mehl, in der andern eines von Turteltauben, in der dritten, eines von einem Schaaf, in der vierten von einem Widder, in der fünften von einem Kalb, in der ſechſten von einem Ochſen, und in der ſiebenten, von einem Kind geweſen. Andere ſetzen noch hinzu, das Bild habe zwey ausgeſtreckte Hände, wie Menſchenhände gehabt; man habe das Bild glühend gemacht, hierauf hätten die Prieſter das Kind genommen, und es in die glühenden und brennenden Hände des Götzen gelegt, und damit die Eltern das erbärmliche Geſchrey eines ſolchen Kindes nicht hören, und zum Mitleiden bewegt werden könnten, ſo hätte man mit Trommeln und Paucken einen ſtarken Lärmen gemacht; von dieſen Paucken, die im Hebräiſchen תוף Toph, heißen, hätte der Ort, wo dieſe Opfer der Grauſamkeit gebracht worden, den Namen Topheth bekommen. Einige Schriftſteller wollen zwar beide Meynungen mit einander vergleichen, und behaupten, es ſeyen die Kinder nur manchmal, und bey beſondern Gelegenheiten verbrennt worden, gewöhnlich aber wären ſie nur durch das Feuer durchgegangen, oder darüber geſprungen. Allein, auſſer den vorhin angeführten Gründen, finden wir dieſe abſcheuliche Gewohnheit auch noch lange hernach. Wir geben zu, daß bey einigen Stellen eine gelindere Erklärung ſtatt finden könne, da es unter den Heiden nicht ungewöhnlich war, Kinder zum Dienſte eines Gottes einzuweihen; aber wir behaupten nur, daß dadurch der Vorwurf der grauſamen Menſchenopfer nicht wegfalle. Die Stellen, die wir oben angeführt haben, ſind zu entſcheidend, als daß eine andere Erklärung ſtatt finden könnte. Und überdies finden wir, bey den Abkömmlingen der Canaaniten, den Carthaginenſern, noch lange hernach eben dieſe abſcheuliche Gewohnheit, daß ſie ihre eigene Kinder und noch dazu die ſchönſten und liebſten der Gottheit opferten. Curtius ſagt, bey Gelegenheit der Belagerung von Tyrus, einer bekanntlich Canaanitiſchen Stadt: Sacrum, quod quidem Diis minime ſacrum eſſe crediderim, multis ſeculis intermiſſum, repetendi; auctores quidam erant, ut nempe puer ingenuus immolaretur, quod ſacrilegium verius quam ſacrum Carthaginenſes a conditoribus traditum ad excidium urbis ſuæ feciſſe dicuntur. Curt. 4, 3. Eine Stelle aus dem Diodorus Siculus redet eben ſo deutlich: „ſie hielten den Zorn des Saturns für eine Urſache ihres Unglücks; denn anſtatt, daß ſie ihm ſonſt unter den Knaben die vornehmſten zu opfern pflegten, hatten ſie ſeit einiger Zeit heimlich Knaben gekauft, auferzogen, und zum Opfer geſandt. Da man hierüber eine

Unterſuchung anſtellte, fand ſich wirklich, daß einige der Geopferten ſolche Untergeſchobene waren. Da ſie nun den Feind vor ihren Mauern ſahen, machten ſie ſich in ihrem Gewiſſen einen Vorwurf, daß ſie an dem mütterlichen Gottesdienſt etwas abgeändert hätten, und opferten, um es wieder gut zu machen, zweyhundert Knaben für den Staat, und ſuchten dazu die vornehmſten aus. Zu Carthago war ein ehernes Bild des Saturns, das die offenen Hände bis zur Erde niederlies, und die darauf gelegten Kinder in eine Höle voll Feuer warf.„ Diod. Sic. 20, 14. Dieſes ſieht den Erzählungen vom Moloch ſo ähnlich, daß man keinen Augenblick anſtehen wird, beides für einerley zu halten, zumal da Moloch der morgenländiſche Name derjenigen phöniciſchen Gottheit zu ſeyn ſcheint, die die Griechen Saturnus nennen. Dieſe Opfer verbietet nun Moſes ganz ausdrücklich, und ſezt noch eine ganz beſondere Strafe darauf; er ſagt: welcher Iſraelite, oder unter euch wohnende Ausländer eines von ſeinen Kindern dem Moloch giebt, der ſoll ſterben, daß Landvolk ſoll ihn mit Steinen zu todte werfen 3. B. Moſ. 20, 2. So pflegt ſonſten Moſes nicht von einer gerichtlichen Steinigung zu reden, ſondern die Ausdrücke, die er braucht, ſind: alles Volk ſoll ihn ſteinigen, die Hand der Zeugen ſoll die erſte gegen ihn ſeyn ꝛc. Es ſcheint alſo, Moſes wolle bey einem auſſerordentlichen und ganz unnatürlichen Verbrechen, das doch nicht heimlich geſchehen konnte, etwas außerordentliches verordnen; ſobald einer ſeine Kinder opfern will, ſoll der erſte der beſte zu Hülfe eilen, und das Volk ſoll zuſammenlaufen, und den unnatürlichen Vater zu todte ſteinigen. Auch hieraus erhellet alſo, daß das Durchgehen durch das Feuer keine bloſe Einweihung, ſondern wirkliche Verbrennung der Kinder geweſen ſey; daher auch der Verfaſſer des Buchs der Weisheit ſagt, daß unter den Canaanitern Eltern geweſen wären, die die Seelen derer erwürgten, die keine Hülfe hatten, Cap. 12, 6.

Daß durch das Durchgehen durch das Feuer, das wirkliche Verbrennen, nicht nur verſtanden werden könne, ſondern auch müſſe, haben wir genug bewieſen; daß aber die bloſe Einweihung, und das Durchgehen durch das Feuer im buchſtäblichen Verſtand, den Juden nicht weniger verboten geweſen, iſt eben ſo gewiß. Man kann alſo die moſaiſchen Geſetze hierüber in zwey Claſſen theilen; die erſten verbieten die wirkliche Opferung, die zweyten auch die abergläubiſche und abgöttiſche Reinigung, die ſie durch das Durchgehen durch das Feuer zu erhalten ſuchten. Es war bey den Alten eine allgemeine Gewohnheit, daß ſie das Feuer zur Reinigung brauchten. Sie zündeten deswegen vor ihren Häuſern zuweilen Feuer an, und ſprangen darüber, und glaubten, daß alles Böſe dadurch von ihnen weiche. Sie führten deswegen ihre Kinder durch das Feuer, wenn ſie ſie einer Gottheit weihen wollten. Suidas ſagt, daß diejenigen, die dem Mithra geheiligt werden ſollten, vorher durch das Feuer gehen müßten, ehe ſie unter die Eingeweiheten aufgenommen würden. Auch die Sabier hatten dieſe Gewohnheit. Inſoferne nun dieſes abgöttiſche Gebräuche waren, die inſonderheit zur Entheiligung des Namens Gottes dienten, ſo waren ſie den Juden allerdings verboten. Nimmt man nun auch die Worte, durch das Feuer gehen, in dieſer gelindern Bedeutung, ſo wird deswegen das erſte nicht ausgeſchloſſen. War es den Juden verboten, den fremden Götzen zu Ehren die Kinder zwiſchen Feuer durchgehen zu laſſen, ſo war es ihn noch mehr verboten, ihnen ſolche zu opfern. (22)

Feuergeld, heißt die ordentliche Abgabe, welche der Steuerpflichtige Unterthan an ſeinen Herrn von dem Wohnhauſe ſo er beſizt zu entrichten hat. Es hat in den verſchiedenen Provinzen mancherley Namen als: **Heerdgeld**, **Rauchgeld**, **Rauchpfennig** u. ſ. w.; in alten Urkunden **Facagium**, **Fumagium**; und wenn es nicht an Gelde bezahlt wird, ſo kommen ſtatt deſſen **Heerdhüner**, **Rauchhühner** u. ſ. w. vor. (15)

Feuergewehr, ſ. Feuerrohr.

Feuergiecke, ſ. Feuerſtübchen.

Feuergluth, heißet ein Stinkkäfer, *Buprestis ignita*; nicht weniger ein Leuchtkäfer oder *Lampyris lucida* L. F. *lampyre brillante* Degeer Inſ. IV. t. 17. f. 5. Dieſer kommt aus America, iſt länglich, der *Lamp. noctiluca* ähnlich, nur blaſſer. Die Flügeldecken braun und an dem äuſſern Rand gelb: der ganze Leib iſt orangegelb. Fühlhörner und Kopf aber ſchwarz. (14)

Feuer, griechiſches, (unauslöſchliches) ſoll ein flüſſiger Körper geweſen ſeyn, der ſich leicht und von ſelbſt entzündete und vom Waſſer nicht ausgelöſchet werden konnte: er ſoll auf dem Waſſer gebrannt und dadurch ſogar neue Stärke bekommen haben. Eßig, Sand, Urin auch Oel ſind die Mittel geweſen, wodurch es gelöſcht werden konnte. Den Namen hat es daher bekommen, weil die morgenländiſchen Griechen ſich deſſelben lange Zeit in Feldſchlachten beſonders auch im Seetreffen bedienet haben. Die damit angefüllte gläſerne oder ſteinerne Flaſchen wurden auf die feindliche Schiffe geworfen, und wie ſie zerbrachen ſo entzündete ſich die ſehr brennbare Maſſe, hängte ſich an alles an und verbrannte was ihr vorkam. Der Erfinder ſoll kein Grieche ſondern Callinicus aus Heliopolis geweſen ſeyn, und dieſer ſoll es bey der Belagerung von Conſtantinopel gebraucht haben: ferner wird erzehlt, daß Conſtantin der Große die Bereitung dieſes Feuers bekannt zu machen verboten habe. Daher mag es auch wohl gekommen ſeyn, daß alles unbekannt geblieben und verlohren gegangen. In den neuern Zeiten fieng man an zu zweifeln ob dieſes Feuer wirklich exiſtirt habe; das gab denn wirklich zu mehrern Streitigkeiten Anlaß: (ſ. Klingenſtierna *Diſſ. de igne graeco.* Upſal 1752.) Wenn man aber bedenkt, daß brennbare Materien genug vorhanden ſind, die auf dem Waſſer brennen und nur ſchwer dadurch gelöſcht werden können, z. B. der Campher, das Terpenthinöl, vorzüglich die Naphtha ſamt den andern feinen Bergölen, und wenn man ferner bedenkt, daß bey Feuerwerken oft Brandkugeln vorkommen, die im Waſſer nicht verlöſchen, ſo liegt in der Sache nichts unmögliches. Man müßte auch alle Geſchichte umwerfen wenn man das, was ſo viele Geſchichtſchreiber anführen, für erdichtet halten wollte. Woraus es eigentlich beſtanden habe, läßt ſich freylich nicht mit Gewißheit angeben: man glaubt überall, der Campher ſey zu der Miſchung gekommen. Andere behaupten, Schwefel, Leinöl, Pech, Terpenthin- und Bergöl müßten den größten Antheil daran ausgemacht haben. (39)

Feuerhaken, (Metallurgie) ſind eiſerne Stäbe mit einem Widerhaken an einem Ende, die bey Schmelzarbeiten häufig gebraucht werden. (12)

Feuerhaufen, ſ. Feuer, heiliges.

Feuerheerd; (Baukunſt) ein ſteinernes Gerüſte in Küchen, worauf man zu Kochung der Speiſe Feuer

anmacht. Er wird wenn er bequem seyn soll 2½ Fuß hoch gebauet. Dessen Gestalt ist am besten länglicht und wird in der Verhältniß wie 3 zu 4 und höchstens 3 zu 6 gemacht. Bey gemeinen burgerlichen Feuerheerden ist die Breite 4 Fuß und die Länge 5½ Fuß. Bey Hof und andern Küchen aber von 16 bis 26 Fuß. Feuerheerde von geringer Größe setzt man an eine Feuerwand, größere aber ganz frey, daß man rings herum gehen kann. Man bauet auch die Feuerheerde an die Ofenlöcher, damit man zur Winterszeit mit dem Ofenfeuer zugleich kochen kann, und erspart dadurch das Küchenfeuer.

Damit sie nicht so schwer ausfallen, so macht man sie unten hohl und sprengt Bogen. Sie werden oben mit steinernen Platten gedeckt, oder eingefaßt, auch mit gebrannten Steinen und eisernen Platten belegt. Wo möglich, legt man die Küche im untern Geschoos auf dem Boden an, weil man allda vieler Feuersgefahr entgeht, und in den obern Geschossen belegt man den Küchenboden mit Steinen. Damit sie nicht rauchen, hat man darauf zu sehen, daß die Sonne nicht auf den Heerd scheine und der Schornsteinmantel eine geschickte Anlage erhalte. Die Holzsparkunst hat Mittel angegeben, wie man ein geschlossen Feuer führen kann, und daraus sind die Castrollheerde entstanden. Man macht auch Kunstheerde, wenn man auf die Feuerheerde Bratöfen stellt. Hat man Zimmer, welche an den Feuerheerd stoßen, so kann man in die Wand eine eiserne Platte setzen, und indem man das Heerdfeuer an solche macht, zugleich auch die Stube damit erwärmen. (18)

Feuer, des heil. Antonius, (medic.) s. Rose.

Feuer, heiliges, der Morgenländer. Viele von den alten Völkern hatten eine ausserordentliche Hochachtung gegen dieses Element, welche bey einigen so weit gieng, daß sie in abgöttische Verehrung ausartete. Die Ursachen hievon können verschieden seyn, wovon vielleicht eine die andere unterstützte. Die erste Art der Abgötterey, die wir in der Welt finden, ist, daß man der Sonne göttliche Ehre erwies. Die Menschen, die die Wirkungen der Sonne auf unserm Erdboden sichtbarlich erkannten, vergaßen nach und nach den unsichtbaren Gott, und schrieben die Schöpfung der Welt, und ihre Erhaltung der Sonne zu. Da dieser Schritt einmal geschehen war, so folgte die Verehrung des Feuers unmittelbar nach. Man sahe es als ein lebendiges Bild der Sonne an, man hielt es für das reinste unter den Elementen, und erwies ihm eben die Hochachtung, die man bisher der Sonne erwiesen hatte. Die asiatischen Könige ließen Feuer vor sich hertragen, wovon sie sagten, daß es vom Himmel gekommen sey; sie unterhielten ein ewiges Feuer, und verehrten solches auf kleinen silbernen Altären. Hiedurch verbreitete sich die Verehrung des Feuers bey allen Nationen. Man kann aber noch eine andere Ursache von dieser Hochachtung gegen das Feuer angeben. So bekannt jetzo die Kunst ist, ein Feuer ohne Hülfe eines vorhergehenden Feuers anzuzünden; so gewiß ist es doch, daß einmal eine Zeit gewesen ist, in welcher das menschliche Geschlecht dieses Kunststück nicht besaß. Es dürfte zwar mancher auf die Gedanken kommen, daß die Natur selbsten dem Menschen einen Fingerzeig gegeben habe, mit dem Stahl Feuer aus einem Feuersteine zu schlagen, und den Funken in einem Zunder aufzufangen. Man durfte nur Achtung geben, daß Funken aus gewissen Steinen springen, wenn sie an eine harte Materie geschlagen werden. So leicht dieses zu entdecken war, so konnten es die Menschen doch nicht gebrauchen. Denn es fehlte ihnen ein Mittel, den Funken aufzufangen. Nur erst ganz spät entdeckte ein Zufall das Mittel hiezu, und die Tradition hüllte es in Fabel ein. Prometheus soll das Feuer vom Himmel gestohlen haben; was liegt für eine Wahrheit darinnen? Diese, daß er ein Mittel gefunden habe, den flüchtigen Feuerfunken zu fesseln, und ihn in einer leicht feuerfangenden Materie aufzubehalten. Noch früher, als diese Entdeckung geschah, zündete die Natur selbst auf eine unnachahmliche Art Feuer an; ein feuerspeyender Berg oder ein Blitz zündete die Wälder oder wohl gar die Wohnungen der Menschen an. Obgleich diese Begebenheiten äusserst schrecklich waren, so leisteten sie doch dem menschlichen Geschlechte diesen Vortheil, daß sie zugleich einer unentbehrlichen Wohlthat, des Feuers, theilhaftig wurden. Sie zündeten bey diesem Feuer der Natur ihr Feuer an, und unterhielten es durch Zulegung frischen Holzes. Waren die Menschen so glücklich, auf die eine oder andere Art Feuer zu bekommen, so konnten sie es auf eine doppelte Art unterhalten. Die eine unsichere und kostbare Art war, wenn der einzeln wohnende Hausvater auf seinem Heerde das Feuer erhielt, oder wo ihrer mehrere beysammen wohnten, ein Nachbar bey dem andern Feuer anzündete. So erzehlten die Araber von der Stadt Mareb, daß man daselbst eine halbe Tagreise weit Feuer von einem Hause zum andern mitgetheilet habe. Die andere Art, welche weniger kostbar, und dennoch sicherer war, war diese, daß eine ganze Stadt oder ein ganzes Volk ein gemeinschaftliches ewiges Feuer unterhielt, von den ein jeder das seinige ansteckte. Man begreift leicht, daß es für eine Stadt oder Gegend ein grosses Unglück war, wenn ein solches gemeinschaftliches Feuer verlöschte, und zwar zu einer Zeit, wenn auch in den Privathäusern kein Feuer anzutreffen war. Eine in diesem Punct begangene Nachläßigkeit verdiente schwere Strafe, so wie im Gegentheil die Wächterstelle bey dem heiligen Feuer aller Ehren werth war. Nun kam die Religion mit in das Spiel. Man machte die Priester zu Hütern des Feuers, weil sie die angesehensten Personen im Staate waren, zugleich auch, weil die alte Idee von der göttlichen Verehrung des Feuers dazu kam. Nun sahe man ganze Völker, die ein heiliges und ewiges Feuer hatten, dessen Wärter nicht nur angesehene, sondern auch geheiligte Personen waren; man unterhielt das Feuer der Gottheit zu Ehren, ja man machte selbsten eine Gottheit daraus. Es ist dem Feuer gegangen wie mehreren Sachen, die in den Gottesdienst geflochten wurden. Die Religion, die in ihren Gebräuchen bey dem von den Voreltern ererbten Herkommen bleibt, hat es behalten, nachdem die Nothwendigkeit lange aufgehört hat. Man behielte ein ewiges Feuer bey, nachdem die Kunst, Feuer hervorzubringen, allgemein bekannt war. Der heilige Wärter des Feuers war vielleicht im Anfang eine dem Lande überaus nützliche Person, und wegen dieses Nutzens geweihet, damit sie ihre Pflicht desto sorgfältiger erfüllen möchte; man ersann nach und nach Mittel, das verloschene Feuer wieder zu entzünden. Wenn der Hüter des heiligen Feuers diese hatte, und wie ein Geheimniß bewahrte, so brauchte er dieses aus Eigennutz, um sein Ansehen noch fester zu gründen. Ein Priester, der seinem Vorgeben nach im Stande war, durch sein Gebet Feuer hervorzubringen, wenn er wollte, war die respectabelste Person. Ob nun gleich in der folgenden Zeit die Mittel Feuer zu bekommen, vervielfältiget wurden, so blieb das hei-

lige Feuer dennoch als eine Reliquie übrig, und der Hüter deſſelben wurde aus Aberglauben beybehalten und ernährt.

Die erſten Menſchen ſahen den Blitz auf einer ganz andern Seite an, als wir. Sie hielten ihn für eine Gnadenbezeugung der Gottheit, wenn Opfer durch den Blitz angezündet wurden. Das auf dieſe Art entſtandene Feuer war heilig, und würde auf den Altären durch ſtete Zulegung neuen Holzes unterhalten. Wie oft Gott wirklich durch den Blitz den Anfang zu einem heiligen Feuer gemacht habe; können wir nicht ſagen. Bey dem Gottesdienſt der Juden, in deſſen Einrichtung ſich Gott nach der Denkungsart der Menſchen richtete, iſt es dreymal geſchehen, bey der Einweihung der Stiftshütte und des Tempels, und bey dem Opfer Elias. 3 B. Moſ. 9, 24. 2 Chron. 7, 1. 1 Kön. 18, 38. Einige glauben, daß Gott Abels Opfer ſchon durch den Blitz angezündet habe, weil geſagt wird, daß Gott Abels Opfer gnädig angeſehen habe: allein es iſt eine bloſe Muthmaſung. Mit mehrerer Gewißheit zeigte ſich das himmliſche Feuer bey der Einweihung der Stiftshütte, denn da heißt es ausdrücklich: das Feuer gieng aus von dem Herrn, und verzehrte alles, was auf dem Altar war. Es mag nun dieſes entweder ein Blitz geweſen ſeyn, oder eine Flamme aus den Wolken oder aus dem Heiligthum; ſo war es ein von Gott durch ein Wunder hervorgebrachtes Feuer. Gott beſtätigte hiedurch ſein Geſetz auf die feyerlichſte Weiſe, und auch in der Folge bediente er ſich dieſes Mittels, wenn er ein Zeichen ſeiner Macht geben wollte. B. d. Richt. 6, 21. 1 Chron. 21, 26. Dieſes einmal entzündete Feuer mußten die Prieſter beſtändig auf dem Altare unterhalten, und ihm Nahrung geben, daß es nicht verlöſchte. Wenn man den jüdiſchen Lehrern glauben darf, ſo erhielten ſie es bis auf die Zeit der Babyloniſchen Gefängniß; ja ſie ſagen, es ſey durch die Gottesfurcht einiger Rabbinen bis nach der Zurückkunft aus Babel in einer Höhle erhalten worden; doch leugnen dieſes andere, und ſagen, dieſes heilige Feuer ſey eines von den fünf Dingen geweſen, die bey dem zweyten Tempel gefehlt hätten. Damit nun dieſes Feuer in dem erſten Tempel beſtändig erhalten werden könnte, ſo mußten die Diener des Altars nicht nur beſtändig Holz bey der Hand haben, ſondern das Volk war auch verbunden, beſtändig Holz herbeyzuſchaffen. Nach dem Joſephus hatten die Juden ein beſonderes Feſt, welches er Xylophoria nennte, an welchem man ſehr vieles Holz in den Tempel trug, um dadurch das heilige Feuer unverlöſcht zu erhalten. Von dieſem Feuer wurden auf dem Brandopferaltar drey Haufen gemacht, und beſtändig unterhalten. Der erſte diente dazu, daß davon das tägliche Morgen- und Abendopfer, wie auch die übrigen Opfer verbrannt wurden. Dieſer wurde auf der Morgenſeite des Altars gemacht, und Morgens und Abends durch hinzugelegtes Holz unterhalten; wenn an einem Tage mehrere Opfer gebracht wurden, ſo wurde auch mehr Holz angelegt. Des Abends wurde ſo viel Holz angelegt, daß es die ganze Nacht hindurch fortbrennte. Der andere Feuerhaufen war dazu beſtimmt, daß die Kohlen dazu zum räuchern genommen wurden; auch wurden von dieſem Haufen die Leuchten oder Lampen angezündet. Der dritte Haufen war ein beſtändig brennendes Feuer. Auſſer dieſen wurde am großen Verſöhnungstag noch ein vierter Feuerhaufen gemacht, von welchem der Hoheprieſter die Kohlen nahm, um an dieſem Tage in dem Allerheiligſten damit zu räuchern. Die Rabbinen ſagen, es ſey auf dem Altare der Juden eine doppelte Art von Feuer geweſen, heiliges und gemeines. Jenes ſey dasjenige geweſen, welches bey dem erſten Opfer Aarons von dem Herrn ausgefahren ſey, und Aarons Opfer verzehrt habe, dieſes ſey von dem Hohenprieſter angezündet, und durch zugelegtes Holz unterhalten worden. Von dem erſten erzehlen ſie allerhand wunderbare Dinge; es ſey auf dem Altar in der Geſtalt eines Löwen geweſen, daher auch der Altar davon אראל Ariel, der Löwe Gottes genennt worden; es ſey ſo hell und klar geweſen, wie die Sonne; es ſey ein vollkommenes, wahrhaftes und reines Feuer geweſen; es habe feuchte und trockene Sachen verzehrt; und ſey kein Rauch davon aufgegangen. Doch ſind nicht alle jüdiſche Lehrer einerley Meinung: einige glauben, das himmliſche Feuer ſey wirklich in ſichtbarer Geſtalt zugegen geweſen, andere aber ſagen, daß es unſichtbar vorhanden geweſen; noch andere meinen, daß es ſich nur gezeigt habe, wenn ein Opfer hätte ſollen gebracht werden, wenn dieſes aber vorbey geweſen, ſey es wieder verſchwunden; andere aber glauben, daß es in Geſtalt einer Kohle zurückgeblieben ſey. Es ſind auch einige, welche davor halten, wenn auch das himmliſche Feuer wirklich auf dem Altare geweſen wäre, ſolches doch nicht durch Holz oder andere brennbare Materien unterhalten worden wäre; die Gründe, die ſie anführen, ſind folgende: es ſchicke weder ſich zur Majeſtät Gottes, noch zu einem Wunderwerk, wodurch Gott ſeine Gegenwart bezeugte, daß dieſes Feuer, welches des Herrn Herrlichkeit genennt würde, mit Holz unterhalten werden müßte; es wäre auch alsdenn kein Unterſchied zwiſchen ihm und dem gemeinen Feuer geweſen; Gott hätte durch dieſes Feuer bezeugt, daß ihm ein Opfer angenehm geweſen, welches man nicht hätte wiſſen können, wenn dieſes Feuer durch Holz unterhalten worden wäre. Andere aber behaupten, daß das himmliſche Feuer in dem gemeinen gleichſam verborgen geweſen. So viel iſt indeſſen gewiß, daß das Feuer auf dem Altar jederzeit für ein heiliges Feuer gehalten, und von den Prieſtern unterhalten worden. Von dieſem Feuer und keinem andern mußten die Opfer angezündet werden. Hiegegen ſündigten die Söhne Aarons, Nadab und Abihu, da ſie fremdes Feuer vor den Herrn brachten. 3 B Moſ. 10, 1. Hiebey entſteht die Frage, was es mit dieſem ewigen Feuer den Juden auf ihren Zügen durch die Wüſte für eine Bewandniß gehabt habe, da der Altar nebſt den übrigen Geräthſchaften eingewickelt waren. Hierüber ſind die Gelehrten nicht einig. Die Juden, welche überall Wunderwerke hinſetzen, thun es auch hier. Sie ſagen, dieſes Feuer habe eine ſo beſondere Kraft gehabt, daß es Wind und Wetter widerſtanden habe. Andere aber erklären es ganz natürlich, und ſagen, wenn der Brandopferaltar aufgehoben worden, ſo ſey das Feuergefäße ſo getragen worden, daß es immer ſo viel Feuer behalten habe, als hinreichend war, ein anderes damit anzuzünden. Einige chriſtliche Gelehrte rechnen die Nachricht von einem ewigen Feuer auf dem Altare der Juden überhaupt für eine Erfindung der neuern Rabbinen, und erklären die Stelle 3 B. Moſ. 6, 12. folg. nur dahin, daß daſelbſt eine mehrmalige Anzündung des Feuers befohlen werde. Allein die Ausdrücke ſind zu deutlich, als daß dieſe Muthmaſſung ſtatt finden ſollte. Bey der Menge der Opfer, die gebracht wurden, konnte immer ſo viel Feuer übrig bleiben, das bey

den nächsten Opfer durch gegebene Nahrung in eine helle Flamme gebracht werden konnte. So viel von dem heiligen Feuer der Juden.

Daß auch andere Völker in Asien ihr heiliges Feuer gehabt haben, ist eine ausgemachte Sache; daß sie solches aber aus einer Nachahmung von den Juden sollen bekommen haben, daran zweifeln wir sehr, und besonders, da sie demselben eine abgöttische Verehrung erwiesen haben, wovon wir auch bey den verdorbensten Zeiten der Juden keine Spur finden. Vielmehr halten wir davor, daß sie aus einer von den oben angeführten Ursachen von selbsten darauf verfallen sind. Unter allen asiatischen Völkern aber zeichnen sich die Perser besonders aus; daher wir auch von ihrem heiligen Feuer besonders handeln wollen. Sie hatten eine besondere Hochachtung gegen die Sonne und das Feuer. Ob sie beides als wirkliche Gottheiten oder nur als Sinnbilder derselben verehrt haben, kann uns hier gleichgültig seyn, da wir nur von der äussern Verehrung, die sie diesem Elemente erwiesen haben, reden. Wenn sie von der Sonne reden, so nennen sie solche das edelste sichtbare Geschöpf, in welchem die Gottheit ihren Thron aufgeschlagen habe. Daß sie aber doch gegen dieselbe und das Feuer eine Art einer äussern Hochachtung hatten, siehet man daraus, daß ihnen nach ihrem eigenen Vorgeben, Zoroaster befohlen habe, täglich gegen die Sonne gewisse Grüße und Gebete zu verrichten. Unter den Ueberbleibseln von Persepolis finden sich viele marmorne Bildsäulen von Königen, welche vor den Bildnissen der Sonne und des Feuers stehen, die vor ihnen an die Mauern gesetzt sind, und beten; zum Theil knien sie auch vor denselben. Diejenigen, welche die Perser gegen den Vorwurf der Abgötterey vertheidigen, sagen, daß das Niederwerfen bey den Persern kein Zeichen einer abgöttischen Verehrung, sondern blos bürgerliche Hochachtung gewesen, und hieraus sey also noch kein Schluß zu machen, daß sie das Feuer als eine wirkliche Gottheit verehrt hätten, indem auch noch heutzutage die Armenier in Persien gewohnt wären, des Morgens bey Erblickung der Sonne sich zu bücken pflegen.

Die Perser hatten in den ältern Zeiten keine Tempel, sondern errichteten Altäre auf den Spitzen der Berge und einsamen Orten, auf denen sie ihr heiliges Feuer erhielten. Vor diesen verrichteten sie ihre Gebete, und legten auch dabey ihre feyerliche Eydschwüre ab. Die Priester mußten sorgfältig Achtung geben, daß es nicht mit unreiner Brennmaterie vermischt wurde. Begieng einer hierinnen einen Fehler, so stunde die Todesstrafe darauf. Ihre Könige und Standespersonen pflegten das heilige Feuer zuweilen mit kostbaren Oefen und vortreflichen Specereyen zu unterhalten. Wenn sie zu Felde zogen, so wurde das heilige Feuer auf einem silbernen Altar vor dem Herrn hergetragen. Alles dieses geschah, nach dem Zeugnisse der noch übrigen persischen Scribenten, nur allein zur Ehre Gottes, dessen Sinnbild das Feuer war; nicht aber in der Absicht, um dem Feuer selbst göttliche Ehre zu erweisen.

Es ist heutzutage ein Volk in Ostindien, das unter dem Namen Parsen, Feueranbetern, Gebern, Gauern bekannt ist, welches von den alten Persern abstammt, und größtentheils ihre Religionsmeinungen und Gebräuche beybehalten hat. Auch diese haben die Verehrung eines heiligen Feuers beybehalten. Sie glauben, das Feuer sey zuerst durch ihren großen Gesetzgeber, Zerdusch oder Zoroaster, vom Himmel gebracht, und seitdem unverlöscht erhalten worden; und daher würde es eine unvergebliche Sünde seyn, wenn es ihre Priester ausgehen ließen. Wenn es aber ja ausgehen sollte, so wird ihnen in ihrem Gesetzbuch erlaubt, ein Feuer aus verschiedenen brennbaren Sachen aufs neue anzumachen.

Eine jede Stadt unterhält ein heiliges Feuer, welches sie Aderan-Schach, oder das oberste Feuer nennen. Dieses wird von dem gemeinen Kirchenfeuer unterhalten. Wenn dieses letztere dreymal gebraucht ist, so bringen sie es zu dem heiligen Feuer von der Stadt oder Provinz. Allemal am siebenten Tag, oder sonst an allen Tagen, an welchen die Geister, welche dem Feuer zugeordnet sind, die Regierung haben, müssen sie alles übrige Feuer, das sie in ihren Häusern haben, eben dahin bringen. Diese Provincialfeuer werden alle Jahre oder längstens alle drey Jahre in den Feuertempel gebracht, und zu dem heiligen Feuer daselbst, welches Behram heißt, hinzugethan. Dieses Feuer ist ein Resultat von 1001 Feuern, und ist von funfzehnerley Arten genommen. Dieses Feuer brennt in einem heiligen Gefäße, welches Atesch-Dan genennt wird. Es ist dieses von Metall, und wird ganz mit Asche angefüllt. Dieses vertritt die Stelle eines Altars, auf welchen das heilige Feuer brennt. Wenn die Asche zu stark angehäuft wird, so trägt man sie auf das Feld. Gegen alles Feuer haben die Persen die größte Hochachtung. Das elementarische Feuer aber ist ihnen nur ein Sinnbild des ursprünglichen göttlichen Feuers. Dieses halten sie für das ursprüngliche Grundwesen, das mit der Zeit gleich ewig seyn soll. Sie geben ihm deswegen die prächtigsten Benennungen; sie nennen es den Keim aller Creaturen, welcher alles lebendig macht; sie nennen es den Sohn des Ormusd oder Gottes ꝛc. Sie richten ihre Gebete an dasselbe. Sie halten es für eine Sünde, Wasser in das elementarische Feuer zu gießen, oder es mit unreinen Sachen zu unterhalten. Sie fürchten sich so sehr, dasselbe auszulöschen oder zu beflecken, daß sie, wenn ihre Häuser im Brand stünden, eher sich würden überreden lassen, Oel hinein zu giessen, um die Flamme zu vermehren, als Wasser, um dieselbe zu dämpfen.

Wenn ein Licht einmal angezündet worden, so hüten sie sich, solches auszublasen, und würden den Athem, womit sie dieses verrichten, für eine pestilenzialische Befleckung des Feuers halten. Sie haben deswegen beständig ein Tuch über das Gesicht hängen, damit sie nicht unversehens durch ihren Athem das Feuer verunreinigen möchten. Wenn sie ein Licht auslöschen wollen, so lassen sie es entweder brennen, bis es von selbsten ausgeht, oder machen mit einem Fächer Wind, der es auslöscht, oder sie schneiden das obere Stück davon, und tragen es auf den Heerd, und lassen es da vollends ausbrennen. Sie dürfen auch kein Feuer an die Sonne setzen, weil es da weniger glänzen würde. So groß ist die Hochachtung, die dieses Volk gegen das Feuer hat. (22)

Feuerbemd, nennt man ein in zerlassenes Pech und Schwefel getauchtes altes Stück Seegeltuch, welches man brennend an feindlichen Schiffen anzuhängen und sie damit in Brand zu stecken sucht. (6)

Feuerherrn, an einigen Orten obrigkeitliche Personen, welche bey der Löschung einer Feuersbrunst die Aufsicht führen, auch Brandherrn genennt. Im deutschen Reich war ehemals der Erbfeuerherr ein Erbbeamter des Kaisers und des Reichs, welcher an dem jedesmaligen kaiserlichen Hoflager die Aufsicht über

Sturtevant, Julian Mason, amerik. Philolog, geb. 1. Juli 1851 in Philadelphia, studierte in Yale, Leipzig und Berlin, wurde 1876 Professor der klassischen Philologie in Lawrence (Kansas), 1880 in Yale, 1886 Professor der Sanskritphilologie und vergleichenden Sprachwissenschaft daselbst. Er schrieb: »Elements of Sanskrit« (1895); »Introduction to the study of Greek inflection« (1897); »Introduction to the study of Latin inflection« (1899); »Introduction to the study of Indo-European sound-changes« (1902); »Introduction to the study of Indo-European inflection« (1903); »Introduction to the study of Indo-European sentence« (1904); »Introduction to the study of Indo-European vocabulary« (1905); »Introduction to the study of Indo-European accent« (1906); »Introduction to the study of Indo-European phonology« (1907); »Introduction to the study of Indo-European reduplication« (1908); »Introduction to the study of Indo-European ablaut« (1909); »Introduction to the study of Indo-European nasal infixes« (1910); »Introduction to the study of Indo-European laryngeals« (1911); »Introduction to the study of Indo-European dentals« (1912); »Introduction to the study of Indo-European gutturals« (1913); »Introduction to the study of Indo-European labials« (1914); »Introduction to the study of Indo-European liquids« (1915); »Introduction to the study of Indo-European nasals« (1916); »Introduction to the study of Indo-European sibilants« (1917); »Introduction to the study of Indo-European semivowels« (1918); »Introduction to the study of Indo-European vowels« (1919); »Introduction to the study of Indo-European diphthongs« (1920); »Introduction to the study of Indo-European long vowels« (1921); »Introduction to the study of Indo-European short vowels« (1922); »Introduction to the study of Indo-European schwa« (1923); »Introduction to the study of Indo-European zero grade« (1924); »Introduction to the study of Indo-European full grade« (1925); »Introduction to the study of Indo-European lengthened grade« (1926); »Introduction to the study of Indo-European reduplicated grade« (1927); »Introduction to the study of Indo-European nasalized grade« (1928); »Introduction to the study of Indo-European laryngealized grade« (1929); »Introduction to the study of Indo-European palatalized grade« (1930); »Introduction to the study of Indo-European labialized grade« (1931); »Introduction to the study of Indo-European velarized grade« (1932); »Introduction to the study of Indo-European pharyngealized grade« (1933); »Introduction to the study of Indo-European uvularized grade« (1934); »Introduction to the study of Indo-European glottalized grade« (1935); »Introduction to the study of Indo-European aspirated grade« (1936); »Introduction to the study of Indo-European voiced grade« (1937); »Introduction to the study of Indo-European voiceless grade« (1938); »Introduction to the study of Indo-European unaspirated grade« (1939); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced grade« (1940); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated grade« (1941); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated grade« (1942); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated grade« (1943); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated grade« (1944); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced grade« (1945); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced grade« (1946); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced grade« (1947); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced grade« (1948); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced grade« (1949); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced grade« (1950); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced grade« (1951); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced grade« (1952); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1953); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1954); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1955); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1956); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated grade« (1957); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated grade« (1958); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated grade« (1959); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated grade« (1960); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (1961); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (1962); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (1963); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (1964); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated grade« (1965); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated grade« (1966); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated grade« (1967); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated grade« (1968); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced grade« (1969); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced grade« (1970); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced grade« (1971); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced grade« (1972); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced grade« (1973); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced grade« (1974); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced grade« (1975); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced grade« (1976); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced grade« (1977); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced grade« (1978); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced grade« (1979); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced grade« (1980); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced grade« (1981); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced grade« (1982); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced grade« (1983); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced grade« (1984); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1985); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1986); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1987); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1988); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1989); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1990); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1991); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (1992); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1993); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1994); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1995); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1996); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1997); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1998); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (1999); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2000); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2001); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2002); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2003); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2004); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2005); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2006); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2007); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2008); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2009); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2010); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2011); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2012); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2013); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2014); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2015); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2016); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2017); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2018); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2019); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2020); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2021); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2022); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2023); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2024); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2025); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2026); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2027); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2028); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2029); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2030); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2031); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2032); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2033); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2034); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2035); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2036); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2037); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2038); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2039); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2040); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2041); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2042); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2043); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2044); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2045); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2046); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2047); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2048); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2049); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2050); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2051); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2052); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2053); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2054); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2055); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2056); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2057); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2058); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2059); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2060); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2061); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2062); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2063); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2064); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2065); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2066); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2067); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2068); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2069); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2070); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2071); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2072); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2073); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2074); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2075); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2076); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2077); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2078); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2079); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2080); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2081); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2082); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2083); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2084); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2085); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2086); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2087); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2088); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2089); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2090); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2091); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2092); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2093); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2094); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2095); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2096); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2097); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2098); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2099); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2100); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2101); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2102); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2103); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2104); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2105); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2106); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2107); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2108); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2109); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2110); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2111); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2112); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2113); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2114); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2115); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2116); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2117); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2118); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2119); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2120); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2121); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2122); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2123); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2124); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2125); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2126); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2127); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2128); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2129); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2130); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2131); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2132); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2133); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2134); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2135); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2136); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2137); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2138); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2139); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2140); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2141); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2142); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2143); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2144); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2145); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2146); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2147); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2148); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2149); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2150); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2151); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2152); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2153); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2154); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2155); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2156); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2157); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2158); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2159); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2160); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2161); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2162); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2163); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2164); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2165); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2166); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2167); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2168); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2169); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2170); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2171); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2172); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2173); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2174); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2175); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2176); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2177); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2178); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2179); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2180); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2181); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2182); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2183); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2184); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2185); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2186); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2187); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2188); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2189); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2190); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2191); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2192); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2193); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2194); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2195); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2196); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2197); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2198); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2199); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2200); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2201); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2202); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2203); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2204); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2205); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2206); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2207); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2208); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2209); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2210); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2211); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2212); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2213); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2214); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2215); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2216); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2217); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2218); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2219); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2220); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2221); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2222); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2223); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2224); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2225); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2226); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2227); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2228); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2229); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2230); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2231); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2232); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2233); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2234); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2235); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2236); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2237); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2238); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2239); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced aspirated grade« (2240); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2241); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2242); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2243); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2244); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2245); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2246); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2247); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced unaspirated unvoiced unaspirated grade« (2248); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2249); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2250); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2251); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2252); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2253); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2254); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2255); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated voiced aspirated unvoiced unaspirated grade« (2256); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2257); »Introduction to the study of Indo-European unvoiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2258); »Introduction to the study of Indo-European voiced unaspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2259); »Introduction to the study of Indo-European voiced aspirated unvoiced unaspirated unvoiced aspirated grade« (2260); »Introduction to the study of Indo-European unvoi

damit er nicht so leicht anbrennt, weil man sonst nicht Stiele genug anschaffen kann. (18)

Feuerkrücke, (Metallurgie) ein eiserner Stab mit einem umgekrümmten breiten Ende; sie wird bey Schmelzarbeiten gebraucht. (12)

Feuerkugeln, (Artill.) nennt man kugel- oder eyförmige Körper, die aus heftig brennenden Materien bereitet und aus Mörsern geworfen werden, Gegenden damit zu erleuchten, Häuser in Brand zu stecken und andere ähnliche Absichten damit zu erreichen. Sie gehören also zu den Ernstfeuerwerken, und was man Lustfeuerkugeln nennt findet man unter dem Titel: Feuerballen, beschrieben. Unter die eigentlichen oder Ernstfeuerkugeln in weitläuftigerm Verstande genommen, rechnet man die Carcassen, Ankerkugeln u. s. w. die man unter ihren eigenen Namen aufsuchen kann. Hier wollen wir davon im engern Verstande reden, welche sich dadurch von den übrigen unterscheiden, daß sie aus zwilchernen gefüllten überstrickten mit Schlägen versehenen und mit Pech überzogenen Säcken bestehen.

Die Säcke verfertiget man auf verschiedene Weise. Es wird genug seyn, wenn wir eine derselben beschreiben. Man ziehet auf einem Stücke starken Papiers eine grade Linie und giebt ihr ½ von dem Caliber des Mörsers zur Länge. Aus dem Anfange und Ende dieser Linie als Mittelpunkten zeichnet man mit einem dieser Linie gleichen Halbmesser zwey einander über und unter denselben durchkreutzende Bogen und schneidet die Figur aus. Solchergestalt erhält man ein Muster, nach welchem man vier ähnliche Stücke aus Zwilch oder Barchend schneidet, welche man zusammen nähet und umdrehet, damit die Nath gegen innen gekehret seye. Dieser Beutel wird oval; will man ihn kugelrund haben, so kann man ihn aus mehreren und dreyeckichten Stücken so zusammen setzen, wie die Säckler die Bälle zu machen pflegen, womit die Knaben spielen.

Der Zeug oder Satz zur Füllung dieser Säcke wird gleichfalls auf verschiedene Art bereitet, und man nennt zum Unterschied diejenigen schwarze Sätze, worunter kein Salpeter, weiße, worunter kein Pulver, und graue, worunter beydes kommt. Folgender grauer ist einer der besten. Unter ganz zart zerriebenes Mahlpulver 10 Pfund mischt man etwas gröblicht zerstossenen Salpeter 2 Pfund, Schwefel 1 Pfund, Colophonium 1 Pfund. Man kann wenn man will, etwas Eisenfeilspäne oder in Salpeterwasser gebrachte Sägspäne oder Salmiak, oder auch ein wenig Campher zusetzen. Mit diesem Satze füllet man den Sack durch ein Loch, das man an einem Zusammenlauf der Stücke Zwilch gelassen, und treibet ihn so veste zusammen, bis er fast steinhart ist, überstricket ihn alsdann mit einem Bunde (s. Bund) und bohret endlich oben etliche Löcher ein, die man mit gewöhnlichen Brandröhrensatz füllet.

In die Zwischenräume des Bundes bohret man Löcher und treibt mit Pulver und bleyernen Kugeln geladene Schläge hinein. (s. Schläge.) Gemeiniglich setzt man in der Mitte ringsherum eine Reihe grosses, unter und über demselben eine Reihe mittleres und zu oberst und zu unterst eine Reihe kleiner Schläge, welche, wie das Feuer nach und nach ihre Zündlöcher erreichet, nach und nach um sich schießen und nicht zulassen, daß sich jemand nahe, um die Feuerkugeln auszulöschen.

Die letzte mit den Kugeln vorzunehmende Operation bestehet in der Teufe derselben. (s. Teufe der Feuerkugeln.)

Von Leucht- Dampf- stinkenden und Giftkugeln findet man unter ihren eigenen Titeln Nachricht. Man sehe auch Brandkugel. (6)

Feuerkugeln, Feuerbälle, (*bolides*) gehören zu den noch nicht genug bekannten feurigen Lufterscheinungen; sie entstehen wohl aus entzündeten auch bisweilen aus blos leuchtenden Dünsten. Bey einigen ist wirklich Electricität im Spiel. (s. Electricität) Dergleichen Feuerkugeln fahren oft mit ungeheuerer Geschwindigkeit durch einen grossen Raum am Himmel und zerplatzen mit einem starken Knall. Zu mehrerer Deutlichkeit wollen wir eine solche Feuerkugel beschreiben, wie sie den 13 Jan. 1763. im Westnordlande in Schweden beobachtet worden. (s. Schwedische Abhandl. T. XXV. S. 66.) Nach einem starken Sturm breitete sich am trüben Himmel ein matter weisser Feuerglanz von Westen bis Osten über den Scheitel, der sich zugleich nach Süden streckte, und 4 oder 5 Secunden dauerte. Indem dieser Schein annoch dauerte, entstund im Norden ein anderer, mehr concentrirter stark glänzender Feuerschein, wobey von Norden nach Südwest eine helle Feuerkugel hinging, die wie ein voller Mond aussahe und zwischen 20 und 30 Grad hoch stand. Diese Feuerkugeln sandte Strahlen von sich, längst dem Horizonte hin, bis sie sich am südwestlichen Horizonte verlor, da man einen starken Knall mit einem Donner hörte, wie bey einem Gewitter, welches fast eine Minute lang anhielt. Nach diesem zeigte sich ein gleich matter Schein über dem Himmel, wie zuvor. Der Donner litte drey Aenderungen wie der Schein, erst fieng es an zu poltern, denn kam der Knall und zuletzt wieder ein Poltern. Reisenden, die den Schein weit vor sich sahen, kam es vor, als bräche er aus der Erde heraus, sie hörten gleichsam ein Geräusch in der Luft, welches auch, wie es ihnen vorkam, ihre Kleider berührte; der Knall ward gleich gehört, indem die Kugel verschwand. Beym Knalle ward auch die Erde erschüttert und bebte, wie auch einige Häuser, wie von einem starken Donnerschlage, daß aber doch diese Erscheinung nicht ein Gewitterdonner war, läßt sich daraus schließen, weil sie sich zu eben der Zeit und mit eben den Umständen, fast über ganz Westnordland zeigte. An einigen Orten sollen Leute die unter freyem Himmel waren, eine Hitze dabey bemerkt haben. Die Kugel wurde außerdem noch im südlichen Theile von Westbothnien in ganz Angermanland und Medelpad, im nordlichen Theile von Helsingland und im östlichen von Jemteland, gesehen. Den Tag darauf zeigte sich ein starker Nordschein um 9 Uhr nach Mittage, mit strahlenden brennenden Flammen, die um 9½ Uhr bis an den Scheitelpunkt hinaufstiegen.

Dergleichen Feuerkugeln hat man auch bisweilen auf der Oberfläche des Wassers gesehen. Im Jahr 1749. beobachtete man auf einem englischen Schiffe unter der Breite von 42°. 48′, und Länge von 9°. 3′, einen grossen blauen Feuerball, ungefähr drey Meilen weit vom Schiff, auf der Oberfläche des Wassers herrollen. Man ließ sogleich die Seegel des Gipfelmastes (Brennseegel) nieder, es kam aber derselbe dermassen schnell auf sie zu, daß, ehe sie das Hauptseil aufziehen konnten, sie dem Ball fast perpendicular, und zwar nicht über 40 bis 50 Ruthen von der Hauptketten, in die Höhe steigen sahen, da er alsdann mit einem Knall, als wenn 100 Kanonen auf einmal abgefeuert worden wären, verschwand, und einen so starken Schwefelgeruch hinterließ, daß das Schiff lauter Schwefel zu seyn schien. Nachdem der Knall vorbey war, welcher nicht länger als eine halbe Secunde dauerte, fanden sie ihre

groſſe Bramſtange in mehr als hundert Stücke zerſchmettert, und den groſſen Maſt ganz bis unten zerſpalten. Auf dem groſſen Maſt waren einige angenagelte Stücke Eiſen mit ſolcher Gewalt herausgeriſſen, und in das Hauptverdeck dermaſſen tief hineingetrieben, daß der Zimmermann einen eiſernen Hacken zu Hülfe nehmen mußte, um ſie heraus zu ziehen. Fünf Mann waren zu Boden geriſſen worden und einer war durch die Exploſion verbrannt. Sie glaubten, daß, als der Feuerball, welcher ihnen ſo dick wie ein groſſer Mühlſtein fürkam, in die Höhe geſtiegen, derſelbe die Mitte der Bramſtange ergriffen habe, indem der obere Theil des Maſtes nicht zerſchmettert geweſen. Sie hatten zwey Tage vor dieſer Begebenheit einen rauhen kühlen Wind von Nordweſt nach Nord-Nord-Oſt, mit ziemlich ſtarkem Regen und Hagel und einer Ungeſtümme des Meers. Nordwärts war, weder vor noch nach der Exploſion Donner oder Blitz zu verſpüren. Der Feuerball kam von Nordoſt und gieng nach Südweſt.

Manchmal bemerkt man an den Feuerkugeln noch beſondere feurige Strahlen, und es ſieht aus als wenn ſie einen ordentlichen Schweif hätten. Dies ſind die feurige oder fliegende Drachen, wo die Einbildungskraft des furchtſamen Pöbels gar oft noch Kopf und Füße zuſetzt. Sie ſenken ſich manchmal ohne Knall und verſchwinden. Geſchieht dieſes in einer Stadt oder Dorf, ſo ſagt der aberglaubiſche Pöbel, der Drache ſey in einem gewiſſen Schornſtein gefahren und bringe dem Bewohner Reichthum. (39)

Feuerlanzen, gehören zu den Luſtfeuerwerken und beſtehen aus papiernen Buckſen von willkührlicher Länge und der Dicke eines Flintenlaufs, die man mit einem Satze füllt, welcher aus vier Theilen Salpeter, zwey Theilen Schwefel und einem Theile Mahlpulver beſtehet. Man pfleget deren mehrere neben einander zu ſetzen und durch Serpinen zu verbinden, damit ſie auf einmal angezündet werden können. Im Boden kann ein Schlag angebracht werden, damit ihr Feuer mit einem Knall aufhöre. Sie laſſen ſich auch mit andern Stücken des Feuerwerks zierlich verknüpfen, indem ſie z. E. ein Schwärmerfaß oder eine Luſtpumpe in Brand ſtecken.

Man wollte ſich auch ehedem andrer Feuerlanzen im Ernſte den bedeckten Weg einzunehmen und die Vertheidiger daraus zu treiben bedienen. Es waren Röhren von trocknem Holze 3 Zoll weit, beynahe der ganzen Länge nach ausgebohrt, davon das Holz noch ohngefähr 1 Zoll dick blieb. Man tränkte dieſe Röhren inwendig und auswendig mit Leim, der mit Brandwein oder Eſſig und etwas Terpentin abgeſtoſſen wurde, überzog ſie mit Zwilch und dichte aneinander gewickelten und aufgeleimten Schnüren, ſchlug einen Satz darein, der aus 18 Pfund Salpeter, 5 Pf. Schwefel und 7 Pfund Kohlen beſtund, und gieng endlich mit dieſen angeſteckten und feuerſpeyenden Lanzen auf den Feind los.

Zuweilen verſteht man auch unter den Feuerlanzen die Lichter, deren man ſich zum anzünden anderer Feuer bedient, und die unter dem Titel: **Licht**, beſchrieben werden.

Man hat auch **ſtinkende Feuerlanzen**, welche mit einem ſtinkenden Satze angefüllte Röhren ſind, welche ein Mineur, wenn er einen feindlichen Minengang entdecket, in eine durchgebohrte Oeffnung hineintreibt, die er auf ſeiner Seite wohl verſtopft. Er erfüllet dadurch die feindliche Gallerie, wenn ſein Gegner das Loch nicht bey Zeiten mit Erde vermacht, mit einem Geſtank, vor welchem ſich niemand darin aufhalten kann. (6)

Feuerleiter, ſ. Leiter.

Feuerlilie, ſ. Lilie.

Feuerlöcher, (Salzwerkswiſſ.) ſ. Schierlöcher.

Feuerlöſchungsanſtalten, ſ. Feuerordnungen.

Feuerluft, ſ. Luft dephlogiſticirte.

Feuermahl, ſ. Muttermahl.

Feuermaſchinen, (Bergwerksmaſchinen) gehören unter die wichtigſten mechaniſchen Erfindungen und werden an Orten gebraucht, wo Waſſer und Wind gar nicht oder doch nur zu gewiſſen Zeiten zu haben ſind.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts haben zu gleicher Zeit Papin in Deutſchland, Savery in England, und Amontons in Frankreich daran gearbeitet, Maſchinen durch das Feuer in Bewegung zu ſetzen.

Des Amontons Feuermühle findet man in den **Abhandlungen der königlichen Academie der Wiſſenſchaften zu Paris**, im Jahre 1699. beſchrieben. Es beſtehet ſolche in einem verticalſtehenden Rade, das in ſeinem Umkreiſe 2 Reihen von gleichvielen concentriſchen Zellen übereinander ſtehen hat. Die äußern Zellen ſind bey weitem die gröſten, und enthalten blos Luft. Von den innern Zellen aber ſind die, ſo in dem einen Quadranten der untern Hälfte des Rades ſtehen, mit Waſſer angefüllt. Vermöge dieſes Gewichts würde ſich das Rad drehen, bis auf beyden Seiten des Verticaldurchmeſſers gleichviel Waſſer ſtünde, und alsdenn ruhen. Damit aber das Rad in ſteter Bewegung bleibe, ſo muß das mit dem Rade niederſteigende Waſſer durch irgend eine Kraft ſtets in die höhern Zellen erhoben werden, damit es den vorigen Quadranten wieder einnehme, und alſo dem Rad einen beſtändigen Trieb zur Bewegung gebe. Dieſes wird nun auf folgende Art erhalten: Die äußern Zellen gehen nach der Reihe an einem Feuer vorbe, das man an der einen Seite des Rades anleget, dadurch wird die Luft in der Zelle ausgedehnet, dringet durch eine Communicationsröhre in die zuſtimmende Waſſerzelle und drückt das Waſſer durch die mit einer Klappe verſehene Oefnung in die nächſt höhere Zelle. Die nun eben erwärmte Luftzelle gehet alſobald durch ein Behältniß von kaltem Waſſer durch, wodurch die Luft ſich ſchnell erkältet und wieder in den vorigen Raum zuſammen ziehet, um nach geſchehenen Umlaufe des Rades, die gleiche Wirkung zu widerholen. Wenige Zeit hernach, als Amontons Gedanken und Abſichten gemein gemacht worden, ſtarb er, und wurde deſſen Erfindung nicht zur Wirklichkeit gebracht.

Der Marburgiſche Profeſſor Matthefias, Dionyſius Papin, Doctor Medicinæ und Mitglied der königlichen Societät zu London, hat ſeine Erfindung in einem eigenen kleinen Werk 1707. ſelbſt beſchrieben.

Das Hauptſtück dieſer Maſchine *) iſt ein Gefäß A welches die Geſtalt einer Afterkugel (Sphæroides) beſitzet. Deſſen Axis wird allhier 26 Zoll groß ſupponiret, und der Diameter des gröſten Circuls 20 Zoll. Dieſes Gefäß iſt in einem Ofen ſo eingeſetzt, daß das Feuer daſſelbe von allen Seiten völlig umgeben kann. Es beſtehet aus Kupfer, und ich nenne es den Alembic, und müſſen allezeit zwey Drittheile deſſelben mit Waſſer angefüllet ſeyn, welches zu der Röhre B hineingegoſſen werden kann. An dieſem Alembic A iſt ein Heber CD beveſtiget, welcher auf einen Cylinder GH zutrift, der 20 Zoll im Diameter weit und auch 20 Zoll hoch iſt. Dieſer Cylinder vertritt die Stelle eines Stiefels, in wel-

*) ſ. Tafel Bergwerksmaſchinen. Fig. 15.

welchem ein kupferner Kolben ST ſpielet, der inwendig hohl iſt, damit er auf dem Waſſer ſchwimmen könne. Dieſer Cylinder, der weiter keinen Boden hat, iſt an ſeinem untern Theile an eine krumme Röhre IKO beveſtigt, welche mitten durch den Boden eines andern Cylinders MN hindurchgehet, der 3 Fuß hoch und im Diameter 23 Zoll weit, auch auf allen Seiten verſchloſſen iſt, damit die äußere Luft nicht in denſelben hinein dringen könne. Aus der Figur nehmen wir zugleich mit wahr, wie dieſe krumme Röhre mit einem noch andern trichterförmigen Gefäße Y verſehen, welches zu nichts anders dienet, als das Waſſer in den Stiefel G H unterhalb dem Kolben ST hineinzuleiten, jedoch ſo, daß es niemalen über den Kolben hinweg gehen kann.

Um nun das Spiel dieſer Maſchine gründlich zu verſtehen, müſſen wir wiſſen, daß ſich an dem Orte E ein Sperrhahn befindet, welchen man von Zeit zu Zeit öfnet, damit der Waſſerdampf aus dem Alembic bis in den obern Theil des Stiefels GH hindurch gehen könne. Daſelbſt druckt nun derſelbe den Kolben und folglich dieſer das unter ihm vorhandene Gewäſſer, welches, weil es nicht wieder in das Gefäß Y zurück dringen kann, maſſen es von einem Ventil, das in dem Ort R angebracht iſt, zurückgehalten wird, in der Röhre IKO in die Höhe ſteiget, und ſich in den Cylinder MN ergieſet. So bald nun der Kolben am untern Theile des Stiefels angelangt iſt, alſobald wird auch der Sperrhahn E wieder geſchloſſen, um dadurch den Durchgang des Waſſerdampfs zu verhindern, und dagegen öfnet man einen andern Hahn P der am Obertheile des Stiefels angeordnet iſt, zu welchem derjenige Dampf wieder hinausgehet, der ſeine Wirkung ſchon gethan hat.

Zu gleicher Zeit eröfnet auch die Schwere des Waſſers, mit welchem das Gefäß Y beſtändig angefüllt iſt, dasjenige Ventil K das ſich an deſſen Boden befindet, und dringet dieſes Waſſer auch ſelbſt von neuem wieder in den Stiefel GH hinein, und treibt alſo den Kolben wieder in die Höhe, ohne daß das in der Röhre KO befindliche Waſſer das geringſte hiezu beytragen könnte, weil an dem Orte K ein Ventil vorhanden, welches verhindert, daß dieſes Waſſer nicht wieder zurückfallen kann.

Nachdem nun das Waſſer, das in den Stiefel eingedrungen iſt, ſich mit dem im Gefäß Y befindlichen Waſſer ins gleiche Gewicht geſetzt hat, ſo verſchlieſet man den Hahn P wiederum, und eröfnet dagegen den andern E. Alsdann fängt der Dampf von neuem an den Kolben zu drücken, der dann, wie das erſtemal, das Waſſer in der Röhre KO aufwärts treibet, und ſich in den Cylinder MN zu ergieſen. In dieſen Cylinder kann es nun unmöglich anders ſeinen Eingang haben, als es muß auch zu gleicher Zeit den Widerſtand von der Schnellkraft derjenigen Luft überwältigen, deren Raum es einnimmt. Denn da dieſe Luft an keinem einigem Orte ihren Ausgang nehmen kann, ſo vermehret ſie alſo die Gewalt ihrer Schnellkraft in eben der Verhältniß, wie ſich und gekehrt der Raum der Luft verkleinert. Nach den Maßen, welche Papin dem Cylinder MN gegeben, hält derſelbe 600 Pfund Waſſer, folglich in jedem von den dreyen Füßen ſeiner Höhe 200 Pfund. So bald derſelbe alſo auf 2 Fuß ſeiner Höhe mit Waſſer angefüllet iſt, ſo iſt auch die Luft in demſelben in ſolche Enge getrieben, daß ſie nur den dritten Theil desjenigen Raums einnimmt, in welchem ſie gleich anfänglich eingeſchloſſen war, und iſt ihr dadurch eine ſolche Gewalt der Schnellkraft zugewachſen, die vermögend iſt, eine 64 Fuß hohle Waſſerſäule noch über ihrer ordinairen Gewalt zu ertragen. Oefnet man nun alsdann den Sperrhahn Q und das Waſſer fähret zu ſeiner Mündung heraus, gegen eine Fläche; ſo agiret es im erſten Augenblicke mit einem ſolchen Nachdruck gegen die Fläche, der der Schwere einer Waſſerſäule gleich iſt, welche die Mündung des Sperrhahns zur Grundfläche hätte, und anbey 64 Fuß hoch wäre. Es iſt zwar wahr, daß das Waſſer in eben dem Grade, wie es zu dem Sperrhahn herausfähret, auch eben ſo nach und nach mit einer geringern Geſchwindigkeit fortgetrieben werden müſſe, weil die Gewalt der Schnellkraft der Luft in eben der Proportion immer ſchwächer wird, ſo wie der Raum der eingeſchloſſenen Luft gröſſer wird. Wie neu aber, nach dem Herrn Papin, das Waſſer in dem Cylinder MN beſtändig, und allzeit wenigſtens einen Schuh hoch ſtehen ſolle und müſſe; ſo erſehen wir alſo, daß die Luft in ihrer geringſten Converſation niemals weniger, als die zwey Drittheile desjenigen Raums einnehme, in welchem ſie anfänglich eingeſchloſſen geweſen, und daß ihre Gewalt in ſolchem Zuſtande dennoch die Schwere einer 16 Fuß hohen Waſſerſäule, und zwar noch über derjenigen 32 Fuß hohen Waſſerſäule, die ſie ordinair zu tragen vermag, vollkommen zu tragen, ſattſames Vermögen habe. Papin verlangt auch aus den Experimenten, die er angeſtellt hat, angemerket zu haben, daß die Gewalt des Dampfs vermögend ſeyn werde, den Kolben ST mit einer ſolchen Gewalt fortzutreiben, die ſich ſo hoch belaufe als die Schwere einer 96 Fuß hohen Waſſerſäule.

Wird nun hiervon der Widerſtand der äußern Luft abgezogen, welcher der Schwere einer 32 Fuß hohen Waſſerſäule gleich iſt, ſo bleiben noch 64 Fuß vor die Höhe derjenigen Waſſerſäule, welche der Kolben aufwärts drucken oder treiben könnte. Folglich, wenn man ſeine Experimenta gelten läſſet, muß die Gewalt des Dampfs vermögend ſeyn, die Luft in dem Cylinder MN ſolchergeſtalt in die Enge zu treiben, daß ſie nur den dritten Theil des Raums einnimmt, welchen ſie vorher occupirte, weil, ſo bald nun der Sperrhahn E geöfnet und der andere Hahn P verſchloſſen worden, der Kolben des Waſſers in dem Cylinder MN bis auf 2 Drittheile ſeiner Höhe getrieben haben wird. Er verlangt noch ferner, daß, wenn der Waſſerpaß des Waſſers in dem Gefäße Y noch um 8 Zoll höher elevirt werde als der Sperrhahn P ſtehet, und dieſes Waſſer durch ein im Diameter 8 Zoll weites Ventil, in den Stiefeln ſeinen Eingang habe, dieſes Waſſer alsdann den Stiefel in einer einigen Secunde Zeit vollkommen anfüllen werde. Er füget auch annoch hinzu, daß, wenn das am Ort K angebrachte Ventil 6 Zoll im Diameter weit ſey, die Gewalt des Dampfs in weniger als einer Secunde Zeit 200 Pfund Waſſers in den Cylinder MN hineinpaſſiren laſſe, woraus er dann ſchließt, daß, da ſich der Stiefel in einer Secunde anfüllen und auch in einer Secunde wieder ausleeren könne, die ganze Operation nicht länger als zwey Secunden dauern werde. Weil nun die gröſſeſte Condenſation der Luft in dem Cylinder vermögend iſt, eine 64 Fuß hohe Waſſerſäule zu tragen, und hernachmals wenn 200 Pfund Waſſer zu der Röhre der Sperrhöhe Q herausgewichen ſind, die Gewalt der eingeſchloſſenen Luft ſich auf einen ſolchen Grad ſchwächet, daß ſie nur noch eine 16 Fuß hohe Waſſerſäule tragen kann; ſo kann es nicht anders ſeyn, es muß der mittlere Proportionalgewalt der Schwere einer Waſſerſäule gleich ſeyn, deren Höhe 40

Fuß beträgt, und das ist auch die Gewalt, auf welche man eigentlich rechnen muß, wenn man die Gewalt des Wassers angeben will, das zu der Röhre Q herauslauft, um mit Hülfe desselben ein Rad herumzutreiben, welches den völligen Nachdruck dieses Wassers empfänget.

Es ist auch zu merken was Papinus erzählet, wie nemlich dasjenige Wasser, das aus dem Cylinder herauslauft und eigentlich das Rad umtreibet, wiederum zurück in das Gefäß Y hineingeleitet, aus diesem wieder in den Cylinder gelangen, und aus diesem abermal wieder, wie anfänglich auf das Wasserrad fallen, oder kurz zu sagen, beständig von einem Gefäße in das andere circuliren könnte; allein er giebt hierzu das Mittel nicht an, wodurch solches geschehen möchte. Die Gewalt des Wasserdampfes noch mehr zu verstärken, schlägt er das Mittel vor in dem Stiefel oberhalb dem Kolben glühende Eisen hineinzuthun, die in eine Röhre V gleichsam hangen bleiben, welche unten verschlossen ist, um zu verhindern, daß das Wasser nicht in dieselbe eindringen könne. Man muß sich also hierbey vorstellen, wie diese Röhre an einem Loche angebracht worden, das sich an dem obern Theile des Stiefels befindet, und mit einem Deckel verschlossen werden kann, mithin also der Kolben selbst auch mit einem Loche versehen seyn muß, damit er an dieser Röhre ungehindert auf und absteigen könne.

Der englische Capitain Thomas Savery hingegen hat Gelegenheit erhalten, seine Maschine nicht nur zu beschreiben sondern auch zu erbauen. Sie stehet beschrieben und gezeichnet in des Professor Weidlers *Tractat. de Machinis hydraulicis toto terrarum orbe maximis, Marlyenſi & Londinenſi.*

Um einen allgemeinen Begriff von derselben zu haben, so stelle man sich einen Helm voll siedenden Wassers vor, über welchem ein Stiefel stehet, der mit ihm durch eine Röhre Gemeinschaft hat. Wenn diese Röhre offen ist, so tritt der Dampf in den Stiefel, verjagt daraus die Luft, und treibt den Kolben, des Widerstands der äußern Luft ohngeachtet, in die Höhe. So bald der Kolben ganz oben angelangt ist, verschließt sich die Communicationsröhre zwischen dem Helm und dem Stiefel, und es springt durch eine andere Oefnung ein Strahl kalten Wassers in den Stiefel, der den Dampf wieder zu Wasser verdicket. Dieses Wasser lauft durch Röhren wieder ab, und zum Theil in den Helm, und den durch den Dampf erlittenen Abgang zu ersetzen, und in dem Stiefel entstehet ein von Luft beynahe leerer Raum, so, daß der Kolben durch den Druck der Atmosphäre niedergehen muß. Dieser Kolben hängt aber an dem einen Ende eines grossen Wagebalkens, und zieht folglich das an dem andern Ende hangende Geschlepve von den in den Schacht gehenden Kunststangen in die Höhe, oder treibt auch, vermittelst eines Druckwerks, das Wasser zu einer gewissen Höhe.

Eine solche Maschine treibt zu London bey Yorkbuildings das Wasser aus der Themse auf eine Höhe von 124 Fuß, wovon es hernach in die Häuser vertheilet wird.

Für diejenigen von unsern Lesern welche genauer hiervon unterrichtet seyn wollen, müssen wir durch Mittheilung der nähern Beschreibung aus Belidors *Architectura hydraulica* (I. Th. 4 B. 3 Cap. S. 3. ff. der 11ten Ausgabe der Uebersetzung) sorgen.

Weil die Feuermaschinen aus einer grossen Anzahl sehr verschiedener Stücke bestehen oder zusammen gesetzt werden, so gebührt sichs, um die Aufmerksamkeit nicht so gar sehr zu vertheilen, anfänglich mehr nicht als nur die vornehmste Haupttheile zu berühren, um ihr Ansehen und Verbindung dadurch vorstellig zu machen. Es ist also zu wissen, daß der Mechanismus von dieser Art Maschinen überhaupt auf einem Wage- und Balancirbalken beruhet, dessen eines Armes Ende mit denjenigen Saugplompen zustimmt, welche das Gewässer aus dem Bronnen herausheben, des andern Armes Ende aber mit einem Kolben, der in einem Stiefel oder Cylinder auf und nieder spielet.

Dieser Stiefel oder Cylinder ist mit einem grossen kupfernen Alembic oder Helm genau verbunden, und auch einer sowohl als der andere auf allen Seiten sehr wohl verschlossen, damit die äußere Luft nirgends keinen Eingang finde. Der Boden dieses Alembics oder Helms dienet, oder ist gleichsam die Decke oder der Himmel eines Ofens, dessen Feuer der eigentliche Beweger dieser Maschine ist. Das Wasser welches im Helm kochet, macht einen Dampf, welcher, indem er in den Stiefel oder Cylinder einen Eingang hat, den im Stiefel befindlichen Kolben ungeachtet, der Schwere derjenigen Luftsäule mit welcher der Kolben belästiget ist, in die Höhe hebet. So bald nun dieser Kolben bis an den höchsten Ort in die Höhe gestiegen ist, alsobald führet die Wirkung einer gewissen Bewegung mit Hülfe eines Diaphragmatis, welches der Regulateur, der Richter genennet wird, die Gemeinschaft des Kessels oder Helms mit dem Stiefel, massen ganz plötzlich in diesem Stiefel ein Guß kaltes Wasser sich ergieset, welches, in dem er gegen den untern Theil des Kolbens aufwärts springet, gleichsam als ein Regen wiederum zurück fällt, den Wasserdampf oder Wasserduhst condensiret oder verdicket, dessen Gewalt oder Kraft alsdann auch in eben dem Grade vergehet oder aufgehoben wird. Wodurch aber alsobald daselbst ein leerer Raum entstehet, welcher verursachet, daß die über dem Kolben stehende Luftsäule diesen Kolben aus der Höhe in die Tiefe wieder herunter treibet, und ihn also wieder in eben den Ort bringet aus welchen er vorhero ausgegangen war. So bald er nun daselbst angelanget ist, alsobald geschiehet es, daß, vermöge derjenigen Bewegung, von welcher wir im vorhergegangenen gedacht, weil sie dieser erstern vorjetzo gerad verkehrt wirket, sich derjenige Hahn aus welchem sich das kalte Wasser ergossen, verschließet, und sich dagegen der Richter (Regulateur) eröfnet, damit der Wasserdampf wieder Freyheit bekomme von neuem in den Stiefel zu dringen, und den jetzt gedachten Werklauf auf gleiche Art zu widerholen. Wir ersehen also hieraus, daß das Spiel dieser Maschine sowohl von der abwechselnden Wirkung des warmen und kalten Wassers, als auch von der Kraft des Luftkreises oder Atmosphäre abhänget.

Vor jetzo ist nun noch übrig die Beschaffenheit oder Disposition aller dieser Stücke, und auf was Art sie ihre verschiedene Bewegungen einander mittheilen, mit Hülfe einer Zeichnung zu erklären.

Man wird sich gar leicht einen Begrif von der Lage und Gestalt des Waagebaums machen können, wenn man aus der Figur *) ersiehet, daß er aus jenem grossen Balken AB bestehet, und in seinem Mittel von zweyen Lagerzapfen getragen wird, deren Lagerpfannen auf der einen Giebelmauer des Gebäudes, welches die Maschine umgiebt, ruhen. Die beyden Arme dieses Balkens sind zu äußerst mit zweyen hohlen oder vertieften Ei-

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen. Fig. 16.

gen CD versehen, deren Krümmen den Ruhepunkt E zum Mittelpunkte besitzen, damit die eisernen Ketten welche daselbst hängend angebracht sind, sich beständig in einerley Direction erhalten.

Die erste Kette F hält den Kolben des grossen Stiefels, und die andere G trägt eine Kolbenstange, durch welche die Saugplompen beweget werden, um nemlich das Gewässer aus der Grube herauszuheben, welches sich in den Wassertrog K ergießt, in welchem es beständig in einerley Höhe erhalten wird.

An der einen Seitenfläche dieses Balancirbalkens sind zwey andere Felgen bevestiget, die den erstern völlig ähnlich oder gleich sind. Die erste von diesen H trägt eine Kette L, an welcher eine hangende Gabelstange bevestiget ist, welche blos dazu dienet, um denjenigen Hahn, zu welchem das kalte Wasser herauslauft, (den wir im folgenden den Eingußhahn nennen wollen) zu öfnen und zu schließen, und zugleich auch dasjenige Diaphragma oder denjenigen Zwergschied zu bewegen, welcher den Dampf oder Dunst des heißen Wassers in rechter Ordnung regieret.

Was die andere Felge I anbelangt, so trägt selbige auch eine eiserne Kette O, an welcher der eiserne Rahm N hänget, in dessen Mitte der Kolben eines Druckwerks bevestiget ist. Dieses Druckwerk treibt einen Theil des in dem Wassertroge K befindlichen Gewässers durch eine Aufsatzröhre bis in den Wasserkasten M auf 36 Fuß hoch in die Höhe. Dieser Wasserkasten M ist deshalben angelegt, um sowohl den Eingußhahn mit Gewässer zu unterhalten als auch zu noch andern Nutzungen mehr, von denen aber vorjetzo noch nicht zu reden ist.

Die Oefnung oder Weite der Grube ist 6 Fuß ins Gevierte, deren Tiefe aber 46 Toisen. Von 24 zu 24 Fusen befindet sich ein bleyerner Wasserkasten der in 2 Basins abgetheilet ist, von denen ein jeder 24 Zoll tief ist, beyde aber durch eine Communication vereiniget sind, die nur 10 Zoll tief und auch eben so breit ist. An dem Boden des einen von diesen Basins befindet sich ein Saugstiefel und in dem andern stehet das Ende der Saugröhre, die zu dem obern Saugwerke gehöret unter Wasser. Alle die Kolben dieser Plompen haben 7 Zolle im Durchmesser, und spielen auf 6 Fuß hoch auf und nieder. Weil diejenige Last welche die Ketten O und G zu tragen haben, weit gröſſer ist als diejenige, welche die Ketten F und L ausstehen müssen, wenn nemlich die über dem Kolben stehende Luftsäule, vermöge ihrer Schwere nicht wirket, und zwar gegen den Kolben. Die natürliche Lage oder Stellung des Balancirbalkens ist also, daß er sich auf die Seite des Bronnens neiget, dagegen ihn aber die Figur (Tab. I.) in der verkehrten Lage vorstellet, nemlich in derjenigen in welcher er sich befindet, wenn, nachdem nemlich der Einguß des kalten Wassers den in dem grossen Stiefel oder Cylinder eingeschlossenen Wasserdampf verdicket hat, die Schwere der Luftsäule den Kolben im grossen Stiefel wieder hinunter treibet. In dieser Zeit wird das Gewässer aus dem Bronnen heraufgesauget, und das in dem Wassertroge K befindliche Gewässer in den Wasserkasten M hinaufgedruckt. So bald nun aber der Wasserdunst in den grossen Stiefel oder Cylinder wiederum hineinzudringen anfängt, alsobald hebt dessen Kraft, weil sie die Schwere der Luftsäule übertrift, den grossen Kolben in die Höhe, und verursachet also, daß die Schwere des Kunstzeugs und Geschlepps, welches an den Ketten O und G hängt, wirken kann, da sich dann der Balancirbalken auf der Seite des Bronnens herniedersenket, und in solcher Lage auch liegen bleibet, wenn die Maschine nemlich nicht spielet, weil unterhalb dem Kolben Luft in den grossen Stiefel hineindringet, welcher sich vermöge ihrer Ausdehnung mit der Schwere der äußern Luft in ein Gleichgewicht versetzet.

Um der Bewegung des Balancirbalkens ihre Gränzen zu setzen und deren Heftigkeit zu mäßigen, damit die Maschine von derselben nicht gar zu sehr erschüttert werde, läßt man an der äußern Wand des Gebäudes zwey Balken oder Schwellen P mit ihren Köpfen hervorsprigen, um dadurch zweyen wagerecht liegenden Spreitzen ein vest Lager zu verschaffen, gegen welche Spreitzen sich ein Zapfen oder Nagel anspreitzet oder anstemmet, der ganz durch den obern Theil des am Balancirbalken befindlichen äußern grossen Felgen C hindurch gehet. Gleiche Vorsicht brauchet man auch, um die Senkung des Balancirbalkens auf der Seite des grossen Stiefels auf solche Art zu mäßigen.

Der grosse Stiefel *) wird von einer metallenen Composition zubereitet, hält im innern Diameter oder innern Mündung 30 Zoll, in der Höhe 9 Fuß, und in der Dicke des Metalls 18 Linien. Sechs Zoll unterhalb dem obern Rande dieses Stiefels C, (welcher in dem zweyten Stockwerke des Gebäudes befindlich ist) lauft rund um den Stiefel herum ein platter metallener Ring DB auf welchem mit Hülfe eines Schraubenlappens ein 18 Zoll hohes bleyernes halb tonnenförmiges Gefäß DE bevestiget ist, welches nemlich oben weiter als unten ist.

Im Mittel ist dieser grosse Stiefel abermalen mit einem zweyten Spreitzlappen FF versehen, welcher dazu dienet, um den Stiefel zwischen zweyen Balken aufrecht stehend zu erhalten, welche ihn also vollkommen umschließen, desgleichen auch auf zweyen eisern Stäben, welche durch die beyden Balken hindurch gehen.

Drey Zoll oberhalb dem Boden des Stiefels hat derselbe zwey gerad gegen einander überstehende Löcher, von denen ein jedes mit einem kleinen Kropf- oder Gurgelrohr G versehen, so in der innern Mündung 4 Zoll weit ist. Das erste Rohr dienet, um durch dasselbe diejenige Gußröhre H hindurch zu stecken, zu welcher das kalte Wasser herausspringet; die andere aber erstrecket sich bis an einen kupfernen Becher I, in dessen Boden sich ein mit Bley beschwertes Ventil befindet, welches an einer eisernen Feder hängt, um dasselbe dadurch beständig in gleicher Direction zu erhalten, wenn es sein Spiel verrichtet. Dieses Ventil, welches man Reniſtante nennet, dienet zu nichts anders, als sowohl diejenige Luft herauszulassen, welche der Wasserdampf aus dem großen Stiefel fortjaget, wenn man die Maschine ihr Spiel anfangen lässet, als auch derjenigen Luft, die mit dem kalten Eingußgewässer von neuem eingedrungen, ihren Ausgang zu verschaffen, maßen sonst diese eingeschlossene Luft den ganzen Effect verhindern würde, wenn sie nicht herausweichen könnte.

Der Boden Aa dieses großen Stiefels **) ist nichts anders, als eine metallene Scheibe, die mit Schrauben an den unten am untersten Rande des Stiefels befindlichen Lappen angeschraubet ist. Durch das Mittel dieser Scheibe gehet eine einen Fuß hohe Röhre K hindurch, deren innere Mündung im Diameter 6 Zoll weit ist.

Diese beide Stücke sind auf solche Art an einander gegossen, daß sich die eine Hälfte der Röhre im Stiefel befindet, um dadurch zu verhindern, daß das auf den Boden zurückfallende Gewässer in den Helm keinen

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen. Fig. 17.
**) Ebend. Fig. 18.

Eingang habe, und die andere Hälfte der Röhre auſſerhalb dem Stiefel bleibe, um ſolchergeſtalt die Vereinigung des Cylinders oder Stiefels mit dem Helme dadurch zu erleichtern.

Dieſer Stiefelboden hat zunächſt an ſeiner Circumferenz noch ein anderes im Diameter 4 Zoll weites Loch b, auf welches ein 6 Zoll hohes unterwärts ſenkrecht ſtehendes Kropfrohr ac zuſtimmet, welches dazu dienet, um den Ausgang des kalten Eingußgewäſſers dadurch zu erleichtern.

Der Kolben L, welcher im Stiefel auf 6 Fuß auf- und niederſpielet, iſt nichts anders, als eine metallene runde Platte, deren Diameter um 2 Linien kürzer iſt, als der Diameter des Stiefels.

Ihr Mittel iſt in der Runde herum 18 Linien tiefer, als ihr äuſſerer Umkreis, welcher ſich in einer vier Zoll breiten Crone endigt. Auf dem obern Theil derſelben liegen zwey Streife dickes Leder, die über den Rand des Kolbens um eine Linie vorſpringen. Ein bleyerner Ring, ſo ſie beläſtigt, erhält dieſe Leder in einer feſten Lage. Im Mittelpuncte des Kolbens iſt ein Loch, woran die Kolbenſtange befeſtiget iſt. Sie ſelbſt aber hänget an der Kette des großen Balancierbalkens. An dem Boden der kalten Waſſereingußkufe iſt ſenkrecht eine bleyerne Röhre H angebracht, deren innere Mündung 4 Zoll im Diameter weit iſt. Sie läuft völlig mit Hülfe eines Winkels oder Bugs in den groſſen Stiefel oder Cylinder hinein, und gehet dabey durch das Kropf- oder Gurgelrohr G hindurch.

Das in dem groſſen Stiefel befindliche Ende dieſer Eingußröhre iſt nichts anders, als eine platte Gußmündung, deren Auge im Diameter 6 Linien weit iſt, zu welchem bey jedem Einguſſe 6 bis 10 Pinten Waſſer herausdringen. Dieſes geſchiehet eigentlich vermöge des Spiels, welches der Schlüſſel des Hahns M vollbringet, als welcher ſich wechſelsweiſe öffnet, und wieder ſchließet, wie wir ſolches anderswo mit mehrern erklären werden.

An dieſe Eingußröhre H iſt noch eine andere horizontale Röhre N angebracht, in deren Mitte ein Hahn befindlich, mit Hülfe deſſen man beſtändig fort Waſſer auf den Obertheil des Kolbens laufen läſſet, um ſowohl dadurch das Leder zu befeuchten, als auch den Eingang der äuſſern Luft in den Cylinder zu verhindern; damit nun auch dieſes Gewäſſer am obern Theil nicht überlaufe, wenn der Kolben im Cylinder in die Höhe zu ſteigen anfänget; hat man daſelbſt eine 4 Zoll im Diameter weite Röhre OP ſo angeordnet, daß ſie den Ueberfluß dieſes Waſſers in ſich nehmen, und daſſelbe in denjenigen Reſervoir oder Behälter hineinleiten muß, der in dem innern Theile des Gebäudes ſeinen Ort hat.

Der Alembic oder Helm beſtehet aus einem groſſen Keſſel QRST, der oben etwas weiter iſt, als unten, im Diameter aber 9 Fuß, in der Tiefe $7\frac{1}{2}$ Fuß hält. Er iſt mit einem Rande verſehen, der 12 Zoll weit hervorſpringet, und auf einem 3 Zoll breiten Abſatze RS aufliegt, welcher im innern Theile des Mauerwerks, mit welchem dieſer Keſſel umgeben, deshalben angebracht iſt. Um die äuſſere Seitenfläche deſſelben läuft eine kleine 9 Zoll breite Höhle oder Gallerie RQ ST ganz völlig rund herum, in welcher der Rauch des Ofens QVXT circuliret, um ſolchergeſtalt deſto füglicher das kochende Waſſer in gleichem Grad der Hitze zu unterhalten. Der obere Theil des Alembics RYS gleichet der Form eines Doms oder Capola, beſtehet aber aus verſchiedenen wohl zuſammen verbundenen kupfernen Platten, und iſt anbey auf 30 Zoll hoch mit Mauerwerk bekleidet, um ſolchen von der Gewalt des Waſſerdunſtes um ſo mehr zu verwahren, und von allen Zufällen, durch welche er etwan beſchädiget werden könnte, in völlige Sicherheit zu ſetzen. Der oberſte Gipfel deshalben iſt nichts anders, als eine metallene runde Platte, welche in ihrem Mittel ein im Diameter 6 Zoll weites Loch hat, und auf dieſem mit einem 3 Zoll hervorragenden Kropfrohre verſehen iſt, welches ſeinen gehörigen Lappen hat, um es mit der 18 Zoll hohen Communicationsröhre KZ vereinigen oder verſchrauben zu können, als welche den Helm mit dem groſſen Stiefel oder Cylinder vereinbaret. An dem untern Theile dieſes Kropfrohrs iſt eine kleine Erhöhung, welche innerhalb im Helme 4 Linien hoch hervorraget, und ſolchergeſtalt eine 6 Linien breite Crone formiret, gegen welche ſich der Regulateur oder Richter anſtemmet, wenn er den Durchgang des Waſſerdampfes in dem groſſen Stiefel unterbricht. Wir wollen hier die Theile davon näher betrachten *). Die Erhöhung AB iſt im Diameter 24 Zoll groß, und mit dem Kropfrohr DCCF in einem Guß verbunden, auch hier mit der Hälfte des Lappen CGIHE begleitet, mit Hülfe deſſen das Kropfrohr an die Communicationsröhre angeſchraubet wird. Dieſes Stück correſpondirt mit 4 eiſernen Stangen KL welche 4 Zoll 6 Linien hoch ſind, und einen 2 Zoll breiten Ring OS tragen, deſſen innerer Durchmeſſer 12 Zoll weit iſt. An dieſem Ringe iſt eine 2 Zoll breite eiſerne Feder MN befeſtigt oder angeſchraubt, welche eigentlich den Regulateur QR träget, deſſen Durchmeſſer 7 Zoll beträget, mit einem Stiele verſehen, durch deſſen äuſſern Theil l ein viereckigtes Loch hindurchgehet, damit man in demſelben eine bleyrechtſtehende Welle ab hineinfügen könne, deren Mittelpunct der Bewegung 6 Zoll 8 Linien vom Regulateur entfernet iſt. Der Zapfen von dieſer Welle c ſpielet in einer Pfanne V, welche in dem Ringe VS angebracht iſt: und der Theil ad iſt mit Hülfe eines Schließkeils an den Stielen des Regulateurs befeſtigt. Was aber den Theil der Welle ao anbelangt, welcher nicht viereckigt wie der Theil ab, ſondern rund iſt, der ſpielet aufs genaueſte in einem Loche, welches durch die Platte AB hindurchgehet, und ſtellet auſſerhalb dem Helme oder Alembic einen Zapfen ef vor, der mit demjenigen Schlüſſel zuſtimmet, welcher dem Regulateur die Bewegung communiciret, deſſen Warze oder Knopf Z auf der Feder MN wegglitſchet, welche vollkommen wohl polirt iſt, während derſelbe von Z nach N zu herniederſteiget, um nemlich die Mündnng DF zu öffnen, auch eben ſo, wenn er von N nach Z wieder in die Höhe ſteiget, um dieſelbe zu verſchließen.

Der untere Theil dieſes Ofens **) iſt ein Roſt, der 4 Fuß hoch vom Fußboden erhaben iſt, und gleichſam die Stelle eines Heerdes vertritt, und das Holz oder die Steinkohlen werden zu der Oeffnung E hineingebracht, und gerade dieſer Oeffnung gegen über findet ſich eine Thür oder Eingang, der mit dem Bodenſchos zuſtimmet. Man hat auch in der Dicke des Mauerwerks und der Schutterden, welche ſich im hintern Theile des Ofens befindet, ein Wind- oder Zugloch FG angebracht, damit die äuſſere Luft deſto leichter unterhalb dem Roſte in das Aſchenloch ihren Eingang habe, das Feuer dadurch anzublaſen, deſſen Rauch zu dem, dem Eingange des Ofens gerade gegenüber ſtehenden Schlot oder Schornſtein HIK nicht ehender ſeinen Aus-

*) ſ. Tafel Bergwerkemaſchinen Fig. 19.

**) ſ. ebendaſ. Fig. 20.

gang nehmen kann, als bis er rund um den Keſſel herum circuliret iſt.

Betrachtet man die Oberfläche des Alembics im Groſſen *), ſo wird man an ſolchem den Ort A wahrnehmen, allwo ein Stück von einer Röhre befindlich, die ſowohl 4 Zoll hoch, als auch 4 Zoll im Diameter weit, anbey vollkommen bleyrecht auf den Alembic aufgelötet iſt. An dem obern Theile dieſer Röhre iſt ein mit Bley beſchwertes Ventil angebracht, welches wir das Lüftungsventil nennen wollen, und eigentlich zu nichts anders dienet, als dem Alembic Luft zu verſchaffen, falls der heiſſe Waſſerdampf gar zu heftig oder ſtark wird. Dieſes Ventil öffnet ſich ziemlich oftmalen zu der Zeit, wenn der Regulateur oder Richter verſchloſſen und der Kolben im Herniederſteigen iſt.

Es iſt auch daſelbſt die Ellipſis oder länglichte Rundung BC wahrzunehmen, deren groſſe Axe 18 Zoll, die kleine aber 14 Zoll beträgt. Sie beſtehet aus einem kupfernen Bleche, welches ſich nach Gefallen abnehmen läſſet, damit man in den Alembic hineinkommen kann, falls in demſelben etwas auszubeſſern. An dieſer länglicht runden Platte ſind an den Oertern D und E zwey enge ſenkrecht ſtehende Röhren befeſtigt, von denen die eine um 3 Zoll kürzer iſt, als die andere, welche bis auf die Fläche des Keſſelrandes hinunterreichet. Eine jede von dieſen Röhren hat an ihrem obern Theile auſſerhalb dem Alembic einen Hahn, der nach Gefallen geöffnet und verſchloſſen werden kann. Sie dienen blos dazu, um die Höhe der Oberfläche des Waſſers im Alembic dadurch zu erforſchen. Zum Exempel, wenn man die beyde Hähne öffnet, und man wird gewahr, daß zu beiden Röhren Dünſte oder Dämpfe herausgehen, ſo iſt es ein Zeichen, daß das Waſſer im Alembic zu niedrig ſtehet; im Gegentheile, wenn zu beiden Röhren Waſſer herausſpringet, ſo weiß man, daß das Waſſer in demſelben zu hoch ſtehet. Wann aber nur aus der einen Waſſer und aus der andern Dampf herausgehet, alsdann ſtehet die Oberfläche des Waſſers in der bequemſten Höhe; und dieſes geſchiehet denn allezeit, wenn die Oberfläche des Waſſers ſich ein oder zwey Zoll oberhalb dem Rande des Keſſels RS befindet. Die Urſache, warum aus dieſen beiden Probröhrgen zuweilen Waſſer herausſpringet, iſt dieſe, weil der heiſſe Waſſerdampf, da er groſſe Gewalt anwendet, auf alle Seiten hindurch zu dringen, die Oberfläche des Waſſers, in welches der untere Theil dieſer Röhren eingetauchet iſt, drucket, und es eben ſo zum Steigen zwinget, wie die in den Saugplumpen, maßen die Hitze die in dieſen Röhren befindliche Luft ungemein verdünnet hat. An dem Obertheile des Alembics **) iſt noch eine kupferne Röhre d e f befeſtiget, welche la Cheminée, oder die Dampfröhre genennt wird, deren äuſſerſtes Ende f, das völlig durch eine Oeffnung zum Gebäude hinausläuft, mit einem Ventile verſchloſſen iſt. Dieſes iſt mit Bley beſchwert und an einer Schnur feſtgebunden, die über zwey beſonders hierzu angebrachte Rollen wegläuft. Dieſe Röhre, die 5 Zoll im Diameter weit iſt, dienet zu nichts anders, als den Waſſerdunſt herauszulaſſen, da ſich ihr Ventil öffnet, wenn man die Maſchine will ſtillſtehen laſſen, und ſolchergeſtalt der Dunſt einen Ausgang findet, nachdem er Gewalt genug erlanget, das Ventil zu öffnen, anderer Geſtalt der Alembic dadurch in Gefahr gerathen würde, völlig aus einander zu ſpringen. Auſſerhalb dem Gebäude findet ſich eine Plattforme, oder ein unterwölbter Fußboden, deſſen Mauerwerk mit dem erſten Stockwerke in einer Höhe fortläuft, und auf welchem ein Vorrathsreſervoir angeordnet, der aus ſtarken Bohlen oder Dielen gemacht, und mit Bley ausgefüttert iſt, in welchem gemeiniglich 33 bis 34 Muids Waſſer unterhalten werden. Dieſer Vorrath gelanget nirgends anders her, als von dem Ueberfluß aus der im obern Stockwerke befindlichen Eingußkufe, da das Waſſer in der Röhre h herniederſteiget. Dieſer Vorrathsbehälter, der ebenfalls auch wieder mit einer andern Röhre l verſehen, durch welche das überflüßige Waſſer ſeinen Ablauf nimmt, dienet blos dazu, um, wenn er geöffnet wird, ohngefähr 26 Muids Waſſer in den Alembic hineinzuleiten, und zwar dieſes mit Hülfe einer horizontalliegenden Röhre KZ, welche mit einem Hahne m verſehen. Der Alembic ſelbſt aber wird mit Hülfe einer andern Röhre no, welche unterhalb dem unterwölbten Fußboden wegläuft, wenn es gefällig, wieder entlediget.

Weilen nun die Maſchine nicht in Gang gebracht werden kann, wenn in der obern Eingußkufe M *) kein Waſſer vorhanden, ſo hat man deshalben in der dritten Etage eine beſondere Saugplumpe Q angeordnet, deren Saugröhre RST bis auf den Boden des Vorrathsbehälters hinunterläuft, damit man, wenn es nöthig iſt, Waſſer dadurch heraufſaugen könne, und mit denenſelben die Eingußkufe M anzufüllen, welche gemeiniglich völlig leer ſtehet, wenn die Maſchine nicht ſpielet, weil das Waſſer, das aus dem Boden herauslauft, um ſich auf den Kolben zu ergießen, von da es wiederum in den Vorrathsreſervoir ſich ergiebet, gar bald erſchöpft iſt, wenn nemlich die Saugplumpe Q nicht gehet, und man nicht einen Augenblick vorher, ehe die Maſchine in ihrem Laufe oder Spiele aufgehalten worden, die Vorſicht genommen, den Hahn an der Eingußkufe zu verſchließen, durch welche das Waſſer eigentlich hinunter in den Aufſatz des Stiefels geleitet wird. Wir haben erinnert, daß das kleine Gurgel- oder Kropfrohr ac den Ausfluß des Eingußgewäſſers **), welches in den Stiefel oder Cylinder fällt, erleichtert. Deshalben ſtößet eben eigentlich dieſes Kropfrohr an eine andere Röhre, die wiederum zwey beſondere ungleiche Arme ausmachet, von denen der groſſe Arm rs, welcher der Ausgußarm (Rameau à evacuation) genennet, und 2 Zoll im Diameter weit iſt, bis auf den Boden einer kleinen Ciſtern hinunterreichet, in welche ſich ohngefähr die drey Viertheile von dem Eingußgewäſſer ergießen. An dem äuſſern Ende dieſes Ausgußarms t befindet ſich ein an eine eiſerne Feder aufgehängtes Ventil, welches völlig verſchloſſen iſt, wenn der Kolben im Stiefel herniederſteiget, und beſtändig unter Waſſer ſtehet, damit die äuſſere Luft keinen Eingang daſelbſt finden könne. Es iſt in ſolcher maßen mit Bley beſchweret, daß die Schwere des Waſſers, mit welchem der Ausgußarm angefüllet iſt, bey jedem Einguß des kalten Waſſers, keinesweges dieſes Ventil jedesmal auch öffnen könne, ſondern nur, wenn die Gewalt des Waſſerdunſtes mit hierzu behülflich iſt.

Die Ciſterne, von welcher wir vorjetzo gedacht haben, iſt nichts anders, als eine bleyerne Kufe, welche unterhalb dem Bogen des gewölbten Fußbodens angeordnet iſt. Sie führet wiederum zwey andere Röhren mit ſich, von denen die eine das überflüßige Gewäſſer ableitet, und die andere aber ſolches ganz auszuleeren dienet.

Alſo erſiehet man, daß man auſſerhalb dem Gebäu-

*) ſ. Tafel Bergwerksmaſchinen Fig. 21.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 18.

*) ſ. Tafel Bergwerksmaſchinen Fig. 16.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 18.

de, unterhalb der Platte Forme zwey Basins haben kann, von denen das eine kaltes Wasser, welches aus dem Vorrathsbehälter herkommt, das andere aber warmes Wasser empfängt, das aus der Cisterne herfließet. Um nun auch die Absicht der kleinen Armröhre ux verstehen zu lernen, welche an ihrem äusserſten Ende hermetisch verschlossen, oder ganz zugelöthet ist, müssen wir die 7. Fig. betrachten (Tab. 3.), welche den Alembic und den großen Stiefel vorwärts von derjenigen Seite her vorstellet, wo der Vorrathsreservoir stehet. Es fällt daselbſt deutlich in die Augen, wie an diese kleine Armröhre ux noch eine andere Röhre y angelöthet, die wiederum mit einer bleyrechtstehenden Röhre z zustimmet, welche die Nahrungsröhre (Tayau nourricier) genennt wird, anbey 18 Linien im Diameter weit ist, und von welcher ein Theil bis auf 4 bis 5 Zoll vom Boden des Alembics angerechnet, in demselben unter Wasser stehet, der andere Theil aber 3 Fuß hoch ausserhalb dem Alembic hervorraget. Hiebey ist nun zu wissen, daß dasjenige Viertheil, so uns von dem Eingußgewässer übrig bleibet, und aus dem Cylinder oder großen Stiefel laulicht herausläuft, durch diese Röhre denjenigen Abgang wieder ersezet, welchen der Dampf dem Gewässer im Alembic verursachet, welches sich dadurch beständig auf einerley Höhe unterhalten befindet. Wir haben allbereit angeführet, daß die Gewalt des Dampfes das kochende Wasser in den gedachten beiden Probröhrchen zum Steigen zwinget, falls sie nemlich beede unter Wasser stehen. Wir ersehen dannenhero gar leicht, daß eben diese Ursache auch das Wasser in dieser letztberührten Nahrungsröhre zum Steigen bringen muß, weil sie an beiden äussern Enden offen ist. Es steiget auch wirklich daſselbe über die Communicationsröhre y bis auf einen gewissen Punct in die Höhe, woselbſt der Dunst oder Dampf daſselbe mit der Schwere der ihm entgegenstehenden Luftsäule im Gleichgewichte erhält.

Weil die Wirkung des Wasserdampfs unmöglich den Kolben mit einer solchen Gewalt in die Höhe treiben kann, die vermögend ist, die Schwere der Luftsäule zu überwältigen, mit welcher derselbe beläſtigt ist, ohne nicht auch zugleich mit eben der Gewalt die Oberfläche desjenigen Wassers niederwärts zu drücken, welches sich auf den Boden des großen Stiefels ergossen hat; so wird also dieses Gewässer in den kaum gedachten beiden Armröhren auf solche Art niedergedruckt, daß der Ausgußarm von demselben drey Viertheile erhält, der Ueberrest aber in den Nahrungsarm z eintritt, und daſselbſt das in demselben befindliche heiſſe oder kochende Wasser zum Niedersteigen zwinget, und desſelben Stelle alsdann einnimmt, bis auf einen gewissen Augenblicke, da eine neue Operation denselben antreibt, ebenfalls auch zu seiner Zeit bis auf den Grund des Alembics hinabzusinken. An der kleinen Armröhre ux ist ein Becher befestiget, x an dessen Boden sich ein mit Bley beschwertes Ventil befindet, welches man eröffnet, um in alle diejenige Röhren, deren wir bis anhero gedacht haben, warm Wasser zu gießen, und solchergestalt die Luft aus denen herauszujagen, wenn man der Maschine ihr Spiel will anfangen lassen.

Dieses Wasser, welches ebenfalls auch in dem Alembic hineinlaufen kann, wird von dem Obertheil des Stiefels hergeleitet, durch eine niedersteigende Röhre U an deren untern Theile ein Hahn angebracht ist. Zur Bewegung des Regulateurs oder Richters, welche den Eingußhahn in Bewegung sezet, ersiehet man *) zwey stehende Säulen AA, welche eine liegende Welle tragen; BC die durch die Ringe des Bügels abcd hindurch gehet, welcher in allem mit demjenigen übereinkömmt, dessen wir allbereit gedacht haben, nur mit dem einigen Unterschiede, daß durch diesen Bügel nur ein einiger Bolzen e hindurchgehet, um welchen eine Gabel fg herumspielet, deren Stange h mit dem Schäfel des Regulateurs oder Richters i zustimmet.

An dieſer nemlichen Welle BC sind noch 3 Stücke befestiget, nemlich eine Pfote mit zweyen Klauen DR, die den Bügel abcd bewegen, zwey eiserne Arme oder Stangen EFGH und die Stange l des Gewichts K. Die Bewegung wird dem Regulateur *) beygebracht, da durch den Spalt der Gabelstange ein Polzen P gehet, der mit Leder umgeben, auf welchen von einer Zeit zur andern der eiserne Arm oder Hebel EF aufhält. In dem Augenblick nun, da der Kolben ganz zu unterst im großen Stiefel angelanget ist, in dem Augenblicke öffnet sich auch der Regulateur, um dadurch den Wasserdampf einzulassen. Alsdann hebt der Balancierbalken die Gabelstange L wieder in die Höhe, und der Bolzen P erhebt auch zu gleicher Zeit den äussern Theil des kaum gedachten Hebels EF, wodurch also auch zugleich die Welle E herumgedrehet, von dieſer aber solchergestalt das Gewicht K wieder in die Höhe gehoben wird. Während dieſer Zeit bleibt der Bügel abcd unbeweglich; sobald aber nur das Gewicht den senk- oder bleyrechten Stand überschritten, alsobald bringt es, indem es auf die Seite fällt, wo der große Stiefel befindlich, der Klaue D eine Gewalt oder Bewegung bey, daß sie gegen den Bolzen e anschlagen muß, und auf solche Art also den Bügel abcd rückwärts treibet, mithin also auch durch die Kurbel i, welche alsdann den Regulateur wieder verschließet. Wenn die Gabelstange aufwärts steiget, und also den Hebelsarm EF mit sich in die Höhe ziehet, so bringet auch die sich umdrehende Welle BC zusamt dem Falle des Gewichts K den Hebelsarm GH zum Steigen. Gleich drauf, da die Gabelstange wieder hernieder zu steigen anfängt, bringt ein Nagel Q der an der einen Seite dieſer Gabelstange befestiget ist, den Hebelsarm GH wieder mit herunter, wodurch dann auch zugleich die Welle herumgedrehet, und das Gewicht K von neuem erhoben wird, welches, da es alsdann von der linken auf die rechte Seite herüberfället, verursacht, daß die Klaue R den Bügel abcd vor sich herstößet, welcher während dem Herniedersteigen der Gabelstange unbeweglich geblieben war: alsdann öffnet die Kurbel i den Regulateur oder Richter.

An dem Schlüssel des Eingußhahns g ist eine Krebsscheere h befestiget, in welcher ein kleiner eiserner Stab ab spielet, in dem dieſer an jene, vermöge einer Vibrationsbewegung anschlägt, und zwar bald auf diese, bald auf jene Seite, um solchergestalt den Durchgang des Wassers im Hahnen zu eröffnen und zu verschließen. Dieſer kleine eiserne Lenkstab ab ist an die Welle eines Hebels ed befestiget, der gleichsam an einem Hammer f den Stiel abgiebt. Dieſer Hammer hat an seinem Obertheile einen Einschnitt oder Hacken, damit er sich von Zeit zu Zeit in eine Kerbe einsenken kann, welche in einem Stücke Holz ei angebracht ist; dieses Holz ei gehet völlig durch eine in der hangenden Latte S angebrachte Aushohlung hindurch, und an dieſer Latte ist auch zugleich ein Hebel cd befestigt. Dieſes Stück Holz, welches ich Deselit, die Falle oder Klinte nenne, ist an dem äußern Ende e um einen Bolzen herum beweglich, und das andere Ende hanget frey in der Luft

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen Fig. 22.

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen Fig. 21.

an einem Bindfaden, der am Fußboden befestiget ist. Um nun auch von derjenigen Art einen deutlichen Begriff zu bekommen, wie nemlich alle diese Stücke gegen einander wirken, so ist zu wissen, daß an einer der Seiten der Gabelstange L und zwar derjenigen gegenüber, von welcher wir bis anhero geredet, ebenfalls auch ein Nagel T befestiget, welcher die Klinke ei in die Höhe hebet, wenn die Gabelstange L ihre höchste Elevation erreicht hat. Weil nun alsdann der Hammer f von nichts mehr gehalten oder unterstützet wird, so fällt er mit Heftigkeit hernieder, der Hebelarm ad hebt sich empor, und der kleine Lenkstab ab, weil er rückwärts gegen die Klaue h anschlägt, öffnet solchergestalt den Eingußhahn: und währender Zeit das Wasser in den grossen Stiefel eindringet, ruhet der Hammer indessen auf einem kleinen horizontalliegenden Brette V.

Wenn diese Operation vorbey, so steiget die Gabelstange L wieder in die Höhe, und der Nagel T, der die Klinke erhoben hat, in dem er unterwegs den Hebel cd antrift, zwinget solchen, daß er sich mitsenken, mithin also den Hammer f wiederum erheben und solchen in seine vorige Lage versetzen muß: wie nun aber solches keinesweges geschehen kann, ohne daß nicht auch zu gleicher Zeit der kleine Lenkstab ab vorwärts an die Krebsscheere h anschlagen sollte, damit diese ihren Rückweg nehmen muß, so verschließet sich also auch der Eingußhahn wieder, und bleibt so lang verschlossen, bis die Gabelstange wiederum von neuem in die Höhe zu steigen, und also ihren vormaligen Werklauf von vorn anfängt. Aus dem vorher angeführten folget also, daß wenn die Gabelstange herniedersteiget, so verschliesset sie den Eingußhahn, und unmittelbar darauf öffnet sich der Regulateur in dem Augenblicke, da sie ganz zu unterst angekommen: im Gegentheile, sobald sie wiederum aufs höchste gestiegen, so öffnet sich der Eingußhahn und der Regulateur schließet sich wieder zu; diese beide Wirkungen also, ob sie gleich ganz wider einander laufen, unterhalten die Maschine dennoch beständig in einer ganz ordentlichen Bewegung, in so fern nemlich die Hitze des Ofens unveränderlich ist, und alle übrige Stücke, so das ihrige thun, wie sie sollen. Es ist hierbey auch annoch zu merken, daß sich das Spiel des Regulateurs sowohl, als des Eingußhahns mehr oder weniger beschleunigen lässet, so wie nemlich die Nägel, mit denen die Gabelstange versehen, höher oder niedriger gestellet seyn, weshalben denn auch die Gabelstange mit verschiedentlich durchgehenden Löchern versehen worden. Will man nun diese Maschine in Bewegung setzen, so fängt man an, den Kessel mit Wasser anzufüllen, alsdann zündet man das Feuer an, lässet die Saugplumpen spielen, um damit die Eingußkufe mit Wasser anzufüllen, in so fern es nöthig ist, und lässet auch Wasser oben zum Stiefel hineinlaufen. Gleich hierauf siehet derjenige nach, welcher die Maschine dirigiret, wie es mit dem Regulateur beschaffen, und solchen zu eröffnen, falls er verschlossen seyn sollte, maßen dieser die Bequemlichkeit findet, mit Hülfe einer Kurbel der Welle eben diejenigen Bewegungen zu verschaffen, die ihr von der Gabelstange beygebracht werden. Der Wasserdunst dringet alsdann in den großen Stiefel hinein, jaget die Luft aus demselben heraus, und erwärmet dasjenige Wasser, das oberhalb dem Kolben befindlich ist, welches man hernachmals in den Becher hineinlaufen läßt, um damit diejenigen Röhren anzufüllen, durch welche das Eingußgewässer wiederum seinen Abfluß nimmt. Während dieser Einrichtung bleibt die Maschine noch beständig in Ruhe, bis auf

den Augenblick, da sie selbst ein Zeichen giebt, womit sie erinnert, daß es Zeit sey, sie nunmehro spielen zu lassen: dieses Signal kommt zu Schulden, wenn der Wasserdampf, nachdem er genugsame Gewalt erlanget hat, dasjenige Ventil zu eröffnen, oder aufzustoßen, womit die eigentliche Dampfröhre verschlossen ist, aus dieser Röhre mit einen Krachen herausfähret. Alsobald nimmt der Director, welcher diesen Augenblick erwartet, mit der rechten Hand den Stiel des Hammers und mit der linken den Hebel, und verschließet den Regulateur, eine kleine Zeit darauf aber öffnet er den Eingußhahn, welcher den Kolben zum Herniedersteigen bringet: alsdann aber öffnet sich der Regulateur von selbsten, und die Maschine gehet ihren Gang fort, ohne dieselbe weiter zu berühren, blos vermöge der abwechselnden Wirkung des Dampfs und des kalten Wassers, wozu die Schwere der Atmosphäre das ihrige auch mit beyträgt. Wenn die Bewegung der Maschine gut eingerichtet ist, so producirt sie gemeiniglich 15 Impulsiones in einer Minute und mehrmalen darf sie auch in dieser Zeit solch Spiel nicht wiederholen.

Von dem berühmten Doctor Desaguillier, der viele Experimente mit Feuermaschinen gemacht hat, hat man vernommen, daß die Gewalt des Dampfes in großen Stiefeln niemalen mehr, als um den zehenten Theil den Widerstand der äussern Luft überträfe, auch niemalen, als um ein Zehentheil schwächer wäre, sondern zwischen diese beide Proportiones einschlage, massen diese Gewalt beständig abwechselt, je nachdem der Kolben mehr oder weniger erhoben, das ist, je nachdem der Raum größer oder kleiner ist. Dieser gelehrte Physicus behauptet auch, daß der Dampf des kochenden Wassers ohngefähr 40mal dünner sey, als das kalte Wasser, und daß er alsdann in Ansehung seiner Schnellkraft eben so stark sey, als die gemeine Luft, ob solche gleich noch sechzehenmal dünner.

Damit wir auch mit berühren, wie und auf was Art man diese Maschine berechnen könne, müssen wir in Betrachtung ziehen, daß weil der Diameter des Kolbens 30 Zolle hält, dessen Fläche also $4\frac{1}{14}$ Quadratfuß groß sey. Diese müssen wir nun durch 2205 Pfund, nemlich durch eine Luftsäule, deren Grundfläche einen Quadratfuß beträget, multipliciren, so bekommen wir 10828 Pfund vor die Wirkung der äussern Luft gegen den Kolben, folglich auch eben so viel vor die Gewalt der bewegenden Kraft. Weil nun die Saugplumpen überhaupt miteinander eine Wassersäule von 7 Zollen im Diameter auf 46 Toisen oder 276 Fuß Höhe eleviren, so finden wir also, daß die Schwere dieser Wassersäule einer Last von 5165 Pfund gleich sey. Wie nun auch das Druckwerk oder die Plompe an der Wasserkufe K das Wasser auf 36 Fuß hoch in die Höhe treibet, und deren Diameter in der Mündung nur 6 Zoll weit ist; so hält also die Schwere der Wassersäule, die von ihren Kolben aufwärts gedruckt wird, 495 Pfund. Weil aber der auf diesen Kolben zustimmende Hebelsarm nicht mehr, als nur die drey Fünftheile vom Hebelsarme der Kraft lang ist; so müssen wir die kaum gedachte Last durch die Multiplication mit $\frac{3}{5}$ reduciren, mithin wir alsdann nur 297 Pfund bekommen. Thun wir nun noch diese zu den 5165 Pfunden hinzu, so bekommen wir 5462 Pfund. Allein hierzu müssen wir auch noch die Schwere des ganzen Geschlepps, welcher sowohl auf Seiten des Schlachts- als der Wasserkufe K befindlich, hinzuthun, welches ich ohngefähr auf 4000 Pfund schätze, nachdem nemlich vorhero die Schwere von alle dem, was zu dem grossen Kolben ge-

hörig, davon abgezogen worden; solchemnach hat also die Kraft einen Widerstand von ohngefähr 9165 Pfunden zu überwälligen. Da wir nun vor den Werth dieser Kraft 10828 Pfund gefunden haben, so ist sie also der Last, die sie erheben soll, um 1663 Pfund überlegen. Hierbey ist nun zu merken, daß dieses Uebermaas der Kraft über die Last, welches zum allerwenigsten in der Verhältniß, wie 6 zu 5 stehen solle, höchst nöthig sey, nicht allein deshalben, um nemlich das Gleichgewicht zu unterbrechen, sondern auch aus dieser Ursache, weil der große Kolben keineswegs gänzlich durch die absolute Schwere der Luft herniedergedrückt wird, massen er der Druckung derselben eines Theils entweichet, und entlediget wird, überdem man auch ganz und gar nicht meinen darf, als wäre der große Stiefel, indem der große Kolben herniedersteiget, von aller groben Luft gänzlich befreyet, anerwogen, das kalte Eingußgewässer jedesmal deren eine ziemliche Menge mit sich hineinleitet, welche, da sie sich in eben dem Maase, wie der Kolben nach und nach herniedersteiget, in einen engern Raum eingeschlossen befindet, gar wohl einen solchen Grad der Schnell- oder Treibkraft erlangen könnte, der stark genug wäre, dem Kolben zu widerstehen.

Wir haben oben bereits gesagt, daß die Maschine in einer Minute 15 Impulsiones producirte, wenn anders deren Bewegung wohl geordnet sey. Wir ersehen also, daß sie in eben dieser Zeit eine Wassersäule von 15 Toisen Höhe, auf 7 Zoll im Diameter Dicke oder 155 Muids Wasser in einer Stunde schöpfe, von denen ohngefähr 25 Pinten bey jeder Impulsion in die obere Wasserkufe hinaufsteigen, der Ueberrest aber sich in einen kleinen Canal ergießet *), aus welchem er weiter nach Gefallen fortgeleitet wird.

Der Ofen consumiret in 24 Stunden zwey Muids Steinkohlen, von denen auf jedes Muid ohngefähr 14 Cubicfuß gehen, oder auch 2 Klastern Holz, eine jede 8 Fuß lang, 4 Fuß breit, und eben so hoch.

Man muß gestehen, daß dieses die wunderwürdigste unter allen Maschinen sey, und keine sonst anzutreffen, deren Mechanismus mit dem Mechanismus deren Animalien so große Aehnlichkeit habe. Die Hitze ist das Principium ihrer Bewegung. Es geschiehet in ihren verschiedenen Röhren eine eben dergleichen Circulation, wie des Geblüts in den Adern, und hat ihre Klappen oder Ventils, die sich zu rechter Zeit öffnen und verschließen. Sie ernähret und evacuiret sich selbst nach den geordneten Zeiten, und ziehet aus ihrer eigenen Arbeit alles das, was zu ihrer eigenen Unterhaltung nöthig ist, ohne menschliche Hülfe (ausser etwa ein Paar Personen, welche abwechselnd auf die Regierung der Maschine Achtung geben,) nöthig zu haben.

Es ist auch hierbey zu bemerken, daß falls es vorkäme, daß man das Wasser einer Quelle sehr hoch über den Horizont eleviren wollte, es sey nun in bleyrecht- oder verticalstehenden Röhren, oder auf einer schrägen Fläche, man sich eben sowohl auch dieser Maschine bedienen könnte, maßen man nur die Saug- und Druckwerke auf solche Art anlegen darf, wie es nach der Situation des Orts am bequemsten fällt.

Man hat sich dieser vortrefflichen Erfindung auch schon in Deutschland und Ungarn, theils zu Wasserkünsten, theils in Bergwerken mit Nutzen bedient. (18)

Feuermaterie, s. Feuer.

Feuermauer, s. Brandmauer. (Salzwerksw.) Werden bey Salzsiedhäusern zwischen dem Vor- und Pfannenhaus aufgeführte Mauern genennt, welche beide von einander absondern und zur Feuersicherheit dienen. Sie werden unten zwey und oben einen Fuß dick geführt, von Steinen, die dem Feuer hinlänglich widerstehen. Durch die Feuermauern werden die Schierlöcher zu den Salzpfannen, und vor denselben der Rauchfang angebracht. Bey einigen Salinen verstehet man auch hierunter den Camin in den Siedhäusern. (18)

Feuermauerkehrer, s. Caminfeger.

Feuermesser, (*Pyrometer*) ein von Musschenbröck erfundenes Werkzeug, das man die Grade der Wärme bey sehr heissen Körpern kennen zu lernen, anwendet. s. Thermometer, metallene, auch im Art. Feuer. (19)

Feuermeßkunst, s. Pyrometrie.

Feuermörser, s. Mörser.

Feuermörtel, (Baukunst) s. Mörtel.

Feuern im militärischen Verstande, heißt so viel als schießen, es geschehe nun mit kleinem Gewehre, Flinten nämlich und Pistolen, oder mit grobem Geschütze, Kanonen, Haubitzen und Mörsern. Wir wollen vornemlich vom Feuern des Fußvolks, also mit Flinten, reden.

Wenn ein Bataillon feuert, so kann es auf zweyerley Weise geschehen, entweder das Ganze feuert auf einmal und giebt eine Generalsalve, oder ein Theil desselben feuert nach dem andern. Schiesset ein Theil nach dem andern, so geschiehet es entweder ohne alle Ordnung, wie ein jeder einzeler nach dem andern fertig ist, welches das Heckenfeuer genennt wird, oder es geschiehet nach einer gewissen Ordnung und Regel von je einer Anzahl zusammen. Diese Anzahl bestehet entweder in einem oder mehreren Gliedern, oder in einer oder mehreren Reihen oder in beiden zugleich. Wenn ein Glied nach dem andern jedes auf einmal schießt, so sagt man, das Bataillon feure gliederweise. Wenn ein Glied nach dem andern so schießt, daß das Feuer im ersten Gliede auf einem z. E. dem rechten Flügel anfängt, nach und nach zum linken Flügel herunter, alsdenn im zweyten Gliede vom linken zum rechten Flügel herauf, und wieder im dritten Gliede vom rechten Flügel zum linken herunter u. s. w. lauft; so sagt man, das Bataillon mache ein Lauffeuer. Wenn je mehrere ganze Reihen auf einmal schießen, so feuert das Bataillon, nachdem der zugleich schießenden Reihen mehrere oder wenigere sind, Plotonsweise, Divisionsweise. Wenn endlich je von etlichen Reihen nur etliche Glieder zugleich schössen, welches wohl nicht versucht werden dürfte, als wenn das Bataillon vier, sechs oder mehr Mann hoch stünde, so würde es Abtheilungsweise zu halben oder Drittelreihen feuern.

Die Generalsalve schicket sich theils zu solennen Abfeuerungen, theils im Ernste alsdenn, wenn man dem Feinde so nahe ist, daß man eben mit dem Bajonet in ihn einzudringen gedenket, und deswegen noch vorher einen so grossen Theil seiner Mannschaft, als möglich ist, aus dem Wege räumen und Unordnung unter die übrigen bringen will. Sonst ist es, je mehr man dem feindlichen Anfall ausgesetzt ist, desto weniger rathsam, alles sein Feuer auf einmals zu verthun und zu machen, daß man auch nur auf die kürzeste Zeit gänzlich ausser Stand ist, einen Schuß zu thun.

Das unordentliche Schiessen von jedem, sobald er fertig ist, ohne auf andre zu warten, erlaubet man Truppen, die hinter Verschanzungen stehen und davor sorgen müssen, daß der Feinde so viele, als möglich, stürzen, ehe sie die Brustwehre erreichen. Desgleichen giebt

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen Fig. 20.

giebt es auch Nothfälle, wo wenige Leute gegen viele fechten müssen, wo also jeder sein möglichstes thun und daher so geschwind laden und schiessen und so gut zu treffen suchen muß, als er kann. Sonst hat man immer auf Mittel gedacht, die Soldaten nach Regeln feuern zu lassen, die sie bey vorausgesetzter genugsamer Uebung sicher ohne Confusion ausüben könnten, weil man dadurch erhält, daß man sich nur an dem Orte und zu der Zeit von seinem Feuer entblöset, wo und wenn man es grade will; da hingegen, wenn man jeden nach seinem Belieben schießen lässet, es sich leicht zutragen kann, daß man zu einer Zeit an einem Orte ganz ausser Stand zu schiessen ist, wenn und wo man es am nöthigsten hätte. Allein die Regeln müssen so einfach, ungezwungen und ungekünstelt seyn, daß sie der Soldat so zu sagen ganz von sich selbst und mit der größten Leichtigkeit befolgen kann, damit man, wie schon gemeldet, vor aller Confusion gänzlich ausser Sorgen seyn dörfe. Ob die bisher bekannt gewordenen und eingeführten Regeln diese Eigenschaft in so hohem Grade an sich haben, daß es überflüßig ist, auf noch bessere zu sinnen, mögen diejenigen entscheiden, die Kenntniß genug besitzen und Gelegenheit genug gehabt, zu beobachten, wie weit sie in den bisher vorgekommenen Fällen gereichet. Man erwähle aber eine Ordnung, was für eine man will, so bleibt immer nöthig, daß die Truppen fleißig darin geübet und durch die viele Uebung dahin gebracht werden, daß sie nach derselben nicht nur geschwind schiessen, sondern auch vornemlich wohl treffen, weil, wenn das letzte fehlet, das erste ganz vergeblich ist.

Gliederweise zu feuern mag wohl die älteste Methode seyn, und sie hat den Schein vorzüglicher Leichtigkeit in der Ausführung. Denn gesetzt, das Bataillon stünde vier Mann hoch, so fallen anfänglich die drey vordersten Glieder auf die Knie und das hinterste feuert; alsdenn bleiben die zween vordersten auf den Knien, das dritte aber stehet auf und feuert; hierauf kniet das vorderste Glied fort, das zweyte aber stehet auf und feuert; endlich richtet sich auch das vorderste Glied auf und feuert gleichfalls. Man siehet leicht, daß man auf dieselbe Weise fortfahren würde, wenn das Bataillon 6, 8 und mehr Mann hoch stünde. Bis hieher und auch noch einen Schritt weiter gehet alles gut. Denn wenn die Truppen wohl geübt sind, so kann das hinterste auch wohl das dritte Glied schon wiederum geladen haben, bis das erste gefeuert hat, und, wenn die Truppen nicht so wohl geübt wären, so dürfte man nur der Glieder mehr machen, um dieses zu erhalten. Allein wenn nun das Feuer stetig und ununterbrochen seyn soll, so müssen alsobald, als das vorderste Glied Feuer gegeben, die drey vordersten schon wieder auf die Knie fallen und in dieser Positur müßten wenigstens die beiden vordersten laden, und das gehet nicht an. Man muß sie also nothwendiger Weise so lange stehen lässen, bis sie wieder geladen haben, und damit wird die Stätigkeit des Feuers zerrissen. Vor Alters hatte man vornemlich zweyerley Methoden, diesem Fehler abzuhelfen. Man fiel nach beiden nicht nieder auf die Knie, aber das vorderste Glied feuerte zuerst und bey der ersten Methode stunden die Reihen so weit von einander, daß das erste Glied, so bald es geschossen, zwischen den Reihen durchgehen und sich zuhinterst stellen konnte. Darauf schoß das zweyte als das nunmehrige erste und gieng alsobald gleichfalls zwischen den Reihen durch, um wiederum hinten anzuschließen u. s. f. So konnte jedes Glied, bis es wieder das vorderste wurde, und das Feuern wieder an es kam, geladen haben. Nach der andern Methode machte die eine Hälfte des vordersten Gliedes, das geschossen hatte, rechts umgekehrt euch, und die andre Hälfte links umgekehrt euch, marschirt vor der Front vorbey um die Flügel herum und beyde formirten, wenn sie wieder zusammen kamen, das hinterste Glied. Und so gieng es mit einem Gliede nach dem andern. Die letzte Methode taugte nichts, weil das zweyte Glied so lange mit dem Schiessen einhalten mußte, bis das erste bey ihm vorbey war, folglich das Feuer sehr langsam auf einander folgte. Wenn man aber die Reihen weiter von einander stellte, als heutzutage üblich ist, und das Bataillon auf einem Boden stünde, der dem Feinde nicht zuließe, sich demselben zu nähern, so könnte die erste noch wohl beybehalten werden. Sonst kann man sich, um diese und mehrere andre dergleichen Methoden zu beurtheilen, die Regel behalten, daß alle vor den Augen und in der Nähe des Feindes vorzunehmende Bewegungen, je mehr sie die Ordnung und Verbindung der Theile des Bataillons stöhren und trennen, desto gefährlicher sind, und desto leichter den Umsturz desselben veranlassen.

Das Lauffeuer gehet in Gegenwart des Feindes nicht wohl von statten, sondern verwandelt sich ins Heckenfeuer, daher man sich dessen bey ernstlichen Gelegenheiten zu enthalten und es nur bey Freudenfeuern zu gebrauchen pfleget.

Das Plotonfeuer scheinet eine Erfindung der Holländer zu seyn, wenigstens ist es bey denselben seit sehr langer Zeit im Gebrauch. Seine Einrichtung ist folgende. Gesetzt das Bataillon bestünde aus 8 Plotons,

2 Plot	Plot	6 Plot	8 Plot	7 Plot	5 Plot	3 Plot	1 Plot
8 F.	4 F.	6 F.	2 F.	1 F.	5 F.	3 F.	7 F.

welche stehen würden, wie sie in der obern Reihe dieser Figur vorgesetzet sind; so würden sie in der Ordnung hinter einander abfeuern, wie es in der unteren Reihe angezeiget worden, damit immer das Feuer von allen Orten des Bataillons auf den Feind zufließe und nie ein beträchtlicher Theil desselben davon entblöset werde. Man stellet heutzutage gemeiniglich das Bataillon nur 3 Mann hoch, weil es vermöge der Erfahrung bey dieser Höhe genugsame Festigkeit hat und das Feuer des vierten Gliedes, noch vielmehr also des fünften, dem ersten Gliede sehr gefährlich ist, wenn auch bey dem Schiessen die Glieder noch so dichte sich zusammen drängen. Von diesen dreyen Gliedern fällt das vorderste auf die Knie, die beiden hinteren bleiben stehen und alle drey drücken ihr Gewehr in einem Augenblicke los. Ob es nicht besser wäre, wenn die 3 Glieder nicht auf einmal, sondern schnell hinter einander schößen, getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Der Grund des Zweifels ist, wenn alle drey auf einmal feuern, so kann ein gegenüberstehender feindlicher Soldat zwey ja drey Kugeln kriegen, die ihn doch nicht mehr als einmal tödten. Schößen die Glieder nach einander, so stürzte er von der ersten Kugel, die zweyte legte den Mann hinter ihm und die dritte den dritten nieder. Es geschähe aber auf die eine oder die andere Weise, so ist sichtbar, daß ein wohl unterhaltenes Feuer bey dieser Weise statt finde, weil, obschon die Plotons sehr hurtig hinter einander schießen, doch das erste wieder völlig fertig ist, indem das letzte Feuer giebt. Denn alle wohl exercirte Truppen sind jetziger Zeit im Stande mit Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen Tempo sechsmal in der Minute zu schießen. Hingegen ist das sehr abwechselnde und immer von einer Seite zur an-

dern springende Plotonfeuer, wenn man nicht sehr wohl geübt ist, der Confusion sehr ausgesetzt, wozu die vielerley einander durchkreuzenden Commando selbst viel beytragen. Das übrige hierher gehörige findet man im Artickel: Ploton.

Das abtheilungsweise nach halben oder sonst getheilten Reihenfeuern hat bey der geringen Höhe, worauf die Truppen heutzutage gestellt zu werden pflegen, nicht mehr statt.

Es ist schon oben gesagt worden, daß in jeder Art des Feuers, wenn sie zumal in Gegenwart des Feindes gut von statten gehen d. i. wenn der Soldat nach ihr zugleich geschwind und accurat schießen soll, durch viele Uebung große Fertigkeit erhalten werden muß. Desgleichen ist oben im Artickel: Fechten, schon gemeldet worden, daß es rathsam seye, in der größten Weite, worin es möglich ist schon anzufangen, Feinde aus dem Wege zu räumen, damit ihre Anzahl und zugleich ihr Widerstand abnehme, wie man ihnen näher kommt. Weil aber der Kornschuß einer Flinte nicht über 120 bis 130 Klafter weit träget, so muß auf größere Weite im Bogen geschossen werden. Wenn das Gewehr zu hoch gehoben werden muß, um sehr weit zu schießen, so verlieret die Kugel alle Kraft und füget, wenn sie auch trift, keinen Schaden zu. Daher wäre gut, wenn man durch die Erfahrung ausmachte, wie weit das Gewehr reichet, wenn man es unter einem Winkel von 10, 15, 20 u. s. w. Graden abfeuert, wie auch in welcher Ferne es noch schwer verwundet, von welcher Weite aus man also anfangen könne, das Schießgewehr zu brauchen, und wenn man den Soldat übete höher und niedriger zu richten. Durch Uebung lässet sich alles erhalten, und man hat deswegen nicht zu befürchten, daß, weil der Soldat ohnehin gewöhnlich zu hoch schießet, man dadurch, daß man es ihn mit Fleiß lehret, mehr verderben als bessern werde. Vielleicht könnte man überhaupt den Soldaten ein wenig nachdenklicher machen, als er gemeiniglich zu seyn pfleget; vielleicht wäre gut, wenn man ihm den Grund sagte, warum man ihn dieses und jenes thun lässet; vielleicht könnte man ihm dadurch ein Augenmaaß beybringen, daß er ohnerinnert selbst schätzte, wie hoch er sein Gewehr erhöhen müsse, wenn er siehet, wie weit der Feind von ihm stehet, und wenn er ihm so in Schuß kommt, daß es Zeit seye, auf den halben Mann oder den Pferden auf den Brustriemen zu halten. Die Rede ist vom Soldaten, der im freyen Felde ficht; denn Truppen die hinter Verschanzungen stehen, lässet man ohnehin ihr Feuer so bald brauchen, als es einige Wirkung haben kann, und die Erfahrung hat gelehrt, daß das Sparen des Feuers in diesem Falle nicht rathsam seye. Z. E. als im Jahr 1706. die Kaiserlichen die Linien vor Turin forciren wollten, trieben sie die Franzosen durch ihr heftiges Feuer zurück. Jene wurden von neuem angeführt; diese wollten es noch besser als das erstemal machen und feuerten nicht eher, bis sie den andringenden Feinden den Bart sengten; allein die Kaiserlichen, die nur dieses eine Feuer auszuhalten hatten, ließen sich dadurch nicht irre machen und waren im Augenblick Meister vom Retranschement. Endlich in Festungen giebt man dem Soldaten, wenn er weiter als gewöhnlich schießen muß, weiter treibendes Gewehr, s. Biscajen, Boucanieren, Royal.

Als ein Mittel das feindliche Feuer wenigstens zum größten Theil unwirksam zu machen, schlägt man vor, daß, so bald man sie anschlagen siehet, die grade gegen über stehenden auf die Knie nieder fallen sollen. Die Erfahrung hat verschiedentlich bewiesen und das vorhergehende lehret, daß der Rath nicht böse ist. Truppen die eine Canonnade von weitem auszustehen und nicht zu befürchten haben, in der Nähe angefallen zu werden, legen sich auf den Leib.

Der Officier muß nicht mit schiessen, wenn er auch der beste Schütze ist. Denn commandiren und acht geben, daß sein Commando wohl befolgt werde, ist seine Pflicht, welche er nicht mit der gebührenden Pünktlichkeit erfüllen kann, wenn er dem Musquetierer ins Handwerk fallen und schiessen will. Doch wie ihm überhaupt nicht verboten ist, sich seiner Haut zu wehren, wenn man ihm zu nahe kommt; so giebt es auch besondre Fälle, wo die Regel ihre Ausnahme hat.

Die Rede war bisher vom Feuern der Infanterie, was vom Feuern der Cavalerie zu halten, findet man im Artickel: Fechten, auf welchen wir daher verweisen.

Desgleichen sehe man wegen dem Kanonenfeuer die Artickel: Strückschuß und Cartätsche, nach. (6)

Feuer in der Musik, ist ein Ausbruch der musikalischen Begeisterung. Es kann bey einem Compositeur und Spieler sich äussern. Man sagt von einem Spieler, daß er sehr viel Feuer habe, wenn er mit einer ausserordentlichen Precision, aber dabey mit Kühnheit, alle seine Passagen herauswirft, das Zeitmaas mit einer solchen Geschwindigkeit unternimmt, daß andern dafür bang wird, aber ganz ungestöhrt, gleichsam blind, und von allen möglichen Gegenständen ausser der Musik abgezogen, einzig und allein hier arbeitet, hier mit Kopf und Händen und Füßen (wo es nöthig) zugleich spielt.

Ein Mann, der mit Feuer spielen will, muß in seiner Jugend ächte Grundsätze studiret, erstaunliche Praxis gehabt und dadurch eine Gewißheit erlangt haben, sonsten schadet ihm sein Feuer mehr; denn er wird unsauber spielen, und nie etwas ausgefeiltes (una cosa finita) vorbringen können. Ein Mann, in dem das ästhetische Feuer von wahrem Genie lodert, sieht, wenn er z. B. Clavier spielet, keinen Tasten mehr vor Begeisterung, schlägt gleichsam wie unsinnig darauf, d. i. in gewissen Stellen des starken Ausdrucks, und man meint immer, er müsse falsch greifen, aber es hat noch keine Noth, und das ist die Summe einer musikalischen Begeisterung und die Characteristik eines feurigen Genie.

Ein Compositeur äussert sein Feuer in aufbrausenden Gängen: so haben de Majo und verschiedene andere Neapolitanische Tonsetzer angefangen, die zweyte Geige und die Bratsche in Sechzehnteln rauschen zu lassen, wo die erste Geige kühne Melodien vorträgt. Dies macht große Wirkung, erwärmt den Zuhörer, besonders beym Eingange und den Ouverturen, wenn es nicht übertrieben wird. So hat Jomelli manchesmal ungewöhnliche dreiste Tonfolgen, plötzliche Ausweichungen angebracht, die jeden zündbaren Tonliebhaber in helle Flammen versetzten.

So hat Hasse kühne Figuren gesetzt, die überraschten, und wie über Hecken und Stauden und Gräben in einer Hitze hinübersetzten.

So hat Gluck Kontraste von Forte und Piano angebracht, die jedermann erschütterten, und das heißt feuriger Tonsetzer seyn.

Wenn man die Composition von pedantischen Schulmeistern hört, die nie mit Kühnheit, sondern immer mit Künsteley zu Werk gehen, in der Leiter bleiben,

ohne irgendwo etwas vom warmen Genie, in Absicht auf Ausweichung zu zeigen, knechtische Nachahmungen einander nachtrappen lassen: so bleibt freylich der Zuhörer kalt, eben so als es jedermann angst und bang wird, wenn man einen Eiszapfen am Claviere sieht, der links und rechts mißtrauisch die Tasten erst betrachtet, eh er seine Hände nähert, und alle Augenblicke die Finger gleichsam zählet, die er hinsezen will, ungewiß, ob er nicht das Clavier gar verfehlen werde. (25)

Feuernapf, nennt man mehrere waagrecht neben einander gelegte Feuerfontainen. (6)

Feuerofen, s. Ofen.

Feuerordnungen, (Policey) nennt man diejenige Policeygesetze, welche zu Abwendung des durch dieses Element entstehen könnenden Schadens, gegeben werden. Man könnte sie eintheilen in solche, welche die **Verhütung** und andere, welche die **Hemmung der Feuersbrünste** zum Gegenstand haben. Daß die besondere Umstände der Städte und Dörfer auch unterschiedene Gesetze erfordern, ist natürlich; weil wenigstens manche Artickel, welche an dem einen Ort nothwendig sind, an dem andern ganz überflüßig, entbehrlich, oder unanwendbar seyn können. Es giebt aber doch gewisse Generalien, von welchen man ausgehen, und sie hernach der Lage und Verfassung des Landes oder der Stadt gemäß, welchen erst eine Feuerordnung zu entwerfen ist, weiter ausführen kann. Zudem hat man der wirklichen Feuerordnungen eine unzählbare Menge, und eine weise Regierung kann durch auswärtige Gesetze dieser Art auf Gedanken geleitet werden, welche sie durch das bloße theoretische Nachsinnen vielleicht nicht gefunden hätte. Als allgemeine Regeln könnte man folgendes annehmen: zu **Verhütung** der Feuersbrünste ist nöthig

1) schon bey Erbauung neuer Häuser Rücksicht darauf zu nehmen, und daher zu befehlen a) daß die Schornsteine, Camine, und was dazu gehört, ohne einiges Holzwerk beyzufügen, oder damit zu verbinden, gebauet werden, b) daß solche wenigstens in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Schuh auf allen vier Seiten von dem Holz- und Riegelwerk stehen, c) daß sie inwendig $1\frac{1}{2}$ Schuh weit, und oben wenigstens 3 Schuh hoch über den Giebel hinausgeführt seyn sollen.

Die Oefen und Schornsteine der Becker, Brauer, Brandtweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer, wie auch die Feuerstätte der im Feuer arbeitenden Handwerker erfordern noch eine besonders sorgfältige Einrichtung, welche aber, hier zu beschreiben, zu weitläuftig seyn würde. Ueberhaupt müssen die Bauenden durch allerhand Vergünstigungen, feuerfeste Häuser aufzuführen, ermuntert, Schindeln- und Bretterdächer, hölzerne Altanen und Dachrinnen aber und dergleichen verboten werden; der Glaserische brandabhaltende Anstrich hingegen eingeführet werden.

2) In Ansehung der bereits erbauten Häuser hat eine gute Policey zu verordnen, a) daß in dergleichen Sachen erfahrene und redliche Männer angestellt werden, welche die Feuermauren, Schornsteine, Aschenbehältnisse, neugesezte Oefen in Zimmern, worin vorhin keine, oder von einer andern Art, gestanden waren, zu unbestimmten Zeiten in Augenschein nehmen, untersuchen, und wo einige Gefahr obwaltet, solches der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzeigen: welches man die **Feuerschau** zu nennen pflegt. b) Daß die Schornsteine in den Städten und auf dem Lande zu gewissen bestimmten Zeiten durch eigene geschickte Leute, auch wider Willen der Eigenthümer, um eine billige Gebühr vereiniget werden. Ueberdies und 3) ist zu befehlen, a) daß alle feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Hanf, Holz, Pulver, Schwefel ꝛc. wenigstens 6 Schuh weit von den Feuerstätten und Schornsteinen aufbewahrt; b) alle Arbeiten, dabey leicht ein Brand entstehen könnte, als der Verkauf des Schießpulvers, Flachsbrechen ꝛc. bey Tag und nicht bey Nacht verrichtet; c) andere gefährliche Verrichtungen, als das Hanfdörren und Brechen, nur im freyen Feld unternommen; d) in Scheuren, Fruchtböden und Ställen die unumgängliche Nachtgeschäfte nicht anders, als bey wohlverwahrten Laternen gethan; e) das Waschen, Brandweinbrennen ꝛc. nirgend als an wohlgesicherten Orten gelitten; f) alles Schienen in der Nähe von Scheuren, oder Stallungen, ingleichen g) das Tabakrauchen in denselben unterlassen; h) keine Holzarbeiten an solchen Orten, wo Späne herumligen, bey Licht getrieben werden sollen, u. dergl. Wobey insonderheit, auf Gastwirthe, und andere Personen, deren Gewerbe eine große Anzahl von Menschen erfodert, ein sorgfältiges Aug zu haben ist, und derselben Nachbarn, wenn sie eine Ungebühr wahrnehmen, mit Verschweigung ihres Namens, zur Anzeige derselben anzulocken sind.

Ferner gehört noch zu Verhütung der Feuersbrünste eine wohlbemessene Instruktion für die angestellte Tag- und Nachtwächter, sowohl auf den Strassen, als auf den Thürmen: wozu an manchen Orten halbblinde und lahme Invaliden höchst unschicklicherweise angenommen zu werden pflegen.

Da aber bey aller obrigkeitlichen Sorgfalt doch nicht ganz verhütet werden kann, daß nicht je und je Feuersbrünste entstünden, so hat die Policey ihre zweyte Sorge dahin zu richten, daß solche so schleunig, als möglich gedämpft, oder gehemmet werden. Der Hauptgrundsatz, welchen sie hierbey zu befolgen hat, ist, **Geschwindigkeit** und **Ordnung**. Aus dem ersten fließen die zu bestimmende Belohnungen für diejenigen, welche einen entstandenen Brand zuerst anzeigen, so wie auch für diejenige, welche sich zuerst zur Rettung einfinden, oder die dazu gehörige Instrumente herbeyschaffen. Aus dem andern aber, daß ein jeder genau wisse, was ihm bey diesen Vorfällen zu thun obliege, und solches mit möglichster Thätigkeit ausrichte. Und da zu diesen Verrichtungen nicht nur Menschen, sondern auch Materialien und Werkzeuge nothwendig sind, so hat die Policey ihr Augenmerk zu richten auf die Bronnen, und fliessende, oder stehende Wasser eines Orts oder Gegend: um solche, so viel möglich immer in dem Stand zu erhalten, daß im Nothfall an den zu allervörderst nöthigen Requisit, oder dem Wasser, kein Mangel obwalten möge. Sofort hat solche für die Anschaffung und Conservation der Feuerspritzen, Feuerfässer, Feuereymer, Leitern, Haken, Gabeln, wie auch der Pechpfanne, (womit bey Nacht die Zugänge zu dem Ort der Gefahr, oder die Sammelplätze der zu Hülfe eilenden Personen zu erleuchten sind,) zu sorgen. Zu Beybehaltung guter Ordnung, ohne welche alle Rettungsmittel vergeblich sind, gehört, nebst dem, daß jeder weis, was er eigentlich zu thun hat, eine gute Eintheilung der Bürgerschaft, und Anstellung so vieler Ober- und Unteroffiziers, als die Anzahl der Untergebenen nöthig macht: welche jedoch nicht nur mit Befehlen, sondern mit eigenem guten Beyspiel der Thätigkeit ihren zugeordneten vorgehen aber auch ermächtigt seyn müssen, Unordnung und wahrnehmende Trägheit auf der Stelle (jedoch nur mit Arrest, und

nicht mit Stockschlägen, welche aller Orten eine sehr widrige Wirkung hervorbringen) zu bestrafen. Fahnen, Feuerkokarden auf den Hüten, und Numern gehören zu den äußerlichen Hülfsmitteln, diese Ordnung bey Leuten, welche sonst an die militärische Disciplin nicht gewöhnt sind, zu unterhalten.

Außer den Feuerlöschungsanstalten ist auch billige Sorge für die Rettung der Haabseligkeiten derjenigen zu tragen, welche sich in Gefahr befinden, das ihrige durch die Flammen zu verlieren. In den meisten Feuerordnungen wird dieser wichtige Punkt lediglich den Eigenthümern, und ihren Freunden über und dadurch zu unglaublichen Unordnungen, und daraus entspringenden Schaden, die Thüre offen gelassen. Eine gewisse Anzahl der Bürgerschaft sollte daher unter ihren Obern hierzu bestimmt, und, wo möglich durch eine uniforme Kleidung, oder andere in die Augen fallende Zeichen von den zum Löschen commandirten zu unterscheiden seyn, welchen man allein, aber auch um so gesicherter, das Flüchten der Geräthschaften anvertrauen könnte, und die ihre angewiesene sichere, und mit Wachen versehene Plätze, wohin sie solche zu tragen, oder zu führen hätten, haben müßten. Zu eben dieser Sicherheit gehöret auch, daß, selbst wenn das Feuer schon gelöscht ist, niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß seines nächsten Vorgesetzten, welcher dafür hinwiederum seinem Obern responsable ist, von seiner Stelle gehen sollte. Wo hingegen freylich auch dafür gesorgt werden muß, die Ermüdeten durch neue Mannschaft abzulösen; ein Umstand, welcher bey einer ordentlichen Eintheilung nicht schwer fällt, indem nicht sowohl die Menge der hülfleistenden Personen, als ihre gute Anwendung das Beste bey der Sache thut.

Sonderbar ist es, daß man noch in den besten Feuerordnungen gewisse Strafen bestimmt findet, womit diejenigen belegt werden sollen, in deren Häuser aus Nachläßigkeit (und diese muß es doch immer seyn, wo der Brand nicht durch den Blitz, oder durch Mordbrenner entsteht) Feuer ausgegangen. Diese Strafen sind gemeiniglich zwar geringer, wenn das Feuer nicht zum Ausbruch kommt, und größer angesetzt, wenn darüber Sturm geschlagen werden muß: um dadurch zu verhindern, daß es die Fahrläßigen nicht zum Ausbruch kommen lassen sollten. Weil aber doch niemand gern gestraft wird, und anderntheils die Unordnung bey dem ersten Lärm gemeiniglich am stärksten zu seyn, und von dem zuerst herbey eilenden Troß mehr zertrümmert, verdorben und gestohlen zu werden pflegt, als ein kleines Feuer selbst ruinirt haben würde, so veranlassen diese beide Bedenklichkeiten, daß die Gefahr meistens verheimlichet wird, bis sie sich ihrer Natur nach nicht länger verheimlichen läßt.

Unsers Erachtens nach wäre es also räthlicher, diese Strafen ganz aufzuheben; hingegen desto strenger alle diejenige Nachläßigkeiten und Contraventionen wider die Feuerordnungen zu bestrafen, welche in den ersten Theil derselben, zu Verhütung entstehender Feuersbrünste, gehören. Um aber auch dem andern Uebelstand, oder dem Schaden, der durch den ersten Auflauf geschieht, vorzubeugen, sollte das Haus, in welchem ungewöhnlicher Rauch oder Feuer entdeckt wird, zuvörderst mit einer starken Wache umgeben, und vorerst niemand, als ein Ausschuß von den zum Löschen vorzüglich geschickten Handwerkern und von den zur Rettung der Meublen ernannten Personen, hineingelassen werden. Durch Bosheit entstehende Brände bleiben natürlich der gerechten Strafe unterworfen, gehören aber, zum Glück der Menschheit, unter die seltene Fälle, welche im Zweifel nicht vermuthet werden.

Da es wider den Zweck des gegenwärtigen Werks laufen würde, zu sehr in das Detail zu gehen, und solches doch bey Policeygesetzen dieser Art, welche jedermann verstehen und befolgen soll, unumgänglich nöthig ist, so empfehlen wir allen, welche von sehr vorsichtigen und wohl ausgesonnenen wirklichen Gesetzen und Maasregeln wider die Feuersgefahr sich unterrichten wollen, die Königl. Preußische Feuerordnung vom J. 1727. (in Hrn. v. Justi Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. II. B. S. 295. u. f. f.) wie auch die Badendurlachische allgemeine Landfeuerordnung, nebst dazu gehörigen Rescripten, in der Gerstlacherischen Sammlung II. Th. S. 375 — 475. nachzulesen. (33)

Feuer, (das persische) Avicenna beschreibt es als eine vom Carbunkel, (anthrax) ganz unterschiedne Krankheit. Die Neuern halten es aber für eins und ebendasselbe. S. unter Carbunkel. (4)

Feuerpfanne, Feuerbecken, ist eben das, was Kohlpfanne bedeutet. (24)

Feuerpfanne, s. Pechpfanne.

Feuerpfeile der Alten waren aus Rohr verfertigte lange Pfeile, die vorn eine eiserne Spitze hatten und kurz hinter derselben mit einer wohl brennenden Materie in Gestalt eines Eyes umwickelt und mit Drath überstrickt waren. Man schoß sie langsam mit einem schwachen Bogen, weil sie sonst leicht verloschen, in die hölzerne Thürme, die man bey Belagerung der Städte brauchte, in die Dächer der Häuser u. s. w. um sie in Brandt zu stecken. Bey den alten Lateinern hießen sie *Malleoli*. Die Türken bedienen sich ihrer noch heutzutage.

In spätern Zeiten hat man auch Feuerpfeile gemacht, die man aus Pistolen, Musketen und selbst Kanonen geschossen. In der Hauptsache waren sie einerley und differirten nur der Größe nach. Wir wollen also die vor die Pistolen beschreiben. Man verfertigte ein Säcklein aus Barchent eines Eyes groß, das man mit Feuerkugelsatz füllete und hinten und vorne zuband so, daß der Barchent noch ein paar Finger breit über das Band vorstach. Man schnitt ferner ein Stäbgen zurechte, das, wenn es auf der Ladung in der Pistole aufsaß, vorne noch ein wenig aus derselben herausragte, und befestigte in diesem Vordertheile des Stäbchens eine eiserne Spitze, die etwa 4 Zolle oder darüber lang war. Man stach endlich diese eiserne Spitze durch jenes eyförmige Säcklein und band dessen vorstechenden Barchent an einem Ende an das Stäbchen und am andern Ende an die eiserne Spitze, die noch einige Zolle aus dem Säckgen heraussahe. Zuletzt umwickelte man das Säckgen feste mit Hanf und tauchte es in Pech ein. Wenn der Pfeil gebraucht werden sollte, bohrte man vorne ein Loch in das Säckgen, um es anstecken zu können, und schoß im Bogenschuß aus der Pistole nach der Sache, die man in Brand stecken wollte.

Daß die eine und andre Gattung auf feindliche Schiffe und in deren Seegel abgeschossen und also beide in Seetreffen wohl gebraucht werden können, fällt leicht in die Augen. (6)

Feuerpferde, (Polic.) heißen in manchen Residenzien diejenige Pferde, welche täglich im Marstall gesattelt seyn müssen, um den Landesherrn, wenn ein Feuerlärm entsteht, an den Ort des Feuers zu bringen. Es ist nemlich unter den meisten Fürsten zu einer löb-

lichen Mode geworden, bey ſolchen Unfällen ihren Unterthanen in Perſon zu Hülfe zu kommen. Wir nennen dieſe Mode löblich, da ſie nicht nur anzeigt, daß der Fürſt Antheil an der Noth ſeiner Landeskinder nehme, ſondern da ſie auch in der That, wenn der Herr Entſchloſſenheit und Beurtheilung beſitzt, (welches im Zweifel von Regenten vermuthet wird) von unglaublicher Wirkſamkeit iſt: ſo, daß uns einige bekannt ſind, welche ſich dadurch bey dem gemeinen Mann in den Credit geſetzt haben, als ob ſie, das Feuer zu hemmen, eine gewiſſe Kunſt beſäßen. Der Schlüſſel des Mirakels oder Zaubers beſteht darin, daß die Gegenwart des Herrn den Bürgern Muth, und Thätigkeit einflößt, und daß ſeinen Anordnungen kein Widerſpruch entgegengeſetzt wird, folglich die Ausführung den Entſchluß, ohne ſchädliche Verzögerung, auf dem Fuße zu folgen pflegt. Die Zeitungsblätter belehren uns, daß dieſer Mode die Ehre wiederfahren iſt, ſogar von den ſo gemächlichen Beherrſchern Aſiens nachgeahmt zu werden; und daß die Feuersbrünſte zu Conſtantinopel unter die Gelegenheiten gehören, wo ſich der Sultan ſelbſt öffentlich ſehen läßt. (33)

Feuerpiquet, (milit.) wird in Beſatzungen diejenige Mannſchaft von Ober- und Unteroffizieren, Spielleuten, und Gemeinen genennt, welche täglich zum voraus beſtimmt wird, ſich bey einem entſtehenden Feuerlärmen marſchfertig auf einem angewieſenen Platz augenblicklich einzufinden, und zu dem Feuer in, oder auch auſſer der Stadt zu marſchiren: woſelbſt ſie in Reihen geſtellt, das Waſſer zum Löſchen zu reichen, oder ſonſt, gebraucht werden. Da das Militär an ſtrenge Ordnung gewohnt iſt, ſo pflegt ein ſolches Feuerpiquet öfters in Vergleichung mit einer ganzen beſtürzten weit zahlreichern Bürgerſchaft, welchen die Rettung ihrer Habſeligkeiten größtentheils mehr, als die Dämpfung des Feuers, am Herzen liegt, Wunder zu thun: und ſchon oft hat ſein Beyſtand in ſolchen Fällen den ungerechten Haß des Bürgers wider den Soldaten, zugleich mit dem Feuer, auf lange Zeit überwunden.

Die das Feuerpiquet habende Officiers und Gemeinen müſſen alſo die 24 Stunden über, als an ihnen die Ordnung iſt, ſich weniger, als die andern, ſo nicht auf der Wache, oder nicht im Dienſt ſind, von ihren Quartieren entfernen, weniger entkleiden, und haben ſich vorzüglich nüchtern zu halten, wofern ſie ſich nicht ſchweren Strafen, bey entſtehendem Fall, ausſetzen wollen. Wenn das Feuer weiter um ſich greift, oder lang anhält, pflegt auch wohl ein zweytes oder drittes nachgeſchickt zu werden, um das erſte Piquet zu verſtärken oder abzulöſen: zu welchem Ende, ſobald Lärm gemacht wird, die ganze Beſatzung auf ihre Allarmplätze ausrücken, und, wenn das Feuer wirklich an dem Ort der Garniſon iſt, auf ſolchen bis zu deſſen gänzlicher Dämpfung unter dem Gewehr bleiben muß. Daß bey dergleichen Vorfällen die Thore geſchloſſen, die Wachen verſtärkt, und Patrouillen ausgeſandt zu werden pflegen, um alle während einer Unruhe dieſer Art mögliche Unordnungen, Tumulte, Deſertionen, Ueberrumplungen, und Gewaltthätigkeiten zu verhüten, gehört nicht eigentlich unter den Artickel: **Feuerpiquet**, ſondern macht in den Feuerordnungen ein eigenes Capitel aus, wie ſich das Militär bey einem entſtehenden Brande zu verhalten habe. (33)

Feuerprobe, iſt eine jede Probe wo die Aechtheit eines Körpers durch das Feuer unterſucht wird: ſo ſagt man Gold oder Silber hat die Feuerprobe ausgehalten. Die eigentliche Proben von der Güte der edlen Metalle ſ. in dem Art. Gold und Silber. (39)

Feuerprobe, war ehemals in Deutſchland eine ſehr gewöhnliche Art, ſeine Unſchuld wegen eines beſchuldigten Verbrechens zu beweiſen; der Beſchuldigte mußte nemlich entweder ein glühend Eiſen, eine Pflugſchaar oder Platte, in bloßer Hand halten, auch wohl etliche Schritte tragen, oder glühende eiſerne Handſchuhe anziehen, oder glühende Kohlen in den bloßen Buſen ſchütten, oder mit bloßen Füßen durchs Feuer oder auf glühendem Eiſen gehen; man glaubte, Gott ſelbſt würde hiebey, um die Unſchuld zu retten, Wunder thun, und den Unſchuldigen unverſehrt erhalten; daher wurde, ehe der Angeſchuldigte den Verſuch machte, von einem Geiſtlichen folgende Formul geſprochen: Deus judex juſtus, qui auctor pacis eſt, & judicas æquitatem, te ſuppliciter rogamus, ut hoc ferrum ordinatum ad juſtam examinationem cujuslibet dubietatis faciendam, benedicere, & ſanctificare digneris; ita ſi innocens hoc ignitum in manus acceperit, illæſus appareat; & ſi culpabilis atque reus, juſtiſſima ſit ad hoc virtus tua, in eo cum virtute declarandum, quatenus juſtitiæ non dominetur iniquitas. & falſitas ſubdatur æquitati, per dominum noſtrum &c. Wenn alſo der Beſchuldigte die Probe glücklich und unverletzt ausgeſtanden hatte, ſo wurde er für unſchuldig erkannt, und freygeſprochen; wurde er aber bey der Probe verletzt, ſo wurde er des beſchuldigten Verbrechens für ſchuldig erkannt, und ſogleich abgeſtraft. Unerachtet die Geſchichtſchreiber mancherley Wunder erzehlen, bey welchen der Unſchuldige die unbegreiflichſte Feuerproben unverletzt ausgehalten hat, ſo kam ſie doch billig gleichwie mehr ſolche unvernünftige Proben ſchon vor mehreren Jahrhunderten in Abgang, indem ſie vornemlich durch den mittelſt des canoniſchen Rechts eingeführten Reinigungseyd verdrungen wurde, und unſere Karoliniſche Halsgerichtsverordnung gedenkt derſelben nicht mehr. (38)

Feuerprobe, iſt gemeiniglich nichts anders, als Ferri candentis ſive Vomerum judicium (ſ. dieſ. Art.) Bisweilen findet man aber eine eigene Art ſeine Unſchuld zu beweiſen damit angedeutet; indem der Angeklagte durch die lodernde Flamme eines groſſen Feuerhaufens gehen mußte, und wenn er für ſeine Perſon und Kleidung unverletzt hindurch kam, hielt man die Anklage für falſch. Unter den Artickel: Gottesurtheile, kann man die weitere Beſchreibung dieſer Sache finden. (15)

Feuerpumpe, ſ. Pumpenfeuer.

Feuerpyramide, nennet man eine aus Latten zuſammengeſchlagene Pyramide, an welcher man mehrere Reihen von Feuerfontainen unter einander befeſtiget, die man durch Stopinen dergeſtalt mit einander verbindet, daß, ſo bald die in der Spitze ſtehende angezündet wird, die niedrigeren alle zugleich mit in Brand gerathen. (6)

Feuerrad. Man ſetzet ein reguläres Sechs- oder Achteecke von leichtem Holze wie ein Rad aus Felgen zuſammen und verbindet ſie mit einer Nabe durch Speichen. Auf der Stirne hohlet man die Felgen nach einem halben Kreiſe aus, ſo daß Racketen darein paſſen, die eben ſo lang ſind und zwey bis dreymal darauf feſtgebunden worden. Die Kehle jeder folgenden Rackete iſt gegen den Hintertheil ihrer vorhergehenden gekehret, damit die eine in dem Augenblick, da ſie zu brennen aufhöret, die andre entzünde, und die Umdrehung des Rades dadurch ununterbrochen fortgeſetzt werde. Um

diese Absicht desto weniger zu verfehlen, lässet man eine Stopine von dem Obertheile der einen zur Kehle der andern laufen und verwahret diese Verbindung mit doppelt und dreyfach über einander geklebtem Papiere, damit die Stopinen nicht vor der Zeit Feuer fangen. Es verstehet sich vor sich selbst, daß die zuerst und die zuletzt brennende Racete keine solche Connexion mit einander haben dürfen, sondern vielmehr durch einen zwischen dieselben gesetzten Spiegel aus gekautem Papiere gewahret werden müsse, daß das Feuer nicht von der einen zu der andern übergehe. Alle diese Racketen haben keinen Schlag ausgenommen die letzte, welcher man denselben geben kann, weil nach dessen Wirkung die Bewegung des Rades aufhöret. Das Nabenloch des Rades wird meistens auf einen horizontal in einen Pfosten geschlagenen eisernen Stab aufgeschoben, und, damit es während seiner Bewegung nicht von der Axe herunter falle, wird ein Bolzen vorgesteckt. Man kann es aber auch um einen verticalen Stab horizontal umlaufen lassen. Wiewohl man zu Horizontalfeuerrädern mehrentheils hölzerne Scheiben braucht, an deren Umkreise man die Racketen, wie gemeldet, befestiget und auf der Oberfläche Feuertöpfe und Schwärmerfässer anbringt, zu welchen man von den Racketen Leitfeuer laufen lässet, damit sie während dem Umlauf des Rades nach und nach ihre Versetzungen auswerfen.

Wenn man haben will, daß das Feuerrad, nachdem es nach der einen Seite sich gedrehet, auch nach der andern umlaufe, so lässet man seine Felgen so breit machen, daß zwey Racketen neben einander und mit einer schmalen Zwischenwand darauf Platz haben. Man wird leicht rathen, daß die Racketen der einen Reihe die verkehrte Lage von der andern Reihe haben, und daß eine Stopine von dem Hintertheile der letzten Racketen in der ersten Reihe zur Kohle der ersten in der zweyten Reihe übergehe. (6)

Feuerregen. Vier Theile Schwefel, sechs Theile Salpeter und sechs Theile Mehlpulver schmilzt man zusammen, rühret es wohl durch einander, gießet alles auf einen Stein, zerbricht es, wenn es erkaltet, in kleine Stückgen und füllet es mit etwas Mehlpulver und Racetensatz vermischt in Köpfe der Racketen, aus welchen sie alsdenn in Gestalt eines feurigen Regens herunter fallen.

Simienowicz beschreibet auch einen ernstlichen Feuerregen, der gebraucht werden kann mit Schindeln, Brettern oder Stroh gedeckte Gebäude vom weiten in Brandt zu stecken. Man schmilzt abermals Schwefel und Salpeter zusammen; rühret unter die vom Feuer genommene Masse Kornpulver; gießet es auf einen Stein und zerbricht es nach der Erkaltung in Stücke so groß, wie eine Welschenuß. Jedes solches Stück umwickelt man mit zerpflückten Stopinen, die mit Mehlpulver wohl eingepudert sind; ladet sie in eine hölzerne hohle Kugel; füllt die leere Räume mit Pulver aus; schlägt eine Brandröhre darein und überziehts mit Leinwand und Pech. Die aus dem Mörser geworfene Kugel muß in der Höhe zerplatzen und die brennende Stücke, womit sie geladen ist, auf die Dächer werfen. (6)

Feuerreissen. (Steinbrecher) Der Steinbrecher, welcher das Gestein mit schiessen zwingen muß, bohrt Löcher in solches, durch welche er das Gestein mit Pulver sprengt. Sobald ein solches Bohrloch mit Pulver geladen worden ist es nöthig, daß es oben besetzt, das ist, mit kleinen Steinen geladen werde, damit der Schuß nicht über sich gehe, und dadurch das Gestein zu zersprengen verhindert werde. Dieses Besetzen kann nicht anderst geschehen als mittelst gewaltsamen Einstoßens des eisernen Stampfers wodurch solcher Feuer fangen kann, welches man Feuerreisen nennt. Um nun dieses zu verhindern, so bringt man auf das Pulver oder dessen Patrone einige weiche Lettenkugeln, damit kein Feuer auf das Pulver fallen kann, wenn der Stampfer allenfalls Feuerreißen sollte. (18)

Feuerreuter, (Polic.) werden diejenige Personen genennt, welche, wenn Sturm geschlagen wird, sich zu Pferde vor dem Schloß, dem Rathhause, oder dem Hause des Beamten eilfertig einzustellen, angewiesen sind, um, wenn das Feuer an dem Ort selbst ist, die Nachricht davon den umliegenden Ortschaften zu überbringen, und solche zur Hülfleistung aufzubieten, oder, wenn das Feuer auswärts ist, von dem eigentlichen Ort, und der Beschaffenheit des Brandes Nachricht einzuholen. Sie sind also eine Art von Nothposten, und werden von Stationen zu Stationen mit andern Feuerreutern abgelöst, auch mit ihrer Absendung so lange von Stund zu Stunde fortgefahren, bis das Feuer gedämpft ist: um die noch auf den Straßen im Anzuge zur Hülfe sich befindende Nachbarschaften von der wahren Lage derer Sachen zu unterrichten, und entweder ihre Ankunft, oder Rückkehr zu beschleunigen. Ordentlicherweise haben diejenige Bürger diese Obligenheit, welche Miethpferde unterhalten, und damit es im Nothfall nicht an Feuerreutern mangele, so wird, wo diese Anstalt eingeführt ist, täglich einigen davon untersagt, ihre Pferde zu vermiethen, oder vielmehr eine Ordnung bestimmt, nach welcher immer einige wissen, daß sie sich mit ihren Pferden nicht entfernen sollen, oder, bey entstehendem Fall, sich einer Strafe zu gewärtigen haben. (33)

Feuerröhre. (Baukunst) Ein in einem Kalkofen, Flachsdarre, und dergleichen Feuerwerken von Steinen aufgeführter Schlund, oder Kohle, durch welche man das Feuer nach dem Ofen spielen läßt. Der Boden derselben ist von Steinen und die Seitenmauren stehen zwey, drey auch mehrere Fuße nach Beschaffenheit der Umstände von einander, welche oben gewölbmäßig geschlossen sind. (18)

Feuerröslein, ist ein Beyname der Herbstadonis (*Adonis autumnalis* L.) (9)

Feuerrohr, ist ein allgemeiner Name, womit man alle Arten der Schießgewehre, nemlich die Büchsen, Flinten, Musketen, Musquetons, Pistolen u. s. w. beleget. Von jeder Gattung wird unter ihrem eigenen Namen gehandelt. (6)

Feuersalamander, s. Eidechs.

Feuersäule, ist bey einigen so viel als Pyramide, oder Spitzsäule. (16)

Feuer St. Elms, St. Helenen, St. Nicolaus, St. Telms, Elmus, St. Peters: s. Elmsfeuer auch Castor und Pollux. (39)

Feuer- und Wolkensäule. Man darf sich durch das hebräische Wort עַמּוּד Ammud, nicht verleiten lassen, an eine eigentliche in die Höhe steigende Säule zu denken; denn die Ausdrücke, daß sie zuweilen das Lager der Israeliten überschattet habe, lassen sich von einer eigentlichen Säule nicht bequem brauchen: besser übersetzt man es, durch eine beständige Wolke, durch einen beständigen Glanz, wodurch Gott die Israeliten bey ihrem Zug durch die Wüsten geleitet habe. Indessen sind die Vorstellungen, die sich die Gelehrten von dieser ausserordentlichen Sache machen, sehr verschieden.

Wir wollen die vornehmſten Meynungen davon anführen. Erſtlich wird gefragt: ob es nur eine, oder zwo Säulen geweſen. Einige Gelehrte ſowohl unter den Juden, als Chriſten, ſagen es wären zwo wunderbare Wolken geweſen, wovon die eine die Iſraeliten bey Tage, und die andere bey Nacht geleitet hatte. Andere ſagen, es ſey nur eine geweſen, die des Nachts einen Glanz von ſich gegeben, bey Tage aber ſich ausgebreitet, und das Heer der Iſraeliten bedeckt habe. Sie diente ihnen alſo durch die arabiſche Wüſte zugleich ſtatt eines Compaſſes, der ihnen den Weg zeigte, und zugleich zu einer Decke, die ſie für den Strahlen der Sonne beſchützte; zugleich machte ſie des Nachts helle, damit ſie nicht in der Finſterniß von ihren Feinden unvermuthet überfallen werden konnten. Die Juden ſagen, inwendig in der Wolke ſey ein herrliches Feuer geweſen, das mit der Wolke gleichſam umzogen und bedeckt war, ſo daß ſie außenher dunkel, inwendig aber feurig geweſen; bey Tage hätten ſie nichts als eine dunkle Wolke geſehen, des Nachts aber wäre das Feuer gleichſam durch einen Rauch durchgebrochen, und habe das ganze Lager erleuchtet. Philo ſagt, bey Tag wäre es eine helle, lichte Wolke geweſen, des Nachts aber feurig. Ferner wird gefragt: ob es eine natürliche, oder übernatürliche Wolke geweſen. Einige halten ſie für eine natürliche Wolke, deren ſich Gott zum Sinnbild ſeiner beſondern Gegenwart bedient hätte; die auf eine doppelte Art bequem dazu geweſen wären: denn theils ſtellten ſich die alten Völker den höchſten Gott, als den Gott vor, der in den Wolken donnerte, und für dieſen war die Wetterwolke das bequemſte Sinnbild ſeiner Wohnung; zum andern verhüllte dieſe Wolke den in ihn wohnenden Gott, und gewöhnte die Iſraeliten an einen Gott zu denken, der ihnen gegenwärtig ſey, ohne daß ſie ein ſinnliches Bild von ihm ſähen. Ob gleich einige dieſe Wolke für natürlich halten, ſo ſehen ſie ſie doch als ein außerordentliches Phänomen an; denn in einem Lande, wo die Luft meiſtentheils heiter und ohne Wolken iſt, mußte es ganz ungewöhnlich ſeyn, wenn das iſraelitiſche Lager beſtändig von einer Wolke bedeckt war; der Glanz des Nachts war auch in jenen Gegenden eine ganz ungewöhnliche Erſcheinung. Ob ſie nun gleich dieſe Feuer- und Wolkenſäule nicht für ein eigentliches Wunder halten; ſo war es doch ein ſolches Werk des Herrn der Natur, welches Moſes durch keine Kunſt hätte zuwege bringen können. Andere aber halten ſie für ein eigentliches Wunder, und Werk der göttlichen Allmacht, zumal da ſich Gott in derſelben dem Moſe offenbarte. Wenn 3. B. Moſ. 9, 24. geſagt wird: Da kam ein Feuer von dem Herrn, ſo erklären ſie dieſes auf die Art, daß ein Blitz aus der Wolke herausgefahren, und das Opfer verzehret hätte; hieher gehört auch, 4. B. Moſ. 12, 5. 14, 14. Zu einem Beweis einer beſondern Wirkung Gottes bey dieſer Feuer- und Wolkenſäule gehört auch dieſes, daß damit Zeichen gegeben wurde, wenn die Iſraeliten aus dem Lager aufbrechen, und wenn ſie ſtille liegen ſollten, und dieſes geſchah auf unmittelbaren Befehl Gottes. 4. B. Moſ. 9, 18. 23. Das Feuer in dieſer Säule wird deswegen auch oft die Herrlichkeit des Herrn, genennt. 4. B. Moſ. 14, 11. Was die Geſchichte dieſer Feuer- und Wolkenſäule anbelangt, ſo finden wir in der heiligen Schrift nicht ehe Meldung davon gethan, als bey dem Auszug der Iſraeliten aus Aegypten. Die Juden ſagen zwar, Abraham habe den Berg Moria dadurch erkannt, weil er auf der Spitze deſſelben eine Feuerſäule entdeckt hätte; allein die Schrift weiß hievon nichts. Das erſtemal, da wir etwas aufgezeichnet finden, iſt, da die Juden von Succoth nach Ethan zogen. 2. B. Moſ. 13, 18. Eben dieſe Säule diente den Iſraeliten zum Schutz, da ſie von dem Heer der Aegyptier verfolgt wurden; denn nach 2. B. Moſ. 14, 20. kam die Wolkenſäule, die bisher vor ihnen geweſen war, hinter ſie zwiſchen das Heer der Aegyptier und Iſraeliten, ſo daß auf der einen Seite Wolke und Finſternis, auf der andern aber die Nacht erleuchtet war, daß beide Heere nicht an einander kommen konnten. Aus Pſ. 77, 18, 19. erhellet, daß dieſe Wolke damals mit heftigem Donner und Blitz ausbrach. Nachdem die Stiftshütte erbauet war, ſo ruhete die Wolkenſäule auf derſelben, des Nachts aber war es Feuer. 4. B. Moſ. 9, 15. 16. Sie war das ſichtbare Zeichen der Gegenwart Gottes. 3. B. Moſ. 16, 2. Hier ruhete ſie, ſo lang die Iſraeliten ſtille lagen; wenn ſie aber aufbrechen ſollten, ſo hob ſie ſich in die Höhe. 2. B. Moſ. 40, 36. 4. B. Moſ. 9, 17. Sie diente ihnen nicht allein, zu einem Wegweiſer, ſondern auch zu einer Decke für die Sonnenhitze. Pſ. 105, 39. Sie dehnte ſich alsdenn aus, und überſchattete das ganze Lager. So viel ſagt uns die Schrift von der Feuer- und Wolkenſäule.

Es iſt nicht zu leugnen, wenn man auch die Sache nur mit mittelmäßiger Aufmerkſamkeit anſieht, daß man die deutlichſten Spuren einer ganz auſſerordentlichen Providenz dabey gewahr wird. Es iſt daher zu verwundern, wie einige neuere Schriftſteller aus verſchiedener Abſicht ſo geſchwind darüber weg eilen. Toland, deſſen Geſinnungen gegen die Religion allzu bekannt ſind, als daß wir nöthig hätten, etwas darüber zu ſagen, hält ſie für anders, als eine Art Leuchte, die man an eine Stange befeſtigt, und die gewiſſe beſtellte Perſonen vor dem Heer hergetragen hätten, des Nachts aber habe ſie über dem Hauptgezelt geſtanden, bis die Stiftshütte fertig geweſen, da ſie ſich hernach ordentlicher Weiſe bey derſelben befunden hätte. Nach der Meynung dieſes Schriftſtellers war das Feuer dieſer Leuchte wegen ſeines Lichtes ein Zeichen, welches, ſo bald es ſtille ſtund dem Heere ein Zeichen gab, ſtille zu liegen, ſo bald es ſich aber von ſeiner Stelle erhob, ſich in Bewegung zu ſetzen. Dieſes Feuerzeichen galt bey Nacht; bey Tage aber vertratt der Rauch die Stelle des Feuers. Vergleicht man dieſe Beſchreibung mit demjenigen, was Moſes davon ſagt, ſo iſt der Abſtand allzu merklich. Es haben deswegen einige andere neuere Schriftſteller ein Mittel zu treffen geſucht, die Ehre Moſis zu retten, ohne die Wunder zu vervielfältigen. Auch von dieſen wollen wir das merkwürdigſte anführen. Daß es bey den Morgenländern üblich geweſen, den Aufbruch oder Stilleſtand eines Heeres durch Feuer und Rauch anzuzeigen, iſt eine bekannte Sache. Wenn alſo die Morgenländer überhaupt durch Feuer und Rauch den Marſch ganzer Armeen beſtimmten; ſo könnte man zugeben, daß die Feuerſäule etwas ähnliches damit hatte. Allein, nach den Ausſprüchen der Schrift gieng die Abſicht derſelben weiter. Diejenigen, die gar nichts wunderbares in dieſen beiden Säulen ſehen wollen, verſtehen unter der Wolkenſäule nichts anders, als eine Rauchſäule. Von der Feuerſäule inſonderheit glaubte Herman von der Hardt, daß es das heilige Feuer geweſen, welches von den älteſten Zeiten her unter den Patriarchen aufbehalten worden ſey. Nach ſeiner Meynung hat Aaron das heilige Feuer vor dem Zuge hergetragen. Toland im Gegentheil

erklärt es für gemeines Feuer, und glaubt, es sey vom Hobab, dem Wegweiser der Israeliten vor dem Zuge hergetragen worden. Wenn man dagegen einwendet, daß es unmöglich gewesen, daß dadurch ein Platz, wo über drey Millionen Menschen gelagert gewesen, erleuchtet hätte werden können; so antworten sie: daß dieses auch nicht nöthig gewesen, sondern es zeigte den vördersten den Weg, denen die andern nachfolgten. Wenn oben angeführt worden ist, daß sich bey der Annäherung der Aegyptier die Wolkensäule hinter die Israeliten zwischen beider Heere gestellt hätte, so daß auf der einen Seite eine finstere Wolke gewesen, auf der andern aber die Nacht erleuchtet hätte; so geben sie von diesen Worten eine andere Erklärung. Nemlich der Ausdruck: sie erleuchtete die Nacht, heißt ihnen nicht, sie machte die Nacht helle, sondern sie machte die Nacht sichtbarer, dicker und stärker, so daß man sie gleichsam sehen, und wie man sagt, mit Händen hätte greifen können. Wenn eben daselbst gesagt wird: Jehovah habe aus der Wolken- und Feuersäule gesehen, und die Aegyptier erschreckt; so erklären sie diese Sache so; der Himmel wäre damals mit Gewitterwolken überzogen gewesen; nun sey der geschlängelte Blitz durch die Dampfsäule gefahren, und dieses wäre den Israeliten so vorgekommen, als wenn der Blitz aus derselben herkäme. Wenn 2. B. Mos. 33, 9. gesagt wird, daß, so oft Moses in die Hütte des Stifts gegangen sey, die Wolkensäule sich gegen die Thür der Hütte des Stifts gezogen habe; so soll auch dieses natürlicherweise geschehen seyn; Moses soll nemlich einen dicken wohlriechenden Rauch gemacht haben, der ihn den Augen des Volks entzog. Allein heißt dieses nicht den deutlichsten Aussprüchen der Schrift Gewalt angethan? Wird man den Moses von den Verdacht der Betrügerey frey sprechen können, wenn man die deutlichsten Aussprüche so gewaltsam verdreht? Wie konnte der Psalmist 105, 39. sagen, daß die Wolke die Israeliten bedeckt habe, wenn die Wolkensäule eine natürliche Rauchsäule war? Wie konnte diese Sache von eben demselben ein Wunder genennt werden? Es bleibt allemal dabey, daß die Wolken- und Feuersäule ein von Gott selbst bestimmtes Zeichen seiner Gegenwart war. Wenn man alle die Stellen, die wir angeführt haben, liest, so kann man sich nicht erwehren, an ein Wunder zu denken. Wenn auch andre Feldherrn im Morgenlande ihre Heere durch natürliches Feuer und Rauch anführten; so brauchte die Allmacht hiezu bald eine hellere, bald eine finstere Wolke, und bezeugt eben dadurch, daß er, der Jehovah, es selbsten sey, der sein Volk mit starkem Arm durch die Wüsten geführt habe. (22)

Feuersbrunst. Die Schildwache, die zuerst Feuer gewahr wird, macht alsobald Lärmen und ruft, wenn sie vor Gewehr stehet, ins Gewehr. Der commandirende Officier läßt ohnverweilet dem Commandanten Nachricht davon geben und schickt einen Unterofficier mit etlichen Mann nach dem Feuer, um zu sehen, obs Gefahr hat. Hats Gefahr, so schicket der Unterofficier einen Mann zurücke auf die Wache, es zu melden, damit vom Tambour Feuerlärm geschlagen werde. Inzwischen macht er Anstalt zum Löschen und Ordnung zu erhalten, bis mehr Mannschaft anrückt. Wie die Tambours an den Thoren hören, daß auf der Hauptwache Lärm geschlagen wird, thun sie dasselbige, gehen durch alle Straßen und bringen die Einwohner in Bewegung. Die Officiers an den Thoren lassen die Barrieren schliessen, auch wohl, wenn der Tumult groß wird, die Thore sperren und die Zugbrücken aufziehen. Die ganze Garnison versammelt sich mit Ober- und Untergewehr und gepackten Turnistern auf dem angewiesenen Sammelplatze und man läßet alles, was man entbehren kann, von der Wache nach Haus gehen, seinen Turnister auch zu holen. Man holet die Fahnen ab, besetzet die nach der Brandstelle führende Straßen mit Wachen, und commandirt Leute zum Löschen. Letztere legen auf dem Lärmplatz ihr Gewehr, Patrontasche und Turnister in der Ordnung zusammen nieder und es wird eine Wache dabey ausgestellt. Außer diesen letzten bleibt alles unterm Gewehr, bis das Feuer gelöschet ist, und verfügt sich alsdenn wieder in sein Quartier. (6)

Feuersbrunst. (juristisch) In der Rechtswissenschaft ist außer dem, was von dem Verbrechen des Feuereinlegens unter diesem Art. angeführt worden, noch zu bemerken, daß in den römischen Gesetzen, welche noch heutzutage im Zweifelsfall zur Richtschnur dienen, derjenige, bey welchem in der Noth einer Feuersbrunst etwas hinterlegt worden, wenn er boshafter Weise die Rückgabe des hinterlegten Guts verweigert, zu Erstattung des zwiefachen Werths des hinterlegten Guts verurtheilt wird; dessen Erben aber nur alsdenn hiezu verbunden sind, wenn sie selbst für ihre Person sich eines Dolus schuldig machen. Auch gab der Prätor in einem besondern Edict eine Klage wider denjenigen, welcher bey einer Feuersbrunst etwas geraubt, oder also geraubte Sachen wissentlich bey sich verborgen, oder vorsetzlich ihnen Schaden zugefügt hatte, und zwar, wenn sie innerhalb eines Jahrs angestellt wurde, auf den vierfachen, nach Verfluß eines Jahrs aber nur auf den einfachen Werth der geraubten, verborgenen oder beschädigten Sachen. (38)

Feuersbrunst. (Policeymäßig) Ausser den Feuerassecuranzanstalten die wir unter gehöriger Rubrik empfohlen haben, wird man hier dieses schreckliche Uebel in Ansehung der Anstalten die zu Abwendung der Feuersbrünste zu treffen, betrachten.

Das erste und allgemeine brauchbare Mittel, ist die Einführung und genaue Beobachtung guter Feuerordnungen; sodann ist in allen Städten auf eine feuerfeste Bauart möglichst zu dringen, wenigstens alle Feuerheerde, Essen, Oefen u. s. w. nicht gegen hölzerne Wände, sondern gegen starke Mauern zu setzen, alle Schornsteine von Mauerwerk aufzuführen, und durch verpflichtete Schornsteinfeger zu rechter Zeit zu fegen, Schindeldächer, und hölzerne Dachrinnen abzuschaffen; Scheuren und Heuböden vor die Städte an schickliche Oerter anzulegen; kein großer Brennholzvorrath in den Häusern zu dulden, Holz- und Feuerarbeiter nicht bey einander wohnen zu lassen; der Asche besondere Gewölbe, oder steinerne Behältnisse anzuweisen, Vorräthe von Speck, Hanf, Pech, und dergleichen brennbaren Materien, nirgends anders als in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, in den Brauhäusern blos wohlgewölbte eiserne oder thönerne Darren zu gestatten, jedermann die Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht zu empfehlen, und die Contravenienten empfindlich zu strafen, einen hinlänglichen Vorrath von Feuerspritzen und dahin gehörigen Geräthschaften zu unterhalten; für die in Standsetz- und Erhaltung der Brunnen und des Wassers zu sorgen.

Dies wären so ohngefehr die allgemeinste Vorbeugungsmittel, denen man auf dem Lande noch hinzufügen kann, daß es vortheilhaft sey, die Gebäude oder Bauerhöfe etwas weit wenigstens 100 Schuh auseinander zu setzen, damit wenn ja ein Gebäude in Brand

heräth, man deſto ſicherer die benachbarten Gebäude für die Wuth der Flamme verſichern könne. (19)

Feuerſchauer, werden Leute genennt, die auf das Feuer Wachſamkeit zu wenden haben, daß von ſolchem nichts anbrennt. Dieſe beſichtigen von Zeit zu Zeit alle Feuerſtellen und ſtellen die Mängel ab, zeigen auch alle feuersgefährliche Stellen und Handlungen an. Man nennt ſie auch an einigen Orten Feuerwacht, u. dergl. (18)

Feuerſchaufel, ſ. Feuerſchippe.

Feuerſchein, Kunſtwort des Wachsziehers. Er benennt damit die unverhütbare braune Farbe, die das Wachs beym Schmelzen annimmt, und ſucht ihr dadurch wieder abzuhelfen, daß er die aus weißem Wachs bereiteten Sachen jedesmal an die freye Luft legt. (19)

Feuerſcheu, ſ. Scheuen der Pferde.

Feuerſchilling, iſt eine alte in Heſſen üblich geweſene Benennung der Abgaben von Wohnhäuſern in den Städten, womit zugleich Kleider und Hausgeräthe im Geſchoß verhalten wurden. Es beſtand derſelbe in einem Pfund Geldes von einer ganzen Feuerſtätte, und in ſechs Tornes von einer halben. Prieſterhäuſer und Burgmannsſitze waren davon frey. (15)

Feuerſchippe, Feuerſchaufel, eine ganz eiſerne leichte Schaufel oder Schippe, welche an den beiden Seiten und hinten aufgeworfene Ränder hat, mit welcher man Kohlen vom Heerd oder aus dem Ofen holet, um ſie anderswo zu gebrauchen. (24)

Feuerſchirm, ein Werkzeug, das man bey Arbeiten im Feuer vor das Geſicht hält, um die Augen zu ſchonen, und was im Feuer vergehet, deſto genauer zu ſehen; es iſt nemlich ein hölzernes einen Schuh langes und eben ſo breites Brett mit einem kurzen Stiel und einem ungefähr anderthalb Linien breiten und vier Zolle langen Ritz, der an der Seite, welche nach dem Feuer gekehrt wird, etwas weiter wird, als auf der andern. Man kann an ſeiner Stelle auch das Probeblech gebrauchen, wenn es in der Mitte einen ſolchen Ritz hat. (12)

Es giebt auch noch andere Arten von Feuerſchirmen, welche man vor die Camine und Oefen zu ſtellen pflegt, um die Hitze abzuhalten, und welche gemeiniglich aus einem ausgeſpannten Stück leinen auch ſeiden Zeug beſteht, welches auf Rahmen befeſtigt iſt, und nach Belieben herumgedreht werden kann. Auch werden dergleichen von Eiſenblech verfertigt. (1b)

Feuer ſchlagen, heißt durch den Schlag des Stahls an den Feuerſtein, die darin befindliche Feuertheilchen herauslocken, in Bewegung verſetzen, und dadurch einen leicht feuerfangenden Körper anzünden. Die Sache iſt zu bekannt, als daß wir uns dabey verweilen dürfen, ſ. Feuer, Feuerſtein, Zunder. (39)

Feuerſchlange. Man belegt die feurige Meteore, die unter dem Namen der Feuerkugeln bekannt ſind, (ſ. dieſ. Art.) mit verſchiedenen Benennungen, je nachdem ſie eine verſchiedene Figur annehmen. Von der Figur eines Drachen, einer Schlange, einer Säule u. dgl. hat man dann auch die feurige Drachen, Feuerſchlangen und Feuerſäulen benennt, wobey denn auch gar oft die Einbildungskraft ſehr viel beyträgt. (9)

Feuerſchloß, ſ. Schloß.

Feuerſchröter, iſt eben das, was Schröter (*Lucanus* L.) heißt. (24)

Feuerſchwamm, ſ. Zunderſchwamm.

Feuer ſegnen, auch Feuer beſprechen, Bannen ꝛc. iſt der Name einer angeblichen geheimen Kunſt, dem Feuer zu gebieten oder Schranken zu ſetzen, daß es nicht weiter um ſich freſſe. Wer ſich Mühe geben wollte, in den alten griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellern deswegen nachzuſuchen, der würde ohne Zweifel auch von dieſem abergläubiſchen Gebrauch, ſo wie von anderm Aberglauben, uralte Spuren entdecken können. Uns genügt hier, zu ſagen, daß es dem Licht der Wahrheit noch nicht allenthalben gelungen ſey, den Glauben des gemeinen Mannes an dieſe alberne Mittel auszurotten.

Unter den Juden giebt es noch manche Schwärmer, welche ſich und andern einbilden, dieſe Kunſt zu beſitzen. Sie haben zwey Arten, ſolche auszuüben. Eine von der Ferne, mit Worten, und die andere in der Nähe, durch eine Schrift. Die Kraft von beiden ſoll aus den hebräiſchen Worten 4 Moſ. 11, 2. beſtehen: „Da ſchrie das Volk zu Moſe, und Moſes bat den Herrn. Da verſchwand das Feuer.“ Will einer nach der erſten Art das Feuer anſprechen, ſo tritt er an einen Ort, wo er das ganze Feuer überſehen kann, läßt ſich eine Pfanne mit glühenden Kohlen ſamt einer Gießkanne mit Waſſer bringen. Alsdann murmelt er, indem er ſein Geſicht gegen die Feuersbrunſt kehrt, die angeführte Worte ſylbenweiſe in hebräiſcher Sprache daher, und gießt bey jeder Sylbe etwas Waſſer über die glühende Kohlen, mit dem feſten Vertrauen, daß auch der Brand aufhören werde, wenn ſeine Kohlen auf dieſe Art ausgelöſcht ſind. Das Feuerbeſprechen durch Schrift hat entweder die Erhaltung eines noch nicht vom Feuer ergriffenen Hauſes, oder ſeine Löſchung, wenn es bereits brennt, zum Zwecke. Jenes geſchieht, indem der Jude mit Kreide den Schild Davids oder diejenige hieroglyphiſche Figur, welche David ihrem Vorgeben nach auf ſeinem Schilde gehabt haben ſoll, oder auch den Namen Adonai an das Haus ſchreibt: Dieſes indem er eben dieſe Figur oder Wort auf einen Teller, ein Brod, oder auf ein Ey ſchreibt, dreymal damit das Feuer umgeht, und den Teller, das Brod oder Ey ſodann in die Flamme wirft. Verſagt das Feuer dieſem Beſprechen ſeinen Gehorſam, ſo ſagt der Jude, daß es ein verfluchtes Feuer geweſen ſey, und ſeine Kunſt bleibt dabey in ihrem ungekränkten Werthe.

Unter unſerm Pöbel ſtehen vornemlich diejenige Leute im Credit, dergleichen geheime Künſte zu haben, welche, dem äuſſerlichen Anſehen nach, nicht ſorgfältig mit dem Feuer umgehen, und doch ſelten oder nie einen Brand veranlaſſen; z. E. die Köhler, die Aſchenbrenner und Zigeuner, welche in Scheuren Feuer anzumachen und zu kochen pflegen. Letztere unterhalten ſorgfältig dieſen Glauben bey dem gemeinen Mann auf dem Lande, um von ihm auf ihren Märſchen Obdach zu erhalten. Sie verkaufen ihm auch wohl ſogenannte Feuerkugeln oder Wurzeln, wodurch das Holz feuerfeſt ſoll gemacht werden können, und ziehen alſo durch dieſen Betrug einen gedoppelten Vortheil.

Einen chriſtlichen Feuerſegen, wenn man den Mißbrauch alles deſſen, was uns heilig iſt und ſeyn ſoll, chriſtlich nennen kann, finden wir in Walchs Philoſoph. Lexicon mit folgenden Worten:

„Feuer ſteh ſtill um Gottes Will,
Um des Herrn Jeſu Chriſti willen!
Feuer ſteh ſtill in deiner Glut,
Wie Chriſtus der Herr iſt geſtanden in ſeinem roſinfarbnen Blut!
Feuer und Glut, ich gebeut dir bey Gottes Namen,
Daß du nicht weiter kommſt von dannen,
Sondern behalteſt alle deine Funken und Flammen.
Amen! Amen! Amen!“

Sollte man aber wohl glauben, daß noch in unſerm gegenwärtigen Jahrhundert dergleichen Alfanzereyen

in obrigkeitlichen Schutz genommen worden? — Hier ist der Beweis in einem landesherrlichen Rescripte:

„Fügen hiermit allen unsern nachgesetzten Beamten, adelichen Gerichtshaltern und Räthen in Städten zu wissen, und ist denselben schon vorhin bekannt, was massen Wir aus tragender landesväterlicher Vorsorge, alles, was nur zur Conservation unserer Landen und getreuen Unterthanen gereichen kann, sorgfältig vorkehren und verordnen. Wie nun durch Brandschaden viele in grosses Armuth gerathen können, daher dergleichen Unglück in Zeiten zu steuern wir in Gnaden befehlen, daß in einer jeden Stadt oder Dorfe verschiedene hölzerne Teller, worauf schon gegessen gewesen, und mit der Figur und Buchstaben, die unten beschrieben, des Freytags bey abnehmenden Monden, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, mit frischer Dinte und neuer Feder geschrieben, vorräthig seyn; sodann aber, wenn eine Feuersbrunst, wovor doch der grosse Gott hiesige Lande in Gnaden bewahren wolle, entstehen sollte, alsdann solcher nur bemeldtermassen beschriebene Teller mit den Worten: im Namen Gottes, ins Feuer geworfen, und woferne dennoch das Feuer weiter um sich greifen wollte, dreymal solches wiederholt werden soll, dadurch denn die Glut unfehlbar gedämpft wird. Dergleichen Teller nun haben die regierende Burgermeister in Städten, auf dem Lande aber die Schultheissen und Gerichtsschöppen in Verwahrung aufzubehalten, und bey entstehender Noth, da Gott für sey, beschriebenermassen zu gebrauchen. Hiernächst aber, weil dieses jedem Burger und Bauer zu wissen nicht nöthig ist, solches bey sich zu behalten. Hieran vollbringen dieselben unsern gnädigsten Willen. Gegeben N. N. den 24. Dec. 1742."

Die hier gedachte Figur stellt einen runden Teller vor, worauf zwey Cirkel unter einander beschrieben sind. Durch das Centrum beyder Cirkel ist senkrecht eine gerade Linie gezogen, welche oben und unten über beyde Cirkel herfürragt, und am obern Ende sich in einen Hacken krümmt. In dem obersten Cirkel sieht man zur linken Hand den Buchstaben A, zur rechten den Buchstaben G; in dem untern Cirkel zur Linken L und zur Rechten A: wodurch zusammen das Wort Agla entsteht. Unter der ganzen Figur liest man die Worte: consummatum est, und findet drey Creutze. Ob es den obgedachten Schild Davids und seinen Hirtenstab anzeigen soll, lassen wir dahin gestellt seyn. So viel aber ist gewiß, daß weiter nichts dazu gehörte, um ein ganzes Land in einen Aschenhaufen zu verwandeln, als daß die liebe und getreue Unterthanen zu dieser landesväterlichen Anstalt ein unumschränktes Zutrauen gewinnen, und anstatt des Wassers mit hölzernen Tellern das Feuer löschen.

Welchem von unsern Lesern das angeführte Rescript noch unglaublich scheinen möchte, den verweisen wir auf den I. Band der Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen ꝛc. Sachen. S. 229.

Von dem Feuersegen der catholischen Kirche wird man in dem III. Band dieser Encycl. S. 334. unter dem Artickel Benediction, und in diesem unter dem Artickel Exorcismus gründliche und freymüthige Belehrung finden können. (33)

Feuer sehen, (Bergw.) heißt Bergleute mit brennenden Grubenlichtern in der Grube antreffen. Mancher, der anfährt, fragt daher, kann man Feuer sehen? (39)

Feuersetzen. (Steinbrecher) In alten Zeiten wurde das Feuersetzen oder Brechen der Steine durch das Feuer viel häufiger als nunmehr nach dem erfundenen Schießpulver gebraucht; doch giebt es auch noch Gesteinarten, so mit Nutzen und mit Vortheil durch das Feuersetzen zu brechen sind. Es giebt Felsen, welche sich beynahe durch nichts anders als durch das Feuer, ohne große Kosten anzuwenden, gewinnen lassen.

Einige Steine zerspringen im Feuer, dergleichen die heuchelartigen, andere zerfallen zu einem Staub, und werden bey noch stärkerem zu Glas. Von Steinen, welche im Feuer zerspringen, lassen sich die Felsen durch solches von einander trennen und brechen. Es sind solches Heuchel- mit Erdfeuchtigkeit durchdrungene Sandsteine und gewisse Kalksteinarten bey uns, welche sehr porös sind.

Das Feuer zu Brechung der Steine wird gemacht durch Holz und Kohlen, wenn anderst der Preiß desselben den zu hoffenden Vortheil nicht wieder raubet. Die Luft und das brennbare Materiale müssen ihm die Nahrung geben. Eine trockene Luft, welche in das Feuer bringt, hilft die Porös des brennenden Materialis öffnen und vermehrt dadurch die Wirkung; je mehr also davon eindringen kann, desto weniger würde von solchem nöthig seyn, gleiche Hitze hervorzubringen. Es kommt also sehr viel hier auf die Witterung an. Bey trocknem Wetter, wenn ein nicht allzuheftiger Wind gehet, wird diese Arbeit am vortheilhaftesten vorzunehmen seyn.

Regenwetter ist zu vermeiden. Aus der Pyrobolic ist ferner bekannt, daß je gröser der Grad der eigenthümlichen Wärme eines Körpers ist, desto eher derselbe einen andern grössern Grad der Wärme annimmt, da nun die Felsen im Sommer ungleich wärmer als im Winter, so wird auch derselbe zu dieser Zeit eher erhitzet, mithin im Sommer das Steinbrechen durch das Feuer am vortheilhaftesten vor andern Jahrszeiten vorgenommen werden.

Das Holz ist an brennbaren Theilen verschieden. Je grösser die Anzahl der brennbaren Theile, desto grösser ist die dadurch verursachte Hitze. Buchen- und Eichenholz haben mehr brennbare Theile als Tannenholz. Die Anzahl der erstern verhält sich zur Anzahl der letztern bey gleichen Raume wie 36:25. Die Hitze wird also nach eben dieser Verhältniß bey ersterm gröser als bey dem letztern seyn.

Das Holz verlieret durch das Liegen im Wasser einen Theil seines brennbaren Wesens. Floß- und nasses Holz wird also weniger als das auf der Axe herbeygeführte und trockne Holz Hitze geben. Da ferner die öhlichten Theile des Holzes das Brennbare desselben ausmachen, die Anzahl derselben aber in dem Holze um so geringer ist, je mehr sich solches der Verwesung nähert, so wird dieses auch weniger Hitze als das gesunde geben.

Die Kohlen sind 1) natürliche, so von der Natur erzeugt werden; 2) künstliche, so durch die Kunst bereitet werden. Die künstliche, sonst Holzkohle genannt, wird niemalen hierzu gebraucht, weil in den Ländern, wo solche bereitet werden, es auch Holz giebt, welches mit gröserem Vortheil hierzu angewendet werden kann. Die natürliche auch Fossilische Kohlen genannt, weil sie aus der Erden gegraben werden, werden unterschieden in Stein- und Holzkohlen. Steinkohlen sind mit Thonerde und der Vitriolsäure vereinigte Erdharze. Sie werden zu unserer Absicht noch ohne Abschwefelung verbraucht.

Es hat immer eine mehr brennbare Theile als die andere. Die Bergkohlen von Ustern haben mehr brennbare Theile als die Stollbergischen in einem gewissen Gewicht.

Die Fossilische Holzkohlen, welche im Limburgischen gefunden werden, kann man mit Nutzen gebrauchen.

Die Hitze kann ausser der Luft und dem brennbaren Materiale, noch durch allerley Zufälle vermehrt werden. Das Feuer hat in derjenigen Gegend die stärkste Hitze, wohin dessen Zug gehet. Es wird also vortheilhafter seyn, diese Arbeit in der Zeit vorzunehmen, in welcher der Wind die Hitze dem Gestein zutreibt, als in der Zeit, in welcher er solche von demselben entfernen würde. Die Hitze, welche die Steine annehmen, ist eben so verschieden, als die Festigkeit. Ein fester wird mehr annehmen als ein weniger fester.

Die Steine werden also durch das Feuer gebrochen, wenn man 1) im Sommer bey trockner Witterung, wenn der Wind dem Steinbruch zugehet, das Gestein freymacht und fleißig von der Erde reiniget. 2) Das Holz aufrecht an den Seiten des zu brechenden Gesteins dünn zerspalten schräge umherstellt, auf dem Felsen selbst aber nach Scheiterhaufenart den Felsen 3 bis 4 Scheiter hoch belegt, damit die Luft wohl durchziehen möge, oder 3) die Kohlen auf der Mitte des Gesteins aufschächtet, und wenn sie brennen, sowohl auf den Felsen als um denselben vertheilt. 4) Wenn der Stein den erforderlichen Grad der Hitze hat, welches durch die Erfahrung bey jedem Gestein erlernt wird, das Gestein von den Kohlen und der Asche in Geschwindigkeit säubert, welches mittelst einiger hölzerner Krücken geschehen kann. 5) Je nachdem man dasselbe in grosse, kleine, lange und breite Stücke zertheilen will, mit einem nassen Seile darauf schläget. 6) Wenn der Stein kalt worden, und nicht sogleich in so viele Stücke, als Streiche mit dem nassen Seile geschehen, fällt, so wird es nicht viel Mühe mehr kosten, mit einigen Schlägen solche von einander zu bringen. (18)

Feuersonne, bestehet aus Feuerfontainen oder Garben, die um einen Mittelpunct herum wie Halbmesser eines Kreises befestiget und zugleich angezündet werden und dadurch eine der Sonne ähnliche Erscheinung gewähren. Die einfacheste Weise, sie zu verfertigen, ist folgende. Man lässet zwey concentrische Ringe von starkem Eisenblech *) auf ein eisernes Kreutz aufnageln und bindet darauf eine beliebige Anzahl, z. E. ein Dutzend Feuerfontainen dergestalt feste, daß sie wie Speichen eines Rades um die Nabe herumstehen und die Kehlen vom Mittelpuncte wegkehren. Man überziehet Eisen und Hülsen mit Papier, die Zusammensezung zu verbergen, malt das Bild der Sonne darauf und läßt, um alle Hülsen zugleich in Brand setzen zu können, Stopinen von einer Kehle zur nächsten andern laufen. Um die Währung des Spectakels zu verlängern, verdoppelt man die Feuerfontainen, wie die Figur zeiget **), und läßt vom Hintertheile der vorspringenden und zuerst brennenden eine Stopine zur Kehle der andern etwas zurückgesetzten gehen. Der Platz, der sich in einem Feuerwerke vor die Sonne am besten schicket, ist in der Mitte des Theaters und so hoch, als es angehet.

Eine zweyte Art, die **aufsteigende Sonnen** heißen, sind mit gemeinem Racketensatz geschlagene Hülsen, die in die Höhe steigen und ein helles Feuer rund herum ausstossen.

Eine dritte Art sind die **drehenden Sonne**, welche sich von den Feuerrädern blos dadurch unterscheiden, daß sie im Umlauf Funken von sich laufen.

Eine vierte Gattung sind **laufende drehende Sonnen**. Durch das Nabenloch der dritten Art gehet ein scharf angespanntes Seil, das am Anfange höher stehet, als am Ende. Die Sonne schiesset also am Seile hinunter und drehet sich indessen immer herum. (6)

*) s. Tafel zur Lustfeuerwerk. Fig. 1.

**) s. ebendas. Fig. 4.

Feuerforge, s. Feuerstübchen.

Feuerspeyende Berge, Vulcanen, Vulcanische Berge, sind diejenigen Berge, welche von Zeit zu Zeit Rauch und Flamme aus ihren Oeffnungen von sich schicken, und glühende Steine und Asche auswerfen. Es ist zwar schon unter Berge davon gehandelt worden; wir finden aber zu mehrerer Deutlichkeit nöthig, noch einige Haupterscheinungen und Beobachtungen herzusetzen.

Ausser den bekannten drey europäischen Vulcanen gehören noch hierher der Krabla, Leihrujuk, Rafutinuvial, der Katlegia oder Kettlegau in Island und die Liparischen Inseln, besonders Stromboli und Vulcano. In Asien: der Berg Alboues am Taurus, acht Meilen von Herat, ferner die Vulcane in Japan, auf Java bey der Stadt Panarucka, auf Ternate, auf den Molluckischen und Manillischen Inseln, auf Banda und Kamtschatka, der fürchterliche Mayon. Auf der Philippinischen Insel Cuzon, der Sangil auf der Insel Mindanao, der Berg Gamma Cammore auf Gillolo und der Megmedon im Königreich Jacatra. In Africa: ohnweit Fez der Berg Bein-Quatzewal, der Pico auf Teneriffa, der Semus in Aethiopien, die Terra del Fuogo, und die Azorische Insel Pico. In America sind unter den Cordilleras der Cotopaxi und Pichincha die berühmtesten und höchsten unter allen: hierher gehören noch der Berg zu Lucanas und der Cargneyvaso in Peru. Weniger bekannt sind die auf dem Vulcaneneyland unter den Charlotteninseln, die um Neuquinea, die Vulcanen zwischen Asien und America auf der Insel Unmak, Anbu, Tanach, Unjak, die dampfenden Berge auf der americanischen Landspitze Alakscha, auf der Insel Sitimak und der Feuerspeyer in der Südsee auf der Insel Tanna. Alle diese Berge, besonders aber auch die, denen man es deutlich genug ansieht, daß sie ehmals im Feuer gestanden und ausgebrannt sind, haben die Erdfläche sehr verändert und merkwürdige Erscheinungen hervorgebracht, wie schon im Art. Erde angeführt worden. Die Anzahl der bis jezt bekannten ausgebrannten Vulcanen ist ausserordentlich groß: beynahe in jeder Gegend, wo man sie findet, stellen sie die höchsten Spitzen der Gebürge dar, wie besonders am Pui de Dom, an den Cordilleras und andern sichtbar ist. Die vorzüglichsten finden sich in Island, auf Kamtschatka, bey Egra und bey Schlackenwalde in Böhmen, am Rhein bey Coblenz, Andernach, Niedermönnich und Bonn, in Hessen am Habichtswalde, in der Gegend von Giesen, (wie aus der sich in grosser Menge findenden Lava und aus dem ganzen äussern Ansehn mancher Berge genugsam erhellet) in Brisgau, in Schlesien, in Niederlanguedoc und in Auvergne, in Italien, in den Euganeischen und Vicentinischen Alpen, die Solfatara, der Montenuovo, die Eilande Nisida, Procida, Ischia, in Spanien zwischen Carthagena und Murcia, in Catalonien zwischen Gerone und Fingueres, in America die auf den Cordilleras: Asiatische und Africanische kennt man noch gar nicht.

Die beiderley Arten von Vulcanen stellen äusserlich isolirte conische sehr hoch in die Luft gehende nackte Spitzen vor, welche mit Schlacken und andern vulcanischen Producten bedeckt sind. Auf ihrer Spitze haben sie trichterförmige Oeffnungen, die ebenfalls mit Lava

umkleidet ſind. (ſ. Crater.) Sie kommen in allen Hauptarten der Gebürge vor: ſo liegen die Vulcanen der Cordilleras im Granitgebürge, die Heßiſchen und Böhmiſchen in Schiefergebürge, die Schleſiſchen in Kalkgebürge. Ueberhaupt findet man, daß die mehreſten ſich in der Nachbarſchaft der Seeufer befinden, und wahrſcheinlich iſt es, daß manche vom Ufer entfernte, bey den bekannten Revolutionen der See näher geweſen ſind.

Ausgemacht iſt es wohl, daß die Haupturſache der Wirkungen der Vulcane in dem Schwefelkieſe und andern Mineralien, die unter der Erde verwittern, ſich dabey erhizen und entzünden, zu ſuchen ſey: und höchſt wahrſcheinlich iſt hier und bey den Erdbeben einerley Urſache im Spiel. Regenwaſſer und Schneewaſſer oder auch unterirrdiſche Gewäſſer dringen in die brennbare Mineralien, ſetzen die Feuertheile in Bewegung: dadurch werden viele Körper in Dünſte und luftartige Körper verwandelt, und dieſe bringen wegen der auſſerordentlichen vermehrten Elaſticität alle die auſſerordentlichſte Wirkungen hervor. (ſ. Erdbeben und Feuer) Wir ſagen davon nichts weiter, weil dieſe Meinung, ſo wie auch die andre Meinungen der Naturforſcher, bereits in dem genannt. Art. unter Berge angeführt ſind. Daß dieſes unterirrdiſche Feuer ſehr tief ſitzen müſſe, beweiſt vorzüglich die beſtändige Bedeckung der höchſten feuerſpeyenden Berge mit Eis und Schnee, und die große Fruchtbarkeit des Erdbodens an dem Fuß des Veſuvs und Aetna: auch erhellet es aus der groſſen Menge Materie, die ſie auswerfen, die unter andern, blos bey dem Veſuv in 26 großen Ausbrüchen, die ſeit dem Jahre 79 bis 1783 erfolget ſind, 309,658,161 Cubikfuß beträgt. Daraus folgt, daß durch die öftere Ausbrüche ungeheure Räume in der Erde entſtanden ſeyn müſſen: und wenn man gar bedenkt, daß das Feuer die ganzen Berge ſelbſt hervorgebracht haben mag, und daß ihre Höhe durch die ausgeworfene Materie verurſacht worden, ſo iſt das geſagte noch auffallender. Der Montenuovo, der doch über 600 Fuß hoch iſt, eine Meile im Umkreis hat, und an der Stelle in 2 Nächten entſtanden iſt, wo ſich ſonſt die Lucriniſche See befand, beweiſt es wenigſtens ſehr deutlich.

Kurz vor dem Ausbruch der Vulcane wird der Dampf, welcher gewöhnlich aus den Feuerſchlünden ausbricht, dicker und ſchwärzer, und nimmt beynahe die Geſtalt einer Fichte an. Man hört ſtarkes Donnern und Gepraſſel in dem Innern des Berges, es ſchlagen Feuerflammen aus dem Schlund heraus, glühende Aſche und Steine werden in die Höhe geworfen, und endlich bricht die Lava aus einer Oeffnung des Bergs hervor. Dieſe fließt anfangs mit großer Geſchwindigkeit, zuweilen beynahe wie ein Gebürgfluß: doch iſt ſie nie ſo flüßig wie Waſſer, ſondern etwa wie geſchmolzen Glas. Auf ihr ſchwimmen öfters groſſe Steine und vieler Schaum. Sobald ſie eine kleine Weile gefloſſen, ſo wird die oberſte Rinde hart und bekommt mehrere Sprünge: dadurch thürmt ſie ſich in bogenförmigen Erhebungen, oder auch wie Eisſchollen auf einem gefrornen Fluß in die Höhe. Dadurch wird der Strom nothwendig gehemmt und breitet ſich immer mehr aus. Je weiter ſie fließt, deſto zäher wird ſie, und zulezt wälzt ſie ſich nur fort wie ein Fluß von glühenden Steinen. Alles, was ihr in den Weg kommt, wird fortgeriſſen oder verbrannt, ſogar geht ſie manchmal durch Flüſſe. Ihre Hize iſt auſſerordentlich, daher war Herr de Luc mit einem 6 Ellen langen Haken kaum im Stande, ein Stückchen von der Oberfläche wegzuholen.

Bey dem groſſen Ausbruch des Aetna im Jahr 1669 ſchoß die Lava nach dem Bericht des Grafen von Winchelſea wie ein Strom herab, traf gerade auf die Mitte eines Hügels, bohrte ſich hinein, floß auf beiden Seiten herum, und vereinigte ſich vorne wieder: auf ihrem Wege ſchmolz ſie eine Menge ſteinerne Gebäude und floß auf die Stadt Catania zu, die doch beynahe 6 deutſche Meilen vom Gipfel des Aetna liegt. Hier ergoß ſie ſich ungeachtet der hohen Feſtungswerke in die Stadt und richtete ungeheure Verwüſtungen an. Bey dieſem Ausbruch ſoll die fließende Lava beynahe 3½ Stunde breit geweſen ſeyn. Dies iſt freylich höchſt ſelten: doch ſagt Hamilton, daß im Jahr 1767 bey einem Ausbruch des Veſuvs der Strom 30 bis 35 Fuß tief und an einigen Orten bey eine Stunde breit war. Gewöhnlich fließt ſie nur 20 bis 40 Fuß breit, und hier kann man ſie durch aufgeworfene Erde gar oft an Orte leiten, wo ſie keinen Schaden thut. Gar oft ergießt ſie ſich in die See und erregt ein fürchterliches Gepraſſel, Ziſchen und ungeheuren Dampf. Bey dem genannten Ausbruch des Aetna floß ſie in ſo ungeheurer Menge in die See, daß ſie ein ordentliches feuriges Flußbeet mit ſteilen Ufern bildete. Sie hält die Hize auſſerordentlich lang. Hamilton ſagt: eine Lava von 100 Ellen dicke ſey nach einem Jahr noch nicht kalt geweſen; ein Stück Holz, das er hineinſteckte, fieng noch im Augenblick Feuer. Beydone behauptet, er ſey im Jahr 1770 an Orte gekommen, wo er an der Lava vom Ausbruch des Aetna 1766 noch Wärme verſpüret, daher bey entſtandenen Regen noch vieler Dampf aufgeſtiegen ſey. Ein Sicilianiſcher Schriftſteller Maſſa führt an, er habe acht Jahre nach dem genannten großen Ausbruch von 1669 noch warme Lava gefunden.

Bey manchen Ausbrüchen der feuerſpeyenden Berge hat man auch geſehen, daß große Quantitäten von ſiedenden Waſſer ausgeworfen worden. Der Berg bekam auf einmal mit fürchterlichem Krachen einen Sprung, und ein ganzer Strom heißes Waſſer brach plözlich hervor, der ſich dem Berg hinabſtürzte, und nicht viel geringere Verwüſtungen als die Lava ſelbſt anrichtete. Dies geſchah beym Veſuv im Jahr 1631 und 1669, wobey die Städte Torre del Greco und Portici verwüſtet wurden. Im Jahr 1755 kam ein großer Waſſerſtrom vom Aetna herab, der in einer Viertelſtunde alle Felder und Landſtraßen in der Nähe des Bergs überſchwemmte. Im Jahr 1730 beobachtete man daſſelbe bey einigen Vulcanen auf der Canariſchen Inſel Canarotta. Da man bisweilen beobachtet hat, daß Waſſerthiere zugleich mit ausgeworfen worden, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß das Waſſer durch unterirrdiſche Canäle aus der See in den Berg gekommen ſey.

Gleich von Anfang, wann ein Vulcan zu wüthen anfängt, fahren mit den Feuerflammen die Bimsſteine in die Höhe, welche nichts anders als ausgebrennte Schlacken ſind. (ſ. Bimsſteine.) Hiermit kommen zugleich Reſte von zermalmten Steinen und Erdarten in Form einer Aſche: dieſe liegen rings um die feuerſpeyende Berge in Menge herum, und aus manchen wird ſogar die fruchtbarſte Erdart, wie die um den Veſuv herumliegende braune Aſche beweiſt, woraus der herrlichſte Wein (lacrymae Chriſti) wächſt. Dergleichen Aſche findet ſich durch ganz Italien, und macht die Meinung nicht ganz unwahrſcheinlich, daß dieſes herrliche Land vielleicht ein bloſes Product der Vulcane ſey oder doch allwegen mit dergleichen Bergen beſetzt geweſen. Bisweilen wird auch eine Art von Koth aus-

geworfen, welcher gröſtentheils aus mit Waſſer angefeuchteter Aſche beſteht: wahrſcheinlich geſchah dieſes auch bey der Verſchüttung des alten Pompeji, es müßte denn ſeyn, daß auf die darauf geworfene Vulcanenaſche plözlich ſtarke Regengüſſe gefallen wären. Wenigſtens erzeugt ſich in beiden Fällen ein Tuffſtein, der ſo ausſieht, wie derjenige, unter welchem man die Rudera von Pompeji gefunden. Auſſer dieſen finden ſich unter den Vulcaniſchen Producten noch Schwefel, Salze, Sand, metalliſche Schlacken, Marmorſtücke, metalliſche Subſtanzen und allerhand Steine. Von leztern zuweilen ungeheure Stücke, die zum Theil etwas auf der Oberfläche verglaſt, zum Theil auch nur ſchwarz gebrannt ſind. Einen ſolchen Fels beobachtet Hamilton, der 15 Secunden Zeit brauchte, ehe er in den Crater herunter fiel, der alſo eine Höhe von 84375 Pariſer Fuß erhalten haben mußte.

Da die Vulcane ſolche ungeheure Laſten ſo hoch und weit zu ſchleudern im Stande ſind, ſo läßt ſich gar leicht auf die Höhe der leichtern Körper ein ſicherer Schluß machen; und daher ſcheint es nicht übertrieben, wenn der Abt Bracini ſagt, daß man im Jahr 1631 die in die Höhe ſteigende Säule von Rauch und Aſche ausgemeſſen, und ſie 14 Stunden hoch in der Luft ragend gefunden habe. Dieſe leichten Körper wurden ſo ſehr zerſtreuet, daß ſie in einem Tag bis nach Lecce, 9 Tagereiſen vom Veſuv, getrieben worden: hier ſoll der Tag dadurch verfinſtert und der Boden auf 3 Zolle hoch bedeckt worden ſeyn. Dio Caſſius erzehlt, die Vulcanenaſche ſey bey einem Ausbruch des Veſuvs bis nach Africa geführet worden. Hamilton ſelbſt hat einmal die Rauchſäule ausgemeſſen und ihre Höhe auf 8300 Pariſer Fuß gefunden: auch iſt dieſem von glaubwürdigen Neapolitanern verſichert worden, ſie hätten den Aſchenregen auf 50 deutſche Meilen weit bemerkt. Die von dem Veſuv und andern Bergen ausgeworfene Steine ſind von verſchiedener Größe, und darnach richtet ſich natürlich auch die Entfernung, wohin ſie getrieben werden. Beym Veſuviſchen Ausbruch von 1779 fuhren halbpfündige Steine zehn Stunden weit. Unter den auf der verſchütteten Stadt Pompeji liegenden Vulcaniſchen Producten finden ſich ſechspfündige Steine, welche alſo 3 Stunde Wegs weit geſchleudert worden. Im Jahr 1631 fiel ein Stein in der Größe einer Bombe auf ein Haus zu Nola und ſteckte es in Brand; dieſe Entfernung beträgt 6 Stunden. Aber noch auffallender iſt es, daß im Jahr 1767 ein Stein von 6 Ellen Höhe und 22 Ellen Dicke eine halbe Viertelſtunde weit vom Veſuv geſchleudert worden, und daß de Bottis erzehlet, eben dieſer Berg habe Felsſtücke, die über 1000 Centner ſchwer geweſen, über 1000 Schritte vom Crater weggeworfen; derſelbe führt auch an, am 9. Aug. 1779 ſey ein auſſerordentlicher Fels auf 13500 Fuß in die Luft getrieben worden.

Durch einen ſolchen Vulcaniſchen Auswurf (welcher, wie im Art. Erdbeben angeführt worden, mit der heftigſten Erderſchütterung verbunden war) wurden im J. 79 die Städte Herculanum, Pompeji und Stabiä verſchüttet, und dabey kam der ältere Plinius ums Leben. Dieſer hielte ſich juſt zu Miſenum auf, als ihm hinterbracht wurde, es ließe ſich eine ungeheuere ſchwarze Wolke über dem Veſuv ſehen, und gleiche einem Fichtenbaum, der ſich oben in viele Aeſte ausbreitete. Er ſtieg zu Schiff, das ſogleich mit Aſche und Bimsſtein bedeckt wurde, und fuhr ohngeachtet aller augenſcheinlichen Gefahren auf Nabiä zu. Von hier ſuchte er ſich mit andern auf dem Meere zu retten, welches aber wegen des heftigen Tobens nicht angieng; er erſtickte vom Schwefeldampf, und wurde nach drey Tagen unverſehrt gefunden. Bey dieſer Gelegenheit wurde Herculanum mit einer dicken Maſſe überdeckt, die ſich durch nachfolgende Lavaſtröme bis auf 50 Ellen erhöhete. Dieſe Maſſe hat eine graue glänzende Farbe und iſt durchs Waſſer ſo hart worden, daß ſie mit Hammer und Meiſſel bearbeitet werden muß. Auf Herculanum muß ſie ganz heiß und glühend gefallen ſeyn, welches die in Kohlen verwandelte und ausgegrabene Thürpfoſten und andere gefundene verkohlte Producte beweiſen. Die Aſche drang in die lange halbcirkelförmige bedeckte Gänge des Theaters an vielen Orten in die innere Wohnungen, wohin ſie wohl durch die folgende Regengüſſe mag geſchwemmt worden ſeyn. Pompeji, welches dem Veſuv zwar näher lag, wurde dem ungeachtet nicht ſo tief verſchüttet, denn hierüber fande man nur eine 5 bis 6 Ellen hohe Lage Tuffſtein, und es konnte daher mit leichterer Mühe aufgedeckt werden; es iſt auch jezt beynahe aller Tuffſtein weggeſchafft, ſo daß man durch die Straſſen und in die Häuſer der alten römiſchen Stadt gehen kann. Viele von dieſen Häuſern ſehen noch ſo friſch gemalt aus, als wenn ſie noch neu wären. Sie ſind von einer Lava gebaut die uralt ausſieht, und einen Beweis giebt, wie lange der Veſuv ſchon ausgeworfen haben muß. Auch die Straſſen ſind mit der Lava gepflaſtert, und man ſieht ſogar die Eindrücke der Wagenräder. Unter dem Pflaſter finden ſich noch drey Lavadecken übereinander, die nothwendig zu verſchiedener Zeit und vor Erbauung der Stadt ausgefloſſen ſeyn müſſen. Daß man in den Häuſern ſowohl hier als zu Herkulanum vieles römiſche Hausgeräth, Opfergeſchirre u. dgl. mag gefunden habe, iſt leicht zu erwarten; alle dieſe Sachen werden in dem königlichen Schloſſe zu Portici aufbewahrt und den Reiſenden gezeigt.

Der Veſuv ſteht wie die mehrſten Vulkane ganz frey vor ſich auf einer groſſen Pläne, und dies ſcheint die Meynung zu beſtätigen, daß er ehemals durch unterirdiſches Feuer ganz entſtanden ſey. Die Apenniniſchen Gebürge liegen 6 Stunden gegen Nordoſt von ihm, und Neapel gegen Abend; er ſteht öde, dürr und mit Schlacken überſäet in der Mitte der fruchtbarſten und angenehmſten Gegend. Auf ſeiner mitternächtlichen Seite ſtehen die zwey öde und dürre Berge Soma und Ottaiano. Der Umfang des Veſuvs iſt 3¼ Stunde oder 36856 Fuß; ſeine Höhe etwa 1000 Ellen, und der Rand auf ſeinem Gipfel hält 5624 Fuß. Innerhalb dieſes Randes erhob ſich vor nicht langer Zeit ein kleiner zuerſt 25 bis 30 jezt aber wohl 100 Ellen hoher Berg, der einen Becher hat, aus welchem jezt beſtändig Dämpfe und Aſche und Bimsſtein fahren. Auch an den Seiten des kleinen Bergs brechen öfters Dampf, Aſche und Lava aus. An den Seiten des Hauptbergs ſind 5 alte Schlünde wo ehmals Lava ausbrach, welche, ob ſie gleich zum Theil verſchüttet ſind, noch dampfen. Die Dämpfe ſetzen ſich in den Riſſen und Mündungen zum Theil als ein Salz von verſchiedener Farbe an. Seit dem genannten groſſen Ausbruch von 79 ſind alle Büſche und Weinreben, womit er ehemals beſetzt war, (wie man aus Plutarch und Florus weis) ausgerottet und ſeit der Zeit hat er ſeine jetzige traurige Geſtalt. Doch iſt er nach Neapel zu öder als nach der gegenüberſtehenden Seite, wo er noch ziemlich weit mit Bäumen bewachſen iſt. Der Gipfel des Berges zeigt gar oft eine veränderte Geſtalt. Hamilton hat beobachtet, daß dieſes in gar kurzer

Zeit vor sich gehet und nicht immer Hauptausbrüche dazu nöthig sind. Am 8 Jul. 1767. sah der kleine Berg platt aus; am 25 Jul. hatte sich ein kleiner Hügel von Bimssteinen darauf gesetzt; am 6 August war der Hügel vergrössert und auch der Rand hatte eine andere Gestalt bekommen; am 17 August und 3 Sept. war der kleine Berg platt worden; er vergrösserte sich immer bis den 18 Octob. als dem Tag vor dem grossen Ausbruch, den Hamilton genau zu beobachten Gelegenheit hatte, und wobey der alte Rand beynahe ganz ausgefüllt wurde. Ohngefähr alle 100 Jahre stürzt der mürbe Schlund einmal zusammen und beym nächsten Ausbruch bekommt der Berg einen neuen Schlund. Della Torre beschreibt den Schlund wie einen grossen See geschmolzenen Glases; er warf einen Stein hinein der fiel 12 Secunden, und berechnete daraus die Tiefe auf 250 Ellen. Hamilton untersuchte dieses auch, aber sein Stein fiel nicht eher auf den Boden bis er 100 gezählt hatte; dies zeigt eine ungeheure Tiefe von wenigstens etlichen tausend Ellen. Die Untersuchungen welche Herr de Luc darüber angestellt hat. (s. im Art. Crater.)

Hamilton bemerkte, daß bey schlechtem Wetter der Rauch des Vesuvs stärker ist als bey heiterm. Dies kommt wohl von dem hineinfallenden Regen, der eine neue Gährung in ihm zuwege bringt, oder auch von dem Aufschwellen der See, da das Wasser vielleicht in gewisse Erdritzen tritt, die mit dem innern des Berges Gemeinschaft haben. Bey hellem Wetter konnte er tief in den Schlund sehen, und die grüne, weisse, dunkel und blaßgelbe Salzen und Mineralien von einander unterschriden. Im September 1765. wurde der Rauch immer stärker; 3 bis 4 Wochen nachher sah man zuweilen zwischen dem gewöhnlichen weissen Rauch einen schwarzen hervorbrechen; bald darauf schien der Rauch des Nachts hellgefärbt wie Wolken von der untergehenden Sonne. Zu Anfang des Novembers bemerkte er 100 Schritte von dem Schlund einen kleinen Schwefelhügel von 6 Fuß Höhe, wovon eine beständige hellblaue Flamme aufstieg. Auf einmal hörte er einen gewaltigen Knall, und sah eine Säule von schwarzem Rauch heftig aus der Mündung des Bergs schießen, worauf eine röthliche Flomme folgte. Gleich darauf fielen eine Menge Steine; der Rauch nahm immer zu und sah jezt des Nachts wie eine Flamme aus. Den 18 März 1766. fieng die Lava an überzulaufen, anfangs in einem, dann in zween Strömen, die ihren Lauf nach Portici nahmen. Dem ungeachtet eilte jezt Hamilton auf den Berg, und fande, daß das Krachen doch lange nicht so laut war, wie vorher. Die Lava lief in einer Stunde ohngefähr ½ Stunde weit; er näherte sich so viel er konnte und sahe die Lava wie geschmolzen Glas. Auf der Oberfläche schwammen grosse glühende Kohlen die an der Seite hinunter stürzten und ein prächtiges Ansehen machten. In den folgenden Nächten wurde das Feuer dunkelroth. Den 31 brachte Hamilton die Nacht auf dem Berge zu, und sahe die glühende Steine vollkommen durchsichtig, wovon einige wenigstens 20 Centner schwere auf 200 Fuß hoch getrieben wurden. Er gieng bis an die Mündung des Ausflusses der Lava, wo sie unter feurigen Auswürfen auf der Seite des Bergs wie ein reissender Strohm hervorschoß, und wobey der Boden zitterte. Steine mit aller Kraft in die Lava geworfen giengen nicht unter, und dennoch floß sie so schnell. An ihrer Quelle war sie nur 10 Schritte breit, aber auf dem Wege breitete sie sich so aus, daß sie das Ansehen bekam wie eine Feuersee. Bis den 3 Junius lief sie fort, nachher wurde der Berg wieder ruhig, bis im April 1767. wo die Auswürfe wieder häufig und der feurige Rauch des Nachts wieder sichtbar wurde. Hamilton bemerkte am 18 October, daß an einem Fleck der Schnee geschmolzen war, und schloß, hier müßte wohl die dünnste Stelle des Bergs und der Fleck für den nächsten Ausbruch der Lava seyn. Den andern Tag stieg eine schwarze Wolke nach der andern auf und die Rauchsäule wurde ungeheuer lang; so bald die Lava durchgebrochen war, glaubte er alle Gefahr vorbey und stieg auf den Berg. Auf einmal barste der Berg eine halbe Viertelstunde vor ihm und ein Springbrunnen flüssiger geschmolzener Materie, die hoch in die Höhe schoß, wälzte sich reissend gerade auf ihn los. Da nahm er durch Rauch und Schwefeldampf und Bimssteine unter heftigem Donner im innern des Berges, auf einmal die Flucht, und lief 1½ Stunde Wegs in einem fort, bis auf sein Landgut das unten am Fuße des Vesuvs lag, und von hier machte er sich mit seiner Familie sogleich auf den Weg nach Neapel. Das Donnern des Bergs wurde so heftig, daß Thüren und Fenster im Pallast zu Portici und selbst in Neapel aufgesprengt wurden. Den 20 October wurde das Getöse so heftig, daß der Pöbel in Neapel die Reliquien des heiligen Januarius (des Bergbesänftigers) in Procession zu tragen verlangte. Den 22sten fielen in Neapel so viele Asche und kleine Kohlen vom Himmel, daß man mit Schirmen gehen mußte. Aus einer kohlschwarzen ungeheuren Rauchsäule strömten unaufhörlich Blize hervor, die nach Beobachtung wahres elektrisches Feuer sind; alles dauerte bis den 27 October, wo der Vulkan wieder besänftiget war. Die zunächst hierauf folgende Unruhe im innern des Bergs zeigte sich im May 1779, und diese beobachtete Herr Duchanoi; er sah von einer Viertelstunde zur andern eine Feuersäule und glühenden Auswurf. Die Säule schien ihm 6 Ellen dicke zu seyn, stieg auf 125 Ellen in die Luft und erregte ein Getöse wie ein starker Wasserfall; so oft sie in die Höhe stieg kam am Fuß des kleinen Bergs ein länglicht runder etwa 8 Ellen dicker Hügel hervor, der sich allemal wieder ganz senkte sobald der Auswurf vorbey war. Einige Tage nachher bekam der Berg auf 500 Ellen hiervon eine Oefnung, woraus Lava kam, und erst nach 13 Wochen gieng das Toben mit gröstem Ungestümm an. Der Berg zerbarste mit starkem Donner und ein neuer Feuerstrohm gieng nach der Seite des Somma an. Nach einigen Stunden senkte sich die obere Plane, der kleine Berg stürzte mit gräßlichem Lärmen in den Abgrund und der Vesuv zerriß von oben bis unten. Ein schwarzer dicker Dampf kam aus der Tiefe, und hiermit schoß die Lava mit außerordentlicher Geschwindigkeit ins Sandthal; die Steine stiegen 3375. Fuß hoch. Einige Tage nachher zeigte sich ein erstickender Schwefeldampf, wovon sogar Vögel in den Käfigen umkamen, und dabey verschiedene Lufterscheinungen, besonders eine runde Kugel die rund herum flammte. Gleich darauf stieg die fließende Materie in die Höhe und machte 4 Stunden lang den schönsten feurigen Springbrunnen, der verschiedentlich eine bogenförmige Richtung bekam. Zuweilen sah man mehrere dergleichen feurige Bögen in der Luft, und auf der Oberfläche des Bergs sah man die glühende Materie noch in kleinen Quellen hervorspringen. Alles dies dauerte 24 Stunden als auf einmal ein Knall entstand, wovon zu Neapel Fenster zersprangen und Mauern zerrissen, wornach plözlich ein durchsichtiges Feuer, das dreymal so hoch als der ganze Vesuv war, in die Höhe stieg,

Dieſe Feuerſäule leuchtete in einer Entfernung von 6 Stunden noch ſo, daß man die kleinſten Gegenſtände erkennen konnte. Ungeheure ſchwarze Wolken, woraus vielfärbige Blitze fuhren, ſtunden um ſie herum. Nachdem ſie verſchwand, ſahe man nur noch acht groſſe Schlünde, aus welchen feurige Ströhme hervor kamen. Den andern Nachmittag fieng der Berg wieder Steine auf 11760 Fuß hoch zu ſchleudern an, womit viel weiſſer Dampf der mit Blitzen begleitet war, in die Höhe ſtieg. Die Dampfſäule ſtand 4 Stunden und wurde durch einen Wind zerſtreut, der die Aſche und Bimsſtein in der Gegend herum ſtreute. 2 Tage hierauf und zwar am 12 Auguſt wurden alle nahe gelegenen Orte heftig erſchüttert, der Veſuv endigte hiebey ſeinen Hauptauftritt mit einem fürchterlichen Knall. Nachher fielen noch vielerley verglaste Maſſen wie Schneeflocken aus der Luft herunter, und hiemit ſahe man verſchiedene beſondere elektriſche Erſcheinungen. Der Himmel umwölkte ſich und fieng an zu blitzen; zwiſchen durch wurde man unzählig viele kleine weiſſe Strahlen gewahr, die zum Theil der Erde ganz nahe waren und zum Theil gar in die Häuſer drungen, wodurch jedermann in Furcht und Schrecken geſetzt wurde. Merkwürdig iſt es, daß man bey dieſer Gelegenheit ſtarke Elektricität des Berges bemerkte, denn einige Wolken wurden augenſcheinlich ſtark angezogen und klebten ordentlich daran.

Nach dieſem Ausbruch ſah man ein ungewöhnlich ſchnelles und gedeyhliches Wachsthum aller Pflanzen. Alle nackt daſtehende Bäume fiengen wieder an zu grünen, und ſo auch die zwiſchen den Bimsſteinen ſtehende Pflanzen. Nach zwey Monaten gab es ſchon reife Weintrauben an den vom Ausbruch beynahe ganz verdorbenen Stöcken. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß in allen vulkaniſchen Gegenden außerordentliche Fruchtbarkeit herrſcht, und am ſtärkſten nach kurz vorhergegangenen Ausbrüchen. Unter Umſtänden macht der vulkaniſche Auswurf den fetteſten Boden, wie z. B. auf der Inſel Tanna in der Südſee, wo nach Forſters Bericht alle Gewächſe mit ungewöhnlicher Kraft aufſchießen. Daher iſt der Aetna einer der fruchtbarſten Berge in der ganzen Welt; die Gegend um den Veſuv und die lipariſchen Inſeln beweiſen es auch. Deswegen herrſcht in Island mehr Fruchtbarkeit als ſich unter dem kalten Himmelsſtrich erwarten läßt. (ſ. auch hierüber den Art. Erdbeben.)

Seit Chriſti Geburt hat der Veſuv ſo viel man weiß 38 mal heftig ausgeworfen, und zwar in den Jahren 79, 203, 472, 512, 685, 993, 1036, 1049, 1138, 1139, 1304, 1448, 1500, 1506, 1538, 1631, 1660, 1682, 1689, 1694, 1698, 1701, 1704, 1707, 1712, 1717, 1730, 1732, 1737, 1749, 1751, 1754, 1760, 1766, 1767, 1770, 1771, 1779. Doch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die Nachrichten von manchen Ausbrüchen verlohren gegangen ſind, und der Berg noch weit öfter getobt hat.

So merkwürdig auch der Veſuv mit allen ſeinen Erſcheinungen iſt, ſo iſt es der Aetna doch noch weit mehr. Er gehört zu den höchſten Bergen der alten Welt, ragt alſo ungeheuer weit über jenen hervor und iſt beſtändig mit Schnee und Eis bedeckt. Rund herum ſtehen eine Menge kleiner Berge die alle durch ſtarke Feuerausbrüche entſtanden ſind; nur auf einer Seite zählte der Graf von Borch ſechzig ſolcher Berge. Die unterſte Gegend des Berges iſt die ſchönſte und fruchtbarſte die man nur ſehen kann; der Boden beſtehet hier ganz aus Lava, deren Oberfläche ſich in die beſte Gartenerde verwandelt hat, hier hat der Aetna 90 Stunden im Umfang. Weiter hinauf iſt die Wärme gemäſigt, der Berg mit den ſchönſten Waldungen beſetzt, und hier und da ſieht man ehmalige Schlünde die zum Theil wieder mit verſchiedenen Gewächſen geſchmückt ſind. Die waldichte Gegend erſtreckt ſich 4 bis 5 Stunden in die Höhe und grenzt an immerwährenden Schnee und Eis, welches die 2 Spitzen des Berges ganz umkleidet, und wovon man bis zur höchſten Spitze noch etwa 2 Meilen zu reiſen hat. Der groſſe Crater iſt völlig kegelförmig, ſteigt auf allen Seiten gleich ſteil in die Höhe, und beſteht aus lauter Aſche und ausgebrandten Materien, die der Vulkan ausgeworfen hat. Der Umfang beträgt wenigſtens 4 Stunden. Die Oefnung des Craters ſenkt ſich von allen Seiten gelinde hinab und bildet eine regelmäßige Aushöhlung gleich einem Amphitheater. Hier ſteigen an verſchiedenen Orten Schwefeldämpfe auf, die ſich, ſo bald ſie heraus ſind, in vielen Fällen an den Seiten des Bergs herabwälzen, bis ſie in dichtere Gegenden der Atmoſphäre kommen. Der Crater iſt ſo heiß, daß es ſehr gefährlich iſt hineinzugehen; es kommt noch zu, daß der Boden ſo glatt iſt, daß man leicht abglitſchen kann. Nahe an ſeinem Mittelpunkt iſt die groſſe fürchterliche Mündung des Bergs, die von jeher für die Oefnung der Hölle gehalten wurde. Um ihn herum liegen ungeheure Felſen die ſich in Anſehung der Gröſſe gegen die Felſen des Veſuvs ſo verhalten wie die Gröſſe der beyden Berge zu einander. So geht es auch mit allen andern Erſcheinungen; die breiteſte Lava des Aetna hat auf 6 bis 7 Stunden, die breiteſte des Veſuvs nur 2 Stunden. Der längſte Lavaſtrom des Aetna bis zum Meere war 20 Stunden lang, der längſte Lavafluß des Veſuvs kaum 3 Stunden. Merkwürdig iſt es, daß auch hier wie auf dem Veſuv zuweilen aus den Rauchwolken, rothe geſpaltene Blitze mit und ohne Donner fahren. Brydone glaubt die Urſache hiervon ſey, weil der ganze Crater ſowohl als der Rauch zur Zeit der Ausbrüche, in einem ſo elektriſchen Zuſtande ſind, daß ſie Feuerfunken von ſich werfen. Kommt nun zu dieſer Zeit eine unelektriſche Wolke vorbey, ſo theilt ſich die elektriſche Materie ſogleich mit und es entſtehen Donnerſchläge. So hat verſchiedenemal bey Ausbrüchen des Aetna der ganze Strich von Dampf und Rauch, der ſich zuweilen 50 Stunden weit erſtreckt, die heftigſten Wirkungen hervorgebracht; Hirten und Heerden auf den Bergen getödtet, Häuſer und Bäume angezündet. Auf der Nordſeite des Bergs iſt ein See von anderthalb Stunden im Umfang der nie aus ſeinen Ufern tritt, ob er gleich keinen Abfluß hat und verſchiedene Flüſſe hineinfallen. Noch giebt es viele Höhlen auf dem Aetna von ziemlicher Gröſſe, worin es ſo kalt iſt, daß man Eis und Schnee außerordentlich gut darin aufheben kann.

Wahrſcheinlich iſt es, daß der alte Crater eben wie auf dem Veſuv manchmal zuſammenſtürzt und ein neuer entſteht, der ſo bald er zu ſchwer wird, wieder in den Schlund hinabſinkt. Einige Sicilianiſche Schriftſteller ſagen, der Einſturz des Craters habe die ganze Inſel erſchüttert, und man habe den davon ententſtandenen Donner auf allen Küſten gehört.

Von den Ausbrüchen des Aetna hat man ſchon in den Jahren 135, 126, 129 vor Chriſti Geburt Nachricht; nach dieſer Zeit ſind die wichtigſte die von den Jahren 79, 812, 1169, 1175, 184, 1322, 1323, 1329, 1408, 1444, 1447, 1530, 1536, 1537, 1540, 1545, 1554, 1556, 1566, 1579, 1614, 1634, 1636,

1643, 1669, 1682, 1689, 1693, 1702, 1747, 1755, 1766, 1780.

Unter den Liparischen Inſeln, die alle vulkaniſchen Urſprungs ſind, finden ſich noch 2, **Vulkano** und **Stromboli**, die jezt noch Feuer auswerfen. Die erſtere iſt ein runder Kegel der eine Viertelſtunde hoch iſt. In der Mitte iſt ein kleiner Berg, der den obern Theil des Kegels bildet, und worauf der Becher iſt, der bey Tage ununterbrochen einen weiſſen Dampf aushaucht, den man des Nachts hell leuchtend erblickt. Dieſer Crater iſt ½ Stunde tief und im Durchmeſſer hält er eine Viertelſtunde. An den Seiten iſt er überall mit Schwefel belegt, der ihm hie und da das Anſehen einer Vergoldung giebt; auf dem Boden des Bechers bemerkte **Dolomieu** flüſſigen Schwefel. An der Seite liegt ein kleinerer Berg der ehemals abgeſondert lag, aber im Jahr 1550. durch Ausbrüche verbunden worden; hier brechen ringsherum beſtändig groſſe Blaſen aus dem Waſſer hervor, die von einer ſich in der Tiefe entwickelnden Luft entſtehen müſſen. Der lezte Ausbruch dieſes Vulkans war 1775, wodurch die benachbarten Inſeln heftig erſchüttert wurden. Die Erfahrung zeigt den dortigen Einwohnern, daß wenn er zu dampfen aufhört, ein neuer Ausbruch bevorſtehet.

Stromboli hat ſeinen feuerſpeyenden Schlund an der Seite, und giebt in der Nacht das ſchönſte Schauſpiel. Alle 7 bis 8 Minuten bricht aus ihm eine Portion von glühenden Steinen hervor, die ſich auf 60 Ellen in die Höhe heben und von einer rothen lodernden Flamme begleitet ſind; jedesmal erfolgt hierauf ein dumpfiger Knall. Der Berg iſt auf 1000 Schritte hoch und am Fuß rundherum mit Weingärten umgeben. Aus den Seiten brechen überall ſalzigte Dämpfe hervor. Vom Gipfel des Berges ſiehet man an einer Seite den Crater der bey Tage nur weiſen Dampf zeigt. Nie bricht fließende Lava aus ihm hervor, ſondern nur Sand und löcherichte Stücke Lava, und dies geſchieht gewöhnlich wenn ein Ungewitter und Sturm bevorſtehet. (daher hielten ihn die Alten für den Sitz des **Aeolus**.)

Auf der Inſel **Lipari** finden ſich allwege noch vulkaniſche Schlünde, die zum Theil noch heiße und feuchte Dünſte aushauchen, aber weiter kein Feuer. Dieſes ſoll im 6ten Jahrhundert ausgegangen ſeyn. Vulkaniſche Producte hat ſie aber mehr als alle andere Gegenden, zumal Bimsſtein, womit ſie auch die ganze Welt verſorgt.

Die **isländiſchen Vulkane** zeigen im Ganzen alle Erſcheinungen, wie der Aetna und Veſuv. Sie werfen Aſche und Steine aus, Lava kommt aus ihrem innern hervor, und manchmal erzeugen ſie auch wahre elektriſche Blize, die ſchon manchem das Leben gekoſtet haben. Zweilen werfen ſie Feuerkugeln die mit groſſem Knall wie Bomben hervorbrechen, und alles, wo ſie hinfallen, entzünden. Unter den dortigen vulkaniſchen Produkten iſt die geſchmolzene Maſſe die unter dem Namen des **isländiſchen Achats** bekannt iſt, am merkwürdigſten, zumal der von weiſſer und blaulichter Farbe. Man findet dieſen doch auch in andern vulkaniſchen Gegenden, ſogar unter den Producten der ausgebrannten Vulkane. Selbſt in der Gegend von Gieſen fand man unter der Lava eine grüne vollkommne Vulkanenſchlacke, die eben ſo wie die isländiſche am Stahl ſtarke Funken giebt und aus denſelben Beſtandtheilen zuſammengeſezt iſt.

Unter den isländiſchen Vulkanen iſt der **Hekla** der bekannteſte; er iſt dreyſpizig und wohl drittehalb tauſend Ellen über die Meeresfläche erhaben. Als **Uno von Troil** auf der Spize war, ſah er einige Flecken wo der Schnee durch die heiße Ausdünſtungen geſchmolzen war, und wo das Thermometer auf die Erde gelegt merklich ſtieg. Der Berg beſteht aus Sand, Gries und Aſche, die nebſt groſſen Steinen vom Feuer ausgeworfen ſind. Zwey Meilen um den Berg ſiehet man nichts von Pflanzen, ſondern allwege rothen und ſchwarzen Bimsſtein und Aſche. Ueberall ſind runde Hügel worunter einige noch ihren Crater haben, woraus ehmals Feuer fuhr.

Die merkwürdigſten Ausbrüche des **Hekla** ſind in den Jahren 1004, 1105, 1106, 1157, 1222, 1300, 1341, 1362, 1389, 1554, 1558, 1636, 1639 erfolget, von welcher Zeit er bis 1766 ruhig gelegen. Im Winter von 1765 auf 1766 war das Wetter ſo gelinde, daß man nur zweymal Froſt hatte, alle Quellen und Bäche nahmen ab und um den Berg herum vertrocknete die Haide. Aus allem dieſem prophezeyte man einen baldigen Ausbruch. Am 5 Apr. 1784. erbebte die Erde und dabey ſtieg eine groſſe ſchwarze Aſchenſäule aus dem Schlunde hervor, in welcher glühende Steine von Zeit zu Zeit in die Höhe flogen. Zwey bis drey Meilen vom Berg fielen Bimsſteine, von 3 Ellen im Umfange, nieder, darunter auch ſchwere maguntiſche Steine. Auf 30 Meilen weit wurden alle Felder mit handhohem Sande bedeckt, und alles bewohnte Land würde verſchüttet worden ſeyn, wenn nicht ein heftiger Wind die Aſchenſäule nach den Wüſteneyen der Inſel getrieben hätte. Durch die ausgeworfenen Steine wurde ein Fluß verſtopft und hierdurch entſtand ſtarke Ueberſchwemmung. Das Meer ſelbſt wurde mit Bimsſteinen auf viele Meilen weit ſo bedeckt, daß keine kleine Schiffe gehen konnten, und eben ſo weit war durch die herumfliegende Aſche allgemeine Finſterniß. Dieſes Auswerfen dauerte abwechſelnd 2 Monat lang, und zwiſchen jedem Ausbruch ſah man ſtarke Flammen. Der Lavaſtrohm ergoß ſich eine Meile weit über das Land und am 23 May war man mitten in der Aſchenſäule einen Waſſerſtrahl gewahr, der wie ein ungeheurer Springbrunnen in die Höhe ſchoß. In einer Entfernung von 9 Meilen hörte man das Krachen des Berges wie den heftigſten Donner.

Gröſſer als der **Hekla** iſt der **Rafutinufiat** im nördlichen Theile der Inſel; hier finden ſich drey Lagen von der obenerwehnten Vulkanenſchlacke. Die Vulkanen im öſtlichen Theile der Inſel machen ſich dadurch beſonders fürchterlich weil ſie Eisberge ſind. Das Eis zerſchmelzt im Ausbruche des Feuers, überſchwemmt das Land, ſchlemmt alles mit ſich fort und zertrümmert noch vieles mit den groſſen ſchwimmenden Schollen. Vom **Katlegiaa** ſtürzten bey einem Ausbruche im Jahr 1721. in einem Fluſſe von geſchmolzenem Eis, groſſe Eisklumpen herab, und bildeten eine halbe Meile vom Land einen Berg in der See, der das Meer ſo ſehr in die Höhe ſchwellte, daß auf den 12 Meilen davon gelegenen Weſtmanninſeln das Waſſer in die Fiſcherhütten drang. Während der Fluth wurf der Berg Feuerkugeln aus, die in der Luft zerplazten und die Nacht ganz erleuchteten. Dabey war zuweilen der ganze Berg und Himmel umher in Feuerflammen, und elektriſche Blize bohrten in die härteſten Felſen Löcher. Ein 5 Meilen davon gelegener Eisberg, worauf mehr als 20 Ellen dickes Eis lag, ward durch die entfernte Hize von allem Eis befreyt.

Das unterirrdiſche Feuer wirkt in verſchiedenen Gegenden der Inſel ſo allgemein, daß es auch noch andere

dere Erſcheinungen beſonders natürliche 50 Ellen hohe Springbrunnen von ſiedendem Waſſer hervorbringt; ſogar ſieht man dieſe auf verſchiedenen Eisbergen und überhaupt ſind ſie beynahe hier unzählig. Am merkwürdigſten iſt der Geyſer in Island, der einen Waſſerſtrahl von mehr als 1 Elle in der Dicke auf mehr als 100 Ellen in die Luft hebt. Die Quelle liegt 2 Tagereiſen vom Hekla; die Röhre woraus das Waſſer ſpringt, hält 19 Fuß im Durchmeſſer. Der Sprung iſt aber, wie leicht zu vermuthen, nicht anhaltend ſondern abwechſelnd, und jedem heftigen Sprung geht ein unterirrdiſches Knallen vorher.

In der Gegend des Veſuvs und Aetna finden ſich einige vulkaniſche Merkwürdigkeiten, die wir unſern Leſern nicht übergehen dürfen. Der ſchon oben genannte Montenuovo (der neue Berg) verdient billig den erſten Plaz. Sein Anſehen iſt ganz kegelförmig, oben hat er einen Crater der etwa eine halbe Viertelſtunde tief iſt. Im Umfang hat er über anderthalb Stunden, und hier iſt der Sand, ſogar der, welcher bis in die See gehet, brennend heiß. Er liegt etliche Stunden von Neapel bey Pozzuolo, und entſtand im Jahr 1538. den 29 September. 2 Jahre vorher waren in der Provinz Campagina beſtändige Erdbeben, als plözlich den 27 Sept. des genannten Jahres zwiſchen dem Monte Barbaro, dem See Avernus und dem Meere die Ebene barſt und Waſſer ausſtieß. Zu gleicher Zeit vertrocknete die Meerküſte, die zunächſt an dieſer Ebene war, ohngefähr 200 Schritte weit, ſo daß die Fiſche auf dem Sande gelaſſen und den Einwohnern von Pozzuolo zu Theil wurden. Endlich öfnete ſich am 29ſten ohngefähr 2 Stunden nach Sonnenuntergang die Erde nahe bey dem See und ſchloß einen entſezlichen Schlund auf, aus welchem ſie Rauch, Feuer, Steine und ſchmuzige Aſche mit Wuth ausſpie. Bey dieſer Erdſpaltung ließ ſich ein Getöſe gleich dem lauteſten Donner hören; das Feuer welches aus dieſem Schlunde ſchoß, fuhr gegen die Wälle der Stadt hin; der Rauch war theils ſchwarz und theils ſchneeweiß. Es ſchien als ob die verſchiedene Wolken von Rauch bis zum Himmel aufſteigen wollten. Die ausgeſtoſſene Steine welche auf dieſen Rauch folgten, wurden durch die verzehrende Flamme in Bimſenſteine verwandelt und ſchoſſen auſſerordentlich hoch empor, alsdann fielen ſie bisweilen auf den Rand der Mündung und bisweilen in den Schlund herab. Ein Theil davon konnte wegen des finſtern Rauchs beym Aufſteigen nicht geſehen werden; als ſie aber aus der vom Rauch erhizten Luft zurückfielen, zeigten ſie einen ſtarken ſchwefelichten Geruch. Die Aſche brach mit Waſſer vermiſcht in kothiger Geſtalt hervor und wurde in ſolcher Menge ausgeworfen, daß ſie bis nach Neapel getrieben wurde, wo ſie die ganze Nacht durch aus der Luft fiel. Dieſer ſchmuzige Regen dauerte noch den folgenden Tag fort und bedeckte alle Häuſer in der umliegenden Gegend; die nahgelegenen Bewohner zogen mit Sack und Pack nach Neapel. 48 Stunden währte es bis der Rauch und die Gewalt des Feuers nachzulaſſen anfieng. Nun ſtand der neue Berg da zum nicht geringen Erſtaunen aller Anweſenden. Am 4ten Tag eräugnete ſich aufs neue ein fürchterlicher Ausbruch. Eine Dampfſäule nach der andern ſchoß unter dem unerhörteſten Getöſe empor, und ſtreckte ſich etliche Stunden weit über die See aus. Viele Augenzeugen bekräftigen, daß damals dieſer Auswurf bis nach Calabrien, etwa 70 bis 75 Stunden davon geflogen ſey. Nach und nach wurde der neue Berg ruhig, und das iſt er noch bis auf den heutigen Tag.

Nächſt dem Monte nuovo iſt wohl kein vulkaniſches Wunder vorzüglicher als die Solfatara. (Solfaterra, forum Vulcani.) Sie iſt allem Anſchein nach ein alter eingeſtürzter Vulkan; ſie hat nicht nur die völlige Geſtalt ihres Kegels und ihrer Mündung ſondern auch vieles von ihrer ehemaligen Hize beybehalten. In der Ebene innerhalb des Craters ſteigt ſo wie an den Seiten der Rauch an vielen Orten hervor. Hier ſammelt man vermittelſt Steine und Ziegel, welche haufenweis über dieſe Ritzen gedeckt werden, auf eine ungeſchickte Art, eine Menge Salmiack; und aus dem Sande in der Ebene zieht man Schwefel und Alaun. Der hohle Schall welcher entſtehet, wenn man einen ſchweren Stein hin auf die Ebene des Crater dieſer Solfatara wirft, ſcheint anzuzeigen, daß ſie auf einer Art von Gewölbe ruhet; vielleicht liegt hierunter ein Teich Waſſer welches durch die Hize eines noch tiefern Feuers kocht. Dies glaubt Hamilton, weil ein ſehr naſſer Dampf aus den in der Ebene der Solfaterra befindlichen Ritzen aufſteigt, welche ſich an jedem dran gehaltenen kalten Körper in Tropfen anſezet. An der äußern Seite und am Fuß des Kegels der Solfaterra gegen den See Agnano hin, ſtürzt Waſſer aus den Felſen, welches ſo heiß iſt, daß es das Queckſilber im Thermometer bis auf den Siedpunkt bringt. Das gemeine Volk in Neapel hat groſſen Glauben an die Kraft dieſes Waſſers und braucht es beſonders in Hautkrankheiten. Es hat Schwefel und Alaun bey ſich. Hält man das Ohr an die Felſen, ſo hört man ein entſezliches ſiedendes Brauſen, welches von dem ungeheuren Keſſel herzukommen ſcheint, der vermuthlich unter der Ebene der Solfaterra liegt. Auf der andern Seite der Solfaterra gegen das Meer hin, liegt ein Felſen der ehedem ins Meer reichte, bis ein Theil davon weggehauen wurde um die Straſſe nach Pozzuolo zu machen. Dieſer Felſen iſt Lava der aus der Solfaterra floß, da ſie noch brannte. Unter dieſem mehr als 70 Fuß hohen Felſen liegen Bimsſtein und Aſche. Die uralte Lava iſt ohngefähr $\frac{1}{4}$ Meile breit und endiget ſich 100 Schritte weit von der Stadt. Der Grad der Hize, welchen die Solfaterra ſo viele Jahrhunderte hindurch behalten hat, ſcheint die Steine auf ihrem Crater und ihrem Kegel calcinirt zu haben, weil ſie ſehr weiß ſind, und an den heißeſten Stellen des Berges leicht zerfallen.

Zu fernern vulkaniſchen Merkwürdigkeiten gehören der Berg Pauſilippo der ganz aus Schichten von vulkaniſchen Tuffſtein beſteht. Nicht weit hiervon iſt der See Agnano, welcher nichts anderſt iſt als ein mit Waſſer angefüllter Crater; hier ſpürt man noch Spuren vom Feuer, beſonders in den Anhöhen die rings um den See ſtehen, worinn man ſogar kleine Kammern eingehauen die immer noch als Schwizkaſten gebraucht werden. Gleich hierben liegt die berüchtigte *Grotta del Cane*, die in einem Berge von Lava befindlich iſt. Auf dem Boden der Höhle ſind die gefährliche Dämpfe, die als ein weiſſer Rauch zur Thüre hinaus ziehen, und zu einer von den neuentdeckten Arten von verdorbener Luft gehören. Der Berg Aſtruni Monte Barbaro ſind ebenfalls unläugbar vulkaniſchen Urſprungs, ſo wie der in derſelben Gegend liegende See Avernus. An dem Fuß des Gebirges wo dieſer See liegt, iſt der Sand noch ſo heiß, daß man ihn kaum mit Händen angreifen kann. Gleich dabey iſt im Gebürge eine ſiedende Quelle, die den Namen Nerosbad hat. Sonſt ſtieg ein heßlicher tödtlicher Dunſt vom See auf; dieſes iſt zwar jezt nicht mehr, doch halten

sich noch selten Wasservögel dabey auf. Die kleinen Eylande Nisida, Procida und Ischia verdienen hier noch alle Aufmerksamkeit. Alle drey sind voll von vulkanischen Produkten, und sie selbst sind höchst wahrscheinlich selbst durch Feuer in die Höhe gekommen. Das letztere ist am merkwürdigsten; es finden sich darauf unzählig viele heiße und warme Bäder, und aus dieser Ursache sammeln sich hier sehr viele Kranke. Der Sand auf der Insel ist sogar unter dem Wasser heiß und hält eine grose Menge von Eisentheilen. 100 Ellen tiefe Lava findet sich hier, und in einem solchen Felsen ist ohngeachtet der Spuren des unterirrdischen Feuers dennoch eine Höhle wo man Eis darin aufbewahren kann. Gegen die Stadt Ischia hin ist der Crater eines Vulkans, aus welchem noch im Jahr 1301. eine Lava ins Meer floß.

In allen vulkanischen Gegenden, besonders kurz vor dem Ausbruch des Vesuvs, finden sich viele mephitische Dämpfe, welche die Italiäner Mofetten nennen. Sie entwickeln sich meist aus alten Lavschichten, werden fortgetrieben und verschwinden. Wenn man bey hellem Tage die Oberfläche eines Brunnens besieht, worauf eine Mofette sitzt, so sieht man sie in Gestalt eines feinen Nebels; man fühlt sie auch wenn man mit der Hand an einen solchen Ort greifet, aus der Erde steigen. Da diese Dünste schwerer sind als die Luft, so sind sie nie hoch über der Erde, schaden daher den Menschen nicht wenn man sich nicht bückt, und ihnen mit Nase und Mund zu nahe kommt. Mehreres s. in den Art. Luft mephitische und phlogistisirte.

Zuletzt müssen wir hier noch eine wichtige vulkanische Merkwürdigkeit anführen. Es ist dieses ein Berg (Makabula) der zwischen Arragona und Gigenti in Sicilien liegt und ganz einem abgestumpften Kegel gleicht. Der Gipfel ist 150 Fuß über das Thal erhaben und hierauf ist eine kleine Ebene, worauf lauter kleine abgestumpfte Kegel von 2 bis 4 Fuß Höhe stehen. Jeder davon hat seinen Crater, und alle Augenblicke hebt sich hieraus ein grauer fruchter Thon in Form einer aufgetriebenen Blase, woraus denn eine Portion Luft fährt. Die Blase zerplatzt mit einem kleinen Knall und wirft den Thon zur Seite. Das Aufsteigen und Fallen des Thons dauerte immer fort, bald geschwinder bald langsamer; ersteres erfolgt wenn man in der Nähe eine Erschütterung macht. Auch sind mit Wasser angefüllte Löcher auf dem Berg wo immer Luftblasen heraufsteigen, wie aus kochendem Wasser. Ist es Regenwetter, so wird der Thon auf der Oberfläche des Berges erweicht und man bemerkt einen ungeheuren Schlund der mit weichem Thon ausgefüllt ist, dem man sich nicht ohne Gefahr nähern kann, und worauf beständig fort Luftblasen in die Höhe fahren. Zuweilen fängt der Berg zu toben an. Nach einem etliche Tage dauernden Donner erfolgt ein Auswurf von Erde, Schlamm und erweichten Thon, der oft bis zu einer ansehnlichen Höhe in die Luft steigt. Alle 6 bis 8 Stunden kommt ein solcher Auswurf und jedesmal mit einem Dampf und Schwefelgestank. In den Jahren 1777 und 1779 erfolgte dieses und vorher in langer Zeit nicht. Das Erdreich umher wurde durch den Schlamm auf 3 Ellen höher, und alle benachbarte Thäler waren damit ausgefüllt; in kurzem war doch alles wieder trocken. Die Ursache der Erscheinung liegt wahrscheinlich blos in einer Verwitterung gewisser Mineralien, wobey viele Luft, die gar keine Spur von Hitze zeigt, entwickelt und manchmal wegen der Menge und durch Zusammenpressen vermehrter Elasticität mit Gewalt in die Höhe getrieben wird. (39)

Feuerspieß der Alten, unterschiede sich von ihren Feuerpfeilen nur durch die Grösse. Man schoß jenen mit der Balista, daher er durch die Schilde drang und den Mann, der sich damit deckte, beschädigte. Im Holzwerk, das er traf, den Schiffen, den beweglichen Thürmen und Häusern, blieb er stecken, und zündete sie an. Man nannte die zur damaligen Zeit sehr fürchterliche Maschine *Phalarica*.

In späteren Zeiten machte man Feuerspieße, die die Soldaten in der Hand führeten. Es waren Feuerkugeln, die oben beschrieben worden, durch welche man die lange eiserne Spitze eines Spießes durchgestochen. Simienowicz sagt davon, sie seyen grausame Waffen, wenn man ihre Tugend und Wirkung recht überlege; denn ein Soldat, der einen solchen Spieß trägt, seye an so vieler Musketierer statt, als sich Schläge in der Feuerkugel des Spießes befinden; ja er gehe denselben noch weit vor, denn er streite mit Musketenkugeln, und mit Feuer und mit einem Spieße, und wenn der Angriff bey Nacht geschiehet, so leuchte er auch den seinigen, daß sie desto besser sehen, was sie vor sich haben. (6)

Feuerspritze. (Hydraulik) Eine Wassermaschine mit welcher man das darin vorhandene Wasser auf eine gewisse Entfernung treiben kann, deren man sich deswegen, das Feuer bey einem brennenden Gebäude auszulöschen bedient. Es sind hierzu allemal Druckwerke nöthig, die aber an der Stelle der Steigröhre ein bewegliches Gußrohr haben, wodurch das Wasser mit Gewalt gepreßt wird. Bey dem Druckwerke geht die Absicht eigentlich nur dahin, das Wasser in den Röhren zum Steigen zu bringen, damit es sich aus der obersten Mündung derselben in einen Wasserbehälter ergieße, aus welchem es sodann zu dieser oder jener Bestimmung weiter abgeleitet wird. Es ist daben keine Erforderniß, daß das Wasser aus der obersten Mündung schnell hervor steige; ja es ist vielmehr ein Fehler wenn solches geschieht, weil alsdann ein Theil der Kraft unnöthiger Weise darauf gewandt wird, dem Wasser diese überflüssige Schnelligkeit mitzutheilen, da an der Stelle dessen eine grössere Wassermenge gehoben werden könnte. Bey den Feuerspritzen hingegen hat man zur Absicht, das Wasser zu nöthigen, daß es wie aus einem Springbronnen, mit einer beträchtlich großen Geschwindigkeit aus der Mündung der Aufsatzröhre hervorspringe, damit es sodenn noch in freyer Luft zu einer beträchtlichen Höhe steige. Der Zusammensetzung nach haben die Feuerspritzen ein einfaches und zusammengesetztes Druckwerk. Erstere nennt man einfache Feuerspritzen, und letztere zusammengesetzte Feuerspritzen. Der innern Einrichtung nach haben sie entweder ein bloses Druckwerk, wodurch sie das Wasser stoßweis von sich geben, oder aber noch eine Windkugel daben, durch welche ein beständiger Wasserausfluß erhalten wird. Erstere nennt man Stoßspritzen, letztere aber Wind- auch continuirliche Spritzen. In Ansehung der Bewegung, womit solche der Feuerspritze beygebracht wird, hat man auch Hebel- und Kurbelspritzen, weil die Feuerspritzen unter andern Eigenschaften auch vorzüglich diese haben müssen, daß sie bequem nach jedem Ort zu bringen sind, so hat man verschiedene Mittel ersonnen, Feuerspritzen zu diesem Endzwecke bequem zu machen, und Hand- Trag- Wagen- und Schlittenspritzen erhalten. Das Gefäs, in welches die Feuerspritze gebaut wird, ist ein Kessel, Kufe oder Kasten; daher kommen Kessel- Ka-

ſten-Kufenſpritzen. Der Gebrauch der Feuerſpritzen unterſcheidet ſie noch in Giebel- und Schlauchſpritzen.

Die Theile einer Feuerſpritze ſind: 1) ſolche, welche die Bewegung des Waſſers, 2) welche die Bewegung der Maſchine betreffen; 3) der Bau, worin die Maſchine geſetzt, und befeſtigt wird.

Diejenige Theile einer Feuerſpritze, welche zur Bewegung des Waſſers nöthig, ſind der Stiefel mit Kolben, die Ventille, das Steigrohr, Mundſtück, und der Seiher.

Die erſten Feuerſpritzen wurden von Holz gemacht. *) Auf einen Wagen ſetzte man eine Waſſerkufe, und in dieſe zwey Stiefel A und B mit Druckkolben, jeder Stiefel hatte unten ein Ventill das Waſſer in den Stiefel zu laſſen, und bey dem Drucke des Kolbens die Oeffnung zu verſperren. Von dieſen Stiefeln giengen zwey Seiten Rohr C in die Steigröhre D; letztere hatte unten wieder ein Ventil, damit das Waſſer, wenn der Kolben des Stiefels in die Höhe ſteigt, nicht wieder zurück in den Stiefel tretten mögte. Von dieſem Steigrohr, ſteigt das Waſſer in das Mundſtück E und ſpritzt durch ſolches aus. Die Bewegung geſchahe durch zwey Schwengel F, welche wechſelsweiſe niedergedruckt und aufgehoben wurden.

Dieſe hölzerne Feuerſpritzen waren ſehr wandelbar und mußten beſtändig ausgebeſſert werden, man ſahe daher darauf ſämmtlicher Theilen mehr Feſtigkeit zu geben, und machte diejenige Stücke, welche am meiſten Gewalt auszuſtehen hatten, von Meßing und Kupfer.

Hiebey blieb man aber auch noch nicht ſtehen, indem man gar bald einſahe, daß eine gute Verhältniß der Theile unter einander die Urſache ſind, warum öfters eine Feuerſpritze vor der andern bey gleich ſtarker bewegenden Kraft, das Waſſer auf eine größere Höhe treibt als eine andere. Die Steigröhre **) hat am meiſten Verbeſſerung erhalten. Damit man das an ſolcher befindliche Ausgußrohr E F in eine jede Lage bringen könne, ſo wird die Steigröhre mit einem Knie D E verſehen. Bey G befindet ſich ein Gewinde, oder ſo genannter Korb, der dazu dient, daß das Knierohr D E um die Steigröhre C G ſich drehen laſſe. Das Knierohr iſt bey K mit einem zweyten Korbe verſehen, damit das Gußrohr E F auch um das Knierohr D E gedrehet, und auf ſolche Art in jede Lage gebracht werden könne. Die Steigröhre B C D und das Knie werden gewöhnlich cylindriſch, die bewegliche Gußröhre E F aber coniſch gemacht, ſo daß ſie ſich nach und nach bis zur kleinſten Oeffnung oben bey F verengert.

Es würde aber ſicher weit vortheilhafter ſeyn, wenn man auch dies Gußrohr völlig cylindriſch, und 2½ bis 3 Zoll weit machte. Am äußerſten Ende bey F könnte man alsdenn eine hinlänglich ſtarke durchlöcherte Platte ſtatt des Aufſatzes brauchen. Will man aber jedoch dem Rohr eine coniſche Geſtalt geben, und ſolches gegen die oberſte Mündung zu verjüngen; ſo richte man es wenigſtens ſo ein, daß die obere kleinſte Grundfläche dieſes abgekürzten Kegels im Durchmeſſer zum mindeſten noch einmal ſo weit bleibe, als die Oeffnung des Deckels, durch welche das Waſſer ausſpritzen ſoll. Wenn alſo z. B. dieſe Oeffnung 9 Linien im Durchmeſſer hielte, ſo muß das Rohr ſelbſt an ſeiner oberſten Stelle noch 1½ Zoll weit ſeyn. Uebrigens iſt es nicht nöthig, das Rohr über 4 Fuß lang zu machen. Wenn es alsdenn nicht unnöthig dick von Metall, ſondern nur ſo ſtark gemacht wird, daß es den Druck des Waſſers aushalten kann, ſo wird es leichte und bequem gelenket werden können, und nicht unnöthig ſchwer ſeyn.

Herr Profeſſor Karſten zu Halle im Magdeb. hat nach dieſen Regeln verſchiedenene Feuerſpritzen blos durch Erweiterung ſowohl des Gußrohrs ſelbſt, als auch der oberſten Gußrohrmündung anſehnlich verbeſſert; (ſ. ſeinen Lehrbegriff der geſammten Mathematik, 5. Th. §. 433.) womit auch die Verſuche, welche Herr Kampe zu Göttingen angeſtellt hat, übereinſtimmen. (ſ. Göttingiſche allgem. Unterhalt. 86. St. S. 678. folg.)

Es wird dadurch das ſehr allgemeine Vorurtheil widerlegt, als wenn ein ſtärkerer Waſſerſtrahl mehr Kraft brauche, als ein dünnerer Strahl, wenn beide gleich hoch gehen ſollen. Dies iſt allerdings falſch, wenn ſonſt die übrige Anordnung der Spritze für beide Fälle einerley iſt. Indeſſen wollten wir doch den umgekehrten Satz, daß nemlich der große Strahl, den eine Spritze nach ihrer Anordnung und nach Maasgabe der Größe ihrer Stiefel, ingleichen der Weite der Röhren und Schlangen leiden kann; auch mit gleichen Kräften weiter getrieben werden könne und müſſe, nicht mit Hrn. Kampe unterſchreiben. Der Beweis wird zwar daher genommen, weil die Hinderniſſe der Bewegung, als der Widerſtand der Luft, und das Reiben in dem ſpitzzugehenden Rohr beym dünnern Strahl, ſtärker ſind, als beym dickern Strahl. Allein dieſes iſt noch nicht alles, was hiebey in Erwägung gezogen werden muß. Eigentlich hat es damit folgende Bewandniß: wenn man annimmt, daß die Weite der Stiefel, nebſt der ganzen Anordnung der Sprütze für beide Fälle einerley iſt, ſo wird der dünne Strahl eben ſo hoch als der dickere ſteigen, wenn das, was hier eigentlich Kraft heißt, d. i. der Druck der Kolben gegen das unter ihm befindliche Waſſer für beide Fälle einerley iſt, und gar keine Hinderniſſe der Bewegung vorhanden ſind, auch die Oeffnung des Stiefels gegen der Mündung des Gußrohrs ſehr weit iſt. Allein dennoch wird ein gröſſeres mechaniſches Moment von eben der Kraft erfordert, um den dickern Strahl eben ſo hoch zu treiben, als den dünnern Strahl. Wenn der Strahl dicker iſt, ſo giebt die Sprütze in gleicher Zeit mehr Waſſer, die Stiefel werden ſchneller ausgelehrt, deswegen ſinken die Kolben ſchneller und der angegriffene Punkt, oder wie man gewöhnlich redet, die Kraft muß ſich ſchneller bewegen. Aus dieſer Urſache kann man doch dem Aufſatz nicht jede willkührliche Weite geben, wenn es gleich ſonſt die übrigen Umſtände zuließen und man weis, daß der gröſte Vortheil erhalten werde, wenn der angegriffene Punkt grade ſo geſchwinde gehet, daß das mechaniſche Moment der Kraft am gröſten wird.

Bey gröſſerer Dicke des Strahls, als dieſe Bedingung leidet, weicht der angegriffene Punkt dem Druck der Arbeiter zu ſchnell aus, der Druck wird geringer, als er bey geringerer Geſchwindigkeit und dünnerm Strahl ſeyn würde, und alsdann geht der dickere Strahl nicht ſo hoch, als der dünnere.

Die Kraft der Arbeiter betreffend, ſo wirkt jederzeit nur die Hälfte, welche niederdrückt, die andere in die Höhe hebende Hälfte aber ruhet aus. Bey dieſer Art der Arbeit iſt es ſo viel, als wenn nur die Hälfte der ganzen Anzahl ununterbrochen in die Maſchine wirkte. Damit man das Waſſer zu Füllung der Feuerſpritzen nicht überall nöthig habe mit Feuereimern in ſolche zu gießen, und damit die Arbeiter zu hindern, hat man noch beſondere Maſchinen erfunden, welche man an den

*) Hydrauliſche Tafel Fig. 12.
**) ſ. ebendaſ. Fig. 13.

Feuerſpritzen anbringt, und die das Waſſer vor ſolche beyſchaffen; dieſe nennt man Zubringer. (18)

Barometerſpritze, ſ. Handfeuerſpritze.

Dorfſpritze, iſt eine Feuerſpritze, welche ihrer innern Einrichtung nach zum Löſchen des Feuers auf den Dörfern und dem platten Lande zu brauchen iſt. Sie kann in den weſentlichen Theilen von einer Spritze, die zum Gebrauch in den Städten beſtimmt iſt, nicht unterſchieden ſeyn. Stiefel, Kolben, Ventile, Leitröhren werden bey ihr ſo nothwendig ſeyn, wie bey dieſer. Aber die ganze Zuſammenſetzung und die Vorrichtung zur Bewegung des Kolbens muß ſo einfach wie möglich ſeyn, damit ſie nicht viel koſte, und die Erhaltung der Spritze im brauchbaren Stande deſto leichter falle. In Abſicht auf die Wirkung möchte eine Dorfſpritze von einer Stadtſpritze ſich hauptſächlich dadurch unterſcheiden, daß ſie den Waſſerſtrahl nicht ſo hoch treiben darf, wie dieſe, weil die Gebäude auf dem Lande meiſtentheils ein gutes Theil niedriger ſind, als die in Städten. Dafür muß ſie aber deſto mehr Waſſer geben, ſo daß das Produkt aus der Höhe des Waſſerſtrahls in die Menge Waſſer, die ſie in gegebener Zeit heraustreibt, wenigſtens nicht merklich kleiner als bey der beſten Stadtſpritze ſey. Wegen der Verminderung der Höhe des Strahls iſt der Druck auf Stiefel und Röhre geringer und es kann daher bey einer Dorfſpritze darin eine Erſparung gemacht werden, daß man den Stiefel nicht ſo ſtark von Metall machen darf, wie es bey einer größern Höhe nöthig ſeyn würde. Die Spritzen mit einem gedoppelten Stiefel ſind zu koſtbar ſowohl anzuſchaffen, als zu erhalten. Die mit einem einfachen Stiefel geben beym Niederdrücken des Kolbens kein Waſſer. Folglich muß der Kolben geſchwind wieder aufgezogen werden. Alsdenn aber muß die Kraft mit ſehr ungleicher Geſchwindigkeit arbeiten, und es iſt noch auſſerdem zu beſorgen, daß das Waſſer nicht geſchwind genug in den Stiefel trete, um den ganzen Raum eines Kolbenzuges füllen zu können. Will man mit einem Windkeſſel helfen, ſo kann dieſer zwar gute Dienſte thun, wenn die Einrichtung der Spritze darnach gehörig gemacht wird, indeſſen für eine Dorfſpritze wäre doch dieſe Vorrichtung zu umſtändlich und allerhand Zufällen unterworfen. Unter den ſchon bekannten Erfindungen von Spritzen iſt eine vorhanden, welche in aller Abſicht brauchbar ſcheint, eine gute Dorfſpritze abzugeben. Man kann ſie als eine Spritze mit zwey Stiefeln, und wenn man will, auch als eine mit einem einzigen betrachten. Es iſt die, welche Leupold in dem *Theatro machinarum hydraulicarum*, T. I. p. 118. beſchreibt. Herr Klügel zu Helmſtädt hat dieſe verbeſſert und zu mehrerer Vollkommenheit gebracht, auch vom Königl. Preußiſchen General Oberfinanz-Kriegs- und Domainendirectorio dieſerhalb die Hälfte des aufs Jahr 1778. ausgeſetzten Preiſes erhalten. Die ganze Einrichtung iſt folgende: Auf einer Schleife *) e e ſind vier Säulen eingezapft, wovon in der Figur A B, C D zu ſehen ſind. Dieſe ſind oben und unten durch Riegelhölzer, wie B D, A C verbunden. Der Raum dazwiſchen wird mit wohl in einander gefügten Brettern ausgefüllt, daß der Kaſten oder Kumm waſſerdicht werde. Dieſer kann eine Länge von etwa 5 Fuß, und eine Höhe und Breite von 3 Fuß bekommen. Bey G an der Mitte der beiden längſten Wände, iſt noch ein Querriegel über dem Boden des Kumms auf den Riegelhölzern A C eingelegt, und durch ein paar Schrauben an den Boden angezogen.

*) ſ. Tafel Architect. Hydraulika. Fig. 11.

Darauf ſtehen ein paar ſtärkere Säulen wie G H, 7 Fuß hoch, die hart an den Wänden anliegen, und mit den Riegel B D durch ein eiſernes Band verknüpfet werden. Dieſe Säulen ſind oben eingeſchnitten, und mit einem Zapfenlager verſehen, worin eine eiſerne Welle I liegt. Hieran iſt ein eiſerner Arm I K $1\frac{3}{10}$ Fuß lang befeſtigt, welchen man noch durch zwey gebogene Arme verſtärken kann. An dem Ende des Armes hängt die Kolbenſtange K L herunter: man kann auch noch des Gleichgewichts wegen ein Gewicht an einem kurzen Arm auf der andern Seite anbringen. Die Pumpe iſt auf einem Lager befeſtiget, wovon gleich das nöthige folgen ſoll. An der Welle I hängt noch ein ſtarkes Bleuteiſen I M 4 Fuß lang an beiden Seiten herab, an deſſen Ende M eine Scheere befindlich iſt, durch welche ein hölzerner Baum o o 15 bis 16 Fuß lang geht, und mit ſeinem Schwerpunkt auf den Zapfen in M ruhet. Jeder dieſer Bäume iſt mit 18 hölzernen Schiebnägeln P verſehen, an welche zuſammen 16 Arbeiter faſſen, und indem ſie die Bäume hin und her ſchieben, die Kolbenſtange auf und nieder bewegen. Zur Bequemlichkeit der Arbeiter, die ſich zwiſchen die Schiebnägel ſtellen müſſen, habe man dieſe Nägel 2 Fuß von einander gerückt. Die Pumpe kann folgendermaßen in dem Kumm befeſtiget werden. Ueber dem Boden wird ein Querriegel Q gezogen, und auf den untern Riegel der beiden längern Seitenwände eingeſchnitten. Ueber dieſen werden ein paar kleine Säulen R, etwa 6 Zoll hoch, eingeſchnitten, und darüber ein Bohle S gelegt, welche ſamt dem Riegel Q durch ein paar Schrauben an den Boden angeſchraubet wird. Man kann auch noch faſt beſſer ein paar Plattenſtücke über die Riegel bey C und G einſchneiden, und darüber die Bohle legen. Die Bohle iſt in der Mitte mit einem cirkelrunden Loche von $\frac{3}{4}$ Fuß im Durchmeſſer durchbohrt, worüber die Ventilhülſe mit ihrem Ringe gelegt wird. Dieſer Ring iſt ſo groß wie der Kragen oder Lappen an dem untern Stiefel, und beide werden nach dazwiſchen gelegtem Leder auf der Bohle angeſchraubet; wobey nur noch anzumerken iſt, daß die Schraubenlöcher ſo müſſen geordnet werden, daß keines über den Säulen R komme. Ueber dem obern Stiefel liegt wieder eine mit einer Oeffnung von etwa 6 Zoll verſehene Bohle U U hart auf dem obern Stiefel, welcher zum Ueberfluß vermittelſt eines Kragens an ſie feſt geſchraubet werden kann. Die Bohle ſelbſt wird an den beiden obern Riegeln der längern Seitenwände, auf der obern oder untern Seite, wie man will, durch Schrauben befeſtiget. Neben den beiden Bohlen geht ein durchlöchertes Brett W in den Kaſten herunter, zu verhindern, daß kein Unrath in die Pumpe komme, und ſie ſelbſt beſſer vor äußerlichen Zufällen zu verwahren.

Uebrigens wird der Kumm durch 4 eiſerne Stangen an den Kumm befeſtiget. Sie können auch noch durch einen Riegel an einander gehängt werden. Die Dimenſionen der Spritze wurden folgendermaßen gewählt:

Der Durchmeſſer des untern Stiefels B C = 1 Fuß rheinländiſch Maaß.

Der Durchmeſſer des obern K H = 0, 7071, oder 8 Zoll $5\frac{1}{10}$ Linien Duodecimalmaaß.

Die Höhe des Kolbenzuges = 0, 65 8 Fuß.

Die Geſchwindigkeit der Kolben, oder der Weg in einer Secunde = 0, 544 Fuß.

Die Geſchwindigkeit der Arbeiter iſt $\frac{4}{5}$ Fuß = 666.

Die Zeit des Aufziehens oder Niederdruckens = 1, 2 Secunden.

Zeit eines Kolbenſpiels = 2, 4 Secunden.

Weg der Kraft während eines Kolbenzuges = 2 Fuß.
Die Länge des Hebelarmes für die Kraft = 4 Fuß.
Die Länge des Hebelarmes für die Laſt = 1, 306 Fuß oder 1 Fuß 3 Zoll 8 Linien.

Die Menge der geſammten Arbeiter iſt 16, und ihr Moment, oder das Produkt aus ihrem Drucke in ihre Geſchwindigkeit iſt = 11½ Cubikfuß Waſſer, jedem zu 64 Pfund gerechnet.

Der Durchmeſſer der beiden Ventilöffnungen = 0, 4271 Fuß oder 5 Zoll 1½ Linie aufs höchſte 0, 4906 Fuß oder 5 Zoll 10⅞ Linien.

Die Dicke des Deckels = $\frac{1}{24}$ des Durchmeſſers, und der Spielraum = ¼ deſſelben.

Der Durchmeſſer der Leitröhre, welche allenthalben gleich weit iſt, wird ſo groß, wie es füglich angeht, genommen, nicht unter 0, 3 Fuß. Die Leitröhre ſelbſt wird von Leder gemacht.

Der Durchmeſſer der Mündung des Gußrohrs iſt = 0, 07162, oder 10$\frac{3}{10}$ Duodezlinien.

Die Dicke der Kolben iſt ſo genau nicht beſtimmt. Ueber $\frac{1}{10}$ Fuß braucht ſie nicht zu ſeyn.

Die Höhe der Pumpe iſt dabey = 2 (0, 65 + 0, 3) + 0, 3 + dem Raume zwiſchen der Leitröhre und dem obern Stiefel, der etwa 0, 1 Fuß betragen mag, alſo zuſammen 2, 3 Fuß. Dieſe beſchriebene Spritze hat nach den, von dem Herrn Oberbaurath und Profeſſor Lambert angeſtellten Verſuchen zwey auch dreymal mehr Wirkung als andere Feuerſpritzen in Berlin geleiſtet, und 12 Fuß Waſſer in einer Minute auf 45 Fuß geliefert.

Einfache Feuerſpritze, eine mit einem einzeln Druckwerk verſehene Feuerſpritze. Dem äußern Bau oder Behältniſſe nach, in welches ſie geſetzt wird, kann ſolche eine Keſſel- Kaſten- oder Kufenſpritze genennt werden, und der Fortbringung oder Translocirung nach, eine Hand- Trag- Wagen- oder Schlittenſpritze heißen. Die Bewegung geſchiehet, theils mit Hebeln, theils mit Kurbeln. Dem innern Bau nach kann ſie eine Stoß- auch Windſpritze genennt werden. Die einfache Feuerſpritze *) hat einen großen Kaſten, der auf einem Wagen mit 4 Rädern ruhet, damit die Feuerſpritze von Pferden gezogen werden kann. Auf dem Boden deſſelben ſind auf einer ſtarken Pfoſte oder ſogenannten Bank, zwey Stiefel D befeſtigt, von vierzolliger Mündung. Sie ſind mit einer gabelförmigen Gurgel E E vereinbaret, auf welche die obere Steigröhre H zuſtimmet, an deren obern Theil noch eine andere Röhre I befindlich, die zur Wendung des Gewäſſers dienet, wovon wir weiter unten ein mehreres gedenken werden. In jeden Stiefel ſpielt ein Kolben auf 8 bis 10 Zoll auf und nieder. Eines jeden Kolbens ſeine zugehörige eiſerne Kolbenſtange, hängt an einem Waagebalken, Drückel F G, durch welche die Kolben wechſelsweis von denen an dieſelben angeſtellten Perſonen auf und nieder getrieben werden.

Der Keſſel, iſt durch einen durchlöcherten Unterſchied in 2 Theile abgetheilet; in den einem Schied kommen die Stiefel zu ſtehen, in dem andern aber wird eigentlich das zum fortſpritzen gewidmete Gewäſſer eingegoſſen. In engen Gaſſen, wo es am Platze fehlet, iſt es ſehr beſchwerlich, wenn alle Arbeiter, an einer einzigen Querſtange bey einander ſtehen ſollen. Um nun dieſes zu vermeiden, laſſen ſich auch zwey Druckhebel alſo anbringen, daß jeder ſein beſonderes Geſtelle hat. An jeden wird alsdenn eine eigene Kolbenſtange in der gehörigen Entfernung vom Mittelpunkte gehängt, die Geſtelle werden alſo angeordnet, daß die Druckbalken eine entgegengeſetzte Lage erhalten. Wenn alsdenn die Bewegungspunkte um den doppelten Abſtand einer jeden Kolbenſtange von dem zugehörigen Bewegungspunkt von einander entfernt ſind; ſo werden beide Kolbenſtangen neben einander herabhängen, und man kann ſie alle beide mit dem Kolben gehörig verbinden. Hat nun jeder Druckbalken ſeine eigene Hebelſtange, ſo kann jede derſelben von der Hälfte der Arbeiter angegriffen werden; und wenn alsdenn alle zugleich drucken und wieder heben, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn alle an einer und eben derſelben arbeiteten; weilen der Ausguß einer Feuerſpritze, mit einem Stiefel, während der Zeit, da der Kolben wieder gehoben wird, aufhören muß; der im Gegentheil alsdenn wenigſtens größtentheils ununterbrochen bleibt, wenn die Spritze mit zweyen Stiefeln verſehen iſt, die ihr Waſſer wechſelsweiſe ergießen. Wenn die Spritze mit einem Stiefel dieſer Unbequemlichkeit nicht unterworfen wären, ſo würden ſie um deswillen vor den Spritzen mit zwey Stiefeln einen anſehnlichen Vorzug haben, weil ſie einen doppelt ſo großen Effect leiſten könnten, ohne daß man mehr Mannſchaft nöthig hätte. Ich ſetze voraus, daß jeder Arbeiter mit einer Kraft von 50 und mehreren Pfunden drücken kann, wenn die Einrichtung ſo gemacht iſt, daß zum Heben des Druckbalkens nur eine ſehr geringe Kraft nöthig iſt, dafern um die Anzahl der Arbeiter bey einer Spritze mit dem einfachen Stiefel = m iſt, ſo iſt ihre geſamte Kraft bey 3 Fuß Geſchwindigkeit ſo groß, als das Gewicht von m Cubikfußwaſſer. Wenn dagegen eben die Anzahl die Spritze mit dem doppelten Stiefel bearbeitet, ſo iſt ihre geſammte Kraft bey eben der Geſchwindigkeit nur halb ſo groß. Dennoch wird die Spritze mit dem einfachen Stiefel bey jedem Kolbenzuge doppelt ſo viel Effect thun, als wenn ſie zwey Stiefel hätte. Wäre nun eben ſo viel Zeit nöthig, den Kolben wieder zu heben, als zum Niederdrücken erfordert wird, ſo würde dies freylich den Effect, im ganzen genommen, wieder ſehr vermindern. Brächte ſie während eines Kolbenzuges die doppelte Waſſermenge auf eben die Höhe, worauf die Spritze mit doppelten Stiefel binnen eben der Zeit die einfache Waſſermenge brächte; ſo würde doch binnen der folgenden eben ſo langen Zeit die erſtere Spritze gar nichts, die zweyte aber eben dieſelbe einfache Menge wieder auf eben die Höhe bringen. Im ganzen genommen, würden demnach beide Effecte gleich ſeyn. Könnten aber die Arbeiter den Kolben des einfachen Stiefels binnen halb ſo vieler oder noch kürzerer Zeit wieder heben, ſo würde der Effect des einfachen Stiefels doch um ein anſehnliches größer ſeyn, als wenn man zwey Stiefel gebrauchte.

Giebelſpritze, eine mit einer Steigröhre verſehene Feuerſpritze, womit man das Waſſer auf die Giebel der Gebäude treiben kann. Die Höhe, auf welche man das Waſſer mittelſt einer Feuerſpritze treiben kann, iſt um ſo größer, mit jemehr Kraft die Arbeiter ihre Spritze bewegen, und jemehr Kolbenzüge ſie in einer gewiſſen Zeit bewirken. Denn die Höhe, auf welche das Waſſer ſteigt iſt einer Waſſerſäule gleich, deren Grundfläche gleich groß mit der Stiefelmündung und Höhe dem Gewicht des Waſſers von der Kraft gleich, womit der Kolben bewegt wird. Dieſe Verhältniß geben die Rechnungen, der wirkliche Erfolg aber wird eine mindere Höhe geben, weil der Widerſtand der Luft, und das Reiben des Waſſers im Steigrohr die Wirkung ſehr mäſigt. Die Geſchwindigkeit, womit das

*) ſ. hydrauliſche Tafel, Fig. 14.

Wasser aus dem Gußrohr springt, ist ein Produkt aus dem Quotienten des Biquadrats der Gußrohröffnung in das Biquadrat der Stiefelöffnung und der Geschwindigkeit des Kolbens. Es ist nicht in der Gewalt des Künstlers den Widerstand der Luft zu vermindern, der hier die vornehmste Ursache, der so sehr großen Verzögerung der Bewegung des Wassers ist. Zwar hat die Gestalt und Weite der Steigröhre ihren Einfluß auf die Geschwindigkeit des herausspritzenden Wassers. Allein, wenn man auch in Rücksicht auf diesen Umstand, die Maschine aufs vortheilhafteste einrichtet, so wird dennoch die Regel, welche sonst bey hydraulischen Maschinen angenommen wird, hier eine starke Einschränkung leiden, vermöge der, das Produkt aus der Wassermenge in die Höhe, auf welche sie in gegebener Zeit gehoben wird, so groß seyn müßte, als das Produkt der Kraft in den Weg, den der angegriffene Punkt in eben der Zeit zurück legt. Hat man bey einer Probe mit Feuerspritzen die Höhe beobachtet, welche der senkrecht hinaufsteigende Strahl erreicht, und zugleich die Wassermenge, welche solcher in gegebener Zeit auf diese Höhe bringt, so kann man die Kraft berechnen, mit welcher jeder Arbeiter in die Maschine gewirkt hat, wenn auch die Geschwindigkeit bekannt ist, womit der Kolben bewegt worden. Man muß es aber bey einer dergleichen Probe mit den Arbeitern ausdrücklich verabreden, auf welche Weise sie sich bey der Bewegung zu verhalten haben, und wenn alsdenn dergleichen Proben bald auf die eine, bald auf die andere Art angestellt werden, so wird die Vergleichung derselben zeigen, welche Art der Arbeit die vortheilhafteste sey, wobey man nicht vergessen muß, auch mit darauf zu sehen, welche Art der Arbeit die Leute am wenigsten ermüde. Es ist vielen Schwierigkeiten unterworfen, die senkrechte Höhe des Wasserstrahls genau zu beobachten, daher kann man das Gußrohr horizontal richten, und alsdenn aus der gemessenen Weite, die der Strahl erreicht, die der Geschwindigkeit zugehörige Höhe berechnen, womit das Wasser hervorgespritzt ist. Die Höhe, welche man so findet, wird etwas größer seyn, als diejenige, welche der senkrechte Strahl erreichen würde. Man kann auch das Gußrohr unter einem Winkel von 45 Grad gegen den Horizont neigen, und sodenn wieder die Weite messen, welche der Strahl erreicht. Im leeren Raum würde diese Weite doppelt so groß seyn, als die der Geschwindigkeit des hervorspritzenden Wassers zugehörige Höhe, vorausgesetzt, daß man diese Weite auf einer horizontalen Ebne messen könnte; die durch die Mündung des Gußrohrs gelegt wäre. Man wird sie aber auf der Ebne der Erdfläche messen, über welche die Mündung des Gußrohrs ohngefehr 8 Fuß wird erhaben seyn, und diese Weite würde im leeren Raum schon etwas größer seyn, als die doppelte der Geschwindigkeit zugehörige Höhe, die man eigentlich sucht.

Handfeuerspritze, eine mit einem einfachen Druckwerk versehene Feuerspritze, welche also eingerichtet ist, daß sie von einer einzigen Person regiert und in Bewegung gesetzt werden kann. Man hat drey Arten derselben, welche am bekanntesten. Bey der ersten Art, hängt ein Mann einen ledernen Feuereimer vor sich hin, stellt die Spritze also in dieselbe, daß er mit der linken Hand die Spritze hebt und regiert, mit der rechten aber sie in Bewegung setzt. Dergleichen Spritzen werden von Meßing auch Holz gemacht. Die zweyte Art nennt man eine Barometerspritze. An einem länglichten Brette ist die Spritze wie im Barometer befestigt, und nur das Mundrohr daselbst beweglich; unten ist ein Feuereimer feste gemacht worin die Spritze steht. Diese nimmt also ein Mann auf den Rucken, und ein anderer regiert solche und setzt sie in Bewegung. Die dritte Art wird Kesselspritze genennt, und besteht auch in einer einfachen Feuerspritze. Ein kupferner Kessel der drey eiserne Füße hat, giebt das Wasserbehältniß. In diesem wird ein kupferner oder meßingener Stiefel mit Steig- und Gußrohr befestigt, auch ein eiserner Hebel, der vorne mit einem hölzernen Handgriff versehen, angebracht. Unten an dem Kessel gegen dem Handgriff geht ein Eisen horizontal heraus, worauf ein Mann mit dem linken Fuße tritt, und mit dem rechten Arm durch Fassung des Handgriffes die Maschine bewegt, mit der linken Hand aber, das Gußrohr ergreift, und solches regiert. Der Fußtritt ist aus der Ursache nöthig, damit man bey heftiger Bewegung den Kessel nicht umwerfen möge.

Hebelfeuerspritze, eine mit Stangen oder Hebel bewegte Feuerspritze wird zum Unterschied der mit Kurbeln bewegten, eine Hebelfeuerspritze genennt, da erstere eine Kurbelfeuerspritze heißt. Der Hebel wird auf zweyerley Art angewandt und zwar als ein Hebel von der ersten Art, und als ein Hebel von der zweyten Art. Bey dem ersten hängt die Kolbenstange ausser dem Ruhepunkt, also daß der letztere zwischen der Kolbenstange und Kraft ist. Man nennt sie auch Wagebäume, weil Kraft und Last daran zu beiden Extremitäten, der Ruhepunkt aber zwischen solchen angebracht ist *) z. B. H ist der Ruhepunkt, B und C sind die Kolbenstangen, und in D arbeiten wechselsweise die Arbeiter mit Niederdrucken und Heben. Die zweyte Art bestehet aus bloßen Druckhebeln, und können solche auf viererley Art angebracht werden. Erstlich wenn der Hebel seinen Ruhepunkt G an dem einen Ende der Feuerspritze **) die Kolbenstange in der Mitte bey D und die bewegende Kraft an dem Ende bey F hat. Zweytens, wenn ***) in der Mitte der Spritze der Ruhepunkt, die Kolbenstange A und B zu beiden Enden, und die Kraft in P und Q angebracht ist. Drittens, wenn die Ruhepunkten an beiden Extremitäten, und die Hebel einander durchkreuzen ****). Viertens, wenn die Hebel vor und hinter sich geschoben werden *****). Die Kolben E F fangen an einem Waagebalkendrückel C D, der durch eine Welle A B hindurch gehet. Diese Welle ruhet auf den beiden Pfannenlagern B I. An den äußern Enden dieser Welle, sind 2 Bleueleisen B O aufgehenkt, von denen ein jedes ein Stück Holz L M oder O P trägt, welches man die Schiebstange nennt, und welche um denjenigen Bolzen O, an welchem sie mit sich selbst im Gleichgewichte stehet, frey herum spielen kann. An diese Schiebstangen sind eine gewisse Anzahl hölzerner Nägel N befestigt, die auf Art eines Handgriffs geformt sind, und an welche eben so viel Personen angestellt werden, welche die Schiebstange einmal vorwärts stoßen, das anderemal nach sich ziehen.

Kastenspritze, hat von andern Feuerspritzen nichts auszeichnendes als den Kasten worinn die Feuerspritze steht und befestigt ist. Er muß sowohl Wasser halten als eine Erschütterung vertragen können, daher füttert man ihn innen mit Kupfer oder Bley und versiehet die Ecke von außen gut mit eisernen Banden.

*) s. Tafel Hydraulic. Fig. 15.
**) s. ebendas. Fig. 14.
***) s. ebendas. Fig. 12.
****) s. ebendas. Fig. 16.
*****) s. ebendas. Fig. 17.

Keſſelſpritze, ſ. Handſpritze.

Kaſenſpritze, Kübelſpritze. Dieſe Benennung erhalten die Spritzen von der Kuſe oder Geſchirr, in welchem ſie ſtehen, zum Unterſchiede anderer. Sie müſſen mit Eiſen wohl gebunden werden, damit ſie im Sommer nicht ſchwinden und verlechen. Die übrige Structur iſt mit andern Feuerſpritzen gemein.

Kurbelſpritze, ſ. Hebelſpritze.

Schlauchfeuerſpritze, Schlangenſpritze, die mit einem ledernem Schlauch oder Schlange verſehene Feuerſpritze. Es wird derſelbe theils von dem Rücken des Rindleders, oder beſonders hierzu bereitetem Ochſenleder, theils von ſtarkem leinen Tuch gemacht, und beſtehet in einer beträchtlich langen Röhre, durch welche man das Waſſer bey entſtandener Feuersbrunſt an ſolche Oerter leitet, dahin man durch das gewöhnliche Spritzen mit dem ſtehenden Rohr nicht wohl Waſſer bringen kann, und wird daher vorzüglich zu den innern Theilen eines Gebäudes genutzt. Die lederne werden von dem Schuhmacher verfertigt, da ſolcher eine beſſere waſſerhaltende Nath als der Sattler machen kann. Die Nath wird umgewendet und gedoppelt, auch darein Fiſchhäute gelegt, damit ſie gut Waſſer halten, und der verfertigte Schlauch mit einer Schmier von Wachs, Unſchlitt und Oel wohl geſchmiert. Dieſes muß alle Jahr wenigſtens einmal wiederholt werden, weil ſonſt derſelbe Schaden leidet. Ein alſo bereiteter 2¼ Nürnberger Zoll weiter Schlauch iſt im Stande, wenn das Waſſer darin 60 Fuß hoch geſpritzt wird, bey einer Länge von 150 Fuß ſo gut Waſſer zu halten, daß nicht das mindeſte Waſſer in den Fugen ausgetrieben wird; es wird auch das holländiſche Segeltuch zu dergleichen Schlauchſpritzen gebraucht, und wurde zu Hamburg in dem dortigen Zuchthauſe eine dergleichen Fabrique errichtet, in welcher dergleichen Schläuche ohne Nath von jeder beliebigen Länge verfertigt werden. Es iſt zu beſſerer Regierung des Schlauchs weſentlich nothwendig, daß derſelbe aus 25 bis 30 Fuß langen Theilen beſtehet, die mittelſt meſſingener Ringe und Schrauben an einander gefügt werden. Das eine Ende C des Schlauchs *) wird unten an die Feuerſpritze geſchraubt, das andere Ende aber hat einen Mund oder Gußrohr E.

Es iſt eben nicht nöthig, daß das Waſſer aus der am Schlauch befindlichen Gußröhre mit ſehr groſſer Geſchwindigkeit hervorſpringe, weil dieſe Einrichtung wenigſtens bey uns unter ſolchen Umſtänden gebraucht wird, wo der Rohrführer ſich dem Feuer ziemlich nahern kann, welches man löſchen will. Indeſſen ſcheint es, daß man bey einigen Feueranſtalten, auch beym Gebrauch der mit Schlangen verſehenen Spritzen, erfordere, daß das Waſſer durch die Mündung des Schlangenrohrs mit groſſer Schnelligkeit hervorſpritze, und bis zu einer beträchtlichen Weite und Höhe gelange.

Im Jahr 1760. iſt eine Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feuerveranſtaltungen und Ordnungen bey Piſcator im Druck erſchienen, und im Jahr 1768. aufs neue herausgegeben. Dieſer Sammlung ſind Zeichnungen beygefügt, und man ſiehet daraus, daß keine einzige von denen Hamburgiſchen Feuerſpritzen mit einem ſtehenden Rohr verſehen iſt.

Man muß alſo bey den daſelbſt ſehr vortreflichen Feueranſtalten den Gebrauch der ſtehenden Röhre für unnöthig halten. Dennoch aber thun die Giebelſpritzen in manchen Fällen gute Dienſte, wenn z. E. bey ſtürmiſcher Luft ein Feuer ausbricht, und der Wind allerhand brennende Materien auf die Dächer und Giebel der umſtehenden Häuſer wirft.

Wird das Gußrohr mit einer kurzen Schlange verbunden; ſo vertritt die Schlange die Stelle des Steigrohrs, der Rohrführer kann auf der Gaſſe bleiben, das Rohr ganz bequem, wohin er will, wenden, auch ſeinen Platz nach Erfordern verändern.

Bey der ſchon beſchriebenen Giebelſpritze muß der Rohrführer ſeinen Platz oben auf der Spritze ſelbſt nehmen, und das vermittelſt der beiden Gewinde mit der Steigröhre verbundene Gußrohr läßt ſich nicht ſo bequem in jede nöthige Lage bringen. Dies ſind vermuthlich die Gründe, weswegen man die Hamburgiſchen Feuerſpritzen mit keinen ſtehenden Röhren verſehen hat.

Schlittenſpritze, eine gewöhnliche Feuerſpritze, die an der Stelle des Wagens auf einer Schleife oder Schlitten fortgebracht wird *).

Stoßfeuerſpritze, iſt eigentlich eine ſogenannte Giebelſpritze, welche das Waſſer ſtoßweis in die Höhe jagt, und daher der Windkeſſelſpritze, deren Waſſer beſtändig laufe, entgegen geſetzt iſt.

Tragſpritze, kleine einfache Feuerſpritzen, welche von zwey auch vier Mann getragen werden können. In der innern Einrichtung ſind ſie den andern Arten von Feuerſpritzen gleich.

Wagenfeuerſpritze, hat mit andern Feuerſpritzen alles gemein außer dem Wagen, worauf ſie befeſtigt iſt, und fortgebracht wird.

Windkeſſelſpritze, Windkugelſpritze, continuirliche Spritze. Eine Giebelfeuerſpritze, welche mittelſt eingeſperrter Luft das Waſſer aus dem Steig- und Mundrohr einer Feuerſpritze ohne abzuſetzen, wie bey dem Stoßſpritzen geſchiehet, das Waſſer in die Höhe treiben.

Mariotte iſt der Erfinder hievon, und giebt in ſeinen Grundlehren der Hydroſtatik und Hydraulik, Leipzig 1723. S. 314. u. f. die erſte Nachricht davon, er ſagt; man kann ein Springwerk durch folgende Methode ſehr hoch bringen. Nimm ein Faß ABC **) wie einen Cylinder von Kupfer, oben rund, 2 Fuß hoch, und 8 Zoll breit, ſetze es, und mache ſolches feſte auf ein gerades Holz oder Eiſen ꝛc. Habe auf der Seite eine Spritze oder Corpus zu einer Pumpe DEF, mit einem Stöpſel MNO, ſo unten ein Blech oder Klappe, wie man allemal in denen Pumpen macht, hat, und daß der Stöpſel im Hinuntergehen, durch Gewalt eines oder zweyer Menſchen durch die Drückung mache, daß das Waſſer durch die Röhre GH, welche daſelbſt auch mit einer Klappe, bey H verſehen werden muß, in das Gefäs gehe. Mache alsdenn an die Seite des hohlen Cylinders oder des Gefäßes, eine andere aufwärts gekrümmte Röhre IL, allwo das Ventil am Ende L von 12 linien ſich befindet; wenn man nun zu beiden Seiten noch 2 andere ſolche Pumpen an das Gefäs machet, ſo wird man ſehr viel Waſſer können hinein bringen. Die Stöpſel können an dem Ende am Hebel wie bey N gemacht werden, um deſto gröſſere Force zu haben, welche an dem Unterſatz O angemacht. Wenn man nun den Stöpſel, vermittelſt der Hebel, wird gehen laſſen, ſo wird das Waſſer in das Gefäs ABC, gehen, und wird anfangs durch die Röhre IL, mit einer mittelmäſigen Force gehen; wenn man aber

*) ſ. Tafel Hydraulik. Fig. 19.

*) ſ. Tafel Hydraulik. Fig. 18.

**) ſ. ebendaſ. Fig. 20.

continuiret, ſo wird man ſo viel Waſſer hinein zwingen, daß es nirgends als durch das Ventil L wird können herausfließen, alsdenn ſteiget es in P, und wird die eingeſchloſſene Luft oben in ein Gefäß zuſammendrücken. Wenn man alsdenn das Waſſer noch mehr hineintreibet, ſo wird es, wie bey R, noch höher heraufſteigen, indem es die Luft immer mehr und mehr zuſammendrücket; und wenn ſie das Waſſer RHI drücken, damit daſſelbe durch IL herausgehen könne, gleich als wenn man ſiebenmal 32 Schuh Waſſer über HI hätte, nemlich 224 Schuh, welches ein Springwerk von Waſſer durch einen Aufſatz L mehr als 120 Schuh hoch machen wird. Es müſſen aber die drey Pumpen genug Waſſer geben können; denn der Aufſatz L von 12 Linien, wird über 64 Zoll auslaufen laſſen.

Die Erfindnng des Mariotte wurde zu nicht geringem Vortheil bey den Feuerſpritzen benutzt, woran nunmehr die Einrichtung folgende iſt * : in der Mitten ſtehet ein Cylinder oder Keſſel Q, der mit einem Huthe bedeckt iſt. Dieſer Huth wird an den Lappen mit Schrauben feſt gehalten, und zwiſchen die Lappen kommen lederne Ringe zu liegen, damit keine Luft weder aus noch ein kann. Dieſer Windkeſſel iſt mit zweyen gerad gegen einander über ſtehenden Stiefeln verbunden, vermög deren Kolbenſpiel das Gewäſſer in den Keſſel Q hineingetrieben wird, indem es durch die beiden Knieröhren N und M hindurchdringet.

Die Klappenventile A, mit denen dieſe beiden Knieröhren oder Gurgeln N, M, innerhalb dem Keſſel verſehen ſind, öffnen und ſchließen ſich wechſelsweis, nachdem die Kolben ſteigen oder fallen. Die untere Kanten derer Stiefeln ſind unterhalb denen Kegelventilen K, L mit Löchern verſehen, und an eben dieſen Ort tritt das Waſſer in die Stiefel hinein, ſo oftmalen, als ein Kolben gehoben wird, deren Wirkungen dann hierinnen beſtehen, daß, wenn ſie das Gewäſſer herbeygeſauget und die Stiefeln mit angefüllet haben, ſie ſolches alsdann in den Windkeſſel hineintreiben, in welchem die Luft, weilen ſie, ſobald das Gewäſſer über das Loch B in die Höhe geſtiegen, keinen weitern Ausgang findet, ſich in den obern Theil des Windkeſſels hinauf begiebet, ſich daſelbſt je mehr und mehr verdicket, je in gröſſerer Menge das Gewäſſer in den Windkeſſel eintritt, maſſen die Mündung des Lochs B an ſich weit kleiner iſt, als die Mündungen derer Stiefel, ſchlechterdings alſo mehr Gewäſſer in dem Keſſel beyſammen bleiben muß, als deſſen in eben der Zeit wiederum ſeinen Ausgang nehmen kann. Solchergeſtalt wird denn das Gewäſſer ohne Unterlaß fortgetrieben; nicht allein, weilen zwey Kolben vorhanden, die ihren Druck wechſelsweis verrichten, ſondern auch deshalben, weilen die Oberfläche des in dem Windkeſſel eingeſchloſſenen Gewäſſers von der ſtemmenden Kraft der eingeſchloſſenen und verdickten Luft niederwärts gedruckt wird, welche ſtemmende Kraft beynahe faſt mit eben der Gewalt würket, als diejenige austrägt, mit welcher die Kolben niederwärts getrieben werden, ſo daß alſo das Gewäſſer faſt beſtändig fort mit einerley Geſchwindigkeit fortgeſpritzet wird, ohngeachtet der unſteten und ungleichen Würkung derjenigen Perſonen, die in den Waagebalkendrückel EF angebracht ſind. Wenn man betrachtet, daß das Waſſer von der eingeſchloſſenen Luft während der wenigen Zeitmomente, darinn die Kolben umkehren, beynahe auf eben diejenige Höhe werde gehoben werden, auf welche es der Druck der Kolben treibt. Zwar dehnt ſich binnen dieſen Zeitmomenten die Luft etwas wieder aus, und verliert dadurch einen Theil ihrer Federkraft; ſie wird aber durch den darauf folgenden Kolbendruck wieder in eben den vorigen Raum zuſammengepreßt. Damit dieſe Ausdehnung in Vergleichung des ganzen Raums, den ſie in völlig zuſammengepreßten Zuſtande einnahm, nicht beträchtlich ſey, muß der Windkeſſel nicht zu klein ſeyn. Gewöhnlich giebt man ihm die Geſtalt eines Cylinders, macht ihn alsdann eben ſo hoch, als die Stiefel ſind, und etwa noch einmal ſo weit im Durchmeſſer.

Man findet leicht, wie hoch das Waſſer in den Windkeſſel hineintreten werde, wenn ſeine Abmeſſungen gegeben ſind.

Es ſey VZ die ganze Höhe deſſelben über die Oeffnung BV des Steigrohrs, ſo wird der Raum ZVY mit Luft von natürlicher Dichtigkeit angefüllet ſeyn, wenn das Waſſer bis an VY geſtiegen iſt. Die geſuchte gröſte Höhe ſey VX, und die der natürlichen Federkraft der Luft zugehörige Höhe $= p$, ſo hat man $K:p = VZ:XZ$, weil im völlig zuſammengepreßten Zuſtande der Federkraft der Luft die Höhe K zugehört. Dies giebt $K-p:K = VZ-XZ:VZ = VX:VZ$; alſo wird

$$VX = \frac{K-p}{K} \cdot VZ.$$

Binnen der Zeit, da die Kolben umkehren, ſinke die Oberfläche des Waſſers WX in RS, und man ſetze $XS = \omega$, ſo läßt ſich ω finden, wenn die Geſchwindigkeit des aus dem Gußrohr ſpritzenden Waſſers bekannt iſt, und die Zeit, worinn die Kolben umkehren. Dieſe Zeit ſey $= \tau$, ſo ſpritzt aus der Gußrohrmündung binnen dieſer Zeit die Menge Waſſer $\frac{1}{4}\pi hh \cdot 2\tau\sqrt{gx}$, wenn x die der Geſchwindigkeit des Waſſers zugehörige Höhe iſt. Des Windkeſſels Durchmeſſer ſey $= \delta$, ſo tritt binnen eben dieſer Zeit aus demſelben die Menge Waſſers $\frac{1}{4}\pi\delta\delta\omega$, und dieſe muß der vorigen gleich ſeyn. Demnach erhält man die Gleichung $2hh\tau\sqrt{gx} = \delta\delta\omega$, und es wird $\omega = \frac{hh}{\delta\delta} \cdot 2\tau\sqrt{gx}$. Je gröſſer alſo δ in Vergleichung mit h iſt, deſto kleiner wird ω ſeyn. Wie groß nun eigentlich τ ſey, läßt ſich nicht wohl beſtimmen. Es ſcheint indeſſen, daß dieſe Zeit nicht über den 16. vielleicht nicht den 20. Theil von der Zeit ϑ des ganzen Kolbenzuges betragen werde.

Setzt man $\tau = \frac{1}{\nu}\vartheta$, ſo wird $\delta\delta\omega = \frac{2}{\nu}\vartheta hh\sqrt{gx}$, und $\delta\delta = \frac{2\vartheta hh\sqrt{gx}}{\nu \cdot \omega}$. Dieſe Gleichung würde beſtimmen, wie groß $\delta\delta$ genommen werden müſſe, damit ω eine gegebene Größe werde.

Weil binnen der Zeit eines Kolbenzuges die Waſſermenge $\frac{1}{4}\pi aab$ in den Windkeſſel tritt, und binnen eben dieſer Zeit die Menge $\frac{1}{4}\pi\delta\delta\omega$ darin zurückbleibt, die in der Zeit τ ausgeſpritzt, ſo wird $2\vartheta hh\sqrt{gx} = aab - \delta\delta\omega$, alſo $\nu\delta\delta\omega = aab - \delta\delta$, und daraus folgt $aab = (\nu+1)\delta\delta\omega$, oder $\frac{\delta\delta\omega}{aab} = \frac{1}{\nu+1}$. Demnach würde es nur darauf ankommen, die Zahl ν zu kennen, um δ aus ω und umgekehrt zu finden. Wenn man

*) ſ. Tafel Hydraul. Fig. 19.

man die Einrichtung des Windkessels so macht, daß ω sehr klein ausfällt; so läßt sich die Theorie dieser mit einem Windkessel versehenen Spritze auf die vorige bringen. Während eines Kolbenzuges wird die Wassersäule WXVY im Windkessel beynahe in beständiger Ruhe bleiben; aber das unter VY im Windkessel befindliche Wasser wird gegen die Oeffnung BV der Steigröhre ströhmen. Man kann sich also die Vorstellung machen, daß zwischen der Oeffnung M oder N desjenigen Knierohrs, welches jetzt sein Wasser ergießt, und der Oeffnung BV ein Canal entstehe, der beide das Knierohr und Steigrohr als zusammenhängende Röhren verbindet. Und alsdenn die Geschwindigkeit des Wassers genau zu berechnen, müßte man die Gestalt dieses Canals kennen, und das Integral H für die Steigröhre, für den erwähnten Canal und die Knieröhre suchen, nicht anders, als wenn diese drey Stücke eine einzige in einem Stück fortgehende Röhre ausmachten. Man siehet aber wohl, daß derjenige Theil dieses Integrals, welcher von dem im Windkessel entstehenden Canal abhängen würde, nicht beträchtlich seyn könne, zumal da die Queerschnitte dieses Canals gröſſer, als die Queerschnitte der übrigen Steigröhre sind. Deswegen finden die vorigen Formeln insgesamt ihre Anwendung, nur mit dem einzigen Unterschied, daß das Wasser nicht völlig die Höhe erreichen wird, die es nach den vorigen Regeln erreichen sollte. Denn es dringt nicht in völlig gleicher Zeit durch die Mündung des Gußrohrs eben so viel Wasser, als durch die Queerschnitte des Stiefels, weil bey jedem neuen Kolbenzuge die eingeschlossene Luft nachgiebt, und deswegen ein Theil des Wassers im Windkessel zurückbleibt, der hiernächst allererst von der Luft nachgetrieben wird, indem die Kolben umkehren. Indessen bleibt beynahe die Geschwindigkeit des Kolbens $= \frac{1}{n}\sqrt{(K-f)}$,

und die Zeit eines Kolbenzuges $= \frac{n\,b}{2\sqrt{g}\,(K-f)}$,

auch wird die Menge Wasser, welche die Spritze in gegebener Zeit ergießt, nach den obigen Regeln richtig gefunden, weil das während eines Kolbendrucks in den Windkessel hinein getretene Wasser binnen der Zeit hinaus getrieben wird, da der Guß einer Stoßspritze sonst aufhören würde.

Zusammengesetzte Feuerspritze. Wenn Feuerspritzen mehr denn einen Stiefel haben, so erhalten sie diese Benennung, ob sie schon in der übrigen Einrichtung allen andern Spritzen gleich sind. (18)

Feuerstätte, (Baukunst) wird der Küchen- und Feuerheerd genennt. Die Perser haben noch zum Theil ein besonder Fest, an welchen sie die Feuerstätte und den Heerd reinigen, welche solches das Azarusfest nennen. Gemeiniglich verstehet man auf dem Lande und an denjenigen Orten, an welchen wegen weitläuftiger Haushaltung auſſer dem Wohnhause mehrere und verschiedene Gebäude, dergleichen Scheuren, Ställe, Schoppen und so ferner in einem Bezirke beysammen stehen und einen Besitzer gehören, den Besitzstand aller zusammen genommen, darunter, um die Innwohner darnach zählen zu können. In diesem Verstande, sagt man, dieser Ort hat so viel Feuerstätte, das ist, so viel Unterthanen, die ihr eigen Haus, Feuer und Heerd haben. (18)

Feuerstättentaxt ist eine im Herzogthum Calenberg durch die Landesordnungen vom Jahre 1618 und 1646 eingeführte Abgabe, da auf dem Lande von einer jeden Feuerstätte in Wohnhäusern jährlich ein gewisses Geld bezahlt werden muß. Es sind von dieser Abgabe nur die Wohnhäuser der Geistlichen, und diejenigen Gebäude ausgenommen, welche auf dem Grunde und Boden freyer adelicher Güter stehen. Die Abgabe beträgt bey Vollmeyern, Schenkwirthen und Handwerkern einen Reichsthaler, bey andern ist sie geringer. Jedoch wird heutzutage die eine Hälfte dieser Steuer unter dem Namen einer **Nahrungstaxt** gefordert, und nur die andere Hälfte hat den alten Namen behalten. (15)

Feuerstahl, s. Stahl.

Feuerstein, (Mineral.) s. Hornstein.

Feuersteinartige Versteinerungen, (Versteiner.) s. Hornsteinartige Versteinerungen.

Feuerstoffchen, s. Feuerstübchen.

Feuerstrafe, gehört unter die qualificirte, noch nach den neuesten Gesetzen übliche Todesstrafen, welche in der Formul: **daß J. mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden solle,** erkannt, und also vollzogen wird, daß der Verbrecher auf einen Scheiterhaufen gelegt, oder an eine Säule gebunden, und also lebendig zu Asche verbrannt wird. Nach dem Sächsischen Recht, welches hierin an den meisten Orten befolgt wird, wird eine eichene Säule gesetzt, welche ungefehr anderthalb Ellen in die Erde gegraben, und vier bis fünfthalb Ellen hoch über der Erde herausgelassen wird; um diese Säule wird eine Hütte gebauet, wozu ungefähr zehn Klafter trocken Holz, einige Reisbünde, drey Schock Stroh, ein Stein hart Pech und ein Pfund gezogener Schwefel genommen wird; der Verbrecher wird mit drey Ketten an die Säule angemacht, deren eine um den Hals, die andere um den Leib, und die dritte um die Beine geht, und diese drey Ketten werden vermittelst einer Axt mit drey Hacken an die Säule an und eingeschlagen; endlich wird der Scheiterhaufen von den Knechten angesteckt, der Körper zu Asche verbrannt, auch so lange Holz hinzugeworfen, bis man weiß und siehet, daß der Körper gänzlich verbrannt ist; die Asche aber bleibt liegen; es werden auch einige Feuerbacken und eine Feuergabel bereit gehalten, um das Feuer von der Säule abzuhalten, damit sie nicht verbrenne, und ein guter Vorrath von Wasser, um die Säule damit abzulöschen. In der Carolinischen Halsgerichtsordnung ist die Feuerstrafe besonders wider die Zauberey im Art. 109. wider die Münzfälscher und ihre Gehülfen im Art. 111. wider die Unkeuschheit, so von Menschen mit Vieh, von Mann an Mann, oder von Weib an Weib begangen wird, im Art. 116. wider das boshaftige Feuereinlegen im Art. 125. und wider den Diebstahl einer Monstranz, da das heilige Sacrament des Altars in ist, im Art. 172 ausdrücklich verordnet, und es fehlt nicht an deutschen Landsgesetzen, welche sie in noch mehreren Fällen verordnen; dannoch ist die grausame Strafe des Feuers oder Lebendigverbrennens heut zu Tag in Deutschland äusserst selten, weil man die unerheblichste Gründe für hinlängliche Milderungsursachen ansieht, um jene Strafe in eine einfache Todesstrafe zu verwandeln, oder wenigstens statt derselben die Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Leichnams zu erkennen; ja wenn auch die Feuerstrafe wirklich erkannt wird, so erhält der Verbrecher noch gemeiniglich die Gnade, daß auf irgend einige Art die Strafe so vollzogen wird, daß er nicht viele Schmerzen zu leiden hat, indem er entweder heimlich an der Säule erdrosselt, oder ihm ein Sack mit Schießpulver an den Hals gehangen wird. (38)

Feuerstrafen, s. ewiges Leben und Verdammniß.

Feuerſtrohm, ſ. Ewiges Leben und Verdammniß, Fegfeuer.

Feuerſtübchen, ein Gehäuſe von Blech, auch wohl von Holz mit Blech beſchlagen, worinn eine Pfanne mit Kohlen geſetzt wird, um ſich vornemlich die Füße daran zu erwärmen, welches aber ſehr ungeſund iſt, und an deſſen Stelle beſſer eine mit heiſſem Waſſer angefüllte Wärmflaſche gebraucht wird. An einigen Orten heißt es Feuergicke oder Feuerkieke, an andern Feuerſorge, auch Feuerſtoffchen u. d. gl. (1b)

Feuertaufe. Wenn Johannes ſagt: derjenige, der nach mir kommt, d. i. der Meßias wird euch mit dem heiligen Geiſt und mit Feuer taufen, Matth. 3, 11; ſo ſind die Ausleger hierüber nicht einerley Meynung. Einige verſtehen unter der Feuertaufe die auſſerordentlichen Wirkungen des heil. Geiſtes, mit welchen die Apoſtel ausgerüſtet werden ſollten, und wovon am erſten Pfingſttage ein in die Augen fallender Beweis gegeben wurde. Andere verſtehen unter der Taufe mit Feuer die ſchreckliche Gerichte, welche der Meßias über die ungläubigen Juden verhängen würde, die die Predigt ſeines Evangelii nicht annehmen würden. Beide Theile führen Gründe ihrer Erklärung an. Da das Wort Feuer in der heiligen Schrift ſowohl von den Gnadenwirkungen des heiligen Geiſtes, als auch von den Wirkungen des göttlichen Zorns gebraucht wird; ſo kommt es hier blos auf den Zuſammenhang der ganzen Rede an, welche von beiden Erklärungen am beſten hinein paßt. Diejenigen, die der letztern Meinung ihren Beyfall geben, führen folgende Gründe an: Johannes redet hier nicht mit den Jüngern des Heilandes, als welche damals noch nicht berufen waren, ſondern mit dem groſſen Haufen der Juden, wovon einige von Johanne getauft waren, andere ſich noch mit allerhand Fragen beſchäftigten, noch andere ungewiß waren, wer er ſeyn möchte, auch viele verſtockt waren, und ſich auf ſeine Predigt nicht bekehren wollten. Nach ihrer Meinung muß dieſe Stelle alſo überſetzt werden: nach mir kommt der Meßias, welcher diejenigen, die ihn unter euch annehmen werden, mit den Wundergaben des heiligen Geiſtes ausrüſten wird, gegen diejenigen aber, die ihn verachten werden, das verderbende Feuer ſeines Zorns brauchen wird. Sie verbinden damit den folgenden Vers, wo den Ungläubigen ſogleich gedrohet wird, er werde ſie mit unauslöſchlichem Feuer verbrennen. Sie berufen ſich auſſerdem auch auf die unter den Juden gebräuchliche Bedeutung des Ausdrucks: mit Feuer taufen, welches ſo viel heiße, als die Wirkungen ſeines Zorns fühlen laſſen. Andere aber verſtehen unter der Feuertaufe die Gnadenwirkungen des heiligen Geiſtes, und führen hievon folgende Gründe an: erſtlich hatte der Evangeliſt ſchon V. 10. angeführt, daß das Feuer des göttlichen Zorns über die Ungläubigen entbrennen werde, er wolle es auch V. 12, wo er eine Wiederholung ſeiner ganzen Rede anſtellt, nochmals erinnern; wozu alſo noch eine dritte Wiederholung, zumal in einer verblümten Redensart; zweytens war die Abſicht Johannis, den Juden zu zeigen, wie ſie dem künftigen Zorn entgehen könnten, nemlich durch Annehmung des Meßias, welcher ein anderes Feuer, nemlich ſeinen Geiſt über ſie ausgieſſen würde, und drittens könne das Verbindungswort καὶ hier nicht durch oder, ſondern müſſe durch, und, überſetzt werden. Wir überlaſſen es den Leſern, diejenige Erklärung zu wählen, die ihnen am beſten einleuchtet. (22)

Feuertempel. In den älteſten Zeiten hatten die Perſer, die das Feuer verehrten, gar keine Tempel, ſondern errichteten nur auf den Spitzen der Berge Altäre, auf welchen ſie ihr heiliges Feuer unterhielten. Zoroaſter rieth ihnen zu mehrerer Bequemlichkeit über jeden dieſer Feuerhaufen ein Gebäude, als einen Tempel aufzurichten. Dieſe Pyräa aber oder Feuerhäuſer waren gar nicht zur Verehrung der Gottheit beſtimmt, als welche ſie nur in freyer Luft verehrten; ſie waren auch nicht gegen ihre Grundſätze, daß der Herr der Welt in keine Mauern eingeſchloſſen werden könnte; ſondern es waren bloße Bedeckungen deſſen, welches ein Sinnbild der Gottheit war. Die heutigen Parſen oder Feueranbeter aber haben wirkliche Tempel, die ſie Dor o Meher, oder Derimher, d. i. das Thor der Barmherzigkeit nennen; auſſer dieſen haben ſie auch kleine Capellen oder Bethäuſer, die ſie Dad-gah oder den Ort der Gerechtigkeit nennen, wo aber kein Feueraltar iſt. Anquetil du Perron hatte Gelegenheit, zu Surate einen ſolchen Feuertempel zu ſehen, und macht hievon folgende Beſchreibung. Vor dem Tempel iſt ein unbedeckter Vorhof, der zu einem Ort führt, wo die Parſen ihr Gebet verrichten. Auf dem Boden iſt eine hölzerne Tafel, die mit einem Teppiche gedeckt iſt. Auf der linken Seite iſt die Feuercapelle, welche Ateſch-gah, oder der Feuerort genennt wird. In der Mitte iſt ein Stein, auf welchem, gleichſam als auf einem Piedeſtal, das Feuergefäße, welches ſie Ateſch-dan heißen, ſtehet; dieſer Stein heißt Atoſcht. Dieſes Feuergefäße, welches gegen oben zu weiter iſt, als unten, iſt mit Aſche angefüllt, und dient zu einem Altar. An demſelben ſind Glöckchen befeſtigt, womit man des Tages fünfmal ein Zeichen giebt, wenn Feuer hineingeworfen werden ſoll. Auf dieſem Altare brennt das heilige Feuer. Neben daran ſind Schränke, worinnen das Holz und Rauchwerk verwahret wird. Vor dem Altar iſt ein Sitz für den Prieſter, der das Amt verrichtet. Auf dem Boden ſtehet ein kupfernes Gefäße mit Waſſer, um ſowohl das Feuergefäße, als auch den Stein, worauf es ſteht, damit zu waſchen. An dieſem Ort, welches gleichſam das allerheiligſte in dem Tempel iſt, darf ordentlicherweiſe niemand, als der Prieſter gehen; wenn aber kein Prieſter zugegen iſt, ſo darf wohl auch ein gemeiner Parſe hinein, doch muß er ſich zuvor durch gewiſſe Reinigungen und Ceremonien dazu bereiten. Hier müſſen ſich Tag und Nacht etliche Prieſter aufhalten, welche Achtung geben müſſen, daß das Feuer nicht ausgehe. Zu den beſtimmten fünf Tageszeiten legen ſie Holz an. Sie dürfen hier keine Schuhe tragen, ſondern haben blos Pantoffeln an, die ſie aber, wenn ſie aus der Feuercapelle herausgehen, daſelbſt zurücklaſſen müſſen. Auf allen Seiten dieſes Orts ſind Gitterfenſter, vor welchen die gemeinen Parſen ſtehen, wenn ſie ihr Gebet verrichten. Auf der andern Seite iſt der Ort, wo die gemeinen Parſen ihr Gebet verrichten. Hier ſind auch die Geräthſchaften, die man zum Opfer braucht. Um dem Tempel herum iſt ein groſſer freyer Platz mit Bäumen beſetzt, wo ſich die Parſen, wenn ſie ihr Gebet verrichtet haben, aufhalten, und mit einander plaudern. (22)

Feuerthor, ſ. Feuercammer.

Feuerthurn, ſ. Feuerbake.

Feuertonne, (Artillerie) ſ. Sturmfaß.

Feuertonne, iſt eine Maſchine, welche bey noch nicht über Hand genommener Feuersbrunſt ſolche alſobald löſchet. Der Erfinder davon iſt Zacharias Greyt, ein Silberſtecher in Augſpurg geweſen, welcher, nach-

dem er verſchiedene Proben damit angeſtellt, im Jahr 1720 zu Augſpurg einen gedruckten Bogen unter dem Titul: **Nachricht von der auſſerordentlich geſchwinden feuerlöſchenden Maſchine ꝛc.** herausgegeben. Solche beſtehet aus einem großen hölzernen Faſſe, einer Biertonne gleich. In der Mitten kann man inwendig der Länge nach hölzerne Röhren machen. Dieſe Röhre füllt man mit Pulver: den Raum aber, welcher inwendig im Faſſe um die Röhre ringsherum übrig bleibt, mit Waſſer an; alſo, daß das Pulver vom Waſſer nicht naß gemacht werde; weshalben die Pulverröhre genugſam verwahret ſeyn ſoll. Alsdann wird das ganze Faß ſamt der Pulverröhre völlig zugemacht, damit das Pulver keinen Ritz finde durchzudringen. Zu dem Pulver aber bohrt man nachhero ein kleines Löchlein.

Wenn nun dieſe Maſchine genutzt werden ſoll; ſo wird auf den an dieſes Löchlein angelegten Brettern Pulver geſtreut bis an den Ort, an den man ſicher zu ſtehen gedenket, und ſolchergeſtalt ein Lauffeuer gemacht, indem man dieſes aufgeſtreute Pulver anzündet. Wenn das Feuer bis an das Pulverlöchlein gefloſſen iſt; ſo zündet es das in der Pulverröhre befindliche Pulver an, welches die ganze Maſchine in Stücken zerſchlägt, da denn nicht nur das feuerſpritzende Waſſer, ſondern auch der Knall das in einem Zimmer oder Hauſe befindliche Feuer auslöſchet. Wie man denn auch auſſerdem durch einen oder etliche Schüſſe oder durch einen anderweiten Knall ein mäßiges Feuer leicht dämpfen kann. Nur iſt der Nutzen dieſer Maſchine gar ſehr eingeſchränkt, indem ſie in freyer Luft wenig Effect thut, und nur vornemlich in den Gebäuden, oder vielmehr nur in einem Gemache, wo es noch nicht volle Glut hat, gebrauchet werden kann. (18)

Feuertopf unter den Ernſtfeuern, ſ. **Sturmtopf.**

Feuertopf unter den Luſtfeuern iſt ein irdener Topf oder Krug, den man bis auf einen fingersbreiten Raum mit einer Compoſition anfüllet, welche aus 2 Theilen Schwefel, 6 Theilen Salpeter und 1 Theil zerſtoßenen Glas bereitet wird. Man feuchtet dieſe Miſchung mit etwas Leinöl an, knätet ſie mit den Händen wohl durch einander, und drückt Erbſen- oder Bohnen große Stücke geſchmolzenes Zeug hinein. Den fingersbreiten leeren Raum füllet man vollends mit Pulver aus, und beſchließet den Topf mit einem Deckel von Pech. Wenn er geworfen werden ſoll, durchſticht man den Deckel mehrmals bis aufs Pulver, um ihm Feuer geben zu können.

Die Franzoſen nennen auch eine Art kleiner Mörſer *pots a feu*, die aus Pappe bereitet werden, und dienen, allerley Künſtfeuer daraus zu werfen. (6)

Feuervergoldung des Metallarbeiters. Sie iſt nur bey ſolchen Metallen thunlich, die lange vorher glühend werden, ehe ſie ſchmelzen, als Silber, Meſſing u. ſ. w. und geſchieht entweder 1) durch die Amalgamation des Goldes mit dem Queckſilber, da man das Amalgama auf das Metall ſtreichet und hernach auf Kohlenfeuer das Queckſilber abrauchen läßt, da denn das Gold ſich mit dem Metall vereinigt, das Queckſilber aber verfliegt. 2) Oder indem man das Metall verhältnißmäßig mit mehr oder weniger geſchlagenen Goldblättern belegt, ſodann im Feuer glüht, und das aufgelegte Gold mit Blutſtein wohl einreibt. So vergoldet man die Silberſtangen in der Gold- und Silberfabrik, woraus Gold- und Silberdrath gezogen werden ſoll. Eine ſolche Stange wird bey der letztern Vergoldung befeilt und mit dem ſogenannten Fabrikengold mit mehr oder weniger Blättern, nachdem die Vergoldung ſtark ſeyn ſoll, vermittelſt einer kleinen fiſchbeinenen Zange belegt. Um dieſe Goldblätter werden einige Bogen Papier gewickelt, mit Bindfaden dicht bewunden, und die alſo bewundenen Stangen in ein ſtarkes Kohlfeuer gelegt. Merkt man, daß die vorn unvergoldet gelaſſene Spitze, welche aus dem Feuer hervorragt, glüht, ſo zieht man die Stange mit der Zange aus dem Feuer, ſchlägt den Ueberreſt des Bindfadens nebſt dem Papier, der von der Glut nicht ganz verzehrt iſt, mit einem aufgewundnen Seil ab, und damit die Vereinigung beider Metalle befördert werde, reibt man die glühende Stange mit der Polirkeule auf allen Seiten. Hat ſich auf der Vergoldung eine Luftblaſe geſetzt, ſo wird ſie mit einem Federmeſſer aufgeſtochen und mit Blutſtein gerieben, damit ſich das Gold der Blaſe ebenfalls anſetze und vereinige. Unterließe man dieſes, ſo würde ſich dieſe Stelle bey dem Ziehen abſtreichen. Ehe dieſe Stangen vergoldet werden, muß man ſie erſt durch einen Stock der Ziehbank etlichemal durchziehen, damit ſie völlig rund werden, und das Goldblatt überall aufliege. Soll aber die erſtangeführte Vergoldung mit dem Amalgama angewandt werden, ſo wird das Geſchirr zur völligen Glätte vorher mit einer meßingenen Kratzbürſte und mit Bier abgekratzt. Die zu vergoldende Stelle wird alsdann vermittelſt eines Pinſels mit Queckwaſſer beſtrichen. Dadurch erweicht ſich die Oberfläche des Metalls und vereinigt ſich feſt mit dem Golde. Das Amalgama wird mit dem Betrageſtift aufgetragen, und, wenn das vergoldete Metall im Feuer liegt, muß es oft umgewandt werden, weil es ſonſt Flecken bekommt. Das Metall wird zuweilen aus dem Feuer genommen, in der Hand auf ein Tuch gelegt, und das Amalgama mit einer Bürſte aus einander gerieben, damit es ſich an allen Orten gleichmäßig vertheilt. Man ſetzt es ſo lange fort, bis das Queckſilber gänzlich abgerieben iſt, und die Vergoldung durchgängig eine Goldfarbe erhält. Nach Verhältniß ſtreicht man viel oder wenig Amalgama auf. Das vergoldete Geſchirr wird endlich in Bier abgekühlt, mit der Kratzbürſte abgerieben, mit Zinnaſche und präparirtem Weinſtein geputzt, und mit dem Stahl polirt. Gewöhnlich wird dieſe Vergoldung noch mit einem Glühwachſe erhöht. (19)

Feuer verlieren, ſagt der Bergmann, wenn jemanden das Grubenlicht verloſchen iſt. (39)

Feuerüberzug, (Baukunſt) wird ein über das Holzwerk an Gebäuden gemachter Ueberzug genennt, damit ſolches nicht ſo leicht Feuer fangen möge. Dieſen geben der Kalch- und Gipsmörtel, der Leimenüberzug, die Verblendung oder Verkleidung mit gebrannten Ziegeln und Schieferſteinen, glaſirte Sandſteine, der Saliniſche Anſtrich des Holzes, und einige gemachte künſtliche Kütte.

Kalch- und Gipsmörtel, mit welchen die Mauren und Wände in und auſſer den Gebäuden beworfen werden, widerſtehen zwar dem erſten Feuer, daß das Holz darhinter nicht ſo leicht Feuer faßt, fallen aber von der ſtarken Hitze in einem Staube ab und werden mürbe. Der Leimenüberzug ziehet die Feuchtigkeit an, ſchwindet, und ſpält bey der abwechslenden Witterung vom Holze ab, wenn er nicht ſehr dicke aufgetragen wird, welches an wenigen Orten ſchicklich ſeyn wird. Die Verblendung mit Ziegel, wobey man nemlich Ziegel ohne Naſen, welche Löcher haben, auf das Holz nagelt und die Fugen mit einer Miſchung von Kalch und Leimen ausſtreicht, iſt bey ſtehenden Wänden ein herrliches der Witterung und dem

[1] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Addition und Subtraction der Zahlen. Leipzig, 1872. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[2] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Multiplication und Division der Zahlen. Leipzig, 1878. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[3] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Grösse-Bestimmung der Zahlen. Leipzig, 1880. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[4] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Elementar-Theilbarkeit der Zahlen. Leipzig, 1882. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[5] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Grösse-Bestimmung der Zahlen. Leipzig, 1880. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[6] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Elementar-Theilbarkeit der Zahlen. Leipzig, 1882. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[7] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Addition und Subtraction der Zahlen. Leipzig, 1872. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

[8] Bachmann, Paul. Die Lehre von der Multiplication und Division der Zahlen. Leipzig, 1878. 8vo. pp. 1–xii, 1–340.

Feueruhren. (Maschinenbau) Unter diesem Namen hat man Uhren so durch das Feuer und zwar mit brennenden Lampen getrieben werden. Man bedient sich solcher in Krankenzimmern weil sie nicht viel kosten, die Uhren ohne Beunruhigung des Kranken fortgehen, demselben die Stunden angeben und zugleich ein Nachtlicht verschaffen. (18)

Feuerung. (Salzwerkswissenschaft) Die Anwendung brennbarer Materialien zum Salzkochen nennt der Salzsieder die Feuerung. Das Feuer wird unterhalten durch Luft und brennbare Materialien. Den Beweiß von der unumgänglich nöthigen Luft siehet man daraus, weil in einem luftleeren Raum kein Feuer brennt. Obgleich in einer stillen und unbewegten Luft das Feuer fortbrennt, so wird jedoch durch eine bewegte Luft, welche man Wind nennet, die Würkung des Feuers vermehrt, und zwar so, wie der Wind zunimmt, bis er endlich zu heftig wird und die Wirkung wieder vermindert. Denn die Vermehrung des Feuers durch den Wind hat seine Schranken, ob sie schon noch nicht genau bestimmt und angegeben sind. Daß auch die innere Beschaffenheit der Luft auf das Feuer wirkt hat die Erfahrung schon zum öftern bewährt. Denn man hat wahrgenommen, daß die unreine Luft das Feuer nicht brennen läßt. So wie hingegen vom Feuer die reine Luft selbst herbey gezogen wird; diese beygezogene und vom Feuer verdünnte Luft, verursacht den Feuerzug und vermehrt da die Hitze, wohin solcher gehet. Stößt dieser Zug irgend an einem Gegenstande an, so wird er vom Feuer umflügelt, und es entsteht daraus dessen Circulation, welche die Hitze aufs neue vermehrt, und zwar in Verhältniß der Größe der Fläche welche vom Feuer berührt wird, und der Geschwindigkeit mit welcher das Feuer anschlägt. Weil nun nicht die gesammte Hitze in dieser Geschwindigkeit durch die Poros des umflügelten Körpers dringen kann, so muß ein Theil davon zurück bleiben, reflectiren. Inzwischen wird die Hitze doch bey dem darauf folgenden Anschlag durch die reflectirte Wärme vermehrt. Dann man stelle sich die Anzahl der Feuertheilchen bey dem ersten Anschlage vor, daß sie $= a$, und die davon reflectirten $= \frac{a}{n}$; so wird bey dem 2ten Anschlag dieselbe

$= a + \frac{a}{n}$ und die Reflexion $= \frac{a}{n} + \frac{a}{nn}$ bey dem

3ten aber $= a + \frac{a}{n} + (\frac{a}{n} + \frac{a}{nn}) = a + \frac{2a}{n} + \frac{a}{nn}$

die reflectirte aber $= \frac{a}{n} + \frac{2a}{nn} + \frac{a}{nnn}$ und so ferner seyn.

Was die brennende Materie als den zweyten Theil der Nahrung des Feuers betrift, so wird letztere von ihr vermehrt je grösser ihre Masse und je grösser die Oberfläche ist, welche solche dem Feuer entgegen bietet. Es wird also diejenige brennende Materie, welche so gelegt ist, daß sie in allen ihren einzelnen Theilen von der Luft berührt werden kann, ungleich mehr Wirkung leisten als eine zusammenhangende Masse. Hieraus folgt der Nutzen aller Feuerröste. Man wird selten ein Brennmateriale finden, welches sich ganz aufzehrt, gemeiniglich verzehren sich nur einige Theile und die übrige bleiben als Asche zurück. Nur die sich verzehrende Theile geben die Hitze, daher giebt ein Brennmateriale um so weniger Hitze, jemehr solches Asche zurück läßt.

Die brennbare Materien welche bey dem Salzsieden gebraucht werden, sind: Holz, Stein- und Holzkohlen, Torf und Stroh.

Das Brennholz, Reißig, Kohlen und Torf wurden bis jetzt mit vielem Vortheil benutzt, das von den Alten gebrauchte Stroh aber wird seit der Zeit, als man solches zum Tung so vortreflich zu benutzen weiß, nicht mehr gebraucht. Die Alten haben sich öfters über die Frage gezankt, ob die Beschaffenheit des Brennmaterials etwas zur Reinlichkeit oder Güte des Salzes beytrage? Seit der Zeit aber, als das Salzsieden nach Gründen der Chymie betrieben wird, ist sie nicht mehr aufgeworfen worden. (18)

Feuer unterirrdisches. Was man hierunter sonst gewöhnlich verstanden hat, ist in dem Art. Centralfeuer und Berge, feuerspeyende, angeführt worden. Beweise für ein solches Feuer nahm man besonders noch daher, weil die Wärme und Kälte an Orten die einerley geographische Breite haben, (d. i. gleichweit vom Aequator abstehen und also von der Sonne auf einerley Weise beschienen werden) sich nirgends vollkommen gleich ist. (s. Clima und Witterungen.) Man findet allgemein, daß die Orte die weiter vom Mittelpunkt der Erde abstehen, die also höher liegen als andere, am kältesten sind; deswegen ist es in Quito, das fast unter der Linie liegt, nur mittelmäßig warm; ja es geht so weit, daß die allerhöchsten Berge und selbst die in den heißesten Gegenden mit ewigem Schnee und Eis bedeckt sind; daher viele unter den Cordilleras und vorzüglich der Chimborasso nebst dem feuerspeyenden Cotopa. Im heißen Erdstriche fangt nach Bouguer der beständige Schnee in einer Höhe von 2440 Toisen an, bey der Scheidung des heißen Erdstrichs von den gemäßigten in der Höhe von 2100, und in der Breite von Frankreich von 1500 bis 1600 Toisen; aus dieser Ursache ist der Chimborasso zu allen Zeiten wenigstens 780 Toisen hoch mit Schnee bedeckt. Als fernere Beweise nahm man an, daß in einiger mäßigen Tiefe unter der Oberfläche der Erde fast immer eine gleiche nicht unbeträchtliche Wärme herrscht, auch der Frost niemals selbst nicht in den kältesten Wintern tief in die Erde dringt, und das Meerwasser in der Tiefe nirgends gefriert. Mairan schreibt daher einen grossen Theil der Wärme auf der Erde überhaupt dem unterirrdischen Feuer zu; er nennt diesen Theil die Grundwärme und berechnet, daß sie in der Breite von Paris 393mal grösser ist als die Wärme, welche die Sonne allein am kürzesten Tag daselbst hervorbringt. Daß man von dem Centralfeuer und der innern Beschaffenheit der Erde überhaupt nichts gewisses bestimmen kann, erhellet schon daraus, weil man noch nirgends beträchtlich tief und selbst in den tiefsten Bergwerken noch nicht um den sechstausendsten Theil des Durchmessers eingedrungen ist; und denn kommt noch zu, daß einige von den vorhin genannten Erfahrungen von ganz andern Ursachen herzuleiten sind.

Daß ein unterirrdisches Feuer (aber kein Centralfeuer) wirklich existiret, beweisen die verschiedentlich beobachtete Feuerausbrüche aus dem Meere, (s. Erdbeben) die warmen Bäder, die Vulkane. Bey allen diesen Gelegenheiten ist aber wohl kein immerwährendes Feuer, sondern wie in den Art. Erdbeben und feuerspeyende Berge angeführt worden, Feuermaterialien die sich unter Umständen entzünden und alsdann die Erscheinungen zuwege bringen. Auch findet sich an manchen Orten ein immerwährendes Feuer; hieher gehöret vorzüglich das Feuer bey Bacu auf der Halbinsel Abscheron

in der Provinz Schirwan in Persien, wo die verschiedene Naphtha-Quellen sind. Es brennen hier einige Stellen, deren Umriß von verschiedener Gestalt und Größe ist, beständig fort mit einer Flamme, die bald stille bald wie von einem Blasebalg oder Wind getrieben und heftig ist, und die Erde so erhizt, daß man sie nahe an den brennenden Stellen nicht mit der Hand berühren kann. Die Leute die zunächst an diesem immerwährenden Feuer wohnen, kochen daben ihre Speisen, und die Einwohner von Baku benuzen es zum Kalkbrennen, indem sie bey demselben einen Platz aufschürfen, auf denselben die Kalksteine werfen, die sie mit der aufgeschürften Erde bedecken, und auf diese Art in zween oder drey Tagen lebendigen Kalk erlangen.

Es wohnen hier 12 Priester (Nachkommen der alten Gebern) deren Beschäftigung ist, das heilige Feuer anzubeten, welches ihrem Vorgeben nach schon mehrere tausend Jahre gebrannt hat. Sie halten sich unter einem alten Gewölbe auf, wo es ebenfalls zu brennen anfängt, so bald man mit einem Lichte nahe hinzu kommt; ringsum das Feuer herum sind steinerne Tempel aufgerichtet worin sie ihre Andacht verrichten. Nahe bey dem Altare ist eine zween Schuhe hohe oben enge Röhre angebracht, durch welche, wenn man nur an die obere Mündung einen brennenden Halm hält, eine schöne blaue mit roth vermischte Flamme hervorbricht. (s. Feuer, heiliges.)

In dem Delphinat, fünf oder sechs Meilen von Grenoble ist ein kleines sechs Fuß langes und drey bis vier Fuß breites Stück Land, wo man eine leichte irrende Flamme, als wie die vom Weingeist, an einem Felsen von einer Art vermoderten Schiefers, hängend sieht, und die in die Luft auffährt. Die Flamme riecht schwefelicht und läßt keine Asche zurück; sie brennt im Winter und bey feuchter Witterung am hellsten, verlöscht auch oftmals gegen das Ende des Sommers.

Auf einem von den Appenninischen Gebürgen ist ein Stück Erdreich von 16 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, woraus sich mehrere kleine ½ Fuß hohe Flammen erheben. Sie sind von einander abgesondert und wenn man dabey auf die Erde schlägt oder etwas von einer brennlichen Materie darauf wirft, so kommen alsobald neue hervor. Zwey Fuß von der Flamme ist Schnee und Eis.

In der Nachbarschaft von vielen feuerspeuenden Bergen findet man sehr vielfältig ein Feuer aus der Erde kommen, besonders in der berüchtigten Solfatara im Königreich Neapel und an mehrern Orten. (39)

Feuerwacht, s. Feuerschauer.

Feuerwächter, s. Feuerhüter auch Nachtwächter.

Feuerwanze, indianische, (*Cimex calens* L. F.) eine indische Borstenwanze, d. i. die borstenförmige Fühlhörner hat, welche so lang als der Leib sind. Sie ist länglich, Kopf, Brustschild und Flügeldecken sind schwarz, das Schildchen gelb, die Fühlhörner borstenförmig. (24)

Feuerwarte, s. Feuerbacke.

Feuerwerk, nennet man mehrere Gattungen von Lustfeuern, d. i. von Racketen, Feuerfontainen, Feuerrädern, brennenden Namen und dergl. die in einer auf eine gewisse feyerliche Gelegenheit passenden Anordnung theils zugleich theils nacheinander abgebrannt werden. Um diesen Feuern ein angenehmes und prächtiges Ansehen zu geben, erbauet man ein zierliches Gerüste oder Theater von Holz, und vertheilet die an ihrer Stelle bleibenden Feuer, z. E. Feuergarben, Feuerräder u. dgl. schicklich auf demselben, die andere aber, die in die Höhe fahren, als Racketen, Feuerkugeln u. s. w. disponiret man hinter demselben. Die Größe des Theaters richtet sich nach der Menge der darauf zu stellenden Maschinen und diese nach den Kosten, die man daran zu wenden gedenket. Zum Bau des Theaters giebt die Baukunst Regeln her, die da lehren, wie man es mit Säulen und Bogenstellungen u. s. w. auf eine wohl ins Auge fallende Weise aufführen soll. Um aber die zu einer jeden festliche Gelegenheit sich am besten schickenden Decorationen desselben zu erfinden, muß man zur Historie, Mythologie und andern Wissenschaften seine Zuflucht nehmen. Es bestehen aber die Decorationen theils in grossen Oehlgemälden auf Leinwand, die nach den Regeln der Theaterperspectiv gemacht und eben so, wie in Opern und Comödienhäusern darauf befestiget werden, theils aus Menschen und Thieren vorstellenden Bildsäulen, Kriegsarmaturen, Rasen u. s. w. Alle diese Figuren werden aus gekautem, d. i. in Wasser zerlassenem Papiere auf die Art bereitet, wie oben im Artik. Feuerball, gemeldet worden. Kleidungen der menschlichen Figuren bestehen aus Papier oder Leinwand, so mit einem dicken Anstrich von Mehlkleister wider den Brand verwahrt werden. Man kann sie vergulden, man kann sie weiß lassen, damit sie scheinen von Alabaster zu seyn, oder kann ihnen ihre natürliche Farbe geben. Thiere können durch die ausgestopften Felle derselben am leichtesten und natürlichsten vorgestellet werden. Zur Erleuchtung des Theaters werden theils viele Lampen an demselben, so wie bey der Illumination der Häuser und anderer Gerüste geschiehet, aufgehängt, theils werden dazu Feuerlanzen, Feuerfontainen, Feuergarben, Feuerballen, Feuersonnen, brennende Figuren und Namen gebraucht, welche mit Ueberlegung und Geschmack anzubringen sind, damit theils jedes Stück zur Erleuchtung das seinige beytrage, theils die Gefahr das Theater in Brand zu stecken vermieden, theils die Eurythmie beobachtet, theils jeder Sache derjenige Ort angewiesen werde, der ihrer Natur gemäß ist, z. E. die Feuersonne in der Höhe mitten über dem Theater, wo sie am besten ins Auge fället und wo sie von den meisten Gegenden aus wohl gesehen werden kann. Feuerpumpen können mit Feuerrädern, umlaufenden Stäben, Schwärmerfässern u. dgl. abwechselnd sowohl queer vor dem Theater her als auf beyden Seiten desselben in zweyen und mehreren Reihen gestellt werden. Racketen und Girandelkasten finden, wie schon gemeldet, ihre Stelle hinter dem Theater eben so wie die Mörser, woraus die Lustkugeln geworfen werden, weil diese hoch in die Höhe fliegen und vom Theater nicht verdeckt werden. Die Figuren der Thiere und menschliche Statuen können mit allerhand ausfahrendem Feuer lebendig gemacht, aufs Wasser Wasserkugeln geworfen werden u. s. f.

So wenig allgemeine Regeln die Einrichtung eines Feuerwerks können vorgeschrieben werden, so wenig lassen sich solche vor die Abbrennung derselben geben. Was sich ohngefähr überhaupt davon sagen läßt, hat Struensee in folgenden wenigen Zeilen eingeschlossen. Der Anfang wird mit Musik und Abfeurung der Kanonen gemacht. Darauf folgt die Erleuchtung des Theaters durch die Lampen, die auf einmal zu brennen anfangen, und die Aufmerksamkeit der Zuschauer wird durch etliche Dutzend schnell hintereinander aufsteigender Schlagracketen und andrer mit Schwärmern,

Sternfeuer, Gold- und Feuerregen verſetzter Racketen angefachet. Hierauf zündet man die Feuerlanzen durch ein Schnurfeuer an, damit die Zuſchauer den zweyten Grad der Erleuchtung zu ſehen bekommen. Während deſſen läſſet man verſchiedene ausfahrende Feuer ſpielen, und beſchließet dieſen Auftritt wohl mit einem Girandelkaſten. Man kann hierauf wieder ein Zwiſchenſpiel mit der Muſik machen und darnach die künſtlichen Feuer, ſo bey den Bildſäulen und Thieren angebracht ſind, abermals durch ein Schnurfeuer anſtecken, zugleich aber auch um eine neue Art von Erleuchtung zu verſchaffen, allerhand brennende Namen und Figuren vorſtellen, durch Luftpumpen Sternfeuer in die Luft treiben und aus Mörſern allerley Luftkugeln werfen. Zuletzt folgt die Erleuchtung mit den Feuerfontainen, Feuergarben und Feuerballen, während welcher immer zwey und zwey Feuerräder ſpielen und viele Luftkugeln nebſt andern ausfahrenden Feuer in die Luft geworfen werden. Den Beſchluß macht die Feuerſonne und der groſſe Girandelkaſten. Es müſſen mehrere Züber mit Waſſer und verſchiedene Leute bereit ſtehen, die da augenblicklich löſchen, wenn Feuer auf dem Theater auskommen ſollte.

Die Gebrüder Ruggieri, geſchickte Feuerwerker aus Bononien gebürtig, haben gegen das Ende der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts die kleinen Feuerwerke erfunden, die in einem Saale abgebrannt werden. Man ermeſſet leicht, daß die ſteigende Kunſtfeuer, Racketen, Feuerballen u. dgl. dabey nicht angebracht werden können. Es ſind daher lauter ſtille ſtehende oder ſich um ihre Axe drehende Stücke, die hier ſtatt haben, Sonnen, Feuerräder, Fontainen, Pyramiden u. ſ. w. die man auf eine artige und gefällige Weiſe miteinander verbindet und miteinander abwechſeln läſſet. Das Mittel, durch welches das Feuer von den beweglichen zu den unbeweglichen Maſchinen und umgekehrt übergehet, haben die Erfinder anfänglich geheim gehalten. Es iſt aber durch Perinet d'Orval auch entdecket und in ſeinem *Eſſai ſur les feux d'artifice* beſchrieben worden, aus welchem Buche diejenige, denen hieran gelegen, ſich weiter unterrichten können. (6)

Feuerwerkerbündel, ſind ſo viele mit Pulver und bleyernen Kugeln geladene mit ſtarkem Drathe in ein Gebund zuſammen gebundene eiſerne Schläge, als der Kaliber der Kanone oder des Mörſers, worin ſie geladen werden ſollen, faſſet. Man ſetzet ſie unmittelbar auf das Pulver und ſchießt oder wirft ſie an die Stellen, wo ſie Schaden thun ſollen, ſtatt der Feuerkugeln, wenn man mit letzterm nicht verſehen iſt. 6)

Feuerwerkerfackeln, nennt man ſolche, deren man ſich zum Anzünden der Feuerwerke bedienet, und von welchen man fordert, daß ſie weder Wind noch Regen auslöſche. Man verfertigt ſie aus 8 Theilen Schwefel, 2 Theilen Colophonium, 4 Theilen Salpeter, 1 Theil ſchwarzes Pech, ½ Theil Wachs und 1 Theil Terpentin. Man zerläſſet dieſe Materien in einem ehernen Gefäße über Kohlen, tauchet Leinwand hinein, bis ſie dieſelbe eingeſogen, umwickelt damit einen etliche Fuß langen Stab und beveſtiget ſie mit Eiſendrath. Wenn man ſolche Fackeln auslöſchen will, muß man das Feuer mit darüber geworfenem Sand oder Aſche erſticken. (6)

Feuerwerkerhagel, nennte man vor dieſem was man heutzutage Cartätſchen nennet und unter dieſem Namen beſchrieben findet. (6)

Feuerwerkerknoten, iſt ein beſondrer Knoten womit man die Racketen bindet, nachdem man eine Anzahl derſelben gewürget hat. Er iſt ſehr bequem und hält gut. Man ſchlägt 3 Schleifen um den Hals der Racketen, welche, ohne einen Knoten zu machen, jedesmal ſtark zugezogen worden. Solchergeſtalt werden alle Racketen aneinander gebunden, worauf man die erſte und die letzte faſſet und mit Gewalt anziehet, welches die Bebindung der ſämmtlichen Racketen veſter anſchließt und zuſammen ziehet. Wenn man ſie wieder auseinander nimmt, werden ſie nochmals bebunden und geſchlagen und fertig gemacht. (6)

Feuerwerkerkunſt, bedeutet im engern Verſtande die Wiſſenſchaft die einzelne zu einem Feuerwerke gehörigen Stücke, als da ſind Racketen von allen Arten, Feuerfontainen, Garben, Pumpen, Kugeln, Räder, Sonnen u. ſ. w. zu verfertigen, ſolche in das Ganze mit Geſchmack zuſammen zu ſetzen und in einer den verſtändigen Zuſchauer ergötzenden Ordnung abzubrennen. Von allen hieher gehörigen Sachen hat man in dieſem Werke unter ihren eigenen Namen kurze Nachricht gegeben. Wer weitläuftiger davon unterrichtet ſeyn will, dem werden Simienowicz, Frezier, Buchnar, Struenſee u. a. m. ein Genüge leiſten.

In weitläuftigerm Verſtande begreift die Feuerwerkerkunſt ſo wohl die Wiſſenſchaft der zum Ernſt als der zur Luſt beſtimmten Feuer unter ſich, und iſt alſo eben das, was man ſonſt Artilleriewiſſenſchaft zu benennen pfleget. (6)

Feuerweſen, ſ. Feuer.

Feuer, das wilde, flüchtige oder fliegende, iſt eine roſenartige Geſchwulſt, welche das Kinn, die Wangen, ja auch das ganze Geſicht der Kinder einnimmt, die in leichte Grinde und weiche Hitzbläschen, ohne alle Zufälle, außer dem Jucken übergeht. Es erſcheint oft beim Zahnen der Kinder und geht in kurzem wieder vorüber; zuweilen iſt es aber auch langwierig. Man theilt dieſe Krankheit in die trockne und in die feuchte ein. Die Urſache derſelben ſcheint in einer roſenartigen Schärfe zu liegen. Zu ihrer Heilung wird eine genaue Diät und Lebensordnung erfordert. Die erſten Wege müſſen rein gehalten, die Säfte verbeſſert und die Ausdünſtung unterhalten werden. Dabey muß man zugleich Sorge für die Stärkung der erſten Wege tragen, und die äußere Reinlichkeit nicht verabſäumen. (4)

Feuerwolke, (*Pap. D. F. Obrinus*) dieſer Tagſchmetterling iſt unter **Bandflügel, blauer**, und **Danäer, bunte**, anzutreffen. (24)

Feuerwolf. Man hat mehrere Beyſpiele von dieſer ſeltenen Erſcheinung aufgezeichnet, welche ſich zuweilen bey den mit Feuer angefüllten Backöfen ereignet. Es entſtehet nemlich plötzlich eine Exploſion des Feuers, welche die Flamme und Rauch ſchnell dem Ofenloche mit gröſter Gewalt heraus ſchlägt und die in der Nähe ſtehende Gegenſtände umwirft. Wir vermuthen, daß hieran die zu dichte aufeinander gelegte etwas feuchte Holzſtücke Urſach ſind, welche durch die Hitze eine Menge brennbare Luft und zugleich Dämpfe entwickeln. Da nun dieſe nicht freyen Abzug hat in dem das Holz zu dichte aufeinander liegt, ſo ſammelt ſie ſich, und wenn ſie ſich zuletzt entzündet, ſo entſteht die ſtarke Exploſion. (9)

Feuerwürmlein, (*phal. pyralis*) ſ. **Lichtmücke**.

Feuerzange, wird eine Zange von Eiſen genannt, welche anderthalb bis zwey Fuß lang iſt, und aus zween geraden, vorne in platte Löffel ſich endigenden hinten durch ein Gewerbe vereinigten Stangen beſtehet. Sie

dient die Kohlen und das brennende Holz damit anzufaſſen und zu behandeln. (9)

Feuerzeichen, werden im gemeinen Leben oft die feurige Luferſcheinungen genennt. (ſ. Luferſcheinung) Auch führen oft die rothen Feuermäler dieſen Namen. ſ. Muttermal. (9)

Feuerzug. (Salzwerkswiſſenſchaft) Das Feuer dehnt die Luft aus, folglich muß dieſe, in der nicht ausgedehnten Luft in die Höhe ſteigen. Da nun ihr vormals eingenommener Platz von neuer Luft angefüllet, und ebenfalls ausgedehnet wird; dieſe bewegte Luft aber die Theile der Flamme mit fortzureiſſen vermag; ſo ſiehet man die Urſache, warum das Feuer in die Höhe ſteigen muß. Den Weg, welchen das Feuer, durch die Ausdehnung der Luft nehmen muß, nennt man den Zug des Feuers.

So nennt man auch bey den Siedhäuſern unter der Salzpfanne in dem Heerde angebrachte gemauerte Röhren und Canäle, welche den Rauch des Feuers an ſich ziehen und in die Darröhren auch in die Darr oder Wärmröhren nach der Darrkammer liefern. Ihre Führung iſt nicht bey allen Siedhäuſern gleich. Bey einigen findet man ſie gar nicht, bey andern aber ſehr verſchieden angebracht. Bey der Saline Weisbach geht der Feuerzug 3 Fuß weit von dem Wärmpfannenheerd durch die Feuermauer in gerader Richtung im kürzeſten Wege, und zwar bey einigen gerade in die Darröhre, bey andern aber vorher in den Darröfen.

Zu Artern bey der Saline ſind die Feuerzüge ganz anders beſchaffen. Unter jedem Ecke der Pfanne iſt der Schlund eines Feuerzugs, der unter der Pfanne mit gebrannten Steinen wie ein Canal gemauert, der ſich endlich in der Feuermauer endigt, wo er ſich mit dem Schornſtein verbindet. Zu Dürrenberg, wo ehedeſſen die Feuerzüge auch alſo eingerichtet waren, hat man bey einigen Pfannen nunmehr eine Aenderung getroffen.

Die Feuerzüge daſelbſt, welche die durch die Luftzüge dringende Hitze aufnehmen, gehen von der hintern Wand des Feuerwerks gerade fort, durch die hinter der Pfanne liegende Feuermauer, in den Schornſtein alda. Mittelſt dieſer Züge kann man die Hitze des Feuers vermehren und vermindern. (18)

Fevillanten, ſ. im 5. Bande 664. Ciſtercienſer von Fevillans.

Fevillea. (botan.) Mit dieſen Namen belegt Herr v. Linne ein Pflanzengeſchlecht aus der fünften Ordnung der zwey und zwanzigſten Claſſe (Dioecia Pentandria) Die Blume der männlichen Pflanze hat einen glockenförmigen, zur Hälfte fünfſpaltigen, unterwärts rundlichen, oben ausgebreiteten Kelch. Die Krone iſt radförmig, die Mündung zur Hälfte in fünf rundliche erhabene Abſchnitte getheilt, der Nabel mit einem doppelten Sternchen bedeckt, deſſen Strahlen wechſelsweiſe länger und kürzer ſind, und welches ſich nach der Sonne hin wendet. Die fünf rundliche doppelte Staubbeutel ſitzen auf pfriemenförmigen Trägern. Zwiſchen dieſen ſtehen fünf platte krumme Fäden, welche ein Honigbehälter vorſtellen. Der Kelch an den Blumen der weiblichen Pflanze, iſt wie an den männlichen nur enthält die Baſis einen Fruchtknoten. Der Stern in der Krone beſtehet aus fünf herzförmigen Plättchen. Der Fruchtknoten ſitzt unter dem Boden und hat fünf gleichdicke Griffel mit herzförmigen Narben. Auf die Blüthe folgt eine ſehr große fleiſchige, hartſchalige, eyrunde, dreyfächrige, mit dem Kelche umgebene Beere, deren Saamenkörner platt und tellerförmig ſind. Es ſind nur zwo Gattungen dieſes Geſchlechts bekannt.

Dreylappige Fevilla, (*Feuilla trilobata* L. *Trigoſanthes punctata.* Ejusd. Sp. Plant.) Sie wächſt in Oſtindien. Die Stengel ſind eckig, fadendünne, und erreichen die Höhe des ganzen Gewachshauſes, wo man die zärtliche Pflanze aufbewahren muß. Die Blätter ſind geſtielt, herzförmig, fünfſpaltig oberwärts kratzend, der mittelſte Lappen endiget ſich in eine ſteife Spitze, alle andere aber haben an der untern Fläche viele Punkte oder kleine Löcherchen, welche einen Honigſaft enthalten.

Herzförmige Fevillea, (*Fevillea cordifolia* L. *Chandiroba ſ. Nhandiroba* Plum. ic. 210.) Sie wächſt in Weſtindien. Die Blätter ſind herzförmig und eckig. Es iſt noch nicht ganz gewiß beſtimmt, ob dieſe Gattung wirklich von der vorigen verſchieden ſey. (9)

Feuillete, iſt ein beſonderes, in Bourgogne gebräuchliches, franzöſiſches Weinmaas, und hält den halben Theil von einer Pariſer Muide. Es iſt eine Sorte mittelmäßiger Fäſſer oder Tonnen. Der Burgunderwein wird gemeiniglich zu ganzen und halben Feuilleten verkauft. In einigen andern franzöſiſchen Provinzen, und ſonderlich auf der Seite nach Lion zu, iſt die Feuillete auch ein kleines Maas zu flüßigen Sachen, welches auf eine Chopine oder eine halbe Pariſer Pinte herauskommet. (28)

Feyerabend, heißt die Zeit des Abends, zu welcher der Arbeiter ſeine Tagesarbeit endiget: **Feuerabend machen** iſt alſo eben ſo viel als zu arbeiten aufhören. (24)

Feyerabend, lateiniſch, *Vigil pervigilium. pernoctatio*, bey den Griechen Vorfeſte, (proleſt.) war vor zeiten eine Art des feyerlichen Gottesdienſtes, der am Abend und in der Nacht gehalten wurde. Das deutſche Wort bedeutet zwar in dem heutigen Sprachgebrauch, etwas ganz anders, als eine gottesdienſtliche Handlung, ob es gleich ſeine Abſtammung von ſolcher Handlung herleitet. Heutzutage machen die Leute Feyerabend, wenn ſie die Arbeit des Tages beſchließen; jedoch mit dem Unterſchiede, daß der Schluß ſolcher Arbeiten an den Vorabenden der vornehmſten Feyertäge gemeiniglich ehender vor ſich gehet, und pünktlicher beobachtet wird. Der Urſprung dieſer kirchlichen Feyerabende iſt ſehr alt. Sehr viele Völker theilten die Nacht in vier gleiche Theile: nach unſerem Uhrenverhältniß fingen ſie abends um 6 Uhr an, die erſte Nachtwache zu zählen; jede dauerte 3 Stunden, mithin fieng um 9 Uhr die zweyte und um 12 Uhr die dritte, und um 3 Uhr die vierte Nachtwache an. Je nachdem nun die Nächte länger oder kürzer waren, veränderten ſie die Ausdehnung oder die Zuſammenziehung der Nachtwachen. Jeder Theil dieſer Nachtwachen hies Station, oder Stand, von der Beſetzung der Wachpoſten durch Kriegsknechte. Als die erſte Chriſten den Gottesdienſt öffentlich halten wollten, wie ſie ihn im Judenthum zu halten gewohnt waren, ſo fiengen ſie die Feyer- oder Feſttäge, worunter auch der Sonntag war, nach dem jüdiſchen Gebrauche am Vorabend eines jeden Feſttags an. Der Sonnabend, wenn es gegen den Abend gieng, war alſo der Anfang der Sonntagsfeyer, und dauerte bis gegen den Abend des anderen Tages: unter dieſer Zeit wollten die eifrige Chriſten dem Gottesdienſt keinen Abbruch thun, ſondern nahmen die Nacht dazu, und erklärten einige Stellen des alten und neuen Geſetzes, wo David in der Mitte der Nacht Gott lobte, Iſaias ſeine Seufzer in der Nacht zu Gott ſchickte,

Pau-

Paulus und Silas die ganze Nacht beteten, buchſtäblich dahin, als wenn dieſe Männer einen ordentlichen Gebrauch von dem nächtlichen Gottesdienſt gemacht hätten, da doch weiter nichts erwieſen werden kann, als daß dieſe heilige Leute bey einer oder der andern Gelegenheit ſich auch die Nachtruh gebrochen, und ihrem beklommten Herzen durch ein feuriges Gebet Luft gemacht haben. Eine mehr gegründete Spuhr dieſer Nachtwachen findet ſich, im Klagliede des Jeremias C. 2. v. 19. im Buche der Richter C. 7, v. 19. Exodi 14, 24. Luc. 2, 8. Matth. 14, 25. Marc. 13, 35. Luc. 12, 38. Die Heiden hielten auch ihren Göttern zu Ehren ſolche Nachtwachen. (Card. Bona *de divina Pſalmodia*, C. 4.) Inzwiſchen haben die Chriſten dieſen Gebrauch des nächtlichen Gottesdienſtes ſehr früh in der Kirche eingeführt: der P. Azevedo, *Diſſert. de vetere recitandi divinum officium ratione*, und die meiſten Alterthumsforſcher halten dafür, daß die Noth ſie gezwungen habe, ſich der Nacht zu ihrem Gottesdienſt zu bedienen, weil ſie bey Tage von den Verfolgungen derer Heiden und Juden nicht ſicher waren. Eben dieſe nächtliche Zuſammenkünfte der Chriſten lernen wir aus den Stachel- und Schmähſchriften, mit welchen die heidniſche Gelehrte die Chriſten theils lächerlich, theils verhaßt zu machen ſuchten. Minucius, *in Octavio*, C. 8. nennt ſie Licht- und Tagſcheue Leute; (lucifuga Natio;) Plinius der Jüngere konnte in ſeinem bekannten 97. Brief an den Kaiſer Trajan, Lib. 10. Epiſt. anders nichts von ihnen ſagen, als daß ſie nächtlicherweile zuſammen kämen, und Chriſto zu Ehren ſängen. Lucanus *in Philopat.* führt die Chriſten redend an, daß ihnen dergleichen Gedanken, als ihnen die Heiden andichteten, wohl nicht zur Zeit einfallen würden, wo ſie die ganze Nacht hindurch den Lobgeſang Gottes abſängen; auch Ammianus Marcellinus, Lib. 28. giebt ihnen das Zeugnis, daß ſie in den Kirchen, in ihren Zuſammenkünften, an den feyerlichen Tägen beyſammen übernachteten. Nach dieſen ſo unverwerflichen Zeugniſſen der Heiden, können die in denen chriſtlichen Schriftſtellern in Menge übriggebliebene Urkunden als überflüßig angeſehen werden: ſie ſind bey Lactantius, L. 7. *divin. inſtitut.* C. 19. bey Cyrillus Hieroſolom. *Catheches* 9. Socrates L. 2. *Hiſt. eccleſ.* L. 2. c. 11. und L. 6. c. 7. Weil es aber den heutigen Chriſten doch auffallen und unglaublich ſeyn mögte, daß bey dieſen guten Zeiten des Chriſtenthums, nicht nur die geiſtliche, ſondern auch die weltliche Leute ſolchen andächtigen Nachtwachen beygewohnt haben, wollen wir dieſes mit einem und dem andern zeitgleichen chriſtlichen Schriftſteller glaublich machen. Der kurz vorher angeführte Sokrates Scholaſticus redet von dem Volk zu Alexandria, welches vom Abend an die ganze Nacht in der Kirche ausgehalten hätte, weil es auf das Meßopfer, (Collecta,) (ſ. Card. Bona *de reb. liturg.* L. 1. c. 3.) wartete. Palladius ſchreibt im Leben des heil. Chryſoſtomus, daß dieſer eifrige Biſchof ſein Volk zu Conſtantinopel ſehr nachdrücklich ermahnt habe, bey den gottesdienſtlichen Nachtwachen in der Kirche zu erſcheinen; die Weiber aber ſollten zu Hauſe bleiben. Daß dieſe Erinnerungen nicht fruchtlos geblieben ſeyen, berichtet Sozomenus, *Hiſt. eccl.* L. 8. c. 7. Ambroſius Erzbiſchof zu Mailand war eben ſo glücklich, wie wir in ſeiner Lebensbeſchreibung des Paulinus ſehen. In Afrika gieng der nemliche nächtliche Gottesdienſt im Schwung, wie uns Victor Vitenſis Lib. 2. bewährt. Cäſarius Biſchof von Arles, der am Schluſſe des 6ten Jahrhunderts lebte, feuerte ſeine Gemeinde in der 140ten Rede zu einer gleichen Andacht an. Dieſe Rede iſt an die Werke des heiligen Auguſtinus angehängt. Der heilige Ambroſius verbietet auch um deswillen, daß kein Chriſt ein unchriſtliches Weib zur Ehe nehmen ſoll, weil beide Eheleute in der Nacht mit einander aufzuſtehen und den Gottesdienſt mit Beten zu verrichten hätten. Der heilige Baſilius, Epiſt. 57. ſagt, daß die Chriſten zu Alexandria die Nacht durch abwechſelndes Beten und Singen in der Kirche ſich kurz mächten.

So wenig Glauben man den heidniſchen Schriftſtellern beymeſſen kann, wenn ſie die nächtliche Zuſammenkünfte der Chriſten mit der Anſchuldigung der ſchwärzeſten Laſterthaten brandmarken; (ſ. Tertullian, *Apolog.* c. 7. Juſtinus Martyr *in Dialog. cum Thypon* Athenagoras *Apolog. pro* Chriſtianis) ſo bleibt es doch eine unſtreitige Wahrheit, daß dergleichen Zuſammenkünfte entweder lauter Engel im Fleiſche vorausſetzen, oder mit der Zeit gefährlich werden mußten. Celſus verſchrie ſchon die Chriſten deswegen bey dem Origenes L. 1. *adv. Celſum*, daß ſie deswegen bey nächtlicher Zeit zuſammen kämen, um ſich fleiſchlich zu vermiſchen. Bey Minutius Felix in Octavio, wird ebenderſelbige Vorwurf gemacht. Als die Feyertäge der Märtyrer und die Feyerabende zu denſelbigen kamen, und als die Chriſten ſolche Feyerabende gern bey dem Grabe der Märtyrer begiengen, mußten ſie oft außer den Städten in abgelegene Oerter, in unterirrdiſchen Krüften zuſammen treten. Da war nun Stoff zu Vorwürfen, aber auch Gelegenheit genug, auszuſchweifen vorhanden, wenn Vigilantius nicht gar zu allgemein einen Gebrauch verworfen hätte, der ſo allgemein, und unter den Augen der rechtſchaffenſten Biſchöffe eingeführt und fortgepflanzt wurde, ſo würde er nicht verdient haben, von dem heiligen Hieronymus mit ſolcher Heftigkeit widerlegt, und mit dem Schimpfnamen eines Schlafſüchtigen (Dormitantius) wegen einer kühlen Anſpielung auf ſeinen wahren Namen belegt zu werden. Denn in der That mußten dieſe nächtliche Zuſammenkünfte über kurz oder lang ausarten, wir wollen dieſe Folgen mit den Worten des Jeſuiten Azevedo a. a. O. beſchreiben: „es war, ſpricht er, kein Wunder, daß viele bereits lau gewordene Chriſten, nachdem ſie von den Verfolgungen ausgeruhet hatten, bey dieſen Nachtwachen freyer ausgeſchweifet, zügellosere Sitten angenommen, und dem nächtlichen Gottesdienſt einen üblen Ruf gemacht haben. Wir haben ſchon geſehen, wie Chryſoſtomus ſchon das Frauenzimmer zu Haus gehalten habe.“ Als der heilige Hieronymus, Epiſt. 7. *ad Laetam*, dieſe Dame zur feyerabendlichen Nachtsandacht ermahnte, wollte er auch, daß ſie ihr kleines Töchtergen mitnehmen, aber ſolche keinen Nagel breit von ſich entlaſſen ſoll. Die Synode zu Elvire (Eliberitanum), welche von einigen ins dritte, von anderen in ein ſpäteres Jahrhundert geſetzt wird, hat gleichfalls nicht zugegeben, daß das weibliche Geſchlecht ſich in die nächtliche Andachten verfüget hätte. Die Stelle, Can. 35. lautet alſo: die Weibsleute ſollen nicht mehr bey den Kirchen die Nachtwache beobachten, weil viele unter der Decke der Andacht Laſterthaten begangen hätten. Darauf aber, als die Misbräuche zu ſchreyend wurden, ſchaffte die Synode zu Auxerre (Altiſiodorenſis) im Jahr 586. die Nachtandachten gänzlich ab; alſo daß von dieſem Jahrhundert an weder Befehl noch Ermahnung mehr an die

Weltleute ergangen iſt, den Nachtsandachten beyzuwohnen. Einige catholiſche Schriftſteller ärgern ſich, das Polidorus Vergilius, L. 6. c. 4. *de rerum invent.* geſagt habe, die Feyerabendsandachten ſeyen wegen getriebener Unzucht abgeſtellt worden. (ſ. Bona, *de divina Pſalmodia*, c. 4. und Meratus *ad Gavantum*, Tom. 2. P. 1. Sect. 3. c. 7.) Allein wir ſehen nicht, daß dieſer gelehrte Mann etwas widerſprechendes oder auch nur unglaubliches vorgebracht habe. Die Liebesmahle muſten einmal wegen dergleichen Ausſchweifungen abgethan werden. Warum nicht dieſe nächtliche Zuſammenkünfte, und Gelegenheiten auszuſchweifen! Uebrigens waren dieſe Feyerabendsgottesdienſte lang in dem beſten Rufe; alſo daß auch die Arianer in den Städten, wo ſie keine Kirchen hatten, ſolche geiſtliche Nachtwachen zum Theil in den öffentlichen Hallen, zum Theil auch auf den Gaſſen beobachteten, und ganze Nächte durch an den Vorabenden der feyerlichen Täge mit Lobgeſängen ausharreten: dieſes bezeuget Socrates L. 6. c. 8. bey Bingham, *Orig. eccleſ.* L. 13. c. 9. §. 4. Die Catholiken eiferten mit den Arianern in dieſer Art des Gottesdienſtes; und die Kaiſerin Eudoxia ſchenkte, um den nächtlichen Gottesdienſt bey den Catholiſchen deſto glänzender und anziehender zu machen, ſilberne Creutze, die wie Armleuchter, brennende Kerzen trugen, zu dieſem Ende in die Kirchen: gab auch einen geſchickten Sänger an die Rechtglaubige, der ſie zierlich ihre geiſtliche Lieder ſingen lehren mußte. (Bingham a. a. O.) Theodoricus der Gothen König beſuchte ſelbſt ſehr eifrig die nächtliche Andachten der Arianer: bey Sidonius Appollinaris Lib. 1. Epiſt. 2.

Daß der heilige Ambroſius in ſeinem Erzbißthum dieſen Gebrauch abgeſtellt habe, iſt nicht zu erweiſen, ob es gleich Honorius von Autun (Auguſtoduvenſis) mit deutlichen Worten ſagt: allein dieſer Schriftſteller des 12ten Jahrhunderts iſt zu weit von den Zeiten des Ambroſius entfernt, als daß er ein gültiges Zeugniß von dieſer Thatſache geben könnte. Baronius *in Notis ad Martyrolog ad 5. Januarii* widerlegt ihn nicht nur, ſondern erweiſet auch, daß Ambroſius dieſe kirchliche Feyerabende mit großem Nachdruck vermehrt habe. Was aber den Honorius auf dieſen Gedanken gebracht haben mag, war allem Anſehen nach die Abſtellung der Liebesmahlen, welche die Chriſten in den Kirchen auf die Täge der heiligen Märtyrer gehalten, und mit vielen ärgerlichen Ausſchweifungen vergeſellſchaftet hatten. (ſ. Muratori, *Diſſert. de Agapis ſublatis.* n. 12. 13.) Es iſt eben ſo unwahrſcheinlich, daß der Pabſt Bonifacius I. die Nachtwachen in der Kirche aufgehoben habe; man findet in keiner guten Urkunde eine Spur davon. Hingegen iſt es ganz glaublich, daß ein an ſich ſo beſchwerlicher Kirchengang theils von ſich ſelbſt aufgehört, theils auch durch die unvermeidliche Mißbräuche, auf Verbote der Biſchöffe ſeine Endſchaft erreichet habe. Jedoch lies er ſich nicht ganz aus der Uebung ſetzen: Oſtern und Weihnachten, welches letzte Feſt in den deutſchen Landen ſo gar ſeinen Namen daher genommen hat, blieben mit der Nachtwache in der Kirche und mit einem feyerabendlichen Gottesdienſt vereinbart. Hierzu mag in den älteſten Zeiten die durch einige jüdiſche Sagen begünſtigte Meynung etwas beygetragen haben, daß der Heyland in der Oſternacht im Glanz ſeiner Herrlichkeit erſcheinen, der Welt ein Ende machen, und ſeine getreuen Diener mit in ſein Reich nehmen werde. ſ. Hieronymus Lib. 4. *in Matthæum* c. 25. wo er ſagt, daß, ſeinem Bedünken nach, die apoſtoliſche Erblehre dazu komme, die Nacht hindurch dem Gottesdienſt abzuwarten. Eine gleiche Meynung hegten Amalarius Lib. 1. c. 16. und Alcuinus; bey Martene Tom. 3. Lib. 4. c. 24. n. 34. Der Kaiſer Carl der Groſſe, war nicht damit vergnügt, daß der Feyerabend bis an die Mitternacht reichte, ſondern er ſelbſt ſetzte ſeine Andacht nach Mitternacht noch fort; bey dem Monachus Sangallenſis, *Libro de eccleſiaſtica Cura* Caroli M. cap. 24. (ſ. Martene a. a. O.)

Die Weihnacht war von den älteſten Zeiten eines der feyerlichſten Feſte, und deswegen erhielte ſich ihr feyerlicher Abend auch bey dem Volk am längſten. Amalarius, der im Jahr 831. in Rom war, und nach der Urſach der Sitte fragte, warum am Vorabend der heiligen Nacht zwey verſchiedene Gottesdienſte (Officia divina) von der päbſtlichen Geiſtlichkeit gehalten würden, erfuhr, daß der Pabſt den einen in der Kirche der Mutter Gottes an der Krippe bey dem Eintritt der Nacht hielte, den andern aber hielten die Geiſtlichen in der St. Peterskirche in der Nacht, wenn das Volk aufſtünde um dieſem Gottesdienſt beyzuwohnen. In Frankreich dauerte der Feyerabend der Weihnacht beynahe die ganze Nacht durch: Cäſarius von Arles, ein Schriftſteller vom 7ten Jahrhundert, *in regulæ recapitulatione*, Cap. 15. Lupus von Troyes (Tricaſſinus) und Euphron von Autun, Biſchöffe, beſagen es ausdrücklich bey Martene, *de antiquis Eccleſiæ ritibus in divin. celebr. offic.* Tom. 3. Editionis Venet. 1764. L. 4. c. 12. Der Feyerabend vor Oſtern wurde eben ſo feyerlich begangen, und zwar von dem Volk und den Weltleuten. Um dieſe Feyer rechtſamlich in die Augen fallend zu machen, wurden in verſchiedenen Kirchen von dreyerley Farben Tücher auf den Altar gelegt: ein ſchwarzes, ein weiſſes, ein rothes; das erſte mußte die Dunkelheit des alten Geſetzes, das zweyte das helle Licht des neuen, und das dritte den Liebesbrand des Chriſtenthums anzeigen. Martene a. a. O. p. 33. n. 5. Eine noch mehr bedeutende Andacht in der Weihnachtsvigil war es, daß die Kaiſer und Könige die fünfte Lection in dem Nachtsgottesdienſt (nocturnum) abſangen. Martene a. a. O. n. 10. konnte dieſen Urſprung freylich nicht in älteren Zeiten, als gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, und zwar unter dem Pabſt Bonifacius VIII. auffinden. Der Kaiſer oder König, wenn er in Rom war, bekam von den Kirchendienern einen Kirchenmantel (planiale) alſo über die Schulter gehängt, daß die Oeffnung des Mantels ſeinem rechten Arm Platz gab, ein Schwerdt zu entblößen, und ſolches zu ſchwingen. Auch wurde der Monarch unterwieſen, wie er den päbſtlichen Seegen einzuholen, und dem heiligen Vater die Füße zu küſſen hätte. Der König in Frankreich las wirklich zu Baſel, im Jahr 1337. und der Kaiſer Sigmund im Jahr 1414. zu Conſtanz in der Weihnachtvigil das Evangelium; (ſ. Trithemius *Chron. Hirſaug.* Tom. 2. p. 204. und 337.) Sigmund war ſo hitzig auf dieſe Andacht, daß er den Pabſt erſuchen lies, mit dem Hochamt auf ihn zu warten, er ſelbſt aber bey der bitterſten Kälte eintraf. Er zog die Kirchenkleider eines Diacons an, über dieſe eine Chorkappe, auf dem Haupt ſeine Krone, und in der Hand das bloſe Schwerdt: übrigens hielt dieſe Andacht die ganze Nacht hindurch an. Man kann hieraus leicht ſchlieſſen, daß dieſer weihnächtliche Feyerabend ſich bey dem gemeinen Volk um ſo leichter erhalten habe, als

die ins Auge fallende Kirchengebräuche, die ſo gar gekrönte Häupter beylockten, dem Volk noch mehr gefielen. Es wurde nicht vergeſſen, eine Art von Schauſpielen dabey zu halten, ein Chriſtkindgen, einen Engel, Schäfer und allerley ſolche Perſonen in Lebensgröße aufzuſtellen. (ſ. Martene a. a. O. p. 34. n. 16.) Vermuthlich hat der Gebrauch, am Abend der Weihnachten den Kindern allerley Eß- und Spielſachen beſchehren zu laſſen ſeinen Urſprung daher, weil man ſich, bis in die kirchliche Vigilandacht die langen Winterabende verkürzen, und den Feyerabend mit wonnevoller Erinnerung an den neugebohrnen Heyland angenehm durchbringen wollte. (ſ. auch den Aufſatz des Herrn Grafen Leopold von Stollberg, im deutſchen Muſäum 1782. Dec. p. 887.)

Der öſterliche Feyerabend war nicht weniger feyerlich, ob er gleich nicht ſo lange dauerte, als die andere. Denn da auf Gründonnerſtag und Charfreytag der kirchliche Feyerabend gemeiniglich bis an die Mitternacht fortgeſetzt, und dabey ſehr ſtreng gefaſtet worden iſt, ſo konnte man die Andacht in der Oſtervigil nicht viel länger als an die Mitternacht ausführen; beſonders weil das Volk gleich früh wieder und zwar bey dem Aufgang der Sonne in der Kirche zu erſcheinen hatte. Die römiſche Kirchenordnung (ordo romanus) befiehlt ausdrücklich, daß das Volk vor Mitternacht nicht aus der Kirche zu entlaſſen ſey, und zwar nach der Vorſchrift der Canonen; ſo bald aber der Tag blickte, ſollte es wieder in der Kirche erſcheinen. Das erſte, was die Chriſten in der Kirche hier thaten, war der Freudens- oder Verſöhnungskuß: der bey den Griechen 8 Tage lang überall fortgeſetzt wurde, wo ſie einander begegneten. In verſchiedenen Kirchen, wie zu Bayeux, Laudun, Soiſſons, Rheims, Orleans, auch in Deutſchland zu Augsburg nicht nur in den Cathedral ſondern auch in den Kloſter- und Stiftskirchen, kam, jedoch in ſpätern Zeiten der Gebrauch auf, daß das hochwürdige Gut, welches vom grünen Donnerſtag an in einem dem Grabe Chriſti ähnlichen Behälter ausgeſtellt war, in dem Oſterfeyerabend vor dem nächtlichen Pſalmengeſängen (nocturnum) theils von dem Biſchof ſelbſt theils, wo dieſer nicht war, von einem andern Prieſter herausgenommen und in einer feyerlichen Proceſſion auf den hohen Altar getragen wurde. (ſ. Martene a. a. O. pag. 172. n. 7. 8.) Dieſer Gebrauch dauerte noch vor wenig Jahren, zu Rheims, und Orleans; in dergleichen Dingen muß man aber nie eine durchgängige Gleichheit in allen Kirchen ſuchen: in vielen wurde die Meſſe um Mitternacht, in andern ſpäter gehalten. (ſ. Martene a. a. O L. 4. c. 24. n. 34.) Die Feyerlichkeit, die bey den erſten und beſten Zeiten des Chriſtenthums, theils in einem längeren und brünſtigern Gottesdienſt, theils in einem anhaltenden langen Faſten beſtand, artete in den jüngeren Zeiten in Schauſpiel ähnliche Ceremonien aus; die ſich auch am Feyerabend der Oſtern zeigten: (ſ. Du Cange, *Gloſſarium verb. Sepulchrum*) und daher nahm Boileau den Stoff zu ſeiner beiſſenden bekannten Satyre.

Der öſterliche Feyerabend wurde noch mehr durch die Taufhandlung, die an ſelbigem geſchah, geheiligt; (Chardon, *Hiſt. des Sacremens*. Tom. I. ch. 9) und wurde von allen Chriſten ſo heilig gehalten, daß ſelbſt Vigilantius, der alle Feyerabende aus der chriſtlichen Kirche verbannen wollte, dennoch den Feyerabend der Oſtern beyzubehalten, für gut fand, wie uns Hieronymus *adv. Vigilantium* belehret. Dies waren alſo die Urſachen, daß auch die Feyer des Vorabends von Oſtern, ſo wie jene von Weihnachten ſich länger, als die andere, bey dem catholiſchen Volk erhalten haben; jedoch bey weitem nicht in jener langen anhaltenden Andacht, die bey den erſten üblich war; wie wir aus dem alten Kirchenvater Baſilius Epiſt. 63. *ad Neo cæſareenſ.* lernen. Die Chriſten, ſagt er, begehen die Feyerabende alſo, wenn ſie in die Kirche kommen, werfen ſie ſich nieder, bekennen Gott ihre Sünden, alsdenn ſtehen ſie auf und ſingen wechſelsweiſe die Pſalmen, alsdenn tritt einer vor, der allein, zur Abwechslung, ſingt; zwiſchen den Pſalmen werden Gebete untermiſcht, zum Schluſſe wird der Pſalm *miſerere mei Deus*, abgeſungen: wie viele Pſalmen aber vorgeſchrieben geweſen ſind, ſetzt Baſilius nicht hinzu, allein Caſſianus, L. 2. c. 2. ſagt, daß in Egypten an einigen Orten 18, an andern 20, an einigen gar 50 Pſalmen abgeſungen worden ſeyen. (ſ. Bingham a. a O. §. 13. 14.) Obgleich dieſe Beſchreibung des Caſſianus hauptſächlich die Mönche betraf, ſo wiſſen wir doch, daß die Andachten und Gottesdienſte der Mönche kaum was anderes als die Nachahmung deſſen waren, was ſie in den biſchöfflichen Kirchen geſehen haben: zu dem, ſo erkläret Caſſianus a. a. O. ſelbſt, daß ſehr viele Weltleute die beſchriebene Andachten gleichfalls beſucht hätten, ſo lange und mühſelig ſie auch geweſen wären. In den abendländiſchen Gegenden wie wir aus der zweyten Synode zu Tours im Jahr 566. Can. 18. ſehen, ſtieg und fiel die Zahl der Pſalmen mit dem Wachſen und Abnehmen der Nächten. Bey den kurzen Sommernächten begnügten ſie ſich mit 12, bey den Winternächten aber mit 30 Pſalmen. Sogar ſetzte dieſe Synode die Strafe darauf, daß derjenige, der weniger als 12 Pſalmen ſingen oder beten würde, den Tag hindurch in Waſſer und Brod faſten ſollte: ſollte aber dieſes mit Verachtung angeſehen und verſäumt werden, müßte er die ganze Woche, jeden Tag bis an den Abend faſten. In der Kirche zu Paris muß die Zahl der Geſänge, Gebeter und Leſereien aus der heiligen Schrift ſehr groß geweſen ſeyn, indem die Chriſten, wie Fortunatus l. ib. 2. Carm. 10. bemerkt, von Mitternacht, bis an den Morgen in der Kirche geblieben ſind. Unſeren itztlebenden Chriſten kann dieſe Erzehlung anderſt nicht, als ſchwer zu glauben vorkommen, weil ſie bey ſolch einem langen Gottesdienſt ſchwerlich im Stande ſeyn würden, mit Gedult auszuhalten, und durch ihre Anſtrengung im Denken bald ermüden müßten: allein man muß, nebſt andern Urſachen des Unterſcheids zwiſchen den gegenwärtigen und alten Chriſten, auch dieſes zu Gemüthe führen, daß der ganze Gottesdienſt damals in einer Sprache gehalten wurde, die jedermann verſtand, und durch welche jedermann mit ſingen und beten konnte, am Platz, daß heutzutage der gemeine und der lateiniſchen Sprache unmächtige Laie ſich ſelbſt überlaſſen iſt, alle ſein Gebet vor ſich verrichten, und durch den Chorgeſang gar keine Erleichterung, ſondern noch eher Stöhrung in ſeinem Gebet zu gewärtigen hat. Vielleicht iſt in dieſer Abänderung der Sprache bey dem Gottesdienſt eine der Haupturſachen zu ſuchen, warum die Kirchen, in welchen ſo viel lateiniſcher Chorgottesdienſt gehalten wird, ſo wenig beſucht, hingegen die Kirchen der Klöſter, welche deutſche Lieder ſingen laſſen, einen weit größeren Zulauf erhalten. Der Chriſt hat immer die Einbildung, und bey der Einbildung das Recht, zu denken, daß er als ein Theil der Kirche, auch an dem öffentlichen Gottesdienſt einen Antheil haben müſſe. Zu Paris, ſagt der angezogene Fortuna-

tus, ſingen mit dem Biſchof die Geiſtliche, der gemeine Mann, und die Kinder. (ſ. Martene a. a. O. L. 3. c. 7. n. 9.) Recht natürlich ſchön drückt ſich der Biſchof Ricetius *de Bono Pſalmodiæ*, c. 3. aus, da er ſagt: wenn geſungen wird, ſoll alles mitſingen, wenn gebetet wird, ſoll alles mit beten, wenn geleſen wird, ſoll alles mit zuhören.

Hingegen, wie die lateiniſche Sprache in den Klöſtern und Stiftern blieb (ſo elend wie man will, doch immer lateiniſch) ſo blieben auch die feyerabendliche Gottesdienſte in denſelben. Der Abt Regino hat noch zu ſeiner Zeit, am Ende des 9ten Jahrhunderts den Canon 49, aus der vierten Synode von Carthago geltend gemacht, daß der Geiſtliche, der nicht bey der Vigil oder dem nächtlichen Gottesdienſt erſcheinen würde, ſoll ſo lange ſeiner Einkünfte verluſtig, und von der Gemeinde ausgeſchloſſen werden, bis er ſich gebeſſert habe. Bey Harzheim, *Concil. germ.* Tom. 2. p. 467. n. 181. Die Domkirchen giengen nur mit langſamen Schritten davon ab, je nachdem ſie das gemeinſame Leben verlieſen, und nach dieſer Epoke, je nachdem die Biſchöfe lau und träge waren, oder nicht: auch ließen ſich zuweilen in der nächtlichen Andacht Weltleute ſehen. Der Biſchof zu Baſel Ahito drang, noch im neunten Jahrhundert darauf, daß ſeine Geiſtlichkeit in der Nacht ſich in der Kirche einfinden mögten. Ein gleiches that nicht allein Wala, Biſchof zu Auxerres, ſondern er gieng ſelbſt in die Kirche, ſchaute nach den Chorherrn und den jungen Leuten, die in dem Domcapitul erzogen wurden. Noch im 12ten Jahrhundert gieng dieſe Gewohnheit fort, ſo wie im 13ten, 14ten, ja auch in ein und der andern Kirche im 15ten. Die Beyſpiele hat Martene a. a. O. geſammlet. c. 7. n. 2. Immer aber kam es auf den Biſchof an, ob dieſer mit ſeinem guten Beyſpiel vorgieng; denn wenn er nur den gebietenden Herrn machen, ſeine Geiſtliche bey nächtlicher Weile in den Chor jagen, ſelbſt aber in den Federn bleiben wollte, ſo erkaltete der Eifer der Geiſtlichen allmälig mit jenem des Biſchofs. Obwohl auf die Erzehlungen des Gregorius von Tours nicht allerdings durchgehends zu bauen iſt, ſo ſehen wir doch aus ſolchen die Sitte der damaligen Zeiten, und lernen, daß der Biſchof ſelbſt ſeine bey ihm wohnende Geiſtlichkeit zu der nächtlichen Andacht in den Chor aufgeweckt habe: Du, ſo führt dieſer Geſchichtſchreiber eine wunderthätig ſprechende Stimme redend an, du haſt als Biſchof die Pflicht, deine Geiſtliche zu dem nächtlichen Gottesdienſt zu wecken, und ſchläfeſt noch. (Gregor Turon. *de gloria Martyrum* L. 1. c. 87.) Dergleichen ſchöne Thaten findet man mehrere bey Martene a. a. O. c. 6. n. 7. Sie zogen ſogar zuerſt die Glocke an, welche die andere in die Kirche rufen mußte. Es verſteht ſich aber: daß man um das 9te, 10te und die folgende Jahrhunderte ſolchen Eifer eben ſo wenig bey allen Biſchöffen erwarten müſſe, als man von allen Königen und großen Herrn ſagen kann, daß ſie, wie Carl der Große und noch einige Fürſten und Grafen den Feyerabend und mitternächtlichen Andachten beygewohnt haben. Noch im 13ten Jahrhundert treibt Jacobus de Vitriaco *in Hiſtoria occidentali*. Cap. 34. die Pfarrer an, daß ſie ihren nächtlichen Gottesdienſt nicht unterlaſſen ſollten. Allein dies war nicht wohl möglich lang durchzuſetzen; der Handwerker und der Bauer ſehnten ſich nach der Ruhe, und ließen den Geiſtlichen allein ſtehen: und da es ſeltſam laſſen mußte, allein oder auch mit einem Caplan zu ſingen, ſo gieng dieſer Gebrauch gänzlich ein, nur ſcheint noch von dieſer alten Gewohnheit dieſes übrig geblieben zu ſeyn, daß nun an den Vorabenden der Sonn- und Feyertäge noch am Nachmittag die Veſper, an vielen Orten auch gegen den Abend beſondere Geſänge, die unter dem Namen Salve bekannt ſind, zu Ehren der Mutter Gottes abgeſungen werden. Auch muß man den großen Unterſchied zwiſchen Länder und Länder beobachten. Die Nachtwachen kamen in den gemäſigten oder hitzigen und ſehr warmen Ländern auf, in welchen die Nächte zum Reiſen und Arbeiten ſchicklicher ſind, als die Täge. Sie konnten alſo auch weit bequemer zu der Andacht angewendet werden, als in jenen Ländern, wo die Nächte ſehr kalt, und beſonders für das andere Geſchlecht und die Kinder ſehr viele Ungemächlichkeiten mit ſich führen, wenn dieſe in die Kirche gehen, und da mehrere Stunden zubringen ſollten.

In den Klöſtern dauerte dieſe Sitte am längſten, weil ſie fortfuhren, in Geſellſchaft unter einem Dache zu wohnen, und die Kirchen an die Klöſter unter eben demſelbigen Dache, anzubauen. (ſ. **Metten und canoniſche Stunden**) Je mehr Feſttäge in den Klöſtern gefeyert wurden, je zahlreicher wurden die Feyerabende: alſo daß wenig Täge ohne dergleichen Vigilien vorbey giengen. In einigen Klöſtern, die die Mutterklöſter waren, kamen auf die vornehmſte Feyertäge die ringsumher gelegene Aebte und Mönche in das Hauptkloſter zuſammen, um den kirchlichen Feyerabend zu beobachten. Am Abend fieng der Gottesdienſt an, und dauerte bis an die Mitternacht, alsdenn giengen die fremde Mönche nach Haus um ihre Metten zu halten. (Martene a. a. O. Tom. 4. pag. 209. Cap. 10. n. 1.)

Der Anfang zu den geiſtlichen Feyerabenden wurde nicht gleichförmig beobachtet: wie wir im Eingang dieſes Artickels bemerkten, ſo fing der Kirchentag von Sonnenniedergang an, und dauerte bis an den folgenden Sonnenniedergang; folglich begann auch die Vigil oder der Feyerabend um gleiche Zeit. Als aber hierin die Abänderung getroffen wurde, daß nach der Art der Römer die Täge von Mitternacht anfingen, ſo verlegten auch die Chriſten die Feyerabende in die Zeit der Mitternacht; beſonders war dieſes der faſt allgemeine Gebrauch der Geiſtlichen ſowohl in als auſſer den Klöſtern. Daher kömmt es, daß noch heutzutage die Metten, in den ſtreng auf ihre urſprüngliche Regel haltenden Ordenshäuſern Nachts um 12 Uhr anfangen. Die Carthäuſer, wenn ſie anderſt ein Feſt begehen, fangen ihren Chor ſchon 2 Stunden vor Mitternacht an. In den Stift und vielen Kloſterkirchen iſt man von dieſer Strenge ſo weit abgekommen, daß der nächtliche Gottesdienſt in die Frühſtunde, 4 oder 5 Uhr gemeiniglich geſetzt worden iſt. (ſ. Martene a. a. O. p. 17. n. 6.) Alſo, daß der eigentliche Feyerabendsgottesdienſt, ſich in die gewöhnliche Frühandacht verwandelt, oder wenn man lieber will, gänzlich verlohren hat. Wir wollen hier nur die Anmerkung anhängen, daß der heilige Benedict ſeinen Mönchen vorgeſchrieben habe, die Vigil oder Nachtwache in ihren Kirchen um die achte Stunde zu halten: dieſem folgte der Biſchof Grodegang nach, als er für ſeine Weltgeiſtliche die Nachtſtunden zum Gebet vorſchrieb, reg. c. 15. welches nach unſerem Zeiger die zweyte Stunde nach Mitternacht iſt. Denn die Alten theilten die Nacht in 12 gleiche Stunden wie den Tag; wenn man nun die Nacht um 6 Uhr abends anfängt, ſo iſt die achte Stunde die zweyte nach 12 Uhr oder nach

Mitternacht. Man bediente ſich auch um die Stunden zum Vigilgebet anzuzeigen der natürlichen Uhr des Hahnenrufs, alſo, daß die zwölfte Stunde oder Mitternacht der erſte Hahnenruf genennt wurde, (primum gallicinium) wenn es näher gegen den Tag gieng, ſo war das zweyte Hahnengeſchrey. In andern Klöſtern richtete man die Vigilſtunden, ehe noch die Uhren eingeführt waren, entweder nach dem Geſtirn, oder nach einer Sanduhr, oder nach dem Abbrennen einer brennenden Kerze, endlich auch nach der Zahl der abgeſungenen Pſalmen. (Martene a. a. O. Tom. 4. Lib. 1. c. 1. n. 8.) Ueberhaupt muß man hier anmerken, daß der feyerabendliche Gottesdienſt ſchon vom Jahr 506. die Benennung des nächtlichen Gottesdienſtes erhalten habe, (nocturnum) (ſ. den Can. 1. *de celebr. Miſſ.* der aus der Synode zu Agde von dieſem Jahr ausgehoben iſt.) Auch iſt der Can. 1. Diſt. 91. nicht zu vergeſſen, aus welchem wir ſehen, daß ſich die Geiſtliche ſehr ſtreubten, als ihnen die Biſchöffe die Nachtwachen in der Kirche auf jeden Tag anſetzten. Die Urſache von dieſer Widerſetzlichkeit führt Gratian gleich dabey an, weil dieſe Geiſtliche von ihrem Kirchengehalte nicht leben konnten, ſondern allerley Arbeiten und Gewerbe auch den Ackerbau nebenher treiben mußten, um leben zu können: dieſen konnte nun freylich der nächtliche Gottesdienſt, der ohnehin immer durch Zuſätze länger wurde, nicht anſtändig ſeyn.

Die Feyerabende oder Vigilien wurden gemeiniglich mit Faſten begleitet, ſo wie ein guter Theil des Gottesdienſtes immer in der Enthaltung von allen oder von gewiſſen Speiſen geſetzt war; daher mag es ſehr wahrſcheinlich kommen, daß man in der abendländiſchen Kirche den Sonnabend zum Faſttage macht, weil dieſer Sonnabend als der Feyerabend eines jeden Sonntages angeſehen war. Von den Vigilfaſten zeigen die älteſten Schriftſteller Tertullian, Lib. 2 *ad Uxorem;* Euſebius *Hiſt. eccleſ.* Lib. 7. c. 7. und der Verfaſſer derer *Conſtitut apoſtol.* Auf dieſe Vigilfaſten wurde ſo ſtreng gehalten, daß der heilige Biſchof Auguſtinus einen Prieſter zum Theil auch deswegen vom Prieſterthum entſetzte, weil er die Faſten, die ſeine und die geſammte Kirche am Feyerabend vor Weihnachten beobachtete, gebrochen, und nicht gefaſtet hatte. (Auguſtini Epiſt. 65. *ad Xantippum Primatem Numidiæ.*) Jedoch kann man nicht behaupten, daß alle Vorabende derer Feyertäge mit Faſten zugebracht worden wären. Der Sonnabend giebt hierüber den klärſten Beweis, an dem ſo gar in den morgenländiſchen Kirchen das Faſten verboten, und in den abendländiſchen lange wenigſtens nicht geboten war. (ſ. Albaſpineus, *de Jejuniis & Stationibus Obſervationes.* Obſerv. prima N. 1. 2 5. & 6.)

Um hierin das nöthige Licht zu verbreiten, wollen wir alle Feyerabende herſetzen, und diejenige, welche mit keinem Faſten verbunden waren, bemerken.

1) Feyerabend vor Wehnachten, zur Zeit des heil. Auguſtinus, aus dem ſo eben angeführten Briefe, mit Faſten. 2) Vor Epphanias oder Dreykönigtag, wurde an einigen Orten mit, an andern ohne Faſten beobachtet. Selbſt in einer alten römiſchen Kirchenordnung (ordo romanus, die Martene Tom. 5. *Anecdotorum* beybringt) wird dieſer Feyerabend mit Faſten bezeichnet. Auch in Frankreich wurde in verſchiedenen Kirchen gefaſtet, in andern aber nicht. Heutzutage iſt das Faſten aufgehoben. (Martene, *de antiq. Eccl. ritibus in celeb. div. Oficio.* Tom. 3. L. 4. c. 14. n. 3.) 3) Oſtern hatte eigentlich drey Feyerabende, nemlich den Sonnabend, Freytag und Donnerſtag die unmittelbar vorhergehen. An dieſen drey Tagen kamen die Chriſten wenig aus der Kirche, und faſteten, viele unausgeſetzt bis an den Oſtertag, viele aber auch mit einer Untermiſchung einiger Faſtenſpeiſen in Hülſenfrüchten, oder in Waſſer und Brod. (Martene Tom. 3. L. 4. c. 22. p. 115. einige miſchten Eſſig unter ihr Waſſer. Ebendaſ. c. 23. p. 131.) In verſchiedenen Kirchſprengeln aber war der Donnerſtag von der Faſten ausgenommen. (Martene a. a. O. Tom. 3. L. 4. c. 22. n. 4.) Der Sonnabend war aber in den abendländiſchen Kirchen, z. B. zu Mayland und in Weſtfranken lang nicht unter die Faſttäge gerechnet; daß aber auf den Samſtag vor Oſtern nicht gefaſtet worden ſey, läßt ſich ſchwerlich glauben, indem, was einmal die galliſche Kirche betrift, Herardus Erzbiſchof von Tours, in ſeinen *Capitulis*, c. 83. und die Capitularia reg. franc. Lib. 7. c. 280. die ſchwere Strafe des Banns und der Ausſchließung der öſterlichen Theilnehmung an dem Gottesdienſt auf denjenigen ſetzen, der am Charſamſtag nicht bis an den Eintritt der Nacht faſten würde. Dyoniſius von Alexandria beſchreibt auch die Faſten der Griechen in der Charwoche dergeſtalt, daß man deutlich die auf den Freytag und Samſtag vorgeſchriebene Faſten erkennen kann; *Epiſt. ad Baſilidem.* Cap. 1. bey Martene a. a. O. L. 4. c. 24. n. 37. Bey unſern Zeiten hat man in den Tägen vor Oſtern die Feyerabende in den Kirchen bequemer eingerichtet; und läßt nur durch die Geiſtliche die Tagzeiten als Metten und Laudes gegen den Abend ſingen und beten; welches bey dem gemeinen Mann die Rumpelmetten halten, genennt wird. Jedoch ſcheint der Gebrauch, daß in vielen, beſonders in Domſtiften gewiſſe Leute die Klaglieder Jeremiä von Zeit zu Zeit anſtimmen, und bis in die Nacht damit anhalten, ein Ueberbleibſel von den öſterlichen Feyerabenden zu ſeyn. 4) Wenn man die drey Bittäge vor Chriſti Himmelfahrt zu dieſem Feſt ſchlagen, und ſie als Feyerabende anſehen will, ſo waren in der gallicaniſchen Kirche dieſe drey Täge mit Faſten verbunden. (ſ. Martene a. a. O. L. 4. c. 37. n. 2.) Im Trieriſchen werden dieſe Täge, folglich auch der Vorabend vor Chriſti Himmelfahrt gleichfalls mit Faſten zugebracht. Anderſtwo aber nicht, weil man zwiſchen Oſtern und Pfingſten keinen auſſerordentlichen Faſttag einſchalten will. 5) Die Pfingſtfeyer hat einen Faſttag an ihrem Feyerabend. Glaber Rodulphus, ein Schriftſteller des eilften Jahrhunderts, L. 3. *Hiſtoriarum* c. 3. ſchreibt, daß verſchiedene Synoden wären über die Frage gehalten worden, ob zwiſchen Oſtern und Pfingſten Faſttäge erlaubt oder geboten wären, man ſeye aber dahin einverſtanden, daß es keinem zu gebieten, ſondern frey zu ſtellen ſey, zu faſten; den Feyerabend vor Pfingſten aber ſollten alle zum Faſten angehalten werden. Da der heil. Bonifacius, Erzbiſchof zu Mainz, Statuto 34. *in Spicilegio d'Acheris* Tom. 9. ebendaſſelbige verordnet hat, ſo iſt es leicht zu begreifen, wie dieſer Pfingſtſonnabend unter die Faſttage in Deutſchland gekommen ſey. Obgleich in den ältern Zeiten Tertullian *de corona Militis* c. 3. Hieronymus *Epiſt. ad Lucinium.* Auguſtinus *Epiſt. ad Caſulanum* durchaus behaupteten, daß zwiſchen Oſtern und Pfingſten kein Faſttag angeordnet werden ſoll. Gratianus kam bey dieſer Sache in eine große Verlegenheit, weil er einer Seits aus dem von ihm Can. 8. Diſt. 76. angeführten Ambroſius wußte, daß zwiſchen Oſtern und Pfinſten kein Faſttag ſeyn ſoll; andern Theils aber

aus dem Can. 9. ead. D. zu merken glaubte, daß Ambrosius den Sonnabend vor Pfingsten mit Fasten und wachen zugebracht wissen wollte, welches doch so klar nicht aus dieser Stelle erhellet; er suchte sich also mit der Distinction durchzuhauen, daß er sagte, Ambrosius habe gewollt, man könne den Pfingstsamstag aus Andacht fasten; nicht aber, daß man an diesem Tage fasten müsse. Aus der kurz vorher angeführten Stelle des Glaber Rodulphus und aus jener des Gratians läßt sich schließen, daß um die Lebzeiten beeder Schriftsteller dieses die gemeine Meynung gewesen sey, daß die Pfingstvigilfasten unter die freywillige gute Werke gehöre. Von den Mutter Gottes Feyertägen haben die nachstehende einen Feyerabend. 6) Mariä Himmelfahrt. Schon im 7. Jahrhundert bezeugt der Pabst Sergius, daß auf diesen Muttergottestag ein Bus- und Bittgang in Rom gehalten ward, welches ein sicheres Zeichen des Fasttages war. Martene a. a. O. L. 4. c. 33. n. 28. 7) Mariä Geburt hatte eine Vigil oder einen Feyerabend mit Fasten nach der Anordnung des Pabsts Gregorius XI. nach dem Bericht des Bosquet *in vita Gregorii XI.* bey Martene a. a. O c. 34. n. 2. Bey unsern Zeiten hat dieses Fest keine Vigilfasten. 8) Mariä Heimsuchung bekam von dem Pabst Urbanus VI. der dieses Fest angefangen hatte im Jahr 389, auch eine Vigil mit Fasten. Martene a a. O. cap. 32. n. 1 heutzutage aber nicht: allein sie ist entweder nicht allgemein durchgesetzt oder wieder ausser Uebung gebracht worden. Heutzutage hat sie keinen Fastenfeyerabend. 9) Mariä Lichtmeß oder Reinigung hatte nur hier und da, wie Martene L. 4. c. 15. n 4. sagt, entweder eine Vigilfasten, oder doch eine Vigil, allein die Sache könne nicht für einen großen Theil der Kirche, sondern nur für ein oder das andere Bisthum erwiesen werden. 10) Mariä Opferung. (Praesentationis) Diesem Fest hatte der Pabst Pius II. auf Anhalten des Herzogs Wilhelm zu Sachsen einen Feyerabend mit Fasten zugelegt. Martene a. a. O. cap. 34. n. 43. Allein die Fasten mit der Vigil bleibt schon lange von dem Fest weg. 11) Das Fest des heil. Andreas, des Apostels, hat einen sehr alten Fasttag vor sich. Gregorius der Grosse und Bonifacius, Erzbischof von Mainz *in Statutis*, bey d'Acheri *Spicileg.* Tom. 9. melden schon davon. Martene a. a. O. c. 30. n. 4. 12) Das Fest des heil. Apostels Mathäus war schon zu den Zeiten Gregorius des Großen mit Fastenvigil begleitet. Martene ib. c. 34. n. 10. 13) Das Fest des heiligen Apostels Mathiä ward auf Anordnung des Pabsts Alexander III. mit einem Vigilfasttag zu feyern geboten. Martene ib. c. 31. n. 23. 14) Das Fest Petri und Pauli hatte vor alten Zeiten eben so wie noch itzt eine Vigilfasten. 15) Das Fest Simonis und Judä hatte schon zu Zeiten des Pabsts Gregorius des Großen ein Feyerabendfasten, die es auch behalten hat. 16) Bartholomäi Tag hat Vigil und Fasten. 17) Desgleichen der Tag des heil. Apostels Thomä. 18) Des Apostels Jacobi mit Vigilfasten. 19) Laurentii mit Vigilfasten. Obgleich dieser Heilige kein Apostel war, so ist doch sein Fest sowohl als sein Feyerabend sehr alt. Hildemarus *in reg. S. Benedicti* c 14. versichert, daß dieses Fest in der ganzen Christenheit begangen werde, so wie auch in allen alten Sacramentariis (sind Bücher, in welchen die Ordnung des Gottesdienstes, besonders des Meßopfers beschrieben ist) eine besondere Messe auf diesen Feyerabend (in nocte) vorgezeichnet ist. Martene a. a. O. c. 33. n. 23. 20) Johannis des Täufers Fest hat gleichfalls eine Vigilfasten, und ist eines der ältesten in der Kirche. Martene a. a. O. c. 32. n. 33. 21) Allerheiligen. Dieses Fest hat schon vom 6. Jahrhundert an seine feyerabendliche Fasten. Martene a. a. O. c. 34. n. 26. Also sind noch bis auf unsere Zeiten 14 Vigilfasten an den Feyerabenden beybehalten worden. Der Tag vor der Einweihung einer Kirche war gleichmäßig in der Kirche vor den Reliquien, die in die Altäre kommen sollten, eine geistliche Nachtwache. Martene Tom. 2. *de antiq. Eccl. rit. in administr. sacramentis*, von p. 242. so kamen auch Vigilien für die Abgestorbene in den Gang; indem man für dieselbe gewisse Gebeter verrichtete, die mit diesem Namen bezeichnet waren. Schon im Jahr 859 sprach die Synode zu Savonieres (apud Saponarias) von diesen Vigilien. In den Mönchklöstern wurden ordentliche Nachtwachen mit Gebet und Gesang für den verstorbenen Bruder gehalten, wie Martene Tom. 3. *de antiq. Eccl. rit. in celeb. div. officio*, in appendice. c. 75. 76. bezeuget. Daher entstanden viele Stiftungen in Stift- und Klosterkirchen, um solche Vigiliengebeter halten zu lassen; heutzutage werden sie aber bey Tage gehalten, und größtentheils vor dem Amt für den Verstorbenen. Vor Zeiten und in verschiedenen Kirchsprengeln waren derselben weit mehrere; die aber nie allgemein angenommen worden sind.

Nachdem von dem Pabst Clemens XIV. verschiedene Feyertage aufgehoben oder auf die Sonntage verlegt worden sind, welche Vigilfasten mit sich führten: so kamen auch diese Fasttage aus ihren alten Stellen, und wurden gemeiniglich auf die Sonnabende gerückt.

Was man von den Feyerabenden oder Vigilien in dem canonischen Recht hat, besteht in dem. Der Can. 24. Dist. 5. *de Consecr.* giebt aus dem heil. Hieronymus die unvergleichliche Lehre, daß sich niemand mit übertriebener Anstrengung im Singen und Fasten zum Narren singen und fasten, oder seine Gesundheit zu Grund richten soll. Die zweyte Verfügung ist in dem Can. 3. Dist. 76. enthalten, und der Synode zu Seligenstadt am Main entnommen, in dieser ward verordnet, daß kein Quatemberfasten auf die Pfingst- oder Weihnachtsfeyerabende fallen soll: die dritte steht in dem Cap. 1. und 2. X. *de observ. jejunii*, wo der Pabst Innocentius III. verfügt, daß wenn eine Vigilfasten, z. B. von Weihnachten oder Mariä Himmelfahrt auf einen Sonntag einfallen würde, solche auf den vorhergehenden Sonnabend zu verlegen sey; auch sey es schicklich, daß die Vorabendsvigil des heil. Mathias mit Fasten geehret werde. Was die Tage der Aposteln Philippi und Jacobi, wie auch des Johannes des Evangelisten anlangt, können diese keinen Vigilfasttag erhalten, weil dieser in die Weihnachtsfeyer, jene aber zwischen Ostern und Pfingsten einfielen. Ob der Tag des Apostels Bartholomäus mit einer Vigilfasten zu halten sey, darüber soll man der eingeführten Gewohnheit folgen. In der 4. sagt Innocentius III. daß zwar zu Rom alle Apostelstäge einen Feyerabend mit Fasten bey sich hätten, anderstwo aber nicht. Man soll eines jeden Orts wohlhergebrachte Sitte befolgen. Die 5. Verfügung des Alexander III. cap. 14. X. *de verb. signif.* besaget nur, daß wenn in einem Schaltjahr der eingeschaltete Tag zwischen dem Fest Mathiä und seinem Vorabend fallen sollte, so sollte nichts destoweniger die Vigil von dem Feyertage nicht getrennt werden, sondern ein Tag dem andern unmittelbar folgen. Würde aber die Vigilfasten auf

einen Sonntag fallen, ſo ſoll nicht gefaſtet werden. Daß aber dieſer Vigilfaſttag auf einen andern Wochentag verlegt werden ſoll, darüber wird nichts verordnet. Alexander gab dieſe Decretale im J. 1175. Innocentius aber die ſeinige im Jahr 1213 heraus, folglich kam dieſer Gebrauch innerhalb derer 38 Jahren in den Gang, oder Alexander III. wollte nur ſagen, daß man an einem Sonntage keine Vigilfaſten beobachten ſoll, ohne die andere Frage zu entſcheiden. Es laſſen ſich noch verſchiedene Fragen aufwerfen, welchen Einfluß die Vigilien auf das Brevier und den Meßgottesdienſt haben; welches aber füglicher unter dem geläufigen Wort **Vigil** abgehandelt werden kann. (rc)

Feyergeſell, (Handwerksr.) heißt ein Handwerkspurſche, ſo lange er, ohne Arbeit zu haben, auf der Herberge liegt. (33)

Feyerjahr, ſ. **Erlaßjahr**.

Feyerkleider, im Hebräiſchen **Wechſelkleider**, werden diejenigen Kleider genennt, die man nicht zum täglichen Gebrauch, ſondern zur Ehre und Pracht anzieht. Es beſtund hierinnen ein großer Theil des Reichthums bey den Alten; daher man auch diejenigen, die man beſonders ehren wollte, mit koſtbaren Kleidern beſchenkte. 1 B. Moſ. 45, 22. Richt. 14, 13. 2 B. d. Kön. 5, 5. ſ. **Kleidung der Morgenländer**, **Ehrenbezeigungen**. (22)

Feyerlich, nennt man dasjenige, was einen hohen Grad von Ehrfurcht zu erregen im Stande iſt. Es hat blos in erhabenen Gegenſtänden ſtatt. Es zeigt ſich ſolches theils in den Vorſtellungen ſelbſt, theils in der Art der Bezeichnung derſelben. ſ. **Erhaben**. (22)

Feyerlich, (muſic.) ein Character von Muſik, der wenigen Tonſetzern eigen iſt. Man kann faſt ohne Genie noch eher feuerig als feyerlich ſetzen: denn manchesmal gelingt es einem, wenn er zu aufwallenden Bewegungen noch aufwallende Bewegungen hinzuſetzt, daß das Stück etwas feurig wird, aber eine Note zuviel verderbt das Feyerliche, und eine Note zu wenig macht es platt.

Der Hymnus von Haſſe im Oratorio J. Pellegrini iſt ein Meiſterſtück in der Gattung des Feyerlichen, und Gluck hat in ſeiner Alceſte mehrere Stellen von dieſer Art. Aber das groſſe Feyerliche der Kirchenmuſik iſt noch um etwelche Stufen höher, darinn zeichnete ſich der groſſe Valotti zu St. Anton in Padua aus: ein gewiſſes *judicabit in nationibus* von ihm erweckt immer Schauer, ſo oft man es hört. Verſchiedene Reiſende behaupten, daß ſie noch ſelten etwas prächtigers und feyerlichers gehört haben, als die *Kyrie eleiſon* in der Mannheimer Hofcapelle: eben das, was die meiſten Tonſetzer durch ihr unzeitiges Feuer verderben.

So wie das Feurige in der Muſik leicht ins Tollſinnige ausarten kann: ſo iſt das Feyerliche immer in Gefahr, platt, matt und eiskalt zu werden! denn da im Feyerlichen ein präciſer melodiſcher Ausdruck, eine bündige Tonfolge herrſchen muß: ſo gehört unendlich viel Empfindung und dabey ſeine Ueberlegung dazu, daß der Tonſetzer ſich im ganzen Stück immer ſtark erhalte, und er muß wie ein Wohlredner ſelbſt gerührt und ganz von dem überzeugt ſeyn, wozu er andere bereden will. (25)

Feyern, ſagt der Arbeiter, wenn er entweder arbeitslos iſt, oder nur von der Arbeit ausruht. (24)

In der Bergwerksſprache heißt es keine Bergarbeit verrichten, oder die Zeit ohne Arbeit zubringen. Auſſer den gewöhnlichen Feyertagen iſt dieſes nicht erlaubt, und wird an manchen Orten, namentlich im Churſächſiſchen, wenn es aus ungültigen Urſachen geſchiehet, damit beſtraft, daß der Bergmann die ganze Woche aus feyern und den Lohn einbüſen muß. (39)

Feyerſtunden, (Handwerksr.) nennt der um den Taglohn arbeitende Handwerksmann diejenigen Stunden des Tages, an welchen er zu arbeiten nicht gehalten iſt, wenn es ihm nicht beſonders bezahlt wird, und er ſich dazu freywillig entſchließt, gemeiniglich iſt es die Zeit, worinn er ſein Morgen- Mittags- oder Abendbrod iſſet. Sie gehen alſo eigentlich diejenige Arbeiter nicht an, welche in ihrer Werkſtätte nicht um den Taglohn arbeiten; denen gedungenen Handwerkern aber müſſen dergleichen Stunden zu ſtatten kommen, ohne daß ihnen dafür etwas von ihrem Lohn abgeht. Der Sommer und Winter macht in den Feyerſtunden, ſo wie auch in dem Taglohn, einen Unterſchied: und wird dieſer kleiner, wenn jener mehrere ſind. Der Anfang des Sommers oder Winters aber richtet ſich bey den Handwerkern nicht nach der aſtronomiſchen Beſtimmung, ſondern nach jeden Orts Herkommen. Meiſtens werden die Monate vom Gallustag an bis Petri Stuhlfeyer zum Winter, die übrigen aber zum Sommer gerechnet. So beſtimmt auch das Herkommen der Anfang und das Ende der Arbeit. Daß unbedeutende Veränderungen hierinn zu Unruhen Anlaß geben können, haben wir vor wenigen Jahren erlebt. Von den Feyertagen der Handwerker ſ. **Feyertag**. (33)

Feyertage, (überhaupt) ſ. **Feſt**, **Feſttag überhaupt**.

Feyertage (kirchlich und catholiſch inſonderheit). Die Feyertage, die in der chriſtlichen Kirche Gott und den Heiligen zu Ehren angeſtellt werden, haben ihren Urſprung in den erſtern Zeiten des entſtandenen Chriſtenthums: ſie ſind nichts anders, als gewiſſe Täge, an welchen der Gottesdienſt mit einer gröſſeren Feyerlichkeit begangen, länger anhaltend, und mit weniger Geſchäften, die mit dem Gottesdienſt nichts gemein haben, verbunden ſeyn dorfte. Die erſte ſolcher Tage waren denjenigen Chriſten gewidmet, die durch einen gewaltſamen Tod für das Chriſtenthum hingerichtet worden ſind; man nennte ſie Märtyrer. Die ausnehmende Hochachtung der Chriſten für dieſe ſtille Helden veranlaſſete, daß der Sterbetag genau aufgezeichnet, und denen benachbarten ſowohl, als den entfernten Kirchen bekannt gemacht wurde. (ſ. **Martyrologium**.) Juden und Heiden feyerten den Sterbetag ihrer groſſen Männer, entweder mit Lobreden oder mit Ableſung ihrer ſchönen Handlungen bey ihrem Grabe. (ſ. Fronto *de Feſtis* pag. 230. und Adrian Baillet Abhandlung von den Geſchichten der Märtyrer und Heiligen. §. 109.)

Es war ein fruchtbares Mittel zur Aufmunterung und Beſtrebung nach gleicher Tugend, und daher bedienten ſich die Biſchöffe deſſelben, und wiederholten die Gedächtniß des Sterbetages alle Jahre. Gewiß ein ſtarker Zug zur Nachahmung für jene, bey denen das Andenken dauerte, die ſolch einen Märtyrer von Perſon gekannt hatten, ſeine letzte Reden, ſeine frohe Hoffnungen, ſeine ſanftmüthige Gedult im Leiden, und ſeinen ganzen Heldenmuth ſich noch lebhaft vorſtellen konnten. Damit aber dieſe Vorſtellung um ſo lebhafter und nachdruckſamer ſeyn und bleiben möchte, ſo verſammleten ſich die Chriſten jährlich bey ſeinem Grabe, welches oft nicht weit von dem Richtplatz war, wo ſie alſo alle Umſtände das Andenken erfriſchten und lebendig erhielten. Der heilige Johannes Chryſoſtomus

Bau, gotischen Palästen und Kirchen, mit Türmen und Kuppeln, mit Gärten und Terrassen, mit Kais und Molen, mit Leuchttürmen und Kastellen, mit Bergen und Tälern, mit Wäldern und Wiesen, mit Flüssen und Bächen, mit Brücken und Straßen, mit Eisenbahnen und Tunnels, mit Fabriken und Werkstätten, mit Schiffen und Booten, mit Menschen und Tieren, mit Pflanzen und Bäumen, mit Steinen und Erde, mit Luft und Wasser, mit Licht und Schatten, mit Farben und Formen, mit Tönen und Geräuschen, mit Gerüchen und Geschmäcken, mit Gefühlen und Gedanken, mit Leben und Tod, mit Gott und Teufel, mit Himmel und Hölle, mit Paradies und Fegefeuer, mit Erlösung und Verdammnis, mit Sünde und Gnade, mit Glaube und Liebe, mit Hoffnung und Verzweiflung, mit Freude und Leid, mit Lust und Schmerz, mit Gut und Böse, mit Wahrheit und Lüge, mit Schönheit und Häßlichkeit, mit Ordnung und Chaos, mit Harmonie und Dissonanz, mit Rhythmus und Melodie, mit Reim und Vers, mit Prosa und Poesie, mit Roman und Novelle, mit Drama und Komödie, mit Tragödie und Satyrspiel, mit Epos und Lyrik, mit Ballade und Hymne, mit Ode und Elegie, mit Sonett und Terzine, mit Stanze und Oktave, mit Alexandriner und Hexameter, mit Trochäus und Jambus, mit Daktylus und Anapäst, mit Amphibrachys und Anapäst, mit Choriambus und Antispast, mit Pyrrhichius und Spondeus, mit Molossus und Tribrachys, mit Proceleusmaticus und Dispondeus, mit Ionicus a minore und Ionicus a maiore

Eligii.) Doch haben sich einige Ausnahmen von der Regel gezeiget: die heilige Agnes.

Im mittleren Zeitalter nennte man die Feyertäge, Messen, (*Missae*) in den Capitularen der fränkischen Königen vom 9ten Jahrhundert, Tom. 1. pag. 200. wird den Bischöffen eine gewisse Zahl von Gebeten für den König und sein Kriegsheer vorgezählt, mit dem Zusatz, daß sie damit auf die Messe des heiligen Johannes fertig seyn mußten. In dem Capitulare des Königs Ludwig des Frommen wird befohlen, daß alle Brücken um die Meßzeit des heiligen Andreas im brauchbaren Stand seyn sollen. Im Capitulare Caroli Calvi wird verordnet, daß eine gewisse Münze von der Messe des heiligen Martinus an, und keine andere in den Gang kommen soll. Die Consuetudines Germaniæ bey Martene, wie auch die Synode zu Seligenstadt am Mayn führen eben diese Sprache. Also daß es keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Name Meß den Feyertägen beygelegt worden ist. (s. des berühmten Fürstabten Martin Gerbert, *vetus Liturgiae alemannica.* Part. 1. Disquisit. 4. §. 1.) Bey uns Deutschen ist diese Redensart gar nicht befremdend, indem wir die grosse Jahrmärkte zu Frankfurt, Leipzig u. d. gl. ebenfalls mit dem Namen Ostermesse, Michaelismesse bezeichnen.

In den ersten Zeiten des Christenthums waren, wie es scheint, die Feyertage willkürlich. Wenigstens war noch kein gesetzlicher Zwang vorhanden, der den Christen die Art zu feyern aufgelegt hätte, welche heutzutag üblich ist; nemlich das Verbot, knechtliche Arbeiten zu verrichten, und das Gebot, durch gewisse Gattungen von Gottesdienst den Tag zu heiligen.

Die Christen hatten lange aus eigenem Triebe diese Feyertage begangen, ohne ein anderes Gesetz dazu zu haben, als die Erinnerung derer Bischöffe, und das Beyspiel der älteren. Je nachdem ein Kaiser oder ein grosser Staatsbeamter in den Provinzen duldend war, konnten sie den obenbeschriebenen Feyerlichkeiten obliegen oder nicht: unter dem Sturm der Verfolgungen hielten sie ihre Feyertage in den unterirrdischen Gebäuden oder in den abgelegenen Häusern, so gut sie konnten: als aber endlich der Kaiser Constantin sich zum christlichen Glauben bekennte, nahmen die Feyerlichkeiten nicht allein an der Ruhe, sondern auch durch die Freygebigkeit des Kaisers und der Grossen im Reich an Gepränge und äusserlicher Pracht zu. Dieser Kaiser war der erste, der durch öffentliche Gesetze die Feyer gewisser Täge geboten hat. Der Lex 3. *Cod. de Feriis* macht den Anfang von dem Sonntage, und der Kaiser befiehlt zugleich, wie dieser Tag gefeyert werden soll: es soll auf diesen Tag von den gerichtlichen Streithändeln sowohl, als von den Arbeiten der Künstler und Handwerker in den Städten alles ruhen. Godofredus *in Commentar. ad Cod. Theodos.* ad L. 1. glaubt, daß dieses Gesetz bey Justinian das erste gewesen sey, welches der christliche Kaiser Constantin im Jahr 321 herausgegeben habe. Die Duldung trieb sogar die Kaiser an, daß sie sogar den Juden ihren Sabbath feyern liessen. L. 3. *Cod. theodos. de feriis* und L. 13. *Cod just. de judaeis.* Aus einer Stelle des Sozomenus sollte man denken, daß Constantin auch den Freytag unter die Feyertage gesetzt habe: allein der Kaiser spricht nur, man soll diesen Tag in Ehren halten, und den Gottesdienst dem sterbenden Heiland zu Liebe, feyerlicher begehen. (s. den Verfasser *Vitae Constantini M.* L. 8 c. 18.) Was von dem Sonntage weiter zu merken ist, s. unter dem Art. Sonntag. Just. Henr. Böhmer Dissert. I. *jur. eccles. antiq.* ad Plin. II. & Tertull. s. auch die Stelle *Apocalyps.* c. 20. versu 7. Hieher gehört nur dieses, 1) daß man längst vor diesem Gesetz bey den Christen diesen Tag zu einem besonderen Gottesdienst ausgesetzet hatte. Justinus Martyr sagt schon Apologia 2. im J. 167, daß auf diesen Tag die Christen sowohl in den Städten als vom Lande her zusammen kämen; mithin ward Justinian daher veranlasset, die Feyer dieses Tages nur gesetzmäßig zu bestimmen. Um das Alter dieses gefeyerten Sonntages zu beweisen, ist es gar nicht nöthig, seine Zuflucht zu den falschen Decretalen zu nehmen, welche im Decret des Gratians eingeschaltet sind. Can. 19. Dist. 3. *de Consecr.* Can. 20 ib. Can. 21. ib. und Can. 14. ib. 2) Daß der Kaiser das Wort Sonntag wählt, um eines Theils sich nach dem allgemeinen Gebrauch der Heiden zu richten, die den Ausdruck: der Tag des Herrn Dies Domini oder Dominicus) nicht würden verstanden haben, oder nicht haben verstehen wollen. 3) Daß er hauptsächlich das zu selbigen Zeiten bey den Processen übliche Geräusche forderſamst abstellte, und 4.) daß er nur die Künstler und Handwerker in den Städten zur Ruhe an diesem Tag verwiese, die Landleute aber, die den Feldbau besorgen, von dem Gesetz ausdrücklich freyspreche. Der sonst in den Kirchenalterthümern sehr bewanderte Thomassinus hat hier *de Festorum Dierum celebratione* l. b 3 cap. 4 n 4. den andächtigen Gedanken, dem auch Prosper Lambertini *Institut. bononiens.* Inst. 65 beyzutreten scheint, daß Justinian die Feldarbeit nur alsdann in dem angezogenen Gesetz erlaubt habe, wenn die Noth und Umstände diese Arbeit erfoderten: allein diese Glosse ist ohne Zweifel daher entstanden, daß manchmal die gelehrte Männer die Gebräuche der alten Zeiten nach den ihrigen Modelen, und die Gesetze selbsten nach dem neueren Gebrauch sich zu schmiegen zwingen wollen. Zonaras, ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, bezeugt, daß man zu dieser Zeit anderst nicht gewußt habe, als daß der Lex 3. *de Feriis* den Bauern ihre Arbeit keineswegs niedergelegt habe. Ein gleiches beweist der Kaiser Leo der Weise Novell. 4. im 9. Jahrhundert, der eben dieses Gesetz des Constantins ausdrücklich verändert, und auch den Landleuten die Feldarbeit auf Sonn- und Feyertage untersagt hat. (s. Lambertini a. a. O.) Wenn man noch die Betrachtung zu Hülfe nimmt, daß um die Zeiten des Kaisers Constantin vielleicht unter dem Bauernstande nicht der zehnte Theil zum Christenthum gebracht worden war, indem die Apostel und ihre Schüler sich gröstentheils in den Städten aufhielten, so wirds noch begreiflicher, daß diesen armen Leuten eine Arbeit nicht untersagt worden ist, von der sie selbst leben und die schwelgende Höfe und Städte ernähren mußten: noch dazu gerechnet, daß der gröste Theil der Bauern aus Knechten und Sclaven bestand, die sich nach der Vorschrift ihrer eigennützigen Herrn richten mußten. Selbst die Worte des Gesetzes scheinen wider die andächtige Meinung des Thomassins zu streiten. Der Kaiser spricht weder von der Arbeit, die man in der Erndte, weder von jener, welche man im Herbst vornimmt, und deren Aufschub von einem einzigen Tage oft den besten Nutzen der Korn- oder Weinlese viel schaden könnte; sondern er spricht von dem Unterzackern der Frucht und von dem Einschlagen der Weinstöcke in die Erde, welche Arbeiten auch in den Ländern, wo dieses Gesetz gegeben ward, nicht auf einen Tag dringend zu seyn pflegen.

Es dauerte aber nicht lange, so nahmen die Geistli-

che, vermuthlich auf die ſtillſchweigende Einwilligung der Kaiſer, das Geſchäft, die Feyertage zu beſorgen, über ſich. Die Canones 10. 15. 23. 26. Diſt. 3. *de Conſecr.* und Can. 7. Diſt. 30. deren der erſte in der großen Synode zu Nicäa im Jahr 325, die andere aber in beſondern biſchöfflichen Verſammlungen, jedoch alle vor dem Ausgang des 4. Jahrhunderts entworfen und herausgegeben wurden, miſchen ſich noch gar nicht in die Art, von Feyerung der Feſttage, die den weltlichen Staat intereßiren konnte. Sie ſprechen nur davon, daß man die Oſterfeyer gleichförmig halten, und dabey ſtehend, nicht kniend den Gottesdienſt abwarten, und auf die Sonntage nicht faſten ſoll. Hingegen finden wir ſchon in der Synode 3. zu Orleans im J. 538, daß die knechtliche Feldarbeiten in den Aeckern wie in den Weinbergen rundaus verboten werden, damit das Volk in die Kirche gehen und dem Gottesdienſt abwarten könne. Dergleichen Verfügungen trift man um und nach dieſen Zeiten noch mehrere an: allein die weltliche Regenten ließen ſich deswegen ihr Recht über die äuſſere Handlungen ihrer Unterthanen nicht abſtreiten, ſondern befolgten dieſes von einer Zeit zur andern, bis endlich der allgemeine Satz nach und nach zuſammengedrechſelt ward, daß alles, was nur Andacht, Kirche, geiſtliche Uebung angieng, mit Ausſchlieſſung der Regenten, nur allein der geiſtlichen Obrigkeit zu beſorgen zukomme. Die Könige der Franken hielten feſt bey ihren Gerechtſamen, jedoch immer ſo, daß ſie die Geiſtlichen dazu zogen, wenn ein Befehl in Betreff der Feyertage zu verkündigen war. Guntram befohl allen Biſchöffen, Pfarrern und Ortsrichtern oder Obrigkeiten im Jahr 585, daß ſie die Sonn- und Feyertage nach der Vorſchrift beobachten ſollten, die in der zweyten Synode zu Macon gegeben ward: ſie ſollten darauf ſehen, damit ſowohl keine Arbeit verrichtet, als keine Rechtshändel ausgemacht würden, mit dem Zuſatz, daß jeder Beamte denjenigen beſtrafen ſoll, der dem Befehl ſeines Seelſorgers hierinn widerſpänſtig ſich bezeigen würde. Childebert ſetzte Geldſtrafen auf diejenigen, die an einem Sonntage arbeiten würden. Das Capitulare iſt vom Jahr 595. Ein übertretender Frank mußte 15, ein übergebliebener Römer 7, ein Sclave 3 Sols, oder dieſer mit der Haut zahlen. Dagobert ſchärfte dieſe Strafe ſo weit, daß der, welcher auf den Sonntag gearbeitet, und dieſes Verbrechen dreymal wiederholt hatte, den dritten Theil ſeiner Felder verlieren, und ſo fern er ſich noch nicht beſſern, ſondern noch einmal zu arbeiten fortfahren würde, ſeine bürgerliche Freyheit verlieren ſollte. La Combe *Recueil de jurisprudence Can. mot. Fêtes.* In der Synode ohngefähr im Jahr 744, welcher der heil. Bonifacius als päbſtlicher Abgeordneter beywohnte, die aber Eckard und Baluze den Reichstagen beyzählen, heißt es, Can. 23. Wenn ein freyer Mann auf die Sonn- oder die vornehmſte Feſttage eine knechtiſche Arbeit verrichtet, ſoll er zur Strafe einen Ochſen geben; hat er etwas anders gethan, welches auf dieſe Täge zu thun verboten iſt, ſoll er den Geiſtlichen in die Rüge verfallen ſeyn: ſo wie er bey den Obrigkeiten wegen anderen Vergehungen in die Strafe kommt: nebſt der Rüge ſoll er auch noch der Kirchenbuſe unterworfen ſeyn. Dieſe Geldſtrafen haben gewiß veranlaſſet, daß weder die weltliche noch die geiſtliche Oberen einen Feyertag abſtellen ließen; vielmehr erfoderte der Fiſcal- und Kirchennutzen, ſolche noch zu vermehren. (ſ. Harzheim *Conc. germ.* Tom. 1. *p.* 56.) Hier läßt ſich bemerken, daß entweder die groſſe Noth der armen Franken, oder die Schwierigkeit, zu begreifen, warum die Handarbeit der Verehrung Gottes im Wege ſtehen ſoll, die Franken ſo hartnäckig auf die Arbeit gemacht habe; unter dem Kaiſer Conſtantin, wovon wir oben geredet haben, wäre dieſe Denkungsart mehr unterſtützt geworden, als unter den fränkiſchen Prinzen, die eine weniger geiſtige und viel handgreiflichere Vorſtellungen ſich von dem Gottesdienſt machten. Carl der Groſſe beſtimmt die Feyer noch genauer in ſeinem Capitular vom Jahr 789. C. 79. in Harzheim *Concil. german.* Tom. I. p. 283. und beziehet ſich dabey auf ſeinen Vater, der in denen Synodalverſammlungen ſchon ein gleiches verordnet hätte, wo er befiehlt, daß die Landleute nicht in den Weinbergen arbeiten, nicht zackern, mähen, das Feld umzäunen, ausſtocken, Holz fällen, ſteinbrechen, Häuſer aufſchlagen, die Gärten bearbeiten ſollen. Auch wird ihnen unterſagt vor Gericht zu gehen, zu jagen, mit Karren und Wagen über Land zu fahren, auſſer wenns zum Heereszug oder Beyfuhr der Lebensmittel, oder um eine Leiche zur Grabſtätte zu bringen, nöthig iſt; ferner wurden auch dem Frauenvolk die Arbeiten vorgezeichnet, deren ſie ſich auf die Sonntäge enthalten ſollten: nemlich weben, Kleider zuſchneiden, (capulare) oder das zuſammennähen, ſticken, wollenkämmen, Flachs brechen, Auswaſchen der Wäſche an öffentlichen Orten, und das Schaafſcheeren. In dem Eingang dieſes Geſetzes kommt die Bewegurſache zu bedenken, die Carln zu dem Verbot ſolcher Arbeiten angetrieben hat, nemlich: weil Gott der Herr dergleichen im Geſetz verboten habe. Carl zielt auf das Geſetz Moſis, Exod. 20. v. 9. welches den Juden die Art, den Sabbat zu feyern in die Enthaltung der Handarbeit legt; welches aber durch kein einziges Geſetz im neuen Bunde wiederholt oder beſtättiget worden iſt. Allein Carl und ſeine Biſchöffe nahmen hier eben ſo wenig die Sache genau, als in dem Geſetz vom Zehenden, bey deſſen Verbindlichkeit auf die Chriſten, ſie ſich getroſt auf das levitiſche Geſetzbuch bezogen haben. Nun aber giebt auch Carl am Schluſſe ſeines Capitular den Zweck zu verſtehen, warum die Chriſten die beſchriebene Arbeiten unterlaſſen ſollten, damit ſie nemlich zu den Kirchen kommen und daſelbſt dem Gottesdienſt obliegen ſollen. Nicht umſonſt hat der Kaiſer die erzählte Arbeiten ſo pünktlich und ſtückweiſe beſchrieben; denn noch nach ihm, im Jahr 829. dauerte die Gewohnheit fort, daß zwar die Herrn und reiche Leute die vorgeſchriebenen Täge feyerten, die Ruhe liebten, und die ihnen ſo behagliche Feyerlichkeiten in den Kirchen, bey Hofe und in ihren Häuſern gerne mitmachten, inzwiſchen aber ihre arme Leute, ihre Knechte und Mägde, aus denen gröſtentheils ihre Unterthanen oder Lehnbauern beſtanden, zu einer unausgeſetzten knechtiſchen Arbeit peitſchten. Die Synode zu Paris, im J. 829. Lib. 1. c. 50. klagt laut über dieſen Mißbrauch. Bey van Eſpen, *jur. eccleſ.* P. 2. c. 3. Tit. 17. n. 23.

Wie Carl der Groſſe in den abendländiſchen Kirchen die Feyer der heiligen Täge auf das Ausruhen von der Arbeit ſetzte, ſo dachte auch der Kaiſer Leo Sapiens oder Philoſophus im Morgenland; er befahl allen ſeinen Unterthanen, ausdrücklich den Ackersleuten, von allen groben Arbeiten ſich auf die Sonntäge zu enthalten; er beweiſet auch die Billigkeit dieſes Befehls durch die Juden, welche, ob ſie gleich nur im Schatten wandelten, doch an ihren geheiligten Sabbath keine dergleichen Arbeiten verrichten dörfen, wie viel mehr alſo müſſen die im Licht einhergehende Chriſten dieſe Gattung des gottesdienſtlichen Feyerns beob-

achten. Freylich ist dieses Gleichnis nicht sehr bündig, sie ward aber glücklich durchgesetzt. Es verdient eine Anmerkung, daß weder der griechische Kaiser Leo, noch Carl der Grosse, von einer andern Feyer, als jener der Sonntäge in den angezogenen Stellen sprechen. Vielleicht wollten sie die Art zu feyern auch von den Festtägen verstanden wissen; vielleicht wollten sie auch das Volk nicht auf einmal um mehrere Arbeitstäge als die Sonntäge bringen; dem sey aber wie ihm wolle, so stehen schon im J. 813. in der Synode zu Mainz, die auf Geheiß mit Genehmigung des Kaisers Carl des Grossen gehalten wurde, die damal übliche Feste der Länge nach, Cap. 36. aber wunderlich ist es, daß in dem gleich darauf folgenden Cap. 37. gesagt wird: alle Sonntäge sollen feyerlich gehalten werden, auf diese soll weder eine knechtliche Arbeit noch Kauf- und Verkauf getrieben, eben so wenig ein Gericht gehalten werden, in welchem jemand zum Tode oder sonst einer Strafe zu verurtheilen sey.

Das Abstechende mit dem kurz vorhergehenden Capitel sollte wohl jemand auf den Gedanken bringen können, als wenn die Feyertäge der Heiligen dieses Vorrecht nicht gehabt hätten, auch ebenmäßig, als wenn andere Urtheile die nicht auf Haut und Haar gehen, im Gang gewesen wären. Doch mit den Wendungen und Ausdrücken der alten Bischöffe und kaiserlichen Richter darf man die Sache so streng nicht nehmen; uns dünkt aber dieses das erste Gesetz in Teutschland zu seyn, welches Handel und Wandel auf die Feyertäge niederlegt; es ist aber ganz natürlich, indem um diese Zeiten die Handlung auch auf dem deutschen Boden Wurzel schlug. (s. Schmids Geschichte der Deutschen, Buch 3. C. 9.) In dieser Synode bitten die Väter den Kaiser gar unterthänig, daß er ihre Satzungen bestättigen wolle, wenn sie ihm seines Beyfalls werth scheinen würden. (s. Harzheim *Conc. germ.* Tom. I. p. 406. und 411. Can. 36. 37. Immer ein Grund mehr, daß die Geistliche zu selbigen Zeiten sich nicht herausgenommen hatten, ohne Zuthun der weltlichen Herrschaft einige Millionen Hände der dem Staat so nöthigen und nützlichen Handarbeit zu entziehen, und sie in müßiger Ruhe gen Himmel aufheben zu lassen; und dies um so weniger, weil man, wie wir bald hören werden, manche Feste mit 8 Tägen nacheinander feyerte. Ewig Schade ist es für die Gedanken, die der Herr Professor Neller in seiner ersten *Dissertation de Feriis*, §. 5. n. 4. verlohren hat, da er den weltlichen Regenten bey Ansetzung der Feyertäge kaum etwas anders überlassen hat, als die Ehre, den Befehl und die Anordnung der geistlichen hierinn zu befolgen; hingegen aber der Kirche die Grundgewalt einräumt, allein mit Macht und Ansehen die Feyertäge zu bestimmen; so geläufig diese Sprache den geistlichen ältern Canonisten ist, so wenig kann sie ein unbefangener Katholik verdauen, wenn er sie in dem Mund eines Geistlichen antrift, der nebst seiner Congrua noch auf das Beneficium competentiæ sündigen kann, und seine Gült, Zinns und Zehenden bis auf das letzte Mäschen von dem Landmann fordert und eintreibt, ohne zu bedenken, daß die Kirche, die sich um den Geist mehr als um den Magen bekümmert, endlich noch so viel Feyertäge ansetzen könnte, daß ein guter Theil des grossen Haufens eben auf die Täge schmachten und hungern mußte, wo die Kirche, das ist, die Personen der Kirche und selbst die Bettelmönche an der Tafel auf ein Duplex Anspruch machten. Neller sucht einen gewaltigen Beweiß aus dem Capitulare, L. 1. C. 158. in welchem Carl der Grosse Anstand nimmt, zu den übrigen Feyertägen auch den Tag Mariä Himmelfahrt beyzusetzen, weil er erst vorher darüber nachfragen wollte. Nun setzt zwar Baluzius die Note hinzu, daß Carl bey den Bischöffen seines Reichs diese Umfrage habe machen wollen, er erweiset aber seine Angabe mit nichts; gesetzt aber auch, Carl hatte seine Bischöffe im Sinne die er zu Rath ziehen wollte, so war dieser sonderbare Fall wohl wehrt, jeden, der Licht geben konnte, anzuhören. Die Himmelfahrt Mariä war nach der Erzählung der damaligen Zeiten, mit starken Wunderwerken eingekleidet, von denen die alten Kirchenväter und Schriftsteller kein Wort erwähnt hatten; nur Gregor von Tours, der so oft auf Mirackel und außerordentliche Erscheinungen Jagd macht, Ildephons von Toledo, in einer Lobrede auf Maria, waren die Gewährsmänner von der Geschichte, andere ließen die Jungfrau Maria nicht einmal sterben, sondern mit lebendigem Leibe, andere aber den dritten Tag nach ihrem Tode zu dem Himmel aufsteigen. Wars hier ein Wunder, daß Carl stutzte, einen Feyertag über ein Geheimniß der Religion einzuführen, welches zu seiner Zeit so wenig bewiesen war; vielleicht würden wir manche Feyertäge weniger haben, wenn immer ein Carl die Bestimmung derselben so lange ausgesetzt lassen wollte, bis die Fragen über die Thatsache, die den Feyertag veranlassen soll, recht kritisch erwiesen wären. Die Nellerische Meynung ist aber auch nicht die allgemeine, (s. die Noten des Herrn Prof. Schmidt, die er am Ende dieser Dissertation in seinem *Thesaur. Dissert. jur. Can.* Tom. 6. p. 737 angehängt hat.) In einer alten Synode zu Lyon, die aber, wie Böhmer ad h. L. sagt, noch nicht im Druck erschienen, wohl aber in das *Decretum gratiani*, Dist. 3. c. 1. *de Consec* eingerückt ist, wird gesagt, daß der Bischof Feyertäge ansetzen könne, mit vorhergenommener Verabredung mit dem Volk. Noch im Jahr 1232. bleibt selbst der Pabst Gregorius IX diesem Gefühl der Billigkeit treu, und setzt nur Cap. 5. X. *de Feriis*. noch hinzu, daß der Bischof nebst dem Volk auch der Geistlichkeit die Einwilligung fordern soll. Da nun die Regenten gewiß die natürliche Vorsteller und Sprecher des Volks sind, so würde es ungerecht seyn, ohne deren Einwilligung die Richterstühle, das Gewerb, den Feldbau, die Handarbeiten, und alle Mittel sich zu nähren, auf gewisse Täge zu hemmen und unthätig zu machen. Alles, was man der Kirche einräumen kann, scheint dieses zu seyn, daß sie denen Christen sagen kann, diese und jene Täge der Feyer seyen mit besonderer Andacht durchzubringen; aber die Enthaltung von der Arbeit kann sie ohne die Vorsteher des Volks, die Fürsten, nicht gebieterisch auflegen. (s. Eybel, *Introduct in jus eccles.* Tom. 4. Lib. 2 Cap. 14.) Der Abt Caramuel von Lobkowiz erzählt in seiner *Theologia fundamentali* n. 1708. ein sehr artiges Geschichtchen, welches hier am rechten Ort auch stehen wird. Ein gewisser Prälat erhielt eine Bulle, einen gewissen Tag in und auser der Kirche feyerlich begehen zu lassen; der Bischof willigte auch gern oder ungern dazu ein. Als die Hauptsache zum Fest, nemlich die Küche bestellt war, ließ der Abt auf den Kanzeln das Fest anblasen, ob er gleich der Stadtobrigkeit vorher nichts davon eröfnet und ihre Einwilligung nicht begehrt hatte. Der Burgermeister der Stadt (schade daß Caramuel ihn nicht nennt) gieng ins Kloster, fragte, ob denn auch auf den morgenden Festtag alle Handwerker, Taglöhner und arme Leute in das Kloster zu Tische eingeladen

seyen, — behüte Gott, sagte der Abt, nur für meine Geistliche und für mich wird gedeckt; an meine Tafel sind meine gute Freunde geladen, und Sie Herr Burgermeister, wenn Sie wollen. Der ehrliche Burgermeister antwortete, wenn Sie mit ihren Mönchen und Freunden allein essen und meine Bürger nur um die Arbeit bringen wollen, so mögen sie auch allein den Feyertag halten. Gieng, und ließ niemand von der gewöhnlichen Arbeit abstehen, setzte eine Strafe von 100 Goldgulden auf den, der nicht arbeiten würde.

Man kann sehr leicht die Gelegenheiten und Veranlassung heraus bringen, durch welche die Geistliche, sowohl der Pabst als die Bischöffe das Geschäft der anzusetzenden Feyertäge an sich allein gebracht haben. Diese einzige Betrachtung sey genug; so bald eine Sache nur mit der Kirche verbunden war, hieß sie gleich geistlich, heilig, dem Altar gewidmet, und stand sofort unter den Dienern der Kirche; wollte sich ein fürstlicher Lay darein mischen, so war er wie Core Datan und Abiram, der mit ungeweiheten Händen das Rauchfaß schwang, angesehen, und denen unangenehmsten Folgen ausgesetzt.

Ob aber die Bischöffe aus ihren Gerechtsamen, Feyertäge anzusetzen, gehoben worden seyen, ist nicht erwiesen; und diese können, wenn sie sich mit den Landesherrn einverstehen, noch allemal solche Feyertäge anlegen. Eine wichtigere Frage ist es, ob sie solche Feyertäge, die in ihren Diöcesen schon im Gang oder gar verjähret sind, abzustellen befugt sind? Darüber wollen wir antworten wenn die Reihe an die Einziehung der Feyertäge kommen wird.

Man hat also nicht nöthig zu den schändlichen Erdichtungen seine Zuflucht zu nehmen, die dem heiligen Hipolitus Tom. 2. *Bibl. Patrum*, p. 509. in die Feder gegeben werden, als habe Petrus und Paulus schon das Gesetz verkündiget, an welchen Tägen die Knechte feyern mußten; oder auf die *Constitutiones Apostolorum*, Lib. 8 c. 33. wo eben dergleichen Erdichtungen vorkommen, das Recht der Kirche herzuborgen; sie hat einmal die Macht alles dasjenige zu verfügen, was zur Beförderung des Seelenheils, und zur Erleichterung einer christlichen Sittenzucht zweckmäßig ist. Trift nun solch eine Verfügung einen Gegenstand, über welchen auch die Landesherrn zu gebieten, und die dabey vorkommende Handlungen ihrer Unterthanen zum gemeinen Zweck des bürgerlichen Wohls zu leiten haben, so muß die Kirche, die hier fremde Hülfe braucht, nicht gegen den Staat trotzend verfahren, sondern mit dessen Kräften die ihrige vereinigen, und das gemeinsame Ziel zu erreichen trachten; daher sagt Gibert sehr gründlich, es sey augenscheinlich, daß die Kirche nichts thue, keine Feyer in der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten ansagen könne, wenn die weltliche Macht, unter der die knechtliche Arbeiter stehen, nicht dazu einstimme. Gibert, Tom. 2. Tit. 21. *de Eccleſia*. Sect. 12. reg. 32. Das ältere Kirchengesetz welches die Arbeiten auf die Sonntäge verbietet, möchte wohl jenes seyn, welches Can. 16 Dist. 3. *de Conſecr.* enthalten ist; man muß aber die Quelle betrachten: da zeigt es sich, daß diese Verordnung von dem Abt Apollonius herkommt, der seinen Mönchen, die ohnedies zum Beten und Singen hauptsächlich versammelt waren, im Jahr 388. diese Vorschrift gab, die hernach Gratian aus dem Palladius entnommen und seinem Decret einverleibt hat.

Durch das Cap. 5. X. *de Feriis*. und noch vorher durch den Can. 1. Dist. 3. *de Conſecr.* ist endlich, die Gewohnheit dazu genommen, die Sache dahin gekommen, daß die Päbste und Bischöffe bey An- oder Absetzung eines Feyertags die Hauptsache zu thun haben; daher entscheidet das Tridentinum unbedingt, Seſſ. 25. c. 12. *de Regular.* daß die Klostergeistliche die von dem Bischoffe aufgerichtete Feyertäge zu halten schuldig seyen; mithin setzet dieser Kirchenrath den Satz als entschieden voraus, daß die Bischöffe Feyertäge anzuordnen befugt sind; gleichwie nach den Schulgrundsätzen der Pabst alles das in der ganzen Kirche thun kann, was ein Bischof in seinem Sprengel. Also stellte sich auch die allgemeine Meynung her, daß der Pabst für die ganze Kirche, der Bischof für seine Diöces die Feyertäge mindern und mehren könne; daher sagt Keller a. a. O. kommt es, daß die Könige und Königinnen, wenn sie nach einem neuen Feyertag lüstern waren, sich an den Pabst gewendet haben; hingegen seyen der Stadthalter und der Rath von Mayland übel abgekommen, als sie aus ihrem eigenen Ansehen dem Stifter des Predigerordens Dominicus einen besondern Feyertag angewiesen hätten. Der Pabst Innocentius X. ließ eine eigene Bulle gegen sie abgehen, cum nuper, den 6 Oct. 1657. in welcher er behauptet, daß die Fürsten in Kirchensachen mehr die Schuldigkeit hätten zu gehorchen, als das Recht, zu befehlen, mithin gebühre ihnen nicht einen Feyertag anzustellen. Im Jahr 1420. hatte der König Johann von Castilien auch die Gelüste, aus dem Tag des Franciscus Seraphicus einen Feyertag für sein Volk zu machen, und ließ hierüber eine eigene Constitution ausgehen; aber die Franciscaner waren für ihren heiligen Vater nicht glücklicher als die Predigermönche. So eifersüchtig die Geistliche sind, wenn die Weltliche einen Feyertag anstellen wollen, ohne die geistliche Gewalt darüber vorher zu begrüsen, so besorgt für ihr Recht, auch etwas mitzusprechen, sind mehrmal die weltliche gewesen, die Geistliche in ihrer selbst und a ein Herrschaft in diesem Fach zu stöhren. Als im Jahr 1642. die Bischöffe im Luxenburgischen Herzogthum die Bulle Urbani VIII. verkündeten, durch welche verschiedene alte Feyertäge eingezogen, aber auch einige neue eingesetzt wurden; allein die weltliche Staatsbediente machten bey der Befolgung dieser Bulle Hindernisse, und der Staatsrath erklärte, daß, bis auf weitere Untersuchung und Verfügung des königlichen Rathes in der Sache kein Schritt weiter geschehen dürfe. Bey van Espen J. e. u. P. 2. T. 17 c. 1. n. 19. In Deutschland, wo die Bischöffe zugleich Landesherrn sind, ist ein solcher Widerstand der weltlichen Obrigkeit nicht zu befürchten, es seye denn, daß die Diöces sich weiter als das Land erstreckt und folglich die bischöfliche Gewalt mehr ausgedehnt ist, als die fürstliche, wie es durchgehends angetroffen wird; in diesem Fall musten auch die Landesherrn, über deren Länder sich die bischöfliche Gerichtbarkeit verbreitet, um ihre Einwilligung ersucht werden. Doch wir leben nicht mehr in den Zeiten wo die Feyertäge vermehrt werden.

Im deutschen Reich ist die Frage, wer Feyertäge anstellen könne, ganz besondern Schwierigkeiten unterworfen; wir wollen weiter unten davon das nöthige beybringen. Noch einige Fragen über die knechtliche Arbeit müssen hier erörtert werden. 1) Was denn eigentlich die vom Staat und Kirche verbotene Arbeiten seyen. Der Kaiser Constantin hat schon die Handwerker und Künstler, Carl der Grosse die Ackerleute bestimmt, deren Arbeiten unter die verbotene gezählt werden; allein die Neigung der Menschen zum Gewinn,

und die willfährige Geschicklichkeit der gelinden Theologen haben doch viele dergleichen Arbeiten unter die erlaubte zu bringen gewußt. Dahin gehören die Fuhren mit Wagen und Zugvieh, das Fahren auf dem Wasser, das Brodbacken, Mahlen, Jagen, Barbieren, Fristen u. dgl. m. 2) Ob und bey welcher Noth das Gesetz eine Ausnahme leiden müße? Die Antwort an und vor sich ist leicht, so oft nemlich eine wahre Nothwendigkeit da ist, hat das Gesetz keine statt; wenn aber die Noth von jenen ist, die öfter eintreten, und deren Daseyn nicht so sichtbar ins Aug fällt, erfordert die Aufrechthaltung der Gesetze, daß nicht jeder einzelne Mann darüber sprechen darf, sondern das Erkenntniß einem Oberen übertragen müsse. Gleichwie nun der erste Obere in der Diöces, der Bischoff, nicht allemal selbst gefragt werden kann, so wird es den Pfarrern überlassen, darüber zu urtheilen. (s. Lambertini *Instit. bonon.* Inst. 65.) In den spanischen Niederlanden war durch königliche Verordnung diese kluge Vorsicht gebraucht, daß nicht nur der Pfarrer (der etwa reich genug oder der Sache als ein Geistlicher nicht kundig seyn konnte) keineswegs allein über den Nothstand zu erkennen hatte; sondern es mußte auch und zwar hauptsächlich die weltliche Ortsobrigkeit darum befragt werden, welche alsdann mit dem Beyrath des Landdechants oder Pfarrers, die Entscheidung zu geben hatte. (s. van Espen J. e. u. P. 2. Tit. 17. c. 6. n. 13. 14.) In gewissen Nothfällen aber, z. B. Hagelwetter, Wassergüssen, Feuersbrünsten, fällt das Gesetz, mithin auch die Schuldigkeit solches zu halten, ganz weg. In dem Cap. 3. X. *de Feriis*, erlaubt der Pabst Alexander III. im J. 1160. den schwedischen Unterthanen, daß sie die Häringe, die auf Sonn- oder Feyertäge an ihre Küsten kämen, fangen dürfen, weil diese Art von Speisen bey dem Abgang der Früchte ihnen nöthig sey; es war noch kein Erlaß in einem Kirchengebot billiger und gerechter, als dieser, indem die Kirche gewiß nicht gebieten kann, daß ein ganzes Land hungern soll; und doch setzt der Pabst 2 Bedingnisse dazu, die sehr hart auffallen; erstlich sollen sie auf die vornehmste Feyertäge, welche gemeiniglich die Festtäge des Herrn sind, nicht fischen; zweytens sollen sie von ihrem Fang den umliegenden Kirchen und den Armen einen Theil zuwenden. Eines wie das andere würde heutzutage von keinem geistlichen Gesetzgeber mehr gewaget werden. Ein noch artigers Stückchen erzählt der Pabst Benedictus XIV. in seinem *Bullario*, Tom. 1. Constit. 144. n. 27. ein Abt in dem Benedictinerkloster zu Girona hatte für die Fischer bey dem Pabst Sixtus V. die Erlaubniß ausgebracht, daß sie an den Feyertägen an dem Meere fischen durften, so bald sie die Messe gehört hätten; jedoch sollten sie von jedem Fang dem Kloster für seine Kirche den dritten Theil des Gewinns abgeben. Im Jahr 1720. beschwehrten sich die arme Leute über diese grosse Abgabe, und wurde in so weit erleichtert, daß der Herr Abt mit dem siebenten Theil des Fangs zufrieden seyn mußte. Ohne Zweifel wird diese Abgabe als ein Almosen angesehen worden seyn, welches die arbeitende arme Fischer denen zuschauenden Mönchen abzureichen hatten, um die Heilige zu besänftigen, deren Feyertäge einen kleinen Abtrag litten. Wir wollen obenhin bemerken, daß das Cap. licet. 3. X. *de Feriis*, welches wir kurz vorher angezogen haben, weder an den Erzbischoffen von Trebur noch an jenen von Trier gerichtet gewesen sey, weil am ersten Orte nie ein Erzbischoff war, am zweyten aber keine Häringe gefangen werden. Gonsalez Tellez ad hoc cap. u. Benedict XIV. *de Synodo*. Lib. 11. c. 18. n. 10. haben sich als Ausländer geirret, da sie glaubten, der Häringsfang und seine Zertheilung an die Arme habe die Fischer des Erzbischoffs von Trier betroffen. 3) Sind denn die Feyertäge so heilig, daß man nebst den verbotenen knechtlichen Arbeiten auch andere erlaubte Handlungen in denselben unterlassen muß? Hierauf dient zur Antwort, daß man sich von übertriebener Strenge gleichwelt wie von schlaffer Nachgiebigkeit entfernt halten muß; es war also sehr über die Schnur gehauen, da man den jungen Eheleuten eine 4 jährige Buß auflegte, die auf einem solchen Tag Hochzeit machten. (*Concil. tribur.* bey Harzheim Tom. 2. p. 411.) Man konnte den Eheleuten rathen, sich auf Sonn- und Feyertäge zu enthalten; strafen aber konnte man sie nicht. Die dritte Synode zu Orleans im J. 538. fand daher für nöthig, denen Christen zu sagen, daß es so viel sey, als die Juden nachahmen, wenn man an diesen Tägen kein Pferd oder keinen Wagen besteigen, keine Speisen zum Essen zubereiten, die Sauberkeit der Wohnungen mit Auskehren nicht besorgen oder die Reinigkeit der Menschen vernachlässigen will. 4) Wie heutzutage das Kaufen und Verkaufen vor der Kirche angesehen werde? Dem Cap. 1. X. *de Feriis*, wird aus einer Synode zu Compiegne im J. 833. überhaupt die Handelschaft (mercatus) auf diese Täge verboten, weil aber diese Benennung nicht bestimmt genug ist, und weil das Kaufen und Verkaufen vieler Waaren oft für einen jeden Tag unentbehrlich ist, so ist es dahin gekommen, daß man keine allgemeine genaue Richtschnur vorzeichnen kann, in wie weit dergleichen Krämereyen erlaubt oder verboten seyen; es gilt hier die vernünftige Vorschrift des klugen Gerson, bey Lambertini *Instit. bonon.* 43. da er sagt, man müsse in dergleichen Sachen der Gewohnheit der Völker, die unter den Augen der Bischöffe zu Stande gekommen sey, etwas nachsehen und daraus eine Regul abziehen. Damit aber doch der Anstand nicht beleidigt werde, so müssen, in gut eingerichteten Ländern sowohl die Läden geschlossen, als auch Zeit und Stund zu dergleichen Handel ausgesetzt, und solcher nicht unter dem Gottesdienst erlaubet werden. Die lange Gewohnheit das Gegentheil zu thun, widersetzte sich öffentlich, als die Synoden zu Lissabon und Barcellona (Barchinonensis) befohlen hatten, an den Sonn- und Feyertägen um die Morgensstunden, wo der Gottesdienst gehalten wurde, die Eßwaren öffentlich feil zu haben, auch die Läden geschlossen zu halten. Die Bischöffe mußten im vorigen Jahrhundert über die Gültigkeit ihrer Verordnungen zu Rom einen Rechtsstreit führen. Benedictus XIV. *de Synodo diœc.* L. 11. c. 3. n. 2. Der erlauchte Verfasser des alten Buchs, *Sincerus verus discretus catholicus*, den man gemeiniglich für den Landgrafen Ernst von Hessen angiebt, sagt in dem Extract dieses Werks, Cap. 4. n. 3. ganz richtig: „Man gehe nach Genf, Cassel, Gotha und andern vielen protestirenden Oertern mehr hin, und sehe zu, wie der Sonntag und hohe Feyertage daselbst ganz anderst, als bey den catholischen insgemein nicht geschiehet, gefeyert werde, ob eine schlaffe Policey oder die träge Meynung daran schuld sey, daß die viele Glocken, Kirchen, Priester, Geistliche, Messen und Chorgesänge schon zur Feyer genug wären, mithin der übrige Theil der Christen zu der Feyerung eben so nothwendig nicht sey, oder ob die allzuviele Feyertäge eine Erschlaffung und Geringschätzung derselben erweckt haben, läßt man dahin gestellt seyn. In einigen catholischen Gegenden wird

in dieſer Sache ſehr ſtreng auf die Feyerung der heiligen Täge gehalten. (ſ. van Eſpen, P. 2. Tit. 17. c. 5.) 5) Ob unter dem Schuz einer eingeführten Gewohnheit, wovon ſo eben Gerſon ſprach, auch die auf die Feyertäge verlegte Jahrmärkte, öffentliche Schauſpiele, Feſte mit Tänzen begleitet, Wein ſchenken, der heiligen Feyer nicht nachtheilig ſeyen, iſt eine wichtige Frage, die wir mit, Nein, zu beantworten, ſelbſt durch die Geſetze und Beyſpiele der römiſch griechiſchen Kaiſer angetrieben werden. L. 2. Cod. Theodoſiani, *de Spectaculis*, wird einem jeden verboten, an einem Sonntage ein Schauſpiel zu geben, es iſt aus der Geſchichte des römiſchen Rechts bekannt, daß verſchiedene Staatsbediente dergleichen aufzuführen gewohnt und zum Theil verbunden waren. In demſelben Titel, *de Spectaculis*, L. ult. werden nachſtehende Verfügungen getroffen. a) Das Verbot ſoll auch nebſt den Sonntägen die Feyertage betreffen. b) Juden und Heiden ſollen daran gehalten ſeyn. c) Wenn auch auf einen dergleichen geheiligten Tägen der Geburtstag des Kaiſers einfiel, der doch immer mit ſolchen Schauſpielen verherrlichet wurde, ſoll auf den Feyertag ſolches Schauſpiel unterbleiben. (ſ. van Eſpen a. a. O. Cap. 5. n. 3. 4.) Was die auf die Feyertäge einfallende Jahrmärkte anlangt, ſo ſagt Benedictus XIV. *in Bullario*, Tom. 1. Conſt. 144. n. 27. 28. 29. daß viele fromme und gelehrte Männer ſolche nicht für unerlaubt hielten, daß er zwar wünſchte, ſie an den Feyertägen einſtellen zu können; daß es aber wegen dem Schaden der Unterthanen (die, welche es hier angieng, gehörten zum Kirchenſtaat) nicht wohl möglich ſey; ſelbſt einige ſeiner Vorfahrer hatten dergleichen Meſſen als Landesherrn auf ſolche Feyertäge gelegt, die das Verbot auf ſich hätten, keine Arbeiten zu verrichten. Endlich befiehlt er, daß auch die gebotene Feyertäge zur Zeit des Gottesdienſtes die Marktläden geſchloſſen, außer dieſer Zeit aber Handel und Wandel erlaubt ſeyn ſoll. Um aber den päbſtlichen Unterthanen keinen Schaden wegen dieſer Zeitverſäumniß zuziehen zu laſſen, verlängert er die Zeit des Marktes. 6) Die ältere Sittenlehrer warfen die Frage auf, obs der heiligen Feyer entgegen ſey, den gröſten Theil des Tages mit Schreiben, z. B. der Proceßacten oder anderer Schreibereyen um Taglohn oder Jahrgehalt zu bringen? Bonaventura *in Speculo diſciplinæ ad Novit.* Part. 1. c. 22. nennt dieſes Schreiben, Scribere in quaterno. weil es nach der Bogenzahl bezahlt wurde, und giebt nicht zu, daß es auf eine lange Zeit an Feyertägen geſchehe. Bey van Eſpen a. a. O. n. 19. 20. 7) Ob die Feyer der Täge durch einen anhaltenden Müßiggang nicht verlohren gehe? Der Pabſt Nicolaus I. entſcheidet in ſeinen Antworten auf die Fragen, die ihm aus der Bulgarey zugeſchickt wurden; es ſey beſſer, den ganzen Tag arbeiten, um ſich in den Stand zu ſetzen, der Armuth eine Beyſteuer zu geben, als mit Nichtsthun die Zeit zu verderben; eben dieſes behauptet auch Lambertini, *Inſtit. bonor.* 43. 8) Ob eine ſchwere Sünde, an einem Feyertag begangen, einen beſondern Zuwachs dadurch erhalte, und eine gedoppelte Sünde daraus würde? Der heilige Thomas von Aquin, genannt der Engel der Schulen, will es behaupten; die übrigen Theologen aber meiſtentheils als Menſchenkinder, ſind einer andern Meynung.

Nun, da wir geſehen haben, wie das Verbot, knechtliche Arbeiten auf die Feyertäge zu verrichten, entſtanden ſey, wollen wir auch von dem Gebot handeln, durch gewiſſe gottesdienſtliche Handlungen die Feyertäge zu heiligen. Nach der gemeinen Sprache der Kirchenväter ſollte das Leben eines vollkommenen Chriſten ein unausgeſezter Sabbattag ſeyn, das iſt, eine immerwährende Feyer der Andacht und des innern Gottesdienſtes, wodurch das Herz, auch bey aller äuſſerlichen Beſchäftigung gegen ſeinen Urheber, Gott, erhoben, alle Handlungen des Leibes und der Seele als ein wahres Opfer ſeinem Gott darbrächte. (ſ. Thomaſſin *de Feſtis*, L. 1. c. 1. 2. 3. Da nun unter den Chriſten die mehreſten zu dieſer hohen Feyer nicht aufgelegt ſind, ſo hat die Kirche einige beſondere Täge ausgezeichnet, an welchem jeder Chriſt ohne Entſchuldigung dieſer Andacht obzuliegen verbunden ſeyn ſoll. Alſo ſprechen Origenes L. 8. *contra Celſum.* Auguſtinus, Chryſoſtomus, bey van Eſpen, P. 2. T. 17. c. 2. Um nun in dieſen Tägen, nicht nur die Geiſtlichkeit ſondern auch das geſammte Volk mit Andacht zu beſchäftigen, ſo iſt der Gottesdienſt dergeſtalten eingetheilt worden, daß von Morgens bis Abends eine Art von Gottesdienſt mit der andern abwechſelt; in den Capitularen der franzöſiſchen Könige, L. 6. c. 25. die Chriſten ſollen weder mit eitlem Geſchwäz noch üppigen Geſängen oder Tänzen auf den Sonntag die Zeit zubringen, noch auf den Straſſen und Gaſſen müſſig ſtehen, ſondern ſich zu einem Prieſter, nach dem damaligen Sprachgebrauch, zum Pfarrer oder ſonſt einem vernünftigen Mann ſich begeben, um von geiſtlichen Dingen ſprechen zu hören; ſie ſollen dem Meßopfer, der Metten, Veſper beywohnen, im Hin- und Hergehen das Lob Gottes ſingen; desgleichen ſollen auch die Viehhirten thun, wenn ſie zur Kirche gehen. Der Biſchoff von Orleans Theodulph will in ſeinem Capitulare, Cap. 24. daß den ganzen Sonntag hindurch die chriſtliche Haushaltungen ſich mit nichts als mit dem Gottesdienſt in der Kirche und zu Hauſe beſchäftigen, und nur jene Arbeit vornehmen ſollen, die zur Bereitung der Nahrung unentbehrlich iſt. Ob nun gleich in dieſen Stellen nur vom Sonntage die Rede, ſo iſt es doch ganz wahrſcheinlich, daß die Feſte, beſonders die vornehme, eben ſo gefeyert worden ſeyen, beſonders wenn man die Denkensart des gemeinen Mannes betrachtet, der ſolche ſonderbare und nur im Jahr einmal vorkommende, auch mit gröſſerm Gepränge ausſtaffirte Feyerlichkeiten ohnehin höher zu achten pflegt als die Sonntäge, die ſo oft wieder kommen; auch iſt in den Fragen, die der Biſchof bey ſeiner Viſitation zu machen hat, bey Regin in Harzheim *Conc. germ.* Tom. 2. p. 515. die 57te alſo lautend: „ob jemand in der Pfarrey ſey, der an Sonn- oder den vornehmſten Feyertägen knechtliche Arbeit verrichte, und ob Alle auf dieſe eben genannte Täge, der Metten, der Meſſe und der Veſper unausgeſezt beywohnen?„ aus der 69ten Frage erhellet, daß Dechante (Decani) heutzutage Kirchenälteſte oder Kirchenaufſeher, jurati, beſtellt waren, die ſowohl die Leute erinnern als die Saumſelige dem Pfarrer anzeigen mußten, ob ſie die Metten, Meſſen und Veſper beſucht hätten. Noch im 11ten Jahrhundert erinnerte die Synode zu Covac, Cap. 6. daß die Chriſten der Metten, Meſſe und Veſper beyzuwohnen hätten; bis hieher haben wir nur immer von ſolchen Gottesdienſten gehört, die der arme Lay ſich nur gelegenheitlich ſeines Gebetes zu nutzen machen konnte, denn vom Worte Gottes, von der Chriſtenlehre zu ſeiner Unterweiſung war kein Befehl da, es ſey denn, daß die kurze Anrede in der Meſſe nach dem Evangelium, die von Zeit zu Zeit üblich war, die Stelle der Unterweiſung vertreten habe. Um dieſe Zeiten aber

ließen die Bischöffe ab, selbst zu predigen, und von dem Pfarrer forderte man nicht viel, besonders im 9 und 10ten Jahrhundert, wenn nicht etwa ein Bischof den Befehl gab, daß der Pfarrer eine oder die andere Homelie auswendig lernen mußte. Der Gottesdienst ward übrigens in der lateinischen Sprache fortgehalten, als wenn diese Sprache noch so, wie vor 4 und 500 Jahren, die gängige Landessprache wäre; und man verfiel wohl gar auf den elenden Gedanken, anstatt der mündlichen Unterweisungen dem Volk die ungeschliffenste Schauspiele zu geben. (s. *Festa Fatuorum*, *Asinorum* u. d. m.)

Ein Theil dieses Gottesdienstes bestand bis ins 14te Jahrhundert darin, daß jeder Pfarrgenosse nirgendwo als in seiner Pfarrkirche die Sonn- und Feyertäge Gott dienen konnte. Nach dem Befehl der Synode zu Nantes Nannetensis) die Labbe und Harduin in das 9te, Pagi aber und le Cointe in das 7te Jahrhundert setzen, mußte sogar bey dem Anfang jeder Pfarrmesse auf Sonn- und Feyertäge laut nachgefragt werden, ob etwa jemand zugegen wäre, der in eine andere Pfarrey gehörte, und daß dieser sogleich dahin verwiesen werden sollte. Es ist sehr gleichgültig ob diese kirchliche Verordnung einige Jahrhundert früher oder später an den Tag gekommen ist, indem sie wirklich nicht allein im Decret des Gratians, Caus. 9. Q. 3. can. 4. sondern auch sogar in den Decretalen X. Tit. 29. *de Parochis & alien. parochian.* c. 2. wörtlich wiederholt worden ist (s. den Art. Pfarrmesse, und van Espen P. 2. Tit. 5 c. 2.) Unter diesen Pfarrmessen wurden die Strafen ausgestanden, die dem Frevler wider die Feyertäge aufgelegt wurden, wenn einer, sagt der Bischof zu Carcassone im J. 1275. in seiner Verantwortung an den König, bey Martene *Thesauri novi Anecdotorum*. Tom. 1 p. 1150 und 1151. wenn einer die Sonn- und vornehmste Feyertäge ohne Noth entweihet hat, muß er 3 Sonn- oder Feyertäge im Hemd und in Beinkleidern vor dem Altar stehen; will er sich nicht dazu bequemen, so wird er von seinem Pfarrer excommunicirt und nur vom Bischoffen losgesprochen. So mußten auch in den Pfarrkirchen des Bißthums nach den Statuten *Ecclesiæ Trecorensis* bey Martene a. a. O. Tomo 4. p. 1109. die arme Bauern, wenn sie entweder auf einen Sonn- oder Feyertag, oder auch nur auf einen Sonnabend nach der Vesper im Feld gearbeitet hatten, entweder 5 Sols zum ewigen Licht der Pfarrkirche entrichten, oder 5 Sonn- oder Feyertäge im Hemd und Beinkleidern bey dem Umgang erscheinen; im Entstehungsfalle aber sich in den Kirchenbann legen lassen. In eben diesen Statuten werden schon 30 Feyertäge gezählt, die jedes Jahr also gefeyert werden mußten, die Sonntäge nicht mitgerechnet.

Was nun die gottesdienstliche Feyer der Sonn- und Festtäge anlangt, so sind die Canonisten und Theologen in ihren Meynungen getrennt; einige und zwar die ältere, oder die, welche ihr geistliches Recht und ihre Gottesgelehrtheit aus Quellen studiren, sagen einhellig, daß es nicht genug sey, wenn der catholische Christ auf diese Täge eine Messe anhöre, die übrige Zeit aber mit nichts oder mit solchen Geschäften zubrächte, die zwar nicht knechtische Arbeit aber doch auch keine Beschäftigung zum Behuf der Tugend und des Gottesdienstes wäre. Andere aber, welche die Sittenlehre und das geistliche Recht mehr nach dem, wie sie es bey ihren Lebzeiten ausüben sehen, als nach den ursprünglichen Regeln bemessen, sprechen alles von Uebertretung des Kirchengebotes frey, die nur eine Messe auf solche Täge mitnehmen. Der unübersehbare Schwall von diesen letztern Schriftstellern, von dem beynah auf allen Lehrstühlen herrschenden Probabilismus kräftig unterstützt, hat es endlich dahin gebracht, daß sich kaum einer unter 10000 eines Fehlers schuldig erkennt, wenn er auf die Gott geheiligte Täge zum Besten des Christenthums weiter nichts thut, als daß er einer auch noch so kurzen Messe beywohnt. Das sonst allgemein gebotene Zusammenkommen in den Pfarrkirchen erhielt schon den stärksten Stoß durch die päbstliche Freybriefe, welche den Gottesdienst in den Klosterkirchen begünstigten, und also die Leute von selbsten geneigt machten, ihre Pfarr- und selbst ihre bischöfliche Cathedralkirchen mit dem Rücken anzusehen. Die immer neu ausgedachte und mit allerley schönen Raritäten ausgezierte gottesdienstliche Feyerlichkeiten in den Klöstern lockten die unwissende Layen; die freche Aussprüche der Ordensgeistlichen, daß ihre Messen besser anschlagender und gedeihlicher wären, als jene in den Pfarrkirchen, die von Zeit zu Zeit dazu gekommene neue heilige, wunderthätige Bilder, Reliquien, Ablässe, privilegirte Altäre, und was dergleichen mehr war, sind genug geeignet, etwa auch dahin abgesehen gewesen die Pfarrkirchen zu leeren, und die Klosterkirchen selbst auf die Gott geheiligte Täge anzufüllen. Das Tridentinum hat endlich Sess. 24. c. 4. *de ref.* bey all seiner guten Meynung, den Klosterkirchen die Leute noch mehr zugeführt, in dem es befohlen hat, die Pfarrkinder (und jeder athmende Christ ist einer Pfarrey einverleibt) sollten in den Pfarrkirchen auf Sonn- und Feyertäge das Wort Gottes anhören, so fern es gemächlich, geschehen könnte. Dies Wörtchen, gemächlich, ward nun von den Casuisten herum und um gedreht, bis es einem jeden frey gestellt war, eine Predigt, wo er wollte anzuhören. Natürlicher Weise ist es in Städten und Dörfern immer gemächlich der Pfarrpredigt beyzuwohnen; allein die Zeit der Predigt, der Ort der Predigt, die Person des Predigers wurden alle mit in den Anschlag genommen, da die Gemächlichkeit ihre Bestimmung erhalten sollte. Ueber alles dieses kam noch dazu, daß die Dominicaner und Franciscaner, und alle die an ihren Privilegien Theil nehmen, das ist, alle die sich Mendicanten nennen, jeden ihrer Predigtzuhörer einen Ablaß von 18 Jahren und 320 Tägen verleihen können. (s. den Busenbaum bey la Croix *Theologia moralis*. Lib. 3. p. 1. n. 607.)

Die sonst so hell verkündigte Schuldigkeit, auf die Feyertage der Pfarrmesse beyzuwohnen, sagt Busenbaum a. a. O. n. 672. sey durch die entgegengesetzte Gewohnheit abgeschaffet worden; er martert, foltert, verränkt die Stellen des geistlichen Rechts bis zum Mitleiden, und setzt noch hinzu, daß nicht einmal ein Bischof unter Kirchenstrafen gebieten könne, in der Pfarrkirche auf die Feyertäge die Messe zu hören. Im Jahr 1261. dachten die Bischöffe auf der Synode zu Mainz ganz anders, indem sie unter 9 der ärgerlichsten Sätzen, welche die Bettelmönche öffentlich lehrten, diesen 5ten verworfen haben, daß kein Christ schuldig sey auf Sonn- und Feyertäge seine Pfarrkirche zu besuchen; man lese die §§. 47. 48. wenn man das Bild der größten geistlichen Schurken gemalt sehen will. (Harzheim *Concil. germ.* Tom. 3. p. 615. 611.) Von den Canonisten s. den van Espen, P. 2 T. 5 u. Tit. 17. c. 2. von den Theologen aber den Natalis Alexander in seiner *Theologia moralis christiana*. Concinna und einige neuere, die aus dem reinen Alterthum ihre Sittenlehre geschöpft, und sich vor der Jansenistenfabrik

eben ſo wenig, als vor dem Popanz das Concilium Burgoſontanum ſchrecken ließen.

Die Zeit, wo die Feyer- und Sonntäge vor alten Zeiten begannen, war von der gegenwärtigen unterſchieden. Aus einer alten Synode zu Compiegne im J. 833. aus der das Cap. 1. X. *de Feriis*, genommen iſt, mußten die Sonntäge von dem Vorabend derſelben oder von der Veſperzeit des Sonnabends angefangen, und bis auf die gleiche Stunde des folgenden Tages oder des Sonntages fortgeſetzt werden. Der Grund hiezu war allem Anſehen nach aus dem alten Geſetz genommen, wie der Pabſt Alexander III. Cap. 2. X. *de Feriis*, freymüthig eingeſteht; allein da die Römer ihre Täge anderſt, und zwar von Mitternacht anfiengen, und da dieſe Römer ihre Herrſchaft über den gröſten Theil von Europa erſtreckt hatten, ſo machten ſie auch, daß in dieſen Ländern der Gebrauch angenommen ward, die Feyertäge nach den zwey Punkten von Mitternacht zu Mitternacht zu feyern, in der Kirche aber blieb die alte Gewohnheit, die Feſte, wie den Sonntag, von einem Vorabend zu dem andern, in Betreff der Tagzeiten (horæ canonicæ) und dergleichen mehr beyzubehalten. Alexander III. war in dem Cap. 2. X. *de Feriis*, ſo beſcheiden, daß er eines jeden Landesgebrauch darin walten ließe. ſ. Gonſalez ad Cap. 1. *de Feriis*. Es iſt nur zu bewundern, daß man erſt dieſe Abänderung im 13ten Jahrhundert gewahr wird; ohne Zweifel war die Verordnung Carl des Groſſen daran ſchuld, in der er im Capitulare zu Aachen im J. 789. Cap. 15. gleichfalls für alle ſeine Staaten untergebene Chriſten die alte Anfangsſtunde der Feyer- und Sonntäge von der Veſperzeit des Samſtags befohlen hat. (Harzheim *Concil. Germ* Tom. 1. p. 270.) Ja die Nationalſynode zu Frankfurt im Jahr 794. machte das nemliche Geſetz kund; Harzheim a. a. O. p. 326. Can. 21. alſo, daß in Deutſchland ſehr wahrſcheinlicher Weiſe, dieſe Berechnung der Feyertäge mehrere Jahrhunderte hindurch gedauert haben muß. Vielleicht kommt eben daher bey dem gemeinen Mann der Gebrauch, daß er an dem Sonnabend nach Sonnenuntergang, Feyerabend in ſeinen Arbeiten macht. Sogar giebt es biſchöfliche Verordnungen, welche wenigſtens anrathen, auf den Samſtag Abends bey Zeiten die Arbeit liegen zu laſſen, um ſich auf den künftigen Sonntage vorzubereiten. (ſ. *Ordinata* Joannis Hugonis *Archiepiſcopi Trevirenſis*, §. 3. *de Feſtis*, und Franciſci Ludovici, Cap. 3. §. 6.) Vielleicht entſpringt eben von dieſer alten Gewohnheit, wornach die Feyertäge nach der Veſper ein Ende nahmen, die gröſſere Leichtigkeit, um dieſe Zeit die Luſtbarkeiten, auch einiges Gewerb zu erlauben; denn die Menſchen legen ſelten einen alten eingewurzelten Gebrauch ganz ab.

Die Feyertäge ſind nicht alle auf einmal entſtanden noch weniger zugleich an allen Orten oder auch nur in allen Diöceſen eingeführt worden. Einige jedoch, wie die Sonntage kamen zu den Apoſtelzeiten auf, wie wir oben bemerkt haben. Auch iſt es bereits angenommen, daß die Oſter- und Pfingſtfeyer zu den apoſtoliſchen Zeiten ihren Grund gelegt haben. (ſ. weiter oben *Feſta Domini.*) Zu den Zeiten des heiligen Auguſtinus ward der Charfreytag feyerlich begangen, wie er Epiſt. 118. *ad Januar.* bezeugt, und in dem Can. 11. Diſt. 12. zu erſehen iſt. Sozomenus L. 1. c. 8 ſpricht zwar von einer beſondern Verehrung dieſes Tages, allein von einer förmlichen Feyer ſpricht er nicht. Man muß ſich aber immer, ſo oft von einem Feſt- oder Feyertage vor den Zeiten des Kaiſer Conſtantin die Rede iſt, nicht ſolche Feyer denken, wie ſie heutzutage durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit oder durch Anhörung einer Meſſe begangen wird. Nein; ſondern nur einen freudigen feſtlichen Tag, der die Erinnerung an die Wohlthaten Gottes, an die Geheimniſſe der Religion und an die Gnade welche die Märtyrer erzeigte, zurückbrachte. Die Feyertäge die der Mutter Gottes gewidmet ſind, ſuche unter *Feſta B. M.* Jene Feyertäge die mit 24 Stunden nicht zufrieden waren, ſondern einen Nachzug von 2, 3, 6 oder 7 Tägen bey ſich hatten waren die vornehmſte; wenn der Lex 2. Cod. *de Feriis*, richtig und ächt wäre, ſo hätten die Feyertäge, Oſtern, Weihnachten und Dreykönigtag, jeder 14 Täge lang gefeyert werden müſſen. Allein Theodoſius dem dieſes Geſetz zugerechnet wird, hat in ſeinem Codex nichts davon gemeldet. Ja ſogar in den alten Handſchriften des Codex Juſtiniani iſt dieſes Geſetz weggelaſſen, und die beſte Gelehrte werfen es unter die unächte oder mit fremden Zuſätzen verderbte Geſetze. (ſ. Neller, Diſſert 1. *de Feriis*, §. 2. n. 5.) Die Sache ſelbſt widerſpricht, indem der Feyertag Epiphaniä nach dem gemeinen Sprachgebrauch, Dreykönigtag, und der Tag der Geburt Chriſti nicht ſo weit voneinander liegen, daß dieſer 7 Täge nachher, und jener 7 Täge vorher Feyertage haben konnte. Die Oſterfeyer dauerte acht Täge durch, nach dem Can. 1. Diſt. 3. *de Conſecr.* was aber Can. 8. Diſt 76. geſagt wird, daß die Oſterfeyer 50 Täge nacheinander fortdaure, und daß jeder dieſer Täge anderſt nicht als der Sonntag anzuſehen ſey, geht leidiglich dahin, daß zwiſchen dieſen Tägen kein Faſttag, keine Vigil, kein Kniebiegen in der Kirche zuläßig ſeyen. Jedoch finden wir, daß Theodoſius II. in den L. 5. Cod. *de Spectac.* die Schauſpiele in dieſen 50 Tägen, die zwiſchen Oſtern und Pfingſten laufen, unterſagt habe. Im 13ten Jahrhundert aber hatte dieſe Oſterfeyer noch ihre 7 Täge anhangen, an welchen die Feyer ordentlich gehalten werden muſte. Cap. 5. X. *de Feriis.* Die Kaiſer Valentinianus Theodoſius und Arcadius haben ſchon L. 2. *Cod. Theodoſ.* verordnet, daß in den Oſterfeyertägen 7 Täge vor und 7 Täge nachher die gerichtliche Verhandlungen eingeſtellet werden ſollen. Eben dieſe Verfügung ward auch in den L. 7. *Cod Juſtin. de Feriis*, übergetragen; als die fränkiſche Geſetze in den Capitularen aufkamen, war es dieſen Völkern und ihren Beherrſchern gar nicht unangemeſſen, viele und lange Feyertäge anzulegen. In Hrn. Schmids Geſchichte der Deutſchen, Buch 3. Cap. 9. wird die Anmerkung gemacht, daß Carl der Groſſe ein beſonderer Liebhaber und Freund der Wallfahrten geweſen ſey; er begünſtigte ſie dergeſtalten, daß er durch ausdrückliche Geſetze die Gaſtfreyheit, die man dieſen andächtigen Herumſtreicher erweiſen muſte, einprägte. Da nun die Chriſten von jedem, auch dem Bauernſtand, alle Arbeiten ſtehen und liegen ließen, und denen heiligen Orten, wie ſie ſie nennten, nachgezogen, ſo war es ſehr leicht, auch an Oſtern und Pfingſten die Feyertäge auf 8 Tage zu verlängern. Bey dem Regino, *de Eccleſ. diſcipl.* Can. 378. wird die ſchöne Anmerkung gemacht, daß die Oſterfeyer nicht nur zur Zeit der Synode zu Adrispach, die im Jahr 799. zu Rispach in der Regensburger Diöces gehalten worden iſt, (Harzheim, Tom. 2. *in Supplem.* p. 692.) die Oſterfeyer nur bis auf den Donnerſtag einſchließlich anhalten, ſondern auch erlaubt ſeyn ſoll auf die Täge nach dem Oſterſonntage die Feldarbeit zu ver-

richten. Bey Harzheim, *Conc. germ.* Tom. 2. pag. 499. In der Synode zu Costnitz im Jahr 1094. C. 3. wird bemerkt, daß die Bischöffe, die zu der Provinz, worunter Constanz stund, zwar bis hieher nur einen einzigen Feyertag an Pfingsten gehabt, dagegen aber die Osterfeyer durch acht Täge begangen hätten; allein die Bischöffe von Constanz hätten es von jeher eingeführt, daß sowohl auf Ostern als Pfingsten nicht mehr und nicht weniger Feyertäge wären gehalten worden, als drey. (Harzheim a. a. O. Tom. 3. p. 221.) Aus dieser Bemerkung läßt sich muthmaßen, daß nach und nach sich die übrige Bischöffe nach jenen zu Constanz gerichtet haben. Der Bischof Gebhard zu Constanz, der diese Synode gehalten, scheint sich doch für den Vorwürfen zu fürchten: denn er beruft sich, nebst dem alten Herkommen, fleißig auf den päbstlichen Legaten, der diese Gewohnheit gebilliget hätte. Bey Harzheim a. a. O. Es läßt sich gar leicht begreifen, warum die Kirchenordnung so verschieden in den alten Zeiten ausgefallen sey: wer etwas aus einem entfernten fremden Lande wissen wollte, mußte einen expressen Boten dahin schicken. Der Bischof von Salzburg, als er jenem von Regensburg ansagte, die Synode zu Riesbach halten zu lassen, bittet seinen Mitbischof, er mögte doch die Verordnungen mitbringen, wenn er sie hätte, die in jener Synode in Franken in diesem Jahre (es war die Synode zu Aachen im Jahr 799.) ausgegangen wären. Harzheim a. a. O. Tom. 2. p. 691. Dies geschah Lib 1. *Capitularium.* cap. 158. welches Carl der Große errichtete. In dem *Capitulari* Lib. 2. cap. 35. kam die Pfingsten auch mit acht Tägen dazu. Dieses Capitel ist aus der Synode zu Mainz im Jahr 813. genommen, wo Can. 36. eben dieselbige Verfügung von Wort zu Wort enthalten ist. Harzheim *Concil. german.* Tom. 1. p. 411. So giengs nun weiter fort, bis auf die Zeiten des Regino, Abts zu Prüm. Bis nun die Zeit herankam, wo die Synode zu Lyon, aus der das oben angeregte Cap. 5. X. *de Feriis* gezogen ist, hatten sich die zu der Pfingstfeyer gehörende sieben Täge in zwey verloren. Schon im Jahr 948. hat die Synode zu Ingelheim Can. 6. der Pfingstfeyer nebst dem Sonntage nur die drey Täge, die nachfolgten, zu feyern befohlen. Harzheim Tom. 2. pag. 612. Die Christfeyer, oder Weihnachtsfeyertäge, welche nach den römischen Gesetzen, die wir bereits angezogen haben, noch nicht unter den Feyertägen genennt wurden, erhielten in den spätern Zeiten nicht nur eine Feyer sondern auch mehrere Täge: was in dem L. 7. *Codice de feriis*, von dem Geburtstag Christi, und von der Epiphania gesagt wird, ist, nach dem Urtheil des Herrn Neller a. a. O. in spätern Zeiten dem Gesetz des Theodosius beygeflickt worden. Erst der Kaiser Justinus hat im sechsten Jahrhundert den Geburtstag Christi zu einem Feyertage gemacht, nach dem Zeugnisse Nicephorus *Hist. eccles.* Lib. 17. cap. 28. Man muß sich also nicht irre machen lassen, wenn die Kirchenschriftsteller hier und da einen dieser und dergleichen Täge einen Festtag nennen; denn es konnten in der Kirche Festtäge gehalten werden, die im Staat, in den Gerichten, nichts weniger waren, als Tage der Ruhe. Als aber das Capitulare Ludwig des Frommen zum Vorschein kam, wurden auch dem Weihnachtsfeste vier Täge zu feyern angewiesen; Capit. Lib. 2. c. 35. Der Tag Christi Himmelfahrt erhielt drey Täge zur Feyer, wenn man die drey Bittäge, die nach dem *Dominica*, *Rogate*, und vor Christi Himmelfahrt hergehen, zu dem Fest selbst zählen will. Eine der ergiebigsten Quellen, aus der eine unzählige Menge Feyertäge entsprang, öffneten die dem Capitulari angehängten Worte: „Auch haben wir beschlossen, diejenige Täge der Märtyrer und Beichtiger zu feyern, deren Leiber in jeder Pfarrkirche ruhen.“ Nun ist bekannt, wie viele solcher heiligen Leiber überall vorfindlich, oder durch Dummheit oder schändliche Betrügereyen dafür ausgegeben worden sind.

Die übrige Feyertäge waren in 24 Stunden vollendet; diese waren in den meisten Kirchen nicht überall gleich gefeyert. Wir wollen die älteste hieher setzen, und dann ihr Wachsthum von Zeit zu Zeit in Betrachtung ziehen. In dem mehrmalen genannten L. 7. *Cod. de Feriis* geschieht, nebst dem Sonntage, Ostern, Weihnachten und Dreykönigfest, Meldung von dem Feyertage der Apostel, unter dem Ausdruck, *Commemoratio apostolicæ Passionis.* Hierunter wurde nun ein besonderer Feyertag verstanden, der zwischen Ostern und Pfingsten, nemlich am ersten Tag des Monats May einfiel. Daher kömmts, daß in den vollständigen Kirchencalendern, auf das Fest Philippi und Jacobi, noch dazu gesetzt ist, und aller Apostel; wie Belletus, der Kenner in dieser Art, bezeugt, *Explicat. div. offic.* c. 24. Nun blieb dieser Feyertag den beiden Aposteln eigen, und der übrigen wurde nicht gedacht, vermuthlich, weil die meiste ihre eigene Feyertäge mit der Zeit angewiesen bekamen. In dem Capitulari des Kaisers Carl des Großen kommen nachstehende Feyertäge vor: Weihnachten, Stephanus, Johannes Evangelist, unschuldige Kinder, Neujahr, (Octavæ Domini) Dreykönig, der achte Tag nach diesen, Mariä Reinigung, Ostern mit acht Tägen, drey Bittäge, Christihimmelfahrt, Pfingsten, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Martinus, Andreas. Ludwig der Fromme setzte schon in seinem Capitulare, Lib. 2. c. 35. den Feyertag Mariä Himmelfahrt dazu, den sein Herr Vater einer näheren Untersuchung ausgesetzt ließ. Ferner den Tag des heiligen Erzengels Michael, des heiligen Remigius. Dagegen ließ er die drey Bittäge vor Christi Himmelfahrt, und die Octav nach Epiphanias weg: alles nach dem Geschmack der Synode zu Mainz vom Jahr 813. Als Regino sein Werk *de Discipl. eccles.* gegen das Jahr 899. herausgab, in welchem er die in dem Trierischen Erzbißthum übliche Feyertäge aufrechnete, zählte er auch unter die Feyertäge die Tage des heiligen Laurentius, Allerheiligen, und die Kirchenweihe, und diese zwar aus der obenbenannten Synode zu Risbach in Bayern. Also lernte immer ein Bißthum neue Feyertäge von dem andern. Aus einer Predigt des Mönchs Othlon zu St. Emmeran in Regensspurg ist zu sehen, daß die Evangelisten Lucas und Marcus jeder seinen besonderen Feyertag gehabt habe. Gerbert, *Liturgia vetus alemanica.* Disquis. 9 c. 2. n. 3 In dem Leben des heiligen Rabani Mauri, Erzbischof zu Mainz, welches Rudolph geschrieben hat, wird der Tag der heiligen Januarius und Magnus, ausdrücklich als ein Feyertag angegeben, in welchem die Feldarbeit verboten war. (Du Cange, *Glossar. med. & inf. latin. voce, Feria.* Col. 381.) In England war es gar übertrieben: Weihnachten hatte achte, Pfingsten und Ostern jedes vier Feyertäge. Anbey waren Creutzerhöhung, Creutzerfindung, Peterstuhl, und Peterkettenfeyer nebst noch mehreren, eingesetzt. (Nelles, *diss. de Feriis*, Part. 2, §. 2. n. 5.) In der

Synode zu Lyon, aus welcher Gratian seinen Can. 1. Dist. 3. *de Consec.* genommen hat; kamen nebst den schon gezählten Feyertägen noch hinzu, die Feyertäge, Mariä Geburt, und des heiligen Pabsts Sylveſter, die Kirchweihe, und diese nicht allein, wenn es die Hauptkirche in der Stadt, oder die Tauf- und Mutterkirche auf dem Lande betraf, sondern auch der Einweihungstag eines jeden besondern Bethhauses, dergleichen die große und adliche Herrn auf ihren Landsitzen eine sehr große Anzahl angelegt hatten. Neller bemerket hier sehr wohl, daß in Betreff der stillstehenden gerichtlichen Handlungen bey den Franken und Sachsen noch weit mehr Feyertäge gehalten worden sind: denn aus dem Can. 17. Cauſ. 22. Q. 5. erhellet, daß von Sonntag Septuagesimä bis 8 Täge nach Ostern, von dem ersten Adventssonntage bis acht Täge nach Dreykönig, wie auch an den Quatemberfasten niemand einen gerichtlichen Eydschwur ablegen dürfte; es sey denn, daß dadurch ein Vergleich oder Friede gestiftet werden könnte. Dieser Canon ist aus der Synode zu Soissons, im Jahr 853. genommen. In dem Can. 12. Cauſ. 15. Q. 4. wird auf der Synode zu Erfurt im Jahr 932. beynahe das nemliche wiederholt, nur mit dem Zusatz, daß auch sieben Täge vor Johannis des Täufers eben so feyerlich in den Gerichten gehalten werden sollen; dagegen werden nur, an statt des ganzen Advents, acht Täge vor Christi Geburt angesetzt. Uebrigens bleibt es nicht nur bey dem Ausdruck, daß nicht vor Gericht geschworen werden, sondern, daß all und jede gerichtliche Gewalt auf diese Täge eingestellt seyn soll. Dis war nun ein guter Schritt näher zum Faustrecht, weil man Gott oder der Kirche zu Ehren die Gerechtigkeitspflege auf so lange Zeiten niederlegte.

Endlich kamen die Zeiten, wo die Päbste durch ihre Decretalbriefe das geistliche Recht und die Angelegenheit der Feyertage allein einrichteten. Gregorius IX. zählt in dem Cap. 5. X. *de Feriis*, die Feyertäge her; setzt aber die Aufschrift, und erklärt im Capitel selbst, daß auf diese Täge das gerichtliche Geräusch aufhören soll. Von der Unterlassung der Handarbeit spricht er nichts: unter diese Feyertäge rechnet er die ganze sogenannte Char- oder Gar- oder Karrwoche, zugleich alle Muttergottestäge, ohne sie mit Namen zu nennen; was nun die Charwoche belangt, so war diese schon im vierten Jahrhundert, als der vermuthlichen Geburtszeit der *Constitutionum apostolicarum*, die knechtliche Arbeit untersagt, wie dort Lib. 8. c. 33. gesagt wird. Im siebenten Jahrhundert, wie Isidorus Hispalensis bezeugt, waren der Donnerstag, Freytag und Samstag der Feyer gewidmet; nun aber ist die weitere Frage, welche Muttergottesfeyertäge Gregor IX. verstanden habe. Gonsalez Tellez, ad Cap. Conqueſtus X. *de Feriis*, meynt, Gregorius habe 9 solcher, der Mutter des Herrn geweihete Täge im Sinn gehabt; allein Neller beweist unumstöslich, daß in dem dreyzehnten Jahrhundere, in welchem die befragte Decretalis ausgieng (im Jahr 1232) nur vier solcher Feyertäge im Gang gewesen seyen. Nemlich: Mariä Himmelfahrt, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt. Durandus, Bischof von Mende (Mimatensis) der auch nur *rationale divin. offic.* Lib. 7. die vier eben genannte Feyertäge anerkennet, setzet die merkwürdige Worte hinzu; daß einige aus dem Tag der Empfängniß Mariä einen Feyertag machen wollten, welches aber keinesweges zu billigen sey. Andere hätten gern der seligen Jungfrau auch einen Feyertag auf den Tag angelegt, wo sie ihren Sohn gebohren hat; aber auch dieses gieng nicht, weil dieser Tag dem göttlichen Sohn schon ganz eingeräumt sey: es werde daher von der Mutter nichts gefeyert, als acht Tage hernach; welches dann der Tag der Beschneidung Christi, oder der Neujahrstag ist. Daher kömmt es, allem Anschein nach, daß noch heutzutage in den geistlichen Tagzeiten (Horæ canonicæ) viel von der Muttergottes auf diesen Tag vorkömmt. Im dreyzehnten Jahrhundert wurden nach dem Zeugniß des Durandus L. 3. c. 15. an eben diesem Tage zwey Messen gelesen, und eine auf das Fest der Beschneidung, die andre zu Verehrung der Mutter Christi eingerichtet. Nebst diesen genannten Muttergottesfeyertägen, an deren einzuführenden Feyer die andächtigen Seelen arbeiteten, waren noch mehrere: z. B. B. V. Mariæ ad Martyres, ad Nives, Festum Exſpectationis Partus u. d. m. Viele sind in vielen Diöcesen als gebotene Feyertäge durchgesetzt worden, aber niemals in die ganze catholische Kirche eingedrungen. Gregorius IX. hatte also über die schon zu seiner Zeit eingeführte Feste kein neues zugesetzt.

Nach den Zeiten Gregors IX. kamen nachstehende Feyertäge in die Kirche: das Fest der heiligen Dreyfaltigkeit, und des Frohnleichnams: (davon s. oben *Feſta Domini.*) Ferner die Muttergottestäge, Mariä Empfängniß, und Mariä Heimsuchung. (s. *Feſta B. V. Mariae*) Von andern Heiligen sollte die Christenheit noch die Feyertäge des heiligen Josephs, der heiligen Mutter Anna, und des heiligen Franciſcus von Assis annehmen. Allein die Leute waren so klug, und nahmen diese Feyertäge nicht an. Das Fest des heiligen Josephs ist endlich doch in dem deutschen Reich feyerlich als ein Feſtum Fori begangen worden, nachdem der heilige Joseph als ein besonderer Schutz und Schirmheiliger über das ganze deutsche Reich im Jahr 1675. angenommen worden ist. Das Fest des heiligen Franciſcus von Assis, welches der aus einem Franciscaner zum Pabst gewordene Pabst Sixtus IV. aufgebracht hatte, sollte durchaus durchgesetzt werden, und deswegen hat der Pabst Gregorius XIV. die Bulle des Sixtus noch durch eine neue im Jahr 1640. bestätigt. Aber er konnte nicht durchkommen, und selbst der Pabst Urbanus VIII. mußte dieses Fest in einer andern Bulle, in welcher er alle in den Gang gebrachte Feyertäge angiebt, den Feyertag des heiligen Franz weglassen.

Dieser Pabst Urban wurde von allen Seiten durch die Erzbischöffe und Bischöffe angegangen, daß er doch einmal die Zahl und Zeiten der Feyertäge für die catholische Christenheit festsetzen möge, damit die schwankende Zweifel gehoben und alle Bischöffe versichert würden, welche Täge, sowohl in den Gerichtshöfen als durch Einstellung der knechtlichen Arbeiten gefeyert werden sollten. Er gab also im Jahr 1642. eine Bulle heraus, in welcher diese nachgesetzte Täge als Feyertäge überall gelten sollten. 1) Alle Sonntäge, 2) die Weihnacht oder die Geburt Christi, 3) die Beschneidung, oder Neujahrstag, 4) Dreykönig, (Epiphania) 5) Ostern mit zwey folgenden Tägen, 6) Christi Himmelfahrt, 7) Pfingsten mit den zwey nachfolgenden Tägen, 8) Dreyfaltigkeitstag, der aber immer auf einen Sonntag fällt, 9) Frohnleichnam, 10) Creutzerfindung, 11) Mariä Reinigung, 12) Mariä Verkündigung, 13) Mariä Himmelfahrt, 14) Mariä Geburt, 15) Mi-

chael, 16) Johannes der Täufer, 17) Peter und Paul, 18) Andreas, 19) Jacobus, 20) Johannes Evangelist, 21) Thomas, 22) Philippus und Jacobus, 23) Bartholomäus, 24) Mathäus, 25) Simon und Judas, 26) Mathias, 27) Stephanus, 28) unschuldige Kinder, 29) Laurentius, 30) Pabst Sylvester, 31) Joseph, 32) Anna, 33) Allerheiligen, 34) ein Patron über das ganze Reich, oder die Provinz, 35) ein gleicher Patron über eine Stadt, einen Marktflecken oder ein Dorf, wo dergleichen verehret zu werden, hergebracht ist. Dieses waren nun die Feyertäge, die in eine solche Liste gebracht, die Richtschnur für die ganze catholische Kirche seyn sollten. Allein es lies sich nicht überall damit durchkommen. Die Niederländer, die von spanischen Gottesgelehrten geleitet wurden, murrten über die Ausmerzung des Feyertages Mariä Empfängniß, und über den Zusatz von neuen Feyertägen. In Frankreich wollte die königliche Billigung durch das Placetum nicht erfolgen In Deutschland waren alle diese Feyertäge nie angenommen. Hingegen haben die andächtige Deutsche lange solche Feyertäge beybehalten, die Urbanus ausgestoßen hatte, als Mariä Empfängniß, Mariä Opferung, Mariä Heimsuchung. Der Theolog P. Gobat, S. J. bezeugt, daß er Diöcesen in Deutschland kenne, in welchen über die von Urban ausgezeichnete Feyertäge, noch 13, 16 - 17 solcher feyerlichen Täge ganz genau, als gebotene Feyertäge gehalten würde. Tom. 2. *operum moralium*, Tract. 5. c. 45. Sect. 3. n. 95. Er setzt hinzu, daß die Bulle Urbani nur von den drey Erzbischoffen in Deutschland, zu Trier, Cöln und Salzburg angenommen worden sey, von den übrigen aber nicht: ferner kramt er aber auch seine mit dem Rock angezogene Meynung n. 122. 123. dahin aus, daß die Beichtväter denjenigen Handwerkern das Gewissen nicht schwer zu machen hätten, die auf jene von Urban abgestellte, von den Bischöffen aber noch beybehaltene Feyertäge ohne daß es andere sähen, arbeiteten; weil der Pabst aus seiner Macht Vollkommenheit gesprochen und gehandelt hätte; als wenn die Bischöffe nicht besser wissen müßten, was sich für ihr eigenes ihnen am besten bekanntes Haus, am nützlichsten schicke. Uebrigens stiegen und fielen die Feyertäge überall, je nach dem schiefe Andacht oder Klugheit die Päbste und die Bischöffe beherrschte. In dem *Martyrologium Ecclesiæ germanicæ*, welches Bekius im Jahr 1687. zu Augsburg aus einem alten pergamentenen Codex herausgab, waren sie, die Sonntäge abgerechnet, in Deutschland an der Zahl 35. in einem Kirchencalender, der auf Geheiß des Pabsts Gregorius XIII. im Jahr 1583. zu Venedig gedruckt wurde, beliefen sie sich auf 80. *Histoire des ouvrages de Savans.* Septembre 1687. pag. 37. Man darf sich über diese Anzahl um so weniger befremden, als noch im Jahr 1642. der Pabst Urban VII. noch zehn Apostelfeste, die Festtäge Sylvester, Joseph und Anna, unter die Feyertäge setzte.

Die Feyertäge leiden, wegen ihren verschiedenen Eigenschaften und Verhältnissen, noch verschiedene Eintheilungen. a) Halbe Feyertäge, die nur den halben Tag zu ihrer Feyer haben, oder nur so lang, als der Morgensgottesdienst währet, wovon wir weiter unten reden werden. b) Hagel- oder Heerfeyertäge, auch Votivfeyer genennt: diese sind von den Gemeinden selbst, ohne bischöfflichen oder päbstlichen Befehl angestellt worden, entweder zum Andenken eines großen abgewendeten Uebels, oder einer erhaltenen namhaften Wohlthat: ein handgreifliches Zeichen der Eigenliebe. Da die Bauern oft sehr laut über die von Kirch und Staat angesetzte Feyertäge schrien, wollten sie doch durchaus die von ihnen bestimmte Hagel- oder Gelübdfeyertäge nicht abstellen lassen. Die Bischöffe in Deutschland haben genug zu thun gehabt, bis sie solche ausser Gang gebracht haben: zu Wirzburg lies man ihnen von den alten solcher Feyertäge noch einen, verbot aber die Anstellung der neuen. Ordinata de Anno 1698. c. 2. zu Trier wurden sie alle abgestellet im Jahr 1719. (Neller a. a. O. §. 5.) Als der Pabst Urban VIII. seine oben erwähnte Bulle verkündigte, setzte er ausdrücklich dazu, daß hiermit alle übrige Feyertäge aufgehoben seyn sollen, ob sie gleich durch Gewohnheit und langen Gebrauch, auch sogar durch Eidschwüre eingeführt gewesen seyn; worunter gewiß auch die Gelubdfeyertäge zu stehen kommen. c) Feyer der freywillichen Andachte (s. *Festa devotionis*) d) Allgemeine Feyertäge, z. B. der Sonntag, Ostern, Weihnacht, Pfingsten, und alle übrige, die in der gesammten Christenheit gefeyert werden. e) Besondere Feyertäge, die entweder nur in einem Orte gehalten werden, wie die Feyer der Patronen des Orts, oder in einer ganzen Diöces, wohin gewisse Feyertäge der Landspatronen gehören, z. B. der Tag des heiligen Bonifacius, der in der Mainzischen Diöces gefeyert wurde. Dergleichen Täge mußten, wie der Can. 1. Dist. 3. *de Consecr.* zu verstehen giebt, nur denen Nachbarn angezeigt werden, damit sie dabey erscheinen konnten, wenn sie wollten. f) Die vornehme oder hohe Feyertäge, z. B. die besondere Geheimnisse unserer Religion vorstellen, als Christi Geburt, Ostern, Pfingsten, u. dergl. Diese haben besondere Vorzüge vor jenen, die nicht so ausgezeichnet sind. Z. B. sie haben einen Vor- oder Feyerabend, (Vigil) einen Fasttag vorher: auf diese Täge durfte in den Hauscapellen, oder Privatbethhäusern kein Gottesdienst gehalten werden, sondern alles mußte sich in die Mutterkirche begeben, um da seiner Andacht zu pflegen. Daher liefert uns die Geschichte so viele Beyspiele, daß die Kaiser und Könige um dergleichen Festtäge nach den bischöfflichen Städten gezogen seyn, und da die Feyertäge mit ihrer Gegenwart prächtig und angesehen gemacht haben. Wenn ein Geistlicher an diesen Feyertägen ohne Noth von seiner Kirche abwesend war, wurde er auf drey Jahre von der Gemeinde ausgeschlossen. Caus. 7. Q. 1. c. 29. In den ältern Zeiten mußten alle Christen an diesen Tägen zum Tisch des Herrn gehen, (Dist. 1. c. 62. *de Consecr.*) welches hernach auf Ostern, Weihnachten, und Pfingsten, (Dist. 2. *de Consec.* Can. 16. 19. 21.) endlich allein auf Ostern angewiesen worden ist. (cap. 12. X. *de Poenit. & remiss.*) Wenn solch ein hohes Fest auf einen Sonnabend einfiel, war es erlaubt, Fleisch zu essen, (Can. 31. Dist. 5. *de Consecr.*) welches noch von der einzigen Christi Geburtsfeyer geltend geblieben ist, auch wenn der erste Tag ein Freytag wäre. Die geringere Festtäge haben dergleichen Vorrechte niemals gehabt. Ja, wenn einigen Schriftstellern zu glauben ist, so hat der Pabst Eugenius IV. erklärt, es seye keine schwere Sünde auf die Feyertäge des heiligen Creutzes, des heiligen Michaels, der heiligen unschuldigen Kindern und Sylvester, zu arbeiten. Also bezeuget Alphonsus de Casarubios, *in Compendio Privileg. verbo Festivitas.* Bey Neller, Dissert. 2. *de Feriis* §. 1. n. 4. g) Feyertäge, an denen nur

ſolche Arbeiten verboten waren, die ohne Fuhr und Geſchirr, ohne Ochſen, Pferde und Wagen nicht geſchehen konnten; dieſe nennte man in Frankreich Feſta manualia oder Brachiorum, weil alle Arbeit, die mit der Hand geſchehen konnte, an ſelbigen erlaubt war. Die Menge der Feyertäge, und die Noth der armen Leute machten ſolche Arbeiten erlaubt. Du Cange, *Gloſſar. voc. Feſta.* p. 414. h) Feyertäge, an denen, obgleich die Kirche mit einem Interdict belegt, und der Gottesdienſt zu halten verboten iſt, dennoch bey offenen Thüren dieſer Gottesdienſt gehalten werden darf; dieſe Feyertäge ſind, Oſtern, Pfingſten, Weihnachten, Mariä Himmelfahrt, nach dem Cap. alma mater. 24. *de Sent. Excom. in* 6. und das Feſt des Frohnleichnams, welches mit ſeinen folgenden Tägen ganz feyerlich nach der Verordnung des Pabſts Martinus V. *in Conſtit. ineffabile*, begangen werden kann.

Nachdem die Feyertäge ihre Stufenzahl aufs höchſte getrieben hatten, folgten ganz natürlicherweiſe Mißbräuche in ſo großer Menge, daß jeder Religions- und Menſchenfreund die Zahl dieſer Täge vermindert zu ſehen wünſchten. Der heilige Bernhard, Epiſt. 174. ſagte ſchon ſcharfſinnig, dergleichen Gepräng und Jubelvolle Feyertäge, in ſolcher Menge, ſchickten ſich nicht für Leute, die im Thal der Zähren und im Elend, wie dieſe Welt leben. Der Biſchof Peter Quivil, zu Exceſter gebot im Jahr 1287. ſeinen Pfarrer mit Schärfe, daß ſie hinführo keine weitere Feyertäge verkündigen ſollten, als welche ſchon im Kirchencalender aufgezeichnet ſtünden: eine Spuhr, auf welcher man an die Quelle mancher Feyertäge kommen kann. Dieſe Geiſtliche entweder aus einfältiger Andacht, oder aus Gewinnſucht, weil an den Feyertägen mehr Opfer fiel, als an den Werkeltägen angetrieben, mögen dem auf Andacht dringenden Volk oft zu viel nachgegeben haben. (ſ. Tom. 2. *Concil Angliæ* p. 145.) Im Jahr 1332. ſchaffte der Erzbiſchof Simon zu Cantorbury verſchiedene Feyertäge ab: und ſagt dazu, die Leute hätten ſelbſt einige gebotene Feyertäge eingehen laſſen, weil ſie die Noth zu arbeiten, dazu gezwungen hätte. ebendaſelbſt pag 560.) Wie behutſam aber die Biſchöffe zu Werke gehen mußten oder wollten, um den dummen Pöbel, der durch die müßige Geiſtliche unterſtützt war, nicht auf Abwege zu leiten, erhellet aus der Anſtalt des Biſchofs zu Bath und Wallis, der nur einen von den vier Pfingſtfeyertägen, und den Tag Sylveſter, der auch der vierte nach Weihnachten iſt, abzuſchneiden, ſich getrauete: ob gleich der kurz oben genannte Erzbiſchof Simon wohl einſah, und öffentlich erklärte, daß die Menſchen mit der Zahl der Feyertäge, auch ihre zügelloſe Frechheit vermehrten. (ebendaſ. p. 560.) Endlich war es allmälig lichter in den Köpfen: Der Cardinal Petrus von Alliaco, Lib. *de reform. Eccl.* C. *de ref. Prælatorum*, äuſſert den vernünftigen Wunſch, daß man das Volk an den gemeinen Feyertägen nach dem Frühgottesdienſt, an die Arbeit gehen laſſen ſollte. Der brave Gerſon konnte nach ſeinem Geiſt und nach ſeiner graden Denkungsart anderſt nicht denken: er will die Zahl gemäßigt wiſſen. In *Orat. ad Synodium rhemenſem.* Nicolaus von Clemangis und der ihm zeitgleiche Biſchof Michael zu Auxerre klagten laut und bitter über die vervielfältigte Feyertäge, und über die daraus gefloſſene abſcheuliche Mißbräuche. Dem von Clemangis lag die Sache ſo nah am Herzen, und es war ihm vor noch neuen Feyertägen ſo bang, daß er eine eigene Abhandlung ſchrieb *de Novis celebritatibus non inſtituendis.* Die große Kirchenverſammlung von Conſtanz verfertigte ein ſo nachdrückliches mit den beſten Gründen ausgefüttertes Decret wider die Vielheit der Feyertäge, daß man denken ſollte, dieſer Unfug habe mit der Wurzel müſſen ausgeriſſen werden. Die Feyertäge, ſagen die Väter, müſſen auf den Fuß und auf die Zahl geſetzt werden, wie ſie durch die alte Kirchenväter eingeſetzt worden ſind: Die weltliche arbeitende Chriſten müſſen mit ſolchen müßigen Tagen verſchont bleiben, damit ſie durch ihre Hände die Nahrung erringen können: der ausſchweifenden Gottloſigkeit muß die Nahrung und Gelegenheit abgeſchnitten werden, die Wirthshäuſer, Tanzböden, Spiel- Freß- und Saufgeſellſchaften zu beſuchen; ferner die Raufereyen, Schlägereyen und ſelbſt die Mordthaten, und Gotteslaſterungen zu begehen. Wenn auch das Volk andächtig auf die angewöhnte Feyertäge ſeyn will, ſoll es dem Frühgottesdienſt abwarten, nach der Meſſe aber zu ſeiner Arbeit gehen. Bey Vonder Hardt Tom. 1. Part. 12. ad Tit. 15. *de reliq & venerat. Sanctorum.* Ein ſehr ähnliches Gemälde hat der oben belobte Erzbiſchof Simon von Cantorbury von den Sitten ſeiner Zeit (im Jahr 1332.) entworfen, bey Harduin, *Concil.* Tom. 7. p. 1556. In der Synode zu Trier im Jahr 1549. bey Harzheim, *Concil. germ.* Tom. 6. p. 621. werden harte Klagen geführt, und nach Hülfsmitteln geſeufzet. (ſ. auch den über unſer Lob erhabenen Fürſtabten zu St. Blaſius, in ſeinem Werk, *de minuendo Feſtorum numero & augendo Cultu divino.*) Zu erſtaunen aber iſt es, daß die große Kirchenverſammlung zu Baſel die ſo ſchön entworfene Mittel derer Väter zu Conſtanz weder ausgeführt, noch eingeſchärfet habe: entweder haben ſie vor noch größeren Uebeln, den Mißbrauch der vielen Feyertäge nicht beobachtet, oder es für unthunlich gehalten, ſolche zu ihren Zeiten, abzuſtellen: oder waren die Biſchöffe nicht hellſehend, oder nicht entſchloſſen genug, das Uebel zu ſehen und zu heben; einmal es bleibt unbegreiflich, warum dieſe Väter nicht nur verſchiedene Feyertäge nicht abgeſtellt, ſondern noch ſo gar zwey Mutter Gottestäge, die Empfängniß und die Heimſuchung Mariä, Seſſ. 36. und 42. angeordnet haben. (ſ. *Feſta B. V. Mariæ.*) A. 1522. haben die biedere deutſche Reichsſtände unter ihren 100 Beſchwerden den 36ten mit unterlaufen laſſen, in welchem ſie ſagen, daß wegen der Menge der Feyertäge der Landmann nicht ſelten ſeine ſo ſauer gezogene Früchte im Feld müſſe ſtehen, und vom Hagel und Wetter in den Grund ſchlagen laſſen: ſie bemerken, daß auf dieſe Feyertäge die Laſter ohne Zahl und Maas verübt würden: das endlich die Feyertäge nicht ſowohl durch äuſſerliche Dinge, als vielmehr durch die innere Andacht des Herzens geheiliget werden ſollten: ſie nennen die Anzahl der Feyertäge zügellos, (effrenis) von welchen ſie ihre Unterthanen befreyt ſehen mögten. Im Jahr 1524. wollte der Cardinal Campegius, in ſeiner zu Regensburg vorgenommenen Reformation der deutſchen Geiſtlichkeit, auch etwas in der vorliegenden Sache mit Verringerung der Feyertäge thun: was that er aber? er ſetzte zu dem Tag der Geburt Chriſti, noch drey Feyertäge, deren Schluß der unſchuldigen Kindertag machte: lies der Oſtern noch den Montag und Dienſtag als Feyertäge. Eben ſo auch der Pfingſten: behielt die vier alte Muttergottestäge bey, ſo wie auch die Apoſteltäge; hängte noch die Täge, Magdalenä, Georgii, Martini, Nicolai, Catharinä, und für die Salzburgiſche

Diöces den Rupertustag als Feyertäge an. Die Feyertäge der Schutzheiligen sollten nur in der Cathedralstadt des Bischofes, oder, weil um diese Zeit manche Bischöfe sich schon aus den Reichsstädten und andern Cathedralsitzen, an einem andern Ort gezogen hatten, in der bischöfflichen Residenzstadt gefeyert werden. Wir müssen glauben, daß entweder die deutsche Geistlichkeit noch trübe Augen gehabt, oder mit dem Cardinal befürchtet habe, sie mögten denen damals um sich greifenden Anhängern des Luthers eine Blöße geben, und sich dem Gespötte oder gar dem Vorwurf, als hätten sie von Luthern etwas gelernt, aussetzen. Campegius war sonst der Mann, der in den kirchlichen Wissenscha ten gut beschlagen, und gewiß überzeugt war, daß die Verminderung der Feyertäge der Kirche höchst vortheilhaft seyn würde. Der Kaiser Carl V. lies in dem bekannten interim alle von Campegius angesetzte Feyertäge stehen; nur schnitt er die Täge Georgii, Nicolai, und der unschuldigen Kindern ab. (*Conſtit. interim* Tit. 26. §. 11. 12. 13.) Diese Verordnung, die ohnehin jedem Theil anstößig schien, anstatt, beide zu vereinigen, fand auch in Betreff der Feyertäge keinen Eingang: der Erzbischof von Trier Johannes von Isenburg ahmte in einem oder dem andern in seiner Synode im Jahr 1548. nach: allein er setzte wieder viele Feyertäge mehr an, als das interim. Z. E. das Creutzfest, jene der heiligen Magdalena, Nicolai, und die Feyertäge der Schutzheiligen, Mariä Heimsuchung, Maximini, Simeonis, Helenä, Paulini, Translationis Materni, und Eucharii. Da er zugleich die Täge der unschuldigen Kinder, des heiligen Marcus, den Aschermittwoch, grünen Donnerstag, Charfreytag und Charsamstag, die drey Bittäge vor Christi Himmelfahrt, Allerseelentag, und noch mehrere alte Feyertäge, die in Trier und dessen Vorstätten eingeführet waren, nur zu halben Feyertägen ansetzt, so siehet man daraus, daß sie vorher als ganze Feyertäge angestellt, die Zahl der Feyertäge recht groß müssen gemacht haben: nun sind auch diese halbe Feyertäge eingegangen. (s. den Herrn geheimen Rath Neller, *Diſſert de Feriis.* Part. 2. § 3. n 5.) Wir erlauben uns hier diese Anmerkung, daß der Hang nach diesen äusserlichen Andachten, den vielleicht die Bischöffe und andere Geistliche allzusehr begünstigten, noch auf die heutige Stunde, wiewohl vielleicht mit einiger Einschränkung, sehr sichtbarlich fortdauert. Im Mainzischen und Cölnischen Erzbißthum hat die Interimsverordnung gar nicht gewirkt. Der Erzbischof von Cöln Hermanus hat die einzige Abänderung in seiner Synode, Part. 9. §. 11. getroffen, daß er, alle Kirchweihfeyer auf einen Sonntag verlegte. Zu Augsburg hielt man sich an die Einrichtung des oben belobten Cardinals Campegius; und nahm anstatt eines Kirchenschutzheiligen, zwey an, Ulrich und Afra, deren jedem ein Feyertag gestiftet wurde. Aus diesem allem läßt sich sehr leicht einsehen, wie schwer das catholische Deutschland gearbeitet habe, bis es zu dem Schwung gelangte, über die Vorurtheile, den es in diesem Jahrhundert endlich gethan hat. Im Trierischen siehet man den Geist des großen Haufens sehr deutlich darin, daß zwar der Erzbischof Johann von Isenburg unter so vielen Feyertägen, jenen der Mutter Anna nicht in die Liste aufgenommen hatte; nichtsdestoweniger blieb dieser nach wie vor, und bis auf den heutigen Tag ein Feyertag. Eine besondere Art, die Feyertäge zu behandeln führte der Erzbischof zu Trier Jacobus von Elz ein, indem er im Jahr 1574. erklärte, daß die Feyertäge der Schutzheiligen: Mariä Heimsuchung und Mariä Opferung, Creutzerfindung, Kirchweihe (ohne Zweifel, wenn sie nicht auf einen Sonntag fiel, oder er meynte die nachfolgenden Täge) und vieler andern Heiligen, nicht als gebotene sondern nur als solche Feyertäge gehalten werden sollten, die aus einer andächtigen Gewohnheit des Volks, die man aber doch nicht ohne Ursache stöhren dörfte, angenommen wären. Wenn wir auf den Grund zurückgehen wollen, woher es eigentlich gekommen, daß die Festtäge in dem Vorurtheil der geistlichen und weltlichen Christen so tief gewurzelt waren, so werden wir sowohl die allgemeine Unwissenheit der alten Kirchengeschichte, als auch die unbegränzte Hochachtung für die Kirchengesetze im Decret und in den Decretalen endlich auch die unnöthige Furcht erleuchteter Geistlichen vor dem großen Haufen leicht entdecken: nebst diesen werden wir leicht in dem Einfluß der ehrwürdigen Pfaffheit auf das Volk eine neue Ursache finden, warum es dieser Gattung Menschen, die bey allen und noch so vielen Feyertägen, doch zu leben, und durch die Feyertäge selbst, besser zu leben hatten, gleichgültig war, die Feyertäge nicht zu mindern, ja noch erwünschlich, solche zu mehren. Als in denen bey den vorigen Jahrhunderten auf die Einziehung einiger Feyertäge gedrungen wurde, verstand man unter diesen abzustellenden Tägen keinesweges jene, die in der Kirche allgemein geboten waren, sondern nur jene, die sich gleichsam unter der Hand unter die Zahl der gebotenen eingeschlichen hatten: z. B. Peterstuhl und Kettenfeuer, Pauli Bekehrung, Annä, Catharinä u. dgl. Daher ließ der Pabst Urban VIII. so viele Feyertäge, und jene der Apostel, ruhig stehen: ja selbst der König in England Henricus VIII. und der Erzbischof Cranmer hatten, ob sie gleich so stark durchgriffen, das Herz nicht, die Feyertäge der Apostel, Johannis des Täufers, und Michaels abzustellen. (*Concilium Angliæ* Tom 3 pag. 823. 827.) So wie sich Wissenschaft und Aufklärung verbreitete, erfolgte auch mehr Licht und mehr Entschlossenheit bey den Bischöffen: jene in der Provinz Tarragona, in Catalonien, welche im Jahr 1727. eine Synode hielten, thaten den beherzten Schritt, und verlangten vom Pabste Benedictus XIII. wiewohl der Hofsprache nach, auf den Knien, der heilige Vater mögte doch gut heissen, daß entweder verschiedene Feyertäge ganz abgeschaft, oder doch nur auf die Verbindlichkeit, eine Messe zu hören, eingeschränkt würden. (Die Bauern von der Provinz machten ihnen von ihrer Noth solche Beschreibung, daß sie Thränen auspressen kann.) Die Bischöffe stellten sich zwar in ihrem Schreiben an den Pabst, als glaubten sie, der vorgespiegelte Nothstand sey so arg nicht; allein sie geben doch solche Gründe an, die dem armen Landmann von selbsten das Wort sprechen, nebst dem Schutzheiligenfeyertage eines jeden Orts waren noch 91 gebotene Feyertäge zu feyern; das Erdreich war mit beständigen Erdbeben erschüttert, und erforderte eine beynahe tägliche Nachbesserung; die herrschaftliche Abgaben auf die Früchten, und Gewächse geschlagene Abgaben seyen auf die wenige Werktäge unerschwinglich, ein guter Theil müsse aus Mangel elend zu Grunde gehen; sie wollten gern die Ostern, Pfingsten, Weihnachten, jedes Fest mit zwey, die übrige fünf Muttergottestäge, wie auch Christi Himmelfahrt, Neujahrstag, Drepkönig, Frohnleichnam,

Peter und Paul, Johannes der Täufer, Jacobus (es war in Spanien) Allerheiligentäge feyern — sollte diese Bitte um solch eine augenfällig billige Sache von Bischöffen auf den Knien vorgetragen werden müssen —! Der Pabst willigte aber auch ein, daß die Feyertäge, nebst denen ausgeschiedenen, nur mit Anhörung der Messe gefeyert werden könnten. Auf diesen Vorgang, und nachdem die Fürsten ihre Staatsberechnungen besser zu machen gelernt, und den aus den vielen Feyertägen entspringenden Schaden eingesehen hatten, brach überall Licht und Muth ein, dem allgemeinen Uebel abzuhelfen, und sich vor dem eitlen Schrecken, die Religion zu beleidigen, nicht länger mehr irre führen zu lassen: was der Herr von Justi, in seiner Grundfeste der Policeywissenschaft, Part. 2. §. 39. und folgenden bemerkt hat; die der Verfasser des wichtigen pro Memoria an die Regenten unter N. 7. p. 112. der deutschen Ausgabe von 1781. anbringt, alle diese und noch mehrere Schriften sind so augenscheinlich richtig, daß niemand daran zweifeln kann, den die Vorurtheile nicht, wie ein Kind, am Gängelband herumführen. Nachdem der gründlich gelehrte Pabst Benedictus XIV. an die Kirchenregierung kam, machte sich jedermann Hoffnung, daß dieser einsehende und zugleich billige Mann den Wünschen der Regenten und Völkern entgegen kommen würde, um so mehr, als sich schon die Bischöffe von der Lombardey an ihn gewendet hatten, um die Verringerung der Feyertägen auszuwirken: zum Glück standen um diese Zeiten verschiedene Männer in Italien auf, die gleich gelehrt und beherzt waren, solche Wahrheiten laut zu sagen, die man vorher in Italien nur still denken durfte: Muratori, Quirini, und Lambertini. Es wurden Schriften gewechselt, die hernach im Jahr 1748. zu Luca zusammen gedruckt worden sind. Lambertini selbst arbeitete eine aus, die in seinem Werk von der Heiligsprechung, Lib. 4 Part. 2. c. 16. eingeruckt ist. Es läßt sich leicht denken, daß der über die Vorurtheile der Italiäner wegsehende Pabst Vorwürfe habe verschlucken müssen, man merkt etwas dergleichen aus der Bemühung dieses Pabsts, mit welcher er in dem Buch *de Synodo diac.* L. b. 13. c. 18. n. 12. die Verminderung der Feyertäge zu rechtfertigen sucht.

Kaum war er einige Monate, an der Regierung, als schon von allen Seiten her, Vorstellungen von den Bischöffen an ihn gelangten, die auf die Einziehung mehrere oder wenigere Feyertäge abzielten. Der König von Sicilien kam einige Jahre hernach nach Rom, und verlangte dringend das nemliche: der wegen seiner Gelehrsamkeit und Staatsklugheit weit und breit berühmte Bischof zu Bamberg und Wirzburg Friedrich Carl von Schönborn stellte sich zur Ehre der deutschen Kirche, im Jahr 1742 auch unter die Eiferer für die Verminderung der Feyertäge, und suchte besonders dem Pabst die Bedenklichkeit zu heben, daß die Einziehung des größten Theils derselben nichts weniger als Unehre oder Schaden für die Religion in Hinsicht auf die Protestanten nach sich ziehen könnte: bey Neller *Diss. de Feriis* Part. 2 §. 1. n. 3. seinem Vorschlage nach, hatten wir nicht mehr, als zwölf Feyertäge. Neller a.a.O. §. 4. n. 4. welches freylich das beste wäre. In demselbigen Jahr 1742. erlies der Pabst, auf das Ansuchen des Königs in Spanien, denen Diöcesen Calagorra, Pamplona, und Palencia, die Verbindlichkeit, an sehr vielen Feyertägen sich von der Arbeit zu enthalten; sondern erlaubt ihnen, mit Anhörung einer Messe, die übrige Zeit der Hand- und Feldarbeit zu widmen. Damit aber der Vorsichtige, und der welschen Köpfen wohl kundige Pabst, sich von allen Neckereyen sicher stellte, lies er ein eigenes Schreiben umlaufen, in welchem er die Fragen aufwarf: 1) ob es rathsam sey, denen vielen Vorstellungen nachzugeben, und einige gebotene Feyertäge aufzuheben? 2) Ob von jenen, die Urbanus VIII im Jahr 642. angesetzt habe, einige wegfallen könnten? 3) Wenn nicht: ob man nicht einige dieser Feyertäge auf die Sonntäge verlegen könne? 4) Sollte auch das nicht angehen, ob man nicht die Feyertäge an ihrem Ort lassen, die Feyer aber lediglich auf das Anhören einer Messe setzen könnte? 5) Und im Fall auch dieses zu viel gewagt wäre, ob man nicht mehrere Feyertäge auf einen zusammen zu ziehen, für gut fände? 6) Ob es schicklicher sey, diese vorliegende Angelegenheit gleich durch eine allgemeine Verordnung zu schlichten, oder nur durch besondere Verfügungen für eine jede Diöces, die es verlangte, Ziel und Maas zu setzen? Allein eben dieses an sich so taugliche Mittel, die beste Art zu erfahren, wie dem Unwesen abzuhelfen sey, wurde eine Hinderniß, die Sache zu Ende zu bringen: eine unbeschreibliche Verschiedenheit in den Gutachten der Bischöffe, himmelweit von einander abstehende Rathschläge, Widersprüche, die einander aufhoben, liefen bey dem heiligen Vater wie ein Chaos zusammen: er, der ohne Zweifel gerne durch die Einstimmung der Bischöffe sich bey der Welt, und besonders bey den andächtigen Müßiggängern und Müssiggängerinnen sicher stellen wollte, war nun in die größte Verlegenheit und Verwirrung gesetzt: er lies also die Sache liegen. Die Gelehrte hatten schon so viel von Verringerung der Feyertäge sowohl für als dawider geschrieben, daß die Welt dadurch noch mehr irre gemacht wurde; er war also gezwungen, wie er dachte, durch eine besondere Verordnung im Jahr 1748. diese Schreibereyen alle in Zukunft zu verbieten. (s. *Bullarium Benedicti XIV* Tom. 2. Const. 63.) Währender Zeit war der einzige Bischof von Metz so entschlossen, daß er im Jahr 1744. mit Zuziehung seines Domcapitels, und auf erhaltene Einwilligung des Königs in Frankreich eine gute Anzahl Feyertäge einzog; andere auf die Sonntäge verlegte, das Fest Mariä Empfängniß aber für die einzige Hauptstadt beybehielt. Schon im Jahr 1734. schnitt der Erzbischof von Bourges einige Feyertäge ab, und erhielt darüber die Benehmigung vom König. Bey la Combe, *Recueil*: mot. Fêtes.

Im Jahr 1751 nahm auch der Bischof von Namur eine Beschneidung vor; er ließ sich aber vorher die päbstliche Einwilligung geben; sodann setzte er 17 Feyertage herab, also, daß die Pfarrgenossen nur eine Messe an diesen Tagen zu hören hatten. Eben so verhielt sich im nemlichen Jahr der Bischof von Lüttich, und erlaubte an 23 Feyertagen die Arbeit, wenn nur einer Messe beygewohnt würde. Die Erzbischöffe von Mainz, Trier, Cöln, Salzburg und die andere deutsche Bischöffe saßen still; entweder weil sie das Murren des müßigen Haufens und die allezeit zu befahrende Folgen nicht auf sich nehmen wollten, und dem Pabst doch eben darum nicht zuschieben konnten, weil er ohne ihr Verlangen in der Sache auch stillsitzen wollte, wie die Bischöffe, oder weil ihre Räthe entweder Scrupel oder andere Absichten hegten. Die Kaiserin Königin Maria Theresia machte sich in diesem Jahre auch eine Angelegenheit aus der Sache, und erhielt ganz leicht von dem

Pabst, daß dieser ihren niederländischen Bischöffen die Vollmacht zuschickte, viele Feyertage, auch von jenen, die vom apostolischen Stuhle angesetzt wären, ab allen, und nur die einzige Verbindlichkeit einer anzuhörenden Messe stehen zu lassen: nur wurden von dieser allgemein gestalteten Vollmacht diese Feyertage ausgenommen: 5 Muttergottestage, der zweyte Feyertag nach Ostern und Pfingsten, Stephani, Johannis des Täufers, Petri und Pauli, und Allerheiligen. Im Jahr 1754 griff diese heilsame Verminderung auch in die übrige österreichische Staaten und selbst in das Herzothum Mayland ein. Darauf folgte im Jahr 1755 das nämliche im Herzogthum Luxenburg, welcher unter dem Trierischen Sprengel zum Theil steht. Wer sich mit den elenden Vorspiegelungen bekannt machen will, die der Verminderung der Feyertäge im Wege stehen können, kann sie zusammen bey Herrn Neller in der oft angezogenen Dissertation P. 2. §. 5. n. 2. antreffen, auch Antworten darauf: aber, unsers Dafürhaltens, nicht die körnigste und natürlichste. Wenn man einmal von dem allgemeinen in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen abgekommen ist, so fällt es überaus schwer, auf alle Nebendinge und Fechterstreiche bereit zu seyn; bleibt man aber bey der einfachen Natur fest stehen, so verfliegen alle solche Einwendungen von selbst. Die Religion ist zum besten der Menschen. Die Feyertage, den einzigen Sonntag, wie die meiste Gelehrte behaupten, ausgeschieden, sind nun äusserliche Anhängsel an die Religion, und könnten, ohne daß dem Wesen der Religion geschadet würde, alle weg seyn. In den ersten und besten Zeiten des Christenthums waren die wenigste Feyertage, bis sich der Kaiser Constantin, der nichts weniger als in diesem, so wie in dem Regierungsfache, untrüglich war, die Pracht von seinen Hofbegriffen in die Kirche gebracht hatte. Unter allen Feyertagen sind keine, bis auf die spätere Zeiten, welche von einer allgemeinen Kirchenversammlung oder von einem Pabst wären allen Christen geboten worden. Von jeher hat immer ein Bischof, ein Pfarrer, eine Gemeinheit diesen oder jenen Tag zu feyern angefangen, Gott weiß, aus welchen Beweggründen; als die Nachbarn dieses sahen, und an dem Gepränge, an der Gelegenheit auszuruhen, und sich lustig zu machen, Geschmack fanden, machten sie es nach. Die Geistliche gewannen Opfer, Geld für Messen u. dgl. Die Bischöffe sorgten in dem mittleren Zeitalter mehr für andere Sachen, als für die Regel, damit daß nicht zu wenig und nicht zu viel im äusseren Gottesdienst eingeführt werde. Clerisey und Volk vergafften sich in eben diesem Zeitalter auf das fade Gepräng bis dahin, daß sie sich an den lächerlichsten und ärgerlichsten Schauspielen, selbst in den Gotteshäusern vergnügten. (s. Festum Fatuorum, Asinorum ꝛc.) Nun war es wahrhaftig kein Wunder, daß sich ein Feyertag an den andern anschlich, und, wenn auch hier und da ein beherzter Mann dagegen die Stimme erhob, sich mit der Verjährung und mit dem Beyspiel von andern Ländern deckte. Diese Betrachtungen mußten durchgreiffen, besonders wenn noch jene dazukommen, die aus der Veränderung von Zeit und Umständen genommen werden. (s. Neller a. a. O. §. 5. n. 1.) Einmal ist es unläugbar, und von allen Bischöffen, die an den Pabst Benedict XIV. und Urban VIII. sich gewendet haben, daß die Feyertage in allen Ländern die anziehendeste Gelegenheit angeboten haben, alle Gattungen der sündhaftesten Ausschweifungen zu begehen, und daß es über die Kräften der menschlichen Gesetzgebung gewesen sey, die Ausschweifungen zu hemmen, so lange die Gelegenheiten geblieben sind. Am meisten mußte auf die Menge der armen Bauern, Handwerker und Taglöhner Rücksicht genommen werden, die nicht mehr und nicht länger zu essen haben, als sie arbeiten, und die also wegen der gebotenen Andacht mit Weib und Kindern darben mußten; zugleich auch auf jene bemittelte Kaufleute, Fabricanten, Handwerker und Landleute, die viel Arbeiter in Kost und Lohn halten, ohne daß dieses auf die häufige Feyertäge abverdient würde; und welches doch, weil das Wohl des Staats daran lag, nicht abgeändert werden konnte. Die Menschen überhaupt, noch mehr aber der grosse Haufe von Pöbel, sind einmal so geartet, daß das, was oft wieder kömmt, keinen Eindruck auf ihre Einbildung und von da auf die Seelen macht. Das Seltenste, das Beste verliert seinen Reitz, wenn das Volk einmal daran gewöhnt ist. Die Feyertage verloren also in den Augen der Christen ihren Werth, ihr bemerkungswürdiges Ansehn, wie Urban VIII. in seiner Bulle, Universa, wohlerkennt. Diese und andere Betrachtungen haben endlich gesieget. Im Jahr 1770 wurden in Deutschland durchgehends die überflüßige Feyertage abgestellt. Der christliche Philosoph Clemens XIV. übersah mit einem Blick alle jene von der auf Kleinigkeiten schauenden Politick entgegengesetzte Schwierigkeiten, welche die Päbste und Bischöffe Jahrhunderte lang aufgehalten hatten, Hand an das Werk zu legen. Im Jahr 1771 gab er seine Bulle heraus, die alle Feyertage, die nicht unter die vorzügliche und angesehenste gehören, aufhob. Nun war alles in Ruh; die catholische Kirche blieb auf ihrem alten Fuße stehen, lachte über die unzeitige Neckereyen einiger klopffechterischen protestantischen Schriftsteller, schaffte den Armen Trost, ließ den Betschwestern Luft genug, ihre tiefe Seufzer über den Verfall der Religion auch an Werktägen abzustossen, denen nachfahrenden Päbsten aber noch Stoff übrig, mehrere Feyertage aufzuheben. Verschiedene Päbste wollten den eifernden Theil des catholischen Volkes dadurch beruhigen, und den allenfalls der Andacht geschehenen Schaden wieder gut machen, daß sie geboten haben, auf die abgesetzte Feyertage wenigstens eine Messe zu hören; Ganganelli aber, der gern aus dem Ganzen arbeitete, ließ dieses Stückwerk beyseiten, und hob die Feyertage, die er nicht vollkommen gefeyert haben wollte, ganz vollkommen auf, und damit gieng er den schlichten Weg der Natur, die nie, wenn sie nicht gestört wird, halbe Arbeiten macht; nun sind also überall, im Durchschnitt genommen, diese Feyertage noch üblich. Ostern, Pfingsten, Weihnachten. Jedes Fest mit einem Tage: Neujahr, drey Könige oder Epiphanias, Mariä Reinigung, Joseph, als der Schutzheilige des römischen deutschen Reichs, aber nicht überall; z. B. in der Mainzischen Diöces wird es nicht gefeyert. Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen. Um aber doch den übrigen Heiligen, deren Feyertage hier ausgemustert worden sind, wieder eine besondere Verehrung zu schaffen, wurden sie in manchen Diöcesen auf die Sonntage verlegt. Rechtschaffene, unbefangene Köpfe billigten dieses niemal. Einmal machte es keinen neuen Feuertag, wodurch die Ehre der Heiligen einen glänzenden Zuwachs bekommen hätte; zum andern

wur-

den die gedeihliche Sonntagsevangelien verdrängt, und die Predigten auf Lobreden gespannt, die auf eine gesunde Moral gestimmt worden seyn sollten. Mit der Zeit wird diese Verlegung auf die Sonntage, die gewiß die älteste Feyertage sind, und durch jüngere Feyertage nicht weggedrückt werden sollten, sich von selbsten verlieren.

Wie wankelmüthig der Pöbel, wie pharisäisch sein und mancher andächtigen Eifer zu seyn pflege, zeigte sich augenscheinlich bey der Absetzung der Feyertage. Eben die, welche vorher so bitter über die Menge der Feyertage geklagt, und die Schuld ihrer Armuth auf sie geschoben hatten, schrien nun gegen die Abstellung; aber, wie die vielfältige Erfahrung lehrte, immer unter der Hand durch Geistliche von allen Farben verhetzt. Die weltliche Obrigkeiten mußten den Bauern auf die abgesetzten Feyertage die Frohndienste auflegen, um sie nur zu der Arbeit zu bringen; und noch heutzutage giebt es Leute in den Städten und auf dem Lande, die an den abgestellten Feyertagen lieber müßig gehen und in den Wirthshäusern sich berauschen, als arbeiten wollen. Was das lächerlichste ist, so fanden sich sogar protestantische Leute unter dem Volk, die dagegen murrten, als ihre Obrigkeiten einige bey ihnen bis dahin gefeyerte Täge unter die Arbeitstäge verwiesen haben. (s. Hrn. Prof. Schmidt im Anhange zu der Nellerschen Dissert. *de Feriis Thesaur. jur. Can.* Tom. 6. p. 768.)

Ehe die Buchdruckerkunst erfunden ward, und da in den meisten Orten kaum jemand anderst als der Pfarrer lesen konnte, muß es seltsame Auftritte in Betreff der zu feyernden Tage gegeben haben. Man hat dieser Verwirrung dadurch abzuhelfen gesucht, daß die Bischöffe angehalten wurden, bey den Erzbischöffen die Kenntniß der Tage, besonders der Osterfeyer, von welcher viele andere abhiengen, einzuholen, welche gefeyert werden mußten. (s. Bingham *Origg.* L. 2. C. 16. §. 21. s. auch die Synode zu Ravenna im Jahr 877. rubr. 10. den Harduin *Concil.* Tom. 7. pag. 1365.) Diese Synode will, das jeder Priester, das heißt, nach der Sprache der damaligen Zeiten jeder Pfarrer, sich alle Feyertage, Vigilien, Fasttage in seinen Kirchencalender einschreiben, **oder von einem andern einschreiben lassen soll**, um seinem Volke solche bekannt zu machen, mit dem Auftrag an die Bischöffe, die hierinn Saumselige zu bestrafen. Die Bischöffe ließen alsdenn von der Geistlichkeit solche Feyertage weiter verkündigen. Nach der römischen Kirchenordnung mußte der Diacon, sobald die Communion in dem Hochamt verrichtet war, mit dem Kelch in der Hand die Feyertage verkündigen, die in der folgenden Woche eintreten würden. Martene *Anecdot.* Tom. 5. p. 105. von da gieng die Nachricht auf das Land an die Seelsorger.

Dies war die Angelegenheit, womit sich die Bischöffe zu beschäftigen hatten: ob sie aber wohl die Gewalt nicht gehabt hätten, in ihren Sprengeln die überflüssige Feyertage abzustellen? Daran wird niemand zweifeln, der die Macht der Bischöffe, den äusseren Gottesdienst einzurichten, aus den Quellen gelernt hat. Dem Bischoffe steht es zu, das Urtheil zu fällen, welche Gebräuche seinen Pfarrbefohlnen nützlich oder schädlich sind; mithin auch das Schädliche abzuschneiden; folglich, die Feyertäge, wenn sie zu viel sind, oder die Art, sie zu feyern, wenn sie zum Seelenheil unschicklich ist, abzustellen. Inzwischen haben sich, wo nicht alle, doch sehr viele und alle diejenige Bischöffe an ihren Gerechtsamen selbst einen Abbruch gemacht, welche an die Päbste, wie an Urban VIII. und Benedict XIV. um der Absetzung einiger Feyertage willen gewendet haben. Uns dunkt, daß es am schicklichsten gewesen wäre, wenn sie in einer Provincialsynode oder durch freundschaftlichen Briefwechsel zusammen getreten und einig geworden wären, welche Feyertage beyzubehalten, welche einzuziehen wären, würde kein Mensch auf der Welt sich ihnen zu widersetzen Fug und Macht gehabt haben. Was der Bischof von Metz 1744 und der Erzbischof von Bourges in der Sache gethan habe, ward kurz vorher erzehlt, und er stiftete ein Beyspiel, welchem die andere hätten nachfolgen sollen. Als der Cardinal d'Ossat bey dem Pabst Clemens VIII. die Sache wegen denen zu vermindernden Feyertagen in einen Betrieb gesetzt hatte, verwies ihn der Pabst an die französische Bischöffe, als deren Werk es wäre, darinn Verfügung zu treffen. Epitres du Cardinal d'Ossat 181. der gelehrte Johann Thiers behauptete das nemliche in seinem Tractat *de Festorum Dierum imminutione*; allein der Cardinal Bona, der schon das demüthige Beyspiel der Bischöffe unter dem Pabst Urban VIII. gesehen hatte, verwies dem redlichen Thiers diese Meinung, und behauptete Epist. 258. 259, daß niemand als der Pabst, der über die gesammte Kirche allein zu gebieten hätte, die allgemein angenommene Feyertage verringeren könnte. Einem Cardinal, und einem Cardinal, der so nah am Pabstthum war, kann man diese Gedanken schon verzeihen; er setzt auch hinzu, daß alle Buchercensoren und alle Gelehrte seiner, des Cardinals, Meinung wären. Inzwischen scheint uns dieser Satz unumstößlich. Da die Bischöffe selbst nach dem Ausspruch des Tridentinums Sess. 25. c. 12. *de regular.* die Gewalt haben, Feyertage anzusetzen, so kann man ihnen die Macht nicht streitig machen, solche in ihren Diöcesen einzuziehen; gegen das Aergerniß der Schwachen müssen und werden sie selbst sorgen. In Frankreich ist diese Sache kurz und gut entschieden. In dem Edict vom 28. April im Jahr 1695 können die Bischöffe Feyertäge an- und absetzen; nur müssen sie ihre Verordnung an den König vorher einschicken, und solche einregistriren lassen. Die Grundsätze des französischen Hofes waren zwar 29 Jahr zuvor nicht die nemliche: denn als der Erzbischof von Paris de Perefixe einige von jenen Feyertagen unterdrückt hatte, die in der Liste Urbans VIII. vom Jahr 1642 standen, machte Rom unter den Päbsten Alexanders VII. und Clemens IX. solchen Lärmen darüber, daß der Erzbischof, weil der König auf die Seite der Römer sich geneigt hatte, die weggestrichene gebotene Feyertage wieder einrücken müßte. Neller a. a. O. P. 2. §. 6. n. 6. Diese Römer setzten also das Recht, Feyertage abzusetzen, unter die dem Pabst vorbehaltene Geschäfte von der ersten Größe (causae majores).

So furchtsam sonst die Deutsche waren, auch nur in den Schatten der römischen vorbehaltenen Obergewalt überzutreten, so finden wir doch, daß noch in dem vorigen Jahrhundert der Bischof zu Constanz den Feyertag des heiligen Michaels, weil er in den Herbst am Bodensee fiel, verlegt habe und zu verlegen pflegt, ohne von dem Pabst darüber eine Vollmacht zu haben. Noch ein und das andere Beyspiel s. bey Gobat *Opp. moral.* Tom. 2. Tract. 4. n. 331.

Noch bleibt die Frage zu erörtern übrig, wer die Frevel, die gegen die Feyer der Gott geheiligten Tage

Art. Feste und Feyertage nach dem protestantischen Kirchenrecht.

Feyertage andrer Religionspartheyen und Völker. s. die mancherley Art. Feste. (1)

Feyertage, (jurist.) s. Ferien.

Feyertage, (Bergw.) sind die Tage, an welchen der Bergmann anzufahren nicht verbunden ist. In Meissen heißen Sonnabend und Sonntag die ordentlichen Feyertage, und wenn etwas an solchen Tagen gearbeitet worden, heißt es, es ist über Feyertags geschehen. Nächst dem hat der Bergmann noch einige andere Feyertage frey, als den zweyten und dritten Tag der drey hohen Feste, den Neujahrstag, Dreykönigstag, Maria Verkündigung und in Freyberg den Marien-Magdalenentag, und noch einige wenige von denen öffentlich gefeyerten Tagen, die übrigen nebst den Bustagen muß er anfahren, d. i. vor jeden Tag eine Schicht arbeiten. (39)

Feyertage, (policeymäßig betrachtet.) Jeder Mensch lebt in Ansehung der Religion in dem Stande der natürlichen Freyheit, folglich würde die Religion unter dieser Voraussetzung gar kein Gegenstand der Policey seyn, wenn Bosheit und Unvernunft nicht unter einigen Religionen den abscheulichen Mißbrauch eingeführt hätte, Menschen zu hassen, und wohl gar zu verfolgen, welche Gott auf eine von der ihrigen verschiednen Art anzubeten gut finden; und wenn ferner der öffentliche Gottesdienst, bey welchem gewisse Feyerlichkeiten gebräuchlich sind, nicht Ordnung und Aufsicht verlangte; so wie auch endlich die Religion zur Vollkommenheit der bürgerlichen Verfassung viel beytragen, jedoch auch einen sehr nachtheiligen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste haben kann.

Weit entfernt in das Wesen der Religion selbst hineinzugehen, begnügen wir uns, bey dem Aeusserlichen derselben stehen zu bleiben, in so fern es in einem gewissen Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Besten sich befindet, und der Gewalt der Policey unterworfen ist.

Alle Feyerlichkeiten und Ceremonien, folglich auch alle Fest- und Feyertage zu bestimmen, die nicht durch die wesentlichste Gesetze der Religionen verordnet worden, gehöret unstreitig zum Aeusserlichen der Religion, so wie auch alle übrige Fälle, die auf irgend eine Art das Aeusserliche der Religion ausmachen, unter dem Namen der allgemeinen Religionspolicey begriffen sind.

Die erste Beschäftigung der Landespolicey bey gemeldeten Gegenständen ist, die Feyertage zu ordnen, und denen dabey gewöhnlichen Ausschweifungen zu wehren. Weder der erhabene Stifter der christlichen Religion, noch seine Apostel haben Feyertage geordnet. Kaiser Constantin I. verordnete im Jahr Christi 321 durch ein besonderes Edict, daß der Tag der Sonne, oder der Sonnentag der Ruhe gewidmet seyn sollte; er erlaubte aber in angezogenem Edicte denen Arbeitern, ihre Beschäftigungen fortzusetzen. Der Sonntag ist also weder von Christo, noch von seinen Aposteln, noch von den Bischöffen, sondern von einem weltlichen Regenten als ein Policeygesetz eingesetzt, und auf uns vererbet worden. Es scheint daher befremdlich, warum eine so beträchtliche Menge Feyertage nach und nach eingeführt worden? Warum es ferner in grossen Städten erlaubt sey, an Sonn- und Feyertagen Opern und Schauspiele zu besuchen, oder sich andre die Zeit tödtende Veränderungen zu machen; und warum es blos dem arbeitenden, dem nützlichsten Theile der Nationen verboten sey, an gedachten Tagen denen von Gott selbst eingesetzten Beschäftigungen obzuliegen? Warum man in allen Häusern spielen, und auf dem Felde weder pflügen, noch säen, noch erndten dürfe? Aus was für Macht die Geistlichkeit einen so offenbaren Eingriff in die Hoheitsrechte der Regenten und in die Gerechtsame der Policey thue, und die Feyertage nach Gefallen vermehren und vermindern dürfe?

Weit entfernt den Nutzen aller Feyertage zu leugnen, wünsche ich nur, daß sie ihrer wahren Gerichtsbarkeit unterworfen, und ihrer Bestimmung gemäß angewendet werden möchten. Solchemnach ist es der Policey Obliegenheit, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten, auch in der Nachbarschaft der Kirchen, weder Unfug noch Lermen, der die Aufmerksamkeit in der Kirche stöhren könnte, zu dulden, weniger polternde Geschäfte und offne Wirths- oder Schenkhäuser während der Predigt zu gestatten.

Ferner ist es eine wesentliche Pflicht der Regierungen, für den Unterhalt der Geistlichen, der Kirchendiener, der Schullehrer zu sorgen, denn so gemäß es der Würde der Religion ist, daß alle dem geistlichen Stande gewidmete Personen hinlänglichen Unterhalt genießen, und nicht genöthiget werden, verächtliche Handthierungen zu treiben, oder gar ihren Unterhalt zusammen zu betteln; so wenig ist es dem Geiste der christlichen Religion gemäß, diese Männer in Ueberfluß zu baden, und sie durch Reichthümer in Versuchung zu bringen; und da die Güter und Besitzungen der Geistlichen ohne Zweifel zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören, ja sie selbst Diener des Staats sind, so ist es der Regierungen Pflicht sowohl die Anzahl der Geistlichen als ihren Unterhalt anzuordnen, nicht weniger über ihre bisherige Besitzungen zu disponiren, wenn und wo sie zum Nachtheil des allgemeinen Bestens die Schranken der Nothdurft überschritten haben sollten.

Endlich wird man auf die Sitten und den Lebenswandel der Geistlichen Aufmerksamkeit wenden, auch solche Seelsorger zu erhalten trachten, welche Achtung und Liebe verdienen, auch von ihren Pfarrkindern erhalten; man wird ferner keine geheime Versammlungen und Schwärmereyen unter den Deckmantel der Religion dulden; man wird denen Geistlichen nicht gestatten, sich der Abhängigkeit und des Gehorsams gegen die Regierung unter irgend einem Vorwand zu entziehen, noch dem frommen Aberglauben gestatten, sein Vermögen Kirchen und Geistlichen zuzuwenden, die natürliche Erben aber darben, und das Geld aus dem Umlauf bringen zu lassen. (19)

Feyertage. (Handwerksr.) In so fern sich der Handwerksmann, als Meister, dergleichen selbst macht, sind der Gegenstand der allgemeinen Policey; welche zu verhindern sucht, daß kein Glied des Staats, das nicht in die zum Müßiggang privilegirte Classen gehöret, seine Zeit müßig hinbringe, und mit derselbigen zugleich, wie es gemeiniglich geschieht, auch noch das bereits erworbene Geld verschleudere. In so fern sich aber der Handwerksgeselle selbst anmaßt, die Arbeit auszusetzen und Feyertage zu machen, gehört die Sache für jede bürgerliche Obrigkeit, welche diesen Mißbrauch

nach den Geſetzen ſtrafen kann. Dergleichen Geſetze haben den ſogenannten blauen Montag gebrandmarkt. (ſ. Reichsſchl. von 1731. §. 9. und Reichsſchl. von 1772. Art. 1. und 2. Gothaiſche Landesordn. von 1666. P. II. C. 3. Tit. 38. §. ſo ſoll ꝛc. Baireut. Policeyordn. von 1746. Tit. 32. §. 10.) Mit welcher Wirkung, iſt unnöthig zu ſagen. Um diejenige Geſellen, die an den abgeſchafften Feyertagen nicht arbeiten wollten, beugſamer zu machen, wurde im Jun 1770 zu Wien die kaiſerl. Verordnung publicirt, daß den Geſellen, ſtatt des vorhin bey den meiſten Profeſſionen und Handwerken üblichen Wochenlohns, künftig der Taglohn gegeben werden ſollte. Im Badenſchen darf, vermöge der Generalzunftartickel von 1760. Art. 34. ein Meiſter ſeinem Geſellen für jeden ſelbſtgemachten Feyertag einen Wochenlohn abziehen. (33)

Druckfehler.

Seite 574 Sp. 1 Zeile 5 ſtatt Clero lies Aevo.
— — — 2 — 27 ſtatt innen ſtreifenden lies einen ſtreifenden.
— 575 Sp. 1. — 4 ſtatt Stumpade lies Rumpade.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

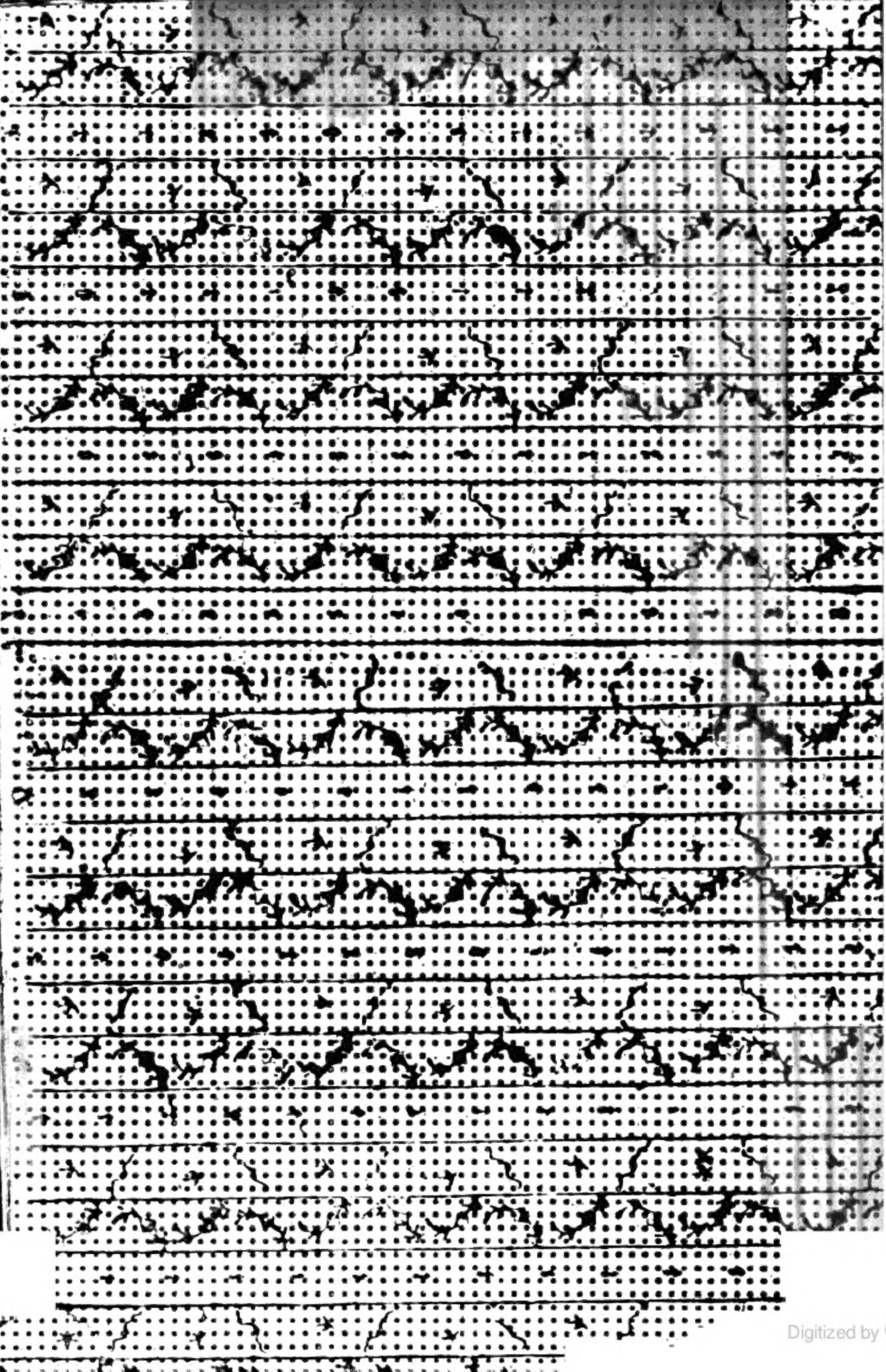

Digitized by Google

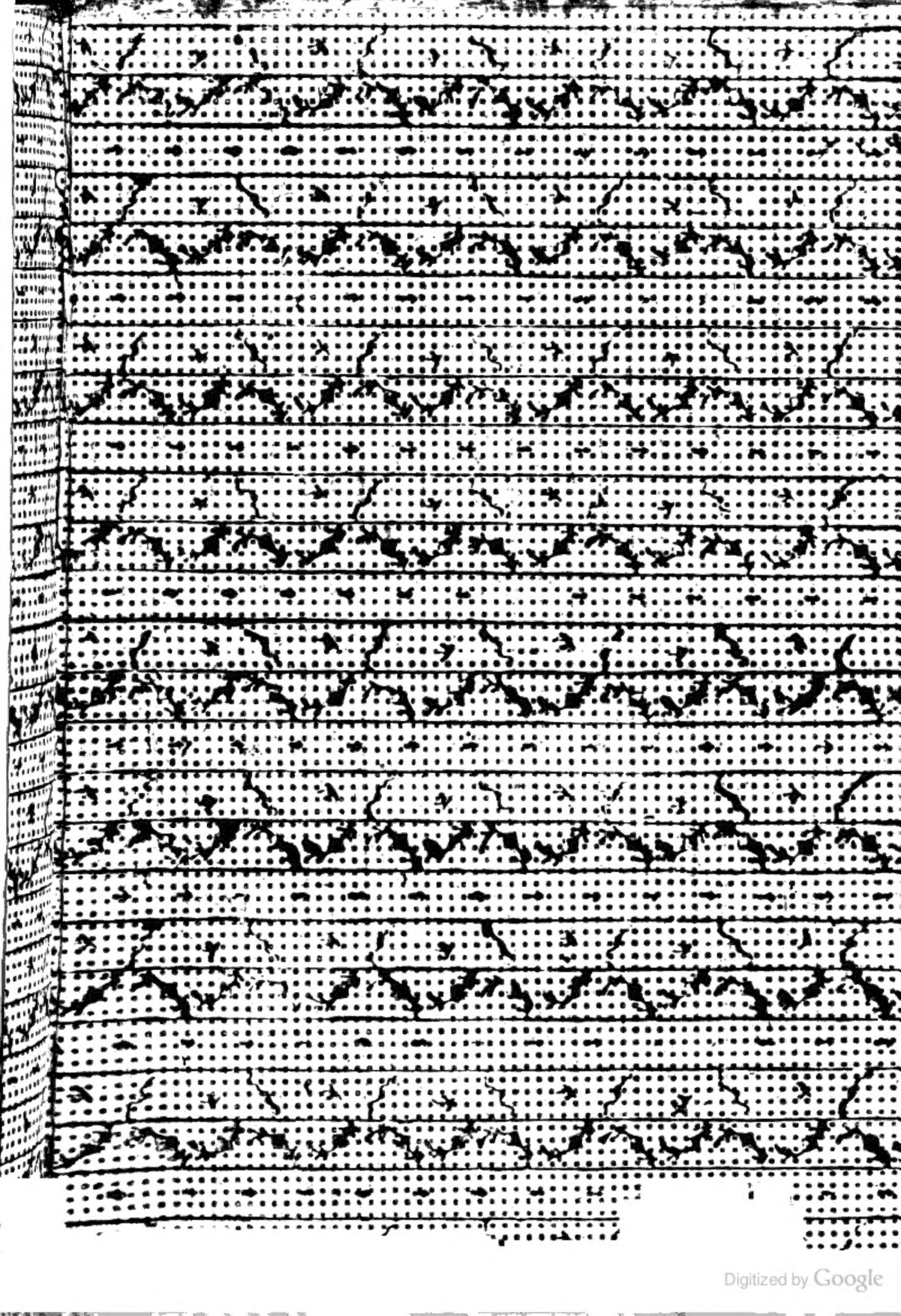

Digitized by Google